

Österreichisc... Staatswörter...

Josef Ulbrich

ANNEV

Österreichisches Staatswörterbuch.

Handbuch
des
gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes

herausgegeben
unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

VON

Dr. Ernst Mischler,
Professor an der k. k. K. J.-Universität in Graz.

Dr. Josef Ulbrich,
f. f. Hofrat und Professor an der k. k. deutschen
K. J.-Universität in Prag.

Zweite, wesentlich umgearbeitete Auflage.

Dritter Band.
K—L.

Wien, 1907.

Alfred Hölder,

f. u. f. Hof- und Universitäts-Buchhändler,
Buchhändler der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften,
1, Notenturmstraße 15.

Österreichisches Staatswörterbuch.

Handbuch
des
gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes

herausgegeben
unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

von

Dr. Ernst Mischler,
Professor an der k. k. J.-Universität in Graz.

Dr. Josef Ulbrich,
k. k. Hofrat und Professor an der k. k. deutschen
k. J.-Universität in Prag.

Zweite, wesentlich umgearbeitete Auflage.

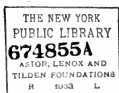
Dritter Band.
K—Q.

Wien, 1907.

Alfred Hölder,

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler,
Buchhändler der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften,
L. Rotenturmstraße 15.

SEI



Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung, vorbehalten.

ALLE RECHTE
VORBEHALTEN

Inhalt.

Handelsschulen. S. Heerwesen V.	Seite
Kaduzität. Dr. Franz Welfel, Oberfinanzrat der Finanzprokurator, Prag	1
Kaiserliches und Königl. Haus. Dr. Franz Hauke, Univ.-Prof., Prag	5
Kaiserkriegsgericht. Dr. Franz Freiherr v. Witzsch, Univ.-Prof., Innsbruck	11
Kammerpräsidenten. Dr. Franz Hauke, Univ.-Prof., Prag	11
Kanäle. S. Wasserstraßen.	
Kanalraumgewerbe. S. Gewerbe D.	
Kanzleischiffen. S. Staatsdienst.	
Kaperei. Dr. Heinrich Kamradt, Hofrat, Univ.-Prof., Wien	18
Kapitulanten. S. Heerwesen D.	
Kartographische. Dr. Gustav Marchet, I. u. I. Geheimer Rat, I. f. Minister für Kultus und Unterricht, Wien	18
Kassette. S. Unternehmerverbände.	
Kataster. Dr. Ernst Rischler, Univ.-Prof., Prag	19
Katholische Kirche:	
A. Niederstellung der katholischen Kirche in L. Herr. Dr. Camill Henner, Prof. an der böhm. Univ., Prag	22
B. Niederstellung des Klerus. Derselbe	32
C. Kirchengewalt. Dr. Karl Wragg f. Hofrat, Univ.-Prof., Wien	36
D. Kirchliche Gerichtsbarkeit. Dr. Emil Ott, Hofrat, Prof. an der böhm. Univ., Prag	38
E. Kirchengebäude und Konak. Dr. Max Hussarek, M. v. Heintz, Sektionschef im Min. für Kultus und Unterricht, Univ.-Prof., Wien	65
F. Kirchenvermögen. Derselbe	77
G. Bischöfe. Dr. Camill Henner, Prof. an der böhm. Univ., Prag	94
Kautionen. Dr. Benno Freiherr Vossanner v. Chzentel, Hofrat, Vorstand der Steueradministration im I. Bezirk, Wien	97
Kinderkassen. Dr. Karl Lamp, Privatdozent, Univ.-Sekretär, Prag	102
Kinderkassen und Jugendfürsorge. Dr. Ernst Rischler, Universitätsprofessor, Prag	105
Kirchengeladen. Dr. Franz Josef Wahl-Schödl, M. v. Alpbach, Ministerialrat im Min. des Innern, Wien	117
Kirchliche Aufsätze und Wallfahrten. Dr. Max Hussarek, M. v. Heintz, Sektionschef im Min. für Kultus und Unterricht, Univ.-Prof., Wien	118
Kleinbahnen. S. Eisenbahnen F.	
Klerus. S. Katholische Kirche B.	
Konkussionen. S. Arbeitsrecht B.	
Kommunikation. S. Kassenverwaltung F.	
Konkurrenzkonflikte. Dr. Karl Freiherr v. Remaner f. I. u. I. Geheimer Rat, II. Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Wien	120
Konkurrenzlose Personen. Dr. Franz Josef Wahl-Schödl, M. v. Alpbach, Ministerialrat im Min. des Innern, Wien	130
Kongresse. Dr. Leo Erlinger, Univ.-Prof., Wien	133
Kongruenz. Dr. Heinrich Singer, Prof. an der böhm. Univ., Prag	145
Kontordate. Dr. Camill Henner, Prof. an der böhm. Univ., Prag	161
Konturrenzen. S. Kassenverbände.	
Konsularabnahme. Dr. Michael Freiherr v. Piboll zu Quintenbach, Sektionschef I. B., Wien	162
Konsularrecht:	
A. Konsulate. Dr. Ferdinand Lentner, Univ.-Prof., Innsbruck	165
B. Konsulargerichtsbarkeit. Dr. Leo Erlinger, Univ.-Prof., Wien	170
C. Konsularverträge. Derselbe	200
Kontrollen. Derselbe	210
Kontributionsfonds. S. Landwirtschaftliche Vorstudien und Kontributionsfonds.	

Herr 5. Aug. 1933 (Bd. 1-4)

Konvertierungen. S. Schuldenkonvertierungen.	Seite
Körperschaften. Dr. Josef Ulbrich, Hofrat, Prof. an der deutschen Univ., Prag . . .	215
Kraftfahrzeuge. Dr. Gottlieb Surian, Advokatskanzlist, Wien . . .	233
Kralau. Dr. Rudolf Skarlat, Vetter des k. k. böhmischen Statthalteramtes, Kralau . . .	237
Krämerlei im Grenzbezirke. S. Gewerbe D.	
Krankenanstalten. Dr. Leopold Relichar, Sektionsrat im Min. des Innern, Wien . . .	245
Krankenversicherung der Arbeiter. S. Arbeitsrecht F.	
Kreisverwaltung in Böhmen. Dr. Bohuslav Freiherr v. Rieger f., Prof. an der böhm. Univ., Prag:	
A. Geschichtlich	250
B. Neue Projekte	266
Kreislicher Verfassungsentwurf. Dr. Franz Hauke, Univ.-Prof., Graz . . .	271
Kriegsflotte. Dr. Ferdinand Schmid, Univ.-Prof., Innsbruck . . .	273
Kriegs- und Militärschäden. Dr. Otto Stöcker, Sektionsrat im Min. für Landesver- waltung, Wien	275
Kriminalpolizei. Dr. Hans Groß, Univ.-Prof., Graz	281
Kroatien. Dr. Ladislav Polak, Konzipist der Landesregierung, Priborbojant an der Univ., Zagreb:	
A. Verfassungsrecht	283
B. Verwaltungrecht	290
Kronwache, ungar. S. Heerwesen C.	
Kultusbeträge. Dr. Heinrich Heilmair, Ministerialrat im Min. für Kultus und Unterricht, Wien	307
Kumulative Wissenschaften. Dr. Max Lederer, Ministerialkonzipist im Handels-Min., Wien	311
Kunsthier der Arzte. Dr. Julius Kratzer, Univ.-Prof., Graz	315
Kunstpfege. Dr. Josef Kewwirth, Hofrat, Prof. an der Techn. Hochschule, Wien . . .	322
Kunst- und Galverine. S. Gewerbe D.	
Kurwesen. Dr. Leopold Relichar, Sektionsrat im Min. des Innern, Wien	326
Lagepläne. S. Bauwesen B und C.	
Lagerhäuser und Vorräthe. Dr. Karl Adler, Univ.-Prof., Czernowitz	328
Länder:	
A. Landesrechnungen (geschichtlich) und Landbanknoten:	
I. Österr. Landegruppe. Dr. Theodor Wollich, Oberlandesgerichtsrat, Wien . . .	331
II. Böhm. Landegruppe. Dr. Bohuslav Freiherr v. Rieger f., Prof. an der böhm. Univ., Prag	356
B. Landstände:	
I. In den altösterreichischen Ländern. Dr. Arnold Luschn, N. v. Ebengreuth, Hofrat, Univ.-Prof., Graz	370
II. Böhmen. Dr. Bohuslav Freiherr v. Rieger f., Prof. an der böhm. Univ., Prag	388
C. Autonomie und Selbstverwaltung in der Gegenwart:	
I. Landesordnungen (Österreichs Reich). Dr. Ludwig Spiegel, Prof. an der deutschen Univ., Prag	395
II. Landtagswahlen. S. Wahlen.	
III. Landesverwaltung. Dr. Oskar Gluth, Landesauditorat, Prag	430
IV. Landhaushalt. S. Selbstverwaltung, finanzielle.	
Landesgrenzfachen. S. Staatsgrenzen.	
Landkreiskerei und Bettel. Dr. August Finger, Univ.-Prof., Halle	434
Landkurm. Dr. Ferdinand Schmid, Univ.-Prof., Innsbruck	441
Land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe. Dr. Viktor Katsja, Sektionsrat im Handels-Min., Univ.-Prof., Wien	442
Land- und forstwirtschaftliches Unterrichtswesen. Dr. Wilibald Graf, Hofrat, Prof. an der böhm. Univ., Prag	443
Landwehr. Dr. Ferdinand Schmid, Univ.-Prof., Innsbruck	451
Landwirtschaftliche Berufsvereinigungen. Dr. Moriz Eril, Ministerialrat im Ackerbau-Min., Wien	453
Landwirtschaftliche Versuchsanstalten und Kontributionsfonds. Dr. Hermann H. v. Schullern-Schattendorff, Hofrat im Ackerbau-Min., Prof. an der Hochschule für Bodenkultur, Wien	460
Landverbände. Dr. Oskar Gluth, Landesauditorat, Prag	473
Lebensrettung. S. Rettungswesen.	
Lebenswesen. Dr. Siegmund Adler, Univ.-Prof., Wien	471

<u>Reichsgarden.</u> S. Heerwesen C.	
<u>Reichsbeschaffung, Reichserschmattung und Reichentransport.</u> S. Beschaffungswesen.	
<u>Reichsbeschaffungsunternehmungen.</u> S. Gewerbe D.	
<u>Reichsanstalten für literarische Erzeugnisse und Verlagsbibliothek.</u> S. Gewerbe D.	
<u>Reichsanstalten.</u> Karl v. In der Maur, k. u. k. Reichsteilnehmer Kabinettsrat, Wien:	
A. Einrichtung	485
B. Verfassung	485
C. Verwaltung	486
<u>Rhod.</u> Ernst Reher, Präsident des Rhod, Triest	493
<u>Rohabahn.</u> S. Eisenbahnen F.	
<u>Roth.</u> Dr. Franz Freiherr v. Rothbach, Univ.-Prof., Innsbruck	496
<u>Rufbarkeiten.</u> Wenzel Trummel, Magistratsrat, Prag	499
<u>Rübenhandel.</u> Dr. Ferdinand Lentner, Univ.-Prof., Innsbruck	500
<u>Rüben.</u> Dr. Alfred Fischel, Landesadvokat, Brünn	502
<u>Rugby.</u> S. Nahrungs- und Genussmittel und Gebrauchsgüter.	
<u>Rugby.</u> S. Kriegsschlacht.	
<u>Rugby.</u> Dr. Rudolf Korsch, Hofrat, Erster Sekretär der n.-ö. Handelskammer	
I. P. Wien	524
<u>Rugby.</u> S. Gewerbe D.	
<u>Rugby.</u> Edmund Hoffert, Obermagistratsrat, Wien	528
<u>Rugby und Schweiß.</u> Dr. Alexander Popowicz, Ministerialrat im Handels-Min., Wien	532
<u>Rugby.</u> Dr. Franz Josef Wahl-Schell, M. v. Alpbach, Ministerialrat im	
Min. des Innern, Wien	537
<u>Rugby.</u> Dr. Franz Freiherr v. Rothbach, Univ.-Prof., Innsbruck	551
<u>Rugby.</u> S. Universitäten.	
<u>Rugby.</u> Dr. Rudolf Herrmann v. Herrmann, Prof. an der Techn. Hochschule,	
Wien	553
<u>Rugby.</u> Dr. Theodor Dentscher v. Kollesberg, Univ.-Prof., Innsbruck	556
<u>Rugby.</u> Wenzel Trummel, Magistratsrat, Prag	559
<u>Rugby.</u> S. Steigerung des Bodenertrages durch besondere Anlagen.	
<u>Rugby.</u> S. Bäder- und Heilanstalten.	
<u>Rugby.</u> Dr. Rudolf Herrmann v. Herrmann, Prof. an der Techn. Hoch-	
schule Wien	562
<u>Rugby.</u> S. Wohnung.	
<u>Rugby.</u> S. Heerwesen.	
<u>Rugby.</u> Dr. Ferdinand Schmid, Univ.-Prof., Innsbruck	563
<u>Rugby.</u> Dr. Heinrich Lammois, Hofrat, Univ.-Prof., Wien	564
<u>Rugby.</u> S. Bessengebrauch.	
<u>Rugby.</u> Dr. Ferdinand Schmid, Univ.-Prof., Innsbruck	565
<u>Rugby.</u> S. Kriegs- und Militärschäden.	
<u>Rugby.</u> Dr. Ferdinand Schmid, Univ.-	
Prof., Innsbruck:	
A. Die Gerichtsverfassung	569
B. Das materielle Militärstrafrecht	574
C. Das formelle Militärstrafrecht. (Das Militärstrafprozessrecht.)	587
D. Heilmittel	595
<u>Rugby.</u> Dr. Otto Stöcker, Sektionsrat im Landesverteidigungs-Min., Wien	597
<u>Rugby.</u> S. Eisenbahnen U.	
<u>Rugby.</u> Dr. Wolf Garmin, Hofrat im Finanz-Min., Wien	605
<u>Rugby.</u> S. Gewerbe D.	
<u>Rugby.</u> (Erzeugung und Verschleiß). S. Gewerbe D.	
<u>Rugby.</u> Dr. Gustav Seidler, Univ.-Prof., Wien:	
A. Rechtsstellung	609
B. Verantwortlichkeit	612
<u>Rugby.</u> S. Behörden:	
A. S. u. I. Reichsministerien:	
I. Ministerium des Innern. Dr. Emil Jettel v. Ettenoch, Sektionschef im Min.	
des Innern, Wien	616
II. Reichskriegsministerium. Dr. Ferdinand Schmid, Univ.-Prof., Innsbruck	617
III. Reichsfinanzministerium. Dr. Viktor Holmann v. Wellenbof, Reichsdirektor	
im Finanz-Min., Wien	619

B. R. f. Ministerien der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder:	
I. Ministerialpräsidium. Dr. Ivan Zolger, Sektionsrat im Ministerialpräsidium, Privobojent, Wien	620
II. Ministerium des Innern. Dr. Franz Josef Wohl-Schedl H. v. Alpburg, Ministerialrat im Min. des Innern, Wien	622
III. Ministerium für Kultus und Unterricht. Dr. Rudolf Herrmann v. Herrmann, Prof. an der techn. Hochschule Wien	625
IV. Landwirtschaftsministerium. Dr. Georg Binder, Ministerialvicelektor im Ackerbau-Min., Wien	630
V. Handelsministerium. Dr. Rudolf Schuster v. Bonnot, Sektionschef, Direktor des Postsparkassenamtes, Wien	633
VI. Eisenbahnministerium. Dr. Paul Hopfgartner, Sektionsrat im Eisenbahn-Min., Wien	636
VII. Finanzministerium. Dr. Viktor Hofmann v. Wellenbof, Archibdirektor im Finanz-Min., Wien	638
VIII. Justizministerium. Dr. Hugo Schauer, Ministerialrat im Justiz-Min., Wien	640
IX. Landesverwaltungsministerium. Dr. Ernst Rischler, Univ.-Prof., Graz	646
Minoritätenvertretung und Proportionalwahl. Dr. Siegfried Gernerbohn, Wien	648
Mobilisierung. S. Heerwesen M.	
Monarchenrecht. Dr. Franz Hauke, Univ.-Prof., Graz	654
Monopole. Dr. Karl Torrel, Ministerialvicelektor im Finanz-Min., Wien	662
Motifenner. S. Wein- und Motifenner.	
Munizipien. S. Geld A und B.	
Munizipalunternehmungen. S. Gewerbe D.	
Muster- und Modellschutz. Dr. Rudolf Worech, Hofrat, Erster Sekretär der n.-ö. Handelskammer i. B., Wien	666
Nahrung- und Genussmittel und Gebrauchsgegenstände. Dr. Wilhelm Fraunisch, Univ.-Prof., Graz	669
Name. Dr. Karl Stern, Wien	672
Nationalitäten. Dr. Alfred Fischer, Landesadvokat, Brünn	676
Naturalverpflegungsstationen. Dr. Rudolf Krejčí, Landesauschuhrat, Prag	702
Niederlassung und Aufenthalt. Dr. Josef Ulbrich, Hofrat, Prof. an der deutschen Univ., Prag	707
Normative. Benzel Trummel, Magistratsrat, Prag	709
Notariat. Dr. Alfred Gürtler, Prag	709
Notverordnungen. Dr. Ludwig Spiegel, Prof. an der deutschen Univ., Prag	714
Oberbefehl (Hochhöfster). Dr. Ferdinand Schmid, Univ.-Prof., Innsbruck	730
Oberhofmarschallgericht. Dr. Eduard H. v. Strobl-Albegg, Hofkonzipist im Oberhofmarschallhof, Wien	731
A. Geschichte	731
B. Heutiges Recht	735
Öffentliche Arbeiten. Thaddäus Prestelwitz, Sektionsrat im Justiz-Min., Wien	738
Öffentliche Rechnungslegung:	
A. Von Unternehmungen. Dr. S. Rehm, Univ.-Prof., Strohburg i. C.	742
B. Rechnungsabnahme in Litteratur. Dr. Rudolf H. Rürer v. Holmsdorf, Regimentskommandant, Troppau	748
Öffentliches Gut. S. Gemeinden D und Gemeingebrauch.	
Offiziere. S. Heerwesen D.	
Oberdiplom. Dr. Josef Ulbrich, Hofrat, Prof. an der deutschen Univ., Prag	756
Orden, Deutscher. Dr. Friedrich Bering f., Prof. an der deutschen Univ., Prag	757
Orden, religiöse. S. Religiöse Orden.	
Orden und Ehrenverleihungen. S. Ehrenverleihungen.	
Orientalische Akademie. S. Konsulatsakademie.	
Ortschaft. Dr. Max Koser, Univ.-Prof., Wien	759
Pastwesen. Benzel Trummel, Magistratsrat, Prag	770
Patentrecht. Dr. Paul Sed H. v. Nannagetta, Sektionschef und Präsident des Patentamtes, Wien	771
Patronat. Dr. Ludwig Rohrmund, Univ.-Prof., Innsbruck	781
Verhinderungen. S. Gewerbe D.	

	Seite
Pensionen und Provisionen der k. k. ZivilStaatsbediensteten und ihrer Hinterbliebenen. Dr. Benno Freiherr Johann v. Ehrenial, Hofrat, Vorstand der Steueradministration im L. Bezirke, Wien	787
Pensionsversicherung der Privatbeamten. Dr. Otto Julebined v. Eubenhorst, Prof. am Polytechnikum Karlsruhe, Baden	794
Permanenzkommissionen für die Handelswerte. Dr. Viktor Kataja, Sektionschef im Handels-Min., Univ.-Prof., Wien	798
Personalsteuern, direkte:	
A. Das Geles betreffend die direkten Personalsteuern:	
I-IV. Dr. Robert Meyer, Sektionschef im Finanz-Min., Univ.-Prof., Wien	800
V. Literatur. Dr. Bohumil Blafal, Ministerialsekretär im Finanz-Min., Wien	821
B. Die allgemeine Erwerbssteuer. Dr. Rudolf Benich, Sektionsrat im Finanz-Min., Wien	826
C. Die Erwerbssteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen. Dr. Einar Mann, Finanzsekretär im Finanz-Min., Wien	836
D. Die Rentensteuer. Dr. Bohumil Blafal, Ministerialsekretär im Finanz-Min., Wien	856
E. Die Personaleinkommensteuer. Derselbe	862
F. Die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen. Derselbe	884
G. Strafbestimmungen. Dr. Josef Drachowsky, Finanzlangjubil., Privatdozent an der böhm. Univ., Prag	886
Persönliche Freiheit. Dr. Theodor Dantischer v. Kollesberg, Univ.-Prof., Innsbruck	893
Petersburger Deklaration (Konvention). Dr. Josef Tratal, Prof. an der böhm. Univ., Direktor der Stralsunden Akademie, Prag	896
Petitionsrecht. Dr. Theodor Dantischer v. Kollesberg, Univ.-Prof., Innsbruck	898
Plaudbriefe. Dr. Anton Pavlicek, Landesadvokat, Karolinenthal bei Prag	899
Plaudschankhallen. S. Verjagämter und gerichtliche Auktionshallen.	
Plaudschankwerke. S. Gewerbe D.	
Plarret. Dr. Camill Jenner, Prof. an der böhm. Univ., Prag	904
Plarregemeinden. Dr. Karl Wögl f., Hofrat, Univ.-Prof., Wien	913
Pferbestellung. Dr. Otto Stöger, Sektionsrat im Landesverordnungs-Min., Wien	916
Pferbestellung. Hermann Gajebner, k. u. l. Major, Wien	918
Pharmazeutisches Erbum. Dr. Josef Koeller, Univ.-Prof., Graz	922
Plangewerbe. S. Gewerbe D.	
Plazet. Dr. Josef Ulrich, Hofrat, Prof. an der deutschen Univ., Prag	924
Politische Behörden. Franz Kapprich, Stadthalterrat, Prag	924
Politische Rechte. Dr. Theodor Dantischer v. Kollesberg, Univ.-Prof., Innsbruck	927
Politische Verbrechen. Dr. Heinrich Lammach, Hofrat, Univ.-Prof., Wien	932
Polizei und Polizeirecht. Dr. Josef Ulrich, Hofrat, Prof. an der deutschen Univ., Prag	934
Polizeiaufsicht. Dr. Adolf Venz, Univ.-Prof., Czernowitz	941
Polizeihunde. Wenzel Trummel, Magistratsrat, Prag	945
Post. Dr. Emanuel Kofel, k. u. l. Gehelmer Rat, k. k. Minister a. D., Wien:	
A. Postregal	946
B. Postreglemente	949
C. Postpflicht der Post	951
D. Post- und Telegrammbehörden	953
E. Postporto und Postfreiheit	955
F. Postverträge	957
Anhang: Die Familie Taxis und das österr. Postwesen. Franz Graf v. Thurn und Taxis	960
Postparafse. Dr. Emanuel Kofel, k. u. l. Gehelmer Rat, k. k. Minister a. D., Wien	963
Prag. Wenzel Trummel, Magistratsrat, Prag	966
Pragmatische Sanction. Dr. Franz Hauke, Univ.-Prof., Graz	969
Preksgewerbe. S. Gewerbe D.	
Prekrecht. Dr. Franz Storch, Hofrat, Prof. an der böhm. Univ., Prag	973
Prüfungsgerichtsbarkeit, Prüfungsrecht. Dr. Josef Tratal, Prof. an der böhm. Univ., Direktor der Stralsunden Akademie, Prag	983
Privatbeamte. S. Pensionsversicherung der Privatbeamten.	
Privatbesitzverhältnisse. S. Gewerbe D.	
Privatbeamten. Adalbert Stradal, Ingenieur, Baurat im Min. des Innern, Wien	987
Privatunterricht (Privatschulen). Dr. Heinrich Wagnhofer v. Grünbühl, Stadthalterrat, Graz	994

	<i>Seite</i>
Privilegien. Dr. Horatius Krośnopolski, Hofrat, Prof. an der deutschen Univ., Prag	998
Promessengeschaft. Dr. Armin Ebrenzweig, Univ.-Prof., Wien	1004
Propinationsrecht. Dr. Ernst Rischler, Univ.-Prof., Graz	1005
Proportionalwahlen. S. Minoritätenvertretung und Proportionalwahl.	
Prostitution. S. Sittenpolizei.	
Publicanomonopol. Dr. Ferdinand Schmid, Univ.-Prof., Innsbruck	1009
Punzierung. August Blum f., Oberbergtrat, Graz	1011
Quartierlaß. Dr. Otto Stöger, Sekondrat im Landesverteidigungs-Min., Wien	1013
Quote. Dr. Alexander Spiglmüller, Vizepräsident der Finanzlandesdirektion, Wien	1019



Kadettenkassen

i. „Herrnswesen“ V, Bd. II, S. 780.

Kaduzität.

I. Begriff. — II. Natur des K.-Rechtes. — III. Subjekt des K.-Rechtes. — IV. Die Erblosigkeit. — V. Erwerb des K. — VI. Rechte und Pflichten des Fiskus. — VII. Gerichtliches Verfahren. — VIII. Administrative Normen. — IX. Zur Reform der K.

I. Begriff. K. ist der erblose Nachlaß, welchen der Staat als Ganzes oder in Ansehung eines aliquoten Theiles kraft öffentlichen Rechtes in Anspruch nimmt und einzieht. Beiritten ist in der juristisch durchgebildeten Lehre die Natur und die Frage nach dem Subjekte dieses Rechtes.

II. Natur des K.-Rechtes. Allgemein wird anerkannt, daß das K.-Recht nicht ein Erbrecht des Staates ist. Wäre der Fiskus Erbe des Nachlassers, so wäre die Verlassenschaft nicht erblos; „es gibt keine Klasse in der Intestaterbfolge“, in welche der Fiskus einzutreten wäre, und keine Norm des Privatrechtes, kraft welcher ihm oder einer anderen öffentlichen Korporation eine Nachfolge in den Nachlaß Erblos erzußt. Den Beweis für die publizistische Natur des Heimfalls haben wir im Art. „Heimfälligkeiten“ zu führen versucht. Der Rechtsjah, daß der Fiskus die Nachlasspassiva, Legate, gewisse Gebühren zu bezahlen hat, gibt dem Reinen der Sukzession noch nicht den privatrechtlichen Charakter. Das Atar ist zur Tragung der Kosten bei der Konsekration und namentlich bei der Weltendmachung der Haltung nach Voll- und Gehaltsverpflichtet. Das K.-Recht gibt allerdings ein Recht an Privatvermögen, das nach Analogie des Erbrechtes behandelt wird; es ist aber lediglich die gleiche Erbfolge wie auf anderen Gebieten des öffentlichen Vermögensrechtes, für dessen Weltendmachung besondere Normen nicht erlassen wurden. Die Lehren vom Fandrecht und Grundbuchrechte, also von Institutionen des reinen Privatrechtes, werden bis in die letzte Konsekration analog für Steuern- und Gebührenforderungen angewendet.

Reiter und Linden haben die öffentlich-rechtliche Natur der K. erkannt. Wie klar diese jener Zeit war, das sehen wir aus § 11 des Erbsteuerpatentes (15 X 10, J. G. S. 914). „Der l. f. Fiskus hat nur in Erblosheits-Kaduzitätsfällen, wo nämlich dem Landesfürsten die Erbschaft nach öffentlichem Rechte heimfällt, keine Erbsteuer zu entrichten; wohl aber hat dieselbe in jenen Fällen K. zu greifen, wenn der Fiskus irgendwo als

Erbe oder Legatar eingesetzt wird, mithin die Erbschaft nach Privatrecht antritt.“ Man beachte die Zusammenstellung in den Dienstesinstitutionen für die Finanzprokuratoren, auch noch in der letzten im § 2, Abs. 4: „das K.-Recht, die Territorialrechte und Landesgrenzen“. Den publizistischen Charakter haben anfänglich der Inanspruchnahme eines tabularen Nachlasses durch die Stadt Prag die obersten Spruchinstanzen anerkannt. (Bgl. Dne, Nr. 473; Erel II, Nr. 1138 und die L. des O. G. D. 11 III 85, J. 2711, Právník. 1886, S. 51, die beiden letzteren a limine Abweisungen wegen des öffentlich-rechtlichen Titels des Heimfallsrechtes.) Auch in einer Reihe anderer K. anerkennt der L. G. D. die publizistische Natur — in der Regel dort, wo er dem Atar die Rechte, die der Erbe hätte, nicht zuerkennen will. Man muß also sagen: der Staat subjeziert kraft öffentlichen Rechtes heredis loco und die Nachfolge ist nach ihrem Reinen analog dem Erbrechte Universal Sukzession (§ 760 a. b. G. B.).

III. Subjekt des K.-Rechtes. Derzeit ist nur der Staat allein Subjekt dieses Rechtes. Allerdings haben sich Tomasek und Celakovsky in besonderen, für die Geschichte des Heimfallsrechtes wertvollen Monographien für den aufrechten Bestand des K.-Rechtes der Städte Wien und Prag ausgesprochen. Diese Ansicht hat in Pfaff-Hojmanns Kommentar eine warme Verteidigung gefunden. Die Gründe sind, kurz zusammengefaßt, folgende: Die Heimfallsrechte der Städte Wien und Prag beruhen auf i. f., bis in die neueste Zeit bestätigten, durch legislative Akte anerkannten Privilegien. Diese können nur durch G., nicht durch einfache B. aufgehoben werden. Als solche B. müßten die von dem R. J. im Einvernehmen mit dem J. R. und J. R. erlassenen Erel 6 VI 53, J. 9451 (bghm. L. II. Abt., Nr. 107), betreffend die Stadt Prag, und 3 IV 55, J. 4020 (n. d. L. II. Abt., Nr. 11), betreffend die Stadt Wien, angesehen werden. Diese auf Grund der K. E. 16 XI 49 über die Festsetzung von Privilegien ergangenen B. belegen, daß die K.-Privilegien der beiden Städte als mit den damaligen G. und Einrichtungen nicht vereinbar, vom 7 IX 48 als erloschen anzusehen sind. Der Erel nennt kein G., mit welchem das Privileg unverträglich ist; nur das Datum, von dem ab es erloschen sein soll, deutet auf das G. über die Grundentlastung hin. Mit diesem G. sind die gutsherrlichen K.-Rechte der Städte hinsichtlich der ihnen untertänigen Bauergründe, nicht jene auf die hereditates civicas entfallen, da die Bürger dieser Städte nie in einem Unterhandverhande standen. Es können also diese B. in einem Prozesse vor dem den Gerichten einge-

räumten Prüfungsrechte über die Gültigkeit der B. nicht stanhalteten. Dieser Anschauung ist zuerst Kasanowski in seiner Rezension über beide Schriften entgegengetreten (Grünhut J. X., 426 ff.); er negiert die Behauptung, daß es sich um erworbene Privatrechte handelt und hält allein für entscheidend, daß die Minister über den Fortbestand von Privilegien zu entscheiden, also zu urteilen wurden, ein Recht auszuüben, das früher dem Träger der Krone beim jedesmaligen Wechsel der Regierung ausgeübt wurde. Wenn es richtig ist, daß jene B. an die Grundensatzung anknüpfen und an sie gebandt haben, dann ist ihre Begründung offenbar nicht zureichend. Dieser Anschauung ist auch Pražák, der, ehe die Frage zum gerichtl. Austrag kam (Spory o privilegia, I., S. 128 u. 129, Anm. 6 und 7), der Ansicht Celakovskýs entgegentrat und die Zulässigkeit der Überprüfung der zitierten B. durch den Richter negierte, weil es sich um eine Norm handelt, die vor Verlesung des Art. 10 des G. 21 XII 67, Nr. 145, erschienen und im E. publiziert ist. Tatsächlich hat auch das R. W. in seinem Erkenntnis vom 17 X 89, J. 164 (Que, Nr. 473), über eine Klage der Stadt Prag und der C. W. H. mit Urteil vom 16 V 88, J. 3096 (Wlaser-Unger, Nr. 12188), über die Klage der Stadt Wien zu Recht erkannt, daß mit Rücksicht auf die gehörig publizierten, daher mit Gewaltkraft erlassenen B. die Privilegien als erloschen anzusehen sind. Diefelbe Ansicht stellen auch: Unger, Krainz-Plassi-Chrenzweig, Stubenrauch, v. Anders, Landauer.

IV. Die Erblosigkeit. Voraussetzung der A. ist ein erbloser Nachlaß. Die Frage, ob ein erbloser Nachlaß vorliegt, ist eine rein zivilrechtliche. Als erblos ist derjenige Nachlaß anzusehen, zu welchem nach geltendem Erbrechte Erben überhaupt nicht vorhanden sind oder welchen die existierenden Erben nicht anspuchen aber zwar in Anspruch nehmen, aber ihr Erbrecht nicht ausüben.

Ebenso wie die Erbfolge bezieht sich die Erblosigkeit auf einen Nachlaß im ganzen oder in Ansehung eines aliquoten Teiles. Es ist nicht richtig, von einer A. zu sprechen, wenn es sich um einzelne Nachlassgegenstände des verstorbenen Erblassers, Kranken usw. handelt. Partielle A. sind nach Herr. Rechte seltene Fälle; sie ergeben sich, wenn einer von mehreren, auf *certaines parties* eingetretten, testamentarischen Erben (§ 562 a. b. G. B.) die Erbschaft nicht annimmt und seine Intestatenerben vorhanden sind, wenn ein katholischer Weltgeistlicher, ohne testamentarische und gesetzliche Erben zu hinterlassen, stirbt.

Betreffs der Kanstalisierung der Erblosigkeit wird in der Theorie fast allgemein die Ansicht aufgestellt, daß Voraussetzung der Kaduserklärung die fruchtlose Erbengiltation mittels Existenzanforderung bildet und derselben vorauszugehen hat. In der Praxis, deren Vorgehen v. Hofman begründet, wird gerade in den sich am häufigsten ergebenden A.-Fällen, bei den Nachlässen testamentsfähiger Kinder, welche der unehelichen Mutter nachverstorben sind, die Erbengiltation nicht geübt. Es ist also ein Nachlaß kadut und wird dem Gerichte dem Fiskus

als erblos übergeben, wenn 1. nach der gerichtsbekannten Lage des Falles Erben nicht vorhanden sind oder 2. die gesetzliche Erbfolge nicht unberührt oder ohne günstiges Resultat verfallen ist. Nach diesen beiden Fällen ist der Gang und die Aufgabe der Abhandlung eine verschiedene. Manche Irrtümer in der Literatur und Judikatur sind auf die Nichtunterzeichnung zurücksüßbar.

V. Erwerb der A. Der Fiskus erwirbt sein Recht wie jeder Erbanprecher durch Annahme, also nicht *ipso jure*, doch nicht mittels Erbserklärung, wie Plassi-Hofmann meint. Das Arat kann den Nachlaß ausschlagen; es hat ein Recht auf den kaduten Nachlaß, aber keine Pflicht zur Annahme und Einziehung. Die Kaduserklärung eines Nachlasses gegen den sie ablehnenden Antrag des staatlichen Organes ist unzulässig. Die Notwendigkeit einer solchen Erklärung, sagt Lh. a. u. a. C., bezieht sich auf das überzeugende der Rechtskraft. Wlaser-Unger 2038 — R. f. Fin. Prof. IV, Nr. 113, vgl. ebenda Nr. 115 und 116. Versteht ist die Anschauung im Rechtsfalle (R. f. Fin. Prof. II, Nr. 115), daß die Einwilligung des Arats nicht notwendig ist, daß es aber auf den kadutierten Nachlaß verzichten könne. Die vom Fiskus nicht angenommene Verlassenschaft wird dann entweder *jure credit* eingekanntet oder fruchtlos. Die A. wird dem Fiskus mittels gerichtlicher Zuweisungsurkunde übergeben, weil eine Übergabe von Hand zu Hand nicht erfolgen kann und das Arat zur Erwerbung bürgerlicher Rechte des Nachlasses die Beurkundung benötigt. Mit Rücksicht auf den Grundlaß, es müßte das Gericht bei jedem Todesfalle von Amte wegen einschreiten, ergibt sich aus der J. W. für die Abhandlungstrichter die Lösung der Frage nach den örtlichen Grenzen des A.-Rechtes. Der Herr. Fiskus zieht die in Litt. gelegenen, in den Kadutnachlaß eines Ausländers gehörigen Immobilien und den ganzen in Litt. befindlichen erblosen Nachlaß eines Untertanen ein, der im Ausland dazumillert hat. (§§ 21 ff. und 137 ff. faß. B., §§ 105—108 J. W.; vgl. die Bestrebungen zur internationalen Lösung der Frage: Art. 10 des Entwurfes V des Schlussprotokolls der Haager Konferenz 1894: *Les biens héréditaires non sont acquis à l'Etat sur le territoire duquel ils se trouvent, que s'il n'y a aucun ayant-droit conformément à la loi nationale du défunt*, der jedoch mit dem folgenden Art. 11 in dem Entwurfe des J. 1900 eliminiert wurde.)

VI. Rechte und Pflichten des Fiskus. Aus der Universalzufassung folgt, daß dem Arat alle übertragbaren Rechte des Erblosen zusammen; alle Klagen, die dem Erblosen zustanden, dann die dem Erben gegeben sind, kommen auch dem Fiskus zu. Dieser hat also auch die Erbschaftsklage, die in 40 Jahren, und wenn die Voraussetzungen der Nullitätsquerel gegeben sind, in drei Jahren verjährt (§§ 1485, 1487 und Judikatendbuch Nr. 18). Der Fiskus kann solche Erbprinzipalenden, nichterberechtigte, erbberechtigte, durch „negatives Testament“ ausgeschlossene Verwandte und substituierte Erben bei Zuteilnahme, auch dann, wenn die Verlassenschaft ihnen bereits eingekanntet ist.

(Glafer-Linger 2164, 2473, 6528, 9103, R. 3. 386.)

Ein Heimfallsrecht hat nicht statt und in den tabuten Nachlaß gehören also nicht das Urheberrecht (§ 15 G. 26 XII 93, R. 197) und das Recht aus der Anmeldung einer Patente und das Patentrecht (§ 18 G. 11 I 97, R. 305). Tiefe Rechte gehen nur auf die Erben über; sie erlöschen in der Regel (vgl. die Art.: Urheberrecht, Patentrecht) durch den erblosen Tod, wohl auch durch den des Singularerben, in dessen Nachlaß das Recht oder die Ausübung gehören würden.

Nicht durch positive Zahlung, sondern durch Auslegung der Gerichte wurde die Universaljurisdiction des Fiskus in Frage gestellt und verneint, wenn es sich um das Recht zur Erbfolge handelt, das in einem tabuten Nachlaß steht (§§ 538 und 537 a. d. G. B.), wenn also der Fiskus selbst Transmissor würde. Allein es ist inconsequent, dem Fiskus die Jurisdiction in die Ansprüche aus verlegtem Nacherbentreit zuzuerkennen, das doch einen mehr familienrechtlichen Charakter hat. Es ist ebensowenig der Nacherbe, wie es der Transmissor ist, wenn als Ansprecher der Fiskus auftritt. Wenn die durch die Fellation begründete, rechtliche Möglichkeit, die Erbschaft zu erwerben, nicht bloß auf die Erben des Verstorbenen, sondern auch auf den Erbschaftskäufer, die Kontumassia und Gläubiger übergeht, dieses Recht im G. den „anderen freivererblichen Rechten“ gleichgestellt ist, so scheint es, daß der vermögensrechtliche Charakter der Erbschaft den rein erbschaftlichen fast beeinträchtigt. Der „Wille“ des G. scheint mehr verlegt, wenn man mit der gegenseitigen Anschauung annimmt, die an den Verstorbenen geklebte Fellation sei durch die Fassung des Fiskus als berechtigt anzuweisen, und wenn über die Frage, ob der Fiskus mit dem Nachlasse der Erblosen auch den der vorverstorbenen unehelichen Mutter einzulegen kann, der rein zufällige Umstand entscheidet, um wie viel später das uneheliche Kind seiner Mutter nachverstorben ist, und wie bald der Vormund die Erbansetzung vornimmt. Die Praxis der Gerichte hat aber den einzigen, dafür einfachen Grund: Der Fiskus ist nicht Erbe, reich aufgenommen, und hält an dem Satze fest, dem Fiskus komme in diesen Fällen ein Transmissionsrecht nicht zu. (Glafer-Linger 14133, 15422, 15549 und R. 3. 80 enthält den im Jubiläumebuche Nr. 138 eingetragene C.; meiner Anschauung: v. Anders a. u. a. C. §. 71, wohl auch Stubenrauch a. u. a. C. §. 928.)

Praktisch ist die Frage durch den Erl. des R. 22 IV 98, Nr. 18146, erledigt, der die Finanzprokuratoren anweist, die Ansprüche namens des erblosen Nachlasses des Kindes an jenen der außerelichen Mutter nicht geltend zu machen.

Estrittig sind ferner die Fragen, was der Fiskus zu tun berechtigt ist, um die Raduzierung eines Nachlasses herbeizuführen. Einmal wird ihm das Recht zuerkannt, die Todeserklärung eines Verstorbenen zu erwirken (R. 3. Fin. Prof. V, Nr. 115), ein andermal die Beilegung von Erbschaftsrechten abgeprochen (Glafer-Linger, R. 3. 1105;

vgl. dagegen die vielbesprochene C., R. 3. Fin. Prof. IV, Nr. 1).

Der Fiskus hat als Universaljurisdiktor die Schulden und die Legate zu bezahlen. Nicht anerkannte Vermögensrechte und Forderungen sind vom Abhandlungsgerichte auf den Rechtsweg zu weifen (Glafer-Linger 10156, R. 3. Fin. Prof. IV, Nr. 106). Alle Klagen, die gegen einen Erben angebracht werden können, treffen den Fiskus. Doch haften er immer beschränkt, gleich dem Vorbehaltsverben, so weit der Nachlaß oder der erzielte Erlös (R. 3. Fin. Prof. IV, Nr. 114) reicht, weil ein Inventar von Amts wegen errichtet werden muß (§ 92, Abschn. 1 und 2, fall. P. 9 VIII 54, R. 208; vgl. aber: Glafer-Linger Nr. 8687).

Der Fiskus hat sowohl in Rücksicht auf die Früchte eingeklagter, erbloser Verlassenschaften, als der freien Verfügung über das Erbschaftsvermögen alle Rechte eines redlichen Besitzers.

Auf die eingeklagten R. bleiben denjenigen Erben, welche sich später melden, ihre im Klagewege (Glafer-Linger Nr. 8561) geltend zu machenden Ansprüche so lange vorbehalten, als sie durch Verjährung nicht erloschen sind. (Sdb. 12 X 35, 3. G. §. 90, § 128 fall. P. 9 VIII 54.) Die dreißig- resp. vierzigjährige Frist ist für die sich später Meldenden von dem Anfallstage der Erbschaft zu rechnen. Der Fiskus muß den tabuten Nachlaß oder das sine causa in seiner Hand befindliche Entgelt dem fiegenden Kläger hinausgeben; doch ist er für die erfolgte Verjährung, für die gabenweise Überlassung, j. R. an arme Angehörige, nicht verantwortlich (§ 329 a. d. G. B.).

VII. Gerichtliches Verfahren. Nach § 130 fall. P. 9 VIII 54, R. 208, ist in gewissen Fällen, die sich häufig ergeben, eine eigentliche Erberbhandlung vom Gerichte nicht zu pflegen. Doch hat der Abhandlungsrichter gemäß § 92 fall. P. ein Inventar von Amts wegen aufzunehmen, um die Erklärung über die Annahme des erblosen Nachlasses zu ermöglichen, ihn bis zur Feststellung eines reinen Erbschaftsvermögens zu realisieren (R. 3. Fin. Prof. IV, Nr. 115), das Verfahren bei vorkommenden, widersprechenden Erbs- und Annahmeverklärungen des Erben und des Fiskus rüchrichtlich der Käsetrolle durchzuführen (§ 125 fall. P.; Glafer-Linger Nr. 5528, 9103, 10985), über Verlangen der Prokurator die Gläubigerkonvokation zu veranlassen, die für den Rechtsverkehr notwendige Aufweisungsakten über den reinen Nachlaß unter Beobachtung auf die Forderungsbekämpfung (§ 155 fall. P.) zu ertaffen. In der neueren Judikatur spielt der lebende Erbschaftstitel eine neue Rolle. Es soll keine Verhandlung über widersprechende Erbschaftserklärungen und der Annahmeverklärung des Fiskus eingeleitet werden; das Erbrecht soll nur im Prozeßwege beseitigt werden (Glafer-Linger 14133, 15112, 15549, 15708, 15912, R. 3. 1499).

Wenn der Erbschaftstitel aber auffallend hinkt (vgl. R. 3. Fin. Prof. II, Nr. 116 und andere), warum soll der Fiskus um die praktisch wertvolle C. im Vorverfahren gebracht werden? Die Erbschaftsverhandlung, zu der doch das Verfahren nach

§ 125 ff. des laif. P. gehört, ist nach § 130 nur dann nicht zu pflegen, wenn niemand ein Erbrecht angemeldet und ausgewiesen hat. Das G. will die Abhandlung der Verlassenschaft regeln, gleichgültig, ob ein Erbe vorhanden ist oder nicht. Die ziemlich bestrittene Frage, von welchem Zeitpunkt ab die Finanzprokuratorat sich in die Vermögensverwaltung einmengen kann, läßt eine zweifache Lösung zu. Ist die Annahmeerklärung des Fiskus erfolgt, so wird er wohl „Beteiligter“ (§ 129 laif. P.) und ist als solcher der wichtigsten Verwaltungsangelegenheiten zu hüten und zu verständigen. Nimmt man aber an, daß erst der fruchtlose Verlauf der Erbschaftsverhandlung und die Stadulierung seitens des Gerichtes der Finanzprokuratorat eine Zuziehung auf den Nachschuß gibt (Waller-Unger Nr. 12195, 12804, 13200, Nr. 33, Nr. i. Fin. Prof. II, Nr. 118, V, 110), dann entfällt vor diesem Zeitpunkt die Verständigung und hiemit von selbst die als nicht zulässig angelegene Ansetzung irgend einer gerichtlichen Erledigung durch die Finanzprokuratorat.

Das scheint aber unzweifelhaft zu sein, daß Klagen gegen tadel erklärte Nachlässe nicht mehr gegen den Kurator, sondern gegen den Fiskus zu richten sind und daß der Zeitpunkt der Inkamerierung belanglos ist. (Vgl. aber: Waller-Unger Nr. 11447 und 11870.)

Wird nach durchgeführter Raduzierung eine letztwillige Erklärung entbedt, so ist keine neue Nachschußabhandlung einzuleiten (Waller-Unger Nr. 85). Nachträglich herzugekommene Nachschußobjekte sind an den Erben nicht sofort zuzuwenden, wenn der Fiskus den Nachschuß als erblos in Anspruch nimmt (Waller-Unger 13771).

VIII. Administrative Normen. Nach dem im Einvernehmen mit dem F. M. erlassenen Erl. des Nr. 3. 12 VI 53, 3. 4899, haben beide Ministerien über die Bindizierung des f. j. Heimfallsrechts und die Aufhebung der von einzelnen Personen oder Korporationen behaupteten Privilegien gemeinsam die Verhandlung zu pflegen. „Die Verwaltung dieses Rechtes, die Einziehung und Inkamerierung, die gänzliche oder teilweise Überlassung an Angehörige im Gnadenwege, die Genehmigung von Vergleichen gehört in den Wirkungsbereich der Finanzlandesbehörde.“ Die Kompetenz des F. M. in dieser Materie ist jetzt im § 4, Absatz 11, des neuen „Wirkungskreises“ der Finanzlandesbehörden geregelt. (Vgl. B. des F. M. 17 IV 1906, 3. 1244 F. M.) Zur Vertretung des Fiskus ist die Finanzprokuratorat berufen, weshalb sie — nicht die Stadulterei — von dem Vorliegen eines erblosen Nachlasses zu verständigen ist. Die Prokuratorat benötigt zur Annahmeerklärung des administrativen Monjesies, nicht aber zur Anerkennung von Fiskiven, wenn die im § 15, Absatz 6, der Dienstinstruktion für die Finanzprokuratoraten gefestigten Bedingungen vorliegen. Der Erl. des F. M. 2 IX 08, 3. 10557, mit dem die früher bestandene, engere Generalermächtigung vom 26 VIII 08, 3. 26339, den Gerichten mitgeteilt wurde, verordnet, sich an die faktische Submission der Finanzprokuratorat zu halten und nicht zu prüfen, ob die

Bedingungen, unter welchen die Anerkennung im gegebenen Falle gerechtfertigt war, vorhanden sind. Den Vorgang bei der Abfuhr von M. normiert die im Einvernehmen mit dem F. M. und dem obersten Rechnungshofe erlassene B. des F. M. 8 VII 1901, 3. 81, Nr. 22.

IX. Zur Reform der M. Die nächste Reform des ält. Erbrechtes wird wohl noch keine radikale sein und an Stelle des geltenden Verwandtenerbrechtes nicht das des Staates setzen. Unter dem Einflusse der Literatur und der neueren Gesetzgebungen ist aber eine Einschränkung der gleichmäßigen Erbfolge zu erwarten. Selbst die Zivilisten verlangen eine durchgreifende Einengung und es ist nach dem heutigen Stande der Meinungen nur die Grenze strittig, ob der Staat über die Vermögenswerte oder die Geschwisterkinder hinaus erben solle.

Stellend würde damit und mit einer stark progressiven Erbssteuer noch nicht „eine der dunkelsten Schattenseiten unseres heutigen Rechtszustandes beseitigt werden“. Der Begründung, die Anton Wengert in seiner „Neuen Staatslehre“ dieser seiner Behauptung beilegt, können auch die bürgerlichen Parteien beistimmen. „Denn seine Einschränkung leugnet so grundsätzlich den Zusammenhang zwischen Verdienst und Belohnung und seine gibt den Verlauf der menschlichen Geschichte so sehr dem Zufalle der Abkömmlinge preis wie gerade das Erbrecht.“

Die Zivilisten, die das Erbrecht aus dem natürlichen Zusammenhange der Familie begründen, rechtferigen die Einschränkungsbefürwortungen damit, daß in den breiten Massen entferntere Verwandte einander meist fremd sind, das Gefühl der Familienzusammengehörigkeit, das stilkliche Einbinden nur für den nahen Verwandten vorhanden sind. Es wird mit Recht darauf hingewiesen, daß viele Aufgaben, die früher der Sippschaft zufielen, heute der öffentlichen Verwaltung obliegen. Wie beschränkt ist heute geleglich die Unterhaltungs- und Alimentspflicht der Familie? Wie weit ausgedehnt ist heute die staatliche Fürsorgepflicht des Staates und die materiellen Pflichten der Gemeinden und Länder? Bist reich, als noch vor einer Menschengeneration, löst sich in unserer Zeit die Familienbeziehungen; auf der anderen Seite vervielfältigen sich immer mehr die Beziehungen der staatlichen Verbände zu ihren Angehörigen.

Nach muß Tilsch (a. u. a. D. S. 109) bestimmen, wenn er aus diesen und weiteren Erwägungen zu der Folgerung kommt, daß der Staat und die Gemeinde einen begründeteren Anspruch auf die Erbschaft besitzen als entfernte Verwandte.

Je weiter diese Verwandten vom dem Erblasser entfernt sind, desto strenger ist ihnen natürlich die Bestimmung und der Respekt vor den Anordnungen des Erblassers. Jeder Abhandlungsrichter wird meine Erörterung bedauern, daß die Abhandlung sofort schwierig wird, wenn entfernte, gleichgültige Erben förmlichen Verfügungen des Erblassers gegenüberstehen; ich wundere mich, daß in der ält. Literatur das Kreuz, das das G. den Legatoren mit diesen gleichgültigen Erben auferlegt, so selten gewürdigt wird. Es wäre wohl der Unterredung wert, die Opfer, die eine solche gesetz-

liche Erbsalge fordert, mit dem objektiven Werte der Funktionsleistung der geieplischen Erben zu vergleichen!

Die Einigung der geieplischen Erbsalge wird naturgemäß eine Verallgemeinerung der A. und damit auch eine Erhöhung staatlicher Einnahmen zur Folge haben.

Aus den berührten Gründen wollen einzelne Schriftsteller die Einnahmen aus erblasen Verlassenschaften den Gemeinden zuweisen.

Prinzipiell wäre vielleicht nur dagegen einzuwenden, daß die große Gruppe, in die die A. gehört, der Heimfall, ein staatliches Recht darstellt, auf das der bewußte, starke Staat nicht verzichten laßt. Gegen den gewißgerechten Gedanken sprechen odeman schmerzende, technische Momente. Mit dem nächsten Schritte der Erbrechtsreform werden die A. der Zahl nach nicht wesentlich steigen; von der Endsumme entfallen auf viele kleine Verlassenschaften einige wenige größeren Umfanges. Die Einnahmen der einzelnen Gemeinden, namentlich der ländlichen, werden also in der Regel recht deklende sein, während die Gesamtsumme, wenn sie im ganzen Staate einem Subjekte allein zufließt, einen ansehnlichen Posten repräsentieren wird.

Dazu kommt der zweite Umstand, daß im großen Durchschnitt der reine Nachlaß den Aufwand an Kosten nicht lohnt, den der Vertreter der Gemeinde für die zu leistende Arbeit erfährt. In der Staat das berechnete Subjekt, so befragt die Finanzprokuratur die Arbeit mit der übrigen Agenda und es entfällt die besondere Ausgabe.

Die Mängel des geltenden Rechtes, die Schwierigkeiten, die heute in der Praxis zu überwinden sind, geben die Direktiven für die Reform. Materiell und formell hat der Staat jene Rechte und Stellung zu fordern, die dem Erben zukommen. Nicht zuletzt ist die heutige A. ein abiaes Recht des Staates, weil man an den Gedanken der harten sozialen Funktion des staatlichen Heimfallsrechtes vergessen und sich gewöhnt hat, die A. als Ländelwüßer für den fehlenden Erben anzusehen.

Literatur.

Neben den beim Art. „Heimfälligkeiten“ bezogenen Schriften: Unger: Das österr. Erbrecht, § 90. Krainz-Pisai: Ehrenzweig: System des österr. allgemeinen Privatrechts, 3. Aufl., II. Bd., § 491. Studenkauch: 8. Aufl., I. 1926 f. v. Andere: Grundriß des Erbrechts, § 66. Tilsch: Národní právo rakouské se stanoviska srovnávací vědy právní (das österr. Erbrecht vom Standpunkte rechtsvergleichender Wissenschaft. Schiffler: Geieplische Vermögensfälle, §§ 59, 61. Das bei Abichluß dieses Art. erschienene Werk: Ott: Geschichte und Grundrissen des österr. Rechtsfürsorgeverfahrens (sachliche Gerichtsbarkeit), mit dem die Rechtswissenschaft in hohem Maße bereichert wurde, kann ich leider nicht mehr gebührend denken. Dann die Abhandlungen: Landauer: Erblaser Nachlaß und Grenzen des Verlassenerbrechts, Grünhut 3., XXVIII. Bd. Reiffert: Die partielle A. eines Nachlaßvermögens,

Jur. Bl. 82, Nr. 10; dazu X ebenda Nr. 12. v. Bosman: Zum Verfahren in A-fällen, Welser 6. Bl. 87, S. 331 f.; Warthofer: Steht dem A. Artas das Transmissionsrecht zu? A. 3. 88, Nr. 31 und 32. Tamm: Das Heimfallsrecht (geieplisches Erbrecht) des Heisung von Urberrechten im Teutichen Reiche und in Österr. (Gewerb. Rechtschau und Urberrecht. V. Jahrg. Nr. 1), und Schuster: Grundriß des Urberrechts, S. 29 und 55. Bezüglich der Reform des österr. Erbrechts vgl. v. Warth: Zur Frage der Revision des österr. allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, 6. 3. Nr. 17 ff., und die dort angeführte Literatur.

ReifeL

Kaiserliches und kónigl. Haus.

I. Entwicklungsgeschichte. — II. Quellen des Hausrechtes. — III. Die hausherrliche Bedeutung des f. d. — IV. Wirklichkeit des f. d. — V. Rechtstellung der Mitglieder des f. d. — VI. Organisatorische Bestimmungen: A. Grundlagen. B. Das Ministerium des f. d.

(f. d. — kónigl. und kónigl. Haus.)

I. Entwicklungsgeschichte. Die Rechtstellung des f. d. ist das Ergebnis eines Entwicklungsprozesses, der seine ursprüngliche Grundlage in der Vornahme von Gesamtschreibungen aufweist. Dem gleichen Rechte aller Mitberrechten entsprach dann die Form gemeinsamer Regierung, mit der sich freilich gewisse Vorrechte des Ältesten nicht schließlich unvereinbar erwiesen. Mit das gleiche Recht aller Herzoge das Prinzip der Hausordnung vom 25 XI 1355, so sucht dann der Hausvertrag vom 18 XI 1364 eine Konzentration der dem Hause ausstehenden Herrschaftsrechte nach Maßgabe der Primogeniturordnung anzubahnen. Freilich folgt alsbald die Zeit des Teilungsrechtes, die die Macht des Hauses schwächt, dafür aber den Einfluß der Stände stärkt. Die Fugazität des Teilungsrechtes hat zwischen der Ausungsteilung, der Verwaltungsteilung (Auszeichnung) und der Realteilung zu unterscheiden. Beitritten ist der rechtliche Charakter des Neuberger Teilungsvertrages (1379), der das Haus Österr. in die Habsburger und die Leopoldinische Linie spaltet, deren wechselseitige Rechtsverhältnisse den Inhalt manniglicher späterer Verträge bilden. Werden von Rechts wegen nach wie vor die Lehen dem ungeteilten Hause verliehen und als gemeinsamer Besitz desselben betrachtet, so ist doch wieder die nicht auf bestimmte Zeit gestellte, sondern bleibend beabsichtigte Stiftung des Neuberger Teilungsvertrages mit dem Wesen einer bloßen Verwaltungsteilung nur schwer vereinbar. Als Realteilung beurteilt den durch den Neuberger Vertrag geschaffenen Teilbestand E. und f. d. Österr. Reichs- und Reichsgeschichte, I. Vierung, 1894, S. 50.) Seit 1490 wird dann wieder eine Vereinigung des gesamten Besitzstandes erzielt. In die 1379 vorgenommene Teilung das Ergebnis willkürlicher Eiferungen, so erweist sich die zwischen Karl V. und Ferdinand I. durch den Bräuer Vertrag vom 5 II 1522 zum Abichluß gebrachte Realteilung, die zum Bestande einer spanischen und

einer österr. Dynastie des Hauses Habsburg führt, als eine durch die geographische Lage und die politische Situation veranlaßte Notwendigkeit. Staatsrechtlicher Bedeutung entbehrt der von Turba auf interessante historische Argumente gestützte Versuch, den Bestand eines besonderen böhmisch-habsburglichen Königshauses zu erweisen. Die die Sukzession betreffenden Anordnungen Ferdinands I., die uns in endgültiger Fassung in der Hausordnung vom 25 II 1554 entgegenstehen, führen dann zu den späteren, mit relativer Selbstständigkeit ausgestatteten Linien des Hauses Habsburg-Österr. Als die letzte derselben kommt die Tiroler Linie in Betracht, die 1665 mit dem Erzherzog Sigismund Franz erlischt. Übrigens muß bereits Ferdinand I. für Böhmen und Ungarn dem Rechte der Individualisukzession Rechnung tragen, dessen Negation dann auch für die alt-österr. Länder nur mehr eine Frage der Zeit sein konnte. So gelangt alsbald das Recht der Primogenitur in den von Ferdinand I. geschaffenen Linien zum Durchbruch und erhebt sich durch das Testament Kaiser Ferdinands II. vom 10 V 1621 (da der im Testament Leopolds I. vom 26 IV 1705 geplante Rückgriff auf das Teilungsrecht unpraktisch geblieben ist) zum seither unbestrittenen Grundgesetz des Hausrechtes.

Durch die Negation des Rechtes der Primogenitur mußte sich eine wesentliche Veränderung in der gesamten Struktur des Hausrechtes vollziehen. Das Regierungrecht des Hauses findet seither seine Verwirklichung in der Herrscherstellung seines Oberhauptes. Dem „Erstgeborenen“ stehen die „Nachgeborenen“ gegenüber, deren vermögensrechtliche Siderung in der Form der Apanage erfolgt. Das hausrechtliche Übergewicht des Herrschers zeigt sich dann auch in dem Erlolge, daß an die Stelle vertragmäßiger Regelung der Hausverhältnisse allmählich der Bestand einer Hausgewalt tritt. Diese gelangt freilich erst in dem Zeitpunkte zur vollen, rechtlichen Geltung, als mit der Auflösung des alten Deutschen Reiches (1806) die Reichsunmittelbarkeit der nicht regierenden Mitglieder der Dynastie entfallen war.

Die Erhebung des Hauses Österr. zum Erzhaufe stützt sich auf den Freiheitsbrief vom 6 I 1453, der freilich zunächst nur den heimischen Habsburgern zu statuten konnte. Zwischen 1475 bis 1477 hat auch Sigismund von Tirol die erzherzogliche Titulatur zugesprochen erhalten, die dann seit Maximilian I. als Vorrecht des gesamten Hauses erscheint. Die Erhebung des Erzhauses zum kaiserlichen Hause spricht das V. 11 VIII 04 aus. Seither hat das Allerhöchste Handschreiben vom 4 X 95 die Bezeichnung kaiserliches und kónigliches Haus formuliert.

Eben gelassen werden muß die Beantwortung der Frage, ob und etwa welchen Einfluß die Begründung der habsburg-lothringischen Sekundogenitur (Tozolana) und der Tertio-genitur (Modena) auf die Einheitlichkeit der Hausverfassung zu üben vermocht hat. Von einer hausrechtlichen Sonderstellung der Mitglieder dieser Seitenlinien kann aber seit dem Bestande ihrer

selbständigen Herrschaftsgewalt und des damit bewirkten Erlöschens ihrer Qualität als regierende Häuser im staats- und völkerrrechtlichen Sinne gewiß nicht mehr die Rede sein. Jedenfalls kommen sie seither wie alle anderen Mitglieder des Erzhauses lediglich als österr. Erzherzöge in Betracht. Neben der Hausgewalt des Kaisers ist für den Großherzog von Toskana zu reservierende hausrechtliche Befugnisse kein Raum vorhanden.

II. Quellen des Hausrechtes. Für die ältere Zeit gewähren über den Stand des Hausrechtes Verträge, Bergichtsuntunden, Ehepaten, Testamente mannigfachen Aufschluß. Insbesondere verdienen die Testamente Ferdinands I. (I VI 1543) und Ferdinands II. (10 V 1621) hervorgehoben zu werden. In der Folgezeit erweist sich dann als die wichtigste Haus- und Staatsaktion die Pragmatische Sanktion 19 IV 1713.

Für die Gegenwart kommt als maßgebende Quelle des Hausrechtes das (nicht publizierte) Familienstatut des Allerhöchsten Kaiserhauses 3 II 39 in Betracht. Es wäre sachgemäß gewesen, wenn sich das St. W. 21 XII 67, R. 145, über die Ausübung der Regierungs- u. Vollzugsgewalt auf die verfassungsrechtlich relevanten Bestimmungen dieses Hausstatutes bezogen und damit zugleich für ihre Publizität Sorge getroffen hätte. Nach einer von E. Vernaßil (die österr. Verfassungsgefehe 1906, S. 26) erwähnten Vermutung soll das Allerhöchste Familienstatut seither, u. zio. noch nach 1867, einige Änderungen erlitten haben, welche gleichfalls nicht publiziert worden sind. Das Familienstatut 3 II 39 ist (nach den in der Sitzung des österr. Abgeordnetenhauses 7 V 1901 von dem Ministerpräsidenten Fr. v. Koerber abgegebenen Erklärungen) eine Zusammenfassung der für das kaiserliche Haus in Familienangelegenheiten geltenden Anordnungen und Gewohnheiten. Erweist sich diese Beurteilung als zutreffend, so hat es sich bei der Abfassung dieses Hausstatutes nicht um die Schaffung eines neuen, sondern lediglich um die authentische Sammlung altergebrachten Rechtsstoffes gehandelt. Im Eingange des Statutes wird zunächst auf die zu unänderlichen Staatsgrundgesetzen erhodenden Anordnungen über die Erblichkeit, Unteilbarkeit und Sukzessionsordnung der Monarchie verwiesen. Es wird sodann als Zweck des Familienstatutes erklärt, die wichtigsten Bestimmungen zusammenzufassen, „welche die Rechte und Pflichten des Familienoberhauptes und der einzelnen Glieder des Hauses in ihren gegenseitigen Beziehungen betreffen“.

Wird in Übereinstimmung mit der modernen Staatsauffassung das Wesen des Staates durch die Annahme seiner Rechtspersönlichkeit erklärt, so bietet die Verbältnisbestimmung zwischen Hausrecht u. Staatsrecht keine Schwierigkeit. Soweit daher die hausrechtlichen Bestimmungen Anordnungen enthalten, welche sich von spezifisch staatsrechtlichen, die Untertanen verpflichtender Wirkung erweisen, wäre eine Änderung derselben rechtlich nur durch einen Akt der Verfassungsgebung zulässig. Dagegen ist der Inhalt des Hausrechtes,

welcher sich lediglich auf vermögens- u. familienrechtliche Angelegenheiten bezieht, nach wie vor der Möglichkeit autonomer Rechtsfassung überlassen geblieben.

III. Die staatsrechtliche Bedeutung des f. h. War ursprünglich die Dynastie unmittelbar zur Geltendmachung eines Herrschaftsrechtes über Land und Leute berufen, so ist seither das Regierungsrecht des Hauses dem Oberhaupt desselben zu freier, unverantwortlicher Ausübung überantwortet worden. Die historisch begründete Rechtsstellung des Hauses gibt daher die Grundlage für die staatsrechtliche Machtvollkommenheit des Monarchen ab. Das Recht der Dynastie ist im wesentlichen dahin zu bestimmen, daß ihrem Oberhaupt die oberste Organstellung im Staate gebührt. Der Bestand der Dynastie bietet Gewähr, daß es dem monarchisch organisierten Staate niemals an dem Eintritte der ihm notwendigen Herrscherpersönlichkeit mangeln werde.

Die ausgezeichnete Stellung, welche die Mitglieder des dynastischen Personenkreises im Staatsverbande einnehmen, ist nicht etwa aus der verwandtschaftlichen Beziehung zum Throninhaber, sondern auf ihr Eigenrecht zurückzuführen. Die Mitglieder der Dynastie unterstehen zwar einer Hausgewalt, befinden sich aber nicht in einem staatsbürgerlichen Unterwerfungsverhältnisse. Sie sind Staatsangehörige (wie ja auch der Monarch dem Staate angehört), aber nicht Staatsbürger (Untertanen), weshalb sich denn auch ihnen gegenüber der Kreis der staatsbürgerlichen Pflichten grundsätzlich nicht zur Anwendung eignet. Indem dies unzulässig wäre es, die gegenseitigen Bestimmungen über die Wehrpflicht, das Weisorenamt u. a. auf die Mitglieder des f. h. anwendbar zu machen. Ausgeschlossen ist die Frage nach dem Heimatrechte eines Mitgliedes des Herrscherhauses, wiewohl nach § 2 des G. 3 XII 63 jeder Staatsbürger in einer Gemeinde heimatrechtlich sein soll. Jedes Mitglied des Herrscherhauses kommt eben notwendigerweise in dieser seiner dynastischen Eigenschaft in Betracht, die eine Beurteilung nach der Kategorie des Verhältnisses der übrigen Einzelpersonen zum Staatsverbande nicht verträgt. Es ist daher auch durchaus falsch, die Vorzüge der Mitglieder des f. h. als vom Staate verliehene Privilegien zu betrachten, sie nach dem Maßstabe eines bevorrechteten Staatsbürgerturnes beurteilen zu wollen. Bei denselben handelt es sich vielmehr um das von der Rechtsordnung anerkannte Residuum jener Stellung, welche die Dynastie als ursprünglich unmittelbares Rechtssubjekt der Landeshoheit eingenommen hat.

Kraft ihrer staatsrechtlichen Bedeutung genießt die Dynastie besonderen strafrechtlichen Schutzes. Der ihren einzelnen Mitgliedern zustoßen kommt (ohne daß diese verzichten könnten, da es sich dabei nicht um ein subjektives Recht derselben handelt). In Betreff der strafrechtlichen Sicherung der Rechtsstellung der Dynastie ist auf § 64 Str. G. zu verweisen, welcher nach dem Erl. des Z. W. 10 VI 54, § 5487, auch auf Beleidigungen verurteilter Mitglieder des f. h. Anwendung findet.

IV. Mitgliedschaft des f. h. Nach dem von dem ungarischen Ministerpräsidenten v. Széll in

der Sitzung des ungar. Abgeordnetenhauses 31 X 1900 bezogenen Wortlaute des Familienstatutes besteht das Herrscherhaus aus dem Kaiser als Haupt, aus der ebenbürtigen Gemahlin und der etwa noch lebenden ebenbürtigen Witwe des Vorgängers des Herrschers und den Erzherzogen und Erzherzoginnen, welche aus ebenbürtiger, durch den jeweiligen Herrscher gutgeheißener Ehe in männlicher Linie abstammen. Die Mitgliedschaft des Herrscherhauses hat also die auf rechtmäßiger ehelicher Abstammung vom ersten Erwerber der Krone beruhende Zulassungsfähigkeit oder den Bestand einer solchen Ehe, welche der Descendenz ein Zulassungsrecht zu vermitteln geeignet ist, zur Voraussetzung. Als regelmäßige Begleiterbestimmung der angeführten familienrechtlichen Tatbestände erscheint dann die Unterwerfung unter die Hausgewalt, die wohl mit d. R. H. M. (Das landesherrl. Haus, sein Begriff und die Zugehörigkeit zu ihm, 1901) als das für den im engeren Sinne gefaßten Rechtsbegriff des Herrscherhauses ausschlaggebende Merkmal betrachtet werden darf. Nach einem der G. des O. G. H. 8 IV 63, §. 2205, zu Grunde gelegten Gutachten des Ministeriums des f. h. enthält § 3 des Familienstatutes die Bestimmung, „daß alle kaiserlichen Familienmitglieder das Recht haben, als Prinzen und Prinzessinnen des kais. Hauses öffentlich angelesen und behandelt zu werden, somit an allen ihnen als solchen gebührenden Rechten, Ehren und Vorzügen Anteil zu nehmen“. Die Frauen Erzherzoginnen gehören zum kaiserlichen Herrscherhaus nur insoweit, als sie nicht außer demselben standesgemäß vermählt sind. Sie scheiden durch ihre Unterwerfung unter eine fremde Hausgewalt aus dem Verbanne des Kaiserhauses, werden aber in Betreff aller öffentlichen Ehrenrechte doch noch in der Weise betrachtet und behandelt, als ob sie Mitglieder desselben wären. Die im kaiserlichen Teile der Wiener Zeitung 27 I 1903 mitgeteilte Verfügung des Kaisers, kraft welcher alle Rechte, Ehren und Vorzüge suspendiert werden, die der Gemahlin Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen von Sachien als einer geborenen Erzherzogin von Österreich bisher gebührten, ist daher nicht als eine auf Grundlage der Hausgewalt erlassene disziplinäre Maßregelung zu beurteilen, sondern doch wohl nur als die Kundgebung sittlicher Mißbilligung in der Form eines Abbruchs der sonst üblichen Wirkungen familienrechtlicher Beziehung zu betrachten. (S. dazu die scharfsinnigen Erörterungen in dem Aufsatze von O. Petz, Zugehörigkeit in andere Häuser verheirateter Erzherzoginnen in der Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit 1903, Nr. 13.)

Für die Begründung der Mitgliedschaft des f. h. bedarf es der Abstammung aus solcher mit Zustimmung des Familienoberhauptes geschlossener Ehe, welche dem zu einem zeitlichen Bestandteile des deutschen Reiches gewordenen Prinze der Ebenbürtigkeit entspricht. Eben, welche mit Mitgliedern souveräner christlicher europäischer Dynastien geschlossen werden, sind wohl auch nach haabsburglichem Hausrecht als ebenbürtig zu betrachten. Ebenbürtig ist sodann die Ehe, welche ein

auf die Thronfolge nur durch Staats-Gesetz geändert werden? 1900, welcher §. 41 die Behauptung, daß über die Thronfolge ebenso unter Aufhebung bestehender Rechte verfügt werden kann wie über Tagelöhne, Ämtern, Lehnen, als Negation des monarchischen Prinzipes erklärt, da ja die Weisgebende die Krone besitzt, auch über bereits bestehende subjektive Rechte zu verfügen. (Z. zutreffende Ausführungen bei D. Riese, Thronfolge u. Agnatenrecht, 1906, S. 3 f., und bei W. Reichshuber, Hausrecht u. Staatsrecht in Bezug auf die Thronfolge, 1906, S. 14 f.)

Auf dem Gebiete des Personenrechtes gilt für die Mitglieder des f. H. ein besonderer Volljährigkeitstermin, der im Familienstatute mit dem 20. Lebensjahre festgelegt zu sein scheint, da mit diesem Zeitpunkte die Eintragung der Erzherzoge in die Liste der Mitglieder des Herrenhauses erfolgt. Damit durchaus vereinbar ist ein früherer Eintritt der Thronmündigkeit, zur Waffenföhrung ist für die Mitglieder des f. H. der Hof- und Burgwartar berufen. Soweit außer dem Bereiche der Hof- und Burgwartar an Gliedern der Dynastie ein Tauf-, Trauungs- oder Begräbnisaakt vollzogen wird, sind von dem Vorstande des betreffenden Kirchenamtes im Bege des vorgelegten bischöflichen Ordinariates die Dokumente dem Hof- und Burgwartar zu übermitteln. (Erl. des R. U. N. 9 XI 53, J. 5017.)

Die Bedeutung der Mitgliedschaft des f. H. tritt namentlich noch in folgenden Beziehungen zutage:

1. Die Mitglieder des f. H. führen die mit dem Titel „durchlauchtig“ verbundene erzherzogliche Titulatur sowie die Bezeichnung „Kais. (und) Königl. Hoheit“. (Abt. 2 des W. 11 VIII 04. — Die Titulatur Ihrer f. und l. Hoheit der mit dem künftigen Windisch-Grätz vermaählten durchl. Frau Erzherzogin Elisabeth Marie bestimmt die R. G. vom 22 I 1902.) Sie sind berechtigt, das Wappen des Hauses zu gebrauchen, mit dessen Feststellung sich die Hbd. vom 29 X 1790, I VIII und 13 XII 04, 6 VIII 06, 22 VIII 36 befaßten. (Über das Stammwappen des Hauses Habsburg f. G. Graf v. Kettenegg in der von den historischen Vereinen Wiens 1882 herausgegebenen Festschrift zur 600jährigen Gedenkfier der Bezeichnung des Hauses Habsburg mit Litter., S. 133 f.)

Eine eigenartige Erscheinung bildet das den Mitgliedern souveräner Häuser zugebilligte Recht des sog. Infangzitts. Die großjährigen Mitglieder der Dynastie sind berechtigt, einen Hoßstaat zu halten, dessen Zusammenziehung der Kaiser bestimmt.

2. Die großjährigen Prinzen des f. H. sind Mitglieder des Herrenhauses (§ 2 des W. über die Reichsverfassung 21 XII 07, R. 141; f. auch § 2, lit. a, des ungar. G. R. VII: 85). Nicht ausgeschlossen scheint zu sein die Möglichkeit einer Dispensation in Betreff der Übernahme dieser Rechtsstellung. (Z. M. k. u. f. H., Beiträge zum österr. Parlamentsrecht 1900, S. 20.)

3. Mit der Mitgliedschaft des f. H. ist der Bestand pefuniärer Ansprüche (Anlagen, Aus-

stattungen, Wittum, Einrichtungsgefes) verbunden, deren Abfindung haushälterischer Bestimmung vorbehalten ist. Unabänderbar wollte § 55 des krenifizierter Verfassungsentwurfes die Anlagen und Ausstattungen der Mitglieder des f. H. von Fall zu Fall (!) durch die Weisgebende bestimmen lassen. Die Anlagen werden aus der Hoßstaatsdotations bestritten. Ein direkter Dotationsanspruch gegen den Staat steht den Mitgliedern der Dynastie nicht zu. Die Anlagen sind von der Personaleinkommensteuer befreit (§ 154 des W. 25 X 00, R. 220, betreffend die direkten Personaleinkommen). — Im Postverkehre entfällt für die Mitglieder des f. H., ihre Obersthofmeisterämter und Sekretariate die Pflicht zur Leistung von Porto und Rekommandationsgebühr. (Art. I des W. 2 X 65, R. 108.)

4. Für die Mitglieder des f. H. fungiert als eigener Gerichtsstand in Zivilrechtsangelegenheiten das Obersthofmarschallamt. (Art. III des W. 1 VIII 95, R. 110.) Die Entscheidung in Streitigkeiten erfolgt unter dem Vorstehe des Kanzleidirektors des Obersthofmarschallamtes durch vier Räte der Wiener Gerichtshöfe 1. Instanz, die der Kaiser als Referenten und Statuten einsetzt. (Münch. Grundriss des Zivilprozedures, 1900, S. 5.) — Eine etwaige Einberufung der Mitglieder des f. H. als Zeugen da durch den Obersthofmarschall oder außer Wien durch den Präsidenten des Gerichtshofes 1. Instanz zu erfolgen. (Erl. des J. M. 14 V 54, J. 8346, § 55, Str. R. C.) Dabei erlegt eine an Eides Statt abgegebene schriftliche Versicherung die eidesche Eidelschwörung.

5. Die Entgegennahme der für die Mitglieder des f. H. von dem Obersthofmeisteramte alljährlich einzubringenden Steuerbefreiungsinne erfolgt durch den Finanzminister, welcher auch das steuerpflichtige Einkommen feststellt. (§ 203 des W. über die direkten Personaleinkommen.)

6. Die Gemeindebeziehung fäidet die zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalt des Kaisers und des Allerhöchsten Hofes bestimmten Residenzen, Schlösser und andere Gebäude nebst den dazu gehörigen Gärten und Parkanlagen aus dem Reibande der Ortsgemeinde aus. Die eigentliche Bedeutung dieser gleichfalls Exemption zielt wohl dahin, daß auf allem zum Gebrauche des Allerhöchsten Hofes bestimmten Grund und Boden die im Wirkungsbereiche der Gemeinde gelegenen obrigkeitlichen Anstaltungen nur nach Einberufung und mit Zustimmung des betreffenden Hofamtes vorgenommen werden dürfen. Die Festsetzung, ob ein Gebäude zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalt des Kaisers oder der Mitglieder des Allerhöchsten Hofes bestimmt sei (f. dazu Erkenntnis des R. G., Subwinski 2870), ist im Wege des Obersthofmeisteramtes festzustellen (Erkenntnis des R. G., Subwinski 2370). — Die dauernd oder zeitweilig zum Aufenthalte eines Mitgliedes des f. H. bestimmten Gebäude sind der Einquartierung entzogen. (§ 10 des W. 11 VI 79, R. 93.) — Für die Mitglieder des f. H. entfällt die Verpflichtung, die zur Hoßhaltung bestimmten kriegsdiensttauglichen Pferde dem Staate im Mobi-

ifizierungsjalle überlassen zu müssen. (§ 8, lit. a, des G. 10 IV 73, R. 77.)

Die aus der Mitgliedschaft des k. u. sich ergebenden Verpflichtungsverhältnisse lassen sich schwerlich spezifizieren, sondern beinhalten, wie bereits erwähnt, im allgemeinen ein solches Verhalten, welches dem Ansehen und den Interessen des Kaiserhauses entspricht. Kraft der Unterwerfung unter die Hausgewalt haben die Mitglieder der Dynastie für den Abschluß von Eheverträgen und die Eingehung der Ehe die kaiserliche Genehmigung zu erwirken. Es handelt sich dabei um eine Forderung, die der Interessengemeinschaft des die Dynastie bildenden Personenkreises entspricht und als solche bereits in dem Hausvertrage 18 XI 1364 erkannt worden war, in welchem sich die Kontrahenten verpflichteten, „daß keiner der Herzoge sich selbst oder die Kinder, die ihm Gott geben mag, ohne Wissen und Rat, Willen und Wunsch der Anderen verheiraten soll.“ Kaiserlicher Genehmigung bedürftig wird die Wahl des Domizils betrachtet. Insbesondere bedarf es zum Aufenhalte der Mitglieder des k. u. im Auslande der Erlaubnis des Kaisers. Unpraktisch geblieben ist die Frage des Eintritts in fremde Dienste, für welchen gewiß die kaiserliche Einwilligung erforderlich wäre.

VI. Organisationsbestimmungen. A. Grundlagen. Die Grundlage der Hausverfassung bildet der Bestand einer Hausgewalt, deren Handhabung dem Kaiser oder im Falle seiner Regierungsunfähigkeit dem zur Führung der Regierung berufenen Mitglieder des Hauses obliegt. Im Falle einer Thronenthagung ist daher der zurücktretende Monarch nicht in der Lage, sich die Hausgewalt zu reservieren. Kraft der Hausgewalt ist der Kaiser berufen, über die Mitglieder der Dynastie ein Aufsichtsrecht geltend zu machen. Dasselbe gestaltet sich in Betreff der minderjährigen Mitglieder des k. u. zu einer Obervormundschaft mit dem Verufe zur Einflußnahme auf Erziehung und Ausbildung. Jede freilich nicht etwa im Sinne einer Diktatur zu verstehende hausrechtliche Machtvollkommenheit findet aber eine wichtige Grenzbestimmung in der Erwägung, daß ihr solche Maßregelung entrückt sein muß, welche eine Änderung der Thronfolgeordnung beinhalten würde.

Es muß dahingestellt bleiben, ob die Institution eines sog. Familienrates als rechtlich notwendige oder als bloß faktische Einrichtung Eingang in die Hausverfassung gefunden hat. Nach einer gelegentlichen Mitteilung des F. F. Grafen v. Beust (aus Dreiviertel-Jahrhunderten. Erinnerungen und Aufzeichnungen. 2. Bd., 1887. S. 129) würde die Erstellung einer in integrum restitutio in Betreff des Bezuges auf die Agnatenrechte der Zustimmung des Familienrates bedürfen.

B. Das Ministerium des kais. und k. u. Hauses. Das Ministerium des k. u. ist die oberste Behörde für die Behandlung aller Angelegenheiten, die sich auf die hausrechtliche Stellung des Kaiserhauses und die statutarischen Verhältnisse seiner Mitglieder beziehen. Die Bedeutung, welche die Wahrnehmung der Rechtsverhältnisse des k. u. für den internationalen Verkehr be-
sprucht, rechtfertigt die Tatsache, daß zur Beförderung dieser Angelegenheiten der gemeinsame Minister des Äußeren berufen ist. Derselbe führt in seiner Eigenschaft als Minister des k. u. Angelegenheiten, die nicht als unmittelbare Staatsangelegenheiten betrachtet werden können. Er unterliegt dabei für diese Geschäftsführung auch nicht einer konstitutionell geregelten Verantwortlichkeit.

Der Wirkungskreis des Ministers des k. u. hat in den A. E. 12 IV und 27 V 52 nähere Bestimmung erfahren. Hiernach ist der Minister des k. u. grundsätzlich berufen, die Rechte der Dynastie nach jeder Richtung zu wahren und zu vertreten. Er hat bei inneren Familienangelegenheiten nach Maßgabe der Allerhöchsten Befehle zu intervenieren. Namentlich obliegt ihm im Falle der Verehelichung von Mitgliedern des k. u. der Entwurf der Eheverträge, die sowohl den Bestimmungen des Hausstatutes als auch den staatlichen Interessen zu entsprechen haben. Erweist sich die Einholung von Ehebispenfen beim Heiligen Stuhle erforderlich, so hat er dieselben zu erwirken. Der Hausminister (oder sein Stellvertreter) fungiert als Staatsnotar, als welcher er die Beglaubigung aller hausrechtlich belangreichen Urkunden zu vollziehen und ihre Verwahrung im Hausarchiv zu veranlassen hat. Der Minister des k. u. hat alle Tatsachen gegenwärtig zu halten, welche die Klarstellung der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Mitglieder der Dynastie betreffen. Er ist daher berufen, bei Renunziationsakten mitzuwirken, sowie die Heiratsfolge evident zu halten, in welcher die Mitglieder des k. u. im Falle der Thronerhebung zur Thronbesteigung berufen sind. Aus der A. E. 20 XI 93 ergibt sich für den Minister des k. u. die Pflicht, alle die Mitglieder des Kaiserhauses betreffenden Änderungen, welche mit der für Ungarn durch die G. A. I u. II vom 3. 1723 geregelten Thronfolge in Verbindung stehen, der ungar. Regierung amtlich zu notifizieren. Der Minister des k. u. führt das Protokoll über die (zum Hofstaate gehörigen) persönlichen Geheimnisse, besorgt die Ausfertigung der Ernennungsdekrete und interveniert bei ihrer Beedigung. Auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung ist der Hausminister zur Stellung von Urträgen legitimiert, welche die Erhaltung und Vermehrung des Stammvermögens des kaiserlichen Familienvermögensfonds und des kaiserlichen Familienheimvermögens bezwecken. Endlich ist der Hausminister berufen, die Pflichten der Mitglieder des k. u. gehörenden Bezüge zu veranlassen.

Literatur.

Brie: Art. „Kaiserl. Haus“ in Stengel, 2. Bd. (1890), S. 10 f. (mit reichen Angaben über die Literatur des Deutschen Staatsrechts). Etvert: Der Austritt aus dem landesh. Hause, 1903. Lepel: Ständes- u. Rangverlust. Ein Beitrag zum Privatfürstentum in der Deutschen Juristenzeitung. VIII. Jahrg., Nr. 6. Nehm: Modernes Fürstentum, 1904. Hauke: Die geschichtl. Grundlagen des Monarchenrechts. Ein Beitrag zur Bearbeitung des österr. Staatsrechts, 1894. Weilage I. Turba: Geschichte des Thronfolgerechts in allen

hausburgischen Ländern bis zur Pragmatischen Sanction, 1903 (besonders wertvoll für die Geschichte der älteren Hausverfassung). Ullrich: Das österr. Staatsrecht (im Handbuch des öffentl. Rechts), 3. Aufl., 1904, S. 63 f.

Gaule.

Kalenderstempel.

Die Abgabe von Kalendern, ein Überrest des im J. 1675 in den österr. Erbländern zum erstenmal eingeführten Papieraufschlages, der teilweise von allem Papier überhaupt, teilweise von Büchern, Kalendern, Kupfer- und Holzschnitten zu entrichten war, wird seit dem 18. Jahrhundert immer mit der noch älteren Abgabe von Spielkarten (s. dort) zusammengefasst. Später kam dazu noch der Stempel von Zeitungen (1789), dann der Ankündigungstempel, und diese vier Arten von Kupfereinzeln wurden fernerhin unter dem gemeinsamen Namen „Verbrauchstempel“ zusammengefasst. Die letzte gemeinsame Regelung fanden diese Verbrauchstempel durch das k. k. P. 6 IX 50, R. 345, welches P. die rechtliche Grundlage des K. bis zu dessen Aufhebung bildete, während der Ankündigungstempel schon früher aufgehoben worden war, der Spielkartenstempel durch ein neues G. eine vollständig neue Grundlage gewonnen und der Zeitungstempel durch Nov. eine wesentliche Umgestaltung erfahren hatte.

Der K., welcher von im Inlande gedruckten ebenso wie von den aus dem Auslande eingeführten Kalendern gleichmäßig 6 fr. vom Stück betrug, wurde gleichzeitig mit dem Zeitungstempel mit dem G. 27 XII 99, R. 201, vom 1 I 1900 an aufgehoben. Sein Erträgnis war 1898 624.086 K.

v. Nyrada.

Kammerpräsidium.

(K. = Kammerpräsidium; K. D. = Herrenhaus; K. U. = Abgeordnetenhaus; K. Z. = Bundesrechnung; K. T. = Antrag.)

I. Grundfällige Erwägungen. — II. Die Bestellungsarten. — III. Inhaberschaftsregeln und rechtliche Natur des K. — IV. Die verschiedenen Funktionen. — V. Die persönliche Rechtsstellung des Kammerpräsidenten.

I. Grundfällige Erwägungen. Die rechtliche Bedeutung des K. wird durch grundsätzliche Erwägungen in charakteristischer Weise beeinflusst. In Staaten, deren gesamtes Verfassungsrecht auf dem Prinzip der streng durchgeführten Teilung der Gewalten beruht, erhebt sich die Funktion des Kammerpräsidenten zu überaus hohem repräsentativen Rang. Er personifiziert die gesetzgebende Gewalt, es wird ihm daher auch ein Teil jener Ehrenbezeichnungen erwiesen, welche sonst wohl nur dem Staatsoberhaupt vorbehalten sind. Vor einem Kammerpräsidenten solcher Art tritt die Wache ins Gewehr, wird die Fahne geleitet. (Über eine Episode aus der Geschichte des ersten österr. Reichstages s. B.

Rogge, Herr. von Vilagos bis zur Gegenwart, I. Bd., 1872, S. 57.) In beschänkter Weise gestaltet sich die Stellung des Kammerpräsidenten nach dem Stande solcher Staatsverfassungen, die das Parlament zur Mitwirkung an der Staatsarbeit nicht neben, sondern unter der Autorität des Staatsoberhauptes berufen. Bei solcher Aufstellung steigt die rechtliche und politische Bedeutung des K. nicht zu jener Höhe empor, welche sich mit der Repräsentation eines wenn auch isoliert gebachten Teiles der Staatsgewalt zu verbinden vermag. Dennoch ist auch hier die Funktion des K. aus kleinen Anfängen zu erhöhter Bedeutung erwachsen. Bei den einfachen Verhältnissen der älteren Zeit beanspruchten die Verhandlungen der konstitutionellen Kollegien kürzere Termine. Ihre Tätigkeit war eine zeitlich begrenzte. Damit war aber zugleich das K. auf eine mehr oder minder vorübergehende Weisheitsführung beschränkt. Seither hat die gesteigerte Arbeitslast, die auf den Parlamenten ruht, die Zeitdauer der Sessionen erhöht. Die Stellung der Kammern und damit zugleich die Funktion des Kammerpräsidenten hat sich zu einem stetig wirkenden Faktor im öffentlichen Leben gestaltet. Zu der dem Präsidium obliegenden Leitung der Parlamentsverhandlungen ist eine dauernde Weisheitsführung desselben getreten, deren Notwendigkeit aus dem Erfordernisse des Zusammenwirkens aller staatlichen Organe erhebt.

II. Die Bestellungsarten. Als typische Bestellungsarten des K. kommen Ernennung und Wahl in Betracht. Dazu tritt die Möglichkeit kombinierter Systeme. Sowohl Wahl wie Ernennung setzen Annahme voraus. Die Berufung zur Übernahme des K. kann, ob nun Wahl, Ernennung oder ein kombiniertes System verfassungsmäßig vorgegeben ist, immer nur an solche Personen erfolgen, die Mitglieder des betreffenden Hauses sind. Es wäre gänzlich verfehlt, mit der Funktion des Präsidiums eine Person zu betrauen, die sich außerhalb des Kammerverbandes befindet. Ein solcher Präsident würde als fremdes, demotiviertes Element empfunden, als eine Art Regierungsformalhirn perhorresziert werden. Erweist sich die Unterscheidung zwischen Wahl und Ernennung des K. von großer politischer Bedeutung, so ist für die rechtliche Betrachtung doch wieder zu betonen, daß die Verschiedenheit der Berufungsart keinen Einfluß auf den Inhalt der übernommenen Rechtsstellung übt.

In eingehender, sorgfältiger Erörterung hat v. Mohl die einzelnen Gründe geprüft, die für und gegen jede der verschiedenen Bestellungsarten ins Feld geführt werden. Inwiefern entscheidet hier schließlich ein bloßes Abwägen einzelner Zweckmäßigkeitsgründe, sondern doch wohl nur die ganze Eigenart der konkreten Staatsverfassung. Dem Wesen einer Staatsverfassung, die entscheidendes Gewicht auf die Autorität des Parlamentes legt, wird die Form der Ernennung des K. insofern widerstreiten, als das parlamentarische Kollegium aus wahlrechtlicher Grundlage beruht. Dagegen mag sich für die Oberhäuser je nach der Art und Weise ihrer Zusammenlegung der Weg der Ernennung

mit ausreichenden Gründen rechtfertigen läßen. Unschlüssig ist die Ansicht v. Mohls, daß die zugunsten der Wahl des Präsidiums in Betracht kommenden Gründe für beide Kammern gleiche Bedeutung beanspruchen. Unverkennbar weisen manche Überwäger einen staatsrätartigen Zug auf. Eine Verleumdung, deren Mitglieder entweder ausschließlich oder doch in der Mehrzahl mittelbar oder unmittelbar von der Krone berufen worden sind, wird das dem Monarchen zustehende Ernennungsrecht ihres Präsidiums schwerlich als etwas Fremdartiges empfinden. In der Tat begegnen wir im Geltungsbereiche des konstitutionellen Verfassungsrechtes überaus häufig der Erscheinung, daß das Präsidium des Oberhauses ernannt, das Präsidium des Unterhauses gewählt wird. Durchaus verkehrt sind die faminierten Bestellungsarten. Sie sind halbe Nachregeln, werden als solche weder der Bedeutung des Parlamentes noch jener der Krone gerecht. Eine solche Kombination findet sich zunächst in der Form, daß die Wahl des Präsidiums zwar der Kammer gebührt, aber der Bestätigung des Monarchen bedarf, seltener in der Fassung, daß der Landesherr das Präsidium auf Grundlage eines vom Hause erstellten Vorschlages ernannt. Unschlüssig ist die Krone, von ihrem Bestellungsrechte in ablehnendem Sinne Gebrauch zu machen, so tritt sie damit in einen Gegensatz zum Parlament, der vielleicht schädlicher wirkt als die trotz unbeschränkter Ernennungsrechtes erfolgte Einnischung eines der Kammer mißliebigen Präsidiums.

Wenden wir uns nach diesen orientierenden Bemerkungen den einschlägigen Bestimmungen des österr. Staatsrechtes zu, so ist zunächst verfassungsrechtlich zu bemerken, daß sowohl nach der Konstitutionsurkunde 25 IV 48 (§ 39) als auch nach dem krensierten Verfassungsentwurf (§ 84) und der Reichsverfassung 4 III 49 (§ 55) jede der beiden Kammern des österr. Reichstages zur Wahl ihres Präsidiums berufen sein sollte. Freilich muß dazu bemerkt werden, daß der in der Aprilverfassung als Oberhaus vorgezeichnete Senat zum guten Teile, die Länderkammern der beiden anderen Verfassungsurkunden aber ausschließlich auf wahlrechtlicher Bildung hätte beruhen sollen. In der Folge hat dann das am 26 II 61 erlassene Grundgesetz über die Reichsvertretung (§ 8) das Ernennungsrecht des Präsidiums jedes der beiden Häuser des Reichsrates dem Kaiser vorbehalten. Erst durch die im J. 1867 erfolgte Revision dieses Reichsratsstatutes ist eine Änderung des bisherigen Rechtszustandes in der Weise erfolgt worden, daß seither das Präsidium des K. H. vom Kaiser ernannt, das Präsidium des A. H. aber durch Wahl bestellt wird. Auf Grund der geänderten Verfassungsbestimmung ist das K. H. zum erstenmal in der Sitzung 22 XII 67 zur Wahl seines Präsidiums geschritten. Bei derselben ist der Abgeordnete Dr. Giska zum Präsidenten, der Abgeordnete v. Hopfen zum ersten, der Abgeordnete Dr. Jiziatkowski zum zweiten Vizepräsidenten gewählt worden.

Die Entstehungsgeschichte des gegenwärtig maßgebenden § 9 des G. 21 XII 67, R. 141, bietet

in mehrfacher Hinsicht Interesse. Der Bericht des Verfassungsausschusses ging von der Annahme aus, daß es unerlässlich ist, dem K. H. die Wahl des Präsidiums zu sichern. Der Kommissionsbericht des K. H. bezeichnet dieses Begehren als eine innere Angelegenheit des K. H., bemerkt aber in Betreff des K. H., daß weder Grund noch Anlaß vorliegt, für dieses eine Änderung der bisher geltenden Bestimmungen zu beantragen. In Betreff der ersparterlich scheinenden Wahl der Vizepräsidenten des K. H. hat der Kammerpräsident bei seinen zutreffend betont, daß kein Grund vorliegt, das freie Ermessen des Kaisers zu beschränken. An Stelle der ursprünglichen Fassung: „Der Kaiser ernannt den Präsidenten und Vizepräsidenten des K. H. aus dessen Mitgliedern“ ist daher der Wortlaut des geltenden G. getreten, der eine Mehrzahl von Vizepräsidenten vorsieht. (Hienach ist zu berichtigen der Abdruck des § 9 cit. im 19. Bande der Manzielschen Taschenrechner der österr. G. 7. Aufl., 1900, S. 42.) Auch nach in anderer Beziehung bietet § 9 des G. 21 XII 67 Veranlassung zur Beiprehung. Während nach der angeführten Gesetzesstelle das Präsidium des K. H. vom Kaiser für die Dauer der Session ernannt wird, hat für die Wahl des Präsidiums des A. H. seine Zeitbestimmung in das G. Aufnahme gefunden. Der Abgeordnete Herrberg v. Tini vermutete ein Redaktionsversehen des Verfassungsausschusses. Er stellte daher den Ergänzungsantrag, in Betreff der Wahl des Präsidiums des K. H. die Worte „für die Dauer der Session“ einzuschalten. Es wurde ihm aber von dem Berichterstatter Dr. v. Kaiserfeld mit dem Hinweis erwidert, daß es Parlamente gibt, die ihr Präsidium während des Laufs der Session wechseln, es nur für einen kürzeren Zeitraum bestellen. Solcher Möglichkeit habe der Verfassungsausschuss nicht vorgreifen wollen. Eine solche kurze Bestellungsfrist ist aber eine durchaus vereinzelte Erscheinung. Wegen ihrer Reception steden schwere Bedenken, die seither durch den geringeren Umfang der Präsidialgeschäfte an Erheblichkeit nur gewonnen haben. Es bedarf keines Beweises, daß die Schulung, die zur gebührenden Vorfahrung der präsidialen Funktion erforderlich ist, nicht im Handumdrehen erworben wird. Eine völlige Wiederholung der Wahl des Präsidiums ist in empfindlicher Weise dem Gang der Geschäfte. Sie mag vielleicht auch unnötige Veranlassung zu verlässlichen Mißstimmungen bieten. Der Gefahr eines großen Mißgriffes läßt sich aber durch die Einführung eines zu Beginn der Sitzperiode auf Probe datgenommenen Wahlaktes begegnen. Mit gutem Grunde entscheidet sich daher die Mehrzahl der Verfassungen für eine dauernde Bestellung des Präsidiums, das entweder für die ganze Legislaturperiode oder doch, wie das allerdings häufiger der Fall ist, für die Dauer der Session zur Geschäftsführung berufen wird. Unter allen Umständen wäre es die Aufgabe der österr. Verfassungsgebung gewesen, die keineswegs gleichgültige Frage der Zeitdauer, für die das Präsidium des K. H. gewählt wird, bestimmt und klar zu lösen. In der erwähnten Erklärung des Berichterstatters

kann kein zureichender Grund für die Ablehnung des vom Abgeordneten Freiherrn v. Tinti gestellten Antrages erblickt werden. Dasselbe Gesetz hat ja die Justizsenator für das Präsidium des K. K. bestimmt normiert, es wäre daher das, was für das K. K. recht, wohl auch für das K. K. billig gewesen. So ist denn die lächerliche Fassung Gesetz geworden, zu dem dann auch die spätere Geschäftsordnungsgeetze keine Ergänzung gebracht haben. Tatsächlich hat die Frage, für welche Zeitdauer das Präsidium des K. K. gewählt wird, in einer Rechtsquelle von minderer Stärke, in der Geschäftsordnung vom 2 III 75 Beantwortung erfahren. Nach § 5 derselben werden zu Anfang einer Wahlperiode der Präsident und die Vizepräsidenten zunächst für die Dauer von 4 Wochen und erst nach Ablauf dieser Frist für die ganze Session gewählt. In den späteren Sessionen derselben Wahlperiode wird die Wahl vorgenommen, sobald das Haus beschlußfähig ist und gilt folglich für die ganze Session. Der Ernennung bedarf so dann nach § 16 des Geschäftsordnungsgesetzes 12 V 73, R. 94, welche Gesetzesstelle die Funktion des Präsidenten und der Vizepräsidenten des K. K. sowie des Präsidenten und der Vizepräsidenten des K. K. bezüglich der Führung der laufenden Geschäfte sowie der Vorbereitung für die nächste Session bis zum Wiederzusammentritte des Reichsrates erstreckt.

Eingermessen anders ist die Frage der Bestellung des Vorgesetzten für die Landtage gelagert. In der Zeit des händischen Verfassungsrechtes war der Landmarschall (Landeshauptmann als Vertrauensmann des Herrschers und der Stände berufen, zwischen den landesherrlichen und ständischen Interessen vermittelnd zu wirken. Seine Ernennung stand unbeschadet eines etwa von den Ständen in Anspruch genommenen Vorschlagsrechtes unbestritten dem Landesherren zu. Es entspricht daher der historischen Kontinuität, wenn die im J. 1861 erlassenen V. L. an dem allhergebrachten Ernennungsrechte festhalten. Dazu tritt für das heutige Recht die weitere Erwägung, daß der Landeshauptmann als Vorsprecher des mit der Führung der Landesverwaltung betrauten Landesauschusses eine hervorragende administrative Funktion verleiht. So scheint durch das dem Kaiser vorbehaltenen Ernennungsrecht zugleich das Interesse markiert, das der Staat an der Landesverwaltung zu nehmen Veranlassung hat. Freilich ist die Erwägung in den V. L. nicht folgerichtig zur Durchführung gelangt. Während nämlich der Stellvertreter des Landeshauptmannes in der Leitung der Landtagsverhandlungen vom Kaiser ernannt wird, ist es dem Landeshauptmann überlassen geblieben, für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesauschusses aus dessen Mitte zu bestimmen.

Die Mitglieder des K. K. üben bei der Wahl des Präsidiums eine auf einen Organisationszweck gerichtete staatliche Tätigkeit aus (s. R. Kullisch, Beiträge zum öffentl. Parlamentsrecht in den von O. Zellinek und G. Meyer herausgegebenen

Staats- und völkerrechtl. Abhandlungen, Bd. II., Heft 2, 1900, S. 9).

III. Inhaltsbestimmung und rechtliche Natur des K. Wie jede Versammlung bedarf auch das parlamentarische Kollegium eines bestimmenden und ordnenden Elementes. Es ergibt sich daher auch die Notwendigkeit, bis zur erfolgten Wahl des Präsidiums den log. Vizepräsidenten mit der Führung des Vorgesetzten zu betrauen (§ 1 der Geschäftsordnung des K. K. — Über die Übertragbarkeit dieser Funktion vgl. R. v. Sendel, Österreichisches Staatsrecht, I., S. 461). Das K. ist, mit obrigkeitlicher Gewalt ausgestattet, zur Verlegung eines bestimmten, öffentlich-rechtlichen Geschäftsfreies berufen. Es ist daher als Amt gehalten. Als Ehrenamt deshalb, weil es sich um die Verlegung von Angelegenheiten handelt, die außerhalb des bürgerrechtlichen Staatsbetriebes gelegen sind. Wird in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre das Parlament als Staatsorgan qualifiziert, so erweist sich dann sein Präsidium als sekundäre Organstellung.

Der Kammerpräsident ist berufen, ein Stück Staatsgewalt in gesetz- und verfassungsmäßiger Weise zu handhaben. An die vom Präsidium ordnungsgemäß einberufene und eröffnete Parlamentssession kann der Anspruch erhoben, als solche zu gelten. Der vom Vorsprecher verkündete Schluß der Sitzung entleert die Versammlung ihres parlamentarischen Charakters.

Weit verbreitet, die öffentliche Meinung beherrschend ist die vornehmlich auf das Moment der Wahl des Präsidiums gestützte Ansicht, nach welcher der Präsident berufen sein soll, als primus inter pares eine Art kollegialrechtlicher Stellung einzunehmen. Diese Ansicht eignet sich zur scheinbaren Verwundung zunächst nur insoweit, als das Verhältnis des Präsidenten zu den Mitgliedern des Hauses in Betracht gezogen wird. Sie entspricht dem politisch richtigen Gedanken, daß der Präsident der Vertrauensmann des ganzen Hauses sein soll. Völlig außer Anschlag lie aber die Bedeutung der präsidialen Funktion gegenüber allen dritten Faktoren. Eine doch wohl nur scheinbare Stütze findet sie in dem meist milden Stande der dem Präsidium zu Gebote stellten Disziplinarmittel. Die Weisung derselben entspricht in der Tat mehr dem Beien einer kollegialen Mahnpflicht als den Anforderungen eigentlicher Disziplinargewalt. Anderen läßt sich aus der Beschaffenheit der für die Beobachtung des parlamentarischen Anstandes und für die Einhaltung der Geschäftsordnung gegenwärtig vorgezeichneten Rechtsmittel kein Schluß ziehen, da ja die Möglichkeit jederzeit rechtlich offen steht, an die Stelle derselben schärfere zu setzen. Der Kammerpräsident übt also nicht etwa eine vis ex conventu. Eine solche ist mit dem Wesen der modernen Staatsgewalt überhaupt nicht vereinbar. Die Quelle seiner Machtbefugnisse ist das Verfassungsgesetz, es ist eine vis ex lege, deren Geltendmachung ihm obliegt.

Erwägung verdient die Frage, ob das K. etwa als kollegiale Amtszusammensetzung zu betrachten

sei. Äußere Anhaltspunkte für eine solche Auffassungswelt ließen sich etwa aus der nicht seltenen Verwendung von Ausdrücken wie Direktorium, Bureau u. dgl. erdingen. Gewiß erweist sich für manche der präsidialen Obliegenheiten die Anwendung kollektiver Beratung und Beschlußfassung nicht nur begrifflich möglich, sondern steht auch tatsächlich im Gebrauch. So bespricht z. B. nach § 10 der Geschäftsordnung des österr. A. B. zu Beginn der Session das aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten, den Schriftführern und Ordern gebildete Bureau mit Stimmenmehrheit die Hausordnung, welche die Art der Verfügung über die Räumlichkeiten, die Einteilung der Galerien und die Festsetzung der Bedingungen des Zutrittes zu denselben, die Regelung des Verkehrs mit den Vertretern der Tagespresse, endlich alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Bestimmungen umfaßt. Solche Entscheidungen ändern aber nichts an der Tatsache, daß das A. nach seiner Wesenheit ein Individualamt ist, weil sich der eigentliche Kern der präsidialen Funktion, der Vorsitz in der Parlamentsversammlung, begrifflich der Möglichkeit gleichzeitiger kollektiver Beschlußfassung entzieht. Soweit daher der Präsident berufen ist, Parlamentsgeschäfte mit anderen Funktionären in kollektiver Behandlungsweise zu erledigen, liegt eine Ausnahmeerscheinung vor, die als solche ausdrücklicher Festsetzung bedarf. Auf Grundlage der angeführten Erwägungen erscheinen daher für die rechtliche Betrachtung die Vizepräsidenten als Erstamänner, die erst für den Fall und die Dauer der Verhinderung des Präsidenten zur Übernahme sämtlicher Obliegenheiten und Rechte des Präsidiums berufen werden (§ 7 der Geschäftsordnung des A. B.).

IV. Die präsidialen Funktionen. Die Funktionen des A. betreffen zunächst solche Kompetenzen, zu deren Verwirklichung der Präsident gegenüber dem Hause und seinen Mitgliedern berufen ist. Dazu treten weitere Gruppen von Aufgaben, die sich aus der Beziehung des Parlamentes zur Staatsregierung, und bei dem Bestande des Zweikammersystems aus dem Verhältnis des einen Hauses zum anderen ergeben. Die „Obliegenheiten und Rechte des Präsidenten“ werden (in ähnlicher Fassung wie etwa in § 9 der österr. schlesischen Landtagsordnung 12 X 74) in § 6 der Geschäftsordnung des A. B. erörtert.

Wenden wir uns zunächst der ersten Gruppe der präsidialen Funktionen zu, so ist etwa folgendes zu bemerken. Der Präsident beruft, eröffnet, unterbricht und schließt die Sitzungen, deren Beschlußfähigkeit er wahrzunehmen hat. Ihm obliegt es, die neu eintretenden Mitglieder des Hauses zur Leistung des Gelübdes zu veranlassen. Er ist berechtigt, eine Beschlußfassung des Hauses über die Frage zu propagieren, ob nicht ausnahmsweise die Öffentlichkeit der Sitzung auszuschließen sei. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen auf Grundlage der Geschäftsordnung, zu deren Auslegung er zunächst berufen ist, ohne dabei an Präzedenzfälle gebunden zu sein, deren verfassungspolitische Gewicht deshalb nicht unterschätzt wer-

den soll. Stößt seine Auffassung der Geschäftsordnung auf Widerspruch, so bietet sich als Korrektur die Möglichkeit, eine Beschlußfassung des Hauses zu beantragen, dessen Ratum dann für den konkreten Fall die Bedeutung einer authentischen Auslegung beansprucht. Der Vorsitzende stellt die Anträge zur Abstimmung und verläßt das Ergebnis derselben. Er ist dabei zur Entscheidung der Frage berufen, ob die Annahme eines Antrages der im § 15 des Gesetzes über die Reichsvertretung für jede Änderung der St. G. vorgeordneten qualifizierten Art der Beschlußfassung bedarf. Für dieses von den Präsidien des österr. A. B. in der überwiegenden Mehrzahl der einschlägigen Fälle ausgeübte Entscheidungsrecht wird zutreffend die Erwägung ins Feld geführt, daß die Zweckbestimmung jenes Erörterbarnisses tatsächlich vereitelt sein würde, wenn das Haus imstande wäre, mit einfacher Stimmenmehrheit die Frage zu entscheiden, ob es im gegebenen Falle zur Mäßigkeit der Beschlußfassung jener qualifizierten Majorität bedarf. (Ein besonderes Verfahren wird für die Lösung solcher Verfassungsfragen in einem von dem Abgeordneten Grafen Coronini in der Sitzung des A. B. 6 III 90 eingebracht, aber nicht zur Verhandlung gelangten Anträge drompetiert. Nach diesem Antrage hätten die Präsidenten der beiden Häuser des Reichsrates, der Ministerpräsident, die Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, des Reichsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes, dann jenes Parlamentsmitglied, durch dessen Antragstellung die Streitfrage ausgeworfen worden ist, zur Entscheidung derselben zusammenzutreten sollen. — Für die Übertragung dieser Aufgabe an das Reichsgericht ist Zellner in der Schrift „Ein Verfassungsgerichtshof für Österreich“, 1885, eingetreten.) Am Schlusse jeder Sitzung verkündet der Präsident des A. B. den Tag, die Stunde und die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Wird darüber eine Einwendung erhoben, so entscheidet das Haus ohne Debatte. Der Präsident überwindet die Föhrung des Sitzungsprotokolles und bewirkt bei vorgebrachten, von ihm begründet erachteten Bedenken die erforderliche Berichtigung, gegen deren Verweigerung dann nur mehr ein im Hause einzubringender Berichtigungsantrag offen steht.

Erhebliche Schwierigkeiten erwachsen dem Präsidium des Abgeordnetenhauses aus dem Mangel jeglicher präsenrechtlicher Bestimmung des Geschäftsordnungsrechtes. In dieser Frage verlangt denn doch wohl die Erwägung ihr Recht, daß die Notwendigkeit der Verhandlungsföhrung sprachliche Rücksichtnahme erfordert. Die Sitzungsprotokolle der beiden Häuser des Reichsrates werden in deutscher Sprache geführt. Umwöhrt ist der Gebrauch der Landessprachen für die Debatte geblieben, welcher dann freilich naturgemäß die Folge nach sich zieht, daß die Ausführungen des Redneren nur einem Bruchteile der Mitglieder des Hauses verständlich sind. Besonders bestritten ist die Frage der Behandlung von Interpellationen und Eingaben, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind. Nach § 18 der Geschäfts-

ordnung des A. H. hat der Präsident die Interpellation sofort dem Interpellierten mitzuteilen und in der Sitzung verlesen zu lassen. In Betreff der Eingaben und Writschriften ist zwischen solchen zu unterscheiden, welche in das stenographische Protokoll aufzunehmen, und solchen, welche demselben nur beizufügen sind. (§ 8 71 der zitierten Geschäftsordnung.) Tatsächlich sind nach langjährigem Parlamentsbrauche Interpellationen dem Präsidenten stets in deutscher Sprache überreicht worden. Seither ist — nach einem der Parlamentsgeschichte des J. 1899 angehörigen Veruche der Einbürgerung abweichenden Vorganges — auf die vom Präsidenten des A. H. in der Sitzung vom 20 II 1901 im Sinne eines Kompromißversuches abgegebene Erklärung zu verweisen, „die aber kein Präjudiz für die endgültige Ordnung dieser Frage bedeuten soll“. Die angeführte Präsidialerklärung gestattet jedem Abgeordneten die Stellung der Interpellation in seiner Muttersprache. Solche Interpellationen sollen angenommen und dem Interpellierten mitgeteilt werden. Dagegen soll ihre Verlesung im Hause, um das Rechtsinteresse desselben auf Kenntnisnahme der Verhandlungsgegenstände zu wahren, in einer Sprache erfolgen, die allen seinen Mitgliefern verständlich ist. Einfachere gestaltet sich die Sprachenfrage in Betreff der Führung des Vorsitzes in den Landtagsverhandlungen, für die, soweit nicht das Verkommen zugunsten einer bestimmten Sprache überwiegt, so doch nur die begrenzte Zahl der Landessprachen für die Debatte in Betracht zu kommen vermag.

Aus dem Weien der Verhandlungsleitung ergibt sich für den Vorsitzenden die Aufgabe, den Gang der Debatte auf den Gegenstand der Verhandlung zu beschränken. Er ruft daher den Redner, der sich in Abweichungen ge fällt, „zur Sache“ und entzieht ihm nach fruchtloser Wiederholung dieses Rufes das Wort. Freilich steht es im letzten Falle dem Hause frei, zu erklären, daß es den Redner dennoch hören wolle (§ 56 der Geschäftsordnung des A. H.). Durchaus verschieden geartet ist der Ordnungsruf, den der Vorsitzende in Ausübung der ihm zustehenden Disziplinarergewalt auspricht, wenn das Verhalten eines Abgeordneten den Anstand oder die Sitte verlegt oder etwa gar von strafwürdiger Beschaffenheit ist. Mit der Erteilung des Ordnungsrufes kann zugleich auch die Entziehung des Wortes verbunden werden. Beruht die Anwendung dieses Nachmittels nach wiederholtem Rufe zur Sache vornehmlich auf dem Prinzip der Verhandlungsökonomie (erst nebenbei auf der Vorstellung einer Ungehörigkeitsfrage), so qualifiziert sie sich im Falle ihrer Verbindung mit dem Ordnungsrufe als geeignete disziplinäre Maßregelung.

Nach der Geschäftsordnung des A. H. können diejenigen Personen, welche zur Teilnahme an der Verhandlung berechtigt sind (daher wohl auch die Minister), die Verbindung des Ordnungsrufes verlangen, über welche Forderung dann der Präsident ohne Berufung an die Versammlung entscheidet. Der Ordnungsruf kann übrigens vom Präsidenten des Hauses auch nachträglich bis zum

Beginne der nächsten Sitzung ausgesprochen oder auch von jedem zur Teilnahme an der Verhandlung Berechtigten geordert werden. Freilich wird ein verspätet nachhinkender Ordnungsruf (welcher gegenüber in nicht deutscher Sprache vorgebrachten rechtswidrigen Äußerungen die Regel bilden wird), in der Mehrzahl der Fälle unmittelbarer Wirkung ermangeln, fühlenden Effektes enthalten. Während sich für die beiden Häuser des Reichstages der Stand des Disziplinarrechtes in dem unzureichenden Mittel sittlicher Mißbilligung in den Formen des Ordnungsrufes und der Wortentziehung erschöpft, hat selber das Geschäftsordnungsrecht einzelner L. T. für grobe Rechte- und Ordnungswidrigkeiten auch den Ausschluß von den nachfolgenden drei Sitzungen (mit der Wirkung des Verlustes des Taggeldes) für zulässig erklärt. Für solche Fälle beschränkt übrigens das n.-b. Landesgesetz 14 II 1901 die disziplinarrechtliche Funktion des Vorsitzenden auf die Einberufung eines ständig bestellten, so inappellabler Weisungsausschusses. Ausgeschieden ist das präsidiale Disziplinarrecht auch bei dem in § 58, Abs. 3, der Geschäftsordnung des A. H. vorgesehenen Mißbilligungsverfahren (dessen Durchführung durch die etwa bereits erfolgte Erteilung des Ordnungsrufes keineswegs behindert wird).

Aus den gleichen Motiven, die das disziplinarrechtliche Einschreiten des Vorsitzenden gegenüber der Parlamentsrede rechtfertigen, wird auch in Betreff des Wortlautes der Interpellationen ein (im Art. II der im Februar 1905 im A. H. verhandelten, die Abänderung des Geschäftsordnungsgeheißes 12 V 73 betreffenden Gesetzesvorlage ausdrücklich festgelegtes) präsidiales Zensurrecht in Anspruch genommen. Es kann in der Tat unter keinen Umständen die Aufgabe der parlamentarischen Organisation sein, rechtswidrigen, in die Interpellation aufgenommenen Äußerungen unbeschränkt immune Publizität zu verleihen.

In der parlamentarischen Praxis liegt dann wohl eine Entlastung der präsidialen Verantwortlichkeit in der Weise erzielt zu werden, daß das Haus in geheimer Sitzung über die Frage Beschluß faßt, ob die Verlesung des beanstandeten Interpellationsinhaltes in öffentlicher Sitzung zulässig erscheine.

Mit der Anwendung der präsidialen Disziplinarergewalt nur gegen Mitglieder des Hauses zulässig, so vollzieht sich die Aufrechterhaltung der Ordnung gegenüber dritten Personen durch die dem Präsidium anvertraute allgemeine Hausgewalt (sogenannte Haus- und Sitzungspolizei). Diese richtet sich zunächst gegen Störungen, welche aus dem Kreise des Publikums erfolgen. Der Präsident ist dann berufen, Ruhestörer von den Galerien entfernen und letztere im äußersten Falle räumen zu lassen. Anders der Präsident dieser Aufgabe entspricht, wahr er die natürlichen Voraussetzungen der Verhandlungsmöglichkeit. Manche Verfassungen stellen dem Präsidenten zur Erfüllung dieser Aufgabe weitgehende Nachmittel

zur Verfügung. (Z. 3. B. Art. 7 des bayerischen G. 19 I 72 betreffend den Geschäftsgang des L. Z.; § 14 des ungar. G. IV: 47/48.) Wenn wir etwa gar vereinzelt verfassungsrechtlichen Bestimmungen begegnen, die den Präsidenten ermächtigen, zum Schutze der Parlamentsversammlung bestimmte Teile der bewaffneten Macht aufzubieten, so handelt es sich dabei in der That um Vorkehrungen, die den Zweck verfolgen, den Bestand des Parlamentes gegen die Gefahr eines Staatsstreiches zu sichern. Der präsidiale Disziplinargewalt unterstehen die Minister und Regierungsovertreter nur dann, wenn sie Mitglieder des Hauses sind und in dieser Eigenschaft (also nicht in ihrer Stellung als Regierungsorgane) die parlamentarische Rechtsordnung verletzen. Ist daher die Verhängung des Ordnungsstrafes und die Entziehung des Wortes gegenüber den Funktionären der Regierung rechtlich unzulässig, so kann doch auch ihnen gegenüber der Präsident des Hauses gewisse Konsequenzen geltend machen, die seinem Verufe zur Verhandlungsleitung entsprechen. Es mag hier etwa auf die vom Präsidenten Simon am 14 III 73 abgegebene Erklärung erinnert werden, daß ihm, um die dem Präsidium gestellte und gegen jedermann durchzuführende Aufgabe der Aufrechterhaltung der Ordnung zu lösen, nichts übrig bleibe, als erforderlichen Falles denselben Gedanken in zwei verschiedenen Formen auszusprechen. (Vgl. zu den hier berührten Fragen die wertvollen Ausführungen bei E. Sudrich, Die parlamentarische Redefreiheit und Disziplin, 1899, S. 414 f.)

In der Aufgabe der Verhandlungsleitung stellen sich weitere Funktionen des Präsidenten, die auf den Inneren Geschäftsgang Bezug nehmen. Die Geschäftsordnung des A. H. bezeichnet den Präsidenten als den Vorstand und Leiter des Bureau und als das Organ des Hauses in allen Beziehungen nach außen. Er hat daher das Recht der Eröffnung und Zuteilung aller an das Haus gelangenden Eingaben, er nimmt die für das Archiv des Hauses bestimmten Urkunden in Empfang und sorgt für ihre Bewahrung. Schriftliche Anfertigungen, welche vom Hause ausgehen, sind von dem Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen. Im Einvernehmen mit dem Präsidenten werden die Beamten und Diener des Hauses bestellt. Der Präsident ernannt die Protokollführer, sorgt für die Verlesung des Stenographenbefehles und genehmigt die Auslagen innerhalb des verfassungsmäßig festgestellten Budgets. Der Notwendigkeit ununterbrochener Orientierung über den jeweiligen Stand der gesamten parlamentarischen Vorarbeiten entspricht das Recht des Präsidenten, allen Sitzungen der Ausschüsse beizuwohnen, jedoch ohne Stimmrecht, beizuwohnen. Auch im Falle der im § 11 des Geschäftsordnungsgesetzes vorgesehenen gemeinsamen Konferenzen haben die Präsidenten der beiden Häuser des Reichsrates das Recht, an denselben mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Präsident ist geschäftsordnungsmäßig ermächtigt, den

Mitgliedern des A. H. im kurzen Wege Urlaub für acht Tage zu erteilen. Er signiert die Quittungen der Abgeordneten für den Diätenbezug. Für die Angelegenheit kommt die zwischen dem L. H. und dem Präsidium des A. H. auf Grund des G. 7 VI 01, R. 63, getroffene, im Erl. des Z. M. 12 VI 01, Z. 2611, enthaltene Vereinbarung in Betracht. Unbeschadet dieses im Wege der Vereinbarung dem Präsidium des A. H. übertragenen Wirkungskreises richtet sich der Anspruch der Abgeordneten auf den Bezug der Diäten gegen die L. H. Regierung, die berufen ist, den Staat als die Gesamtheit der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder vermögensrechtlich zu vertreten. Die Regierung trifft daher im Falle reichsgerichtlicher Beschwerdeführung die Passivlegitimation, die nicht etwa mittel der Einrede aus irendem Rechtsverhältnis in Frage gestellt werden kann. (Z. dazu die Erkenntnisse des L. G., Sive Nr. 878—889.) Endlich fällt in den Wirkungskreis des Präsidiums die Ausführung der (einer solchen fähigen) Parlamentsbeschlüsse. Während der Landeshauptmann verpflichtet ist, die Ausführung eines vom Landesausschusse gefaßten Beschlusses, den er dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen widerstehend erachtet, unter unzulässiger Einholung der Allerhöchsten Schlußfassung zu hindern, räumt ihm die L. C. bezüglich der Beschlüsse des L. Z. eine solche Verhinderung oder Verpflichtung nicht ein. Unter seinen Umständen unterliegt der vom Präsidium ins Werk gesetzte Vollzug eines Parlamentsbeschlusses dem im Art. 3, lit. b, des Et. G. 21 XII 67, R. 113, vorgesehenen Beschwerdewege, da eine Parlamentsvereinbarung und ihr Präsidium niemals als Verwaltungsbehörde im Sinne der Gesetzgebung über das Reichsgericht in Betracht zu kommen vermag (Erkenntnis des L. G., Sive Nr. 865).

Bei allen Gelegenheiten, welche eine formelle Repräsentation des Hauses erfordern, erscheint der Präsident als sein Sprecher. Er ist insbesondere auch berufen, die vom Hause beschlossene Adresse dem Monarchen zu überreichen. Das Verhältnis des Präsidenten zur Regierung und — bei der Besitze des Zweikammerheims — zum Präsidium des anderen Hauses beruht auf dem Gedanken der Koordination. Der schriftliche Verkehr vollzieht sich dabei in der Form von Noten. Nähere Bestimmungen über den Verkehr zwischen den beiden Häusern des Reichsrates sind in § 10 des Geschäftsordnungsgesetzes enthalten. Im persönlichen Verkehr wird jeder selbstbewußte Präsident im Interesse der Würde des von ihm repräsentierten Hauses die Beobachtung einkettensmäßiger Behandlung verlangen. Mit Recht rügt es daher L. von Hasner (Zeitschrift für Rechtswissenschaften, 1892, Z. 68), daß ihn der Staatsminister v. Scherling, bei dem er in seiner Eigenschaft als Vizepräsident des A. H. zur Vorstellung erschienen war, eine Stunde im Vorsaal harrten ließ. Vielleicht ist es aber auch nicht minder bedauernd, daß der Vizepräsident sich bei ihm zugemuteten Geduldsprobe willig unterzog.

V. Die persönliche Mitgliedschaft des Kammerpräsidenten. Zunächst fällt die Erwägung ins Ge-

nicht, daß der Präsident als Mitglied des Hauses an allen Rechten und Pflichten eines solchen teilnimmt. Contra liegen ihm dabei die Bestimmungen der Geschäftsordnung des R. H. (§ 64) und jener des L. H. (§ 53), daß der Präsident mit Ausnahme von Fällen niemals mitzustimmen hat. Ergreift der Präsident nicht in dieser Funktion, sondern in seiner Eigenschaft als Mitglied des Hauses das Wort, so verliert er den Präsidentensitz, den er erst nach gänzlicher Erledigung des Gegenstandes wieder einnimmt (§ 54 der Geschäftsordnung des R. H.). Selbstverständlich finden die Grundzüge des Immunitätsrechtes auf den Präsidenten als Mitglied und Oberhaupt des Hauses volle Anwendung. Eine Rüge weist aber das österr. Verfassungsrecht insofern auf, als die in § 16 des Geschäftsordnungsgesetzes angeordnete Erledigung der präsidialen Geschäftsführung über die Dauer der Session gesetzlicher Festlegung der beruflichen Immunität (nach der Art, wie sie etwa in § 13 des G. 10 VI 68, R. 53, für die Mitglieder der Staatskontrolldirektionen vorgesehene ist) entbehrt.

Die Amtsführung des Kammerpräsidenten unterliegt parlamentarischer (politischer) Verantwortlichkeit, die sich in dem dem Hause gebührenden Rechte der Anfrage und Kritik zur Geltung bringt. Tagungen ist für eine sorgfältig verfassungsrechtliche (der rechtlichen Verantwortlichkeit des Ministeriums analoge) Verantwortlichkeit des Kammerpräsidenten keine Vorsorge getroffen. Nun trifft aber auch für den Kammerpräsidenten, der an der Handhabung konstitutioneller Bestimmungen und an der Lösung von Verfassungsfragen häufig in ausschlaggebender Weise mitwirken muß, die Möglichkeit zu, daß seiner Geschäftsführung der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit zur Last fällt. Es mag etwa auf den Fall verwiesen werden, daß der Präsident die Frage, ob zur Beschlussfassung qualifizierte Majorität erforderlich sei, nachweisbar mala fide entschieden hat. Weitere Möglichkeiten wären die absichtliche Verkündung eines unrichtigen Abstimmungsergebnisses, die Unterlassung gesetzlich vorgeschriebener Handlungen (z. B. Verkündung des Staatsgerichtshofes von der beschlossenen Ministeranklage; § 13 des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes) u. a. Gewiß würde solchen Fällen des Mißbrauches der Amtsgewalt obzuelegen ferne eine rechtlich geordnete Verantwortlichkeit des Kammerpräsidiums entsprechen. Was die praktische Wirkung solcher Sicherungsmaßnahmen noch so gering veranschlagt werden, aber Bedeutung entbehren sie, zum mindesten als Präventivmittel, keineswegs. Vielleicht erweisen sie sich auch geeignet, die Selbständigkeit des Präsidenten im Verkehr mit den Parteien des Hauses zu steigern.

Für die pekuniäre Ausstattung des Kammerpräsidiums ist erst allmählich einigermaßen entsprechende Vorsorge getroffen worden. Der Präsident und die Vizepräsidenten des R. H. beziehen die ihrer Eigenschaft als Abgeordnete entsprechenden Diäten. Seit der durch das G. 12 V 73 festgesetzten Erhöhung der präsidialen Amtsführung wird dieser Bezug durch die Beratung oder die

Schließung der Session nicht unterbrochen. Zum ersten Male erscheinen die für das ganze Jahr berechneten Diäten des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten des R. H. als eigene Budgetposten im Staatsvoranschlage pro 1889, seit welchem Zeitpunkt dem Präsidenten (als Ersatz für die bis dahin übliche Tagengehühr) auch eine Funktionszulage im Ausmaße von 3650 fl. zugewilligt wird. Während die jährliche Entschädigung der Mitglieder der Landesausschüsse auf unmittelbarer gesetzlicher Bestimmung (§ 15 der L. O.) beruht, der L. T. daher nur ihre Höhe festzusetzen hat, bildet die landtägliche Beisitzungsfähigkeit die ausschließliche Rechtsgrundlage der dem Landeshauptmann für die Kosten und Räherhaltung seiner Amtsführung gebührenden Bezüge. Mit dem gesetzlichen Umfange der dem Landeshauptmann obliegenden Geschäftsführung mußte das Ausmaß dieser Bezüge allmählich Erhöhung erfahren. Während z. B. der Landeshauptmann des Herzogtums Bukow. nach dem Landtagsbeschlusse 3 III 63 ein Repräsentationsgeld im Betrage von jährlich 2000 fl. B. bezogen hatte, ist ihm seit der mit Landtagsbeschlusse 8 VII 1901 eine Entschädigung von jährlich 8000 K. zuerkannt worden.

Literatur.

Die Literatur des deutschen und des österr. Verfassungsrechtes entbehrt einer monographischen Darstellung des Präsidialrechtes. Ausführliche Betrachtungen über die Stellung des R. bietet R. v. Rohlf (Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, 1. Bd., 1860, S. 281 f.), in einem Aufsatze über die Geschäftsordnungen der Ständeversammlungen. Gelegentliche Bemerkungen über einschlägige Fragen finden sich unter anderem bei Dahlmann: Die Politik auf dem Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt. 1. Bd. (1835), S. 140 f. 3. Aufl.: Grundzüge des gemeinen Deutschen Staatsrechtes, 2. Bd. (5. Aufl., 1863), S. 331 f. Meyer: Lehrbuch des Deutschen Staatsrechtes, 4. Aufl. (1895), S. 286 f. Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1. Bd., 4. Aufl. (1901), S. 324 f. v. Zenzl: Österreichs Staatsrecht, 1. Bd., 2. Aufl. (1896), S. 460 f. Fetsch: Das autonome Reichstagsrecht (1903), S. 15 f. Ullrich: Das Reichstagsrecht (Handbuch des öffentlichen Rechtes IV., 1. 3. Aufl., 1904), S. 107 und Art. „Reichstag“ im österr. Staatswörterbuch, 1. Aufl., 2. Bd., S. 916 f. Haufe.

Kanäle

f. „Wasserstraßen“.

Kanalarbeitergewerbe

f. „Gewerbe“ D, Bd. II, S. 504.

Kanzleigehilfen

f. „Staatsdienst“.

Kaperei.

Unter K. versteht man die Ausübung von Feindseligkeiten zur See durch ein von der Regierung eines kriegführenden Staates hierzu insbesondere autorisiertes Privatschiff. Der Kaper (Korjar, englisch privateer) darf das genommene Schiff oder dessen Ladung nicht veräußern und auch einen angebotenen Loskauf desselben (Ranzionierung) nicht annehmen; er ist vielmehr verpflichtet, Schiff und Ladung in den nächsten Hafen seines Staates zu bringen, damit dort von den kompetenten Präsen-gerichten über die Rechtmäßigkeit der Wegnahme entschieden werde. Zerstörung des weggenommenen Schiffes in offener See ist nur in Notfällen statthaft. Eine Plünderung kann durch Kapereischiefe nicht stattfinden. Untertanen neutraler Staaten dürfen Kapereischiefe nicht annehmen. Nachdem schon seit 1815 keine europäische Großmacht mehr Kapereischiefe ausgeübt hatte, einigten sich die auf dem Pariser Kongresse 1856 versammelten Mächte, in der Seerechtsdeklaration vom 16 IV 56 (in Thierfun-geordnet mit Erl. des R. des Auhern 3 V 56, R. 69) zur Abschaffung derselben durch Aufstellung des Grundsatzes: „La course est et demeure abolie.“ Außer den United States, Spanien, Mexiko, Venezuela, Neu-Granada, Bolivien und Uruguay sind bisher alle dem völkerrechtlichen Verkehr angehörenden Staaten dieser Erklärung beigetreten. Heute kann daher K. nurmehr als Retorsion gegenüber einem jener 7 Staaten in Anwendung kommen. Doch haben weder die Vereinigten Staaten von Amerika noch Spanien in ihrem Kriege 1898 von der Ausübung von Kapereischiefen Gebrauch gemacht. Oitert. Untertanen, die, abgesehen von dem Falle eines Seekrieges der österr.-ungar. Monarchie mit einer jener Mächte, K. treiben würden, wären nach § 490 Militärstrafgesetzbuch wegen Seeräubers zu bestrafen (vgl. Ministerialerlaß 25 V 54 zur Wahrung der Neutralität während des Krimkrieges bei Attilmair, vgl. auch Strafgesetzbuch 1893, § 103).

Literatur.

Verord.: Das Internationale Öffentliche Seerecht der Gegenwart, 2. Aufl., Berlin 1903, S. 171 ff. Attilmair: Elemente des internationalen Seerechts, 2. Aufl., Wien 1903, I, 110 ff. O. J. v. Martens: Versuch über Kaper, 1795. Geschieden im v. Folgendorffs Handbuch des Völkerrechts, IV, 548 ff. Bonhills Lehrb. d. Völkerrechts. Deutsch von Wach, Berlin 1904, S. 701 ff. Etzel: Der Tatbestand der Piraterie, Leipzig 1905, S. 87 ff.

Lammajch.

Kapitulanten

f. „Heerwesen“ D, Bd. II, S. 746.

Karthausföhrung.

I. Allgemeines. — II. Geföhrung.

I. Allgemeines. Schon 1866 wurde zur Aufföhrung des Karthausgebietes von Ödüz und Zfirien eine jährliche Remuneration bewilligt und 1868 zur Leitung der Aufföhrung provisorisch ein Forstinspektor bestellt. Mit Rücksicht darauf, daß die Aufföhrung der Karthausen geradezu eine Lebensfrage der dortigen Bevölkerung bildet, entschloß man sich, die Aufföhrung aus Staatsmitteln zu unterstützen. 1870—1874 wurden 43.980 fl. zur Aufföhrung von 9154 577 ha verwendet und bedeutende Mengen von Pflänzlingen und Sämereien zur Verteilung gebracht. Im J. 1870 wurde die Aufföhrung auch des tschechischen Karthausgebietes in Angriff genommen und wurden vom J. 1870 bis 1874 8860 fl. und 14 silberne Staatsmedaillen für gelungene Aufföhrungen angewendet und ebenfalls große Mengen von Pflänzlingen verteilt. Im J. 1874 wurden im künftl. 6160 fl. diesem Zwecke zugeführt und aus den Zentralstaatskassen 33 Mill. Pflänzlinge abgegeben, wovon 17 Mill. zur K. von 202 ha öden Landes verwendet wurden.

Hatte man auf diese Weise Erfahrungen gesammelt, so wurden 1875/76 hauptsächlich zwei Fragen behandelt: Sind Änderungen in dem tschechischen Aufföhrungsverfahren nötig; ist eine gesetzliche Grundlage für die K. notwendig?

In ersterer Richtung wurde die Möglichkeit der K. konstatiert, wenn man sich mit dem Erfolge begnügt, der nach gegebenen Boden- und sonstigen Verhältnissen überhaupt erreichbar ist; ein neues Gebiet sei immer erst dann in die Aufföhrung einzubeziehen, wenn die Aufföhrung des ersten gesichert; aufzuföhren seien überhaupt nur jene Flächen, welche sich für andere Kultur nicht eignen, also in der Regel Bergabhänge, Gebirgsrücken und solche exponierte Ländereien, für welche Bannlegung oder sonstige spezielle Waldbehandlung am Platze ist, wie Wälder in sehr hoher kstoffer Lage, auf fliegendem Boden usw.; Zentralstaatskassen verdienen vor Gemeindefunktskassen den Vorzug. Von besonderer Bedeutung sei die Schwarzjöhr (P. Larioio Poirer), Pflanzung der Saat vorzuziehen, letztere nur bei Gede und Ruß und nur an einzelnen Orten bei Schwarzjöhr anwendbar. Die Ueberlassung der Karthausen in die freie Benutzung durch die Gemeinden und die Karthausbewohner ist ausgeschlossen und müsse für diese Fälle sowie zur zweckmäßigen Durchföhrung der K. eine gesetzliche Regelung dieser Aufgabe verlangt werden.

II. Geföhrung. Derartige G. bestehen nun folgende: Für Triest 27 XII 81, L. 5 ex 1882; Erl. des R. M. d. V 82, Z. 7034, ferner vom 20 VII 83, Z. 8430, betreffend die Geschäftsföhrung; Ödüz und Gradißta 9 XII 83, L. 13 ex 1884, ergänzt durch G. d. XI 84, L. 3 ex 1887;

Rundmachungen der Statthalterei 11 VI 84, 2. 14, betreffend die Geſchäftsordnung, und 11 VI 84, 2. 15, 18 I 87, 2. 4, betreffend die Wahlordnung. Krain G. 9 III 85, 2. 12; Rundmachung des Landespräſidiums 10 II 86, 2. 7, betreffend die Wahlordnung der K.-Kommiſſion, und Rundmachung der Landesregierung 11 V 86, 2. 10, womit eine Geſchäftsordnung für die Aufſichtskommiſſion für das Kartagebiet erlaſſen wurde. Für Kärnten G. 7 V 86, 2. 32 ex 1887; Statthalterverordnung 4 XI 87, 2. 33 und 34, ergänzt durch Statthalterverordnung 30 X 88, 2. 28, 30 I 90, 2. 7, 16 IV 93, 2. 14 und 15, und G. 26 VIII 92, 2. 13 ex 1893, über die Aufſicht der quarantänlichen Inſeln und die Wahl der von den Gemeindevorſtänden der politiſchen Bezirke Capodistria, Witterburg und Voloska ſowie des politiſchen Bezirkes Luſſin in die K.-Kommiſſion zu entſendenden Vertrauensmänner; G. 24 V 93, 2. 31, betreffend Beſtellung des Forſtwirtſchafts- und Forſtaufsichtspersonals für die im Bereiche des Kartes in Kärnten gelegenen Wälder der Gemeinden und Gemeindegemeinſchaften. Durch G. 21 VIII 94, 2. 21, wurde die Verſammlung des G. 24 V 93, 2. 34, auf das Kartagebiet der quarantänlichen Inſeln ausgedehnt.

Diese G. haben im ganzen und großen folgenden Inhalt: Die Durchführung der K. in den einzelnen Ländern wird einer besonderen Aufführungskommission übertragen, welche neben dem vom K. M. ernannten Vorſtanden, einigen politiſchen Beamten und dem Forſtinspektor auch Vertrauensmänner aus den das Kartagebiet des Landes bildenden Gemeinden umfaßt. Die Mitglieder fungieren unentgeltlich und haben nur auf Vergütung der Reifeſtoſen Anſpruch. Diese Kommission beſtimmt die der Aufſicht zu unterliegenden Grundſtücke und hat hiebei in der Regel ſolche Grundſtücke, welche zur landwirtſchaftlichen Kultur verwendbar ſind, in die Aufſicht nicht einzubeziehen. Zur Beſtellung der Aufſichtskommiſſionen werden ſpezielle Aufſichtsfonds gebildet, welche in der Verwaltung der Kommission ſtehen und durch Beiträge von Staat und Land ſowie durch Zuwendung von Geldſtrafen für Frevel, welche an den aufgeführten Grundſtücken begangen werden, gebildet werden. (Der Staat hat in den letzten Jahren 95.000 fl. für dieſen Zweck pro Jahr verwendet.) Soweit der Vorrat an Pflänzlingen aus den ſtaatlichen Baumschulen reicht, werden dieſelben zu Aufſichtszwecken unentgeltlich der Kommission zur Verfügung geſtellt. In der Regel hat die Kommission über die Durchführung der Aufſicht mit dem Eigentümer des aufzuführenden Grundſtückes ein Abkommen zu pflegen und für die Sicherſtellung der Aufſicht entſprechend Sorge zu tragen. Gelingt dieſes nicht, ſo iſt der Ankauf des Grundſtückes anzustreben, eventuell dasſelbe zu enteignen. Steht ſich der Entgeltnote mit dem zugebrochenen Betrage nicht zufrieden, ſo kann er binnen 30 Tagen nach Zuſtellung des Entgeltnotabekandes gerichtliche Feſtſtellung der Entſchädigung begehren.

Marchet.

Kartelle

f. „Unternehmerverbände“.

Kataſter.

I. Begriff. — II. Die einzelnen K.

I. Begriff. Unter K. verſteht man ſchriftliche Beſtelle der Verwaltung, welche den Zweck haben, einen beſtimmten Kreis von Tatſachen (Personen, Sachen, Rechte uſw.) vollständig und unter Wahrung der Selbständigkeit des Einzelſalles hiſtoriſch gewiſſer Merkmale inſoweit dauernd der Kenntnis zugänglich zu machen, als es die Aufgaben des betreffenden Verwaltungszweiges erheiſchen.

Beſitzt ein Gebiet der Verwaltung einen K., ſo iſt dies ein Zeichen zielbewußter und methodiſcher Entſcheidung deſſelben, indem die Verwaltung allen Einzelfällen und ſebem in ſeiner Eigenart gerecht zu werden, und durch die Kenntnis der gesamten, das Angriffsbild bilden den Tatſachen eine grundsätzliche Gesamtrichtung zu erhalten vermag.

Nun unterliegt es allerdings ſeinem Zweifel, daß die Beeinflussung der Verwaltung durch die Tatſachen und danach die Notwendigkeit oder Nützlichkeit der Feſtſtellung deſſelben auf den einzelnen Gebieten der Verwaltung verſchieden iſt. Für manche Probleme mögen beſondere Reaktionen und Feſtſtellungen allein oder ganz vornehmlich maßgebend ſein: ſo z. B. hiſtoriſch großer ſystemweckender, die Geſellſchaft umgeſtaltender Reformen (Grundentlaſtung, Einführung von Religionsfreiheit uſw.); für andere genügt es, die gegebenen Tatſachen nach einem oder mehreren Differenzpunkten in mehrere Gruppen zu zerlegen, um ſo das Gewicht der einzelnen Gruppen auf das obwaltende Problem in Erwägung zu ziehen, wie z. B. bei den Handelsverträgen die Interſſen der verſchiedenen wiſſenſchaftlichen Gruppen, oder den Einfluß der nationalen Verteilung auf die Geſchäftsſprache der Behörden uſw. Bei einer dritten Gruppe von Verwaltungsangelegenheiten endlich tritt die individuelle Sphäre des Einzelſalles ſo ſehr in den Vordergrund, daß dieſer zum alleinigen Angriffspunkt wird, wie überall dort, wo es ſich um individuelle Rechte handelt.

Alle dieſe methodiſchen Verſchiedenheiten der einzelnen Gebiete zugeben, daß man dennoch die Bedeutung der K. nicht unterſchätzen. Sie ſind dort erforderlich, wo die Tätigkeit der Verwaltung gleichmäßig in abgemeinerter Weſe auf ſämtliche Tatſachen einer beſtimmten Art gerichtet iſt, wo alſo an den Einzelfall nur unter der Vorausſetzung herangetreten werden ſoll, daß alle anderen Tatſachen deſſelben Art in gleicher Weiſe zu behandeln ſind. Es ſind dieſe Probleme und Verwaltungsgebiete, wo den Zugehörigen zu einer abgegrenzten Perſonengruppe in ihrer Stellung

bigkeit gleiche Pflichten bezw. gleiche Rechte zuerkennen, oder wo bestimmte Interessen der Einzelnen dieser Gruppen wenigstens gleichmäßig als Pflicht der Verwaltung hingestellt werden, z. B. Grundbesteuerung — Nationalitätenwahlrecht — Armenpflege.

Der Inhalt des K. ist danach gegeben. Er muß jede einzelne Tatsache für sich und alle in Vollständigkeit mit derselben Art von Merkmalen und zwar mit jenen enthalten, welche für die Verwaltung Ursache und Maß des Vorgehens ergeben. Da die Tatsachen in steter Veränderung befindlich sind, muß der K. diesem Wechsel der Erscheinungen nachkommen.

In Anbetracht des Umstandes, daß das Heerwesen und die Finanzen überhaupt zu den ältesten Verwaltungsgebieten gehören und die Staatsgewalt an deren erschiessenden Durchführung am frühesten interessiert war, haben auch die K.-Einrichtungen hier zuerst eingesetzt (Völkerverzeichnisse, Zensurrollen, Steuerkataster) sowie auch die ganze Einrichtung von einem Steuerkataster (Capitulum, als Ausdruck für das Kopfienerverzeichnis) ihren Namen ableitet. Im weiteren Verlaufe sind dann K. auch auf anderen Gebieten des öffentlichen Lebens aufgetreten (Gewerbekataster, Armenkataster, Nationalitätenkataster usw.). Die K. sind im allgemeinen Einrichtungen großen Umfangs und betreffen Gebiete, die von erheblichem Belange für das Staatsleben sind. Daher, eben wegen dieser Bedeutung der Verwaltungsgebiete, fern wegen des Zusammenhangs mit Steuer- und Heerespflicht und anderen Angelegenheiten der Gesetzgebung sind die K. in der Regel gesetzlich geregelt. Der Inhalt dieser K. ist veränderlich; emwoher stellen sie den Bestand des K. grundsätzlich sicher, treffen also eine organisatorische Verfassung allgemein oder mit gewissem Detail, oder sie schreiben imperativ ein bestimmtes Mittheilen des Vorgehens, bezw. ein Verhalten, der Bevölkerung vor; daneben werden mitunter die Rechte resp. Pflichten gesetzlich fixiert, welche eine Folge des Erscheinens im K. bilden sollen. Darüber hinaus findet der K. seine Regelung im Verordnungswege oder er stellt sich als eine innere amtliche Einrichtung dar.

Im Interesse einer gleichförmigen Anwendung des K.-Begriffes erscheint es notwendig, die eigentlichen K. von anderen, ähnlichen Aufzeichnungen zu unterscheiden. So können begrifflich nicht als K. alle nur einmaligen Aufzeichnungen bezeichnet werden, mögen diese immerhin eine Gesamtheit von Tatsachen vollständig und unter Wahrung jedes Einzelalles enthalten; ebensowenig sind K. die Register eintretender Vorkommnisse, mögen sie immerhin vollständig sein, wenn sie die Kenntnis der gesamten bestehenden Tatsachen nicht ermöglichen (Wartel im Gegensatz zum Bevölkerungsbuch).

1. Die einzelnen K. An Versuchen, die gesamte Bevölkerung zu katalistrieren, hat es auch in Litt. nicht gefehlt; so wurde schon gelegentlich der ersten Volkszählungen in der letzten Zeit des 18. Jahrhunderts bis in den Anfang des 19.

hinein der Versuch mit „Populationsbüchern“ gemacht, auf Grund deren die Bevölkerung konstatirt, d. h. evident gehalten werden sollte — ein Versuch, der ebensowenig gelang, wie die in manchen Tiszen bildeten Statu-animalium-Bücher. In Belgien und den Niederlanden besteht wohl die Einrichtung der „Bevölkerungsregister“, in welchen die gesamte Bevölkerung ständig hinsichtlich des Aufenthaltes und einiger weniger Merkmale ersichtlich geführt wird; der Erfolg scheint aber nicht selten ausbleiben, wenigstens haben sich diese Register in Belgien kürzlich, gelegentlich der letzten Zensus- und Steuerbezahlung, die auf ihnen fuhte, als lückenhaft erwiesen. (Vgl. über die Versuche der Bevölkerungskatalistrierung in Litt. den Art. „Volkszählungen“.)

Das Hauptinteresse an der Einführung dieser Populationsbücher und Konfessionen hatte die Heeresverwaltung. Es haben sich auch selber gerade auf diesem Gebiete die sorgfältigsten Verzeichnisse der in Betracht kommenden Individuen bestimmter Altersklassen eingeführt.

Die weiteste Ausbreitung haben die K. auf dem Gebiete der Steuerverwaltung erlangt. Hier versteht man unter K. „das amtliche Verzeichnis derjenigen auf Steuerobjekte und Steuerobjekte bestimmter Steuern bezüglichen Tatsachen, welche die Feststellung der konkreten Steuerpflicht im einzelnen Fall ermöglichen“ (v. Philippovich bei Stengel I, S. 710). Der älteste und größte ist der Grundsteuerkataster mit seiner weittragenden Bedeutung für die Besteuerung sowie für die Ordnung in den Verwaltungsverhältnissen im allgemeinen, und mit seiner einschneidenden Gesetzgebung und Organisation (s. Art. „Grundsteuer“, Bd. II, S. 588). — Der Hauskassensteuerkataster (Haufenverzeichnis) wurde bei Einführung der Hauskassensteuer angeordnet und wird selber evident gehalten (s. Art. „Wohnsteuer“, II, Bd., S. 171). — Anlässlich der Einführung der Personaleinkommen des J. 1896 wurden für sämtliche dieser Steuern (allgemeine Erwerbsteuer, Erwerbsteuer von rechnungspflichtigen Unternehmungen, Renten- und Personaleinkommensteuer) durch die Vollzugsdirektion „Kataster“ vorgedrieben, doch entsprechen diese Verzeichnisse, ebenso wie viele andere Steuerregister (auch solche der indirekten Besteuerung), dem K.-Begriffe nicht. Sie sind nichts anderes als die Verzeichnung jener Steuerobjekte resp. Objekte, welche der Steuerbehörde beim Besteuerungsorgane bekannt und durch ihn behandelt wurden; sie sind also ein Ergebnis des durchgeführten Besteuerungsorgans, aber nicht eine Sammlung der Steuer-tatsachen als Grundlage der Besteuerung. Über die Gewerbekataster wird nachstehend im Zusammenhang mit dem Gewerbekataster noch zu sprechen sein; was aber die Personaleinkommensteuer und die Rentensteuer anbelangt, so stützt die Gewinnung eines K. im eigentlichen Sinne wohl auf unübersehbare Schwierigkeiten, hauptsächlich wegen des raschen Wechsels der vorliegenden Tatsachen. (Vgl. bezüglich dieser K. den Art. „Personaleinkommen“.) — Wenigstens die K. heute noch die weitest ausgebreitete Bedeutung auf dem Gebiete der

Beiseuerung besitzen, und wenn sie auch historisch mit dieser Art *K.* begonnen haben, so scheint es mir doch zu eng, sie begrifflich auf dieses Gebiet zu beschränken.

Unter den *K.* auf dem Gebiete der inneren, und zwar der wirtschaftlichen Verwaltung, beanspruchen die Gewerbesteuer eine besondere Beachtung. Sie verdanken ihre Entstehung der erhöhten Bedeutung, welche der Gewerbeerwaltung seit etwa 2 Jahrhunderten beigelegt wird, insbesondere auch dem Bestreben nach einer Gewerbesteuerstatistik, zu welcher man bereit ohne Vornahme einer eigentlichen Zählung zu gelangen hoffte, und so dann dem Verwaltungsvorgange der allgemeinen Erwerbssteuer, welcher eine Gruppierung der Gewerbe und sonach ein erschöpfendes Register derselben voraussetzt. Die Handelskammern sind nach dem Kammergesetze vom J. 1808 verpflichtet, die gewerblichen Unternehmungen ihres Sprengels evident zu führen. Diese Verpflichtung wurde in den Jahren 1806 und 1809 durch das *K. R.* einheitlich geregelt und gleichzeitig ein „Systematisches Verzeichnis der Gewerbe“ ufm. zur Beachtung vorgezeichnet (s. Art. „Gewerbe“ *A.* Bd. II, S. 473). Ein Hilfsmittel hierfür — notwendig angesichts des Umstandes, daß die Handelskammern über Ausführungsorgane nicht verfügen und keine Zwangsgewalt ausüben können — sind planmäßig geordnete Mitteilungen der staatlichen Behörden. Als Behörden, welche solche Gewerbeverzeichnisse führen, kommen einerseits die Gewerbebehörden auf Grundlage der Gew. O. von 1859 (§ 145) und andererseits die Steuerbehörden in Betracht, welche letztere schon früher und neuerdings seit der Neuordnung der direkten Personalsteuern Gewerbe-kataster für die den beiden Erwerbssteuern unterliegenden Gewerbe zu führen haben; insbesondere diese letzteren bilden die Grundlage des Gewerbe-katasters der Handelskammern. (Vgl. die Art. „Gewerbe“ *A.* Bd. II, S. 473, und „Personalsteuern“.) Das insbesondere das in der Vollzugsvorschrift zum 1. Hauptstück des Steuergesetzes enthaltene Gewerbeverzeichnis (Beilage J) anbelangt, so steht dieses in Übereinstimmung mit der vom *K. R.* für die Handelskammern verfaßten Klassifikation der Gewerbe. — Die Idee der einheitlichen Katastrierung der Gewerbe ist unzulässig sehr fruchtbar und die zureichende Ausführung würde große Bedeutung für die Gewerbe- und Steuerverwaltung, aber bei geeigneter Anlage auch praktischen Wert für die Geschäftswelt besitzen. Allerdings genügt die heutige Anordnung nicht. Es müßte Vorlesorge getroffen werden, daß die Handelskammern, die als Registrierbehörden verbleiben könnten, ein Recht auf Benachrichtigung erlangen, daß namentlich auch die Abösungen vollständig erfolgen können, und daß der *K.* den Interessenten freistehen namentlich auch durch den Druck im weitgehendsten Maße zugänglich gemacht würde, wobei der Bevölkerung ein Recht auf die Benutzung zustehen müßte.

Ein anderer für Zwecke der inneren Verwaltung bestimmter *K.* ist der Landesarmen-kataster in Steierm. Dieser Zweck besteht in der voll-

ständigen Evidenzführung sämtlicher in Gemeindefarmenpflege stehenden Personen aller Gemeinden des Landes durch eine zentrale Stelle, wobei die Gemeinden als berichtende Organe in Betracht kommen und der *K.* den Zwecken der Armenverwaltung direkt dient. Die Einführung beruht auf § 80 des steierm. Landesarmengesetzes vom 27. VIII. 96, L. 63.

Dieselbe Einrichtung besteht in Steierm. auch hinsichtlich der in Landeswaisenspflege stehenden Kinder und der Findlinge (sowie deren Mütter) der Landesfindelanstalt (s. Art. „Armenpflege“ *C.* Bd. I, S. 334). Bei der großen, vitalen Bedeutung vieler Zweige der Wohlfahrtspflege für die davon Abhängenden, bei dem Umstande, daß oft Leben und Gesundheit unmittelbar vom dem Zustande der Verwaltung dieser Gebiete abhängt, empfiehlt sich die Einführung der *K.* auf allen Gebieten der Fürsorge, namentlich hinsichtlich solcher Zweige, die eine zeitlich länger andauernde Angreifflinie der Verwaltung bilden. — Eine seit langer Zeit bestehende Art eines solchen Pflegschaftskatasters ist das gemäß §§ 207 und 208 a. b. G. B. von den Vormundschaftsgerichten zu führende Waisenbuch, dessen Zweck einerseits darin besteht, Grundlagen für die geeignete Pflege während der Zeit der Minderjährigkeit zu bieten und andererseits den vollständig gewordenen Waisen in späterer Zeit die Möglichkeit zu geben, manches ihnen von Belang scheinende zu erfahren. (Vgl. dazu B. des *K. R.* 10 XI 93, 3. 19462, betreffend die periodische Revision der Waisenbücher.) Das Waisenbuch vermag dann für die Pflege bedeutungsvoll zu werden, wenn es mit den zur Durchführung der Waisenspflege bestimmten Organen, Gemeinden usw. in geeignete Verbindung gebracht wird (s. Art. „Minderjährig“).

Über den eigenartigen Versuch eines Rationalitätenkatasters als Grundlage des Wahlrechtes vgl. die Art. „Wählen“ und „Wahlen (Wahlbezirk)“.

Literatur.

Eine zusammenfassende literarische Behandlung der *K.* als Verwaltungseinrichtung fehlt. Hilppovich: Art. „Kataster“ in Stengels Wörterb., I. Bd., mit Beschränkung des Begriffs auf die Steuerkataster. Über die Steuerkataster in Österreich, vgl. Freiderger: Handbuch der directen Steuern, 2. Aufl., Wien 1899, insbesondere S. 6, 136, 240, 322, 414, 454 und 538. — Über Armenkataster: Mischler im Bulletin des Institut International de Statistique, Bd. 13 und 14 (Methode der Armenstatistik). — Über Waisenkataster: Michaelberg: Der Gemeindevorstand, Graz 1906. — Im übrigen die reichhaltige Literatur über die Grundsteuerkataster gelegentlich der Darstellungen der Grundsteuer. Mischler.

Katholische Kirche.

A. Rechtsstellung der katholischen Kirche in Österr. — B. Rechtsstellung des Klerus. — C. Kirchengewalt. — D. Kirchliche Gerichtsbarkeit. — E. Klerusgebäude und Zehnt. — F. Klerusvermögen. — G. Bischöfe. — H. Katholisch-theologisches Studium (Verweisung).

A. Rechtsstellung der katholischen Kirche in Österr.

I. Geschichtlicher Überblick des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Österr. — II. Die geltenden allgemeinen Grundzüge des österr. Staatskirchenrechts. — III. Organisation und Einheit der katholischen Kirche in Österr.

I. Geschichtlicher Überblick des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Österr. An der mittelalterlichen Andeutung des christlichen Abendlandes, daß im Staat nur die römisch-katholische Kirche einzig möglich sei, änderte in den österr. Ländern die Reformation auf die Dauer prinzipiell nicht das geringste. Unter Rudolf II. beginnt bereits die Gegenreformation, unter Ferdinand II. und III. wird sie energisch durchgeführt; sie ist in erster Reihe von politischen Motiven geleitet und zu einem förmlichen Regierungsprogramme erhoben. Die Protestanten sind politische Verbrecher; die strafgesetzblichen Bestimmungen aus dem 18. Jahrhundert kennen noch die Todesstrafe für besonders qualifizierte Fälle der Religionsstörung.

Der Glaubenszwang ist erst unter Josef II. durch das Toleranzpatent gebrochen worden (Art. „Interkonfessionelle Verhältnisse“, Abt. II, §. 908, und „Toleranzpatent“). Aber trotz dieser ihrer exstatischen Stellung nach anhen mußte die katholische Kirche von ihrer mittelalterlichen Macht und selbst von der freien Verwaltung ihrer Angelegenheiten vieles abgeben. Denn wie anderwärts so gewann auch in den österr. Ländern nach dem Muster der Entwicklung in den protestantischen Territorien die Ansicht immer mehr an Bedeutung, daß die Gewalt über die Kirche ein Ausfluß der Landeshoheit sei. Das Staatskirchenrecht entwickelte sich seit Friedrich III. und besonders seit Ferdinand I. langsam, bis es am Schluß des 18. Jahrhunderts gerade in Österr. den Höhepunkt erreichte. Die Anordnungen Ferdinands I. über den Empfang der Sakramente der Beichte und der Kommunion, seine Faltenvorschriften, sein Verbot der Sakramentsverweigerung an Exkommunizierte sind ebenso berechtigte Zeugnisse über den Geist jener Zeit, als der durch Maximilian II. veranlaßte Verkauf des vierten Teiles der Kirchengüter und als desselben Kaisers Reformationsordnung für die Bistümer und Klöster. Im J. 1641 wurde das Placetum regium eingeführt (1767 und 1776 neu geordnet), aus staatlicher Nachvollkommenheit wurde die Feier der unbedenkten Empfängnis der Gottesgebärerin für solange angedehnt, bis die Päpste das Gegenteil nicht angeordnet hätten; im J. 1650 wurde den Universitätswürdeträgern die eibliche Anerkennung der unbedenkten Empfängnis angeordnet, was erst 1782 aufgehoben wurde. Den österr. Bischöfen wird die Abführung der päpstlichen Annaten unterlagt, den Barrern werden oft entgegengelesene Befehle erteilt, als von den Konstitutionen ergingen. Unter der Kaiserin

Maria Theresia werden staatskirchlich die Katakomben für den Schul- und Kirchengebrauch bestimmt; die Kompetenz der geistlichen Gerichte in Zivil- und Strafsachen wird beschränkt; es wird bereits im Prinzip die zwischen kirchlicher und bürgerlicher Gerechtigkeit der Ehe unterschieden; der sogenannte dritte Orden wird aufgehoben; die Klösteroberen werden mit Absehung bedroht, falls sie staatliche Vorschriften übertreten sollten; der Aufnahme von Nonnen werden Schranken gesetzt, die Klosterleiter werden aufgehoben. Die Erziehung und Heranbildung des Klerus wird zu einer Staatsangelegenheit gemacht; für die Berechtigung von geistlichen Ämtern wird das theologische Studium an einer österr. Universität zur Bedingung gemacht; 1774 wurde ein neuer Lehrplan für die theologischen Studien (sanctioniert); 1776 wurde angeordnet, daß das Kirchenrecht bloß nach dem von gallikanischen Ansichten durchgeführten lateinischen Lehrbuch von Paul Josef von Niegger gelehrt und geprüft werden dürfe, an dessen Stelle seit 1784 die Behemischen Lehrbücher traten; als Grundlage zu Disputationen aus dem Kirchenrecht konnte bloß die Synopsis juris ecclesiastici (Belen 1776) des Braunauer Abtes Franz Stephan Rautenstrauch dienen. Die alten Amortisationsgesetze werden teils erneuert, teils erweitert; die Veräußerung des Kirchengutes unter strenge Staatskontrolle gestellt. Kaiser Josef II., dessen kirchenpolitische Grundsätze Fürst Kaunitz in seinem Auftrage in einem Antwortschreiben an den päpstlichen Nuntius 12 XI 1781 entwickelte, ging von dem Standpunkte aus, daß alles, „was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern nur von menschlicher Einigung ist“, „was weder Grundzüge des Glaubens, noch den Geist und die Seele allein betrifft“, der weltlichen Gesetzgebung ohne jedwede Zustimmung der Kirche anheimzufallen habe. Er wollte ferner alle entdeckten Mißbräuche beseitigen und das angeblich durch die Kirche geschädigte materielle Wohl seiner Untertanen heben. Infolgedessen wurde die Autonomie der Kirche fast ausgeschloffen; viele kirchliche Rechte des Papstes für Österr. abgelehnt; so wurden z. B. alle päpstlichen Reservationen von Benefizien und die Exemtionen der Klöster von der Abzelsangewalt aufgehoben; das Dispensationsrecht des Papstes nicht anerkannt; der Verkehr mit Rom beschränkt. Der Kultus, die Seelsorge, die Predigt sollten sich nach staatlichen, bis ins kleinste Detail sich oerlaufenden Vorschriften richten. Die Klöster, welche nur ein beschauliches Leben führten, wurden als unnütz aufgehoben; aus ihrem Vermögen wurde der Religionsfonds gegründet und vom Staate verwaltet; die übrigen Klöster wurden der staatlichen Kontrolle gänzlich unterstellt. Bistümer und Pfarren wurden vom Staate gegründet, abgeändert und verließen; die Erlangung von Seelsorgeämtern wurde von der Ablegung einer staatskirchlichen gereigten Konfessionsprüfung abhängig gemacht. Das kirchliche Erbrecht wurde selbst für den geistlichen Bereich nicht anerkannt. Die Disziplinarbefugnisse der Bischöfe über kirchliche Bergehen der Kleriker und Laien wurden der Staatsaufsicht unterstellt; von den G. der kirchlichen ist ein Refus

an die Staats-Behörden möglich. Die bischöflichen Unterrichtsanstalten wurden aufgehoben und 1783 Generalseminare errichtet und zwar in Wien, Prag, Olmütz, Graz, Innsbruck, Lemberg, Pest, Preßburg, Pavia, Freiburg und Löwen, an denen bloß vom Staate bestellte Lehrer den Unterricht leiteten. Die Bischöfe waren jetzt bloß Staatsdiener, welche sich in erster Reihe nach staatlichen Vorschriften zu richten hatten; ihre Ernennung war ein Ausfluß der l. f. Machtvollkommenheit. Das Kirchenvermögen verwaltete der Staat; aus dem für die Erhaltung der geistlichen Schulen bestimmten Fonds wurde der Studienfonds gegründet. Die Kirche ward zu einer Staatsanstalt; sie sollte staatlichen Zwecken dienen; von der Kanzel herab wurde das Volk über l. f. Befehle rein weltlichen Inhalts aufgeklärt. Daneben blieben allerdings die Vorlesungen in Theologie, welche früher, besonders unter Maria Theresia, gegenüber der katholischen Kirche getroffen wurden, so hauptsächlich auch das Placet. Dieses von Josef II. eingeführte System ist nunmehr unter dem Namen des *Josephinismus* bekannt. Es ist dies kein neues, nur etwa in Österr. auftretendes System; bei seiner Vermischung der staatlichen und kirchlichen Aufgaben, bei der Identifizierung des Kirchlichen mit dem Religiösen hat es vielmehr seine Wurzeln in dem schon seit Friedrich III. in Österr. sich entwickelnden Staatskirchentum, es fußt auf dem Galikanismus, Janßenismus und Hedronianismus, es ist eine Frucht des Polizeistaates und des aufgeklärten Absolutismus. Wegen die von Josef II. eingeführten Neuerungen opponierte der belgische und ungar. Episkopat und insbesondere der Wiener Erzbischof Migazzi; die übrigen Bischöfe fügten sich entweder schweigend oder offenkundig. Aber durch die bekannten politischen Ereignisse war Josef II. kurz vor seinem 1790 erfolgten Tode genötigt, die Restauration des vor seinem Regierungsantritte geltenden Systems in Ungarn anzuordnen; nur das Toleranzpatent und die durchgeführte Pfarregulierung blieb aufrecht; Belgien war unterdessen abgefallen. So wie bei seinen sonstigen Reformen war Kaiser Josef II. auch bei seinem kirchenpolitischen Gehegegedenwerke von den breiten Absichten geleitet; die Weisheit hat aber gelehrt, daß er der weltlichen Gewalt in kirchlichen zu weite und nicht haltbare Grenzen gesteckt, womit dem Werke im vornherein der feste Boden entzogen war. Der *Josephinismus* blieb zwar auch nach dem Tode seines Schöpfers bis zum J. 1848 wenigstens grundsätzlich in Kraft, aber der Abbruchsprozeß begann schon sehr bald (vgl. Hjd. 17 III 1791). Noch im J. 1790 wurden die Generalseminare aufgehoben und den Bischöfen wird freigestellt, in ihren Diözesen eigene Seminare und bei denselben zugleich theologische Lehranstalten zu errichten, welche aber unter Staatsaufsicht verblieben; hauptsächlich wurde es zur Bedingung gemacht, daß das Kirchenrecht bei dem ordentlichen Professor an der juristischen Fakultät zu hören sei. In der Aufhebung der Klöster wurde innegehalten, 1827 wurden Klöster mit bloß beschaulichem Leben wieder erlaubt; die Einrichtung des Gottesdienstes

wird in vielen Stücken wieder der Kirche freigestellt. Sonst aber blieb alles beim alten, denn die obersten mit den kirchlichen betrauten Staatsämtern, so besonders die geistliche Hofkommission war nach wie vor vom josephinischen Geiste erfüllt; auch gingen die Forderungen der Bischöfe nach Reorganisation vielfach auseinander und manchmal auch zu weit, was auch darin seinen Grund hatte, daß sie nicht zu gemeinschaftlichen Konferenzen zusammenzutreten konnten. Die Staatskontrolle dauerte weiter fort. Diese Verhältnisse verschärfeten es auch, daß der geistliche Stand an Ansehen verlor und daß sich nun im Verhältnisse zum Bedarfe nur wenige demselben widmeten, von denen wieder so manche an der erforderlichen Qualifikation viel zu mangelnden übrig blieben. Es mußten hiernach viele Stellen unbesetzt bleiben; der Staat sah sich gezwungen, fremde Seelsorger ins Land zu rufen, ja es wurden sogar interne Weisungen an die Behörden erlassen, man möge ohne Rücksicht auf die bestehenden G. und Vorschriften entscheiden, welche man trotz ihrer erkannten Unhaltbarkeit noch nicht aufheben wollte. Das kirchenpolitische Testament des Kaisers Franz I. vom 22 II 35 (Acta et decreta conciliorum recentiorum. Collectio Lacensis V, S. 1315, not. 1; Archiv für katholisches Kirchenrecht 42 (1879), S. 476 f.), welches aus den Absichten eines Konföderates himmels, um einen Einfluß zwischen Staat und Kirche herzustellen, wurde allseitig nicht vollzogen. Erst die Freiheitskriege tiefen auch im Österr. Klerus freisichere Bestrebungen hervor; aber hauptsächlich war es das J. 1848, das mit seinem Trug nach Neugestaltung und seinem gegen die Staatsverordnung geführten Kampfe in den kirchenpolitischen Tendenzen einen Umschwung zugunsten der nunmehr wieder erlaskenden katholischen Kirche und überhaupt aller Religionsgesellschaften brachte. Welchen Gang die Staatsgesetzgebung in Österr. in dieser Richtung genommen, wurde schon im Art. „Interkonfessionelle Verhältnisse“, Bd. II, S. 908, des näheren auseinandergelegt; hier sollen bloß jene Bestimmungen erwähnt werden, welche sich speziell auf die katholische Kirche beziehen.

Das P. 4 III 49, R. 151, verbürgte durch § 2 jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, den Genuß und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stifungen und Fonds, unterworf sie aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen. Durch § 13 desselben P. wurde das Ministerium beauftragt, zur Durchführung der Bestimmungen desselben bis zum Zustandekommen organischer G. provisorische P. zu entwerfen. Infolgedessen erstellte es das Ministerium für nötig, seine Aufmerksamkeit auch den Angelegenheiten der katholischen Kirche zu widmen; es wollte aber sich zuvor mit den gesetzlichen Vertretern derselben darüber ins Einvernehmen setzen, weshalb 31 III 49 an die Bischöfe der Monarchie die Einladung erging, sich nach Wien zu begeben, damit die Regie-

rung mit ihnen in unmittelbarem Verkehr treten könnte. Dieser Einladung wurde denn auch entsprochen und die versammelten Bischöfe tagten vom 30 IV bis 17 VI 49; die Resultate ihrer Verhandlungen wurden dem Ministerium unter dem 30 V und dem 6., 13., 15. und 16 VI mitgeteilt. Bevor sie die Versammlung schlossen, erweiterten die Bischöfe ein fünfgliedriges Komitee mit Kardinal Schwarzenberg (damals in Salzburg) als Präses, und Kaulicher, dem Fürstbischöf von Sedau, als Berichterstatter, welches die Aufgabe hatte, über die von der Versammlung behandelten Gegenstände mit der Regierung zu verhandeln. Die genannten Memoranden bezogen sich auf die Ehe, den Religions-, Schul- und Studienfonds, das Fröndens- und Gotteshausvermögen, den Unterricht, die kirchliche Verwaltung, die geistlichen Ämter und den Gottesdienst, das Klosterwesen und die geistliche Gerichtsbarkeit (cf. Collectio Laticensis V, S. 1331 bis 1394). Die Regierung unterzog die angeregten Fragen einer Prüfung und fand, daß man werde drei Teile Gruppen unterscheiden müssen. Erstens solche, deren Lösung ihrer Natur nach keine Schwierigkeiten biete und über welche die Verhandlungen sonst geblieben seien, daß einer alsbaldigen Lösung nichts im Wege stehe. Zur zweiten Klasse seien die Anträge zu zählen, welche entweder keine unbedingte oder nur eine teilweise E. zulassen, und endlich zur dritten Kategorie gehörten diejenigen Fragen, welche derzeit noch nicht spruchreif waren. Da man aber gleich gewähren wollte, was möglich war, um den wirtlichen Willen nach einer neuen Organisation zu zeigen, so wurden folgende Grundbeschlüsse im Rebus der katholischen Kirche in Oest. gefasst.

Mit kaiserlicher B. 18 IV 50, R. 156, wurde es den Bischöfen und Gläubigen freigestellt, ohne an eine vorläufige Zustimmung der weltlichen Behörde gebunden zu sein, sich in geistlichen Angelegenheiten an den Papst zu wenden, ebenso wurde es den Bischöfen erlaubt, in kirchlichen Angelegenheiten und innerhalb der Grenzen ihrer Amtsgewalt an ihren Klerus und ihre Gemeinden Ermahnungen und B. zu erlassen, von denen sie jedoch, falls sie äußere Wirkungen nach sich ziehen oder öffentlich kundgemacht werden sollten, gleichzeitig den betreffenden Regierungsbehörden Mittheilung mitzuteilen hatten. Das Placetum war hiemit aufgehoben. Die Bischöfe konnten weiter ohne jede Behinderung Kirchenstrafen verhängen, welche auf bürgerliche Rechte keine Rückwirkung üben. Die Suspension und Deposition im kirchenrechtlichen Sinne wurde freigegeben. Zur Durchführung der betreffenden Erkenntnisse kann die Mitwirkung der Staatsbehörden in Anspruch genommen werden, wenn denselben der ordnungsmäßige Vorgang der geistlichen Behörden durch Mitteilung der Untersuchungsakte nachgewiesen wird. Durch eine kaiserliche B. 23 IV 50, R. 157, wurden die Beziehungen der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterrichte näher bestimmt. Es wurde hauptsächlich der Grundsatz zur Geltung gebracht, daß niemand an niederen oder höheren öffentlichen Lehranstalten als katholischer Religionslehrer oder Professor der

Theologie wirken kann, ohne die Ermächtigung hiezu von dem Bischofe erhalten zu haben, in dessen Diözese sich die Anstalt befindet. In der B. des K. U. R. 30 VI 50, R. 319, wurden auf Grund der Beschlüsse der bischöflichen Versammlung in Betreff der theologischen Fächer- und Klosterlehranstalten als auch der Fakultäten besondere Befugnisse erlassen. Die Ministerialverordnung 15 VII 50, R. 320, betraf die Straf- und Disziplinaramtshandlungen gegen katholische Geistliche, dann den Wirkungsbereich der Regierungsbehörden in Angelegenheiten des katholischen Gottesdienstes und der Pfarrkontrollprüfungen. Das Staatsklement war gänzlich gewichen und es beginnt nunmehr nach der herrschenden Meinung die Periode des Koordinationsstadiums, nach einer anderen, besonders von Senger verfochtenen Meinung die Periode der kirchlichen Überordnung.

Zur oben erwähnten dritten Kategorie der von den Oest. Bischöfen formulierten Wünsche gehörte das l. i. Recht bei der Beilegung der kirchlichen Ämter und Fröndens, das Bistumschulwesen, die Ehe, die Patronatsverhältnisse, die Religions-, Studien- und Schulfonds. Diese Fragen, aber insbesondere die Regelung des Eherechts für die Katholiken machten große Schwierigkeiten, weswegen nähere Verhandlungen mit dem bischöflichen Ausschuß, aber insbesondere auch mit dem päpstlichen Stuhle nötig waren. Auf die Notwendigkeit eines Konföderates wurde seitens des kaiserlichen Ministeriums aus dem Grunde hingewiesen, daß die Wiener Versammlung der Bischöfe keine Synode war und daß deren Beschlüsse keine rechtsverbindliche Kraft besäßen, weswegen die Bürgerschaft allgemein verbindlicher Normen vermisst wurde, welche nur einzig durch ein Einvernehmen mit dem päpstlichen Stuhle erzielt werden könnte. Diesen Standpunkt nimmt auch das kaiserliche Handschreiben 2 XII 51 an den Minister Thun ein, in welchem denselben aufgetragen wurde, unter Zuziehung von Kaulicher, Salvetti, Falkenstein und Pilgram den Entwurf eines Ehepatentes auszuarbeiten, welcher der Verhandlung mit dem päpstlichen Stuhle zur Grundlage dienen und dem Kaiser zur vorläufigen Genehmigung vorgelegt werden sollte. Diese Kommission einigte sich in der Beratung eines Ehepatentes über die Ehe der Katholiken und betraute mit der Abfassung des Entwurfes sowie einer Instruction für die kirchlichen Ehegerichte den Fürstbischöf Kaulicher. Seine diesbezüglichen, von der Kommission approbierten Ausarbeitungen wurden im April 1852 dem Kaiser zur Genehmigung vorgelegt, womit die Vorbedingung zum Abschluß eines Konföderates gegeben war und die Verhandlungen beginnen konnten. Es erschien denn auch am 14 IX 52 ein Kabinettschreiben an den Reichspräsidenten Baron Kállay, mit welchem dem vorgelegten Ehepatentsentwurf für die Katholiken unter den von der Kommission beantragten Bedingungen die vorläufige Genehmigung zu dem Zwecke erteilt wurde, daß er bei einer Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle, mit dem die Unterhandlungen ohne Aufschub angeknüpft werden sollten, als Grundlage

diene. Zum Bevollmächtigten des Kaisers wurde Kaulfich (seit 15 VIII 53 inthronisierter Fürstbischof in Wien) ernannt und wurde dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten aufgetragen, das Nöbige bei der Kurie zu veranlassen. Auch wurde ein Komitee zur allseitigen Ermüdung und Beleuchtung der Verhandlungsgegenstände eingesetzt, welches aus Thun, Buol-Schauenstein, Bach, Salvotti und Rübe (als Präses) bestand. Mit diesem Kirchenkomitee hatte sich Kaulfich über alle wichtigen Fragen zu verständigen; über Gegenstände von ganz besonderer Wichtigkeit sollte das Kirchenkomitee auch mit dem im J. 1849 gewählten Bischofsauschusse, dann mit dem Fürstbischof von Gran, dem Erzbischof von Kalocsa, dem Bischof von Agram und eventuell auch mit den Bischöfen aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche Rücksprache pflegen, in allem aber sich auf den Standpunkt einer höheren Staatsklugheit stellen. Das Ergebnis einer jeden Komiteeberatung sollte zur Schlussfassung dem Kaiser unterbreitet werden. Der Papst ging aus Wien als Verhandlungsort ein und ernannte den Pronuntius in Wien, den Kardinal Viale-Prelà zu seinem Bevollmächtigten. Am 31 X 52 war die erste Komiteeversammlung, am 15 I 53 die erste Beratung mit dem Pronuntius. Kaulfich verhandelte später auch persönlich in Rom. Die Beratungen und Verhandlungen dauerten die August 1855; am 18. August unterzeichneten die beiden Bevollmächtigten den Konföderationsvertrag. In eigenen Notizen wurden einzelne Bestimmungen noch erläutert und Zusicherungen über Punkte gegeben, über welche keine Vereinbarung getroffen wurde; das sind die sogenannten geheimen Beilagen, zehn an Zahl. Sechs von ihnen sind Schreiben Kaulfichs an den Pronuntius, und zwar 1. vom 6 VIII 55, „Litteris, quibus“ (Archiv für katholisches Kirchenrecht, 18. Bd., 1867, S. 449 ff.) betreffend den Übertritt von einer christlichen Konfession zur anderen, die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, das Begräbnis von Nichtkatholiken und die nichtunierten Orientalen. 2. Vom selben Tage „Respectu eorum“ (ebenselbst, S. 452) betreffend die bürgerliche Beurteilung eines Benefiziaten, insofern derselbe noch nicht den Verlust des Kirchenamtes nach sich zieht, was im Gegenteil Sache des Bischofs sei. 3. Vom 17 VIII 55 „Eminentia Vestra“ (ebenselbst, S. 453) über die Befreiung von Beilagen zum Konföderat. 4. Vom 18 VIII „Ecclesia catholica nunquam“ (cit. Archiv, Bd. 1, 1857, S. XX ff.), enthaltend 20 verschiedene Detailbestimmungen. 5. Vom selben Tage „Quum Maiestati Suae“ (cit. Archiv, Bd. 14, 1865, S. 93) über die Aufhebung des Jekhs in Ungarn, das Nominationrecht des Königs von Ungarn auf die Bischofsstühle, die rechtliche Stellung der Äbte, Bestellung von Domherren des Elnäpfer Kapitels, die Veräußerung und Belastung von Kirchengut und die Institution für Übergedichte. 6. Vom 19 VIII „Honoratissime Eminentiae Vestrae“ (cit. Archiv, 1, S. XXV) betreffend eine Detailbestimmung bei Gewährung des brachium saeculare bezugs Exequierung bischöflicher Urteile gegen

Äbte. Dazu kommen 3 Schreiben des Pronuntius an Kaulfich, und zwar 7. Vom 18 VIII „Accepti litteras“ (cit. Archiv 1, S. XXIV), enthaltend die Antwort zum Schreiben aus Nr. 4. 8. Vom selben Tage „Gravissimi quidem momenti“ (cit. Archiv 14, S. 97 ff.), als Antwort auf das Schreiben aus Nr. 5. 9. „Redditae mihi sunt litterae“ vom selben Tage (cit. Archiv, Bd. 18, S. 454 ff.), enthaltend Zusätze zu den Art. 3, 4, 7, 8, 17, 22, 24, 28. (Diese 9 Beilagen sind auch abgedruckt in der Collectio Lacensis V, S. 1226—1238.) 10. Articulus secretus (cit. Archiv 61, 1880, S. 328) vom 18 VIII; „Quamvis Augustissimus Imperator“ als Geheimbeilage zum 14. Art., kraft dessen der kaiserlichen Regierung das Recht gewährt wurde, wenn sie dafür hält, daß ein Bischof sich des Hochverrats oder der Majestätsbeleidigung schuldig gemacht hat, tatsächlich wider denselben einzuschreiten, auch bevor noch mit dem päpstlichen Stuhle wegen des gerichtlichen Einschreitens Rücksprache gepflogen werden könnte und vorläufig dasjenige zu verfügen, was nach Rücksicht des Falls erforderlich wäre, um den Vollbestand und die Ruhe des Reiches sicherzustellen, jedoch unbedenklich der Festsetzungen des 14. Konföderationsartikels.

Die Urkunden samt den Notizen wurden dem Kaiser am 22 VIII 55 überreicht. Das Kirchenkomitee wählte Johann aus seiner Mitte eine Kommission (Thun, Kaulfich, Salvotti) für die zur Durchführung des Konföderates erforderlichen Verfügungen. Papst Pius IX. promulgierte Johann das Konföderat mit der Bulle „Deus humanae salutis auctor“ vom 3 XI 55, während die Kundmachung von Seiten des Kaisers durch das kais. P. 5 XI 55, R. 195, erfolgte. An diesem Tage erstlich auch der Papst ein apostolisches Schreiben an die österr. Bischöfe „Optime noscitis“ (cit. Archiv 1, S. XXV ff. und Collectio Lacensis V, 1238 ff.), in dem er sie zur treuen Konföderatbefolgung auffordert.

Der Inhalt des 36 Art. umfassenden publizierten Konföderates ist in Kürze folgender: Im 1. Art. wurde die kirchliche Autonomie vollends anerkannt, denn die römisch-katholische Kirche wurde mit allen Befugnissen und Vorrechten, welche dieselbe nach der Anordnung Gottes und den Bestimmungen der Kirchengesetze genießen soll, im ganzen Kaiserthum Österr. immerdar aufrecht erhalten; demgemäß soll nach dem 16. Art. alles vermieden werden, was die katholische Kirche und ihre Einrichtungen irgendwie gefährden könnte. Der römische Primat wird anerkannt; der Bischof mit Rom freigegeben, das Bistum ausgegliedert; die Jurisdiktion der Bischöfe im Sinne des Kirchenrechtes zugelassen; der Unterricht der katholischen Jugend soll nach der Lehre der katholischen Religion eingerichtet werden; in der Theologie, Katechismus und Religionslehre können nur diejenigen Unterricht erteilen, welche hiezu vom Bischof die Sendung empfangen haben. An katholischen Schulanstalten sollen nur Katholiken die Lehrstellen versehen; die Bischöfe bestimmen die Religionslehrbücher. Alle Lehrer an den für Katholiken bestimm-

ten Volksschulen werden der kirchlichen Beaufsichtigung unterstellt; die Schulbetreuer der Kirchenprebenden sollen aus dem vom Bischof vorgeschlagenen Männern ernannt werden. Bücher, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, sollen von den kirchlichen Organen zensuriert werden, ihre Verbreitung soll auch die Regierung dinstanten. Über alle kirchlichen Rechtsfälle sollen die kirchlichen Gerichte erkennen, mitbin auch über die Ehesachen; nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe sollen an den weltlichen Richter verweisen werden. Was die Eherechtsfälle betrifft, so soll die Kirchengewalt über deren Vorhandensein und ihren Einfluß auf die Begründung von Ehehindernissen entscheiden. Die Bischöfe dürfen ihr Disziplinarrecht gegen Geistliche und ihr Exstrecht gegen die Gläubigen ungehindert ausüben. Über das geistliche Patronatsrecht entscheidet das kirchliche, über das weltliche das Staatsgericht. Die weltlichen Rechtsfachen der Geistlichen gehören vor das weltliche Gericht; vor dasselbe gehören auch die Geistlichen wegen Verbrechen oder Vergehen (mit Ausnahme der durch das Tridentinum geregelten Vergehen der Bischöfe); doch müssen die Bischöfe hievon in Kenntnis gesetzt werden; bei Verhaftung und Festhaltung der Geistlichen muß man die gehörige Rücksicht beobachten. Die Immunität der Kirche soll, soweit möglich, beobachtet werden. Die Bischöflichen Seminare sollen eventuell staatskirchlich dotiert werden; die Aufnahme von Jünglingen und die Bestellung der Professoren an denselben ist der Kirche freigestellt. Neue Kirchenprebende und neue Grenzbestimmungen sollen nur im Einvernehmen mit der Regierung vorgenommen werden. Der Beichungsmodus kirchlicher Ämter wird präsumiert; bei Auswähl der Bischöfe soll der Kaiser als bei Auswähl eines vom Heiligen Stuhl seinen Vorzügen erteilten Privilegs sich des Rotes von Bischöfen, besonders derselben Kirchenprovinz, bedienen. Der Eid der Bischöfe wird dem kirchlichen Standpunkt angepaßt. Die gesamte Geistlichkeit kann über ihr Vermögen leibwillig frei verfügen. Die eventuelle Erhöhung der Kongrua wird versprochen. Der Genuß der Kirchengüter ist eine Folge der kirchlichen Einsetzung. Die Orden sind selbständig und können ihre Angelegenheiten frei verwalten; bedarfs Einführung derselben haben die Bischöfe sich mit der Regierung ins Einvernehmen zu legen. Die Kirche kann ohne jede Beschränkung frei erwerben und wird in ihrem Besitz und Eigentum geschützt werden. Die Verwaltung der Kirchengüter geschieht nach Kirchenrecht; Kirchengut soll oder ohne weltliche Bewilligung weder veräußert noch belastet werden. Die Güter des Religions- und Studienfonds sind Eigentum der Kirche und werden im Namen der Kirche verwaltet, während den Bischöfen die ihnen gebührende Aufsicht gewahrt wird. Die Einkünfte des Religionsfonds sollen für kirchliche Bedürfnisse verwendet und nach Möglichkeit vom Staate ergänzt werden; die Einkünfte des Studienfonds dienen für den katholischen Unterricht. Die Interlokale sollen dem Religionsfonds zu. Wurde der Kirchenzehent staatskirchlich aufgehoben, so sollen als Entschädigung für denselben von der Regierung Be-

züge aus liegenden Gütern oder veräußert auf die Staatsschuld angewiesen werden. Was sonst noch die kirchlichen Personen und Sachen betrifft, was aber nicht besonders geregelt wurde, sollte nach der Lehre der Kirche und ihrer in Kraft stehenden, vom dem Heiligen Stuhl gut gegebenen Disziplin geleitet und verwaltet werden. Alle dem Konfaborde widerstehenden G. und Verfügungen wurden aufgehoben und das Konfaborde in Österr. als Staatsgesetz erklärt. Beide Teile versicherten, das Vereinbarte gewissenhaft beobachten zu wollen, und sollten sich in Zukunft Schwierigkeiten ergeben, so sollte man sich zur freundschaftlichen Beilegung der Sache ins Einvernehmen setzen.

Die Durchführungsbestimmungen staatskirchlich enthält der Erl. des k. u. R. 25 I 56, Z. 1371 ex 1855, an die Ästerr. Bischöfe (Archiv 1, Z. XXIX ff.) und an sämtliche Landesherren (Archiv 1, Z. XXXV ff.).

Über den Charakter und die Tragweite dieses Konfaborates sind die Meinungen äußerst geteilt; und noch heute, wo das Konfaborde staatlich nicht mehr gilt, gehen die Bogen hoch, wenn dasselbe zur Besprechung kommt. Soviel ist nur richtig, daß von allen Seiten an demselben mehr oder weniger Schattenseiten gefunden wurden; seine Verächter fanden die beste Seite darin, daß es der Kirche die Freiheit wieder gab, seine Wegner das Hauptziel darin, daß der Staat in demselben Gebiete preisgab, welcher er sich hätte niemals entzählen sollen.

Som 6 IV bis 17 VI 56 tagte hierauf in Wien eine Versammlung des Ästerr. Episkops, um Anträge betreffend die Durchführung des Konfaborats zu beraten. (Man vgl. die Collectio Lacensis V, S. 1241—1246.) Auf Grund des 10. Art. desselben wurde dann das kaiserliche R. 8 X 56, R. 185, erlassen, mit welchem 1 I 57 für die Katholiken das Exstrecht des a. b. W. außer Kraft gesetzt und das kirchliche Exstrecht sowie die kirchliche Ehegerichtsbarkeit eingeführt wurde; als Anhang desselben wurde ein W. über die Ehen der Katholiken und eine Anweisung für die geistlichen Gerichte in Ehesachen erlassen. Auf Grundlage des 28. und 29. Art. des Konfaborats wurde eine Ministerialverordnung 13 VI 58, R. 95, erlassen, welche die Erfordernisse und den Nachweis des gesetzlichen Bestandes geistlicher Orden und Kongregationen sowie die Bedingungen regelte, welche bei Abschluß von Rechtsgeschäften für denselben zu beachten sind. In Durchführung des 30. Art. des Konfaborats wurde mit Ministerialerlass 15 X 58, Z. 1282, die Verwaltung des Kirchen- und Gotteshausvermögens (nicht in Böhmen) und mit der R. des k. u. R. 20 VI 60, R. 162, und der R. des k. R. 13 VII 60, R. 175, die Veräußerung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlicher Institute geregelt.

Trotz dieser Verhältnisse dauerten in Österr. nicht lange. Derselbe erfüllte das Konfaborde die politischen Aufgaben nicht, welche ihm bei seinem Abschluß gestellt worden waren. Neben der Bureaucratie und der Armee sollte die durch das Konfaborde gewonnene katholische Geistlichkeit sich in den Dienst

einer zentralistischen und absolutistischen Regierungsform stellen, um überall den Geist der Untertänigkeit zu verbreiten. Aber im J. 1859 stand der lombardische Alerand bei dem Feinde und der magyiarische war oppositionell. (Luchin, Österr. Reichsgeschichte, 1896, S. 574.) Die italienische Revolution vom J. 1859, die Bestrebungen nach vollkommener Gleichberechtigung aller christlichen Konfessionen in Österr. (1860 und 1861) und nach einem interkonfessionellen G. (1861), das Wülfelsche Religionsedikt (1861), der Sallabus vom J. 1864, die politischen Ereignisse des J. 1866 und 1867 sowie die in anderen Staaten sich geltend machende Bewegung gegen die katholische Kirche hatten auch hier eine Umwälzung im Verhältnisse zwischen Staat und Kirche im Gefolge, zumal die Majorität der gesetzgebenden Körperschaften durchaus von liberalen Anschauungen durchdrungen war. Wohl blieb das Konkordat noch formell in voller Geltung; die mit Rom eingeleiteten Verhandlungen wegen Neuregulierung einzelner Fragen blieben aber resultatlos, so insbesondere bezüglich des Uebertritts von einer christlichen Konfession zur anderen, der Eingehung gemischter Ehen, der Erziehungstrennung, der geschlichen Kinderreligionsbestimmung. Auf die vom 28 IX 67 (cit. Archiv 18, S. 456 ff.) datierte Adresse der Österr. Bischöfe an den Kaiser, wodurch der Sturm gegen das Konkordat geheimt werden sollte, wurde im kaiserlichen Kript. 16 X den Bischöfen nahegelegt, der Botschaft einbekennt zu sein, die ein konstitutioneller Regent zu erfüllen habe.

Im Art. „Interkonfessionelle Verhältnisse“ wurden schon hervorgehoben die hiehergehörigen Bestimmungen der St. G. vom J. 1867 und der Raigiege vom J. 1868, wobei für die Ausübung des Ehepatentes auch der Umstand geltend gemacht wurde, es sei durch den Art. 1 des St. G. über die richterliche Gewalt jede Gerichtsbarkeit pro foro externo, welche nicht im Namen des Kaisers ausgeübt werde, für Österr. Staatsgrundgesetzlich aufgehoben worden. Der scharfe Protest der Kurie gegen diese G. wurde von Kardinal Rauscher dahin interpretiert, daß erklärt werde, sie seien ungerecht und haben deshalb nicht die Reibe der Gerechtigkeit, daß man aber weit entfernt sei, behaupten zu wollen, daß diese G. Pflichten des dürftigsten Gehorsams nicht begründen und daß man sie als Nichtsdann bürgerlicher Rechte und Rechtsverbindlichkeiten nicht anerkennen dürfe. Aber schon diese G. machten die weitere Existenz des Konkordates zweifelhaft.

Die amtlichen Motive zum G. 7 V 74, R. 50, sehen die Bedeutung dieser Gesetzgebung darin, daß mit ihr der staatliche Bereich von jedem kirchlichen Einflusse befreit und die Geltung des Konkordats auf rein kirchliche Angelegenheiten beschränkt wurde. Es ist klar, daß nunmehr in Österr. das System der Staatskirchenhoheit sich zur Herrschaft selbst; seine nähere Ausgestaltung ließ auch nicht lange auf sich warten. Infolge der Beschlüsse des vatikanischen Konzils über den Universalerpfopst und die Unschlbarkeit des Papstes beantragte dem Kaiser der Kultus- und Unterrichtsminister v. Stremaier am 25 VII 70 die Aufhebung des Konfor-

dat mit der „Begründung“, daß „der Kompazifiziert ein anderer geworden sei; an Stelle der alten, historischen, limitierten Kirchengewalt sei eine neue, unbeschränkte und unbeschränkbare getreten“. Der Rücktritt vom Konkordat wurde nun mit der Deutsche des Reichskanzlers Besult 30 VII 70 nach Rom angesetzt, womit das Konkordat allerdings seine Gültigkeit als Staatsgesetz noch nicht eingeht hatte. Dieselben Tages wurde der Kultus- und Unterrichtsminister mit der Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen beauftragt, welche den St. G. und den historischen Verhältnissen entsprechen würden. Wegen die Kündigung des Konkordats legte die von den Österr. Bischöfen am 2 V 71 unterzeichnete Petitionskritik Verwahrung ein, doch blieb sie ohne Erfolg. Im J. 1874 wurde die zweite Serie der Österr. Waisiege erlassen. Es sind dies die G. 7 V 74, R. 50 und 51, durch welche einerseits Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche gegeben wurden, nachdem das Konkordat durch Art. 1 dieses G. seinem vollen Inhalte nach für aufgehoben erklärt wurde, und andererseits deßhalb Bedeutung der Bedürfnisse des katholischen Kultus die Beiträge zum Religionsfonds geregelt werden. Das G. 20 V 74, R. 68, betraf die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften. Wegen die Entwürfe der zwei zuerst genannten G. protestierte sowohl der Papst als der Österr. Episkopat; derselbe behauptete in der „Erklärung“ 20 III 74, das Konkordat als geltend ansehen zu müssen und nur jene neuen Bestimmungen als verpflichtend betrachten zu können, welche inhaltlich mit dem Konkordate übereinstimmen. In der Praxis gestalteten sich die Verhältnisse leblicher, wozu sehr viel der an alle Länderhöfe gerichtete Erl. des K. U. M. 22 V 74, J. 311, beitrug, in dem besonders hervorgehoben wurde, „daß es der Österr. Staatsgewalt iern siege, irgendetwas in das kirchliche Leben einzugreifen und sie vielmehr auf kräftige Entwicklung des Religionswesens, als des stärksten Pfeilers der öffentlichen Moral, hohen Wert lege“. Auch wurde darauf hingewiesen, daß die Staatsbehörden überall dort, wo das G. das Einvernehmen (§§ 5, 7, 22, 24, 26, 33, 54) oder Einverständnis (§§ 9, 50) mit den kirchlichen Behörden fordert, die letzteren rechtzeitig anzugeben haben. Es wurde diesfalls bemerkt, daß die Bestimmungen dieses G. „von keinem Katholiken etwas verlangen, was gegen seinen Glauben und sein Gewissen ist“ (Bering). Über die späteren Kongruageverne von den J. 1885 (1889), 1890, 1894 und 1898 in Verbindung mit den G. vom J. 1902 vgl. den Art. „Kongrua“. Schließlich wurde noch ein G. 31 XII 94, R. 7 ex 1895, erlassen, womit ergänzende Bestimmungen zum § 36 des G. 7 V 74, R. 50, betreffend die Bedeutung der Bedürfnisse katholischer Pfarrgemeinden erlassen wurden (s. die betreffenden Art.).

II. Die geltenden allgemeinen Grundsätze des Österr. Staatskirchenrechtes. So nach Anlage des Österr. Staatsvertrages die einzelnen hiehergehörigen wichtigeren Fragen in einer Reihe von Spezialartikeln behandelt werden, so erübrigt an

dieser Stelle bloß von den leitenden Grundbügen des in Esterr. jetzt geltenden Staatskirchenrechtes zu sprechen, dessen hauptsächlichste Grundlage das oben genannte G. 7 V 74, R. 50, ist. Da dieses G. das Konkordat als Staatsgesetz aufhob, so dachte es eine ganze Reihe von Bestimmungen zu Falle, welche nimmere durch andere in diesem G. ersetzt werden sollten. Weil nun alle österr. Verfassungsgeetze (s. Art. „Interkonfessionelle Verhältnisse“) die Beforgung der inneren kirchlichen Angelegenheiten der Kirche selbst überlassen, so mußte sich der Staat bei dieser seiner Regelung allerdings auf die äußeren Verhältnisse beschränken. Nun entstand aber die äußerst wichtige Frage, was soll man als innere, was als äußere kirchliche Angelegenheiten betrachten, denn alle großen kirchenpolitischen Kämpfe des 19. Jahrhunderts drehten sich um diese Grenzbestimmung. Eine unzweideutige Antwort hierauf gibt der amtliche Motivenbericht, der ausdrücklich hervorhebt, „daß die Schranken der staatlichen Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten nur noch in den Staatsgesetzen selbst, insbesondere in den verfassungsmäßigen Grundrechten der anerkannten Gesellschaften gefunden werden können, daß aber die Wahrnehmung dieser Rechte ausschließlich Sache der legislativen Faktoren, nicht eines außenstehenden Dritten ist“. Es hielt sich demnach der Staat einzig für berechtigt, darüber zu entscheiden, wo jene Grenze zu suchen sei; von diesem Standpunkte folgt dann allerdings, daß formell das als innere oder äußere kirchliche Angelegenheit betrachtet werden muß, was hierfür von Seiten des Staates erklärt wird. Es kam hier mithin die ausschließliche Machtvollkommenheit des Staates zur Geltung; bekanntlich ein Standpunkt, den die katholische Kirche prinzipiell niemals anerkennt, dem sie sich aber mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse fügt. Nichtsdestoweniger wurden im J. 1875 Verhandlungen zwischen der Regierung und der Kurie über die Angelegenheit der inforportierten Pfründen eingeleitet und wurde im J. 1880 die Linienkapitelfrage auf Grund eines neuen Abkommens mit der Kurie geregelt. Übergend nun auf den Inhalt des in Rede stehenden G., das nach den amtlichen Motiven ein „Enteem von Evidenzen und Kontrollen“ in sich schließt, auf Grund dessen die staatlichen Interessen gegenüber der katholischen Kirche gewahrt werden sollten, so enthält dasselbe in 60 Paragraphen Bestimmungen betreffen: 1. Die kirchlichen Ämter und Pfründen; 2. die Ausbildung der kirchlichen Antegewalt und der Seelsorge; 3. die katholisch-theologischen Fakultäten und die Veranstaltung der Kandidaten des geistlichen Standes; 4. die stöckerischen Genossenschaften; 5. das kirchliche Patronatrecht; 6. die Pfarrengemeinden; 7. das kirchliche Vermögensrecht; 8. die Staatsaufsicht über die kirchliche Verwaltung. Nach dem oben Gesagten betrachtet mithin das G. als äußere Kirchenangelegenheiten alle die Punkte, über welche es ausdrücklich handelt; alles übrige, was weder hier noch durch ein anderes G. geregelt wurde — wie es der Fall ist bei den Ehe- und Schulangelegenheiten — wird im Sinne der österr.

Gesetzgebung als innere Angelegenheit betrachtet werden müssen, wobei dann die kirchliche Autonomie zur Geltung kommt (Art. 15 St. G. 21 XII 67, R. 142). Dies geht auch aus dem Umstande hervor, daß das in Rede stehende G. bloß formell einige Materien in sich aufnahm, deren Regelung es ausdrücklich speziellen G. und Verordnungen vorbehielt, was nur deshalb geschah, weil das G. das ganze System der äußeren kirchlichen Rechtsverhältnisse umfassen wollte; so geschah es bei den unter 3, 4, 5 und 6 hervorgehobenen Punkten, wobei erwähnt werden mag, daß der Regierungsentwurf über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der stöckerischen Genossenschaften zwar 1876 noch in veränderter Form vom Reichsrat angenommen, daß aber dieses Konsumum zur Allerhöchsten Sanction nicht empfohlen wurde.

Im einzelnen können nun folgende Hauptgrundbügen zur Charakterisierung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Esterr. hervorgehoben werden (man vgl. auch den Art. „Religionsgesellschaften“). Der kirchlichen Autonomie überlassen ist die Feststellung des Dogma, des Kultus, der Verfassung und der Berechtigung der einzelnen Kirchenglieder. Eine Einflusnahme des Staates ist hier ausgeschlossen, das Platzet ist in Esterr. unbekannt; die Bischöfe sind nach § 16 des G. 7 V 74, R. 50, bloß verpflichtet, ihre Art. zugleich mit deren Publikation der politischen Landesbehörde zur Kenntnisaufnahme mitzuteilen. Bloß ausnahmsweise bestimmt § 17, daß im Falle, wenn einer der öffentlichen Gottesdienste betreffende kirchlichen Anordnung öffentliche Rücksichten entgegenstehen, die Regierung dieselbe zu unterlagen hat. In Beziehung auf die Verfassung und Verwaltung der Kirche ist die oberste Stellung des Papstes anerkannt, der Befehl der Bischöfe mit Rom ist freigestellt; der apostolische Stuhl ist beim kaiserlichen Hofe durch die apostolische Nuntiat in Wien vertreten, während beim Papst in der I. und k. österr.-ungar. Botschaft beglaubigt ist. Die Erzbischöfe, Bischöfe und diözesanen Bischöfe verwalten die inneren kirchlichen Angelegenheiten ihrer Diözesen nach den kirchlichen Vorschriften, insoweit diese nicht den Staatsgesetzen widersprechen (§ 14). Zur Errichtung neuer Diözesen und Pfarrengemeinden, zur Änderung in der Abgrenzung der bestehenden, zur Errichtung, Teilung und Vereinigung von Pfründen (wohl auch zu ihrer Aufhebung) ist die staatliche Genehmigung erforderlich (§ 20, Budwinski A 970). Im Widerpruch mit der kanonischen Organisation steht das Institut der Pfarrengemeinden (s. diesen Art.). Zur Erlangung kirchlicher Ämter und Pfründen, resp. zur Stellvertretung oder provisorischen Vertretung oder zur Disziplinierung bei denselben wird von Staatswegen gefordert die österr. Staatsbürgerschaft, ein in jütlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten, dann diejenige besondere Befähigung, welche für bestimmte kirchliche Ämter und Pfründen in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist (§ 2). Die diesbezüglichen kirchlichen Vorschriften wurden nicht alteriert, sondern neben ihnen nach staatliche Normen aufgestellt,

model auch der Umstand ausschlaggebend war, daß die Geistlichen öffentliche Funktionen zu verrichten haben. Eine Folge dieser Bestimmungen ist dann § 15, welcher, umschreibend das Recht der Bistümlichkeit, die Weihe auszubenden, deunoch den Titel aus dem Religionsfonds nur solchen Klerikern zu gewähren erlaubt, welche zur Erlangung kirchlicher Ämter befähigt sind. Behufs Sicherstellung, ob den staatlichen Anforderungen in jedem einzelnen Falle genügt sei, wurde das staatliche Vetorecht sowohl bei höheren als bei niederen Kirchenämtern dort eingeführt, wo der Regierung ein Weidigungs- oder Ernennungsrecht nicht zusteht, wo z. B. die libera collatio nach Kirchenrecht Platz greifen sollte (§§ 3, 4, 6); doch ist diese Sache des freien Ermessens (Erl. I, 357). Dieses Vetorecht findet auf provisorische, nicht dauernd angestellte Beamten der Kirchenämter keine Anwendung; damit aber durch provisorische Anstellungen das staatliche Recht nicht umgangen würde, verlangt § 12, daß die Wiederbeschaffung erledigter Kirchenämter und Würden in der Regel innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt der Erledigung stattzufinden habe. Wegen ein rechtskräftig gewordenen staatlichen Veto kann eine staatlich gültige Institution oder Bezeichnung nicht stattfinden. Dagegen mildet sich der Staat durchaus nicht in die Eingliederung in die mit den kirchlichen Ämtern und Würden verbundenen spirituellen Befugnisse, denn diese stehen den kompetenten kirchlichen Oberen zu (E. des B. G. 26 IX 82, J. 1801, Budwinski 1501). Bloß die Einführung in die Amtseinführung erfolgt durch die staatliche Kultusverwaltung unter Mitwirkung der Bischöfe, der Pfarzgemeinden und eventuell der Kirchenpatrone (§ 7). Die kirchliche Amtsgewalt, so besonders die Gerichtsbarkeit, kann die Kirche nur für ihr kirchliches Gebiet und nur gegen ihre Angehörigen frei ausüben; doch kann sie nicht über andere als kirchliche Mittel verfügen, insbesondere kann sie sich hierbei keines äußeren Zwanges bedienen; auch darf von der Amtsgewalt kein Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der G. und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern (§§ 18, 19). Die Disziplinargewalt über die Geistlichen und kirchlichen Beamten ist der Kirche freigelegt, ja für die Durchführung der kirchlicherseits verfügten Entsetzung oder Entfernung von kirchlichen Ämtern und Würden und für die kirchlicherseits beabsichtigte Unterjochung gegen geistliche Personen wird ein staatlicher Beistand gewährt, wenn dem Erkenntnis ein ordentliches Vergehen vorangegangen und das Erkenntnis weder den Staatsgesetzen noch den im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften widerspricht, resp. wenn das Vorgehen rechtmäßig und begründet ist (§ 27). Einer besonderen Hervorhebung verdient der § 28, durch welchen in die österr. Gesetzgebung der Rekurs vom Mißbrauch der kirchlichen Amtsgewalt, der bekannte recursus ab abusu eingeführt wurde, eine Institution, nach deren Gestaltung man das Verhältnis zwischen Staat und Kirche seit lange zu messen gewöhnt ist. Dieser Rekurs kann aber bloß Platz

greifen, wenn durch die Verfügun eines kirchlichen Oberen ein österr. Staatsgesetz verletzt wurde; die Fälle der Verletzungen von Kirchengesetzen sind mithin gänzlich ausgeschlossen; auch muß stets ein positives G. verletzt worden sein. Die Appellation geht an die Verwaltungsbehörde, welche Abhilfe zu schaffen hat, aber nur in dem Falle, wenn nach österr. Rechte die Sache weder auf den Zivil- noch auf den Straßrechtsweg zu überweisen ist. Sollte der letztere Fall eintreten, so kann die Verwaltungsbehörde bis zur endgültigen gerichtlichen U. provisorische Verfügungen treffen. Legitimiert zur Appellation ist ausschließlich der in seinem Rechte Gefränkte. So z. B. erkannte der B. G. 18 XI 76, J. 320, Budwinski 4, daß die Nichtanerkennung der von einem Jöralten in Ausübung des binglichen Patronats eingebrachten Präsentation zu einem Pfarrbenennung seine Verletzung eines Staatsgesetzes beinhaltet, was ebensovien der Fall ist, wenn die Reduktion einer rein kirchlichen Stiftung durch das Tribunal angeordnet wurde (E. 22 VI 93, J. 2233, Budwinski 7337).

Bezüglich der Obachtung mit dem Kirchenvermögen steht der § 38 die Regel auf, daß dieselben den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz genießen. Die der staatlichen Kultusverwaltung zugeprochenen Oberaufsichtsrechte (Budwinski 10988) bezüglich des Kirchenvermögens erklären sich hiitorisch dadurch, daß die katholische Kirche früher Staatskirche war (i. auch unten), sie ist insbesondere beauf, die Erhaltung des Stammermögens der Kirche und kirchlichen Anstalt zu überwachen, sich jederzeit von dem Vorhandensein desselben die Überzeugung zu verschaffen und wegen Einbringung wahrgenommener Abgänge das Erforderliche einzuleiten. Amortisationsgesetze gibt es in Österr. nicht. Die Verwaltung des Kirchenvermögens und der kirchlichen Anstalten ist laut § 41 nach dem Grundsatz einzurichten, daß an derselben der Kirchenvorsteher sowie eine Vertretung derjenigen teilzunehmen hat, welchen bei Unzulänglichkeit jenes Vermögens die Beileitung der Aufgaben für die Kirchenbedürfnisse und die subsidäre Haltung für kirchliche Verpflichtungen obliegt. Den Bischöfen und ihren Stellvertretern verbleibt der ihnen nach den kirchlichen Vorschriften zukommende Einfluß auf die Verwaltung des Kirchenvermögens, insoweit dies den Staatsgesetzen nicht widerspricht (§ 45). Rein kirchliche Stiftungen verbleiben in der Verwaltung der kirchlichen Organe (§ 47), allerdings unterliegt auch ihre Vermögensgebarung der Staatsaufsicht. Die Solidarität der kirchlichen Zwecke wurde zum Rechtsgrundsatz erhoben (§§ 53, 54; cf. Budwinski 4053, 6652, 8310, 8579, 9588). Die vermögensrechtlichen Bestimmungen wurden von dem Gesichtspunkt aus getroffen, daß es sich hier um Fragen des bürgerlichen Verkehrs handelt, und daß der Staat im Falle der Unzulänglichkeit der Religionsfonds das Fehelnde aus Staatsmitteln zu ersetzen hat. Von diesem Standpunkt geht auch § 22 aus, indem er bestimmt, daß Abänderungen in der Dotierung bestehender Seelsorgerämter, durch welche ein öffentlicher Fonds ohne Beschädigung der gesetzlichen Kongruen und ohne Altere-

rung einer leistungsmäßigen Anordnung entlastet wird, von der staatlichen Kultusverwaltung nach Einvernehmung des betreffenden Ordinariates und regelmäßig blos bei Erledigung der Pfründe verfügt werden können (cf. Budwinski 4065). Streitigkeiten über Leistungen zu Kultuszwecken gehören regelmäßig auf den Verwaltungsweg; vor die Gerichte hingegen, wenn die Leistungen aus einem besonderen Titel geordert werden (§ 55). Die politische Exekution wird gewährt, wenn es sich um Einbringung von Abgaben oder anderen Leistungen handelt, welche den Kirchenangehörigen mit Zustimmung der Regierung auferlegt worden sind (§ 23). Was nun die Ausübung der staatlichen Aufsichtsbefugnisse und die Mittel ihrer Durchführung anbelangt, so ist dieselbe den politischen Behörden, in letzter Instanz dem R. u. W. überwiesen. Die staatliche Kultusverwaltung hat nach § 60 darüber zu wachen, daß die kirchlichen Organe ihren Wirkungsbereich nicht überschreiten und den staatlichen Vorschriften nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Verfügungen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe sowie sonstige gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen. Es ist dies neben § 26 desselben G., welcher Konventionen gegen die Bestimmungen der Stolzordnung mit einer Geldstrafe bis 100 fl. bedroht, die einzige Bestimmung, welche spezielle Strafen für einzelne Übertretungsfälle statuiert, was absichtlich geizig, damit wiederholte Strafandrohungen den Schein eines geschäftigen Vorgehens gegen die katholische Kirche nicht erwecken. Mit Rücksicht auf die kumulative Ausdrucksweise des § 60 in der Feststellung der behördlichen Zwangsmaßnahmen wird die Aufsicht, doch nicht ohne bestritten zu werden, vertreten, daß das G. jene Maßregeln nicht auf die Geldbußen beschränkt wissen wollte, und daß mithin die Geltung der fallstricken R. 20 IV 54, R. 90, gegenüber den kirchlichen Organen nicht außer Kraft gesetzt wurde. Eine staatliche Entfernung der Geistlichen und kirchlichen Beamten von dem von ihnen besetzten Amte kennt das österr. G. nicht; im Gegenteil akzeptierte dasselbe blos die zuerst in der Verordnungspraxis der ehemaligen katholischen Abteilung des preussischen Kultusministeriums eingeführte Scheidung der staatlichen und geistlichen Seite des Amtes. Der erste Absatz des § 8 macht es der staatlichen Kultusverwaltung zur Pflicht, bezüglich des Inhabers eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe (nach Absatz 3 auch jener geistlichen Personen, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Vererbung dieser Ämter oder zur Hilfestellung bei denselben berufen werden) die Entfernung von dem Amte oder der Pfründe zu verlangen, wenn derselbe die österr. Staatsbürgerschaft verliert oder solcher verdächtiger oder strafbarer Handlungen „schuldig erkannt“ worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Staatlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Argernis gereichen, während der 2. Absatz es dem Ermessen der Kultusverwaltung überläßt, seine Entfernung von der Ausübung des kirchlichen Amtes zu verlangen, wenn sich der Seelsorger eines Ver-

haltens „schuldig gemacht“ hat, welches sein ferneres Verbleiben in dem Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen läßt, wozu der letzte Absatz des § 26 den wiederholten Rückfall in Stolzerei beigefügt hat (Scherer in R. Z., 1897, S. 39 ff.). Obgleich es sich nach dem Wortlaut des G. im ersten Falle um eine privatio beneicii, im zweiten Falle blos um eine suspensio ab officio zu handeln scheint, so hat diese Unterscheidung für den Staatsbereich insofern keinen Einfluß, als der 4. Absatz des § 8 für beide Fälle gleichmäßig bestimmt, daß, wenn dem Verlangen der Regierung seitens der kirchlichen Behörden in angemessener Frist nicht entsprochen wird, das Amt oder die Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen ist, und die Regierung dafür zu sorgen hat, daß jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen (§ 4, die Intervention der Erbseligungen und die Natralführung), von einer anderen von ihr bestellten Persönlichkeit insoweit versehen werden, bis das betreffende Amt in staatsgültiger Weise neu besetzt ist. Da das G. über den weiteren Bezug der Amtseinkünfte nichts bestimmt hat, kann man denselben dem für den Staatsbereich abgetretenen nicht abschreiben. Übrigens kann in derselben Weise vorgegangen werden, wenn aus einem anderen Grunde die staatlich übertragenen Geschäfte von dem ordentlichen Seelsorger nicht besorgt werden. Eine Temporalienperre in dem Sinne, wie sie die deutschen G. eingeführt haben, gibt es in Österr. nicht; doch verfügt die Staatsgewalt bei ihrer Ingerenz auf die Verwaltung des Kirchenquats und bei ihrer Temporalienemaneung über ausgiebige Mittel ähnlicher Art.

Was schließlich die Frage anbelangt, welche rechtliche Natur die katholische Kirche vom Standpunkte des österr. Rechtes aus hat, so ist zu bemerken: Die gesamte katholische Kirche ist ein einheitliches Gemeinwesen, welches nicht vom Staate geschaffen wurde, noch geschaffen werden kann; sie ist aufgebaut auf einem gemeinsamen Zweck und einer einheitlichen Willensorganisation; weil nun die katholische Kirche in Österr. anerkannt und organisiert ist, ist sie eine juristische Person oder nach dem Sprachgebrauche des a. u. H. eine moralische Person (§ 26). Die Rechte der Mitglieder der katholischen Kirche werden durch die besonderen für dieselbe bestehenden Vorschriften bestimmt; im Verhältnisse gegen andere genießt sie im allgemeinen die gleiche Rechte mit den einzelnen Personen, insofern nichts anderes bestimmt ist. Aus dem Charakter der juristischen Persönlichkeit folgt dann die Möglichkeit weiterer Konstituierung ihrer einzelnen Anstalten als juristischer Personen. Bezüglich der näheren Charakterisierung, ob Korporation, ob Anstalt, betrifft es bis jetzt nicht entscheidener Streit. Die herrschende Ansicht hält die Kirche für eine privilegierte, öffentlich-rechtliche Korporation, eine Anschauung, welche auch die amtlichen Motive zum G. 7 V 74, R. 50, teilen; dieselben führen als Privilegien der katholischen Kirche an: „Den amtlichen Charakter der Kirchenvorsteher, die organisierte Mitwirkung derselben

bei verschiedenen öffentlichen Einrichtungen, die besondere staatliche Fürsorge für das Kirchenvermögen und die Intervention der Behörden bei den wichtigsten Angelegenheiten der Verwaltung desselben, die Verwendung der Staatsgewalt für die Befriedung der Kirchenbedürfnisse durch zwingende G., finanzielle Beiträge, administrative Einbringung kirchlicher Schuldenheiten, endlich den besonderen kirchenrechtlichen Schutz der kirchlichen Lehre und Einrichtungen.“ Hinschius sieht das Wesen der Qualität der Kirche als Anstalt des öffentlichen Rechts in dem Kriterium, daß dieselbe innerhalb eines ihr vom Staate offen gelassenen Gebietes eine von demselben unkontrollierte obrigkeitliche Gewalt frei ausüben befähigt ist. Wahl bringt, bis ein besseres gefunden ist, die Begelung der Kirchen als qualifizierte Korporationen in Vorschlag.

III. Organisation und Statistik der katholischen Kirche in Österr. Über die grundsätzlichen Normen und die Regierungsgewalt der katholischen Kirche nach eigener Lehre gibt jedes Lehrbuch reichliche Aufklärung. Die Grundlagen der Organisation der katholischen Kirche in Österr. sind die des gemeinen Rechts (man vgl. hierzu auch die einschlägigen Art. dieses Staatswörterbuchs). Zur Übersicht im großen und ganzen mögen folgende Daten dienen: Für den lateinischen Ritus beiderseits als Metropolitane an der Spitze und dann 2 eremte Fürstbistümer. Fern, alphabetisch geordnet, sind nun folgende: 1. Das Fürstbistum (= F.-E.) Görz mit dem Fürstbistum (= F.-B.) Laibach und den Bistümern (= B.) Parenzo, Pola, Triest, Capo d'Istria, Seglia (Arbe) als Suffraganbistümern (= S.-B.), alle sind eingeteilt in Dekanate und Pfarren (= D. und Pf.); 2. das Erzbistum Lemberg mit den B. Przemyśl und Tarnob. als S.-B., alle mit D. und Pf.; 3. das F.-E. Olmütz mit dem S.-B. Brünn, beide mit Archipresbiteraten, D. und Pf.; die Jurisdiktion von Olmütz erstreckt sich auch auf einen Teil Österr. und Preussisch-Schlesiens; 4. das F.-E. Prag (auch für die Grafschaft Olpatz in Preußen) mit den S.-B. Budweis, Königgrätz und Leitmeritz, alle mit Vikariaten und Pfarren, nebstdem haben die B. Budweis, Königgrätz Archipresbiterate; 5. das F.-E. Salzburg hat als S.-B. die F.-B. Brixen (mit dem Generalvikariat Feldkirch für Vorarlbg.), Gurk (Klagenfurt), Lavant (Karlburg), Sledau (Graz) und Trient; alle mit D. und Pf., nebstdem Sledau mit Kreisdekanaten; 6. das F.-E. Wien mit den S.-B. Linz und Sanft Pölten; alle mit D. und Pf.; 7. das Erzbistum Zara mit den S.-B. Cattaro, Fojina, Ragusa, Sebenico, Spalato-Macarska, alle mit D. und Pf., nebstdem haben noch Fesina, Sebenico und Spalato Bistumdekanate. Daneben ist noch das eremte Fürstbistum Skraut für den westlichen Teil Gal. mit D. und Pf. und das eremte Fürstbistum Breslau für einen Teil Österr.-Schlesiens mit dem Generalvikariat in Teschen, eingeteilt in Kommissariate, Archipresbiterate und Pfarren.

Für den griechischen Ritus besteht die Kirchenprovinz Lemberg mit dem Metropolitane und Erz-

bischof von Lemberg-Halicz and der Spitze und mit den S.-B. Przemyśl und Stanislaw; alle mit D. und Pf.

Für den armenischen Ritus besteht das Erzbistum Lemberg für Gal. und die Bukowina mit D. und Pf. ohne S.-B. Beglückt der vom Tisza-Genossenschaft ermittelten Arme und Marine i. Art. „Gezwungen“ U. Bd. II. S. 778.

Nach der Volkszählung 31 XII 1900 gab es in Österr. 20,600,279 Katholiken lateinischen Ritus; 3,134,439 griechischen Ritus und 2096 armenischen Ritus unter 26,150,708 amvender Bevölkerung.

Literatur.

Friedberg: Die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung. Tübingen 1872. Kremer-Mueller: Kirchenrechte zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im 19. Jahrhundert. Leipzig 1873, ff., 4 Teile. Gausig von Franzensturn: Die konfessionellen G. 7. und 20 V. 74. Wien 1874. Raab: Neue Kapitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit. Graz 1876, S. 280 f. Hinschius: Staat und Kirche in Marquardens Handbuch I, 1., 1883. Scherer: Handbuch des Kirchenrechts I. Graz 1886, S. 17, mit zahlreichen Literaturangaben. Daa: Die kirchenpolitischen G. im Korrespondenzblatt für den katholischen Klerus, 1888. Wolfgruber: J. C. Kardinal Rauscher. Freiburg i. Br. 1888. Bernajski: Die juristische Persönlichkeit der Behörden. Freiburg i. Br. 1890 (aus dem Archiv für öffentliches Recht). Bering: Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts, 3. Aufl., 1893, Freiburg i. Br., S. 107 f. und 118 ff., mit detaillierten Literaturangaben. Kahl: Verzeichnis des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik I, 1894, Freiburg i. Br. und Leipzig, 332 ff. Fuch: Beiträge zur Lehre von der Religionsfreiheit in der Praxis. Wien 1894. Scherer: In der Österr. Zeitschrift für Verwaltung, 1891, Nr. 7. Singer: In der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht, 1895, S. 60 ff. Wang: 26. Bd., 1. und 2. Abt., 1895 (3. Aufl.). Wundhofer: IV, S. 62 ff. Krüskäfel: Geschichte der kath. Kirche in den Österr.-ungar. Staaten, 2 Bde. Prag 1898, 1899 in böhmischer Sprache. Duffarek: Grundriss des (österr.) Staatskirchenrechts. Leipzig 1899. Pražák: Rak. právo ústavní (österr. Verfassungsrecht), III. Bd., 2. Aufl. Prag 1902, S. 65 ff. Eichmann: Der recursus ab abusu nach deutschem Recht. Breslau 1903. Kisch: Das Kirchenrecht im Zeitalter der Aufklärung im Archiv für katholisches Kirchenrecht, 83. Bd. u. ff. Ullrich: Das österr. Staatsrecht in Marquardens Handbuch IV, I, 1., 3. Aufl., 1904, S. 191 ff. Ullrich: Lehrbuch des österr. Verwaltungsrechts, Wien 1904, S. 558 ff. Erbst: Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österr. während des Mittelalters. Innsbruck 1904 (in Topik's Forschungen zur inneren Geschichte Österr. I. Bd., 1. Teil). Brück: Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 10. Jahrhundert, III. Bd., 1. Aufl. Mainz 1896; 2. Aufl., 1905. Münster i. W., belagert von Krieger, und von demselben IV, 2. erstes Heft 1905. Münster i. W. Fodlaha: Jose-

phus Locatelli, Babylon Bohemiae, Prag 1905. Herr. Statist. Wien 1902, Bb. 63, 1. Heft, S. 130, 131. Artisch-Partig: Jubilate des H. G., des B. G. und des L. G. in Sachen des Ausbaus, des Unterrichts und der Stiftungen, 2 Bde. und ein Ergänzungsheft. Wien 1901, 1902, 1906. Zahlreiche Art. in *Reper* und *Welles Kirchenlexikon* und in *Verzogs Real-Enzyklopädie* berücksichtigen auch die österr. Verhältnisse. Henner.

B. Rechtsstellung des Klerus.

I. Begriff. — II. Hierarchia ordinis. — III. Jurisdic. — IV. Verschleibungen der geistlichen Weib- und Kastenwahl. — V. Vorbildung und persönliche Eigenschaften der zu Ordinierten. — VI. Excommunication, insbesondere: 1. Der Bischöfe, 2. Befehlungen des H. V. V. 74, H. 50. 3. Vermögensverlust der Diakonen und Subdiakonen. — VII. Grundbesitz, insbesondere: 1. Adelsbesitz, 2. Unterpfand der kirchlichen Tithen, 3. Grundbesitz durch die Excommunication. — VIII. Grundbesitz, insbesondere: 1. Grundbesitz, 2. Privilegium fori, 3. Privilegium immunitatis (Schuttschutz, Quartierrecht, Militärrecht, Gerichtsverwehren, Zeugnisrecht und Bruchschuttschutz), Wahlen in die Gemeinderäte, Übernahme von Gemeinderäten. — IX. Beneficium competentium.

I. Begriff. Klerus heißt in der katholischen Kirche der Stand (status ecclesiasticus specialis), der zur Vornahme der heiligen Handlungen vorzugsweise und zum größeren Teile ausschließlich befähigt erscheint. Die Ausnahme in diesen Stand geschieht durch die Ordination, einen bestimmten kirchlichen Weibheit, welcher dem Geweihten kirchlich die Eigenschaften eines Klerikers oder Geistlichen ausprägt. Die Eigenschaften des Klerikers ist nicht davon abhängig, daß der Betreffende auch ein geistliches Amt bekleidet. Zur Erlangung eines solchen ist ein kirchenverfassungsmäßiger Auftrag (legitima missio) von Seiten der zuständigen Kirchengewalt notwendig. Durch diesen wird die Befugnis erworben, gewisse kirchliche Befähigungen, die der Betreffende hat, auszuüben, eine Befugnis, welche unter den kirchenverfassungsmäßigen Voraussetzungen auch beschränkt und entzogen werden kann.

II. Hierarchia ordinis. Sowohl in den durch die Ordination zu erlangenden Befähigungen wie in den von der Kirchengewalt zu erlangenden Bevollmächtigungen gibt es eine gewisse Stufenleiter (hierarchia ordinis und iurisdictionis). Im ordo ist die höchste Stufe die des Bischofs und es hat auch der Papst keine höhere Stufe inne. Vom Episkopat abwärts ist die zweite Weibheistufe die des Priesters (presbyter), die dritte die des Diakons. Diese drei ordines sind ursprüngliche und iuris divini; sie sind sakramental; die zwei zuerst genannten verleihen einen unaussprechlichen Charakter (character indelibilis), während dies bezüglich des Diakons strittig ist. Die bischöfliche Weibheistufe befähigt vorzugsweise zur Erhebung der Sakramente und insbesondere zu der den Bischöfen vorbehaltenen Firmung und Ordination (s. den Art. „Katholische Kirche“ G.), während die priesterliche Weibheistufe befähigt, als Gehilfe des Bischofs bei der Erhebung der Sakramente und namentlich bei der Firmung des Neophyten zu dienen. Die Diakonatsweibheistufe gewährt die Befähigung, teils bei

den heiligen Handlungen, teils bei der kirchlichen Vermögensverwaltung und Almosenverteilung die Presbyter zu unterstützen. Vom Diakonats abwärts entwickelten sich historisch als besondere Weibheistufen der Subdiakonats und die vier niederen Weibheisten (quatuor minores ordines). Die letzten werden trotz der entgegenstehenden Meinung des Konzils von Trient außer Rom wegen praktischer Schwierigkeiten nicht mehr für die niederen Kirchendienste verlangt, sondern pflegen nur noch denjenigen erteilt zu werden, welche zu den höheren Weibheisten aufsteigen wollen. Kein weltlicher ordo, sondern nur eine symbolische, durch den Spender der Ordination vorzunehmende Vorbereitung für den geistlichen Stand ist die Tonjur, ein Abschneiden von Haaren auf der Mitte des Hauptes des zu Ordinierten, zum Zeichen, daß er der Eitelkeit der Welt zu entsagen habe; die Tonjur ist man ein Standeszeichen der Geistlichen.

III. iurisdiction. In der iurisdiction sind die ursprünglichen, auf dem ius divinum beruhenden Stufen: als oberste Stufe der päpstliche Primat zur Oberleitung der gesamten Kirche und der Episkopat zur Leitung der einzelnen Diözesen. Historisch haben sich entwickelt der Kardinalat, die verschiedenen Stufen der Metropolitangewalt (als Patriarchen, Primaten, Metropolit), die Prälaten mit Quasiepiskopalgewalt und als Gehilfen des Bischofs die Landdekanen und Pfarren.

IV. Verschleibungen der geistlichen Weib- und Kastenwahl. Für jedes kirchliche Amt oder jeden Empfang eines kirchlichen Auftrages ist nicht stets eine besondere Ordination Voraussetzung, ja für manche kirchliche Weibheisten ist gar keine Ordination, also nicht einmal geistlicher Stand erforderlich. Der Lehrer bedarf, um kirchlich erlaubterweise Religionsunterricht zu erteilen, der bloßen bischöflichen Bevollmächtigung; es predigen sogar österr. Katen mit bischöflicher Genehmigung; für den Kapellkantor und den Sakristan (obwohl für den letzteren ein ordo minor eigentlich vorgehoben ist und bei Kathedraalkirchen und in Klöstern häufig als Sakristan ein Priester fungiert) wird kein ordo verlangt; ebenso auch ist derselbe nützlich für den vom Bischof zu beauftragenden kirchlichen Vermögensverwalter oder die Pfarre bei der kirchlichen Vermögensverwaltung (Kirchenwälder, Kirchengemeinderäte usw.). Die höheren Stufen der iurisdiction werden freilich regelmäßig nur an solche verliehen, welche auch im ordo eine entsprechende höhere Stufe einnehmen; jedoch kann auch eine höhere iurisdiction ohne höheren ordo erworben werden, z. B. ein apostolischer Vikar oder Kapellkantor, der bloß den priesterlichen ordo hat, bischöfliche iurisdiction haben, ebenso wie jemand auch einen ordo oder gar einen bischöflichen ordo haben kann, ohne auch eine entsprechende oder überhaupt eine iurisdiction, eine Amtsbezugnis zu haben, wie z. B. ein Weibbischof als solcher, ein suspendierter, abgesetzter, exkommunizierter Geistlicher keine Amtsbezugnis hat.

V. Vorbildung und persönliche Eigenschaften der zu Ordinierten. Über die unter die inneren kirchlichen Angelegenheiten fallende und daher lediglich auf kirchlichen Vorschriften beruhende Vor-

bildung und die persönlichen Eigenschaften der zu Ordinierenden brauchen wir uns an dieser Stelle nicht zu verbreiten. Die diözesanale Ordinationsfreiheit war im österr. Konf.ordn., Art. IV, lit. b, und ist im G. über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche vom 7. V. 74, R. 50, § 15, ausdrücklich ausgesprochen, verleiht sich übrigens nach Art. 15 des österr. St. G. 21 XII 67, R. 142, von selbst. Daß auch der Ordination ausländischer nach österr. ständlich geordneten Ordenspersonen staatlicherseits kein Hindernis entgegensteht, wurde durch Erl. des k. u. R. 27 IV 83, § 396 (Archiv für katholisches Kirchenrecht LII, 328 ff.), anerkannt.

Bezüglich der Priesterseminare vgl. man den Art. „Theologisches Studium“ und Art. „Religionsfonds“ bezüglich ihrer Dotation.

VI. Ordinationsmittel. 1. Der Tischtitel. Die kirchlichen Bestimmungen über Kompetenz zur Ordination, ordnungsmäßige Reihen- und Zeitfolge der Ordinationsstufen und überhaupt über den Akt der Ordination entziehen sich wiederum als rein kirchliche Angelegenheiten der staatlichen Ingerenz; ebenso im allgemeinen auch die Frage des Ordinationsmittels, d. h. der Sicherung des Lebensunterhaltes des zu Ordinierenden. Jedoch bezüglich des sogenannten Tischtitels (titulus mensae), d. h. der bloßen Zulassung des Lebensunterhaltes des Ordinierten für die Zeit, wo derselbe noch kein Amt hat oder dienstuntauglich wird, besteht in österr. auch eine Reihe politischer Vorschriften. Man muß in dieser Beziehung den Privatitteltitel und den Religionsfondstitel unterscheiden. Die „Privatitteltitel“ sind jene, denen der Tischtitel nicht aus dem Religionsfonds verleiht, sondern seitens Privater oder Korporationen zugesichert wurde; sie können nur den Ausstellern ihres Weichittels, aber nicht dem Religionsfonds zur Last fallen (Hdb. 7 I 1792 und 7 I 04, § 22731). Der Religionsfondstitel wurde von Josef II. bei Einziehung der Emeritenfonds (1784) zu Lasten des Religionsfonds geschaffen und von Leopold II. näher ausgebildet (Hdb. 7 I 1792 im G. R. II, Bd. 4, Z. 3, auch bei Ranz 20 II, S. 314). Danach sollte der Bischof um denselben unter namentlicher Aufzählung der Klöster und unter Nachweis der Gewandtheit und sonstiger auch den Staatsgelegen entsprechenden Tauglichkeit zur Ausübung der Seelsorge oder des Lehramtes einschreiten, worauf diesen, nach Absolvierung der vorgeschriebenen Studien, nach Empfang der Priesterweihe und für den Fall der ohne ihr Verschulden eingetretenen Dienstuntauglichkeit ein aus dem Religionsfonds anzuwirkender Jahresgehalt von 200 fl. G. W. (nach Hdb. 15 III 1792, P. G. Bd. 1, Nr. 11) zugesichert wurde. Das Gewuch um den Tischtitel mußte früher an die höchste Behörde geleitet werden. Hdb. 24 VII 1792 (bei Jaski VI, 124). Erst das Hdb. 20 I 1800, bei Jaski VI, 457, gewährte der Landesstelle die Kompetenz zur Bewilligung desselben.

2. Das G. 7 V 74, R. 50, betreffend die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, § 15, bestimmte, der Tischtitel aus dem Reli-

gionsfonds solle nur solchen Klerikern gewährt werden, welche zur Erlangung kirchlicher Ämter befähigt sind, wobei auf § 2 verwiesen wird, welcher die österr. Staatsbürgerchaft, ein in kirchlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten und diejenige besondere Befähigung erfordert, welche für bestimmte kirchliche Ämter und Pfünden in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist. Auf besonderes Einschreiten wird aber tatsächlich auch Klammern, welche nur erst das dritte Studienjahr zurückgelegt haben, dieser Tischtitel, aber nur ausnahmsweise und provisorisch gegen Rattragung der noch fehlenden vollständigen Studien, befristet zugesichert (Ministerialerlaß 21 IV 72, § 4358, bei Manghofer IV, S. 99). Der Religionsfondstitel hat auch heute seinen praktischen Wert nicht ganz verloren, weil sich das G. 19 IX 98, R. 176, geradezu wie das frühere Kongruenzgesetz vom 3. 1885 bloß auf die Dotation der Seelsorgegeistlichkeit bezieht, obgleich allerdings mit dem G. 19 II 1902, R. 48, über die Ruhegehälter der katholischen Seelsorger an gemeinnützigen Anstalten sowie priesterlicher Beamten bei den katholischen Ordinationen, Konvikten und an bischöflichen Seminarien (s. „Kongrua“ und „Religionsfonds“) der Kreis seiner Anwendbarkeit enger gezogen wurde. Nichtsdestoweniger wird in der Regel für alle Priesterlandesambulanzen seitens der Bischöfe außer im Falle eines Privatittels um diesen Titel eingereicht.

Der B. W. entschied, daß der Anspruch auf den Tischtitel als Aufhebung nicht Gegenstand des freien Ermessens ist, weil er nach Nachweise gewisser geistlicher Voraussetzungen abhängig ist (Budwinski 200). Die einer kirchlichen Genossenschaft angehörenden Kleriker haben allerdings keinen Anspruch auf den Tischtitel, da für ihren Unterhalt die betreffende Genossenschaft zu sorgen hat (Budwinski 3341 und 3875; man vgl. § 15 G. 19 IX 98, R. 176 (s. „Kongrua“)).

Der Tischtitel beträgt in der Regel 200 fl. G. W., in Dalm. 100, in Gal. 150, doch pflegt er im Gnadenwege erhöht zu werden (Manghofer IV, S. 99); alle auf diesen Titel Ordinierten haben im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit wenigstens einen Versorgungsanspruch in der Höhe desselben. Ubrigens vgl. man die Art. „Tischgehalt“, Bd. I, S. 664, „Kongrua“ und „Religionsfonds“.

3. Da in österr. der Tischtitel aus dem Religionsfonds erst für die zum Priester Geweihten gilt, so haften für den Unterhalt der zum Subdiakon oder Diakon Geweihten in Ermangelung einer sonstigen Sicherung der Pöfegambischöf, von welchem oder in dessen Auftrag die Ordination vorgenommen wurde, oder dessen Nachfolger. Regelmäßig wird freilich der nur erst zum Subdiakon oder Diakon Geweihte bis nach Empfang der Priesterweihe im Priesterseminar verbleiben und aus dessen Dotation mitunterhalten werden.

VII. Standespflichten: 1. Zölibatspflicht. Die kirchlichen besonderen Standespflichten des Klerus fallen im ganzen wieder nicht in den staatlichen Bereich. Antiquiert sind jetzt die österr. B.,

welche dem Welt- wie Ordensklerus das Tragen handesgemäßer Kleidung vorschrieben. Die Pöblichkeit der Weissen der höheren Weissen ist im bürgerlichen Rechte insofern auch ausdrücklich anerkannt, als nach § 63 des a. b. W. der Empfang einer höheren Weisse zur Heiligkeit unfähig macht. Ein Verstoß des österr. A. d. vom J. 1876, das Ehehindernis solle bei einem Weissen durch den Austritt aus der die Verehelichung nicht gestaltenden Kirche oder der Religionsgesellschaft eintreten, hatte keinen weiteren Erfolg. (Vgl. zitiertes Archiv XXXVI, 123 ff., und die Schrift von Laurin, Dr. Weber und kanonisches Recht, Wien 1876.) Das Ehehindernis der höheren Weissen ist auch für Weislische, die ihren Austritt aus der Kirche erklärt haben, weder durch die St. W., noch das W. über die Interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger, ebenso wenig durch das Ehegesetz 25 V 68, R. 47, aufgehoben; so auch die E. bei Waser-Anger 8417, 9628, 9688, 13701. Man vgl. über die Frage namentlich Laurin: Das Pöblichkeit der Weissen, Wien 1880; Krasnopolski: Über § 63 des a. b. W., zwei Abhandlungen im zitierten Archiv LXXIII, 456 ff., und LXXIV, 297 (auch im Sonderabdruck Mainz 1895) und Das Ehehindernis der höheren Weissen (Mainz 1896, gegen Brentano in Zerr. W. J. 1895, Nr. 24, und zur eherrlichen Frage in Zerr. 1896); Jäta, Ehefähigkeit katholischer Weislischer in Zerr. (Bern 1896) und Gausgisch, Das Ehehindernis der höheren Weissen (Wien 1902).

2. Eine Unterstützung der kirchlichen Disziplinargewalt bezüglich der Verlegung der Ständes- und Amtspflichten der Weislischen gewährt auch gegenwärtig die österr. Gesetzgebung. Der § 27 des W. 7 V 74, R. 50, über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche bestimmt: „Wenn zur Durchführung der von einem Kirchenvorsteher innerhalb seiner Amtssphäre versügten Entsetzung oder Entfernung einzelner Personen von kirchlichen Ämtern und Pfründen äußere Vorkehrungen nötig werden sollten, so können diese Vorkehrungen, soweit es erforderlich erscheint, über Ansuchen des Kirchenvorstehers von der Landesstelle unter der Voraussetzung getroffen werden, daß dem Erkenntnis ein ordentliches Verfahren vorausgegangen ist, und daß das Erkenntnis selbst weder den Staatsgesetzen noch den im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften widerspricht. Dagegen kann den Kirchenvorstehern zur Durchführung einer von ihnen beabsichtigten kirchenamtlichen Unternehmung gegen geistliche Personen der etwa nötige staatliche Beistand dann gewährt werden, wenn zugleich mit dem Ansuchen um diesen Beistand dargetan wird, daß dieses Vorgehen rechtmäßig und begründet ist.“

VIII. Ständerechte. Die Weislischen haben auch gewisse, teils rein kirchliche, teils in ihrer Durchführung auf dem weltlichen Rechte beruhende Ständerechte, namentlich:

1. gewisse kirchliche Ehrenrechte, wie insbesondere den Vorrang vor den Laien, und auch nach den Staatsgesetzen die Sicherung einer besonderen Ständesehre und Achtung. Bei Verhaftung und

Freihaltung von Weislischen sollen die ihrem Stande gebührenden Rücksichten beobachtet werden (§ 29 W. 7 V 74, R. 50); vorläufige körperliche Verletzung eines Weislischen in der wegen Ausübung seines Berufes bildet das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung auch dann, wenn diese Beschädigung sich objektiv nicht als schwere qualifiziert (§ 153 Str. W.); die Verletzung eines Weislischen bei Ausübung gottesdienstlicher Verpflichtungen erscheint als Vergehen nach § 303 Str. W., insofern sich die Handlungsweise nicht als das Verbrechen der Religionsstörung (§ 122 Str. W.) darstellt. Die dem Klerus gebührende Titulatur: Herr, Ehr- und Hochwürden ist schon durch ältere W. festgelegt.

2. Über das privilegium fori vgl. Art. „Katholische Kirche“ D. § 29 W. 7 V 74, R. 50, schreibt den Gerichten vor, an den zur Ausübung der kirchlichen Disziplin über den Weislischen berufenen kirchlichen Oberen die entsprechende Verurteilung gelangen zu lassen, wenn ein katholischer Weislischer in strafgerichtliche Unternehmung gezogen wird, sowie auch das gefällte Urteil samt den Entscheidungsgründen mitzuteilen.

3. Das kanonische Recht sprach den Weislischen auch ein privilegium immunitatis zu, d. h. Befreiung vom Militärdienste, von Einquartierung, von Gemeinbedürfnissen, Vormundschaften, Hand- und Spanddiensten und Steuern.

a) Das die Besteuerung der Weislischen nach österr. Rechte betrifft, ist hervorzuheben: 1. Das kirchliche Amtseinkommen ist einkommensteuerpflichtig: nach dem W. 25 X 96, R. 220, besteht für die Weislischen eine besondere Befreiung nicht, mit Ausnahme der Seelsorger der bewaffneten Macht hinsichtlich ihrer Aktivitätsbezüge (§ 154, P. 6); insbesondere umfaßt das Einkommen die Beiträge, welche Weislischen und den Mitgliedern regulärer Kommunitäten aus dem Staatskassenschatz, öffentlichen Fonds oder von Gemeinden zum Unterhalte zugewiesen sind, so besonders die Kongruenzergänzungen (§ 167 P. 2). 2. Nach § 233 des eben zitierten W. haben die Empfänger von Dienstbezügen, welche den Betrag jährlicher 3200 fl. erreichen oder übersteigen, auch eine Verpfändungssteuer zu entrichten. 3. Für die Vertragung von geistlichen Ämtern und Dienststellen muß die Dienstverleihungsgeldbeiträge entrichtet werden: Z. P. 40, G. 13 XII 02, R. 89, und Erl. des k. R. 8 III 89, Z. 22769, und 23 VI 91, Z. 45278 ex 1890, bei Raybhofer IV, §. 27, Anm. 2. 4. Über das Gebührenäquivalent und 5. über die Religionsfondsteuer nach dem W. 7 V 74, R. 51, f. die Art. „Gebührensgebuhr“, Bb. II, S. 197, und „Religionsfonds“. Hervorgehoben mag nur werden, daß von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes (Z. P. 106, B. e. Anm. 2, lit. e, des Ges. W.) Inhaber jener Benefizien persönlich befreit sind, deren reines Einkommen jährlich 500 fl. b. W. nicht übersteigt (G. 15 II 77, R. 98). 6. Die Seelsorgegeistlichkeit ist von Zuschlägen zu den direkten Steuern und von Gemeindefinanzlagen im Ausmaß der Bestimmungen der einzelnen Gem. L. befreit (eine Zusammenstellung bei Raybhofer, IV, S. 23,

Anm. 2 sub A, 1; ebenso sub A, 2, sind die Begünstigungen eventuell Behandlungen der Seelsorger in Ansehung der Bezirksumlagen, Bezirkschulumlagen und Manuallipendien hervorzuheben).

b) Was die Einquartierungslast betrifft, bestimmt das G. 11 VI 79, R. 93 (§ 10), daß zur Einquartierung nicht in Anspruch genommen werden dürfen die nach strengem Bedarfe für die Amts- und geistlichen Funktionen erforderlichen Räume der Seelsorger und der höheren Geistlichkeit aller anerkannten Religionsgesellschaften und die für jeden derselben mit Rücksicht auf dessen Familienverhältnisse nötige Wohnung.

c) Bezüglich des Militärdienstes bestimmt § 31 des Wehrgesetzes 11 IV 89, R. 41, folgendes: „Die Kandidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft sind, wenn sie zur Zeit der Stellung in diesem Verhältnis sich befinden und assistiert werden, über ihr Ansuchen in die Ersatzreserve einzuweisen. Sie sind zur Fortsetzung der theologischen Studien im Frieden und im Kriege von jedem Präsenzdienste, von der militärischen Ausbildung, von den periodischen Klassenübungen und von den Kontrollversammlungen entbunden. Die gleiche Begünstigung wird außerdem zuerkannt: a) Jenen, welche zur Zeit ihrer Einreichung (1 X) entweder die theologischen Studien beginnen oder Novizen eines geistlichen Ordens sind; b) jenen, welche noch vollständigem Präsenzdienste in die theologischen Studien eintreten oder dieselben fortsetzen und sich — wie die unter a) angeführten Studierenden der Theologie — dem geistlichen Stande widmen wollen. Nach Erhalt der priesterlichen Weihe bezw. nach erfolgter Anstellung in der Seelsorge werden sie aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben überlegt. Alle ausgewählten Priester bezw. Seelsorger sind während ihrer Dienstpflicht in der Evidenz der Ersatzreserve zu führen und können im Mobilisierungsfalle innerhalb ihrer Dienstpflicht zum Seelsorgebedienst für die gesamte benannte Kraft verwendet werden. Diejenigen, welche vor Erhalt der höheren Weihen den geistlichen Beruf aufgeben, sowie Kandidaten des geistlichen Standes, welche in einer von den beteiligten Ministern einvernehmlich mit dem Reichskriegsminister festzusetzenden Zeit ein geistliches Amt nicht erlangen, sind — insofern sie nicht ihrer Losreise nach oder nicht als Wandertaugliche der Ersatzreserve angehören — aus derselben auszuweisen und zur sofortigen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes verpflichtet. Bleiben sie ihrer Losreise gemäß in der Ersatzreserve, so sind sie sofort der militärischen Ausbildung beizugehen. Hatten sie bei der Stellung den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes, so bleibt ihnen dieser gewahrt.“ Hierzu vgl. mon §§ 44 u. ff. der Wehrvorschriften, I. Teil. Vom Erscheinen beim Hauptrapport können entbunden werden Militärgenossen in der Reserve, welche an öffentlichen und mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Unterrichtsanstalten (auch Volksschulen) als Religionslehrer verwendet werden, dann der ein-

jige Priester eines Seelsorgeamtes, wenn ihre vorgelegten Bescheide darum ansuchen (§ 20 des II. Teiles der Wehrvorschriften, Erl. des R. R. 5 X 81, Nr. 1313). Die ausgewählten katholischen Priester und die angestellten Seelsorger der anderen Konfessionen erfüllen die Landsturmpflicht nur in ihrem Berufe und nach Maßgabe des Bedarfes an Feldkaplänen, insoweit entfällt bei ihnen die Antragstellung auf Enthebung von Landsturmdienste (§ 15, Absatz 78, B. des R. R. 20 XII 89, R. 193, und Stottfahrfeldmachung für Tirol und Vorarlberg 5 IX 91, V. 39).

d) Zum Weiswornenome sind Geistliche nicht zu berufen (G. 23 V 73, R. 121, § 3, 3. 3).

e) Auch nach § 127. Recht soll der Geistliche über das, was ihm in der Weichte oder unter dem Siegel geistlicher Verschwiegenheit anvertraut wurde, nicht als Zeuge vernommen werden (Str. P. C. 23 V 73, R. 119, § 151, 3. 1, 3. P. C. 1 VIII 96, R. 113, § 320, 3. 2). Seelsorger sollen an Sonn- und Feiertagen nicht zu den politischen und Gerichtsbehörden vorgeladen werden.

f) Ferner dürfen Geistliche die Wahl in die Gemeinde- und Bezirksvertretungen sowie in die Personaleinkommensteuerprüfungs- und Berufungskommissionen ablehnen; zu Gemeindevorständen können sie nicht gewählt werden. Definitiv angestellten Geistlichen gebührt das Heimatrecht in der Gemeinde ihres Amteses und das Wahlrecht für die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf Steuerzahlung, und insoweit auch für den V. II. und Reichsrat (vgl. Art. „Heimatrecht“ Bd. II, S. 819 und „Gemeinden“ C, Bd. II, S. 337, dieses Werkes).

g) Zur Übernahme einer Vormundschaft und Kuratel können Geistliche nicht verfallen werden (§§ 195, 281 a. d. G. B.).

IX. *Beneficium competentiae*. Nach kanonischem Rechte haben die Geistlichen auch ein *beneficium competentiae*, d. h. sie sollten nicht auf mehr exequiert werden, als wie sie vom notwendigen Lebensunterhalt entbehren könnten. Das G. 21 IV 82, R. 123, in Verbindung mit Art. IX, §. 8, G. 27 V 96, R. 78, unterwirft in § 1 den ständigen Dienstbesitzenden der Seelsorger der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und von Einkünften aus geistlichen Pfründen nur ein Drittel der Exekution und auch dies mit der Beschränkung, daß dem Exekuten von der Gelohnsumme dieser Bezüge ein Jahresbezug von 800 fl. frei bleiben muß; im Falle einer Exekution auf Leistung des aus dem G. gebührenden Unterhaltes muß ein Jahresbezug von 400 fl. frei bleiben. Bei Exekutionen auf Ansehensgröße (§ 2), wozu auch Teilschuldentgehalte gehören, gelten dieselben Grundbegriffe, nur daß im ersten Falle ein Jahresbezug von 500 fl., im zweiten Falle oder ein solcher von 250 fl. frei bleiben muß. Nach § 6 können die hier bezeichneten Bezüge, soweit sie der Exekution entzogen sind, auch nicht durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden, dagegen wird (§ 9) die nach den betreffenden Vorschriften zulässige Einbringung von Forderungen auf administrativem Wege dadurch nicht berührt; es sind die

auf diesem Wege einzubringenden Beträge vom dem nach dem G. vom 3. 1882 der Exekution unterliegenden Teile der Bezüge abzuziehen. — Zum ganzen vgl. man auch den Art. „Religionsgesellschaften“.

Literatur.

Außer der im vorstehenden schon bei einzelnen Punkten zitierten Literatur vgl. man: v. Scherer: Handbuch des Kirchenrechtes, Bd. I, §§ 66, 69—71, 77, 78. Bering: Lehrbuch des Kirchenrechtes, 3. Aufl., §§ 66, 70—75, 78, 79. Grob: Lehrbuch, 4. Aufl., §§ 33 ff. Mahrhoffer, Handbuch IV, S. 21 ff.; 97 ff. und passim (f. Index). Bering-Hennet.

C. Kirchengewalt.

Nach Lehre der katholischen Kirche ist sie von ihrem göttlichen Stifter selbst schon mit jenen Mitteln und Vollmachten ausgestattet worden, deren sie zu erfolgreicher Durchführung ihrer hohen Mission in der Welt bedarf. Sie soll dem im Kampfe um sein irdisches Dasein ringenden Menschen durch den geläuterten Glauben an die Gotttheit den Zusammenhang seines ganzen Seins mit der Urquelle alles Seins und Werdens zum Bewußtsein bringen und stets im Bewußtsein erhalten, soll ihn dadurch sittlich vereiteln und vervollkommen und den Weg des ewigen Heiles führen. Es leuchtet wohl von selbst ein, daß, um solches zu erzielen, die gewöhnlichen, allgemeinen Mittel nicht ausreichen, welche uns zur Ausführung unserer Bestrebungen im täglichen Leben zu Gebote stehen, sondern, daß dazu auch noch besondere, dem übernatürlichen Heilzweck der Kirche adäquate Mittel erforderlich sind. Daher scheidet denn auch die kirchliche Doktrin diese in dem Begriffe der Kirchengewalt (potestas ecclesiastica) zusammengefaßten Mittel in zwei voneinander wesentlich verschiedene Kategorien, nämlich 1. in gewisse übernatürliche Fähigkeiten, welche eben der Kirche mit Rücksicht auf ihren spirituellen Zweck und Charakter eigentümlich sind (potestas ordinis s. ministerii genannt) und 2. jene Vollmachten oder Berechtigungen, welche für die Betätigung jedes auf bestimmte Ziele gerichteten menschlichen Gemeinschaftslebens unerlässlich, daher auch anderen menschlichen Gemeinwesen eigen sind (potestas jurisdictionis genannt).

Die genannten übernatürlichen Fähigkeiten (potestas ordinis s. ministerii) bestehen a) in der unfehlbaren Erkenntnis und Feststellung dessen, was reine göttliche Offenbarungselchre ist (unfehlbares Lehramt der Kirche) und b) in jener Betätigung, welche zur Vereitelung und Ausübung der kirchlichen Heilmittel (Sakramente und Sakramentalien) sowie zur Abhaltung der gottesdienstlichen Funktionen erforderlich ist.

Die erwähnten Vollmachten aber (potestas jurisdictionis) umfassen einerseits die Berechtigung zur praktischen Ausübung dieser übernatür-

lichen Fähigkeiten, also a) die Berechtigung zur Verbreitung und Verknüpfung der kirchlichen Glaubenslehre in öffentlicher Form (Predigt, Unterricht in öffentlichen Lehreinhalten), b) die Berechtigung zur Vereitelung und Ausübung der kirchlichen Heilmittel (Sakramente und Sakramentalien) sowie zur Abhaltung der gottesdienstlichen Funktionen, andererseits c) das Recht zur Ordnung, Leitung und Vertretung des auf die Durchführung der kirchlich-religiösen Aufgaben gerichteten äußeren Gemeinschaftslebens. Dieser letztere Bestandteil der K. kommt nach seiner Natur und Bestimmung mit der im staatlichen Gemeinwesen wirksamen Gewalt überein und wird daher, wie hier, Regierungsgewalt genannt, welche sich in der Feststellung einer bestimmten Gemeinschaftsordnung (durch Gesetzgebung), in der Aufrechterhaltung (durch Überwachung, Beaufsichtigung) und Durchschießung derselben (durch Gesetzesanwendung und -vollziehung) sowie in der Vertretung des Gemeinschaftsverbandes nach außen manifestiert.

Dies ist die Auffassung der katholischen Kirche von der Kirchengewalt und es ergibt sich daraus, daß sich hiernach das Wesen der K. ebenso sehr unterscheidet von dem in der protestantischen Kirche entwickelten „Kirchenregiment“, als von dem Wesen der Staatsgewalt. Das in der protestantischen Kirche wirksame Kirchenregiment ist, wie im Gegensatz zu der früher herrschenden protestantischen Lehre „etw. die jüngste, von Friedberg geführte, kirchenrechtliche Schule“ darstellt, lediglich „rechtliche Gewalt, rechtliches Regiment, Herrschaft, Beisetzgewalt“ und als solche „überhaupt nichts Besonderes“. „Es ist ganz derselben Natur wie jedes andere Regiment, wie das Staatsregiment und das Vereinsregiment. Alle geistlichen Umschreibungen, Bedingungen, Beschränkungen, welche die (frühere) verklärte Lehre hinzusetzt, sind unflare Halbheit.“ Dieses Kirchenregiment ist lediglich „Regierungsgewalt gleich jeder anderen Regierungsgewalt, d. h. sie ist weltliche Gewalt“ und kommt als solche nicht der Kirche oder einem kirchlichen Organe, sondern nur dem Landesfürsten zu, es ist landesherrliches Kirchenregiment (Sohn, Kirchenrecht, Leipzig 1892, I, 517, 679 u. ff.). Bestandteile ähnlicher Art, wie die oben unter Nr. 1 und Nr. 2, lit. a und b, angeführten sind in demselben nicht enthalten, und Sohn (l. c. S. 517) besagt es eben, daß dasselbe „als rein geistliches Regiment“ (Wortverwaltung, Sakram., Schlüsselgewalt ohne rechtliche Verpflichtungskraft) „geboren, in rechtliches Regiment verwandelt worden ist, zunächst (zur Zeit des Episkopalismus) unter Verbindung von geistlicher und weltlicher Regierungsgewalt, um endlich nach Abstreifung des Geistlichen zu rein weltlichem, d. h. zu rein weltlichem Regiment zu werden“, und daß dadurch auch „die lutherische Kirche“ ganz gegen die Meinung und Lehre Luthers „unter die Herrschaft des Kirchenrechtes und unter die landesherrliche Gewalt gebracht worden ist“ (S. 609).

Der Staatsgewalt sind Bestandteile wie die hier in Rede stehenden (oben Nr. 1 und Nr. 2 a und b) selbstverständlich fremd, weil dem Staate auch das Ziel überfinnllicher Heilwirkung fremd ist, welches das Wesen der Kirche gerade charakterisiert. Sie ist lediglich Regierungsgewalt (oben Nr. 2, lit. c), auf die möglichst zuträglich Gestaltung und Sicherung des irdischen Menschendaseins gerichtet. Zwar bildet auch für den Staat die sittliche Veredelung und geistige Vervollkommenung des Menschen eines der wichtigsten und vornehmsten Ziele seiner Betätigung, allein er kann und soll danach nur mit Mitteln streben, welche dem Bereiche der irdischen Natur angehören. Man kann den Gegenstoß, um welchen es sich hier handelt, ganz gut mit den Bezeichnungen weltlich und geistlich ausdrücken und danach konstatieren, daß die Staatsgewalt eben lediglich weltliche Gewalt ist, während die K. nach katholischer Auffassung neben einer der Staatsgewalt ähnlichen weltlichen Gewalt auch hochwichtige geistliche Bestandteile in sich schließt, welche den prinzipiellen qualitativen Unterschied zwischen der Staatsgewalt begründen. Aber auch der weltliche Bestandteil dieser K., welcher hier als Regierungsgewalt bezeichnet wurde, ist dem Wesen der Staatsgewalt nur ähnlich oder homogen, keineswegs mit demselben identisch. Denn die kirchliche Regierungsgewalt ist begrifflich nur eine beschränkte Gewalt und zwar beschränkt auf die durch das kirchliche (religiöse) Leben erzeugten Verhältnisse, während der Begriff der Souveränität, welche ja eine fundamentale Eigenschaft der Staatsgewalt bildet (s. z. B. H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1880, § 10), jedwede Beschränkung der Staatsgewalt auf irgend ein weltliches Gebiet vollständig ausschließt. Dieses Moment vermehrt nicht bloß den Unterschied zwischen Kirchen- und Staatsgewalt, sondern verleiht demselben auch einen anderen Charakter, als derjenige ist, welcher durch das früher genannte Unterscheidungsmerkmal begründet erscheint.

Daraus folgt zunächst, daß von denjenigen Organen, welche zur Ausübung der Staatsgewalt, in welchem Umfange immer, berufen sind, eine Befreiung oder Übertragung von Kirchengewalt niemals ausgehen kann, daß also alle jene Mitwirkungsrechte, welche bei der Befegung der Kirchenämter oder Benefizien in den meisten Staaten unter verschiedenen Namen (Nominations-, Präsentations-, Ernennungs-, Vorschlags-, Bestätigungsrecht u. dgl.) dem Staatsoberhaupt oder irgend welcher Staatsbehörde (Ministerrn, Statthalterern o. a.) eingeräumt sind, immer nur die Befreiung der für das Kirchenamt auszuübenden Person (die designatio personae) umfassen, niemals aber sich auf den in der Befegung der Kirchenämter (Benefizien) eigentlich wesentlichen Akt der Übertragung der Amtsgewalt (collatio officii) erstrecken können. Die tabulae Verchiedenheit der vom Staatsoberhaupt (Königsfürsten, Präsidenten der Republik u. s. f.) vollzogenen Ernennung, z. B. des Justiz-

oder des Unterrichtsministers, von der gewöhnlich ja auch so genannter Ernennung eines Erzbischofs oder Bischofs u. s. f. ergibt sich danach von selbst.

Eobann folgt daraus weiter, daß der erwähnte weltliche Bestandteil der (katholischen) K. (die kirchliche Regierungsgewalt) sich mit dem Wesen und der Betätigung der Staatsgewalt sehr wohl vereinbaren läßt und vertragen kann. In der prinzipiellen Beschränkung der kirchlichen Regierungsgewalt auf die Ordnung und Leitung der sächlich-religiösen Lebensbeziehungen der Menschen ist denn doch immer ein gewisses Maß der Betätigung dieser Regierungsgewalt gegeben und ihr gegenüber steht eine (ble staatliche) Regierungsgewalt, die weder eine solche Beschränkung noch die geistlichen Bestandteile kennt, die mit dieser Regierungsgewalt untrennbar verbunden sind. Wenngleich sich nun die staatliche Regierungsgewalt vermöge ihrer Unbeschränktheit oder Universalität auch auf dasjenige Gebiet erstreckt, welches der kirchlichen Regierungsgewalt anheimfällt, so kann sie sich doch auf demselben nicht direkt und unmittelbar betätigen, weil eben die Natur und Beschaffenheit dieses Gebietes eine besondere, eigentümliche Behandlung fordert, wie sie die Staatsgewalt selbst zu bieten gar nicht geeignet ist. Der Staatsgewalt, welche nicht überhaupt die Erstzug eines solchen Gebietes in Abrede stellt und anerkennt, daß sie selbst sich auf der diesem Gebiete entsprechenden besonderen Behandlung gar nicht eignet, kann es nur in hohem Grade willkommen sein, wenn sich auf demselben eben jene Regierungsgewalt betätigt, welche zugleich mit den der Natur desselben adäquaten (geistlichen) Mitteln ausgestattet ist. Die Geschichte der großen beidseitigen Kulturstaaten zeigt deutlich genug, wozu es kommt, wenn die staatliche Regierungsgewalt selbst auch dieses Gebiet allein und unmittelbar besorgt.

Nur in zwei Richtungen fordert die Unbeschränktheit oder Universalität der staatlichen Regierungsgewalt die eigene Betätigung derselben auch bezüglich dieses Gebietes, nämlich 1. in der Richtung, daß sie die Begrenzung des der kirchlichen Regierungsgewalt anheimfallenden Gebietes vornehme und feststelle. Wie sie dies tue, ob im Einvernehmen mit der K. oder einseitig, ohne jede Mitwirkung der letzteren, steht ganz in ihrem Ermessen, das Wesen und der umfassenbe Verurs der Staatsgewalt fordert nur, daß sie es tue. Es wird gewiß stets als durchaus zweckmäßig erscheinen, wenn die Staatsgewalt bei dieser sehr schwierigen Funktion die sachverständige Mitwirkung der K. in Anspruch nimmt, aber ein Recht der letzteren, sich die Grenzen für die Betätigung ihrer Regierungsgewalt selbst zu stecken, oder auch nur die Mitwirkung dazu zu fordern, kann die Staatsgewalt ihrem modernen Begriffe nach nicht anerkennen. 2. Die eigene Betätigung der Staatsgewalt hinsichtlich des hier in Rede stehenden Gebietes ist noch gefordert in der Richtung, daß sie die Wirksamkeit der kirchlichen Regierungsgewalt auf dem ihr so zugewiesenen Gebiete beobachte und überwache, um einerseits jede Überschreitung

tung desselben zu verhindern, andererseits jede den vielfachen übrigen Interessen der Staatsgewalt widerstrebende oder schädliche Entfaltung dieser Wirksamkeit hinauszubalten. Diese Betätigung der Staatsgewalt wird allerdings, um das Halten der kirchlichen Regierungsgewalt nicht zu lädnen und hier jeder Schöpfensfreude zu benehmen, stets eine rücksichtsvolle und würdige sein müssen, aber verzichten kann und darf die Staatsgewalt vermöge der Universalität ihres Berufes darauf nicht.

Hat nun die Staatsgewalt in den beiden genannten Richtungen das Ihre getan, dann kann und soll sie der kirchlichen Regierungsgewalt auf diesem Gebiete vollkommen freie Entfaltung und Bewegung gewähren. Ihren eigenen Beruf hat sie in der bezeichneten Weise vollaus gewahrt, und daß sie in das Gebiet der kirchlichen Lebensverhältnisse nicht selbst eingreift, ist lediglich eine Folge der Eigentümlichkeit dieses Gebietes und ihres eigenen, dieser Eigentümlichkeit nicht entsprechenden Wesens. In der Tat ist dies auch in dem modernen Systeme des Rechtsstaates so geordnet (s. z. B. nur C. Groß, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 4. Aufl., Wien 1903, S. 72, 75—77 und die dort angeführte weitere Literatur).

Es ergibt sich danach nur die Frage, ob nicht durch diese der Staatsgewalt auch bezüglich des Gebietes der kirchlich-religiösen Lebensverhältnisse indirekte Betätigung, welche allerdings als ein förmliches Hoheitsrecht des Staates bezeichnet werden kann, der auf diesem Gebiete sodann frei wirkenden kirchlichen Regierungsgewalt die Bedeutung einer selbständigen, von der staatlichen verschiedenen und gesonderten Regierungsgewalt benommen wird, und ob sich nicht vielmehr diese kirchliche Regierungsgewalt hiernach bloß als eine übertragene staatliche Regierungsgewalt darstelle? Nach dem bereits Gesagten ist diese Frage ohne weiteres und bestimmt zu verneinen. Denn wenn es auch richtig ist, daß jede auf Ordnung und Leitung menschlicher Lebensverhältnisse gerichtete Regierungsgewalt eine weltliche ist und daß sonach auch die in der Kirchengewalt nach ihrem katholischen Begriffe enthaltene Regierungsgewalt im Wesenlage zu den oben angeführten geistlichen Bestandteilen als ein weltlicher Bestandteil derselben zu bezeichnen ist, so ist damit doch keineswegs gesagt, daß jede weltliche Regierungsgewalt notwendig eine staatliche sein müsse. Es gibt neben dem Staate außer den durch die Religionsgemeinschaft gebildeten Verbänden noch vielfache andere Kulturkreise, in denen ebenso wie in den ersten eine auf die Ordnung und Leitung der besonderen Verhältnisse dieser Kreise gerichtete und beschränkte Gewalt tätig ist und tätig sein muß. Wenngleich dieselbe hier teils wegen der weit geringeren Bedeutung der diebzugehörigen Lebensverhältnisse, teils wegen ihres weit geringeren Umfanges nicht Regierungsgewalt genannt wird, so ist sie doch ihrer ganzen Natur nach auch eine Regierungsgewalt, und zwar weltliche Regierungsgewalt, aber daß sie staatliche Regierungsgewalt sei, wird wohl kaum jemand behaupten.

Es gibt also in der Welt außer der staatlichen auch noch andere Regierungsgewalten, und wenn irgend eine auf die Ordnung und Leitung besonderer Lebensverhältnisse gerichtete Gewalt auf diese würdevolle Bezeichnung Anspruch hat, so ist es gewiß vor allem die in den großen Religionsgemeinschaften und insbesondere in der katholischen Kirche deshalb wirkende Gewalt.

Nenn nun die protestantische Kirche in der Entwicklung des Kirchenregimentes dahin gelangte, daß dies staatliche und zwar landesherrliche Regierungsgewalt ist, so ist das eine Tatsache, die noch keineswegs beweist, daß sie dahin gelangen mußte. Die katholische Kirche ist dahin nicht gekommen, sie hat die in ihrer Entfalteten Regierungsgewalt stets als eine ihr von dem göttlichen Stifter der Kirche selbst und unmittelbar übertragene proklamiert, deren Eigenartigkeit und Selbständigkeit, abgesehen von diesem ihrem göttlichen Ursprunge, den ja schließlich auch die staatliche Regierungsgewalt für sich in Anspruch nimmt, durch die mit derselben verbundenen geistlichen Elemente hinreichend gekennzeichnet ist, und wenn die Staatsgewalt nichts anderes ist, als ihr die Grenzen zu setzen und ihre Wirksamkeit zu beobachten, so ist es damit weder diese Eigenartigkeit noch die Selbständigkeit an, sondern bringt nur dasjenige zur praktischen Ausführung, was einerseits die Universalität der staatlichen Regierungsgewalt, andererseits die Beschränktheit der kirchlichen Regierungsgewalt verlangt. Ja, indem die Staatsgewalt sich jedes Eingreifens in das Gebiet der kirchlichen Regierungsgewalt grundsätzlich enthält, anerkennt sie ganz eklatant wie die Besonderheit und Eigenartigkeit des Gebietes, so auch die Besonderheit und Eigenartigkeit der auf demselben wirkenden Regierungsgewalt und liefert damit den Beweis, daß von einer „Lebensherrschaft“ zwischen „Staatsgewalt und rechtlich gearteter K.“, d. i. kirchlicher Regierungsgewalt (wie Sohn 1. c. I, 542 sich ausdrückt) nicht die Rede sein kann. Wenn aber die kirchliche Regierungsgewalt ihre von der Staatsgewalt verschiedene, selbständige Bedeutung hat und stets bewältigt, so bedarf es keiner weiteren Ausführung, daß auch die zur Ausübung derselben geschaffenen und berufenen Organe ihre von den staatlichen Regierungsorganen verschiedene, selbständige Bedeutung haben, daß sie nie staatliche, sondern immer nur kirchliche Organe sind und bleiben.

Literatur.

Die einschlägige Literatur, soweit sie nicht schon im Texte angeführt ist, findet sich in allen Lehr- und Handbüchern des Kirchenrechts.

† Groß.

D. Kirchliche Gerichtsbarkeit.

I. Aufzählung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen und deren Ausübung im römischen Kirchenrecht. — II. Geschichte der kirchlichen Gerichtsbarkeit im römischen

und deutschen Reichs; Einfluss der Sammlung Bruno-
Jahrb. — III. Abhandlung der kirchlichen Gerichtsbarkeit
im 17. Jahrhundert, in dem das mit anderen Summa-
ren des 17. Jahrhunderts. Einleitung, die be-
sonnendlichen Quellen der Reichsgerichtsbarkeit und der Ver-
fassung einzelner Territorien besu. — IV. Kirchliche Ge-
richtbarkeit in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
— V. Reaktion gegen das neue Recht der kirchlichen Ge-
richtsbarkeit; Erlasse der auf Eintragung derselben abge-
henden Verordnungen in Frankreich im Gegensatz zu Deutsch-
land. Berücksichtigung des Aufbaus und des Pro-
zessrechts. — VI. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 18. Jahrhundert.
— VII. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 19. Jahrhundert.
— VIII. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert.
— IX. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 21. Jahrhundert.
— X. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 22. Jahrhundert.
— XI. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 23. Jahrhundert.
— XII. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 24. Jahrhundert.
— XIII. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 25. Jahrhundert.
— XIV. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 26. Jahrhundert.
— XV. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 27. Jahrhundert.
— XVI. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 28. Jahrhundert.
— XVII. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 29. Jahrhundert.
— XVIII. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 30. Jahrhundert.
— XIX. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 31. Jahrhundert.
— XX. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 32. Jahrhundert.
— XXI. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 33. Jahrhundert.
— XXII. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 34. Jahrhundert.
— XXIII. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 35. Jahrhundert.
— XXIV. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 36. Jahrhundert.
— XXV. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 37. Jahrhundert.
— XXVI. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 38. Jahrhundert.
— XXVII. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 39. Jahrhundert.
— XXVIII. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 40. Jahrhundert.
— XXIX. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 41. Jahrhundert.
— XXX. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 42. Jahrhundert.
— XXXI. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 43. Jahrhundert.
— XXXII. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 44. Jahrhundert.
— XXXIII. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 45. Jahrhundert.
— XXXIV. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 46. Jahrhundert.
— XXXV. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 47. Jahrhundert.
— XXXVI. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 48. Jahrhundert.
— XXXVII. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 49. Jahrhundert.
— XXXVIII. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 50. Jahrhundert.
— XXXIX. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 51. Jahrhundert.
— XL. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 52. Jahrhundert.
— XLI. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 53. Jahrhundert.
— XLII. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 54. Jahrhundert.
— XLIII. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 55. Jahrhundert.
— XLIV. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 56. Jahrhundert.
— XLV. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 57. Jahrhundert.
— XLVI. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 58. Jahrhundert.
— XLVII. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 59. Jahrhundert.
— XLVIII. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 60. Jahrhundert.
— XLIX. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 61. Jahrhundert.
— L. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 62. Jahrhundert.
— LI. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 63. Jahrhundert.
— LII. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 64. Jahrhundert.
— LIII. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 65. Jahrhundert.
— LIV. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 66. Jahrhundert.
— LV. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 67. Jahrhundert.
— LVI. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 68. Jahrhundert.
— LVII. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 69. Jahrhundert.
— LVIII. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 70. Jahrhundert.
— LIX. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 71. Jahrhundert.
— LX. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 72. Jahrhundert.
— LXI. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 73. Jahrhundert.
— LXII. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 74. Jahrhundert.
— LXIII. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 75. Jahrhundert.
— LXIV. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 76. Jahrhundert.
— LXV. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 77. Jahrhundert.
— LXVI. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 78. Jahrhundert.
— LXVII. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 79. Jahrhundert.
— LXVIII. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 80. Jahrhundert.
— LXIX. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 81. Jahrhundert.
— LXX. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 82. Jahrhundert.
— LXXI. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 83. Jahrhundert.
— LXXII. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 84. Jahrhundert.
— LXXIII. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 85. Jahrhundert.
— LXXIV. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 86. Jahrhundert.
— LXXV. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 87. Jahrhundert.
— LXXVI. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 88. Jahrhundert.
— LXXVII. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 89. Jahrhundert.
— LXXVIII. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 90. Jahrhundert.
— LXXIX. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 91. Jahrhundert.
— LXXX. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 92. Jahrhundert.
— LXXXI. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 93. Jahrhundert.
— LXXXII. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 94. Jahrhundert.
— LXXXIII. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 95. Jahrhundert.
— LXXXIV. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 96. Jahrhundert.
— LXXXV. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 97. Jahrhundert.
— LXXXVI. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 98. Jahrhundert.
— LXXXVII. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 99. Jahrhundert.
— LXXXVIII. Die kirchliche Gerichtsbarkeit im 100. Jahrhundert.

1. **Anfang der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen und deren Ausbildung im römischen Reiche.** Die kirchliche Gerichtsbarkeit bildet einen wesentlichen Bestandteil der Kirchen-gewalt im allgemeinen, deren Betätigung von dem jeweiligen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat abhängt. Schon die altkirchliche Kirche als eine Anstalt zur Veredlung und sittlichen Erziehung der Menschen (an es vohender, Streitigkeiten ihrer Glieder untereinander vor dem Bischofe als Schiedsrichter entscheiden zu lassen, als den Beteiligten den oft alle Leidenschaften entzündenden Proceßweg offen zu halten. In Gemäßheit der Weisung des Apostels Paulus (I. Korinthe 8. v. 1-4) entwickelte sich das Schiedsamt des Bischofs in der altkirchlichen Zeit. Nicht bloß der Rufus in dem von den Bischöfen handelnden 15. Kapitel der ältesten Kirchensatzungen, der *ἐκκλησιαστικῶν νόμων*, „überwieselt einander nicht im Jarne, sondern im Frieden“ erklärt es; auch das aus der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts herührende II. Buch (z. 47 ff.) der *Constitutio apostolorum* tut es dar, indem darin eingehende Erörterungen zu finden sind über Zeit und Ort der Gerichtsverhandlungen, vor dem Bischofe, über die Erledigung kleinerer Streitigkeiten durch den Diakon im diöcesänen Auftrage, über des Bischofs richterliche Pflichten, insbesondere die Einhaltung der vor weltlichen Gerichten üblichen Verhandlungsformen, über die Stellung des Klägers und das gleiche rechtliche Gehör beider Theile, über Zeugen und Ähnliches.

Die Anordnung Diözesanen (303), daß niemand richterliche Hilfe finden dürfe, wenn er nicht zuvor an dem heimischen Klate gegrißt habe, und die häufige Anwendung einer förmlichen Ferialität wegen Verlebens, jedoch mit christlichen Glaubensanschauungen übereinstimmender Eidesform („Bei dem Genuß des Herrschers“) in Rechtsverhältnissen vor staatlichen Gerichten, bewirkten die möglichst weite Ausbreitung der erwähnten Einrichtung in allen Ortsgemeinden. Als das Christentum in Rom aus den Katakomben herorgetreten war, ohne der Gefahr einer Berührung weiter ausgiebig zu sein, vielmehr um unter Kanonikern voller Anerkennung teilhaftig zu werden, stellte sich infolge des massenhaften Zustusses seiner Befenner aus allen Rassestufen die Notwendigkeit heraus, von patriarchalisch einfacher Rechtshilfe zu strenger Regelung der Rechtsverhältnisse im einzelnen vorzueilen. Damals fand das Eidesamt

der Bischöfe seine rechtliche Anerkennung und Festigung in zwei Anordnungen Konstantins, gegen deren Gültigkeit einmal alle Zweifel verstimmt sind. (Söhne: de constitutionibus, quas Sirmondus edidit 1840.) In dem ersten dieser H. (321) wurde der Schiedsvertrag auch ohne Stipulationsform als rechtsgültig anerkannt und den Parteien gestattet, durch eine in jedem Prozeßstadium zulässige Vereinbarung die Sache vor den Bischof zu bringen. Wahrscheinlich wurde den schiedsrichterlichen Sprüchen der Bischöfe bereits damals (anders Wüning I, 292) die gleiche Exekutionskraft wie richterlichen Urtheilen eingeräumt, in daß auch hier mit der actio iudicati der Antrag auf Vollzug gestellt werden konnte. Hiefür spricht der Umstand, daß dem staatlichen Richter geboten wurde, das bischöfliche Erkenntnis unerbittlich zu bewahren (Constitutio Sirmondi XVII), und das Zeugnis des Kirchenhistorikers Eusebius § 340 (vita Const. Magni, lib. IV, c. 27), wonach der Kaiser dem praeses provinciae unterjocht habe, einen bischöflichen Ausdruck neuerlicher Überprüfung zu unterwerfen. Wenige Jahre später verließ Konstantin der Kirche weltliche Gerichtsbarkeit — *andientiaepiscopalis* — mit der Begründung, den Bebrängten ein rasches Verfahren zu gewähren, ohne sie den Fallstricken veralteter Prozeßformen auszuliefern. Jede Partei sollte hiernach selbst gegen den Willen des Wesentlichen einen schon unabhängig gewordenen Streit in jedem Verhandlungsstadium vor das bischöfliche Gericht ziehen können. Die seit Marc Aurel übliche Einleitung des Verfahrens durch Mittelsvermittlung mit ihren verzögernden Reizen entfiel hiebei; auch war gegen das Urtheil des Bischofes kein Rechtsmittel, weder Appellation noch Wiedereinziehung in den vorigen Stand zulässig (Constitut. Sirmondi I). Nicht lange bestand diese bischöfliche Gerichtsbarkeit. Da die Beorgnis parteilicher Prozeßbehandlung stets bei derartigen Richter verschunden war, seit auch diese Stellen mit Urtheilen beauftragt wurden, und mit Grund selbst rechtschaffene Bischöfe, insondere der ehemalige Verwalterbeauftragte S. Ambrosius § 379 (Epistola 34, in Wüning. 118) und der einstige Anwalt S. Augustinus § 430 (de oper. monach. c. 29) darüber klagten, durch die weltlichen Gerichte in ihrem Hirtenamte beeinträchtigt zu werden, erfolgte die Aufhebung der bischöflichen Gerichtsbarkeit an der Wende des 4. und 5. Jahrhunderts unter Befehl der den Bischöfen zuvor schon zugehenden schiedsrichterlichen Bisthamkeit (398; c. 7, Cod. I, 4). Der traurige Verfall der Reichspflege staatlicher Gerichte, bei denen Vortuschung und Unkenntnis die Prozeßführung zu einem, der hohen Prozeßkosten wegen löstwilligen Wagnisse gestalteten — wie Ammianus Marcellinus (Rer. gest. 30, 4) mit lebhaften Worten schildert —, mag es bewirkt haben, daß die Leiter der Diözesen wieder häufig ihre Schiedsamt aufzunehmen mußten.

Gleichzeitig mit der lehrerwünschten Änderung wurde die ausschließliche Kompetenz bischöflicher Gerichte vorbehalten in allen Angelegenheiten: *quoties de religione agitur* (l. 1. Cod.

Theod. 16, 11). Darunter sind aber causae fideles et ecclesiastici ordinis zu begreifen, wie G. Ambrosius unter Berufung auf ein Edikt Valentinians I. († 375), als dessen Statthalter (Konfular für Oberitalien) er vor Übernahme der bischöflichen Würde seines Amtes genastet hatte, ausdrücklich (Epist. 21) hervorhebt. In einem G. Valentinians III. (Novellae tit. 34) 452, das die Zweifel über den Umfang der schiedsrichterlichen Gewalt der Bischöfe zu bannen bestimmt war, wird die selbständige Gerichtsbarkeit derselben in allen auf die Religion bezüglichen Rechtsangelegenheiten (causis) geradezu anerkannt.

Nächstlich der Kleriker hatte die Kirche frühzeitig ihr Augenmerk darauf gerichtet, deren Rechtsachen ausschließlich vor ihr Forum zu ziehen. Schon die III. Synode zu Karthago 397 c. 9 (c. 43, C. 11 q. 1) unterlagte, daß Geistliche ihre Gegner bei weltlichen Gerichten belangen; bei Verlegung dieses Verbotes verliel dem freizeichenden Kläger die Wahl, entweder auf sein Amt oder auf den errungenen Sieg zu verzichten. Das allgemeine Konzil von Chalcedon 451 c. 9 (c. 46, C. 11 q. 1) verlangte fobann, daß Kleriker ihren Streit untereinander dem Bischöfe zur E. unterbreiten, oder daß unter seiner Einflußnahme bestimmte Schiedsrichter den Spruch fällen. Wenn aber Kleriker gegen den eigenen oder einen anderen Bischof Ansprüche erheben, sei die Klage vor der Provinzialsynode anhängig zu machen; Streitigkeiten endlich zwischen einem Kleriker oder Bischof mit dem Metropolit hätte der Patriarch zu regeln.

Fen Verordnungen, einen privilegierten Gerichtsstand für Kleriker zu schaffen, kam die staatliche Weisgebung bald entgegen, wobei der Umfang Einfluß nahm, daß im Sinne der weltlichen Ordnung Beamte ihren Gerichtsstand bei der Behörde hatten, der sie unterstanden. Noch wurde zwar von Valentinian III. in dem vorerwähnten G. (452) eine selbständige Gerichtsbarkeit der Bischöfe in Rechtsachen der Geistlichen unter Betonung des auch für diesen Fall zulässigen schiedsrichterlichen Eingreifens abgelehnt. Doch äußerte Naforian nicht, anzuerkennen (460), daß es hierfür eines Kompromisses nicht bedürfte, also den Bischöfen in dergleichen Rechtsstreitigkeiten eine mit den weltlichen Gerichten konkurrierende Gerichtsbarkeit zukomme, wie dies der westgotischen Interpretatio der Lex Romana Wisigothorum 506 (gegen Löning I, 526, 304, Note 1) klar zu entnehmen ist.

Die Entwicklung fand ihren Abfluß in der Novellengebung Justinians. Dieser Kaiser gewährte den Bischöfen eine völlige Exemption von der staatlichen Gerichtsgewalt in ihren eigenen Rechtsachen und legte auf die Verlegung des ihnen zugesprochenen Vorrechtes die Strafe des Amtsverlustes (Nov. 123 c. 8 — c. 8, C. 11 q. 1). Zugleich verwies er die Streitigkeiten der Kleriker und Laien mit ihrem Bischöfe vor den Metropolit, Streitigkeiten der Bischöfe untereinander vor die Provinzialsynode, solche eines Bischofs, Klerikers oder Laien wider den Metropolit vor den Patriarchen (Nov. 123 c. 22). In Rechtsangelegenheiten

der Bischöfe und Metropolit war der Rechtszug nur an die höhere kirchliche Instanz (Metropolit, Patriarch) zulässig (zitierte Nov.). Der Gerichtshand der Kleriker vor ihrem Bischofen wurde direkt anerkannt, ursprünglich insofern, als dem Kläger das Recht eingeräumt wurde, ihn zu wählen (I. 29, § 4, C. 1, 4), später unter Statuierung der Pflicht, dies zu tun (Nov. 79 c. 1; Nov. 83 pr. et § 1). Nur wenn der Bischof die Sache selbst nicht entscheiden wollte (Nov. 83 princ.) oder die E. verzögerte (Nov. 123 c. 21, § 2), konnte der gewöhnliche Rechtszug bestritten werden. Die Verhandlung über derartige Klagen sollte summarisch mündlich erfolgen, das Urteil vom weltlichen Richter vollziehbar sein, vorbehaltlich der Bekehrung des ordentlichen Rechtsoeges seitens des Schöfflichen, jedoch mit der Beschränkung, daß bei gleichlautenden Erkenntnissen der kirchlichen und staatlichen Instanz eine Appellation von dem Urteile dieser ausgeschlossen blieb (Nov. 83 princ. — 45 C. 11 q. 1; Nov. 123 c. 21 princ.).

Wirft man nunmehr einen Blick auf die Entwicklung kirchlicher Strafgesetze, so ging dieselbe notwendig und naturgemäß aus der Handhabung strenger Sittendisziplin hervor. Schon Plinius (lib. epist. X, Nr. 97) fennzeichnet die Kirche als eine Verbindung zu ethischen Zwecken, indem deren Glieder sich verpflichteten, Diebstahl, Raub, Ehebruch und Vertrauensmißbrauch jeder Art strengstens zu meiden. Wer in offenkundiger grober Sünde lebte, sollte nach des Apostels Paulus Meinung (I. Korinth. 5, v. 11—13) in der Gemeinshaft nicht geduldet werden; wer Bekehrung bewies, konnte Wiederaufnahme erlangen (II. Korinth. 2, v. 5—7). Die Ausschließung von Mitgliedern, die sich gegen die stilltliche Ordnung vergingen, war im 3. Jahrhundert zu einem Rechte des Bischofs geworden, dem auch die Wiederaufnahme vorbehalten blieb (Cyprian † 258, Epist. 11). Partikularsynoden des 4. Jahrhunderts (Elvira, Arles, Neocaesarea) heben als Grundtypen kirchlicher Vergehen insbesondere Verletzungen des Glaubens, Tötung und Unkeusch in verschiedenen Erscheinungsformen hervor.

Schärfer als gegen die Mitglieder der Christengemeinde mußte gegen deren geistliche Leiter eingegriffen werden; bei schwererer Verlegung der Ordnung wurde der Kirchenvorsteher dem Bischofe abgeleitet (Cyprian, Epist. 65) unter Vorbehalt der Beschwerde an die Provinzialsynode (Synode zu Antiochia 341 — c. 2, C. 21 q. 5). Insbesondere mußten Verletzungen der Amtsführung betreffenden Verpflichtungen und der Standespflichten strenge Abkündigung finden (Canones apostolorum c. 9, 42, 44, 55, 58). Hatte der Bischof selbst sich eines solchen Vergehens schuldig gemacht, so sollte er von der Kirchenversammlung der Provinz gerichtet werden (Can. apost. c. 73). In Gemäßheit der Beschlüsse des Konzils von Sardica 343 (c. 7, C. 6 q. 4) entwickelte sich die höchste Instanz des apostolischen Erbtes auf Grund der Dekretalen Innocenz I. 404 (c. 14, C. 3, q. 6) und Leo I. 445 (c. 7, D. 19) unter voller Aner-

lenkung von Seiten des Kaisers Valentinian III. 445 (Novellae tit. 16).

Seit der Reception des Christentums durch Konstantin mußte die geänderte Stellung der Kirche zum Staate auch in diesen Verhältnissen sich äußern. Wüßte das Eindringen der staatlichen strafenden Gerechtigkeit gegen Laien, wenn diese durch unmoralische Handlungen die Rechtsordnung verletzen hatten, wurde von der Lehre der Kirchenväter (c. 40, C. 23 qu. 5) kein Einwand erhoben. Dagegen wurde die Strafgewalt über Kleriker bereits von der III. Synode zu Karthago 397 in vollem Umfange festgehalten (c. 43, C. 11 qu. 1) und Weisheiten, welche sich dagegen verhielten, mit dem Amtsverluste bedroht. Das Konzil zu Chalcedon 451 (c. 46, C. 11 qu. 1) legte die Geltung eines solchen Rechtsgutstandes offenbar voraus, wenn es im § 9 des *forum privilegium cleri* lediglich für Zivilsachen gebietet.

Im Römerreiche begegneten diese Tendenzen nicht ungünstiger Aufnahme. Schon Konstantin, ein Sohn Konstantins I., hatte 355 die volle Exemption der Bischöfe von der staatlichen Strafgewalt unter Verweisung etwa vorkommender Anklagen an die Provinzialsynode ausgeprochen (L. 12, Cod. Theod. 16, 2). Betreffs der übrigen Kleriker darf aus dem G. des Kaisers Honorius 412 (c. 41, cit. t.) und der Kaiserin Placidia als Regentin namens ihres minderjährigen Sohnes Valentinian III. 425 (L. 47, cit. t.) sowie aus dem Erlass dieses Kaisers 430 (Händl: *corpus legum*. S. 211, constit. Sirmundi XXI) mit Grund auf die Anerkennung des priv. Gerichtsstandes des Klerus in Strafsachen in einem, im Detail nicht zweifelsfreien Umfange geschlossen werden.

Durch Justinian fanden die Verhältnisse ihre endgültige Regelung. Unter Aufrechterhaltung der vollen Exemption der Bischöfe (Nov. 123, c. 8 — c. 8, C. 11 qu. 1) und unter Androhung der schwersten Strafen für deren Verletzung wurde bei Vergehen der Kleriker behufs Regelung der Kompetenz an eine in der Sache selbst beruhende Unterscheidung angeknüpft. In Würdigung des Umstandes, daß durch unzüchtigen Lebenswandel eines Geistlichen oder insonderbare Verbindung mit dem Kirchenvermögen und ähnliches die kirchlichen Interessen unmittelbar berührt werden, soll nach Nov. 137, c. 4, ein derartiger Verstoß gegen Beruf und Amtspflichten lediglich vom kirchlichen Gerichte unter Einhaltung der in Kirchenanlagen und fast. Anordnungen vorgeschriebenen Verfahrensformen untersucht und bestraft werden. Falls aber der Kleriker sich einer Handlung schuldig machte, welche außer dem Charakter einer Verletzung zivillicher Pflichten jenen einer Störung der Rechtsordnung an sich trägt, wurde das gegenseitige Verhältnis bei dem Eingetreten Vergehen zwischen geistlicher und weltlicher Macht geregelt. Nach der Nov. 83, princ. §§ 2, 123 c. 21, § 1, sollte bei Verletzung eines Geistlichen vor dem Bischofe wegen eines so gearteten Verbrechens der Bischof die *depositio* vornehmen und sodann die Verurteilung nach weltlichen G. dem staatlichen Richter überlassen, während

umgekehrt bei Einleitung des Strafverfahrens vor dem letzteren nach Überweisung eines verbrecherischen Klerikers dessen Auslieferung an den Bischof behufs seiner Deposition erfolgen sollte und sodann erst mit der Urteilsfällung und -vollziehung von Seiten des staatlichen Gerichtes vorgegangen werden konnte. Bei Reinigungsverhandlungen zwischen Bischof und Richter bezüglich der Untersuchungsergebnisse war auf Grund der von beiden erstatteten Berichte die G. des Kaisers einzuholen.

Energisch verteidigte die Kirche seither ihre vom Staate anerkannte Gerichtsbarkeit. Der erhabene Kirchenfürst Gregor I. ließ auch am päpstlichen Stuhle eingelegt d. basil. G. zugunsten der Kirche, mit denen er sich in seiner früheren Stellung als *praefectus praetorio* vertraut gemacht hatte. Nicht nur, daß er gegenüber dem Kaiser Mauricius 595 auf das Zeugnis der Kirchengeschiedenen (Sozomen. lib. I. 16) dafür antwortete, daß dessen großer Vorgänger am Throne, Konstantin, sich aller Ausübung einer Gerichtsbarkeit gegen Bischöfe geweigert hatte (c. 41, C. 11 qu. 1), brachte er auch der Gattin des obengenannten Kaisers das Prinzip lebhaft in Erinnerung (c. 6, C. 21 qu. 5), daß Rechtsachen der Bischöfe nicht vor weltliche Gerichte gehören. Mit gutem Grunde berief sich dieser hervorragende Papst zugunsten der kirchlichen Gerichtsbarkeit über den Klerus noch später (603) auf die *sacl.* G. (c. 38 und 39, C. 11 qu. 1), schärfte aber den kirchlichen Richtern zugleich ein, nach göttlichem und weltlichem Rechte gewissenhaft zu urteilen (c. 70, C. 11 qu. 3).

II. *Schiedsamt der kirchlichen Gerichtsbarkeit im fränkischen und deutschen Reiche; Einfluß der Sammlung Pseudo-Isidors.* Nachdem das ausgedehnte unter den Westreichen des Altertums, das neben allen Kulturländern Europas weite Strecken der beiden übrigen damals bekannten Weltteile umschloß, unter der heranrückenden Völkerwanderung zusammengebrochen war, suchte die Kirche in jener traurigen Zeit einen gewissen Zusammenhang zwischen allen Befennern des Christentums zu erhalten. Die Kirche schlang ein dreifaches Band der Gemeinsamkeit um alle jugendkräftigen Völkerstämme, welche die Weltbühne betreten: die Bewahrung des einheitlichen Glaubens, die zur Rechtspflicht verjüngte Übung christlicher Sitten und der Gebrauch der lateinischen Sprache. Indem sie durch ihre Rechtslagen gleichwohl der Sittenverbesserung im sinkenden Römerreiche wie der Sittenerziehung unter den zur Herrschaft gelangenden Barbaren entgegenwirkte, trug sie durch die Einführung der bisherigen Rechtsprache in den Wattedienst und ihren Rechtsverkehr wesentlich dazu bei, den Übergang römischer Kultur auf die Sieger des Römerreiches zu vermitteln. Der Anschluß des Papsttums an den fränkischen Staat als den hervorragendsten unter allen neu entstandenen Reichen des Westens beförderte dessen Wachstum und Macht. Mit der Übertragung des in der Idee fortlebenden Römerreiches an die fränkische Monarchie wurde auch die Schutzpflicht gegenüber dem Bischofe zu Rom, als dem Oberhaupt der

Kirche, den Herrschern der Franken anverleibt. Das politische Interesse der Eroberer forderte es, die Kirche in ihren Rechten zu schützen; so trat sie in den neu gegründeten fränkischen Staat mit ihrem Verfassungs- und Verwaltungsrechte, „das, im römischen Staate entstanden, ohne Preisgabe des Wissens in wunderbarer Elastizität der Grundformen sich den verschiedenartigsten Verhältnissen anzupassen verstand und zu ihrer Ordnung sich tauglich erweist“ (König I, 7). Der fränkische Staat genährt der Kirche volle Freiheit, das von ihr in kirchlichen Sachen ausgebildete Recht im geistlichen Verichte zur Realisierung zu bringen, somit über causas ecclesiasticas zu entscheiden. Insbesondere anerkennt das „Synodale Bündnis durch des Königs Willen in Weisungsform bringende“ (Zimp) Capit. Francofurt., 794 c. 6 (Perg. loes., I, 72) die geistliche Strafgewalt gegen ungehörige Mönche; ebenso unbehindert war die Befolgung der Richterfüllung von Berufspflichten eines Seelsorgegeistlichen (Regino † 915: de synod. causis, I. praef., § 17 ff.). Nicht minder bezogen Kapitulationen aus dem 8. Jahrhunderte, daß Bischöfe wegen kirchlicher Vergehen vor der Provinzialsynode angeklagt und dort das Urteil gefällt wurde. (Capit. Vernense 755, c. 13; das sogenannte capit. oecles. 789, c. 10; capit. Francofurt. 794, c. 10 bei Pertz I, 26, 56, 73.) Auch erhielten zahlreiche Urkunden (bei Sohm S. 236, Note 105—108), daß frühzeitig schon — trotz mannigfacher Eingriffe von Seiten des Staates — die kirchliche Gerichtsbarkeit bestätigt wurde bei Streitigkeiten um Jurisdiktionsrechte (eines Metropolitans über eine Diözese, eines Bischofs über ein Kloster), um Bindung einer Kirche zwischen zwei Geistlichen, um Anerkennung von Zehntenrechten usw. Wegen diesfälliger Gewaltakte des Staates fand die kirchliche Gerichtsbarkeit an dem als Hierarch, Staatsmann und Kirchenrechtskenner gleich hervorragenden Rheimsr Metropolit Hincmar († nach 882) einen energischen Verteidiger (Hodobarth: hist. Remens., III, c. 26).

Neben rein kirchlichen Angelegenheiten wurden der kirchlichen Gerichtsbarkeit auch jene Rechtsfachen überlassen, bei welchen das Interesse der Kirche als das überwiegende erschien. So Ehefachen, indem dieburch bei Begründung der Familie gegenüber der herrschenden Ungezähmtheit und Rohheit volle Willensfreiheit und Sittlichkeit gewahrt werden sollte, sodann Testamentsfachen, um den dem Jenseits zugewendeten frommen Sinn zu ehren und allen Vergabungen von Todes wegen an kirchliche Institute unverrückliche Erfüllung zu sichern. (Anders Sohm a. a. O., S. 196 ff.) In Ehestreitigkeiten entschied die Kirche konsequenterweise, weil die Gesetzgebung über Ehehindernisse von ihr gebahnt wurde, mag sie hiebei aus römisch-rechtliche Ansätze und deutsch-rechtliche Reime verwertet haben. G. Chifferteils II, 596, c. 2 (Pertz I, 9) und Karls des Großen 802 (Capit. Aquisgran., c. 38; Pertz I, 96) weisen den Bischöfen die Gerichtsbarkeit betreffs unerlaubter Verwandtenehen zu unter Aufsicherung des weltlichen Armes, offenbar für

die Durchföhrung des Spruches im Sinne des Concillium Remense, 630, c. 8 (Maaghen: Concilia aevi Meroving., S. 204). Die Ausübung bischöflicher Gerichtsbarkeit bei Eheungültigkeiten wegen Konnenschaudes und in Ehebruchfällen ist gleichfalls erhärtet (Hodobarth: hist. Rem., III, c. 18; Capitulare Listinense. 743, c. 3, bei Pertz I, 18), ähnlich wie bei Scheidungssachen schon aus älterer Zeit (Agde Concil. 506, c. 25 — c. 1, C. 33 qu. 2). Hieran ändert die Tatsache nichts, daß gegen Eheschande, Ehebruch und Bigamie als strafbare Handlung etwa auch staatlicherseits vorgegangen wurde.

Für die kirchliche Gerichtsbarkeit in Testamentsfachen war maßgebend, daß seit nur der Klerus die Kenntnis der Schrift und des römischen Rechtes besaß, zumal letzteres noch in fränkischer Zeit an den alten Metropolitankirchen gelehrt wurde, daß die Testamente in Kirchenarchiven hinterlegt (Nachweise bei Sohm S. 196, 197 Noten) und mit letztwilligen Vergabungen eben Kirchen bedacht wurden, weshalb schon die Synode vom J. 567 oder 570, c. 2 (Maaghen S. 140) und später das bedeutame V. Konzil zu Paris 614, c. 9 und 12 (Maaghen S. 188, 189) die strengste Erfüllung letztwilliger Verfügungen und deren Aufrechterhaltung trotz allfälliger justrechtlicher Ungültigkeitsgründe (etiamsi a legum saecularium ordine visa fuerint discrepare) den Bischöfen zur Pflicht machte. Wie wäre solches möglich gewesen, wenn die E. hierüber staatlichen Verichten zugefallen hätte? In der karolingischen Zeit trat Hincmar vom Rheims in energischer Weise für die Anerkennung kirchlicher Gerichtsbarkeit in Testamentsfachen ein (cit. hist. Hodobarth III, c. 26), wohl ein Beweis dafür, daß die von älteren Synoden (Antissiodor. post 573, c. 43, bei Maaghen S. 43; Matiscon. I, 583, c. 7 — c. 42, C. 11 qu. 1) angebotene Ausschließung derjenigen aus der Kirchengemeinschaft, welche kirchliche Verichte mißachten, nicht genügte, um einzelne staatliche Richter von Eingriffen in die kirchliche Gerichtsbarkeit abzuhalten.

Für Rechtsstreitigkeiten der Geistlichen haben fränkische Synoden die älteren Synodalbeschlüsse mit drastischen Strafsanctionen (Prügelstrafe, Arrest) erneuert (Konzil. Aurel. IV, 541, c. 20; Antissiodor. post 573 c. 43; Matiscon I, 583, c. 8; Matiscon II, 585, c. 9, bei Maaghen 91, 183, 157, 168), zugleich aber dahin erweitert, daß selbst den Laien verboten wurde, gegen Kleriker mit Übergehung des Bischofs vor den staatlichen Verichten Klage zu führen (außer obigen noch Matiscon II, 585, c. 10; Maaghen S. 169). Nur allmählich und nach harten Kämpfen, an denen sich abermals der Rheimsr Metropolit Hincmar nachdrücklich und erfolgreich beteiligte (Pertz: Annales Hincmar, I, 480), glückte es der Kirche, ihren Ansprüchen in der fränkischen Gesetzgebung Geltung zu verschaffen. Die Verpflichtung der Geistlichen, in bürgerlichen und peinlichen Sachen nur im geistlichen Verichte Klage zu erheben, wurde unter Berufung auf c. 9 der III. Synode zu Karthago bereits im

Capitulare Vernense Pipins 755, c. 18 (Verg I, 26) einschließt. Der Forderung der Kanones, daß Geistliche gegen Geistliche ausschließlich vor dem kirchlichen Gerichte ihren Streit zur E. bringen, trug die staatliche Gesetzgebung in der Zeit der Karolinger volle Rechnung. In dem dem ausgehenden Mittelalter mitgegebenen Rundschreiben, worin die wichtigsten kirchlichen Satzungen aus dem Codex Dionysio-Hadrianus zusammengestellt sind (I. Teil des sogenannten Capitulare ecclesiasticum 789), findet sich dieses Begehren der Kirche im c. 28 durch Berufung auf die entsprechende Anordnung des Chalcedonischen Konzils anerkannt. Ähnlich im Capitulare Francorum 794, c. 30, welches um so bedeutungsvoller ist, als es die mit Zustimmung König Karls gefassten Beschlüsse einer unter seinem Vorherrsche und auf sein Geheiß zusammengetretenen Versammlung der Bischöfe des ganzen Frankenreiches (Italien, Aquitanien und der Provence) wiedergibt. Endlich sprechen sich im gleichen Sinne die sogenannten Statuta Rhispacensis et Frisingensis ex iussu domini Caroli 799, c. 3, aus (Verg I, 58, 74, 77).

Am härtesten sträubte sich der Staat wider das Begehren der Kirche, auch Klagen von Laien gegen Kleriker vor ihrem Forum verhandeln zu lassen. Die E. hierüber erfolgte mit Chlotars II. (Erbt. vom 18 X 614, das nach der Wiedervereinigung der fränkischen Teilkreise in einer Hand die Erhebung aller auf einer Generalversammlung zu Paris kurz zuvor (10 X 614) von der Hierarchie wohl unter Einflußnahme Roms ausgesprochenen Beschlüsse enthält. Die fränkische Kirche strebte danach, daß die Gerichtsbarkeit des Klerus regeln den Vorschriften der ostromischen Gesetzgebung in der Deutung verbindliche Kraft finde, welche die Päpste (Pelagius c. 16, C. 9, qu. 1; Gregor der Große Epist. XIII, 45 del. Migne) den einschlägigen Bestimmungen (insbesondere den Nov. Justinians 79, 83, 123) gegeben hatten. Gemäß der eingangs des vielgeleiteten Kapitels Chlotars II. c. 1 (Verg I, 14; Literatur bei Hinschius IV, 858; ferner: Brunner, deutsche Rechtsgeschichte II, 315; Zahn, Könige der Germanen, VII. Bb., 3. Abt., c. 274) ausgesprochenen Absicht: „ut canonum statuta in omnibus observentur“, wurde die Abweisung aller den Kirchenjurisdictionen widerstehenden Mißbräuche für die Zukunft versprochen und demgemäß die Forderung der fränkischen Kirche insoweit zugestanden (c. 4), daß weltliche Richter in Zivilsachen keinen Kleriker unter ihrer Banngewalt (per se) vor Gericht laden (distingere) aber verurteilen (damnare) dürften, außer es handle sich um einen Geistlichen niederen Ranges (nach damaligem Rechte einschließlich des Subdiaconates) aber er sei in der Sache klar überwiesen (nisi convincitur manifestus). Wieviel ist wohl nicht an förmlich sanktionierte Schanden (indes facta) und an das bei diesen nach der lex Salica, tit. 50, §§ 1 und 2, eintretende Verfahren (Eitel: Deutsches Gerichtsverfahren, S. 245; Eöhm: Frage der lex Salica, S. 22 ff.) zu denken. (Eöhm: Zeitschrift für Kirchenrecht, IX, 258, will

den Nachsatz: nisi convincitur manifestus auf den, daß Strafsachen betreffenden II. Abt. des älteren c. 4 beziehen, dagegen Walz: Deutsche Verfassungsgeschichte, II, 488, und König II, 512 auf die Ergreifung auf handhafter Tat bei Zivilsachen; Hinschius IV, 858, Note 7, bringt nach Nils S. 15, 115, Note 5, Vorgang das dannbare außer alle Beziehung mit den causae civiles, die doch der erste Abt. des älteren c. 4 allein vor Augen hat.) Als causae civiles erachteten freilich bloß die causae pecuniariae (Klagen um Schuld), keineswegs die Rechtsfachen de possessione (Klagen um Gut), wie die spätere Rechtsentwicklung dort.

Eine Folgerung dieses Ediktes war es, daß Klagen gegen Geistliche vor dem bürgerlichen Gerichte erhoben wurden und daß der beklagte Kleriker auf Befehl seines Oberen dort erscheinen und sich verantworten, dagegen bei klarem Nachweise seiner Verschuldung sich dem Schuldverleumdungsverfahren unter Vermittlung des weltlichen Gerichtes unterwerfen mußte. Inwiefern die Handhabung der kirchlichen Gerichtsbarkeit im praktischen Rechtsleben der prinzipiell erklärten Anerkennung entsprach, mag dahingestellt bleiben. Aus den ersten Regierungsjahren Karls des Großen (769 bis 771) stammt ein Capitulare generale, das — wenn nicht interpoliert — (c. 17, Verg I, 34) lediglich den Beschluß der Pariser Generalsynode (614) wiedergibt, welcher das Edikt Chlotars II. veranlaßt hatte. Aus etwas späterer Zeit datiert ein Capitulare (Mantuan. II, 787, bei Verg I, 110), das kategorisch gebietet, Kleriker welchen Verleumdung immer nur im bürgerlichen Gerichte zu verklagen; eine bedingte Ausnahme wird aber gemacht für Streitigkeiten um kirchliches oder deren eigenes unbewegliches Gut. Wenige Jahre danach (794) verfügt dagegen das Capit. Francorum, c. 30 (Verg I, 76) die Austragung aller Streitigkeiten (altercatio) zwischen Klerikern und Laien vor einem iudicium mixtum des Großen und Bischofs. Zweifelslos war dies gegenüber dem Edikt Chlotars II. c. 4 eine Rückbildung zu Ungunsten des Umlanges der kirchlichen Gerichtsbarkeit; denn dieses Edikt kannte iudicia mixta (c. 5) nur für Streitigkeiten zwischen Gemeindefreien und Kirchenuntergebenen. Wenn aber trotzdem angenommen werden möchte, daß während der Regierungszeit des größten Herrschers unter den Karolingern „die G. der Kirche allgemein als verpflichtend angesehen wurden“ (wie Walz: Deutsche Verfassungsgeschichte, IV, 442 fortführt), und daß die Weisung des wenig späteren Cone. Nidenfe 845, c. 78 (Wass: Concilia, XIV, 840): „ut capitula ecclesiastica obnoxie observari precipiantur“ jenseit noch zur Tat wurde, so mögen bald unter den schwachen Nachfolgern des großen Kaisers während der wechselnden Zeiten und Wirrnisse der kirchlichen Gerichtsbarkeit auch in dieser Richtung schlimme Tage herangebrochen sein.

Was Strafsachen anlangt, übte die fränkische Kirche in umfassendem Maße von altersher eine Zuchtgerichtsbarkeit gegen Laien aus durch Abhandlung öffentlich bekannter grober Sünden,

offenbar im Hinblick auf die Nennung des heil. Paulus (Brief an die Galater V, v. 19–21). Die hier geänderten Vergehen sind notariische grobe Verstöße gegen die Moral, wobei die Haupttatsache auf den Tadelos genommen wurde. Zur Zeit Karls des Großen wird die strenge Handhabung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Fällen derartigen Rechtsbruchs (aliquid injuste fecerit) durch die *Capitula ecclesiastica* 804 (c. 1, Perg. I, 130) und das *Capitulare Aquisgran.* 813, c. 1 (Perg. I, 188) dargetan. Viele davon wurden mit Privatbuße gesühnt und von Staats wegen nicht verfolgt (Regino: *libri duo de synod. caus.* II, c. 5, Nr. 38; c. 279); führt doch das *Capitulare Karls des Kahlen* 844 (*propos. pro Hispania* c. 3; *Wolter: corpus juris germ.* III, 29) nur drei *criminales actiones* an: Totschlag, Raub, Brandlegung. Wohl aber bot der weltliche Arm seine Hilfe, wenn der Tötung von Verwandten oder bei schweren Unzuchtstößen der Angehörigkeits der Verantwortung vor dem Bischofe zu entrichten bestraft war, „damit nicht Straßlosigkeit zum Laster ferner verleide“ (*Capit. Aquisgran.* 802, c. 33 und 37, Perg. I, 95. Synod. Snession. Caroli II 853, c. 11, Perg. I, 418).

Die Kirche genigte durch Handhabung dieser Zuchtgerichtsbarkeit einer dem menschlichen Gemeinwesen obliegenden Verpflichtung, nämlich die sittliche Ordnung gegen gräßliche Verletzung durch Strafverfolgung aufrecht zu erhalten, ohne auf Privatübereinkünfte zwischen Schädigern und Verletzten zu achten. Ihr heiliges Eingreifen gegenüber ungezügelter Sittenlosigkeit der Völlgesessenen fand seine Ergänzung in der durch Böhning des Altländes bewirkten Verringerung grausamer Strafen weltlicher Gerichte, die eher unzulässiger Nachsucht, als ausgleichender Gerechtigkeit entsprungen waren. Das folgte, das ein hervorragender Kriminalist, Berner, mit vollster Berechtigung als Kampf der Menschlichkeit mit der Barbarei kennzeichnet, war zwar dem vorchristlichen Altertum nicht unbekannt. Es fand jedoch erst im 5. Jahrhundert seinem rechtlichen und persönlichen Umfange nach von Seiten des Staates (419, 431) und der Kirche (Leo I. 466) nähere Regelung, um unter Justinian (Nov. 17 c. 7, 37, 128 c. 1) seine endliche Gestaltung im Römerreiche zu gewinnen. Das erste Konzil zu Orleans 511 (c. 36, C. 17 qu. 4) verfügte die Auslieferung des in die Kirche geflohenen Verbrechers nur gegen eibliche Zusage, daß gegen ihn weder mit Todesstrafe noch mit Verurteilung werde vorgegangen werden, in welchem Umfange die Weitergebung der Werwinger (Ulrich I. nach 511) das Älteste anerkannte, während in den *Capitula legi Salicae add.* 803, c. 3 (Perg. I, 113) zwar dieselbe Nachsicht, aber ohne vorgängige eibliche Zusage gewährt wurde. Mittelbar gelangte die Kirche durch dieses Schutzrecht zur Ausübung einer Straf Gewalt, indem sie dem in ihre Obhut gefallenen Verbrecher nach der Unterwerfung unter die von ihr zu verhängende Sühne und Strafe fernerer Edup zuteil werden ließ.

Anlangend die im fränkischen Reiche gegen Geistliche in Strafsachen geübte kirchliche We-

richtbarkeit steht für das 6. Jahrhundert die Exemption der Bischöfe von weltlicher Gerichtsbarkeit sicher, offenbar im Anschlusse an die in der Interpretatio der *Lex Romana Wisigothorum*, C. Theod. 16, 1 und 2, festgehaltene römisch-rechtliche Anschauung. Selbst über Hochverrat urteilt eine Synode (Saum S. 250 gegen Balp a. a. C. IV, 375; und Hinschius: *Pseudoisid.* Decr. pag. CCXXII; vgl. jedoch nun Hinschius, *Kirchenrecht*, IV, 858) und erhängt als Strafe Amtsentsetzung, Exkommunikation und die durch Einsperrung in ein Kloster vollzogene Verbannung (Gregor Turon: *hist. Franc.* V, 19, 28; VIII, 20, 43; X, 19). Der gleiche Vorgang wird bei anderen peinlichen Anklagen der Bischöfe eingehalten (Hinschius: *Pseudoisid.* Decr. pag. CCXXI ff.). Daneben ging auch die weltliche Gewalt gegen Bischöfe häufig mit Verhaftung und Verurteilung vor, um die erforderlichen Verdachtsgründe für die Einleitung eines kirchlichen Strafverfahrens zu gewinnen. Ergab diese „*discussio*“ (welche jedoch nicht mit Rühl, S. 55, 56, als ein Teil des Strafverfahrens anzusehen ist, ein zureichendes Resultat, so erfolgt die Verantwortung an die Synode, damit das geistliche kompetente Gericht das Urteil nach den canones fälle (Greg. Tur. V, 19). Die Strafgerichtsbarkeit über die niedere, dem Bischofe untergeordnete Geistlichkeit wurde im 6. Jahrhunderte trotz des lebhaften Einspruchs seitens des Episcopates von weltlichen Gerichten ausgeübt (Greg. Tur. V, 21, 49; VIII, 20; X, 19). Erst Chlotar II. oben erwähntes Edikt 614, c. 4, brachte nach einer langen Herrschaft des Krieges und der Gewalttaten auch in diesem Punkte einen Umschwung hervor.

Seiner Veranlassung nach bezweckte es, auf der General Synode zu Paris vorgebrachten eibringlichen Beschwerden mögliche Abhilfe zu verschaffen und kennzeichnete sich daher als eine zur Abstellung eines den canones widerstrebenden Rechtszustandes getriebene Maßregel. Hiernach wollte c. 4 des gültigen Ediktes offenbar für *criminalia negotia* (als welche ein älteres Kanonik, Mattheon I, 583, c. 7, der *Kanon* S. 157, *homicidium, furturn et maleficium* aufzählte) sämtlichen Geistlichen ohne Unterschied der Weibes als Barre vorbestehen, daß sie secundum canones von ihren Bischöfen gerichtet werden, indem die im c. 4 cit. vorstehende Wendung *cum pontificalibus* in der Ausdrucksweise jener Zeit (Greg. Tur. III, 33; V, 26; *capit. Aquisgran.* 809, c. 11, nach Saum S. 259–260) (anell bedeutet als: v. an den Bischöfen. Tiefer in der Hauptsache an Saum sich anlehnende Auslegung entziehen Veranlassung, Tendenz und Wortlaut der Anordnung Chlotars II. sowie die Erwägung, daß ein Volksgericht nicht an Amtsentsetzung und Exkommunikation erkennen konnte, welche Strafen eben nur bei einem Urteile secundum canones zu verhängen waren. Endlich steht sie im Einklange einerseits mit dem bereits am II. Konzil von Nicaea 585 unter Berufung auf alte canones et sacramentalia leges erhobenen Postulate einer der bischöflichen gleichen Immunität des gesamten Klerus von

weltlicher Gerichtsbarkeit, andererseits mit dem im Edictum Pistense Karls des Kahlen 864, c. 20 (Verk. I. 493), niedergelegten Zeugnisse fortbauern der Rechtsübung: De tali causa unde secularis homines vitam perdunt, inde clerici ecclesiasticum gradum amittunt. (Die Forderung Balgs II., 488, Note 1, daß der dem kirchlichen Gerichte zu überweisende Kleriker auf handhafter Tat ercappt sein müsse, ist eine durch den Text des II. Abköpfs, c. 4, ebenso wenig gerechtfertigte Einschränkung der Tragweite desselben, wie die in Übereinkimmung mit Nisi 2. 123 und in dessen unten zitiertem Ausfasse 2. 384 auch von Hincsius, Kirchenrecht, IV., 859, erfolgte Beziehung desselben bloß auf presbyteri oder diaconi, während das den II. Abkap., c. 4, beginnende: „qui“ ohne Zwang nur auf das Object des Vorderatzes: clericus de quolibet ordine bezogen werden kann.) Das Recht des ersten Eingreifens ist bei streitbaren Handlungen des Klerus dem weltlichen Richter nicht versagt; doch soll es nur bei schwerwiegenden Inzidenz geübt werden (qui vero convicti sunt). So wird denn nicht Befreiung von weltlicher Gerichtsbarkeit überhaupt, wohl aber Befreiung von weltlichem Strafverfahren und Urtheil dem Klerus zuerkannt, ein Rechtszustand, der durch das Capitulare ecclesiasticum Karls des Großen 789, c. 38, und das Capit. Francofurt. 794, c. 39, bekräftigt wird (Verk. I. 60, 74) und im wesentlichen in Frankreich und Deutschland während des späteren Mittelalters fortbesteht.

Die Ausdehnung der bischöflichen Gerichtsbarkeit über Geistliche auf alle Zivil- und Strafsachen lag um so näher, als Satzungen der ältesten Synoden und von einem der hervorragenden Päpste angerufene Bestimmungen des römischen Rechtes dies als vollberechtigt erscheinen ließen und je mehr die weltlichen Immunitätsprivilegien im Frankenreiche dahin führten, die Kirchen und alle ihre Angehörigen der Gewalt der weltlichen Beamten zu entziehen (immunis a publicis iudiciis, Capit. 801, c. 19, Verk. I., 86) und sogar die richterlichen Befugnisse über die einer Kirche untergebenen Laien auf Kirchenvorsteher zu übertragen. Unter dem Einflusse dieser Umstände ging die Anschauung, daß über Kleriker weder in Zivil- noch in Strafsachen ein Laie richten solle, so sehr ins Leben über, daß sie im 9. Jahrhunderte in Pseudoisidorischen Dekretalen (c. 1, 3, 10, 33, C. 11 qu. 1) und in den Anglikanischen Kapiteln (c. 48, C. 11 qu. 1) den Päpsten der ersten Jahrhunderte (c. 1 zitiert Gajus betreffs der Bischöfe, c. 3 zitiert Marcellinus bezüglich des übrigen Klerus) in den Mund gelegt werden konnte. Erst der große Papi Nikolaus I. hat in Erlebigung der von den Bulgaren 866 unterbreiteten Anfragen (c. 17, D. 28) bezüglich kirchlicher Disziplinarsachen ausgesprochen, daß Kleriker ausschließlich dem Urtheile der Bischöfe unterliegen.

Bei der Bedeutung, die das Papsttum während der Ottonischen Periode (936—1002) gewann, mußte das forum privilegiatum cleri immer mehr erstarken. Der vereinzelte, wenige Jahrzehnte

später innerhalb der kirchlichen Hierarchie selbst unternommene Versuch eines Rückgreifens auf das vor Pseudo-Isidor geltende Recht ist völlig gescheitert, wie das Beispiel des Prager Bischofs Jaromir gegenüber dem päpstlichen Legaten 1071 (Cosmas: script. rer. boh., I., 156) und seines Metropolitens Siegfried von Mainz 1073 in des Suffragans Sache (Hincsius V., 286, Note 2) darthut. Ein halbes Jahrhundert nachher wird Bischofen selbst wegen Hochverrats der Prozeß vor kirchlichem Gerichte anstandslos gemacht; so dem Prager Bischof Reginald 1131 (Hincsius V., 411, Note 1).

Die von Erfolg gekrönten Kämpfe um Befreiung der Laienwelt (seit 1075—1122) und um Durchführung des 33. Absatzes bei dem Klerus höherer Welken seit Gregor VII. fruchtiger Regierung bewirkten vollends die Festlegung des priv. Gerichtsstandes der Geistlichen. Ein zureichender rationeller Grund für die Befreiung der Geistlichen von weltlicher Gerichtsbarkeit lag unstreitig darin, daß die Beweislührung vor dem weltlichen Gerichte durch Zweikampf und Oedale sich mit dem geistlichen Stande nicht vertrug. Noch langem beharrlichen Streben glückte es der Kirche, dieses dem Aberglauben entsprungene Beweismittel auch im Bereiche der weltlichen Gerichte auszurotten (c. 7, C. 2 qu. 4). Am spätesten geschah dies im Deutschen Reiche durch die über Anbringen des Augustinerminche Joh. Alenstorf erfolgte Reprobation der Art. 39 und 64, I. Buch, des Sachenpiegels von Zeiten Gregor XI., welcher bei diesem Anlasse auch den Prager Erzbischof zum erfolgreichen Kampfe gegen die Orde aufrief (1374). Der gleichen Wurzel, wie das Trachten nach Ausschließung aller Laiengerichte über Kleriker, entsprang das Bemühen, bei Anklagen gegen Geistliche die Grundzüge des germanischen Beweisrechtes zugunsten des kanonischen zuzubringen, wofür die Fälschungen des sogenannten Benedictus Levita in den angeblichen Schlussbestimmungen c. 7 des Capitulars Aquisgranense 803 und zwei anderen beigesteuerten Anordnungen de purgatione canonica (bei Walter: corp. jur. germ., II. 174 f.) einen vordringenden Beleg geben (Hilfenbrand: über die purgatio canonica, S. 64).

Die mangelhafte weltliche Rechtspflege, verursacht durch Unbestimmtheit des materiellen Rechtes, peinliche Formenregeln des Rechtsganges und Schwäche des weltlichen Armes während der Freiden und Verwüstungen, die auf den Tod Karls des Großen und die Zerstörung des ausgedehnten fränkischen Reiches folgten, förderte die Tendenz, daß die Kirche auch in Streitfachen der Laien untereinander Recht sprechen soll. Spuren dieser Bestrebungen bilden einmal die Aufnahme des Konstantinischen Privilegs betreffs der audientia episcopalis in die Kapitulariensammlung des Benedictus Levita (VI. c. 28) als eines angeblich von Karl dem Großen erneuerten O., wodurch sich nicht bloß Joo von Gattres (Dekret XVI, 312) und Gratian (c. 37, C. 11 qu. 1), sondern selbst Papi Innocenz III. (c. 13, X., 2, 1) täuschen ließen, soeben das Auftreten

einer pseudo-istorischen Dekretale (Palesa, c. 7, C. 11 qu. 1), welche alle Streitigkeiten zwischen Christen kirchlichen Richtern vorbehalten wissen will.

Der Glanz des abendländischen Kaiserthums war unter den späteren Karolingern erblühten. Seit Arnulfs Tod (899) begann eine Zeit trostloser Verwirrung und tiefen Elendenverfalls. Nach einem kurzen Aufschwung der Kaisermacht und damit der Rechtsordnung im Reiche unter den Ottonen lodernte während der dreißigjährigen Kämpfe Heinrichs IV. mit seinen Gegnern, an die sich kein Waffengang mit dem eigenen Sohne angeschlossen, ungezügelter Leidenschaft mächtig empor und es herrschte überall rohe Gewalt, deren Verstärkung in den praedones sub nomine equitum nach dem Regierungsantritte Heinrichs V. (1106) die gleichzeitigen Christen schauernd gedenken. So überaus traurige öffentliche Zustände während einer fast zwei Jahrhunderte begreifenden Epoche haben eine dauerliche Verflüchtigung der weltlichen Strafrechtspflege herbeigeführt und ein kräftiges Eingreifen der Kirche zur Nothwendigkeit gemacht. In der Institution der Sendgerichte wird seit der Mitte des 9. Jahrhunderts auch in Deutschland das Organ gefunden, den öffentlich-rechtlichen Charakter der Strafe zur Geltung zu bringen.

In analoger Anwendung der über die Ausübung des Königsbannes herrschenden Grundzüge wurde im frühlichen Reiche der bannus synodalis ursprünglich vom Bischofe bei persönlichen Gerichtsfahrten, sobald in den einzelnen Sprengeln der alten Taufkirchen an des Bischofs Stelle durch von ihm damit betraute Geistliche (ähnlich wie die königl. Banngenossen durch Grafen) ausgeübt, bis durch Unterordnung einer Mehrheit solcher Sendbischöfe oder der ganzen Diözese behufs Ausübung der bischöflichen Gerichtsgewalt (bannus synodalis) unter ein Mitglied des Tomkapitel die Grundlage für die Archidiaconalgewalt geschaffen wurde (Hilling im Archiv für katholisches Kirchenrecht, 80. Bd., S. 80 ff.).

Immer schärfer und plastischer hebt sich von dem Bönitzwesen das kirchliche Strafsystem ab, immer kräftiger entwickelt sich neben der Zuchtgewalt gegen Laien die ihnen gegenüber geübte Strafgerichtsbarkeit, deren Keim in der Anordnung Gregors des Großen, c. 10, C. 26 qu. 5 (vom J. 590), gefunden werden konnte. Die Abhängigkeit der Einleitung des Strafverfahrens von der Anklage des Verletzten, welche sich als eine Konsequenz des überwiegend privatrechtlichen Charakters des mittelalterlichen Strafrechts darstellte, fällt im neunten Jahrhundert, und damit wird eine Quelle mangelnden Rechtschutzes gegenüber mächtigen Bedrängern verdrängt. Durch einen an den fränkischen König gerichteten Mahnruf des gemäßigten und genialen Papstes Nikolaus I. (867): *Manifesta accusationis non indigent!* (c. 16, C. 2 qu. 1) wurde die längst ersehnte Abhilfe geschaffen.

Eine bedeutsame Nachwirkung der Sendgerichte findet sich seit der zweiten Hälfte des 13. Jahr-

hunderts in den Lehngerichten Deutschlands; die Einführung des Rügeverfahrens und des Freischoffenbundes ist unmittelbar aus dem Vorbild jener zurückzuführen (Schäffer: Deutsche Rechtsgeschichte, IV. Aufl., S. 578).

Als kräftige Stütze kirchlicher Gerichtsbarkeit bei Verfolgung strafbaren Unrechts bewährt sich endlich seit der Hälfte des 11. Jahrhunderts in Frankreich, später in Deutschland die zur Betämpfung roher Gewaltthat und Eigentumsbedrückung erfolgte Aufrichtung des Gottesfriedens (*trouva doi*), indem die Verletzung der hiedurch verordneten besonderen Verletzung der kirchlichen Strafgewalt anheimfiel.

III. Ausgestaltung der kirchlichen Gerichtsbarkeit im Dekrete Gratians, in den dazu entstandenen Summae und in den Dekretalsammlungen. Stellung der deutschrechtlichen Quellen, der Reichsgesetzgebung und der Legislative einzelner Territorien hierzu. Nach dem Abflusse eines elbunberjtährigen Wirkens kirchlicher Legislative zeigt sich die unabwendliche Nothwendigkeit, die für verchiedene Zeiten und Länder unter den mannigfachen Verhältnissen erlassenen Kirchensetzungen nach entprechender Sichtung in ein umfassendes Sammelwerk aufzunehmen und die hiebei hervorkommenden Widersprüche auf wissenschaftlichem Wege zu beheben. In Gratians Dekret, welches diese schwierige Aufgabe in anerkannter verwertheter Weise vor 1150 löste, ist der priv. Gerichtsstand der Kleriker für Zivil- und Strafsachen aufs eingehendste durch Quellenstellen belegt (C. 11 qu. 1) und Verzicht auf denselben für unzulässig und strafbar erklärt. Wenn Gratian in seinem Dictum ad c. 48 cit. ausführt, der weltliche Richter könne sich mit Zivilrechtsangelegenheiten eines Klerikers befassen, falls der Bischof die U. über die Zivilklage ablehnte, so entspricht dies den in der Novellensatzgebung Justinians (83, 123) niedergelegten Anschauungen. Bezüglich der Prozesse gegen Laien wegen rein zivilrechtlicher Ansprüche verweist Gratian auf die in päpstlichen Dekretalen des 6. Jahrhunderts enthaltene Anerkennung des *Sapae Actor forum rei sequitur* (c. 15, 16 cit.) und auf die Konstantinischen U. über *audientia episcopalis*, deren Erneuerung durch Karl den Großen er irrthümlich voraussetzt (c. 35, 36, 37 cit.). Ueberraschen fallen nach einem päpstlichen U. (Alexander II. 1061 bis 1073) in den Bereich kirchlicher Gerichtsbarkeit (c. 10, C. 35 qu. 6); ingleichen alle Prozesse der öffentlichen Böhler (*poenitantes*) c. 34, C. 11 qu. 1; c. 55, tr. de poen. D. 1) und der Sinterlassen auf Kirchengütern (c. 5, D. 89).

Weit ausgebreitet ist der Bereich der schweren Sünden, welche das Dekret nach dem Ausspruch des Kirchenvaters St. Augustin (c. 1, D. 81) als *certamina* dem Strafverfahren und -urteil zuweist. In erster Reihe kommen in Betracht die Vergehen, welche sich gegen den Glauben und die grundlegende Organisation der Kirche richten, insbesondere die Ketzerei (c. 2, C. 24 qu. 1; c. 27, C. 24 qu. 3), Schisma (c. 26 cit. und c. 34, C. 24 qu. 1), Abfall vom Glauben (c. 24,

C. 2 qu. 7), Aberglauben (c. 15, C. 26 qu. 7) und Festhalten an heidnischen Gebräuchen (c. 13, 14, 16 cit.), Zauberei (c. 12, C. 26 qu. 5), Wahrsagerei (c. 6 cit.), Wehlfälle dazu und Losen (c. 1, 7, 8, 9 cit.); dann das von der Kirche der schwersten Kaperi (c. 27, C. 1 qu. 7) und vom Staate der Majestätsbeleidigung (l. 30, Cod. 1, 3 — c. 4, C. 15 qu. 3) gleichzeitige Verbrechen der Simonie, dem Gratian die ganze I. Quaestio des II. Teiles widmete und wofin ebenfalls Gesetznahme in Amtssachen des geistlichen Richters (c. 66, C. 11 qu. 3) zu rechnen ist. Mit großer Umsicht und Sorgfalt wurde ferner jede Verletzung der Gesellschaftsordnung verfolgt, mag es sich um Beeinträchtigung welcher Rechtsgüter immer, um Verletzung von Leib und Leben, Ehre und Freiheit, der sittlichen Integrität oder bloß um Schädigung von Hab und Gut handeln. Die Kirche schreitet über Anklage oder von Amts wegen ein gegen Täter und Anstifter (c. 7, C. 22 qu. 5):

a) bei Mord (c. 17, C. 22 qu. 1; c. 20, C. 24 qu. 3), insbesondere Giftmord (c. 31, C. 23 qu. 5), Mattenmord (c. 5, 7, C. 33 qu. 2), Muttermord (c. 15, C. 33 qu. 2), Fruchtabtreibung unter Voraussetzung des foetus animatus (c. 7—10, C. 32 qu. 2), Kindesauslieferung (c. 9, D. 87), Zweikampf (c. 22, C. 2 qu. 5), Selbstmord (c. 12, C. 23 qu. 5), Verurteilung (c. 31, C. 23 qu. 8); jedoch straflos nach c. 6, C. 23 qu. 3), Beweizung der Unfruchtbarkeit (c. 7, C. 32 qu. 2), Tötung als Gegenjah von Mord (c. 44, D. 50), Totschlag bei einem Kaufhandel mehrerer, wenn nicht sicherzustellen, wer die tödliche Wunde beibrachte (c. 34, C. 23 qu. 8), bei zufälliger Tötung (c. 49—51, D. 50), oder Tod infolge übermäßiger Züchtigung (c. 43, D. 50), bei Handanlegung an Mörder (c. 29, C. 17 qu. 4) und Angriffen gegen Bischof oder Priester (c. 22, C. 24 qu. 3);

b) sie verfolgt Ehebruch (c. 17, C. 22 qu. 1), wobei im Gegensatz zum römischen Rechte jeden der ehebrecherischen Gatten gleiche Strafe trifft (c. 23, C. 32 qu. 5) und die auch nach österr. Stadtrechten straflose Tötung der ertrunkenen Schuldigen von dem hintergegangenen Gatten (Tomschke: Teufels Recht in Eiert., S. 251) verboten ist (c. 6, C. 33 qu. 2), einmale (c. 4, C. 32 qu. 4) und widernatürliche Unzucht (c. 4, C. 15 qu. 1; c. 11, C. 32 qu. 4; c. 14, C. 32 qu. 7), Blutschande (c. 11, C. 35 qu. 2, 3), Unzucht mit der Bettin oder dem Patenkinde (c. 17, C. 33 qu. 2), Bigamie (c. 19, C. 24 qu. 3; c. 6, D. 34);

c) die Kirche irrtzt Diebstahl und Raub (deren Unterschied erklärt c. 13, C. 14 qu. 5); Zünddiebstahl (c. 6, C. 14 qu. 5), Raub an sich (c. 4, C. 14 qu. 5; c. 31, 32, C. 13 qu. 2). Raub und Hebrängung verübt an Pilgern oder Kaufleuten sowie an Frauen (c. 23, 25, C. 24 qu. 3), Entführung von Jungfrauen (c. 1, C. 36 qu. 2) und Klosterfrauen (c. 2 zitiert), Brandstiftung, gemäß Beschlußes des allgemeinen Konzils 1139 vorbehaltlich der hinzutretenden weltlichen Strafe (c. 32, C. 23 qu. 8), Vermögensschädigung durch Verleitung des Sklaven zum

Treubruch an seinem Herrn (c. 37, 38, C. 17 qu. 4), Unterschlagung des der Kirche Vermachten (c. 9, 10, C. 13 qu. 2), Grenzverrückung (c. 10, C. 12 qu. 2), Urkundenunterschlagung (c. 33, C. 12 qu. 2), Urkundenfälschung (c. 7, D. 50), Bucher (c. 2, 7, C. 14 qu. 4); straflos nur bei Juden, welchen Buchergeschäfte, z. B. in Prag durch Jnnonzens IV. 1247 ausdrücklich gestattet wurden; als Bucher gilt auch Spekulationskauf (c. 4, 9 zitiert) und in der Fekretalengegebung Scheinkauf zum Zwecke der Umgehung des Verbotes eines pactum antichrescos (c. 8, X. 5, 19);

d) die Kirche ahndet schließlich Meineid (c. 17, C. 22 qu. 1), falsches Zeugnis (c. 20, C. 24 qu. 3), Verleitung hiezu in eigener oder fremder Sache (c. 7, C. 22 qu. 5), falsche Anklage wegen strafbarer Handlung (c. 5—8, C. 5 qu. 6), öffentliche Verleumdung und Verbreitung von Schmähbrieten (c. 1, 3, C. 5 qu. 1; c. 15, C. 6 qu. 1), Kollusion des Anklägers mit dem Angeklagten im Strafverfahren (c. 8, C. 2 qu. 3).

Selbstverständlich mußte die Schädigung materieller Interessen der Kirche als qualifiziertes Delikt betrachtet werden; so Beschädigung von Eigentumsobjekten einer Kirche auf welche Art immer (c. 3, C. 12 qu. 2), Diebstahl oder Veruntreuung von Kirchengut (c. 71 zit. C.; c. 18, C. 17 qu. 4), Kirchenraub und Einfall in Kirchengüter (c. 12, 13 zit. C.), Brandstiftung an einer Kirche (c. 14 zit. C.). Wegen alle solche Schädiger (malefactores) der Kirche hat die nachgratianische Fekretalengegebung den weltlichen Arm zur Hilfe aufgerufen, derart, daß die ekklesiastische Konkurrenz weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit anerkannt war (c. 8, X. 2. 2). Wer dagegen die weit wichtigeren immateriellen Interessen der Kirche durch Kaperi schädigte, den traf sie selbst mit voller Strafgewalt, doch überließ sie die kirchliche seitwärts Bestrafen der nachfolgenden Strafverfügung des weltlichen Richters (c. 9, 13, X. 5, 7). Die Kooperation desselben bestand noch Kaisergerichten Friedrichs I. und II. (1184, 1220, 1232), sowie nach Land- und Stadtrecht (Schäferspiegel II., Art. 14, § 7, Schwabenspiegel, c. 258; Brunner Recht, Art. 544, des *manipulus juris*) in der Vergütung der Todesstrafe und Vermögenskonfiskation.

Der solche Aufschwung der Kirchenrechtswissenschaft während des 12. Jahrhunderts seit Gratian läßt sich mäßig an der Behandlung der C. XI, qu. 1 in den von Schulte herausgegebenen *Summae Decreti* des Gualtero, Rufinus (nimm mehr auch in der trefflichen Edition Singers) und Stephan von Tournay verfolgen. Aus dem unbedeutenden Reime der *dicta Gratiani* und einer fargen Verwertung seines Schülers Gualtero erwächst bereits bei Rufinus (vor 1150) ein logisch gegliederter Entwurf über den Umfang kirchlicher Gerichtsbarkeit, den Stephan von Tournay zu einem auszugswürdigen Aufsatz der zur G. vorliegenden Fragen benutzte. Nach Rufinus Ausführungen gehören streng kirchliche Verbrechen (Kaperi, Simonie, Meineid und Ehebruch) sowie kirchliche spirituelle Angelegenheiten (Zatras

mente, insbesondere Ehesachen, Streitsachen betreffend Kirchenämter und die einer Kirche gebührenden (Wesligkeiten), endlich Streitigkeiten um Vermögensrechte betreffend eines beweglichen oder Immobilienkirchengutes ohne Unterschied der Person ausschließlich vor das kirchliche Gericht. Für den letztgenannten Fall wird mit Baulcapolen die Möglichkeit der Abklemmung kirchlicher Judikatur in Gemäßheit der Nov. 123, c. 21, § 2, zugegeben. Bei Ausübung der Gerichtsbarkeit wegen weltlicher Verbrechen (Majestätsbeleidigung, Brandlegung und anderer „in unerhöplicher Fälle“) ist zwischen Klerikern und Laien zu unterscheiden. Wegen solcher Strafsachen dürfen Kleriker auch gegen Laien nur vor kirchlichen Gerichten Klagen erheben; sollte das letztere ein Eingehen in die Sache verweigern, so müßte es über Beschwerden des Anklägers vom Staatsoberhaupt (princeps) dazu verhalten werden (c. 11, C. et qu. cit. vom J. 407, spricht vom imperator). Klagen wegen solcher Verbrechen der Laien gegen ihresgleichen gehören vor das weltliche Gericht; sollte ohne dessen Einspruch und ohne Protest des Angeklagten die Sache vor das geistliche Gericht gebracht worden sein, so ist von demselben mit kirchlicher Abklemmung, niemals jedoch mit Blut- oder Leibesstrafe vorzugehen. Wenn endlich ein Laie gegen einen Kleriker einer derartigen Strafsache wegen die Anklage beim weltlichen Gerichte anbringt, so ist wohl im Sinne der Nov. 123, c. 21, § 1, trotz erfolgter Überweisung des Verächtigten dort mit seiner Strafe vorzugehen, solange nicht seitens des Bischofs dessen Degradation vollzogen ist. Doch entspricht eine solche Rechtshilfe, wie Rufinus erinnert, nicht den Beisungen der Kanones, welche ein Vorgehen gegen Kleriker vor weltlichen Gerichten überhaupt nicht gestatten. Außerdem bemerkt er, daß Bischöfe und Priester unbedingt von weltlicher Gerichtsbarkeit befreit sind, weshalb für den Fall einer gegen sie etwa vor dem weltlichen Gerichte erhobenen Anklage und dort durchgeführten Überweisung selbst wegen eines schrecklichen Verbrechens (horrendum crimen) erst die Degradation vorzunehmen und der Angeklagte sodann nach weltlichem Rechte zu bestrafen ist. Bei reinen Zivilklagen gilt der Satz: actor forum rei sequitur.

Die Unzulässigkeit eines Verzichtes auf das privilegium fori wird bei Rufinus entschieden betont. Es wird ausgeführt, daß die Ausübung der Gerichtsbarkeit von einem inkompetenten Gerichte gegen einen Kleriker bei dessen Einspruch unzulässig und das etwa geschöpfte Urteil kraftlos sei. Bei Zustimmung desselben ist er in Strafsachen trotz Erwerdens Freispruches seines Amtes zu entsetzen; ähnlich soll bei Beurteilung in einer Zivilsache vorgegangen werden, vorbehaltlich jedoch der tatsächlichen Anerkennung der Rechtskraft des gegen ihn erfolgten Erkenntnisses. Erhöht aber ein Kleriker vor dem Zivilgerichte selbst die Klage, so steht ihm die Wahl zwischen dem erzielten Rechte und seinem Amte offen. In spirituellen Streitsachen und bei Streitigkeiten um Kirchengut kann durch solch pflichtwidriges Ver-

halten des Klerikers der Kirche freilich kein Abbruch geschehen.

Nichts vermag dem Gegensatz zwischen dem urprünglichen Umfange kirchlicher Gerichtsbarkeit nach den römisch-rechtlichen Bestimmungen und seiner späteren Ausdehnung gemäß den Satzungen des kanonischen Rechtes trappanter darzutun, als ein Vergleich der vorstehenden Satze Rufinus mit den einschlägigen Ausführungen der nur wenige Jahrzehnte älteren Summa Codicis Iheronimi (lib. I. tit. 3. 4; editio Tritting S. 9). So sehr freilich das in beiden Arbeiten verwertete Material voneinander abweicht, so ist doch die Behandlungsweise und die Art der Darstellung die gleiche, ein Beweis des anderweitig bekannten Einflusses der Glossatoren zu Bologna auf die literarische Tätigkeit der Dekretisten.

Manche Ergänzungen und die Vollenbung des von Gratian aufgeführten Rechtsgebäudes bietet die spätere Dekretalengegebung. Die Rezipiierung Italiens, des ehemaligen Frankenreichs und Deutschlands in zahlreiche Gebiete mit selbständiger Gerichtsherrschaft, insbesondere auch in den ausblühenden Städten, die Durchföhrung staatlicher Gerichtsbarkeit durch unabhöngige, über weite Gebiete sich erstreckende Immunitäten kirchlicher Institute, die mangelhafte weltliche Rechtspflege und -durchsetzung, endlich die dem päpstlichen Stuhle zukommende Rechtsfülle, — das waren die Ursachen, warum die Kirche teils sich der dem Staate obliegenden Gerechtigkeitspflege in weitem Umfange unterziehen konnte, teils auch manchen in den Bereich kirchlicher Gerichtsbarkeit ziehen mußte, was nur einen entfernten Zusammenhang mit dem kirchlichen Wesen aufzuweisen hatte, wollte sie ihrer zivilisatorischen Sendung genögen. Die tüchtigen Rechtskennner Rolandinus Bandinellus, Albert und Lothar, welche als Alexander III. (1159), Gregor VIII. (1187) und Innocenz III. (1198) den päpstlichen Stuhl bestiegen, erkannten mit seltenem Scharfblick dieje ihnen obliegende Aufgabe und entwickelten eine rege gesetzgeberische Tätigkeit, welche zahlreiche Keime älterer Rechtserhaltungen zur vollen Blüte entfaltete. Als der Kesse des letztgenannten Papstes, ein in beiden Rechten wohl-erfahrener Mann, Gregor IX., in hohem Greisenalter die Leitung der Kirche übernahm, sorgte er dafür, daß die Ausfülle des allgemein verwendbaren Stoffes aus der unübersehbaren Menge für einzelne Fälle erlösjener Dekretalen durchgeföhrt und das so gewonnene Material in eine übersichtlich geordnete Sammlung aufgenommen werde, die sich als ein Gesetzbuch unmittelbar an das Dekret anknöpfte. Im Jahr X. 1234, dem ersten päpstlichen Gesetzbuch, fand der privilegierte Gerichtsstand der Kleriker seinen Abschluß und der Begriff der res ecclesiasticas eine weit erstreckte Deutung.

Der Gerichtsstand der Kleriker wird unter Wiederholung der Satzungen des allgemeinen Konzils von Chalcedon 451 (c. 1, X. 2.) und der Generalsynode von Paris 614 (c. 2, X. h. t.), insbesondere auch für Klagen der Laien

(c. 17, X. 2. 1) anerkannt, mag es sich um vermögensrechtliche Ansprüche welcher Art immer handeln (c. 9, X. 2. 2). Ein Verzicht darauf, selbst unter Eib, ist wirkungslos (c. 12, 18, X. h. t.). Nur Lebenssachen bleiben dem Lebensgerichte vorbehalten, mag der Streit zwischen Klerikern und Laien oder unter mehreren Klerikern vorfallen (c. 5, X. 2. 1; c. 6, 7, X. 2. 2). Der liber VI. Bonifaz' des VIII. (1298) fügte ergänzend bei, daß auch bei Vorliegen eines von einem Kleriker ausgestellten Schuldscheines zu gunsten eines Laien niemals das weltliche Gericht angegangen werden dürfe (c. 2, VI. 2. 2). Vielleicht hatte die Übung der instrumenta quarentiziana und eines schleunigen und strammen Einbreidungsverfahrens bezüglich derart bewiesener Forderungen vor weltlichen Gerichten die Übung schwellenden Zweifels angeregt.

Die Immunität der Kleriker von weltlichem Gericht war auch im deutschen Rechte anerkannt (Rechtsbuch nach Distinktionen lib. III. c. 4 dist. 2), wurde aber bei Schuldfragen später beschränkt (nach einigen H. S. des Schwabenspiegel c. 95 der Ausgabe Kahlders, jedoch nicht in dieser; Brünmann jur. c. 452) und durch Arrestlegung auf Eigentum der Kleriker umgangen, da über die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme vor dem weltlichen, städtischen Gerichte gestritten werden mußte (Brünmann manipulus juris c. 107. Wiener Stadtrecht edit. Schuster art. 23). Das Lehngericht des Lehnsherrn muß auch der Geistliche als Beflagter anerkennen (Nichtsteig, Landrecht I. § 1); dagegen gilt der Gerichtsstand der Widerspruch im weltlichen Gericht für ihn nicht (Brünmann I. c. 14, 726). Eigentümlich ist die Behandlung des forum rei sitae; während im Norden Veräußerungsverbot von städtischem Eigen an Geistliche ihm allen Boden entziehen (Woslar, Lübeck, Bremen; vgl. Hand: Deutsches Rechtsverfahren im M. A. I. S. 79), anerkennen im Süden landesherrliche Privilegien das Prinzip, daß alles im Burgfrieden gelegene Eigen der Jurisdiktion des Stadtgerichtes unterliege (Ludw 1270, Wien 1278, vgl. Erdt in dem unten zitierten Anhang S. 104. Brünmann 1319, vgl. Köppler, Brünner Stadtrecht S. 385).

Reichsgerichtlich fand das privilegium fori des Klerus feierliche Anerkennung in der Authentica Friedrichs II.: Statutum 1239 (ad l. 33 Cod. I. 3); Verletzung desselben hatte für den Kläger Verlust der Klage, Unverwundlichkeit des erwirkten Urteils und für den Richter Verlust des Richteramts zur Folge. Von Seiten der landesherrlichen Gewalt war dies schon viel früher erfolgt; so beispielsweise in Böhmen in dem mit Papst Honorius III. abgeschlossenen Konfessionsurteil 1221 und diesem gemäß in Währen (Jura suppanorum 1222, 1229; privilegium eccles. Olomuc. 1234) und allgemein mit Befehl des Königs 1256 (Erden: Regesta Boeminae I. Nr. 605, 639, 742, 825; Böck Cod. epist. Nor. III. 234).

In Strafsachen wurde der Kleriker wegen aller Delikte, vornehmlich auch wegen jener schweren

Verbrechen, welche die Degradation im Gefolge hatten, dem kirchlichen Gerichte ausschließlich zugewiesen (c. 4, 8, X. 2. 1; c. 13, 14, X. 2. 2) und nur ein bereits degradierter clericus incorrigibilis der weltlichen Strafgewalt überantwortet (c. 10, X. 2. 1; insbesondere der Kleriker c. 9, X. 5. 7). Unverkennbar fand dieser ausschließliche Gerichtsstand der Kleriker in Strafsachen seine Rechtfertigung in der Nothwendigkeit, einerseits an das Vergehen des Geistlichen einen strengeren Maßstab anzulegen, andererseits aber auch in dem Bestreben, die durch Aburteilung eines unwürdigen Klerikers vor dem öffentlichen, weltlichen Gerichte leicht zu gewärtigende Kompromittierung des ganzen Standes zu verhüten. Dazu traten Bedenken gegen die Anerkennung der präjudizialen Wirkung weltlicher Strafkenntnisse auf Amts- und Standesrechte des Klerikers. Es ist begreiflich, daß ein so wertvolles persönliches Vorrecht, dem auch von Seiten des deutschen Kaisers Friedrich II. in der schon erwähnten Authentica: Statutum 1239 und von Seiten des Herrschers von Frankreich in den Etablissemens de St. Louis 1270 (l. 1 chap. 82) volle Anerkennung zuteil wurde, einen Gegenstand des Begehrens mancher Unberufenen bildete. Als schlagendes Beispiel der diesfalls eingerissenen Mißbräuche sei nur dessen gedacht, daß während der stürmischen Regierungszeit Bengels IV. in Böhmen sowohl Adelige als Bürger oft alle ihre Ehre in der Abstreifung abnehmen ließen, um sie des privilegium fori teilhaftig zu machen, ohne daß diese Minoritäten so dann höhere Freihegrade angereizt hätten, so daß nach der Ordinationsmatrikel aus dem J. 1395 bis 1416 von 7317 Adligen nur $\frac{1}{5}$ dem Subdialonat erwarb (Tomer: Geschichte Prag's III, 164).

Für die Angehörigkeit an den Klerus mußten zu einer Zeit, wo wegen der häufig mangelnden Schriftkenntnis ein Urkundenbeweis nicht selten unanwendbar erschien, äußere Merkmale, insbesondere die Tonjur oder die Vornahme einer Leiseprobe mit dem angeblichen Kleriker (in England), entscheidend bleiben. Ein Verhalten desselben, welches mit dem Standespflichten der Geistlichen in Widerspruch kam, entzog mit Recht das Privileg; so insbesondere Raufentragen, Betwelen in Schandhäusern, Bereibung (c. 7, X. 3. 3). Vertrieb eines Handelsgewerbes oder Handwerks und ähnliches. Wie sehr die in letzterer Richtung durchgreifende Fekretale Klemens V. (1311; c. un. Clem. III, 1) dem Bedürfnisse entsprach, ist den beweglichen Klagen König Philipps des Schönen (1284) zu entnehmen, welcher darauf hinweist, daß in Frankreich an zehntausend in- und ausländischer Handelsleute unter dem Schutze einer Scheinjur (a barbitonsoribus dumtaxat accipitulum tonsuram; vgl. Journer S. 69, Note 1) der weltlichen Gerichtsbarkeit sich entziehen. Im Hinblick auf die vorerwähnten Fekretale erscheint es nur als ein Mißverständnis des Joh. Klenof, wenn er unter anderen auch die Reprobation des Art. 2, III. Buch, des Sachsenspiegels beim Papste erwirkt, wonach Gewaltanwendung gegen einen

Weltlichen, der Waffen führt oder „nicht geschoren ist für einen Pfaffen“, nicht mit höherer Buße zu belegen war als eine ähnliche Gewalttat gegen einen Laien. Die U. darüber, ob ein vom Organen der Staatsgewalt gefangen genommener angeblicher Kleriker in der Tat dem geistlichen Stande angehört, hatte das kirchliche Gericht selbst zu treffen (c. 12, VI. 5, 11).

Mit Rücksicht auf die schon von Innozenz III. (c. 26, in fine X. 5, 40) herrührende Zerteilung der kirchlichen Kompetenzsphäre: *ratione personae et causae* ist noch des Wirkungskreises geistlicher Gerichte zu gedenken, der ihnen im Hinblick auf den Gegenstand in den päpstlichen Gesetzbüchern zugewiesen wurde. Als derartige Streitigkeiten sind anzuführen: alle *ecclesiastica negotia*, *quae spiritualia esse noncuntur* (c. 3, X. 2, 1), insbesondere Ehesachen (c. 1, X. 4, 14; c. 13, X. 4, 2), auch als Vorfragen, wenn die Hauptfrage der U. des weltlichen Gerichtes zufällt (c. 5, 7, X. 4, 17), Verlobnisstreitigkeiten (c. 22, X. 4, 1); ferner *causae spirituales annexae*, als Patronatsachen (c. 3, X. 2, 1), Lehen-Prozesse (c. 13, 14, X. 3, 30) und *causae spiritualibus incidentes*: Totalstreitigkeiten bei Ehescheidung (c. 3, X. 3, 20), Frage der Ehelichkeit oder Unehelichkeit der Geburt (c. 3, X. 2, 10; c. 5, X. 4, 17); endlich *causae per accidens spirituales*, als Klage auf Totruhe und Exkommunikation der Geschwunden gegen den Verführer (c. 1, 2, X. 5, 16). Betreffs der Testamenten sachen findet sich die Verweisung vor das geistliche Gericht in Gregors Dekretalen nicht direkt ausgesprochen, trotzdem dessen Vorläufer, Bernhard von Bava, in seinem *Breviarium Extravaganatum* (um 1187) aus einer im Jahr X. 3, 20 als c. 2 geführt aufgenommenen Dekretale die a. a. O. lebende Kompetenznorm anführt. Eine besondere Verweisung der Testamentprozeße vor kirchliche Gerichte mag bei Vergabungen auf den Todesfall zugunsten eines kirchlichen Instituts überflüssig erschienen sein, da alle Streitigkeiten um Ständegut und Klerikervermögen ohne Unterschied der Person des Beklagten dorthin geleitet waren (c. 5, 16, X. 2, 2), und weil schon Päpste des 5. und 6. Jahrhunderts (c. 14, 15, C. 16 qn. 1), sowie Synoden des frühen Mittelalters (außer den oben unter II. zitierten von Lyon und Paris, insbesondere noch von Mainz, 9. Jahrhundert c. 6, X. 3, 26, aus der III. additio des Bened. Levita c. 87) die Sorge für die Erfüllung letztwilliger Anordnungen den Bischöfen zur besonderen Pflicht gemacht hatten, was Gregor IX. (c. 17, X. 3, 26) neuerlich einschränkte.

In deutschrechtlichen Quellen werden Ehesachen (Zachenspiegel I. Buch 2ⁿ, § 4; Radeburger Fragen III. 7. d. 1; Brün mann, jur. c. 141, auch c. 44, 336), Patronatsstreitigkeiten (Brün mann I. c. 45) und Lehenprozeße (ebendort c. 150) dem kirchlichen Gerichte vorbehalten. In gleichem Umfang war in Österreich, ob und unter der Enns sowie in Böhmen und Mähren die Kompetenz kirchlicher Gerichte anerkannt (Zuchin von Ebengreuth Z. 265 ff.; Lit Z. 19).

Das steirische Landrecht aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts überläßt auch (art. 243 editio Bischöf) die U. über uneheliche Geburt und Legitimität der Kinder dem kirchlichen Gerichte.

Die Glosse zum sächsischen Landrechte (III. 87, § 1) spricht das bringende Verlangen aus, daß jede Gerichtsgewalt das Gebiet der anderen nicht und die Urteile gegenseitig als bindend anerkenne. Jedoch wird übergreifen entgegengetreten, weshalb Laien, die andere Laien vor geistlichem Gerichte um Schulden klagten, erspässlich werden (Sap. III. 87, § 1).

Wegen verweigerten Rechtshufes (insbesondere auch bei Gerichtsstillstand) konnten Laien untereinander ausnahmsweise ihre Rechtsstreitigkeiten vor den kirchlichen Richter bringen (c. 10, 11, X. 2, 2), ebenso bei Befangenheit des weltlichen Richters (c. 10 in fine X. h. t.), eine sehr beschränkte Kompetenzbestimmung, um Personen zur Erfüllung von Verbindlichkeiten zu verhalten, welche ihr Ansehen bei dem weltlichen Gerichte zur Hintertreibung der Ansprüche ihrer Gläubiger mißbrauchten. Jede gewohnheitsrechtliche Ausdehnung des *ratione causae* statuierten Umfangs kirchlicher Gerichtsbarkeit sollte brachet werden (c. 7, X. 2, 28), insbesondere die vielleicht auf dem Wege ununterbrochener Übung eingetretene Derogierung des *Sapientis*: *actor forum rei sequitur* zugunsten der gegen Laien im kirchlichen Forum auftretenden Kläger (c. 5, X. 2, 2).

Die weiteste Erstreckung kirchlicher Gerichtsbarkeit auf reine Zivilsachen vollzog sich durch eine Verfügung Bonifaz' VIII. (c. 3, VI. 2, 2), indem sie bei Strafe der Exkommunikation (c. 4, VI. 3, 23) alle Kläger aus eidllich bekräftigten Verträgen an das geistliche Gericht verwies. Wird erwogen, daß die Reitere des Mittelalters in allen vor ihnen zustande gekommenen Verträgen die *cautio juratoria* mit Vorliebe anwendeten, um der künftigen Klage außer der materiellen *causa* noch die vermeintlich selbständige formelle *causa obligandi* als Klagegrund zu sichern, so läßt sich die Tragweite der erwähnten Anordnung Bonifaz' VIII. ermessen, die eigentlich nur einen im c. 13, X. 2, 1 gelegenen Reim zur Entfaltung brachte. Bei dieser Kompetenzregelung trat nämlich der in dem zit. c. 13 von Innozenz III. vertretene Gesichtspunkt hervor, daß die Richtersfüllung der eidllich verkräftigten Zusage selbstverständlich eine flüßigste Handlung sei und daß die Sache deshalb (*ratione peccati*) vor das geistliche Gericht gezogen werden dürfe, weil das Evangelium jedem Christen die Beugnis zugestehen, die an ihm verübte Sünde seines Mitgläubigen vor der Kirchengemeinde zu rügen, sogenannte *denuntiatio evangelica* (Matth. 18. v. 15–17). Aus letzterer Rücksicht waren Klagen auf Rückstellung des Buchergewinnes, einschließlich der beim pactum antichrescos bezogenen Früchte des Pfandgutes (c. 1, 5 X. 5, 19), der geistlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten, was auch der Schwabenspiegel (c. 160 edit. Vohberg) anerkannte. Daß die eben erwähnte Auffassung auch die Praxis weltlicher Gerichte beeinflusste, erhärtet die Erwähnung, daß sächsische

Gerichte die im Prozesse aufgeworfene Vorfrage, der einer Klage zugrunde liegende Vertrag sei wucherlicher Natur, dem geistlichen Gerichte zur Entscheidung (Basslerleben: Deutsche Rechtsquellen, S. 417).

Nach häufiger als kraft geistlicher Weisung mag durch Parteivillen das kirchliche Gericht in bürgerlichen Rechtsfällen mittels der im 13. Jahrhundert in Übung gekommenen obligatio cum susceptione censurarum et mandati executivi zum Eingreifen veranlaßt worden sein (Briegleb: Geschichte des Executivprozesses, 1839, S. 202).

Um endlich den Umfang kirchlicher Gerichtsbarkeit in Zivilsachen abzuschnellen, bedarf es der Hervorhebung, daß das Weisbuch Gregors IX. des gerichtlichen Schutzes der miserabiles personae im kirchlichen Forum nur bei deren Verbringung durch Vorgänge, gegen welche das interdictum unde vi anwendbar ist (c. 15, X. 2, 2), Erwähnung macht. Doch hat die Gerichtspraxis die schon nach älteren Annodalschlüssen (Racon II, 582 c. 11, und Mainz 813, c. 11) der Kirche obliegende Vertretungspflicht der Witwen und Waisen (c. 1, 2, D. 87; c. 1, X. 1, 37) und die Schuttpflicht betrefis ihrer (c. 6, X. 4, 20), sowie der Armen, Pilger und Reisenden (auch Kaufleute) gegen jede Verdringung (c. 21, 23, C. 24 qu. 3) zur Ausdehnung kirchlicher Gerichtsbarkeit über diese Personen (c. 26, X. 5, 40 in f.) benützt.

Ein überaus wirksames Mittel zur Wahrung der Kompetenzsphäre kirchlicher Gerichte bildete die als Ungehorsamsfolge eintretende Exkommunikation, zumal Reichsgerichte (Constitutio Friederici II. vom J. 1220, Leges II, 236) mit dem kirchlichen Banne die Reichsacht als eine von Rechts wegen eintretende Folge verknüpfen und auch nach kaiserlichem Landrechte III., art. 63, § 2, auf Anrufen dem Banne die Acht des Königs folgt. (Ähnlich in Bucerischen nach dem Schwabenpiegel c. 160, edit. Laßberg.) Freilich hat letzteres durch seine Bestimmung, daß der kirchlich Gebannte nur vom geistlichen, nicht aber vom weltlichen Forum auszuschließen sei (cit. art. 63, § 2) die Wirkungen der Exkommunikation als Zwangsmittel zum Erscheinen vor kirchlichen Gerichten merklich abgeschwächt. Ihm folgte das Rechtsbuch nach Distinctionen (lib. III, c. 8, dist. 3) und manche Stadtrechte. (Brünn, manuscr. juris, c. 46.)

Nicht häufig ereignete es sich, daß in den späteren Jahrhunderten Staatseinkreifer Eingriffe in die kirchliche Kompetenz zurückwiesen, wie es seitens Ferdinands I. in Osterreich geschah (Cod. Austr. I, 291, 400 vom J. 1544, 1552) im Gegenfalle zu älteren Herrschern in Osterreich. Landen, die die erstarkte landesherrliche Gewalt gegenüber der kirchlichen Gerichtsbarkeit seit dem 13. und 14. Jahrhundert je weiter je mehr zur Geltung zu bringen trachteten. (Dr. Gustav Seidler: Studien zur Geschichte und Dogm. des Osterreich. Staatsrechtes, 1894, S. 81.) So beispielsweise Eitelast II., der in seinem Landfrieden vom J. 1254 die Kompetenz der vier Landrichter auch bei Klagen „gegen Äbte, Präbste, Klöster, Pfaffen und alle geistlichen Leute“ vorbe-

hielt (Dr. Eitelast in dem unten zitierten Auftrage S. 99), ausgenommen Klagen um Schuld und Forderung, augenscheinlich zur Wahrung des forum rei sitae bei Immobilienklagen. Klagen um Schuld und Forderung gegen Kleriker waren beim geistlichen Gerichte anzustrengen (Wiener Stadtrechtsbuch, art. 23 und 25; Gesamturteil des Hofstaats 1384; vgl. Luschin v. Gengreuth, S. 263).

Der weite Umfang kirchlicher Gerichtsbarkeit wurde endlich durch das an Hochschulen, insbesondere zu Prag (Cit. S. 27), Wien (Luschin: S. 257), Leipzig (Kutler: Gesamturteile Aufträge, S. 23) erteilte Privileg des sogenannten conservatoriums zu Ungunsten der Kompetenz weltlicher Gerichte über alle Klagen ausgedehnt. Unter Durchbrechung des von der Kirche (c. 5, X. 2, 2) anerkannten Prinzips: actor forum rei sequi debet, wurde den Angehörigen der mit dem conservatorium versehenen Hochschulen das Vortrecht erteilt, als Kläger gegen Geistliche oder Laien wegen welcher immer Ansprüche vor den als Hüter des erteilten Privilegs und diesfalls bestellten delegierten päpstlichen Richtern (conservatores) aufzutreten. Auf diesem Wege konnten auch Ausländer in reinen Zivilrechtsfällen vor die conservatores als das dem Kläger nächste Tribunal geladen werden, das als kirchliches einer allgemein anerkannten Autorität und überall wirksamen Vollstreckungsgewalt sich erfreute.

Soweit es schließlich die kirchliche Gerichtsbarkeit in Strafsachen der Laien anlangt, haben die päpstlichen Gesetzbücher zu den im Gratianischen Dekret enthaltenen Strafnormen zahlreiche Ergänzungen und Nachträge gebracht, um neuen Vergehenserscheinungen erfolgreich entgegenzutreten. Die Systematik des diese Bestimmungen umfassenden fünften Buches aller Dekretalsammlungen ist im wesentlichen vom Dekalog beherrscht, daneben läßt sich auch der Einfluß der im Kodex Justinians IX. Buch: eingehaltenen Ordnung erkennen. Der mächtigste Hebel zur Befestigung und Entwicklung der kirchlichen Strafgewalt war die Ausbildung des Strafverfahrens. Zu den beiden Hauptformen der Einleitung desselben über erhobene Anklage oder wegen obwaltender Notorität trat die Strafverfolgung auf Grund bloßer Denuntiation, wobei der Denuntiant als Beweisführer fungieren konnte, und Untersuchung (inquisitio) im Hinblick auf mala fama. Diese Schöpfungen des frühbarbarischen Geistesgebers der Kirche, Papstes Innocenz III. (c. 31, X. 5, 3, vom J. 1199 und c. 24, X. 5, 1, vom J. 1206), haben gleichfalls für die Ausgestaltung des Kriminalprozesses vor weltlichen Gerichten weittragenden Einfluß ausgeübt.

Der kanonischen Wissenschaft blieb es überlassen, das in verschiedenen Sammlungen gestreute Material in gegliederter Übersicht zu verarbeiten, insbesondere aber die das kirchliche Strafrecht beherrschenden Grundzüge zur allgemeinen Geltung zu bringen. Darunter befinden sich als wertvolle Errungenschaften die Prinzipien, daß die Strafe als Mittel der inneren Veröhnung und Besserung des Schuldigen wirken soll (c. 21, tract. de poenit.,

D. 3), „daß das Verbrechen keine bloße Privatsache des verletzten Einzelnen sei, sondern im Gegensatz zu dem früheren römischen und deutschen Rechte stets eine öffentliche Verfolgung und Bestrafung im Gefolge haben müsse, daß gegenüber der jedesmaligen Willensrichtung des Handelnden eine gefestigte Berücksichtigung zuteil werden solle, endlich, daß Strafverfolgung ohne Beachtung des Standes und Ranges des Verbrechers (c. 6, C. 26 qu. 7) eintreten habe“ (Weib: Geschichte des deutschen Strafrechts, S. 125). Ein treffliches Wort hat der unvergessliche Überling (Geist des römischen Rechts, II, 53) über das gegenwärtige und veredelnde Eingreifen kirchlicher Strafgewalt geäußert, wenn er bemerkt, daß die geistlichen Gerichte neben den weltlichen „unabhängig ihren eigenen Weg und ihren eigentümlichen Gesichtspunkt, den der sittlichen Reinheit der Gemeinschaft, verfolgten“ und „das abstrakte Recht mit den Anforderungen der Sitte und des sittlichen Gefühls vermittelten“.

Die Möglichkeit, daß wegen einer und derselben strafbaren Handlung von Seiten des geistlichen und weltlichen Forums eingeschritten werden konnte, brachte Doppelbestrafungen der Schuldigen mit sich, weshalb Bonifaz VIII. (c. 2, VI. 2, 12) dem geistlichen Richter auftrug, die auf Grund des Urteiles eines weltlichen Strafgerichtes erhobene Einwendung der Rechtfertigung zu berücksichtigen und von weiterem Einschreiten abzuweichen, falls dessen Kompetenz durch G. oder Gewohnheit begründet war, aber auch vom weltlichen Gerichte unter gleichen Voraussetzungen Regiprognaat forderte. Anknüpfend an diese Telesale entwickelte sich die schon durch die Glossen zum Art. 2, Buch I. Sachsenspiegel (Landrecht) bezeugte Theorie der *delicta mixti fori*, d. h. der Vergehen, bei denen ihrer kirchlichen Beziehung wegen die Kirche neben dem Staate zum Einschreiten berufen erschien und das Zutvorkommen rücksichtlich der Strafverfolgung entscheiden sollte. Der eble Kirchenfürst Böhmens, dessen Haupt die päpstliche Tiara zugebacht war, Ernst von Pardubitz, hat der aus dem zitierten c. 2, VI. 2, 12 hervorleuchtenden Tendenz, Konflikte zwischen Staat und Kirche zu verhüten, in seinen Synodalsprovinzialstatuten 1349, c. 23 (Bargheim: Concilia IV., pag. 387) klaren Ausdruck gegeben, indem er kirchlichen Richtern verbot, Laien — sei es auch über Andringen von Klerikern — in weltlichen Rechtsfällen (in causis secularibus seu mere civilibus) vorzuladen und hierüber zu entscheiden, außer bei Rechtsverweigerung oder in Angelegenheiten schulpflichtiger Personen. Dagegen sollten auch weltliche Gerichte keinesfalls gegen Kleriker in Zivil- und Strafsachen überhaupt oder gegen Laien bei Streitigkeiten um Kirchengut (res et possessiones ecclesiarum) einschreiten befugt sein, mag der Besitz auf welchem Titel immer ruhen. Kompetenzübergreifungen wurden in beiden Fällen durch Verbindung des Kirchenbannes gegen Kläger und Richter, Kohärenzpflicht und Verweigerung fernern rechtlichen Gehörs in der Sache geahndet.

Vielleicht bewog den weitblickenden Hierarchen zu dieser Anordnung eine Vorahnung dessen, daß das seinem Steueranerkennende Kirchenbischöflichen geistlichen Klippen sich näherte.

IV. Kirchliches Eingreifen in Angelegenheiten des weltlichen Gerichtsbarkeit. Einen bedeutenden Einfluß gewann im Mittelalter die Kirche auch auf den Ausbau der Gerichtsbarkeit in nichtstreitigen Rechtsfällen. Die auf dem römischen Rechte beruhende und nach dem Verfall des römischen Rechts von den germanischen Eroberern unangestastete Übung, Rechtsgeschäfte in Urkundenform vor einem Richter oder Notar zu errichten, fand bei den kirchlichen Gerichten des frühesten Mittelalters bereitwilligste Aufnahme und Förderung, zumal bei ihnen stets eine Anzahl von Schrift- und Rechtskundigen anzutreffen war. Die der kirchlichen Gerichtsbarkeit eigentümliche Einrichtung des *iudex commissarius* (c. 8, X. 2, 20) im Verein mit der, gewandte Gerichtsschreiber voraussetzenden Schriftlichkeit des Verfahrens (c. 11, X. 2, 19, vom J. 1215) bot hierfür die entsprechenden Voraussetzungen. Die Aufnahme von Rechtsgeschäften in notarieller Urkundenform verbreitete sich ungemein, seitdem Alexander III. (c. 2, X. 2, 22) allen, vor einem Richter oder Notar errichteten Rechtsurkunden volle Beweiskraft zuerkannt hatte und mit der Bestimmung des c. 15, X. h. t. die Streitfrage, ob auch nach dem Tode des Notars aus dessen Aufzeichnungen (Imbrovatur) Ausfertigungen erteilt werden können, im bejahenden Sinne gelöst worden war. Unter so überaus günstigen Verhältnissen schlug das Notariat immer tieferer Burgen und lodte zahlreiche Kleriker an, weshalb der große Papst Innozenz III. († 1216) allen Klerikern höherer Stufen geradezu verbieten mußte, sich diesem Berufe zu widmen (c. 8, X. 3, 4). Trotzdem wurde die Ansicht, ein Laie dürfe nicht in kirchlichen Angelegenheiten als Notar fungieren, festgehalten; dies erhöhte eine Mitteilung (in Hostiensis: Summa in Decretales tit. de electionibus l. 6, §. qualiter), der zu Folge die Wahl des räumlich bekannten Glossators Rascenius zum Bischof eben aus dem Grunde für ungültig erklärt wurde, weil ein Laie als Notar das Wahlprotokoll geführt hatte. Bezeichnenderweise wirkte das den Zutritt zum Notariate beschränkende kirchliche Verbot weder auf die Verbreitung dieser Rechtseinschränkung noch auf die Errichtung notarieller Urkunden nachteilig ein, selbst nicht in Ländern jenseits der Alpen, z. B. in Böhmen und Nöthen. Aberaus zahlreiche Belege für die Aufnahme von Rechtsgeschäften vor dem kirchlichen Gerichte oder vor einem Notar bieten die *Acta iudicialia consistorii Pragenses saeculi XIV.* (herausgegeben von Tabra). Auch bloße Beglaubigungen von Privaturkunden durch Beifügung des Siegels bischöflicher Offiziale und selbst der Dekane kommen immer mehr in Schwung, um ihnen damit eine besondere Beweiskraft zu sichern (so insbesondere in Straburg und Friesland).

Die dringende Pflege und Schätzung des Urkundendwesens seitens der Kirche erhöht schlagend die Zulassung der *exemplificatio* oder Urkun-

benennung (c. 16, X h. t.) in einer im wesentlichen noch dem römischen Rechte (§ 317 J. B. C.) bekannten Art und Weise, aber auch die Sorge für die Festhaltung der Erinnerung an die für den Rechtsverkehr bedeutungsvollen Ereignisse innerhalb der Familie (Geburt, Ehe, Tod) durch amtliche Aufzeichnungen (Wlein im Archiv f. d. v. Br., XV. Bd.), außerdem endlich die Anlage von Urbarien über den Grundbesitz kirchlicher Institute. Taufbücher bestanden nach dem Zeugnisse der Kirchenväter jedenfalls erst aus der Zeit nach dem Erlöschen der Christenverfolgungen und werden schon am IV. Konzil zu Karthago c. 85 (c. 60, D. I. de consecr.) und im *Ordo romanus* (Gregors I. erwähnt. Eheregister werden als *tabulae nuptiales* frühzeitig und allgemein über die von der Kirche eingetragenen Ehen geführt, wahrscheinlich unter dem Einflusse der Bestimmungen der *Novella Justinians* 74 c. 4. § 1 (bez. Nov. 117, c. 4), die auf diesem Wege den Beweis der Ehe und Kinderlosigkeit sichern wollten. Gleichzeitig mit der Festsetzung des Eheabschlusses vor dem zuständigen Barrer der Brautleute als Bedingung gültiger Ehen hat das Trienter Konzil die Ehe- und Taufmatriken allgemein eingeführt (Sess. XXIV. de reform. matr. c. 1 und 2). Totenregister waren ursprünglich geführt, um der verstorbenen Gemissen der Kirchengemeinde im Gebete (*oratio pro defunctis in missa*) gedenken zu können. Paritularsynoden aus späterer Zeit verfügen die ständige Führung von Verzeichnissen über alle Todesfälle innerhalb des Pfarreibietes. Die volle Beweisraft aller dieser Aufzeichnungen über den Personenstand gewann mit der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehe- und Erbschaftsachen und den damit zusammenhängenden Vorfragen ihre sachdienliche Anerkennung.

Von weittragender Bedeutung für die Entwicklung eines gesicherten Rechtsverkehrs mit Immobilien waren die Urbarien (*Polptycha*), d. h. Verzeichnisse der Güter und Gerechtsamen (Lebentrechte) kirchlicher Benefizien und Klöster, in welchen bald auch der Grundbesitz der Gutsuntertanen mit Angabe ihrer Verpflichtungen (Leibgelden und persönlichen Dienste), später auch die Urkunden über Besitzveränderungen neben bloßer Feststellungsmachung der letzteren Aufnahme fanden.

Die, eine Art der Notitias bildenden Eintragungen sind wahrscheinlich in c. 13, X. 2, 26, unter dem Namen der *libri consuales* erwähnt. Zuerst unter den Karolingern (Boretius: *Capitularia* I, 136, c. 4; 177, c. 5–7; 250 ff.) in fränkischen Klöstern angewendet, fand diese, ursprünglich nur Wirtschaftszwecken dienende Einrichtung bald rechtliche Bedeutung und rasch Verbreitung. In manchen Ländern bildet sie die Grundlage der bäuerlichen Grundbücher, zumal die weltlichen Grundbesitzer eine beim kirchlichen Grundbesitze wohl bewährte Einführung einrich übernahmen. Beweis dessen bietet ein Vergleich der Anordnung der in Böhmen entstandenen Klösterurbarien aus dem 14. Jahrhunderte (*Decem registra censuum bohemica* edid. Emser, Pragae 1881) mit den von den Grundbesitzern

geführten Registern der Untertansgründe, über deren Einrichtung unter dem Titel: *Economus* (Hospodár 1547) verbreitete Anleitungen betreffend die Bewirtschaftung von Domänen und die Pflichten der einzelnen hierbei tätigen Organe (aus der Mitte des 16. Jahrhunderts: genaue Auskunft geben. Die Entlohnung der Kantafel jedoch beeinflussten die Urbarien keineswegs.

Im Gegensatz zu der bloßen Aufnahme und Fortbildung einzelner, im weltlichen Rechte vorgesehener Rechteinrichtungen treten aber auch neue Erscheinungen vorbeugender Rechtsfürsorge auf den Plan, bedingt durch die besonderen Verhältnisse des kirchlichen Lebens und im Dienste der Kirche.

Abgesehen von den eingehenden Anordnungen über die materiellen Voraussetzungen und formellen Bedingungen der Veräußerung von Kirchengut (tit. de rebus ecclesiasticis non alienandis X. 3, 13; VI. 3, 9; Clem. 3, 4), welche für die gerichtliche Genehmigung und Befestigung der Veräußerungsgeschäfte von Mündelgut vorbildlich wurden, hat die Kirche für die Entwidlung des Verfahrens in Vormundschaftsachen im Interesse der christlichen Charitas erfolgreich gewirkt.

Die im Weite altertümlicher Gebote (Moses II. Buch 22, 21–24; Psalm 82,3) bereits in Beschüssen fränkischer Paritularsynoden (Macon II, 582, c. 11; Mainz 813, c. 8 und c. 14) frühzeitig zutage tretende Sorge für die Waisen und für deren Schutz gegen Bedrückungen führte dazu, daß die Kirche auf zweckdienliche Betätigung des königl. mundium (*capitulum* II. 605, c. 24) gegenüber pflichterregenden Familienmitgliedern als den „geborenen“ Vormündern, aber auch auf die gewissenhafte Erfüllung dieser selbst Einfluß nahm. Ersteres geschah von Seiten der Mainzer Erzbischöfe bei Kaiserkrönungen (Otto I. und Konrad II.), letzteres durch Belegungen im Reichstuhle unter dem Einflusse der *Summa confessorum*, eines Zweiges der populären Rechtsliteratur, der zur Verbreitung der Rechtskenntnis im Volke durch Vermittlung der Seelsorger im Mittelalter Ramboles leistete. In einer Periode der Erlahmung des Familieninteresses an dem Schicksale lausbedürftiger Mitglieder der Familie und der Lockerung dieses natürlichen menschlichen Verbandes, und zu einer Zeit, wo sich die große Veränderung vorbereitete, daß neben die „geborenen“ Vormünder auch vom Vater getorene und vom Gerichte beruene traten und alle gerichtlicher Oberaufsicht unterworfen wurden, fand die Kirche durch die erwähnte indirekte Einflußnahme ein Feld dankenswerter Tätigkeit.

Zeit erprießlicher war aber das unmittelbare Eingreifen kirchlicher Institute bezüglich der Waisenpflege nach Gutsuntertanen, die sich in der Überlassung des Vermögens der untertänigen Gründe an die Witwe oder dritte Person bis zur Großjährigkeit der Waisen gegen Übernahme ihrer Verpflegung und Erziehung (*ipsos orphanos nutrire et conservare*) und leinzeitige Rückstellung des der Wirtschaftperiode entsprechend angebauten Guts samt dem genau verzeichneten, von Dorf-

ichöffen geschäften fundus instructus oder eines im voraus bestimmten Geldbetrages äußerte. (Urbarium des Klosters Litom 1388, ed. Emser S. 76, 78, 80). Bei Weltendmachung dieser Rückstellungspflicht des Uebernehmers war der Rechtsweg ausgeschloffen („sine quovis strepitu et figura iudicii“). Auch in der lezten Wohnen Richtung ist der Einfluß unverkennbar, den die Fürsorge für Waisen nach Klosteruntertanen auf die Entwicklung der Vormundschafspflege auf Leigengütern ausübte. In dem oben berührten Odonomus (1547) und in einzelnen böhm. Bauernordnungen (1550, 1588) werden genaue Anweisungen über Sperte und Inventur von bäuerlichen Verlassenschafteten im Interesse der verwaisten Erben, über Deposition von Waisencapitalien zu Händen der Obrigkeit, über Obfolge für entprechende Berufswahl der Mündel u. ä. gegeben. Auch finden sich Anordnungen über die Fällung eines besonderen Waisengerichtes, das (sagt alle in unserem modernen Waisenchuch wiederkehrende Angaben aufweist.

Keine der Verlassenschaftsabhandlung zeigen sich in dem weitreichenden Eingreifen der testamentari exccutores, denen die Sorge für die von der Kirche stets hochgehaltene Erfüllung leztwilliger Erklärungen (vgl. oben III.) oblag und in der Inventur des Nachlasses von Mclerikern. Unter dem Einflusse der Kirche wurden im Gegensaße zu den vertragsschließenden, im Wege gerichtlicher Vergabung vollzogenen und von der Zustimmung der natürlichen Erben abhängigen „Geschäfte“ des deutschen Rechtes einseitige Verfügungen ohne Erbengenehmigung zum Heile der Seele (Seelgeräte) unter bloßer Beurkundung vor Zeugen zugelassen, später Testamente, insbesondere bei Geistlichen, sei es in mündlicher Form vor Zeugen, sei es zu Protokoll vor dem bischöflichen Offizial, sei es durch Privaturfunde. Aus dem von Ulpian betonten Gesichtspunkte des allgemeinen Interesses (publice interest supremum hominum iudicia exitum habere fr. 3 D. 29,3) befümmerte sich die Kirche um die Vollziehung der lezten Wünsche der Sterbenden. Der Erbschloß sollte die Erfüllung der dem Erben vom Erblasfer gemachten Auflagen überwinden und erforderlichenfalls durch Zensuren erzwingen (c. 8, X. 3, 26), insbesondere aber die Testamentserbkutoren zur Einhaltung ihrer Pflichten verhalten (c. 17, 19 X. h. t.), was in Böhmen bereits unter dem Prager Bischofe Tobias (zwischen 1270—1290) praktisch betätigt (vgl. auch die Summa Gernardi odidit Tadra Nr. 98, 99) und auf der ersten Provinzialsynode 1349 neuerlich allgemein eingehärt wurde. Zu gleicher Zeit weist das Brünner Schloßbuch (c. 651, 653) die Testamentvollzieher an, — ohne erst eine richterliche Einweisung abzuwarten, — die Seelgeräte auszuführen, die Wäsbücher zu beschiedigen und den Nachlaß dem Willen des Erblasfers gemäß zu verteilen, ja sogar (c. 616) im Sinne der in c. 13, X. 3, 26, anerkannten Befugnis, nach ihrem freien Ermeßen mit der Verlassenschaft zu verfügen. Entsprechend der Anordnung des c. 2, § 1, in VI. 3, 11 soll der Berufung mehrerer Vollzieher des le-

ten Willens auch der einzige Überlebende volle Verfügungsmacht besitzen (c. 611).

Für Wahrung des von den Archidialonen, Bischöfen und Äbäten in Anspruch genommenen jus exuviarum nach Besitzern von Benefizien diente die genaue Verzeichnung des Nachlasses (Inventur). Mit der Entloftung der Zertierungsfreiheit der Geistlichen und der landesgesetzlichen Regelung des Intestaterbrechtes nach Mclerikern (in Böhmen seit 1548 und 1552 durch Treiteilung des Nachlasses, wie im wesentlichen noch im heutigen Rechte) entwickelte sich in Böhmen und in den österr. Erbzergogtümern schrittweise die Einfeldnahme der Landesherrschaft auf die Abwicklung des Abhandlungsgeschäftes durch Sperte, Übernahme des Testaments behufs bischöflicher Konfirmation, Bezahlung der Verlassenschaftsschulden und Bauserlöse und Verteilung der Erbschaft. Mit einem künigl. Mandate 1558 wurde den Ständen Schlesiens die Behinderung kirchlicher Gerichtsbarkeit in diesen Angelegenheiten geradezu verboten, wobei es in den genannten Ländern für lange Zeit verblieb. Bekanntlich hat erlt Kaiser Josef II. mit Ed. 28 VII 1783, §. 165, 3. 6. S., die kirchliche Gerichtsbarkeit in allen nichtstreitigen Rechtsfachen, soweit eine solche von bischöflichen und Universitätsgerichten bis dahin ausgeübt wurde, aufgehoben.

Mit dem Erlasfen der eigenen Gerichtsbarkeit in den Ständen wurde das Eingreifen kirchlicher Organe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit unangenehm empfunden und möglichst einzuzwingen getrachtet.

Bei dem Auskommen der Stadtbücher seit dem zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts in Norddeutschland mußte es ausfallen, daß „dort, wo die freiwillige Gerichtsbarkeit in den Händen der Geistlichkeit lag, wie unter anderem in Straburg, Stadtbücher fehlten“ (Schöder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 703).

So kann es denn nicht Wunder nehmen, daß in der klaffenden Zeit des Mittelalters, als der Akt der Uebertragung des Immobiliareigentums vor dem Stadtgerichte vorgenommen und von diesem bestätigt werden mußte, direkt Stellung genommen wurde gegen die Betätigung kirchlicher Gerichtsbarkeit in dieser Richtung (Magdeburger Tragen I. 15. D. 7).

Den sprechendsten Beleg aber für den weiten Umfang kirchlicher Gerichtsbarkeit in außersittigen Rechtsfachen bietet der Umstand, daß in den größeren Bischofen Deutschlands, Englands und Frankreichs (im 14. Jahrhunderte auch schon in Böhmen) ein vom Bischof bestellter Generalvikar die freiwillige Gerichtsbarkeit neben Verwaltungsgeschäften besorgte, währenddem die Streitige und Kriminalgerichtsbarkeit einem bischöflichen Offizial überwiesen wurde.

V. Reaktion gegen das weite Gebiet der kirchlichen Gerichtsbarkeit: Erfolge der auf Eimrangung derselben abzielenden Bestrebungen in Frankreich, im Gegenfaze zu Deutschland. Verschiedene Stellung des Humanismus und des Protestantismus, soann des Trienter Konzils zur

kirchlichen Gerichtsbarkeit. Vergebliche Versuche zur unbegrenzten Vergrößerung des umfangreichen kirchlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland bis zur Aufhebung des Deutschen Reiches. Die weite Erstreckung kirchlicher Gerichtsbarkeit wurde im Deutschen Reiche seit der endlichen Beseitigung des traurigen Interregnum und in den einzelnen Territorien seit der Erstarkung der landesherrlichen Regierungsgewalt um so lebhafter empfunden, als die Praxis die Zugänglichkeit des geistlichen Forums bei freiwilliger Unterwerfung selber Streittheile im Sinne der *episcopalis auctoritas* und außerdem schon durch die Anerkennung einer Verpflichtung vor dem geistlichen Gerichte (bzw. durch Ausfertigung der Urkunde unter geistlichem Gerichtssiegel) für begründet erachtete. Früher als in Deutschland vollzog sich in Frankreich die Einengung kirchlicher Gerichtsbarkeit. Gegenüber dem weiten Umfang derselben, welchen der glänzende Vertreter der französischen Jurisprudenz im Mittelalter, Philipp de Beaumanoir, in seiner für Nordfrankreich geschaffenen und an Bedeutung dem Zehnenpiegel gleichkommenden Darstellung der *Costumes* des Landes Beauvoisis (1283) noch unerkannte (chap. XI.), alsobald König Franz I. durch die *Ordonnance* von Villers-Cotterets 1539 (art. 1—4) den Wirkungskreis geistlicher Gerichte in enge Grenzen; insbesondere wurden alle Klagen gegen Laien aus obligatorischen Anträgen vor weltliche Gerichte gewiesen. Nach der Hauptordnung des älteren französischen Rechtes über den Umfang und die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit vom April 1695 wurde zwar der Weisthümer bei Personalklagen ihr *forum privilegiatum* belassen; dagegen beschränkte sich die kirchliche Gerichtsbarkeit gegen Laien nur auf *causae purement spirituelles*, einschließlich des Streites über den Rechtsbestand einer Ehe. Jedoch war eine wesentliche Einschränkung der Kompetenz kirchlicher Gerichte *ratione personarum* schon früher dadurch herbeigeführt worden, daß seit 1564 wenigstens der Empfang der Subdiakonatsweihe und seit 1566 außerdem die Ausübung eines weltlichen Kirchendienstes als Bedingung des *privilegium fori* festgehalten wurde (Daniel: *Système und Geschichte des französischen und rheinischen Zivilprozeßrechtes*, S. 13 ff.). In Deutschland verhinderten gegründete prinzipielle Bedenken und die staatsrechtliche Gestalt des Reiches ein derartiges einheitliches Vorgehen und wurde Abhilfe von der Kirche selbst gemüht. Schon am Konzil zu Konstanz (1414—1418) ertünten heilige Klagen gegen die überaus weite Ausdehnung kirchlicher Gerichtsbarkeit und in einem damals vorbereiteten Entwurfe von Reformdekreten wurde eine Grenzcheidung zwischen weltlicher und kirchlicher Gerichtsbarkeit versucht (von der Harb: *Acta concil. Const.* I. tom. pag. 686). Ein Jahrhundert später kamen auf dem Reichstage zu Nürnberg 1522/23 unter den dem päpstlichen Abgesandten unterbreiteten „Hundert Beschwerden“ scharfe Klagen vor über die unter dem Titel einer *denuntiatio evangelica* geübte Gerichtsgewalt und über die Ausdeh-

nung der letzteren auf alle mit Eid bekräftigten Kontrakte (Hartner: *corp. jur. eccl. Cathol. nov. tom. II*, 102, 192). Gegenüber diesen eindringlichen Beschwerden über die Ausdehnung kirchlicher Gerichtsbarkeit auf bürgerliche Rechtsfachen führten die deutschen Bischöfe in einer ausführlichen Denkschrift aus, daß die Vernachlässigung prompter Justizpflege, die Rechtsunkenntnis ungelehrter Richter, die durch Einholung von Rechtsbelehrungen bei Oberhöfen verursachten namhaften Kosten u. ä. bewirkt hätten, daß die Laien selbst das geistliche Forum vorzögen, und diese Gewohnheit habe die Kraft eines *Q. (Quasi)*: *Geschichte Ferdinands I.*; III. Bd. S. 632). Als die erwartete Remedur ausblieb, legte sich das Reichslammergericht ins Mittel, indem es sich unter Berufung auf die gemäß Reichslammergerichtsordnung 1555, II. Teil, Tit. 24, für gewisse Fälle zulässige *relaxatio iuramenti* das Recht zuschrieb, über die verbindliche Kraft des Eides zu entscheiden (Woll: *pract. observat. lib. I*, obs. 25). Bald folgte diesem ersten Versuch der Zurückdrückung kirchlicher Gerichtsbarkeit in der Praxis weltlicher Gerichte des 16. Jahrhunderts ein weiterer; dingsliche Klagen gegen einen Geistlichen vor dem weltlichen Gerichte wurden für zulässig erklärt (Woll I. c. obs. 37) und nicht viel später dieses Vorgehen auch auf *actiones in rem scriptae* ausgedehnt. Es geschah dies mit der Begründung, daß gegen das *forum rei sitae* kein ordentlicher Gerichtsstand in Betracht komme und somit das den Geistlichen durch die *Authentica* Friedrichs II. „*Statuimus*“ eingeräumte Privileg gegenüber der allgemeinen Befugnis der I. 3 Cod., ubi in *rem actio exerceri debeat*, (3, 19) zurücktreten müsse. Inzwischen hatte die Gerichtsbarkeit des Reichslammergerichts auch für Besitzstreitigkeiten bezüglich des Zehent- und Patronatsrechtes das weltliche Gerichte für kompetent erklärt, wenn der Beklagte ein Laie war (Woll I. c. *Observ.* 38), ohne freilich soweit zu gehen wie die Übung französischer Gerichte, welche alle Besitzstreitigkeiten ohne Unterschied der Person des Beklagten, so sogar solche betreffs Benefizien, vor weltlichen Gerichten verhandelt wissen wollte, mit der Begründung, daß es des Königs Pflicht sei, jedermann im Besitze zu schützen (*Doujat: praenotat. canon. lib.*, II., cap. 2, § 23).

In Stoffsachen gestattete die Theorie der *delicta mixta fori* eine freiere Bewegung weltlicher Strafgerichte und lieferte damit zum Teil der hauptsächlichste Grund zu Beschwerden über die Ausdehnung kirchlicher Gerichtsbarkeit in dieser Richtung.

Die Anschauungen Martin Luthers über die kirchliche Gerichtsbarkeit stimmen mit den Ansichten überein, die Wolfgang Johannes Hus in seinem die Simone behandelnden Traktate 1413 (Schriften I, 464) über das Verhältnis der weltlichen zur geistlichen Macht überhaupt geäußert hatte. In den von den Reformatoren entworfenen sogenannten Schmalcaldischen Artikeln 1537, welche auf einer von Papst Paul III. nach Mantua berufenen Kirchenversammlung als Grundlage der

Verhandlungen zur Bereinigung der Kirche dienen sollten, wurde weder eine Gerichtsbarkeit in streitigen Angelegenheiten, noch eine eigentliche Strafgerichtsbarkeit zu der aus dem Verurtheil der Bischöfe beruhenden bischöflichen Gewalt gerechnet, vielmehr alle hierauf bezüglichen Rechte aus der Beteiligung von Seiten des Staates abgeleitet (Wald: *Christliches Konfessionsbuch*, S. 341, 346). Der von Martin Luther in seiner Flugschrift „An den christlichen Adel deutscher Nation“, (1520) geäußerte Wunsch, daß „es gut wäre, das geistliche Recht würde von dem ersten Buchstaben bis auf den letzten ausgeübt, sonderlich die Dekretalen“, blieb der Macht der Verhältnisse gegenüber ebenso erfolglos wie der Unmut, der sich in der „Vorrede Luthers über den ersten Teil seiner deutschen Bücher, abganzum 1539“ (Altenburg 1661, S. 6), in überaus derber Art mittels einer kleinen Lautverfälschung in der Bezeichnung der kirchlichen Rechtsquellen (Trefet und Trefetalen) und in heftigerer Weise durch Verbrennung derselben vor dem Klostertor in Wittenberg (Dezember 1520) Luft machte. Staat und Wissenschaft traten für die fernere Geltung des Kirchenrechts in die Schranken. Denn es gebot der Kaiser seinem zum Augsburger Reichstage 1535 abgehenden Gesandten, jedem Beginnen Einhalt zu tun, das die Gültigkeit des bisherigen gemeinen Rechtes bis zur endlichen Erledigung der Glaubensfrage suspendieren wollte, wie dem zweideutigen Vorwurfe des Reichstagsbeschlusses von 1544 dieß nicht entnommen werden sollte. Und ebenso entließen vertriebenen Luthers Landknechte, die Professoren zu Wittenberg, Hieronymus Schurf und Deyning Guben den Standpunkt, daß durch die Aenderung der Glaubenslehre die Gültigkeit des Kirchenrechts unberührt bleibe (Dud: *de usu et auctor. jur. civ.*, pag. 117).

Während aber die Reformatoren in den Schmalkaldischen Artikeln nebst dem *privilegiu fori clerici*, insbesondere auch die kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehefachen (Wald: I. a. S. 346) verwarfen, hatten die Ultraquisten zwar seit dem Landtagsbeschlusse vom 1412 (Archiv: I. V., S. 539) in der ältesten L. O. für Böhmen 1500 (art. 106) sowie in deren späteren Revisionen unter Ferdinand I. 1549 (E. 5) und Maximilian II. 1564 (C. 13) in Übereinstimmung mit der Anordnung der böhm. Stadtrechte 1579 (A. 44, § 5) das *privilegium fori* der Kleriker „so weit weltliche Angelegenheiten“ in Frage kommen, befreit, aber an der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehestreitigkeiten und in anderen geistlichen Rechtsfachen keine Aenderung bewirkt. Denn bei dieselbe in dem den Prager Ständen erstellten Religionsfreiheitbriefe König Sigmund 1435, Art. 10, nachdrücklich verneint worden war (Arch. d. III., 433), trat hierin auch später kein Wandel ein, vielmehr erhielten die Beschlüsse der ultraquistischen Synode vom J. 1530 und 1575 Landtagsverhandlungen I. 339; IV., 335) sowie die Stadtrechte (C. 36) geradezu, daß alle Streitigkeiten einschließlich der Verlobnisfachen dem geistlichen Gerichte anheim-

fielen. Erst gegen das Ende des 16. Jahrhunderts kamen Versuche vor, Eheangelegenheiten vor die städtischen Gerichte zu ziehen (1589, 1590 in Prag; zitierte Verhandlungen VII., 525, 529), wogegen das Consistorium sub utraque die Hilfe des Königs in Anspruch nahm. Im Prinzip beistimmte sogar ein böhm. Landtagsbeschluss vom J. 1411 (Zitel: *codex jur. boh. tom. II., pars 2*, pag. 63) die in den Statuten der Ermerikanischen Provinzialsynode 1349 durchgeführte Grenzcheidung weltlicher und kirchlicher Gerichtsbarkeit, wie dessen noch Kornelius von Sechrd in seinem Rechtsbuche (I. 4) 1499 gedenkt. In Wäher gelang es dem Prälatenjanbe, von den weltlichen Ständen 1519 die Zusicherung zu erwirken, daß die kirchliche Gerichtsbarkeit in Rechtsfachen der Kleriker mit der oben hervorgehobenen Beschränkung, dann in Ehefachen und in kirchlichen Strafsachen anerkannt werde. Doch sollten Patronatsstreitigkeiten ihr nicht unterliegen (Brandl: *Kniha Drnovská*, S. 30), trotzdem das Brünner Stadtrecht (*Manipulus juris* um 1350, c. 45; Wöhrer edit. S. 25) sie den kirchlichen Gerichten zugewiesen hatte. Es zeigt sich hierin der in den Anschauungen eingetretene Umschwung.

Immer dringender gestaltete sich das Bedürfnis eines Eingreifens der kirchlichen Weisgebung beufus Regelung der schwankenden Verhältnisse kirchlicher Gerichtsbarkeit. Tzopdem mußte die Kirchenversammlung zu Trent zufolge erneuter Mahnung Kaiser Ferdinands I. (Kronakb: *Annales* ad 1563, Nr. 165) und über Anbringen des Papstes davon absehen, besondere Anordnungen über kirchliche Immunität (*immunitas ecclesiarum et personarum ecclesiasticarum*) und in Konsequenz dessen auch über den Umfang der kirchlichen Gerichtsbarkeit zu erlassen, wie ursprünglich geplant war. Sie begnügte sich damit, in der letzten Sitzung (sess. 25, cap. 20) nur im allgemeinen die hierüber geltenden Bestimmungen zu bekräftigen. Gleichwohl wurde aber das *privilegium fori* insoweit eingeschränkt, als es für Kleriker der niederen Weihen nur dann Geltung haben sollte, sofern sie im Dienste der Kirche stehen oder sich hiesfür ausbilden (sess. 23, c. 6). Pageden wurde in der Frage der Ehegerichtsbarkeit Stellung genommen und die kirchliche Kompetenz in Ehefachen (*causas matrimoniales*) in dogmatischer Fassung festgehalten (sess. 24, can. 12). In einzelnen Herr. Ländern dauerte es freilich ziemlich lange, ehe diese Konzilsdekrete auch nur publiziert wurden. Verieten doch die zur Synode in Klünig 1568 versammelten Prälaten lange darüber, ob sie zu deren Verfündigung schreiben sollten, bis sie endlich davon Abstand nahmen, weil sie nicht ohne faß. Zustimmung vorgehen wollten. Erst auf der Synode von 1591 wurden gleichzeitig mit der Einführung strengster Wahrung kirchlicher Gerichtsbarkeit die Konzilsdekrete publiziert, worauf auch 1605 die Publikation für die Prager Kirchensynode erfolgte (Karyheim: *Concilia*, VII., 330, 356, 303, 762). Nach langjähriger mannigfacher Behinderung gelangte die Kirche hier endlich unter der Regierung Ferdinands II. zur Ausübung ihrer

ehemaligen Gerichtsgewalt und erfüllte sich so das Wort des päpstlichen Nuntius Garafia, daß es seit Konstantin keinen der Kirche ergebeneren Kaiser gegeben habe. Denn nach der erneuerten K. O. für Böhmen 1627 und Währen 1628 (B. 11; B. 39; Zol. 37, 53) sollten die Geistlichen nur „soviel die actiones reales und dergleichen Sachen anlangt, welche liegende Gründe betreffen“, unter dem Landrechte stehen, somit bei allen anderen Klagen gegen Kleriker und überhaupt in causis ecclesiasticis (gemäß der mit der Bestimmung der L. O. D. 49 bestätigtenweisung der Stadtrechte, C. 36) die kirchliche Gerichtsbarkeit maßgebend sein. Um jeden Zweifel über den Fortbestand des privilegierten Gerichtsstandes des Klerus zu beseitigen, erließ ein Ktpt. 19 VII 1628 (Nr. 33, Codex Ferd. Leop. Jos. Carol.), daß dessen Vengung über den Vorlaut der L. O. „nicht extendiert“ werden dürfe. Insondere blieb derselbe für Strafsachen der Kleriker auch durch die peinliche Halsgerichtsordnung Joseph I. 1707 völlig unberührt.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts brachten einzelne Dekretatorien eine Einengung kirchlicher Gerichtsbarkeit, so die Pragmatik vom 30 VI 1698 (Codex cit. Nr. 560) bezüglich der actiones personales rei persecutoriae gegen Geistliche und fernere Anordnungen vom 29 VII 1651 und 6 VII 1669 (Nr. 155, 249, zitiert Cod.) unter Verjagung auf allerbegabte Ilbung betreffs der Zehent- und Patronatsrechtsstreitigkeiten. Dagegen richtete der vom böhm. L. L. 1629 unternommene Versuch einer Reform der zahlreichen geistlichen Nebenrechte in den Prager Städten seine Spitze nicht gegen die kirchliche Gerichtsbarkeit überhaupt, sondern vielmehr gegen die von den betreffenden kirchlichen Instituten auf Grund von Immunitätsprivilegien geübte Gerichtsgewalt in Zivilsachen über Laien (Zemel: Böhm. L. L. nach der erneuerten L. O., S. 76).

Die Erschütterung der kirchlichen Kompetenzsphäre durch die Nachwirkungen der Reformation drängte im Deutschen Reich dahin, die erforderliche Abhilfe auf legatim Boden zu suchen. Den Weg dazu hatte die Wahlkapitulation Joseph I. 1690, Art. 14, § 5, vorgezeichnet, wo es hieß, der Kaiser wolle sich bemühen, „daß die causas saeculares ab ecclesiasticis rechtlich distinguirt, auch die darunter vorfallenden zweifelhaften Fälle durch gütliche, mit dem päpstlichen Stuhle vorzunehmende Handlung erledigt werden mögen“ (Ziegler: Wahlkapitulationen, S. 329). Freilich kam es hiezu bis zum Erlöschen des heiligen römischen Reiches deutscher Nation (1806) nicht mehr.

Durch den Westfälischen Frieden 1648 (Z. B. C., Art. VIII, § 1) war anerkannt worden, daß die Landesherren sich zur vollen, dem Reichsfürsten nur noch dem Namen nach fehlenden Landeshoheit umgewandelt habe. Die Geltung des Sages: *cujus regio, illius religio* und der von den geistlichen Fürsten mit dem Emsen Punktationen 1786 unternommene Anlauf, dem episcopalisirten System die freie Bahn zu eröffnen, waren ganz und

gar nicht günstig einer Lösung der schwierigen Frage, inwieweit die kirchliche Gerichtsbarkeit aufrecht zu erhalten sei, zumal sie durch eine Vereinbarung zwischen dem K. und der päpstlichen Kurie hätte erfolgen sollen. Seit mit dem Reichsdeputations-Hauptabschluß 1803 die geistlichen Territorien säkularisiert und ihre Gebiete den weltlichen Staaten einverleibt waren, schwand die Hoffnung, daß die angeknüpften Konfessionsverhandlungen auf dem Reichstage zu Regensburg 1806 zum Ziele führen dürften. Der fruchtlose Verlauf der nach der Auflösung des Deutschen Reiches auf dem Wiener Kongresse (1815) fortgesetzten Unterhandlungen zerstreute jede Erwartung in dieser Richtung für immerdar.

VI. Geschichte der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Österr. Seit Maria Theresia bis auf unsere Tage. Es erübrigt nunmehr, den Blick auf die Entwicklung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Österreich zu lenken. Als unter der Regierung Maria Theresias die bisher lose zusammengefaßten Königreiche und Länder ein einheitliches Gefüge erhielten und durch einschneidende Reformen in der Rechtspflege und Verwaltung den Bedürfnissen des modernen Staatslebens Rechnung getragen wurde, glaubte man nach dem Vorbilde protestantischer Staaten auch in Österr. die Kirche als eines der „Triebkräfte der Staatsmaschine“ betrachten zu dürfen. Gefördert wurden derartige Bestrebungen des erleuchteten Absolutismus durch das mit Josephs II. Verf. *de statu ecclesiae* 1784 in den weltlichen Kreisen der Intelligenz verbreitete christlich-päpstliche System. Mit festerem Blicke erkannte die damalige Regierungskunft, welch wertvolle Unterstützung ihren Tendenzen von hieraus winkle, weshalb auch kein Verbot der genannten Arbeit des angeblichen Justinus Febronius trotz des von maßgebender Seite gestellten Ansiehens erfolgte. Nach genanntem die febronianistische Lehre Verbreitung an den Hochschulen. Paul Josef Krieger, seit 1767 Lehrer des Kirchenrechtes auch für Theologen und zugleich Rat der böhm.-österr. Hofkanzlei, verfaßte ein von der Regierung genehmigtes Lehrbuch (*Institutiones jurisprudentiae eccles.* 1765 bis 1768), worin alle Kirchenfügungen nichtgöttlichen Ursprungs als der staatlichen Prüfung bedürftig erklärt, die Verbannung des Kirchenbannes als Strafmittel an staatliche Zustimmung gebunden und das privilegium fori lediglich auf eine l. f. Gesetzgebung zurückgeführt wurde. So lange die große Kaiserin selbst das Staatsruder führte, folgte der früh vorrückenden Doktrin die Gesetzgebung des Staates nur bedächtigen Schrittes. Die kirchliche Gerichtsbarkeit wurde in den herkömmlichen Grenzen gehalten, wenn davon abgesehen wird, daß die Jurisdiktionsnorma vom 28 IV 1759 (Cod. Austrac., VI, 28) die Abhandlungssphäre nach Hofgeistlichen, l. f. Benefizialen und nobilitierten Geistlichen dem bischöflichen Gerichte entzog. Doch sollte nach einer V. 27 X 1753 (Codex Austr., V, 810) „die Bestimmung nicht nur der dotes in causa deflorationis oder des eigentlichen Quantis, si agatur ad id, quod interest, sondern auch der Simdbettößen und des

Kindes Unterhaltung, nicht minder der Alimente in Ehecheidungsachen den bischöflichen Gerichten nicht zutreiben, sondern in allen diesen Fällen, sogar über das von den Parteien freiwillig dort vergebene quantum seine Ergänzung erteilt werden". Bei Beratung des unter dem Namen des Codex Theresianus bekannten Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches wurde die kirchliche Gerichtsbarkeit betreffend der Eheachen in den eben gekennzeichneten Grenzen nicht angetastet (I. Teil, Kapitel III, § 1, Nr. 45—48). Interessant erscheint aber der unter Verweisung in die Gerichtsordnung abgelehnte Antrag, bei Nichterhaltung des Verlöbnißes während der beim geistlichen Gerichte diesfalls anhängigen Verhandlung wegen Nichtverdachts des Verlobten provisorischen Personalarrest beim weltlichen Gerichte beantragen zu dürfen, welcher durch eine die Entschädigungsansprüche dartsuende Klage binnen drei Tagen zu rechtserkennen sollte (Parzialauszug: Codex Theres., I. 95).

Bald kam es zu einer tiefeingreifenden Einschränkung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Strafsachen. Zwar hatte noch die B. 23 X 1755 (Cod. Austr., V. 1071) den percussor clericus an das geistliche Gericht zum Verhör, zur Urteilsverfällung und Ausübung der Strafe ausgeliefert. Jedoch bei Erlassung der peinlichen Halsgerichtsordnung Maria Theresias 31 XII 1768 wurde im Art. 19, § 13, „die in der alten Verfassung der Erbländer begründete und durch mehrere Landesgesetze vorgedriebene Maßregel“ hervorgehoben, daß „in allen peinlichen Gesandungen alle Gerichtsbarkeit“ nur weltlichen Richtern zusteht und „in solchen Sachen sich die geistliche Behörde nicht auf weltliche Personen bezieht“. Eine mittelbare Mitwirkung der Kirche wurde doch zur Lösung der allfälligen Vorfrage in Anspruch genommen (§ 15), ob eine bestimmte Lehre leserlich oder ob bei angezeigter Bigamie eine der beiden Ehen etwa ungültig sei. Das privilegium fori verdränglicher Kleriker blieb insoweit aufrecht, als das Verbrechen zwar von dem geistlichen Richter durchzuführen, doch das Urteil nach der Theresiana zu schöpfen war; bei dem mit Hute- oder Todesstrafe bedrohten Verbrechen hatte das geistliche Gericht den Täter nach vollzogener Degradation der weltlichen Strafbehörde zu übergeben (§ 20). Eine tiefen Grundriß entsprechende Konsequenz, die im W. Ausdruck fand, war es, daß „unter einem geistlichen Kleide verdeckte und verstellte Täter“ jeglichem weltlichen Richter ausgeliefert werden mußten.

Das Anrecht erteilt um so größere Einschränkungen, je mehr die Staatsgewalt sich konsolidierte. Nachdem schon mit der B. 10 V 1752 (Cod. Austr., V. 647) das Recht der Freisprüche den Ausreißern und mutwilligen Kridatoren (letzteren neuerlich zufolge Beschleßpatens 1 X 1763, Art. 51) verweigert worden war, folgte bald (29 III 1755) die weitere Verfügung, daß in Fällen, wo das Verbrechen nicht mit Todesstrafe bedroht ist, ein Anst überhaupt nicht und bei Vorliegen doch zivilrechtlicher Verbindlichkeiten daselbst nur unter eigener Haftung des Älternvorstandes für die

Förderung einzukommen sei (Codex. cit. V. 939). Die letzte Regelung fand das jus asyli vermöge der Zeitung vom 15 IX 1775 (Weisejammung Maria Theresias, VII, 357), welche unter genauer Präzisierung dieses Ausnahmsrechtes in persönlicher und bürgerlicher Beziehung, unbedingte Auslieferung des Geflüchten an die staatliche Gerichtsgewalt, wenn sie es verlangen sollte, gebot, damit die Gerechtigkeit in ihrem Laufe nicht gehindert werde, weshalb auch Verhehlung des Missethats oder sonstige Vorkaufleistung mit angemessener Strafe belegt wurde. Nur wenn das Strafgericht nach vorgenommener Prüfung des Falles das Anrecht mit Rücksicht auf die Teliktats begründet fand, erfolgte die Missethats des Ausgelieferten an die Kirche, deren Schutz er früher genoss.

Die konservativen Anschauungen der Monarchin haben seit der Mitregentschaft des Thronerben, Josefs II. (1785), manden Strauß mit dessen Neuerungsbestrebungen zu bestehen gehabt. Nicht etwa eine ungestüme Annäherung der Herrschergehalt, vielmehr das von der zärtlichen Mutter in einem Schreiben (14 IX 1768) als Relektorie des Heiliges gerühmte Josef führte zu den Konfrontationen zwischen schonungsloser Feindschaft und energievoller Aufklärungstendenz. Doch mag letztere während der Korregentenschaft im Staatsrate häufiger geübt haben, seit Zeuge eines Verdictes des Kardinalbischofs von Konstantin an den Papst (1770) die Opposition gegen die bisherige Form der Kirchenverfassung und -verwaltung von unten bis in die höchsten Stellen reichte. Trauben sich doch in den Papieren des Staatskanzlers Grafen Kaunitz Denkschriften, welche dem Klerus nur die in protestantischen Staaten den Pastoren eingeräumte Stellung zuweisen und dem Staate selbst in Bezug auf Feststellung von Dogmen die Mitwirkung nicht verlagern wollten. Ausflüsse solcher Auffassungen über die Grenzen der staatlichen Gewalt in kirchlichen Dingen waren mehrere Verfügungen, welche die geistliche Disziplinargewalt unmittelbar einzuzwingen beabsichtigten. Während unter Maria Theresias Kleinregentenschaft (2 X 1755; Cod. austr., V. 1070) bei Fällung „eines Senzuz auf Exkommunikation oder sonstige poena publica“, vor deren Verhängung dem geistlichen Gerichte nur die Anzeige hievon bei Hof vorgelegt werden war, ertheilte die B. 10 VII 1768 (Cod. cit., VI, 1128) für die Verhängung der Exkommunikation gegen einen percussor clericus bereits die l. f. Genehmigung nach vorläufiger Untersuchung des Falles durch eine gemischte Kommission.

Gegen die bis zur Haltung besonderer Klosterleiter geübte correctio paterna der Klostervorsteher gegenüber ihren Untergebenen lebte sich das Verbot vom 31 VIII 1771 (Weisejammung VI, 374), ohne der Anwendung der Disziplinarkraft in abgeordneten, mit den übrigen gleichen Klosterzellen unter Kontrolle der Bischöfe als l. f. Kommissionen in den Weg zu treten.

Nach dem Tode der um die innere und äußere Nachterhaltung des Reiches hochverdienten Monarchin (1780) sollte Sonnenfels' Idee, daß „die Religion in der Polizei nicht als Endzweck, aber

als Mittel keineswegs aus den Augen gelassen werden könne“, zur Regierungsmaxime erhoben werden. Der bisher mehr unbewußt geltende Petronianismus suchte nun selbstbewußt das Feld zu behaupten. Symptomatisch ist hierfür, daß an den von Josef II. geradezu gegen die Anordnungen des Tridentin Konzils (sess. 23, c. 18 de ref.) eingerichteten Generalseminarien das Jus ecclesiasticum von den Vätern beim Unterrichte zu Grunde gelegt wurde. In der am 19 XII 1781 in die Gesetzsammlung (I, 456) aufgenommenen „Bestimmung der Grenzen beider Mächte in publico-ecclesiasticis“ ist das kirchenpolitische Programm der Staatsallmacht deutlich ausgebrochen. „Die landesherrliche Gewalt“ — so wird dort ausgeführt — „begreift ohne Ausnahme alles dasjenige in sich, was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern nur von menschlicher Erfindung und Einsetzung ist, und das, was es ist, allein der Einwirkung oder Gutheißung der oberherrlichen Gewalt zu verdanken hat, welcher daher zuzufügen muß, alle dergleichen freiwillige und willkürliche Bewilligungen nicht nur abzuändern und einzuschränken, sondern sogar aufzuheben, so oft solches Staatsurtheilen, Mißbräuche oder veränderte Zeiten und Umstände erheischen.“ Hatten derartige Anschauungen an maßgebender Stelle Wurzel gefaßt, so konnte es nicht überraschen, wenn anläßlich des mißglückten unwürdigen Versuches seitens des Präsidenten der Studienhofkommission, ohne deren Gutheißung das Kirchenrecht aus dem Studienplane „verschwinden zu machen“, darüber Zweifel angeregt wurden, ob an der Wiener Universität überhaupt noch das Kirchenrecht gelehrt werden solle (Kint; Geschichte der Wiener Universität, I, 574 ff.). Außerzte sich doch Professor Scheidelein, „daß das corpus juris canonica quo talis gar nicht mehr verbinde“, indem „Disziplinargelege der Kirche, sie mögen von Konzilien oder dem römischen oder sonst einem Bischofe erlassen worden sein, in den böhmer. Staaten nur soviel gelten, als die Regenten sie gelten lassen wollen“. Mit solchen Theorien läßt es sich auch in Einklang bringen, daß selbst historisch verbürgte Tatsachen wendefektiert wurden, wie es mit dem Hdb. 5 I 1780, §. 948, 3. G. E., geschah, welches bezüglich der oben erwähnten Synodalprovinzialstatuten des Prager Erzbischofs Ernst von Saurbicz 1349 erklärt: „Es sei eine falsche Sprache und irrige Idee, als ob unter dem ersten Prager Erzbischofe eine Synode abgehalten worden sei.“

In kühnem Muge eilte Kaiser Josef II. seinem vorgelegten Ziele entgegen. Voreilig wurde mit Hdb. 26 III 1782 (älteste Sammlung II, 107) erklärt, daß die Konsistorien „in den bei ihnen vorkommenden weltlichen Gegenständen ex delegations principis“ und vorbehaltlich des Rechtsgesetzes an die höheren staatlichen Gerichte Recht sprechen dürfen. Bald aber sollte das privilegium clerici bei den durchgeführten Justisreformen seinen Gehalt vollends einbüßen. Ursprünglich dachte auch der einflussreiche Staatskanzler Graf Kaunitz nur daran, für Zivilischen des Klerus aus Geistlichen und Laien gebildete, unter fast

Autorität Recht sprechende iudicia mixta einzuführen, und hatte der Kaiser mit Handschreiben vom 15 III 1781 der Kompilationskommission der allgemeinen Gerichtsordnung eine gutachtliche Äußerung hierüber abgefordert. Die Kommission kam jedoch nicht mehr in die Lage, die verlangte Äußerung abzugeben, da sie vielmehr auf eine frühere K. E. 9 II desselben Jahres hinweisen konnte, durch welche bereits alle bischöflichen Gerichte beseitigt und überhaupt alle fora excepta aufgehoben worden waren. Als die Frage zur Schlussfassung an den Staatsrat gelangte, wurde dort der einseitige Beschluß gefaßt, dem Kaiser die Verweisung des Klerus an das forum nobilitum, d. h. an die Landrechte zu empfehlen. Kaiser Josef II. entschied sich hierauf am 12 IV 1781 neuerdings gegen den priv. Gerichtsstand des Klerus, ohne jedoch über den Vorbehalt des forum nobilitum sich auszusprechen (Dr. Karl Freiherr v. Pod: Der böhmer. Staatsrat, S. 238 ff.).

Rasch arbeitete die Legislation. Schon mit dem Hdb. 27 VII 1783, §. 100, 3. G. E., wurde in K. C. alle Gerichtsbarkeit der bischöflichen Konsistorien in und außer Streitfachen aufgehoben. Vollständig beseitigt wurde die kirchliche Gerichtsbarkeit in Zivilrechtsachen der Geistlichen mit den für die einzelnen Erzbistümer erlassenen Jurisdiktionsnormen, inebendert auch für Böhmen, 11 II 1784, Nr. 237 3. G. E. Kategoriah erklärte das Hdb. 7 III 1785, Nr. 304 3. G. E., über eine von einem fürstbischöflichen Ordinariate gemachte Vorstellung, daß es hierbei sein Verbleiben habe und somit der Bischof sich in das Geschäft der Verlassenschaftsabhandlung eines Geistlichen „auf seine Art einmengen soll“. Wiederholt ausgesprochene Bedenken wurden mit dem Hdb. 18 III 1785, §. 400, 3. G. E., dahin beschieden, daß alle Geistlichen „in Sachen, wo es sich um Vermögen, Kontrakte, Verfügungen, Gelder oder Schulden handelt, an die ordentlichen Gerichte“ gewiesen seien, in Konsequenz dessen gemäß Hdb. 22 IX 1780, §. 1051, 3. G. E., Geistliche aus Wechselerbindlichkeiten beim Wechselerichte verklagt werden sollten. Eine Bestimmung vom Personalarreste als Sicherstellungsmittel wurde Klerikern nicht zugestanden, vielmehr vermöge einer nach Böhmen ergangenen Erläuterung vom 14 III 1786 (Tollner: Recht geistlicher Personen, S. 62) nur gestattet, daß der Vollzug mit Zustimmung des Gläubigers beim Konsistorium erfolge.

Dem forum privilegiatum clerici in Straffachen konnte selbst die verkümmerte Existenz, welche es seit der Theresiana fortstiftete, von einer Regierungsmaxime nicht belassen werden, welche in möglichst weitestgehender und Ausübung aller Autonomie eine Kräftigung des Gemeinwohls sah. Im Staatsrate war diese Frage bereits bei Erörterung der Aufhebung des privilegiums fort in Zivilsachen gestreift worden und hatten sich die beiden Vorkämpfer der Reformirten des Kaisers (die Staatsräte Weiser und Kriegl) damals schon für die unbedingte Unterordnung der Geistlichen unter die staatliche Strafgerichtsbarkeit ausgesprochen. Der

Herrlicher verfügte mit Rücksicht auf die ihm gewiß sympathische Anregung am 12 IV 1781 die Revision der kaiserlichen Vorurtheile im Sinne dieses Vortrages (Hof a. a. O., S. 240). Die „Vorurtheile über Kriminalverfahren“ vom 17 VI 1787, Nr. 648, J. G. E., vollzog in Übereinstimmung mit den erwähnten Anträgen den Bruch mit dem bisherigen Rechtszustande und übertrug die Untersuchung und Bestrafung von verbrecherischen Geistlichen den staatlichen Strafgerichten. Bedoten wurde nur die Erstattung der Anzeige von der Verhaftung eines Klerikers an den Bischof (§ 57) und die Verurteilung der Urteilsfindung gegen einen Geistlichen, die nach erfolgter „Entdeckung desselben seiner Würde und Weib“ von Seiten des von der erfolgten Verurteilung zuvor in Kenntnis gesetzten Bischofs, worüber die Notifikation längstens binnen Monatsfrist an das Gericht zurückgelangen sollte (§ 181). Soweit ein politisches Verbrechen im Sinne des Josephinischen Str. G. 13 I 1787, Nr. 611, J. G. E., in Frage kam, sollte nach einer mit Hfd. 13 IX 1787, J. 720, J. G. E., erteilten Belehrung in dem bezüglichen Verträgen kein forum privilegiatum Geltung finden. Trotz dieser so tief greifenden Änderungen in der bisherigen Rechtsstellung des Klerus war die Josephinische Gesetzgebung dennoch auf die Wahrung der Würde des geistlichen Standes bedacht geblieben, indem mit Hfd. 22 VII 1780 die Inhaftnahme eines Geistlichen dessen Einbringung in das Hofstafel zur Nachtzeit oder in einem geschlossenen Wagen verfügt und mit Hfd. 19 VII 1789 strengstens angeordnet wurde, gegen Geistliche in der Untersuchungsbefehl mit Anstand und Höflichkeit vorzugehen (Dollner a. a. O., S. 69).

Das Nichtrecht verlor mit dem geänderten Strafsysteme, das die Todesstrafe nur im standrechtlichen Verträgen und die Strafe der Verurteilung überhaupt nicht kannte (L. §§ 20, 21 Jos. Str. G.), allen Boden (vgl. c. 6, X. 3, 49) und fand sein formelles Ende mit dem Hfd. 1 III 1787, Nr. 637, J. G. E., welches erklärte, daß „jeder Priester und Geistliche den weltlichen Aufenthalt eines Staatsverbrechens (d. h. im Sinne des § 4, B. 20 VIII 1787, J. 712, J. G. E.), desjenigen, der sich eines der schwergestraften Verbrechen: Majestätsbeleidigung, Landesverrat, Münz- oder Staatspöbelverfälschung schuldig machte) „angezeigt und deren Verheimlichung auf keinerlei Art zu begünstigen versucht sei“.

Die Mitwirkung der Kirche, welche der Staat nach der Theresiana bei der Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit gegen Klerikalen durch Lösung der Vorfrage betreffs des feierlichen Charakters einer verdrehten Glaubenslehre und bezüglich der Ehegültigkeit bei Untersuchungen wegen Bigamie beansprucht hatte, kam selbstverständlich in Wegfall seit der Einführung des mit der Resolution 13 IX 1781 inaugurierten „vernünftigen Toleranzsystems“ und seit der Beseitigung kirchlicher Ehegerichtsbarkeit.

Letztere fiel mit dem Ehepatent 16 I 1783, Nr. 117, J. G. E., § 1, welchem nach „die Ehe

als bürgerlicher Vertrag ihre Weibheit, Kraft und Bestimmung ganz und allein von den L. i. G. erhält und die G. der hierüber entstehenden Streitigkeiten also vor die L. i. Gerichtsstellen gehört“. Die G. der Kompetenzfrage in Ehesachen zu Ungunsten der kirchlichen Gerichtsbarkeit war vorauszuweisen, seit schon in der Beratungskommission des Codex Theresianus 1772 alle Mitglieder der Ansicht waren, daß die Gerichtsbarkeit, welche die geistlichen Gerichte dieselben ausüben, „auf einer l. i. Delegation beruhe“. Es darf somit nicht überraschen, wenn der von der Kommission dem Kaiser erstattete Vortrag, womit das Ehepatent zur Sanction unterzeichnet wurde (1782), ausführte, daß die Beschlüsse des Trienter Konzils in Eheangelegenheiten nur insoweit Wirksamkeit erlangt haben, als sie von dem Landesfürsten zu weltlichen G. gemacht worden sind, und daß deren Abänderung nach dem natürlichen Staatsrechte unverwehrt sei. Die Verweisung der Eheprozesse an die weltlichen Gerichte wurde mit der Ermöglichung begründet, daß die Ehe nur als Vertrag, keinesfalls aber als Sakrament einen Streit hervorrufen könne (Hofanotiz: Cod. Theres., II, 31, 34). Die Kompetenzfrage bezüglich der Verlöbnißprozesse war seit dem Hfd. 30 VIII 1782, J. 73, J. G. E., belanglos geworden, gemäß dessen nämlich dem Eheversprechen jede rechtliche Wirkung entzogen worden war, selbst im Falle, wenn zu demselben Schwängerung oder Schwächung hinzutreten wären. Bemerkenswert ist, daß Hofens Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches (I. T., III. Kap., § 15) noch den Standpunkt einnahm, daß die vom geistlichen Gerichte gefällten Urteile auf Erfüllung des Verlöbnisses durch erstulben Arrest bis zu Jahresdauer vollzogen werden können (Hofanotiz a. a. O., S. 33).

Das Bestreben, überall in die Verwaltung Ordnung zu bringen, veranlaßte den stets energisch eingreifenden Kaiser dazu, mit Hfd. 11 IV 1786, Nr. 539, J. G. E., auch in kirchlichen Disziplinargegenständen Klageführung bei der Landesstelle wegen Lässigkeit oder Unbilligkeit des Konfessoriums zu gestatten.

Am Abende seines Lebens wurde Kaiser Josef dem II. (+ 1790) die bittere Erfahrung nicht erspart, daß jedes Anstempfen gegen das G. der Stetigkeit aller organischen Entwicklung vergeblich bleibt.

Seinem Nachfolger Leopold II. war es vorbehalten, die Wunden zu heilen, welche das deutgemeinte Bestreben, das Ideal einer sich selbst beschränkenden Monarchie (despotismus lie in den Reverses Josefs II. vom 3. 7. 1761) zu verwirklichen, den altübergebenen Einrichtungen der Kirche und des Staates geschlagen hatte. Getreu seinem Babelspruch: „Pietate et concordia“ trat er an die kanonische Aufgabe einer Veröberung der zahlreichen Gegner des Josephinismus. Die kurz nach dem Regierungsantritte Leopolds an die Bischöfe der Monarchie gerichtete Aufforderung (9 IV 1790), ihre Beschwerden vorzulegen, erfüllte aber nicht die Hoffnungen, die sich daran knüpften. Es hatten eben die vordem maßgebend gewesenen Staats-

männer die nun eingelauenen Desiderata zu begutachten und sollten als Richter in eigener Sache sein.

Die Klagen des Episcopates über die Entziehung der den Bischöfen gebührenden Gerichtsbarkeit, welche zur Folge habe, daß weltliche mit Schöpfung ihrer Würde und ihres Ansehens vor jedem Richter Recht nehmen müßten, wurden von der vielgenannten geistlichen Hofkommission in einem Tone abgefertigt, der fast an die Monachologia des geistreichen Spöterers, *Virates v. Born*, gemahnte. „Die Priester,“ so wurde in den Beratungsprotokollen (Archiv für Kunde österr. Reich, LXXV, IV., 1850, S. 35 ff.) bemerkt, „sien Staatsbürger und genießen bürgerlichen Schutzes; der römische Kurialkatalog, sie dem weltlichen Richter zu entziehen, hätte die aufwendende Absicht, die Jurisdiktion in temporalibus zu erschleichen und per privilegium fori statum in statu aufzustellen, so in jeder Regierung die geistliche Sache sei und darauf von jeher alle Vöbersichtigkeit des corporis cleri gebaut war, weil sie immer auf den römischen Stuhl trafen, der nach dem Zuge des besondern fori ihr einziger und letzter Richter sein sollte.“ Die Ruhe und das sichere Maß des Urtheils, womit der neue Regent seinen von stänischem Tätigkeitsdrange erfüllten älteren Bruder übertraf, ließen ihn — trotz dieser heitigen Ausfälle seiner Berater gegen die kirchliche Gerichtsbarkeit — erkennen, daß die vom Episcopate beflagte Einrichtung unhaltbar sei. Ohne das *forum cleri* wiederherzustellen, wurde die unabwendbare Nothilfe geschaffen; mit dem Jhd. 17 III 1791 (Sammlung der G. Kaiser Leopold II., Bd. III, S. 247), das zutreffenderweise als die eigentliche Grundlage des österr. Staatskirchenrechtes bis 1848 bezeichnet wird, wurde zwar an dem Prinzipie festgehalten (§ 2, 3, 2, des zitierten Jhd.), daß „die Geistlichen wie alle übrigen Staatsbürger in allen, sowohl Civil- als Kriminalhandlungen unter einer und derselben Gerichtsbarkeit stehen müssen“. Jedoch war schon zuvor der Alerus, soweit er nicht bereits nach den Bestimmungen der J. R. dem Landrechte unterhand (Prälaten, Klöster, Stifte, § 24 d. öhm. J. R.), dem Ortsgerichte entrückt und dem nächstgelegenen ordentlich organisierten und mit geprüften Rathsberren versehenen Magistrats in Hofsachen unterordnet worden (Jhd. 29 X 1790, Nr. 71, J. G. S.). Ähnlich wie der Versuch um Revindication des privilegium fori mißglückte, blieb auch das Verlangen des Episcopates um Anerkennung der geistlichen Ehegerichtsbarkeit fruchtlos. Eine nähere Ermüdung und Überprüfung des Ehepatentes wurde zwar in Aussicht gestellt, jedoch durch den frühzeitigen Tod des apostolischen Herrschers (28 II 1792) vereitelt. Sowie erzielten aber die vielstüßigen Klagen seit dem Regierungsantritte Leopolds, daß das ihrer Ermüdung machende §. 22 II 1791, J. 115, J. G. S., die älteren J., worin „vorgeschieben ist, daß über die Ungültigkeit der Ehe gleichwie in einer anderen Rechtsache der Prozeß zu führen sei, hienit aufgehoben“ und dafür ein

auf der Erörterungsmaxime aufgebautes Verfahren eingeführt wurde. Bemerkenswerte Spuren der aus Wiederherstellung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Eheachen abwendenden Verordnungen bieten die den Entwurf eines bürgerlichen Ehebuches von 1792 betreffenden Gutachten, welche gemäß des noch von Leopold II. genehmigten Antrages der Kommissionskommission in den einzelnen Königreichen und Ländern eingeholt werden sollten. Was Böhmen insbesondere anlangt, wurde dies als Erfüllung des die ständlichen Weidern erlebenden Versprechens der Krone 12 VIII 1791 angelehen, womit zunächst die Vernehmung der Stände bei allen auf das ganze Land bezüglichen G. zugelagt worden war. Die in Böhmen zusammengetretene Kommission erachtete bei der Begutachtung des Entwurfes für notwendig beizurufen, daß nach Ansicht des Prager Landrechtes zur Begründung des ehelichen Verhältnisses nebst dem Abschlusse des Ehevertrages die kirchliche Trauung erforderlich sei, und daß ferner nach Wunsch der böhmischen Stände Streitigkeiten über Gültigkeit des Ehebandes vor das geistliche Gericht gehören, „wie es die böhm. Stadtrechte anerkennen“. Nicht uninteressant ist, daß in letzterem Punkte die Anschauungen an der Prager Rechtsakademie divergierten, indem der Professor des Rechtslehrers (Groß) für die kirchliche Gerichtsbarkeit eintrat, der Vertreter des Kirchenrechtes dagegen die weltliche Ehegerichtsbarkeit verteidigte. Ein praktischer Erfolg triebte sich an diese Diskussionen nicht (Harsanowsky: Cod. Theres., III, 27, 38).

Das Gravamen wegen Eingriffen in die kirchliche Disziplinargewalt hatte in dem erwähnten Jhd. 17 III 1791 (§ 2, 3, 2) seine Erlebigung dahin gefunden, daß die Geistlichen „in Zuchangelegenheiten unter den Bischöfen stehen, von welchen sie für bloß geistliche Verbrechen mit bloß geistlichen Strafen und Bußen anzuziehen sind“. Doch wurde die weittragende Bestimmung beigelegt, daß die Suspension oder Sequestration der Pribrren nur durch weltliche Gerichte geschehen und die gänzliche Wegnahme der Pribrren nur mit Wissen der Bischöfe „mittels einer aus den Akten zu erlassenden förmlichen Sentenz“ eintreten dürfe. Eine Erläuterung dieser Vorschrift bildet die — als letzter Nachhall der Leopoldinischen Restauration — erst wenige Tage nach dem Hinscheiden des Kaisers veröffentlichte Anordnung vom 3 III 1792 (G. Kaiser Franz II., Bd. I, S. 8), inhaltlich deren bei allen grüßeren Vergehen eines Seelforgers und bei Pflichtverlegungen rüdsichtlich der demselben anvertrauten „politischen Anhalten, als J. V. Matrizenführung, Armenpflege“, insbesondere sofern sie die Temporalverperr oder Pribrrenprivilegation notwendig machen, eine aus Vertretern des Ordinariats und der politischen Verwaltung zusammengesetzte Kommission den Rathstand erheben und ein gemeinschaftliches Gutachten an die Landesstelle zu erstatten hatte. Begründet wird diese Bestimmung damit, daß der Seelforgers als „Besamte des Staates in der Kirche anzuziehen sei“. Nach einem knapp zweijährigen

staatsstüßigen Fürsten Leopolds II., dem die Ausöhnung der großenen Glieder mit dem Staatskörper zumal gelungen war, gelangten die Fäden der Regierung in die Hände seines eben 24jährigen Sohnes Franz, denen sie durch mehr als vier Jahrzehnte anvertraut blieben. Als der Thronwechsel sich vollzog, hatte sich eine reißende Strömung der weltgeschichtlichen Ereignisse bemächtigt und gewaltige Umwälzungen waren in jenem Reiche des Westens eingetreten, das in Sälde eine Tochter der großen Kaiserin Ökter. am Schaßort verbluten sehen sollte. Kaiser Franz I., eine praktisch angelegte, nüchtern erwägende Natur, erkannte in der Kirche den Fels, an dem die Brandung der Revolution sich brach. Deshalb verhielt er sich nicht der Überzeugung, daß eine Neugestaltung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat höchst erwünscht sei. Zwei Umstände bewirkten jedoch, daß dem Erkennen und Wollen nicht das Handeln entsprach. Einmal hielten die im Josephinismus ergrauten Berater des Kaisers seinen Tenbenzen einen zöhen Widerstand entgegen und beaumete sich der nachmalige Staatskanzler Fürst Metternich nur zu einer lazeren Handhabung der auch ferner in Geltung verbleibenden G. Jos. II., trotzdem er über dessen Willen das Bispwort von der veränderlichen Mode gebraucht hatte. Sodann verbinerte die dem zögernden und bedächtigen Wesen des Herrschers eigene Scheu vor Reformen aller Th jeden entscheidenden Schritt auf der für richtig erkannten Bahn. Nur so erklärt es sich, daß trotz der vollen Erkenntnis der Reformbedürftigkeit der bestehenden staatskirchlichen Verhältnisse das früher dominierende System in gemildeter Form fortberrierte. Mit dem josephinischen J. W. blieb der weltliche Gerichtsstand der Geistlichen in Zivilsachen in Geltung; doch bedeutete es ein nicht zu unterschätzendes Fortschritt, daß seit dem Jhd. 2 IV 02, J. 556, J. G. S., der gesamte unadelige katholische Klerus höherer Weihen dem Landrechte, d. i. der Adelsinstanz unterstehen sollte.

Das neue Strafgesetz 3 IX 03, Nr. 626, J. G. S., beließ gleichfalls die Strafgerichtsbarkeit über Geistliche wegen aller gemeinen Verbrechen und schweren Polizeübertretungen den weltlichen Gerichten (I. Teil, § 221, Nr. 1; I. Teil, § 284), jedoch wurde auch hiebei dem Klerus der besondere Gerichtsstand des Adels gewahrt. An der Pflicht der Strafbehörden zur Anzeige an den Bischof von der Inhabnahme eines Klerikers und zur Mitteilung der Strafurteile vor deren Publikation wurde nichts geändert (I. Teil, § 304 und § 446). Trotz der Wiedereinführung der Todesstrafe dem Mundmaunungspatente zufolge, „bei denjenigen Verbrechen, welche nur mit voller Überlegung ausgeführt werden können und bei deren höchst gefährlichen Einflüsse auf die öffentliche und Privatficherheit der öffentlichen Gewalt diese Strenge abnötigen“, wurde des Klerikates mit keinem Worte erwähnt.

Bei Erlaffung des a. b. G. B. 1 VI 11 wurde festgehalten an der staatslichen Regelung des

Eherrechts, wenn auch unter möglicher Wahrung der kirchlichen Anschauungen sowie an der staatslichen Gerichtsbarkeit in Ehefachen, deren Formen mit Jhd. 23 VIII 19, J. 1595, J. G. S., betreffs des Eherechtsverfahrens in weltlichen Punkten der Bulle Benedikt XIV. Dei sollicitudo vom 3 XI 1741 angepaßt wurden. Der Sekretär der Kommissionskommission des a. b. G. B., von Zeiller, hatte seinen prinzipiellen Standpunkt offen gekennzeichnet, wenn er in dem Vortrage, womit die Beratungen über das Eherecht gewidmete Hauptstud eröffnet wurden (15 II 02; Ciner: Protokolle, II, 67), daran erinnerte, daß „das Ehegesetz einer gebildeten Nation größten Theils den Schup der religiösen Lehren und Meinungen enthalte“, jedoch befügte, „es verbanne kirchliche Satzungen, deren Grund und Zweck vorläufig ausgehört hat und weise vorzüglich auch hier die widerrechtlich ausgeübte Macht der Kirchenvorsteher in ihre echten und ursprünglichen Grenzen zurück“.

Anlaßend die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt wurde mit Jhd. 14 VIII 1797, Nr. 363, J. G. S., für die Verhängung einer öffentlichen Kirchenstrafe die vorläufige Entscheidung der Landesstelle als erforderlich erklärt. Dagegen aber räumte die Staatsverwaltung der Kirchengewalt insofern eine weitere Bewegung ein, als mit Jhd. 2 IV 02 die Einrichtung besonderer Demeitlenhäuser ohne Verschmäherung des Religionsfonds als Beförderung und Isolierungsanhalten unwirktiger Kleriker genehmigt wurde. Auch die Klosterobern erhielten das ihnen unter Kaiser Josef II. (30 XI 1784, § 5) entzogene Recht der Verweisung bekehrungsbedürftiger Ordensangehörigen in ein anderes Kloster derselben Provinz neuerlich zugehanden, vorbehaltlich der Weisung an das Ordinariat und von diesem an die politische Behörde. Mit Jhd. 18 VIII 25 überließ die Regierung dem Gwibfinden der Bischöfe die selbständige Bestimmung der passendsten Disziplinarstrafe in süßenweiser Fortschreibung bis zur Detention in einem hiezu pantienden oder gewidmeten Lokale (Keller: Rechte und Pflichten der Bischöfe, S. 268; Dollner a. a. L., S. 122).

Eine von der päpstlichen Kurie ausgehende Anregung bei dem Monarchen, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche durch eine Vereinbarung zu regeln, führte wohl zu Unterhandlungen, aber zu keinem Ergebnisse, weshalb der sterbende Kaiser (1835) dem Fürsten Metternich in einem hinterlassenen Schreiben mit eindringlichen Worten die glückliche Lösung dieser Frage ans Herz legte. Der den Regierungsgeschäften terageltandene Thronfolger, Ferdinand der Gütige, suchte dem Willen seines verbliebenen Vaters möglichst gerecht zu werden; zur Erreichung dessen wurde ein Komitee beauftragt Beratung der Reformen in der staatskirchlichen Gesetzgebung und rücksichtlich des Eherechts einzufassen. Tanchen liegen parallel Vorbereitungen zu Konfessionsverhandlungen. Dennoch war kein entscheidender Schritt bis zur Wahl Pius IX. gechehen, welcher Papi

folglich nach seiner Inthronisation unmittelbar an höchster Stelle die Erfüllung der kirchlichen Forderungen urgirte.

In den Stürmen des J. 1848 war ein mit dem Ministerialerlaß 6 IV 48 an die Kirche gerichteter Appell nicht erfolglos verblieben, zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung am flachen Lande mit ihren Mitteln beizutragen. Wechselseitig forderte jedoch der Episkopat in seinen Festschriften die Beseitigung der einer freien Entfaltung kirchlicher Amtstätigkeit entgegenstehenden Hemmnisse. Auf den Ruf der Regierung trat nach der Thronbesteigung Kaiser Franz Josefs I. eine Bischofskonferenz (30 IV — 17 VI 49) zusammen, welche die kirchliche Strafgewalt über Laien und Klerus für die Kirche in Anspruch nahm und die Hilfe des weltlichen Armes für den Vollzug forderte, wobei indirekt die Prüfung der formellen und materiellen Gültigkeit des Spruches der Staatsbehörde vorbehalten wurde. Der ebenfalle Kultusminister Leo Graf Thun hob in seinem hierüber dem Kaiser erstatteten Berichte gemäß Beschlusse des Ministerrates die Nothwendigkeit eines Konfordsats (N. 1850, Beilagenheft 17, S. 106) und der Beseitigung derjenigen Beschränkungen unheimlicher Ausübung kirchlicher Amtsgewalt hervor, „welche Bestandteile einer Gefährdung sind, die bestimmt war, durch eine konsequente Verordnung auf allen Gebieten des geistigen Lebens jedem Mißbrauche freier Selbstthätigkeit vorzubeugen.... Immer läßt man sie die bestmögliche Selbstthätigkeit, die überall nur aus dem Gefühl selbstständiger Verantwortlichkeit entspringt, und nähert jenen Geist des Mißtrauens und Argwohnes, der der Kirche wie dem Staate Nachtheil bringt“. In zutreffender Würdigung des Verhältnisses der Kirche zur Staatsgewalt wurde betont, daß wohl beide „in ihren Amtshandlungen nie die Untrennbarkeit ihrer beiderseitigen Interessen unbeachtet lassen“ sollen, jedoch zur Rechtfertigung der Anerkennung einer kirchlichen Strafgewalt, die ohne Anwendung äußerer Zwanges ausgeübt werden kann, beigefügt: „Auch im Familienleben begibt sich vieles, was auf den Staat mittelbar einen mächtigen Einfluß übt, und was er doch seiner E. nicht vorbehalten kann, ohne sowohl alle Freiheit zu vernichten, als auch etwas schädlich Unmögliches anzustreben; dasselbe gilt von der Kirche.“ (17. Beilagenheft des N. 1850, S. 109.)

Die Vorschläge des Ministerrates gipfelten darin, daß den Bischöfen die Verhängung von Kirchenstrafen, die auf bürgerliche Rechte ohne Wirkung sind, freigegeben, die Befugnis zur Suspension und Excommunication der Kirchenämter denselben rückgestellt, daneben den Staatsbehörden die strafgerichtliche Verfolgung aller dem allgemeinen Str. G. unterliegenden Handlungen vorbehalten und endlich die Unterjüngung der Ordination durch das *brachium saeculare* nach allfälliger Einsichtnahme in die Untersuchungsakten und Prüfung des ordnungsmäßigen Vorganges gewährleistet werden müßte. Bei Mißbrauch geistlicher

Amtsgewalt zur Gefährdung des Staates sollte die Abhilfe im Einverständnisse mit dem betreffenden Bischofe bezw. mit dem päpstlichen Stuhle getroffen werden. Eine kais. Verordnung 18 IV 50, N. 156, verlieh den vorgeschlagenen Grundrissen gesetzliche Kraft und derogirte hiemit der mit dem G. Leopolds II. vom 17 III 1791 den Staatsbehörden zugewiesenen Judikatur in Sachen der Temporalensperre und Pfündenentziehung sowie der mit Gd. 3 III 1792 angeordneten Befehlung geistlicher Kommissionen zu Disziplinarrückführungen gegen Seelsorger. Die B. des k. u. N. 15 VII 50, N. 320, enthielt den erdachten Vorbehalt des Einschreitens gegen Mißbrauch der kirchlichen Amtsgewalt und eingehende Vollzugsvorschriften.

Alle diese Schritte sollten die endgültige Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche vorbereiten. Energetisch betriebene Verhandlungen zwischen der Kurie und Krone führten zu dem Abschlusse des Konfordsates vom 18 VIII 55, für den staatl. Bereich mit kais. B. 5 XI 55, N. 195, publiziert. Unter Verweisung auf das kanonische Recht als subsidiäre Rechtsquelle (Art. XXIV) wurde die kirchliche Strafgewalt gegen Kleriker und Laien ohne Beschränkung anerkannt (Art. XI) und die Vollstreckung der gegen Kleriker erlassenen kirchlichen Disziplinarerkenntnisse durch Staatsbehörden unter den im J. 1850 festgestellten Bedingungen zugefagt (Separatartikel XIII). Dagegen genehmigte der päpstliche Stuhl unter Berücksichtigung der Zeitumstände, daß die weltlichen Gerichte die volle Judikatur betreffs aller nach den Str. G. zu verhängenden Delikte sowie in Zivilsachen gegen Kleriker ausüben. Vorbehalten blieb die Wahrung der dem Klerikalstande schuldigen Rücksichten bei Verhaftungen von Geistlichen, die bei den schwersten Verbrechen von Amts wegen, sonst über Requirere eintretende Einmündung der Untersuchungsakten an den Bischof, um daß dieser die etwa erforderliche Kirchenstrafe verhängen könne, die Verbüßung längerer als fünfjähriger Gefängnisstrafen in geistlichen Anstalten (Separatart. XI) und die Absonderung der Kleriker in weltlichen Strafanstalten von den Laien (Art. XIII, XIV). Die Beobachtung des *ius crediti* wurde mit den Forderungen der öffentlichen Sicherheit und der Gerechtigkeit in Einklang gebracht (Art. XV). Endlich erfolgte die Anerkennung der Exemption aller Bischöfe von der weltlichen Strafgerichtsbarkeit, indem für jeden einzelnen Fall ein besonderes Einvernehmen der kais. Regierung mit dem Papste vorgelesen wurde (Art. XIV); selbst vor Verhängung des Kirchenoberhauptes erschien es jedoch zulässig, bei Hochverrat und Majestätsbeleidigung die zur Sicherung und Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen (geheimer Separatartikel, Zeitschrift für Kirchenrecht, VIII, 485). Ein kais. B. 8 X 56, N. 195, verschaffte dem kirchlichen Eherechte und der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehefachen für Katholiken volle Geltung.

Allbekannte Ereignisse führten zur einheitlichen Lösung der vorstehend erwähnten Vereinbarungen. Das G. 25 V 68, N. 47, stellte die

Wirksamkeit der eherechtlichen Bestimmungen des a. b. G. B. für die Angehörigen der katholischen Kirche toledeht her und verfügte die Austragung aller Wehrtheilungen derselben vor den eherechtlich zuständigen weltlichen Gerichten (Art. I, III.). Es war dies nur eine Folge der mit dem St. G. über die richterliche Gewalt vom 21 XII 67, R. 144, Art. 1, ausgesprochenen Ausschlieflichkeit staatlicher Gerichtsbarkeit. Das Vorrecht der Verbüßung der gegen Kleriker in Vollzug gesetzten Strafbait in kirchlichen Anstalten entfiel laut Erl. 24 V 69 (S. 45 B. M. des R. U. M.), ebenso die Unterstützung der Bischöfe bei Ausführung eines die Verweisung von Klerikern in eine geistliche Besserungsanstalt verfügenden Disziplinarerkenntnisses seitens der Staatsgewalt laut Ministerialverordnung 7 VI 69, R. 134; diese Verordnung wurde am 7 VIII 69, R. 135, auch auf alle Ordenspersonen beiderlei Geschlechts ausgedehnt. Nachdem sodann die Vereinbarungen des Art. XI, XIV und XV des Konföderates bereits durch die Einführung der Str. P. C. 23 V 73, R. 119, ihre Bedeutung eingebüßt hatten, erfolgte die formelle Aufhebung des Patentes 5 XI 55, R. 195, seinem vollen Umfange nach mit dem Gesetze zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche 7 V 74, R. 50, Art. I, welches den Schlußstein der damaligen Entwicklung bildet.

Ein spätklicher Rest kirchlicher Gerichtsbarkeit wurde jüngst (S. I VIII 95, R. 110, Art. VIII) aufrecht erhalten, indem bei Einführung der neuen Justizgesetze dem Deutschen Ritterorden das mit P. 24 VI 40, S. 451, Z. 68, Z. §§ 14, 15, anerkannte „Abhandlungsrecht über das frei eigene Vermögen der Hoch- und Deutschmeister, der Ordensritter und Ordenspriester“ unberührt belassen wurde.

Wenn es trotz des gewaltigen Umwandelungs, der sich hiemit im Bereiche der staatlichen Gesetzgebung vollzog, nach den ersten Fristionen wieder zu friedlichem Zusammenwirken der kirchlichen und Staatsgewalt kam, so gebührt hieran beiden Faktoren das Verdienst. Die Kirche hat — eingebettet der Wahrung des großen Rechtsdenkens auf dem päpstlichen Stuhle, Benedikt XIV. (de synodo dioecoesana, libr. IX, cap. 9) — unter nachdrücklicher Wahrung ihres Reichthumsdummes der geschaffenen Sachlage sich gefügt. Andererseits hat aber die staatliche Gesetzgebung — getreu der in dem Allerhöchsten Handbuchein 30 VII 70 enthaltenen Direktive, die historisch gegebenen Verhältnisse im Auge zu behalten — den tatsächlichen, wenn auch nicht rechtlichen Zusammenhang mit den früheren Zuständen im wesentlichen aufrecht zu erhalten verstanden, und es wußte auch die Verwaltung durch bedächtige und maßhaltende Anwendung der einschlägigen Normen trotz prinzipiellen Gegenwärtigen der beiderseitigen Tendenzen einen Zusammenstoß beider Gewalten zu verhüten (Rittner a. a. L., II, 267). So wurde denn das Verhältniß gegenseitiger Achtung und Förderung zwischen Kirche und Staat angebahnt, dessen der erleuchtete Kirchenfürst auf Petrus Thron, Leo XIII., in seinem Breve vom Mai 1894 an den Kardinal Fürstbischof von Prag, Graf Schönborn, mit den edlen Worten gebachte: „Cum prae-entis temporis prosperitas iustitia maxime et honestate morum nitatur, eget civilis potestas ab religione iuvare, cujus est temperare animos et omnem virtutem excolere; vicissim religio, ut quae non unus animis imperet, sed hominibus huiusmodi societatem inter se coeuntibus, ab civili regimine amice ut subveniatur postulat. Hinc statum et ecclesiam ab altero separandos contenditur perperam; sed illos mutuo coniungi foedere necesse est!“

Literatur.

Außer der im Texte genannten: Thomassin: *Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia*, pars II., lib. 3, cap. 101 (Venetis 1766, pag. 594 sequ.). Fleury: *Histoire ecclesiastique*, tom. XIX, Paris 1758; *Discours septième*, pag. 1—31. Riffel: *Geistliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat*, 1836. Dove: *De jurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressum*, 1855. Bouix: *De iudiciis ecclesiasticis*, II. tom, 1855. Rellor: *Über kanonische Gerichtsverfahren gegen Kleriker*, 1856. Wiener: *Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprozesses*, 1827. Tanon: *Histoire des tribunaux de l'inquisition en France*, 1893, pag. 326 ff. Friedberg: *De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio*, 1859; und: *Die Grenzen zwischen Staat und Kirche*, 1—3, 1872. München: *Das kanonische Gerichtsverfahren*, 1865, 2 Bde. Sohm: *Die geistliche Gerichtsbarkeit im römischen Reiche* (Tobias Zeitschrift für Kirchenrecht, IX, Tr. Sepell: *System des ordentlichen Zivilprozesses*, IV. Aufl., 1878, S. 331 ff. Schröder: *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, IV. Aufl., 1902, S. 182 ff., 226, 582 ff., 901. Ebg. Böning: *Geschichte des deutschen Kirchenrechts*, I, II, 1878. B. Journier: *Les officialités au moyen age*, Paris 1880, pag. 64 ff. Rühl: *Gerichtssitz und des Klerus im römischen Reiche*, 1888, und dessen Abhandlung: *Zur Geschichte des Ekklesiastischen Ekklesiastischen* 614 (in den Mitteilungen des Instituts für d. d. Geschichtsforschung, III. Ergänzungsband, 1894, S. 365 ff.), sowie Tr. v. Ertel: *Die Verhältnisse von Staat und Kirche in d. d. während des Mittelalters* (in den Forschungen zur inneren Geschichte d. d., 1904, I. Bd., 1. Hft., S. 96—130) und Luchin von Ebgengrüb: *Geschichte des älteren Gerichtsweins in d. d. ob und unter der Enns* (1879), S. 258 ff. Sodann Eichhorn: *Grundzüge des Kirchenrechts*, II, 67 ff. Schulte: *System des Kirchenrechts*, II, 374 ff. Bering: *Kirchenrecht*, 1893, S. 673 ff. Rittner: *Katholisches Kirchenrecht* (poln.), Lemberg, II, 27. Hinschius: *System des katholischen Kirchenrechts*, IV. Bd. 1888, V. Bd. 1895. Arones: *Österr. Geschichte* (Neuzeit), 1879, über die Entwicklung und den Niedergang kirchlicher Gerichtsbarkeit in Böhmen und Mähren vgl. Ott: *Receptionsgeschichte des römisch-kanonischen Prozesses in den böhm. Ländern*, 1879, S. 3 ff., 114 ff. über ihren Einfluß in

Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vgl. dessen *Gerichte und Grundgesetze des Österr. Rechtsfürsorgevertrahens* 1906, S. 14 ff. Sög- müller: *Verh. des katol. Kirchenrechts* 1901, S. 656 ff. CII.

E. Kirchen-Gebäude und -Bauart.

I. Das gemeine Recht der katholischen Kirche. — II. Das österr. Privatrecht im allgemeinen. — III. Seine Geltung in Grundgesetzen. — IV. Das geltende Recht der katholischen Kirche. — V. Seine Reform. — VI. Das Recht der griechisch-orientalischen Kirche in Österr. — VII. Das Recht der übrigen christlichen Kirchen in Österr.

I. Das gemeine Recht der katholischen Kirche. Das Kloster wird nur ausnahmsweise im Freien oder in profanen Gebäuden bargebracht. Regelmäßig ist die Stätte seiner Feier ein besonders hiezu bestimmtes „*Gotteshaus*“. In diesem werden auch gewöhnlich die Sakramente gespendet und die übrigen gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen. Deshalb erblidt das Recht der katholischen Kirche in diesen Gebäuden heilige Sachen, welche für ihren Zweck durch einen Weihakt geweiht werden, dadurch dem profanen Rechtsverkehr in einem gewissen Maße entzogen und mit besonderen Privilegien ausgestattet sind. Trotzdem sind die Kirchen nicht *res extra commercium*, sondern bleiben auch nach vollzogener Weihe Objekte von Privatrechten und Gegenstände privater Rechtsgeschäfte. Sie können namentlich nicht nur im Eigentume kirchlicher Anstalten, sondern auch in dem sonstiger juristischer Personen, insbesondere öffentlicher Fonds und von Laien stehen. Jenes Ziel, welches das klassische römische Recht durch die Auserverehrung der Tempel zu erreichen gestrebt hat, wird vom kanonischen Recht dadurch verfolgt, daß nicht die Sache selbst Verfallsbeschränkungen, sondern der an ihr Verwaltete öffentlich-rechtlichen Dispositionsbeschränkungen unterworfen wird. Die Auserverehrung der römischen Rechte ist gewissermaßen eine dingliche, diejenige des kanonischen Rechtes eine persönliche, aber im öffentlichen Rechte wurzelnde, durch Strafsanktionen geschützt und gegen jedermann gerichtet. An den Kirchengebäuden bleiben Privatrechte, aber jene Befugnisse, welche eine Verwaltung der kirchlichen Verwaltung oder eine Provisionen einhalten würden, dürfen nicht geübt werden. Diesen Standpunkt hat im wesentlichen auch das geltende österr. Recht angenommen.

Je nach der Art des Gottesdienstes, der in ihnen geleistet wird, teilt man die Kirchengebäude ein in öffentliche und in dem Privat-Gottesdienste geweihte. Zu jenen zählen die Kathedral- oder Dom-, die Kollegiat- und Kloster-, die Pfarr- und die sonstigen öffentlichen Kirchengebäude (*capitula publica*), ferner alle, zu welchen der freie Zutritt im allgemeinen offen steht, mögen sie dann von öffentlichen Verkehrswegen aus zugänglich und mit Turm und Glocken ausgestattet sein oder nicht. Zur Errichtung von Kirchen aller Art, mit Ausnahme einzelner Ordenskirchen, ist die Genehmigung des Bischofs erforderlich, welcher

nach freiem Ermessen die Zweckmäßigkeit und das Vorhandensein entsprechender Mittel und Gewässer für die Zweckverwirklichung festzustellen und öffentliche, dem feierlichen Gottesdienste bestimmte Kirchen auch zu konsekrieren hat, während andere bloß benediziert werden. Wird mit dem Kirchengebäude zugleich eine dem kirchlichen Verfassungsorganismus angehörige Anstalt errichtet oder verändert, so fällt die Genehmigung jenes unter die gleichen Rechtsfälle wie dieser Vorgang. Die Errichtung eines Menschen in dem Kirchengebäude, die Weisung eines Nichtgetauften oder notorischen Ketters sowie Festschicksvergehen desirten dessen Weisung, polatio, und machen die Entlassung des Kirchengebäudes, *reconciliation*, notwendig. Der dem Kirchengebäude durch die Weihe eingetragene Charakter wird durch die *exsecratio* aufgehoben, mit welcher die Möglichkeit einer Verwendung zu profanen, die Pietät nicht verletzenden Zwecken gegeben wird. Kirchengebäude stehen unter einem besonderen strafrechtlichen Schutze und sind mit dem Aktrecht ausgestattet. Über ihre Einrichtung und Ausattung entscheiden die kirchlichen Organe, und zwar fällt es sich um Maßnahmen handelt, welche auf die Verwaltung mit dem Kirchenvermögen belassend rückwirken, nur im Einvernehmen mit den Organen der Vermögensverwaltung. Ebenso fällt die Bestimmung über die Art der Benutzung kirchlicher Gebäude zu ihren gottesdienstlichen oder zu einem andern kirchlichen profanen Zwecke in den Wirkungsbereich der kirchlichen Organe. Der außerhalb des kirchlichen Organismus stehende Eigentümer einer Kirche ist zu solchen einem Akt der Kultus-, nicht der Vermögensverwaltung darstellenden Dispositionen nicht befugt und kann hiedurch eine Verletzung begehen, C. G. B. §. 2 XII 99, §. 18641. Zum Widerstreit der Bildung einer Kirche für den öffentlichen Gottesdienst wird der Eigentümer nur dann berechtigt sein, wenn er das Gebäude bloß teilweise oder für bestimmte Zwecke, z. B. Schulgottesdienst, die nicht mehr realisiert werden können, gewidmet hatte. Gebrauchsrechte Dritter sind jedesfalls zu achten. — Endlich ist hier der seiner Gattung nach unfruchtlichen, aber wohl dem öffentlichen Rechte zuzuweisenden Rechte auf Kirchenplätze usw. zu gedenken. Dieses gewährt dem einzelnen Kirchengliede unter der Voraussetzung, daß es am Gottesdienste und öffentlichen Andachtsübungen überhaupt teilnehmen darf, das Recht, hierbei einen bestimmten Platz in der Kirche sowie die hiezu bestehende Einrichtung, Bank u. dgl., zu benützen. An dieser letzteren sind Privatrechte und Besitz allerdings möglich.

Nach gemeinem kanonischen Rechte erfolgt die Errichtung und Instandhaltung kirchlicher Gebäude zunächst durch die hiezu aus einem besonderen Rechtsgrunde (Vertrag, Statut, Herkommen usw.) Verpflichteten oder aus den für diesen Zweck eigens bestimmten Vermögenswerten, seien dieselben als Einkünften anstaltsmäßig mit eigener juristischer Persönlichkeit konstituiert oder in der Art zusammengebracht, daß auf einem sonstigen (privat- oder öffentlich-rechtlichen) Wege eine Verbindlichkeit zu

dem gedachten Ende leitend einzelner oder einer Mehrzahl von Personen übernommen oder daß unmittelbar durch verschiedene Leistungen das fromme Werk gefördert wird. Besondere rechtliche Eigentümlichkeiten liegen in diesen drei Fällen nicht vor. In dem ersten findet eine besondere Leistung die Erfüllung ihrer Aufgabe. Sie ist von dem lokalen Kirchenvermögen, das wegen seiner Beziehungen zur Gebäudeerhaltung auch Kirchenfabrik, Fabriksgüter, genannt wird, zu unterscheiden.

Bestehen keine besonderen Verpflichtungen oder Vermögensschaften für die Errichtung und Instandhaltung kirchlicher Gebäude, so werden diese die Einkünfte des allgemeinen lokalen Kirchenvermögens verwendet. Festen Stammgut darf nur insoweit veräußert oder belastet werden, als die sonstigen laufenden Bedürfnisse der Kirche sichergestellt sind. Hierin liegt der wesentliche Unterschied gegenüber den früher erwähnten Kirchenausstattungen, bei welchen die Zulässigkeit der Verwendung des Stammkapitals nur nach der ursprünglichen Widmung zu beurteilen ist, falls diese nicht dagegen spricht, zu bejahen ist. Selbstverständlich dürfen solche Teile des Kirchenvermögens, welche besonderen Zwecken gewidmet sind, z. B. ein mit dem Kirchenvermögen verknüpftenes Weissenhofs-Kapital, ihrer Bestimmung nicht entzogen werden. Ist das Kirchengut an einen Dritten übergegangen, so hat dieser nach Maßgabe dieses Erwerbs für die Ausführung aufzukommen.

Reichen die bisher angeführten Mittel nicht aus oder erlangen dieselben, so ist eine Kirche, deren Errichtung als notwendig erkannt worden ist, aus dem überschüssigen Vermögen einer allenfalls vorhandenen Mutterkirche oder aus sonstigem kirchlichen Vermögen, welches der Bischof diesem Zwecke zuwendet, neu zu erbauen. Tögen ist die Erhaltung bereits bestehender kirchlicher Gebäude im Wege einer kirchlichen Aufgabe leitend der hiezu verpflichteten Personen durch Zusammenwirken (Konkurrenz) derselben zu betreiben. Jedoch muß hier je nach den Arten der Gebäude unterschieden werden:

A. Die Kathedralkirche der Diözese soll der Bischof, allenfalls unter Delegation des Kapitels und der übrigen an dieser Kirche angestellten Geistlichen, im baulichen Stande halten. Reichen diese Mittel nicht, so kann auch der gesamte mit Pfünden ausgestattete Diözesanrat zur Beitragleistung nach Maßgabe seiner Einkünfte herangezogen werden, selbstverständlich ohne Beeinträchtigung seiner Kompetenz (Kongrua). Wenig praktisch ist heute, daß auch andere Vermögensschaften, z. B. Interdiakonische vakanter Benefizien u. dgl. nach gemeinem Kirchenrechte hiezu verwendet werden sollen.

B. Die Titularkirchen der Karдинаle sind von diesen.

C. die Kirchen der Kollegiatkapitel sind von den Mitgliedern derselben nach Maßgabe ihres Pfündenbesitzes,

D. die Kirchen regulärer Kommunitäten sind aus dem einheitlichen Vermögen dieser zu erhalten.

Klostergebäude, welche nicht für den Pfarrgottesdienst, sondern für die religiösen Bedürfnisse der kirchlichen Genossenschaft bestimmt sind, nehmen nicht an der Parochialbaulast teil.

E. Pfarrkirchen sollen nach der Satzung des Tridentiner Kirchenrates (sess. 21 c. 7 de ref.) von dem Patronen und allen denjenigen bedürftig werden, welche Einkünfte irgend einer Art aus diesen Gotteshäusern ziehen, z. B. als Pfündner, Zehntenherren, patronal fructuarii, Rumpelherren inforporierter Pfünden u. dgl. Der Benefiziat genießt gegenüber anderen Konkurrenzpflichtigen in dieser Klasse nur insofern einen Vorzug, als ihm die Kongrua ungleichmäÙig zu verbleiben hat. Gelingt man so nicht ans Ziel, so sind die Pfarrlinge auf jede zulässige Weise zur Wiederherstellung der kirchlichen Gebäude zu verhalten. Ein namentlich im Gebiete des ehemaligen römischen Reiches deutscher Nation sehr verbreitetes, wenn auch nicht allgemeines Wohnheitsrecht verpflichtet aber die Parochianen, in jedem Falle, selbst wenn der Bau aus dem Fabrikvermögen bestritten wird, die sogenannten Dand- und Spanndienste (Dand- und Fuhrstromen) zu leisten. Armut befreit die Verpflichteten. Nach der richtigen Anschauung, der auch die Praxis der Congregatio Concilii folgt, ist ein Patron, der aus der Kirche seine Einkünfte bezieht, nur insofern (causative) baupflichtig, als ihm die Wahl zusteht, entweder zu bauen oder seines Patronats verlustig zu werden. Was von den Pfarrkirchen gilt, hat auch von anderen Seelsorgerischen Anwendungen. Bei Filialkirchen haben die Filialisten außer zu der Erhaltung dieser auch zu der der Mutterkirche verhältnismäßig beizutragen, falls sie auch diese zu benutzen verpflichtet sind. Ebenso wie die Pfarrkirchengebäude werden die Wohnung des Seelsorgers und die anderen in der Pfarre zu seinen Diensten bestehenden Gebäude erhalten. Nur hat der geistliche Rumpelherren der Pfünden jene Herstellungen an deren Gebäuden zu betreiben, die sich aus der gewöhnlichen Nutzung ergeben.

F. Bei anderen Kirchen gibt es keine rechtliche Baulast.

Können Kirchengebäude weder nach den obigen Normen noch durch außerordentliche Mittel, als Sammlungen u. dgl., erhalten werden, so sind sie, allenfalls nach vollzogener Exekution, einem unabhängigen weltlichen Gebrauche zu widmen. Benefizien sind an andere Kirchen zu übertragen. Verfällt das Gebäude, so ist an dessen Stelle ein Kreuz zu errichten.

II. Das öftere Partikularrecht im allgemeinen. Die gemeinrechtlichen Bestimmungen über Kirchengebäude stehen auch in Österr. im wesentlichen in Geltung. Eine staatliche Genehmigung für ihre Errichtung, welche selbstverständlich den baupolizeilichen und ähnlichen Vorschriften unterliegt, ist nicht erforderlich. Auch die Verfügung über Einrichtung, Ausbattung und Verwendung der Kirchengebäude erscheint als eine der kirchlichen Selbstverwaltung überlassene „innere Angelegenheit“ (vgl. R. G. 21 IV 90, Jnne 481). Normen über den Simultangebrauch von Kirchen sind dem Österr. Rechte fremd. Zur Praxis über Kirchenstühle vgl. Kanonen-

hofer IV, Z. 134 a. 2, Mainz § 84, Nr. 7. Preitisch-Partig, Z. 142 f. Über die Beerbigung in Kirchen i. Nr. „Friedhöfe (Konfessionelle“, Bd. II, S. 150, und „Bekantungswesen“, Bd. I, S. 488.

Die gemeinrechtlichen Normen über die Baulast haben sowohl die Grundlage gebildet, auf der sich das auf diesem Gebiete besonders wichtige partikulare Recht weiter entwickelt hat, als sie auch maßgebend für die weitere Rechtsgealtung in jenen christlichen Kirchen geworden sind, welche sich seit der Reformation von ihrer Mutterkirche getrennt haben.

Das partikulare Recht in Österr. ist aber kein einheitliches, sondern ein nach den verschiedenen die Monarchie bildenden Länder verschiedenes. Im allgemeinen regelt es nur die Baulast für Seelsorgeanstalten, d. h. für Pfarr- (Kuratie-) Kirchen samt deren Zubehör, für die Wohngebäude der Seelsorger und des kirchendienstpersionales und für Friedhöfe. Nur in Oalm. bestehen Vorschriften über die Baulast bei Kathedralen, Bischofswohnungen und Seminaratgebäuden, die aber heute nicht mehr als anwendbar angesehen werden können, da das in diesen Normen mit der Abgabepflicht belastete Subjekt, das Departement, dem heutigen Österr. Verwaltungsrechte fremd und eine Rechtsnachfolge in den Willenskreis desselben für seinen öffentlichen Selbstverwaltungskörper eingetreten ist. Wohl aber bestehen bezüglich einzelner solcher Kirchen besondere Normen, z. B. S. G. 7 II 96, XX, 9316, 13 III 96, XX, 9432. Somit ist für alle anderen Arten der Baulast auf das gemeine Recht der Kirche zurückzuweisen. Eine staatsgesetzliche Schranke der Anwendung desselben liegt in der Bestimmung des § 23 G. 7 V 74, R. 50, nach welcher Gesetzgebelle der staatliche Arm zur Einbringung bezüglich Abgaben nur gelassen wird, wenn dieselben mit staatlicher Zustimmung auferlegt worden sind.

Für die Seelsorgeanstalten dagegen ist das partikulare Recht in Österr. wesentlich im Wege staatlicher Satzung entstanden. Nur in Salzburg ist die Weiterentwicklung des gemeinen Rechts auf kirchlichem Boden erfolgt und ihr Ergebnis bei der Einverleibung dieses geistlichen Territoriums in die Monarchie rezipiert worden. Diese staatliche Satzung stammt in ihrer Fassung und in ihren treibenden Gedanken aus der thesesianisch-josephinischen Epoche. Sie hat sich an die wirtschaftlichen und häuslichen Verhältnisse ihrer Zeit angegliedert und dürfte für eine Periode der Naturalwirtschaft bei den weitesten Bevölkerungstreffen und für die Verhältnisse des platten Landes im allgemeinen das Richtige getroffen haben. Für die Städte hat sie niemals gepasst. Ihr Prinzip ist ebenso klar, einfach und durchsichtig, als ihre Einzelheiten verworren, zerstückelt, widerspruchsvoll sind. Dasselbe läßt sich in den Satz fassen: Beim Neubau und der Wiederherstellung von Kirchengebäuden hat in Ermangelung eines zu diesem Zwecke verfügbaren Vermögens der Patron sämtliche Handwerkerkosten und anderen Vorauslagen zu bestreiten; die Grundbesitzer liefern die Baumaterialien; die untertänige Bevölkerung hat Hand- und Spanndienste zu leisten; beim Pfarrhausbau

wirkt noch der Pfälnder, welcher mehr als die Kongrua hat, mit dem Überdusse bis zur Hälfte der Kosten mit; die Anlage der Friedhöfe ist weientlich Sache der Gemeinde, ohne daß eine allgemeine Verpflichtung anderer Faktoren zur Tragung eines Teiles der Kosten bestände.

Durch die politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen des vergangenen Jahrhunderts haben diese Normen ihre Grundlagen eingebüßt. Trotzdem sind ihre Grundzüge nicht fallen gelassen, sondern mit wenig bedeutenden Abänderungen noch in Landesgesetzen aufrecht erhalten worden, die in den Sechzigerjahren des 19. Jahrhunderts erlassen sind. Darum darf es nicht wundernehmen, daß das geltende Recht in seiner Gesamtheit heute verbesserungsbedürftig erscheint. Dabei wirkt mit, daß seine grundlegenden Gedanken einer Zeit entstammen, deren Auffassung vom volkswirtschaftlichen Wesen von Abgaben von der heutigen gänzlich unterschieden ist. Der tiefgreifende Wandel, dem das Steuerwesen in Österr. seit der thesesianisch-josephinischen Epoche unterworfen war, ist aber an der Kirchenbauabgabe fast spurlos vorübergegangen.

III. Seine Geschichte in Grundzügen. Den historischen Gang der österr. Baulastgesetzgebung in Einzelheiten zu verfolgen, würde hier zu weit führen. Der Ausgangspunkt für das staatliche Eingreifen in der thesesianischen Epoche ist der gewesen, daß das gemeine kanonische Recht nur allgemeine Grundzüge aufstellte, deren Ausführung erst durch die partikulare Rechtsbildung zu erfolgen habe. So kam es, daß die L. f. Gesetzgebung über diese „äußere Angelegenheit“ der Religion Einzelvorschriften aufstellte, welche sie im Einklange mit den gemeinen Rechtsnormen der Kirche glaubte. Namentlich ist der Gedanke, welcher zu der partikularrechtlichen weitgehenden, dem gemeinen Kirchenrechte nicht entsprechenden Belastung des Patrons und der Grundbesitzer geführt hat, soweit er sich aus den Begründungen der gesetzgebenden Emanationen rekonstruieren läßt, der gewesen, daß diesen Faktoren die Förderung des geistigen Heiles ihrer Untertanen obliegt, welchen weitere Lasten als Hof- und Handarbeiten nicht aufgebürdet werden können, ohne sie in ihrem Nahrungs- und Kontributionsstande zu schwächen. Indem die bevorrechteten Stände die Verpflichtung erfüllen, erhöhen sie die Qualität ihrer Untertanen. Ansonsten ziehen sie von der Kirche einen Nutzen, so daß sie nach dem tridentinischen Grundsatze baupflichtig erscheinen. Mit diesem kanonischen Normen geprägten, auf deusjosephinische Anschauungen ebenso wie auf naturrechtlichen Reflexionen beruhenden Gedanken mag sich auch die Beobachtung verbunden haben, daß der Patron tatsächlich manchen materiellen Vorteil aus seiner Kirche zog. Hatte er doch z. B. in Wälnen ein Interatsrecht an einem Drittel der Verlägenheit seiner Geistlichen und lag die Werbung mit dem kirchlichen Vermögen tatsächlich in seinen Händen. So ist schon die vorjosephinische Anschauung in den meisten Österr. Ländern zu einer bedeutenden Belastung des Patronats gelangt, welche den wirtschaftlichen Zuständen der Periode und der historischen Ent-

wirkung des Patronatsrechtes ebenso angemessen war, als sie im Widerspruch mit den Sätzen des gemeinen Kirchenrechtes steht. Diese hinreichende Begründung hat aber die spätere Gesetzgebung fallen gelassen und durch die andere ersetzt, daß die Bau- laßt des Patronats ein Entgelt für sein Präsentationsrecht sei. Den Anlaß hiezu bot die Josephinische Parregulierung und, in ihrem Gefolge sich ergebende Notwendigkeit, zahlreiche Kirchen und Pfarrhäuser zu errichten. Die Hdb. 24 XII 1782, J. 283, und 20 VII 1783, J. 1383, tragen den Patronen und Grundobrigkeiten die Errichtung der erforderlichen Gebäude gegen dem an, daß sie dafür das Patronatsrecht über die neuen Pfarren erhalten. Nehmen sie diesen Antrag nicht an, so sind sie wenigstens zu Beiträgen aufzu- muntert, das Patronatsrecht aber erwirbt der bauende Religionsfonds. Bei dem Bause ist ein vorhandenes überflüssiges Kirchenvermögen zu verwenden. Die Untertanen haben unentgeltlich Hand- und Zugarbeiten zu leisten. Diese über die Erbauung neuer Pfarren aufgestellten Grundbegriffe fanden in der Praxis bald auch auf die Erhaltung der sogenannten „alten“ Pfarren Anwendung, so daß man dazu gelangte, grundsätzlich jeder Pfarre einen Patron verschaffen zu wollen (Hdb. 1 VII 1788, J. 975). Darum wurde das Patronatsrecht über Pfarren liberar collationis häufig der näch- stigen Grundobrigkeit angeboten und, wenn diese ablehnte, vom Religionsfonds übernommen.

Nach den dargelegten Grundbegriffen war seit der Josephinischen Periode bis in die Mitte dieses Jahrhunderts die Baukunst in einer kaum überseh- baren Menge von B. und Einzelerfügungen in den österr. Kronländern geregelt. Eine Zusammen- fassung derselben wurde zwar seit 1819 geplant, aber nicht ausgeführt, teils weil die Schwierigkeiten abstrakten, teils weil man doch immer wieder in den einzelnen Ländern auf das besondere Ver- halten Rücksicht nehmen wollte. Dies erschien namentlich in jenen Gebieten am Plage, welche nach Abbruch der Napoleonischen Kriege neu oder nach einem längeren Zeitraume wieder an Österr. gekommen waren. Nach den Ereignissen im Ge- folge des J. 1848, insbesondere nach der Aufhe- bung der Ausunterschiedung und damit des Un- terschiedes zwischen Dominikal- und Kunitalgebühren verheißt sich niemand, daß die bestehenden Nor- men teilweise die Voraussetzungen ihrer Anwend- barkeit verloren hatten und im ganzen einer Ab- änderung bedürftig erschienen. Sowohl die kirch- lichen Oberbehörden als die Regierung arbeiteten auf eine Abänderung des bestehenden Rechtszu- standes hin, auf daß derselbe vereinfacht, seiner größten Lücken entleert und soeben kodifiziert werden möchte. Der ursprüngliche Plan, ein Reichs- gesetz zu schaffen, durch welches für alle Religions- bekenntnisse die Kirchenbaukunst nach einheitlichen Grundbegriffen geregelt werden würde, wurde bald fallen gelassen und die Vorarbeiten auf die katho- lische Kirche beschränkt. Nachdem das Gem. G. 24 IV 59, R. 58, dann das Ektroberdiplo- mat des Februarpatentes ergangen waren, war auch die G. für die Kompetenz der Landesgesetzgebung zur

Regelung der Kirchenbaukunst erfolgt und es konnte an die Verwirklichung der seit mehr als einem Jahrzehnte vorbereiteten Reform geschritten wer- den. Das Ergebnis sind eine Reihe von Landes- gesetzen, welche das angeordnete Ziel wenigstens teilweise für einzelne Länder erreichten. Diese Länder und die bezüglich des G. sind: a) Gal.: G. 15 VIII 66, Z. 28, G. 2 II 67, Z. 5, ausgehoben durch G. 12 XII 69, Z. 41, G. 15 XI 88, Z. 96, G. 16 IV 90, Z. 25, G. 20 VIII 1905, Z. 100. b) Böhrr. und Gräbelsa: G. 29 XI 63, Z. 2 ex 1864, G. 20 IV 90, Z. 13. c) Bittien: G. 9 VII 63, Z. 12, G. 18 X 68, Z. 7, G. 24 II 89, Z. 9. d) Kärnten: G. 28 V 63, Z. 6 ex 1864, G. 27 VII 64, Z. 16. e) Krain: G. 20 VII 63, Z. 12, G. 20 III 90, Z. 7. f) Mähren: G. 2 IV 64, Z. 11. g) Schlefien: G. 15 XI 63, Z. 2 ex 1864, G. 27 IX 68, Z. 19, G. 18 I 67, Z. 5. h) Steierm.: G. 28 IV 64, Z. 7, G., fundgemacht ohne Datum, Z. 11 ex 1866. i) Vorarlb.: G. 25 VI 63, Z. 48, G. 16 III 66, Z. 36. In den anderen Ländern gilt noch heute das ältere Recht, da teilweise die Bemü- hungen nach einer Kodifikation an allgemeinen und lokalen Hindernissen scheiterten, teilweise und zwar in der Bism., Balm., Salz- und Triest seitens der Regierung in den 2. Konfessions- gesetzbüchern nicht eingebracht worden sind. Eine den genannten G. vergleichbare Normierung der einschlägigen Rechtsverhältnisse enthält in Bism. das gegenwärtig noch gültige französische Kirchen- reglement 30 XII 09, republikanisch mit Gubernal- riktular 9 III 19, J. 4129, dann, Kr. G. Z. Nr. 33. Für Böhmen, die Bism., R. L., C. L., Salz- und Tirol und Triest mangelt eine derartige Zusammenfassung. Die einzelnen in Geltung stehenden Bestimmungen sind aufgenommen im Bd. 20, II. Abteilung der Königlich Gesetzesausgabe.

IV. Das geltende Recht der katholischen Kirche. A. Gegenstand der Konfession sind die Kosten der Herstellung, Erhaltung einschließlich der Versicherung (B. G. 29 I 85, IX, 2384), allenfalls Miete der Kirchen-, Pfründen- und Wohngebäude und ihres Zubehörs, z. B. Wirtschaftsgedäude (B. G. 28 III 95, XIX, 8534, 26 II 1902, J. 1905, XXVI, 876 a, 14 V 1904, XXVIII, 2642 a; vgl. Z. G. 1 II 95, XIX, 8285), der Kirchenparamente und Einrichtungsgeld sowie die sämtlichen mit der Vertichtung des Gottesdienstes verbundenen lau- senden Ausgaben. Doch ist dieser Gegenstand nicht bei allen Verpflichtungen gleich, vgl. B. Auch die Filialkirchen mit und ohne eigener Seelsorge (B. G. 9 XI 98, XXII, 12130) und die Wohngebäude der bei denselben angestellten Geistlichen und Diener gehören hieher. Taggen beziehen sich die neueren G. mit Ausnahme desjenigen für Vorarlb. nicht auf Kirchhöfe. Hinsichtlich dieser ist festzuhalten, daß keiner Pargemeinde die Renanlung oder Erweiterung eines Friedhofes aufgelegt werden kann, sondern daß dies eine Pflicht der politischen Gemeinde ist, § 3, lit. a, G. 30 IV 70, R. 68. Wohl aber kann die Pargemeinde aus freien Stücken es übernehmen, einen konfessionellen Fried- hof zu errichten bzw. zu erweitern. (B. G. 30 X 85, IX, 2696, 24 VI 1905, XXVII 1903 a.) Den

bezüglichen Beistufung laßt sie mit bindender Wirkung für ihre Mitglieder und Beitragspflichtigen durch ihr Repräsentativorgan, die Vertretung der Pfarzgemeinde (Ministerialverordnung 31 XII 77, R. 5 ex 1878). Die natürliche Folge daraus, daß die Aufbringung der Mittel für eine solche Anlage ebenfalls nur eine Angelegenheit der Pfarrgemeinde sei, hat die Praxis jedoch nicht gezogen, sondern in Anlehnung an die heute in den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr gegründete Anschauung, daß die Kirchhöfe ein Teil des Kirchengebäudes selbst seien, die Kirchenkonkurrenznormen, also namentlich die Hauptpflicht des Patrons, zur Anwendung gebracht. (Über die Gerichtspraxis in dieser Frage vgl. Wanzke Gesetzsammlung, Bb. 26, II. Abteilung, S. 88, Abt. 107, Wänerhofer, IV., S. 310 f., Preuß.-Hartig, Nr. 1546 f. und Ergänzungsbeil. Nr. 444 f.) — Bei Pfarrhof- und Wirtschaftsgebäuden sind die Schäden, welche durch die Schuld des Pfänders und seiner Dienstleute oder Bestandnehmer verursacht worden sind, von ihm zu ersetzen. Zum Begriffe des Verschuldens B. 6 III 1905, XXIX, 3365 a. Auch obliegt ihm, kleinere Auslagen, wie sie ein „Welter“ aus Eigenem zu tragen hat, als diejenigen für den Hausknecht, für die Einriegelung einzelner Fensterhebeln, die Ausbesserung der Böden, der Beobachtung, von Tieren und Schädlingen u. dgl. zu bestreiten. Wäre er doch an sich gleich einem Fruchtnießer verbunden, das Pfändergut als ein guter Haushälter im Stande zu erhalten und Ausbesserungen desselben zu besorgen, so daß die obigen paratullarrechtlichen Bestimmungen als eine Verringerung der gemeinrechtlichen Verpflichtung erscheinen. In Gal. und der Rufow. ist diese Verpflichtung zu kleineren Ausbesserungen noch eigentümlich beschränkt. Dort ist nämlich für die Auslagen ein Höchstbetrag von 30 K jährlich für Pfändner gesetzt, deren Einkommen die Kongrua um 200 K übersteigt. Pfändner mit einem geringeren Einkommen haben nur solche unter diesen Auslagen zu bestreiten, die auf einmal 20 K nicht übersteigen. In der Rufow. aber hat jeder Pfändner alle kleinen, den Betrag von 25 fl. röm. B. B. — 21 K B. B. nicht übersteigenden Ausbesserungen sogleich aus Eigenem vorzunehmen. Zugewogen sind in Gal. jene Wirtschaftsgüter, welche auf den zur Pfändendotation gehörigen Titulargütern oder -güteranteilen oder auf abgabenbereiten Wänerhöfen bestehen, in Ermangelung von besonders hiezu Verpflichteten von denjenigen Pfändnern allein herzustellen und zu erhalten, deren Parteieinkommen die Kongrua bedt. Andere Wirtschaftsgüter oder fallen unter die Pausalkonkurz.

B. Die unter A. angeführten Kosten sind: a) zunächst aus den für diesen Zweck besonders bestimmten Vermögensschaften und von denjenigen zu bestreiten, welche hiezu kraft einer Stiftung, eines Testaments oder sonstigen besonderen Rechtsgrundes, z. B. eines Vermögensfiskus und außerdem in Borsatz kraft des Verhältnisses verpflichtet sind. B. 6. 14 III 1901, XXV, 182 A, 6 VII 1901, ebenda 456 A. 30 XI 1905, 3. 10337, L. 6. d. 1 IX 1903, 61. II. XL 2425. b) Wenn und in-

soweit hiedurch die Kosten nicht bestritten werden können, sind sie aus den Einkünften des lokalen Kirchenvermögens, falls dieselben nicht bestimmten anderen Zwecken stiftungsmäßig gewidmet sind und nicht durch die laufenden Bedürfnisse in Anspruch genommen werden, zu bedecken. In Tzol gilt das Kirchenvermögen als für die Zwecke der Kirche allein gebunden, so daß Pfarrhofbauten aus ihm nicht bestritten werden. In Borsatz, gelten die Rentenüberschüsse der leipzigerischen sechs Jahre als entbehrliches freies Einkommen, auch wenn sie mittlerweile fruchtbringend angelegt worden sind. Zur Pausalkonkurz der Mutterkirche ist nach dem Einkommen dieser (B. 6. 21 VI 1902, XXVI, 1148 A) auch das von den laufenden Auslagen ihrer Filialkirchen nicht beanspruchte Einkommen dieser heranzuziehen. Nur kann dies durch ein besonderes Übereinkommen ausgeschlossen sein. Schwere Ausparierungsverhandlungen betreffen das Vermögen der Filialkirche nicht, B. 6. 11 II 1903, XXVII 1535 a. In Gal. ist Einkommen und Stammvermögen der Filialkirchen von der Konkurrenz für die Mutterkirche und Mutterpfarre befreit (§ 2 B. 16 IV 96, 2. 25). In Schlesien können die Einkünfte der Filialkirchen nur zur Pausalkonkurz der Pfarrkirche der Mutter, nicht aber dieser selbst verwendet werden. In Ostz ist die Heranziehung der Filialkircheneinkünfte ausgeschlossen, wenn dieselben eigene Kuratien sind, und entgegengesetzten Falls erst dann zulässig, wenn die Mutterkirche weder ein verfügbares Einkommen noch ein frei verwendbares Stammgut hat. Das Kirchenvermögen der Mutter- und Tochterkirchen ist nach § 36 B. 6. 7 V 74, H. 50, heranzuziehen, bevor eine Pausalkonkurz als Abgabe jemandem auferlegt wird. Die früher in einzelnen Ländern bestandene Bestimmung, daß Hand- und Zugarbeiten jedenfalls unentgeltlich seitens der Gemeinde zu leisten seien, ist dadurch aufgehoben. (B. 6. 19 XI 80, IV, 924; 25 XI 91, XV, 6264; 6 II 95 und 16 III 95, XIX, 8392 und 8506; 18 X 98, XXII, 12051; 9 VI 1900, XXIV, 14309; 6 III 1901, XXV, 163 a.) c) Erledigen die verfügbaren Einkünfte nicht, so ist das Stammvermögen der Kirche, soweit dasselbe keine besondere anderweitige Widmung hat und nicht zur Deckung der laufenden Auslagen erforderlich ist, in Anspruch zu nehmen. Hierbei sind die gesetzlichen Vorschriften über die Veräußerung und Belastung von Kirchengut einzuhalten. Hinsichtlich der Verwendung von Filialkirchenvermögen gilt sinngemäß das unter b) Angeführte, B. 6. 21 III 1901, XXV, 204 A. so wie auch die für Gal., Schlesien und Ostz genannten Besonderheiten Anwendung haben. Die Beiträge aus dem Kirchenvermögen kommen allen Konkurrenzpflichtigen zugute (B. 6. 9 I 84, VIII, 1979), und zwar auch dann, wenn Kirche und Pfände verschiedene Patrone haben, B. 6. 25 VI 97, XXI, 10870; 6 VI 1900, XXIV, 14309. d) Wenn und insofern auch kein überschüssiges Stammvermögen vorhanden ist, wird die Pausalkonkurz als eine stiftliche Abgabe der hiezu allgemein nach dem G. verpflichteten Personen aktuell. Diese sind nebeneinander unter den noch anzugebenden Voraussetzungen und mit den

nach zu nennenden Teilen: a) Der Pfandner; b) der Patron; c) der Inhaber inkorporierter Pfanden und d) die zur Pfarrgemeinde geeinten Pfarrlinge sowie die gleich diesen beitragspflichtigen Personen und Anstalten.

a) Der Pfandner hat in Titel nicht als solcher, sondern nur als Mitglied der Pfarrgemeinde eine Baulast zu tragen. Die Vorschriften für Titel gedeihen seiner überhaupt nicht. In Tschechien wird nur seine Verbindlichkeit zu Schadenersätzen und kleinen Ausbesserungen betont. In den anderen Ländern ist seine Baupflicht nach Voraussetzungen und Inhalt verschieden. Ersteres anlangend ist der Pfandner befreit, wenn er aus seiner Pfarre nicht mehr als die Kongrua in Böhmen, Mähren, Galizien, Kroatien, C. L. und Salzburg, nicht weniger als 800 K und als die Kongrua in Galizien, nicht mehr als 1200 K in Mähren, weniger als 600 K in der Bukowina, nicht mehr als 1000 K in Kärnten, Schlesien, Steiermark und Bessarabien, nicht mehr als die alte Kongrua von 630 K in R. L. an Einkommen zieht. Nur für Mähren, Galizien und Kroatien ist ausdrücklich die Ermittlung des Einkommens nach den Grundbesätzen über jene der Dotationsergänzung aus dem Religionsfonds vorgeschrieben. In Steiermark ist dagegen eine besondere Feststellung durch die politische Behörde mit Zustimmung der sämtlichen Interessenten und Sachverständigen notwendig. In den übrigen Ländern ist wegen der Bezugnahme der betreffenden Normen auf das „fiskionsmäßige“ Einkommen die erste Ermittlungsort als die entsprechende anzugeben. (S. B. 19 IV 94, XVII, 7848, und 12 VI 95, XIX, 8737, dann 11 XII 97, XXI, 11235.) Ob in Böhmen, C. L. und Salzburg die ältere oder die gegenwärtige Kongrua als Maßstab anzunehmen ist, erscheint zweifelhaft und wird jetzt in der administrativen Praxis im letzteren Sinne angenommen. Entgegengesetzt zuletzt für Böhmen S. B. 30 XI 95, XIX, 9068, dagegen aber neuerdings S. B. 9 III 1904, 3. 2407, XXVIII, 2448 a, während S. B. 10 I 1900, XXIV, 13025, für C. L. zu der gegenteiligen Anschauung gelangt. Was der Pfandner an Dotationsergänzung aus dem Religionsfonds nach dem B. 19 IX 98, 9. 176, bezieht, bleibt bei der Berechnung des Einkommens außer Betracht, da grundsätzlich nur das Pfandneinkommen den Maßstab der Baupflicht bildet. (S. B. 19 XII 94, XVII, 8250.) Wohl aber sind Stofgebühren und ähnliche fiskionsmäßige Entlastungen der Berechnung zum Einkommen unterworfen.

Die Baupflicht des Pfandners bezieht sich nur auf die Wohn- und Wirtschaftsgebäude der Pfarre, nicht aber auf die Kirchengebäude, Einrichtung usw. Der Teil der Baukosten, welcher ihn trifft, richtet sich nach der Höhe seines Überschusses über das angegebene Maß. In Böhmen und R. L. ist ein Überschuss von 100 fl. C. M. — 210 K über die alte Kongrua von 300 fl. C. M. — 630 K frei. Bei einem solchen bis 300 fl. C. M., 500 K, 700 fl. C. M., 900 K, 1100 fl. C. M., 1470 K, 1800 K) oder mehr trägt der Pfandner $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$ der sämtlichen Bau-

kosten in Böhmen (S. B. 9 I 84, VIII, 1979), in R. L. aber der nach Abzug der Hand- und Spanndienste erübrigenden Kosten. In der Bukowina ist kein Überschuss frei. Der Pfandner hat von einem reinen Einkommen zwischen 300 — 500, dann bis 1000 fl. c. m. S. B. (der Anrechnungsschlüssel in Kronenwährung ist in der Praxis zweifelhaft und durch die Judikatur nicht ausgetragen) oder darüber $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{5}$ oder $\frac{1}{2}$ der baren Bauauslagen nach Abschlag der Zug- und Handarbeiten sowie der Rohmaterialien zu tragen. In C. L. und Salzburg hat der über die (neue) Kongrua dotierte Pfarrer alle Baukosten zu betreiben. In Mähren, Galizien, Kärnten, Kroatien, Mähren, Schlesien und Steiermark hat der Pfandner bei einem Betrage seines baupflichtigen Überschusses von unter 200, 400, 600, 800, 1000, 1200, 1400, 1600 K oder von 1600 K oder mehr $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{2}$ der nach Abzug der Zug- und Handarbeiten nicht bedeckten Baukosten zu betreiben. Nur in Kroatien ist ein 100 K nicht erreichender Überschuss frei. Mehr als die Hälfte der bezeichneten Kosten hat der Pfandner nie zu übernehmen. In Galizien und Bessarabien ist nicht der Grundplan dieser zuzüglich und schwankenden, sondern der einer ständigen und festen Belastung des Pfandners angenommen. Derselbe hat nämlich von dem Überschusse seines Einkommens in Galizien über 800 K und die Kongrua (erste Alternative ist heute wohl nur ganz ausnahmsweise bei nicht exponierten, befristeten Kapitaleisen praktisch), in Bessarabien über 1000 K einen jährlichen Bauzuschlag zu entrichten. Dieser beträgt in Galizien bei einem Überschusse bis 200 K $\frac{3}{100}$, bis 400 K $\frac{5}{100}$, bei einem größeren $\frac{8}{100}$ des Mehreinkommens; in Bessarabien dagegen bei einem Überschusse unter 600 K, unter 1200 K oder bei einem größeren die festen Beträge von 10, 20 bzw. 30 K. In Galizien wird aus diesen, Versicherungsprämien vergleichbaren Jahresleistungen ein Baufonds gebildet. In Bessarabien fließen dieselben jenem beitragspflichtigen zu, welcher bei der Beitreibung der Baukosten die größte Last zu tragen hat. Dies wird regelmäßig die Kirchengemeinde sein. In einer anderen Richtung als derjenigen des Bauzuschlages ist in Galizien und Bessarabien der Pfandner nicht verpflichtet (S. B. 8 III 84, XII 3975; 11 X 93, XVII, 7444). Während in den genannten beiden Ländern durch den Bauzuschlag eine Erleichterung des Pfandners erzielt wird, ist derselbe in den übrigen Ländern zu dem gleichen Zwecke berechtigt, aber nicht verpflichtet, den auf ihn nach dem früher angegebenen Schlüssel entfallenden Baubeitrag in mehreren Jahresraten zu entrichten. Derselben müssen in der Art ausgemittelt werden, daß in Böhmen und R. L. $\frac{1}{5}$ des Kongruaüberschusses frei bleibt, daß in der Bukowina, C. L. und Salzburg die Kongrua nicht erreicht wird und daß sie in den anderen Ländern mindestens $\frac{1}{5}$ des Kongruaüberschusses betragen. Macht der Pfandner von diesem Rechte Gebrauch, so ist eine Ursache (Baudrief) zu errichten, durch welche die Verbindlichkeit zu diesen Ratenzahlungen als eine auf dem Pfandneinkommen haftende Last konstituiert und für die einstweilige Aufbringung des Betrages durch die

anderen Konkurrenzpflichtigen gefolgt wird. Für die Tilgung der Katen darten sowohl die Früchte der Interfalarperiode als auch der Annusnachfolger. In Krain ist auch ein Maximalbeitrag dieser Jahresraten neuerdings festgesetzt worden, ähnlich wie ein solcher aus der Ermittlungssatz für Böhmen, M. C., Bukow., C. L. und Salz. folgt. In Krain soll eine Rate nie mehr betragen als der Überschuss über die Kongrua. Dies dürfte heute ein unpraktischer Satz sein, da die Verteilung der Pavlast auf mehrere Jahre nach allen einschlägigen Normen dem Pfürndner nicht aufgebrängt werden kann. Vielmehr konnte derselbe nach § 3, Abs. 2, lit. c, G. 19 IV 85, R. 47, und kann wohl auch jetzt nach § 7, lit. a bzw. c, des G. 19 IX 98, R. 176, größere Bauauslagen, die ihn nach den bestehenden G. treffen, als Ausgabepost bei Ermittlung seines Einkommens anrechnen und sodann wegen des allfälligen Kongruaabganges die entsprechende Dotationsergänzung aus dem Religionsfonds beantragen (vgl. S. 301 95, §. 145, Budwinsk. XIX, 8379). Diese Alternative ist für den Pfürndner dann vorteilhaft, wenn der auf ihn entfallende Baubetrag größer als sein Kongruaüberschuss ist, da er durch das Opfer dieses in einem Jahre sich von jeder künftigen Zahlung zu Lasten des Religionsfonds befreit.

§ Ter Patron hat für Bauauslagen, die nur durch ein vermehrtes Kultusbedürfnis der seiner Patronatskirche zugehörigen Gemeinde verursacht werden, überhaupt nicht aufzukommen. Seine Baupflicht bezieht sich genossenschaftlich nur auf die vorhandenen Gebäude (§ 32 G. 7 V 74, R. 50), so daß er weder wegen ästhetischer Rücksichten eine kostspieligere Bauführung zu bestreiten hat, noch auch eine Änderung des Umlanges oder der Form der Gebäude aus Ersparungsgründen ansprechen kann (S. 13 V 97, XXI, 10713). Wohl aber sollen ihm Erweiterungsbauten zur Last, welche nicht wegen einer Vermehrung des Kultusbedürfnisses, sondern wegen hygienischer, ökonomischer und sozialer Rücksichten notwendig werden (S. 6 V 51 und 25 IX 96, XX, 9304 und 9901, 14 V 1904, XXVIII 2642 a, aber auch 14 XII 1905, §. 13589). Eine ausdrückliche Bestimmung über die patronatische Pavlast bei Altaltären besteht in Gal., Schlesien und Vorarl. In Steierm. ist dieselbe beseitigt, vgl. S. 25 I 82, VI, 1279, in den übrigen Ländern wird sie noch als zu Recht bestehend angenommen werden können (S. 6 VI 88, XII, 1145, 4 V 99, XXIII, 12792, 7 VII 1905, §. 6196). Ferner hat der Patron in Böhmen, Kärnten, Krain, M. C., C. L. und Triest für die Kircheneinrichtung und Erfordernisse, in Vorarl. für Patronate nicht aufzukommen, falls nicht eine entgegenstehende Übung oder ein besonderer Verpflichtungsgrund besteht. Die Sorge für alles dies lastet auf der Pfarrgemeinde als solcher. Dagegen bezieht sich in der Bukow., Gal., Istrien, Mähren, Schlesien, Steierm. und Tirol (S. 10 V 99, XXIII, 12845) die Pflicht des Patronen auch auf die Leistung dieser Gegenstände. — Bezüglich Talm. und Salz. werden die daselbst bestehenden besonderen Verhältnisse unten in Betracht gezogen werden.

Was die übrigen Länder anlangt, hat der Patron von jenen Auslagen, die weder aus den besonders hiezu bestimmten Vermögensquellen noch aus dem Kirchenvermögen bestritten werden können, nach Abzug der Zug- und Handarbeiten (ausgenommen Wörtz und Steierm.) sowie des allfälligen Pfürndnerbeitrages bei Pfürndnergebäuden in Böhmen, M. C. und C. L. den ganzen Rest, in der Bukow. die Hälfte desselben, in Gal. $\frac{1}{10}$, in Krain $\frac{1}{10}$, in den übrigen Ländern $\frac{1}{10}$, in Triest dagegen die Professionistenkosten (S. 24 IV 95, XIX, 8598) zu tragen. Die früher mehrfach bestehende Verpflichtung der Grundbesitzer zur Beistellung der Baumaterialien ist seit der Aufhebung der Güteruntertänigkeit fortgefallen. Der Umfang dieses Kontrahats hat teilweise die Last der Gemeinden, teilweise diejenige des Patronen vermehrt, wodurch sich die Verschiedenheit des Patronats-Baumanwells erklärt. An Besonderheiten ist noch hervorzuheben, daß in Vorarl. die Baupflicht des Patronen bei Inzulassung des Kirchenvermögens sofort aktuell wird und einer Beziehung auf die Baubehilfsbeiträge des Pfürndners entbehrt. In Wörtz und Steierm. wird im Gegenseite zu den übrigen Ländern der Patronatsanteil ermittelt, ohne daß vorher von den Baukosten die Zug- und Handarbeiten zu Lasten der Gemeinde abgezogen werden. Besondere Rechtsgründe können in allen diesen Richtungen in concreto etwas anderes bestimmen. Die ausgeführten Rechtsfälle sind nicht als cognos.

In Salz. wird das Vermögen sämtlicher unter dem gleichen Patrone stehenden Kirchen und so auch sämtlicher Kirchen liberos collationis in der Art als eine einheitliche Masse behandelt, daß bei Pavlasten die Kosten mit Ausnahme der gewohnheitsmäßig den Gemeinden obliegenden Hand- und Spanndienste aus diesem Gesamtfonds (und zwar regelmäßig, aber nicht ausnahmslos gegen Rückerstattung an jene Kirchen, deren engeren Vermögenskreise der Pavlast entnommen wurde, aus den Einkünften der baulichen Kirche) bestritten werden. Dadurch ist eine Pavlast des Patronen nahezu unpraktisch, insbesondere leisten die öffentlichen Fonds nichts aus diesem Grunde (Kaltner, Archiv f. f. R., Bd. 74, S. 54 f.).

In Talm. ist dem Kirchenpatronatsrechte in der Zeit der französischen Herrschaft jedwede Anerkennung vom Staat wegen entzogen worden, so daß in dem Dekret 30 XII 08 auch von einer Patronatsbaupflicht keine Erwähnung geschieht. Obwohl die österr. Regierung in den vierziger Jahren geneigt war, den Fortbestand älterer Patronatsrechte anzuerkennen und daraus Konsequenzen für die Baupflicht zu ziehen, ist sie doch nie über eine allgemeine Anerkennung der kanonischen Vorschriften (vgl. 14 X 42, §. 30592), der aber als E. eines Einzelfalles keine normative Bedeutung eignet, gekommen. Somit ist in Talm., soweit nicht das Herkommen oder ein besonderer Rechtsgrund den Patron zu einem Recht verpflichten, das kanonische Recht in Kraft, so daß die ganze Pavlast praktisch nur die Gemeinde trifft. Eine patronatische Baupflicht kann nur in den genannten Ausnahmefällen durch den staatlichen Zwang erzwungen werden.

Der dingliche Patronat hat den Charakter einer Grundschuld angenommen. Auch bei dem selteneren persönlichen Patronate ist der Personalpatron eben so hauptsächlich wie bei jenem der Realpatron. Auf sonstige Modalitäten des Patronatsrechts, z. B. auf die Konfurrenz der Nominationsberechtigungen mit dem Patronate wird keine Rücksicht genommen; vgl. das instruktive Beispiel S. 68. 271 82, VI. 1282. Nur in den Vorschriften für die Puskow und für Kärnten wird des Kompatronates gedacht. Die mehreren Witspatrone sind mit jener Bauquote belastet, die sonst dem Alleinpatron trifft. In Kärnten wird dieselbe mangels eines Vertrages oder sonstigen die Witspatrone verpflichtenden Grundes auf dieselben nach dem Verhältnisse ihres Präsentationsrechts geteilt. In der Puskow wurde früher der Anteil des einzelnen Witspatrons nach dem Verhältnisse der Zahl und Steuerleistung seiner Gutshinterlassenen zu demjenigen der anderen Witspatrone festgesetzt. Da dieser Verteilungsmodus die Voraussetzungen, auf die er aufgebaut war, verloren hat, ist er heute unanwendbar. Dagegen entspricht der für Kärnten ausdrücklich vorgeschriebene so sehr der Entwicklung der patronatistischen Baulastpflicht in Österreich, daß er unbedingt auch in anderen Ländern angewendet werden kann. Hervorzuheben ist aber, daß diese Verteilungsart sich nur auf das Verhältnis der Witspatrone zueinander bezieht, und daß diese den anderen Konfurrenzpflichtigen gegenüber nicht bloß jeder für seinen Untertheil, sondern alle in solidum für die gesamte Patronatsantagente haften. Daß ein Katholik keinen Personalpatronat haben kann und deshalb von der Baulast frei ist, wird nicht hervorgehoben. Realpatronatsantagen treffen aber auch Katholiken. Die neueren G. erwähnen ausdrücklich, daß der Bischof, welchem die freie Beilegung von Pfünden zukommt, deshalb keine patronatistische Baulast zu übernehmen hat. Ist er wahrer Patron, so fällt sie selbstverständlich auf ihn. Dies ist im G. für Gal. hinsichtlich der auf bischöflichen Tafelgütern bestehenden Patronatspfarren in einer Fassung gesagt, die eben so irrtumsvoll ist, als sie Anlaß zu weiteren Irrthümern geben kann.

7) Für die Bestimmungen über die Baulast bei inkorporierten Seelsorgeeinheiten kommt in Betracht, daß die Stellung des Institutes (Klosters, Kapitels, einzelnen Benefiziums) zur einverleibten Kirche zweifelsfrei aufgelöst werden kann: entweder als das Verhältnis des Pfändners zur Pfände oder als dasjenige des Patrons zur Pfände. Dagegen ist in der Auffassung dieses Verhältnisses als desjenigen des Eigentümers zu dem ihm mit einer Auflage dauernd zugewendeten Vermögen kein begründetes Ergebnis zu erkennen. Eine allgemeine Konstruktion der österr. paritätischen Baulast bei inkorporierten Pfänden ist auf dieser Grundlage schon deshalb unbefriedigend, weil namentlich in der zöseschischen Zeit zahlreiche Inkorporationen neu zu errichtenden Pfarren stattfanden, bei welchen von irgend einer Vermögensübertragung keine Rede sein konnte. In aber im Einzelfalle eine solche Auflage erweislich, so ist sie als ein besonderer Verpflichtungsgrund (Partikular-

konvention) zu behandeln. Nach gemeinem Kirchenrechte ist das Institut, weil es Früchte von der Kirche zieht, jedenfalls soweit hauptsächlich, als das inkorporierte Vermögen reicht. Damit ist die Konfurrenz aus der den gemeinrechtlichen Quellen unterliegenden ersteren der beiden genannten Auffassungen gezogen. Daß ein ähnlicher Standpunkt auch für das ältere österr. Recht, welches sonst geneigt ist, das mit dem Inkorporationsverhältnisse regelmäßig verbundene „Präsentationsrecht“ des Pfarrvikars in den Vordergrund zu stellen und daraus eine weitgehende Baulast abzuleiten, vertreten worden ist, zeigt das folgende charakteristische Konfessionment, welches sich in dem Vortrage der Hofkanzlei 28 VI 04 findet: In der Vorzeit beistanden Pfanden für den Klerus und die Kirchen. Aus denselben seien die Pfarren hervorgegangen, von deren Erträgnisse der dritte oder vierte Teil pro fabrica gewidmet war. Mit diesen Pfarren wären Stifter und Klöster dotiert worden, wobei der Unterschied zwischen der Inkorporation quoad temporalia und der pure pleno incorporatione sei. Bei der ersteren habe das Stift zwei Theile des Reventes, nämlich pro fabrica und pro pauperibus empfangen. Ein Drittel sei dem auf die Präsentation des Stiftsvorstandes angestellten Säkularpfarrer verblieben. Bei der letzteren habe das Stift den ganzen Revent erhalten. In jedem Falle habe es mit dem commodum des Reventes auch das darauf haftende onus sustentationis fabricae übernommen. — Mit solchen historischen Angaben verband man zur Rechtfertigung der auferlegten Baulast noch den, daß die „Interfalarfrüchte“ der Regularpfarren dem Kloster verblieben und daß bei den eigentlichen Klosterpfarren der Konvent ohnedies einer Kirche bedurft, so daß durch deren Erhebung zur Pfarre eine Vermehrung der Baulast nicht eintrete. — Andererseits wird sowohl in Einzelscheidungen als auch in allgemeinen Anordnungen für Böhmen, O. L. und Tirol ausdrücklich und in Anwendung maßgebender Grundsätze ausgesprochen, daß Stifter und Klöster ihre inkorporierten Kirchen „als Patrone“ zu erbauen und zu erhalten haben. In O. L. fällt ihnen außerdem noch die Erhaltung der Pfändengebäude „wie Pfändnern“ zur Last. Ebenso wie diese älteren Normen gedanken auch die neueren G. für Gal., Kärnten, Krain, Mähren, Schlesien und Steiermark nur des einen, allerdings überwiegenden Falles der Inkorporation an geistliche Körperschaften, während jene an einzelne Benefizien unermwähnt bleibt. Nach diesen G. hat die Genossenschaft von dem durch das Kirchenvermögen unbedeckten Teile der Baulasten, welche hier sämtliche oben bei A angeführten Auswendungen begreifen, nach Maßstab der Zug- und Handarbeiten (S. 68. 6 IV 83, VII, 1722) die Hälfte, in Gal. aber alles, in Kärnten auch alles, jedoch unter der weiteren Voraussetzung zu befreiten, daß das Vermögen der inkorporierten Kirche mit jenem der Genossenschaft vermischt ist und nicht abgefordert vertheilt wird. Trifft dies nicht zu, läßt sich also das inkorporierte Vermögen von dem der Genossenschaft noch unterscheiden, so fällt auf diese in Kärnten nur die Last eines Patrons.

für Österr., Litrien und Bosarab., dann für die Autum., R. d., Triest, Talm. und Salz. fehlt es überhaupt an Bestimmungen über inorporierte Kirchen. Man wird in allen diesen Ländern sowie allgemein in dem geistlich nicht getragenen Falle der Inorporation einer Pfarre an ein einzelnes Benefizium, z. B. an eine mensa episcopalis, eine Tignität u. dgl., dem Institute die Lasten eines Patronats aufzuerlegen haben, während das Sjd. 1 X 1784, Z. 6. Rg. 346, als eine dispositive Norm für die Baulast überhaupt nicht zu erachten sein dürfte. Bei Gebäuden, welche primär den Zwecken des Klosters allein dienen, hat auch nur dieses ohne Konkurrenz anderer Faktoren die Baulast zu tragen, vgl. S. 6 III 84, VIII, 2046.

2) Für alle Bausachen, die von den bis nun besprochenen regelmäßig für die Zug- und Handarbeiten, hat die Pfarrgemeinde, bei Filialkirchen die Filialgemeinde aufzunehmen. Zur Pfarrgemeinde zählen alle Personen, die in dem Pfarrsprengel ihren Wohnsitz (vgl. S. 6, 2 XI 83, Sjd. VII, Rr. 1891 und 1892 u. a. hinsichtlich der Ehefrau S. 6, 22 I 87, XI, 3637, über mehrfaches Domicil S. 6, XXV, 858 A.) haben, nicht etwa vom Pfarrverbande vermög einer Personal exemption, z. B. als aktive Militärpersonen ausgenommen sind und nach den Grundbüssen des S. 25 V 88, R. 40, der katholischen Kirche bezw. dem gleichen Ritus derselben angehören. Vgl. den Art. „Pfarrgemeinden“. S. 6, 3 I 1901, XXV, 2 a. negiert, wohl mit Unrecht, den Bestand von Filialgemeinden, amers S. 6, 22 X 1902, XXVI, 1281 a. Ercommunication u. dgl. ist kein Befreiungsgrund, Weidlich und Aler begründen keine Modifikation. Die Mitglieder von Filialkirchengemeinden, d. h. jene Personen, in deren Interesse die Filialkirche besteht, sind sowohl für die Pfarrgemeinde als auch für die engeren Filialsprengel beitragspflichtig. S. 6, 2 XII 88, X, 3281, 25 IV 89, XII, 4648, 10 V 1902, XXVI, 1054 a. u. a. Die früher für Österr. im § 16 S. 6, 29 XI 63, Z. 2 ex 1864, statuierte Befreiung gilt durch § 36 S. 6, 7 V 74, R. 50, als aufgehoben. (S. 6, 17 II 98, XXII, 11433.) Doch bleibt nach dem sofort anzuführenden S. 6 der Landesgesetzgebung vorbehalten, die Filialisten von der Bauspflicht für die Mutterkirche ganz oder teilweise zu befreien. In Öst. sind gegenwärtig nach dem S. 6, 20 VIII 1905, Z. 100, die Filialisten zur Konkurrenz für Zwecke der Mutterkirche und -pfarre nicht verpflichtet, wenn sie die Filialkirche und das Wohngebäude für den an ihr bestellten Priester erhalten. Die Parochianen selbständiger Seelsorgekirchen sind zu der Pfarre, aus welcher dieselbe abgeweiht worden ist, nicht bauspflichtig. (S. 6, 15 XI 96, XX, 10087; 24 X 1901, XXV, 561 A.) Über die Voraussetzungen solcher Umpfarrungen S. 6, 17 II 1904, XXVIII, 2382 a, 30 XI 1905, 3. 10337. Außer den Parochianen haben nach dem S. 6, 31 XII 94, R. 7 ex 1895, zu den die Pfarrgemeinde belastenden Umlagen noch beizutragen jene im Seelsorgebezirke nicht wohnhaften Katholiken desselben Ritus (Römer) und jene nicht sapsungsgemäß vorwiegend Zwecke

einer anderen Konfession oder eines anderen Ritus verfolgenden Anstalten und Gesellschaften, welche im Pfarrbezirke eine der Grund- oder Gebäudesteuer unterliegende Realität oder die Betriebsstätte oder Weidabteilung einer der Erwerbssteuer unterliegenden Unternehmung oder Beschäftigung haben. S. 6, 11 XII 1903, XXVII, 2196 a. Diese Beitragspflicht gilt wohl auch bei Filialkirchen, ausgenommen in Öst. S. 6, 20 VIII 1905, Z. 100, § 10, 3. Abs. Von den einzelnen in diesen Kreis von Verpflichteten fallenden Personen wird die auf sie entfallende Bauquote nach Art der Abgaben für Zwecke der Gemeinde in der Form von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern erhoben. S. 6, 6 V 1903, XXVII, 1759 a. Über die Autonomie der Pfarrgemeinde in dieser Richtung z. B. S. 6, 24 XI 1902, XXVI, 1344 a, ebenda 1346 a. Die Konkurrenzverordnungen älterer und neuerer Art behandeln die Bauabgabe nach jeder Richtung hin als eine solche der politischen Gemeinde. Dies hat das S. 6, 7 V 74, R. 50, insbesondere durch §§ 35 und 36 aufgehoben und diese Angelegenheit auf die Pfarrgemeinde als solche übertragen, ohne jedoch Einzelvorschriften aufzustellen, § 37, so daß das geltende Recht in mancher Richtung wenig klar ist.

Gegenwärtig erscheint es überaß, S. 6, 6, 16 IV 90, Z. 25, ausgenommen, unzulässig, daß die politische Gemeinde die auf ihre Mitglieder entfallende Baulast aus dem Gemeinvermögen besteuert. Überhaupt ist eine Beziehung dieser Abgabe zu der Gedarung mit diesem und zu dem Gemeindehaushalte ausgeschlossen. Taß die Vertretung der Pfarrgemeinde mit derjenigen der Ortsgemeinde identisch ist, Ministerialverordnung 31 XII 77, R. 5 ex 1878, erscheint den angeführten Sätzen gegenüber als ein rein zufälliges Moment. Aus ihm folgt zwar, daß die Ortsgemeinde verpflichtet werden kann, die Konkurrenzbeiträge für die Pfarrkirche umzulagen und einzuhoben. S. 6, 7 X 80, IV, 879, 11 XII 1903, XXVII, 2196 a, nicht aber, daß die Ortsgemeinde solche Beiträge für die Pfarrgemeinde vorzuschüssen hat. S. 6, 18 IX 79, III, 556. Die Praxis des S. 6, wehrt mit schwankender Begründung auch die Gewährung von Subventionen aus dem Gemeinvermögen für Kirchenbauten, z. B. 8 III 99, XXIII, 12590 und 11 XII 99, XXIII, 18509, erachtet aber zur Ansetzung solcher Widmungen nur anderwärtsblige Steuerträger für berufen. S. 6, 10 II 1904, XXVIII, 2363 a. Gegenwärtig geht sie von dem Grundbisse aus, daß solche freiwillige Leistungen nicht ausgeschlossen seien, wenn nur die einer anderen Konfession angehörigen Steuerträger hierfür nicht in Anspruch genommen werden. S. 6, 29 IV 1905, XXIX, 3503 a. Es ist nicht klar, wie dieß bewerkstelligt werden soll. In der Entstehungsgeschichte des Art. 9, S. 6, 25 V 68, R. 49, findet dieser Satz keine Begründung.

Den Maßstab für die Belastung des einzelnen Pfarrgemeindevitallages bildet seine Gesamtschuldigkeit an direkten Steuern, welche von Realitäten, Betrieben oder Einkommensquellen im örtlichen Gebiete der Pfarrgemeinde zu entrichten sind (vgl.

B. G. 21 IV 87, XI, 3494). Dies gilt auch von den Josenen. In neuester Zeit versucht die Praxis, wenn auch ohne unanfechtbare gesetzliche Grundlage, so doch verlässigerweise gesetzliche Bestimmungen der Personaleinkommensteuer von Gemeindezuschüssen auch auf Kirchenbaumlagen anzuwenden. B. G. 21 XI 1902, Nr. 10463, 17 XI 1904, XXVIII, 3060 a, 15 II 1905, XXIX, 3311 a. Bei Anstalten und Gesellschaften dagegen wird nicht die ganze direkte örtliche Steuerschuldigkeit derselben, sondern nur jener Teil von dieser als Umlagemassstab angenommen, welcher dem Verhältnisse der baupflichtigen Religionsparthei in der Pfarre zur Gesamtbevölkerung derselben entspricht. Nach diesen Maßstäben wird die die Pfarrgemeinde treffende Baulast auf deren einzelne Mitglieder und Beitragspflichtigen umgelegt.

Die Verfügungen, welche das ältere Recht unmittelbar und die neueren Konkursgesetze mittelbar manden Personenklassen (Staats- und Hofbeamten bezüglich des Gehaltes u. dgl.) dadurch zugeordnet haben, daß sie auf die Gemeindeumlagenpflicht verweisen, von der diese befreit sind, sollten gegenwärtig als aufgehoben angesehen werden, da § 36 G. 7 V 74 feinerlei Untercheidung oder Einschränkung macht, anders B. G. 19 IX 94, XVIII, 8091, 30 III 1904, XXVIII 2511 a. Wenn (während eine mehrfache Baulast, z. B. als Patron und als Mitglied der Pfarrgemeinde obliegt, hat er sie nach jeder Richtung zu erfüllen. Nur bei Josenen, juristischen Personen und Gesellschaften ist dies ausgeschlossen. Diese haben nur entweder ihre Pfarrgemeinde- oder ihre Patronatsbaulast und zwar die größere von beiden zu tragen.

Das Leistungsobjekt der Pfarrgemeinde anlangen, bedarf nur der Begriff der Zug- und Samarbeiten einer Erklärung. Darunter sind sämtliche nicht qualifizierten Arbeitsleistungen, also die einfachen, einer gewerblichen Vorbildung nicht bedürftigen Handlanger- und Tagelöhnerdienste sowie die mit landesüblichen Transportmitteln zu bewerkstelligenden Fuhrten innerhalb des näheren Umkreises des Baues zu verstehen. Arbeiten, welche von gewerblich geschulten Arbeitern ausgeführt werden müssen („Professionistenarbeiten“), dann Transporte mit der Eisenbahn u. dgl. sollen nicht unter die Hand- und Spanndienste. Es mag hier hervorgehoben werden, daß der relative Wert dieser Leistungen im Verhältnisse zu den Kosten für Materialen und gewerbliche Arbeiten insofern der technischen Fortschritte eine bedeutende Herabminderung erfahren hat. In der Josephinischen Zeit und ziemlich weit ins 19. Jahrhundert hinein wurde der Wert der Hand- und Zugarbeiten bei einem Neubau auf ungefähr ein Drittel, ja sogar die Hälfte der gesamten Baulasten veranschlagt, gegenwärtig pflegt man ihn mit $\frac{1}{6}$ — $\frac{1}{7}$ derselben anzusetzen.

C. Die Leistung des Verfahrens in Konkursverfahren fällt im allgemeinen in den Wirkungsbereich der politischen Verwaltungsbehörden. Sie sind es auch, welche über Streitigkeiten wegen Leistungen aus solchen Anlässen zu entscheiden haben.

Den Gerichtsbehörden kommt nur zu, über die Verpflichtung zu solchen Leistungen zu urteilen, welche nicht aus einem allgemeinen, sondern aus einem besonderen, eine Abweichung von der sich nach den allgemeinen Normen ergebenden Belastung statuierenden Rechtsgründe in Anspruch genommen werden. Nur bei der Patronatsbaulast ist gemäß §§ 33 und 34 G. 7 V 74, R. 50, die Kompetenz der Verwaltungsbehörden auch dann begründet, wenn aus der Stiftung eine von den allgemeinen Normen abweichende erhöhte Leistungspflicht des Patrons folgt, B. G. 17 VI 86, X, 3110. Bei der Baulast bei inforporierten Pfründen allgemein auf eine bei der Übertragung des Eigentums an das Stift usw. bestellte Auflage aufpassen wollte, müßte die Jubilatur hierüber im Sinne des § 55 G. 7 V 74, R. 50, den Gerichten zuweisen, ein Ergebnis, das die Praxis ausnahmslos ablehnt. In jedem Falle können aber die Verwaltungsbehörden aus dringenden Rücksichten der Zersorgung auf Grund des bisherigen ruhigen Bestandes und dort, wo dieser nicht klar zu Tage liegt, auf Grund einer summarischen Erhebung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ein Provisorium verordnen. Vgl. den Art. „Kultusbeträge“.

Die Einleitung des Verfahrens ist nur dann von Ausb wegen zu verrichten, wenn ein öffentlicher Konfs an der Konkurrenzfrage irgendwie beteiligt ist. Trifft dies nicht zu, so ist der Antrag einer der beteiligten Parteien abzuwarten. Nach Stellung dieses ist zu unterscheiden, ob die beantragte Bauleistung nur von einer Partei oder von einer Mehrheit solcher angesprochen wird. In jenem Falle hat das Verfahren seine Besonderheiten gegenüber dem in Streitigkeiten über Kultusbeträge überhaupt. Für diesen Fall dagegen ist im § 57 G. 7 V 74, R. 50, eine mündliche Verhandlung angeordnet, bei welcher die Notwendigkeit der angeregten Auslage festgestellt wird, und über deren Ausdringung, den Bauplan, B. G. 31 XII 88, XXII, 12327, usw. ein Einverständnis unter den sämtlichen Beteiligten anzubahnen ist. Die Pfarrgemeinde wird dabei durch die Vorsteher der zugehörigen Ortsgemeinden, B. G. 3 III 98, XXII, 11473, der Patron durch den Patronats- (Sogte-) Kommissär vertreten, B. G. 6 II 95, XIX, 8392. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so ist der geltend gemachte Anspruch im ordnungsmäßigen, insbesondere im instanzgemässigen (B. G. 31 I 94, XVIII, 7692) Verfahren auszutragen. Zum Refurte ist nicht der Gemeindevorsteher, sondern nur die Gemeindevertretung legitimiert, kann aber die Einbringung des Refurtes durch jenen hinterbaltigabieten, B. G. 16 III 1906, I, 3088. Dieser schlechterdings obligatorischen, B. G. 13 II 1901, XXV, 107 A, Verhandlung und dem in ihrer Entscheidung gefällten Aussprüche kommt eine eigentliche formalisierende Wirkung zu. Ansprüche gegen die einzelnen Konkurspflichtigen können nur auf Grund der in der Verhandlung festgestellten Tatsachen und dann erhoben werden, wenn die pflichtbegründenden Umstände in eben diesem Zeitpunkte vorgelegen haben, außer wenn es sich um deliktische Ansprüche handelt, B. G. 28 III 79,

III, 460, 8 X 85, IX, 2700, und 27 IX 98, XXII, 11966, 3 VI 1903, XXVII, 1838 a. Damit hängt auch zusammen, daß grundsätzlich ein einzelner Konfurrenzpflichtiger eine Bauführung aus eigenen Mitteln nicht in Angriff nehmen oder zu Ende bringen und dann erst von den Mitverpflichteten die Leistung von auf sie entfallenden Bauquoten beanspruchen darf. Doch ist das Präjudiz nicht nach allen Landesrechten in diesem Falle gleich. Pfarrhofbauten, die in Böhmen und N. D. vom Pfarrer ohne vorherige Konkurrenzverhandlung durchgeführt werden, sollen diesem allein zur Last, so daß er jedes Anspruchs auf die Beiträge anderer Konfurrenzpflichtiger verlustig wird und allenfalls sogar verpflichtet ist, den Bau in seinem vorigen Stand zu vertreiben. Die Praxis hat auch für Mähren den Fortbestand dieses in älteren Vorschriften angeordneten Rechtes ihrer E. zu Grunde gelegt. B. G. 14 VI 79, III, 514, 27 IV 1904, XXVIII, 2593 a. In Tirol dagegen erscheint eine solche Bauführung als ein Delikt, das mit einer Geldbuße bis zum zehnten Teile der Baukosten geahndet wird, ohne daß aber der Bauführer allfällige Ansprüche auf Kostenerlaß verliert. In den anderen Ländern fehlen Vorschriften für diesen Fall, so daß es nicht ausgeschlossen ist, auch nach Vollendung eines Baues, der an sich im Wege der Konkurrenz hergeleitet gewesen wäre, bezügliche Leistungen von den an die Verpflichtungspflichtigen anzusprechen, B. G. 17 I 1902, XXVI, 772 a. Obwohl solchen Ansprüchen ein zivilrechtliches Verhältnis (*negotiorum gestio*, Mandat u. dgl.) zu Grunde liegt, hat der B. G. (E. 14 III 88, XII, 3946) die Kompetenz zur E. hierüber für sich in Anspruch genommen. Bauführer ist der Verwalter des Kirchenvermögens, also der Kirchenvorsteher im Vereine mit den Vertretern der Kirchengemeinde und dem Patrone, in Böhmen der Patron. Dem Bauführer liegt die Vorlage der Pläne und Kostenvoranschläge ob. Über die Art der Bauführung entscheidet im Streitfalle die Behörde nach freiem Ermessen, B. G. 6 X 1904, XXVIII, 2921 a. Die Delegierung der aus der Bauführung entspringenden Befugnisse an einen Ausschuss oder dergleichen ist selbstverständlich allgemein zulässig. Die neueren Landesgesetze haben regelmäßig auch für die Durchführung des bei der Konkurrenzverhandlung oder in deren Gefolge als notwendig erkannten Baues ein Organ geschaffen. Dieses Organ ist ein mehrgliedriges (fünf oder mehr Mitglieder) Komitee. Innerhalb desselben waltet der Obmann als vollziehender Faktor. Nach einigen dieser G. ist aber das Komitee nur dann notwendig, wenn mehrere Gemeinden am Baue interessiert sind.

V. **Eine Reform.** Eine Reform des geltenden Rechts erscheint nach mehrfachen Richtungen geboten. Den gegenwärtigen Verhältnissen ist die außerordentliche Belastung des Patrons unangenehm und als solche auch in autoritativer Weise anerkannt (Ministerialerlaß 10 VI 49, J. 3963, dgl. B. G. 14 V 1904, XXVIII, 2642 a.). Da aber die patronatische Paulast fast ausnahmslos den Charakter einer Realloft angenommen hat, wird die Reform nicht jenen Weg einschlagen dürfen,

wie er bei der Einbringung der Landesgesetzvorschlüge in den Sechziger Jahren gebahnt war. Nicht die Patronatsquote soll vermindert werden. Wohl aber soll es zulässig sein, das dingliche Patronatsrecht durch Zählung des Kapitalwertes dieser Last an das Kirchenvermögen in ein persönliches zu verwandeln. Auf dieses hätten die Sätze des gemeinen Kirchenrechts, insbesondere die doch fiktive Paulast desselben Anwendung zu finden.

Auch die Aufstellung der Paulast unter die Pfarrgemeindeglieder nach Maßgabe des Verhältnisses ihrer Leistungen an direkten Staatssteuern und unter Freilassung der Personaleinkommensteuer bietet zu Bedenken Anlaß. Theoretisch ist es gewiß richtig, daß nur das gesamte reine Einkommen die Grundlage einer gerechten Paulastverteilung bilden kann. Da aber die letzterwähnte Steuer sich in der Bevölkerung erst einstellen muß, ist es aus finanztechnischen Gründen zweckmäßig, sie während dieser Einwirkungsperiode von Zuschlägen frei zu halten. Darum wird aber das obige Ziel für die Zukunft nicht aus dem Auge verloren werden dürfen. Will man dann die Forderungen zu Leistungen betanzigen, so wird hierfür ein besonderer Aufteilungsmodus des Einkommens auf die verschiedenen Pfarrgemeinden festzustellen sein. Tath die Auscheidung der Zug- und Handarbeitenden von den übrigen Paulosten ein Anachronismus ist, der seit der Aufhebung des Untertänigkeitsverbandes jede Berechtigung verloren hat, wird kaum bezweifelt werden können.

Endlich wird die Belastung aus dem Inkorporationsverhältnisse in der Art zu beschränken sein, daß geistliche Gesellschaften durch die ihnen obliegende Paulast nicht in ihrer Existenz gefährdet werden. Nützlich wäre es auch, Klöster, die ein eigenes Gotteshaus haben, von der Paulast für die Pfarrkirche zu befreien. Was schließlich die Frage anlangt, ob eine solche Reform in die Kompetenz der Landes- oder der Reichsgegebung fällt, so hat sich die Praxis dadurch für die Zuständigkeit jener entschieden, daß während des Bestandes des G. 7 V 74, R. 50, bereits sechs einschlägige Landesgesetze zustande gekommen sind. Man wird diesem Ergebnisse wohl unbedenklich zustimmen können.

VI. **Das Recht der griechisch-orientalischen Kirche in Oester.** Für die griechisch-orientalische Kirche ist die Paulast nur in der Bukow. und in Dalm. ausdrücklich und zwar im Wege staatlicher Gesetzgebung geregelt worden. In Dalm. ist dieselbe identisch mit derjenigen für die katholische Kirche und beruht wie diese auf dem französischen Kirchenreglement 30 XII 09. Sgl. Abf. III, Kultusministerialerlaß 26 IX 53, J. 4376; Monz. XXVI, 287. Es mag genügen, auf die Ausführungen unter IV. Bezug zu nehmen. In der Bukow. ist mit Erl. der Landesregierung 15 VI 57, E. 30, eine Zusammenstellung der geltenden älteren und neueren Rechtsnormen zusammengestellt worden, welche, so wenig ihr auch formelle Gesetzeskraft zukommt, doch ein anschauliches Bild des auf zahlreichen gesetzgeberischen Emanationen beruhenden Rechts bietet. Nach diesem hatten ursprünglich,

gleich wie in andern Ländern bei der katholischen Kirche, die untertänigen Gemeinden Haus- und Spanndienste zu leisten, die Dominien alle Rohmaterialien beizustellen, der Patron aber sämtliche übrigen Bauauslagen zu bestreiten. Eigentümlich war nur, daß der Baugrund durch die drei Konfessionsfaktoren, je zu einem Drittel, beizustellen war und daß der Pfandner an den Pfanden-gebäuden nur die kleineren Ausbesserungen bis zu einem Betrage von 10 fl. C. M. ohne weitere Baupflicht zu bestreiten hatte. Durch die Aufhebung der Gutsuntertänigkeit ist seither nicht nur der eine der drei Konfessionsfaktoren, die Dominien, weggefallen. Man sah auch im Sinne des Gubernialerlasses 17 I 12, §. 704, in dem ursprünglich angeordneten Beiträge des Patrons keinen einheitlichen, sondern einen aus einem zweifachen Rechtsgrunde beruhenden und deshalb zweifältigen. Die eine Hälfte der Patronatsbaulast hatte der Patron als solcher, die andere aber in seiner Eigenschaft als Dominikalfaktor getragen. Daher wurde der Patronatsbeitrag für die Hintunst auf die Hälfte ermäßigt. Der Ausfall aus diesem und dem früher erwähnten Grunde fiel der Pfarrgemeinde zur Last. Der in der katholischen Kirche geltende Satz, daß die Patronatslasten durch ein vermehrtes Kultusbedürfnis nicht vergrößert werden können, gilt in der griechisch-orientalischen Kirche nicht (B. G. 22 IV 97, XXI, 10640). Daher wird gegenwärtig die Baulast in folgender Art zwischen dem Patrone und der Gemeinde verteilt: Jener trägt ein Drittel der Kosten des Bauplazes, die Hälfte der oben angeführten Vorauslagen für Professionisten und die von diesen zu liefernden Arbeitsprodukte, endlich alle Kosten der Kirchenpatronate (B. G. 6 XII 98, XXII, 11913). Diese bestreitet die Zug- und Handarbeiten und die Rohmaterialien allein, die Hälfte der Vorauslagen und zwei Drittel der Kosten des Bauplazes. Auch die Miete der Wohnung für Seelsorger liegt ihr ob. B. G. 3 IV 1902, XXVI, 865 a. Innerhalb der Gemeinde werden die auf diese entfallenden Kosten nach Maßgabe des Verhältnisses der Leistungen der Gemeindeglieder an direkten Staatssteuern und ohne Rücksicht auf bestehende Stützungsverhältnisse (B. G. 21 IV 82, VI, 1382) aufgeteilt. Hierbei ist zu beachten, daß nach Art. 9 G. 25 V 68, R. 49, Angehörige einer anderen Kirche regelmäßig nicht zur Beitragsleistung verhalten werden können. Vgl. den Art. „Kultusbeiträge“. — Das Verfahren in Konfessionsfällen ist mit Verl. der Wulfov. Landesregierung 19 XII 68, R. 14418, vgl. Manz, Gesetzesammlung Bd. XXVI, Abteilung I, S. 451 ff. geregelt. — In Gal. haben die die Grundlage des älteren Rechts der katholischen Kirche bildenden Stfts. 24 XII 1782, §. 283, und 29 I 1783, §. 136, auch für die griechisch-orientalische Kirche Geltung, in den übrigen Ländern gibt es keine Normen über die Baulast in der griechisch-orientalischen Kirche.

VII. Das Recht der übrigen christlichen Kirchen in Eiert. Der Gang geschichtlicher Verhältnisse hat es mit sich gebracht, daß die evangelische Kirche des R. und O. Befreiung in Eiert, keine

eingehende Rechtsentwicklung der Baulast durchmachte. Diese erscheint auch nach dem heutigen Rechte dieser Kirche nicht als eine eigentümliche Abgabe, sondern als ein Teil der auf der Kultusgemeinde lastenden Sorge für sämtliche gottesdienstlichen Erfordernisse. Wo nicht besondere Fonds für Bauzwecke bestehen und das vorhandene Vermögen nicht ausreicht, muß der Aufwand hierfür durch eine Kultusabgabe der Gemeindeglieder und Potenzen, f. Kundmachung des R. U. R. 28 II 1900, R. 40, aufgebracht werden. Die Beschlußfassung über alle wichtigeren Bauangelegenheiten steht nach § 66, §. 4, der Kirchenverfassung, kundgemacht vom R. U. R. 15 XII 91, R. 4 ex 1892, der Gemeindevertretung zu.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in den übrigen in Eiert, bestehenden gesetzlich anerkannten Kirchen, in welchen gemäß § 6 G. 20 IV 74, R. 118, das Statut jeder einzelnen Kirchengemeinde bezu. die Verfassung der Religionsgesellschaft für die Ausbringung der für die ökonomischen Bedürfnisse erforderlichen Mittel Regeln aufzustellen hat. Auch bei diesen „Kirchen“ (altkatholische Kirche und evangelische Brüderkirche) werden Bauten in Ermangelung vorhandener Vermögensschaften durch Kultusabgaben der Gemeinde bestritten.

Literatur.

Über Kirchengebäude: Hirschius: Ertiem des Kirchenrechts, IV, 163 ff., 306 ff. Meurer: Heilige Sachen, II, 43 ff. Wroß in der Zeitschrift f. priv. und öffentl. Recht, XIV, 178 ff. Rnd: Archiv f. l. R. R. 72, S. 63, 335 und 434 f. Rndinger: U. b. R. an Kirchenstühlen 91. Hibelien: D. Rechte, b. Kirchenstühle. D. Richter f. R. R., 80, 294 f. — Über die Baulast: Hermann: Die kirchl. Baulast, 3. Aufl., München 1890, mit reichhaltigen Angaben der älteren gemeinrechtlichen Literatur. Aus dieser sei noch hervorgehoben: Gröndler: In Reichs Archiv V, 203 ff. Lang: Archiv für zivil. Praxis XXVI, 12 ff. Gnd: Zeitschr. f. deutsch. R. VIII, 326 ff. Kauer: Ebenda X, 89 ff. Hermann: Ebenda XVIII, 29 ff.; daneben erscheinen bemerktenswert Jacobson, Preuß. R. R., S. 693. Müller: Kirchenlexikon s. v. Baulast. Helfert: S. d. Erbauung, Erhaltung und Verstellung der kirchlichen Gebäude, 2. Aufl., Prag 1834; besonders wichtig sind die Abhandlungen im Archiv für Kirchenrecht, Bb. VIII, IX, XII, XIII, XV, XVI und XIX, welche aus der Feder Antiklers, dann Berings sowohl das ältere als neuere Eiert. Partikularrecht reproduzieren und behandeln. D. Kirchenpatronatsrecht, anonm., Prag 1895. Wabrmann: D. Kirchenpatronatsrecht II, 1896, S. 165 f. Reichhaltige Zusammenstellung der Vorschriften und der Judikatur mit trefflichem verbindenden Texte bei Mauerhofer (Weidmann) IV, S. 266 f., 441 f., der Judikatur bei Preißh-Partig I, R. 965 f. und Ergänzungen 1906, R. 304 f.

v. Luffart.

F. Kirchenvermögen.

I. Die Stellung der Kirche gegenüber der rechtlichen Güterordnung. — II. Grundzüge der Geschichte des Kirchenrechts. — III. Das objektive Recht des R. — IV. Die Entstehung des kirchlichen Einkommens aus der rechtlichen Güterordnung des R. — V. Der Begriff des Kirchenvermögens. — VI. Einrichtungen des Kirchenvermögens. — VII. Der Eigentümer des R. — VIII. Die Pflichten. — IX. Die Aufgaben des R. — X. Die Güter geistlicher Gesellschaften. — XI. Die Verwaltung des R., insbesondere dessen Veräußerung.

I. Die Stellung der Kirche gegenüber der rechtlichen Güterordnung. Bei der bestehenden wirtschaftlichen Ordnung ersucht Verbänden, ebenso wie einzelnen, die Aufgabe, jene materiellen Güter, deren sie zur Erreichung ihrer Zwecke bedürfen, dadurch in ihre Verfügungsgewalt zu bringen, daß sie in den vermögensrechtlichen Verkehr eintreten. So übertrifft die letzte Stelle der Kirche selbst, des Besitzes von Sachgütern vielfachster Art kann sie nicht entraten. Die seit der Zeit ihrer Gründung und ersten Ausbreitung im wesentlichen bis heute bei allen zivilisierten Völkern bestehende Art der rechtlichen Güterverteilung wird von der Kirche zwar nicht als eine allgemeine für alle Zeiten und alle Orte gültige, auf der Weisheit der Dinge oder auf aus divinum beruhende empfunden. Weder im Urchristentum noch später ist der Versuch unternommen, die durch den Besitz verursachte Ungleichheit unter den Menschen wenigstens für die einzelnen Anhänger der neuen Lehre untereinander bedeutungslos und gleichgültig zu machen. Aber was in dieser Richtung in der apostolischen Zeit unternommen worden ist, hat nicht die Form verpflichtender Satzung, sondern die des Rates angenommen, dessen Befolgung zwar ein höheres Verdienst sichert, jedoch zur Erreichung des Heiles unbedingt schließt. Diese Gedanken sind nicht verfallen gegangen, sondern haben in der katholischen Kirche in einer bestimmten Form, als teilweise Grundlage des Ordenswesens dauernde rechtliche, für das Gemeinwesen jedes Christen aber moralische Bedeutung erhalten und bewahrt. Für das allgemeine Rechtsgebiet dagegen erscheint der Kirche und ihrem Rechte die bestehende Güterordnung mit den Einrichtungen des Sondereigentums, des Erbrechts usw. als eine unter den vorhandenen Verhältnissen nützliche, so daß bei ihrer Ausgestaltung, Durchbildung und Wandlung mit jener Vorsicht zu verfahren ist, die gegenüber so wichtigen, im Laufe fast unabsehbarer Zeiträume tief gewurzelter, für das Wohl und Wehe einzelner wie der ganzen Menschheit bedingungslos vollendet scheint. An der Verbesserung dieser Ordnung mitzumischen, hat die Kirche stets als ihr Recht und ihre Pflicht beansprucht.

II. Grundzüge der Geschichte des Kirchenrechts. Während der ersten dreihundert Jahre ihres Bestandes ist die Kirche wohl nur tatsächlich, nicht rechtlich, in den Vermögensverkehr eingetreten. Denn die von den Gläubigen auf dem Altare niedergelegten oder sonst freiwillig dargebrachten Liebesgaben sind vom Bischof ohne Aufschub für die reiche Liebesgütigkeit, die in den urchristlichen Gemeinden blühte, verwendet worden. Sie wurden nicht angesammelt, sondern „quasi deposita pie-

tatis“ zum Dienste am Altare, zur Armenpflege und Unterstützung anderer hilfsbedürftiger Christengemeinden sowie zum Unterhalte des Altars, soweit sich ihm dieser nicht sonstwie verdiente, verbraucht. Die Gräber der abgelebten Christen waren, soweit römische Recht galt, als Bestattungsplätze ohnehin dem weltlichen Rechtsverkehr entzogen. Wenn endlich und zwar erst dem 3. Jahrhundert in nicht mehr vereinzelter Fällen, die eucharistische Feiertage nicht, wie früher, in dem Wohnhause einzelner Christen, sondern in einem eigens zu diesem Zwecke gewidmeten „Gotteshaus“ und unter Verwendung kostbarer Geräte stattfand, so dürfte auch hier der etwa notwendige Rechtschutz nicht in der Form von Eigentum der Christengemeinde u. dgl. vermittelt gewesen sein. Vielmehr wird man hier teils an Eigentum einzelner natürlicher Personen als Treuhänder (Paul von Samosata), teils an Eigentum von zu einem corpus, namentlich etwa zu einem Begräbnisvereine (collegium funeraticium) verbundenen Christen, teils endlich an ein bloß tatsächliches Haben, dem in den Paulen der Verfolgungen wohl auch der Schutz der heidnischen Staatsgewalt, aber bloß extra ordinem, d. i. im Verwaltungswege, zur Seite stand, zu denken haben. Gemeinrechtliche Bedeutung kam keiner dieser Formen zu. Deshalb war bis in den Beginn des 4. Jahrhunderts kein Anlaß geboten, im kirchlichen Bereiche ein System eigentümlicher Rechtsläge für die tatsächlich zu kirchlichen Zwecken verwendeten Vermögensschaften auszubilden. Es stand nur fest, daß zur Verfügung über dieselben einzig der Bischof berufen und dabei an die Gebote des Glaubens und der Gottesfurcht, nicht an strenge Rechtsregeln gebunden sei.

Mit der Sicherung des Rechtsbestandes der christlichen Religion seit dem Edikte des Valerius vom J. 311 und dem Mailänder Edikte des Konstantin und Valentinian vom J. 313 vollzog sich auch eine durchgreifende Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kirche. Was zur Zeit der an Zahl gegen die Heiden zurückstehenden, aber unter dem Trude der Verfolgungen in Glaubensstreue gereinigten und in Opferfreudigkeit erstarrten Christengemeinden möglich gewesen war, das Leben von der Hand in den Mund, erwies sich bald in der an Anhängern mächtig gewinnenden, oder von dogmatisierenden Streitigkeiten erfüllten Kirche des 4. Jahrhunderts nicht mehr als tunlich. Als das Christentum vollends zur römisch-byzantinischen Staatsreligion geworden, sich mit dem Staateswesen mehr und mehr vergesellschaftete, an dessen politischen und sozialen Aufgaben mitwirkte oder dieselben für jenes übernahm, wurde es notwendig, ständige Gewähr für die ununterbrochene, anstandslose Tätigkeit des kirchlichen Organismus, namentlich seiner einzelnen Verwaltungsbezirke der Diözesen, zu bieten. Damit war auf wirtschaftlichem Gebiete die Ansammlung wachsenden Vermögens für dieselben bedingt. Nicht mehr als bald verbrauchte Liebesgaben allein sind von da ab die ökonomischen Grundlagen des Wirkens der Kirche, sondern auch die Nutzung angesammelter Kapital-

lien, namentlich an Grundbesitz, deren Ertrag durch die bald allgemein geforderte und in weitem Umfange zugestandene Befreiung von Lasten und Abgaben geheigert wurde. Außerdem floßen der Kirche auch Unterstützung öffentlicher Verbände, namentlich des Staates zu. Diese wirtschaftlichen Veränderungen ergaben die Ausprägung feiter rechtlicher Formen für das kirchliche Vermögen.

Mit der Anerkennung des Christentums im allgemeinen wurde auch die Vermögens- und Erwerbsfähigkeit der Kirche und zwar zunächst im Anschlusse an die einzige dem älteren römischen Rechte geläufige Art juristischer Personen in der Gestalt von Korporationen der Christen anerkannt. Wie das Leben der antiken römisch-hellenischen Kultur sich in den städtischen Gemeinwesen konzentrierte, so bildeten diese auch die Brennpunkte der kirchlichen Organisation, welche eine nach Städten gegliederte, in diesen aber streng geschlossene mit einer einheitlichen Spitze, dem Bischofe gewesene ist. So wird denn diese Entwicklungsepoche des A.-Rechts dadurch gekennzeichnet, daß die einzelnen kirchlichen Verwaltungsbezirke, die Diözesen, auch Bezirke des Kirchengutes sind, und daß sie es ausschließlich sind. In der Hand des Bischofes ist das Kirchengut geeint und zwar sowohl nach seiner Rechtssubjektivität als nach seiner Verwaltung. Jene blieb, von vereinzelt und für die Gesamtentwicklung bedeutungslosen Spaltungsversuchen abgesehen, als einheitliche über das 6. Jahrhundert hinaus bestehen. Während aber dem Bischofe ursprünglich die rechtlich ungebundene Verfügung über das Kirchengut zustand, werden derselben schon seit dem 4. Jahrhundert rechtliche Schranken gesetzt. Einmal nämlich unterlag das kirchliche Einkommen einer Teilung nach bestimmten Regeln. Seit dem 5. Jahrhundert wird in dem römischen Patriarchalgebiete das auch anderwärts das Einkommen jeder Kirche in vier Teile zerlegt, welche nun sich nicht als gleiche, sondern als entsprechende, vielfach durch Übung festgestellte, zu denken haben wird. Einer derselben gebührt dem Klerus als „Stipendium“, einer der Kirchenfabrik, einer den Armen, einer dem Bischofe. Dieser waltet übrige bei der Unterteilung der einzelnen Klaffen nach freiem Ermessen. In anderen kirchlichen Verwaltungsgebieten, namentlich in Spanien, ist dagegen eine Dreiteilung üblich, indem seine Armenquote bestand. Für diese Entwicklung ist die Faltung der römischen Kirche und ihrer Vorstehere maßgebend gewesen. Unter ihrer Führung kristallisierten sich aber auch andere früher als je nach der Sachlage wahrzunehmende Gewissenspflichten geübte Verwaltungsmaximen zu prägnanten Rechtsätzen, so namentlich der, daß die Vermögensverwaltung offensichtlich sein müsse. Hierzu hat die wie und da, aber nicht überall erfolgte Übertragung derselben an besondere, vom Bischofe abhängige Verwaltungsorgane mitgeholfen. Nahe damit verwandt ist die Vorschrift, daß Kirchenamt nicht vom Bischofe allein, sondern nur unter Mitwirkung anderer kirchlicher Personen, sei es des Diözesaners oder des Presbyteriums, des Metropolitans oder der Synode veräußert werden dürfe.

Die Grundzüge dieses Vermögensrechts der römisch-byzantinischen Epoche der Kirche beruhen schon wegen ihres Zusammenhanges mit der am Beginne des 4. Jahrhunderts in ihren Hauptpunkten endgültig ausgebildeten und als solche vom Strome anerkannten Kirchenverfassung auf der selbständigen Rechtsbildung der Kirche. Für die Anerkennung der Erwerbsfähigkeit der Kirche und für die Einzelheiten der Verwaltungsnormen dagegen sind in erster Linie staatliche Rechtsvorschriften maßgebend gewesen. Ihnen gegenüber treten die Satzungen kirchlicher Organe schon aus dem Grunde zurück, weil jene Normen fast durchwegs das Ziel verfolgten, kirchliche Anschauungen zum Gesetze zu machen, kirchliche Interessen zu fördern, kirchliche Ansprüche durchzuführen. Doch hat die Kirche auch in jener Zeit ihrer innigen Verschmelzung mit der weltlichen Macht das Bewußtsein ihrer selbständigen Ordnungsgewalt in ihren Vermögenssachen nicht eingebüßt und demselben Ausdruck gegeben, wenn sie ihre Epäure durch kaiserliche Anordnungen verletzt erachtete.

Seit dem 6. Jahrhundert tritt die Entwicklung des Vermögensrechts der Kirche in neue Bahnen. Nicht nur mehr sich ihr Gut in den dem Christentume gewonnenen Ländern germanischer Völkerschaften rasch, wozu die reichen Konfessionen der Könige und Großen, die Erbverlehnungen begüterter kirchlicher Würdenträger und die geordnete Verwaltung das meiste beitrugen. Auch tritt die schon früher sporadisch geübliche Zehentpflicht in fränkischen Synodalakten immer nachdrücklicher an den Tag, wenn sie auch den staatlichen Arm erst seit dem 8. Jahrhundert geliehen erhält. Wichtiger noch als diese Neuerung des Zehentes ist, daß im Zusammenhange mit den sozialen Verhältnissen der jetzt von Germanen durchsetzten Kulturgebiete das flache Land auch in kirchlicher Richtung eine erhöhte Bedeutung gewinnt und daß die Naturalwirtschaft wieder die Geldwirtschaft überwiegt. Jenes Moment mußte vor allem die Bedeutung des Pfarrsystems steigern. Bedeutete dasselbe, wie es sich im 6. Jahrhundert über Gallien und Spanien ausbreitete, zunächst auch nur eine Rezeption römisch-italischer Institutionen, die seit dem 4. Jahrhundert entstanden waren, so war doch durch die wichtige Aufgabe der Kirche jener Zeit, die Christianisierung des flachen Landes, die Voraussetzung erhöhter Selbständigkeit der außerhalb der Bischofsstadt gelegenen Kirchen gegeben. Tiefe geistigere kirchenamtliche Bedeutung reflektiert sich auch aus dem vermögensrechtlichen Gebiete. Mit dem 6. Jahrhundert beginnt eine Entwicklung der Rechtsverhältnisse des Kirchengutes, welche zur Sprengung der Eigentums einheit derselben in den einzelnen Verwaltungsbezirken führt und dieses Ziel in den letzten Einzelheiten im 10. Jahrhundert erreicht.

Dieser Prozeß wird mächtig durch die Eigenverhältnisse an Kirchen gefördert, welche sich in allen von Germanen begünstigten Reichen finden. Es mag dahin gestellt bleiben, ob die Eigentums-idee der germanisch-christlichen Periode in einem unmittelbaren Zusammenhange mit den Rechtsver-

hättnissen an den Tempeln der Heidenzeit sieht. Das Gotteshaus war auch nach römisch-christlicher Rechtsanschauung nicht extralocaliter, sondern Objekt von Privatrechten. Lange genug war in den Zeiten der Verjüngung der Gottesdienst in den Wohnhäusern der Christen gefeiert worden. Als eigene Gebäude dazu bestimmt wurden, mögen sie überwiegend im Eigentume von Treuhändern geblieben haben. Das christliche Bewußtsein wird also an der grundsätzlichen Unterwerfung der Kultstätten unter die Privatrechtsordnung keinen Anstoß genommen haben. So blieben die Kirchen, welche dem Christentume gewonnene Grundherren auf ihren Gütern errichteten, in ihrem Eigentume und wurden kein Teil des vom Bischöfe verwalteten Diözesanlandes. — Eine ganze Reihe von anderen Ursachen, daß in der gleichen Richtung mit. Die Bischöfe, in die Stellung weltlicher Großen gelangt, sind mehr und mehr veranlaßt, die Verwaltung mit dem Gulte der Diöcese unmittelbaren Verwaltern zu überlassen. Auch der Jähent besitzt eine gewisse Selbständigkeit seiner Empfänger, der einzelnen Seelsorger. Noch mehr gilt dies von freiwilligen Oblationen, die ja nicht zum mindesten von der Tätigkeit und Scharfsinnigkeit des unmittelbaren Seelsorgers abhängen. War es ferner eine immer wiederkehrende Forderung, daß vor der Weibe neu errichteter Kirchen eine entsprechende Ausstattung für dieselben sichergestellt werde, so hing es schon mit der am flachen Lande wieder uneingeschränkt herrschenden Naturalwirtschaft zusammen, daß dieses Blum dem an der Kirche angestellten Kleriker auf Rechnung seines in thesi noch bestehenden Anspruchs auf Stipendienbetrieung aus dem Diözesanlande zur Nutzung überlassen wurde. Wenn damit im Anfange der Entwicklung auch noch kein Rechtsverhältnis zwischen dem kirchlichen Angestellten und dem Kirchengute begründet wurde (procurarium in römischer Bedeutung), so dauerte es doch nicht lange, bis solche Verhältnisse einen ständigen Charakter in zwei Richtungen erlangten, so, daß sie als auf Lebzeiten gegeben galten, und so, daß das einmal geliebene Gut immer wieder gegeben werden mußte.

So mögen bis in den Anfang des 8. Jahrhunderts die Landkirchen teils Teile des Diözesanlandes mit abgetrennter Stipendiennutzung ihres kirchlichen Amtsverwalters, teils Eigentümern der Grundherren gewesen sein. Für die Christianisierung des Landes wird diesen, für die geordnete kirchliche Amtsverwaltung wird jenen die größere Rolle zugefallen sein. Denn nicht gering waren die Uebelstände, welche mit dem Eigenkirchenwesen verbunden waren. Der römisch-christlichen Anfaffung hatte es entsprochen, das Eigentum an Kirchen zu einem rein formalen Rechte, bei dem die Bedürfnisse des Eigentümers so gut wie gänzlich in den Hintergrund traten, auszugestalten. Unter den christlichen Germanen aber trat mangels der Unterscheidung zwischen obrigkeitlichen Befugnissen und privatrechtlichen Elementen in ihrem Rechtsbegriffe des Grundeigens und vermöge der starken Betonung des nupharren Charakters der Rechte manche Ausübung des Eigentumes an Kirchen zu

Zuge, welche mit einer geordneten kirchlichen Amtstätigkeit unvereinbar war. Mit den Eigenkirchen wurde nicht nur gehalten, wie mit jedem anderen Gute; die Güter sind auch nicht vereint, in welchen der Eigener selbst als Priester an der Kirche waltete oder dieselbe durch einen Anstehen, den er hatte weihen lassen, beehrte, wobei die Ausnutzung der Kirche als Objekt im Vordergrund gestanden haben mag; überhaupt hielt sich der Eigentümer zur Ein- und Absehung des an der Kirche Angestellten und zur Nutzung des Kirchengutes für berechtigt. In dem Eigenkirchenwesen lagen also Elemente der Zerrung des kirchlichen Organismus beschlossen, welche die Reaktion der Kirche je mehr hervorgerufen mußten, je bedeutungsvoller die Institution im Gefolge der nur durch das staatliche Notrecht begründeten umfassenden Eingriffe in das Kirchengut der für die Gesamtentwicklung bedeutungsvollen ständlichen Landeskirche während des 8. Jahrhunderts wurde. Denn hiedurch wurde nicht nur die Zahl der Eigenkirchen außerordentlich vermehrt, weil mit dem verliehenen Kirchengute auch die auf demselben bestehenden Kirchen in Verhältnisse traten, sondern es wurden auch die bei jenen geltenden Sätze nunmehr a potiori auf Freikirchen angewendet.

„Regelung, nicht Vereitelung des Eigenkirchenwesens“ ist das Ziel, welchem im 8. und 9. Jahrhundert die fränkische Könige, später die Kirchengiegegebungen zustrebten. Diese wegre dem Eigentümer solche Verfügungen, wodurch der Bestand der kirchlichen Anstalt ausgedehnt oder gefährdet worden wäre. Auch wurde die Anstellung und Entlassung des Priesters nicht mehr lediglich der Willkür des Eigners überlassen, sondern dazu die Mitwirkung des Bischöfes gefordert, endlich wurde die Unterordnung unter diesen eingeschärft. Auf dem Gebiete der kirchlichen Rechtsquellen dagegen findet sich seit dem 11. Jahrhundert die Trennung der Begriffe „ecclesia“ und „altare“ oder der temporellen und der spirituellen Seite der kirchlichen Anstalt. Durch die starke Betonung des letzteren Elementes als des überwiegenden ist es der kirchlichen Giegegebung des 12. Jahrhunderts gelungen, das Privatigentum an Kirchen fast zur rechtlichen Bedeutungslosigkeit herabzudrücken, indem die früher aus diesem Grunde gestützten Befugnisse zu dem auf ein kirchliches Zugewandnis für die durch Stiftung erworbene geistige Wohltat gegründeten Patronatsrechte umgewandelt worden sind. E. darüber den Art. „Patronat“.

Die Möglichkeit von Privatigentum an Kirchen war damit allerdings nicht ausgeschlossen. Dasselbe ist nur zu einer „proprietas inutilis“ geworden.

Für den Verhältnißabhängigkeitsprozeß der einzelnen kirchlichen Vermögensschaften ist es bedeutungsvoll gewesen, daß schon das römisch-byzantinische Recht Erbschaften der Erbschaften als zulässig behandelte und daß in den germanisch-christlichen Reichen Zuwendungen an den Priester, dem eine Kirche geweiht war, als gültig angesehen wurden. Wenn das 6. und 7. Jahrhundert

sich solche Gaben auch zunächst noch als Pfründervermögen der Pfründe dachte, war damit doch ein wichtiger Schritt zur Trennung des Kirchengutes getan. Man wird kaum fehl gehen, wenn diese Seite auch auf Eigenkirchen anwendbar angenommen werden. Auch bei diesen erhebt sich eine vom Eigner unterschiedene Anstaltsverantwortlichkeit im Rechtsbewußtsein.

Endlich ist nicht zu übersehen, daß die Vermögensschaften der Klöster für den Absichtungsprozeß des Kirchengutes eine bedeutende Rolle gespielt haben. Während die ältere Zeit die zu gemeinsamen Leben durch Gelübde Verbundenen als religiöse Vorgesellschaftungen behandelt hatte, sind sie seit etwa dem 6. Jahrhundert kirchliche Organe, ihr Gut ist Kirchengut, aber dem Pfründervermögen gegenüber selbständig. Auch hier wurde die Anschauung der selbständigen Anstaltsverantwortlichkeit dadurch vermittelt, daß als Subjekt des Klosterergüttes ein Stelliger erschien.

Die Vollenziehung des Prozesses, der zur vermögensrechtlichen Selbständigkeit der Landkirchen führte, wird in das Ende des 8. und den Beginn des 9. Jahrhunderts verlegt werden können. In den Kirchen der bischöflichen Städte folgt der gleiche Vorgang später, geht aber einen Schritt weiter. Im 9. und 10. Jahrhundert hört die *vita communis* des Stadtklerus auf. Dies führt zur Ausgliederung von Vermögensschaften aus dem bischöflichen Gute, welche zur Ausstattung der einzelnen Mitglieder des Presbyteriums mit bestimmten „Pfründen“ verwendet wurden. Damit war der Anlaß zu einer weiteren Spezialisierung des Kirchengutes gegeben, indem das Vermögen der einzelnen kirchlichen Anstalten in jenen Teil gegliedert wurde, der zum Unterhalte des geistlichen Vorstehers und seiner priesterlichen Untergebenen, und in jenen, der für die sachlichen Bedürfnisse der Anstalt, namentlich für die Erhaltung ihres Baustandes bestimmt war. So schied Pfründen- und Kirchenjahrsvermögen in einer nicht überall gleichzeitig und in gleicher Art abgeschlossenen Entwicklung voneinander. An die Stelle der Einigung des Kirchengutes ist dessen Spaltung getreten. Jedes Amt und jede Einrichtung kann fortan selbständiger Rechteinhaber auf dem Gebiete des Vermögensrechtes sein.

Tiefe Vermögensverfassung ist am Beginne der klassischen Periode des kanonischen Rechts fest gewurzelt. Während dieser empfangen die in ihr verwurzelten, bislang meist auf dem schwanken Boden der Gewohnheit ruhenden Gedanken ihre dauernde juristische Prägung. Was die Zeit der kirchlichen Organisierung der Zentralgewalt und der Absorption staatlicher Belange durch die Kirche hier schafft, läßt diese Formen unberührt; so reich auch das Abgabewesen entwickelt, so tatkräftig die Vorrechte des Kirchengutes vertreten und erweitert worden sind, die Verfassung desselben bleibt aui-
recht und hat ihren Bestand bis in die Gegenwart bewahrt.

Die gewaltsamen Veränderungen, deren Opfer das A. zuerst im Reformationszeitalter, dann wieder im Anschlusse an die Revolutionsperiode

an der Wende des 18. und 19. Jahrhunderts geworden ist, haben der überkommenen Rechts-
gestaltung vielfach die Grundlage ihres Bestandes geraubt. Darum hat die folgende Epoche der Restauration auch für die Gewährung von Mitteln für die Erhaltung kirchlicher Institute und Amtsträger sorgen müssen. Namentlich ist dies eine der wichtigsten Aufgaben der zahlreichen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zwischen dem Heiligen Stuhle und weltlichen Regierungen getroffenen Vereinbarungen gewesen. Durch dieselben sind für kirchliche Ämter Gehalte, für sonstige kirchliche Bedürfnisse Beiträge aus öffentlichen Mitteln gewährt worden. Doch haben deshalb neue gemeinkirchliche Formen die alten noch nicht ab-
gelöst. Auch was die jüngere staatliche Gesetzgebung zum Erlasse der dem Kirchengute zugefügten Schäden und in Wiederherstellung des Wertes der Kirche für den Staat geschaffen hat, trägt vielfach den Stempel des Versuches und bloßer Vorbildung. Doch lassen sich diese Gestaltungen jezt schon nach dreifacher Richtung kennzeichnen: a) Die privatrechtliche Regelung aufgesammlter Sammelvermögen verliert an Bedeutung gegenüber den öffentlich-rechtlichen Beiträgen zu Kultuszwecken. b) Die Entlohnung des einzelnen Amtsträgers wird der Zufälligkeit des vorhandenen Benefizialbesitzes ent-
rückt und in Verhältnis zur Bedeutung des Wirkungsgebietes gebracht. c) Wenn auch die Vielheit des Kirchenvermögens aufrecht erhalten wird, mehrten sich doch Einrichtungen, die, auf dessen Ein-
heit gedankemäßig beruhend, dieselbe im Wege tätiger Entwicklung mehr und mehr verwirklichen werden.

III. Das objektive Recht des A. Bei der Frage, welche objektiven Normen maßgebend für das A. seien, wird zunächst betont werden müssen, daß mit dem Werten der Kirche keine bestimmte Gestaltung ihres Vermögens verknüpft ist. Wohl aber steht aus dem Wesen der Kirche heraus der Anspruch an jede weltliche Macht, insbeson-
dere an den Staat, Maßregeln gegen das A. zu vermeiden, welche das Wirken der Kirche beeinträchtigen oder gar in Frage stellen. Darum enthalten die auf kirchlichem Boden entstandenen Satzungen zum guten Teile mehr Anforderungen an die staatliche Gesetzgebung als eigentliche, unmittelbar anzuwendende Rechtsätze. Allerdings hat die Kirche auch der letzteren eine reiche Fülle geschaffen und mit ihnen mächtig in die Ent-
wicklung des gesamten Vermögensrechts, privaten und öffentlichen Art, eingegriffen. Das Maß dieses Einflusses ist zu verschiedenen Zeiten verschieden, niemals ist es gleich Null, niemals wieder ein aus schließliches gewesen.

Die heutige Ordnung des A. beruht materiell sowohl auf der kirchlichen als der staatlichen Rechtsentwicklung, so daß keine „kanonische Frage“ durch eine „staatsrechtliche Antwort“ oder umgekehrt gelöst wird. Formell dagegen ist im allgemeinen das staatliche Recht die primäre, das kirchliche Recht dagegen die subsidiäre Rechts-
quelle. Allerdings weist die herrschende Auffassung jenen eine noch weitergehende, die Anwendung

dieses geradezu ausschließende Bedeutung zu. Dies zu widerlegen, ist hier nicht der Ort. Es möge die Mitteilung genügen, daß bei der Beurteilung nicht weniger Fragen wegen ihres innigen Zusammenhanges mit der für kirchlichen Autonomie überlassenen Kirchenverfassung und selbständigen Verwaltung, z. B. solche, betreffend die Vertretungsbefugnis kirchlicher Anstalten, nicht im Privatrechte, sondern im Kirchenrechte geklärt werden, daß das Recht an der Pfründe, und daß die Normen über die Verwaltung des Kirchenzuges und über kirchliche Aufgaben überwiegend in das letztere Gebiet fallen. Dies möge zur Rechtfertigung der obigen Formel genügen. Außerdem ist aber noch hervorzuheben, daß jene Sätze des kanonischen Rechts, die vom staatlichen Rechte reprobiert werden, dadurch nicht ihre Geltung an sich einbüßen, sondern lediglich des Schutzes des staatlichen Arms und somit äußerer Nachmittel überhaupt zu ihrer Durchsetzung entkräften. Ingegen werden die Mittel der Kirchenzucht, die einen äußeren Zwang nicht beinhalten, auch wegen der Betreffung solcher Rechtsfälle anwendbar sein. Z. B. ist in Ertzr. gemäß § 51 W. 7 V 74, K. St. die Genehmigung der päpstlichen Kurie zur Veräußerung und Belastung von Kirchengut zur Staats wegen und für den „äußeren Rechtsbereich“ nicht erforderlich. Tropdem kann nicht geweißt werden, daß der Bischof, welcher den einschlägigen kanonischen Satzungen zuwiderhandelt, ein kirchliches, mit kirchlichen Strafen zu ahnendes Delikt begeht, ja daß auch der Erwerber des unerlaubt veräußerten Gutes der Kirchenzucht verfallen kann und daß ein kirchliches Forum die Veräußerung für nichtig zu erklären hat. Werade die Sanierung solcher dem staatlichen Rechte gemäßen, dem kirchlichen widersprechenden Vorgänge ist die Aufgabe zahlreicher Konföderate in älterer und neuerer Zeit gewesen.

Die Realitätsaktivität der Kirche sowie die zivilisatorische Seite derselben, die Privatpersönlichkeit der Kirche, verdrängt dem Staate ihre formale Anerkennung, nicht ihre materielle Schaffung. Jensei für ihr Alter, jept niedergelegt im Art. 21. 48. 21 XII 67. R. 112. Damit ist zugleich das Verbot von Säkularisationen des Kirchengutes ausgesprochen und unter verfassungsrrechtliche Gewand gestellt. Die früher bestehenden, durch das Konfessions aufgehobenen Amortisationsgesetze sind nicht wieder ins Leben gerufen worden, wenn auch die volle Privatpersönlichkeit von Anstalten aller Art, damit auch die der Kirche, nicht unter dem besonderen Schutz eines Verfassungsgesetzes gestellt ist, sondern Einschränkungen bezüglich des Vermögens und der Verfügung über unbewegliches Vermögen auf gesetzlichem Wege eingeführt werden können. Art. 6 ebenda; vgl. den Art. „Amortisationsgesetze“ Bd. I, S. 134, und Hennen, Von den Pfarr. Amortisationsgesetzen. Bedeutungsmäßig als die allgemeine Anerkennung jst, daß gerade die wichtigsten jener kirchlichen Anstalten, die als Subjekte des R. in Betracht kommen, in Eifer, sowohl nach staatlichem als nach kirchlichem Rechte zur Entstehung der staatlichen Genehmigung bedürfen. Dies gilt für Diözesen, Fürstentümer und geistliche

Gemeinschaften: Konforbat 18 VIII 53, fundemacht mit Laß. 3. 5 XI 55, R. 195, Art. IV c. und XVIII, 6. 7 V 74, R. 50, §. 20, Brinnfialverordnung 13 VI 58, R. 95. Somit find von den einzelnen kirchlichen Instituten nur die folgenden (Kirchenfabriken) und lirkliche Stifftungen überhaupt folche juriftifche Perfonen, deren Entftandung nicht an eine im öffentlichen Rechte beruhende Genehmigung gebunden ift. Diefen legt auch das öffentl. Willkrecht kein Hindernis der Entftandung in den Weg, fo daß nach diefer Richtung hin die Bewegungsfreiheit der Kirche angemessen gewahrt ift.

„Nächstlächlich der Frage des Eigentums und sonstiger privatrechtlicher Verhältnisse... des Kirchen- und Privatvermögens sind die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes maßgebend; im Falle eines Streites steht die E. d. (staatlichen) Gerichten zu“, § 38 ff. 7 V 7 K. 50. Die eigentümlichen Erwerbsarten des kanonischen Rechts, namentlich dessen Bestimmungen über die Verbindlichkeit formloser letztwilliger Zuwendungen zu frommen Zwecken, welche in s. i. r. v. von dem niemals Geltung erlangt hatten, entzieten derselben auch heute. Wenn das i. r. v. Konkorbat auch keine ausdrückliche Bestimmung über die alleinige Geltung des portulikanischen i. r. v. für die privatrechtswirtschaftliche Erwerbstätigkeit der Kirche enthält, so wird man doch nicht zweifeln dürfen, daß dies dem Sinne dieses Vertrages gemäß ist, und daß somit auch hier kein Gegensatz zwischen staatlichem und kirchlichem Rechte in s. i. r. v. besteht. Ist das viel weitergehende Zugeständnis der Gerichtsbarkeit des Staates über Zivilfachen der Hierarchie von der Kirche gemacht worden, Konkorbat Art. XIII, so kann unbedenklich dem Art. XXIX ebenso der Sinn unterliegt werden, daß kirchlicher Erwerb nur dann auf irgend einem „iustus titulus“ beruht, wenn dieser Titel die zivilrechtliche Anerkennung gefunden hat. Dies heißt heute nicht allgemein zugänglichen Materialien über das Konkorbat zeigen, daß diese Aufzählung bei Säkularisation des Vertrages zwar nicht ausdrücklich fundgegeben, aber doch stillschweigend auf beiden Seiten zu Grunde gelegt wurde.

Überwiegt die für den privaten Vermögensrechtlichen Verkehr der Kirche mit Dritten in einer Umlage die staatliche Gesetzgebung maßgebend ist, ist sie es auch für den öffentlich-rechtlichen Güterverkehr. Insbesondere ist das Kirchengut ebenso wie sonstiges Gut Staats befähigte Vermögen der staatlichen Abgabenhobelt unterworfen. Die in öffentl. Landeskirchen realisierte kirchliche Forderung nach einer allgemeinen materiellen Immunität des Kirchengutes ist heute ebenso unerfüllt, wie jene derabgeminderte nach der Einholung der Kirchenoberbefehligen Zustimmung zur Detanzierung von Kirchengut für öffentliche Abgaben. Auch das Konfessionsgesetz in Art. XV des Vorteseßbüchern eine Kolonialimmunität nur nach dem Ermessen des Staates zu. Es ist eben nicht zu übersehen, daß die erwähten beiden Forderungen in ihrer Allgemeinheit schon lange nicht geltend gemacht worden sind, wenn sie gleich ebensowenig ausdrücklich fallen gelassen wurden.

den. Zudem sind die materiellen Leistungen des Bist. Staates für kirchliche Zwecke gegenwärtig unermesslich größer als die dem Kirchengute auferlegten Abgaben, so daß die Frage nach der allgemeinen Realimmunität der Kirche als eine unpraktische bezeichnet werden kann. Ubrigens gewährt das staatliche Recht verschiedenen kirchlichen Anstalten Befreiungen von staatlichen Abgaben, welche auf den Grundgedanken zurückzuführen sind, daß wohl das werbende Vermögen der Kirche, nicht aber ihre für unmittelbare Gebrauchszwecke bestimmten, ein Einkommen nicht abwerfenden Güter besteuert werden. Ausgesondert sind Kirchen, Stabsgebäude, bischöfliche Residenzen und Klostergebäude der Mendikantenorden mit Ausnahme desjenigen der Dominikaner (für Palm. gilt diesbezüglich ein Sonderrecht, B. G. VIII, R. 2043), dann alle zu wohltätigen Anhalten, insbesondere Spitälern, und zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude von der Gebäudesteuer insoweit befreit, als sie für ihren bezeichneten Zweck in Verwendung stehen und einen Zinsertrag nicht abwerfen, vgl. den Art. „Gebäudesteuer“, Bd. II, S. 105. Über die Befreiung jener Benefizien, deren reines Einkommen jährlich 1000 K nicht übersteigt, vom Gütersteuerequivalente, dann über die Befreiung geistlicher Gemeinden, Pfanden u. s. w. von dem nach verschiedenen Landesgesetzgebungen einzulebenden Zuschlage zu diesem Equivalente für Schulzwecke f. Art. „Gebühren“ B. Bd. II, S. 107.

IV. Die Quellen des kirchlichen Einkommens und die privatrechtlichen Begünstigungen des K. Ähnlich wie die finanziellen Bedürfnisse des Staates zum Teil aus den Beiträgen, die er vermöge seiner Finanzhoheit von den Untertanen einhebt, und zum Teil aus den Einkünften gedeckt werden, die er als Fiskus aus den ihm als juristischer Person des Privatrechts zuzurechnenden Vermögensschaften zieht, ziehen auch die Mittel der Kirche aus zwei rechtlich und wirtschaftlich voneinander getrennten Einkommensgruppen. Kraß ihrer kirchlichen Gewalt ist sie befugt, Beiträge für ihre Zwecke einzubehalten. Solcher hat die geistliche Ennwickelung eine reiche Zahl hervorgebracht. Hervorgehoben seien die päpstlichen Steuern und Gebühren, als *servitia communia*, *annaten*, *servitia minuta*, *quindennia* u. dgl., Abgaben an den Bischof, Stolzgebühren, der Jekent, die Vaulast und die modernen Kirchensteuer (Kultusbeiträge). Im geltenden Rechte haben von den erlittenen Abgaben gegenüber den Katen nur die Dekanatsstellen, gegenüber dem Klerus neben diesen noch die Gebühren für die Verteilung von Ständen, Würden und Auszeichnungen Bedeutung. Zugewin ist der heutige „Zetereigentum“ eine freiwillige Liebesgabe. Der staatliche Arm wird zur zwangswissen Einhebung dieser Abgaben nicht gehalten, da die beizur notwendig staatliche Genehmigung (§ 23 G. 7 V 74, R. 50) nicht eingeholt worden ist. Ein grundsätzliches Verbot gegen die Einhebung dieser Genehmigung steht nach staatlichem Rechte nicht. Selbstverständlich kann wegen grundsätzlicher Verweigerung dieser Leistungen kirchliche Strafe verhängt werden. Auch von den Abgaben an den Bischof

sind heute nur die Naturalverpflegung des Bischofs durch den Bistierten und stanzseitigen in lldung. Das Cathedralratum (Synodaticum) ist in lldert, durch § 16 VII 1783 beilegt, daß Seminaristum ist wegen der Erhaltung der unzureichend dotierten Seminare aus dem Religionsfunde unpraktisch. Gegen die Einforderung eines subsidium charitativum, das der Bischof nach Kirchrecht von allen Pfandeninhabern in außerordentlichen Fällen und mit Schonung der Kongrua nach erlangter Zustimmung des Kapitels einzuheben beugt ist, steht kein staatsrechtliches Hindernis. Der staatliche Arm wird aber nur unter der oben erwähnten Voraussetzung gewährt. Über Stolzgebühren vgl. den betreffenden Art. Der Jekent ist in lldert, großenteils infolge der Grundentlastung zur Ablösung gelangt. Wo die Ablösung nicht durchgeführt ist, hat er den Charakter einer Reallast angenommen. Vergleiche hierüber und über die sonstigen neueren Kirchensteuern den Art. „Kultusbeiträge“, über die kirchliche Vaulast den Art. „Katholische Kirche“ E.

Aber nicht nur aus Abgaben zieht das Einkommen der Kirche. Als juristische Person des Privatrechts ist sie fähig, Vermögen zu erwerben. In dieser Beziehung steht die Kirche grundsätzlich anderen Rechtspersonen (Menschen und Anhalten) gleich, erwirbt, verändert und verliert ihre Rechte durch dieselben juristischen Tatsachen, insbesondere Rechtsgeschäfte wie diese. Nur hat sie nach einzelnen Richtungen hin besondere Begünstigungen für sich in Anspruch genommen, welchen das staatliche Recht zum Teil Rechnung getragen hat. Die wesentlichen dieser Begünstigungen (Privilegien des Kirchengutes) sind im allgemeinen ein gesteigerter strafrechtlicher Schutz desselben, das Verbot gewisser Arten von Veräußerungsgeschäften und die Erschwerung der Bedingungen für den rechtlichen Verlust und die Erleichterung des Erwerbes von Vermögen. Nach geltendem staatlichen Rechte wird in lldert, dem Kirchengute nicht allgemein ein erhöhter strafrechtlicher Schutz gewährt. Das des Bist. Strafrecht in dieser Richtung anordnet, bezweckt nur die Abwendung von Verletzungen der dem Gottesdienste gewidmeten Sachen beziehungsweise von Verletzungen der Pietät in ihnen. Sobald ist hierüber bei der Darstellung des Rechts der belligten Sachen zu handeln. Ebenso betrifft die gänzliche und teilweise Aufhebung der kirchlichen als solches, sondern nur ganz vereinzelte Teile desselben, als Reliquien u. dgl., worüber ebenfalls an dem angegebenen Orte gehandelt wird.

Erleichterungen des Erwerbes von Vermögen für die Kirche liegen in den Bestimmungen der §§ 685 und 778 a. d. G. R. Nach der ersten Gesetzesstelle können „komme Vermächtnisse“, also insbesondere auch solche zugunsten kirchlicher Anhalten und Stiftungen zugleich nach dem Tode des Erblassers, d. h. ohne unnötigen Aufschub und ohne die dem Erben anderen Vermögensnachkommen gegenüber eingetragene Zahlungsfrist von einem Jahre eingeordnet werden. Die zweite Gesetzesstelle begünstigt die gleichen Vermächtnisse dann, wenn das Testament des Erblassers wegen Übertragung

eines Noterben aus Jurem über sein Dasein oder wegen Nachgeburt eines Noterben entkräftet wird. Während alle anderen testamentarischen Anordnungen in diesem Falle ihre Wirksamkeit verlieren, bleiben die frommen und gemeinnützigen Vermächtnisse (sowie die auf die Belohnung für geleistete Dienste) begünstigt in der Art in Kraft, daß sie zusammen verhältnismäßig bis zur Höhe des vierten Teiles des Nachlasses entrichtet werden müssen. Ferner gehört in einem gewissen Sinne das Intestaterbrecht hieher, welches dem laicalen K. an einem Drittel des Nachlasses der Geistlichen, welche an dem betreffenden Gottesdienste beamtet waren, gebührt.

Den Verlust von Kirchengut im Wege der Erschöpfung und Verjährung erwähnen die §§ 1472 und 1485 a. b. G. B. dadurch, daß nach diesen Weisungen zur Entziehung des Rechts beziehungsweise zum Untergange des Anspruchs die ordentliche Frist nicht genügt, sondern eine verlängerte außerordentliche ablaufen muß. Dieselbe beträgt bei der Erschöpfung beweglicher Sachen 6 Jahre, bei der außerordentlichen und beweglicher Sachen und Rechte 40 Jahre und ebensoviel bei der Verjährung. Dagegen ist das bei der alten Tabularerschöpfung der Kirche zugestandene begünstigte Privileg durch die neuere Grundbucherschöpfung unpraktisch geworden, da dieselbe für die Klagestellung gegen bürgerliche Eintragungen unterschiedlos weitläufigere Fristen festsetzt. Endlich ist hervorzuheben, daß das K. als solches kein Exekutionsprivileg genießt. § 250 G. B. 27 V 96, R. 79, befreit diejenigen, welche zur Ausübung des Gottesdienstes einer geistlich anerkannten Religionsgesellschaft verwendet werden, dann Kreuzpartikel und Reliquien von der Exekution. Während das G. 10 VI 87, R. 74, diesen Satz schlechthin aufgestellt hatte, gilt er ausdrücklich nach dem vorberufenen G. nur vom beweglichen Vermögen, so daß die Exekutionsfreiheit von Kirchengebäuden trotz Art. VII G. 27 V 96, R. 78, zweifelhaft sein mag. Hinsichtlich der nicht vertragsgemäßen Handrechte für Weltforderungen vgl. § 15 E. L. und Ministerialverordnung 6 V 97, R. 153. Die Bestimmung des § 10 G. 7 V 74, R. 50, ist nicht als Exekutionsprivileg aufzufassen, vgl. unten bei XL. Auch genießt die Kirche nicht die Begünstigung der in integrum restitutio, da diese Einrichtung überhaupt dem öfter. Rechte fremd ist. Ebenwenig kommt ihr endlich ein Konfursprivilegium zu.

V. Der Begriff des Kirchengutes. Im wörtlichen Sinne umfaßt der Ausdruck „Kirchengut“, „Kirchenvermögen“, *res ecclesiasticae* in der Rechtssprache alle Vermögensgegenstände, welche den Zwecken der Kirche zu dienen bestimmt sind, ohne Rücksicht darauf, ob das Eigentum an ihnen „der Kirche“, d. h. einem kirchlichen Institute oder einer Einzelperson oder einer außerhalb des Kirchenorganismus stehenden juristischen Person zukommt. Im engeren Sinne begreift man hierunter jenes Vermögen, das im Eigentume im Sinne des § 353 a. b. G. B. kirchlicher Institute steht. Im engeren Sinne bedeutet das Wort jenes Vermögen, welches den einzelnen laicalen Kirchen gehört,

im Gegenlage zum Präbendvermögen und demjenigen bestimmt kirchlicher Stiftungen. Aufgabe der Interpretation ist, festzustellen, welche Bedeutung einer einzelnen Weisungsbestimmung zu Grunde liegt. Die gewöhnliche ist die zweifelsfreie, B. G. I X 1902, XXVI, 1243 a. Doch ist auch die ursprüngliche, aus das Zwackmoment gestellte Begriffsbestimmung, gegen welche sich die neuere Doktrin im allgemeinen mit Recht erklärt hat, nicht gänzlich bedeutungslos. Um nur eins hervorzuhellen, bestehen sich viele Strafandrohungen zum Schutze des Kirchengutes auf dasselbe in seiner weitesten ersten Bedeutung; vgl. Hinklaus, *Enthm.* Bd. V, S. 189 ff., 751 ff. Insbesondere ist dies bei der begünstigten Satzung des Trienter Kirchenrates, sess. 22, c. 11 de res., der Fall. Auch für die Anwendbarkeit der Bestimmung zum § 175, I a, öfter. Strafgesetzbuch, wird nicht vorausgesetzt, daß die Sache im Eigentume einer kirchlichen Anstalt steht. Dagegen beziehen sich die öfter. Normen über die außerordentliche Erschöpfung und Verjährungsfrist und über die Veräußerung von Kirchengut nur auf solches in der zweiten Bedeutung, weshalb die letzteren §. 4. aus Gütern des Religionsfonds nicht anwendbar sind. Im Art. XXXI Konstantin, wo erklärt wird, daß der Religionsfonds ad *Ecclesias proprietatem spectat*, bedeutet diese Wendung lediglich die ausschließliche Zweckbestimmung dieser Güter für die katholische Kirche unter Aufrechterhaltung ihrer selbständigen Rechtspersönlichkeit und ihrer besonderen Verwaltung.

VI. Einteilung des Kirchengutes. Das Kirchengut im weitesten Sinne des Wortes besteht teils aus Sachen, die zum Gottesdienste unmittelbar bestimmt sind und für diesen Zweck durch einen Weihakt gewidmet sind, „*res sacrae*“, „heilige Sachen“ im technischen Sinne, teils aus sonstigen Vermögensgegenständen, Sachen und Rechten, die man wohl auch unter dem Ausdrucke *res ecclesiasticae* in einer engeren Bedeutung zusammenfaßt. Nicht nur Objekte von Privatrediten, sondern auch öffentliche Verfügung hinaus bis zur Höhe des Papstes über den Kirchenstaat fallen unter diesen weiten Begriff des Kirchengutes. Zu ihm werden auch die Vermögensgegenstände frommer Stiftungen, „*res religiosas*“, gerechnet.

Über die heiligen Sachen vgl. den betreffenden Art. Bd. II, S. 791. Hier genügt, daß dieselben durch den Weihakt der Konsekration bezw. Benediktion nicht außer Verkehr gesetzt werden, sondern Objekte des Eigentumes und von Privatreditsgegenständen mit gewissen Ausnahmen bleiben, und daß sie nicht notwendig im Eigentume kirchlicher Anstalten stehen müssen, sondern auch Dritten gehören können, vgl. B. G. I 1902, XXVI 771 a. Die *res ecclesiasticae* in der obigen Bedeutung des Wortes können nicht zum Gegenstande einer zusammenfassenden theoretischen Erörterung gemacht werden. Vielmehr muß zwischen denjenigen für kirchliche Zwecke bestimmten Sachen, welche im Eigentume kirchlicher Anstalten stehen und daher das *patrimonium ecclesiae*, Kirchengut in der zweiten, unter V genannten Bedeutung bilden und

allen übrigen unterschieden werden. Für diese letzteren ist keine gemeinsame Lehre aufzustellen. Wenn sie auch regelmäßig einen erhöhten Schutz seitens der kirchlichen Strafgewalt genießen, wenn auch dieselbe eine Widmung dieser Sachen durch den Eigentümer zu anderen als kirchlichen Zwecken unzulässig ist, so findet doch das, was die Zurechnung dieser Sachen zum Kirchengute zu begründen scheint, seine rechtliche Ursache nicht in einer Beziehung der Sache, sondern in einer Beziehung der betreffenden Person zur Kirche. Diese kann aus den verschiedensten Ursachen verpflichtet sein, die Widmung ihres Eigentums zu kirchlichen Zwecken aufrecht zu erhalten. Dadurch wird aber nichtsdestoweniger das Eigentum kein kirchliches und untersteht nicht den von dem letzteren geltenden Regeln. Für Christ. ist unter solchen Gütern der sogenannte Religionsfonds besonders hervorzuheben. Dieser ist Kirchengut in der angegebenen wahren Bedeutung des Wortes, ohne deshalb im privatrechtlichen Eigentum der Kirche bzw. einer kirchlichen Anstalt zu stehen; vgl. hierüber den Art. „Religionsfonds“.

Das Kirchengut im engeren und eigentlichen Sinne des Wortes, „patrimonium ecclesiae“, bildet, wie schon oben bei II erwähnt worden ist, nicht eine einheitliche Masse, sondern zerfällt in verschiedene engere Vermögen, die zueinander in die mannigfaltigsten rechtlichen Beziehungen treten können. Die wichtigsten Arten dieser Vermögen sind a) die Pfründen, b) die lokalen K. oder Kirchenfabriken, c) die Vermögen geistlicher Genossenschaften, besonders der Klöster und Kapitel und d) die Güter kirchlicher Stiftungen. Während über letztere der betreffende Art. zu vergleichen ist, finden die ersten drei Arten hier ihre Darstellung. Vorher ist jedoch das rechtliche Verhältnis zu untersuchen, in welchem sie zueinander und zum Gesamtorganismus der Kirche stehen.

VII. Der Eigentümer des K. Die Frage nach dem rechtlichen Verhältnis, in welchem die einzelnen Massen des K. zueinander stehen, und nach der Stellung, welche ihnen im Gesamtorganismus der kirchlichen Verfassung eignet, wird gewöhnlich als die Frage nach dem Eigentümer des Kirchengutes bezeichnet. Dies ist insofern ungenau, als dadurch von vornherein das Schwergewicht auf zivilrechtliche Verhältnisse gelegt wird, während neben diesen, deren Bedeutung für die theoretische Erkenntnis nicht verkannt werden soll, öffentlich-rechtliche Momente eine Rolle spielen, der die angeführte Benennung nicht gerecht wird.

Unter den vielen Veränden zur Lösung dieser Frage haben heute nur die sogenannten publikistischen und die sogenannten Kirchenrechtstheorien einen Anspruch auf Beachtung. Jenen ist gemeinsam, daß sie das Kirchengut als Objekt von Eigentum und Vermögensrechten im zivilistischen Sinne ansehen und daß sie eine Anstalt (juristische Person) als den Eigentümer desselben darstellen. Jene Lehren, welche den Eigentümer des Kirchengutes jenseits der Welt in Gott, Christus, Petrus oder in den verschiedenen Heiligen gesucht haben, deren Verehrung die einzelnen Gotteshäuser gewidmet

sind, mögen für die geschichtliche Entwicklung des Rechtes am K. Bedeutung beanspruchen. Die Erkenntnis des geltenden Rechtes würde durch die Anwendung solcher Bilder nur getrübt werden. Ebeniowenig wie die Betrachtung dieser Lehren wäre die derjenigen zu rechtfertigen, welche in bestimmten physischen Personen, als dem Papste, den Mitgliedern des Klerus, den Armen den Eigentümer des Kirchengutes gesucht und damit die Personen, für welche das Vermögen wirtschaftlich bestimmt ist, mit jenen verwechselt haben, denen es rechtlich gehört. Endlich hat auch der Versuch, die Anwendbarkeit der zivilrechtlichen Kategorien des Eigentumsobjektes und -objektes auf das Kirchengut überhaupt in Frage zu stellen und auf dieselbe Regeln von ganz eigentümlicher Art anzuwenden, wobei in der geschichtlichen Entwicklung noch in den verschiedenen positiven Gesetzgebungen irgend eine Stütze gefunden.

Die publikistischen Theorien suchen den Eigentümer des Kirchengutes außerhalb der Kirche in öffentlich-rechtlichen Verbandspersonen, im Staate, in der politischen Gemeinde, in anderen Verwaltungskörpern oder in weltlichen Anstalten mit Stiftungscharakter. Sie legen das Hauptgewicht auf die Tatsache, daß der Staat und andere öffentliche Verbände der Kirche rücksichtlich des Erwerbes und der Verwaltung mit dem K. jezeitig geübt haben und üben. Daneben fällt auch Gewicht auf die Tatsache, daß in oft wiederholten Fällen K. für staatliche und weltliche Zwecke verwendet worden ist, weil die Not des Augenblicks den Zugriff heiligt oder die günstige Gelegenheit lockt. Die Berechtigung dieser Zugriffe und jener Gerechtsame darzutun, sind die publikistischen Theorien bestimmt gewesen und haben es auf dem Wege versucht, daß sie im Staate, der Gemeinde uhu. den Eigentümer des K. finden. So werden Befugnisse, welche richtig als Teile der Kirchenhoheit erscheinen oder aus dem K. hervorgehen oder überhaupt einer rechtlichen Begründung entbehren, als privatrechtliche konstruiert.

Dah die Quellen des kanonischen Rechtes diesen Lehren keine Stütze bieten, braucht wohl nicht weiter ausgeführt zu werden. Diefelben haben ihre Blütezeit in der Epoche naturrechtlicher Spekulation geholt und sind in das Rechtsbewußtsein mancher Nationen eingedrungen, so daß deren Gesetzgebung sie vielfach zu verwirklichen gesucht hat. Das gelte aber: Recht beruht nicht auf ihnen.

Die Kirchenrechtstheorien finden den Eigentümer des K. aus dem kirchlichen Gebiete selbst. Sie find aber nicht einheitlich. Die einen schreiben das Eigentum der Gesamtkirche zu, so daß alles K. ein einheitliches Vermögen bilden würde und die einzelnen Massen, in die es vermöge geschichtlicher Entwicklung zerfallen ist, zueinander in einem ebenföhligen Verhältnisse, wie die stationes fiscal, ständen. Pfründen, Kirchenfabriken, Kapitel- und Klostersgüter u. dgl. hätten also alle den gleichen Eigentümer und wären gleichmäßig nur Verrechnungsstellen. Die betreffenden Güter hätten den Charakter eines peculium, Rechtsgeschäfte untereinander

wären als vollwirksam unmöglich und könnten nur eigenläufige Naturalobligationen erzeugen usw. So gut diese rechtliche Regelung der Verhältnisse des K. an sich möglich wäre, ist sie doch nicht die vom kanonischen Rechte angenommene. Dieses hat die relative Selbständigkeit der einzelnen innerhalb des gesamten K. enthaltenen Gütermassen bis zu einem Grade durchgeführt und anerkannt, der die Aufrechterhaltung derselben als bloßer stationen unmöglich macht. Der vermögensrechtliche Verkehr der einzelnen Massen miteinander vollzieht sich in genau denselben Formen wie derjenige sonstiger selbständiger Rechtsobjekte. Ansprüche aller Art der einen Masse gegen eine andere sind zulässig und vollwirksam. An den Sachen, die der einen eigentümlich zugehen, kann die andere dingliche Rechte besetzen. Kurz, die positiven Sätze des kanonischen Rechts zwingen dazu, eine Teilung des Kirchengutes in eine Mehrheit von aus dem Privatrechtsgebiete selbständiger Vermögen anzunehmen, deren Eigentümer die einzelnen kirchlichen Institute sind. An der Vermögensfähigkeit der Gesamtkirche ist allerdings nicht zu zweifeln. Dieselbe schließt jedoch die selbständige vermögensrechtliche Persönlichkeit der einzelnen kirchlichen Institute nicht aus. Tagegen wird eine Pfründe oder gar Bitter, „ungar, „Vondestische“ nicht als besonderes Rechtsobjekt erachtet werden können, da ein solches der kirchlichen Versorgung fremd und auch durch seine konkrete staatliche Maßnahme für das Privatrechtsgeschehen geschaffen worden ist. Der Zusammenhang der einzelnen kirchlichen Vermögen und die Verwirklichung der Zweckbeziehung derselben auf den gesamten kirchlichen Organismus wird nicht durch die Einheit des Eigentums an ihnen, sondern dadurch gewährleistet, daß den kirchlichen Jurisdiktionsorganen weitgehende Befugnisse bezüglich der Verwaltung mit allem K., insbesondere auch hinsichtlich der Veräußerung desselben zustehen, daß ihnen die Besteuerung des K. die Mittel verschafft, für kirchliche Zwecke, zu deren Gunsten hinreichendes Vermögen nicht vorhanden ist, Sorge zu tragen, und daß ihnen endlich das Recht zukommt, kirchliche Institute zu verändern und aufzuheben sowie die hiedurch vorkommenden Vermögensschaften anderen zu überweisen. Der privatrechtlichen Zentralisation des K. läuft somit eine weitgehende Zentralisation der Verwaltung und Verfügung mit demselben parallel.

Diese aus kirchlichem Boden entstandene Ordnung des K. ist in Pfründe unter Wahrung der dem Landesfürsten als *Supremi Ecclesiae tutori* und *Canonum custodi* zugehörigen Rechte und Pflichten anerkannt worden. Auch die im Zuge der kirchenpolitischen Maßnahmen Kaiser Joseph II. erfolgte Auflösung zahlreicher kirchlicher Institute und die Bildung öffentlicher Fonds aus dem Vermögen derselben hatte hieran nichts Neues geschaffen. Es sind daher auch nach Pfründe Rechte immer die einzelnen kirchlichen Institute als die Subjekte des K. anzunehmen gewesen. Das Staatsarchivament des 18. Jahrhunderts hat die privatrechtliche Spaltung des K. nicht nur aufrechterhalten, sondern nach

mancher Richtung, insbesondere gegenüber den Patronen immer stärker gewahrt. Wohl aber ist in dieser Periode durch die Schaffung der für die Gesamtheit der kirchlichen Bedürfnisse der einzelnen Kronländer bestimmten Religionsfonds wie auch sonst die öffentlich-rechtliche Zentralisation des K. durch staatliche Maßnahmen weitergeführt worden. Hieran hat auch die spätere, gegenwärtig in Kraft stehende Gesetzgebung nichts geändert. Sie ist vielmehr bemüht, diese Scheidung des K. in einzelne Massen durch die Bestimmung aufrecht zu erhalten, daß bei allen Kirchen und kirchlichen Anstalten das eigene Vermögen derselben von dem Pfründenvermögen abzusondern und abgefordert zu verwalten und zu verrechnen ist, § 39 G. 7 V 74, R. 50. Daneben hat aber das staatliche Recht auch gegenwärtig den kirchenrechtlichen Grundlag aufgenommen, daß alles K. trotz seiner Spaltung in selbständige Institutvermögen durch den Zweck, dem es dient, geeint wird und daß diese Einigung nicht durch privatrechtliche Verschmelzung der Vermögensschaften, sondern durch die Übung hoheitlicher Gesetzgebung über das K. verwirklicht wird. Die den kirchlichen Jurisdiktionsorganen diesfalls zustehenden Befugnisse sind bereits früher angebeutet worden. Auf diesem Gebiete drängen aber auch eine Reihe von Sätzen des Pfründe Rechts, welche allerdings eine allgemeine Billigung der Kirche nicht gefunden haben. Sicher gehören a) die jetzt durch das G. 7 V 74, R. 51, geregelten Religionsfondsbeiträge; vgl. den betreffenden Art. b) Änderungen in der Totierung bestehender Seelsorgeämter, durch welche ein öffentlicher Fonds ohne Beschädigung der geistlichen Kongruenz und ohne Alterierung einer stellungsmäßigen Anordnung entsteht wird, können von der staatlichen Kultusverwaltung nach Einvernehmung des betreffenden Ordinariates, § 91 G. 7 V 74, R. 50, verfügt werden, § 22 G. 7 V 74, R. 50. Daß derartige Maßnahmen in der Regel nur bei Verlegenheit eines Wechsels in der Person des Pfründners vorgenommen werden sollen, ist ein Billigkeitsgebot, dessen Wahrung die angeführte Gesetzesstelle dem freien Ermessen der staatlichen Behörden anheimstellt. c) Die staatliche Kultusverwaltung ist ferner berechtigt, dann, wenn die Verwaltung mit einem kirchlichen Vermögen durch eine längere Reihe von Jahren Überschüsse ergeben hat, so daß dieses Vermögen mit Sicherheit als zu groß für seine nächste Aufgabe bezeichnet werden kann, den überschüssigen Teil desselben anderen kirchlichen Zwecken, für welche eine genügende Dotation nicht vorhanden ist, nach Einvernehmung der diözesanlichen Behörden, § 46, 18 IV 88, XII, 4053, zuzuwenden, § 54 G. 7 V 74, R. 50. G. 9 I 95, XIX, 8310, 17 IV 95, XIX, 8579, 29 IV 96, XX, 9588. Dies kann auch in der Form der Belastung eines solchen Vermögens mit einer Rente geschehen. d) Endlich ordnet § 53 ebenso den Heimfall des Vermögens jener kirchlichen Gemeinschaften und Anstalten, welche zu bestehen aufgehoben, an den Religionsfonds an, wozu nicht stiftungsmäßig eine andere Verwendung verfügt ist. Diese Bestimmungen, namentlich die letztangeführte, die z. B. eine

unio per confusionem in *Sterr.* unmöglich macht, beibehalten weitgehende Beschränkungen der freien Verbarung der Kirche mit ihrem Vermögen, ohne daß dadurch ein augenscheinlicher Nutzen erzielt würde. Darin mag auch der Grund liegen, weshalb die staatliche Beurlaubung von ihren Befugnissen gegen den Willen des betreffenden Erbnarius einen außerordentlich zurückhaltenden Gebrauch macht.

VIII. Die *Pfründen*. Eine *Pfründe* (*beneficium*) im Sinne des kirchlichen Güterrechts ist die Gesamtheit der mit einem geistlichen Amte zur Nahrung und zum Gebrauche für dessen Träger dauernd verbundenen Vermögensschaften privat- und öffentlich-rechtlicher Art. Durch ihre Zweckbestimmung wird diese Gesamtheit zu einem einheitlichen Objekt (*universitas iuris*), an welchem dem Amtsträger ein subjektives Recht *sui generis*, das Recht an der *Pfründe*, aus in *ipso beneficio*, durch die Institution zukommt. Charakteristisch für dasselbe ist seine Verbundenheit an das Amt, *nullum beneficium sine officio*. Daher sind die Rechtesätze über den Erwerb und Verlust des Rechts an der *Pfründe* Bestandteile des kirchlichen Amtsrechts, nicht des kirchlichen Vermögensrechts. Im Sinne des *Sterr.* a. b. W. erscheint dieses Recht, welches, bis zu einem gewissen Grade dem Rechte des Lebensmannes parallel, sich aus öffentlich- und privatrechtlichen Elementen entwickelt hat, in Analogie des *dominium utile* der *Beisiglosfaktorentheorie* als „Nutzungs Eigentum“, § 357 a. b. W. Zudem gehört das Recht an der *Pfründe* der Sphäre des öffentlichen Rechts an, woshalb zur Feststellung seines Bestandes und Umfangs, B. G. 23 XI 94, XVIII, 8187, die Verwaltungsbehörden zuständig sind; denn auch das *Sterr.* staatliche Verwaltungsrecht behandelt den Erwerb und Verlust der *Pfründe* wesentlich aus dem gleichen Gesichtspunkte wie das Kirchenrecht, somit nicht aus demjenigen des Vermögensrechts, §§ 1—13 W. 7 V 74, R. 50.

Andererseits bildet die *Pfründe* nach gemeinem kanonischen Rechte, das in *Sterr.* in dieser Beziehung als geltend anerkannt ist, eine Anstalt im Gesamtorganismus der Kirche mit eigentümlicher, von derjenigen ihres jeweiligen Inhabers getrennter Rechtspersönlichkeit. Sie selbst erscheint als Träger der einzelnen zum *Pfründenvermögen* gehörenden Rechte und Pflichten, sie, und nicht der Benefiziat, ist Eigentümer, Gläubiger, Schuldner, Belasteter. Vermöge der innigen Verschmelzung des *Pfründenwesens* mit dem kirchlichen Amtswesen fallen auch die Rechtesätze über die Entstehung, die Veränderung und den Untergang der *Pfründe* in den Bereich des kirchlichen Verfassungsrechts, nicht in denjenigen des Vermögensrechts. Zu allen diesen Akten ist nach partikularem *Sterr.* Rechte die Mitwirkung (Genehmigung) der staatlichen mit der Kirchen-Gewalt erforderlich, § 20 W. 7 V 74, R. 50. Wenn diese Geweissstelle auch des Unterganges von *Pfründen* nicht gedenkt, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß zur Aufhebung derselben ebenso wie zu ihrer Errichtung die staatliche Genehmigung eingeholen ist. Für diesen Fall

ordnet § 53 W. 7 V 74, R. 50, unpassendweise ausnahmslos den Heimfall des *Pfründenvermögens* an den Religionsfonds an.

Die Rechtsfähigkeit der *Pfründe* ist keiner Einschränkung unterworfen. Sie ist in der Lage, zugleich jedes privaten und mannigfachen öffentlich-rechtlichen Vermögensrechte zu sein, kann also Eigentum, Servituten, Pandraht, Forderungen, Realrechte, Wiegekeiten u. dgl. haben, kann mit Schulden und sonstigen Lasten belastet sein. All dies gilt nicht nur von *Pfründen* mit dem Amtesitze in *Sterr.*, sondern auch von anderen, so daß insbesondere die Gültigkeit leibwilliger Zuwendungen an derartige Rechtsobjekte nicht angezweifelt werden kann. Manchem ist die Unterscheidung nicht leicht, ob ein Recht dem Benefiziaten als solches oder persönlich zukommt. Dies ist in vielen Staaten namentlich bei den Totationen aus öffentlichen Mitteln der Fall, welche Seelsorgern und anderen Kirchenbeamten gewährt werden. Hier dürfte zu unterscheiden sein, ob die Totation zur Begründung des Amtes zugehöret worden ist, sei es dann wegen einer vorhergehenden Schularterierung des *Pfründenbesizes* oder um die Errichtung des Amtes überhaupt möglich zu machen oder aus anderen Gründen, oder ob sie zwar wegen des Amtes, aber nicht für dasselbe, sondern nur für die Person gewährt wird, mag sie dann gerichtlich flagbar sein oder nicht. Die ganze Frage ist somit eine Interpretationsfrage. J. B. sind in älteren Zeiten in Böhmen anlässlich Dissembrationen von Pfrarren häufig dem Kuratordirektor fixe Bezüge aus der „Pfarrkassa“ zur Entschädigung für den Verlust an Stola u. dgl. zuerkannt worden. Regelmäßig sind diese Totationen zu einem Bestandteile des *Pfründenvermögens* geworden, so daß sie unabhängig von den durch das W. 19 IV 85, R. 47, bezw. 19 IX 88, R. 176, neu geschaffenen Verhältnissen weiter geordnet werden können (B. G. 27 II 84, VIII, 2037). Die nach den eben erwähnten W. den Seelsorgern aus dem Religionsfonds gewährtesten Totationsergänzungen sind dagegen nicht Bestandteile des *Pfründenvermögens*, sondern persönliche Bezüge schon aus dem Grunde, weil das Bezugsrecht nicht durch die Institution, sondern unabhängig von dieser durch den Amtesantill und durch Fällionslegung, § 3 L. c., erworben wird. Deshalb ist auf diese Einkünfte, J. B. bei Ermittlung der auf den *Pfründen* entfallenden Pauschal, keine Rücksicht zu nehmen. Auch genügen sie nicht, um das im § 4, Absatz 2, W. 7 V 74, R. 50, festgestellte staatliche Präkationsrecht zu begründen (nrg. „Amt und *Pfründen*“, nicht „Beamte und *Pfründen*“). Doch wird letzteres in der Praxis nicht anerkannt. (Vgl. den Art. „Patronat“.) Nach *Sterr.* Recht sind diese Ansprüche auf Totationsergänzung unzweifelhaft öffentlich-rechtlicher Art.

Das Nutzungsrecht des *Pfründners* an den einzelnen Bestandteilen der *Pfründe* hat je nach deren Beschaffenheit einen verschiedenen Inhalt. Er ist besagt, Natural- (über Waldungen s. nicht ganz einwandfreie Sätze bei B. G. 3 V 1902, XXVI, 1044 A.) und Zinsfrüchte zu ziehen.

und erwirbt an ersteren durch Separation des Eigentums. Sein Nukungsrecht erstreckt sich auch auf allen Zuwachs der Pfründe, dann auf das infolge Änderungen der Pfründeninhalte dem Benefizium zukommende Äquivalent, auch wenn dasselbe den Wert der veräußerten Vermögensobjekte übersteigt. Hingegen hat er auch alle auf der Pfründe haftenden, öffentlich- und privatrechtlichen Kosten zu tragen. Im allgemeinen gelten für die Pfründenabgabe die über den Nießbrauch ausgeübten Regeln, wozu nicht ausdrücklich eine Ausnahme beigefügt ist, wie dies hinsichtlich der Gebäuderestituten zutrifft (vgl. den Art. „Katholische Kirche“ K.). Eine Pfründe zur Kontingenzbestellung (§ 520 a. b. G. B.) obliegt dem Benefiziaten nicht. Nach- und Mitverträge bedürfen, wenn sie auf mehr als 3 Jahre abgegrenzt werden oder wenn die Vorauszahlung des Pachtbetrags oder Mietzinses für mehr als 1 Jahr bedungen wird, der Kirchen- und insbesonderen Genehmigung, um gegen den Nachfolger wirksam zu sein. Über die erzielten Einkünfte kann der Pfründner frei verfügen, auch auf die einzelnen Leistungen verzichten, ohne daß das gegenwärtig geltende Recht ihm in dieser Hinsicht eine Einschränkung auferlegt. Der Grundsatz, daß der Überschuß des Einkommens über das zum Lebensunterhalte Nowendige zu kirchlichen Zwecken oder für die Armen zu verwenden sei, hat nur moralische Bedeutung. Verfügungen über die Substanz des Pfründengutes sind nur insoweit zulässig, als dieselbe hiedurch weder vermindert noch für den Gebrauch von Amtsnachfolgern minder tauglich gemacht wird. §§ 14 und 15 der unten bei XI angeführten „Vorchriften“ vom J. 1856.

Von den auf dem Pfründervermögen haftenden Lasten sind zwei öffentlich-rechtliche besonders hervorzuheben: a) Wenn ein Pfründner dienstuntauglich wird, kann zu seinen Gunsten eine pensio auf die Pfründe gelegt werden, um ihm so den Lebensunterhalt nach erfolgter Verzichtleistung auf das Amt zu sichern. Diese Pfründenlast besteht aber nur kraft eines besonderen in begründenden Aktes, nicht *ipso iure* (anders B. G. 26 IX 90, XIV, 5461); vgl. § 13 G. 19 IX 90, R. 176. b) Nach gemeinem Kirchenrechte ist ein Pfründner verpflichtet, die nötigen Gehältern in der Seelsorge zu erhalten, Conc. Trid. sess. 21 c. 4 de ref. — Diese allgemeine Pflicht hat das partikulare österr. Recht nicht registriert. Wohl aber lastet auf fast allen Pfründen kraft eines besonderen Verpflichtungsgrundes, als welcher auch unwiderstehliche Übung gilt, die Kost, dem Hilfsprieester den Lebensunterhalt zu gewähren. Auch sind Hilfsprieester, welche bloß aus einem in der Person des Pfründners gelegenen Grunde bestellt werden müssen, aus den Pfründenüberschüssen zu dotieren. (Vgl. den Art. „Kongrua“.)

Das ordentliche Organ für die rechtliche Vertretung der Pfründe ist der Inhaber derselben, während ihrer Vakanz der Administrator. Die Vertretung des Pfründervermögens vor Gericht aber liegt, soweit dessen Substanz in Frage kommt, der Finanzprokurator ob. Der Patron hat keine Be-

jugnis zur Vertretung der Pfründe. Die ihm zugeschriebene Aufsicht, § 46 G. 7 V 74, R. 50, ist auf ein Denunziationsrecht beschränkt; dagegen ist er zur Verwaltungsföge nicht legitimiert (B. G. 30 V 83, VII, 1780, 26 II 1902, J. 1906, XXVI, 875 A.). Eine ähnliche Aufsicht, wie der Patron, hat bei Pfründern der Todestö zu üben. Die Oberaufsicht über die Gewährung mit dem Pfründervermögen sieht dem Bischof und der Staatsgewalt zu.

Das Erträgnis weltgeistlicher Pfründen während der Zeit ihrer Erledigung, Interkalorfrüchte, fließt nach partikularem österr. Rechte, gemäß § 50 G. 7 V 74, R. 50, in den Religionsfonds. Dieser besollet den Provisor. Die Institution der Sterbe- und Unabgeleit ist dem österr. Rechte auch bei verehelichten griechisch-katholischen Pfründnern unbekannt. Regelmäßig wird die einfließende Verwaltung des Pfründervermögens und der Antezedente einer und derselben Person übertragen. Fast ist dies nicht notwendig, sondern es kann zur Vertretung des Pfründengutes oder des am Interkalare interessierten Religionsfonds ein eigener Temporallienadministrator bestellt werden. Über das Einkommen der Pfründe während der Vakanz ist eine eingehende, sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach ihrer tatsächlichen Höhe umfassende Rechnung zu legen, welche von der Kondestelle zu überprüfen und bezeugen bzw. zu bezeugen ist. Die Teilung der Früchte zwischen dem abgetretenen Benefiziaten, dem Religionsfonds und dem Amtsnachfolger erfolgt nach einem in den verschiedenen Fällen gewohnheitsmäßig feststehenden Schlüssel. (Vgl. Lebersteiner o. a. L., S. 168 ff.) — Der Provisor ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den ihm gebührenden Gehalt aus dem Erträgnisse für sich zu behalten und führt den Überschuß an den Religionsfonds ab.

Die sogenannten Regiorpfründen erscheinen teils überhaupt nicht als selbständige Vermögen gegenüber demjenigen der regulären Genossenschaft, teils werden sie niemals ledig, da ihr Inhaber keine physische Person, sondern eine Anstalt ist. Konsequenterweise kann bei ihnen von einem Interkalorergüsse keine Rede sein, so daß auch ein Anspruch des Religionsfonds auf ein solches gegenstandslos ist.

Auf die bischöfliche Pfründe, *mensa episcopalis*, finden im heutigen Rechte wesentlich die gleichen Sätze Anwendung wie auf andere Benefizien. So wie über die Verwaltung des Vermögens regelmäßig nicht vom Bischof selbst, sondern einem eigens hiefür bestellten Beamten oder einer besonderen Behörde besorgt wird, wird auch während der Sedisvakanz regelmäßig ein eigener Temporallienverwalter bestellt.

IX. Die lokalen R. für die Vertretung der kirchlichen Bedürfnisse in den einzelnen örtlichen Gebieten und an den einzelnen dem Gottesdienste geweihten Stätten innerhalb des Diözesanvertrags besitzen besondere Vermögensschaften. Während die Rechtsausübung der reformierten Kirchen und mit ihr mehrere neuere Staatsgelehrungen den Träger dieser Vermögen in der Gemeinde, also in

einer Personennachfolge, sucht, verknüpft das Rechtsbewußtsein der katholischen Kirche diese Güter mit den einzelnen Gottesdienern und gefaßt so zu eigentümlichen Einhalten als Rechtssubjekten. Man nennt dieselben „Kirchenfabrik“, „Kirchenlands“, „Kirchenleitung“, „Kirchenärar“, „Kirchenläse“, in Litt. gewöhnlich „Kirchenvermögen“ schlechtlin. Der erste Name ist von einer Aufgabe dieses Vermögens hergenommen, der Widmung desselben zu Bauzwecken, welche zwar hervorragend wichtig, aber doch nicht ausschließlich ist; deshalb ist diese Benennung ungenau. Der letzte Name ist unpräzise, weshalb im folgenden die Bezeichnung „lofale K.“ gebraucht werden wird.

Dasselbe erscheint als Anhalt des Privatrechts und als solche fähig zum Erwerbe von Vermögensrechten aller Art. Die Entstehung ihrer Privatrechtspersönlichkeit ist nicht von einer staatlichen Genehmigung abhängig. Nach österr. Rechte hat das Vermögen der lokalen Kirche nicht nur die testamentarictactio passiva, sondern auch ein Intestaterbrecht an dem Nachlasse der bei ihr angestellten Geistlichen (Ktaining, System II, S. 543). Wichtig für dasselbe sind aber namentlich die öffentlich-rechtlichen Beiträge, welche es aus verschiedenen Anlässen bezieht. Zu diesen gehören die Gebühren für Grabstellen, für das Glockengeläute, für Benutzung von Gerätschaften, als Kirchenstühlen, für die Aus schmückung der Kirche bei Feiern, Hochzeiten, wie solche besonders in den älteren Staburorden geregelt sind. Dem lokalen K. stehen auch regelmäßig die während des Gottesdienstes gesammelten Liebesgaben der Gläubigen zu, sofern nicht eine andere Widmung im Einzelfalle ausdrücklich bekannt gemacht wird. Nur das Erträgnis des Sparganges zum Altare fällt gewohnheitsmäßig dem Pfandner zu. Wenn die Einkünfte nicht ausreichen, kann zur Einhebung von Kultusbeiträgen von den einzelnen Pfarrinsassen geschritten werden, vgl. diesen Art. In Baufällen wird die Baukosten als eine eigentümliche Abgabe aktuell, vgl. den betreffenden Art. Subjektiv berechtigt zu diesen Ansprüchen ist nach gemeinem Rechte das lokale K. Das geltende österr. Recht, G. 7 V 74, K. 50, erkennt ausdrücklich die Rechtsfähigkeit der lokalen K. an, arg. vb. „eigene Vermögen“ der Kirchen und kirchlichen Anstalten § 39 ebd. Daneben aber wird noch ein eigentümliches Rechtssubjekt in der Pfarrgemeinde zu konstituieren und zu konstituieren versucht, § 35 ebd., welchem alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten gebühren und obliegen sollen, die in den G. den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden. Namentlich hat die Pfarrgemeinde die Mittel zur Verrichtung ihrer kirchlichen Bedürfnisse im Wege von Umlagen auf die Mitglieder auszubringen, wenn hierfür nicht durch andere zu Gebote stehende Mittel vorgefunden ist, § 36 ebd.; vgl. das Nähere im Art. „Pfarrgemeinden“. Das staatliche Recht in Litt. kennt somit nebeneinander zwei verschiedene Rechtssubjekte, eine Anstalt und eine Genossenschaft, die beide für die Verrichtung der lokalen Kirchenbedürfnisse aufzukommen haben. In der Verfassung der katholischen Kirche findet

dieser Dualismus keine Begründung. Praktisch bedeutet derselbe nicht mehr, als daß im Falle der Unzulänglichkeit des lokalen K. nicht diese Anstalt, sondern die als Korporation organisierte Gesamtheit der Pfarrlinge für die Aufbringung der erforderlichen Mittel Sorge zu tragen hat, und daß deshalb dieser Gesamtheit ein gewisser Einfluß auf die Verwaltung des lokalen K. gewährleistet wird.

Der Zweck, dem das lokale K. gewidmet ist, läßt sich dahin kennzeichnen, daß aus ihm sämtliche kirchlichen Bedürfnisse, welche sich an der konkreten Kirche, beziehungsweise in der konkreten kirchlichen Gemeinde ergeben, ihre Befriedigung zu finden haben, falls für sie nicht anderwärts vorgefunden ist. Grundfähig ist auch die Erhaltung der Geistlichen und des Dienstpersonales nicht aus dem Kreise dieser Bedürfnisse ausgeschlossen. Da aber das Pfandnergut eine dem lokalen K. selbständig gegenüberstehende Masse bildet, welche zunächst und ausschließlich für die Bezahlung der kirchlichen Amtsträger gewidmet ist, deßhalb die Totalität dieser aus dem lokalen K. eines besonderen Veräußerungsbereiches dieses. Derselbe kann daher nur mit ausdrücklicher Genehmigung der kirchlichen und nach österr. Paritularrechte auch der weltlichen Obrigkeit erfolgen. Darüber, zu welchen sonstigen Zwecken die Einkünfte des lokalen K. zu verwenden sind, entscheidet das Ermessen des Kirchenverwalters, eventuell des Bischofes und der höheren Jurisdiktionsinstanzen. Die weltliche Gewalt, insbesondere der Staat, nimmt hierauf, als auf eine innere Angelegenheit der Kirche, keinen Einfluß. Dieser Grundlag erleiht aber nach österr. Rechte zwei Ausnahmen. Einmal können diejenigen, welchen bei der Unzulänglichkeit des Vermögens die Aufbringung der für die Kirchenbedürfnisse erforderlichen Mittel obliegt, kraft des ihnen gewährleisteten Rechtes der Anteilnahme an der Vermögensverwaltung, § 41 G. 7 V 74, K. 50, Einspruch gegen einzelne geplante Verwaltungshakte erheben. Über deren Zulässigkeit haben dann die staatlichen Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen (S. 6. 12 III 1902, XXVI, 915 A) zu entscheiden. Ein nähere Regelung dieser Verhältnisse im Sinne der ausgeführten Grundlag ist in § 43 G. 7 V 74, K. 50, in Aussicht gestellt worden, bisher aber nicht zustande gekommen. Ferner tritt eine eigentümliche Einschränkung der freien Veräußerung kirchlicher Erträge mit dem lokalen Kirchenvermögen infolge der Heimimmung des § 54 G. 7 V 74, K. 50, ein. Diesem kann nämlich, wenn die Renten eines kirchlichen Vermögens durch eine längere Reihe von Jahren nicht angebracht, sondern teilweise in Ersparung gebracht werden und dadurch das Vermögen sich für seine nächsten Zwecke als zu groß herausstellt, der Überfluß über Veräußerung der staatlichen Vermögensverwaltung einem anderen, nicht genügend dotierten kirchlichen Zwecke zugewendet werden; vgl. das oben bei VII. Angeführt.

Nach gemeinem Kirchenrechte gebührt die Verwaltung und rechtliche Vertretung des lokalen K. dem Kirchenverwalter, somit im Parreien dem Parre, in Kapiteln je nach dem Statute der ersten Dignität aber einem eigens hierzu bestellten Kapitular.

Denn auch die Heranziehung von Mitgliedern der Pfarrgemeinde zur Teilnahme an der Verwaltung allgemein üblich und durch Conc. Trid. sess. 22. c. 9 de ref. im Wegehohe zum älteren kanonischen Rechte zugelassen wurde, so hatten dieselben doch, falls nicht stiftungsgemäß ein weitergehender Einfluß bestimmt war, dem Pfarrer gegenüber keine unabhängige Stellung. Sie wurden vielmehr von ihm ausgewählt und konnten von ihm ihres Amtes entbunden werden. Ein Einspruch gegen Verfügungen des Pfarrers kam ihnen nicht zu, wohl aber hatten sie unter eigener Verantwortung wahrgenommene Mängel und Ordnungswidrigkeiten dem Bischofe zur Kenntnis zu bringen. Hierauf ist auch der Anteil des Patrons an der Verwaltung nach gemeinem Kirchenrechte beschränkt, s. Art. „Patronat“.

Ander, als es nach diesen Rechtsstufen sein sollte, haben sich die Verhältnisse tatsächlich in Österreich gehalten. Namentlich war es der Kirche nicht gelungen, den Patron von der selbständigen, oft ungebundenen Verwaltung des Kirchengutes zu entfernen. Teilweise gelang es auch den Bistümern, sich in der größten freien Uebereinstimmung mit dem Vermögen der ihnen unterstehenden Gotteshäuser zu erhalten.

Kirchlicherseits ist im Zuge der umwälzenden, durch die Ereignisse des J. 1848 veranlaßten Neuordnung aller Verhältnisse der Versuch gemacht worden, die Sätze des gemeinen Rechts zur Geltung zu bringen. Die von der Vereinigung der Bischöfe vom J. 1856 auf Grund des Art. XXX Konordat angefertigten Vorschriften betreffend die Verwaltung des „Kirchen- und Gotteshausvermögens“, s. darüber noch unten XI, vertrauen dieselben dem Kirchenvorsteher mit Beiziehung derjenigen an, welche bei Unzulänglichkeit des Vermögens für das Fehlende auszukommen haben.

Die Kirchengemeinde beteiligt sich hiebei durch regelmäßig zwei vom Kirchenvorsteher vorgeschlagene und vom Bischofe bestellte unbefohlene Gemeindeglieder, sogenannte Kirchenräte, Kirchenkammer, Seelsignepflege, Schöppste. Hieran ist weder durch die Einführung der nach den einzelnen Landesgesetzen über die Konstitution zu Kirchensachen zu bestellenden Kirchenkonfessionskomitees, B. G. 13 VII 92, XVI, 6741, 3 XI 94, XVIII, 8135, noch durch das (B. V 74, R. 56, etwas geändert worden, B. G. 26 XI 85, IX, 1793. Das Maß des dem Patrone einzuräumenden Einflusses bestimmt in jeder Fügung deren Herrschaft. Seine Größe ist es auch, festzusetzen, welche Verwaltungshandlungen seiner Genehmigung zu unterbreiten sind, welche derselben nicht bedürfen, so daß nach positivem Rechte die Verwaltung des Kirchengutes viel mehr in der Hand des Bischofes zentralisiert ist, als nach gemeinem Rechte. Der Patron aber kann aus seinem Aufsichtsrechte (B. G. 26 II 1902, XXVI, 753 A) nicht die Befugnis zu selbständigen Verwaltungshandlungen, s. B. Prozeßführung (B. G. 30 V 83, VII, 1780), ableiten.

Auch das jetzt geltende staatliche Recht hält den Grundsatze anrecht, daß die Verwaltung des lokalen K. dem Kirchenvorsteher (vgl. B. G. 17 I

1902, J. 488, XXVI, 771 A) und denjenigen gebührt, welchen bei Unzulänglichkeit des Vermögens die Vertretung der Kirchenbedürfnisse und die subsidiäre Haftung für die Verpflichtungen der Kirche obliegt. Während aber nach kirchlichem Rechte die Vertretung der letzteren Personen nur den Charakter eines Hilfsorgans des Kirchenvorstehers an sich trägt, gebührt ihnen nach staatlichem Rechte die Verwaltung solidarisches mit diesem, §§ 41 und 42 G. V 74, R. 56, für die gr.-ö. Kirche vgl. B. G. 18 II 1905, XXIX, 3322 A, weshalb auch zur Beurteilung von Rechtsgeheimnissen, die für das lokale K. oder bei denselben bestehende kirchliche Anstalten geschlossen werden, die Fertigung sowohl des Kirchenvorstehers als mindestens zweier Mitglieder dieser Vertretung erforderlich ist, § 48 I. c. Ein Ausführungsgebot für das obige Prinzip ist hiebei nicht ergangen. Die Einzelheiten des Rechts der Vermögensverwaltung werden daher auch heute durch die in den einzelnen Börsen ergangenen Normen bestimmt, s. Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 7, S. 299 f., A. 1 (Bd. 8, S. 310 f.), Bd. 9, S. 323 f., Bd. 16, S. 223 f. In dem Mangel eines Ausführungsgebotes ist auch der Grund dafür zu suchen, daß in großen Gebieten, insbesondere in Böhmen, vgl. Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 7, S. 296 f., 300 f., Staatsministerialeslatz 27 II 62, J. 2211 R. M., Bayerischer IV, S. 253 f., die Verwaltung des Kirchengutes tatsächlich auch heutzutage noch in den Händen des Patrons liegt, welcher selbstverständlich von den kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörden kontrolliert wird (B. G. 16 III 87, XI, 3443, und für seine Verwaltung sowie für die Handlungen seiner Organe dabel haften (B. G. 3 VI 92, XVI, 6652, 29 IX 97, XXI, 10986, 15 III 99, XXIII, 12621). Wird in Böhmen der Kirchenvorsteher vom Patrone zum Rechnungsführer bestellt, so gebührt ihm hiefür eine prozentuelle Entlohnung (Erl. der böhm. Statthalterei S VII 61, J. 30364).

Von dem lokalen K. sind verschiedene Gütermassen zu unterscheiden, die für gewisse Zwecke eigens bestimmt sind, für welche sonst in Ermangelung solcher besonderen Vermögensschaften ebenfalls aus dem lokalen K. vorzugewogen ist, s. R. Gottesaderfonds zur Erhaltung konfessioneller Friedhöfe, Konjonds für bestimmte Ausführungen, Aufstufonds, Erlösgelder zur Vertretung der Kaufausführungen, der Reparaturkosten der Orgel und der Instrumente u. dgl. mehr. Zur Beurteilung rechtlicher Fragen, welche diese Fonds betreffen, ist zunächst immer die Vorfrage zu lösen, ob in ihnen eine mit besonderer Rechtspersönlichkeit ausgestattete kirchliche Anstalt vorliegt oder ob sie einen Teil des lokalen K. bilden, der von den Verwaltern desselben zwar für einen besonderen Zweck ausgehoben und bereit gehalten wird, ohne daß durch die gewissermaßen bloß interne Vertretung eine Änderung an den Rechtsverhältnissen dieser Vermögensschaften nach außen hin eingetreten wäre, oder endlich, ob diese Vermögensschaften zwar für einen kirchlichen Zweck gewidmet, aber noch nicht einer kirchlichen Anstalt ins Eigentum übertragen sind und von Organen, die nicht inner-

halb der Hierarchie stehen, als staatlichen Behörden, Ortsgemeinden, Konturtenzanschlüssen u. dgl., verwaltet werden, §. 8. B. 6. 12 IV 99, XXIII, 12711, und 1 X 1902, XXVI a. Dies ist eine *questio facti*, nicht *iuris*. Im ersten Falle liegt eine besondere kirchliche Stiftung vor, im zweiten nur ein Geschäft des lotaten K., der mit diesem den gleichen Rechtsregeln unterliegt, im dritten ein Anstaltsvermögen ohne kirchlichen Charakter. Danach wird auch die Frage nach dem rechtlichen Charakter von Bruderschaftsvermögen zu beurteilen sein.

Selbstverständlich kann auch an der Kathedrale die Pfarze ein lotales K. bestehen. Bei diesem kann fraglich werden, ob es nur für die engeren Bedürfnisse dieses Gotteshauses oder für diejenigen der ganzen Pfarze gewidmet ist. Daß eine solche Anstalt mit dieser Widmung nach österr. Rechte bestehen könne, ist außer Frage. Regelmäßig ist aber das lotale K. der Kathedrale hiernach tatsächlich nur für die engeren Bedürfnisse dieser selbst bestimmt. In manchen Pfarzen bestehen dann noch Fonds mit der Widmung für bestimmte Zwecke der ganzen Pfarze, §. 8. der Wiener Pfarzenanordnung für die Ausbreitung der Totation von Seelsorgern. Diese Fonds haben den Charakter kirchlicher Stiftungen. Das gleiche gilt im allgemeinen von jenen Instituten, welche für eine Mehrheit von Pfarzen oder für kirchliche Zwecke ganz Österr. oder der Monarchie bestimmt sind, §. 8. von den verschiedenen in Rom bestehenden Kollegien, dem höheren Priesterbildungsinstitute in Wien, dem österr.-ungar. Pilgerhause in Jerusalem.

X. Die Güter geistlicher Genossenschaften. Die Fähigkeit geistlicher Genossenschaften, Vermögen zu erwerben, unterliegt nach österr. Rechte keinem Zweifel. Während aber die Kapiteln das gemeinsame Vermögen (*massa communis*) in Folge der Auscheidung der einzelnen Stünden und gewöhnlich aus einer Fäbrik aus demselben keine hervorragende Rolle spielt, hat eine solche Aussonderung bei den Orden und Kongregationen nicht in der Art stattgefunden, daß mit einzelnen Ämtern oder für einzelne Zwecke selbständige Vermögensmassen konstituiert worden wären. Die sogenannten Regularstünden sind teils Bestandteil des Gesamtvermögens eines Stittes, welche wohl für einzelne Wirbeltäger in denselben vorbehalten sind, ohne daß dadurch aber eine Veränderung in den Eigentumsverhältnissen bewirkt würde, teils haben sie ihren Regularcharakter durch Inkorporation erhalten; vgl. darüber das Ende dieses Abtates. Fraglich könnte die Erwerbsfähigkeit der Beuelorden werden. Das gemeine Kirchenrecht konstruiert die Rechtsverhältnisse an den in der Innhabung dieser Orden befindlichen Gütern so, daß das Eigentum an denselben der *ecclesia Romana* zugeschrieben wird, c. 3 in VI, 5, 12. Das österr. staatliche Recht würde dieser Konstruktion und ihren Konsequenzen kein Hindernis in den Weg stellen. Es bestimmt nur, §. 5 Ministerialverordnung 13 VI 58, R. 95, daß die in Österr. bestehenden geistlichen Orden und Kongregationen beiderlei Geschlech-

tes befugt sind, Eigentum auf jede gesetzliche Weise zu erwerben, insofern ihre Ordenregeln es gestatten. Dies ist nicht der Fall bei den *domibus fratrum* s. *Francisci Capucinarum* et eorum, *qui Minorum de observantia vocantur*, Conc. Trid. sess. 25, c. 3 de regular. Trotzdem wird behauptet werden, daß diese Vermögensunfähigkeit keine allgemeine ist, sondern daß zugunsten bloßer Gebrauchsgüter eine Ausnahme von derselben besteht. Diese Ausnahme, welche in der Praxis der römischen Behörden zugelassen wird und sich an die angeführte Quellenstelle im *liber sextus* anlehnt, muß namentlich auch für das österr. Recht gemacht werden, da dasselbe durch seine Verweisung auf die Ordenregeln das Kirchenrecht einisch respektiert. Die Konsequenzen der gegenteiligen Annahme wären auch unerträglich. Soll etwa an den Gaben, welche dem sammelnden Kapuziner erreicht werden, kein Diebstahl möglich sein?

Bei anderen als bloßen Gebrauchsgütern dagegen ist allerdings kein Eigentum des Residentenlosters anzunehmen. Die Kirche, das Klostergebäude, Grundstücke u. dgl. müssen im Eigentume einer dritten Person, insbesondere irgend einer Anstalt stehen. Die Gebrauchsbezügliche der Konventualen an denselben ist faktisch, nicht rechtlicher Art. Von dieser Aussonderung aus ist auch die Erbeinsetzung eines Beuelordens oder Klosters für nichtig zu halten.

Als Eigentumsträger ist bei den Orden und Kongregationen nicht die ganze Genossenschaft, sondern die einzelne Niederlassung, das Klosterhaus, anzunehmen. Denn die rechtliche Existenz einer geistlichen Gesellschaft wird in Österr. nicht abstrakt, sondern für jede einzelne Niederlassung begründet, Ministerialverordnung 13 VI 58, R. 95. Bei den älteren Orden, als Benediktinern u. dgl., ist dies schon im Wesen der Ordenverfassung gelegen, da die Vereinnung der einzelnen Klöster dieser Orden zum Zwecke der Aufsicht über das geistliche Leben derselben niemals eine Beziehung auf ihre private Rechtsfähigkeit gehabt hat. Dies ist aber auch dem angeführten Grunde für das Gebiet des österr. Rechtes auch bei jenen neueren Orden und Kongregationen anzunehmen, deren Verfassung den Orden oder die Kongregation selbst als Träger des Vermögens annimmt. Deshalb ist nach österr. Rechte die Erbeinsetzung eines Ordens als Ganzes nichtig. Giltig dagegen wäre eine Verlehnung des Inhaltes, „die Kongregation vom heiligen Herzen Jesu in Wien“ soll Erbe sein, da durch die Verlehnung ein bestimmtes Rechtsobjekt, nämlich ein einzelner Konvent, bezeichnet ist.

Deshalb, weil jeder staatlich anerkannten Niederlassung die private Rechtspersönlichkeit zukommt, muß nicht jede derselben tatsächlich Vermögen haben. Bei zahlreichen Kongregationen ist das Vermögen in einzelnen Niederlassungen, namentlich in sogenannten Mutterhäusern konzentriert, welche ihre Filialen erhalten. Dadurch wird an der Privatvermögensfähigkeit des Filialklosters nichts geändert. Obenwiegend als der Orden als solcher Persönlichkeit besitzt, kommt sie seinen Provinzen zu, s. B. 1 IV 1775 (Zafisch, 68. Reg. IV, 2. 500), 8.

68, 26 X 98, XXII, 12084, i. aber S. 68, 28 III 1905, XXIX, 34444. Bei der Auslegung von Rechtsgeschäften wird auch hier darauf Wert zu legen sein, ob bei einer Verfügung die Form selbst als Geschäftspartei erscheint oder ob mit einer zunächst auf sie zu beutenden Benennung eine bestimmte Niederlassung in ihr bezeugt ist. Im letzteren Falle ist anzunehmen, daß falsa demonstratio non nocet.

Die Rechtshöflichkeit geistlicher Genossenschaften unterliegt nach geltendem österr. Rechte keiner Einschränkung. Namentlich können dieselben auch von ihren Mitgliedern und Kandidaten unentgeltliche Zuwendungen in uneingeschränkter Höhe empfangen. In rechtlichen Angelegenheiten, abgesehen von den laufenden Geschäften des gewöhnlichen Betriebsbetriebes, werden die einzelnen Niederlassungen von ihrem unmittelbaren Vorstände, Lokaloberen, vertreten. Unterliegt dieser einem Provinzialoberen, so hat er sich über dessen Zustimmung auszuweisen. Andere in der Landesverfassung begründete Einschränkungen der Vertretungsbezugnis des Lokaloberen sind für den bürgerlichen Rechtsverkehr nur dann maßgebend, wenn sie vom K. U. W. zur allgemeinen Kenntnis gebracht worden sind. Das gemeinsame Vermögen weltgeistlicher Kapitel wird von dem statutarisch hiezu berufenen Organe derselben vertreten. Die Finanzjurisprudenz hat bei Rechtshöflichkeiten geistliche Genossenschaften regelmäßig nicht zu vertreten (S. 68, 21 IX 93, XVII, 7397).

Von dem Vermögen geistlicher Genossenschaften, daß in allen wesentlichen Beziehungen nicht als ein Körpervermögen, sondern als Anstaltsvermögen anzusehen ist, muß dasjenige inkorporierter Pfründen gefordert werden. Durch die Inkorporation verliert die Pfründe nicht notwendig ihre private Rechtshöflichkeit. Es findet hiedurch auch nicht notwendig eine Rechtsnachfolge des Klosters oder Instituts in das Pfründenvermögen zur Gänze oder in seine Bestandteile statt. Das Kloster erwirbt vielmehr, falls durch den Inkorporationsakt nichts anderes bestimmt worden ist, nur ein Nupungsrecht an dem Pfründenvermögen, wie ein solches sonst dem Benefiziaten zusteht, und hat hierfür gewisse Zeiten zu tragen, namentlich die Erhaltung des Bistums zu bestreiten und weitgehende Sorge für die Beirichtung der lokalen Kirchenbedürfnisse, besonders auch die Baulast zu tragen (für letzteres vgl. den Art. „Katholische Kirche“ E.). Allerdings steht eine andere Auffassung in der Inkorporation die Aufhebung der vermögensrechtlichen Selbstständigkeit der inkorporierten Pfründe unter Überweisung des Vermögens derselben an das inkorporierende Kloster. Diese Auffassung, welche der Gestaltung abgelaufen ist, die in vielen Fällen und oft mißbräuchlicherweise das Schicksal inkorporierter Pfründen war, hat in dieser Allgemeinheit weder in den Gesetzen des gemeinen, noch in jenen des partikularen österr. Kirchenrechts eine Begründung. Für dieses letztere Gebiet wird sie namentlich durch die Vorschriften des Hstb. 18 V 31, 3, 11648, widerlegt (vgl. die charakteristische Bestimmung des Konkurrenzgesetzes für Karmen 28 V 63, 2. 6 ex 1864, § 10; dann S. 68, 20 XI

90, XIV, 5562; 25 XI 96, XX, 10125; 3 II 97, XXI, 10351; 30 V 1900, XXIV, 14289; vörmiger klar S. 68, 25 XI 91, XV, 6264). — Nicht den Regeln über Klosterregeln unterliegen die Vermögensverhältnisse des Deutschen Ritter- und des Malteser-Ordens, Malteser, IV, S. 233 f.

XI. Die Verwaltung des K., insbesondere dessen Veräußerung. Die Organe, denen die Verwaltung des Kirchengutes in seinen einzelnen Teilen zunächst und unmittelbar zuzumuten, sind bereits angeführt worden. Hier ist hervorzuheben, daß sie ihre Befugnisse als kirchliche Selbstverwaltungsorgane haben. Sie sind rücksichtlich ihrer strafrechtlichen und disziplinarischen Verantwortlichkeit als solche, nicht etwa als Staatsbeamte zu behandeln. Ihre zivilrechtliche Haftung ist vor den Gerichten geltend zu machen. S. 68, 15 III 99, XXII, 12621 (anders S. 68, 24 IX 97, XXI, 10986). Die einzelnen Verwalter sitzen innerhalb des kirchlichen Verfassungsorganismus unter der instanzmäßigen Aufsicht der kirchlichen Oberen. Diese kommt für die Pfründe dem Bischof, für die Erzbistumsebene dem Metropolit, für die Gesamtkirche dem Papste zu. Da die einzelnen kirchlichen Verwaltungszweige nicht von verschiedenen Organisationen betragt werden, ist auch die Vermögensverwaltung nur ein Teil der allgemeinen Kirchengewalt, und zwar der potestas iurisdictionis.

Das gemeine Recht hat eine Reihe von Grundregeln für die Verwaltung des Kirchengutes aufgestellt, deren Durchführung aber dem Ermeßen der Jurisdiktionsorgane anheimgestellt ist, so daß es sich bei denselben nicht um zwingende Rechtsätze handelt. Solche Normen betreffen die Erhaltung des Kirchengutes durch Anlegung von Inventarien, dann die Fruchtverwertung des werbenden Vermögens durch Verkauf liegender Güter, die Verantwortlichkeit der Verwaltungsorgane nach Analogie von Vormündern und die Sicherung des Kirchengutes gegen rechtliche und wirtschaftliche Verluste durch die Institute der außerordentlichen Veräußerung, der in integrum restitutio und durch Pfandrechte an dem Vermögen des Verwalters.

Nach diesen verschiedenen Richtungen hat das partikuläre Recht der Kirche die näheren Anordnungen getroffen. Für Österr. sind hervorzuheben wichtig die Vorschriften betreffend die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens, welche von einer Versammlung der österr. Bischöfe im J. 1856 beschloßen und mit K. E. 3 X 58 unter Wahrung des L. f. Überaufsichtsrechts und der mit dem Kirchengesetze vereinbaren Verwaltungsbefugnisse der Kathone genehmigt worden sind. Tiefen Normen kommt ohne Zweifel der Charakter partikulärer kirchlicher Rechtsverordnungen zu. Vom Standpunkte des staatlichen Rechts dagegen erscheinen sie, da sie nicht im K., sondern nur durch einen nicht promulgierten Erl. des Kaisers für Kultus und Unterricht veröffentlicht worden sind, lediglich als interne Verwaltungsanordnungen für die staatlichen Verwaltungsorgane, nicht als allgemeine Rechtsvorschriften. Auf dieser Grundlage sind in den einzelnen Nöjzen noch besondere Vorschriften er-

lassen worden, welchen der Charakter innerkirchlicher und somit auch einseitig widerrechtlicher Normen eignet; nachgewiesen bei Mayerhofer, IV, S. 248, N. 2.

Die in diesen Vorschriften für die Verwaltung des Kirchengutes gegebenen Normen sind im Wesen die, daß Kirchen- und Stiftungskapitalien nur unter pupillarmäßiger Sicherheit und mit Einwilligung des Bischofs fruchtbringend anzulegen sind, daß die Integrität des lokalen K. durch jährliche Rechnungslegung auszuweisen und daß für diejenige des Kirchengütervermögens durch die Temporalinstitution auf Grund authentischer Inventare zu sorgen ist. Im übrigen suchen die „Vorschriften“ mehr durch eine weitgehende Zentralisierung von Verwaltungsbefugnissen in der Hand des Bischofs als durch Aufstellung einer ins einzelne gehenden Normierung des Kirchenguts zu schützen.

Das geltende staatliche Recht hat dagegen eine Reihe von Sagen aufgestellt, durch welche es seinen Grundbegriff, dem kirchlichen Vermögen den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz zuzuwenden, zu verwirklichen strebt. Innerhalb dieser Normen bleibt den Bischöfen das Recht der Oberaufsicht gewahrt, so daß die Mittel des öffentl. Rechtes eine dualistische ist. Nach diesen Sagen ist die staatliche Kultusverwaltung berechtigt und verpflichtet, den unrichtigen Bestand des K. zu überwachen. Namentlich kann sie jederzeit das Vorhandensein desselben prüfen, wozu die nach staatlichen Vorschriften eingerichteten Inventarien, S. 6. I. X 1902, XXVI, 1244 a die Handhabe bieten. Ihr ist jede erhebliche Veränderung in der Substanz des Kirchen-, Kirchengüter- und Stiftungsvermögens sofort anzuzeigen. Sie hat auch wegen Eindringung von Abgängen die entsprechenden Verfügungen zu treffen, §§ 38, 45 und 49 G. 7 V 74, N. 50. Dagegen kommt es ihr nicht zu, eigenmächtig an Stelle der autonomen kirchlichen Vermögensverwaltung selbständige Verwaltungsmaßregeln zu treffen, S. 6. 29 IX 97, XXI, 10968. „Die Staatsaufgabe beschränkt sich . . . auf Schutz und Mittel über die Verwaltung. Keineswegs aber ist die Verwaltung selbst Staatssache (Neutrer).“

Bei der Feststellung von kirchlichen Vermögen sind, was die Art der Anlage und die Bedingungen der Sicherstellung anlangt, die Vorschriften maßgebend, welche zugunsten der unter den besonderen Schutz der G. getretenen Personen bestehen, § 50 ebenda. Dieser Satz enthält eine weitgehende wirtschaftliche Begünstigung des Staateschlusses, indem er Anlaß wird, daß ein sehr bedeutender Teil des kirchlichen Vermögens in Schuldverschreibungen des Staates angelegt wird. Dadurch wird der Kreis der Nachträge nach solchen vergrößert, wodurch notwendig eine dem Staateschlusse zugute kommende Ausbreitung solcher Anleihen eintritt. Dennoch kann dieser Rechtsatz nur als ein sachgemäßer anerkannt werden, so lange nicht die Kirche verhindert wird, ihr Vermögen nach ihrem Ermessen auch auf eine andere sichere Art als durch den Erwerb staatlicher Schuld-

titel fruchtbar zu machen. In der Tat ist sie nach geltendem Rechte in der Lage, ihr Vermögen auch in Grundstücken oder in hypothekarisch sichergestellten Darlehen (Hypotheken u. dgl.) anzulegen. Der Obligationenbefugte kirchlicher Anstalten ist zu vinkulieren. — Ausnahmsweise kann bei wechselseitigen Unterstellungen zwischen Kirchen derselben Fälle von dem Erfordernisse der pupillarsicheren Anlage des Darlehens abgesehen werden, wenn dies sowohl von der staatlichen Kultusverwaltung als von dem beteiligten Ordinarie genehmigt wird, § 50 ebenda.

Ein weiterer für die Verwaltung kirchlichen Vermögens aufgestellter Grundbegriff ist der, daß rechtliche Verpflichtungen desselben zunächst aus seinen Erträgen, dann von dem freien, durch laufende Bedürfnisse nicht in Anspruch genommenen Stammvermögen, dann von den subsidär Verpflichteten und erst in Ermangelung aller dieser Mittel aus der sonstigen Vermögenszufuhr zu decken sind, § 40 I. c. Ein Exekutionsprivilegium ist in diesem Sinne nicht enthalten, so daß Dritte, insbesondere der Verdrängung suchende Gläubiger, sich nicht an ihn zu halten brauchen, sondern nach freier Wahl den Gegenstand des K. bestimmen können, aus dessen Erlös sie befriedigt werden wollen. Die angeführte Gesetzesstelle hat somit einen ganz anderen Inhalt als § 642 a. b. G. B. (Kraus, Epist. S. 283, J. 6).

Die lokalen K. und Präbenden werden in Rechtsstreiten, in welchen es sich um das Stammvermögen handelt, nicht von ihren ordentlichen Verwaltern sondern von der Finanzprokurator vertreten, S. des Geheimministeriums 9 III 98, N. 41, so daß die Prozessfähigkeit dieser Institute wesentlich eingeschränkt ist. In Wal. gibt dies auch vom Klostervermögen, vgl. auch L. G. 10 IX 96, G. B. XXXIV, 15900.

Der einschneidendste Einfluß auf die Verwaltung des K. wird aber staatlicher- und kirchlicherseits mehr noch als durch die Normen, durch die Handhabung der die Veräußerung von Kirchengut betreffenden geübt. Diese ist von altersher unter einschneidenden Rechtsregeln gestellt gewesen. Ursprünglich galt es, sie den zur jammigen Verfügung darüber Verurteilten zu wehren. Dadurch ist der Satz von der „Unveräußerlichkeit“ des Kirchengutes entstanden. Auch das entwidene Kirchenrecht geht von dem Standpunkte aus, daß Veräußerungen als etwas Außerordentliches und Ausnahmewesiges zu behandeln sind. Selbstverständlich besteht aber kein absolutes Verbot solcher Rechtsgeschäfte. Für die Gültigkeit derselben werden nur bestimmte materielle und formelle Voraussetzungen gefordert. Neue faßt die Poltriu unter dem Begriffe der iusta causa zusammen. Dieselbe wird exemplifiziert als urgens necessitas, z. B. Veräußerung zwecks Tilgung drückender Schulden, als evidens utilitas, zwecks Erreichung eines öffentlichen Nutzens für die Kirche, der nicht notwendig ein materieller sein muß, endlich als christiana caritas, z. B. Veräußerung zwecks Loskaufes christlicher Geislinger, die in die Gewalt von Glaubensfeinden gefallen sind. Über das Vorhanden-

sein dieser materiellen Voraussetzungen entscheidet das durch keine bestimmte Regel gebundene Ermessen des kirchlichen Richters, welches aber einer Überprüfung durch den höheren Richter unterliegt. Die Entgeltlichkeit des Veräußerungsgeschäftes ist an sich nicht materieller Erfordernis für dessen Zulässigkeit, ja daß auch Schenkungen nicht von vornherein als unzulässig bezeichnet werden können. c. 3 X. 3, 13, c. 3 X. 3, 24. Formelles Erfordernis ist der Konsens des kompetenten Kirchenoberen, welcher regelmäßig urkundlich zu erteilen ist. Kompetent ist im allgemeinen für das Gebiet der Diözese der Bischof, welcher in bestimmten Fällen (Veräußerung unbeweglicher und wertvoller beweglicher Güter) den Konsens des Kapitels einzuholen hat. Bei Realgütern ist der Metropolit bzw. der nächste Suffraganbischof kompetent, außerdem aber noch die päpstliche Genehmigung erforderlich. Diese ist zwar auch für sonstige Veräußerungsgäfte grundsätzlich notwendig. Jedoch erhalten die Bischöfe je auf eine Reihe von Jahren die Ermächtigung, für minder wichtige Geschäfte im eigenen Wirkungsbereich den Konsens auszusprechen, so daß nur bedeutendere Angelegenheiten vor den päpstlichen Stuhl gebracht werden müssen, der sich übrigens regelmäßig durch seinen Nuntius vertreten läßt. Für Etrurien gibt die bezüglichen Vollmachten für das laufende Decennium das Breve 8 V 1900 (Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 80, S. 763 f.).

Der kompetente Kirchenoberer hat vor Erteilung des Konsenses jeden, dessen Interessen das Veräußerungsgeschäft berührt, zu hören. Hierbei zählen diejenigen, welchen die sonstige rechtliche Vertretung des Kirchengutes obliegt, also der Benefiziat bei Pfründen, der Kirchenwartmeister bei laialen R., die geistliche Genossenschaft bei ihren Gütern, ferner auch der Kanton, bei Kapitelermögen das Kapitel. Die Zustimmung dieser Interessenten ist aber nicht erforderlich, so daß die Veräußerung auch gegen ihren Willen stattfinden kann.

Den Begriff der Veräußerung faßt das Kirchenrecht als jede Verfügung, durch welche ein zum kirchlichen Vermögen gehöriges Recht, sei es Pfründen-, Fabrik-, Genossenschafts- oder kirchliches Stiftungsgut, oder die Kuwartshoheit auf ein faches entweder sofort ausgehen oder eingeschränkt oder künftiger Ausübung oder Einschränkung preisgegeben wird. Dieser gehört also Schenkung, Tausch, Kauf, Verleihung zu Leben oder Erbpacht, Verleihung einer Servitut, Aufnahme und Gewährung eines Darlehens, Bildung einer Sympathieanwartschaft u. dgl. Bei Veräußerungen ist zu unterscheiden, ob durch sie ein absolutes Recht begründet wird oder nicht. Im ersteren Falle sind sie schlechterdings Veräußerungen, im zweiten nur, wenn sie auf längere Zeit abgeköpft werden. Die Verwendung einzelner zu einem bestimmten Verbrauchszwecke bereitgestellter Güter zu diesem Zwecke bedarf keines neuerlichen Konsenses, wenn bereits früher die Ermächtigung zur Verwendung zu diesem Zwecke direkt oder indirekt erteilt ist, z. B. die Veräußerung des Geldbestandes aus einem anderen Veräußerungsgäfte, die Veräußerung einzelner

Orbitellen aus Friedhöfen u. dgl. Den Regeln über die Veräußerung unterliegen nicht Verträge, welche sich ohne Willenssankt des verfügungsberechtigten kirchlichen Organes vollziehen, z. B. die Verjährung.

Auch die Staatsgewalt hat zu verschiedenen Zeiten in ungleichem Maße für sich die Befugnis beansprucht, die Veräußerung kirchlicher Güter von ihrer Erlaubnis abhängig zu machen. Dies ist in Etrurien seit dem 16. Jahrhundert rechtens gewesen und hat seine Begründung bald in der staatlichen Vormundschaft über Pfründen, in ihrer Rechte nicht selbst walten können, bald in der Anschauung, daß das Kirchengut Staatsgut sei, bald im kirchlichen Privilege des Staates wegen der der Kirche gewährten materiellen Unterstützung, bald endlich in der Kirchenhoheit des Staates an sich gesucht. Das geltende Recht ist in der R. des R. II. 20 VI 60, R. 162, und in der R. des J. 20. 13 VII 60, R. 175, beides, welche in Ausführung des Konfessions, Art. XXX, ergangen und in ihrer Wirksamkeit gemäß § 51 G. 7 V 74, R. 50, erhalten worden sind. Nach diesen S. bedarf die Veräußerung eines kirchlichen Gutes unter 200 K an Wert oder eine Belastung unter 2000 K keiner staatlichen Genehmigung. Die vom Bischofe bewährte Veräußerung eines Kirchengutes, Realgüter ausgenommen, im Werte von 16.000 K und darunter kann von der Landesstelle genehmigt werden. Die Veräußerung wertvollerer Objekte und Geschäfte, welche die Gutheißung des Bischofes nicht erlangt haben, bedürfen der Genehmigung des R. II. 20., welches die Allerhöchste Schlussfassung einzuholen hat, wenn der Wert des zu veräußernden Gutes 40.000 K übersteigt. Bei der Veräußerung bischöflicher Realgüter ist das Gutachten (nicht der Konsens) des Metropolitens und des Domkapitels vorzulegen. Bei Realgütern eines Metropoliten enthält ersteres, nicht letzteres, Kampeent ist in diesem Falle das R. II. 20., welches bei Werten über 40.000 K, die Allerhöchste Schlussfassung einzuholen hat. Analoge Regeln sind für die Erteilung der Erlaubnis zur Belastung kirchlicher Güter aufgestellt. Zu dieser wird auch die Verpachtung und Vermietung von liegenden Gütern und Gerechtigkeiten dann gezählt, wenn dieselbe auf mehr als 3 Jahre stattfindet oder wenn der Zins aus länger als ein Jahr bar auszubezahlt werden soll. Kompetent ist bei Werten bis 30.000 K bzw. bei Pachtungen bis zu 15 Jahren die Landesstelle, sonst, sowie beim Tausche des Bischofes das R. II. 20., daß bei Belastungen über 80.000 K und bei Pachtungen über 30 Jahre die Allerhöchste Schlussfassung einzuholen hat. Dem Botrane kommt nicht die Genehmigung solcher Geschäfte, sondern bloß deren Begutachtung zu. Die Veräußerung von Geschäften, welche nach dieser S. des staatlichen Konsenses bedürfen, kann erst erfolgen, wenn seitens der Landesstelle ausdrücklich erklärt worden ist, daß den besonderen Vorschriften über Veräußerung und Belastung Genüge geschehen ist. Dieser Satz entspricht auch der Bestimmung des § 94 Grundbuch G. 25 VII 71, R. 95. Die Wertsteuern haben außerdem noch jede

Eintragung einer Veräußerung oder Belastung der politischen Landesstelle anzuzeigen.

Eine gegen diese Vorschriften vorgenommene Veräußerung oder Belastung ist nichtig.

Vom Standpunkte der heute geltenden Ordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche ist die Frage zu verneinen, ob eine Veräußerung von Kirchengut gegen den Willen des Bischofs mit staatlicher Genehmigung stattfinden kann. Denn der Antrag zu einer solchen Veräußerung muß von der Kirche ausgehen, welche dem Staate gegenüber durch die Ordinarien, § 14 Ob. 7 V 74, R. 50, vertreten wird. Somit ist den diesfälligen anderen Sägen der angeführten B. des R. II. W. derogiert. Außerdem ist heute auch die nach denselben erforderliche Genehmigung der päpstlichen Kurie befristet.

Die Vorschriften der B. des R. II. W. 20 VI 60 sind nur auf freiwillige Veräußerungen anwendbar. Notwendige Veräußerungen unterstehen nur den allgemeinen Regeln über solche. (Vgl. auch das früher über § 40 Ob. 7 V 74 Ausgeführte.)

Die Erteilung oder Verweigerung des Veräußerungsfenestes liegt im freien Ermessen der hiezu berufenen staatlichen Organe, B. Ob. 10 X 87, J. 2508, Ercl. II, 1031, 6 II 95, XIX, 8392, 30 V 1902, XXVI, 1902 a. Dieselben werden den Konsens somit nicht nur dann ohne Beteiligung einer Rechtsvorschrift verweigern können, wenn das betreffende Geschäft keinen Vorteil bietet, sondern auch dann, wenn dasselbe zwar für das konkrete kirchliche Institut vorteilhaft ist, aber anderen von der staatlichen Verwaltung wahrzunehmenden Interessen widerspricht, z. B. diejenigen des Religionsfonds oder das der Erhaltung hervorragender künstlerischer Objekte verleiht.

Der Begriff der Veräußerung ist für das öffentl. staatliche Recht der gleiche wie für das gemeine Kirchenrecht (hinsichtlich der Grabstellen vgl. B. Ob. 22 IX 87, XI, 3659, hinsichtlich der Lösungsquittungen D. Ob. 14 III 1905, J. 144).

Die Gewährung mit dem Religionsfonds fällt nicht unter die Regeln über die Veräußerung von Kirchengut. Ebenowenig ist dies der Fall mit einer Reihe von Verfügungen über dasselbe, zu denen die Berechtigung aus der staatlichen Kirchenhoheit abgeleitet wird. Die hiehergehörigen Bestimmungen der §§ 22 und 54 Ob. 7 V 74, R. 50, sind schon oben VII erörtert worden.

Literatur.

Mamachi: Del diritto della chiesa di acquistare e di possedere beni temporali, Rom. 1770. Helfert: Von dem R., Prag, 3. Aufl., 1834. Ewelt: Die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögensrechts, Zettl 1845. Kobersdiner: Das R., Rudow 1862. Meurer: Der Begriff und Eigentum der heiligen Sachen, J. Tübingen 1885. Wiederlad im Art. „Kirchengut“ des Staatsergänzungs des Württembergischen Art. „Kirchenvermögen“ in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Carrasini: La proprietà ecclesiastica 1899. — Geschichte: Braun: Das kirchliche Ver-

mögen von der ältesten Zeit bis auf Justinian, Wien 1860. Coulondre: Des acquisitions de biens par les établissements de la religion chrétienne en droit romain et dans l'ancien droit français, Paris 1886. Otterle: Das deutsche Vermögensrecht, Bd. II und IV, Berlin 1873. Lorenz: Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Straßburg 1878. Groß: Das Recht und die Pflichten, Graz 1887. Stup: Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens, 1895. Imbart de la Tour: Les paroisses rurales du 4^e au 11^e s. 1900. — Eigentumsfrage: Kaiser: Über das Eigentum an geistlichen Gütern, Ulm 1786. Affre: Traité de la propriété des biens ecclésiastiques, Paris 1837. Schulte: De rerum ecclesiasticarum domino, Berlin 1851. Derselbe: Die Erwerbs- und Veräußerbarkeit der deutschen katholischen Bistümer, Prag 1860. Derselbe: Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, Wien 1869. Ubrüg: Das Kirchengut, Augsburg 1867. Sternberg: Versuch einer juristischen Theorie vom Eigentum der Kirche, Stuttgart 1860. Naas im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. IV, 583 ff., 641 ff., Bd. V, 3 ff. Lehmann in Stimmen aus Maria Laach, VIII, 437 ff., 515 ff. Tömer: Erörterung der Rechtsfrage, wenn das Eigentum am Kirchengut zuweist, München 1867. Häbler: Der Eigentümer des Kirchenguts, Leipzig 1868. Polchinger: Das Eigentum am R., München 1871. Strickel im Art. Archiv, XXIV, 32 ff., 259 ff. Winterstein: Der Begriff der Kirche im kirchl. Vermögensrecht, Leipzig-Bien 1888. Heilbächer: Der im Eigentümer des R. nach gem. Recht, Linburg 1888. Stuch: Das Eigentum am Kirchengut, Jülich 1893. Fèvre: De la propriété des biens ecclésiastiques, Paris-Lyon 1893. Buve: Le droit de propriété de l'Eglise, Lyon 1897. — Neuere Bearbeitungen größter Partien: Galante: Il beneficio ecclesiastico, 1895. Marr: D. R.-Recht, 1897. Meurer: Barr. R.-Recht, Bd. I B. Kirchenstiftungen, 1899, Bd. II B. Pfandrecht, 1901. Galante: La condizione giuridica delle cose sacre, 1903. v. Ruffarek.

G. Bischöfe.

I. Begriff. — II. Die hauptsächlichsten Rechte des B. — III. Metropolit. — IV. Die Erhebung der Erzbischöfe und Bistümer. — V. Ord. — VI. Weihbischöfe. — VII. Linienbischöfe.

I. Begriff. B. sind nach der katholischen Kirchenlehre die kraft göttlicher Anordnung durch die Autorität des päpstlichen Stuhles betrauten Nachfolger der Apostel (von Gottes und des apostolischen Stuhles Gnaden; C. Trid. S. XXIII de sac. ordin. can. 7. 8). Sie haben jedoch keine kirchliche Sendung für die ganze Kirche, wie solche die Apostel hatten, sondern nach einem in den ersten Zeiten der Kirche entstandenen Verkommen nur die kirchliche Leitung eines bestimmten kleineren Gebietes, einer Diözese.

Der B. hat in seiner Diözese eine ordentliche und unmittelbare kirchliche Weihe-, Lehr- und Regierungsgewalt (Iurisdictio) und er übt deshalb als Vorgesetzter seiner Diözese deren Bischof oder Ordinarius. Die von ihm zur Wahrnehmung seiner bischöflichen Jurisdiktionsrechte eingesetzte Behörde heißt Ordinariat, auch Generalvikariat, Offizialat, in Litt. meistens bischöfliches Konfistorium. Jede Ausübung einer kirchlichen Gewalt innerhalb der Diözese setzt überhaupt den generellen oder speziellen Auftrag des Bischofs voraus, soweit nicht die oberste kirchliche Gewalt des Papstes für die ganze Kirche, oder die vom päpstlichen Primat abgeleitete Metropolitanengewalt oder eine vom Papste in größerem oder geringerem Umlange gewährte Exemption oder ein vom Papste mit größerer oder geringerer Vollmacht beauftragter besonderer Vertreter (Legat, Nuntius) in Betracht kommt. Ubrigens sind auch den B. vielfach zu ihren ordentlichen Rechten über die in ihrer Diözese Domizilierenden noch besondere weitere Befugnisse sowohl dauernd durch das G. als auch zeitweise vom Papste übertragen worden, bezüglich deren sie also eine delegierte Jurisdiktion im Namen des Papstes üben. Solche Delegationen erhalten die B. auf ihre Bitten besonders für gewisse Absolutionen und Dispensen in den sogenannten Causenansalfakultäten auf je fünf Jahre und außerdem kommen auch Annalen auf ein Jahr, Triennalfakultäten auf drei, Triennalien auf zehn Jahre vor, die letzteren namentlich für die öfter. B. dahin, daß je zugleich im Namen des Papstes die Genehmigung zur Veräußerung von Kirchengut erteilen können.

II. Die hauptsächlichsten Rechte des B. im einzelnen sind: Er ist in seiner Diözese der oberste Vorgesetzte der Sakramente und Ordner des gesamten Kultus; er hat die kirchliche Vollmacht (missio canonica) für die Erteilung des Religionsunterrichtes und das Verhüten der Theologie zu gewähren; die religiös-kirchliche Aufsicht in seiner Diözese zu führen; jährlich wenigstens einmal oder bei großem Umlange der Diözese wenigstens alle zwei Jahre, wenn möglich in Person, jede einzelne Pfarrei zu visitieren. Er hat auch eine gesetzgebende Gewalt, um unter Beirat (eventuell Zustimmung) des Kapitels und nach seinem Ermessen auch des zu einer Diözesanynode versammelten Klerus Anordnungen zur Ergänzung von Lücken des allgemeinen Kirchenrechts und zur Durchführung desselben oder auch besonderer päpstlicher Erl. zu treffen. Er hat die kirchliche Gerichtsbarkeit in 1. Instanz. Ihm steht die Errichtung, Veränderung und Verleihung der niederen Kirchenämter, bezw. die Bestätigung der dazu vom Patron Präsentierten (Institutio canonica) zu; ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens (s. darüber den Art. „Katholische Kirche“ F). Der B. kann gewisse kirchliche Abgaben erheben, namentlich: 1. Kanonengebühren für Ausstellung amtlicher Urkunden nach der in Litt. durch die Syn. 21 IV 1784, 2 XI 19 und 16 X 41 aufgestellten bischöflichen Kanzleiarordnung, nach welcher aber die Tagen nur in den Diözesen, wo das bischöfliche Kanzleipersonale vom B. besetzt wird, dem B. gehören, während sie dort, wo es

aus dem Religionsfonds bezahlt wird, diesem Fonds abzuführen sind; 2. vom Klerus ein Seminaristum oder Alumnatum zum Unterhalte der bischöflichen Seminaristen, das aber mit Rücksicht auf die in Litt. eingeführten Religionsfondsbeiträge entfallen ist: § 25 G. 7 V 74, R. 51, eine Bestimmung, die der B. in der E. 13 IV 87, Rudwinski 3480, nur auf hieher kraft gesetzlicher Vorchrift geleistete Beiträge für aus dem Religionsfonds dotierte Seminaristen bezieht; 3. Prokurationen, welche in Litt. bloß in der Verpflegung seitens der Benefiziaten bei Abhaltung der Visitation bestehen können (Höf. 2 XI 1784, §. 3785). Als Ehrenrechte des B. sind insbesondere zu erwähnen: der Ring als Zeichen der Treue gegen die Kirche, das stiel zu tragende Brustkreuz (pectoralis), die B.-Mütze (mitra) und der Hirtenstab. In Litt. haben sieben B. kirchlichen Rang und Sitz im H. H., nämlich die von Briga, Trient, Gurk, Sedau, Labant, Laibach, Krakrau; außerdem führt der ermierte B. von Vrestau wegen des in Litt. gelegenen Sitzes seiner Diözese ebenfalls den Titel Fürstbischof; von den Erzbischöfen haben die von Wien, Prag, Ltnäp, Salzburg und Götz, in Ungarn der von Gran kirchlichen Rang. Alle Erzbischöfe haben eine Stimmstimme im H. H. und den L. T., die B. außer den vorhin genannten Fürstbischöfen bloß Sitz in den L. T. Das Präbital „Erzseelen“ erhalten die B. wie Erzbischöfe erst mit der Verleihung der Geheimen Ratwürde, sonst gebührt den B. in der Ansprache die Titulatur: Bischofliche Gnaden. Der Fürstbischof von Gran hat als Primas Ungarns gewisse höhere vom Papste verliehene Jurisdiktionsrechte, jedoch nur für die Metropolen Gran und Erlau, nicht auch über die von Kolosza. Die übrigen Primaten haben nur noch diesen Ehrentitel. So der Fürstbischof von Salzburg den eines Primas Deutschlands und der von Prag führt den Titel eines Primas von Böhmen rechtlich auf Grund der „bernenerten Landesordnung“ 1627, nicht insofern päpstlicher Verleihung.

III. Als Metropolit gelten die in Litt. bei den Katholiken nicht vorkommenden Patriarchen, die Primaten und die Erzbischöfe oder Metropolen im engeren Sinne. Letztere stehen einer Kirchenprovinz vor, die aus der Erzbischöfe und Suffraganbischöfen gebildet ist. Sie schon im Mittelalter wegen Übergriffen durch die päpstliche Weisgebung und noch mehr durch das Konzil von Trient eingeschränkten Rechte der Metropolen sind außer Ehrenvorzügen jetzt nur noch die Berufung und Leitung von Provinzialkonzilien, die Aufsicht über die bischöflichen Seminaristen und über die Beobachtung der Residenzpflicht seitens der Suffraganbischöfe, die Jurisdiktion 2. Instanz bei Appellation gegen E. des bischöflichen Gerichtes und das Revolutionsrecht in Betreff der Benefizien bischöflicher Kolation, wenn der verleiherberechtigte B. entweder gar nicht oder einem unfähigen Kandidaten oder entgegen den bestehenden Normen erteilt hat. Wenn das Kapitel nicht binnen 8 Tagen nach erlangter Kenntnis der Substanz einen Kapitelstift zur Verwaltung der bischöflichen

Jurisdiktion wählt, so devolviert dessen Bestellung an den Metropolit, bezw. an das Metropolitankapitel.

IV. Die **Veretzung der Erzbischömer und Bischömer** in Österr.-Ungarn erfolgt durch die gemeinrechtliche Form der Kapitelswahl nur in Salzburg und Olmütz, wobei der Kaiser bloß das Recht läßt, mißlichen Kandidaten die Exklave zu geben; in den übrigen Bistümen durch landesherrliche Nomination. (Nach Art. XIX des österr. Konföderates sollte der Kaiser sich dabei des Rates der B. und vorzugsweise derjenigen der betreffenden Kirchenprovinz bedienen.) Für das Bistum Gurk hat zwar bei je zwei Erlebigungen der Kaiser das gewöhnliche Nominationsrecht, während der Fürst-erzbischof von Salzburg an Stelle des Papstes das Verleihungsrecht für dieses Bistum in jedem dritten Erlebigungsfalle frei ausübt (*collatio plena*), ein Recht, das er sogar immer, in allen Erlebigungsfällen, für die Bistümer Lavant und Sclaui hat, wobei er jederzeit eine *persona grata* zu benennen hat. (Für das armenisch-katholische Erzbistum zu Lemberg [ohne Suffragane] wählt der Kaiser in einer Synode 3 Kandidaten, aus denen der Kaiser einen ernennt.) Die bischöflichen Jurisdiktionsrechte und das Ansehen der Vererbung des Kapitelsvikars beginnt erst, wenn der Betreffende die Bestellung- bezw. Verleihungsbulle des Papstes oder für die oben genannten Bistümer die betreffende Erl. des Fürst-erzbischofes von Salzburg in Händen hat. Die besondere erzbischofliche Jurisdiktion beginnt erst mit Empfang des vom Papste zu verleienden Palliums, einer Nachbildung des Supertumeral des israelitischen Hohepriesters im alten Bunde. Die bischöflichen Weiberechte beginnen erst mit dem Empfang der B.-Weise, wenn der Betreffende dieselbe nicht schon früher erhielt.

V. **Eid.** Vor der Konsekration hat der zu Konsekrierende in die Hände des Konsekrateurs den Eideszettel an den Papst und das Glaubensbekenntnis abzulegen. Bevor die Metropolit und B. die Leitung der Kirchen übernehmen, haben sie vor St. Iul. Majestät den Eid der Treue nach folgender, im Art. XX des Konföderates niedergelegten und jetzt noch gültigen Formel abzulegen: „Ich schwöre und gelobe aus Gottes heiligem Evangelium, wie es einem B. gelehrt, Erreuer laß. und Königl. Apostolischen Majestät und Allerhöchstd. Ihren Nachfolgern Gehorsam und Treue. Ingleichen schwöre und gelobe ich, an seinem Verleumdung oder Anklage, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, teilzunehmen und weder inner, noch außer den Grenzen des Reiches irgendeine verdächtige Verbindung zu unterhalten; sollte ich aber in Erfahrung bringen, daß dem Staate irgend eine Gefahr drohe, zur Abwendung derselben nichts zu unterlassen.“

VI. **Weibischöfe.** Ein B. oder Erzbischof ohne Bistümliche (Weibischöf) ist in Österr. gewöhnlich der Weibischöf zu Wien, in größeren Bistümern oder ein dem Bistümlichen (episcopus residentialis) für Pontificalhandlungen (Hirnung und Priesterweihe) beigegebener Hilfsbischof (episcopus auxiliaris). Solche Weibischöfe werden

auf den Titel eines ehemals der katholischen Kirche unterworfenen und von den Ungläubigen zerstörten Bistums ordiniert, hießen daher früher *episcopi in partibus infidelium*, seit 1882 erhielten sie aber den Namen *episcopi titulares*, weil viele der ehemals unter türkischer Herrschaft gestandenen Gegenden jetzt unter christlichen Herrschern stehen, wie Griechenland, Serbien, Bulgarien. Die Weibischöfe als solche haben keine bischöfliche Jurisdiktion, weil ihre Bistümle entweder gar nicht mehr besteht oder, soweit sie angehen, hat wieder zu existieren, der Leitung der Congregatio de Propaganda Fide untersteht. Sie besitzen alle bischöflichen Ehrenrechte, welche eine bischöfliche Jurisdiktion nicht zur Voraussetzung haben. Zur Ausübung bischöflicher Funktionen in der Bistümle, deren B. sie beigegeben sind, bedürfen sie des Auftrages dieses Bistümlichen Bischofes, für andere Bistümle nach der päpstlichen Genehmigung. Sie sind sowie die Bistümlichen Bischöfe zum allgemeinen Konzil als *si*- und stimmberechtigt einzuberufen.

Die den Bistümlichen Bischöfen nach gewissen Jahresperioden (den österr. in der Regel alle vier Jahre) obliegende Romreise (*visitatio liminum* sct. Apostolorum Petri et Pauli) ist in neuerer Zeit auch den Weibischöfen zur Pflicht gemacht, weil sie nicht bloß zur Berichterstattung über die Bistümle dienen soll, der ein Weibischöf nicht wirklich vorsteht, sondern weil sie auch zur Bezeugung der Untertänigkeit gegenüber dem päpstlichen Stuhle dient und der Weibischöf vielleicht auch in der Lage ist, nützliche Ermahnungen bezüglich seiner Titularbistümle vorzubringen. Die Weibischöfe bekleiden der Papst und weisen der Weibischöf einem Bistümlichen Bischof als Hilfsbischof beigegeben werden soll, erbittet sich der betreffende B. denselben und hat ihn, wenn er nicht schon aus einem anderen Amte den Unterhalt bezieht, aus seinen Einkünften zu unterhalten. Wenn der Weibischöf seiner Bistümle vorsteht, hat er auch nicht den oben angegebenen politischen Eid der österr. B. zu leisten (wie auch ein Ministerialerlaß 29. I. 58, J. 1110, an den Statthalter von Böhmen ausdrücklich erklärte).

VII. **Titularbischöfe.** Verschieden von den Weibischöfen sind die bloßen Titularbischöfe in Ungarn (sog. *episcopi electi*). Diese sind Priester, welchen vom apostolischen König der Titel eines B. einer von 24, vormals zu Ungarn gehörigen, größtenteils nicht einmal mehr existierenden Kathedralkirchen verliehen ist. Sie tragen eine Pontificalkleidung, haben aber kirchlich keinen bischöflichen Charakter. Nur die beiden Titularbischöfe von Belgrad-Semendria und Anin (Timsien) werden vom Papste auch zu Weibischöfen präsumiert und ihrer Konsekration zum Weibischöfe geht daher auch, wie allen anderen Weibungen zum Bistümlichen oder Weibischöfe der sogenannte Informationsprozeß zur Feststellung ihrer Tauglichkeit und Würdigkeit voraus. Nach dem W. A. VII: 85 über die Abänderung der Organisation des ungar. Oberbaues (§ 4) sind kraft ihrer Würde bezw. ihres Amtes während der

gen Betrag in barem Gelde oder in auf der Börse notierten Staats- und Wertpapieren zu Gericht zu erlegen, worauf es sogleich von der Exekution zur Sicherstellung nach Maßgabe des geleisteten Erlages abzukommen hat. Tadel Papiere sind als Sicherstellung nur insoweit anzunehmen, als durch ihren am Tage des Erlages aus einem amtlichen Blatte bekannten Kurswert die eingeklagte Forderung samt Zinsen nach § 1374 des a. b. G. sichergestellt erscheint. Jede nach diesen Bestimmungen erlegte Sache ist von der Zeit ihres Erlages an als ein für die eingeklagte Forderung gerichtlich bestelltes Pfand anzusehen. (Vgl. Ullmann, Zinsprozeßrecht, 3. Aufl., S. 151.)

2. Sicherstellungsweises Pfandrecht. Nach dem Grundbuchsgesetze 25 VII 71, R. 95, findet die Vormerkung des sicherstellungsweisen Pfandrechts statt: a) auf Grund gerichtlicher Erkenntnis, welche noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind; b) auf Grund gerichtlicher Verfügungen, wodurch die Vormerkung als Exekution zur Sicherstellung bewilligt wird; c) auf Grund des Einwirkens öffentlicher Behörden in Fällen, in welchen diese nach ihrem Wirkungskreise berufen sind, von Amts wegen die planmäßige Sicherstellung von Ansprüchen des Staatskapitals oder jener Fonds oder Anstalten, die unter der Verwaltung des Staates, eines Landes oder einer Gemeinde stehen sowie von Erbschaftsprüchen aus der Verwaltung von Vermögenswerten, welche sich unter gerichtlicher Obhut befinden, zu verfügen. Die politischen Behörden sind nur bezüglich solcher Forderungen, die zum gerichtlichen Verfahren nicht geeignet sind, befugt, mittels eines von ihnen selbst, oder in ihrem Austrage von den Finanzprokuraturen an die Gerichte erlassenen Ersuchsschreibens die erforderliche Sicherstellung zu veranlassen. (E. des C. G. D. 24 VII 90, J. 8941, Gerichtshalle 1890, S. 305.)

Jede Vormerkung begründet aber die Erwerbung, Übertragung, Beschränkung oder Aufhebung des dinglichen Rechtes nur unter der Bedingung ihrer Rechtfertigung.

Die bürgerliche Sicherstellung ordentlicher staatlicher Behörden wird von den Steuerämtern im eigenen Wirkungsbereich (Ministerialverordnung 131X 68, M. 130) resp. durch die leitenden Behörden direkt oder im Wege der Finanzprokuraturen bei den zuständigen Gerichten veranlaßt.

3. Sequestration. Die Sequestration bildet ein wichtiges Hilfsmittel zur Sicherstellung und Vereinhaltung der l. i. Steuern. Dieselbe bestand ursprünglich nur für die sogenannten Dominikalländchen. Per Ert. des R. M. 4 III 78, J. 2702, bestimmt, daß die Sequestration der Entrichte der dem Rückländer gehörigen unbeweglichen Güter unbeschadet der Rechte des Arztes zur Erzielung der ersatzlosen Pfandrechtsverwirklichung in der Regel Platz zu greifen habe, wenn bei einem Realitätsbefrag keine zur Pfändung geeigneten Mobilien vorgefunden werden, oder der Rückland so bedeutend ist, daß er voraussichtlich nicht vollständig beschlagnahmt werden kann. Die Sequestration ist im gerichtlichen Wege zu erwirken.

b) Besondere Arten zivilrechtlicher Kauttionen. 1. Übersicht. Insbesondere sind zu den zivilrechtlichen K. zu zählen die verschiedenen Formen von Angelb und Badium, alle Vertrags-, Prozeß-, Bau- und Verleumdungskauttionen, die unter den gemeinrechtlichen Begriff von Gewährskauttionen fallenden Verzehrgewähr-, Zoll- und Renopolisversicherungen usw.

2. Kauttionen bei Arzalarverträgen. Bei Arzalarverträgen, welche der Regel nach im Wege öffentlicher Versteigerung abgeschlossen werden, ist nach dem Hstz. 20 IV 21, Rr. 1755, J. G. Z., von jedermann, der zur Freilassung zugelassen werden will, eine K. von 10 % zu erlegen. Durch Hstz. 12 VIII 25 wurde ausgesprochen, daß diese K. als Angelb (Badium) im Sinne § 908 a. b. G. B. anzusehen ist.

Angelb kann nur ein „gegebenes“, nicht eine erst zu leistende Leistung sein. E. O. G. D. 28 III 55, J. 1987; es setzt einen perfekten Vertrag voraus. E. O. G. D. 19 II 69, J. 201. — Ein pactum de contrahendo kann durch Angelb befreit werden. E. O. G. D. 19 XI 73, J. 10492. Angelb neben Reugeld (§§ 909–911 a. b. G. B.) ist möglich: der Juristretende verliert nur das Reugeld (E. L. G. D. 4 XI 63, J. 6807).

Bei Verträgen mit dem Arzte geschieht die Sicherstellung durch die Kautionsleistung in barem oder durch öffentliche Schuldverschreibungen und zwar so, daß dieselben zu dem Vorkursus des Erlageslages angenommen werden, ohne daß bei Ausnahmefällen eine Auszahlung gefordert wird oder eine Vorauszahlung erfolgt (Hst. 16 III 21, Rr. 1747, J. G. Z., Ert. des R. M. 21 IV 49, R. 221); wird die K. auf eine Realität verpfändet, so kann dies nur gegen Pupillarsicherheit geschehen (Hst. 18 XII 43, B. G. Z., 71. Bd.). Durch zahlreiche B. sind auch jene Klauseln bestimmt, welche bei den verschiedenen Gattungen der Verträge zur möglichststen Sicherstellung des Arztes in dieselben aufgenommen werden müssen.

Die Kreditierung von Staatsbahntransportgebühren der Speditionen usw. ist an die Leistung einer K. gebunden (Ert. des R. M. 7 VI 79, J. 15307). — Die Finanzbezirksdirektionen sind ermächtigt, K. von Pächtern, Verzehrgewährern, Findungsereinen, Raumunternehmern und anderen Kontrahenten, bann von Tabakverlegern anzunehmen und an dieselben erfolgen zu lassen, die Devolutur dieser K. auszusprechen bezw. die zur Lösung erforderliche Erklärung auszusprechen, wenn dargetan ist, daß der K.-Leger alle Verbindlichkeiten seines Vertrages erfüllt hat, daß insbesondere bei Bauausführungen die bezüglich der Erlösfassung der K. vorgeschriebenen Bedingungen genau beobachtet worden sind, und daß der Staatskassap keine wie immer geartete Forderung an den Kautionsanten zu stellen hat. (§ 14 des Wirkungsfeldes der Finanzbezirksdirektion.)

Die administrativen Vorschriften über die kassenamtliche Verwaltung und die Verwaltung von K., deren einschreibende Anlegung, die Vormerkung gerichtlicher Verbote auf dieselben, deren Auflösung und Rückzahlung, die Behandlung der ur-

vorzüglich gegen Kapitalisierung der Rinsen angelegten K., die Um- und Zusammenstreifung derselben, das Verschalten bei Überweisungen, die Kanaltücher und der Stamben- und Bedarungsausweis über K. sind in der mit dem Erl. des R. R. 20 VIII 64, Z. 37388, hinausgegebenen und idöter mehrfach, insbesondere mit Erl. des R. R. 9 V 98, Z. 56412 ex 1897, richtighelten resp. ergänzten „Instruktion für die Länderkassen bezüglich der Gebahrung mit den baren Kauttionen und nicht gerichtlichen Depositen“ zusammengestellt und in dem „System des österr. Staatelassen- und Verrechnungswesens“ von Venno Arch. v. Boffanner, Hölzer, 1902, pag. 204 bis 217, abgedruckt.

3. Sonstige zivilrechtliche Kauttionen. Allgemeine Baukauttionen. Kann der Besitzer eines dinglichen Rechtes beweisen, daß ein bereits vorhandener fremder Bau oder eine andere fremde Sache dem Einsturze nahe sei und ihm offenkundiger Schaden drohe, so ist er befugt, gerichtlich auf Sicherstellung zu dringen, wenn anders die politische Behörde nicht bereits hinlänglich für die öffentliche Sicherheit gesorgt hat.

Wasserbaukauttionen. Die Wasserrechtsgesetze verordnen, daß die Behörde die Bewilligung von Vorarbeiten zum Zwecke der Ausführung einer Wasseranlage von der früheren Sicherstellung des etwaigen Schadenersatzes abhängig machen kann. Demnach liegt es in freiem Ermessen der Behörde, dem Petenten eine derlei Sicherstellung aufzuerlegen oder nicht, sowie die Höhe dieser Sicherstellung und die Erlagssstelle zu bestimmen. (Vgl. Wapchober-Poe, Wb. V, pag. 135.)

Straßenzugangsverlängerungskauttionen. Bei Grundparzellierungen kann die Gemeinde, sofern der Parzellierungserwerber nach der B. O. verpflichtet wäre, mit Rücksicht auf die Bauhinienlinie einen Teil des zu parzellierenden Grundes der Gemeinde unentgeltlich zu Straßenzwecken abzutreten, die sofortige Erfüllung dieser Verpflichtung nicht verlangen, wenn einerlei die sofortige Eröffnung der neuen Straße (Straßenverlängerung) nicht bedinglich ist, andererseits der Parzellierungserwerber die ihm abliegende Verbindlichkeit anerkennt und sichert. (E. des R. O. 24 III 87, Z. 802, Rudminski 3455.) Dagegen kann der Bauerwerber zu einer K.-Stellung wegen der seinerzeitigen Erwerbung und Abtretung einer nicht in seinem Eigentume stehenden, für Straßenzwecke erforderlichen Grundstücke dann nicht verpflichtet werden, wenn die Gemeinde sich die Durchführung der Straßenanlage erst für einen späteren Zeitpunkt vorbehält. (E. des R. O. 18 VI 96, Z. 3669, Rudminski 9708.)

Meliorationsbarichenskaution. Nach § 2, Punkt 8, des G. 6 VII 96, R. 144, betreffend die zum Zwecke der Bodenverbesserung aufgenannten Darlehen (Meliorationsdarlehen) kann sich der Darlehensgeber die Bestellung einer K. zur Dedung der Prozeß- und Exekutionskosten ausbedingen, die anlässlich der Vereinarbringung rückständiger Meliorationsrentenbeträge aufzulösen. Das statthafte Höchstmaß dieser K. darf zufolge Ministerialverordnung 20 IV 97, R. 111, bei Dar-

lehen bis einschließlich 20.000 K. 10%, bei höheren Darlehen 5% jener Summe nicht übersteigen, welche dem dreifachen Betrage der nach Inzahlung des ganzen Darlehens und nach Eintritt der vollständigen Rentenpflicht für ein Jahr zu leistenden Meliorationsrente entspricht.

II. Straßprozeßuale K. a) Allgemeines. Zu den Straßprozeßualen Kauttionen kann sowohl jene K. zu rechnen, durch die sich die Kriminalgerichtsbehörden einer aus der Untersuchung- oder Strafhaft deutaubten Person versichern wollen, als auch die im Laufe des Gefängnisverfahrens zur Sicherstellung der Gefängnisstrafen zu treffenden Maßnahmen.

b) Kriminalkauttionen. Die wegen des Verdachtes der Flucht (Str. B. O. § 175, Z. 2) verhängte Verwahrungs- oder Untersuchungshaft muß gegen K. oder Bürgschaft für eine vom Gerichte mit Rücksicht auf die Folgen der strafbaren Handlung die Verhältnisse der Person des Verhafteten und das Vermögen des Sicherheit Leistenden zu bestimmende Summe auf Verlangen unterbleiben oder aufgehoben werden. Jedoch hat der Beschuldigte mittels Handgeldbittes zu versprechen, daß er sich bis zur rechtskräftigen E. nicht entfernen noch verborgen halten, noch auch die Untersuchung zu vereiteln suchen werde.

Die K. oder Bürgschaftssumme ist entweder in barem Gelde oder in auf den Überbringer lautenden österr. Staatsguldenscheinen, nach dem Werturteil des Erlagssorgers berechnet, gerichtlich zu hinterlegen oder durch Handstellung auf unbewegliche Güter oder durch taugliche Bürgen (§ 1374 des a. b. G. B.), welche sich zugleich als Zahler verpflichten, sicherzustellen.

Die K. oder Bürgschaftssumme ist vom Gerichte für verfallen zu erklären, wenn sich der Beschuldigte ohne Erlaubnis von seinem Wohnorte entfernt oder über die an ihn ergangene Vorladung, welche im Falle seiner Nichtankunft in seiner Wohnung anzuschlagen ist, binnen drei Tagen vor Gericht nicht erscheint.

Dieses Erkenntnis ist, sobald es rechtskräftig geworden, gleich beim Zivilurteile exekutionsfähig. Die verfallenen Sicherheitsbeträge sind an die Staatskasse abzuführen; doch hat der durch die strafbare Handlung Verurteilte das Recht, zu verlangen, daß vor allem seine Entschädigungsansprüche daraus befriedigt werden.

Wenn der Beschuldigte nach gestatteter Freilassung Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn neue Umstände vorkommen, die seine Verhaftung erfordern, so hat ungeachtet der Sicherheitsleistung die Verhaftung desselben einzutreten; ist die Verhaftung in diesen Fällen erfolgt, so wird die K. oder Bürgschaftssumme frei.

Dasselbe ist der Fall, sobald die E. rechtskräftig geworden ist.

Unter Beobachtung der vorstehenden, die K. oder Bürgschaftsleistung betreffenden Vorschriften kann die Befreiung auf freiem Fuße oder die Verlegung auf denselben auch bei dringenden Anzeigen eines Verbrechen, welches wenigstens mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist, jedoch nur

von dem höheren Gerichtshofe bewilligt werden. (§§ 7–10 G. 27 X 62, R. 87; §§ 192–195 Str. P. C. 23 V 73, R. 119.)

c) Gefälligstrafverurteilungen. Die Sicherstellung der Vermögensstrafen im Gefälligstrafverfahren erfolgt nach § 160 Gf. Str. G. entweder durch Übernahme der den Gegenstand der Übertretung oder ein Hilfsmittel bildenden Sache in amtliche Verwahrung oder Stellung derselben unter amtliche Aufsicht. Das corpus delicti wird versiegelt oder beschreiben. Gegenstände, welche dem Verurteilten unterliegen, sind gegen R.-Erlaß freizugeben oder zu veräußern und der Erlaß als Strafsicherstellung zu betrachten. (§§ 552–557 Gf. Str. G.)

Persönlich zu verhaften sind nur flüchtige, widerpenfliche oder unbekannte Gefälligstrafverurteilte, bei denen die Gefahr besteht, daß sie sich der Verhaftung entziehen können.

Der Verhaft darf nicht über die unbedingte Notwendigkeit ausgebeugt werden.

Die Sicherstellung kann von dem Beschuldigten geleistet werden:

- 4) durch den Erlaß in barem Gelde;
- 5) durch Einlegung pupillarischer Werteffekten;
- 6) durch ein Pfand;
- 7) durch Bürgschaft einer im Inlande wohnhaften und als vermöglich bekannten Person.

Sicherzustellen ist in der Regel derjenige Vertrag, welcher nach dem mittleren Verhältnisse zwischen dem geringsten und dem ohne Rücksicht auf besondere erschwerende Umstände festgelegten höchsten Strafmaßes entfällt (§§ 558–568 Gf. Str. G.).

Bei Erlaß von Obligationen als Gefälligstrafverurteilungen und Geschäftskautionen wurde angeordnet, daß über dieselben Obligationen von den Parteien Verzeichnisse in drei, alle wesentlichen Merkmale enthaltenden, gleichlautenden Ausfertigungen nach vorgeschriebenem Formulare beizubringen sind. Ein Parte hat als Beleg der betreffenden Eingabe, das zweite Parte als Journalsbeleg zu dienen. Das dritte Parte ist nach Befugnis der Rechnungsabgaben und der Empfangsbescheinigung seitens der Kasse der Partei zurückzugeben. (Erl. des R. M. 17 VII 1903, 3. 10067, R. 111.)

Die Zurückstellung einer geleisteten K. hat in der zur Zeit der Abgabe geltenden Währung zu erfolgen. (E. des O. G. B. 3 XI 87, 3. 12345, Zeitschrift für Verwaltung ex 1888, 2. 111.)

III. Öffentlich-rechtliche K. a) Allgemeines. In den öffentlich-rechtlichen Kautionen endlich müssen gegählt werden: Alle Arten von Amtskautionen wie die Dienstkautionen öffentlicher Funktionäre und Agenten, die K. der Notare, der Handelsmänner, Gemeindefunktionäre usw.; die Amtskautionen, wie solche durch die Inhaber öffentlicher Baugewerbe, Funderbeisitzer zu erliegen sind; dann gehören hieher die wasserrechtlichen Eisenbahn-, Bergwerks-, Patentsicherungs-, Lagerhaus-, Handelskautionen, endlich die K., welche zur Sicherung der Zuteilungen bei Wasser- und Straßenbauten erlegt werden.

Zu den öffentlich-rechtlichen K. müssen schließlich auch noch gegählt werden: Die Militärkautionen und im weitesten Sinne auch die Garantien des zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten, unter staatlicher Aufsicht stehenden Unternehmungen, Sparkassen, Versicherungsgesellschaften usw.

b) Amtskautionen. 1. Dienstkautionen. Die K.-Pflicht der verdienenden Beamten war ein Mittel für die Kassensicherheit, um die Dienstleistung derselben noch zu erhalten. Die Dienstkaution sollte auch einen Schutz des Vermögens gegen Verluste bieten, welche aus Dienstvermahnungen der Beamten entstehen können. Die Verleihung aller Dienststellen, welche die Verrechnung von Geldern, Naturalien und Materialien zum Gegenstande haben, war bis vor kurzem an die Leistung einer K. gebunden und sollte ein verdienender Beamter nicht eher zur Ablegung des Dienstes zugelassen werden, bis er sich nicht über die benötigte K. gehörig auswies. Die Dienstkaution kostete nicht bloß für die Regelmäßigkeit einzelner Diensthandlungen oder einer gewissen Gattung derselben, sondern für alle aus dem Verhältnisse des öffentlichen Dienstes und der gesamten Wirksamkeit des Beamten entspringenden Forderungen des Staates und war daher notwendig auch zur Deckung dieser Forderungen zu verwenden. Für jene Forderungen hingegen, die aus rein privatrechtlichen Titeln entspringen, wie Besoldungsverpflichtungen, Kontrahatsforderungen usw., konnten die Dienstkautionen nicht zurückbehalten werden (Sf. 21 V 24, P. G. S. R. 66, und 101 27, P. G. S. R. 6).

Die Verpflichtung der mit Geld und Materialgebarung betrauten Staatsangestellten zur Leistung von Dienstkautionen und die Verbindlichkeit der Frauen von in Verrechnung stehenden Staatsbeamten zur Einlegung von Verzichtsurkunden wurde jedoch mit G. 18 VII 1903, R. 203, aufgehoben.

Neben wurde aber die Verpflichtung der Truppenbüchsenmacher der Landwehr zur K.-Verstellung ausdrücklich ausgenommen.

Temgemäß werden mit der erwähnten Ausnahme seit dem 22 X 1903, als dem Tage der Rechtskraft des obigen G. angefangen, neue Dienstkautionen nicht mehr bestellt.

Die zur Bildung von Dienstkautionen angesammelten Gebaltsabzüge sowie die übrigen K.-Objekte werden sukzessive freigegeben und die Frauenverzichtsurkunden über Ansuchen zurückgestellt oder vernichtet.

Ähnlich wie früher bei den Staatsbeamten kann auch von jenen Staatsdienstantenbesten, welchen vermöge ihrer dienstlichen Stellung Gelder, Materialien oder sonstige Vermögensobjekte anvertraut werden, der Erlaß einer angemessenen K. verlangt werden (§ 11 der Dienstverordnungen für das Generaldirektion der österr. Staatsbahnen unterstehende Personal vom 1. 1884).

2. Notariatskautionen. Die im 3. Hauptstücke der Notariatsverordnung 25 VII 71, R. 75, geforderte Notariatskaution ist jense als solche

gewildete Vermögen, welches für einen notariellen Funktionär als Pfand für alle Entschädigungsansprüche und Forderungen, die aus seiner Amtstätigkeit erwachsen, in geeignlicher Form, durch ausdrückliche Widmung und einen hinzutretenden gerichtlichen Erlaß, im geeigneten Ausmaße bestellt wird und welches von der Notariatskammer im Einvernehmen mit dem am Orte derselben befindlichen Staatsanwalte als Notariatskaution den Anforderungen des G. entsprechend befunden worden ist. Die Notariatskaution ist für Wien mit 10.000 K., für Städte mit einer Bevölkerung von wenigstens 30.000 Einwohnern auf 10.000 K., für andere Städte, in denen ein Gerichtshof I. Instanz seinen Sitz hat, auf 4000 K., für alle übrigen Orte auf 2000 K. festgelegt.

3. Kautionen für öffentliche Agentien. Um das Recht zur öffentlichen Agentie zu erlangen, muß der Bewerber neben den sonstigen Erfordernissen eine A. von 4000 fl. C. M. einlegen (Sitzb. 16 IV 33, J. 8732, Z. 69, S. Bd. 61, S. 100; Sitzb. 29 V 43, Z. 6, S. Bd. 71, Nr. 58, S. 158), deren Erlaß in Jahresraten resp. deren Prämientierung auf den Ruhegehalt des Bewerbers in einzelnen Fällen bewilligt worden ist (vgl. Baer-Wandhofer, Bd. VI, pag. 1109).

4. Handelsmüllerkaution. Die Handelsmüller leisten vor Antritt ihres Amtes den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten gütlich erfüllen werden. Das A. M. bestimmt im Einvernehmen mit dem G. M., ob und mit welchem Betrage die Handelsmüllerkaution zu leisten haben.

Vorher ist, wenn der Handelsmüller für eine Pöste bestellt worden soll, die Vorleistung, sonst die Handels- und Gewerbesteuern zu leisten. (Vgl. Baer-Wandhofer, Bd. VI, pag. 1165.)

5. Kautionen der Gemeindefunktionäre. In der Bulov. wurden mit G. 19 XII 89, L. 24, den Gemeinden die Bestellung qualifizierter Gemeindefunktionäre zur Pflicht gemacht und mit Erl. der bulov. Landesregierung 22 VII 94, L. 17, Bestimmungen über den Erlaß von A. seitens dieser Funktionäre erlassen.

c. Industrialkautionen. 1. Kautionen für periodische Trudschritten. Durch das G. 9 VII 94, R. 161, wurde die Verpflichtung zum Erlaß einer A. für die Herausgabe von periodischen Trudschritten in den Reichstagsländern aufgehoben.

2. Eisenbahnanlagenkautionen. Bei Erteilung der Konzession zum Bau einer Eisenbahn bleibt es dem Ministerium vorbehalten, den Erlaß einer A. oder bei Vereinen mindestens die Nachweisung zu fordern, daß bereits ein hinlänglicher Fonds von den Teilnehmern für das Unternehmen gesichert sei (§ 5, Z. 5, des Eisenbahnkonzessionsgesetzes). Ist G., ob diese A. zu versetzen habe und von der Staatsverwaltung einzuziehen sei, ist nach § 13 des Eisenbahnkonzessionsgesetzes von der Zuständigkeit der Gerichte ausgeschlossen und steht den Verwaltungsbehörden zu. (Vgl. G. des M. für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten 14 IX 54, R. 234; C. G. S. 2 VII 90, J. 6155, Röll 1890, 91.)

Die Unternehmer von Lokomotiven auf öffentlichen Straßen mit Lokomotiven haben für

jede Beschädigung an den Straßenobjekten zu haften und zur Sicherstellung hierfür eine angemessene A. zu leisten (Erl. des M. 24 XI 75, J. 33678).

3. Bergbaubetriebskautionen. Die Bergbehörden sind berechtigt, dem Bergbauunternehmer zur Sicherstellung der Durchführung der beim Bergbaubetriebe oder bei der Ausfüllung eines solchen angeordneten Sicherheitsvorkehrungen die Leistung einer A. vorzuschreiben. (Erl. des M. 16 XI 90, J. 6838, Budmisch 10197.)

4. Lagerhauskautionen. Bei Erteilung einer Lagerhauskonzession ist zur Sicherstellung der aus dem Lagerhausbetriebe gegen die Lagerhausunternehmung entspringenden Forderungen und der allfälligen Erbpansprüche des Gesellschafters eine entsprechende A. zu bemessen und vor Ausfüllung der Konzession zu erlegen. Diese A. kann bar, in Wertpapieren, die zur Anlage des Vermögens Pledgeobjekte geeignet sind oder durch Bestellung von Pfandbürgen an unbeweglichen Gütern innerhalb der im § 230 a. b. G. M. ausgedrückten Grenzen geleistet werden. Von der Leistung dieser A. können öffentliche Körperschaften befreit werden. Handelt es sich um ein öffentliches Realguth, so hat der Inhaber des Lagerhauses die für die erforderlich gewesene gefällsamste Überwachung auszuweisen, von der Finanzverwaltung von Jahr zu Jahr detailliert bekanntzugebenden Kosten der Finanzverwaltung rückzuvergüten (§ 5 des G. 28 IV 89, R. 64).

5. Pfandlehnerkaution. Jeder Inhaber eines Pfandlehngewerbes hat vor Beginn des Geschäftsbetriebes zu Händen der Gewerbebehörde I. Instanz eine A. zu hinterlegen, deren Höhe in der nachfolgenden Weise bestimmt wurde: I. für Wien samt Polizeidistrikt 16.000 K.; II. für Städte von mindestens 50.000 Einwohnern und deren Polizeidistrikt 8000 K.; III. für Städte mit mindestens 20.000 Einwohnern 4000 K.; IV. für alle übrigen Orte 2000 K.

Die A. ist in barem Gelde oder in solchen Wertpapieren, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Anlage von Pauschalgebühren geeignet sind, oder durch pupillarmäßige Hypothek zu leisten.

Vor Erlaß der A. darf mit dem Geschäftsbetriebe nicht begonnen werden.

Falls der Gewerbeinhaber der ihm obliegenden Verpflichtung der A.-Bestellung innerhalb der ihm in der Konzession hierzu erteilten Frist nicht nachkommt, ist die erteilte Konzession als erloschen zu betrachten.

Die A. dient, unbeschadet der dem Gewerbeinhaber obliegenden persönlichen Haftung, als Pfand für alle Entschädigungsansprüche, welche aus dem Betriebe des Pfandlehngewerbes gegen den Inhaber desselben erwachsen.

Für andere Forderungen kann die A. nur unbeschadet des Vorranges der bestimmten Entschädigungsansprüche in Pfand genommen oder in Execution gezogen werden.

Die Beilegung solcher Forderungen aus der A. kann erst ein Jahr nach Erwerbung des Pfandrechtes, bezw. nach Erwirkung der Execution,

und nur insoweit stattfinden, als nicht vor Eröffnung der K. bei der Gewerbebehörde Entschädigungsansprüche angemeldet wurden, welche aus dem Betriebe des Handleibergewerbes gegen den Inhaber desselben erwachsen sind.

Die Rückstellung der K. kann erst ein Jahr nach Beendigung des Geschäftsbetriebes und nur insoweit erfolgen, als nicht Entschädigungsansprüche der bezeichneten Art angemeldet oder anderweitige Rechte dritter Personen an der K. erworben wurden.

Im Falle der Schmälerung der K. hat der Gewerbetreibende dieselbe über Aufforderung der Gewerbebehörde innerhalb der ihm hierfür eingeräumten Frist bei sonstiger Enzuehung der Konzeption zu ergänzen.

Einer Schmälerung der K. ist es gleichzuachten, wenn an derselben durch Einräumung seitens des Eigentümers oder im Ersetzungswege ein Pfandrecht erworben wird. (§ 3 des G. 29 III 85, R. 48.) zufolge Punkt 3 des Art. IX des G. 27 V 96, R. 78, betreffend die Einführung des G. über das Exekutions- und Sicherungsverfahren bleiben die Vorschriften des G. 23 III 85, R. 48, über die Beschränkung der Exekution auf die vom Inhaber eines Handleibergewerbes erlegte K. unberührt. (Vgl. *Proc.-Maßregeln*, Bd. 6, pag. 463.)

d) Sanftige öffentlich-rechtliche Kauttionen. 1. Patentsicherheitskauttionen. Bei Einleitung des Verfahrens wegen Rücknahme, Nachtragsklärung oder Aberkennung von Patenten ist der Antragsteller, wenn er nicht im Inlande wohnt, verpflichtet, dem Gegner auf dessen Begehren für die Kosten des Verfahrens Sicherstellung zu leisten. Dieses Begehren muß bei sanftigem Verlaufe des Anpruches auf Sicherstellung binnen 14 Tagen nach Zustellung des Antrages gestellt werden. Die Höhe der Sicherstellung wird von dem Patentsamt nach freiem Ermessen festgesetzt. Dem Antragsteller wird für die Leistung der Sicherstellung eine Frist bestimmt, binnen welcher dieselbe zu leisten ist. Erfolgt die Sicherstellung nicht vor Ablauf der Frist, so gilt der Antrag als zurückgenommen und wird sofort abgewiesen. (§ 67 G. 11 I 97, R. 30.)

Beim Verfahren wegen Eingriffes in ein Privilegium kann die strafende Behörde, wenn der Bestand eines strafbaren Eingriffes glaubwürdig dargetan ist, auf Verlangen des Verletzten die Beschlagnahme oder Verwahrung des Gegenstandes der Klage und der Werkzeuge verfügen. Hierbei ist jedoch stets darauf Rücksicht zu nehmen, daß dem Beschuldigten ohne dringende Not kein unerheblicher Schaden zugefügt werde und daher nötigenfalls von dem Verletzten die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für Schimpf und Schaden zu fordern. (§ 44 faß. P. 15 VIII 52, R. 184.) Die K. haftet nur für die zwischen dem Eingriffsläger und dem Beschuldigten entstandene Schadenersatzpflichtigkeit. (Urt. des O. R. 20 II 91, 3. 5869; Urt. des O. R. 14 II 91, 3. 5869, Jur. Bl., XX. Jahrgang, 1891, S. 306.) Eine solche K. darf ohne ausdrückliche Zustimmung des Eingriffesbeteiligten oder seines Rechtsnachfolgers nicht

früher ausgefolgt werden, als bis der Zivilrichter über den geltendgemachten Erlassungsanspruch erkannt hat oder als bis die Klageverfahrung eingeleitet ist. (U. des R. O. 2 VI 92, 3. 1798, Budwiniski 6649.) Bei Rückstellung einer solchen K. erhebt das Ermessen der Verwaltungsbehörden ausgeschlossen. (U. des R. O. 2 VI 92, 3. 1798, Budwiniski 6649.)

Auch der Zivilrichter kann, wenn der Bestand eines Eingriffes glaubwürdig nachgewiesen ist, auf Verlangen des Beschädigten unbedingt oder gegen Leistung einer angemessenen Sicherstellung für Schimpf und Schaden die Beschlagnahme oder Verwahrung des Gegenstandes der Übertretung verfügen. Jede solche Vorkehrung muß jedoch binnen 8 Tagen nach den Vorschriften der Gerichtsordnung mittels Klage gerechtfertigt werden, widrigenfalls dieselbe auf Begehren des Gegners sofort aufzuheben und die gebührende Ermüdung für Schimpf und Schaden zu leisten sein würde. (§ 47 faß. P. 15 VIII 52, R. 184.)

2. Ruhestichsukauttionen. In allen Streitigkeiten betreffend den gewerblichen Ruhestich ist der Verletzte berechtigt, noch vor der E. über seine Bewerbe die Beschlagnahme oder sonstige Verwahrung der von ihm als mit Verletzung seines Ruhestandes verurteilten bezichneten Erzeugnisse und der dazu verwendeten Werkzeuge und Hilfsmittel zu verlangen. Dem Ermessen der politischen Behörde bleibt es überlassen, früher eine Sicherstellung für Schimpf und Schaden des Verletzten zu verlangen, wenn nach vor der E. über die Klage die Beschlagnahme oder sonstige Verwahrung der aberwachten Gegenstände verlangt wird und hat diese Sicherstellung für Schimpf und Schaden zu erfolgen. (§ 24 des faß. P. 7 XII 58, R. 237; U. des R. O. 26 IV 89, 3. 1530, Budwiniski 4651.) Zum Abdrucke über die Rückstellung der K. im Falle nicht gerechtfertigter Beschlagnahme sind die ordentlichen Zivilgerichte kompetent. (U. des R. O. 26 IV 89, 3. 1530, Budwiniski 4651.)

e) Militärheiratskauttionen. Betreffs dieser Kategorie v. K. siehe den Art. „Heerwesen“ J. Bd. II, S. 757.

f) Die Garantiefonds. Bezüglich der Garantiefonds der zur öffentlichen Vernehmung verpflichteten, unter staatlicher Aufsicht stehenden Unternehmungen, Sparkassen, Versicherungsgesellschaften befinden sich besondere Vorschriften, deren Darstellung sich im Rahmen dieser Publikation nicht unterbringen läßt.

Dr. v. Poljaner.

Kindergärten.

I. Entstehung der K. — II. Rechtsgrund. — III. Zweck und Zweck. — IV. Errichtung der Staatskassen, Errichtung und Art der K. — Staatsaufsicht, Aufsichtspersonal, Statistik.

I. Entstehung der K. Die neuzeitliche Entwicklung von Gewerbe und Industrie und deren Folgeerscheinungen: Die Ansammlung von Ar-

beltermaßen in den Städten und die Einbeziehung der Frauen und halberwachsenen Jugend in das Erwerbsleben übten einen schwer schädigenden Einfluß auf die Pflege und Erziehung der mehr und mehr der Vernachlässigung anheimfallenden Kinder der ärmeren Volkschichten. Dies gilt namentlich vom ersten Lebensalter, wo die Volksschule noch nicht helfend eingreifen kann. Das dringende Bedürfnis nach Abhilfe schuf in den modernen Kulturstaaten eine Reihe von Fürsorgeeinrichtungen, von denen die Kinderbewahranstalten und die mit diesen nahe verwandten K. eine hervorragende Rolle spielten. Die ersten sind etwas älteren und allgemeineren Ursprungs, die letzteren spezifisch deutsche Schöpfung. Bewahranstalten wurden in Deutschland schon von Pestalozzi („Lienhard und Gertrud“ 1781) in Anregung gebracht, dann 1779 vom Pastor Friedr. Oberlin und dessen Weibsin Julie Scheffeler ins Leben gerufen und von Prinzessin Pauline v. Dietrich (1802) tatkräftig gefördert, während in England unabhängig davon eine ähnliche Bewegung auf die 1825 gegründeten Infant-school-society, deren hervorstechendster Führer Samuel Wilderspin war, und auf Robert Owen (s. seinen offenen Brief in der Times 1834) und dessen Weibchen, den Weber Buchanan, zurückzuführen ist. In Deutschland reichte sich an die Bewahranstalten ein von Friedr. Fröbel (geboren 1782 zu Ober-Schönbach in Rudolstadt) erdachtes, auf gefälliger Betätigung der noch nicht schulpfähigen Jugend beruhendes Erziehungssystem, welches zum erstenmal in einer vom Genannten 1837 in Blankenburg i. Th. errichteten Anstalt seine Verwirklichung fand. Der Mangel an materiellen Mitteln und das Mißtrauen der Behörden, welche anfänglich die Verbreitung des neuen Systems hinderten (der preussische Unterrichtsminister von Kaumer erließ am 7. VIII. 51 sogar ein Verbot gegen die K.), wurden in aufopfernder Tätigkeit von Fröbel und dessen Schülerin Berta Baronin v. Karsenholtz-Billow überwunden. Es entstanden nach und nach zahlreiche Fröbel- und Kindergartenvereine, Anstalten zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen wurden begründet. Das Ausland übernahm die neue deutsche Erziehungsmethode und heute gibt es kaum einen Kulturstaat, der keine K. auszuweisen hätte. — In unserer Monarchie fanden zuerst und zwar in Ungarn die Kinderbewahranstalten nach englischem Systeme Verbreitung. Für diese wirkte die Gräfin Prunswid v. Gortompa, von Pestalozzi und Wilderspin angeregt, mit großem Eifer. 1837 wurde in Tolna das erste Seminar für Kleinkinder-schullehrerinnen errichtet. Der ungar. K. XV:91 erklärte den Besuch der Kleinkinderschulen für alle 4—5-jährigen Kinder sogar als obligat; die Regierung beteiligte sich lebhaft an der Errichtung solcher Anstalten unter zungswortlicher Einführung der magyarischen Sprache, während die siebenbürg. Sachsen und Rumänen zum Schutze ihrer Nationalität zahlreiche Privatanstalten errichten ließen. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts bestanden in Ungarn gegen 5000 Kleinkinderschulen und mehrere Präparanden für deren Lehr-

personen, wobei in verschiedenen Maße auch das Fröbelsche Erziehungssystem Eingang gefunden. Charakteristisch für Ungarn ist die mangelnde Gleichartigkeit dieser Einrichtungen und der Mangel einer Unterscheidung zwischen Bewahranstalten und K. — Den Anstoß zur Einführung und Verbreitung von Bewahranstalten in der österr. Reichshälfte gab die Tätigkeit der Gräfin Prunswid in Ungarn. Harrer Lindner und Kaufmann Wertheimer entfalteten, lebhaft unterstützt durch den Hochadel und die Geistlichkeit und den 1831 begründeten Hauptverein für Kinderbewahranstalten, eine rege Tätigkeit für diese Art von Pflegestätten, welche jedoch von der Fröbelschen Methode gänzlich unberührt blieben und ein konfessionell katholisches Gepräge hatten. Erst etwas später (der erste österr. K. wurde durch G. Hensl el. 1843 in Wien errichtet) setzte, unabhängig davon, die K.-Bewegung ein, welche nun in Österreich seitens der liberalen Regierung (Stremowitzer Vrl. von 1872) wie in keinem anderen Staate Würdigung und Förderung erhielt. Die K. wurden alsobald dem staatlichen Organisationsplane für das Volksschulwesen angegliedert. — Es darf nicht verschwiegen werden, daß im Laufe der Zeit dem Fröbelschen System in pädagogischen Kreisen, namentlich Teutschlands, auch zahlreiche Gegner erwachsen sind, welche den Kinderbewahranstalten vor erstem dem Vorzug geben. Unter den Anhängern Fröbels selbst vollzog sich eine Zersplitterung in eine strenge und in eine freie Richtung.

II. Rechteverhältnisse. Das positive Recht für das österr. K.-Weien ist in verschiedenen G. und R. gestreut. Solches materielles ist die V. des K. II. Nr. 22 VI 72, K. 108. Außerdem sind zu nennen: Das Reichsvolksschulgesetz 14 V 69, K. 62 (insbesondere §§ 27, 29); die bezüglichen Bestimmungen in den einzelnen Landesgesetzen; die Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volks- und Bürger Schulen, V. des K. II. Nr. 29 IX 1905, K. 159 (s. S. 159); das Organisationsstatut der Lehrerinnenbildungsanstalten, V. des K. II. Nr. 31 VII 86, K. 24. 50 (§§ 4, 31, 47, 53, 66, 90—102); Vrl. des K. II. Nr. 5 VI 69, K. 24. 52, und 12 VI 72, K. 3155; V. des K. II. Nr. 2 VII 80, K. 24. 22; Vrl. des K. II. Nr. 8 VI 84, K. 3605; G. 14 VIII 96, K. 156 über die „Vergütungsverhältnisse“ (§ 2).

III. Über Zweck und Begriff der österr. K. Ist folgendes zu sagen: Mitwirkend an der allgemeinen Volkserziehung soll der K. ergänzend neben Haus und Familie treten, nun namentlich dort, wo beide Elternteile beruflich tätig sein müssen, die vorchulpflichtige Jugend im Lebensalter von 3 bis 6 Jahren nach pädagogischen Grundrissen zu bewahren und zu entwickeln. So soll der K. namentlich den dreierlei, ärmeren Volksschichten zugute kommen, jedoch ohne Anbahnung eines Schulzwanges, aber auch ohne die Eltern von der Pflicht zur Obhut für ihre Nachkommen zu befreien. Im Uebigen soll den für ganz kleine Kinder (Zänglinge) bestimmten K. rücken, und den sich nur mit Körperpflege und Aufsicht unbefähigter Kinder beschäftigenden Bewahranstalten sollen die K. eine positive erzieherische Aufgabe lösen: Die Ent-

widlung des Leibes, der Sinne und der geistigen Tätigkeit, die Gemüts- und Willensbildung und die Entfaltung geistiger Tugenden. — Durch die anzuwendenden Erziehungsmittel (zwanglose Bewegungsspiele, Gesang, Erzählungen, Anschauungsmittel, Kinderbündchen) unterscheidet sich unsere Einrichtung von der Volksschule. Der K. soll keine Vernikule sein; Unterricht im Schreiben, Lesen, Rechnen ist strenge ausgeschlossen. Er soll auch nicht durch Anwendung strenger Schulzucht auf die Jüglinge einwirken und darf weder eine Vorbereitungsanstalt für die Volksschule noch eine Pflanzstätte für Schwachkünige oder dreihöfste Kinder sein. — Neben der geschulten Hauptaufgabe sollen die K. auch den Neben Zweck erfüllen, auf Eltern und Familie erzieherisch rückzuwirken. Die schulpflichtigen Mütter vorgeschrittenen Alters, und in geeigneter Nähe die Lehrantenkonfirmandinnen sollen zum Zwecke ihrer eigenen Entfaltung zur Teilnahme am K.-Betriebe angehalten und mit dessen Methode bekannt gemacht werden.

IV. Stellungnahme des Staatsgewalt, Einrichtung und Arten des K., Staatsaufsicht, Anstaltspersonal, Statistik. Der Herr. Staat hat von jeher dem K.-Weien keine besondere Aufmerksamkeit und Förderung zugewendet. Das verfassungsmäßige Prinzip der Arbeit aller Staatsbürger in der Gründung und Haltung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten innerhalb der gesetzlichen Schranken unter Vorbehalt der obersten Leitung und Aufsicht der Staatsverwaltung gilt auch für K. Solche können nicht nur vom Staate (insbesondere als Anstalten im Hinblick an die t. t. Lehrerinnenbildungsanstalten), sondern auch von Ländern, Schulbezirken, Ortsgemeinden (öffentliche K.), ferner von Vereinen, Bergbauvereinigungen und von jeder unbeschränkten, selbständigen Privatperson (Privatkindergärten), unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften (insbesondere der V. des K. u. M. 22 VI 72, K. 108; gegründet und gehalten werden. Öffentliche Anstalten sollen wenn möglich unentgeltlichen Besuch gewähren. Mit Ausnahme der staatlichen Anstalten ist zur Errichtung die Genehmigung der Landes Schulbehörde erforderlich, welcher ein den örtlichen Verhältnissen angepasstes Statut und ein Beschäftigungsplan vorgelegt werden muß. Die Schulamtsbehörden sollen zur Errichtung von Privatkindergärten anregen und auf Umwandlung bestehender Kinderbewerksanstalten in K. hinwirken. Wird der K. nicht einer Volksschule angegliedert und damit der Volksschule unterstellt, so gilt er als selbständiger K. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Räume desselben und des obliegenden Spielplatzes tut Treten, ferner bezüglich der Höchstzahl der besuchenden Kinder (welche 40 nie überschreiten darf) u. dgl. bestehen besondere Vorschriften; in gesundheitlicher Beziehung gelten die allgemeinen Vorschriften für Volksschulen.

Die Staatsaufsicht wird über öffentliche K. unmittelbar durch den Erziehungsrat, bei Privatkindergärten durch die Bezirksschulbehörde (bez.

Stadt Schulrat) geübt; die didaktisch-pädagogische Aufsicht obliegt immer dem t. t. Bezirksschulinspektor. Die Erziehungsbefugnis kann für die ständige Überwachung der öffentlichen K. an aus Angehörigen der Gemeindegemeinde gebildetes Frauenkomitee als Hilfsorgane betragen. Vorschlagswürdigkeit Ansichten sind von der Landes Schulbehörde zu halten. Für die entsprechende Einrichtung und Ausstattung des K. ist dessen Gründer, für die pädagogische Führung der Leiter (die Leiterin) der Anstalt verantwortlich.

Für angelegte K. ist der Oberlehrer der betreffenden Volksschule zur Leitung berufen. Die Leitung selbständiger K. kann nur solchen Personen anvertraut werden, welche Unbescholtenheit, Eigenberechtigung und eine entsprechende Befähigung durch ein Zeugnis für allgemeine Volksschulen nachweisen und endlich durch mindestens 3 Monate an einem gut eingerichteten K. hospitiert haben. Die Kindergärtnerinnen werden entweder als Jüglinge einer Lehrerinnenbildungsanstalt zugleich für den K.-Betrieb herangezogen, oder müssen einen einjährigen Spezialkurs erfolgreich besucht haben, wie solche an einzelnen Lehrerinnenbildungsanstalten eingerichtet sind. Die Voraussetzung zur Aufnahme in einen solchen besonderen Lehrturs sind im allgemeinen dieselben wie für die Aufnahme in eine Lehrerinnenbildungsanstalt. Als Hilfsperson soll in jedem K. auch eine Wärterin tätig sein. Diese kann jede tüchtige, geistig normale und unbescholtene Frauensperson verwendet werden. — Die Beschäftigung und Verdienst des K.-Personals ist Sache des Gründers bzw. Erhalters der einzelnen Anstalt, doch muß von jeder Anstellung und Entlassung ebenso wie von jeder Änderung der Amtsführung eine Anzeige an die Bezirksschulbehörde erfolgen. Über die Entgeltlichkeit und über die Höhe der etwa für die Beschäftigung der Anstalt periodisch zu entrichtenden Beträge entscheidet der Inhaber derselben. Die Beschäftigung von K. durch das Publikum ist gegen Anmeldung gestattet.

Es bestehen in Litt. K.: Siehe Tabelle S. 105.

Literatur.

Eine abgeordnete verwaltungsrechtliche Literatur besteht nicht über obigen Gegenstand. Wohl aber finden sich die administrativen und juristischen Belange milderer in zahlreichen geschichtlichen, pädagogischen, sozialpolitischen und bürgerlichen Schriften und Art. über den K.; ferner in der allgemeinen Literatur über Erziehung, Kinderfürsorge, Armenwesen usw. Zur Orientierung seien hier angeführt: Schmidts Enzyklopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens, Art. Kleinkinderkunde in Bd. IV, 2. Aufl., Leipzig 1885; Schmidts Geschichte der Erziehungsliteratur, Art.: Geschichte der Kleinkinderkunde und des K. von J. Kopp, Bd. V, Abt. 3, Stuttgart 1902; Enzyklopädisches Handbuch der Erziehung von Reut.: Art. über K., Bd. IV., Longenloja 1897. — In den obigen Art. finden sich zahlreiche Literaturangaben über den Gegenstand. — Vgl. ferner: Wolter: Die Präberalliteratur, Zusammenfassung,

tige Stellung in den Rechteinrichtungen anzudeuten, so müssen wir, ausgehend von der Eigenart des Kindes, den Blick auf das gesamte Rechtsrisiko und dabei von einer Unterscheidung zwischen Kinderschutz und Jugendfürsorge vorläufig abheben.

Was zunächst den Ausgangspunkt der Rechtsmaterie, das „Kind“, anbelangt, so ist dieser Ausdruck dahin zu verstehen, daß wir darunter jedes menschliche Wesen verstehen, welches wegen seiner für die individuelle Entfaltung und den gesellschaftlichen Zusammenhang noch nicht genügenden Altersjahre eine rechtliche Besonderheit darstellt. Wie die Altersgrenze gezogen werden soll, bleibt für den Begriff gleichgültig und ist überhaupt *quæstio facti* für die einzelnen Zwecke des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. In der Tat kennt die österr. Gesetzgebung eine ganze Reihe solcher rechtsveränderlicher Altersjahre, wie 7, 14, 21, 16, 12, 18, 18. Es wird wegen der sprachlich engeren Bedeutung des Wortes „Kind“ der Zusatz des „Jugendlichen“ vorgenommen, während überdies die Gesetzesprache noch andere Bezeichnungen, wie Minderjährige, Unmündige, kennt.

Richten wir nun von diesem Punkte aus den Blick auf die gesamte Rechtsmaterie, so ist zunächst zu konstatieren, daß es weder ein Gesetzgebungs- noch ein Verwaltungsgesetz gibt, welches einheitlich die gesamten Lebensinteressen des Kindes (in dem eben genannten Sinne) umfassen würde. Die Gliederung der Rechtsmaterie richtet sich nach den Beziehungen, in welchen der Mensch zur Außenwelt steht, nicht aber danach, wie sich diese Beziehungen während der Phasen der menschlichen Altersentwicklung modifizieren. Wenn aber auch die Gliederung des Rechtstoffes grundsätzlich nicht von den Altersphasen (oder sonstigen obersten einheitlichen Einteilungsformen des menschlichen Ich) ausgehen kann, so ist damit nicht ausgeschlossen, daß es einzelne Rechtsgebiete geben kann, welche Besonderheiten des kindlichen resp. jugendlichen Alters — d. h. Momente, die diesem menschlichen Zustande notwendigerweise zukommen (z. B. Erziehungsbefähigkeit, wirtschaftliche Abhängigkeit) — regeln, und daß ferner die gesamte Rechtsmaterie und damit auch ihre einzelnen Gebiete von den Erscheinungsformen des menschlichen Ich, z. B. der Kindheit, einem so wichtigen Momente, funktionell beeinflusst werden, d. h. unbeschadet ihrer in irgend welchen Beziehungsmomenten liegenden Grundlagen Besonderheiten annehmen, welche von dem Zustande der Kindheit hervorgerufen sind.

Nach Natur, Sitte und Recht erfolgt — insofern die Rechtsordnung nicht besondere Bedingungen stellt, wie z. B. die Schulpflicht usw. — grundsätzlich das Bestehen der gesamten Lebensverhältnisse des Kindes durch die Eltern resp. die Familie, einschließlich der nur aus dem Familienzusammenhang ersitlichen Vormundschaft. Die Regelung dieses Gebietes ist bürgerlich-rechtlich, soweit als der Zweck tatsächlich erreicht oder als erreicht angenommen wird. Innerhalb dieser Grenzen ist ausschließlich die familienrechtliche

Beziehung maßgebend und weder ein besonderes, von anderen Beziehungen getrenntes Gebiet für das Kindheitsrecht, noch eine funktionelle Einwirkung der Kindheit auf andere Rechtsgebiete denkbar. Der Inhalt dieser familienrechtlichen Bestimmungen umfaßt einerseits die Rechte, Pflichten und Grenzen der elterlichen Gewalt und andererseits die Verhältnisse der Elternlosigkeit. Die beiden Teile einer Modifikation des Familienrechtes auf dieser Grundlage sind demnach das Elternrecht und das Vormundschaftsrecht. Auf dem Vormundschaftsgebiete übt die Staatsgewalt eine überwachende Tätigkeit aus, wovon die Beziehung der Obervormundschaft befreit; aber auch auf dem Gebiete des Elternrechtes und zwar hinsichtlich der einschränkenden Bestimmungen bescheiden übt die Staatsgewalt eine überwachende Tätigkeit aus; ein Name hierfür ist jedoch nicht entnommen. Der Ausdruck „Kinderschutz“ wird sowohl für dieses namentliche Gebiet als auch für die obervormundschaftliche Staatsaktivität angewendet.

Es gliedert sich also dieser der Modifizierung nach zivilrechtliche Teil in zwei Gebiete: einerseits in den familienrechtlichen Teil (Recht der Eltern, Kinder einschließlich der Vormünder) und andererseits in die Normen für die Einhaltung des Elternrechtes und die Obervormundschaft, als Garantien dafür, daß der mit den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes gewollte Effekt erreicht werde, d. h., daß Eltern und Vormünder ihre Pflicht tun resp. daß ihnen die Pflichterfüllung ermöglicht oder erleichtert werde.

Dieser Zustand des kodifikatorisch gesprochenen, ausschließlichen Privatrechtes der Kindesverhältnisse — d. h. des Familienrechtes und der Obervormundschaft — ist lange Zeit hindurch nahezu allein maßgebend gewesen oder stand wenigstens ganz im Vordergrund. Maßgebend dafür war der Umstand, daß die proletarischen Volksschichten, bis an die Schwelle des 19. Jahrhunderts nahezu ausschließlich Land- und Hausdienstboten und Unversorgten, in nicht unerheblichem Umfange im Völkertum leben mußten und überhaupt eine Volksklasse minderen Rechts darstellten. Die illegitime Propagation, welche da enthielt, hatte von vornherein den Makel des Unkrautens, Sündhaften und Ungeheuerlichen, das also wenig Ansehen zu fürstlicher Tätigkeit, forderte vielmehr, ebenso wie die Eltern, die Repression heraus. Der legitime Nachkommenschaft war mehr auf den Weis (und das Amt) bedacht, sonach innerhalb der engeren und weiteren Familie von selbst geschieht.

Die grundsätzlich bürgerlich-rechtliche Regelung des Eltern- und Vormundschaftsrechtes verliert ihre alleinige und auch die vordringende Bedeutung, sobald neue Volksschichten entstehen oder entstehen, in welchen die Wahrung der Lebensinteressen des Kindes durch die Eltern (insb. den Vormund) im allgemeinen (als Regel, nicht als Ausnahme) in Frage gestellt ist, d. h. in weitem Umfange nicht erfolgen kann, sei es, daß Eltern überhaupt nicht bekannt sind (Zinbellenkind), daß die Kinder im allgemeinen nicht in einer Familie leben (Pflegekinder, insbesondere uneheliche Dienst-

botenfinder) oder daß die Erziehung durch die Eltern mangels deren Unfähigkeit nicht erfolgt und erfolgen kann (zum Teil die Arbeiterkinder) u. dgl. Es ist selbstverständlich, daß diese Erscheinungen immer bestanden haben; gegenwärtig aber, insbesondere seit der Ausbeutung der rechtlichen Ehebedingungen im 19. Jahrhundert, und seit der Entstehung eines großen kapitallosen Arbeiterstandes ohne Familienrhythmus sind diese Kindheitsverhältnisse, namentlich auch jene der letztgenannten Art, so häufig geworden, daß sie eine neue Rechtsbildung notwendig erscheinen lassen, sollen überhaupt — was ja außer Zweifel steht — die Lebensinteressen der Kinder gewahrt werden. Damit befinden wir uns auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Da die Wahrung der Lebensinteressen des Kindes in der Familie in weitem Maße ausgeschlossen ist, womit das Familienrecht in dieser Hinsicht viel von seiner Bedeutung verliert, tritt — insofern nicht die freie Hilfe, welche jedoch seinen rechtlichen Faktor darstellt, zur Hand ist — die Gesellschaft durch ihre Rechtsverhältnisse ein und übernimmt die Wahrung der Lebensinteressen des Kindes.

Daß das „Kindes“moment überdies auf verschiedenen Gebieten des Rechts, insbesondere des öffentlichen, funktionell wirkt, ergibt sich daraus, daß die Verwaltung, ihre Grundlagen, ihre Ziele, ihre Mittel u. dgl. in unserer Zeit indigene weit genauer durchdringt, mit anderen Worten mehrdeutlich verfeinert worden sind, so daß unter anderem auch das Moment des „Kindes“ zur Geltung gelangt.

Und nun können wir zur Gliederung eines Überblickes über das gesamte „Kinderrecht“ und zur Schaffung eines Begriffes des Kinderrechtes und der Jugendfürsorge schreiten, wobei wir nur den vorgehenden Gedankengang zusammenzufassen haben.

Das „Kinderrecht“, die Berücksichtigung des Kindermomentes im Rechte, ergibt mehrere bedeutende Gesichtsmomente und Rechtsgebiete. Das erste ist das privatrechtliche Familienrecht mit den Bestimmungen über die Pflichten der Eltern und der Vormundschaft. Das zweite, mit diesem eng zusammenhängende ist die Aufsicht über die Einhaltung der Grenzen der elterlichen Gewalt und die Garantie für die Erfüllung der vormundschaftlichen Aufgaben (ersteres ein namentliches Gebiet, letzteres die staatliche Obervormundschaft); wir bezeichnen beide der geschichtlichen Entwicklung und dem amtlichen Sprachgebrauch der Justizverwaltung zufolge als den staatlichen „Kinderrecht“; dieser ist subsidiarisch Privatrecht, begrifflich aber wohl öffentliches Recht. Dort, wo die staatliche Verwaltung an Stelle der Eltern eingreift, um dem Kinde jene Lebensgüter zuzuführen, die es sonst von den Eltern erhält, eine Aufgabe, welche in erster Linie und zumeist ausschließlich den kindlichen Interessen dient, entsteht das dritte Gebiet, die staatliche „Fürsorge“, als ein eigenes Verwaltungsgebiet des öffentlichen Rechts: sie umfaßt die Findlingspflege, das Pflege, Halte- oder Ziehkindwesen, die Zwangsversorgung u. dgl.

Endlich wird, und darin besteht das vierte Gebiet des Kinderrechtes, die Rechtsordnung in ihren verschiedenen Modifizierungen dem „Kindesmoment“ durch die besondere Gesetzgebung der Normen gerecht, was wir als das funktionelle Verhalten des Rechts zum Momente der Kindheit bezeichnen; dies gilt für das Strafrecht ebenso wie für das Armenrecht (s. Art. „Armenpflege“ im I. Bd., insbesondere Z. 331 unter f.) und die gewerbliche Arbeit (s. Art. „Arbeitsrecht“ im I. Bd., insbesondere Z. 221 unter j.).

Das Kinderrecht ist eine ganz eigenartige Mischung von privatem und öffentlichem Rechte, ferner von Gerichtspflege, Justizverwaltung und eigentlicher Verwaltungstätigkeit und endlich von Staats- und Selbstverwaltung. Dies bildet ein erhebliches Hindernis für die gezielte Regelung wegen der mehrfachen gezeigenden Kompetenzen, aber auch für die Verwaltung, weil es nicht möglich ist, durch ein einheitliches Vorgehen den Zweck zu erreichen, und weil die verschiedenen Rechtsnormen nicht lückenlos und ohne Widersprüche aneinander anschließen.

Von den beiden Gebieten des in Rede stehenden Kinderrechtes und der Fürsorge gebührt das letztere auch gesetzgebeßlich nahezu ganz dem Verwaltungsbereich an, während der Kinderrecht subsidiarisch ein Gebiet des privaten Rechtes ist. Doch ist, wie bemerkt, der innere Charakter des Kinderrechtes ein öffentlich-rechtlicher, ebenso wie dies die Natur des Königsrechtes, aus dem die staatliche Obervormundschaft in gradliniger Folge herkommt, gewesen ist.

Wenn daher die jetzige Tendenz dahin geht, das im heutigen Kinderrechte enthaltene privatrechtliche Element auszuheben und ihn in das Gebiet des öffentlichen Rechts überzuführen, so entspricht sie nur dem Welen der Sache. Der unbefriedigende Zustand dieses Gebietes ist darauf zurückzuführen, daß es jahrhundertlang von einem solchen Gesichtswinkel aus beurteilt wurde. Erst die Überwindung zwischen privatrechtlicher Form und öffentlich-rechtlichem Inhalt hoben, und die Unmöglichkeit der Durchführung hervorragend wichtiger Verwaltungsinteressen durch die richterliche Gewalt anerkannt sein werden, wird das Problem des Kinderrechtes der Lösung erfolgreich entgegengebracht werden können: die jetzigen Verhältnisse sind sehr wohlgemeint und auch in gewissem Umfang erfolgreich, aber eine grundsätzliche Lösung des Problems ermöglichen sie nicht.

Es entsteht nun die Frage, was der Inhalt des Kinderrechtes und der Jugendfürsorge im besonderen sei, insbesondere welche Lebensinteressen des Kindes für diese Rechtsgebiete in Betracht kommen. Diese sind entsprechend dem bürgerlichen Rechte die Erhaltung und die Erziehung. Dabei kann es als klar erachtet werden, was unter „Erhaltung“ zu verstehen ist, während hinsichtlich der Erziehung nur bemerkt werden soll, daß es sich um die allgemeine menschliche Erziehung handelt und nicht um die speziell berufliche und auch nicht um die Schulbildung. Hier sowie in jeder Betätigung, die über den Kreis der Familie hin-

ausgeht, schließen dann jene Rechtsgebiete an, auf welchen das Kindereinkommen funktionell wirkt.

II. Die allgemeinen familienrechtlichen Grundlagen des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge.

1. Das Verhältnis des Kindes zu seinen Machthabern fordert die Geiegebung in zwei Richtungen heraus, einerseits indem sie der Gewalt der Eltern usw. Grenzen zieht, und andererseits indem sie Anordnung trifft, daß die Aufgaben der Eltern durch Vormünder, resp. die Aufgaben der Eltern und Vormünder durch andere erfüllt werden, falls der Ermangelungsfall eintritt. Hierher gehört zunächst der § 145 a. b. G. B., welcher die Grenzen des elterlichen Zuchtungsrechtes zieht, sodann der § 177, nach welchem die Väter, welche die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder gänzlich vernachlässigen, die väterliche Gewalt auf immer verlieren; § 178 betreffend die zeitliche Verhinderung des Vaters; ferner der § 179, welcher jedermann das Recht gibt, für den Fall des Mißbrauches der väterlichen Gewalt, durch welchen das Kind in seinen Rechten gekränkt wird, und für den Fall der Unterlassung der mit der väterlichen Gewalt verbundenen Pflichten, das Gericht um Befehl anzufragen. Im Zusammenhang mit diesen allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundlagen stehen die §§ 413–416 des Strafgesetzbuches, welche Mißhandlungen der Kinder durch die Eltern usw. als Übertretungen der häuslichen Zucht (§ 145 a. b. G. B.) unter Strafe stellen. – In besonderer Hinsicht ist der § 178 bisher zu zählen, welcher den Minderjährigen die Verteidigung gibt, die vom Vater getroffene Berufswahl im Nichtzustandekommense des Gerichts zur Entscheidung vorzulegen. – Nach § 149 kann dem Vater unter gewissen Umständen die Verwaltung des dem Kinde zugehörenden Vermögens abgenommen werden.

Die auf den Vormund bezüglichen Bestimmungen des a. b. G. B. sind jenen über die väterliche Gewalt nachgebildet. Der § 217 gibt dem Minderjährigen das Recht, sich bei den nächsten Verwandten oder dem Gerichte zu beschweren, sollte der Vormund seine Macht mißbrauchen oder seine Pflichten hinterlassen; ebenso kann jedermann Anzeige an das Gericht erstatlen. Nach § 254 ist ein Vormund in gewissen Fällen, wie Pflichtwidrigkeit, Unfähigkeit usw., von Amte wegen zu entlassen, und das Strafgesetzbuch setzt in den §§ 413, 417 und 418 Strafen für Mißhandlungen der Minder durch die Vormünder fest.

Als diesen vorstehenden Vorfängen, welche sich an Mindernden abspielen, die in der Familie oder elternlos leben, ergäb sich ein weiteres Gebiet gerichtsbeförderlicher Schutzfähigkeit, und wir werden später zu untersuchen haben, wie sich die Gerichtsbehörden zu dieser Aufgabe stellen; nur ein Punkt möge gleich hier abgehandelt werden, und der betrifft die in den §§ 178 und 217 zulässig erklärte, einer Populärjurisdiktion nachgebildete Populärbeschwerde, nach welcher jedermann das Recht zuzieht, die gerichtliche Beschwerde: Anzeige gegen Vater oder Vormund zu erstatlen, im Falle diese ihre Macht missbrauchen oder ihre Pflichten verletzen. Es steht ganz außer Zweifel, ist allgemein bekannt und wird

von niemandem bestritten, daß von diesem Anrechte resp. Beschwerderecht ein Gebrauch nicht gemacht wird. Das Gericht „hat“ den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen und „die den Umständen angemessene Verfügung zu treffen“. Auch diese Bestimmung ist weichenlos, sie gibt dem Kinde oder „jedermann“ gar keinen konkreten Rechtsanspruch. Zuviel wird es überhaupt nicht weiter erforderlich sein, über diese zwecklose und verfehlte Einrichtung weiter zu sprechen.

2. Die Vormundschaft des bürgerlichen Rechtes und die Berufsvormundschaft des öffentlichen Rechtes. Auch dieser Punkt sei nur kurz erwähnt, denn er wird heute kaum von irgend einer Seite angezweifelt: daß die Vormundschaft des a. b. G. B. als ein im wesentlichen auf dem Familienzusammenhange beruhendes Erreignis für die von Arbeitelose lebenden breiten Volksschichten, in denen der Familienzusammenhang zumeist bedeutungslos ist, seinen Wert besitzt; daß es vielfach unmöglich ist, überhaupt einen Vormund, der seine Pflichten zu erfüllen bereit wäre, zu finden, daß ein mit gesellschaftlicher Zwangsgewalt gegen seinen Willen bestellter Vormund keine Bedeutung hat, und daß der Vormund, ist er gefunden, vielfach nicht die Kenntnisse und Mittel, die Zeit und die Möglichkeit hat, die Lebensinteressen des Mindernden zu wahren. So ist die Vormundschaft des a. b. G. B. hinsichtlich dieser Fälle zur Formschabe geworden oder ist es in diesen Volksschichten immer gewesen. Zur Illustrierung dieser Behauptung sei nur auf die eine bekannte Tatsache hingewiesen, daß in Ermangelung anderer zur Übernahme der Vormundschaft in sehr weitem Umfange gerichtliche Amtskollegen und Gerichtsbekler herangezogen werden, meistens welcher eine wirkliche Ansehung dieses Amtes häufig überhaupt nicht vorkommt.

Die R. des J. 22. 16. 1902, S. 21, t. betreffend die Übernahme und Führung der Vormundschaft, welche durch Beschneidung und Reichsblöße über die Unmöglichkeit der Durchführung des Instituts der privatrechtlichen Vormundschaft in den armen Schichten hinwegzukommen sucht, ist deshalb ohne Erfolg geblieben.

Es ist bezüglich der Vormundschaft des a. b. G. B. eben zu bedenken, daß hier die beiden elementaren Momente des Inhalts: Erhaltung – Erziehung, welche im Elternrecht vereinigt sind, auseinanderfallen und die jenseitige Verpflichtung des Vormundes (neben dem Schutze der Vermögensinteressen, die für diese Schichten weniger in Betracht kommen) vornehmlich auf die Gewährleistung der Erziehung beschränkt ist. Da aber in diesen Volksschichten für die Fälle, in denen Vormundschaft eintritt, auch die Erhaltung des Kindes ein zu lösendes Problem bildet, für welche gesetzlich verpflichtete oder freiwillige Faktoren auskommen, so tritt die Vormundschaft diesen Faktoren gegenüber in den Hintergrund des Interesses und der Bedeutung. Gegenüber freiwilligen Faktoren steht dem Vormund ein Zwangsrecht zur Übernahme in Erhaltung nicht zu; wohl aber das Recht der Begrenzung, dieses ist aber für den Fall unmöglicher anderweitiger Unterbringung wertlos. Bezüglich der Er-

haltungspflicht der Gemeinden im Betreuungs-falle kann der Vormund den Zustanzung der Selbstverwaltung ergeben, nur ist dieser Rechtsweg im allgemeinen wenig erfolgreich, ebenso wie der Anspruch auf bestehende Stiftungen (§. III, 1 b, S. 113).

Es allgemein bekannt diese Zustände sind, ebenso allgemein besteht die Ansicht, daß eine Abhilfe nur in der Einführung der Verwahrung und -sicherung, b. h. der Durchführung der vormundschaftlichen Obliegenheiten durch Beamte, welche mit dieser Aufgabe speziell betraut sind, erfolgen kann, und daß diese Verwahrung und -sicherung dort einzufügen hätte, wo die Vormundschaft des allgemeinen bürgerlichen Rechtes verlagert. In *Litter.* haben wir zwar nicht ein Beispiel für eine solche Verwahrung und -sicherung im eigentlichen Sinne, wohl aber eine sehr nahegelegene Analogie in dem Findlingsanwaltschaft der steir. Landeskindersanctualität (§. unter IV, 2). Wollte man diesen Weg der Verwahrung und -sicherung in *Litter.* beibehalten und dabei im Rahmen des jetzigen Rechtes bleiben, so könnte der Übergang von der Vormundschaft des Familienrechtes zur Verwahrung und -sicherung dadurch erfolgen, daß den Vormundschaftsgerichten ein Funktionär angegliedert würde, dessen ausschließliche Beschäftigung die Führung aller unabhinglicher und ungetragener Vormundschaften wäre. Ein anderer Weg wäre die Überführung der Verwahrung und -sicherung in das Gebiet des öffentlichen Rechtes, insbesondere durch Bestellung eines Zusammenhanges mit dem Erhaltungsbüro, was aber in *Litter.* wegen der gegebenen legislativen Kompetenz, sowie wegen der komplizierten Verwaltung der einschlägigen Gebiete sehr viel Schwierigkeiten hervorrufen würde.

3. Die Wahrung der Vermögensinteressen der außerhalb des elterlichen Familienbundes stehenden Kinder und Jugendlichen erfolgt (abgesehen von der vormundschaftlichen Verpflichtung) durch gerichtliche Verwahrung und Verwaltung der Vermögensbestände, das zivilgerichtliche Depositenwesen (s. die Art. „Depositen“, *Wd. I*, S. 671, „Heimwärtigkeiten“, *Wd. II*, S. 845, und „Annuale Waisenkasen“). Hier sei nur kurz darauf hingewiesen, daß diese Einrichtung — wenigstens sie von den Waisen aus den arbeitenden Schichten weniger in Anspruch genommen wird — bei Einführung einer geregelten Vormundschaft im Sinne einer Verwahrung und -sicherung dadurch an Wert erheblich gewinnen würde, daß sich die Beträge der Depositen, deren Eigentümer unbekannt bleiben, erheblich vermehren würden. Es wäre da voranzusetzen, daß der oben gebildete vormundschaftliche Verwahrungsfunktionär des Gerichtes auch mit dem Depositenamt in enger Verbindung stehen würde.

III. Der Kinderchup. 1. Allgemeine Betrachtung. Daß Kinderchup und Jugendfürsorge jemals in früheren Zeiten eine bestehende Verwirklichung erfahren haben, darf wohl angezweifelt werden. Sie kennen die Idee und die Normen des Königschupes der Witwen, Waisen und Bedrängten, auch jene der römischen Überwahrung und ihren Verlauf bis in die Zeit

der Patrimonialgerichte, wir wissen aber nicht, ob und in welchem Maße diese Ideen und Normen in die Tat umgesetzt worden sind. Bezüglich des Königschupes kann dies billig bestritten werden, hier dürfte es sich — von so großer Tragweite die Idee des Königschupes für die Entlastung des öffentlichen Rechtes auf diesem Gebiet auch ist — vielleicht nur um ein Epitheton ornans des Herrschers gehandelt haben, wenn man von besonderen Ständen usw. absteht. Dagegen wird von mancher Seite behauptet, daß die Überwahrung der Pflegebefohlenen zur Zeit der Patrimonialgerichte, deren Zahl den heutigen Bezirksamtsgerichten gegenüber etwa siebenmal größer gewesen sein soll, verhältnismäßig wenig Schwierigkeiten dargeboten habe. Dies mag zugegeben werden; die Frage ist nur, ob diese Überwahrung auch eine wirksame Förderung der Lebensinteressen der Kinder im Uebersicht gehabt hat.

In der geschichtlichen Entwicklung sind mehrere Gestaltungsmomente, auch in ihrer praktischen Verwirklichung, deutlich erkennbar: Die Beschränkung dieser Schutzbestimmungen auf die Vormundschaft (bei Mangel eines Kinderchupes gegenüber den elterlichen Machtverhältnissen), die starke Ansehung der aberwahrungsfunktion (nur auf die Überwahrung des Vormundschaftswesens gerichtet), Idee, welche zur Folge hatte, daß der Vormund eigentlich zu einem Funktionär oder Ehrenbeamten umgestaltet wurde, und endlich die Verschiebung der vormundschaftlichen und auch der aberwahrungsfunktion Tätigkeit vorwiegend auf das Gebiet des Vermögenschupes bei Vernachlässigung der persönlichen Interessen der Kinder und Waisen.

Zeit der Einführung der neuen Gerichtsverfassung im J. 1850 dauerte es immer noch einige Jahrzehnte, bis sich das Interesse dem Kinderchup zuwendete. Der Weg, in dem dies seit ausschließlich geschah, ist jener der Verordnungen und Aufträge insbesondere des J. 18, während die Gesetzgebung noch ausbleibt, aber immerhin schon seitens der Regierung ins Auge gefaßt ist.

Einer der ersten einschlägigen Schritte war die *W. des J. 18*, 12 IX 87, *W. 30* für Salzbg., welche die Revision der Waisenbücher durch Mithilfe der Gemeindevorstände betraf. Seitdem folgen die Verordnungen rasch aufeinander und es ist zu sagen, daß alle vorhandenen Mittel und Wege der Nachsorge ausgenutzt werden; wenn diejenige Acht der Gerechtigkeit, liegt die Ursache eben in dieser ungenügenden Rechtslage selbst. Niemand wird in Abrede stellen, daß diese Anordnungen manches, drückend eventuell viel genützt haben, aber dies soll nicht das Problem, welches seine Erledigung grundsätzlich nur auf dem Rechtsboden finden kann.

Der erste prinzipielle Standpunkt, welchen die *GrL.* bekamen — und der es überhaupt betont werden mußte, zeigt, wozu das Uebel des Kinderchupes geraten war — ging dahin, auszusprechen, daß es sich nicht nur um den Schutz der vermögensrechtlichen, sondern auch um jenen der persönlichen Interessen der Kinder handeln dürfte bezw. müße (*W. des J. 18*, 10 XI 93, *W. 31*).

Die einzelnen B. und Aufträge werden an den geeigneten Stellen der Ausübungen zitiert werden, hier mögen nur die grundlegenden wichtigen namhaft gemacht werden; es sind das die B. des J. M. 3 XII 99, B. M. 49, betreffend die Verwirklichung des Kindereschutzes durch die Gerichte; ferner die B. des J. M. 11 V 1901, B. M. 13, betreffend den Kindereschutz; die B. des J. M. 16 I 1902, B. M. 4, betreffend die Übernahme und Führung der Vormundschaft; B. des J. M. 23 VII 1904, B. M. 13, betreffend Vorkehrungen zur Hintanhaltung der Verwahrlosung von Kinderjährigen; B. des J. M. 10 VII 1903, B. M. 22, betreffend das Strafverfahren gegen Kinderjährige.

Die lebhafteste Bewegung auf dem Gebiete des Kindereschutzes, die durch einige aufsehenerregende Fälle von Kindermißhandlung und Vernachlässigung angeregt wurde, erhielt durch das neue bürgerliche Gesetzbuch im Deutschen Reich (S. 1849 ff.) und die sich hieran anschließenden Organisationsbestrebungen in einigen deutschen Ländern Vorbild und Rückhalt.

2. Die Kenntniserlangung von der Notwendigkeit gerichtlicher Maßnahmen des Kindereschutzes und die Anzeigepflicht der amtlichen Organe. Angesichts des Umstandes, daß die Populärbeobachtung der §§ 178 und 217 a. d. G. B. ihren Zweck verfehlt, daß Anzeigen der Kinder gegen Eltern und Vormünder ebenso selten sind wie die von Familienangehörigen usw., ist den Gerichten das amtseigene Eintreten sehr erschwert und in der Hauptsache nur auf jenen Gebieten möglich, wo auf Grund einer bestehenden Anzeigepflicht Mitteilungen von anderen Behörden erfolgen.

Eine Anzeigepflicht liegt in folgenden Fällen vor:

a) Einzelne Landesarmengesetze enthalten Bestimmungen über die Anzeigepflicht, am ausführlichsten in Steierm., dann in Salzburg. Im erstgenannten Lande schreibt die Kundmachung des steierm. L. 25 X 96 zum steierm. Armengesetze, L. 65, dem Erbsarmenausschuß (in den Städten dem Armenpfleger) vor: „Die Anregung gerichtlicher Anzeigen in Fällen der Wahrnehmung einer unter die Bestimmungen des § 178 a. d. G. B. und des § 416 des Strafgesetzbuches fallenden Vernachlässigung von Kindern.“ Beabsichtigt war die Erhaltung dieser Anzeige selbst auf Anregung der Erbsarmenräte durch die Bezirksarmenräte, weicht letztere aber nicht aktiviert wurden. Inwieweit diese Bestimmung etwa auf anderem Wege in die Tat umgesetzt worden sei, ist nicht bekannt; ein nennenswerter Erfolg scheint nirgends vorzuliegen.

b) Die Schulbehörden. Die Schulgesetze der Länder weichen bis auf ganz vereinzelte Ausnahmen (Tirol, Triest) die Schulaufsichtsbehörden an, im Falle die Eltern ihre Pflichten hinsichtlich des Schulbesuches der Kinder beharrlich vernachlässigen, das Verfahren nach dem a. b. G. B. zu veranlassen. Auch mögen die Ortschulräte dem Bezirkschulrate Anzeige erhalten, falls sie wahrnehmen, daß Eltern ihre Erziehungspflicht vernachlässigen. (B. des J. M. 18 X 1905,

B. M. 19.) — Es und in welchem Umfange die Lehrer dieser Anzeigepflicht nachkommen, bleibt dahingestellt.

c) Die Strafgerichte haben in Fällen eines Strafverfahrens gegen Kinderjährige die gesetzlichen Vertreter von jedem entscheidenden Schritte zu verständigen und gegebenenfalls die Flügelgerichtsbehörde von dem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen; ebenso sind die Flügelgerichtsgerichte durch die Strafgerichte von den Akten über Mißhandlungen oder Verwahrlosung von Kindern resp. von Verletzungen und Verwendungen von Kindern zum Vorteil zu benachrichtigen (B. des J. M. 23 VII 1904, B. M. 13, betreffend Vorkehrungen zur Hintanhaltung der Verwahrlosung von Kinderjährigen; dann B. des J. M. 10 VII 1903, B. M. 13, betreffend das Strafverfahren gegen Kinderjährige und die früheren B. vom 3 XII 99, B. M. 49, und 10 XI 93, B. M. 31).

d) Trifft die Polizeibehörde nach § 273 Strafgesetzbuch im eigenen Wirkungsbereiche gegen Strafunmündige eine Verfügung, so hat sie das Flügelgerichtsgericht hiervon in Kenntnis zu setzen (Normalerlass des M. J. 8 I 1900, J. 41744 ex 1899, betreffend die Unterstützung der Gerichte bei Verwirklichung des Kindereschutzes; ferner Erl. des M. J. an die politischen Landesstellen vom 20 VII 1904, J. 24752, welcher unverkümmert auspricht, daß diese Benachrichtigung im allgemeinen nicht erfolgt; endlich B. des J. M. 23 VII 1904, B. M. 13, Abt. 2).

Da eine polizeiliche Verfügung gegen Strafunmündige nur in Ermangelung der häuslichen Zucht eingreift, so liegt hier für die Gerichte eine ganz besonders geeignete Möglichkeit vor, in die persönliche resp. familienrechtliche Situation des Kindes einzudringen.

e) Die Gendarmerie ist verpflichtet, der Überwachung der Kindererziehung auf dem Lande ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und von den Wahrnehmungen gegebenenfalls dem zuständigen Gerichte Kenntnis zu geben (Erl. des L. M. 10 VIII 1904, J. 32587).

f) Endlich richtet der Normalerlass des M. J. 8 I 1900, J. 41744 ex 1899, mit welchem das M. J. die B. des J. M. 3 XII 99 über die Verwirklichung des Kindereschutzes mitteilt, allerdings nur in allgemeinen Sendungen die Aufforderung an die politischen Landesstellen, das Vorgehen der Gerichte auf dem Gebiete des Kindereschutzes zu fördern, eventuell administrative Maßnahmen herbeizuführen, wobei sich die politischen Behörden der Mitwirkung der Gemeinden und der Seelsorgegesellschaften, insofern möglich, vergewissern sollen. Es liegt auf der Hand, daß dieser ganz allgemein gehaltene Erl. eine einschneidende Wirkung nicht haben konnte. (Der steierm. L. A. hat im Anschlusse hieran die Kundmachung 7 VI 97, J. 11497, erlassen.)

Über die Mitwirkung der Gemeinden zur Erhaltung des Heilensbuches vgl. die vom J. M. 1902 vorgeschriebenen Form. 64. und 66 B. a. Str.; diese Formulare verursachen viel Schreibewerk und lassen dennoch den Effekt vermissen.

Überblicken wir die Reihe der anzeigepflichtigen Organe, so stellt sich als wirksam — außer der Gendarmerie — nur die Benachrichtigung der Pflegschaftsgerichte durch die Strafgerichte resp. die Polizeibehörden in Fällen des Strafverfahrens gegen Unmündige heraus. Aber dies auch nur zum Scheine, denn die Strafgerichte treten nur auf Grund irgend einer vorhergehenden Anzeige in Tätigkeit und es fragt sich, wer diese zu erstatten habe. Da stellt sich heraus, daß die wirksamste Stelle zur Erstattung dieser Strafanzeigen — im Falle des Verstoßes der familienrechtlichen Nachbater und Vormünder — die Pflegschaftsgerichte sind, denen die Ob Sorge über die Wahrung der persönlichen Verhältnisse der Mündel und Kinder obliegt. Es erhält also das Zivilgericht die Anzeige vom Strafgericht, welches eine solche wirksamere Notiz vor dem ergränzten erhalten kann. Deshalb ist es im allgemeinen vorzuziehen, dieser Anzeigepflicht keine allzu große Bedeutung beizumessen.

3. Die Erkenntnis dieser Tatsache hat die Gerichtsverwaltung alsbald nach der Neugestaltung begonnen, mit denjenigen Organen, welche wegen ihrer allgemeinen armenfürsorglichen und orts-pölitischen Eigenart auch mit dem Kinder- und Jugendbeschutze die nächste Berührung haben sollten, das sind die Gemeinden resp. sonstigen Organe der Armenver-forgung, in dauernde Fühlung zu treten. Dadurch wäre auch ein Zusammenhang von Organen gegeben, die auf gesetzlicher Basis beruhen, wobei allerdings nicht vergessen werden darf, daß ein ge-sehlicher Zusammenhang zwischen diesen beiderlei Organen nicht besteht, sondern nur eine auf Frei-willigkeit beruhende Fühlung, um namentlich die Mittheilung der öffentlichen Armenpflege, wenn auch nicht grundsätzlich und im Zwangswege, so doch mittelbar, freiwillig und in großem, wenn auch kleinem Umfange zu sichern.

Dies war eigentlich schon mit den Waisen-komitees der Fall, welche der Gemeinderat von Wien mit Genehmigung des J. M. 311 53, 3. 29395, für jedes städtische delegierte Bezirksgericht errichtet hatte und welche den Gerichten taugliche Vormünder vorschlagen sollten. Diese erste Verbindung der Pflegschaftsgerichte mit den Organen der Armen-pflege geriet bald wieder in Verfall, da es eben nicht möglich war, für die Kinder der armen Schich-ten Vormünder zu finden, wogegen es nicht schwer fiel, für die reichen Mündel Vormünder auch ohne Waisenkomitees zu erlangen.

Ein anderer gleichfalls schon älterer Versuch war jener des Graien Chorinsky in Salzburg, der als Landesgerichtspräsident und Landeshaup-tmann die zwei in Betracht kommenden Gebiete in seiner Person vereinigte; im Anschluß an die B. des J. M. 12 IX 87 betreffend die Verpölitandigung und Evidenzhaltung der Waisenbücher in Salz-burg verfuhr er in Anknüpfung an den § 32 des salzb. Armengesetzes — nach welchem die Gemeinden verpflichtet sind, rüchsiglich jener in Gemeinbeamt-verpflegung stehenden Kinder, die von den Eltern vernachlässigt werden, bei den Pflegschaftsgerichten Abhilfe zu schaffen — eine gegenseitige Beziehung

von Gerichten und Gemeinden durch wechselseitige Benachrichtigung usw. herbeizuführen. Diefelbe Tendenz verfolgte der Genannte später als Ober-landesgerichtspräsident in Wien rüchsiglich des Landesarmengesetzes für K. U. von 1883 für dieses Land (Notiz des Oberlandesgerichtsprä-sidenten 6 III 95, 3. 2221/praes., an den L. A. von K. U.). Ob auch diesen Bestrebungen in Salzburg viel hervorgewachsen ist, bleibe dahingestellt; derzeit und zwar seit kurzer Zeit unterstützen ungefähr 500 Vertrauensmänner der Gemeinden die Gerichte in der Mündelüberwachung.

Endlich sei noch der Bezirksbeiräte (mit einem Landesbeirat des L. A.) gedacht, welche in Steierm. als Beirath des Systems der Armen-inderpflege und Fürsorge drabüchsigt waren, das das Land anfänglich des letzten Kaiserjubiläums plante, in denen auch die rüchsiglichen Pflegschaftsbeamten vertreten sein und welche die Überwachung der Pflegsfinder, insbesondere der in Armenverpflegung des Landes (Landeswaisenheime) stehenden Kinder, obliegen sollte. Es ist jedoch zu einer Verwirklichung dieses Gedankens nicht recht gekommen und die Bezirksbeiräte scheinen eine wirksamere Tätigkeit überhaupt nicht auszuüben.

In einigen Bezirken K. U. haben die Be-zirksarmenräte aus ihrer Mitte oder durch Zu-ziehung von Vertrauensmännern Waisenkomitees gebildet; auch bestehen in einigen Gerichtsbezirken des Landes korporative Bezirkswoisnkentnisse im An-schluß an die Bezirksarmenräte, und in Über-ordnung über die in den einzelnen Gemeinden bestehenden Waisenkomitees oder Waisenkommissio-nen.

Aus allen diesen Beispielen geht hervor, daß eine freiwillige gegenseitige Fühlungnahme der Zustichtsbehörden mit den Behörden der Armen-pflege durchreisende oder dauernde Erfolge nicht auszu-zuwarten hat.

4. Die Verwirklichung des Kinders-chutzes. a) Auf dem Gebiete des Eltern- und Vormundschutzes. Die erste und nächstliegende Gruppe von Maßregeln spielt sich auf dem familienrechtlichen Gebiete ab und besteht in der Abtrennung der elterlichen Gewalt auf Zeit (§ 176 a. b. W. B.) oder auf immer (§§ 177, 169, 218, dazu B. des J. M. 23 VII 1904, B. W. 13) bzw. in der Entscheidung der Gerichte über das Kind und Abnahme desselben von den Eltern (§§ 178, 169, 218 und Erl. des J. M. an das Oberlandesgerichtspräsidentium Wien 10 IV 1902, 3. 7493), endlich in der Entscheidung von der Vor-mundschaf und Bestellung eines anderen Vor-mundes (§ 254).

Dies sind Maßnahmen, welche rein familien-rechtlich genommen, zunächst negativer Art sind und als Beseitigung eines fehlerhaften Pflegsustandes gewiß Bedeutung haben. Die positive Seite dieser Maßnahmen liegt vorerst darin, daß an Stelle der Eltern ein Vormund resp. an Stelle eines schlechten Vormundes ein anderer bestellt, eventuell die schlechte Obflege der Mutter durch den Vater im Wege der Abnahme veranlaßt wird (§ 169). Es wird jedoch (abgesehen von § 169)

die Frage des Kinderichunges hier zunächst durch die Substituierung der Eltern durch die Vormünder gelöst. Inwieweit dies Erfolg haben dürfte, ergibt sich aus demjenigen, was oben über die Institution der familienrechtlichen Vormundschaft gesagt worden ist.

Dazu kommt die Frage, ob in den genannten Fällen zur Erzielung des Effektes des Kinderichunges eine Auflösung der Familiengemeinschaft hinsichtlich des Kindes notwendig oder nicht. Lassen wir zunächst den ersten Fall ins Auge, d. i. jenen wohl die Regel bildenden Fall, nach welchem das Kind, ungeachtet des Überschreitens des häuslichen Zuchtungsrechtes resp. eines sonstigen Mißbrauches oder einer Vernachlässigung der Erziehungsgewalt, dennoch in der bisherigen Pflege verbleibt; hier „muß“ das Gericht das weitere Verhalten der Eltern oder Pfleger im Auge behalten und zu diesem Behufe insbesondere die Polizei (oder eventuell die Privatwohlthätigkeitsvereine) in Anspruch nehmen (S. des Z. M. 11 V 1901, S. Bl. 13). Hierin wird niemand eine zutreffende Abhilfe finden, und man kann sagen, daß ein Kinderichung bei solcher Sachlage zumutlich wirkungslos ist, wenn es nicht gelingt, das Kind in andere Pflege unterzubringen und einen entsprechend geeigneten Vormund zu finden — zwei Möglichkeiten, die leider die Ausnahmen darstellen.

Was nun den zweiten Fall anbelangt, nach welchem das Kind, um den Effekt zu erzielen, aus der elterlichen Familie resp. der derzeitigen Pflege, sei es dauernd, voraussichtlich für längere Zeit oder nur als vorläufige Maßregel, herausgenommen werden soll, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß nur im Falle eines Mißbrauches der väterlichen Gewalt oder bei schuldhafter Vernachlässigung der Erziehungspflicht (§ 17 a. b. G. B.) die Unterbringung in einer anderen Familie oder in einer Anstalt auch gegen den Willen der Eltern erfolgen kann, soweit sie zur Behebung der Vernachlässigung oder zur Hintanhaltung der weiteren sittlichen Gefahren erforderlich ist; wenn dagegen ein Verstoß der Eltern nicht vorliegt, wenn z. B. nur die persönlichen Verhältnisse den erzieherischen Erfolg einer Einwirkung auf den Minderjährigen ausschließen, ist zu einer solchen Maßregel die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter des Kindes notwendig und das Gericht von deren Willen in dieser Hinsicht abhängig.

Liegen die Bedingungen der Abnahme aus der elterlichen Obhut einmal vor, dann geben die vom Gerichte von Amts wegen und durch seine Organe durchzuführenden Aufgaben und Maßnahmen sehr weit: es verfügt die Abnahme des Kindes von den Eltern, entscheidet, ob das Kind in einer Familie oder Anstalt unterzubringen ist, es hat die Familie oder Anstalt auszuwählen, das Pflegeelternentscheidungen zu treffen, das Kind den Eltern abzunehmen, die notwendige Ausstattung anzuschaffen und das Kind in die neue Pflege zu transportieren (S. des Z. M. an das Oberlandesgerichtspräsidenten vom 10. IV 1902, S. 7492). Es ist wohl müßig, daran zu denken, daß die Gerichte eine solche Tätigkeit auszuführen vermögen, und

daß die Gerichtspersonen sich mit solchen Dingen befassen können.

Die Maßregel der Abnahme des Kindes aus der elterlichen Pflege und deren Überführung in eine Familie oder Anstalt (S. des Z. M. 23 VII 1901, S. Bl. 13) hängt in ihrem Erfolge zunächst von dem Umstande ab, ob jemand den Unterhalt aus einem Rechtsmittel zu bestreiten hat und tatsächlich auch bestreitet. Sind die als Rechtsverpflichtung erforderlichen Mittel, z. B. durch ein Vermögen des Kindes selbst oder Zahlungsfähigkeit und Bereitschaft der Eltern vorhanden, so steht der Kinderichung nur auf das Hindernis der Schwerfälligkeit und mangelnden Eignung der Gerichte, der aber durch das in solchen Fällen leicht zu beschaffende Dozentsentree eines Vormundes abgeholfen werden kann. Den Fall der Zahlungsfähigkeit, aber mangelnder Zahlungsbereitschaft erwähnt die S. des Z. M. 3 XII 99, S. Bl. 49, indem sie darauf hinweist, daß die bestehenden Exekutionsprivilegien zugunsten der Unterhaltansprüche es bei strengem und energischem Vergehen ermöglichen, die schuldtragenden Eltern zur Zahlung heranzuziehen. Dies steht formell gewiß außer jedem Zweifel und wird tatsächlich in gewissem Umfange von Erfolg begleitet sein; ob sich aber die Gerichte jemals von Amts wegen zu einer derartigen Tätigkeit in weiterem Umfange einschließen werden, darf man billig bezweifeln.

Anderes steht aber die Frage für den eben den Kinderichung am häufigsten herausfordernden Fall des Nichtvorhandenseins eines eigenen Vermögens des Kindes und der Unmöglichkeit der Erlangung der Pflegekosten seitens der Eltern.

Diesem Falle in den Wirkungen gleich ist die Notwendigkeit momentaner Vorkehrungen dann, wenn für solche Maßnahmen die Mittel, selbst unter der Voraussetzung des grundsätzlichen Vorhandenseins nicht eben auch augenblicklich zur Verfügung stehen. Sind die Eltern außer Stande, die Kosten der Unterbringung zu bestreiten, so bleibt nach der Gesetzeslage innerhalb der Rechtsbüchse im allgemeinen kein anderer Ausweg als die öffentliche Armenversorgung, welche nach § 24, Absatz 2, des Heimatgesetzes auch die Sorge für die Erziehung der Kinder zu umfassen hat (S. des Z. M. vom 18. IX). Bis zum Einschreiten der Armenverwaltung sowie in dem Falle einer momentanen notwendigen Vorkehrung zur Sicherung des Kindes „wird man —“ setzt die genannte S. fort — „auf die Hilfe eines Menschenfreundes, eines Vereines oder einer Anstalt angewiesen sein“. Der Verf. erblickt die Dinge zum Teil sehr optimistisch, zum Teil belagt er Selbstverständliches, wenn er fortfährt: „Die bisherigen Erfahrungen berechnen zu der Annahme, daß die Unterstützung und Unterbringung durch die organisierte Privatwohlthätigkeit, soweit solche vorhanden ist und ihre Mittel reichen, nicht vergeblich angewendet werden wird.“

Domit ist der familienrechtliche Kinderichung an seinen Grenzen angelangt und muß nach außen, auf andere Gebiete übergreifen, will er Erfolge erzielen. Um ein Urteil über die Ergebnisaussichten zu gewinnen, müssen wir uns dieser

Erweiterung der Idee des Kinderschutzes über die familienrechtlichen Grenzen hinaus im einzelnen zuzuwenden.

b) Der Kinderschutz und die Versorgungspflicht der öffentlichen Armenpflege. Die Erl. über Kinderschutz (insbesondere jener 23 VII 1904, Abf. III) geben von der Ansicht aus, daß eine Alternative bestehe: entweder die Eltern kommen für die Alimente auf und werden hierzu eventuell gezwungen, oder sie können dies nicht, dann hat die öffentliche Armenpflege, die überbies die Erziehungspflicht umfaßt, einzutreten. Wäre diese Alternative richtig und wäre es möglich, sie in die Tat umzusetzen, dann wäre die finanzielle Frage des Kinderschutzes eben gelöst, und das Übrige könnte seine Anordnung familienrechtlichen Inhaltes auch in Ermangelung zahlungsfähiger Eltern ins Werk setzen, und zwar ganz einfach dadurch, daß es die Faktoren der öffentlichen Armenpflege in Anspruch nimmt.

So einfach liegt aber die Sache nicht, ersichtlich ist die Stellung der Alternative falsch und zweitens besteht für die Gerichte keine Möglichkeit, die Faktoren der öffentlichen Armenpflege zum Eintritt im Sinne des Kinderschutzes zu zwingen.

Die Alternative ist deshalb falsch gestellt, weil der Eintritt der Armenversorgungspflicht vom Vorhandensein der Armut abhängt, diese aber in jenen Fällen nicht vorliegen muß, in welchen Kinder aus Gründen des Kinderschutzes den Eltern abgenommen werden. Hier wären die Eltern vielleicht imstande, die Kinder, falls sie in der Familie verbleiben, zu erhalten, vernähren dies aber bei der Außenpflege nicht. Die Faktoren der Armenpflege werden in diesem Falle die Übernahme der Kosten der Pflege außer dem Elternhause mangellos Vorliegens der Armut ablehnen. Und in dem Falle wirklicher Armut der Eltern oder des Kindes, so nach der Vorhandensein der Versorgungspflicht, hängt die Art der Versorgung von dem Willen der Gemeinde, und selbst das Urteil über die Notwendigkeit des Eintrittes der Versorgung an sich nur von der Gemeinde und allenfalls den übergeordneten autonomen Faktoren ab. Die Armenversorgung der Kinder geht ganz allein ihre besonderen Wege und es liegt kein Anlaß vor, anzunehmen, daß die Gemeinden hierin den Anforderungen der Gerichte im Sinne des Kinderschutzes nachkommen werden; Zwangsmittel stehen den Gerichten dabei in keiner Weise zu Gebote.

Die Mittel der öffentlichen Armenpflege stehen den Gerichten für die Verwirklichung des familienrechtlichen Kinderschutzes weder grundsätzlich noch tatsächlich zur Verfügung. Die Vormundschaftsgerichte vermögen also bei Ausübung des Kinderschutzes auf die durch die allgemeine Armenversorgung bezufließenden Unterhaltslosen nicht zu rechnen, so daß dieses allerseits Refugium staatlich geordneter Erhaltungspflicht der dreiersten und untersten Volksschichten sowie aller nicht speziell geordneten Erhaltungsfälle hier verlagert.

Was vermögen dieser bedeutungsvollen Tatsache gegenüber die schwächliche Bestimmung des a. b. W.

B. im § 221, daß „der Vormund mittelloser Waisen auf milde Stiftungen und bestehende Armenanstalten gerechten Anspruch“ habe. Eine praktische Bedeutung — außer in dem Sinne, daß der Vormund vielleicht berechtigt ist, für den Runderl einzutreten — ist in dieser Bestimmung nicht inbegriffen.

c) Im Erkenntnis dieser unüberbrückbaren Kluft, resp. dieser Zusammenhanglosigkeit zwischen Kinderschutz und Armenversorgungsmitteln, oder anders ausgedrückt, des Fehlens rechtlich erlangbarer finanzieller Mittel zur Verwirklichung des Kinderschutzes über die Requisitionen des Familienrechtes hinaus, hat die Justizverwaltung veranlaßt, den Rechtsboden überhaupt zu verlassen und auf die Privatwohlthätigkeit überzugreifen, um Hilfsorgane der Überwachung uim., sowie die Mittel zur Ermöglichung eines Kinderschutzes zu erlangen, oder um diesen Kindern einen Kinderschutz außerhalb der gesetzlichen Sphäre, auf dem Gebiete der freiwilligen Liebestätigkeit, zu beschaffen. Es ist ganz interessant zu beobachten, wie die Justizverwaltung von einem kühlen, die Tätigkeit der Privatwohlthätigkeit leichtsin anerkennenden, etwas gönnerhaften Standpunkt ausgeht und kaltschn in diesem Fassen der freien Wohlthätigkeit als dem letzten Zufluchtsort landet. Bei diesem Anlasse sei es gestattet, nur ganz kurz darauf hinzuweisen, daß die Vorfahrung des a. b. W. im § 221, nach welchem die Gerichte den bemittelten nächsten Verwandten zur Verpflegung mittelloser Waisen „zu bewegen“ suchen sollen, in keiner Weise dieses Übergreifen auf die Privatwohlthätigkeit überflüssig erscheinen läßt.

Der Erl. des J. M. von 1899 (betreffend die Verwirklichung des Kinderschutzes) trägt den Gerichten nur auf, Organisationen der Privatwohlthätigkeit für den Kinderschutz dienstlich entgegenzukommen und ihre Tätigkeit und Entwicklung möglichst zu fördern. Aber schon der nächste, den Kinderschutz im allgemeinen betreffende Erl. von 1901 tritt der Sache näher und konstatiert zunächst, daß den Gerichten vielfach nicht bekannt sei, welche Wohlthätigkeitsvereine, Anstalten, Stiftungen u. dgl. in jedem Lande sich den Kinderschutz zur Aufgabe gemacht haben; aus diesem Grunde sollen die Oberlandesgerichte je durch ein Gerichtshofpräsidium 1. Instanz jeweils für ein Land Verzeichnisse aller dieser Vereine, Anstalten, Stiftungen u. dgl. anlegen lassen und den Gerichten mitteilen. Wo solche Vereine noch nicht bestehen, wäre es, und zwar namentlich in den größeren Städten, zu wünschen, daß sie, etwa nach dem Muster der in Wien bestehenden Vereine dieser Art, ins Leben gerufen werden; dabei wird es als überaus dankenswert bezeichnet, wenn die Branten der Gerichte und Staatsanwaltschaften nötigenfalls selbst hiezu Anregung geben wollten. Endlich gibt die B. 23 VII 1904 für den Fall der Notwendigkeit einer Pflege an Stelle der elterlichen, wie schon oben einmal mitgeteilt worden ist, ausdrücklich zu: „bis zum Eintritten der Armenverwaltung, sowie in dem Falle als untermweit eine mittelmäßige Verpflegung zur Sicherung des Kindes getroffen wer-

den muß, wird man auf die Hilfe eines Menschenfreundes, eines Vereines, der sich mit Kinderichung beschäftigt, aber einer derartigen Anstalt angewiesen sein. Die bisherigen Erfahrungen berechtigen zur Annahme, daß die Mitwirkung und Unterstützung durch die organisierte Privatwohltätigkeit, soweit solche vorhanden ist und ihre Mittel reichen, nicht vergeblich angerufen werden wird."

In Befolgung dieses Entschlusses, aber auch schon früher, seit 1900, sind durch Initiative der Gerichtsorgane und Behörden in mehreren Ländern Vereine und ähnliche Organisationen für Kinderichung hervorgerufen worden, in welchen die Gerichtsfunktionen zumeist die leitenden Stellen einnehmen. Jedoch muß bemerkt werden, daß es mitunter schwierig ist, diese Gebilde von den oben S. 111 dargestellten armenrichtlichen Ehrenämtern und Kommissionen zu unterscheiden. Abgesehen davon ging die freie Wohltätigkeit auf diesem Gebiete ihre eigenen Wege schon früher und geht sie weiterhin, wenngleich eine Beeinflussung durch die neue Strömung auf dem Gebiete des gesetzlichen K. unverkennbar ist.

Die Einrichtung in Wien, auf welche diese B. anspielt, sind die den Namen „Waisenträte" führenden Vereine, welche im Anschluß an die Bezirksgerichte in Wien seit circa 5 Jahren durch Initiative der Gerichtsfunktionäre hervorgerufen worden sind und sich fürzlich zu einem „Zentralverband der Wiener Waisenträte" zusammengeschlossen haben. Auch in den Gerichten des Landes N. O. bestehen vielfach auf Gerichtsinitiative solche Waisenträtevereine bezw. korporative Waisenkommitees (Kommissionen) für ganze Bezirke (s. oben S. 111). Gemeindevaisenträte nach Friedländer Muster, aber endlich nur Einzelvertrauensmänner. Die Aufgabe dieser Vereine „Waisenträte" besteht nicht nur in der Ramhofmachung geeigneter Vorwörter und in der Mithilfe bei der Überwachung der Minder, wenn möglich durch Hausbesuch, sondern auch in der Beschaffung der Geldmittel und der Pflegeorte u. dgl. Diese Einrichtung ist unverkennbar durch die Gemeindevaisenträte des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches (§ 1849 I.) und das Friedländer Vorbild beeinflusst. Die Mitglieder dieser Vereine sind „Vertrauenspersonen" des Gerichtes, welches dann selbst einzuschreiten hat, wenn diese Personen bei ihren Vortreibungen auf Widerstand der Familie stoßen.

Diese Gemeindevaisenträte, welche in Anlehnung an das deutsche bürgerliche Gesetzbuch und die Einrichtung in Sachsen seit 1900 auch in Nordböhmen entstanden, haben seitdem in zahlreichen Bezirken Nachahmung gefunden. Sie beruhen auf der Idee, daß in jeder Gemeinde seitens des Gerichtes ein Rat (Kommission) aus solchen Personen zusammengelegt wird, welchen nach den Bestimmungen des a. O. B. eine Ausfertigung und Anzeigepflicht auf dem Gebiete des Kinderichunges zugemutet werden darf, und darauf, daß dem Gerichte mit Hilfe dieser Kommissionen die Überwachung der Pflegebefohlenen ermöglicht werden soll.

In Tirol besteht seit 1904 der auf Initiative der Gerichtsfunktionäre gegründete, sich über das ganze

Land erstreckende Jugendfürsorgeverein, der gleichfalls durch Veranlassung des Gerichtes in Verbindung steht und seine Tätigkeit in diesem Zusammenhange auf das ganze Gebiet des Kinderichunges erstreckt.

Überdies ist in einer ganzen Reihe von anderen Ländern resp. Bezirken derselben auf Initiative von Gerichtsfunktionären die Gründung von solchen mit dem gerichtlichen Pflegschaftsweisen in Verbindung stehenden Vereinen usw. — und nur von solchen, nicht von den unabhängig vorgehenden, ist hier die Rede — wahrzunehmen, und das O. B. des T. M. hat seit einigen Jahren beinahe in jeder Nummer Gelegenheit, hiervon Mitteilung zu machen.

5. Schlussergebnis und Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Kinderichunges. Es läßt sich schon gar nicht leugnen, daß die Intention der Justizverwaltung, die freie Wohltätigkeit auf dem Gebiete des Kinderichunges zu beleben und mit diesen Reuehschöpfungen, sowie mit den schon bestehenden Organisationen in enge Fühlung zu treten, auf diese Art die eigenen Kräfte zu stärken und eventuell eine, wenn auch indirekte Verfügung über materielle Mittel zu erlangen, in einem vielleicht ziemlich erheblichen Umfange verwirklicht worden ist und nach weiterhin verwirklicht werden kann.

Aber ebenso klar ist es, daß mit der Waisenträtigkeit einer Rechteinrichtung auf die freie gesellschaftliche Tätigkeit, die Lösung eines Rechtsproblems, und ein solches ist der Kinderichung und die Jugendfürsorge, nicht gefunden werden kann. Inwiefern die derzeit, wenn auch nur vorübergehend, als Grundprinzip hingestellte Stützung des Kinderichunges auf die beeinflusste Privatwohltätigkeit Erfolge hat, hängt von der Initiative und dem Interesse der die Justizpflege dirigierenden Faktoren ab. Mit dem Erlahmen dieses Interesses läßt auch die Tätigkeit der Pflegschaftsgerichte und der Gerichtspersonen nach. Auch ist eine unabhängige Stimulierung unmöglich bezw. es erlaubt deren Effekt mit der Dauer ihrer Ausübung. Auf keinen Fall wird die ansehnliche Tätigkeit der Justizverwaltung ebenso wenig wie die frei gestaltete Wohltätigkeit jemals den Erfolg haben, die Beistellung der Mittel oder der Anstalten oder der erforderlichen ehrenamtlichen Hilfskräfte voll zu garantieren.

Damit stellt sich die Notwendigkeit der gesetzlichen Lösung heraus. Eine solche ist grundsätzlich von Regierungsbüroen bereits angeknüpft, da aber dieser Plan bisher keine Gestaltung angenommen hat, entfällt auch für den Zweck dieser Darstellung die Notwendigkeit, auf die einzelnen Punkte der einschlägigen Gesetzesreform einzugehen. Nur soviel sei im Zusammenhang mit den bisherigen Erörterungen gesagt, daß die gesetzliche Normierung des Kinderichunges nicht für sich allein, sondern nur im Zusammenhang mit der Regelung der Jugendfürsorge wird vorgenommen werden können, und daß im übrigen, insbesondere hinsichtlich des Kinderichunges, als wesentliche Momente eines solchen O. in Betracht kommen: Die Ermöglichung einer Abnahme des

Kindes aus der elterlichen Ob Sorge ohne oder gegen die Zustimmung der Nachhaber im Bedarfsfälle auch bei mangelndem Verschulden der Eltern; die Einführung der Berufsvermittlung an Stelle der ehrenamtlichen Vormundschaft des heutigen Familienrechts, dort wo es subsidiär notwendig ist; endlich die Sicherstellung der Geldmittel. Daneben mögen fördernde Maßnahmen im weitesten Umfange ergriffen werden; sie werden dazu dienen, den Effekt des Kinderschutzes zu erhöhen, aber sie sind außer Stande, den Kinderschutz allein zu stützen.

IV. Übersicht über die Einrichtungen der Jugendfürsorge. 1. Allgemeine Vorbemerkung. Die Jugendfürsorge ist nicht einmal in dem Sinne ein einheitliches Gebiet wie der Kinderschutz, daß wenigstens der Begriff feststünde und einem Behördensysteme die eigentliche Durchführung obliegen würde. Hier bezüglich der Jugendfürsorge steht der Begriff kaum wissenschaftlich einwandfrei und die Organe seiner Verwaltung sind zerstückelt und unter sich ziemlich zusammenhanglos. Wir verstehen unter der Jugendfürsorge verwaltungsrechtliche Einrichtungen, welche denjenigen Kindern die Erhaltung und Erziehung bieten, die beides im elterlichen Kreise nicht finden.

Damit ist der Zusammenhang der Jugendfürsorge mit dem Kinderschutze angedeutet. Er liegt darin begründet, daß der Kinderschutz die Fälle angibt, in welchen die familienrechtlichen Ob sorgeverordnungen gegen den Willen der Nachhaber außer Kraft gesetzt, resp. bei Mangel der Nachhaber als ergänzungsbedürftig hinstellt werden, während die Jugendfürsorge (neben anderen Aufgaben) die Einrichtungen ergibt, die an Stelle der weggefallenen familienrechtlichen Ob sorge treten.

Gemäß dem innersten Kerne der elterlichen Pflichten: Erhaltung und Erziehung teilt sich begrifflich die Jugendfürsorge in zwei Gebiete, resp. Funktionen: in das die Erhaltung garantierende Pflegschaftswesen und das für die Erziehung bestimmte Gebiet der Fürsorgeerziehung. Die beiden Gebiete greifen in der konkreten Gestaltung ineinander verschiedentlich über, lassen sich aber in ihrer Besonderheit aus jeder Vereinigung undwider herausheben.

Die persönliche Grundlage des Kinderschutzes ergibt sich aus dem Umstande, daß die elterlichen oder sonstigen Nachhaber ihre Pflichten dem Kinde gegenüber nicht erfüllen. Ob irgend welche Einwirkungen auf das Kind dadurch entstehen und welche, bleibt für den Begriff des Kinderschutzes von vornherein gleichgültig, wenn nur Erhaltung resp. Erziehung an sich gewährleistet werden; die Verlegung bringt nur darauf, daß die Pflichten erfüllt werden, wenn nicht durch die Eltern und Vormünder, so ohne diese.

Dagegen hat die Jugendfürsorge als Verwaltungsmöglichkeit einen positiven, konkreten Inhalt. Es wolle zu eng, in ihr nur ein Ausführungsorgan des Kinderschutzes zu erblicken in dem Sinne, daß durch die Jugendfürsorge nur Einrichtungen für Erhaltung und Erziehung an Stelle

der elterlichen Ob sorge in den durch die Verlegung des Kinderschutzes erforderlichen Fällen geschaffen werden. Die Jugendfürsorge hat vielmehr den Zweck, diese Einrichtungen für Erhaltung und Erziehung im einzelnen mit Beziehung auf die besonderen Typen der Anlässe zu beschaffen, und dabei die Einrichtungen ihrem besonderen Zwecke gemäß zu gestalten. Damit erhält die Jugendfürsorge ihren vom Kinderschutze verschiedenen, selbständigen Inhalt, ohne daß jedoch der enge Zusammenhang beider Gebiete beeinträchtigt würde.

2. Der Begriff der Verwahrloosung. Die Jugendfürsorge befaßt ohne Rücksicht auf den allfälligen Zusammenhang mit dem Kinderschutz ihr eigenes Gebiet. Dieses erstreckt sich dort, wo Erhaltung und Erziehung fehlt, d. h. die Verwahrloosung vorliegt. Diese, in ihrer Doppelgestalt als drohende und als bereits vorliegende Verwahrloosung auftretende Erscheinung ist das Prinzip der Jugendfürsorge (nicht aber des Kinderschutzes). Liegt eine Verwahrloosung nicht vor und steht eine solche nicht zu befürchten, so liegt auch kein Anlaß für Jugendfürsorge vor, insofern ihr eigenes Erzielungsprinzip in Betracht kommt; wohl aber kann sie als Hilfsmittel des Kinderschutzes in Wirksamkeit treten, auch ohne daß die drohende oder tatsächliche Verwahrloosung vorliegt.

Die österr. Gesetzgebung kennt einen einheitlichen Begriff der Verwahrloosung nicht und statuiert auch nirgends zusammenhängend die notwendigen Rechtsfolgen dieses Zustandes. Wohl aber findet sich in mehreren G. die Bezeichnung oder der sonstliche Inhalt des Verwahrloosungsbegriffes enthalten.

Schon das Hsd. 19 IV 11, P. G. S. 940, spricht von „gänzlicher Verwahrloosung“. Das a. h. G. B. handelt mehrerorts von der Sache oder deren Ursachen, ohne jedoch das Wort selbst zu benutzen; es sind dies zumeist jene Paragraphen, die für den Kinderschutz in Betracht kommen: gänzliche Vernachlässigung der Verpflegung und Erziehung (§ 177), anständige Erziehung (§ 191), nötige Pflege und Ob sorge (§ 217) usw. Die Landesarmengesetze sprechen von Vernachlässigung, von verlassenen Kindern, von Verwahrloosung und sittlicher Gefährdung. Die Schul- und Unterrichtsordnung von 1870 (R. des k. u. M. 20 VIII 70, R. 105) nennt, ebenso wie die neue Schul- und Unterrichtsordnung 29 IX 1905, R. 159, die Entartung und Eitengefährdung. Das Strafgesetzbuch kennt die vernachlässigte Erziehung (§ 264 a) als Mißverhaltensgrund und das G. über die familiären Haftentlassenen von 1901 spricht von armen Waisen und verwahrlosten Kindern, denen die Zuflüsse zugute kommen sollen. Endlich spricht das G. über die Zulässigkeit der Anhaltung in Besserungsanstalten vom 3. 1885 im § 8 von gänzlicher Verwahrloosung, und schließlich im selben Paragraphen aus der Begehung bestimmter strafbarer Handlungen auf das Vordahinsein eines verfallenen Zustandes (vgl. Art. „Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten“). — Keines dieser G. enthält eine Definition, viele aber den Begriff in irgend einer Form ausgedrückt, so daß nichts anderes er-

übrigt, als bei Handhabung jedes einzelnen G. die ihm speziell zu Grunde liegende Bedeutung zu erfassen.

3. Die einzelnen Einrichtungen der Jugendfürsorge gelangen an verschiedenen Stellen des Staatswörterbuchs zur Beschreibung; es kommt daher in diesem Zusammenhange nur darauf an, eine Übersicht über dieselben zu geben und ihren Zusammenhang untereinander und mit dem Kinder- und Jugendfürsorge herzustellen.

a) Über die Kinderpflege i. Art. „Kindelanstalten“ im II. Bd., S. 101 ff. Dasselbst auch (S. 104) die besondere Einrichtung der steir. Kindelanstalt betreffend Heranziehung der Väter der Kindelkinder hinsichtlich der Alimente durch ein Rechtsbureau der Kindelanstalt, eventuell im Klagenwege. Außerdem dient diese Einrichtung zunächst den Interessen der Kindelanstalt erhaltenden öffentlichen Körperlichkeiten, oder im weiteren Sinne kann sie dem Kinde selbst auch zugute kommen, z. B. nach Beendigung der Kinderpflege.

b) Der Pflegekinder in Steiermark nach französischen Vorbild eingeführt mit dem G. 41X 90, L. 66, als Schutz der in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter zwei Jahren. Dieser Schutz soll erreicht werden durch Schaffung von Garantien, daß nur geeignete Personen Pflegekinder übernehmen dürfen, durch Überwachung dieser Pflegeparteien, Abnahme im Falle schlechter Pflege, Strafen für solches und Belohnungen bei guter Pflege. Die Überwachung erfolgt aus Grundlages eines Pflegepartienkontrollsystems und der Pflegebücher durch Ärzte, Mitglieder der Ortsarmenräte, eventuell Seelsorger usw. und Inspektionsorgane des K. A. Weiterem obliegt es, nach Maßgabe der bestehenden G. auf Befehl einer wirksamen Vormundschaft sowie auf Wahrung der Rechte der Pflegekinder hinzuwirken. Damit ist der Zusammenhang mit dem Gebiete des Kinder- und Jugendfürsorge gegeben. Diese besondere Pflegeüberwachung mag in erster Linie den Pflegekindern der Landeskindelanstalt zugute kommen, für welche Grundbedeutung vorausgesetzt, die Außenpflege in Familien die Regel bildet; jedenfalls aber kommt sie auch darüber hinaus grundsätzlich allen Paale- oder Ziehkindern zustatten, allerdings nur bis zum vollendeten zweiten Jahre, und die Entgeltlichkeit der Pflege vorausgesetzt.

c) Die Besserung Sanitalen (Korrektilionshäuser) i. d. hierüber den Art. „Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten“. Hinsichtlich des Verhältnisses dieser Verwaltungseinrichtung zu dem Gebiete des Kinder- und Jugendfürsorge sei bemerkt, daß die Aufnahme in solche Besserungsanstalten seitens der Gerichtsbehörden nicht angeordnet, sondern nur als zulässig erkannt werden kann, je nach der Sachlage entweder ohne oder mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter des Kindes; über die tatsächliche Abgabe des Kindes entscheiden die Verwaltungskommissionen.

Es betrifft sonach eine direkte Einwirkung, sei es der Strafgerichte oder der Pflegeschlichter, in dem Sinne, daß daraus eine Verpflichtung zur Ausnahme erfolgen würde, nicht.

Die besonderen Anstalten, welche von der Schulgehegung für jene Fälle in Aussicht genommen worden sind, in denen Schüler aus der Volksschule ausgeschloffen werden, sind bisher auf gesetzlicher Grundlage überhaupt nicht errichtet worden.

4. Die Beschaffung von Geldmitteln für den Kinder- und Jugendfürsorge durch das Gesetz betreffend die Alterskassen der kumulativen Waisenfassen. Es ist des öfteren hervorgehoben worden, daß das größte Hindernis für Kinder- und Jugendfürsorge der Mangel der Mittel sei, aus denen die Kosten der Unterbringung der Kinder, welche der elterlichen Familie entnommen werden sollen, bestritten werden könnten. Allerdings haben die edengenannten drei Verwaltungseinrichtungen auch ihre gesetzlich feststehende finanzielle Grundlage, jedoch steht außer Zweifel, daß diese Einrichtungen für das Gesamtgebiet des Kinder- und Jugendfürsorge nicht entfernt hinreichen, dem sie überdies nicht ausschließlich zu dienen haben; ebenso steht fest, daß bei dem Umstande, als sich die Maßregeln des Kinder- und Jugendfürsorge heute noch vielfach in das allgemeine Gebiet der Armenpflege verlieren, eine Stärkung von deren Mitteln, insbesondere für den Zweck der Pflege von Kindern und Waisen, den Aufgaben des Kinder- und Jugendfürsorge wenigstens mittelbar zugute kommen.

Den ersten Schritt zur Beschaffung solcher spezieller Mittel für Kinder- und Waisenfürsorge sowie Jugendfürsorge macht das G. 3 VI 1901, R. 62, betreffend die Verwendung von Teilen der Geburtsüberschüsse der gemeinschaftlichen (kumulativen) Waisenfassen i. Art. „kumulative Waisenfassen“. Dieses G. gilt für die Länder N. O., O. O., Salzburg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Gal. und für die Zeit von 1901–1910. Die überwiesenen Beträge sollen von den Ländern zur Pflege und Erziehung armer Waisen bis zum vollendeten 18. Jahre, sowie vermögensloser oder verlassener Kinder verwendet werden. Die Ausführungsbestimmungen bleiben der Landesgehegung vorbehalten, welche sich dieser Aufgabe in den J. 1901 und 1902 entledigte (N. O. G. 29 VIII 1901, L. 42; O. O. G. 29 I 1902, L. 13; Wähen G. 29 X 1902, L. 78; Mähren G. 29 I 1902, L. 29, und Schlesien G. 24 X 1902, L. 58). Auch diese G. haben 10jährige Dauer. Die Regierung will damit andeuten, daß eine reichsgerichtliche Normierung des Kinder- und Jugendfürsorge in Aussicht steht, für welche diese Überschüsse offenbar von Bedeutung sein sollten. Derselb aber vergleicht die Regierung auf die einheitliche Regelung der Angelegenheit und überließ es den Ländern, zu Grundlages zu gelangen, indem sie sich nur eine mittelbare Einwirkung vermittelte der Sanctionierung vorbehielt; dabei legte sie Wert darauf, daß, entsprechend dem Wortlaut des Reichsgesetzes, stets auch ein Teil den verwahrlosten Kindern (d. i. dem Kinder- und Jugendfürsorge) zugute kommen müsse.

Die einzelnen Länder sind dementsprechend nicht konform vorgegangen, wenn auch gewisse Grund-

jüge in allen oder den meisten G. wiederkehren, so die Bildung von Spezialfonds und die Berücksichtigung der Jugendfürsorge, endlich die Grundlegung der Landesangehörigkeit. Wie das aber im einzelnen zu geschehen habe, wie insbesondere die Aufstellung zwischen den Anforderungen der Waisenpflege als Armenpflege und der Jugendfürsorge erfolgen solle, und wie endlich der Begriff der Verwahrlosung aufzuweisen sei, darüber gehen sie ziemlich weit auseinander.

Jedenfalls ist es erfreulich, daß endlich ein Anstoß zur Finanzierung von Kinderchutz und Jugendfürsorge erfolgt ist. Wohl ist er schwächlich und unzureichend, und insbesondere ist zu bedauern, daß der Staat die Mittel und damit die Möglichkeit der Leitung von Anfang an aus der Hand gegeben hat. Ebenso ist es der Sache wenig förderlich, daß nur ein Teil des Staatsgebietes in die Regelung einbezogen werden konnte. Es bleibt deshalb nur zu hoffen, daß nach Ablauf der Wartzeit von 10 Jahren, wenn bis dahin die Angelegenheit zur Klärung und Reife gediehen ist, eine endgültige Regelung unter Lösung der finanziellen Frage und der Schaffung einheitlicher Grundzüge für den ganzen Staat erfolgen werde.

Literatur.

V. Stein: Studien aus der Verwaltungslehre. Das Armenverwaltungswesen, in Dalmers Litt. Vierteljahrschrift, 16. Bd. (1865), S. 224 ff. Reichert: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend, 11. Teil. Flüchtlingschutz und Besserungsanstalten in Oester., Wien 1906. Derselbe: Die Verwahrlosung des Kindes und das geltende Recht (Vortrag), Vangelaja 1906 (Beiträge zur Kinderforschung, XXI. Heft). Derselbe: Der Kinderchutz und die Armenkinderpflege in Steierm. (Handbuch der Normen), Graz 1906. Derselbe: Die Gefährdung betreffend die Verwendung der Gebärungsüberträge der kumulativen Waisentafeln, G. J. 1906, S. 57 ff. Kitzmann: Über den Waisentat und seine Einführung beim Bezirksgericht Landstraße, Wien, in G. J. 1902, S. 133 ff. (Anm.). Die Bewegung im Weibete des Kinderchutzes und der Waisenpflege, in Zeitf. f. Nat. und freim. Gerichtsbarkeit 1902, S. 73 ff. Janitscher: Die periodische Überwachung der persönlichen Verhältnisse der Pflegebefohlenen durch die Gemeindevorstände im Gerichtsbezirke Friedland, ebenda, 1903, S. 122 ff. Derselbe: Fünf Jahre Jugendfürsorge und Kinderchutz durch Gemeindevorstände und Schutzbereine, ebenda, 1905, S. 169 ff. Derselbe: Über die Reform des Jugendbittrechts und die Errichtung von Jugendgerichten, ebenda, 1905, S. 243 ff. Derselbe: Der Gemeindevorstand zur Pflege des waisamen Kinderchutzes, Böhm.-Leipa. Reichelberg: Der Gemeindevorstand, Graz 1906. Schauer in G. J. 1905, S. 195 ff., gelegentlich der Besprechung von J. M. Baernseithers „Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Nordamerika“. v. Walsring: Was ist Kinderchutz? Wien 1905. L'assistance publique de l'enfance en Hongrie, Budapest 1906 (offiziell). Krumer und Spann: Die Bedeu-

tung der Berufsvormundschaft für den Schutz unehelicher Kinder, Treben 1905. Kray: Kinderarbeit und geleglicher Kinderchutz in Oester. (Wiener staatsw. Studien, 5. Bd., 1. Heft). Kiemer: Der gelegliche Kinderchutz in Oester. und die wünschenswerten Richtungen seiner Reform, in J. f. Volksw., 303. u. B., Wien 1906. Rischler.

Kirchengloden.

Staatsrechtlich ist der Gebrauch von Gloden eine in der öffentlichen Religionsübung enthaltene Befugnis, die durch Art. 14 des G. 25 V 68, R. 49, (vgl. Art. „Interkonfessionelle Verhältnisse“, Bd. 11, S. 1906) geordnet ist. Die Glodenweide (Glodenauweide), welche dem Bischof vorbehalten ist (Hinschius IV, 141), besteht darin, daß der Bischof unter Abhängigkeit mehrerer Pfälmen und Gebete die Glode mit Schwefel und Salz abwäscht, dann mit dem heil. Krankenöl und Öhrum salbt und ihr den Namen eines Heiligen beilegt. Regelmäßig sind die R. Vertinzen des Kirchenglodes aber des Glodenurmes. Ein besonderer Glodenurm kann auch im Eigentum der weltlichen Gemeinde stehen (R. G. 13 VI 77, R. 92). Über den Fall, daß eine Gemeinde die Bestellung und Erhaltung der R. mit Vorbehalt des Eigentums an denselben gewährt hat, bemerkt R. G. 19 III 91, XV, 5839: Daß Verfügungsrecht über die R. steht ausschließlich dem Pfarer zu; es ist nur dieser und nicht der Gemeindevorstand berechtigt, dem Kirchendiener in Betreff des Räumens Weiche und Verbote zu erteilen; denn die geweihten Gloden sind als res sacrae anzusehen und die Benützung, bei welchen kirchlichen Funktionen das Räumten der R. einzutreten habe, steht ausschließlich den zur Verfassung der Kirchenangelegenheiten und nicht den zur Verfassung der Gemeindegemeinschaften dienenden Organen zu. Die Frage des Eigentums der Gloden ist dabei irrelevant, weil die Ausübung des Eigentumsrechtes unter der aus der Widmung herabgehenden Beschränkung steht.

Der kirchliche Gebrauch der Gloden wird als innere Angelegenheit der Kirche autonom geordnet. Über das Verbot des Wetterläutens in den einzelnen Oest. Ländern vgl. Jofish II, 480, sowie Archiv XXV, 303, und XXVI, 50.

Der Gebrauch der Gloden zu weltlichen Zwecken ist nicht absolut ausgeschlossen. Über einzelne Fragen handeln die G. des R. G.: Subwinski 92, 439, 1155, 1247, 5839, 6244, 7777, 9711, 9876, 12711 und Weidlich des R. G. 22 VI 91, J. 2154, Ercl 1312, ferner Weidlich 19 III 94, J. 800 (Kritik-Darstellung, Zuhilfenahme f. 849), und G. 1 X 1902, J. 8308, Subwinski XXVI A, 1243.

Literatur.

Vgl. Hinschius IV, 143 ff.; Bering 774 v. Wahl-Schedel.

Kirchliche Aufzüge und Wallfahrten.

I. Begriff. — II. Einteilungen. — III. Jurisdiktion. — IV. Teilnahme. — V. Wallfahrten. — VI. Ältere staatliche Gesetzgebung. — VII. Zeitliches staatliches Recht.

I. Begriff. Während die ältere Rechtsprache unter *processio*, *processio* aditus den Kirchengang jedes Gläubigen überhaupt verstanden hat, begreift die neuere darunter in einem weiteren Sinne jeden Aufzug zur Kultusübung, also auch den feierlichen Einzug des Zelebranten, die Einholung kirchlicher und weltlicher Würdenträger, sowie die feierliche Tragung des Leichnams zum Grabe. Im technischen Sinne aber sind Prozessionen nur unter geistlicher Leitung und unter religiösen Feierlichkeiten veranstaltete Aufzüge von Gläubigen zum Zwecke der Gottesverehrung.

II. Einteilungen. Prozessionen werden teils an bestimmten Tagen des Jahres gemäß allgemeiner oder besonderer Rechtsvorschrift (*pr. ordinariae*) oder bei außergewöhnlichen Anlässen kraft Anordnung des Ordinarius (*pr. extraordinariae*) abgehalten. Ferner werden sie unterschieden: a) in öffentliche und private, je nachdem sich der Aufzug bloß innerhalb der Kirchengebäude bewegt oder auch auf öffentliche Plätze, insbesondere die Straße, hinaustritt; b) in allgemeine und besondere (*generales et particulares*, im Sprachgebrauche namentlich der römischen Behörden *publicae et privatae* genannt, je nachdem der Aufzug von dem Bischofe unter Beteiligung des gesamten Stadtklerus, oder nur von dem (Säkular- oder Regular-) Klerus einer einzelnen Kirche, sei diese auch die Pönliche, veranstaltet wird; als *pr. publicae* gelten der Fronleichnamsumzug, die *litaniae maiores* am Karfreitag, diejenigen an den Vitiagen und jene, welche diesen Charakter kraft partikularer Gewohnheit haben oder vom Bischofe aus Gründen des gemeinen Wohls als solche angeordnet worden; c) endlich in solennes und non solennes: zu den ersten zählen alle unter Tragung des Altarstramentes abgehaltenen sogenannten theophorischen, dann die an bestimmten Festtagen (Karfreitag, Mariä Reinigung, Palmsonntag, Vitiage) und die bei einzelnen Kirchen von deren Gründung an, z. B. am Titularfeste, besonders eingeführten.

III. Jurisdiktion. Die Jurisdiktion über das gesamte Prozessionswesen steht für die ganze Kirche dem Papste zu, dessen ordentliche Behörde für die einschlägigen Angelegenheiten die *Congregatio sacrorum rituum* ist. Die C. derselben können bei dem Mangel an Detailvorschriften für die Praxis als die wichtigste Richtschnur angesehen werden. In den einzelnen Diözesen kommt die Jurisdiktion dem Bischofe zu, welcher vor der Anordnung außerordentlicher, vor der Einführung neuer und vor der Abänderung hergebrachter Aufzüge den Rat seines Kapitels einzuholen verpflichtet ist. Zeit, Weg und Feierlichkeiten des Aufzuges sowie die Reihenfolge der Teilnehmer setzt im übrigen in 1. Instanz der Bischof fest. Ihm steht es auch zu, Streitigkeiten über die Rangordnung auf der Stelle und summarisch zu entscheiden sowie den

gefallenen Ausdruck sofort in Vollzug zu setzen. Dem den Aufzug unmittelbar leitenden Bischofe kommt keine eigenliche Jurisdiktion, sondern lediglich die Wahrung der Ordnung ohne Ausübung einer kirchlichen Straf Gewalt zu. Die Befugnis, besondere Aufzüge in der hergebrachten Weise ohne vorherige Erwirkung der Erlaubnis des Bischofes zu veranstalten, kann geistlichen Körperschaften und Pfarrern nicht abgeprochen werden; doch dürfen solche Aufzüge die allernächste Umgebung der Regularkirche bzw. den Pfarrsprengel nur mit Genehmigung des Pfarrers, dessen Sprengel betreten wird, überschreiten.

IV. Teilnahme. Eine allgemeine Verpflichtung für Laien zur Teilnahme an Aufzügen besteht nicht; diese Pflicht kann in besonderen Vorschriften, z. B. in Bruderschaftsstatuten oder in Admationen bei Begründung eines Filialionsverhältnisses gegenüber der Mutterkirche festgesetzt sein. Über die Peranziehung des Klerus, insbesondere auch der Orden und Kongregationen, zur Teilnahme entscheidet der Bischof, welcher zu allgemeinen Aufzügen, selbst wenn dieselben nur ausnahmsweise aus einem Grunde des öffentlichen Wohls angeordnet werden, den mit Pfünden oder Ämtern ausgestatteten Säkularklerus und den gesamten Regularklerus, und zwar auch alle Exemten, berufen kann. Doch entbindet das gemeine Recht die Orden mit strengerer Klausur, dann allgemein diejenigen Mönche, welche ihren Amtssitz bei einer Landplatte oder ihren Wohnsitz in größerer Entfernung (nach der Sprachweise $\frac{1}{2}$ röm. Meile) haben, von der Teilnahmepflicht. Ausnahmen von derselben können ferner durch nachrichtliche Privilegien, Ausnahmen von der allgemeinen Verweisung durch partikuläre Gewohnheit begründet sein. Von der Teilnahme sind Exkommunizierte, Häretiker und Schismatiker ausgeschlossen. Personen, welche außerhalb des (Pfarr- oder Diözesan-) Verbandes der den Aufzug veranstaltenden Kirche stehen, kann aus Gründen der Ordnung die Teilnahme verwahrt werden.

V. Wallfahrten. Wallfahrten sind Reisen der Gläubigen an eine der Gottesverehrung gewidmete Stätte zur Verrichtung der Andacht dajelbst. Das römische Rituale gibt Vorschriften über die Legitimation der Wallfahrer, deren Vorbereitung vor dem Antritte und deren Benediktion nach Beendigung der Reise. Die Aufsicht über die Wallfahrt und die Verrichtung von Währäuden fällt in den Amtsbereich des Ordinarius. Wallfahrten, die in größeren Massen und unter geistlicher Leitung unternommen werden, nehmen den Charakter von Aufzügen an.

VI. Ältere staatliche Gesetzgebung. Im Einklange mit der von territorialistischen Theorien beeinflussten Verwaltung der meisten europäischen, selbst geistlichen Staaten hat auch die österr. Gesetzgebung seit der Theresianischen Epoche reformierend in das Prozessions- und Wallfahrtswesen eingegriffen. Nicht nur Klöster sind auf die öffentliche Ordnung differtiert die einschlägigen Bestimmungen, als das Verbot des Wallfahrtens (Jyd. 6 VII 1752) oder des Wallfahrens außer Landes, wel-

ches den Kriegsdienstpflichtigen Gelegenheit zum Ausreifen, dem Todegeheimel zur Flucht gebe (W. 22 IX 1766). Auch Rücksichten auf die Hebung des Volkswohlstandes, der durch zu häufigen Arbeitsstillstand geschädigt würde (Hd. 22 VIII 1771), dann auf die Förderung wahrer Frömmigkeit und Milderung abergläubischer Vorstellungen führten zur weitgehenden Einschränkung von Aufzügen und Wallfahrten (Hd. 11 IV 1772). In der Josephinischen Periode wurden solche Verbote mehr und mehr ausgedehnt, weil die Art des Gottesdienstes für unwirksam, ja aus wahren Religionsgrundsätzen für schädlich galt (Hd. 27 XII 1782, 30 VIII 1783, 21 IV 1784), bis schließlich alle Aufzüge mit Ausnahme derjenigen am Fronleichnamstage und an den Vortagen verboten (Hd. 6 VII 1785) und die für die abgeschafften Aufzüge errichteten Stützungen zur Erziehung der Jugend gemindert wurden (Hd. 30 VIII 1783). Aber schon am Ende der Josephinischen Epoche trat eine Wendung ein. Die Veranstaltung von Aufzügen wurde in außerordentlichen Fällen und in öffentlichen Angelegenheiten gestattet, wenn sich das Suberum hierüber mit dem Bischofe einverstanden habe (Hd. 15 VII 1789). Von da an wurden zunächst ohne Abänderung der grundsätzlichen Stellung der Staatsgewalt gegenüber dem Aufzuge- und Wallfahrtswesen die bestehenden Einschränkungen allmählich gemildert. Namentlich wurden nur solche Aufzüge erlaubt, welche mit Anordnung der geistlichen und Bewilligung der weltlichen Obrigkeit abgehalten wurden; diese aber wurden teilweise von Staats wegen durch Anordnung der Teilnahme der Behörden und öffentlichen Erziehungsanstalten (Hd. 20 II 22, 21 XI 23) sogar begünstigt.

VII. **Weltliches staatliches Recht.** Die Einschränkung des Staates auf Aufzüge und Wallfahrten hörte erst seit der Wirksamkeit des Konkordates vom 18 VIII 55 (lat. S. 5 XI 55, R. 195) auf. Dasselbe wahrte im Art. IV, lit. d, den Ordinarien die Befugnis, in Gemäßheit der allgemeinen kirchlichen Rechtsvorschriften und der vom Heiligen Stuhle gebilligten Übung öffentliche Gebete und Prozessionen anzuordnen. Die älteren einschränkenden Normen wurden außer Kraft gesetzt. Das genannte Patent ist zwar seinem vollen Inhalte nach durch Art. I des W. 7 V 74, R. 50, aufgehoben. Doch hat die österr. Gesetzgebung auch seither nicht das Beispiel jener Staaten befolgt, welche aus Rücksicht auf eine unrichtig verstandene Parität Aufzüge außerhalb der Kirchen überhaupt nicht oder an Orten, wo sich Gotteshäuser verschiedener Bekenntnisse befinden, nur mit Einwilligung des anderen Religionsstiles zulassen. Vielmehr hat sich die staatliche Verwaltung nur die Befugnis gewahrt, jede den öffentlichen Gottesdienst betreffende kirchliche Anordnung zu untersagen, wenn derselben öffentliche Rücksichten entgegenstehen (§ 17 ebenda).

Im einzelnen ist der geltende Rechtszustand folgender: Aufzüge innerhalb der Kirchengebäude unterliegen nur der eben angeführten Beschränkung. Finden Prozessionen, Wallfahrten und sonstige Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich ge-

statteten Kultus zwar öffentlich, aber in der hergebrachten Art statt, so unterliegen sie (§ 5) nicht den Bestimmungen des W. über das Versammlungsrecht vom 15 XI 67, R. 135. Andere als die in hergebrachter Art stattfindenden Aufzüge sind nur unter Beobachtung der Vorschriften des angeführten W. statthaft; ihre Veranstaltung ist somit insbesondere von der vorübergehenden Genehmigung der Behörde abhängig. Andererseits genießen herkömmliche und feierliche Prozessionen nicht nur den allgemeinen Schutz, welchen das Str. G. jeder öffentlichen Religionsübung gewährt (§§ 122, lit. b ff., 303, dann 153 Str. G.), sondern werden noch insoweit besonders geschützt, als auf den Plätzen und Straßen, durch welche sich der Zug bewegt, alles unterlassen werden muß, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte (Art. 13 W. 25 V 68, R. 49). Die Parität ist somit richtigerweise in der Art gewahrt, daß jeder gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft gestattet ist, jene Aufzüge, die ihr Kultus registriert hat, zu veranstalten und dabei jede Behinderung verhindert wird. Bei Wallfahrten sind die einschlägigen polizeilichen Nebenvorschriften (Archiv I. X., S. 296 f.) maßgebend, Raydhofer IV, S. 491, N. 3.

Literatur.

Greiserus: De sac. ecclesiae processionibus et supplicationibus, Ingolst. 1606, de Bonis: De processionibus ecclesiasticis, Mediolani 1773. Winterim: Entwürfsblätter der christlich-katholischen Kirche, IV. Bd., 1. Teil, S. 555 f. Marx: Die Wallfahrten in der katholischen Kirche, Trier 1842. Die betreffenden Art. in Beßer und Wette, Kirchenlexikon von Schmidt (1. Aufl.) und Wühr (2. Aufl.). Hinschius: Kirchenrecht, IV, 221 f., 237 f. Die Praxis der C. S. Rituum ist nachgewiesen bei Gardellini-Wüßbauer, Decreta authentica C. R., II. Bd., S. 775 bis 855, III. Suppl., S. 142—197. Das ältere österr. Recht bei Hefert, Heilige Handlungen, S. 171 f.

v. Saffarek.

Kleinbahnen

f. „Eisenbahnen F“, Bd. I, S. 757.

Klerus

f. „Katholische Kirche B“,

Koalitionen

f. „Arbeiterrecht B“, Bd. I, S. 187.

Kommissionen

f. „Agrarverfassung F“, Bd. I, S. 88.

Kompetenzkonflikt.

I. Begriff und theoretische Grundlagen. — II. Verfassungsrechtliche Ausdehnung der Institution. — III. Der K. nach der älteren österr. Verfassung. Reichsgerichtlicher Entscheidung. — IV. Deutsches Reich. Das K. als Konfliktgerichtsbarkeit. — V. Das Vergehen im K. nach bayerischem Recht. — VI. Die Behandlung der Kompetenzstreite.

I. Begriff und theoretische Grundlagen. Der K. hat zur Voraussetzung eine Meinungsverschiedenheit zwischen Behörden gleichen Ranges über die ihnen gesetzlich zukommende Zuständigkeit. Hieraus entsteht ein K. im weiteren, allgemeinen Sinne des Wortes, wenn infolge einer solchen Meinungsverschiedenheit eine E. in einer bestimmten Angelegenheit von zwei Behörden nicht desselben Helfers gleichmäßig in Anspruch genommen oder abgelehnt wird (affirmativer, negativer K.), während die gleiche Differenz zwischen Behörden desselben Ranges als Kompetenzstreit bezeichnet zu werden pflegt. In einem engeren technischen Sinne aber bezeichnet der wissenschaftliche Sprachgebrauch als K. lediglich einen Konflikt der angegebenen Art zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden.

Während der Kompetenzstreit und der K. im weiteren Sinne keine prinzipielle Erörterung erfordern, weil es sich dabei lediglich um eine Eingetragene der allgemeinen Verwaltungsorganisation handelt, die im Zusammenhang derselben ihre Beantwortung zu finden hat, stellt der eigentliche K. ein besonders staatsrechtliches Problem vor, das auf die Grundprinzipien der öffentlichen Rechtsordnung, auf die für die allgemeine Gestalt der Staatsapparatur maßgebende Staatsaufassung überhaupt zurückgreift.

Im wesentlichen stehen sich in der Theorie der K. zwei Grundanschauungen entgegen: die eine gibt die prinzipielle Voraussetzung des Konfliktfalles, die hierbei angenommene Kollision gleichartiger staatlicher Machtaktoren nicht zu leugnen demzufolge auch die Notwendigkeit besonderer staatsrechtlicher Einrichtungen für diesen Fall; die andere geht von jener Voraussetzung aus und differiert nur in der Art der Behandlung der Frage. Nach jener ersten Anschauung kann es zu einem förmlichen K. nicht kommen, weil die Gerichte, wie sie überhaupt und in jeder Hinsicht über den Bestand des vor ihnen geltendgemachten Rechtes zu entscheiden berufen sind, im Zusammenhange dieser ihrer Aufgabe auch darüber zu erkennen haben, ob für den eingeklagten Anspruch der Rechtsweg offen steht. „Prætoris esse aestimare an sua sit iurisdictio“ I. 5. D. de iud. 5, 1. Die Unzuständigkeit der gerichtlichen Klage wegen Kompetenz der Verwaltung erscheint nach dieser Ansicht nur als einer der Gründe, aus denen eine Klage abgewiesen werden kann. So wie der Richter den

Kläger abweist, weil ihm seine Kompetenz ähnlich oder zeitlich nicht begründet erscheint, so hat er auch abzuweisen, wenn diese Kompetenz falschlich, nämlich deshalb nicht Klap greift, weil die Streitfache wegen ihrer ausschließlich administrativen Natur auf den Rechtsweg nicht gebracht werden darf. Die Kognition hierüber ist ein *præiudicium*, welches dem Richter ebenso wie die E. über jede andere gesetzliche Voraussetzung seines Spruches in der Hauptsache zuteilt.

Tagegen wird von der anderen Seite geltend gemacht, daß die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung im Staate nicht in der Aufgabe der Zivil- und Strafsprache aufstehe, daß auch die Verwaltung ihren gesetzlich bestimmten Wirkungsbereich habe und die Wahrnehmung desselben ebenso eine Grundvoraussetzung des staatlichen Verhältnisses bilde wie die Austragung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Handhabung der Strafverfolgung durch den ordentlichen Richter, daß es daher keiner dieser staatlichen Gewalten zuzumute, die irgendwo streitige Grenze zwischen denselben mit Rechtswirkung für die andere zu bestimmen, vielmehr in einem solchen Falle ein Widerspruch, „Konflikt“ zwischen gleichberechtigten Trägern der Staatsgewalt vorliege, für deren Austragung durch eine Festimmung der Staatsverfassung und Aufrichtung einer besonderen entscheidenden Instanz vorgehen werden müsse.

Es ist nicht schwer zu erkennen, daß dieser Antithese eine grundsätzlich verschiedene Auffassung des staatlichen Verhältnisses zu Grunde liegt. In der Theorie, welche dem Richter jederzeit das endgültige Urteil über seine Zuständigkeit zuerkennt, erscheint die Konzeption jener Staatsaufassung, welche von dem Individualismus der germanischen Völker ausgehend, die staatliche Entwicklung durch das ganze Mittelalter bestimmt hat, in der naturrechtlichen Schule auf neuen Grundlagen weiter entwickelt wurde und in dem Rechts- und Verfassungsstaate in der älteren Bedeutung des Wortes ihre moderne Ausbildung gefunden hat. Dieser Staatsaufassung, welche überall das Individuum voranstellt, den Staat aus dem Individualwillen hervorgehen läßt, ihm seinen eigenen Beruf, sondern nur den Schutz der individuellen Rechtsteile zuerkennt, entspricht naturgemäß eine Vertiefung des richterlichen Amtes, welche eine andere staatliche Machtrolle kaum neben und gewiß nicht über demselben zuläßt. Nach dieser Staatsaufassung war im Mittelalter wie der Staatsjura in der Friedensbewahrung, die staatliche Organisation in dem individual-rechtlichen Zusammenhange des Lebens, so auch der Begriff der Regierung in dem der Gerichtsbarkeit ausgegangen. Nur ein letzter Ausläufer dieser Staatsansicht aber ist die Doktrin, welche nur dem Richter als Hüter und Wächter des G. anerkennt und daher bei allen Rechtsstreitigkeiten öffentlichen und privaten Charakters keine andere staatliche Ingerenz als die feiner zuläßt. Von dieser Grundanschauung war die große Zahl jener juristischen Schriftsteller geleitet, welche in der durch Fezzanien sich fortspinnenden Literatur über den Begriff der „Administratio“ und

der „Justizsache“ für die ausschließliche Kompetenz der Gerichte auch bei jeder Rechtsverletzung durch die Staatsgewalt eintreten (Fleiter, Rittermaler, Minnigerode, Feuerbach, Zachariae, Seydel, Stengel, Bähr u. a.) und lediglich eine Konsequenz dieser Doktrin war der Satz, daß „nach echtem deutschen Rechte“ (Welter, Staatslexikon, III, S. 691) es einem R. nicht gebe und nicht geben könne, weil bei jeder, gleichviel von welchem Privatmann oder von welcher Behörde immer begangenen Rechtsverletzung der Richter angerufen werden könne und dann selbst und allein über die Begründung des Andrängens, also auch über die Zulässigkeit desselben überhaupt zu entscheiden habe. Man darf wohl sagen, daß diese Ansicht heute überwunden ist. Sie ist insbesondere in der Gesetzgebung aller Staaten überwunden, in denen Verwaltungsgerichte bestehen. Die Lehre von der ausschließlichen Kompetenz der Gerichte zur Prüfung ihrer Zuständigkeit war ein vorzügliches Argument in der Kontroverelliteratur, welche der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit voranging (s. den Art. „Verwaltungsgerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit“) und ist seitdem ebensowenig mehr haltbar, wie die Negation des R. als besonderer staatsrechtlicher Institution. Denn wenn die Jurisdiktion der Verwaltungsgerichte jener der ordentlichen Gerichte gleichstehen soll, ist lediglich schon wegen des Bestandes einer solchen zwischen Gerichtsbarkeit eine Einrichtung zur Ausübung von R. nicht zu entbehren, da sonst über denselben Rechtsstreit widerstrebende & einander gleichstehender und gleich unabhängiger Gerichte vorkommen könnten (Savigny: Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege, S. 676). In den Staaten mit Verwaltungsgerichten ist daher der R. als theoretisches Problem nicht mehr diskutierbar.

II. Positivrechtliche Ausbildung der Institution. Für die praktische Ausbildung der Institution sind die eben besprochenen grundsätzlichen Auffassungen durchaus maßgebend gewesen. In der Rechtswelt des Mittelalters konnte das Problem des R. wegen der ausschließlichen Geltung des richterlichen Amtes als der inkarnierten staatlichen Potenz überhaupt nicht auftreten, ebensowenig nach Deutschem Reichsrechte, da die R. G. im Extrajudizialverfahren auch über alle Rechtsverletzungen durch die landesherrliche Gewalt zu erkennen hatten. Regelmäßig kann es in dem Lande, welches infolge der außerordentlichen historischen Kontinuität seiner Entwicklung die mittelalterlichen Konturen am längsten bewahrt hat, in England, einen R. nicht geben, da auch hier die R. G. zur Rechtskontrolle über die ganze Verwaltung berufen erscheinen. Wirkliche R. können in England nur zwischen den Gerichten und dem Parlamente vorkommen (Nichel: Verfassung Englands, S. 204). Dagegen nimmt die positive Behandlung des R. ihren Anfang in dem Staate, in welchem die staatliche Autorität zuerst sich selbständige Aufgaben zuerkennt, in Frankreich. Auch hier hatte die Staatenaufnahme des Mittelalters ihren Ausdruck in der Zuständigkeit gefunden, welche sich die Par-

lamente im Bereiche der Verwaltung und selbst der Gesetzgebung zuschrieben. Die dagegen reagierende königl. Gewalt hatte ihre Interessen zunächst durch Abtrennung der verwaltungs-, insbesondere finanzrechtlichen, einschließlich der fiskalischen Zustatur, von der Justiz der Parlamente, später aber, als auch die Verwaltungsgerichte den Weg der Parlamente zu wandeln begannen, durch Ausbildung selbständiger Verwaltungsorgane, welche ebenso aus dem Staatsrate entoidelt wurden, wie jene Verwaltungsgerichte aus der gerichtlichen Abteilung der curia regis, dem Parlamente, hervorgegangen waren, wahrzunehmen suchte. Zwischen diesen Verwaltungsorganen — den Intendanten und dem conseil d'état — und den Parlamenten wie den Finanzgerichtshöfen des älteren Rechts gab es immer wiederstrebende R., in welche die königl. Gewalt regelmäßig zugunsten der Verwaltung eintrifft. Auch hier zog die Revolution nur das Fazit der älteren staatsrechtlichen Entwicklung, indem sie, von der neuen Theorie der Gewaltenteilung ausgehend, die Selbständigkeit des pouvoir administratif von dem pouvoir judiciaire statuierte und beibehaltend und Durchsetzung dieses Grundgesetzes („Les fonctions judiciaires sont distinctes et demeurent toujours séparées des fonctions administratives. Les juges ne pourront, à peine de forfaiture, troubler les opérations des corps administratifs.“ G. 16—21 VIII 1790, Art. 13) den Administrativbehörden die Macht einräumte, in einem genau geordneten „Konflikte“verfahren ihre Zuständigkeit in den bei Gericht anhängig gemachten Sachen wahrzunehmen. Dieses französische Konfliktrecht ist der Ausgangspunkt und das Muster für alle ähnlichen Einrichtungen in den kontinentalen Staaten geworden, hat aber dajelbst allerdings auch wesentliche Modifikationen erfahren. Denn in diesem französischen Muster lag doch ein allzu direktes Gegenstück zu der aus der älteren deutschen Rechtsentwicklung übernommenen Aufassung vor, indem, ebenso wie die von der Ausschließlichkeit der richterlichen Kompetenzbezugsnisse ausging, die französische Einrichtung die Ausschließlichkeit der staatlichen Exekutivgewalt vorantsetzte; außerdem bestand eine innere Verschiedenheit darin, daß, während die deutsche Auffassung die Zuständigkeit nach der Natur des Streitverhältnisses, ob dasselbe dem öffentlichen oder dem Privatrechte angehörte, zu bestimmen bestracht war, die französische Gesetzgebung, immer bei dem Gewaltenteilungsprinzip beharrend, die Kompetenz lediglich nach den Machtattributen der verschiedenen Träger der Staatsgewalt bestimmte, zu welchem Standpunkte auch schon der Gang der französischen Rechtsentwicklung hinleitete, da derselbe die prinzipielle Grenzlinie zwischen richterlicher und administrativer Gewalt vielfach verwischt, auch die rein fiskalischen Rechtsachen der administrativen und ebenso, wenn auch in geringerem Maße, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten der richterlichen Kompetenz zugeordnet hatte. Auf diesem Wege war die französische Gesetzgebung dahin gelangt, in dem Konfliktrecht vorwiegend das administrative Interesse zu betrid-

sichtigen und insbesondere die *U. des R.* der höchsten Verwaltungseinstanz, dem Staatsrate, zu übertragen (*U. 5 Riv. VIII., Art. 17.*). Erst in der zweiten und dann wieder in der dritten Republik wurde ein eigenes Tribunal des Konflikts errichtet, welches als eine Art Schiedsgericht zwischen beiden Behördenordnungen erscheint und aus je drei Mitgliedern des Staatsrates und des Kassationshofes, zwei weiteren von diesen gewählten Mitgliedern und dem Justizminister als Vorsitzen den besteht (*U. 3 V 48 und 24 V 72.*).

Nach dem älteren deutschen Territorialstaatsrechte, dessen Ausbildung in die Zeit der unbeschränkten föderalen Machtvollkommenheit fällt, war es nur selbstverständlich, daß sich die Landesherren die *U. des R.* zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vorbehalten, soweit es damals, vor der grundsätzlichen Trennung der beiden Behördenordnungen, überhaupt zu solchen Konflikten kommen konnte. Eine formelle Institution hierfür wurde 1750—1756 in Preußen geschaffen durch die Jurisdiktionskommissionen zur *U. von Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen den Justizkollegien und den Kriegs- und Domänenkammern*, aus Delegierten des *J. R.* und des Generaldirektoriums bestehend. Diese Behörde wurde 1808 wieder aufgehoben und die *U. des R.* der obersten Verwaltungsbehörde, später — 1828 — dem Einvernehmen zwischen dem Justiz- und dem beteiligten Ressortminister, bei nicht erzielter Einvernehmen aber dem Könige auf Grund eines Gutachtens des Gesamtministeriums vorbehalten. Winklermann hatte jedoch hier wie anderwärts das Muster der in Frankreich durch die Revolution geschaffenen Einrichtungen nach Deutschland herübergewirkt und in mehreren deutschen Territorien, insbesondere in den damaligen Rheinbundstaaten, Transaktionen hervorgerufen, durch welche das französische Konfliktverfahren und die *U. durch die höchste Verwaltungsinstanz* adoptiert wurde. So wurde in Bayern, Baden, Hessen, Württemberg die *U. des R.* dem Staatsrate (geheimen Räte) übertragen (vgl. *h. V. Württembergische Verfassung, § 59, Z. 3.*). Je mehr aber hienach die Institution den Charakter einer Garantie der Verwaltung gegen richterliche Übergriffe annahm, desto bestimmter reagierte wider sie die oben skizzierte in der deutschen Theorie festgehaltene Auffassung von der Aufgabe und dem Machtbereiche des richterlichen Amtes, welcher Auffassung sich dann auch der politische Liberalismus anschloß, der in der Ausdehnung der richterlichen Kompetenz auf das öffentliche Recht ein Postulat des Rechtsstaates erkannte und schon deshalb die Nützlichkeit einer Abberufung irgend welcher der Verwaltung anhängigen Rechtsstreitigkeiten durch die Verwaltung als eine Verletzung der bürgerlichen Freiheit ansah. Das Ergebnis dieser in der Literatur wie in den Ständekammern vielfach durchgeführten Gegensätze war eine Neulieferung, indem zwar die ausschließliche Kompetenz der Gerichte nicht anerkannt, aber doch die *U. des R.* durch die Verwaltung aufgegeben und diese *U. eigenen Konfliktgerichtshöfen* übertragen wurde. Solche Gerichtshöfe wurden in Sach-

sen durch *U. 28 I 35 und 13 VI 40*, in Preußen durch *U. 8 IV 47*, in Bayern durch *U. 28 V 50* errichtet, gemischte Senate von Verwaltungsbeamten und Richtern unter dem Vorsitze des Staatsratspräsidenten (wie in Preußen) oder eines Vorstandes des *L. O. R.* (wie in Bayern). Ihren letzten Erfolg hat die Theorie von der Ausschließlichkeit der richterlichen Kompetenz in der Deutschen Reichsjustizverfassung von 27 I 77 durchge- setzt, indem § 17 derselben den Gerichten grundsätz- lich das Recht zuerkennt, über ihre Zuständig- keit und die Zulässigkeit des ordentlichen Rechts- weges zu entscheiden. Allein hiedurch ist nur den Reichsverwaltungsbehörden gegenüber der *R.* aus- geschlossen, für die Landesgesetzgebung gestattet § 17, Abs. 2, cit. und § 17 des Einf. *U.* die *U.* über die Zulässigkeit des Rechtsweges besonderen Behörden zu übertragen, welchen nur gleichzeitig durch gewisse grundsätzliche Bestimmungen der Reichsgesetzgebung der Charakter von Gerichten ge- sichert wird. Die Mitglieder derselben müssen zur Hälfte dem *R. O.* und dem obersten Landesgerichte oder einem Oberlandesgerichte entnommen sein und die Prärogative der richterlichen Stellung ge- nießen, das Verfahren ist gleichlich zu regeln, die *U.* hat in öffentlicher Sitzung nach Ladung und Anhörung der Parteien zu erfolgen, nach Rechts- trakt eines richterlichen Erkenntnisses kann der *R.* nicht mehr erhoben werden. Auf Grund dieser reichsgesetzlichen Bestimmung sind in allen größeren deutschen Staaten Konfliktgerichtshöfe neu bestellt oder die bestehenden reformiert worden (Preußen *U. 1 VIII 79*, Bayern *U. 18 VIII 79*, Württem- berg *U. 25 VIII 79* usw.). Die Zusammenfassung derselben kommt darin überein, daß die Majorität der Mitglieder (in Preußen, Bayern und Sachsen 6 von 11, in Württemberg 4 von 7) dem obersten oder einem oberen Landesgerichte entnommen sind, während die Minorität regelmäßig aus Verwal- tungsbeamten besteht (in Preußen 5 für den höheren Verwaltungsdienst oder vom Ministerium befehligte, in Württemberg 3 im höheren Verwaltungsdienste stehende oder geistende Mitglieder, in Sachsen 5 Ministerialräte). In Bayern wird diese Minori- tät den Mitgliedern des *B. O.* entnommen, in Hessen ist überhaupt der *B. O.* zur *U. des R.* be- rufen.

Das Recht zur Erhebung des Konflikts steht den Zentral- und Provinzialverwaltungsbehörden, in Württemberg auch dem *B. O.*, in Bayern auch dem Staatsanwalt bei dem *B. O.* aus eigener Kompetenz oder nach Beschluß des Gerichtshofes zu. Die Wirkung ist die Unterbrechung des ge- richtlichen Verfahrens *ex lege*; nur in Sachsen hat das Gericht über den erhobenen *R.* Beschluß in der Zuständigkeitsfrage zu fassen und falls der- selbe auf seine Zuständigkeit ausfällt, die Einstel- lung des Verfahrens förmlich zu beschließen, wäh- rend im anderen Falle der Konflikt beendet ist. Von der Einstellung des Verfahrens sind die Ver- waltungsbehörde und die Parteien, letztere unter Befriedigung der Einbringung von Schriftsätzen zu verhandeln. Die Akten werden sobald von dem Gerichte durch das Oberlandesgericht an das *J.*

Pr. und von diesem an den Kompetenzgerichtshof geleitet; die Briefe von den Gerichten 1. und 2. Instanz erstatteten Gutachten gegen als die Parteischristen der Gerichte. In Baden erfolgt die Akteneinreichung unter Beigabe der gerichtlichen Gutachten sofort an den Staatsanwalt beim Kompetenzgerichtshof. Dagegen hat der beteiligte Minister oder oberste Ressortchef über den ihm von der Verwaltungsbehörde erstatteten gutachtlichen Bericht seine Zustimmung oder seine Erklärung, daß er von dem Konflikt abstehe, beim Kompetenzgerichtshof zu überreichen. Die U. des letzteren erfolgt nach öffentlicher mündlicher Verhandlung, zu welcher die beteiligte Verwaltungsbehörde und die Privatparteien in dem Prozesse geladen werden. Schließlich ist noch anzumerken, daß in Belgien und Italien, in welchen Ländern es eine organisierte Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht gibt, über R. von dem Kassationshofe als einziger Instanz entschieden wird. (Belgische Verfassung Art. 106; ital. G. 31 III 77, Art. I.; vgl. übrigens auch das seither in Kraft getretene ital. G. I V 90.)

III. Der R. nach der älteren öherr. Gesetzgebung. **Rechtsgeschichtliche Entwicklung.** Die Entwicklung des Konfliktrechtes in Öterr. weist analoge Züge auf wie die Rechtsentwicklung in den deutschen Staaten. Auch hier beginnt eine besondere Gesetzgebung über R. mit der grundsätzlichen Trennung von Justiz und Verwaltung (zunächst in den höheren Instanzen) in der Periode des aufgeklärten Absolutismus, und ebenso versteht es sich auch hier nach der Staatsauffassung dieser Zeit von selbst, daß die letzte U. im Konflikt der Justiz- und Verwaltungsbehörden dem Staatsoberhaupt zufam. Von charakteristischen Zügen dieser älteren öherr. Gesetzgebung ist nur hervorzuheben: daß die Gesetzgebung wenigstens anscheinend nicht sowohl von der Tendenz der Wahrung des staatlichen Machtbereiches gegen gerichtliche Übergriffe, als vielmehr von dem entgegengesetzten Standpunkte der Sicherstellung der richterlichen Kompetenz ausgeht, daß die Wahrnehmung der Kompetenzgrenze und die Provokation einer U. hierüber nicht bloß den Verwaltungsbehörden, sondern ebenso und sogar in erster Linie den Gerichten aufgetragen erscheint, und daß endlich die letzte U. regelmäßig der obersten Justizstelle zuerkannt ist, was mit der Vorstellung zusammenhängt, daß in derselben unmittelbar die Justiz des Kaisers gesüßt werde.

So wird zunächst mit Hfd. 8 X 1784, Nr. 349, J. G. S., den Appellationsgerichten aufgetragen: bei einem irtigen Benehmen der Kreisämter, welches die Ausübung einer freisamenlichen R. erfordert, die Sache an das Gubernium zu dringen, worauf entweder im Falle des Einverständnisses mit letzterem die Verfügun des Kreisamtes zu begeben und die Sache auf den Rechtsweg zu verweisen oder aber — im anderen Falle — das Geschicht zur höheren U. nach Hof zu übergeben sel. Das Hfd. 19 XII 1793 an das böhm. Appellationsgericht ordnet demselben Vorgang für den Fall an, daß eine bereits rechtskräftig entschiedene

Sache, deren Zugehörigkeit zur administrativen Kompetenz behauptet wird, nochmals vor dem Kreisamte oder dem Gubernium angebracht würde. Das Hfd. 5 X 16, Nr. 1285, J. G. S., enthält genaue Vorschriften über das Verfahren in Konfliktfällen und ordnet insbesondere an, daß die Kreisämter sich nie unmittelbar an das Appellationsgericht zu wenden, sondern den Fall stets erst dem Gubernium vorzulegen hätten, welches letzteres ebenfalls erst nach reifer Erwägung des Falles und anerkannter Notwendigkeit der Aufhebung eines Spruches das Appellationsgericht anzugehen habe, worauf dieses entweder bei vorliegender Nichtigkeit der unterrichtlichen Amtshandlung dieselbe außer Kraft zu legen oder die Gründe, warum es sich dazu nicht bestimmt finde, der Landesstelle zu eröffnen habe.

In diesen — sowie einigen anderen — Hfd. wird also sowohl den Verwaltungsbehörden wie den Gerichten die Wahrnehmung der Kompetenzgrenze zur Pflicht gemacht, die Provokation der Kompetenzentscheidung indes stets der einen oder anderen Oberbehörde vorbehalten und die U. selbst dem Einverständnisse beider Oberbehörden überlassen oder aber — bei Abgang desselben — nach Hof gezogen. Die Folge der erkannten Inkompetenz ist stets die Vernichtung des inkompetent ergangenen Spruches; insbesondere ist auch jedes über einen zur richterlichen Kompetenz gehörigen Gegenstand von wem immer, also auch von einer Administrativbehörde, gefällte Erkenntnis „für erlichlich und seiner Rechtskraft würdig zu erachten“, „da in Privatredtschäften keine andere Erledigung als durch die ordentlichen Gerichtsbehörden statthaben kann“ (Hfd. 8 I 1795, Nr. 212, J. G. S., dazu Protobrevata: Materialien I, S. 53).

Andererseits erklärt das Hfd. 28 X 15, Nr. 1187, J. G. S., daß ein über einen offenbar nicht zum Rechtsweg geeigneter Gegenstand geschicktes gerichtliches Urteil, auch wenn von den Parteien seine Rechtsmittel gegen dasselbe eingelegt wurden, nicht dergestalt in Rechtskraft erwachsen könne, daß es nicht jederzeit auf Einschießen der politischen Oberbehörde von dem Obergericht aufgehoben werden könnte. Das Hfd. 26 VIII 1800, Nr. 509, J. G. S., macht außerdem den Justizbehörden ausdrücklich zur Pflicht, die zur politischen U. gehörigen Sachen sofort a limine jurid und an die zuständige Behörde zu weisen. Im allgemeinen scheint aber in allen diesen Normen die Pflicht, den Parteien den ihnen gleichgültig zuzehenden Rechtsweg unterkündigt zu erhalten, zu prävalieren, während das staatliche Interesse an Aufrechterhaltung des administrativen Machtzirkels eher zurückgestellt wird; selbst das (bei Akropolitich III. S. 169, mitgeteilte) übergriffe der Justiz in den Verwaltungsbereich behandelnde Regierungsbefehl 9 VIII 1793 perhorresziert dieselben nicht sowohl im Interesse der Regierung, als weil „sie zum Nachteil der Parteien gereichen“.

Eine diese Vorschriften im weitestlichen aufrechterhaltende, zusammenfassende Norm enthält endlich das Hfd. 23 VI 20, Nr. 1609, J. G. S.,

welches bis zu der neuesten Dikt. Gleichgebung für die Behandlung der R. maßgebend blieb. Nach demselben ist stets, wenn eine Gerichtsbehörde dem Appellationsgericht die Akten zur E. der Frage vorlegt, ob der Gegenstand zur gerichtlichen oder zur politischen Amtshandlung geeignet sei, hierüber die Wohlmeinung des Landesguberniums einzuholen; findet dieses die administrative Kompetenz nicht begründet, so ist die Fortsetzung des Rechtsverfahrens anzunehmen; im entgegengesetzten Falle hat das Appellationsgericht den Fall mit allen Akten und der Äußerung des Guberniums der obersten Justizstelle zur weiteren Untersuchung und E. vorzulegen. Ganz analog war, obwohl das Gb. diesen Fall nicht ausdrücklich einbezog, vorzugehen, wenn die Sache vom Gubernium an das Appellationsgericht gelangte, indem erstere die administrative Kompetenz in einer gerichtlich angebrachten Weise ablehnen durfte; stimmte hier das Appellationsgericht der Kompetenzansicht des Guberniums zu, so hatte es im Sinne des vorhin zitierten Gb. 5 X 16 die untertätliche Amtshandlung außer Kraft zu legen, also die Einleitung des Verfahrens zu verweigern oder den bereits gefällten Spruch zu vernichten, im entgegengesetzten Falle war der Akt „nach Hof“ vorzulegen. Für die Behandlung der R. bei der obersten Justizstelle selbst findet sich keine gesetzliche Norm, doch war es konstante Praxis, daß über den vorliegenden Konfliktfall das Gutachten der beteiligten administrativen Hoheit (Hofkanzlei, Hofkammer) abverlangt und lobend die E. in einem gewöhnlichen (ungewöhnlichen) Senate des L. u. G. getroffen wurde. Bei Nichtübereinstimmung mit der Kompetenzansicht der Hofkanzlei (Hofkammer) wurde die E. regelmäßig der Allerhöchsten Entscheidung unterzogen, so daß also auch in Dikt. die letzte E. in Konfliktfällen dem Monarchen zukam.

An diesen gesetzlichen Bestimmungen wurde bei der Neugestaltung des Staatswesens seit dem J. 1848 zunächst nicht viel geändert, nur daß jetzt die Vorstellung, daß es sich hierbei in erster Linie um die Aufrechterhaltung des staatlichen Machtbereichs handle, mehr hervortrat. § 48 der Zivil-R. vom 20 XI 52, R. 251, bestimmte, daß Verhandlungen, welche von den Zivilgerichten irgendwie über einen vor die Verwaltungsbehörden gehörenden Gegenstand gepflogen worden sind, auch dann, wenn die Unzuständigkeit erst in höherer Instanz entbunden würde, von Amts wegen als ungültig anzusehen seien, und daß dies auf Antrag der zur Ansichtung berechtigten Behörde auch zu geschehen habe, wenn die E. zwischen den Parteien bereits rechtskräftig geworden sei. Vor allem aber trat der Gesichtspunkt, daß hier zunächst nur das staatliche Interesse beteiligt sei, in der Tendenz hervor: der Staatsverwaltung bei der E. über die Kompetenz, Einnahme und Mitwirkung zu sichern. In der faßl. Entscheidung vom 14 VI 49, R. 278, mit welcher die Grundzüge der neuen Gerichtsverfassung festgestellt wurden, wird im § 35, Absatz 2, bestimmt, daß die zur Erlangung eines G. die R. zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden durch den L. u. G. in einem gemischten Senate nach Übere-

nehmung des Generalprokurators zu entscheiden seien und damit übereinstimmend bestimmt § 7 des Statutes des L. u. G. 7 VIII 50, R. 325: „Über R. zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden entscheidet der L. u. G. in einem gemischten Senate, dessen Zusammensetzung durch besondere Vorschriften geregelt wird.“ Später bestand sogar vorübergehend die Absicht, die E. über die R. dem L. u. G. überhaupt abzunehmen und nach Art des älteren französischen Rechts dem ungebildeten Staatsrate zu übertragen; denn im § 5 des Statutes für den Staatsrat vom 26 II 61, R. 22, hieß es: „Weshalb Wirkungsfreis dem Staatsrate in Bezug auf die E. bei R. und streitigen Angelegenheiten des öffentlichen Rechts zusteht sowie die Bestimmung der Art und Weise, wie er diese Funktion auszuüben hat, wird durch ein besonderes G. festgelegt.“

Aber diese Ansätze zur Änderung der bestehenden Einrichtungen sind ohne Wirkung geblieben, da weder die beherrschenden Vorurteile, auf welche in dem Statut für den L. u. G., noch das besondere G., auf welches in dem Statute für den Staatsrat verwiesen war, jemals zutage getreten sind. In der Praxis verblieb es also bis zu der Gleichgebung des J. 1867 bei dem sogenannten „Konkordationsverfahren“, im Falle der Fruchtlosigkeit desselben bei der E. des L. u. G. nach dem Gb. 23 VI 20.

IV. **Heutiges Recht.** Das R. u. G. als Konfliktgerichtshof. Das heutige Recht der R. in Dikt. beruht auf der Organisation des R. u. G. (i. den Art. Reichsgericht). Zudem hinein durch die Verfassungsänderung des J. 1867 geschaffenen Tribunale neben anderen auch die E. von R. übertragen wurde, ist auch für die Dikt. Gleichgebung der Grundlag adoptiert worden, daß die E. in Konfliktfällen durch einen gerichtlichen Spruch erfolgen, aber nicht dem in einer Streitfache angemessenen ordentlichen Richter, sondern einem dritten innermediären Gerichte zuzugehen soll, als welches sich die Dikt. eigentümliche Institution des R. u. G. von selbst darbot. Der Dikt. Konfliktgerichtshof untersteht sich hiernach von allen anderen dadurch, daß er nicht grundsätzlich aus Richtern und Verwaltungsbeamten zusammengesetzt ist, nicht bloß aus zu einer richterlichen Funktion befähigten Personen, unter denen sich nur auch Richter befinden müssen, sondern durchaus aus Richtern, welche auch eine anderweitige richterliche Kompetenz haben, besteht, also ein wirkliches Gericht darstellt, während doch zugleich der Zweck, der anderwärts durch die Ruzierung von Verwaltungsbeamten angetrebt wird, auch hier und zwar durch die Art der Vernichtung der Mitglieder / Strichschlag durch den Reichsrat nicht bloß aus richterlichen, sondern überhaupt aus „sachkundigen“ Personen vollständig erreicht ist, indem dadurch eine Garantie dafür geboten erscheint, daß der Gesichtspunkt des Gerichtshofes nicht lediglich mit dem der ordentlichen Instanz zusammenfällt.

Nach der Gleichgebung über das R. u. G. (St. G. 21 XII 67, R. 143) ist zunächst der technische Begriff des R. für Dikt. weiter zu bestimmen als anderwärts.

Das R. W. ist nämlich nicht bloß zur E. eigentlicher R. berufen, d. i. solcher zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden (Art. 2, lit. a), sondern es hat auch zu erkennen über affirmative R. zwischen einer Landesvertretung und den obersten Regierungsbehörden (Art. 2, lit. b) und über Konflikte zwischen den autonomen Landesorganen verschiedener Länder in den ihrer Betorgung und Verwaltung zugewiesenen Angelegenheiten (Art. 2, lit. c). Hiernach gelten also auch R. zwischen den obersten Instanzen der Staats- und der autonomen Verwaltung, dann zwischen den autonomen Verwaltungsorganen verschiedener Länder als R. im technischen Sinne des Wortes, auf welche daher auch alle gesetzlichen Bestimmungen über solche ohne weiteres Anwendung zu finden haben. Den eigentlichen R. zwischen Gericht und Verwaltung ist ferner mit Rücksicht auf die bei uns bestehende Institution der Verwaltungsgerichtsbarkeit auch noch der Konflikt zwischen dem R. W. und den ordentlichen Gerichten beizuzählen und außerdem einreicht sich der gesetzliche Begriff des R. auch noch durch die dem Konfliktgerichtschofe, nämlich dem R. W. selbst zustehende Verwaltungsgerichtsbarkeit, indem hiernach auch R. zwischen diesem Tribunale und dem R. W. vorkommen können.

Nicht als Konflikt gelten sollen bei uns Kompetenzstreitigkeiten zwischen einem ordentlichen Gerichte und anderen Gerichten, einer staatlichen Verwaltungsbehörde mit anderen staatlichen Verwaltungsbehörden, endlich einer autonomen Verwaltungsinanz mit einer anderen desjenigen Landes.

V. Das Verfahren in R. nach hiesigem Rechte. Das Verfahren in R. ist durch das G. 18 IV 69, R. 44, über die Organisation und das Verfahren des R. W. geregelt; ergänzende Bestimmungen enthält die Geschäftsordnung des letzteren, fundam. mit B. des Reichsministeriums 28 X 69, R. 163. Nach diesen Bestimmungen ist zwischen den einzelnen Arten des R. zu unterscheiden:

1. Positive Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden (eigentliche R.). Naturgemäß nimmt hierbei das Konfliktverfahren seinen Anfang mit der Erhebung des Konfliktes (wie der dem französischen „*levee le conflit*“ nachgebildete unheimliche Ausdruck lautet). Darunter ist nach der Natur der Sache jener Akt zu verstehen, mit welchem die administrative Kompetenz bei dem Gerichte, wo die Streitfrage hängt, in Anspruch genommen wird. Das österr. Recht erblickt jedoch die Erhebung des Konfliktes nicht in diesem Akte, sondern in dem bereits mit dem Nachweise der Inanspruchnahme der administrativen Kompetenz instruierten Anbringen bei dem R. W., d. i. also in dem Antrage auf E. des Konfliktes (§ 13), wodurch die gesetzliche Parteilichkeit etwas unklar wird. So ist unter anderem die Berechtigung der Administrativbehörden zu einem Einscheiden wegen Kompetenzverteilung nur hinsichtlich der Antragstellung bei dem R. W. bestimmt, indem es heißt, daß dieser Antrag nur von einer Landesverwaltungs- oder höheren Administrativbehörde gestellt werden kann, während andere Verwaltungsbehörden zu

bisem Behufe den Fall der zur Antragstellung berechtigten Oberbehörde vorzulegen haben (§ 12, Absatz 1 und 2). Es versteht sich jedoch von selbst, daß hiernach auch dem prozessierenden Gerichte gegenüber die administrative Kompetenz nur von einer solchen (höheren) Behörde in Anspruch genommen werden kann, während andererseits die Antragstellung bei dem R. W., was die staatlichen Behörden betrifft, nicht schon jeder Oberbehörde, sondern eigentlich nur dem Ministerium zusteht, da § 12, Absatz 1, bestimmt, daß der Antrag „durch das vorgelegte Ministerium“, also wohl nur nach Prüfung und Genehmigung des von der Landesbehörde hierauf gestellten Ansuchens einzubringen ist.

Der gesetzliche Ausdruck „Landesverwaltungs- oder höhere Administrativbehörde“ ist dabei so zu interpretieren, daß alle (staatlichen und autonomen) Behörden 1. Instanz ausgeschlossen sind, was mit dem älteren österr. Recht, wonach ebenfalls nur die Oberbehörden zur Konfliktverhebung berechtigt waren, übereinstimmt (s. oben).

Der affirmative R. kann ferner nur von Seite der Verwaltungsbehörde erhoben werden, nicht auch von einem Gerichte oder den Prozessparteien. Hinsichtlich der Gerichte folgt dies aus der grundsätzlichen Bestimmung, der zufolge sie nur auf Antrag der Parteien vorzugehen haben („*iudex ne procedat ex officio*“), während ihnen eine allgemeine über die E. der bei ihnen anhängig gemachten Streitfrage hinausreichende Aufgabe überhaupt nicht zukommt, weshalb auch nach dem Vortrage des französischen Rechtes in allen Ländern, welche das R.-Verfahren als besondere staatsrechtliche Institution kennen, das Recht zur Einleitung desselben nur der Verwaltungsbehörde zuerkannt ist (dagegen Krieger, Das bayerische G. 28 V 60 über die R., S. 319). Nur wo ein förmliches Konfliktverfahren nicht besteht, unter R. vielmehr nur ganz allgemeine Meinungsverschiedenheiten und Zweifel über die Kompetenz wie tatsächlich vorkommende Kompetenzübergriffe vorhanden sind, kann ein Vorgehen, um die Behebung solcher Differenzen zu veranlassen, auch den Gerichten nicht verwehrt sein, wie dies nach alterem preussischem Recht (Lepenhof, Rechtsverhältnisse, S. 471, 7) der Fall und auch bei uns in den älteren Normen, insbesondere auch dem Hb. 23 VI 20, zugestanden war. Dagegen kommt heute den österr. Gerichten im Konfliktverfahren keinerlei Ingerenz zu, abgesehen etwa von dem Rechte, bedarfs einer erforderlichen Aufklärung über die wechselseitige Kompetenz mit der Administrativbehörde des Einvernehmens zu pflegen (Ministerialbefehl des L. W. 29 IX 72, Spruch. Rep. 21). Ebenso steht bei positiven R. den Prozessparteien nicht zu, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kompetenzgrenzen zwischen Gericht und Verwaltung wahrzunehmen: der belangte Teil kann zwar die Einmündung der administrativen Kompetenz wie eine andere *exceptio fori declinatoria* erheben, dadurch aber immer nur einen Spruch des Gerichtes provozieren, welcher dann, wenn er abweislich ausfällt, zwar der Verwaltungsbehörde, nicht aber der Partei selbst den

Aniaß zur Erhebung des Konfliktes zu bieten vermöge.

Seitens der Verwaltungsbehörde aber kann der Konflikt bis zu dem Zeitpunkte erhoben werden, in welchem der richterliche Spruch in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist. Dies folgt aus § 12, Absatz 3, des zitierten G., wonach die Antragstellung bei dem R. G. den Nachweis enthalten muß, daß die administrative Kompetenz dem Gerichte gegenüber zu einer Zeit in Anspruch genommen wurde, in welcher ein Spruch in der Hauptsache noch nicht in Rechtskraft erwachsen war. Durch diese Bestimmung, welche zweifellos von materiellrechtlicher, nicht bloß formellrechtlicher Bedeutung ist, hat die österr. Gesetzgebung den Grundsatz ausgesprochen, daß der Konflikt gegen ein rechtskräftiges Urteil nicht mehr anhängig gemacht werden kann. Diese Frage ist die Streitfrage im ganzen Konfliktrechte: während den Anhängern der erklüßten richterlichen Kompetenz die gebotene Beschränkung als selbstverständlich und als das unerlößliche Minimum zur Wahrung der Autorität der Gerichte erscheint, wird von der konsequenzen Konfliktstofftheorie darauf verwiesen, daß ein mit Überstreichung der gesetzlichen Kompetenz gefälltes Urteil deshalb allein, weil es von den Parteien nicht angefochten worden ist, nicht auch für die Staatsgewalt absolut bindend und unanfechtbar sein könne, da doch die Zuständigkeitsgrenzen juris publici seien und durch Protogation der Parteien nicht abgeändert werden könnten (Sartory a. a. O., S. 680) und daß ebenso ein seitens der Parteien überhaupt nicht mehr anfechtbares, weil in letzter Instanz ergangenes Urteil die Staatsgewalt, die an dem Prozesse keinen Anteil gehabt hat, nicht binden könne (Jus facit tantum inter partes). Allein, wenn auch diese Meinung aus dem grundsätzlichen Standpunkte, auf dem das ganze Konfliktrecht ruht, die theoretisch richtigere sein mag, so lassen sich doch die ausschlaggebenden praktischen Vorteile des in dem zitierten § 12, Absatz 3, zum Ausdruck gelangten Grundsatzes nicht verkennen. Für dieselbe streitet die autoritas rerum judicarum; die regula juris: „res judicata pro veritate accipitur“; die Erögdung: „ne semper incerta rerum dominia essent“ und folgerichtig alles, was durch diese Grundmaximen des Rechtslebens erreicht und garantiert werden soll. Auch nach heutigem französischen Recht (seit 1828) ist ein R. nach entschiedener Sache nicht mehr zulässig; in gleicher Weise entscheidet das preussische G. § 14 47, § 2. Aber nur durch ein rechtskräftiges Urteil in die Hauptsache ist bei uns der R. ausgeschlossen, also nicht schon durch eine richterliche Vorentscheidung über die Kompetenzfrage, in welchem Punkte sich das österr. Recht mit dem französischen in Übereinstimmung befindet, aber von dem preussischen Rechte unterscheidet.

Diese Ansicht, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen über das rechtsgerichtliche Verfahren in Konfliktfällen rechtskräftige gerichtliche Erkenntnisse nicht nur nicht mehr im Konfliktwege, sondern überhaupt nicht mehr anfechtbar seien, ist

allerdings in Theorie und Praxis nicht unbestritten geblieben, indem — wenn auch aus nicht ganz einleuchtenden Gründen — die Behauptung aufgestellt wurde, daß durch § 12, Absatz 3, der § 48 der Zivil-Z. R. vom J. 1852, welcher jebergeit die Aufhebung richterlicher Erkenntnisse über Gegenstände der administrativen Kompetenz gestattet, nicht aufgehoben worden sei (Bernapf, Rechtsprechung und materielle Rechtskraft, S. 240) und tatsächlich sind in der Praxis des O. G. d. auch seit der Wirksamkeit des R. G. Fälle vorgekommen, wo rechtskräftige U., selbst eigene U. des O. G. d. auf Anträgen der Administrativbehörden aufgehoben worden sind (s. diebeien bei Ott, bezt. Rechtskraft des Urteils die Unzulässigkeit des Rektweges, Gerichtszeitung 1889, Nr. 43—45, S. 354 ff.). Allein dagegen ist mit vollem Rechte auf die fotergerliche Bestimmung des § 12 des zitierten G., auf die stenographischen Protokolle des R. d., welche jeden Zweifel über die Absicht des Gesetzgebers, den Konflikt gegen eine res judicata nicht zu gestalten, auszuheben, sowie auf eine Reihe anderer vollständig überzeugender Gründe aus dem Inhalte der gesetzlichen Bestimmungen sowie aus der Natur der Sache hingewiesen worden. Da in österr. die gemeinrechtliche selbständige Nullitätsfrage nie vorhanden hat, durch die Rechtskraft des Urteils also jede Nichtigkeit desselben gebeit wird, so bestand sich diese Ansicht auch nicht im Widerspruch mit der Tradition der österr. Gesetzgebung, von welcher vielmehr eher in jenen älteren Vorschriften (Hdb. 28 X 15, J. G. S. 1167) und im § 48 Zivil-Z. R. vom J. 1852 abgegangen worden ist, dergleichen konnte darauf verwiesen werden, daß die ausdrückliche Ausschließung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen veräußerter Frist zur Erhebung des Konflikts sowie wegen anderer Befehle (§§ 18 und 37 des G. 18 IV 69) keinen Sinn haben würde, wenn daneben die Norm des § 48 Zivil-Z. R. vom J. 1852 fortbestände. (Über diese und andere Gründe s. Ott in dem vorangeführten ausgezeichneten Aufsatze; gleicher Meinung ist Praxäl, st. in d. österr. Sprachr. I, S. 71, und ebenso Ullmann, Das österr. Zivilprozeßrecht, 2. Aufl., S. 38, Num. 6.) Nichtsdestoweniger kann heute diese Ansicht, daß rechtskräftige gerichtliche Abprüche schließlich unanfechtbar seien, nicht mehr aufrecht erhalten werden, da im § 42, Absatz 2 der J. R., I VIII 95, R. 111 — also in einem dem G. 18 IV 69 nachgefolgten G. — die Bestimmung des § 48 der Zivil-Z. R. vom J. 1852 mit einigen Modifikationen, nämlich in der Weise wiederholt worden ist, daß, wenn die Unzuständigkeit des ordentlichen Richters erst nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens offenbar wird, auf Antrag der obersten Administrativbehörde vom O. G. d. die Nichtigkeit des durchgeführten gerichtlichen Verfahrens auszusprechen ist. Nach der Regierungsvorlage und den Ausschufsanträgen im R. d. sollte die Nichtigkeit sofort über Antrag einer Partei oder der Behörde von dem Gerichte ausgesprochen werden, welches die letzte U. in der Sache gefügt hatte; erst in der Beratung im R. d. erhielt das G. seine jetzige Fassung, wonach das Bestreitungsrecht nur der zu-

ständigen obersten Verwaltungsbehörde, die E. über eine solche sogenannte absolute Inkompetenz dem C. G. v. vorbehalten bleibt. (Materialien II, S. 340.)

Hienach bleiben also die gesetzlichen Bestimmungen über die K. zwar auf die Fälle eingeschränkt, in welchen ein rechtskräftiges gerichtliches Erkenntnis in der Hauptsache noch nicht vorliegt, allein ein solches Erkenntnis ist darum nicht schädlich, sondern nur im Wege der K. nicht ansehbar: die Feststellung der dem G. entsprechenden K. erfolgt nicht durch den R. G., sondern durch den C. G. v., unter den aus § 42, Absatz 2, J. R. sich ergebenden Beschränkungen.

Vor eingetretener Rechtskraft des Spruches in der Hauptsache kann dagegen der R. in jedem Stadium des Verfahrens, in erster wie in höherer Instanz, erhoben werden, er ist insbesondere wie durch eine gerichtliche Vorentscheidung über die Kompetenz nicht ausgeschlossen, so auch nicht durch eine solche bedingt (wie z. B. nach der oben angeführten Bestimmung des schweizerischen G.), was auch durch das R. G. ausdrücklich anerkannt ist (Nr. 233 der Obergerichtlichen Sammlung).

Winnen 60 Tagen nach Inanspruchnahme der administrativen Kompetenz muß der mit dem Nachweise hierüber belegte Antrag auf E. des R. bei dem R. G. eingebracht werden (§ 12, Absatz 3). Bei rechtzeitiger Inanspruchnahme der Kompetenz und rechtzeitiger Antragstellung bleibt das R. G. zur E. kompetent, auch wenn ein gerichtliches Urteil in der Hauptsache in Rechtskraft erwachsen ist (Hue K. 634). Über die Antragstellung hat die antragstellende Behörde dem Gerichte, bei welchem die Sache anhängig ist, falls aber die Sache bereits rechtsgültig entschieden wäre, dem Gerichte 1. Instanz Anzeige und Nachweis zukommen zu lassen. Erst durch diese Mitteilung wird das gerichtliche Verfahren unterbrochen und insbesondere jeder Exekutionsschritt aufgehalten; nur auf Grund eines „schon vor Erhebung des R.“ ergangenen Urteiles kann eine Exekution bis zur Sicherstellung oder gegen Sicherheitsleistung zugelassen werden. Ebenso wird hiedurch die Erlassung prozessordnungsmäßig zulässiger Provisorialverfügungen sowie eine allfällige Beweisaufnahme zum ewigen Bedachtmiße nicht gehindert (§ 13).

Diese Bestimmungen unterscheiden sich von dem französischen wie von dem deutschen Konfliktrechte insbesondere dadurch, daß erst die Antragstellung bei dem Kompetenzgerichtshofe bzw. der hierüber dem Gerichte zu leistende Nachweis, nicht schon die Inanspruchnahme der administrativen Kompetenz, den Prozeßgang unterbricht, wobei die früher erwähnte nicht sehr glückliche Auffassung zu Grunde liegt, daß erst in jener Antragstellung die „Erhebung des Konfliktes“ gefunden wird — als welche dieselbe auch im § 13 bezeichnet — ist, während der wirkliche Ausgangspunkt des ganzen Verfahrens doch offenbar die Behauptung der administrativen Kompetenz ist. Dies ergibt sich sowohl von dem vor allem die Dabrugung der staatlichen Machtwortkommenheit begleitenden Standpunkte des französischen Rechtes, wonach die Er-

hebung des Konfliktes als Abwehr eines Eingriffes in die Verwaltungsbehörde, die E. des Konfliktgerichtshofes über die Zulässigkeit des Rechtsweges als eine Inridnahme dieser Einsprache sich darstellt, wie von dem Standpunkte des deutschen Rechtes, wonach durch den Konflikt eine Präjudizfrage zur E. des Konfliktgerichtshofes gestellt wird, an welche der Richter dergestalt gebunden ist, daß im Falle der Nichtzulassung des Rechtsweges der Prozeß beendet ist, im entgegengesetzten Falle der Richter nicht mehr wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abweisen kann (Zarwey a. a. O., S. 688).

Nach dieser. Rechte ist dagegen die Inanspruchnahme der administrativen Kompetenz nur erst die Ankündigung der beabsichtigten Unterbrechung des Rechtsweges, welche zunächst ohne rechtliche Wirkung bleibt und nur, wenn ihr die Erhebung des Konfliktes durch Antragstellung bei dem R. G. nachfolgt, bewirkt, daß ein später ergangener Spruch in der Hauptsache, selbst wenn er mittlerweile in Rechtskraft erwachsen sein sollte, nicht mehr vollstreckt werden kann, vielmehr durch ein auf Unzulässigkeit des Rechtsweges lautendes Erkenntnis des R. G. nachhinein vernichtet wird, was daraus hervorkommt, daß die Wirkungen der Antragstellung bei dem R. G. auf den Zeitpunkt der eigentlichen Konfliktserhebung, nämlich die Inanspruchnahme der administrativen Kompetenz, zurückbezogen werden. Es ist nicht zu verkennen, daß hier ein Unmögk genommen wird, der insbesondere dann zu Schwierigkeiten führen kann, wenn das gerichtliche Urteil vor der Antragstellung beim R. G. auch schon zur Vollstreckung gelangt sein sollte, was weder gesetzlich noch statisch (etwa durch die 60tägige Frist) ausgeschlossen erscheint. Dagegen ergibt sich aus der bestehenden Einrichtung allerdings der Vorteil, daß der Konflikt erst erhoben wird, wenn die vorgelegte Administrativbehörde (das Ministerium) die Kompetenzansicht der Unterbehörde gebilligt hat, und daß die nach deutschem Rechte sich ergebende Notwendigkeit zur Zurücknahme des Konfliktes im entgegengesetzten Falle entfällt. Es wäre aber allerdings zweckmäßig gewesen, für diesen Fall, daß nämlich die vorgelegte Behörde die administrative Kompetenz nicht annimmt, die Administrativbehörde zur sofortigen Anzeige hierüber an das Gericht zu verhalten, da letzteres zwar nicht verpflichtet ist, über die „angemeldete“ administrative Kompetenz mit dem Prozeßgange innewerkeln, dies aber doch wohl regelmäßig beabsichtigen wird.

Das Verfahren über den beim R. G. gestellten Antrag ist nicht speziell geordnet, sondern es gelten hierfür lediglich die Bestimmungen über das reichsgerichtliche Verfahren überhaupt. Die Einreichung von Schriftsätzen der Behörden oder Parteien ist gesetzlich nicht vorgebrieben, nach der allgemeinen Bestimmung der Geschäftsordnung des R. G., §§ 9 und 10, ist jedoch der Antrag der Verwaltungsbehörde mit einer belegten Abschrift einzureichen, welche von dem Meisten des R. G. dem J. R. zur allfälligen Einbringung einer Gegenschift zugehellt wird. Im übrigen informiert sich das R. G. in der Sache nach der für sein Verfahren sonst geltenden Cffizialmaxime (§ 21), for-

deri die Akten ab, erläßt andere ihm erforderlich scheinende Requisitionen und beraumt dann die öffentliche mündliche Verhandlung an unter Ladung der „Beteiligten“ und der „betroffenen Ministerien“ (§§ 22, 23). Ob die Prozessparteien im Zivilprozeß an dem K.-Verfahren „beteiligt“ sind, ist in der Zivilprozeßordnung nicht geregelt; man kann sagen, daß sie zwar ein gewisses Interesse an der Sache haben, daß aber die eigentlichen Parteien im Konfliktprozeß zweifellos die streitenden Behörden sind.

Dies gilt auch dann, wenn — wie nach österr. Rechte — die Erhebung des Konfliktes nicht durch eine richterliche Vorentscheidung über die Kompetenzfrage bedingt, also vorläufig noch gar nicht gewiß ist, daß eine Meinungsverschiedenheit über diesen Punkt zwischen dem angegangenen Richter und der Verwaltungsbehörde besteht, da schon durch die Benennung der Sache bei Gericht, bezw. die Annahme der Klage jene Kontroverse mit dem gesetzlichen Stande der Dinge gegeben erscheint, welche die Einleitung des Konfliktverfahrens aus öffentlichen Rücksichten rechtfertigt, wobei dann sofort Gericht und Verwaltung in entgegengesetzten Parteien erscheinen.

Inhaltslich des Erkenntnisses enthält das G. lediglich die Bestimmung, daß sich dasselbe auf die Kompetenzfrage zu beschränken hat (§ 33). Lautet es auf die Kompetenz der Gerichte, so ist das gerichtliche Verfahren in dem Stadium wieder aufzunehmen, in welchem es unterbrochen worden ist, im anderen Falle ist der Rechtsstreit beendet.

2. Negative Kompetenzkonflikte. Wesentlich andere Grundfälle als für den positiven gelten für den negativen K. Verhältnisse hat mit dem positiven K. gemeinhaftig nur die äußere Erscheinung gemein: den Willen zwischen Gericht und Verwaltung über ihre Kompetenz; seinem inneren Wesen nach gehört er aber einer anderen Ordnung der Dinge an, seine Behebung ist nicht ein Postulat der staatlichen Ordnung als solcher, sondern ein Interesse des Individuums, er ist eine *Actio quereles iustitiae denegatae*, die Klage des Staatsbürgers wegen Verweigerung der gebührenden staatlichen Einflussnahme. Folgerichtig kann dieser K. nur von der beteiligten Partei erhoben werden (§ 14). Die Form hierfür ist ein unmittelbar beim K. G. (in einfacher Aufzählung § 12 Weidhartsordnung) einzubringendes Gesuch, welches mit der Unterchrift eines Advokaten versehen sein muß (ebenda). Es versteht sich, daß dieses Anbringen erst gestellt werden kann, wenn alle nach Lage der Sache anzugehenden Behörden vergeblich angegangen worden sind (Hue 208, 400, 598, 652, 672), d. h. sich in derselben Sache, wenn auch etwa aus verschiedenen Gesichtspunkten und über verschiedene Punkte inkompetent erklärt haben (Hue 232 und 258). Das weitere Verfahren ist analog dem oben dargestellten. Das K. G. behandelt übungsgemäß außer dem Antragsteller auch die Behörden, um deren Konflikt es sich handelt, als Parteien im Konfliktprozeß und ladet dieselben zur Verhandlung.

3. Kompetenzkonflikt zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und den ordent-

lichen Gerichten. Nur einen Spezialfall der eigentlichen K., d. h. des K. zwischen Gericht und Verwaltung stellt in der Regel der im G. 22 X 75, R. 37 ex 1876, behandelte positive aber negative K. zwischen dem K. G. und den ordentlichen Gerichten dar; denn da die Kompetenzsphäre des K. G. vollständig innerhalb der Verwaltung liegt, so ist der eben bezeichnete K. auch nur ein Konflikt darüber, ob eine Zuziehung oder eine Verwaltungsfrage vorliegt, welcher Konflikt nur erst in dem Stadium der Benennung der Sache bei dem K. G. sich ergeben hat und daher fortanquenterweise nach § 1 des zitierten G. in die G. des K. G. gewiesen ist. Da keine besonderen Vorschriften für das Verfahren in einem derartigen Konfliktfälle getroffen sind, muß nach der Analogie der §§ 12 und 13 des G. 13 IV 09 angenommen werden, daß alle zur Erhebung des Konfliktes gehörenden Prozeduren, also sowohl die Einsprache bei dem ordentlichen Richter wie die Antragstellung bei dem K. G. und die Vertretung der Sache vor denselben im Falle eines positiven Konfliktes nicht dem K. G., sondern der beteiligten Verwaltungsbehörde zusammen, was vollkommen mit dem obigen Grundfalle übereinstimmt, daß es nicht sowohl die Kompetenz des K. G. als die der Verwaltung ist, welche gegen einen richterlichen Übergriff verteidigt werden soll. Außerdem kann sich aber noch ein anderer K. zwischen dem K. G. und den ordentlichen Gerichten ergeben, welcher sich nicht als ein Konflikt zwischen Gericht und Verwaltung darstellt, wenn es sich nämlich um eine jener im Art. 15, Absatz 1, des St. G. 21 XII 67, R. 144, über die richterliche Gewalt erwähnten Angelegenheiten handelt, in denen gegen die Ansprüche der Verwaltungsbehörden der ordentliche Rechtsweg offen steht (welcher K. nur keineswegs wie Wilmann a. a. O., S. 43, meint, den einzigen möglichen K. zwischen K. G. und den ordentlichen Gerichten darstellt). In diesen Fällen ist nach dem G. zwar die Kompetenz der Verwaltungsbehörde, nicht aber die des K. G. begründet, ein etwaiger K. besteht also nur zwischen letzteren aber dem ordentlichen Richter. Gleichwohl wird auch in einem solchen Falle nach den für wirkliche K. bestehenden Vorschriften vorgezugehen sein. Denn da für die Verwaltung die Kompetenzansicht des K. G. bindend ist, muß im Falle eines positiven Konfliktes dieser Art die Verwaltungsbehörde nach der Vorauslegung vorgehen, daß die Angelegenheit nicht nach Art. 15, Absatz 1, in die richterliche Kompetenz gehört, sie also wie in jedem anderen Falle einer verlegten administrativen Kompetenz zur Erhebung des Konfliktes und zur Vertretung der Sache vor dem K. G. berechtigt und verpflichtet sei. Nur im Falle eines negativen Konfliktes dieser Art wird der Konflikt auch präzisional lediglich zwischen dem K. G. und den ordentlichen Gerichten bestehen; da aber in diesem Falle nur die Partei zur Akten berufen ist, kann abgesehen das Verhängen keine Schwierigkeiten haben.

4. Kompetenzkonflikte zwischen einer staatlichen und einer autonomen Verwaltungsbehörde, dann zwischen autonomen

Verwaltungsbehörden verschiedener Länder. Was die uneigentlichen der E. des R. G. zugewiesenen K. anbelangt, so ist zunächst hinsichtlich jener zwischen einer Landesvertretung und den obersten Regierungsbehörden hervorzuheben, daß das G., nämlich sowohl Art. 2, lit. b, des Z. G. 21 XII 67, R. 143, wie Art. 15 des G. 18 IV 69, nur positive Konflikte der reichsgerichtlichen E. zumeist. (In dem systematischen Register zum VIII. Bde. der reichsgerichtlichen E. wird zwar ein negativer K. dieser Art angeführt, aber irrtümlicherweise, da es sich damals — Art. 232 der Sammlung — vielmehr um einen K. zwischen Gericht und Verwaltung handelte.) Für die K. zwischen autonomen Landesorganen verschiedener Länder enthält das G. eine solche Beschränkung nicht, aber ebensowenig eine ausdrückliche Zustimmung über negative Konflikte dieser Art, so daß hiernach und insbesondere mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 15, wonach die Antragstellung wegen E. solcher Konflikte nur den Landesvertretungen (L. A.), also nicht auch den Parteien eingeräumt ist, angenommen werden muß, daß der Wegegeber auch hier nur positive Konflikte im Auge gehabt hat. Hörigens ist ein Konflikt dieser Art noch niemals zur E. des R. G. gelangt (s. das oben zitierte systematische Register). Hinsichtlich des Verfahrens bei Konfliktsfällen zwischen staatlichen und autonomen Verwaltungsbehörden bestimmt § 15, daß sowohl der beteiligten Landesvertretung (L. A.) wie der beteiligten obersten Regierungsbehörde die Antragstellung behufs der E. des R. G. zusteht. In diesem Falle wie in dem des Art. 2, lit. c, St. G. 21 XII 67, R. 143, sind in dem Gesuche an das R. G. das Tatsächliche des Falles und die Gründe, welche für die Kompetenz geltend gemacht werden, genau anzuführen (§ 15, Abs. 3). Das Verfahren des R. G. ist hier daselbe wie in den eigentlichen Konfliktsfällen.

5. Kompetenzkonflikte zwischen dem Reichsgerichte und dem Verwaltungsgerichtshof. Schließlich ist noch ein K. zu erwähnen, welcher im Unterschiede von dem bisher erörterten Konfliktrechte, dessen Voraussetzungen überall bestehen, nur nach inner. Rechte sich ergeben kann, und welcher eben durch die Institution herbeigeführt wird, deren Aufgabe sonst die Verrückung der K. ist: durch das R. G. Daselbe fungiert nämlich nicht bloß als Kompetenzgerichtshof, sondern auch als Verfassungsgerichtshof bei behaupteter Verletzung eines verfassungsmäßig gewährleisteten politischen Rechtes (Art. 3, lit. b, St. G. 21 XII 67, R. 143) und als Kaufmännischer für gewisse Ansprüche, welche von den Königreichen und Ländern gegeneinander oder an die Gesamtheit und umgekehrt oder von physischen oder juristischen Personen an ein Land oder den Staat gestellt werden (Art. 3, lit. a, zitiertes St. G.; vgl. den Art. „Reichsgericht“). Da es sich nun im ersten Falle zweifellos um Angelegenheiten der administrativen Kompetenz handelt und demgemäß die Ausübung im administrativen Wege Bedingung des Andrängens beim R. G. ist, und da ebenso im zweiten Falle die Nichtzuständigkeit der ordentlichen

Gerichte vorausgesetzt ist, die zur Streitführung nötige Nöthigung des gestellten Anspruchs also abermals die administrative Ingerenz supponiert, so ergibt sich, daß es sich hier stets um von der Administration behandelte Rechtsfragen handelt, hinsichtlich welcher möglicherweise auch die Kompetenz des R. G. im Sinne des Art. 15 St. G. 21 XII 67, R. 144, über die richterliche Gewalt begründet sein kann. Der K., welcher sich demzufolge zwischen dem R. G. und dem B. G. ergibt, qualifiziert sich als ein solcher zwischen zwei Gerichtshöfen, nämlich zwei R. G., welcher aber, da es sich um zwei einander gleichstehende oberste Tribunale handelt, nicht ebenso wie andere Konflikte dieser Art durch die E. eines beiden übergeordneten Gerichtes bzw. eines Oberverwaltungsgerichtes entschieden werden kann. Ebensovienig aber kann dem sonst zur E. von K. berufenen R. G. die E. überlassen sein, da daselbe in diesen Konfliktsfällen selbst Streitteil ist. Es erübrigt somit nur die E. durch einen für diese Konfliktsfälle speziell organisierten Senat, welcher nach dem G. 22 X 75, R. 37 ex 1876, aus je vier Mitgliedern des R. G. und des B. G. und dem Präsidenten des L. G. h. als Versipenden gebildet wird. Die Mitglieder des Senates werden von den beiderseitigen Präsidenten von Fall zu Fall bestimmt; den Antrag auf E. des Konfliktes hat, je nachdem letzterer ein positiver oder negativer ist, die oberste Verwaltungsbehörde oder die beteiligte Partei, die dieses mittels eines von einem Advokaten gefertigten Gesuches, zu stellen. Ein negativer Konflikt ist hier aber nur dann anzunehmen, wenn die E. von beiden Gerichtshöfen aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der abweisende Gerichtshof den anderen als kompetent erkennt (§ 9 VI 80 und 27 IV 1903). Dagegen wird ein positiver durch die Identität der Streitfrage, in welcher sowohl das R. G. wie der B. G. sich kompetent erkennen, durch die der Organisation der Gerichtshöfe entsprechende formale Verschiedenheit der Parteibehörden nicht ausgeschlossen (Type X, S. 644). Das Verfahren in diesen Konfliktsfällen ist öffentlich und mündlich. Dieser Konfliktsgewichtshof ist auch bereits wiederholt zusammengetreten. (S. diebezügliche bei Spaun, Das Reichsgericht, S. 219 bis 222.)

VI. Die Behandlung der Kompetenzstreite. Zum Schluß soll noch der Behandlung derjenigen Fälle gedacht werden, welche als Kompetenzstreite von den K. zu unterscheiden sind. Solche Kompetenzstreitigkeiten werden zwischen 2 Gerichtsgerichten desselben Gerichtshofsprengels durch den Gerichtshof 1. Instanz, zwischen 2 Bezirksgerichten, die in verschiedenen Gerichtshofsprengeln liegen, so wie zwischen Gerichtshöfen desselben Oberlandesgerichtsprengels durch das Oberlandesgericht, zwischen Gerichten verschiedener Sprengel im Umvernehmen der zuständigen Oberlandesgerichte, bei Abgang desselben, oder wenn ein Kompetenzstreit zwischen zwei Oberlandesgerichten entsteht, durch den C. G. h. entschieden (§ 47 Z. 9.). Zuständigkeitsstreitigkeiten inländischer Gerichte mit ausländischen Gerichten und Behörden werden durch die einzuholende Erklärung des Justizministers entschieden

(§ 48 Z. 1. u.). Nach denselben Grundätzen entscheidet über Kompetenzstreitigkeiten zwischen zwei staatlichen Verwaltungsorganen desselben Landes die Landesbehörde, wenn aber ein Kompetenzstreit zwischen Behörden verschiedener Länder besteht und die Landesbehörden sich nicht einigen können oder diese selbst über ihre Kompetenz diskutieren, das vorgelegte Ministerium. Ebenso sind Kompetenzstreitigkeiten zwischen autonomen Verwaltungsorganen desselben Landes, also z. B. zwischen Bezirksvertretungen in Böhmen, Gal. und Steierm. durch das übergeordnete autonome Organ (den L. A.) zu entscheiden, da nur bei Kompetenzirrtümern der autonomen Verwaltungsbehörden verschiedener Länder die L. G. eintritt (Art. 2, lit. c. des St. G. 21 XII 67, Z. 143). Hinsichtlich der Kompetenzstreitigkeiten zwischen den obersten Regierungsbehörden verordnet § 9 der Bestimmungen über den Wirkungsbereich der Ministerien (nichtpublizierte M. G. vom 12 IV 52), daß, wenn in einem solchen Falle kein Einverständnis unter den Ministerien erzielt wird, der Gegenstand der Allerhöchsten Schlichtung zu unterbreiten ist. Nach den heute geltenden konstitutionellen Regierungsgrundsätzen ist jedoch anzunehmen, daß ein solcher Kompetenzstreit zunächst im Ministerrat zum Vortrage gelangen und der Beschluß desselben regelmäßig für die weitere Behandlung der Sache maßgebend sein wird.

Weber als f. noch als Kompetenzstreit ist endlich die Differenz darüber anzusehen, ob in einem bestimmten Streitfalle lediglich eine Verwaltungs- oder eine in der Zuständigkeit des B. G. fallende Verwaltungsstreitsache vorliegt, da hierüber lediglich der B. G. erkennt, dessen E. für die Verwaltungsbehörde unbedingt maßgebend ist.

Literatur.

Oppen Hof: Die preussischen G. über Ressortverhältnisse, Berlin 1869. Wäner: Theorie des französischen Verwaltungsrechts, Straßburg 1886. Sarwen: Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege, Tübingen 1880. Köning: Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 1884. Meier: Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 2. Auflage, Leipzig 1893. Präzaf: Spory o příslušnost, 2 T., 1883 und 1886 (Kompetenzstreitigkeiten, böhm.). Lit: Öst. Zeitung, 1880, Nr. 43–45. S. auch den Art. „Reichsgericht“ und die Literaturangaben im Texte.

Friedrich v. Lomaner †.

Konfessionslose Personen.

I. Begriff. — II. Patrifienführung. — III. Ehe. — IV. Religionszugehörigkeit. — V. Religionsausübung. — VI. Religionszugehörigkeit. — VII. Religionszugehörigkeit.

I. P. = Konfessionslose Personen.

I. Begriff. Unter f. P. sind zweierlei Personen zu verstehen:

a) Solche, welche keiner religiösen Gemeinschaft angehören.

b) Solche, welche zwar einer religiösen Gemeinschaft angehören, aber einer Gemeinschaft, die in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nicht anerkannt ist.

Das Prinzip der Konfessionslosigkeit oder Konfessionslosigkeit macht sich geltend bei der Patrifienführung, bei der Ehe, bei der religiösen Erziehung der Kinder, bei dem Wechsel der Religion oder dem Austritte aus einer Religionsgesellschaft, bei der Religionsübung und endlich überall da, wo die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Religionsbekenntnisse die Voraussetzung zur Erlangung eines Amtes oder eines besonderen Rechtes ist.

II. Patrifienführung. Die gesetzlich anerkannten Konfessionen führen die Patrifien für ihre Angehörigen selbst. In dem Notizenberichte der f. l. Regierung zum G. (damals Gesetzentwurf) 20 IV 74, R. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften (Beilage 43 der stenographischen Protokolle des R. G., 8. Session, I. Bd.), werden als gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften angeführt: Die katholische (des römischen, griechischen und armenischen Ritus), die evangelische (des ausburgischen und hebräischen Bekenntnisses), die griechisch-orthodoxe (griechisch- und armenisch-orientalische) und die jüdische. Nach den Bestimmungen dieses G. wurden anerkannt: Die altkatholische Kirche (R. des R. U. M. 18 X 77, R. 99), die evangelische (herrnhuter) Bruderkirche (R. des R. U. M. 30 III 80, R. 40). Es führen aber neben diesen Bekenntnissen staatlich anerkannte Patrifien noch die armenisch-orientalische Kultusgemeinde in Suzama, die Episkopaler in der Bukow., die Karaiten in Galiz., die Mennoniten in Kiewka und Neuhoj (R. G. Großdel. und in Einsiedel (R. G. Lemberg) sowie die anglikanischen Glaubensgenossen in Triest. Sonst ist maßgebend das G. 9 IV 70, R. 51, über die Ehe von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören und über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für dieselben (f. „Patrien“).

III. Ehe. In dieser Beziehung bestimmen die §§ 1 und 2 des letztbezeichneten G.: § 1. Jene Amtshandlungen, welche die G. in Bezug auf Ehen und die Patrifienführung über Ehen den Bezirksorganen zuweisen, sind, soweit sie eine Person betreffen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, von der Bezirkshauptmannschaft und in Etten, welche eigene Gemeindeämter besitzen, von der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde vorzunehmen. Die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) wird durch den Wohnsitz der betreffenden Personen bestimmt. Rücksichtlich des Aufgebotes, der Eheschließung und der ihr entgegenstehenden Hindernisse, ferner der Eintragung in das Eheregister, der Ausfertigung amtlicher Zeugnisse aus diesem Register und der Versöhnungsperiode vor Eheschließungen findet der Art. II des G. 25 V 68, R. 47, und das G. 31 XII 68, R. 4 ex 1869, sinngemäße Anwendung, § 2.

Hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehen sind die in § 1 erwähnten Personen den nichtkatholischen christlichen Religionsverbänden gleichzuhalten.

Der bezogene Art. II des G. 25 V 68, wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des a. b. G. B. über das Eheverbot für Katholiken wiederhergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehefachen der katholischen den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen wurden, lautet: Wenn einer der nach den Vorschriften des a. b. G. B. zum Aufgebote der Ehe berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes oder einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelsorgern, welcher von den Brautleuten deshalb angegangen wurde, die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hindernisse Grunde verweigert, so steht es den Brautleuten frei, das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abzugeben. Rückfichtlich dieser den Eheverwehrenden aller Konfessionen gehaltenen eventuellen Eheschließung von der weltlichen Behörde gelten die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des a. b. G. B. mit den nachstehenden Abänderungen: § 1. Als die zur Vornahme des Aufgebotes und zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufene weltliche Behörde hat die l. l. politische Bezirksbehörde, in jenen Städten aber, welche eigene Gemeindestatuten besitzen, die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde einzutreten, und es wird diejenige politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde dazu als kompetent anzusehen sein, in deren Amtsbezirk der die Eheschließung verweigende Seelsorger seinen Amtssitz hat. § 2. Um das Aufgebot und die Eheschließung bei der weltlichen Behörde verlangen zu können, haben die Eheverwehrenden vor dieser Behörde die Weigerung des kompetenten Seelsorgers entweder durch ein schriftliches Zeugnis desselben oder durch die Aussage von zwei im Amtsbezirk wohnenden eigentümlichen Männern nachzuweisen. Wird ein solcher Beweis nicht erbracht, so liegt es der politischen Behörde ob, an den betreffenden Seelsorger eine Aufforderung des Inhaltes zu richten, daß derselbe das Aufgebot vornehmen und bezw. die Erklärung der Einwilligung zur Ehe entgegennehmen oder mittels amtlicher Juskrit die entgegenstehenden Hindernisse anzeigen wolle. Erfolgt hieraus aus Gründen, welche in den Staatsgeheimen nicht enthalten sind, oder ohne Angabe von Gründen eine ablehnende Antwort des Seelsorgers, oder geht innerhalb eines Zeitraumes von längstens 8 Tagen, in welche die Tage des Postlaufes nicht einzurechnen sind, seine Antwort ein, so hat die politische Behörde nach Beibringung der durch die Vorschriften des a. b. G. B. samt Nachtragserordnungen vorgeschriebenen Ausweise und Bescheide das Aufgebot und den Eheschließungsakt sofort vorzunehmen. § 3. Alle Funktionen und E., welche

nach den Vorschriften des zweiten Hauptstückes des a. b. G. B. samt Nachtragserordnungen dem Seelsorger übertragen sind, stehen im Falle einer Eheschließung vor der weltlichen Behörde der kompetenten politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde zu. § 4. Wegen E. der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde in Ehefachen steht den Eheverwehrenden das Recht des Rekurses an die l. l. politische Landesstelle und gegen die E. dieser letzteren das Recht des Rekurses an das l. l. W. J. offen, ohne daß der Rekurs an eine bestimmte Zeit gebunden oder durch gleichlautende E. der beiden unteren Instanzen ausgeschlossen ist. § 5. Das Aufgebot einer vor der weltlichen Behörde abzuwickelnden Ehe ist von dieser Behörde durch öffentlichen Anschlag sowohl auf dem eigenen amtlichen Kundmachungstafel als auch im Requisitionsweg durch öffentlichen Anschlag bei dem Gemeindevorsteher des Wohnortes eines jeden der Brautleute vorzunehmen. Wenn bei einer l. l. politischen Bezirksbehörde regelmäßig Amtstage abgehalten werden, so hat das Aufgebot auch mündlich an einem oder mehreren Amtstagen zu erfolgen. Zur Gültigkeit der Ehe wird jedoch nur die Vornahme des schriftlichen Aufgebotes mittels Anschläges erforderlich. Der das Aufgebot enthaltende Anschlag soll durch drei Wochen an der Kundmachungstafel der politischen Behörde und der betreffenden Gemeindevorsteher affigiert bleiben, bevor zur Eheschließung geschritten werden kann. Aus wichtigen Gründen kann die l. l. politische Landesstelle diejenige Aufgebotsfrist verkürzen und unter dringenden Umständen das Aufgebot auch ganz nachlassen. Die Aufgebotsnachricht wegen bedingter näher Todesgefahr kann gegen das im § 46 des a. b. G. B. vorgesehene eidliche Gelöbniß der Brautleute auch von der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde erteilt werden. § 6. Die Requisition und Delegation einer anderen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung kann über Ansuchen der Brautleute von Seite der kompetenten politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde nach den im a. b. G. B. (§§ 81 und 82) für Pfarrämter bestehenden Vorschriften geschehen. § 7. Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe muß vor dem Vorsteher der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde oder vor einem Stellvertreter des Vorstehers in Gegenwart zweier Zeugen und eines protokollierenden Schriftführers abgegeben werden. § 8. Über den Akt der Eheschließung ist ein Protokoll anzunehmen und sowohl von den Brautleuten als von den Zeugen und den beiden Anterpersonem zu unterzeichnen. § 9. Die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde führt über die bei derselben vorgekommenen Aufgebote und Eheschließungen das Aufgebotsbuch und das Verzeichnis und fertigt aus diesen Registern über Ansuchen amtliche Zeugnisse aus, welche die geschehene Verlobung und bezw. Eheschließung mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden dartun. Ein solches Amtszeugnis über den vorgenommenen Akt der Eheschließung hat die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde den ordentlichen Seelsorgern beider Brautleute von Amt wegen zu

überliefenden. § 10. Rückfichtlich der Scheidung und Trennung der Ehe gelten für die vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehen gleichfalls die Bestimmungen des a. b. G. B., wobei die den Seelförhern zugewiesenen Funktionen der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde obliegen, in deren Sprengel sich der Amtshof des zu diesen Funktionen gleichfalls berufenen Seelförhers befindet. § 11. Es bleibt den Eheleuten, welche ihre Ehe vor der weltlichen Behörde abgethoben haben, unbenommen, nachträglich auch die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe von einem der Seelförher jener Konfession, welcher ein Teil der Eheleute angehört, zu erwirken.

Das G. 31 XII 64, R. 4 ex 1869, betreffend die Verhörsverfahren vor gerichtlichen Ehescheidungen lautet: § 1. Die den Ehegatten durch die §§ 104, 107 und 132 a. b. G. B. auferlegte Verpflichtung, den Entschluß zur Scheidung ihrem ordentlichen Seelförher zu eröffnen, ist aufgehoben. Es bleibt denselben jedoch unbenommen, diesen Entschluß ihrem ordentlichen Seelförher zu eröffnen und von diesem ein schriftliches Zeugnis darüber zu erwirken, daß der von ihm vorgenommene Verhörsversuch (§§ 104, 107 a. b. G. B.) vergeblich war. § 2. Das zur Scheidung der Ehe zuständige Gericht hat, sofern das Scheidungsgesuch (§§ 105 und 107 a. b. G. B.) nicht mit dem Zeugnis des ordentlichen Seelförhers über die vergeblich vorgenommenen Verhörsversuche (§ 1) belegt ist, vor der Amtshandlung in der Hauptsache die im § 104 a. b. G. B. vorgeschriebenen Vorrichtungen an die Ehegatten zu drei verschiedenen Malen in Amtshandlungen von je acht Tagen zu richten. § 3. Das Protokoll, welches über die Vornahme des dreimaligen Verhörsversuches zu führen ist, hat nur das Ergebnis des Verhörsversuches zu enthalten. § 4. Dieses G. tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; mit dem Willzuge desselben ist der Minister der Justiz beauftragt.

IV. **Kindserziehung.** Die Art. 1 und 2 des G. 25 V 68, R. 49, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt wurden, bestimmen: Art. 1. Eheleute oder eine ehelichen gleichgehaltene Kinder folgen, sofern beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Eltern. Bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter. Doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluß der Ehe durch Vertrag festsetzen, daß das umgekehrte Verhältnis statfinden solle oder daß alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der Mutter folgen sollen. Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter. Im Falle keine der obigen Bestimmungen Platz greift, hat derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntnis für solches zu bestimmen. Mütter als Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religionsgemeinschaft oder an andere Personen über das Religionsbekenntnis, in welchem Kinder erzogen und unterrichtet werden sollen, sind wirkungslos. Art. 2. Das nach dem vor-

hergehenden Art. für ein Kind bestimmte Religionsbekenntnis darf in der Regel solange nicht verändert werden, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt. Es können jedoch Eltern, welche nach Art. 1 das Religionsbekenntnis der Kinder vertragsgemäß zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich ihrer Kinder ändern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben. Im Falle eines Religionswechsels eines oder beider Elternteile, bezw. der unehelichen Mutter, sind jedoch die vorhandenen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Betreff des Religionsbekenntnisses, ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern bezw. der unehelichen Mutter geboren worden. Wird ein Kind vor zurückgelegtem siebenten Jahre legitimiert, so ist es in Betreff des Religionsbekenntnisses nach Art. 1 zu behandeln.

Aus der Absicht dieser Bestimmungen sowie aus dem G. 9 IV 70, R. 51, in welchem die Aufnahme der Geburtsanzeigen konfessionsloser Kinder in die Matriken vorgelesen ist, geht hervor, daß Kinder aus Ehen, in denen schon zur Zeit der Geburt des Kindes kein Teil oder nicht der maßgebende Teil einem der anerkannten Bekenntnisse angehört, konfessionslos sind (Budewinst 1884, 2004). Allein hieraus folgt nicht, daß diese Kinder ohne religiöse Erziehung belassen werden dürfen; Arg. aus § 139 a. b. G. B. und dem Reichsvollstreckungsge. (Vgl. Budewinst 69.) Auch hat der R. G. mit Beschluß 20 VI 81, 3. 1028 (Urt. 536), die Beschwerde gegen die Verhattung konfessionsloser, die Bürgerrechte besitzenden Kinder, zur Teilnahme am katholischen Religionsunterricht in einem Falle, in welchem der Vater nicht nachgewiesen hatte, daß für die religiöse Erziehung der Kinder vorgesorgt werde, a limine zurückgewiesen.

V. **Religionswechsel.** Die Art. 4, 5 und 6 des abgezeichneten G. 25 V 68, R. 49, bestimmen: Art. 4. Nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre hat jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Überzeugung und ist in dieser freien Wahl nötigenfalls von der Behörde zu schützen. Derselbe darf sich jedoch zur Zeit der Wahl nicht in einem Geistes- oder Vermögenszustande befinden, welcher die eigene freie Überzeugung ausschließt. Art. 5. Durch die Religionsveränderung gehen alle gemeinrechtlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgemeinschaft an den Ausgetretenen, ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren. Art. 6. Damit jedoch der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft seine geistliche Wirkung habe, muß der Austrittende denselben der politischen Behörde melden, welche dem Vorsteher oder Seelförher der verlassenen Kirche oder Religionsgemeinschaft die Anzeige übermitteln. Den Eintritt in die neu gewählte Kirche oder Religionsgemeinschaft muß der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelförher persönlich erklären. — Der Austritt der Eltern oder eines der Eltern

teile aus einer anerkannten Religionsgenossenschaft zieht nicht den Austritt der bereits geborenen Kinder aus ihrem Religionsbekenntnis nach sich (Budwinoff 69, 2064). Zum Uebertritt von einem nicht anerkannten Religionsbekenntnis zu einem anderen nicht anerkannten Religionsbekenntnis dürfte die Werbung bei der politischen Behörde nicht erforderlich erscheinen.

VI. Religionsübung. Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist (nur) die häusliche Religionsübung gestattet (und nur) insofern dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverlegend ist (Art. 16 St. G. 21 XII 67, R. 142).

Das in Art. 16 zugesicherte Recht der häuslichen Religionsübung ist nur den Anhängern (Glaubensgenossen) eines bestimmten, nicht anerkannten Religionsbekenntnisses, nicht aber auch dritten, demselben nicht angehörenden Personen verfassungsmäßig gewährleistet. Die Beziehung von schulpflichtigen Kindern, die nicht selbst einem solchen Religionsbekenntnis angehören, zu den häuslichen Religionsübungen kann von den kompetenten Behörden allerdings gesetzlich zulässig unterlagert werden. Durch die behördlich verfügte Ausschließung von schulpflichtigen, einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft angehörigen Kindern von den häuslichen Andachtsübungen eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses werden in keiner Beziehung die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte der Freiheit der Person, der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit und der freien Meinungsäußerung verletzt (Hue 212 bis 215). Den Anhängern gesetzlich nicht anerkannter Religionsgesellschaften steht keineswegs die Befugnis zu, zum Zwecke ihres Religionsbekenntnisses öffentliche Versammlungen zu halten (ibid. 213, 214).

VII. Erfordernis der Konfessionslosigkeit. Nach Art. 3 des St. G. 21 XII 67, R. 142, sind die öffentlichen Ämter für alle Staatsbürger gleich zugänglich. Dieser Satz hat aber dort keine Schranken, wo die Konfessionslosigkeit in der Natur der Sache gelegen ist, wie bei allen geistlichen Ämtern und bei den Religionslehrern. Die Befähigung zum Unterrichte in einer bestimmten Religion kann offenbar nur ein Angehöriger dieser Religion erlangen. Nach § 48 des G. 2 V 83, R. 53, können als verantwortliche Schulleiter nur solche Lehrpersonen bestellt werden, welche auch die Befähigung zum Religionsunterrichte des Glaubensbekenntnisses der Majorität der Schulkinder nachweisen. Es sind also f. B. von der Bestellung zum Schulleiter ausgeschlossen. Überdies kann aber weiter die Konfessionslosigkeit in anderen Rechtsverhältnissen, wie bei den Ansprüchen auf eine Stiftung, ein Zivildienstverhältnis in Frage kommen.

Literatur.

Alfasiwicz; Zeitschrift für Verwaltung, XXXII, Nr. 41 ff., und die dort zitierten Schriften. E. bei Frisch-Hartig, Jubilare, I. Nr. 7 ff., II, Nr. 1517, 1518, 1519 und Ergänzungsbeilage Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8. S. auch den Art.

„Interkonfessionelle Verhältnisse“, Bd. II, S. 906 ff., und die dort angeführte Literatur.

v. Rahl-Schell.

Kongresse.

I. Begriff und Bedeutung, R. und Konfessionen. — II. Bedeutende Sammlungen der R. und Konfessionen. A. Allgemeine Konfessionen. B. R. der Großmächte. — III. Gesellschaftsbewegung auf R. und Konfessionen.

I. Begriff und Bedeutung, R. und Konfessionen. R. als Formen des Staatenverkehrs (diplomatische R.) sind förmliche Zusammenkünfte von Vertretern verschiedener Staaten, welche verabredet werden, um in fortgesetzter Verhandlung eine Willenseinigung zwischen ihnen (möglicherweise auch verschiedene Willenseinigungen innerhalb ihres Kreises) zu erzielen.

Die besondere Verabredung einer Zusammenkunft und ihre Richtung darauf, in fortgesetzter Verhandlung die Verhandlung zu erreichen, qualifizieren sie zu einem besonders energiegelassen Mittel, um zum Ziele zu gelangen. Vor allem kann die Verhandlung dann nicht mehr abgelehnt werden; die Abfuhr, über den Gegenstand zu verhandeln, ist eben deshalb Voraussetzung, damit ein M. zustande komme. Wenn ein Staat nicht verhandeln will, seine Meinung nicht fundgeben will oder nicht wünscht, daß andere Staaten gedrängt werden, eine bestimmte Meinung zu fassen und fundzugeben, oder nicht in die Lage kommen will, eine solche Kundgebung als einen Gegenstand seiner Prüfung zu behandeln, so wird er nicht in einen M. willigen. Daher schreift auch ein M.-Vorschlag ab, bei dem der Verhandlungsgegenstand nur ganz vage bestimmt ist, wie der von Napoleon 1803 ausgegangene Vorschlag zu einem M., „um den Grund zu einer allgemeinen Konfession zu legen“. (Vgl. etwa Sobel, Kleine historische Schriften III, 603.) Zugleich liegt in der Verabredung und dem Zutritt des R. eine angelegentliche Vorbereitung der Verhandlung; es würde dann enttäuschend wirken und leicht fatalistisch mißliche Folgen nach sich ziehen, wenn die Verständigung trotzdem nicht gelänge. Man hat z. B. mit Recht bemerkt, daß, als im Frühjahr 1871 in Washington je fünf konfessionäre Großbritanniens und der Vereinigten Staaten als „gemeinsame hohe Kommission“ zusammentraten, um die langwierigen Differenzen zwischen beiden Staaten zu ordnen, schon der bedeutende Apparat zur Nachgiebigkeit führen mußte. (Vgl. Geijßen, Alabamafrage, 43 ff.) Immerhin gilt das nur, wenn es sich um minder wichtige Differenzen handelt. Wichtige Meinungsunterschiede werden gerade wieder auf R. minder leicht definitiv beseitigt, als bei der Verhandlung von Kabinetten zu Kabinetten, da, wenn die Differenzen als momentan unüberbrückbar sich darstellen oder bingestellt werden, der speziell berufenen Versammlung nicht leicht etwas anderes übrig bleibt, als ohne definitives Resultat auseinanderzugeben. (Vgl. etwa die englische Note von 1822 bei Martens, Nouveau Recueil de traités VI, 174.)

Wir finden denn auch, daß man in der Praxis sehr häufig, wenn eine definitive Einigung auf dem K. erreicht wird, die wichtigsten Differenzen durch vorherige Feststellung der Grundprinzipien zu beseitigen sucht. (Vgl. dazu die englisch-deutsche Korrespondenz vor dem Zutritt der Kongressen von 1885, Staatsarchiv XLV, Nr. 8586 ff., neukens die deutsch-französischen Vereinbarungen über die Karofflofonierung vom 8. VII. und vom 28. IX. 1905, Archives diplomatiques XCVI 743, XCVII 87.)

Durch die oben erwähnten begrifflichen Merkmale als verabredete Zusammenkünfte, um in fortgesetzter Verhandlung eine Verständigung zu erzielen, unterscheiden sich K. einerseits von einem solchen Zusammensein der Repräsentanten verschiedener Staaten, dem kein bestimmtes Ziel gesetzt erscheint, wie es insbesondere die wechselseitige Beschädigung mit fändigen Gefandten fortwährend mit sich bringt; andererseits von der bloß einmaligen, sei es auch verabredeten Zusammentretung zu mündlicher Verhandlung, die man als Konferenz bezeichnet.

Indes wird der Name Konferenz auch häufig, gleich dem Namen K. für Zusammenkünfte gebraucht, die zu fortgesetzter Verhandlung verabredet werden. Von einer solchen Konferenz unterscheidet sich ein K. zunächst dadurch, daß bei einer Konferenz nicht notwendig, bei einem K. immer eine Willenseinigung den Zweck der Verhandlung bildet. Ein solcher Zweck kennzeichnet auch die Stellung der Teilnehmer als eine diplomatische; sie sind denen, den Rechts- und Interessenstandpunkt (im weitesten Sinne) ihres Staates den anderen Staaten gegenüber selbständig behufs Berücksichtigung, nicht bloß behufs Überzeugung geltend zu machen, wobei freilich die diplomatische Kunst unter Umständen gerade darin bestehen mag, den obwaltenden Gegensatz zu verdecken und auf die Annäherung der anderen Staaten überredend einzuwirken. Aus dem Kreise der K. scheiden daher zunächst Zusammenkünfte namentlich von sachmännlichen Delegierten aus, bei denen es sich nur um den Austausch und die Erörterung von Mitteilungen und Meinungen handelt, ohne daß, mindestens schon derzeit, eine Willenseinigung zustande kommen soll. Ferner wendet man zwar die Bezeichnung „Konferenz“, aber wohl nie die Bezeichnung „Kongress“ auf jene häufigen Zusammenkünfte an, wo man sich nur über einen vorläufigen Entwurf einigt, auf dessen Annahme noch nicht, sei es auch nur faktisch, der Wille der Staaten gerichtet ist. Die Delegierten bei solchen Versammlungen pflegen nicht mit Vollmachten versehen zu sein, die Entwürfe geben nur ihre mehr oder weniger persönliche Meinung oder doch nicht die definitive und engagierende Meinung ihrer Regierungen wieder, und die Willenseinigung der Staaten geht nur dahin, daß diese Entwürfe von ihnen einer weiteren Prüfung und Würdigung unterzogen werden sollen oder auf ähnliches. (Vgl. Renaut: *La traite des blanches* et la Conférence de Paris in der *Revue de droit international public*, 1902, S. 501, und etwa

die Akten und Schlussprotokolle der Haager Konferenzen über das internationale Privatrecht.) Zu einer vollständigen Unterzeichnung der K. und Konferenzen eignen sich aber solche Gesichtspunkte, auch abgesehen von der Möglichkeit von Übergangsformen, nicht, da andererseits der Name Konferenz gleich dem Namen K. auch wieder für Versammlungen gebraucht wird, die weitergehende Willenseinigungen bezwecken. Die Beschaffenheit derselben kann noch immer sehr verschieden sein. Die Staaten haben mitunter nur faktische Willenseinigungen im Auge, so wenn auf der Versammlung nur faktische Übereinstimmung der Politik in der oder jener Richtung erzielt oder etwa ein Geleisentrassé ausgearbeitet werden soll, den die Teilnehmer gleichmäßig, aber ohne wechselseitige rechtliche Bindung bei sich einführen wollen. (Vgl. auch Bestimmungen, wie die in dem erwähnten Art. 9 des Pariser Vertrages von 1856 oder in Art. 59 des Berliner Vertrages von 1878.) Gewöhnlich soll allerdings in letzter Linie eine vertragsmäßige, völkerrechtlich bindende Willenseinigung herbeigeführt werden, aber auf der Versammlung selbst wird meist doch nur der definitive Vertragsentwurf hergestellt, der erst durch Ratifikation der Staatshäupter (und die Mitteilung der Ratifikationen) bindende Kraft erlangt. Auch in diesem Falle liegt vorläufig nur die faktische Willenseinigung vor, daß der Entwurf zum Vertrage erhoben werde. Nur selten kommen schon auf der Versammlung selbst vertragsmäßig bindende Vereinbarungen zustande, was selbstverständlich die gehörige Ermächtigung der Teilnehmer oder das Einlangen und die Mitteilung der Ratifikationen auf der Versammlung selbst voraussetzt.

Solche Vereinbarungen mit sofortiger vertragsmäßig bindender Kraft geben dann mitunter dem K. oder der Konferenz eine charakteristische Färbung und dies ist noch besonders zu erörtern. Der regelmäßige Grund, warum sie erfolgen, ist der, daß die verabredete Maßregel sofort ausgeführt werden soll. Es kann nun in solcher Weise eine mit dem eigentlichen Zwecke der Vereinigung nur in mittelbarem Zusammenhang stehende Maßregel beschlossen werden, z. B. die vorläufige Einstellung der Feindseligkeiten bei Beginn von Friedenskongressen. Oder es können die Maßregeln, deren Feststellung den eigentlichen Zweck des K. oder der Konferenz bildet, mit der Bestimmung der sofortigen Durchführung verabredet werden, ohne daß im übrigen die Durchführung die Versammlung angeht. Das wird gewöhnlich so geschehen, daß die provisorische Einleitung der Durchführung sofort bindend verabredet wird, aber erst die vordurchhaltene Ratifikation die Verbindlichkeit, definitiv an den Maßregeln festzuhalten, herstellen soll. Dahin gehört es, wenn Art. 18 der Madrider Konvention zur Regelung des Schuprechts in Karofflo bestimmt, daß die Ratifikationen baldmöglichst ausgetauscht werden sollen, aber ausnahmsweise die Bestimmungen der Konvention schon vom Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft treten sollen; ebenso die bekannte Verabredung auf den Völkervertragungen von 1840 wegen sofort

tiger Ausführung gewisser Maßregeln gegen Mehemet Ali im Sinne des am selben Tage unterzeichneten Quadrupelvertrages. Besonders hervorzuheben aber ist es, wenn der K. oder die Konferenz selbst die Durchführung und den Erfolg der verabredeten Maßregeln abwartet, sohin die ganze Aktion von der Berammlung aus geleitet wird. So wird von den K. in Troppau und Laibach (1820, 1821) die Intervention Lietsch. in Neapel und Sardinien durchgeführt. Auf der Pariser Konferenz von 1856 erlassen die Großmächte in der kritischen Frage eine Deklaration über das von Griechenland zu beobachtende Verhalten, erst mit ihrer Annahme durch Griechenland (und der Verständigung über einige Nebenpunkte) erledigt sich die Aufgabe der Konferenz, und dieselbe löst sich auf. — Es ist übrigens klar, daß es gerade in den hier erörterten Fällen, wo eine Einigung über eine sofort durchzuführende Maßregel erfolgt, mitunter schwierig ist, zu unterscheiden, ob man es statt mit einer sofort vertragsgemäß bindenden Einigung, nicht vielmehr gerade mit einer schlechthin nur als faktisch gebachten Einigung zu tun hat. Die sofortige Durchführung kann die vertragsmäßige Bindung überhaupt entbehrlieh machen.

Ein zweites Merkmal, welches K. von Konferenzen unterscheidet, die größere Feierlichkeit, läßt sich nicht objektiv bestimmen. Sie mag zwar in gewissen Umständen, wie Teilnahme der Souveräne oder sonst höherer Rang und größere Anzahl der Teilnehmer, sowie sonstigen Einzelheiten objektiv hervortreten, aber diese Umstände lassen sich nicht abgrenzen und das Maß der Bedeutung eines jeden nicht fixieren. Es kommt vielmehr nur darauf an, daß sich die subjektive Absicht der Teilnehmer, die Zusammenkunft als eine besonders feierliche hinzustellen, in der offiziellen Bezeichnung derselben als „Kongresse“ äußert; das Wort „Kongress“ entscheidet. Im allgemeinen beruht jene Absicht auf der besonderen Wichtigkeit der Verhandlungsgegenstände. So werden auch im Art. 19 des Weltpostvereinsvertrages I VI 78 (Art. 25 des Vertrages 15 VI 97) „Kongresse von Bevollmächtigten“ neben „einfachen administrativen Konferenzen“ vorgelesen „je nach der Wichtigkeit der zu erledigenden Fragen“ (vgl. Art. 18 des allgemeinen Postvereinsvertrages IX 74). Aber der Maßstab für die Beurteilung dieser Wichtigkeit ist ziemlich willkürlich, und offenbar wirken andere Momente mit. Die Angelegenheiten, mit welchen sich die Weltpostkongresse zu befassen haben, sind nicht so wichtig als viele, die auf solchen Konferenzen behandelt wurden. Obgleich hat man sogar 1818 nicht von dem Wiener „Kongresse“, sondern nur von einer Reunion, Entree oder Konferenz gesprochen (vgl. Treitschke, Deutsche Geschichte II, 447, Anz. 293). England hat eine gewisse, wohl aus der Zeit der heiligen Allianz herrührende Abneigung gegen die Bezeichnung K., und die in London abgehaltenen Zusammenkünfte sind, so wichtige Fragen hoher Politik sie auch zu erledigen hatten, immer nur als Konferenzen bezeichnet worden (Zastelski, 4).

Übrigens faßt sich an die ganze Unterscheidung von K. und Konferenzen nur eine erhebliche

Konsequenz; die Exterritorialität ist wohl nach richtiger Anschauung nur auf Teilnehmer am K. zu beschränken. Das bekannte Material für die Beurteilung der Frage ist zwar ein geringes, immerhin entspricht die Beschränkung dem erörterten zweifellos diplomatischen Charakter gerade der K. und der in der Bezeichnung zum Ausdruck gelangenden Idee ihrer besonderen Feierlichkeit und Wichtigkeit. Die nachstehenden Erörterungen, welche übrigens größtenteils nur faktischer Natur sind, beziehen sich ebensowohl auf K. als auf Konferenzen, wenn auch nur die eine oder die andere Bezeichnung gebraucht wird.

II. Moderne Hauptarten der K. und Konferenzen. A. Allgemeine Konferenzen. Es ist kein Grund vorhanden, den Begriff der Konferenzen und K. auf den Fall einzuschränken, wo mehr als zwei Staaten an der Verhandlung beteiligt sind. (Zastelski, 12). Aber allerdings sind umgekehrt K. und Konferenzen schon aus technischen Gründen vielfach die gebotene Form, wenn zwischen einer größeren Anzahl von Staaten gleichzeitig eine Einigung erfolgen soll. Unter diesen Gesichtspunkt fallen die modernen Hauptarten der K. und Konferenzen, die allgemeinen K. und Konferenzen, für die neben vielen minder weitreichenden die Haager Friedenskonferenz von 1899 ein Beispiel bietet, und die K. und Konferenzen der Großmächte. Jene dienen vorzüglich der Ausbildung des Völkerr Rechtes und sollen im Hinblick auf diese ihre Bedeutung betrachtet werden, diese vorzüglich der Ausgestaltung solcher Rechtsverhältnisse dritter Staaten, welche für die Wertschätzung wesentlich sind und der friedlichen Lösung oder doch Begrenzung der sie betreffenden Streitigkeiten. Das jüngst von Stoerk in den „Verhandlungen des deutschen Kolonialkongresses 1905“, bel. 418 ff. energisch betonte Zusammenwirken der Staaten in kolonialen Fragen verleiht leicht beide Zwecke und zeigt alsdann einen gewissen Charakter; die Konferenz von Algier 1906 kann in gewissem Maße als Beleg hierfür dienen.

Die Allgemeinheit derjenigen Konferenzen, die das Völkerrecht fortentwickeln sollen, beruht auf der Tendenz nach gleichförmiger Regelung der internationalen Beziehungen. In gewissem Maße ergibt sich diese Tendenz von selbst; die Generalisierung ist logisch geboten, wenn die für ein enger begrenztes Gebiet, im Verhältnis zwischen konkreten Staaten, gefundenen Regeln ihrem Grunde nach weiter passen. Es hat aber die Einheit der Regeln auch einen spezifischen Wert, namentlich einen subjektiven und objektiven im folgenden Sinne. Subjektiv läßt das Anbieten einer einheitlichen Regel eine ganz besondere Kraft aus, um Staaten, die sonst zu einer entsprechenden Regelung nicht geneigt wären, zu derselben zu bewegen; durch die beruhigende Kraft des von anderen gegebenen Beispiels, durch die ethische sowie verschiedenen Gesichtspunkten der Ehre entsprechende Rücksicht auf eine allgemeine Meinung, durch die Schwierigkeit, unter solchen Umständen zu separaten Übereinkünften auf anderer Basis zu gelangen. Auch objektiv kann die einheitliche Beschaffenheit der Bestimmungen

gen ihren Wert sehr bedeutend erhöhen, indem die Beziehung eines Tatbestandes zu diesem oder jenem bestimmten Staate ausbleibt, ein zu berücksichtigender Faktor zu sein. So ist es z. B. klar, welche Bedeutung es hat oder hätte, wenn die gleichen Grundzüge über Lichter, Signale u. dgl. zur See für die Schifffahrt von immer für eines Staates gelten, wenn vermöge gleicher Grundzüge des internationalen Privatrechts die einzelnen Rechtsfälle bei den Gerichten was immer für eines Staates nach demselben materiellen Privatrecht entschieden würden, wenn der Arbeiterentsatz so geregelt wird, daß die Produktion der im Weltverkehr rivalisierenden Staaten nicht ungleichmäßig deklariert sei, wenn alle kriegsführenden Staaten durch die gleichen Pflichten gegenüber Neutralen gebunden sind.

Das Einheitsstreben findet aber seine begründete Schranke dort, wo die einheitliche Lösung zu materiell so unrichtigen Resultaten führen muß, daß dieselbe durch den Wert der Einheit nicht ausgewogen wird. Ganz im allgemeinen ergibt sich dabei folgendes (vgl. die Ausführungen von Bar im *Vertrichtale* 1882, 483 ff., Lammasch, *Auslieferungspflicht und Asylrecht* 114 ff. gegen einen Weltauslieferungsvertrag, Lammasch in *Kolpender's Handbuch des Völkerrechts* III, 352, Bar, *Internationales Privatrecht* II, 517 f. gegen einen Weltrechtshilfevertrag in *Justizfachen*): Schon eine einzelne Frage, z. B. des Auslieferungsrechtes, Schiffsjahresrechtes wird sich häufig für oder in Bezug auf alle oder auch nur viele Staaten sowie zur Zeit die Verhältnisse in ihnen find, richtigerweise weder gleichmäßig bejahen noch gleichmäßig verneinen lassen. Je ausgeprägter das Problem ist, des zur Lösung gelangen soll, und je weitergehende Leistungen in Betracht kommen, desto tiefer wird vielfach der Kreis von Staaten, für den eine einheitliche angemessene Lösung zu finden ist. Der Kreis der Staaten, der zu einer einheitlichen Lösung herangezogen werden kann, hängt demnach in gewissem Grade davon ab, in welchem Maße erstens und intensiver die Lösung eines Problems erstrbt wird. Gleichwie die Verschiedenheit der Verhältnisse kann aber auch die Verschiedenheit der Auffassung, die uns in einem anderen Staate entgegentritt, eine richtige einheitliche Lösung hindern. Infolge solcher Bedenken mag jene uniformierende Tendenz ganz zerfallen, so daß die Probleme doch nur so, wie sie sich zwischen konkreten Staaten darstellen, ins Auge gefaßt und gelöst werden. Oder aber es wird die prinzipiell alle Staaten umfassende Tendenz durch Ausscheiden von Staaten beschränkt. Dabei steht auf der anderen Seite die Rücksicht auf den erhöhten Wert, den die Einigung selbst besitzt, und deshalb kommt es auch die zu einem gewissen Grade auf die tatsächliche Bedeutung der Staaten für die betreffende Frage an. Auf Staaten, welche für die Frage nur geringe Bedeutung besitzen, wird bei der Bestimmung des Maßes, in welchem man eine einheitliche Lösung anstrebt, geringere Rücksicht genommen und lieber auf ihre Beteiligung verzichtet werden. Schon die bloße Forderung der einer Verschiedenheit der Auffassung ihrerseits kann vielfach dahin führen, daß

man sie zu den Einigungsbefreiungen nicht heranzieht. Umgekehrt mag man sich, um eine große Anzahl von Staaten und namentlich die wichtigsten Staaten heranzuziehen, eherneits zu Sägen entschließen, die nicht gerade in Bezug auf alle diese Staaten völlig angemessen sind, andererseits vorläufig mit einer Lösung von minderen Umfang begnügen.

Zwischen den Staaten, auf welche gemäß den obigen Ausführungen die Absicht einer gleichförmigen Regelung gerichtet ist, wird die ideale normalerweise im Wege gleichzeitiger Verhandlung, sohin regelmäßig mittels sie alle umfassender Konferenzen durchzuführen sein. Das Wesen solcher allgemeiner Konferenzen besteht also darin, daß sie alle Staaten umfassen, auf deren Veranlassung die vorhandene Tendenz nach möglichst genereller Auffassung und einheitlicher Regelung der internationalen Beziehungen mit Rücksicht auf die obigen entgegenstehenden Erwägungen führt.

Die Regel, diese Tendenz im Wege gleichzeitiger Verhandlung und namentlich allgemeiner Konferenzen durchzuführen, ist freilich keine ganz allgemein beliebige. Es ist vorzuziehen, daß ein Staat allein einen Rechtsakt promulgiert und dann in Verhandlungen mit den anderen Staaten zur Geltung zu bringen versucht hat. Den Charakter einer solchen gleichsam monarchischen Rechtsfortbildung trägt jedenfalls das System der bewaffneten Neutralität von 1790 (Vergleichen: *Bewaffnete Neutralität*, bei. S. 38 ff.). Bei A. der im nächsten Abschnitt zu erörternden Kategorie, der A.-Verhandlungen der Großmächte, sind auch nebenher Vereinbarungen, die auf Herstellung allgemein gleichförmiger Rechtsätze gerichtet waren, getroffen worden. Es wurden aber zur Verhandlung nicht alle Staaten herangezogen, in Bezug auf welche die Absicht bestand, daß die Grundzüge auch für sie Geltung erlangen sollten, in aristokratischer Weise traten vielmehr die vornehmsten voran und luden nur etwa die anderen zum Beitritte ein. Dahin gehören auf dem Wiener A. die Vereinbarungen über den Rang der diplomatischen Agenten und über die internationale Hülfsschiffahrt, auf dem Pariser A. die Seerechtsdeklaration. Der Berliner A. zeigt indes keine ähnliche Leistung. Es hat sich vielmehr in neuerer Zeit die einheitliche Lösung der internationalen Rechtsprobleme tatsächlich der Regel gemäß auf Konferenzen vollzogen, die in großen und ganzen alle in Betracht kommenden Staaten, alle Staaten, an deren Zustimmung gelegen war, und mit denen eine Einigung erwartet werden konnte, umfassen, die mindestens in der Hauptsache gleichsam demokratisch organisiert waren. Die Gründe des Vorganges liegen, insofern eine wirklich freie Zustimmung der in Betracht kommenden Staaten dekadisch ist, nahe. So der, daß ein Staat, der von der Konferenz ausgeschlossen wird, ihr Resultat vielleicht nicht anzunehmen in der Lage ist, während im Falle seiner Teilnahme möglicherweise eine Absicht innerhalb des für jeden Staat bei der Wahl der einzelnen Grundzüge entscheidenden Spielraumes hätte geübt werden können, welche ihn betrie-

digst hätte. Auch ist die allgemeine Einladung aller beteiligten Staaten zur Konferenz eine Form, in der sich deutlich die Absicht kundgibt, die Einigung in billiger, sachgemäßer Weise durchzuführen. Feinere heterogenen und namentlich keinen politischen Einfluss hierbei geltend zu machen; einen unbilligen Plan fezt man allmählich noch Zeit und Gelegenheit gegenüber jedem einzelnen Staate durch, man gibt ihn nicht gleich von vornherein dem geeigneten Widerstande aller Benachteiligten preis.

Wie sich das demokratische Prinzip der Staatengleichheit in der gleichmäßigen Berücksichtigung von Staaten jeder Machstufe bei diesen Verhandlungen äußert, so auch darin, daß häufig einem Staate zweiten Ranges eine gewisse führende Rolle zufällt, die sich etwa in der Initiative der Zusammenkunft, in der Wahl des Ortes aus seinem Gebiete, in der Placierung des aus den Vereinbarungen hervorgehenden Legaten auf demselben äußert. Daß bei diesen Staaten die Weisendmachung und Steigerung eines politischen Übergewichtes nicht zu beschränken ist, macht sie unter Umständen hierzu besonders geeignet, während andererseits die engere Verknüpfung der Staatengleichheit in ihrem besonderen Interesse gelegen ist (vgl. Molin-Jacquemont, Du rôle et de la mission des nations neutres ou secondaires 1875).

Demokratisch ist auch die Anzuehung und Vereinfachung solcher Konferenzen durch die öffentliche internationale Meinung, vorzüglich auch durch die internationalen sogenannten A. von einer nicht hierhergehörigen, wenn auch an die schwächsten hierhergehörigen Formen angrenzenden Verhältnisse, nämlich beratende Zusammenkünfte, sei es bloß von Privatpersonen, sei es von Privatpersonen nebst Vertretern der Regierungen (vgl. Renault I. c. 498, Anm. 3, 501).

Die Gerechtigkeit, den Beitritt zu den geschlossenen Beschlüssen zuzulassen, wird übrigens über den Kreis der teilnehmenden und eingeladenen Staaten hinaus, also gegenüber Staaten, die nicht von vornherein als Teilnehmer der Vereinbarung bestimmt sind, und auf die sie nicht von vornherein berechnet wird, vorhanden sein. Denn prinzipiell ist ja die Tendenz eine allgemeine und namentlich die Befürchtung vor Schwierigkeiten, die ein Staat bei den Verhandlungen gegen sich erheben könnte, angemessene Bestimmungen erheben könnte, kommt nicht in Betracht, wenn es sich nur um die Frage seiner Beteiligung am jetzigen Werke handelt. Häufig wird in dem Vertrage dieser Beitritt allen dritten Staaten einfach freigestellt; dies setzt vernünftigerweise voraus, daß die Beobachtung der vereinbarten Regel jedem Staate gegenüber ohne Rücksicht auf dessen Verhältnisse materiell gerechtfertigt ist. In anderen Fällen wird mindestens ausdrücklich vorgelesen, daß und wie dritte Staaten in den Vertrag aufgenommen werden können. (Vgl. Art. 17 des allgemeinen Postvertrages 1874, Art. 98 der Brüsseler Antischißverträge von 1890, Zusatzklärung 20 IX 93 zur Verner Eisenbahnfrachtconvention.) Über die verschiedenen Klauseln bei den Konventionen und Deklarationen der Haager Friedenskonferenz; f. die Akten der Kon-

ferenz, I. 202 ff. Lammajch: Die Fortbildung des Völkerrechtes durch die Haager Konferenz in der Zeitschrift „Die Kultur“, II. 18 f.

Leichter und mit einer größeren Anzahl von Teilnehmern als sonst kann natürlich eine allgemeine Konferenz zustande kommen, wenn sie etwa überhaupt zu keiner Willensentscheidung führen oder nur vorläufige Entwürfe aufstellen soll. Freilich hat in solchen Fällen die Vollständigkeit der Konferenz auch wieder geringere Bedeutung.

B. R. der Großmächte. In eigentümlicher Weise zeichnen sich viele Gremialverhandlungen der Großmächte und insbesondere der uns zunächst beschäftigenden europäischen Großmächte dadurch aus, daß sie in Angelegenheiten, in denen Großmächte nicht oder doch nicht beiderseits Parteien sind, nicht Leistungen zu machen oder zu empfangen haben, eine zwingende Macht anderen Staaten gegenüber entwickeln. Darin liegt die „Verfälschung“, welche die Großmächte über Europa üben.

Die Großmächte haben sehr oft ein Interesse und zwar ein tatberechtigtes Interesse, sich in Angelegenheiten anderer Staaten, anderer Großmächte oder dritter Staaten einzumischen, sei es, daß sie dabei als Vertreter eines allgemeinen („europäischen“) Zweckes oder ihrer speziellen Zwecke auftreten. Namentlich und in spezifischer Weise kommt dabei ihr Zweck in Betracht, ihre internationale Machtstellung zu wahren, ein Zweck, der, insofern er auf allgemein entsprechende Machtverteilung gerichtet ist, auch als allgemeines Interesse erscheint. Tiefes Machtinteresse drängt sie insbesondere dahin, zu allen gewalttätigen Konflikten Stellung zu nehmen, da dieselben unabsehbar Machtverschiebungen zur Folge haben können. Bei anderen Staaten ist dieses Machtinteresse gerade wegen des Vorhandenseins der Großmächte geringer und sie mühen sich auch wegen der Latenzität und des Übergewichtes der Großmächte regelmäßig abzuwehren, in fremde Angelegenheiten mit Gewalt einzugreifen. Wenn nun die Großmächte sich einigen, so wirkt ihr Einverständnis und zwar gerade nur ihr Einverständnis in besonderer Weise zwingend, nicht bloß in dem Falle, wo sie sich etwa zur Aufrechterhaltung desselben verbinden, sondern auch insofern ihr Einverständnis diejenige Großmacht oder denjenigen sonstigen Staat, der für den Inhalt dieses Einverständnisses einzutreten bereit ist, von der Rücksicht auf die anderen Großmächte und von der Rücksicht auf dritte Staaten überhaupt befreit. Dabei kommt es im allgemeinen auf das Einverständnis aller Großmächte an, weil einer Großmacht gegenüber, wenn sie gegen die von den anderen vereinbarte Lösung längs opponiert, das Einverständnis der anderen zwingende Kraft gegenwärtig nicht besitzt. Daher kann in Fällen, wo beiderseits Großmächte Parteien sind, die nämliche Entscheidung nur in abgeklärtester Weise hervortreten. Normalerweise werden auch alle Großmächte gleichzeitig zur Verhandlung gezogen werden müssen, und A. und Konferenzen unter den Großmächten erscheinen daher als ein normales Mittel großmächtlicher Aktion: nachträglich wird die Zustimmung einer beiseite

gelassenen Großmacht nicht leicht abgewonnen werden können. Selbst wenn es nicht unmittelbar auf das Einverständnis einer bestimmten Großmacht ankommt, weil dieselbe kein eigenes Interesse oder doch kein soberichtiges Interesse an der Art der Einigung hat und einer solchen, wenn sie seitens der anderen zustande kommt, nicht opponieren wird, und selbst wenn dies von vornherein ganz klar hervortritt und keiner Konstatierung durch gemeinsame Verhandlung bedarf, wird sich doch ihre Zustimmung zu den Verhandlungen größtenteils empfehlen. Nicht bloß kann sie durch Vermittlung des Einverständnisses der anderen fördern, weil sie doch ein Interesse daran besitzt, daß überhaupt eine Lösung zustande kommt, sondern es kommt auch auf ihr Interesse gegenüber den anderen Großmächten an, insbesondere darauf, ob und bis zu welchem Punkte sie eine andere Großmacht, wenn diese sich nicht zufrieden gibt, zu unterstützen berechtigt ist. Die Klärung dieser Verhältnisse ist geeignet, das Einverständnis der anderen Mächte zu fördern. Die rechtliche Basis für den ganzen Vorgang aber muß teilweise erst im einzelnen Falle gesucht werden, teilweise ist sie im Vorhinein durch Verträge vordereitet. Im folgenden soll die Erörterung in den wichtigsten Punkten näher unterzucht werden.

Die Großmächte sind Staaten, von denen jeder einzelne jedem dritten europäischen Staate gegenüber und selbst den in Betracht kommenden Kombinationen solcher Staaten gegenüber ein unterschiedenes Übergewicht an Macht besitzt, während unter ihnen selbst das Machtverhältnis zweifelhaft ist. Die Machtstellung, welche die Großmächte demgemäß einander gegenüber zu wahren haben, ist vermöge der geographischen und politischen Verhältnisse ziemlich empfindlich. Sie sind einander in so enge Nähe gerückt, die anderen Staaten schließen sich wieder so sehr an eine oder die andere Macht, daß für den Fallfall einer jeden nahezu alle übrigen Staaten mehr oder minder ins Gewicht fallen. Ihre Bündnisse und Einverständnisse, Gegenbündnisse und Gegeneinverständnisse untereinander, ihre maßgeblichen, wenn auch vielleicht nur auf Erhaltung der Neutralität gerichteten Positionen in dritten Staaten, durch welche sie sich das Gleichgewicht halten, erstrecken sich leicht für jede einzelne auf das ganze europäische Staatensystem. Eine irgendwo bevorstehende oder zu desorgende Machtveränderung trifft leicht direkt oder indirekt das Interesse einer jeden Großmacht.

Unzweifelhaft nun scheint das latente Eingreifen der Großmacht aus solchen wie aus anderen Gründen, von den absoluten Gesichtspunkten einer gerechten und billigen Gestaltung der Verhältnisse und des Friedens aus, einen sehr zweifelhaften Wert zu besitzen oder gar schädlich zu sein. Es ist mindestens von vornherein nicht sicher, ob sie sich der guten oder schlechten Sache annehmen werden. Jedenfalls führt ihr Eingreifen fremdartige Interessen in die Angelegenheit ein, jedenfalls erweitert es das Feld des Konfliktes über die unmittelbaren Parteien hinaus; wenn ferner die Politik der Großmächte nicht klar hervortritt, so mag im

Vertrauen auf die Intervention der einen oder anderen der nächstbeteiligten dritte Staat einen Kampf unternehmen, den er sonst im Bewußtsein seiner Inferiorität oder auch nur wegen der Gefahr des Unternehmens nicht führen würde. So hat beispielsweise das Vertrauen aus England dazu beigetragen, 1864 Dänemark in den Kampf mit den deutschen Mächten zu verwickeln. Inwiefern ist nicht zu übersehen, daß ähnliche Erscheinungen auch dann auftreten würden, wenn sich nicht gerade gewisse Mächte als Großmächte von den anderen scharf abhoben. Die Tendenz zur Intervention wäre an und für sich in allen Staaten vorhanden wegen des Zusammenhangs der eigenen Verhältnisse mit fremden, namentlich auch wieder zur Erhaltung des Gleichgewichts der Macht; die Großmächte folgen nur einer allgemeinen Tendenz. Ihr Vorhandensein bewirkt mindestens, daß, wie betont, die sonstigen Staaten sich von Interventionen fernzuhalten pflegen. Sie haben den Großmächten gegenüber überhaupt keine Machtstellung zu wahren, sie können ihren Schutz bei einer direkten Verletzung gewärtigen, und namentlich setzt sie ihre Inferiorität bei einem solchen Eingreifen den ebenfalls eingetretenen oder gar direkt beteiligten Großmächten gegenüber zu großen Gefahren aus, selbst dann, wenn sie sich ihrerseits dabei an eine Großmacht anschließen.

Trotzdem ist es auf der anderen Seite richtig, daß die Einmischungstendenz kleinerer Staaten besonders gefährdet, wenn und weil sie im heutigen Staatensysteme von Großmächten vertreten wird. Doch schwächt das Vorhandensein mehrerer Großmächte diese Gefahr wesentlich ab und die Geschichte beweist wohl nicht, daß sie den Wert des Schutzes überwiegt, den die Einmischungstendenz den kleineren Staaten anbereichert gewährt. Übrigens läßt sich das Vorhandensein von Großmächten, mag es auch für kleinere Staaten etwas Nützliches haben, nicht ändern, es beruht auf höherwertigen Faktoren. Uns aber interessiert die spezielle Frage, wie jene eigentümliche, sich namentlich auf R. und Konferenzen äußernde Erscheinung des großmächtlichen Zusammenverhaltens eines und Einverständnisses zu würdigen ist, welche Bedeutung sie für Frieden und Stille hat. Und da muß das Urteil, nicht bloß im Verhältnis der Großmächte untereinander, sondern auch zu dritten Staaten, vom Standpunkte des allgemeinen europäischen Interesses, gewiß günstig lauten.

Nach einem bekannten Carlisle'schen Gedankens dient Kampf dazu, das Machtverhältnis festzustellen. Es fördert daher vor allem den Frieden, wenn das Machtverhältnis in anderer Weise festgestellt wird, und dies wird schon dadurch erreicht, daß sich in jeder Frage, wie früher dargelegt, die Zahl der in Betracht kommenden Staaten auf den Kreis der Großmächte und der unmittelbar beteiligten Staaten zu reduzieren pflegt. Dies wird aber ferner durch das Einverständnis der Großmächte bewirkt, indem sich größtenteils zu Gunsten desselben ein zwingendes Übergewicht klar ergibt, so daß der Beschluß sich schon ohne Kampf durchsetzt.

Allerdings ist dabei manches zu vermerten. Das Einverständnis muß, um in seiner eigentümlichen Weise zu wirken, insbesondere auch für den Fall gelten, daß es zur Selbstgewalt käme. Wenn trotz des Einverständnisses eine oder die andere Großmacht sich vorbehält, der gewaltsamen Durchsetzung der Übereinkunft sogar entgegenzutreten, so entbehrt sie jene zwingende Bedeutung gegenüber dritten Staaten. Als England dem Londoner Protokoll 31 III 77 die Klausel beifügte, daß es an daselbe im Falle eines Krieges zwischen Rußland und der Türkei nicht gebunden sei, konnte dem Einverständnis der Großmächte nicht die Bedeutung innewohnen, das entschiedene Übergewicht Rußlands gegenüber der Türkei aus der Beziehung zu den anderen Großmächten auszulösen, die Türkei konnte im Vertrauen auf englische Intervention in den Kampf eintreten. Wenn ferner das Einverständnis der Großmächte nur den Sinn hat, daß sie mit der vereinbarten Lösung einverstanden sind und ihrer Durchsetzung nicht opponieren werden, so kommt es noch darauf an, ob ihr Ausdruck von einer sonst vorhandenen härteren Partei, die ihn durchzusetzen bereit ist, akzeptiert wird; dann wird allerdings die schwächere, die nicht mehr auf die Hilfe einer Großmacht zählen kann, sich fügen müssen und richtigerweise friedlich fügen. Ein Beispiel hierfür bietet die wirksame Stellungnahme der Großmächte zugunsten der Türkei in ihrem Konflikt mit Griechenland auf der Pariser Konferenz von 1860 in der freilichen Frage, womit einerseits die Unwirksamkeit des von der Türkei nicht akzeptierten Beschlusses der Berliner Konferenz von 1860 in dem Territorialkonflikt derselben Mächte und die schließlichte Lösung der Frage durch die Konstantinopler Verhandlungen von 1861, andererseits die von Griechenland 1867 wieder in der freilichen Frage entgegen dem Einverständnis der Großmächte festgehaltene Stellung, seine Isolierung und der rasche, unglückliche Verlauf des griechisch-türkischen Krieges zu vergleichen ist. Selbstverständlich wirkt das Einverständnis der Großmächte fester zwingend und insbesondere friedlich zwingend, wenn sie zugunsten der vereinbarten Lösung selbst voll einzutreten bereit sind, und schon auch, wenn nur eine Großmacht hierzu bereit und eben infolge des Einverständnisses ihr Übergewicht nicht mehr durch die mögliche Stellung der anderen Mächte gebunden ist. Die gemeinsame Durchsetzung wird übrigens (abgesehen von anderen Gründen) bis zu einem gewissen Grade auf daselbe Motiv zurückzuführen sein, welches überhaupt in beschränkter Weise das Eingreifen der Großmächte bewirkt. Die einzelnen Großmächte suchen sich gegenüber Nachberviehungen, die möglicherweise gerade das Einschreiten einer anderen Großmacht zur Folge hätte, von vornherein dadurch zu sichern, daß sie miteinverstehen (vgl. Streit 20 f.).

Die Anwendung des Verfahrens innerhalb der Gruppe der Großmächte selbst, also die Herbeiführung eines Einverständnisses unter den Großmächten selbst bei vorhandenem Interessengegensatz in derselben Sache, wie durch ihr Einverständnis dritten Staaten die Zustimmung abgerungen wird,

ist schwieriger und bedenklicher. Wenn es freilich gelingt, eine Großmacht gegenüber dem Einverständnis aller anderen zu isolieren und diese bereit sind, insgesamt für die vereinbarte Lösung mit Gewalt einzutreten, so wird sich jene wohl fügen müssen. Aber eine Großmacht ist für alle späteren Verhandlungen ein zu wichtiger Faktor, als daß sich in Fragen, die ihr Interesse stark berühren, alle anderen Mächte, wenn sie nicht ganz besonderen Grund haben, auf ihr dauerndes Einvernehmen ihr gegenüber zu bauen, so leicht entschließen, sie zu isolieren und gar nötigenfalls ihren Beschluß mit geheimer Gewalt gegen sie durchzusetzen. Gegeüher einzelnen, selbst mehreren, Großmächten ist aber im allgemeinen die Inferiorität einer Großmacht keineswegs erschieden. Die Verrückung ihrer internationalen Machtstellung, die in der Durchsetzung des partiellen Einverständnisses ohne Rücksicht auf sie liegt, muß jedenfalls ihren Widerstand in hohem Maße herausfordern und sie besonders geneigt machen, für ihr entgegengelegtes Interesse tatbereiter einzutreten. Material für solche Erwägungen aus vergangener Zeit bietet z. B. die besondere Stellung der vier Mächte gegenüber Frankreich nach den Befreiungskriegen, auch noch auf der und selbst nach der Wiener Konferenz; dann ihre Einmischung in der türkisch-ägyptischen Angelegenheit auf den Londoner Konferenzen von 1840 ohne Frankreich, die beinahe den allgemeinen Krieg entzündet hätte, bis schließlich doch das isolierte Frankreich nachgab. (Vgl. etwa Stern, Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815, I, 55 ff., 460 ff.; Treitschke, Deutsche Geschichte V, 75 ff., 109 ff.)

Dem obigen gemäß wie aus den früher angeführten Gründen werden die R. alle Großmächte zu umfassen haben, und es wird auf denselben der Wille einer Großmacht nicht leicht dem gemeinen Trude aller anderen unterliegen. Sie wird allerdings durch die Furcht vor Isolierung zum Einverständnis gedrängt werden und an extremen Ansichten nicht festhalten können, andererseits sich aber auch extremen Ansichten nicht zu fügen brauchen. Darin liegt aber bei dem heutzutage tatsächlich vorhandenen Interessengegensatz der Großmächte auch nach außen hin eine gewisse Garantie dafür, daß ein gemeinsamer Beschluß der Großmächte einer mittleren und daher billigen Ansicht entsprechen wird, und das ist ein mitentscheidendes Moment bei der Würdigung der gemeinsamen Aktion der Großmächte.

Die Ausbildung des zusammenhängenden europäischen Staatenbündnisses mit den Großmächten als bestimmenden Faktoren hat vor allem die zuverlässige Zusammenfassung der Kräfte im Innern der Staaten zur Voraussetzung gehabt; sie vollzogen sich endgültig um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, als sich die zentrale preussische Großmacht beilegte (vgl. etwa Treitschke, Historische und politische Aufsätze II, 592 ff. Deutsche Geschichte I, 31, 60 f.). Nach den Siegen über Napoleon ergeben sich Gesamtverhandlungen und Einverständnisse zunächst der vier alliierten Großmächte schon im Anschluß an das Kriegsbündnis

und die Ergebnisse des gemeinsam errungenen Sieges. Es wird nun sogar versucht, das Zusammenwirken zu einer rechtlich geordneten Einrichtung zu gestalten. Sogleich erweitert und vertieft sich die zunächst wirksame großmächtlige Sorge für eine richtige Machtverteilung alsbald zu einer umfassenden Theorie über die Aufgabe der Großmächte, für Recht und Frieden zu sorgen; es wird ein gemeinames Interesse aller Großmächte darin erblickt, überhaupt und überall den Frieden und die Rechte der Staaten und Dynastien sowohl gegen auswärtige Angreifer als auch, nach der weiteren Entwicklung der Dinge geradezu vornehmlich, gegenüber inneren Revolutionen, die eine Gefahr für andere Staaten in sich bergen, zu wahren. Ein Zusammenwirken der Großmächte in diesem Sinne und periodisch oder doch soweit nötig abzuhaltende K. zu diesem Behufe werden verabredet aber in Aussicht genommen, freilich in ziemlich vager Weise und nicht seitens aller Großmächte mit der gleichen Tragweite. Vorzüglich die drei Schmächte vertreten die Grundzüge. Die wichtigsten Anstöße für dieselben sind: Das Protokoll der ersten Sitzung des K. von Vörsilien, zitiert bei Art. 276 f., der Allianzvertrag von Chaumont zwischen den vier Großmächten 1814, besonders Art. 5 ff. 16, die bellige Allianz 20 IX 15, der Pariser Allianzvertrag zwischen den vier Mächten 20 XI 15, besonders Art. 6, Protokoll und Deklaration der Aachener Konferenzen auf denen Frankreich in den Verband der anderen Mächte zur Aufrechterhaltung und Befestigung des Stimmens aufgenommen wurde) 15 XI 18 (Martens, N. R. I, 683, II, 656, 734, IV 554, 560), das Präkatal der drei Schmächte vom Troppauer K. 19 XI 20 (B. Martens, Kaiserliche Vertragssammlung IV, 1, 281), die Deklaration und Zirkulardepeche derselben Mächte vom Laibacher K. 12 V 21, die Zirkulardepeche derselben Mächte vom Besanconer K. 14 XII 22 (Martens, N. R. V, 638, 641, VI, 195). Vgl. auch Brachhaus, Das Legitimitätsprinzip 1868, 1 ff.

Die formale juristische Bedeutung jener Akte war an sich nicht sehr groß, derzeit besitzen sie sicherlich keine. Überhaupt ist die unmittelbare Tendenz zur Aufrechterhaltung der Rechte der Staaten und Dynastien (der Legitimität) durch Intervention der Großmächte als geschwunden zu bezeichnen. Die materiellen Umstände des einzelnen Falles sind für die Einmischung maßgebend, namentlich das mehrfach besprochene, bei den Großmächten mit ihrer Energie sich geltend machende Moment richtiger Machtverteilung. Gemeinjamne Vereinbarungen und insbesondere K. der Großmächte werden auch nicht als eine allgemein feststehende Einrichtung behandelt. Ob eine Macht in sie willigen wird oder nicht, hängt davon ab, ob die Verzögerungen, Mühseligkeiten und die aus I. a. M. derührten unstilligen Zeiten der Verhandlung ihr minder wichtig oder wichtiger erscheinen als die Möglichkeit des erzielten Erfolges in ihrem Sinne. Es kommt hierbei wesentlich darauf an, ob die einzelnen Staaten selbst in ihrem Urtheile fest und zu seiner Ausführung taubereit sind, und ob sich

ihnen die das entgegengesetzte Interesse vertretenden Staaten als entschlossen und taubereit darstellen.

Während also jetzt noch mehr als früher die Intervention der Großmächte und ihr Zusammenwirken hierbei allgemeine rechtlicher Ordnung entbehrt, steht doch für eine Reihe einzelner Rechtsverhältnisse beides in steigendem Maße unter rechtlicher Sanktion. In veräußerten umfassenden Verträgen, welche vorzüglich das Interesse der Machtverteilung betreffen, erscheinen alle Großmächte als Kontrahenten; man mag es im Hinblick auf früher Bemerktes rechtfertigen, wenn solche Verträge als europäische bezeichnet werden. Jede der Großmächte erlangt aus ihnen im allgemeinen, allerdings vorbehaltlich abweichender Interpretation im einzelnen, nach gewöhnlichen Grundätzen das Recht, seitens derjenigen Staaten, die ihr gegenüber kontrahiert haben, die Erfüllung aller Bestimmungen des Vertrages zu fordern, auch solcher, wo es sich nicht um Leistungen an sie handelt; also das Recht, eventuell in Angelegenheiten anderer Staaten zu intervenieren. So bilden diese Verträge eine rechtliche Grundlage der Intervention. Aus diesem Rechte, mit dem sich, wenn die Bestimmungen unter die Garantie der Großmächte gestellt sind, auch eine entsprechende Pflicht verbindet, ergibt sich ferner, wenn die Verletzung einer Bestimmung in Frage steht, regelmäßig von selbst die Notwendigkeit allgemeiner Verhandlungen. Alle Berechtigten sind zu berufen, gegen den Staat, der keine Pflicht verletzt hat, aufzutreten. Handelt es sich um Bestimmungen, die unter die Kollektivgarantie der Großmächte gestellt sind, so ist die Eröffnung einer allgemeinen Verhandlung überdies die obligatorische Voraussetzung, unter der allein eine Macht zur Abstellung einer behaupteten Verletzung intervenieren darf, auch wieder intervenieren muß. Selbstverständlich ist ferner die Zustimmung aller Mächte zur Abänderung der Bestimmungen erforderlich. So bilden die Verträge auch die Grundlage für gemeinsame Verhandlung auftauchender Fragen, sofern für Konferenzen und K. der Großmächte. Ja, dieser Gesichtspunkt tritt selbst in den Vordergrund. Denn das Recht der Intervention ist auch ohne Vertrag vielfach dadurch gegeben, daß eine Partei eine Großmacht zu Hilfe ruft, und die allenfalls durch Garantie übernommene Pflicht zum Eingreifen hat fastlich, wenn auch widerrechtlich, größtentheils keine Bedeutung, wenn ihr kein Interesse des Garanten entspricht. Die reale Konsequenz der europäischen Verträge, Recht und Pflicht zur Intervention, tritt ferner zurück gegenüber ihrer formalen Seite: gegenüber der Konsequenz, daß Verträge, den in ihnen festgesetzten Rechtszustand zu alterieren, regelmäßig den Gegenstand einer europäischen Verhandlung bilden müssen. Im Art. 7 des Pariser Vertrages von 1856. In dem die Mächte gemeinsam ihre von ihnen zugleich anerkannte Pflicht zur Respektierung der Unabhängigkeit und territorialen Integrität des osmanischen Reiches garantieren, stehen sie nur die generelle Konsequenz, daß sie „insolange jede Handlung,

die dieselbe beeinträchtigen könnte, als eine Frage von allgemeinem Interesse betrachten werden". (Vgl. die Protokolle der Wiener Konferenz von 1855 bei Reumann & Blajon, Rec. des trait. conclus par l'Autriche N. S. VI, 560 f., 567 f., 572 f., 580 f., 585.)

Nach außen hin geben die europäischen Verträge allen Nichtkontrahenten vielfach mindestens das Interesse der Großmächte kund, für irgend einen Rechtszustand, z. B. die Neutralität eines Staates oder eines Territoriums einzutreten. Vorzugsweise kommen diese Verträge dann vor, wenn durch Zusammenwirken der Großmächte in der früher erörterten Weise eine Einigung in irgend einer Angelegenheit erfolgt. Der Inhalt der Einigung pflegt dann nämlich nicht bloß in Verträgen zwischen denjenigen Staaten, welche dieselbe Leistungen zu machen oder zu empfangen haben, niedergelegt zu werden. Es werden sogar nicht bloß diejenigen Großmächte, welche sonst unmittelbar an den Leistungen selbst interessiert sind, beigezogen, sondern es nehmen alle Großmächte als Kontrahenten, wo nicht auch als Garanten teil, und werden alle berichtigt, wo nicht auch verpflichtet, auf Erfüllung zu dringen. (Vgl. auch die Erörterungen auf dem Berliner K., Staatsarchiv, XXXIV, 245 f., 248 ff., 256 f., 291 ff.) Während insbesondere auch den politischen K. der früheren Jahrhunderte meistens verschiedene Verträge zwischen den verschiedenen Staaten hervorbringen, wobei die Staaten, welche bloß als Vermittler fungiert hatten, scharf abgegrenzt wurden, pflegt man in den modernen K. der Großmächte die Ergebnisse in einem Verträge zwischen allen K.-Teilnehmern, den Großmächten und denjenigen Staaten, welche sich etwas außer den Großmächten daran beteiligen (auf dem Wiener K. mindestens den Großmächten und den drei weiteren alliierten Mächten Spanien, Portugal, Schweden und Norwegen) niederzulegen. Die Anerkennung einer Macht als Großmacht äußert sich gerade namentlich darin, daß man einerseits ihre Mitwirkung bei Lösung von Fragen sucht, in denen sie nicht Leistungen machen oder empfangen soll oder sonst betreff der Leistungen ein Interesse geltend gemacht hat, die aber Nachinteressien berühren, andererseits sie als Kontrahentin in den beidergehörigen Verträgen aufnimmt, wodurch sie ein Recht erhält, bei der Fortentwicklung des vertragsgemässigen Zustandes mitzuwirken. So wurde Preußen, wenn auch spät, zum Pariser K. und somit zum Pariser Verträge beigezogen, zwar, nach dem Vorlaute des Vertrages, erst nachdem zwischen den anderen Mächten „das Einverständnis glücklich hergestellt war“, aber immerhin (abgesehen von einem nebensächlichen Grunde) deshalb, weil die Mächte „den Wert würdigten, den die Mitwirkung Seiner Majestät einem Werke der allgemeinen Pazifikation hinzufügen würde“. An der Londoner Konferenz und dem Londoner Verträge von 1867, welche die Stellung des Großherzogtums Luxemburg regelten, nahm auch Italien teil, und zwar wurde seinem Wunsche, „an einer Vereinbarung, die den europäischen Frieden konsolidieren soll, teilzunehmen“, „mit Rücksicht auf

seine derzeitige Stellung in der europäischen Staatenfamilie“ mitgegeben (Staatsarchiv XIII, Nr. 2810, 2743).

Bei den Verhandlungen und insbesondere bei den K., welche die solche europäischen Verträge betreffenden Fragen regeln sollen, werden die Großmächte gewöhnlich, um den rechtlichen Ausgangspunkt für das zu erzielende Einverständnis zu betonen, formell gar nicht als solche, sondern als Signatarmächte des betreffenden Vertrages auftreten. Es ergibt sich dann von selbst, daß auch die sonstigen Staaten, welche den Vertrag unterzeichnet haben, an ihnen teilnehmen. Ob aber abgesehen davon sonstige Staaten, welche in den zu lösenden Fragen Parteien sind, ob überhaupt zu den Verhandlungen der Großmächte dritte Staaten als Teilnehmer — im eigentlichen Sinne, mit beschließender Stimme, so daß die Willenseinigung zugleich mit ihnen erfolgen soll — beigezogen werden sollen, ist wiederholt lebhaft erörtert worden, so 1800, als es sich um die Zugelung des direkt beteiligten Griechenland zur Pariser Konferenz, 1883, als es sich um die Beziehung Rumäniens zur Londoner Donauflorenz handelte.

An und für sich besteht selbstverständlich für keinen dritten Staat, auch wenn er Partei in der Frage ist, ein Rechtsanspruch darauf; es steht den Großmächten wie sonstigen Staaten beliebig frei, zu unterhandeln, auch Verträge zu schließen; selbstverständlich kann hinwiederum eine solche Mitwirkung der Großmächte dritte Staaten nicht rechtlich binden. Darüber, daß auch die Nachherer Erklärungen von 1818 für keinen dritten Staat ein Recht zur Teilnahme schufen (das Protokoll 15 XI 18 galt nur zwischen den Großmächten selbst, vgl. Deyffler, Veltage 13, S. 509, 511. Zum übrigen ist aber folgenbermaßen zu unterscheiden: Es ist für das Institut eigentümlich, daß das Einverständnis der Großmächte auf dritte Staaten eine zwingende Kraft, insbesondere eine stiellich zwingende Kraft zum Anschluß ausübt. Daraus folgt für diejenigen Fälle, wo diese Eigentümlichkeit wirklich rein zur Geltung kommen soll und kann, daß sich nur die Großmächte mit Ausschluß anderer Staaten passenderweise am K. beteiligen. Es kommt nur auf ihre Einigung untereinander an, und die Teilnahme dritter Staaten könnte im Falle ihres Widerpruches mindestens verhindern, daß die Gesamtkonferenz als solche zu einem formellen Ergebnisse gelange, während doch das formelle Einverständnis der Großmächte nachträglich den Widerspruch der dritten Staaten aufheben mag. — Andererseits aber wird gewiß im allgemeinen die Lösung der Frage in einer für alle beteiligten Staaten billigeren Weise erfolgen, wenn alle zugleich zu einem formellen Einverständnis gelangen, also allezeit gleichmäßig Konzeptionen gemacht werden, um dies zu erzielen. Es wirkt überdies leicht verkehrend, wenn formell getrennte Beschlüsse über Fragen, die dritte Staaten angehen, ohne ihre Mitwirkung und mit dem Vorbehalte der Ausübung zwingender Gewalt gegen sie ergriffen werden. Beide Elemente treten am stärksten hervor, wenn die eine Partei, sei es als Großmacht,

sei es sonst auf dem A. vertreten ist, die andere nicht. Die Großmächte werden daher, selbst von ihrem Standpunkte aus, die mildere Form einer bloßen Verständigung von Kabinett zu Kabinett, bei der allen Parteien die gleiche Einflußnahme offensteht, oder von A. unter formaler Zuziehung aller Parteien sicherlich anzuwenden haben, solange genügende Aussicht vorhanden ist, auch auf diesem Wege eine ihnen ausreichende Verständigung zu erzielen. Selbstverständlich bleibt ja auch in diesen Fällen die zwingende Wirkung, welche das materielle Einverständnis der Großmächte auf die dritten Teilnehmer, wenn auch in etwas abgeschwächter Nähe übt. Man sehe z. B., wie sich dieselbe auf dem Berliner K. der Türkei gegenüber, obwohl sie an ihm teilnahm, bezüglich der Okkupation Bosniens und der Herzegowina durch Österreich-Ungarn geltend machte (Staatsarchiv XXXIV, 170 f., 210, 200, 208). So gar die zwingende, insbesondere die friedlich zwingende Gewalt eines formalen Einverständnisses der Großmächte, vermöge der sonstigen Verschaltenheit desselben, gegenüber dritten Staaten nicht sicher ist, mag vielleicht gerade ihre Zuziehung eher bewirken, daß eine den Großmächten noch genehme Lösung zustande kommt.

Für europäischen Staatenstelsysteme steht das amerikanische gegenüber, welches unter der nach anderen Bedingungen sich vollziehenden großmächtsichen Einwirkung der Vereinigten Staaten steht. In neuerer Zeit berühren sich die europäischen Großmächte und die Vereinigten Staaten im Stillen Ozean und namentlich in dem ostasiatischen Interessengebiet, und in dem sich ergebenden umfassen deren Staatenstelsysteme verlangt auch die japanische Großmacht entsprechende Berücksichtigung.

III. Geschäftsbeziehung auf K. und Konferenzen. Außer den Staaten, zwischen denen eine Willenseinigung herbeigeführt werden soll, nehmen (im weiteren Sinne) möglichst viele auch andere Staaten an den Verhandlungen teil. Ehedem spielten namentlich Vermittler eine bedeutende Rolle, während heutzutage ein formelles Auftreten als Vermittler wenig vorkommt. Dagegen weisen die K. der Großmächte ein eigentümliches Gegenstück dazu auf, indem gerade jene dritten Staaten, um deren Angelegenheiten es sich handelt, mit einer bloß beratenden Stimme zugelassen werden. In dieser Weise beteiligten sich auf dem Berliner K. Griechenland (vgl. im einzelnen die Protokolle desselben I. c. 115 ff., 175, 179 ff., 219 ff.), ebenso Rumänien und Serbien; auf der Londoner Konferenz von 1863 Serbien (vgl. im einzelnen die Protokolle derselben Staatsarchiv XI, 339 ff.; Nichtzulassung des serbischen Vertreters zur Ratifizierung der Protokolle). Eine so beschränkte Teilnahme wird von den betreffenden Staaten in den Fällen, wo es sich um Leistungen handelt, die sie machen sollen, oft abgelehnt. In ähnlicher Stellung, bloß zu ihrer Information und zur Information der eigentlichen Konferenzteilnehmer, mögen sich auch die Delegierten solcher Staaten, „*observateurs*“ an Konferenzen beteiligen, welche, ihrerseits, zwar nicht schließlich einer Willenseinigung mit den

anderen Konferenzteilnehmern widerstreben, aber doch mindestens bezagt die Verhandlung ablehnen; so der Delegierte der Vereinigten Staaten auf der internationalen Konferenz von 1887, 1888 (vgl. die Protokolle derselben Staatsarchiv XLVIII, 190, XLIX 80, 92, 220).

Die teilnehmenden Staaten werden durch einen oder mehrere Delegierte vertreten. Wenn ein definitiver, der Ratifikation zu unterziehender Vertrag entworfen fertiggestellt werden soll, werden die Delegierten, übrigens nicht notwendig alle Delegierten, mit speziellen Vollmachten versehen (vgl. oben I.), die wechselseitig geprüft werden. Mitunter erhalten die Delegierten eine Vollmacht erst nachträglich, wenn wirklich die Unterzeichnung eines Vertrages in bestimmter Ausdehnung genommen wird, es mögen dann auch neue Bevollmächtigte hinzutreten. Die Ermächtigung, an den Verhandlungen teilzunehmen, muß indes, auch wenn nach dem eben Gesagten keine Vollmachten notwendig sind, auf andere Weise erhalten. (Vgl. etwa die Einleitung des deutsch-bairischen Grenzvertrages 30 IX 18 bei Neumann, Rec. austr. III, 412 f., die Protokolle der Brüsseler Kriegsbereinigungs-Konferenz 1873, Staatsarchiv XXVII 307, 300 f., 315, der Kongresskonferenz ebenda XIV, 50, 57, dazu die Affe ebenda 232, der internationalen Konferenz I. c. XLIX, 114 f., 78 f., 229 f., 240 f.)

Man mag übrigens einem minder prägnanten Ausdruck der Ermächtigung auch die Bedeutung einer förmlichen speziellen Vollmacht beilegen (vgl. die Protokolle der internationalen Konferenz von 1878 bei Neumann & Neuman, X, 924 f.). Es pflegt jedenfalls nicht strenge genommen zu werden, wenn bloß vorläufig, nachträglich zu fertigzuerkennende, die Vollmacht nicht gehörig ausgewiesen ist. (Vgl. etwa die Protokolle der Pariser Konferenz von 1856 in Sachen der Donaufürstentümer bei Neumann & Neuman, VI, 751, auch Rivier 15.)

In früherer Zeit war es mehr Sitte, schriftlich und in der Weise indirekt zu verhandeln, daß jede Partei mit dem Vermittler verhandelte (Jareski 15 f.). Heutzutage ist die regelmäßige Form der Verhandlung die mündliche und direkte, die Form der *séances à protocole*, wie sich das erste Protokoll der Wiener Konferenz von 1855 (I. c. 519) ausdrückt. Das schließt nicht aus, daß längere Erörterungen, Anträge usw. schriftlich eingebracht werden, auch wohl nach der vereinbarten Geschäftsordnung in dieser Form eingebracht werden müssen (s. z. B. Protokolle des Berliner K. I. c. 110).

Neben den direkt zur Erledigung der Geschäfte des K. oder der Konferenz bestimmten Sitzungen, an welchen alle Bevollmächtigten aller Staaten, zwischen denen die Willenseinigung herbeigeführt werden soll, teilzunehmen müssen sind und welche in förmlicher Weise, auch mit ordentlicher Protokollierung, abgehalten werden, kommen vertrauliche Verhandlungen, Separatverhandlungen und Ausdehnungsverhandlungen vor. Die vertraulichen Verhandlungen finden in prägnanter Weise statt und es wird auch etwa über sie kein Protokoll aufge-

nommen oder die Protokollierung ist minder förmlich als bei den offiziellen Sitzungen. Mitunter werden Verhandlungen, die zunächst als förmliche Sitzungen gedacht waren, nachträglich in diesem Sinne als vertrauliche erklärt, wozu aber sicherlich die Zustimmung aller Beteiligten erforderlich ist. (Vgl. etwa Klüber, *Atten des Wiener K. VIII*, 85 f., Protokoll der Versammlung der acht Mächte 13 XI 14; die Vorgänge in der Donauwiesflaatenkommission von 1857, *Cestiunea Dunarei* 1883, 205 ff.) Die vertraulichen Verhandlungen dienen vorzugsweise dazu, die Ansichten einander näher zu bringen, was die Zwanglosigkeit des Verkehrs, selbst wenn sich an ihnen alle Mitglieder der Hauptversammlung beteiligen, befördern kann. — Auch die Führung separater Verhandlungen zwischen den Vertretern bloß einzelner Staaten der Hauptversammlung dient vorzüglich dem Zwecke, zwischen diesen Staaten die Verständigung zu fördern. Solche Verhandlungen können vertraulich sein, aber auch förmlich. Das Ergebnis mag sogar in einem formellen, der Ratifikation unterworfenen separaten Vertragsentwurfe, denkbarerweise auch noch auf der Konferenz selbst in rechtlich bindender Weise, festgelegt und dann erst der Hauptversammlung vorgelegt werden. Wenn solche Verhandlungen zwischen allen materiell an der Art der Lösung der betreffenden Frage interessierten Staaten stattfinden, auch nicht etwa Höflichkeitssachen betreffen werden, so wird der Vorgang keinen Anstoß erregen, die Hauptversammlung selbst wird ihn zur Beförderung der Arbeit empfehlen (vgl. etwa Protokolle des Berliner K. I. c. 119 f., 121, 229 ff.). Auch wenn mit Ausschluß einzelner materiell interessierter Staaten die anderen sich zu Separatverhandlungen zusammensetzen, ihr Einverständnis aber nur so gedacht ist, daß sie im Falle eines erhobenen Widerspruches von der gemeinjam abgetrennten Andauung frei zurücktreten mögen, hat der Vorgang kein wesentliches Bedenken gegen sich. Anders liegt die Sache in dem, wohl gewöhnlichen, Fall, wenn trotz eines solchen Widerspruches kein Staat von dem separat getroffenen Einverständnis ohne Zustimmung der anderen fortretritte zurücktreten soll oder gar, wenn das Einverständnis in rechtlich für die Beteiligten bindender Weise festgelegt wird. Es verhält sich dann wesentlich so, wie wenn überhaupt nur dieser Teil der Interessenten zum K. aufzutreten und erst das Ergebnis desselben den anderen vorlegen würde, wogegen sie nun auf Grund ihres Einverständnisses einen Druck auf die anderen Interessenten ausüben wollen und können oder nicht. Die normalerweise im Belen des K. liegende Gleichzeitigkeit der Verhandlungen geht bei solchen Separatverhandlungen mehr oder weniger verloren. Die nichtteilnehmenden Staaten werden daher Separatverhandlungen der anderen in Fragen, an denen sie materiell interessiert sind, namentlich wenn dadurch ein Druck auf sie ausgeübt werden soll, opponieren, wie dies z. B. Rußland auf den Wiener Konferenzen von 1855 gegenüber den anderen Mächten tat (Protokolle I. c. 536 ff.) oder wie die kleineren deutschen Staaten auf dem

Wiener K. den Separatverhandlungen des aus Österreich, Preußen, Hannover, Bayern und Sächsen gebildeten Komitees über die deutsche Bundesvereinigung entgegenstehen (Klüber, *Überblick der diplomatischen Verhandlungen des Wiener K. 20 f.*). Vgl. Martens-Weitzel, *Guide diplomatique* I, 184 f. Allgemein kann zwar die Unterlassung separater Verhandlungen nicht als eine Voraussetzung gelten, unter der eine Erklärung, sich an einem K. zu beteiligen, erfolgt. Die Teilnehmer sind zu leicht solchen Verhandlungen ausgekeimt, ebenso wie dem, daß einzelne Mächte sich untereinander, auch ohne Wissen der übrigen, schon von vornherein, ehe sie noch in den K. eintreten, verständigen. Aber eine durchaus nicht vorherzusehende bedenkliche separate Gruppierung von K.-Teilnehmern oder die Vorlage fertiger Entwürfe über die auf dem K. zu verhandelnden Fragen mit der bloßen Alternative der Annahme oder Ablehnung wird immerhin einen gefährlichen Grund bilden, um die weitere Teilnahme am K. abzulehnen. — Was endlich die Ausschüsse („Kommissionen“) betrifft, so werden sie von der Hauptversammlung gewählt, um vermöge ihrer Beschränkung auf einen kleineren Kreis von Personen, auch nach dem Prinzip der Arbeitsteilung, die Geschäfte des K. technisch zu fördern. Ihre Zusammensetzung und Bedeutung ist sehr verschieden. Sowie mitunter auch nur ein Mitglied der Versammlung designiert wird, um irgend eine Arbeit zu liefern, so können auch Ausschüsse aus einzelnen Mitgliedern ohne Rücksicht auf die Stellung der von ihnen vertretenen Staaten zur Sache zusammengesetzt werden. Doch wird gern bei der praktischen Wichtigkeit der ihnen anvertrauten Aufgabe darauf Bedacht genommen, daß diejenigen Staaten in ihnen vertreten sind, die ein vorzügliches Interesse an der betreffenden Angelegenheit haben, und unter Umständen mag es schwer sein, zu sagen, ob man es mit einem aus technischen Rücksichten auf Arbeitsverleicherung von der Hauptversammlung bestellten Ausschusse oder mit Separatverhandlungen der besonders interessierten Staaten, die von der Hauptversammlung empfohlen werden, zu tun hat. (Vgl. auch etwa den Widerspruch gegen die zu umfassende Zusammenlegung einer Kommission bei der Frage der Abichaffung des Regierbündels auf dem Wiener K.: Klüber, *Akten VIII*, 97 f., 101, 103 ff.) Es kann ein Ausschuss auch Vertreter aller Staaten, selbstverständlich nicht alle ihre Delegierten, umfassen; in diesem Falle mag es übergangs den sonstigen Delegierten, in dem Falle, wo ein Ausschuss nicht alle Staaten umfaßt, den sonstigen Staaten vorbehalten sein, doch nach ihrem Ermeßen an ihnen Arbeit teilzunehmen (vgl. hierzu die Protokolle der Kongresskonferenz I. c. 72, 93, der Brüsseler Kriegesrechtskonferenz I. c. XXVII, 313 f., der Zuckerkonferenz von 1888 I. c. XLIX, 105, der Haager Friedenskonferenz, *Atten*, I, 18 f.), wobei sich der Ausschuss offenbar sehr der Hauptversammlung selbst nähert. Die Arbeiten der Ausschüsse betreffen selbständige Entwürfe für die Hauptversammlung, nähern Ausführung und Rektion ihrer Beschlüsse. Möglicherweise liegt der Schwerpunkt der ganzen

8. Tätigkeit in ihnen, wie z. B. auf der Brüsseler Kriegsvermittelungskonferenz und auf der Haager Friedenskonferenz, doch wird auch wohl gerade für wichtige Fragen direkte Verhandlung in pleno postuliert. (Vgl. etwa die Protokolle des Pariser K. bei Neumann & Neuman, VI, 628.) Über die Verhandlungen der Ausschüsse werden bei formellerer Einrichtung Protokolle, wenn auch nicht immer genaue und zur Veröffentlichung bestimmte, geführt. Sowohl bei Separatverhandlungen als bei Ausschussverhandlungen mag es vorkommen, daß auch mit Staaten, die außerhalb der Hauptversammlung stehen, verhandelt wird.

Durch Wahl eines Präsidenten wird der K. bei mündlicher Verhandlung konstituiert. Die jeweilig eingerichteten Ausschüsse haben auch ihren Präsidenten, der möglicherweise zugleich Berichtserhalter ist über die entwickelte Organisation der Ausschüsse auf der Haager Friedenskonferenz vgl. die Alten I 18 f., 20 f. und passim). Brutzgute ist es üblich, zum Präsidenten des K. den ersten Vollmächtesten desjenigen Staates, auf dessen Gebiet der K. tagt, zu wählen. Für seine Vertretung wird öfter durch Wahl eines Vizepräsidenten oder in anderer Form gesorgt. Auch werden, gewöhnlich auf Vorschlag des Präsidenten, ein oder mehrere meist außerhalb der Versammlung lebende Sekretäre, insbesondere auch zur Protokollführung, ernannt. Der Präsident leitet die Verhandlungen, resumiert die Ergebnisse, wirkt vermittelnd. Wenn seine andere Abmachung getroffen ist, so vertritt sich, daß jedes Mitglied der Versammlung die Initiative zu Anträgen besitzt, ebenso selbstverständlich kann jede Verhandlung über das Konferenzprogramm hinaus, mag es sich auch nur um den Anspruch eines Bundes handeln, abgelehnt werden. (Vgl. die Bemerkungen in den Protokollen der Londoner Konferenz über die ägyptischen Finanzen Staatsarchiv, XLVI, 411, 46 ff. und in den Protokollen der Kongokonferenz I. c. 52, dazu auch etwa 90 ff., 110, 118, den Beschluß der Friedenskonferenz, Alten I 18, auch ebenda III 26 ff., I 42 ff.) Der Widerspruch eines Mitgliedes der Versammlung sollte nach richtiger Anschauung sogar die Wirkung haben, daß sich auch die anderen Mitglieder die Diskussion über einen außerhalb des Programmes liegenden Gegenstand in den zur Erledigung des Programmes bestimmten gemeinsamen Sitzungen verlagern; für den Vertreter des ablehnenden Staates ist es beschwerlich, solchen Diskussionen passiv beizuwohnen, er wird fastlich leicht zu unermüdeten Erörterungen gedrängt und es sollte ihm dies in einer Sitzung, der er zu einem anderen Zwecke beizugehen wurde, ebensovienig zugunsten werden, als daß er die Sitzung verläßt und als solche aufsteht. Vorgänge, wie die bekannten Erörterungen italienischer Fragen auf dem Pariser K. gegen den offenbaren Wunsch Liets. (vgl. Protokolle I. c. 457 ff.) und anderer der Art sind durchaus unpassend.

Zur Fassung eines „Beschlusses“ ist, da und infolgedessen es sich um eine Willenseinigung handelt, selbstverständlich Einstimmigkeit erforderlich (vgl. Tzipel, Völkerrecht und Landrecht, 23,

Anm. 2, Chauveau, Droit des gens, introduction, 76, Rivier 17). Immerhin können Majoritätsbeschlüsse in den Ausschüssen wie im Plenum zu dem Zwecke verkommen, um als Ausgangspunkt für die weiteren Verhandlungen der Konferenz zu dienen. Wenn bis zuletzt keine Gesamtwillenseinigung erfolgt, so kann doch die Gesamtkonferenz unter erforderlichen Vorbehalten, etwa unter Vorbehalten seitens der Vertreter der widerstrebenden Staaten, die Willenseinigung der Majorität konstatieren. Das geschieht wieder um eine Basis für die weiteren Verhandlungen zu schaffen, namentlich auch, weil man, insbesondere bei minder wichtigen Differenzen, noch hofft, daß die widerstrebenden Staaten zustimmen werden; oder auch weil man damit einverstanden ist, daß außerordentlich eine Ordnung in dem betreffenden Sinne mit Aussicht dorthin erfolgen soll, was bei Konferenzen zur Ausübung des Völkerrechtes im allgemeinen unbedenklich ist. (Vgl. II. auch etwa die Alten der Haager Friedenskonferenz I 202 f., IV 173 ff., I 96 f., 200 f., III 82, der dritten Haager Konferenz für das internationale Privatrecht I 167, 168 f., 160 f., 193, 110, 195 f., 214, 197.)

Die Konferenzen oder K. können bis zu einem bestimmten Tage oder eine die vertagt, oder auch, mag nun ihr Zweck erreicht sein oder nicht, geschlossen werden (Erörterungen darüber in den Protokollen der Londoner ägyptischen Konferenz von 1884 I. c. 53 ff.). Der Vertrag oder die sonstige Erklärung, worin das Ergebnis von K. oder Konferenzen zusammengefaßt wird, heißt in wichtigeren Fällen Schlußakte oder Generalakte; letztere Bezeichnung zeigt etwa die Zusammenfassung aus mehreren Stücken an (vgl. die Protokolle der Kongokonferenz I. c. 222, der Friedenskonferenz I 95 f.). Die Zusammenfassung der Verhandlungen in einem Gesamtvertrage geschieht auch in der Weise, daß in demselben auf besondere Verträge, welche alle oder einzelne Teilnehmer abgeschlossen haben, mit der Bemerkung Bezug genommen wird, daß sie dieselbe Wirkung haben sollen, als wenn sie in den Gesamtvertrag direkt eingebracht worden wären.

Gewöhnlich wird vorläufige Geheimhaltung der Verhandlungen beibehalten. — Die Protokolle der Hauptversammlungen werden regelmäßig mit großer Vorsicht und Sorgfalt verfaßt. Über den Inhalt der Protokolle vgl. etwa die Bemerkungen in der zweiten Konferenz für das internationale Privatrecht, Actes 38 f., das von der Völkerrechtskonferenz von 1878 angenommene Geschäftsreglement I. c. 126.) Das Protokoll wird in aller Regel über jede Sitzung gefondert aufgenommen und grundsätzlich in der nächsten oder allenfalls in einer der nächsten Sitzungen vorgelesen, sodann in Verhandlungen, die auch etwa protokolliert werden, richtiggestellt und genehmigt und von allen Mitgliedern zur Beglaubigung unterfertigt. Doch findet statt der formellen Vorlesung auch private Festschreibung des Protokolles seitens der einzelnen Delegierten statt, auf Grund deren jeder Modifikationen beantragen mag, die eventuell in der Sitzung verhandelt werden müssen (vgl. hierüber das Pro-

tsoll der Donauuferstaatenkommission l. c. 297, des Berliner K. l. c. 114). Ebenso wird mitunter eine andere Form der Beglaubigung, insbesondere die bloße Fertigung durch den Präsidenten und das Sekretariat vereinbart (so bei der Brüsseler Kriegesrechtskonferenz l. c. XXVII, 309). Bezüglich des letzten Protokollens ergeben sich faktische Schwierigkeiten, über die man sich in verschiedener Weise hinoegibt. (Vgl. etwa die Protokolle der Donauuferstaatenkommission l. c. 294 ff., des Berliner K. l. c. 275.) Ibrer einen Fall der Ablehnung gemeinsamer Protokollierung l. Rev. de dr. int. publ. 1902, 408 i. — Das Protokoll dient als Interpretationsmittel. Die Konferenzmitglieder sind sich bewußt und damit einverstanden, daß es als solches benutzt werde. Die Bezeichnung des Protokollens als „legaler“ oder „authentischer“ Kommentar (Protokolle der Londoner Donauuferkonferenz von 1883, Staatsarchiv XLJ, 336, der Kongokonferenz l. c. 105 vgl. 107) paßt allerdings wirklich nur etwa für die Fälle, wo im Protokolle direkt eine in bindender Absicht abgegebene Erklärung erscheint, wonach eine gewisse Bestimmung in einem gewissen Sinne genommen werden soll. Rindere (wenn auch noch immer große) Bedeutung für die Interpretation haben die Protokolle und Berichte der Kommissionen (vgl. die zitierten Stellen der Protokolle der Kongokonferenz, aus den Akten der Friedenskonferenz etwa III 1 f., II 3, IV 1, I 28; I 42, III 110, 109, IV 179; IV 67 ff.) sowohl wegen der Art und Weise ihrer Zusammenfassung als auch weil hier im allgemeinen die Erklärungen nicht mit solcher Sorgfalt abgelesen werden, wie es denn auch für minder anständig gilt, von einer in der Kommission abgegebenen Erklärung in der Hauptverhandlung zurückzutreten. (Vgl. die Protokolle der Kongokonferenz l. c. 68, des Vortrags K. l. c. 408.) — Es werden aber auch die Protokolle dazu verwendet, selbständige einseitige oder allgemeine Wünsche der Konferenzmitglieder, Versicherungen nichtverbindlicher Art u. dgl. aufzunehmen; ja sie dienen selbst von alterer (vgl. Radlq, Droit public de l'Europe, Ausg. 1761, I, 234) und anerkanntermaßen (so auch Protokolle der Londoner Donauuferkonferenz von 1883, l. c. 334) dazu, selbständige Vereinbarungen über Nebenpunkte aufzunehmen, die dann dieselbe Kraft haben, wie wenn sie in dem die Ergebnisse der Konferenz zusammenfassenden Betrage enthalten wären. Solche Uebereinkünfte usw. mögen übrigens auch in besonderen Deklarationen den Protokollen angehängt werden.

Literatur.

Heffter: Völkerrecht, 6. Ausgabe 1873, § 240 und Beilage 13. Martens-Bergbohm: Völkerrecht I § 52. Bulmerincq: Völkerrecht in Riquarbins Handbuch des öffentlichen Rechts I, § 88. Weidner: Das Völkerrecht und die diplomatischen Verkehrsformen in Volkenrechts Handbuch des Völkerrechts III, § 175. Rivier: Principes du droit des gens II 8 ff. Bonifaz (Fauchille), Völkerrecht, überl. von Grab, Rt. 796 ff., 832. Verner bei Bluntshill: K. Konferenz, K. und Friedensschlüsse der neueren Zeit.

Heffter, Staatsrechtbuch. 2. Aufl., 3. Bd.

Jaques: Die völkerrechtliche Bedeutung der K. 1874 (besonders wertvoll für die ältere Zeit). Pradier-Fodéré: Droit diplomatique, 1. Aufl., II, Kap. 14, 15. Ebelon Amos: Political and legal remedies for war 1880, S. 262 ff. Westlake: Chapters on the principles of international law, 1894, 92 ff. Lawrence: Principles of international law, 3. Aufl., 65 ff., 241 ff. Kug: Le concert européen et la notion du droit international in der Rev. de droit international 1899, 273 ff. Streit: Les grandes puissances dans le droit international, ebenda 1900, 5 ff.

Striffler.

Kongrua.

I. Begriff. — II. Geschichtliche Entwicklung in Österr. bis zur Regenerierung der Teilsatzverhältnisse l. 3, 1885. — III. Die kirchliche Organisation bezüglich der K. des kaiserlichen Reichs. — IV. Die Verhältnisse über die K. der griechisch-orientalischen Kirche. — V. Die Unterordnung von K. und Kompetenz.

I. Begriff der K. Die Grundzüge des Kirchenrechts über die K. der kirchlichen Amtsträger. Congrua sustentatio, congrua portio (sc. fractum) wird in den Quellen jenes Minimalbegriffes genannt, welches den ein Selbstorgan verwaltenden kirchlichen, ihrer Stellung entsprechende, aus den Entwürfen kirchlicher Behörden gelehrt werden soll, um diesen kirchlichen den anständigen, d. h. dem Stande und Amte angemessenen Lebensunterhalt zu gewährleisten (Cap. 12, cap. 30 X. de praeb. [III, 5]; c. 3 X. de cler. aegrot. [III, 6]; c. 1 de praeb. in VI^{to} [III, 4]; c. 2 de decim. in VI^{to} [III, 13]; c. 4 de regular. in VI^{to} [III, 14]; c. 1 de iure patron. in Clem. [III, 12]; Conc. Trident. Sess. VI. c. 2 de reform., Sess. VII. cap. 6 de reform., Sess. XXIV. c. 18 de reform., Sess. XXV. cap. 16 de reform.). Der Sprachgebrauch hat jedoch in der Folge die Anwendung des Ausdruckes K. verallgemeinert, so daß es zulässig ist, bei kirchlichen Amtsträgern überhaupt von einer K. zu sprechen und das zum anständigen Lebensunterhalte unentbehrliche Minimum des Amtseinkommens als die K. des Amtsträgers zu bezeichnen.

Der Betrag der K. muß selbstverständlich für die einzelnen Kategorien der kirchlichen Ämter in sehr verschiedenem Ausmaße bestimmt werden und, wie dies die Natur der Sache erfordert, soll der Betrag der K. auch der Vertriebenheit der kirchlichen Verhältnisse in billiger Weise Rechnung tragen; die K.-Anträge werden deshalb in den einzelnen Ländergebieten regelmäßig in verschiedener Höhe festgesetzt werden müssen, und es muß zudem nach den Grundzügen der kirchlichen Gesetzgebung dem kompetenten Kirchenoberen stets das Recht gewahrt bleiben, den Inhabern einzelner, individuell bestimmter Ämter, deren besondere Verhältnisse vom Standpunkte der kirchlichen Verwaltung Berücksichtigung verdienen, ausnahmsweise eine höhere als die normalmäßige K. anzuzurechnen. Wegen der nach längerer oder kürzerer Zeit ihres

eintretenden Veränderungen des Geldpreises (des dem Gelde zukommenden Kaufwertes) und der wirtschaftlichen Verhältnisse überhaupt dürfte die R.-Säße nicht unverhältnismäßig lange Zeit hindurch stationär bleiben; vielmehr ist eine periodische allgemeine Neuregulierung der R.-Säße unbedingt geboten, da dieselben sonst ihrem Zwecke nicht mehr entsprechen und das Ansehen des geistlichen Verwesers beeinträchtigen.

Die Bestimmung der R.-Säße bezüglich der Bistümer und überhaupt der höheren Benefizien ist Sache des Papstes, von dessen Ermessen die Errichtung solcher Benefizien abhängt; bezüglich der niederen Kirchenämter steht die Festsetzung der R. — wenn es sich nicht etwa um die (nach der herrschenden Rechtsauffassung dem Papste vorbehaltene) Errichtung neuer Kapitel oder um eine von den gemeinrechtlichen Vorschriften abweichende Reorganisation solcher Stifter handelt — grundsätzlich immer dem Bischofsstuhle zu. Wenn die kirchliche Gesetzgebung das Recht des Bischofs, die R. mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse nach seinem arbiträren Ermessen festzusetzen, nur hinsichtlich der Seelsorger ausdrücklich und in der entschiedensten Weise gewahrt hat, so erklärt sich dies daraus, daß schon seit dem 12. Jahrhundert solche geistliche Vorschriften eben vor allem hinsichtlich der Seelsorger dringend notwendig geworden waren, weil viele Stifter und Klöster (als parochi primitivi inkorporierter Pfarreien), fern der Patrone, Dekanatoren ujm. aus den ihrem Rechte unterworfenen Pfarreien zum Nachteile der Seelsorge übermäßigen Gewinn zu ziehen suchten und den die Seelsorge verwaltenden Klöstern keine ausreichenden Bezüge sicherten. (Vgl. über das Recht des Ordinarius, die R. zu bestimmen, cap. 12 X. de praeb. [III, 5]; cap. 1 de praeb. in VI^{to} [III, 4]; c. 2 de decim. in VI^{to} [III, 13]; cap. 1 de iure patron. in Clem. [III, 12]; Conc. Trid. Sess. VI. c. 2 de reform., Sess. VII. c. 5, 7 de reform., Sess. XXI. c. 4 de ref., Sess. XXIV. c. 13, 18 de reform., Sess. XXV. c. 16 de reform.) Aus der Vorchrift des Tridentiner Konzils im c. 13. Sess. XXIV. Decr. de ref., daß Kathedraalkirchen, deren Einkommen 1000 Dufaten, und Pfarreien, deren Einkommen 100 Dufaten nicht übersteigt, nicht mit Pensionen oder Fiskusvorbehalten belastet werden sollen, läßt sich offenbar nur folgern, daß unter den damaligen Verhältnissen nirgends ein höherer Betrag als erforderlich betrachtet wurde, sobald das Konzil die jeder Schwächung durch Pensionen, Consensus ujm. entzogene Kompetenz (I. unter V.) der Bischöfe und Päpste in dieser Höhe festsetzte; hingegen konnten und sollten diese Beträge durchaus nicht als überall maßgebende Normalbeträge der R. gelten. Besondere Bestimmungen wurden in der Folge über die R. der Weihbischöfe erlassen: Pius V. setzte dieselbe auf 200 Dufaten fest, welche dem Weihbischöfe als eine aus dem bischöflichen Mensalgute lastende Rente (pensio) gesichert werden sollen; die spätere Praxis der Konfiskationskongregation hat jedoch diesen Minimalbetrag auf 300 Dufaten erhöht (vgl. Fagnani Commentar. in

litr. V. decretal., tit. de privill. 33. c. Episcopalia 1, n. 48—50, in der Ausgabe Venet. 1742, S. 237; Benedict XIV., De synodo dioecessana lth. XIII. cap. 14 n. V—VII, in der Ausgabe Ferrar. 1764, S. 192, 193). Bezüglich der Bistümer inkorporierter Pfarreien hatte Papst Pius V. (Const. Ad exequendum vom 1 XI 1567, Magnum Bullar. Roman. II p. 259) das den Ordinarien im Sinne der Vorschriften des Tridentiner Konzils (Sess. VII. c. 7. de ref.) zustehende Recht, die R.-Säße nach ihrem arbiträren Ermessen zu bestimmen, beschränkt und angeordnet, daß die Bischöfe die R. solcher Bistümer niemals höher als mit 100 scudi festsetzen, und daß 50 scudi — oder falls die Pfarre nicht soviel an Einnahmen abwirft, der Betrag dieser Einnahmen — als Minimum der R. gelten sollten. Indessen hat schon Gregor XIII. (Const. In tanta rerum vom 1 V 1573, l. c. p. 397) die dem Tridentiner Konzile widersprechenden Anordnungen der Bulle Ad exequendum aufgehoben und den Bischöfen wieder die ihnen vom Tridentiner Konzile gewährte Verfügungsfreiheit eingeräumt, so daß die Bischöfe nirgends an die Vorschriften der Bistümlichen Konstitutionen gebunden waren — auch nicht in Italien, vielmehr hat Benedict XIV. (Const. Cum semper vom 19 VIII 1744, Bullar. Benedicti XIV. t. I. p. 366 ff., f. § 10 ff.) ausdrücklich ausgesprochen, daß die italienischen Bischöfe an die Bistümliche Norm nicht gebunden seien und die R. sowohl für die ständigen als für die amoviblen Bistümer auf Grund der Vorschriften des Tridentiner Konzils nach bischöflichem Ermessen festsetzen könnten. (Vgl. übrigens auch die E. der Rota vom 18 XII 1617 und vom 20 VII 1633 [Decision. recentior. edit. Venet. 1716, ps. IV. t. I. dec. 565 pag. 515, ps. VI. dec. 220 pag. 312] und der Congregatio Concilii vom 15 XII 1646 [u. a. bei Pittonius, Constitutiones . . . et . . . decisiones ad parochos . . . spectantes Venet. 1715, pag. 177 ff. n. 861], vom 17 III 1827 und vom 27 VIII 1853 [diese zitiert l. d. Acta sanctae sedis t. VIII. p. 96].) Wird der Betrag der R. für die niederen Kirchenämter durch partikularrechtliche Anordnungen festgesetzt, so sind derartige Bestimmungen nicht als ausnahmslos maßgebend, sondern nur als die voraussetzliche für die Regel der Fälle anwendbaren Normalbeträge zu betrachten; eine solche partikularrechtliche Regelung der R.-Beträge kann immer nur undenkbar der dem Bischofe nach den Grundbüssen des gemeinen Rechtes zustehenden Verfügungsfreiheit erfolgen, kraft welcher er nach seinem arbiträren Ermessen für einzelne Kirchenämter, aus Rücksicht auf deren besondere Verhältnisse, eine höhere als die normalmäßige R. festsetzen kann. (Deshalb haben manche Synoden ihren Bestimmungen über die Höhe der R. auch ausdrücklich den Beisatz „moderatione tamen episcopi semper salva“ oder ähnliche Klauseln hinzugefügt.)

Die R. soll den kirchlichen Amtsträgern in gesicherten radikalisierten Bezügen gewährleistet werden; als solche erscheinen vor allem die Erträge des Benefizialvermögens, und die Quellen

gehen offenbar von der Voraussetzung aus, daß die *κ. normalerweise* de facultatibus ecclesiarum gewährt werden kann und in den „proventus ecclesiarum“, „beneficii“ ihre Deckung findet (daher auch die Bezeichnung „congrua portio fructuum“). Die Schule ebenso wie die Praxis hat es jedoch schon seit der Zeit des Dekretalenrechtes immer als zulässig betrachtet, daß auch der Ertrag der Zehntrechte — und analoger Weise auch der Ertrag der insonderheit Titeln begründeten Rechte auf periodisch wiederkehrende Geld- oder Naturalleistungen, hinsichtlich deren dem Amtsträger ein fester, gesicherter Anspruch gebührt — zur *κ.* veranschlagt werde. Für diesen Standpunkt, welcher offenbar der kirchlichen Auffassung über die Bestimmung der Zehnten (I. c. 29, 30 X. de dec. III, 30) entspricht, kann man sich überdies auch auf den Verlaufs einzelner Dekretalen berufen, in denen ausdrücklich von Zehnten als Ertragsquellen für die *κ.* die Rede ist (cap. 30 X. de praeb. III, 5); cap. 2 de decim. in VI to III, 13], und die Ungunst der Verhältnisse, insofern deren für viele kirchliche Amtsträger ein handbemessenes Einkommen überhaupt nicht beschafft werden konnte, ließ die Forderung, daß den zum Bezuge der Zehnten usw. berechtigten Amtsträgern außerdem noch eine auskömmliche *κ.* gesichert werden solle, von vornherein als ausnahmslos erscheinen. Wo jedoch Vermögensvermögen in ausreichendem Maße zu Gebote steht, ist der Bischof aus Grund jener arbitären Rechtsvollkommenheit, welche ihm die kirchliche Gesetzgebung bei der Festsetzung der *κ.* gewährt, immer berechtigt, die Versicherung der gesamten *κ.* auf das Benefizialgut, resp. auf bestimmte Bestandteile desselben zu verlegen (port. congr. super certa re assignare — rücksichtlich der den Bischöfen inforportierter Pfünden gebührenden *κ.* das Tridentiner Konzil in der Sess. VII, cap. 7. de ref. diese arbitäre Befugnis des Bischofs ausdrücklich hervorgehoben).

Unter den modernen Verhältnissen kann die *κ.* kirchlicher Amtsträger ganz oder teilweise in festen Bezügen aus öffentlichen Kassen bestehen, da ja solche Bezüge gegenwärtig selbst bei vielen Benefizien — mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der kirchlichen Autorität — die Stelle eines dinglich realisierten Einkommens vertreten und wesentlich allein die Ausstattung des einer angemessenen Realotation entbehrenden Benefiziums darstellen.

Die *κ.*-Beträge werden nach der stets beobachteten Praxis schon unter Berücksichtigung des Umstandes festgestellt, daß dem kirchlichen Amtsträger der Anspruch auf eine seinen Bedürfnissen angemessene Amtswohnung zusteht; sie gelten als das neben dem Genuße dieser Wohnung zum handbemessenen Lebensunterhalte erforderliche Minimal Einkommen, und es ist deshalb den zur Gewährung oder Ergänzung der *κ.* Verpflichteten niemals gestattet, den Wert der Amtswohnung von den pflichtmäßigen Zahlungen und Beiträgen in Abzug zu bringen. Das unsfähige Nebeneinkommen der kirchlichen Amtsträger (Kauzalien, Adjutanten) ist in die *κ.* nicht einzurechnen, der

unsfähige Lebensunterhalt des Klerikers soll vielmehr ohne Rücksicht auf solche mehr minder ungewisse Nebeneinkünfte gesichert sein. Der Grundsatz, daß der Kleriker nicht auf kasuelle Einnahmen angewiesen und deren Betrag nicht zur *κ.* veranschlagt werden soll, gilt nicht etwa bloß von dem Benefizieninhaber aus freiwilligen Gaben der Gläubigen — Opfergaben (Elationen im engeren Sinne), Regalstipendien und ähnliche —, sondern auch von den pflichtmäßigen, dem kirchlichen Amtsträger anlässlich bestimmter pfarramtlicher Funktionen zu entrichtenden Gebühren (Stollagen) und von den Präsenzgeldern (Distributionen), welche er etwa für die persönliche Beteiligung beim Gottesdienste aus kirchlichen Mitteln bezieht. Auch die gestifteten Bezüge, welche einem kirchlichen Amtsträger als Honorar für die Abhaltung geistlicher Gottesdienste gebühren, sind ebensovienig wie die Stipendien für Manualisten in die *κ.* einzurechnen; solche Stiftungen verpflichten den Amtsträger zu einer Tätigkeit, welche ihm nicht von Amt wegen obliegt, anlässlich deren er bestraft, abgesehen von seinem Amtseinkommen, ein Honorar beanspruchen kann. Die Einrechnung solcher Bezüge in die *κ.* würde offenbar auch der Intention der Stifter widersprechen: letztere haben die Einnahmen dem die Stiftung verwaltenden Kleriker zugedacht, um seine Stellung zu verbessern; sie wollten das Stiftungsvermögen gewiß nicht zu dem Zwecke widmen, daß die zur Gewährung der *κ.* verpflichteten Regimanten, Pastoren, parochi primitiv usw. mit Hilfe der Stiftungserträge entlastet werden und so schließlich allein aus der ihnen gar nicht zugedachten Stiftung Vorteil ziehen. Dagegen muß das Einkommen aus Stiftungen grundsätzlich als Bestandteil der *κ.* betrachtet werden, wenn diese Stiftungen einen Teil der Dotation des Amtes darstellen und deshalb die Erfüllung der Stiftungsobligationen eine Amtspflicht des Benefizialen ist. (In solchen Fällen wird ein Kapital zur Dotation des Benefiziums unter einer Auflage gewidmet, welche den Benefizialen verpflichtet, für die Verfolgung der vom Stifter angeordneten Gottesdienste nach dessen Intentionen zu sorgen.)

Für hier geschilderte grundsätzliche Standpunkt, welcher bereits von dem Tridentiner Konzil in der Theorie wie in der Praxis der herrschende war (vgl. Petri Rebuffi Tractat. congr. portio. beneficiorum I. d. Tractatus universi iuris tom. XV. ps. II fol. 244, 244^{ro}, ferner die C. der Rota I. d. Decisiones Do. de Rota novae, antiquae et antiquiores. Coloniae Agripp. 1581. decis. ant. tit. de praeb. dec. XXXIX — alias 766 — pag. 491, decis. nov. eod. tit. dec. VIII. — alias 134 — p. 277), entspricht durchaus den Tendenzen der kirchlichen Gesetzgebung, die schon für die Bestimmungen des Dekretalenrechtes maßgebend gewesen sind: die kirchliche Gesetzgebung hat ja die Forderung, daß den Seelsorgern eine auskömmliche *κ.* gesichert werden müsse, vor allem deshalb aufgestellt, damit die Seelsorger für ihren Lebensunterhalt nicht auf die kasuellen Einnahmen angewiesen seien, um so dem verberblichen Nijstande

zu begegnen, daß Seelsorger, deren Existenz nicht genügend gesichert war, in ihrer Notlage sich zur Bebrückung der Parochien, zu unwürdigem, vielleicht selbst immoralem Vorgehen bei der Ausübung der kirchlichen Aufgabenmittel verleiten ließen.

An der Einsammlung, daß die alsidentellen Einnahmen (und so insbesondere die Stolzgebühren) nach den Grundsätzen des gemeinen Kirchenrechtes nicht in die K. einzurechnen sind, hat die herrschende Lehre ebenso wie die Praxis der Kurialbehörden auch seit dem Tridentiner Konzile stets festgehalten. Die Bulle Pius V. *Ad exequendum* vom J. 1567 (vgl. oben S. 146) hatte zwar angeordnet, daß die K. der Bistümer inforrierter Fürsten „computatis omnibus etiam incertis emolumentis et aliis obventionibus communiter percipi solitis“ zu bestimmen sei; aber diese Vorschrift konnte nach richtiger Auffassung schon seit der revolutionären Konstitution Gregor XIII. in tanta vom J. 1573 nicht mehr als zu Recht bestehend gelten, weil diese Bestimmung Pius V. mit der vom Tridentiner Konzile (Sess. VII. c. 7 do. ref.) zu entscheiden gewährten arbiträren Verfügungsfreiheit des Bischofs im Widerspruch steht, trotz deren der Bischof nach seinem Ermeßen anzuordnen berechtigt ist, daß für den gesamten Betrag der K. durch Anweisung „super certa re“ dingliche Sicherheit geboten werden müsse. Die bei der Kurie mögliche Ansicht wollte allerdings die gedachte Vorschrift Pius V. nicht als eine dem Tridentiner Konzile widersprechende Bestimmung, sondern als einen mit den Konzilsnormen in Einklang zu bringenden deklaratorischen Ausdruck betrachtet wissen; tatsächlich wurde jedoch die Bedeutung derselben dadurch gänzlich beseitigt, daß man in der Kurialpraxis stets nur die Rechten und diesen analogen Verbindlichkeiten, „quae habent quandam certitudinem“, als incerta emolumenta im Sinne der Römischen Bulle gelten ließ. Die alsidentellen Einnahmen sollen grundsätzlich unberücksichtigt bleiben, auch wenn es sich um pflichtmäßige Leistungen, wie die Stolzgebühren, handelt, weil dieselben als „merces et praemtium laboris personalis“ aufzuwachen sind, deshalb dem Kleriker neben dem eigentlichen Amtseinkommen gewährt werden sollen, und weil der Kleriker für seinen Lebensunterhalt niemals auf betretene unsichere Einnahmen angewiesen werden darf („Congrua... non debet pendere ab incerto, cum venter non patitur dilationem nec admittit incertas et possibiles obventiones“ — vgl. die E. der K. vom 15 IV 1575 [Decisionum novissimarum diversorum s. palatii apost. auditorum pars II. Francof. 1601. dec. V. p. 523], vom 29 I 1590, 22 X 1594, 8 VI 1612 t. d. Decision. recentior. Venet. 1716. ps. I. dec. 420 pag. 367, vom 11 III 1594 [Franc. cardin. Mantica Decision. Rotae. Lugd. 1619. dec. 269 p. 431], vom 26 IV 1613 und vom 1 VII 1633 [Decision. s. Rotae Rom. coram... Joh. Bapt. Coccino, Romae 1672. ps. II. dec. 734 p. 186, ps. IV. dec. 2046, p. 497], vom 26 VI 1651 [Decision. recent. Venet. 1716. ps. XI dec. 187 p. 255], 15 VI 1661, [Decis. recent. ps.

XIII. dec. 347 p. 412], 16 VI 1673 [Decis. recent. ps. XVIII t. I. dec. 130 p. 160] und die Resolutionen der Congregatio Concilii vom 28 X 1585 [jährt bei Lingen et Reuss, *Causae selectae* in s. Congreg. Conc. propositae, pag. 844 und bei De Angelis Praelect. iuris canon. I. 2, p. 43], vom 4 VII 1654 [bei Pignatelli Consultat. canonica t. IX. Venet. 1694. cons. 169 p. 469 ff.], vom 20 IV 1697 [Acta s. Sedis VIII. p. 100], vom 2 III 1722. [Bei Richter Canonones... conc. Tridentini p. 54 und bei De Angelis l. c.], endlich vom 22 VIII 1874 [Acta s. Sedis VIII. p. 102 f.]. Dabei hat aber die Praxis der Kurie doch die Zulässigkeit ständlicher Gewohnheiten anerkannt, welche im Widerspruch mit dem Standpunkte des gemeinen Rechtes die Einrechnung der Stolzgebühren und anderer alsidentellen nach dem durchschnittlichen Ertrage vorzuziehen (so die E. der K. vom 11 I 1677 l. d. Decis. recent. ps. XIX. t. I. dec. 1. p. 2); deshalb sind auch Beschlüsse partikulärer Konzilien, welche diese Einrechnung der Stolzgebühren für Gebiete, in denen dieselbe schon vordem gebräuchlich war, ausdrücklich anordnen, von der Kurie nicht beanstandet worden.

Wenn Bischofsstühle ihren Inhabern kein standesgemäßes Auskommen gewähren, so soll das Provinzialkonzil sich an den Papst wenden, damit er für die Vermehrung der Einnahmen Sorge trage, eventuell durch Unionen erträglicher Abhilfe treffe. Bei ungenügend dotierten Pfarrkirchen, deren Inhabern die K. nicht gesichert ist, soll der Bischof durch Union der armen Pfarren mit anderen säkularbenefizien dem Nothstande abhelfen; ist dies nicht ausführbar, so sollen die Zehntherrn (Patrone und andere, in deren Hände kirchliche Zehntrechte gelangt sind) und endlich die Parochien zu entsprechenden Beiträgen verhalten werden (Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 13 do. ref., Sess. XXI. c. 5 do. ref.). Da jedoch die Staaten und Landesherren in der neuzeitlichen Epoche die Wirksamkeit eingetretener Verfügungen über die kirchlichen Temporalien mehr und mehr von der Zustimmung der Staatsgewalt abhängig machten, so konnten auch die im Interesse armer Pfarren angestrebten Unionen von den Bischöfen oft nur unter Mitwirkung des Staates durchgesetzt werden; die Veranziehung der Zehntherrn und der Pfarrengemeinden aber war überhaupt wohl nirgends mehr möglich und zulässig, wenn die Beitragspflicht nicht auch von der Staatsgesetzgebung als eine begründete anerkannt und den Bischöfen der Beistand des weltlichen Armes zur Eintreibung der Beiträge gesichert war. Diese Verhältnisse bieten die Erklärung dafür, daß in den Staaten der Neuzeit die K. der kirchlichen Amtsträger schon vor den großen säkularisierungen, welche eine Beitragspflicht der Staaten für die Zwecke der kirchlichen Verwaltung im Gefolge hatten, ein Gegenstand der weltlichen Gesetzgebung geworden ist; es waren auch schon vordem (z. B. in Frankreich und in Belgien noch im Laufe des 16. Jahrhunderts) staatliche G. über das Ausmaß der K., die Ergründung und Sicherung derselben erlassen worden, und aus demselben

Gründe wurde in der Neuzeit die Entscheidung der auf solche Fragen bezüglichen Streitigkeiten mehr und mehr den weltlichen Instanzen überwiesen.

II. Die Entwicklung in den österr. Ländern und die österr. Staatsgesetzgebung über die R. des katholischen Klerus bis zu dem im J. 1885 eingeleiteten Neuregulierung der Dotationsverhältnisse. In unseren Ländern waren ebenso wie anderwärts viele Pfarren wohl schon von vornherein ungenügend dotiert; aber auch zahlreiche einsel besser dotierte Seelsorgebenefizien konnten in der Folge ihren Inhabern deshalb nicht mehr eine auskömmliche Existenz gewähren, weil die äußeren Verhältnisse ungünstiger geworden waren und zudem viele dieser Kirchen während der stürmischen Zeit der Glaubenskämpfe einen Teil ihres Vermögens und ihrer Einnahmen verloren hatten, ohne daß ihnen die der Durchführung der Gegenreformation eine ausreichende Entschädigung gesichert worden wäre. Während in anderen Staaten auch die weltliche Gesetzgebung mit aller Entschiedenheit den Grundsatß durchzuführen konnte, daß den Seelsorgern ihre gesetzlich fixierte R. neben dem Genuße der bestehenden gottesdienstlichen Stiftungen und neben ihrem kasuellen Hauseinkommen gebühre (so in Frankreich die königl. Edikte vom J. 1686, 1690, 1768), wurde in unseren Ländern dieser Standpunkt wohl auch von der weltlichen Gesetzgebung im Prinzip als der richtige und der Natur der Sache entsprechende anerkannt (Hdb. 21 IV und 16 X 1727 bei Welebrod, Sig. der seit dem J. 1600 bis zum J. 1740 ergangenen Allerhöchsten G. Nr. 474, S. 185; Sig. 23 XI 1709, welches die Geistlichkeit von der Pfönsenpflicht hinsichtlich der „inra stolae“ entbeht, weil sie für ein „ungewisches Akzidentiale“ anzusehen seien, bei Jaksch, Gelehrtenlexikon im geistlichen . . . Fache vom J. 1601 bis 1800, V. Bd., S. 506 f. und bei Boerß, Stollgebühren in . . . Titel und Borarß., S. 16), in der Praxis mußte man jedoch, um die Errichtung notwendiger neuer Seelsorgebenefizien nicht an der Dotationsfrage scheitern zu lassen, sich zu dem Zugeständnisse verstehen, daß die pflichtmäßig zu leistenden Akzidentalien, insbesondere der erwartete Ertrag der Stola als Teil der R. veranschlagt und auf Grund des im Einvernehmen aller Beteiligten festgestellten Vorlaufs der Fundationsurkunden „in die kanonische Portion eingerechnet werde“ (diese Praxis bezogen auch die Hdb. 18 XI 1768 und 25 IV 1778 bei Jaksch V, S. 557, 561). Die R. der Pfarren war nach dem zitierten Hdb. vom J. 1727 auf 300 fl. festgesetzt, was auch durch die Vorschriften über die Pfündenverleihungstaxe bestätigt wurde (letztere defekten Pfarren, welche „nicht die volle R. haben“, von der Taxe und verpflichten sie nur zur Zahlung der Expektationsgebühr — Pfarren, deren Jahrestrugnisse 300 fl. überschreiten, wurden als taxpflichtig behandelt; s. das Hdb. 31 XII 1772 u. a. bei Jaksch IV, 466); dabei sollten zum mindesten zwei Drittel dieser R. durch den Ertrag der Benefizialfrüchte gesichert sein (der Rest konnte also auch in Zehnten oder ähnlichen Abgaben bestehen), und „die Stola wie auch andere Akzidenzien“ „nicht dahin kom-

putiert werden“ — ein Verbot, das nicht zur Durchführung gelangte.

Seit der von Josef II. durchgeführten Pfarrenregulierung (vgl. den Art. „Pfarren“) war für die R.-Ansprüche der Seelsorgern der Unterschied zwischen den „alten“ (altgeistlichen) und den „neuen“ (anlässlich der Regulierung neugegründeten oder zur Selbstständigkeit erhobenen) Seelsorgeinstitutionen von der eingetretenden Bedeutung, und dieses josefinische System, welches „alte“ und „neue“ Seelsorgeposten rücksichtlich der R.-Ansprüche von Grund aus verschieden behandelt, vermochte trotz seiner offensanten Mängel ein volles Jahrhundert hindurch seine Geltung zu behaupten, weil bei der ungünstigen Finanzlage des Staates alle Veruche, eine durchgreifende Besserung in der Lage des Seelsorgeklerus herbeizuführen, durch viele Jahrzehnte über das Stadium des Projektes und der Vorberatung nicht hinauskamen. Die von Josef II. geschaffenen Religionsfonds (s. diesen Art.) übernahmen nur hinsichtlich der neuen Seelsorgeinstitutionen „direktivmäßig“ die Pflicht, die R. zu gewähren, bezw. wenn für die Pfründe eine Dotation zu Gebote stand, die R. zu ergänzen; der Betrag der R. wurde für die „neuen“ Pfarren im allgemeinen auf 400 fl., für die Kolonialpfarre auf 300 fl., für die Hilfspfarren auf 200 fl. festgesetzt. Rüksichtlich der „alten“ Pfarren blieb hingegen nicht nur die frühere Norm in Kraft, welche die R. der Pfarren mit dem Betrage von 300 fl. bestimmte, es war der Religionsfond auch zur R.-Ergänzung bei ungenügend dotierten „alten“ Pfarren grundsätzlich überhaupt nicht verpflichtet; von Rechts wegen gehörte den Letzteren aus dem Religionsfonde nur der Ertrag für eine Schmälerung ihrer R., welche durch staatliche Verfügungen herbeigeführt worden war, anlässlich deren die Staatsgewalt den Ertrag der Einkünfte an der R. zugestrichen hatte; die etwa auch in anderen Fällen für altgeistliche Pfarren, deren Ertragnisse nicht die normierte R. ausmachten, ausnahmsweise bewilligten Zuschüsse aus dem Religionsfonde waren als im Nebenwege bewilligte Unterstüzungen zu betrachten. In den Gebieten, welche erst nach der josefinischen Pfarrenregulierung dem österr. Staatsverbande einverleibt wurden, oder in denen die letztere nicht zur Durchführung gelangt war, wurde, um für die Unterscheidung „alter“ und „neuer“ Pfarren eine Grundlage zu schaffen, die Beitragspflicht des Religionsfondes rücksichtlich jener Seelsorgeinstitutionen anerkannt, die früher unter staatlicher Mitwirkung errichtet oder neu dotiert worden waren, während die Staatsverwaltung in den Gebieten, in denen die josefinische Regulierung durchgeführt worden war, die Möglichkeit eines solchen Zuwachses „neuer“ Seelsorgeinstitutionen nicht gelten ließ und den Standpunkt festhielt, daß der Religionsfond für die R. der seit der Regulierung errichteten oder zur Selbstständigkeit erhobenen Pfarren nur dann aufzukommen habe, wenn anlässlich der bezüglichen Verhandlungen eine solche Verpflichtung vom Religionsfonde übernommen wurde. Es wurde ferner durch besondere Vorschriften nicht nur einzelnen Pfarren, sondern überhaupt den Seelsorge-

geistlichen gewisser Länder, Gebiete oder Städte eine höhere als die der allgemeinen Norm entsprechende R. gewährt, weil man den dort bestehenden ausnahmeweißen Verhältnissen Rechnung tragen wollte — an sich ein löbliches Bestreben, welches aber tatsächlich die größten Härten und Unbilligkeiten im Gefolge hatte, da man in anderen Gebieten oder anlässlich anderer Verhandlungen nicht die geringste Rücksicht walten ließ. (Zur näheren Orientierung über die Geseßgebung und Praxis seit der Einführung des joesinnischen Systems, welches schließlich zu einem System der Inkonsequenz und der „Planlosigkeit“ geworden war, vgl. Velfert, „Von dem Kirchenvermögen“, 3. Aufl., II. Teil, S. 150 ff.; Kieber, Handbuch der G. und V. über geistliche Angelegenheiten, I, 108 ff.; J. G. Wern, R. der Kuratgeistlichkeit in der Provinz Tirol und Bozarth, Innsbruck 1847; Die Dotationsverhältnisse der katholischen Seelsorgegeistlichkeit, Wien 1872; den Motivenbericht zum R.-Gesetze 19 IV 85, bei Burdhard G. und V. in Kultusgesetzen, 3. Aufl., II. Abteilung, S. 226 bis 241, und den Bericht des R.-Auschusses des R. P., ebendaebildt S. 259 ff.)

Der dem kanonischen Rechte entsprechende Standpunkt, an welchem die ältere Geseßgebung hinsichtlich der Stolzgebühren im Prinzipie festgehalten hatte, wurde seit dem J. 1780 vollständig ausgeglichen. Die Stolzgebühren sollten grundsätzlich als „sojabarer und hauptsächlichster Teil des Ertrages der Benefizien“ angesehen werden; seit dem J. 1780 wurde deshalb zu wiederholten Malen die Ausnahme des Durchschnittsertrages der Stolz in die für die Bemessung der Verleihungsstare vorzulegenden Prüfungsanfragen angeordnet (nur die „Kurrententributen“ für Manualmesen sollten als „ganz zufällige“, als „unsichere“ Einnahmen außer Betracht bleiben) und dieser Grundtyp auch bei der Berechnung der Dotation und der R. der Seelsorger in Anwendung gebracht (Hdb. 19 II 1780, 5 X 1782, 22 I, 24 IX 1785, 17 VI 1786, 13 II 1788, 22 V 1798, 1 VII 1800, 10 XI 08, 8 VIII 24). Erst durch die R. E. 25 IV 40 wurde die Verfügung getroffen, daß der Stolzvertrag, wenn er die Summe von 50 fl. G. M. nicht übersteigt, von der einem Seelsorger aus dem Religionsfonde gebührenden R. oder R.-Ergänzung nicht abgerechnet werden sollte; hingegen war ein höheres Stolz-Erträgnis auch in Zukunft in die Dotation und R. einzurechnen (nach der R. E. 10 I 53 — B. des R. II. R. 19 II 3. — hatte dieser Grundtyp allgemeine Anwendung zu finden, gleichviel, ob die betreffenden R.-Ergänzungs-Verhandlungen vor oder nach der R. E. vom J. 1840 stattgefunden hatten; vgl. Kieber, I, 112, II, 69).

Nach die Erträgnisse der vor der Einführung des joesinnischen Dotationsystems errichteten Stiftungen, in deren Genuße sich die Seelsorger befanden, wurden allgemein als Teil des Prüfungs-einkommens betrachtet und von der den Seelsorgern aus dem Religionsfonde gebührenden R.-Ergänzung in Abzug gebracht. Hingegen ließ man nach der älteren Praxis wenigstens bei den neuerrichteten Stiftungen regelmäßig das Erträgnis

den Seelsorgern zugute kommen; seit dem J. 1831 tritt jedoch die Tendenz hervor, die Stützungsbezüge ohne weitere Untercheidung ebenso wie die Stolzgebühren auf die R. anzurechnen (vgl. über Tirol Wern, Stolzgebühren, S. 16). Das Hdb. 20 II 40 schien den Intentionen der Stiller Weitlung sichern zu wollen, aber schon mit Hdb. 2 XI 43 wurde erklärt, daß nur dem Pfarrer, unter dessen Amtverwaltung die Stiftung zugefallen war, die Bezüge nicht in die R. einzurechnen, dessen Nachfolger hingegen von dieser Begünstigung auszuschließen seien (Burdhard a. a. O., S. 239). Erst durch den Erl. des R. II. R. 20 XII 51 wurde die Anordnung getroffen, daß wenigstens die Bezüge der Seelsorger aus den „künftig zu errichtenden Residenzstiftungen“ nicht in die R. einzurechnen seien. (Diese Bestimmung sollte allgemein gelten, auch für die selber bei „älteren“ Pfarren errichteten Residenzstiftungen — R. II. R. 20 V 66 a. a. O.)

Die den Seelsorgern „systemmäßig“ eingeräumten R.-Bezüge waren schon von vornherein ungenügend; die große Mehrzahl der Seelsorgegeistlichkeit war auf ein Einkommen angewiesen, das kaum die beschriebenen Ansprüche befriedigen, geschweige denn dem Klerus eine der Würde des Standes entsprechende Existenz sichern konnte. Deshalb wurde schon mit dem Hdb. vom 5 X 1792 die Erhöhung der R. in Aussicht gestellt, und die Ausnahmeverhältnisse der Kapoecommünen fest, welche infolge der Entwertung des Papiergeldes alle auf fixe Bezüge angewiesenen in eine drückende Lage brachten, bewogen die Regierung, dem aus den Religionsfonden dotierten Klerus dieselben Feuerungszulagen und (der Wertminderung des Papiergeldes entsprechenden) prozentuellen Zuschüsse zu gewähren, wie sie den Staatsbeamten bewilligt wurden. Als aber nach dem Pariser Frieden endlich die Ordnung des Geldwesens gesichert worden war und die Bezüge allgemein wieder „in Metallmünze“ angewiesen werden konnten (1818—1821), wurden auch alle Zulagen eingeteilt und den Seelsorgern nur jener Betrag der R. befallen, welcher ihnen nach der vor dem J. 1799 maßgebenden Norm gebührte. Der notorisch ungünstigen Lage des Klerikallus sollte jedoch nach der Absicht des Monarchen im Wege einer durchgreifenden Reform der Dotationsverhältnisse abgeholfen werden. Nachdem schon seit einer Reihe von Jahren zunächst Verhandlungen über die Erhöhung der Bezüge des aus den Religionsfonde bedienten Seelsorgerklerus eingeleitet worden waren (s. das Hdb. vom 26 II 13), verfügte Kaiser Franz I. mit R. E. vom 25 IX 16, daß „das . . . Operat wegen der allgemeinen R.-Regulierung für die zu gering dotierte Kuratgeistlichkeit“ von der Hofkanzlei mit möglichster Beschleunigung vorzutragen sei — ein Auftrag des Monarchen, dessen Durchführung in den J. 1822, 1824 (mit R. E. vom 18 I, welche die Beträge des „so lange verzögerten Operates binnen drei Monaten“ anordnete), 1826, 1834, 1837, 1841 durch neuerliche Verfügungen von Allerhöchster Stelle betrieben wurde, ohne daß die Verhandlungen zum Abschluß gebracht und ein solches

„Oberat“ vorgelegt worden wäre. Wir werden wohl nicht schlagern, wenn wir annehmen, daß der eigentlich entscheidende Grund für diese dilatorische Behandlung des Regulierungsplanes bei den Hofstellen, welche schließlich dessen Durchführung gänzlich vereitelte, wohl nur darin zu suchen ist, daß die Staatsmänner des Vormärz eben alle längt „als entsprechend erkannten und angestrebten“ Reformen einfach deshalb in Angriff zu nehmen ärgerten, weil sie sich nicht dazu entschließen wollten, „für die Verbesserungen den gegenwärtigen und künftigen Steuerpflichtigen neue Lasten aufzubürden“: ebenso wie die Regulierung der K., unterließ auch die Ablösung der Grundbesitze, die Aufhebung der in den meisten Kronländern noch bestehenden Patrimonialgerichtsbarkeit, die Ausdehnung des Instituts der Genbarmerie auf die nichtitalienischen Gebiete, die Verbesserung des Schulwesens u. s. w., weil „die Millionen Gulden mangelten, welche alle Jahre benötigt werden, um diesen Forderungen Genüge zu leisten“. Man wird wohl heute kaum geneigt sein, dieser Jagdbüßigkeit und „Angstlichkeit“, diejen einseitigen und engherzigen Regierungsmaximen der vormärzlichen Staatslenker Lob zu spenden — aber jeder unparteiische Beurteiler wird ihr Vorgehen gewiß begreiflicher und entschuldbarer finden, als die aufstoßende Kühle, mit welcher die im „Eintreten“ wie im „Aufbauen“ so energischen, sonst auch in Finanzfragen minder strupulösen „neuen Mächthaber“ des Vormärz gerade die Verbesserung der Lage des Kuratlerus als ein Problem behandelten, dessen Lösung um finanzieller Bedenken willen der Zukunft vorbehalten bleiben mußte. Während man bei der Reorganisation des Staatswesens den Staatsaufwand und die Kosten der Verbesserung — ganz abgesehen von den zur Erleichterung der Staatsschulden unternommenen Kreditoperationen — in zwei Jahren, dem vormärzlichen Budget gegenüber, auf mehr als das Doppelte gesteigert hatte (vgl. hier die Bemerkungen Hartigs in dessen „Genese der Revolution in Oest.“, S. 57–59), waren die im J. 1852 von dem Kultusminister Grafen Leo Thun, welcher damit einem der Postulate der Bischofskonferenz vom J. 1849 nachkommen wollte, angeregten Verhandlungen über die K.-Regulierung so gut wie gänzlich ergebnislos, weil die Finanzverwaltung die Beihilfe des Staates von Voraussetzungen abhängig machte, welche — wenigstens in absehbarer Zeit — nicht zu erfüllen waren. (Es wurden nicht nur neue und umfassende, das Erfordernis klarstellende Erhebungen über die kirchlichen Vermögensbestände verlangt, sondern auch gefordert, daß dieses sich ergebende Erfordernis bloß zu einem Teile vom Staate übernommen werden, der restliche Aufwand aber mit Hilfe entsprechender Beiträge des kirchlichen Vermögens, der Gemeinden und der Landesfonds gedeckt werden sollte.) Die im Art. XXVI des Konkordates vom 18. VIII. 55 in Aussicht gestellten allgemeinen Maßregeln, durch welche für die Pfarren, die „trotz nach den Verhältnissen der Zeit und des Landes genügende K. haben, Vorzöge getroffen werden sollte“, kamen nicht zustande. (Die

nach diesem Konkordatsartikel der katholischen Seelsorgsgemeinschaft des orientalischen Ritus gebührende Gleichstellung mit dem Klerus des lateinischen Ritus war im Sinne der Forderungen der Bischofskonferenz vom J. 1849 schon mit A. E. vom 9. V. 55 grundsätzlich anerkannt worden; inessen kam dieses Prinzip nur teilweise zur Durchführung und die große Mehrzahl der Kuratleriker des orientalischen Ritus bezog — ebenso wie der katholische Klerus rit. lat. in Dalm. — auch fernerhin nur die mit 300 fl. G. W. für Pfarren und mit 150 fl. G. W. für Vikarien normierten Beträge.) Infolge der Ablösung der Rechten sowie vieler anderer hergebrachter Parochiallasten und infolge des gewaltigen Umwälzungen in den Verhältnissen und Preisverhältnissen, welcher seit dem Anfange der fünfziger Jahre die Existenzbedingungen überall um so vieles ungünstiger gestaltete, wurde auch die Lage vieler vordem besser sitzierter Seelsorger eine beengte und ein großer Teil des Kuratlerus war geradezu der Not preisgegeben.

Erst zu Anfang der siebziger Jahre wurde wenigstens mit teilweisem Erfolge der Versuch unternommen, den bisherigen Zuständen abzuhelfen, die längst allgemein als eine Katastrophe empfunden wurden und seit dem J. 1848 in den meisten Diözesen einen tiefen stetig steigenden drückenden Priestermangel herbeigeführt hatten. Seit dem J. 1870 wurden im Auftrage des K. u. K. eingehende Erhebungen eingeleitet, durch welche eine Evidenz über das Vermögen der Pfarren und Klöster, die Anstellung der rechtlichen sowie der ökonomischen Verhältnisse der Religionsfonds erzielt und zugleich das Ausmaß der Mehrbelastung festgestellt werden sollte, welches sich für die Religionsfonds aus einer den Landesverhältnissen entsprechenden Erhöhung der K. des Seelsorgerklerus ergeben würde. Noch ehe diese Arbeiten durchgeführt waren, wurde von dem Reichsratsabgeordneten Kanonikus Dr. Winkl (welcher bereits im J. 1859 in seiner anonymen Schrift „Kirchliche Zustände in Oest. unter der Herrschaft des Konkordates“ [Leipzig 1859, S. 94–103] „die materielle Not“ und „die drückende äußere Lage“ des niederen Klerus als „ein großes Hemmnis“, „das einen geistigen Aufschwung hindert“, treffend geschildert hatte) die K.-Frage im A. E. angeregt und der am 14. III. 71 eingebrachte Antrag Winkls, welcher eine „der Würde und den Anforderungen des Standes und den Lebensverhältnissen entsprechende“ Erhöhung der K. verlangte, einem Ausschusse übergeben. Die von dem letzteren am 21. VI. 71 vorgelegten Resolutionen wurden zwar vom Hause in der VI. Session nicht mehr erledigt, aber die parlamentarische Aktion Winkls ganz im Anschluß sowohl zu einer provisorischen Maßregel, welche „ohne“ dem Staatskassap „für die Folgezeit“ eine „Verbindlichkeit“ auferlegte, wenigstens vorläufig den bedürftigen Seelsorgern eine „Verbesserung ihrer Bezüge gewähren“ sollte, als auch zu Verhandlungen mit dem Episkopat der einzelnen Kirchenprovinzen, dessen Anträge im Zusammenhalte mit den (schon vordem eingehenden) Äußerungen der Landesstellen die Regierung in

die Lage legen sollten, einen Gesetzentwurf zur Regelung der R. vorzubereiten. Seit dem J. 1872 wurde aus Grund der verfassungsmäßigen Bewilligung des erforderlichen Kredites zunächst ein Staatsbeitrag von 500.000 fl., an dessen Stelle seit dem J. 1876 das in der Höhe von 600.000 fl. präsumierte Erträgnis der mit dem G. 7 V 74, R. 51, eingeführten Religionsfondssteuer trat (i. den Art. „Religionsfonds“), vom K. u. M. zur Unterstützung dürftiger Seelsorger verwendet. Der Umstand, daß die erwähnten Staatsbeiträge in den betreffenden Finanzgesetzen als den Religionsfonds gewährte Staatszuschüsse bezeichnet waren, sowie die Art und Weise, in welcher die Staatsverwaltung die für ihre Entscheidung maßgebenden Voraussetzungen des Beteiligungsanspruches formuliert hatte, bewirkte jedoch, daß erst seit dem J. 1876, nach neuerlichen Verhandlungen mit dem Episkopate, auch die einseitige Mitwirkung des letzteren bei der Verteilung der Unterstützungsbeträge gesichert werden konnte. Im Herbst desselben Jahres übertrug die Regierung einen Gesetzentwurf „betreffend die Dotation der katholischen Seelsorgegesellschaft aus dem Religionsfond“; dieser Entwurf kam jedoch in der VIII. Session des Reichsrates nicht zur Verhandlung und wurde deshalb zu Anfang des J. 1880 durch eine neue, mit der früheren wesentlich identische Regierungsvorlage ersetzt. (Der Text der Vorlagen des J. 1876 und 1880 sowie der beigefügten Verordnungsentwürfe ist unter anderen in der 1., bezw. in der 2. Aufl. der pseudonymen Schrift „Zur R.-Frage des katholischen Seelsorgeklerus in Oester.“ von J. Martini, Weltpriester im „Anhang I“ abgedruckt.) In diesen Regierungsvorlagen wurde wohl die grundsätzliche Verpflichtung des Religionsfonds zur Ergänzung der R. der Seelsorger anerkannt, diese Verpflichtung sollte jedoch nur im Rahmen der nach den jeweiligen Finanzgeheimen zu Gebote stehenden Kredite erfüllt, und das Maß der Beiträge sollte ebenso wie die Grundsätze, nach denen bei der für die Beitragspflicht entscheidenden Ermittlung des Amtseinkommens vorzugehen wäre, im Besordnungswege festgelegt werden, weil, wie die Motive behaupten, für die vorläufig bloß provisorisch erfolgende Regulierung der R. der Besordnungswege als „ein freierer, einer Änderung zugänglicherer Modus“ dem „legislativen Wege“ vorzuziehen sei und weil, wie dem Klerus gewährten staatlichen Begünstigungen als den Charakter voller Unverletzlichkeit erlangen und niemals zu ebenso unentzehlbaren Rechten werden könnten, wie z. B. die vom Staate den eigenen Beamten gewährten Gehälter.“ Dieser Standpunkt, welcher den Erfolg der geplanten Maßregel dem Ermessen der Verwaltung anheimgab und die — für alle auf ein bestimmtes Einkommen beschränkten doppelt notwendige — Stabilität der Bezüge ins Ungewisse stellte, wurde bei der parlamentarischen Verhandlung der R.-Frage nicht gebilligt und die Vorlage der Regierung schon im Ausschusse des R. F. zu einem Referenten-Entwurfe umgearbeitet (vgl. denselben unter anderen bei Martini a. a. C.), welcher das Ausmaß der R. ebenso wie die

Grundsätze für die Ermittlung des Amtseinkommens und die Normen für das Verfahren bei der Geltendmachung des Beteiligungsanspruches gleichfalls feststellen sollte. Auf dieser Grundlage entstand das G. 19 IV 85, R. 47, durch welches „provisorische Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegesellschaften“ erlassen wurden, welche „bis zu dem Zeitpunkte des Zustandekommens“ jener „definitiven Regelung der Dotationsverhältnisse“ gelten sollten, zu deren Vorbereitung (im Wege der mit den Bischöfen zu pflegenden Verhandlungen) die Regierung durch die anlässlich der Abstimmung über das provisorische G. beschlossenen Resolutionen der beiden Häuser des Reichsrates aufgefordert wurde.

III. Die bestehende Gesetzgebung bezüglich der R. des katholischen Klerus. Durch die „provisorische“ R.-Regulierung wurden die längst veralteten und unhaltbar gewordenen Unterabteilungen der jesuitischen G. endlich vollständig beseitigt und grundsätzlich allen „selbständigen Seelsorgern und systemisiertern Hilfsprieestern“ der Anspruch auf die Ergänzung ihrer R. „aus den Religionsfonds, bezw. aus der staatlichen Dotation derselben“ gewährt. (Über die Tendenz, in welcher diese in der Regierungsvorlage noch nicht angewendete Ausdrucksweise gewählt wurde, vgl. den Art. „Religionsfonds“.) Der neue prinzipielle Standpunkt bedeutete einen entscheidenden Fortschritt und sichert den Urhebern des provisorischen G. 19 IV 85 das bleibende Verdienst, daß ihre Bestrebungen die Grundlage für die seit her von der Gesetzgebung in erweiterten Maßstäbe durchgeführte Reform der Dotationsverhältnisse geschaffen haben. Dagegen muß wohl zugestanden werden, daß bei dieser provisorischen R.-Regulierung (die übrigens erst vom 1 I 88 an vollständig in Wirksamkeit trat) tatsächlich zunächst nur eine sehr bescheidene Verbesserung der Bezüge des Seelsorgeklerus erzielt wurde. Es waren die R.-Ansätze (namentlich für jene Kronländer, deren Religionsfonds beinahe gänzlich aus Staatszuschüssen angewiesen sind) sehr niedrig bemessen, ja, wie die Regierung selbst zugab, nur auf ein „nicht weiter herabziesbares Minimum“ festgesetzt worden, und da die Regierung jede Abänderung des provisorischen Regulierungsplanes, welche eine bedeutende Erhöhung des präsumierten Staatsbeitrages herbeigeführt hätte, für ausgeschlossen erklärte, mußten die Vertretungskörper, um das Zustandekommen des G. nicht zu gefährden, trotz aller bei der Beratung des Entwurfes erhobenen Bedenken den von der Regierung in Aussicht genommenen Grundsätzen für die Berechnung des Amtseinkommens zustimmen, obwohl dadurch für viele Seelsorger die Erfolge der Regulierung illusorisch wurden. Als eine einschneidende Anordnung dieser Art muß insbesondere die Vorschrift des § 3, I, lit. g, des G. hervorgehoben werden, infolge deren das Erträgnis aller vor der Wirksamkeit des G. d. i. vor dem 15 VI 85) errichteten Stellungen für Weisen und andere gottesdienstliche Funktionen in die R. eingerechnet werden mußte, insofern diese Einrechnung nicht durch die Bestimmungen des

Stiftsries ausgegeschlossen war, eine Vorchrift, welche als eine reformatio in peius doppelt schwer empfunden wurde, weil sie auch auf jene Stiftungen Ansehung fand, die bisher auf Grund des Ministerialerlasses 29 XII 51 von der Einschränkung ausgenommen waren.

Wegen die Durchführungsvorschriften, welche die provisorische Regulierung vorseitlichen sollten, erhob der Klerus wiederholt Beschwerden, denen jedoch die Verwaltung im Rahmen des G. nur teilweise abhelfen konnte (vgl. die Eingaben des Episkopates und deren Erledigung durch den Minister für Kultus und Unterricht im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. LVII, S. 423 ff., und Bd. LXXIV, 231 ff.). Die Forderung einzelner Bestimmungen des G. gab Anlaß zu Zweifel, welche bezüglich mancher Fragen auch durch die Substanz der zur Entscheidung berufenen Gerichtshöfe nicht beseitigt wurden, weil die Praxis des R. G. und des B. G. von widersprechenden Auffassungen geleitet war. (So wies man gerade bezüglich der grundlegenden Frage, welchen Katakleriken nach dem G. die R. „selbständiger Seelsorger“ gebühre, diese beiden Gerichtshöfe konsequent an entgegengesetzten Auffassungen fest: während der B. G. nur diejenigen als selbständige Seelsorger behandelte, welche aus einer vom Staate als selbständig anerkannten Seelsorgeeinheit die volle parochiale Amtsgewalt auszuüben berechtigt sind, begnügte sich das R. G. mit dem Nachweise, daß dem betreffenden Katakleriker für seinen Amtsprengel die selbständige Ausübung dieser vollen pfarramtlichen Gewalt vom Bischofe übertragen worden sei. Da also in der Praxis des R. G. auf den kirchlichen und staatlich-administrativen Charakter der Seelsorgeeinheit kein Gewicht gelegt und die Frage der staatlichen Anerkennung ihrer Selbständigkeit für irrelevant betrachtet wurde, sah sich die Verwaltung schließlich genötigt, alle Seelsorger, welche ein bischöfliches Selbständigkeitszertifikat zur Begründung ihrer Ansprüche dem R. G. hätten vorlegen können, durch die ihnen ad personam bewilligte Anweisung der höheren R. Maglos zu stellen.) Diese Verhältnisse drängten ebenso wie die bereits erwähnten wiederholten Beschwerden des Episkopates dazu, die Verhandlungen über ein neues R.-Gesetz zu beschleunigen, welches die im J. 1845 erlassenen „provisorischen Bestimmungen“, deren Reformbedürftigkeit allgemein zugestanden wurde, außer Kraft setzen sollte. Finanzeller Schwierigkeiten wegen mußte man sich zunächst damit begnügen, durch Novellen zum provisorischen R.-Gesetz das Minimalerkommen jener systemisierten Hilfspriester zu erhöhen, welche bei „einer außerhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche mit Seelsorgefunktionen betraut sind“ und dieselben „ihren Amtsfig haben“ (G. 13 IV 90, R. 65, und 7 I 94, R. 16); der vom Minister für Kultus und Unterricht auf Grund der Verhandlungen mit dem Episkopate seit 1892 vorbereitete Entwurf eines neuen R.-Gesetzes konnte erst im J. 1896 an den Reichstag geleitet werden, nachdem von der Regierung auch neue Steuererlasse in Aussicht genommen worden waren, welche die Bedeckung des durch die

geplanten Regulierungen der R., der Beamtengehälter usw. entstehenden Aufwandes sichern sollten. Dieses G., welches am 19 IX 98 die Allerhöchste Sanction erlangte, trat am 1 X 98 (dem Tage der im R. 176 erfolgten Kundmachung) in Kraft. Das neue G. sollte, wie die „erlauternden Bemerkungen“ zur Regierungsvorlage hervorhoben, die Aufgabe lösen, „sowohl die der staatlichen Kultusverwaltung zukommenden Rechte genauer zu präzisieren, als auch eine Korrektur jener Vorschriften, die für die Seelsorgegeistlichkeit beschwerlich erdienen, eintreten zu lassen“. Deshalb wurden nicht nur die bisher in Gal. und Pomm. für die außerhalb der Hauptstädte fungierenden Seelsorger sehr ungünstig bemessenen R.-Anläge um 100 R. erhöht, sondern auch die allgemeinen Grundzüge des provisorischen G. über die Feststellung und Berechnung des Anteilsverhältnisses in mehreren Punkten zugunsten der Ansprüche des Klerus modifiziert.

Im folgenden wird die gegenwärtig geltende R.-Verordnung in Kürze dargestellt; die Anordnungen, durch welche der bisherige Rechtszustand, insbesondere die früher maßgebenden „provisorischen Bestimmungen“ abgeändert wurden, sind durch Sperrdruck hervorgehoben.

Das G. gewährt nicht sowohl den selbständigen katholischen Seelsorgern wie den Hilfspriestern ein bestimmtes Minimalerkommen; diese R. wird, soweit dieselbe nicht durch die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge gedeckt ist, aus den Religionsfonds, bezw. aus deren staatlicher Totalität gewährt oder ergänzt. Die R. eines selbständigen Seelsorgers gebührt jenen Geistlichen, welche auf Grund kanonischer Einsetzung seitens des Bischofs in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde die Seelsorge auszuüben das Recht und die Pflicht haben oder sonst durch den Bischof zur selbständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt worden sind (Kollationspläne, Pfarrrechte usw.), in beiden Fällen jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die betreffende Seelsorgeeinheit staatlich als selbständig anerkannt ist. Die R. eines Hilfspriesters gebührt demjenigen Geistlichen, welche den selbständigen Seelsorgern vom Bischof anvertraut zu deren Unterstützung in der Seelsorge beigegeben sind, gleichviel ob diese Hilfspriester einen systemisierten Posten verliehen, oder ob sie (als sogenannte Personalkapläne) einem Pfarre nur ad personam zu dessen Unterstützung in der Seelsorge zugewiesen wurden. Die staatliche Anerkennung ist ohne weitere Nachweisung bezüglich derjenigen Seelsorgeeinheiten und Hilfspriesterstellen anzunehmen, welche beim Inlebenstreten des kais. Patentes 5 XI 55, R. 195 (Konkordat) bereits als solche bestanden haben und weiterhin nicht ausdrücklich aufgelassen worden sind. (Durch diese qualifizierte „geplante Vermutung“ sollten alle jene „langwierigen Erhebungen und Nachforschungen vermieden werden“, welche sonst hinsichtlich der älteren Seelsorgeeinheiten, „bei denen mitunter der Nachweis der staatlichen Genehmigung schwer zu erbringen wäre“, der Ent-

scheidung über die Zulässigkeit des R.-Anspruches vorbegehen müßten. Auch bezüglich der Hilfspriesterstellen, welche vordem, weil der Religionsfond für den Unterhalt der betreffenden Pfarre nicht in Anspruch genommen werden mußte, ohne Ansehen der Staatsbehörden — s. die Hdb. 17 V 1791, 30 V 1825 und 14 I 1836 — errichtet und besetzt worden waren, sollten die sich laut ergebenden Schwierigkeiten durch diese „gesegnete Vermutung ihrer Systemisierung“ beseitigt werden.) Wenn Inhaber einfacher Benefizien mit Genehmigung der staatlichen Kultusverwaltung eine systemisierte Hilfspriesterstelle beziehen, so gebührt ihnen die Ergänzung des Benefizialeinkommens bis zur Höhe der geistlichen Hilfspriesterkongrua; auch Religiaten (Weistühle, welche einem Leben aber einer Kongregation angehören) haben Anspruch auf die Hilfspriesterkongrua, wenn sie eine systemisierte weltgeistliche (d. h. bei einer Pfarre, die Säcularbenefiz ist, bestehende) Hilfspriesterstelle beziehen und diese Dienstleistung zugleich vom Bischofsanbische im Einvernehmen mit der staatlichen Kultusverwaltung als notwendig anerkannt wird.

Die Höhe der geistlich fixierten R.-Beträge ist aus der folgenden Zusammenstellung zu entnehmen:

A. Selbständige Seelsorger beziehen:

a) 1800 fl. in Wien;

b) 1200 fl. in jenen Pfarren mit systemisierten Hilfspriestern, welche „sich in der Umgebung von 30 km um Wien“ befinden; in Prag, Brünn, Triest;

c) 1000 fl. in den übrigen Pfarren „der Umgebung von 30 km um Wien“; in den Städten und größeren Kurorten des Kronlandes Niederösterreich; in Linz, Urfahr, Ried, Steyr, Wels, Trappan, Wra, Magesfurt, Laibach, Innsbruck, Salzburg, Venedig, Krafau, Gernauwig;

d) 800 fl. in den Orten, welche „in der Umgebung von 15 km um Prag und um Brünn“ gelegen sind, in den über 5000 Einwohner zählenden Städten und Märkten sowie in den größeren Kurorten der Kronländer Böhmen, Mähren, Schlesien, Oberösterreich;

e) 800 fl. in jenen Pfarren der Kronländer Nieder- und Oberösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, welche systemisierte Hilfspriester haben und die nicht in eine höhere Gehaltsstufe eingereiht sind; in den mehr als 5000 Einwohner zählenden Städten und Märkten sowie in den größeren Kurorten der Kronländer Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Tirol und Vorarlberg; in Zara, in Padgorze (bei Krafau) und in Viala sowie in allen mehr als 10.000 Einwohner zählenden Städten des Kronlandes Galizien;

f) 700 fl. bei jenen Pfarren ohne systemisierte Hilfspriester in Nieder- und Oberösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, welche nicht in eine höhere Gehaltsstufe eingereiht sind; unter derselben Voraussetzung bei den Pfarren mit systemisierten Hilfspriestern in Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Tirol und Vorarlberg; bei allen Seelsorgestationen „in der Umgebung von 15 km um Triest“;

in den mehr als 3000 Einwohner zählenden Städten und Märkten sowie in den größeren Kurorten in Galizien, im Küstenlande und in der Bukowina; in Petina, Racaroca, Gurjale, in den mehr als 2000 Einwohner zählenden Städten und Märkten sowie in den größeren Kurorten des Kronlandes Dalmatien;

g) 600 fl. — das nunmehrige geistliche Minimum — bei den nicht in eine höhere Gehaltsstufe eingereihten Seelsorgestationen in Galizien und Dalmatien, im Küstenlande und der Bukowina, und unter derselben Voraussetzung bei den Seelsorgestationen ohne systemisierte Hilfspriester in Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Tirol und Vorarlberg.

B. Hilfspriestern gebührt eine R. von 500 fl. in Wien, von 400 fl. bei Pfarren, welche in die unter litt. b und c, von 350 fl. bei Pfarren, welche in die unter litt. d und e zusammengefaßte Gehaltskategorie gehören, sowie bei den in die Kategorie f gehörenden Pfarren im Küstenlande, in der Bukowina und in Galizien. Das Minimum der Hilfspriesterkongrua endlich beträgt 300 fl.; in den Kronländern Nieder- und Oberösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien beziehen, wie sich aus der obigen Zusammenstellung ergibt, die Hilfspriester zum mindesten 350 fl. (Donaht im G. 19 IX 98, R. 176, die im provisorischen R.-Gesetz vom J. 1885 beigefügte Bemerkung heißt, daß unter „größeren Kurorten“ diejenigen zu verstehen sind, in welchen „der Fremdenverkehr erlaßungsgemäß eine namhafte Versteigerung der Lebensbedürfnisse zu betreiben pflegt“, sind diese Worte auch im jetzigen R.-Gesetz zweifellos in demselben Sinne aufzufassen.)

Sobald ein selbständiger Seelsorger neben den ihm als solchem obliegenden Verbindlichkeiten auch noch eine bei der Seelsorgestation systemisierte, aber unbesezte Hilfspriesterstelle vertritt, gebührt ihm dafür eine Remuneration von 15 fl. aus der Dotation dieser Hilfspriesterstelle, bezw. aus dem Religionsfonde. Ein solcher Remunerationanspruch war früher nicht geistlich anerkannt und derselbe kann überhaupt nicht geltend gemacht werden, wenn und insoweit die R. des Hilfspriesterpatens aus dem Würdeneinkommen des selbständigen Seelsorgers zu decken ist. Dem interimsistischen Verwalter (Provisor, Administrator) einer Pfarre, welcher zugleich eine solche unbesezte Hilfspriesterstelle vertritt, wird von der Praxis (Erl. des R. U. W. 19 I 1901, J. 36251) nicht die geistlich [§ 12] dem selbständigen Seelsorger in solchen Fällen gebührende fixe Remuneration, sondern nur ein Billigkeitsanspruch auf eine nach dem Ermessen der Verwaltung festzusetzende Remuneration gewährt. Diese Praxis ist de lege lata begründet; es ist wohl nicht zu läugnen — mit Kritik im Litt. Verwaltungsarchiv I (1904) S. 261 — auch dem Administrator aber Provisor als einem selbständigen Seelsorger im Sinne des § 1 G. 19 IX 98, R. 176, gelten zu lassen und ihm deshalb auch den im § 12 des G. fixierten Remunerationanspruch einzuräumen, da die §§ 10 und 11 des G. wohl nur die Ausles-

gung gestaltet, daß das G. den Provisor nicht als „selbständigen Seelsorger“ im Sinne des § 1 betrachtet.) Für inkorporierte Hilfspriester, welche mit Seelsorgefunktionen an einer außerhalb der Pfarrorts befindlichen Kirche betraut sind und bei derselben ihren Amtssitz haben, wird die ihnen nach dem geistlichen Schema gebührende R. um den Betrag von 100 fl. erhöht. Die Bestimmungen des neuen R.-Gesetzes finden auch auf inkorporierte Seelsorgestationen Anwendung (gleichviel ob dieselben einer säkularen, oder einer regulären Kommunität einverleibt sind), wenn der Nachweis erbracht werden kann, daß die betreffende Körperlichkeit oder Pfründe (nicht nur augenblicklich, sondern) dauernd nicht hindern Einnahmen dat., um das den geistlichen Vorschriften entsprechende Minimalerwerb der Seelsorge verwaltenden Geistlichen ohne Beihilfe des Religionsfondes bestreiten zu können. (Das G. spricht von einem „dauernden tatsächlichen Unvermögen der betreffenden Körperlichkeit oder Pfründe“, um in dieser Weise das Rechtssubjekt des Vermögens je nach der Art des Inkorporationsverhältnisses richtig zu bezeichnen.)

Seelsorger, welche „bei Beginn der Wirksamkeit“ des G. (d. i. am 1. X. 98) eine höhere als die ihnen nummehr gebührende R.-Ergänzung bezogen, verbleiben, solange sie den betreffenden Seelsorgeposten besetzen, auch im Genuße der höheren R.-Ergänzung (§ 14, Absatz 1 des G. — eine Bestimmung, welche „anknüpfend eine ganz klare Rechtslage“ geschaffen, nichtsdestoweniger aber in der Praxis zu großen Schwierigkeiten Anlaß gegeben hat; vgl. Kritisch a. a. O. S. 262, 263, und Kritisch-Hartig, Jubilate des R. G., S. G., L. G. S. in Sachen des Kultus ... Ergänzungsheft [1906] S. 19, Nr. 82—84). Neben Seelsorgestationen, welchen aus Grund eines speziellen Rechtstitels eine das jetzt geistliche Ausmaß übersteigende R. „mit Heranziehung der Mittel des Religionsfondes“ dauernd gewährt war, werden ihre Ansprüche auch für die Folge im vollen Umfang gewahrt (§ 14, Absatz 2).

Seelsorgegeistliche, welche aus Grund des G. eine R.-Ergänzung aus dem Religionsfonde beanspruchen, haben ein ihr Amtseinkommen darstellendes „Einkommensrit.“ „im Wege des Ordinariums“ der politischen Landesstelle zu überreichen, welche über diesen Anspruch in 1. Instanz entscheidet. (Wird das „Einkommensrit.“ innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von zwei Monaten nach dem Tage des Amtsantrittes oder innerhalb der von der Landesstelle, bezw. dem R. II. R. auf Ansuchen des Seelsorgers erweiterten Frist überreicht, so ist ihm die R.-Ergänzung schon vom Tage des Amtsantrittes, wenn jedoch die Passion veripäet überreicht wurde, erst vom Tage des Einlangens der Passion bei der Landesstelle zuzusprechen.) Die in der Passion auszuweisenden, in das Amtseinkommen einzurechnenden Bezüge sind im § 4 des R.-Gesetzes taxativ aufgeführt: Der Hindertrag von Grundstücken („von Grund und Boden“) in jener Höhe, in welcher derselbe für die Bemessung der Grundsteuer festgestellt ist;

der Zinsertrag vermieteter Wohnräume in seinem effektiven Ausmaße, jedoch nach Abzug der in den Steuergesetzen anerkannten „Quote der Erhaltung- und Amortisationskosten“; der Ertrag von Kapitalen, ausbarenden Renten und gewerblichen Betrieben; fixe Renten und Dotationen (worunter nur pflichtmäßig zu leistende Widrigkeiten verstanden werden dürfen, hinsichtlich deren dem Seelsorger ein Rechtsanspruch zusteht — so auch der B. G. i. d. G. v. 7. X. 1905, S. 9715, bei Kritisch-Hartig, Ergänzungsheft [1906] S. 34, Nr. 152, während die daselbst S. 32 in Nr. 140 mitgeteilte Entscheidung, wohl nicht im Einklange mit dem Gesetze, auch dem Seelsorger auf Widerruf gewährte Beiträge aus dem Kirchenvermögen, also Bezüge präkärer Natur, der Einrechnung unterwirft, jedoch unter Abzug von 20 % des Bruttoertrages „wegen minderwertigkeit und als Einbringungslosten“; die „zu Dotationszwecken“ verwendeten — d. h. also die auf Grund eines deionierten Rechtsmittels dauernd dem Seelsorger zugewiesenen — Überschüsse des lokalen Kirchenvermögens; endlich die Stolgebüden in einem Pauschalbetrage, welcher von der Landesstelle einbernehmlich mit dem Bischofsstuhle, bezw. wenn ein Vindikations nicht erzielt wird, vom R. II. R. festzusetzen ist. (Es ist jedoch von dem ermittelten Pauschalbetrage eine Summe von 30 fl. vorweg abzuziehen, weshalb ein 30 fl. nicht überschreitendes Ertragnis überhaupt nicht eingerechnet wird.) Das Einkommen aus Pensionierungen und überhaupt die Ertragnisse der Stiftungen für gottesdienstliche Funktionen sind von der Einrechnung grundsätzlich und allgemein ausgenommen. Auch das Ertragnis eines Vermögens, welches nach dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes (1. X. 98) durch Liberalitätsakte (Schenkung, Erbschneidung, Vermächtnis) der Pfründe zugewendet wird, ist von der Einrechnung befreit, während Bezüge aus den vor der Wirksamkeit des G. 19. IX. 98, Nr. 176, zur Totation der Pfründe gewidmeten Vermögensbeständen jedenfalls der Anrechnung unterliegen, gleichviel ob die Zuwendung sine onere, oder aber unter einer Auflage erfolgte, welche den Seelsorger verpflichtet, für die Personifizierung bestimmter, vom Wohlthäter angeordneter Gottesdienste nach dessen Intentionen zu sorgen. Auch im letzteren Falle muß die Anrechnung unbedingt erfolgen, und zwar selbst dann, wenn der Stifter seinerzeit in limine fundationis die Anrechnung ausgeschlossen hätte, da das provisorische R.-Gesetz 19. IV. 85, Nr. 47, nur bei den — jetzt allgemein von der Einrechnung befreiten — gottesdienstlichen Stiftungen im engeren Sinne, nicht aber auch bei den mit der Auflage gottesdienstlicher Funktionen belasteten Zuwendungen an die Pfründe (den sogenannten Totationsstiftungen) die Möglichkeit gewährte, im Stillschle die Einrechnung auszuschließen. (Vgl. die G. des R. G. 30. V. 88, S. 1288, Rudwinski XII. 4135, 24 X. 1900, 6 XII und 19 XII 1900, S. 7222, 8-199, 9023, sowie die G. des R. G. 24. IV. und 6. VII. 1900, S. 103 und 201, 14. I. 1901, S. 476 ex 1900,

bei Fritsch-Hartig, *Zusätze des R. G.*, des B. G. . . in Sachen des Kultus . . . I, S. 89, 90, 103, 104, und im *Ergänzungshefte* (vom J. 1906), S. 34 Nr. 153, die E. des B. G. 16 VI 1904, §. 6535 — die dalest in Nr. 155 mitgeteilte E. des R. G. 8 VII 1901, §. 258, erklärt jedoch, im Widerspruche mit der oben zitierten E. des B. G. 24 X 1900, die Einrechnung der vor der Wirksamkeit des B. G. vom J. 1898 errichteten Dotationsstiftungen für ausgeschlossen, wenn die Einrechnung in die R. der ausdrücklichen Anordnung des Stifters widerspricht.) Die Einrechnung des Einkommens aus Dotationsstiftungen in die R. läßt sich zwar im Prinzip rechtfertigen und sie entspricht auch der in der gemeinrechtlichen Literatur herrschenden Auffassung (vgl. oben S. 147), in der Praxis jedoch gibt diese Unterscheidung zwischen Dotationsstiftungen und gottesdienstlichen Stiftungen im engeren Sinne Anlaß zu großen Härten und Ungleichheiten. Selbst wenn die Stifturbriefe erhalten sind, — und um so mehr, wenn solche nicht vorliegen — bleibt der Charakter der Stiftung doch in vielen Fällen zweifelhaft, und der B. G. erzielt wohl nur eine formale, sachlich nicht befriedigende Lösung dieser Schwierigkeiten, wenn er im Zweifel die Stiftungserträge in die R. einrechnet, weil die im § 5 des B. G. einer bestimmten Art von Stiftungen gewährte Begünstigung eine Ausnahme von der Regel bilde (vgl. die E. bei Fritsch-Hartig, im zitierten *Ergänzungshefte* S. 33 Nr. 146 ff.). Die im J. 1905 eingebrachte Regierungsvorlage einer Nov. zum R. G. will die bisherige „Ungleichmäßigkeit“ beseitigen, indem sie gestattet (Art. I, § 7, Absatz e), „für die das anrechnungsfähige Einkommen aus der Fröndendienstleistung oder Zulassung satzungsmäßig betretenden Personen das bürgerliche Stipendium“ — jedoch nie in einem höheren Betrage, als jenem der . . . aus dieser Stiftung oder Zulassung fließenden Einnahmen: als Ausgabeposten zu verrechnen. (Vgl. hierzu den § 7, Absatz d, des Rezenten-Entwurfes, welcher bezüglich der Beratungen über das R. G. vom J. 1898 von dem Abgeordneten Dr. v. Juchacz, als Berichterstatter des Budgetausschusses, vorgelegt wurde, bei Fritsch, *Dos G.* 19 IX 1898 Wien 1901, S. 16.)

Von dem sich aus der Summe der anrechnungsfähigen Einnahmen ergebenden Beträge sind als gesetzlich zulässige Ausgabeposten folgende Ausgaben abzurechnen: alle von den einkommenden Einnahmen zu entrichtenden öffentlichen Abgaben, das Gebührenäquivalent, die Kanzleiauslagen für die Aktenführung (wenn sie nicht etwa aus dem Kirchenvermögen oder von einem anderen hierzu Verpflichteten bestritten werden) und eventuell auch „die mit der Führung des Dekanatsamtes (Bezirksvikariates) verbundenen Auslagen“ — in einem im Verordnungswege festzustellenden Betrage; auf dem Einkommen haltende Verbindlichkeiten zu Leistungen von Geld und Geldeswert (insbesondere die auf Grund bestimmter Rechtstitel den Pfarrerinnen gebührenden Leistungen); „die direktmässige Vergütung für die auf der Kon-

grua-Ergänzung haltenden Religionsfondsmengen“ (vgl. hierzu den Art. „Religionsstiftungen“ und den Art. „Religionsfonds“), endlich ständige außergewöhnliche Ausgaben für die Sicherstellung des Wasserbedarfes (deren Befriedigung früher vom Ermeßen des R. G. abhängig war).

Nach durchgeführter Prüfung und Richtigerstellung der Position hat die Landesstelle über den erhobenen R.-Ergänzungs-Anspruch ihre Entscheidung zu fällen, gegen welche den betreffenden Seelsorgsgeistlichen innerhalb einer zweiwöchentlichen Frist der Rekurs an das R. G. offensteht (Ministerialverordnung 16 XI 98, R. 205, § 8). Wegen die Entscheidung des R. G. kann innerhalb der für dieses Rechtsmittel gleichmäßig allgemein normierten Frist von 60 Tagen die Beschwerde beim B. G. erhoben werden, welche jedoch nur von Erfolg sein kann, soweit die geltend gemachten Beschwerdepunkte nicht etwa Fragen betreffen, bei deren Entscheidung die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermeßen vorzugehen berechtigt sind (§ 3). Die Entscheidung über den nach § 4 des B. G. Geschehen aus Billigkeitsgründen ausnahmsweise zulässigen Abzug der bei der Einbringung von Kapitulationszinsen oder von Renten entstehenden Einbringungslofen, ferner die vom R. G. getroffene Entscheidung über die Höhe des Etatspaushaltes usw.). Auch wenn der Beschwerde stattgegeben wird, kann durch das Erkenntnis des B. G. nur die Revision der als gesetzlich angeordneten Entscheidung ausgesprochen werden, und der vom Beschwerde-führer angestrebte Erfolg wird erst durch die neue, von der Verwaltungsbehörde auf Grund der vom B. G. ausgesprochenen Rechtsanschauung zu fällende Entscheidung herbeigeführt. Da jedoch der Anspruch auf die R.-Ergänzung sich gegen den vom Staate verwalteten Religionsfond richtet und der Staats-schatz zur Deckung dieses der Religionsfonds treifenden Aufwandes gesetzlich verpflichtet ist, so können — wenigstens nach der in der Praxis des R. G. herrschenden Auffassung über den Kompetenzkreis dieses Gerichtshofes — die im Gesetze begründeten R.-Ansprüche nicht nur im Wege der Verwaltung und vor dem B. G., sondern auch durch eine Klage beim R. G. geltend gemacht werden, durch dessen Erkenntnis unmittelbar über den gegen das R. G. erhobenen Anspruch entschieden wird. (Über diese Auslegung der im Art. 3, lit. a, St. G. 21 XII 67, R. 143, enthaltenen Kompetenzbestimmung vgl. man den Art. „Reichsgericht“ und Fritsch in der G. J. 1900, Nr. 42, S. 344 ff.) Diese Klage beim R. G. ist auch in dem Falle zulässig, daß die Angelegenheit im administrativen Wege noch nicht anhängig gemacht oder noch nicht ausgetragen wurde; die Klage kann jederzeit erhoben werden, sobald nur gleichmäßig schon die Aktivität des Anspruches gegeben ist, d. h. wenn der Kläger zur Begründung seines Anspruches seine Position der Verwaltungsbehörde vorgelegt hat. (Vgl. auch die E. bei Fritsch-Hartig I, S. 86, 87, Nr. 505, 510; das Erkenntnis des R. G. 24 X 92, §. 325, Dec IX, 580, erklärt jedoch die Klage auf R.-Ergänzung erst dann für zulässig, wenn bereits ein

Richtigstellungserkenntnis der Verwaltungsbehörde vorliegt, weil anderen Falles der auf die Fiktion gestützte Anspruch noch nicht als streitig gelten könnte, während das Erkenntnis 21 IV 91, S. 64, S. 64, S. 512, den Standpunkt vertritt, daß die Klage beim R. G. angebracht werden kann, auch wenn über den Anspruch noch gar keine behördliche Entscheidung erlosien ist. Der letztere Standpunkt ist der allein konsequente, sobald einmal der in der Praxis des R. G. maßgebende Grundsatzt anerkannt wird, daß der R.-Anspruch klagbar ist, auch wenn die Rechtsbehelfe im administrativen Wege angestrebt werden könnten.) Die Klage ist an keine Frist gebunden, da ja überhaupt im G. kein Präklusivtermin für die Einbringung der Klagen, welche nach Art. 3 des St. G. 21 XII 67, R. 143, beim R. G. angebracht werden können, normiert ist; vielmehr kann der Anspruch jederzeit im Wege der Klage beim R. G. geltend gemacht werden, gleichviel ob der administrative Rechtsbehelf, bzw. ob die Beschwerde an den B. G. versäumt wurde, ob die Sache noch im administrativen Wege anhängig gemacht oder weiter verfolgt werden könnte, oder ob bereits eine keinem weiteren Instanzenzuge unterliegende administrative Entscheidung vorliegt, bzw. ob etwa in derselben Angelegenheit eine Beschwerde bei dem R. G. eingebracht und über dieselbe durch Erkenntnis entschieden wurde. (E. des R. G. 9 VII 22, S. 19, S. 579; 19 X 96, S. 768; 19 X 99, S. 3, XXXIII, 26, — das R. G. läßt die Klage nicht nur in dem Falle zu, daß die administrative Entscheidung vom R. G. wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben wurde, sondern auch wenn der B. G. das Begehren um Aufhebung der vom Beschwerdeführer als gescheitert angestellten Entscheidung abgewiesen hat; nach der Auffassung des R. G. ist hier niemals ein Kompetenzkonflikt, bzw. die Einrede der entscheidenden Streitsache möglich, weil ja im Verfahren vor dem B. G. nur das Begehren um Kassation der administrativen Entscheidung den Gegenstand der Verhandlung und des Erkenntnisses bildet, während die beim R. G. zulässige Klage, welche die unmittelbare Realisierung des Anspruches erstrebt und auf die Zahlung der als R.-Ergänzung gebührenden Geldsumme gerichtet ist, niemals bei dem B. G. erhoben werden kann.)

Ta es sich bei der Entscheidung über eine beantragte R.-Ergänzung nicht etwa nur um eine Instanz über Parteirechte, sondern auch um die Wahrung des öffentlichen Interesses (der Interessen eines vom Staate verwalteten, öffentlichen Zweck gewidmeten Fonds) handelt, so ist ein Auspruch der Administrationsbehörde, durch welchen auf Grund der adjustierten Fiktion eine R.-Ergänzung bewilligt wurde, nicht als eine endgültige rechtskräftige Verfügung anzusehen; es kann jederzeit von Amts wegen eine neuerliche Prüfung und Richtigstellung der Fiktion durchgeführt und nach dem Ergebnisse der Verhandlung auch eine reformatio in petitis verfügt werden. (Bgl. hiezu die Erkenntnisse des R. G. 3 VII 94, S. 693, und des B. G. 9 X 89, Subwinst XI, 4869, den Beschluß des B. G. 20 X 90, Ergl. II, 1028, und den § 9 der

Ministerialverordnung 16 XI 98, R. 205: „Die Überprüfung, bzw. Abänderung des Richtigstellungserkenntnisses von Amts wegen kann jederzeit stattfinden.“)

Das R.-Gesetz regelt auch die Bezüge der Provisoren erledigter Seelsorgerstellen sowie der mit der Vertretung eines dauernd unfähigen Seelsorgers beauftragten Hilfsprediger, endlich die Ruhegehälter der Seelsorger. Die betreffenden Bestimmungen des G. 19 IX 98, R. 176, welche in ihrem Zusammenhange mit der älteren Gesetzgebung in den Art. „Tehzientengehalt“, Bd. I, S. 684, „Harrer“, „Religionsfonds“ erörtert werden, kommen hier nicht in Betracht.

Durch das G. 19 IX 98, R. 176, wurde wenigstens eine teilweise Verbesserung der Einkommensverhältnisse des Seelsorgers erzielt, welche in erster Reihe dem Umstande zu danken war, daß das G. die Vorschriften der im J. 1885 erlassenen „provisorischen Bestimmungen“ über die Feststellung und Berechnung des Amtseinkommens in zweckmäßiger Weise abgeändert hatte (vgl. auch oben S. 153). Die R.-Ansprüche selbst wurden nur für GdL und Palm. erhöht, und die R. ist überhaupt für die große Mehrzahl der Seelsorgergeheimen so niedrig festgestellt, daß denselben auch durch die jetzige R.-Ergänzung keineswegs ein den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen und den Preisen der Lebensbedürfnisse entsprechendes Amtseinkommen gesichert wird. Um der „in der Öffentlichkeit immer deutlicher und nachdrücklicher“ erhobenen Forderung, daß der Seelsorgergeheimen „ein wirklich standesgemäßes Mindesteinkommen“ gewährt werden müsse, Rechnung zu tragen, hat die Regierung im J. 1905 eine Nov. zum R. G. im R. d. eingebracht, welche „eine den Verhältnissen entsprechende Erhöhung der R.-Sätze . . und die nicht bloß zur „Verbesserung der materiellen Verhältnisse des Klerus, sondern ebenso aus Rücksichten der Kontinuität seines amtlichen Wirkens wünschenswerte Einführung von Pensalterszulagen vorzuzieht.“ (S. die Regierungsvorlage und die „erläuternden Bemerkungen“ in Nr. 2293 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des R. d., XVII. Session, 1905.) Jedem leibhaftigen Seelsorger soll wenigstens eine R. von 1600 K. den Hilfspredigern zum mindesten eine R. von 1000 K. gewährt werden. Der Unterschied, welcher bisher in den R.-Ansprüchen zwischen Pfarrern mit systematisierten Hilfspredigern und solchen ohne systematisierte Hilfsprediger bestand, soll in Zukunft aufhören, da die Pfarrer in Folge der Erhöhung der Hilfspredigerkongrua nicht mehr „genötigt sein werden, für den im Hause haltende des Pfarrers“ verpfligten Hilfspredigern aus Eigenem Aufwendungen zu machen“. Die R.-Sätze des Entwurfes sind auch nach Bereinigung dieses Unterschiedes fast durchwegs höher, nirgends niedriger, als die bisher für Pfarrern mit systematisierten Hilfspredigern normierten R.-Bezüge. Die Erhöhung der R. je nach der Einwohnerzahl „soll nicht mehr davon abhängig gemacht werden, daß die betreffende Pfarre eine Stadt oder ein Markt ist“. Den Hilfspredigern, welche „in der Seelsorge oder in einem anderen

öffentlichen kirchlichen Dienste" tätig sind, gewährt die Kov. (Art. I, § 2 c) den Anspruch auf zwei Quintennalerzulagen von 100 K und nach dem 20., 30., 40. Jahre der Dienstleistung je eine Dezennalerzulage von 200 K. Die Zulage der bei einer Kirche außerhalb des Harcories exponierten Hilfspriester wird auf 400 K erhöht und Hilfspriestern, welche bisher obervanzmässig einen besonderen Haushalt geführt haben, eine Zulage von 200 K gewährt (Art. I, § 2 a und b). Der nach dem geltenden G. nur den selbständigen Seelsorgern zustehende Rechtsanspruch auf eine Remuneration „für die Verlegung" erledigter „instituiert" Hilfspriesterstellen wird auch den Expositen und Provisoren zuerkannt, der Minimalbetrag der monatlichen Remuneration für selbständige Seelsorger auf 40 K, für Expositen und Provisoren auf 30 K festgelegt (Art. I, § 12). Da aus diesem Gesetzentwurfe, welcher auch eine entsprechende Erhöhung der dem Klerus gebührenden Rubenentzölle und der Bezüge für Provisoren erledigter Pfründen beantragt, für den Staatsschatz sich ein Mehraufwand von 9.300.000 K ergeben würde, so wird im Art. III die teilweise Durchführung des G. in Aussicht genommen, die im Laufe der J. 1906—1912 erfolgen sollte.

Tas von dem Budgetausschusse des K. S. zur Beratung der Kov. eingelegte Subkomitee hatte — um nicht die ganze Reform, gegen welche bei den Verhandlungen „finanzielle Bedenken" erhoben wurden, in Frage zu stellen — bei seinen Anträgen „gegenüber der Regierungsvorlage eine gewisse Einschränkung eintreten lassen". Da aber trotzdem auf die Annahme des Entwurfes nicht zu rechnen war, so wurde schließlich von dem Obmann des Subkomitees am 13 VII 1906 im Budgetausschusse der „formale Antrag" gestellt, die Angelegenheit an das Subkomitee mit dem Auftrage zurückzuverweisen, „unter eventuellem Reduzierung des Erfordernisses zunächst den allerdringendsten Bedürfnissen Rechnung zu tragen und mit einer derartig umgestalteten Vorlage neuerlich vor den Ausschuss zu treten". Nachdem dieser Antrag im Budgetausschusse am 17 VII 1906 angenommen worden war, wurde bei den Verhandlungen des Subkomitees vom K. U. M. der Vorschlag gemacht, zunächst nur „die Einführung von Decennalerzulagen", „und zwar von Quintennalerzulagen der K." in Betracht zu ziehen; bei dieser Beschränkung der Reform würde auch der damit verbundene Aufwand fast auf die Hälfte, auf circa 4.800.000 K reduziert. Der Reichskammerer nahm diese Anregung des Ministers als Antrag auf, und nach dem bisherigen Verlaufe der Verhandlungen ist aus finanziellen Gründen für die nächste Zeit vermutlich nur die Einführung der Decennalerzulagen zu erwarten, obwohl die Erhöhung der K.-Löhne für die Hilfspriester nicht minder als eine dringende Notwendigkeit anerkannt werden muß.

Neben dem für die K.-Ansprüche der Seelsorgegeistlichkeit ausschliesslich maßgebenden G. IX 98, K. 170, ist rücksichtlich der Domherren an den „Metropolitane, Kathedral- und Konfathedralkapitel"

sein" das G. 7 I 94, K. 15, in Kraft geblieben, durch welches diesen Kanonikern zuerst grundsätzlich und allgemein ein gewisses Minimaleinkommen aus den Religionsfonds, bezw. aus deren staatlicher Dotation gewährleistet wurde. Sowohl die ältere Gesetzgebung wie die im J. 1885 erlassenen provisorischen Bestimmungen hatten eine „eigentliche Kongrua" nur für Seelsorgegeistliche bestimmt und nur diesen den Anspruch auf ein bestimmtes Minimaleinkommen eingeräumt, während die Bezüge der Kanoniker, wenn sie wegen des Mangels einer Realdotation aus den Religionsfonds gewährt wurden, „in der aller verschiedensten Weise — sichtlich mehr nach der Zulänglichkeit der Fondsmittel, als nach bestimmten Vorstellungen über die betreffenden Ansprüche festgelegt" und bei einer Reihe von Kapiteln so kärglich bemessen waren, daß das Einkommen ihrer Mitglieder längst nicht mehr als ein ihrer Stellung und ihrer Würde entsprechendes bezeichnet werden konnte. Es hatte deshalb schon der Notizenbericht (zum § 1) des provisorischen K.-Gesetzes 19 IV 85 der Anschauung Ausdruck gegeben, daß bei der definitiven Regulierung der Dotationsverhältnisse des Klerus auch „die allzu gering dotierten Kanonikate derächtigt" werden sollten, und die wiederholten Vorstellungen des Episkopates ergielten den Erfolg, daß die Bezüge der Kanoniker an den Domkapiteln erhöht und denselben eine K. gesichert wurde (G. 7 I 94, K. 15), noch ehe die — selbstverständlich ungleich größere finanzielle Opfer erfordernde — „definitive" Regulierung der Dotationsverhältnisse des Seelsorgeklerus durchgeführt werden konnte.

Tas G. 7 I 94 gewährt allen „Dignitären und Residentialkanonikern des staatlich anerkannten Personalstandes der Metropolitane, Kathedral-, Konfathedralkapitel" den Anspruch auf ein gesetzlich „bestimmtes Minimaleinkommen"; denjenigen Kapitularen, deren (der Anrechnung unterliegende) Bezüge und Einkünfte den Betrag dieser K. nicht erreichen, wird die Ergänzung des ihnen gebührenden „Minimaleinkommens aus den Religionsfonds, bezw. der staatlichen Dotation derselben" geleistet. Dieses den Kanonikern der Domkirchen durch das G. garantierte Minimaleinkommen beträgt:

I. In K. L., Triest, Böhmen und Mähren für den ersten Dignität 2000 fl., für die übrigen Dignitätäre 1800 fl., für die „einfachen Kanoniker" 1600 fl.

II. In K. L., Salzburg, Steierm., Kärnten, Krain, Görz und Gradiska, Tirol und Gal. für den ersten Dignität 1800 fl., für die übrigen Dignitätäre 1600 fl., für die „einfachen Kanoniker" 1400 fl.

III. In Ästrien und Dalm. für den ersten Dignität 1600 fl., für die übrigen Dignitätäre 1400 fl., für die „einfachen Kanoniker" 1200 fl.

Bei der Berechnung des Einkommens (vgl. oben S. 155 f.) sind die Pröbenden der einzelnen Kanoniker und deren Bezüge aus der sogenannten mensa communis zu berücksichtigen; es sind hier auch die den Kanonikern zufließenden Erträge aller der Wirtschaften des G. (b. i. vor

dem t 194) errichteten Stiftungen für gottesdienstliche Funktionen in die K. einzurechnen, wenn die Einrechnung nicht durch eine Bestimmung des Stützbereichs, bezw. der Akzeptations- oder Konfirmationsklausel ausgeschlossen ist. (Bei Stiftungen ist das Erträgnis nur mit dem Betrage einzustellen, welcher sich nach Abzug des üblichen Stützpensionsbetrags ergibt.) Die Erträgnisse der Korporation oder einer Kapitelstiftung zugewendeten Vermögens sind, auch wenn es sich um eine sogenannte Dotationsstiftung handelt, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem dieser Liberalitätsakt erfolgte, und ohne Rücksicht auf eine etwa das Gegenteil verfügende stiftungsmäßige Anordnung den bezugsberechtigten Kanonikern in die K. einzurechnen, da das G. 7 I 94 eine Ausnahmsbestimmung, wie sie im § 6 des G. 19 IX 98 zugunsten der Seelsorgestiftungen erlassen wurde, nicht enthält.) Als Auslagen, welche in den Positionen der Kapitelmitglieder verrechnet werden dürfen, kommen auch die Zinsen und Annuitätsraten von (die Präbende oder das Kapitelvermögen belastenden) Pfandkapitalien in Betracht, wenn für diese Belastung kirchlichen Vermögens die vorchriftsmäßige Genehmigung eingeholt wurde; ferner die Zahlungen für Pensionen und Gnadengaben, wenn dieselben auf einer mit staatlicher Genehmigung übernommenen Verpflichtung beruhen; bei Kanonikern, welche sich nicht im Genusse einer Amtsunternehmung befinden, ein im Verordnungswege festzusetzender Betrag als Entschädigung für den Mietzins und die von letzterem zu entrichtenden Abgaben; endlich allgemein die Auslagen für die Beschaffung der Baulichkeiten und für größere Bauausführungen, letztere in dem von der Kultusverwaltung genehmigten Ausmaße. (Das K.-Gesetz vom J. 1885 enthält im § 3, Punkt 2, lit. e, eine analoge Vorschrift bezüglich der einen Seelsorgebenefiziaten gleichlich treffenden „größeren Bauauslagen“; dadurch war für diese Auslagen ein Ersatz aus dem Religionsfonde in jenen Kronländern gesichert, in welchen die Vorschriften über die kirchliche Bauart [vgl. den Art. „Katholische Kirche“ E.] die Benefiziaten zur Konkurrenz heranziehen, wenn deren Einnahmen die den jeichlichen Normen entsprechende K., bezw. einen gleichschon besonders festgestellten, die jeigige K. nicht erreichenden Betrag übersteigen. Das K.-Gesetz 19 IX 98, K. 176, hat die Bestimmung nicht mehr aufgenommen, „weil es“, wie die „erläuternden Bemerkungen“ zur Regierungsvorlage hervorheben, „dem Sinne der das Konkurrenzweisen ... regelnden Gesetzgebung entspricht, die im Genusse einer K.-Ergänzung stehenden Seelsorger von jeder Konkurrenzleistung loszusprechen.“ „Insofern die Landesgesetze diese Befreiung nicht ausdrücklich bis zur Höhe der gegenwärtigen K. statuieren“, werde „eine entsprechende Änderung derselben zu erwägen sein.“ — In Götting und Oranien, in Ostpreußen und in Krain ist eine solche Nov. zu den betreffenden Landesgesetzen schon im J. 1890, bezw. 1899 erlassen worden.) Bei der Feststellung des Ertrages der mensa communis sollen überdies der von der Korporation für kirchliche oder Kultus-Zwecke geleistete Aufwand

und das (im Verordnungswege festzusetzende) Ausmaß der Auslagen für die wissenschaftlichen Sammlungen und Bibliotheken der Kapitel als Abzugsposten berücksichtigt werden.

Den Mitgliedern der Kollegiatkapitel gebührt ein Anspruch auf eine K. nur, wenn dieselben die Seelsorge verwalteten; regelmäßig wird dann dem leitenden Dignitär die K. eines selbständigen Seelsorgers, den übrigen Kapitularen aber nur die K. eines Hilfsprieesters zukommen. (Die im J. 1905 dem K. vorgelegte Nov. zum K. G. gewährt [im Art. I § 2a] „den Dompredigern, den mit Seelsorgefunktionen betrauten Mitgliedern der Kollegiatkapitel, ebenfalsen Chorvikaren und sonstigen Seelsorgerspriestern am Dom- und Kollegiatkirchen eine Erhöhung“ des gesetzlichen „Minimal-einkommens um 400 K. wozu ihr Dienstposten vom K. u. M. ... ausdrücklich als für die Seelsorge notwendig anerkannt wird.“)

IV. Die Vorschriften über die K. der gr.-or. Geistlichkeit. In Dalmatien, wo ein Religionsfond für die Kultusbedürfnisse der gr.-or. Kirche nicht zu Gebote steht und wo die gr.-or. Seelsorgegeistlichkeit ohne Beihilfe des Staates vornehmend nur auf die Naturalabgaben ihrer Gläubigen angewiesen wäre, wird der für die K.-Ergänzung notwendige Aufwand vom Staatsfiskus getragen. Den „Pfartern“ (selbständigen Seelsorgern) und „Kaplanen“ (Hilfsprieestern) war anlässlich der im J. 1853 durchgeführten Pfarreorganisation — A. G. 28 VII, Art. des K. u. M. 26 IX 53 — der Anspruch auf eine K. von 300 fl. bezw. 200 fl. eingeräumt worden. (Die Geistlichen, welche ihre Vorbildung nach „nach der alten Lehrart“ — d. h. in einer kein Mittelschulstudium voraussetzenden Klerikalschule, vor der Organisation der theologischen Lehranstalt — erhalten hatten, bezogen nur 250, bezw. 150 fl. als K.) Anlässlich der Beratungen über das im J. 1885 für den katholischen Seelsorgerklerus erlassene K.-Gesetz wurde die Regierung durch Resolutionen beider Häuser des Reichsrates aufgefordert, den Entwurf eines ähnlichen G. für den gr.-or. Klerus Dalmatiens vorzulegen, und der im Sinne dieser Aufforderung eingebrachte Entwurf wurde die Grundlage der mit dem G. 10 XII 87, K. 142, kundgemachten „provisorischen Bestimmungen über die Dotation der gr.-or. Seelsorgegeistlichkeit Dalmatiens“, welche am 1 I 88 in Wirksamkeit traten. Durch dieses G. wird die Höhe der K. und die Berechnung derselben in der nämlichen Weise, wie sie für den katholischen Seelsorgerklerus Dalmatiens seit dem G. vom J. 1885 normiert war, auch für die gr.-or. Seelsorger festgesetzt; ebenso sind in der Folge durch die Nov. 13 IV 90, K. 66, und 7 I 91, K. 17, den gr.-or. exponierten Hilfsprieestern in Dalm. die nämlichen Erhöhungen ihrer Bezüge gewährt worden, welche den exponierten Hilfsprieestern des katholischen Klerus durch Nachtragsgesetze vom gleichen Datum zugestanden wurden, und das G. 19 IX 98, K. 177, hat die K. der gr.-or. Seelsorgegeistlichkeit Dalmatiens in völliger Übereinstimmung mit dem gleichzeitig für den katholischen Klerus erlassenen G. geregelt. (Auch im J. 1905 wurde, gleich-

zeitig mit dem den katholischen Klerus betreffenden Gesetzesentwurf, dem H. D. der Entwurf einer Nov. vorgelegt, welche für den gr.-or. Klerus Dalmatiens wesentlich die gleichen Verbesserungen seiner Bezüge in Aussicht nimmt, wie sie für den katholischen Klerus beantragt waren.)

Die Bezüge der gr.-or. Seelforger in der Bukowina befaßen in dem Vertrage mit der als „Pfarrsektionen“ bezeichneten Pfarrgrundstücke, in Geld- und Naturalleistungen der Parochianen, endlich den normierten Stollaren. Es war jedoch schon in dem sogenannten Regulierungsplane vom J. 1786 (Hofkriegsratsbeschr. 29 IV 1786) die Gewährung von Zulagen in barem Gelde, welche der gr.-or. Religionsfond der Bukow. den Seelforgern leisten sollte, wenigstens für die Zukunft in Aussicht genommen worden, und die A. E. 24 X 43 (Hitzb. 29 XI 43), durch welche eine neue Pfarrregulierung genehmigt wurde, sicherte den „Pfarrern“ (selbständigen Seelforgern) ebenso wie den „Kooperatoren“ den Anspruch auf eine A. oder R.-Ergänzung aus dem Religionsfonde. (Jene Pfarrer, welche ihre Vorbildung noch „nach der alten Lehrtart“ erhalten hatten, waren von dem Ansprüche auf eine A. ausgeschlossen; es konnte ihnen jedoch ausnahmsweise eine Personalzulage bewilligt werden.) Zugleich wurde den Seelforgern, für welche keine Pfarrhöfe zu Gebote stehen, eine grundsätzlich von der „Pfarrbau-Konkurrenz“ zu leistende Wohnungsentwähligung zugesandt, welche, soweit die Verpfichtung minder bemittelte Pfarrgemeinden trifft, ganz oder teilweise vom Religionsfonde getragen wird und deren Höhe jeitler wiederholt den Verhältnissen entsprechend reguliert worden ist. Nachdem mit der A. E. 31 V 59 (Ministerialerlaß 11 IV 59) zunächst einem Teile des Klerus eine Erhöhung der Dotationen gewährt worden war, wurden in der Folge durch die A. E. 5 IX 62 (Staatsministerialerlaß 13 IX 62) die bisher maßgebenden A.-Ansätze durchgehend erhöht und den — vereinzelt damals noch fungierenden — „nach der alten Lehrtart gebildeten Pfarrer“ der Anspruch auf die geringste A. der Kooperatoren zugestanden. Im J. 1864 (A. E. 5 III, Staatsministerialerlaß 12 III) wurde auch die Verpflichtung der Parochianen zu „Naturalarbeiten“ (Hand- und Spanndiensten, welche den Pfarrer für den Betrieb der Landwirtschaft auf den Seifionsgründen nach dem Kapitel I § 18, des Regulierungsplanes geleistet werden mußten) aufgehoben und den Seelforgern eine Entschädigung aus dem Religionsfonde gewährt.

Die A. E. 23 I 75 (A. U. R. 28 I 75) setzte die A. der Pfarrer auf 700 fl., jene der Hilfspriester auf 500 fl. fest; den Pfarrer wurde durch diese A. E. auch der Anspruch auf zwei Personalzulagen von je 100 fl. gewährt und in der Folge durch eine A. E. 4 XII 90 (A. U. R. 13 XII 90) den Kooperatoren nach fünfjähriger Dauer ihrer Dienstleistung eine Dienstalterszulage von 100 fl. zugestanden. (Die Geistlichen der Landeshauptstadt, mehrerer anderer Städte und des Protopresbyterates Butilla beziehen „Ergänzungen“.) Die Dotationsansprüche der gr.-or. Geistlichkeit der Bukowina sind auch nach der Einführung

der konstitutionellen Regierungsform niemals im Wege der Gesetzgebung, sondern stets nur durch Verfügungen der Staatsverwaltung, welche auf Grund A. E. erlassen wurden, geregelt worden. Dieser Vorgang findet seine Begründung in der besonderen Stellung des Bukowinaer gr.-or. Religionsfondes, welcher — als ein für Kultus- und Schulzwecke gemessener und ausreichend dotierter Stiftungsfond — unter der kaiserlichen obersten Aufsicht des Monarchen nach dessen Verfügungen für die durch die Bildung des Fondes bestimmten Zwecke verwaltet und verwendet wird, keinerlei Staatszuschüsse erhält und die Kosten seiner Verwaltung selbst trägt. (Das Nähere hierüber im Art. „Religionsfondes“.)

V. Die Untercheidung von A. und Kompetenz. In manchen Gebieten war ein Sprachgebrauch gebräuchlich, welcher im Anschlusse an die in den Quellen (c. 16. X. de prob. III, 5), c. 2. de decim. in VI^{to} [III, 13]) vorkommenden Wendungen „competens beneficium“, „competens sustentatio“ die A. der Seelforger als portio competens, competentia (genauer competentia pastoralis) bezeichnet. Die Anwendung dieses Sprachgebrauches führt leicht zu Mißverständnissen, da man „Kompetenz“ jezt auch jenes Ausmaß des Amtseinkommens zu nennen pflegt, welches von einer den bezugsberechtigten Kleriker treffenden Abgabe gleichfalls befreit bleiben, bezw. einem Benefiziaten durch Abzüge, Vorbehalte uhm. nicht verfürmirt werden soll, und weil man ferner alterthümlicherweise die von der Kirche als Standsprivileg der Kleriker betrachtete Exekutionsbefreiung, kraft deren das Amtseinkommen der Geistlichen ganz oder zum Teil dem Zugriffe der Gläubiger gleichfalls entzogen ist, als privilegium competentiae bezeichnet. (Vgl. hiezu den Art. „Katholische Kirche“ unter B. Rechtsstellung des Klerus.)

Diese „Kompetenz“ eines kirchlichen Amtsträgers, welchem der Anspruch auf eine A. zusteht, wird öfter in höherem Ausmaße festgestellt als die A. desselben, weil es sich ja bei der Bestimmung der Kompetenz nur darum handelt, ein bereits bestehendes Einkommen vor einer Schwächung zu schützen, während durch die Festlegung einer A. den für dieses Mindestmaß des Einkommens kassierenden Faktoren die Verbindlichkeit zur Ergänzung des lepleren auferlegt wird.

Nach dem in unserer Verwaltung üblichen, auch im W. 7 V 74, A. 51, angewandten Sprachgebrauche wird Kompetenz geistlicher Personen und kirchlicher Amtsträger speziell der Betrag jenes Einkommens genannt, welches ihnen bei der Bemessung und Einhebung der Religionsfondsbeiträge ungeachtet dessen werden muß. (Vgl. hiezu den Art. „Religionsfondes“.)

Literatur.

Petrus Rebuffus (Pierre Rebuff): Tractatus congruue portionis beneficiorum vicariis maxime debita etc. i. d. Tractatus universi iuris (Venet. 1584). t. XV., ps. II, fol. 240 ff. Zegeri Bern. Van Espen: Tractatus de iure parochorum ad decimas et oblationes, et de

competentia pastoralis (Opuscula varia in dessen Oppa. Colon. Agripp. 1729. ps. IV., t. II., pag. 248 ff.) und desgleichen Jus eccles. univ. hodierna discipl. . . . accomod., ps. II., tit. XXXIV, de portione congrua parochorum (ibidem t. I., p. 658 ff.). Michel Du Peray: Traité des portions congrues des cures et vicaires perpétuels, zuerst Paris 1682, letzte Ausgabe Paris 1739 in 2 vol. XII^o. Burdard: *Ö. und K. in Kultusfachen* . . . 3. Aufl., Wien 1895, I. Abteilung, S. 245 ff., 319 ff., 339 ff. — 445, II. Abteilung, S. 225 — 371. Frisch: Das *Ö. 19 IX 98* . . . betreffend die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit samt Materialien und *Ö. Mit* Erläuterungen . . . für den praktischen Gebrauch, Wien 1901. Kaltner: Das neue *Ö.-Geſez* für den kath. Klerus Österreichs, im Archiv für kath. Kirchenr. Bd. 77, S. 718 ff. Frisch, Studien zum österr. *Ö.-Geſez* vom 19 IX 98, im österr. Verwaltungsarchiv I (1904), S. 255 ff. Wauthofer, IV. Bd., Wien 1898. IV. Hauptstück: Das Kultuswesen von Heilmair, S. 164 — 215, S. 435 ff. Guffarel: Grundriß des Staatskirchenrechts, Leipzig 1899, S. 21 f., und die im Ref. (vgl. oben S. 146, 148, 150, 152, 155 f.) zitierten Schriften und Sammlungen.

Singer.

Konförate.

1. Konförate. — II. Staatsrepräsentationen.

I. *Ö.* sind Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche über gemeinsame Angelegenheiten. Die Bezeichnung *Ö.* taucht für die genannten Verträge erst in der Mitte des 15. Jahrhunderts auf (concordatum, concordata, capitula concordata), sie ist insbesondere in der Literatur gang und gäbe geworden, während man sich offiziell, besonders im 19. Jahrhundert, häufig der Bezeichnung Conventions bedient, woraus hervorgeht, daß der Name nicht entscheidend ist. Der Inhalt der *Ö.* kann ein verschiedenartiger sein; die älteren regeln hauptsächlich nur einzelne Streitpunkte (z. B. das Wormser *Ö.* 1122, die Fürstenkonförate 1447), während die neueren mehr das Ganze des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche zum Gegenstand haben, so die *Ö.* des 19. Jahrhunderts. Die Vereinbarung wird kirchlicherseits vom Papste, als dem legitimen Repräsentanten der katholischen Kirche, niemals als Staatsoberhaupt abgeschlossen, während Übereinkommen zwischen einer Landesregierung und einem Landesbischöfe bisher insofern nicht gebühren, als sich für sie keine besonderen rechtlichen Normen entwickelt haben. Der vereinbarte Staat wird durch seinen geistlichen Repräsentanten vertreten, was sich nach der jeweiligen Staatsverfassung richtet, wobei es weder auf die Konfession der Bevölkerung noch auf die des Staatsrepräsentanten ankommt. Auch die Form der *Ö.* muß als unentscheidend betrachtet werden, vorausgesetzt, daß sie dem Willen der gemeinsamen Verhandlung entspricht. So wurden die *Ö.*

früher manchmal mit staatlichem Einverständnis nur kirchlicherseits verlaubt, oder es veröffentlichte Staat und Kirche die eigenen Zugeständnisse, so daß der volle Inhalt erst aus beiden Publikationen ersichtlich ist, oder es geschah die Verlaubung zwar abgeordnet von Seiten des Staates und der Kirche, aber in einer gemeinsamen Urkunde, welche den Stempel der Vereinbarung auch äußerlich an sich trug, was z. B. bei den *Ö.* des 19. Jahrhunderts, auch beim österr. *Ö.* 1855 der Fall war.

Bei ausschließlich kirchenpolitischen Ausgangspunkten herrschte und wird über das Wesen der *Ö.* solange Streit herrschen, wie lange es verschiedene Ansichten über das prinzipielle Verhältnis zwischen Staat und Kirche geben wird. Entsprechend den drei Grundanschauungen über das besagte Verhältnis gibt es auch drei *Ö.-Theorien*: 1. Dem Kirchenstaatsum, der Superiorität der Kirche über den Staat entspricht die Privilegien-theorie, wonach die kirchlichen Zugeständnisse widerrechtliche kirchliche Privilegien seien, während der Staat kraft des Vertrages gebunden ist. Ihre Vertreter finden diese Theorie in den Kurialisten, Verbotsregalisten oder Kröpfuralisten. 2. Auf dem Staatskirchentum, der Superiorität des Staates über die Kirche beruht die Legaltheorie, wonach die *Ö.* Staatsgesetze seien, selbst wenn sie der älteren Form nach als Vereinbarungen auftreten; ihre Vertreter sind die Regalisten. 3. Die Vertragstheorie stützt sich auf die Koordination zwischen Staat und Kirche. Nach ihr sind die *Ö.* zweiseitige Verträge, welche aber verschiedenartig gebildet werden: a) als völkerrechtliche Verträge von den Internationalisten, wobei man von der, auch völkerrechtlich anerkannten Souveränität des Papstes (selbst ohne Kirchenstaat) ausgeht; b) als eigentümliche, den völkerrechtlichen Vereinbarungen analoge, jedenfalls öffentlich-rechtliche Verträge (Quasiinternationalisten), wobei betont wird, daß die völkerrechtlichen, äußeren Zwangsmaßregeln mit Beziehung auf die Stellung des Papstes ausgeschlossen seien, was insbesondere vom Kriege gilt, ein Umstand, der insofern nicht maßgebend sein würde, als der Krieg nicht das einzige, wohl aber das letzte völkerrechtliche Zwangsmittel ist.

Nach den abhließenden Ausführungen der Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik (1894, S. 241 ff.), kann aber von juristischen Gesichtspunkten aus wohl kein Streit mehr herrschen. Kahl sieht den Rechtsgrund der *Ö.* im Vertrag und *Ö.*. Nach ihm entspricht der Vertrag dem Verhältnis zwischen den Trägern der Staats- und Kirchengewalt, das *Ö.* dem Verhältnis zwischen Staats- und Kirchengewalt einerseits und Staats- und Kirchengewalt andererseits. Für den Vertragscharakter im angeordneten Sinne spricht der sichtlich kundgegebene Vertragswille der Kontrahenten, die Einhaltung der Form völkerrechtlicher Vereinbarungen und eine hundertjährige Praxis. Der Vertrag ist aber bloß abgeschlossen zwischen dem Staatsoberhaupt und dem Papste. Die aus dem Vertrag resultierende Verpflichtung beruht nun in der Erfüllung

lung der Vereinbarung. Dies kann aber bloß auf dem Wege des G. geschehen; auf dem Wege der Staatsgesetzgebung, um eine Rechtsverbindlichkeit im Staate herbeizuführen, mit Zustimmung der Kirchengesetzgebung, um eine Rechtsverbindlichkeit in der Kirche zu legen. Die Gesetzform richtet sich nach dem jeweiligen Staats- und Kirchenrechte. Ohne nachfolgendes G. kann der vorangehende Vertrag die angebotene Rechtsverbindlichkeit nicht hervorbringen. Ein als Staats- und Kirchengesetz rechtsgültig publiziertes K. kann demnach seine Rechtswirksamkeit bloß dann verlieren, wenn der Vertrag gekündigt und das G. derogiert wurde. So wurde auch das öherr. K. (s. darüber den Art. „Katholische Kirche“ A) als Vertrag zuerst 30 VII 70 gekündigt, als Staatsgesetz durch Art. I G. 7 V 74, N. 50, aufgehoben.

II. Von den K. unterscheidet man die *Zirkumskriptionsbullen*. Ihre Bezeichnung erklärt sich dadurch, daß sie die Diözesangrenzen neu umschreiben (*circumscribere*). Die Zirkumskriptionsbullen werden zwar auch nach vorangehender Vereinbarung zwischen Staats- und Kirchengewalt erlassen, aber nicht auf Grund derselben und nicht in der Vertragsform; die Vertragsverhandlungen haben bloß einen vorbereitenden Charakter, sie dienen nur dazu, um sicherzustellen, was den Inhalt der betreffenden Enkajation der Kirchengewalt bilden soll, damit dieselbe auch staatlich bestätigt werden könnte. Die Publikation ist also kein Vertragsschluss; es werden auch keine vertragmäßigen Verpflichtungen übernommen. So wurde z. B. die Zirkumskriptionsbulle für die alten Lande der preussischen Monarchie „*De salute animarum*“ 16 VII 21 mit preussischer Kabinettsordre 23 VIII 21 nur ihrem wesentlichen Inhalt nach und bloß bezüglich der sachlichen Verfügungen sanktioniert.

Über das öherr. K. im besondern s. den Art. „Katholische Kirche“ A. S. 25 ff.

Literatur.

Gähler, Kirchenrechtsquellen, 4. Aufl., Berlin 1902, S. 17 ff. und 32 ff., mit einer übersichtlichen Zusammenstellung der äußerst reichhaltigen Literatur. Singer: Zur Frage des staatlichen Oheraufsichtsrechtes in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht, III. Folge, Bd. V, S. 60 ff. Roßl. c. S. 236 ff. Wernz, *Jus Decretalium* I, Rom 1894 (1. Aufl.), S. 180 ff. Das Sammlungen anbelangt, vgl. an: Münch. Vollständige Sammlung aller älteren und neueren K., 2 Bde., Leipzig 1830/31. Naffi: *Conventiones de rebus ecclesiasticis*, Rom 1869; ebenan eine Bearbeitung von Brück, Mainz 1870. Walter: *Pontes iuris ecclesiastici*, Bonn 1862.

Hennert.

Konfurrengen

f. Art. „Kostenvorstände“.

Konfularakademie.

I. Wichtigkeiten. — II. Gegenwärtige Organisation.

Die L. u. f. K. (vormals Orientalische Akademie) in Wien ist eine dem L. u. f. Ministerium des kais. Hauses und des Äußern unterstehende Lehranstalt, welche die Aufgabe hat, ihre Zöglinge für den öherr.-ungar. Konfulardienst heranzubilden.

I. Wichtigkeiten. Schon im J. 1674 erhielt Johannes Rodessa die Erlaubnis, an der Wiener Universität Vorlesungen über orientalische Sprachen und das Koranrecht abzuhalten. Die Hörer dieser Vorberbeitungsstunde wurden sodann als sogenannte „Sprachknaben“ nach Konstantinapel entsandt und der dortigen Internuntiaturs als Dragomanos (Dolmetsch-) Elenden zugewiesen.

Um jedoch für die wirksame Vertretung der politischen und kommerziellen Interessen der Monarchie im Oriente (türkischen Reiche) durch vollkommen geeignete, sprach- und rechtskundige Beamte Vorseorge zu treffen, unterbreitete der Staatskanzler Fürst Kauniz-Rittberg der Kaiserin Maria Theresia den Antrag, „es seien in Wien unter den Augen des kaiserlichen Hofes fähige Jünglinge in den nötigen Sprachen des Orients und Oribents sowie in allen Wissenschaften, die zur Führung der Geschäfte in der Levante erforderlich sind, von eigens dazu bestellten Lehrern zu unterrichten“.

Auf Anordnung der Kaiserin trat im J. 1754 die neue Anstalt als „Akademie der morgenländischen Sprachen“ ins Leben. Dieselbe wurde unmittelbar der Haus-, Hof- und Staatskanzlei unterstellt und die Leitung einem geistlichen Direktor, dem Jesuiten P. Josef Franz, dem Lehrer des Kronprinzen Josef (1754—1770), übertragen.

Die Lehrgegenstände waren vornehmlich die orientalischen Sprachen (Türkisch, Arabisch, Persisch), ferner Französisch und Italienisch und die juristisch-politischen Disziplinen.

Die absolvierten Zöglinge des V. Jahrganges wurden bis zum Jahre 1850 zur Verleihung des Dolmetschdiploms in Konstantinapel sowie bei den Legationen zu Athen, Vukare und Jassy, ferner als Konfularsekretäre (gegenwärtig Konfular-Attachés) auch bei den levantinischen und sonstigen Konfularämtern, zum Teil auch im diplomatischen Dienste verwendet.

Einem wirklichen Bedürfnisse entsprechend, geschah die Anstalt, von tüchtigen Direktoren geleitet, ausgezeichnet und bezieht einen großen Teil ihrer Einnahmen bis in die neuere Zeit bei.

Die Akademie hat wiederholt ihr Domizil wechseln müssen. Nachdem sie 1754 in einem Teile des alten Jesuitenkollegiums zu Wien untergebracht worden war, überiedelte sie im J. 1769 in einen Trakt des bestandenen Konvikts zu St. Barbara, im J. 1775 in das bestandene Konvikthaus des Jesuitenordens zu St. Anna und 1785 in das ehemalige Kloster zu St. Jakob (Jakobhof); nach beinahe hundertjährigem Aufenthalt dajelbst wurde sie 1883 in einem Neubau der Theuerianischen Akademie untergebracht.

Im Herbst 1904 hat die Akademie einen für sie ausgeführten Neubau in der Dalkenhausgasse im IX. Bezirke Wiens bezogen.

Natürgemäß haben schon in früheren Jahren, entsprechend den vermehrten Anforderungen des konsularischen Dienstes und der staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie, gewisse Modifikationen der Organisation der Akademie stattgefunden. Eine durchgreifende Reform erfuhr die Akademie zufolge der A. E. 7 VII 98, mit welcher die von dem f. u. l. Ministerium des f. u. l. Hauses und des Äußern beantragte Reorganisation des Studienganges der Akademie sowie die Zweiteilung derselben in linguistischen Beziehung in eine orientalische und eine westländische Sektion bei intensiver Pflege der volkswirtschaftlichen Disziplinen in beiden Abteilungen vom Studienjahre 1898/9 an genehmigt worden ist. Zugleich wurde angedeutet, daß die Anstalt in Zukunft den Titel einer f. u. l. A. zu führen habe.

Den unmittelbaren Anlaß zu der erwähnten Reform hatte die wachsende Bedeutung der Probleme der wirtschaftlichen Wohlfahrt gegeben sowie der nicht unbedeutende Anteil, welcher hierbei den konsularfunktionen als den bewerteten Vertretern der internationalen Wirtschaftsinteressen der österr.-ungar. Monarchie zufällt; hiezu kamen gewisse Mängel und Ungleichmäßigkeiten im Lehrplan der Akademie, welche der Erreichung des ihr gestellten Zweckes Schwierigkeiten bereiteten. In letzterer Hinsicht kann insbesondere mangelnde Einheitlichkeit sowie die unverhältnismäßige Präponderanz des linguistischen Unterrichtes im früheren Lehrplane erwähnt werden.

II. Gegenwärtige Organisation. Die Akademie unterrichtet, wie oben bemerkt, dem f. u. l. Ministerium des f. u. l. Hauses und des Äußern, welches einen Delegierten mit der Oberaufsicht über dieselbe betraut.

Die oben erwähnte, mit Beginn des Studienjahres 1898/99 zur Durchführung gelangte Reform des Studienplanes der Akademie beruht auf folgenden Bestimmungen.

Bereits bemerkt, ist die Anstalt in eine westländische Sektion zur Heranbildung von Aspiranten des konsulardienstes außerhalb des Orients (im engeren Sinne) und in eine orientalische Sektion zur Ausbildung speziell für den levantinischen Dienst geteilt. Die der orientalischen Sektion angehörigen Zöglinge erhalten Unterricht im Türkischen (sowie im Arabischen und Persischen als Hilfsp Sprachen), sind dagegen behufs Vermeidung einer Überladung von dem Unterrichte in der englischen Sprache dispensiert; im übrigen ist die Ausbildung der Zöglinge beider Sektionen im allgemeinen eine gleiche.

Für den konsulardienst in Asien wird überdies nach Maßgabe des Bedarfes eine spezielle Vorbildung (insbesondere in der chinesischen Sprache) geboten.

Bei der Festlegung des neuen Studienganges der Akademie sind folgende Grundgedanken zur Geltung gelangt: Die prinzipielle Betonung des Charakteres der Akademie als einer Vorbereitungs-

anstalt für den praktischen Dienst, unter Wahrung ihres wissenschaftlichen Niveaus als Hochschule; eine präponderierende, zentrale Stellung der staatswirtschaftlichen Fächer — von welchen aus der ganze Studiengang seinen Zusammenhang und Aufbau erhält — bei Erweiterung der staatsrechtlichen Lehrgegenstände und der juristischen wie der historisch-politischen Disziplinen; eine entsprechende Restriktion des linguistischen Unterrichtes; die Ausgestaltung der seminaristischen Lehrmethode sowie Bedachtsnahme auf den zukünftigen Wirkungsbereich der Zöglinge durch Aktivierung von Spezialkursen (f. u.) und durch Herstellung einer Verbindung mit der Exportakademie des österr. Handelsministeriums in Wien. Auf dieser Basis ist in drei systematisch zusammenhängenden Reihen — der staatswirtschaftlich-kommerziellen, der juristischen und der historisch-politischen Disziplinen — der Lehrplan aufgebaut, welcher von den allgemeinen theoretischen Grundlagen zu den praktischen Erörternissen des Dienstes sich annähernden Spezialfächern aufsteigt. Die wirtschaftlich-kommerziellen Fächer, welche sich ununterbrochen vom ersten bis zum letzten Jahrgange erstrecken, und die juristischen Disziplinen bilden im Studienplane zwei gleichzeitig beginnende parallele Reihen; diese Anordnung, welche auf der Anschauung beruht, daß nicht sowohl die wirtschaftlichen Begriffe auf die juristischen zu reduzieren als vielmehr die letzteren als Funktionen der ersteren aufzufassen sind, und demzufolge die wirtschaftlichen Fächer — anders als an den österr. Universitäten — schon mit dem ersten Jahrgange beginnen, hat sich seither desens bewährt, indem dadurch das Interesse der Hörer für die Probleme der einen wie der anderen Kategorie wirksam angeregt und zugleich deren wissenschaftliches Verständnis erheblich gefördert wurde.

Anlangend die juristischen Disziplinen wird bemerkt, daß von der an den österr. Universitäten eingeführten zweifachen (historischen und dogmatischen) Behandlung des Rechtsstudiums Umgang genommen wurde, so daß die Hörer nach Absolvierung eines einleitenden Kurses über Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften sofort mit den Lehren des positiven Rechtes bekannt gemacht werden. Entsprechend dem staatsrechtlichen Charakter der Akademie als einer f. u. l. gemeinsamen Anstalt wird bei den Vorträgen über Zivilrecht, Handels- und Wechselrecht, Zivilprozeß, Strafrecht und Strafprozeß sowohl die österr. als die ungar. positive Gesetzgebung berücksichtigt. Ferner wird neben dem österr. auch das ungar. Staatsrecht zum Vortrage gebracht.

Bereits angedeutet, hat die Akademie die Aufgabe, den Zusammenhang des sachlichen Wissens einerseits mit dem Gesamtkomplexe der einschlägigen Wissenschaften, andererseits mit den Erforbernissen des praktischen Lebens herzustellen und zu erhalten; indem sie daher an zusammenhängenden, von wissenschaftlichem Geiste erfüllten theoretischen Vorträgen steht, sucht sie zugleich den in Frage kommenden praktischen Postulaten durch eine geeignete Methode zu entsprechen.

Hierher gehört in erster Linie die — in Folge der relativ geringen Zahl der Hörer der einzelnen Jahrgänge unübersichtliche — breite Anwendung des seminaristischen Unterrichtes, welche dahin zielt, durch lebhaften Kontakt zwischen Lehrern und Studierenden die letzteren statt zu bloß rezeptiver Teilnahme in einer, den verschiedenen Unterrichtsstufen angepaßten Steigerung zu selbstständiger Mitarbeit anzuleiten. Durch die den Hörern hierbei gebotene Gelegenheit zur Lektüre und Interpretation hervorragender Werke, Besprechung konkreter Fälle, Bearbeitung einzelner vom Lehrer gestellter einschlägiger Probleme usw. wird die Arbeitsfreude und geistige Initiative der Hörer, insbesondere die Fähigkeit, ihre Kenntnisse entsprechend zu verwerten und eigenes, selbstständiges Urteil zu betätigen, wirksam gefördert.

Eine weitere Ansehungstellung des Lehrplanes in praktischer Richtung, welche letzterer wegen der erörterten Einheit und Ökonomie des Studienganges naturgemäß nur die wesentlichen Hauptfächer enthalten kann, besteht in der Einrichtung der sogenannten Spezialkurse.

Durch diese während der verschiedenen Perioden des Studienjahres in freier Anordnung obgehaltenen Kurse von begrenzter Dauer werden die Zöglinge innerhalb des durch ihre Fachbildung gegebenen Rahmens mit bestimmten, jedoch eng umschriebenen Einzelgebieten der Wissenschaft sowie mit gewissen, mit ihrem künftigen Berufe in Zusammenhang stehenden aktuellen Problemen bekanntgemacht.

Diese Spezialkurse werden im Anschlusse an die oben erwähnte dreifache Reihe wirtschaftlicher, juristischer und historisch-politischer Disziplinen organisiert und zum Teil von der Akademie nicht angehörigen Fachmännern (Gelehrten und Praktikern) abgehalten. Die Gegenstände der Spezialkurse werden jeweils nach Maßgabe des Bedürfnisses festgelegt und bieten reiche Abwechslung.

Die A. ist ferner mit der Exportakademie des österr. Handelsmuseums in eine didaktische Verbindung getreten. Diese letztere hat den Zweck, hinsichtlich solcher Materien kommerzieller Art, bei welchen es sich in erster Linie um einen fortlaufenden Zusammenhang des Wissens mit den konkreten Verhältnissen handelt, die reichen, sachmännlich-geordneten Sammlungen (Waren- und Musterkollektionen usw.) sowie den ganzen Komplex der wirtschaftlich-kommerziellen Informationen, wie sie dem Handelsmuseum zur Verfügung stehen, auch für die Weiterbildung der künftigen Konfularfunktionäre zu verwerten.

Durch die erwähnte Verbindung soll überhaupt auf die kommerzielle Schulung der Zöglinge in einer den jeweiligen praktischen Bedürfnissen entsprechenden Weise hingewirkt, ihr Interesse für Handel und Verkehr möglichst gefördert und jeder Gefahr einer Isolierung derselben gegenüber dem kommerziellen Leben der Gegenwart vorgebeugt werden. Durch periodische Berührung von Exkursionen und Reisen, welche die Zöglinge in Begleitung sachmännlich gebildeter Lehrer unternehmen, wird zugleich dafür gesorgt, daß die Zöglinge

schon während ihrer Studienlaufbahn anschauliche Kenntnis von industriellen und kommerziellen Establishments und sonstigen Anstalten und Einrichtungen (Börsen, Banken, Lagerhäuser, Seehäfen usw.) des In- und Auslandes erlangen.

Der linguistische Unterricht wird durchaus in praktischer Weise — unter Anwendung der sogenannten oratorischen Methode — erteilt und ist darauf gerichtet, den Zöglingen die vollständige Beherrschung des betreffenden Idioms in Wort und Schrift zu vermitteln. Die Erreichung dieses Zweckes wird hinsichtlich einzelner Sprachen — Ungarisch, Französisch, Türkisch — durch die Bestellung besonderer Konversationslehrer sowie auch dadurch weitest gefördert, daß gewisse Disziplinen in der betreffenden Sprache vorgetragen und geübt werden.

Die ungarische Sprache ist für alle Zöglinge der Akademie, welche nicht bereits bei der Aufnahmeprüfung als Angehörige der Länder der ungar. Krone die vollkommene Kenntnis derselben nachgewiesen haben, vom ersten bis letzten Jahrgange obligat.

Der Unterricht in der chinesischen Sprache ist mit Rücksicht auf die hier in Frage kommenden speziellen Verhältnisse ein lediglich propädeutischer. Der Akademie steht eine entsprechend dotierte schwedisch-chinesische Bibliothek zur Verfügung.

Der geimete Unterricht wird an der Akademie von eigens bestellten Professoren und Lehrern erteilt. Die Leitung der Anstalt einschließlich jener der Studien obliegt dem Direktor. Außerdem sind an der Anstalt Projekte angeheft.

Die Zahl der Zöglinge beträgt dermalen 35. Derselben sind sämtlich Interne und zwar teils Jahrgänge, für welche die Jahrespension 2900 K. beträgt, teils solche, welche sich im Genusse der von der Akademie bestehenden Stipendiaten und Stiftungen befinden. Derselben werden entsprechend qualifizierten Kandidaten nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit verliehen.

Über die Ausnahme der Zöglinge entscheidet das Ministerium des I. u. I. Hauses und des Äußern. Die wichtigsten Voraussetzungen hierfür sind der Nachweis der österr. oder ungar. Staatsbürgerschaft, die Verbindung des an einem österr. oder ungar. Gymnasium erworbenen Zeugnisses der Reife sowie gewisse Sprachkenntnisse. Überdies ist die Ausnahme von dem Ergebnisse einer an der Akademie selbst abgelegenden Prüfung abhängig.

Der Unterricht (s. oben) umfaßt fünf Jahrgänge und behandelt folgende Fachgegenstände:

1. Wirtschaftliche Fächer: Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik, Handelspolitik, Finanzwissenschaft. — 2. Kommerzielle Fächer: Wustentor, Warenkunde, Internationale Handelskunde und Handelsgeographie. — 3. Juristische Fächer: Einleitung in die Rechte- und Staatswissenschaften, Völkerrecht, ferner folgende Disziplinen des österr. und ungar. Rechts: Zivilrecht, Handels- und Wechselrecht, Zivilprozeß, Strafrecht, Strafprozeß, Staatsrecht. — 4. Historisch-politische und militärische Fächer: Diplomatische Staatengeschichte, Verwaltungsgeschichte, Konfularwesen, Heerwesen,

Militärgeographie. Außerdem werden kommerzielle und sonstige Spezialfächer abgehalten. — 5. Sprachen: Französisch, Englisch, Italienisch, Ungarisch, Türkisch (Arabisch, Persisch), Deutsch (Sprach- und Sülzture, Russisch, Chinesisch. — Überdies erhalten die Jöglinge Unterricht im Turnen, Tanzen, Fechten, Reiten und Schwimmen.

Die Teilnahme der Jöglinge an den einzelnen oben angeführten Disziplinen hängt von den diesbezüglichen Bestimmungen des Studienplanes ab.

Am Schlusse des 1. und 2. Semesters finden unter dem Vorfige des Delegierten des Ministeriums Semestral- bzw. Jahresprüfungen aus den Lehrgegenständen statt.

Die Konfular-Krönche-Prüfung (S. des f. u. f. Ministeriums des Äußern I XII 99, J. 65970/10) legen die Jöglinge der K., sammt dieselbe für sie überhaupt vorgeschrieben ist, vor Beendigung des V. Jahrganges an der Akademie ab.

Bei der Bezeichnung von Konfularattachestellen erhalten die absolvierten Jöglinge der Akademie vor den sonstigen qualifizierten Bewerbern um die Aufnahme in den konfigierten f. u. f. Konfulardienst den Vorzug.

Literatur.

Weiß van Starckenfels: Die f. f. orientalische Akademie zu Wien. Wien 1839, G. Herold. — Die f. u. f. Konfularabademie von 1754 bis 1904. Zeitschrift. Wien 1904. Verlag des f. u. f. Ministeriums des kais. und königl. Hauses und des Äußern. — Das Programm der Akademie.

v. Bidoll.

Konfularrecht.

A. Konfulate. — B. Konfulargerichtsbarkeit. — C. Konfulatverträge.

A. Konfulate.

I. Geschichtliche Nachweise. — II. Staats- und völkerrrechtliche Stellung und Zwecke. — III. Organisationsformen. — IV. Amtlicher Wirkungsbereich. — V. Handelspolitische Stellung der K. — VI. Die K. im Orient.

I. **Geschichtliche Nachweise.** Vor Einführung ständiger Handelskassen und der allmählichen Errichtung diplomatischer Korps (f. Art. „Gesandtschaften“, Bd. II, S. 363) waren die Konfuln die alleinigen Vertreter völkerrrechtlicher Interessen und zwar als Barsche der Seegilden und Handelskassen in den italienischen Seestädten wie als Sachverständige und Berater (Konfulenten) in Handelskassen (Consules maritimarum, C. mercatorum), die jedoch mit den Konfuln und Konfulaten des römischen Staatswesens (so wenig gemeinsam hatten, wie etwa die Statthalter des Mittelalters mit den über die Statusrechte der römischen Bürger wachenden Senatoren. Neben diesen Binnenkonfulaten fanden schon frühzeitig Außenkonfulate vor, da es Unmögliche des mittelalterlichen Munizipalrechtes war, daß der in der Fremde weilende Bürger nur vor heimischem Gerichte Recht nehmen sollte (Personalitätsprinzip). Zu diesem Zwecke wurden

den überseeischen Expeditionen Richter (Consuls *sur mer*) mitgegeben, welche die Gerichtsbarkeit während der Dauer der Reise und des Aufenthaltes im fremden Lande ausübten.

Als dann im 15. J. der Kreuzzüge die Pilgerwege von den südeuropäischen Seestädten aus die Überfahrt nach dem heiligen Lande bewerkstelligten, als die Gründung einer christlichen Orientkolonie in Syrien sowie die Kriegszüge zur Festhaltung derselben tiefgreifende Wandlungen in dem wirtschaftlichen Leben und den innerstaatlichen Zuständen der Völker des Abendlandes bewirkten, wurden die Anstalten zur Anknüpfung und Ausbreitung von Handelsverbindungen auf die an der mittelländischen und kleinasiatischen Küste gegründeten Niederlassungen der italienischen und spanischen Kaufmannschaft ausgedehnt und in der Metropole des östlichen Reiches, in Konstantinopel, ansehnliche Handelsgesellschaften gegründet, an deren Spitze als Leiter und Richter die Basili, Basilio (Präpositi) gestellt waren. Nach hartnäckigen Kämpfen mit dem Wettbewerber der Florentiner, Genuesen und Venediger erlangte Venedig überwiegenen Einfluß auf die kommerzielle und politische Führung im Oriente. (Vgl. die Traktate Venedigs mit Venedig von 1187 — das sogenannte Chrysoballum — und 1199.)

Durch die Kreuzzüge waren auch die babenbergischen Donauländer und Ungarn in die Verkehrsbeziehungen mit dem Morgenlande einbezogen worden. Nicht nur wurden die seit Stephan I. mit Konstantinopel angeknüpften Verbindungen enger, sondern die ganze Stromfahrt auf der Donau von Regensburg bis zum Schwarzen Meere ward dem orientalischen Handel dienstbar. Schon als im J. 1019 die Bulgaren ihre Selbständigkeit verloren, bezogen die Ungarn den Markt zu Konstantinopel und vermittelten zwischen diesem und den österr.-deutschen Donauländern den Verkehr bis ins 12. Jahrhundert. Es ist höchstwahrscheinlich, daß die Ungarn in Venedig eine eigene Handelskolonie mit einem Konful oder Rektor an der Spitze besaßen. Was den Anteil der österr. Erb- und Stammländer an dem orientalischen Handel betrifft, so war dieser, wieviel ein nur mittelbarer, doch kein unbeträchtlicher, wie einer Anordnung des Herzogs Leopold für die J. 1177 bis 1198 für die Ortshafte Stein an der Donau zu entnehmen ist.

Die weitere Entwicklung der Konfularinstitution erfolgte in der Zeit von der Erhebung des östlichen Reiches durch die Türken 1453 bis zum Frieden von Passarowitz 1718. In diese Epoche fällt der Abbruch oder die Neubestimmung zahlreicher Kapitulationen, d. i. Traktate über vorgelegte Artikel oder capitula, enthaltend feierliche Zusicherungen der hohen Pforte, die Freiheit des Handels und der Niederlassung, die Immunitäten der fremden Konfuln und ihre Gerichtsbarkeit anzuerkennen und zu beschützen. In dieser Periode, in welcher sich die Rezeption des römischen Rechtes und damit die Umwandlung der Volksgerichte in gelehrte Gerichte vollzogen hatte, wurde allmählich die Befestigung der wichtigsten K.-Stationen mit

einem beruhsfähigen, staatlich bestellten Personal üblich sowie die Erweiterung und Sicherung der konsularischen Gerichtsbarkeit im osmanischen Reich bewerkstelligt. In dieser Form, charakterisiert durch die Befestigung staatlicher, seitens der fremden Staatsgewalt anerkannter, in deren Gebiete amtsässiger Organe haben auch die europäischen Staaten (die Mittelmeer-, Nord- und Ostseestaaten, Holland, England) namentlich seit der Erwerbung überseeischer Kolonien das Konsularinstitut wechselseitig eingeführt. Nachdem in den Kulturstaaten Europas das sogenannte System der persönlichen Rechte zumest überwunden und das Prinzip zur allgemeinen Anerkennung gebracht worden war, daß jeder, der in einem Staatsgebiete sich befindet, den Gesetzen und Gerichten dieses Staates unterworfen ist, wurde die Wirksamkeit der K. in den europäischen Ländern auf den Handels- und Schiffsverkehrsverkehr, auf den Schutz der Untertanen ihres Staates, auf das Witteramt in Streitfällen derselben untereinander, auf die freiwillige Gerichtsbarkeit u. dgl. beschränkt. Während ihnen ursprünglich auch die Überwachung des Vertragsrechtes wie die Pflege des guten Einvernehmens zwischen den Staaten selber oblag, fielen nach Errichtung ständiger Botschaften diese Obliegenheiten den letzteren zu, was zur Folge hatte, daß den Konsularorganen diplomatischer Charakter in der Regel nicht mehr beilegt wurde. Auf der Grundlage dieses — im Unterschiede vom orientalischen — europäischen Systems haben dann die Kaiserreiche, England, Frankreich, Spanien, sodann auch Rußland und Preußen ihre Konsularanstellungen in den christlichen Ländern eingeführt.

In den österr. Erblanden, wo sich Handel und Manufaktur in einem unerschulichen Zustande befanden, wurde zu Beginn des J. 1666 unter Kaiser Leopold I. ein Kommerzienkollegium errichtet, „das sich des Zustandes und der Beschaffenheit Handels und Handels erkundigen, insonderheit dem levantinischen Handel neue Absatzgebiete eröffnen sollte“.

Eine Lieblingsidee Kaiser Karls VI. war namentlich die Gründung einer Gesellschaft, die womöglich den gesamten Handel und die ganze Industrie des österr. in Händen haben sollte. Im J. 1719 wurde die kais. priv. orientalische Kompagnie in das Leben gerufen, deren anfänglichem Gedeihen ein jäher Niedergang folgte, da der Kaiser, um die Anerkennung der pragmatischen Sanction nicht zu behindern, sich in seiner handelspolitisch große Zurückhaltung überlegen mußte. Neben anderen Maßnahmen zur Förderung der Industrie und des Verkehrs, so der Regelung des Post- und Brautwesens, der Hebung von Triest als Stütz- und Sammelplatz des Seehandels, wurde auch die Verwirklichung der konsularischen Institution in Rußland genommen. Dieselbe seit und dauernd begründet zu haben, ist das unvergängliche Verdienst der Kaiserin Maria Theresia. Infolge Allerhöchstem Rkts. 30 V 1752 wurden österr. K. in den ostbentischen Handelsplätzen (dem Konstante) errichtet und jene in der Levante beträchtlich vermehrt, hier aber anfänglich

die Konsuln befreundeter Mächte mit der Vertretung der österr. Untertanen betraut.

Die österr. Konsularämter waren dem Kommerzialdepartement (Kommerzienhofrat) untergeordnet. Das dem kais. Internuntius in Konstantinopel durch den Vojasowitzer Vertrag (27 VII 1718) eingeräumte Recht der Befestigung von Konsuln in den levantinischen Handelsplätzen blieb in der Hauptstadt unberührt. Nach Errichtung der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei (1752) wurden derselben die levantinischen Konsuln unbeschadet des Dependenzverhältnisses zur Internuntiat unterstellt. Die außer-levantinischen Konsuln standen unter der Seebehörde (küstenländisches Gubernium) in Triest, in höherer Instanz unter der Kommerzialhofkommission.

Die österr. Konsuln waren schon damals nicht wie anderwärts bloße Agenten für Kommerz und Schifffahrt (Konz. Kons. Edikt 1778, Preuß. Reglem. 1796), sondern staatliche Verwaltungsborgane, früher unbesoldet, mit dem Rechte zum Besuche der Konsulargebühren, später zum Teil mit einer fixen Besoldung dotiert. Nicht minder sorgfältig lenkte Josef II. seine Aufmerksamkeit auf die Tätigkeit der Konsuln; er legte die Befestigung der Geminnisse des österr. Handels auf der unteren Donau durch (Kond. Trakt. 24 II 1784) und erlangte auch für Österr. jene Begünstigungen und Vorteile, welche die hohe Flotte in dem wichtigen K. S. 10 VI 1783 Rußland einräumen mußte. In kurzer Zeit entstanden fünf Handelskompagnien zur Versorgung des österr. Exportes, wodurch eine Vermehrung der Konsularämter notwendig wurde. Die Anhäufung von Rkts., Instruktionen, Normen, manche Erfahrungen über die Unzulänglichkeit der konsularischen Rechtspflege und Rechtshilfe führten 1823 zu einer teilweisen Umgestaltung des K.-Wesens durch die Kommerzialhofkommission unter Zugrundelegung des Prinzips, daß in der Folge die wichtigsten Konsularämter mit besoldeten Staatsbeamten besetzt werden sollten. Im J. 1846 erfolgte eine neue Konsularbezirkseinteilung. Die Konsularämter, welche seit der Auflösung der Kommerzialhofkommission (1824) dem küstenländischen Gubernium bzw. der allgemeinen Hofkammer unterstanden, wurden 1849 dem neu errichteten K. M. untergeordnet, welches eine obermalige Reorganisierung des K.-Wesens in das Werk setzte. Infolge K. E. 12 IX 59, kumbgemacht mit Ministerialverordnung 20 X 59, N. 193, ging die Zentralleitung des K.-Wesens an das Ministerium des kais. Hauses und des Äußern über. Im J. 1869 wurde der Personal- und Besoldungsstatus des österr.-ungar. Konsulardienstes neu geregelt, bei welcher Gelegenheit auch ein neues von den Delegationen genehmigtes Besoldungssystem für die effektiven K.-Beamten ins Leben trat. Im J. 1871 erhielten eine überstaatliche Zusammenstellung der für die Konsularämter bestehenden Dienstinstruktionen, im J. 1872 wurde die Regelung des Kanzleidienstes bei den effektiven K. durchgeführt.

Seit der Einführung des konstitutionellen Systems hat man sich in beiden Staatsgebieten der

Monarchie die Notwendigkeit vor Augen gehalten, die konsularische Institution auf eine Höhe zu dringen, welche in Bezug auf Pflege und Förderung innerer kommerziellen Interessen im Auslande den berechtigten Anforderungen der Neuzeit entspricht. Die neue Amtsbezirkseinteilung der k. u. k. Konsularämter stammt aus dem J. 1844. Dabei waren folgende Momente maßgebend: Aufteilung des fremden Staatsgebietes in der Weise, daß alle Teile desselben in den Sprengel einer Herr.-ungar. Konsularvertretung ausgenommen erscheinen; Durchführung des Grundsatzes, daß die Konsularbezirke mit den handelspolitischen Gebietseinheiten zusammenfallen; Erweiterung des Wirkungskreises der effektiven K. in der Richtung, daß ihnen eine größere Anzahl von Honorarämtern zur Inhabitierung und Überleitung zugeeignet ist.

Was die Konsulargerichtsbarkeit betrifft, hat sich dieselbe bekanntlich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts auf Grund der von den europäischen Mächten mit der hohen Pforte abgeschlossenen Kapitulationen im osmanischen Reiche entwickelt und ist im Laufe der Zeit auf eine Reihe asiatischer Staaten übertragen worden. Sie ist eine Einrichtung zum Schutze der Untertanen der europäischen Kulturstaaten gegen die Willkürlichkeiten und Ausdehnungen der Justiz in jenen Ländern, welche dem Fremden nicht die gleichen Rechte wie dem Einheimischen einräumen und ihre Rechtsprechung nicht mit den Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit umgeben.

Die Konsulargerichtsbarkeit ist zunächst vom absoluten Staate geregelt worden, und der tatsächliche Zustand, wie er zuerst durch die kais. B. 29 I 55, R. 23, und die Ministerialverordnung 31 III 55, R. 58, normiert worden ist, wurde auch nach dem Zustandekommen des Ausgleiches aufrecht erhalten, weil eine Einigung über die Neuregelung zwischen den beiderseitigen Staaten der Monarchie nicht erzielt werden konnte. Zweifelsohne entsprach dieser Zustand nicht der dualistischen Gestaltung der Monarchie. Dieser Rechnung zu tragen, wurde nunmehr die staatsrechtliche Parität Oest. und Ungarns soweit verwirklicht, als es die konsularische Institution überhaupt gestattet (§. 30 VIII 91, R. 136; ungar. G. N. XXXI: 91). (C. B. Konsulargerichtsbarkeit.)

II. Staats- und völkerrechtliche Stellung und Vorrechte. Im Oest. G. N. 21 XII 67, R. 146, sind unter den gemeinsamen Angelegenheiten die auswärtigen mit Einschluß der diplomatischen und kommerziellen Vertretung dem Auslande gegenüber an erster Stelle genannt; desgleichen macht der ungar. G. N. XII: 67 die diplomatische und kommerzielle Vertretung des Reiches gegenüber dem Auslande sowie alle hinsichtlich der internationalen Verträge aufzustehenden Fragen im Einverständnisse und unter Zustimmung der beiderseitigen Regierungen als zu den Angelegen des gemeinsamen Ministeriums des Äußern gehörige namhaft. Überdies weist das G. N. 27 VI 78, R. 62, das k.-k. Wesen dem Ministerium des Äußern zu. Was hingegen die U. der handelspolitischen Fragen selbst betrifft, so fällt diese in den Wirkungskreis der beiden Handelsminister der zwei Staaten der Mon-

archie. Die Kompetenz des Ministeriums des Äußern berührt diesbezüglich lediglich die Weltendmachung der einvernehmlich durch die wirtschaftlichen Ministerien der beiden Staaten festgestellten handelspolitischen Richtung und die Vertretung den fremden Staaten gegenüber, namentlich durch eine richtige Regelung des k.-k. Wesens und die Anleitung der Konsularämter zur umsichtigen Pflege der heimischen Handelsinteressen. Der Konsul hat wie der Diplomat über politische, handelspolitische und volkswirtschaftliche Wahrnehmungen, die er innerhalb seines Sprengels zu machen in der Lage ist, Bericht zu erstatten, Handels- und Privatinteressen seiner Nationalen zu schützen, Ungerechtigkeiten hintanzuhalten, sich als Hülfsmittel der k. u. k. Missionen zu betrachten, kurz alles zu tun, was er zugunsten seines Vaterlandes und seiner Landesleute auszuwirken imstande ist. Man kann sagen, daß zwischen den dem Diplomaten und dem Konsul gestellten ersten Aufgaben ein wesentlicher Unterschied nicht besteht oder doch nicht bestehen soll. Dieser liegt in Oest.-ungar. vornehmlich in der organisatorischen Samberung beider Standesgruppen, und in völkerrechtlicher Beziehung darin, daß den Konsularfunktionären der Repräsentationscharakter und somit eine extraterritoriale Stellung nicht zukommt. Sie unterstehen unter den etwa in besonderen Staatsverträgen vereinbarten Ausnahmen den G. und der Gerichtsbarkeit jenes Ortes, wo ihnen ihr Aufenthalt bewilligt worden ist. In den bestehenden Verträgen, insofern dieselben sich nicht lediglich mit der Bestimmung begnügen, daß die Konsuln eines Staates den gleichen Funktionen der am meisten begünstigten Nation gleichgehalten werden sollen, sind ihnen folgende regelmäßig wiederkehrende Vorrechte zugesprochen: a) Die k.-k. Funktionäre genießen, falls sie Angehörige des sie ernennenden Staates sind, das Privileg der persönlichen Immunität und können weder angehalten noch verhaftet werden, außer wegen einer strafbaren Handlung, welche nach den G. des Landes, in welchem sie residieren, als Verbrechen erklärt (mit Kriminalstrafe bedroht) ist. b) Unter der Voraussetzung, daß sie dem ernennenden Staate angehören und nicht Handel treiben, sind diese Funktionäre — aber nur durch besondere Vereinbarungen — auch der Verpflichtung entbunden, vor den Gerichten des Landes, in welchem sie ihren Amtssitz haben, als Zeugen zu erscheinen. Bedarft die Gerichtsbehörde ihrer Auslage, so fällt dieselbe in der Wohnung des betreffenden Konsularfunktionärs mündlich entgegenzunehmen oder eine schriftliche Erklärung von ihm verlangt werden. c) Die Konsularchivare sind unverwundbar; eine Durchsuchung oder Beschlagnahme dazugehöriger Papiere ist den Lokalbehörden unbedingt untersagt. d) An Bord der Schiffe dürfen gerichtliche Durchsuchungen nicht stattfinden, ohne daß die Konsulatsbehörde jener Nation, welcher die Schiffe angehören, durch vorläufige Verhandlung in die Lage versetzt ist, der Amtshandlung beizuwohnen. Eine solche Verhandlung hat auch dann zu erfolgen, wenn den den Schiffsführern oder Mannschaften vor Gericht Er-

klärungen abzugeben sind. Ferner kommt den Konsularfunktionären (jedenfalls wenn sie Staatsbeamte sind) die Befreiung von direkten persönlichen Steuern samt Zuschlägen zu, wie denn überhaupt das Einkommen aus dem konsularischen Amte einer Abgabe nicht unterliegen soll. Auch sind die Konsulargebühren eines fremden Staates nicht pfändbar. Konsulare Privilegien sind insbesondere das Flaggen- und Wapperecht; die Ehrenstellung, welche die Konsuln, verschieden nach ihrem Range, einnehmen, gelangt auch in dem Zeremoniell zum Ausdruck, welches ihnen gegenüber zu beobachten ist.

III. Organisationsformen. Die ältere Unterscheidung von Berufsconsulaten und Wahlconsulaten besteht, streng genommen, nur noch historisches Interesse. Als Berufsconsuln (*consules missi, inviati*) bezeichnete man ursprünglich die obrigkeitlich bestellten Konsuln der Handelsexpeditionen, denen die Geschäftsführung und die Gerichtsbarkeit über die Teilnehmer und Interessenten derselben übertragen war; als Wahlconsuln (*consules electi, locali*) die durch freie Wahl bewiesenen Vorsteher und Richter der ständigen Handelsniederlassungen an auswärtigen Plätzen. Nach der nunmehr grundlegenden Einteilung hat man zu unterscheiden: 1. Effektive Konsulate, deren Leiter wirkliche besoldete Staatsbeamte (*consuls de carrière*) sind, und Honorarkonsulate, deren Vorsteher die konsulare Verwaltung als Ehrenamt gegen Bezug der tarifmäßigen Gebühren, oder nebstdem eines jährlichen Dienstentgelts, versehen. Immerhin aber können Honorarkonsuln Staatsbeamte zur Dienstleistung zugewiesen sein. 2. Bezüglich der Rangordnung Generalconsulate, Konsulate, Vizeconsulate und Konsularagenten. 3. Nach der Über- und Unterordnung selbständige Konsulate, welche unmittelbar dem Ministerium des Äußern unterstehen, untergeordnete Ämter und Dependenzien, denen ein selbständiges Ä. übergeordnet ist. 4. Dem Umfange der Verwaltungstätigkeit nach reine Handelskonsulate, Handels- und Jurisdiktionskonsulate (Ä. mit Gerichtsbarkeit). 5. In örtlicher Beziehung See- und Binnenkonsulate.

Die Ernennung der Amtsvorsteher der Ä. ist ein staatsrechtlicher Akt, welcher durch Ausfertigung des Bestallungsdiplooms (Bestallungspatent, *lettres de provision*) vollzogen wird. Da jedoch der Konsul ein vom Staate für das Gebiet eines anderen oder für einen bestimmten Ort bestimmter ernannter internationaler Funktionär ist, so genügt dessen Bestellung für sich allein noch nicht, sondern es muß noch die Anerkennung und Zulassung zur Ausübung der Amtsbefugnisse durch den fremden Staat hinzutreten. Diese erfolgt durch das „Exequatur“ (in der Türkei „*berat*“) für jene Funktionen, welche mit einem von dem betreffenden Staatsoberhaupt signierten Diplom versehen sind, anderenfalls durch bloße Anerkennung seitens des Ministeriums des Äußern. Das Ansuchen um das „Exequatur“ erfolgt in der Regel im diplomatischen Wege; die Erteilung selbst auf Vortrag des Ministers des Äußern durch Ä. G. St. Majestät, desgleichen die Allerhöchste Bewilligung an Österr.

oder ungar. Staatsangehörige zur Annahme eines ihnen verliehenen ausländischen Konsularpostens. Die in der Regel tariffreie Erteilung d. zw. Bewilligung wird in den Amtskblättern kundgemacht. Diejenigen Generalconsuln, welche zugleich diplomatische Agenten sind, erhalten noch das Beglaubigungsschreiben.

Die Zulassung des fremden Konsularfunktionärs kann aus sachlichen Gründen oder erheblichen Einwendungen gegen dessen Person verweigert werden. Ebenso die erteilte Anerkennung zurückgenommen werden. Letzteres erfolgt im Einvernehmen mit der betreffenden Regierung, welche den zu entlassenden fremden Konsularfunktionär bestellt hat.

Die effektiven Konsularfunktionäre sind in fünf Rangstufen eingeteilt und zwar: Generalconsuln (1. und 2. Klasse), Konsuln, Vizekonsuln und Konsularattachés. Die frühere Benennung „Konsularen“ ist durch K. G. 7 VIII 95 außer Gebrauch gesetzt, da sie der Stellung nicht mehr entspricht, zu welcher sich diese Dienstposten gegenwärtig entwickelt haben. Die Funktionsgrade der ersten vier Rangstufen werden von St. Majestät auf Vorschlag des Ministers des Äußern ernannt, die Konsularattachés von diesem. Zum Eintritt in den effektiven Ä.-Dienst ist die erfolgreiche Ablegung einer Fachprüfung erforderlich.

Die Honorarkonsularfunktionäre, vorzugsweise den Handelstreibern der am Konsulatamtslose anhängigen eigenen Staatsangehörigen entnommen, sind in vier Kategorien geteilt: Generalconsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten. Mit Ausnahme der Agenten werden auch diese Funktionäre von St. Majestät ernannt, erhalten ein Ernennungsbefehl und leisten die Diensteseidgelöbungen. Die Agenten werden von dem leitenden Konsulatamte bestellt und vom Ministerium des Äußern bestätigt. Durch ihre Dienstinstruktion sind ihnen in der Regel nur solche Geschäfte zugewiesen, welche an Ort und Stelle verrichtet werden müssen und nicht das unmittelbare Einschreiten eines höheren Funktionärs erfordern. Den Amtsvorständen der effektiven Ä. ist nach Bedarf ein Hilfs- und Kanzleipersonal (Anschs., Sekretäre, Kammeristen, Dolmetscher usw.) beigegeben, welchem die konsularischen Vorrechte nur insoweit zustehen, als es die höher gestellten Würdenträger in deren Funktionen vertritt. Den Honorarkonsuln ist es anheimgestellt, sich ein Hilfspersonal aus eigenen Mitteln zu halten; diesen Privatbestellen kommt jedoch amtliche Eigenschaft, auch wenn sie tituliert sind, nicht zu. Bei kollektivem Austritten des Konsularkorps übernimmt der rangälteste Konsul als Defak dessen Führung. (Eine Übersicht des jeweiligen Standes und der Amtsbezirkseinteilung der Konsuln wird zu Beginn jedes Jahres in der kais. Wiener Zeitung und dem kaisgl. ungar. Amtsbllatte veröffentlicht.)

Die konsulare Mission endet durch die seitens der bestellenden Regierung verfügte Enthebung vom Amte, durch Zurücknahme der Exequatur, durch das Ableben des Funktionärs.

Im Falle einer erfolgten Kriegserklärung oder eines ausgebrochenen Krieges mit dem Ab-

sendestaate wird der Konful seine Funktionen nur dann einstellen, wenn dies vertragsmäßig bestimmt ist oder ihm eine solche besondere Weisung zugeht. Bei Behinderung der Amtsführung wird der üblichen Praxis zufolge der Konful einer befreundeten Macht die einstweilige Führung der Geschäfte für die Kriegsbauer übernehmen.

IV. Amtlicher Wirkungskreis. Derselbe umfaßt, abgesehen von der politischen Berichterstattung, der Überwachung der Einhaltung der Staatsverträge, namentlich der handelspolitischen, dann den notariellen und richteramtlichen Funktionen, wo auch solche auszuüben sind, folgende Gegenstände: Führung der Matrifel über die Angehörigen der Bundesgebiete der Monarchie einschließlich der Schutzgenossen; Wahrnehmung aller Vorkommnisse auf wirtschaftlichem Gebiete; Gewährung des konsularischen Schutzes für die Nationalen und Schutzgenossen; Unterstützung bezu. Heimführung ausreisepflichtiger Staatsangehöriger; Mitwirkung zur Hintanhaltung leichtfertiger Auswanderung und ausbeuterischer Verleitung hierzu; Eröffnung des Armentrades in Prozessen und Unterstützung der Rechtsansprüche der Staatsangehörigen; Erwirkung von Patenten, Gewerbslizenzen und Hausierpaten; unmittelbare Einflussnahme zur Hintanhaltung ausschließlicher Rechtsstrettigkeiten sowie nachteiliger Geschäftsverbindungen; Legalisierung und Widmung von Urkunden; Erteilung von Pässen und Reisezeugnissen, von Urleistungszeugnissen für den zollamtlichen Verkehr; Ingerenz bei Verlassenschaften nach den besonderen Bestimmungen über die Behandlung der Verlassenschaften der im Auslande verstorbenen Staatsangehörigen; Vermittlung und Beendigung von Streitigkeiten, insbesondere in Militärangelegenheiten; die Mitwirkung bei den Stellungskommissionen im Auslande, bei der Ervidenzhaltung der Wehrpflichtigen einschließlich der Landsturmpflichtigen, bei der Mobilisierung im Kriegsfall. Außerdem kommt dem Konful ebenfalls die Weisung zu, in Angelegenheiten ihrer Nationalen oder auf Ersuchen der Behörden ihres Landes in allen Fällen, in denen nicht der diplomatische Weg vorgezeichnet ist, sich unmittelbar an die Behörden des Landes und des Landes, wo sie ihren Sitz haben, zu wenden und mit denselben amtlich zu verkehren, insbesondere auch die Verfolgung flüchtiger Verbrecher zu veranlassen.

In Schiffschaftsangelegenheiten haben die Konful der Kriegsmarine alle ihr dienlichen Mittelungen zu machen und Assistenz zu leisten, dürfen aber auch ihrerseits deren Beistand zum Schutze der Dienstinteressen in Anspruch nehmen, so insbesondere auch zur Unterdrückung des Sklavenraubes und Sklavenhandels. Es ist ihnen ferner das Recht der Disziplinär- und Polizeieinspektion über die an Bord der Handelsschiffe ihrer Nation befindlichen Seeleute eingeräumt, unbeschadet jedoch der Amtshandlungen, welche durch die bestehenden G. und V. den Landesbehörden vorbehalten bleiben. Sie sind befugt, diejenigen Seeleute, sowie alle anderen zur Mannschafft der Kriegs- und Handelschiffe ihrer Nation gehörigen Personen, welche

auf eines der Staatsgebiete der vertragsschließenden Teile desertiert sind, verhaften und entweder an Bord oder in ihre Heimat zurückführen zu lassen, wozu ihnen die Lokalbehörden den nötigen Beistand zu leisten haben. Weitere je mannsamtliche Geschäfte sind die Entgegennahme der Schiffsmeldungen, An- und Abmusterung der Schiffsmannschaft, Aufnahme von Berachtungen, d. i. lebensfähige Vernehmung des Schiffspersonals bei Seeräusen (prova di fortuna), die Vornahme von Feststellungen und Vortreibungen aus solchen Anlässen, wie aller Schritte, welche dem abweisen der Schiffseigentümer und den Schiffseigententen, wenn dieselben gegenwärtig wären, zuziehen würden; endlich die Mitwirkung bei Schiffsveräuserungen, Eingehung von Bodenteilegeschäften u. dgl. m. In allen diesen Richtungen sind zuvörderst die in den Handels- und Schiffsverträgen, sowie in den besonderen Konfularconventionen vorgezeichneten Bestimmungen in Verbindung mit der bestehenden Verwaltungstradition maßgebend (s. C. Konfularverträge).

V. Handelspolitische Aktion der K. Die Haupttätigkeit der K. war von Anfang her die handelspolitische, wenn auch im Laufe der Zeit infolge der vielseitiger gewordenen Staatsbeziehungen administrative und diplomatische Geschäfte hinzu kamen. Seit mehr als einem Jahrzehnt hat in ersterer Richtung allervorderst und auch in Oesterr.-ungarn ein Reformwerk begonnen, um den Rapport zwischen Konful und Kaufmann lebendiger zu gestalten. Unter den einschlägigen Mitteln und Maßnahmen sind hervorzuheben: Die Errichtung von Oesterr.-ungar. Handelskonsuln im Auslande (Konstantinopel, Alexandria, Paris, London, Melbourne), die Zirkularlässe und Weisungen an die K., betreffend die kommerzielle Berichterstattung, insbesondere über launmännliche Maßimente, von denen Oesterr.-ungar. Handelskreise betroffen werden, über die Vertrauenswürdigkeit und Kreditfähigkeit einzelner Firmen, ferner über Handelskonjunkturen, Wandlungen in Beirut, Kobe u. u. Den direkten Verkehr zwischen der Geschäftsweit und den K. aufrechtzuerhalten, ist Sache der unter launmännlicher Leitung stehenden Informationsbureau für den Export und Import, welche die ihnen zukommenden geschäftlichen Mitteilungen und Handelsberichte der K. weit besser zu verwerten in der Lage sind, als dies auf dem Wege amtlicher oder offizieller Publikation möglich wäre. Andererseits soll aber auch auf die Konful durch Zulassung von Ausweisen und Mitteilungen über die heimische Industrie und gewerbliche Produktion initiativ eingewirkt werden. Weiter sei noch hingewiesen auf die Zuteilung von Konfularassistenten zur Handelsamtspraxis, auf die Beliefung händiger Konfularrechtsanwälte, auf die Handelsmuseen und die Exportmutterlager, auf die Entsendung von Handelsrepräsentanten unter Mitnahme von sorgfältig arrangierten Musterlagern wurde warm befürwortet, ebenso die Bestellung von technischen, landwirtschaftlichen und kommerziellen Sachverständigen bei wichtigen K., die Errichtung von Seminarien für K.-Beizen an Hoch-

schulen, von Exportakademien (l. Exportakademie des k. f. Handelsmuseums in Wien) u. a. m. In der Hauptsache geht in der österr.-ungar. Monarchie, wie in allen großen Handelsstaaten, das Reformprogramm dahin, die Zahl der Konsularkonsulate zunächst zu vermindern und an allen wichtigen Handelsplätzen effektive K. zu errichten, Konsularstellen an Ausländer, zumal an Angehörige eines Staates, dessen Handel mit dem einheimischen am Orte des Amtssitzes in Konkurrenz steht, nur ganz ausnahmsweise zu verleihen, keinem Konsularfunktionär zu gestatten, direkt oder indirekt Handelsgeschäfte zu betreiben oder ein Gewerbe auszuüben, und schließlich das orientalische System des K. in den ostasiatischen Staaten, zunächst in Japan, durch das europäische zu ersetzen, sowie auf die Vereinbarung eines internationalen Konsularreglements hinzuwirken.

VI. Die K. im Orient. Die Ausnahmestellung der Konsuln im Orient beruht teils auf Verträgen, teils auf Staatsverträgen. Für die älteren Abkommen dieser Art war die Bezeichnung „Kapitulation“ üblich. Die Konsuln im Orient werden im allgemeinen als *Ministres publics* (Diplomaten) behandelt, erhalten ein Kredit, in der Türkei auch den sogenannten Berat, eine Bestätigung der ihnen zustehenden Gerechtsame, sie haben Eigengerichtsbarkeit, d. i. eine weitgehende Jurisdiktion in Zivil- und Strafsachen, sie sind ermächtigt, innerhalb des Konsularbezirktes Polizeiverfügungen zu erlassen und das Polizeistrafrecht zu handhaben, ein Vortritt, besonders wichtig für die K. im äußersten Orient (ostasiatische Staatengruppe); sie haben das Recht der Beisandtschaft in allen Streitigkeiten, in welchen Angehörige ihres Staates als Partei vor den einheimischen Gerichten zu erscheinen haben, sie genießen die Exterritorialität, an welcher die Familie, das Amt- und Dienstpersonal des Konsuls teilhaben, sie haben volle Kultusfreiheit und das Recht der Ausgewährung, somit weitgehende Befreiungen von der Staatsgewalt des Aufnahmestaates für sich und ihre Nationen. In Rumänien und Serbien besitzen seit ihrer Unabhängigkeitserklärung, in Bosnien und der Herzegowina seit ihrer Verwaltung durch Österr.-Ungarn, in Tunis seit der Einsetzung französischer Gerichte keine K. orientalischen Systems mehr. Ebenso nicht mehr auf Kaspogaslar, auf der Insel Uskerta, in Japan. In Ägypten ist die konsularische Gerichtsbarkeit durch die Einsetzung der gemischten Gerichte wesentlich eingeschränkt worden; in Bulgarien soll sie nächsthin ausgeschaltet werden.

Literatur.

1. Österreichische Literatur: Borel, 1807. Burfatti, 1837. v. Neumann, 1854. Böckl, 1862. Jakabowitsch, 1865. v. Bard (Tienlinstr.), 1871. v. Malfatti: *Öbb. des österr.-ungar. K.-wesens und Verordnungen*, 2. Aufl., 1904. Weyer: *Die Anfänge des Handels und der Industrie in Österr.*, 1883. v. Scherzer: *Das wirtschaftliche Leben der Völker*, 1885. Sanddörfer: *Technik des Welt Handels*, 1889. Austria: Archiv

für Konsularwesen. Die Kammer, Zentralblatt für Handel und Gewerbe, mit einer Beilage „Der Konsul“. Das Handelsmuseum, *Zeitschrift*, herausgegeben vom k. f. Handelsmuseum.

2. Deutsche Literatur: v. Wiltig: *Manuel des Consuls*, 1837–1842. Renssi: *Manuel pratique du Consulat*, 1846. Jochmuß: *Öbb. 1852*. Luehl: *Das preussische und deutsche Konsularwesen*, 1863. Döhl: *Konsularwesen des Deutschen Reiches*, 1873. Brauer: *Die deutsche Justizgesetzgebung in ihrer Anwendung auf die amtliche Tätigkeit der K.*, 1879. Hänel und Lesse: *Gesetzgebung der deutschen Regierung über Konsularwesen und Seeschifffahrt*, 1875. Steinmann-Bucher: *Die Reform des Konsularwesens aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten*, 1884. Jörn: *Konsulargesetzgebung des Deutschen Reiches*, 1884. König: *Öbb. des Konsularwesens*, 1888. Häbler: *Die Magistraturen des völkerr. Verkehrs*, 1900.

3. Fremdländische Literatur: Ribetrot Santos: *Traité du Consulat*, 1839. Martens Ch. v.: *Guide diplomatique*, bearbeitet von Gessien, 1860. Martens, Jrh. v.: *Das Konsularwesen und die Konsulargerichtsbarkeit im Orient*, 1879. Leroy: *Des consuls, des legations et des ambass.*, 1876. De Clerq et de Vallat: *Guide pratique des Consuls*, 1880. Barn: *Grundzüge des französischen Konsularwesens*, 1888; *Consular Service*; *Gener. instruct. for Consular Officers*, 1898; *Consular establishments*, 1872. Enden: *Die Schweizer Konsularreform*, 1886.

4. Rechtsvergleichende Literatur, insbesondere: De Cassy: *Règlements consulaires des principaux États marit.*, 1851. L. D. Penheim: *Öbb. des Konsularwesens aller Länder*, 1854. Guimerica: *Konsularrecht in Halsendörffs Öbb. des Völkerrichts*, III., 1887.

Leinert.

B. Konsulargerichtsbarkeit.

I. Im allgemeinen. — II. Die K. im osmanischen Reich nach ihren völkerrrechtlichen Beziehungen. — III. Die völkerrrechtliche Einwirkung der K. in einzelnen türkischen oder ehemals türkischen Gebieten. — IV. Österr.-ungar. Bestimmungen über die K. im osmanischen Reich. — V. Die K. in anderen Staaten.

I. Im allgemeinen. Völkerrrechtliche Voraussetzung für die Ausübung einer Gerichtsbarkeit im Auslande, nämlich für die Barnahme von Akten, die zum Geschäftskreis der Gerichte gehören, ist, daß der auswärtige Staat sie zu bilden bereit ist. Derselbe mag, indem er dies tut und hierbei regelmäßig auch keine eigene Tätigkeit entsprechend einschränkt, entweder auf Grund seiner Auffassung über seine und des anderen Staates Stellung (Aufgabe und Kompetenz) gegenüber den Individuen handeln; er geht etwa selbst davon aus, daß die Angelegenheit nicht in den Bereich der territorialen Ordnung fällt und sohin bei Ausländern richtigerweise der Kompetenz ihrer heimatischen Behörden unterliegt, sowie daß diese entsprechendemassen auf seinem Gebiete stationiert wer-

den sollen. Aber aber er fügt sich — vielleicht gegen reziproke Vergeltung — dem Interesse, das der andere Staat an einer dahin zielenden Gestaltung geltend macht. Nur wo dieser letztere, heutzutage nächstliegende Gesichtspunkt obwaltet, kann man angemessen von Extraterritorialität der betreffenden auswärtigen Staatsangehörigen sprechen (vgl. den Art. „Extraterritorialität“, §§ 1, 4; Vd. I. S. 891 ff.).

Ob andererseits ein Staat seinen Konfuln eine Gerichtsbarkeit im Auslande aufträgt, wenn ihm dies vom auswärtigen Staate freigelassen wird, das hängt auch von praktischen Erwägungen ab; er mag seine Angehörigen statt dessen an seine inländischen Behörden weihen. Doch kann die Sache auch so liegen, daß der auswärtige Staat nur unter der Voraussetzung, daß die K. wirklich ausübt werde, auf eigenes Einschreiten verzichtet hat (vgl. Heilborn: System des Völkerrechts, 191, Rivier: Droit des gens, I 551, Biggott, 101 f., Hall, 176 f., Rollin in Rev. 1906, 53, auch etwa Lippmann, 174, M. 2, Tarring, 50, Anm. 1, § 8, Abs. 4 der Österr.-ungar. V. 30 VII 97 in R. 179).

Die K. weist zwar in neuester Zeit eine Erweiterung in Bezug auf die freiwillige Gerichtsbarkeit auf, aber soweit es sich um die Hauptfache, die streitige Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen handelt, wird sie im Abendlande nur in sehr geringem Umfange gebildet. Anders ehebem. Im Mittelalter finden wir namentlich die Bürger der handeltreibenden Mittelmeer- und Hanfsstädte, und namentlich für ihre Rechtsachen untereinander, in verschiedenen Ländern des Rechts teilhaftig, daß ihre landsmännlichen, verschiedenen bezeichneten Obrigkeiten über sie urteilen. (Vgl. etwa Wiltig, bei II, 1, 399 ff. nebst den Zitaten dachidst, dann auch II, 2, 664, 853, 577, 502, 57 — aber dazu Lawrence, 46 — ferner noch 402, 432 f., 541, 287 ff., Salles: L'institution des consulats, 1898, 66 ff., Arminjon in Journ. 1905, 124 ff., Ryb: Droit international, II 396 ff.) Der Gedanke, der der Annahme der persönlichen Natur des materiellen Rechtes zu Grunde liegt, lenkt auch dahin, Fremden die Ausübung ihrer Handel selbst zu überlassen. Die Staatsidee ist wenig entwickelt, und selbst wenn sich dieser Grundplatz nicht von selbst als der entsprechende darstellt, mag der Wunsch der Fremden, unter ihren Richtern zu stehen, keinen besonderen Anstoß erregen. Die ausländischen Kaufleute leben auch, vielleicht gewöhnlich, räumlich gesondert und geschlossen zusammen. Sie betreiben sich und werden betrachtet als eine besondere Gemeinschaft, deren Vorsteher sie nach außen vertreten und nach innen über ihnen schalten, namentlich die Gerichtsbarkeit ausüben.

Mit der Änderung dieser Verhältnisse hört im Abendlande die Erscheinung auf; doch erinnert der Rücksicht auf die Schiffsgemeinschaft (vgl. C. Konfularverträge sub. II, 2 f., Perels, Internat. öff. Seerecht, 64, Anm. 2) in hervorragender Weise an die älteren Bildungen. Im Orient dagegen, wo jene Umstände in noch höher-

em Maße obwalteten und die Einrichtung wohl sogar früher hervorriefen (vgl. Salem I, 393 ff., Renault in der Grande Encyclopédie IX 213, Salles i. c., auch 10 ff., 38 ff., Pélissier du Rouas I 13 ff., Arminjon i. c. 126 ff.), und die Beschaffenheit der Rechtspflege und der Maß der einheimischen Bevölkerung die eigene Gerichtsbarkeit den christlich-abendländischen Staaten besonders wertvoll erscheinen lassen, besteht die K. in bedeutendem Umfange und namentlich als regelmäßige Gerichtsbarkeit in streitigen Angelegenheiten fort. Nach dem historischen Zusammenhange und in einfacherer Würdigung ihres Wesens ist sie im allgemeinen als Ausübung der Personalhoheit, nicht als übertragene Ausübung der Territorialhoheit aufzufassen (vgl. darüber etwa Hübler, Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs, 75 f., die englische Foreign Jurisdiction act von 1890, Art. 1—35). Von dieser K. im engeren Sinne soll im folgenden die Rede sein.

Sie entwickelte sich, wie angedeutet, im osmanischen Reiche auf einem Boden, wo sie schon die ihm vorangegangenen Staaten den Europäern, allen voran den italienischen Städten, durch zahlreiche Rechtsakte in umfänglicher Weise gewährt hatten. (Vgl. Wiltig II, 1, bei 394 ff., Warten's 52 ff., Lippmann 13 ff.) Die Türkei übernahm alsbald die Einrichtung (vgl. etwa Arminjon, i. c. 556 ff.). So wird gleich oder bald nach der Eroberung Konstantinopels K. dieselbst von den neuen Herrschern den Bürgern mehrerer italienischer Städte, wie Genua, Venedig, gesichert. (Vgl. Wiltig, I, c. 115, 73 ff., 144 f., 164, Lippmann 55 ff.) Ebenfalls finden wir nach der Eroberung Syriens und Ägyptens (1516, 1517) Bestätigungen der den Venezianern in jenen Ländern zustehenden Rechte sowie der Rechte der Katalonier, Franzosen und anderen Nationen, die unter ihrem Konsulate in Alexandrien standen. (Vgl. Zinkeisen: Geschichte des osmanischen Reiches, II, 576, Charrière: Négociations de la France dans le Levant, I, 121 ff., Warten's 183, 185 f., Wiltig, I, c. 208 ff.) Den Ausgangspunkt für die ganze folgende Entwicklung aber bildet der Vertrag Frankreichs mit der Pforte von 1535 (Charrière I, 285 ff.), ein förmlicher völkerrechtlicher Vertrag, der eine K. für alle Konfuln, die der König in Orte des Reiches schickte würde, stipuliert. Zahlreiche andere Staaten sind nachgefolgt (vgl. über die Entwicklung Warten's 186 ff., Arminjon, i. c. 562 ff., 922 ff.). In neuerer Zeit hat die Pforte Neigung zur Beschränkung und Besetzung der K. gezeigt und die derselben anhaftenden Mängel konnten ihr Begehren in gewissem Maße als gerecht erscheinen lassen (vgl. bei. das 14. Prot. des Pariser Kongresses von 1856); allein es ist nicht zu einer allgemeinen Revision (vgl. unten III) gekommen.

Mit der Ausbreitung der europäischen Handelsbeziehungen bildete sich die K. auch in anderen Staaten außerhalb der christlich-abendländischen Staatengemeinschaft aus, namentlich in Marokko, Persien, China und Japan. In Japan aber hat sie, nachdem seine kulturellen Fortschritte es zu

einem vollwertigen Mitgliede derselben qualifiziert haben, auf Grund von Verträgen mit den einzelnen Staaten 1899 wieder aufgehört (Vertr. mit Oester.-Ungarn 5 XII 97, R. 218 ex 1898). Auch in China macht sich eine Opposition gegen sie geltend.

II. Die R. im osmanischen Reiche nach ihren völkerrechtlichen Grundlagen. Die Grundlage der R. im osmanischen Reiche bilden teils zahlreiche, die einzelnen Staaten betreffende, immer wieder erneuerte, auch erweiterte Rechtsabmachungen, teils das Verkommen, welches diese vielfach sehr mangelhaften Abmachungen ergänzt; seine gleiche verbindliche Kraft ist anerkannt. (Vgl. Art. 8 a. E. des Berliner Vertrages von 1878, hierzu Prot. Nr. 6 des Kongresses, Salem in Rev. 1891, 367.) Jene Abmachungen aber, die nicht bloß die R., sondern überhaupt den Privatverkehr und verwandte und zusammenhängende Fragen regeln, erscheinen teilweise als gewöhnliche völkerrechtliche Vereinbarungen, großenteils aber tragen die aus älterer Zeit stammenden einen eigentümlichen Charakter an sich. Es sind einseitige Erklärungen der Pforte, die, wenn sie auch im allgemeinen nicht an die fremden Individuen, sondern an die Staaten gerichtet sind, nicht den Eindruck machen, als ob ihnen der Gedanke einer völkerrechtlichen Verpflichtung zu Grunde läge. Mitunter ist sogar die Pflicht der Pforte, sie aufrecht zu halten, bestritten worden. Eine solche muß nun freilich, wenn man die in ihnen enthaltenen Erklärungen und die Art und Weise, wie sie aufgestellt wurden, in Betracht zieht, im allgemeinen sicher angenommen werden. Wohl aber scheint der in solcher Verwendung nur von besonderen Voraussetzungen aus zu erhaltende Gesichtspunkt zuzutreffen, daß die Türkei, statt sich auf Grund völkerrechtlicher Ordnung zu binden, nur auf Grund ihrer eigenen Rechtsordnung die anderen Staaten sich gegenüber berechtigen wollte. Es sind Rechte, die ihnen nach staatlichem Recht, nach der türkischen Rechtsordnung zustehen sollten. Man käme dann bei weiterer Erwägung etwa dazu, daß die Verletzung oder Beilegung dieser Verpflichtungen seitens der Türkei erst unter dem Gesichtspunkte der Rechtsverweigerung oder Rechtsbeugung in eine Völkerrechtswürdigkeit umschlagen würde.

Die nähere Erweiterung der Frage hat nach der Sachlage, auch mit Rücksicht auf nachgefolgte völkerrechtliche Verträge, in denen diese Akte bestätigt worden sind, keinen besonderen Belang (vgl. darüber jetzt etwa Minjon, l. c., bef. 133 ff., 942 f.). Vorzugsweise für diese Akte, aber auch darüber hinaus für eigentliche Verträge mit der Pforte gleichen Inhalts aus älterer Zeit ist der Name „Kapitulationen“ üblich, welcher von der Überlegung des Aktes in Art. (capitula) herrührt. (Vgl. etwa Martens 107, Art. 1, der Name kommt auch bei abendländischen Verträgen vor, vgl. ferner z. B. die Bezeichnung der ständischen Reichsgesetze als „capitula“ oder „capitalaria“, eine andere Erklärung des Wortes bei Antonopoulos-Werner 5 f.) Im folgenden soll die Bezeichnung für alle hiehergehörigen Rechtsakte, auch die aus

späterer Zeit, gebraucht werden, in welchem Sinne sie ebenfalls verwendet wird. (Vgl. auch Sélissé du Roussé II, 93, 98 ff.)

Von den drei, (f. Daten bei Besque 50, Ann. 2; eine wertvolle Darstellung bei Rittig II, 2, 1408 ff.) kommt der Handelsvertrag von Passarowitz 27 VII 1718 (bei Neumann: Recueil des traités conclus par l'Autriche, I, 1; der lateinische Text bei Du Mont: Corps diplomatique, VIII, 1, 528; vgl. noch inbetr. Art. 20 des Vertrages, Art. 13 des Friedensvertrages von Passarowitz und Koradounghian, Recueil des actes internationaux de l'Empire ottoman, I, 2, VIII f.), bestätigt in dem Sened der hohen Pforte 24 II 1784, Art. 1, und John im Eihower Frieden 4 VIII 1791, Art. 3 (Neumann: Recueil, I, 332, 454) vorzüglich in Betracht. Mit Rücksicht auf die Oester. zugeführte Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation (so namentlich im Art. 5 des Seneds von 1784, vgl. die Einleitung desselben) sind aber auch die auf die anderen Staaten bezüglichen Kapitulationen maßgebend. Dasselbe gilt für andere Staaten, so daß eine Auslegung des Rechtes stattgefunden hat. Von den Abmachungen mit anderen Staaten sind die wichtigsten die französischen Kapitulationen 28 V 1740 und der Handelsvertrag mit Rußland 21 VI 1783. (Eine brauchbare, im allgemeinen unter benutzte Sammlung der Kapitulationen bei Aristark IV; aus derselben ergibt sich auch in der Hauptsache, welchen Staaten die R. zugestanden ist; die Bestimmungen des preussisch-türkischen Vertrages von 1761 sind durch Vertrag 26 VIII 90 auf das Deutsche Reich ausgedehnt, über Rumänien einerseits, Serbien und Montenegro andererseits vgl. Art. 50, 40, 31 des Berliner Vertrages, dann Leske und Löwenfeld II, 192, 235, 343, 1061, über die Ordnung des Verhältnisses mit Griechenland nach dem Kriege von 1897, insbesondere die E. der Vorkämpfer der Großmächte, Streit und Politik, über Persien und die Türkei Lawrence 223 ff., Journ. 1900, 401 ff., 447, und 1901, 591 ff.)

Nach den obigen Quellen sind folgende, übrigens vielfach schonfendende und bestrittene Grundsätze über die R. anzunehmen:

a) In Zivilsachen:

1. In Streitfällen zwischen Angehörigen desselben Staates entscheidet seine Konjularbehörde (Vass. Vertr., Art. 5).

Was den näheren Sinn der Bestimmung betrifft, so mag man zugeben, daß die Kapitulationen, mehr oder weniger offenbar, nur an den nächstliegenden Fall denken, wo ein Streit zwischen fremden Untertanen, die sich in der Türkei befinden, entsteht. Inzwischen konnte die wahre Rücksicht der Staaten nicht bei einer so unzureichenden Kompetenz stehen bleiben, und bis zu einem gewissen Grade — so etwa in Bezug auf die Zulassung der R. über Klagen von außerhalb der Türkei befindlichen Klägern — muß man auch nach feststehender Übung eine weitere Kompetenz annehmen. Suchen wir nach dem Prinzip, so ist davon auszugehen, daß a minori ad majus

türkische Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten der Fremden untereinander, auch wenn sich die eine oder die andere Partei außerhalb der Türkei befindet, genöthigt nicht gelten sollte. Vermünftigerweise muß aber, wenn die türkische Gerichtsbarkeit wegfällt, die K. sie in dem ganzen erforderlich werdenden Umfange erheben. Dies ist dann wieder nicht so zu verstehen, daß die K. die türkische Gerichtsbarkeit so wie sie gerade jeweils ohne den Verzicht nach den tatsächlich bestehenden türkischen Kompetenzregeln ausgeübt werden würde, erheben soll. Eine solche enge Beziehung der K. zur türkischen Jurisdiktionsordnung ist dem Institute fremd; sondern die Türkei hat allgemein darauf verzichtet, Fremden gegenüber in ihren Verhältnissen untereinander die auf ihrem Gebiete angemessenerweise auszuübende Gerichtsbarkeit auszuüben und es liegt allgemein ihrem Heimatstaate ob, zur Erfüllung dieser Aufgabe eine K. durch Geltendmachung seiner persönlichen Hoheit über seine Untertanen einzurichten. Er darf sie jedoch auf alle Rechtskreise zwischen seinen Angehörigen ausdehnen, welche nach seiner Auffassung in den örtlichen Bereich der Türkei gehören, bei denen er davon ausgeht, daß sie, vermöge Verknüpfung mit dem türkischen Territorium, einer Entscheidung in der Türkei bedürfen. (Vgl. unten sub 3, dann IV a 1; inbeson. auch Lawrence 161 f., Piggott 99, 102 f., Lammaj: Auslieferungspflicht und Recht, 871.)

Vermöge dieser völkerrechtlich normierten Unterwerfung der Fremden unter die Gerichtsbarkeit ihres Heimatstaates schließlich entschieden, abgesehen von allfälligen abweichenden Spezialbestimmungen, nur dessen Recht darüber, ob seine Angehörigen sich einem anderen auf türkischem Gebiete fungierenden Gerichte freiwillig unterwerfen können, sei es einem türkischen Gerichte, sei es einem fremden Konsulargerichte. Es entscheiden indeß darüber nicht bloß die besonderen, sondern eventuell die allgemeinen Grundzüge eines Rechts. Wenn er im allgemeinen davon ausgeht, daß seine Gerichtsbarkeit durch Parteivollen zugunsten eines ausländischen Gerichtes ausgeschlossen wird, so muß auch bezüglich der K. davon ausgegangen werden. Allerdings mag der Staat Gründe haben, gerade bei der K. behufs Erhaltung derselben strenger vorzugehen, aber dies verlangt dann einen besonderen Rechtsakt (vgl. indes etwa die italienischen G. im Journal 1895, 881, eb. 1904, 437). Österreichs Gerichte wird im § 10 der Ministerialverordnung 31 III 55, M. 58, erklärt, daß österr. Untertanen dort, wo eine österr. Konsularbehörde besteht, der Gerichtsbarkeit der Konsulargerichte fremder Staaten sich nicht gültig unterwerfen können. Fremde Konsulargerichte haben diesen Satz direkt zu respektieren, auch müßten ihr Verfahren und Urteil als nicht von einem kompetenten Gerichte ausgehend behandelt werden.

2. In Streitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Nationen hat sich die türkische Behörde gleichfalls nicht einzumengen und seine Kognition zu beanspruchen, außer wenn beide Teile damit einverstanden sind (franz. Kapitül. von

1740, Art. 52, russischer Vertrag von 1783, Art. 58). Die Bestimmung lieiert nur selten ein Forum, da der vorbehaltene Fall der freiwilligen Unterwerfung unter türkische Gerichtsbarkeit nur selten vorkommt; ziemlich dasselbe gilt von dem weiteren Satze des französischen Art., daß die Parteien einverständlich ihre Sache vor ihre Botschafter bringen können, und von dem überdies ansehnlichen Satze im Art. 58 des russischen Vertrages, in dessen Sinne sich die Parteien, wieder nur einverständlich, an den einen ihrer Botschafter wenden könnten.

So haben denn die Kapitulationen die Frage, von wem solche Streitigkeiten zu entscheiden sind, im weitestlichen unregelt gelassen. Für die Behandlung derselben, wie sie uns auf Grund sonstiger Entwicklung entgegentritt (vgl. damit Sallés I. c. 77, 74 ff.), bildet aber nicht der Grund-satz actor sequitur forum rei, der Satz, daß dem Staate des Beklagten die Gerichtsbarkeit zusteht, den prinzipiellen Ausgangspunkt, sondern es wird grundsätzlich auf die Gerichtsuntertanität des Klägers, der durch das Urteil gebunden werden soll, ebenso wie auf die des Beklagten Rücksicht genommen (vgl. über die ähnliche römische Auffassung Speer, Vereinbarung der Zuständigkeit, 14 ff.) und das oberste festlich auch nur formale Prinzip für solche Streitigkeiten ist das, daß ihre Entscheidung, oder doch die Art der Regelung der Frage, eine Angelegenheit der Staaten beider Parteien bildet. (Vgl. auch etwa die franz. Konsularentheorie bei Dalloz périodique 1865, 2, 112, dann Piggott 88 f., ferner Neumann 393.)

Ehedem bestand für die Entscheidung dieser Streitigkeiten vielfach die Übung gemischter Kommissionen. Ein 1820 von den Gesandten Österr., Frankreichs, Großbritanniens und Rußlands mittels Notennusstandes getroffenes, vielleicht zunächst nur auf Konstantinopel bezügliches Übereinkommen, welchem sich die anderen Nationen stillschweigend anschlossen, organisierte diese Kommissionen in der Weise, daß nur der Vertreter des Staates des Beklagten berufen sein sollte, sie in Wirklichkeit treten zu lassen und zu versammeln, und daß ihre Mitglieder teils von ihm und teils vom Vertreter des Staates des Klägers ernannt werden sollten. Es war dabei betont, daß die Ordnung auf dem Prinzipie actor sequitur forum rei, das die Gesetzgebung aller christlichen Mächte jantionierte, beruhen werde, und dem Beizen nach handelte es sich in der Tat um eine, allerdings auf der Vereinbarung zwischen den Staaten beider Parteien beruhende, auch nach besonderen Grund-sätzen geregelte K. des Staates des Beklagten, da das Urteil, wie das übrigens auch der alten Übung der gemischten Kommissionen entsprach, erst durch Homologierung seitens seiner Vertretungs-behörde wirksam wurde. (Vgl. bei Féraud-Giraud II, 250 ff., Salem I, 414 ff., Pélissier du Kaufé I 410 ff., auch Neumann 393.) Die Wichtigkeit jenes Übereinkommens wurde indes angefochten, überdies war das System mit besonders großen Uebelsünden verbunden und ist außer Übung gekommen. Derzeit gilt schlechtthin die Übung, daß

in solchen Streitigkeiten das Konfulargericht des Gefлагten ganz wie in Streitigkeiten zwischen seinen Nationalen urteilt. Wenn etwa nach seinen allgemeinen prozessualen Grundbügen Kommiffionen zur E. berufen find, so werden sie natürlich auch in einer solchen Angelegenheit berufen, aber sie find dann nicht oder mindestens nicht notwendig gemischte. (Vgl. bei. Salem I. 418 ff., auch unten IV a 1.)

Der Charakter dieser Rechtsübung weist aber doch auf das obige leitende Prinzip hin. Der herkömmliche Vorgang ist folgender: Der Kläger überreicht seine Klage bei seinem eigenen Konfulate und dieses transmittiert sie dem Konfulate des Gefлагten. Das hat jedenfalls praktische Vorteile, die eigentliche Bedeutung ist aber eine andere. Zunächst ist zu beachten, daß auch Klagen, welche die Fremden gegen türkische Untertanen, gemäß dem unten sub 3 folgenden Grundbuge bei türkischen Gerichten, anstrengen müssen, einer äußerlich ähnlichen, Prozedur unterliegen. (Vgl. auch Kanzi: Das Verfahren vor den Zivilgerichten des türkischen Reiches, 1900, 56.) Sie werden regelmäßig bei dem Konfulat mit dem Begehren überreicht, daß es sich in der üblichen Weise an das türkische Gericht zur Durchführung der Sache wenden möge. In diesem Falle, wo die Kompetenz der türkischen Gerichte wirklich auf allgemein bestehenden Kompetenzgrundbügen beruht, drückt der Vorgang entsprechend im Oriente geltenden Anschauungen aus, daß das Individuum nach außen hin von seinem Heimatstaate vertreten wird; eine ähnliche Vermittlung der Konfulate kommt auch bei sonstigen Eingängen regelmäßig vor. In dem hier erörterten Falle aber handelt es sich nicht um diesen Gedanken; es tritt die besondere Formel auf, daß der Kläger sein Konfulat um Erstattung der Unterwerfung unter das fremde Konfulat bittet und es gilt die Auffassung (Salem I. 419, Antonopoulos-Weyer 31), daß die Transmission der Klage stillschweigend die Autorisation zu dieser Unterwerfung enthält und zu ihrem Beweise dient. Demgemäß ist diese Übung selbst, sozwar das Konfulat des Gefлагten in diesen gemischten Streitigkeiten entscheidet, nicht dahin aufzufassen, daß die Kompetenz desselben durch allgemeine internationale Ordnung nunmehr festgestellt ist. Sie wird vielmehr nur im einzelnen Falle durch die in der Klage erhaltene freiwillige Unterwerfung des Klägers begründet, die sein Heimatstaat, dem an sich die Gerichtsbarkeit mit Zustände, durch den Konfulat genehmigt. Man wird übrigens diese Form der Autorisation des Klägers durch seinen Heimatstaat nicht als die einzig zulässige zu betrachten haben. Sofern dem Kläger sein heimatisches Recht die Unterwerfung unter ein fremdes Konfulargericht ohneweiters allgemein gestattet (was aber für Österreich nach § 10 Ministerialverordnung 31 III 55 zu verneinen ist, vgl. im übrigen oben sub 1), wird sie auch sicherlich in diesem Falle, wo ein Fremder geflagt werden soll, ohneweiters erfolgen können, so daß die übliche Einholung der Erlaubnis des Konfuls und ein Beweis derselben, wie er in der Transmission liegt,

unterbleiben mag. (Vgl. etwa auch Phillimore: International law, I, 461, Farring 68 ff., Biggott 91 ff., Péreud-Giraud 157 ff., 278 ff., De Clercq et De Vallat 387, Antonopoulos-Weyer 31, 35, Ann. I, Salem II, 439.) — Auch sonst gilt betreffs der Frage der freiwilligen Unterwerfung, dann betreffs des Umfangs der Gerichtsbarkeit das sub t Bemerkte.

Die bestehende Rechtsübung, welche die Entscheidung solcher Streitigkeiten nur durch das Konfulat des Gefлагten ermöglicht, ist recht ungenügend. Der Geflagte kann bei seinem Konfulargerichte im allgemeinen (vgl. den Art. „Exterritorialität“, Vd. I, S. 894 f.) keine Widerklage gegen den fremden Kläger erheben (so auch die K. des österr. Z. Bl. 20 VI 56, R. 112, vgl. etwa Pétissié du Kaufas I, 417, indes auch Antonopoulos-Weyer 31 f., neuerdings die französischen Urteile im Journ. 1901, 533, aber auch das Urteil eb. 1904, 207). Ebeniowenig kann etwa bei dem eigenen Konfulargerichte eine Aufhebungs- oder Aufrechnungs-klage gegen den fremdlandigen Diffamanten erhoben werden (E. des österr. C. G. 5, 20 VII 76, Meier-Unger 6216). Auch als Streitgenosse kann niemand vor ein fremdes Konfulargericht gezogen werden. Letztere Konsequenz führt zu argen Mißständen, so wenn es sich um einen Anspruch gegen Gesellschaften handelt, die verlebten fremden Nationalitäten angehörend. Man muß grundsätzlich jeden vor seinem eigenen Konfulargerichte klagen. (Vgl. Jacobowitz 3 f.) Übrigens wird in diesem Falle in weitem Umfange eine Abhilfe in der Weise gefunden (s. Antonopoulos-Weyer 32, Arminjon 236 ff. und im Journ. 1902, 1905 ff., auch die deutsche G. 191 95 in Jähr. 1895, 398, dann das deutsche G. über die K. von 1900, § 2, auch die Begründung zu § 1, die B. 27 X 1900 betreffend die K. über Schuppenoffen, §§ 2, 4, österr. Ministerialverordnung 2 XII 57, R. 234, § 19, vgl. auch etwa Grünberg: Der Gerichtsstand der Gegenseitigkeit, 27 f.), daß eine Nationalität der Gesellschaft konstituiert wird, die sich nach dem Register, in dem sie eingetragen ist, oder nach gewissen sonstigen Umständen richten soll, und daß der Prozeß sodann vor dem Gerichte der Gesellschaft geführt wird. Anders richtet die Abhilfe weder ganz aus noch scheint sie ganz selbst anerkannt zu sein. (Vgl. ferner die E. im Journ. 1904, 438.)

3. In Streitigkeiten, an denen türkische Untertanen als Kläger oder Geflagte beteiligt sind, findet die K. nicht statt. Es haben lediglich die türkischen Gerichte zu entscheiden. Was man dagegen (auch in gerichtlichen E.) anführt, ist nicht beweiskräftig. Über Art. 26 der französischen Konvultationen von 1740 vgl. etwa Pétissié du Kaufas I, 437 f. Die Stelle des Baharawiger Vertrages Art. 5, in der man ganz besonders den Satz finden will, daß türkische Untertanen als Kläger gegen österr. den Konful anrufen müssen, hat diesen Sinn nicht, sie wird von Herr. selbst nicht gegen die obige Regel geltend gemacht. (Vgl. Martens 399 f., Pages 143 f., Antonopoulos-Weyer 38, Pétissié du Kaufas I, 437 ff., das Protokoll betreffend Tripolis 24 II 73,

sterr. Beitrittserklärung bei Neumonn et Platon: Rec. autr., Nouv. Suite, VII, 564, Laurence 204.) Auch § 11, Ministerialverordnung 31 III 56, R. 58, geht davon aus, daß die türkischen Gerichte bei Klagen türkischer Untertanen gegen Österr. urteilen. Allerdings hat der O. W. H. in der E. 22 X 89, Glaser-Unger 12959, ohne zutreffende Motivierung die entgegengesetzte Ansicht vertreten; im umgekehrten Sinne lauten indessen die unten angeführten E. 8 I 84 und 5 V 96, ebenda 9832, 15785. Eine ausschließliche Kompetenz wird von den türkischen Gerichten sogar in Anspruch genommen und in der Praxis anerkannt bei Klagen einer Handelsgesellschaft oder gegen eine solche, wenn nur ein Teilhaber derselben türkischer Unterthan ist (vgl. O. B. 1891, 298, Armstrong 239). Dagegen mögen allerdings die seltenen Fälle, wo Streitigkeiten über die persönliche Fähigkeit oder familienrechtliche Streitigkeiten zwischen türkischen Untertanen und Fremden vorkommen, ausgenommen sein und vor das Gericht des Wohnortes gezogen werden (Pélissié du Rouss I. 445 ff., 430 ff.).

Übrigens bestehen verschiedene Garantien zur Sicherung einer unparteiischen Rechtsprechung der türkischen Gerichte. Besonders wichtig ist es, daß im allgemeinen (vgl. des unten sub 4 erwähnte Protokoll zum O. von 1867, Alinea 10, 15) die Verhandlungen nur in Anwesenheit des Konsuls oder des ihn vertretenden Prokoms, der aber seinerseits auch zur Teilnahme verpflichtet ist (vgl. etwa Pélissié 49, 135, 155), vornehmen dürfen. Über seine bestrittene und schwankende Stellung vgl. Martens 465 ff., Antonopoulos-Meyer 89, Le régime 244, 267 ff., Pélissié du Rouss I. 449 ff., 207 ff., Pélissié 44, 49, 135 ff., 143 ff., 163 ff., und in Rev. de dr. int. pr. 1906, 673 ff.; seine Anwesenheit wird namentlich auch auf die Beratungen der Richter erstreckt und es wird ihm ein von der Porte allerdings prinzipiell bestrittenes Aufsichtsrecht darüber zugesprochen, daß ein rechtmäßiges Verfahren stattfindet, was dahin geführt hat, daß er wichtige Gerichtsurteile und namentlich auch das Urteil unterfertigt, sohin gegebenenfalls die Unterfertigung verweigert, und daß dies als ein Vermerk für die Wirksamkeit angesehen wird. Über die verschiedenen türkischen Gerichte für die Prozesse, namentlich die gemeinlichen Handelsgerichte, vgl. Salem I. 795 ff., Antonopoulos-Meyer 39 ff., Ranzl, l. c. 5 ff., Pélissié du Rouss I. 441 ff. Vgl. auch das Remarque der Porte von 1869 bei Aristarchi II, 421, Punkt 8, 10.

Da die Konulargerichte auf osmanischem Boden rechtmäßig nur auf Grund der Konzessionen der Türkei urteilen können, die Türkei aber die Gerichtsbarkeit in den fraglichen Angelegenheiten sich allgemein vorbehalten hat, so hängt auch die Frage, inwiefern eine freiwillige Unterwerfung osmanischer Untertanen unter ein Konulargericht zulässig ist, von dem türkischen Rechte ab. Die Türkei perhorresziert seit längerer Zeit grundsätzlich die Unterwerfung, und es werden die Konulargerichte, wenn nicht etwa im einzelnen Falle

eine Autorisation der kompetenten türkischen Behörde dennoch erfolgt, aus einer solchen Unterwerfung, insbesondere auch aus dem Umstande, daß ein osmanischer Unterthan bei ihnen eine Klage überreicht, keine Kompetenz ableiten dürfen. In diesem Sinne lauten die E. des O. W. H., Glaser-Unger 9832 und 15785 (vgl. Solem I. 802 ff., Antonopoulos-Meyer 48 ff.; dagegen Rebedy in Rev. 1895, 316 ff., neuestens die stonj. E. in Rev. de dr. int. pr. 1906, 292.).

Ad 1—3. Bei erbredlichen Klagen können die allgemeinen Grundsätze (1—3) nicht ganz zur Geltung kommen. Nach den Bestimmungen der Kapitulationen (vgl. unten sub 6) ist der Konsul berufen, das Vermögen seiner verstorbenen Nationalen in Besitz zu nehmen und seinen Kreditoren zu übermitteln. Hiernach muß auch die Entscheidung der Erbchaftstreitigkeiten ohne Rücksicht auf die Nationalität der Parteien dem Konsul des Verstorbenen zustehen, wenn er das Vermögen wirklich in Besitz nimmt. Wenn dies nicht geschehen ist, und sicherlich auch, wenn das Vermögen den Parteien von ihm bereits ausgeliefert worden ist, erheben im allgemeinen die gewöhnlichen Kompetenzgrundsätze maßgeblich. Nur dürfen Türken als Kläger in diesem Falle vor das Konulargericht des klagenden Fremden zu vertreten sein. Denn im Sinne jener Bestimmungen der Kapitulationen fällt die Ordnung der erbredlichen Verhältnisse nach einem Fremden an und fällt sich aus dem Bereich der türkischen Rechtsordnung heraus; die Kompetenz eines türkischen Gerichts ist daher nur insoweit begründet, als notwendigerweise auch auf Grund des Verbrechts seine Gerichtsbarkeit gegenüber einem türkischen Verstorbenen anzuwenden werden muß. In ähnlichem Sinne ist wohl auch Solem nach seiner mir entzogenen der 1. Aufl. freundschaftlich gewordenen Mitteilung die Frage (vgl. auch Solem II: 433, III, 667 ff., Pélissié du Rouss I. 445 ff., 432 ff.). Die Ordnung, die zwischen der Türkei und Griechenland 1901 getroffen wurde (E. der Botschafter Art. 18), führt bei näherer Betrachtung keine erhebliche Änderung an diesen Grundsätzen herbei.

4. Ehedem war der Besitz unbeweglicher Sachen des Fremden in der Türkei unterlag. Ein türkisches O. 18 VI 67, mit dem die meisten Staaten (s. Notizen in Rstch. 1901, 383), darunter Österr.-Ungarn, durch ein Protokoll, das auch den durch die vorausgesetzte Änderung der Verhältnisse bevorstehenden Schwierigkeiten Rechnung trug, einverstanden erklärten (O. und Protokoll — für Österr.-Ungarn vom 5 XI 68 — in R. 5 ex 1869; Näheres bei Raugen: Journ. 1886, 531 ff.), gewährt den Fremden dieses Recht, jedoch so, daß sie den osmanischen Untertanen in allem, was ihre unbeweglichen Güter betrifft, gleichgestellt sein sollen. Diese Gleichstellung soll insbesondere nach Art. 2 des O. die Wirkung haben, daß sie verpflichtet sind, sich allen O. des Landes in Bezug auf den Genuß, die Übertragung, die Veräußerung und Verpfändung der unbeweglichen Güter zu fügen (Punkt 1), daß sie

ferner (nach dem französischen Texte) „in allen auf das Grundeigentum bezüglichen Fragen, und bei allen dinglichen Klagen (actions réelles“ als Kläger und Beklagte, selbst wenn beide Teile Fremde sind, aus demselben Rechtsstiel, unter denselben Bedingungen und in denselben Formen wie die türkischen Untertanen, und ohne auf ihre persönliche Nationalität in dieser Angelegenheiten ein Verrecht gründen zu können, den türkischen Zivilgerichten unmittelbar unterliehen (Punkt 3). Es handelt sich um eine volle Unterordnung, die insbesondere die K., sowie die sub 3 besprochene Zuziehung des Konularorgans, ausschließt, die Immunität betreffs der Verurteilung und der beweglichen Güter übrigens unangefastet lassen soll.

Die Kompetenzgrenze zwischen den türkischen und Konular-Gerichten ist hierbei sehr strittig. Der türkische Text, der als G. publiziert wurde, statuirt an der entscheidenden Stelle die türkische Gerichtsbarkeit „für alle auf Immobilien bezüglichen Fragen, und wenn es einen Prozeß gibt, welcher sich auf Immobilien bezieht“. Das G. wurde aber auf Grund von französisch geführten Verhandlungen mit den Mächten erlassen und der türkische Text ist daher isoliert im Sinne des französischen Ausdrucks „actions réelles“ zu interpretieren, nicht nach seinem vagen Wortsinne, wenn gleich das türkische Recht die Gegenüberstellung dinglicher und persönlicher Klagen sonst nicht kennt. Nur muß es für die Frage, was für Klagen als dingliche aufzufassen sind, allerdings auf das türkische Recht ankommen. In der Tat liegen die Konulargerichte auf dem Standpunkte, daß die Immobilien betreffenden persönlichen Klagen nicht unter das G. von 1867 fallen, insbesondere nach den Grundätzen sub 1 und 2 vor sie gehören. Vgl. etwa aus neuerer Zeit die *Österr. Z.* im Journ. 1893, 883, die *franz.* ebenda 1897, 608, 1904, 206, die *ital.* ebenda 1904, 437. Von türkischer Seite aber wird die türkische Kompetenz behauptet. In gewissem Maße wird dabei Gewicht darauf gelegt, ob der Fremde in seiner Eigenschaft als Eigentümer von Immobilien im Prozeße auftritt. In diesem, erst durch das G. von 1867 möglich gewordenem, Falle soll er, da er als Eigentümer von Immobilien einem türkischen Untertanen gleichstehe, auch in prozeßualer Beziehung diesem gleich behandelt werden. Daher wird namentlich bei Prozeßen aus dem Mietvertrage die unbedingte türkische Kompetenz in Anspruch genommen, wenn der Ausländer als Vermieter auftritt, so wenn er auf Zahlung des Mietzinses klagt (das türkische Recht fordert zu einem gültigen Mietvertrage Eigentum des Vermieters). Vgl. über die Frage Salem, im Journ. 1893, 41 ff., Antonopoulos-Kener 25 ff., Pellissé du Rausas I, 470 ff. — Für erbrechtliche, den Immobilien nachfolgende Klagen ist sicher die ausschließliche Kompetenz der türkischen Gerichte anzuerkennen. Vgl. unten sub 6, Salem III, 474, auch die italienischen Urteile im Journ. 1895, 175, 1900, 190.

5. In Bezug auf die Zwangsgewalt, insbesondere in Bezug auf ihren Hauptfall, die Ur-

teilsvollstreckung, steht zweierlei völlig fest. Das unbewegliche Vermögen unterliegt ausschließlich dem Zwange der türkischen Behörden. Namentlich haben nur die Urteile in daselbe zu vollstrecken (G. von 1867, Art. 3). Andererseits steht den Konularn Zwangsgewalt gegen die Verurteilten ihrer Nationalen und in ihr bewegliches Vermögen positiv zu, wobei komplizierte Verhältnisse (über die sich die Praxis in möglichst einfacher Weise hinwegzusetzen sucht) dann entstehen, wenn es sich um Sachen, die ein Angehöriger eines anderen Staates innehat, oder um Forderungen an einen solchen handelt. Nicht ganz so sicher ist aber die Rechtslage in der Richtung, ob diese Zwangsgewalt des Konuls über seine Nationalen eine ausschließliche ist, oder ob und inwieweit eine gleiche Gewalt auch den osmanischen Behörden, dort wo diese zur Entscheidung einer Streitfache kompetent sind, namentlich zum Zwecke der Urteilsvollstreckung zusteht. Nach den betriebs der Unverletzbarkeit des Territoriums der Fremden bestehenden Vorschriften (vgl. unten b 2), dann Antonopoulos-Kener 67) erscheint ein Einbringen in ihre Wohnung in Zivilsachen nur in Begleitung eines Konularorganes zulässig. Auch die Verhaftung ist nur durch den Konul zulässig (vgl. unten b 2). In diesen Bestimmungen würde aber nur eine verhältnismäßig geringe Beschränkung der Zwangsgewalt der türkischen Behörden liegen. Anders geht die Frage selbst davon aus, daß die Vollstreckung der türkischen Urteile allgemein (immer abgesehen von Immobilien) nicht bloß unter Mitwirkung (vgl. Protokoll von 1868, Alinea 13, Memoire von 1869 Punkt 7), sondern „durch Vermittlung“ der Konula (vgl. Artulare von 1873 bei Aristarchi II, 290) erfolge, und dieses Prinzip ist insbesondere auch jüngst im Verhältnis zu Griechenland anerkannt worden (Art. 24 der E. der Botschafter). Die Konula nehmen die Zwangsvollstreckung vor. Entschieben steht auch die *Österr. Ministerialverordnung* 31 III 55, § 11, auf dem Standpunkte dieser ausschließlichen Zwangsgewalt des Konuls.

Zustellungen an die Parteien (vgl. Bar: Internationales Privatrecht, II, 367 f.) werden, auch wenn nicht schon in der Art und Weise der Zustellung eine Zwangsbehandlung liegt, soweit es sich um türkische Gerichte handelt, immer durch Organe des Konulates vorgenommen. Abweichungen finden im Sinne des G. von 1867 (Immobilienangelegenheiten) und wohl auch des Protokolls dazu Alinea 10, 15 (geringfügige Rechtsfragen unter gewissen Umständen ufm.) statt. Zustellungen von Seiten fremder Konulargerichte erfolgen grundsätzlich gleichfalls mittels Transmision durch das eigene Konulat. (Vgl. Jacobovitis 17, Féraud-Giraud II, 457, De Clercq et De Vallat 387, Trauer 118, König D. R. 285, Kanzi, i. e. 64.) Doch wird wohl auch, wie verlautet, die freiwillige Unterwerfung der Partei unter die Entscheidungsgewalt eines fremden Konulates (vgl. oben sub 2) auf diesen Punkt mitbezogen und die fremden Konulate stellen auf Grund dessen auch direkt zu. — Ebenso kann die

Ladung von Zeugen mit eventueller Zwangsverfügung nur durch das eigene Konsulat vorgenommen werden. (Vgl. etwa Féraud-Giraud II, 268, De Clercq et De Vallat 394.)

Vermöge dieser Verhältnisse kommen die Konsulate in sehr umfänglicher Weise in die Lage, Rechtshilfe zu leisten, und zwar schon zunächst den Territorialgerichten oder Konsulargerichten ihres eigenen Staates gegenüber, dann den Gerichten dritter Staaten gegenüber, endlich den osmanischen Gerichten gegenüber. Hinwiederum brauchen sie in Fällen, wo sie selbst zur Entscheidung kompetent sind, die Rechtshilfe anderer Konsulargerichte und die der osmanischen Behörden, letztere namentlich auch zur Exekution in die unabweiglichen Sachen; sie brauchen ferner durchweg die mehr einen faktischen Charakter an sich tragende, dem Zwecke nach ähnliche Hilfe derselben, wenn ihre eigene Zwangsmacht sich faktisch als unzulänglich erweist.

Bei der Leistung dieser Hilfe ergeben sich Besonderheiten rechtlicher und faktischer Natur, so in letzterer Richtung die, daß, wenn das ersuchte Gericht sich am selben Orte befindet, zunächst nicht die Vernehmung von Zeugen, sondern ihre Stellung zum ersuchenden Gerichte in Frage tritt und häufig vorkommt. Im allgemeinen erscheinen für die Hilfe folgende Gründe innerlich begründet: Es ist zu unterscheiden zwischen der Rechtshilfe, die die Konsulargerichte den anderen Gerichten ihres Heimatstaates und den Gerichten dritter Staaten leisten, und dem Verhältnisse zwischen ihnen und den osmanischen Behörden. Im ersten Falle verleiht die Rechtshilfe auf denselben Rechtsboden, wie sie sonst in abendländischen Staaten bestehen, und ist, abgesehen von dem Vorhandensein besonderer Rechtsfuge, nach den allgemeinen, im Innern des Staates und zwischen den betreffenden Staaten obwaltenden Grundsätzen zu leisten. Dies gilt insbesondere auch von der Urteilsvollstreckung (über eine ganz besondere hier in Betracht zu ziehende Frage vgl. Salem: Journ. 1898, 613 ff.). Im zweiten Falle, wo es sich um das Verhältnis zwischen dem Konsulargericht und den türkischen Behörden handelt, muß eine wechselseitige Hilfspflicht auf besonderer Grundlage behauptet werden. Es liegt im Sinne des zwischen der Türkei und den einzelnen christlichen Staaten bestehenden Rechtsverhältnisses, daß die beiderseitigen Gerichtsbarkeiten systematisch zusammenwirken sollen, damit jede mit Erfolg funktionieren könne. Jeder soll die ihr gesetzte Aufgabe wirklich erfüllen können. Daher besteht eine allgemeine völkerrechtliche Pflicht zur Hilfe, die ihr Maß nicht etwa erst dadurch erhält, inwiefern vom Standpunkte des heftenden Teiles die Gerechtigkeit damit gefördert wird (vgl. etwa Féraud-Giraud II, 308). Nur hat der heftende Teil die Zulässigkeit des vorzunehmenden Alles, nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze nach seinen G. zu prüfen (vgl. Antonopoulos-Meyer 69). Deshalb ist z. B. da das türkische Recht in Zivilsachen seinen Zeugniszwang kennt, ein Zeugniszwang gegen türkische Untertanen für das konsu-

largerichtliche Zivilverfahren gleichfalls ausgeschlossen. Auch werden derzeit die Vorbildungen der Konsulargerichte den Zeugen nicht zugestellt; es ist durchaus Sache der Partei, dafür zu sorgen, daß der Zeuge erscheint (vgl. Salem II, 377, Anm. 4, 441, Papasian: Kademetum für Fremde vor den osmanischen Gerichten usw., 1906, 48). Es gibt ferner Beschränkungen der prinzipiellen Hilfspflicht aus dem Grunde, weil die zu vollziehende Anordnung völkerrechtswidrig ergangen ist. Allgemein besteht in dieser Richtung der Gesichtspunkt der Repressalie; die Hilfe braucht aber vor allem gewiß nicht geleistet zu werden, wenn der Völkerrechtssatz, gegen den die zu vollziehende Anordnung verläßt, das Maß der Gerichtsbarkeit des betreffenden Staates bestimmen soll; so dann nicht, wenn das ersuchende Gericht im Sinne der internationalen Kompetenzbestimmungen zwischen den türkischen und den Konsular-Gerichten inkompetent ist, und ebenso dann nicht, wenn sonst eine völkerrechtliche Voraussetzung für die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit fehlt (vgl. oben sub 3).

In dem Memoire von 1869, Punkt 7, betont die Pforte die wechselseitige Hilfspflicht, so vorzüglich die Pflicht des Konsuls zur Rechtshilfe gegenüber dem türkischen Gerichte. Sie erklärt mit Recht eine materielle Überprüfung der Klage, bevor der Konsul die Stellung seines Nationalen vor dem türkischen Gerichte veranlaßt, für unzulässig; dießelbe läßt sich auch nicht durch gewisse Bestimmungen der Kapitulationen, in denen sich vielmehr nur die Pflicht der türkischen Behörden zu einem gerechten oder bestimmten Verfahren ausdrückt, begründen (a. A. Antonopoulos-Meyer 47). Wenn aber die Pforte eine Überprüfung in Bezug auf die Kompetenz derorts gerichtet, so erscheint dies, soweit es sich darum handelt, ob das ladende Gericht die völkerrechtlichen Schranken eingehalten hat, dem Obigen gemäß unrichtig, nur ist es regelmäßig ganz angemessen und üblich, daß der Konsul wirklich noch in diesem Augenblicke es unterläßt, mit unzulänglichen Mitteln die Kompetenz zu prüfen, sondern erst die Erörterung der Frage vor dem türkischen Gerichte, bei dessen Verhandlungen ja von seiner Seite interveniert wird, abwartet, und hienach seiner Anschauung gemäß vorgeht. — Übrigst hat namentlich auch in Bezug auf die Vollstreckung türkischer Urteile, die U. der Völkerverträge zwischen der Türkei und Griechenland das Prinzip dahin formuliert: Les autorités consulaires helléniques procédèrent en toute diligence à l'exécution des jugements, sentences ou arrêts rendus, en observation des droits reconnus aux autorités consulaires, contre les sujets helléniques par les autorités et les tribunaux compétents ottomans (Art. 24, vgl. Politis 50, 143 f., 155, 166). — Der Grundsatz, daß die Vollstreckung nach dem Rechte des heftenden Teiles erfolge, wird ansehnend mehrfach türkischen Urteilen gegenüber in Bezug auf die Personallegation nicht in normaler Weise durchgeführt, sondern man legt türkisches Recht zu Grunde; die öherr.-ungar. Konsulargerichte wenden indes das G. 4 V 68, §. 34,

an (vgl. Antonopoulos-Meyer 60 f., Besque 370, Anm. 1, Fettel 132, dazu Salem II, 404 ff., Manzi, l. c. 208 ff.). — Die Verpflichtung der türkischen Behörden zur faktischen Unterstützung der Zwangsgewalt der Konjula findet bereits in den Kapitulationsausdrück. (Vgl. schon die venezianischen Kapitulationen von 1451 in der Ausgabe bei Kristaki, Art. 16, die französischen von 1535, Punkt 3, die Passarowitzer, Art. 5). — Der Vollzug konjulargerichtlicher Urteile in unbewegliches Vermögen ist im G. von 1867, Art. 3, ausdrücklich begründet. (Vgl. dazu Salem im Journ. 1889, 790 ff., Salem II, 450 f., auch J. M. Bl. 1895, S. 70, über die Hilfe bei der einem Konjulargerichte in Ausübung der Rechtshilfe seinerseits obliegenden Vollstreckung eines von einem anderen Gerichte gefällten Urteiles Salem, Journ. 1888, 605 ff., 613.)

Wie jede gewöhnliche Exekution muß das Konjularverfahren als Generalerzelen des Konjula betreffs seiner Nationalen aufgehen. Nur in Bezug auf unbewegliches Erden lautet das G. von 1867 die territoriale Kompetenz, indem die Konjularverwaltung sich an die osmanischen Behörden beim Verkauf der Immobilien wenden lassen; diese haben dabei — ebenso bei einer gewöhnlichen hilfsweisen Exekution — die Ansprüche der Hypothekengläubiger zu regulieren (so auch Salem nach seiner 1. d. Mitteilung). Die Kompetenz der Konjula zur Durchführung des Konjulars ist nach dem Obigen (s. a. a. N.) nicht ganz sicher, wenn ein türkischer Gläubiger beteiligt ist. Wirklich hat die Pforte früher in diesem Falle die Kompetenz für die türkischen Behörden in Anspruch genommen (vgl. Neumann 394, König P. M., § 36, Zafobovits 10 f., Martens 403 f.); jetzt erscheint der Anspruch ausgegeben (vgl. Antonopoulos-Meyer 45 f., Salem II, 416 f., 433 f., Pelissie du Kausa I, 434, 445 f., Streit 185 f., 34). Die Prozesse wegen Anerkennung der etwa bestrittenen Richtigkeit der Forderung eines türkischen Untertanen würden nach dem Grundbuche sub 3 vor die türkischen Gerichte gehören (so auch König P. M. l. c.). Inzwischen wurde schon vor längerer Zeit berichtet, daß die Kompetenz der Konjulargerichte auch für diese Prozesse in den eigentlichen türkischen Provinzen durchgesetzt worden sei, welcher Zeitpunkt auch in dem Bordant der österr. R. 31 III 55, § 32, in gewissem Maße zu Tage tritt.

6. Die Konjula sind berufen, die außerstreitige Gerichtsbarkeit über ihre Nationalen im weitesten Umfange auszuüben, wobei auch die sub 5 erwähnten Grundbuche entsprechend zur Anwendung kommen. (Vgl. dazu König P. M. 249 ff., Pelissie du Kausa I, 330 ff., 236 ff.) Insbesondere sind sie schon im Sinne der Kapitulationen (vgl. Passarowitzer Vertrag, Art. 5, französische Kapitulation von 1740, Art. 22, englische Kapitulation von 1675, Art. 26) zur Übernahme des Nachlasses ihrer Nationalen, sowie zur Abhandlung desselben berufen. Ebenso steht dem Konjula die Bestellung einer Vormundschaft oder Kuratel über seine Nationalen und die Ausübung der obervormundschaftlichen Gewalt zu.

Große Schwierigkeiten macht hier wie in anderer Beziehung die Behandlung der Immobilien. (Vgl. oben sub 4.) Man wird an die Streitpunkte der Statuentheorie erinnern, wenn nach Art. 2, Punkt 3, des G. von 1867 bestimmt werden soll (im Sinne des türkischen Rechts), was eine auf das Immobile bezügliche und hiernach vor die türkischen Gerichte gehörige Frage ist. — Was speziell die Verlassenschaft betrifft, so enthält das G. von 1867 einige besondere materiellrechtliche Bestimmungen. Art. 4 besagt, daß fremde Untertanen durch Schenkung und Testament über diejenigen Immobilien verfügen können, über die dem G. gemäß in dieser Form verfügt werden kann; betreffs der türkischen Immobilien, über die sie nicht verfügt haben oder deren Vergabung durch Schenkung oder Testament das G. nicht gestattet, soll die Erbfolge gemäß dem türkischen G. geregelt werden. Die Geltung der türkischen G. wird indes auch in Ansehung der testamentarischen Vergabungen durch diese Bestimmung sicherlich noch nicht ausgeschlossen, hat vielmehr nach Art. 2, Punkt 1, wohl davon abzuweichen, ob diesen G. speziell die Tendenz innewohnt, den Genuß und die Übertragung des Grundeigentums zu regeln. Die Türkei erkennt übrigens jedenfalls die Gültigkeit der in ausdrücklichen Formen abgefaßten Testamente der Fremden in gewissem Maße an. (Vgl. hierüber Manassé im Journ. 1893, 78, Salem III, 476 ff., Pelissie du Kausa I, 465 ff., Journal 1906, 956 f.) Sodann ist sicherlich nach Art. 2, Punkt 3, die Kompetenz der türkischen Behörde zur Ordnung des Nachlasses anzunehmen (vgl. Salem II, 434 f., III, 470 ff.). In der Praxis scheinen aber mitunter die Konjularbehörden in weitem Maße ihre Zurechnung (auch Überleitung, Verantwortung) über den beweglichen Nachlass hinaus auf die Immobilien zu erstrecken. Die türkischen Behörden, bei denen die Übertragung durchgeführt werden muß, legen etwa im allgemeinen die Rechtsanerkennungen der Konjularbehörden zu Grunde, gehen aber etwa dann über sie hinweg, wenn eine Partei bei ihnen Streit erhebt oder wenn sie offenbar mit den türkischen G. im Widerspruch stehen. In dem Zirkulare des österr.-ungar. Konjularobergerichtes vom 13 III 1906 (f. J. R. M. Bl. 1906, S. 111) erweisen indes die in der Türkei gelegenen unbeweglichen Güter nicht als Gegenstand der konjulargerichtlichen Verlassenschaftsabhandlung. — Wenn für einen fremden Minderjährigen in Immobilienationen gehandelt, namentlich der Verkauf eines Immobilien vorgenommen werden soll, so wird in der Praxis bei dem türkischen Gerichte die Ernennung eines Vormunds angestrebt; dieses Gericht pflegt immer den Vormund, den der Minderjährige schon nach seiner Nationalität hat, zu ernennen. Auch wird zum Verkauf eines Immobilien durch den Vormund die Autorisation des türkischen Gerichtes verlangt, welches sie nur in den vom türkischen Recht vorgesehenen Fällen erteilt. Die Geltung der territorialen Rechtsordnung erscheint also hier anerkannt. Doch wird auch (P. in der Gerichtshalle 1896, 400) eine abweichende Praxis mitgeteilt.

b) In Strafsachen:

1. Zweifellos unterliegen strafbare Handlungen, welche von einem Fremden an einem Angehörigen desselben Staates oder eines anderen fremden Staates in der Türkei begangen werden, der K. des Delinquenten, jene schon nach den Kapitulationen (vgl. die franz. Kapit. von 1740, Art. 15; die russ. von 1783, Art. 72), die mindestens nach einem entschiedenen und gegen die Bestrebungen der Pforte in letzter Zeit, wenn auch nicht durchweg mit vollem Erfolge, festgehaltenen Verkommen (vgl. *Salem Rev.* 1891, 359 ff. und *Journ.* 1906, 78 ff., *Zettel* 228, *Antonopoulos-Meyer* 57: teilweise Zuständnis seitens der Vereinigten Staaten und Belgiens, *Streit* 288 f., *Politik* 47 f., *Papafian L. c.* 29, 37). Bei Delikten, die gegen einen türkischen Untertanen oder gegen den türkischen Staat gerichtet sind, ist dagegen im Sinne gerade der wichtigsten Abmachungen die Kompetenz der türkischen Gerichte, mit Garantien, vorzüglich im allgemeinen (vgl. *Prot. zum G.* von 1867, *Miner* 16), unter ähnlicher Auswirkung des Konuls oder Trugmanns wie bei Zivilprozessen anerkannt. (Vgl. die franz. Kapit. von 1740, Art. 65, allerdings auch 76, und die K. in *Rev. de dr. int. pr.* 1906, 292, *Journ. Rev.* 442 f., den russ. Vertrag von 1783, Art. 74; über die Stellung des Konuls oder Trugmanns nach insbesondere *Rev.* 1906, 130 f., *Antonopoulos-Meyer* 63; über die türkischen Gerichte — keine gemischten Gerichte — ebenda 64, 65, *Ann.* 2, *Savvat Pascha Le tribunal musulman* 1902, 72 ff., 130 ff., 170, *Pélieffé du Haus* I, 444; über die in den Bestimmungen liegende analoge Behandlung der strafgerichtlichen Verfolgung und zivilrechtlicher Klagen etwa *Journ.* 1874, 55, *Lawrence* 129.) In einer Reihe von späteren Verträgen, namentlich dem nordamerikanischen von 1830, Art. 4, dem belgischen von 1839, Art. 8, dem kanjatischen von 1839 (*Warten* 6: *Nouv. Rec.*, XVI, 885), Art. 8, dem portugiesischen von 1843, Art. 8, hätte man freilich den vorliegenden nichttürkischen Text mindestens auf den ersten Blick dahin zu interpretieren, daß hier den Konulargerichten die Gerichtsbarkeit auch über die Delikte, überhaupt über alle Delikte ihrer Nationalen zugestanden wird. Indessen hat die Pforte solcher Auslegung und Verwendung der Verträge Widerstand geleistet. (Über den nordamerikanischen-türkischen Streit vgl. *Lawrence* 157 ff., 565, *Wharton: International law of the United States*, I, 824, II, 292 ff.) Auch gibt der fragliche Text durch einen Hinweis auf den betreffs der Strafen bestehenden Gebrauch einen Anhaltspunkt zur entgegengesetzten Interpretation, und der türkische Text wird beim nordamerikanischen und belgischen Verträge mit einem in solchem Sinne abweichenden Wortlaut mitgeteilt. Selbst in der sehr allgemeiner Formulierung von der ausschließlichen Jurisdiktion der Konula sprechende Art. 7 des Adrianopoler Friedensvertrages von 1829 erscheint, wenigstens mit Schwierigkeiten, einer einschneidenden Interpretation fähig. In der Praxis wird in der Tat

grundsätzlich bei Delikten gegen türkische Untertanen oder den türkischen Staat an der Kompetenz der türkischen Gerichte festgehalten, wenngleich oft (indes jetzt immer seltener, S. in der Gerichtsbarkeit 1806, 400, und überh. *Politik* in *Rev. de dr. int. pr.* 1906, 667 ff.) die Türkei freiwillig die Angelegenheiten den Konulargerichten überläßt. (Vgl. *Warten* 257 ff., 467 ff., *Wauer* 125, *Antonopoulos-Meyer* 58 ff., *Pippmann* 78, *Ann.* 1, 81 f., 80, 98 ff., *Zettel* 228, *Remotte* von 1899, Punkt 7, neuerdings aus Anlaß der *Affaire Joris* auch zahlreiche weitere Erörterungen und Meinungsäußerungen in der *Rev.* 1906, 52 ff., 119 ff., 363 ff., im *Journ.* 1906, 65 ff., 377 ff., 383 ff., 759 ff., 762 ff.) — in der *Rev. de dr. int. pr.* 1906, 379 ff., 659 ff.) — Welcher Sinn damit zu verbinden ist, wenn insbesondere Delikte gegen den türkischen Staat der türkischen Gerichtsbarkeit unterworfen werden (so formuliert etwa das türkische *Memoire* von 1899), ist zweifelhaft. Es erscheint richtig, auch Delikte gegen allgemeine, nicht spezifisch staatliche Interessen, wie Falschmünzerei, hier zu ziehen; auch Freß- und überhaupt Volsjel-Strafsachen fallen darunter (vgl. die Einteilung des türkischen Strafgesetzbuches der *Aristarchi II.*, *Antonopoulos-Meyer* 65, *Lambda* 211 ff., *Pélieffé du Haus* I, 421 ff.). Bedenklich ist die vage Formulierung, wonach die türkische Gerichtsbarkeit eintreten soll, wenn eine sträfliche Verletzung türkischer Interessen vorliegt, welche Formel i. B. das *biert* *Vertragsartikel* 3 IV 78 (teilweise mitgeteilt im B. Bl. d. 3. W. 1895, 38 f.), Punkt 6, gebraucht. Es kommt darauf an, daß ein türkisches spezifisch staatliches oder allgemeines Interesse das unmittelbare Angriffsobjekt bildet. Über die Differenz in *Warten* 549 ff. vgl. *Salem* im *Journ.* 1888, 724 f., dann 1896, 769 ff., 775 ff. und 1898, 195, *Bonnet* ebenda 1899, 295 ff. Über die Ansprüche des Flaggenstaates bezüglich der Schiffsleute anderer Nationalität vgl. *Antonopoulos-Meyer* 54, *Streit* 284 f., *Politik* 161 f., *König D. R.* 273 ff., *Heilborn* I. c. 231 ff.

Wo dem Obigen gemäß die K. begründet ist, liegt kein rechtlicher Grund vor, eine Ausnahme für den Fall davon zu machen, wenn der Beschuldigte von der türkischen Behörde (vgl. unten) auf irrtümlicher Tat verhaftet worden ist. (Vgl. *Antonopoulos-Meyer* 93 f., *Le régime* 250.) Doch wird teilweise der Ausübung der türkischen Gerichtsbarkeit unter solchen Umständen, insbesondere von *biert*. Seite, kein Widerstand geleistet. (Vgl. das erwähnte *Vertragsartikel* 3 IV 78, übrigens auch *Besque* 511.) Ebenso wird sie vielfach zugelassen, wenn von mehreren an der sträflichen Handlung Beteiligten einer ein türkischer Untertan ist (vgl. *Antonopoulos-Meyer* 105).

2. Selbstverständlich handhaben die Konula wie in Zivilsachen so auch in Strafsachen das Verfahren gegen ihre Nationalen, dort so ihnen daselbst dem Obigen gemäß zusteht. In allen Beziehungen unabhängig von den türkischen Behörden. Im umgekehrten Falle aber, bei den der Türkei vorbehaltenen Strafsachen, besteht eine In-

getrenzt des Konfuls, wobei im einzelnen etwa folgendes gilt: Allgemeine Grundfätze über örtliche Immunität werden in Strafjachen besonders wichtig, und namentlich über die Immunität der Handelsfchiffe in der Türkei vgl. Rev. gén. 1890, 623 f., 1902, 670 ff., öfter. B. bei Rafjatti II, 498, 499, Politis 123 f.) die anerkannte Unterfchbarkeit des Tomijils der Fremden. Vermöge der in diefer Richtung vorhandenen Beftimmungen (vgl. Pélissié du Kaufas I, 90 f., 134 ff., Prot. zum G. von 1867, Alinea 3 ff., auch das Memoire von 1869, Punkt 5), bei deren Anwendung übrigens der Begriff der gefchützten Wohnung nicht ganz ficher ift (vgl. zit. Prot. Alinea 4, 7, Pélissié du Kaufas I, 459, 477 f., II, 449 ff., Antonopoulos-Reyer 94, Politis 51 f., 145, 167, Lamba 219 f.), darf eine Hausdurchfuchung im allgemeinen nur unter der andererseits pflichtgemäßen Affistenz des Konfuls oder feines Delegierten ftatfinden. Außerhalb der Wohnung foll zwar nach dem mindeftens fcheinbar allgemeinen Vorftaute des zitierten Protokolls, Alinea 7, die Aktion der türkiſchen Polizei „frei und ohne Vorbehaft“ ausgeübt werden, und einer Verhaftung der der Verfon des fremden Untertanen anhaftenden Immunitäten wird erft nach erfolgter Verhaftung gebacht. (Vgl. auch das Memoire von 1869, Punkt 5.) Inbezug auf die Verhaftung der Fremden durch die türkiſche Behörde außerhalb der Wohnung doch nicht fo allgemein anerkannt. Man gefteht ſie ihr nur im Falle der Ergreifung auf friſcher Zal gegen ſofortige Verhängung des Konfuls allgemein zu, in diefem Falle ſelbſt dann, wenn in der Hauptſache die K. begründet ift. Auch außerdem nimmt zwar die Vorſte die Recht der Verhaftung außerhalb der Wohnung in Anſpruch, aber die Voſchſten anerkennen es nicht. Gemäß der angeführten Beftimmung des Protokolls zum G. von 1867 auf den Fall beſchränken, wo ein beſonderer Grund dafür vorhanden ift, daß die Verhaftung in diefer Weiſe vorgenommen werde, namentlich etwa, wenn eine Entweichung des Verhaftigten zu befürchten ift. Dann mag die türkiſche Polizei einfchreiten wie auf friſcher Zal. Sonſt aber und grundsätzlich hat auch in den Fällen, wo die Kompetenz zur Verhaftung und Verhaftung dem türkiſchen Gerichte zuſteht, die Verhaftung, ja ſelbſt die einfache Vorladung des Verhaftigten durch den Konful oder mit feiner Zuſtimmung zu erfolgen. Dies entſpricht namentlich auch dem Paſſarowitzer Vertrag, Art. 5 (vgl. den mit ihm zweifellos zuſammenhängenden, vorzüglich toſtanischen Vertrag 25 V 1747, Martens Suppl. I, 290, Art. 4) und dem nordamerikanischen Vertrag, Art. 4 (vgl. Antonopoulos-Reyer 54 f., 53, Le régime 248 ff., Lamba 42 f., griechiſch-türkiſche U., Art. 27, öfter. ungar. Voſchſchäftsſtillsfär 31 V 78, Punkt 11, Zettel 229).

Was ſobann den weiteren Zwang in dieſen Fällen betrifft, ſo nehmen die türkiſchen Behörden die Durchführung der Haft während des vor ihnen anhängigen Verfahrens in Anſpruch, wiewohl ſich

nach den Verträgen einiges dagegen ſagen läßt (vgl. den Paſſarowitzer Vertrag und den toſtanischen Vertrag von 1747, I. c.) und wirklich Widerſpruch erhoben worden ift. Einſchiedener wird die Vollſtreckung der türkiſchen Strafurteile an der Verſon des Delinquenten (und im Sinne des ſub a 5 Gefagten ficherlich ebenſo am beweglichen Vermögen, vgl. Paſaſian I. c. 79, auch Prot. zum G. von 1867, al. 13), trotz der in neuerer Zeit beſonders gegenſtändlichen Haltung der Vorſte, als grundsätzlich in den konſulariſchen Wirkungskreis gehörig betrachtet. In den ſub 1 erwähnten Beftimmungen des nordamerikanischen Vertrages und anderer Verträge ift, abgesehen von der (wie ſagte mindeſtens übungsgemäß im allgemeinen außer Betracht kommenden) Aburteilung durch den Konful auch (gerade beſonders deutlich nach dem mitgetheilten türkiſchen Texte) die Verſtrafung durch denſelben ſtipuliert. Schon in älteren Beftimmungen, ſo im Art. 5 des Paſſarowitzer Vertrages, im Art. 6 des ſpaniſchen Vertrages von 1782 (vgl. allerdings Lawrence 152 f., Korabounghian in Rev. 1906, 127), im Art. 8 des ſchwediſchen Vertrages von 1737 (Wend Cod. jar. kont. rec. I, 471), ift die Verſtrafung dem Konful überlaſſen. Der Standpunkt, daß die Vollſtreckung der Strafurteile dem Konful zuſtehe, wurde auch von der Vorſte mitunter direkt anerkannt. (Vgl. über die türkiſche Interpretation des nordamerikanischen Vertrages in dieſem Sinne Lawrence 158, Wharton I. c. II, 296, ſerner König P. K. 148, Beſque 512, Zettel 228, Streit 296, Politis 51, 142 ff., 155, 166, Salem im Journ. 1906, 84 ff., Rolin in Rev. 1906, 378 ff.) Trotzdem ift der Grundſatz mindeſtens teilweise außer Geltung gekommen; er muiet nämlich den nationalen Behörden des Delinquenten eine ſo weitgehende Rechtshilfe zu, daß ſeine Durchführung große Schwierigkeiten macht.

Zwar müſſen betrefſs der Hilfe, die die verſchiedenen Gerichtshöfe einander zu leiſten haben, im allgemeinen in Strafjachen dieſelben Grundfätze, wie ſie für Zivilſachen erörtert wurden, aufgeſtellt werden. Hiernach müſſen auch die Konfuln auf Begehren der türkiſchen Behörden die ihnen zuſtehenden Zwangsakte, wenigſtens gemäß ihrem eigenen Rechte und unter der ſehr wichtigen and a 5 erörterten Beſchränkung betrefſs völlerrechtlich ungültiger Anordnungen, ſo doch ohne materielle Überprüfung vornehmen. Inbezug greifen, namentlich bei der Frage der Vollſtreckung der Strafurteile, gewiſſe Geſichtspunkte hemmend ein. Der oben berührte Geſichtspunkt der Reſpekſſe kann ſich auch hier ungerechten Urteilen gegenüber geltend machen. Ferner beſitzt der Rechtsgebanke, wonach jeder Staat ſeine Rechtsſhilfe in Strafjachen von ſeiner eigenen Anſchauung über die materielle Gerechtigkei des von ihm zu unterſtühenden Vorganges abhängig macht, eine viel größere Kraft als der etwa in einzelnen Gefeggebungen in Zivilſachen auftretende gleiche Gebanke. Gegenüber beſtehenden völlerrechtlichen Pflichten ift er allerdings nicht maßgeblich, und den türkiſchen Gerichten muß völlerrechtlich ohne Rück-

sich darauf die Rechtshilfe gewährt, darf insbesondere der fast allgemein anerkannte, auf jenem Gedanken beruhende Satz, wonach ein auswärtiges Strafurteil überhaupt nicht vollstreckt wird, nicht angerufen werden. Man muß ferner für die Konjunkturgerichte mangels einer speziellen abweichenden gesetzlichen Bestimmung gewiß behaupten, daß diese völkerrechtliche Pflicht nach der Absicht ihres heimatischen Rechtes von ihnen wirklich zu erfüllen ist, daß die entgegenstehenden heimischen G. für sie nicht gelten und sie nicht hindern wollen, die Pflichten aus dem völkerrechtlichen Verhältnisse, auf dem ihre Existenz überhaupt beruht, zu erfüllen. Wirklich verkundet aus der Praxis die Vollstreckung türkischer Strafurteile durch die Konjulate. Es kann aber die Sache vor die inländischen Gerichte des Staates des Verurteilten kommen. Die Gesetzgebung der einzelnen Staaten beschränkt nämlich größtenteils die Kompetenz der Konjunkturgerichte auf Grund des sub 1. erwähnten Rechtes bei schweren Delikten aus Untersuchungshandlungen und überläßt die Entscheidung selbst ihren inländischen Gerichten, an die der Verurteilte abgeleitet wird; es ist das geltende Übung (vgl. unten IV, auch oben I). Dann liegt es gewiß in ihrem Sinne, auch den Verurteilten wegen Vollstreckung einer von einem türkischen Gerichte wegen eines solchen Deliktes verhängten Strafe dem Konjulate zu entziehen und den Territorialgerichten vorzubehalten. Bei diesen aber steht die Sache anders. Es ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß der Staat von dem absoluten Grundsatz, wonach auswärtige Strafurteile nicht vollstreckt werden, hier eine Ausnahme machen will. Hiernach wird das türkische Strafurteil nicht vollstreckt und ein neues Verfahren, bei dem die Akten des türkischen Verfahrens nur als Untersuchungsmaterial Bedeutung haben, eingeleitet, und ein neues Urteil gefällt werden. Dieser wirklich beobachtete Vorgang (s. etwa Besque 512 und das Völkergesetzbuch 3 IV 78, und vgl. unten V) erscheint aber nicht bloß im obigen Sinne völkerrechtlich unzulässig (vgl. Politis in Rev. de dr. int. p. 1906, 682), sondern kann auch tatsächlich leicht zur Straflosigkeit des Delinquenten führen.

Neuerdings hat nun in der Tat Österr.-Ungarn infolge des zunehmenden Widerpruches der Seite des Anspruchs auf Übergabe der von den türkischen Gerichten verurteilten Personen aufgegeben, unter der Bedingung der Unterbringung zur Freiheitsstrafe Verurteilten in bestimmten, alsdann der Indefinition des Konjuls unterliegenden Gefängnissen. (Noraboungian, Recueil III, 504, Völkergesetzbuch 3 IV 78 und 16 VIII 81, J. M. B. Bl. 1890, 38 ff.) Bei den anderen Staaten liegt anscheinend die Sache so, daß sie nicht prinzipiell verzögert haben, aber in praktischer Hinsicht ihre von den türkischen Gerichten verurteilten Nationalen gewöhnlich die Strafen in den türkischen Gefängnissen abtun lassen (vgl. Selem im Journal 1906, 85, den Anonymus Rev. de dr. int. p. 1906, 385 ff., Antonopoulos-Meyer 68 f., 94, Politis 142 f., 106, S. in der Gerichtshalle 1890, 400).

3. All das Befagte betrifft an sich nur Delikte, die in der Türkei verübt wurden. Die Kapitulationen denken wohl durchaus nur an diesen Fall, und zweifellos hat sich die maßgebende Rechtsübung zunächst für ihn ausgebildet. Es fragt sich nun, inwiefern diese Grundsätze auf die außerhalb der Türkei begangenen Delikte anzuwenden sind. Der Hauptfall ist der, wo ein Fremder nach Begangung eines Deliktes sich in die Türkei begibt, und zwar eines solchen Deliktes, welches, wenn es in der Türkei verübt worden wäre, der K. unterstände. Delikte, die, in der Türkei begangen, vor die türkischen Gerichte gehören würden, also Delikte gegen einen Türken oder den türkischen Staat, kommen praktisch kaum in Betracht, übrigens würde in solchen Fällen vom Standpunkte unserer Lehre gegen die Ausübung eines Strafrechtes seitens der Türkei nichts einzuwenden sein. (Vgl. dazu Saïem, Rev. 1891, 356, 367, 377.) Bornehmlich fragt es sich aber in jenem Hauptfalle, ob der Konjul eine Zwangsgewalt gegen eine solche Person durch Festnahme und Ablieferung in die Heimat ausüben kann.

Ein prinzipielles Bedenken spricht dagegen, die Gewalt, die den Konjul in Bezug auf die in der Türkei begangenen Delikte ihrer Nationalen zusteht, sobald den sichrichtigen Auschluss der türkischen Gerichtsbarkeit, auf diesen Fall auszu dehnen. Sein normaler Charakter ist der, daß sich die betreffenden Personen von der Gerichtsbarkeit anderer Staaten, namentlich ihres Heimatstaates, weg, unter den Schutz der Türkei geflüchtet haben. Es ist also ganz anders wie sonst, wo die Tätigkeit der Konjuls den Schutz der Individuen der Türkei gegen über bewirkt. Ein weiteres Bedenken liegt darin, daß tatsächlich die Frage, wie die Türkei Personen zu behandeln habe, die sich nach einem anderswo verübten Delikte in ihr Gebiet flüchten, in einzelnen Verträgen ohne Bezugnahme auf die K., auch auf Grundlage der Reziprozität, behandelt wurde. (Vgl. etwa den Passarowitzer Frieden von 1718, Art. 14, und den Belgrader Frieden von 1739, Art. 18: Selbsthelferung; den russisch-türkischen Frieden von Aukhsch-Kainardji von 1774 bei Martens: Rec. II, 286, Art. 2: Auslieferung, Ausweisung; neuerlich den amerikanischen-türkischen Auslieferungsvertrag 1. VIII 74 bei Martens: Nouv. Rec. Gen. Ann., ser. I, 66, aber dazu Lawrence 176, 422, Lammals: Auslieferungspflicht und Nichtrecht, 69, 871 f.) Man kann zwar finden, daß diese Vereinbarungen nur außer der K. noch besondere Ansprüche der betreffenden Staaten gegen die Türkei hervorgerufen haben. Immerhin trägt sich ihr Abschluss nicht leicht mit der Auslieferung, daß schon die Ausübung der konjunkturalen Gewalt genüge, um den Verurteilten der heimatischen Justiz zu unterwerfen. Indes wie immer dem sei, so ist die positive Übung im allgemeinen über die Bedenken hinweggegangen (vgl. auch Starr: Rechtschilde, 335 f.). Die Konjuls pflegen ihre Nationalen, wenn sie wegen eines auswärtig begangenen Deliktes verfolgt werden, selbst zu verhaften und in die Heimat abzuliefern, sie werden

habe, entsprechend dem allgemeinen Grundsatz, von den türkischen Behörden faktisch unterstellt; der Vorgang ist in der Regel imhinde, die eigentliche Auslieferung zu erfolgen. (Vgl. Féraud-Giraud II, 92 ff., Kammasch I. c., Salem I. c. 364 ff., indes auch Biggott 102 f.) Wenn dem so ist, und die Türkei den Westpunkt des Schutzes des auf ihr Gebiet geflüchteten Individuums gegenüber dem Heimatstaate nicht geltend macht, so ist sie ferner nicht etwa konfundierend berechtigt, ihrerseits ein Strafverfahren einzuleiten und auch nicht (J. Lawrence 176, Salem I. c., 377, Journ. 1888, 385, 389) den Befehlshabern an einen dritten Staat, etwa den des Tatortes, auszuliefern. Denn wenn man von jenem besonderen Grunde absteht, so gelten die Argumente, daß doch sogar die Kompetenz der Türkei bei den auf ihrem Gebiete begangenen Tritten der Kompetenz des Heimatstaates weicht, und sie dies um so mehr bei den außerhalb ihres Gebietes begangenen Tritten anerkennen muß, ferner daß ihr speziell die unmittelbare Zwangsübung gegen das Individuum, welche jedenfalls die Grundlage der Auslieferung bildet, sogar dort, wo sie zur Durchführung des Strafverfahrens selbst kompetent ist, grundsätzlich verjagt wird. Es liegt auch in der Rechtskonsequenz und würde von türkischer Seite sicherlich keinem Anslande begegnen, daß die Konjula, hat den Telnquenten in die Heimat abzuliefern, selbst gegen ihn das ganze Strafverfahren durchzuführen. Die mögen freilich vermöge ihrer heimatischen Verlegung nicht häufig in diese Lage kommen; dieselbe mag sogar ausdrücklich ihre Kompetenz in dieser Richtung beschränken. (Z. B. das französische G. 28 V 36, § 1, vgl. Martens 438 f., dann König T. R. 298.)

Indessen ist eine allgemeine Ausnahme von der konjularischen Kompetenz, bezüglich der politischen Telle, zu machen. Die Pforte hat, als 1849 von ihr die Auslieferung der ungar. und polnischen politischen Flüchtlinge verlangt wurde, dieselbe verworfen und betont, daß die Auslieferung derselben der Ehre und der Menschlichkeit widersprechen würde. (Z. Kammasch: Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen, 40 ff., Salem I. c., 370 ff.) Obwohl es nun doch vorgekommen ist, daß die Konjula auch politische Telnquenten, die sich in die Türkei geflüchtet hatten, verhaftet und abgeliefert haben — hier läme auch der nach anderer Richtung ebenfalls merkwürdige Fall Martin Koszta, Cassy, Phases et causes célèbres du droit maritime, II, 98 ff., Lawrence 178 ff., in Betracht — so nötigt doch die angeführte Akzeptierung des auch sonst anerkannten Prinzips der Nichtauslieferung politischer Flüchtlinge seitens der Pforte zu einer abgeänderten Behandlung dieser Fälle, und läßt sich sodann eine besondere rechtsgewöhnliche Übung, inwieweit sie auch in ihnen die Verhaftung und Ablieferung durch die Konjula zu dulden oder gar zu unterstützen verpflichtet wäre, wohl nicht konstatieren. (Z. Salem I. c., 369 f.) Konsequenterweise wird der Konjula auch nicht berechtigt sein, gegen den Widerspruch der türkischen Behörde ein Strafverfahren gegen solche in die Türkei geflüchtete

politische Telnquenten selbst durchzuführen. (Vgl. übrigens auch § 22 des deutschen Konsulatsgesetzes 8 XI 67 und Brauer 87 f.)

c) Die Gerichtsbarkeit der Konjula erstreckt sich auch auf die Schutzgenossen ihres Staates, d. i. auf jene Personen, welche, ohne Staatsbürger zu sein, seinen Schutz gegenüber ihrem auswärtigen Aufenthaltstaate genießen.

Das Schutzrecht (vgl. zu dem folgenden den Art. „Schutzgenossenschaft“, Neu besonders 198 ff., 458 ff. Arminjon 11 f., 50 ff., 261 ff. und in der Kovas du droit public XVI 5 ff., Pellissé du Kaufas II, 1 ff., Costati Pascha, im Journ. 1900, 314 ff., Salem I. c., 409 ff., Féraud-Giraud II, 76 ff., Hall 136 ff., 142, Ann. 1, König D. R. 21 ff., 271 ff., Besque 47 ff., auch 367, Ann. 1, Malatti I. 465 ff., Bisfux: Das öherr. Konjularwesen und die Reformfrage 1805, 22 f.), welches teils auf den Kapitulationen, teils auf dem Verkommen beruht, umfaßt folgende Kategorien von Personen: 1. Die Untertanen befreundeter, in der Türkei überhaupt oder doch an dem betreffenden Orte nicht vertretener dritter Staaten, die, normalerweise nur auf Grund ihres eigenen Ansudens um Eintragung in das Verzeichnis des Konsulats, im übrigen statt besonderer Verträge oder auch ohne solche freiwillig in den Konjularschutz ausgenommen werden. (Vgl. Öherr. B. 2 XII 57, R. 234, § 39 a, und die beiden Erlasse des Min. des Äußern 30 V 1905 und 1 XII 1905 bezüglich des Schweizer und Richtensteinern auf Grund ihres Ansudens gewährten öherr.-ungar. Konjularschutzes im Jirulare des Konjularobergerichtes 12 XII 1905, auch etwa Pellissé du Kaufas II, 69 f.) 2. Personen, welche unter sonstigen Umständen dauernden Konjularschutz erworben haben. Hier gehören heimatslose Personen abendländischer Herkunft in bestimmten, mitunter eigentümlichen Verhältnissen (vgl. Besque 48, die deutschen B. von 1872 und 1900, König 608, 636, § 3 bezu. 1—3, Pellissé du Kaufas II, 21 f.), und namentlich Abkömmlinge türkischer nichtmoslimanischer Untertanen, welchen ebendem, trotz des Widerstrebens der Pforte gegen solche Vorgänge, ein vererblicher und sich auf die Familie ausdehnender Konjularschutz verliehen wurde. Jept und insbesondere im Sinne des unten angeführten zwischen der Pforte und den Mächten vereinbarten Reglements von 1863 ist die Unzulässigkeit, solche Schutzverhältnisse zu begründen, anerkannt; aber (vgl. Neu 465, Arminjon 265 ff.) die früher begründeten wirken fort. — Literaturübersicht wird namentlich in Bezug auf diese Schutzgenossen die mehrdeutige Bezeichnung „Untertanen de facto“ angewendet. Die zitierte B. 2 XII 57 hat allerdings diese Bezeichnung nicht akzeptiert und die Einreihung dieser Personen unter die Schutzgenossen überhaupt verworfen, sie stellt vielmehr eine Kategorie öherr. Untertanen, welche keiner inländischen Gemeinde angehören, auf, die diese „bisher sogenannten“ Untertanen de facto umfassen soll. Derselben sollen den Schutz und insbesondere die R. als Untertanen, nicht als Schutzgenossen

genießen, wie dies offenbar, mindestens in der Hauptsache, auch schon im Sinne des § 2 latf. B. 29 I 55 (f. unten IV a) liegt, und werden überhaupt anscheinend als eine Art öfter. Staatsbürger behandelt (vgl. besonders § 14, 15, 25). In der Tat ist es vielmehr, auch bei fernerer Erwägung fraglich, inwiefern es vom öfter. Standpunkt betrachtet war oder ist, sie doch noch von den (sonstigen) Staatsbürgern zu unterscheiden (vgl. auch § 12 bezw. § 11 der G. von 1891, unten IV a. A., und das Übereinkommen von 1887 wegen Aufhebung des Schutgenossenschaftsverhältnisses in Rumänien, unten III). 3. Türkische Untertanen, die im Konsulats- oder Gesandtschaftsdienste stehen (Konsularverordnung 2 XII 57, § 39 b). Dieses Schutrecht wurde durch das erwähnte Reglement von 1863 (Artik. IV, 15) in Bezug auf die Konsulate geregelt; es wurde grundsätzlich (vgl. noch Art. 6 des Reglements und Décret du Kaïfas I, 491 ff., II, 37 ff.) auf eine bestimmte Anzahl von Dragomans und Kavaïss für jedes Konsulat und, wie dies auch schon die zitierte Direkt. B., § 39, 40, vorschreibt, auf ihre eigene Person und die Dauer des Dienstverhältnisses beschränkt. Wie diese Personen sind nach Art. 9 des Reglements auch jene osmanischen Untertanen zu behandeln, welche in beschränkter Anzahl als Prokuratoren und Dragomane fremder geistlicher Missionen und Klöster bestellt sind. (Dazu vgl. betreffs der Prokuratoren gewisser einheimischer Kirchen in Ägypten Besque 49, Arminjon 265, die G. im Journ. 1896, 902).

Die K. über die Schutgenossen wird mit gewissen Beschränkungen ausgeübt, die aber nur teilweise völlerrechtlichen Charakter an sich tragen. Bezüglich der Schutgenossen der 3. Kategorie steht sie in Zivilsachen überhaupt nicht ganz fest. Das türkische Reglement von 1863 stellt zwar anscheinend diese letzteren von ihm zugelassenen Schutgenossen den anderen in Bezug auf den Umfang des Schutzes gleich (Art. 5, 9). Die türkischen Behörden haben trotzdem (doch auch mit einigem Anhalte im Reglement) beansprucht, daß sie in Zivilsachen nicht wie die Fremden, sondern gemäß ihrer osmanischen Nationalität behandelt werden sollen (f. Salem I, 410). Überschreite daher auch die öfter. latf. B. 29 I 55, R. 23, § 2, unter den „Schutgenossen“, die sie der öfter. K. in Zivilsachen unterwarf (also abgesehen von den öfter. „Untertanen“, nur nichtottomanische Untertanen verstanden; vgl. ferner B. 2 XII 57, § 40. Die Frage ist, wie mitgeteilt wird, in der öfter.-ungar. konsulargerichtlichen Praxis freitig. — Bezüglich der Untertanen dritter Staaten (Kategorie 1) ist nur eine Ausübung der Gerichtsbarkeit in der Türkei Gegenstand des Schutverhältnisses, und eine weitere Abfertigung solcher Personen zur Aburteilung wegen strafbarer Handlungen wird nur in ihren Heimatländern, und ohne besonderes Einverständnis mit ihm nicht in den Staat des Konsuls stattfinden dürfen (vgl. in diesem Sinne den zitierten Erl. des öfter.-ungar. Min. des Äußern 30 V 1905). — Andererseits besteht im allgemeinen kein Bedenken, die K. über

diese Schutgenossen auch in den zum Personalstatut gehörigen Fällen auszuüben (vgl. Mey 485 f., 492 f., Décret du Kaïfas II, 48 ff., Archives diplomatiques, 3. série, LXXXIX, 327 f.). Für die Schutgenossen osmanischer Nationalität kommen dagegen weitgehende Beschränkungen der K. in diesen Verhältnissen in Betracht (vgl. Mey 493 f., Décret du Kaïfas II, 58 ff., die G. in der Rev. de dr. int. pr. 1905, 554, und die Bemerkungen Blanchard's hiezu, die deutsche B. 27 X 1900 betreffend die K. über Schutgenossen, § 1). Den öfter.-ungar. Konsulargerichten gibt nur § 33 Konsularverordnung 31 III 55, R. 58, für die „Schutgenossen“ eine besondere Vorschrift, dahin gehend, daß sie im Verfahren außer Streitfachen die in dem latf. B. 9 VIII 54, R. 208, in Betreff der Verhältnisse von Ausländern und der Vormundschaft über die von Ausländern zurückgelassenen minderjährigen Kinder enthaltenen Vorschriften zu beobachten haben (vgl. aber auch § 2, Alina 4, der B.).

In neuerer Zeit sind Fragen in der Richtung aufgetaucht, inwiefern sich Schutgenossenschaft und mit ihr (oder auch sonst) K. aus gewissen allgemeineren Rechtsverhältnissen ergebe, die bezüglich des Heimatlandes der betreffenden Personen bestehen. Bezüglich der Angehörigen eines unter einem Protektorat stehenden Staates vgl. etwa Décret du Kaïfas II, 22, 78 f., Mey in der Rev. de dr. int. pr. 1905, 304, Gall 227, den Haager Schiedsspruch in der Kaiserin Angelegenheit 8 VIII 1905, in Rev. gén. 1906, Documents 4. Daß die boscniisch-herzegowinischen Landesangehörigen betrifft, so werden der Schutp und die Jurisdiktion der öfter.-ungar. Konsularämter über sie im allgemeinen ausgeübt, sie sollen jedoch in Ansehung der im ottomanischen Reiche sich aufhaltenden muslimanischen Landesangehörigen nicht geltend gemacht werden (f. den Erl. des Min. des Äußern I V 97, angeführt bei Alfatti I, 600). Über Ägypten vgl. Hall 226, Min. 1.

Noch ragt in den Zusammenhang der K. das vielfach strittige und auch Zweifel bietende religiöse Schutrecht hinein (vgl. darüber Mey 305 ff., 406 ff., Arminjon 24 ff., 303 ff., Décret du Kaïfas II, 80 ff., Wälinen, Die lateinische Kirche im türkischen Reiche, 2. Aufl., 1902, Jppen, Das religiöse Protektorat öfter.-ungar. in der Türkei, in der Kultur 1902, 299 ff.), welches mit umfänglichem Inhalt aus besonderem Titel bestimmten Staaten auch über Rechtssubjekte zusteht, die ihnen nicht angehören. Anzusehender bezeugen öfter.-ungar. und Frankreich ein solches Schutrecht über die katholische Kirche, schon vorzüglich über die zu ihr gehörigen geistlichen Körperschaften, Anstalten und Einzelpersonen. (Zur strittigen Frage, ob und inwiefern dasselbe durch Art. 62, Alina 6, des Berliner Vertrages zugunsten des den einzelnen Staaten bezüglich ihrer Angehörigen zustehenden Schutzes eingeschränkt ist, vgl. Arminjon 308 ff., 315 ff., Décret du Kaïfas II, 125 ff., 158 ff., Jppen 308 ff., Wälinen 48 ff.) öfter.-ungar. übt das Schutrecht hauptsächlich

in gewissem Umfang in Ägypten (vgl. unten III), dann in Albanien und Makedonien (und zwar genauer, wie mitgeteilt wird, in den Vilajets Skutari, Janina, Kofsovo, Konakir außer der Stadt Konakir, dagegen nicht in dem Vilajet Salonik; die Wirksamkeit sind nicht ausgenommen) aus. In jurisdiktorischer Beziehung handelt es sich dabei, abgesehen von der Frage der Konjularjustiz, vor den türkischen Gerichten, die besondere Schwierigkeiten macht, um eine Gleichstellung, in gewissem Umfang, der betreffenden geistlichen Rechtssubjekte mit den eigenen Staatsangehörigen in Bezug auf die K. Insbesondere wird die österr.-ungar. K. in der europäischen Türkei, wie mitgeteilt wird, auf alle geistlichen nicht einheimischen Körperschaften und Anstalten, nicht auf die Einzelpersonen erstreckt. In der Hauptsache gilt diese Regel auch im Bereiche des französischen Schutzes (vgl. bei Vélissé du Rasfas II, 163 ff.) und anscheinend des österr.-ungar. Schutzes in Ägypten (vgl. die Zitate sub III). Gewisse Punkte und Fälle unterliegen indes noch besonderer Ermöglichung und Behandlung.

III. Die völlerrechtliche Entwicklung der K. in einzelnen türkischen oder ehemals türkischen Gebieten. In Serbien wurden die zur Zeit bestehenden Rechte der K. durch Art. 37 des Berliner Vertrages bis zum Abschluß neuer Verträge aufrechterhalten. Österr.-Ungarn hat auf sie in dem St. B. v. 81, R. 87 ex 1882, Art. XIII, verzichtet, und der gemachte Vorbehalt in Bezug auf die Verhältnisse zwischen den eigenen Staatsangehörigen und den Angehörigen derjenigen Staaten, welche auf die K. nicht verzichtet hätten, ist im Hinblick auf die Berücksichtigungen anderer Staaten ohne erhebliche Bedeutung. (Vgl. König, D. S. 267 f., dann Martens N. R. G. Zweite Serie, IX, 690, VIII, 173, XI, 646). — Schwieriger ist das Verhältnis zu Rumänien, da die ausdrückliche Regelung im allgemeinen fehlt. Mindestens übungs-gemäß hatte in den Tonaufstimmern das Kapitulatregime gleichfalls Geltung erlangt und sich sogar auf Immobilienverhältnisse ausgedehnt. Der Berliner Vertrag, Art. 49, bestätigte in allerdings viel undeutlicher Weise als bei Serbien die erworbenen Rechte bis zum Abschluß neuer Verträge. Aber schon seit der Mitte des 19. Jahrhunderts hatte ein immer mächtiger werdender Widerstand der Landesbehörden gegen die K. begonnen. Seit Anfang der Sechzigerjahre und namentlich seit der Unabhängigkeitserklärung konnte eine K. in dem hier zu Grunde gelegten umfassen Sinne, insbesondere eine ständige Gerichtsbarkeit, fast nicht mehr ausgeübt werden. Und so ist dies auch heute der Fall, wenigstens im allgemeinen die Rechte, insbesondere auf Österr.-Ungarn, den prinzipiellen Anspruch auf die Kapitulationsmäßigkeit K. nicht aufgegeben haben (vgl. noch B. des Verwaltungsministeriums I X 1901, R. 153), was für die Behandlung der von den Konsuln tatsächlich ausgeübten Gerichtsbarkeit von ihrer Seite Bedeutung hat. (Vgl. etwa Martens 403; Engelhardt Rev. 1879, besonders 539 ff.; Boercks Rev. gen. 1897, 324 ff.; Haischen Ztschr. 1895,

150 ff., denselben bei Leste und Löwenfeld II, 192, dann in Rev. 1902, 238 ff.) Man ist übrigens in Rumänien wohl noch überwiegend bereit, die Bestimmungen seiner Konjularverträge über die Stellung der Konsuln, namentlich die Bestimmungen der Konjular- und Niederlassungskonvention mit Italien 17 VIII 80 über ihre Stellung in Vertrauens- und Vormundschaftsachen, auch auf diejenigen Staaten, mit denen keine solchen Verträge bestehen, so auch auf Österr.-Ungarn, anzuwenden. Die außerstreitige Gerichtsbarkeit, namentlich in Vertrauens- und Vormundschaftsachen, kann wohl noch überwiegend ausgeübt werden. (Vgl. Tjuvara, Journ. 1892, der übrigens in der Regierung der K. viel weniger weit geht, 1127 ff., 1124 ff.; Giore: Successione Zappa, 104, China in Ztschr. 1902, 324 ff., dann insbesondere zum Falle Collaro Ztschr. 1901, 328, Busdugan ebenda 229 ff., aber auch Haischen in Rev. 1902, 244 ff., namentlich 256 f., 266 f., und in Vormundschaftsachen trotz Art. 22, Punkt 7, des italienischen Vertrags auch das von ihm in Rev. 1899, 164 angeführte Urteil.) Das Institut der Schutzgenossenschaft wurde seitens mehrerer Mächte, insbesondere seitens Österr.-Ungarns mittlere Übereinkommens 14 V 87, in Rumänien ausdrücklich aufgegeben. (Martens N. R. G., Zweite S., XVIII, 808 ff., Tjuvara 1123, Störck in Holendorffs Handbuch des Völkerrechts, II, 670, unten Art. „Schutzgenossenschaft“.) Es wird in der österr.-ungar. Erklärung bemerkt, daß die österr.-ungar. Unterthanen das facto durch sie aufgehoben werde.

Bulgarien setzt der Ausübung der de jure fortgeltenden K. gleichfalls Schwierigkeiten entgegen; so in Bezug auf den oben I 5 erörterten Grundplan, wonach den Konsuln die Vollstreckung aller zivilgerichtlichen Urteile gegen ihre Nationen zusteht (vgl. Zettel 132, indes auch J. Cateb in Rev. 1903, 242, 248), und im Konjularverfahren (E. in den Blättern f. vgl. Rechtswissenschaft I, 336, vgl. oben IIa 5). Die konsulargerichtliche Kompetenz zum Verfahren in Strafsachen wird anscheinend, wenn überhaupt, nur in geringem Maße anerkannt (vgl. Schischmanov bei Leste und Löwenfeld II, 315, Art. 3 des neuen bulgarischen Strafgesetzbuchs von 1896, Journ. 1897, 316, J. Cateb I. c. 242 f.). Österr.-Ungarn hat in einem noch nicht ratifizierten Vertrag 8 III 1902 auf die K. verzichtet; der Verzicht soll aber erst in Kraft treten, wenn die anderen Großmächte eine analoge Vereinbarung treffen. (Vgl. ferner in Bezug auf Einschränkung der K. neuere des italienisch-bulgarischen Handelsvertrags 13 I 1906, Declaration A, in Rivista di dir. intern. 1906, 491.)

In den von Österr.-Ungarn verwalteten Ländern Bosnien (mit Ausnahme des Sandjaks von Novi-Pazar, in dem die Verwaltung der Türkei geblieben ist, vgl. unten IV) und Herzegowina ist die K. hinweggefallen. Sie wurde zunächst für Österr.-Ungarn befristet (s. den Erl. des St. B. 29 III 80 bei Martens, ad §. I, St. B. 29 I 55), sodann verzichteten Großbritannien, das Deutsche Reich, Rußland, Frankreich und Italien darauf (s. Eich-

1er: Justizwesen Bosniens und der Herzegovina, 169 ff.). — Ebenso hat die R. in dem von Großbritannien verwalteten Ägypten (mindestens teilweise auch mit Zustimmung der beteiligten Staaten, so derjenigen Österr.-Ungarns) ausgeübt. (Vgl. Keilley in der Revue 1882, 205, Lippmann 107 f., Zettel 17; die Argumente der britischen Regierung bei der bezüglichen Erklärung bei Leneveu de la Font im Journ. 1883, 439, und über einseitige Aufhebung des Kapitulationsregimes in ähnlichen Fällen überhaupt etwa Widel in Rev. gén. 1906, 421 f.). — Für Tunis kamen die verschiedenen Verträge, welche die Regentenschaft unmittelbar mit den christlichen Staaten geschlossen hatte, in Betracht, mindestens auch in Betracht. Infolge des französischen Protektorates wurden aber französische Gerichte in Tunis eingetribt und im Hinblick auf diese französische Justiz verjagten schon 1883–1884 die beteiligten Staaten in der Hauptsache auf die R. (Österr.-U. 22 IV 84, R. 62, faill. B. 30 V 84, R. 83). Durch neuere Akte, vornehmlich 1896–1897, gaben die Staaten im Zusammenhange mit anderen Vereinbarungen Frankreich im allgemeinen die Erklärung ab, daß sie überhaupt auf die Geltendmachung des Kapitulationsregimes in Tunis verzichten und für ihre Konsuln und Untertanen nur diejenigen Rechte in Anspruch nehmen, die ihnen in Frankreich aus Grund der Verträge zustehen. Die B. des Min. des Äußern 10 VIII 1900, R. 137, ergangen auf Grund der im G. 30 VIII 91, R. 130, und G. R. XXXI: 91 (f. unten sub IV) enthaltenen generellen Ermächtigung, die R. zu beschränken, einzustellen und aufzuheben, hat (obn die R. in Tunis, insofern sie noch bestehen geblieben war, aufgehoben. (Vgl. des Ähreren Leneveu de la Font l. c., 437 ff., und Journ. 1884, 489 ff., Vincent et Pénaud: Dictionnaire nebst Supplementen vo. Pays protégés, Tunisie, Rev. gén. 1897, 797 ff., Lippmann 109 ff., Rey 167 f.).

In Ägypten erstreckte sich die R. übungsge- mäß auch auf Zivilstreitigkeiten zwischen Fremden und Eingeborenen, wenn die ersteren die Beklagten waren, betraf auf Immobilien bezügliche Realangelegenheiten und galt unbedingt für Delikte der Fremden. (Vgl. Journ. 1874, 60 ff., Lippmann 116 ff.) Besondere beachtenswert war hier auch der Umstand, daß die R. tatsächlich von sehr vielen Staaten ausgeübt wurde. Unter Zustimmung von 14 auswärtigen Mächten, insbesondere auch Österr.-Ungarn, wurde nun mit 1 II 76 eine Reform zunächst für 5 Jahre ins Werk gesetzt, hierauf immer wieder prolongiert, wonach die R. zugunsten neu errichteter, teilweise mit Ausländern besetzter Tribunale, entsprechend dem organischen Reglement derselben, bedeutend beschränkt wurde. (S. das Reglement und die Beitrittserklärungen verschiedener Staaten nebst Vorarbeiten bei Martens: N. R. G. zme. série II, 587 ff., IV, 351.) Die hiernach eingetretene Beschränkung der Österr.-ungar. R. find in der auf Grund des G. 20 I 75, R. 12, erlassenen faill. B. 18 XII 75, R. 153, ausgeprochen; wo ihre Bestimmungen sich nicht ganz

mit den für die gemischten Tribunale geltenden decken, greifen übrigens zweifellos ihrer Abstütz nach die von ihr statuierten Beschränkungen nur in dem Maße Wap, als die neuen Gerichte die Gerichtsbarkeit wirklich übernommen haben. Ferner kam eine kleine Erweiterung der strafrechtlichen Kompetenz der gemischten Gerichte 1900 neben einer genaueren Bestimmung älterer Kompetenzgrundsätze zustande, welche für Österr.-Ungarn in der B. des Min. des Äußern 31 I 1900, R. 21, Ausdruck fand (f. die ägyptischen Gesetz 26 III 1900 bei Habled in der Rev. gén. 1900, 241). Die letzte Erörterung der Bestimmungen über die Einschränkung der R. zugunsten der gemischten Gerichte ist für Österr.-Ungarn mit B. des Min. des Äußern 29 I 1905, R. 12, für die Zeit bis 1 II 1910 erfolgt.

Es wurden in der faill. B. 18 XII 75 aus der Österr.-ungar. R. ausgeschlossen jene Zivilrechtsstreitigkeiten, in welchen eine der Parteien einem anderen Staate angehört, oder in welchen, auch wenn beide Parteien Österreicher oder Ungarn sind, eine in Ägypten gelegene unbewegliche Sache oder ein Recht auf eine solche Sache den Gegenstand des Streites bildet. (§ 1 R. B.) Im Zusammenhange mit dem ägyptischen Reglement I, Art. 9, sind aber richtigerweise nur die dinglichen Immobilienlagen der R. schlechthin entzogen, da nur diese den gemischten Gerichten auch unter Fremden derselben Nationalität übertragen sind (vgl. Antonopoulos-Meyer 72, 77 f., allerdings auch etwa die deutsche B. 23 XII 75, § 1, Brauer 126 f., Pelissié du Raufas II, 355 ff.). Ferner bleibt nach faill. B. § 1 die R. für die Entscheidung der Statusfragen aufrecht. Der Begriff der „Statusfragen“ ist in einem besonderen Sinne zu nehmen. Nach Art. 9 cit. entscheiden nämlich die neuen Gerichte nur „en dehors du statut personnel“; darunter fallen im Sinne des für sie geltenden Rechtes (vgl. Contuzzi 471 f., Vincent et Pénaud Art. 110) auch Ehe, Erbschaft, Vormundschaft und Kuratel. In Strafsachen wurden aus der R. ausgeschlossen die Amtshandlungen betreffend Übertretungen (worunter aber wieder richtigerweise nur jene Übertretungen zu verstehen sind, die auch nach dem für die gemischten Gerichte geltenden Rechte seitens derselben strafbar sind, vgl. Pelissié du Raufas II, 396 ff., 442 ff., die deutsche B. 4 II 1904 in Zeitschr. 1905, 433) und im allgemeinen eine Reihe prozessueller, auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die neuen Gerichte bezüglichen Verordnungen und Vergehen. (§ 2 faill. B.; vgl. das ägyptische Reglement II, Art. 6 ff. und etwa Journ. 1874, 65 f.) Neuerdings wurden ihr ferner die im Abschnitt IX des Titels III des ägyptischen Code pénal mixte bezeichneten Vergehen (betrügerischer und einfacher Bankrott sowie andere mit Bankrott zusammenhängende Delikte) entzogen und auf die gemischten Gerichte übertragen (B. des Min. des Äußern 31 I 1900); Voraussetzung dabei ist der Fall eines „gemischten Kontraktes“. Die neuen Gerichte üben auch eine Straf Gewalt gegen unehrerliche Zeugen, sowie gegen säumige Beschworene

oder Weisiger. Sie vollstrecken ihre Erkenntnisse in Zivilsachen selbst (vgl. Contuzzi 499 ff.), in Strafsachen bestehen bezüglich der Verwahrung des Beschuldigten und des Vollzuges der Strafe gewisse Vorbehalte. (§§ 3, 4, 5 lat. B., vgl. Règlement I, Art. 18, II, Art. 18, 35, 36 ff.) Unverändert blieben zunächst die Gerichtsbarkeitsverhältnisse nicht bloß hinsichtlich der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, ihrer Familien und aller in ihren Diensten befindlichen Personen, sowie auch hinsichtlich der Wohnhäuser aller dieser Personen — hier kommt nach orientalischen Verhältnissen der Gesichtspunkt einer der geandtschaftlichen anatonen Territorialität in Betracht (vgl. darüber Héraud-Orraud: *Etats et souverains etc.*, 1895, II, 25 ff., Pellissé du Mausas II, 171 ff., — sondern auch hinsichtlich der unter dem Schutze der österr.-ungar. Monarchie stehenden religiösen Anstalten als Korporationen (lat. B., § 6; vgl. das österr.-ägyptische Prot. 28 V 75 bei Martens I. c. II, 605, Punkt 7, Antonopoulos-Meyer 72, Anm. 4, Lamba 121, Mälinen I. c. 40 f., Arminjon 319 ff., auch Pellissé du Mausas II, 132 ff., 185 f.). Jedoch sind selber wesentliche Modifikationen durch ein mit Zustimmung der Mächte ergangenes ägyptisches Dekret vom 1. III 1901, ferner durch eine Vereinbarung zwischen Österr.-Ungarn und Ägypten vom November 1902 erfolgt (I. Pellissé du Mausas II, 374 ff.).

Zu durchweg dasselbe Regime besteht für die anderen Staaten. Man sieht, daß die K. noch einen erheblichen Umfang besitzt, vorzüglich in Strafsachen, dann außer Streitigkeiten, in den Fragen des Personalstatus und bei allen Streitigkeiten zwischen Personen derselben Nationalität, abgesehen von dinglichen Immobilienklagen. (Vgl. im allgemeinen etwa Contuzzi 412 ff., Pagès 173 ff., Antonopoulos-Meyer 70 ff., Lippmann 116 ff., Grünau: Die staats- und völkerrechtliche Stellung Ägyptens, 1903, 247 ff., Zettel 136 f., 232, Ralfsatti I, 495 ff., Sperl in Ö. J. 1906, 41 ff., 124, das Wert von Lamba, Pellissé du Mausas II, 177 ff., dann Martin-Saragoud im Journ. 1884, 584 ff. und 1886, 270 ff., Privat, ebenda, 1887, 521 ff., Babel in Rev. gén. 1899, 341 ff. und 1900, 214 ff., Gidel, ebenda, 1903, 408 ff.) Vgl. auch die österr.-ägyptische D. und Schiff-Konvention 16 VIII 90, R. 226, Art. 12. (Dazu Lamba 232 f.)

IV. Österr.-ungar. Bestimmungen über die K. im osmanischen Reiche. Innerhalb der völkerrechtlichen Grenzen statuieren die einzelnen Staaten einseitig spezielle Grundzüge für ihre K. (Eine Übersicht der landesrechtlichen Quellen etwa bei Arminjon im Journ. 1905, 929 ff.) Die Feststellung der betreffenden Rechtszüge für Österr.-Ungarn ruht auf große Schwierigkeiten, und die unten folgende Darstellung kann ihre Sätze nur in Umrissen zu begründen versuchen. Gegenwärtig ist eine Verringerung des Zustandes leichter als früher. Mit 1. I 98 sind die der dualistischen staatsrechtlichen Gestaltung Rechnung tragenden übereinstimmenden Ö. 30 VIII 91, R. 136, und ung. Ö. R. XXXI:91, welche einvernehmlich zustandegekommen

sind und innerhalb der ihnen dergelt gefestigten zehnjährigen Geltungsdauer nur von beiden Staaten zugleich ausgehoben oder gleichmäßig abgeändert werden dürfen, in Wirksamkeit getreten (R. des Gesamtministeriums 30 VII 97, R. 178). Diese Ö., welche sich auf die K. überhaupt, nicht bloß auf diejenige im osmanischen Reiche beziehen, bestätigen zwar in wichtigen Beziehungen zunächst nur den gegenwärtigen Rechtszustand, so in Bezug auf den Umfang der den Konsularämtern gewährten Gerichtsbarkeit (§ 2), sowie in der Richtung (§ 9, bezw. 10, Punkt 3, und 12, Mlinea I, vgl. des genaueren unten a, 2), daß die für diese Gerichte dormalen bestehenden Gesetze und sonstigen Vorschriften in Anwendung bleiben. Auch in der auf Grund des § 6 bezw. 7 der Ö. ergangenen K. 30 VII 97 (f. unten a, 1) wurde die dergelt bestehende Organisation und Geschäftsordnung der Konsularämter als Konsulargerichte im allgemeinen beibehalten. Aber die beiden Ö. erteilen den Ministern weitreichende Vollmachten (vgl. speziell unten a, 2), kraft deren der Rechtszustand von ihnen entsprechend geordnet werden kann und auch teilweise schon geordnet worden ist.

a) In Zivilsachen ist noch immer die Grundlage durch die lat. B. 29 I 55, R. 23, und die gemäß ihrem § 12 zu ihrer „Vollziehung“ erlassene, größtenteils gelegenzugewandte Ministerialverordnung 31 III 55, R. 58, betreffend die Ausübung der K. in Zivilsachen im osmanischen Reiche gegeben. Diese umfassen die K. verurteilten zwei Grundgebanten: die Neueinführung der Konsulargerichte in die österr. Gerichtsorganisation, namentlich durch Festsetzung eines Rechtszuges an im Zustande befindliche Gerichte und die strengere und mehr präfigierte Durchführung des Grundgesetzes, daß das in Österr. geltende Recht auch bei den Konsulargerichten in Anwendung gebracht werden soll. (Über den früheren Zustand f. Neumann 390 ff., Traus t. 3, über die Vorgehensweise der Ö. Traus 3 f.) Mit der Vollziehung längens von der österr. Justizordnung und namentlich mit der dualistischen Gestaltung der Monarchie entstanden aber neue, noch heute nur teilweise erledigte Fragen. Die Sachlage wurde damals praktisch dadurch vereinfacht, daß mittels Ministerialverordnung 7 II 62, R. 12, der Rechtszug nur mehr an Oberlandesgerichte außerhalb der Länder der ung. Krone geleitet wurde. Aber grundsätzlich mußte ihre Beurteilung nach der letzten staatsrechtlichen Umwälzung, auch wenn man darüber einig war, die im Reichsräte vertretenen Königreiche und Länder und Ungarn als souveräne miteinander verbundene Staaten anzusehen, Zweifel und Schwierigkeiten bereiten.

Es ist davon auszugehen, daß die Gerichtshöfe, welche auf Grund der persönlichen Unterwerfung der Individuen in der K. ausgeübt wird, jedem der beiden Staaten, Ungarn, wie den im Reichsräte vertretenen Königreichen und Ländern, jedem derselben in Bezug auf seine Angehörigen, zusteht. Insofern ist es ebenso als ein Recht der beiden Staaten einander gegenüber anzusehen, daß

sie diese Gerichtshoheit in der konkreten Beziehung gemeinsam ausüben. Die Ausübung der Gerichtshoheit in der Türkei, das, was wesentlich die K. ausmacht, ist eine gemeinsame auswärtige Angelegenheit; sie bildet inebensofunde auch nach der historischen Grundlage ein Element der gemeinsamen „sommersjellen Vertretung“ der Monarchie dem Auslande gegenüber, des gemeinsamen Konsulatsweins (vgl. zu der hieher gehörigen Divergenz zwischen den beiden Regierungen § 8 aus 9). Nicht bloß etwa, daß die K. den Konsuln, also gemeinsamen Beamten anvertraut wird, sondern sie ist selbst eine gemeinsame Angelegenheit, die Konsulargerichte fungieren nicht je nach der Verschiedenheit der Fälle als öherr. oder ungar., sondern in allen Fällen als gemeinsame Behörden. Auch die G. von 1891 (vgl. besonders § 8) stehen in Wahrheit auf diesem Standpunkt.

Diese Gemeinsamkeit der K. setzt jedenfalls eine gemeinsame Rechtsordnung voraus, die selbst bei beiden Staaten zugleich für jeden einzelnen Fall ihre Handhabung regelt. Der Konsul kann nicht im Namen beider Staaten nach einem Rechte vorgehen, das nur der eine gelten lassen will. Indes, wenn nichts vorliegt, wenn etwa zwei einander fremde Staaten sich nur über Gemeinschaft der K. einverstehen, ohne, wie angemeßen, weitere Vereinbarungen zu treffen, so müßte die gemeinsame Ordnung doch wieder im allgemeinen darin gefunden werden, daß beide Staaten damit einverstanden sind, daß die aus der Hoheit des einen abgeleiteten Fälle nach dessen Rechte, die aus der Hoheit des anderen abgeleiteten Fälle nach dessen Rechte behandelt werden. Was war aber nun bei Öherr.-Ungarn als die gemeinsame Ordnung zu betrachten? Man konnte die Ansicht vertreten, daß die K. von 1855, auch wenn man ihre Wirksamkeit für Ungarn nicht ansieht, doch nicht selbst direkt als gemeinsame Ordnung fortbawren, sondern daß sie nur als ein einseitiges für die aus der diesseitigen Gerichtshoheit abgeleitete K. geltendes diesseitiges, andererseits für die aus der ungar. Gerichtshoheit abgeleitete K. geltendes ungar., aus dem Einheitsstaate Öherr. überkommenes Recht anzusehen seien. Sie waren dann aber, soweit sie als ungar. Recht der aus der ungar. Staatshoheit abgeleiteten K. zu Grunde zu legen waren, in wichtigen Punkten, wie vielfach G., die aus einem früheren Staatsvertrage übernommen sind, unanwendbar oder nur mit Modifikationen anwendbar geworden. Namentlich konnte es beim Rechtszuge an die zivilistischen, an sich nur die diesseitige Gerichtshoheit ausübenden, Obergerichte nicht bleiben, sowie sonst solche Punkte einer aus einem früheren Staatsvertrage übernommenen Gerichtsverfassung außer Streit treten. Auch im übrigen mußte sich das Recht, nach dem die Konsulargerichte vorzugehen hatten, alsbald für die beiden Gruppen von Fällen differenzieren; es wäre auch sonst verschiedenes, bald diesseitiges, bald ungar. Recht anzuwenden gewesen. Daraus hätte sich aber eine sehr mangelhafte Rechtslage ergeben. Die differenzielle Behandlung der ungar. und der zivilistischen Seite der gemeinsamen K. ist an sich vielfach unangemeßen. Bei sofortiger Durchführung

des Gedankens hätte für die aus der ungar. Staatshoheit abgeleitete K. insofern der damit verbundenen Kodifizierung der K. von 1855 jede genügende Ordnung, vor allem eine Ordnung des Rechtszuges gefehlt. Aber selbst abgesehen von diesen Konsequenzen war richtigerweise der Standpunkt festzuhalten, daß das Recht der K. von 1855 direkt die gemeinsame Ordnung der K. bilde. Die beiden Staaten waren aus dem einen Staate Öherr. hervorgegangen, der seine K. nach einer einheitlichen Ordnung ausübte. Die Anerkennung der staatsrechtlichen Umoßlung war auch nur mit der Modalität einer gemeinsamen K. erfolgt. Es handelte sich nicht um die Vergemeinschaftung bisher selbständiger Funktionen und Ordnungen zweier Staaten. Die Funktion, die früher dem Einheitsstaate zugehört hatte, ging direkt auf die Gemeinschaft Öherr.-Ungarns über. Dem Wesen dieses Verhältnisses entsprach es, daß das Recht, nach dem diese Funktion früher ausgeübt worden war, auch direkt als die Ordnung dieser Gemeinschaft, als gemeinsame Ordnung beider Staaten fortbestand, nicht als getrenntes Recht der diesseitigen Reichshälfte und Ungarns für einen Tätigkeitskreis, der ihnen selbständig gar nie zukam. Es galt der allgemeine Anspruch auf eine der Natur der neuen Verhältnisse entsprechende Umgestaltung, wie sie namentlich die G. von 1891 bewirkt haben. Aber vorläufig blieb der status quo in Kraft, nur daß es allerdings anders, als gemeinsame Ordnung beider Staaten, auszuweisen war. Hiernach hatten die diesseitigen Obergerichte die Gerichtsbarkeit auf Grund einer Delegation von Seiten des ungar. Staates nach wie vor auszuüben; die nach wie vor den Konsulargerichten zur Richtschnur dienenden Rechtszüge wirkten vermöge der Übereinstimmung beider Staaten. Tatsächlich haben sich die beiden Regierungen einverstanden erklärt, den status quo provisorisch aufrecht zu erhalten, alle Instanzen sollten „in der vorigen Weise weiterzubizieren“ (l. Besque 367, Zettel 128 und namentlich § 8 aus 9). Die Praxis der Konsulargerichte hat sich daran gehalten und die G. von 1891 akzeptieren in ihrer Fassung des dormaligen Rechtes diesen Standpunkt. Freilich läßt auch diese Auffassung bedeutende und praktisch wichtige Schwierigkeiten übrig (vgl. unten sub 2).

Im einzelnen ist über die rechtliche Ordnung folgendes zu bemerken:

1. Gerichtsverfassung (und sachliche Zuständigkeit). Nach den älteren Vorschriften (namentlich § 1, 3 lat. B. 29 I 55, § 4 Ministerialverordnung 31 III 55) befanden gewisse allgemeine Qualifikationen der Konsularämter zur Ausübung der Gerichtsbarkeit. Nach den G. von 1891 (§ 2 Absätze 2) erfolgt die Ausübung der Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht schon bis dahin zum Wirkungsfreie eines Konsularamtes gehörte, durchweg auf Grund eines besonderen verständlichen Auftrages der beiden Regierungen und kann von ihnen wie ausgedehnt so auch beschränkt und eingeschränkt werden. Eine Reihe von Konsularämtern übt nun die Zivilgerichtsbarkeit

„im vollen Umfange“ aus. Dies find im Sinne der B. von 1855 die eigentlichen „Konjulargerichte 1. Instanz“. Von den anderen übten einige in Rechtsstreitigkeiten von minderm Belange (im allgemeinen in den Streitjahren bis zu 500 fl. G. W.) die Gerichtsbarkeit, gleich den konjulargerichten 1. Instanz“ (§ 3 Ministerialverordnung 31 III 55); sie wurden insofern gleichfalls als Konjulargerichte bezeichnet, ihre Gerichtsbarkeit in diesen Rechtsachen wurde gleichfalls als einfache selbständige Gerichtsbarkeit 1. Instanz behandelt. Derzeit übt nur mehr das Konjularamt in Damaskus eine solche beschränkte Gerichtsbarkeit (ein Bezirksamt der die Gerichtsbarkeit ausübenden Konjularämter i. bei Manz ad § 1 faß. B. von 1855, Ralfatti I 475, hiezu R. des Gesamtministeriums 8 VI 1905, R. 91, 30 III 1906, R. 76). Im übrigen wurden solche Konjularämter und die sonstigen Konjularämter von § 4 Ministerialverordnung 31 III 55 auf jene Hilfsamtsbehandlungen und anderen Verbindungen „für die Konjulargerichte“ beschränkt, welche ihnen, wie z. B. die Instruierung des Prozesses, durch allgemeine Anordnungen oder durch die Konjulargerichte von Fall zu Fall übertragen werden. Ihre Stellung läßt sich wohl am richtigsten dahin charakterisieren, daß sie vi delegatis perpetuis oder temporariis statt des kompetenten Konjulargerichtes die Gerichtsbarkeit ausüben.

In dem Sanjal von Koni-Bazar (vgl. oben sub III) hat der dort bestellte Zivilsammler des österr.-ungar. Truppenkommandos die A. auszuüben und zwar in derselben Weise, wie dies vordem dem Generalkonsul in Serajewo zumal (B. 7 VII 81 bei Manz ad § 1 faß. B.).

Von den G. der Konjulargerichte — zu verstehen ist dabei: auch von den Beisitzenden derjenigen Konjularämter, welche aus Hilfsamtsbehandlungen beschränkt sind oder insofern sie darauf beschränkt sind (§§ 24, 26 der B. 31 III 55) — ging ebend. der Rechtsgang an gewisse inländische Oberlandesgerichte (i. faß. B. 29 I 55 § 6, Ministerialverordnung 31 III 55 § 6; 7 II 62, R. 12; 25 VI 65, R. 50) und in 3. Instanz an den O. G. P. Auf Grund der G. von 1891 übt ein gleichmäßig mit österr. und ungar. Richtern zu belegendes Konjularobergericht in Konstantinopel die A. in 2. und letzter Instanz aus. Über seine Organisation und Weisungsbehandlung enthalten diese G. und die B. des Min. des Äußern 30 VII 97, R. 179, Anhang, ausführliche Bestimmungen (vgl. auch B. des Min. des Äußern I VII 99, R. 119).

In Bezug auf die Zusammenlegung der Konjulargerichte bei Schöpfung der G. beständig § 5 B. 31 III 55 vor allem allgemein die damalige Übung. Diefelbe wird bei Neumann 390 ff. beschrieben; sie variierte bei den einzelnen Konsulaten, gestaltete sich aber im ganzen etwa folgendermaßen: Wenn es zu einer förmlichen gerichtlichen Austragung des Rechtsstreites kam, insbesondere auch der Konful den Rechtsanspruch nicht so klar fand, um ein einfaches Dekret zu erteilen, so wurde nach Schluß des Instruktionsverlaufs zur Bestimmung einer Kommission geschritten, welche nach Vernehmung der Parteien das Erkenntnis fällte.

Viele Kommissionen hatten eine doppelte Form, entweder die eines aus dem Konful als Vorsitzenden und Notabeln aus Beisitzern gebildeten Schlichtungsgerichtes oder, gewöhnlicher, die einer Kommission von Notabeln, welcher der Konful nicht präsierte. In letzterem Falle unterlag der Spruch der homologation durch den Konful; bei Verweigerung derselben kam die Sache vor eine neue Kommission.

Die §§ 20 ff. B. 31 III 55 beschäftigten sich sodann mit dem Vorgehen „in Rechtsstreitigkeiten, zu deren G. nach der bisherigen Übung Kommissionen berufen werden“. Gemeint erscheint die eigentlich kommissionelle (vgl. etwa Wepell: Zivilprozeß 402 ff., dann § 38 des franz. Zivilges. Buches 7 VI 1774) zweite der oben dargestellten Formen. Die homologation darf nach § 22 nur aus gewissen formellen Gründen verweigert werden. In wiederholten Erl. des Z. W. (an das Oberlandesgericht in Triest vom 30 XI 58, an das Oberlandesgericht in Lemberg vom 23 X 59) wurde eingeschärft, daß der Konful sich bei der homologation nur auf diese formelle Überprüfung des von der Majorität der Mitglieder der Kommission geäußerten Spruches zu beschränken habe.

Nach Mitteilungen aus der heutigen Praxis scheint aber teilweise ein Ubergang aus dieser Form der kollektiven G. in die erste stattzufinden, wenn etwa ein Kanzleibeamter des Konsulats zum Vorsitzenden der Kommission vom Konful berufen wird oder gar der Konful selbst als solcher fungiert. Es begreift sich am besten daraus, wenn ununter der Schlichte so hingestellt wird, daß die österr.-ungar. Konsuln mit Beisitzern, die eine beratende Stimme haben, die G. fällen (vgl. Ralfatti du Raufas I, 273 f., 306). — Die kollektive G. ist übrigens vorzüglich bei handels- und seerechtlichen Streitigkeiten üblich. Es ist in der heutigen Praxis eine Tendenz bemerkbar, dieselbe womöglich zu vermeiden und den Konful in allen Fällen als Einzelrichter entscheiden zu lassen. Die Kommissionen sind mit verschiedenen Umständen verbunden. (Vgl. Jacobowitz 15 I, Salem II, 447, Anm. 1.)

Vgl. auch § 6 des G. 30 VIII 91, R. 136, und die Motive hiezu. Über die außer Übung gekommenen gemischten Kommissionen v. oben II, a 2.

Die Zivilgerichtsbarkeit wird von den Konsulaten in Rechtsachen jeder Art, wie sie nach den in Österr. geltenden G. (vgl. des genaueren unten sub 2) vor die staatlichen ordentlichen (vgl. § 4 faß. B. 29 I 55 und unten) Gerichte gehören, ausgeübt. (§ 2 faß. B. 29 I 55, § 2 Ministerialverordnung 31 III 55.) Nach § 2, Klausel 4, der letztzitierten B. soll indes hinsichtlich der Ehestreitigkeiten, bei denen es sich um die Ungültigkeit oder Auflösung des Ehebandes oder um die Scheidung von Tisch und Bett handelt, „einmütigen die bisherige Übung ungeändert . . . bleiben“, und aus dieser Bestimmung entspringen in der so wichtigen Frage spezielle Schwierigkeiten. Die damalige Übung war nach der Darstellung bei Traus (3, 4, 2) ungleich. Gewisse Konsulate übten die Ehestreitsbarkeit ganz aus, andere überließen mindestens

die Uebungsfähigkeit- und -trennungsfähigkeiten den lokalen geistlichen Behörden, genau läßt sich jene Übung nicht mehr feststellen. Frau 6 hält aber mit sehr bemerkenswerter und fein ausgeführter Begründung die Bestimmung des § 2, Alinea 4, cit. selbst für durchaus derogiert. Er geht davon aus, daß die österr. G., welche sich nacheinander für geistliche oder weltliche Uebergerichtsbarkeit entschieden, auch für die Konulargerichte Geltung erlangten; daher hätten im Sinne des faß. B. 8 X 56, R. 185, die Konulargerichte ohne Rücksicht auf die bisherige Übung in Uebachen der Katholiken die Kompetenz der lokalen geistlichen Behörden anzuerkennen gehabt, umgekehrt aber und noch darüber hinaus hätte ihnen das G. 25 V 68, R. 47, schließlich für alle Konfessionen die Gerichtsbarkeit zugewiesen. In Bezug auf die derzeitige Praxis, über die neuerlich auch eingehende Erhebungen gesondert wurden, führt Frau 6 (6, 5, 2, 10, 11) an: In den G. der 2. Instanz wurde wiederholt aus Grund dieser Rücksicht die derzeitige ausschließliche Kompetenz der Konulargerichte anerkannt; auch das Konularobergericht teilt diese Auffassung. Die 1. Instanzen haben dagegen mehrfach an dem Prinzip des § 2, Alinea 4, B. 31 III 55 festgehalten. Während etwa zur Zeit des Konfats gemäß bisheriger Übung auch in Uebachen der Katholiken R. geübt wurde, wird andererseits auch jetzt unter Berufung auf jene Bestimmung die Gerichtsbarkeit den geistlichen Lokalbehörden überlassen. Manche Konulate halten übrigens auch diese nicht für zuständig und die inländischen weltlichen Gerichte für zuständig (vgl. dazu auch Randelstam in Journ. 1903, 98 ff., Péllissé du Raufas I. 282 ff.). — Tatsächlich scheint, ja unersichtlich das Resultat ist, die Meinung derjenigen Konulate, die nach wie vor § 2, Alinea 4, cit. anwenden, prinzipiell den Vorzug zu verdienen. Nur hat neuerdings die ungar. B. 19 XII 1902 für Uebachen ungar. Staatsangehöriger spezielle Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit (wie auch über das anwendbare Recht) erlassen und im ganzen, und namentlich abgesehen von den in Kroatien-Slavonien zuständigen römisch- und griechisch-katholischen und griechisch-orientalischen Personen, die Gerichtsbarkeit der Konulargerichte anerkannt. Somit aber, und soweit nicht etwa neues Wohnortrecht anzunehmen ist (vgl. unten sub 2), erscheint die 1855 bestandene Übung maßgeblich. Wegen die Anwendbarkeit des G. von 1808 wäre zunächst im Sinne unten folgender Erörterungen in Betracht zu ziehen, daß es nach der neuen staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie bloß von einem Staate derselben erlassen wurde. Aber namentlich, und auch abgesehen davon und schon vorher in Bezug auf das faß. B. 8 X 56, handelte es sich in § 2, Alinea 4, cit. um eine Spezialbestimmung, bezüglich deren die Regel gilt, daß sie von einem neuen allgemeinen G. nicht aufgehoben wird. Den eigentlichen Verhältnissen im Orient gegenüber (vgl. auch Frau 6) kann man den Grundrissen über die Uebergerichtsbarkeit keine so absolute Bedeutung beilegen, daß sie über diese Regel hinweggehen würden. (Vgl. § 8 faß.

B. 29 I 55 und unten sub 2.) Man dachte sicherlich an eine spätere Änderung der dropsischen Bestimmung des § 2, Alinea 4, oder eine automatische Einwirkung des neuen allgemeinen Rechtes ist nicht anzunehmen (vgl. noch die Fassung des § 2 B. des Gesamtministeriums 15 V 1902, R. 101) verdis „insoweit die Streitigkeiten der R. nicht entzogen sind“. Insofern übrigens eine maßgebliche Übung sich nicht konstatieren läßt, dürfte allerdings am richtigsten weltliche Uebergerichtsbarkeit angenommen werden. Denn der volle Sinn des § 2, Alinea 4, cit. war wohl der, die Gerichtsbarkeitsgrundsätze, wie sie gerade zur Zeit anerkannt wurden, fertigstellen zu lassen; als prinzipielle Grundlage des Rechtszustandes im Oriente wurde aber auch schon damals das in Oesterr. und speziell das in den deutschen Erbländern geltende Recht behandelt (f. unten sub 2 und Frau 3), welches zur Zeit die weltliche Uebergerichtsbarkeit statuierte.

Nach in anderer Beziehung entsteht die Frage, ob die Kompetenz der Konulargerichte nicht gegenüber den inländischen Kompetenzgrundsätzen, obwohl deren Anwendung völlig rechtlich zulässig wäre (vgl. oben II a, 1), eingeschränkt sei. In ihrer Einleitung sagt die faß. B. 29 I 55, daß sie die traktatmäßige Ausübung der R. „über die österr. Untertanen und Schutzgenossen im osmanischen Reich“ in gewisser Weise zu regeln beabsichtige (ähnlich § 1 B. 31 III 55, § 1 G. 30 VIII 91). Es liegt nahe anzunehmen, daß es sich nur um die „österr. Untertanen und Schutzgenossen im osmanischen Reich“, insbesondere in Streitigkeiten als Oesterr., handelt, und so betrachtet und behandelt es Jacobowitz 3 f., vgl. 8 f., als selbstverständlich, daß der Gerichtsbarkeit der Konulargerichte nur diejenigen Personen als Oesterr. unterworfen sind, die im osmanischen Reiche wohnen. Für die örtliche Kompetenz der Konulargerichte ist zwar jedenfalls das in Oesterr. geltende Recht (genauer: das ältere Recht, das in Oesterr. in dieser Beziehung gegolten hat, vgl. unten sub 2, vorzüglich nach § 8 B. 31 III 55 die B. 3. R. 20 XI 52, R. 251) maßgeblich; es läme aber, die Richtigkeit jener Auffassung vorausgesetzt, überdies auf den Wohnsitz in der Türkei an, insbesondere wären als Oesterr. in Streitigkeiten diejenigen österr. Untertanen, die außerhalb des osmanischen Reiches wohnen, einem Konulargerichte in den besonderen Gerichtsständen der B. 3. R. 1. B. im Gerichtsstande des Vertrages oder der Wirtsklage nicht unterworfen. — Die Ansicht findet eine Stütze an anderwärts bestehenden Auffassungen. Die französische Jurisprudenz hat sich wiederholt dafür ausgesprochen, daß beide Parteien in der Levante residieren müssen, damit die R. darauf begründet sei (vgl. das französische Décret 7 VI 1778, Art. 1). Auch wenn sie auf den Kläger kein weiteres Gewicht legt, geht sie im allgemeinen von dem Domizil des Oesterr. in der Levante aus, betrachtet allerdings auch die Hausbesitznahme im weiten Umfange als gleichwertig, läßt durch die habituelle „résidence“ ein Domizil erweisen oder stellt sie dem Domizile gleich, will

unter Umständen auch die einfache „résidence“ (einen Aufenthalt von gewisser Dauer) für genügend erklären, erwägt und anerkennt auch vielfach ohne weiteres andere örtliche Kompetenzgründe des heimischen Rechtes. Aber der allgemeine Gebanke, daß die Gerichtsbarkeit der Konjula in allen Fällen begründet sei, wo die Streitfache in einer solchen Beziehung zu ihrem Sprengel steht, wie sie nach den gewöhnlichen Grundbäsen des französischen Rechtes die örtliche Kompetenz begründet (wobei dann darüber hinaus Erweiterungen des Kompetenzgrundes des Domicils erwogen werden mögen), also die einfache Anwendung der allgemeinen Grundbäse über örtliche Kompetenz ohne weitere Beschränkung erscheint mindestens grobenteils nicht genügend hervorgehoben, und die Parteilichung steht teilweise damit im Widerspruch. (Vgl. Pötau-Biraud-Weirand II, 241 ff., 51 ff., De Clercq et de Ballat 373 f., Pageé 112 ff., Vincent et Pénand, Art. 71 f., Leht: Manuel des agents diplomatiques et consulaires, Nr. 724 f., Revue diplomatique et droit international privé, I, 1, 320 ff., Pelissier du Rausas I, 284 ff., das Urteil im Journ. 1897, 611, Martens 323 ff.) Ganz klar bestimmt das deutsche G. über die R. 10 VII 79, § 1, daß ihr (nur) „die in den Konjulargerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterworfen sind“. (Z. dazu Brauer 84 ff., so auch das preussische G. 29 VI 65, § 1, vgl. auch König, Z. R. 95.) Dagegen hat das neue deutsche G. 7 IV 1900, § 2, diese Beschränkung fallen lassen. — Vom Standpunkte unseres Rechtes ist nun zunächst gleichfalls klar, daß man, auch wenn man die Zusammenstellung „österreich. Untertanen und Schutzgenossen im osmanischen Reiche“ wüßte, darunter ebensoviel die dort wohnenden (oder auch eine Handelsniederlassung besitzenden), als die dort sich bloß aufhaltenden Personen zu verstehen (vgl. auch Ministerialverordnung 2 XII 57, R. 254, § 16), also die weitere Voraussetzung, unter der österr. Untertanen, wenn schon die Bestimmungen der J. J. N. über örtliche Kompetenz zutreffen, einem Konjulargerichte unterworfen sind, im Wohnsitz oder Aufenthalt im osmanischen Reiche zu finden hätte. In Wahrheit muß aber diese ganze weitere Voraussetzung negiert werden. Offenbar führt sie, sobald Anlaß vorhanden ist, die R., wenn möglich, zu beschränken, obgleich die Annahme sich mit verschiedenen bekannten prozessualen Anschauungen beugnet, zu mißlichen Ergebnissen, zu unbegreiflichen Ungleichheiten und Benachteiligungen der in der Verante lebenden, und die Fassung der eingangs angeführten Stellen nötigt zu ihrer Annahme nicht. Wenn gelangt wird, daß die Zivilgerichtsbarkeit über die österr. Untertanen im osmanischen Reiche geregelt oder von den Konsulaten ausgeübt werden soll, so hat das sehr wohl den Sinn, daß die im osmanischen Reiche ausübende oder in den östlichen Bereich des osmanischen Reiches fallende Zivilgerichtsbarkeit über die österr. Untertanen geregelt oder von den Konsulaten ausgeübt werden soll; und welche Angelegenheiten in den

Bereich des osmanischen Reiches fallen, das wird im Sinne der österr. Gesetzgebung durch die Anwendung der J. J. N. bestimmt. Normalerweise müssen jene Grundbäse, nach denen der Staat im allgemeinen demüßt, ob die örtliche Verknüpfung einer Rechtsfache mit einem Gebiete einen Gerichtsstand rechtfertigt, in seinem Sinne auch auf die örtliche Verknüpfung der Rechtsfachen mit dem türkischen Gebiet angewendet werden; und eine weitere Beschränkung ist nicht gegeben. Es wird also die R. ohne Beschränkung nach Maßgabe der allgemeinen Kompetenzbestimmungen greift werden müssen; Wohnsitz und Aufenthalt spielen keine andere Rolle als sonst nach den Grundbäsen der J. J. N. Vgl. noch § 2 fall. R. 29 I 55. So hat auch der O. G. H. in der E. 30 XII 73, Walter-Unger 3191, das forum contractus bei einem Konjulargericht gegen einen in Österr. wohnenden Beklagten ohne weitere Rücksicht anerkannt.

Die Konjulargerichte waren ehemals ordentliche österr. Gerichte. Ihre Eigenschaft als ordentliche Gerichte folgt nicht schlechweg aus § 4 fall. R. 29 I 55, denn dort sind sie als ordentliche Gerichte nur „für die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten“ bezeichnet, was leicht einen in gewissem Maße abweichenden Sinn gibt: allein ihre ganze Stellung gemäß den vorangehenden Erörterungen rechtfertigt die Annahme. Es werden nicht gewisse besondere Angelegenheiten ohne Rücksicht auf die Gesamtanfrage der Gerichtsbarkeit herausgehoben und ihnen zugewiesen, sondern sie üben im allgemeinen die ganze Fülle der Gerichtsgewalt aus, insofern sie örtlich angemessenerweise ausgeübt werden kann, und nicht völlerrechtliche Beschränkungen. — Die zugleich allgemeinen Ideen internationaler Kompetenz entsprechen — eintreten. Durch die Verwandlung der Konjulargerichte in österr.-ungar. Gerichte ist in dieser Beziehung keine Änderung vorgegangen; sie üben die allgemeine Gerichtsgewalt beider Staaten aus. Dagegen kommt auch nicht § 1 der neuen österr. J. N. I VIII 95, R. 111, der die ordentlichen Gerichte aufzählt und die Konjulargerichte nicht darunter nennt, in Betracht, denn er kann bloß jene Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsfachen im Auge gehabt haben, die durch rein österr. Gerichte ausgeübt wird. (Vgl. damit und teilweise dagegen etwa Bach Zivilprozeßrecht 351. Hierhaus in der Ztschr. für deutschen Zivilprozeß XIV, 206 f., Gores 500 f., Schrutka Umgestaltung der Gerichtsverfassung 10, Canstein bei Veske und Löwenfeld III 39, Anm. 2, den Bericht des Kommissionshofes 7 III 1905 in Gerichtsblättern 1905, 441, den oben sub II, a. 6 zitierten Erlass des Konjularobergerichtes 13 III 1906.) Die entgegengesetzte Ansicht kann auch zu mißlichen Konsequenzen führen. Man könnte dann leicht annehmen, daß die der R. zugewiesenen Angelegenheiten der ordentlichen österr. Gerichtsbarkeit entzogen sind, und auf ihre Verhandlung durch ordentliche österr. Gerichte § 42 J. N. anzuwenden, sowie die Prorogation auf ordentliche österr. Gerichte in diesen Angelegenheiten nach § 104 J. N. ausschließen (vgl. Speer I. c. 69). Dazu ist sicher kein innerer

Grund vorhanden. Andererseits werden auch die Konulargerichte gemäß den für sie geltenden V. N., namentlich nach §§ 47 und 48 §. 3. N. 20 XI 52, R. 251, durch Vereinbarung und Präklusion zufällig. Die völlerrechtlichen Beschränkungen der R. verlieren allerdings richtigerweise durch Präklusion nach § 48, Alinea 1, ihre Wirkung nicht, sondern sind nach § 48, Alinea 2, zu behandeln (vgl. Schruffa I. c. 41); auch bleibt bezüglich der freiwilligen Unterwerfung das aus 11 I, 2, 3, Bemerkte zu berücksichtigen.

Über die Konulargerichtsbarkeit der Konulargerichte vgl. § 12 (und dazu § 31, Alinea 2) Ministerialverordnung 31 III 55, R. 58.

2. Das zur Richtschnur dienende Recht. Es ist zunächst die Rechtslage, wie sie auf Grund der V. von 1855 als zur dualistischen Gestaltung der Monarchie bestand, zu untersuchen, dann werden unter Berücksichtigung der Auseinandersetzungen am Eingange dieses Abschnittes die etwa seit der und wieder durch die W. von 1891 eingetretenen Modifikationen geprüft werden müssen.

§ 8 Satz. V. 29 I 55, R. 23, besagt: „Den Konulargerichten haben bei der Entscheidung über die ihnen zugewiesenen Rechtsangelegenheiten die Vörr. (z. zur Richtschnur zu dienen, sofern nicht a) ein besonderes allgemein anerkanntes Wohnheitsrecht oder fundamente besondere Anordnungen eine andere Bestimmung festsetzen oder b) es in dem Gerichtsbezirke des Konulargerichtes an denjenigen Einrichtungen oder tatsächlichen Verhältnissen fehlt, welche die Anwendung des Vörr. G. voraussetzen.“ Diese Grundzüge (vgl. dazu etwa Pellissé du Raufes I. 320 ff., 419, 2 IV 1, 339, Salem II, 442, das deutsche W. 727 1900 §§ 22, 40, 76, auch 49) sind trotz monder Bedeutung wohl nicht bloß auf das materielle Privatrecht, sondern auf alles Recht zu beziehen, nach dem sich die Konulargerichte zu richten haben. So wie das W. vor uns liegt, muß man von ihm notwendig die Behandlung der ganzen Frage, welches Recht in jeder Beziehung die Konulargerichte in Zivilsachen zu beobachten haben, erwarten und loben die Bestimmung des § 8 von allen Rechtsstellen verstehen. Wenn daher die Vollzugsverordnung 31 III 55, R. 58, indem sie auf den verschiedenen Rechtsgebieten die in Vörr. geltenden W. bezeichnet, nach denen sich die Konulargerichte richten sollen, die im § 8 der V. angeführten Beschränkungen, namentlich die Rücksicht auf besonderes Wohnheitsrecht und die Einrichtungen und Verhältnisse des Konularbezirkes nicht durchweg anführt, so kommt dies nicht in Betracht. Die Beschränkungen müssen doch, auch soweit sie bei gewissem W. nicht erwähnt werden, gelten (vgl. auch § 21, Alinea 1, der V. neben § 18, andererseits allerdings § 27), mindestens wenn unzweifelhafter Mutz dazu vorhanden ist. Es muß prinzipiell davon ausgegangen werden, daß die Ministerialverordnung 31 III 55 zwar sicherlich gemäß der zugleich mit der V. ergangenen R. Ermächtigung 29 I 55 bestimmte besondere Anordnungen abweichend vom Inhalte der sonstigen Rechtsquellen treffen, ferner ungewis Gediegenes fest-

stellen durfte; aber ein Gegensatz zwischen ihr und der V. kann nicht angenommen werden und nicht maßgeblich sein. (S. im Sinne der hier vertretenen Meinung auch die E. des O. G. d. 11 III 73, Glaser-Linger 4899, 29 XII 74 ebenda 5578, 27 XI 94 ebenda 15310, 3 III 97 in Zeitschrift 1897, 466.) — § 14 V. 31 III 55 enthält nach Bestimmungen über die Voraussetzungen und den Beweis eines nach § 8 Satz. V. in Betracht kommenden allgemein anerkannten Wohnheitsrechtes (vgl. indes auch Herten, Die Jurisdiktionsnorm, 1898, 17). Insofern dieselben die Geltung des Wohnheitsrechtes von seinem Vorkommen als Norm bei (öferr.) konulargerichtlichen E. abhängig machen, erscheinen sie, übrigens in Übereinstimmung mit einer teilweise vorgetragenen älteren Theorie, sehr streng. Indessen ist auch, bei der ungetragenen Beschaffenheit der Konulargerichte in früherer Zeit, in Bezug auf das Requirat der Übung des Wohnsitzes als Rechtslage, der opinio necessitatis, gewiß vorsichtig vorzugehen.

Wenn § 8 Satz. V. die Anwendung des „Vörr.“ W. bei den Konulargerichten mit den angeführten Modifikationen vordrückt, so meint er damit in Wahrheit und in der Hauptsache nicht den Gegensatz zwischen Vörr. und fremdem Recht; denn Vörr. Recht im Sinne dieses Gegensatzes sind auch die „besonderen Anordnungen“, und mindestens teilweise (vgl. noch insbesondere § 14 V. 31 III 55) das lokale Wohnheitsrecht, die er den Vörr. W. entgegenstellt. Die Bestimmung setzt vielmehr schon voraus, daß das Vörr. Recht bei den Konulargerichten gilt, jedenfalls in der Richtung, daß es bestimmend dafür ist, in welchem Maße es selbst und in welchem Maße etwa fremdes Recht von ihnen anzuwenden ist, dann in der Richtung, daß sie hienach sich auch des weiteren normalerweise nach Vörr. Recht zu benehmen haben werden. Es wird sodann untersucht, welches Vörr. Recht ihnen zur Richtschnur zu dienen hat. Der Hauptgrundsatz hierfür ist nun, daß die Konulargerichte die allgemeinen, ohne besondere Regelung auf die R. erlassenen, Vörr. W. anzuwenden haben. Dieser Grundsatz entspricht der Natur der Sache; er bildet auch schon früher die Basis des Rechtszustandes, wie er gewiß der nächste Gedanke der Kapitulationen ist. (Bajarowitzer Vertrag, Art. 5: Die Konjult sollen Streitigkeiten ihrer Nationalen prüfen und entscheiden juxta Leges et solita eorum Constituta; vgl. auch etwa Héraud-Giraud II, 231, 233.) Die Vörr. Rechtsätze sind im Zweifel, soweit sie nicht mit abweichendem Charakter besonders auftreten, bestimmt, den ganzen Kreis der dem Vörr. State international zustehenden Kompetenz zu erfüllen und gelten daher auch für die Verhältnisse der R., die in diesen Kreis fallen. Es ist regelmäßig auch angemessen, daß die nämlichen Rechtsätze, welche in Vörr. gelten, den Staat und die Individuen ins Ausland begleiten, soweit in diesen Verhältnissen Vörr. Recht zu gelten hat. Vgl. auch das unten über internationales Privatrecht Bemerkte.

Da es sich hier um eine den allgemeinen Vörr. Rechtsätzen von selbst innewohnende Qualität han-

deß, so mußten auch neue allgemeine öfterr. Rechtsfäße bei den Konfulargerichten in Geltung treten. Dies wird allgemein anerkannt. (Vgl. einen Erl. des J. R. an das Oberlandesgericht in Hermannstadt 15 IX 59, die Motive zum G. 30 VIII 91 ad § 9.) Selbstverständlich allerdings konnte ein neues G. die Geltung nicht erlangen, wenn dies seinem ausdrücklichen Inhalte oder seiner Absicht widersprach, namentlich auch (§ 8 faß. B.), wenn seine Anwendung Einrichtungen oder tatsächliche Verhältnisse voraussetzte, die in dem betreffenden Konfulargerichtsbezirke fehlten. Und was das Verhältnis eines neuen allgemeinen öfterr. G. zu einem bei den Konfulargerichten bestehenden besonderen Wohnheitsrechte oder zu einer für sie erlassenen besonderen Anordnung betraf, so war nach bekannten oben berührten Grundfäßen, denen § 8 faß. B. entspricht, eine Aufhebung des besonderen Rechtes nicht anzunehmen, wenn das neue G. nicht speziell eine absolute Tendenz verfolgte.

Schwierigkeiten ergeben sich, wenn für die verschiedenen Teile des Staatsgebietes mehrere Rechte nebeneinander gelten. Die Ministerialverordnung 31 III 55 hat für ihre Zeit diese Frage geregelt, indem sie diejenigen öfterr. G. bezeichnet, welche die einzelnen Konfulargerichte ohne Unterscheidung der vor sie gebrachten Fälle anzuwenden haben. Im Geiste dieser V. mußte auch die Frage für die später mit beschränktem Geltungsgebiete neu in Wirksamkeit getretenen Rechtsfäße gelöst werden; freilich war dies keineswegs leicht. Als der — indes weder ausnahmslos noch ausreichende — Hauptgrundfaß ist wohl der Satz anzunehmen, daß dasjenige Recht bei den Konfulargerichten gelten sollte, welches für den sonstigen Sprengel desjenigen Oberlandesgerichtes galt, zu dem das betreffende Konfulargericht gehörte. In diesem Sinne lautet auch der obenwähnte Erl. des J. R. 15 IX 59, neuerdings die E. des O. G. H. 3 III 97 (f. oben). Bestimmt wird das Prinzip auf dem Gebiete des Prozesses (J. R.: § 8; Gerichtsordnungen: § 18; Konfularverfahren: § 31) von der V. 31 III 55 gehandhabt, wobei sich freilich schon beim Oberlandesgericht Triest teilweise ein besonderer Fall ergab. Der in Rede stehende, übrigens auf reiner Opportunität beruhende Grundfaß mußte auch in dem Falle angewandt werden, wenn ein Konfulargericht einem anderen Oberlandesgerichte zugewiesen wurde; es trat das Recht des neuen Oberlandesgerichtsprengels bei ihm in Geltung. Hiernach war insbesondere bei den Konfulargerichten, die durch die Ministerialverordnung 7 III 62, R. 12, dem Oberlandesgerichte Wien zugewiesen wurden, fortan die a. G. D. anzuwenden, ein Satz, der, nachdem längere Zeit die früher bei ihnen geltenden J. P. D. nach wie vor als anwendbar betrachtet worden waren (vgl. Besäque 405, Ruffatti 138), auch zur Anerkennung gelangte (vgl. Fettel 133, zit. E. 3 III 97). (Ebenso konnte sich das Recht ändern, wenn sich die Sprengel der einzelnen Konfulargerichte änderten.)

Während nun unter Berücksichtigung dieser Grundfäße im allgemeinen kein Zweifel über das bei den Konfulargerichten zur Zeit des 1867 er-

folgten Ausgleiches mit Ungarn in Geltung gestandenen Rechtes obwaltete, ist es, trotz der Anerkennung des Prinzips des status quo gemäß den Erörterungen am Anfange dieses Abschnittes, sehr zweifelhaft, wie sich die Rechtslage seither gestaltet hat.

Man wäre vor allem versucht, auf Grund jener Erörterungen doch noch einen Unterschied zwischen dem materiellen Privatrecht und dem Verfahren zu machen und für das erstere das Prinzip des status quo überhaupt zu negieren. Denn die Gemeinamkeit der R. führt an sich nur zu einer gemeinsamen Ordnung der Konfulargerichte in dem Sinne, daß sie nach gemeinsamen Grundfäßen verfahren, und zur Festhaltung des status quo in dieser Richtung. Nicht aber folgt, daß auch das materielle Recht, nach welchem die öfterr. und die ungar. Staatsangehörigen in der Türkei innerhalb der Kompetenz der beiden Staaten leben, durch eine gemeinsame Ordnung bestimmt sein muß. An sich darf jeder der beiden Staaten das für seine Angehörigen geltende Privatrecht selbstständig festlegen, und müßte für die gemeinsame R. der Grundfaß gelten, daß jeweils die Bestimmungen des einen und des anderen Rechtes, je nachdem dieses oder jenes das Verhältnis materiell regelt, anzuwenden seien. Indessen empfiehlt sich die Gemeinamkeit auch des materiellen Rechtes, wie das ähnlich für andere Staaten anerkannt worden ist. (Vgl. dazu etwa auch den Kommissionsbericht zum deutschen Konfulatgesetz von 1867 ad §§ 22–24, Durnell im Journ. 1902, 286 ff.) Sothan kann man die Frage aufwerfen, ob die V. von 1855 von der gleichen Auffassung ausgegangen sind, daß sie die materiellen Privatrechtsfäße bestimmen wollen, nach denen die Staatsangehörigen in der Türkei leben, und daß die Konfulargerichte diese Privatrechtsfäße nur in dieser Eigenschaft, als das die Verhältnisse der Individuen materiell regelnde Recht, zur Richtschnur zu nehmen haben. Der Wortlaut der V. (§ 8 cit.: §§ 13, 16 B. 31 III 55) kann vielmehr einen Anhaltspunkt zur Deutung geben, daß sie diese Privatrechtsfäße direkt als eine Ordnung angesehen haben, nach der sich die Konfulargerichte richten sollen, woraus nur erst mittelbar zu folgern läme, daß dieselben die Privatrechtsverhältnisse materiell beherrschen. Von diesem gleichigen Standpunkte aus (der allerdings als verfehlt zu bezeichnen wäre), müßten die von ihnen bestimmten Privatrechtsfäße als Elemente der für die Konfulargerichte fortgeltenden gemeinsamen Ordnung bis zu einer neuen übereinstimmenden Regelung durch beide Staaten fortdauernd angewandt werden. Wie immer dem sei, jedenfalls machte die tatsächlich geltende Anschauung zwischen den materiellen Grundfäßen und den Grundfäßen des Verfahrens keinen Unterschied und hielt in der einen wie in der anderen Beziehung den status quo aufrecht, und diese Auffassung liegt auch den G. von 1891 zu Grunde.

Es blieb also in beiderlei Beziehung bei den Konfulargerichten das Recht in Geltung, wie es in den V. von 1855 bestimmt ist. Die V. von 1855 bestimmten aber die Geltung der allgemeinen öfterr.

W. mit den in § 8 latj. B. angeführten Modifikationen und mit weiteren Modifikationen, namentlich wie erwähnt, unter Rücksichtnahme auf die verschiedenen Oberlandesgerichtsprengel, zu denen die einzelnen Konsulargerichte gehören. Nun erhebt sich die Frage, ob nur die bis zur Auseinandersetzung von 1867 erlassenen österr. W. bei den Konsulargerichten gelten, oder auch die später in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern erlassenen W., namentlich wohl und insofern sie in denjenigen Oberlandesgerichtsprengeln, zu denen die Konsulargerichte gehören, sonst in Geltung traten.

Für die Zeit seit 1868 besteht die Frage in dieser Form nicht mehr und ist überhaupt die Fortbildung des Gesetzesrechtes in bestimmter neuer Art geregelt, § 8 latj. B. 29 I 55 erscheint sicher insofern für die Zukunft festgelegt. Nach den W. von 1891 tritt kein neues österr. W., ebenso wenig als ein ungar. W. von selbst bei den Konsulargerichten in Geltung. Es werden zwei Gruppen von W. und sonstigen Vorschriften unterschieden. Zu der ersten gehören (neben W. und Vorschriften in Strafsachen, s. unten sub b) jene über Rechts- und Handlungsfähigkeit, Familienrechte einschließlich der väterlichen Gewalt, der Vormundschaft, der Kuratel und Pflegschaft und der ehelichen Güterrechte, Erbschaft und Verloben. Im wesentlichen kann jede der beiden Regierungen inländische W. und Vorschriften dieser Art in Bezug auf ihre Staatsangehörigen bei den Konsulargerichten einführen; vorher sind über gewisse abzuwandelnde Verhältnisse Ausklärungen von dem gemeinsamen Minister des Äußern einzubohlen. Im österr. W. (§ 10, Alinea 1) ist doch ins Auge gefaßt, daß die Regierung auf solche Weise künftige inländische Bestimmungen einführe, im ungar. (§ 10, Punkt 2, 4) auch, daß sie die gegenwärtig in Ungarn geltenden W. und Vorschriften allenfalls mit Abänderungen einführe. Zur zweiten Gruppe von W. und Vorschriften gehören alle anderen. Welche neuen W. und Vorschriften dieser Gruppe bei den Konsulargerichten einzuführen sind, wird von den Regierungen beider Staatsgebiete einverständlich nach Einvernehmen mit dem Minister des Äußern bestimmt (§ 10, Alinea 3, bezw. § 12, Alinea 2). In gleicher Weise, mit denselben Unterstellungen, können die dormalen geltenden oder in Zukunft erlassenen W. und sonstigen Vorschriften für die Konsulargerichte abgeändert, ergänzt oder außer Kraft gesetzt werden. — Von diesen Ermächtigungen ist schon wichtiger Gebrauch gemacht worden. Namentlich wurde das zivilgerichtliche Verfahren im Einverständnis beider Regierungen (österr. B. des Gesamtministeriums 15 V 1902, R. 101, ungar. B. vom selben Datum, nicht ganz übereinstimmend) neu geregelt, indem den Konsulargerichten hauptsächlich das Hb. 24 X 45, Z. W. S. 906, über das summarische Verfahren (neben Vorschriften über gewisse besondere Verfahrensarten) als Richtschnur gesetzt wurde. Ferner erging, teilweise im Einverständnis mit der österr. Regierung, die oben sub 1 erwähnte ungar. B. über Recht und Gerichtsbarkeit in Ehefachen ungar. Staatsangehöriger.

(Schon mittels Beschlusses vom 20 X 97 waren gewisse Konsularfunktionäre von der ungar. Regierung ermächtigt worden, als ungar. Konsulatsbeamte beim Abschluß von Ehen wie als ungar. Ratifikatoren in bestimmtem Umfang zu fungieren, s. Walfatt II, 571 ff.) S. ferner B. des Gesamtministeriums 15 IX 1904, R. 103, über die Behandlung erdloser Verlassenschaft.

Was aber die in der Zeit zwischen der Begründung des Dualismus und dem 1 I 98 erlassenen österr. W. betrifft, so haben nach den Mitteilungen bei Frouz 7 ff. das österr. Z. R., dann das Ministerium des Äußern den Standpunkt eingenommen, daß dieselben grundsätzlich (vgl. etwa betreffs des Ausmaßes der Geltung der neuen österr. Prozeßvorschriften Art. IV Einf. W. zur Z. R. von 1895) bei den Konsulargerichten, und zwar ohne Rücksicht auf die diesseitige oder ungar. Nationalität der Parteien in Kraft getreten sind, während von ungar. Seite betont wurde, daß nach dem Ausgange von 1867 die diesseitige Rechtschäfte neue Normen, die außerhalb ihres Gebietes für ungar. Staatsbürger wirksam wären, auszuüben nicht berechtigt war, und daß die ungar. Regierung in der feinerzeitigen Vereinbarung den status quo nur in diesem strengen Sinne zugehen wollte und konnte. Frauß selbst vertritt die erstere Meinung; die ungar. Regierung habe feinerzeit unmöglich für ihre Angehörigen eine angemessene Rechtswirkung auszuüben wollen; der aufrechterhaltene status quo von 1867 sei der gewesen, daß die Ungarn im Oriente überhaupt nach österr. Recht lebten, das umso mehr auch die späteren W. — Trotz dieser Gründe war aber wohl prinzipiell sogar in allgemeiner Weise, als dies von ungar. Seite geschieht, nämlich auch in Bezug auf die diesseitigen Angehörigen, die Geltung der in der fraglichen Periode erlassenen österreichischen W. zu verneinen (so auch Frouz I. c. 17). Der Boden der 1867 erfolgten staatsrechtlichen Neugestaltung darf nicht verlassen werden. Eine Aufhebung der Wirksamkeit der neuen staatsrechtlichen Grundsätze in Bezug auf die R. konnte von beiden Regierungen nicht künftighin vereinbart werden und braucht auch in ihrer Vereinbarung nicht gefunden zu werden. Hiernach oder unterlag die Regelung der R. der gemeinsamen Kompetenz beider Staaten. Allerdings kann die gemeinsame Ordnung eines Verhältnisses dahin gehen, daß die Gesetzgebung des einen Staates fortdauernd für dasselbe maßgeblich sein soll, allem es handelt sich darum, ob sich aus der damaligen Rechtslage der Fortbestand der zur Zeit des Ausgleichs geltenden Ordnung in diesem Sinne wirklich ergab. Nun galten zwar die Rechtsätze, nach denen die R. bisher ausgeübt worden war, und zwar der Natur des Verhältnisses gemäß als eine gemeinsame Ordnung der gemeinsamen Angelegenheit, fort. Aber die Rechtsätze, nach denen bisher Rechtsätze für die gemeinsamen Angelegenheiten neu erlassen werden konnten, verlor diese Funktion nach der neuen staatsrechtlichen Gestaltung nicht mehr zu üben. Die Ordnung, nach der sich bisher die Ordnung der R.

fortentwideln konnte, blieb nicht in Geltung. Der Satz, daß in gewisser Weise die für die betreffenden Oberlandesgerichtsbezirke neu ins Leben tretenden *G.* auch bei den Konfulargerichten gelten sollten, bestand doch nur mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als *öftrr. G.* und auf Grund des Prinzips, daß die *R.* dem *öftrr. Recht* unterliege. Dieses Prinzip ist aber nicht in Geltung geblieben, sondern es wurde durch das neue Prinzip, daß die Grundzüge für sie gemeinsam aufzustellen sind, ersetzt. Sohin konnte auch jener Satz, der nur eine nähere Bestimmung dieses Prinzips bildete, nicht unter Anwendung auf die kisleitbanische Gesetzgebung neue Wirkungen erzeugen. — Wenn aber auch grundsätzlich an dieser praktisch mißlichen Anschauung festgehalten werden muß, so kommt doch folgendes in Betracht. Die Konfulargerichte haben, wie *Fraus* ausführt, fortwährend tatsächlich und zwar ohne Rücksicht auf die Nationalität der Parteien die neuen *öftrr. G.* angewendet (man wird es auch vielleicht nicht hieherstellen können, daß, wie verlaudet, das *G.* über das *Wagatellverfahren* von 1873 nicht angewendet wurde), und die kisleitbanischen Überinstanzen (wie jetzt das Konfularobergericht) folgten der gleichen Anschauung. Das kann aber leicht gewöhnheitsrechtliche Bildungen erzeugen (vgl. *Vorles. I. c.*). Dazu treten neuere gesetzliche Vorschriften, aus denen die hier betämpfte Meinung beim Gesetzgeber hervorgeht. So geht § 10 des *öftrr. G.* von 1891 (i. oben), indem er nur die Einführung künftiger *öftrr. G.* bei den Konfulargerichten im Auge hat, gewiß von dieser Geltung der bis zu seinem Inkrafttreten erlassenen *G.* aus. Die *Ö.* des Gesamtministeriums 15 V 1902, *R.* 101 (i. oben S. 193), ordnet an, daß die Konfulargerichte auch gewisse *öftrr. G.* über spezielle Prozeduren „nach wie vor“ zu beobachten haben, und unter diesen findet sich ein *G.* nach 1897, nämlich das *G.* über das *Wahungsverfahren* (§ 27 IV 73, *R.* 67). Auch die entsprechende ungar. *R.* 15 V 1902 hat eine hinreichend ähnliche Fassung. Vgl. ferner *R.* des Gesamtministeriums 20 XII 99, *R.* 252. Man wird hiernach die Bestimmung des § 9 des *öftrr. G.* von 1891, wonach in Bezug auf die *öftrr. Staatsangehörigen* die für die Konfulargerichte „normalen geltenden“ *G.* und sonstigen Vorschriften in Anwendung kommen, und des § 12, *Alina 1*, des ungar. *G.* von 1891, wonach die bei den Konfulargerichten „gegenwärtig in Wirksamkeit stehenden“ *G.* und Vorschriften der zweiten oben gekennzeichneten Gruppe in Betreff der ungar. Staatsangehörigen in Wirksamkeit bleiben, wirklich in dem Sinne verstehen müssen, daß hiedurch auch die nach dem Ausgleiche erlassenen, bei den Konfulargerichten als anwendbar betrachteten *öftrr. G.* und Vorschriften bestätigt werden. Es verlaudet, daß die ungar. Regierung tatsächlich diesen Standpunkt betrefse des § 12 cit. gelten läßt, allerdings mit bloßer Beziehung auf die bis zur Erlassung des *G.* von 1891 ergangenen *öftrr. G.* und Vorschriften. Das die erste oben gekennzeichnete Gruppe von Gesetzen (Rechts- und Handlungsfähigkeit usw.) betrifft, so ist ihre Befähigung in § 10 Punkt 3 des

ungar. *G.* von 1891 in anderer Formulierung erfolgt, es bleiben danach im Bezug auf die ungar. Angehörigen die von den Konfulargerichten „gegenwärtig in Anwendung zu bringenden“ *G.* und Vorschriften in Wirksamkeit, und diese Befähigung wird wohl richtigerweise die nach dem Ausgleiche erlassenen *öftrr. G.* und Vorschriften nicht umfassen.

Es gelten bei den Konfulargerichten als Hauptgesetze das a. d. *G. B.*, das *D. G.*, der *Codex de commercio*, zweites Buch, in der italienischen Übersetzung (Seerecht), die *B. O.*, die *J. J. Nr.* 20 XI 52, *R.* 251, das *Hb.* 24 X 45, *J. G. S.* 908 (i. oben S. 193), im Sinne der obigen Ausführungen die *Kontursordnung* 25 XII 68, *R.* 1 ex 1869, das *kaif. B.* 9 VII 54, *R.* 208.

Zu den allgemeinen *öftrr. G.*, welche den Konfulargerichten nach § 8 *kaif. B.* cit. als Richtschnur zu dienen haben, gehören auch die vorhandenen Bestimmungen über internationales Privatrecht. Daß dies die Meinung ist, folgt deutlich aus § 9 *kaif. B.*, wo eine besondere Anordnung des internationalen Privatrechts für die Konfulargerichte gegeben und dabei schon vorausgesetzt wird, daß gewisse Bestimmungen des a. d. *G. B.* über internationales Privatrecht bei ihnen anwendbar sind (vgl. auch § 27 des deutschen *G.* über die *R.* 7 IV 1900). Ein einfacher Hinweis dieser Art auf das allgemeine internationale Privatrecht des Staates erscheint für Konfulargerichte auf den ersten Blick unzureichend. Denn die Bestimmungen der abendländischen Staaten über internationales Privatrecht haben größtenteils das Verhältnis zwischen abendländischen, territorial geltenden Privatrechtskreisen, nicht das zwischen persönlich geltenden Privatrechtskreisen im Auge. Zunächst allerdings bleibt die Verwendung der gewöhnlichen Bestimmungen, insbesondere auch die Zugrundelegung des Territorialitätsprinzips in gewöhnlichem Maße, auch bei den Konfulargerichten gewiß richtig. Wenn auf Grund einer solchen Bestimmung, z. B. einer Bestimmung, welche das Privatrecht des Ortes der Handlung, die *lex loci actus*, anzuwenden befiehlt, das Recht eines im Abendslande gelegenen Ortes anzuwenden ist, weil sich die Handlung an einem solchen Orte zutragen hat, so kann dies ohne weiteren Anstand auch seitens eines Konfulargerichtes geschehen. Wenn aber der Ort, dessen Recht hiernach anzuwenden ist, im osmanischen Reiche liegt, so kommt in Betracht, daß an diesem Orte mehrere Privatrechte, regelmäßig persönlich, nebeneinander über die Angehörigen der verschiedenen Staaten herrschen, und es fragt sich, welches dieser Rechte anzuwenden ist. Die Frage kann freilich ganz so auch bei den Territorialgerichten der abendländischen Staaten auftreten, auch sie können ja z. B. mit einer Handlung zu tun haben, die sich an einem Orte des osmanischen Reiches zutragen hat, aber bei den Konfulargerichten wird die Frage ganz gewöhnlich auftreten. Ihre nähere Erklärung, bei der speziell für unsere Konfulargerichte auch vorzüglich die Anordnung des § 9 cit. in Betracht kommt, gehört nicht hierher. Dagegen ist noch fol-

gendes zu berühren: Im Sinne der B. von 1855 und der späteren Entwicklung ist das heimatische Privatrecht, das bei den Konfulargerichten gilt, ein in gewisser Weise qualifiziertes, welches aus bestimmten G. steht, vielleicht durch partikulares Gewohnheitsrecht modifiziert ist usw. Dieses so qualifizierte Privatrecht gilt nicht für den Fall, wo sie nach den für sie geltenden Bestimmungen des internationalen Privatrechts das Recht, das an einem in der Österr.-ungar. Monarchie gelegenen Orte herrscht, als solches anzuwenden haben, sie müssen nach dem dort geltenden Privatrecht urteilen; ebenso wenn sie das nationale Recht ihrer Staatsangehörigen als solches auf Verhältnisse, in denen dieselben in Abendländern, anzuwenden haben. Dagegen muß ihnen jenes in gewisser Weise qualifizierte Privatrecht in dem Falle als Richtschnur dienen, wo sie, nach den für sie geltenden Bestimmungen des internationalen Privatrechts, auf Verhältnisse ihrer Staatsangehörigen in der Türkei ihr nationales Privatrecht zur Anwendung zu bringen haben. Darin liegt zugleich materiell und ist auch bei anderen Gerichten als den Konfulargerichten anwendbar, daß die Angehörigen der Österr.-ungar. Monarchie in der Türkei (in Bezug auf ihre Rechtsverhältnisse, die dort ihren Sitz haben) im allgemeinen von diesem besonders qualifizierten Privatrechte befreit werden. (Ausewisch Fraus 10. Vgl. dazu im Falle Colloz Journ. 1903, 929, 930.)

b) In Strafsachen steht es an einer umfassenden Regelung. Die neue staatsrechtliche Gestaltung der Monarchie hat auch hier in gewissem Maße ähnliche Fragen wie bei der Zivilgerichtsbarkeit ergeben, welche ähnlich zu lösen sind. Im allgemeinen gelten folgende Grundsätze:

Die Tätigkeit der Konfularämter (vgl. § 2, Abs. 2, der B. von 1891, oben a. t. a. R.) geht dahin, bei Verbrechen und Vergehen nur ein Vorverfahren durchzuführen, welches im Sinne der Str. V. O. von 1873 als Vorverhandlung bezeichnet wird; sodann werden die Akten, nach Umständen mit dem Infulpaten, an das kompetente inländische Strafgericht, vor allem je nach der Österr. oder ungar. Staatsbürgerschaft an das kompetente Gericht der diesseitigen oder jenseitigen Reichshälfte abgeliefert. Bei Übertretungen üben die Konfularämter die richterlichen Funktionen in vollem Maße. (Vgl. Erl. des J. W. an das Oberlandesgericht Wien 17 XII 63, Erl. des J. W. an sämtliche anderen Oberlandesgerichte 27 IX 78, B. Bl. 1895, S. 37, Erl. des J. W. 7 II 85, B. Bl. 33, Zettel 230 f., auch Pélissé du Kaufs I, 374.) Doch erhebt sich für die Konfularagenten allgemein bloß vorgeschrieben, daß sie über die einem Nationalen zur Last gelegten strafbaren Handlungen und die gegen ihn sprechenden Anzeichen einen Bericht an das vorgelegte Konfulat erstatten und dessen Instruktionen abwarten und befolgen sollen, übrigens bei Verbrechen und Vergehen die vorläufige Verwahrung in den von der Str. V. O. vorgeschriebenen Fällen zu verfügen haben (s. Bistur: Citer. Konfularwesen 1863, 137 f., Ralfatti I, 493, und vgl. Art. 7 des französischen G. 28 V 36.).

— Als zweite Instanz war in älterer Zeit durchweg die Hofkammer in Konstantinopel anzusehen (s. Neumann 367). In Übertretungsfällen (vgl. auch den unten angeführten Internationalliterat. § IV 65) ist an ihre Stelle sicher das Konfularobergericht (s. oben a, 1) getreten. Ob aber dieses auch bei Verbrechen und Vergehen als zweite Instanz fungiert, hängt davon ab, ob die Konfularämter hierbei als Gerichte und nicht bloß als politische Behörden einschreiten. Die B. von 1891 legen nur im allgemeinen voraus, daß die Konfularämter als Gerichte einen Wirkungsbereich in Strafsachen haben (§ 10), ohne ihn zu präzisieren. Ihre Bestimmungen beziehen sich aber durchweg bloß auf die Konfularämter als Gerichte, das Konfularobergericht kann bloß für die Gerichtsbarkeit in diesem Sinne eine zweite Instanz bilden (vgl. § 3 der B. von 1891, § 13 B. des Min. des Äußern 30 VII 97, R. 179). Die Frage, um die es sich handelt, muß in allgemeinerem Zusammenhang behandelt werden, es ist auch sonst wichtig, zu prüfen, wie sich die Stellung der Konfular in Strafsachen entwickelt hat.

Ihre Aufgabe in Strafsachen war zur Zeit des Str. G. von 1803 so ziemlich derjenigen gleich, welche damals in Österr. den politischen Behörden oblag, die ja insbesondere auch bei den „schweren Polizeübertretungen“ (über den Übergang von diesem Begriffe zu dem der Übertretungen bei den Konfulaten vgl. Bistur l. c. 133 f.) die volle Kompetenz besaßen. Wir finden ferner für die ältere Zeit bereits den Satz, daß die Konfulare der Gesandtschaft, sowie sie ihr damals in Zivilsachen unterstanden und auf ihre besonderen Bezeichnungen gewiesen waren, auch in Strafsachen untergeordnet seien und von ihr die erforderlichen Weisungen zu empfangen haben. (Neumann 365, 367, vgl. auch Bistur l. c. 7, 16, Guimerain 703, Rittig II, 2, 802, Anm. 5, 1414, Anm. t.) Insofern sich dieser Grundsatz, im Sinne einer eigentlichen, nicht bloß instanzmäßigen Unterordnung unter die Gesandtschaft in Strafsachen nicht änderte, war, wie dies auch geschehen ist, zu behaupten, daß die Konfulare als politische Behörden und nicht als Gerichte in Strafsachen vorgehen (vgl. den unten zitierten Min.-Erl. 31 X 58, Bistur l. c. 134). In Wahrheit war auch noch kein Grund vorhanden, sie deshalb als Gerichte auszuweisen, weil und insofern ihr Wirkungsbereich im Inlande Gerichten zugewiesen wurde. Indessen trat schon vor den B. von 1891 eine entgegengesetzte Meinung in bestimmender Art hervor. Für Übertretungsfälle wurde im Hinblick auf das G. 22 X 62, R. 72 (s. unten) erklärt, daß die Konfulare in ihrer Eigenschaft als Gerichte einzuschreiten haben (s. Erl. des Min. des Äußern 15 III 65, Int. Erl. 8 IV 65, Zettel 230). Aber auch bei der Instruierung von Strafprozessen wegen Verbrechen und Vergehen wird von den Konfularämtern „als Konfulargerichten“, „als Strafgerichten“ gesprochen (s. den zit. Erl. des J. W. 7 II 85, vgl. damit allerdings auch die zit. Erl. von 1863 und 1878). Dazu kommt, daß bei Untersuchungen der Konfulare wegen Ver-

brechen und Vergehen die Str. P. O. allgemein als das anzuwendende G. erscheint (s. Barb: Dienstinstruktionen für die L. u. I. Konfularämter, 1871, 27, 29). Unter diesen Umständen ist wohl die von den G. von 1891 angenommene Gerichtsbarkeit der Konfula in Strafsachen richtiger ebenso auf die Funktionen der Konfula bei Verbrechen und Vergehen als bei Übertretungen zu beziehen. Die Konfulargerichte fungierten in den ersten Fällen so, wie im Inland Bezirksgerichte zur Mitwirkung im Vorverfahren bei jenen den Gerichtshöfen zugewiesenen strafbaren Handlungen berufen werden. Es ergibt sich daraus auch für diese Fälle die inanzmässige Unterordnung unter das Konfularobergericht als den grundsätzlich zur Ausübung der R. in zweiter Instanz berufenen Gerichtshof (§ 3 der G. von 1891, § 13 B. des J. W. 30 VII 97, R. 179), selbstverständlich insofern sonst nach dem für die Konfulargerichte maßgeblichen Strafprozeßrechte Raum für die Überprüfung des Vorgehens eines im Vorverfahren mitwirkenden Bezirksgerichtes seitens des höheren Gerichtes des Sprengels, nach § 15 Str. P. O. von 1873 des Oberlandesgerichtes, und insbesondere zu einer Beschwerde an dasselbe vorhanden ist, und diese nicht an den in der Hauptsache kompetenten Gerichtshof, also in unserem Falle an das inländische Gericht zu richten ist (wobin richtig § 113 Str. P. O. von 1873 gebot). Diese Kompetenz des Konfularobergerichtes wird von den Motiven zum Österr. G. ad § 3 bestätigt.

Auch in Strafsachen waren die Österr. G. möglichst genau anzuwenden. (Vgl. A. E. 6 XII 22, zitiert in den Motiven des G. 30 VIII 91, ad § 9.) Die G. von 1891 haben sodann, zunächst unter Bestätigung des bisherigen Rechtszustandes, die Strafsachen der beiderseitigen Staatsangehörigen unter diejenigen Angelegenheiten eingereiht, in denen jede der beiden Regierungen Gesetzgebungsgewalt übt (vgl. oben sub a, 2). Ob das Strafprozeßrecht darunter und nicht vielmehr in die zweite Gruppe von Gesetzen und Vorschriften fällt, kann indes bezweifelt werden.

Es gilt bei den Konfulaten, insbesondere was das materielle Strafrecht betrifft, das Str. G. von 1852. Eine in der Hauptsache selbstverständliche Berücksichtigung des ungar. Str. G. wurde den Konfulaten bei der strafgerichtlichen Unterordnung von Verbrechen und Vergehen ungar. Staatsangehöriger 1885 vorgeschrieben (s. den wiederholt zitierten Erl. des J. W. 7 II 85). Die Frage nach dem für das Verfahren in Übertretungsfällen anwendbaren G. macht aber wieder im Zusammenhang mit der ehemaligen Stellung der Konfularämter als politische Behörden Schwierigkeiten. Da im Sinne der G. von 1891 das zur Zeit geltende Recht in Kraft geblieben ist, so kommt es darauf an, welches Recht bei ihnen damals galt.

Den Konfularämtern war in Übertretungsfällen die B. des R. J. 5 III 58, R. 34, betreffend das Verfahren in den zur politischen Ausübung gehörigen Übertretungsfällen zu einer Zeit als Richtschnur vorgeschrieben (s. Erl. des Min. des Äußern 31 X 58, Jm. Erl. 18 XI 58,

Bislatz I. c. 134, Zettel 230), wo auch im Inlande die laif. B. 20 VI 58, R. 88, sehr zahlreiche im Str. G. vorgesehene Übertretungen den politischen Behörden zugewies, und von denselben nach § 4 dieser laif. B. das Verfahren über diese Übertretungen zunächst nach der erwähnten B. 5 III 58, R. 34, zu pflegen war. Seither ist, und zwar auch in viel späterer Zeit, die B. 5 III 58 wiederholt als für die Konfularämter maßgeblich hingestellt worden, so namentlich in dem zitierten in amtlichem Auftrage herausgegebenen Abriß der Konfularinstruktionen von Barb 27, dann, unter (teilweise unklarer) Kombination mit der Str. P. O., auch mit den das Verfahren betreffenden Bestimmungen der laif. B. 20 VI 58, R. 58, selbst, bei Zettel 230. Eine solche Kombination entsprach in der That dem zitierten § 4 der laif. B. 20 VI 58, R. 88; nach denselben hatten die politischen Behörden das Verfahren in den ihnen von dieser laif. B. zugewiesenen Übertretungsfällen, insoweit die B. 5 III 58 und die eigenen Bestimmungen dieser laif. B. keine Abweichung enthielten, subsidiär nach der Str. P. O. zu pflegen. Die Anwendung dieser nämlichen Grundsätze bei den Konfulaten war wirklich zu jener Zeit begründet. Es war im allgemeinen begründet, daß die Konfulate, wenn sie als politische Behörden über die im Str. G. vorgesehene Übertretungen urteilten, das Verfahren nach der B. 5 III 58 sowie nach den Bestimmungen der laif. B. 20 VI 58 und subsidiär nach der Str. P. O. handhaben. Sie hatten richtigerweise direkt ebendieselben Bestimmungen über das Verfahren, die in Österr. die politischen Behörden bei dem sehr großen Teile dieser Übertretungen, der nach der laif. B. 20 VI 58 in ihre Kompetenz fiel, anwendeten, auf die fraglichen Übertretungen anzuwenden, und diese Bestimmungen mußten für sie analogerweise auch in den verbleibenden Fällen gelten, die in Österr. von den Gerichten nur nach der Str. P. O. behandelt wurden.

Run aber ist die laif. B. 20 VI 58 durch G. 22 X 62, R. 72, ausdrücklich aufgehoben worden. Die im Str. G. vorgesehene Übertretungen wurden durch dieses G. wieder mit wenigen veränderten qualifizierten Ausnahmen den Gerichten zur Behandlung nach der Str. P. O. zugewiesen. (Die Ausnahmen sind übrigens durch Art. VIII des Einf. G. zur Str. P. O. 23 V 73, R. 119, gänzlich weggefallen, vgl. E. 21 XI 74, Samml. I, 32.) Mit Rücksicht auf dieses G. 22 X 62 hat denn auch schon der erwähnte Erl. des Min. des Äußern 15 III 65 einfach die Strafprozeßordnung als für die Konfulate in Übertretungsfällen maßgeblich erklärt, allerdings in Verbindung mit der nicht gerechtfertigten Auffassung, daß die Konfulate mit Rücksicht auf dieses G. nun auch als Gerichte eingeschritten haben. Wirklich stellte sich jetzt die Sache folgendermaßen: Es war nicht mehr möglich, aus der laif. B. 20 VI 58, insbesondere aus dem § 4 derselben, das für die Konfulate maßgebliche Verfahren abzuleiten, da diese laif. B. aufgehoben war. Auch für sich allein betrachtet, konnte die B. des R. J. 5 III 58 auf die Konfulate, wenn sie in den im Inlande den Gerichten überwiesenen,

insbesondere den im Str. V. vorgesehenen Übertretungsfällen judiziert, nicht bezogen werden. Denn wenn sich auch die §. 5 III 58 als eine Vorschrift über das Verfahren in allen zur politischen Amtshandlung gehörigen Übertretungsfällen gibt, so muß doch angenommen werden, daß sie einen bestimmten Maßstab für diese Zugehörigkeit im Auge hat. Bei der Anordnung eines gewissen Verfahrens für die vor gewisse Behörden gehörenden Fälle wird mindestens ebensosehr, als daß dasselbe für diese Behörden passe, daran gedacht, daß es für die Fälle passe, die im allgemeinen solchen Behörden zugewiesen werden (vgl. auch §. 9 Str. V. O. 29 VII 53, R. 151). Sie hat aber dann gewiß nur den inländischen Maßstab für die Zugehörigkeit von Übertretungsfällen zur politischen Amtshandlung im Sinne gehabt, der sich aus der Scheidung von Übertretungsfällen, die zur gerichtlichen, und von Übertretungsfällen, die zur politischen Kompetenz gehören, ergibt, und nicht an exceptionnelle Verhältnisse gedacht, wo diese Scheidung gar nicht in Frage kam. Aus dem Wortlaute der §. 5 III 58, wonach sie in allen zur politischen Amtshandlung gehörigen Übertretungsfällen gelten soll, war also nichts für die Konularämter zu schließen. Wenn man aber ganz allgemein fragte, ob es seit dem §. 22 X 62 richtiger war, daß die Konularämter die für die Gerichte in gleichartigen Fällen geltende Str. V. O., oder die für die politischen Behörden in anderen Fällen geltenden Rechtsätze des Verfahrens anwenden sollen, so war zu erwägen, daß vom Standpunkte der neueren Gesetzgebung die Aburteilung der nach ihr im Inlande zur gerichtlichen Kompetenz gehörigen Übertretungsfälle durch die Konfuln als politische Beamte eine Abnormität so schwerer Art bilde, daß sie gewiß im Sinne derselben nicht noch dadurch vergrößert werden sollte, daß das für andere Fälle bestehende und für diese von den politischen Behörden angewendete Verfahren angewendet wurde. Es war daher und ist daher auch jetzt (immerhin um so mehr, da die Konfulate jetzt wirklich als Gerichte in Strafsachen fungieren) bei den fraglichen Übertretungen lediglich die Str. V. O. bei den Konfulaten maßgeblich.

Ob man aber die Str. V. O. von 1853 oder die von 1873 für maßgeblich hält — bei Ralfatti I 492 wird die letztere, bei Zettl 230 die erstere angeführt — das hängt davon ab, wie man die oben erörterte Frage über die Geltung der seit dem Aufhebe mit Ungarn erlassenen österr. G. beantwortet. Die Praxis scheint (vgl. Fraus 8) im allgemeinen die Str. V. O. von 1873 ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Delinquenten anzuwenden.

c) Die Schutzgenossen stehen regelmäßig den Staatsangehörigen gleich. Diese Gleichstellung ist für die Schutzgenossen der ersten oben sub II c behandelten Kategorie prinzipiell in §. 40 Ministerialverordnung 2 XII 57, R. 234, ausgesprochen (vgl. den sub II c angeführten Erlaß des Min. des Außern 30 V 1905). Sie ergibt sich für die Schutzgenossen der zweiten sub II c erörterten Ka-

tegorie aus der dort besprochenen Auffassung derselben. In Bezug auf die Schutzgenossen der dritten Kategorie und die Robfifikationen der prinzipiellen Gleichstellung überhaupt vgl. ebenfalls die dortigen Ausführungen; noch ist speziell die Formulierung des §. 10 Ministerialverordnung 3 I III 55 und dazu Besque 373 hervorzuheben. S. ferner Besque 121, 512 f., Zettl 231. Nach dem G. von 1891 (§. 12 bzw. §. 11) sollen die Schutzgenossen regelmäßig gleich den österr. Staatsangehörigen behandelt werden.

V. Die R. in anderen Staaten. Sie hat für Österr.-Ungarn auch in jenen Staaten, wo es das Recht auf sie genießt, geringere Bedeutung.

Besüglich Marokkos bestimmt der österr. Vertrag 19 III 30, R. G. S. LVIII, 206 in Art. 9, daß die Konfuln die Streitigkeiten zwischen ihren Nationalen entscheiden sollen. Auch ist die Rechtsgleichstellung Österr.-Ungarns namentlich wohl bei allen Teilnehmern der Rabriter Konferenz deßhalb Regelung des Schutzes in Marokko und gewissermaßen sich schließender Fragen durch den aus Anlaß des deutsch-französischen Marokkostreites vielbesprochenen Art. 17 der Konvention 3 VII 80, R. 98 ex 1882, sodann durch das im Eingang der Akte von Algieras proklamierte Prinzip der ökonomischen Freiheit „ohne irgend eine Ungleichheit“ gewährt worden. Nach den Verträgen (besonders kommt der englische Friedens- und Freundschaftsvertrag 9 XII 56, Martens N. R. XVII 1, 128, in Betracht) erscheint die R. selbst in den Fällen, wo ein Eingeborner eine Klage gegen einen Fremden erhebt, dann in den Straffällen der letzteren begründet. Zwischen Angehörigen verschiedener fremder Staaten wird ebenfalls die Gerichtsbarkeit des Konfuls des Gefлагten bzw. Angeklagten anerkannt. (Vgl. Lawrence 205 ff., Contuzzi 366 ff., Guimet 767 ff., Lippmann 112 ff., Tarring 69 f., 87 f., Raeterind im Journ. 1900, 482 f., Ralfatti I 500 f.) Die Entscheidung der das Grundeigentum in Marokko betreffenden Fragen gehört vor die Landesbehörden (Art. 11 des Rabriter Vertrages, deutsche U. in Zittl, 1906, 275).

Über die österr.-ungar. R. in Persien enthält der Vertrag 17 V 57, R. 74 ex 1858, ziemlich ausführliche Bestimmungen (vgl. Art. 4, 7–12), in Art. 4, 7 und 12 auch Rechtsgleichstellungsklauseln. Es unterliegt nach diesem Vertrage (ähnlich nach anderen Verträgen) Streitigkeiten zwischen österr. Untertanen der Entscheidung der österr. Vertretungsorgane. Streitigkeiten zwischen Österreichern und Untertanen dritter Staaten sind ausschließlich durch die Vermittlung der beiderseitigen Organe zu entscheiden (vgl. dazu Martens 366 f., Engelmann bei Leske und Löwenfeld II, 753, Greenfield, Die Verfassung des persischen Staates, 1904, 95 f.). Streitigkeiten zwischen Österreichern und Persern sollen von den persischen Gerichten in Gegenwart und unter Dazwischenkunft eines österr. Vertretungsorganes entschieden werden; es kommen tatsächlich (f. Greenfield I c. 96 f.) verschiedene Arten der Erledigung solcher gemischter Streitigkeiten zwischen Fremden und Per-

lern vor. Für die Kriminalgerichtsbarkeit ist lediglich Rechtbegünstigung statuiert. Ein Vertrag zwischen Rußland und Persien von 1828 erscheint möglich. Der nicht klare Inhalt desselben wird dahin mitgeteilt, daß Verbrechen, welche von russischen Untertanen an anderen russischen Untertanen verübt werden, zur Kompetenz des russischen Konfuls gehören. Hat dagegen ein russischer Untertan ein Verbrechen an einem Perser begangen oder ist er „mit Fremdländern in eine Kriminalsache verwickelt“, so haben die persischen Gerichte im Beisein eines russischen Vertretungsorganes die Sache zu prüfen und zu richten; nach gesprochenem Urteil aber soll der Verbrecher dem russischen Vertretungsorgan übergeben und von demselben nach Rußland transportiert werden, „um dort die vom G. bestimmte Strafe zu erleiden“. Dieses Verfahren der persischen Gerichte wird nach russischer und französischer Interpretation lediglich als ein Untersuchungsverfahren angesehen, worauf das heimliche Gericht das Urteil fällt und die von seinem G. bestimmte Strafe auferlegt. (Vgl. Martens 264 ff., 475 f., De Clercq et De Ballat II, 449 f., Lawrence 216 ff., Contuzzi 643 ff., Bulmerincq 770 f., Rippmann 142 ff., Greenfield I. c. 95 ff., auch oben II, b, 2.)

Die Österr.-ungar. Verträge mit China (2 IX 69, R. 58 ex 1872; vgl. Art. X, XI, XXXVI, XXXVIII—XL) und Siam (8 V 71, R. 8 ex 1873; vgl. Art. II, VI, VIII, IX, X, XII, XIII, XV) ordnen gleichfalls die R. größtenteils in ähnlicher Weise wie die Verträge anderer Staaten; auch das Rechtbegünstigungsrecht findet sich überdies in ihnen (s. namentlich Art. XLIII bzw. XLIV) wie anderweitig stipuliert. — Streitigkeiten zwischen Angehörigen der Monarchie sind der Entscheidung ihrer eigenen Behörden unterworfen; im Verträge mit Siam ist das zwar nicht ausdrücklich gesagt, versteht sich aber im Sinne der Art. II und XII von selbst, und der entsprechende Grundsatz ist anerkannt in den englischen Verträgen 18 IV 55, Art. 2, und 13 V 56, Art. 2 (Martens: N. R. G. XVII, 1, 68 und 79). — Streitigkeiten zwischen Angehörigen der Monarchie und denen eines dritten Staates sind gemäß dem Verträge mit China nach den zwischen der Monarchie und jenem Staate bestehenden Verträgen zu entscheiden, ohne Angerenz der chinesischen Regierung. In dem Verträge mit Siam fehlt auch in dieser Richtung eine Bestimmung; aus dem französischen Verträge 15 VIII 56 (Martens: N. R. G. XVII, 1, 161), Art. 8 (vgl. auch den englischen Vertrag 13 V 56, Art. 2), kann indes ebenfalls der Anschluß der Angerenz der Volschbehörden suppliert werden. Die Übung geht bei solchen Streitigkeiten hienweg dahin, daß die beiderseitigen Konfuln die Angelegenheit gütlich vermitteln, eventuell der Konful des Geklagten entscheidet (De Clercq et De Ballat 448, Tunnell im Journ. 1902, 282). — Bei einem Streite zwischen Angehörigen der Österr.-ungar. Monarchie und einem Chinesen soll der Konful sich Mühn geben, die Angelegenheit gütlich auszugleichen; sollte dies nicht gelingen, so sollen er und der kompetente

chinesische Beamte vereint dieselbe nach den Grundsätzen der Billigkeit entscheiden. Das gleiche ist im Verträge mit Siam vereinbart. Dieses Prinzip der gemischten Jurisdiktion macht große Schwierigkeiten und man brängt es jurid. In China urteilt in dem „gemischten Gerichtshof“ des internationalen Settlements in Shanghai, der in den gemischten Projekten, wenn der Chinese der Geklagte ist, die Gerichtsbarkeit ausübt, der chinesische Beamte allein, der teilnehmende Konfularbeamte hat keine deliberative Stimme; in gleicher Weise assistiert dabeilbst hoch der chinesische Beamte dem urteilenden Konfulargerichte, wenn ein Fremder von einem Chinesen geklagt wird. Ganz ähnlich verhält sich die Sache betreffs des besondern französischen Settlements. (Vgl. Ferguson in Rev. 1890, 268 ff., Dauge in Journ. 1905, 855 ff., Roche in Rev. de dr. int. pr. 1906, 392 ff.) Das Prinzip der Entscheidung durch das Gericht des Geklagten wurde im Art. 4 des Verträge der Vereinigten Staaten 17 XI 80 (Martens: N. R. G., 2. sér., XI, 728) ausdrücklich ausgesprochen (vgl. auch den Vertrag mit Brasilien 3 X 81, Art. 9—12, ebenso XII, 549); soeben schon den britischen Vertrag 13 IX 76, ebenso 707, section II, und etwa Journ. 1906, 258) und wird anknüpfend latächlich in gewissen Maße überall befolgt (vgl. Lawrence 568 f., Tarring 93, Hall 158 f.; auch den Vertrag mit Frankreich 25 IV 86, Martens ebenso XXII, 34, Art. 16). In Siam hat schon der britische Vertrag 13 V 56 die Kompetenz des Gerichtes des Geklagten anerkannt und sie ist wirklich zur Geltung gekommen (s. Dauge im Journ. 1906, 488 f.). Neuerdings haben mehrere Verträge dieses Prinzip im allgemeinen statuiert, für gewisse Provinzen aber ähnlich wie dies gleichfalls ein britischer Vertrag 3 IX 83 (Martens: N. R. G., 2. sér., X, 570) geordnet hatte, in diesen Fällen (wie auch noch über sie hinaus) die Kompetenz des siamesischen „internationalen Gerichtshofes“ mit der Maßgabe statuiert, daß, wenn der Fremde der Geklagte ist, der Konful die Sache jederzeit an das Konfulargericht ziehen kann (franz. Vertrag 13 II 1904, Martens: N. R. G., 2. sér., XXXII, 130, Art. 12, ital. Vertrag 18 IV 1905, Rivista di dir. internaz. 1906, 383, Art. 3). — Wenn ein Angehöriger der Österr.-ungar. Monarchie ein Verbrechen (Delikt) begeht, so unterliegt er im Sinne beider Verträge der Bestrafung durch seine nationale Behörde. (Vgl. auch etwa den amerikanisch-chinesischen Vertrag 18 VI 58, Archives diplomatiques II, 133, Art. 11.) Vgl. überhaupt noch Lawrence 214 ff., 225 ff., Contuzzi 606 ff., 653 ff., Bulmerincq 772 ff., 781 ff., Rippmann 148 ff.

Der Vertrag zwischen Österr.-Ungarn und Korea 23 VI 92, R. 156 ex 1893 (vgl. Art. III, auch IV, VI), enthält sorgfältig gearbeitete Bestimmungen, welche übrigens den für andere Staaten geltenden (vgl. etwa Bulmerincq 786 ff.) ganz ähnlich sind, auch (s. namentlich Art. X) das Rechtbegünstigungsrecht. Das japanische Protokoll hat an diesen Bestimmungen nichts geändert (s. Rev. in Rev. de dr. int. pr. 1905, 295 f.).

Doch ist bisher noch kein österr.-ungar. Konfular-
amt in Korea errichtet worden. Gemäß der im
Vertrage mit Japan vom 11 VIII 87, R. 20 ex
1889, signierten Meistbegünstigung (Art. 1, 2) hat
Österr.-Ungarn ein Recht auf die dort ausgeübte
K. (Vgl. über dieselbe Lawrence 212 ff., Ripp-
mann 134 ff., Rattazzi I, 509 f.; über den ge-
genwärtigen Stand der Dinge mit Rücksicht auf
das britische Protektorat Sijai, Völkerrecht, 4. Aufl.,
139, die amerikanische Verzichtsverklärung 25 II
1905, Archives diplomatiques XCV, 202.) —
Über den Kongostaat (Vertrag Österr.-Ungarns
mit der Kongokonföderation 24 XII 84, Wiener Zei-
tung 10 IX 85) vgl. Rulmerincq 792 f., aber
auch Rivier, Droit des gens I, 547, Anm. 1,
Sijai 130 f., Rns in Rev. 1905, 251 f.

Die Ausübung eines Schuprechts über
andere Personen als die eigenen Staats-
angehörigen hat teilweise auch mit den hier
betroffenen Staaten den Gegenstand von Verein-
barungen gebildet. Prinzipiell vgl. über die Zu-
sicherung eines solchen Schuprechts und die daran sich
knüpfende K. etwa den oben sub II c angeführten
österr. Schiedsspruch in Sachen der Verletzung
der französischen Flagge an Kaiserlichen Untertanen,
Rns: Droit international II, 415, Dauge im
Journ. 1900, 462 ff., Neg in Rev. de dr. int. pr.
1905, 305 f., auch sonst die Ausführungen oben
sub II c betreffs der Angehörigen eines unter einem
Protektorat stehenden Staates oder einer Kolle-
nisation und Administration unterliegenden Gebietes.

Ausdrückliche Regeln über die Ausübung der
K. in diesen Staaten von Österr.-ungar. Seite feh-
len früher fast gänzlich. Alles in allem war und
ist die Analogie mit den für das osmanische Reich
geltenden Grundsätzen im allgemeinen geboten. Die-
selbe wurde auch zu Grunde gelegt in der der Ge-
samtschaft von Teheran erteilten Ministerialinstruk-
tion für die Ausübung der Zivilgerichtsbarkeit in
Persien 28 X 79 (f. J. W. A. Bl. 1893, S. 153)
und allgemein in den Persischen Instruktionen 27.
Das Ministerium des Äußern hat nach Graub 4,
Anm. 2, die Praxis stets im Sinne dieser Ana-
logie beeinflusst. Gegenwärtig ist mindestens einig-
es geklärt. Die G. von 1891 beziehen sich auf die
gesamte K., das Konfularobergericht ist daher der-
zeit die Berufungsinstanz auch betreffs dieser Staa-
ten und die Vorschriften der jüngsten Zeit haben
auch im allgemeinen alle Konfulargerichte betref-
fen. Bei den Konfulaten in Tientsin und Chan-
gai wurde die Anwendung der für die Türkei
geltenden Rechtsnormen ausdrücklich festgesetzt (S.
des Gesamtministeriums 31 XII 1902, R. 5 ex
1903). V. beider Regierungen 20 XII 99 betreffen
die Stellung der beiderseitigen Konsulatsvor-
schriften bei dem Konfulargerichte in Tanger (vgl.
dazu den Verl. des H. W. 28 I 1905 und mehrere
internationale Akte im Österr. Patentblatt 1905,
151 ff.); die Österr. K. des Gesamtministeriums
20 XII 99, R. 292, ermächtigt dieses Gericht, im
Betreff der Vergehen gegen die Österr. Waren-
schutzeigekanzlei ganz lozzugehen, wie wenn es sich
dabei um Übertretungen handelte würde. (Nach ungar.
Recht liegen hier ohnehin nur Übertretungen vor.)

Literatur.

Wittig: Manuel des consuls, I—II, 1837
bis 1839. Martens: Konfularwesen und Konfular-
jurisdiction im Orient, überlegt von Escher 1874.
Lawrence: Commentaire sur Wheaton, IV,
1880. Contuzzi: La istituzione dei consolati
ed il diritto internazionale europeo nella sua
applicabilità in Oriente, 1885. Rulmerincq:
Konfularrecht in Holgendorffs Handb. des Völ-
kerrechts, III, 1887, besonders 753 ff. Le régime
des capitulations, par un ancien diplomate
1898. Rippmann: Die Konfularjurisdiction im
Orient, 1898. Salem: Les étrangers devant
les tribunaux, consulaires et nationaux en
Turquie im Journ. 1891, 393 ff., 795 ff., 1129 ff.
(gilt als Salem I). Derselbe: Du droit des
étrangers de transmettre par succession en
Turquie im Journ. 1898, 665 ff., 1043 ff. und
1899, 47 ff., 470 ff. (gilt als Salem III). Lamba:
De l'évolution de la condition juridique des
Européens en Egypte, 1896. Lesse et Löwen-
feld: Die Rechtsverfolgung im internationalen
Verkehr, 1887 ff., I, 53 ff., 78 f., 145, 162 f.,
219 ff., 244 f., 251, 265; II, 112 ff., 192 f.,
235 f., 314 f., 343, 508 f., 750 ff., 808 ff., III,
38 ff., ferner II, 347 ff., Salems Darstellung der
Rechtsverfolgung in der Türkei (gilt als Salem II;
hierher gehörige weitere Arbeiten Salems sind im
Texte näher angeführt, was auch für andere Schrift-
steller gilt). Pérou-Giraud: De la jurisdic-
tion française dans les Echelles, 2. Aufl., I—II,
1866. De Clercq et De Ballat: Guide pratique
des consuls (gilt als die 4. Aufl., 1880),
besonders II, 367 ff. Pagès: De la condition
des Français en Orient, 1886. Vincent et
Bénard: Dictionnaire de droit international
privé, 1888, ve. Pays hors Chrétienté. Pé-
lissié du Roussé: Le régime des capitula-
tions dans l'empire ottoman I—II, 1902—1905.
Tarring: British consular jurisdiction in the
East, 1887. Piggott: Extraterritoriality, 1892.
Hall: Foreign powers and jurisdiction of the
British Crown, 1894, 122 ff. Antonopoulos:
Über die Extraterritorialität der Ausländer in der
Türkei, überlegt, bearbeitet und erweitert von
Reyer, 1895. Politis: La convention con-
sulaire gréco-turque, 1903. (S. A. aus der Rev.
gén. 1902, 1903.) Streit: La question con-
sulaire entre la Grèce et la Turquie in Rev.
1902. Rnig: Preussens Konfularreglement (gilt
ist die 1. Aufl., 1854), besonders 92 ff. Derselbe:
Handbuch des deutschen Konfularwesens, 6. Aufl.,
1902. Brauer: Die deutschen Zuständigkeiten in ihrer
Anwendung auf die amtliche Tätigkeit der Konsuln
und diplomatischen Agenten und die K., 1879.
Wos: Das Reichsgep. über die K. 10 VII 79
in Ströbs Annalen 1897, 493 ff. Rucmann:
Handbuch des Konfularwesens, mit besonderer
Berücksichtigung des Österr., 1851. Jacobo-
vits: Die Konsulate als Gerichtsbarkeiten im os-
manischen Reich, 1865. Rattazzi di Monte
Tretto: Handbuch des Österr.-ungar. Konfular-
wesens 2. Aufl., I—II, 1904. Besau von Büll-
lingen: Handbuch des in Österr.-Ungarn gelten-

den internationalen Privatrechts, 2. Aufl., 1878. Zettel: Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechts mit Rücksicht auf die Gesetzgebung Oesterreichs, Ungarns, Kroatiens und Bosniens, 1893. Fraus: Uebersichtsarbeit der f. u. l. Konjularämter, S. A. aus der G. J. 1901. Rey: La protection diplomatique et consulaire dans les Echelles, 1899. Arminjon: Etrangers et protégés dans l'empire ottoman, I, 1903. De Rivus: Le droit international et de législation comparée wird immer als Rev., das Journal du droit international privé als Journ., die Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht (intern. Privat- und öffentliches Recht) als Ztschr., die Revue générale de droit international public als Rev. gén., die Revue de droit international privé et de droit pénal international als Rev. de dr. int. pr., die Sammlung Législation ottomane par Aristarchi Bey als Aristarchi zitiert.

Strifower.

C. Konjularverträge.

I. Aufkommen der K., die österr.-ungar. K. — II. Inhalt der K. 1. Aufhebung der Konjula, Begünstigungen ihrer privaten Rechtsstellung, Anerkennung ihres Amtscharakters. 2. Die zugelassenen Funktionen. a) Im allgemeinen. b) Konsulnverträge. c) formelle Einwirkung der Rechtsbehörden der Privaten (Notariatsfunktionen). d) Funktionen in Vertretungsfällen. e) Funktionen in Vermögenssachen. f) Funktionen in Schiffsverkehrsangelegenheiten. g. Die Vertretungsfunktionen.

I. Aufkommen der K., die österr.-ungar. K. Etwa seit dem 17. Jahrhundert, vorzüglich aber seit dem 18. Jahrhundert treffen wir zwischen den abendländischen Staaten Vertragsbestimmungen an, welche auf Basis der modernen Auffassung des Konsulates den Konsuln in einer Reihe bestimmter Angelegenheiten eine Rolle zuweisen, auch ihre Zulassung, ihre private und allgemeine amtliche Stellung behandeln. Diese Bestimmungen finden sich zunächst namentlich in Handels- und Schiffsverträgen. Dann treten auch spezielle K. auf, insbesondere der Vertrag vom Parbo 13 III 1769 zwischen Frankreich und Spanien und der Vertrag 14 I 1788 zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts werden diese K. sehr häufig; die Reihe beginnt namentlich mit nordamerikanischen (der erste ist der Vertrag mit Neugranada (Columbien) 4 V 50; noch älter ist der spanisch-portugiesische K. 26 V 45, bei Riquelme: Derecho público internacional I, 502 ff.) und französischen Verträgen. Österr. hat schon unter dem 29 XII 55 einen einseitigen K. mit den Niederlanden, betreffend die Konsulate in den niederländischen Kolonien, geschlossen (Konvention 15 V 56, R. 120), welcher mit gleichzeitigen Verträgen anderer Staaten, mit den Niederlanden wesentlich übereinstimmt. Dann folgten gewöhnliche, wechselseitige K., zunächst der mit Frankreich 11 XII 66, R. 167 (f. dazu den Zulassungsartikel zur Handelskonvention 18 II 84, R. 27), welcher sich äußerlich und inhaltlich an die Reihe von K. anschließt, die Frankreich seit 1833 abge-

schlossen hat; weiters die K. mit den Vereinigten Staaten 11 VII 70 (R. 116 ex 1871), mit Portugal 9 I 73 (R. 135 ex 1874), mit Italien 15 V 74 (R. 96 ex 1875), mit Serbien 6 V 81 (R. 87 ex 1882). Diese Gruppe von Verträgen wird den wesentlichen Gegenstand der nachfolgenden Darstellung — die auch sonst ausschließlich das Verhältnis zwischen abendländischen oder ihnen gleichgehaltenen Staaten ins Auge faßt — bilden. Sie sind trotz erheblicher Verschiedenheiten im einzelnen einander, wie mehr oder weniger zahlreichen anderen Verträgen, sehr ähnlich. Sonst finden sich noch namentlich in den Schiffsverträge und Handelsverträgen der Monarchie Bestimmungen, welche die Konsuln betreffen. Die Ordnung der Verhältnisse, welche zum gewöhnlichen Inventar der K. gehört, bildet auch den Gegenstand besonderer Verhältnisseverträge mit Frankreich 11 XII 66, R. 168, mit Serbien 6 V 81 (R. 89 ex 1882).

Es kommt vor, daß ein Vertrag Personen betrifft, die den konsularischen Wirkungsbereich haben, aber nicht den Titel Konsul oder einen davon abgeleiteten Titel führen; so sollte nach der österr.-bulgarischen Handelskonvention 21 XII 96, R. 120 ex 1897, Art. XIV, Bulgarien, „das Recht haben, kommerzielle Agenten in allen österr. und ungar. Plätzen, welche für seinen Handel von Bedeutung sind, zu bestellen“ (vgl. dazu Bogdanowitsch: Halbjourenalität, 1903, 238). Auch außer diesem Falle eines nicht souveränen Staates kommt die Ernennung und Zulassung von solchen Organen mit abweichendem Titel vor. Die Anwendung der in Ö. des Empfangsstaates und in Verträgen für Konsuln enthaltenen Bestimmungen auf diese Personen wird manchmal normiert und ist sonst eine Frage der Interpretation dieser Bestimmungen. Es sprechen Gründe dafür, sie in Bezug auf die Zulassung zu einzelnen Funktionen und in Bezug auf die mit ihrem Amtscharakter zusammenhängenden Fragen den Konsuln gleich zu behandeln, nicht aber in Bezug auf die Privilegien ihrer privaten Rechtsstellung; doch mögen entgegengesetzte Momente überwiegen. (Vgl. den französischen Rechtsfall im Journal du dr. internat. privé 1899, 783, 1900, 140.) Fragen ähnlicher Art können sich übrigens in Bezug auf einzelne Klassen dem Wortlaut nach „konsularischer“ Funktionäre, dann in Bezug auf Funktionäre ohne konsularischen Wirkungsbereich, die einem Konsulate „attachiert“ sind, ergeben.

II. Inhalt der K. 1. Zulassung der Konsuln, Begünstigungen ihrer privaten Rechtsstellung, Anerkennung ihres Amtscharakters. In Bezug darauf wird in der Hauptsache und im allgemeinen folgendes vereinbart:

a) Jedem der vertragsschließenden Teile steht es frei, Konsuln in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Teiles zu bestellen; doch mag dieser diejenigen Orte davon ausnehmen, bei denen es ihm angemessen erscheint, vorausgesetzt, daß dieser Vorbehalt allen Mächten gegenüber gleichmäßig Anwendung findet. — Die Ernennung, auch etwa die Entziehung des zur freien Ausübung der Funktionen erforderlichen Exequaturs des Empfangs-

staates, die interimistische Verwaltung des Amtes durch andere Konjularorgane im Falle der Verhinderung, der Abwesenheit oder des Todes des Konjuls, die Befreiung von Konjularagenten usw. werden normiert.

b) Die Verträge räumen den Konjuls eine Exterritorialität ein, vor allem in der Richtung, daß sie, wie etwa die Fassung lautet, „die persönliche Immunität genießen sollen, ausgenommen bezüglich der durch die Gesetzgebung des Landes als Verbrechen bezeichneten Handlungen“. — Der Umfang dieser „persönlichen Immunität“ ist zweifelhaft. Es erscheint richtig, sie bloß, aber auch durchweg, zu verstehen als Freiheit vom Zwange gegen die Person (wegen der Zwang gegen Sachen nicht ausgeschlossen ist, vgl. allerdings Kys, Droit international II, 402). Sie erstreckt sich daher im allgemeinen nicht auf die Zivilgerichtsbarkeit (so auch das französische Urteil im Journal d. dr. int. pr. 1886, 26 ff., vgl. allerdings die Anmerkung dazu; die C. des C. G. 22 XI 92, O. lafer-Linger 14475), und selbst die Strafgerichtsbarkeit bei Vergehen und Übertretungen wäre nicht ausgeschlossen, soweit sie im Sinne des Landesrechts ohne Zwang gegen die Person erfolgen kann (für den Ausschluß derselben s. die brasilianische C. im Journal 1880, 521 ff., auch die französische ebenda 1890, 667 ff., vgl. auch Belling: Die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität, 96, C. des Deutschen Reichsgerichts 27 I 88, R. G. St. XVII, 51). Es ist in dieser Frage die Verständnis in Betracht zu ziehen, in die die „persönliche Immunität“ mit der bloßen Freiheit von Verhaftung und Gefangenhaltung schon im Verträge vom Paro Art. 2 und anderwärts (von den österr. Verträgen Art. 5 des italienischen und selbstlichen Verträge) gebracht ist, bis zu Formeln, wie die „persönliche Immunität von Verhaftung und Gefangenhaltung“ im deutsch-amerikanischen R. 11 XII 71, Art. 3, oder der einfachen inamandad de prision schon im spanisch-portugiesischen Verträge von 1845, Art. 10 u. dgl. m. Vgl. überhaupt etwa auch Vincent et Bonaud: Dictionnaire de droit international privé 1888, ve Consuls Nr. 62, 73 ff.

Ferner sollen die Konjuls nicht als Zeugen vor Gericht geladen werden. Wenn die lokale Gerichtsbehörde die Abgabe einer gerichtlichen Aussage von ihnen für nötig erachtet, so hat sie sich in ihre Wohnung zu begeben, um dieselbe mündlich entgegenzunehmen, oder zu diesem Zweck einen kompetenten Beamten dahin abzuordnen, oder eine schriftliche Erklärung von ihnen zu verlangen. Der Vertrag mit den Vereinigten Staaten macht eine Ausnahme und erklärt die Vorladung des Konjuls als Zeugen vor Gericht für zulässig, wenn nach dem G. das Zeugnis zur Verteidigung einer Person erforderlich ist, die eines Verbrechens angeklagt ist. Diese Ausnahme beruht auf Art. 6 der Ammendement zur nordamerikanischen Bundesverfassung. Vgl. darüber, auch über den Fall Dillon und über noch weitergehende Änderungen der Klausel etwa Lawrens 48 ff.)

Der D. R. mit Rußland 15 II 1906, R. 49, enthält (Schlußprotokoll zu Art. 22) eine neuer-

dings auch sonst Rußland gegenüber vorkommende Bestimmung über Freiheit gegenüber der russischen Justiz.

Die Konjuls sind im allgemeinen befreit von den dem Staate oder den Gemeinden auferlegten Militärinquartierungen und -kontributionen, sowie direkten Personal-, Mobiliar- und Zugsteuer.

Diese Exemptionen, welche die private Rechtsstellung der Konjuls begünstigen, sind meistens an die Bedingung geknüpft, daß sie Untertanen des sie ernennenden Staates sind. (Vgl. über den Fall einer doppelten Staatsbürgerschaft die deutsche C. in der Zeitschrift für intern. Privat- und öffentliches Recht 1905, 290). Überdies genießen sie teilweise, namentlich die zuletzt angeführte Befreiung von Zinsen des Empfangsstaates, mehr oder minder, wenn der Konjul Handel oder Industrie treibt oder ein unbewegliches Gut besitzt. (Über die betreffende Auslegung dieser Ausnahme bestehenden Zweifel vgl. die C. des S. G. 20 II 1902, Subwinstill F. 805.) — Anderweitige Verträge und moderne Bestrebungen ziehen den Kreis der begünstigten Konjuls in der Hauptsache enger. Insbesondere erstrecken sich die neuen österr. D. R. (Zusatzvertrag mit dem Deutschen Reich 25 I 1905, R. 24 ex 1906, Art. 1, VI, D. S. mit Italien 11 II 1906, R. 44, Art. 27, mit Rußland 15 II 1906, R. 49, Art. 22, mit Belgien 12 II 1906, R. 55, Art. 15, mit der Schweiz 9 III 1906, R. 156, Art. 13), speziell die Befreiung in Sachen der direkten Besteuerung, jedenfalls nur auf Verursachung (vgl. § 154, 3.3. des Personalsteuergesetzes). Auch formulieren die drei erstgenannten Verträge interessanter, wenigstens prinzipiell nabellegenderweise (vgl. die eben zitierte C. des S. G., die Verhandlungen und Beschlüsse des Institut de droit international im Annuaire XV) die Begrenzung, daß keinesfalls diese Befreiungen einen größeren Umfang haben sollen als bei den diplomatischen Vertretern.

In verschiedenem Umfange ist auch die Teilnahme der bloßen Konjularagenten an den einzelnen Exemptionen und ihre Erstreckung auf untergeordnete Beamte der Konsulate geregelt.

c) Das Recht der Konjuls, das Hauptquartier ihrer Nation über dem äußeren Eingang des Konsulats anzubringen und die heimatische Flagge zu hissen, werden normiert.

Die Konjulararchive sind unverletzlich und den Lokalbehörden ist unter keinem Vorwande die Durchsicht oder Beschlagnahme der dazu gehörigen Papiere gestattet. — Dabei wird etwa hinzugefügt, daß diese Papiere von den Büchern und Papieren, die sich auf die vom Konjul allmählich betriebenen Handels- oder Industriegehefte beziehen, getrennt sein sollen; diese Klausel ist wohl im Zweifel nicht als Bedingung der Unverletzlichkeit des Archivs zu betrachten (vgl. besonders Bar: Internationales Privatrecht II, 654 f., Annuaire de l'Institut d. dr. international XV, 291 ff., dagegen Horn: Deutsches Staatsrecht, 1. Aufl., II, 485 f., Hübler 63). — Der Begriff des Archivs ist zweifelhaft. Vgl. über den vielerörterten

Haß der Verlegung des französischen Konsulararchivs in Florenz die im *Annuaire de l'Institut* X, 274, Anm. 2 zitierte Literatur. Nach dem Übereinkommen zwischen Frankreich und Italien 8 XII 88 soll das Wort „Konsulararchiv“ auch das jegliche für die Depositionierung der Archivstücke bestimmte Lokal umfassen. In anderweitigen Verträgen wird die Unverletzbarkeit der Archive auch wohl auf die Amtsräume und Wohnungen der Konsuln ganz oder in gewissem Maße ausgedehnt.

Im allgemeinen Völkerrecht sind die erörterten persönlichen Vorzüge nicht begründet, wenn sie auch teilweise ohne Vertrag gewährt werden und die Verträge auf solche Übung öfters Bezug nehmen. Der Grundgedanke der Unverletzbarkeit der Archive hat aber schlechthin zu gelten, mindestens insoweit, als jede das Geheimnis verlebende Untersuchung sowie die Beschlagnahme der Archivstücke, die ja den Konsul an der Fortsetzung seiner Amtstätigkeit hindern würde, unterlag sein muß. (E. indes Lawrence 39, hiezu aber auch Clunet im *Journal* du dr. intern. pr. 1878, 66.)

Vgl. noch Héraud-Giraud 64 ff.; die Arbeiten des Institut de droit international (vorzüglich von Engelhardt) im *Annuaire* X, 274 ff., XI, 348 ff., XII, 275 ff., XIII, 179 ff., XV, 132 ff., 272 ff., Engelhardt in der *Revue de droit intern.* 1890, 336 ff., Lehr, ebenda 438 ff.

2. Die zugelassenen Funktionen. a) Im allgemeinen. Der grundsätzliche Zweck der Konsularinstitution liegt darin, im Interesse ihres Heimatstaates den internationalen Privatverkehr zu schützen, zu fördern und zu regeln, letzteres in dem Sinne, daß die Konsulin auf richtige Gestaltung der Beziehungen der vorstehenden Privatpersonen zu ihrem Staate einzuwirken berufen sind. Wenn auch dieser Zweck in den Verträgen nicht oder nicht genau angegeben wird, so versteht er sich doch von selbst und beherrscht im Zweifel ihren Sinn. Wenn z. B. die Konsulin nach den Verträgen berechtigt sind, bei den Behörden ihres Amtsbezirks gegen Verletzungen der zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Verträge oder des Völkerrechtes zu reklamieren (s. unten sub b), so versteht sich dies einerseits über bloß kommerzielle Angelegenheiten (vgl. Ralfatti I, 622 f.) hinaus in dem angegebenen Umfange, andererseits nur, insoweit es sich um Angelegenheiten der tragischen Art handelt, nicht z. B. deßhalb Abstellung von Grenzverletzungen (vgl. Lawrence 98); dies wird übrigens in den Verträgen etwa durch die Beschränkung, daß sie „in Ausübung der ihnen zustehenden Amtsbevollmächtigung“ jenes Reklamationsrecht bezeugen, angedeutet. — Allerdings kommen auch besondere Einverständnisse vor, wonach ihnen Funktionen zuerkannt werden, die über jenen Rahmen hinausgehen oder sich doch nicht leicht in ihn einfügen (vgl. etwa Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht, 582, Ralfatti I, 623, oder Art. 7 des Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten und Mexikanern von 1850).

Im übrigen sollen Verträge den Konsuln nur international die Möglichkeit eröffnen, für die Erfüllung ihrer Aufgaben in gewissem Um-

fange zu wirken. Ob und wann sie aber die international zuerkannte Befugnis und Macht wirklich gebrauchen sollen, das hängt noch von ihren heimatischen Rechtslagen und Institutionen ab. (Vgl. Hübler 54, Laband: Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl., III, 13 f., König 40 ff., 221, die Meinung des schweizerischen Bundesrates im *Journal* du dr. int. privé 1904, 1024.) Wenn etwa die Verträge ihnen das Recht geben, auf die Radikalfestsetzungen ihrer Nationalen Siegel anzulegen und den Nachlaß zu liquidieren, so hängt es doch von ihrem heimatischen Rechte ab, wann sie wirklich so vorzugehen haben. Doch ist selbstverständlich, auch soweit es auf einen Rechtsfall des heimatischen Rechtes ankommt, nicht gerade eine außerordentliche Rechtsanforderung notwendig; es kann Gewohnheitsrecht in Betracht kommen, es kann auch aus dem ganzen Geiste des heimatischen Rechtes folgen, daß die völkerrechtlich anerkannte Wirksamkeit tatsächlich statthaben soll. Das öfter. Recht bietet in dieser Frage nicht leichte und wenig beachtete Probleme. Richter legen die Verträge selbst die Bedingung, daß der Konsul seitens seines Heimatstaates ermächtigt sei. Es ist nur selbstverständlich, solchen Bestimmungen Bedeutung für das Maß zuzuerkennen, in welchem dem Empfangsstaate die Prüfung der Legitimation des Konsuls in jedem einzelnen Falle zusteht und obliegt. Möglicherweise wird auch eine bestimmte Form der Ermächtigung verlangt. Vgl. etwa Art. 12 des niederländischen R., Art. XIX, Alinea 2, des russischen Vertrages 14 IX 60, R. 272, und Art. 22, Alinea 7, des Vertrages 15 II 1906.

Die R. behandeln nun in einer Reihe von Bestimmungen die den Konsuln eingeräumten Funktionen. Für die Erkenntnis der Konsularinstitution ist es vor allem wichtig, sich darüber klar zu werden, inwiefern dieselben wirklich konsularrechtlicher Natur sind. Auch direkt praktisch kommt die Unterscheidung der konsularrechtlichen Elemente im Hinblick auf das sub 3. deßhalb der Interpretation der Weisbegünstigungsklausel Auszuführende sehr in Betracht. Als konsularrechtlich können aber nur die Bestimmungen bezeichnet werden, welche und insofern sie bloß das Wesen der Konsularinstitution selbst enthalten, also der allgemeinen Absicht, daß der fremde Beamte im Interesse des internationalen Privatverkehrs im Inlande tätig werden soll, und der Sachlage, daß seine Tätigkeit und er selbst in den Rahmen des Inlandes treten, rechtlichen Ausdruck geben. Das ist näher zu erörtern.

Konsularrechtlich ist die Frage, welches Maß bloßen Tuns dürfen dem Konsul eingeräumt wird, welche Tätigkeit ihm der Empfangsstaat gestattet, nicht verbietet, ohne daß er keinerlei eine rechtliche Wirkung dem Umfange, daß der Konsul amtlich handelt, speziell zuerkennt, so daß sie nur allenfalls noch seinen sonstigen allgemeinen Rechtsgrundlagen eintreten kann. J. B. der Staat gestattet den fremden Konsuln, sich an Vord der nationalen Schiffe zu geben und die Schiffspapiere zu prüfen; oder Ehehochzeiten auf seinem Gewichte vorzunehmen, wobei er aber die Frage der

Wichtigkeit der Ehe nur den allgemeinen Grundsätzen seines internationalen Privatrechts überläßt oder sie gar vielleicht direkt für ungültig erklärt. Eine solche bloße Gestattung, tätig zu werden, beruht auf der Würdigung der konsularischen Institution. Indem der Staat einen fremden Beamten zuläßt, muß er ihm vernünftigerweise ein gewisses Maß amtlicher Tätigkeit, durch das er sich nicht beeinträchtigt fühlt, gönnen. — Die Verträge enthalten nun nicht viele Bestimmungen, bei denen das Zugeständnis lediglich diesen Charakter hat. Im allgemeinen und abgesehen von Verträgen läßt dagegen der Empfangsstaat sehr häufig Handlungen des Konsuls bloß in diesem Sinne zu, und die Einräumung einer solchen Bewegungsfreiheit bildet die hauptsächlichste Grundlage für die Ausübung des Konsuls. Unter den Anhaltspunkten, die dazu dienen, die besonders wichtige Frage nach dem Maße derselben entsprechend dem Willen des Empfangsstaates im einzelnen zu beantworten, spielen die Gewohnheiten eine mit Recht oft hervorzuhebende Rolle, auch der Gesichtspunkt der Respektlosigkeit läßt sich in gewisser Richtung verwenden (verschiedene, nicht ganz richtige Ausführungen darüber etwa im Journal d. dr. int. pr. 1904, 349, ebenda 1905, 539 f.). Man hat ferner allgemein, da mit der Entgegennahme des Konsuls amtliches Funktionieren des fremden Beamten im eigenen Gebiete prinzipiell zugelassen ist, richtigerweise den Satz anzuerkennen, daß die Konsuln im Zweifel innerhalb der allgemeinen Grenzen des Zwecks der Institution auch amtlich alles (streichlich im Zweifel auch nur das) tun dürfen, was nach dem Rechte des Empfangsstaates jedem Privaten unter gleichen Umständen zu tun erlaubt ist. Diese Handlungsfreiheit umfaßt nicht bloß Handlungen ohne rechtliche Wirkung oder nur mit jenen rechtlichen Wirkungen, die auch bei Privaten eintreten, z. B. die Verichterstattung an den Heimatstaat, vielfache Unterstützung ihrer Nationalen mit Rat und Tat, sondern auch Handlungen, die wegen des amtlichen Charakters des Konsuls nach dem Rechte des Abendsstaates und sobald etwas auch nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechtes des Empfangsstaates besondere rechtliche Wirkungen nach sich ziehen. Eine positive Autorisation des Empfangsstaates ist also auch zu solchen Handlungen nicht erforderlich; die Gewohnheiten des Amtsbezirktes bilden nur Schranken der Tätigkeit der Konsuln, wie sich § 1 des deutschen Konsulatsgesetzes von 1867 ausdrückt. (Vgl. zur Frage etwa Häber 53; Bar I. c. I, 360, 465 f., II, 370, 367 f.; Heilborn: System des Völkerrechts, 1900.) Hinwiederum gilt jene Regel nur im Zweifel; vielleicht verbietet auch der Staat Privaten nur deshalb die fraglichen Akte nicht, weil sie bei ihnen offenbar wirkungslos sind. Und es ist allerdings maßgebend, wenn feststehendermaßen ein Verbot des Empfangsstaates gegen Handlungen des Konsuls vorliegt. Es mag zwar dahingestellt bleiben, inwieweit nicht manchmal solche Verbote als mit dem Wesen der Zulassung von Konsuln unvereinbar völkerrechtlich unzulässig sind. Die hier vorhandene Grenze ist praktisch von

geringer Bedeutung und im ganzen und großen für alle praktisch in Frage kommenden Fälle wird der Wille des Empfangsstaates die Tätigkeit des Konsuls ausdehnen (vgl. gegenüber entgegenstehenden Meinungen Jordan in der Revue de droit intern. priv. 1905, 651 ff.). Landesrechtliche Bestimmungen betonen öfters die Schranke gegenüber fremden und für die eigenen Konsuln (s. das österr. Hyd. 19 III 38, zitiert bei Ralfatti I, 622, § 1 des deutschen § 8 XI 67 und § 4 der Allgemeinen Dienstinstruktion usw.). — Nach diesen Grundsätzen richtet sich die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit der Zustellungen (vgl. auch das Wiener Übereinkommen 14 XI 96, R. 85 ex 1899, Art. 4, dazu die Actes von 1893, 55 f.; Übereinkommen 17 VII 1905, Art. 6), Zeugenvernehmungen, Eidesabnahmen durch Konsuln, der Konsularerben u. dgl.

Die Bestimmungen der Verträge sind aber, wie gesagt, nicht häufig darauf gerichtet, den Konsuln eine Tätigkeit bloß in der obigen Weise, ohne Rücksicht auf ihre rechtliche Wirkung für den Empfangsstaat zu gestatten. Überwiegend haben sie ihre Tätigkeit gerade als eine anerkannt rechtlich wirksame im Auge. Sie räumen also regelmäßig dem Abendsstaate nicht das bloße Recht ein, daß seine Konsuln in gewisser Weise handeln dürfen; sondern, allgemeiner betrachtet, erkennen sie ihm, in verschiedenem Sinne, sonstige Rechte und Kompetenzen zu, so über den Nachlaß seiner Nationalen in dem Empfangsstaate, über seine Schiffe in den fremden Häfen, auf Auslieferung von Deserturen, Rechte und Kompetenzen, die der Konsul auszuüben hat, wobei auch die Ausübung nicht gerade immer in einer Tätigkeit bestehen muß. Dabei handelt es sich regelmäßig um beides, um die Zuerkennung des Rechtes oder der Kompetenz an den Abendsstaat und um die Bestimmung, daß der Konsul sie ausüben soll, selten nur etwa um das letztere, so daß dem Konsul nur für den Fall, wenn in diese rechtliche Macht seinem Heimatstaate anderweitig zuerkannt sein sollte, die Ausübung derselben gewährt wird (vgl. indes etwa den A. mit den Niederlanden 1856, Art. 10: Die Konsuln können, insofern die Auslieferung von Deserturen österr. Schiffe vertragsgemäß stipuliert worden ist, den Verstand der Lokalbehörden in Anspruch nehmen usw.). Im allgemeinen statuieren vielmehr die Verträge, von der Ausübung durch die Konsuln ausgehend, zugleich die Kompetenz oder das Recht seines Staates in der Sache selbst. Die Stelle der Bestimmungen nun, wonach eine solche Kompetenz oder ein solches Recht von dem Konsul ausgeübt werden soll, ist wieder konsularrechtlicher Natur. Es handelt sich wieder um die Bedeutung gerade der konsularischen Institution, um die Frage, wie weit der Staat gerade selbst, direkt, im Auslande und zwar durch die Konsuln funktionieren darf (vielleicht übrigens, wenn die Mobilität der Ausübung der zuerkannten rechtlichen Macht durch die Konsuln als eine wesentliche gedacht ist, falls er dieselbe überhaupt ausüben will, funktionieren muß). Aber das Wesentliche an den Vereinbarungen, die Zuerkennung der Kompetenz oder des Rechtes selbst an den Staat, beruht regelmäßig nicht auf

der Wädigung der konjularischen Einrichtung, sondern auf der Wädigung der sonstigen Verhältnisse und Interessen des Staates.

Nicht in diese Regel fällt indes eine Reihe formaler Bestimmungen der erörterten Art, vorzüglich solcher, welche dem Staate Rechte auf ein gewisses Verhalten der auswärtigen Behörden gegen die Konjula z. B. auf gewisse Verständigungen einräumen und die sich wieder gerade aus der Konjularinstitution, aus dem Verhältnis, in das der Staat durch diese tritt, erklären; und ebenso tragen konjularrechtlichen Charakter jene Vereinbarungen an sich, wodurch dem Konjula auf Grund seines Amtes (vgl. etwa die russische E. in der Rev. ds dr. int. pr. 1905, 195, Laband I. c. III, 22, Anm. 1) eine besondere rechtliche Stellung, aber doch nur eine solche, in der er als Privatperson behandelt wird, vom Empfangsstaate eingeräumt wird, wie wenn er z. B. mitunter wie ein Bewohnmähligter von Erben betrachtet wird und die Rechte ausüben soll, die diese hätten ausüben können.

Im einzelnen lassen sich die Bestimmungen der Verträge, wie die Funktionen der Konjula überhaupt, größtenteils nur im Zusammenhange mit der allgemeinen Betrachtung der staatlichen Tätigkeit genau verstehen, auf welche sie sich jeweils beziehen. Hier mag folgender Abriß der in den zu Grunde gelegten öffentl. Verträgen hauptsächlich und im ganzen mit erheblichen Unterschieden enthaltenen Grundzüge ausreichen.

b) Reklamationsrecht. — Eine konjularrechtliche Bestimmung formaler Natur ist die, daß die Konjula berechtigt sind, sich an die Behörden (vgl. Politis in der Rev. gen. d. dr. internat. public. 1902, 415) ihres Amtesbezirkes zu wenden, um gegen jede Verletzung der zwischen den kontrahierenden Staaten bestehenden Verträge und gegen jeden Mißbrauch, über den ihre Staatsangehörigen Klage zu erheben hätten, zu reklamieren. Dieses Recht der Konjula auf Wehr bezieht sich also bloß auf die untergeordneten Behörden. Nur (wenn dieselben auf die Reklamation nicht eingehen sollten und) in Ermangelung eines diplomatischen Vertreters ihres Landes soll es ihnen freistehen, sich an die Regierung zu wenden; auch jetzt der S. B. mit Rußland 15 III 1906 (Schlußprotokoll zu Art. 22) noch den besonderen praktisch wichtigsten Fall des Verfehres mit den obersten Behörden fest. In dem grundsätzlichen Ausschluß des Verfehres mit der Regierung tritt aber der Mangel des diplomatischen Charakters (im passivsten Sinne des Wortes) bei den Konjula hervor; die Konjula sind nicht dermaßen, die Rechte und Interessen ihres Staates auch gegen den widerstrebenden Willen des Empfangsstaates geltend zu machen, sondern bloß die Behörden an ihre eigene staatliche Pflicht und Aufgabe zu mahnen. Vgl. etwa das Übereinkommen zwischen Spanien und England 4 XI 45 bei Miquelme I. c. I, 523 I., den österr.-niederländischen Konjularvertrag Art. 6, auch die Bemerkungen in den Vertügen Carbinens mit dem Kirchenstaate 3 VII 47, Art. 16, und mit Neugmada 18 VIII 47, Art. 20, das

nordamerikanische Konjularreglement in der Ausgabe von 1881 bei Phillimore: International law II, 315 f., 317, die noch ältere Fassung bei Tuffin: Règlements consulaires 373.

c) Formelle Mitwirkung bei Rechts-handlungen der Privaten (Notariatsfunktionen). — Hauptsächlich bestimmen die Verträge mit Modifikationen und Unterschieden, auch mehrfachen Unklarheiten, folgendes:

Die Konjula dürfen die Erklärungen aufnehmen, die die Kapitäne ihrer nationalen Schiffe, die Schiffsmannschaft, die Passagiere, die Handelsleute und alle anderen Untertanen ihres Landes abzugeben haben können (dabei kommt die Ausnahme von Verklarungen besonders in Betracht; vgl. auch Lawrence 99 ff. und das italienische Urteil im Journal 1898, 410). Ferner dürfen sie die leghwilligen Verfügungen ihrer Nationalen und alle sonstigen sie betreffenden zivilrechtlichen Akte aufnehmen (wohin auch die Verträge zwischen ihnen gehören), weiter die zwischen einem oder mehreren ihrer Nationalen und anderen Personen des Landes, wo sie residieren, errichteten Verträge. Bezüglich dieser letzteren Verträge wird indes etwa die Beschränkung hinzugefügt, daß sie nur persönliche Verpflichtungen begründen dürfen, oder es werden die Akte, welche die Bestellung einer Hypothek oder eine andere Transaktion über ein im Empfangsstaate gelegenes unbewegliches Gut zum Gegenstande haben, überhaupt abweichend von den anderen behandelt, oder (Serbien) es werden nur selbst Verträge zwischen Untertanen des Empfangsstaates zugelassen, aber durchweg alle Vertragssätze nur unter der Voraussetzung, daß sie Güter betreffen, die auf dem Gebiete desjenigen Teiles liegen, der den Konjula bestellt hat, oder Geschäfte zum Gegenstande haben, die daselbst zu vollziehen sind. Die Erklärungen und Bewilligungen, welche in diesen zugelassenen Akten enthalten sind, sollen vor Gericht dieselbe Kraft und Geltung haben, als wenn diese Akte vor anderen öffentlichen Funktionen des einen oder anderen Teiles errichtet worden wären. Im allgemeinen wird dabei vorausgesetzt, daß die Akte in den von den G. des Staates, der den Konjula ernannt hat, vorgeschriebenen Formen abgefaßt werden. Zivilsanktionen (bei denen es sich übrigens zum Teil wesentlich nicht um bloße amtliche Mitwirkung bei Rechts-handlungen der Privaten handelt, vgl. Balery im Journ. ds dr. int. pr. 1905, 543 ff.) sind nicht gemeint, wie die Zusatzklärung zum italienischen K. ausdrücklich betont (vgl. die Interpretationsbeantwortung in der Sitzung des R. G. 19 III 75, Protokolle, VIII. Session, 4733 f., und über die Voraussetzungen, unter denen die Vornahme von Ziviltrauungen durch fremde Konjula in Österr. dennoch geuldet wird, Ralfatti I, 624, dann E. ds O. G. S. 17 VIII 80, Gafser-Lugger 8066, ferner jetzt die erste der (von Österr.-Ungarn noch nicht ratifizierten) Haager Konventionen 12 VI 1902, Art. 6, nebst den Vorarbeiten, Kahn in Ffard. f. intern. Privat- und öffentliches Recht 1902, 409 ff.).

Die Frage, deren Lösung in diesen Bestimmungen versucht wird (in älterer Zeit sind Verein-

barungen dieser Art setzen, s. indes schon den R. zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten von 1788, Art. 5, 6; betreffs anderer Lösungen in modernen Verträgen vgl. etwa den R. zwischen Frankreich und Griechenland 7 I 76, Art. 10, 11, den deutsch-jerusalemischen R. 6 I 83, Art. 9, 10, den spanisch-amerikanischen Freundschaftsvertrag 3 VII 1902, Art. 22), ist kompliziert und schwierig, und die nachfolgenden Erwägungen können nur einigermaßen zur Beurteilung und zum Verständnis dienen. Man hat im allgemeinen zweierlei zu unterscheiden: einmal die Frage, inwiefern der Empfangsstaat den Konfuln die Intervention bei Rechtsbeziehungen der Privaten rein faktisch, von seinem Standpunkt aus ohne rechtliche Prüfung, gestatten soll; zweitens, im Falle der Bejahung, ob weiter zu gehen ist, und der Empfangsstaat die Wirkung, die der Abwesenheit der formellen Intervention des Konfuls bei diesen Rechtsbeziehungen für irgend einen bestimmten rechtlichen Erfolg beilegt, gemäß sonstigen allgemeinen Grundbügen seines Rechtes oder auch über dieselben hinaus anzuerkennen hat; hierbei ergibt sich die Nebenfrage, ob es genügen soll, daß der Konful die sonstigen Formen seines Rechtes beobachtet. Hauptsächlich handelt es sich um den Abschluß von Privatrechtsgeäften vor dem Konful, ihre materielle Rechtsgültigkeit in Bezug auf die Form, und die Beweisraft der von dem Konful aufgenommenen Urkunden; dann um Erklärungen vor dem Konful, die nicht Privatrechtsgeäfte sind und die selbst sowie die darüber aufgenommenen Urkunden Beweisraft haben sollen.

Man können einige Grundbügen allgemein aufgestellt werden. Die beiden Gesichtspunkte der Verträge, die Rücksicht darauf, daß das Rechtsgeäfte in einer gewissen Beziehung zum Staate des Konfuls stehe, und die Rücksicht auf die Rationalität der Parteien (vgl. etwa hierüber Hallschles: Les attributions des consuls en matière de notariat et d'état civil, 1892, 20 ff., Uhalandes in der Zeitschrift für internationales Privatrecht und öffentliches Recht 1904, 335 ff.) treffen jeder in gewisser Weise zu. Wenn es sich um Rechtsgeäfte handelt, die überhaupt nach dem heimatischen Rechte des Konfuls zu beurteilen sind (vgl. oben „Vertragsakte, welche Güter betreffen, die auf dem Gebiete desjenigen Landes liegen, den der Konful bestellt hat, oder Geschäfte zum Gegenstand haben, die daselbst zu vollziehen sind“), so ist jedenfalls, mag es sich um was immer für Parteien handeln, ein ernstes Interesse des internationalen Privatrechts vorhanden, zu gestatten, daß sie unter faktischer Mitwirkung des Konfuls als eines dieses Rechtes handelnden Funktionärs abgeschlossen werden. Zugleich sind aber solche Rechtsgeäfte nach allgemeinen Rechtsgrundbügen, deren Ausfluß für den konkreten Fall nicht begründet erscheint, auch in formeller Beziehung für den Empfangsstaat gültig, wenn sie vor dem Konful abgeschlossen wurden, und auch sonst die Formen des sie beherrschenden Rechtes des Abnehmendes beobachtet wurden; denn die für die Form geltende besondere Regel *locus regit actum* hat richtigerweise nur konsultative Be-

deutung. — Aber auch bei Rechtsgeäften, die nicht überhaupt nach dem heimatischen Rechte des Konfuls zu beurteilen sind, bildet die Rücksicht auf das Vertrauen der Parteien, die Sprachkenntnisse des Konfuls, auch seine Kenntnis tatsächlicher Verhältnisse vielfach einen genügenden Grund, um ihm mindestens die Erlaubnis zur faktischen Mitwirkung einzuräumen, und daher soll er etwa in den Fällen, wo die Parteien seinem Staate angehören oder auch nur eine derselben ihm angehört, Privatrechtsgeäfte, auch, soweit es ähnliche Gründe empfehlen, sonstige Erklärungen aufnehmen dürfen, wobei ihre Wirksamkeit nach sonstigen Rechtsgrundbügen zu beurteilen bliebe. Endlich ist sowohl in diesen Fällen, wie bei der früher erörterten Gruppe von Rechtsgeäften im Sinne allgemeiner Grundbügen zu behaupten, daß die vom Konful aufgenommenen Urkunde, sein amtliches Zeugnis über die in besagter amtlicher Tätigkeit entgegengenommene Erklärung, dieselbe Beweisraft besitzt, wie eine inländische öffentliche Urkunde. Soweit es daher in diesen letzteren Fällen nur auf die Beweisraft der Urkunde ankommt, ist die Intervention des Konfuls auch ohne weiteres als rechtlich wirksam anzuerkennen.

Insofern aber die Verträge über diese Grundbügen hinausgehen und insbesondere die Intervention des Konfuls, etwa auch die sonstige Anwendung der Formen seines heimischen Rechtes hiebei, in weiterem Umfange als wirksam anerkennen, handelt es sich um einen Schritt, der sich nur aus ganz besonderen Erwägungen und jedenfalls nur in beschränktem Maße rechtfertigt.

Für die Frage der Exekutionsfähigkeit der vom Konful aufgenommenen Urkunden kommen gleichfalls besondere Gesichtspunkte in Betracht. Im Sinne der Verträge, welche den Erklärungen und Bestätigungen, die in den vom Konful aufgenommenen Urkunden enthalten sind, die gleiche Kraft und Geltung zuschreiben, als wenn die Urkunde vor inländischen öffentlichen Funktionären errichtet wäre, müssen diese Urkunden insoweit vollstreckt werden, als auch eine inländische Urkunde desselben Inhalts (es kommt dabei namentlich die etwaige Vorschrift, daß der Schuldner sich ausdrücklich der sofortigen Vollstreckung unterwerfen haben muß, in Betracht) vollstreckt werden würde. Sicherlich muß die Urkunde auch nach dem Rechte des Konfuls exekutionsfähig sein und die Exekution muß von der inländischen Behörde ausgesprochen werden. Vgl. etwa Durand, 521, Bincant et Renaud I. c. vo. Acte authentique Nr. 24 ff., War I. c. II, 542.

d) Funktionen in Verlassenschaftsachen. — In dieser Richtung enthalten teils die R., teils die Verlassenschaftsverträge zunächst eine formale konsularrechtliche Vorschrift, wonach die Lokalbehörde den Konful im Falle des Ablebens eines seiner Nationalen verständigen soll. Auch der amerikanische R., dem sonst die ganze Materie fremd ist, enthält diese Bestimmung für den Fall des Ablebens ohne bekannte Erben oder ernannte Testamentsbeguttor. Über eine bezügliche Übung in den österr. und ungar. Gesetzen s. Wallstatt I, 625.

Zu dieser Bestimmung tritt in den anderen Verträgen (von denen der herrschende der deutlichste ist) eine umfassende weitere Intervention der Konjula; sie wird in denselben durchweg allgemein, nicht bloß, wenn es sich um Sorge für Abwesende und dergleichen handelt, normiert (vgl. über sonst in dieser Richtung geltende Grundzüge, speziell für die französischen Konventionen, Ditté: Des conventions consulaires (de la France relatives aux) successions, 1903, 50 ff., 93 ff., 185 ff., auch in Rev. de dr. int. pr. 1906, 309 ff.). Die Konjula sind berufen, eine Reihe von Akten in Bezug auf die Sicherung, Feststellung, Verwaltung und Übernahme des beweglichen Nachlasses vorzunehmen; insbesondere zur Anlegung der Siegel, Ausnahme des Inventars, Anordnung der öffentlichen Versteigerung (bei den dem Vererber unterliegenden und dergleichen Gegenständen), Taxation, Verwaltung, Liquidierung des Nachlasses, Übernahme des freien Restes zu weiterer Verfügung (über die Handhabung der französischen Verlassenschaftskontention in Estier, vgl. Einwörter in der Festschrift der „Union“: Aus der Herr. Advokatenpraxis, 1905, 33 ff.).

Wenn es sich nur um Mitanlegung der Siegel im Falle der Anlegung von Siegeln durch die Lokalbehörde, Assistenz bei der Entseglung, Assistenz bei der allfälligen Inventaraufnahme u. dgl. handeln würde, so könnten darin bloß formale konjularrechtliche Bestimmungen erblich werden. In den Bestimmungen der Verträge sind aber wirkliche Verfügungsrechte des Staates über den Nachlass seiner Nationalen, welche durch den Konjula ausgeübt werden, anerkannt. Derselben entsprechen selbstverständlich ohne notorischen Zusammenhang, vgl. auch Starr I. c. 96) dem von den Verträgen aufgestellten Grundzüge, daß, während die Erbfolge in den unbeweglichen Nachlass dem materiellen Rechte und der gerichtlichen Kompetenz des Staates der Lage untersteht, die Ansprüche auf den beweglichen Nachlass, die aus dem Titel des Erbrechtes oder des Legates entspringen, von den Gerichten des Heimatstaates und nach dessen Recht beurteilt werden sollen. (Der italienische Vertrag formuliert diesen Grundzue nicht, — vgl. übrigens Art. 12, Punkt 6 des Vertrages, — wohl wegen des Standpunktes der italienischen Gesetzgebung, Präliminar-Art. 8 zum Codice civile, wonach auch der Immobiliarnachlass von dem nationalen Rechte des Erblassers beherrscht wird; über die in Italien strittige Frage der gerichtlichen Kompetenz in Erbchaftsstreitigkeiten s. Porcia in der Revue de dr. intern. 1875, 217 ff., Gianzana: Lo straniero II, 116 ff.; vgl. auch Starr I. c. 145 ff.; f. aber auch Art. 10 des italienisch-russischen Verlassenschaftsvertrages 28 IV 75). Da es sich keineswegs bloß um den Schutz schutzbedürftiger Erbinteressen, sondern um die Sorge für die Ordnung der Verhältnisse des Erblassers durch den Heimatstaat handelt, so ist es unbegründet, die Geltung der verfassungsmäßigen Rechte nach von der Beteiligung von Nationalen des Konjula an der Erbschaft abhängig zu machen [die französische Praxis

ist in dieser Richtung nicht sicher; vgl. die G. im Journal 1890, 988, andererseits eb. 1898, 1108 und 1901, 156 (1897: 1034), auch 1884, 521 und 1897, 168, Ditté: Conventions consulaires 48 ff., 119 ff., insbes. 139 ff., dann mit Bezug auf den deutsch-griechischen N. 26 XI 81 Bravantinos in den Bl. i. vergl. Rechtsw. L. 324].

Neben den Konjula ist den Lokalbehörden in unseren Verträgen eine gewisse Stellung und Einflußnahme auf den Nachlass in Bezug auf die Siegelung und Inventur, Anordnung des Verkaufes, Taxation und die weiteren Verfügungen vorbehalten. Derselben beruhen einerseits auf der für die Ansprüche, die nicht aus dem Titel des Erbrechtes oder des Legates erhoben werden, vorgesehenen Kompetenz der Lokalgerichte, andererseits auf dem Gedanken, daß die Lokalbehörden derselben sind, die auch aus diesem Titel entspringenden Rechte, wenn sie von Untertanen des Landes oder darselbst verbleibenden Untertanen eines dritten Staates geltend gemacht werden, mögen sie auch definitiv der Beurteilung der heimatischen Gerichte des Erblassers unterliegen (dann die Weibühren), zu sichern.

Anderweitige öftere Vertragsbestimmungen, welche eine Intervention der Konjula bei Todesfällen ihrer Nationalen betreffen, finden sich in Bezug auf Baden in dem mit Rumänien abgeschlossenen Abkommen 26 IV 62, N. 27, kundgemachten Übereinkommen, die niederländischen Kolonien in dem N. 15 V 56, N. 120, Art. 11, Griechenland in dem wohl fortgeltenden Additionalartikel 12 VI 56, N. 169, zum Handels- und Schiffahrtsvertrage 4 III 35 (vgl. die Regierungsmotive zur neuen Handelskonvention von 1887, Prot. des N. H. X. Session, Beil. Nr. 396, allerdings auch den Austauschbericht eb. Nr. 422), Rußland in dem Verträge 15 II 1906, Art. 22.

Nur Verlassenschaftskosten der Schiffseute und Schiffspassagiere sind in unseren Verträgen noch besondere Bestimmungen getroffen. Es werden über diesen Gegenstand auch selbständige Übereinkommen geschlossen, vgl. Bulmerincq, Völkerrecht § 35, Vincent et Pénaud I. c. v. Succession Nr. 228 f.

Der grundsätzliche Fall der Intervention des Konjula ist der, wo einer seiner Nationalen stirbt. Darüber hinaus, bloß auf Grund der Beteiligung eines Nationalen an der Verlassenschaft, wird aber gleichfalls von den Verträgen ein formales Recht auf Verhängung statuiert. Eine weitere Intervention des Konjula auf dieser Grundlage ist nicht vereinbart. Es gibt aber allerdings Verträge, die auch in solchen Fällen dem Konjula unter Umständen eine umfassende Intervention zugehen, so der Vertrag Frankreichs mit Griechenland von 1876, Art. 17.

e) Funktionen in Vormundschaftsachen. Während in den Verträgen anderer Staaten den Konjula in Vormundschafts- und Kuratelsachen ihrer Nationalen öfter eine weitgehende Rechtsstellung eingeräumt, ihnen namentlich etwa die Ausübung der rechtlichen Macht zuerkannt wird, die Vormundschaften und Kuratelen nach den Ge-

legen ihres Landes einzurichten (vgl. Durand, 518 ff., Bar t. c. I, 577 f.), enthält von den älteren Verträgen nur der serbische Verleihenchaftsvertrag 6 V 61, R. 89 ex 1882, Art. VIII, eine Bestimmung, und zwar nur die, daß die Konsulbehörde im Einverständnis mit dem Konsul die Vormundschaft oder Kuratel für solange einzurichten soll, bis von der zuständigen Zivilgerichtsbehörde (sic!) eine andere Verfügung getroffen wird. Vgl. noch Starr l. c. 231 f., dann die dritte Haager Konvention 12 VI 1902, Art. 2, Actes von 1894, 112, 92 ff., Actes von 1900, 103, 92 ff., 135, Documents 52 f.

f) Funktionen in Schiffsverkehrsangelegenheiten. Die Seeschifffahrt bildet seit altersher ein vorzügliches Gebiet für die Tätigkeit der Konsuln. Namentlich (vgl. auch oben sub c) und d)) kommen folgende, im ganzen gleichmäßige Bestimmungen der Verträge in Betracht:

Es werden die formalen konsularrechtlichen Grundsätze aufgestellt, daß die Konsuln im allgemeinen berechtigt sind, die Kapitäne und Mannschaften ihrer nationalen Schiffe vor die Gerichte und zu den Administrativbehörden des Landes zu begleiten, um ihnen als Dolmetsche und Sachwalter zu dienen, und die Konsulbehörden verpflichtet sind, sie rechtzeitig zu verständigen, damit sie den von denselben abzugebenden Erklärungen beizuhören können.

Verwandter Natur ist der Grundsatz, daß Visitationen oder Durchsuchungen an Bord der Handelschiffe von den gerichtlichen und zollamtlichen Funktionären nicht vorgenommen werden dürfen, ohne daß hiervon die Konsularbehörde der Nation, der das Schiff angehört, demnachrichtigt wird, damit sie der Visitation beizuhören könne. Der italienische Vertrag behält gegenüber dieser manchmal lästigen Bestimmung abmildernde getrennte oder zutreffende Vereinbarungen vor (vgl. die Erl. bei Neumann et Plafon, Recueil des traités conclus par l'Autriche Nouv. suite VII, 92, 111, 523); der portugiesische Vertrag statuiert eine allgemeine, anscheinend die Regel teilweise ausübende Ausnahme von diesen, wie von den früher angeführten formalen Grundsätzen. (Vgl. auch verschiedene andere Formulierungen, wie etwa die im deutsch-japanischen R. 4 IV 96, Art. 15, und sonst vorkommende.) Andererseits ist mitunter auch noch in neuerer Zeit die wirftliche Gegenwart des Konsularorganes bei der Vornahme solcher Visitationen verlangt worden, vgl. etwa den Vertrag zwischen Spanien und dem Kaiser I V 1725, Art. 22, zwischen England und dem Prinzregenten von Portugal 19 II 10, Art. 7, zwischen Frankreich und Italien 26 VII 62, Art. 12, und über dessen Abänderung den Erl. bei Neumann et Plafon, Rec. N. s. VI, 7. Rechtsvorschrift: Jurysdykcyakarna na okretach handlowych w portach zagranicznych 1895, 40 f.

Neben anderen Bestimmungen, die dem Konsul die Möglichkeit bieten, Funktionen namentlich in Bezug auf die Abwicklung des Schiffsdienstes und -verkehrs zu üben, wird in den Verträgen ferner die wichtige Frage von der Stellung des Heimatstaates und des Territorialstaates zu den auf

Handelschiffen in fremden Häfen vorkommenden Ungebüßern, im Anschluß an die in solchen Fällen namens des erlösten auszubühenden Funktionen der Konsuln, normiert. Dies geschieht in einer Formel, welche mit Differenzen im einzelnen folgendermaßen lautet: Die Konsuln sollen ausschließlich mit der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord der Schiffe ihrer Nation betraut sein. Sie werden demzufolge die zwischen den Kapitänen, den Schiffsoffizieren und den Matrosen entstandenen Streitigkeiten jeder Art, insbesondere aber diejenigen, welche sich auf die Nahrung und Erfüllung gegenseitig eingegangener Verbindlichkeiten beziehen, allein zu schlichten haben (über die Begrenzung dieser ausschließlichen Kompetenz vgl. die italienische E. 31 III 1905 in Bl. f. vgl. Rechtsv. I, 549). Ein Einschreiten der Konsulbehörden darf nur dann stattfinden, wenn die an Bord der Schiffe vorgefallenen Unordnungen geeignet sind, die Ruhe und öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen zu stören, oder wenn eine Person des Landes oder eine nicht zur Schiffsmannschaft gehörige Person dabei beteiligt ist. In allen anderen Fällen werden sich die obgedachten Behörden darauf beschränken, den Konsuln auf deren Verlangen allen Beistand zu leisten, um die Verhaftung jedes in die Mutterrolle eingetragenen Individuums und dessen Rückführung an Bord oder provisorische Abführung in das Gefängnis zu veranlassen, so oft dies aus was immer für einem Grunde den Konsuln angemessen erscheint (zur Frage der Dauer und des Zweckes der Haft vgl. das amerikanische Urteil 13 III 1905 in den Archives diplomatiques XCV, 234, und das unten betreffs der Detention Bemerkte). — Die Tendenz dieser Bestimmungen ist die, daß die durch den vorübergehenden Aufenthalt im fremden Hafen gegebene Verührung mit der dortigen Rechtsordnung möglichst wenig in den im ganzen von der heimatischen Rechtsordnung beherrschten Komplex der Verhältnisse auf dem Schiffe störend eingreife (vgl. etwa die französische E. 28 II 1687 bei Péraud-Giraud, 298), daß vielmehr auch im fremden Hafen, soweit das Bedürfnis reicht, die Autorität des Heimatstaates wirksam sein soll; doch bietet die Formel in verschiedenen Beziehungen Schwierigkeiten. Sie ist im Sinne der ihr zweifellos zu Grunde liegenden, in solchen Vereinbarungen zur Geltung gelangten französischen Lehre, welche auf dem avus du Conseil d'Etat 20 XI 1806 fußt, zu verstehen. In Gemäßheit ihres dritten Satzes haben die Konsulbehörden bei Unordnungen an Bord nur unter den dort charakterisierten Bedingungen eingzugreifen; sie können namentlich auch bei Delikten ihres allgemeinen Strafrechts, an denen (aktiv und passiv) nur fremde Mitglieder der Schiffbesatzung beteiligt sind, eine Gerichtsbarkeit bloß dann in Anspruch nehmen, wenn dieselben von der Art sind, die Ruhe und öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen zu stören. Außer diesem Falle wird bei einem solchen Vorgange vom Territorialstaate nur sein Charakter als Störung der inneren Ordnung an Bord ins Auge gefaßt, von wo aus er gemäß

dem ersten Satz der Formel unter die Kompetenz des Konsuls (vgl. Politik I. c. 228 f.) fällt; seine sonstige rechtliche Natur wird hierbei ignoriert. Vgl. übrigens etwa Perels Internationales öffentliches Seerecht, 60 ff., Mittelstein, in Festschr. f. intern. Priv.- und Strafr. 1891, 651 ff., Rostworowski I. c. und Condition juridique des navires de commerce dans les ports étrangers, Sep.-Abdruck aus den Annales de l'Ecole libre des sciences politiques 1894, 1895.

Die Defektion von Mitgliedern der Schiffsbefahrung ist eine Verletzung der inneren Ordnung auf dem Schiffe und ihre Wiedereinbringung gehört zur Aufrechterhaltung derselben. Die Beihilfe der Konsalbehörde würde daher schon unter die oben angeführte Bestimmung, unter den letzten Satz der zitierten Formel, fallen. Indes regeln die Verträge die Auslieferung der Schiffsofficiere selbständig. Sie bildet einen alten und besonders konstanten Gegenstand internationaler Vereinbarung („nicht ist schädlicher für den Seediens und Seehandel als die Defektion der Matrosen, während die Schiffe im Hafen sind“, heißt es im spanisch-französischen Vertrag 2 I 1708, Art. 19), sei es, daß sie als Rechtschutz auf Begehren des Schiffers, sei es, daß sie als Rechtshilfe dem Staate des Schiffes und dem Konsul als seinem Vertreter gewährt wird. In unseren Verträgen wird sie auf die Reklamation des Konsuls gewährt, und zwar allgemein, auch zur bloßen Verurteilung. Vgl. Perels Auslieferung defektierter Schiffsmannschaften, 1883, Wartsig, Internationales Rechtshilfe in Strafsachen I, 245 ff., und Rostworowski, Jurysdykcyja 57 ff.

Der Konsul ist kompetent, die Savarien, welche Schiffe seiner Nation erkiten haben, zu regeln, wenn nicht Verabredungen zwischen den Reedern, Versachtern und Assuratoren entgegenstehen, und wenn nicht Untertanen des Empfangsstaates oder einer dritten Macht beteiligt sind. In anderweitigen Verträgen kommt eine ausgebeherrte konsularische Kompetenz vor (vgl. Durand 536 f.). Vgl. ferner etwa Art. 414, 416, Code de commerce, Vincent et Renaud I. c. v. Transports maritimes Art. 57 ff., auch die auf Grund des franco-österreich. Vertrages ergangene französische E. im Journal 1899, 532.

Die Konsalbehörden sind verpflichtet, dem Konsul die Anzeige zu machen, wenn ein nationales Schiff scheitert oder strandet. Der Konsul ist kompetent, alle auf die Bergung seiner nationalen Schiffe bezüglichen Operationen zu leiten. Vgl. zu dieser letzteren Bestimmung Bar I. c. II, 218, Anm. 79, Wiser, Internationaal Privaatrecht, 160 ff.

Bestimmungen betreffend die Intervention der Konsuln in Schiffsabgangsangelegenheiten finden sich auch noch in folgenden geltenden österr. Verträgen: mit den Vereinigten Staaten 8 V 48, R. 179 ex 1850, Art. IV; mit Belgien 12 II 1906, R. 55, Art. 16; Griechenland 28 III 74, R. 70 ex 1875; Großbritannien 30 IV 68, R. 87, Art. III, IV; Japan 5 XII 97, R. 218 ex 1898, Art. XIV, XVI; Italien 11 II 1906, R. 44, Art. 21, 27; Liberia

1 IX 66, R. 129 ex 1867, Art. VII; den Niederlanden 15 V 56, R. 120, Art. 9, 10, 12, und 20 III 67, R. 102, Art. 8; Rußland 15 II 1906, R. 49, Art. 24; Schweden und Norwegen 3 XI 73, R. 60 ex 1874, Art. IX, X. E. auch Annuario marittimo 1886, 2, 41; 1887, 2, 92.

Sehr merkwürdige Bestimmungen über die Stellung der Konsuln und der Konsalbehörden zu den Flußschiffen enthält der österr.-serbische Schiff. V. 22 II 82, R. 85, Art. XIV.

3. Die Meistbegünstigungsklausel. Sowohl in den in Rede stehenden R. als in zahlreichen anderen österr. (f. die oben angeführten Verträge: mit den Vereinigten Staaten Art. IV, auch noch Vertrag 27 VIII 29, J. G. E. 2505, Art. 10; mit Belgien Art. 15; Italien Art. 27; Liberia Art. IX; den Niederlanden Art. 14, bezw. 7; Rußland Art. 22; Schweden und Norwegen Art. VIII; ferner die alsbald unten angeführten und folgende Verträge: mit Dänemark 14 III 67, R. 91, Art. V; dem Deutschen Reich 6 XII 91, R. 15 ex 1892, Art. 20, vgl. den Zusatzvertrag 25 I 1905, R. 24 ex 1906, Art. 5; der Schweiz 9 III 1906, R. 57, Art. 13) und sonstigen Verträgen findet sich eine Bestimmung über die wechselseitige Behandlung der Konsuln nach den für die meistbegünstigte Nation geltenden Grundsätzen. Es sollen gewöhnlich die Konsuln die gleichen Exemptionen, Immunitäten, Privilegien — das kommt besonders häufig vor — auch Prärogativen, Befugnisse, Rechte, Gewalten usw. genießen, wie die der meistbegünstigten Nation; die Bedingung der Reziprozität wird meistens nicht hinzugefügt und ist richtigerweise nicht zu supplieren (vgl. Bitte in der Rev. de dr. internat. privé 1905, 490 f., 494 f., anders Zimmer: Die Jurisdiktionsverhältnisse der fremdländischen Konsuln in Deutschland, 1897, 39). Die Beurteilung dieser Meistbegünstigungsklauseln ist nun recht schwierig.

Zunächst können selbstverständlich für jeden Vertrag die besondere Fassung der Klausel, sein sonstiger Inhalt und sonstige besondere Umstände in Betracht kommen. Nur selten ergibt sich aber aus dem Wortlaut der Bestimmung deutlich eine Meistbegünstigung in vollem Umfange, insbesondere in dem Sinne, daß die Konsuln auch ganz dieselben Funktionen sollen üben können wie die der meistbegünstigten Nation; von den österr. Verträgen wäre etwa nur der Vertrag mit der Kongosozialisation 24 XII 84, Wiener Zeitung 10 IX 85, Art. 3, dann der mit Japan, Art. XIX und Schlußprotokoll zu Art. I und XIX, hierzu zu zählen. Umgekehrt kann aus dem Vertrage selbst deutlich ein beschränkter Sinn der Meistbegünstigung hervorgehen. So ergibt gerade bei den diesen Erweiterungen zu Grunde liegenden R. schon der Text mindestens das, daß mit der Meistbegünstigung in Bezug auf „Exemptionen, Prärogativen, Immunitäten und Privilegien“ nicht alles gemeint sein kann, da in der Einleitung zur Charakterisierung des umfassen Inhalts der Verträge viel schärfere Bezeichnungen gefunden werden, indem als Zweck der Verträge die Bestimmung der Rechte, Privilegien und Immunitäten der Kon-

Isin sowie ihrer Funktionen und Pflichten (oder auch statt der „Funktionen“ des „Wirkungskreises“) erklärt wird. (Vgl. auch die Formulierungen in Art. 1 bsgw. 2 a. G. der Verträge.) Insofern aber solche besondere Anhaltspunkte nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen, sondern die Interpretation einfach die obigen allgemeinen Ausdrücke zu Grunde legen muß, ist zunächst zu erwägen, daß es sich hier teilweise um Worte handelt, deren Verwendung im juristischen Sprachgebrauche schwankt, und daß der Gebrauch der einzelnen Worte teilweise sicher nicht aus einer tieferen Abtretung hervorgegangen ist. Auch wird, wenn man die Weisbegünstigung schlechthin auf das komplizierte Gebiet des Wirkungskreises der Konsuln mitbezieht, das Resultat leicht ein mißliches. Namentlich sind die Bestimmungen der einzelnen Konventionen sorgfältig auch in Bezug auf die Beschränkung des Wirkungskreises der Konsuln abzuheben; im allgemeinen suchen die späteren immer Verbesserungen der früheren einzuführen. Durch die Weisbegünstigungsklausel, die sich in ihnen findet, können aber ihre Grundzüge mit Rücksicht auf den Inhalt älterer Verträge leicht ins Schwanken geraten. Es ist überhaupt mißlich, sich aus den verschiedensten Verträgen jeweils das zusammenzufügen, was den fremden Konsuln umfänglichere Funktionen bietet. Das Gesamtergebnis, das dabei herauskommt, wird kaum oft von den Staaten wirklich ins Auge gefaßt worden sein.

Wir können nun freilich nicht die Weisbegünstigung, die dem Konsuln in Bezug auf seine Prärogativen, Rechte u. dgl., sei es auch in allgemeiner Weise, eingeräumt ist, bloß auf die ihm als Privatperson eingeräumten Vorzüge beschränken, wie dies vielleicht die Meinung Durand's (521, vgl. 537, 538, 694 f.) ist; solche Ausdrücke erstrecken sich vielmehr auch auf seine Stellung als Amtsperson. Am zweifelhaftesten ist dies, wenn der Vertrag bloß von „Privilegien“ spricht, während allerdings die Begriffe „Exemptionen“ und „Immunitäten“ schon vermöge ihres negativen Charakters mehr auf bloße private Vorzüge hinweisen. So erklärt denn Mittelstein I. c. 655 f. zwar eine Weisbegünstigungsklausel, welche die Rechte oder pouvoirs, aber nicht eine solche, welche die privilèges oder exemptions der Konsuln der meistbegünstigten Nation gewährt, für genügend, um speziell eine Gerichtsbarkeit für den Konsul zu beanspruchen. Ebenso hält Titte in Rev. de dr. int. pr. 1905, 485 ff., 1906, 319, in Bezug auf die Einräumung der Nachlassverwaltung allgemeine Klauseln, die die Privilegien, Exemptionen und Immunitäten der Konsuln der meistbegünstigten Nation einräumen, regelmäßig für ungenügend, ist aber eher geneigt, eine solche Klausel, die von den Rechten, und namentlich eine, die von den Gewalten der Konsuln spricht, in dieser und verwandter Richtung für wirksam zu betrachten. In der Tat kann eine Privilegierung des Konsuls nur vom Standpunkte der Rechtsordnung des Empfangsstaates gemeint sein. Der Empfangsstaat kann aber zwar dem Konsul als Privatperson privilegieren, aber

strenggenommen nicht den Konsul als Amtsperson. Das wäre eine Privilegierung des fremden Staates als souveräne Person und eine solche ist unmöglich. Ein Staat kann einen anderen durch seine Rechtsordnung nur berechtigen, insofern derselbe sich unterwerfend in seine Rechtsordnung eintrifft; die Rechte und Befugnisse eines Staates als souveräne Person können nicht auf der Rechtsordnung eines anderen Staates beruhen. (Vgl. für einen beschränkten Sinn des Wortes auch J. B. Art. 3, Alinea 2, des H. V. zwischen Frankreich und Rußland 29 IX 1905.) Indes sind auch in dieser Richtung die Worte nicht zu ürgern und man wird auch die Weisbegünstigung in Bezug auf „Privilegien“ der Konsuln auf ihre amtliche Stellung mitzuverstehen haben. Wir finden, daß in Verträgen, J. B. in dem Verträge zwischen Osterreich und Siem 8 V 71, R. 8 ex 1873, Art. XXIV, von Privilegien gesprochen wird, welche von der Regierung eines Staates der Regierung eines anderen Staates gewährt werden. Wir finden auch nicht selten gerade in den uns interessierenden Klauseln, daß die Konsuln dieselben „Privilegien“ wie die Konsuln der meistbegünstigten Nation, „sowohl in Bezug auf ihre Person als für die Ausübung ihrer Funktionen“ u. dgl. genießen sollen (vgl. J. B. den Vertrag Frankreichs mit Brasilien 8 I 26, Art. 4, Preußens mit Portugal 20 II 44, Art. 16, Osterreich mit den Niederlanden 15 V 56, R. 119, Art. 10) und das läßt sich kaum anders verstehen, als daß der Konsul auch als Amtsperson die Weisbegünstigung genießen soll (vgl. auch den Rechtsfall im Journal 1885, 306).

Allen andererseits ist eine solche allgemein gehaltene Weisbegünstigung der Konsuln nicht, wie dies öfters geschieht (s. etwa Casperson, II, 1, Nr. 155, 160, 168, 181, 193, 232, 267, auch II, 2, 285), und mozu auch die Praxis öfters neigt (vgl. etwa Polliti in Dalloz périodique 1905, 2, 76, die oben zitierte italienische G. in den Bl. für vgl. Rechtsw. I, 549), einer Weisbegünstigung in Bezug auf den ganzen Inhalt der Funktionen gleichzustellen. Vielmehr kommt die oben (s. 2, a) erwähnte Unterscheidung in Betracht. Auf Grund der allgemeinen Klausel, wonach die Konsuln dieselben Rechte, Befugnisse, Gewalten usw. genießen sollen wie die der meistbegünstigten Nation, können nur diejenigen Befugnisse in Anspruch genommen werden, die konsularer rechtlicher Natur sind, die die Konsuln anderer Staaten als Konsuls Recht genießen; also namentlich im Sinne der früheren Bemerkungen die bloßen ohne Rücksicht auf rechtliche Wirkungen für den Empfangsstaat zugehenden Befugnisse, in gewisser Weise tätig zu werden; die formalen Berechtigungen, die sich schon ohne weiteres aus der Zulassung eines Amtes mit solchem Zwecke erklären lassen; im allgemeinen aber die Ausübung von Kompetenzen und Rechten durch sie nur dann, wenn diese dem in Ansehung der Konsuln meistbegünstigten Staates schon ohnehin zustehen. Es entspricht diesem trotz der Schwierigkeiten der Durchführung selbsthaltenden Sape,

wenn auf Ästerr. und seitens Ästerr. auf Grund solcher Weisbegünstigungsklauseln die formalen Grundzüge der K. über Zuziehung der Konsuln zu Visitationen und Durchsuchungen auf ihren nationalen Schiffen und zu den Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbeförden mit Kapitänen oder Mannschaften in Anwendung gebracht worden sind. (Vgl. die Erl. bei Reumann et Platon I. c. VI, 7; VII, 92, Starr I. c. 266.) In demselben Sinne grundsätzlich richtig ist der in Ästerr. festgehaltene Standpunkt, daß die Zugeständnisse der Verträge betreffend das Recht der Konsuln zu den konservatorischen Maßregeln in Verlassenshaftfällen und zur Übernahme des Nachlasses, auf Grund jener Weisbegünstigungsklauseln noch nicht in Anspruch genommen werden können (I. Starr I. c. 97, Anm. 2, Zettel: Internationales Privat- und Strafrecht, 72, vgl. etwa die Fassung der B. des Gesamtministeriums 18 VII 1903, R. 157; die Rechtslage ist indes in Ansehung derjenigen Staaten, auf die § 23, Absatz 1, Satz 1, P. 9 VIII 54, R. 208, Anwendung findet, ein wenig verschieden.) Andererseits ist es richtig, wenn der Erl. des R. J. 16 IV 68 (bei Wang zu § 137 des B.) dieselbe offenbar speziell auf die Verständigung der fremden Konsuln von Tobissen ihrer Landleute bezieht. Der aufgestellten Regel entspricht es auch, wenn in den Vereinigten Staaten die auf Grund der Weisbegünstigungsklauseln in Anspruch genommene Auslieferung von Schiffsfestgenommenen verweigert wurde (Klarentze 75, vgl. auch 5, 76 f., ferner etwa den Ästerr.-italienischen Vertrag 11 II 1906, Art. 27, Minica 2 und 4).

Literatur.

Willis: Manuel des consuls I—II, 1837 bis 1839, insbesondere die vorzügliche Sammlung in II, 2. Reip: Die K. des Deutschen Reiches in Ströbs Annalen 1872, 1281 ff. Bulmerincq: Konsularrecht in Holtenhorffs Handbuch des Völkerrechts III, 1887. Häbler: Die Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs, 1900. Fielb: Outlines of an international code, 2. Aufl., 1876, 58 ff. Lawrence: Commentaires sur Wheaton IV, 1880. Féraud-Wiraud: États et souverains, personnel diplomatique et consulaire, corps de troupes, navires et équipages devant les tribunaux étrangers II, 1895. Durand: Essai de droit international privé, 1884, besonders 514 ff. und die Sammlung im Anhang. Überhaupt die Literatur des internationalen Privatrechts und internationalen Seerechts. Von den Werken über Konsularwesen sonst De Rensch: Manuel pratique du consulat, 1846. De Clercq et De Ballot: Guide pratique des consuls I—II, zitiert ist die 4. Aufl., 1890. Esperon: Diritto diplomatico e giurisdizione internazionale marittima I—II, 1872 bis 1877, besonders II, 1. Köstig: Handbuch des deutschen Konsularenwesens, 6. Aufl., 1902. Raffalli di Monto Tretto: Handbuch des Österr.-ungar. Konsularenwesens, 2. Aufl., I—II, 1904. Die angeführten Verträge finden sich meist in den

zitierten Sammlungen und in der großen Martenschen Vertragssammlung. Strifower.

Kontorbande.

I. Der völkerrechtliche Begriff. — II. Die Gegenstände der K. — III. Die Repression der K.

I. Der völkerrechtliche Begriff. Unter dem Namen K. (Kriegskonterbande) werden im Kriegseerecht die Gegenstände begriffen, deren Zuführung in den Bereich eines kriegführenden Staates (oder von einem Punkte seines Bereiches zu einem anderen Punkte seines Bereiches) der Repression seines Gegners auf dem maritimen Kriegsspielte unterliegt. Die Zuführung selbst wird gleichfalls als K. bezeichnet.

Für den Begriff der K. kommt es an und für sich nicht auf die neutrale Qualität der Ware und des Schiffes an. Indes hat sich das Recht der K. wesentlich gegenüber den Neutralen ausgebildet, und gewöhnlich und unangenehmerweise wird dieser Fall zu Grunde gelegt. Denn für das gegenüber eigenen Unterthanen zu beobachtende Verhalten gibt nicht das Völkerrecht das Maß ab. In Bezug auf feindliche Waren und Schiffe aber abstrahiert nach allgemeinem Völkerrecht das umfassendere feindliche Verhältnis den Fall der K. Solange dieses Verhältnis diejenigen Repressionsmaßregeln, welche gegenüber der K. beizubringen, selbst die Konfiskation der Ware und des Schiffes, ohnedies, in allgemeinerer Weise, rechtfertigt, feindliches Privatgut zum Teil ohne sonstige Voraussetzung gute Prise bildet, kommt das Recht der K. nicht zur Geltung. Es greift aber wieder Platz, wenn der Grundsatz gemildert wird, was in einzelnen Rechtsorten und namentlich im zweiten Punkt der Berliner Seerechtsdeklaration von 1856 (Erl. des Wm. des Äußern 3 V 56, R. 69; „die neutrale Flagge deckt die feindliche Ware — mit Ausnahme der Kriegskonterbande“) gelassen ist. — Grundsätzlich richtig ist es auch, das Recht der K. anzuwenden, wenn sie den Unterthanen eines alliierten Staates zur Last fällt.

Übrigens nehmen auch neutrale Schiffe, wenn sie im Auftrag eines kriegführenden Staates Transporte zu besorgen haben, unter Umständen den Charakter feindlicher militärischer Transportschiffe an, ihre Zugehörigkeit zum militärischen „Dienst des Feindes“ stellt sie in den dem Feinde gehörigen Schiffen gleich, so daß in Ansehung ihrer der Gesichtspunkt der K. wieder nicht zur Geltung kommt.

Die Repression der K. gründet sich darauf, daß dieselbe eine Hilfe für einen der Kriegführenden bildet. Die Repression ist indes nur Sache der Kriegführenden selbst. Die österr. postulierte Erweiterung, wonach auch die neutralen Staaten verpflichtet sein sollen, gegen die auf Zuführung der K. Artikel gerichteten Operationen, insbesondere gegen ihre Ausfuhr mit der Bestimmung für den kriegführenden Staat, Vorkerkungen zu treffen, ist

nicht geltendes Völkerrecht. Nur unter besonderen Umständen kann sich eine Verbindlichkeit des neutralen Staates, solche Wehregeln zu ergreifen, aus einer anderen Neutralitätspflicht ergeben. Häufig begnügen sich die Neutralen demgemäß damit, ihre Unterthanen nur etwa an die völkerrechtlichen Grundzüge zu erinnern und zu warnen, daß sie im Falle von K. gegen die von den kriegführenden Staaten geübte Repression keinen Schutz zu gewärtigen hätten. Häufig gehen sie allerdings freiwillig weiter. Von den österr. Neutralitätsverordnungen der letzten Jahrzehnte enthält der Ministerialerlaß 25 V 54, R. 127, in Art. 3 ein Verbot der Zuführung von K.-Artikeln an die Kriegführenden, und schließt daran außer der Verjagung des Schutzes die Androhung einer „angenehmen Strafe“; die Ministerialverordnungen 29 VII 70, R. 94, Art. 1, und 11 V 77, R. 31, Art. 1, sprechen ein gleiches Verbot aus, an das aber ausdrücklich (vgl. dazu Ministerialverordnungen 30 IX 57, R. 106) nur die Verjagung des Schutzes geknüpft wird. Die in der „Wiener Zeitung“ vom 17 II 1904 enthaltene auf den russisch-japanischen Krieg bezügliche Erklärung folgert aus der Neutralität der Monarchie nur, daß die österr. Staatsangehörigen „alles sorgsam zu vermeiden haben werden, was mit der Neutralität der Monarchie nicht vereinbar wäre.“ Eine solche Formel (die auch sonst vorkommt und ähnlich in noch größeren Zusammenhängen auftritt), enthält in Wirklichkeit kein Verbot der K., eben weil weder die Zufuhr der K. selbst, noch auch nur ihre landesrechtliche Erlaubtheit der Neutralität des Staates widerspricht.

Der Natur der Sache nach ist die den Tatbestand der K. bildende Zuführung anzunehmen und nur anzunehmen, wenn die Ware in den Bereich des Feindes, d. h. in sein Gebiet oder zu seiner Kriegsmacht geführt zu werden bestimmt ist. Dies ist immer der Fall, wenn das Schiff bestimmt ist, mit der Ladung an Bord (unmittelbar oder über neutrale Häfen) zum Feinde, also namentlich in einen feindlichen Hafen, zu fahren; auch wenn es von dort aus mit der Ladung wieder weiter in einen neutralen Hafen fährt, oder wenn die Ladung allein weiter in neutrales Gebiet geführt werden soll. Die Ladung hat in allen diesen Fällen bestimmungsgemäß in den Bereich des Feindes zu gelangen, ihr weiteres Schicksal kommt nicht in Betracht. Wenn aber bloß das Schiff in einen feindlichen Hafen zu fahren bestimmt ist, die Ware früher in einem neutralen Hafen abgegeben werden soll, so ist ihre feindliche Bestimmung richtigerweise nicht gegeben. Und umgekehrt ist die wichtige Regel anzuerkennen, daß, wenn auch das Schiff mit der Ladung eine bloß neutrale Bestimmung hat, K. dennoch vorliegt, wenn die Ware für sich allein betrachtet schon jetzt und mittels des jetzigen Transportes zum Feinde gebracht zu werden bestimmt ist. (In dem der E. des C. 66, S. 20 II 1906, in G. 3, 1906, 108, zu Grunde liegenden Falle ist das solcher weiteren Bestimmung offenbar nicht die Rede gewesen.) Nach strenger und für die K. richtiger Verwendung der sogenannten Theorie der kontinuierlichen Reise ist also K. nicht

bloß dann vorhanden, wenn trotz der offensichtlich neutralen Bestimmung die Ladung in Wahrheit von dem angeblichen neutralen Bestimmungsorte auf demselben Schiffe zum Feinde gebracht werden soll, sondern auch dann, wenn erhebt, daß sie nach Umladung auf einem anderen Schiffe, und selbst etwa auf dem Landwege, zum Feinde gebracht werden soll; die Ware befindet sich in diesen Fällen wie in dem Hauptfalle auf der Reise zum Feinde, und es läßt sich nicht erklären, warum es auf die Eindeutlichkeit des Transportmittels ankommen sollte. Freilich ist dieser Satz sehr strittig. Daß die Umladung auf ein anderes Schiff bedeutungslos ist, haben insbesondere amerikanische Gerichte im Sezessionskriege mehrmals ausgesprochen. Der in künftigen Kriegen voraussichtlich sehr wichtige Fall, wo die Ware über den neutralen Bestimmungsort des Schiffes auf dem Landwege zum Feinde gebracht werden soll, ist früher seltener in Erwägung gezogen worden. Immerhin wurde die strengere Meinung in dem französischen präsidentiellen Urteil 26 V 55 in Sachen der *Deuxième Douvina* auch für diesen Fall zu Grunde gelegt, und sie hat in neuester Zeit gerade auch für denselben wiederholt, so in dem italienischen präsidentiellen Urteil in Sachen des *Doctolaj* im abessinischen Kriege und in der Haltung Englands, vorzüglich gegenüber mehreren deutschen Schiffen, im südafrikanischen Kriege Bestätigung gefunden. Ausführlich, wenn auch nicht ganz glücklich, ist jedoch der Bericht, der sich sonst öfters hinter allgemeineren Wendungen verbirgt, in dem japanischen Präsenzdekret 7 III 1904, Art. 17, formuliert worden.

II. Die Gegenstände der K. In der überhaupt unsicheren und strittigen Lehre von der K. ist dieser Punkt besonders zweifelhaft. Es steht indes auch besonders zu hoffen, daß die bevorstehende zweite „Friedenskonferenz“ im Haag eine Regelung herbeiführen wird. Die Vereinbarungen, welche die Staaten bisher über die Frage geschlossen haben, stimmen keineswegs miteinander überein, sind übrigens in unserer Zeit viel seltener gemacht. Die einschlägigen Bestimmungen aber, die die Kriegführenden — so österr. in der Ministerialverordnung 3 III 64, R. 23, und der laif. B. 9 VII 66, R. 90 — erlassen, binden die Neutralen nicht; in dieser Richtung sind die, auch ziemlich vereinzelt stehenden, allgemeinen Erklärungen der österr. Neutralitätsverordnungen 25 V 54, 29 VII 70 und 11 V 77, wonach die Zuführung von Gegenständen an die Kriegführenden verboten wird, welche nach dem allgemeinen Völkerrechte oder besonderen allgemein fundementalen Anordnungen der betreffenden fremden Regierungen als Kriegslieferanten gelten, übermäßig nachgiebig.

Unzweifelhaft bilden K. Sachen, welche der Art nach ausdrücklich oder in aller Regel, und so wie sie sind, dem unvermittelten Zwecke der kriegsunfähigen Befähigung dienen, namentlich Waffen, Munition, Armaturgegenstände, Kriegsfahrzeuge, Maschinen, die ausdrücklich oder in aller Regel der Herstellung solcher Gegenstände dienen.

Sie bilden unter allen Umständen *R.*, absolute *R.* Andererseits besteht, namentlich auf dem europäischen Kontinente, eine gewisse Tendenz, den Kreis der *R.*-Artikel auf diese Artikel zu beschränken. Sie äußerte sich auch in den verschiedenen hierhergehörigen österr. Rechtsakten, so vor allem darin, daß österr. 1781 der „benannten Neutralität“ beitrug und hiebei die Liste des russisch-englischen Vertrages von 1766 akzeptierte, die fast nur solche Gegenstände enthält. — Indessen kann man zunächst nicht umhin, jenen Gegenständen diejenigen anzureihen, bei denen der unmittelbare Zweck zwar nicht die kriegsmäßige Verhinderung, sondern ein anderer menschlicher Lebenszweck ist, die aber ebenfalls ihrer Art nach ausschließlich oder in aller Regel, und so wie sie sind, diesem Lebenszweck bei Menschen dienen, die selbst dem Zwecke der kriegsmäßigen Verhinderung dienen (Seez., Marine) und sie zu diesem Zwecke zu stärken geeignet sind. Diese Gegenstände sind dann auch, wenn gleich durch das Mittel eines anderen Zweckes, der kriegsmäßigen Verhinderung gewidmet, sie dienen gleich den früher im Auge gefaßten ausschließlich oder regelmäßig und so wie sie sind dem Kriege gebrauch; ihre Zufuhr bedeutet in gleichem Maße eine Kriegshilfe, ist je nach den Umständen ebenso wichtig und auch gewiß nicht minder gefährlich als etwa die Zufuhr von Verteidigungsstoffen. Übrigens sind die Artikel, um die es sich hier handelt, nicht zahlreich und namentlich kaum je bedeutende Einfuhrartikel: Uniformen, militärische Jette u. dgl. Sie haben in der Frage keine große Rolle gespielt. Allein sie erscheinen doch auch ohneweiters in mehreren wichtigen und zwar liberalen *R.*-Listen (auch solchen, die als permanent gedacht, nicht bloß für die Verhältnisse eines besonderen Krieges bestimmt sind). Auch wird ihre Einziehung nicht einmal von der Theorie besonders lebhaft angefochten. Ferner legt man zwar öfter auf das angeführte Merkmal Gewicht, daß die Waren, um *R.* zu bilden, so wie sie sind oder etwa nur nach einfacher Verbindung für den Kriegsgebrauch geeignet sein sollen; indes doch wohl mit Unrecht. Gegenstände, die nach einer Verarbeitung oder Verarbeitung bedürfen, wie Rohstoffe, Eisen uvo., werden allerdings gewöhnlich nicht ihrer Art nach ausschließlich oder in aller Regel dem Kriegsgebrauch dienen, und aus diesem Grunde nicht in den Kreis der *R.*-Artikel, wie er bisher beschrieben wurde, fallen. Wenn sie aber ausschließlich oder in aller Regel nur zu Gegenständen bearbeitet oder verarbeitet werden, die selbst ausschließlich oder in aller Regel dem Kriegsgebrauch dienen, so wäre es doch ein ganz äußerlicher Gesichtspunkt, sie deshalb abweisend zu behandeln, weil sie erst dieser Verarbeitung oder Verarbeitung bedürfen. In der That sind wohl auf Grund solcher Annahme Schwefel und namentlich Salpeter überaus häufig in die *R.*-Listen (auch in solche, die als permanent gedacht sind) ohneweiters aufgenommen worden; so auch in den Vertrag von 1766 (und in die interselektive österr. Neutralitätserklärung 7 VIII 03, Neumann; Recueil des traités conclus par l'Autriche II, 83, Art. 7, wo unter Verufung auf die anglo-russische Kon-

vention 17 VI 01, wesentlich die Liste von 1766 reproduziert wird), dann in die österr. Listen von 1864 und 1868. — Nach dem Gesagten erweitert sich die oben gegebene Bestimmung der *R.*-Artikel dahin, daß sie alle Gegenstände umfaßt, die ihrer Art nach ausschließlich oder in aller Regel dem Kriegsgebrauch dienen. Man wird sie alle als absolute *R.* im obigen Sinne ansehn müssen.

Besonders streitig ist aber die Frage nach der Behandlung derjenigen Gegenstände, die nicht ihrer Art nach ausschließlich oder in aller Regel dem Kriegsgebrauch dienen, allein ihm dienen können (res ancipitis usus). In diese zweite Gruppe gehören im allgemeinen und vorzüglich nachfolgende Artikel, welche seit alter Zeit, oder doch seitdem sie eine Rolle im Kriege zu spielen begannen, mehr oder weniger häufig als *R.*-Artikel behandelt wurden; ihre Einziehung unter die *R.* wird namentlich von englischer Seite vertreten und hat gerade in den letzten Jahren selbst in der kontinentalen Praxis eine sehr entschiedene Bestätigung gefunden: 1. Pferde, Sättel, Zäume. Es liegt nahe, diese Artikel geradezu wie die früher erörterten als absolute *R.* zu betrachten, weil sie im Kriege wirklich überwiegend wegen der Bedürfnisse der Kriegsführung importiert werden müßen; allein die Beziehung der speziellen Einfuhrverbote zum Kriegsgebrauch im konkreten Falle ist hier doch viel unsicherer. Immerhin sind sie tatsächlich besonders häufig in solcher Weise behandelt worden. Sättel und Zäume erscheinen auch in allen vier angeführten österr. Listen (nicht in der Liste des Vertrages mit Mexiko 30 VII 42, Art. 13). Pferde in der Liste von 1866, Ferner: 2. Schiffe, die nicht Kriegsschiffe sind. 3. Schiffsmaterialien. 4. Maschinen, die zum Kriegsgebrauch wie zum friedlichen Gebrauche dienen können. 5. Kohlen. 6. Metalle, die zur Fabrication von Waffen und Munition dienen können. 7. Geld. 8. Lebensmittel und Cerealien. Abgesehen davon, daß diese Gegenstände sämtlich ancipitis usus sind, können bei der Prüfung ihrer Beziehung zur Kriegsführung dieselben unterschiedenen Gesichtspunkte angewendet werden wie bei den früher erörterten.

Wenn nun die Zuführung auch dieser Artikel der Repression der Kriegführenden unterliegen soll, so scheint man tief in die Freiheit des neutralen Handels ein, und der Begriff der res ancipitis usus hat ja überdies noch einen weit größeren Umfang. Trotzdem wird man sich nach geltendem Völkerrecht dafür entscheiden müssen, daß auch sie, allerdings mit einer wesentlichen Modifikation, *R.* bilden. Ein dafür stützendes Gewohnheitsrecht kann zwar — höchstens abgesehen von Sätteln und Zäumen, und wenn man sie insbesondere bedeutungsvoll unter die res ancipitis usus zählt, von Salpeter und Schwefel — gewiß nicht angenommen werden. Aber es liegt auch umgekehrt nach der Sachlage nicht direkt fern, daß sich die allgemeinen Rechtsätze, welche dem Verkehr der Neutralen Schutz gewähren, auf den Verkehr mit diesen Gegenständen miteinreden. Wenn dem so ist, so muß man aber berücksichtigen, daß der den son-

stigen K.-Grundlagen zu Grunde liegende Rechtsgebäude unter Umständen auf sie paßt. Denn sie in concreto wirklich dem Kriegsgebrauche dienen, so bedeutet ihre Zuführung im einzelnen Falle ebenso Kriegshilfe, wie die der ihrer Art nach ausschließlich oder in aller Regel dem Kriegsgebrauche dienenden Gegenstände. Das unterscheidende Moment liegt darin, daß bei diesen Artikeln ihre Verwendung zum Kriegsgebrauche schon nach ihrer abstrakten Natur praktisch gewiß, bei den anderen unsicher ist. Deshalb dürfen sie nicht, alle oder teilweise -- vorbehaltlich der berührten Frage eines besonderen völkerrechtlichen Gewohnheitsrechtes bei einzelnen Artikeln -- als absolute K. behandelt werden. Aber man muß sie, im Sinne der den Kern der amerikanischen und englischen Lehre bildenden, auch sonst vertretenen Meinung als K. gelten lassen, wenn im einzelnen Falle wirklich positiv etw. d. d. die konkrete Sendung für den Kriegsgebrauch werde verwendet werden. Feststehende Völkerrregeln hierfür gibt es nicht. Es gilt auch nicht der Satz, daß der Kriegsführende in bindender Weise eine Deklaration erlassen könne, wonach die Zuführung gewisser hiehergehöriger Artikel, mit Rücksicht auf die Verhältnisse eines besonderen Krieges oder einer besonderen Kriegslage, zur Zeit als zum Kriegsgebrauche bestimmt und daher als K. gelten müßte (vgl. oben). Man darf nur auf der anderen Seite billigerweise von jedem Kriegsführenden erwarten, daß er in einer für ihn bindenden Weise, aber im übrigen innerhalb der völkerrechtlichen Schranken, solche Deklarationen erlasse. Sicher kann auch der Grundsatze leicht zu Vegetationen und Ungerechtigkeiten gegen die Neutralen führen. Aber diese Erwägung ist nur etwa für eine Modifikation, aber nicht nach positivem Rechte maßgeblich. Es liegt im ganzen nicht im Geiste des gewohnheitsmäßigen Völkerrechtes, die Wirkung eines materiellen Rechtsgebankens wegen des praktisch formalen Momentes der schwierigen Beurteilung des Einzelfalles für ausgeschlossen zu halten.

Da diese Artikel nur unter gewissen Umständen und insbesondere nur bei konkretem Vorliegen einer Beziehung zum betreffenden Kriege als K. behandelt werden, kann man sagen, daß sie „absidentell“ oder „relativer“ K. bilden. Letztes werden übrigens diese Ausdrücke und auch Begriffe nicht in einem richtigen Sinne verwendet.

In der letzten Zeit ist nun der weitere Umfang des Kreises der K.-Artikel auch von solchen Staaten behauptet und anerkannt worden, die früher im ganzen als Vertreter seiner Beschränkung auf die Gegenstände der ersten Gruppe gelten konnten. Es ist sogar nach dem Vorbild älterer Zeiten versucht worden, alsdann in weitgehender Weise res. *inceptis usus* unbedingt als K. zu behandeln (sei es als absolute K., oder doch wegen der Wehrhaltung der Umstände im konkreten Kriege als absidentelle K.). Versuche, denen gerade wieder besonders England, das freilich selbst nicht ganz konsequent ist, Widerstand geleistet hat. Frankreich erklärte 1885 Reis unbedingt als K.; mehrere Staaten widersprechen, die Anti-

wort der französischen Regierung am England kam im ganzen der erklärten englisch-amerikanischen Lehre einigermaßen entgegen. Die im deutschen Reichstag am 19 I 1900 aus Anlaß von Zwischenfällen im südafrikanischen Kriege von der Regierung abgegebene Erklärung steht ihr gleichfalls trotz ihres unbestimmten Charakters nahe. In dem letzten großen Kriege hat Rußland die res. *inceptis usus* in sehr großem Umfang, darunter ausdrücklich Kohle, Lebensmittel, selbst rohe Baumwolle, als unbedingte K. erklärt, allerdings gegenüber dem vornehmlich von England erhobenen Widerspruch diesen Standpunkt auch formell mindestens teilweise fallen lassen und für einen Teil der Gegenstände das englisch-amerikanische Prinzip angenommen. Japan hat seine Regeln von vornherein wesentlich im Sinne dieser Lehre formuliert, wie es dies schon 1894 getan hatte.

Auch die bei K.-Bestimmungen, so in den österr. V. von 1864 und 1896 zur Ergänzung der Listen, österr. gebrauchte Bezeichnung, wonach sie alle Gegenstände umfassen soll, welche unmittelbar zum Kriegsgebrauche angewendet werden können oder angewendet werden, würde wirklich alle Sachen treffen, die, so wie sie sind, dem Kriegsgebrauche dienen, wozu u. V. auch Lebensmittel gehören. Der wirkliche Sinn, in dem der Ausdruck verwendet wird, ist aber leicht ein anderer. Es schiebt sich namentlich oft der weit engere Gedanke unter, daß es sich um Sachen handle, die für die spezifische Tätigkeit der Kriegsführung, die kriegswichtige Beschaffung, nicht bloß ohne das Mittel einer Bearbeitung oder Verarbeitung der Sache, sondern auch ohne das Mittel eines sonstigen menschlichen Lebenswerdes verwendbar sind.

III. Die Repräsentation der K. Die formalen Grundätze über das Vorgehen im Falle der K. und zunächst des Verdachtes derselben gehören in einen allgemeineren Zusammenhang; so auch die (von England nicht anerkannten) Grundätze über den Ausschluß weiteren Verkehrs gegenüber Schiffen, die unter dem Geleite (Convoy) eines neutralen Kriegsschiffes fahren, bei entsprechender Versicherung des Kommandanten desselben; ferner die Widerungen, die etwa neuerdings in dieser Richtung gegenüber den neutralen Postschiffen geübt werden.

Im allgemeinen erfolgt im Betretungsfalle die Auffindung des K. führenden Schiffes und die Einleitung eines prisengerichtlichen Verfahrens. Inbes. gestattet man dem Schiffer öfters, unter Bedingungen und selbst unbedingt, sich durch sofortige Herausgabe der K.-Artikel der Auffindung zu entziehen; so in der österr. Ministerialverordnung 3 III 64, wenn nur ein Teil der Ladung K. ist, während die sol. B. 9 VII 66 keine solche Bestimmung enthält. Diese Behandlung bedeutet selbstverständlich auch, daß in Ansehung des Schiffes, abgesehen von der Hinderung des Transportes unter Verlust der Fracht und in Ansehung des Restes der Ladung, keine weitere Repräsentation geübt wird. Nach allgemeinem Völkerrecht kann die Behandlung nicht gefordert werden.

Die R.-Artikel selbst unterliegen grundsätzlich der Konfiskation. Doch hat auch aus verschiedenen Gründen mildere Behandlung stattgefunden, namentlich Begnadigung gegen Krieg (sogenannter Vorlauf), vorzüglich bei akzidenteller R. Grund zu milderem Vorgehen ist in der That, namentlich bei dieser, vorhanden, wenn sich der Eigentümer, so lange er noch über die Ware zu disponieren imstande war, in unverschuldeter Unkenntnis über das Vorhandensein eines R.-Falles befand. — Die Konfiskation desjenigen Theiles der Ladung, der nicht R. ist, wird öfters auch heutzutage unter gewissen Voraussetzungen in Anspruch genommen, sie entbehrt aber der rechtlichen Begründung und erscheint in Wahrheit nach den Bestimmungen der Pariser Seerechtsdeklaration direkt ausgeschlossen. — Schwieriger zu beurteilen ist die Frage der Konfiskation des Schiffes; die Praxis hält fast allgemein an der Zulässigkeit derselben, wenn auch unter verschiedenen Voraussetzungen, fest, und es ist nicht zu verkennen, daß sich von demselben Ideengange aus, der zur Konfiskation der Waren als der Gegenstände der käuflichen Aktion führt, auch die Konfiskation des Schiffes als des Mittels derselben rechtfertigt. Nun muß hiebei mehreres beachtet werden. Vor allem ist das Schiff Mittel nur in der Hand der zur Disposition über dasselbe fähigen Personen und eine Repression gegenüber ihrem Vorgehen, eine Konfiskation des Schiffes nur begründet, wenn sich ihre Unternehmung für sich allein betrachtet als R. darstellt, nicht schon, wenn dieselbe bloß denjenigen Personen, die sich ihrer bedienen, zur Last fällt. Wenn das Schiff mit den R.-Artikeln bloß in einen neutralen Hafen fährt und die zur Disposition über das Schiff fähigen Personen von der weiteren feindlichen Bestimmung der Ware (vgl. oben sub I. a. G.) nichts wußten, so ist ihre Unternehmung nicht Zuführung an den Feind, nicht R., und die Konfiskation des Schiffes ausgeschlossen. Abgesehen von diesem Falle läßt sich auf Grund der verschiedenen Rechtsauffassungen mindestens das völkerrechtliche Prinzip wohl erkennen, daß die Konfiskation des Schiffes nur zulässig ist, wenn seine Verwendung in der R. unter besonders erschwerenden Umständen erfolgte. Im einzelnen besteht Ungleichheit und Streit. Aus dem europäischen Kontinente wird diese Konfiskation öfters dann verhängt, wenn die ganze Ladung oder ein großer Teil derselben R. ist, worin der Obenbegriff zu finden scheint, daß die Verführung der R.-Artikel den ganzen oder hauptsächlichsten Zweck der Fahrt des Schiffes bilden muß. Auch für Oester. erklärt die Ministerialverordnung von 1864 wohl nur Schiffe, deren ganze Ladung aus R. besteht (vgl. auch oben), die fast R. von 1866 Schiffe, bei denen die Menge der R. im Verhältnisse zur übrigen Ladung erheblich ist, als gute Preise. Die englische Lehre will das Schiff in verschiedenen Fällen verurteilt wissen, namentlich wenn der Eigentümer desselben zugleich Eigentümer der R. ist, wenn frauduloses Gebahren, um die Entdeckung der R. zu hindern, vorliegt ufm. In weitem Umfange läßt die Theorie (insoweit sie

nicht überhaupt das Schiff freilassen will), und in gewissem Maße die Praxis, die Konfiskation des Schiffes verschiedentlich von einer Kenntnis über das Vorhandensein des R.-Falles leitens der zur Disposition über das Schiff auf Grund eines rechtmäßigen Vorgehens fähigen Personen (Eigentümer, auch Kapitän) abhängen; es handelt sich nicht bloß um den oben erörterten Fall des guten Glaubens betreffs der neutralen Bestimmung, ein Fall, in dem überhaupt keine R. in Bezug auf das Schiff vorliegt, sondern die Unkenntnis soll auch sonst von der Konfiskation befreien können; auch die erörterten anderweitig aufgestellten Regeln über die Konfiskation lauten nach etwa von diesem Gesichtspunkte zu erklären. In der That wird jedenfalls eine Bedingung dieser Art angemessenerweise zu setzen sein und namentlich bei akzidenteller R. in Betracht kommen.

Die Repression ist von dem Augenblicke an zulässig, wo sich das Schiff mit der R. an Bord auf der Fahrt (und nicht in neutralen Gewässern) befindet. Sobald das Schiff die R. gelöst hat, ist richtiger und überwiegend anerkannterweise jedes weitere Verfahren gegen dasselbe (oder gar gegen sonstige Ladung) unstatthaft.

Ähnlich der R. kann der Transport von Munition für den Land- und Seekrieg, von Detaschemen, auch von diplomatischen Agenten und sonstigen Personen im Interesse eines Kriegsführenden der Repression seitens des Gegners, insbesondere selbst durch Konfiskation des Schiffes, unterliegen (sogenannte uneigentliche R.). Die Grundbegriffe hierüber bedürfen besonderer näherer Bestimmung.

Literatur.

Arbeiten des Institut de droit international oder Arbeiten, die zu den Arbeiten desselben in Beziehung stehen, im *Annuaire de l'Institut* und in der *Revue de droit international et de législation comparée*; namentlich § 30 ff., 110 ff. des *Turiner Präsenzreglements*, *Annuaire* IX, 1888; neuerlich und vorzüglich *Recueil*: *Le droit de la contrebande de guerre* in der *Revue* 1893, 7 ff., 124 ff., 239 ff., 389 ff., derselbe: *De la contrebande de guerre et des transports interdits aux neutres*, 1893 (separat erschienen), auch *Bar*: *Observations sur la contrebande de guerre* in der *Revue* 1894, 401 ff., ferner die Verhandlungen und Beschlüsse im *Annuaire* XIII bis XVI. Whillimore: *International law* III (3. Aufl., 1885) 387 ff. Hall: *International law* (4. Aufl., 1895), 665 ff. Beaton: *International law* in der 8. Ausgabe von Tana, 1896, § 476 ff. Woolley: *International law* (5. Aufl., 1879) 328 ff. Taylor: *International public law*, 1901, 725 ff. Marquardsen: *Der Trentfall*, 1862. Lehmann: *Die Zukunft des Kriegeskonventionen*, 1877. Gessner-Weissen: *Europäisches Völkerrecht*, § 158 ff. Weissen: *Die Neutralität*, in *Holgerdorffs Handbuch des Völkerrechts* IV, § 158 ff. Verelle: *Das internationale öffentliche Seerecht* der Gegenwart, 2. Aufl., 1903, 234 ff. Dupuis: *Le droit de la guerre maritime d'après les doctrines anglaises contem-*

poraines, 1899, 237 ff. Thonier: De la notion de contrebande de guerre, 1904. Diena: I tribunali dello predo belliche e il loro avvinire, 1896, 168 ff. Wegen der weiteren reichen Literatur sei etwa auf das Werk von Peters und auf Hübner's Völkerrecht verwiesen.

Striowser.

Kontributionsfonds

f. „Landwirtschaftliche Vorzuschüssen und Kontributionsfonds“.

Konvertierungen

f. „Schuldenkonvertierungen“.

Körperschaften.

I. Rechtsbegriff der K. — II. Abgrenzung des K.-Begriffes. — III. Arten der K. — IV. Der Staat als K. — V. Etwas über die Rolle im Staat. — VI. Die juristischen Körperschaften nach der Natur des Zweckes. — VII. Der Staat als eingetragene K. — VIII. Keine Privatkörperschaften. — IX. Qualifizierte Privatkörperschaften. — X. Etwas über die K.

I. Rechtsbegriff der K. Die K. ist eine Personenmehrheit, welche durch einen objektiven Gemeinzwang mit einem auf Erreichung desselben gerichteten, durch Stellvertreter gebildeten, alle Verbandmitglieder verpflichtenden Gemeinwillen zu einer Einheit verbunden ist. Von einer K. sprechen wir nur dann, wenn die Verbindung nicht ausschließlich auf gegenwärtige Mitglieder beschränkt, sondern auch auf den Eintritt noch unbekannter Mitglieder gerichtet ist. Unerblichkeit der Individualität der Mitglieder scheidet den Verein von der bloßen Gesellschaft.

Im gesellschaftlichen Leben der Menschen treten Gesamtsätze auf, die dauernder Bewirkung bedürfen und das Aufsteigen solcher vom individuellen Leben losgelöst, daselbst überdauernder Gesamtsätze erzeugt das Suchen nach einer diesem Bedürfnisse entsprechenden, juristischen Form. Nach diesem unsicheren Laufen gelangte die Rechtsordnung zum Begriff der juristischen Person, indem die Gesamtheit als ein selbständiges, von den einzelnen menschlichen Persönlichkeiten scharf geschiedenes Wesen anerkannt wird, das aber gleich den einzelnen Menschen Subjekt von Rechten und Pflichten insoweit sein kann, als dieselbe überhaupt mit dem Begriffe eines kollektiven Rechts- und Pflichtenobjektes vereinbar sind. In letzter Reihe unternimmt aber die Rechtsordnung hier daselbe, was sie auch den einzelnen Menschen gegenüber unternimmt, denn auch die Persönlichkeit der einzelnen Menschen ist durch die Rechtsordnung geschaffen. Allerdings wird die Rechtsordnung nur

bei Vorhandensein eines klugbedürftigen, erheblichen Gesamtinteresses der Personenvereinigungen juristische Persönlichkeit verliehen. Durch diese Verleihung wird aber die Personenvereingung zur K. Das Wort K. (corpus) hat wie das Wort Gesellschaft eine doppelte Bedeutung. In formeller Beziehung bedeutet K. das durch den gemeinsamen Zweck dauernd bestehende Verbandsverhältnis nebeneinander und nacheinander an der K. teilnehmender einzelner Personen; in materieller Beziehung bedeutet K. den Verband selbst, dessen Teilnehmer zusammen als eine Person anzusehen sind. Im inneren der Körperschaften erscheint die K. einerseits als Rechtssubjekt der aus der Verfassung und den verfassungsmäßigen Körperschaftlichen Beschläüssen hervorgehenden Rechte gegen die einzelnen K.-Mitglieder und andererseits als Nichtsobjekt der in derselben Weise begründeten Rechte der einzelnen Mitglieder an die Gesamtheit. Es handelt sich darum, einerseits dem Leben des Ganzen persönliche Dienstleistungen und sachliche Beiträge seiner Mitglieder auszuführen und ihren Privatwillen dem Gemeinzwange unterzuordnen sowie andererseits darum, entweder den Tätigkeitsbereich der Gesamtheit und ihre sachlichen Mittel den einzelnen zuzuführen oder diesen die Mitentscheidung körperschaftlicher Angelegenheiten zu sichern. Im äußeren der Körperschaften bestehen Rechte und Pflichten gegen Auswärtige. Die Naturrechtslehre untersteht daher das K.-Recht in das innere oder einheimische (ius internum vel domesticum) und in das äußere oder auswärtige (ius externum vel extrinsicum). K. werden durch Mitglieder als ihr persönliches Substrat gebildet. Mitglieder einer K. können aber nicht bloß einzelne Individuen, sondern auch selbst wieder K. sein. Im ersten Falle heißt die K. eine einfache K., im letzteren Falle eine zusammengesetzte K. In der zusammengesetzten K. haben sich die einzelnen Teilkörperschaften, aus denen sie besteht, zu einem gemeinschaftlichen Zweck vereinigt. Jede K. hat eine Verfassung; darunter versteht man den Anbegriff der Satzungen über den gemeinschaftlichen Zweck, über die Mitgliedschaft, über die primäre juristische Stellvertretung der K. und über die Möglichkeit und Art der weiteren Übertragung der Stellvertretung an sekundäre Stellvertreter. Juristische Stellvertretung ist natürlich aber nur möglich für Handlungen, wodurch die Willensbestimmung der K. anderen Personen gegenüber erkennbar gemacht oder, mit anderen Worten gesagt, wodurch eine Willenserklärung abgegeben wird, die notwendigerweise einen Adressaten haben muß. Nicht unter den Begriff juristischer Stellvertretung fallen daher tatsächliche Vertretungen, welche die K. veranlaßt und die ihren ausübenden Tätigkeitsbereich bilden. Die von der Stellvertretung der K. innerhalb ihrer Zuständigkeit in gehöriger Weise gemachten Willenserklärungen, die alle einzelnen Mitglieder als den für sie verbindlichen K.-Willen anerkennen müssen, heißen der Allgemeinwillen oder der Gesamtwille der K. Derselbe erscheint in zwei Formen: als regulatorischer und als pragmatischer Wille. Der regulatori-

sche Wille stellt abstrakte Ordnungsbestimmungen für Mitglieder und Geschäftsbesorger auf, die erst einer durch sie motivierten Tätigkeit im konkreten Einzelfalle bedürfen, um die den abstrakten Forderungen entsprechenden Tatbestände wirklich zu schaffen. Der pragmatische Wille dagegen bezieht sich auf konkrete Einzelfälle und trägt in sich selbst keine schöpferische Kraft. In der R. wird der Gesamtwille durch die Mitglieder selbst gebildet. Die meisten R. zeigen daher in ihrer Verfassung als Organisation der primären Stellvertretung die in gehöriger Form einberufene, am rechten Orte und zu rechter Zeit zusammentretende, in den versammlungsmäßigen Formen handelnde Mitgliederversammlung oder an deren Stelle einen durch Auswahl gebildeten Mitgliederausschuß (eine Repräsentantenversammlung). Es liegt aber in der Natur der Sache, daß solche Versammlungen der Mitglieder und Repräsentanten nur periodisch zusammentreten können und daß sich daher ihre Kompetenz nur auf wichtige R.-Angelegenheiten beschränken muß, während die fortwährende und gewöhnliche Geschäftstätigkeit Aufgabe des Körperschaftsvorstandes ist. Dieser besteht entweder aus einer einzigen Person oder bildet ein Kollegium unter Leitung eines Oberbeamten. Die Zuständigkeit des Vorstandes und der Mitglieder oder Repräsentantenversammlung kann in verschiedener Weise geordnet sein. Regelmäßig erhebt sich der Vorstand infolge seiner Ständigkeit und Vertretungsmacht und infolge der bei ihm stattfindenden Geschäftskonzentration zu dem wichtigsten primären Geschäftsbesorger mit genereller Zuständigkeit, d. h. er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der R.-Versammlung vorbehalten sind. Es kann jedoch durch die Verfassung einer R. auch das umgekehrte Verhältnis angeordnet sein und endlich gibt es auch R. ohne Mitglieder- und Repräsentantenversammlung mit einem bloßen Vorstand. Sekundäre Vertretungsfunktionen können Gehilfen des Vorstandes für einzelne Zweige der Tätigkeit übertragen werden. Die Tätigkeit dieser Gehilfen ist aber eine abgeleitete. Sie sind dem Vorstand zur Erfüllung seiner Verbandstätigkeit beigegeben. Mit Rücksicht auf die organisatorische Verteilung der körperschaftlichen Stellvertretung und das Abhängigkeitsverhältnis der verschiedenen Vertretungskompetenzen untereinander unterscheidet man die leitende, beschließende und vollziehende Stellvertretung. In R. mit Vorstand und Mitgliederversammlung kommt dem Vorstand die leitende, der Mitgliederversammlung die beschließende Funktion zu. Die leitende Funktion ist gegenüber der beschließenden Funktion vorbereitend, ergänzend und erziehend, d. h. sie veranlaßt durch ihre Initiativentschlüsse; sie bringt unvollständige Beschlüsse durch ergänzende Fußföge zur Ausführung oder leitet ihre Vollziehung; sie handelt selbständig dort, wo nach den R.-Statuten eine Beschlufafassung nicht notwendig oder wo sie faktisch unmöglich ist, aber das Interesse der R. augenblickliches Handeln erfordert. Die beschließende Funktion der Mitglieder- oder Repräsentantenversammlung eignet

sich mit Rücksicht auf bloße Periodizität und die intermittierende Tätigkeit beratender Versammlungen nur für Beschlüsse von größerer Tragweite, namentlich für Fassung regulatorischer Beschlüsse und für prinzipielle Geschäftsentschlüsse, deren Ausführung und Vollzugleistung dann dem Vorstände obliegt. Die vollziehende Stellvertretung steht in einem Abhängigkeitsverhältnis sowohl zu der leitenden als auch beschließenden Funktion und kommt dem bevollmächtigten Gehilfen des Vorstandes zu. Sie besteht in der fortlaufenden Vornahme von Geschäften nach Maßgabe der allgemeinen und besonderen Weisungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung. Die Anwendung der Stellvertretungsfunktionen und der ausübenden Tätigkeiten auf die verschiedenen Zweige der R. ergibt den Begriff der Körperschaftsverwaltung. In ihr äußert sich das Leben der R. Die Verfassung stellt die R. als ruhende Potenz dar, die Verwaltung ist ein Inbegriff von Funktionen.

II. Abgrenzung des R.-Begriffes. Die R. beruht auf Mitgliedern, die eine Verbandseinheit bilden, in welcher der Wille der Gesamtheit durch die Mitglieder des Verbandes entsteht. Soziale Organisationen, denen diese beiden Begriffsmomente fehlen oder auch nur ein einziges derselben mangelt, können nicht als R. bezeichnet werden. Aus diesem Grunde ist es verfehlt, Beamtenkollegien, kollegiale R.-Vorstände oder parlamentarische Kollegien als R. oder Korporationen zu bezeichnen, denn in allen diesen Fällen liegen keine Verbandseinheiten, sondern nur juristische Stellvertreter bestimmter Verbandseinheiten vor. Tagungen bilden allerdings im dualistischen ständischen Staate die Landstände eines dem Monarchen gegenüber gestellte R., die aus Mitgliedern besteht, einen eigenen Rechtskreis hat, dem Landesherren gegenüber ihre Interessen vertritt und eine besondere Verwaltung führt. Der ständische Staat ist aber eine überlebte Staatsform; denn entweder wurden die Stände durch die steigende absolute Monarchie vernichtet oder der dualistische ständische Staat verwandelte sich durch Vernichtung der ständischen Gewalt in eine Adelsrepublik, oder aus den Ständen wird durch Fortbildung des öffentlichen Rechtes und durch Aufbau des unitarischen Staates eine den Monarchen als Vorstand dieses körperschaftlichen Verbandes beschränkende Repräsentantenversammlung, oder die Stände werden Repräsentantenversammlungen der Provinzen des Landes als Kommunalverbände, oder endlich sie wurden substituieren R. zur Verwaltung besonderer Stiftungen und einzelner mit der Staats- und Kommunalverwaltung nicht kollidierender Anstalten. Eine solche Eigenschaft haben die in Preußen in der Altmark, der Kurmark, der Nieber- und Oberlausitz in veränderter Bedeutung fortbauenden Ständekörperschaften dieser vormals selbständigen Landschaften. Keine R. sind die sogenannten Konfirrenzen; bei denselben handelt es sich um eine wirtschaftliche Gesamtleistung in der vom Staate im Verwaltungswege bestimmten Höhe, die durch eine Summe von Einzelleistungen anzubringen ist. Der Staat macht hohelich einen bestimmten Wirtschaftsbedarf gegen

die Pflichten geltend, auf welche die Kosten nach ihrer Leistungsfähigkeit unter Anwendung des gesetzlich bestimmten Maßstabes verteilt werden. Man spricht von Konfusionen aus dem Grunde, weil das gesamte Erfordernis auf eine Mehrheit lastenpflichtiger Individuen verteilt wird, die durch die Konfusion ihrer Leistungen das Gesamtergebnis liefern und damit das Gesamterfordernis decken. Der wirtschaftliche Gesamtbedarf zerfällt in eine Summe von Einzelforderungen. Die Leistungspflichtigen bilden aber insofern eine Gesellschaft oder einen Kostenverband, als die Leistungspflicht des einzelnen die Mitverantwortung entlastet oder andererseits der Wegfall oder die Unvermögenheit einzelner Leistungspflichtiger die Mitverantwortung durch Steigerung der Repartitionsquote berührt. Der Kostenverband kann das Rubikum einer einmaligen durch den Polizeistaat vernichteten K. bilden oder er kann sich selbst wieder zu einer K. fortentwickeln, aber an und für sich beizugt er keine juristische Persönlichkeit. Endlich sind die K. von dem zweiten Typus der juristischen Person von den Stiftungen zu unterscheiden. Darunter versteht man personalisiertes Zweckvermögen, durch welches ein bestimmter sozialer Zweck dauernd verwirklicht werden soll. Die Stiftungen zerfallen in Privatstiftungen und in öffentliche Stiftungen.

Die Privatstiftungen sind aus Widmungen von Privatpersonen entstanden, durch einen staatlichen Verwaltungsgestalt mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Vermögenskomplexe, durch welche die Fürsorge für den vom Stifter gewünschten gemeinnützigen Zweck ermöglicht werden soll.

Öffentliche Stiftungen dagegen entstehen durch den Willen des Staates oder einer öffentlichen K. in der Weise, daß Güter einem bestimmten Teilzweck sozialer Fürsorge gewidmet werden und daß dieses Vermögen mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet wird. Öffentliche Stiftungen ermöglichen die fortwährende selbständige Verfolgung bestimmter Verwaltungsaufgaben in Unabhängigkeit von den Schicksalen des sonstigen Staats- und Verbandsvermögens und erleichtern Widmungen von Privaten für die mittels dieses ausgeforderten Vermögens verfolgten Wohlfahrtszwecke, da solche Widmungen den besonderen Verwaltungszwecken ausfallen, nicht aber in der allgemeinen Vermögensmasse verschwinden. Privatstiftungen unterstützen als zusätzliche Widmungen die Aufgaben des Staates und der öffentlichen K.; öffentliche Stiftungen dagegen sind als Bestandteil der Verwaltungsorganisation mit diesen Aufgaben dauernd verbunden.

Wir unterscheiden Finanzstiftungen, Verbrauchsgüterstiftungen und Anstaltsstiftungen. Finanzstiftungen oder personalisierte Finanzfonds werden aus Grundstücken, Leihkapitalen und sonstigen Vermögensrechten gebildet, deren Erträge unmittelbar zum Unterhalte bestimmter Personen oder zur fortlaufenden Erhaltung bestimmter Sachen bestimmt sind. Verbrauchsgüterstiftungen bestehen aus Sachen, die zum fortwährenden Gebrauch der Destinatate dienen. Anstaltsliche Stiftungen sind Verbindungen von personalisiertem Finanz- und Verwaltungsvermögen mit leitenden und aus-

übenden Beamtenstellen, um damit direkt einen von dem schöpferischen Willen geleiteten Anstaltszweck durch Befriedigung sozialer Bedürfnisse des physischen Schutzes, der Unterhaltsbedarfsung für Hilfsbedürftige, der Erziehung und des Unterrichtes, des Geb- und Kreditverkehrs oder der Versicherung zu verwirklichen. Auch die Stiftung hat eine Verfassung als ein durch den Willen des Stifters erlassenes Statut über den Zweck der Stiftung, über die primäre juristische Stellvertretung derselben, die den nach der festgestellten Verfassungsordnung eintretenden Direktoren oder Kuratoren zukommt, und über die Art der Durchführung des Stiftungszweckes. Von den Direktoren und Kuratoren können Hilfsbeamte zur sekundären juristischen Stellvertretung der Stiftung und zur Vornahme ausübender Tätigkeiten bestellt werden, und den Komplex der fortlaufenden Stellvertretungsfunktionen und ausübenden Tätigkeiten behufs Verwirklichung des Stiftungszweckes nennt man die Verwaltung der Stiftung.

III. Arten der K. Man unterscheidet den Staat als K. einerseits und die dem Staate unterworfenen K. andererseits. Von allen anderen K. unterscheidet sich der Staat durch folgende Merkmale: 1. Der Staat ist eine souveräne K. 2. Der Staat herrscht und hat daher die unbedingte Befehlsgewalt und hält die physischen Machtmittel in Bereitschaft, durch welche die Erfüllung seiner Gebote, soweit es möglich ist, erzwungen wird. 3. Er ist vermöge seiner vornehmsten Aufgabe innerhalb seiner Reichthümlichkeit Schöpfer der staatlichen Rechtsordnung, er erzeugt objektive allgemein verbindliche Rechtszusammenhänge. 4. Der Staat allein übt richterliche Gewalt aus als Bestandteil der Staatsgewalt behufs autoritativer E. von Rechtsstreitigkeiten und Beseitigung der Unrechtsfolgen. Soweit den im Staate vorhandenen K. eine Herrschaftsgewalt oder Gerichtsbarkeit zukommt, beruhen diese Funktionen auf staatlicher Delegation. Dagegen sind die im Staate vorhandenen K. wieder durch folgende Merkmale charakterisiert: 1. Ihnen mangelt die Souveränität, sie sind vielmehr dem Staate unterworfen. 2. Es mangelt ihnen die Herrschaftsgewalt und physische Zwangsgewalt und wenn Behörden dieser K. dieselbe ausüben, so handeln sie nur kraft Auftrages und im Namen des Staates. 3. Es mangelt ihnen die Macht zur Erlassung objektiver Rechtszusammenhänge. Sie können nur Rechtsgeschäfte vornehmen, deren wirksame Kraft aus den Rechtszusammenhängen des Staates sich ableitet, und von den Gliedern des Staates, z. B. Provinzen, Gemeinden, grüßte sogenannte Autonomie, als Ausübung objektiver gleichfalls allgemein verbindlicher Rechtssätze für gewisse Verhältnisse, deren Verfolgung der Staat gewährleistet, wird gleichfalls nur kraft Ermächtigung und im Namen des Staates ausgeübt.

Man unterscheidet aber die dem Staate eingegliederte K. in öffentliche und private K. Das Wesen der öffentlichen K. besteht in der Gleichwertigkeit ihrer Zwecke mit dem Staatszweck, in Repräsentation der K.-Rechtswesen mit obersteinständiger Macht, in verwaltungsrechtlicher Ordnung ihrer

Tätigkeit und in einer besonders qualifizierten Kontrolle derselben. Sowohl die Ausstattung der R. mit obrigkeitlicher Macht als auch die verwaltungsrechtliche Ordnung und Beaufsichtigung der Tätigkeit zeigt bei den verschiedenen Arten der öffentlichen R. verschiedene Grade der Intensität und Extensität.

IV. Der Staat als R. Der Staat ist das zu einer Weitebörperschaft höchster Ordnung organisierte Volk, welche nach ihrem Ermessen die Gemeinwohlzwecke feststellt, die Mittel ihrer Erreichung aus sich selbst schöpft und über ihre Angehörigen Herrschaftsgewalt, d. h. unbefugte Zwangsgewalt und Erfüllungszwang, ausübt. Elemente des Staates sind Individuen (singul.); die territoriale körperschaftliche Gliederung des Staates besteht aus Kommunalverbänden; die auf der öffentlichen Rechtsordnung beruhende soziale Gliederung umfaßt die verschiedenartigen genossenschaftlichen Spezialverbände.

Die Verfassung des Staates begreift denselben als ruhende Potenz; Staatsvertretung bedeutet die fortlaufende Kette von Willenserklärungen im Namen des Staates. Das Staatsoberhaupt bildet den R.-Vorstand, das Parlament die Repräsentantenversammlung der Mitglieder. In der Monarchie kommt die primäre, verfassungsrechtliche Stellvertretung des Staates dem Monarchen allein zu; sekundäre Stellvertretungsfunktionen dagegen üben die für bestimmte Zweige und Gebiete der Staatsaktivitäten bestellten Beamten. Die Unterscheidung primärer und sekundärer juristischer Stellvertretung im Staate gibt im Staatsrechte die Unterscheidung der dem Monarchen zukommenden Regierungs- und Gesetzgebungsgewalt und der dem Beamten übertragene Vollzugsgewalt. Die Regierungsgewalt begreift die oberste Leitung des Staates, die gesetzgebende Gewalt umfaßt die mit parlamentarischer Zustimmung erlassenen Anordnungen und Verfügungen. Sowohl die Regierungsgewalt als auch die gesetzgebende Gewalt kann regulatorische oder pragmatische Willenserklärungen schaffen. Die aus der primären, verfassungsrechtlichen Kompetenz abgeleitete Vollzugsgewalt der Beamten begreift die aus dem Bedarf des Staates an persönlichen Kräften und wirtschaftlichen Mitteln und aus seinem Wohlfahrtszwecke fließende Geschäftsführung für Gemeininteressen (Administration, Verwaltungsgewalt) und die aus dem Rechtszweck des Staates entspringende Rechtspflege (Justiz, richterliche Gewalt), welche auf individuelle und konkrete Wahrung der Rechtsordnung um ihrer selbst willen durch Streitschlichtung und Beseitigung der Unrechtsfolgen gerichtet ist.

Abgesehen von der organisatorischen Erreichung der Staatsfunktionen erhebt aber der Staat keinen Elementen und Gliedern gegenüber in einer doppelten Stellung: als Schöpfer der Rechtsordnung (als Gesetzgeber im materiellen Sinne) und als innerhalb der vorhandenen Rechtsordnung handelnder Geschäftsbeförderer.

Die vom Staate erzeugte innerstaatliche, öffentliche Rechtsordnung bestimmt auf Grund des aus dem Reize des Staates abgetretenen Rechtsabsp,

daß jeder Untertan den Imperativen der Rechtsordnung (Normen) Gehorsam schuldet, die besonderen Pflichten der Untertanen gegen den Staat. Die Festsetzung einer imperativen Rechtsnorm ist in letzter Auflösung als ein Beschluß aller anzusehen, dem jeder einzelne zustimmt oder sich unterwirft. Die Normen können sein: 1. generelle, singuläre oder individuelle, je nachdem sie gleichmäßig alle Untertanen oder nur bestimmte Klassen derselben oder nur ein individuell bestimmtes Subjekt betreffen. 2. Verbote bestimmter Handlungen, in Bezug auf welche ein passives Verhalten angeordnet wird, und Gebote bestimmter Handlungen, die somit eine positive Betätigung der Untertanen hervorrufen wollen. 3. Kategorische Imperative, die ohne weitere Voraussetzung wirksam sind, und hypothetische Imperative, die erst bei Eintritt bestimmter Tatsachen wirksam werden. 4. Absolute Imperative, denen gegenüber individuelle Befreiungen unzulässig sind, und relative Imperative, die eine solche Befreiung zulassen.

Den Gegensatz zu den bestehenden Rechten bilden die gewährenden Rechtsätze der öffentlichen Rechtsordnung, durch die den einzelnen entweder Gebiete persönlicher Freiheit gegenüber dem Staate, Gegenleistungen des letzteren oder Teilnahme an den staatlichen Funktionen zugesichert werden. Auch die gewährenden Rechtsätze weisen die Erreichungsformen der bestehenden Rechtsätze auf. Sie können generelle, singuläre oder individuelle Gewährungen enthalten, je nachdem sie alle Personen oder Gruppen oder nur einzelne betreffen. Die Gewährungen können kategorisch sein, die ohne weitere Voraussetzung wirksam sind, und hypothetische, die nur bei Eintreten bestimmter Tatsachen gelten. Absolute Gewährungen, z. B. das unentziehbare Aufenthaltrecht der Staatsbürger, gestalten keine individuellen Ausnahmen. Relative Gewährungen dagegen werden mit dem Vorbehalte der Zustimmung in einzelnen Fällen aufgehoben.

Eine ganz andere Stellung nimmt der Staat als pragmatischer Geschäftsbeförderer ein, insofern er innerhalb der Rechtsordnung entweder durch juristische Stellvertreter konkrete Rechtsabhandlungen den Untertanen gegenüber vornimmt oder ausübende Tätigkeiten seiner Beamten veranlaßt. Die Geschäftsbeförderung zerfällt hier in eine unzählbare Summe derartiger Handlungen mit konkretem Inhalte und mit individueller Beziehung. Dadurch gelangt der Staat als Person in individuelle Verhältnisse zu anderen Personen, die in staatsrechtliche (publizistische) und in privatrechtliche (zivilistische) einteilt. Jene beruhen auf der Staatsrechtsordnung und der Eingliederung der einzelnen in den Staat, somit auf einem organischen Verbande zwischen Staat und Gliedperson; diese auf der Privatrechtsordnung und der unterbundenen atomistischen Gleichstellung von Staat und Individuum. In den publizistischen Rechtsverhältnissen wird der einzelne als Glied des Ganzen von dessen Zweck erfaßt und ist als Teilelement dem Ganzen eingegliedert. Die publizistischen

Rechtsverhältnisse sind stets relative Rechtsverhältnisse zwischen dem Staate als Gesamtpersonlichkeit und den Gliedspersonen, in denen die unmittelbare Zweckbeziehung von Recht und Pflicht auf das Ganze der beiden Elemente des Rechtsverhältnisses vorhanden ist. Auf bestehenden Rechtsnormen beruhen die konkreten und individuellen Machtbefugnisse des Staates über seine Untertanen. Er erhebt diese Ansprüche als Herrschaftssubjekt gegenüber dem Verpflichteten als Glied des Staates und demselben gegenüber erscheint die Staatsgewalt als eine individualisierte Willensmacht. Diese subjektiven Machtausprägungen der Staatsgewalt äußern sich durch Befehl und Zwang.

Andererseits entstehen durch die öffentliche Rechtsordnung subjektive öffentliche Rechte der Gliedspersonen. Auch ihnen liegt eine zweifelhafte, publizistische Beziehung zu Grunde. Die einzelnen ergeben Ansprüche gegen die Gesamtheit als deren Glieder. Publizistisch ist daher die Abgrenzung der Individualisierbare gegenüber den Staatszwecken, da hier in Frage steht, wieweit die Untertanen von diesen Zwecken ergriffen werden und wieweit dies nicht der Fall ist. Publizistisch ist das Rechtsverhältnis der Staatsangehörigkeit und der daraus ableitbare Komplex von Ansprüchen auf individuelle Verwirklichung der Staatszwecke und auf Mitentscheidung in Staatsangelegenheiten.

Wenn die staatliche Geschäftsbeforgung in Frage kommt, tritt eine doppelte Bindung der Geschäftsbeförger durch die Rechtsordnung ein. Sie sind durch ihren Beruf zur Ausübung der staatlichen Herrschaftsrechte im Namen des Staates verpflichtet, da ihre Ausübung die Erreichung der Staatszwecke vermittelt; sie sind aber in Gemäßheit der Rechtsidee des Staates andererseits verpflichtet, bei Bornaahme ihrer Handlungen die rechtlich begründeten Ansprüche der Staatsangehörigen zu beachten. Der Rechtstitel aller Herrschaftsrechte des Staates und aller öffentlichen Rechte der Untertanen liegt aber in den bestehenden und gewährenden Rechtsvorschriften. Lauten dieselben kategorisch, so ist der Rechtstitel unmittelbar das W. und dies ergibt die Gruppe der unmittelbar gesetzlichen Herrschaftsrechte und Untertanenrechte. Lauten diese Rechtsvorschriften jedoch hypothetisch, so bedarf es zur Entfaltung der Herrschafts- oder Untertanenrechte der Verwirklichung des vorausgesetzten Tatbestandes und diese Rechte nennen wir mittelbar gesetzliche Rechte (bedingte, besonders entstandene Rechte).

V. Öffentliche Rechte im Staate. Darunter versteht man die auf dem Staatsverbande beruhenden subjektiven Rechte der Glieder des Staates gegen den Staat. Sie sind eine durch die Rechtsordnung bestimmte rechtliche Macht der Rechtssubjekte gegen den Staat als Geschäftsbeförger. Die Gebundenheit durch diese subjektiven öffentlichen Rechte trifft alle geschäftsbefordernden Beamten des Staates, soweit sie im Namen des Staates zu den Trägern dieser subjektiven Rechte in Verhältnisse treten. Die Möglichkeit derartiger subjektiver Rechte gegen den Staat wurde zwar von einzelnen Staatsrechtlichern bestritten, da der Staat deshalb nicht als

Pflichtsubjekt angesehen werden könne, weil er die souveräne Macht besitzt, die Rechtsordnung jederzeit zu ändern, und weil Zwang gegen den Staat bedarfs Verwirklichung des einzelnen unmöglich ist. Allein dieser Einwand beruht auf Verkenntung des Unterschiedes der objektiven Rechtssetzungsgewalt und der vollziehenden Geschäftsgewalt.

Eine Selbstverpflichtung des Staates, die Rechtsordnung nicht zu ändern, ist allerdings undenkbar, aber solange Rechtsätze bestimmter Art bestehen, sind im Rechtsstaate die Beamten der vollziehenden Gewalt an diese Rechtsätze gebunden. Es sind daher allerdings solche subjektive Rechte denkbar und durch zweckmäßige Einrichtung der Behörden, namentlich durch die Überweisung des Schutzes dieser Rechte an selbständige Gerichte kann denselben immerhin ein gewisses Maß der Sicherung gewährleistet sein. Man kann diese subjektiven, öffentlichen Rechte nach verschiedenen Gesichtspunkten einteilen. 1. Dem Inhalte nach kann man unterscheiden: a) Rechte des Seins oder Zustandsrechte, welche eine juristisch relevante Eigenschaft des Berechtigten zur Geltung bringen. Ich bin Staatsbürger, Gemeindegliederter, Gemeindegemeindegliederter, Parlamentarist, Beamter, mein Wille geht auf Anerkennung dieses Seins, dieser Eigenschaft, dieser juristischen Qualifikation, dieses Zustandes, weil das Zustanderecht ein Stammesrecht ist, aus dem sich andere Rechte ableiten. b) Die Anerkennung des Zustandsrechtes ist eine Vorentscheidung (ein proeludicium), von der möglicherweise der Bestand anderer Rechte abhängt. Die Zustandsrechte sind somit Präjudizialrechte. c) Betätigungsrechte oder Rechte des Daseins. Sie gewähren dem Berechtigten die Freiheit zu gewissen tatsächlichen Handlungen, die nicht gehindert werden dürfen. Ich darf mein Gewerbe ungehindert betreiben, meinen Aufenthalt im Staatsgebiete frei wählen. d) Verfügungsrechte oder Rechte des Könnens. Während die Befugnisrechte die Bornaahme tatsächlicher Handlungen sichern, gewähren die Verfügungsrechte dem Berechtigten ein juristisches Können, indem seinen rechtlichen Willenserklärungen der vollziehenden Gewalt gegenüber eine bindende Kraft beigelegt wird, so daß die Wirkungen dieser Verfügungen zur Geltung gelangen müssen. Diese Verfügungsrechte betreffen entweder individuelle oder kollektive Verfügungen. Durch individuelle Verfügungen kann der Berechtigte vermöge seiner Willenserklärungen den eigenen Rechtstkreis in bindender Kraft dem Staate gegenüber bestimmen. Er kann z. B. auf sein Staatsbürgerrecht verzichten und sich damit selbst von allen weiteren Pflichten gegen den Heimatstaat entbinden; er kann sich durch Anmeldung ein subjektives Gewererecht schaffen. Eigentlich sind aber alle diese Verfügungsrechte nur Rechte an Rechten, und zwar entweder an einem bereits bestehenden Rechte, das durch die ihm immanente Verfügungsmacht geändert werden kann, oder an einem hervorzuwendenden Rechte, das durch Ausübung der Verfügungsmacht rechtsschöpfend erzeugt wird. Die kollektiven Verfügungen betreffen in Gesamt-

alten, in denen ein einheitlicher, rechtlich relevanter Beschluß durch mehrere Teilwillen erzeugt wird. Das Recht des einzelnen bedeutet daher Geltung des Teilwillens als mitbildendes Element des Gesamtwillens. Hierher gehören die Stimmrechte, denn das Abstimmungsergebnis ist ein aus der Summe von Teilwillen erzeugter Gesamtwille. Das Stimmrecht ist das Recht, seine Stimme mit der Wirkung abzugeben, daß darauf bei Feststellung des Gesamtwillens Rücksicht genommen werden muß. d) Forderungsrechte oder Sollrechte. Bei diesen liegt der Nachdruck auf dem Verhalten der im Namen des Staates oder für seine Zwecke handelnden Geschäftsbefugten. Die Sollrechte sind affirmative oder negative Sollrechte. Vermöge der ersten soll der Staat dem Berechtigten durch seine Beamten Dienstleistungen oder Rechtsbehandlungen gewähren; die negativen Sollrechte schützen die Rechtsgüter der Unterthanen vor Eingriffen der vollziehenden Gewalt. Der Rechtsinhaber hat ein Recht auf Unterlassung solcher Eingriffe und auf Wiederaufhebung statgegebener Eingriffe. Die negativen Sollrechte haben mit Befugnissen, deren Inhabt Befähigung ist, das gemeinsame Merkmal, daß bei beiden Arten von Rechten das Sollen des Staates in Unterlassungen besteht. Aber bei Befugnissen tritt das Handeln des Berechtigten in den Vordergrund und dessen Nichtvornahme ist das sekundäre Element, während bei den negativen Sollrechten das Unterlassen das primäre Element ist, wodurch den Berechtigten der Genuß bestimmter Rechtsgüter gesichert werden soll. 2. Nach dem Rechtstitel und dem Kreise der Rechtssubjekte unterscheiden wir besonders erwerbliche Rechte und gemeine gesetzliche Rechte. Die besonders erwerblichen Rechte bedürfen zu ihrer Entstehung eines besonderen Rechtstitels, der in der Verwirklichung eines bestimmten Tatbestandes liegt. Sie haben daher zwei Voraussetzungen: Den abstrakten und hypothetisch gewährenden Rechtstitel und die konkrete Verwirklichung des hypothetisch geforderten Tatbestandes. Die Rechtsordnung stellt daher diese Rechte der Person als bloß möglich zur Verfügung. Die objektive Rechtsordnung bildet die erste Voraussetzung dieser erwerblichen Rechte. Sie wurzelt in derselben und der souveränen Staatsgewalt steht es frei, durch Änderung der Rechtsordnung nicht nur die künftigen Erwerbungen solcher Rechte unmöglich zu machen, sondern auch bereits erworbene Rechte zu vernichten. Die Rechtsordnung kann jedoch den verschiedenen erworbenen Rechten selbst wieder eine verwickelte Widerstandskraft gegenüber künftigen Änderungen der Rechtsordnung zugeteilt. Es kommt daher der verschiedene Grad ihrer individuellen rechtlichen Zugehörigkeit und das rechtlich anerkannte Maß des Individualinteresses an dem Fortbestande dieser Rechte in Betracht. Die Rechtsordnung kann die erworbenen Rechte mit der Individualsphäre durch die Zusicherung verbinden, daß die bereits erworbenen Rechte als *iura singulorum* trotz Änderung der objektiven Rechtsordnung weiter bestehen sollen, daß daher dem neuen $\mathcal{G}$. keine rückwirkende Kraft zukommen soll, oder sie kann die erworbenen Rechte als bloße

hypothetische Reflexe des objektiven Rechts ansehen, die mit dessen Änderung von selbst aufhören. Man kann daher die erwerblichen öffentlichen Rechte in unbedingt erworbene (wohlworbene Rechte, *iura quæsitæ*, *iura singulorum* in universitate) und in bedingt erworbene Rechte (bloß zugeordnete Rechte, *iura sub conditione singulis concessa*) unterscheiden. Inwiefern ein erwerbliches Recht der einen oder der anderen Gruppe angehört, bestimmt die Rechtsordnung teils von vornherein bei Gewährung dieser Rechte, teils nachher bei Änderungen der Rechtsordnung. Es bestehen auch bei einzelnen Gattungen von öffentlichen Rechten Präsumtionen für die Einreihung derselben in die eine oder andere Gruppe. Für die nur im Gesamtinteresse gewährten Rechte spricht die Präsumtion als bloßer Reflexrechte, so daß also Verfassungsänderungen z. B. erworbene Wahlrechte und erworbene parlamentarische Rechte präsumtiv beilegen, falls das ändernde $\mathcal{G}$. nicht einen anderweitigen Vorbehalt macht. Für die nur im Rupen der einzelnen gewährten Rechte, namentlich wenn sich daran ein Vermögensinteresse knüpft, spricht die Präsumtion als wohlworbener Rechte. Der Erwerb dieser Rechte erfolgt aber: a) durch ein legislatives Privileg, welches zugleich eine individuelle Ausnahmestellung des Begünstigten begründet. Derartige Rechte bilden dann Ausnahmestellung oder Privilegien im subjektiven Sinne; b) durch das hoheitliche Rechtsgeschäft der Verleihung, dem die schöpferische Kraft zur Begründung öffentlicher Rechte zukommt. Dieses hoheitliche Rechtsgeschäft der Verleihung kann in Gesetzesform oder in Gestalt eines Regierungs- oder Verwaltungsgeschäftes erscheinen. Das hoheitliche Rechtsgeschäft in Gesetzesform, das sich vom legislativen Privileg dadurch unterscheidet, daß es keine Ausnahmestellung begründet und nur deshalb notwenig ist, weil gewisse Verleihungen, z. B. Eisenbahnkonzessionen, der gesetzgebenden Gewalt vorbehalten sind, trägt die rechtswirksame Kraft als $\mathcal{G}$. in sich selbst; ein Regierungs- oder Verwaltungsgeschäft dagegen bedarf zu seiner konstitutiven Kraft gesetzlicher Ermächtigung; c) durch eigene Rechtsgeschäfte der Beteiligten, dem die Rechtsordnung schöpferische Kraft einräumt; so wird bei freien Gewerben das subjektive Erwerbsrecht durch das Rechtsgeschäft der Anmeldung bei der zuständigen Behörde erworben, dessen wirksame Kraft im Begriffe der Gewerbefreiheit liegt. Durch die erfolgte Wahl zum Abgeordneten wird das besondere Befugnisrecht des Gewählten begründet, kraft dessen er durch Hinzutreten seiner eigenen Willensbetätigung, also durch Entgegennahme des Wahlzettels die parlamentarische Vertretertschaft erwirbt; d) durch sonstige juristische Tatsachen. So erwirbt man durch Ablegung Staatsbürgerpflicht und Heimatsrecht, durch Erwerb von Grundeigentum die Gemeindegemeinschaft, durch qualifizierte Steuerleistung das Recht, als sogenannter Willkür im Gemeindeausbau teilzunehmen. In der Darstellung des objektiven Staatsbürgerrechts drängt sich das Staatsrecht mit den allgemeinen Rechten der Staatsbürger; in der Darstellung des

objektiven Fremdenrechts aber damit, inwieweit die im Staate sich aufhaltenden Ausländer an den allgemeinen Rechten der Staatsbürger teilnehmen und inwieweit dieselben besondere öffentliche Rechte erwerben können.

Die gesellschaftlichen Rechte beruhen als unmittelbare Rechte auf genereller gesellschaftlicher Gewährung, ohne daß es der Vermittlung einer rechtszeugenden Tatsache bedarf. Diese unmittelbaren durch das objektive Recht verliehenen Rechte ändern sich oder sie verschwinden *ipso iure* mit Änderung des objektiven Rechtes.

Die Rechtsordnung versteht diese Rechte unmittelbar durch kategorische Rechtsätze, sie entzieht sie aber in derselben Weise. Diese Rechte sind daher reine Reflexe des objektiven Rechtes und wir können sie daher die unmittelbaren oder kategorischen Reflexrechte nennen. Sie werden durch allgemeine Rechtsätze gleichzeitig einer Personenmehrheit eingeordnet und sind in diesem Sinne allgemeine Rechte (*iura generalia*) im Gegensatz zu den besonders erworbenen Rechten (*iura specialia*). Innerhalb eines Personenkreises mit allgemeinen Rechten kann man dann wieder die allen Angehörigen dieses Personenkreises gemeinsamen Rechte (*iura communia*) und die einer Gruppe desselben gewährten Vorrechte (*iura singularia*) unterscheiden. Absolut allgemeine Rechte sind aber nur jene Rechte, die das G. allen Menschen gewährt; alle anderen Rechte sind nur relativ allgemeine Rechte, z. B. Rechte der Staatsbürger, der Gemeindeglieder oder sonst eines bestimmten Personenkreises. 3. Nach den durch den Bestand der subjektiven, öffentlich geschützten Interessen kann man die politischen Rechte, die Affilienzrechte und die Individualrechte unterscheiden. Es gewähren die politischen Rechte dem Berechtigten die Zugehörigkeit zum Staate und zu dessen Teilverbänden, Anteilnahme an der Gesetzgebung und an der Verrichtung der Staatsaufgaben, staatliche Ehren und Würden. Soweit die politischen Rechte zu den erworbenen Rechten gehören, unterscheidet man sie in die Zustandsrechte der politischen Mitgliedschaft, in funktionelle Rechte und in Ehrenrechte. Zu den Mitgliedschaftsrechten gehört die Staatsbürgerschaft, das Heimatsrecht und die sonstigen körperschaftlichen Mitgliedschaftsrechte. Zu den funktionellen Rechten gehören die parlamentarischen und administrativen Wahlrechte, die Parlamentarische und die Rechte auf Führung von Selbstverwaltungsgewalten. Diese funktionellen Rechte sind aus Teilrechten zusammengesetzte Rechte, aber ihr Inhalt ist überall der gleiche: Anerkennung des Zustandes des einzelnen als Wähler, Parlamentsteilnehmer, Selbstverwaltungsbeamter und Zulassung zu den gesetzlich normierten Funktionen. In dieser Weise ist das Wahlrecht zunächst ein durch bestimmte Tatsachen erzeugtes subjektives Zustandsrecht. Das Recht, Wähler zu sein, gelangt durch Eintragung in die Wählerliste zur Anerkennung, das Wahlrecht enthält aber ferner die Befugnis, in dem Wahlraum zu erscheinen und die Stimme abzugeben. Die Abstimmung ist aber die Ausübung eines Verfügungs-

rechtes, da die Stimme des einzelnen Wählers bei Feststellung des Wahlergebnisses Geltung beansprucht. Parlamentsrechte sind die durch bestimmte Tatsachen erzeugten, nach Maßgabe der Geschäftsordnung auszuübenden Rechte der Teilnahme an der Tätigkeit der parlamentarischen Kollegien. Auch diese Parlamentsrechte sind zunächst Zustandsrechte, die dem einzelnen das Recht gewähren, Parlamentsmitglied zu sein. Sie enthalten ferner die Befugnis, im Laufe zu erscheinen und an den Sitzungen teilzunehmen. Sie enthalten das Stimmrecht (*ius suffragii*) und die Befugnis zur Überreichung von Petitionen und Interpellationen an das Kammerpräsidium. Selbstverwaltung bedeutet teils das subjektive Recht von Laien, an der unmittelbaren Staatsverwaltung teilzunehmen, wodurch dem in dem Verwaltungsbereich liegenden Element der Verwaltung gegenüber das Elementarrecht Einfluß auf die Staatsverwaltung gewinnt (individuelle Selbstverwaltung), teils Verwaltung der R.-Angehörigen durch eigene unmittelbare Vertretungsorgane, die ihr Recht direkt aus der Verfassung der R. ableiten (korporative Selbstverwaltung). Diese subjektiven Anteile sind persönliche Befugnisse. Auch sie enthalten das Recht auf Anerkennung dieser juristischen Qualifikation und auf Zulassung zur Amtsausübung. Die politischen Ehrenrechte sind Befugnisse zur Führung staatlicher Titel und zum Tragen von Orden und Ehrenzeichen als der Symbolgüter gewählter sozialer Ehre. Titelrechte können auch insofern den Charakter von Selbstrechten annehmen, als die Behörden zur Anwendung solcher Titel in amtlichen Urk. verpflichtet sind. Es gibt auch allgemeine politische Rechte der Staatsangehörigen. So ist ein allgemein politisches Recht aller Staatsangehörigen das Recht des unentgeltlichen Aufenthaltes im Staatsgebiete. Auch die Erhebung sogenannter *actiones populares* behufs Rettifizierung der Wählerlisten und Stellungslisten gehört zu den allgemein politischen Rechten. In politischen R., die als beschließende Organe eine Mitgliederversammlung beisein, ist für die R.-Mitglieder die Teilnahme an dieser Versammlung und das Stimmrecht ein allgemeines politisches Recht. Die Affilienzrechte sind entweder Zustandsrechte der Angehörigkeit zu Staatsanstalten und Wohlfahrtsanstalten oder Förderungsrechte auf Staatsleistungen für Rechts- und Zurechtshilfe. Sind sie zum Teil erworbenes Recht; so wird die Teilnahme an Staatsanstalten mit individueller Befugnis für bestimmte Funktionen durch einen besonderen Ausnahmeakt, also durch Verleihung der Zugehörigkeit erworben und aus diesem Stammrecht löst sich dann eine Summe von Anstaltsnützungen und Empfangsberechtigungen nach Maßgabe der Verfassung und Wirksamkeit der Staatsanstalten aus. Der Berechtigte nimmt also teil an den Vorteilen, welche die Anstalt kraft der sie beherrschenden Ordnung ihren Angehörigen zu leisten hat. Der Tatbestand der Hilfslosigkeit erzeugt das Fürsorgerecht auf Gewährung des Unterhalts zur Kräftigung des Lebens und Erhaltung der leiblichen Unberührtheit. Dieses Fürsorgerecht ist aber streng genommen nur ein Zustandsrecht, dessen Inhalt

auf Anerkennung der Hilfsbedürftigkeit gerichtet ist, keineswegs ein Recht auf bestimmte Leistungen. Der Hilfsbedürftige ist bloß der passive Empfänger von Leistungen, deren Art und Weise die Priemalgemeinde selbst bestimmt und für die nur das Ausmaß negativ dahin festgelegt ist, daß die Unterstützung nicht unter den zur Festhaltung des Lebens notwendigen Unterhalt herabfällt dori.

Zum größten Teil sind jedoch die Miltienzrechte unmittelbar geſeßliche Rechte auf poſitive Leiſtungen der vollziehenden Beamten und auf Weiſtattung der Benutzung öffentlichen Gebrauchsvermögens. Die W. gewähren den Staatsangehörigen und, ſoweit die Fremden den Staatsangehörigen gleichgeſtellt ſind, auch dieſen formelle Miltienzrechte auf gehörige Prüfung und Beantwortung geſtellter Anträge und materielle Miltienzrechte auf Vornahme von Rechtsbehandlungen oder tatſächlichen Verſichtungen, die inhaltlich und ihrem Zwecke nach entweder Rechtsſchutzhandlungen oder Fürſorgebehandlungen ſein können. Die Individualrechte endlich gewähren den einzelnen Beſugniſſe zu freier Betätigung oder Verſeuerungen von Eingriffen der vollziehenden Gewalt in die Individualſphären. Auch ſie ſind zum Teil erwerbliche, zum Teil geſeßliche Individualrechte. Zu den erwerblichen Individualrechten gehören die Individualbeſugniſſe als individuelle Erweiterungen der Privatfreiheit und die Individualeremtionen von gemeinen öffentlichen Kollen. Die Individualbeſugniſſe beruhen auf relativen Verböten der Rechtsordnung, die gewiſſe private Betätigungen, die auf an und für ſich erlaubte Zwecke gerichtet ſind, wegen ihrer Beziehung zur öffentlichen Sicherheit oder zum Gemeinwohl entweder von der Erfüllung beſtimmter Poſtulatbedingungen abhängig machen oder an beſondere behördliche Erlaubniserteilung binden. Durch Erfüllung dieſer Bedingungen oder durch Erteilung dieſer Konzeſſionen wird das relative Verbot individuell aufgehoben, ſomit eine Individualbeſugniſſe gegeben. Die wichtigſte Art dieſer Individualbeſugniſſe bilden die Gewerberechte. Individuelle Verſeuerungen von öffentlichen Pflichten traſt eines beſonderen Titels, z. B. traſt Privileg ſchaffen ein Übergewicht des Rechtsinhabers, eine Freiheit von Befehl und Zwang auf dem gemeinen Gebiete; es iſt aber beſtritten, ob ſolche Individualeremtionen nicht bereits zu den Privatrechten gehören.

Allgemeine Individualrechte ſind die allgemein geſeßlichen Beſugniſſe und die allgemeinen negativen Sollrechte. Allgemeine Individualbeſugniſſe ſind entweder allgemeine Betätigungsrechte oder allgemeine Verſeuerungsrechte, die aus dem Rechte der Perſönlichkeit abgeleitet ſind und die Selbſtändigkeit des einzelnen Menſchen im Bereiche ſeines geiſtigen Lebens und in Verfolgung der individuellen Zwecke ſichern ſollen. Gemeine Betätigungsrechte ſind Freiheit der Meinungsäußerung als ungeſtrörter Gedankenerwerb unter den Menſchen; das Recht der Gewiſſenſfreiheit als Beſugniſſe ſeiner moralischen Überzeugung gemäß zu handeln; das Recht der Religionsfreiheit, d. h. die religiöſen Überzeugungen frei zu bekennen und in Gemäß-

heit deſſelben zu handeln; Freiheit der wiſſenſchaftlichen Forſchung und Lehre als Mittel zur Verſeuerung und Erweiterung menſchlicher Kenntniſſe; dann die Niederlaſtungsfreiheit als die Mäglichkeit, ſeinen Aufenthalt und Wohnſitz frei zu wählen. Allgemeine Verſeuerungsrechte ſind die Gewerbe-, Vereins-, Verſammlungs-, Auswanderungs-, indem es der Perſönlichkeit anheim gegeben iſt, durch Erklärung der Abſicht, beſtimmte Betätigungen vorzunehmen, ein Individualrecht dafür zu erwerben oder über ihre eigene Rechtsſphäre dem Staate gegenüber zu diſponieren. Geſeßlich negative Sollrechte betreffen das Verbot an die Organe der vollziehenden Gewalt, in beſtimmte Rechtsgüter, wie die körperliche Freiheit der Perſonen, den Hausfrieden, das Verſeheimniß, das Eigentum, ohne Rechtstitel einzugreifen. Alle dieſe Gebiete der Privatfreiheit ſind aber vermöge der Souveränität des Staates nur relativ; ſie laſſen ſich nicht vollſtändig ohne jede Verſeuerung gelöſt denken von dem Gemeinwede des Staates und unterliegen daher der Veränderung durch die Geſetzgebung, und auch gegenüber der vollziehenden Gewalt beſißen ſie Widerſtandskraſt nur inſoweit, als jene nicht durch beſondere Ermächtigungen oder durch Entſetzung individueller Machtbeſugniſſe ſolche Eingriffe vornehmen darf. Körperliche Freiheit der Perſon, Hausfrieden, Verſeheimniß bedeutet nicht das Verbot jeder Verhaftung, jedes Einbringens in die Wohnung oder jeder Beſchlagnahme von Briefen und Schriften, ſondern nur die Verſchränkung dieſer Betätigungen der vollziehenden Gewalt auf beſtimmte Fälle, in denen ein Rechtstitel vorhanden iſt. Ebenſo erleidet die Freigängigkeit und die Auswanderungsfreiheit Beſchränkungen durch individuell entſtandene Machtbeſugniſſe der vollziehenden Gewalt.

Die Geltendmachung ſubjektiver, öffentlicher Rechte erfolgt formell durch Anſpruchserhebung und bei Verſtreitung oder Verſeuerung derſelben durch Weichwerbeſetzung. Bei der Anſpruchserhebung prüfen die Behörden, ob dem Anſprechenden ein materielles Anſpruchsrecht zukommt. Anſpruchsrecht iſt aber das Recht des Rechtsinhabers, von den ſtaatlichen Organen ein Tun oder ein Ablaſſen von einem Tun zu verlangen. Das Anſpruchsrecht kann mit dem ſubjektiven, öffentlichen Rechte identifiſch ſein; es kann ſich aber erſt ſpäter ein beſtehendes ſubjektives Recht in ein Anſpruchsrecht verwandeln; es können endlich ſubjektive Rechte ohne Anſpruchsrecht beſtehen. Man muß unterſcheiden: 1. Affirmative Sollrechte: dieſelben ſind ihrer Natur nach Anſpruchsrechte. 2. Rechte des Türens und negative Sollrechte ſind inſofern latente Rechte, als ſie ungeſtrört bleiben. Erſt konkrete Verböte und Eingriffshandlungen der vollziehenden Gewalt verwandeln dieſe Rechte in poſitive Sollrechte auf Ablaſſen von derartigen Störungen oder auf Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes und damit in Anſpruchsrechte. 3. Zuſtandsrechte verwandeln ſich in Anſpruchsrechte erſt dann, wenn ſie für anderweitige Rechte präjudiziell werden, und das Anſpruchsrecht geht dann auf Freiſtellung des Zuſtandsrechtes hinaus. 4. Rechte

des Könens geben dem Berechtigten die Macht, auf dem Rechtsgebiete selbst zu schaffen. Die Rechtswirkung tritt durch die Ausübung des Rechtes von selbst ein; insofern jedoch diese Ausübung an die Mitwirkung staatlicher Organe gebunden ist und die Rechtswirkung erst durch vereinte Wirksamkeit erzeugt ist, entspringt aus dem Verfügungsberechtigt ein Anspruchsrecht auf diese Mitwirkung. Eine Verletzung subjektiver, öffentlicher Rechte durch die Organe der Völkshoheit erfolgt durch Unterlassung geschuldeter Leistungen, durch Beeinträchtigung der Freiheitsphäre, durch Verweigerung der Anerkennung der Zustands- und Verfügungsrechte. Zum Beien der durch das subjektive Recht gewährten Rechtsmacht gehört es, daß dem Berechtigten Rechtsmittel zur Abwehr und Beseitigung solcher Rechtsbeeinträchtigungen zu Gebote stehen. Dieses Rechtsmittel ist die Beschwerde. Beschwerde ist formell Erhebung der Beschwerde, gerätebzw. Klage formell und prozessual Klagerhebung ist. Materieell dagegen ist das Beschwerderecht nichts anderes, als das subjektive öffentliche Recht im Zustande seiner Geltendmachung mittels Beschwerde. Das Beschwerderecht im materiellen Sinne daher ist das Anspruchsrecht an die Aufsichtsbehörden auf Wiederaufhebung der vorgefallenen Rechtsverletzung.

VI. Die subjektiven körperschaftlichen Machtbefugnisse des Staates. Diese kann man unterscheiden dem Inhalte nach in Machtbefugnisse des Fürzens und Könens und in subjektive Förderungsrechte. Die Machtbefugnisse des Fürzens oder der Befähigungsbefugnisse bestehen in der Macht, in die Persönlichkeits- und Sachgüterphäre der Untertanen tatsächlich einzugreifen, z. B. die Machtbefugnisse zur Beschlagnahme von Sachen oder Freieinnehmung von Personen. Die Verfügungsbefugnisse dagegen gewähren der Staatsgewalt eine individuelle Macht zur Vornahme rechtsverändernder Handlungen in Bezug auf die Rechtssphäre der Untertanen, z. B. die Enteignungsbefugnisse. Diese Verfügungsbefugnisse sind aber nur die Urheber neuer durch sie erzeugter Rechte. Bei den Befähigungs- und Verfügungsbefugnissen liegt der Nachdruck auf dem Handeln des Staates, auf dem Fürzen und Könen, und diesen Rechten entspricht nur die passive Duldungspflicht der Untertanen. Bei den Förderungs- oder Sollrechten dagegen liegt der Nachdruck auf der Verpflichtung des einzelnen Staatsangehörigen, die entweder eine positive Leistung (ein dare oder facere) oder eine individuelle Unterlassung (non facere) sein kann. Der Unterschied nach unterscheidet man Machtbefugnisse, welche auf eine gleichliche, von vornherein bestimmte, nach Inhalt und Umfang festgestellte Leistung, Unterlassung oder Duldung gerichtet sind; ferner Machtbefugnisse, welche auf wiederholte Leistungen, Unterlassungen und Duldungen, die erst durch Verfügungen des berechtigten Staates innerhalb des allgemeinen Umfangs seiner Herrschaftsbefugnisse bestimmt werden, gerichtet sind. Im Gegensatz zu den einfachen Herrschaftsbefugnissen nennt man Rechte der zweiten Art die Gewaltrechte. Die Ge-

waltrechte erfassen die Person; die Gewaltverhältnisse sind getragene Interaktionsverhältnisse. Die kraft dieser Gewaltrechte getroffenen Verfügungen haben verbindliche Kraft in den Stammrechten auf Unterwerfung unter die fortlaufende Reihe gewaltrechtlicher Befehle.

Nach Art der Bestimmung der verpflichteten Subjekte kann man persönliche und dingliche Herrschaftsbefugnisse unterscheiden. Bei den ersteren ist das Pflichtsubjekt direkt persönlich bestimmt, bei den letzteren dagegen erst das Herrschaftsrecht den jeweiligen Eigentümer eines Grundstückes.

Nach den geschützten Interessen endlich unterscheidet man mittelbare Herrschaftsrechte, welche die Mittel der Staatstätigkeit betreffen, und unmittelbare Herrschaftsrechte, welche den Staatszweck direkt betreffen. Zu den mittelbaren Herrschaftsrechten gehören: 1. Die Aufsichts- und Untersuchungsrechte, welche dem Staate Kenntnis der Tatsachen, deren er als Grundlage zweckmäßiger und gerätheter Willensentscheidung bedarf, vermitteln soll. Gegenstand dieser Herrschaftsrechte sind die Weibde, Auskünfte, Zeugnis- und Begutachtungspflichten der Untertanen und die Pflicht zur Erhaltung von Augenzeugenhandlungen in ihrem Individualbereich. 2. Die antihohheitlichen Rechte, sind teils Anspruchsrechte auf Übernahme von Ämtern, teils Gewaltrechte auf Amtspflichterfüllung kraft des existierenden Amtes. Eine besondere Art dieser antihohheitlichen Rechte sind die militärhohheitlichen Rechte, welche sich auf die Wehrmacht des Staates beziehen und teils das Recht auf Erfüllung der Wehrpflicht, teils das besonders getriggerte Gewaltrecht über die in die Wehrmacht eingereichten Personen in sich fassen. 3. Die hohheitlichen Vermögensrechte sind Rechte mit wirtschaftlichem Werte, welche das Vermögen der Untertanen für Gemeinwirtschaftszwecke in verschiedener Weise ergreifen, um die sachlichen Mittel der Bewirtschaftung der Staatsaufgaben herbeizuschaffen. Sie umfassen die auf Geldleistungen gerichteten Abgaberechte, die Rechte auf Naturalleistungen, d. h. auf sachliche Wertverrichtungen, die ökonomischer Schätzung im Geld fähig sind und auch durch Dritte an Stelle des Verpflichteten geleistet werden können, endlich die Enteignungsrechte und die Rechte auf Zwangsbenußung der Sachgüter der Untertanen. Der Verwirklichung des Rechts- und Wohlfahrtszweckes dienen die unmittelbaren Herrschaftsrechte. Sie umfassen: Die Rechtshilfsmacht, die polizeilichen Machtbefugnisse und die subjektiven Strafrechte. Die Rechtshilfsmacht der Prozessleitung und Zwangsvollstreckung von Urteilsbefehlen verwirklichen den Rechtswert des Staates im Falle eines verletzten Privatrechtes zugunsten des Verletzten. Die polizeilichen Machtbefugnisse sollen den Individuen gegenüber gewisse Sicherungs- und Fürsorgebedürfnisse zur Geltung bringen. Die Sicherungsrechte sind Rechte über Individuen, um denselben gegenüber gemeine Sicherheitsbedürfnisse zur Geltung zu bringen. Sicherheit ist aber das Nicht-

vorhandensein von Gefahr, ein Zustand, in welchem man kein Übel zu besorgen hat. Man spricht von privater Rechtsicherheit, wenn man die begründete Erwartung hat, daß der Beitritt von Privatrediten und ihrem Verluste wegen wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit der Schuldner wirksam vorgebeugt wird. Man spricht ferner von öffentlicher Rechtsicherheit aber dann, wenn Eingriffen in die öffentliche Rechtsordnung Präventionen und rechtzeitige Repressionen entgegengesetzt werden. Man spricht von natürlicher Sicherheit, wenn natürliche Gefahren für das physische Dasein der menschlichen Persönlichkeit und für die Sachgüter erfolgreich abgewendet werden. Alle Sicherungsrechte des Staates haben daher den Zweck, den Zustand der Sicherheit herbeizuführen und zu erhalten. Die Fürsorgerechte dienen dem Wohlfahrtszweck der Staaten. Die Strafrechte endlich entstehen aus Übertretungen der öffentlichen Rechtsordnung und befriedigen das soziale Gesamtinteresse an der Unverletzlichkeit dieser Rechtsordnung dem Übeltäter gegenüber.

Die subjektiven Herrschaftsbefugnisse des Staates sind entweder unmittelbar gesetzliche Befugnisse oder individuell besonders entstandene Rechte. Der Staat kann den Untertanen Pflichten unmittelbar durch kategorische Rechtsätze auferlegen, dann entspricht die Herrschaftsmacht des Staates ohne Hinzutreten sonstiger juristischer Tatsachen unmittelbar aus dem G. und dieser Rechtsatz kann sein: 1. ein genereller, alle Untertanen verpflichtender Rechtsatz, dann schafft derselbe eine Summe gleichartiger Machtbefugnisse gegen alle einzelnen Untertanen; 2. ein singulärer, kategorischer Rechtsatz, dann entsteht eine Summe von Einzelforderungen gegen die Angehörigen einer bestimmten Personengruppe; 3. endlich ein Individualrechtsatz, welcher eine konkrete Machtbefugnis gegen ein individuell bestimmtes Subjekt erzeugt. Besonders entstandene Herrschaftsrechte dagegen entstehen aus der Verwirklichung der in hypothetischen, allgemeinen Rechtsätzen vorausgesetzten Tatbestände. Diese Tatbestände können aber sein: 1. individuelle Handlungen der Untertanen oder Ereignissen in ihrem Individualbereiche. So begründet der Eintritt in das wehrpflichtige Alter die Wehrpflicht. Die wirtschaftlichen Tatbestände des Einkommens oder einer Kapitalrente begründen die Finanzrechte der Bevölk. und Steuerpflichtigkeit. An den Abbruch von Rechtsgeschäften über unbewegliche Sachen oder an die urkundliche Feststellung von Rechtsgeschäften über Dienstleistungen und bewegliche Sachen knüpft die Rechtsordnung das Recht des Staates auf Entrichtung von Verbrauchssteuern. Innerhalb Handlungen begründen Straf- und Sicherungsrechte. Sodann können subjektive Herrschaftsbefugnisse des Staates begründet werden: 2. durch das hoheitliche Rechtsgeschäft der Auflage. Die Auflage ist ein durch ein Ermächtigungsgeschäft mit bindender Kraft ausgestatteter, eine konkrete Leistungspflicht oder ein Gewaltverhältnis begründender Regierungs- oder Verwaltungsbeehl. Die bindende Kraft kann in einem allgemeinen Rechtsatz

liegen, durch welchen die Leistungspflicht der Untertanen der Regierungs- und Vollzugsgewalt zur Verfügung gestellt wird, z. B. der Satz: Jedermann ist im Bedarfsfalle zeugnispflichtig. Die generelle Leistungspflicht ist bis zur erfolgten Auflage latent, entfaltet sich aber durch die Erläuterung der Auflage zu einem individuellen Schuldverhältnis. Die verpflichtende Kraft einer Auflage kann aber auch darin liegen, daß vorher ein anderweitiger juristischer Tatbestand verwirklicht worden ist, der die Voraussetzung der Wirksamkeit der Auflage bedeutet. Die Rechtsverbindlichkeit der Auflage ist daher stets auf den Bestand einer sie bedingenden Verfügungsmacht zurückzuführen, sei es einer generell gesetzlichen, sei es einer individuell besonders entstandenen.

VII. Die dem Staate eingegliederten K. In den öffentlichen K. im Staate gehören zunächst die Selbstverwaltungskörperschaften, welche soziale Aufgaben, die Teilweise des allgemeinen Sicherheits- und Wohlfahrtszweckes sind, mit Unterstützung der von ihnen Behörden ausgeübten Staatsgewalt betreiben. Die Selbstverwaltungskörperschaften zerfallen in territoriale Kommunalverbände und in genossenschaftliche Spezialverbände. Die Kommunalverbände haben ein bestimmtes Gebiet in der Art zur wesentlichen Voraussetzung ihres Bestandes, daß die Gebietsangehörigkeit des einzelnen durch Wohnsitz oder Aufenthalt oder auch nur durch Grundbesitz zugleich die Zugehörigkeit des einzelnen zur K. begründet. Die Aufgaben der Kommunalverbände umfassen einen der mannigfaltigsten und wechselnden der Ausdehnung fähigen Komplex von Aufgaben, die sich an die Tatsache des territorialen oder nachbarlichen Zusammenlebens anknüpfen. Eine relative Allgemeinheit des Zweckes ist daher den Kommunalverbänden wesentlich. Derselben können soziale Aufgaben innerhalb ihres durch das Gebiet gegebenen Bereiches soweit betragen, als derartige Aufgaben nicht entweder dem Staate vorbehalten, einem Sonderverbande übertragen oder durch das Maß der der K. eingeräumten Nachmittel unerschöpflich sind. Die Spezialverbände dagegen werden innerhalb des ganzen Staates oder innerhalb bestimmter Bezirke gebildet und haben die Eigenschaft von Sonderverbänden für bestimmte Wohlfahrtsaufgaben. Diese öffentlichen K. sind vermögensrechtliche K., sie sind juristische Personen, welche mit Hilfe ihrer wirtschaftlichen Mittel und durch ihre Organisation soziale Aufgaben betreiben. Eine zweite Gruppe öffentlicher K. wird nach der Anzahl vieler Schrittsteller gebildet durch die Kirchen und Religionsgesellschaften. Die Kirchen und Religionsgesellschaften zeigen aber gegenüber den Selbstverwaltungskörperschaften einen wesentlichen Unterschied darin, daß bei den Selbstverwaltungskörperschaften Vermögensgegenstände ihres Zweckes mit jenen des Staates vermischt, während die Religionsverbände Gemeinwesen sind, der durch gleiche Konfession verbundenen Personen zur Pflege gemeinschaftlichen Gottesdienstes in Versammlungen und zur Vornahme gottesdienstlicher Gebräuche, Belehrung der Mitglieder und Beratung in moralischen

Angelegenheiten durch eigene bestellte Beamte (Priester, Lehrer, Seelsorger), denen diese Dienstleistung für den Religionsverband übertragen ist. Klein wenigstens in Bezug auf die katholische Kirche erscheint deren Einwirkung unter dem Begriff einer K. überhaupt nicht zutreffend, denn die katholische Kirche ist vielmehr eine von Gott gestiftete Anstalt mit einem durch die Verfassung festgestellten Leistungs- und Betätigungsorganismus, der nach dem Willen des Stifter die Belehrung, Heiligung und Entfaltung der Angehörigen besorgen soll. Nur in denjenigen Kirchen und Religionsgesellschaften, welche nach dem Gemeindeprinzip organisiert sind, wie dies z. B. der Fall ist in der evangelischen Kirche oder nach der Kultusverfassung der Israeliten, erscheinen die einzelnen Kirchen- oder Religionsgemeinden als öffentliche K. zur Versorgung gewisser Angelegenheiten, wobei man unterscheiden muß, daß gewisse Geschäfte dieser K.-Leitung, wie Veranstellung des Gottesdienstes, Sorge für Lehre und Seelsorge, eine ausschließliche Beziehung zum Religionsverbände haben, daher Angelegenheiten betreffen, die den Religionsverbänden eigentümlich sind, während die Beschaffung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens, also die wirtschaftliche Funktion der Verwaltung ein auch bei anderen K. vorhandenes Gebiet bildet.

Die Privatförperschaften im Staate unterscheidet man in freie Vereine und privatrechtliche Zwangsgenossenschaften.

Die freien Vereine ruhen vollständig auf dem Boden des Privatrechtes, ihr Bestand, ihre Verfassung und die Teilnahme an denselben beruht auf Vertrag. Bei den privatrechtlichen Zwangsgenossenschaften dagegen liegt eine Beschränkung des Zweckes zur Förderung der Privatwirtschaft der durch gleiche Interessen verbundenen Personen vor; da jedoch der zweckmäßige Betrieb gewisser privatrechtlicher Tätigkeiten, z. B. Bodenmeliorationen, rationelle Bodnwirtschaft, ein ökonomischer Jagd- und Fischereibetrieb, genossenschaftliche Vereinigung zur Voraussehung und dadurch zu allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen Beziehungen hat, sorgt der Staat durch Anwendung volkswirtschaftlicher, obrigkeitlicher Macht für die Bildung solcher Gemeinschaften. Diese Zwangsgenossenschaften ergänzen oder ersetzen die freie, privatrechtliche Organisation und der Staat zwingt hier die einzelnen zu Handlungen, die nicht bloß ein gemeinsames Interesse, sondern ihre eigene Wohlfahrt fördern. Der Staat suppliert die mangelnde Einsicht der Beteiligten, er zwingt diese zu Handlungen, die sie aus freier Entscheidung bei richtiger Einsicht selbst vornehmen müßten. Die privatrechtlichen Zwangsgenossenschaften zerfallen wieder in absolute und relative Zwangsverbände. Bei absoluten Zwangsverbänden liegt ein unmittelbarer Gesetzesbefehl zu ihrer Bildung vor, während relative Zwangsverbände auf Grund hypothetischer Gesetzesbestimmungen bei Eintritt der bestimmten Voraussetzungen durch Verwaltungsvorgänge gebildet werden. Der Zwang zum Beitritt kann erst dann eintreten,

wenn sich der zu erreichende Zweck als stark und verbreitet genug erweist, um die Zustimmung einer Majorität zu gewinnen, die sich nach gewissen Anteilsgrößen bemißt. Hier drückt der Staat den Willen, die Zwangsentscheidung verteilend in der Zwangsentscheidung fest, indem die Ausübung der einmal gebildeten Zwangsentscheidung durch Majoritätsbeschlüsse ohne Zustimmung des Staates regelmäßig nicht möglich ist.

Man unterscheidet selbstnützige, gemeinnützige und gemischte K. Die ersten sind lediglich auf Interessensförderung ihrer Mitglieder berechnet und unter ihnen nehmen reine Wirtschaft- und Erwerbsvereine, welche die Privatwirtschaft ihrer Mitglieder durch Gütererzeugung unterstützen oder solche Erwerbsunternehmungen betreiben, deren Erträge der Privatwirtschaft der Mitglieder zugeführt werden, eine besondere Stellung ein. Gemeinnützige K. bezwecken Interessensförderung dritter, außerhalb der K. stehender Personen, während die gemischten K. nur zunächst Interessensförderung der Mitglieder zum Zweck haben, damit aber zugleich konkurrierende gemeinnützige Wirkungen hervorbringen. Nach Art der die Körperschaft beherrschenden Rechtsnormen unterscheiden wir gemeinrechtliche und sonderrechtliche K. Zene sind durch Rechtsätze geordnet, die für K. überhaupt gelten, soweit nicht Sonderbestimmungen eintreten; sonderrechtliche K. dagegen sind jene, für die singuläre oder individuelle Rechtsätze bestehen. Soweit solche Rechtsätze besondere Begünstigungen der K. enthalten, spricht man auch von privilegierten Körperschaften. Endlich unterscheidet man reine und qualifizierte Privatförperschaften. Bei jenen ist die K.-Tätigkeit rein private Angelegenheit ihrer Mitglieder. Bei diesen besteht eine Pflicht zur Verfolgung der K.-Zwecke dem Staate gegenüber und zwar wieder aus einem doppelten Grunde: entweder, weil die Verfolgung des Gemeinwohls der K. durch allgemeine Wohlstandsinteressen geboten ist oder weil diese K. Leistungen des Staates oder der Verwaltungsverbände ergänzen und ersetzen. Aus diesen Pflichten ergibt sich dann die Rechtsbefugnis der Verwaltung zur Ausübung einer besonderen Verwaltungskontrolle.

Der Grundgedanke des innerstaatlichen K.-Rechtes ist Ermöglichung von Gesamtbeteiligungen der Staatsangehörigen für bestimmte Zwecke innerhalb der staatlichen Rechtsordnung in der Form eines einheitlichen Rechtsobjektes unter Aufsicht des Staates. Diesen Zweckgedanken verwirklicht die Rechtsordnung durch Feststellung der K. mit Einzelpersonen auf gewissen Gebieten der privaten und öffentlichen Rechtsordnung. Da aus dieser Zusammenfassung der Individuen zur Gesellschafts-einheit und zu Gesamtbeteiligungen sich dynamische Wirkungen ergeben, so berühren die K. in ihrem Bestande und in ihrer Tätigkeit Gesamtsinteressen des Staates. Daraus folgt, daß 1. sich der Staat entweder die Bildung gewisser K. vorbehält, so daß dieselben Schöpfungen des Staatswillens sind oder daß dort, wo K. durch Privatwillen entstehen kön-

nen, das Recht ihres Bestandes stets durch Eintritt bestimmter Tatsachen erworben werden muß; entweder durch Erfüllung gesetzlich geforderter Potestatsbedingungen oder durch polizeiliche Erlaubniserteilung oder durch ein legislatives oder administratives Privilegium. 2. Ferner ergibt sich daraus die Unterstellung der R.-Zuigkeit unter eine von verschiedenen Behörden und durch verschiedene Mittel sowie aus verschiedenen Gründen geübte Aufsicht. Gegenüber reinen Privatkörperchaften ist diese Aufsicht polizeiliche Aufsicht, da die Polizei sich überhaupt auf die Privatbetätigungen bezieht. Gegenüber öffentlichen R. dagegen ist diese Aufsicht regiminale Aufsicht, weil hier die Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben durch die R.-Verwaltung in Betracht kommt. Alle Privatkörperchaften unterliegen einer sicherheitspolizeilichen Aufsicht zum Zwecke der Hinderung verbotswidriger Handlungen. Verbotswidrig sind aber nicht nur die durch die gemeine Rechtsordnung verbotenen Handlungen, sondern in Betreff der R. auch alle außerhalb ihres Zweckes liegenden und somit ihren Wirkungsfreis überschreitenden Handlungen. Bei qualifizierten R. steigert sich die Aufsichtsbewegung zu einer mobilisatorisch-polizeilichen Aufsichtsbewegung, durch welche die R.-Betätigungen mit den Bedürfnissen des Gemeinwohles im Einklang erhalten werden sollen. Die Regiminale Aufsicht über öffentliche R. dagegen besteht: a) In fortwährender Einsichtnahme in die Geschäftsführung; b) in der Erlassung nötigenfalls erzwungener Verwaltungsbefehle zur Beseitigung bestehender Mängel der Geschäftsführung. Diese Verwaltungsbefehle können wieder negative Abwehrhandlungen sein zur Hinderung ungesetzlicher oder schädlicher R.-Beschlüsse oder positiv eingreifende Verfügungen, die durch das Verwaltungsrecht gebotene Betätigungen der R. und die im Gesamtinteresse notwendigen positiven Erfolge herbeiführen sollen. Die negativen Abwehrhandlungen äußern sich wieder entweder in der Vernichtung (Kassation) rechtsgeltungsfähiger R.-Beschlüsse, wodurch Richtigkeit und Wirkungsfähigkeit des Rechtsgeltungsfähigen erzeugt wird, oder in der Erlassung von Ausführungsverboten gegenüber Beschlüssen, welche die Vollziehung tatsächlicher Verordnungen betreffen, so daß dann dem Ungehorsam physischer Hemmungsgewalt entgegengesetzt wird. c) Endlich äußert sich die regiminale Aufsicht einer die R.-Beschlüsse ergänzenden und ersetzenden Verwaltungsgewalt (potestas suppletoria), indem gewisse R.-Beschlüsse, namentlich auch die Bestellung bestimmter Beamten, staatlicher Genehmigung bedürfen und indem der Staat selbst an Stelle der R. bestellt oder er kann die ganze Verwaltung der R. an sich nehmen, wenn es einer R. an den zur R.-Leitung notwendigen Organen mangelt.

VIII. **Meine Privatkörperchaften.** Man kann unterscheiden: 1. Die dem allgemeinen Vereinsgesetz 15 XI 67, R. 134, unterstellten Vereine. Der Verein ist eine frei im Leben geseufte Organisation und das Vereinsgesetz 15 XI 67 beruht auf dem Prinzip der Vereinfreiheit. Jeder nach diesem Vereinsgesetz rechtmäßig gebildete Verein erlangt da-

mit R.-Recht. 2. Die nach der Herrschaft des 18. 26 XI 52, R. 253, unterworfenen Vereine. Hierher gehören Erwerbsvereine überhaupt, insbesondere Vereine für Bank-, Kredit- und Versicherungsgeschäfte und Aktienvereine. Dieses 18. beruht auf dem Konzeptionsprinzip. Nach demselben muß der Verein, der R.-Recht erlangen will, seinerseits eine besondere Konzeption der Verwaltungsbehörden erwirken, so daß also die Verwaltungsbehörden vom Fall zu Fall nach freiem Ermessen darüber entscheiden, ob der Verein gebildet werden darf und ob er juristische Persönlichkeit erlangen kann. Das Konzeptionsprinzip gibt aber der Regierung die Möglichkeit gesteigerter Vereinsaufsicht, da sie dem Verein bei der Konzeptionierung alle möglichen Bedingungen und Beschränkungen auferlegen kann. Es wurde daher 3. durch die neuere Gesetzgebung für die drei Gruppen von Körperschaften das Prinzip der Normativbestimmungen eingeführt. Dieses System stellt die Bedingungen, unter denen der Verein das R.-Recht erlangen kann und denen er sich unterwerfen muß, ein für allemal fest und ein Verein, der diese gesetzlichen Bedingungen erfüllt, erlangt damit das Recht aus Anerkennung seiner juristischen Persönlichkeit. Hierher gehören die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach dem 18. 9 IV 73, R. 70; die eingetragenen Hilfskassen nach dem 18. 16 VII 92, R. 202, und jetzt nach dem 18. 6 III 1906, R. 58, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Diese letzte neue Art von Gesellschaften trägt unverkennbar den Typus der Aktiengesellschaften in sich, da jeder Teilnehmer für die Verpflichtungen der Gesellschaft nicht mit seinem ganzen Vermögen, sondern nur beschränkt zu haften hat. Sie unterscheiden sich aber von der Aktiengesellschaft darin, daß diese neue Gesellschaftsart nur für eine geringe Anzahl von Teilnehmern berechnet ist, von denen jeder nur je einen Geschäftsanteil haben kann. Die Teilnehmer sollen mit der Technik des Gesellschaftsunternehmens vertraut sein und infolge der rechtlichen Gebundenheit des Geschäftsanteiles können sie nicht leicht aus der Gesellschaft auscheiden, müssen vielmehr mit der Gesellschaftsunternehmung in engerer Verbindung bleiben. Die Teilnehmer einer derartigen Gesellschaft nehmen entweder persönlich an der Geschäftsführung teil oder sie können, mit der nötigen Sachkenntnis ausgerüstet, die geschäftlichen Vorgänge einer fortgesetzten wirksamen Kontrolle unterliegen. Die Aufsicht auf die ihnen in wichtigsten Fällen zum Schutze der Gläubiger auferlegte bürgschaftliche Gesamthaftung muß die Teilnehmer zur nötigen Sorgfalt und Vorsicht in der Auswahl der Mitgesellschafter veranlassen. Zur Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bedarf es nur dann staatlicher Genehmigung, wenn die Ausgabe von Plandbriefen oder fundierten Bankausführungsverordnungen, die Anwendung oder Beförderung von Auswanderern oder die Erwerbung und Ausübung einer konkreten Eisenbahnkonzession zum Gegenstande des Unternehmens gehört. Der Betrieb von Versicherungsgesellschaften und die Wirtschaft als politischer Verein darf nicht Zweck einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein. Wenn

der Gegenstand des Unternehmens eine Konzession erforderlich macht, so muß die Gesellschaft, obgleich sie ohne staatliche Genehmigung errichtet werden darf, wie jede Einzelperson selbstverständlich die für das Unternehmen erforderliche Genehmigung erlangen. Eine solche Konzession ist insbesondere erforderlich: zur Ausgabe von Schuldscheinen auf Inhaber; zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen auf Inhaber oder Namen; zur Ausgabe von Kassenscheinen; zur Übernahme verzinslicher Einlagen gegen Einlagebücher oder Einlagecheine. Bei Privatcorporationen unterliegt innerhalb der gesetzlichen Normalbestimmungen die Feststellung des Gesellschaftsstatutes dem freien Ermessen der Mitglieder. Name und Sitz der K. sind aber stets wesentliche Elemente der statutarischen Feststellungen. In Bezug auf die der Herrschaft des Vereinsgesetzes 15 XI 67 unterliegenden Vereine enthält das G. keine näheren Bestimmungen über die Organe der Vereinsleitung. Das G. verlangt nur, daß in den Statuten die Organe der Vereinsleitung und die Vertretung des Vereins nach außen bestimmt sein soll; regelmäßig werden diese Organe der Vereinsleitung die Mitgliederversammlung und der Vorstand sein. Dem Vorstande ist die Vertretung der K. nach außen und die laufende Geschäftsführung zugewiesen, der Mitgliederversammlung dagegen nur die G. besonders wichtiger Fragen vorbehalten. Die Begründung einer K. erfolgt durch einen Vereinigungsakt. Das Naturrecht, welches alles soziale Recht in Individualrecht auflöst, führt die K.-Gründung auf zwei Grundverträge zurück, den Vereinigungsvertrag, durch welchen die einzelnen als K.-Elemente sich gegenseitig zur Beförderung des gemeinschaftlichen Zweckes mitzuwirken verpflichten, und den Verfassungsvertrag, der die Art der Erreichung des Gemeinzwedes bestimmt. Hierle (Deutsches Privatrecht I. 486) sieht in dem Vereinigungsakt einen sozialrechtlichen Konstitutivakt, der weder ein Rechtsgeschäft noch ein Vertrag, vielmehr ein Gesamtkakt ist, der mit der Bildung der K. vollendet wird und sich aus einer Summe von Einzelhandlungen als unteilbare Bestandteile dieses Gesamtkaktes zusammenlegt. Allein diese Einzelhandlungen sind bereits Vorgänge, die auf das Werden der K. gerichtet sind, sie werden von körperlich-rechtlichen Normen beherrscht, so daß man also der K. ein Vorleben vor ihrer Geburt zukreiben kann. Regelmäßig vollzieht sich die Gründung eines Vereines in folgender Weise: Damit ein Verein zustande komme, ist vor allem die Errichtung eines Statuts erforderlich. Es erfolgt durch Projektanten, welche das Statut der zuständigen Behörde vorlegen; durch Nichtbeanstandung des Statutes oder durch Erteilung einer ausdrücklichen Konzession ist die Möglichkeit der Vereinsbildung gegeben. Daran muß sich dann die wirkliche Vereinsbildung anknüpfen. Dieselbe erfolgt durch Einberufung einer Mitgliederversammlung, die aus den Gründern und aus denjenigen besteht, die den Gründern gegenüber ihren Beitritt erklärt haben. Durch diese Mitgliederversammlung muß auch die Vereinsleitung bestellt werden.

IX. Die qualifizierten Privatkörperschaften.

Dieselben treten aus der gemeinen Rechtsordnung der Vereine heraus und der Staat nimmt auf ihre Bildung und Verwaltung einen besonderen Einfluß. Zu diesen qualifizierten Privatkörperschaften gehören: 1. absolute oder relative privatwirtschaftliche Zwangsverbände. Auf einzelnen Gebieten der Privatwirtschaft erscheint die Versorgung privatwirtschaftlicher Tätigkeiten durch einen Verband der Interessenten vom Standpunkt der Gemeininteressen zweckmäßiger als durch isolierte Betriebe. Der Staat wendet daher zur Bildung seiner Verbände absoluten oder relativen Zwang an. Absoluter Zwang findet statt, wenn ohne irgend einen Einfluß der Interessenten die Bildung von Genossenschaften einfach befohlen wird. Ein Hauptbeispiel bilden die Wasser-genossenschaften.

2. Die sogenannten Verwaltungsbetriebe. Ihr Zweck ist ein Geschäftsbetrieb von sozialer Bedeutung. Hierher gehören die Aktiengesellschaften zum Betriebe öffentlicher Eisenbahnen, die Aktiengesellschaft der Österr.-ungar. Bank, die Sparkassenvereine, gewisse Versicherungsbetriebe. Alle diese Vereine betreiben privatwirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Ihre Rechtsgeschäfte unterliegen dem Privatrecht. Aber alle diese Vereine tragen insofern in das soziale Recht hinein, als ihr Bestand und ihre den Gemeininteressen entsprechende technische und ökonomische Geschäftsführung eine Bedingung der Volkswohlfahrt bildet. Infolgedessen beruht nicht nur der Bestand derartiger Vereine auf staatlicher Konzession, sondern der Staat nimmt auf die Geschäftsführung dieser Vereine einen freigreifenden Einfluß. Er erläßt Normalbestimmungen über den Geschäftsbetrieb und beaufsichtigt denselben. Diese Ordnung und Kontrolle ist eine ökonomische, insofern sie sich auf die Vermögensverwaltung bezieht, weil eine geordnete Vermögensverwaltung die Voraussetzung der Leistungsfähigkeit des Vereines bildet. Sie ist aber eine technische, insofern als eine den Bedürfnissen der Bevölkerung angepaßte Beschaffenheit der Leistungen gesichert werden soll. Die Aktiengesellschaften für Bau und Betrieb öffentlicher Eisenbahnen sind zwar Erwerbsgesellschaften, die mit ihrer Einnahme- und Ausgabenwirtschaft und mit der Verteilung der Erträge des Unternehmens an die Mitglieder der Gesellschaft der Privatwirtschaft angehören; aber ihre Unternehmerstätigkeit soll zugleich ein notwendiges soziales Bedürfnis der Bevölkerung befriedigen. Die mit dem Rollenprivilegium ausgestattete Aktiengesellschaft mit der Firma Österr.-ungar. Bank ist ein privatrechtliches Rechtssubjekt, sie betreibt eine privatwirtschaftliche Unternehmung, ihre Geschäfte sind Privatrechtsgeschäfte. Sie ist ein Erwerbsverein. Aber als Zentralorganisation des Kredites ist die Bank derart mit der Volkswirtschaft verknüpft, daß über den sozialen Charakter dieser Unternehmung kein Zweifel bestehen kann. Das Statut der Österr.-ungar. Bank ist durch gesetzliches Privilegium festgesetzt, die Selbstauslösung dieser Unternehmung durch Verkauf der Aktienäre ist nicht möglich. Sparkassenvereine sind Erwerbsvereine zum Betrieb derjenigen eigenen

Regulationen unterliegenden Unternehmungen, die man Sparkassen nennt. Sie sind eine spezifische Art des Betriebes, durch welche den minderbemittelten Volksklassen zur sicheren Anlage und allmählichen Vermehrung kleiner Ersparnisse unter Zuhilfenahme des Geschäftsgewinnes an wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke Gelegenheit geboten werden soll.

Auch die Versicherungsvereine haben einen sozialen Charakter und reichen über die bloße privatwirtschaftliche Tätigkeit hinaus, wenn sie die sozialpolitischen Versicherungsverbände ergänzen oder ersetzen. Es sind daher auch diese Vereine einer besonderen Kontrolle unterstellt.

X. Die öffentlichen K. Unter den öffentlichen K. treten uns in erster Reihe entgegen die territorialen K. der Länder, der Bezirke und der Gemeinden. Alle diese K. sind Vermögenssubjekte, welche mit Hilfe ihres Vermögens und der in ihren Dienst gestellten Personen soziale Aufgaben im Interesse der Bevölkerung vollziehen und daher eine soziale Verwaltung führen. Der Staat überträgt aber den Behörden dieser K. und zwar dem L. L. und L. A., der Bezirksvertretung und dem Bezirksausschusse, dem Gemeindevorstande und dem Gemeindevorstande obrigkeitliche Befugnisse, so daß diese Behörden Funktionen der Staatsgewalt ausüben. Auf diese Weise verfährt die soziale Verwaltung dieser K. mit der obrigkeitlichen Verwaltung und beide Elemente sind vielfach untrennbar verbunden.

In dieser Beziehung befragen diese K. ähnliche Aufgaben, die auch eine einzelne Privatperson oder eine Privatkörperschaft sich zum Zwecke setzen kann. Allein es sind diese K. ausgestattet mit einer besonderen Finanzgewalt, durch welche ihnen die Erhebung öffentlicher Abgaben für ihre Zwecke ermöglicht ist. Die Gemeindebehörden üben innerhalb ihres Ortsbereiches als eine weitere obrigkeitliche Funktion die Ortspolizei aus. Die Behörden der höheren Selbstverwaltungverbände befragen eine Überwachung der unteren Verbände, sie sind Aufsichtsinstanzen gegenüber denselben mit der Macht, Beschlüsse der ersten abzuändern oder zu bestätigen. Auf diese Weise fällt die Selbstverwaltung dieser Selbstverpflichtungen aus dem Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Verwaltung heraus. Dasselbe gilt von den Spezialverbänden, welche auf berufsgenossenschaftlicher Grundlage beruhen. Auch diese Spezialverbände können mit Hilfe ihres Vermögens und ihrer Belehnten soziale Aufgaben befragen, aber auch ihnen kommt eine Finanzgewalt zu und der Staat überträgt auch an die Behörden dieser K. sonstige obrigkeitliche Kompetenzen. Auf diese Weise sind als öffentliche K. anzusehen die Länder, die Bezirke, die Ortsgemeinden, die gewerblichen Genossenschaften samt ihren spezifischen Gestaltungen als Ärztekammern, Advokatenkammern, Notariatskollegien, ferner jene Verbände, welche ihre Organisation in besonderen Vertretungsorganen finden, nämlich die Handels- und Gewerbekammern und die Landeskulturräte. Hierzu treten die sozialpolitischen Versicherungsver-

verbände. Die Darstellung dieser einzelnen K. ist in den betreffenden Spezialartikeln gegeben, auf welche verwiesen wird.

Die konstitutive Bildung der Verwaltungskörperschaften beruht auf einem Konstitutivakte des Staates. Derselbe kann ein gesetzgebender Akt oder ein Akt der vollziehenden Gewalt, also ein Regierungs- oder Verwaltungsakt sein. Der Bestand der Länder beruht auf Staatsgrundgesetzen, die Neubildung von Bezirksverbänden in denjenigen Ländern, welche diese Verwaltungseinrichtung haben, erfolgt durch individuelle Landesgesetze. Neubildung von Gemeinden erfolgt entweder durch einvernehmliche Rechtsverordnungen der politischen Landesstellen und der Landesoberschulungsbehörde oder durch ein individuelles Landesgesetz.

Viele genossenschaftliche Selbstverwaltungsverbände werden durch Verwaltungsakte konstitutiert, so: die Advokatenkammern und Notariatskollegien durch B. des Justizministers; die Ärztekammern durch B. des Ministers des Innern; die gewerblichen Genossenschaften durch die politischen Behörden; die Unfallversicherungsverbände durch den Minister des Innern. Der Bestand der einzelnen Handels- und Gewerbekammern beruht unmittelbar auf dem G. 29 VI 68, R. 85. Dem sozialrechtlichen Konstitutivakte können denselben vorbereitende Verwaltungshandlungen vorangehen. Ein Beispiel bietet die Errichtung der Unfallversicherungsverbände, bei der folgendes Verfahren beobachtet wurde: 1. Feststellung des territorialen Umfangs der Versicherungsverbände. 2. Vorläufige Ernennung der von dem Minister des Innern zu berufenden Vorstandsmitglieder. 3. Diese ernannten Vorstandsmitglieder bildeten die Wahlkommission für die von den Unternehmern und den Arbeitern vorzunehmende Wahl der Vorstandsmitglieder. 4. Von den Vorständen wurden die Spezialstatuten der einzelnen Verbände ausgearbeitet und sodann staatlich genehmigt. (Vgl. Menzel: Die Arbeiterversicherung nach d. h. R. 211.) Ebenso erfolgte die Bildung der Bezirkskrankenkassen nach Feststellung eines allgemeinen Organisationsplanes, durch welchen für das Geltungsgebiet des K. B. G. die Zahl der Bezirkskrankenkassen und ihr territorialer Umfang festgestellt worden war, in den einzelnen Bezirken mittels individueller Verfassung und Genehmigung der Statuten auf Grund des veröffentlichten Rasterstatuts (Rundmachung des R. L. vom 20 X 88, R. 159) durch die politischen Behörden. Dieser letzte Akt muß als der Konstitutivakt der genannten K. bezeichnet werden (Menzel, S. 376).

Veränderungen der Verwaltungskörperschaften können sein: 1. Verfassungsänderungen, durch welche die Struktur und die Organisation der Verwaltungskörperschaft umgestaltet wird. Wenn die Verwaltungskörperschaft ihre Verfassung unmittelbar durch gesetzliche Anordnung erhalten, wie die Gemeinden und Länder, können Verfassungsänderungen nur im Gesetzgebungswege erfolgen. Wenn dagegen die Organisation auf einem Statute beruht, wie bei den Versicherungsverbänden, ist regelmäßig für die Änderung des Statu-

tes als geschriebener Grundfassung der K.-Rolle mit hinzutretender Genehmigung der Staatsverwaltung maßgebend. 2. Änderungen des territorialen Umfangs der Gebietskörperschaften oder der berufsgenossenschaftlichen Verbände. Der Staat kann im Wege der Gesetzgebung jede Verwaltungskörperschaft umgestalten, ohne auf eine formelle Rechtschranke zu stoßen; wie weit jedoch innerhalb der bestehenden Rechtsordnung durch behördliche Verfügungen Veränderungen der Verwaltungskörperschaftlichen Organismen vorgenommen werden können, richtet sich nach, für die einzelnen Arten der Verwaltungsverbände maßgebenden, Sonderbestimmungen. Verfassungs- und Gebietveränderungen ändern aber nicht die rechtliche Individualität der Verwaltungskörperschaften und bleiben daher für die Kontinuität ihrer rechtlichen Beziehungen belanglos.

Eine Vereinigung von Verwaltungskörperschaften kann in verschiedener Weise erfolgen: 1. Als Vereinigung von zwei oder mehreren Verwaltungskörperschaften zu einer höheren Verbandseinheit, innerhalb welcher sie jedoch als besondere Gemeinwesen fortbestehen. Hierher gehören: 3. R.: die Bildung von Verwaltungsgemeinden; weiter von Genossenschaftsverbänden; dann der Verbände der Bezirkskrankenkasien, deren territorialer Umfang mit den Unfallversicherungsvorständen zusammenfällt. Grundlage der Verfassung der letzteren bildet ein von dem Vorstände des Unfallversicherungsvorstandes zu entwerfendes, von der politischen Landesstelle zu genehmigendes Statut; ihr Zweck besteht vornehmlich in der Bildung und Verwaltung eines Verbandsterritoriums zur Unterstützung notleidender Bezirkskrankenkasien, über dessen Höhe, Ausbringung und Verwendung eine Delegiertenversammlung entscheidet. Diese Verbandseinheit besitzt selbst wieder juristische Persönlichkeit und ist nicht eine bloße Sozietas (vgl. Henzel, S. 90 und 399). 2. Die Vereinigung kann aber auch in der Weise erfolgen, daß eine bestehende K. untergeht, indem sie mit einer anderen vereinigt wird, wie bei der Vereinigung von Gemeinden, oder daß zwei oder mehrere K. zu einer neuen vereinigt werden unter Auflösung der bisherigen K., wie dies im Bruderladengesetz 28 VII 60, R. 127 (§ 22 desselben), vorgelesen ist. Im Bereiche der Unfall- und Krankenversicherung werden diese Vereinigungen ausschließlich durch Verfügungen der Staatsgewalt nach vorausgehender Anhörung der beteiligten Versicherungsvorstände und soweit die Unfallversicherungsvorstände in Betracht kommen, nach Einholung des Gutachtens des R. A. herbeigeführt. Bei den Bruderladen kann eine Vereinigung auch freiwillig durch übereinstimmende Beschlüsse der Generalversammlung herbeigeführt werden.

Die Zerteilung eines Verbandes kann a) in der Weise erfolgen, daß die bisherige Verbandsperson aufgelöst und an ihre Stelle aus ihren Elementen völlig neu gebildete Verbandspersonen gesetzt werden. Hier ist Auflösung mit Neubildungen kombiniert. b) Es kann jedoch auch eine

K. in der Art geteilt werden, daß ihre Bestandteile anderen K. einverleibt werden. Hier erfolgt Auflösung ohne Neubildung. c) Endlich kann ein Verband in der Art geteilt werden, daß aus dem abgetrennten Stücke eine neue K. gebildet wird, der ursprüngliche Verband aber aufrecht bleibt, wie dies bei der Trennung von Cirkeln der Fall ist. Hier liegt Neubildung ohne Auflösung vor.

Eine bloße Auflösung einer Verwaltungskörperschaft ohne gleichzeitige Änderung anderer Verwaltungskörperschaften gleicher Gattung ist mit Rücksicht auf die territoriale Gliederung der Verwaltungskörperschaften nach ihrem Charakter als Zwangsverbände nicht möglich; sie kann nur in Verbindung mit gleichzeitigen Veränderungen vor sich gehen. Dies gilt auch bei Auflösung von Bezirkskrankenkasien, die sich als leistungsunfähig erwiesen haben, die nur möglich ist, wenn gleichzeitig der Sprengel einer benachbarten Krankenkaße erweitert wird. Nur Bruderladen, welche lediglich für die Bediensteten eines bestimmten Werkes errichtet sind, erlöschen mit der Auflösung des Werkes und der die Auflösung ausstrebende und die Liquidation verfügende Verwaltungskörperschaft hat lediglich deklaratorische Bedeutung.

Die Verfassung der Verwaltungskörperschaften zeigt folgende Typen:

1. Bei gewissen Arten von genossenschaftlichen Verwaltungsvorständen die Mitgliederversammlung als eine von dem zuständigen Organ in gebührender Form und Frist berufene Zusammenkunft aller aktiven Mitglieder am rechten Orte und zur rechten Zeit. Durch diese Art der Organisation erlangen die Berufsgenossenschaften Ähnlichkeit mit Privatfürsorgeverbänden, bei denen es sich aus dem Wesen des Vereines von selbst ergibt, daß der die Gesamtheit des Vereines bildende Personenkomplex zugleich das Beschlussorgan bildet. Nur eine verfassungsmäßige Zusammenkunft der Mitglieder bildet die Mitgliederversammlung. Der aus der Summe der Mitbestimmungsbehandlungen der einzelnen Mitglieder hervorgehende Gesamtwille heißt Körperschaftsbeschluss.

2. In vielen berufsgenossenschaftlichen und in allen gebietskörperschaftlichen Selbstverwaltungsverbänden erscheint als Präparatorgan (Repräsentationsorgan) der stehenden Mitgliederversammlung eine Versammlung von Vertretern der Mitglieder mit verschiedenen Namen: L. T., Bezirksvertretung, Gemeindevorstand, Stadtratsordnenkollegium, Ärzte- und Handelskammer, Landeskulturrat. In den derartig organisierten Verbänden erscheinen die Mitglieder oder bestimmte Klassen derselben auf die Funktion des Wählens beschränkt, während eine Repräsentantenversammlung das eigentliche Willensorgan der K. ist, deren Beschluss als K.-Beschluss gilt. Diese Vertreter handeln in Versammlungen, für die im allgemeinen gleiche Regeln gelten wie für die Mitgliederversammlung (Werte: Deutsches Privatrecht, S. 510).

3. Es liegt in der Natur der Sache, daß derartige Versammlungen der Mitglieder oder ihrer Repräsentanten nur periodisch zusammentreten kön-

nen und daß sich ihre Kompetenz auf wichtigere R.-Handlungen beschränkt, während die fortlaufende und gewöhnliche Geschäftstätigkeit Aufgabe des Körperschaftsvorstandes ist. Derselbe besteht entweder aus einer einzigen Person oder bildet ein kollegiales Organ unter Direktorialgewalt eines Oberbeamten.

Die Verfassung der Verwaltungskörperschaften unterscheidet sich nun von der reiner Privatkörperschaften dadurch, daß die Kompetenzen dieser verschiedenen Selbstverwaltungsbehörden gesetzlich festgelegt sind und nicht willkürlich geändert werden können. Der Vorstand wird zwar durch die Mitgliederversammlung oder die Repräsentativversammlung bestellt und besteht daher aus R.-Beamten (Ehrenbeamten). Er erscheint der Mitglieder- oder Repräsentantenversammlung gegenüber insofern als das niedere Organ, erhebt sich aber infolge seiner Ständigkeit, Vertretungsmacht und Konzentrierung der ganzen R.-Gewalt in seinen Händen zu dem wichtigsten, primären Organe des Selbstverwaltungsverbandes. Der Vorstand erscheint als Selbstverwaltungsbehörde mit genereller Zuständigkeit, d. h. er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der General- oder Repräsentantenversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstande kommt zu die Vertretungsfunktion in den Beziehungen der R. zu in außerkörperschaftlichen Rechtsverhältnissen stehenden, dritten Personen und die innere Verwaltungsfunktion in allen Angelegenheiten des inneren Lebens der R.

4. Wie einerseits in Unfallversicherungsverbänden Mitgliederversammlungen oder Delegiertenversammlungen fehlen, so kommen andererseits zu diesen drei typischen Hauptorganen der einzelnen Arten von Selbstverwaltungsverbänden noch andere verfassungsmäßige Organe hinzu, als: Körperschaftliche Gerichte (bei den Bezirksräten und Kantonsräten) und ständige Ausschüsse zur Überwachung des Vorstandes.

Kußerdem finden sich in den R. mittelbare Organe, deren Zuständigkeit aus jener der unmittelbaren Organe abgeleitet ist. Die Bestellung einzelner derartiger Organe ist fakultativ, in anderen Fällen durch die Verfassung der R. geboten. Sie können aus Ehren- oder aus Berufsbeamten gebildet werden. Auf Grund der besonderen Statuten der Unfallversicherungsverbände besteht als ein mittelbares besonderes Organ der Verwaltungsausschuß, der das Exekutivorgan des Vorstandes ist und an dessen Stelle über die Versicherungspflicht und über die Feststellung gewisser Unterhaltungsansprüche entscheidet. In der Gemeindevverwaltung können besondere Gemeindefunktionen für bestimmte Angelegenheiten gebildet werden. Die Unfallversicherungsverbände haben bestimmte Berufsbeamte zu bestellen, z. B. den Direktor, Versicherungsbeamten. In Städten mit eigenem Statute erscheint die Anstellung von rechtskundigen Berufsbeamten statutarisch geboten.

Die äußeren Rechtsverhältnisse der Verwaltungskörperschaften sind gemeine Rechtsverhältnisse, insofern diese R. innerhalb der vom Staate

aufgestellten Rechtsordnung dieselben Rechte haben und denselben Pflichten unterworfen sein können wie die einzelnen Menschen als Individuen oder wie Privatkörperschaften. Sie können aber auch als gliedmäßige Rechtsverhältnisse erscheinen, die sich aus ihrer Stellung als Teilorganisationen der öffentlichen Verwaltung und aus der dadurch bedingten Eingliederung in den Organismus des Staates oder in einen höheren Selbstverwaltungsverband ergeben. In beiden Arten von Rechtsverhältnissen erscheinen die Verwaltungsverbände wiederum entweder als aktive Rechtssubjekte, d. h. als Inhaber subjektiver öffentlicher Rechte oder als passive Rechtssubjekte der Herrschaftsgewalt des Staates oder eines höheren Verbandes.

Die gemeinen Rechtsverhältnisse der Verwaltungskörperschaften unterscheiden sich nicht von der Rechtsstellung der Einzelpersonen und der Privatkörperschaften. Die Individualrechtssubjekte der öffentlichen R. äußert sich in ihrer Vermögensfähigkeit. Sie haben als Vermögenssubjekte gleich den sonstigen Privatpersonen eine gemeine bürgerliche Freiheitsphäre, innerhalb welcher ihnen Unverletzlichkeit ihres Vermögens und jene Persönlichkeitsrechte zukommen, die die Rechtsordnung auch Personenverbänden zuschreibt, also z. B. die Freiheit der Meinungsäußerung, die Möglichkeit der Verbindung von Positionen. Sie genießen Rechtschutz sowohl in Ansehung ihrer Privat- als öffentlichen Rechte und erscheinen daher als Projektsubjekte im Zivilprozeß und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Auch öffentliche Individualrechte, z. B. Gewerbe-, soziale Ehrenrechte sind ihnen zugänglich und eine Gemeinde kann vermöge ihres Grundbesizes in einer anderen Gemeinde das Wahlrecht ausüben oder bei Vorhandensein einer qualifizierten Steuerleistung das Wahlstimmrecht im Gemeindeausfusse erlangen.

Andererseits unterliegen öffentliche R. gleich Privatpersonen subjektiven Hoheitsrechten des Staates. Sie sind vermöge ihres privatrechtlichen Vermögensverwerbs Steuerobjekte und zahlen daher Grund-, Gebäude-, Renten- und Erwerbssteuern. Anstalten und Wirtschaftsbetriebe, z. B. Versorgungsanstalten, Transportanstalten, Gas- und Elektrizitätswerke, Volkshäuser des Landes oder der Gemeinden als öffentlicher R. unterliegen den politischen und verwaltungsrechtlichen Normen, die überhaupt für derartige Betriebe und Anstalten gelten, und insoweit auch der politischen und verwaltungsrechtlichen Verfassung.

Die gliedmäßigen Rechtsverhältnisse betreffen:

Die passive Rechtsstellung der Verwaltungskörperschaften äußert sich in der Gebundenheit des eigenen Gemeinlebens durch das höhere Gemeinleben des Staates oder eines höheren gebietskörperschaftlichen Verbandes, dem eine Gebietskörperschaft niedriger Ordnung eingegliedert ist. Die Verwaltungskörperschaften befinden sich in einem spezifischen organisatorischen Gewaltverhältnis, kraft dessen entweder unmittelbar der Staat durch die Organe der vollziehenden Gewalt oder

die Organe eines höheren Selbstverwaltungsverbandes Gewaltrechte über die untergeordneten Verbände ausüben.

Dieses organisatorische Gewaltverhältnis äußert sich:

a) In Beschränkungen der Handlungsfähigkeit der Körperschaften, indem gewisse Beschlüsse derselben an höhere Genehmigung oder Bestätigung gebunden sind. Bei Bestand derartiger Einschränkungen kann eine gültige R.-Handlung nicht ohne Mitwirkung eines unmittelbaren Staatsorgans oder eines Organs eines höheren gebietskörperchaftlichen Verbandes zustande kommen. Insbesondere sind organisatorische, gemeinwirtschaftliche oder privatrechtliche Beschlüsse bestimmter Art an eine derartige Genehmigung oder Bestätigung gebunden. Hierher gehören z. B. die Bestätigung der gewählten Bürgermeister der Städte mit besonderer Organisation und der Bezirksobermänner sowie die Genehmigung der Landtagsbeschlüsse über Veräußerung, bleibende Belastung oder Verpfändung des Stammvermögens oder über Ausdehnung von Umlagen zu den direkten Staatssteuern im Ausmaße über 10% durch den Kaiser. Ebenso bedürfen Gemeinden bei Veräußerungsgeschäften oder Kreditoperationen sowie für Beschlüsse über Umlagen, die einen gewissen Prozentsatz übersteigen, der Genehmigung des höheren Verbandes, z. B. in Wähnen der Bezirksvertretung, sonst des L. R. In gleicher Weise sind Verpachtungen von Grundstücken auf lange Zeit, der Forderungsverzicht, der Eintritt von Erbschaften ohne Rechtswohlthat des Inventars, die Übernahme von Bürgschaften an höhere Genehmigung gebunden. Die Unfallversicherungsvorstände bedürfen zur Anstellung und Entlassung bestimmter Hilfsberufsbearbeiter sowie zur Feststellung des Tarifes der Versicherungsbeiträge (§ 16, Absatz 2, des G. 28 XII 87, R. 1 ex 1888) staatlicher Genehmigung. Die Präsidenten und Vizepräsidenten der Handelskammern müssen staatlich bestätigt werden.

b) Sodann äußert sich dieses Gewaltrecht des Staates in der Ausübung einer subjektiven und objektiven Organisationsgewalt über die R. teils durch Selbstbestellung gewisser Organe derselben, z. B. der Vorsitzenden der Landesvertretungen, einer Anzahl von Mitgliedern des Vorstandes der Unfallversicherungsvorstände, teils durch die Nachbestimmung der vordiehenden Gewalt, die in den äußeren Bestand der R. durch Zerteilung und Vereinigung derselben oder durch Änderungen ihres Wirkungsumfanges eingreifen.

c) Eine weitere Wirkung des organisatorischen Gewaltverhältnisses der öffentlichen R. besteht in ihrer fortlaufenden Verpfändung, die Staatsverwaltung von ihren Beschlüssen in Kenntnis zu setzen, über die Geschäftsführung überhaupt oder wenigstens über bestimmte Vorfälle Bericht zu erstatten, Geschäftsakten vorzulegen und Einsichtnahme in die Geschäftsführung zu erlauben sowie Regierungskommissare zu den Sitzungen der kollektiven Organe zuzulassen.

d) Aus dem organisatorischen Gewaltverhältnis ergibt sich die Befugnis der die Aufsicht füh-

renden Organe des Staates oder übergeordneten Verwaltungsverbände, die Rechtsbeziehungen der eingegliederten Verwaltungskörperschaft einer Nachprüfung zu unterziehen und dieselben wegen Gefährdung oder Schädigung von Gemeininteressen zu suspendieren oder zu fesseln oder zu reformieren.

Diese Oberaufsichtsgewalt des Staates greift von Amts wegen ein und hat Beschlüsse der Gemeinden wegen ihrer objektiven Gefährlichkeit zu fesseln, d. h. die Ausführung derselben zu hindern. Die Staatsbehörden haben auch die Gemeindeglieder selbst gegen Mißbrauch der Gemeindegewalt zu schützen, namentlich wenn durch ungesetzliche E. und Verfügungen die Freiheitsrechte derselben verletzt wird. Es besteht daher eine an bestimmte Fristen nicht gebundene Beschwerdemöglichkeit des einzelnen, eine Art recursus ab abas, um die Vernichtung (Kassation) einer derartigen rechtswidrigen Individualverfügung zu erzielen, z. B. wenn die Gemeinde den Gewerbebetrieb des einzelnen hemmen oder denselben in der Glaubens- oder Gewissensfreiheit beeinträchtigen würde. In zwei Fällen ist den Staatsaufsichtsbehörden als regelmäßigen Berufungsinstanzen eine meritorische E. gewährt: a) in Heimatsachen, wenn gegen die Verlegung des Heimatrechtes Berufung ergriffen wird oder wenn einer anspruchsberechtigten Person die Aufnahme in den Heimatverband verweigert wird. Durch die Nov. zum Heimatgesetz 5 XII 96, R. 222, devolviert die E. über die Erlegung des Heimatrechtes an die Staatsaufsichtsbehörde, falls die Gemeinde in der Frist von sechs Wochen seit dem Tage der Gefuchteinbringung die E. nicht fällt; b) im Falle der Ausweisung aus der Gemeinde.

e) Insofern die Gemeinde kraft der Gem. E. und kraft besonderer G. bestimmte positive Verwaltungsaufgaben zu erfüllen hat, kommt es den Staatsbehörden zu, die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben anzuhalten und nötigenfalls auf Kosten und Gefahr der Gemeinde Abhilfe zu treffen. Der Staat übt durch die politische Landesstelle eine Disziplinargewalt über die Mitglieder des Gemeindevorstandes aus und kann dieselben wegen grober Pflichtverletzungen und dauernder Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten ihres Amtes entsetzen. Als äußerstes Mittel der Staatsaufsicht kommt die Auflösung des Gemeindevorstandes in Betracht. Es soll jedoch längstens binnen 6 Wochen nach der Auflösung die Neuwahl ausgeschrieben werden und die Staatsverwaltung hat über die mittelmäßige Führung der Gemeindegeschäfte die nötigen Vorschläge zu treffen.

f) Über die Mitglieder des Gemeindevorstandes üben auch die Behörden der höheren Selbstverwaltungskörper eine Disziplinargewalt aus, die sich in verbängten Ordnungsgeldstrafen äußert. Eine Rechtsbeschle des B. G. gegen Verhängung dieser Ordnungsgeldstrafen ist ausgeschlossen, da es sich um Disziplinarstrafen handelt. Die Geschäftsführung der Gemeinde unterliegt sowohl bezüglich ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zum Zwecke der ungekünstelten Erhaltung des Stammvermögens als

auch bezüglich ihrer sozialen Tätigkeit einer amts-
weiligen Aufsicht der höheren Selbstverwaltungs-
körper, daher Auskunfts-einholung, Einsetzung der
Protokolle und Akten verlangt und periodische Re-
visionen vorgenommen werden können. Endlich
entscheiden die Organe der höheren Selbstverwal-
tungsverbände über Berufungen der einzelnen
Rechtssubjekte als Parteien gegen Rechtsbehand-
lungen der Gemeindeorgane, durch welche entweder
ein rechtswidriger Eingriff in die Rechtssphäre
des einzelnen oder eine mit dem Gemeinwohlfe
unvereinbare Verletzung der Interessenphären ge-
schehen ist. Die höheren Selbstverwaltungsorgane
entscheiden nicht bloß faktatorisch, sondern auch re-
formatorisch. Die Berufung ist innerhalb der Frist
von 14 Tagen nach Zustellung oder Verkündigung
der angefochtenen Rechtsbehandlung bei dem Ge-
meindevorsteher zu überreichen. Einzelne Beschlüsse
des Gemeindeausschusses unterliegen aber einer
Berufung überhaupt nicht, z. B. die Verletzung
des Heimatrechts an nicht anspruchsberechtigte
Personen und die Ausschreibung von Umlagen,
die das gesetzliche Ausmaß nicht übersteigen. Bei
wirtschaftlichen Verfügungen entfällt die reforma-
torische Kompetenz der höheren Selbstverwaltungs-
organe. Dieselben können wirtschaftliche Verfügun-
gen nur wegen Ungeklärtheit oder Unzumutbarkeit
außer Kraft setzen, nicht aber diese Wirtschafts-
akte selbst im Namen der Gemeinde vornehmen.

g) Im Wege der Gesetzgebung werden, wie
bereits erwähnt, z. B. an die R. generelle Verwal-
tungsbefehle darüber erlassen, welche Verwal-
tungsanstalten die R. im Interesse der Bevölke-
rung errichten müssen. Insonderheit den Gemeinden
die Durchführung der Polizeigesetze übertragen ist,
tritt die Pflicht, diesem Bestandteil der öffentlichen
Rechtsordnung innerhalb ihres Gebietes Geltung
zu verschaffen, hervor. Die Gehörtheit der Ge-
meindeorgane äußert sich zunächst als obligatorische
Ausübung der obrigkeitlichen Polizeigewalt zur
Sicherheit der Person und des Eigentums und
als Verpflichtung zur Bestellung des hiezu not-
wendigen Aufschüts- und Exekutionpersonales und
Errichtung der erforderlichen Polizeianstalten. Der
§ 37 der böhm. Gem. O. vom 16 IV 64, § 7, bestimmt,
daß die Gemeinde, welche die Ortspolizei ausübt,
allen aus der Vernachlässigung der ihr obliegenden
Pflicht entstehenden Schäden zu tragen hat.
Insbesondere ist die Gemeinde für den innerhalb
ihres Gebietes durch eine, mit Zusammenrottung
verübte, öffentliche Gewalttätigkeit entstandenen
Schaden dem Beschädigten Ersatz zu leisten ver-
pflichtet, wenn ein Täter nicht zustande gebracht
wird und den Gemeindeorganen eine Vernachlässi-
gung in Betreff der Verhinderung dieser Gewalt-
tätigkeiten zur Last fällt. Die Verträge, ob die
Gemeinde ein Verbot trifft, ist durch E. der
politischen Bezirksbehörde selbst zu stellen; über das
Ausmaß der Entschädigung entscheiden die ordent-
lichen Gerichte. Durch diesen Rechtssatz ist eine
Lastung der Gemeinde als Wirtschaftskörper für
das Verschulden ihrer eigenen Organe ausgespro-
chen. Ferner gehört hierher die Pflicht der Gemeinde,
jene fürsorglichen Tätigkeiten vorzunehmen, welche

in den verschiedenen Verwaltungsgeetzen vorge-
schrieben sind, z. B. die Anschaffung der erforder-
lichen Völkgeräte, die Erhaltung der Gemeindeg-
straßen und -brücken, die Armenpflege usw.

Die aktiven gliedmäßigen Rechtsver-
hältnisse der R. bestehen in dem subjektiven
Rechte derselben auf Anerkennung ihrer materiellen
Verwaltungskompetenz und der innerhalb derselben
vorgenommenen Rechtssetzungs- und Verwaltungs-
handlungen. Innerhalb dieser Selbstverwaltungs-
kompetenz muß man aber unterscheiden:

1. Das Gebiet solcher Angelegenheiten, in
denen die Selbstverwaltungsverbände völlig nach
freiem Ermessen im strengen Sinne des Wortes
vorgehen können, wo also über die Voraussetzun-
gen für die Vornahme oder Unterlassung sowie
über den Inhalt der Verwaltungshandlungen keine
gesetzlichen Anordnungen bestehen. Hier spricht man
von Autonomie in formellem Sinne. Die
G. sind hier nicht Voraussetzung, sondern Schran-
ken der Verwaltungstätigkeit. Die Verwaltungs-
körperchaften dürfen daher nicht bloß dasjenige
tun, wozu sie durch G. ausdrücklich ermächtigt
sind, sondern alles, was nicht durch G. untersagt
ist. Dies ergibt das Gebiet der freien Verfügun-
gen der Selbstverwaltung, und das Recht der Auto-
nomie bedeutet den Anspruch auf Anerkennung
dieser Verfügungsfreiheit.

2. Die Ausführung von Staatsgeetzen durch
eigene Handlungen der Selbstverwaltungsverbände.
Dies ergibt das Gebiet der gebundenen oder voll-
ziehenden Selbstverwaltung.

Diese vollziehende Selbstverwaltung äußert
sich darin, daß: a) die Verbandorgane gegenüber
ihren Mitgliedern unter Anwendung der Staats-
gesetze in bestimmten Fällen Entscheidungen
zu treffen haben, z. B. die Gemeinde in Angelegen-
heiten der Ortspolizei; oder b) daß jene Verfü-
gungen zu erlassen sind, durch welche dem Staate
gegenüber ein obligatorischer Verwaltungszweck er-
füllt wird. In dreien Fällen erscheint aber der
handelnde Verwaltungsvorstand dem die Oberauf-
sicht führenden Staate oder höheren Selbstverwal-
tungsverbände gegenüber als ein selbständiges
Rechtssubjekt, das ein rechtlich geschütztes Interesse
an der Aufrechterhaltung seiner E. und Verfügun-
gen hat und daher ein Vorklärverrecht gegenüber
faktatorischen und reformatorischen Beschlüssen der
Aufsichtsinstanzen ausüben kann.

Die Kompetenzsphäre der Lande selbstver-
waltung ist dem Staate oder anderen Ländern
gegenüber dadurch geschützt, daß bei Inanspruch-
nahme einer sonstigen Angelegenheit durch Ver-
fügungen oder E., mittels welcher nach Meinung
des L. A. die Kompetenzsphäre des Landes ver-
letzt wird, die Erhebung des positiven Kompetenz-
konfliktes bei dem N. G. nach § 15 des G. 18 IV
69, N. 44, möglich ist. Die kommunalen Verwal-
tungsverbände der niederen Ordnung und die sonstigen Verwaltungs-
verbände können ihre Kompetenzsphäre nur im
Inhaltszuzug der Verwaltung und im Beschwerde-
verfahren bei dem B. G. zur Geltung bringen.

Librich.

Kraftfahrzeuge.

I. Inbetriebsetzung und Verkehr: 1. Betrieb. — 2. Verkehr: A. Bestimmungen für das ganze Staatsgebiet; B. Bestimmungen für einzelne Kronländer. — II. Befähigung: 1. Befähigungswort. — 2. Kunst und Schicksale des Gefährtenworts.

Die besonderen für Kraftwagen in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen umfassen zwei Gebiete, einerseits die Inbetriebsetzung und den Verkehr von K., bisher durch B. geregelt, andererseits die Haftpflicht, deren Regelung durch W. geregelt im Gange ist.

I. Inbetriebsetzung und Verkehr. Die Regelung des ersten Gebietes erfolgte für alle Kronländer durch die K. des R. X. im Einvernehmen mit dem B. R. 27 IX 1905, R. 156, betreffend die Erlassung sicherheitspolizeilicher Bestimmungen für den Betrieb von Automobilen und Motorrädern. Durch diese wurden die bis dahin in einzelnen Kronländern von den Landesregierungen erlassenen Vorschriften außer Kraft gesetzt. Die B., deren Vorschriften unter der Strafanktion der Ministerialverordnung 30 IX 57, R. 198, stehen, gibt 1. die Vorschriften für den Betrieb, 2. für den Verkehr von K.

Diesen Vorschriften sind alle K. unterworfen, die nicht auf Schienen laufen, mit Ausnahme von Feuerlöschwagen, Dampfbojen u. dgl.

1. Vorschriften für den Betrieb. Die B. zählt eine Anzahl von Bestimmungen auf, wovon die in Betrieb zu legenden K. entsprechen müssen. Die wichtigsten sind: Alle Fahrzeuge mit Ausnahme der Motorräder (eine Bremse) müssen zwei voneinander unabhängig und sicher wirkende Bremsen, solche, deren Gewicht mehr als 350 kg beträgt, eine Reversiervorrichtung besitzen; desgleichen müssen bei Automobilen eine Vergasung und zwei Signallaternen, welche die seitliche Begrenzung anzeigen, angebracht werden. Schwer zu entsprechen ist der Bestimmung, daß eine Vorrichtung zur Verhinderung der Inbetriebsetzung durch Unbefugte vorhanden sein muß.

Zur Feststellung, ob diesen Vorschriften entsprochen wurde, dient die Typenprüfung. Das Wesentliche um Vorname derselben ist vom Erzeuger oder dessen Vertreter an die nach der Erzeugungsschritte, bezw. die ausländischen Fabriken nach dem Orte der Betretung zuständige Landesstelle zu richten. Dem Wesuche sind in zwei Ausfertigungen a) eine lotterte Zeichnung, aus welcher insbesondere der Motor samt der Übertragung sowie die Vent- und Bremsvorrichtungen zu erkennen sein müssen, in mindestens $\frac{1}{10}$ natürlicher Größe, b) die technische Beschreibung der zu prüfenden Type (allgemeine Beschreibung, Kraftquelle, System und Leistung in Pferdestärken sowie Tourenzahl des Motors, Kraftübertragung, Ventvorrichtung, Bremsen, Ventvorrichtung und Signallaterne, Maße von Gehäuse und Rädern und Zahl sowie Abmessungen des getriebenen Räder) beizulegen.

Nach dem Ergebnisse der Typenprüfung (Wutachten auf Grund der eingebrachten Beschreibung und Probefahrt) entscheidet die Landesstelle über

die Zulassung einer Type zum Straßenverkehr. Der Verkäufer der genehmigten Type hat beim Verkauf eines entsprechenden Fahrzeuges dem Käufer eine von der für seinen Wohnsitz zuständigen politischen Bezirks- bezw. L. f. Polizeibehörde erteilte Abschrift der ihm ausgefertigten amtlichen Zulassungsbescheinigung zu übergeben; jedem nachherigen Käufer muß das Zertifikat mit ausgereicht werden. Für einzelne Fahrzeuge, welche keiner geprüften Type entsprechen, werden diese Bestimmungen sinngemäß angewendet. Die lotterte Zeichnung kann durch eine schematische oder eine Photographie ersetzt werden.

Ausländische Fahrzeuge, in deren Heimatstaaten ähnliche Vorschriften gelten und Reziprozität gelobt wird, sind bei einem Aufenthalt bis zu drei Monaten von der Prüfung befreit. Solche Fahrzeuge sind nach drei Monaten, jene aber, bei welchen das soeben Gesagte nicht zutrifft, längstens binnen vierzehn Tagen bei jener Landesstelle, in deren Verwaltungsgebiet sie sich befinden, der Prüfung zu unterziehen.

Zeugnisse, welche von den schon früher in einzelnen Kronländern bestandenen Typenprüfungskommissionen herausgegeben wurden, behalten ihre Gültigkeit.

2. Die Vorschriften für den Verkehr der sonst als zulässig erkannten Fahrzeuge gliedern sich wie folgt: A. Die für das ganze Staatsgebiet geltenden Bestimmungen a) über den Fahrer, b) über die Fahrgeschwindigkeit, c) über das Fahrzeug und d) allgemeine straßen- und gewerbepolizeiliche Vorschriften; B. Die für den Verkehr einzelner Kronländer erlassenen Bestimmungen.

A. Die für das ganze Staatsgebiet geltenden Bestimmungen: a) über den Fahrer. Wer ein K. lenken will, muß das 18. Lebensjahr überschritten haben und sich, wenn es sich um die Lenkung eines mehr als einspurigen Fahrzeuges handelt, zur Erlangung der für jeden Lenker (also auch eines einspurigen K.) nötigen Fahrlizenz überdies einer Lenkerprüfung unterziehen, die sich ihrem theoretischen Teile nach jedoch bloß auf den Nachweis jener Kenntnisse der maschinellen Einrichtungen des Fahrzeuges erstreckt, welche zur sicheren Führung eines Fahrzeuges der vom Geschwiftsteller bezeichneten Wartung erforderlich sind; die praktische Fahrlizenz ist durch eine Probefahrt zu erweisen. Auf Grund des vom Prüfungskommissär ausgeteilten Zeugnisses erhält der Bewerber erst von der politischen Bezirks- bezw. L. f. Polizeibehörde seines Wohnsitzes die Fahrlizenz. Der Lenker von aus dem Auslande kommenden K., die im Besitze einer Lizenz eines ähnlichen Bestimmungen handhabenden und Reziprozität übenden Staaten sind und deren Aufenthalt im Inlande nicht über mehr als drei Monate sich erstreckt, befreit seine Verpflichtung zur Erlangung der inländischen Fahrlizenz. Sonst ist diese binnen acht Tagen, während welcher unabachtet eines einmaligen Verstoßes seitens einer politischen oder L. f. Polizeibehörde die Benutzung des Fahrzeuges gestattet ist, zu erweisen. Die Entziehung der Lizenz für immer oder nur für einen

bestimmten Zeitraum hat durch die polizeiliche Bezirks- bezw. L. f. Polizeibehörde zu erfolgen, wenn der Inhaber wegen einer beim Betriebe des K. gegen die Sicherheit des Lebens begangenen strafbaren Handlung verurteilt oder wegen einer solchen Übertretung der auf den Betrieb bezüglichen Vorschriften bestraft worden ist, welche seine Verlässlichkeit als Lenker beeinträchtigt. (Diese in der Praxis gegen Berufschauffeure zu mancherlei Härten führende Vorschrift soll demnächst abgeändert werden.) Bei der Entziehung für bestimmte Zeit ist auszusprechen, ob nach deren Ablauf die Prüfung neuerlich abzulegen ist.

Der Lenker hat alle auf Fahrzeug und Fahrerlaubnis bezüglichen Dokumente bei sich zu führen; der Besitzer ist dafür verantwortlich, daß sein Fahrzeug nur von solchen Personen gelenkt werde, denen es nach den Bestimmungen der V. gestattet ist.

b) Über die Fahrgeschwindigkeit. Neben dem zur Beurteilung der zulässigen Schnelligkeit maßgebenden und eigentlich ausreichenden Grundsatz, daß der Lenker stets Herr seiner Geschwindigkeit sein, das heißt, beim Ausweichen eines unter den gegebenen Verhältnissen überhaupt in Rechnung zu ziehenden Hindernisses rechtzeitig stehen zu bleiben imstande sein müsse, werden für besondere Verhältnisse die oberen Grenzen der Schnelligkeit festgelegt: bei nebligem, die Fernsicht verhinderndem Wetter, an unübersichtlichen Kreuzungen, Straßenkreuzungen und überhaupt an schwierigen Stellen 6 km, in geschlossenen Orten 15 km und auf freier Landstraße 45 km Stundengeschwindigkeit.

c) Über das Fahrzeug. Von den das Fahrzeug betreffenden Vorschriften sind die wichtigsten die über die Evidenzhaltung. Diese obliegt den politischen Bezirks- bezw. L. f. Polizeibehörden, welche für Motorräder und Automobile ihres Bezirkes je ein Register führen. Jedes K. muß mit einem Erkennungszeichen versehen sein, und zwar besteht dieses aus dem jedem Kronlande zugewiesenen Buchstaben (s. hierüber unten unter B.) und einer Zahl (z. B. A 100 (Wien)). Jeder der oben genannten Behörden wird von der Landesstelle eine Zahlenreihe zugewiesen; jedoch dürfen höchstens Stellige Zahlen in Anwendung kommen, sind die Nummern von 1—999 befreit, so wird dem Landesbuchstaben noch eine römische Ziffer hinzugefügt (A I 100) und wieder von 1 begonnen. Die Evidenzbehörden teilen den Fahrzeugbesitzern ihres Bezirkes die Nummern in schriftlicher Ausfertigung zu; letztere kann auch auf dem Inpassegenisse erfolgen.

Bei Motorrädern wird eine kleine, bei Automobilen und Motorrädern mit Beiwagen eine kleine Nummertafel vorn und eine größere rückwärts angebracht. Diese Tafeln unterliegen bezüglich Art und Größe der Schrift, Abdringung, Beleuchtung und Erhaltung der Lesbarkeit einigen besonderen Bestimmungen.

Für jedes K. ist eine eigene Erkennungsnummer obligatorisch, nur Australanten und Händler wird eine Anzahl von Nummern zugewiesen, die nicht an bestimmte Fahrzeuge gebunden sind.

Innerhalb acht Tagen nach eingetretener Besitzwechsel oder Verlegung des Standortes in den Bezirk einer anderen Landesbehörde ist die entsprechende Anzeige zu erstaten bezw. um Verleihung einer neuen Nummer anzufordern. Vorübergehende Aufenthaltsveränderung bedingt keinerlei Anmeldung. Im Grenzbezirk können von den politischen Bezirks- bezw. L. f. Polizeibehörden auch Ausländern händige Erkennungszeichen, auf welche dann die obigen Bestimmungen Anwendung finden, ausgestellt werden. Sonst erhalten ausländische Fahrzeuge von den Grenzollamtern, die für jene als Evidenzbehörden fungieren und denen von der Landesstelle Zahlenreihen zugewiesen werden, Erkennungszeichen, welche nebst dem Landesbuchstaben noch den Buchstaben Z in roter Farbe aufweisen. Diese gelten nur drei Monate, nach deren Ablauf das ausländische Fahrzeug den gleichen Vorschriften wie die inländischen unterworfen ist.

Für Fahrzeuge aus Ungarn oder aus Bosnien und der Herzegowina sind Erkennungszeichen bei jener politischen Bezirks- bezw. L. f. Polizeibehörde zu erheben, deren Gebiet zuerst berührt wird. Diese Erkennungszeichen führen als zweiten Buchstaben U bezw. G in roter Farbe.

d) Allgemeine, straßen- und gewerbe- polizeiliche Vorschriften. In geschlossenen Orten darf nicht mit offenem Auspuff, nach eingetretener Dunkelheit nicht ohne Laternen gefahren werden. Das Hupensignal ist obligatorisch; das Fahrzeug darf nicht verlassen werden, bevor die Bremse angezogen, der Motor abgestellt und dafür Sorge getragen ist, daß er von Unberufenen nicht in Gang gesetzt werde.

Wettfahrten sind nur mit Bewilligung der politischen Landesstelle gestattet.

Im übrigen gelten auch für K. und deren Verkehr die G. über die Straßenpolizei (Gem. L.), für Dampfsautomobile die Vorschriften über die Erprobung und periodische Untersuchung von Dampfmaschinen, über die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfsteilerexplosionen und über den Nachweis der Befähigung zur Bedienung und Überwachung von Dampfmaschinen; ferner im gegebenen Maße die gewerbe- und gewerbe- polizeilichen Vorschriften für Mietwagenunternehmen (Fahrr., Stellwagenordnung uhm.).

Alle Eingaben an die Behörden, mit Ausnahme der Evidenzanzeigen (Veräußerung und Verlegung des Standortes), die amtlichen Ausfertigungen, mit Ausnahme der schriftlichen Zuteilung der Erkennungsnummer und der Befähigung über den Tag des Eintritts eines Fahrzeuges ins Inland, unterliegen der Stempelpflicht (die in Betracht kommenden Gutachten, Zeugnisse und Zeugnisse dem Zeugnisstempel von 2 bezw. 1 K.).

B. Für den Bereich einzelner Kronländer erlassene Bestimmungen. Von den meisten Landesregierungen wurden auf Grund der §§ 14, 18, 22 zu der Ministerialverordnung 27 IX 1905, R. 154, Durchführungsverordnungen erlassen, welche sich hauptsächlich mit der Eintragung

Bedienteten das Fahrzeug benutzt oder sich dessen infolge ungenügender Verwahrung bemächtigt haben. Auf Fahrzeuge, welche (unbelastet) auf ebener, guter Straße nicht mehr als 20 km Stunden- geschwindigkeit erreichen können, finden diese Bestimmungen keine Anwendung; jedoch haftet der Verfügungsberechtigte auch für jedes Verschulden seiner im Betriebe angestellten Leute (also nicht bloß für *diligentia in eligendo*). Nach den Motiven ist das im Wortlaute des Entwurfes allerdings unklare Verhältnis zwischen den Personen, denen das Fahrzeug zum Betrieb überlassen war (§ 1, 2. Absatz), und den „dritten Personen“, die mit Zustimmung des Haftpflichtigen oder eines seiner zur Verfügung über das Fahrzeug berechtigten Bediensteten das Fahrzeug benutzt haben (§ 2, 3. Absatz), dahin zu verziehen, daß im ersten Falle (zum Betrieb überlassen) das Fahrzeug entweder unter Vorbehalt des Eigentumes und Stundung des Kaufpreises verkauft oder auf längere Zeit überlassen ist, so daß eine vom Eigentümer verschiedene Person das Recht zu bestimmen hat, wann, wohin und wie gefahren werde, während zum zweiten Fall etwa die Benutzung des Fahrzeuges einer Mietwagenunternehmung durch einen Fahrgast zu rechnen ist.

Besonders bemerkenswert ist bei dieser weitgehenden Haftung im Vergleich zum Eisenbahnhaftpflichtgesetz die Ausdehnung auch auf Sachbeschädigungen. Nach den Motiven war hierfür hauptsächlich die dem Automobilisten infolge seiner Kenntnisse von Einrichtung und Wirkung seiner Maschine leicht mögliche „tendenziöse“ Lastengruppierung“ bestimmend, welche den Beweis eines Verschuldens des Kraftfahrzeuglenkers für den Beschädigten überaus schwierig mache und daher die Umkehrung der Beweislast rechtfertige. Der m. E. auch nach dem Eisenbahnhaftpflichtgesetz im öfteren Rechte geltende Standpunkt des subjektiven Verschuldens wurde hier endgültig verlassen; von einem Verschulden (bisher wohl besonders festgehalten, um die Kongruenz mit dem a. d. G. herzustellen) ist nicht mehr die Rede. Die von Unger und Exner gemachte Unterscheidung der tatsächlich durch Anwendung auch der größten Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisse in innere und äußere Betriebsunfälle findet ihre Anwendung in der obigen Bestimmung des 2. Absatzes des § 2 des Entwurfes, daß auch durch Mängel des Fahrzeuges oder seiner Führung (die auch beim sorgfältigsten und gewissenhaftesten Lenker, menschlicher Unvollkommenheit entsprechend, nicht zu vermeiden sind) verursachte Ereignisse (innere Betriebsunfälle) ausdrücklich als unter die Haftpflicht fallend bezeichnet werden.

2. Kritik des Entwurfes und seine weiteren Schicksale. Oben diesen einen allerdings wenig industriefreundlichen Charakter tragenden Entwurf wurde sofort von den Industriellen und den sportlichen Vereinigungen der Kraftfahrer eine energische Agitation eingeleitet und die Abhaltung einer Expertise verlangt. Während der am 26 I 1905 im R. d. eingebrachte Antrag Terlago (Beilage zum stenographischen Protokolle des R.

d. XVII. Session, Nr. 2117) eine Änderung des 2. Absatzes des § 2 des Entwurfes begehrt dahin- gehend, daß expressis verbis die Verursachung auf einen unabwehrbaren Zufall auch dann für ausgeschlossen erklärt werde, wenn die schädigende Ereignisung auf das Schenken von Tieren zurückgeführt werden müßte, bildete es gerade einen Hauptpunkt der gegen den Entwurf gerichteten Bewegung, diese Unfallsursache ausdrücklich aus der Haftpflicht auszuweisen.

Der m. E. größte Mangel des Entwurfes ist jedoch, daß man eingeständenermaßen von dem Haftpflichtgesetz eine hauptsächlich polizeiliche Wirksamkeit, nämlich die Verhinderung des rücksichtslosen Schnellfahrens erwartete. Diese erst in zweiter Linie in Betracht kommende Funktion voranzustellen muß um so verjehter erscheinen, als im Gegensatz zu den meisten Staaten des Auslandes bisher in Österr. weder die gesetzliche Nummerierung und Erwidnungsführung der K. vorgeschrieben, noch eine Material für einen Haftpflichtgesetz-entwurf dienende Unfallsstatistik vorhanden war.

Endlich erhoben sich gewichtige Bedenken gegen die in den Motiven vertretene Auffassung, daß die durch die Haftpflicht den K.-Besitzern zugewandten Opfer bloß in einer mäßigen Versicherungsprämie ihren äussermöglichen Ausdruck finden oder daß es leicht durchführbar sein werde, die Haftpflichtigkeit zu einer Zwangsgenossenschaft zu vereinnahmen, denn einmal nähmen manche Versicherungsgesellschaften jezt schon auch zu hohen Prämien keine Versicherungen auf den ganzen Betrag des Schadens an, zum andern sei die Zwangsgenossenschaft nicht geeignet, die Wirksamkeit des d. G. zu gewährleisten, weil sie gerade den rücksichtslosen Fahrern einen Teil ihres Risikos auf Kosten der besonnenen Elemente abnehme.

Der Justizauschuß, dem die Vorlage zugewiesen wurde, beschloß daher auch die Abhaltung einer Expertise, die über verschiedene strittige Punkte des Gesetzentwurfes Klarheit schaffen sollte. Insbesondere wurden in dieser am 22 und 23 II 1905 abgehaltenen Expertise folgende Fragen gestellt: Wann ist ein K. im Betrieb? Wann soll die Haftpflicht auf den Schaden an Personen eingeschränkt werden? Wann ist ein K. genügend verwahrt? Welches sind Maximalgewicht und Maximalgeschwindigkeit, welches die Beziehungen dieser beiden Faktoren zueinander den jezt gebräuchlichen K.? Welche Geschwindigkeit kann gestattet werden? Welches ist der Brennstoff (die Strecke, innerhalb welcher der Wagen zum Stehen gebracht werden kann) unter verschiedenen Verhältnissen? Ist das Schreuen von Tieren, insbesondere von Pferden, eine beim Verkehr mit Kraftwagen häufige Erscheinung? Sind 2- und 3rädrige K., ferner solche des öffentlichen Dienstes anders zu behandeln? Welches ist der Stand des Versicherungswesens in Bezug auf Ersatzleistung aus Automobilunfällen? Ist die Bildung einer Zwangsgenossenschaft der Haftpflichtigen durchführbar? Welche polizeilichen Maßregeln für den Automobilverkehr sind zu empfehlen? Daran schlossen sich noch Fragen über Betriebsstörungen und deren Verhinderung. Abper-

vorrichtungen, Lastwagen, deren Gewicht und Geschwindigkeit, Geschwindigkeitregistrierapparate, verlängerte Bremsungsstrecke usw. Als Experten wurden Vertreter der Industrie, der sportlichen Vereinigungen, der Armee, der Landesausweise und der technischen Hochschulen einberufen.

Das Resultat der Expertise zeigte, daß es notwendig sei, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der gerechten Interessen der Industrie und des Verkehrs umzuarbeiten und der Zustimmung auszuweichen zu diesem Zwecke ein Subkomitee ein. Bevor jedoch dieses seine Arbeit abgeschlossen hatte, wurde auch vom R. J. am 16 und 17 V 1905 eine Expertise veranstaltet und erliefen als deren Ergebnis am 27 IX 1905 die Ministerialverordnung über den Betrieb und Verkehr von K., welche einseitig das dringende Bedürfnis nach politischer Regelung des K.-Verkehrs befriedigte. Außerdem wurde eine Statistik der Automobilunfälle eingeführt.

Die so gemonnene Ruhe konnte dazu benutzt werden, das von der Expertise gelieferte Material zu verarbeiten und die Lösung einer so heißen Aufgabe, zu welcher seine Erfahrungen zu Gebote standen, mit der erforderlichen Gründlichkeit vorzubereiten.

Das Subkomitee hatte zwar bereits im Februar 1906 einen neuen Gesetzentwurf fertiggestellt, dieser gelangte jedoch erst vor kurzem (Ende Oktober 1906) im Ausschusse zur Beratung. Soweit das Ergebnis derselben bisher (November 1906) in die Öffentlichkeit gelangte, ist die Annahme gerechtfertigt, daß der Regierungsentwurf leider nicht die erwarteten durchgehenden Änderungen erfahren hat. Diese bechränken sich vielmehr auf nachstehende Punkte:

Wenn Lenker des K. wird zwischen dem freiwilligen (Amateur) und dem bediensteten Lenker (Chauffeur) unterschieden; jener haftet neben dem Eigentümer unbedingt, dieser nur im Falle ihm nachgelesenen Verschuldens (ist daher von der eigentlichen Haftpflicht ausgenommen).

In der Frage des Schutzes von Tieren als Unfallursache trugen die Interessen der Kraftfahrer den Sieg davon, indem man beschloß, daß der Automobilist von der Haftung durch den Nachweis befreit werde, er habe seinerseits alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen. (Diese Bestimmung bedeutet also wieder eine Durchbrechung der reinen Haftpflicht durch das Prinzip des subjektiven Verschuldens.)

K. aller Art, welche den Kilometer in weniger als 2' 23" zurücklegen (25 km Stunden-Geschwindigkeit), fallen überhaupt nicht unter die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes. (Diese ein Zugeständnis an die Lastwagenindustrie wie nicht minder an die Willkürverwaltung darstellende Ausnahme scheint bedenklich, weil die als Hauptgrund für die Notwendigkeit eines Haftpflichtgesetzes ins Treffen geführte besondere Schnelligkeit der K. immer eine relative Größe ist, d. h. weil unter Umständen auch die von der Haftpflicht befreiente geringere Geschwindigkeit größere Gefahr bedingt als — eine absolut weit höhere Schnelligkeit auf hindernisreicher Straße.)

Im Anschlusse an die Beratung des Entwurfes wurde die Einbeziehung der bediensteten Lenker in die allgemeine Unfallversicherung beschlossen; sofern diese in Anspruch genommen werden könne, entfällt ein weiterer Haftanspruch gegen den Eigentümer. Ein weitergehender Antrag, die Höhe der Unfallrente für die Lenker jener für die Eisenbahnbediensteten gleichzustellen, wurde mit der Begründung, daß damit dem unvorsichtigen Fahren Vorschub geleistet würde, abgelehnt; er wurde von den Antragstellern jedoch als Minoritätsvotum angemeldet.

Im allgemeinen scheinen die an dem Entwurfe vorgenommenen Änderungen dem richterlichen Ermessen einen ziemlich weiten Spielraum zu gewähren, was in Anbetracht der rasch fortschreitenden Popularisierung der K. und ihrer Einpassung in den Verkehr nicht als Mangel zu bezeichnen wäre.

Literatur.

Verhandlungen des 26. deutschen Juristentages, Stuttgart, Berlin 1903. Erner, Begriff der höheren Gewalt, Wien 1883 (und Grünhut J. X. 487 ff.). Unger, Handeln auf eigene Gefahr, 2. Aufl., Jena 1893. Studienrauch, Kommentar zum a. b. G. B., 7. Aufl., Wien, Ferner Art. „Eisenbahnen V“, Bd. I, S. 825 ff., und die dort angeführte Literatur.

Burian.

Kralau.

Stadt mit eigenem Bezirk.

I. Geschichte. — II. K. nach den Ergebnissen der Volkszählung im J. 1900. — III. Bevölkerung. — IV. Vermutungen.

I. Geschichte. Die neuesten Forschungen über K. ergeben, daß diese Stadt um das J. 883 zu dem Großmähr. Reiche gehörte und nach dessen Verfall unter die böhm. Regierung kam. Im J. 999 ist K. vom Polenherzog Boleslaus dem Tapferen erobert worden, dessen Vater Mieszko I. (963—992) Agderola, die Tochter des böhm. Königs, zur Frau hatte und in seinen Ländern im J. 965 das Christentum einfuhrte. Der bedeutendste Missionar in Polen war in diesen Zeiten der heilige Adalbert vom Prag, welcher in Preußen den Märtyrertod fand. Der erste, urkundlich bekannte Bischof in K. war schon im J. 1000 Lambert.

Die Gründung der Stadt K. wird heute einem Großmähr. oder böhm. Herzoge namens Kral zugeschrieben, die Stadt selbst sollte anfangs eine schlesische Grenzfestung gewesen sein. Anfangs wurden aus den am Weichselufer gelegenen Hellen Bawel und Stalka Burgen erbaut, bei welchen bald Kirchen errichtet worden sind. Die älteste Stadt K. lag wahrscheinlich an Stelle der heutigen Vorstadt Kozmierz, dort dagegen, wo heute die innere Stadt sich erstreckt, siedelte sich schon am Anfange des 13. Jahrhunderts eine deutsche Kolonie an, für welche in der bis heute in K. größten, im J. 1226 vom Bischofe Jwo Crouwe er-

bauten, Marienkirche noch bis zum J. 1537 deutsche Predigten abgehalten wurden. Nach der Zerstörung der Stadt im J. 1241 durch die zum ersten Male erschienenen Tataren erteilte der Herzog Boleslaus der Schwamphüte den deutschen Kolonisten aus Breslau und Schlesien im J. 1257 ein Lokationsprivilegium, in welchem denselben die Freiheit, sich nach deutschem Rechte anzusiedeln, nebst vielen anderen Begünstigungen erteilt wurde.

In rechtlicher Beziehung blieb K. bis zu Ende des 18. Jahrhunderts eine auf deutscher Grundlage gegründete und verwaltete Stadt. Mit Privilegien beendeten nach die Stadt der Herzog Veit der Schwarze (1279–1289) und der König Wladyslaw Lokietz († 1333), seit welchem K. bis auf den letzten Polenkönig Stanislaus Boniatowski die Krönungsorte der polnischen Könige war.

Im J. 1609 ist die Reichsresidenz von K. nach Warschau verlegt worden. Von den Vorstädten erhoben sich Kazimierz (1335) und Kleparz (1336) zu besonderen Städten mit eigenen Magistraten und andere Vorstädte besaßen eigene Jurisdiktionen, unter welchen die bedeutendste, die Vorstadt Warburg, eine aus einem Vogten und 6 Schöffen bestehende und vom K. Magistrate gewählte Obrigkeit besaß.

Anfangs verwaltete die Stadt ein Vogt (advocatus) mit Hilfe der Stadträte und in Gerichtsachen mit Hilfe der Schöffen. Die Räte und Schöffen waren lebenslanglich gewählt. Die Wahl der Stadträte ist bis zum J. 1312 frei gewesen, die Art der Wahl ist jedoch noch nicht festgestellt worden. Wahrscheinlich bestimmte anfangs der Vogt selbständig die Räte und Schöffen, später oblag die Durchführung von neuen Wahlen dem Stadtrate, welcher auch die Wahl der Schöffen durchzuführen hatte. Bald teilte sich die bisherige Stadtverwaltung in zwei selbständige Ämter: den Stadtrat (officium consulare) und das Schöffenamti (officium advocatine et scabinale). Die Schöffen sind jedoch stets vom Stadtrate gewählt worden.

Vom J. 1312 an, seit dem bezwungenen Aufstande des hauptsächlich deutschen Bürgertumes in K., ist die freie Wahl der Stadträte aufgehoben worden; die Räte wurden nunmehr vom Könige ernannt und seit der Hälfte des 14. Jahrhunderts vom K. Wojwoden gewählt, welcher vom Könige ein lebenslangliches Privilegium erhielt. Erst im J. 1677 ist vom König Johann Sobieski die freie Wahl der Räte dem Stadtrate wieder überlassen worden. Die Anzahl der Stadträte betrug anfangs 6, nachher 8, im J. 1363 10, im J. 1402 13, im J. 1465 22 und im J. 1435, wie auch künftighin, 24. Die Stadträte teilten sich in alte (rotawst) und die Weichstetführenden (sedentes v. residentes, moderni). Den letzteren war die laufende Verwaltung übertragen, die alten Stadträte wurden nur zu wichtigeren Geschäften beigezogen. Nach dem J. 1405 teilte sich der Stadtrat in 3 gleiche Gruppen, von denen eine jede durch ein Jahr die Geschäfte zu erledigen berufen war. Die 8 geschäftsführenden Stadträte bildeten eigentlich den Magistrat. Als Oberhaupt des Stadtrates fungierte der Bürgermeister (proconsul), von der

Hälfte des 17. Jahrhunderts auch Präsident genannt.

Anfangs versah wahrscheinlich der Vogt zugleich auch das Bürgermeisteramt, später wurde der Bürgermeister vom Vogten bezw. vom Stadtrate gewählt, bis von der Hälfte des 14. Jahrhunderts an die Wahl des Bürgermeisters vom Könige dem K. Wojwoden überwiegen wurde. Der Bürgermeister war bis dahin auf 1 Jahr gewählt. Vom J. 1521 an verließen die Stadträte der Altersreihe nach durch 6 Wochen das Amt des Bürgermeisters, bald aber bildete sich die Gewohnheit aus, die im J. 1677 zum G. emporgehoben wurde, daß die Stadträte von ihrer Mitte 8 Bürgermeister wählten, von denen ein jeder durch 6 und nachher durch 4 Wochen das Amt des Stadtratspräsidenten bekleiden mußte. Die Geschäfte vollzog teilweise der Bürgermeister selbst, teils der Stadtrat, bestehend aus den geschäftsführenden Räten. Der volle Stadtrat mit den alten Stadträten zusammen bildete den Senat.

Zur Tätigkeit des Stadtrates gehörte: Ein Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Schiedsgerichtsverfahren, die Erteilung des Stadtbürgerrechtes, die Gewerbe- und Marktpolizei, die Erhaltung des Stadtfriedens und der Ordnung, die Sittenpolizei, die Pflege der Handelsbeziehungen mit anderen Ländern und Städten u. dgl. Seit dem J. 1430 gehörte K. zum Hanfabunde. Die amtlichen Stadtratebeschlüsse erhielten auf Grund des vom Kasimir dem Großen erteilten Privilegiums im J. 1342 die Bedeutung von Gerichtsurteilen (iudicium bananum).

Die geschäftliche Tätigkeit des Stadtrates äußerte sich in der Herausgabe von Währungs (plobiscita).

Die Hoheitsgewalten zwischen dem städtischen Patriziate und der Gewerbeklasse führten zur Vertilgung Kasimirs des Großen im J. 1309, daß die Hälfte des Stadtrates ex populo mechanico gewählt werde.

Das Stadtbürgertum war sehr um den Geschäftsgang im Stadtrate bejorgt. Es behauptete oftmals seine Bürgerrechte in Sachen der Stadtrechnungskontrolle und brachte es dazu, daß zur Vertilgung der Stadträte mit den Stadtbürgern von den letzteren eine Repräsentanz, bestehend im J. 1418 aus 8 Kaufleuten und 8 Gewerbetreibenden, ausgelegt wurde. Im J. 1521 bestand diese Volksrepräsentanz aus 32 Männern (12 aus dem Kaufmannstande und 20 gewählt unter den Gewerbeleuten). Mit der Zeit wählten die Bürger zu der erwähnten Repräsentanz 40 Delegierte auf diese Weise, daß die Juniorsprecher 20 Kaufleute, die Letzten dagegen 20 Juniorsprecher zu wählen hatten. Die Schöffen ergänzten die Anzahl der Delegierten. Die Ordination des Königs August III. von 1750 beschloß endgültig, daß die Juniorsprecher 9 Kaufleute zur Bürgerdelegation zu wählen haben, zu denen sodann die 11 Schöffen hinzuzurechnen seien. Die 9 Kaufleute zusammen mit den Schöffen stellten den Kaufmannstand vor. Die 20 Delegierten der Kaufleute wählten nachher 20 von den Juniorsprecher. Die 40 Bürgerdelegierten

gelangten mit der Zeit zu solcher Bedeutung, daß nach der Ordination des Königs Stephan Batory (1546) der Magistrat alle größeren Ausgaben über 100 polnische Gulden der Bewilligung der 40 Männer vorlegen mußte.

Das Ansehen der Stadträte verlor an Wert unter dem Einflusse der um den Vorrang im Staate wetzelnden Adligen, welche im J. 1633 das G. durchsetzten, daß die Annahme von städtischen Würden oder Beamtenstellen den Verlust des Adels herbeiführen solle. Diese Bestimmung ist erst im J. 1791 auf dem vierjährigen Reichstage aufgehoben worden.

Zu wichtigeren Verwaltungsbeamten gehörten die Girtelmeister, denen die Stadtwache, die Beilegung der Grenzstreitigkeiten usw. übertragen war. Die Eohnherren hatten in ihrer Edbau die Berechtigungen und Privilegien sowie die Bau- und Erbnungspolizei. Außerdem versahen sie die Verwaltung der Stadtmünze. Über die Räte wachten die Rathskommisäre, genannt Tutnarowie. Ein besonderer Beamter beaufsichtigte die Wasserleitung und die Kanäle. Zu anderen Stadtfunktionären gehörten: die Stadtschreiber, der Stadtiunditus, die Sekretäre, denen die Stadt- und Gerichtssache übertragen waren, und fobann die Erzkoren, d. h. die Steuereinnahmer, Provokoren, die Spitalwächter und außerdem die Tor- und Kreftwächter, der Schornmeister, d. h. der Stadmeister, die Amtsdienere, die Stadtmiliz u. a.

Die Gerichtsbarkeit gehörte grundsätzlich zum Schöffennamte. Mit der Zeit überging die Gerichtsbarkeit in Strafsachen auf den Stadtrat, die freiwillige und Zivil-Gerichtsbarkeit wurde dem Schöffennamte zugewiesen. Anfangs gab es 7, später 11 Schöffen mit dem Bogten als Vorgesetzten. Das Bogtamt war vorerst erblich, bis es im J. 1475 vom Stadtrate von den Berechtigten abgekauft worden ist. Es bildete sich gewohnheitsmäßig aus, daß niemand in den Stadtrat gewählt sein dürfte, wer nicht vorher als Schöffe eine bestimmte Zeit tätig war. Später wurde diese Regel zum Gesetz. Die Verurteilungen von den Urteilen des Schöffennamtes gingen anfangs nach Magdeburg und Halle. Kaiser der Grohe, um dieser Sitte vorzubeugen, bildete ein einheimisches, nach dem Magdeburger Rechte richtendes, Appellationsgericht auf dem Königschloße, bestehend aus einem Bogten und 7 Schöffen, welchem alle Berufungen zugewiesen wurden. Als Oberster Gerichtshof fungierte das Kommissargericht für Kleinpolen, genannt das Gericht der 6 Städte, welches auch auf dem Königschloße zusammentrat und von zwölf Schöffen bestand, welche je zu 2 von den Städten K., Sanbez, Kalimier, Bochnia, Bielizta und Lufsz entsendet waren.

Als Stadtbürger konnte nur dieser gelten, welchem der Stadtrat das Stadtrecht (ius civile) erteilte. Der Bewerber mußte sich durch litterarische genealogische aufweisen, daß er ehelicher Herkunft, katholischer Religion (später wurde dieses nicht als Bedingung gestellt) und unbescholten sei. Das letzte mußten für einen Landmann die Landleute von seinem Dorfe, für einen Gewerbetreibenden die K.

Werverbsteuere verdürren. Für die Erteilung des Stadtbürgerrechtes mußte eine Taxe erlegt werden, der neuangenommene Bürger ist berechtigt worden.

Im K. historischen Stadtbuch sind aufbewahrt die Bürgeraufnahmebücher vom Anfange des 14. bis zu Ende des 18. Jahrhunderts und fobann: Acta officii Consularis Cracoviensis vom J. 1392—1794; die Stadträtlichen Inquisitionsalten vom J. 1589—1794; Acta Iudicii Scabinatus vom J. 1538—1794; Acta Controversiarum vom J. 1449—1620. Das älteste städtische Buch stammt vom J. 1301.

Die städtische Amtssprache war lateinisch. Vermerke über die Erklärungen, Anträge und Tätigkeiten der Parteien sind auch in polnischer und anfangs hauptsächlich in deutscher Sprache in die Stadtbücher eingetragen worden.

Viele königl. Tetrete bestätigten oder erweiterten die Stadtprivilegien. Auf die Regelung der Stadterfaffung bezog sich die Stadtorbination vom J. 1776. Eine neue Stadtorbination auf Grund des im J. 1791 vom vierjährigen Reichstage erlassenen G. für die polnischen Städte besam K. im J. 1792, aber noch in demselben Jahre wurde das G. hiftiert. Die Beschlässe des Reichstages zu Grodno im J. 1793 über die Städteverfassung, welche in K. vom 1 III 1794 eingeführt worden sind, bildeten die letzte Grundlage der noch unabhängigen Stadt, welche schon nach der ersten Teilung Polens im J. 1772 bis zum J. 1776 von Österr. zeitweise okkupiert war und im J. 1796 auf längere Zeit unter die Österr. Herrschaft überging.

Auf Grund der im Hftd. vom J. 1800, J. 2415, eröffneten höchsten Entschcheidung ist die Selbstständigkeit aller Vorstädte K., sowie der an K. angrenzenden Städte Kalimierz und Kiepatz für immer aufgehoben und die Verwaltung derselben samt der kameralistischen Jurisdiktion dem neuen Magistrat der Stadt K. übertragen worden, welcher vom September 1802 seine Tätigkeit begann und unter dem Stadtpräsidenten Tröckl und nachher Wolmeier außer der politischen Verwaltung zugleich die Gerichtsbarkeit ausübte. (K. im J. 1900 und seine administrative Einteilung während des 19. Jahrhunderts. Von K. S. Koröfi. K., Kalender Gescha, 1904.) Im J. 1809 wurde K. mit einem größeren Teile Westgaliziens zu dem Großherzogtum Warschau zugewei und erhielt in diesem Jahre das Privilegium einer Freihandelsstadt, welches K. bis zum J. 1846 besaß.

Im J. 1815 wurde K. auf dem Wiener Kongresse mit einem kleinen, von 224 Dorfgemeinden und 3 kleinen Städten bestehenden Gebiete zum unabhängigen Freistaat erklärt, der unter der Protektion der drei antienten Mächte Österr., Preußen und Rußland bis zum J. 1846 bestand. Die Verwaltung des Freistaates und der Stadt K. besorgten der regierende Senat, die Volksversammlung und die Bäte der 11 Stadtgemeinden sowie der 17 Landfreigemeinden, in welche die Stadt K. samt dem Landgebiete eingeteilt wurde. Die Poligelangelegenheiten wurden der Polizeidirektion übertragen, welche vom J. 1827 der Abteilung

des Senats für innere Angelegenheiten unterstellt war, vom 3. 1838 jedoch als selbständiges Amt fungierte. In demselben Jahre ist das Amt der Bzoge fixiert, die Stadt in 5 Kreise und das Landgebiet in 9 Distrikte eingeteilt worden. Über die Stadtkreise und Distrikte sind als Vorgelegte die der Polizeidirektion untergeordneten Kommissäre eingesetzt worden. Der 2. Stadtkreis umfaßte auch die Nachbargemeinden Krowodza, Lobzow, Nowa Wies, Gramatyka und Kaniorn, der 3. Stadtkreis auch das Dorf Grzegorzki-Biaski. Zum 4. Stadtkreis gehörten die Nachbargemeinden Czarna Wies, Bzotwie und Zwierzyniec mit dem Koscuszko-Hügel. Außerdem erhielt sich bis zum 3. 1859 die Stadteinteilung in 11 Stadtgemeinden, von welchen die 9. Gemeinde auch das Dorf Czarna Wies und die 10. und 11. die ehemalige Stadt Kazimierz umfaßte.

Am 4 III 46 ist K. vom Militär der 3 affiliierten Mächte okkupiert worden, welche an Stelle des regierenden Senates eine provisorische Zivil-administration einführten. Am 22. April wurde mit dem Erl. des Gr. Kastingioni, des Leiters der Zivil- und Militäradministration, für die Stadt K. und Gebiet ein vom Militärgouverneur abhängiger Administrationsrat unter dem Direktor Kiezarowski gebildet. Am 18 XI 46 kam der Freischat K. offiziell unter österr. Herrschaft. Die Regierung repräsentierte von nun an in K. der f. i. Hofkommissär Gr. Moriz Deym. Über der Polizeidirektion wurde als Oberbehörde ein Kreisamt gebildet (Regierungsgeheiß vom 3. 1847, Nr. 258). Der Administrationsrat für K. und Gebiet ist auf Grund des Erl. des Hofkommissärs vom 20 XII 47, Nr. 3558, vom 1 I 48 an aufgehoben worden.

Im 3. 1848 jedoch errichtete der damalige Statthalter Gal. Wladaw Jaleski auf Grund des kaiserlichen Beschlusses vom 30. Juli einen von Stadtbürgern gewählten Stadtrat für K. und einen Administrationsrat für das K. Gebiet. Das Kreisamt wurde aufgehoben und seine Agenden übergingen auf den Administrationsrat oder auf den Stadtrat. Die Agenden der Polizeidirektion übernahmen anfangs der Stadtrat, nach einigen Monaten jedoch wurden dieselben auf eine neuerrichtete Hauptmannschaft übertragen.

Vom 1 I 49 übernahm die Regierung über K. und die weisgal. Kreise die f. i. Gubernialkommission, welche im 3. 1853 den Stadtrat und Administrationsrat aufhob und für die Stadt K. einen provisorischen politischen Magistrat, für das K.-Gebiet ein Kreisamt bildete.

Mit Ministerialverordnung 24 IV 54, Nr. 111, ist für Gal. eine neue Administrationseinteilung eingeführt worden. Weisgal. bekam eine eigene Regierung unter einem Landespräsidenten, von dem 7 Kreise abhängig waren. Der K.-Kreis zerfiel in 5 Bezirksämter: Mogila, Biazki, Krzeszowice, Jaworzno und Czarnom, welche erst wie sonst alle Bezirksämter in Gal. am 20. IX 55 ihre Tätigkeit angingen (Ministerialverordnung 4 VII 55, Nr. 118); die Landesregierung und Kreise traten ins Leben vom 20 V 54 (B. des R. 3. 30 IV 54, Nr. 112). Zu dem Bezirksamte Biazki

wurden die bisher von K. aus verwalteten Dörfer: Zwierzyniec mit attinens Polnisch, Lobzow und Nowa Wies zugeteilt, Krowodza dagegen zu dem Bezirksamte Mogila. Der politischen Jurisdiktion des K. Magistrats unterstellte man die Gemeinden: Kaniorn, Biaski mit Grzegorzki, Dabie mit Biezki und Wlebinom. Außerdem wurde vom K. Magistrat die Gemeinde Czarna Wies verwaltet, welche stets zur 9. Stadtgemeinde gerechnet wurde, nie jedoch den Charakter einer besonderen Gemeinde verlor, obwohl dieselbe schon im 3. 1363 vom König Kasimir dem Großen der Gemeinde K. verkauft wurde. Im 3. 1855 ist K. in 3 Kreise und im 3. 1858 in 8 Stadtbezirke eingeteilt worden, welche samt den Stadtkreisen, die den Stadtkommissären als Vollstreckungs- und Ordnungsbeamten unterliegen, bis heute bestehen.

Mit Ministerialverordnung 6 VIII 60, Nr. 198, ist die Landesregierung für Weisgal. und mit K. des Staatsministeriums 23 IX 65, Nr. 92, sind die Kreisbehörden in Gal. aufgehoben worden. Mit K. des Staatsministeriums 23 I 67, Nr. 17, ist in Gal. eine neue Einteilung der Bezirksämter (vom 3. 1868 Bezirkshauptmannschaften) durchgeführt worden, wobei dem Bezirksamte K. die früheren Bezirksämter: Mogila, Biazki, ein Teil des Bezirksamtes Krzeszowice und die bisher der politischen Jurisdiktion des K. Magistrats unterliegenden Gemeinden: Czarna Wies, Kaniorn, Grzegorzki-Biaski, Dabie mit Biezki und Wlebinom einverleibt worden sind. Nach Aufhebung der Landesregierung von Weisgal. waltete in K. die f. i. Statthalterei-Kommission und vom 28 II 67 fungierte in K. der Bezirkshauptmann als f. i. Statthalterdelegat. Am 1 IV 66 bekam K. ein provisorisches, die Autonomie der Stadt begründendes Statut und mit dem G. 6 X 1901 (L. G. und R. Bl. 20 XII 1901, Nr. 108) erhielt K. sein wirkliches Statut, welches wieder durch das G. 12 IV 1905, L. G. und R. Bl. Nr. 70, teilweise abgeändert und ergänzt worden ist.

II. K. im 3. 1900. Nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 3. 1900 betrug K. auf einem Gemeindegebiete von 688 km² 91.323 Einwohner und 2099 Realitäten nebst 40 Kirchen und 9 öffentlichen Kapellen. (Im 3. 1815 zählte K. 23.409 Einwohner.) Unter den 162 Straßen und Alleen K. ist nur eine, die bis 4000 Einwohner zählt, und 2, welche 2000—3000 Einwohner aufweisen; 59 Straßen zählen von 200—500, 39 von 500—1000 und 18 von 1000—2000 Einwohner. Die 2099 Realitäten umfaßten 3570 besondere Häuser und 1254 Hilfsgebäude. 1992 Realitäten bildeten privates und 137 öffentliches Eigentum. Von den letzteren bildeten 61 Realitäten Staats-, 6 Realitäten Landes- und 70 Gemeindeeigentum.

Die Bevölkerung K. umfaßte 85.274 Zivil- und 6049 Militärpersonen, 44.973 Personen männlichen und 40.300 weiblichen Geschlechtes. Die Bevölkerung zerfiel in 17.134 Wohnparteien mit 48.480 Familienmitgliedern, 4505 Mieter, 334 Bettgeher, 8508 Dienerschaft, 2586 gewerbliches Gesinde und 1911 andere Personen. 139 Personen wohnten während der Zählung in Hotels, 662 in

Erziehungsanstalten, 1079 in Klöstern, 1284 in Spitälern, 844 in Wohltätigkeitsanstalten, 548 im Arrest und 5303 in Kasernen. 66·3 % der Bevölkerung (60.522 Personen) entfiel auf ledige, 27·8 % (25.378) auf verheiratete, 5·8 % (5315) auf verwitwete und 0·1 % (73) auf geschiedene Personen. In konfessioneller Hinsicht zählte R. 64.209 (70·31 %) römisch- und 727 (0·80 %) griechisch-katholische Personen, 25.670 (28·11 %) Juden, 655 (0·72 %) Protestanten und 62 Personen anderer Konfession.

Von der anwesenden Bevölkerung waren 4843 Staatsfremde und von den nach Oöerr. zuständigen 86.480 Personen waren in R. heimatsberechtigti 32.447 Personen (35·53 %), in anderen

Ortschaften Oö. 48.874 (53·51 %) und in anderen Ländern Oöerr. 5159 (5·65 %).

Als Ungenugsproche bedienten sich unter den in R. anwesenden Oöerr. Untertanen der polnischen 78.563 (90·84 %) und der deutschen 6576 Personen (7·60 %). Außerdem verweilten in R. 1082 Böhmen und 249 Ruthenen.

Nach den Zusammenstellungen der k. k. Statistischen Zentralkommission konnten in R. lesen und schreiben 65.024 Personen (71·1 %), nur lesen 3191 Personen (3·5 %), Analphabeten waren 23.108 Personen (25·4 %). Von den in R. während der letzten Volkszählung anwesenden Personen waren:

	Männer	Weiber	Zusammen
Im Vorbereitungsalter bis zu 20 Jahren	18.393	18.438	36.831 (40·3 %)
Im Arbeitsalter vom 21.—60. Lebensjahre	24.575	24.799	49.374 (54·1 %)
Im Ruhealter über 60 Jahren	2.005	3.113	5.118 (5·6 %)

Berufsklasse	Berufstätige	Familienmitglieder	Dienerschaft	Zusammen	%
Ackerbau	329	461	333	1.123	1·22
Industrie	10.392	11.983	1636	24.011	26·30
Handel	10.243	18.917	2390	31.550	34·55
Öffentlicher Dienst, freie Berufe, Berufslose . .	20.030	10.874	3735	34.639	37·93
Zusammen	40.994	42.235	8094	91.323	100·00
%	44·88	46·25	8·87	100·00	

	Berufstätige	Familienmitglieder	Dienerschaft
Auf 100 Personen männlichen Geschlechtes entfielen	64	33	3
auf 100 Personen weiblichen Geschlechtes	25	57	18

Die Verteilung der Bevölkerung auf die einzelnen Berufsgruppen war, unter Berücksichtigung der Meldezahlen, schon im J. 1890 dieselbe wie im J. 1900, was auf eine große Stabilität der Verhältnisse hindeutet.

Zur Charakteristik R. wäre noch zu erwähnen, daß diese Stadt eine Feitung ist und von allen größeren Oöerr. Städten das kleinste Gemeindegebiet (6·88 km², die unbewohnten Gemeindeauen nicht gerechnet 5·77 km²) besitzt. Wegen der ungemessenen Bevölkerungsdichtigkeit (15.851 Einwohner auf 1 km²) ist für die Stadt eine Erweiterung des Gemeindegebietes durch die Eingliederung der Vororte eine erste Bedingung der normalen Weiterentwicklung.

III. Verfassung. Im ganzen Bereiche der Stadt R. beruht die Gemeindevorstellung und Verwaltung auf den Normen des am 6. X. 1901 erlassenen und seit dieser Zeit gültigen Gemeindegesetzes sowie auf dem das Gemeindebestand obändernden und ergänzenden G. 12 IV. 1905. Die Änderungen des Gemeindegesetzes sowie des Gemeindegebietes sind der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Gemeinde behält weiterhin die frühere Benennung: Königl. Hauptstadt und die bis jetzt geübten Wappen und Forden (blau-weiß).

Oöerr. Statistisches Buch. 2. Aufl., 3. Bd.

Die Einwohner der Stadt scheiden sich in Gemeindeglieder und Fremde. Die Gemeindeglieder zerfallen wieder in Gemeindeglieder, welche in R. heimatsberechtigti sind, und in Gemeindeglieder, welche nicht in der Gemeinde heimatsberechtigti sind, aber in derselben eine Liegenschaft besitzen oder von einem Gewerbe, Beschäftigung dergl. Einkommen Steuer entrichten. Für die Erteilung des Heimatsrechtes ist die Gemeinde berechtigt, eine Taxe von 20 bis 600 K zu beheben. Die Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder sind durch G. bestimmt.

Die Gemeinde repräsentiert der Stadtrat bzw. der Stadtpräsident. Der Stadtrat besteht aus 72 Räten. Das Wahlrecht besitzen die berechtigten Gemeindeglieder, aber nur Staatsbürger.

Das Wahlrecht wird in 3 Zirkeln ausgeteilt. Im 1. Zirkel sind wahlberechtigti: 1. Ehrendürger. 2. Weltliche Priester aller christlichen Konfessionen sowie die Rabbiner und israelitische Prediger. 3. Klöster und Kongregationen. 4. Die Hof-, Staats-, Landes- und Gemeindebeamten sowie die Beamten der öffentlichen Anstalten. Die pensionierten Beamten sind auch wahlberechtigti. 5. Pensionierte Offiziere und Militärpersonen mit Offizierscharge. 6. Professoren und Lehrer sowie alle

Personen, welche die Befähigung besitzen in öffentlichen Schulen Unterricht zu erteilen. 7. Advokaten, Notare, Doktoren aller Fakultäten und Magister der Chirurgie. 8. Mediziner Techniker. 9. Magister der Pharmazie. 10. Geprüfte Juristen. 11. Rettungsbedakteure. 12. Personen, welche an Personaleinkommen, Pensions- oder Rentensteuer, einzeln genommen oder zusammen, ohne Zuschläge, mindestens 32 K jährlich entrichten.

Zum 2. Zirkel besitzen das Wahlrecht: Die Besitzer und lebenslänglichen Knpnieher der geerbten oder wenigstens seit einem Jahre erworbenen Liegenschaften, welche als Grund-, Hauszins- oder 5%ige Steuer, die Zuschläge nicht gerechnet, mindestens 12 K jährlich zahlen. Dieser Zirkel zerfällt in 2 Abteilungen: den Grobbesitz und Kleinbesitz. Zur 1. Abteilung gehören jene Wähler, welche in den Listen nach der Höhe der gezahlten Steuer geordnet, die 1. Hälfte der gesamten Steuersumme entrichten. Die Wähler, auf welche die 2. Hälfte der Steuersumme entfällt, gehören zur 2. Abteilung.

Der 3. Wahlzirkel zerfällt in 3 Abteilungen. In der 1. wählen die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, wenn dieselben seit 1 Jahre in der Erwerbssteuer mindestens 300 K jährlich entrichten, sowie jene Personen, welche zur I. und II. Erwerbssteuerklasse gehören. In der 2. Abteilung wählen die einen Gewerbeschein zur selbständigen Ausübung eines Handwerkes besitzenden Industriellen, welche mindestens 10 K in der allgemeinen Erwerbssteuer bezahlen; alle anderen Handel- und Gewerbetreibenden, die ebenfalls mindestens 10 K in der allgemeinen Erwerbssteuer entrichten, wählen in der 3. Abteilung. Jeder Zirkel wählt 24 Stadträte. Im 2. Zirkel entfallen auf jede Abteilung 12 Stadträte. Im 3. Zirkel wählt die 1. und 3. Abteilung zu 10, die 2. 4 Stadträte.

Miteigentümer einer Liegenschaft besitzen zusammen nur eine Stimme, welche durch einen von ihnen Bevollmächtigten abgegeben wird. Ebenso müssen juristische Personen durch ihre Vertreter, männliche Minderjährige durch ihre Vorgesetzten oder so wie die weiblichen durch einen Bevollmächtigten ihr Wahlrecht ausüben; Frauen, Minderjährige und andere Unselbständige werden durch ihre Männer, Bevollmächtigte, Väter, Vormünder oder Kuratoren vertreten. Das passive Wahlrecht besitzen alle selbständigen, wahlberechtigten Männer, die das 30. Lebensjahr schon erreicht hatten. Nicht wählbar sind: 1. Die Stabsfunktionäre, solange dieselben aktiv sind oder solange sie mit der Gemeinde die Rechnungen nicht abgeschlossen haben. 2. Die Personen, welche mit der Gemeinde einen Prozeß führen. 3. Pächter der Gemeindecinnahmen oder Anstalten. 4. Personen, die Amt oder Dienst im Strajunge verloren haben. Das aktive Wahlrecht verlieren alle Personen, deren Unbescholtenheit durch Bestrafung, Haft, Konkurs oder Almosenempfang geschmälert wird. Die Wähler sind schriftlich, geheim und kommen zahllos durch Vermittlung Wählerarten, auf welchen der Wähler sowie Namen bezeichnet, wieviel Räte im Zirkel oder in der

Abteilung zu wählen sind. Die Wahlkarten werden in speziellen Kuverts abgegeben.

Den Stadtpräsidenten wählt der Stadtrat aus seiner Mitte oder aus dem Kreise der zur Wahl Berechtigten in geheimer Sitzung, bei welcher mindestens $\frac{3}{4}$ aller Stadträte anwesend sein müssen. Den 1. und 2. Vizepräsidenten wählt der Stadtrat unter den Stadträten. Die Wahl des Präsidenten muß vom Monarchen bestätigt werden. Nach vollzogener Bestätigung legt der Stadtpräsident den Dienst vor dem Stadthalter oder seinem Vertreter ab. Die Stadträte und der Präsident werden auf 6 Jahre gewählt. Jede 3 Jahre muß die Hälfte der zum ersten Male durch das Los bestimmten Stadträte abtreten und neue Wahlen zur Ergänzung des Stadtrates müssen vorgenommen werden. Die beiden Vizepräsidenten werden nur auf 3 Jahre gewählt. Das Amt des Stadtpräsidenten und des 1. Vizepräsidenten ist erblich.

Der Stadtrat ist in der Gemeindeverwaltung das beschließende und beaufsichtigende, der Magistrat in Gemeindeangelegenheiten das ausführende Organ; im übertragenen Wirkungsbereiche fungiert der Magistrat als politische Behörde. 1. Intanz. Der Magistrat besteht aus dem Stadtpräsidenten und den beiden Vizepräsidenten und jobann aus dem Magistratsdirektor, den Magistratsräten und anderen Beamten. Die Magistratsrechnungsabteilung ist ein Hilfsorgan des Stadtrates und unterliegt direkt dem Präsidenten und dem Stadtrate. Die Beamten der zwei letzten Rangkassen, das Hilfs- und Dienstpersonal ernannt der Stadtpräsident, alle anderen Beamten ernannt der Stadtrat auf Vorschlag des Präsidenten.

Der Magistrat zerfällt in folgende Abteilungen: I. Das ökonomische, II. Finanz-, III. Gewerbe-, IV. Schul- und Konfessions-, V. Militär- und Konstruktions-, VI. das Armendepartement. Als Hilfsämter des Magistrats sind vorhanden: Das Ekonomat, 3 Stadtkommissariate, 1 Rechtskommissariat, das Eingangsamt, das Magistratsarchiv und das Expedient. Außerdem gehören zum Magistrat: 1. Das Stadtbauamt. 2. Die schon erwähnte Rechnungsabteilung und die Stadtkasse. 3. Das Stadthospital. 4. Die städtische Kasse. 5. Die städtische Feuerwehr. 6. Das städtische Amt. 7. Das historische Stadtmuseum. Von der Gemeinde werden noch erhalten: Das Stadttheater, 2 Museen, das städtische Schlachthaus und Viehmarkthalle, die städtische Wasserleitung, Gas- und Elektrizitätsanstalt. Der Konzeptsbeamtenrat umfaßt gegenwärtig außer dem Magistratsdirektor in VI. Rangkasse: 6 Magistratsräte (VII. Rangkasse), 6 Sekretäre (VIII. Rangkasse), 8 Vizesekretäre (IX. Rangkasse), 6 Konzipisten (X. Rangkasse) und 9 Konzeptspraktikanten.

Zu Verwaltungszwecken scheidet sich der Stadtrat in 6 Kommissionen und 22 Kommissionen. Die Stadtratssektionen entsprechen den Magistratsdepartements und besitzen dieselbe Benennung wie die letzteren. Die Kommissionen entsprechen allen Verwaltungszweigen des Stadtrates.

Von Stadtratskommissionen sind vorhanden: 1. Militärorganisationskommission. 2. Schuldepu-

tation für die städtischen Gymnasien, Realschulen und für das Lehrerseminar. 3. Administrationskommission für die städtische Küche, Kautgerüste und Schlachthaus. 4. Die Stadtratskommission. 5. Die Beamtenpensionskommission. 6. Die Gas-, 7. die Plantations-, 8. die Sanitätskommission. 9. Die zivil-militärische Gesundheitskommission. 10. Die Theater-, 11. die statistische, 12. die Konjunktionskommission. 13. Die Kommission für die Viehmarkthalle in Przdmit'-Distrikt. 14. Die 14. Kommission bilden die Mitglieder des Stadtrates. 15. Das Stadtratskomitee für das Nationalmuseum. 16. Die Gewerbeskommission. 17. Handelschuldelegation. 18. Wasserleitungskommission. 19. Kohlenkommission. 20. Wasserkanalkommission. 21. Refektorienkommission. 22. Infektionskommission.

Die 7., 8., 10. und 20. Kommission besorgen auch Betriebe, welche vom Kreise der nicht zum Stadtrate gehörenden Sachgemäßen eingeladen werden.

Bei den im J. 1902 durchgeführten Gemeindevahlen zählte der 1. Wahlzirkel (die Intelligenz) 3408 Wähler (das Wahlrecht übten aus 2470 Wähler). Im 2. Wahlzirkel, 1. Abteilung: Großbesitz 209 Wähler (190), 2. Abteilung: Kleinbesitz 1111 Wähler (934). Im 3. Wahlzirkel, 1. Abteilung: Großhandel und Industrie 108 Wähler (101), 2. Abteilung: Handwerker 364 Wähler (320), 3. Abteilung: Kleinhandel und Gewerbe 1136 Wähler (1028).

Bei diesen Wahlen siegten die konservativen Parteien, welchen von 72 Stadtratsmandaten 50 zufielen. Die vorgehenden Wahlen kennzeichnete stets das Übergewicht des demokratischen und radikalen Einflusses.

IV. Verwaltung. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein zweifacher: 1. Der eigene und 2. der übertragene. Den ersten bestimmen die G., zum ersten gehören hauptsächlich die in dem Gemein. G. aufgeführten Aufgaben. Das Gemeindeverwaltungsamt ist gleich dem staatlichen. Die Gemeindeamtssprache ist polnisch.

Zum Wirkungskreis des Stadtrates gehört: 1. Der Beschluß in allen Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde, wie z. B. die Vorbereitung der Vorschläge zur Gemeindefeststellungsänderungen sowie zur Veränderung der Stadtgrenzen, die Wahl des Stadtratspräsidenten und der beiden Vizepräsidenten sowie aller Magistratsbeamten von IX. Rangklasse an, die Organisation der städtischen Ämter und der Gemeindeanstalten, die Bezeichnung der Grundstücke zur Verwaltung des Gemeindevermögens, die Auflage der Gemeindevormögen und Lizenzen, die Beschlußfassung in Sachen des jährlichen Stadtbudgets sowie die Prüfung der Rechnungsbücher u. dgl. 2. Die Aufsicht über die Tätigkeit des Magistrats und anderer städtischen Ämter, so in eigenem wie in übertragenem Wirkungskreis.

Zur Veräußerung der Liegenschaften oder Rechte, welche als Immobilien angesehen werden, wenn der Wert derselben 40.000 K übersteigt, sowie zur Erwerbung der oben erwähnten Rechte

oder der Liegenschaften, wenn der Wert derselben 150.000 K übersteigt, ist die Einwilligung des L. A. nötig; dieselbe ist auch einzuholen, wenn ein Veräußerer oder eine veräußerte Summe $\frac{1}{2}$ der jährlichen Stadteinnahmen, berechnet nach einem dreijährigen Durchschnitt, übersteigt. Die Stadtratsbestätigung ist nötig bei Lizitationen oder Pachtverträgen, welche auf länger als auf 3 Jahre geschlossen werden und wenn der Pachtzins 4000 K übersteigt. Dieselbe Bestätigung ist nötig bei Veräußerungsverträgen, welche eine größere Ausgabe wie 6000 K nach sich ziehen. Das Budget fürs folgende Jahr muß bis Ende November des laufenden Jahres beschlossen werden.

Dem Stadtrate obliegt die Bestimmung der Höhe der Besteuerung durch die Gemeinde.

a) Zur Auflage von Zuschlägen, welche 25 % der direkten und 50 % der Verzehrungssteuer überschreiten, sowie zur Auflage der Gemeindevormögenssteuer, wenn dieselbe 10 % des Mietzinses oder des Wertes derselben übersteigt, ist die Einwilligung des L. A. nötig.

b) Die Erlaubnis des L. A. nebst Einwilligung der f. l. Stadthalterei ist erforderlich zur Auflage der Zuschläge, welche 50 % der direkten oder 100 % der Verzehrungssteuer überschreiten, sowie zur Auflage der 15 % des Mietzinses übersteigenden Gemeindevormögenssteuer.

Sollte eine der erwähnten Behörden ihre Einwilligung nicht erteilen, so ist zur Auflage der betreffenden Zuschläge bezw. Gemeindevormögenssteuer ein Landesgesetz und die Sanctionierung derselben seitens des Monarchen nötig.

c) Die Auflage von Zuschlägen, welche 100 % der direkten und 150 % der Verzehrungssteuer überschreiten, sowie die Auflage der 20 % des Mietzinses übersteigenden Gemeindevormögenssteuer ist an ein Landesgesetz gebunden. Die Einführung anderer Gemeindevormögen oder eine Erhöhung derselben ist vom Erf. eines betreffenden Landesgesetzes abhängig. Die Auflage der Gemeindevormögen auf die direkten Steuern nach veränderlichem Prozentsatz erfordert die Erlaubnis des L. A. und die Einwilligung der f. l. Stadthalterei, im Falle aber einer abnehmenden Verhaltung seitens einer von diesen Behörden eines Landesgesetzes bedürftig.

Die Zuschläge zu der Verzehrungssteuer sind in derselben Weise und durch denselben Personal einzuholen, wie es bei der Verzehrungssteuer selbst der Fall ist.

d) Die Gemeindevormögen von den Wohnungsmietzinsen oder von dem Werte derselben kann progressiv je nach der Höhe des Mietzinses aufgelegt werden.

Die zuletzt erwähnte Steuer tragen die Wohnungseinkäufer oder Kaufleute, für die Steuer halten direkt die Hausbesitzer mit einem Regresse gegen die Wohnungseinkäufer.

Die Gemeindevormögen von den Wohnungsmietzinsen kann in jenen Fällen erlassen werden, in welchen auch die staatliche Hauszinssteuer abgeschrieben werden kann. Der Gemeindevormögenssteuer unterliegen nicht:

1. Die Hof-, Staats-, Landes-, Bezirks- und Gemeindebeamten, die öffentlichen Lehrer und Militärdiener sowie deren Witwen und Waisen, insoweit es sich um die Gehalte, Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengehalte handelt;

2. die Seelforger in Betreff der Kongrua.

Im J. 1904 sind in K. folgende Gemeindezuschläge zu den direkten und indirekten Steuern bezw. selbständige Gemeindeumlagen auf den Mietzins und selbständige Verbrauchssteuern erhoben worden: 10% Zuschlag zu allen direkten Staatssteuern; Gemeindeumlagen auf den Mietzins: 2 1/4 % für allgemeine Zwecke, 4 % als Wasserleitungsgebühr. Auf Grund des G. 4 XII 1903, Z. 129, werden in K. folgende Zuschläge zu den staatlichen Verbrauchssteuern aufgelegt: Vom Porter und dem englischen Bier 7 K für 100 L, von anderem Bier bei der Erzeugung und Einfluß 3 K per hl. Vom Wein wird ein 100-iger, vom Feistein ein 50-iger Zuschlag zur staatlichen Verzehrungssteuer erhoben. Von gestrigen gebrannten Getränken wird in K. eine selbständige Verbrauchssteuer, abgestuft nach der Art und dem Alkoholgehalte, von 25–50 K per hl erhoben und zwar von 1 hl Rum oder Likör 50 K, von Alkohol bis zu 50 % Reingehalt 25 K, bis zu 75 % Reingehalt 37 K 50 h, über 75 % Reingehalt 50 K per hl.

Außerdem werden in K. Zuschläge zur staatlichen Verzehrungssteuer von circa 45 Verbrauchsartikeln nach einem festgesetzten Tarif erhoben. Die staatliche Einkommensteuer wurde in K. vom 1 XI 54 eingeführt. (M. E. 18 VIII 54, Rumbmachung des B. Nr. 25 X 54, R. 273.) Die Landeszuschläge zu der staatlichen Grund- und Hauszinssteuer betragen im J. 1904 52 %, zu der Erwerb-, Renten- und Pensionssteuer 58 %. Außerdem wird ein 12-iger Zuschlag zu allen direkten Steuern für Schulzwecke erhoben. Die

Landeszuschläge vom Wein und Rost betragen 30 % der Staatssteuer.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist außer dem Vorsitzenden die Anwesenheit von 30 Stadträten nötig.

Die Stadtratssektionen und Kommissionen bereiten die Materien vor, welche in den Wirkungsbereich des Stadtrates gehören, sie beschließen über die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten oder führen die ihnen übertragenen Geschäfte aus und überwachen zuletzt die Tätigkeit des Magistrates. Die Zuteilung der Räte zu den Sektionen geschieht durch Wahlen auf 1 Jahr. Die Sektionsitzungen werden nach Bedarf und mindestens einmal im Monat abgehalten; zur Beschlußfähigkeit ist außer dem Vorsitzenden die Anwesenheit von 3 Räten nötig. — Dem Präsidenten obliegt die Leitung der Gemeindegeschäfte, er leitet die Tätigkeit des Stadtrates und des Magistrates, er repräsentiert die Gemeinde nach außen. Der Stadtpresident ist für eigene und für die Handlungen der Stadtbeamten der Gemeinde und in Sachen des übertragenen Wirkungsbereiches, in welchen er selbständig bestimmt, den Staatsbehörden verantwortlich. Die Vertretung des Stadtpresidenten obliegt den beiden Vizepräsidenten. Dokumente, durch welche die Gemeinde verpflichtet wird, unterzeichnet der Präsident und 2 Stadträte. Dem Präsidenten steht das Recht der Gelddisposition aus der Stadtkasse zu und außerdem die Leitung der Ortspolizei und die Disziplinargewalt. Im Notfälle und zur Führung des Stadtvermögens kann der Präsident ohne Rücksicht auf die Höhe der Ausgaben verfügen. — Der Magistrat ist, wie schon erwähnt, im eigenen Wirkungsbereich das Ausführungsorgan der Gemeinde und im übertragenen Wirkungsbereich eine politische Behörde 1. Instanz. Kollegial werden in den Sitzungen der Magistratsräte oder ihrer Vertreter jene Gegenstände behandelt, welche der Stadtrat oder der Präsident der kollegialen Beschlußfassung

Jahr	Gemeindevermögen	Allgemeine Verwaltung	Finanzverwaltung	Handel, Gewerbe, Verkehr	Ordnung und Verschönerung	Stadtsanctionen	Wohnungs- und Armenpflege	Heerwesen	Bildungswesen	Kultursachen	Schulen und Anstalten	Sonstige	Zusammen
Einnahmen in Tausend Kronen													
1867	84	3	251	117	4	—	—	29	—	3	—	1	492
1897	506	22	1695	407	54	—	2	53	19	26	88	—	2872
Ausgaben in Tausend Kronen													
1867	34	102	12	64	80	44	24	102	8	4	—	6	480
1897	146	354	318	352	496	142	94	78	368	38	264	8	2658

des Magistrates zuweist. Der Stadtpräsident ist durch diese Beschlüsse nicht gebunden. Wegen die Beschlüsse des Magistrats im eigenen Wirkungskreise kann man binnen 14 Tagen eine Verufung bei dem Stadtrate und gegen die Beschlüsse des Stadtrates während 14 Tagen eine Verufung bei dem L. R. einlegen.

Wegen Magistratsbeschlüsse, die im übertragenen Wirkungskreise gefaßt worden, wird der Refurs an die Statthalterei geleitet.

Einen gesetzwidrigen Beschluß des Stadtrates kann die Statthalterei aufheben und gegen eine solche Verfügung steht dem Stadtrate das Recht zu, binnen 60 Tagen einen Refurs bei dem R. J. einzulegen.

Die speziellen Angelegenheiten der christlichen und israelitischen Bevölkerung werden nur durch die Statthalter der betreffenden Konfession behandelt, wobei stets $\frac{2}{3}$ der Räte anwesend sein müssen. Sollte die Zahl der israelitischen Räte 21 nicht erreichen, sind Vertrauensmänner zu den Beratungen von außen beizuziehen.

In der Periode von 30 Jahren, vom J. 1867—1897, sind die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde (die Einnahmen und Ausgaben umfassen nicht die ganze Gemeindeverwaltung, sondern nur den Gemeindefonds) folgendermaßen gewesen. (S. Tabelle S. 244.)

Für das Jahr 1903 sind im städtischen Budget die Einnahmen und Ausgaben des städtischen Hauptfonds (genannt Verkehrs-fonds) mit 2872.822 K. vorgezogen. Im J. 1902 betrug der Wert des Stadtmögens 24.127.819 K, der Schuldenstand betrug 10.094.928 K.

Literatur.

O Magistratach miast polskich a wszczególnosci miasta Krakowa. Referatysta, Kraków 1845. Byłowski: Dawny Kraków 1898. (In diesem Werke ist die wichtigere Literatur über K. angegeben.) Gajński und Biełosiński: Stary Kraków w dziesięciolecie rocznic jego narodowego charakteru. Kraków 1901. Range: Magistrat wobec wolnej gminy. Kraków 1898. Tęszczyński: Rzeczpospolita Krakowska. Kraków 1863. Chmiel: Ustroj miasta i cechów Krakowa. Ustęp z Krakowa artystycznego w Roczniku krakowskim T. VI. 1904.

Die Senatsakten im historischen Stadtmuseum von K. Giesebrecht des Großherzogtums Warschau für das R. Departement und das Giesebrecht des R. Freistaates. Regierungsbuch des R. Freistaates. Statistik der Stadt K., VIII. Heft. 1902. Andere Quellen sind im Texte angegeben.

Sikorski.

Krämerci im Grenzbezirke

f. „Gemeine“ D. Bd. II. S. 504.

Krankenanstalten.

I. Öffentliche K. 1. Begriff. 2. Errichtung der Verpflegungsanstalten. 3. Aufnahme der Kranken. 4. Verpflichtung zur Zahlung der Verpflegungskosten. 5. Spitalverwaltung. 6. Die Kosten für die Unterbringung Bettungsanstalten. 7. Verhältnis zu Ungarn und dem Kaiserthum. — II. Privatkrankenanstalten. — III. Berichte.

Nach § 2, lit. b, des Reichs-sanitäts-gesetzes 30 IV 70, § 68, obliegt der Staatsverwaltung die Oberaufsicht über alle K., ferner die Bewilligung zur Errichtung von Privatkrankenanstalten.

In Oester. unterscheidet man allgemeine öffentliche K. und Privatkrankenanstalten.

I. Öffentliche K. 1. Begriff. Allgemeine öffentliche K. sind jene, denen auf Grund des Erl. des R. J. 4 XII 56, § 26841, die Begünstigung des Ertrages des uneinbringlichen Kostenaufwandes aus dem Landesfonds zugebilligt wird, und welche durch ihre Einrichtung und geregelte Verwaltung sich als geeignet darstellen, diese Begünstigung zu genießen.

In den meisten Ländern erfolgt die Ertheilung dieser Begünstigung durch ein von dem L. L. beschlossenes G., so in Böhmen, Bukowina, Dalmatien, Steiermark, während in den übrigen Kronländern das Öffentlichkeitsrecht von den Landesstellen im Einvernehmen mit dem L. R., in Währen vom R. J. ertheilt wird.

Um diese Begünstigung zu erlangen, müssen sie daher:

1. eigentliche Krankenheilanstalten und nicht bloß Verpflegungsanstalten sein. Gemischten Anstalten, welche zum Teil Krankenheil-, zum Teil Verpflegungsanstalten sind, kommt ein Anspruch auf obige Begünstigung nur insofern zu, als sie Krankenheilanstalten sind.

2. Rüssen sie einheimische und fremde Kranken ohne Unterschied nach den im gegenwärtigen Erl. grundsätzlich ausgeprochenen Bedingungen und Modalitäten aufnehmen und ihnen die nötige Pflege und ärztliche Hilfe gewähren.

3. Für die Verpflegung und Behandlung der Kranken haben sie eine fixe, nach Verpflegstagen bemessene und in bestimmten Zeitabständen regulierte und von der politischen Landesbehörde genehmigte Gebühr einzuhoben.

4. Über Einnahmen und Ausgaben haben sie eine ordnungsmäßig, gehörig belegte Rechnung nach den ihnen hinausgegebenen Formulare zu führen, in welche Einricht. zu nehmen der Landesstelle stets vorzulegen bleibt.

5. Endlich müssen solche Anstalten unter der Überwachung der politischen Behörden stehen, welche Überwachung sich nicht bloß auf sanitäts-polizeiliche Gegenstände zu beschränken, sondern auf die Leitung und Verwaltung der Anstalt selbst zu erstrecken hat.

Bezüglich der inneren Organisation der öffentlichen K., der Einrichtung des ärztlichen Dienstes und der Krankenpflege sowie der Leitung derselben bestehen für die einzelnen Anstalten besondere Vorschriften. So wurden in R. D. mit Erl. 13 V 81, §. 48671, jene sanitären Grundzüge festgelegt, welche für den Neubau oder Adaptierungs-

bauten von K. in Betracht kommen und jene Punkte zusammengefasst, welche in jedem Statute eines Krankenhauses erörtert werden sollen.

Die allgemeinen öffentlichen K. sind entweder Staatsanstalten (das i. t. allgemeine Krankenhaus in Prag und acht i. t. K. in Wien, welche nicht vom Staate, sondern aus eigenen, unter staatlicher Verwaltung stehenden Fonds erhalten werden) oder Landes- oder Bezirks- oder Gemeindegemeinschaften. Spitäler, welche aus Anlass von Epidemien errichtet wurden, kann durch besondere Landesgesetze für die Dauer der Epidemie das Öffentlichkeitsrecht zuerkannt werden.

2. Bemessung der Verpflegstaxe. Zur Ermittelung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Bemessung der Verpflegstaxe hat das W. Z. mit Erl. 10 IV 57, J. 10946 ex 1856, Bestimmungen vorgezeichnet, welche, vorbehaltlich der bei den verschiedenen Lokal- und Stiftungskrankenanstalten bestehenden Verhältnisse, bei der Berechnung und Festsetzung der Verpfleggebühren in öffentlichen K. zur Richtschnur zu dienen haben.

Die auszumittelnde Verpflegstaxe muß so beschaffen sein, daß sie a) den für den Kranken gemachten Aufwand deckt, aber auch nicht mehr, als das hiesig Nötige anknüpft; b) für alle Wickelverpflegten der Anstalt gleich ist.

Die Verpflegstaxe muß für alle in einer Anstalt nach derselben Klasse Verpflegten dieselbe sein, ob sie nun Angehörige der Gemeinde, in welcher die K. sich befindet, oder Angehörige des betreffenden Kronlandes oder eines anderen Kronlandes, oder Ausländer sind.

Ausnahmen hiervon finden nur dann statt, wenn gewisse Verträge betreffs der einen oder anderen der obenwähnten Kategorien der Verpflegten bestehen, durch welche die allgemein festzusetzende Verpflegstaxe bezüglich dieser Kategorien eine Abänderung erleidet.

Im Interesse der K. sowohl als derjenigen, welche diesen Anstalten für die ausgelassenen Verpflegskosten der Kranken Ersatz zu leisten haben, sind die Verpflegstaxen je nach den bestehenden Lokalverhältnissen und den im Kostenaufwande, welchen die zur Verpflegung der Kranken nötigen Materialien und Leistungen verursachen, eingetretene Änderungen periodisch auszumitteln und festzusetzen.

Die von den K. ausgemittelten Verpflegstaxen erhalten erst durch die Sanction der politischen Landesbehörde ihre Gültigkeit.

Bei der Verpflegstaxenbestimmung für künftige Jahre sind immer die ausgewiesenen Verpflegskosten der drei dem laufenden Verwaltungsjahre zunächst vorhergegangenen Verwaltungsjahre in Rechnung zu bringen.

Die Berechnung der Verpflegstaxe hat auf folgende Art zu geschehen: Die Summe der zu dieser Berechnung geeigneten Auslagen in den vorhergehenden drei Verwaltungsjahren wird durch die Summe der Verpflegstaxe aller in eben diesen Verwaltungsjahren im Krankenhaus verpflegten Kranken geteilt. Der erhaltene Quotient gibt die normale Verpflegstaxe per ein Kopf und ein Tag

für das nächste Verwaltungsjahr. In die Zahl der einen in einer K. verpflegten Kranken anzurechnenden Verpflegstaxe wird sowohl der Tag seiner Aufnahme in die Anstalt, als der Tag seines Ausscheidens aus derselben einbezogen. Auch bei Krankenhäusern, welche Kranke nach verschiedenen Weisen verpflegen, d. i. verschiedene Verpflegsklassen haben, wird die Verpflegstaxe für die Hauptklasse auf die vorgezeichnete Weise bestimmt.

Bei K., wo nur das Resultat einer zweijährigen oder gar nur einer einjährigen Wehrung vorliegt, ist vorerhand das Resultat dieser zwei Jahre oder des einen Jahres der Bemessung der Verpflegstaxe zu Grunde zu legen. Bei neu zu errichtenden K. ist die Taxe für die verschiedenen Verpflegsklassen hypothetisch nach der Analogie anderer unter gleichartigen Verhältnissen bestehenden K. anzunehmen.

Zur Deduktion in Krankenhäusern nicht selten sich ergebender, im vorhin nicht zu berechnender größerer Auslagen, welche ohne Unbilligkeit nicht bei der Festsetzung der Verpflegstaxe für die nächsten Verpflegsjahre in Berechnung gezogen werden können, ist in jenen Krankenhäusern, in welchen nicht schon ein freies Vermögen zur Bestreitung jener Auslagen vorhanden ist, ein Reservefonds zu bilden. Der Reservefonds soll eine gewisse, dem Umfange der Anstalt entsprechende Höhe nicht überschreiten.

Zufolge des Erl. des Staatsministeriums 2 X 65, J. 9604, hat eine besondere Aufrechnung von Begräbniskosten für die in den allgemeinen öffentlichen K. verstorbenen Armen nicht mehr stattzufinden, sondern es sind diese auf das geringste Maß zurückzuführenden Kosten durch die Verpfleggebühren zu decken.

Mit dem Erl. des W. Z. 5 II 89, J. 1252, wurden alle politischen Landesbehörden angewiesen, ein Verzeichnis der nach den einzelnen Verpflegstaxen pro Kopf und Tag in den öffentlichen K. des ihnen unterstehenden Verwaltungsbereiches festgesetzten Verpfleggebühren und ein gleiches Verzeichnis auch in Zukunft und zwar im Laufe des ersten Monats eines jeden Jahres vorzulegen, eintretende Veränderungen in der Höhe der Verpflegstaxen aber stets sofort dem W. Z. anzuzeigen.

3. Aufnahme der Kranken. Um die Landesbehörde bei dem Ersatze uneinbringlicher Verpflegskosten an die K. vor unbegründeten Anforderungen möglichst zu wahren, ist bei der Aufnahme von Kranken und der Erbringung der Verpflegskosten unter Berücksichtigung der heutigen Rechtslage (Armen- und Gewerbebesitz) sinngemäß laut Erl. des W. Z. 4 XII 65, J. 26641, vorzugehen, und zwar:

In öffentlichen K. sind alle Kranken ohne Unterschied aufzunehmen, welche entweder mit einem, die Notwendigkeit der Spitalpflege nachweisenden, ärztlichen Zeugnisse in dieselben gebracht werden oder sich zur Aufnahme selbst melden und von dem Anstaltsarzt zur Aufnahme geeignet befunden werden. Wegen Mangel der die Zuständigkeit oder Zahlungsunfähigkeit nachweisenden

Dokumente ist keinem Kranken die Aufnahme zu verweigern. Die Abgabe eines Kranken in eine K. soll regelmäßig mit einem das Nationale, die Zuständigkeit und Zahlungsfähigkeitsverhältnisse des Kranken und der zur Zahlung berufenen Personen, Körperschaften usw. nachweisenden Aufnahmeabformate geschehen. Dieses Aufnahmeabformat hat insbesondere: a) bei Selbstzahlenden außer den obigen Daten noch den Erlag oder die Sicherstellung der einmonatlichen Verpflegungsgebühr zu enthalten; b) bei Dienstboten und Arbeitern, welche weder Tagelöhner sind noch einer Innung angehören, besteht dasselbe in einem vom Dienstherrn oder Arbeitgeber auszufüllenden Dienst- oder Arbeitszeugnisse; c) bei Mitgliebern von Innungen, Vereinen und Gremien in der Spitalsanweisung des betreffenden Vorstandes; d) bei Stilllingen und Pfandbürgern in der pfandmässigen Anweisung; e) bei den von einer Behörde Übergebenen in der amtlichen Anweisung, welche auch nach der Bestimmung, was mit dem Kranken nach seiner Genesung geschehen soll, und die Krankheitsanweisung des Verlor und des Fonds, welche die Zahlungspflicht trifft, enthalten soll; f) bei allen übrigen in der polizeilichen oder ortsbefehlenden Anweisung.

Bei Kranken, welche ohne Aufnahmeabformate zur Aufnahme gelangen, hat die Anstalt die nachträgliche Einbringung der erforderlichen Aufnahmeabformate durch die vorgesetzte politische Behörde einzufordern. Liegen keine Aufnahmeabformate vor, so ist mit dem Kranken, wenn es der Zustand des Kranken zulässt, sogleich ein umständliches Protokoll aufzunehmen.

Die Heimatgemeinde ist zufolge des Erl. des Staatsministeriums 26 IX 85, §. 19187, von der erfolgten Aufnahme unverzüglich zu verständigen und ihr über die Erkrankung sowie über die Unmöglichkeit der Weiterbeförderung des Individuums ein Zeugnis zuzumitteln.

Viele Anzeile an die Heimatgemeinde ist auch zu erhalten, wenn sich der Verlauf der Krankheit als ein chronischer herausstellt und für eine ärztliche Behandlung nicht mehr geeignet ist, damit der Kranke in die Gemeindepflege übernommen werde (Erl. 4 XII 56, §. 26641, B. 12).

Mit Erl. des R. §. 17 VI 69, §. 1713, wurden zur Behebung des ungleichartigen Vorgehens der allgemeinen öffentlichen K. bei dem Verfahren mit den Kranken, welche an langwierigen oder unheilbaren Krankheiten leiden, aber für eine weitere Pflege in einer öffentlichen Heilanstalt geeignet sind, auf Grund des Erl. des R. §. 4 XII 56, §. 26641, und des Heimatgesetzes §. 105, genaue Direktiven gegeben. Hiernach sind die vorgeschriebenen Anzeigen über langwierige Krankheiten ausnahmslos, daher ohne Rücksicht auf den Zustand, ob der Kranke transportabel ist oder nicht, in jenem Zeitpunkte, in welchem sich der Krankheitsverlauf als ein chronischer herausstellt, jedenfalls mit Ablauf eines Vierteljahres vom Tage der Aufnahme des Kranken, zu erhalten. Nach den bestehenden Vorschriften können die für unheilbare und zur Behandlung in einer öffentlichen K. nicht geeignete Kranke auf-

gelaufenen Verpflegskosten von den Landesfonds nicht angesprochen werden. Solche Kranken dürfen nur dann in Spitalspflege genommen werden, wenn es sich um eine zwischenaufnahme, einer besondern ärztlichen Behandlung bedürftige Berücksichtigung der unheilbaren Krankheit oder um eine nebengehende anderweitige Erkrankung handelt. Unheilbare Kranke müssen ohne Rücksicht auf die bis dahin verstrichene Verpflegsdauer aus der Anstalt entlassen werden.

Zufolge Ministerialerlasses 5 IV 71, §. 2335, ist bei Aufnahme männlicher Kranken jederzeit festzustellen, ob dieselben im Militärverbande stehen, damit im Falle des Absterbens solcher Kranken auf dem Totenbesuchzettel der betreffende Truppenkörper bezeichnet werde.

4. Verpflegung zur Zahlung der Verpflegskosten. Zur Zahlung der Verpflegskosten für die ganze Dauer der Spitalspflege ist jeder Kranke verpflichtet, welcher ein Vermögen besitzt, wozu die Hereinbringung der Verpflegskosten durch die politische Exekution nach §. 3 der kais. B. 20 IV 54, R. 96, erfolgen kann. Steht der zahlungsunfähige Kranke im Genusse einer Jubilations- oder Luftpensumengeld, einer Pension, Gnabengeld oder eines Unterhaltungsbeitrages, so kann nach dem Hdb. 16 V 18, §. 21789, und 6 VI 30, §. 13799, dann wenn die Jahresgebühr den Betrag von 100 fl. C. M. oder 105 fl. ö. B. erreicht, dieser Betrag zur Bedeckung der Spitalsverpflegskosten herangezogen werden. Personen, deren Gehältern den obgedachten Betrag nicht erreichen, müssen ihre Mittellosigkeit legal nachweisen.

Die zahlungsfähigen Verwandten des Verpflegten sind zur Zahlung der gesamten Verpflegskosten auf Grund der §§. 44, 89, 796, 141, 143 und 154 des a. b. G. B. verpflichtet. Die Einbringung erfolgt durch die Gerichtsbehörden.

Für gerichtliche Befragene zahlt die uneinbringlichen Verpflegskosten der Zustandsfonds (§§. 381, 387, 390, 391 St. B. O. vom §. 1873 und Art. X des Hdb. 25 VII 29, §. 3311). Für Polizeigeisungene zahlt der f. l. Sicherheitsfonds (Art. XI des Hdb. 25 VII 29, §. 3311, und Erl. der Oberpolizeibehörde 2 VII 53, §. 3850, und 14 VII 53, §. 17865).

Für den Dienstgeber ist nach den Dienstbotenordnungen verpflichtet, durch 3—4 Wochen die Verpflegskosten für den erkrankten Dienstboten zu zahlen. Diese Verpflichtung bleibt auch dann aufrecht, wenn der Dienstbote schon krank oder mit einer chronischen unheilbaren Krankheit befallen in den Dienst getreten ist. (Erl. des R. §. 18 V 72, §. 5275.) Entscheidend für die Beurteilung der Zahlungspflicht ist der Umstand, ob in der Zeit, als der erkrankte Dienstbote in die Spitalspflege aufgenommen wurde, dieser noch im Dienste stand, d. h. ob das Dienstverhältnis noch andauerte oder schon rechtlich erloschen war. Bestand kein rechtlich geltendes Dienstverhältnis, ist der Dienstgeber nicht mehr zahlungspflichtig. (Erl. des R. §. 8 V 79, §. 13490.) Wenn jedoch der Dienstgeber seinen erkrankten Dienstboten, selbst mit dessen Einwilli-

gung und Einverständnis, nur deshalb entläßt, damit er die Verpflegskosten nicht zahlen müsse. So kann eine solche Lösung des Dienstverhältnisses selbst bei Anmeldeung der Lösung bei der Polizeibehörde niemals den Dienstgeber von der Zahlungspflicht entheben.

Laut $\text{E. des R. v. 13 I 91, J. 3}$, ist der Dienstgeber zum Erlaß der Verpflegskosten für spitalärztliche Dienstboten verpflichtet.

Die auf Grund des $\text{G. 30 III 88, R. 33}$, errichteten Krankenkassen sind zur Zahlung der Verpflegskosten für ihre Mitglieder verpflichtet.

Sie den Landesfonds, so kommt auch den öffentlichen $\text{K. die Befugnis zu, den Erlaß der Verpflegskosten von allen jenen Faktoren zu verlangen, welche aus was immer für einem Titel zur Tragung dieser Kosten verpflichtet sind, und es tritt die Anstalt in die Rechte des Verpflegten ein (E. des R. v. 13 VII 93, J. 2230).$

Nach dem G. 1 V 69, R. 58 , erlöschen nach 3 Jahren die Verpflegskostenersatzansprüche der allgemeinen öffentlichen $\text{K. an die Landesfonds, wenn dieselben es durch 3 Jahre verabsäumt haben, in den durch den Erl. des R. v. 4 XII 56, J. 28641, B. 10, bestimmten periodischen Zeitabschnitten in der dort bestimmten Form die unrichtig gebliebenen Verpflegskosten auszuweisen. Auf Ersatzansprüche der $\text{K. gegenüber anderen physischen und juristischen Personen und Fonds findet dieses G. keine Anwendung.}$$

Jur Vereinerblichung der Verpflegskosten sind die politischen Behörden kompetent, insofern nicht ein privatrechtlicher Titel vorliegt, in welchem letzterem Falle die Ersatzansprüche der $\text{K. im Zivilrechtsweg geltend zu machen sind (E. des R. v. 13 VIII 93, J. 2230).}$

Der Verwalter eines öffentlichen Krankenhauses ist legitimiert, gegen $\text{E., welche die K. betreffen, Refuse zu führen (E. des R. v. 23 VI 92, J. 2044). Refuse in Verpflegskostenangelegenheiten sind auch bei zwei gleichlautenden E. zulässig (E. des R. v. 3 XI 76, J. 15968).}$

5. Spitalverwiesene. Solche Personen, welche in der Krankenversorgung ihren eigentlichen Lebensunterhalt suchen (Spitalverwiesene, Spitalbrüder), dürfen in öffentlichen $\text{K. nur unter gewissen Vorbedingungen aufgenommen werden. Diebefugnis bestimmt der Erl. des R. v. 4 VII 95, J. 30533 ex 1894 (D. E. 93, Nr. 34), daß die Spitalverweisung einer Person durch die zuständige politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem E. H. erfolgt. Die Namen der Spitalverwiesenen sind mit allen bezüglich den Daten den Verwaltungen der öffentlichen K. des eigenen Verwaltungsgebietes sowie den übrigen politischen Landesbehörden behufs Mitteilung an die unterstehenden Krankenverwaltungen, desgleichen an das ungar. R. J. und die kroat. Landesregierung mitzuteilen. Jede seit dem 1 X 95 erfolgte Ausweisung einer Person erfolgt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn nicht die Ausweisung der betreffenden Person erneuert wurde. Diese Spitalverwiesenen dürfen nur im Falle der Unabweisbarkeit, welche durch ein besonderes spitalärzt-$

liches Zeugnis zu bestätigen ist, in eine öffentliche $\text{K. aufgenommen werden. In solchen Fällen muß die Spitalärztlich erwiesene Unabweisbarkeit auf den von den Spitalverwaltungen zum Zwecke der Kosteneinbringung auszuwertenden Dokumenten jedesmal unter Ramschmachung der Krankheit ersichtlich gemacht werden.}$

In Kärnten wurde durch die $\text{B. 6 X 95, R. 28, eine besondere Kontrolle der Spitalverwiesenen angeordnet.}$

Mit dem Erl. des $\text{R. v. 17 VI 1902, J. 13348 (D. E. 93, 1902, S. 317), wurde die vorgedachte jährliche Gültigkeitsdauer von Spitalverweisungen aus öffentlichen K. insofern verlängert, daß alle in 1 Jahre ausgesprochenen Spitalverweisungen während der folgenden 3 Kalenderjahre gültig zu bleiben haben.}$

6. Die Kosten für die Unterbringung zahlungsunfähiger. Im allgemeinen gilt der Grundsatz, daß für arme öffentl. Staatsangehörige jener Landesfonds zahlungspflichtig ist, wohin die Verpflegten zulässig, d. i. heimatrechtlich sind.

Die Kosten werden in einzelnen Kronländern entweder im vollen Betrage von den betreffenden Landesfonds getragen oder es ist in einzelnen Kronländern die betreffende Heimatgemeinde verpflichtet, die Hälfte, ein Fünftel usw. der Verpflegskosten dem Landesfonds zurückzuerlegen: in Gal. $\text{G. 6 I 75, L. 7; in der Bukow. G. 7 XII 69, L. 26; in D. G. 23 II 67, L. 12; in Tirol G. 5 X 83, L. 31; in Vorarlb. G. 4 X 68, L. 43; in Friaul G. 19 XII 69, L. 29; in Kärnten G. 17 VII 75, L. 28; in Dalm. 8 IV 72, L. 19, und 25 II 87, L. 14.}$

Die Empfangsbefähigungen der öffentlichen allgemeinen $\text{K. über den aus den betreffenden Landesfonds zu beziehenden Erlaß der uneinbringlichen Verpflegskosten sind stempelfrei (Erl. der n.-d. Statthalterei 20 IX 59, J. 56907). Die Korrespondenz der öffentlichen K. im gegenseitigen Verkehre und im Verkehre mit den Behörden ist portofrei (Punkt 10 des Art. II des G. 2 X 65, R. 108).}$

Die Vergütung der Verpflegskosten durch den Landesfonds setzt voraus, daß dieselben nicht von dem Verpflegten selbst oder von anderen ersatzpflichtigen physischen oder juristischen Personen heringebracht werden können ($\text{E. des R. v. 13 VII 93, J. 2230}).}$

Die Einhebung der Verpflegskosten vom Verpflegten entfällt überall dort, wo kraft öffentlich-rechtlicher Titel der Erlaß bestimmten Fonds überwiesen ist, so die nach dem $\text{G. 30 III 88, R. 33, errichteten Krankenkassen für alle Krankenkassenmitglieder, dem Militärärzte für erkrankte Soldatenfrauen und Kinder (B. des R. 1 IX 72, Abt. II, Nr. 2159), dem Dienstherren für Dienstboten (nach den Dienstbotenordnungen), dem Sicherheitsfonds für erkrankte polizeiliche Häftlinge (E. der Oberpolizeibehörde 2 VII 53, J. 3850, Ministerialerlaß 7 V 70, J. 4292) und dann für gerichtliche Häftlinge (§§ 381 und 387 der St. P. O. 23 V 73, R. 119).}$

Der Landesfonds hat bei Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen auch für die Krankenverpflegskosten solcher Personen, welchen die dauernde Armenverpflegung der Gemeinde gebührt, aufzukommen (E. des R. J. 10 VIII 72, J. 11209, und 5 VIII 78, J. 9022).

7. Verhältnis zu Ungarn und dem Ausland. a) Ungarn. Die Verpflegskosten für die nach Ungarn zuständigen Verpflegten können auf Grund des ungar. G. R. III: 75 angesprochen werden, wie auch umgekehrt die für die Verpflegung von Anländern in öffentlichen K. Ungarns aufgelaufenen Kosten gemäß Punkt II des Ministerialerlasses 6 III 55, J. 6382 ex 1854, von den Landesfonds zu vergüten sind. Eine Reziprozität bezüglich des Erlasses der Spitalverpflegskosten besteht auch hinsichtlich der öffentlichen K. in Bosnien und der Herzegowina (Erl. des R. J. 10 VII 93, J. 15512 (C. E. B. 1893, S. 274)).

Wit dem Erl. des R. J. 8 IV 75, J. 4996, wurde bekanntgegeben, daß durch Verfügung des ungar. G. R. III: 75 die bisher sowohl seitens der österr. Landesbehörden als auch seitens Ungarn beobachtete reziproke Vergütung der gegenseitig aufgerechneten Verpflegskosten und zwar ohne Rücksicht auf die Krankheitsarten durchaus nicht alteriert worden sei. Doch werden die Verpflegskosten für ungar. Staatsangehörige zu Lasten der Krankenverpflegsfonds derjenigen Jurisdiktionen verrechnet, zu welcher die Zuständigkeitsgemeinde des Verpflegten gehört.

Auch bei dem Bestande einer förmlichen Reziprozität zwischen Österr. und Ungarn hinsichtlich der Vergütung der Spitalverpflegskosten muß die Notwendigkeit des Aufwandes nach den Bestimmungen des Heimatgesetzes geprüft werden. Die Aufenthaltsgemeinde eines auswärtigen Armen ist für die Unterstützung und Verpflegung desselben den Erlass desselben Aufwandes von der Heimatgemeinde zu beanspruchen berechtigt, welcher bei Einhaltung eines vollständig gesetzmäßigen Vorganges der Heimatgemeinde ebenfalls erwachsen wäre (E. des R. G. 3 XI 83, J. 2530).

Laut Erl. des R. J. 31 XII 1902, J. 53664 (C. E. B. 1902, S. 26), haben sich die Verwaltungen der K. wegen Einholung der Zuständigkeits- und Vermögenszertifikate, sowie wegen Rückerlass von Verpflegskosten für ungar. Staatsangehörige nicht an den Komitatsgesetzplan, sondern im Sinne des § 42 des ungar. Spitalnormalerl. J. 35000 ex 1902, an jenen Bezirksoberführer zu wenden, in dessen Bezirke die als Zuständigkeitsort des Kranken bezeichnete Gemeinde sich befindet.

b) Ausland. Laut Erl. des R. J. 16 XII 59, J. 24424, und 10 IV 68, J. 1396 (in Erinnerung gebracht mit dem Ministerialerlass 27 VI und 22 VIII 66, J. 9824 und 2772), sind Korrespondenzen wegen der Einbringung von Verpflegskosten für Ausländer, falls nicht besondere B. oder St. B. entgegenstehen, ohne Vermittlung der Ministerien entweder zwischen den beteiligten hiesigen oder ausländischen Verwaltungsbehörden zu führen oder, wenn dies nicht tunlich ist,

haben sich die ersteren unmittelbar an die betreffenden Behörden zu wenden.

Zufolge Erl. des R. J. 10 IV 68, J. 1396, gelten für die Behandlung der Verpflegskostenersätze nachstehende Grundsätze:

1. Wegen Nordamerika, Polen, die Türkei, Persien, Ostbalkan und Bessarabien und Serbien, welche prinzipiell keine Verpflegkostenansprüche stellen, sind solche auch untermittelt fallen zu lassen.
2. Wegen aller deutschen Staaten, alle Schweizer Kantone, Großbritannien, Frankreich, Belgien, Dänemark, Rußland (mit Ausnahme von Polen), Schweden, Spanien, Portugal und Brasilien ist in Zukunft von allen Verpflegkostenreklamationen für gewöhnliche Kranke (b. i. nicht Heilbesuche) abzusehen. 3. Geringe Beträge sind nicht zu reklamieren, sondern gleich abzuschreiben. Sgl. auch Art. „Armenpflege“ J. V.

II. Privatkrankenanstalten. Gemäß des mit der K. E. 14 IX 52 (tundgemäß mit Ministerialverordnung 19 I 53, R. 10) festgelegten Wirkungsfreies der politischen Behörden sowie im Grunde des § 2, lit. b, des Reichsanstaltengesetzes 30 IV 70, R. 68, steht es den politischen Landesbehörden zu, die Bewilligung zur Errichtung von Privatkrankenanstalten jeder Art zu erteilen.

Wit dem Erl. des R. J. 2 III 92, J. 14498 ex 1891, wurden die Grundsätze festgelegt, welche hierbei zu beachten sind:

1. Die Errichtung von Privatkrankenanstalten jeder Art ist an eine behördliche Konzeption gebunden. Die politische Landesbehörde, welcher die Erteilung solcher Konzeptionen zusteht, hat vorher das Gutachten des Landesamtsrates einzuholen.

2. Nur solche Anstalten dürfen konzeptioniert werden, in denen die Behandlung nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und nach genau dargelegten bekannten Methoden durchgeführt wird und die dementsprechend eingerichtet sind.

3. Die Bewilligung derartiger Anstalten ist unter anderem an die Bedingung zu knüpfen, daß sich der Konzeptionär bei etwaigen Ankündigungen über die Anstalt jedweder Verurteilung aus Kurmethoden, welche einen Gegenstoß zu wissenschaftlichen Heilverfahren darstellen sollen, sowie auch marthymetrischer Anpreisungen enthalte.

4. Anlässlich der beabsichtigten Errichtung von Heilanstalten, in denen ein neues Heilverfahren zur Anwendung kommen soll, ist die vorzuziehende E. des R. J. über die Zulässigkeit derselben einzuholen und erst nach Einlangen desselben mit der inkonzessmäßigen E. vorzugehen.

5. Alle Heilanstalten müssen unter der Leitung und verantwortlichen Überwachung eines zur Praxisausübung berechtigten Arztes stehen.

III. Bericht. Sowohl über öffentliche als private K. werden Jahresberichte lit. C als Teilberichte des Sanitätsjahresberichts nach einem bestimmten Formular, in welchem ein mit dem Erl. des R. J. 11 IX 80, J. 14325, besonderes Schema der Krankheitsformen vorgezeichnet wurde, erstattet, welche für die statistische Bearbeitung als Grundlage dienen.

Quellen und Literatur.

Rehrhofer: II. Bd., Wien 1897. Palmer: *Österr. Sanitätswesen*, Jahrg. I–XV. Palmer: *Österr. Sanitätswesen*, I. und II. Bd., Wien 1898. Reichart: *Jubiläum des S. G. in Sanitätsangelegenheiten*, Wien 1903. Reichart.

Krankenversicherung der Arbeiter

[„Arbeitsrecht“ F. Bd. I, S. 226.]

Kreisverfassung in Böhmen.

A. Geschichtlich. — B. Neue Projekte.

A. Geschichtlich.

Einführung. — I. Ältere Gestalt, bis 1420. — II. Weitere Entwicklung während der ständischen Verfassung nach A. in der Zeit des Wenzels des Ständischen Freiherren, bis 1526; B. bei Annahme des kaiserl. Einflusses, bis 1620. — III. Erste Periode des Absolutismus 1620–1740. — IV. Auflösung des Verfassungsprojektes in der zweiten Periode des Absolutismus 1740–1848 aus jur. A. unter Maria Theresia, B. von Josef II. an. — V. Letzte Entwicklung 1848–1868.

(S. 20.) — Kreisbesprechung. Kreispräsidenten.)

Einführung. Die Kreisverfassung in Böhmen besitzt nicht ihrer Bedeutung für die Geschichte der Landesverfassung auch ein allgemeineres verwaltungsgeschichtliches Interesse, denn die in den böhm. Ländern entstandenen Kreisämter wurden, nachdem sie im Verlaufe der Zeit allmählich die Gestalt i. f. Bureaucratie angenommen, in der unter Maria Theresia völlig verstaatlichten Form zum Vorbilde, nach welchem in den österr. Erbländern die I. Instanz der landesherrlichen Verwaltung in den Kreisen zur Einführung gelangte. Durch die so umgestaltete Kreisverwaltung wurden die bisher frei unter den (teilweise noch ständischen) Landesregierungen gefandenen patrimonialen Obrigkeiten sozusagen mediatisiert, die Untertanen der letzteren erst zu direkten Staatsuntertanen gemacht, aber auch der neuzeitliche Staat in die Lage gesetzt, nicht bloß Rechtsschutz und Sicherheit zu pflegen (was auch der mittelalterliche tat), sondern darüber hinaus an zahlreiche positive Aufgaben des materiellen und geistigen Gemeinwohles nach den Anschauungen des aufgeklärten Absolutismus des 18. Jahrhunderts heranzutreten. Die historische Entwicklung der i. f. Bureaucratie, vornehmlich der Unterinstanzen (denn auch die i. f. Bezirksverwaltung ist vielfach eine Abzweigung der Kreisverwaltung), zu verfolgen, bildet einen um so wichtigeren Gegenstand des rechtsgeschichtlichen Studiums, weil auf den theoretischen und juristischen Grundlagen der erstgenannten noch die heutige Organisation der politischen Verwaltung in Österr. beruht.

I. Ältere Gestalt, bis 1420. Die ältere Gestalt der Kreisverfassung in Böhmen, welche von Ottokar II. herrührt, währte im ganzen bis zur

Zeit der Hussitenkriege; ihre vornehmsten Geblide waren die Gauden (Kreisgerichte) sowie die Poprawzen (Kreisjustiziate). Diese hatte sich auf Grundlage der alten ständischen Burg- oder Kastellaneiverfassung ausgebildet, welche letztere freilich bei der staatlichen Einigung des Landes im 10. Jahrhundert, insbesondere unter den Boleslaven ihren ursprünglichen autonomen Charakter eingebüßt hat. Die auf den öffentlichen Gauden residierenden Zupane (comites) waren bloße Beamte der neuen, eine Zeitlang förmlich unbeschränkten Regierung der Fremdherrscher, welche jedoch bereits im 11. Jahrhundert wieder durch den Landesherrn und die L. T. allmählich beschränkt wurde. Mit der Zeit kamen dann besondere Beamte für das Gerichts- und Wirtschaftswesen auf: caudarii (judices provinciales), camerarii, villici, namentlich im 12. Jahrhundert, wo die vornehmsten Vertreter des Fürsten auf den bereits aus Stein erbauten Burgen in der Regel castellani hießen und eine (vornehmlich unter Blaslaw II.) auf Kriegswesen, Exekutive und Polizei beschränkte Machtbefugnis besaßen. Diese Beschränkung war um so notwendiger, als die Genannten vermöge ihres erblich besessenen oder erworbenen ausgebreiteten Grundbesitzes sich nicht mehr als abhängige Beamte zu fühlen willig waren, vielmehr sich zu Vertretern einer Art von Selbstverwaltung ihrer Gebiete aufzuwerfen trachteten, wozu letztere ihren Ursprung in den gelegentlich der Gaudenorganisation abgehaltenen Zusammenkünften hatte. Überdies wirkte eine Zersplitterung der Verwaltungsgeschichte ein, welche (zunächst die Zahl der Gauen oder Burgbezirke, mit welchen die Delaneseinteilung im ganzen übereinstimmte, sich verringerte); denn einerseits wurden seit dem 13. Jahrhundert, namentlich seit König Přemysl Ottokar I., ständischen Korporationen, weiter auch Städten Exemtionen von der Gewalt und Jurisdiktion der Burgbeamten und von den bezüglichen öffentlichen Lasten zugestanden, andererseits übergingen unter König Wenzel I. königl. Burgen im Wege von Schenkungen und Verpfändungen in privaten Besitz, und die Herren wollten auch die neuen mittels Landesfrone erbauten Pfaffenburgen nicht lediglich als Kastellane oder nach damaligem Sprachgebrauch als Burggrafen halten, sondern begannen vielmehr, sich dieselben nebst gewissen öffentlichen Gewalten als erblich anzumagen.

Allein die organisatorische Hand Přemysl Ottokars II. (welche sich als solche auch in Österr. bewährt hatte) wußte in Böhmen das so veränderte, was schon früher im Deutschen Reiche zur Tat wurde, woselbst die Regierungsgewalt in den Verwaltungsbereichen, den Grafschaften, allmählich erblich und eigentümlich in die Hand der weltlichen und geistlichen Herren gelangte und der König dann in den Territorien der neuen Fürsten und Landesherren keine eigenen ernannten Beamten oder Organe besaß. Abgesehen von den sogenannten äußeren Kreisen (welche den Deutschen besaßen und nach dem Lehenrechte sowie nach den Bedürfnissen der Grenzverteidigung eingerichtet waren: Libogener, Trautnauer, Wapser Gebiet)

stabilisierte sich an Stelle der Burgoverfassung eine geringere Anzahl größerer Bezirke — der Kreise — und im Zusammenhang mit der neuen Organisation der zentralen Landesverwaltung wurden auch die Kreisbehörden organisiert: 1. die Guben (Kreisgerichte), deren Eige fast durchwegs in die Städte verlegt wurden, wirkten nun als kleine Landrechte mit sachlich eingeschränkter Kompetenz; nebstdem wurden 2. vom Könige in den Kreisen je zwei besetzte Poprawcezen (Justiciarii provinciarum, Landrichter) aus den im Kreise angehörenden alten Herrenhandsfamilien ernannt, welche im Namen des Königs die peinliche Gerichts- und die Polizeigewalt im ganzen Umfange des Kreises gemeinschaftlich ausüben und durch ihre exekutive Autorität überhaupt die Guben und die öffentliche Verwaltung unterstützen sollten. Die königl. Burgen hingegen wurden mächtigen Herren abgenommen und mit mannigfach eingeschränkter Polizei- und Exekutivgewalt an Burgrafen aus dem ärmeren und kleineren Adel übergeben. Das neue Amt der Poprawcezen (obgleich ohne Sitz auf königl. Burgen) war also zwar dem älteren Kastellan- amte ähnlich, die Poprawcezen besaßen aber eine weitergehende Macht, da sie bis zu einem bestimmten Grad über den Exemtionen von der Burgrafen- und Gubengewalt standen, somit auch über den an privaten Herrschaften und Gütern aufstomenden Patrimonialgewalt; insbesondere sollten dieselben überall die crimina manifesta verfolgen und handrechtlich bestrafen ohne Unterschied der Standbestellung. Diese Wirksamkeit fand ihre Bestätigung unter Wenzel II. namentlich durch den Landfrieden von 1300 (von demselben Herrscher wurden auch in Polen ähnliche „oprawci“, iudices malefactorum, Justiciarii eingeführt) und erscheint das Institut der Poprawcezen im ältesten Rechtsbuche, demjenigen des alten Herrn von Rosenburg (aus der Zeit Johans von Euzemburg, wo nicht schon teilweise aus dem 13. Jahrhundert), als ein bedeutungsvolles Merkmal des heimischen Rechtes und Gerichtswesens.

Unter König Johann begann die öffentliche Gewalt wieder in Privathände überzugehen durch Verpfändung von Ämtern, Städten und königl. Burgen, durch die Entzaffung des Lehenwesens und Patrimonialrechte, welche öfter bereits selbst die Halsgerichtsbarkeit umfaßten). Alsin Karl IV. war bestritt, weitere Verpfändungen, Vermietungen sowie erbliche oder lebenslängliche Verleihungen königl. Ämter zu verhindern, vielmehr das Verbleiben derselben in freier königl. Disposition zu sichern (ebensowenig sollten Städte und Burgen von der Krone veräußert werden), so daß die Kreisverfassung wieder einige Festigung erfährt. Auf diese Art erhielt sich die Kreiscuben (nebst den Kreisstaßen) bis zur Hussitenzeit, allerdings nur mit beschränkter Kompetenz und in Unterordnung unter die höheren Prager Ämter; insbesondere konnte sich aber wieder die Wirksamkeit der Justizlären in den Kreisen erhalten, namentlich aus Grund der Generallandtagsbeschlüsse 1348 und 1355. Erfolglos blieb jedoch die in der Majestas Carolina ausgesprochene Absicht, sämtliche Hals-

gerichtsbarkeit dem Könige und den königl. Beamten vorzubehalten und durch die Institution der Kreisjustizlären (deren Karl in jedem Kreise 3 ernennen und denselben als Gehilfen die Land-, rocto Kreisröschöffen aus dem niederen Adel belegen wollte), alle patrimonialen Halsgerichte auszuschließen, gleichviel ob dieselben aus besonders erteilten Privilegien beruhten oder auf Annahmungen alter Herrengeschlechter, welchen die Knechtschaft, d. i. die Eigenschaft von Landrechtsbesitzern zu stand. Karl selbst war demütht, gegenüber den Bestrebungen der Herren auch die Nachtheile der königl. Städte auf das umgebende Gebiet zu erweitern; Wenzel IV. hat 1381 sogar der Mehrzahl der königl. Städte (d. i. deren Räktern) das Recht der Kreisjustizlären eingeräumt. Dem entgegen fing in der 2. Hälfte seiner Regierungseile der Herrenbund an, siegreich gegen die königl. Gewalt aufzutreten, und der Herrenbund erhob den ausschließlichen Anspruch auf die Knechtschaft sowie auf das Kreisjustizariat unter Ausschluss der Städte und Ritter; schließlich nahm Wenzel anfangs 1405 mit Zustimmung der Herren und Ritter durch königl. Majestätsbriefe die neuerliche Ernennung der Kreisjustizlären (Poprawcezen) ausschließlich aus den alten, in den betreffenden Kreisen angehörenden Herrenhandsfamilien vor, je einer oder mehrerer (im J. 1402 war die Rede von dreien, offenbar nach der Maj. Carol.), während denselben aus der Ritterschaft Weispser, „Land-,“ eigentlisch Kreisröschöffen, beisteht werden sollten und die königl. Städte verpflichtet wurden, die Halsgerichtsbarkeit in Intervention der Kreispoprawcezen auszuüben, so oft etwas über ihre eigentlisch städtische Zuständigkeit hinausging. Dabei wurden die Polizei- und strafrechtlichen Vorarbeiten wieder aufgeführt durch den Landfrieden von 1396, durch die Beschlüsse des L. T. 1402 und des Landrechtes 1404, welche den Kreisjustizlären in der Form einer Instruktion vorgeschrieben wurden. Nebst der Ausübung der vollen Polizei- und peinlichen Gerichtsgewalt oblag diesen königl. Kreisjustizlären die Unterstützung der sämtlichen öffentlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit und pligten dieselben auch mit den königl. Räten zu den Postagen beschieden zu werden. Auch bei den Kreiscuben, deren es in einigen politischen Kreisen aus 2—3 gab, wirkten sie mit und nahmen an den unter Wenzel IV. vornehmlich wegen des Landfriedens und der öffentlichen Sicherheit veranstalteten Kreistagen teil; unter den Kreistheuerern, welche nach dem Beispiele Ottokars II. auch von den Euzemburgern eingesetzt wurden, bestand sich jeweils einer der Kreisjustizlären (nach der Steuerfeststellungsordnung Wenzel IV., in welcher 12 Steuerfreie ausgezählt erscheinen); auch erschienen sie von Amis wegen bei den zur Rederterierung von Ungewalt und Aufsehung gegen das Recht berufenen Kreisbereitschaften, während zu den Zwecken der Landesverteidigung und zu Kriegsexpeditionen über die Landesgrenze der König auch besondere Hauptleute (capitaneus) zu bestellen pflegte.

II. Weitere Entwicklung während der ständischen Verfassung. In dem bewegten 15. Jahr-

hundert trat bei den ordentlichen königl. Landes- und Kreisbehörden wiederholt Stillstand ein; die Eigenverwaltung der Kreise konnte sich daher, solange nicht Anarchie eintrat, frei entwickeln. Bis auf die zeitweiligen Unterbrechungen erhielten sich in den Kreisen gewisse, den privaten Obrigkeiten übergeordnete öffentliche Ämter, und schließlich fiel die Bezeichnung dieser Ämter wieder der Königsgewalt anheim; allerdings wurden letztere dadurch nicht zu rein l. s., sondern bewährten einen selbstverwaltungsartigen Charakter, dessen letzte Stütze bis 1620 die Kreistage blieben.

A. Zur Zeit der Hussitenkriege ordnete Siegmund 1420 die Errichtung von Landfriedensbündnissen in den Kreisen an, welchen auch einige Aufgaben der vormalsigen Kreisjustizläre zufielen. An der Spitze standen ernannte Kreishauptleute, welchen jedoch die Kreistage selbst einige Räte beizugeben pflegten; eine derartige Einrichtung erhielt sich wenigstens im katholischen Böhmen. Die Hussiten bemühten sich ihrerseits anfangs eher um das Zustandekommen allgemeiner Landfrieden für das ganze Land mit Landeshauptleuten; erst seit dem J. 1431 anerkannten sie allgemein das Bedürfnis, daß der gewählten Landesregierung überall K.-H. mit Räten beigegeben und untergeordnet werden; diese Hauptleute wurden dann auch dem Ritterstande entnommen, da die Herren allein damals nicht genug Macht im Lande besaßen; anfangs wurden dieselben von den Kreistagen gewählt, im J. 1434 ernannte sie der damalige Landesverweser (1439 König Albrecht selbst). — Während des Interregnums 1439—53 beruhte die öffentliche Ordnung im Lande auf den Vereinbarungen der Kreistände. Nach dem Friedensbrief des K. L. von 1440 und den nachfolgenden Kreisfriedensbriefen wurden kreisweise obligatorische Landfriedensbündnisse errichtet; an den bezüglichen Kreistagen wurden K.-H. (Herr oder Ritter, auch zwei Hauptleute in einem Kreise) und deren Beiräte (aus allen drei Ständen) gewählt; dieselben hatten die Polizei- und Steuerverwaltung zu besorgen, nebst einigen Polizei- und Justizaufgaben. Die vier östlichen Kreise vereinigten sich zu einem weiteren Verbands unter einem obersten Hauptmann und gewannen so die Macht, sich aller weltlichen und kirchlichen Landbesangelegenheiten anzunehmen, bis ihr oberster Hauptmann, Georg von Poděbrad, 1452 Landesverweser wurde.

Mit der Wiederherstellung geordneter Verhältnisse 1453 wurden die mittlere von 12 auf 14 vermehrten Kreistagegemeinden wieder seither der Zentralgewalt unterordnet. Die außerordentliche Institution der K.-H. ging ein; allein auch die ehemaligen königl. Kreispopravcn (Justizläre) wurden nicht erneuert; es gab also eigentlich keine politischen Kreisorgane (die Kreissteuereinnahmer waren vom König ernannt). Nicht einmal die Kreiszugeben wurden mehr erneuert. Bei diesem Mangel regloser Kreisorganisation waren die alten Herrenschlechter desto leichter imstande, ihre Polizei- und peinliche Gerichtsgewalt über ein weiteres Gebiet im Kreise auszuüben; die K. L. von 1453, 1460 und 1462 kamen durch ihre Po-

lizeivorschriften über Gefinde und Untertanen sowie über den Schutz der ständlichen Privilegien und Gewerbe diesem Streben entgegen; und so hätten sich bald in den Kreisen aus den dem alten Herrenstande angehörigen Popravcn allmählich erbliche Kreisjustizläre entwickelt, wie es zum Teil in Währen der Fall war. Allein außerordentliche Zeitumstände bewirkten die erneuerte Einführung öffentlicher Kreisorgane: in der letzten Zeit König Georgs wurden seitens des Königs K.-H. bestellt, zunächst zum Behufe der Vertretung gegen den Weinsberger Bund, und als nach des Königs Tode die ordentlichen Landesämter überhaupt aufhörten, wurden dann 1472—1478 gemäß der zwischen Vladislav und Matthias' Partei abgeschlossenen Waffenstillstände K.-H. aus diesen beiden Parteien eingesetzt (1474 in jedem Kreise je einer von jeder Partei) nebst Kreisräten mit erweiterter Wirksamkeit, so daß ihnen auch die Oberaufsicht über die überwiegend zu Matthias' Partei haltenden Popravcn aus dem alten Herrenstande zustand.

Nachher unterlagen zwar in den J. 1479 bis 1502 die letztgenannten Popravcn wiederum nicht der konkurrierenden und ergänzenden Gewalt öffentlicher Kreisorgane, es gab überhaupt keine K.-H. Gerade in dieser Zeit wurde auf den K. L. die Landespolizeiordnung und mit dieser die Schollenpflichtigkeit des Landvolkes (insbesondere 1487) vollendet; hiedurch sollte die Wirksamkeit der alten Herrenpopravcn gewissermaßen noch erweitert werden. Allein der vollkommenen Berechtigung der Polizei- und peinlichen Gerichtsgewalt im Gebiete des Kreises standen die Justizprivilegien der Stände und die ersarrende Patrimonialgewalt der Grundherrschaften überhaupt im Wege. Die Ritter, in ihrem Bestreben nach Gleichberechtigung mit den Herren, wollten diesen das ausschließliche Recht auf die Ämtern- und Popravcnwürde nicht zugestehen; die Obrigkeiten wollten lieber der Gewalt des Landrechtes, welchem bei der unvollkommenen Trennung der Justiz und Verwaltung auch die E. über die in den Polizeiornungen festgesetzten Bußen zustand, als derjenigen der Herrenpopravcn unterstehen; namentlich aber gewann der Adel die Überzeugung von der Unzulänglichkeit der erblichen Popravcn gegenüber dem Städtestande, mit welchem derselbe unaufschieblich über gewisse Privilegien und Gewerbebefugnisse sowie über unterschiedliche Fragen der Polizei- und Gerichtskompetenz im Streite stand. Und so mußte endlich der Herrenstand mit dem Ritterstande einen Vergleich eingehen, und ebenso wie die Ritter definitiv zu Landrechtsbeisitzern ausgelassen werden mußten, haben sich beide Stände in der Popravcn- oder Landrichtersfrage geeinigt und die königl. Macht zu beiderseitigem Vorteil auszunutzen beschlossen: nämlich durch die Wiedererrichtung der alten Palzgerichte, auch den ständlichen, übergeordneten königl. Popravcn oder Justizläre aus dem Herren- und Ritterstande; auch das Beispiel der K.-H. aus der Zeit der Landfrieden hat sie in diesem Bestreben bekräftigt. Bei der Sammlung und Aufschreibung des Landrechtes (seit 1487) wurde endlich 1499 auch mit Einwilligung der Städte, obgleich nur

prinzipiell beschloffen, daß dem Könige die Einsetzung der „krajští popravci“, Kreisjustizläre, aufstehe.

Die Institution selbst wurde aber erst 1502 unter dem Titel von Kreishauptleuten ins Leben geführt, und zwar ohne Zustimmung des Ständestandes, weil damals König und Adel nach der U. C. 1500 der Meinung waren, daß die Städte, als zur königl. Kammer gehörig, in Angelegenheiten der Landespolizei zum Gehorham gegen die K.-H. verpflichtet werden können; man berief sich ausdrücklich auf den Majestätsbrief von 1405, wo die Kreisjustizläre mit Zustimmung der Herren und Ritter (ohne die Städte) ernannt worden waren. Dingen gegien die Städte zum politischen Widerstand gegenüber der neuen, zum Vortrage der U. C. und der Erkenntnisse des Landrechtes gegenüber den Städten derufenen Institution (nichtdestoweniger ließen sie sich zu einer teilweisen Anerkennung derselben herbei, als nach dem Landfrieden von 1506 diese Hauptleute mit Bestellung eines Rates aus allen drei Ständen durch die Kreistage gewählt werden sollten). Im J. 1508 stabilisierte sich die Institution der K.-H., nachdem durch den St. Jakobsvertrag den Städten in allgemeinen Landesangelegenheiten die vollberechtigte Stimme und Standschaft im U. C. zuerkannt worden war. Auf Grund des Einvernehmens mit allen drei Ständen ernannte der König in jedem Kreise je zwei im selben Kreise ansehnliche Hauptleute, einen des Herren-, den andern des Ritterstandes, welche den zu jener Zeit auch dem Ständestand entnommenen Landesverwesern untergeordnet waren, mit einer amtlichen Instruktion und in der Art, daß alle Stände sich zu deren Gehorham mit Brief und Siegel verpflichten mußten. Für die Kreiseinwohner des Herren- und Ritterstandes bestand die Verpflichtung, dies Amt zeitweilig anzunehmen, so daß nach Jahresfrist eine Renovation der Hauptleute stattfand (die Bürger blieben aber von dieser Würde ausgeschlossen). Obgleich dann neue Streitigkeiten zwischen dem Adel und den Städten eintrifften, so verhielt sich doch der neu aufgetommene Parteicharakter der Kreisverwaltung gegenüber dem ständischen Stande gänzlich durch den St. Wenzelvertrag 1517, welcher jene Streitigkeiten für dauernd einer Ausgleichung zugeführt hatte. Allerdings bewirkte die Minoritätspolitik Ludwigs, daß nach der 1517 beschlossenen Ordnung die K.-H. von den Landeshauptleuten ernannt wurden; seit 1518 wurden dieselben von den Kreistagen gewählt, bis erst von dem Regierungsantritte Ludwigs an dieselben wieder durch den König eingesetzt wurden.

Diese Entwicklung der Kreishauptmannschaft stützte sich überhaupt auf die breite Entfaltung der Kreis selbstverwaltung unter den Jagellonen, in welcher Zeit die Abhaltung von Kreistagen nicht aufhörte. Letztere sollten um die Wahrung des Friedens, des Rechtes und der politischen Ordnung im Kreise sowie um andere Bedürfnisse des Kreises sorgen, die Landtagschüsse über Steuern und Heerebereitschaft zur Ausführung bringen; darüber hinaus haben dieselben (ähnlich wie die

U. C.) allgemeine Landesangelegenheiten in ihre Beratungen einzogien, indem sie ihre Desiderata und Gravamina an den U. C. und König ablegten; auch pflegten sie die Kreisbeamten sowie zeitweilig zusammentretende, den Hauptleuten aus allen Ständen bezugebende Kreisräte zu wählen. Ursprünglich wurden Kreistage über Beschluß des U. C. und königl. Auftrag einberufen; allein mit der Zeit kam größere Freiheit auf, so daß die Kreistage mannigfach, auch ohne Wissen des abwesenden Königs, durch Anordnung der U. C. und ständischer Zusammenkünfte, des Oberstburggrafen und der K.-H. zusammenberufen wurden, auch über eigenen Beschluß zusammentraten. Die Jagellonen verhielten es allerdings, die Kreistage einzuschränken und zu verbieten, auf daß dieselben der königl. Macht (1494) oder dem ständischen Stande (1513) nicht abträglich wären, jedoch ohne entsprechenden Erfolg, weil die Kreistage seit den unruhigen Zeiten der Landkriege tiefe Wurzeln gefaßt hatten. Bei der Unzulänglichkeit der staatlichen Exekutivgewalt mußte man schließlich ihre Mitwirkung bei der gesamten Landesverwaltung zugeben. Das gleiche Bedürfnis machte sich auch bei dem Landtagswesen geltend. Denn in dieser Zeit fing namentlich der Ritterstand, welchem die Teilnahme an häufigen und langwierigen Landtagverhandlungen beschwerlich fiel, an, Abgeordnete zum U. C. auf Kreiskosten (d. i. aus Kreissteuern und -zuschlägen) zu wählen; gleichzeitig wurden Vertreter der Kreise in den erweiterten königl. Rat vor Erneuerung des Landrechtes (1479), bevollmächtigte Kreisboten zum Könige nach Ungarn (1499 u. a.) geschickt. Insofern die Kreistage der Parteiorganisation des Adels dienten, entfiel diese Gefahr durch den St. Wenzelvertrag 1517, nach welchem eben die höchste Entfaltung der Kreistage und Kreistage als lokaler Vereinigungen aller drei Landstände Platz griff, wonach die königl. Städte in der Hauptsache bei ihrer bisherigen Selbständigkeit verblieben. Soweit die Freiheit der Kreistage die zulässigen Grenzen überschritt, wurde dieselbe 1522 wiederum der Leitung der königl. Gewalt unterworfen, so daß die Entscheidung der Selbstverwaltung der Kreise zwar dem Bedürfnis gemäß eingeschränkt, nicht aber gänzlich unterdrückt wurde.

Zu den eigentlichen Aufgaben der damaligen Kreisverwaltung gehörte das bewaffnete Einschreiten zur Beodlätigung von Auflehnungen gegen die Rechtsordnung, namentlich gegen das Landrecht, sowie die Befragung sogenannter manifestier Gewalt, insofern nämlich in Zeiten ordentlichen Gerichtsganges besonders qualifizierte Verbrechen gegen Frieden und Ordnung schon ipso facto strafbar waren und ohne gerichtliche Belangung unterdrückt und geahndet werden sollten. In beratigen Fällen waren nach 1502 die K.-H. die berufenen Verwalter der Kreisbereitschaft, während für Expeditionen außerhalb des Kreises nach Bedarf auch besondere Feldhauptleute, mitunter auch kreisweife (1521), bestellt zu werden pflegten. Ferner stand den Kreisen eine Wirtschaft zu in Angelegenheiten der Volksgerechtig- und Polizeigewalt; insbesondere

die Verfolgung, Verhaftung und Bestrafung von Verbrechern und sicherheitsgefährlichen Menschen (Landstreichern, Rißgängern), die Fürsorge um die Befolgung der Untertans- und Gefindeordnungen in sicherheitspolizeilicher Hinsicht, die Vorschriften über Wasserpollizei (1510), Polizeistrafungen (1509, 1512), die Unterdrückung des Umlaufs falscher Münze, sowie überhaupt um die Ausführung mannigfacher Landtagsbeschlüsse. Dabei besaßen die K.-H. ein Oberaufsichts- und selbst Erkenntnisrecht in Strafsachen über bürgerliche Leute (den Vollzug der Strafanstalten der Landtagsbeschlüsse gegenüber von Adligen übte das Landrecht), desgleichen bei bestrittener Kompetenz zum Einschreiten gegen fremde Untertanen. Im Bezug auf Steuerangelegenheiten wurden besondere Kreiseinnehmer gemäß alten Verkommens vom Könige ernannt, allein unter den Jagellonen sigen die Kreiseinnehmer an, dieselben selbst zu wählen (1522 wieder königliche Ernennung); denn die Kreisgemeinden hatten Einfluss nicht bloß auf die Richtigkeit und Gleichmäßigkeit der Steuerfessungen oder -schätzungen, sondern auch auf die Kollektion, in einem Falle (1490) sogar auf die Disposition der Steuer selbst, sowie sie einmal (1509) auch eine Steuer statt der vom L. T. beschlossenen Bereitschaft bewilligten. Die K.-H. wirkten hingegen hauptsächlich bei den eigentlichen Kreiskollektionen mit.

B. Ferdinand I. hat, indem er der Abhaltung von Kreistagen hemmend entgegentrat, die Entwicklung der Kreisverfassung vielfach beeinträchtigt. Da dann die Kreistage einen Einfluss auf die Kreisverwaltung regelmäßig auszuüben nicht mehr in der Lage waren, so sank auch alle Verantwortlichkeit der K.-H. gegenüber den Ständen ihres Kreises. Noch misslicher war eine andere Folge. Bei der gegebenen Entwicklung bildeten die Kreise eine breite organische Grundlage für die L. T., ja die Landesverfassung überhaupt. Aber die Beschränkungen der Kreistage beschränkten oligarchische Tendenzen. Die Wahl von Abgeordneten zum L. T. vermochte nicht, sich als stabile Institution zu entwickeln, das repräsentative Element in der böhm. Verfassung war außerstande, sich selbstständig zu entfalten, was zunächst dem Einflusse der zahlreichen parteilichen Ritterchaft zum Nachtheile gereichte und um so schädlicher wirkte, als unter Ferdinand I. auch der städtische Stand lahmgelegt wurde. Eben auf den Kreistagen wäre der Einfluss des Ritter- und Städtestandes gegenüber dem Herrenstande zur Geltung gelangt, während auf den L. T. die Stände hauptsächlich nur als besondere Kurien auftraten und handelten, ohne daß die Meinungen und Interessen vorerst durch gemeinsame kreisweise Verhandlung geklärt und ausgeglichen werden konnten; auf diese Weise sank im Lande auch die lebendige Kraft des Gemeingeistes und Gemeininteresses zum Vortheile besonderer Standesbestrebungen, vornehmlich derjenigen des Hochadels.

Ferdinand I. beharrte gleich 1528 darauf, daß zur Abhaltung der Kreis- ebenso wie zu derjenigen der L. T. eine besondere königl. Bewilligung

erforderlich sei; ja er wollte in der Regel die Abhaltung der ersten gar nicht gestatten, namentlich nicht in allgemeinen Landesangelegenheiten, über welche auf den L. T. fertige Beschlüsse gefaßt werden sollten, so daß die Kreistage überflüssig geworden wären. Erst der Widerstand des Ritterstandes bewog Ferdinand I., namentlich seit 1538, zu größerer Nachgiebigkeit in der Richtung, daß die Kreistage namentlich der gerechten Ausführung der Landtagsbeschlüsse über Steuern und Kriegsbereitschaft dienlich sein sollten. Im J. 1543 gestattete derselbe Herrscher die Kreistage für zwei Jahre, vorausgesetzt, daß über Ansuchen der K.-H. er selbst oder die Statthalter das Bedürfnis der Abhaltung anerkennen; nachher, 1545, auf drei Jahre in der Weise, daß in Abwesenheit des Königs die Ansfage der Notwendigkeit von Seiten der K.-H. an die Statthalter für genügend erachtet würde. Diese nicht ungünstige Entwicklung wurde aber 1547 unterbrochen, als an Stelle der von den widerspenstigen Ständen verlangten Freiheit der Land- und Kreistage gerade umgekehrt das Verbot eigenmächtiger Abhaltung von Kreistagen unter Androhung der Todesstrafe erlassen wurde (auch in der L. C. 1549, Art. 5, und 1564, Art. 4). Mit der Einstellung der regelmäßigen Wirksamkeit der Kreisgemeinden und mit der Unterdrückung des städtischen Standes durch die königl. Macht wurde das Gleichgewicht unter den Ständen zum Vortheile des Herrenstandes geschädigt und indirekt auch das Ansehen der L. T. beeinträchtigt.

Indessen traten unter Maximilian und Rudolf wieder günstigere Verhältnisse ein, so daß mit königl. Bewilligung zeitweilig wieder von den Kreistagen Abgesandte erwählt wurden, um auf Kreiskosten den länger dauernden wichtigen L. T. beizuwohnen, wie namentlich jenen, an welchen die böhm. Konfession von 1575 verhandelt und der die Religion betreffende Majestätsbrief 1609 erwirkt wurde. Von Matthias verlangte man wieder überhaupt die Freiheit der Kreistage, da die Opposition in denselben ein geeignetes Mittel der Organisation, eventuell selbst der Bewaffnung, erblatte. Dieses Bestreben blieb ohne Erfolg, vielmehr wurde 1615 das landesordnungsmäßige Verbot eigenmächtiger Kreistagsabhaltungen erneuert. Allerdings fanden die protestantischen Stände einen Ersatz darin, daß die Deputierten seit 1609 berechtigt wurden, je 6 Vertreter aus jedem Kreise einzuberufen, und diese Zusammenkünfte haben 1618 nicht bloß den konfessionellen, sondern auch den politischen Zworn der Partei geboten. Die letztgenannte Art von Kreisdeputierten war eigentlich nicht ganz neu; gerade gelegentlich der Einschränkungen der Kreistage wurde es üblich, an den L. T. Vertreter von Kreisen zu ernennen, welchen in der Regel gemeinsam mit dem Landesrate vom L. T. gewisse Verhandlungen und Kommissionen übertragen wurden, wie namentlich die Aufschreibung und Revision der Landes- oder händlichen Rechte, der Abschluß von Erbverträgen mit den Kurfürsten und Fürsten der Nachbarländer, Beschlüsse über das allgemeine Aufgebot

gegen die Türken, über die Einrichtung einer guten Defension, ferner über Steuerverhältnisse sowie über Ordnung der Gefinde-, Feuerungs-, Gewerbe- und Lutzspolizei.

Obgleich die Beschränkung der Kreistage nach 1526 die kingly Macht begab, den amtlichen Charakter der Kreishauptmänner beben mußte, blieb dieses Amt dennoch die Grundlage der ständischen Selbstverwaltung, welche in der staatlichen Ordnung eigentlich überwiegt, trotzdem bereits neuer L. i. Ämter (Kammer und Appellationskammer) aufgefunden waren. Das Institut der K.-H. stabilisierte sich in dieser Zeit auf Grundlage der Landes- und Kreishauptmannschaftsordnung 1528, welche eigentlich nur eine Erneuerung der Ordnung von 1517 war, und deren Vorschriften weiter auch in die L. O. 1530, 1549, 1564 übergingen. Es blieben also die Grundzüge von 1508 aufrecht, welche einerseits die oberste Anordnung des Landesherren, d. i. die kingly Ernennung und die periodische ständische Renovation der K.-H. mochten, andererseits Recht und Pflicht der im Kreise ansässigen Angehörigen des Herren- und Ritterstandes zur zeitlichen (1528: mindestens einjährigen) ehrenamtlichen, also unentgeltlichen Versorgung der öffentlichen Verwaltung im Kreise aufrecht erhielten. In Abwesenheit des Königs sollten die K.-H. den Landeshauptmännern oder Stöthallern untergeordnet sein; für ihre Vergehen mußten sich dieselben vor dem Landhauptmannlichen, seit 1534 vor dem Kammergericht verantworten, welches letzteres nicht einen ausschließlich landesherrlichen, sondern teilweise auch einen ständischen Charakter besaß. Und obwohl die Regierung durch die sich häufenden R. und Wondate auf die K.-H. einwirkte, verfiel doch die Kreis- als Unterlage der Landesverwaltung keinesfalls dem Waditberreiche der unbeschränkten Königsgewalt, vielmehr mußten die K.-H. sowohl in der inneren Verwaltung und Justiz, als auch in Steuer- und Heeresangelegenheiten die L. O. und die Beschlüsse des L. T. beobachten, sowie dieselben auch verpflichtet waren, den Landesämtern und -gerichten, insbesondere dem Oberburggrafen, Beistand zu leisten. Die K.-H. selbst zählten daher nicht unter die Hoflandesherrlichen, sondern unter die Landesbeamten; auch pflegten dieselben in einigen Angelegenheiten zur Teilnahme an den Versammlungen des erweiterten kingly Landestates beigezogen zu werden (bei bewaffneter Exekution, gegen Gerichtsangehörige u. dgl., in Verteidigung- und Steuerangelegenheiten). Ihre Würde war bei den Ständen in solchem Ansehen, daß dieselben die Entscheidungsgewalt über den Verfall gewisser gesetzlich zulässiger Bußen zustand, indem sie glaubwürdige, zu unmittelbarer Vergeltung der Real- oder Personalexekution hinreichende Relationen an die Stöthaller, den Oberburggrafen, das Kammergericht und die Landstöße erhielten.

Der Wirkungskreis der K.-H. in Bezug auf öffentliche Ordnung und Sicherheit umschloß im ganzen dieselben Aufgaben als wie zur Zeit der Jagellonen; derselbe war nur in einzelnen Richtungen näher bestimmt oder weiter entwickelt. So

hatten sie z. B. über den einseitigen Gebrauch der Trager Röße und Gewichte sowie die Beobachtung der Vorschriften über Jagd und Fischerei Aufsicht zu üben, wobei derselben die Jagdordnung 1575 die Befugnis zu Suzeränenkenntnis selbst gegen Landespersonen einräumte; namentlich aber oblag ihnen seit Erlassung der Gefindeordnung 1549 die Abhaltung periodischer Gerichtstage in den Kreisstädten in Gefindeangelegenheiten, wobei sie auch ständische Personen mit Bußen belegen konnten. Die onfangs in Aussicht genommene Amtsinstitution für K.-H. wurde nicht erlassen, sondern dieselben wurden auf die L. O. und die Landtagschlüsse verwiesen; 1533 wurde auch eine Sammlung von der Landstöße entnommenen Polizeivorschriften gedruckt zu allgemeiner Kenntnis gebracht. Nebstdem erhielten die K.-H. zu jener Zeit bereits zahlreiche landesherrliche Wondate und B., denn Ferdinand I. hing an, von dem kinglyen Verwaltungsrechte richterlichen Gebrauch zu machen, wodurch auch der Einfluß der kingly Gewalt auf das Amt der K.-H. eine Steigerung erfuhr. In Betreff des Kreissteuerverfahrens erlitt in dieser Zeit die Autonomie der Kreise durch die Einschränkung der Kreistage eine Einbuße. Bei der obligaten Krönungssteuer sowie bei Verleuten der kingly. Söhne und Töchter bestellte wohl der König selbst kreisweise seine Einnehmer, und ähnlich verfuhr derselbe auch bei der Biersteuer, welche seit 1546 vom L. T. regelmäßig bewilligt wurde behufs Unterhalt des kingly Hofstaates und deren Vermehrung dann der böhm. Kammer zustand; lediglich 1564—1583 wurden diese Kreiseinnehmer von Seiten der L. T., welchen sie auch untergeordnet blieben, bestellt (sire Instruktionen empfangen) sie dann von den obersten Landesoffizieren). Die außerordentliche Vermögenssteuer, welche gegen die Türken bewilligt zu werden pflegte, wurde lediglich durch die vom L. T. aus den drei Ständen eingeleiteten Landeseinnehmer eingehoben, nur 1537, 1541—1543, 1556 griffen die L. T. auch zu den Kreiseinnehmern; dergleichen wurden die letzten nicht bei der Haussteuer, welche an die Stelle der vorerwähnten Steuer trat, verworfen. Den K.-H. stand allerdings eine Wirksamkeit in Sachen der Steuerkontrolle zu (zum Teil auch zu Hunden der Kommet), d. i. bei der Revision der Steuerregister und bei der Verfassung der Kreisbezeichnungen und Summarien; auch bei der Einführung einiger neuer Steuern unter Maximilian und Rudolf halfen sie mit. Erst seit 1595 wurden regelmäßig jährlich je 2 Kreiseinnehmer aus den 3 Ständen (späterhin hauptsächlich Bürger der Kreisstädte), unterstehend den obersten Landeseinnehmern, eingesetzt, u. zw. entweder durch die L. T. oder, wie später häufig, durch die hiezu ermächtigten obersten Landesoffiziere und Landrechtsbeisitzer. Kreiseinnehmer dieser Art wurden zuerst gelegentlich der behufs Zahlung des nach Ungarn angeworbenen Kriegsdienstes bewilligten Steuer beisteit, oben hatten sie auch andere Landesoffizien, so selbst die Haussteuer einzusammeln. — In Betreff des Kreissteuerverfahrens mußten die K.-H. bei Ausstellung der Bereitschaft zum

Schutze des Landes, eventuell auch zu Expeditionen über die Grenze mitwirkten, allein neben denselben wurden vor 1547 von den Land- oder Kreistagen besondere den obersten Feldhauptleuten untergeordnete Kreisfeldhauptleute ernannt. Nach der Niederwerfung des Aufstandes 1547 wurde die letztgenannte Institution beseitigt, und die L. O. 1549 sowie 1564 spricht lediglich von der Verwaltung der Kreisbereitschaft durch die K.-H. auf Grund des Landtagsbeschlusses 1512. Nichtsdestoweniger besaßen unter Maximilian die L. T. neben den K.-H. zu den in den Kreisstädten abgehaltenen Mustern unter Rudolf oblag den K.-H. namentlich auch die Begleitung oder Durchführung des das Kreisgebiet auf dem Zuge gegen Ungarn passierenden fremden Kriegsoheiles, um Schäden zu verhüten, u. zw. nach Bedarf mit bewaffneter Hilfe, und ebenso sollten sie gegen mögliche Einfälle dabeim den Oberbefehl über die Kreisbereitschaft führen. Die militärischen Obliegenheiten wurden 1601–1606 in den Art. über die öffentliche Bereitschaft näher geregelt, welche auf Grund der Verhandlungen des Landesrates und der vom L. T. ernannten Kreisvertreter herausgegeben wurden.

III. Erste Periode des Absolutismus 1620 bis 1740. Der Verfall der Landesverfassung und Autonomie nach der Schlacht am Weißen Berge äußerte sich notwendig auch in Bezug auf die Kreisverfassung. Zunächst hat die Verneuerte L. O. 1627 die Abhaltung von Kreistagen ohne vorgängige Einwilligung des Landesherren als Beleidigung der königl. Majestät unter Strafe an Ehre, Hals und Vermögen neuerlich streng verboten. In der Zeit finden sich während des dreißigjährigen Krieges nur vereinzelte Spuren von Kreistagen, namentlich nur wo nach Erlassung der Verneueren L. O. die Regierung selbst sich ihrer in Steuer- und Militärangelegenheiten bediente, wenn eben die Einderufung des L. T. nicht möglich war. Ja 1646 wurden dieelden zu einer regelmäßigen Einrichtung, indem sie von den K.-H. zum Behufe von Kreisumlagen (Kassen und Niederlagen) einberufen wurden und ihre gewählten Repräsentanten die Repartition der Winterquartierung und Verpflegung des Heeres leiteten. Allein nach Beendigung des Krieges 1648 wurden die Kreisdeputierten wieder beseitigt und die Kreistage dann überhaupt gar nicht mehr einberufen, so daß 1720 bei der Revision der L. O. das Wesen dieser Institution schon in Vergessenheit geraten war. Dieser Verfall der Kreisgemeinden läßt es zum Teil erklärlich erscheinen, warum die noch verbliebene Landesverfassung langsam hinsiechte, so daß es dem aufgklärten Absolutismus des 18. Jahrhunderts ein leichtes war, deren gänzliche Beseitigung zu unternehmen. Damit tritt auch der Unterschied gegenüber der Entwicklung der Komitateverfassung in Ungarn zutage, wo die Komitate universitates statuum verblieben und die Generalaggregationen zu wiederholtemmale sich als Schutzwehr der Landesverfassung gegen die Bestrebungen des Absolutismus erwiesen. In Böh-

men war der Sieg des landesherrlichen Charakters der öffentlichen Verwaltung größer als selbst in Preußen, wo die den K.-H. analogen Landräte noch im neunzehnten Jahrhundert trotz der Tendenz zur staatsamtlichen Ausgestaltung ihrer Stellung zum gleichzeitigen Vorstände der in Kommunalverbandangelegenheiten kompetenten Kreistage waren.

Die Kreise wurden also eigentlich Verwaltungsbezirke mit ernannten Kreishauptmännern an der Spitze. Die Formen dieses Amtes blieben zwar unverändert, denn nach der Verneueren L. O. war der König gebunden, die K.-H. alljährlich aus dem einheimischen, in denselben Kreise angehörenden Adel zu ernennen, dessen Mitglieder zur Annahme dieses öffentlichen Ehrenamtes je für ein Jahr verpflichtet blieben. Insofern also erweist der Selbstverwaltungscharakter der Kreisverwaltung des 18. Jahrhunderts gewahrt, als die vermögenden, auf ihren Gütern siedelnden, zum L. T. berechtigten Stände, ähnlich wie im englischen Selbstgovernment die Friesenrichter, über königl. Verlegung die öffentliche Verwaltung ihres Kreises als Ehrenpflicht befolgten. Allein in Böhmen hat sich der überwiegend absolutistische Staat durch fast anderthalbhundertjährige Annäherung die K.-H. soweit dienlich gemacht, daß bei dem Anwachsen der öffentlichen Verwaltungsaufgaben dieser Art ständischer Selbstverwaltung sich schließlich gänzlich in landesherrliche Verwaltung umgestaltete. Dieser Verstaatlichungsprozeß der Kreisverwaltung entsprang zum Teil bereits aus dem veränderten Charakter der Ämter, welchen die K.-H. untergeordnet waren. Die königl. Statthalter (die obersten Landesoffiziere), obgleich Stände und unbesoldet, waren bereits lediglich dem Könige, aber nicht mehr der „gesamten Gemeinde des Königreiches Böhmen“ durch Eid verpflichtet. Zum Teil vollzog sich derselbe auch dadurch, daß die Wirkksamkeit der K.-H. mehr und mehr einknickte durch L. i. Anordnungen geregelt und durch Aufhebung neuer staatlicher Funktionen erweitert wurde. Endlich wurde auch das Gefüge des Amtes selbst bureaukratisiert.

Die Entwicklung wurde nicht wenig durch das Beispiel von Mähren gefördert. Dort fand nämlich die Kreisverfassung infolge der geringeren Gebietsgröße erst später Eingang und erfuhr erst im 16. Jahrhundert unter dem Einflusse der durch die nahe Lärzengfahr nachgerufenen Kriegs- und Steuerbedürfnisse eine etwas freiere Entwicklung; aber noch die mehr. Verneuerte L. O. 1628 beließ einige in Böhmen von den K.-H. besetzte Postlagengemeinschaften den Landesbehörden; dem Landeshauptmann oder dem Landbrecht. Hier wurde denn auch die Verwaltungsorganisation überhaupt einseitig auf Grund des präbiterien jns regale constituendi magistratus vorgenommen; 1637 wurden die beideren K.-H. in 5 Kreisen dem königl. Tribunal, einer besoldeten, landesherrlichen Behörde, an deren Spitze der Landeshauptmann stand, streng untergeordnet. Nach dem Vorbilde Böhmens wurde zwar auch in Mähren das Exorbenis der Anhängigkeit, des unentgeltlichen Zah-

residenztes und der Renovation aufrecht erhalten, aber nur ein Hauptmann im Kreise eingesetzt — häufiger aus dem Herren- als aus dem Ritterstande —, welchem ein Gehalt je nach seiner Ständesangehörigkeit von 800 oder 500 fl. (unter Karl VI. endlich 1200 oder 800 fl.) gewährt wurde und zwar direkt aus den Kamaleinkünften, obgleich die Stände dazu einen Beitrag leisteten. Neben dem einen K.-H. mußten dann Substituten — die späteren Kreisadjunkten — aus den Standesgenossen aufgestellt werden.

Auch in Böhmen konnte man füglich mit der unentgeltlichen Dienstverpflichtung der vermögenden Stände sein Auslangen nicht finden und allmählich machte sich die Notwendigkeit regelmäßiger Beistuer der Stände und des Staates zu den Kosten der Kreisverwaltung geltend. In Anbetracht der Beschränktheit des K.-H.-Amtes in Kriegeszeiten wurde zu Ende des Dreißigjährigen Krieges dem K.-H. zuerst eine gewisse Immunität von den Kriegslasten, statt dessen aber seit 1648 ein jährlicher Steuernachlaß oder ein Gehalt von 600 (Herren) bzw. 400 fl. (Ritter) gewährt. Dieser Betrag wurde dann unter die Landesauslagen eingerechnet und blieb fortan, auf die Hälfte herabgemindert, bestehen. Noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts machte daher der Jahresaufwand der gesamten 15 Kreise (mit Einschl. Elbogens) bloß 7500 fl. ex domosico statum aus; es war dies eher ein Beitrag zur Verrückung der Kanzleikosten und kein Gehalt, wie denn auch tatsächlich die K.-H. sich beklagten, daß sie noch selbst aus Eigenem auszahlen müssen. Deshalb ließen sich schließlich nach einigen Reklamenten die Stände 1725 herbei, den K.-H. einen fixen Gehalt von 1200 bzw. 800 fl. zu zahlen, im ganzen 24.000 fl., weil inzwischen (1714) die Zahl der Kreise auf 12 reduziert worden war. Darin lag schon der Übergang zum Berufsamt. Neben dem unterließ man es allmählich, an dem Erfordernisse der Ansfähigkeit im selben Kreise genau festzuhalten; zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurde von den K.-H. bloß die „Habilitation“ im Kreise (durch Gutseinkauf) verlangt, jedoch mit dem Zusatz, daß sie inzwischen wenigstens in ihrem Kreise wohnen sollen. Auch wurde eine größere Stabilität des Dienstes zur Regel. Die allgemeine Jahresrenovation der Beamten und ihrer Amtsführer, welche nur der Selbstverwaltung, nicht aber der l. f. angemessen ist, fand ihre faktische Korrektur in der wiederholten Konfirmierung wohl bewährter Personen. So verblieben bereits während des Dreißigjährigen Krieges und unter Leopold I. erfahrene K.-H. lange im Amte, ja oft waren selbst ihre „Deputationen“ erfolglos, so daß sie genötigt wurden, über die in der Erneuerung l. d. festgesetzte Zeit zu dienen, während andererseits die Grenzstellung der K.-H. und die Aussicht auf höhere Posten manchen zur Kompetierung oder zum Verbleiben im Amte drangen. Im J. 1645 wurde zwar die Befestigung der K.-H. jeweils nach 3 Jahren angeordnet, wie dies für die Oberlandbesorgte Regel war, aber die Jahresrenovation war dadurch ebenjowenig berührt, als die

wiederholte Bestätigung fleißiger und erfahrener Personen durch eine längere Reihe von Jahren. Dagegen begünstigte Karl VI. einen häufigeren Wechsel der K.-H., damit sich zahlreichere unter den habilitierten Personen zu öffentlichen Ämtern ausbilden und bessere Auswahl ermöglicht werde; es mußten daher auch abjährlich vor der Renovation aus jedem Kreise Bezechnisse derjenigen Standespersonen, welche sich bei einzelnen gerichtlichen und administrativen Leistungen und Kommissionen in ihrem Kreise bereitwillig verwenden ließen, vorgelegt werden.

Dazu gestellte sich auch die Entwicklung des ganzen Amtes (der Amtskanzlei) und der Amtsvorgangsrichtlinien. Während anfänglich die K.-H. auf ihren Gütern ihre personalen Schreiber, Noten und Diener unterhielten (und auf diese einen Beitrag gewannen), wurde dieses Personal allmählich in den Organismus der öffentlichen Verwaltung mit dem Charakter öffentlicher Beamten oder Diener einbezogen; insbesondere wurde den eine wichtige, ja bei häufiger Fälligkeit der K.-H. eine maßgebende Stellung einnehmenden Kreissekretären unter Josef I. der Eid vorgeschrieben und unter Karl VI. 1731 eine Instruktion für dieselben erlassen, wobei den Statthaltern die Fälligkeit oblag, nicht nur über deren Befähigung, sondern auch darüber Aufsicht zu führen, ob sie von den K.-H. genügend entlohnt werden, wenigstens letztere immer nach das Recht ihrer Aufnahme und Entlassung besaßen. Kreisadjunkten gab es in Böhmen nach nicht; auch zur Dienstleistung bei dem Tuchmarsche und der Verpflegung des Heeres im Kreise wurden nur zeitweilige Führungskommissäre verwendet, wogegen in Währen 1736 bereits je drei stabile, von den Ständen entlohnte Führungskommissäre bestellt wurden. Das Amtsverfahren betreffend wurden anfänglich bloß einzelne besondere Vorschriften erlassen, später auch noch auf den l. f., dann die erste systematischere Instruktion für K.-H. 1695 (ausgenommen in dem Landtagsgeschloß), hernach eine lediglich landesherrliche von Josef I. 1706 und eine weitläufigere für Währen aus demselben Jahre, welche wiederum als Grundlage diente der eingehenden Instruktion Karls VI. für die Kreisämter in Böhmen von 1731 und viele dann umgeleitet für die mähr. von 1734. Die Instruktion von 1731 war von um la größerer Wichtigkeit, als sie, abgesehen von Anordnungen formeller Natur, auch einen Einblid gewährte in die materiellen Funktionen der Kreisverwaltung; überdes wurden dieser Instruktion die gezielten Vorschriften in der Art einer politischen Wechselsammlung im vollen Wortlaute angehängt; allein gerade dieser materielle Teil ward mit zur Urkunde, daß es unter Maria Theresia zu einer neuen Ausgabe und Umarbeitung nicht kam, denn dies wäre bei der Menge seitfertiger neuer G. keine letzte Aufgabe gewesen. In formeller Richtung wurde vornehmlich die gemeinsame Aktion und Haftung der beiden K.-H. geregelt, welche in Bezug auf amtliche Macht und Befugnis einander gleichgestellt waren, wenn auch der Hauptmann aus dem Herrenstande einen gewissen Vor-

rang befaß; auch schrieb man die Führung gewisser Protokolle und Sommerbücher vor, welche ein Bild der Amtsführung geben, mit den Akten den Nachfolgern übergeben werden sollten, alljährlich aber gelegentlich der Renovation der Statthaltern vorgelegt werden mußten; die letztgenannten Oberlandsbefehlshaber waren auch zu Kreisvisitationen an Ort und Stelle befugt.

Die Agenda der K.-H. mehrte sich in dem überwiegend absolutistischen Staate mit der Zeit namhaft. Die L. L. des 17. Jahrhunderts befaßen zwar noch immer einen Einfluß auf die dienstlichen Verhältnisse der K.-H. und die Kreisverwaltung; ihrer Beisetzungsstellung unterlagen nicht bloß die mit der Steuer- und Militärstellenbewilligung zusammenhängenden Fragen, sondern die selben machten auch in publicis et politicis von der ihnen 1640 wieder zugehenden gesetzgeberischen Initiative Gebrauch, ja 1652–77 übten sie selbst in letzgenannter Richtung eine gewisse Kontrolle durch die ständische Hauptkommission; aber Leopold I. hat zeitweilig — namentlich seit 1684 — die öffentliche Verwaltung gänzlich in den Bereich L. f. B. einbezogen, und so wurden auch die K.-H. zu eigentlichen Behütern des staatlichen Absolutismus, zu Dienern seiner mannigfachen Rechte und Interessen. In der Tat bildet einen der hervorragendsten Züge in dieser Richtung die allmähliche Entroidung des staatlichen Untertaneneides durch die K.-H. auf Grund der aus L. f. B. Macht erlassenen Robotpatente 1680, 1717 und namentlich des ausföhrlichen Robotpatentes für Böhmen und Mähren 27 I. 1738, welche einen regelmäßigen Anfechtungsweg für Untertandsbeschwerden vorschrieben, und selbst von Amts wegen sollte der Schutz der Untertanen gegen Verdrückungen der patrimonialen Drögleiten und ihrer Beamten gehandhabt werden (vgl. Art. „Agrarverfassung“ A. Bd. I. S. 34). Im Bereiche der Sicherheitspolizei war damaliger Zeit besonders die kriminelle Seite entwickelt, weshalb die K.-H. im amtlichen Verkehr mit der königl. Appellationskammer standen: sie hatten ex officio den Informationsprozeß in Strafakten durchzuführen (Bern. L. C.), die Kriminaljustiz zu überwachen, namentlich auch regelmäßige periodische Kertrosifikationen, und zwar selbst in königl. Städten vorzunehmen sowie über die Zulässigkeit der Haft fremder Untertanen zu entscheiden. Nicht minder sollten sie gegenüber dem Vorkommen von Hochverrat und öffentlichen Unruhen Vörsamkeit üben, für die Unterdrückung des Widerstandes gegen Gerichtsbescheide und der mannichfachen Gewalt sowie für die Teilnahme der auf handhafter Tat erfassten oder offenkundigen Verbrecher Sorge tragen. Nicht den Vörsingigern und Vagabunden gaben ihnen die Jägermeier, Räuber (sogenannte Petrowffs 1650 u. ff.) und Bettler (namentlich auf Grund der Verbote 1720 und 1723) zu schaffen. Auf dem Gebiete der physischen und moralischen Wohlfahrtspflege bezog sich ihre Wirksamkeit: auf das Gesundheitswesen, in welcher Beziehung den K.-H. die Beaufsichtigung der von den Ständen 1677 resp. 1682 eingeföhrten Kreisärzte und Chirurgen und die Beobachtung der Infekul-

tion über Epidemien 1714 oblag; auf die Bahrung guter Sitte, die Sonn- und Feiertagsbeilegung sowie die Förderung der katholischen Reformation und Religion (vgl. unter anderem auch das Härtilekpatent 1726). In wirtschaftspolitischer Beziehung mußten sie nicht bloß den Interessen der Kammer, sondern auch den Maßnahmen des Merkantilismus (sichon unter Leopold I.) sowohl im inneren als auch im auswärtigen Verkehr dienlich sein, so daß sie dann seit 1724 in direkter Korrespondenz mit dem Kommerzkollegium standen; nebstdem kam ihnen besonders die Försorge um die gute Straßenerhaltung zu. In die Gewerbeverfassung griffen sie weniger ein, da letztere ihre natürlichen Mittelpunkte in den der Kreisveroordnung (mit Ausnahme einzelner Gegenstände) nicht unterliegenden königl. Städten befaß. Die Wirksamkeit auf dem Gebiete des Landeskulturwesens war auf die bereits beröhrte Eröbung des Bauernstandes beschränkt. In Vollgerichtangelegenheiten oblag den K.-H. lediglich die gütliche Begleichung von Streitigkeiten (sine strepitu juris), das possessorium summarissimum (nach der Pragmatik 1712), die Sperre eventuell Inventur ständischer Verlassenschaft und der Schutz ständischer Weifen.

Nach 1620 ging das Amt der Kreiseinnehmer ein (es verblieben lediglich die ernannten Kreiseinnehmer der Biersteuer); trotzdem verblieb das Steuerwesen zu Händen der Landstände und wurde durch die gewählten obersten Landeseinnehmer, 1652–1677 auch durch die ständische Hauptkommission befohrt. Die vornehmlich bezugs gerechter Repartition erst gegen das Ende des Dreißigjährigen Krieges eingeföhrten Kreisdeputierten gingen ebenfalls gleich 1648 ein; an deren Stelle besorgten dann die K.-H. mit einem Vörsäten und einer kreisständischen Katsperion einige Steuergeschäfte, aber auch dies nahm in den ersten Jahren Leopolds I. sein Ende. Hernach mußten die K.-H. allein (obzwar mit Unterstützung der Kreisstände) die erforderlichen Dienste leisten, und zwar einerseits zum Beufale der Steuerkontrolle, so bei der sogenannten Abzeugung der Anfechtigkeiten (d. i. des Abganges an Anfechtigen im Dreißigjährigen Kriege), bei der Attestierung von Elementarschäden, anfänglich bezugs Steuerbefallation, bei der Verfassung und Reförsierung des nach den Kreisen errichteten Katasters (Kreisrolle 1654, 1683). Bei der Steuereindebung leisteten sie nur in einzelnen Fällen Aushilfe, namentlich bei Steueranfechtungen an die Kreise; hingegen wurde bereits im Dreißigjährigen Kriege die Exekution schuldiger Steuern zu ihrer händigen, regelmäßigen Dölegenheit, zu welchem Zwecke damals die militärische Exekution eingeföhrt wurde. Gerade auf dem Gebiete der Steuerentreibung, deren allerlei Arten und Eufen aufkamen, gelangte alle fernere Wirksamkeit der K.-H. in Steuerlieden zur Entwidlung, und dieselbe fand ihre Befräftigung unter Karl VI. Als nämlich die Kriegskontribution seit 1698 statt örtlichjährig allmonatlich abgeföhrt werden mußte, wurde den Drögleiten die direkte Abfuhr nach Prag äußerst beschwerlich; deshalb wurde endlich 1714 statt der obersten Landesein-

nehmer die ständliche Ausschußskommission oder L. A. errichtet, und diesem letzteren nicht bloß das Obersteueramt, sondern auch die von den Ständen neuerlich freiwillig aufgestellten Fiskalfassen (Kassierer und Kontrolloren) untergeordnet, wobei im Einberufenen mit den Ständen die seit der Hufstintzeit bestehende Zahl der Kreise (14, mit Eldogen 15) durch Eingliederung dreier auf 12 reduziert wurde. Dabei erhielt durch die mit den Ständen vereinbarten und in die Landtagsentschlüsse aufgenommenen Er. D. 1714 und 1725 die Macht der K. A. eine Erweiterung über das Gebiet der Steuerexekution hinaus auf die weitestehende Kontrolle der gesamten patrimonialen Steuerverwaltung, auch in Rücksicht der Repartition, Einhebung und Verrechnung. Daneben mußte der K. A., wo die Exekution erfolglos blieb, allgemeine Kolonialuntersuchungen der gesamten Lage der Untertanen vornehmen und den letzteren Erleichterungen der obrigkeitlichen Leistungen und Prärogativen zu erwägen trachten, bis sie wieder fähig würden, die L. f. Steuern zu entrichten; 1725 wurde den K. A. noch die jährliche Revision der Gemeindesteuerbüchel (enthaltend die Subrepartition und Abzug) aufgetragen. Auf diese Weise erschienen durch die erwähnten Vorschriften (in Gemeinschaft mit dem Resolventen 1738) alle jene Wege vorgezeichnet, aus welchen dann der thesianische Staat die tatkräftigere Förderung der untertänigen Kontribuenten und die Fürsorge um deren Hebung in Angriff nahm. — Auch in den Heeresangelegenheiten fand die Agenda der K. A., welche nach der Erneuerung L. D. Verweiser der ständischen Beihilfe ihrer Kreise waren, eine Erweiterung. Nachdem die Bedeutung der letzteren im 17. Jahrhundert sehr namhaft gesunken war und Leopold I. die bezügliche Verpflichtung der Stände in anderer Weise, namentlich zu naturalen Rekrutenbewilligungen auszunutzen suchte, wurden die seitens der Stände beigegebenen Rekruten den K. A. vorgeführt; letztere hatten nebstdem darüber zu wachen, daß die Anwerbung in richtiger Weise nach dem Werbepatente erfolge. Namentlich aber gab ihnen die Unterhaltung der Truppen im Kreise viel zu schaffen (mit der Repartition, der Quartier-, Sold- und Verpflegungsallocation, Kontrolle der Mannschaftszahl usw.) und nicht minder die Geleitung und Verpflegung bei Durchmärschen; sie wurden überhaupt seit 1638 ex officio als Führungskommissionäre beauftragt, mit der Beugnis, nach Bedarf sonstige Durchführungskommissionäre zu beistellen, wogu die Kreisstände sich verwenden lassen sollten (entgeltlich unter Leopold I.). Auch wegen Bezeugungen von Truppenreizen und Schädentiquationen mußten zunächst die K. A. angegangen werden.

IV. Vollendung des Verstaatlichungsprojektes in der zweiten Periode des Absolutismus 1740—1748. Der neuerliche Absolutismus hat unter Maria Theresia die endliche Verstaatlichung der Kreisämter 1748—1751 durchgeführt und deren Supremisierung unter Josef II. 1783 vollendet, so daß dieselben ein wirksames Werkzeug aller staatlichen Verwaltung und Politik wurden.

A. Diese Verstaatlichung stand in natürlichem Zusammenhang mit den vom Grafen Haugwitz mit den Ständen abgeschlossenen zehnjährigen Steuerrezenzen und dem auf sie basierten Militär- und Finanzsystem von 1748, sowie mit der 1749 erfolgten Schaffung des zentralistischen Direktorialismus in publicis et cameralibus für die böhm. und österr. Länder sowie der Repräsentationen und Kammern (in Litt.: Regierung) als rein L. f. Landesbehörden. Schon die Subordinierung unter derartige höhere Ämter (an Stelle der böhm. Kanzlei und der künftl. Statthalter) wäre an sich gleichbedeutend gewesen mit einer Stärkung des L. f. Charakters der Kreisämter; allein die thesianischen Reformen und Änderungen haben gleichzeitig die Organisation der letzteren selbst berührt. Bereits 1748 wurde der Gehalt der K. A. verdoppelt (auf 2000 fl.) und zwar in der Weise, daß der Stat., welcher dazu nichts beigetragen hatte, den neuen Kostenteil auf sich nahm; dafür wurde beantragt, daß jene ordentliche Kanzlei unterhalten, ja 1749 wurde auch darauf gedrungen, daß die Hauptmänner nicht den im selben Kreise angehörenden Ständen angehören. Reibidem wurden 1748 den böhm. K. A. nach dem Vorbilde Währens perpetuierliche Führungskommissionären zugeteilt (mit vom Arar gezahlten Adjunkten zu 400 und 200 fl.), ähnlich wie auch in Schlesien nach Haugwitz' neuer Organisation 1744 jedem Landesältesten ein Exekutionskommissär mit 300 fl. ex cam. beigegeben worden; in Währen aber, wo in den Kreisen nur je ein K. A. bestand und die Führungskommissionäre von den Ständen mit je 250 fl. belohnt waren, wurden 1749 besondere unbesoldete Kreisadjunktereingelegt. Schließlich wurde die Kreisverwaltung in Böhmen der dem L. f. Charakter bereits mehr entsprechenden von Währen und Schlesien noch weiter assimiliert, als die Regierung auf Grund der durch Franz Graf Vartisch 1750 durchgeführten Visitation für eine Reorganisation sich entschied und die in Wien weilende ständische Deputation, wenn auch ungern, sich fügte. Durch Rkfst. 231 1751 wurden in Böhmen vier größere Kreise in je zwei Anteile geteilt, so daß anstatt 12 Kreisen faktisch 16 entstanden, und an ihrer Spitze wurden statt zwei nur je ein einziger K. A. gestellt, welcher nicht mehr aus seinem Gute wohnen, sondern in der Kreisstadt, wo die Kreisfiskalfasse sich befand, seinen händigen Sitz haben sollte. Der Gehalt von 2000 fl. wurde den K. A. ganz aus der Kameralfasse angewiesen, in welcher letztere der ständische Erhaltungsbetrag einfließ, und ihnen noch insofern eine Aufbesserung gewährt, als den Statthaltern noch speziell der Gehalt mit 500 fl. vom Arar zuerkannt wurde, so daß die K. A. doch das übrige Kanzleipersonal zu unterhalten hatten. Überdies wurde jedem Hauptmann nebst zwei gezahlten Führungskommissionären noch aus den Ständen ein unbesoldeter Adjunkt bezeugt eventuellet Vertretung zugewiesen; später wurden jedoch häufig die Adjunktsstellen mit denjenigen der ersten Führungskommissionären kombiniert und mit der Zeit noch unbesoldete übergängliche Adjunkten und Kommissionäre

ernannt. Im übrigen erhielt sich diese Organisation von 1751 während der ganzen Regierungszeit Maria Theresias; es wurde lediglich 1774 der Gehalt der K.-H. in allen drei böhm. Ländern ein wenig erhöht, gegen Verpfändung, bestimmte Beträge dem unterstehenden Kanzleipersonale zu bezahlen, so daß auch hierdurch der öffentliche Beamtencharakter des letzteren schärfer hervorgehoben wurde.

Die ständische Tradition erhielt sich in Böhmen und Mähren nur darin, daß bis auf die Zeit Joseph II. die K.-H. nur Herren oder Ritter mit böhm. Infolat waren, ohne gerade anständig sein zu müssen (1769 wurde es von Jall zu Jall von der K. G. abhängig gemacht, od. der K.-H. im selben Kreise anständig sein dürfe, während die Erneuerung L. O. die Anständigheit gebot). Bis auf Kaiser Josef wurde auch die periodische, wenngleich nur schriftliche Renovation der K.-H. treulich erhalten; dieselbe sollte nach den B. 1764 und 1769 bloß alle 3 Jahre stattfinden (und zwar nach Turnuslöst auch in den österr. Ländern und in Schlesien, wo sie mittlerweile ganz außer Gebrauch gekommen war); eigentlich sank dieselbe auf eine bloße Konfirmation herab und hielt fastlich die Stabilisierung der K.-H. als ständiger L. j. Berufsbeamten nicht auf, so daß denselben im letzten thesienischen Jahrzehnt auch der Pensionanspruch zuerkannt zu werden pflegte; die Regierung erblidte in der formellen Aufrechterhaltung des zeitlichen Charakters des Hauptmannsamtes und in der Möglichkeit des Wechselns ein bloßes Förderungsmittel des Dienstlebens, ohne in dem genannten Amte fernerhin eine allhergebrachte Pflicht der Stände zu zeitigem öffentlichen, speziell Selbstverwaltungsdienste anzuerkennen. Es überlebten übrigens neben dem L. j. „Kreisamte“ gewisse eigentlich oder teilweise ständische, ausschließlich von den Ständen gezahlte Organe, nämlich die kreisfiskale neben Kontrolloren, von 1751 ab 16 an Zahl, welche zwar dem ständischen Steueroberrate und L. H. untergeordnet waren, allein mit 1748 der stets zunehmenden Aufsicht der L. j. Kreisämter unterworfen wurden; ferner die Kreisprüfer und Ehrungen, deren Zahl, entsprechend derjenigen der Kreise, die Stände erst 1773 vermehrt haben (in Mähren wurden dieselben unter Maria Theresia ex camera! befohlen).

Die allgemeine Bedeutung der historischen, allmählich acritisierten Kreisverwaltung der böhm. Länder liegt darin, daß dieselbe unter Maria Theresia durch Zutun des Grafen Saurwitz 1748 bis 1754 der politischen Verwaltungsorganisation der österr. Erbländer zum Vorbild diente. Nach deren Muster wurden in den Vierteil oder Kreisen dieser Länder neue politische Kreisbehörden geschaffen, bereits 1748 in Steierm. und Krain, sodann in Kärnten (sua die neue Konstitution *juris regio* eingeführt wurde), 1753 in Österr. und endlich 1754 in Tirol, woselbst noch der größte Widerstand gegen eine ähnliche Reorganisation mit den übrigen Ländern zum Ausdruck kam. In Unterordnung unter die Landesstellen, deren landesherrlicher Grundcharakter zu neuer verklärter Geltung gebracht wurde, trat eine neue öffentliche, und

zwar l. j. Verwaltung in größeren Bezirken innerhalb der einzelnen Landesgrenzen ins Leben, damit die Privatobrigkeiten total aufgehoben würden, insbesondere in publicis et politicis, sowie in Militär-, später auch in Steuerangelegenheiten, dasjenige wirklich zu erfüllen, was der Staat fordert, ein Merkmal, das dem älteren Staate fremd ist. Es war in der Tat eine der wichtigsten Maßnahmen, mittels welcher der thesienische Staat die mittelalterlichen Staatsformen durchbrach und sich in allen richtungstypischen Ländern eine gleichartige Hierarchie seiner eigenen bürokratischen Organe verschaffte. Allerdings war die Kreisverfassung unter Maria Theresia — wie die politische Verwaltung überhaupt — nicht überall gleichförmig und das nicht einmal im Bereiche der böhm. Länder, woselbst die Wirksamkeit schon mehr entwickelt und namentlich die kontributoriale Agenda (mit Rechnungsrevision) weit bedeutender war als in den österr. Ländern. Es wurde also immer noch eine gewisse Anpassung an die historischen und natürlichen Verhältnisse der Länder als notwendig anerkannt; indessen übten die Verwaltungsverhältnisse der genannten Ländergruppen mit der Zeit eine wechselseitige Beeinflussung aus, und unter der inaugurierten thesienischen Zentralisation währte immerfort eine gewisse Assimilierungsstendenz.

Nachdem sich während des siebenjährigen Krieges der staatliche Verwaltungsorganismus nicht durchwegs als ausreichend bewährt hatte, folgte zwar auf die Einlegung des Statutes (1760) die zweite thesienische Organisationsreform der Hof- und Landesstellen 1762 und 1763, ohne noch die Kreisverwaltung zu berühren. Erst anläßlich der neuerlichen Organisierung der hof- und landesamtlichen Ämtern 1768 und 1771, nachdem die Aufgaben der Staatsverwaltung auf dem Gebiete der Wohlstandspflege — Landespolizei und Kommerzialre, Konstitution usw. — sich vermehrt hatten, wurde auch eine Reform der Kreisämter ins Auge gefaßt, damit dieselben den vermehrten Ämtern gewachsen wären, allein die Verhandlungen (slepten sich bis in die Zeit Joseph II. Anfangs stand eine allgemeine, einheitliche Organisation in Frage; 1769 hatte die staatswirtschaftliche Deputation bereits den Entwurf einer Instruction für die K.-H. der (nichtungar.) Erbländer verfaßt, in ähnlicher Weise sollte auch eine einheitliche Generalpolizeiordnung kompiliert werden, aber nach einem kaum zwanzigjährigen Zeitraum seit der allgemeinen Einführung der Kreisämter konnte eine derartige vollkommene Assimilierung schwer gelingen, zumal die Neuprüfung auch mit finanziellen Schwierigkeiten zu rechnen hatte. Nach der Kreie Joseph II. 1771 war das Augenmerk besonders auf eine gleichartige Reform für Böhmen, Mähren und Schlesien gerichtet, weil dort die Mängel der Kreisverwaltung vornehmlich angefaßt des Notlandes 1770—1772 und mehr noch gegenüber der offensbaren Notwendigkeit einer Urbarmassreform und aus Anlaß des Bauernaufstandes in Böhmen von 1775 zutage getreten waren.

Wird davon abgesehen, daß 1772 das bisher selbständige Kommerzialpersonal den politischen

Behörden beigegeben und den K.-H. der böhm. Länder 1774 eine unewentliche Gehaltsaufbesserung zuteil wurde, so handelte es sich vorzugsweise um eine Vermehrung und ordentliche Besetzung der Kreiskommissäre, damit man denselben entgegen dem Sitz in bestimmten Bezirken des Kreises (es gab schon einzelne exponierte Kommissäre) oder wenigstens Visitationenbezirke im Kreise anweisen könnte zum Zwecke eingehender Beaufsichtigung der obrigkeitlichen Verwaltung. Dem gegenüber stellte Kaiser Josef II. die Forderung auf, daß in Böhmen und Mähren eher je über 3—4 Kreisen „Kreisoberdirektoren“ oder Kreisoberaufseher aufgestellt würden, welche nicht nur Kasseier und Vermittler zwischen den Kreisämtern und den Subalternen wären, sondern geradezu Mittelsinstanzen; inswischen wurden nach den Voren des Fürsten Kaunitz in dem neuverordneten Gal. 1773—1774 6 K.-H. eingesetzt und diesen 19 Bezirksdirektoren untergestellt; die ersteren waren in der Tat den in Aussicht genommenen Kreisoberaufsehern ähnlich, die letztgenannten den K.-H. (auch ihre Bezirke wurden gegen die ursprüngliche Absicht so groß errichtet, wie anderwärts die Kreise). Endlich sollte in Böhmen und danach auch in Mähren und Schlesien die neue Systemisierung der Kreisämter nach einem für diese Länder vom Hofamtspräsidenten Leopold Grafen Kolowrat 1777 bis 1778 ausgearbeiteten Plane durchgeführt werden, welche zunächst auf die Vermehrung und ordentliche Besetzung der Kreiskommissäre zum Zwecke der Beaufsichtigung und Visitationen der Bezirke abzielte. Alle Vorschriften waren darin einig, daß der Staat in den böhm. Ländern im Interesse des öffentlichen Dienstes von größeren Opfern auf die Kreisverwaltung länger nicht zurückgehen dürfe, daß das Hauptgebrechen in dem unzureichenden Personal- und Salariatsstande stehe und nicht lediglich in der Aufsicht über die Kreisämter, welche zwar auch durch teilweise Visitationen von Seite der Subalternatrate verbessert werden könnte, ohne daß es jedoch nötig wäre, besondere Direktoren über den Kreisen einzusetzen. Maria Theresia hatte bereits 1778 den vermehrten Kreisstatus genehmigt, ja es wurden auf Grund desselben schon Personalvorläufe erstattet, schließlich aber die Angelegenheit infolge der wegen des bayerischen Krieges entstandenen Finanznöten wiederum vertagt, so daß unter Maria Theresia dann schon jede weitere Änderung unterblieb.

Andererseits darf nicht verkannt werden, daß unter Maria Theresia durch die Forderung theoretischer und praktischer Vorbildung ein Fortschritt in der Entwidlung und Ausbildung des Berufsbeamtenstandes zu Tage trat. Daß damals reformierter rechts- und staatswissenschaftliche Studium war durch lange Zeit eine bloß empfohlene, besonders willkommene Qualifikation für den politischen Dienst; zunächst wurden dann 1768 und 1770 die Polytechnischen und Kameralwissenschaften für den kreisamtlichen Dienst obligat, wobei auch gewisse Grundlagen des juristischen Studiums erforderlich waren; nebstdem wurde 1771 auch eine Praxis beansprucht und in Böhmen wurde 1773

der Besuch eines zweijährigen Kurses und eine mit Erfolg abgelegte Prüfung über die sogenannte kreisamtliche Wissenschaft (politische Wissenschaft) für die Zukunft verbindlich gemacht. Den Kursus las in Prag Prof. Johann Eder v. Mayern, welcher 1776 ein Lehrbuch herausgab. Die Kenntnis beider Landesprachen wurde zwar grundsätzlich stets verlangt, allein in der Praxis einige Ausnahmen gesattelt in den „deutschen“ oder „pur deutschen“ Kreisen, als welche derjenige vom Elbogen, Saaz und mitunter auch Leitmeritz betrachtet wurden; denn, obgleich zugleich mit der Generalisation 1749 auch die Germanisation der Ämter Fortschritte gemacht hatte namentlich hörte damals auch die Abkaffung der böhm. Renovationenkreistriebe in böhm. Sprache auf), so mußte doch der aufgestellte Absolutismus im Interesse des Volkes begreiflicherweise seine Sprache respektieren. Die sonstige Qualifikation betreffend, konnten seit 1771 wiederum nur Angehörige des Herren- und Ritterstandes mit böhm. Infolat zu Kommissären, und zwar nunmehr bloß von der Monarchia selbst ernannt werden, während zuvor seit 1750 die mit dem Adjunktenstellen nicht verbundenen Kommissärposten selbst mit einfachen Exzellenzen und Bürgerlichen besetzt worden waren.

Trotz aller angeführten Bestrebungen ist im letzten Regierungsdzennium Maria Theresias in Böhmen eine verhältnismäßige Unzulänglichkeit oder ein gewisser Niedergang der Kreisverwaltung zu bemerken. Infolge der Verstaatlichung derselben hörte der angenehme Adel auf, den kreisamtlichen Dienst auszuüben; die Unbemittelten vermochten bei der schlechten materiellen Stellung der zunehmenden Agenda und den Erfordernissen der genaueren Aufaufsichtigung im Kreise nicht zu genügen oder sie dienten nicht mit geziemendem Ernst und Unparteilichkeit gegenüber den Obrikeiten; namentlich genies die Kommissäre nicht immer eines guten Rufes und Vertrauens im Volk. Überdies beruhte eigentlich die Kreisverwaltung einzig auf der Person des K.-H. unter Beistand des Kreissekretärs; die Kreisadjunkten (als solche unbesoldet) und die gering adjutierten Kommissäre, welche zuweilen gar nicht in der Kreisstadt, sondern auf dem Lande wohnten, halfen bloß in einzelnen Angelegenheiten und Kommissionen dem Kreisamte aus und das Wehrt (1776) täglicher Kanzleireuegenz und Beteiligung an sämtlichen Kanzleigeschäften war nur insofern von Erfolg begleitet, als es mangels Ausbesserung der materiellen Stellung eben tunlich war.

B. Unter Josef II. wurde in allen richtungsgar. Ländern eine neue vollendete Systemisierung nach allgemeinen einheitlichen Grundfögen angeordnet; der Vollzug als Schlüsselstein der Organisierung der Hof- und Landesstellen überhaupt verzögerte sich aber über 3 Jahre. Demnach waren schließlich im Frühjahr 1784 in Böhmen in N. 2, 4, D. 2, 4, Steierm. 5, Mähren 2, Krain 1, Triest 1, Görz und Gradiska 1, Tirol 5, Böhmen 16, Mähren und Schlesien 8, Gal. 18 Kreisämter; 1786 wurde das Oberamt in Bregenz zum Kreisamte für Vorarlberg erklärt und im selben Jahre die Pustow.

als ein Kreis zu Gal. geschlagen. In Gal. wurde die Organisation bereits 1782 — gewissermaßen im Wege einer Rückbildung — derjenigen des anderen Länder angepaßt, so daß unter Beibehaltung der früheren Bezirke sowie der älteren 6 großen Kreise die eigentliche Kreisenteilung und -verteilung Eingang fand. Nach dem Vorbilde dieser Kreisverwaltung gelangte dann unter Josef II. die l. f. Verwaltung größerer Distrikte auch in den österr. Niederlanden (Intendants, capitaines des cercles) und in Ungarn zur Einführung; im letztgenannten Lande wurden 1785—1786 königl. Kommissäre in 10 Distrikten oder Kreisen zur Beaufsichtigung je einer Anzahl von Komitaten eingesetzt, welche letztere eigentlich den Kreisen der anderen Länder analog waren und die ersten Vizegesellen, namentlich ebenfalls königl. Beamte, den K.-G. im Range gleichstanden; allein 1790 wurde die Komitatsverfassung mit den Kongregationen wieder hergestellt.

Die neue Einrichtung nebst Neuverteilung aller systematisierten Stellen blieb zwar in Böhmen nach 15-jährigen Verhandlungen am spätesten (Nstbl. 27 X 1783 und 12 II 1784) zur Vollenbung, was jedoch durchaus nicht hinderlich war, daß gerade die in Böhmen gemachten Erfahrungen auf die Organisation in anderen Ländern einen wichtigen Einfluß übten. Bereits 1781 berief man sich in Betreff der Aktivität und Beaufsichtigung der Kreisämter auf Böhmen; und in den allgemeinen Grundsätzen, welche 1782 zuerst und gewissermaßen als Vorbild in N. C. detailliert ausgearbeitet wurden, waren namentlich die für Böhmen schon 1778 im Prinzipie genehmigten Hauptgedanken enthalten, so insbesondere, neben der Gleichstellung der K.-G. mit den Subernalräten, die Einteilung der Kreise in Bezirke, welche den ordentlich besoldeten, nicht in den Bezirken, sondern in der Kreisstadt siedelnden Kreiskommissären zur Distrikierung zugewiesen wurden, so daß es zur Einsetzung der Bezirksämter nicht kam. Freilich haben wiederum die Verhältnisse der anderen Länder (N. C., Gal.) in einzelnen Fragen auf die Reorganisation in Böhmen eingewirkt. Die Josephinische Reform hat den K.-G. den Rang und den Gehalt der Subernalräte zuerkannt (2000 fl. ohne Unterhaltspflicht des Personals, 200 fl. für Kanzleierfordernisse; in N. C. Gehalt höher; dem Landesbesitz war die Befugnis eingeräumt, die Subernalräte mit den K.-G. abzuwechseln zu lassen; die Autorität und materielle Beugnis der Hauptleute als bureaukratischer Kreisbeisitzer wurde gehoben, hingegen aber bereits 1782 das Anrecht der Landhände und des Adels überhaupt auf die Stellen der K.-G. und Kommissäre beseitigt und allen Stotobürgern der gleichmäßige Zutritt zu den Ämtern eingeräumt. Der Kern der Reform bestand aber darin, daß die Kreise regelmäßig in je 3 Bezirke eingeteilt und zu 800, 700 und 600 fl. besoldete sowie ein unbesoldeter Kreiskommissär inkorporiert wurden; die Kreiskommissäre sollten in der Kreisstadt siedeln und dem Amtsdienste obliegen, vordemhine aber zeitweilig die ihnen zugewiesenen Distriktsbezirke bereisen und dabei die obrigkeitliche Verwaltung überwachen;

der Titel des Kreisadjunkten oder Vizehauptmannes wurde aufgehoben. Auch den übrigen Beamten wurde ein angemessener Gehalt vom Staat zugesprochen (Sekretär 500, Protokollist 300, zwei Kanzlisten je 200, 3 berittene Landesdragoen je 250 fl.; letztere traten an die Stelle der bisherigen Kreisboten, welche jedoch unter Leopold teilweise wieder eingeführt wurden). Ähnlich war die Zusammensetzung der mähr.-schlesischen Kreisdämter, nur daß dort noch 1784—1786 die Banfalsbeamten den Kreisdämtern als Kreiskommissäre zugewiesen wurden; in Mähren bestanden wie früher 6 Kreise, in Schlesien wurden an Stelle der 3 Landesältesten 2 dem mähr.-schlesischen Gubernium in Brünn untergeordnete K.-G. errichtet. — Die Kasse- und Sanitätsorganisation war nicht in allen Ländern gleich; wohl trachtete aber der Josephinische Staat den Einfluß der Stände auf die Einsetzung dieser Organe, auch wenn sie von jenen besoldet wurden, einzuschränken. In der Manipulationsinstruktion für Kreisämter 1787 erscheinen bereits der Kreisphysikus, der Kreiswundarzt und die Kreisbeamte zum Kreisamte gezählt, unter Kaiser Franz auch durchwegs der Kaiser und Kontrollor.

Daß Entscheidende der Josephinischen Reform wird am deutlichsten durch die Tatsache beleuchtet, daß in Böhmen zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Bezüge der K.-G. bloß 7500 fl. ausmachten, unter Karl VI. lösteten dieselben mit 24.000 fl. auf der ständ. Domestikalkasse; unter Maria Theresia betrugen die Kosten der Kreisverwaltung 1748: 60.000 fl., dann 1751: 51.000 fl. und 1774: 53.000 fl. ex cam. (mit Einschluß des ständ. Beitrages von 20.492 fl. resp. 22.602 fl.), während der Salarialatus 1784 bereits 95.950 fl. betrug, und wenn wir die Domestikalkassenauslagen für Kassen- und ärztliches Personal (19.300 fl.) sowie den Ständebetrag auf die Schulkommissäre seit 1786 (12.000 fl.) hinzurechnen, 127.200 fl. Aus dem Vergleiche mit dem Humande 7500 fl. vor 80 Jahren erhellt, daß noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Kreisverwaltung im Grunde auf ehrenamtlichen Funktionen der Kreisstände aufgebaut war, bei einem unmerklichen Kostenbeitrag der Landeskasse, daß jedoch dieses Verwaltungssystem mit der Zeit zur Wange einer gut besoldeten l. f. Bureaukratie weichen mußte, deren Kraft und Wirksamkeit zunächst unter Maria Theresia gebunden und unter Josef II. endlich fast verdoppelt wurde.

Die Josephinische Umgestaltung war so gründlich, daß sie im Wesen bis 1848 keine Änderung erfuhr. Unter Josef II. kamen zwar 1785—1787 noch Kreisdistriktskommissäre hinzu, aber seit 1798 hörte die Beizung dieser Posten auf. Ingleichen wurden 1780 unter Ausübung einer politischen Kommissariatsstelle ökonomische Kreiskommissäre für Angelegenheiten der neuen Steuer- und Arbitralregulierung eingeführt, gleichzeitig mit l. f. Bezirkssteuernehmern (auch die Kreisdistriktsstellen verstaatlicht werden), unter Leopold II. trat jedoch 1790 die Restauration ein. Unter Kaiser Franz wurden 1810 bloß, wie bereits unter Josef II. in Gal., allgemein Kreisingenieure (mit

700 fl. bzw. 600 fl. im Range der jüngsten Kreis-Kommissäre) eingesetzt, daneben manchenorts auch kreisamtliches Paragrafistenpersonal, dessen Einziehung später wieder verstüßt wurde. Der genannte Herrscher sagte auch — was unter Josef II. nur ausnahmsweise geschah — für die stabile Unterbringung der Kreisämter in eigenen, vom Staat selbst oder gegen Kreisbeiträge von den Kreisstädten und Kreisinsassen beigestellten Gebäuden. Feuerungsverhältnisse verurteilten überdies von 1807 an (Handbill. 30 XII 06) eine Neuregulierung des Salzlandes, entsprechend dem weitgalt., so daß den K.-G. der Gehalt auf 2500 fl., neben 500 fl. Reisegeld und einem angemessenen Pauschalbetrag für Kanzleiexpesen, erhöht wurde; der 1., 2. und 3. (in eins. Kreisen auch der 4.) Kreis-Kommissär sollten 1000, 900 und 800 fl. nebst Hachkosten selbst bei offiziellen Reisen beziehen, die Kreispächter 600, die Wundärzte 400, die Sekretäre 700 und 600 fl. wsm. Die Stellung des kreisamtlichen Kanzlei-personales wurde unter Kaiser Ferdinand 1842 neuerlich verbessert. Ubrigens wurde auch in Betreff der Täten 1812 ein neues Normale eingeführt und das Provisorium für Böhmen von 1838, später 1842 allgemein auch in den anderen Ländern in Geltung gebracht.

Selt Josef II. wurden die Qualifikations-erfordernisse neuerlich erhöht. Der Nachweis juridischer Studien ward 1784 zur unaußerwechlichen Bedingung des Zulasses zum Konzeptsdienst und zum Präfizieren; die mindestens einjährige Vorbereitungspraxis sollte beim Kreisamte beginnen, wesehalb die Aufnahme von Praktikanten seltener der K.-G. eingeschränkt wurde. Auch die wirklichen Staatsbeamten sollten nach ihre Studien ergänzen, insbesondere durfte niemand ohne Studien-nachweis zum K.-G. befördert werden. Außerdem wurde die gesamte Konduite der Beamten fleißig beobachtet; Kaiser Josef verlangte von denselben im sogenannten Hirtenbrief 1783 die vollkommene Eingabe an den Staatsdienst; zu diesem Behufe führte er schon 1781 eingehende Jahreskonduitenlisten ein, welche 1790 abgestellt, 1803 aber neuerlich eingeführt wurden. In den J. 1785 und 1787 wurde überhaupt die Beförderungsordnung der politischen Beamtenhaft geregelt, wobei Kaiser Josef auf Ständesunterschiede keine Rücksicht nahm; zum Zwecke allseitiger Ausbildung und Kenntnis der verschiedenen Verwaltungs- und lokalen Verhältnisse sollten nach seinem Bunsche die Beamten im Kreis-, Landes- und Hofdienste abwechselnd Verwendung finden. Nach seinem Beispiele haben auch die Kaiser Leopold und Franz bewußt Festigung des Beamtenstandes ähnliche Vorschriften über die Dienstesvorbildung und Dienstordnungen erlassen, wobei dieselben namentlich um gute Kreisbeamte Sorge trugen. Leopold II. legt in seinen Grundbügen zu guter Befehlung der politischen Dienste 1791 großes Gewicht auf die Eignung der K.-G. und weist die Ansprüche der Stände auf die Stellen der letzteren sowie der Kommissäre ab und bebarbt darauf, daß sie nicht im selben Kreise anfänglich seien; die Verlegung der K.-G. als Subalternräte und umgekehrt wurde

1807 der Kompetenz der Landesherren entzogen, traphem führten die K.-G. auch unter Franz I. den Titel von Subalternräten. Leopold befehlt sich sogar die Ernennung von Kreissekretären (auf Grund des Barzschlages der Landesstellen) vor, da dieselben seit Josef zu den Konzeptsbeamten gerechnet wurden und weiter parücken kannten. In dessen wurde dieser Vorbehalt unter Kaiser Franz wieder auf die K.-G. und -Kommissäre beschränkt; die Landesstellen befehlt nur die Ernennung der Sekretäre und Protokollisten, welchen, dafern sie nicht Studien hatten, die Vorrückung verweigert wurde; den K.-G. wurde die Verlegung der niederen Stellen überlassen, jedoch die Aufnahme von Praktikanten gänzlich in die Kompetenz der Landesstellen einbezogen. Wie unter Leopold von den Kreis-Kommissären die Kenntnis beider Landessprachen verlangt wurde (Subalternaberrandung 11 VIII 1791), so wurde dieselbe auch unter Kaiser Franz für den kreisamtlichen Dienst als notwendig betrachtet 1818 und 1833 (i. Art. „Böhmen“, Bb. I. S. 538).

Josef II. hat die bureaukratische Verfassung bei den höheren Behörden auch insoweit zum Abschluß gebracht, als er die Nachbetrugnisse der Amtsausschüsse über die Beamten und des amtliche Verfahren erhöhte; ähnlich wurde auch die Macht der K.-G. verhärtet. Dazu gekelte sich als wesentliche Einrichtung des zusehensenden Staates ein vollkommenes System der administrativen Aufsichtigung und amtlichen Visitationen. Nicht bloß mußten die niederen Ämter den höheren von Zeit zu Zeit verschiedene regelmäßige Berichte und überhaupt ihre Revisionsprotokolle vorlegen, auch jedes höhere Amt sollte seine untergeordneten Ämter periodisch visitieren. So wurden bereits 1781 Visitationen der Kreisämter durch die Subalternen angeordnet und mit letzteren 1787 die bezüglichen Kreisreferenten (die Kreisreferate wurden nach dem Vorbilde von Böhmen auch anderwärts eingeführt) heauftragt; ingleichen bezwoerte die neue Systemisierung der Kreisämter vom J. 1783 in erster Reihe die Ermöglichung periodischer bezirksweiser Visitationsbereisungen der abrigsteitlichen Verwaltung durch die Kreis-Kommissäre (anfangs häufiger, später einmal im Jahre) sowie durch die K.-G. selbst. In der Tat bezeugt die zu diesem Behufe nach Sonnenfels' Abfassung eigens erlassene Instruktion 11 XII 1784, wie weitreichende Ingerenzen und Aufsichtsbefugnisse in allen Richtungen des öffentlichen Lebens von Seite des zusehensenden Staates der Kreisverwaltung vindiziert wurden; Leopold II. hielt die Kreisbereisungen gegen die Beschwerden der hiedurch sich beeinträchtigt fühlenden Stände aufrecht; erst 1829 wurden die insystem-möglichen Kreisbereisungen — wenigstens in Oester. — eingestellt und fortan durch die K.-G. nur nach Bedarf angeordnet (demgemäß wurden auch den seit 1855 ins Leben geführten Kreisbehörden gewisse Kreisbereisungen anbefohlen). Auch die Visitation der Kreisämter wurde nicht, wie unter Josef, regelmäßig vollzogen, wohl aber nach Bedarf und Umständen vorgenommen.

Gelegentlich der zusehensenden Regulierung wurden in einigen Ländern neue Instruktionen

über die Agenden der Kreisverwaltung erlassen (Gal. 26 II 1782, R. C. 2 I 1783), in Böhmen nicht; lediglich das interne Amtsverfahren der Kreisämter wurde im Interesse der Sauberkeit und Korrektheit für alle Länder systematisch geregelt durch die allgemeine Manipulationsinstruktion 12 I 1787, welche dann bis 1848 in Geltung blieb. Edgliche der Ausbau des bürokratischen Systems nicht minder wie überhaupt das Anwachsen der Aufgaben der l. f. Verwaltung eine Erweiterung der Aktivität der politischen Behörden mit sich brachte, bildeten die Kreisämter selbst unter Josef II. doch noch in vielen politischen Angelegenheiten nicht die Entscheidungsinstanz, sondern waren lediglich angewiesen, das den G. und B. offenbar Widerstrebende zu stützen sowie in unsanftleibbaren dringlichen Angelegenheiten das Könige provisorisch vorzulegen; sonst hatten sie wichtigere Sachen bloß zu erheben, zu instruieren und gütliche Berichte oder Anträge an die Landesstelle zu richten. Im Wege von Spezialverordnungen trat diesbezüglich in verschiedenen Beziehungen ein Wandel ein, indem die G., Straß- und Zwangsgewalt, die Bewilligungs-, Konsens- und Dispensbefugnisse der K.-G. unaufhörlich erweitert wurden; in mehr systematischer Art geschah dies durch die politische Landesinstruktion 1790, dann namentlich unter Kaiser Franz durch die Vorschriften von 1800, 1829 und 1830, welche die Entlastung der Landesstelle, Vereinfachung des Verfahrens und Verminderung der „Schreibereien“ bezweckten. Im Unterschiede von der sonstigen politischen Agenda waren aber die Kreisämter in Untertanangelegenheiten gleich vom Beginn der Regierung Josefs II. eine entscheidende Instanz (speziell legt denselben die böhm. Subordinationsordnung 22 VI 1781 die meritatorische G. in sämtlichen Prägravationsfällen auf), wie denn überhaupt ihre Agenden in Bezug auf Untertanen sich vermehrte auf Grund der beiden Untertanendekrete I X 1781 (s. Art. „Agrarverfassung“ A. Bd. I, S. 35, 36) und infolge der sogenannten Leibeigenschaftsaufhebung I XI 1781, ferner bei der neuen Grundsteuer- und Urbarmachungsregulierung 1789 sowie bei der neuen Errichtung von Katastral- oder Steuergemeinden usw. Ansonst mehrten sich die Kreisagenden in gleichem Maße, als die Staatsaufgaben unter dem aufstrebenden Absolutismus und dem Polizei- und Wohlfahrtsstaate zunahmen, namentlich in kirchlichen und Toleranz-, Sanitäts-, Humanitäts-, Schul-Angelegenheiten sowie auf dem Gebiete der Volkswirtschaftspflege und Polizei. In räumlicher Beziehung erhielt überdies die Kompetenz der K.-G. schon unter Maria Theresia 1751 dadurch eine Erweiterung, daß denselben auch die königl. Städte in Bezug auf Polizei und Steuern unterworfen wurden. Durch die josephinische Neuorganisation der Magistrats der königl. sowie der Municipal-Städte wurde ferner die Stellung der Städte vereinheitlicht und damit tatsächlich ein neuer, der staatlichen Kreisverwaltung gleichmäßig unterliegender städtischer Stand begründet.

V. Die letzte Entwicklung in den J. 1848 bis 1868. Bei der infolge der Aufhebung der Pa-

trimonialverwaltung und Einräumung der Gemeindeautonomie notwendig gewordenen Neuregelung der öffentlichen Verwaltung nach 1848 wurden je für kurze Zeit zweierlei Typen l. f. Kreisverwaltung eingeführt, die Stadions- und „Kreisregierungen“ von 1849 und die nachden „Kreisbehörden“ vom J. 1853, aber nach zehnjährigem Bestande wurden sie gänzlich beseitigt und bei der Neuorganisation der politischen Verwaltung 1868 griff man auf die Kreisverwaltung nicht mehr zurück. Parallel damit, allerdings ohne Erfolg, wurde im J. 1849 beabsichtigt, die Kreisverwaltungsverwaltung wieder einzuführen, und zwar ebenfalls in zweierlei Varietäten, einerseits in der Gestalt der „Kreistage“ des kaiserlicher Verfassungsentwurfes, andererseits in derjenigen der „Kreisvertretungen“ nach Stadions provisorischem Gem. G. Schließlich überließ das Reichsgemeindegesetz 3 III 62, R. 18, der Landesgesetzgebung die faktische Einführung nicht bloß von Bezirke-, sondern auch von Gau- und Kreisvertretungen und zwar auf der Grundlage der Interessentvertretung und mit sogenannten autonomen Wirkungskreise; aber auf dieser Grundlage erfolgte lediglich die Einführung von Bezirksvertretungen in Böhmen, Gal. und Steierm.

Daß zunächst die Selbstverwaltungssprojekte betr. beabsichtigte der kaiserlicher Verfassungsaußsicht 1849 sechs größere Länder — Böhmen, Mähren, Gal., R. C., Tirol mit Vorarlberg und Steierm. — durch ein Reichsgesetz in möglichst national abgegrenzte Kreise einzuteilen (jedes der kleinen Länder sollte zugleich einen Kreis darstellen) und letzteren überhaupt eine wichtige Stellung in der Verfassung sowie in der Verwaltung einzuräumen. Die Kreistage am Tage der Kreisregierungen sollten aus Abgeordnete in die Landesämter des Reichstages entsenden (im ganzen 31 neben 84 zu je sechs von 14 R. T. gewählt). Die Wahl der Mitglieder des Kreistages sollte jeweils auf 3 Jahre, in derselben Weise wie die Wahl der Mitglieder des R. T. und gleichzeitig mit dieser, aber in der Regel in doppelt so großer Zahl erfolgen. Den Kreistagen war sogar ein Anteil an der gesetzgebenden Gewalt in den Ländern zugeacht, indem letztere durch den Kaiser als Landesoberhaupt gemeinlich mit dem R. T. über den Kreistage (§ 35) ausgedrückt werden sollte. Die legislative und administrative Kompetenz der Kreistage war teils als obligatorische, teils als fakultative gedacht. Zu der ersteren wurden beigezählt die Gemeindegangelegenheiten, die Kreisstraßen und sonstige Kommunikationsmittel, die Errichtung von Spitalen und Leihanstalten sowie auch die Beforgung aller Angelegenheiten, welche lediglich die Kreismunicipal- oder mehrere Bezirke derselben betreffen (§ 125). Fakultativ, soweit nämlich die Kreistage die Notwendigkeit anerkennen würden, sollten diese im Rahmen der Reichs- und Landesgesetze an Stelle des Landes die Angelegenheiten des Volkswirtschaftens regeln und auf eigene Kosten mittels Kreisauflagen verwalten, mit dem Rechte die Unterrichtssprache und die Sprachgegenstände, jedoch mit „gleich gerechter Beachtung der Sprachen des Kreises“ zu bestimmen; weiter gehörten hiezu das

Armenwesen, Kranken- und Humanitätsanstalten, die lokalen frommen Stiftungen und die Anstalten zur Hebung des Ackerbaues (§ 126). In Gemeindeangelegenheiten war die Zuständigkeit des L. Z. und L. A. überhaupt eliminiert und den Kreisen vorbehalten, einschließlich der Entwerfung der Gem. O. in den Grenzen des Reichsgemeindebezirks, der Befähigung der Gemeindefakultäten sowie der Oberaufsicht und der endlichen E. im Berufungswege.

Der Kreisverfassung waren demnach von Seiten der zentralistischen Majorität des krensierten Verfassungsausschusses große politische und nationale Aufgaben angedacht, insbesondere in Ansehung der Gemeinde- und Schulangelegenheiten. Einerseits sollte dieselbe in national gemischten Ländern als hauptsächlichste Mittel zur Durchführung der Rechte der Nationalitäten bzw. nationalen Minoritäten dienen — eben diese Majorität hatte die damals von den alle Kreislegislativ vertrittenden Autonomisten verlangte Einführung nationaler Kurien in den L. Z. abgelehnt und statt derselben lediglich fakultativ nationale Schiedsgerichte zugelassen. Andererseits erdachte man in den Kreisen einen vermittelnden Regulator zwischen dem Zentralismus und dem Föderalismus, ein Mittel zur Abmilderung der Einheitlichkeit und Nachstellung namentlich der größeren Länder und L. Z., zur Dezentralisierung der Landesorgane zu Kopf und Füssen: der Macht des Reichstages und der zentralen Reichsregierung, wogegen den Autonomisten vorgeworfen wurde, sie seien Reichsdezentralisten, aber Landeszentralisten. (Vgl. Art. „Böhmen“, Bd. I, S. 544.)

Die skizzierte Kreisverfassung 4 III 49, R. 150, enthielt keine organisatorischen Bestimmungen über Kreistage, hat aber doch wenigstens ein besonderes G. über Bezirks- und Kreisgemeinden in Aussicht gestellt. Demgemäß hat das provisorische Gem. G. 17 III 49, R. 170, auch die Zusammenlegung und Kompetenz der Kreisgemeinden normiert, aber hierzu einen anderen, weit beschriebenen Typus erwählt, die Kreisvertretungen, welche bloß einerseits Beratungskollegien für die Kreisregierungen, andererseits Instanzen in den sogenannten autonomen Angelegenheiten der Gemeinden und Bezirke sein sollten, so daß nicht nur jedwede Anteilnahme an der Gesetzgebung entfiel, sondern auch jegliche eigene Kreiswirtschaft mit jenen der Kreisregierungen zusammen. Die Wahl in diese Kreisvertretungen zu 24—60 „Abgeordneten“ mit einem aus deren Mitte zu wählenden Obmann sollte jeweils für drei Jahre den Bezirksausschüssen zuteilen, ähnlich wie wieder die letzten aus der Wahl durch Gemeindefakultäten hervorgehen sollten (§§ 159—177; vgl. Art. „Bezirke“, A. Bd. I, S. 502). Allen gemäß Bats Ministerialerlass 29 X 49, R. 440, unterließ die Ausführung; das den Kreisgemeinden zuerkannte Entscheidungsrecht über gewisse Beschlüsse der Kreisgemeinden wurde dann mit B. d. R. Z. 29 XII 50, R. 496, dem Kreispräsidenten provisorisch zugewiesen, welchen schon

das provisorische Gem. G. unter Hervorhebung seines Verhältnisses zur Kreisgemeinde als Ober der Kreisregierung bezeichnet hatte. Das Gem. G. 24 IV 50, R. 58, kennt keine Kreisvertretungen mehr.

In Ansehung der L. i. Kreisverfassung nahm deren erster Organisator Graf Stadion seinen Ausgangspunkt von einem zentralistischen Departementalsystem, welches die Kreispräsidenten infanzmäßig unmittelbar dem Ministerium unterstellte, dabei die vollkommene Delegation der Länder im Bereiche der Kreisgesetzgebung bedeutete. Lediglich im Bereiche der Landesgesetzgebung räumte es die Unterordnung der Kreisregierungen unter die auf die Beaufsichtigung eingeschränkten Statthalterien ein (die Statthalterei in Böhmen war auf 4 Räte reduziert). Stadion ging also noch weiter als der krensierte Verfassungsausschuß. Hier hatte die (deutsche) Majorität kompromißweise die Subordination der Kreise unter den Landesbesitz zugestanden. Letzterer sollte ja nach § 102 für den Vollzug der Kreisgesetze und für die Ausübung der Reichsregierungsgewalt im Lande überhaupt dem Reichsministerium verantwortlich sein; außerdem sollte der Landesbesitz, eventuell auch besondere Statthaltereiräte für den Vollzug der Landesgesetze dem Lande verantwortlich sein (trotzdem er nicht direkt mit der Krone war; übrigens sollten demselben gewisse Verwaltungsbesamachen an Stelle und im Rahmen einzelner Ministerien überlassen werden).

Die Grundzüge für die Organisation der politischen Verwaltungsbehörden skizzierte die skiz. Entschlüsselung 26 VI 49, R. 295. Dieser gemäß war für Böhmen, Mähren und einige andere größere Länder die Einführung von großen Kreisen mit Kreisregierungen und Kreispräsidenten an der Spitze vorgesehen, während in jenen kleineren Kronländern, welche nicht in Kreise untergeteilt wurden, der Statthalter zugleich Kreispräsident war. Diese Kreisregierungen wirkten durchwegs als 2. Instanz über den untergeordneten Bezirkshauptmannschaften und der Instanzenzug ging vom Kreispräsidenten an das Ministerium, allerdings durch Vermittlung und mit steter Kenntnisnahme des Statthalters. Die Kreispräsidenten entsprochen an Rang und Befolgung den Ministerialräten und waren denselben 2—3 Kreisräte im Range von Bezirkshauptmännern, nebst Kreismedizinalräten und Kreisbauämtern (R. G. 4 VIII 49, Erl. des R. Z. 9 VIII 49, R. 352) zugeordnet. Entsprechend dieser Einrichtung, welche anfangs 1850 in Wirksamkeit trat, wurde Böhmen — statt der bisherigen 16 Kreise mit Kreisämtern — nur in 7 politische Kreise von 541—896 Tausend Einwohnern mit 79 Bezirkshauptmannschaften, deren jede einige Gerichtsbezirke umfaßte, neu eingeteilt. Das Gebiet dieser 7 Kreise, deren Abgrenzung Minister Bach in seinem Vortrage als in geographischer, kultureller und sprachlicher Beziehung angemessen bezeichnet hatte (2 waren ganz deutsch), umfaßte 13 Bezirke von Landes- (Kreis-) Gerichten. In Mähren bestanden 2 Kreise mit 25 Bezirkshauptmannschaften.

Bei der Aufhebung der akropoieten Verfassung entschied sich der Monarch im Kabinettskabinett am 31 XII 51, R. 4 ex 1852, für neue Organisationsgrundsätze, so daß mit Rücksicht auf die in früheren Zeiten bestehenden Einteilungen, aber auch mit Beachtung der neuen Bedürfnisse wiederum blasse, mit geringerer Wirksamkeit als die neuen Kreisregierungen ausgestattet, in allem der Statthalterei untergeordnete Kreisbehörden ins Leben treten sollten und zwar teils als überwachende Organe, teils als 1. Instanzen für vorbehaltene wichtigere Verwaltungsgeschäfte, während sonst als 1. Instanz die größtenteils gemischten (d. i. gleichzeitig mit Justizangelegenheiten betrauten) Bezirksämter zu fungieren hatten. Den Kreisbehörden sollten (Art. 35) an die Seite gestellt werden beratende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbele, dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie, eventuell auch aus anderen Faktoren; allein hiezu kam es gar nicht, so daß nicht einmal die beratende Stimme der Landesbürger das bureaukratische System hörte.

Hingegen wurden auf Grund H. E. 19 IX 52, Ministerialverordnung 19 I 53, R. 10, unter Aufhebung der Kreisregierungen erst 1855 (Ministerialverordnung 9 X 54, R. 274, und B. des R. Z. 28 III 55, R. 56) in Böhmen 13 Kreise von 219—443 Tausend Einwohner, mit 12—20 Bezirken, in Mähren 6 Kreise mit ebensoviel Kreisbehörden errichtet, wieweil letztere jedoch zum Unterschied von den aufgehobenen Kreisregierungen in denjenigen Angelegenheiten, in welchen die von ihnen überwachten Bezirksämter entschieden, in der Regel nicht die 2. Instanz bildeten, sondern die Rekurse lediglich der Landesbehörde vorlegten, der sie selbst auch rücksichtlich ihrer untergeordneten (Kreisverordneten gleich den Statthalterverordneten 6. Klasse, 2500 fl. Gehalt, 500 fl. Funktionszulage und freie Wohnung mit Quartiergeh; der Stellvertretende 1. Kreiskammerräte 8. Klasse, dann 3—4 Kreiskammerräte 9. Klasse usw.).

Dieser ganze teilweise Restaurierungsversuch der ehemaligen Kreisämter war, ganz abgesehen von dem Umstande, daß einige Kronländer überhaupt nicht in Kreise eingeteilt und die Landesregierungen darobst gleichzeitig Kreisbehörden waren, nicht von Dauer und bereits 1859 wurden die Kreisbehörden als schwache, schwerfällige Einrichtung in einzelnen Ländern wieder schrittweise aufgelöst (in Mähren 1860). Die Grundlage bildete fortan nur die Bezirksverwaltung, welche zum Teil durch Abweisung von der Kreisverwaltung, zum Teil auch innerhalb der Patrimonialverwaltung aufgelommen war (vgl. Art. „Agrarverfassung“, A. Bd. I, E. 42, 43). Auch in Böhmen wurden mit Staatsministerialverordnung 23 X 62, R. 73, die Kreisbehörden als solche, nämlich als entscheidende Instanz in Angelegenheiten der politischen Verwaltung aufgelöst und die Kreisvorsteher blieben nur noch bei zur vollständigen Trennung der Rechtspflege und Verwaltung in den Bezirken als überwachende und nötigenfalls vollziehende Organe des politischen Dienstes bestehen, wovon sie vorläufig auch die Geschäfte der direkten Besteuerung

sowie des öffentlichen Sanitäts- und Baudienstes fortzuführen hatten (ähnlich in Gal. 1865).

Als endlich die gegenwärtige Einrichtung der politischen Verwaltungsbeförden auf Grund des G. 19 V 68, R. 44, ins Leben trat, da wurden für Böhmen mit M. E. 16 VII, R. des R. Z. 31 VII 68, R. 114, besondere Bestimmungen erlassen, gemäß welchen 13 Bezirkshauptmänner, welche ihre Amtsfälle in den bisherigen Kreisarten hatten, auf Grund des § 9 des bezogenen G. mit der Besorgung von bestimmten Statthaltereiangelegenheiten im Namen des Statthalters und insbesondere mit der Überwachung unterstehender Organe beauftragt wurden, während es in allen übrigen Angelegenheiten des politischen Verwaltungsdienstes bei dem unmittelbaren Geschäftsvorstande des Statthalters mit sämtlichen Bezirkshauptmannschaften verblieb. Hieran abgesehen hat die Kreiseinteilung gegenwärtig in Böhmen keine sonstige Bedeutung, als daß noch kollegiale Kreisgerichte bestehen.

B. Neue Projekte.

I. Übersicht. — II. Kreisregierungen. — III. Kreistage und Kreiskammern. — IV. Kreiskommissionen, Kreisverwaltungsgerichte.

Jüngster Zeit wenden sich Pläne der Verwaltungsreform wieder der Kreisverfassung zu. Dies geschieht nicht bloß aus den sachlichen Gründen einer guten Verwaltung selbst, sondern auch vom Standpunkte nationaler und politischer Interessen, wodurch die Frage zu einer verwickelten wird. Es wird nämlich in sprachlich gemischten Ländern die Einteilung der Kreise nach Nationalitäten in den Vordergrund gestellt und die Kreisverfassung soll zugleich der gewichtigste Faktor der Dezentralisation innerhalb des Landes sein. Den Kreisen will man überhaupt vornehmlich in zwei Richtungen eine charakteristische Aufgabe bei der Reform der Verwaltung geben. Einerseits erscheint die Einführung von Kreisregierungen und Vertretungen in den größeren Ländern, namentlich in Böhmen, als ein Mittel zur Entlastung der Statthalterei bezw. auch des L. T. und L. M., wodurch zugleich eine wirksamere Beaufsichtigung der niederen Organe erzielt resp. die schwache Leistungsfähigkeit der Bezirke und Gemeinden suppliert würde. Andererseits wäre der spezifisch ökonomische Qualismus der L. f. und L. M., wodurch zugleich eine wirksamere Beaufsichtigung der niederen Organe erzielt resp. die schwache Leistungsfähigkeit der Bezirke und Gemeinden suppliert würde. Andererseits wäre der spezifisch ökonomische Qualismus der L. f. und L. M., wodurch zugleich eine wirksamere Beaufsichtigung der niederen Organe erzielt resp. die schwache Leistungsfähigkeit der Bezirke und Gemeinden suppliert würde.

I. Übersicht. Die Idee der Verwendung eines bürgerlichen Selbstverwaltungselements in Ehrenämtern, welche Verwalter in seiner Pallingenesis 1860 für die Bezirke und Kreise vertreten sollte, tritt nach der Organisation von 1868 bald neuerlich auf den Plan. Schon im J. 1874 ist die Verwaltungsreform wiederum Gegenstand der Verhandlungen. In Gal. wurde bereits 1873—1874

am 2. I. im Wege eines Referates des nachherigen Finanzministers R. v. Dunajewski das Bedürfnis der Vereinigung des Dualismus in unserer Verwaltung mittels gemischter Kollegien hervorgerufen (der Antragsteller kam im 2. I. von 1900 darauf zurück). Im Reichsrat war es im November 1876 Graf Hohenwart, welcher sich hauptsächlich gegen den Dualismus des 2. A. und der Statthalterei aussprach und eine einzige Landesoberbehörde unter dem Statthalter, welcher dem 2. I. in Landesangelegenheiten verantwortlich zu machen wäre, empfahl. Dementsprechend könnte weiter auch in den Bezirken eine Vereinigung des 1. j. und des Selbstverwaltungselementes unternommen werden. Auf diese Anregungen reagierend, trat damals auch Bliener gegen den Dualismus auf, indem er eine kollegiale Verwaltung mit Beteiligung des Laienelementes befürwortete, aber auch hervorhob, daß in den größeren Ländern die Kreisverfassung mit Unrecht aufgegeben wurde. Tagesgen beantwortete 13 X 81 der 2. I. von Böhmen auf Grund eines Referates von Dr. Herdt mit einseitiger Ablehnung eine Anfrage der Regierung, welche die Bohlmeinung des 2. I. darüber eingeholt hatte, ob nicht die Kreispolizei aus dem selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde auszuheben und die Bezirkshauptmänner an die Spitze der Bezirksvertretungen zu stellen wären. Am 22 XII 86 wies im böhm. 2. I. vor der Session der deutschen Abgeordneten abermals Bliener auf das Bedürfnis der Erneuerung der politischen Kreise in Böhmen mit Vertretungen und nach dem Muster der preussischen Reform zusammengelegten Ausschüssen hin. Im März 1889 hat hierauf im Reichsrat Dr. Matas als Budgetberichterstatter unter Ablehnung der Anregung des Dr. Kraus, welcher eine größere Anzahl von nach Kreisen einzusetzenden Statthaltereiern empfahl, zwar den Standpunkt der Autonomisten betont, demgemäß am 2. I. als gesetzgebenden Körpers eine starke Landesregierung bestehen müsse, womit aber in Anbetracht der Überbürdung der Statthalterei sowie der Überlastung des 2. I. mit Administrationsgeschäften die Wiedereinführung der Kreise mit Anschluß von Kreisvertretungen nicht ausgeschlossen wäre. Bliener wiederholte auch bei dieser Gelegenheit den Wunsch, daß die Kreiseinteilung zwecks nationalen Friedens im Lande nach den Sprachgrenzen vorgenommen werde. Bei den Wiener Vereinbarungen von 1890 stand nur die Abgrenzung der Gerichtsbezirke und Kreisgerichtsbezirke in Frage. (Ubrigens hat auch Professor Dertner 1896 im Interesse des nationalen Friedens die Regentransformation sowohl im Verhältnis des Reiches zu den Ländern, als auch innerhalb der Länder und in letzterer Hinsicht insbesondere die Kreisverfassung mit gemischten Kreisräten nach preussischem Muster befürwortet.)

In ein neues Fahrwasser und zu größerer Aktualität gelangte die Sache seit 1899. Das sogenannte Fingirprogramm der Deutschen vom 20 V. g. J. hat für Böhmen die Schaffung national abgegrenzter Kreise verlangt mit Kreisämtern und Kreisvertretungen, denen ein Teil der Ge-

schaftszweige der Statthalterei und des 2. A. zu überweisen wäre. Zur selben Zeit veröffentlichte v. Bliener seine Studie: Eine Kreisordnung für Böhmen (3. f. Volksz., 303. u. B.), und etwas später Professor Ullrich seine Arbeit: Kreisverfassung in Böhmen, mit Entwürfen eines Kreisgesetzes über die politischen Behörden (hierin insbesondere Kreisregierungen) und eines Landesgesetzes über Kreisverbände (Neue Freie Presse 8 XI 99, 22. und 23 III 1900), von welchen noch die Rede sein wird. Endlich bereitete auch Ministerpräsident v. Koerber für die deutsch-böhm. Verständigungskonferenz (März 1900) Vorschläge zur nationalen Einteilung Böhmens, die auch im Wege der Abgrenzung der Kreise, vor, und als die Konferenz wegen der Sprachenfrage resultatlos blieb, legte er seinen Entwurf eines 8. zur Regelung der sprachlichen Verhältnisse bei den 1. j. Behörden im Königreich Böhmen 8 V 1900 dem A. H. vor. Die böhm. Abgeordneten antworteten darauf 7 VI mit einer die Vorlage ablehnenden Denkschrift. Gleichzeitig hat v. Koerber den Entwurf eines Kreisgesetzes über die Errichtung von Kreisregierungen in Böhmen verfaßt, in welchem weder Kreisvertretungen noch eine organische Verbindung beider mittels selbstregimenteller Formen resp. gemischter Kreisleitungen vorgesehen war. Die Exstruktion der böhm. Abgeordneten behinderte übrigens jede Diskussion dieser Angelegenheit.

Nach neuerlichen Konferenzen über die Grundsätze des Sprachgebrauchs bei den staatlichen Behörden, im Oktober 1902, traten die deutsch-böhm. Abgeordneten am 4 XII desselben Jahres mit eigenen Anträgen hervor. Dieselben verlangten nebst der nationalen Abgrenzung der Bezirke und Kreise die Einführung von Kreisregierungen mit Zuzahlung eines wesentlichen Teiles der Kompetenz der Statthalterei, und zwar als Mittelinstanz zwischen den Bezirkshauptmannschaften und der Statthalterei resp. den Ministerien; ferner die Einführung von Kreisvertretungen unter Aufhebung der Bezirksvertretungen mit einer dem 2. I. und 2. A. zu entziehenden Kompetenz, namentlich mit dem ganzen Bereiche des Volksschulwesens; endlich zur Verrückung der nachteiligen Wirkungen des Verwaltungsdualismus die organische Verbindung mittels gemeinsamer Versammlungen der Kreisräte und Kreisbeschüsse. In einsprachigen Kreisen sollten für die Minoritäten besondere Abteilungen bei der Kreisregierung und dem Kreisbeschusse errichtet werden. Die gemeinschaftliche Antwort der Vertreter der böhm. freisinnigen Partei, des konfessionellen Großgrundbesitzes von Böhmen und der böhm.-katholischen Partei aus Währen vom 17 XII 1902 (das Adventprogramm) nahm einen verflauuliert ausweichenden Standpunkt ein, indem sie sich gegen die Desorganisation der einheitlichen staatlichen Verwaltung in Böhmen aussprach mit dem Hinweis auf die staatsrechtliche Einheit Böhmens als Garantie der Zukunft und Großmächtestellung des Reiches. Die Kreisverfassung sei nicht ein Mittel zur Lösung der Sprachenfrage, sehr dieselbe vielmehr voraus und habe in erster Reihe eine Na-

zantie besserer Verwaltung zu sein. Die Kreisverfassung, sollte sie nicht aus einer rationalen Zentralisation entstehen, dürfte nicht nach Art von Departements die Mittelstufe zwischen den Bezirkshauptmannschaften und den Ministerien mit Umgehung der Statthalterei bilden; diese letztere sollte vielmehr die letzte Instanz sein in allen Angelegenheiten der Landesgesetzgebung sowie in allen solchen, welche gemäß der bestehenden Verfassung nicht ihrer grundsätzlichen Bedeutung wegen den Ministerien vorbehalten sind. Was die Selbstverwaltung anbelangt, wird die Aufhebung der Bezirksvertretungen abgelehnt; Kreisvertretungen könnten bloß unter der Voraussetzung einer Reform der autonomen Finanzen und einer Erweiterung der legislativen Kompetenz der L. Z. zugelassen werden. Die organische Verbindung der autonomen und der L. f. Verwaltung könnte wohl in Erwägung gezogen werden, allein nicht in der Beschränkung auf die Kreise, sondern im Zusammenhange mit einer durchgreifenden Umgestaltung der gesamten Verwaltung von der niedersten bis zu den höchsten Instanzen.

Als die Regierung Koerber im Januar 1903 dennoch den Versuch böhm.-deutscher Konferenzen erneuerte, legte sie ihren Antrag auf Einführung von (10) Kreisregierungen in Böhmen aus dem J. 1900 abermals vor, aber ohne besseren Erfolg; von böhm. Seite wurde derselbe aus administrativen und konstitutionellen Gründen abgelehnt. Es trat eine Pause ein, während welcher Ministerpräsident Dr. v. Koerber (unter der Leitung des Ludo Freiherrn v. Sierbke) schließlich „Studien über die Reform der inneren Verwaltung“ zusammenstellen ließ, welche er im Dezember 1904 dem Reichsrat vorlegte. Im weiteren Rahmen einer allgemeinen Reorganisation der staatlichen und autonomen Verwaltung nebst deren organischer Verbindung und einer Neuorganisation der Verwaltungsrechtspflege wird auch den Kreisen eine wichtige Rolle zuteil, indem Kreisregierungen, Kreisverwaltungsgerichte sowie Kreisräte und Kreisaußenbüros zu errichten wären. Auch diese weitgehenden Pläne begegneten in der Diskussion von Fachmännern und Politikern geistlicher Aufnahme, insbesondere auch Protesten der böhm. Politiker und Selbstverwaltungsmänner. Unter den neuen Regierungen ließ man die Sache einstweilen auf sich beruhen; sie wird nicht ohne Änderungen auf die Tagesordnung kommen und nicht einseitige Lösung finden, sondern nur wenn es gelingt, in wesentlichen Teilen Ausgleich zu erzielen in der nationalen Frage sowie in Bezug auf den Bereich der Zentralisation nicht nur vom Lande auf die Kreise, sondern auch vom Reiche auf die Länder, somit also in Bezug auf die Revision der Reichs- und Landesverfassung.

II. Kreisregierungen. In sämtlichen Vorschlägen, den offiziellen (Koerber) und privaten (Flemer, Ubrich) steht zwar die Erneuerung von den Ministerien instanzmäßig unterstellten Kreisregierungen nach Stabsdienlichem Typus in Frage, aber doch mit wesentlichen Modifikationen zugun-

sten der administrativen Einheit des Landes bezw. der Erhaltung einer machtvollen Landesinstanz an der Spitze des L. T. Die Konzentration der Kompetenzen wird damit motiviert, daß das Königreich Böhmen neben Gal. der größte Administrationsprengel in Europa ist, der an Bevölkerungszahl dem durch einige Ministerien verwalteten Bayern gleichkommt, während manche Staaten Deutschlands um ein Vielfaches kleiner sind; daß der Kostenaufwand für die Statthalterei in Prag größer sei als derjenige für manches Ministerium, daß endlich durch ihre ungeheure Agenda (1903 über 300.000 Geschäftsstücke) überbürdet sei, so daß es an einer angemessenen Beausichtigung der politischen Verwaltung ebenso fehle, wie an einer entsprechenden Berücksichtigung der wirtschaftlichen und nationalen Bedürfnisse vertriebener Landesteile; vor allem aber werde vom Standpunkte des bürokratisch individuellen Systems die persönliche Verantwortlichkeit des Statthalters für die Verwaltung im ganzen Königreiche zur puren Unmöglichkeit.

Insofern an Stelle der Statthalterei teilweise die Kreisregierungen treten sollten, war nach Koerbers Entwurf (1903)—1903 beabsichtigt, an deren Spitze einen K.-R. im Range eines Ministerialrates (V. Rangklasse) und keinen Vertreter im Range eines Statthalterrates (VI. Rangklasse) zu stellen, welche beide vom Kaiser zu ernennen wären; zuzuteilen wären vom Minister des Innern zu ernennende Kreisräte (VII.) und Kreisformalräte (VIII.), schließlich weitere Beamte von der IX. Rangklasse abwärts, deren Ernennung dem Statthalter zustünde, sowie das erforderliche Sachbeamtenpersonal. Nach den Regierungstudien von 1904 wäre der leitende Beamte, der K.-R., lediglich ein Beamter der VI. Rangklasse mit Kreisräten in der VII.

Nach dem Entwurfe von 1903 unterstehen die K.-R. unmittelbar der Statthalterei (§ 6). Die Kreisregierungen sollten aber für ihre Sprengel einen wesentlichen Teil der Statthaltereieigenen der 1. und 2. Instanz, eventuell mit einigen An gelegenheiten der Bezirkshauptmannschaften übernehmen und die letzte Instanz in allen denjenigen sein, in welchen bisher der Statthalterei die endgültige E. zustand (§ 7). Wegen Verfügungen und E. derselben sollte die Beratung, sofern diese überhaupt gleichmäßig offen steht, im Wege der Statthalterei unmittelbar an die Ministerialinstanz gehen, — mit Ausnahme von 28 vornehmlich gewerberechtliche und gemeinbedürftliche Angelegenheiten betreffenden Punkten, in welchen die Beratung an die Statthalterei zu richten ist, der in diesem Falle die endgültige E. zusteht (§ 8). Ubrigens sollten der Statthalterei auch fernerhin vorbehalten bleiben jene Angelegenheiten, welche „entweder das ganze Land betreffen oder auch nur den Gesamtsinn eines Kreises überkreuzen“, wobei die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieser Grundzüge sowie zur Regelung der militärischen Angelegenheiten im Verordnungswege erfolgen sollten (§ 7).

Das vorerwähnte endgültige Entscheidungsgewicht der Statthalterei sollte in nachstehenden An-

gelegenheiten eintreten: 1. Bei E. über den Ertrag von Kranken-, Verpflegs- und Begräbnissteuern jeder Art. 2. Bei E. betreffend die Verpflichtung zur Leistung für Kultuszwecke, wenn eine solche Leistung aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen wird. 3. Bei E., betreffend die Anwendung der bestehenden Konfessionsgesetze auf Ausführungen, Kirchenreformen, innere Einrichtungen sowie auf Leistungen bei Kirchen, Plätzen und konfessionellen Friedhöfen, die unter einem Privatpatronate stehen. Wenn es sich um die Entnahme eines Aufwandes über 16.000 K aus dem betreffenden Kirchenvermögen handelt, bleiben die bisherigen Kompetenzbestimmungen aufrecht. 4. Bei Stollatargüterbetretungen. 5. Bei Rekursen gegen E., betreffend die Genehmigung von Betriebsanlagen (§ 25 der Gew. O.) mit Ausnahme der im § 27 derselben ausgedrückten Fälle. 6. Bei E., betreffend die Konfessionserteilung, -verweigerung, -zurücknahme und -entziehung (§§ 57 und 138) sowie betreffend die Verpackung und Stellvertretung (§ 55) bei den in den Punkten 4, 7, 8, 9 und 15 des § 15 der Gew. O. bezeichneten Gewerben, ferner bei dem Betriebe von Leichenbestattungsunternehmen. 7. Bei E., betreffend die äußere Bezeichnung der gewerblichen Betriebsstätten (§ 44 Gew. O.). 8. Bei E., betreffend die Beilegung eines Stellvertreters oder Richters bei irren, handwerksmäßigen und Realgewerben (§ 55 Gew. O.). 9. Bei E. über bezirksweise Abgrenzungen der Gewerbeausübung nach § 42 der Gew. O. 10. Bei E. über den Schlachthauszoozang und die Genehmigung der Schlachthausstarke nach § 35 der Gew. O. 11. Bei Festsetzung von Normallastarten nach § 51 der Gew. O. 12. Bei E. in Angelegenheit der Handhabung des § 161 95, R. 26, betreffend die Ausverkaufte. 13. Bei Genehmigung der Tarife der Wägen und Rehanitäten (§ 19 VI 66, R. 85). 14. In sämtlichen Angelegenheiten, betreffend den Hausierhandel und die im Umherziehen betriebenen, dem Hausierhandel verwandten Erwerbszweige. 15. Bei E. von Kreisregierungen in sämtlichen Gemeindepflichtangelegenheiten, soweit sie nicht in ausschließlicher Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes erfolgt sind. 16. Bei Rekursen gegen die von den Kreisregierungen in 2. Instanz gefällten E. in Heimatsangelegenheiten. 17. Bei E. in Streitigkeiten über Gemeindegrenzen. 18. Bei E. in Lohnstreitigkeiten des Gesindes. 19. Bei Streitigkeiten über Bautätigkeiten (§ 17 des G. 2 IV 67, R. 32). 20. Bei E. wegen Verweigerung von Zeitungsvorerschließungen und Bewilligungen nach § 3, Absatz 5, des Pressegesetzes VII XII 62, R. 6 ex 1863, bezw. des G. 9 VII 94, R. 161. 21. Bei E. in Waffenpatronangelegenheiten. 22. Bei E. in Betreff der von den Gemeinden in lokalpolizeilichen Übertretungsfällen geflogenen Strafmaßnahmen. 23. Bei E. über Beschwerden gegen die von einer Gemeinde erteilte Verweigerung des Aufenthaltes im Gemeindegebiete. 24. Bei E. der Kreisregierungen in Stiftungsangelegenheiten, mit Ausnahme der militärischen Stiftungen. 25. Bei E. über Befreiungen von der Krankenversicherungspflicht (§ 4 des G. 30 III 88, R. 33, über die Krankenversicherung der Arbeiter). 26. Bei E. über Beschwerden, betreffend die Festsetzung der im Bezirke üblichen Tagelöhne (§ 7 des G. 30 III 88, R. 33). 27. Bei E. in Angelegenheiten des Armenbittels und Armenprojektes.

Es ist noch hinzuzufügen, daß auch Plener und Ulbrich der Statthalterei nicht nur die administrative Beaufsichtigung belassen wollten, sondern auch gewisse vorbehaltenen Aufgaben, vornehmlich solche, die allgemeiner, insbesondere politischer Natur sind, bezw. auf das ganze Land oder mehrere Kreise Bezug haben. (S. Plener: Kreisordnung für Böhmen, S. 21 f.; Ulbrich im Entwurfe eines Reichsg. über die polit. Beh., §§ 4—6.) Auch hier wird eine Reminiscenz gewissermaßen der zentralistischen Majorität des Arminianer Verfassungsausschusses, damit die Landesinstanzen nicht zu einer machtlosen Organisation herabstufen.

Die Regierungsjudien von 1904 (welche im Gegenjag zu der älteren Regierungsvorlage eine besondere Organisation für die Verwaltungspflege zutreffen) gehen von der Regel zweier Entscheidungsinstanzen aus, so daß in der Mehrzahl der Fälle die E. der Kreisregierung die endliche wäre und letztere nicht instanzmäßig, sondern lediglich in dienstlicher Beziehung der Statthalterei unterstünde. Derselbe wird nämlich aufgeführt als Behörde 2. und letzter Instanz in allen Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, welche in 1. Instanz von den staatlichen in die gegenwärtigen Gerichtsbezirke betreffen. Bezirkeinstanzen entschieden werden, eventuell dann auch als 1. Instanz in mehreren Fällen, welche höher in der Kompetenz der Bezirke- oder Landesbehörde gelegen waren. Die 2. Instanz wäre in den lehrerwählten Fällen die Landesstelle, der auch gewisse Angelegenheiten in 1. Instanz vorbehalten blieben, während die Ministerien nach wie vor die höchsten Behörden in allen Verwaltungsangelegenheiten ihres Ressorts zu bleiben hätten, ohne jedoch weiterhin noch auf Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Polizeitrafgerichtsbarkeit Einfluß zu nehmen. Sowohl der Kreis- als auch der Landesbehörden hätte die Verwaltung unter eigener persönlicher Verantwortung zu betreiben, soweit nicht die Beiziehung eines Kollegiums besonders vorgeschrieben würde. Für das Polizeitrafgericht wäre in der Regel die Kreisregierung als Senat die letzte Instanz. Für wichtigeren Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung wäre auch die Einholung des Gutachtens des Kreisaußenbüros vorzuziehen. Im übrigen erscheint betreffend der Angelegenheiten in den Studien materiell nichts Neues erwähnt.

III. Kreisräte und Kreisamtschäfte. Die Kreisvertretungen würden analog der Delegatifikation in den Verwaltungsorganen des L. T. und des L. A. dienen, vielleicht aber nicht minder einer gewissen Zentralisation nach unten in Beziehung der Bezirke und Gemeinden. Der Regierungsentwurf Hoebers sieht die in Betracht, bloß Plener und Ulbrich sowie die Regierungsjudien

bien von 1904. Beide genannten Autoren gingen dabei von dem Systeme der Interessenvetretung aus. Wiener, welcher auch die allgemeine Wahlkurie zuläßt, will dem K.-P. das Präsidium im Kreistage bezw. im Kreisaußschusse übertragen; der Kreisaußschuß wäre ein selbständiges Kollegium lediglich in ökonomischen Angelegenheiten, während die eigentlichen Verwaltungsagenden von den Kreisaußschüssen gemeinsam mit den städtischen Kreisräten zu besorgen wären (der Kreisverband als solcher hätte keine eigene Beamenschaft). Hieraus ergäbe sich zugleich eine wesentliche Reduktion der Agenden in der Gestalt von Bezirksstrafenverbänden subordiniert werden könnten. Nach Ulbrich hingegen soll der Kreistag das beschließende Organ sein, das den Kreisobmann und den Kreisaußschuß zu wählen hätte. Der Kreistag wäre auf 6 Jahre zu wählen zum Teil durch die Wahlkörper des landwirthlichen Großgrundbesitzes und der Höchstbesteuerten der Industrie, des Bergbaues und des Handels (mit namhaftem Reus), zum Teil und zwar für die Städte durch die Mitglieder ihrer Vertretungen, für die Landgemeinden durch die Mitglieder der Bezirksvertretungen. Der letz. Befähigung unterliegende Kreisobmann oder Kreisdirektor und die 4 Ausschußmänner müßten nicht notwendig den Mitgliedern des Kreistages entnommen werden, nach Bedarf müßten dieselben gegen Remuneration am Sitze des Kreises wohnen. Dem genannten Ausschusse stünde nun zugleich die E. in allen Angelegenheiten zu, welche im Intanzengange an den Kreisverband gelangen.

Die Kreistage sollten nach Ulbrich vor allem aus den eigenen Mitteln (Kreiszuschlägen und Umlagen, Zotationen der Staatsregierung oder der Landesvertretung) die erforderlichen gemeinwirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Anstalten unterhalten, wozu eben die heutigen Vertretungsbezirke zu schwach sind; teilweise könnten sie Anstalten, die bisher vom Lande unterhalten wurden, übernehmen; auch mehrere Kreise könnten sich auf Grund eines übereinstimmenden Beschlusses zur Errichtung und Verwaltung bestimmter Anstalten verbinden gemäß einem vom Statthalter im Einvernehmen mit dem L. A. zu genehmigenden Statut, wodurch Beschwerden, der L. T. oder L. A. messe verdrängten Gegenben bezw. Nationalitäten mit ungleicher Elle zu, vorgebeugt würde. Ferner könnten die Kreise Teile des Aufwandes für das öffentliche Volksschulwesen, welche ihnen durch die Landesregierung zuzuweisen wären, gegen eine entsprechende Anteilnahme an der Verwaltung des Volksschulwesens bedien, sodann auch Mittel- und Hochschulen errichten und somit die Aufgaben des Schulwesens und der Lehre fördern. Dementgegen verbliebe wohl dem L. A. hauptsächlich noch die wirtschaftliche Landesverwaltung, während er im großen und ganzen die Judikatur in Bezirks- und Gemeinbezirken an die gemischten Kreiskollegien verleihe; er beziehe oder doch noch gewisse E. in Parteiangelegenheiten, in welchen der Kreisaußschuß in 1. oder 2. Instanz entschieden hat, des-

gleichen unterlägen wichtige wirtschaftliche Akte der Kreisvertretung der Aufsicht der Statthalterei im Einvernehmen mit dem L. A.

Nach den Regierungsstudien von 1904 werden mit einziger Ausnahme der Hauptstädte und anderer großen Statutarstädte die Kreise aus je 4—6 Bezirken nebst den aus dem Bezirksverbande ausgeschiedenen Städten gebildet; aus den Delegaten der Bezirke und Städte setzt sich der Kreistag und Kreisaußschuß zusammen unter dem Vorsitze des K.-P. und mit vom Staate beigestellten Hilfskräften, wobei der Vorsitzende das Sittierungsrecht in Bezug auf ungleiche Beschlässe hätte, worüber dann dem Landesverwaltungsgerichte die E. zuläme. Der Wirkungskreis des Kreistages wird nicht formuliert. Der Kreisaußschuß soll in allen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung die 3., in allen Bezirksachen die 2., allein in beiderlei Fällen in der Regel auch die letzte Instanz sein, freilich mit Ausnahme der Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Hier liegt also in der Tat ein Versuch der Entfaltung der autonomen Verwaltung der Einschließung derselben in die Kreise vor; die L. A. blieben auf die Verwaltung des Landesvermögens und der Landesanstalten beschränkt, von einer Stärkung der Bedeutung der Länder könnte höchstens bei der Institution des Landesverwaltungsgerichtes die Rede sein. Im übrigen ist die Disposition der gegenwärtigen Formen der autonomen Verwaltung überhaupt in der Richtung geplant, daß der prinzipielle Unterschied zwischen dem eigenen und dem übertragenen Wirkungskreise der Gemeinden aufgehoben und letzteren nur die eigentlichen Agenden der Gemeindevirtschaft belassen werden sollen; die allgemeinen Verwaltungsagenden hätten auf die L. f. Ämter (eventuell die Verwaltungsgerichte) überzugehen; außerdem würden einige Selbstverwaltungsagenden, welche über den Gemeindebereich hinausreichen, direkt den Bezirken bezw. Kreisen zufließen, jenen namentlich das Armenwesen und die Straßenverwaltung.

IV. **Kreiskommissionen, Kreisverwaltungsgericht.** Zur Beseitigung des Dualismus in der Verwaltung bezw. zur gegenseitigen Annäherung von Volk und Bürokratie sollen — abgesehen von der Leitung der Korporationsverwaltung durch ein Staatsorgan — aus L. f. und Selbstverwaltungselementen zusammengelegte Kollegien dienen, also der Aufbau eines neuen Systemes der Verwaltungsrechtspflege. Wiener war der Ansicht, daß sich die kollegiale Verwaltung eventuell Verwaltungsjustiz mit Valenbetriffung gerade gelegentlich der Neueinführung einer Institution am leichtesten begründen ließen, wobei freilich nach seiner Idee dem gemischten Kollegium hauptsächlich in den Angelegenheiten des diehtigen autonomen Bereiches das Entscheidungswort zuläme, während Ulbrich das bürgerliche Selbstvermement auch umgekehrt in die Angelegenheiten der städtischen Verwaltung einbringen lassen soll. Letzterer schlug die Errichtung von beiderseits Kreiskommissionen vor, welche unter dem Vorsitze des K.-P. oder seines Stellvertreters aus L. f. Kreisbeamten und durch den

Kreisstag aus den Mitgliedern des Kreisaußschusses oder anderen Personen gewählten Mitgliedern zusammengesetzt wären. Er nennt sie auch Kreisverwaltungsgerichte, und wünschte, daß die denselben angehörigen Beamten die richteramtliche Qualifikation desjenigen, während in den Angelegenheiten der Staatsverwaltung das bürgerliche Element als Surrogat der erforderlichen richterlichen Unabhängigkeit zur Geltung käme. Den Kreiskommissionen müßte es zu, namens der Kreisregierung E. zu treffen: 1. in irritigen Angelegenheiten zwischen einzelnen, Korporationen und Gemeinden in 1. oder 2. Instanz, ferner 2. in Strafsachen, welche in die Verwaltungskompetenz fielen, und solchen Parteilachen, die sich auf Benutzung, Leitung und Mißbrauch von Gewässern bezögen, dann über die Verleihung und Entziehung von Gewerberechten und über die Vernehmung gewerblicher Betriebsanlagen. Die weitere Ausgestaltung dieser Zuständigkeiten sollte aber demalsten der beweglicheren Verwaltungsgewalt zuteilen nach Maßgabe der in der Praxis gewonnenen Erfahrungen. Im ganzen käme hier eine zweifache Kompetenz in Betracht; einerseits hätten die Kreiskommissionen zu entscheiden, wenn sich jemand in seinen subjektiven Rechten durch eine E. oder Verfügung einer Staats- oder Kommunalbehörde verletzt fühlte; andererseits unterlägen ihrer kollegialen Revision Parteilbeschwerden gegen E. und Verfügungen, welche lediglich wegen Ungerechtigkeit oder objektiver Unrichtigkeit (wie bei gewerblichen Konzessionen) erhoben würden.

Der Regierungsentwurf von 1900—1903 hatte, wie bemerkt, nicht die Absicht in irgend einer Beziehung das bürokratische System der Verwaltung zu verfallen. Eingehen trachten die Regierungskritiken von 1904 eine Ueberwindung durch ihr neues System der Verwaltungsgerichtsbarkeit, welche nach preussischem Muster von der Verwaltung getrennt werden soll auf Grund negativer Enumeration und mit vier Instanzen, wovon drei mit reformatorischer Macht allerdings in der Weise, daß auch hier der Grundplatz zweier Entscheidungsinstanzen Anwendung fände. Sehen wir von Abweichungen in Betreff der Städte ab, so bestünde das Bezirksverwaltungsgericht aus dem Bezirksauschusse unter dem Vorsitze des Bezirkshauptmannes; die 2. Instanz, das Kreisverwaltungsgericht, wäre zusammengesetzt aus dem K.-H. als Vorsitzenden und aus je vier von der Regierung nach Analogie der gegenwärtigen Nachbarn bei den Gerichten auf bestimmte Zeit berufenen Mitgliedern, während die 3. Instanz, das Landesverwaltungsgericht, unter dem Vorsitze des Statthalters aus lebenslanglich ernannten, je zur Hälfte für das Richteramt und für den höheren Verwaltungsdienst qualifizierten Mitgliedern bestehen soll. Der oberste B. G. wäre im Wesen nur eine Revisions- und Kassationsinstanz. — Danach wäre das Kreisverwaltungsgericht die 2. und letzte regelmäßige Instanz für alle Angelegenheiten, in denen das Bezirksverwaltungsgericht in 1. Instanz entschieden hat (auf dem Gebiete der Verwaltung der Gemeinden und Bezirke); in 1. Instanz bestünde es

das Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, welche zum Gebiete der staatlichen inneren Verwaltung gehören, in welchem Falle das Landesverwaltungsgericht die 2. und letzte ordentliche Instanz wäre (nebst dem die außerordentliche Revisionsinstanz zur E. über die erfolgte Zifferierung eines Beschlusses des Kreisaußschusses). — Allein eben dieses ganze neue System begegnete einer scharfen sachmännlichen Kritik, welche entweder die heutige Einrichtung eines einzigen B. G. mit lediglich kassatorischer Befugnis verteidigt, oder wenigstens das preussische Muster verwirft unter Bevorzugung desjenigen von Bayern und Württemberg.

Literatur.

Kieger: *Zrízní krajské v Čechách* (Die Kreisverfassung in Böhmen), Prag 1889—1893, 2 Bde. B. Kieger.

Kremsierer Verfassungsentwurf.

I. Entstehungsgeschichte. — II. Inhalt und Geltungsbereich. — III. Verfassungsrechtliche Bedeutung.

I. Entstehungsgeschichte. In der Geschäftsordnung des im Juli 1848 in Wien zusammengetretenen konstituierenden Reichstages war die Bestellung eines Ausschusses vorgesehn worden, dem der Auftrag zuteil wurde, den Entwurf der Konstitution zu bearbeiten. Die Abgeordneten der einzelnen 10 Gouvernements hatten aus ihrer Mitte je 3 Mitglieder in den Konstitutionsausschuß zu entsenden. (S. dazu Frei. v. Helfert: *Auszeichnungen und Erinnerungen aus jungen Jahren*. Im Wiener konstituierenden Reichstage Juli bis Oktober 1848. Wien 1904, S. 47.) Dieser in der Reichstagsitzung vom 1. VIII 48 gewählte Ausschuß betraute eine aus 5 Mitgliedern bestehende Kommission mit der vorläufigen Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfes und übergab zugleich einer besonderen Kommission den Entwurf der Grundrechte als eines Bestandteiles des in Aussicht genommenen Verfassungswerkes. Inzwischen war im November 1848 die Verlegung des Reichstages nach Kremsier erfolgt. In der mit der vorläufigen Redaktion der Verfassungsurkunde betrauten Kommission war keine Sitzung erzielt worden, weshalb dem im Januar 1849 wieder zusammengetretenen Verfassungsausschuße zwei Entwürfe (von Mayer und von Palacky) vorgelegt werden mußten, von welchen allerdings der Entwurf Mayers die eigentliche Grundlage der Verhandlungen gebildet hat. Die Beratungen des Verfassungsausschusses währten bis zum 4. III 49. Der fertiggestellte Entwurf sollte dem Reichstage in der für den 15. III 49 in Aussicht genommenen Sitzung vorgelegt und von diesem dringlich behandelt werden, welche Absicht aber durch die am 7. III 49 erfolgte Auflösung der konstituierenden Reichsversammlung vereitelt worden ist. Dagegen konnte der Entwurf der Grundrechte bereits zu Beginn des J. 1849 der parla-

mentarischen Vlenarbehandlung zugeführt werden. Die Grundrechte formulierten nach Aufgabe anderwärts bereits vorhandener Vorbilder die politischen Forderungen des doktrinar Liberalismus. An die Spitze des Entwurfes über die Grundrechte war der Satz gestellt, daß alle Staatsgewalten vom Volke ausgehen. Gegen diesen Ausgangspunkt war die vom Grafen Stadion im Namen des Ministeriums abgegebene feierliche Verwahrung gerichtet. Sie erklart in dem aufgestellten Theorem einen Eingriff in die unanwendbaren Grundlagen des monarchischen Prinzipes, sie erklart, daß nicht die Volkssouveränität, sondern das erbliche monarchische Recht für Österreich die unveräußerliche Quelle der obersten staatlichen Gewalt bildet. Hat dann auch der Reichstag die Frage nach der Quelle aller Staatsgewalt als zu dem Probleme der Grundrechte nicht gehörig angesehen, so war doch sein Schicksal nach dem Gange dieser Debatte so gut wie besiegelt.

II. Inhalt und Geltungsgebiet. Der Konstitutionsentwurf des Verfassungsausschusses umfaßt 9 Abschnitte, die in 160 Paragraphen gegliedert sind. Dazu kommen, in 3 Artikel gefaßt, vorübergehende Bestimmungen. Der 1. Abschnitt behandelt das Staatsgebiet und dessen Einteilung. Die Länder des Kaiserreiches werden im Entwurfe als die Reichsländer bezeichnet, da dem Auskult die dort Provinz der eigenartigen staatsrechtlichen Stellung dieser Länder zu widerstreiten schien und auch die Ausdrucksweise Kronländer, die an die Vorstellung von Kronländern erinnere, unpaßend gefunden wurde. Viel Staub hat in den Auskultberatungen die Frage der Zerlegung Tirols aufgewirbelt. Als eigenes Reichsland wurde die Bukovina anerkannt. Der 2. Abschnitt ist den staatsbürgerlichen Grundrechten vorbehalten. Der 3. Abschnitt bestimmt die Regierungsgewalten (nach dem Schema: 1. Die Reichszentralgewalt. A. Der Kaiser, B. Die Reichsminister, C. Der Reichstag; a) Die Volkssammer, b) Die Länderkammer; 2. Die Landesregierungsgewalt. A. Die Landesverwaltung, B. Die Landtage, C. Die Kreistage und Gemeinden). Der 4. Abschnitt normiert die richterliche Gewalt (und die Gerichtsverfassung). Der 5. Abschnitt beipricht die grundsätzliche Stellung der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbedienten. Der 6. Abschnitt ist den Finanzen, der 7. grundsätzlichen Bestimmungen über die bewaffnete Macht gewidmet. Im 8. Abschnitte werden allgemeine Bestimmungen (durchaus verschiedenen Inhaltes) zusammengestellt, im 9. Abschnitte sind solche in Betreff einer Revision der Konstitutionsentwurfe enthalten. Das territoriale Geltungsgebiet des Entwurfes erstreckt sich nicht auf die Länder der ungar. Krone, auf deren Stellung § 6 des Entwurfes durch die Erklärung Bedacht nimmt, daß die Aufnahme eines neuen Landes in den Reichsverband der Zustimmung der gesetzgebenden Reichsgewalt bedarf.

III. Verfassungsgeschichtliche Bedeutung. Obwohl der Kremmierter Entwurf nicht einmal vorübergehend in Rechtskraft getreten ist, beansprucht er schon deshalb Bedeutung, weil er sich als der

Versuch eines Vergleiches der verschiedenartigen in der politischen und nationalen Struktur des österr. Staatsverbandes begründeten Aspirationen und Tendenzen erweist. Bedeutung verdient sodann die Erwägung, daß der Kremmierter Entwurf, dessen Teilbestimmungen auf den Inhalt der itelich nur kurzlebigen Reichsverfassung vom 4 III 49 vielfach Einfluß genommen haben, den energischen Versuch einer konzentrierten Verfassungsgesetzgebung enthält, an deren Stelle späterhin die Abfassung einzelner Grundgesetze getreten ist.

Weshalb hatten dem Entwurfe schwere Mängel an, die sich zum Teil aus der Unklarheit einer Übergangsperiode erklären, zum Teil aber auf seine Kompromissnatur zurückzuführen sind. Der auf dem Prinzip der Teilung der Gewalten aufgebaute Entwurf unterschätzt die Lasten, daß die Bildung der Monarchie durchaus auf banalischer Grundlage erfolgt ist. Die Annahme einer Teilung der gesetzgebenden Gewalt zwischen Kaiser und Reichstag (§ 35), die Verkürzung der Sanctionsfreiheit (§ 88) entsprechen kaum mehr dem parlamentarischen, gewiß aber nicht dem konstitutionellen Systeme. Dem monarchischen Prinzipie widerstreiten geradezu die sonderbare Bestimmungen, daß sich der Kaiser ohne Bewilligung des Reichstages nicht länger als zwei Monate in einem Jahre soll im Auslande aufhalten dürfen (§ 63).

In der grundlegenden Frage, ob die Monarchie als Einheitsstaat oder als Staatenverband zu behandeln sei, hat es der Entwurf zu keiner Klarheit gebracht. Der Gedanke einer überativen Verwaltung tritt uns in der Annahme einer eigenen Landesgesetzgebungsgewalt, die vom Kaiser nicht als Staatsoberhaupt, sondern als Landesherren gemeinschaftlich mit dem L. T. oder dem Reichstage (!) ausgeübt werden soll, in der Aufstellung der Länderkammer des Reichstages, in der der Ministerverantwortlichkeit nachgebildeten Verantwortlichkeit der Statthalter und der Statthaltereiräte drohlich entgegen. Dafür entspricht wieder die Bestimmung, daß im Zweifel über die Kompetenz der Reichs- und der Landesregierungsgewalten die Vermutung für die Zentralgewalt spricht, der Satz, daß die Mitglieder der beiden Kammern des Reichstages die Gesamtheit der Länder vertreten (§ 75), das Erfordernis der Bestätigung der Landesverfassungen durch die gesetzgebende Reichsgewalt (§ 111), die Erklärung Wien zur Hauptstadt des Reiches und zum Siege der Zentralregierung und des Reichstages (§ 155) der Auflösung des Einheitsstaates.

Von typischem Interesse sind die Bestimmungen des Verfassungsentwurfes über das Reichsparlament. Der Reichstag sollte aus zwei Kammern, der Volkssammer und der Länderkammer bestehen. Für die Volkssammer waren 300 Abgeordnete in Aussicht genommen, von welchen 80 den Wahlkreise zu bestimmenden größeren Orten zugedacht waren, während auf die übrige Bevölkerung 280 Abgeordnete hätten entsandt sollen (§ 94). Der Entwurf sieht für die Volkssammer direkte Wahlen vor (§ 96). Im vielschicht ungewissen, darum aber nicht minder charakteristischen Wegen-

lap zu der im Reichstage verlesenen Proklamation der Theorie von der Volkssouveränität hat sich der Konstitutionsausschuß für ein freilich mäßig gehaltenes Zensuswahlrecht entschieden, indem er die von Brestli, Goldmark u. a. bestrittenen Einführung des allgemeinen Wahlrechtes abgelehnt hat. Aus den einschlägigen Debatten möge die Äußerung Kaisers verzeichnet werden, welcher in Betreff der als Voraussetzung des Wahlrechtes beantragten Kenntnis des Lesens und Schreibens bemerkte, daß „die in der Schule angelernte Gelschtheit“ vom gesunden Menschenverstande, „den wir am meisten im Reichstage brauchen“, zu unterscheiden sei. Bemerkenswert, weil im Einklange mit der späteren Interessenvetretung respiziert, ist auch die Anregung Kaisers, dem Agrarinteresse ein Gegengewicht in der Form einer Organisation des Handels- und Gewerbestandes gegenüber zu stellen.

Durchaus willkürlich wird im Entwurfe das Alter für die Wählbarkeit in die Volkssammer mit wenigstens 28 Jahren festgesetzt (nachdem Krieger für ein Alter von 24 Jahren plaidiert hatte, welches genüge, „daß man Richter, Professor, Richter sein könne“). Die Zusammenfügung der Länderkammer in im Entwurfe in der Weise geregelt, daß sie aus je 6 durch den Landtag jedes einzelnen Reichslandes gewählten Abgeordneten und aus je einem durch den Kreistag zu wählenden Abgeordneten jedes Kreises der Länder, welche aus zwei oder mehreren Kreisen bestehen, zu bilden gewesen wäre (§ 99). Nach dem ursprünglichen Entwurfe hätten in der Länderkammer sowohl der Thronfolger, sobald er das 18. Lebensjahr erreicht hat, als auch alle Mitglieder des Reichsrates Sitz und Stimme erhalten sollen. Die Berufung des Thronfolgers in die Länderkammer wurde mit der Erwägung begründet, daß ihm damit Gelegenheit geboten werden solle, Land und Leute kennen zu lernen und sich „populär zu machen“ (!), von der Mehrheit des Ausschusses aber deshalb verworfen, „weil der Thronfolger außerhalb der Parteien stehen soll, als Vorkämpfer der Länderkammer aber einer Partei angehören muß“ (?). Die Wählbarkeit in die Länderkammer sollte mit dem vollendeten 33. Lebensjahre beginnen.

Während der Entwurf die Legislaturperiode der Volkssammer mit der etwas kurz bemessenen Frist von drei Jahren festsetzt, sollen die Abgeordneten der Länderkammer auf sechs Jahre gewählt werden, es soll aber alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Reichslandes und die Hälfte der Kreisabgeordneten austreten (§ 100). Sehen wir von den Grundideen des Entwurfes ab, so kann ihm das Verdienst mancher anregenden Einzelbestimmung nicht bestritten werden. In dieser Beziehung wäre z. B. auf § 78 (Inkompatibilität), auf § 113 (Möglichkeit schiedsgerichtlicher Institutionen in der Landesverfassung von Reichsländern gemischter Nationalität für nationale Angelegenheiten) zu verweisen. Der Entwurf sieht ein Reichsgericht vor und hat damit unzweifelhaft für die spätere Verfassungsempfehlung das Vorbild geschaffen.

Cherr. Staatswörterbuch. 2. Aufl., 3. Bd.

Literatur.

Springer: Protokolle des Verfassungsausschusses im österr. Reichstage 1848—1849, Leipzig 1885 (in welchem Werke sich S. 365 f. der „Entwurf der Konstitutionsurkunde nach den Beschlüssen des Verfassungsausschusses“ mitgeteilt findet. S. denselben auch bei Rauch: Parlamentarisches Taschenbuch, 3. Lieferung 1849, S. 60 f., und namentlich in der von Vernapf herausgegebenen Studienausgabe des österr. Verfassungsgesetzes, 1906, S. 85 f.). Vgl. sodann die historisch-politischen Ausführungen bei Springer: Geschichte Österreichs seit dem Wiener Frieden 1809, II. Teil, 1865, S. 614 f. Rogge: Österreich vom Stillsitzen bis zur Gegenwart, I. Bd., 1872, S. 75 f. Freiherr v. Helfert: Geschichte Österreichs vom Ausgange des Wiener Uoberausfusses 1848, IV. Bd., II. (S. 1 f.) und III. Teil (S. 276 f.), 1886. Kolmer: Parlament und Verfassung in Österr., I. Bd., 1902, S. 3 f. Speziell staatsrechtliche Erörterungen wohnen dem Kremsierer Verfassungsentwurfe Ulbrich: Die rechtliche Natur der österr.-ungar. Monarchie, 1879, S. 39 f. Hugelmann: Studien zum österr. Verfassungsrecht, 1886, I. Die Reichsvertretung, S. 22 f. Haule.

Kriegsflotte.

I. Geschichtliches. — II. Aemalien. — III. Wundliche Leistung. — IV. Vermaltung. — V. Reichsflotte.

I. Geschichtliches. Obwohl bereits in den frühesten Zeiten, namentlich im 18. Jahrhundert, in Österr. Versuche zur Bildung einer Flotte gemacht wurden, datiert der kontinuierliche Bestand der österr.-ungar. Kriegsmarine doch erst seit dem J. 1814, als das Gebiet der ehemaligen Republik Venedig und damit auch deren Flotte in den Besitz Österr. überging. Lange Zeit bewahrte die Kriegsmarine einen italienischen Charakter und entwickelte sich nur langsam. Bei dem im J. 1848 ausgebrochenen Aufstande ging das Seearmial von Venedig, der damalige Mittelpunkt des österr. Marinewesens, sowie der größte Teil der Kriegsschiffe verloren. Fortan strebte die Kriegsverwaltung danach, die Flotte ihres italienischen Charakters zu entkleiden. Aus diesem Grunde ward Pola zum Zentralkriegshafen gewählt und 1850 der Grundstein zum dortigen Seearmial gelegt. Außerdem ward das früher zu Venedig belandene Marinekadettenkollegium im J. 1849 zu Triest wieder errichtet und daleibt die deutsche Unterrichtssprache eingeführt. Im J. 1854 wurde der Erzherzog Max zum Oberkommandanten der Kriegsmarine ernannt und unter seiner Leitung ein wesentlicher Fortschritt erzielt. Die Seegelflotte ward in eine Dampfllotte umgewandelt, die Marinetruppen und Anstalten vermehrt und die verschiedenen Flotten (auf den Lagunen Venedigs, auf den Binnenseen und auf der Donau) mit der neuen Flotte vereinigt. Dieselbe bestand der Helgoland (1864) und Afrika (1866) glänzend die Probe. Nach dem letzten Kriege (1868)

wurde Tscheghloff zum Chef der Marineektion ernannt und nahm zahlreiche Reformen in Angriff, die aber nach seinem Tode (1871) unvollendet blieben. Seither beschänkt sich die Aufgabe der Flotte im allgemeinen auf den Küstenschutz.

II. *Organisation.* Die K. gliedert sich in das schwimmende Flottenmaterial und die Marineoperationen.

1. Das schwimmende Flottenmaterial umfaßt mehrere Gruppen von Kriegsfahrzeugen, und zwar:

a) Schiffe der Flotte. Dazu gehören alle Kriegsfahrzeuge, welche im Kriege direkt oder indirekt am Kampfe zur See teilnehmen. Diefelben zerfallen wiederum in die operative Flotte und die Schiffe für spezielle Zwecke (Stations- und Wisonschiffe, Fahrzeuge für den Hafen- und Küstendienst);

b) Schulschiffe. Dies sind alle Kriegsschiffe, welche zu Ausbildungszwecken verwendet werden. Diefelben sind zur Erfüllung einzelner seemannischer Aufgaben beiseite gegeben;

c) Hulk. Darunter sind alte, nicht mehr seetüchtige Schiffe zu verstehen, welche als Kasernen, Depots u. dgl. verwendet werden.

Außerdem wird das Flottenmaterial nach dem Grad der Kriegsbereitschaft in verschiedene Kategorien eingeteilt. Werden Schiffe in Dienst gestellt, so ist dies auch im Rahmen der Mobilisierung gleichgültig. Ausgenommen davon sind Yachten, Aviso-Dampfer und die Fahrzeuge für spezielle Missionen. Die außer Dienst stehenden Schiffe können sich befinden:

a) in Reserve. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Schiffen der ersten, der zweiten und solchen der Yachtreise. Die Schiffe der ersten Reserve müssen in 3—5 Tagen vollkommen ausgerüstet sein. Die Schiffe der zweiten Reserve sollen innerhalb 21 Tagen in die erste Reserve versetzt werden können. Yachtreise ist ein erhöhter Bereitschaftszustand für Schiffe, welche bei Reisen der Mitglieder der kais. Familie und anderer Personen als Yachten verwendet werden;

b) in Reparatur. Für die Instandstellung solcher Schiffe wird eine längere Zeit benötigt, als für die Schiffe der zweiten Reserve;

c) in Zurückstellung. In diesem Zustande befinden sich neugebaute oder umgebaute Schiffe während der Dauer solcher Arbeiten, die nötig sind, um solche Schiffe in eine der Reserve zu versetzen.

2. Die Marinepersonen zerfallen vor allem in das Offizierskorps und die Mannschaft. Im allgemeinen werden dieselben Standesgruppen unterschieden wie beim Landheere, doch stehen hier zunächst die Stabspersonen den übrigen im Vorrangszustand, aber in keine Rangklasse eingeteilten Personen gegenüber. An der Spitze der Stabspersonen stehen die Seeführer, denen die Seelabellen und Seespiranten angeschlossen werden. Ihnen folgen die Offiziere in Marine-Vollanstellungen, welche einen eigenen Status bilden und nur auf dem Lande Verwendung finden.

Die Mannschaft ergänzt sich vorzugsweise aus den drei Marineergänzungsbezirken (Trief,

Jaume und Jara), wenn nötig auch aus anderen Ergänzungsbezirken (mit Ausnahme jener von Gal., der Bulson., Tirol und Vorarlb.), Berufsleute sind unbedingt zur Kriegsmarine einzuteilen. Die Dienstpflicht der Matrosen zeigt einige Besonderheiten ebenso wie der Einjährig-Freiwilligendienst bei der Kriegsmarine. Als Stamm- und Sammelkörper für die Mannschaft der Kriegsmarine dient das Matrosenkorps. Dasselbe zerfällt in den Stab, die Musikabteilung und drei Matrosendepots mit zusammen 15 Kompanien. Das erste Depot umfaßt die Mannschafts-kompanien des Todendienstes, das zweite Depot eine Kompanie des Steuerdienstes, mehrere Kompanien des Artilleriedienstes und eine aus Mannschafts-personen des Torpedo- und Treminendienstes zusammengefaßte Kompanie, das dritte Depot endlich mehrere Kompanien des Maschinen- und Dragnageendienstes sowie eine aus Militärarbeitern, dann Mannschafts-personen des Proviant-, Küchen- und Sanitätsdienstes gebildete Kompanie. Die Mannschaft des Waffendienstes ist in alle Abteilungen verteilt. Nach Beendigung der ersten militärischen Ausbildung (durch sechs Wochen) wird die Mannschaft beiseite nachmännlicher Ausbildung in die verschiedenen Spezialitäten eingeteilt.

III. *Militärische Stellung.* An der Spitze der Flotte steht der Marinekommandant. Er ist der militärische Befehlshaber der gesamten Kriegsmarine im Frieden und im Kriege. Die ihm in dieser Eigenschaft obliegenden Aufgaben werden von dem mit der Marineektion verbundenen Marinekommando bearbeitet. Außerdem delegiert die Operationskanzlei der Marineektion Geschäfte der militärischen Leitung. Als militäre Kommandobehörden fungieren das Hafenadmiral in Pola und das Seebereichskommando in Triest. Dem ersten ist die Küste von Triest bis zur Mündung der Adria unterstellt. Der Hafenadmiral ist zugleich Heilungskommandant im Zentralhafen Pola. Für lokale Angelegenheiten sind ihm das Militärhafenkommando und das Seearsenalkommando beigegeben. Außerdem bestehen drei Marineergänzungsbezirkskommanden, in Genua ein Verteidigungs-Bezirkskommando und in den verschiedenen Marine-Stationen Marine-Stationen- und Flakkommanden.

Die K. formiert sich bei Aktionen je nach ihrer Stärke entweder zu einem einzigen Geschwader oder sie teilt sich in mehrere Flottenabteilungen. Die letzteren bleiben zwar gleichfalls dem obersten Befehlshaber der Flotte untergeordnet, können jedoch von diesem zeitweilig in operativer Beziehung dem Armeekommando oder einem Armeekommando zugewiesen werden. Beträgt die Anzahl der Schiffe bei einer Flottenabteilung mehr als drei, aber weniger als neun, so wird die Flottenabteilung als Eskadre bezeichnet. Taktische Abteilungen von mehr als drei Schiffen heißen auch Schiffsddivisionen. Letztere können entweder selbständig sein oder Unterabteilungen einer Flotte bzw. Eskadre bilden. Dort wo die Flotte den Angriff oder die Vertei-

digung gemeinschaftlich mit dem Heere vollführt, bleiben die ausgeschifften Besatzungen wohl unter dem Befehle ihrer Schiffsoffiziere, der Kommandant der gesamten Ausschiffungsgruppen erhält aber seine Befehle von dem Befehlshaber des Heeres, der die Operationen im ganzen leitet. Sind die Ausschiffungsgruppen vermöge ihrer Zahl zu einer selbständigen Lösung ihrer Aufgabe zu schwach, so können sie auch einem anderen istischen Körper als Verstärkung zugewiesen werden. Wenn endlich bei kriegerischen Anlässen die Flotte allein gegen ein Angriffsobjekt operiert und die eigenen Ausschiffungsgruppen dahin entfendet, so ist der Befehlshaber der Flotte oder Flottenabteilung auch Höchstkommandierender zu Lande.

An der Spitze der einzelnen Schiffe stehen als Befehlshaber die Schiffskommandanten. Alle unter dem Befehl eines Schiffskommandanten gestellten Schiffsoffiziere, Rabetten, Geistliche, Ärzte und Beamte bilden den Schiffstab. Der ranghöchste Schiffsoffizier des Schiffes führt die Bezeichnung „Kommandant“. Kommandierender ist der Befehlshaber über mehrere einem gemeinsamen Verbände angehörige Schiffe. Die demselben beigegebenen Offiziere und Beamten bilden den Flottenstab. Ist der Kommandierende kein Flottenoffizier (Kommodor, Vize- oder Konteradmiral), so führt er den Titel „Kommodore“.

IV. Verwaltung. Diefelbe wird in der obersten Instanz von der Marineinspektion des Reichskriegsministeriums besorgt, welche in die Präsidialkanzlei, die Operationskanzlei (vorzugsweise für Angelegenheiten rein militärischer Natur) und mehrere Geschäftsgruppen bezw. Abteilungen zerfällt. Von diesen Abteilungen befaßt sich die ersten drei mit dem Standes- und Personalangelegenheiten, dem Gehaltswesen, der Verpflegung, dem Bekleidungs- und Versorgungswesen, sie bilden die Geschäftsgruppe I. Die technischen Angelegenheiten werden in den Abteilungen 4–6 bearbeitet; dieselben sind zur Geschäftsgruppe II vereinigt. Die Abteilung VII ist für die Zustüpferei und die Abteilung VIII für die Gelbdeckschiffung und das Rechnungswesen, die Abteilung IX endlich für das Marine-Sanitätswesen bestimmt.

Als mittlere Verwaltungsinstanzen fungieren das Hafenadmiralat in Pola und das Seebefehlskommando in Triest. Dem Hafenadmiral ist für die wichtigsten Geschäfte ein aus den Spitzen der Marinestellen seines Bereiches zusammengesetzter Admiralsrat beigegeben. Als unterste Verwaltungsinstanzen sind die verschiedenen Kommanden und Divisionen der einzelnen untergeordneten Marine-Verwaltungsstellen anzusehen. Dieselben besorgen das Detail der Marineverwaltung (vgl. darüber den Art.: „Seerwesen“, Bd. I, S. 739).

V. Rechtspflege. Für die Angehörigen der Marine ist als erste Gerichtsinanz das Marinegericht in Pola eingiebt. Doch können durch V. der Marinezentralstelle auch in anderen Marinestationen Marinegerichte aufgestellt werden. Die Gerichtsbarkeit des Marinegerichtes erstreckt sich

auf alle in den Marinestationen der Küstenländer befindlichen, der Militärgerichtsbarkeit unterliegenden Marinepersonen, sofern nicht die Zuständigkeit eines Flotten- oder Schiffgerichtes eintritt. Weiter gehören auch die in den Stationen außerhalb der Küstenländer bei den Marineoffizieren, Detachements und Kommanden eingeteilten oder sich so immer aufhaltenden und der Militärgerichtsbarkeit unterliegenden Marineoffiziere und Marinebeamten zur Gerichtsbarkeit des Marinegerichtes. Die außerhalb der Marinestationen der Küstenländer befindliche und bei einer streitbaren Handlung betretene Marinemannschaft gehört zur Gerichtsbarkeit jenes Marinengerichtes, in dessen Bezirk die Betretung erfolgte. Das Marinegericht ist auch zur Untersuchung und Aburteilung der eingebrachten Seeräuber zuständig.

Die Flottengerichte befaßen sich beim Kommando einer Flotte oder Flottille, dem für die Flotte der Zustüpferei ein Flottenauditor zugewiesen wird, und nach Erfordernis auch bei den Kommanden einzelner Schiffsdivisionen.

Die Schiffgerichte werden durch V. der Marinezentralstelle für einzelne oder mehrere in Dienst gestellte Kriegsschiffe errichtet, wenn eine selbständige und voraussichtlich längere Zeit dauernde Mission in entfernte Gegenden auszuführen und die Bezeugung eines Flottenauditors unzulässig ist. Die Zuständigkeit der Flotten- und Schiffgerichte erstreckt sich auf den Befehlsvorbehalt des als Gerichtsvorstand fungierenden Kommandanten, jene der Flottengerichte überließes auf die Besatzungen, welche von den Kriegsschiffen des betreffenden Kommandes eingebracht werden, und die darauf befindlichen Weisen. Strafbare Handlungen, welche nach dem Militärstrafgesetzbuch mit einer höheren Strafe als mit fünfjährigem Kerker bedroht sind, dann Untersuchungen wider Offiziere, Beamte und Seeladetten sind von der Gerichtsbarkeit der Schiffgerichte ausgenommen. In 2. und 3. Instanz sind für die Marinepersonen das Militärtribunalgericht und der Oberste Militärgerichtshof kompetent.

7. Schluß.

Kriegs- und Militärschäden.

I. Kriegsschäden: 1. Begriff 2. Die Verursachung. 3. Die Verursachung. — II. Militärschäden.

I. Kriegsschäden. 1. Begriff. Was man im technischen Sinne und speziell bei Untersuchung der Entschädigungsfälle als Kriegsschäden bezeichnet, umfaßt keineswegs alle durch die Kriegsführung verursachten wirtschaftlichen Nachteile. Auszuheben sind zunächst die durch Verletzung der körperlichen Integrität eintretenden Schäden; diese gehören in das Kapitel „Militärversorgung“. Ferner ist auch von jenen Fällen abzuweichen, in welchen im Zusammenhange mit der Kriegsführung in persönliche Verhältnisse, namentlich in das Erwerbsleben nachteilig eingegriffen wird, z. B. Störung der Berufstätigkeit durch Einberufung zur aktiven Dienstleistung oder Ausweisung aus dem

feindlichen Staate, wenn diese Fälle auch vereinigt (Deutsches Reichsgesetz 14 VI 71 und 22 VI 71) nach Analogie der Kriegsschäden behandelt worden sind. Als eigentliche Kriegsschäden werden vielmehr zunächst nur Vermögensverluste durch Beschädigung, Zerstörung usw. von Sachgütern, insbesondere von Gebäuden, Kulturen, Vorräten und Inventar betrachtet. Vorausgesetzt wird, daß diese Schädigungen „im Trance des Kampfes selbst, durch den Kampf oder im unmittelbaren Zusammenhange mit ihm“ (D. Rayer, Deutsches Verwaltungsrecht II, S. 365) zugefügt wurden; Eingriffe in das Privateigentum, welche nicht unter diesen Umständen, sondern z. B. im Stadium der Kriegsvorbereitung, der Ausrüstung von Besatzungen u. dgl. erfolgen, unterliegen nicht den Regeln der Kriegsschäden. Dingen werden als Kriegsschäden sowohl die Folgen der von der feindlichen Macht, als auch vom eigenen Heere begangenen Gewaltakte anerkannt. Die bei Befämpfung eines inneren Aufstandes entstandenen Schäden werden den Kriegsschäden gleichgestellt. Ob der Begriff Kriegsschäden in weiterem Sinne zu verstehen sei, in welchem derselbe auch jene Leistungen umfaßt, welche von einzelnen und von Verbänden für die Zwecke der Kriegsführung erbracht werden mußten (Kontributionen, Requisitionen), hängt von der betreffenden Gesetzgebung ab. In früheren Zeiten wurden sie schlechthin als Kriegsschäden behandelt. Auch gegenwärtig fehlen in Österr. allgemeine Normen über die Pflicht zu Kriegseleistungen und deren Entschädigung. Ihre Vergütung wurde nach den letzten Kriegen sollweise geregelt, allerdings meist nach anderen Grundsätzen, als für Kriegsschäden im engeren Sinne. Wo Kriegseleistungsgesetze bestehen, wie z. B. im Deutschen Reich, können diese Kontributionen den Kriegsschäden nicht mehr beigezählt werden.

2. Die Gesetzgebung. Was in die Zeit Maria Theresias und Joseph II. sind Kriegsschäden den Elementar Katastrophen gleich behandelt worden. Man suchte eingetretene Nothstände zu lindern, stellte aber hinsichtlich der durch den Krieg hervorgerufenen Verwüstungen grundsätzliche Bestimmungen nicht auf.

Die ersten Normen über die Behandlung von Kriegsschäden wurden anknüpfend der französischen Invasionen zu Beginn des 19. Jahrhunderts erlassen. Diesen Normen liegt der Gedanke zu Grunde, durch „verhältnismäßige Verteilung der Last zwischen jenen, die sie getragen, und jenen, für welche sie selbst getragen“ (H. E.; Doszjanleiberordnung 14 XI 08) Hilfe zu schaffen; dieser Grundgedanke fand namentlich Anwendung auf Kontributionen und Requisitionen. Als nicht vergütungsfähig wurden insbesondere bezeichnet Plünderungen oder Exprolationen durch den Feind, Brandbeschäden und Verwüstungen auf dem Schlachtfelde (H. E., Hsfd. 19 IX 06 für Salzburg). Nach dem Kriege von 1809 befahte sich die Regierung namentlich mit der Frage der Tilgung der von den Ständen für Kontributionen und Requisitionen aufgenommenen bedeutenden Schulden (Allerhöchstes Kabinettschreiben 19 XII 09).

Mit dem Allerhöchsten Kabinettschreiben 5 IV 16 (Raccolta dello leggi, Bd. I, S. 357) wurde für das lombardisch-venetianische Königreich anlässlich des letzten Krieges bestimmt, daß 1. Grundeigentumsbeschädigungen, welche aus Anordnung der Befehlshaber der l. f. Truppen zur Beförderung der Kriegsoperationen geschahen, vom Staat nach der strengen Gerechtigkeit vergütet werden sollen; 2. zufällige und mutwillige Beschädigungen, welche verübt wurden a) durch den Feind, als notwendige Übel des Krieges in seinem Falle entschädigt werden, b) durch l. f. Truppen, von dem an diesen Erzeugen schuldtragenden Militärbefehlshaber zu ersetzen sind. — Forderungen wegen mutwilliger Verwüstungen können nur dann zurückgewiesen werden, wenn letztere nicht auctoritate publica verübt wurden; andernfalls ist Ersatz zu leisten, weil sich auf mutwillige Verwüstungen das Kriegesrecht nicht erstreckt (H. E. 23 XII 18; Hsfd. 31 XII 18).

Als weitere Erläuterung in Betreff mutwilliger Beschädigungen erging die H. E. 2 IV 21 (Hsfd. an sämtliche Landesstellen vom 16 IV 21, H. E. S., 49. Bd., S. 115), welche besagt: Den Untertanen in Böhmen wie in den übrigen Provinzen sei für Beschädigungen durch Exzesse österr. Truppen zwar keine Vergütung aus dem Staatskassaposten zu leisten; jedoch seien nach der H. E. 5 IV 16 für den Fall, als diese Beschädigungen auf Befehl oder Zulassung der Befehlshaber erfolgt wären, oder diese Ordnung zu machen unterlassen hätten, die Befehlshaber dieser Truppen, insofern sie bekannt sind, zur Verantwortung zu ziehen und, insofern ihnen etwas zur Last fällt, zum Ersatze des gehörig zu liquidierenden Schadens zu verhalten. Entschädigungsansprüche für Kriegsschäden, deren Urheber nicht bekannt waren, sollten ausgeschlossen sein.

Nach dem Kriege gegen Sardinien wurde ein Teilbetrag von 5 Millionen Francs der im Friedensvertrage 6 VIII 49, H. 349, stipulierten Kriegsentchädigung zur angewiesenen Vergütung an treugebliebene und deshalb im Kriege zu Schaden gekommene Untertanen bestimmt. — Nach Besiegung der ungar. Revolution bestand die Absicht, einen Teil des konfiszierten Vermögens der Rebellen zur Vergütung der beschädigten Treugefassen zu verwenden (Hsfd. Wundschöps, Proklamations I 49), doch hat es hieron sein Abkommen gefunden.

Nachdem die Regierung im Züricher Frieden eine Kriegsentchädigung nicht erhalten hatte, verblieb es bezüglich der Schäden des Krieges von 1859 wieder bei dem alten Grundsatz, daß Vergütung nur für Exprolationen und den österr. Truppen geleistete Prästationen gewährt wurde; die eigentlichen, sei es durch österr., sei es durch feindliche Truppen verursachten Kriegsschäden (Exprolationsschäden) wurden — soweit nicht die Ländereien eintreten — nicht vergütet, auch nicht, wenn sie durch Truppenexzesse entstanden waren.

Die Wunden, welche der unglückliche Krieg von 1866 der betroffenen Bevölkerung (insbesondere in Böhmen, Mähren, Schlesien und H. D.) geschlagen hatte, erweckten ein etwas liberaleres

Vorgehen bei der Vergütung. Nach den am 10 IX 66 vom Kaiser genehmigten „Grundlagen zur Behandlung der aus dem Kriegsjahre 1866 herrührenden Schäden“ vergütete der Staat (§ 1): 1. Militärprästationen für die f. l. und königl. sächsischen Truppen, b. l. a) Einquartierung nach den bestehenden G.; b) Vorspann und Landesfuhr nach den bestehenden G.; c) Subministrierungen, Requisitionen und überhaupt alle Leistungen, welche nicht in die Punkte a und b fallen, z. B. Lieferungen, Beistellungen von Naturalien, Service, Viktualien, Getränken, Materialien und anderen Armeedürftigkeiten, Zuarbeitung, Abweiden durch militärisches Schiachsch, Überfuhr, Hand- und sonstige Arbeiten u. dgl. 2. Expropriationen, d. i. bleibende Entziehung des liegenden Gutes zu militärischen Zwecken. 3. Schäden an Privatgut, zugefügt infolge Anordnung der f. l. oder königl. sächsischen Truppenkommandanten oder der f. l. Behörden zu strategischen Zwecken. (Operationschäden werden nicht vergütet, wenn sie Folgen des Kampfes oder der Marschbewegung waren; ebenso wenig haben zufällige aber durch Ereignisse verursachte Schäden Anspruch auf Vergütung durch den Staatsschatz.) Für mutwillige Schäden bleibt derjenige verantwortlich, welcher sie verursacht hat (Sib. 16 IV 21, §. 10086). (§ 2.) Obwohl eine gesetzliche Verpflichtung zur Ersatzleistung für solche Prästationen nicht besteht, welche an den Feind geliefert worden sind, so behält sich die Staatsverwaltung doch vor, nach Maßgabe des erhobenen Bedarfs und der vorhandenen Mittel Vergütungen aus dem Staatsschatz zu bewilligen für: a) Kontributionen an den Feind, d. h. jene Leistungen in Geld, welche zufolge des Befehles der feindlichen Kommandanten von Kommunen oder Korporationen gefordert wurden. (Geldbesprechungen von einzelnen sind keine Kontributionen, werden daher nicht vergütet.) b) Requisitionen durch den Feind, das sind alle Leistungen, welche Kommunen, Korporationen oder einzelne den feindlichen Truppen an Lebensmitteln für Menschen und Tiere, an lebendem Vieh, an Geräten und Waren zu geben verhalten wurden. (Für Beistellung der Unterkunft und Vorspann sowie anderweitige Leistungen an den Feind wird vom Staate keine Vergütung gegeben.) Für die vergütungswürdigen Schäden konnten Vorläufige gewährt werden. Bezüglich der vom Staate nicht zu vergütenden Schäden war beabsichtigt, an die Länder heranzutreten; diese verkleinern sich jedoch durchwegs abnehmend. Zur Abmilderung der Entschädigungsangelegenheit wurden eine Kriegsschadenliquidierungsgesamtskommission sowie Kriegsschadenbehebungs-Landes- und Bezirkskommissionen eingesetzt (nach Beendigung ihrer Aufgabe unter Überweisung der noch vorfindenden Geschäfte an die politischen Behörden aufgelöst mit A. E. 30 VII 67). Unabhängig von der Kriegsschadenbehebung wurden zur Verringerung des Anstandes Geld und Naturalien verteilt. Der wichtigste Fortschritt in der Behandlung der Kriegsschäden des J. 1866 bestand einerseits in der bedingten Vergütung der vom Feinde aufgelegten Kontributionen und Re-

quisitionen, andererseits in der raschen Erhebung und Entschädigung der Schäden, während nach den früheren Kriegen infolge des schleppenden Ganges dieser Geschäfte die Vergütungen vielfach nicht den Beschädigten zugute gekommen waren. Allerdings wurde auch diesmal an dem Satze festgehalten, daß die eigentlichen Kriegsschäden einen Gegenstand der Ersatzpflicht von Seite des Staates nicht bilden und als eine unmittelbare Folge des Krieges von den beteiligten Eigentümern getragen werden müssen. Über die erwähnten „Grundlagen“ hinaus geht das Allerhöchste Handschreiben an den Staatsminister Grafen Belcredi vom 13 X 66 (Wiener Zeitung vom 14 X 66), welches das allgemeine Prinzip ausspricht, daß, wer in dieser schweren Zeit für das Reich Opfer gebracht, auch Anspruch auf des Reiches Hilfe habe, mit deren Bewährung nach Recht und Billigkeit nicht gezögert werden dürfe. Mit A. E. 11 IV 67 wurde gestattet, in Fällen, in welchen rücksichtswürdige Umstände eine Ausnahme von den „Grundlagen“ begründen, den Anseherungen der Billigkeit nach Günstigkeit Rechnung zu tragen.

Neben diesen Spezialgesetzen ist die allgemeine Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches zu erwähnen. Dieses handelt an den Kriegsschäden im 2. Hauptstücke: „Von der Bevollmächtigung und anderen Akten der Geschäftsführung“ unter der Rubrik: „Verwendung einer Sache zugunsten eines andern“ — also unter dem Gesichtspunkte der Aufopferung von Vermögenswerten im Interesse der Allgemeinheit — im § 1044. Dieser Paragraph schließt sich unmittelbar an die Bestimmung (§ 1043) an, daß, wenn jemand in einem Notfalle, um einen größeren Schaden von sich und anderen abzuwenden, sein Eigentum aufgeopfert hat, ihn alle, welche daraus Vorteil zogen, verhältnismäßig entschädigen müssen. § 1044 lautet: „Die Verteilung von Kriegsschäden wird nach besonderen Vorschriften von den politischen Behörden bestimmt.“ Diese Bestimmung wird auch von dem mit Gesetzeskraft ausgestatteten Ministerialerlaß 21 XII 59, R. 10 ex 1866, über den Kanton befestigter Plätze (f. Art. „Festungen und Festungsanlagen“, Bd. II, S. 13, und „Grundigentumsbeschränkungen“, Bd. II, S. 546) bezogen, indem § 13 dieser „Direktiven“ jenen Parteien, welche sich mit der administrativ-bürokratischen U. über ihre, auf Grund der Kantonvorschriften erhabenen Entschädigungsansprüche nicht zufrieden stellen, die Vertretung des Reiches anheimgibt, „insfern es sich nicht um Entschädigungsansprüche handelt, welche durch Kriegereignisse verursacht sind (§ 1044 a. b. G. B.)“. Der Inhalt des § 1044 geht also dahin, daß Ersatzansprüche für Kriegsschäden auf das Gebiet des öffentlichen Rechtes verfallen und unter keinen Umständen vor den ordentlichen Gerichten auszutragen sind. Mehr besagen auch die beiden obergerichtlichen E. 7 X 73, §. 6772, Slg. 5066 (wegen Verletzung von Getreidebeschlüssen aus strategischen Gründen im J. 1818, und vom 9 VII 78, §. 7683,

Stg. 7060 wegen Zerstörung einer Fischzucht gegenseitig der Annahme einer Haftung im J. 1859) nicht, namentlich nicht, daß Gripanprüche für Kriegsschäden grundsätzlich ausgeschlossen seien.

Auch vor dem St. G. können Ansprüche wegen erlittener Kriegsschäden nicht geltend gemacht werden, da im Sinne der St. G. das Kriegswesen zu den gemeinsamen Angelegenheiten der Konarchie gehört, Kriegsschäden daher von den gemeinsamen Finanzen zu tragen sind (vgl. auch § 9 des Landwehr-, § 10 des Landsturm- und § 6 des Tiroler Landesverteidigungsgesetzes) und das St. G. zur E. über Klagen gegen das gemeinsame Aar nicht kompetent ist. Aus der Entschädigungspflicht des Reiches ergibt sich außerdem die Konsequenz, daß die über die Behandlung von Kriegsschäden in einem künftigen Falle aufzustellenden Grundzüge auch der Zustimmung der Legislative des anderen Staatsgebietes bedürfen, also z. B. das Ausmaß der Entschädigung für Kriegsschäden, welche die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erlitten hätten, auch von der Zustimmung des ungar. Reichstages abhängig wäre.

3. Die herrschende Lehre. Überblicken wir die Gesetzgebung über Kriegsschäden, so zeigt sich: 1. daß die Entschädigungsfrage ihre Regelung stets durch Spezialgesetze gefunden hat und 2. daß diese Sondergesetze eine Verpflichtung des Staates zu voller Vergütung aller Kriegsschäden ablehnen. Daß es zu einer generellen Regelung dieser Materie bisher nirgends gekommen ist, beruht auf nachstehenden Gründen. Infolge der Wissenschaft fehlten. Für eine parlamentarische Initiative mangelte in der langen Friedenszeit ein konkreter Anlaß. Die Staatsverwaltungen hatten ihrerseits kein Interesse daran, sich bereits im Frieden die Hände zu binden. Da sich der Umfang der Kriegsschäden auch nicht annähernd vorausbestimmen läßt, ist es begreiflich, daß die Regierungen Wert darauf legen, daß Maß ihrer Liberalität in der Entschädigungsfrage von den zu gewärtigenden Ansprüchen und der jeweiligen Finanzlage abhängig zu machen.

Die Motive der Ablehnung voller Entschädigungspflicht für alle Kriegsschäden, insbesondere die Kriegsschäden im engeren Sinne, sind lediglich in der Beobachtung auf die Staatsfinanzen zu suchen. Konnten sich diese Opportunitätsrücksichten auch jedesmal erst nach harten Kämpfen mit der gegenteiligen Rechtsidee durchsetzen, so war die Negation der Entschädigungsansprüche doch in der Lage, sich auf die Zustimmung der Wissenschaft zu berufen. Tatsächlich wird die Verurteilung einer Haftung des Staates für eigentliche Kriegsschäden von der herrschenden Lehre gerechtfertigt befunden und teils mit der hoheitlichen Natur der staatlichen Kriegsführung, teils mit Ausübung des Staatennotrechtes, mit *casus* und *vis major*, bezw. mit dem Saie begründet, daß für Handlungen im Kampfe stehender Truppen kein Verwaltungsrecht gilt.

Tiefste Lehre ist sicherlich einer gewissen Überprüfung bedürftig. Sie stützt zum guten Teil in jener längst überholten Auffassung, daß durch hoheitliche Akte der öffentlichen Gewalt subjektive Rechte der Untertanen nicht begründet werden können und daß der Mangel eines, auf das Zivilrecht fundierten, Anspruchs gleichbedeutend sei mit dem Mangel eines Rechtsanspruches überhaupt. Demgegenüber ist heute anerkannt, daß das Prinzip der öffentlichen rechtlichen Entschädigung nicht auf Regeln des Zivilrechtes, sondern auf der Forderung des Ausgleiches einer Ungerechtigkeit beruht. Unserem Rechtsbewusstsein erscheint es nun als eine unzweifelhafte Ungerechtigkeit, wenn Schäden, wie die Kriegsschäden, welche der einzelne im Interesse der Gesamtheit oder wegen Unzulänglichkeit der Verteidigungsvorkehrungen erleiden muß, von ihm auch endgültig getragen werden sollen. Daraus ergibt sich das Postulat der Ausgleichung durch Entschädigung. Ob das Opfer von dem einzelnen seitens eines öffentlichen Unternehmens in seiner geordneten Tätigkeit oder im Kriege mit nachter Gewalt in Anspruch genommen, ob die schädigende Handlung von den eigenen Truppen oder der feindlichen Streitmacht gesetzt wurde, kann m. E. einen grundsätzlichen Unterschied nicht begründen, mag auch der Gesichtspunkt öffentlicher Unterstützung (Notstandsunterstützung) neben dem Gesichtspunkte ausgleichender Gerechtigkeit in dem einen Falle mehr, in dem anderen weniger im Vordergrund stehen. Auch das Bedenken, daß im Falle staatlicher Haftung für von dem Feinde verursachte Kriegsschäden, für letzteren jedes Motiv einer Schonung des Privateigentumes wegfiele, kann nicht ausschlaggebend sein.

Die Anschauung, daß im Kriege kein Verwaltungsrecht gilt und darum ein Anspruch auf Vergütung von Kriegsschäden nicht bestehe, ist sogar von der Gesetzgebung überholt, so langsam auch die Rechtsbildung auf diesem Gebiete fortschreitet. Während noch bis in das 19. Jahrhundert hinein Kriegsschäden tatsächlich Kriegsschäden waren, für welche Vergütung meist nicht gewährt wurde, hat Österreich nach dem Kriege von 1866 selbst Kontributionen und Prästationen an den Feind vergütet, Deutschland das Kriegsführungsgesetz überhaupt allgemein geordnet. Die völkerechtliche Behandlung der Kontributionen und Requisitionen durch Art. 51 und 52 des Saager Abkommens sei nur nebenbei erwähnt. Auch auf dem Gebiete der eigentlichen Kriegsschäden ist ein Fortschritt der Entschädigungsdece nicht zu verkennen. Die französischen Spezialgesetze von 1871, 1873 und 1874 bedeuten, trotz aller Betonung der Nichtverpflichtung des Staates zur Entschädigung, einen Bruch mit diesem Grundsatze und das Deutsche Reich hat nach dem Kriege von 1870/71 nicht nur Kriegsschäden in liberaler Weise vergütet, sondern auch im Kriegsführungsgesetze (§ 35) eine Zusage für künftige Fälle gemacht, indem die Regelung der Entschädigung für alle durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum einem jedesmaligen Spezialgesetze des Reiches vorbehalten ist.

Inzwischen hat die Rechtsentwicklung auf diesem Gebiete noch einen weiten Weg vor sich. Daß sie sich in der Richtung fortsetzender Anerkennung der staatlichen Haftung für Kriegsschäden bewegen wird, darüber kann ein Zweifel nicht bestehen.

II. **Militärstrafen.** Es handelt sich hier um Fälle verschiedener rechtlicher Natur, welche das gemeinsam haben, daß Vermögensschäden durch militärische Verwendungen im Frieden herbeigeführt wurden.

Die wichtigste Gruppe der hierhergehörigen Fälle bilden die sogenannten Mandverschäden. Sie hängen zusammen mit einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung, vermöge welcher jeder Grundeigentümer die Benutzung seiner Grundflächen zum Zwecke gewisser militärischer (Truppen-, Schieß-) Übungen dulden muß. Die rechtliche Grundlage dieser Eigentumsbeschränkung steht nicht außer Zweifel. D. Mayer (Deutsches Verwaltungsrecht, II., S. 184, Anm. 8) ist der Ansicht, daß ein derartiges Eingriffsrecht der Militärverwaltung in das Privateigentum schon nach allgemeiner Rechtsanschauung besteht und einer gesetzlichen Grundlage überhoben nicht bedürfte. Wegen diese Anschauung sprechen vornehmlich prinzipielle Bedenken, vom Standpunkte des öffentl. Rechts insbesondere auch die verfassungsmäßig gewährleistete Unverletzlichkeit des Eigentums und die Behimmung des § 364 a. d. O. R., welche die Ausübung des Eigentumsvertrages nur insoweit als unstatthaft bezeichnet, als . . . die in den Gesetzen zur Erhaltung und Verbesserung des allgemeinen Wohls vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden. Mit diesem Grundsatze steht jedoch die ältere einschlägige Spezialgesetzgebung nicht im Einklange, indem sie zwar instruktionsmäßig Schranken für die Inanspruchnahme der fremden Grundfläche (Wahl der für den Feldbau am wenigsten schädlichen Zeit) aufstellt und die Entschädigungsfrage regelt, die Zulässigkeit dieses Eingriffs aber stillschweigend voraussetzt, obwohl dessen rechtliche Natur („zum allgemeinen Besten geduldet“ Beschränkung ihres Eigentums“, Hsfd. 2 I 22, R. O. S., 50. Bd., Nr. 1) richtig gewürdigt wird. In diesem Gedankenfreie bewegt sich noch § 33 der faif. R. 15 V 51, R. 124. Erst die Einquartierungsgeleße 11 VI 79, R. 93, und 25 VI 95, R. 100, leiten die Regelung dieses Rechtsverhältnisses (§ 56) mit dem Satze ein, daß — insofern für Truppen- (Schieß-) Übungen die normalen Warnionsübungsplätze nicht ausreichen — der Militärverwaltung das Recht zur unbehinderten Benutzung der notwendigen Grundflächen gewahrt bleibt. Diese keltame stillstille Wendung („gewahrt bleibt“) kann wohl als der mehr oder weniger unbenutzte Ausdruck für eine juristische Konstruktion dieses Eingriffsrechtes als „auf gewisse Zwecke und ein gewisses bechränktes Maß reduziertes dominium eminens“ (Lauer: Prinzipien des Enteignungsrechtes, S. 54, Anm. 1) betrachtet werden.

Das Recht zur Benutzung fremder Grundflächen steht der Militärverwaltung nur im gesetzlichen bestimmten Bedarfsfalle zu. Eine Inanspruchnahme außer dem Falle von Truppenübungen, etwa für Zwecke der gewöhnlichen Truppenausbildung oder zur Erlangung einer bequemeren Kommunikation, wäre durch das O. nicht gedeckt und würde (auch gerichtliche) Abhilfe nicht aus-

schließen. Da Versuchen einer Hinderung der Rechtausübung voraussetzlich mit Strafbefehl entgegengetreten werden würde, kann es sich praktisch bloß um nachträgliche Reklamationen beider Teile handeln. Die E. über Anstände und Beschwerden käme den politischen Behörden, in letzter Instanz dem L. R. zu (§ 20 Einq.-Gef.); für die Beurteilung des Nichtzurechens der Warnionsübungsplätze und die Notwendigkeit der Benutzung einer konkreten Grundfläche würde wohl auch hiebei der Ausdruck der Militärverwaltung maßgebend bleiben.

Das Recht der Militärverwaltung ist hinsichtlich des Objektes nicht eingeschränkt. Während das deutsche O. über die Naturalkategorien an die bestimmte Macht im Frieden (vom 13 II 75, R. S. 52, bzw. vom 24 V 98, R. S. 357) Gebäude, Wirtschaften und Dorfäume, Wälder, Parkanlagen, Holzschonungen, Tümpelpflanzungen, Hopfengärten, Weinberge und Viehweiden (Stationen) von jeder Benutzung der Truppenübungen ausschließt (§ 11), unterliegen ihr nach älter. Rechte alle Grundstücke, privates und öffentliches Gut. Die Benutzung kann beispielsweise in Marschbewegungen, Aufstellung von Geschützen, Schießen über das betreffende Terrain, Verwendung als Augenschein, oder auch im Aufstellen von Scheiben, Aufweisen von Schanzen, Ausheben von Gräben u. dgl. bestehen. Da der Militärverwaltung die „unbehinderte“ Benutzung zusteht, kann ihr Recht weder durch hinderliche Vorkehrungen noch durch Verbote (z. B. Radfahrwege und Straßenanfatte zum Reiten oder Fahren zu benutzen) beeinträchtigt werden. Ob die „unbehinderte“ Benutzung auch zur Befriedigung entgegenstehender Hindernisse, namentlich von Einfridungen, berechtigt, ist eine offene Frage.

Die vom O. aufgestellten Kautelen — Benutzung der fremden Grundflächen mit möglichst Schonung der Kulturen, daher Festlegung der Zeit für die Vornahme der Truppenübungen im Terrain, besonders der Konzentrierungen zum Zwecke größerer taktischer Übungen und für Waffentübungen der Reserve und Landwehr, unter Umständen Rücksichtnahme auf die Vermeidung von Störungen im land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, dann nach Umständen frühere Berücksichtigung der Gemeinden von der Vornahme derartigen Übungen — sind lediglich instruktionseller Natur und nicht geeignet, subjektive Rechte der Interessenten zu begründen.

Ingegen hat der betreffende Grundeigentümer ein Recht auf Entschädigung. Es ist dies kein Schadenersatzanspruch im Sinne des Zivilrechtes, etwa (quasi) ex delicto, sondern ein Annendungsfall der öffentlich-rechtlichen Entschädigung, deren Bestimmung die Ausgleichung der Ungerechtigkeit ist, welche darin liegt, daß die öffentliche Verwaltung einzelnen ein besonderes Opfer auferlegt. Das Einquartierungsgeleße bestimmt, daß der durch Truppenübungen verursachte volle Schaden und Abgang von der Militärverwaltung vergütet wird. Eine andere als die Verschüttung zum Schadenersatz besteht also nicht; der Grundeigen-

tümer kann also, wenn z. B. Erdbewegungen vorgenommen wurden, die Herstellung des früheren Zustandes nicht verlangen. Die Vergütungsspflicht ist auf jene Fälle beschränkt, in welchen zwischen dem erlittenen Schaden des Grundeigentümers und der Truppenübung als solcher ein wirklicher ursächlicher Zusammenhang besteht. Für Unwillen und Tadel einzelner hat die Militärverwaltung auch dann nicht zu haften, wenn sie anlässlich von Manövern verübt wurden. Störung im Wirtschaftsbetriebe, Verpötung an gewisse Zeiten gebundener Feldarbeiten, Nichtverwendung von Gespannen und gebundenen Arbeitskräften begründen dagegen Vergütungsansprüche. Die Militärverwaltung hat wohl auch jenen Schaden zu vertreten, welcher durch die Truppenübung in Verbindung mit falschen Kamanten verursacht wird, wie z. B. Verberben der jungen Männer nicht rechtzeitig eingezeichneten Feldfrucht durch einsetzendes Regenwetter. Traglich ist es, ob Selbstverschulden des Beschädigten angenommen werden und daher eine Teilung des Schadens (Analogie nach § 1034 a. b. G. B.) dann Platz greifen kann, wenn der Grundeigentümer durch eigene Tätigkeit den Schaden ganz oder teilweise hätte verhindern können; so namentlich, wenn er — etwa trotz ergangener Aufforderung — unterlassen hat, Wanderverpausen zu Feldarbeiten zu denutzen oder die Feldfrüchte vor dem Beginne der Truppenübungen abzuräumen. Eine gesetzliche Pflicht des Grundeigentümers, zur Vermeidung oder Verminderung von Kulturschäden durch positives Handeln mitzuwirken, wie diese z. B. im Hsfb. 2 XI 37 (P. G. S., 65. Bd., Nr. 156) statuiert war, erscheint im geltenden G. allerdings nicht ausgesprochen.

Die Vergütung wird entweder im Wege gütlicher Abfindung oder des Administrativprozesses festgestellt. Zunächst ist eine Vereinbarung in gütlichem Wege sofort an Ort und Stelle durch die betreffende Truppe selbst oder durch besonders entsendete Militärorgane unter Vermittlung des Gemeindevorstehers anzustreben. Kommt auf diese Art ein Ausgleich nicht zustande, hat eine gemischte Kommission unter Leitung der politischen Behörde und unter Zugiehung beiderer Schöpleute den verurteilten vollen Schaden und Rupertgang zu erheben. Die Kommission hat unmittelbar nach Abschluss der Vorfeldübung oder Konzentrierung zusammenzutreten und ihre Aufgabe ohne Unterbrechung zu beenden; die Zeiträume, in welchen die Schadenserhebungen in der Umgebung ständiger Lager stattzufinden haben, sind von der politischen Behörde mit der Militärverwaltung zu vereinbaren. Der Befehl der gemischten Kommission bildet, falls auch bei dieser eine Einigung nicht erzielt wird, die Grundlage für die instanzmäßige E. der politischen Behörde. Wegen die E. des L. W. ist die Beschwerde an den B. G. zulässig. Ein Klagerecht beim ordentlichen Richter gemäß Art. 15 des St. G. 21 XI 67, Nr. 144, über die richterliche Gewalt ist m. E. wegen der öffentlich-rechtlichen Natur des Entschädigungsanspruches ausgeschlossen. Die Kompetenz des B. G. zur Geltendmachung derartiger Entschädigungsaufträge ver-

möchte jedenfalls nicht Platz zu greifen, wenn der Schaden durch Truppen des gemeinsamen Heeres verursacht wurde; eine Klage gegen die Gesamtheit der im Reichsräte vertretenen Königreiche und Länder wegen Schadenszufügung durch Landwehrtruppen würde nach der geltenden Praxis wohl angenommen werden.

Durch die allgemeinen Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes über Inanspruchnahme fremder Grundstücke und Vergütung von Feldschäden sind wohl auch die Spezialanordnungen des Hsfb. 2 I 22, P. G. S., 50. Bd., Nr. 1, hinsichtlich der durch Artilleriechießübungen verursachten Schäden aufgehoben worden. Die Inanspruchnahme fremder Grundstücke ist jedoch durch die Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes nicht gedeckt, wenn es sich um die Einwirkung auf die Umgebung ständiger militärischer Stützpunkte handelt. Hegen allen Vorfallsmaßregeln zum Trage vertritt Augen aus einer Militärchießstätte über das angrenzende Terrain, so muß die Gefahr der Beeinträchtigung der Benutzung als eine sich aus der bestimmungsgemäßen Tätigkeit der benachbarten öffentlichen Anstalt ergebende Eigentumsbeschränkung hingenommen werden. Der betroffene Eigentümer kann noch locierte Schutzverehrungen beanspruchen, solche auch seinerseits treffen, aber er hat kein Recht, Einstellung zu verlangen. Die Theorie fordert auch in diesem Falle Entschädigung des Grundeigentümers. Das österr. Recht bietet hierfür keine besonderen Bestimmungen. Wird das Terrain um Militärchießstätten aus Sicherheitsrücksichten abgeperrt, so handelt es sich um eine Polizeiverfügung, für welche eine Vergütung grundsätzlich nicht zu gewähren ist.

Zu den sogenannten Militärschäden wird gelegentlich auch der Fall einer Beschädigung von Feldern, Wiesen u. dgl. durch Remanentransporte gerechnet. Hier handelt es sich jedoch m. E. nicht um einen öffentlichen, sondern um einen privatrechtlichen Schadenersatzanspruch gegen das Ar. Daß für die Geltendmachung dieser Entschädigung durch das Hsfb. 28 VII 43, P. G. S., 71. Bd., Nr. 83, neben dem ordentlichen Rechtswege auch noch der administrative Anstanzweg eröffnet worden ist, vermag an der Natur des zu Grunde liegenden Rechtes wohl nichts zu ändern.

Literatur.

Hillich: Art. „Kriegs- und Militärschäden“ in der 1. Aufl. v. Maner: Deutsches Verwaltungsrecht. 2. Aband: Deutsches Reichsstaatsrecht. Vayer: Prinzipien des Entschädigungsrechtes. Maurhajer: Handbuch. Maner: Theorie des französischen Verwaltungsrechtes. S. 278, 354. Tuccae: Cours de droit administratif, 7. Aufl., 1. Bd., Nr. 366, 381 — 384. Halpender: Enquêtes, Art. „Kriegsschäden“, Stengel: Wörterbuch, Art. „Kriegsschäden“, „Kriegseinstellungen“, und „Militärschäden“. Paditsky: Lanfern: Über die Kriegsschäden und die zu deren Abhilfe zu ergreifenden Maßregeln, Litter. Revue 1866, Septemberheft; Die Grundzüge zur Behandlung der aus dem Kriegs-

jahre 1866 herrührenden Schäden (anonym), Litt. Neue 1866, Octoberheft. Stöger.

Kriminalpolizei.

I. Begriff. — II. Selbständiger Wirkungsfreis. — III. Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft. — IV. Wirkungsfreis in Verhältnissen. — V. Verwaltungsverfahren.

I. Begriff. Die Kriminal- oder gerichtliche Polizei (police judiciaire) ist jener Zweig der Sicherheitspolizei, der die Unterstützung der Strafjustiz bei der Entdeckung strafbarer Handlungen und deren Täter zur Aufgabe hat. Die Organe derselben sind die Sicherheitsbehörden (Polizeidirektionen, Gemeindevorsteher) samt dem selbständigen organisierten Wach- und Umlaufpersonal, der Gendarmen und den Sicherheitswachen. Diese Behörden sind der Natur der Sache nach vermöge ihrer alle öffentlichen Vorgänge, Personen und Verhältnisse beobachtenden und beaufsichtigenden Tätigkeit in der Regel viel eher in der Lage, von begangenen strafbaren Handlungen Kenntnis zu erlangen als die Strafgerichte. Sie können daher die Spuren strafbarer Handlungen viel schneller erheben und den Verdächtigen verfolgen als die Gerichte. Es erfordert somit das öffentliche Interesse, daß sie zur Entdeckung strafbarer Handlungen und zur Ermittlung der Täter mitwirken und daß sie bei Gefahr am Verzuge alle Handlungen, die zur Aufklärung der Sache und zur Vorbereitung des Strafverfahrens dienen können, ungehindert vornehmen. Weiter aber — wie dies namentlich in Frankreich der Fall ist, wo die ganze Voruntersuchung Sache der gerichtlichen Polizei ist und das Strafverfahren erst mit der Verurteilung in den Anklagestand beginnt — darf im Interesse der Rechtsicherheit und der bürgerlichen Freiheit nicht gegangen werden, eigentlich richterliche Funktionen dürfen den Organen der gerichtlichen Polizei nicht zugewiesen werden. Dies ist auch in Oesterr. der Fall, die Str. P. O. vom J. 1873 zieht die richtige Grenzlinie zwischen dem Strafverfahren und der Tätigkeit der gerichtlichen Polizei.

II. Selbständiger Wirkungsfreis. Der Wirkungsfreis der Sicherheitsbehörden als Organe der gerichtlichen Polizei ist teils ein selbständiger, auf ihrer eigenen Initiative beruhender, teils ein ihnen als Hilfsorganen der Staatsanwaltschaften und Gerichte vorgezeichneter. Der selbständige Wirkungsfreis besteht nach §§ 24 und 447 Str. P. O. darin, daß sie allen strafbaren Handlungen, sofern sie nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten untersucht werden, nachzuforschen, und wenn das unverzügliche Einschreiten des Untersuchungsrichters nicht erwiesen werden kann, die seinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zu treffen haben, welche zur Aufklärung der Sache dienen oder die Beseitigung der Spuren der strafbaren Handlung oder die Flucht des Täters verhindern können. Die Sicherheitsbehörden haben zu dem Ende a) das Recht, die in ihrem Amtsgebiete befindlichen

Personen zum Zwecke der Auskunftserteilung vorzuladen, und wenn dieser Vorladung ohne gültige Entschuldigungsgründe nicht Folge geleistet wird, dieselben mit Geldbußen zu belegen, auch einen Verhaftungsbefehl gegen dieselben (der Gemeindevorsteher jedoch nur durch seine vorgesetzte Behörde) zu erlassen (s. Str. P. O. 20 IV 54, R. 96). b) Soll eine gerichtliche Hausdurchsuchung wegen Verbrechen oder Vergehen stattfinden, zunächst welcher weitere polizeiliche Nachforschungen oder Vernehmungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein können, so ist, insofern dies ohne Verzögerung geschehen kann, die nächste Sicherheitsbehörde vorläufig in Kenntnis zu setzen, damit ein Abgeordneter derselben hiebei anwesend sein und, ohne auf den Untersuchungsausschuss Einfluß zu nehmen, sich die nötigen Kenntnisse zu den weiter erforderlichen Vernehmungen verschaffen könne (§ 140, Abs. 4, Str. P. O.). c) Ist anzunehmen, daß ein Verhafteter die Flucht ergreifen habe, oder wird ein Abwesender eines Verbrechens oder Vergehens unter Umständen beschuldigt, welche seine Verhaftung rechtfertigen würden, so können sich die Sicherheitsbehörden zur Verhaftung des Beschuldigten nach Umständen der Hausdurchsuchung, der Verhaftung oder an andere Behörden, in deren Bereich er anzureisen sein dürfte, begeben oder wenn sich hoffen läßt, den flüchtig gewordenen Verdächtigen durch Nachhilfe zu erreichen, denselben durch hiezu bestellte Personen, welche mit offenen Begleitungsakten versehen sind, nötigenfalls bis an die Grenze der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder verfolgen lassen (§§ 414, 415 Str. P. O.). d) Bei Gefahr am Verzuge (im Falle der Suspension des Art. 9 des St. G. 21 XII 67, R. 142, nach § 4 des St. G. 5 V 69, R. 66, wegen der im Anjange dieses G. bezeichneten strafbaren Handlungen jederzeit) kann zum Zwecke der Strafgerichtspflege ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung von Beamten der Sicherheitsbehörden angeordnet werden. Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane (Gendarmen § 38 der Dienstinstruktion 20 II 76) aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen jemanden ein Verurteilungs- oder Verhaftungsbefehl erlassen oder wenn jemand auf der Tat betreten, durch öffentliche Rachelle oder öffentlichen Ruf als einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche auf die Beteiligung an einer solchen hinweisen (§ 141 Str. P. O.). e) Die Sicherheitsbehörden und ihre Organe können den eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen durch Nachhilfe verfolgen und seine vorläufige Verwahrung zum Behufe seiner Vorführung vor den Untersuchungsrichter vornehmen, wenn er auf frischer Tat betreten wurde oder bei Gefahr am Verzuge, wenn er der Flucht verdächtig oder wenn zu befürchten ist, daß er durch Einwirkung auf Zeugen oder auf andere Weise die Untersuchung erschweren, oder daß er die vollendete Tat wiederholen oder eine verübte oder angebrochene Tat ausführen werde. Der in Verwahrung Genommene ist ungehindert zu vernehmen und wenn er ver-

dächtigt bleibt, binnen 48 Stunden (im Falle der Suspension des Art. 8 des St. G. 21 XII 67, R. 142, binnen 8 Tagen, G. 5 V 69, R. 66, § 3a) an den Untersuchungsrichter abzuliefern (§ 177 Str. P. L.). f) Die Durchsuchung und Beschlagnahme von Papieren (§ 145 Str. P. L.) sowie die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen und anderen Sendungen (§§ 146, 147 Str. P. L.) ist den Sicherheitsbehörden (ausgenommen der Fall der Suspension des Art. 10 des St. G. 21 XII 67, R. 142, G. 5 V 69, R. 66, § 5) nicht gestattet (Beschlagnahme von Truchschriften f. unien). g) Bei strenger Abwägung ist den Sicherheitsorganen unterlagt, auf die Gewinnung von Verdachtsgründen oder auf die Überführung eines Verdächtigen dadurch hinzuwirken, daß derselbe zur Unternehmung, Fortsetzung oder Vollenbung einer strafbaren Handlung verleiht oder durch insgeheim deitete Personen zu Geiländnissen, welche dem Gerichte hinterbracht werden sollen, verlockt wird (§ 25 Str. P. L.). h) Sobald die gerichtspolizeilichen Nachforschungen die Wahrscheinlichkeit des Tatbestandes einer strafbaren Handlung, die von Amts wegen zu verfolgen ist, ergeben haben, ist hienon die Staatsanwaltschaft unter Mitteilung der geflossenen Erhebungen in Kenntnis zu setzen.

III. Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft. Die Sicherheitsbehörden als Organe der gerichtlichen Polizei sind auch Hilfsorgane der Gerichte und insbesondere der Staatsanwaltschaften. Abgesehen von der allen öffentlichen Behörden obliegenden Pflicht, den Strafgerichten hilfsreiche Hand zu bieten und den an sie gelangten Erweisen derselben mit möglicher Beilegung zu entsprechen (§ 26 Str. P. L.), abgesehen ferner von der Pflicht aller öffentlichen Behörden, die von ihnen entweder selbst nachgenommen oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen, welche von Amts wegen zu verfolgen sind, sogleich dem Staatsanwalte des zuständigen Gerichtes (bei Gefahr am Verzuge dem Bezirgsgerichte ihres Sprengels) anzuzeigen, sind die Sicherheitsbehörden und deren untergeordnete Diener insbesondere verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten (§ 36 Str. P. L.). Der Staatsanwalt ist berechtigt, durch die Sicherheitsbehörden (in Orten, wo l. f. Polizeibehörden bestehen, in der Regel durch diese, § 70, Alinea 1, Vollzugsvorschrift zur Str. P. L. 19 XI 73, R. 152) Vorkehrungen zu dem Zwecke führen zu lassen, um die nötigen Anhaltspunkte für die Veranlassung des Strafverfahrens wider eine bestimmte Person oder für die Zurücklegung der Anzeile zu erlangen. Er kann durch dieselben insbesondere Personen, welche Aufklärungen über begangene strafbare Handlungen zu erteilen imstande sein dürften, unverzüglich vernehmen lassen und diesen Vernehmungen auch selbst beiwohnen. Angenommen und Ausdurchführung kann er durch sie nur dann vornehmen lassen, wenn Gefahr am Verzuge ist; er kann diesen Untersuchungshandlungen, bei welchen alle für gerichtliche Akte dieser Art vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten sind, auch selbst beiwohnen. Die hierüber aufgenommenen Protokolle können jedoch bei

sonstiger Wichtigkeit nur dann als Beweismittel benutzt werden, wenn sie unverweilt dem Untersuchungsrichter mitgeteilt worden sind, welcher deren Form und Vollständigkeit zu prüfen und nötigenfalls die Wiederholung und Ergänzung der Verhandlung zu bewirken hat (§ 88 Str. P. L.). Auch die staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirgsgerichten können, wenn der Täter einer Übertretung nicht bekannt ist, erforderlichenfalls Vorkehrungen durch die Sicherheitsbehörden veranlassen (§ 101, Alinea 2, Vollzugsvorschrift).

IV. Wirkungsbereich im Verfahren. Auch in Beziehung auf die durch Truchschriften begangenen strafbaren Handlungen haben die Sicherheitsbehörden teils einen selbständigen Wirkungsbereich, teils sind sie Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft. Da nach § 17 des Preßgesetzes von jedem einzelnen Blatte oder Heft einer periodischen Truchschrift zugleich mit dem Beginne der Austeilung oder Versendung, von jeder anderen nicht mehr als 5 Bogen im Trude betragenden Truchschrift (ausgenommen die lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen und geistlichen Lebens dienenden Truchschriften, § 9, Alinea 3, Preßgesetz) wenigstens 24 Stunden vor der Anstetung oder Versendung ein Exemplar bei der Sicherheitsbehörde des Ausgabortes (Richterexemplar im weiteren Sinne) zu hinterlegen ist, so ist sie dadurch in der Lage, zur Kenntnis der durch diese Truchschriften etwa begangenen, von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen zu gelangen und die nötigen Vorkehrungen für das folgende Strafverfahren zu treffen. Die Sicherheitsbehörde ist daher verpflichtet, von dem Inhalte der ihr vorgelegten Richterexemplare, namentlich periodischer Truchschriften, sogleich nach ihrer Hinterlegung Kenntnis zu nehmen und von allen wahrgenommenen, von Amts wegen zu verfolgenden, strafbaren Handlungen dem zuständigen Staatsanwalt sogleich und unmittelbar unter Mitteilung der inzwischen allenfalls geflossenen Erhebungen und getroffenen Vorkehrungen die Anzeile zu erteilen (§ 7 der Anst. zum Vollzuge des Preßgesetzes). In diesen Vorkehrungen gehört namentlich die Beschlagnahme, da die Sicherheitsbehörde berechtigt ist, nicht nur auf Veranlassung des Staatsanwaltes, sondern auch unmittelbar kraft eigenen Wirkungsbereiches Truchschriften, welche gegen die Vorschriften des Preßgesetzes ausgegeben oder verbreitet werden oder welche ihres Inhaltes wegen im öffentlichen Interesse zu verfolgen sind, mit Beschlagnahme (§ 47 Str. P. L.). — Was die Stellung der Sicherheitsbehörde als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft anbelangt, so ist insbesondere eine Institution hervorzuheben, die sich seit ihrem Bestande bewährt hat und ein inniges Zusammenwirken der Staatsanwaltschaft und der Sicherheitsbehörde ermöglicht.

In den Landeshauptstädten und wo es sonst nach die größere Tätigkeit der Presse nach dem übereinstimmenden Urteile des J. W. und des R. J. wünschenswert erscheinen läßt, ist nämlich der Staatsanwaltschaft von der Sicherheitsbehörde, unbeschadet des selbständigen Wirkungsbereiches der

lepteren, zur Ausübung der Funktionen der gerichtlichen Polizei in Bezirken, als: zur Verfolgung der Wuchstempelplare und anderen ihnen zuzumessenden Tuschschriften (sogleich nach ihrem Empfang), zur Anzeige von durch die Presse oder in Beziehung auf dieselbe verübten strafbaren Handlungen, zur Vornahme polizeilicher Erhebungen und Vortrübungen im Interesse des Strafverfahrens und zu anderen nicht ausschließlich zum polizeilichen Wirkungskreise gehörigen administrativen Amtshandlungen in Bezirken, die erforderliche Anzahl von Mitgliedern der Sicherheitsbehörde zuzustellen, welche sich ihr Amt womöglich im Amtsgebäude der Staatsanwaltschaft einzurichten haben. Diese Mitglieder der Sicherheitsbehörde haben nicht nur den Aufforderungen und Weisungen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten, sondern auch den Anforderungen der Strafgerichte und deren Untersuchungsrichter zu entsprechen (§§ 21, 22 der obigen Instruktion). Bezüglich der ausläßlichen Tuschschriften werden die Funktionen der gerichtlichen Polizei den vom M. J. bestimmten Organen übertragen, welche sich mit dem Staatsanwalt von Wien unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen haben (§ 24 der obigen Instruktion).

V. Reformbestrebungen. Wenn die Forderungen der Wissenschaft und das von der reichsdeutschen „zum Zwecke einer Reform des Strafprozesses berufenen Kommission“ zusammengetragene, kaum übersehbare Material (Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses. Herausgegeben vom Reichsjustizamt. 2 Bde. Berlin. J. Guttentag. 1905) maßgebend werden, so muß sich die Stellung der K. in Zukunft dahin ändern, daß sie unmittelbaren Anschluß an die Staatsanwaltschaft erhält und daß namentlich ihre einzelnen Organe direkt vom Staatsanwalt in Anspruch genommen werden können (Bd. II, p. 75, l. c.). Diese wichtige Frage hängt mit jener nach der Stellung der Voruntersuchung auf das engste zusammen. Während in der genannten Kommission noch Anfang Oktober 1903 (Bd. I, p. 141—141, l. c.) von „beschränkter Öffentlichkeit und Mündlichkeit“ und „kontrabitorischer Schlussverhandlung“ gesprochen wurde, trat, wohl infolge der mittlerweile erschienenen vielfachen wissenschaftlichen Erörterungen, bei der zweiten Lesung November 1904 (Bd. II, p. 68, l. c.) niemand mehr für mündliches und kontrabitorisches Verfahren (in der Voruntersuchung) ein; es sind im allgemeinen keine besonderen Änderungen zu erwarten, aber die Tätigkeit der K. in Verbindung mit dem Staatsanwalt wird sicherlich viel weiter ausgedehnt werden, so daß auch die Anforderungen an die Bildung und Leistungsfähigkeit der K. in nächster Zukunft eine erhebliche Steigerung erfahren werden.

Literatur.

Frey: Frankrechts Zivil- und Kriminalverfassung. 2. Aufl. 1851. S. 254 f. Orloff: Lehrbuch der K. 1881. Kommentar zur österr. Str. P. O. von Mayer I, 83 f. Illmann S. 234 f.

v. Likt: Lehrbuch des österr. Strafrechts. 1878, S. 148 f. † Ruif, ergänzt von F. Groß.

Kroatien.

A. Verfassungsrecht.

I. Geschichtliche Entwicklung. — II. Territorium. — III. Volk. — IV. Staatsform. — V. Rechtsverhältnis zu Ungarn im Bereiche des Königreiches.

B. Verwaltungsrecht.

VI. Einweisung. — VII. Innere Verwaltung. — VIII. Unterrichtsweisen. — IX. Kultusverwaltung. — X. Justiz.

A. Verfassungsrecht.

I. Geschichtliche Entwicklung. Daß seit 1102 zwischen K. und Ungarn bestehende Band wird im J. 1790, durch die absolutistische Zentralisation Joze II. veranlaßt, auf Antrag der Kroaten selbst viel enger gezogen, als dies vorher in vertriebenen Phasen der Fall war. Die G. N. 58 und 59 von 1790/91 ordneten ausdrücklich an — was bisher wenigstens als rechtlich nicht anzunehmen ist — daß gemeinschaftliche Angelegenheiten durch Majoritätsbeschlüsse des ungar. Reichstages ohne Rücksicht auf das Votum kroatischer Abgeordneter, resp. des kroatischen L. T. erledigt und demgemäß die Beschlüsse auch für K. unmittelbar rechtliche Wirksamkeit besäßen. Andererseits wird den Kroaten zugesichert, daß... municipalibus eadem Regna in concreto respicientibus negotiis, porro quoque in generalibus eorandem Regnorum Congregationibus... pertractandis. Zugleich wurde die Abhaltung eines L. T. in K. an die vorgängige Zustimmung des Königs gebunden, wogegen die Kroaten schon am 7 VI 1791 Protest einlegten.

Die Frage aber, welche Angelegenheiten rechtlich als gemeinsame, welche wieder als municipale Rechte K. zu betrachten wären, und wer zur Lösung eines vorkommenden Zweifels berufen wäre, wurde nicht geleglich klargestellt. Darin ist der Grund jener Zwistigkeiten, welche mit dem J. 1848 und 1849 ihren Höhepunkt erreichten, zu suchen. Für das gegenseitige staatsrechtliche Verhältnis ist als besonders wichtig hervorzuheben, daß durch den erwähnten G. N. 58 der Wirkungsbereich des königl. ungar. Statthalterrates, als der höchsten Verwaltungsbehörde, auch für K. rechtlich anerkannt wurde; sowie daß die kroatischen Kontributionsangelegenheiten am ungar. Reichstage, jedoch abgeordnet von den ungar., hinstor verhandelt werden, was nach dem Beschlusse des kroatischen L. T. von 1791 dahin zu verstehen ist, daß in kroatischen Kontributionsangelegenheiten aus dem Reichstage von Seite der kroatischen Stände unmittelbar mit Seiner Majestät zu verhandeln sei.

Die durch H. E. 4 III 49 oltronierte Verfassung wurde schon durch das kais. P. 31 XII 51 aufgehoben und der zentralisierende Absolutismus eingeführt, der erst mit dem Oktoberdiplom (20 X 60) sein Ende fand.

Dem aus den 15 IV 61 einberufenen kroatischen L. T. fiel die Aufgabe zu, einerseits gegenüber der mit dem Februarpatente (26 II 61) für ganz Cisterr. okkupierten Verfassung Stellung zu nehmen, andererseits über das in demselben Patent angeregte, unter beiderseitiger Verständigung zu regelnde Verhältnis K. zu Ungarn seine Wünsche und Ansichten zu äußern.

Art. 42 dieses L. T., der auch später die Allerhöchste Sanction erhielt, stellt Grundzüge auf, die bei einer Regelung des beiderseitigen Verhältnisses bedingungslos maßgebend sein sollten, und zwar: die zwischen Ungarn und K. bestehende Gemeinshaft sei im J. 1848 rechtlich aufgelöst; außer Angelegenheiten bezüglich des gemeinschaftlichen Fürsten, welche als zu Recht bestehend anerkannt werden, sei K. bereit, auch in ein engeres staatsrechtliches Verhältnis mit Ungarn einzugehen, aber auf Grundlage gegenseitiger Unabhängigkeit und Parität in einer gemeinsamen Gesetzgebung und Verwaltung bloß für taxativ unter beiderseitiger Verständigung zu entscheidende Angelegenheiten, politische Verwaltung, Kultus, Unterricht und Justiz seien a priori davon ausgeschlossen. Da aber der kroatische L. T. sowohl das Oktoberdiplom als auch das Februarpatent ablehnte, wurde derselbe zu Ende 1861 aufgelöst.

Der kroatische L. T. von 1865/66 entsandte zwar, nachdem der Art. 42 von 1861 dem ungar. L. T. mitgeteilt wurde, eine Deputation, um mit einer solchen des ungar. L. T. über das gegenseitige Verhältnis zu verhandeln, konnte aber auf Grund des Art. 42 auf die ungar. Vorschläge nicht eingehen, und da dieser Beispruch auch vom Plenum des kroatischen L. T. gutgeheißen war, erfolgte seine Vertagung auf unbestimmte Zeit.

Inzwischen wurde im J. 1865 der Vertagungsfreis des Februarpatentes bloß auf die sogenannten Cisterr. Erbländer beschränkt; die Verhandlungen zwischen Ungarn und Cisterr. nahen einem befruchtenden Abschlusse, die ungar. Verfassung wurde durch Allerhöchstes Rkpt. 17 II 67 restituirt, und auch alle übrigen Hindernisse wurden beseitigt, die einer feierlichen Krönung des Königs entgegenstanden. Der für den 1 V 67 wieder einberufene kroatische L. T. wurde daher aufgefordert, an dem bevorstehenden Krönungsfeste im ungar. L. T. und an der Ausarbeitung des Krönungsdiplomes teilzunehmen. Weil aber der kroatische L. T. den ihm vom ungar. L. T. mitgetheilten Beispruch vom 9. und 10 IV 67 für unannehmbar erachtete und sich überhaupt in den ungar. L. T. einzutreten weigerte, so lange das staatsrechtliche Verhältnis nicht gleichlich normirt werde, wurde derselbe mittels Allerhöchsten Rkpt. 25 V 67 aufgelöst. Die Krönung wurde nun ohne Teilnahme K. vollzogen, der G. M. 12 des ungar. L. T. über die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie ohne K. Mitwirkung zustande gebracht und 28 VII sanctionirt.

Am 9 I 68 wurde der neugewählte kroatische L. T. eröffnet, dessen Aufgabe dem Allerhöchsten Rkpt. 20 X 67 nach darin befohlen, aus eigener Mitte eine Regimentsdeputation zu wählen, welche

mit einer gleichen des ungar. L. T. die unterbrochenen Ausgleichsverhandlungen neuerdings aufnehmen, das Resultat vor allem den beiderseitigen Vertretungen und dann der G. E. unterbreiten sollte. Die nun gepflogenen Verhandlungen führten zu einem Ausgleich, der von den beiden Vertretungen gleichsam angenommen und in K. als G. M. 1, in Ungarn als G. M. 30:68 inartikultirt wurde. Das kroatische G. M. wurde am 8 IX, das ungar. am 17 XI sanctionirt.

Der ungar.-kroatische Ausgleich besteht eigentlich aus zwei Theilen: einem finanziellen und einem streng politischen Ausgleich. Der finanzielle, d. h. die Vereinbarung über die Beitragsquote K. zu den gemeinsamen Angelegenheiten wird im Sinne des § 12 des Ausgleichsgesetzes gegenseitig bloß auf 10 Jahre festgesetzt. Der politische Ausgleich, obwohl dauernd abgeschlossen, erhielt schon im J. 1873, dann 1880 und 1881 vielfache Abänderungen. Dieselben fanden im Sinne des § 70 des Ausgleichsgesetzes statt, wonach festgesetzt wird, daß der Ausgleich nicht Gegenstand der Gesetzgebung der einzelnen komparisierenden Königreiche sein und daß eine Abänderung desselben nur auf demselben Wege erfolgen könne, auf welchem er geschlossen wurde, nämlich durch den Beirath jener Faktoren, die ihn geschlossen haben.

II. Territorium. Trotz der Jahrhunderte bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Zugehörigkeit K. und Slavoniens zur drittl. Stephanskrone und ihrer „ein und derselben staatlichen Gemeinshaft“ (§ 1 Ausgleichsgesetz) „beispielen die Königreiche K. und Slavonien ihr besonderes Territorium“ (§ 50 Ausgleichsgesetz).

Das Königreich Ungarn anerkennt die territoriale Integrität der Königreiche K. und Slavonien und als zu ihnen gehörig auch das jessige Dalmatien. Die ehemalige Militärgränze wurde mittels A. E. 15 VII 81 mit K. und Slavonien hinsichtlich der Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz vollständig vereinigt. Ungarn verpflichtet sich auch „auf Grund des Rechtes der heil. ungar. Krone die Reinkorporation Dalmatiens zu verlangen so wie auch zu fordern, daß Dalmatien mit den Königreichen K. und Slavonien vereinigt werde; aber jedemale wird Dalmatien über die Bedingungen dieser Inkorporation anzuhören sein“ (§ 65 Ausgleichsgesetz); — Dalmatien wäre aber nicht als dritter komparisierender zu betrachten. Die in demselben Paragraphen enthaltene „Anerkennung der territorialen Integrität“ seitens Ungarns ist aus der Natur des Ausgleichs, d. h. einer „zur Beilegung der zwischen Ungarn und K. entstandenen staatsrechtlichen Fragen (in territorialer Beziehung z. B. die Zugehörigkeit Slavoniens, der Krimfel) abgeschlossenen Konvention“ zu deuten.

Ausgeschlossen vom Territorium K. ist die Stadt und der Bezirk Fiume, „welche Stadt, Hafen und Bezirk einen besondern, mit der ungar. Krone vereinigten Körper (separatus sacro regni coronae adnexum corpus) bilden, und hinsichtlich welches als solchen wegen Regelung der besondern Autonomie und auf dieselbe sich beziehen-

den legislativen und administrativen Verhältnisse, im Wege von Ausnahmeverhandlungen zwischen dem Reichstage des Königreichs Ungarn, dem L. T. der Königreiche K., Slavonien und Dalmatien und der Stadt Fiume eine gemeinsame Verständigung zu erzielen sein wird" (§ 66 Ausgleichsgesetz).

Da über die endgültige rechtliche Stellung Fiumes zu K. bezüglich jener Angelegenheiten, welche den selbständigen Wirkungsbereich K. bilden, trotz öfters schon geführter Verhandlungen (seitens 1883) bisher ein Einvernehmen zwischen den dazu berufenen Faktoren nicht erzielt werden konnte, besteht dort eine provisorische Einrichtung auf Grund des kaiserlichen K. d. 28 VII 70 und der im Einvernehmen mit dem kroatischen Banus und dem ungar. Justizminister erlassenen B. des ungar. Ministerpräsidenten 14 IX 71.

Die gesetzgebende Gewalt übt hinsichtlich Fiume der ungar. Reichstag aus, jedoch mit der Maßgabe, daß die dort beschlossenen G., während des Provisoriums nicht ipso facto, sondern auf Grund von Regierungsverordnungen (und zwar bisher mit Einwilligung der kroatischen Regierung bei Einführung neuer Justizgesetze) in Fiume in Kraft treten. An der Spitze der Verwaltung steht ein vom König ernannter Gouverneur, dessen Wirkungsbereich sich in Seerangelegenheiten auch auf das kroatische Littoral erstreckt. Der Gouverneur ist Mitglied des ungar. Kabinettsrates. Fiume hat auch in den kroatischen L. T. zwei Abgeordnete zu entsenden (§ 2 G. 29 IX 88). In Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten ist Fiume der ungar. Regierung untergeordnet. In 1. Instanz übt die Gerichtsbarkeit ein Gerichtshof in Fiume, in 2. und 3. Instanz die Gerichtshöfe 2. u. 3. Instanz in Budapest.

Das rechtliche Verhältnis von Fiume zu K. und Ungarn wäre als ein Kondominium (oder richtiger Koimperium) K. und Ungarns auf Fiume zu charakterisieren.

III. Volk. „Die Königreiche K. und Slavonien sind eine politische Nation — —“ (§ 59 Ausgleichsgesetz). Genauso werden im ungar. G. A. 44: 68 alle Bewohner Ungarns als „An politischer Hinsicht eine Nation“ und zwar als die „unteilbare einheitliche ungar. Nation“ erklärt; zugleich aber im letzten Paragraphen K., Slavonien-Dalmatien als „auch in politischer Hinsicht eine besondere Nation bildende Völker“ bezeichnet.

Gemäß § 10 des Ausgleichsgesetzes soll hinsichtlich Regelung der Staatsbürgerschaft und der Naturalisierung die Gesetzgebung gemeinschaftlich, die Exekutive aber den Ländern K., Slavonien und Dalmatien vorbehalten sein. Auf Grund dieser Bestimmung wurde der gemeinsame G. A. 50: 79 „über den Erwerb und Verlust der ungar. Staatsbürgerschaft“ geschaffen. Derselbe erklärt nun: „In sämtlichen Ländern der ungar. Krone ist die Staatsbürgerschaft eine und dieselbe“ (§ 1). Die Staatsbürgerschaft wird jedoch schon im kroatischen Prehgesetz 17 V 75 und hinfür in allen kroatischen G. und B. als „ungar.-kroatisch“ (d. h. gemeinsame) bezeichnet, während in den ersten Ausgleichsjahren einige kroatische G. von kroatisch-slavonisch (G.

A. 16: 70, G. 10 I 74) oder von kroatisch-slavonisch-dalmatinischer Staatsbürgerschaft (G. A. 17: 70) sprechen.

Die Staatsbürgerschaft wird durch Abstammung, Legitimierung, Ehe und Naturalisierung erworben. Das Gesetz um Aufnahme in den Staatsverband entscheidet in K. der Banus. Die Staatsbürgerschaft hört auf durch Entlassung, behördlichen Beschluß, Abwesenheit von 10 Jahren, Legitimierung und durch Ehe. In Friedenszeiten geschieht die Entlassung durch den Banus.

Die rechtliche Bedeutung des Heimatrechtes in K. übertrifft den sonst natürlichen Inhalt desselben. Der Grund liegt in der staatsrechtlichen Stellung K. „Den Ländern K., Slavonien und Dalmatien wird auf deren Verlangen zugesichert, daß die Zentralregierung sowohl die kroatisch-slavonischen Abteilungen der Zentralbehörden, als auch ihre im Gebiete der benannten Länder fungierenden Organe, mit Rücksichtnahme auf die erforderliche Fachbildung, soweit es nur möglich ist, aus den heimischen Eöhnen der Königreiche K., Slavonien und Dalmatien ernennen wird (§ 46 Ausgleichsgesetz).

Das Heimatrecht ist eben in K. und Slavonien wie anderswo das Staatsbürgerrecht Bedingung zur Ausübung öffentlicher Rechte und Fähigkeiten. Eine Ausnahme statuiert das G. 29 IX 88 hinsichtlich gemeinnämiger Beamten, indem es ihnen das aktive Wahlrecht zum kroatischen L. T. auch ohne Heimatrecht in einer hiesigen Gemeinde zuerkennt (§ 3).

Das Heimat- (Zuständigkeits-) Recht wird als Befugnis, frei in einer Gemeinde zu wohnen und von derselben im Armutsfalle unterstützt zu werden, ausgefaßt (§ 1 G. 30 IV 80).

Nur ungar.-kroatische Staatsbürger können das Heimatrecht in einer Gemeinde besitzen. Jeder Staatsbürger muß und kann in einer Gemeinde zuständig sein. Das Zuständigkeitsrecht erwidert man durch Geburt, Ehe, ausdrückliche Aufnahme oder Übersiedlung und 4jährigen ununterbrochenen Aufenthalt, wenn man in der Gemeinde den Gesetzespflichten nachkommt, und durch definitive Anstellung im öffentlichen Dienste. Mit dem Ausbören der Staatsbürgerschaft geht auch das Heimatrecht verloren. Erst durch Erlangen des Heimatrechtes in einer Gemeinde verliert man dasselbe in einer anderen und kann darauf verzichten (§§ 18, 19 G. 30 IV 80).

In K. kritisiert kein Katalog der Grundrechte, seine Bill of rights. Einige solche Grundrechte sind dennoch in den fundamentalen Verfassungsinstitutionen enthalten, andere wiederum in Spezialgesetzen ausgeprochen, andere schließlich haben durch Gewohnheitsrecht rechtliche Kraft erhalten. So sind z. B. einige von den sogenannten Menschenrechten wie: Rechtswissigkeit, persönliche Freiheit, Gleichheit vor dem G. in den §§ 10 bis 19 des a. d. G. A. ausgeprochen; die Pressefreiheit im G. 5 I 74 über die Organisation der Universitäten; „Alle Professoren und Dozenten genießen rücksichtlich der Vorträge, insofern sie durch andere weltliche oder kirchliche G. nicht beschränkt

werden, eine unbeschränkte volle Freiheit, sind daher nicht verpflichtet, nach bestimmten Büchern vorzutragen" (§ 10); die Meinungs- und Pressefreiheit im Gesetz 17 V 75: „Jedermann ist befreit, seine Gedanken innerhalb der Grenzen des G. mittels der Presse frei zu äußern und zu verbreiten (§ 1). Jedermann ist berechtigt, eine periodische Druckschrift . . . herauszugeben" (§ 8). Von den politischen Grundrechten sei erwähnt: das Petitionsrecht, welches den Kammerparlamenten (§ 27 G. 5 II 86) und den öffentlichen Versammlungen (§ 10 G. 14 I 75) ausdrücklich zuerkannt, den einzelnen aber implizite in der Geschäftsordnung des L. gewährleistet ist; und das Versammlungsgesetz auf Grund des G. 14 I 75.

IV. Staatsgewalt. Infolge des staatsrechtlichen Verhältnisses K. zu Ungarn wird die Ausübung einzelner Zweige der Staatsgewalt in K. verschiedenartig gestaltet:

„Ungarn und K., Slavonien und Dalmatien bilden ein und dieselbe staatliche Gemeinschaft sowohl gegenüber den unter der Herrschaft Sr. Majestät stehenden übrigen Ländern, als auch gegenüber anderen Staaten" (§ 1 Ausgleichsgesetz); und zwar auf Basis der durch die Pragmatische Sanction ausgesprochenen Untertänigkeit auch der Länder der ungar. Krone.

Es muß also zwischen Ungarn und K. gemeinschaftliche Staatsangelegenheiten geben, welche den Gegenstand der ausgesprochenen staatlichen Gemeinschaft bilden. Das Ausgleichsgesetz stellt dieselben durchwegs bloß als Folge der erkannten staatlichen Gemeinschaft auf, indem es die Pragmatische Sanction in Bezug auf das Verhältnis K. zu Ungarn authentisch interpretiert.

Außerdem wurde erst kraft des Ausgleichsgesetzes für alle Länder der ungar. Krone die Gemeinamkeit auch noch anderer Staatsangelegenheiten konstituiert.

Unter diesen gibt es Angelegenheiten, welche hinsichtlich der Gesetzgebung und Exekutive, andere aber, welche bloß betreff der Gesetzgebung als gemeinsam zu betrachten sind.

Die Ungarn und K. gemeinschaftlichen Staatsangelegenheiten sind taxativ im Ausgleichsgesetz angeführt, während „hinsichtlich all jener Gegenstände, welche durch den gegenwärtigen Ausgleich dem gemeinsamen Reichstag und der Zentralregierung nicht vorbehalten sind, den Königreichen K., Slavonien und Dalmatien das Recht der vollen Autonomie ebenso bezüglich der Gesetzgebung als der Exekutive zuzumut" (§ 47 Ausgleichsgesetz).

Die Basis der staatlichen Gemeinschaft bildet die Gemeinamkeit der päpstlichen Herrscherperson. Daraus folgt, daß der König der Königreiche Ungarn und K., Slavonien und Dalmatien mit einer und derselben Krone und mittels ein und desselben Krönungsaktes zu krönen sei, und daß für alle unter der St. Stephanstrone stehenden Königreiche auf dem gemeinsamen Reichstage dieser Königreiche ein gemeinschaftliches Krönungs- (Inaugural-) Diplom zu vereinbaren und auszufertigen sei" (§ 2 Ausgleichsgesetz).

K. rechtliche Sonderstellung in der staatlichen Gemeinschaft wird auch hier hervorgehoben, indem das Original des Krönungsdiploms auch in kroatischer Sprache zu verfaßen, den Königreichen K., Slavonien und Dalmatien auszuwählen und darin auch die Integrität und Landesverfassung dieser Königreiche zu verbürgen sei. Da der Krönungsakt im J. 1867 ohne Teilnahme K. vollzogen, wurde das Inauguraldiplom im kroatischen Originaltexte nachträglich auszufertigt und dem kroatischen L. zugefandt.

Eine weitere und eigentliche Folge der untrennbaren staatlichen Gemeinschaft ist, daß all jene Angelegenheiten, welche zwischen den Ländern der ungar. Krone und den übrigen Ländern Sr. Majestät gemeinschaftlich oder im gemeinschaftlichen Einvernehmen zu behandeln sind, Ungarn und K., Slavonien und Dalmatien gemeinschaftlich sind, demgemäß ein und dieselbe gesetzliche Vertretung, Gesetzgebung und hinsichtlich der Exekutive eine gemeinsame Regierung haben müssen (§ 3 Ausgleichsgesetz).

Diese Angelegenheiten sind zwar ohne Mitwirkung K. durch den G. K. 12: 67 des ungar. Reichstages festgestellt, durch das Ausgleichsgesetz § 4 wird aber, sowohl dieser als auch die G. K. 14, 15 und 16: 67 „auch von K., Slavonien und Dalmatien als für sie wirksam und verbindlich anerkannt; jedoch nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß in Hinsicht dergleichen Grundgesetze und Ausgleichs bloß unter der gesetzlichen Mitwirkung der Königreiche Dalmatien, K. und Slavonien geschaffen werden können". Diese künftige gesetzliche Mitwirkung K. ist jedoch nicht als „Mitwirkung des kroatischen L. zur gemeinsamen Änderung der österr.-ungar. Verfassung" (Tegner) aufzufassen, sondern diese Mitwirkung K. bedeutet eine Mitwirkung des kroatischen L. in dem Falle, wenn es sich hiebei um eine Änderung in der im Ausgleichsgesetz festgelegten Organisation der ungar.-kroatischen staatlichen Gemeinschaft oder in den dazujelbst stipulierten Rechten K. handeln würde; sonst findet § 3 Ausgleichsgesetz Anwendung.

Niemal ist die Reihe jener Angelegenheiten abgeschlossen, welche dem Ausgleichsgesetz nach die Natur der staatlichen Gemeinschaft Ungarns und K. anemadren.

Außer solchen „gibt es auch noch andere Angelegenheiten, welche Ungarn und K., Slavonien und Dalmatien gemeinschaftlich betreffen und hinsichtlich welcher unter den Ländern der ungar. Krone die Gemeinamkeit der Regierung und Gesetzgebung durch diesen Ausgleich als notwendig anerkannt wird" (§ 5 Ausgleichsgesetz).

Unter diesen finden sich aber in §§ 7—9 auch Angelegenheiten angeführt, welche als gemeinschaftlich schon kraft der staatlichen Gemeinschaft zu betrachten sind; z. B. das Wechselsystem, Münzwesen u. a.

Also gemeinschaftlich sind: 1. Die Väterung der Kosten des Hofhaushaltes; 2. Die Rekrutierung, die das Wechselsystem und die Verpflichtung betreffende Gesetzgebung und Verfügungen be-

züglich der Dislozierung und Verpflegung der Armeen, jedoch a) der auf K., Slavonien und Dalmatien entfallende Teil des Königsgutes wird im Verhältnis ihrer Gesamtbevölkerung festgesetzt; b) die auf K. entfallenden Rekruten werden in die Regimenter dieser Länder eingeteilt; c) die Rekruten sind nach ihrer Tauglichkeit der Waffengattung einzuteilen und diejenigen aus dem Küstengebiet hauptsächlich zur Flotte; 3. finanzielle Angelegenheiten — hinsichtlich der Veräußerung des kroatisch-slavonisch-dalmatinischen L. T. einzuernehmen sei, ohne dessen Einwilligung kein Verkauf stattfinden kann“ —; endlich 4. ... Geld-, Münz- und Banknotenangelegenheiten, so auch die Feststellung des Münzsystems und des allgemeinen Münzfußes und die Überprüfung und Genehmigung jener K. S. und St. S., welche alle Länder der St. Stephanskrone gleichmäßig betreffen oder sich auf eine Territorialveränderung beziehen; die Bestimmungen über die Banken, Kredit- und Kassenanstellungen, die Privilegien, das Maß und Gewicht, den Marken- und Münzwesen, die Fungierung, das Eigentum der literarischen und Kunst-Werke; das See-, Handels-, Wechsel- und Bergrecht, wie im allgemeinen der Handel, das Zoll- und Zöllewesen, Telegraphen, das Postwesen, Eisenbahnen, Wasserangelegenheiten und die Schifffahrt sowie jene Reichstragen und Flüsse, welche das Königreich Ungarn und die Königreiche K., Slavonien und Dalmatien gemeinschaftlich betreffen (§ 9 Ausgleichsgesetz). Auf den geprägten Münzen der ungar. Krone ist in den königl. Titel auch der Titel eines Königs von Dalmatien, K. und Slavonien einzusetzen (§ 64 Ausgleichsgesetz).

Nun gibt es wieder Angelegenheiten, hinsichtlich deren bloß die Gesetzgebung gemeinsam, die Exekution aber K. vorbehalten wird. Solche sind: 1. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 48 des Ausgleichsgesetzes das Handels-, Wechsel- und Bergrecht; 2. Bestimmungen über das Gewerbewesen, das Hausieren indigesten, über Gesellschaften, die keinen gemeinsamen Erwerb oder Gewinn zum Ziele haben, das Bahnen, die Fremdenpolizei, die Staatsbürgerrechte und die Naturalisierung (§ 10 Ausgleichsgesetz).

Nur den Wirkungskreis der vollständigen Autonomie K. ist die oben angeführte Bestimmung des § 47 des Ausgleichsgesetzes entscheidend. Bloß als eine Exemplifikation bedeutet die weitere Bestimmung: Die Autonomie der Königreiche K., Slavonien und Dalmatien erstreckt sich daher sowohl in legislativer als in administrativer Hinsicht auf die innere Verwaltung, auf die Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten, so auch auf das Justizwesen dieser Länder, indigesten auch die Justizpflege — mit Ausnahme des Seerechts — in allen Instanzen (§ 48 Ausgleichsgesetz).

Nachdem es in Ungarn und K. keine besondere gerichtliche Instanz gibt (die Schaffung eines Staatsgerichtshofes wurde zwar im Laufe der Re-

visionsverhandlungen im J. 1872/73 angeregt, jedoch abgelehnt), welche über die Auslegungsmöglichkeit der Akte der beiderseitigen Legislationen und Regierungen zu entscheiden berufen wäre, ist von höchster praktischer Wichtigkeit die Frage, wie im konkreten Falle ein Kompetenzkonflikt über die Natur der zu behandelnden Angelegenheit, ob nämlich eine gemeinschaftliche oder autonome sei, zu erledigen wäre? oder im allgemeinen, wem kommt die authentische Interpretation des Ausgleiches zu?

Darüber enthält das Ausgleichsgesetz keine ausdrückliche Bestimmung. Die Entscheidung ergibt sich aber aus der Natur der Sache. Nachdem das Ausgleichsgesetz formell ein ungar. und zugleich ein kroatisches G. ist, so folgt daraus, daß es nur im Wege der formellen Gesetzgebung, nicht aber von den Parlamenten allein ohne den König kann authentisch interpretiert werden. Mit Rücksicht aber auf die Bestimmung des § 70 des Ausgleichsgesetzes, daß der Ausgleich nicht Gegenstand der Gesetzgebung der einzelnen komparierenden Königreiche sein könne, könnte das interpretierende G. weder ein ungar. noch ein kroatisches sein; es erübrigt also für die authentische Interpretation bloß der auch für die Ausgleichsänderung vorgesehene Weg. So wurde übrigens der Schlußsatz des § 70 des Ausgleichsgesetzes auch durch die aktuelle Interpretation erweitert. (Vgl. § 2 der Ausgleichsrevision 1873 über den im § 8 des ungar. Textes des G. A. 30:04 enthaltenen Ausdruck: „unbedingtes Staatseigentum“.) Derselbe modus interpretandi gilt auch für Bestimmungen des Ausgleichsgesetzes, deren Inhalt, nicht aber die Natur (gemeinsam oder autonom) strittig. Dasselbe Resultat ergibt sich auch in viel ungenutzterer Weise aus der materiellen Natur des Ausgleichsgesetzes als einer „vom Königreiche Ungarn einerseits, von den Königreichen K. und Slavonien andererseits abgeschlossenen Konvention“: eius est interpretari culus est condere.

Je nach der Natur der Staatsangelegenheiten sind auch die dazu berufenen Organe gemeinsame oder autonome.

Die rechtliche Stellung des Königs soll nicht bezüglich in Betracht gezogen werden, da in K. Seine Majestät als Ausführender der gesamten Staatsgewalt gilt.

Als gemeinsame Organe fungieren:

1. Der gemeinsame Reichstag aller Länder der ungarischen Krone. Ihm gebührt das Recht der Gesetzgebung betreff jener Gegenstände, welche den Ländern der ungar. Krone und den übrigen Ländern St. Majestät gemeinsam, oder in deren gemeinschaftlichem Einverständnis zu verhandeln sind, sowie betreff jener Gegenstände, welche in den vorigen Paragraphen als sämtlichen Ländern der ungar. Krone gemeinsame bezeichnet wurden“. (§ 31 Ausgleichsgesetz). Der Reichstag in Budapest ist somit einmal ein gemeinsamer ungar. kroatischer, dessen Wirkungskreis die gemeinsamen, der Legislative zugewiesenen Angelegenheiten bilden, das andere mal hinsichtlich der nicht gemeinsamen, ungar. An-

gelegenheiten ein streng ungarischer. Demnach besteht ein bloß formell einheitlicher Körper, welcher aus zweifachem Rechtsgrunde beruht, aus Repräsentanten zweier politischer Nationen besteht und auf welchem zweierlei Kompetenzen projiziert erscheinen.

Die bindende Kraft eines gemeinsamen G. beginnt auch für K. am 15. Tage nach Kundmachung desselben in der ungar. Sammlung der Reichsgesetze (G. N. 67: 81).

K., Slavonien und Dalmatien wählen ihre Deputierten für den gemeinsamen Reichstag aus der Mitte ihres eigenen L. T., und zwar für die ganze Zeit, als das Mandat der Abgeordneten des gemeinsamen Unterhauses dauert. Im Falle, daß unterdessen der L. T. der Königreiche K., Slavonien und Dalmatien aufgelöst werden würde, verbleiben ihre Deputierten am gemeinsamen Reichstage so lange, bis der neuem berufenen L. T. andere Deputierte wählt (§ 34 Ausgleichsgesetz). Wird aber der kroatische L. T. aufgelöst, so sind allsogleich neue Wahlen auszusprechen und hat der neue L. T. spätestens in 3 Monaten nach der erfolgten Auflösung zusammenzutreten (§ 3 kroatischer G. N. 2: 70 und § 4 Ausgleichsrevisionsgesetz 73).

Die Zahl der kroatischen Abgeordneten in dem gemeinsamen A. D. ist nach der administrativen Vereinigung der Militärgränze ohne Rücksicht auf das Bevölkerungsverhältnis mit 40 als bleibende Zahl festgesetzt; Stadt Rume und deren Bezirk nicht inbegriffen (§ 2 Ausgleichsgesetz 1881).

Die Abgeordneten K. üben in dem gemeinsamen Reichstage ihr persönliches Auswärtungs- und Abstimmungsrecht in allen Gegenständen, welche im Ausgleich als gemeinsame anerkannt sind, ebenso selbständig und ohne irgend welche Instruktion aus wie die übrigen Mitglieder des gemeinsamen Reichstages (§ 35 Ausgleichsgesetz). Sie haben auch kein Kollaboratium; das Majoritätsprinzip ist anerkannt.

In das Oberhaus des gemeinsamen Reichstages entsenden K., Slavonien aus ihrem eigenen L. T. drei Deputierte, welche ihr Auswärtungs- und Abstimmungsrecht bloß in gemeinsamen Angelegenheiten ausüben können (§ 8 ungar. G. N. 7: 85). Außerdem sind Mitglieder des Oberhauses die Prälaten der römisch-katholischen Kirche des lateinischen und griechischen Ritus; die Prälaten der griechisch-orientalischen Kirche, der Banus als Bannerherr und diejenigen in K. zuständigen Fürsten, Grafen und Barone, bei welchen jene Bedingungen zusammentreffen, welche überhaupt für die Mitgliedschaft im Oberhause durch den G. N. 7: 85 vorgeschrieben sind. Ihr Auswärtungs- und Abstimmungsrecht erstreckt sich auf alle Verhandlungsangelegenheiten, nicht bloß auf die gemeinsamen.

Es sind hier gleich einige Bestimmungen zugunsten K. speziell anzuführen: a) „Mit Rücksicht darauf, daß die Königreiche K., Slavonien eine politische Nation sind, welche ihr besonderes Territorium und hinsichtlich ihrer inneren Angelegen-

heiten eine eigene Legislative und autonome Regierung besitzt, wird bestimmt, daß die Abgeordneten dieser Königreiche sowohl auf dem gemeinsamen Reichstage, als in der Delegation sich der kroatischen Sprache bedienen können“ (§ 50 Ausgleichsgesetz 68); b) „für die Zeit der Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten ist neben der ungar. Sprache auch die vereinigende Sprache der Königreiche K., Slavonien und Dalmatien auf jenem Werkbude aufzubringen, in welchem der gemeinsame Reichstag der Länder der ungar. Krone abgehalten wird“ (§ 63 Ausgleichsgesetz); — ebenso wurde nach altem Brauche bei festlichen Gelegenheiten auf der Wiener Kaiserburg neben der slowakischen und ungar. Sprache auch die kroatische gesprochen; c) „die auf dem gemeinsamen Reichstage geschaffenen und mit der Unterschrift Sr. Majestät versehenen G. werden für die Königreiche K., Slavonien, Dalmatien im kroatischen Originale herausgegeben und dem L. T. dieser Königreiche übermittelt“ (§ 60 Ausgleichsgesetz); d) „die gemeinsamen Angelegenheiten werden, insofern es möglich ist, am gemeinschaftlichen Reichstage vollständig und nacheinander verhandelt, so daß der kroatischen Vertretung zur Verhandlung der autonomen Angelegenheiten auf eigenem L. T. wenigstens 3 Monate frei bleiben“ (§ 38 Ausgleichsgesetz).

2. Delegation. In die durch den ungar. G. N. 12: 67 zur Verhandlung der zwischen allen Ländern der ungar. Krone und den übrigen Ländern Sr. Majestät gemeinsamen Angelegenheiten berufen ungar. Delegation werden aus der Mitte kroatischer Abgeordneten des gemeinsamen Reichstages von demselben und zwar vom Oberhause 1, vom A. D. 4 Mitglieder gemäß (§ 41 Ausgleichsgesetz).

3. Die gemeinsamen Ministerien. Hinsichtlich all jener Angelegenheiten, welche durch den G. N. 12: 67 und dem gegenwärtigen Ausgleich als sämtlichen Ländern der ungar. Krone gemeinsame erklärt wurden, ausgenommen die im § 10 angeführten Gegenstände, übt die in Budapest residierende Zentralregierung die Exekutive mittels ihrer eigenen Organe gleichfalls in den kroatischen Dalmatien, K. und Slavonien aus“ (§ 43 Ausgleichsgesetz 68).

Diese Bestimmung ist keineswegs präzis aufgestellt. Die Exekutive nämlich hinsichtlich jener Gegenstände, welche durch den G. N. 12: 67 als gemeinsam erklärt wurden, übt im Sinne des § 27 desselben G. N. ein besonderes, sämtlichen Ländern der ungar. Krone und den übrigen Ländern Seiner Majestät gemeinsames Ministerium mit dem Sitze in Wien aus. Einzelne Bestimmungen des Ausgleichsgesetzes haben daher Anwendung sowohl bezüglich gemeinsamer österr.-ungar. Ministerien, als auch der die Justizpflege in Seangelegenheiten besorgenden gemeinsamen gerichtlichen Instanzen (§ 48 Ausgleichsgesetz).

In den gemeinsamen Ministerien sind besondere kroatische Sektionen zu errichten, welche mit heimischen kroatischen Beamten zu besetzen sind. Im ganzen Gebiete K., Slavoniens ist die Amtssprache die kroatische sowohl in der Gesetzgebung als auch

im Gerichtswesen und der Verwaltung, aber auch für die Organe der gemeinsamen Regierung wird die kroatische Sprache gleichfalls als Amtssprache innerhalb der Grenzen K., Slavoniens und Dalmatiens bestimmt (§§ 56 und 57 Ausgleichsgesetz).

Die in kroatischer Sprache verfaßten und aus den Königreichen K., Slavonien dem gemeinsamen Ministerium unterbreiteten Vorschläge und Schriften hat dieses Ministerium anzunehmen und seine Erledigung in derselben Sprache herauszugeben (§ 58 Ausgleichsgesetz).

Als speziell Ungarn und K. gemeinsame Ministerien werden betrachtet: a) Ministerpräsident; b) Finanz-, c) Handels-, d) Ackerbau-, e) Landesvertheidigungsminister.

Das Ministerium um die Person Sr. Majestät ist durch langjährige, von den kroatischen Regimentsdeputierten nicht diffidierte Praxis zu einem gemeinsamen geworden, obgleich im Geiste des § 44 des Ausgleichsgesetzes der kroatische Minister hinsichtlich K. jene Funktionen auszuüben hätte, welche hinsichtlich Ungarns dem Minister um die Person Sr. Majestät obliegen. In diesem Belange ist auch die ganz eigenartige Stellung des kroatischen Ministers in Budapest ohne Vorbehalte zur Darstellung zu bringen.

Mit Rücksicht auf die Vertretung der Interessen der Königreiche Dalmatien, K. und Slavonien ist für die Königreiche ein besonderer dalmatinischer-kroatischer-slavonischer Minister ohne Vorbehalte bei der Zentralregierung in Ofen-Pest zu ernennen. Dieser Minister ist Mitglied des gesamten Ministerrates, hat in denselben das Stimmrecht und ist dem gemeinsamen Reichstage verantwortlich. — Er wird das Bindeglied zwischen Sr. Majestät und der Landesregierung der Königreiche Dalmatien, K. und Slavonien sein. . . . In dieser Eigenschaft unterbreitet er unverzüglich die an Sr. Majestät gerichteten Vorlagen des Banus in unveränderter Form, und nur in dem Falle, wenn vom Standpunkte der durch den W. A. 1:68 (Ausgleichsgesetz) normierten staatlichen Gemeinschaft oder der gemeinschaftlichen Interessen Zweifel auftauchen sollten, welche auch nach Anhörung des Banus nicht behoben werden können, unterbreitet er Sr. Majestät gleichzeitig, aber abgeändert auch seine eigenen bezw. die hierauf bezugnehmenden Bemerkungen der gemeinsamen ungar. Regierung" (§ 44 Ausgleichsgesetz 68 und § 8 W. A. W. 73), „alle Vorschläge und Anträge, welche sich auf die autonomen Landesangelegenheiten beziehen, hat der Banus mittels des kroatischen Ministeriums Sr. Majestät vorzulegen; und die hierüber erfolgten K. W. oder K., hier auch die Ernennungen inbegreifen, haben der genannte Minister und der Banus zu konstatieren" (§ 11 kroatischer W. A. 2:69).

Zomit umfaßt der Wirkungskreis des kroatischen Ministers zweierlei Funktionen. Einerseits ist dieser Minister der berufene Vertreter kroatischer Interessen bei der gemeinsamen Regierung und konstatiert in dieser Eigenschaft die kroatischen Originale gemeinsamen W.; ist also gewissermaßen alter ego des Banus. Andererseits

bildet er (nicht der Ministerpräsident) das Vermittlungsband im Verkehre der kroatischen Landesregierung mit Seiner Majestät und konstatiert nebst dem Banus alle K. W., die über Anträge des letzteren erfolgen. Notwendige Voraussetzung für die rechtliche Kraft und Vollziehbarkeit königl. Anordnungen in autonomen kroatischen Angelegenheiten ist also nicht nur die freie und unersehbare Kontratsignatur des Banus, sondern auch diejenige des kroatischen Ministers; nur besitzt jede von diesen Gegenzeichnungen eine andere rechtliche Bedeutung je nach der rechtlichen Qualität des verfassungsmäßigen Mitwirkungsrechtes des Banus bezw. des kroatischen Ministers bei königl. Regierungsgeschäften, für welche durch Gegenzeichnung die Verantwortung übernommen wird. Während der Banus für die Konformität der königl. Entschlüsse mit den kroatischen W. und Interessen sowie mit dem Ausgleichsgesetze haftet, ist der kroatische Minister nur für deren Auslegungsmäßigkeit verantwortlich. Nun kann aber die durch Kontratsignatur übernommene Verantwortlichkeit des kroatischen Ministers nur soweit reichen, als seine im Ausgleichsgesetze umschriebene Pflicht „gleichzeitig, aber abgeändert auch seine eigenen bezw. die auf die Vorlagen des Banus bezugnehmenden Bemerkungen der gemeinsamen Regierung Sr. Majestät zu unterbreiten“. (Monitor oder Interzession, wie es Tegner nennt.) Die Verantwortlichkeit des kroatischen Ministers wäre also eine im technischen Sinne spezielle mit einer Art Separatvotum. (Sehr beschränkt.)

Da der kroatische Minister bezw. die gemeinsame Regierung kein Recht haben, ihren Willen an Stelle des Willens des Banus zu setzen, oder denselben zu zwingen, daß er es selbst tut, da ferner Sr. Majestät an ihre Bemerkungen keineswegs gebunden ist, so kann hier von einer Kontrolle im rechtlichen Sinne (Mosin) des kroatischen Ministers oder der gemeinsamen Regierung nicht gesprochen werden: die erwähnten Bemerkungen haben zum Ziele die Geltendmachung der Rechte und Interessen der Union vor der Allerhöchsten Reichsversammlung. In dem Umfange aber, daß die königl. Regierungsgeschäfte in autonomen kroatischen Angelegenheiten zu ihrer Rechtfertigung und Vollziehbarkeit auch der Gegenzeichnung des kroatischen Ministers bedürfen, ist bloß eine Garantie der staatlichen Gemeinschaft auch bei der Ausübung der höchsten Gewalt in autonomen Angelegenheiten, keineswegs aber eine Kontrolle zu erblicken, da eben der König als höchstes Staatsorgan seiner Kontrolle unterworfen werden kann. Außer dieser realen besitzt die Union gegenüber K. noch eine andere Garantie mehr persönlicher Natur in der Bestimmung des § 54 des Ausgleichsgesetzes, daß der Banus „auf Vorschlag und mit Gegenzeichnung des gemeinsamen königl. ungar. Ministerpräsidenten“ ernannt wird; ein Exkursionsrecht gegenüber K. kommt der gemeinsamen Regierung keineswegs zu.

Während die staatliche Gemeinschaft keinen vollkommenen rechtlichen Schutz gegenüber Übergriffen der autonomen kroatischen Gewalten genießt, besitzt K. noch weniger rechtliche Mittel zur Ab-

mehr vorkommender Kompetenzüberschreitungen seitens der gemeinsamen Gewalten. Ein solches rechtliches Mittel ist zuerst die im § 44 des Ausgleichsgesetzes statuierte Pflicht des kroatischen Ministers zur Wetzretung kroatischer Interessen bei der gemeinsamen Regierung; eine Garantie, die dadurch abge schwächt erscheint, daß dieser Minister dem gemeinsamen Reichstage verantwortlich ist. Hieher gehört auch die Bestimmung des § 45 des Ausgleichsgesetzes: „Die Zentralregierung wird bestrbt sein, innerhalb der Königreiche K., Slavonien und Dalmatien im Einvernehmen mit der autonomen Regierung dieser Königreiche vorzugehen.“ Diese Rechtspflicht der gemeinsamen Regierung kann wiederum nur vom gemeinsamen Reichstage geltend gemacht werden. Mit der Verantwortlichkeit der gemeinsamen Regierung gegenüber dem gemeinsamen Reichstage, auf welchem doch auch K. vertreten ist, wird motiviert auch die weitere Bestimmung des erwähnten § 45: „ihre (d. h. der gemeinsamen Regierung) Verfügungen sind von Seite der kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung und den Justizabteilungen notwendigweise zu unterstützen, ja sogar, inwiefern die Zentralregierung keine eigenen Organe haben sollte, durch selbe unmittelbar durchzuführen.“ Zum besseren Verständnis sei bemerkt, daß die gemeinsame Regierung auch in K. „die Exekutive mittels ihrer eigenen Organe ausübt“ (§ 43 Ausgleichsgesetz, das selbe im § 22 speziell hinsichtlich der Finanzverwaltung); das gilt als Regel.

Nur subsidiär treten die autonomen kroatischen Behörden in Aktion und zwar entweder zur Unterstützung oder zur unmittelbaren Vollschieung; dieser Grundtat wird hinsichtlich der Finanzverwaltung noch besonders ausgesprochen (§ 24 Ausgleichsgesetz).

Kann ist die Pflicht der gemeinsamen Regierung zum einvernehmlichen Vorgehen mit der kroatischen Regierung ganz allgemein ausgesprochen, wird jedoch von der konstanten Praxis dahin beschränkt, daß bloß über Entwürfe gemeinsamer G. und wichtigerer B., so auch Ernennungen von gemeinsamen Beamten die Äußerung des Banus eingeholt wird, welcher die ionitiger Verantwortlichkeit vor dem kroatischen L. T. gegen jede Verletzung der kroatischen Autonomie Protest einlegen muß; in dieser Konstitution des Banus liegt doch auch eine gewisse Garantie der politischen Individualität K. gegen Kompetenzüberschreitungen seitens der gemeinsamen Regierung. Auch die Verpflichtung der kroatischen Regierung zur Unterstützung bzw. Vollschieung von Anordnungen der gemeinsamen Regierung ist durch deren Gesetzlosigkeit bedingt, worunter nicht die Kongruenz mit gemeinsamen G., sondern mit dem Ausgleichsgesetze zu verstehen ist, so daß der Banus wegen seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem kroatischen L. T. für die Wahrung des Ausgleichsgesetzes nicht verpflichtet ist, sogar gehörig fundgemachte, aber ausgleichswidrige G. zu vollziehen (so sind z. B. die G. Nr. 2: 90 und 41: 95 über den Schutz der Schutzmannen bis jetzt noch nicht in K. durchgeführt). — Endlich ist zu bemerken, daß die deut-

bar größte Gewähr für den Bestand selbst der staatsrechtlichen Stellung K. in der Bestimmung des § 70 Ausgleichsgesetz liegt, wonach der Ausgleich gegen den Willen K. in keiner Weise geändert werden kann.

Organe der autonomen kroatischen Staatsgewalt:

1. Der Landtag der Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien — *sabor kraljevina Hrvatske, Slavonije i Dalmacije*. Gesetzgebende Gewalt in autonomen Angelegenheiten übt der König mit dem kroatischen L. T. aus. Der L. T. besteht bloß aus einer Kammer und ist aus Banalkonvokaten mit Vorklammern und 90 gewählten Volksvertretern zusammengesetzt.

Das persönliche Stimmrecht aus demselben besitzen: a) Bräutern; b) Obergespanne und der Comes von Turpolie; c) künftliche Nachkommen sächsischer, gräflicher und freierlicher Familien, welche bisher durch ihre Mitglieder das persönliche Stimmrecht ausübten. Dieselben müssen das 24. Lebensjahr vollendet haben, der kroatischen Sprache mächtig und auf dem Gebiete der Königreiche K.-Slavonien Eigentümer von solchem Grundbesitz oder Besitzer von Familienbesitz sein, auf Grund dessen die Grund- und Haussteuer im J. 1885 auf mindestens 1000 fl. bemessen wurden (§ 2 G. 29 IX 88). Die Gesamtzahl der persönlich stimmberechtigten Mitglieder darf die Hälfte der gewählten Volksvertreter nicht übersteigen, also höchstens 45 betragen. Wird dieselbe aber überschritten, so ist die Zahl der stimmberechtigten Grundbesitzer, sowie es nötig, zu vermindern (§ 5 G. 29 IX 88). Beider der Militär- noch der Zivil- oder Kirchengeld bilden ein Hindernis zur Ausübung des Vorklammernrechts im L. T.

Die Vorklammern erhalten eine spezielle Banaleinladung, welche ihnen als Beglaubigungsschreiben im L. T. dient. Die persönliche Stimmberechtigung erlischt durch Verurteilung wegen eines Verbrechens oder einer Übertretung aus Gewinnsucht, durch Verlust der Staatsbürgerschaft und nach der sie bedingenden Würde- oder Diensthabung. Bloß die Ausübungsberechtigung ruht bei den wegen anderer strafbaren Handlungen Verurteilten und bei den unter Vormundschaft oder im Konfursie stehenden (§ 7 G. 29 IX 88).

Im Sinne des obigen G. ist eine Landtagskommission von 11 Mitgliedern zusammengestellt, welche die Liste der Vorklammernberechtigten zusammensetzt, die alsdann veröffentlicht und vom L. T. inaktualisiert wurde (G. 9 I 91).

K.-Slavonien ist in 90 Wahlbezirke eingeteilt, von welchen jeder je 1 Populierten wählt. Bloß Agrar zerfällt in 3, Esel und Zume in 2 Wahlbezirke.

Erfordernisse für die Wahlberechtigung sind: a) Zionsbürgerschaft in einer Gemeinde K.-Slavoniens mit Ausnahme der ungar.-kroatischen Beamten; b) das vollendete 24. Lebensjahr und c) eine gewisse persönliche oder Vermögens-Qualifikation. Das Wahlrecht können nicht ausüben Personen: a) welche unter Vormundschaft oder im Konfursie stehen; b) welche wegen solcher strafbaren Handlungen

verurteilt sind, mit denen der Verlust des Wahlrechtes nach den Str. G. verbunden ist (§. 10 VI 90) über die Folgen der Strafurteile und der Strafen).

Das Wahlrecht wird unmittelbar oder mittelbar ausgeübt.

Nach unmittelbar wählen die Einwohner der Städte und zwar jene, welche als Grundeigentümer in K.-Slavonien, als Handwerker, Kaufleute, Schiffsheber, verantwortliche Zeitschriftsredakteure und Beamte der gewinnabschließenden Gesellschaften, als öffentliche Mitglieder einer Gewerks- oder Handelsfirma wenigstens 30 K direkte Steuer zahlen; sodann ohne Rücksicht auf den Jenus die Klasse der sogenannten Intelligenz.

In allen übrigen Gemeinden wird das Wahlrecht unmittelbar und mittelbar ausgeübt. Unmittelbar wählen diejenigen: a) welche entweder allein oder als Haupt der Hauskommunion in K.-Slavonien ein unbewegliches Eigentum besitzen und in 17 Wahlbezirken 30 K, in den übrigen 60 K direkte Steuer zahlen; b) welche als Handwerker, Kaufleute, Schiffsheber, verantwortliche Zeitschriftsredakteure, Wirtschaft-, Forst- und Werkstattsbeamte in den 17 Wahlbezirken 40 K, in den übrigen aber 60 K direkte Steuer zahlen; und c) ohne Rücksicht auf den Jenus die sogenannte Intelligenz. Mittelbar wählen alle, welche entweder allein oder als Haupt der Hauskommunion in dem betreffenden Wahlbezirk unbewegliches Eigentum besitzen und in den 17 Wahlbezirken wenigstens 8 K, in den übrigen aber 10 K direkte Steuer zahlen; sodann Handwerker, Kaufleute, Wirtschaft- und Forstbeamte, welche wenigstens 10 K direkte Steuer zahlen.

Zum Landtagsdeputierten kann jeder gewählt werden, welcher in K.-Slavonien geboren ist, oder welcher in den Verband einer Gemeinde dieser Königreiche als anässiger Angehöriger aufgenommen ist, wenn er im allgemeinen das Wahlrecht besitzt; ferner wenn er das 24. Jahr vollendet hat und schriftkundig ist; — nicht gewählt kann werden, wer unter Vormundschaft oder im Konkurs steht und wer in Spezialuntersuchung steht oder wegen eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht begangenen sittenbaren Handlung verurteilt wurde (kroatischer G. N. 2: 70 und G. N. 10 VI 90).

Was die Inkompatibilität anbelangt, so finden sich Bestimmungen zerstreut in verschiedenen anderen G. „Der Richter kann gleichzeitig keine andere bezahlte Staats- oder Gemeinbedienstung bekleiden; er wird derselbe ein Deputiertenmandat für den L. T. oder Reichstag, so hat er zu erklären, ob er auf das Richteramt oder das Mandat verzichtet“ (Art. 3 G. N. 28 II 74 über die Wählergemein). Die Verwaltungsbeamten der Komitats- und Bezirksbehörden können, solange sie im Dienste stehen, kein Deputiertenmandat im L. T. ausüben (§ 74 G. N. 5 II 86). Beamte der polit. Verwaltung mit Ausnahme des Banus und der Sektionschefs, sowie die Notare und Kassiere der polit. Gemeinden können, so lange sie im Dienste stehen, kein Deputiertenmandat im L. T. annehmen (§ 9 G. N. 15 XI 74).

Ständige Wählerlisten. In Gemeinden, wo das Wahlrecht unmittelbar und mittelbar ausgeübt wird, sind die Listen der Wahlmänner abgefordert von denen der Wähler zu verfertigen. Diese Wählerlisten werden durch 8 Tage zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Einsprüche kann erhoben werden von demjenigen, der — seiner Ansicht nach — gegenwärtig aus der Wähler- oder Wahlmännerliste ausgeschlossen ist; dann von einem jeden eingetragenen Wähler oder Wahlmann, damit aus der betreffenden Liste ein nicht regelmäßig eingetragener ausgeschlossen oder jemand eingetragen werde, der unberücksichtigt bleibe.

Zur Erledigung von Reklamationen sind besondere Ausschüsse dazugeben. Reklamationen gegen die Wählerlisten (mittelbar) sind ohne weiteren Rekurs von dem betreffenden Ausschuss zu erledigen und die Wahl der Wahlmänner nach öffentlicher Aushandlung des Tages und Ortes der Wahl anzuordnen.

Die Wahl selbst wird öffentlich und mündlich von einem Ausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 2 Gemeinderäten, auf 5 Jahre vorgenommen. Je 50 Wähler bilden eine Gruppe, die, wenn von ihnen wenigstens 5 anwesend, einen Wahlmann mit absoluter Stimmenmehrheit wählen. Diese wählen dann mit den unmittelbaren Wahlmännern den Landtagsabgeordneten (§ 17 G. N. 15 VII 81).

Der Reklamationsausschuss hat alle Einwendungen in 5 Tagen zu erledigen und die Entscheidung allseitig schriftlich der betreffenden Partei zu stellen (§ 18 — 21 G. N. 15 VII 81). Wegen die Entscheidung des Ausschusses steht der Rekursweg an die Septemviraltafel (O. G. N.) offen. Auf Grund deren Entscheidung hat der Reklamationsschuss die Liste der unmittelbaren und gewählten Wahlmänner endgültig festzustellen. Auf diese Weise zusammengestellte Wählerlisten sind ständig.

Die Wahl der Abgeordneten findet statt auf Grund ständiger Wählerlisten. Die Landesregierung ordnet die Tage der Wahl in einzelnen Wahlbezirken an, aber so, daß die Wahlen jeden Tage vor der Landtagsöffnung vollzogen werden können.

Den Wahlakt leitet ein besonderer für jeden Wahlbezirk gebildeter Ausschuss, bestehend aus einem Präsidenten und zwei bzw. mehreren nach der Zahl der den betreffenden Wahlbezirk bildenden politischen Gemeinden vom Gemeinderate gewählten Ausschussmitgliedern. Als Abgeordnetenmandat wird derjenige betrachtet, der als solcher vor dem Wahlausschuss in Städten von zehn, sonst von fünf Wahlmännern aufgestellt wird. Die Abnennung ist persönlich und mündlich. Über jeden Wahlakt ist ein Wahlprotokoll, unterfertigt von allen Mitgliedern der Wahldeputation, in zwei Exemplaren aufzunehmen. Eines wird dem gewählten Abgeordneten sogleich als Beglaubigungsschreiben zu gestellt, das zweite dem Banus unterbreitet.

Der König ernennt den L. T. in die Landeshauptstadt Agram und schließt die Landtagsession. Ihm gebührt das Recht, den L. T. zu vertagen, oder vor Ablauf der Legislaturperiode aufzulösen. Die gesetzliche Landtagsperiode dauert fünf Jahre

Der König selbst oder in seinem Namen der Banus oder ein speziell ernannter königl. Kommissär eröffnet und schließt die Landtagssession mittels königl. Entschlüsselung.

Unter Vorsitz des Alterspräsidenten werden die Abgeordneten in fünf Verifikationssektionen geteilt, von denen jede die Verifikation der Abgeordneten einer anderen Sektion vornimmt. Der V. L. selbst entscheidet dann im Streitfalle sowohl über die Gesetzmäßigkeit des Wahlaktes als auch über die persönliche Qualifikation der Abgeordneten. Nachdem mehr wie die Hälfte der Abgeordneten verifiziert, werden mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt: der Präsident und zwei Vizepräsidenten für die ganze Zeit der Landtagsperiode; fünf Schriftführer und ein Hausorator bloß auf ein Jahr. Die Konstituierung des V. L. und die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten ist zur Allerhöchsten Kenntnis zu bringen. Der V. L. wählt acht ständige Ausschüsse.

Das Recht der Initiative steht der Krone und dem V. L. zu. Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Antrag des Präsidenten oder von zehn Landtagsmitgliedern kann der V. L. die Öffentlichkeit ausschließen.

Die Regierung ist berechtigt und verpflichtet, ihre Vertreter in den V. L. zu senden, welchen jederzeit freisteht zu sprechen, jedoch zu stimmen nur dann, wenn die Landtagsmitglieder sind. Sodann ist die Regierung verpflichtet, die Interpellationen des V. L. zu beantworten, die verlangten Erläuterungen abzugeben und die betreffenden Akten vorzulegen. Der V. L. ist beschlußfähig, wenn 35 verifizierte Mitglieder anwesend sind. Zur Aufrechterhaltung unge störter Verhandlungen kann der Präsident den Abgeordneten zur Ordnung rufen oder ihm auch das Wort in der Verhandlung entziehen. Bei schweren Übertretungen kann der V. L. einen Verweis erteilen, auch unter gleichzeitiger Ausschließung von 8—30 eventuell auch 60 Sitzungen. Auf Antrag von elf Abgeordneten kann der V. L. am vierten Verhandlungstag die Moture beschließen (Weichstörordnung 7 XII 96).

Die Deputierten erhalten außer Reisepesen Tälern von 10 K und als Quartiergeld täglich 2 K.

Wegen der im V. L. gemachten Äußerungen können die Abgeordneten nicht zur Verantwortung gezogen werden; sie sind bloß dem V. L. dafür verantwortlich. Sodann darf der Abgeordnete, außer im Falle der Ergreifung auf frischer Tat, während der Landtagsperiode ohne besondere Einwilligung des V. L. weder in Haft genommen noch gegen ihn eine Strafuntersuchung eingeleitet werden (G. N. 16 V 67).

Zum Wirkungskreis des kroatischen V. L. gehört außer der Gesetzgebung in autonomen Angelegenheiten noch: Feststellung des jährlichen kroatischen Budgets, Kenntnisnahme der Schlussabrechnungen, Prüfung und Genehmigung jener Berichte, welche bloß S.-Slavonien betreffen, Wahl der Abgeordneten in den gemeinsamen Reichstag, Schaffung der Landtagsbauordnung, Organisie-

zung und Kontrolle der Landesregierung, endlich kann der V. L. die Landesregierung zur Verantwortung ziehen. Da aber der kroatische V. L. gemäß § 70 des Ausgleichsgegesetzes das Mitwirkungsrecht bei Ausgleichsänderungen besitzt, so sind vorerst die nichtpragmatischen gemeinsamen Angelegenheiten (§§ 5—10 Ausgleichsgegesetz) als potentiell in dessen Kompetenz enthalten zu betrachten.

Was hingegen die zwischen den Ländern der ungar. Krone und den übrigen Ländern Sr. Majestät gemeinsamen Angelegenheiten anbelangt, so wäre ein diesbezüglicher ungar.-kroatischer Ausgleich (ausgenommen die Art der Teilnahme K. an den Delegationen, § 69, Alinea 1, G. N. 12:67) von der Bedingung abhängig, daß einem vom gemeinsamen Reichstage zu beschließenden G. „die nicht zur ungar. Krone gehörigen Länder Sr. Majestät ihrerseits auf verfassungsmäßigem Wege beitreten“ (ibidem § 69, Alinea 3).

Die Grenze zwischen der Gesetzgebung und der Verwaltung ist in K. durch keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung gezogen. Jedermann ist jedoch von der Rechtsüberzeugung durchdrungen, daß für jede Beschränkung der Freiheit und des Eigentums ein formelles G. notwendig und daß die Verwaltung bloß auf Grund gesetzlicher Ermächtigung in diese Rechte eingreifen darf; daß also Rechtshöfe im Wege der Gesetzgebung zu errichten sind. Dieser Grundsatze ist in der kroatischen Verfassung ebenso wie in der Mehrzahl der konstitutionellen Verfassungen als selbstverständlich vorausgelegt.

Autonome G. werden mittels der in Ragam erscheinenden Gesetzesammlung publiziert. Die Sanktion erfolgt in Form höchster Ausfertigung. Ist im G. selbst nicht der Termin festgesetzt, so beginnt die Rechtskraft desselben mit dem 15. Tage nach der Herausgabe der betreffenden Gesetzesammlung (G. 24 XI 73).

2. Die königlich kroatisch-slavonisch-dalmatinische Landesregierung — k. hrvatsko-slavonsko-dalmatinska zemaljska vlada. — In allen autonomen Angelegenheiten übt Sr. Majestät die Exekutivgewalt im Wege der verantwortlichen Landesregierung in Ragam aus (§§ 1 und 3 kroatischer G. N. 2:69).

An der Spitze der kroatischen Regierung steht der Banus, welcher dem kroatischen V. L. verantwortlich ist. Den Banus der königreiche Palmatien, K. und Slodonien ernannt Sr. Majestät auf Vorschlag und unter Kontratsignatur des gemeinsamen Ministerpräsidenten (§§ 50 und 51 Ausgleichsgegesetz). Der Banus kann seinen militärischen Wirkungskreis innehaben (§ 7 Ausgleichsgegesetz 1873). Er führt ab von nun an den Titel „Banus der königreiche K., Slavonien und Palmatien“ und bleibt Mitglied des Oberhauses des gemeinsamen Reichstages (§ 8 Ausgleichsgegesetz 1873). Der Banus ist ein mit dem Rechte der Vegenzeichnung versehen und dem Parlamente verantwortlicher Ober und drei Verwaltungskreise, also Minister und kann demnächst keine vorgelegte Behörde haben. Der Banus ist dem gemeinsamen Ministerium nicht unter, sondern nebensubordiniert;

er ist zur Unterstützung bezw. Vollziehung der Anordnungen der gemeinsamen Regierung nicht kraft Beamtenrechtes verpflichtet, sondern nur auf Grund und im Rahmen des Ausgeschiedengesetzes und zwar vorbehaltlich seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem kroatischen V. L.

Die mittels kroatischer G. N. 2:69 organisierte Landesregierung ist in drei Abteilungen mit je einem Sektionschef an der Spitze geteilt: a) für innere Angelegenheiten und Angelegenheiten des Landesvoranschlags; b) für Kultus und Unterricht; c) für Justiz. Die dem Banus unterstehenden Abteilungen sind in ihrem Wirkungsbereich selbständig und untereinander unabhängig. Der Banus befehligt alle Amtsstellen in allen Zweigen der autonomen Landesregierung, insofern sie nicht im Sinne der bestehenden Bestimmungen St. Majestät vorbehalten oder denobergeordneten übertragen sind. Wenn der Banus abwesend oder auf andere Art verhindert ist oder wenn die Banalswürde erledigt ist, vertritt seine Funktionen bezüglich der Landesregierung der in der Regierungsabteilung für Inneres angestellte Abteilungs-Vorstand unter seiner eigenen Verantwortung (§ 10 kroatischer G. N. 2:69).

Der V. L. kann den Banus bezw. seinen Vertreter zur Verantwortung ziehen resp. unter Anklage stellen wegen einer jeden Handlung oder Unterlassung, wodurch abichtlich ein in K. gültiges St. G., insbesondere dasjenige über den staatsrechtlichen Ausgleich zwischen K. und Ungarn schwer verletzt wird oder wodurch die staatsrechtliche Selbständigkeit von K.-Slavonien im Bunde mit Ungarn oder selbst dieser Bund abichtlich verletzt oder in große Gefahr gesetzt wurde.

Die Verantwortung trifft auch den betreffenden Sektionschef bezüglich Regierungshandlungen, welche unter seiner Mitwirkung vom Banus oder seinem Stellvertreter vollführt, falls er nicht gegen eine solche Handlung schriftlich Stellung genommen hat. Für unter eigenem Namen vollzogene Regierungshandlungen sind die Sektionschefs in erster Linie dem Banus verantwortlich (§§ 1 und 2 G. N. 10 I 74). Wird dadurch aber auch eine nach allgemeinen Strafgesetzbestimmungen strafbare Handlung begangen, so sind die ordentlichen Strafgerichte zuständig. Durch Pflichtverletzungen (§§ 1 und 2 deselben G.) des Banus resp. Sektionschefs entfallende Entschädigungsansprüche des Landes oder einer Privatperson bleiben vorbehalten und sind vor den ordentlichen Gerichten auszutragen. Die Klage auf Entschädigung kann jedoch so lange nicht erhoben werden, als das Anklageverfahren gegen den Banus resp. Sektionschef im Gange ist (§§ 3 und 8 deselben G.). — Die Verantwortlichkeit des Banus ist echte Ministerverantwortlichkeit, während diejenige der Sektionschefs bloß eine Verantwortlichkeit der höchsten Beamten nach dem anglo-amerikanischen System und zwar mit einer Art Separatodium ist; nur der zur Stellvertretung des Banus verfassungsmäßig berufene Sektionschef des Inneren wäre als intermediiärer Minister zu betrachten.

Der Anklageantrag muß schriftlich gestellt und von wenigstens 20 Landtagsmitgliedern unter-

zeichnet werden. Die Verhandlung über denselben hat sich vorerst auf die Frage zu beschränken: ist der Antrag anzunehmen oder darüber zur Tagesordnung überzugehen. Wird er angenommen, so ist eine Untersuchungskommission aus drei Mitgliedern zu wählen, welche den Tatbestand feststellen hat. Nach Unterbreitung des Berichtes derselben hat der V. L. zu beschließen, ob der Banus resp. Sektionschef unter Anklage zu stellen und das Verfahren gegen ihn einzuleiten sei. Zu dieser Beschlußfassung ist die Anwesenheit von doppelt so viel berechtigten Abgeordneten erforderlich als sonst, also 70, und die Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden, also wenigstens 47 Stimmen. Wird die Anklage beschloffen, so werden vom V. L. aus eigener Mitte zwei Kläger gewählt, welche die Anklage vor dem Regnitolargerichte — krajoljinski sud — vertreten werden. Der Anklagebeschluß ist dem König mittels Adresse mitzuteilen.

Mitglieder des Regnitolargerichtes sind: a) Die wahren richterlichen Mitglieder der Septemviraltafel — Oberster Gerichtshof —; b) der Präsident der Banaltafel — Appellationsgerichtshof — und die Präsidenten der Gerichtshöfe in Agram und Essek; c) die zwei dem Range nach ältesten Räte der Banaltafel. Diese drei Kategorien haben zwölf Mitglieder zu geben, aber so, daß die Kategorien b und c nur subsidiär, wenn die Kategorie a nicht ausreicht, in Betracht kommen; dann d) zwölf gesetzgebende kroatisch-slavon. Staatsbürger, welche der V. L. außer seiner Mitte wählt (§ 15 G. N. 10 I 74). Als Präsident fungiert der Präsident des C. G. D. Die Angeklagten und die Kläger können sechs Mitglieder zurückweisen, so daß die Zahl von zwölf überbleibt, darunter aber sechs von der Kategorie a, b, c, die übrigen sechs von derjenigen d. Können die Angeklagten und die Kläger von diesem Rechte keinen Gebrauch, so muß die Zahl von zwölf Mitgliedern ausgemittelt werden. Diese zwölf Mitglieder bilden das kompetente Regnitolargericht. Aus der Mitte des Regnitolargerichtes wird eine Kommission von drei Mitgliedern gewählt, welcher die endgültige Instruktion des Prozesses obliegt. Sobald diese Kommission gewählt ist, hat sich der angeklagte Banus bezw. Sektionschef jeder weiteren Amtshandlung zu enthalten.

Nach aßeitiger Durchföhrung des Prozesses sind sämtliche Akten den Klägern zu übergelien, damit sie auf Grund derselben die Anklageschrift binnen drei Wochen in zwei Exemplaren ausfertigen, worin auch der Antrag über die Strafe anzugeben ist. Das Regnitolargericht hat darauf die öffentliche, unabhingige Hauptverhandlung anzuordnen. Die Angeklagten können sich zwar während des ganzen Verfahrens der Verteidiger bedienen, müssen aber doch überall persönlich erscheinen. Der V. L. kann jederzeit bis zur Urteilsfällung mit zwei Drittel Mehrheit von der Anklage abziehen mit der Folge, daß jedes weitere Verfahren eingestellt werde.

Zur Schuldserkennung ist zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Regnitolargerichtes erforderlich; die Abstimmung wird

geheim durch Ballottage vollzogen. Das Urteil ist öffentlich binnen acht Tagen zu verkünden.

Als Strafe kann erkannt werden: a) Amtsenthebung mit der Unfähigkeit, im Staatsdienste wieder angestellt zu werden; b) Dienstentlassung. Wegen des Urteils ist kein Rechtsmittel zulässig.

In den autonomen Angelegenheiten sind innerhalb der Grenzen der Königreiche K., Slavonien, Dalmatien die vereinigten Farben und Wappen dieser Königreiche, letztere versehen mit der heiligen Stephanskronen, zu gebrauchen, während zur Bezeichnung der allen Völkern der ungar. Krone gemeinsamen Angelegenheiten einzig das vereinigte Wappen der Königreiche Ungarn und K., Slavonien und Dalmatien angewendet wird (§§ 61 und 62 Ausgleichsgezet). So zeigen die Fahnen der Landwehr in K.-Slavonien die kroatischen Farben mit dem vereinigten Wappen der Königreiche Ungarn und K.-Slavonien und Dalmatien auf einer Seite als Zeichen der Gemeinsamkeit der Angelegenheit.

V. Das Rechtsverhältnis zu Ungarn im Bereiche des Finanzwesens. Die Königreiche K.-Slavonien und Dalmatien anerkennen, daß sie verbunden wären, nach ihrer Steuerfähigkeit zu jenen Ausgaben beizutragen, welche einerseits die zwischen den Königreichen der ungar. Krone und den übrigen Völkern Sr. Majestät anerkannten gemeinsamen Angelegenheiten, andererseits die zwischen allen Völkern der ungar. Krone oder angeführten gemeinsamen Angelegenheiten erfordern" (§ 11 Ausgleichsgezet 1868).

Dieses Steuerfähigkeitsverhältnis (die sogenannte *Quota*) betrug nach denselben amtlichen Daten, auf deren Basis das Beitragsverhältnis zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten den übrigen Völkern Sr. Majestät gegenüber auf zehn Jahre festgestellt wurde, im Sinne des Ausgleichsgezetes 1868 rund für Ungarn 93%, für K.-Slavonien 6%; im Sinne des Ausgleichsgezetes 1880 für Ungarn 94%, für K. 5%; im Sinne des Ausgleichsgezetes 1889, dessen Gültigkeit von Jahr zu Jahr bis Ende 1903 prolongiert wurde, für Ungarn 92, für K. 8%; nun wird laut § 2 des von den beiderseitigen Regimentsdeputationen vereinbarten und endlich inartikulierte finanziellen Übereinkommens (Nr. 29 VII 1906) das Verhältnis der Steuerfähigkeit K. im Verhältnis der, einerseits in Ungarn und andererseits in K.-Slavonien, in den J. 1893 bis 1902 aus den direkten Steuern (ohne Militärbefreiungssätze und ohne Transportsteuer), aus Stempel- und Rechtsgebühren, endlich aus dem Tabak- und aus dem Salzgebühren einfließenden Bruttoeinnahmen (also nicht mehr nach denselben der österr.-ungar. Quoten zu Grunde liegenden Daten) vom 1. I. 1904 anfangen die zum Schluß des J. 1913 für Ungarn mit 91,73, für K.-Slavonien mit 8,27% festgestellt.

Nachdem aber die sämtlichen reinen Einkünfte der Königreiche K.-Slavonien jene Summe, welche nach dem erwähnten, der Steuerkraft angemessenen Schlüssel für die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten auf sie entfiel, unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur dann decken könnten, wenn

diese Königreiche zugleich den größeren Teil der für ihre Autonomie nötigen Ausgaben zu diesem Zwecke beisteuern würden: trifft das Königreich Ungarn mit Rücksicht auf die Erneuerung des überlieferten Verhältnisses mit diesen Königreichen bereitwillig die Vereinbarung dahin, daß vor allem aus den Einkünften der Königreiche K.-Slavonien eine bestimmte Summe ausbezahlt werde, welche von Zeit zu Zeit für die Kosten der autonomen inneren Verwaltung dieser Königreiche mittels Ausgleiches festgesetzt wird, und die von der Bedeckung des Erfordernisses der autonomen Verwaltung überbleibende Summe für die allgemein nötigen Ausgaben der gemeinsamen Angelegenheiten verwendet werde (§ 13 Ausgleichsgezet 1868).

Auf Grund dieses Prinzips wurde 1868 das Erfordernis der inneren Administration K. auf zehn Jahre mit 2.200.000 fl. festgesetzt. Diese Pauschallierung wurde aber schon durch den Revisionsausgleich 1873 aufgehoben und die reine Proportionalisierung eingeführt; so auch im Übereinkommen vom J. 1904.

Nach demselben wird das Erfordernis der inneren Verwaltung K.-Slavoniens vom 1. I. 1904 bis Ende 1913 mit 44% des reinen öffentlichen Einkommens K.-Slavoniens (sogenannte *Zangente*) gedeckt, mit der Bedingung jedoch, daß die 44% ige Zangente des ungenutzten unter den Punkt 2 fallenden reinen öffentlichen Einkommens jene Summe nicht übersteigen darf, welche sich ergäbe, wenn diese öffentlichen Einkünfte, von 1905 anfangen, von Jahr zu Jahr um 5% der Einkünfte des vorhergehenden Jahres sich erhöht hätten. Der diese letztere Summe übersteigende Teil ist in erster Reihe auf den Erlaß gewisser Verringerungen des öffentlichen Einkommens K. zu verwenden.

Der übrige Teil (56%) des reinen Einkommens K. ist zur Bedeckung des quotenmäßigen Beitrages zu den gemeinsamen Kosten an die gemeinsame Kasse abzuführen.

Bevor Bedeckung des reinen öffentlichen Einkommens K. ist ein Unterschied zu machen

1. zwischen jenen Einkommenquellen, hinsichtlich welcher sämtliche aus diesen Einkommenquellen stammenden öffentlichen Einkünfte K. als solche zweifelslos festgestellt werden können;

2. zwischen jenen Einkommenquellen, hinsichtlich welcher alle aus diesen Quellen stammenden öffentlichen Einkünfte K. als solche zweifelslos nicht festgestellt werden können.

Das aus den Einkommenquellen des Punktes 1 stammende reine öffentliche Einkommen wird in der Weise berechnet, daß von den gesamten hier in Betracht kommenden direkten und indirekten Steuern K., von den Einkünften der in K. liegenden Staatsgüter und von anderen öffentlichen Einkünften, insofern diese nicht unter die Bestimmungen des § 6 dieses Übereinkommens fallen, nur jene Ausgaben abgezogen werden, welche mit der Verwaltung und Einhebung, mit der Verwaltung der Staatsgüter sowie mit der Herstellung und unmittelbaren Verwaltung einhergehen.

Vie aus den Einkommenquellen des Punktes 2 stammenden Einkünfte K., namentlich die

Einkünfte aus der Transportsteuer, aus allen gegenwärtig existierenden Verzehrungs- und Getränkesteuern, ferner aus dem Lottocomeinommen sowie das Einkommen aus künftige zu eröffnenden, unter den Punkt 2 fallenden Quellen werden derart berechnet, daß von den unter diesem Titel erzielten ganzen Bruttoeinkommen der Länder der ungar. Krone alle mit der Herstellung dieser Einnahmen und der unmittelbaren Manipulation einhergehenden gesamten Ausgaben und aus dem folgendermaßen sich zeigenden jährlichen reinen Einkommen, dem Verhältnisse der Steuerfähigkeit entsprechend, 8 1/2% als das Einkommen in Rechnung genommen wird, das aus diesen Einnahmequellen für K. entstammt (§ 5 Übereinkommen 1904).

Von der aufgestellten Prozenzierung der Einkünfte sind jedoch ausgenommen a) die Einkünfte des Grenzzolles; b) die Wein- und Fleischverzehrungssteuern, die in K. auch fernerhin auf die Bedeckung der Gemeindeausgaben verwendet werden; c) die im Velowater Komitate von der katholischen Bevölkerung bezahlten Seelsorgegebühren; d) die Militärbetreuungsgelder (§ 6 ibidem).

Die jährliche Abrechnung zwischen Ungarn und K. wird dahin näher präzisiert:

I. Bezüglich der Transportsteuer, der Verzehrungs- und der Getränkesteuern sowie des Lottogewinns sind die unter diesem Titel in K. jährlich eingeflossenen Einnahmen und tatsächlich aufgelaufenen Ausgaben aus der Berechnung wegzulassen. Hingegen sind an Stelle dessen die reinen öffentlichen Einnahmen aus den fraglichen Einnahmequellen K. derart festzustellen, daß die den staatlichen Schlüsselforderungen zufolge aus der auf dem G. A. 20:75 beruhenden Transportsteuer, aus sämtlichen Verzehrungs- und Getränkesteuern und aus dem Lottogewinn bezüglich des ganzen Gebietes der Länder der ungar. Krone ausgeflossenen gesamten tatsächlichen Einnahmen in Betracht gezogen und daß von dieser Summe in dem betreffenden Jahre gewisse taxativ angeführte Posten in Abzug gebracht werden.

II. Als öffentliches Einkommen, das zufolge G. A. 23:68 für K. aus den Stempelgebühren der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen stammt, ist jene Summe in Rechnung zu ziehen, welche unter einem solchen Titel bei den kroatisch-slavon. staatlichen Kassen und Steuerämtern tatsächlich einfließt.

III. Als gemeinsame Ausgaben Ungarns und K. sind jene Ausgaben zu verrechnen, die nach Ausgleichsgesetz 1868, §§ 5—10, zur Verrechnung der als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten verwendet werden. Demgemäß sind, abweichend von dem bisherigen Verrechnungsmodus, 1. nicht als gemeinsame Ausgaben anzusehen: a) die Kosten des gemeindlichen und kommunalen Nachunterstütztes; b) die Kosten der Landwirtschaftsstatistik; c) das Erfordernis zur Verzinsung und eventuellen Amortisation jener Kapitalsumme, des auf Grund des G. A. 14:1904 aufgenommenen oder in Zukunft aufzunehmenden Staatsanlehens, welche zu solchen Investitionen verwendet wird, die im Sinne

der §§ 5—10 Ausgleichsgesetz 1868 als gemeinsam nicht angesehen werden können. — 2. Von den unter dem Titel Zentralverwaltung des A. M. aufgelaufenen Ausgaben aber kann nur ein solcher Prozentsatz als gemeinsame Ausgabe angesehen werden, welchen Prozentsatz aller übrigen Ausgaben des Zentralverwaltungsstellen der Ungarn und K. gemeinsam belastenden Ausgaben ausmachen (§ 7 des Übereinkommens 1904).

Die Abrechnung der Einkünfte K. ist zusammen mit den Schlüsselforderungen aller Länder der ungar. Krone gleichzeitig der gemeinsamen Legislative vorzulegen. Die dieselbst überprüfte Rechnung wird dem kroatischen K. T. zur Kenntnisnahme mitgeteilt (§ 28 Ausgleichsgesetz 1868). Außerdem ist ein besonderer Ausweis über die Einkünfte K. zu führen.

Der gemeinsame Finanzminister sitzt in K. Slavonien die Exekutive bezüglich der direkten und indirekten Steuern der Scholle, Stempel, Zaren, Gebühren und Staatsgüter durch die Agrar Finanzdirektion (§ 22 Ausgleichsgesetz 1868). Dieses Grundprinzip hält auch die neueste Finanzorganisation aufrecht (§ 38 G. A. 28:89), wonach in jeder Welschenschaft eine besondere Finanzdirektion errichtet wird. Der Wirkungsbereich der Agrar Finanzdirektion umfaßt nämlich zweierlei Agenden: einmal Finanzverwaltungsagenden der eigenen Direktion; sodann wieder oberaufsichtliche Agenden über alle Finanzdirektionen in K., so daß diese sowie die Verwaltungsausschüsse ihre Berichte dem F. M. oder dem K. G. durch die Agrar Finanzdirektion unterbreiten. Da die Finanzverwaltung im übrigen nach denselben Prinzipien wie in Ungarn organisiert ist, wird auf den Art. „Ungarn“ verwiesen.

Literatur.

In der einschlägigen Literatur wird zumeist nur die rechtliche Natur des ungar.-kroatischen Bundesverhältnisses erörtert. Dabei ergibt sich die theoretische Konstruktion der „staatlichen Gemeinschaft“ aus der Beantwortung der Präjudizfrage, ob K. ein Staat sei oder nicht. Es seien hier nur die bedeutendsten wissenschaftlichen Ansichten angeführt.

Von der Staatsnatur K. gehen folgende Konstruktionen aus: Die gründlichste ausgeführte ist die des Agrar Universitätsprofessors Blivier, welcher in mehreren Schriften — Das rechtliche Verhältnis K. zu Ungarn, 1885, Beiträge zum ungar.-kroatischen Bundesrechte, 1886, Der kroatische Staat, 1887 — das Verhältnis zwischen K. und Ungarn als einen Bund zweier voneinander Staaten auffaßt, als eine *unio realis* mit unipersonaler beiderseitiger Partitüt *quoad actum constitutum* und mit gewissen die Staatsnatur K. nicht beeinträchtigenden, die Hegemonie Ungarns kennzeichnenden Anomalien; der Wienerische Standpunkt vollkommen gebilligt von Dr. Theorie der Staatenverbindungen, Holzendorff; Handbuch des Völkerrechts, II., ähnlich Pareille: Les constitutions modernes, et Remondy, Les constitutions européennes, 2. Aufl. Diese Abweichungen geben Ulbrich: Rechtliche Natur der

öfterr.-ungar. Monarchie, 1879, und Kasparek: Allgemeines Staatsrecht, polnisch, den Anlaß, die Verbindung als eine *unio realis jure inaequali* zu bezeichnen. Hierher gehört auch Nehm: Allgemeine Staatslehre, der — nach Ablehnung des von Jellinek eingeführten Grenzbegriffes der Staatsfragmente — K. als Staat betrachtet, bei welchem anorganische und korporative Elemente gemischt sind. — Sehr verbreitet ist auch die Ansicht, welche das Verhältnis als einen Bundesstaat auf faßt. So zuerst Wiedemann: *Legislation autonome de la Croatie*, 1876. Die rechtliche Natur der öfterr.-ungar. Monarchie; besonders Le Fur-Polener: *Bundesstaat und Staatenbund*, I. Bd., 1902; Prażak: *Öfterr. Verfassungsrecht*, 2. Aufl., 1903, tschechisch; und Tegner: *Gründungschrift*, Bd. XX: „Ungarn-Kroatien als Bundesstaat mit starken Anklagen zur Reunion“; sowie Seidler: Das juristische Kriterium des Staates 1905: K. als nichtsovereigner Staat unter dem ungar.-kroatischen Zentralstaate.

Eine andere Theorie erklärt die Länder der ungar. Krone für einen dezentralisierten Einheitsstaat — Ungarn — und K. für dessen Provinz. Diese Meinung wird von allen ungar. Publizisten mit einer einzigen Ausnahme vertreten; zu erwähnen: Ragn: *Ungar. Staatsrecht*, 4. Aufl., 1901; Kmetz: *Ungar. Staatsrecht*; Ferdinand: *Ungar. Verfassungsrecht*, 1902; Baron József: Das staatsrechtliche Verhältnis der Schweizerländer zum ungar. Staate, 1889; Gössky von Ribály: Die autonome Verfassung K.-Slavoniens und Dalmatiens, 1892; Jászai: Studien aus dem Gebiete des ungar.-kroatischen öffentlichen Verhältnisses, 1897; Guttschlich jun.: *Ungar. Verfassungsrecht* I, 1904; wobei jedoch der vertragsmäßige Ursprung des Ausgleiches, der Mangel der Kompetenz-Kompetenz und manches andere unaufgeklärt bleibt. — So auch Jellinek: Lehre von den Staatenverbindungen, und Uldrich: *Staatsrecht der öfterr.-ungar. Monarchie* in Martquand's Handbuch. Später hat Jellinek: *Über Staatsfragmente*, 1896, Das Recht des modernen Staates, K. ebenso wie Finnland für ein Staatsfragment oder Land als integrierendes Staatsglied erklärt, „weil die höchsten Organe, die Monarchen, mit denen der über sie herrschenden Staaten identisch sind“.

B. Verwaltungsrecht.

VL. **Einführung.** Bis 1848 übte der König seine Vorrechte, insbesondere auch die Exekutive in Ungarn und K. durch die in Wien bestandene k. u. k. ungar. Hofkanzlei aus.

Die Verwaltung in K. war in den Händen des Banus und des V. L. bis zu den Zeiten Maria Theresias, als der kroatische Statthaltereirat geschaffen und die Komitate nach ungar. Muster umgegliedert wurden. Nachdem der kroatische Statthaltereirat durch k. u. k. im G. K. 58:1790/91 inaktivierte Resolution im J. 1779 aufgehoben worden war, wurde K. in administrativer Bezie-

hung — ausgenommen Militär- und Finanzangelegenheiten, für welche besondere Verwaltungs-kammern eingerichtet waren — dem k. u. k. ungar. Statthaltereirate (*consilium locumtenentiale hungaricum*) in Wien untergeordnet. Der Banus sank inzwischen zum einfachen Völkstretter seiner „intimata“ herab.

In der absolutistischen Ära stand zwar der Banus an der Spitze der k. k. Kronregierung (später Statthalterei), war aber einfacher Landes- chef in strikter Unterordnung gegenüber der Zentralregierung. Nach Wiederherstellung der Verfassung wurde vorerst ein Hofkanzlerium, später die k. u. k. Hofkanzlei für Dalmatien, K. und Slavonien in Wien nebst einem k. u. k. Statthaltereirate in Agram errichtet, welche die nach dem Abschlusse des ungar.-kroatischen Ausgleiches von 1868 fungierten. Im Sinne des Ausgleichsgesetzes übt der König die Exekutive in K. aus je nach Bekommenheit der betreffenden Regierungsbate durch die gemeinsamen Ministrieren oder die kroatische Landesregierung.

VII. **Innere Verwaltung (Organisation).** 1. Zentralstelle, Abteilung für die innere Verwaltung der Landesregierung. Diese Abteilung zerfällt je nach Bedürfnis und Wichtigkeit der Agenden in mehrere Sektionen, derzeit zehn. Jeder Sektion steht ein Sektionsrat vor; unter ihm eine nötige Zahl von Sekretären, Konzipisten und anderem Hilfspersonale. Seit G. i V 95 bestehen auch Banalräte als Vorstände von Sektionsgruppen.

Der Wirkungsbereich dieser Abteilung erstreckt sich auf alle inneren autonomen Angelegenheiten, insofern dieselben nicht einer anderen Abteilung anfallen. Insbesondere aber: Die Überwachung der Munizipien und Gemeinden; die öffentliche Sicherheit, die Aufsicht über Vereine, das Sanitäts- und Armenwesen; Handel, Landeskultur (Landwirtschaft, Forstwesen) und Kommunikationswesen (öffentliche Bauten), inwiefern nicht die gemeinsame Regierung kompetent ist; Urbanisierungsangelegenheiten, Verwaltung des Landesbudgets u. a. Dazu noch die Administration der Angelegenheiten im Sinne § 10 des Ausgleichsgesetzes.

In Sanitätsangelegenheiten steht der Sanitätssektion der Landesregierung ein Landesinspektör zur Seite. An der Spitze der Sanitätssektion steht ein Oberster Landesarzt. Der Landes-sanitätsrat besteht aus sieben Ärzten als ordentlichen Mitgliedern und einer unbestimmten Zahl außerordentlicher Mitglieder. Die Mitglieder werden auf fünf Jahre vom Banus ernannt; das Amt ist ein Ehrenamt.

Für die Landeskulturangelegenheiten ist ein Landeskulturrat aus vom Banus ernannten Landwirtschafts- und Forstbachmännern einzelner Gemarkungen organisiert.

Für Landesstatistik ist der Sektion für Inneres ein statistisches Amt nebst einem Landesrat beigelegt.

Als Hilfsämter der Landesregierung sind noch hervorzuheben: das Landesarchiv, die Grundbesitzungsdirektion, das Landesrechnungswesen und die k. u. k. Landeskasse.

Abseits der drei Regierungsdepartements steht das Präsidialamt, gewissermaßen das Bureau des Banus selbst. In dessen Wirkungsbereich gehören: die Angelegenheiten des Allerhöchsten Hof und die Reorganisation der Landesregierung betreffend; Personalien, wie Ernennungen kirchlicher Würdenträger, Ernennungen, Versetzungen und Pensionierungen gewisser Kategorien Beamter, und auch die Disziplinarergewalt über Beamte der Landesregierung; dann die höhere Staatspolizei, Verkeypolizei, Theaterzensur, das Bahnwesen u. a.

2. Gelpanschaften (Komitate) und Bezirke. Die Lokalverwaltung ist den Gelpanschaften und Gemeinden übertragen. Die heutigen (acht) Gelpanschaften sind durch drei G. 5 II 86 organisiert. Organe der Gelpanschaft sind: die Gelpanschaftsversammlung, der Verwaltungsausschuss, die Komitatebehörde und die Bezirkebehörden. Die Komitate- und Bezirkebehörden sind nach dem bureaukratischen System organisiert, während dasselbe bei der Gelpanschaftsversammlung und dem Verwaltungsausschuss mit dem Selbstverwaltungsprinzip kombiniert ist. An der Spitze der Gelpanschaft steht ein von Sr. Majestät auf Vorschlag des Banus ernannter Obergespan, welcher als Repräsentant der Exekutive und Vertreter der Regierung die Aufsicht sowohl über die Selbstverwaltung der Gelpanschaft als auch über die gesamte öffentliche Verwaltung der Komitate und Bezirke führt (§ 58 G. 5 II 86). Über Auforderung der Landesregierung oder im eigenen Wirkungsbereich ist er berechtigt, in Ausübung seines Aufsichtsbereichs für die Komitate- und Bezirkebehörden sowie die Gemeindeorgane B. zu ertlassen.

a) Die Gelpanschaftsversammlung ist das Organ der Selbstverwaltung des Komitates. Sie besteht zur Hälfte aus Wählern (Vollstreckswerten des Komitates), zur Hälfte aus auf sechs Jahre gewählten Mitgliedern (§ 5 G. 5 II 86). Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gelpanschaft so, daß auf je 2000 Einwohner ein Mitglied fällt. Den Vorsitz und die Verhandlungen führt der Obergespan, im Verhinderungsfälle der Vizegespan. Sitz und Stimme haben auch: der Vizegespan, der Komitatesekretär, der Ingenieur, der Arzt, der Schulinspektor, der Oberförster, der Veterinär, die Bezirksvorstände und die Bürgermeister der dem Komitate inkorporierten Städte.

Zweimal im Jahre, im Frühjahr und Herbst, werden ordentliche Gelpanschaftsversammlungen abgehalten; inzwischen kann auch eine außerordentliche stattfinden. Die Verhandlungen sind öffentlich. Die Gelpanschaftsversammlung ist vorerst beratend und kontrollierendes Organ des Komitates. Dieselbe ist berechtigt, über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse Resolutionen zu fassen, dieselben der Regierung (sogenannte Adressen) und anderen Komitaten mitzuteilen und Petitionen dem K. Z. zu unterbreiten; sie übt Kontrolle über die Verwaltung der Komitate- und Bezirkebehörden, der inkorporierten Städte und über die Verwaltung der Dorfgemeinden. — Ferner ist die We-

lpanschaftsversammlung ein Organ der wirtschaftlichen Verwaltung des Komitates und des Forum für einige Fragen hinsichtlich der Gemeinden. In ersterer Beziehung führt sie die Verwaltung des Komitatesvermögens, der Stiftungen und Anstalten; kauft und verkauft Immobilien; macht Anleihen, schließt Verträge usw. — vorbehaltlich der Regierungsgenehmigung. Sie beschließt sowohl über Territorialveränderungen als auch über Angelegenheiten des natürlichen Wirkungsbereichs, welche die Interessen einer oder mehrerer Gemeinden, Bezirke oder der ganzen Gelpanschaft betreffen. — Endlich bezieht sie das Recht der Autonomie, d. h. die Befugnis, Statuten in Selbstverwaltungsangelegenheiten innerhalb der G. und Regierungsverordnungen zu schaffen. — Gegen Beschlüsse der Gelpanschaftsversammlung können Petitionen in 14 Tagen bei der Landesregierung Rekurs erheben.

b) In jeder Gelpanschaft besteht ein Verwaltungsausschuss. Mitglieder desselben sind: Der Obergespan, der Vizegespan, der Arzt, der Ingenieur, der Oberförster, der Schulinspektor, der volkswirtschaftliche Referent und sechs von der Gelpanschaftsversammlung gewählte Laien; in Finanzangelegenheiten auch der Finanzdirektor. Der Obergespan, im Verhinderungsfälle der Vizegespan, führt den Vorsitz. Sitzungen werden jeden Monat abgehalten und sind öffentlich. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich; die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

Der Wirkungsbereich des Verwaltungsausschusses erstreckt sich auf Angelegenheiten der autonomen Landesverwaltung; auf Steuer- und Disziplinarangelegenheiten. Für den Geschäftsbereich in Steuerangelegenheiten sind die gemeinsamen G. maßgebend und der Verwaltungsausschuss ist in dieser Hinsicht dem K. Z. untergeordnet. Die beglückwünschten Agenden werden vom Präsidenten des Verwaltungsausschusses durch die Agrar Finanzdirektion dem K. Z. unterbreitet (§ 34 G. 5 II 86 über Verwaltungsausschüsse in Gelpanschaften). Als Organ der autonomen Verwaltung entscheidet der Verwaltungsausschuss in Urteilen, insbesondere in Sanitäts-, Forst- und Schulangelegenheiten, auch über die Vertragspflicht für Kirchen-, Pfarrhaus-, Schulbauten; erteilt Erlaubnisse für Wochenmärkte; prüft und bestätigt Gemeinderendungen und deren Verfügungen über Vermögen und Anleihen; genehmigt Gemeinderendenzuschüsse über 20 % bis 40 % der direkten Steuer und entscheidet in 1. Instanz über Embittatsforderungen gegen die Bezirke- und Gelpanschaftsbeamten.

Gegen E. des Verwaltungsausschusses kann die Partei in 14 Tagen an die Landesregierung rekurrieren, sowie die einzelnen Referenten gegen gleichwichtige oder schädliche E. bezüglich ihres Jahres bei der Landesregierung binnen 24 Stunden Vorstellungen zu erheben berechtigt sind. Als 2. Instanz entscheidet der Verwaltungsausschuss in Verwaltungsangelegenheiten u. a.

Der Verwaltungsausschuss übt durch eine Kommission aus fünf Mitgliedern volle Disziplin-

nargewalt aus gegenüber seinen eigenen Beamten — ausgenommen den Obergespan —; gegenüber den Komitats-, Bezirks- und Gemeindebeamten, wenn es sich um Entlassung handelt, sonst aber der Wespanschaft.

c) Die Komitatsbehörde. An der Spitze der Komitatsbehörde steht der Wespanschaft mit dem nötigen Konzepts- und Hilfspersonale: die Konzepts- und Sachbeamten der Komitats- und Bezirksbehörden — mit Ausnahme des Wespans, der von Sr. Majestät auf Vorschlag des Banus ernannt wird — ernannt auf Vorschlag des Obergespan der Banus. Der Wespanschaft führt die Verwaltung der Wespanschaft in allen Angelegenheiten, die nicht dem Verwaltungsausschuß vorbehalten sind; insbesondere hat er Sorge zu tragen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe sowie für Strafführung der G. und B. In den Wirkungskreis der Komitatsbehörde fällt weiters die öffentliche Bauverwaltung, die Durchführung des öffentlichen Verkehrs mit den Interessenten sowie die E. über Beitragspflicht und eventuelle Beschwerden; sie erteilt Haussteuerpässe, entscheidet über Gegenstand und Umfang der bewilligten Expropriation u. a.

In 2. Instanz entscheidet sie gegen erstinstanzliche Verfügungen der Bezirksbehörden, insofern nicht der Verwaltungsausschuß kompetent ist. Wegen erstinstanzliche E. der Komitatsbehörde steht der Partei der Rekursweg an die Landesregierung offen; gegen zweitinstanzliche nur, insofern in gewissen Angelegenheiten die erstinstanzliche E. nicht bestätigt wurde.

Der Komitatsbehörde stehen einige beratende Organe zur Seite, die welchen das bureaukratische mit dem Selbstverwaltungsprinzip kombiniert: Komitats-, Kultur-, Sanitäts-, Schul- und Weiberberat. Die in den Wespanschaften bestehenden Pierbezugskommissionen sind Beiräte der Regierung.

d) Bezirksbehörde. Jede Wespanschaft zerfällt in Bezirke mit einem Bezirksvorstand an der Spitze. Die Bezirksbehörden bilden die unterste Stufe des Landesbescheidenorganismus. Ihrem Wirkungskreis in 1. Instanz fallen alle Verwaltungsangelegenheiten zu, die nicht einer anderen Behörde vorbehalten sind; auch die Beteiligung in Militärangelegenheiten (§ 49 G. 5 II 86). In Gemeindeangelegenheiten bilden die Bezirksbehörden die 2. Instanz, mit Ausnahme jener Fälle, in denen der Verwaltungsausschuß kompetent ist, und demütigen Gemeindehaushalts bis 20%. K. Slavonien ist in 70 Bezirke geteilt.

Über die rechtliche Stellung der kroatischen Wespanschaften ist im allgemeinen folgendes zu bemerken: Es wird wohl im einschlägigen G. von einer „Selbstverwaltung“ der Komitate, von einem „Selbstverwaltungswirkungskreis“ der Wespanschaftsversammlungen u. dgl. m. gesprochen. Dagegen ist zu bedenken, daß die Komitate weder einen eigentlichen direkten noch überhaupt einen öffentlichen Haushalt führen, daß die Wespanschaftsversammlung kein Imperium und keine Vollzugsorgane besitzt, daß die Komitate überhaupt keine juristischen Persönlichkeiten bilden: die kroatischen

Komitate sind eigentlich staatliche Verwaltungsbezirke und die Komitatsorgane in Wahrheit Organe der Staatsverwaltung; vielleicht stehen sie am nächsten den Zetinel-Patrischischen „passiven Kommunalverbänden“.

3. Die Gemeinden. Was die rechtliche Stellung innerhalb des gesamten Verwaltungssystemus anbelangt, sind drei Arten von politischen Gemeinden zu unterscheiden: a) die Hauptstadt Agram und die Städte Esel, Barazdin und Semlin (sogenannte Munizipien); b) übrige Stadtgemeinden (13); c) einfache (Dorf-) Gemeinden. ad a und b. Das G. 21 VI 95, welches mit 1 VII 95 in Wirksamkeit getreten ist, stellt nur die Grundlinien der Organisation der Stadtgemeinden auf; die Stadtverfassungen beruhen auf Gemeindebeständen (§ 8 G. 21 VI 95), die von der Landesregierung zu genehmigen sind. In die Reihe der Städte kann eine Gemeinde bloß mittels G. erhoben werden.

Agram, Esel, Barazdin und Semlin sind unmittelbar der Landesregierung unterstellt; die übrigen Stadtgemeinden werden den Wespanschaften einverleibt und unterliegen der Wespanschaftsbehörde resp. dem Wespanschaftsverwaltungsausschuß in Steuer- und allen Verwaltungsangelegenheiten, welche nicht der Landesregierung vorbehalten sind. Sie haben auch ihre Vertreter in die Komitatsversammlungen zu entsenden.

An der Spitze der Hauptstadt Agram steht ein Oberbürgermeister, in den übrigen drei Munizipien Stadtobergespanne. Der Oberbürgermeister und die Stadtobergespanne (regelmäßig Obergespanne des die Stadt umfassenden Komitates) werden auf Vorschlag des Banus von Sr. Majestät ernannt.

In den Städten a) übt der Oberbürgermeister resp. der Stadtobergespan, in den Städten b) der Obergespan, im Verbindungsbüro der Wespanschaft, die Aufsicht sowohl über Angelegenheiten der städtischen Selbstverwaltung als auch über die dem Wirkungskreis der städtischen Magistrats übertragene öffentliche Verwaltung aus. Zu diesem Zwecke visitiert er wenigstens einmal jährlich den Weichsitzgang des Stadtmagistrats und der einzelnen Organe; hält halbjährige Kontrollsitungen ab und trifft nötige Anordnungen; er ordnet die Untersuchung gegen nachlässige Beamte an und enthebt dieselben — ausgenommen den Bürgermeister — während der Untersuchungsbauer vom Dienste und Gehalte; er ist berechtigt, über Auforderung der Landesregierung oder im eigenen Wirkungskreis dem Bürgermeister Aufträge zu erteilen und Verträge abzuverlangen. Hält der Bürgermeister die erteilten Aufträge für undurchführbar, so stellt ihm innerhalb 21 Stunden das Recht der Repräsentation an die Landesregierung zu.

Organe der gesamten städtischen Verwaltung sind: 1. Der Gemeinderat (gradsko zastupstvo); 2. der Bürgermeister (gradski načelnik); 3. der Stadtmagistrat (gradsko poglavarstvo) und in den Städten a) auch noch 4. ein Verwaltungsausschuß (upravni odbor).

Der Gemeinderat besteht aus gewählten Mitgliedern, welche in der betreffenden Stadtgemeinde

das aktive Wahlrecht, die Zuständigkeit und den ständigen Aufenthaltsort beizubehalten. Die Zahl der Mitglieder ist in Agram auf 50, in Cisle auf 40, in Varazdin und Semlin auf 30, in den übrigen Stadtgemeinden bis 2000 Einwohner auf 12, von 2000—4000 auf 16, von 4000—6000 auf 20, über 6000 auf 24 festgelegt (§ 25 G. 21 VI 95).

Jede Stadt bildet bloß einen Wahlbezirk und zwar in den vier Städten a mit drei, in den übrigen b mit zwei Wahlkörpern. Der Wahlakt ist öffentlich, die Stimmabgabe geschieht in der Regel durch Stimmzettel, es steht jedoch jedem Wahlberechtigten frei, seine Stimme auch mündlich abzugeben.

Wahlberechtigt sind selbständige Gemeindeglieder männlichen Geschlechts, welche das 24. Lebensjahr erreicht haben und an jährlichen direkten Staatssteuern, wenn sie Gemeindeglieder sind, mindestens 10 K., wenn sie keine Gemeindeglieder sind, 20 K. zahlen; sodann offene Geschäftsinhaber von offenen und Kommanditihandels-gesellschaften, gleichfalls Mitgliebtümer von Immobilien, jeder für sich nach Abgabe der direkten Steuer, welche auf seinen Anteil entfällt; ohne Rücksicht auf Steuer die sogenannte Intelligenz.

Die Wähler können zu Stadtvertretern bloß Personen ihres Wahlkörpers wählen (§ 33 G. 21 VI 95). Die Vertreter werden auf sechs Jahre gewählt, so daß jedes dritte Jahr die Hälfte aus-scheidet. Unter Geldstrafe von 50—100 K. muß jeder Gewählte die Wahl annehmen, ausgenom-men Geistliche, Beamte, Lehrer, nichtaktive Militärs, Personen über 60 Jahre oder wer in der letzten Periode Bürgermeister oder Vertreter war.

Der Gemeinderat ist in Angelegenheiten der eigenen Selbstverwaltung beschließendes und kon-trollierendes Organ, besitzt aber keine Exekutiv-gewalt.

Der Bürgermeister ordnet im Sinne des Sta-tutes die Sitzungen des Gemeinderates an und führt den Vorsitz; im Verhinderungsfalle führt die Geschäfte bezüglich des Gemeinderates der auf drei Jahre vom Gemeinderate gewählte Vizebürgermeister. Auch der Oberbürgermeister (Stadt-oberhaupt) kann dieselben anordnen und den Vorsitz führen, hat aber keine Stimme.

Beschlüsse werden vorwiegend mit absoluter Mehrheit gefaßt und bedürfen nur in wichtigeren Fällen der Genehmigung der Landesregierung; so bei Änderungen von Statuten, bei Tadeln und Vermögensveräußerungen, bei Erhöhung des Steuerzuschusses über 20%, bei Errichtungen von Kommunalen usw. Der Bürgermeister sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Hält er sie aber für gesetzwidrig oder schädlich, so hat er ihre Durch-führung zu sistieren und den Beschluß der Lan-desregierung resp. der Komitatsbehörde vorzulegen. Wegen eines angeblich sein Recht verletzenden Be-schluß des Gemeinderates steht jedem der Refus-weg an die höhere kompetente Behörde binnen acht Tagen offen. Der Refus besitzt aufhebende Kraft. Die beglaubigte Abschrift der Sitzungsprotokolle ist der Landesregierung resp. der Komitatsbehörde zur Einsicht zu unterbreiten.

Die Landesregierung ist berechtigt, aus wich-tigen Gründen den Gemeinderat aufzulösen und einen Regierungskommissär mit der Stadtverwal-tung zu betrauen; sie hat jedoch in diesem Falle binnen drei Monaten neue Wahlen auszusprechen, welche in vier Wochen zu vollziehen sind.

Als Exekutivorgan der Stadtverwaltung jun-giert der Magistrat mit dem Bürgermeister an der Spitze. Ist der Bürgermeister verhindert, so führt in dieser Hinsicht die Geschäfte ein von ihm designierter höherer Magistratsbeamter.

Der Bürgermeister wird von den Stadtver-tretern aus eigener Mitte gewählt und zwar in allen Städten — ausgenommen Agram — von den drei durch den aus dem Stadtoberhaupt (Ober-haupt oder Vizehaupt) als Präsidenten, sodann aus drei von dem Gemeinderate gewählten und drei von dem Präsidenten ernannten Stadtvertretern zu-sammengesetzten Kandidationsausschüsse vorgeklag-ten Kandidaten. Nach erfolgter Wahl hat der Bürgermeister den Dienst in die Hände des Oberbürgermeisters (Stadtoberhaupt) resp. des Stadtoberhauptes vor dem Gemeinderate abzugeben. Die Dienstzeit des Bürgermeisters läuft mit dem Vertretersmandat ab. Die Magistratsbeamten wer-den vom Gemeinderate auf dreimonatigen Vorschlag des angeführten Kandidationsausschusses lebens-länglich gewählt. Der Gemeinderat muß einen von den Vorgeklagten wählen. Die theoretische Be-fähigung der Beamten muß jenen der Staats-beamten gleichstehen.

Den Wirkungsbereich des Stadtmagistrates bil-den einerseits Angelegenheiten der eigenen Selbst-verwaltung, andererseits übertragene Angelegen-heiten öffentlicher Verwaltung. Die eigene Selbst-verwaltung übt der Stadtmagistrat unter Aufsicht des Gemeinderates aus. Geschäfte des übertra-genen Wirkungsbereichs bezieht er selbständig unter Führung des Bürgermeisters, welcher diesbezüglich der höheren Verwaltungsbehörde verantwortlich ist. Dazzu gehören insbesondere: Polizei, Steuer-einhebung, Aufsicht über Versammlungen und Vereine, Militärangelegenheiten usw. Die Landes-regierung ist berechtigt, in einzelnen Städten die Polizei in eigene Verwaltung zu übernehmen; zur Tragung der Kosten bleibt jedoch auch dies-falls die Stadt verpflichtet.

In Agram, Cisle, Varazdin und Semlin be-steht ein Verwaltungsausschuß für Steuer-, Diszi-plinar- und Kommunalangelegenheiten dieser Ge-meinden. Mitglieder desselben sind: der Oberbürger-meister (Stadtoberhaupt), der Bürgermeister, der Vizebürgermeister, zwei von der Regierung er-nannte Beamte der autonomen Behörden und vier vom Gemeinderate gewählte Mitglieder. In Steuer-angelegenheiten ist auch der Finanzdirektor Mitglied desselben. Als Vorsitzender fungiert der Oberbür-germeister (Stadtoberhaupt), im Verhinderungsfalle der Bürgermeister. Was vom Verwaltungsausschuß bezüglich Steuerangelegenheiten gefaßt wurde, gilt auch für den Stadtverwaltungsausschuß.

In Disziplinarangelegenheiten bildet der Stadt-verwaltungsausschuß die 1. Instanz bezüglich seiner

eigenen Mitglieder (ausgenommen Oberbürgermeister resp. Stadtoberhaupt). Bezüglich der übrigen Magistratsbeamten steht die Disziplinar Gewalt in 1. Instanz dem Bürgermeister und dem Disziplinarausschuß des Gemeinderates (Entlassung) zu, in 2. Instanz dem Verwaltungsausschuß. Wegen seine Disziplinarentscheidungen in 1. und 2. Instanz steht der Refurweg an die Landesregierung offen. In den Stadtgemeinden ohne Verwaltungsausschuß bildet der Komitatsverwaltungsanschuß die 1. Disziplinarinstanz gegen den Bürgermeister und die 2. gegen andere Magistratsbeamte.

ad c. Die einfachen (Dorf-) Gemeinden. Die Gemeindeorganisation ist einheitlich im ganzen Lande durchgeführt seit dem G. 15 IV 07, durch welches der G. N. 16 über Einrichtung der Gemeinden und Markflecken auch auf die ehemalige Kitzbühlergrenze erstreckt wurde.

Insofern ein Dorf oder Ort für sich allein nicht imstande wäre, alle Gemeindeangelegenheiten zu besorgen, werden mehrere Orte und Dörfer in eine Verwaltungsgemeinde vereinigt. Die Vereinigung einzelner Orte und Dörfer in eine Verwaltungsgemeinde führt aber keine Vereinigung des dem einzelnen Orte oder Dorfe gehörigen Vermögens nach sich; es bleibt auch fortan ihr spezielles Eigentum.

Der Wirkungsbereich der Verwaltungsgemeinde erstreckt sich teils auf eigene, teils auf übertragene Angelegenheiten.

Die eigenen Angelegenheiten, darunter insbesondere die Vermögensverwaltung, besorgt ein Gemeindeausschuß aus 12–24 auf drei Jahre gewählten Mitgliedern mit dem Bürgermeister an der Spitze. Von jeder abzuhaltenden Sitzung des Gemeindeausschusses ist die königl. Bezirksbehörde zu benachrichtigen. Wohnt derselben kein Kommissär der Bezirksbehörde bei, so führt den Vorsitz der Bürgermeister. In diesem Falle ist aber das Sitzungsprotokoll binnen drei Tagen der Bezirksbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche gegebenenfalls über schädliche Beschlüsse zu förmlichen und das Protokoll in 24 Stunden der Komitatsbehörde zur Beurteilung zu unterbreiten verpflichtet ist (§§ 42, 43 G. N. 16: 70).

Nach § 3. Instanz fungiert die Landesregierung. Die Beschlüsse des Gemeindeausschusses sowie Agenden des übertragenen Wirkungsbereiches werden vom Bürgermeister, Ratär und dem übrigen Personal unter eigener Verantwortung gegenüber dem Gemeindeausschuß resp. der öffentlichen Behörde ausgeführt. Der Bürgermeister und der Ratär werden vom Ausschusse auf Vorschlag des öffentlichen Komitats, erzieht auf drei Jahre, letzterer lebenslanglich gewählt.

Neben diesen politischen Gemeinden bestehen noch „Spezialgemeinden“ zur Erfüllung einzelner Verwaltungsaufgaben, von welchen einige als „passive“, andere als „aktive Kommunalverbände“ zu bezeichnen wären. Zu den ersteren gehören: Schulgemeinden als organisierte Einschulungsbezirke; sodann die Sanitätsgemeinden zur Vererbung des Sanitätsdienstes in den Tagsgemeinden und

zwar selbständige Sanitätsgemeinden bestehend aus einer oder vereinigte Sanitätsgemeinden bestehend aus zwei oder mehreren Verwaltungsgemeinden (G. 24 I 94 über die Organisation des Sanitätsdienstes). — Von den aktiven Kommunalverbänden sind die aus dem Gebiete der ehemaligen Kitzbühlergrenze durch das G. 15 VI 73 errichteten Vermögensgemeinden hervorzuheben. Dieselben umfassen alle Ortsgemeinden eines früher bestehenden Grenzregimentes. Der A. G. 7 VI 71 zufolge soll eine Hälfte der Grenzwaldungen gänzlich an den Staat übergeben, die andere aber das volle Eigentum der Grenzortsgemeinden bilden. Die kais. R. 15 VI 73, welche durch das G. 7 II 75 inartikulierte wurde, stellt über die Verwaltung dieser letzteren Waldungen detaillierte Vorschriften auf. Die Vermögensgemeinde verwaltet die Einkünfte der Gemeindefaldungen; sie übernimmt auch die Vertretung aller Ortsgemeinden ihres Umfanges als auch des Vermögens. Jede Vermögensgemeinde hat ihre besondere Vertretung, bestehend aus Vertretern einzelner Ortsgemeinden. Diese Vertretung wählt aus eigener Mitte einen Ausschuß von vier Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern. Den Präsidenten und dessen Stellvertreter wählt die Landesregierung aus drei von der Vermögensgemeinde vorgeschlagenen Mitgliedern der Versammlung. Die jährlichen Einkünfte sind zu Forst- und anderen öffentlichen Zwecken der betreffenden Gemeinden zu verwenden.

Hier ist auch die uralte adelige Gemeinde von Turopolze (Universitas nobilium campi Turopolje) zu nennen, welche eigentlich eine Korpation von 22 adeligen Ortsgemeinden (suckje) mit eigenem Kollektivvermögen bildet (G. 1 V 95). Die Vermögensgemeinden und die adelige Turopolzer Gemeinde sind in Wienriedt Ortsgemeinschaften, welche letztere nebst den Hausammunitionen (zadrugo) die Interessentien und nationalen agrarrechtlichen Institutionen darstellen.

Endlich wäre zu bemerken, daß in A. keine eigentliche Verwaltungsgerichtsbarkeit hinsichtlich autonomer Angelegenheiten eingerichtet ist. Rudimente sind im Verlaufe der Kommassationen zu finden (G. 26 V 91). Den ordentlichen Rechtsweg eröffnet den Parteien das G. 28 II 74 über die richterliche Amtsgewalt in jenen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde über strenge Ansprüche von Privatpersonen zu entscheiden hat und eine oder die andere Partei sich durch die getroffene E. in ihren Privatrechten für benachteiligt erachtet. Anherdem besteht die richterliche Kontrolle hinsichtlich Zusammenstellung der Wahlkörpers für die Landtagswahlen; Rekurs gegen E. des Reklamationsausschusses geben an die Septemvitalität (§§ 22 bis 27 G. 15 VII 84). In einigen gemeinamen und zwar in Eisenbahn-, Steuer- und Güterverkehrsangelegenheiten übt der gemeinam R. G. in Budapest auch bezüglich A. die Verwaltungsgerichtsbarkeit aus (§ 158 G. N. 26: 90).

VIII. Unterrichtsverf. In den Wirkungsbereich der Landesregierung. Abteilung für Kultur und Unterricht, gehören: die Agenden aller gesetzlich anerkannten Kirchen und religiösen Gesellschaften, die

oberste Administration und Aufsicht über das gesamte Erziehungswesen, den Unterricht und alle Institute von gelehrten Gesellschaften, der Gesellschaften und Institute für Kunst und Wissenschaft sowie im allgemeinen aller Institute, welche auf die allgemeine Bildung Einfluß haben, die Administration der Religionsgüter, insofern bezüglich der griechisch-orientalischen Kirche nicht anders bestimmt ist, die Aufsicht über die Administration der Fonds und frommen Legate, welche für Kultus- und Unterrichtszwecke bestimmt sind, und die Vorbereitung der in diesen Ressort fallenden Gegenstände (§ 7 kroatischer G. A. 2: 69).

In Schul- und Unterrichtsangelegenheiten sollte gesetzlich neben der Kultus- und Unterrichtsabteilung ein ständiger beratender Körper bestehen, was bisher jedoch nicht geschah. Als Spezialreferenten in Schulangelegenheiten fungieren bei derselben vier Landschulinspektoren, zwei für mittlere, zwei für Volksschulen.

a) Volksschulen. Den Unterricht in dem für das bürgerliche Leben nötigen Wissen und Erziehen sowie auch die religiöse und moralische Erziehung besorgen die Volksschulen. Die Volksschulen unterscheiden sich in öffentliche und private. Öffentliche sind jene, welche vom Lande oder einer politischen Gemeinde errichtet und unterhalten werden, und welche auch von Kindern ohne Konfessionsunterschied besucht werden können; sonst errichtete und dotierte Schulen sind entweder konfessionelle oder private (§ 2 G. 31 X 88).

Die Gemeinde ist verpflichtet, aus eigenen Mitteln zur Errichtung und Erhaltung öffentlicher Volksschulen ihres Kreises beizutragen. Bedürftigen Gemeinden, welche dieser Pflicht nicht nachkommen können, wird aus Landesmitteln beigezahlt.

In jedem Orte, wo sich wenigstens 40 schulpflichtige Kinder befinden, ist eine öffentliche Volksschule zu errichten. Ausnahmen können von der Landesregierung nur dort gestattet werden, wo schon durch bestehende konfessionelle Schulen für den Volksunterricht genügend gesorgt wird. Sind bei einer Volksschule mehr als 80 Schüler angemeldet, so sind bei derselben zwei Lehrkräfte, bei mehr als 160 resp. 240 sind drei resp. vier anzustellen.

Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten 7. Jahre und dauert 5 Jahre mit 2- bis 3jährigem Repetitionsunterricht. Schulberechtigigt wird man mit dem vollendeten 6. Jahre.

Jede Schulgemeinde besitzt einen Gemeindevorstand, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Pfarrer, dem Lehrer, dem Arzte, dem Schulpatron und 2—5 vom Gemeinderate auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern. Dem Vorstande steht das Vorschlagsrecht zur Ernennung der Lehrer an die Landesregierung zu. Sonst hat er für die Frequenz und materielle Seite in Schulangelegenheiten Sorge zu tragen. In didaktisch-pädagogischer Hinsicht führt die unmittelbare Aufsicht ein von der Komitatsbehörde ernannter Landschulinspektor, der auch als Präsident des Ausschusses fungiert.

Der Bezirks- und Komitatsbehörde sowie dem Komitatsausschusse ist in Schulangelegenheiten ein

weiter Spielraum vorbehalten. Als beratender Körper ist bei der Komitatsbehörde ein Komitatschulenausschuß von Komitatsfunktionären und 2 bis 3 Mitgliedern des Verwaltungsausschusses organisiert. Einer oder mehrere Volksschullehrer, welche mindestens 10 Jahre im Schuldienste zugebracht haben müssen, besorgen als von der Landesregierung ernannte Komitatschulinspektoren bei der Komitatsbehörde die Schul- und insbesondere die pädagogisch-didaktischen Angelegenheiten und beaufsichtigen die Volksschulen des betreffenden Komitates.

Der Religionsunterricht steht unter selbständiger Führung und Aufsicht der kirchlichen Behörden. Diesbezügliche kirchliche V. werden der Landesregierung zur Durchföhrung unterbreitet. Selbständige Religionslehrer werden auf Vorschlag des bischöflichen Ordinariates von der Landesregierung mit gleichen Rechten wie die anderen Lehrer ernannt.

Die Lehrer der öffentlichen Schulen sind öffentliche Beamte und werden regelmäßig im Konkurswege auf dreijährigen Vorschlag des Gemeindevorstandes, im Bedarfsfalle auch unmittelbar, provisorisch oder definitiv von der Landesregierung ernannt. Die Lehrer sind verpflichtet, ununterbrochen 40 Jahre zu dienen und genießen nach Ablauf dieser Zeit den vollen letzten Gehalt als Pension. Die Lehrerinnen sind den Lehrern gleichgestellt. Heiratet eine Lehrerin, so wird dies aufgeschoben, als hätte sie dem Dienste freiwillig entsagt (§ 152 G. 31 X 88).

Die Disziplinar Gewalt üben vorzugsweise die Komitatsbehörde, die Disziplinarcommission des Verwaltungsausschusses und die Landesregierung. Eine Ermahnung ist auch der Gemeindevorstand, einen Vorweis die Bezirksbehörde zu erteilen befugt.

Die im Lande bestehenden Kultusgemeinden und anerkannten geistlichen Orden sowie die Serben griechisch-orientalischer Konfession sind zur Errichtung und Erhaltung konfessioneller Volksschulen — die Serben auch zur Erhaltung von Lehrerbildungsanstalten — aus eigenen Mitteln berechtigt. Die Serben griechisch-orientalischer Konfession sind außerdem berechtigt, Angelegenheiten ihrer konfessionellen Schulen und diesbezüglicher Fonds innerhalb der Grenzen der Landesgesetze auf ihrem national-kirchlichen Kongresse selbständig zu erledigen und einzurichten, durch eigene Organe vollziehen zu lassen und zu verwalten im Sinne der von St. Majestät genehmigten Beschlüsse des Kongresses (§ 1 G. 14 V 87).

Der Antrag zur Errichtung einer konfessionellen Schule ist bei der kompetenten öffentlichen Behörde zu stellen, welche das Vorhandensein der Erfordernisse zum regelmäßigen Unterhalte solcher Schulen zu prüfen und über das Ergebnis durch die Komitatsbehörde der Landesregierung zu berichten hat. Die Unterrichtsgegenstände in solchen Schulen müssen dieselben sein wie bei den allgemeinen öffentlichen Volksschulen, sowie die Lehrer dieselbe Qualifikation besitzen müssen. Die zu verwendenden Lehrbücher bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Als öffentliche werden die

konfessionellen Schulen solange betrachtet, als sie das Ziel der öffentlichen Volksschulen überhaupt erreichen. Die Landesregierung übt die Aufsicht über dieselben durch besondere Kommissäre, sodann durch Komitats- und Landes Schulinspektoren aus. Den politischen Gemeinden steht es frei, nach Möglichkeit zum Unterhalte konfessioneller Schulen den Auszugemeinden beizusteuern.

Den von Privaten errichteten Schulen kann unter Nachweis eines erfolgreichen Wirkens im Sinne der öffentlichen Volksschulen von der Landesregierung der Charakter der Öffentlichkeit verliehen werden.

Von schulpflichtigen Kindern besuchten in K. im Schuljahre 1904/05 die Volksschule 64,63 %. In demselben Schuljahre erstellten den Volksschulunterricht 2638 Volksschullehrer an 1459 Volksschulen; von diesen waren 1365 allgemeine öffentliche, 45 konfessionelle öffentliche und 49 private Volksschulen. Auf 1746 Einwohner kommt eine Volksschule.

In Crien, wo es über 50 Vehrtinge gibt, sind besondere Vehrtingsschulen zu errichten, sonst haben sie die Repetitionskurse zu besuchen. Der Unterricht in den Vehrtingsschulen dauert, solange sich der Vehrting in der Lehre befindet. In den Vehrtingsschulen sind zwei Kurse; der höhere mit drei Klassen, K. Slavonien zählt 38 Vehrtingsschulen, welche von 3534 Knaben besucht werden.

Höhere Knaben- und Mädchen Volksschulen für diejenigen Knaben und Mädchen, welche vier Kormalklassen beendet und keine höheren Vehrtingsschulen zu besuchen gedenken, sind mit Rücksicht auf die praktische Ausbildung in Gewerbe, Handel und Landwirtschaft eingerichtet. Der Unterricht dauert vier Jahre. Es sind deren 30 in K. mit 3420 Frequenzen. Zu diesem Zwecke bestehen auch besondere (23) weibliche Fachschulen. Zu erwähnen ist die Landesgewerbeschule in Agram mit Abteilungen für Vehrtinge und Weibchen, dann die Weberfachschule mit vier Abteilungen; die Ackerbauschule im Kreuz.

In den Lehrerbildungsanstalten (Präparanden) werden Knaben gefunden und unbescholtenen Knaben und Mädchen zugelassen, welche das 15. Jahr überschritten und mit gutem Erfolge mindestens die niedere Gymnasial-, Real- oder höhere Volksschule absolviert — die Mädchen die höhere Mädchenschule oder vier Reizeumklassen — oder sich sonstige in demselben Maße das nötige Können angeeignet haben. Die zu Ende des vierten Jahrganges abgelegte Reifeprüfung befähigt zur provisorischen Anstellung; zur definitiven Anstellung ist noch eine nach zweijähriger praktischer Vehrtingausübung befindende praktische Prüfung nötig. Es bestehen in K. drei Landeslehrerbildungsanstalten und eine für Mädchen im Kloster der Barmherzigen Schwestern zu Agram mit dem Charakter einer öffentlichen Anstalt.

b) Mittelschulen. Die Mittelschulen waren bis vor kurzem ganz nach dem vom k. Ministerium 1849 verfaßten „Entwurf der Organisation der Mitt., Gymnasien und Realschulen“ eingerichtet. Es gab also Obergymnasien mit acht und Untergymnasien mit vier Klassen, ebenso Ober-

realschulen mit sieben und Unterrealschulen mit vier Klassen. In den neunziger Jahren unternahm die kroatische Unterrichtsverwaltung auf Grund der K. E. 19 IX 94 eine Reform der Mittelschulen in der Weise, daß die bestehenden siebenklassigen Realschulen in achtklassige Realgymnasien mit fakultativ-obligatorischem Unterricht in der lateinischen, französischen oder ungar. Sprache nebst deskriptiver Geometrie allmählich umgewandelt wurden. Gegenwärtig sind die kroatischen Mittelschulen folgendermaßen organisiert:

Es bestehen (acht) reine achtklassige königl. Gymnasien (und ein sekuläres in Karlovie) auf alter Grundlage; sodann (sechs) achtklassige Realgymnasien und (vier) Unterrealgymnasien. In den Realgymnasien zu Agram, Osjet und Semlin beginnt der Unterricht in der lateinischen und französischen Sprache in der dritten, in der ungar. Sprache erst in der fünften Klasse. Infolgedessen zerfallen die Schüler in drei Kategorien nach den drei genannten Sprachen (lateinisch, französisch, ungar.); die erste Kategorie bildet die realgymnasiale, die beiden anderen Kategorien die streng realistische Abteilung der Realgymnasien (erster Typus). Im Realgymnasium zu Karlovie (früher Matovac) wird die lateinische Sprache schon von der ersten Klasse an unterrichtet; auch sind in der ersten und zweiten Klasse (Realgymnasialklassen) alle Vehrtinggegenstände für alle Schüler gleich obligat. In der dritten Klasse tritt die Disputation ein und zwar in Gymnasialklassen, wo beide klassischen Sprachen (lateinisch und griechisch), und in Realklassen, wo statt der genannten Sprachen Französisch und Geometrie nebst geometrischem Zeichnen unterrichtet werden (Typus II). Anders wiederum ist das Realgymnasium in Bjelovar gestaltet, wo an die nach dem Typus II organisierten vier unteren Realgymnasialklassen ein reines oberes Gymnasium angegliedert ist (Typus III). Als eine weitere Spielart wäre das Realgymnasium in Jengg zu verzeichnen, welches sich vom reinen Gymnasium dadurch unterscheidet, daß der Zeichenunterricht in den unteren vier Klassen für alle Schüler gleich obligat ist (Typus IV). Das königl. Unterrealgymnasium in Petrinja und das kommunale Unterrealgymnasium in Buzovar sind nach Typus I, das Unterrealgymnasium in Ritrovic nach Typus II organisiert.

Den Mittelschulen sind beigeordnet drei mit den Realgymnasien vereinigte Handelschulen und eine nautische Schule in Buzeari.

Provisorisch wurde im J. 1892 in Agram ein Mädchenlyzeum mit acht Klassen errichtet. Es verfolgt den Zweck einer höheren allgemeinen Ausbildung, nebeneinander auch die Vorbereitung zur eventuellen Ablegung von Nachprüfungen und zum Besuche der Universitätsstudien.

Ein Weisepunkt betreffend die Organisation der Mittelschulen wird demnächst dem L. T. vorgelegt werden.

c) Die Universität. Die mittels K. 5174 in Agram organisierte königl. Franz Josef I. Universität besteht aus vier Fakultäten: der Theologischen, der juristisch-ökonomisch-wissenschaftlichen, der

philosophischen und der medizinischen. Die medizinische ist noch nicht errichtet. Bis 1874 bestand in Agram eine Rechtsakademie. Eine jede Fakultät besteht aus dem Lehrpersonal ohne Rücksicht auf dessen Kategorie und den Studierenden.

Die Universitätslehrer sind ordentliche, außerordentliche oder Honorarprofessoren, Privatdozenten, Supplenten oder Lehrer im engeren Sinne (Lektoren). Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren sind k. k. Beamte und werden auf Vorschlag des Senats von Sr. Majestät ernannt. Bezüglich der Ernennungen von Professoren der theologischen Fakultät hat sich der Senat mit dem erzbischöflichen Ordinariate ins Einvernehmen zu setzen. Die ordentlichen Professoren haben wöchentlich acht, die außerordentlichen sechs Stunden Vorlesungen zu halten; jene sind in der 6., diese in der 7. Präsenzlasse. Die ordentlichen Professoren der juristischen und philosophischen Fakultät können nach vollendeter fünfzehnjähriger Dienstzeit als Professoren in die 5. Präsenzlasse befördert werden (§. 1 III 05). Unter Umständen kann dem ordentlichen Professor auch ein höherer Gehalt und sonstige Begünstigungen bewilligt werden. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren sind berechtigt, neben ihrem eigenen Fache auch über andere Fächer der Fakultät — letztere unter Bewilligung der Fakultät und des akademischen Senates — vorzutragen. Die Universitätslehrer überhaupt genießen vollkommene Lehrfreiheit.

Pensionierte ordentliche oder außerordentliche Professoren können mit Bewilligung der Landesregierung auch weiterhin über Gegenstände, welche sie im aktiven Dienste vorgetragen haben, tradieren. Für die Wissenschaft verdienstvolle Männer können zu Honorarprofessoren bestimmter Fächer ernannt werden.

Die Privatdozenten sind keine öffentlichen Beamten und werden auf Grund eines Befähigungsnachweises (Doktorwürde, Vorträge einer wissenschaftlichen Abhandlung, Ablegung einer Prüfung vor der Fakultät) nach einer Probenvorlesung vom Senat auf Vorschlag des Professorenkollegiums zur Erteilung des Unterrichtes in einem bestimmten Fache zugelassen.

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren einer Fakultät bilden das Professorenkollegium. Die Privatdozenten wählen in dasselbe einen Vertreter mit entscheidender Stimme, wenn deren weniger als drei vorhanden, sonst zwei Vertreter. Das Professorenkollegium wählt jährlich unter den ordentlichen Professoren den Fakultätsdekan. Derselbe hat die Aufsicht über Kollegien- und Disziplinarrangelegenheiten zu führen, Johann zu tradieren, daß alle Lehrstühle der Fakultät besetzt werden und darüber Vorschläge zu machen; Habilitationsgesuche von Privatdozenten zu degutachten und auf Grund von Prüfungen Doktoren zu promovieren.

Der Rektor, Prorektor, alle Dekane und Prodekane bilden den akademischen Senat — die höchste Universitätsbehörde. Der Rektor wird durch die Professorenkollegien jährlich unter den ordentlichen Professoren einer ordentlichen Fakultät gewählt und vom Senat bestätigt.

Weitere Universitätsbeamte sind noch der Bibliothekar, der Kassator u. a.

Das Studium dauert an der theologischen, juristischen und philosophischen Fakultät vier Jahre. Die Universitäts Hörer sind ordentliche oder außerordentliche; erstere sind immatrikuliert. Als ordentliche Hörer der theologischen Fakultät können bloß Abiturienten der Gymnasien angenommen werden; als solche der weltlichen Fakultäten auch Abiturienten der Realgymnasien, welche sich auch aus der lateinischen Sprache der Reifeprüfung mit gutem Erfolge unterzogen haben (für historisch-philologische Fächer ist noch die nachträgliche Reifeprüfung aus der griechischen Sprache erforderlich); sodann jene, welche schon auf irgend einer anderen Universität als ordentliche Hörer immatrikuliert waren; für den Besuch mathematisch-naturwissenschaftlicher Fächer genügt auch die abtvierte Reifequote. Bei Ausländern ist der Nachweis der nach den dortigen Einrichtungen erforderlichen Vorbildung nötig. Über die Aufnahme der Abiturienten der kroatischen Realgymnasien auf österr. Hochschulen vgl. Erl. des k. k. N. 4 VIII 1900, 3. 2031.

Das Kollegiengeld wird ohne Rücksicht auf die belegte Stundenzahl in einem fixen Betrage und zwar für die Landesklasse eingehoben; es beträgt bei Juristen 50 K pro Semester, bei Philosophen 40 K. Bei den Theologen kommt das Kollegiengeld, welches für eine wöchentliche Stunde im Semester 2 K beträgt, den Lehrern zu gute. Minder bemittelte Hörer werden überhaupt von der Landesregierung von der Zahlung des Kollegiengeldes befreit.

Die Prüfungsordnung an der juristischen Fakultät ist durch das Universitätsgesetz 6 X 94 insoweit abgeändert, als schon am Schlusse des zweiten Semesters eine erste rechtshistorische Staatsprüfung und am Schlusse des vierten Semesters wieder die zweite rechtshistorische Staatsprüfung stattfindet. Die Ablegung derselben ist die Voraussetzung für den Besuch weiterer Rechtsstudien.

Wer sich auf Grund seiner Rechtsstudien dem öffentlichen Dienste, der Advokatur oder dem öffentlichen Notariate zu widmen gedenkt, hat außerdem noch zwei theoretische Staatsprüfungen abzulegen. Weber einzelne Rigorosen nach das Doktorat selbst können die nötigen Staatsprüfungen erlegen (§ 60 G. 6 X 94). Zur Erlangung der Doktorwürde sind drei Rigorosen erforderlich.

Die Akkreditierung der außerhalb Österr.-Ungarns erworbenen Doktorate der Theologie, der Rechte und der Philosophie geschieht durch den Rektor der k. k. Universität auf Grund eines vor der betreffenden Fakultät abzulegenden Rigorosums oder nach einer von der Landesregierung gewährten Nachsicht (B. der Landesregierung, Abt. für Kultus und Unterricht, 16 VIII 82, 3. 7024). Zur Ausübung der ärztlichen Praxis in A. auf Grund eines im Auslande erworbenen Doktorordines wird seit 1 I 99 noch die nach Ausübung einer besonderen Kommission vom Senat zu erteilende Anerkennung gefordert (Sanalverordnung 23 IX 98, 3. 4435 Pr.).

Ten Hochschulen sind noch beizuzählen die kónigl. höhere landwirtschaftliche Lehranstalt in Kreuz (G. 16 IV 1902) und die philosophischen Fakultät der Universität angelegte Jortialademie (G. 13 III 97).

d) Die südslavische Akademie der Wissenschaften und Künste in Agram. — Jugoslavenska akademija znanosti i umjetnosti. — Unter den wissenschaftlichen Instituten ist neben dem Nationalmuseum insbesondere die südslavische Akademie hervorzuheben.

Mittels A. G. 4 III 86 wurden die Statuten der Akademie bestätigt, wodurch einem langgehegten Wunsche der kroatischen Nation und den Intentionen ihres Königs Blischoj Strojmaner entsprochen wurde. Der Zweck der Akademie, welche aus vier Klassen (historisch-philologische, philosophisch-juristische, mathematisch-naturwissenschaftliche und künstlerische) besteht, ist nach Art. I der Statuten: selbständige Forschung und allseitige Förderung der Wissenschaften und Künste, insbesondere die Pflege der kroatischen Sprache und Literatur. Die Akademie besitzt ein wertvolles Archiv, eine zahlreiche Bibliothek und Strojmaners gelegene Bildergalerie.

IX. Kultusverwaltung. Die Verwaltungsrechtlichen Vorschriften bezüglich Kultusangelegenheiten sind in K.-Slavonien sehr mangelhaft, da sie größtenteils noch aus der absolutistischen Ära oder noch von früher herrühren.

Die interkonfessionellen Verhältnisse wurden neuestens durch G. 17 I 1906 im Sinne der Parteilichkeit der Konfessionen teilweise geregelt. Vollkommene Religionsfreiheit besteht in K. nicht. Bloß gesetzlich anerkannten Konfessionen ist freie Religionsausübung gestattet und die Führung der Matrifeldbücher überlassen, wobei jedoch der Kultusabteilung das ausschließliche Recht zur Vertretung und Ergänzung (ausgenommen den Fall des § 164 a. d. G. B.) der Matrifeldbücher zusteht; bloß diesen ist das Privileg der politischen Exemption zur Vertretung der Kultusbeiträge sowie ein verhältnismäßiger Anteil an Subventionen aus Landes- und Gemeindegeldern gewährleistet. Als solche werden betrachtet: a) die römisch-katholische mit der griechisch-katholischen und b) die griechisch-orientalische Kirche; c) Protestanten und d) Israeliten.

Der Übertritt ist nur von einer christlichen Konfession zu einer andern und zum Christentum gestattet und zwar mit vollendetem 18. Lebensjahr. Den Konfessionen ist die Aufnahme neuer Mitglieder freigestellt. — Die Bestimmungen über die Religionsangehörigkeit der Kinder sind sehr cognos außer im Falle einer gemischten Ehe, wo mangels Vereinbarung der Eltern Rekursstellen sind abgeschafft) alle Kinder der Religion des Vaters folgen. Die einmal ex lege oder ex pacto festgestellte Religionsangehörigkeit des Kindes kann bis zu dessen 18. Lebensjahr nur in taxativ aufgezählten Fällen geändert werden. Die Religionsangehörigkeit der Ausländer wird nach ihren nationalen Gesetzen beurteilt.

a) Tropheim durch einzelne spätere G. das Konkordat 18 VIII 55 in diesem außer Kraft ge-

setzt wurde, namentlich in Schulangelegenheiten, bildet es dennoch in K.-Slavonien auch heute noch die Grundlage der Beziehungen zwischen dem Staat und der katholischen Kirche.

Die Bischöfe werden von Sr. Majestät ernannt sowie auch Domherrenstellen und jene Pfarren, welche unter dem Patronate Sr. Majestät stehen und aus dem Religionsfonds dotiert werden, von Sr. Majestät resp. vom Banus besetzt werden. Für Eheangelegenheiten der Katholiken und die Gerichtsbarkeit darüber sind nach der Art. X des Konkordates, das kais. P. 8 X 56 und die Anweisung für die geistlichen Gerichte maßgebend. — Die Grundlage des Erbsenrechtes bildet die B. des K. U. R. und J. R. 13 VI 58.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens und der frommen Stiftungen gehört in den Bereich der Kirchengewalt (Konkordat, Art. XXX), jedoch vorbehaltlich des Oberaufsichtsrechtes der Landesregierung rücksichtlich der Integrität des Stämmvermögens (A. G. 3 X 54). In der vormaligen Militärgränze gebührt die Kirchenvermögensverwaltung dem Kirchenausschusse unter ausschließlicher Aufsicht der politischen Behörden (B. des General-Commandos 1 X 76). Für die Bekräftigung und Belastung der Kirchengüter sind die B. des K. U. R. 20 VI 60 und des J. R. 13 VI 60 entscheidend.

Die Kongrua für das ehemalige Provinzialgebiet wurde auf Grund der Konfiskation vom J. 1802 festgesetzt und zwar für Pfarren auf 300 fl. G. R. — 315 fl. d. W., für Kapläne auf 100 fl. G. R. — 109 fl. 50 kr. d. W.; nur für den vormaligen provinziellen Teil der Jengger Pfarren wurde die Kongrua durch A. G. 8 VII 80 auf 600 resp. 300 fl. erhöht; in der ehemaligen Militärgränze ist die Kongrua mittels A. G. 8 VI 71 auf 500 fl. nebst der Quartier- und Holagegebühr festgesetzt.

Das Patronat übt größtenteils Sr. Majestät aus sowie noch der Religionsfonds, der Fiskus und Private; bei den beiden letzteren handelt es sich durchwegs um Realpatronate. Die Rechte des Patronats stehen jenen des gemeinen Rechtes gleich, während die Pflichten, insbesondere die Auswahl, partikularrechtlich viel weiter gezogen wurden.

b) Der im Sinne des kroatischen G. 14 V 87 zur Einrichtung und Erlebigung von Angelegenheiten der griechisch-orientalischen Kirche und ihrer autonomen Schulen bewirnte national-sirische Kongress in Karlovic wurde mittels Allerhöchster K. 14 V 75 statutenmäßig organisiert. Derselbe besteht aus 75 gewählten Repräsentanten. Der Kongress wird vom Patriarchen unter vorheriger Bewilligung Sr. Majestät einberufen. Sr. Majestät übt die Oberaufsicht durch einen kónigl. Kommissär aus.

Der Wirkungsbereich des Kongresses erstreckt sich auf Errichtung von Statuten bezüglich Angelegenheiten der griechisch-orientalischen Kirche, insbesondere bezüglich der Verwaltung und Verfügung über Kirchengüter, die Fundation und Organisation der Kirchengemeinden und der Weiskirche; sodann auf die Wahl des Patriarchen und der

Mitglieder der Metropolitansynode u. a. Für dogmatische und Kultus-Angelegenheiten ist die Synode kompetent, welcher auch die Episkopatwahl zusteht. Die Beisprüche des Kongresses sowie die Episkopatwahl der Synode bedürfen der Allerhöchsten Bestätigung.

c) Die äußeren Rechtsverhältnisse der evangelischen Kirchen beider Bekenntnisse in K. Slavonien wurden durch das kroat. G. 7 V 98 geregelt. Die evangelischen Kirchengemeinden in K. bilden einen Bestandteil der einheitlichen Kirchen ausburglicher und helvetischer Konfession in den Ländern der heiligen Stephanskronen. Demzufolge werden sich die evangelischen Kirchen bei der Führung und Regelung ihrer inneren Angelegenheiten nach denjenigen G. richten, welche von den Synoden schon gekonfirmiert und von Sr. Majestät genehmigt sind oder welche fernerhin von den Synoden beschlossen und von Sr. Majestät unter gleichmäßiger Einflussnahme des kroat. Banus genehmigt werden, jedoch in beiden Fällen innerhalb der kroat. Landesgesetze und unter vollkommener Würdigung der staatsrechtlichen Stellung K. Das Sr. Majestät zukommende Oberaufsichtsrecht wird im Bereiche K. der Banus im Sinne der Landesgesetze ausüben. Durch die B. der Kultusabteilung 17 III 99, Z. 4072, wurden die Synodalsgesetze über die Verfassung der evangelischen Kirchen beider Bekenntnisse als auch in K. gültig mit dem im G. vorgeschriebenen Vorbehalte publiziert.

d) Die Gläubigen der israelitischen Konfession werden sowohl hinsichtlich der freien Religionsausübung als auch hinsichtlich des Genusses politischer und ziviler Rechte als gleichberechtigt mit den übrigen religiösen Konfessionen betrachtet (§ 1 G. 21 X 73). Die äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Kultusgemeinden sind durch G. 7 II 1906 geregelt. Es bestehen einbeisfällige, der staatl. Oberaufsicht, aber keinem hierarchischen Verbands unterworfenen Kultusgemeinden mit weitgehender Autonomie.

X. Justiz. Die Justizverwaltung, insbesondere die Oberaufsicht sowohl über Gerichte als über Staatsanwaltschaften, übt die kroat. Landesregierung, Abteilung für Justiz (§ 8 kroat. G. N. 2:69). Die Rechtsprechung ist gänzlich abgesondert und unabhängig von der Verwaltung (Art. 2 G. 28 II 74 über die Richter Gewalt). Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet die kroat. Landesregierung im Einvernehmen mit dem C. G. S.; im Falle einer Uneinigkeit Sr. Majestät (Art. 7 G. 28 II 74). Vorsitzender des C. G. S. ist nicht mehr der Banus, sondern ein besonderer Präsident (Art. 1 und 2 G. 28 II 74 über die Präsidentenchaft der Septemviralität). Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs ausgeübt. Die Richter werden lebenslanglich vom Könige ernannt. Richter sind die Präsidenten und Räte der Kollegialgerichte, ferner die Bezirksrichter (Art. 2 G. 10 XII 90). Das übrige Richtersonal — Sekretäre, Gerichtsadjunkten I. und II. Klasse, Manipulationsbeamte — wird vom Banus ernannt. Die Richter sind unabhängig innerhalb der Grenzen

ihres richterlichen Berufes. Es steht ihnen das Recht zu, die Gesetzmäßigkeit der Regierungsvorgänge zu prüfen. Sie sind unabsetzbar, unerschöpflich und unpensionierbar, außer im Falle einer Gerichtsorganisation oder aus Strafe auf Grund eines Urteiles des kompetenten Disziplinargerichtes.

Wenn es die Interessen der Rechtspflege erfordern, können die Präsidenten und Gerichtsräte auch gegen ihren Willen versetzt werden; dazu ist aber der Ausdruck des kompetenten Disziplinargerichtes nötig, daß jener Fall wirklich eingetreten ist. Bezirksrichter kann der Banus auf Grund kroat. Ermächtigung auch ohne Anhörung des Disziplinargerichtes überlesen, zu einem anderen Bezirksgerichte oder einem Kollegialgerichte zuweisen sowie einem Gerichtshofe die Verwaltung des Bezirksgerichtes im C. anvertrauen, wo derselbe dient (Art. 62 G. 10 XII 90). Gegen ihren Willen können Präsidenten und Gerichtsräte, Ober- und Staatsanwälte bei Änderungen der Gerichtsorganisation, im Alter von 65 Jahren oder nach 40jähriger Dienstzeit sowie im Falle körperlicher oder geistiger, oom Disziplinargerichte festzustellender Unfähigkeit pensioniert werden. Bezirksrichter kann der Banus auf Grund kroat. Ermächtigung auch ohne Anhörung des Disziplinargerichtes wegen Krankheit, geistiger oder körperlicher Schwäche sowie wegen Alter oder erwiesener Dienstunfähigkeit gegen ihren Willen pensionieren. Ein Gesetz, die vollständige Wiederherstellung der richterlichen Unabhängigkeit betreffend, ist kompetentesteis in sichere Aussicht gestellt.

Gegen Verletzungen der Dienstpflichten sind Richter wie auch die übrigen Justizbeamten dem kompetenten Disziplinargerichte verantwortlich.

Zur Verhängung kleinerer Disziplinarstrafen ist sowohl der Präsident des betreffenden Gerichtes als auch der Banus befugt, während zu größeren und zwar zur Einziehung in die niedrigste Gehaltsklasse derselben Disziplinarstrafe der Verlust des Rechtes, in die höhere eingereicht zu werden (aber bloß auf drei Jahre), zur strafweisen Versetzung und Pensionierung mit normaler oder vermindelter (aber nicht unter zwei Drittel der normalen) Pension und zur Dienstentlassung nur das kompetente Disziplinargericht berechtigt ist (Art. 15, 16, 22, 23, 26, 27 G. 10 XII 90).

Kompetente Disziplinargerichte sind: a) Das Disziplinargericht der Septemviralität — bestehend aus dem Präsidenten und den Räten des C. G. S. — hinsichtlich eigener Beamten, dann des Präsidenten und der Banalitätsräte, der Präsidenten der Gerichtshöfe und des Oberstaatsanwaltes; b) das Disziplinargericht der Banalitätsräte, bestehend aus dem Präsidenten und zehn Räten der Banalitätsräte, welche aus der Reihe der Räte und der Präsidenten der Gerichtshöfe vom König ernannt werden — für die übrigen eigenen Beamten, die Gerichtsräte, Staatsanwälte, Oberstaatsanwaltschaften, Bezirksrichter und den Landesstaatsanwaltsdirektor in Kragujevac; c) das Disziplinargericht des Gerichtshofes — bestehend aus dem Gerichtshofpräsidenten und vier vom Banus auf ein Jahr unter den Gerichtsräten und Bezirks-

richtern ernannten Richtern — hinsichtlich der übrigen Richter- und Staatsanwaltschaftsbeamten (Art. 28–32 G. 10 XII 90). Der Präsident des C. G. G. ist ausschließlich dem König verantwortlich.

Die Disziplinaruntersuchung gegen Richter kann bloß auf Beschluß des Disziplinargerichtes nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes und Vernehmung des Beschuldigten eingeleitet werden; gegen andere Justizbeamte kann dieselbe sowohl der Disziplinargerichtshof als auch der Banus veranlassen (Art. 35 und 36 G. 10 XII 90). Die Verhandlungen sind öffentlich.

Gegen das Urteil des Disziplinargerichtes der Septemvirat- und der Banaltafel ist kein Rechtsmittel zulässig, während sowohl der Verurteilte wie der Staatsanwalt gegen jenes des Gerichtshofes bei dem Disziplinargericht der Banaltafel Beschwerde erheben können.

Wegen des durch Verletzung der Dienstpflichten verursachten Schadens sind die Justizbeamten dem ordentlichen resp. dem Substituts-Gerichte verantwortlich. Betrifft der Justizbeamte die allgemeinen Strafbestimmungen, so ist er vom ordentlichen Strafgerichte zur Verantwortung zu ziehen. Im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung ordnet der kompetente Disziplinargerichtshof resp. die Landesregierung die Dienstentlassung an.

Die Gerichtsorganisation ist prinzipiell auf drei Instanzen aufgebaut. Eine gehobene Stellung nehmen die mittels G. 3 X 76 geschaffenen Ortsgerichte ein. In der Regel wird in jeder Gemeinde ein Ortsgericht eingerichtet. Das Ortsgericht besteht aus einem Ortsrichter, seinem Stellvertreter und einer Anzahl Geschworenen, welche alle vom Gemeinderate auf drei Jahre gewählt, der Ortsrichter und sein Stellvertreter überdies auch vom Banus bestätigt werden. Urteile werden im Kollegium vom Richter und zwei Geschworenen im Namen Sr. Majestät gefällt. Ortsgerichte sind kompetent für einfache Zivilstreitfälle in den Städten bis zum Betrage von 200 K; in anderen Gemeinden bis 60, dörflichen auch bis 120 K. Wegen das Urteil des Ortsgerichtes ist bloß Beschwerde an das kompetente Bezirksgericht zulässig.

Als Gerichte 1. Instanz fungieren außerdem die königl. Bezirksgerichte als Einzel- und die Gerichtshöfe als Kollegialgerichte. Die Bezirksgerichte sind unmittelbar der Präsidentschaft des kompetenten Gerichtshofes untergeordnet; ihr gebührt die Aufsicht über den Geschäftsgang der Bezirksgerichte. In Strafsachen trittrechtlich ihr Wirkungsbereich auf Verurteilungen; die Gerichtshöfe bilden hier die 2. und letzte Instanz wie auch im Beschuldigungs-verfahren. Handels- und Wechselgerichtsbarkeit üben in 1. Instanz die Gerichtshöfe und einige Bezirksgerichte. Von betreffenden Senaten muß ein Rezipient aus dem Handelsstande angehören. In Berg-rechtsangelegenheiten ist bloß der Gerichtshof in Agram zuständig. Außer Zivil- und Strafgerichtsbarkeit fällt in den Wirkungsbereich der Gerichtshöfe noch die Grundbuchführung, die Vormundschafts- und durch die königl. öffentlichen Notäre die Ver-eignisgerichtsangelegenheiten. Es bestehen in K. 73 Bezirksgerichte und 9 Gerichtshöfe 1. Instanz.

Als zweitinstanzlicher Gerichtshof besteht für K. die königl. Banaltafel — kr. banskistoi — mit einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, 22 Räten und anderem Hilfspersonal. Die Banaltafel führt auch unmittelbar die Aufsicht über den Geschäftsgang der erstinstanzlichen Gerichte.

Die königl. Septemviratstafel — kr. stol sevimorice — bildet für K.-Slavonien die höchste Gerichts- und Kassationsinstanz. Sie besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, zwölf Räten und anderem Hilfspersonal.

Bei jedem Gerichtshofe besteht eine königl. Staatsanwaltschaft; in Agram bei der Banal- und Septemviratstafel eine Oberstaatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaften sind den Gerichten gegenüber unabhängig und bilden einen eigenen Status (§ 1 G. 31 XII 91). Der Oberstaatsanwalt, seine Substituten (zwei) und die Staatsanwälte werden vom König auf des Banus Vorschlag ernannt, die Staatsanwaltschaften und das andere Hilfspersonal vom Banus auf Vorschlag des Oberstaatsanwaltes; der Oberstaatsanwalt ist unmittelbar dem Banus, die Staatsanwälte dem Oberstaats-anwalte untergeordnet. Bloß hinsichtlich der Dienstentlassung und Pensionierung gegen den Willen stehen der Oberstaatsanwalt, seine Substituten und die Staatsanwälte gleich den Richtern; von den Staatsanwaltschaften können sie aber auf Vorschlag des Banus vom König jederzeit entbunden werden, sind aber mit denselben Range und Gehalte bei einer Gerichtsbesörderung zu ernennen (§ 6 G. 31 XII 91).

In Strafsachen vertritt die Staatsanwaltschaft die öffentliche Anklage; in Zivilrechtsangelegenheiten haben die Oberstaatsanwaltschaft und Staats-anwaltschaften die königliche K.-Slavonien und die Komitate sowie die unter deren Verwaltung stehenden Fonds zu vertreten. Die Oberstaats-anwaltschaft fungiert auch noch als Rechtskonsulent der Landesregierung.

In K.-Slavonien bestehen vier größere Straf-anstalten, welche nach dem Irdischen — progressiven — System eingerichtet sind, sowie das Korrektions- und zugleich Strafbau für jugendliche Verbrecher in Glina.

Das P. 24 VII 52 über die Advokatenordnung ist noch in K. in Wirksamkeit; eine Reform ist schon angebahnt.

Die mittels P. 7 II 58 auch in K. eingeführte Notariatsordnung trat durch G. 13 XII 86 für ganz K.-Slavonien in Wirksamkeit.

Literatur.

Literatur des kroatischen Verwaltungs-rechts. Hervorgehoben sind: Vidanić, Leitungen der kroatischen Verwaltung auf dem Gebiete der Verwaltung seit 1848 bis zur Gegenwart, 1889 und 1890 (lichtvolle Übersicht und wertvolle Kritik der neueren Verwaltungsgesetzgebung); Krištopić: Verwaltungslehre und kroatisches Verwaltungsrecht (treffliche inheimatische Darstellung, leider unvollendet); Plivierić, Die Vereinigung der Justiz mit der Verwaltung; und Stefančić, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit. —

Von den Handbüchern ist nebst dem kleineren von Rezik besonders zu erwähnen das umfangreiche, nach Kaiserpostrats Vorbild zusammengestellte Statistisches Handbuch für den politischen Verwaltungsbereich in den Königreichen K. und Slavonien. — Außerdem besitzt eine größere Anzahl von Monographien über Einzelfragen sowie von Kommentaren zu wichtigeren Verwaltungsgeetzen.

Stefanić, revidiert von Polić.

Kronwache, ungar.

f. „Peerweien“ C. Bd. II, S. 739.

Kultusbeiträge.

I. Einteilung in freiwillige und obligatorische K. — II. Die freiwilligen K. — III. Die obligatorischen K. — Allgemeine gesetzliche Bestimmungen für alle Religionsgesellschaften. — IV. Katholische Kirche (Kronbeiträge, Dotationsbeiträge, Art der Einbringung, Umlagen, Erbschaft, Schenkungen, Reliquienfondbeiträge). — V. Evangelische Kirche. — VI. Griechisch-orthodoxe Kirche. — VII. Jüdenthum. — VIII. Andere Schenkungen. — IX. Staatliche K.

I. Einteilung in freiwillige u. obligatorische K. K. sind freiwillige oder obligatorische Beiträge in Geld oder Naturalien zur Bestreitung der Kultusbaukosten der Religionsgesellschaften.

Es handelt sich hierbei entweder nur um die Bestimmung des Aufwandes für die gottesdienstlichen Funktionen als solche (K. im engeren Sinne) oder aber außerdem auch um die Bestimmung alles dessen, was notwendige Voraussetzung für eine geordnete Pflege der Kultusinteressen ist, wie die Bestimmung der gottesdienstlichen Gebäude, der Kirchengemeinschaft, des Unterhaltes der Seelsorger und niederen Kirchendiensten, der Amtswohnung für höhere und bisweilen auch für letztere. (K. im weiteren Sinne.)

Die letztere Bedeutung ist die gewöhnliche, auch der Gesetzgebung geläufige und wird im folgenden zu Grunde gelegt; doch kommen nicht jedesmal, wenn von K. die Rede ist, alle die vorerwähnten Aufgaben gleichzeitig in Betracht.

II. Die freiwilligen K. Durch freiwillige K. — insbesondere während der gottesdienstlichen Feiertage abgetrieben — befreit die älteste christliche Kirche ihre mannigfachen Bedürfnisse des Kultus und den Aufwand für die zahlreichen Wohltätigkeitsanstalten.

Freiwillige K. spielen auch heutigen Tages noch eine recht erhebliche Rolle bei Bedeckung von Kultusbedürfnissen, sei es nun, daß sie als außerordentliche bei Erbauung von Kirchen, Verschönerungen gegeben oder regelmäßig als Beitrag für die laufenden Erwerbsmittel des Kultus in den Opferfest, Klingenbeutel oder Sammelteiler der Kirche abgetrieben werden. Endlich erscheinen sie häufig in Form eines Geschenkes zur Verbesserung des Amtseinkommens des Seelsorgers,

und werden als solches teils von einzelnen bei besonderen Anlässen, teils von der Gesamtheit der Pfarr-(Gemeinde-) Angehörigen zu gewissen Zeiten (Ernte), anlässlich hoher Kirchenfeste (Ostern, Weihnachten) abgetrieben und im letzteren Falle gewöhnlich im Wege der Sammlungen eingeschoben.

Terartige Sammlungen sind, wenn sie sich auf die Pfarr-(Gemeinde-) Angehörigen beschränken, als Innertürkische Angelegenheit (gemäß Art. 15 des St. G. 21 XII 67, R. 142, zu behandeln (cf. E. des B. G. 7 II 85, Budwinski IX, 2308). Sammlungen für Kultuszwecke im größeren Umfange (z. B. für Kirchenbauten) sind dagegen aus politischen, volks- und humanitätsschäftlichen Gründen an die staatsbeherrschende Verwaltung gebunden, welche letztere für den Sprengel eines Kronlandes vom Statthalter, für mehrere Länder vom Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister des Innern erteilt wird. Letzte Normalbestimmung im Gegenstande E. des B. 3. 13 V 1902, R. 2882/3. J.

Freiwillige Leistungen seitens der Erträge werden für Kultuszwecke, speziell für Kirchenbauten, hat der B. G. wiederholt als unzulässig bzw. mit dem G. (speziell Art. 9 G. 25 V 68, R. 49) nicht vereinbar bezeichnet (S. G. 8 III 99 und 11 XII 99, Budwinski XXIII, 12500 und 13.09).

Zumindest dürfen durch solche Zuwendungen die Angehörigen anderer Konfessionen nicht militärisiert werden. Es steht aber auch nur Neuen die Ansetzung eines solchen Gemeindefonds zu. (S. G. 7 X 1903, in II 1904, 231 V 1904, 29 V 1905, Budwinski XXVII A 3009, XXVIII A 2303, 2489, XXIX A 3503.) Inzwischen ist auch ein gegen diese Regel verstoßender Gemeindefonds der Nichtschriftlich. (S. G. 30 XI 87, 21 IX 1902, Budwinski XI 3790; XXVI A 1345.)

Eigentümliche stolaähnliche Arten von freiwilligen K. zur Bedeckung des Amtseinkommens der Seelsorgegesellschaften weist Dalin, auf, so die Zwonnarina, eine Abgabe in Naturalien vom Erntertrag für die feierzeit vorgenommenen Einfügung der Feldfrüchte, die Pogrebica für die feierlichen Gebete des Herrers aus den Gräbern der Verstorbenen, die Rodovina anlässlich der österlichen Beicht und Kommunikation. Das Maß der Leistung ist hierbei in das Belieben der Pfarze gestellt.

Terartige Abgaben sind keine Stolzgebühren, sondern freiwillige K. (vgl. Erkenntnis des B. G. 26 IX 90, Budwinski XIV, Nr. 5459; über die Pogrebica und Zwonnarina vgl. auch das Reichsgericht E. 23 IV 98, R. XI, 875).

Als freiwilliger K. (im weitesten Sinne) ist auf dem Boden der katholischen Kirche noch der dem heiligen Stuhle gegebene Peterspennung zu erwähnen, während ähnliche ältere Abgaben an den Bischof, wie das subsidium charitativum, längst alle Bedeutung eingebüßt haben.

Freiwilliger K. — im Wege der Kollekten eingeschoben — bedienen sich auch die übrigen Kirchen und Religionsgesellschaften, insbesondere zur Bestreitung außergewöhnlicher Bedürfnisse (Kirchenbauten usw.). Begründung oder Aufbesserung von Fonds, welche allgemeinen Bedürfnissen gerecht

werden sollen (cf. für die evangelische Kirche § 116, Punkt 5, § 158, Punkt 1, der evangelischen Kirchenverfassung 15 XII 01, R. 4 ex 1892).

III. Die obligatorischen R. — Allgemeine gesetzliche Bestimmungen für alle Religionsgesellschaften. Von größtem Interesse als die behandelten freiwilligen R. sind die trotz Rechtspflicht obzussattenden obligatorischen R., welche nötigenfalls durch staatliche Zwangsgewalt, das *brachium saeculare*, einbringlich sind. In Ansehung derselben hat die Gesetzgebung einige allgemeine, für alle Religionsgesellschaften geltende Grundzüge aufgestellt, nämlich:

1. Zur Einbringung der mit staatlicher Zustimmung ausgetriebenen Umlagen und der den Religionsobscinern zuteilenden Einkünfte und Gebühren wird der staatliche Beistand gewährt (§ 14 G. 20 V 74, R. 68).

2. Angehörige einer Kirche oder Religionsgenossenschaft können zu Beiträgen an Geld und Naturalien oder zu Leistungen an Arbeit für Kultus- und Wohltätigkeitszwecke einer anderen nur dann verhalten werden, wenn ihnen die Pflichten des bürgerlichen Patronates obliegen, oder wenn die Verpflichtung zu solchen Leistungen auf privatrechtlichen, durch Urkunden nachweisbaren Gründen beruht, oder wenn sie grundbücherlich sichergestellt ist. Im übrigen sind R. an eine fremde Konfession, soweit sie vordem bestanden, aus dem G. erloschen (cf. Art. 9 und 11 des G. 25 V 68, R. 49).

Die rechtlichen Normen bezüglich der obligatorischen R. sind je nach den einzelnen Bekenntnissen größtenteils verschieden. Doch bildet für alle deraartigen obligatorischen R. die Konfessionszugehörigkeit und die Angehörigkeit zu einer bestimmten Kultusgemeinde, um deren Bedürfnisse es sich eben handelt, die rechtliche Voraussetzung.

Eine Ausnahme hat hiezu in Ansehung der katholischen Kirche das G. 31 XII 94, R. 7 ex 1895, bezw. für Gal. das G. 16 IV 96, L. 25, R. R. VI. 13, und in Ansehung der evangelischen Kirche die Kundmachung des R. II. R. 28 II 1900, Z. 4315, R. 40, statuiert (s. das Nähere unten); eine weitere mögliche Ausnahme enthält Art. 9, Allinea 2, G. 25 V 68, R. 49.

IV. Katholische Kirche (Pfundbeiträge, Dotationsbeiträge, R. der Einbringung, Umlagen, Exekution, Zerstöße, Religionsfondbeiträge). Das zunächst die katholische Kirche anbelangt, so werden R. aus den Kreisen der Parochianen zur Errichtung und Erhaltung der Kirchen- und Pfundengebäude erhoben, insoweit die Pfortengemeinde als Gesamtheit zu einem Beitrage in Konkurrenz mit den übrigen im Betracht kommenden Pastoren (Kirchenvermögen, Patron, eventuell auch Pfundner) im konkreten Falle rechtlich verpflichtet ist.

Ed und insoweit dies der Fall ist, das richtet sich nach den für die einzelnen Länder bestehenden Kirchen- und Pfundenaufkonfurrenzen (s. hiezu den Art. „Katholische Kirche“ E.).

Die Verteilung der gottesdienstlichen Erfordernisse und die Befolgung der niederen

Kirchenbediensteten wird regelmäßig Aufgabe des Kirchenvermögens sein. Bei Abgang einer besonderen Bedienung resp. eines Kirchenvermögens müßte jedoch auch dieser Aufwand durch R. der Pfarrangehörigen bezw. Konfurrenspflichtigen aufgebracht werden (§ 36 G. 7 V 74, R. 50).

Obligatorische R. zum Unterhalte der Seelsorgegeistlichkeit kommen in dreifacher Form vor:

1. Ganz allgemein in der Form der Stolzgebühren.

2. In der Form von Naturalgiebigkeiten als Teil der alten Dotationsformen.

3. Als direkte Verteilung oder Ergänzung des Gehaltes aus Gemeindemitteln (meist im Wege der Zuschläge von den Parochianen eingehoben). Diese Art der R. pflegt auf einem speziellen Konstitutionsartikel zu beruhen (Verträge mit den Gemeinden, „Kapitulaten“) und findet sich nur in einzelnen Ländern (z. B. Südtirol) häufiger.

Bezüglich der Stolzgebühren siehe das Nähere im Art. „Stolzgebühren“; für Stolzgebühren wird die politische Exekution gewährt (§ 23 G. 7 V 74, R. 50).

Eine mit den Stolzgebühren verwandte Form obligatorischer R. sind die sogenannten Pönall- oder Seelenrechtsgebühren, welche bis vor kurzem in einigen Teilen der Erzdiözese Salzburg und mehreren Pölanaten der Bistümer Trient zu Recht bestanden. Es sind Abgaben, welche aus Anlaß eines eingetretenen Todesfalles dem Pölar nach fixen Ansätzen vom reinen Nachlaß — je nach der Höhe des letzteren abgekauft — von Rechts wegen gebühren: sie kamen in doppelter Form vor. Entweder wurden dieselben ohne Beziehung auf rituelle Funktionen des Pölarers lediglich als pflichtmäßiger Beitrag zur Pölation desselben abgekauft (reiner Pönall, mortuarium) oder aber es hatte der Pölar gegen Entrichtung der betreffenden Äquivalenzgebühr die Funktionen und die Seelengottesdienste am 1., 7. und 30. ohne weitere Stolzgebühren abzuhalten (Seelenrecht im engeren Sinne).

Der B. G. hat diese Gebühren als Stolzgebühren anerkannt. Erkenntnis 9 VI 92, Subwinski XVI. 6990; gegenwärtig sind dieselben jedoch durch die neue Stolzordnung für Salzburg (Ministerialverordnung 11 V 1903, L. 24, B. VI. 32) aufgehoben.

Beiträge an die Seelsorger in Form von Naturalabgaben, welche noch Wohnortrecht bald einen bestimmten Grundbesitz, bald die einzelnen Familien, Häuser oder auch die moxorenen Parochianen belasten, finden sich namentlich noch vielfach in den südlichen Ländern der Monarchie; insbesondere in Doln. bilden sie den Grundstock des Einkommens der Geistlichkeit. Wenn solche auch heute regelmäßig als fixe Beiträge in einem zum voraus bestimmten Ausmaße abgekauft werden, dürfte in jenen doch ein Restum des sononischen Lebensrechtes des Pölarers zu erblicken sein (vgl. B. G. 30 VI 92, Subwinski XVI. R. 6705, jedoch auch B. G. 1 X 1902, Subwinski XXVI A 1214).

Zire Naturalabgaben und Schenke (als all-
gemeine Verbindlichkeiten) spielen vordem in allen Ländern
der Monarchie eine sehr bedeutende Rolle in der
Taxation der Pfarrgeistlichkeit. Sie wurden durch
die Grundentlastungsgesetze, speziell die faß. R. 7 IX
48 und 4 III 49, R. 152, teils für ablosbar
erklärt (sire, auf Stiftungen oder ähnlichen Ver-
hältnissen beruhende Verbindlichkeiten), teils gegen
billige Entschädigung aufgehoben (Schenke).

Die Ablosung der Naturalverbindlichkeiten ist in
den meisten Ländern vordem über Parteienansuchen,
hernach obligatorisch im Wege der Landesgesetzge-
bung durchgeführt worden; für die aufgehobe-
nen Bezüge wurden 3300 Piarren und 2000 Kir-
chen, erstere mit 19,570.826 fl. G. W., letztere mit
1,575.920 fl. G. W. unter Zuhilfenahme der Grund-
entlastungsfonds entschädigt (vgl. Art. „Agrarver-
eisung“ C. Bd. I, Z. 58 ff.).

Als obligatorische K. erscheinen auch die von
Pfarrgemeinden oder auch Ortsgemeinden auf
Grund spezieller Abmachungen über des Ver-
mögens dem Seelsorger in Naturalien oder Geld
zu leistenden Kongruabträge.

K. werden von den Beitragspflichtigen in der
Regel (von Zolgebühren, Naturalgebühren u. dgl.
abgesehen) durch Umlagen eingebracht; Umlagen
haben überall dort Platz zu greifen, „wo für die
Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein
eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu
Gebote stehende Mittel vorgesorgt erscheint“ (§ 36
G. 7 V 74, R. 50). Die Aufbringung von Lei-
stungen zu Kultuszwecken ist gegenwärtig — so-
weit nicht für die Ortsgemeinde ein spezieller
Verpflichtungstitel vorliegt (§ 3. 21 IX 1902,
3. 9894, Budwinski XXVI A 1345) — keine
Ortsgemeindeangelegenheit mehr — wie dies nach
den älteren Landeskonturanzgesetzen der Fall war
— sondern Sache der Pfarrgemeinde (bezüglich
der Bezeichnung der letzteren s. Ministerialveror-
dung 31 XII 77, R. 5 ex 1878) und der staat-
lichen Behörden (s. G. 9 III 83, Budwinski VII,
1691); Auslagen für Kirchenzwecke — vor allem
auch für Bauzwecke — können — wieder von spezi-
ellen Rechtstiteln abgesehen — demalen überhaupt
nur mehr die Pfarrgemeinde, nicht die Ortsgeme-
inde belasten (§ 3. 24 VI 80, Budwinski IV,
815, 1 VII und 25 XI 81, Budwinski V, 1134 und
1218; 41 83, Budwinski VII, 1616; 41 V 91,
Budwinski XV, 5862; 30 IX 1902, Budwinski XXVI,
1242), die bezüglichen Auslagen können daher auch
regelmäßig seinen Gegenstand der Erspälimi-
narien bilden (§ 3. VII 80, Budwinski IV, 692;
161 80, Budwinski XII, 4470); in strittigen Fäl-
len haben nicht die autonomen, sondern die staat-
lichen Behörden über Art und Weise der Aufbrin-
gung zu entscheiden (§ 3. 9 III 93, Budwinski XVII,
6389 und 161 89, Budwinski XIII, 4470). Be-
züglich freiwilliger Gemeinbeitragungen s. Ab-
satz II.

Den älteren Vorschriften der einzelnen Landes-
konturanzgesetze (s. die Taten der „Katholische
Kirche“ E), welche in Ansehung der Aufbringung
des Erfordernisses für Kultuszwecke größtentheils be-
stimmen, daß solche Auslagen wie andere Kom-

munalen Erfordernisse aufzubringen seien, und
daß für den Fall, als eine besondere Umlage
diesu erforderlich ist, die Aufstellung derselben nach
Rahmgabe der direkten Besteuerung mit Be-
rücksichtigung der gesellschaftlichen Bereiterung der nicht-
katholischen Glaubensgenossen zu geschehen habe,
ist in Ansehung des Kreises der Umlagenpflichtigen durch die Bestim-
mung der §§ 35 und 57 G. 7 V 74, R. 50, und
bezüglich des Kreises der Umlagenpflichtigen durch
§ 36 leg. cit. derogiert, da hiernach die Umlage
nur die „Mitglieder der Pfarrgemeinde“ treffen
sollte, wozu juristische Personen und die sog.
genannten „Forenien“, d. i. diejenigen, welche in der
Pfarrgemeinde begütert sind, aber dafelbst nicht
ihren ordentlichen Wohnsitz haben, ausgeschlossen
erscheinen.

In letzterer Hinsicht hat das G. 31 XII 94,
R. 7 ex 1895, Wandel geschaffen und sich wieder den
älteren Landeskonturanzgesetzen genähert, indem es
auch die im Pfarrbezirk nicht wohnhaften Katho-
liken desselben Sitz und die nicht ausschließlich
oder überwiegend konfessionelle Zwecke betrie-
benden juristischen Personen, Gesellschaften und Genossen-
schaften in ihrer Qualität als Steuerträger (Grund-
oder Gebäudesteuer, bezw. Erwerb- und Einkom-
mensteuer) unter gewissen Beschränkungen für be-
tragspflichtig erklärte.

Kückständige — ordnungsmäßig auferlegte —
K. werden gleich den Rückständen an direkter Steuer
im Wege der politischen Exekution eingebracht (§ 3
faß. S. 20 IV 54, R. 90).

Streitigkeiten über die Verpflichtung
zu Leistungen für Kultuszwecke werden, wenn eine
solche Leistung aus dem allgemeinen Grunde der
Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in An-
spruch genommen wird, von den Verwaltungsbe-
hörden im ordentlichen Instanzenzuge, wenn sie
hingegen aus einem besonderen Titel gefordert
wird, von den Gerichten entschieden (§ 55 G.
7 V 74, R. 50). Die Verwaltungsbehörden können
in derartigen Fällen bei vordem dem dringenden
Interesse der Seelsorge auch ein Provisorium
anordnen (§ 56 I. c.). Ein solches dringendes In-
teresse der Seelsorge liegt auch schon dann vor,
wenn durch den Wegfall eines Beitrages zur
Seelsorgeordination die Kongrua des Seelsorgers
lidiert würde (§ 3. 12 VII 1901 und 16 IV 1903,
Budwinski XXV A 469 und XXVII A 1702).
Die staatlichen Verwaltungsbehörden haben ins-
besondere auch die Baukonturanzverhandlungen
über die in Streit gezogene Leistungspflicht einzelner
Konturanzfaktoren zu erkennen (§ 57 I. c.).

Über die K., welche der Patron zu leisten
hat, i. den Art. „Patronat“. Streitigkeiten über
Leistungen (von K.), welche auf Grund eines be-
stehenden Patronates angesprochen werden,
gehören in die Instanzmäßige G. der Kultusver-
waltungsbehörden.

Will aber der Patron die von ihm behauptete
gänzliche oder teilweise Freiheit von der Leistung
aus besonderen privatrechtlichen Gründen ableiten,
so hat der Rechtsweg einzutreten und steht den
Verwaltungsbehörden nur die Anordnung eines
etwa nötigen Provisoriums bevor (§ 34 I. c.).

Eine dem österr. Partikularkirchenrechte eigentümliche Form von K. innerhalb der katholischen Kirche — indirekte K. — sind die Religionsfondsbeiträge.

Sie sind eine Art von Steuer, welche ausschließlich kirchliche Vermögensobjekte (geistliche Korporationen und Pfründen), falls die zum Unterhalte der Mitglieder resp. Kapläne ausgeworfene „Kompetenz“ durch das Reineinkommen gedeckt erscheint, in Prozenten vom Werte des Stammvermögens der Kommunität oder Pfründe an die zur Befriedigung der ungedeckten Kultusbedürfnisse in den einzelnen Ländern bestehenden Religionsfonds abzuführen haben.

Wegenwärtig sind diese durch die kaiserliche Gesetzgebung eingeführten Beiträge durch G. 7 V 71, R. 51, und die hiezu ergangenen Durchführungsverordnungen 21 VIII 81, R. 112, 21 VI 92, R. 110, 11 II 1905, R. 22, und 16 X 1905, R. 166, geregelt.

Ältere obligatorische Abgaben aus den Kreisen der Pfründeninhaber an den Bischof, wie das *cathedraticum*, die *quarta decimarum*, das *alumnaticum* sind heutzutage obsolet. Letzteres ist durch § 25 des G. 7 V 71, R. 51, ausdrücklich aufgehoben.

V. Evangelische Kirche. Auch die evangelische Kirche ausburgischen und helvetischen Bekenntnisses bestreitet ihre Bedürfnisse zu einem großen Teile durch K. der Konfessionsgenossen, welche durch Vermittlung der Pfarrgemeinden eingehoben werden.

Zunächst ist es die Pfarrgemeinde selbst, welche derartige Beiträge zur Erhaltung der Kirche, zum Unterhalte ihres Seelsorgers, für ihre konfessionelle Schule und die konfessionellen Wohltätigkeitsanstalten in Anspruch nimmt und selbst nötigenfalls unter behördlichem Beistande eintreibt (vgl. § 10 faif. K. 8 IV 61, R. 41; § 22 der evangelischen Kirchenverfassung 15 XII 91, R. 4 ex 1892). Die regelmäßige Art der Eindringung ist die durch Umlagen nach Wahgabe des Steuergeldes oder auf Grundlage kirchenbehördlicher Einschätzung, betreffs der Veranziehung von Pfründen vgl. die Rundmachung des K. u. M. 28 II 1900, J. 4315, R. 40.

Bezüglich der Gewährung staatlicher Hilfe zur Eindringung solcher K. vgl. R. G. 1 II 1905, Rundr. XXIX A 3275, und C. G. 12 XI 95, Zentralblatt f. d. jurr. Praxis XXVIII, S. 247. Zur Entscheidung über Gehaltsansprüche ev. Seelsorger sind nach dem Erf. des R. G. 25 IV 1904, J. 142, nicht die Gerichte, sondern die ev. Kultusbehörden berufen.

Wer das aktive Wahlrecht in einer evangelischen Gemeinde in Anspruch nehmen will, muß die K. (Erhaltungsbeträge) wenigstens für die beiden letztabgelaufenen Jahre regelmäßig geleistet haben (§ 23 I. c.).

Die Festsetzung der zur Bedeckung der kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen, auf die Pfarrgemeinde zu rezipierenden Umlagen und die Bestimmung des Repartitionsfußes bei Einhebung der K. ist Sache der Pfarrgemeindervertretung (§ 66 evangelische Kirchenverfassung).

Ebenso werden bei Abgang bezüglicher Fonds durch K. gebracht: Die Mittel für die Erfordernisse des Seniorates als solches, für die Unterstützung armer Gemeinden, Witwen und Waisen von Pfratern und Lehrern und dienstunfähig geordneter Pfrater und Lehrer. Die Ausgliederung der bezüglichen Umlagen auf die einzelnen Gemeinden kann die Senioratsverwaltung mit Zweidrittelmajorität beschließen. Tiefer Beschluß unterliegt der Zustimmung des Oberkirchenrates und bezüglich der Exekutionsfähigkeit der Genehmigung der Landesstelle (§ 91 I. c.).

In gleicher Weise beschließt die Superintendentenversammlung Umlagen für die Bedürfnisse der Superintendenten und zur Spelung von Pensionsfonds usw. (§ 110 I. c.).

Endlich werden außer den auf freiwillige Beiträge rechnenden „Kirchenkollekten“ (§ 119 ebenfalls) durch den Oberkirchenrat behufs Aufbringung der Mittel zur Abhaltung der Generalsynoden im Bedarfsfalle mit Genehmigung des K. u. M. Hauskollekten ausgeschrieben, und ist solchenfalls jede Gemeinde verpflichtet, sich an dieser Hauskollekte mindestens mit einem Betrage zu beteiligen, welcher dem Betrage einer Kapistener von 1 fr. entspricht (§ 158 I. c.).

VI. Griechisch-orientalische Kirche. In Ansehung der griechisch-orientalischen Kirche kommen an K. aus den Kreisen der Parochianen in Betracht: Die Stolaabgaben, welche sowohl für die Pufow, wie für Palm, durch eigene Bestimmungen geregelt sind (f. Art. „Stolaren“); die Beiträge zu Kultusbauten, welche für Palm, durch Teitel der französischen Regierung 30 XII 09, für die Pufow, durch mehrfache staatliche Vorschriften geregelt erscheinen (vgl. „Katholische Kirche“ E. VI); ferner haben die griechisch-orientalischen Pfarrgemeinden in Palm, die erforderliche Wohnung für die Seelsorgegeistlichkeit entweder in Natur beizustellen oder eine Entschädigung zu leisten (Abf. I. des „Pfarrregulierungsvertrages“ 26 IX 53, J. 4376, Palm, betreffend, während dies in der Pufow, Aufgabe der gesamten Pfarrkonturrenz ist (Abf. H. des Stld. 29 XI 43, J. 34371). Auch die Beileitung des Aufwandes des Gotteshauses kann selbst bei Abgang eines eigenen Kirchenvermögens und eines Patronats Aufgabe der Gemeinde und durch K. zu bedecken sein. (§ 59 des Pufow. Regulierungsplanes 29 IV 1786, J. 2484.)

Vordem hatten die griechisch-orientalischen Pfarrholden der Pufow, ihrem Seelsorger 2 Tage Führen- oder Handarbeit unentgeltlich zu verrichten.

Dies ist durch R. E. 5 III 64 (Staatsministerialerl. 12 III 64, J. 1639) abgelehnt und der bezügliche Ausschl. auf den griechisch-orientalischen Religionsfonds übernommen. Tugagen betreffen noch die händigen, „Marialiden“ genannten Abgaben der Pfratzen an die Pfrate, d. i. eine fixe jährliche Pfratgebühr, welche in der mit dem geistlichen Regulierungsplane gemeinsamen Stolornung vorgesehrieben, aber von keiner speziellen Leistung des Pfraters abhängig ist, und zwischen 48 fr. und 12 fr. d. B. der Anwesen schwankt, zu Recht.

Bezüglich der Naturalobligationen gilt das oben in Ansehung der katalischen Geologie.

VII. Israeliten. In Ansehung der K. der israelitischen Religionsgesellschaft bestimmt § 19 des G. 21 III 90, R. 57:

Leistungen für israelitische Kultuszwecke, insbesondere Abgaben und Gebühren, können nur in der in den Statuten festgesetzten Weise und nicht über das daselbst bestimmte Maximalausmaß auferlegt werden.

Die Staatsbehörde zu genehmigenden Statuten der israelitischen Kultusgemeinden müssen Bestimmungen über die Art der Ausbringung der für die ökonomischen Bedürfnisse der Kultusgemeinde erforderlichen Mittel mit genauer Bezeichnung der aufzuwendenden Leistungen und mit Bestimmung der Maximalgrenze ihrer Höhe sowie über die Art der Veranlagung enthalten (§ 28, Punkt 7, l. c.). Zur Einbringung der statutenmäßig auferlegten Leistungen wird die politische Exekution gewährt (§ 22 l. c.). Im übrigen ist die individuelle Anreparierung der K. eine Angelegenheit der autonomen Verwaltung der Kultusgemeinden und entzieht sich der Kompetenz der staatlichen Kultusbehörden (Erl. des R. U. R. 12 X 96, J. 4860). Auch für solche K. wird die politische Exekution gewährt; vgl. R. G. 4 III 1903 und 12 IV 1905, Bundesrath XXVII A 1594 und XXIX A 3463.

Für außerordentliche Bedürfnisse kann die Staatsbehörde vorübergehend höhere als die statutenmäßigen Abgaben bewilligen (§ 20 l. c.).

VIII. Andere Bekenntnisse. Ebenso sind für die K. anderer anerkannter Bekenntnisse die betreffenden Statuten maßgebend.

IX. Staatliche K. Die größte Bedeutung für die Religionsgesellschaften haben endlich jene Beiträge, welche der Staat selbst aus den Staatseinkünften den einzelnen Religionsgesellschaften zuwendet.

Für die katholische Kirche kommen hiesfalls die jährlichen Zuschüsse aus den Staatsfinanzen zur Bedeckung des Abganges beim Erloösdarnisse des katholischen Religionsfonds (s. Art. „Religionsfonds“) in Betracht, welche pra 1904 11,173,249 K. (bieran 355,667 K. Verwaltungskosten) betrugen, während für „Stiftungen und Beiträge zu katholischen Kultuszwecken“ direkt aus dem Staatskass 543,774 K. abgeführt wurden.

Die K. des Staatskass für die evangelische Kirche beider Bekenntnisse betrugen d. J. 332,755 K. und die für die griechisch-orientalische Kirche Palm. 267,949 K.

Die griechisch-orientalische Kirche der Bulow. verfügt über den leistungsfähigen griechisch-orientalischen Religionsfonds und gewährt seine Beiträge aus dem Staatskass; ebensowenig die anberwichtigten anerkannten Religionsbekenntnisse.

Obige im Detail in einem großen Teile auf speziellen Verpflichtungstiteln beruhenden Staatsausgaben für Kultuszwecke werden jährlich in der jeweilig erforderlichen Höhe durch das Finanzgesetz genehmigt.

Literatur.

Burkhardt: Ob. u. R. in Kultusfachen. (Monat. XXVI, 3. Aufl., 1895). „Die Grundent-

lastung in Litter.“ Hof- und Staatsdruckerei, 1857. Halban: Über die Verwendung von Gemeindevermögen für kirchliche Zwecke (Archiv für katholisches Kirchenrecht, Abt. 80, Jahrgang 1900, S. 34 ff.). Haffner: Zur Auslegung des Art. IX des österr. interkonfessionellen G. (Verständn. J. XXIX, Heft 2). Heilmair.

Kumulative Waisenfassen.

I. Begriff. — II. Geschichtliches. — III. Gegenwärtiger Rechtszustand. 1. Gesetzgebung. 2. Organisation und Verwaltung. 3. Verwendung der Erbschaftsüberschüsse — IV. Statistik.

I. Begriff. Die in einigen Kronländern der Monarchie bestehenden kumulativen Waisenfassen verfolgen den Zweck, jene Waisen- und Auswaisen, welche sich ihres geringen Betrages wegen zur selbständigen Kapitalanlage nicht eignen, gemeinshaftlich in der Weise zu fruchtbarisieren, daß dieselben kleinen Realitätenbesitzern gegen Zins und Hypothek dargeliehen werden. Die kumulativen Waisenfassen entspringen daher in zweifacher Richtung eine segensreiche Wirksamkeit, indem sie sowohl den Interessen der Pflegebefohlenen als auch der Förderung des landwirtschaftlichen Kredites dienen. Die Vorteile, welche diese zum Teil gut vermauteten Käufen den Pflegebefohlenen aus dem Lande bieten, bestehen darin, daß in denselben auch ganz kleine Vermögensschaften, deren Fruchtfähigkeit bei der Unersahrenheit dauerlicher Vormünder sonst nur schwer zu deuten stelligen wäre, zu gutem Zins sicher angelegt werden können. Andererseits bildet die hier so beschaffte Fonds für den landwirtschaftlichen Realcredit eine erwünschte Geldquelle, die um so lieber in Anspruch genommen wird, als für die gegen langfristige Zahlungsstermine dargeliehenen Gelder nur ein sehr mäßiger Zinsfuß verlangt wird. Zu diesen nicht gering zu veranschlagenden wirtschaftlichen Vorteilen der kumulativen Waisenfassen gesellt sich seit jüngster Zeit noch eine sozialpolitische Wirksamkeit derselben, da aus Grund der vor kurzem durchgeführten gesetzlichen Reform alljährlich ein nicht unbedeutender Teil der von den kumulativen Waisenfassen erzielten Erbschaftsüberschüsse zur erheblichen Förderung der verwaisen, verlassenen oder verwaarlosten Jungen verwendet wird.

II. Geschichtliches. Die Geschichte der kumulativen Waisenfassen, deren Bestand sich in einzelnen Ländern bereits im 16. Jahrhundert nachweisen läßt, ist eine wechselvolle, indem diese Institution von der Gesetzgebung je nach den herrschenden Verwaltungsprinzipien bald begünstigt, bald bekämpft wurde. Am irubesten findet sich die gemeinshaftliche Verwaltung des Waisengutes durch die Obrigkeit in L. und Wärrn, von wo aus sich diese Einrichtung nach Böhmen und Schlesien verpflanzte. Die durch den Dreißigjährigen Krieg hervorgerufene wirtschaftliche Not, welche in diesen Ländern gebieterisch die Erschließung neuer Geldquellen für den barmherzigen Realcredit erforderte, dürfte der Obrigkeit Veranlassung ge-

ten haben, die verwahrten Waisengelder diesen Zwecken dienlich zu machen und auf solche Art die Verbindung zwischen Waisenvermögen und Realcredit herzustellen. Die einmal geschaffene Institution bürgerte sich rasch ein und fand namentlich auf dem flachen Lande viel Anklang; doch wurden kumulative Waisenkassen auch in den großen Städten errichtet, z. B. bei dem Oberkammeramte der Stadt Wien im J. 1715, für welches Amt durch Art. 11 der Pupillenreifeammerreformation vom 1 III 1715 ausdrücklich die kumulative Verwaltung der Waisengelder vorgeschrieben wurde. Die zunehmende Verbreitung der kumulativen Waisenkassen nötigte bald zu einem Eingreifen der Gesetzgebung. Mit dem Hyd. 11 II 1790, P. G. S. 743, wurde die Wirksamkeit dieser Kassen als gemeinnützig anerkannt und deren Einrichtung näher geregelt. Demzufolge waren die Vorstände der Pflegebefohlenen innerhalb eines herrschaftlichen Gutsgutes in einer vom Rentamte des Gutsherrn verwalteten Kasse zu sammeln und zu verwalten. Aus dieser Kasse wurden dann den sich meldenden Gutsherrlichen Darlehen gegen mäßigen Zins und Hypothek gegeben. Dieser ersten gesetzlichen Regelung folgten bald weitere eingehende Vorschriften über den Rechnungskontroll- und Kassendienst bei den kumulativen Waisenkassen, wodurch eventuelle Unzulänglichkeiten verhindert werden sollten. Nichtsdestoweniger kamen solche häufig zum Vorschein, insbesondere in den Fällen des Konkurses des Herrschaftsbefizers, wobei meist der Verlust des Waisenvermögens eintrat. Diese Mißbräuche bewirkten eine geänderte Stellungnahme der Regierung gegenüber den kumulativen Waisenkassen, deren ursprüngliche Förderung in das Gegenteil umschlug. Mit dem Besetze der Zentralhofkommission 14 III 12, J. G. S. 979, wurde geradezu die Singularisierung der Waisengelder angeordnet und deren Anlage in der kumulativen Waisenkasse verboten. Diese Kassen waren jedoch in den Ländern, in welchen sie sich eingelegt hatten, ein so wichtiges Vermittlungsorgan des Realcredits geworden, daß sie trotz des bedrückenden Verbotes an Zahl und Bedeutung zunahmen und auch in andere Länder, wie O. U., Steierm. und Gal., Eingang fanden.

Weit entfernt war der Fortbestand der kumulativen Waisenkassen bedroht, als nach der im J. 1848 erfolgten Aufhebung des Untertanverbandes auch die Patrimonialgerichte mit ihren Wirtschaftskämtern ein Ende fanden. Die von letzteren verwalteten kumulativen Waisenkassen mußten an die neu errichteten l. f. Steuerämter abgegeben werden, denen in der Instruktion vom 16 XI 50, R. 448 (3. Abschnitt), die Auslösung der übernommenen kumulativen Waisenkassen für die Zukunft die abgeforderte Verwaltung des Waisenvermögens zur Pflicht gemacht wurde. Aber auch diesmal kam es nicht zu der im Prinzipie beschlossenen Vereinfachung der gemeinschaftlichen Waisenkassen. Die Durchführung der Grundentlastung und der damit zusammenhängende Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft, vom extensiven zum intensiven Wirtschaftsbetrieb, ließ den Geldbedarf der kleinen

blütlichen Realbesitzer in einem so drängenden Maße hervortreten, daß es der Regierung unmöglich war, die wichtigste vorhandene Quelle des Realcredits auf dem Lande zu verstopfen. So wurde denn mit der kais. B. 9 XI 58, R. 205, „im Interesse der Pflegebefohlenen und des landwirtschaftlichen Kredites die kumulative Anlage des Waisenvermögens“ neuerdings gestattet, womit das Prinzip der Kumulation einbüßte den Sieg davontrug.

III. Gegenwärtiger Rechtszustand. 1. Gesetzgebung. Das Grundgesetz für die kumulativen Waisenkassen bildet die kais. B. 9 XI 58, R. 205, zu deren Durchführung die Instruktion vom 24 VI 59, R. 123, erlassen wurde. Diese Vorschriften enthalten genaue Bestimmungen über die Behandlung des kumulativen Waisenvermögens und regeln die Organisation der Kassen sowie deren Bebarung in eingehender Weise. Um die Benützung der kumulativen Waisenkassen möglichst zu erleichtern und um dem Geschäftsbetriebe derselben auch die Interessen der ärmeren Pflegebefohlenen entsprechend wahren zu können, erließen im Laufe der Jahre einige ergänzende Vorschriften, deren wichtigste nachhineb angeführt werden:

Das G. 18 III 76, R. 51, welches die Ansmalhöhe der verzinslichen Guthaben von 20 fl. auf 5 fl. herabsetzte, für die Waiskapitalien (Forderungen der Pflegebefohlenen) den gleichen Zinssfuß wie für die Aktikapitalien (Hypothekendarlehen) einführte und den Oberlandesgerichten die Ermächtigung erteilte, für die kumulativen Waisenkassen ihres Sprengels eine Änderung des Zinssfußes nach Bedarf eintreten zu lassen; die B. des J. R. 28 XI 85, J. 19529, und 8 V 87, S. VI. 18, welche behufs Ausgleichung von Angebot und Nachfrage bei den einzelnen Kassen die gegenseitige Dotierung der kumulativen Waisenkassen eines Oberlandesgerichtsbezirks gegen 5-%ige Verzinsung gestattete; das G. 11 XI 89, R. 179, welches den Zinssfuß allgemein mit 5-% senkte; die Ministerialverordnung 8 III 90, R. 38, welche die fakultative Tilgung der Darlehen in Raten und Annuitäten einführte. Von weittragender Bedeutung, insbesondere vom Standpunkte der Wohlfahrtspflege aus, erdiente endlich das kürzlich erlassene G. 3 VI 1901, R. 62, betreffend die Verwendung von Zinsen der Wabungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen. (S. unten.)

2. Organisation und Verwaltung. In die Verwaltung der kumulativen Waisenkassen teilen sich die Pflegedachgerichte und die denselben zur Bebarung des Kassenbezugs beigegebenen Steuerämter in der Weise, daß den ersteren das Vermögensrecht über die Waisengelder zusteht, während die Steuer- als Waisenkassen die Übernahme, Ausbebarung und kassenmäßige Verrechnung des in die kumulativen Waisenkassen gehörigen Vermögens durchzuführen haben. Das Steueramt bedarf daher zu jeder Empfangnahme oder Erlosung von Waisenvermögen des schriftlichen Auftrages der Pflegedachbehörde, deren Organe bei sonstiger Duldung dafür Sorge zu tragen haben, daß die einfließenden Waisengelder schlen-

nicht der fruchtbringenden Anlage zugeführt werden. Letztere hat in der Regel durch Gewährung von Hypothekendarlehen, die gefesselte Sicherheit bieten (§ 1374 a. d. O. B.), zu erfolgen; nur für den Fall, als solche Hypotheken nicht zu erlangen wären, ist für die Zerstückung der Waisenkassen auf andere gesetzlich zulässige Art, wie z. B. durch Ankauf von Staatsschuldverschreibungen, Einziehung in Sparkassen usw., Sorge zu tragen. Die Gewährung der Darlehen an die sich meldenden Bewerber erfolgt durch die dazu betrauten Organe der Pflegschaftsbehörde zu den in den bestehenden Vorschriften festgesetzten Bedingungen. Die aus der kumulativen Waisenkasse bewilligten Darlehen sind in der Regel beiderseits halbjährig ausfällbar, von welcher Verrentung jedoch seitens der Waisenkassenverwaltungen nur selten Gebrauch gemacht wird. Es kann jedoch auf Verlangen der Partei auch die allmähliche Tilgung des Darlehenskapitals durch Zahlung von Raten oder Annuitäten vereinbart werden (Ministerialverordnung 8 III 96, H. 38); doch wird dieser Vorgang nur verhältnismäßig selten eingehtan.

Der Zinsfuß für die von der kumulativen Waisenkasse gewährten Darlehen beträgt nach den gesetzlichen Vorschriften 5%, wobei jedoch den Oberlandesgerichten der betreffenden Länder das Recht vorbehalten wurde, je nach Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Änderung des Zinsfußes für die kumulativen Waisenkassen ihres Sprengels festzusetzen. Infolge des anbauerns flüssigen Geldstandes mußte von dieser Fiktivität Gebrauch gemacht und der Zinsfuß auf 4% herabgesetzt werden. Nur in Belgien gilt jetzt dormalen noch ein 4%,riger Zinsfuß in Kraft.

Dieser im Aktgeschäfte der kumulativen Waisenkassen geltende Zinsfuß hat auch im Fälligkeitsgeschäfte derselben Platz zu greifen, indem die Forderungen der Pflegschaftsbesolenen, soweit sie den Betrag von 10 K. übersteigen, in gleicher Weise zu verzinsen sind. Diese Zinsen sind jedem Pflegschaftsbesolenen mit Schluß des Rechnungsjahres auf seinem Konto gutzuschreiben oder an den zur regelmäßigen Zinsenthebung ermächtigten Vormund zu erfolgen. Auf diese Art ist Vorzins getroffen, daß die durch zweifelhafte Verwaltung einfließenden Erträge der kumulativen Waisenkassen in vollem Umfange den Pflegschaftsbesolenen zugute kommen. Bei erreichter Volljährigkeit werden die Pflegschaftsbesolenen derart entrichtet, daß ihnen der gesamte an Kapital und Zinsen kontomäßig gutgeschriebene Betrag gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Verwaltungsgebühr erfolgt wird. Die Einhebung der letzteren richtet sich nach den Vorschriften des loi, §. 26 I 53, H. 18, und der loi, §. 12 IX 54, H. 151. (§. Art. „Dépositen“, Bd. I, S. 671 ff.)

Die selbständige Art, in welcher die kumulativen Waisenkassen die ihnen obliegenden Kreditgeschäfte betreiben, insbesondere der Umstand, daß dieselben in Anlehnung an das Sparkassenprinzip als Schuldner der in Verwahrung genommenen Beträge und als Gläubiger der ausgeliehenen Kapitalien erscheinen, hat vielfach zu der Ansicht ge-

führt, daß die einzelnen kumulativen Waisenkassen Zweckvermögen mit juristischer Persönlichkeit seien, die ähnlich den Stiftungen als selbständige Träger von Rechten und Pflichten anzusehen waren. Dieser Anschauung gegenüber muß doch wohl daran festgehalten werden, daß die kumulativen Waisenkassen ihrer Entstehungsgeichte nach lediglich Hilfsorgane der staatlichen Zuzugsstelle sind und daß in der Erfüllung ihres öffentlichen Verwaltungszweckes eine Betätigung eigener Persönlichkeit nicht erblickt werden kann.

3. Verwendung der Gewarungsüberschüsse. Im Verlaufe des mehr als 40jährigen Zeitraumes, innerhalb dessen die kumulativen Waisenkassen in staatlicher Verwaltung standen, haben sich bei denselben nach und nach bedeutende Gewarungsüberschüsse angesammelt, deren Entstehung in erster Reihe auf die vorstehende und zweifelhafte Verwaltung des Waisenvormögens durch die Pflegschaftsgerichte zurückzuführen ist. Diese Überschüsse waren nach den gesetzlichen Bestimmungen dazu bestimmt, einen Rezervefonds zur Deckung etwaiger Verluste zu bilden, wurden jedoch aus diesem Titel nur selten in Anspruch genommen und wuchsen daher so beträchtlich an, daß sie im J. 1900 die Höhe von 454 Mill. K. erreichten.

Es wurde nun eine Reihe von Vorschlägen laut, um einem weiteren Anwachs dieses seiner ursprünglichen Bestimmung nicht mehr dienenden Fonds zu steuern und denselben anderen Zwecken dienstbar zu machen. Ein von der Regierung zunächst eingebrachter Gesetzentwurf (Art. 1120 der Vorlagen zu den parlamentarischen Protokollen des A. V., XI. Session, 1905) stieß darauf ab, den Bau staatlicher Amtsgebäude aus den Mitteln der Gewarungsüberschüsse der kumulativen Waisenkassen zu ermöglichen. Diese Vorlage fand jedoch allseits Widerstand, ebenso wie die von agrarischer Seite (Nicht. v. Hattinberg) aufgestellte Forderung, wonach im Hinblick auf die Verquickung der kumulativen Waisenkassen mit dem landwirtschaftlichen Realcredit zum mindesten ein Teil der Gewarungsüberschüsse der kumulativen Waisenkassen zur Hebung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens verwendet werden sollte. Diesen Vorschlägen gegenüber wurde vielmehr betont, daß es nicht angehe, diese durch sorgsame Verwaltung von Waisengut angesammelten Kapitalien der Waisenfürsorge zu entziehen, zumal eine rationelle Ausgestaltung derselben in den einzelnen Ländern unbedingt geboten sei und diesem Zwecke die verfügbaren Gewarungsüberschüsse der kumulativen Waisenkassen dienstbar zu machen wären. Letztere Anschauung verschärfte sich stets mehr und mehr, und dies bewog die Regierung, im J. 1901 im Reichsrate einen neuen, diesen Waisenkassen Rechnung tragenden Gesetzentwurf einzubringen, welcher nach allerlei staatsrechtlichen Kompetenzschwierigkeiten von den beiden Häusern angenommen wurde.

Dieses G. 3 VI 1901, H. 62, betreffend die Verwendung von Teilen der Gewarungsüberschüsse der gemeinshaftlichen Waisenkassen, bestimmt, daß die in Wöhrnen, Wärrnen, Schellen, H. D., C. L., Salz- und Gal. bezeichnenden kumulativen Wais-

lasten während der J. 1901—1910 von der Gesamtsumme ihrer Währungsüberschüsse eine Prozentquote an die betreffenden Länder abzuführen haben. Der Prozentsatz dieser Quote beträgt $\frac{1}{10}\%$ weniger als der bei den einzelnen kumulativen Waisenlasten vorchriftsmäßig bestehende Zinsfuß (samt 3 3/4%, in Belgien 4 1/2% der Währungsüberschüsse). Von diesen Beträgen ist jedoch ein 2%iger Regiefortschreibbeitrag für den Staat in Abzug zu bringen. Die den Ländern zugewiesenen Quoten sind von denselben zur Pflege und Erziehung armer Waisen bis zur Zurücklegung des 18. Lebensjahres sowie verwahrloster oder verlassener Kinder zu verwenden, wobei die Waisen von im Kriege oder sonst in unmittelbarer Ausübung des Wehrdienstes um das Leben gekommenen Militärspersonen vorzugsweise Berücksichtigung zu finden haben. Die nähere Durchführung dieser letzteren Vorschriften bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Infolge dieser gezielten Bestimmungen haben daher den kumulativen Waisenlasten ihre angestammten Referenzfonds auch fernerhin zur Deckung der Pflanzungsanforderungen ungeschmälert zu verbleiben, während nur die um $\frac{1}{10}\%$ geminderten Zinsen dieser Referenzfonds alljährlich den Ländern überwiesen werden. Es dürften somit die kumulativen Waisenlasten durch das neue G. in der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Pflegegefehlten in keiner Weise beeinträchtigt werden, wobei doch andererseits die Möglichkeit geschaffen wurde, den überwiesenen Ländern für humanitäre und erziehlische Zwecke einen jährlichen Betrag von circa 1 1/2 Mill. K zur Verfügung zu stellen. Es muß daher das in keiner Weise amtlich vorläufig bloß auf 10 Jahre berechnete G. als erfreulicher Fortschritt bezeichnet werden, welcher um so bedeutsamer erscheint, als hiedurch der Anstoß zu einer weitreichenden Reform der Waisenpflege in den einzelnen Kronländern gegeben wurde. Binnen kurzer Zeit nach Publikation des Reichsgesetzes 3 VI 1901, R. 02, erfolgten zu dessen Durchführung eine Reihe von Landesgesetzen, und zwar für N. L. das G. 29 VIII 1901, L. 42, für O. L. das G. 29 I 1902, L. 13, für Währen das G. 29 I 1902, L. 29, für Schlesien das G. 24 X 1902, L. 38, für Böhmen das G. 29 X 1902, L. 78, und für Gal. das G. 2 II 1905, L. 26. In den meisten dieser Landesgesetze wird bestimmt, daß der dem Lande zuzuliegende Anteil an den Währungsüberschüssen der kumulativen Waisenlasten einen Landeswaisenfonds (in Schlesien einen „Waisen- und Kinderschuttfonds“) zu bilden habe, dessen Veranordnung dem L. A. zusteht. Über die Verwendungsgarten dieses Fonds ist im allgemeinen festgelegt, daß dessen Geldzuflüsse sowohl für die gezielte Pflege in vom Lande gebauten Waisenbäusern, als auch für die Privatpflege in Familien und schließlich auch für die Subventionierung bestehender Gemeinde- oder Vereinswaisenbäuser verausgabt werden können. Die genannten Landesgesetze enthalten ferner genaue Abgrenzungsbestimmungen darüber, welche Kinder als „arme Waisen“ sowie als „verlassene“ und „ver-

waorloste“ anzusehen sind, wobei in einzelnen dieser G. gefordert wird, daß mindestens ein Viertel der dem Landeswaisenfonds zuzuliegenden Prozentquoten der Fürsorge für verwahrloste Kinder vorbehalten bleibt (§ 1 des mähr. Landesgesetzes).

Die Durchführung aller dieser im Wege der Landesgesetzgebung statuierten Normen ziele nun bei dem L. A. der meisten Kronländer das Bestreben, die Waisenpflege und die Fürsorge für die verwahrloste und verlassene Jugend von Grund aus zu reformieren, um in wirksamer Weise als bisher für die Erziehung der verwahrlosten und verlassenen sowie für die Besserung der sittlich verwahrlosten Kinder eintreten zu können. Die Anbahnung einer Reihe zweckdienlicher Maßnahmen, wie z. B. die Errichtung von Kinderheimen in N. L., die Erbauung dreier Landeswaisenbäuser in Währen usw., läßt erwarten, daß die eine so wichtige Aufgabe der öffentlichen Verwaltung bildende Waisenpflege sowie die erst in den Anfängen befindliche Organisation des Kinderschutzes eine rationelle Ausgestaltung erfahren wird. Bünschenswert wäre es bloß, wenn bei Ablauf der 10-jährigen Geltungsdauer des Reichsgesetzes vom J. 1901 und bei dessen voraussichtlicher Erneuerung die Überweisung der verfügbaren Währungsüberschüsse an die einzelnen Länder seitens des Staates an gewisse Vorbehalte geknüpft würde, um eine größere Einheitlichkeit der landesgesetzlichen Normen zu erzielen.

IV. Statistik. Im J. 1904 zählte man im ganzen 660 Waisenlasten mit insgesamt 331 9 Mill. K Aktiva, die sich auf die einzelnen Länder in nachfolgender Weise verteilten: N. L. 78 Lasten mit 82 2 Mill. K Aktiva, O. L. 44 mit 7 1 Mill. K Aktiva, Böhmen 223 mit 154 2 Mill. K Aktiva, Währen 80 mit 59 9 Mill. K Aktiva, Schlesien 25 mit 13 2 Mill. K Aktiva, Gal. 189 mit 13 6 Mill. K Aktiva und Bukow. 19 mit 1 5 Mill. K Aktiva. Überdies bestanden noch zwei nicht mehr fungierende Waisenlasten in Galiz. mit 2600 K Aktiva. In den übrigen Ländern haben kumulative Waisenlasten entweder niemals bestanden, wie in Tirol und Bosnien, wo der Mangel an Grundbüchern das Hypothekengeschäft unmöglich machte, oder dieselben haben, wie dies in Estern., Kärnten und Krain der Fall war, ihre Tätigkeit eingestellt.

Von den Aktiven der kumulativen Waisenlasten entfielen im J. 1904 75 1% auf Hypothekendarlehen, 11 8% auf öffentliche Obligationen, 11 2% auf verzinsliche Darlehen an andere Waisenlasten, 1% auf Kassenbestände, 0 5% auf Zinsenrückstände und je 0 2% auf Sparkasseneinlagen und Sonstiges. Die gewöhnlichen Hypothekendarlehen weichen eine Durchschnittshöhe von 1897 K auf; es kamen daher die kumulativen Waisenlasten vorwiegend dem Kreditbedürfnisse des kleinen und mittleren Realcredits entgegen. Die Zahl der Hypothekendarlehen im J. 1904 betrug 124 829.

Die kumulativen Waisenlasten verwalteten in dem genannten Jahre das Vermögen von 340 431 Pflegegefehlten in der Gesamtgröße von 216 33 Mill. K; das durchschnittliche Guthaben der einzelnen Pflege-

defolien an Kapital und Zinsen stellte sich auf ungefähr 723 K.

Die Gewarungsbüchse, welche nicht als selbständiger Fonds verpalmt wurden, sondern sich als rechnungsmäßiger Überschuf der Aktiva über die Passiva ergaben, betrugen mit Ende des J. 1904 478 Mill. K. und machten daher circa 21 7/8 % der Forderungen der Hefebefehlenden aus.

An Verwahrungsbüchse wurden im J. 1904 387.578 K. eingehoben.

Literatur.

Vgl. insbesondere die eingehende Darstellung in Herr. Statistik, XXX. Bd., 5. Heft, und LXIX. Bd., 2. Heft; in ersterem Heft auch die ältere Literatur. Herney Winkler: Die kumulativen Waisenfassen in Österreich, Statistisches Monatsheft, XVII. Jahrgang, (1891) S. 567 ff. Ferselbe: Die kumulativen Waisenfassen als Förderer der Volkserziehung, 3. f. Volksw., 20. u. 21. Bd., X. Bd. (1901) S. 424 ff. Winkler in der 1. Aufl. des Staatswörterbuchs. Reicher: Die Fürsorge für die verwaistete Jugend, II. Teil, S. 62–92. (Daher eingehende Darstellung der landesgesetzlichen Vorschriften.) Ferselbe: Die Gesetzgebung, betreffend die Verwendung der Gewarungsbüchse der gemeinsamen Waisenfassen, W. J., 57. Jahrgang (1906), Nr. 8 und 9. Feseler.

Kunstfehler der Ärzte.

I. Allgemeines. — II. Die Aufgaben des Gerichtsarztes. — III. Arten der Kunstfehler. 1. Verwahrung der ärztlichen Hilfe und Verwahrung des Lebens eines Kranken. 2. Verletzung der Heilung aus Fehlen. 3. Verletzung in der Behandlung richtig erkannter Leiden. 4. Unterlassung eines notwendigen Eingriffs oder Verwahrung. 5. Falschliche Verwahrung von Krankheiten. 6. Das gewöhnliche Operieren an Kranken. 7. Begriffsfragen durch Falschliche.

I. Allgemeines. Unter „Kunstfehler“ versteht man im allgemeinen die fahrlässige Körperbeschädigung oder fahrlässige Tötung eines Menschen durch eine Heiloperation (Arzt, Zahnarzt, Zahnarzt, Zahnarzt). Die Gesetzgebung macht mit Recht jede Heiloperation für dasjenige Heilverfahren strafrechtlich verantwortlich, welches durch ihr Verschulden eine Körperbeschädigung oder den Tod des behandelten Kranken herbeigeführt hat. Diese Verantwortlichkeit des Arztes für die durch Fahrlässigkeit verursachten Mißerfolge in der Ausübung der Heilkunst ist begründet in den dem Heilberufe innewohnenden Pflichten gegenüber dem einzelnen sowie der Gesellschaft. Der Arzt als Hüter des höchsten Gutes, der Gesundheit, nimmt eine so hohe Vertrauensstellung im gesellschaftlichen Organismus ein, daß er dadurch auch zur Gegenleistung verpflichtet ist, welche naturgemäß darin zu bestehen haben wird, daß er bei der Ausübung seines Berufes sein ganzes Können und Wissen zum Wohle der ihm anvertrauten Kranken anwendet. „Eine Beamte zu sein, sind die Heilberufspersonen doch dem öffentlichen Wohle verpflichtet.“ heißt es im preussischen allgemeinen Landrecht

(Teil II, 505), und Lorenz v. Stein sagt zutreffend, daß der Arzt „für die volle Ausübung seiner durch seine Bildung gewonnenen ärztlichen Heilkunde verantwortlich ist, und daß er für die mit derselben im Widerspruch stehende Behandlung und ihre Folgen haften“.

Wenn die hohe sittliche Verpflichtung des Arztes gegenüber der Gesellschaft und auch die daraus abgeleitete strafrechtliche Verantwortlichkeit desselben unbedingt zugegeben werden, so muß doch andererseits mit Recht betont werden, wie schwer er dadurch belastet und moralisch bedrückt ist, daß der Staat über seinem Haupte das Damoklesschwert lehrt leicht auch falsch anzuwendender Strafgesetzbücher Bestimmungen ausgeht, daß Bestimmungen, welche, wie die Erfahrung lehrt, leider auch oft genug schon ungerecht angewandt wurden und den gesellschaftlichen wie materiellen Ruin schuldloser Ärzte herbeigeführt haben. Diese einfache Überlegung führt dahin, daß es ein dringendes Gebot der Gerechtigkeit ist, bei der Anwendung der heilbaren W. auf beruhtes Verschulden der Ärzte mit wohlwollender Rücksichtnahme auf die schweren Berufspflichten dieses hochmühtigen Standes vorzugehen und nur dann anzuklagen, wenn dies sachlich vollkommen begründet ist. Es sei schon hier bemerkt, was aus den späteren Ausführungen sich ergeben wird, daß die gerichtliche Begründung eines Kunstfehlers, welche allein die Grundlage für eine Anklage zu bilden vermag, zu den schwierigsten Aufgaben ärztlicher Sachverständigenmäßigkeit gehört. Mehr als einen Gerichtsarzt trifft in dieser Beziehung der berechnete Anwalt zu geringer Sachkenntnis. Es ist daher vollständig begründet, wenn die ärztlichen Vereine und Gesellschaften in neuerer Zeit ausnahmslos die Forderung erhoben haben, eine Anklage gegen einen Arzt wegen Kunstfehlers sollte nur auf Grund des Gutachtens einer in ärztlichen Dingen autoritativen Körperschaft, wie einer medizinischen Fakultät oder der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinwesen, eines Medizinalkollegiums, Sanitätsrates oder einer Ärztkammer, erhoben werden dürfen.

Die gesetzlichen Bestimmungen verschiedener Staaten sind, wie aus dem Wortlaut derselben sich ergibt, wesentlich voneinander verschieden. Während das bayerische Strafgesetzbuch in den §§ 356 und 357 von den ärztlichen Kunstfehlern besonders handelt, ist von diesem Delikt im deutschen Strafgesetzbuch gar nicht besonders die Rede, sondern die ärztlichen Kunstfehler fallen hier unter die allgemeinen Bestimmungen über fahrlässige Tötung und Körperbeschädigung (§§ 220, 230, 232). Im deutschen Strafgesetzbuch ist der Arzt besonders Erwähnung getan nur in den §§ 278 (wissentlich unrichtige Ausstellung eines Zeugnisses zum Verdacht einer Verbrechen oder Versicherungsgesellschaft) und 300 (unbefugte Mitteilung von Privatgeheimnissen, welche den Ärzten kraft ihres Berufes mitgeteilt sind). Die Fahrlässigkeit der Heilberufspersonen ist nicht besonders hervorgehoben, die Ärzte sind nicht genannt, ihre Verfehlungen vollständig den fahrlässigen Handlungen der Angehörigen der übrigen Ämter, He-

rufarten und Gewerbe gleichgestellt. Auf diesem Standpunkte steht auch die französische Gesetzgebung (Code pénal Art. 319, 320) und die italienische (§§ 554, 555), während das russische Str. G. ähnlich dem österr. eine besondere Strafkategorie von Kunstfehlern der Ärzte, Operateure, Akkouchen, Zuspätsäte, Heilkräfte und Hebammen aufgestellt hat (§§ 870, 871, 872, 873).

Ein sehr ins Gewicht fallender Unterschied zwischen österr. und deutschem G. besteht darin, daß erstere nur dann einen Kunstfehler annimmt, wenn der angerichtete Schaden wenigstens eine schwere Körperverletzung ist, während im deutschen G. jede fahrlässige Verächtigung, also auch die leichte, bestraft wird, was einer Verächtigung der Geseßesbestimmungen über Kunstfehler gleichkommt, um so mehr, als hier wie dort die Strafverfolgung nicht etwa nur auf Antrag des Verachtigten oder seiner Angehörigen, sondern auch von Amts wegen eingeleitet wird. „Zu mißbilligen ist,“ so sagt der Strafrechtslehrer Professor Berner, „die Bestimmung, wonach selbst bei leichten Körperverletzungen von Seiten eines Arztes ohne Antrag des Verletzten der Staatsanwalt sich in Bewegung setzen soll. Wenn der Verletzte selbst aus Gründen der Hochachtung für den sonst gewissenhaften Arzt, aus Gründen der Dankbarkeit gegen ihn wegen früher geleisteter Dienste keine Verfolgung wünscht, so ist das an die Verfolgung einer leichten, doch fahrlässigen Verletzung gebundene öffentliche Interesse nicht stark genug, um die Verfolgung zu rechtfertigen.“

Eine besondere Härte des G. liegt in der Verschärfung der Strafe bis zu drei Jahren Gefängnis, wenn „der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen hatte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war.“ Diese Verpflichtung trifft natürlich bei dem graduirten Arzte immer zu, sie trifft aber nicht zu bei dem unbedingten Heilkünstler, beim Karpfischer. Nicht der Karpfischer einen Schaden an, so kommt er viel besser weg als der degugte Heilarzt; er kann eigentlich einen Kunstfehler überhaupt nicht begehen, da er der Kenntnis der ärztlichen Kunst hat ist, und ist als Nichtarzt, auch wenn er Leute behandelt, zu einer besonderen Aufmerksamkeit nicht verpflichtet. Die strafschweren Bestimmungen des § 230 deutsches Str. G. treffen für ihn nicht oder nur dann zu, wenn die „berufsmäßige“ Ausübung der Heilkunst einem solchen Akteratze nachgewiesen wird, was bekanntlich im konkreten Falle meist sehr schwer ist. Nach dem bestehenden österr. Str. G. (§§ 354 und 357) kann der Karpfischer eines Kunstfehlers wegen überhaupt nicht angeklagt werden, ebensowenig wie der Vernachlässigung eines Kranken (§ 356 österr. Strafgesetzbuch), da er eben kein Arzt ist und die Geseßesstellen Handlungen oder Unterlassungen von Medizinern Personen zur Voraussetzung haben. In Österr. verliert zudem der eines Kunstfehlers überleitete Arzt das Recht zur Ausübung der Praxis, „so lange, bis er in einer neuen Prüfung die Nachholung der mangelnden Kenntnisse dargelegt hat“.

Der wissenschaftlich gebildete Arzt ist somit, wenn er sich eine Fahrlässigkeit zu schulden kommen läßt, weit schwerer bedroht als der ungebildete Karpfischer. Es wird dies besonders in Deutschland sehr schmerzhaft empfunden, wo die ärztliche Praxis vollkommen freigegeben und die Strafbestimmungen gegen Karpfischer in Bezug genommen sind, so daß jeder Laie unbestraft und unbegehrigt sich mit dem Heilgeschäfte befaßt darf, von welcher eigentümlichen Konzeption der Gesetzgebung erfahrungsgemäß auch ausgiebig Gebrauch gemacht wird. Vom Preister bis zum Bauern gibt es keinen Stand in Deutschland, der nicht seinen mehr weniger großen Heilkünstler herorgebracht hätte, deren einige ja Weltkur genossen. Sie sind die durch die Gesetzgebung Bezeugungen. In Österr. bedeutet wenigstens ein theoretischer Schup der Ärzte in der Ausübung ihres Berufes durch strafgesetliche Bestimmungen gegen unbefugtes Betreiben des Heilgeschäftes durch Laien, wenn auch die praktische Wirksamkeit der G. gegen die Karpfischer (§§ 343, 344 österr. Strafgesetzbuch) weit geringer ist, als vielfach angenommen wird. Immerhin haben die österr. Ärzte in der geseßlichen Privilegierung ihres Berufes eine Art von Kompensation für den ihnen auferlegten Berufszwang und die folgenschweren Bedrohungen bei verunglückten Heilverfahren.

Wie alle Dinge der Welt, so ist auch die stratrechtliche Haftung der Ärzte für verschuldete Mißerfolge ihres Heilverfahrens zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden beurteilt und geregelt worden. Die alten Ägypter mit ihrer erfahrenen, gleichsam numismatisierten Geseßsamkeit strafen jeden Arzt mit dem Tode, wenn er von den ihm geseßten Vorschriften der priesterlichen Heilkunst abwich, selbst wenn der Erfolg ein günstiger gewesen ist! Bei den Römern war ursprünglich der Arzt niemals verantwortlich, selbst wenn der Tod durch sein Tun oder Lassen eingetreten ist. Erst in später Zeit wurde die lex Cornelia gegen die Giftmorde in ihrer Wirksamkeit auch auf Kunstfehler ausgedehnt, auf den Tod eines Menschen, „welcher infolge eines medicamen, quod ad salutem hominis vel ad remedium datum erat“ gestorben war. Schon die G. der Westgoten verordneten, daß ein Banarzt, der einen Menschen durch ein Versehen beim Abwaschen getödtet hatte, den Verwandten desesiden übergeben werde, um mit ihm zu machen, was sie wollten. Die prenlische Halsgerichtsordnung Karls V. sept im Art. 134 Stroff, so ein Arzt durch seine Arzney tödtet, sezt: „So ein Arzt aus Unfleiß oder Unkunst, und doch unfähigst jemand mit seiner Arzney tödtet, erfind sich dann durch die Geseßten und Verachtigten der Arzney, daß er die Arzney leichtfertigst und verwegentlich mißbraucht oder sich ungegründet unzulässige Arzney, die ihm nicht gehört hat, umerstanden, und damit einem zum Tod Urfach gegeben, der soll nach Geseß und Geseßlichkeit der Sachen und nach Rath der Verachtigten bestraft werden und in diesem Fall allermeist Achtung geholt werden auf leichtfertige Leute, die sich Arzney unterstehen und mit keinem Grund

gelernt. Sitt aber ein Arzt solche Tödtung williglich geübt, so wäre er als ein furchtlicher Mörder zu strofen.“ Wie milde ist die wegen der Härte ihrer Strafen sonst berühmte Carolina gegen die heutige Gesetzgebung. Sie verlangt zum Beweis eines Kunstfehlers ein Fachgutachten von Gelehrten und straft den unfundigen Führer schwerer als den subvertierten Arzt. Das Strafmaß ist dem Ermessen des Richters anheimgestellt; die neueren Gesetzgebungen drohen Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren und Geldbußen bis zu 5000 fl. an § 245 des durch Weispach zurückgezogenen österr. Strafgesetzbuchs, während das gegenwärtige Str. G. die fahrlässige Tödtung im Höchstmaß nur mit einem Jahr strengen Arrests ahndet.

Mit einer solchen Verschärfung der stragefährlichen Bestimmungen gegen einen Stand, dessen Verurtheilungen schon so schwere sind, gerechtfertigt, oder hat der Stand in seiner Gesamtheit der Gesellschaft gerechten Anlaß zu solcher verschärfter Bedrückung gegeben? Nein — vielmehr ist die Zahl der groben Kunstfehler infolge Erweiterung und Vertiefung des ärztlichen Wissens und Könnens im erquicklichen Maßgrade befallen.

II. Die Aufgaben des Gerichtsarztes. Der Beweis eines Kunstfehlers pro foro kann nur durch gerichtsarztlichen Ausspruch erbracht werden und ist diese Aufgabe des Gerichtsarztes immer eine sehr peinliche, häufig auch eine außerordentlich schwierige Sache. Der Sachverständige hat zu untersuchen, inwiefern der Beschuldigte oder Angeklagte sich eine Fahrlässigkeit zu schulden kommen ließ oder, im Sinne des österr. G., inwiefern er „Fehler begangen hat, aus welchen Unwissenheit am Tage liegt“, und welche Folgen aus dem fahrlässigen Handeln oder Unterlassen hervorgegangen sind. So einfach dies zu sein scheint, so schwierig gestaltet sich die Sache meist im Einzelfalle.

Zunächst entsteht die Frage: Was verstehen wir unter einem Kunstfehler im ärztlichen (nicht juristischen) Sinne? Schon in der Beantwortung dieser Grundfrage ergeben sich erhebliche Schwierigkeiten. Casper hat folgende Definition eines Kunstfehlers aufgestellt: „Die nach einer ärztlichen (wundärztlichen, geburtshilflichen) Behandlung erwiesenermaßen eingetretene Gesundheitsschädigung oder Tödtung eines Menschen ist dem Arzte zuzurechnen, wenn seine Behandlung ganz und gar abweichend war von dem, was in Lehren und Schriften seiner wissenschaftlich anerkannten Zeitgenossen für einen solchen oder einen diesem ähnlichen Fall als allgemeine Kunstregel dargeschrieben und durch ärztliche Erfahrung der Zeitgenossen als richtig anerkannt worden ist.“ Dieser Satz ist mit Recht allgemein zugewiesen worden, so sehr er auch im ersten Augenblicke zutreffend zu sein scheint. Denn die Heilkunde eine feststehende Wissenschaft und die Heilkunst hieronotop wäre, dann würde es leicht sein, ihre Regeln festzustellen. Die medizinische Wissenschaft ist aber in fortwährender Entwicklung, im unausgesprochenen Fortschreiten begriffen; sie gestaltet sich vor den Augen der „Zeitgenossen“ wesentlich um. Wir kennen nur verhältnismäßig wenig unwandelbare, naturgesetzmäßige Tatsachen

und Methoden der praktischen Medizin. Dahin gehört nach Virchow beispielsweise die Lehre von den Maximaldosen derjenigen Arzneimittel, die bei bestimmter Gabe tödlich (als Gifte) wirken; dahin zählt ich die Lehre von der mechanischen Aufstülpung verletzter großer Blutgefäße. Ein Arzt, welcher durch Überschreitung der wissenschaftlich festgestellten Maximalgabe eines differenten Arzneikörpers (Gistes) den Tod eines Menschen bewirkt oder der bei durchschnittenen Arterien sich auf die Verabreichung alter Umschläge beschränkt und die Kompression oder Unterbindung unterläßt, so daß der Verletzte trotz der Anwesenheit eines Arztes an Verblutung zu Grunde ginge, hätte einen, man könnte sagen absoluten, Kunstfehler gemacht. Die Beurteilung dieser ist allerdings leicht. So stehen aber die Dinge nur selten.

Unter der gegenwärtigen Wirkung der Antiseptik und Asepsis werden heute Operationen ausgeführt an Organen, deren Verletzung vordem für absolut tödlich und daher für unsittlich galt; noch zeitgenössische Ärzte würden vor einigen Decennien Exstirpationen des Kehlkopfs, der gesunden Eierstöcke, einer Niere, Magenresectionen u. dgl. für vollkommen unerlaubte Eingriffe erklärt haben. Haben die Helden der modernen Chirurgie, ein Billroth, Lister und andere, welche solche Operationen zuerst ausgeführt, Kunstfehler begangen? Und welche Wandlungen sind in der Behandlungsart innerer Krankheiten vor sich gegangen? Man denke nur an die Behandlung der Fieberkranken mit kaltem Wasser und an die Verabreichung des Aderlasses aus der Behandlung der Lungentuberculose. Es bliebe den Fortschritt der Heilkunde gewaltsam aufhalten wollen, wenn man jedes ärztliche Handeln dem Urtheile der Zeitgenossen überwiefe, ganz abgesehen davon, daß erst festgestellt werden müßte, wo die Zeitgenossen anfangen und aufhören. Caspers Definition kann demnach nicht angenommen werden.

Birchow hat die Kunstfehler in ähnlicher Weise definiert als Verstöße gegen allgemein anerkannte Regeln der Heilkunst. Er weicht sich gegen die zu allgemeine Fassung der gesetzlichen Bestimmungen und schlägt folgende Fassung zu den §§ 222 und 230 Deutsch. Str. G. B. vor, eine Anregung, die jedoch unberücksichtigt geblieben ist. „Auf technische Handlungen oder Unterlassungen, welche approbierte Medizinalpersonen in Ausübung ihres Berufes begehen, finden die Bestimmungen nur dann Anwendung, wenn dabei aus Mangel an gehöriger Aufmerksamkeit oder Veracht gegen allgemein anerkannte Regeln der Heilkunst verstoßen ist“ — und — „approbierte Medizinalpersonen, welche in Ausübung ihres Berufes aus Mangel an gehöriger Aufmerksamkeit oder Veracht und zuwider allgemein anerkannten Regeln der Heilkunst durch ihre Handlungen oder Unterlassungen die Gesundheit eines ihrer Behandlung übergebenen Menschen beschädigt haben, sollen ... bestraft werden“. Mit diesen „allgemein anerkannten Regeln der Heilkunst“ können nach Bald nur diejenigen Erfahrungsregeln der Wissenschaft und Regeln der Kunst gemeint sein, welche einem

Systemwechsel nicht unterliegen, welche als „Naturgelehe, als axiomartige Wahrheiten“ weder von den verschiedenen Heilmethoden und Schulen, noch von den Anschauungen der einzelnen geändert oder verchieden angesehen werden können. Wenn auch beauerlicher Weise Bichows Vorschläge nicht Gesetzeskraft erlangt haben, so bilden sie für uns doch als Ausdruck der Auffassung einer höchsten medizinischen Autorität eine bleibende, wertvolle Unterlage für die gerichtsarztliche Beurteilung von ärztlichen Kunstfehlern, wobei der Verstoß gegen allgemein anerkannte Regeln der Heilkunst“ nur in dem beschränkten Sinne eines Verstoßes gegen Naturgelehe, gegen Wahrheiten, welche über dem Befehl der ärztlichen Anschauungen und unberührt von diesen stehen, anzuklagen ist.

Der Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Kunst kann aber unter Umständen gar nicht strafbar sein, dann nämlich, wenn er unter einer falschen Voraussetzung begangen worden ist, wenn er veranlaßt worden ist durch einen Irrtum, durch ein Verkennen des Falles. „Ist der Irrtum zu entschuldigen, dann ist auch die Handlung entschuldbar, welche dem Irrtum entsprungen ist“, sagt zutreffend Deserles, „vorausgesetzt, daß in der Art ihrer Ausführung nicht selbst wieder ein grober Fehler vorgekommen ist.“ Wenn ein Wundarzt seinen Versuch macht, eine von ihm erkannte Verrentung wieder einzurichten, und der Patient kommt dadurch zu Schaden, so ist der Arzt sicherlich strafbar. Hat er aber die Verrentung nicht richtig erkannt, sondern sie nur für eine Quetschung gehalten, so kann er für die Unterlassung der Einrichtungsversuche wohl nicht strafbar sein. Es kommt dann nur darauf an, ob der Fall beruht war, daß — nach dem Ausdrucke des eben. bayr. und hannover. Strafgesetzbuches — schon „die gemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten“ ausgereicht haben würden, den Fall richtig zu erkennen, was im österr. Str. G. mit dem „am Tage liegen der Unwissenheit“ und im deutschen mit „außer Augen sehen der Aufmerksamkeit“ ausgedrückt ist.

Nur auch damit ist die Aufgabe des Gerichtsarztes noch nicht erschöpft und die strafbare Fahrlässigkeit noch nicht für alle Fälle erwiesen. Es muß auch festgestellt werden, daß der Arzt in der Lage war, von den gemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten Gebrauch zu machen, daß er nicht durch äußere Umstände, wie Krankheit oder Ermüdung, daran gehindert war, oder daß er nicht etwa durch die Notwendigkeit einer schnellen Entscheidung, welche ihm zu ruhiger Prüfung der Umstände nicht Zeit ließ, zu keinem Fehlgrieff verleiht worden ist, kurz — der Arzt muß in der Lage gewesen sein, frei und dadurch mit voller Verantwortlichkeit zu handeln. „Freilich“, sagt Bichow, „das Publikum und zuweilen auch der Staatsanwalt gehen nur zu leicht von der Voraussetzung aus, der Arzt dürfe nie krank, nie ermüdet, nie erschöpft sein. Der Arzt soll zu allen Zeiten bereit sein, nicht nur die Behandlung eines Kranken zu übernehmen, sondern sie auch in der ehesten und besten Weise zu führen. Ist es doch in den bekannt gewordenen Verhandlungen wegen

Verletzung des § 200 das gewöhnliche Verfahren des Staatsanwaltes gewesen, den Ärzten den Beweis zuzuschreiben, daß sie erkrankt oder erschöpft waren, während er seinerseits den Beweis hätte liefern sollen, daß dieselben weder erkrankt noch erschöpft sein konnten.“ Wenn sich der Arzt jedoch durch eigene Schuld in eine Lage gebracht hat, in der er unfähig war, von seinen Kenntnissen und Fertigkeiten Gebrauch zu machen, z. B. durch Trunkenheit, so wird sein in diesem Zustande begangener Fehler nur um so strafbarer sein.

Zur Strafbarkeit eines Kunstfehlers gehört endlich noch der Nachweis, daß ein Schaden angerichtet worden ist. Als solchen verlangt das österr. G. wenigstens eine schwere Verletzung im Sinne des § 152 Str. G. B., das deutsche erachtet jede, auch die leichteste Verletzung für genügend zum Tathbestande des Kunstfehlers. Sicherlich muß aber unter allen Umständen ein Nachteil an der Gesundheit nachgewiesen werden, und das ist in jedem Falle eine Obliegenheit der begutachtenden Ärzte.

Unter Berücksichtigung aller für den Tathbestand und forensischen Nachweis eines Kunstfehlers erforderlichen Momente hat Deserles eine Definition gegeben, welche zwar etwas schwerfällig, aber sachlich vollkommen entsprechend ist. Er sagt: „Ein Arzt hat sich eines strafbaren Kunstfehlers schuldig gemacht, wenn er, obgleich er sich in einer Lage befand, welche ihm die freie Benutzung seiner Kenntnisse und Fertigkeiten gestattete, dennoch einen seiner Behandlung anvertrauten Kranken dadurch beschädigt oder getödtet hat, daß er in seinem Tun oder Lassen gegen allgemein anerkannte Kunstregeln verstieß, während er doch den Fall richtig erkannt hatte oder bei Anwendung der gewöhnlichen Kenntnisse und Fertigkeiten richtig erkannt und den Fehler vermieden haben würde.“ Diesen Satz dem Gutachten über ärztliche Kunstfehler zu Grunde zu legen, wird sich unter allen Umständen empfehlen.

Vom juristischen Standpunkte dürfte von größerem Interesse sein, was Rechtslehrer über die Strafbarkeit der ärztlichen Fahrlässigkeit sagen. Berner sagt dies, indem er drei aus verschiedenen Gesetzbüchern entlehnte Sätze aufstellt, folgendermaßen zusammen: 1. Die Fahrlässigkeit muß am Tage liegen (österr. Str. G. B.). 2. Man wird die Verletzung von Kunstfehlern auf solche Fälle zu beschränken haben, wo die Anwendung der gemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten schon ausgereicht hätte, um die Schädigung zu vermeiden (bayr. Str. G. B. von 1853). 3. Es ist zu erweisen, ob der Arzt etwa durch die Notwendigkeit einer schnellen Entscheidung zu dem Fehlgrieff verleitet wurde (hannover. Str. G. B.). Wahlberg hält es für notwendig, daß die Fahrlässigkeit evident sei und der Fall so liege, daß die Anwendung der gemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten ausgereicht hätte, um den Schaden für Leib und Leben zu verhüten. Verletzung für Kunstfehler könnten mithin nur eintreten, wenn gegen die allgemein anerkannten Regeln der Heilkunde oder der Chirurgie aus Fahrlässigkeit offenbar verstoßen wurde und das

unglücklichste ärztliche Verfahren schwere Erfolge nach sich gezogen habe. Dem Sinne dieser Definitionen entsprechend sind auch die Fragen, welche Rittmeister den Richtern zur Fragestellung an die Sachverständigen empfiehlt: 1. Steht der Tod (die Gesundheitsbedrohung überhaupt) mit der eingeschlagenen Behandlung in ursächlichem Zusammenhang? 2. Kann angenommen werden, daß nur die Art der Behandlung die Ursache war, oder war nicht vielmehr der schlimme Ausgang die Folge anderer Ursachen oder konnte es doch sein? 3. Kann behauptet werden, daß durch eine andere Behandlung die Heilung des Kranken sicher eingetreten wäre? 4. Kann angenommen werden, daß auch bei der eingeschlagenen Behandlungsweise unter günstigen Verhältnissen Heilung erfolgen konnte?

Mit Recht empfiehlt Oesterlen überdies, um die bei Kunstfehlern sich erhebenden Fragen beantworten zu können, einen schriftlichen Krankenbericht des angeklagten Arztes einzuverlangen, da bei bloß mündlicher Erzählung einer Krankengeschichte leicht ein wichtiger Punkt vergessen werden kann. Unter Berücksichtigung aller dieser Momente, aber auch nur dann, wird es dem begutachtenden Arzte gelingen, ein gerechtes und den Richter überzeugendes Gutachten über einen ärztlichen Kunstfehler zu erteilen, und der Richter hinwiederum wird nur bei Zugrundelegung der entwickelten Grundbegriffe vollkommen sachlich zu urteilen und streng objektiv zu richten vermögen.

III. Arten der Kunstfehler. Auf allen Gebieten der in so viele Spezialzweige getheilten Heilkunde können Fehlerlichkeiten vorkommen; in jedem Einzelfache der Medizin können Kunstfehler begangen werden und sind auch tatsächlich begangen worden. Es lassen sich jedoch alle Spezialdisziplinen ziemlich ungezwungen in drei Hauptgebiete der ärztlichen Tätigkeit einteilen: in das Gebiet der inneren Medizin, der Chirurgie und der Geburtshilfe. Dementsprechend könnten wir alle Kunstfehler unterteilen als medizinische, chirurgische und geburtsbillische. Es erscheint jedoch zweckmäßlicher, die fahrlässigen Handlungen und Unterlassungen selbst als Einteilungsprinzip zu Grunde zu legen, wie dies Oesterlen in trefflicher Weise durchgeführt hat, und die häufigsten Verursachungen der Arzte von diesem Gesichtspunkte aus zu betrachten.

1. Verweigerung der ärztlichen Hilfe und Vernachlässigung eines Kranken. Im § 338 d. Str. O. B. ist derjenige Arzt mit Strafe bedroht, welcher einen von ihm übernommenen Kranken zum Schaden desselben vernachlässigt zu haben übersehen wird. Gewiß ist solches schon vorgekommen. Es liegt aber die Möglichkeit einer ungerathenen Beurteilung vor in dem Ausdruck „übernehmen“. Will ein Kranker als vom Arzte übernommen, wenn der Arzt einem in seiner Sprechstunde einmal erschienenen Menschen, den er gar nicht näher kennt, einen ärztlichen Rat erteilt oder ihm ein Medikament verordnet hat? Hat der Arzt eine Verpflichtung, sich um einen ambulanten Kranken weiter zu kümmern, der

dies in den meisten Fällen gar nicht wünscht? Er kann gewiß dann für einen Schaden nicht verantwortlich gemacht werden, wenn er nicht ausdrücklich zur fortwährenden Behandlung aufgefordert wurde und seinen Willen kundgegeben hat. Dieser Aufforderung auch zu entsprechen. Außer in Fällen dringender Gefahr muß ihm das Recht gewahrt bleiben, die Übernahme eines Kranken in seine Behandlung überhaupt abzulehnen.

In Deutschland ist der ärztliche Berufszwang zugleich mit der Freigebung des ärztlichen Gewerbes aufgehoben bezw. nur auf den Fall eingeschränkt worden, „wenn er bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr der Not, von der Polizeibehörde zur Hilfe aufgefordert, seine Folge leistet, obgleich er ohne erhebliche eigene Gefahr der Aufseherung genügen konnte“. (§ 360, Abs. 10, d. Str. O. B.) Auch diese allgemeine, gar nicht auf den Arzt besonders bezogene Bestimmung des deutschen Str. G. kann zu einer ganz ungerechtfertigten Anklage gegen durch ihre Berufstätigkeit ohnehin schwer genug belastete Ärzte führen. Überall sind schon bezügliche Verurteilungen von Ärzten vorgekommen, es immer ganz gerechtfertigterweise, ist mehr als zweifelhaft.

2. Verlehrte Behandlung aus Irrtum. Hierher fallen meist Vergehen von Wundärzten und Karpulargen, wenn dieselben die Natur eines Krankheitsfalles oder einer Verletzung nicht richtig erkannt und, der falschen Diagnose entsprechend, ein unrichtiges und schädlich geordnetes Verfahren eingeleitet haben. So sind Schlagaderaneurysmen (Aneurysmen) für Abszesse gehalten und eröffnet worden, ohne daß für eine Blutstillung Vororge getroffen worden war. Die Patienten sind an Verblutung zu Grunde gegangen. Es wurden schon Beine amputiert wegen bloßer Welschwüre am Fußrücken; die wasserflüchtige Anschwellung war für Brand gehalten worden. Weinbrüche wurden nicht erkannt und in einer Weise behandelt, daß Verstrüppelung die Folge war. Früher haben Verrenkungen für Brüche gehalten und durch rohe Repositionsversuche bleibende Nachteile hervorgerufen.

In diese Kategorie von Kunstfehlern fallen auch zahlreiche geburtsbillische Verschuldigungen. Eine falsche Diagnose führt zu einem verkehrten und ungerechtfertigten Eingriff, der eine schwere Verwundung oder den Tod der Gebärenden oder des Kindes oder beider nach sich zieht. Vor kurzem hatte ich Gelegenheit, einen wahrhaft klaffenden Fall dieser Art zu begutachten. Eine Aiderbarme hatte den in der Scheide befindlichen vorliegenden Kopf des Kindes für die Fruchtblase gehalten. Um die Geburt zu beschleunigen, wollte sie die Blase sprengen. Da ihr das mit den Fingern nicht gelang, nahm sie eine große Schere, stieß dieselbe mit geöffneten Branchen ein und klappte sie zu. Als das Kind zur Welt gekommen war, hatte dasselbe zum Entsetzen aller Anwesenden eine große T-förmige Schnittwunde, welche fast vom Scheitel bis zum linken Ohr reichte. Selbst entsetzt über den angedeuteten Schaden, suchte sie bemerken dadurch gut zu machen, daß sie vom Krümer Radel

und Jwirn herbeizuleiten und mittels einer fortlaufenden Naht nach Art der Kleibernähte die Wunde vernäht. Am 10. Tage ist das betret mifshandelte Kind an Blutvergiftung geftorben.

Bei der Beurteilung diefer Fälle kommt es, wie fchon erwähnt, darauf an, nachzuweisen, daß es fich um Zustände handelt, welche bei einiger Aufmerksamkeit und Vorficht richtig hätten erkannt werden müffen; es muß ein strällcher Irrtum vorliegen. Ist ist dann noch das unrichtig gewählte Heilverfahren fehlerhaft ausgeführt worden, ja daß nicht einmal „die gemeinen Fertigkeiten“ angewendet worden find.

3. Grobe Fehler in der Behandlung richtig erkannter Leiden. Reich ist die farenfiche Kaulstift an Kunstfehlern diefer Art. Ein Wundarzt hat eine mercuriale Schmierkur so energisch angewendet und so wenig übernacht, daß eine Verwundung der Kiefer und der Zunge mit den Nachgefehlten eingetreten und der Kranke an Hungertod geftorben ist. Ein anderer Wundarzt hat einem Manne wegen fangezerrter Karbalsäure einreiben laffen, so daß derfelbe in kurzer Zeit zu Grunde ging. Taß Gebarmen Kinder im ersten Jahre verbrühen, ist leider wiederholt vorgefallen.

In der Natur der Sache ist es gelegen, daß die wundärztlichen und geburtsbilligen Eingriffe viel häufiger beobachtet werden als die bei der Behandlung innerer Krankheiten. Bei letzteren ist auch der Nachweis des tatsächlich angerichteten Schadens meist sehr schwer zu erbringen.

Tagegen baß die Beurteilung eines gewerbmöglichen Karupfuhlers durch mein Gutachten herbeigeführt, der beim Ablassen die Leute so lange bluten ließ, bis die Blutung von selbst stillstand, was wiederholt oft eintrat, wenn die Leute infolge des großen Blutverlustes ohnmächtig hinfelen. Terfelbe Bauer hat auch einem Manne, dessen Arm von Ärzten kunstgerecht amputiert worden war, den Verband abgenommen und den Amputationsstumpf mit einem Plaster belegt. Es trat Eiterung auf und der Mann ist an Blutvergiftung zu Grunde gegangen.

4. Unterlassung eines notwendigen Eingriffes oder Heilverfahrens. Das verhältnismäßig seltene Vorkommen von Verurteilungen wegen ärztlicher und wundärztlicher Unterlassungsgefehlten erklärt sich fast allein daraus, daß diese Fehler weit weniger in die Augen springen als verfehrte Handlungen, und ferner daraus, daß nur selten mit der notwendigen Bestimmtheit gesagt werden kann, bei einer anderen Behandlungsweise würde der schlimme Ausgang sicher vermieden worden sein. Sehr fäwer ist namentlich die Begutachtung der Behandlung innerer Krankheiten. Wer will bestimmt behaupten, diese oder jene Methode, dies oder jenes Medikament brächten sichere Heilung? Hier muß den wissenschaftlichen Überzeugungen und den praktischen Erfahrungen jedes einzelnen Arztes ein weiter Spielraum gewährt werden, und ist es im Weien vieler innerer Krankheiten und in der Kampfkraftigkeit des menschlichen Organismus begründet, daß mitunter recht

verschiedene Verfahrungsweisen in der Behandlung ein und derselben Krankheit zum Ziele führen und daß jede für vollkommen berechtigt, ja rationell erklärt werden muß. Selbst die Hamopathische, diese große Unterlassungsgefehle, wie Casper sie gemein zutreffend nennt, vermag ich nicht so generell wie er abzutun als ein permanentes Verbrechen an der Menschheit, sondern auch hier muß individualisiert werden. Jedenfalls hat das hamopathische Heilverfahren nach niemals positiv geschadet, was leider von der Allopathie nicht gesagt werden kann. Der allopathische Arzt hat mitunter durch zu dreiste Verabreichung differenter Arzneimittel, der hamopathische durch die Unwirksamkeit seiner Darreichungen, also durch Unterlassung geschadet. Es kann eben jeder Arzt, auch der Hydro- und Electrotherapeut, sich eines Kunstfehlers schuldig machen, aber es ist keine Behandlungsmethode, welcher die Hamopathie nach das Kneippische Verfahren, als solche ein Kunstfehler.

Wenn aber ein Hamopath einem Menschen, dem ein Fremdkörper ins Auge eingebracht ist, ohne auch nur einen Versuch zu machen, denselben zu entfernen, so lange innerlich (!) Belladonna nehmen läßt, bis — das Auge an Panophthalmie zu Grunde gegangen ist, und Kneipp einem Augenkranken so lange kaltes Wasser über den Kopf gießen läßt, bis dieser zwar nicht lebend, aber insperadell und auf einem Auge blind geworden ist, ja haben sich beide eines Kunstfehlers schuldig gemacht, ebenso wie der laugigrecht gebildete Arzt, welcher solche Dosen chloraurer Kall innerlich verabreicht, daß der Kranke an der dadurch erzeugten Vergiftung stirbt. Und jede dieser Handlungen bezim Unterlassungen, das wirklich stattgefunden. Nicht zu selten sind die ärztlichen Unterlassungsgefehlten auf dem Gebiete der Chirurgie: Bei einer unverkennbaren Arterienabkantung unterbleibt die Unterbindung, bei einer eingeklemmten Hernie wird der lebensbedrohende Bruchstümm (Vernatamie) nicht ausgeführt, ein verrenktes Glied wird nicht eingerichtet u. f. f.

Die schwersten Verfehle im Gebiete der Chirurgie und Geburtshilfe ergeben sich aber aus der Nichtbeachtung der Grundsätze der Antiseptie, welche heute wohl als ein vollkommen gesichertes Gemeingut aller Ärzte betrachtet werden müssen. Durch die zieldenkwürdige Fehnhaltung aber Enternung jener Mikroorganismen, welche Wund-eiterungen und Blutvergiftungen herbeiführen, sind ungeheure Fortschritte der Chirurgie und Geburtshilfe erzielt und außerordentliche Heilerfolge nicht nur möglich gemacht, sondern Regel geworden. Mit der denkbar größten Sicherheit können heute zutage die schwierigsten Operationen ausgeführt und sonst meist lebensgefährliche Eingriffe ohne Gefahr unternommen, bestehende Lebensgefahren durch rechtzeitig eingeleitete antiseptische Verfahrungsweisen beseitigt werden. Jeder Arzt hat die Pflicht, nach diesen „allgemein anerkannten und bekannten Regeln der Heilkunst“ bei der Wundbehandlung und bei operativen Eingriffen zu verfahren; jeder Gebarmen ist durch eine besondere Instruktion ein genaues antiseptisches Verfahren

bei ihren Hilfsleistungen zur gesetzlichen Pflicht gemacht.

Behandlungsweise sind gerade die Verletzungen gegen diese Regeln noch immer recht zahlreich, zumteil allerdings seitens der Hebammen, durch deren vorlässigkeitswidriges Handeln noch oft genug Menschenleben gefährdet oder zu Grunde gerichtet werden. Es ist ein großes Verdienst von Ruhbaum, zuerst in eindringlicher Weise auf die Bedeutung der Antiseptik für die gerichtliche Medizin hingewiesen und mit klarer und scharfer Logik die aus der Erkenntnis der Gefahre dieser Heilmethode hervorgehende erhöhte Verantwortlichkeit der Heilspersonen dargelegt zu haben. Es ist ein Gebot der Schutzpflicht des Staates für jeden einzelnen, gerade diese Vergehungen mit ihren meist sehr schweren, aber in der Regel leicht nachweisbaren Folgen mit Nachdruck zu verfolgen. Die Auferhaltung dieser wichtigsten und völlig gesicherten Erkenntnisthe der neueren Heilkunde hat, wie zahlreiche eigene und fremde Erfahrungen lehren, nur zu viele Menschenleben schon gekostet.

5. Fahrlässige Verbreitung von Krankheiten. Handlungen oder Unterlassungen von Heilspersonen können selbstverständlich auch zur Verbreitung ansteckender Krankheiten führen. So ist beispielsweise durch fahrlässiges Vorgehen von Ärzten und Hebammen schon mehrmals Syphilis übertragen worden; besonders ist eine solche Übertragung wiederholt auch durch die Impfung zu jener Zeit vorgekommen, als noch häufig humanisierte Lympho verwendet oder vom Arm eines Stammmimpfungs direkt abgeimpft wurde. Das deutsche Impfgesetz bedroht im § 17 auch den Impfarzt mit hoher Strafe, „wenn bei der Ausführung der Impfung fahrlässig handelt“. Bei der Anwendung animaler Lympho, die jetzt allgemein ist, besteht zwar diese Gefahr nicht, wohl aber könnte vielleicht bei fahrlässigem Vorgehen Tuberkulose vom Kinde auf den Menschen übertragen werden.

Eine Art der fahrlässigen Verbreitung von Infektionskrankheiten verdient noch besonders hervorgehoben zu werden: Die Übertragung des Kindbettfiebers (Puerperalproph) von einer Wöchnerin auf die andere durch die Hebamme. Dieser Fahrlässigkeit sind schon zahlreiche Menschenleben zum Opfer gefallen. Die Antiseptik ist noch keineswegs Gemeingut der Hebammen, wenngleich die neuen Hebammeninstruktionen diesbezüglich strenge Vorschriften enthalten. Noch vor wenigen Jahren entwickelte sich in einem kleinen Orte Steierm. durch Verschulden einer Hebamme eine ganze Epidemie von Kindbettfieber mit 10 sichergestellten Fällen, darunter 3 Todesfälle. Es ist daher nach der österr. Hebammeninstruktion mit Recht verboten, daß eine Hebamme, wenn sie eine fiebernde Wöchnerin in Behandlung hat, gleichzeitig eine zweite Gebärende übernimmt.

Aber auch alle anderen Infektionskrankheiten können durch ärztliche Fahrlässigkeit verschleppt werden. Es wird dies namentlich dann leicht möglich sein, wenn die vorgezeichnete Anzeige an die Behörde unterbleibt und dadurch die Vornahme der Desinfektion und die Isolierung des Kranken

verhindert wird. Mit Recht ist dieser Fall in den neueren Str. G. besonders vorgesehen. So droht das deutsche Str. G. (§ 327 deutsches Str. G. B.) empfindliche Strafen an, wenn der Arzt „die zur Verhütung des Einschübens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit von der zuständigen Behörde angeordneten Abberungs- oder Aussichtsmaßregeln nicht befolgt“.

Unter diese Strafbestimmungen würde auch fallen

6. das gewissenlose Experimentieren an Kranken. Darunter sind keineswegs zu verstehen Versuche, welche an Kranken mit neuen Behandlungsmethoden, die theoretisch begründet sind, zum Zwecke der Heilung eines Leidens angestellt werden. Solche Versuche müssen gemacht werden, ohne sie wäre ein Fortschritt in der Heilkunde unmöglich. Wohl aber ist es verwerflich und strafbar, wenn Kranke zu Versuchen verwendet werden, welche nicht auf die Heilung ihres Leidens, sondern auf die Feststellung anderer pathologischer Tatsachen, z. B. die Übertragbarkeit eines natürlichen oder künstlich erzeugten Krankheitsstoffes abzielen, sobald dadurch dem Kranken ein Nachteil an seiner Gesundheit oder eine Gefahr erwächst. Ich glaube, daß es kein Richter zu billigen und kein Gerichtsrat zu verteidigen vermöchte, wenn zu solchem Zwecke in ärztlicher Behandlung lebenden Kindern Syphilis inoculiert und in Anstalten befindliche Geisteskranke mit Tripper befallen werden, wie es tatsächlich geschehen ist. Solche wissenschaftlich allerdings höchst wertvolle Versuche könnten meines Erachtens vielleicht an vollständigen Gesunden mit ihrer Zustimmung ausgeführt werden, niemals aber an unwilligen oder entmündigten Kranken, die sich im besonderen Schutze einer Heilanstalt befinden.

Diese Auffassung ist sowohl von hervorragenden Gerichtsräten vertreten, wie auch durch richterliches Urteil als zutreffend anerkannt worden. So veröffentlichte Bräund und Chaudé den Wortlaut eines vom Oberlandesgericht zu Khon gestellten Urteiles über Ärzte, welche einen mit Kopfgriind behafteten 10jährigen Knaben bewußt Feststellung der Übertragbarkeit der sogenannten sekundären Syphilis mit dieser Krankheit befallen haben, und Klusemann teilt weitere derartige Fälle mit. Casper spricht sich dahin aus, daß für diese Fälle selbst die Bestimmung des § 229 deutsch. Str. G. Anwendung finden könne: „Wer vorsätzlich einem anderen Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu gefährden geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.“

Wenn nun in jüngster Zeit empfohlen wurde, ein derartiges Menschenexperiment in gewissen Fällen sogar zur forensischen Beweisführung heranzuziehen, so ist ein solcher Vorschlag von gerichtlich-medizinischer Seite wohl im hohen Grade befremdlich. Eine Beweisführung pro foro, die selbst eine kriminelle Handlung in sich schließt, wird wohl kaum ein Richter jemals für zulässig erklären.

7. Vergiftungen durch Fahrlässigkeit. Diese leider auch nicht allzu selten vorkommenden

Unglücksfälle ereignen sich entweder durch sorglose und unrichtige ärztliche Verschreibungen oder durch nicht entsprechende Anordnungen über die Darreichung richtig verordneter Medicamente oder — dies ist am häufigsten — durch Verwechslung von Medicamenten in den Apotheken, mitunter durch übereifrige Verschreibung von in ihren Wirkungen noch nicht genügend erprobten neuen Heilmitteln, von denen die hochentwickelte chemische Industrie immer wieder neue auf den Markt wirft. Gewiß kann und soll keinem Arzt unterlagst werden, neue Heilmittel an Kranken zu versuchen, ja das Streben nach Vermehrung der therapeutischen Mittel ist vollumfänglich gerechtfertigt. Bei genügender Vorsicht sind derartige Versuche wohl auch immer ungefährlich. Der Arzt muß sich aber gerade in diesen Fällen seiner vollen Verantwortlichkeit bewußt sein und hat sich zu vergegenwärtigen, daß sein Diplom kein Freibrief für gewissenloses Experimentieren am Krankenbette ist, sondern daß sein geleisteter Eid ihn vielmehr verpflichtet, jederzeit mit der größten Gewissenhaftigkeit und mit Aufwendung seines ganzen Wissens und Könnens in der Ausübung seines verantwortungsvollen Berufes zu Werke zu gehen.

Literatur.

Hendel: Beiträge zu der Lehre von der rechtlichen und gerichtlich-medizinischen Beurteilung der den Medizinalpersonen angehängten Kunstfehler. Abhandlungen 1818, III. Bd. Reubold: Versuch einer Darstellung der besonderen Rücksichten, welche bei juristischer Zurechnung der in der medizinischen Praxis vorkommenden Fehler gefordert werden. Wien 1831. Schürmayer: Die Kunstfehler der Medizinalpersonen. Freiburg 1838. Rittermaier: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Ärzte, Wundärzte usw. wegen Kunstfehler. Archiv des Kriminalrechts 1853. Rittermaier: Die Lehre von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Medizinalpersonen, Gerichtssaal X, Heft 1, Friedrichs Blätter 1858, Heft 5. Kalisch: Die Kunstfehler der Ärzte. Leipzig 1860. Tardieu: Etude médico-légale sur les maladies accidentelles et involontairement produites par imprudence, négligence ou transmission contagieuse. Annales d'hygiène publique et de médecine légale. 1861. Briand et Chabré: Manuel complet de médecine légale 8. édit. Paris 1869. Berner: Körperverletzungen durch Medizinalpersonen. Gerichtssaal 1867. Oesterlen: Fährliche Verbreitung der Pockenkrankheit. Eulenbergs Bierseidelrecht für ger. Med. 1875. Derfelde: Kunstfehler der Ärzte und Wundärzte in v. Raschlas Handbuch der ger. Med. III. Bd. Tübingen 1882. Birchow: Kunstfehler der Ärzte. Gesamte Abhandlungen. 1879, II. Kühner: Die Kunstfehler der Ärzte vor dem Forum der Juristen. Frankfurt a. M. Derfelde: Über die rechtliche Verantwortung der Ärzte. Acht Theilen nebst Motiven. Frankfurt a. M. 1880. v. Stein: Die Gesundheitslehre. Stuttgart 1882. v. Söfinger: Kunstfehler in geburtsärztlicher Beziehung in v. Raschlas Handbuch der ger. Medizin, III. Bd.

Tübingen 1882. v. Ruschbaum: Einfluß der Kunstfehler auf die gerichtliche Medizin. München 1880. Reufel: Kann dem praktischen Arzte die Selbsthaltung der alten Wundbehandlung usw. als Kunstfehler angedreht werden? ärztliches Vereinsblatt 1880. Richter: Kunstfehler in Eulenbergs Real-Encyclopädie der gesamten Heilkunde. 3. Aufl., 13. Bd. Wien und Leipzig 1897. Kratter: Zur gerichtsarztlichen Beurteilung der Kunstfehler. Wien. mediz. Wochenschrift 1890, Nr. 1—4. Derfelde: Kunstfehler in Traiches „Bibliothek der ger. mediz. Wissenschaften“. Bd. Hygiene u. ger. Med. S. 519 ff. Kratter.

Kunstpflege.

Die Kunstpflege hat in unseren Tagen nicht nur für das öffentliche Leben, sondern auch für die wirtschaftlichen und kulturellen Interessen des Staates eine stets noch wachsende Bedeutung erlangt. In verständnisvoller Würdigung der mannigfachen Vorteile, welche eine gleichwohl geregelte & der Förderung der allgemeinen Bildung, der Veredlung des Geschmacks und der Hebung des Wohlstandes zu vermitteln imstande ist, tritt teils die organisatorische Tätigkeit der Staatsverwaltung, teils die Initiative der einzelnen Länder und Städte oder bestimmter Korporationen immer entschiedener dafür ein, für die wirklich geistliche Pflege der Kunst zuverlässige Grundlagen und günstige Lebensbedingungen zu schaffen.

Seit 1899 fungiert als beratendes Organ des Unterrichtsministeriums für Kunstangelegenheiten der Kunstrat, der durchschnittlich einmal im Jahre zur Entgegennahme des Berichtes über die Bewegung des Gesamtkunstlebens zusammentritt. In seinen Wirkungsfreis gehören staatliche Kunstausstellungen, staatliche Kunstanläufe und ihre Juwelierung, Prüfung des jährlichen Berichtes des Kunstdepartements über die Veranordnung des Bauhallenbetriebes für Kunstausstellungen, Ankäufe usw., Durchführung und Subventionierung von Kunstausstellungen, künstlerischen oder kunstgeschichtlichen Publikationen oder sonstigen künstlerischen Unternehmungen, Erteilung von Stipendien an bildende Künstler und Kunstforscher, allgemeine Fragen des Kunstunterrichtes, der Kunst- und Denkmalspflege, allgemeine Fragen des Kunstwesens. Die Mitglieder des Kunstrates werden von dem Unterrichtsminister mit längstens fünfjähriger Funktionsdauer ernannt, die jeweiligen Vorsitzende der großen Wiener Künstlervereinigungen den Beratungen des Kunstrates zugezogen. Außerdem debittiert sich das Ministerium als ständiger Beirater für Kunstangelegenheiten der „Sektion für bildende Kunst“ der „ständigen Kommission des Ministeriums für Kultus und Unterricht“, welcher hauptsächlich bildende Künstler angehören.

Die Mittel, welche zu einer erfolgreichen K. führen können, sind mannigfacher Art. In erster Reihe stehen die dem Kunstunterrichte selbst dienenden Anstalten; an sie schließen sich städ-

sichtlich des erziehbischen und allgemein bildenden Wertes an die Sammlungen sowie die zu regelmäßig wiederkehrenden Terminen oder aus einem bestimmten Anlasse veranstalteten Ausstellungen von Kunstwerken. Nicht minder wichtig erscheint die Begründung von Vereinen und Gesellschaften, welche die Kunstinteressen entweder unmittelbar oder mittelbar wahrzunehmen und zu fördern bestimmt sind.

Die Lehranstalten, in welchen der Kunstunterricht selbst ausschließlich oder teilweise Hauptaufgabe bleibt, gliedern sich in eigentliche Kunstschulen, in die Kunstgewerbeschulen und in Gewerbeschulen mit Kunstunterricht; in ihre Kategorie sollen auch die Hochschulen, soweit an denselben Kunstunterricht erteilt wird.

Unter den eigentlichen Kunstschulen nimmt den ersten Platz ein die 1892 von Kaiser Leopold I. gegründete k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, deren gegenwärtige Organisation auf dem k. k. E. 15 VIII 72 und 20 XI 88 genehmigten Statute beruht. Wie eine dem Unterrichtsministerium untergeordnete Kunst-Hochschule soll sie die Heranbildung der akademischen Jugend zu selbstständiger künstlerischer Tätigkeit in den großen Zweigen der bildenden Kunst ermöglichen. Außer der allgemeinen Malerei und der allgemeinen Bildhauerschule umfasst sie 4 Spezialschulen für Historienmalerei, je eine Spezialschule für Landschafts- und Tiermalerei, für Kupferstecherei sowie je 2 Spezialschulen für höhere Bildhauerei und Architektur. Die Akademie besitzt eine über 1200 Werke umfassende Gemäldegalerie, ein Museum von mehr als 1600 Gipsabgüssen, welche den geschichtlichen Entwicklungsgang der Plastik und der wichtigsten Architekturformen entsprechend veranschaulichen sollen, eine bedeutende Bibliothek, der über 21.000 Handzeichnungen und über 10.000 Photographien und über 63.000 Kupferstiche, Holzschnitte, Lithographien, Cellograafien usw. einverleibt sind, ferner eine mehr als 1200 Nummern zählende Zeichensammlung und eine Handbibliothek der Architekturschulen. Mit der Akademie verbunden ist eine Gipsgießerei.

Die zweitälteste Kunstakademie wurde 1799 als „Akademie der bildenden Künste in Prag“ gegründet; 1887 als „Kunstakademie der Gesellschaft patriotischer Kunstfreunde in Prag“ reorganisiert, wurde sie 1896 unter Angliederung einer Abteilung für Bildhauerei als Hochschule unter dem Namen „k. k. Kunstakademie in Prag“ in die Staatsverwaltung übernommen. Sie besteht aus einem Vorbereitungskurs, vier Spezialschulen für das figurale Fach, je einer für Landschaftsmalerei und Bildhauerei. Die 1818 gegründete, 1873 und 1897 reorganisierte Kralauer Kunstschule wurde mit k. k. E. 24 II 1900 zur „k. k. Kunstakademie in Krasau“ erhoben und besteht aus Schulen für Freilandzeichnen, Malerei und Bildhauerei. In der 1785 gegründeten „kaiserlich-königlichen landwirtschaftlichen Zeichenakademie in Prag“ wird der Unterricht in zwei Kurven für das Historienfach erteilt; seit 1900/1901 ist derselben auch eine Meisterschule angegliedert.

Die überaus rasche und glänzende Entwicklung des Kunstgewerbes steht aufs Innigste mit dem Emporblühen der Kunstgewerbeschulen und der Gewerbeschulen mit Kunstunterricht im Zusammenhang. Aus diesen Anstalten des Kunstunterrichtes fließt ein stets sich reichlich erneuernder und mächtiger wachsender Strom fruchtbarer Anregung durch sachmännliche Unterweisung und eine sachverständig geleitete Anschauung allen Zweigen des Kunstgewerbes zu. Als die wichtigste dieser Anstalten ist die 1808 eröffnete Kunstgewerbeschule des k. k. k. k. Museums für Kunst und Industrie in Wien zu betrachten, welche die Erziehung kunstgebildeter Kräfte für alle Bedürfnisse des Kunstgewerbes und die Ausbildung der Lehrer für das Zeichnen und den kunstgewerblichen Unterricht zur Aufgabe hat. Außer einer allgemeinen Abteilung gliedert sie sich in Fachschulen für Architektur, Stein- und Malerei und in Spezialateliers für Epitaphzeichnen, Keramik und Emaille, Holzschneiderei, Bleistiftkunst und verwandte Fächer; ihr ist auch ein eigenes chemisches Laboratorium beigegeben. Die 1845 eröffnete k. k. Kunstgewerbeschule in Prag hat nebst der allgemeinen Schule für ornamentales und figurales Zeichnen sowie für ornamentales und figurales Modellieren Fachschulen für dekorative Architektur, Modellieren und Reliefen vorwiegend ornamentaler Richtung, dekoratives Zeichnen und Malen vorwiegend ornamentaler Richtung, kunstgewerbliche Verarbeitung der Metalle, Holzschneiderei, Blumenmalerei und textile Kunst; außer einer Zeichen- und Malerschule für Damen sind auch kunstgewerbliche Abend- und Sonntagsschulen in den offenen Zeichen- und Modellierstuden eingerichtet. Die großartigen Fortschritte der Photographie und der Reproduktionstechniken führten zur Begründung der k. k. graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien, deren Aufgabe es ist, die praktisch wichtigsten Methoden der Photographie, der Reproduktionsverfahren und der graphischen Druckverfahren sachgemäß zu lehren und für Kunst, Industrie und Wissenschaft dienlich zu machen. Sie gliedert sich in eine Vorbereitungs- und Zeichenschule, zwei Kurse für Photographie und Reproduktionsverfahren, dessen verschiedenen Zweigen noch ein Spezialkurs genähert ist, und ein photographisches Praktikum für Naturare. Eine besondere Sektion ist für das Buch- und Illustrationsgewerbe, eine Versuchsanstalt für Photochemie und graphisches Druckverfahren eingerichtet. Die daneben bestehende Versuchsanstalt soll wissenschaftliche Untersuchungen auf dem Gebiete der Photographie, Photochemie und verwandter Fächer durchführen, neue photographische Verfahren prüfen und auf Verlangen den Behörden, Anstalten oder Privatpersonen Apparate und Materialien unterstellen. An einer beträchtlichen Anzahl der Staatsgewerbeschulen bestehen Kunst- und hausgewerbliche Abteilungen. Für Spitzenarbeiten und Kunststickerie, für Weberei und Wirerei, für Holz- und Steinindustrie, für Lackmalerei, keramische und Glasindustrie, für Metallindustrie sind in allen Teilen der Monarchie zahlreiche Fachschulen errichtet, außer welchen noch besondere Zeichen-

und Modellierschulen blühen; abgesehen davon wird auch in den offenen Zeichenkassen der allgemeinen Handwerkerschulen elementarer kunstgewerblicher Unterricht erteilt und an den sachlichen Fortbildungsschulen in Wien und Prag weitere Ausbildung der Arbeiter verschiedenartiger Zweige des Kunstgewerbes vermittelt. Die am 1. I. technologischen Gewerbemuseum in Wien bestehenden Schulen lassen insbesondere die technische Seite der Gewerbe ins Auge; erwähnenswert sind darunter der Spezialkurs für Hausindustrielle Schnitzerei und Treiberei sowie die höhere und niedere Fachschule für Bau- und Möbeldreherei.

Als beratendes Organ für Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtswezens dient dem K. U. M. die „Zentralkommission für Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichts“.

Der Kunstunterricht an den Hochschulen fällt den Vertretern der an den meisten Universitäten bestehenden Lehranstalten der klassischen Archäologie und der Kunstgeschichte zu; an den technischen Hochschulen wird der Kunstunterricht, da wir nur vereinzelt Kunsthistoriesleren und Kistheileren im Lehrkörper derselben begegnen, insbesondere von den verschiedenen Vertretern der Baukunst, des Zeichnens, Malens und Modellierens erteilt.

Als ein die K. überbendes Moment ist auch das an den Kunsthochschulen bestehende Unterstützungswesen zu betrachten, das in Form von Stipendien und Schulpreisen namentlich minder bemittelten, aber talentvollen Kunstjüngern manche willkommene Möglichkeit zur Förderung ihrer Weiterbildung zuführt; so wurden z. B. an der k. I. Akademie der bildenden Künste in Wien im Studienjahre 1899–1900 an 137 Schüler Stipendien und Schulpreise im Gesamtbetrage von 63.826 K. verteilt und sind an der Kunstgewerbeschule des k. I. österr. Museums in Wien sowie an der Prager Kunstgewerbeschule für Stipendien aus Staatsmitteln jährlich 32.900 K., bezw. 9200 K. ausgesetzt. Für die Kralauer Kunstakademie bestehen Staatsstipendien zu 1000 und zu 200 K.

Für eine gediehlige Pflege der Kunst ist nicht nur die Heranbildung eines tüchtigen Künstler Nachwuchses und die Verbreitung gesunder Kunstanschauungen in weiteren Kreisen, sondern auch die Erhaltung wertvollen Kunstbesposes von höchster Bedeutung. Diese Erhaltung eritrect sich sowohl auf die Sicherung eines jeberzeit würdigen Zustandes von monumentalen Werken der Architektur und Plastik im Sinne der von der k. I. Zentralkommission enthaltenen Tätigkeit, als auch auf die Anlage von Sammlungen, welche kleinere Werte der Plastik, Schöpfungen der Malerei jeder Art, Gegenstände des einft so überaus blühenden Kunstgewerbes und kulturgeschichtlich interessante Objekte umfassen. Solchen Sammlungen, welche bald ganz, bald in bedeutenderem Maße der Kunst gewidmet sind, begegnen wir in allen Teilen des Kaiserstaates in ungemein großer Anzahl. Denn schon seit Jahrhunderten gaben sich verschiedene künstlerfreundliche Mitglieder des Herrscherhauses,

begüterte Adelige und Kirchenfürsten, ja selbst reiche Bürger mit Eifer und Erfolg dem Sammeln von Kunstwerten hin, so daß manches Schloß, manche Bischofsresidenz, manches Kloster und manches Bürgerhaus wegen der dabeist aufgestellten Kunstsammlungen besondere Bedeutung erlangt hat. Im 19. Jahrhundert haben verschiedene Gesellschaften und Vereine in einzelnen Kronländern und Städten sich der lobenswerten Aufgabe zu unterziehen begonnen, die in einem besonderen Gebiete noch erhaltenen Kunstgegenstände vor Verschleppung und Verkauf ins Ausland oder vor Vernichtung zu retten, in Museen aufzustellen und durch die Zugänglichmachung derselben Gelegenheit zu bieten, daß in breiteren Schichten Kunstsinne geweckt wird. Die großartigen Kunstsammlungen besist das Allerhöchste Kaiserhaus selbst; in den herrlichen Wiener Museumsbauten, deren Ausführung und glanzvolle Ausschmückung die Pflege der Kunst ungemein gefördert haben, sind unschätzbare Kunstwerte aufbewahrt, in denen die nie ermüdende Betätigung hohen Kunstsinnes der Habsburger sich wieder spiegelt, aber auch ein unvergleichliches Material für Förderungszwecke der Kunst, der Wissenschaft und der Volksbildung im weitesten Sinne zum Unterrichte und zur Verschmadsverbreitung erhalten ist. Steht die Sammlungen dieser Art mehr das geistliche Moment im Vordergrund, so tritt letzteres stark zurück bei anderen, welche zunächst praktische Ziele verfolgen, indem ihre Objekte den Kunstgewerben Hilfsmittel werden und für die Hebung kunstgewerblicher Tätigkeit und des Schmadsaus nuybar sein sollen. Die umfangreiche Sammlung dieser Richtung gehört dem 1863 begründeten k. I. österr. Museum für Kunst und Industrie in Wien, seit 1871 in dem von Ferfel ausgeführten Monumentalbau untergebracht. Mit N. E. 28 XI 98 wurde die Anlage durch ein neues Statut reorganisiert; nach demselben besteht die Museumsleitung aus dem Direktor der Anstalt und dem Kuratorium, dessen Mitglieder der Unterrichtsminister mit 3jähriger Funktionsdauer ernannt. Das Kuratorium hat die Aufgabe, die gesamte Tätigkeit des Museums zu überwachen und zu regeln, fungiert als Beirat des Ministers für Kultus und Unterricht in allen Angelegenheiten der obersten Leitung des Museums und entscheidet selbständig in allen ihm ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten. In den Sammlungen dieses Museums bieten musterghältige Werte der Kunst und des Kunstgewerbes aller Zeiten, Stile und Länder, frei in dem Stoffe des Originalen oder in verwandtem Materiale, in Gipsabformungen oder galvanoplastisch nachgebildet, Wandzeichnungen, Stiche, Photographien, Entwürfe für kunstgewerbliche Arbeiten und eine Fachbibliothek für Kunstgeschichte, Archäologie, Kistheiler, Technologie usw. Kunstwerkstätten die reichste Anregung. Wie dieselbe von den interessierten Kreisen ausgenutzt wird, zeigt am klarsten ein Vergleich der Besucherzahlen; den 56.891 des J. 1864 standen schon 1879 231.539 Besucher gegenüber, deren Zahl allerdings 1895 bis auf 84.751 zurückging, leister aber wieder im Steigen begriffen ist.

Jedenfalls darf die Gesamtbesucherzahl von 1864 bis 1869 mit 5,269.741 Personen als sehr beachtenswert bezeichnet werden. Auch von der Gründung des k. l. Handelsmuseums, dessen kunstgewerbliche Sammlungen anerkannte Muster aus der Türkei, Persien, Ägypten, Indien, Ceylon, Zentralasien, Siam, China und Japan enthalten, und von dem k. l. technologischen Gewerbemuseum in Wien, dem das „Museum der herr. Arbeit“ onegleibert ist, hat das Emporblühen des Kunstgewerbes viel Nutzen gezogen. Für die Beurteilung der Entwicklung der Volkskunst bieten die reichhaltigen Sammlungen des am 31 I 67 eröffneten „Museums für österreichische Volkskunde“ in Wien, welches der österr. Volksforschung auf historisch-wissenschaftlichem Wege und durch museale Sammelthätigkeit ein Mittel- und Stützpunkt werden will, ganz ungewöhnlich interessantes Material. In den Hauptstädten der meisten Kronländer zeigen städtische Museumsgebäude aus unabweislicher, daß die würdige Unterbringung von Kunstsammlungen, deren Gegenstände die Anschauung des Volkes veredeln sollen, der monumentalen K. um meilen in die Hand arbeitet, indem sie den Künstlern — Baumeistern, Bildhauern, Malern und Kunsthandwerkern — wirksam bedeutende Aufträge zuweist, an deren Ausführung sie ihre Fähigkeiten erproben und anderen Muster werden können. Ebenso wird die Notwendigkeit, die immer städtischer anwachsenden Gewerbemuseen in entsprechenden, für die Ausstellung der Sammlungen ausreichenden Gebäuden unterzubringen, dem Kunstschaffen noch aus Jahre hinaus nochdrückliche Förderung gewähren. In einigen Fällen strebt die Errichtung der am betreffenden Wissenschaftigen gegründeten Diözesanmuseen die Zusammenhaltung der außer Gebrauch gebliebenen kirchlichen Kunstgegenstände des Diözesangebietes an und arbeitet mit Erfolg dem spurlosen Verschwinden und der Verschöpfung dieser Objekte entgegen.

Die K. wird nächst der von den Sammlungen ausgehenden Anregung besonders auch durch die Veranstellung von Ausstellungen gefördert. Für letztere ist namentlich das k. l. österr. Museum für Kunst und Industrie in Wien eingetreten, das seit 1864 Ausstellungen der mannigfachen Kunst- und Kunstgewerbegegenstände in seinen Räumen veranstaltet und auch Ausstellungen in verschiedenen Provinzialstädten durch Zuführung schöner Objekte unterstützt. Der Segen, welcher durch diese reiche Anschauung der Geschmacksveredelung zustoß, veranlaßt auch die Kunst- und Kunstgewerbemuseen, den vom k. l. österr. Museum betretenen Weg verschiedener Sonderausstellungen einzuschlagen. Die einzelnen Landesausstellungen, wie z. B. jene zu Prag, Innsbruck, Venedig, scheitern der Kunst und dem Kunstgewerbe besondere Beachtung, vermitteln die Kenntnis mander schwer zugänglichen Gegenstände des Privatbesitzes weiten Kreisen und bieten die Gelegenheit, sich ein Bild von dem Kunstleben eines Landes in verschiedenen Perioden zu entwerfen. Für Kunstschaffen und K. der Gegenwart haben außer diesen Ausstellungen, die nicht an den Termin einer bestimmten Wiederkehr ge-

bunden sind, nicht minder große Bedeutung jene, welche uns in ganz genau abgegrenzten Zeitabschnitten einen Überblick über die Leistungen der Kunst und des Kunstgewerbes unserer Tage vermitteln. Regelmäßig wiederkehrend, geben diese Jahresausstellungen erwünschte Gelegenheiten, Vertreter verschiedener Kunstanschauungen in ihren Werken kennen zu lernen und die Berechtigung oder Ablehnung bestimmter Richtungen zu verstehen. Zugleich sind aber alle Ausstellungen, soweit auf denselben Werte der Gegenwart zugänglich werden, für die K. von größter Wichtigkeit, da sie den direkten Verkehr zwischen Künstler und Kunstfreund vermitteln; mit der hier für den Künstler gebotenen Möglichkeit, seine Werke an den Mann zu bringen und im Wettbewerb mit anderen erfolgreich zu bestehen, entspringt sich der Kunstmarkt, dessen gesunde oder ungesunde Verhältnisse die K. entweder ungemein heben oder schwer schädigen können. Gerade die Jahresausstellungen vermögen das Kunstverständnis des Publikums sowie die Tätigkeit der Künstler auszuwuchstigen zu beeinflussen; die Veranstellung solcher Ausstellungen wird vorwiegend von Gesellschaften, wie dem österr. Kunstvereine in Wien, vom Kunstvereine für Böhmen in Prag, vom Kunstvereine in Salzburg, vom a.-b. Kunstvereine in Linz sowie von den verschiedenen Künstlervereinen größerer Städte u. a. in die Hand genommen. So von denselben vielfach eine Anzahl der ausgestellten Werke teils zur Verlosung, teils zur Ausstellung erworben wird, der Eoht und Kunstfreund gleichfalls mehrfach als Käufer auftreten, so erlangen die Jahresausstellungen namentlich durch die Unterstüßung des Kunstmarktes große Bedeutung für die K., die nur bei entsprechendem Umjose der Kunstware gegeben kann.

Außer dem eben erwähnten Gesellschaften, welche sich der Veranstellung von Kunstausstellungen annehmen, gibt es noch zahlreiche andere Vereine, welche die Interessen der Kunst unmittelbar oder mittelbar fördern. Die Bombauvereine in Wien und Prag, Tischlervereine, die verschiedenen Künstlervereinigungen in den größeren Städten, die Geschichts-, Altertums- und Museenvereine selbst kleinerer Provinzialstädte betheben die K. in ganz verschiedenartiger Weise; namentlich ist die immer mehr um sich greifende Anlage städtischer Museen, deren sich meist die Bürger des betreffenden Ortes zunächst annehmen, vollauf geeignet, geschichtlichen und künstlerischen Sinn in der Bevölkerung zu heben. Die Wissenschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen hat wie die tschechische Kaiser Franz Joseph-Akademie für Wissenschaft, Kunst und Literatur eine eigene Abteilung für Kunst, welche für die Lösung mannigfacher Kunstangelegenheiten einzutreten bestimmt ist.

Nachdem dieser Vereinigungen suchen die Kunst durch Wort und Bild zu unterstützen. Am vornehmsten geschieht dies durch die Publikationen der Gesellschaft für vervielfältigte Kunst in Wien, welche den Mitgliedern hervorragende Werke der großartigen Künste in möglichster Vollendung zu-

gänglich machen sollen. Ebenso bieten die periodisch erscheinenden Zeitschriften der Geschichts- und Musealvereine, Sonderpublikationen größerer Museen reiches Material für die Förderung der Kunst. Unter letzterem stehen an erster Stelle die Zeitschriften, Mitteilungen und anderen sachmännlichen Veröffentlichungen des k. k. österr. Museums für Kunst und Industrie in Wien, welche alle Gebiete der Kunst und des Kunstgewerbes berühren und besonders in den zahlreichen vortrefflichen Abbildungen ein überaus verwendbares Material enthalten.

Endlich zieht die Förderung der Kunst auch reiche Anregung aus den Vorträgen, welche an manchen Kunstinstituten in regelmäßiger Wiederkehr oder auch von einzelnen Gesellschaften von Zeit zu Zeit veranstaltet werden, um das große Publikum über das gesamte Gebiet der Kunst und ihrer Technik sowie über die Beziehungen der Kunst zu anderen verwandten Gebieten zu orientieren. Unterjücken injuristische Abbildungen wie bei dem vom 1. I. k. U. M. errichteten und kleineren Städten zu fützeren Ausstellungen überlassen „Wandermuseum“ die Ausführungen des jeweiligen Redners, so muß sich dadurch das allgemeine Kunstverständnis erhöhen, was wieder der K. überhaupt zugute kommt. Letztere gewinnt auch durch den Schutz, welchen mehrere gesetzliche Bestimmungen der Wahrung des künstlerischen Eigentums zuwenden.

So ist eine wirklich zu befruchtenden Ergebnissen führende K. nur möglich und denkbar, wenn verchiedenartige Faktoren zielbewußt zusammenwirken. Die entsprechende Ausbildung des berufsmäßigen Künstlers genügt allein nicht, da seine Tätigkeit ja in einem ertragfähigen Boden wurzeln muß; als solcher erscheint in erster Linie das möglichst allgemeine Kunstverständnis, welches breiten Schichten der Bevölkerung nur durch Anschauung und mündliche Unterweisung, durch Besuch von Museen und Galerien sowie durch sachmännliche Darlegungen in Publikationen oder Vorträgen vermittelt werden kann. Mit dem Steigen und Fallen eines allgemeinen Kunstverständnisses steht die Hebung oder Vernachlässigung der K. innerhalb eines Staates in unmittelbarem Zusammenhang; wo die Kunst oder rationell gepflegt wird, muß auch umgekehrt das Kunstverständnis sich rege erhalten und heben. In der ganz beträchtlichen Steigerung der Summen, welche die Staatsveranschläge der letzten Jahre der staatlichen K. zuwandten, drückt sich das Wachsen des allgemeinen Verständnisses für die Bedeutung der Kunst im öffentlichen Leben äussermäsig aus.

Literatur.

Handbuch der Kunstpflege in Österreich. Herausgegeben von I. k. k. U. M. Redigiert von Wilhelm Ström. v. Bededer, 3. Aufl., Wien 1902.

Neuwirth.

Kunst- und Halbweine

f. „Gewerbe“ D, Bd. II, S. 504 f.

Kurweien.

I. Kurort. 1. Allgemeine Grundsätze. Nach § 2, lit. b, des Reichsanstaltsgesetzes 30 IV 70, R. 68, obliegt der Staatsverwaltung die Oberaufsicht über die Heilbäder und Heilmündungen, ferner die Bewilligung zur Errichtung von solchen Privatanstalten.

Kautz Ed. des R. 3. 2 III 92, R. 14498, ist L. die Errichtung von privaten, Humoral-, Heil-, Kuranstalten und Gesundheitsbädern jeder Art an eine behördliche Konzeption gebunden. Die Erteilung solcher Konzeptionen steht der politischen Landesbehörde zu, welche im Sinne des § 10 des Reichsanstaltsgesetzes vorher das Gutachten des Landesamtsrates einzuholen hat.

2. Kur solche Anstalten dürfen konzeptioniert werden, in denen die Behandlung nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und nach genau dargelegten bestimmten Methoden durchgeführt wird und die dementsprechend eingerichtet sind.

3. Die Bewilligung derartiger Anstalten ist unter anderen an die Bedingung zu knüpfen, daß sich der Konzeptionsart bei etwaigen Anknüpfungen über die Anstalt jedweder Verletzung auf Kurmethoden, welche einen Gegenstoß zu wissenschaftlichen Heilverfahren darstellen sollen, sowie auch marktfeindlicher Anpreisungen enthalte.

4. Anlässlich der beabsichtigten Errichtung von Heilanstalten, in denen ein neues Heilverfahren zur Anwendung kommen soll, ist die vorgängige Entscheidung des Ministeriums des Innern über die Zulässigkeit desselben einzuholen und erst nach Einlangen derselben mit der instanzmäßigen Entscheidung vorzugehen.

5. Alle Heilanstalten und Heilbäder müssen unter der Leitung und verantwortlichen Überwachung eines zur Praxisausübung berechtigten Arztes stehen.

Die Erklärung eines Ortes als Kurort steht im Grunde des Reichsanstaltsgesetzes der politischen Landesbehörde zu, welche nach Prüfung der Verhältnisse und der für die speziellen Zwecke vorhandenen Bedingungen sowie nach Einholung des Gutachtens des Landesamtsrates die K. erteilt.

2. Die Landesgesetzgebung. Allgemeine für alle Verwaltungsgebiete geltende gesetzliche Vorschriften über die Einrichtungen in Kurorten bestehen nicht. In einzelnen Kronländern bestehen jedoch Landesgesetze, so in Galizien das Landesgesetz 4 XI 91, L. 80; in Ederösterreich das G. 25 IV 96, L. 19; in Krain das Landesgesetz 1 VIII 97, L. 29; in Steiermark das G. 5 V 98, L. 38; in Küstenlande für den Kurbezirk Abdozia das Landesgesetz 4 III 89, L. 12; in Niederösterreich das Landesgesetz 8 XII 1902, L. 60.

Das G. für Galizien bestimmt, daß jeder Kurort, welcher für den öffentlichen Gebrauch auf

Grund der Bewilligung der Staatsverwaltung eröffnet wird, ein eigenes Statut haben muß, welches von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesauschusse genehmigt wird. Das Statut bestimmt die territorialen Grenzen und normiert die Organisation der Anstalt. Organe der Anstalt sind: a) Die Brunnen-, oder die Kurkommission, b) die Anstaltsverwaltung, c) der Brunnenarzt. Die Kommission besteht aus je einem Delegierten der Statthalterei und des Landesauschusses, dem Anstaltsbesitzer oder dessen Stellvertreter und dem Brunnenarzt. Der Delegierte der Statthalterei ist Vorsitzender der Kommission. Die Funktionsdauer derselben wird durch das Statut bestimmt. Aufgabe der Kommission ist im allgemeinen die Sorge für die möglichst gezielte Entwicklung der Anstalt, für die Bequemlichkeiten und Unterhaltungen der Kurgäste sowie die Überwachung, daß die Anstalt von keiner Seite einen Schaden erleide. Insofern diese verwaltet die Kommission den Kurfonds, bemißt und hebt ein die Taxen und Abgaben innerhalb der von den zuständigen Behörden festgestellten Grenzen, befreit in einzelnen der Berücksichtigung würdigen Fällen von der Pflicht der Entrichtung der Taxen und Abgaben, stellt Anträge bezüglich der Festsetzung, der Änderung der Höhe derselben, wendet sich um Abhilfe an die zuständigen Behörden, wenn der Anstalt von irgend einer Seite ein Schaden droht und legt alljährlich Rechnung über die Verwaltung mit dem Kurfonds. Der Brunnenarzt besorgt die sanitären Angelegenheiten der Anstalt. Die von der Statthalterei erlassene Instruktion bezeichnet die erforderliche Qualifikation und die Pflichten des Arztes. In zahlreicher frequentierter Anstalten steht der Statthalterei das Recht zu, einen Inspektor zur Übung der staatlichen Aufsicht über die Handhabung der Ortspolizei zu bestellen. Der Kurfonds wird gebildet: a) aus den Kur- und Rußtaxen, b) aus den Abgaben, welche von Unternehmungen, Schaufstellungen, Unterhaltungen usw. eingehoben werden, c) aus den Gebühren, welche für die Benutzung der auf Kosten des Kurfonds erhaltenen Einrichtungen eingehoben werden, d) aus den etwa dem Kurfonds zugewendeten Strafgeldern, endlich e) aus Spenden und Vermächtnissen. Die Höhe der aus a und b bezeichneten Taxen und Abgaben wird von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesauschusse festgesetzt. Über die Zuerkennung des Schutzens für einen Kurort erkennen die Verwaltungsbehörden auf Grund der bestehenden Gesetze.

In Oesterreich bestimmt das betreffende G. wie folgt: Für die bestehenden Kurorte können eigene Kurordnungen von der Statthalterei nach gegenseitigem Einvernehmen mit dem Landesauschusse und mit Beachtung der nachstehenden grundsätzlichen Bestimmungen festgesetzt werden. Bis zur Erlassung solcher Kurordnungen bleiben die Bestimmungen der gegenwärtig bereits bestehenden Kurstatuten, Kur- und Rußtaxenordnungen in Wirksamkeit. Die Grundzüge sind: Die Kurangelegenheiten in den Kurorten werden durch Kommissionen besorgt. Zur Beilegung der für das K. erforderlichen Ausgaben ist die Kurkommission berechtigt,

eine Kurabgabe (Kur- und Rußtaxe) einzubehalten. Diese Abgabe ist in jedem Kurorte nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der daselbst bestehenden Kurordnung von den Kurgästen zu entrichten. Als Kurgäste sind im allgemeinen, ohne Rücksicht auf ihre Staats- und Gemeinbeangehörigkeit, alle Besucher des Kurbezirks zu betrachten, welche während der Kurzeit über einen in der Kurordnung näher zu bezeichnenden Zeitraum hinaus im Kurbezirk verweilen. Zur Einhebung der Kurabgaben ist die polizeiliche Exekution zulässig.

Mit Erl. des R. Z. 16 VII 80, J. 1868, ist die Kurinspektion in allen jenen Orten, wo nicht förmliche polizeiliche Kurinspektionen auf Kosten des öffentlichen Sicherheitsfonds aufgestellt werden, den Gemeinden umter Aufsicht und Kontrolle der politischen Bezirksbehörden übertragen worden. Als Aufgabe der Gemeindevorstände wird in dieser Beziehung nebst der Handhabung der lokalpolizeilichen Vorschriften im wesentlichen eine sorgfältige Führung der schon durch die allgemeinen Verhaltensvorschriften angeordneten Fremdenprotokolle und die Sorge für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Stille im Orte und schliesslicher Anzeige allfälliger auffallender Wahrnehmungen an die politischen Behörden bezeichnet.

Demgemäß wurden mit G. 27 X 68, L. 28, die in den Kurorten Karlsbad, Franzensbad, Marienbad und Teplitz-Schönau bestehenden Kurkommissionen aufgehoben und die Beforgung der Kurangelegenheiten in diesen Kurorten den betreffenden Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich übertragen, wobei die sanitätspolizeiliche Aufsicht vom Staate durch die von ihm bestellten öffentlichen Sanitätsorgane ausgeübt wird.

In Gemeinden, welche Kurorte sind, fällt die Förderung der aus der Kurortseigenschaft resultierenden Interessen nach § 28 Abs. 2 der Gem. O. in den Wirkungsbereich der Gemeinde, und es ist der Aufwand für solche Zwecke nach der Regel aus alle Steuerpflichtigen aufzustellen, sofern von einer oder der anderen Auslage nicht erweislich ist, daß sie nur Einzelinteressen dient. Von Auslagen, welche auf die Erhebung der Frequenz abzielen und welche den Verkehr im Orte zu ermöglichen und zu erleichtern bestimmt sind, läßt sich dies aber nicht behaupten (G. des R. G. 28 VI 88, J. 2141).

Die inkompetente U. über Verfügungen der Gemeinden in Kurangelegenheiten steht nicht den autonomen, sondern den L. f. Behörden zu (G. des R. G. 20 V 85, J. 1311).

II. Heilquellen und Mineralwässer. Allgemeine Vorschriften zum Schutze medizinisch erprobter Mineralquellen und über die Anerkennung derselben als Heilquellen bestehen dermalen nicht. Das allgemeine Berggesetz 23 V 54, R. 148, erklärt die Gefährdung einer Heilquelle durch einen Bergbau für eine Angelegenheit des öffentlichen Interesses und weist deren gemeinschaftliche Schlichtung den Bergbehörden einvernehmlich mit den politischen Behörden zu.

In der Nähe von Heilquellen dürfen Bauten nur über behördliche Bewilligung nach vorausgegangenem genauen technischen und geologischen Er-

hebungen vorgenommen und müssen zugleich eingestellt werden, wenn hiedurch die Quelle bedroht wird. (E. auch E. des B. G. 30 VIII 79, S. 1545, Jur. Bl. 34, E. 30.)

Die politische Landesbehörde entscheidet auf Grund der vorliegenden, von einem anerkannten Fachmann ausgeführten chemischen Analyse und der notwendigen Erhebungen sowie nach Einholung des Gutachtens des Landes-sanitätsrates (§ 10 des Reichs-sanitätsgesetzes) darüber, ob eine Quelle als Mineral- (Heil-) Quelle zu gelten hat.

Jede solche Quelle ist gegen Zutritt von anderen Wässern und Verunreinigung sorgfältig zu schützen, angemessen zu fassen und im guten Zustande zu erhalten. Solche Heilquellen können den Namen der Gemeinde oder des Ortes, wo sie entspringen, oder den Namen einer Person führen zum gegenseitigen Schutze und zur Vermeidung von Verwechslungen dürfen zwei Quellen nicht dieselbe Bezeichnung führen, wenn nicht ein wohl unterscheidender Beisatz beigelegt ist. (E. des B. G. 10 V 95, S. 2411.)

Die Gewährung eines Schutzespatents für eine Heilquelle ist als eine Angelegenheit zu behandeln, in welcher die Behörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind (E. des B. G. 13 VIII 77, S. 1081). Nach einer E. des B. G. 15 II 1900, S. 29011 ex 1899 (E. des B. G. 1900, S. 352), ist die Erlassung eines Prohibitions-Erkenntnisses zum Schutze einer Heilquelle aus öffentlichen (sanitären) Interessen nach dem bermaligen Stande der Gesetzgebung nicht zulässig. (E. auch Erl. des B. G. 23 I 96, S. 43335 ex 1898, im E. des B. G. 230.)

Bildet die Mineralwasserverwendung einen integrierenden Teil der Trinkkuranstalt, so unterliegt sie nicht den Bestimmungen der Gew. C. (E. des B. G. 6 XI 91, S. 3115).

Die Bezeichnung von Heilquellen nach einer bestimmten Erlichkeit ist, wenn dieselben den nach letzterer benannten Quellen innerlich gleichwertig sind, auch dann zulässig, wenn die erügdachten Quellen in einer anderen benachbarten Gemeinde zu Tage treten. Über eine solche Bezeichnung können die Verwaltungsbehörden nicht nach freiem Ermessen, sondern nur nach Maßgabe der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse entscheiden (E. des B. G. 27 VI 88, S. 1841).

Die Wahl der Benennung einer zu Heilzwecken benutzten Quelle beruht ganz wesentlich auf dem öffentlichen Interesse und unterliegt daher der Aufsicht der Staatsverwaltung. Die Verwaltungsbehörden sind berechtigt, bei Wahrung des öffentlichen Interesses nach freiem Ermessen vorzugehen (E. des B. G. 10 V 95, S. 2411).

Eine zu Heilzwecken verwendete und als Gesundheitsquelle benutzte Quelle darf nicht mit einer Bezeichnung, welche zu Verwechslungen mit irgend einer anderen Heilquelle und zur Verleitung des Publikums Anlaß geben könnte, benannt werden und in den Handel kommen (E. des B. G. 10 V 95, S. 2411).

Die Sanitätsbehörden sind daher berechtigt, gegen Vorkommnisse beim Vertriebe von Mineralwässern, welche geeignet sind, sanitäre Nachteile

beim Gebrauche derselben herbeizuführen, einzuschreiten, weshalb auch die Sanitätsbehörden insbesondere als berechtigt anzusehen sind, die Anfündigungen der in den Handel gebrachten Mineralwässer und die darin enthaltenen Angaben über die Beschaffenheit und die Wirkungen der Wasser vom sanitätspolizeilichen Standpunkte zu überwachen und den Gebrauch solcher Anfündigungen, die einer mißbräuchlichen Verwendung des Wassers Vorhieb leisten können, zu unterlagen (E. des B. G. 30 VI 94, S. 2552).

Die marktgerichtliche Anfündigung von Mineralwässern und Quellenprodukten unter Anführung von Heilwirkungen bei Krankheiten ist unzulässig (Erl. des B. G. 22 VI 90, S. 3954).

Nach Ministerialerlaßes 22 II 1900, S. 3472, ist das Heilhalten natürlicher Mineralwässer nur in den von Quellenverwaltungen vorchriftsgemäß gefüllten, verkorkten und in den Handel gebrachten Originalflaschen zulässig, daher das Umfüllen von Mineralwässern aus den Originalflaschen in kleinere Flaschen zum Zwecke des weiteren Vertriebes unzulässig.

Egl. auch die Art. „Gewerbe“ D. XXIII, Bb. II, E. 508 I, und „Heilquellen“, Bb. II, E. 802 ff.

Relichat.

Lagerpläne.

Dieser Gegenstand wird im Bb. I im Art. „Baumwollen“ eingehend behandelt, und zwar unter B. „Baurecht und Baupolizei“, IV und V, E. 496 ff., und C. „Städtisches Baumwesen“, E. 416 ff.

Lagerhäuser und Warranis.

I. Rechtsquellen. — II. Grundbegriffe. — III. Gründung. — IV. Das Reglement und der Geschäftsanstalt. — V. Kaufmannsqualität. — VI. Ganderrechte und Pflichten der öffentlichen Lagerhäuser. — VII. Errichtung der Lagerhäuser. — VIII. Das regelmäßige Lagergeschäft. — IX. Das Vermengungs-Lagergeschäft. — X. Die Lagerweise vor der Trennung. — XI. Die Lagerweise nach der Trennung. — XII. Kennzeichen der Lagerweise.

I. Rechtsquellen. Hauptquelle ist das B. G. 28 IV 89, R. 64, betreffend die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Lagerhäuser. Nur zu einem geringen Teile beziehen die Bestimmungen des nicht ausdrücklich aufgehobenen früheren B. der Ministerialverordnung 19 VI 66, R. 86, aufrecht. Als subsidiäre Rechtsquellen kommen namentlich das a. O., das B. G., die R. O. und die Gew. C. mit Nov. in Betracht. Über Freilager (s. diesen Art., Bb. II, E. 448 ff.) gelten zahlreiche Spezialvorschriften.

II. Grundbegriffe. Die für den Kaufmann der gewerbmäßige Betrieb von Handelsgrundgeschäften, so ist für den Lagerhausunternehmer der gewerbmäßige (also entgeltliche) Aufbewahrung von zur Warenlagerung geeigneten (also vor allem nicht kostbaren) Waren charakteristisch. Eine so qualifizierte Aufbewahrung allein verleiht Lagerhausqualität, ist somit Lagerhausgrundgeschäft. Dieses Lagerhausgrundgeschäft ist das La-

gergeschafft par excellence, aber nicht jedes Lagergeschäft ist Lagerhausgrundgeschäft. Vielmehr ist jedes von Lagerhäusern in ihrem Geschäftsbetriebe abgeschlossene Deposikum nach Lagerhausrechtlichen Grundbüssen zu beurteilen, also juristisch Lagergeschäft, wenn auch nicht Lagerhausgrundgeschäft. Ein Lagerhaus, welches durch Konzession berechtigt ist, insofern Lagerheime im Sinne der §§ 17, 18 Lagerhausgesetz auszustellen, ist ein öffentliches. Nur von solchen ist im folgenden die Rede. Es scheiden aus der folgenden Betrachtung gänzlich aus a) die unkonzessionierten Privatlagerhäuser, weil für dieselben kein Sonderrecht gilt, b) die Privat- und öffentlichen Freilager, weil diese in einem besonderen Art. (s. Art. „Freilager“) behandelt sind. (Zur Ergänzung s. mein unten zitiertes Buch.)

III. Gründung. Zum Betriebe eines öffentlichen Lagerhauses ist eine Konzession seitens des St. M. erforderlich, welche nach Einvernehmung der betreffenden Handels- und Gewerbebehörden und t. l. Landwirthschaftsgesellschaften bzw. Kulturländer erteilt wird (§§ 1, 4 Lagerhausgesetz). § 3 Lagerhausgesetz präfigiert den Inhalt des erforderlichen Gesuches und damit indirekt die geforderten Bedingungen der Konzessionserteilung. Doch sind diese Bestimmungen aus der Gew. O. §§ 3—6, 8, 22, 55, 56 wesentlich zu ergänzen. Der Lagerhausunternehmer ist regelmäßig kautionspflichtig.

IV. Das Reglement und der Gebührenentwurf. Das Reglement und dessen Abänderungen unterliegen der Genehmigung bzw. dem Veto des Handelsministers (§ 8 Lagerhausgesetz) und nach § 10 Lagerhausgesetz zu publizieren. Der Gebührenentwurf wird vom Lagerhaus frei bestimmt (Ausnahme § 44 Lagerhausgesetz), bedarf jedoch zu seiner Gültigkeit der Publikation. Revisionen sind nur dann statthaft, wenn sie jedermann zugänglich sind, der die Bedingungen, an welche sie geknüpft sind, erfüllt, und können erst drei Tage nach der Veröffentlichung angewendet werden. Erhöhungen des Tarifes treten nicht vor dem 15. Tage nach Veröffentlichung in Kraft (§ 7 Lagerhausgesetz).

Im Reglement ist ein Schiedsgericht ohne Zwangskompetenz für Streitigkeiten aus Lagerhausgeschäften vorzusehen. (Aufrechterhalten durch Art. XII, 3, 6, Einf. G. v. 3. B. D.)

V. Kaufmannseigenschaft. Die öffentlichen Lagerhäuser sind Kaufleute, ihre Geschäfte daher Handelsgeschäfte. Dies ist ein wichtiger, wenn gleich innerlich ungerechtfertigter Gegensatz zu den Privatlagerhäusern (§ 6 Lagerhausgesetz).

VI. Sonderrechte und Pflichten der öffentlichen Lagerhäuser. Die Sonderrechte sind

1. Das Recht zur Emission von Lagerheinen (§§ 1, 50 Lagerhausgesetz).

2. Das Recht, öffentliche Versteigerungen ohne behördliche Bewilligung zu veranstalten (§ 16 Lagerhausgesetz).

3. Ein besonderes Enteignungsrecht insbesondere gegen Privatlagerhäuser (§§ 41, 45 Lagerhausgesetz).

Diesen Rechten stehen folgende Pflichten gegenüber:

1. Der sogenannte Lagerungszwang, bestehend in der Vorschrift, ohne Verzug oder Begünstigung (ni faveur ni préférence) jedermann gegen Erfüllung der Bedingungen des Tarifs und Reglements die Einlagerung zu gestatten (§ 9 Lagerhausgesetz).

2. Die Veröffentlichungspflicht nach § 10 Lagerhausgesetz (s. oben sub IV).

3. Öffentliche Lagerhäuser dürfen bei Verlust der Konzession mit zur Aufnahme in ihre Magazine geeigneten Waren weder für eigene noch für fremde Rechnung Handel treiben (§ 12 Lagerhausgesetz). Diese Maßregel bezweckt die Verhütung illonaler Konkurrenz durch die in Zukunft, Abfassung der Ware und sonstige Marktverhältnisse leicht besser eingeweihte Lagerhausunternehmung.

4. Öffentliche Lagerhäuser dürfen bei Verlust der Konzession eingelagerte Waren nicht beschlagnahmen — auch nicht in der Form der Pfändung eigener Warrants (§ 12 Lagerhausgesetz). Dieses Verbot soll der Entwicklung eines Beschlagnahmepols der öffentlichen Lagerhäuser entgegenwirken.

5. Die kaufmännische Buchführungspflicht ist für öffentliche Lagerhäuser besonders ausgebildet. Es sind vorgeschrieben: a) Das Lagenbuch (registre à souche), aus welchem die Lagerheime einen mit dem verbleibenden Teile des Buches (Lage) gleichlautenden Auschnitt bilden, b) Das Magazinbuch, welches über die Vorgänge mit Ware, Abtretung und Verpfändung, Umschiffung, Teilung, Auslieferung Auskunft gibt (§ 17 Lagerhausgesetz, §§ 10, 11 der Ministerialverordnung vom 19. VI. 06).

VII. Erlösung der Konzession. Hervorzuheben ist der strafweise eintretende Konzessionsverlust (§§ 12, 49 Lagerhausgesetz, 138 Gew. O.)

VIII. Das reglementmäßige Lagergeschäft (lagerhausmäßiges Deposikum) ist insbesondere in folgenden Beziehungen vom gewöhnlichen Deposikum ausgegliedert.

1. Es ist Handelsgeschäft.

2. Dem Lagerhaus steht ein Pfandrecht an der eingelagerten Ware wegen der reglement- und tarifmäßigen Gebühren, wegen für Rechnung des Hinterlegers bestrittener Vorauslagen (Zölle, Steuern, Transport- und Erhaltungskosten) sowie überhaupt wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung zu gesetzlich zulässigen (§ 12 Lagerhausgesetz) Lagerhausgeschäften zu (§ 28 Lagerhausgesetz).

3. Dazu gesellt sich das Verkaufsrecht wegen nicht rechtzeitigen Bezuges oder drohenden Verderbens der Ware unter Beobachtung der Formen des Art. 311 B. G. (Das Nähere s. §§ 33, 34 Lagerhausgesetz). Über die Kollision dieser Pfand- und Verkaufsrechte mit den Transportpfandrechten s. Adler in v. Steins Zeitschr. f. Eisenbahnen V. 567.)

4. Das Lagerhaus hat die Pflicht, auf Verlangen des Einlagerers Lagerheime über das Lagergut (§ 17 Lagerhausgesetz) auszustellen und

dem Einlagerer innerhalb der Grenzen des Reglements Beachtung, Ausmernahmen und Zählung der Ware zu gestatten.

5. Das Lagerhaus ist ferner verpflichtet, das Lagergut gegen Feuergefahr zu versichern. Im Falle eines Feuereschadens tritt an Stelle der Ware die Versicherungssumme, die, wenn ein Lagerchein ausgestellt ist, vom Versicherer zum Zwecke der Beteiligung an der Interessenten an das Lagerhaus abzuführen ist (§ 15 Lagerhausgesetz).

6. Was die Haftung anlangt, so ist Regel die Haftung für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, deren Anwendung die Lagerhausunternehmung zu beweisen hat. Die Haftung wegen äußerlich nicht erkennbaren Verlustes, Verminderung und Beschädigung hat zur Voraussetzung: a) die Konstatierung des Schadens gemäß Art. 348 H. G.; b) den Beweis, daß der Schaden zwischen Empfangnahme und Ausfolgung des Lagergutes erfolgt sei. Die Lagerhausunternehmung haftet auch für ihre Leute sowie für andere Personen, deren sie sich bei ihren Verrichtungen bedient (§ 14, Absätze 1—4, Lagerhausgesetz). — Über Verjährung und Präklusion der Klagen und Einreden wegen Schadens am Lagergut enthält § 14, Absätze 5 und 6, Vorschriften, die sich teils an Art. 386 H. G. (Spekulation), teils an Art. 428 H. G. (Frachtgeschäft der Eisenbahnen) anlehnen. Unter das gesetzliche Maß kann die Haftung der Richtigkeit nur innerhalb der Grenzen des § 14, Absatz 6, herabgesetzt werden (§ 13 Lagerhausgesetz).

IX. Das von mir sogenannte *Vermengungslagergeschäft* (Lagerung *alla rinfusa*). Dieses ist kein depositum irregulare im Sinne der älteren gemeinrechtlichen Theorie, sondern beruht auf der Vereinbarung, daß das deponierte Gut (i. d. R. Getreide, Spiritus, Petroleum) mit andern Lagergütern gleicher Art und Güte vermengt werden darf, so daß zwischen den Einlagerern Miteigentum an dem gesamten Vorrat derselben Qualität entsteht. Diese Lagerungsart ermöglicht Ersparnis an Raum, insbesondere Grund und Boden und die Benützung besonders vorteilhafter technischer Hilfsmittel für die Konservierung, Auf- und Entnahme der Ware, sie ermöglicht ferner den Handel nach Typen, d. i. nach usancemäßig ausgebildeten Qualitätsstufen. Die Angabe der Tube auf dem Lagerchein erteilt Besichtigung und selbst Auslieferung und erhöht so dessen Liquidationsfähigkeit. Voraussetzung aber ist voller Kredit des Lagerhauses. Denn bei dieser Lagerungsart fehlt dem einzelnen Einlagerer die Kontrolle (nicht der strafrechtliche Schutz) gegen Veruntreuung des Lagergutes und Ausgabe ungedeckter Scheine. Und ferner finden bei mangelhaftem Kredit die Angaben auf dem Lagerchein keinen Glauben. (E. nach § 48 Lagerhausgesetz.)

X. Die *Lagerscheine vor der Trennung*. Der Schein, welchen das Lagerhaus dem Einlagerer auf Verlangen des Einlagerers (§ 17 Lagerhausgesetz) auszustellen verpflichtet ist, besteht aus zwei verbundenen, jedoch trennbaren, an Ordre lautenden Scheinen und ist ein Ausschnitt aus dem von dem Lagerhause zu führenden Inventarbuch. Lin-

ter gegenseitiger Bezugnahme aufeinander haben diese Teilscheine zu enthalten (§ 18 Lagerhausgesetz): 1. Datum, Unterschrift und Firma der Lagerhausunternehmung, wie es scheint, in jedem Falle auch Namensfertigung der unterschreibenden Person. 2. Die laufende Zahl des Lagerbuchs. 3. Name und Wohnort des Hinterlegers. 4. Genauere Bezeichnung der eingelagerten Ware. 5. Versicherungssumme und Versicherungsanstalt. 6. Die allenfalls vorausbestimmte Lagerzeit. 7. Die Forderungen des Fiskus und die mit Legalhändrecht ausgerüsteten Forderungen, die auf der Ware haften. Was die Form des Indossamentes anlangt, so genügt, abgesehen von dem Fall der Trennung der Scheine, welchen wir erst später ins Auge fassen, die Indossierung des Besigheines für beide Teile. Die Wirklungen der Warrantierung sind teils obligatorische, teils dingliche. Was die obligatorischen anlangt, so erscheint die *actio depositi directa* nahezutreten, und zwar ist in der Novation Bezug genommen auf die novierte Forderung. Dasselbe, was die Lagerhausunternehmung *ex depositis* schuldet, schuldet sie jetzt aus dem Schein. Der mittelst auf beide Scheine oder bloß auf den Besigheinen gelegten Indossamentes legitimierte Besitzer der Scheine hat alle Rechte eines Einlagerers, zu denen sich das der Wahrnehmung des Geschäftsgewinns dienende Recht auf Umlauf des Scheines gegen einen (oder mehrere im Falle der Teilung der Ware) unmittelbar auf den Namen des legitimierten Inhabers lautenden gestellt. Die Lagerhausunternehmung darf Kohärenz und Übertragung des Datums der alten Lagerscheine (s. d. § 26 Lagerhausgesetz). Wichtiger noch ist die dingliche Wirkung der Warrantierung, welche dahin geht, daß der legitimierte Remittent (destituiert mangels ausdrücklicher Bestimmung) oder Indossatar der Scheine, durch deren redlichen Erwerb die Absicht, Eigentum an der Ware zu erlangen, vernünftigen kann, wenn auch die regelmäßigen Bedingungen dieses Eigentumserwerbs (Tradition) nicht vorhanden sind (§ 23 Lagerhausgesetz, m. E. irrig Randa p. 321). Dieser dingliche Erwerb durch Lagerscheine beruht nicht auf dem durch sie regelmäßig vermittelten Verkehr, das Indossament ist trotz des gegenseitigen Ausdrucks des § 23 cit. nicht eine besondere Form der Übergabe, sondern dieser Erwerb ist vom Besitz völlig unabhängig. Denn er tritt ungewisselhaft auch dann ein, wenn zur Zeit der Erwerbung der Lagerscheine die Ware sich im Besitz eines Dritten (z. B. eines Diebes) und gar nicht im Gewahrsam des Lagerhauses befand. (Dies überführt Randa R. 16 i. f.) Durch Indossament der verbundenen Scheine kann nicht nur Eigentum, sondern je nach redlicher Absicht auch ein geringeres Recht, insbesondere Pfandrecht (Art. 309, § 2, H. G., in der Praxis besonders häufig, jedoch nach Randa wegen § 25 Lagerhausgesetz unzulässig), endlich auch gar kein eigenes Recht (Fikturalindossament) erworben werden. (Vgl. Heymann 227.)

XI. Die *Lagerscheine nach der Trennung*. Nach der Trennung (s. den folgenden Absatz)

stehen dem durch Indossament legitimierten Inhaber des Besitzcheines prinzipiell alle Rechte zu, welche früher dem Besitzer der ungetrennten Scheine zustanden. Nur ist das Bezugsrecht abhängig von dem Gelage der Pfandsumme samt Zinsen, auf welche der Pfandscheininhaber Anspruch hat, bei der Lagerhausunternehmung (§ 30 Lagerhausgesetz). Ferner ist das Recht auf Umtausch der Scheine von den Besitzern beider Scheine nur gemeinsam und gleichzeitig auszuüben (§ 26 Lagerhausgesetz).

Für die geforderte Übertragung des Pfandscheines gilt folgendes: Das trennende Indossament auf dem Pfandscheine muß wesentlich 1. Namen und Wohnort des Indossatars, 2. Pfandsumme und Zinsen, 3. den Verfalltag derselben enthalten und ist vollständig auf dem Besitzscheine zu vermerken und unter Angabe des Datums in das Lagerbuch der Unternehmung einzutragen. Diese Eintragung und das Datum derselben sind auf beiden Scheinen zu vermerken, all dies bei Richtigkeit. Dem durch ein solches oder ein darauffolgendes gewöhnliches Indossament legitimierten Inhaber des Pfandscheines stehen dreierlei Rechte zu und zwar:

1. Das subsidiäre Recht auf Zahlung der Pfandsumme gegen die solidarisch und wechselseitig (E. des O. G. S. 6 IX 93, Z. 10270, L. G. 94) verpflichteten Darlehnssanten (§ 36 Lagerhausgesetz). Die Lagerhausunternehmung gilt als Zahlstelle („Domiziliar“), sofern nicht im ersten Indossament ein „an demselben Orte befindlicher Domiziliar“ benannt ist. Das Recht gegen die Indossanten steht voraus: a) wechselseitige Protestierung beim „Domiziliar“ (§ 31 Lagerhausgesetz); b) versuchte Befriedigung durch Verkauf der Ware innerhalb 30 Tagen seit Protestierung (§ 30 Lagerhausgesetz). Die Frist zur Notifikation und die Verjährung der Klage laufen vom Tage des Verkaufes (§ 36 Lagerhausgesetz). Normalerweise erfolgt die Zahlung natürlich nicht durch die verpflichteten Indossanten, sondern durch die Ware auslösenden Inhaber des Besitzcheines.

2. Das Pfandrecht an der Ware (§ 25 Lagerhausgesetz), welches sich in ein Recht auf Befriedigung aus der vom Eigentümer beim Lagerhause deponierten Pfandsumme, aus der Versicherungssumme oder aus dem Erlöse der nach § 33 Lagerhausgesetz verkauften Ware verwandeln kann. Dasselbe erstreckt sich nicht auf Präjudizierung der Indossamente. Der gesetzliche Verkauf erfolgt nach der Protestfrist (§ 32 Lagerhausgesetz) nach den Regeln des Art. 311 d. G.

3. Rechte gegen das Lagerhaus. Das Lagerhaus ist dem legitimierten Inhaber des Pfandscheines gegenüber zur Aufbewahrung der Ware, dann aber auch zur Wahrung seiner Rechte gegenüber dem Inhaber des Besitzcheines, Empfangnahme der Pfandsumme usw. persönlich verpflichtet. Seine Stellung ist der eines Mandatars ähnlich. Ferner steht dem legitimierten Inhaber des Pfandscheines das Recht auf Befichtigung der Ware (§ 27 Lagerhausgesetz) und gemeinsam und gleichzeitig

mit dem Inhaber des Besitzcheines das Recht auf Umtausch des Scheines zu (§ 26 Lagerhausgesetz).

XII. Amortisation der Lagerheime. § 39 Lagerhausgesetz regelt diese nach Außer der Wechselamortisation; gegen Leistung von Sicherstellung kann das Gericht noch vor gefälligem Amortisationserkenntnis dem angeblichen Eigentümer des Besitzcheines die Ermächtigung zum Bezuge der Ware, dem des Pfandscheines zur Empfangnahme der Pfandsumme sowie zur Vornahme der zur Wahrung seiner Rechte dienenden geeigneten Schritte erteilen.

Literatur.

Wertheimer: Das O. S. IV 89, H. 64 (1889) kurzer Kommentar. Adler: Das öherr. Lagerhausrecht, Berlin 1892, daselbst ausführliche Literaturangaben. Derselbe im Handwörterbuch, Art. „Warrant“, 2. Aufl. 1902. Derselbe in „Geschichte der öherr. Landwirtschaft“, Wien 1899. v. Kopsch: Die Lagerheime als Traditionspapier, Berlin 1902. Gleichmann in Zeitschr. f. Eisenbahnen, XVI, 273. Goldberg: Das deutsche L. S. Geschäft, Jitsau 1901. Tubron: Docks et Warrants, Paris 1898. Ravarrini: D'agazzini general, Turin 1901. v. Schey: Obligationsverhältnisse, I, S. 281 ff., passim. Randa: Öherr. Eigentumsrecht, 1893, S. 320 bis 323, 363. v. Canstein: Lehrbuch des öherr. Handelsrechts, 1906, I, 409 ff. Kölliger: Das öherr. Handelsrecht, 1895, S. 139. — Erst gelegentlich der Korrektur wurde benützt Heymann: Die dingliche Wirkung der handelsrechtlichen Traditionspapiere, Breslau 1905. Adler.

Länder.

A. Landesordnungen (geschichtlich) und Landhandfesten: I. Öherr. Ländergruppe. II. Böhm. Ländergruppe. 1. Landhände: I. In den ältesten, künden. II. In den böhm. — C. Anonomie und Selbstverwaltung in der Gegenwart: I. Landesordnungen, geltendes Recht, II. Landtagswahlen (s. Wahlen), III. Landesverwaltung, IV. Landeshaus (s. Selbstverwaltung).

A. Landesordnungen (geschichtlich) und Landhandfesten.

I. Öherr. Ländergruppe. — II. Böhm. Ländergruppe.

I. Öherr. Ländergruppe.

1. Begriff. — II. Öherr. unter der Enns. 1. Allgemeine Übersicht. 2. Befreiungen unter Kaiser Maximilian I. Die Landgerichtsbarkeit, 3. Gefängnisarbeiten unter Kaiser Ferdinand I. a) Der Feiger in der Landgerichtsbarkeit. b) Der Feiger in der Landgerichtsbarkeit. c) Der Feiger in der Landgerichtsbarkeit. d) Der Feiger in der Landgerichtsbarkeit. e) Der Feiger in der Landgerichtsbarkeit. f) Der Feiger in der Landgerichtsbarkeit. g) Der Feiger in der Landgerichtsbarkeit. h) Der Feiger in der Landgerichtsbarkeit. i) Der Feiger in der Landgerichtsbarkeit. j) Der Feiger in der Landgerichtsbarkeit. k) Der Feiger in der Landgerichtsbarkeit. l) Der Feiger in der Landgerichtsbarkeit. m) Der Feiger in der Landgerichtsbarkeit. n) Der Feiger in der Landgerichtsbarkeit. o) Der Feiger in der Landgerichtsbarkeit. p) Der Feiger in der Landgerichtsbarkeit. q) Der Feiger in der Landgerichtsbarkeit. r) Der Feiger in der Landgerichtsbarkeit. s) Der Feiger in der Landgerichtsbarkeit. t) Der Feiger in der Landgerichtsbarkeit. u) Der Feiger in der Landgerichtsbarkeit. v) Der Feiger in der Landgerichtsbarkeit. w) Der Feiger in der Landgerichtsbarkeit. x) Der Feiger in der Landgerichtsbarkeit. y) Der Feiger in der Landgerichtsbarkeit. z) Der Feiger in der Landgerichtsbarkeit.

1688. — IV. Innersterreich. — V. Tirol. 1. Erstes Kstneren der Landeshandfesten vom 15. 12. 1588. 2. Die sogenannte Paucen-Landesordnung. 3. Die V. C. des Dr. Josef Brenzlauer. 4. Die reformierte V. C. 1678. 5. Rechtskstnerische vom 17. Jahrhundert bis zur sterreichischen Zeit. — VI. Salzburg. — VII. Grz.

I. Begriff. Die humanistische Strmung der Renaissance, die im unaufhaltenden Siegeslauf alsbald das Rechtsleben ergriff und mit sich fhrte, nicht minder die Zerkleinerung der mittelalterlichen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung hatten im Zeitalter der Renaissance einen Umschwung aller Lebensverhltnisse hervorgerufen. Als ideale und reale Faktoren der Rechtsbildung muten diese Triebkrfte der kulturellen Bewegung wie in anderen Territorien, so auch in den sterr. Lndern das Bedrfnis nach einer l. f. Gesetzgebung wahrnehmen, dessen Befriedigung teils in einzelnen Ordnungen und Generalmandaten (sogenannte Generalien), teils in umfassenden Gesetzeswerken gesucht ward.

Legislative Erzeugnisse der letzten Art, die im Sturm und Drang der Rezeption eine Grenzberhrung der Geltungsbereichen des heimischen Gewohnheitsrechtes und der eingebrachten fremden Rechte anstrebten, zugleich aber auch als Spiegel des geltenden Rechtes den Gehalt des durch Satzungen und landhndliche Privilegien sowie durch die Spruchsprk der Gerichte erbshlich bereicherten Rechtsstoffes in sich aufnahmen, pflegt man vorzugeweise als Landesordnungen zu bezeichnen. zwei und Anzahl derselben scheiden sie genau von anderen, gleichfalls als V. C. benannten Festsetzungen, d. i. den ersten Polizeiordnungen, jodann den ephemeren Statuten des revolutionren Stndereignisses, die in einzelnen sterr. Lndern alsbald nach dem Tode Kaiser Maximilian I. aufgelaucht waren.

Zeitlich wie rtlich verschiedene Bedrfnisse lieen die ueren Umstnde fr die der V. C. einzugliedernden Stoffgebiete bald enger, bald weiter ziehen; bisweilen will es den Anschein gewinnen, als ob ein fester Anlageplan von vornherein noch gar nicht bestanden htte. Um so deutlicher lassen sich dafr am Gegenstande der Darstellung jene Abwandlungen verfolgen, denen das Recht whrend der bergangszeit unterlegen war.

Den Kern der V. C. bildet wohl allerwrts das Landrecht — als Zeiger in das Landrechtsbuch ist der erste Entwurf einer V. C. fr sterr. unter der Enns abgefat. ndessen trat gar bald unter dem jeweiligen Einflu der romanistischen Doktrin eine Differenzierung des materiellen und formellen Rechtes ein. Noch sind zunchst die Prozessordnungen des Streitverfahrens fr einzelne Gerichte erlassen und nach diesen (als Hofrechts- und Landrechtsordnungen) benannt; nur allmhlich lste sich das materielle Strafrecht in den Landgerichtsordnungen von den dafr umschlieenden Prozessvorschriften ab.

Das Lehnrecht, zur Zeit der Rechtsbcher ein ebensrtiger Genosse des Landrechtes, hatte seit dem Verschwinden der vassallischen Vertriebsdienste seine ffentlich-rechtliche Bedeutung vollends eingebt und damit zugleich seinen inneren Halt

verloren. Nur in den beiden Erzherzogtmmern, wo die Lehnsgnaben und viele Lehnsgenerallen einen erghigen Behndlungsstoff darboten, wurden noch Bearbeitungen dieses Rechtszweiges bedurft Ausnahme in die V. C. unternommen.

Auerhalb des Bereiches der V. C. stehen die nunmehr im Sinne einer Ertung des l. f. Einflusses reformierten Stadt- und Marktrechte, denen auch in Zukunft der Privilegiendarakter bewahrt blieb.

Die vom Gedanken des Gemeinwohles beherrschte Polizei, dieses unfrmliche, aber lebenskrftige Gebilde der humanistischen Art, ward bei ihrem ersten Auftreten mit der V. C. geradezu identifiziert. Polizeirche Normen sind denn auch zumeist in den V. C. anzutreffen. Die n.-. Lndergruppe bildet infolgedessen eine Ausnahme, als hier in Anlehnung an die Reichsgesetzgebung die V. C. i VI 1542 zustande kam, deren Erneuerung i X 1552 zugleich die Bestimmungen der bereits am 1 IV 1527 erlassenen „Neuen Polizei und Ordnung der Handwerker und Dienstvolkes der n.-. Lande“ ausnahm. In sterr. unter der Enns hatten die zur Beratung der V. C. berufenen Ausschsse an den spteren Umarbeitungen und Ergnzungen der V. C. mitgewirkt und die im 17. Jahrhundert von der V. C. abgepaarte Vormundschaftsordnung bildet hinwiederum einen Bestandteil der V. C.

Als ein wichtiger Gegenstand der Regelung durch die V. C. sind die Bestimmungen ber die Rechtsstellung der Erbknechten und der brigen, einer Jurisdiktionsbezugsnahme entbehrenden Herrengeboten zu bezeichnen, indem nicht nur die hofrechtlichen Verhltnisse der buerlichen Untertanen und Solden zu ihren Landgerichten, Grund-, Dorf-, Bogi-, Berg- und Zehntherren, sondern auch die vielfach verworrenen Kompetenzen dieser patrimonialen Gewalten einer Regelung erbshigen.

Wo das Bestreben der Stnde dahin gerichtet war, der V. C. auch die Landesfreiheiten einzugliedern, wurde mit Vorliebe der Ausdruck Landtafel gebraucht.

ingegen vertritt man unter Landhandfesten den Inbegriff der landhndlichen Verfassung bildenden Freiheitsbriefe, die von den Landesfrsten bei der Erbknechtung beschworen und jodann in Urkundenform bestigt worden sind. Nur urkundlich erteilte oder konfirmierte Privilegien, nicht auch die, wenngleich schriftlich fixierten Entschlieungen des Landesfrsten zhlen zu den hndlichen Freiheiten im strikten Sinne, weil den bloen Resolutionen der zur Durchfhrung erforderliche Vollzugsbefehl an die zustndigen Verwaltungsorgane mangelt. Insofern bereits die landhndlichen Privilegien polizeiliche, land- und lehnrechtliche Bestimmungen enthalten, berdies auch ganze Prozessordnungen in den Landhandfesten Aufnahme fanden, weisen diese eine entfernte Verwandtschaft mit den V. C. auf.

Unter Mitwirkung oder doch mit Zustimmung der Stnde entstanden, tragen die V. C. vermge ihres territorialen Geltungsbereiches formell all-

wärts ein partikulares Gepräge. Gleichwohl sind Teile derselben als Mittel zur Erzielung einer materiellen Rechtsgemeinschaft zwischen mehreren Ländern verwendet worden. Die Annahme einer allgemeinen Ökonomiegebarung durch die große Kaiserin hat die Periode der L. C. zum Abschluß gebracht.

II. *Lehre, unter der Eins. 1. Allgemeine Charakteristik.* Mehr als zwei Jahrhunderte hindurch hatte im Lande unter der Eins der Kodifikationsgedanke die gesamte juristische Literatur, soweit diese überhaupt dem Provinzialrechte zugewendet war, in seinen Bannkreis gezogen.

Nicht nun allerdings das äußere Gelingen des geplanten Konsummalwerkes dem gewaltigen Aufstoß geistigen Schaffens nicht ganz die Möglichkeit — drei Redaktionen des 16. Jahrhunderts sind Entwürfe geblieben, eine vierte kam über die ersten Ansätze nicht hinaus und nur Bruchstücke der Kompilation des 17. Jahrhunderts erlangten Gesehekrast — so besaßen gleichwohl jene Arbeiten als Erkenntnisquellen des Rechtszustandes einer Zeit, die das Bindeglied zwischen dem Mittelalter und der Theresianischen Epoche abgibt, zumal für die Entwicklung der Institute des Privat-, Straf- und Prozeßrechtes, einen hohen dogmengeschichtlichen Wert.

Kaum geringer ist aber die rechtsgeschichtliche Bedeutung der Kodifikationsbestrebungen zu veranschlagen; liefern doch die Triesbüchern derselben das treue Spiegelbild jener Entwürfsmomente, die der Zeit ihres Auftretens eine eigenartige juristische Signatur verliehen hatten: die erkrankte l. l. Gewalt bekämpfte im Ringen mit der politischen und religiösen Bewegung des ständlichen Adels die Oberhand und begibt demnächst ihrer neugeschaffenen Beamtenkollegen zielbewußt in alle Zweige der Verwaltung einzuführen; das Absterben des Feudalwesens führt einen geänderten Betrieb der Landwirtschaft herbei, der die rechtliche und ökonomische Lage der Bauernschaft gefährdet; die fortschreitende Romanisierung am Orte der Zentral- und Mittelbehörden sowie einer von Staats wegen reorganisierten Universitätsverwaltung immer weitere Kreise zur Aneignung rechtsgelehrter Bildung; das gerichtliche Verfahren geht unter den geänderten Anschauungen seiner Träger einer schrittweisen Umgestaltung entgegen; die ständige Entwertung des Geldes und die hierdurch hervorgerufene Preissteigerung aller Waren ermöglicht dem Bucher eine bedrohliche Ausbreitung; die neue Methode der Rechtswissenschaft dringt sich fühlbar die Gesehegung; der Wandergang der Studentenscharen nach entlegenen Hochschulen erweitert den Gesichtskreis; die verheerenden Wirkungen des Dreißigjährigen Krieges brechen die Widerstandskraft der Stände und führen im Verein mit der, nicht zum mindesten durch die Anerkennung der geistlichen Synodalen des römischen Rechtes veräußerten Rechtsunsicherheit den Tiefstand des Kredit herbei.

2. Reformtendenzen unter Kaiser Maximilian I. Die Landgerichtstabelle. Der Anstoß zur Abfassung einer L. C. ging von den beiden oberen politischen Ständen aus, die in der Kodifikation des Landrechtes sowie in der Unan-

fechtbarkeit der Erkenntnisse ihrer mit Standesgenossen besetzten Gerichtshöfe einen Schutzwall gegen das Eindringen der fremden Rechte erblickten. Während des langen Stillstandes der Landrechte in den wirtnisvollen Tagen Kaiser Friedrichs III., so klagt die Landtschaft im Kaiserliche (18 IV 1499), seien viele übliche Gewohnheiten und gute Ordnungen aus dem Gedächtnisse der Landleute geschwunden; der Kaiser wolle daher durch seine Käte im Vereine mit Abgeordneten der Stände die notdürftigsten und trefflichsten Artikel des Landrechtes in einem Buche abfassen und zur Sanktion vorlegen lassen. Zugleich boten die Stände unter Verweisung auf die Privilegien des Erzhauses um Abfassung des Rechtsbuches von den Urteilen des landmarktschalligen Gerichtes. Vor Zeiten habe ein Freund dem anderen seine Worte treulich und kürzlich vorgebracht, wie dies in umliegenden Königreichen und Ländern noch geschehe; wenn nun aber die Stände mit Supplyierungen und Appellationen in die lazi. Gerichte geführt werden, so müßten sie mit schweren Unkosten die Doktores erlangen. Nach dem Verfahren und Urteile fingen die Kosten und Zehrungen erst recht an, so daß ferner seines Handels Ende erliche. — Der König versprach zwar Abhilfe; indessen ein neuerlicher fünfjähriger Stillstand der Landrechte infolge von Zerwürfnissen im Epöche des landmarktschalligen Gerichtes zwang die Rechtsuchenden, das zum Teil mit Gelehrten besetzte Hofgericht zu Wiener-Neustadt anzuerkennen, woselbst durch die Einführung eines Verfahrens mit drei Schritten dem Eindringen des römisch-fanatischen Prozeßes die Wege bereits geöffnet waren (Wienerberger Kibel 21 IV 1501; a. B. Reglementsordnung 25 II 1502).

Aber auch das erste Landrechtbuch kam unter Kaiser Maximilian I. nicht zustande; als im J. 1509 das Verlangen nach einer Landesegebergung abermals laut wurde, da trat bereits in der Formulierung des Begehrens der eingetragene Verfall des Gewohnheitsrechtes überaus charakteristisch zu Tage:

Item, das sein kais. maj. gnediglich vergunnen und seiner maj. rete zusamt ainer landschaft person darzu ordne, die ain gemain landteuffigen landsgebrauch wie die recht und landgericht im land gehalten und gehandelt werdu solln in geschrift verfassen und aufrichtn, dadurch die ndertan dits furstentums so durch die doctores und procuratores nnd durch einfürung der gelehrten geschribn recht swerlich in irrung und schaden gefurt nicht also verordert werd; wo aber die kais. maj. seiner gnaden reten darzu nicht müßigen mecht, alsdann solhen geschriben landsbrauh und ordnung gemainer landschaft gnediglich zugeben und vergunnen aufzurichten.

Der Kaiser stimmte dem gestellten Anliegen mit der Bemerkung zu, daß er ohnedem in allen seinen Landen die Rechte und Landgebräuche reformieren wolle.

Nach dem Wiener Kibel (4 III 1509), welches diese Verhandlungen beurkundet, ist also des

Landes Recht, wie der mittelalterliche Urkundsstil das Herkommen zu bezeichnen pflegte, bereits zum reformbedürftigen Landgebrauch herabgesunken; die gelehrten geschriebenen Rechte sollen fortan im geschriebenen Landesbrauch ihr Seitenstück finden.

Zur Ausführung gelangten hingegen zwei Satzungen von Landgerichtsartikeln, die ausgeprochenemmaßen eine Regelung des Kompetenzstreffes der Landgerichte gegenüber der Kompetenz jener Obrigkeiten (den mit Jurisdiktionsbefugnissen ausgestatteten Verrangewalten) bezweckten, die der Landgerichtsbarkeit entzogen. Schon im Wiener Urk. wurde auf Ansuchen der Landschaft demüthigt, daß zwei Abgesandte vom Hofe und etliche Beordnete der Länder sowohl die Landrichter als auch „andere so Pantabingblicher haben“ (unter die Inhaber der Niedergerichtsbarkeit gemeint sind) zu sich herfordern, Einsichtnahme in die Verordnungen pflegen und nach Gutbedünken eine Ordnung aufstellen mögen, die unmittelbar durch das Regiment namens des Kaisers zu vollziehen sein werde. Nachdem diese Zusage im Augsburger Urk. für Österr. unter der Enns (10 IV 1510) wiederholt worden war, setzte noch zu Augsburg eine Kommission (der auch Abgeordnete des Landes ob der Enns angehörten) 32 Landgerichtsartikel fest, die sodann durch ein gemeinsames Zirkularschreiben der Beordneten unter und ob der Enns sowie durch Generalmandat des Regiments fundgemacht wurden. Ein abermaliger Befehl zur Befolgung der Artikel erfolgte für Österr. unter der Enns auf Bitten der Stände (Völg. Absh. III 1511) durch ein Generale vom 27 IV 1514.

Kreuzliche Reichwerden der Prälaten, Ritter und Städte am Wiener L. T. über die Eingriffe der Landgerichtsherren führten unter persönlicher Vermittlung des Kaisers zu einem Vergleiche zwischen dem Herrenstande einerseits und den übrigen Ständen andererseits, dessen Inhalt sich als textliche Erweiterung und theilweise Redaction der Augsburger Artikel darstellt. Die über die Handlung errichtete und vom Kaiser besiegelte Urkunde trägt das Datum des 21 VIII 1514 und wurde mit der Überschrift „Hirne sein die artikel der landgericht des fürstentumb Österreich durch die rom. kai. maj. etc. aufgerichtet“ im Trude verbreitet (Ramer, Wiens Buchdrucker Geschichte I, S. 30). Der Ausdruck „Landgerichtsordnung“ für diese Artikel scheint erst zu Zeiten Ferdinands I. aufgefunden zu sein.

Das bedeutsame Zugeständnis, wonach das Fürstentum Österr. unter der Enns in ihren Landrechten vor Appellation freigestellt sein sollte (Augsburger Urk. für die 5 n.-b. Lande), wurde noch im letzten Lebensjahre des Kaisers erweitert, indem dieser nicht aus Mitleidigkeit, sondern aus Muthen auch das Rechtsmittel der Supplication von den Urtheilen des landmarschallischen Gerichtes abschaffte und sich nur vorbehalt, jährlich drei Supplicationen anzunehmen, um damit die Bessiger in Reich guter Urtheile und Rechtes zu erhalten (Zinsbruder Urk. für Österr. unter der Enns 24 V 1518).

3. Gesetzgebungsarbeiten unter Kaiser Ferdinand I. a) Der Zeiger in das Landrechtsbuch. Die Verhandlungen wegen Errichtung einer L. O. wurden nach dem Tode des Kaisers und zwar noch vor dem ersten Teilungsvertrage zwischen den Enkeln Maximilian I. aufgenommen. Im Wormser Urk. vom 24 II 1521 billigte König Karl V. das Begehren der Stände, die trefflichsten Artikel der Landesfreiheiten, des alten Herkommens und der Gewerbe in einem Buche abzusassen, und versprach, darüber mit seinem künftigen Hofrat handeln zu lassen. Eröffnete die Erlebigung des Gravamens die Aussicht, daß auch die Freiheitsbriefe der Landschaft in der neuen L. O. Aufnahme finden würden, so fand allerdings noch keineswegs fest, welchen Urkunden im einzelnen die Konfirmation und Anerkennung als ständische Privilegien zuteil werden sollte. Nach der anderen Richtung aber nahm der König zutrid, was bereits sein Großvater gewährt hatte: die Appellation von den Landrechten an den Hofrat als Regierung, oder in deren Ermangelung die Supplication an den Landesfürsten, befohl sich Karl vor aus Gründen, die er den Ständen mitteilen wollte, falls seine Entscheidung angegriffen werden sollte.

Wohl seinem Bruder sagte auch Erzherzog Ferdinand die Verfassung der Landbräuche in einem Buche zu; die Bitte um Abschaffung der Supplication und Appellation von den Landrechten, damit die Parteien nicht unnötig in den Gerichten umgeführt, durch Verlängerungen der Procuratoren verarmen und das Recht zu fürchten verurteilt würden, beantwortete er damit, daß er zwar die Aufzüge der Procuratoren abzuheben versprach, im übrigen aber auf die Appellationsordnung verwies, welche bereits am Tage nach der L. f. Resolution publiziert wurde (Wiener Urk. 26 VIII 1524). Der Kampf um die Appellation, unter Maximilian im Zeichen der Abwehr des fremden Rechtes begonnen, gewann nunmehr eine veränderte Bedeutung: die Einrichtung des Instanzenzuges sollte als Mittel zur Festigung der Staatsgewalt dienen. Umsonst berieten sich die Stände auf das alte Herkommen und die Eigenschaft der Landrechte als des Landesfürsten „persönliches Hofgericht“ (Worm. 24 I 1521), führten die Einführung des unbesetzten Rechtsmittels den Einschränkungen ihrer Abgänger zu (Worm. 16 II 1526); nur so viel konnten sie erwirken, daß die Landschaft Mann für Mann gefragt werden sollte, was einem jeden gefällig sein wolle, die Appellation oder Supplication (unbatierte Reol., wohl L. T. Allerheiligen 1526). Die Landschaft entschied sich 1528 für die Beibehaltung der Appellation, jedoch nur bis zur Aufrichtung der L. O.; und gerade dieser Vorbehalt dürfte nicht wenig zum Scheitern des ausgearbeiteten Entwurfs beigetragen haben.

An eine Ausnahme der Landesfreiheiten in das Landrechtsbuch konnte wohl angeknüpft der scharfen Hervorhebung L. f. Privilegien, die in allen Regierungshandlungen aus der ersten Herrscherperiode Ferdinands I. hervortritt, nicht gedacht

werden; hatte doch der Erzherzog von vornherein den politischen Tendenzen begegnet, welche sich an die Bezeichnung des Kodifikationswerkes als Landtafel hätten anknüpfen lassen: „von wegen einer guten Ordnung in rechtlichen Sachen ist nicht von Räten, dieselbe eine Landtafel zu nennen“. (Mejst. 26 II 1528.) Als endlich von den vorgelegten 13 Freiheitsbriefen nur drei die Bestätigung erhielten (Mejst. 21 III 1528), war übrigens derartigen Bestrebungen vorläufig jede Aussicht auf Erfolg benommen.

Am 13 I 1528 befand sich bereits der als „Zeiger in das Landrechtsbuch“ betitelte Entwurf in den Händen der L. f. Kommissionen. In drei Büchern gegliedert, handelt dieser von den Gerichtsverfahren, dem Verfahren im landmarischallischen Rechte und dem Privatrechte. Die das erste Buch einleitende Vorrede ergibt sich in rechtsphilosophischen Erörterungen, berührt aber auch staatsrechtliche Fragen:

Wieweil dann wir und ain ieder erzherzog zu Oesterreich aus vorheruerten unserer vorfordern wohlthaten und hoch erdienten privilegien unsere gericht und recht frei haben, deßhalb uns volkommenlich und nach notdurfft und gelegenheit unserer land und leut geburt inen recht zu setzen und zu machen, die dem gotlichen gesetz der natur und vernunft gemäß sein — demnach haben wir nit allein als statthalter des heiligen römischen reichs aus kaiserlichem gewalt sonder auch als regierenden erzherzog herr und landsfürst zu Oesterreich aus fürstlicher macht mit unserer trefflichen ordentlichen hofräthe, auch landleuten und underthonen der edlen unser lieben getrewen n. herrn ritter und knechten, das ist der zwain ständ des adls beruerts erzherzogthums Oesterreich under der Enns, zeitigem rat vorbetrachten und guetem wissen und willen das puech mit etwo vil notdurfftigen gesetzten artiklen und ordnungen als ain angefangne furgeschribne tafeel, so pillich wie von alter heer das landrecht genennt wierdet, zu begreiffen und zu verfassen bestellte, dasselb aigentlich ersehen vernemen aufsericht gefertigt und gesetzet.

Ist auch der Landrechtszeiger von den Lehren der fremden Rechte vielfach geleitet, so will er doch die Richter vor dem Einflusse derselben möglichst bewahren.

Landmarischall und Beisitzer sollen außerhalb des Landrechtsbuches auf andere geschriebene Rechte nicht achten, es sei denn in Fällen, die weder im G. selbst noch in den Gewohnheiten des Erzherzogtums begründet sind, und auch nur insoweit, als „sie die Ehrbarkeit und Billigkeit gleichen Rechtes und die Ursache der Vernunft weiset und beweget“.

In manchen Worten tritt die Vorrede zum dritten Buche dem Geboten der Halbescheiden entgegen; die bemerkenswerte Stelle beweist zugleich, daß die populäre Literatur auch im Stammlande der Monarchie Eingang fand.

Wiewol wir bedenken, wie die rechtgeleiteten so vorzeiten die rechtainthails in teutscher zungen ausgezogen alhog dem fuesstapfen irer lernung nachgetreten, damit si nit gesehen wuerden aus dem weeg irer puecher zu geon, aber wenig aufsehen gehabt unserer zeiten regierung schicklichkeit und geschichten, derselben lebung, gemainer gebrauch und erforschung der händl — dann unser weseu und gepredich der römischen zeit wesen und handlung, denen das geschriben recht aufgesetzt worden, ganz ungleich ungemäß und verr davon sein — deßhalb wollen wir sagen von thailung der glieder dissem unserm fürstenthumb gemäß, und ob dieselb ain thailß ab dem weg der geschriben recht wiche, wolte si niemant beschenen, sonder die sachen unserer notdurfft gleichmässig mit dem trawisten versteon.

Als edles Kind des Humanismus erweiterte sich der Entwurf durch das allernächst hervortretende Bestreben nach Worttreue der Übersetzung und Reinheit des sprachlichen Ausdrucks, wobei allerdings der Mangel einer deutschen Rechts-terminologie erkünstelte Wortbildungen veranlaßt (Erfinder für Inventar, unterredliches Urteil für Interloqu, Beiszer eines guten Glaubens u. a. m.). Auch die Wortreue, Redner, Räte und Gewaltträger der Parteien werden ermahnt, recht gemein deutsch zu reden und zu schreiben und nicht die lateinischen Worte zu den deutschen zu ziehen.

Die gestellte Aufgabe der Fixierung des Landesbrauches hat der Entwurf allerdings nicht in befriedigender Weise gelöst; immerhin aber bleibt der Landrechtszeiger für seine Zeit ein bedeutendes Werk vermöge des edlen Geistes, der ihn befeelt, sowie des philosophischen Auges, der in vielfachen Motivierungen hervortritt. Auf die späteren Kodifikationsarbeiten hat der Landrechtszeiger in zunehmendem Grade Einfluß geübt: die Redaktion der L. O. durch Reichart Strein nahm bereits auf ihn Bedacht; in ansiebigem Maße hat denselben die Kompilation der vier Doktoren benützt, wie die vielfachen Entlehnungen mehrerer Titel des Tractatus de iuribus incorporalibus (Tit. 9 bis 12, 15 und 16) aus dem Entwurfe beweisen. Noch im 17. Jahrhundert handichriftlich verbreitet und in eine neue Ordnung gebracht (Landsbräuch In Oesterreich under der Enns gesetzet und geordnet 1605, in 14 Bänder zerlegt), wird das Werk auch im 18. Jahrhundert in amtlichen Schriftstücken bezogen.

Die bald nach Überreichung des Elaborates eingetretenen weltgeschichtlichen Ereignisse verzögerten die Erklärung des Königs über den Entwurf, bis 15 XII 1534 die Resolution erfolgte, der zufolge durch etliche verständige und der Landesbräuche erfahrene Landleute und daneben in mehrerer Zahl durch gelehrte, erfahrene, gelübte Personen von Ausländern oder anderen öherr. Ländern die artickelweise Beratung (unter besonderer Beobachtung, daß der l. f. Obrigkeit und dem

Kammergute, aber auch den Freiheiten, billigen Wehrbüchern und altem Herkommen der Landtschaft kein Abbruch (gehehe) vorgenommen werden sollte. Der König befehlt sich in gleicher Weise wie bei Aufrihtung der tirolischen L. O. bevor, das Gleichbuch, welches „Landrechtsbuch“ und nicht „Landtafel“ heißen solle, nach Wohlgefallen zu mehrern und zu mindern, dies auch mit Rat und Wissen der Landtschaft in Einkunft zu tun.

An der Appellation von den Erkenntnissen der Landstände hielt Ferdinand seit; als die Stände auf die Abmachungen des J. 1528 hinwiesen, sprach er die Erwartung aus, daß die Landtschaft schon um des Beispiels willen, das anderen Erblanden gegeben werde, gütwillig von ihrem Vorhaben ablassen möchte (Reich. 27 I 1535). Es war nun ein feiner Zug, daß der ständliche Adel in seiner Erweiterung das Prinzip der Peergerichtsbarkeit, um dessen willen die abere Inzanz vom Könige preisgegeben werden sollte, durch den Hinweis auf die landesherrliche Verordnungsgevalt zu beden suchte. Das Landrechtsbuch — dies war der Sinn der Argumentation — werde nach dem Wohlgefallen des Königs eingerichtet werden und lares Recht schafsen, mithin sei die Appellation überflüssig; zweifelhafte Normen aber zu erläutern, stieße auf Anrufen der Landtschaft dem Landesherren oder dessen Regierung zu (Dupl. 4 III 1535). Vom Erfolge waren diese Ausführungen allerdings nicht begleitet. Mehr als zwei Jahre verstrichen, bis die endliche Resolution das Schicksal des Landrechtszeigers betiegele, indem sie versetzte:

das von thier maj. wegen etlich verständig und der landesgebröuch erfahren landleuth und daneben etlich und nicht in mindere anzahl der geschriben rechten erfarn und gelebt persohnen von außlern oder inlernern geordnet, und ihnen auferlegt wurde, die übersehung und erkundigung gelegenheit des lands eigenschaft und weßens und gebröuch notturligste beweguns und berathschlagung thun, ain begreiffung und verfassung eines landrechtsbuchs thun (Reich. 25 IX 1537).

b) Bernhard Walther und die Landrechtsordnung 1557. Zur Erkundung und Schöpfung der Landesbröuche, die als Vorarbeit des Kodifikationswerkes dienen sollte, wurde bei der n.-ö. Regierung ein Kammerabkariensbuch angelegt, das aber bald, seinen Zwecken untreu, zur bloßen Normsammlung herabsank. Ungleich höher sind die im amtlichen Auftrag unternommenen Arbeiten eines Bernhard Walther zu veranschlagen, der, sein reiches, auf den Universitäten zu Pavia und Bologna erworbenes Wissen in den berühmten goldenen Traktaten zum Schutze des allösterreichischen Gewohnheitsrechtes liebevoll verwendete, und daher mit gutem Grunde als „Vater der österr. Jurisprudenz“ bezeichnet worden ist.

Bernhard Walther zu Walterswell, auf Tierbach und Wittlitz (aus einem Schweizer Geschlechte, dessen Genealogie 1350 mit Gerhard Walther anhebt, der 1380 in österr. Dienste trat), wurde zu Leipzig geboren, kam 1537 nach

Bologna, wo er 1539 als Prokurator der deutschen Nation tätig war, erwarb 22 II 1541 zu Pavia den Doktorgrad, trat alsbald der Juristenfakultät an der Wiener Universität bei, wo er als Professor, Prokurator der sächsischen Nation (1542 bis 1544) und Superintendent (1546–1548) wirkte. Am 7 II 1547 erfolgte seine Ernennung zum Räte, Ende 1550 zum Kanzler der n.-ö. Regierung; nach dem Tode Ratier Ferdinands begab er sich als Kanzler der innerösterr. Regierung (installiert 16 I 1565) in die Dienste des Erzherzogs Karl, dessen geheimer Rat er war, und starb 1584.

Von den Werken Walthers (vgl. Michbach Gesch. der Öst. Univ. III, S. 296) kommen für die Geschichte der Kodifikation vor allem die im 18. Jahrhundert zum Aureus iuris Austriaci tractatus vereinigen (und mit Hingefügung der Zitate als Anhang zu Suttingers Consuetudines Austriacae interresst gedruckt) Abhandlungen in Betracht, denen sich das noch handschriftlich überlieferte Fragment eines Reintafelates und in enger Anlehnung an den 1. Traktat der Trudausgabe eine Darstellung der Sippbüme zugesellt.

War es lediglich ein seltsames Spiel des Zufalles, daß gerade einem Sachken von Geburt der große Wurf gelang, mit sicherem Blicke die Linien abzudecken, innerhalb deren dem ererbten Rechte ein unbestrittener Boden gewahrt bleiben sollte, und mit juristischer Herrichtung des Stoffes die Überwindung des Dualismus im Rechte anzubahnen? Wie dem immer sein mag, Walther hat durch seine dem österr. Rechte gewidmeten Schriften den Beweis erbracht, daß er mit gewissenhaftem Ernst und hingebendem Eifer jede Gelegenheit wahrnahm, welche die Erforschung des heimischen Gewohnheitsrechtes zu fördern geeignet war, und daß er dieses mit dem rezipierten Rechte zu einer konzipierten Darstellung des geltenden Rechtes insofern zu verschmelzen suchte, als nicht bereits einzelne Materien im Landrechtszeiger eine entsprechende Behandlung gefunden hatten. Form und Inhalt wirkten zusammen, den in zahllosen Handbüchern verbreiteten Traktaten für Jahrhunderte hinaus ein hohes Ansehen und einen großen Einfluß auf die Gesetzgebung und Rechtsprechung zu sichern; insbesondere hat die hier unternommene wissenschaftliche Verarbeitung des österr. Rechtes demwirt, daß der Landesbrauch dem Schicksale völliger Vergessenheit zu einer Zeit entzogen ward, da bereits der lebendige Sinn für volkstümliche Rechtsbildung abgestorben und das Gewohnheitsrecht einer völligen Ermattung anheimzufallen drohte. Das Maß der Beteiligung des Landuntermarckalls Ludwig Kirchberger an den Arbeiten Walthers ist noch nicht völlig klargestellt.

Hatten die Waltherischen Traktate die Ausichten auf das Zustandekommen einer L. O. mächtig gefördert, so dafi die Landrechtsordnung vom 18 II 1557 bereits als ein vielerbeichtender Beginn des Kodifikationswerkes selbst betrachtet werden. Als der Landrechtszeiger vom Könige abgelehnt worden war, behielt sich das landmarthallische Gericht zunächst mit einer Zusammenstellung von Ordnungen dieses Gerichtes und der n.-ö. Regie-

zung, welche vom Landtschreiber Kaspar Straßer unternommen, am 12 IV 1540 als „Gerichtsordnung des Landrechts des hochloblichen Erzhertzogtums Österr. unter der Enns“ publiziert und mit Genehmigung der Regierung in Trud gelegt wurde. Das Verfahren vor der n.-ö. Regierung hatte um 1552 in den ungedruckten Traktaten Bernhard Walther über den sogenannten Ordinarprozess in Hofrechten (d. h. den zu Reminiscere, Corporis Christi und Martini mit je 5—6 Verhandlungstagen [juridicae] abgehaltenen Gerichtsperioden) und Extraordinarprozess eine wissenschaftliche Darstellung gefunden. Unabhängig von diesen Vorläufern kam die beim landmarischallischen Gerichte ausgearbeitete, jedoch bei der n.-ö. Regierung verabschiedete Landesgerichtsordnung 1557 zustande, in der nach dem gewöhnlich kompetenten Urteile der Stände der Prozess „in seiner ganzen Substanz sowohl den Rechten als der Billigkeit gemäß in eine solche wohlfundierte statliche Ordnung abgeteilt, die . . . höchst korrektur und Reformierung . . . bedürftig wird“ (Wien. Schrift 11 II 1613). Nach Johann Bapt. Suttlinger hat in seinen *Observationes practicae* (1. Aufl. 1650) diese Landesgerichtsordnung seiner Darstellung zu Grunde gelegt. Die einschneidendsten Neuerungen des landrechtlichen Prozesses (Kompetenz der Landrechte bei Justizverweigerung der Grundherren, Beteiligung des Landmarktschall bzw. Landuntermarktschall an der Abstimmung, Einschränkung des Appelles, Kündung von Pfänden und Gefängnis im summarischen Verfahren, Abschaffung der mündlichen Verhöre) sind bereits durch eine Ordnung vom 20 XI 1554 eingeführt worden.

c) Das Walefizrecht und die L. u. O. 1540. Hatten die Landesgerichtsartikel vom J. 1514 nur eine Auseinandersetzung der ständlichen Jurisdiktionsbefugnisse hinsichtlich der Beteiligung am Strafverfahren bezweckt, so trat bald nach dem Tode Kaiser Maximilians I. der Gedanke an eine umfassende Reform der Strafrechtspflege hervor. Schon im Bormser Libell (24 II 1521) erklärte König Karl V. den Ständen, die beim Vollzug der L. u. O. erscheinenden Mängel reformieren zu wollen. Indessen war es den Ständen um Neuerungen im landgerichtlichen Verfahren gar nicht zu tun; sie begehrten vielmehr des Walefizrechts halber, auch was Bann und Acht betrifft, beim alten Brauch belassen zu werden, worauf Erzhzog Ferdinand ihnen zusicherte, daß es bei der L. u. O. Kaiser Maximilians verbleiben solle. Diejenigen, welche Tod und Wunden oder Vönderricht, oder Acht und Bann nicht begehren, hätten ohne urkundliche Befreiung über das Blut nicht zu richten (Ref. 27 VIII 1524).

Eine erwünschte Handhabe zur Stärkung des l. f. Einflusses lieferte die von den Ausschüssen vorgebrachte Bitte, der Erzhzog wolle zur Verringerung der Auslagen für Jüchtiger und Vönderrichter in Wien und Krems Vönderrichter (die später sogenannten Vönderrichter), Ankläger, Schwannschreiber und Jüchtiger mit Besoldung unterhalten, die der Vönderrichtersbader, wie dies in Steiermark üblich sei, gegen eine Laxe erstornen könne (Wien.

24 I 1526). Dem Erzbischofen wurde durch das Verordnen Rechnung getragen, daß der Hofrat mit dem Jüchtiger und anderen zugehörigen Personen eine Ordnung auftrichte werde, wie er dies im Lande Steier getan habe; auch solle in Walefizsachen eine Ordnung vorgenommen werden, zu deren Verfassung auch etliche Landleute zu verordnen seien (Antw. 17 II 1526, wiederholt am 2. I. Allerheiligen 1526). Auf eine Erinnerung der Stände an das Erbieten des Königs (Wien. 13 I 1528) bemerkte dieser, ihm sei ein Landgerichtsüchdel (die Artikel des J. 1514) vorgebracht worden, in dem irrige und mißverständliche Artikel enthalten seien; er habe deshalb Personen verordnet, um Artikel zu entwerfen, wie es solcher Landgerichtsordnungen wegen allmählich gehalten werden sollte (Antw. 21 III 1528).

Die angeforderte Kommission wurde bei der Regierung zu Wien tatsächlich abgehalten, sie bestand aus zwei Regimentsräten, zwei Beisitzern des Landrechts und zwei Beratern des Wiener Stadtrats. Die Frucht ihrer Beratung bildete ein Gutachten über die ordnungsmäßige Befugung der Landgerichte, das in erster Linie die Aufstellung von vier Walefizrichtern empfahl, in zweiter Linie aber anregte, daß die Landgerichte die gesangenen Täter in etliche Städte zur Aburteilung einzuliefern hätten. Mit Bezug auf diesen Ratssatz begeherten die Stände die Ausarbeitung eines Entwurfs durch die Regierung unter Zuziehung ständlicher Mitglieder (Wien. 1530). Inzwischen begnügte sich die Landtschaft, als an sie die Aufforderung zur Wahl und Abordnung von sechs Landleuten erging (Ref. 15 XII 1534), mit der Bitte, daß an der L. u. O. ohne für Wissen und Willen nichts geändert werde; im Punkte der Organisation und Erhaltung des Walefizgerichtes möge der König als Herr und Landesfürst selbst Wandel schaffen, wogegen die Vordrängung allfälliger Beschwerden vorbehalten wurde. (Ref. 18 I 1535.) Der König gab sich mit dieser Antwort, die ihm für seine Reformpläne freie Hand gab, zufrieden (Ref. 27 I 1535).

Bei Überprüfung des Kommissionsgutachtens vermahnte die Regierung den Vorschlag wegen Bestellung von vier Walefizrichtern und entschied sich einseitig für den anderen Weg, auf dem nichts Geringeres als eine staatliche Reorganisation der hohen Gerichtsbarkeit zu wanken schien. Die ganze Rechtsprechung in Walefizsachen sollte, entsprechend den Vierfeldern des Landes, auf vier Stadgerichte (Wiener-Neustadt, St. Pölten, Krems und Wien, Wien) beschränkt werden. In diese Städte hätten die bisher mit der Vönderrichtersbarkeit ausgestatteten Stadt- und Marktgerichte (denen fortan Bann und Acht nicht mehr zu erteilen wäre), ferner die Landgerichte ihre Wohnungen mit den Jandizen einzuliefern, damit die Bürger über die Recht ergehen lassen.

Auf diesen Grundgedanken beruht der ausgearbeitete Entwurf eines Walefizrechts in seinem ersten Teile, der die Befugung und Unterhaltung der Walefizgerichte behandelt. Der zweite Teil dieses beachtenswerten Altentwurfes regelt das

Anklageverfahren, die Verhaftung, das Asylrecht, das Verfahren gegen Mächtige und den Zeugniszwang; der dritte Teil das Verfahren auf Denunziation und Inquisition sowie die peinliche Frage; der vierte und letzte Teil endlich Urteil, Begnadigung, Appellation, Gerichtskosten, Behandlung des Vermögens von Selbstmördern und des gestohlenen Gutes, Verbrechen und Strafe, Kirchtagbeschätzung, Armenversorgung. Die Art. 33–44, 48–52 der C. C. C. sind im Entwurfe wörtlich aufgenommen, auch sonst macht sich der Einfluß des Reichsgefehres bemerklich. Zu erwähnen wäre, daß die zur Strafrechtspflege betruenen Stabgerichte in zweifelhaften Fällen den Rat von drei Berordneten einzuholen haben, die namens des Königs in der Weise bestellt werden, daß die Regierung und die Universität je einen Doktor der Rechte, der Stadtrat hingegen ein Mitglied seines Körpers entsendet.

Bei Vorlage des Entwurfes an den König bemerkte die Regierung, daß die meisten Artikel auch den anderen n.-ö. Ländern dienlich sein könnten, zumal die eingelegten Ratsschlüsse nur Maß und Ordnung gäben, wie es zwischen den Landeuten und Landgerichten zu halten sei, nicht aber, wie man ordentlich gegen einen Täter verfahren solle. Der König übergab den Entwurf den am 2. Z. versammelten Ständen zur Abgabe eines Gutachtens, das indessen nicht erstattet wurde.

Der Entwurf, welcher (ebenso wie die beiden abschriftlich vorhandenen Altentwürfe) undatiert ist, fällt in die Zeit, da Ferdinand I. noch römischer Kaiser war, somit vor den 24. II. 1556. Sollte der Kaiser der n.-ö. Regierung an alle Landgerichte zur ungetrübten Vorlage eines Verzeichnisses der Gesessenen und ihres Titels (10 V. 1555) durch die Ausarbeitung des Entwurfes veranlaßt worden sein, dann wäre für die genauere Bestimmung der Abfassungszeit ein sicherer Anhaltspunkt gewonnen.

Eine Anregung des Landeshauptmannes in Kärnten, Christoph Freyh. v. Tannhausen, die Veratschlagung und Verfassung einer richtigen Landgerichtsordnung einzuleiten, veranlaßte den Erzherzog Maximilian zu einem Befehle an die Regierung und Kammer, in jedem der n.-ö. Länder, sofern hiergegen kein Bedenken obwalte, eine solche Beratung mit Zugrundelegung des für Österr. unter der Enns ausgearbeiteten Regierungsentwurfes zu pflegen (20 V. 1562). Auch dieser Auftrag scheint erfolglos geblieben zu sein.

Die Anzeige der n.-ö. Regierung, daß wegen Begnadigung von Todschlägern sowie der Todschlagsühne, dann wegen der Indizien zur Auslieferung des Beschuldigten an das Landgericht öfter Störungen entstünden (14 IX. 1539), führte nach dem Gutachten des Hofrates (8 X. 1539) zu einer ohne Betragen der Stände erlassenen Deklaration (14 X. 1539), die jedoch in der reformierten Landgerichtsordnung vom 12. I. 1540, einer Republikation der Artikel vom 3. 1514, Aufnahme fand.

4. Fortgang der Gesetzgebungsarbeiten bis zur Mitte des 18. Jahrhun-

deris. a) Die Entwürfe des Dr. Wolfgang Fädler. Sofort nach dem Tode Kaiser Ferdinands I. wurden die seit langen Jahren abgebrochenen Landtagsverhandlungen wegen Errichtung einer L. C. wieder aufgenommen, kamen aber zunächst über die Frage der Konstituierung des aus ständischen Deputierten und laiz. Kommissarien zu bildenden Ausschusses nicht hinaus, bis endlich (siehe Mitte 1571) der Landmarschall Hans Wilhelm Freyherr v. Hogenborn mit laiz. Genehmigung den n.-ö. Regimentär Dr. Wolfgang Fädler (geb. Wien, studierte 1549 zu Padua, 1553 Professor des kan. Rechtes, wiederholt Dekan und Rektor, übte neben dem Lehramte die Advokatur aus, 1567 n.-ö. Regimentär, 1588 Hofkammerrat, † 7. III. 1595) zur Abfassung eines Entwurfes veranlaßte, den er am 19. XII. 1573 dem Landmarschall mit ausführlichem Berichte vorlegte. Das als „Landtaffel oder landesordnung des hochlöblichen erzhertzogthums Österreich und der Enns 1573“ bezeichnete Elaborat handelt in vier Büchern vom gerichtlichen Prozesse, den Kontrafsten, dem Erbrechte und „von allerlei Sachen, welche auf dem Lande am meisten gewöhnlich und drücklich, auch etlichen davon herrührenden irrtümlichen Handlungen“. Die zu jener Zeit in Verhandlung gestandene Landgerichtsordnung sollte nach dem Vorschlage Fädlers seinem Werte als 5. Buch angegliedert werden. Das Buch vom gerichtlichen Verfahren nahm die Bestimmungen der Landrechtsordnung 1557 nicht auf, sondern wollte sie nur ergänzen; die besonderen Rechte und Freiheiten der Stände wurden dem Kaiser nicht mitgeteilt, blieben daher unberücksichtigt; das Lehensrecht erbot sich Fädler auf Verlangen noch zu bearbeiten.

Die Erkenntnis, daß das Gewohnheitsrecht aus der Rechtsüberzeugung des Volkes seine verbindende Kraft ableite, ist dem Verfasser so vollständig abhanden gekommen, daß er die fortbauende Geltung des Landesbrauchs entweder durch ausdrückliche Konfirmation des Landesfürsten oder durch Immemorialspräskription (daher der oft gebrauchte Ausdruck „überuralter Landesbrauch“) stützen zu müssen glaubte. Diese Anschauungsweise entsprach der Idee des Hofbibliothekars Hugo Blosius, im Vereine mit Fädler das *ius consuetudinarium Austriacum* durch Vergleichung der in den italienischen Kommunen und mehreren deutschen Städten geltenden Rechte zu ergänzen. (Schreiben vom 23. I. 1576, Kinf., Rechtslehre, S. 41 f.)

Die vier Bücher der L. C. bergen nach Festsetzung ihres Autors die vornehmsten Traktate aller Juristen und sind nichts anderes als ein gemischter Summarbegriff des ganzen laiz. Rechtes und der hiesländischen Landesbräuche. Nicht nach Gutbedürfen oder „auf einen gestrichen Bahn“ habe er das Werk gestellt, sondern aus den gekürzten weltlichen und geistlichen Rechten, derselben Wäffen, Tributen, Konsulenten, Präbenden, Traktaten und Repertorien (siehe 60 Bücher) gezogen, daneben etliche deutsche Bücher, L. C., Gerichtsordnungen und Statuten, ferner das Ge-

neralienbuch bei der n.-ö. Kanzlei und das Konsumtarinarium bei der n.-ö. Regierung, endlich die Kirchengerichte oder Wälderischen Trokoste gebraucht. Als getreuer Schüler der Universität zu Padua stand der gelehrte Verfasser ganz unter dem Einfluß der italienischen Rechtslehre und ihrer wenig erfreulichen analytischen Methode (mos Italicus); nachdem er für jeden Titel durch Überlieferung der einschlägigen Literatur die „Invention“ bekommen hatte, stellte er die Materie „in etliche Fragtuch und Circumstanz“ und verzeichnete daneben die Allegationen. Der dem Elaborate anhängende doctrinäre Choroster, die pedantische Schwerfälligkeit der Diktion und die breite erklügelte Stasistik ließen das fleißige Werk noch dem Urteile der Stände zwar als gute Vorarbeit erscheinen, machten aber dessen Überarbeitung erforderlich.

Auf Begehren der Stände arbeitete Püdlcr auch den Lehntraktat in 206 Titeln aus, den er 1577 vorlegte. Noch im nämlichen Jahre überreichte er auch die Allegationen zu diesem Traktate, denen ein Verzeichnis von 32 „Autiores und Sribenten, so zu diesem Buche gebraucht wurden“ folgt; die deutschrechtliche Literatur ist durch Wöben, Wöbler, Berner, Schürff und Jafius vertreten. Der Lehntraktat galt bis zur Durchführung der Adelsabkürzung im Lande unter der Enns als Erkenntnisquelle des Vorkaufsrechts und wurde, lediglich durch neuere Verordnungen vermehrt, von J. J. Boller als eigene Arbeit der Kaiserin Maria Theresia gewidmet (gedruckt 1779 und 1795).

Über die Landtafel erhielten der Landmarschall und seine „Mitgeordneten“ 1576 ihre Befehle dem L. Z., der einen Auspruch zur Abklärung des Gutachten erwählte, 1577 aber die Beratung dem landmarschallischen Gerichte neben Reichart Strein, Dr. Püdlcr und einem beizugeordneten Regimentär übertrug. Überhäufung der Funktionäre mit Amtsgeschäften hinderte ihre Tätigkeit, wogegen Püdlcr 1581 einen abgekürzten Entwurf übergab.

b) Die Fragmente des Dr. Melchior Hofmayer. Infolge einer energischen Annäherung des Kaisers hatten die Stände 1583 einem neu gewählten Ausschusse die Vollmacht erteilt, „aus sol. Notifikation zu schicken“. Die Mitglieder des Kollegiums beschäftigte vor allem die bei Lösung des Organisationsproblems der J. 1510 und 1514 noch nicht getregelte Kompetenz der Niedergerichte. Im Mittelpunkt des Interessententums stand nunmehr die Frage, ob und welche obrigkeitlichen Befugnisse den Grund-, Vogt- und Dorfherrn, den Städten und Märkten zustünden. Wie der um 1584 entstandene Bericht über die Jurisdiktionen (in gänzlich verfallener Druck bei Suttinger Cons. Austr. 1718, S. 1033 ff.) zeigt, ward nicht mehr, wie in den Tagen Kaiser Maximilians I., der sichere Weg einer gütlichen Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten betreten; juristische Polemik vermochte den schwierigen Frogenkomplex nicht zu bewältigen.

Mit der Redaktion des Püdlcrschen Elaborates betrauten die Ausschüsse den Regimentär

Dr. Melchior Hofmayer (Esterreicher, der 1551 als mag. phil. zu Padua die Rechte studierte, 1555 Professor der Rechte zu Wien, wobei er Profurator der österr. Nation und Rektor, daneben die Advokatur betreibend, starb 1587 n.-ö. Kammerprofurator, 1578 n.-ö. Regimentär, 1584 Reichshofrat und in den Reichstitterstand erhoben, † 1586), der an der Vollendung seiner Arbeit durch schwere Krankheit, die seinen Tod herbeiführte, gehindert war.

Dem erhaltenen Aufsatze zufolge sollte unter dem Titel „Landtafel des Erzherzogtums Österr. unter der Enns“ in drei Teilen von den Personen, von allerlei Kontrollen und anderen Handlungen, endlich von den Aktionen oder Klagen gehandelt werden. Vom ersten Teile sind 6 kurze Bücher (von der Obrigkeit, der Grund-, Vogt-, Markt- und dorfgewaltigen Obrigkeit, endlich den Vormundschaften) vorhanden, welche die ständische Landrechtserformotion 1574 und den Bericht über die Jurisdiktionen benutzen. Der zweite Teil weist nur drei Titel des ersten Buches auf (vom Hofe; Vorkaufsrechte und Schern; Besondere Rechte) und stellt sich als Rezension der Püdlcrschen Arbeit dar.

c) Die Landhandbuche und die Strein-Linsmanerische Bearbeitung der Landesordnung. Die Umgestaltung der L. O. 1573 zu „einer kurzen Landzeit, der bairischen, tirolischen oder steirischen gleich“ gelangte nunmehr in die Hände des Reichsrat Strein Freiherrn v. Schwarzenau und Dertenein (geb. 1537), der bereits 1565 der Beratungskommission angehörte und die Fragmente Hofmayers mit seinen Notizen verflocht. In Bologna und Straßburg hatte Strein die Bildungselemente der italienischen und französischen Rechtskunde in sich aufgenommen und im vertrauten Verkehr mit seinem Lehrer und nachmaligen Freunde Botomonus die Emsänglichkeit für antiquarische Studien erworben, die das öffentliche Wirken des großen Staatsmannes, Juristen und Historiographen kennzeichnet. Als geheimer Rat der Kaiser Maximilian II. und Rudolf II. sowie des Erzherzogs Matthias stand er bei Hof in hohem Ansehen und wurde wiederholt mit wichtigen diplomatischen Sendungen betraut; 1571–1581 fungierte er als Präsident der Hofkammer und starb 8. XI. 1600. Vermöge seiner überragenden Begabung wußte er den Bestrebungen des protestantischen Adels im Lande, zumal des von ihm geführten Hertenslandes, in ebenso wirksamer als besonnenen Weise Ausdruck zu verleihen.

Mit seinem Namen ist die Landhandbuche des Erzherzogtums Österr. unter der Enns verknüpft, deren Abfassung Strein auf Begehren der Stände zugesagt hatte (Strein an Stände 11. II. 1588). Welchen es, für die an Rühmtheit der Konzeption und Reichhaltigkeit des Inhaltes die Parallelarbeiten der innerösterr. Länder überragende Sammlung ständischer Freiheiten die L. f. Konfirmation zu erwirken, dann konnte die langwierige „Landtafel“ in der Tat zur Wahrheit werden. Die Zeitverhältnisse, unter denen das Werk in Angriff genommen ward, schienen erfolgversprechend;

waren doch die Steier 1503 am Rande ihrer Wunsche angelangt. Mit dem noch vor Fertigstellung der Handschrift eingetretenen Tode Streins musste die Hofnung auf Erlangung der kais. Bestatigung fur die Landhandbuche schwinden; sie wurde vernichtet durch die Aufnahme, welche die, wesentlich aus der Landhandbuche und den Erklarungen Streins geschopfte groe Ornaminafschrift der vier Stande unter und ob der Wand vom 11 II 1613 in ihren politischen Beschwerdepunkten gefunden hatte (Reichs. 8 III 1613).

Die Landhandbuche hatte in sechs Bucher zerfallen sollen; uber die den Buchern einzuverleibenden Urkunden geben verschiedene Verzeichnisse Aufschlu. Das erste Buch behandelt die Privilegien, welche die Stande angehen, aber teils beim Landesfursten, teils in anderen Handen sich befinden, und enthalt nebst einer vorangehenden Abhandlung von den Freiheiten vornehmlich die Hausprivilegien, aber auch die Georgenberger Handbuche der Steier, die sich im Besitze Streins befand. Die Vorrede sowie die den Urkunden beigegebenen Erklarungen zeigen, da Strein von dem Streben erfullt war, langst antiquierten Urkunden Seiten abzugewinnen, die das Ansehen und den Einflu der Stande zu heben vermochten. Das zweite Buch umfat die im Besitze der Landschaft befindlichen Originalprivilegien, das dritte der „Stande Spezialhocher“ und Resolutionen, „so vns privilegiiert auf sich haben“, das vierte die Schlosbefehle; das funfte handelt von der Erbkubigung, das sechste betrifft Urkunden, die keine standischen Freiheiten enthalten.

Strein beabsichtigte, ein Manuskript fur den Handgebrauch im standischen Archiv, ein zweites fur die Trudausgabe und ein im Schriftverkehr der Originale auf Pergament herzustellendes Exemplar der Privilegienabschriften zur Erwirkung der kais. Bestatigung herstellen zu lassen. Die Befestigung des konfirmierten Abells wollte seiner Meinung nach mittels bloen Wachs zu erbiten gewesen, da die Erfahrung mit dem sterr. Landrechte lehre, da goldene Bullen der Gefahr des Verlustes und zwar nicht nur des Siegels, sondern auch der Urkunde selbst ausgesetzt seien.

Die Landhandbuche ist nur in den beiden ersten Buchern fertiggestellt worden. In diesem Zustande presentiert sich nicht nur die noch zu Lebzeiten Streins 1504 hergestellte Handschrift, sondern auch das 1603 von seinem Sekretar Philipp Kemner den Standen ubereichte Exemplar, das nur durch die Aufnahme weniger Urkunden vermehrt erscheint.

Auf Anregung einer 1611 zur Visitation des standischen Archivs eingesetzten Kommission wurde bei der Landschaft ein Privilegienbuch angelegt, das jedoch bereits 1634 in Verlust geraten war. Zu einer Drucklegung der u. e. Landhandbuche ist es niemals gekommen.

Bedenkenloserweise sollte auch die unter der Prinzipalabschrift Streins residierende Landtafel vom gleichen Geschick betroffen werden. Nach dem Anlageplane ware dieselbe in drei Teile zerfallen, von denen der erste der L. L., der zweite dem

Landrechte, der dritte dem Prozesse 2. Anhang angebacht worden ist. Die Zusammenordnung und Revision des ersten Buches sollte bei der Regierung und Kammer, die Verlesung des dritten Teiles bei der Regierung erfolgen. Das Landrechtbuch wurde in sechs Bucher gegliedert (1. von den Gerichtspersonen und dem Zivilproze, 2. von Kontrakt, 3. vom Instanzenverfahren, 4. vom Instanzenrechte, 5. den jura incorporalia und dem Lehnrechte, 6. dem materiellen und formellen Strafrechte). Da das letzte Buch einer geordneten Beratung unterlag, bildete die Redaktion der ubrigen Bucher den Gegenstand der unter den Auspizien Streins zustande gekommenen Kompilation.

Die Ausarbeitung des Werkes ist das Verdienst des Dr. Johann Bapt. Vinsmann zu Weingarten (studierte 1504 zu Padua, um 1565 zu Bavia, wurde Professor der Pandekten in Wien, Rat des Kaisers und Erzherzogs Ferdinand, Landrechtsbeisitzer, dann Hofkammerrat, 1580 in die Landschaft aufgenommen, 1608 freitreib mit dem Prasidate „von Greifenberg“, † 1609), der von den Standen 30 I 1547 zur Fertigstellung der L. L. in Unterordnung unter Strein berufen ward, obwohl die Ritterschaft (Dezember 1586) seiner Zusetzung mit der Begrundung entgegengetreten war, da die Rechtsgelehrten zu diesem Werke wenig Lust hatten und durch sie schwerlich eine Forderung zu erhoffen sei.

Nachdem Strein anfangs 1590 das erste Buch des von Vinsmann bearbeiteten Landrechtes den Standen vorgelegt hatte, denen sich spater seine eigenen „Additionen und Bedenken“ zu eben diesem Buche gesellen, konnte er (Anfang 1595) bei Vorlage des funften Buches ausrufen, da das Werk, welches vor 100 Jahren unter Maximilian I. durch die Boreltern angebrocht und gefacht ward, nunmehr bis auf den Einschu der Stande und des Kaisers vollendet sei. Gegenuber dem Operate Publers zeichnet sich die Strein-Vinsmannsche Redaktion durch kurzere Fassung, prazisere Formulierung der Rechtsnormen und eine gewahlte Diktion vorteilhaft aus.

Die an die Fertigstellung des Entwurfes geknupfte Hofnung sollte sich indessen nicht erfullen. Schon bei Empfang des ersten Buches wurde von den Standen auf die Schwierigkeiten einer Beratung des Elaborates durch Landmarschall und Beisitzer hingewiesen; hatte doch eine dreijhrige Periode, in der nur selten Landrechte abgehandelt wurden, einen Ruckstand von 200 gechloffenen Prozessen angehuft. Man schritt zur Wahl von Ausschussen; indessen Hindernisse der verschiedensten Art vereitelten immer wieder deren Zusammenritt, bis endlich den schaffensstrebigen Mann, der die Seele des Unternehmens gewesen ist, im J. 1600 der Tod erteilte. In Vinsmanns Verwalter ruhte nunmehr unbenuzt der Entwurf; obgleich der Kaiser wiederholt auf die Beratung mit dem Hinzutritt drang, da schier in nichts ein behandelter Landgedanke sei und die Prozesse unheilsch werden (Prop. 1601, 1609).

Zu Ausgang des J. 1611 taufte sich endlich die Landschaft ernstlich zu Schritten auf, die das

Wert in Fluß bringen sollten. Im folgenden Jahre hatten die vornehmen 25 Punkte ihre Erledigung gefunden, als am 21 IX 1612 ein Dekret der geheimen und deputierten Räte im folg. Auftrage obse weiteren Zusammenkünfte der ständischen Ausschüsse unterlag. Angesichts der hochgehenden Wogen der politisch-religiösen Bewegung blieben sämtliche Vorstellungen gegen die getroffene Maßnahme erfolglos. Im November 1615 wurden die Beratungen wieder ausgenommen und ihr Ergebnis in den vom Syndikus der Landschaft Dr. Christoph Dainert konzipierten Additiones et notas (zum zweiten bis vierten Buche des Entwurfs) zusammengefaßt. Schon hatte die französische Methode der Rechtswissenschaft ihren Einfluß geübt: man fand vor allem den Mangel an Definitionen und die stoffliche Gliederung zu tabeln. Die Begriffsbestimmungen der o. e. Vorbilder wurden vielfach übernommen, für das Buch von den Kontrakten oder ein wunderliches Schema aufgestellt, das von den Kompilatoren des 17. Jahrhunderts der Überarbeitung zu Grunde gelegt worden ist.

Die Textrevision auf Grund der geäußerten Beschlässe wurde dem Hofkommeratrate Christoph Fehrn. v. Leysser übertragen (23 VI 1624), der jedoch nach jenen eigenen Gesichtspunkte die Sache auf sich beruhen ließ. Auch ein 1630 gewählter Ausschuß kam über einige Beratungen nicht hinaus, obgleich die unausgeführten Wahnungen des Kaisers noch bis zum J. 1637 wahrten.

d) Entwurfe einer Landgerichts- und Kalesijordnung 1573 und 1582; Abtliges Kriminalprivileg 1637. Kurz nach dem Regierungsantritte Kaiser Maximilian II. erfolgte ein entscheidender Schritt zur staatlichen Überwachung der Strafrechtspflege, indem allen Landgerichten befohlen ward, mit der Exekution von Erkenntnissen gegen Kalesijpersonen innewalten, bis über die Akten ein Bescheid der Regierung erlassen sei. Dieses Monbat wurde bald auf die minderen todeswürdigen Verbrechen und auf solche Delikte eingeschränkt, die eine Landesverweisung zur Folge hätten (Wen. 12 XI 1567). Dabei ist es ungarachtet der ständischen Bedenken (Grap. 7 IV 1568) verblieben (Ref. 26 IV 1568 und 19 III 1582, Befehl an das Wiener Stadtgericht 26 III 1582).

Witternweile wurde den Ständen der unter Ferdinand I. ausgearbeitete Entwurf eines Kalesijrechtes neuerlich zur Beratung zugestellt (folg. Dekret 15 I 1565); aber weder die zunächst zur Berichterstattung aufgeordneten Landräute noch die zur Aufrihtung der Landstöß Berordneten, denen der Entwurf 1568 zur Begutachtung überwiesen ward, sind ihrer Aufgabe nachgekommen. Die orte Verschleppung der Sache veranloßte den Kaiser zu dem Auftrage an die Regierung und Kammer, nimmehr ohne weitere Rücksicht auf einen künftigen L. T. im Einvernehmen mit dem Landmarschall eine Anzahl tüchtiger Personen aus sämtlichen Ständen und Landesvierteln zu bestellen, die auf der Grundlage des Regierungsentwurfes eine L. G. beraten, des Laborat der Regierung und Kammer zum Übersehen vorlegen soll-

ten, worauf die Ratifikation einzuholen sei (Reg. und Kommer. on Berordnete 14 VII 1572). Die Deputierten, denen seitens der Ausschüsse empfohlen ward, sich nur auf Hinterbringungen und weiteren Beschluß der Stände in die Beratung einzulassen, beteiligten sich zwar an der Abfassung des bereits am 14 I 1573 vorgelegenen Entwurfes einer neu revidierten Landgerichts- und Kalesijordnung, legten aber Verwahrung ein, daß das Landstöß von den Ständen nicht beschloffen, sondern lediglich im Auftrage des Kaisers verfaßt worden sei.

Der Gedanke, die Strafgerichtsdorfte auf vier Stadtgerichte zu konzentrieren, wurde von ihnen verworren, weil die Landgerichtsherrn sich diese Beschränkung ihrer Freiheiten nicht gefallen lassen würden, zumal einige Landgerichte von ausländischen Fürsten und inländischen Ständen lebensfähig seien, auch die vier Städte die Würde des Kalesijrechtes nur ungern auf sich nehmen würden.

Auch ein Bannrichter (der früher sogenannte Blut- oder Kalesijrichter) sei der Unkosten halber nicht zu deitellen, vielmehr den Inhabern und Verwaltern der Landgerichte die Bejagung zu erteilen, tauglichen Personen Bann und Acht zu verleißen. In diesem Sinne wurden mehrere Artikel über die Ergonisation und Unterhaltung der Landgerichte neu bearbeitet, während im übrigen der Regierungsentwurf nur Verbesserungen im einzelnen erfuhr. Das Institut der Aktenverfendung wurde ganz sollen gelassen. Es begreift sich, daß der Kaiser gegen das neue Operat „in etlichen Artikeln Bedenken trug“; war doch das Prinzip der Verstaatlichung der Strafrechtspflege in sein großes Gegenteil verkehrt worden. Noch einer im Auftrage des Kaisers (6 V 1573) beim Hofrate gepflogenen kommissionellen Beratung wurde das Konzept der revidierten neuen L. G. L. an den Landmarschall geschickt, damit es von den im letzten L. T. erwählten Ausschüssen übersehen und sodann zur Publikation vorgelegt werde (Hid. 22 XII 1573). Dieser Auftrag blieb indessen unbefolgt. Als die Annahmen des Kaisers auf allen L. T. nichts fruchteten, schritt die Regierung zur Errichtung des von den Ständen bereits 1526 erbetenen Bannrichteramtes. Die Instruktion für den kaiserlichen Bannrichter schreibt vor, daß das Urteil in Kalesijorten von dem „rechten“ (d. i. dem vom Landgericht) niedergelegten Richter und den Bannrichtern geschöpft und von den Bannschreibern schriftlich abgefaßt, daß sodann nach Vorführung des Töters der Stad vom spenden „rechten“ Richter dem ihm gegenüber stehenden Bannrichter übergeben werden solle, worauf die öffentliche Verlesung des Urteils durch den Bannschreiber und die Stadbrechung seitens des Bannrichters (dem eine weitere Einflußnahme in Kalesijachen nicht zukommt) zu erfolgen habe (Reg. Instr. für Wolf Lampelsdorfer 24 XII 1577).

Mit dieser, mehr der Bohrung des Prinzips als einer gedächlichen Reform des Strafverfahrens dienenden Neuerung war ein proführi Erfolg kaum zu erzielen. Der Kaiser klagte, daß in prinzipalen und Kalesij-Sachen sich kein gewisser Verbrauch erhalten habe, außer was bisher teils durch Kaiser

Karl V. Halsgerichtsordnung, teils nach dem gemeinen gerichtlichen Rechte gerichtet worden ist, dessen aber zumal am Lande der gemeine und unverlandige Bauer mann unerfahren sei (Prop. 21 II 1578). Drei Beratungen im Juni 1579 fuhren die Ablehnung der ersten 27 Artikel des Entwurfes herbei; eine wirkliche Forderung erfuhr die Angelegenheit erst durch die (zuerst anfangs 1582 ausgearbeiteten) Bedenken des Praslaten- und Ritterslandes, in denen die Rechte der Grundbesitzer, aber auch die Interessen der Untertanen eine gewandte und mohvolle Vertretung fanden. Bei den im Mai 1582 gepflogenen Beratungen wurden die Abnderungsvorschlage der beiden Stande in ausgiebigem Mae bercksichtigt und fuhren die einschneidenden Reformen des revidierten Entwurfes auf jene Anregungen zuruck. An dem Beschlusse, den Vornarrichter abzutun, hielten die Ausschusse fest. Bei Abhorung des Entwurfes durch die Stande ergaben sich noch Meinungsverschiedenheiten, welche die Vorlage des Operats an die Regierung bis zum J. 1586 verzugerten. Der wichtige Erfolg der handlichen Tatigkeit bestand in einer lat. Resolution, bezugolge die Landgerichts-obrigkeiten des lat. Banntichters uberhoben und auf Widerruf mit der Vertretung von Bann und Mt begnadet wurden. (Erzherzogliches Dekret 16 I 1590 bei Suttinger Cons. Austr. S. 302).

Die Uebersicht des Entwurfes durch die l. f. Behorden fuhrte durch mehr als 30 Jahre zu keinem Ziele, obgleich namlich der Landschaft die Rolle des Tragers zufiel. Erst am 25 II 1617 (l. c. S. 313) trug ein lat. Dekret der Regierung auf, die L. O. C. zu publizieren, falls von Seiten der Stande nichts einkamfe. Die Regierung legte aber dem erhaltenen Auftrag zuwider, den in Form eines Generalmandates ausgefertigten Entwurf den Bevollmachtigten Raten zum Erleihen vor (12 VIII 1617), die hinwiderum das Operat den Bevollmachtigten (1 XII 1617). Bis zum J. 1637 zogen sich die Bedenken wegen Beratung des Entwurfes (durch benannte Landleute, sodann durch erwahlte Ausschusse) hin, bis endlich auch diese Bedenken verschwinden.

Wurde somit die Herstellung eines geordneten Strafverfahrens nicht erreicht, so hatten doch die beiden oberen Stande noch eine wichtige Errungenschaft zu verzeichnen. Die bereits in den J. 1575 und 1576 vergeblich vorgebrachten Beschwerden, da dem Wiener Stadgericht zugelassen sei, uber Adelige in Kriminalfachen zu judizieren, wurden mit besserem Erfolg in der Grobiminalschrift vom 11 II 1613 vertreten, die darauf hinweisen konnte, da in Steierm. und Karnten auch die Landesmitglieder in Strafsachen zu urteilen hatten. Der Kaiser bewilligte, da die Stande sich einer Ordnung vergleichen mogen, wie ein solcher adeliger Kriminalproze anzustellen sei, worauf seine Entschlieung folgen wurde. Das handliche Gericht wurde in der Weise organisiert, da der Landmarschall und in dessen Vertretung der Untermarschall zum ordentlichen Richter erklart, die Urteilsbank dagegen durch Representanten des Landrechts und von den beiden politischen Standen in gleicher Zahl gewahlt

Landleuten besetzt wurde. Die Wirkung einer Verteilung durch das neu geschaffene Sondergericht bestand darin, da der Representant aus der Zahl der Stande ausgeschlossen und der Regierung zur Auslieferung an das Wiener Stadgericht uberantwortet wurde. Der bereits von Kaiser Ferdinand II. resolveierte Entwurf eines adeligen Kriminalprivilegs ist erst unter Kaiser Ferdinand III. am 3 XII 1637 mit verandelter Eingangsformel zur urkundlichen Ausfertigung gelangt.

c) Die Revisionsordnung 1637. Die durch Kaiser Maximilian I. und Ferdinand I. gewahrte Befreiung von der Supplication bezog sich auf die Aufhebung der Urteile des Landrechts, nicht aber auf die Rechtsmittel gegen die von der Regierung in 1. Instanz gefallten Urteile. Unter Ferdinand I. hatten sich die Supplicationen um Revision noch in bestehenden Grenzen gehalten; auch wahrend der Regierungszeit Kaiser Maximilians II. durfte ihre Zahl nicht ubermaig angewachsen sein. Erst 1589 daten die Stande, da die Revisionen in Particularien nicht so gemein wurden, wie dies eine Zeit her der Fall war, worauf der Kaiser zuhielt, ohne erhebliche Ursachen keine Revisionen annehmen zu wollen. Dieses Verprechen vermochte naturlich dem weiteren Uebernehmen der Supplicationen bei dem in Prag residierenden Reichsoffizial keinen Einhalt zu tun. Der Kaiser beflagte sich bei Erzherzog Ernst, da in Citiert. unter und ob der Gnade die Revision von manniglich ohne Unterschied, wohl auch etliche Jahre nach publiziertem Abkade und ergangener Exekution erbeten werde, und ersuchte seinen Bruder um die Einholung eines Gutachtens der Regierung, „in welcher Summe und Zeit die (bester unbeschrankt zulassige) petitio revisionum zu geschehen hatte“ (Hstpt. I V 1591). Die Regierung und Kammer verlangte eine Anhorung des landmarschalllichen Gerichts (11 IX 1592), das aber auf vertraulichen Rat der Bevollmachtigten die Begutachtung verzagerte und die Erledigung der Angelegenheit dem zur Beratung der Landtafel eingesetzten Ausschusse uberlie (Bericht des Landesober- und Untermarschalls 25 III 1595). Wiederholte Anmahnungen (noch 14 XII 1602) blieben fruchtlos. Das handliche Benehmen der handlichen Organe erklarte sich aus dem bereits 1593 offen hervorgetretenen Bestreben der Landschaft, auf die Befreiung des Hofrates Einfluss zu gewinnen.

Wahrend des Dreissigjahrigen Krieges war eine vollige Zerruttung des Institutes der Revision eingetreten, zu deren Verbesserung die Zulassung von Supperventionen (die mitunter furf E. in einer Sache hervorrief) nicht wenig beigetragen hatte. Als der Kaiser (wohl noch Ferdinand II., noch 3 VII 1636) eine Kommission, bestehend aus dem Bischofshofrat Georg Freyherrn v. Tekel, drei Regimentsraten, dem Landuntermarschall und Landschreiber mit der Vertretung beauftragte, „welchergehalst zu schleuniger Administration der Justiz die gerichtlichen Ordnungen, Prozesse und Exekutionen, wie in anderen Erbknigreichen und Landen oblich geschehen, zu reformieren und mit Abknderung aller

bisher verübten Weiterungen und Verzögerlichkeiten in eine förderliche, kurze und gute, befähigende Ordnung zu bringen sein müßten“, arbeiteten die berufenen Räte zunächst eine Revisionsordnung für Österr. unter und ob der Enns aus, die sich eng an die einschlägigen Bestimmungen der verneuten R. C. für Böhmen vom 10 V 1627 (F. LXXVI ff.) anschloß. Ohne Verzögerung der Stände wurde nach erteilter Ratifikation die Revisionsordnung 26 VI 1637 ausgefertigt, in Druck gelegt, Johann von der Regierung kundgemacht.

Die Stände hielten über das neue G. das Gutachten ihres Syndikus Dr. Lorenz Beutler ein (Ausz. 4 II, Gutachten 8 II 1638) und trugen ihre Bedenken gegen einige Punkte dem Kaiser vor (17 VI 1638), dessen Entschliessung dahin erging, daß zur ferneren Beratung zwischen den berordneten Räten und Kommissionen einerseits und den ständischen Deputierten andererseits noch vor der Publikation (die somit zurückgenommen wurde) eine Konferenz abgehalten werden solle (Ref. 10 VII 1638). Die Beratungen wurden unter dem Vorsitze des Bischofthalters begonnen, jedoch ungeachtet mehrfacher Annäherungen (noch 11 VII 1640) nicht zu Ende geführt.

f) Die Einführung des Exekutivprozesses 1573 und die Exekutionsordnung 1638. Die Praxis der (durch die Landrechtsordnung 1557 geregelten) Zwangsvollstreckung hatte den Ständen in zweifacher Richtung Anlaß zu Beschwerden gegeben. Schon 1556 klagte die Landeshoheit über die Einstellung der Exekution nach Erhebung der Revision. Wenn trotz wiederholter Versicherungen der Landesfürsten, daß eine solche Verzögerung ohne bewegliche und genügende Ursachen nicht getroffen werden solle (Ref. 1564, 1566), die Berordneten dem Landrechte vertraulich eintrieten, den Kaiser zu bitten, daß jenen Entschliessungen auch nochgelebt werde (18 XI 1592), so war eine derartige Vorsicht keineswegs überflüssig. Hand doch die Revisionsinstanz, daß die Einstellung der Exekution billigerweise schon dann auszuwachen sei, wenn von den Parteien die Richtigkeit des Prozesses auch nur behauptet werde (Bericht der Reg. 14 II 1615 bei Zuttlinger Cons. Austr. S. 721).

Den anderen Schwerpunkt in Exekutionsproben bildete das Verlangen, daß in lauteeren, klaren Schuldachen ohne Zulassung von Einreden sofort mit der Exekution vorgegangen werde (Graw. 1568). Auch der Kaiser erachtete als billig und landesbräutig, daß jeberzeit auf lauteere Schuldbriefe mit Abkündigung der mutwilligen Belgerungen und Exzeptionen die Exekution erfolge (Ref. September 1568) und zeichnete aus neuerliches Ein-schreiben der Landeshoheit die Grundzüge einer Ordnung des Exekutivverfahrens vor, die er zu einem strengen Gebrauch zu legen beabsichtigte (Ref. 18 II 1573). Das oftmals wiederholte und (am 30 IX 1574) auch in Österr. ob der Enns auf Begehren der dortigen Stände publizierte Generale 4 IV 1573 (Cod. Austr. II S. 117) hat die in der Resolution niedergelegten Gedanken zur Durchführung gebracht.

Auf Anlangen der Landeshoheit am Erläuterung dreier das Exekutionsverfahren betreffenden Punkte (Graw. Schrift 11 II 1613) wollte der Kaiser in die begehrten Artikel mit dem Beifügen, daß nicht nur diese Verbesserungen, sondern auch das Generale 4 IV 1573 in die Gerichtsordnung (eine in Aussicht genommene Reuoulogie der Landrechtsordnung 1557) Aufnahme finden solle (Antw. 8 III 1613, Ref. 27 I 1614). Die aus-trosgemäß fortgerrigte Gerichtsordnung wurde von der Regierung gleichzeitig mit der neu eingerichteten Landgerichtsordnung den geheimen und deputierten Räten vorgelegt (12 VIII 1617), die das Operat den Ständen zuwiefen. Über die Tätigkeit des im R. L. 1617 zur Beratung der Zustimmung eingelegten Ausschusses ist nur bekannt, daß der Landesherr Johann von Doubravka erstucht wurde, ein von ihm verfaßtes Gutachten, wie die Gerichtsordnung in einigen Punkten zu fortgerrigen sei, zur Verfügung zu stellen (Ständ. Schreiben 29 II 1624). Die „Bedenken“ des Landesherrn (von späterer Hand dem Landmarschall Johann Franz Grafen Trautson zugeschrieben) betrafen nur wenige, minder belangreiche Punkte.

Doch übrigens zu jener Zeit der Bedenken an eine Reform des Streitverfahrens aufbaute, schritt aus einem Auftrage an die Wiener Universität hervorzugehen, über die Mängel des Gerichtswesens unter Abgabe eines Gutachtens zu berichten (Dezember 1631). Das von Dr. Jakob Scholz unterfertigte Kommissionsgutachten schätzte die eingelesenen Mängel in großen Farben und beflagt namentlich, daß der Lauf der Exekution häufig durch Generalkommissionen vom Hofe gehemmt werde (Kinf. Geldkiste der kais. Unterst. Wien I, S. 389, Ann. 513, derselbe, Die Rechtslehre an der Wiener Universität, S. 43).

Die unter Kaiser Ferdinand II. zur Ausarbeitung von Prozeßgesetzen berufenen Räte entwarfen auch eine Exekutionsordnung für Österr. unter der Enns, speziell für die n.-ö. Regierung und das landmarschallische Gericht.

Im Zuge der Beratung erging eine Mitteilung der Hofkanzlei an die Berordneten, daß die Kommissionen zur Verhütung von Landgrabamino nötig befunden hätten, die Berordneten zu vernehmen, zumal auch unterschiedliche Sachen einkommen könnten, worüber sie wegen der Privilegien des Landes billig zu hören seien. Hieran ist der Auftrag geknüpft, auf jenerseits Begehren zur Konferenz zu erscheinen, mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen und die bezüglich der Landstafel und der Polizeiordnung vorhandenen Elaborate ebenfalls vorzulegen (Ber. 7 VIII 1637). Das erlassene Dekret ist für seine Zeit in mehrfachen Belangen charakteristisch. Der gewünschte Einfluß der Stände macht sich insofern bemerkbar, als an Stelle der Landeshoheit nurmehr deren ständiges Vertretungsorgan herangezogen werden soll und daß nicht mehr von einer Mitwirkung der Landeshoheit an der Gesetzgebung, sondern von bloßen Informationserteilungen, von einer Anhörung über die Landesfreiheit die Rede ist. Das aus legis ferendit des Landesfürsten wird in einer

nicht mißgubertehenden Weise hervorgekehrt; es ist der Geist der verneuten L. O. für Böhmen und Mähren, der das bemerkenswerte Altentstüd durchweht.

Die Exekutionsordnung hat zweifellos die laß. Sanction erlangt, denn das in fertigierter Kancelliausfertigung vorliegende Exemplar trägt das Datum des 6. II. 1638 und den Subskriptionsvermerk der Kancellie (Ad mandatum sac. caes. majestatis proprium), wenngleich die Unterschriften fehlen.

Die drei obersten Stände waren sich der Tragweite des gegen ihre Freiheiten geführten Schlags wohl bewußt. In einem Memorial an den Kaiser baten sie um Mitteilung der neuen Ordnung noch vor deren Kundmachung und um Einstellung des begangenen Trudels, indem sie zwar die Erpresslichkeit des Beschlusses anerkannten, zugleich aber auf die bisherige Oberhoheit verwiesen, wegen der Landesprivilegien gebietet zu werden (3. II. 1638). Die besondere Wichtigkeit und Dringlichkeit des unternehmen Schrittes ergibt sich aus den Schreiben der Stände an den obersten Hofmeister, den obersten Kämmerer und ein wegen Betreibung der Sache erstuchtes Ständemitglied (4. II. 1638). Dank dieser Bemühungen unterließ tatsächlich die Kundmachung des O.

Eine wunderbare Taktik der Stände war nun pöblich erweist worden: Der Syndikus Dr. Veitler wird zur schleunigsten Begutachtung der Exekutionsordnung aufgefordert (26. II. 1638), der Landuntermarschall um Befanntgabe der geltenden Tage des Beschlusses ersucht (26. IV. 1638). Punkte werden ausgearbeitet, worüber drei ständische Mitglieder mit den Kommissarien Konferenz zu pflegen hätten (15. V. 1638). Selbst als die laß. Entscheidung 10. VII. 1638 auch bezüglich der Exekutionsordnung eine gemeinschaftliche Beratung von ständischen Deputierten und den verordneten Räten genehmigt hatte, erstatteten noch die zur Beratung der Landesgravamina erwählten Ausschüsse der Hofkommission Vorschläge, wie Treu und Glauben im Lande wiederum gepflanzt und erhalten werden möchten (7. II. 1639). Die Exekutionsordnung erteile indessen gleichfalls das Schicksal der Revisionsordnung; die Beratung dieser beiden O. ist im Verlaufe des Dreißigjährigen Krieges ebenfalls ins Stoden geraten, wie die Fertigstellung der Landtafel und Landgerichtsordnung nicht zu erreichen war.

5. Die Kampilation der vier Taktoren. a) Beginn der Gesetzgebungsarbeiten. Ein kräftiger Anstoß zur Wiederaufnahme der seit 35 Jahren schlummernden Revisionsarbeiten ging vom Landmarschall Georg Adam Grafen zu Palenstein aus, der mit einem durch den österr. Kanzler Dr. Johann Matthias Friedbetmayer ständlich berufenen Plan hervortrat. Vielfach seien Klagen von Landesmitgliedern laut geworden, daß in allen Erblichkeitsrechten und anderen österr. Ländern, so in Böhmen, Ungarn, Mähren, Steierm., Kärnten und Krain ein gewisses geschriebenes Recht und Landesstatuten eingelegt seien, während in den n.-ö. Ländern ein jus

certum nicht statuiert sei, sondern bald nach dem gemeinen geschriebenen Rechten, bald aber nach dem schwankenden Landesbrauche erkannt werde. Es sei so weit gekommen, daß bald kein erbländiger Mann mit dem anderen konstatieren wolle, zumal sich die Kolumnen auch in lauterer, liquiden Schulblättern eingeschrieben hätten. Der Landmarschall empfahl demnach die Aufrichtung einer beständigen Landesordnung, damit sich in Zukunft das Land nicht einzig und allein dem Gutdünken der Taktoren und Rechtsgelehrten unterwerfen müsse. Neben der Wahl eines neuen Ausschusses wären zur Beilegung der Sache vier Taktoren, der Regimentskanzler Joh. Bapt. Guttinger, der Landesherr Johann Michael von Seß und die beiden Synjuz der Landtschaft Johann Georg Hartmann und Johann Leopold beizuziehen, welche die vorliegende Landtafel ein wenig abzufügen und dosierete beizufügen hätten, was noch weiter zu beobachten sei, wobei der Landmarschall seine Mitwirkung zusagte. Jeder ausgearbeitete Traktat sollte sofort nach gepflogener Beratung dem Kaiser vorgelegt und nach erteilter Ratifikation gleich der ständischen Landhandfest in Trud gelegt werden (Landm. an Stände 14. VI. 1650).

Eine Gegenbewegung im Schöße des geheimen Rates, als deren Urheber unwider der n.-ö. Statthalter Johann Franz Graf Trautson zu erkennen ist, suchte zwar die Vermittlung jener Ideen zu durchkreuzen, vermochte sie indessen nicht dauernd zu verhindern. Noch bevor die Anträge des Grafen Palenstein zur Beratung im L. T. gelangt waren, erhielten die Stände einen gemessenen Befehl vom Hof zur Wahl von Ausschüssen, welche mit verordneten Kommissären der Regierung die Konferenz über die Revisions- und Exekutionsordnung resumieren sowie die neu verfaßte Gerichtsordnung beratschlagen sollten. Abermaliges Einmüß hätte ohne weiteres die Realisierung der Entwürfe durch den Kaiser zur Folge (Per imp. 24. I. 1651). Die Stände gebachten nicht nur, sondern stellten dem Kaiser ihren freudigen Dank für die Anordnung der Konferenz ab, da sie die Frageordnungen für heilsam und hochwettwendig erachteten (Memorial 25. II. 1651).

Adam Graf von Palenstein war bereits aus dem Amte eines Landmarschalls geschieden, als sein Nachfolger Ernst Herr von Traun die noch in Wien beim L. T. anwesenden Landesmitglieder zu einer Beratung lud, die nicht anderen Angelegenheiten auch die L. O. betraf. In der Versammlung vom 3. VIII. 1651 fanden die Anträge Palensteins einbellige Annahme und wurden die bereits früher zur Konferenz designierten Ausschüsse unter der Direktion des Landmarschalls mit dem Revisionswerke betraut; eine Mitwirkung i. s. Kommissarien ward für dieses Unternehmen nicht beabsichtigt. Der Kaiser beauftragte den Eifer der Landtschaft, sicherte die Ausfertigung der benötigten Aktenstücke aus den behördlichen Archiven, Registraturen und Kanzleien zu und willigte in die Mitwirkung des Regimentskanzlers, Landesherrn und des zum

Ausschuß gewähltem Reichshofratss Ratsochsim Grafen von Singendorf unter Zurücklassung der für jene Beamten bestimmten Originaldekrete an die Stände (9 X 1651).

Dieser auffälligen Übergang des Statthalters erfolgte als Gegenstoß ein amtlicher Auftrag an die zur Konferenz entsendeten Räte, auch ihrerseits an den Beratungen der L. O. teilzunehmen (Konferenzprot. 12 XII 1651, Ausschlußbericht 11 III 1652). Ein Versuch zur gütlichen Beilegung des Zwischenfalles scheiterte an der Forderung Trautsons, daß die von den ständischen Ausschüssen im Verein mit den Regierungskommissarien fertiggestellten Traktate noch einer Überprüfung durch die Regierung zu unterliegen seien.

Die Landtschaft beantwortete diese ablehnende Haltung mit einem Memorial an den Kaiser, in dem sie berichtete, daß die vier Doktoren vor allem die Ausarbeitung der Landgerichtsordnung als nötig befunden hätten und die Mitwirkung der Konferenzräte bei Beratung dieses Entwurfes nebst der Zustimmung erboten, daß die lösl. Schlussfassung über diesen Entwurf ohne Einholung eines Gutachtens der Regierung erfolge (28 IX 1652). Nach Gewährung der beiden Punkte dieses Ansuchens durch die geheimen und deputierten Räte (16 XI 1652) bereitete die Landtschaft der Zuziehung von lösl. Kommissarien zur Beratung der ständischen Entwürfe nicht nur keine Hindernisse, sondern wählte auch jeweils mehrere der Landtschaft angehörende lösl. Räte zu ihren Ausschüssen.

Die mannigfaltigen Sachzüge hatten somit den überraschenden Erfolg herbeigeführt, daß nunmehr sämtliche, seit vielen Jahren unvollendet gebliebenen Geistesarbeiten wieder in Fluß geraten waren.

b) Die Kompilatoren und das Beratungskollegium. Mit der nunmehr anhebenden Kompilation tritt die Geschichte der L. O. in ein neues Stadium: Die Fertigstellung der Vorlagen beruht auf Kollaboration, indem die Kompilatoren in regelmäßig abgehaltenen Sitzungen sich über die Fassung des Gesetzesentwurfes einigten und über zweifelhafte Punkte grundsätzliche U. des Beratungskollegiums veranlaßten.

Die vier Doktoren: Johann Bapt. Suttinger v. Thurnhof (ein Wiener, 1638 Landtschreiber, 1648 n.-ö. Regierungsrat, 1650 Regimentskanzler, 1658 in die Landmannschaft des Ritterstandes aufgenommen, † 1 V 1662), Johann Michael v. Seiz (ein Schwabe, 1649 Landtschreiber, 1654 n.-ö. Regimentsrat, † 28 I 1682), Johann Georg Hartmann (advokierte früher, dann Erbkass und Advokat der Stände, † 1674) und Johann Leopold (Einkäufer und Advokat der Stände, 1665 lösl. Rat und n.-ö. geh. Hofsekretär, geachtet mit dem Prädikate „von Löwenturm“, testierte 171 V 1673) haben ihre Aufgabe glücklich gelöst. War auch jene Kraft schöpferischer Ideen gebrochen, die einen Bernhard Walther, einen Reichard Strein auszeichnete, so verstanden doch die Epigonen aus der Mitte des 17. Jahrhunderts das seit Ferdinand I. in Gesetzgebung und Rechtsprechung angehäufte Material geschickt

zu verwerten und in eine den geänderten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen angepasste Form zu prägen.

Die Kompilatoren arbeiteten zunächst die Landgerichtsordnung aus. Im September 1658, als sämtliche Traktate der L. O. und überdies ein Aufsatß über das forum mercantile fertiggestellt waren, schied Suttinger aus dem Kreise seiner Mitarbeiter und trat für die weiteren, teils durch die Regierung, teils durch das Beratungskollegium veranlaßten Arbeiten der auch dem Beratungskollegium als Kommissarius angehörende Regimentsrat Seiz an die Spitze der Kompilation. Die Berufung Leopolds zum Sekretär der österr. Hofkanzlei hatte den Eintritt des Syndikus Dr. Franz Wed als Kompilator zur Folge. Die von den Kompilatoren ausgearbeiteten Traktate der L. O. wurden mit Allegaten versehen, die in den Reinschriften des vom Kollegium beschlossenen Textes schlen.

Den vier Doktoren waren zwei junge Gelehrte beigegeben, die das Material aus dem gemeinen Rechte, den Gerichtsbüchern und Generalien in locos communes zusammenzutragen, die böhm., bayrische und andere L. O. nebst der juristischen Literatur zu denupen und auf die casus und quaestiones der Kompilatoren ihre deductiones zu übergeben hatten. Auf Grundlage des durch sie zusammengetragenen Stoffes hat Johann Suttinger drei alphabetisch geordnete Sammelwerke veranlaßt: den Codex Ferdinandus, aus dem die beiden ersten Bände des Codex Austriacus hervorgingen, das ungedruckte Gedächtnis der Landtschaft, eine materielle Zusammenstellung von Experten aus den Landtagsabhandlungen 1521–1581, endlich das Consuetudinarium Austriacum, welches die Grundlage der Trudausgaben (1716, 1717 und 1718) bildet.

Auch die Beratungen des aus lösl. Kommissarien und ständischen Ausschüssen zusammengesetzten Kollegiums nahmen einen geregelten Fortgang. Hatte bereits der Kampf wider die fremden Rechte den ersten Impuls zu dem Begehren um Gewährung einer L. O. gegeben, so finden wir nunmehr beim ständischen Adel durchwegs juristische Kenntnisse, die an ausländischen Universitäten erworben waren — „wird seiner gestimmt, der nicht gereist ist und seine Exercitien gelernt hat“, berichtete Johann Adolf Graf Schwarzenberg bereits im J. 1631 (Wolf Ludowig S. 16). So kann es nicht wundernehmen, daß wir fast sämtlichen Ausschüssen in den Ratifikaten der italienischen Hochschulen, vor allem in den Listen der Universitäts Rectoria begegnen.

Das Kollegium, dem der Regimentsrat Johann Franz Graf Lamberg und nach dessen Tode (15 IV 1666) der Bischofstatthalter Paul Eigt Graf Trautson präsierte, begann mit seinen Beratungen am 4 VII 1651. Am 18 VI 1654 wurde nach Abschließung der drei Projektentwürfe die Landgerichtsordnung in Angriff genommen, sodann die L. O. beraten. Obwohl diese Arbeit bereits im J. 1659 bewältigt war, wurden infolge vieler neuer Anregungen abermalige Sitzungen

nötig, die mit Unterbrechungen bis zum 31 VIII 1669 währten.

Mit dem Plane, die Beratung der L. O. lediglich durch ständische Ausschüsse zu pflegen, fiel auch die ursprünglich in Aussicht genommene Direction des Landmarktschals; Sonderberatungen der Ausschüsse fanden unter dem Vorstehe des Erasmus Grafen v. Starhemberg († 2 IV 1661) statt: nach dessen Ableben wurden nur mehr zwei Ausschusssitzungen 1668 abgehalten, als ein laif. Feltrei auf die Beendigung der Beratungen gedrungen hatte.

Über die Tätigkeit des ganzen Kollegiums und der Ausschüsse insbesondere liegen die Protokollbücher der als Schriftführer verwendeten Syndizi Dr. Hartmann (seit 15 II 1653) und Dr. Red. (seit 4 IX 1665) vor; auch sind deren Protokolle über die in den J. 1666 und 1667 gefloffenen Beratungen der Kompilatoren erhalten.

Nach einem Beschlusse des Kollegiums vom 23 VI 1654 war die L. O. in sechs volumina abzuheften: „1. Die gerichtlichen Handlungen insgemein, 2. de contractibus, 3. de testamentis, 4. de successioneibus ab intestato, 5. de feudis, 6. Von der Landgerichtsordnung“. Das erste Volumen sollte aus drei Teilen bestehen: „1. Gerichtsordnung, 2. Revision, Restitution und Nullität, 3. Exekutionsordnung“. Schließlich blieb die L. O. ebenso wie die der L. O. zugerechnete Verabschiedungsordnung bei der Bücherzählung unberücksichtigt; hingegen wurde das fünfte Buch in zwei Teile zerlegt, dessen erstes das Lehntrecht, der andere die iura incorporalia behandelt.

c) Schicksale der Landesordnung. Die zunächst für die Regierung und das landmarktschale Gericht erlassene Exekutionsordnung sowie die für die beiden Erzherzogtümer bestimmte Revisionsordnung erhielten am 27 VII 1655 die laif. Sanction und wurden von der Regierung am 30 VIII im Beisein der ständischen Ausschüsse und Syndizi feierlich publiziert.

Bereits am 16 VIII hatte die Regierung im Auftrage des Kaisers an den Stadtrat und das Stadtgericht zu Wien, überdies aus eigener Initiative auch an die Universität und die laif. befreite Niederlage die Auflage erlassen, mit künftlicher Benutzung der Exekutionsordnung ihre Ordnungen zu verfassen und der Regierung einzu-reichen.

Die Gerichtsordnung fand die laif. Genehmigung nicht. Noch 1675 lag der Entwurf bei der Regierung und dementen damals die Beroderen in ihrer Amiration: „est in dubio, es will aber der Hof auch nichts drum wissen“.

Die Landgerichtsordnung, welche trotz der Resolution 16 XI 1652 eine Überprüfung durch die Regierung erhielt, wurde auf Verreiben der Stände am 30 XII 1656 ratifiziert. Für die Ausarbeitung des ersten Teiles konnte die Vorlage von 1582 benutzt werden, wenigstens manche einschneidende Änderungen an ihr vorgenommen wurden.

In dem von der Regierung „bestellten befestigten oder approbierten Gehörgerichter“, der von

den Landgerichtsherrn oder deren Verwaltern (gegen Erlaß der Reifekosten) bei Beilegung des unparteiischen Gehörtes vor anderen zu berufen war (Art. 41, § 1), ist der seit 1590 befestigte Bannrichter in verjüngter Gestalt wiedererstanden. Der zweite Teil des Traktates „Von denen landgerichtsmäßigen Fällen insonderheit“ wurde von den Kompilatoren neu hinzugefügt.

Das G., dem sich zahlreiche Nov. angeschlossen, ist sodann bei Ausarbeitung der L. O. D. für Österr. ob der Enns benutzt worden und in einer durch den Cardinal Leopold Grafen v. Kollonitsch (1666 und 1667 Ausschussmitglied des Kollegiums) veranlaßten lateinischen Übersetzung in Ungarn zu tatsächlicher Anwendung gelangt. Die vielfach verbreitete Ansicht, daß die u. e. L. O. auch in den innerösterr. Ländern in Übung gestanden wäre, ist irrig.

Am 18 II 1669 erfolgte die Sanction der Verabschiedungsordnung, eines G., das von der Regierung ausgearbeitet und vom Kollegium in den J. 1646 und 1669 dreimal abgelehnt wurde. Betreffs 1655 hatte die Regierung durch Einführung des Baienbuchs den Anstoß zu einer Reform des Vormundschaftswohens gegeben (Sutlinger Cons. Austr. S. 845), bevor sie in ihrem Entwurfe eine umfassende Regelung der Materie unternahm.

Der Verabschiedungsordnung folgte bald die durch die Kompilatoren 1686 ausgearbeitete verneuerte Revisionsordnung 1 V 1669, die durch Abschaffung der Revisionschriften ein beschleunigtes Verfahren in der obersten Instanz bezweckte. Die geplante Einführung eines ständigen Revisionsrates scheiterte an den Kosten und so verblieb es bei der E. durch Revisionskommissionen, deren Zahl nunmehr auf mindestens fünf festgesetzt und deren Eignung dahin bestimmt wurde, daß sie „in Rechten und Landbrauch erfahrene Personen“ sein müssen (§ X).

Das im Kollegium beratene und in den ständischen Beisitzungen der L. O. beigegebte Appellationsedikt 13 III 1670 bestimmte, daß nach seinem Inhalte die einschlägigen Materien der „vorhabenden n. v. neuen Gerichtsordnung“ ein-zurichten seien.

Von dem wichtigsten Teile der L. O., dem Tractatus de iuribus incorporalibus, wurden auf Antrag der Regierung die beiden ersten Titel „Von geistlichen Lehenheiten“ (Patronat) und „Von Rogieren“ bereits am 6 IV 1671 platziert und mit dem auf die Beilegung des G. durch die Regierung zu beziehenden Datum des 19 VI 1673 gedruckt. Die Sanction der übrigen Titel erfolgte am 13 III 1679 (gleichzeitig das Datum des G.), die feierliche Publikation des Traktates bei der Regierung am 29 IV 1679.

Bei Abfassung des ersten, von Hartmann verfaßten Entwurfs beschloß das Kollegium, einen besonderen, im Elaborate übergebenen Titel von der Dorfobrigkeit aufzunehmen (30 VIII 1659). Das hienit vom neuem aufgeworfne Problem der Niedergerichtsbarkeit fand bei der zweiten (7 VIII 1666 begonnenen) Sitzung seitens der Kompilatoren und des Kollegiums eine eingehende Er-

örterung. Ihr Ergebnis bestand darin, daß die Grundobrigkeit als 1. Instanz für ihre Untertanen in Real- und Personalfragen anerkannt, dem Vogtsrecht die ihm nach im ersten Entwurfe zuerkannte Obrigkeit abgesprochen und die Dorfobrigkeit mit genau umgrenzten (durch das Weiderecht in der Gemeinde vermehrten) Attributen ausgestattet wurde.

Die der Dorfobrigkeit zugewiesene Aufgabe der Vorsehung von Anstalten zur Erhaltung des gemeinen Wohles hatte zur Herausbildung eines dorfspezifischen Statutarrechtes geführt, das wenigstens von den Ritters Ätern des 18. Jahrhunderts in der Form von Generalalien geübt wurde.

Während der 1666 geflossenen Beratungen kam eine verfehlene Resolution vom J. 1503 zum Vorschein, die den Ständen des Landes unter dem Einfluß unter gewissen Umständen die ungemessene Robot der besessenen Untertanen zuschrieb (Euttlinger Cons. Austr. S. 734). Diese tief in die vitalsten Interessen der agrarischen Produktion einschneidende Begabung war indessen nicht zur Ausführung durch ein Generalmandat gelangt; weder Kaiser noch Strein-Vinsmann hatte sie getannt und Hartmann bemerkte in den Glossen zu seinem Entwurfe getadezu: wegen der horra landleuth underrhannen robath ist in dem landsbrauch nichts bestondiges zu finden. Die Resolution fand nun Aufnahme in den Traktat (V, § 4), doch wurde ihr die Spitze abgesprochen, indem die Bestimmung des ersten Kompilatorenentwurfes unangefastet blieb, daß die Grundobrigkeit von ihren Untertanen die „gewöhnliche“ Robot zu begehren habe (IV, § 4).

Der 1669 bei Hof überreichte Entwurf wurde den Ständen auf ihren Antrag zur neuerlichen Beratung durch einen aus allen Vierteln gewählten Ausschuss zurückgestellt (13 XII 1672). Über die im Verein mit kais. Kommissarien im Februar 1675 geflossenen Beratungen liegen die Protokolle des Syndikus Johann Konrad Albrecht v. Albrechtshurg vor. Der Sanction ging noch die Einholung von Gutachten mehrerer Stellen (Regierung, Hofkammer, Landjägermeisteramt) voraus.

Die Rechtsstellung der Untertanen hatte durch die Einführung des Tractatus de iuribus incorporalibus in mehrfachen Belangen eine Besserung erfahren. Die Fiktion eines Grundbuchs, die zu Walthers Zeiten gedräuchig, aber noch nicht allgemein war, wurde nunmehr den Grundobrigkeiten zur Pflicht gemacht und hieburch ein gesetzlicher Schutz des Bauernlandes gegen Verlegungen geschaffen, der freilich den Leibgedingsgütern nicht zugute kam und die Ausübung des (vom Traktate übergangenen) grundherrlichen Einwandrechts nicht zu hindern vermochte. Das Verbot der Abschnation von Untertanen wurde ausgesprochen; es bezog sich jedoch nicht auf die in gewissen Fällen zulässige Ablösung und die Einziehung des Grundes wegen verfehlener Dienste durch ein unparteiisches Grundrecht. Das Erbeshaupt wurde beseitigt, das Vorkaufsrecht der Grundobrigkeit hinsichtlich veräußerlicher Realitäten mit Stillschweigen übergangen, obgleich dasselbe

(im Anschlusse an Strein-Vinsmanns Rebatation) noch im Entwurfe der Kommission geregelt war.

Gleichwohl hatte der Bauernstand Kassen manigfacher Art zu tragen: persönliche Leistungen, als Untertanenfinder- und Baisendienste, Robot, dann an Natural- oder Geldabgaben den Dienst, Jecht, das zu Ende des 16. Jahrhunderts aufgekommene Abfahrtsgeßel und das besonders drückende Pfundgeld bei Handänderungs- und Sterbefällen, dessen Regelung bis in die Tage Maria Theresiens Stände und Behörden unausgepflegt belästigte.

Die bereits von Walthers behandelten Rechtsverhältnisse an Erbzinsgütern wurden nicht in dem publizierten Traktate, sondern im zweiten Buche der L. O. geregelt, das niemals Gesetzeskraft erlangt hat.

Die Aussicht auf Erreichung des Zieles einer L. O., dem die Stände namhafte Opfer gebracht hatten, schien zunächst eine begründete, hatte doch die Werthabschätzung der Tractatus de iuribus incorporalibus Bücher bezogen, die stets Entwürfe geblieben sind, und hatte doch noch die Adolantenordnung 28 III 1681 bestimmt, daß ihr Inhalt der neuen Gerichtsordnung einzuverleiben sei. Auch Hans Heinrich Reitter, der als Regierungsekretär den Beratungen des Collegiums 1666—1668 beimohte, gab in seinen XXV tabulae (1674) der Hoffnung auf ein baldiges Zustandekommen der L. O. Ausdruck.

Bereits am 27 XII 1667 stellte ein von Leopold gezeichnetes kais. Dekret die baldige Ratifikation des Traktates von den Traktanten in Aussicht, nachdem die Stände die kais. Entschließung über die beiden Erbrechtsstrate und den Tractatus de iuribus incorporalibus als die am meisten verlangten W. erbeten hatten.

Nach 1681 und 1684 wiederholten die Berordneten ihre Bitte um Publikation der beiden Erbrechtsstrate und forberten zugleich die Erledigung des Lehnsstrates; sie erhielten indessen lediglich die Auskunft, daß die beiden letzteren Entwürfe bei der n.-b. geheimen Hofkanzlei „beruhem“ und der Lehnsrat von der Regierung abgefordert wurde.

Eine Ermattung der Beteiligten war eingetreten, die im schleppten Geschäftsgange der k. f. Behörden und des händlichen Beamtenapparates, der Bedeutungslosigkeit der Landeshoheit unter Leopold I. sowie in dem neuerlichen Ausbruch der Türkenkriege ihren Erklärungsbegrund findet.

Seit dem Regierungsantritte Kaiser Karls VI. kam wieder ein früherer Zug in die Gesetzgebung. Die mit Dekret der Ästerr. Hofkanzlei 24 IV 1713 in Aussicht gestellte Reform der geistlichen Hypotheken hatte die Erstattung umfangreicher, für die Geschichte des Pfandrechts wichtigen Gutachten zur Folge, deren schließliches Ergebnis das n.-b. Landstelspotent 24 XI 1758 war.

Auch die L. O. ist neuerlich in den Kreis der Gesetzgebungsbearbeiten einbezogen worden. Die Wechselordnung 10 IX 1717 (sogenannte Wiener B. O.) beruht in ihrem zweiten, prozeduralischen Teile auf dem von Leopold 1658 entwor-

sen und 1669 umgearbeiteten Aufsat über das forum mercantile, wogegen die materiellrechtlichen Bestimmungen des ersten Teiles „auf Grund der B. d. fr Breslau sorgfllig entworfen“ sind (Grnkul, B. R., I., S. 108).

Am 28 V 1720 erhielt Johann das vierte Buch der L. O. als Neue Satzung und Ordnung vom Erbrecht auer Testament Geseheskraft und wurde am 20 IX 1720 unter Einhaltung des seit 1655 beobachteten Zeremoniells kundgemacht, nachdem die Stnde bereits in ihren Landespostulaten 11 XII 1714 die Bitte gestellt hatten, den Traktat „durch eine rechte und verlssliche Pragmatische Sanktion auszumachen“. Bei Abhrung des Entwurfes im geheimen Räte ergaben sich Bedenken gegen den Titel von den Erbeinzigungen. Die Stnde, denen von der Regierung ein bezugliches Gutachten aufgetragen ward, lieen dasselbe durch eine Deputation ausarbeiten, erhoben aber zugleich vom Kaiser die neuerliche bermittlung des Traktates, den sie noch einer berprfung durch die Deputation am 31 I 1718 mit einem vom Simeonis Johann Bapt. Rohr Edlen v. Nagelsfeld auf Grund der Protokollordbefchlsse ausgearbeiteten Gutachten wieder vorlegten. Durch Beilegung des bereits vom Zeiger in das Landrechtsbuch vergeblich bekmpften Landesbrauchs, das Erbschaften nicht zurckfallen, sowie durch Beilegung des Grundlages: paterna paternis, materna maternis bildet das G. einen wichtigen Vorsto in der Entfaltungsgeschichte des sterr. Erbrechtes.

ber den Tractatus de testamentis wurden nach Publikation des G. ber die Instanzbefolge Gutachten der Stnde und der Regierung eingeholt und von der Hofkanzlei eine explicatio verfat. Einen Erfolg hatten diese Elaborate ebensowenig wie die stndischen Beratungen der J. 1723–1726, die einer Revision des Tractatus de iuribus incorporalibus goltten.

Auch die ebenso gebiegene als umfassende Arbeit der von Kaiserin Maria Theresia (auf Anregung der obersten Justizstelle) zur Erluterung des Tractatus de iuribus Hofkommission (Ref. 15 IX 1751) trotz ein gleiches Geschick. Der aus Regimentsrten und stndischen Ausschffen gebildeten Kommission ward die Aufgabe gestellt, ein ius certum zu statuieren, nachdem einige zweifelhafte Stellen des Traktates bereits viele Streitigkeiten zwischen den Herrschaften und den Untertanen hervorgerufen hatten. Eine von der obersten Justizstelle verfate Geschaftsordnung regelte nicht nur den Beratungsmodus, sondern schrieb noch insbesondere vor, da die Kommissionsprotokolle allwchentlich, die Hauptgutachten mit dem beschlssigen Texte des Entwurfes oder sofort nach Erledigung eines jeden Titels der Kaiserin vorzulegen seien und da die Kommissionsmitglieder mit der Beratung des vierten Titels von der Grundobrigkeit zu beginnen htten (1 X 1751).

Die unter dem Vorsitze der Regierungsprses in Jurisfaden Johann Josef Groten Bruner togene Hofkommission fand nur die ersten sieben und den 17. Titel des Traktates revisions-

bedrftig und bewlligte das begrenzte Stoffgebiet in 37 Sitzungen (20 XI 1751–13 I 1753) berat, da die Beratung und Abstimmung ber „Punkte“ eingeleitet ward, welche die Regierungskommission und stndischen Ausschffe vor der Diskussion eingereicht hatten. Eine Reihe dieser Fragepunkte wurde ganz direkt durch Adam Josef Wreneds Werk ber die Jurisdiktionen veranlat.

In die Abfassung der erst auf Grund der Sitzungsbeschlsse entworfenen Texte teilten sich die Regimentsrte Dr. Johann Josef Frail, Dr. Josef Ferdinand Holzer und Dr. Franz Josef Brolich. Die bedeutendste, freilich zur Monographie gezielene Arbeit hat Holzer mit seiner „Abhandlung ber die Grundherrlichkeit“ geliefert, die bestimmt war, den vierten Titel des Traktates vom der Grundobrigkeit zu ersetzen. Das in 16 Abzge gefassende Werk hat nicht nur die in das zweite Buch der L. O. vertriebenen Bestimmungen ber die Erbsinglter vorweggeholt, sondern auch den Nukleus der Beratungspunkte vielfach berschritten. Die von Holzer im Auftrage der Kommission selbstndig verfaten Abzge (5) „Von der Gerichtsordnung, wie solche bei den Herrschaften und auf dem Lande zu beobachten“ und (14) „Von der Verlassenschaftsabhandlung“ bedeuten den ersten Versuch einer Regelung des Verfahrens vor den Niedergerichten und einer vollstndigen Normierung eines bodenfhigen Institutes der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Vorlage des vierten Titels an die Kaiserin im am 20 I 1753 erfolgt; in letzter Reihe wurden die ersten drei Titel berreicht (9 VII 1754), da Holzer infolge seiner Berufung zur Kompilationskommission an der bedrfstigen Ausarbeitung dieser Letzte gehindert war.

Neben den fr die Kaiserin bearbeiteten 27 Kommissionsprotokollen liegen die Sitzungsprotokolle des Simeonis Otto v. Lodhens u. vor; erstere sind von diesem und dem Regierungsekretr Johann Josef Michael Kienmayer unterzeichnet.

Die Elaborate der Hofkommission gelangten in die Hnde der Kompilationskommission, wurden aber schon 1756 von der Kaiserin wieder abverlangt (Freiherr v. Blmegen an Grafen Houwig 2 IV 1756). Wichtige Reformen anzubahnen war weder ihre Ausgabe noch ihr Ziel; zur Klrung der agrarischen Rechtsverhltnisse haben jedoch ganz Erhebliches beigetragen.

Wie die Ausarbeitung und Beratung, so ist auch die Publikation der L. O. in einer Spanne von 65 Jahren schrittweise vor sich gegangen; das einheitlich gedachte und entworfene Werk sollte ein Stnkgeruch vermeiden.

III. sterr. ob der Enns. 1. Allgemeine Charakteristik. Weit spter als im Kernlande der Monarchie sind die Kodifikationsbestrebungen im Lande ob der Enns aufgetaucht, wo jene Momente, welche dort die Reception der fremden Rechte beschleunigten, nicht gegeben waren. Noch den stndischen Annoten reichen die Bestrebungen in die letzte Regierungsjett Ferdinands I. (1560) zurck. Bereits in den Landtagsverhandlungen unter Kaiser

Maximilian II. tritt als leitender Gesichtspunkt die möglichste Anpassung der L. O. an die fortreisponierende Gesetzgebung des Nachbarlandes in den Vordergrund — ein Gebanke, der wie ein roter Faden alle Phasen der Kodifikationsarbeiten durchzieht.

In der Resolution 13 XII 1548 erklärte der Kaiser die dringend erbetene Errichtung „einer gemeinen, durchgehenden, rechtmäßigen Gerichtsordnung oder Landtafel zur Abschneidung der vielfältigen Rechtstirgungen, sowie der unnothwendigen und eigenmächtigen Verhörungen, Injustizien und bligigen Einführungen durch die Profuratoren als löblich und dem Lande zuträglich“, und stellte zugleich der Landtschaft anheim, entweder die Arbeiten im Lande unter der Enns abzuwarten oder sofort taugliche Personen des Herren- und Ritterstandes neben Gelehrten, die Kenntlich des Landesbrauchs erlirnen seien, vorzuschlagen. Als die Landtschaft sich für letztere Alternative entschied, nahm der Kaiser in Aussicht, „daß vielleicht aus den beiden unterschiedlichen Konzepten (der u. e. und o. e. L. O.) eine Landtafel undurchgebenwer, gewisser und beständiger Landstrauch gezogen und ausgerichtet werden könnte“. Offenbar veranlaßt durch die im Nachbarlande gelaunten Erirahrungen, fügte Maximilian die nur allzuberechtigte Mahnung bei, daß zur Vermeidung von Aufschub und Verhinderungen „auf die velle und menig der personen nit gungen, sonder nimmehr nur wenig aber doch schicklich verständliche und wol erfarne hierzu gebraucht werden“ (Resol. 24 II 1570); als trotzdem 15 Kommissionsmitglieder designiert wurden, bestährte er nur vier ständische Ausschüsse, denen er zwei Gelehrte beordnete (Resol. 20 III 1571).

Dem zur Errichtung der Landtafel mitberufenen Regimentsrate Dr. Georg Hoheneder zu Dogenberg ernannte der Kaiser am 11 III 1571, daß der Kommission von der n. d. Regierung alle erforderlichen Schriften und „ain zuvor langst durch weiland den Khilherberger und docter Bernhardten Walther gefaster vergriff“ zusammen werden — eine Aukerung, die um so bemerkenswerter ist, als hier die Waltherischen Traktate und zwar noch bei Lebzeiten ihres Verfassers autoritativ als Entwurf bezeichnet werden. Ein weiteres Wstpt. vom 11 III 1572 besagt, daß zu dem noch nicht in Angriff genommenen Werke neuerdings und zwar nur ständische Landleute und Räte befohlen seien und daß der zugelegte Entwurf sich bereits in Händen des Landesbaupinannes befinde.

Taf jedoch im Laufe der Beratungen das Ergebnis der Verhandlungen über den Pöblichen Entwurf abgemattet wurde, erhell aus den mehrfachen Mitteilungen, welche die Regierung der o. e. Landtschaft über den Fortgang jener Arbeiten zutommen ließ (28 II 1581, anfangs 1586, 10 III 1588) sowie aus den Betreibungen der u. e. Landtschaft unter Hinweis auf die Uirgenzen der o. e. Stände (14 I 1585, 8 III 1586).

2. Der Entwurf des Dr. Abraham Schwarz. Es muß bereits ein ständisches Elaborat vorgelegen sein, als — jedenfalls vor 1608 — die Fertigstellung der Landtafel dem herzoglichen ban-

rischen Räte zu Neuburg Dr. Abraham Schwarz übertragen wurde, der nach dem Zeugnisse der Landtschaft die L. O. „in eine andere Ordnung gerichtet und mit vielen Notwendigkeiten gebessert“ hat. De Luca (Justizobez I, Nr. 202, S. 182) verlegt die Abfassung der L. O. in das J. 1609; diese Zeitangabe dürfte für die Vollendung des Schwarzschen Entwurfs zutreffen, da die u. e. Berordneten sich am 29 XII 1611 die Zulassung des Originals oder einer Abschrift erbaten und bereits am 25 IX 1612 bei den o. e. Berordneten anfragten, weshalb der Titel de arrestis et sequestrationibus auszulassen für nothwendig befunden wurde.

Das Elaborat des Dr. Schwarz wurde nach Beendigung der ständischen Beratung (1616) dem in Prag weilenden Kaiser vorgelegt und von diesem den in Wien hinterlassenen geheimen und deputierten Räten mit dem Auftrage überfendet, über den Entwurf die n. d. Regierung zu hören, sodann das eigene Gutachten dem Kaiser zu eröffnen (Dekret 29 III 1617). Die Regierung unterzog sich mit Eifer ihrer Aufgabe; schon am 8 II 1618 konnte der Kaiser den Ständen verurkunden, daß die Beratung fast zu Ende gelangt sei. Die nothwendig befundenen Korrekturen wurden fertiggestellt, eine neue Abschrift des Entwurfs veranlaßt, das Gutachten ausgearbeitet, als die revolutionäre Bewegung beim Regierungsantritte Kaiser Ferdinands II. die Verpändung des Landes an Bannern, welche erst 1628 ihr Ende fand, sowie die inzwischenden von Österr. eingeleitete Gegenreformation einen zehnjährigen Stillstand der Kodifikationsarbeit herbeiführten.

Die „Landtafel des Erzhertzogthums Österr. ob der Enns“ zerfällt in 6 Teile (1. Gerichtspersonen, 2. Zivilprozeß, 3. Kontrakte, einschließlih der iura incorporalia und des ehelichen Güterrechtes, 4. testamentarisches, 5. Intestaterbrecht, 6. Verrecht) und benutzt die im Lande verbreiteten Waltherischen Traktate und den Pöblichen Entwurf, während die Strein-Linsmayrche Redaktion dem Verfasser nicht vorlag.

Ob die Absicht bestand, der Landtafel die ständischen Freiheiten einzuverleiben, muß dahingestellt bleiben; soviel läßt sich indessen aus dem Elaborat erkennen, daß die Präzisionen der Landtschaft hier zu weit höherem Ausdrucke gelangt waren, als dies in den u. e. Entwürfen geschehen ist:

Das ganze Land ob der Enns ausser ihrer landsfürstlichen hochheit und cammergetlicher ist den landstenden freisbalgen oder lehenweß mit aller civiljurisdiction unterworfen. wie auch derselben etliche paan und acht . . . thailß algenothlich thailß lehenweß zugleich haben (I, 2).

Der Autor und sein Werk standen im Lande durch Jahrhunderte in großem Ansehen. Ernst Lehter an der Landtschaftsschule in Prag, stand Schwarz seit 1600 zu Neuburg in f. f. Diensten; bereits vor Vollendung des Entwurfs wurde er mit fester Jahresbestallung von den Ständen angestellt (Landtagsbeschluss 2 III 1608), sodann im J. 1626 räumlichst verabschiedet, nachdem er

einem Kufe als herzoglich württembergischer Rat Folge geleistet hatte.

Ein in der Darstellungsform Woltbers abgefaßter Traktat über das eheliche Güterrecht in Österreich ob der Enns dürfte von Schwarz herühren und als Probearbeit für seine Landtafel aufzuweisen sein. Einem Kufe von Neuburg konnte die im nahen Zingstbad heimliche geronnene Ehe kaum unbekannt geblieben sein. Der Traktat hat diese Form der ehelichen Gütergemeinschaft geregelt; der Landtafel und, wie es scheint, auch der Geschäftspraxis im Lande ist sie unbekannt geblieben.

Die Landtafel drang sofort zu den Gerichten am 2 VI 1631 (spricht die Regierung von der „vorher im Lande gedräuchlich getesenen Landtafel“) und bedeckte in der von Schwarz erhaltenen Form die Praxis bis ins 18. Jahrhundert hinein: „wird hiernach vielfältig geurtheilt, et probat tamdiu donec aliud a principe terras statutatur“ besagen die *Wisselanea* eines unbekannten Verfassers (*Hüttner's Sammlung* X, Nr. 27). Auch die juristische Literatur, allen voran die *Observationes* des Benedikt Jinterwulver, widmen ihr die eingehendste Berücksichtigung. Zu erwähnen ist, daß der Jhr. Reichard v. Strein im Auftrage der Landtafel auch die Bearbeitung der Landhandfesten für Österr. ob der Enns unternommen hat.

3. Fortschritte des Kodifikationswerkes seit 1628. Unter gänzlich veränderten Zeitverhältnissen wurde die n.-ö. Regierung an den im J. 1617 erhaltenen Auftrag erinnert. „Weil die Landesunruhe und schädliche Rebellion allerlei Veränderungen und Konfusionen in guter Satzung, Ordnungen und Weisungen mit sich gezogen, Teile aus den Ständen und sonderlich den Unzufriedenen die limites ihrer vermeintlichen Landesfreiheiten zu weit übergriffen, ja sogar ihrem Landesfürsten und Erbherren in seine Erbgerichtsname, Autorität und Jurisdiction greifen und daraus gleichsam eine Libertät suchen und ergolten wollen“, sieht der Kaiser als notwendig an, daß die n.-ö. Regierung die Landtafel „von Punkt zu Punkt wiederum revidierte und mit Gutachten besetzte, wie dieselbe jeglicher Zeit und des Landes Stand und Beschaffenheit nach zu Jhrer kais. Majestät Hoheit und Reputation, auch des Landes Wohlfahrt in einem andern fortrichtet, renoviert und in beständiger guter Ordnung praestigiert und erhalten werden möge“ (Erkret 29 XII 1628).

Die Regierung legte die L. L., vorläufig unter Zurückhaltung des sechsten Teiles mit den neuerlichen, in margines vermerkten Korrekturen am 14 XII 1629 dem Kaiser vor und erstattete ihr Gutachten dahin, daß der Entwurf „gewisser Ursachen halber“ nicht als Landtafel, sondern als „Recht und Landgedröck des Erzherzogtums Österr. ob der Enns“ unter kais. Autorität und zwar nach dem Vorbilde Bayerns auf Kosten der Landtafel in Druck gelegt werde. Die Publikation des Vermerktrates sei dem Zeitpunkt vorzubehalten, in dem gewisse noch obsehewende Fragen ihre Erledigung gefunden hätten (Gutachten 14 XII 1629).

Auf Begehren der Stände wurde sodann die revidierte L. L. mit kais. Genehmigung dem Landeshaupmannen überliefert, „nicht zu dem Ende, daß die Stände etwas darinnen zu fortrichten oder zu ändern gedenken, sondern allein, wenn etwa dem Lande und der lieben justitia in einem oder dem anderen nützlich fürgehehen werden könnte, dies zur kais. Resolution erinnern“ (Reg.-Erkret 2 VI 1631).

Nachmals wurde jedoch die Erlaubnis zur Revision des Regierungsentwurfes vom Kaiser erwirkt und mit der ständischen Beratung am 22 II 1638 begonnen. In 39 Sessionen war die Arbeit 1644 bis auf drei Differenzen zwischen den Ständen (über die Zahl der Kanäle, den bestreuten Einstand und die Präskription geistlicher Güter) beendet, während die sieben L. L. Städte erst am 16 III 1650 ihr Gutachten erstatteten.

Die Annahme liegt nahe, daß die um eben diese Zeit im Lande unter der Enns wieder aufgenommene Kodifikationsstätigkeit die Sanktion der v. e. Landtafel verhinderte; ergaben sich doch der Anzeichen genug, die ein Übergreifen der u. e. L. L. auf das Nachbargebiet erkennen lassen. So wurde zur Begutachtung des von den Doktoren ausgearbeiteten Lebensstatutes, noch bevor dasselbe dem Kollegium überwiesen ward, eine aus Abgeordneten beider Länder zusammengesetzte Lebenskonferenz einberufen (1657); das Substitutionspatent zur v. e. Landgerichtsordnung 14 VIII 1675 besagt ausdrücklich, daß jene, wenigstens zum Teile, aus der u. e. Landgerichtsordnung (30 XII 1656) zusammengetragen wurde; die neue Satzung und Ordnung vom Erbrecht außer Testament 16 III 1729 endlich stimmt mit dem u. e. G. 26 V 1720 bis auf geringfügige Abweichungen wörtlich überein.

Noch einmal erglän der Entwurf auf der Bildfläche, als Karl VI. 1732 im Lande die Erbhabdigung entgegennahm. Bei diesem Anlasse wurde dem Kaiser von den Ständen die Bitte vorgebracht, „daß die schon vor langem zusammengetragenen Landesgewohnheiten oder sogenannte Landtafel, welche ohnedem die verschiednen Herrschaften, Dorf- und Grundobrigkeiten meistens beobachtet, wegen ermangeter Approbation und Akzeption aber von anderen öfter widersprochen und dadurch zu verschiednen Rechtsübrungen der Anlaß genommen wird, ordentlich durchgegangen, nach Beschaffenheit des Landes eingetrichet und pro lege pragmatica in perpetuum valltura autorisiert und festgesetzt werde“. Mit Resolution 3 XII 1732 wurde auch tatsächlich die neuerliche Revision der L. L. angeordnet; jedoch gerieth das Werk bereits im folgenden Jahre ins Stoden. Als die Stände 1748 neuerlich das Begehren um Revision der Landesgewohnheiten oder Landtafel stellten, konnte sich Maria Theresia zur Einsetzung einer Kommission cum libera nicht mehr verziehen.

IV. Innerösterreich. In den drei Herzogtümern der Innerösterreich. Lande sind in der Neuzeit keine Landesordnungen zustande gekommen; die legislative Tätigkeit beschränkte sich hier vielmehr auf die Ersetzung zahlreicher Einzelgesetze, unter

denen die Gerichts- und Landgerichtsordnungen, wenigstens im 16. Jahrhundert, von den Ständen ausgearbeitet und zur Ratifikation den Landesfürsten unterbreitet wurden. Manche Elaborate sind Entwürfe geblieben.

Immerhin dürfte es kaum absichtslos gewesen sein, daß in Steiermark zwei der wichtigsten Gesetzgebungsakte die Reformation des Land- und Hofrechtes sowie die land- und peinliche Gerichtsordnung (24 XII 1574), in Kärnten sogar vier Ordnungen, die neu aufgerichtete Polizei-, Landrechts-, Landgerichts- und Hehnordnung (1 VI 1577) am nämlichen Tage Befestigung erlangt haben. Die Gleichzeitigkeit der Entstehung dieser G. läßt deren Zusammengehörigkeit erkennen, wenigstens das äußere Band fehlt, das die erwähnten Ordnungen zur Einheit einer L. C. umschlingt.

Als unter Karl VI. in der Hofkanzlei die Tendenzen zur Unifizierung des Rechtes innerhalb der einzelnen Ländergruppen hervorstrichen, sollten auch die innerösterreich. Herzogtümer vom Wellensichlage der Kodifikationsbewegung im Erzherzogtume unter der Enns berührt werden. Die neue Säugung und Ordnung vom Erbrechte außer Testament gelangte mit geringen Abweichungen am 26 I 1729 in Steierm., am 9 III 1737 in Krain und unter Maria Theresia am 18 II 1747 in Kärnten zur Publikation. Sämtliche Einführungsdekrete beruhen sich auf das Beispiel des Landes unter der Enns; das Kärntner gedenkt auch der Gesetzgebung in der Steierm. Vor Erlaßung der G. wurden entweder ständliche Ausschüsse (Steierm., Krain) befragt oder aber, wie in Kärnten, die Stände selbst vernommen. Auf diese Weise ist ein allerdings nur kleines Bruchstück von dem Werke der vier Doktoren fast über das ganze Gebiet verbreitet worden, das der Kanzleischiff unter Maximilian I. und Ferdinand I. als die fünf n.-ö. Lände zusammengefaßt hatte.

Standen die innerösterreich. Herzogtümer, was die Kodifikation des Rechtes betrifft, den anderen allösterreich. Ländern gegenüber entschieden zurück, so bildete der Besitz von Landhandbüchern, deren sich die Innerösterreicher, zumal die Steiercr, erfreuten, das begehrteste Ziel der Wünsche für die Stände in den n.-ö. Schwesterländern.

Die bevorzugte Stellung der steirischen Landesherrschaft zeigt sich in der Georgenberger Handfeste vom 17 VIII 1166, worin anlässlich der Übertragung des Alodialbesitzes der Traungauer an Herzog Leopold V. von Österr. die Rechte der Leute des steirischen Herzogs festgestellt wurden und die Ministerialität desselben erstmals ihre Anerkennung als Körperlichkeit erlangte.

Den Kern der steirischen Landhandbücher bilden hingegen zwei Konfirmationsurkunden vom 18. und 21 I 1414, die von den Ständen in beweglicher Zeit zur Bewahrung ihrer Freiheitsbriefe vor dem Untergange bei der Erbteilung erbeten worden sind. Die erstere betrafen in der Tat drei, seither im Original verlorengegangene Dokumente, den Landfrieden König Rudolf I. (3 XII 1276) sowie die Handfeste König Rudolf I. (18 II 1277) und

Herzog Albrecht I. (20 III 1292), die andere hingegen die authentische Verdeutschung der Rudolfinischen Handfeste durch Herzog Albrecht II. (6 XII 1339).

Mit den Ernestinischen Konfirmationen beginnt die durch 300 Jahre fast ausnahmslos beobachtete Gepflogenheit, daß die Landesherrschaft beim Akte der Erbteilung die Bestätigung ihrer verbrieften Privilegien erbat und erhielt. Mit dem J. 1414 bedr. zugleich die Doppelerbe der Konfirmationen an, die bis zum J. 1543 fortwährte. Seit den Tagen König Friedrichs IV. (26 XII 1443) wurden diese Bestätigungsurkunden nach dem Befestigungsstift als goldene Bulle der Steier bezeichnet.

Die erste Sammlung ständlicher Privilegien und Verordnungen erschien als Anhang zu der vom Schranenichreiber Hans Hofmann 1523 verfaßten und wiederholt gedruckten Geschichte der Erbhuldigungen von 1520 und 1523. Eine vermehrte, ausdrücklich als Landhandbuche bezeichnete Sammlung wurde 1583 vom Sekretär Matthias Kraman und dem Landkammarschreiber Adam Benediger veranstaltet. Gestützt auf dieses durch den Druck verbreitete Operat, gelang es der Landesherrschaft, von Kaiser Rudolf II. am 7 I 1593 die Konfirmation von 31 inserierten Freiheitsbriefen und Verordnungen (darunter die Augsburgener und Innsbrucker Bälle, dann die Landrechtsreform und Landgerichtsordnung 1574) zu erwirken, worüber je eine lateinische und deutsche Ausfertigung in Nachform erteilt wurde, an welche sich lobende die Bestätigungen der folgenden Landesfürsten anreihen, die auch später erteilte Begnadigungen umfassen. Die als Palladium ständlicher Freiheiten vereinigten goldenen Bullen vernachlässigten dem Einflusse der Landesherrschaft im 17. Jahrhundert keinen Einhalt zu tun. Die letzte Landhandfeste ist am 8 X 1731 von Karl VI. verliehen worden.

Die Druckausgaben der Landhandbücher bis 1697 schloßen sich an die Privatarbeit vom J. 1583 an, während die letzte 1842 veranstaltete Textausgabe die lat. Konfirmationsurkunde von 1731 und den zum erstenmal in die Landhandbücher aufgenommenen Georgenberger Freiheitsbrief enthält.

Die Freiheitsverbriefungen der Landesherrschaft von Kärnten und Krain nahmen ihren Ausgangspunkt von den Begnadigungen, die Herzog Albrecht II. anlässlich des Anfalls der Lände an sein Haus den Landberrn, Rittersn und Adelsmännern am 14. bezw. 16 IX 1338 verliehen hatte, indem er sie bei ihren allen Wohnsitzen belieh und mit einigen neuen Privilegien, im übrigen aber mit den Rechten der Herren und Vögte des Landes zu Steier ausstattete. Seit den Fundamentaltagen des J. 1414 beginnt auch in diesen Herzogtümern eine durch 300 Jahre fortlaufende Reihe der bei jeweiligem Regierungswechsel erneuerten Konfirmationen. Die Landherrschaften besaßen gleichfalls (seit 14 I 1444 bezw. 25 XI 1460) ihre goldenen Bullen und gedruckten Landhandbücher, von denen die Kärntner 1610, die Krainer 1598 und 1687 ediert wurden.

V. Tirol. I. Erstes Auftreten der Kodifikationsbestrebungen bis 1525. Die Geschichte der L. C. von Tirol hat einen anderen

Verlauf als die legislative Bewegung in den beiden Erzherzogtümern genommen. Während hier die Kodifikationsarbeiten niemals zum vollständigen Abschluß gelangt sind, lösten sich dort im 16. Jahrhundert drei mit Gesetzeskraft ausgestattete L. O. ab. Da dieselben nicht ausschließlich als Rechtskodizes der oberen Stände gedacht, sondern zugleich für die Städte und Gerichte bestimmt waren und unter Mitwirkung der unteren Stände ins Leben traten, so begreift sich, weshalb die Tiroler L. O. den deutschen Rechtscharakter reiner als die Entwürfe der unter- und oberösterreichischen Lande bewahren konnten, wenngleich der mächtigste Bundesgenosse der Rezeption, die Organisation des Beamtenwesens, gerade von der o.ö. Ländergruppe seinen Ausgangspunkt genommen hat.

Von Maximilian I. wird berichtet, daß er den Entwurf eines Statutes der Landtschaft vorgelegt habe, der jedoch abgelehnt wurde, weil er dem römischen Rechte einen allzu großen Einfluß gewährte. Diese Mitteilung im Zusammenhang mit dem im Genter Willel 1509 der u. e. Landtschaft angegebenen Reformplänen Maximilians erscheint immerhin glaubwürdig. Bezeugt doch auch die L. O. 1526, daß dieser Kaiser „in offnen landtügen mermalen gnedigst sitzgenommen und willens gewesen ist in den landtordnungen inziehen und malefitzigen sachen guete ordnungen und gewozt auch eorliche policoien aufzurichten“, an solchen Vorhaben aber durch die vielen Kriege und schließlich durch seinen Tod gehindert wurde.

Kam somit unter Maximilian eine L. O. nicht zustande, so wurde doch wenigstens eine Sammlung der in den J. 1487–1499 erlassenen G. veranfaßt und 1506 mit Genehmigung der Regierung gedruckt.

Auf dem Huldigungslandtage 1520 baten die Stände um Verbesserung der L. O. und erneuerten 1523 dieses Verlangen mit dem Besehe, daß auch ihre alten und neuen Freiheiten in ein Willß gebracht und gedruckt würden. Die Errungenschaften der Steier und die Ausfichten, welche das Wormser Willß der u. e. Landtschaft eröffnete, mochten zu diesem Begehren den Anlaß geboten haben. Ferdinand zeigte sich nur im ersten Punkte willfährig; zum zweiten bemerkte er, daß die Stände ihre Statuten und Freiheiten in ihrer Gewalt hätten und überlegt einsehen könnten.

Erstliche Schritte zur Verwirklichung der L. O. wurden im März 1525 unternommen, indem der Innerbruder L. T. eine aus Statthalter, Hofräten und händlichen Ausschüssen gebildete Kommission mit der Verfassung eines Entwurfes betraute, der schon am nächsten L. T. vorlesen und iodann gedruckt werden sollte.

2. Die sogenannte Bauernlandesordnung 1526. Die von Schwaben in das Land verpflanzte Erhebung der Bauernschaft führte zu einem raschen, wenngleich unvorgeteuten Ergebnis der Gesetzgebung. Nachdem die im Mai 1525 von der Bauernschaft an der Etich einderufene Verammlung von Abgeordneten der Städte und Gerichte die radikalen religiös-sozialen For-

derungen der Aufständischen in 106 Artikeln formuliert hatte, stellten die unteren Stände auf dem Innerbruder L. T. (Juni 1525) das Verlangen, daß die Wiener Artikel für eine gemeine L. O. gehalten und die alten Gewohnheiten und L. E. abgetan werden. Wies auch der im Lande weilende junge Erzherzog zu einer Zeit, da der Prälatenstand am L. T. saßte und die Ritterschaft sich dem Trud der unteren Stände gegenüber widerstands-unfähig erwies, mit bewundernswerter Festigkeit diese Prätension zurück, so haben gleichwohl die Bauern, denen die Städte freiwillige Gefolgschaft leisteten, im Wege der Unterhandlungen die wichtigsten Punkte ihrer artikulierten Postulate, soweit diese nicht geradezu eine Verletzung von Hoheitsrechten des Landesherren und der geistlichen Fürsten beinhalten, durchgesetzt.

Die auf Grund dieser Abmachungen zustande gekommene L. O. mit ihren Anhängen, der Empörungordnung und der (bis zur Erledigung durch ein allgemeines Konzil oder den Reichstag gewährten) Ordnung des geistlichen Standes pflegt darum nicht unpassend als Bauernlandesordnung bezeichnet zu werden.

Die Landes- und Empörungordnung wurde nach einer durch i. f. Kommissarien vorgenommenen Umfrage bei den Städten, Gerichten und in der von der Regierung veranfaßten Schlussabstimmung am 1 V 1526 mit dem Vorbehalte ratifiziert, daß die L. O. gemeinen Landesfreiheiten „in all ander Weg“ ohne Schaden sein und dem Erzherzoge zusehen sollte, dieselben landordnungsgesatz und gepot mit vorwissen der landtschaft zu mindern oder zu meren. Die Ordnung des geistlichen Standes, die das Kirchenregiment fürstbar dem Landesfürsten, tatsächlich aber den unteren Ständen auslieferte, wurde weder promulgiert noch in die Trudansgabe der L. O. aufgenommen und hat nur handschriftliche Verbreitung gefunden.

Von den beiden Büchern der L. O. ist das erste der Gerichtsverfassung, dem Zivilprozeß, Erbrechte, Vormundschaftsweisen und verwaltungsrechtlichen Normen, die sich namentlich auf die Regelung der bürgerlichen und bäuerlichen Rechtsverhältnisse beziehen, das zweite dem Strafrecht und Strafprozeß gewidmet. Die Walefzordnung 30 XI 1499 hat diesem Teile als Vorlage gedient; daneben wurde die Freiburger Stadtrechtsreform vom J. 1520 benützt.

Groß waren die Errungenschaften der in den Gerichten vertretenen Bauernschaft; alle nicht durch 50 Jahre alte Urkunden erweislichen Roboten, dann der kleine Zehm, die vom Verkäufer zu entrichtende Erhrung, der Kautschierzins, soweit derselbe nicht an die i. f. Kammer zu entrichten war, und das Sterbeweis wurden abgeschafft, die sogenannten Alterzinie und Wessaten (Abgaben von verlebtenen Nahrungsmitteln) für ablösbar erklärt, Erleichterungen bei Entrichtung von Zinsen und anderen Geldigkeiten gewährt, das Jagdrecht der Bewohner von Stadt und Land sowie der Bergwerksverwandten, endlich das Fischereirecht auf Wildseen und großen stehenden Gewässern anerkannt.

Praktisch hingegen blieben die bereits 1508 vorgedachten und während des Bauernaufstandes nachdrücklich betonten Forderungen wegen gänzlicher Beseitigung der Leutoren bei der Regierung, denen mit dem Hinweis auf die dem gemeinen Rechte unterworfenen Meibetsteile (vor allen die Vorlande) begegnet wurde. Ebenso wenig Erfolg hatten die Vorschläge auf Einschränkung des Kompetenzkreises der Regierung und auf Errichtung eines lediglich aus Vertretern des Adels, der Städte und Gerichte zusammengesetzten Gerichtes. Nur das eine Zugeständnis wurde der Landtschaft und zwar schon auf dem Märzlande 1525 gewährt, daß den Parteien anbelangend war, vor der Regierung (die im Gegenlage zur Regimentsordnung 24 XII 1499 das schriftliche Verfahren zur Anwendung drängte) in Einsicht mündlich oder schriftlich zu verfahren. Doch konnte der Erzherrzog die Forderung nicht unterdrücken, daß durch eine Sache, wo die in die Feder geret werden sollte, viele andere Parteien verhindert und in Unkosten geführt werden müßten.

3. Die Landesordnung des Tr. Jakob Frankfurter 1532. Bereits 1527 wurde auf dem zu Innsbruck abgehaltenen Novemberlande vom Klerus der drei Bistümer des Landes die Bitte um Aufhebung der Ordnung des geistlichen Standes und um Reformierung der wider die geistliche Immunität laufenden Artikel der L. O. vorgebracht. Der König entsprach diesem Begehren, indem er resolierte, daß bei Revision der L. O. auf die Rechte und alten Verfassungen sowie auf den Reichsabschied von Spener 1526 Bedacht genommen werden sollte, und interim benedixte selbst, falls solches wider die geistlichkeit allgirt wurde, durch bemeldten Speyer reichsabschied abgethan zu sein fürgewendet werden sollte.

Auf dem Januarlande 1529, der durch die Publikation der bisher geheim gehaltenen Abtretung Tirols vom Seiten des Kaisers an dessen Bruder Ferdinand seine historische Bedeutung erlangt hat, wurde eine aus Vertretern aller Stände und einigen Räten gebildete Kommission zur Revision der L. O. eingesetzt, die nach Fertigstellung des vom a. b. Regimentsrat und Kammerprokurator Tr. Jakob Frankfurter ausgearbeiteten Entwurfes am 11 II 1531 in die Stadt Bozen einberufen wurde und ihre Beratungen anfangs Juli bis auf einen Artikel benedixte hatte. Nach Annahme der Vorlage durch die Stände erhielt sie am 26 IV 1532 als L. O. der fürstlichen Grafschaft Tirol die Sanction des Königs.

Ausgenommen von der Geltung der in neun Bücher abgetheilten L. O. (1. Erbzulassung und Fiskalien der Untertanen, 2. Gerichtsverteilung und Zivilprozeß, 3. Erb-, Erb- und Vormundschaftsrecht, 4. Rechtsverhältnisse der Landgemeinden, 5. grundherrliche Rechte, 6. Handel und Gewerbe, 7. politische Bestimmungen, 8. Strafrecht, 9. Empfindungsordnung) waren die Herrschaften Mattenberg, Kuffstein und Rißbüchel „die nach der Buchslag handeln“, dann die „Bölichen und die an wäldchen Konfinen liegen und ihre ordentlichen Statuten haben“. Nur die Empfindungsordnung sollte

auch in den bezeichneten Landesteilen Anwendung finden. Andererseits wurde die L. O. initiative von Bräun angenommen und gelangte weiter die Votapraße des Tr. Johann Gemmel als Vennbergeter L. O. 1539 in der fürstlichen Grafschaft Henneberg zur Publikation.

Für die Grund-, Zins- und Zehntgüter wurden die vor 1525 bestehenden Rechtsverhältnisse wieder hergestellt; nur insoweit auf Grund der Bauernlandesordnung abgeschlossene Vergleiche sollten ihre Gültigkeit beibehalten.

Zeugen auch die zahlreichen Neuerungen gegenüber der L. O. von 1526 von zunehmender Einwirkung der fremden Rechte, so hat doch auch dieses G. die nationalen Grundlagen nicht verlassen und die subsidiäre Geltung des gemeinen Rechtes geradezu ausgeklüffelt, indem es bestimmt, daß die L. O. „gemeinen Landesherrlichen, Rechten, guten alten Bräuden, Gewohnheiten und Herkommen in allen anderen Punkten und Artikeln, darin durch die neue Ordnung und Sapung keine Minderung, Änderung und Erläuterung getan, in allweg untertlich und ohne Schaden sein“ sollte.

Als aber in der Gerichtsprozeß der Regierung das Vordringen hervorgetreten war, die Klagen der L. O. durch Anwendung der fremden Rechte zu ergänzen, da entbrannte auch in Tirol der Kampf gegen die Appellation. Namens der Landtschaft protestierte (Fronleidsnam 1554) das adelige Hofgericht, daß die a. b. Regierung „in Fällen, darüber die aufgerichtete L. O. nicht ausdrücklich Maß oder Erläuterung gibt, nach den geschriebenen Satz, Rechten und nicht nach den Tirol. Gewohnheiten urteilen und handeln moß“. Die L. T. der J. 1554 und 1555 schlossen sich der eingelegten Verwahrung an; indessen der Erfolg dieser Schritte bestand nur darin, daß zwar die Regierungsinstruktion von 1555 das Rechtsmittel der Appellation wider die Erkenntnisse des Hofgerichtes an der Etzla auswies, hingegen deren Stelle durch die Supplikation an den Hof erledigte. Eine Beschwerde, die der Landeshauptmann 1568 namens der Landtschaft gegen die Revision vorbrachte, wurde als Eingriff in l. i. Hoheitsrechte zurückgewiesen.

4. Die neureformierte L. O. 1573. Das Bedürfnis nach einer obermöglichen Revision der L. O. hatte sich bald genug eingestellt; bereits am 19 II 1533 wurde die Einreichung des Verkaufs und möglichen Veränderung der Weiterverbreitung der gedruckten L. O. 1532 verfügt. Der Anstoß zu dieser (im folgenden Monate zurüdgekommenen) Maßregel des Landesfürsten ging offensichtlich vom Präsidenten des geheimen Rates und obersten Kanzler des Königs, Bernhard von Glö, aus, der durch die in der L. O. (IX, 28) enthaltene Grenzbeschreibung der fürstlichen Grafschaft Tirol in seiner Gebietshoheit als Bischof von Trient verlegt erschien — ein unbedachtigster Verstoß, den die Deklaration vom 20 VII 1536 sanierte hatte.

Als späterhin die Landtschaft gegen einzelne Punkte der L. O. ihre Beschwerden vorbrachte (1555), erklärte Kaiser Ferdinand, daß durch eine

Kommission von Gelehrten und ständischen Ausschüssen eine Revision der ganzen L. O. vorzunehmen sei. Behufs Vorbereitung der Beratung wurden durch Umfrage bei den „geschicktesten, auch der Recht- und Landbeschränke erfahrensten und geistlichen Personen“ die in gerichtlichen und anderen Sachen hervorgetretenen Mängel erkundet und erging von der Regierung der Befehl zur Veranstaltung einer Sammlung von Revisionsfällen ihrer Praxis. Die Beratung wurde unter Benützung der eingelangten Protokolle 1561 bis zum 4. Buche durchgeführt, sodann nach mannigfachen Hemmnissen 1569 durch einen kleineren Ausschuss wieder aufgenommen. Als die Konsultation beendet war, entliehe sich 1572 der größte Ausschuss binnen eines Monats seiner Aufgabe. Ein Differenzpunkt bezüglich der gleichzeitig in Angriff genommenen Polizeiordnung führte neuen Verzögerungen herbei, bis endlich nach einer gemeinsamen Session beider Ausschüsse die „neu reformierte Landesordnung der fürstlichen Grafschaft Tirol“ am 14 XII 1573 die Ratifikation erhielt. In der Niederlegung schließt sie sich an ihre Vorgängerin an und weicht neben mehreren, jenseit erläuterten Beisätzen einen Zuwachs um 44 Titel auf, von denen 40 auf das 6. Buch allein entfallen. Da bei der Revisionsarbeit die in allen Landbestellen eingehaltenen Auserungen eine sorgfältige Berücksichtigung fanden, läßt sich ein Fortschritt der Revision nicht konstatieren.

5. Kodifikationsversuche vom 17. Jahrhundert zur Theresianischen Zeit. Obgleich die Bestimmungen der L. O. 1532 über die subsidiäre Geltung des Gewohnheitsrechtes auch in der neuen L. O. unveränderte Aufnahme gefunden hatten, nahm in der Praxis der obersten Instanzen (Hofrat und Regierung), die zuweilen in überwiegender Zahl mit Gelehrten besetzt waren, der Prozeß der Romanisierung seinen unbehinderten Verlauf. Ungehört verhallten die zahllosen Beschwerden der Landschaft gegen „das ausländische Projektieren wider Landesrecht und altes Verkommen“, unbedacht blieben die Klagen wegen mannigfacher Kompetenzüberschreitung seitens der Regierung, erfolglos die Vorschläge, die auf Verabredung der Gelehrtenhilfe bei den obersten Tribunalen abzielten. Gerade das Gegenteil des gewünschten Erfolges war erreicht, als Erzherzog Leopold V. die Subdiarität der fremden Rechte anerkannte, indem er dem L. T. (1619, wiederholt 1626) erklärte: „daß man, so die L. O. und sonstbare Satzungen aufhören, jeweilen ad ius commune recurriert, bevorat so die Gebrauche etwa der Billigkeit und Vernunft nicht allerdings ähnlich, das ist bei allen wohlbestellten Regimentern und Polizien üblich.“

Unter solchen Umständen kann es nicht bezweifeln, daß die Stände einer an sie 1626 ergangenen Aufforderung zur Teilnahme an der Reform ihrer L. O. positiven Widerstand entgegenbrachten, zumal daß speziell die Notwendigkeit einer Verbesserung der Strafrechtspflege mit dem Hinweis begründet ward, daß die Vespiter nach Gutdünken urteilen, ohne das Gutachten eines Rechtsgelehrten

einzuholen. Auch unter Erzherzogin Claudia kam das Revisionswerk über einige Vorarbeiten nicht hinaus; der damals aufgetauchte Gedanke, den Landesbrauch in ius scriptum zu redigieren, bewegte sich im mährischen Ideenkreise, von dem die u. e. Landschaft bereits 1509 beherricht war. Ebenfalls führten die von Erzherzog Sigmund Franz 1663 unternommenen Schritte wegen Wiederaufnahme der Kodifikationsarbeiten zum Ziele.

Als aber mittels Generalmandates vom 8 III 1695 sämtliche Obrigkeiten im Lande um Wunschen über die Verbesserung der L. O. pro statu moderno angegangen wurden, da stellten sich durch die eingelangten Auserungen heraus, daß die Früchte jener Zeit der Mitte des 17. Jahrhunderts getroffenen Maßnahmen gereift waren, die Schlag auf Schlag dem heimischen Rechte den Boden zu erringen bestimmt waren: so der Befehl an alle Obrigkeiten, in kaiserlichen Sachen einen Rechtsgelehrten beizuziehen (1650), die Suspensionierung des adeligen Hofgerichtes zu Bogen (1671), das sich stets als Pollenst deutschen Wohnheitsrechtes bewährt hatte, endlich die Errichtung der Innsbrucker Universität (1672), in deren Lehren und Schülern indefen die wissenschaftliche Pflege des Landesrechtes seine hervorragenden Vertreter (Joh. Christ. Freßlich zu Freßlichsburg, Paul Hoher, Thomas Hermann) finden sollte.

Im J. 1696 war eine Kommission zur Beratung der L. O. tätig, die der französisch-bayerische Einfall ihre Arbeiten unterbrach.

Unter Karl VI. erhielt die Landschaft eine Mahnung, sich mit der L. O. zu beschäftigen; allein die Aktivität ließ sich lediglich zur Revision der polizeilichen Bestimmungen bereit finden. Nachdem noch 1732 die Angelegenheit fruchtlos betrieben ward, kam inoffiziell mit der Pupillenordnung vom 19 II 1734 eine wichtige Nov. zur L. O. zustande.

VI. Salzburg. Im Stiftslande Salzburg wurde unter Erzbischof Matthäus Lang ein Anlauf zur Abfassung einer L. O. unternommen. Nach Unterdrückung des Bauernaufstandes stellte der geistliche Landesfürst dem L. T. die Errichtung einer guten L. O. in Aussicht (Landt. A. Oktober 1525, Prot. Januar 1526) und erklärte, daß zur Abfassung derselben ein kleiner, aus verständigen Landläuten bestehender Ausschuss mit den erzbischöflichen Räten, worunter auch Landleute sein müssen, die Gebrauche im Lande, die Landbriefe, Landbestimmungen, Erbschaften, Wägen und andere Partikularordnungen, wie auch die L. O. der anstehenden Fürstentümer vor sich nehmen, daraus eine anpassende L. O. verfassen und dem Erzbischofe vorlegen sollte. Das Gloriat wolle dem lammenden L. T. zur Prüfung vorzulegen gewesen (Landt. A. 11 III 1526). Der nächstberufene L. T. beschränkte sich indefen bis zur Aufrichtung der versprochenen neuen L. O. auf die Abfassung eines Mandates der Beschwerden der Untertanen im Erzbischof Salzburg (24 XI 1526), das in Druck gelegt wurde.

Zur Wirksamkeit ist die zugelegte L. O. niemals gelangt. Auch der vorhandene Entwurf trägt die Kriterien des Unfertigen an sich, indem nicht bloß Athesenansätze der Strafen und Strafsummen

einer späteren Fixierung vorbehalten wurden, sondern auch eingetretene Veränderungen des Verfassers in manche Rinde des Kontextes eintreten.

Das Operat besteht aus 264 nicht nummerierten Titeln und behandelt zunächst die zwischen den Herren und Untertanen aufgenommenen Verträge, nimmt den Verlauf des ewigen Landfriedens auf, woran sich die Artikel der Bundesstände reihen. Es folgen politische, straf-, prozess- und privatrechtliche Normen der verschiedensten Art.

VII. Witz. In der gefürsteten Grafschaft Witz, wo bis zum Anlasse des Landes an Maximilian I. (1500) die Constitutiones patrias Forojulli des gekrönten Patriarchen Marquard v. Aquileja vom J. 1306 in Geltung geblieben hatten, ergab sich das Erfordernis einer Kodifikation aus der Unzulänglichkeit der bisher erlassenen G. Die auf Anregung des Landeshauptmannes Franz della Torre gestellte Bitte der Landchaft um eine Gesamtreform ihres Rechtes (1556) wurde vom Kaiser Ferdinand bewilligt, indem er zu Kommissarien den aus Italien als Professor des Zivilrechtes berufenen Dompst zu St. Stephan Dr. Martin Bondenarius und den v. d. Regimentsrat und vormaligen Landeshauptmann Hieronymus v. Ktemb beauftragte, zugleich aber verfügte, daß die Stände zwei, die Kantabinen einen Abgeordneten zur Abfassung der Konstitutionen entsenden (26 IV 1556). Als noch im selben Jahre beide Kommissarien starben, traten Anton della Torre, Johann Josef Ed. v. Ungersbach und Dr. Georg Barbt an ihre Stelle. Die Stände wußten den Ausschluß der Kantabinen durchzusetzen und wählten Maximilian v. Dornberg und Josef Reschauer zu ihren Vertretern.

Das nur handschriftlich überlieferte, indessen von der Rechtsliteratur des 17. Jahrhunderts mehrfach benutzte Exzerpt behandelt in 186 Kapiteln vornehmlich Materien des Prozeß- und Strafrechtes, dann des Familien- und Erbrechtes und unternimmt zudem eine Regelung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse.

Nicht bedingt durch diese Arbeit, veranlaßten die Stände eine Revision des Werkes, die 1567 vom Kanzler der Grafschaft Kaspar Vertis unter Mitwirkung der Rechtsgelehrten Arcano, Johann Maria Zuppini, Peter Hortensius Violano und Georg Delmestre ausgeführt wurde. Der zur l. f. Bestätigung nach Graz eingereichte Entwurf erhielt nach einer Superrevision, mit der Jakob v. Neubaus, Kaspar v. Terzi und der Kammerprokurator Hortensius Vocatello von der Regierung betraut waren (2 VII 1603), auf Grund der von Vocatello vorgelegenen Emendationen am 27 XII 1604 die Ratifikationen des Erzherzog Ferdinand.

In sechs Büchern handeln die „Constitutiones illustrissimi comitatus Goritiae“ von Personen, gerichtlichem Verfahren, Kontrakten, Erbrecht, Strafrecht und Taten. Die Konstitutionen wurden seit 1605 in fünf Auflagen gedruckt, von denen jedoch die beiden letzten (Venedig, Josef Tramonini 1688 und Udine, Schiratti 1697) sich als editio quarta ausgeben.

Die Ausdehnung des räumlichen Herrschaftskreises der neuen L. O. auf die Grafschaft Gradiska, in der eine von dem Rechtsgelehrten Hieronymus Garzani um 1575 verfaßte Sammlung des Gewohnheitsrechtes die Praxis beherrschte, und auf das nach eigenen Statuten lebende Stadtgebiet tief insofern die heftigste Opposition von Seite der bei Abfassung des Kodifikationswerkes unvertreten Gebliebenen hervor; ja zwar, daß sich die innerösterr. Regierung 1607 bewilligt sah, den Ständen die Einholung von Gutachten des Hauptmanns und Magistrats zu verordnen. Kommissarien, welche die Landchaft zur Schlichtung des entstandenen Konfliktes ernannte (13 IX 1608), vermochten nichts auszurichten, namentlich beehrte die Bürgerchaft auf Befehl ihrer Statuten (14 V 1612).

Groß war die eingetragene Wut im Lande: „Der Zustand von Witz ist ein geistloser, weil einige, denen die früheren Konstitutionen nicht dienlich sind, dieselben zu verworfen, die vorgelegten und reformierten hingegen als nicht angenommen und genehmigt befinden. Diese Unordnungen führen zu schlimmen Folgen nach sich, wie sie nur in einem der Weisheit beraubten Lande begangen können.“ (Bericht des Landeshauptmannes Johann Georg v. Borja an die Regierung 3 V 1614.)

Mehrfache Abordnungen an den Hof des Landesfürsten und die Regierung (1620, 1623, 1629, 1634) führten keine Abhilfe der Gebräuche herbei, bis endlich die Bezeichnung des Hans Anton Fürsten v. Eggenberg mit der gefürsteten Grafschaft Gradiska (1647) dem unerträglichen Zustand ein Ende bereite.

Literatur.

Stobbe: Geschichte der deutschen Rechtsquellen, II. Bd., Braunschweig 1864. v. Harraschewsky: Geschichte der Kodifikation des österr. Zivilrechtes, Wien 1898. Freiherr v. Canstein: Lehrbuch der Geschichte und Theorie des österr. Zivilprozesses, 1. Buch, Berlin 1880. v. Lufkin: Österr. Reichsgeschichte, Bamberg 1896, und dessen Grundriß 1899. Huber-Dopich: österr. Reichsgeschichte, 2. Aufl., Wien 1901. Krainz-Blass-Ehrenzweig: System des österr. allg. Privatrechtes, 4. Aufl., Wien 1905.

Graf Chorinsky: Das Vormundschaftsrecht R. O., Wien 1878. Derselbe: Der österr. Exekutionsprozeß, Wien 1879. Derselbe: Beiträge zur Entwicklung österr. Rechtsquellen, G. J. 1896, Nr. 3. Adler: Die Organisation der Zentralverwaltung unter Kaiser Maximilian I., Leipzig 1896. Notiz: Karl Graf Chorinsky, Archiv-Wirt. der k. k. Zentralkomm. f. Kunst- und historische Denkmale, IV. Bd. Derselbe: Bericht des Dr. Wolfgang Müller, in Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt., Bd. 21. Derselbe: Inhalt über das eheliche Güterrecht in Österr. ab der Eins., daselbst Bd. 23, Voegel: Geschichte des österr. Strafrechtes, I., Wien 1904. v. Lufkin: Österr. Reichs- und italienischen Universitäten zur Zeit der Reformation, in Mitteil. des Vereines f. Landeskunde von R. O., R. 7.

Bd. 14—19. Mayer: Das Archiv und die Registratur der n.-ö. Stände von 1518—1648 im Jahrbuch des genannten Vereines 1902. Stülz: Geschichte des kaiserlich-königlichen Wälderling, Linz 1840. v. Kradawitzer: Dr. Abraham Schwarz, Der Verfasser der o.-ö. Landtafel, in Linzer Zeitung 1895, Nr. 58. v. Lufchin: Die stiel. Landhandfesten, in Beitr. z. Kunde steir. Geschichtsquellen, Bd. 9. Melli: Das stielische Vornrichtersamt, in Zeitschr. f. stielische Gesch., 2. Jahrgang. Levec: Die stielischen Landhandfesten im Mitt. d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung, 19. Bd.

Rapp: Über das vaterländische Statutenwesen II., in Beitr. z. Gesch. von Tirol und Vorarl., Bd. 5. Oberwies: Die Tiroler L. L. vom J. 1526, in Österr. Vierteljahrsh. f. Recht- und Staatsw., Bd. 17 und 18. v. Sartori-Montecasse: Beitr. zur österr. Rechts- und Rechtsgeschichte I. über die Reception der fremden Rechte in Tirol und die Tiroler L. L., Innsbruck 1895.

Siegel: Das Witterrecht der Ehegatten im Stiefstande Salzburg, in Sitzungsber. der phil. hist. Klasse der Wiener Akademie, Bd. 99. Marelli di Schönfeld: Istoria della contea di Gorizia, 1693 1385 ff., Bd. I, II. Freiherr v. Gaxer: Das Land 1693 und Gräbsta, Wien 1873.

Wolisch.

II. Böhm. Ländergruppe.

Einführung.

A. Zeit der ständischen Verfassung und des heimischen Rechtes bis 1620.

I. Böhmen. 1. Die Wladislawische L. O. von 1560. 2. Die L. O. von 1560. 3. Die L. O. von 1569. 4. Die L. O. von 1564. 5. Das öffentliche Recht nach Bratzen. — II. Währen. 1. Grundlagen. 2. Das Lehnrecht. 3. Die Lehnrechte und L. O. 2. Die L. O. von 1555 (Sauerer L. O.). 3. Die L. O. von 1545. 4. Der Abdruck der Statuten L. O. von 1562. 5. Die L. O. von 1604. — III. Troppau und Jägerndorf (mähr. Recht, Projekte vom 1670). — IV. Der Lehnrecht L. O. von 1568.

B. Periode des Absolutismus und der Reception des gemeinen Rechtes seit 1620.

1. Die verneuerte L. O. für das Königreich Böhmen 1627 und die Karlsburger Währen 1628. Testamentsurteil vom Nov. 1640. Elaboratum Bohemum et Moravicum. 2. Das öffentliche Recht nach der verneuerten L. O.

Einführung. Die L. O. der böhm. Ländergruppe enthalten zwar auch öffentlich-rechtliche Bestimmungen (namentlich jene von Böhmen), doch sind sie überwiegend Gerichtsverordnungen, wobei zu den Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und den Prozeß auch Vorschriften des Privat- und Strafrechtes beigelegt werden; sie erscheinen demnach im Anbeginn als Kodifikationen des Gewohnheitsrechtes der dem Landrecht unterworfenen Besitzes freier landständischer Güter, vor allem also der Herren und Ritter. Dieses formale und materielle Landrecht beruhte zum Unterschiede von den Stadtrechten deutschen Ursprungs auf einheitlichen ständischen Grundlagen, obwohl darin auch mandierel fremdes rezipiert wurde. Auch behauptete es nach der Kodifikation im 16. Jahrhundert, zur Zeit der anderwärts schon siegreichen Recep-

tion des gemeinen römischen Rechtes, der Hauptsache nach seinen individuellen Charakter bis zum J. 1620, während die Reception nur in den Stadtrechten vorwiegend wurde.

Die adeligen Stände in Böhmen und Währen nahmen einen bedeutenden Anteil an der Gesetzgebung, Veranlassung und Rechtsprechung und behaupteten demzufolge entscheidenden Einfluß auf die Entwicklung des Landrechtes einerseits auf den L. L., andererseits mittels der ständischen Räte und Gerichte. Der Adel war auf jede Zunahme der königl. Gewalt eifersüchtig, er gestattete weder Geistlichen noch Doktoren der Rechte oder dem Gesichtsadel den Zutritt in das Landrecht und hörte auch nicht auf, gegenüber dem fremden Rechte an seinen alten Gewohnheiten und Ordnungen festzuhalten. Insbesondere genoss das Landrecht, welches ursprünglich nur mit Herren, später (in Währen seit 1437, in Währen seit 1492) auch mit Rittersn bezeugt war, und dessen Entscheidungen in Währen und Währen keine Appellation mehr zuließen, lange Zeit die Freiheit, sich nicht nach gerichtlichen Rechten zu richten, ja es übte sogar mit der richterlichen Gewalt auch eine gewisse gesetzgebende Macht aus; denn es konnte (neden konkreten Entscheidungen, welche als Präjudizate dienten) auch allgemeine Ansprüche stellen, welche durch Eintragung in die Landtafel Gesetzeskraft erlangten.

Infolge einer unzureichenden staatlichen Zentralisation und infolge der erwachten Autonomie der Landesrechte war allerdings die Entwicklung des Landesrechtes in den verschiedenen böhm. Ländern seine einheitliche und in allem gleichmäßige, nichtsoweniger bewahrte sie doch eine natürliche Verwandtschaft. Die L. O. für Böhmen und Währen (mit dessen einstmaligen Teilen, den Fürstentümern Troppau und Jägerndorf) gehören im 16. Jahrhundert ebendieselben Familie des heimischen böhm. mähr. Rechtes an und weisen dieselbe Ausgestaltung der ständischen Landesverfassung auf. Auch nach dem J. 1620 wurden der Absolutismus und die Reception des gemeinen Rechtes im Gebiete des Landrechtes in ähnlicher Weise durchgeführt, wobei zu den Bestrebungen um die Unifikation des Rechtes in beiden Ländern genug Anlaß gegeben war.

Dem böhm.-mähr. Rechte nähern sich auch die L. O. der oberösterreichischen Fürstentümer (Teschen, Oppeln und Ratibor), welche im Laufe der Zeit sich den Hauptländern anpaßten und wo auch die böhm. Sprache als Amtssprache diente; die L. O. wurden hier im 16. Jahrhundert nach böhm. Muster verfaßt und blieben hierauf länger als selbst in Böhmen und Währen in Geltung. Hingegen gehören die in den Fürstentümern Unter-Schlesiens herausgegebenen L. O. in das Gebiet des schlesischen Rechtes, insbesondere des schlesischen Lehnrechtes, demzufolge auch das öffentliche Recht einen anderen Charakter erhielt. Es ist daher nicht notwendig, sie näher zu schildern, zumal im J. 1742 von Unter-Schlesien bei der Monarchie nur ein kleines Stück des dem Breslauer Bischofe gehörigen Fürstentums Neisse, von Ober-Schlesien

bagegen ganz Leichen und Teile von Troppau und Jägerndorf verblieben.

A. Zeit der händlichen Verfassung und des brimlichen Rechts bis 1620.

I. Böhmen. An dem Widerstande der böhm. Herren scheiterten die Versuche einer Kodifizierung des Landrechtes schon unter Premysl Ottokar im J. 1272, welcher hiebei auch fremde Rechte, insbesondere das Magdeburger Recht benutzen wollte, und später im J. 1294 unter Wenzel II., welcher den Professor Gossius aus Triesto aus Italien zum Zwecke einer Verbesserung des einheitlichen Gewohnheitsrechtes nach den Grundrissen des römischen und kanonischen Rechtes berief (verkündet wurde lediglich das herbitime *jus regale montanorum* 1300). Dagegen mußte auch Karl IV. im J. 1355 seine für die ganze böhm. Krone (Mähren damals ausgenommen) bestimmte Majestas Carolina widerrufen, welche in 127 Ausbitten neben dem Trapp-, Privat- und Strafrecht in nicht geringem Maße auch das Staatsrecht behandelte und so zugleich die Rechte der königl. Gewalt beseitigen sollte; denn seine Unterhandlungen um die Anerkennung dieses Gesetzbuches waren auf den Generalanträgen 1348 und 1355 von seinem Erfolge begleitet. Nichtsdestoweniger betrieb sich dennoch ein Jahrhundert später, als die älteren Rechtsbücher bereits veraltet waren, der gegen den König Georg geistliche Herrenbund auf die böhm., allerdings zugunsten des Herrenstandes umgeänderte Übersetzung der Majestas Carolina als auf „Statuta des Königreichs Böhmen“, wobei er darauf hinweisen konnte, daß die Majestas Carolina sich auf viele alte Rechtsgewohnheiten des Landes berufe. Auch auf den J. J. 1527, 1543 und 1547 war von einer „L. C. Karl IV.“ die Rede. Auch König Georg befaßte sich mit der Absicht der Kodifikation des Landrechtes. Allein erst nachher beim Niedergange der königl. Macht unter den Jagellonen wurde der Adel die Vorteile gewahrt, welche ihm selbst daraus hervorgehen würden, wenn er, abtend von dem hiderigen Widerstande, das Gewohnheitsrecht selbst in ein geschriebenes, gesetzliches Recht umändern und so seine Rechte auf Kosten der königl. Gewalt wie auch des Städte- und Bauernstandes erweitern könnte.

1. Die Blasislavische Landesordnung von 1500. Schon 1487 erwähnte der L. L. eine Kommission zur Zusammenstellung der Landesfreiheiten, doch wurden die verfaßten Artikel damals nicht angenommen. Dieser Plan wurde auf dem L. L. im Mai 1497 wieder aufgenommen, wo mit Zustimmung des damals anwesenden Königs Blasislav der Beschluß gefaßt wurde, die politischen und privatrechtlichen Gesetze und Entscheidungen, insbesondere diejenigen, welche sich auf das Landrecht und seine Wirksamkeit bezogen, zu sammeln und in Druck zu legen. Die Arbeit schritt hauptsächlich durch die Landtagsbeschlüsse im J. 1499 und durch die Tätigkeit einer weiteren aus Herren und Rittersn zusammengefügten Kommission vor, während die schließliche Ordnung oder Redaktion nur

den Herren Peter und Jbenso v. Sternberg und dem Ritter Albrecht Hendl v. Ausawa, damaligen königl. Profurator, anvertraut wurde. Die L. C. wurde auf dem L. L. im März 1500 ganz verlesen; der Herren- und Ritterstand gab seine Zustimmung und ordnete die Drucklegung an, ohne auf den Widerspruch der Städte zu achten oder auf die königl. Bewilligung der so fertigen L. C. zu warten; sie berieten sich nämlich (in der Einleitung) darauf, daß der König ihnen die Bewilligung erteilt habe, ihre Rechte schriftlich abzufassen, wobei sie, sowie es von altersher üblich gewesen sei, diese mehren oder mindern könnten. Die Städte erkannten die schon am 18 VII 1500 fertiggedruckte L. C. deshalb nicht an, weil sie Vorschriften enthielt, welche ihre Rechte verkürzten, und weil nach derselben die Städte von ihrer dritten Stimme in der Landesgesetzgebung überhaupt ausgeschlossen werden sollten; es wurde ihnen nämlich (Art. 554) nur die Beteiligung bei Angelegenheiten eingeräumt, welche auf den Stand der Städte insbesondere Bezug hatten. Als in Gegenwart des Königs Blasislav auf dem L. L. im Februar 1502 über das neue Gesetzbuch verhandelt wurde, schloß sich der König den höheren Ständen an und gab auch für die Städte als für seine Kammer das Versprechen ab, das Recht des Landes und die Entscheidungen des Landrechtes mit gewonnener Macht zu schützen und zu sichern; dadurch wurde also eigentlich die L. C. nachträglich sanktioniert und zwar ohne weitere Rücksicht auf die Städte. Der Streit mit den Städten wurde nach längerer Zeit, einestheils 1508 durch die Anerkennung der dritten Landtagsstimme der Städte in „allgemeinen Landesangelegenheiten“ (nämlich solchen, welche alle Stände betreffen), andernteils zur Zeit der Minderjährigkeit Ludwigs im J. 1517 durch den St. Benezersvertrag geschlichtet; der letztere wurde in die Landtafel ohne königl. Relation (Sanktion) eingelegt und muß als Ergänzung und Verbesserung der L. C. vom J. 1500 angesehen werden; in seinen 31 Artikeln werden hauptsächlich Fragen über die Kompetenz des Landrechtes und der händlichen Gerichte gelöst.

Die sogenannte Blasislavische L. C. ist ein bereites Zeugnis der namhaften Entwicklung der händlichen Macht und des Sinfens der königl. Oberheit in Böhmen unter den Jagellonen. Die Adels-Eligarchie suchte ihre Freiheiten schriftlich zu beseitigen und zugleich die Autonomie auch zum Zwecke einer weiteren Entwicklung ihrer Rechte zu behalten. Sie hält nur sich für einen freien Stand, die übrigen Stände genießen bloß die ihnen gabenweise erteilten Rechte (schon 1487 wurde die Verleugnung des Bauernstandes eingeführt); so werden auch die königl. Städte als Untertanen des Königs, ähnlich wie die dem Adel unterworfenen Städte als dessen Untertanen aufgefaßt; der König selbst erscheint hier eher als primus inter pares, eventuell auch als Vorkämpfer der Adelsmacht gegenüber der übrigen Bevölkerung. Eher die entgegengekehrte Tendenz weisen die gleichzeitigen „Neu Bücher von den Rechten des Landes Böhmen“ des M. Viktorin v. Běsehrb auf, welcher insbeson-

dere in der ersten Redaction seines Werkes 1495 bis 1499 die Befugnisse der königl. Gewalt sowie auch der Rechte der Städte und des unfreien Volkes verteidigte, jedoch nach Herausgabe der L. O. in der zweiten Redaction seines Rechtsbuches in den J. 1502–1508 von seinem Standpunkte vieles abzulassen sich genöthigt sah. Auch in anderen Punkten unterscheidet sich dieses gelehrte Werk, — in welchem der Verfasser, obwohl ein Humanist, nicht nach den Grundsätzen des römischen Rechtes, sondern nach dem von ihm gepriesenen einheimischen Rechte eine selbständige systematische Darstellung des Landrechtes und der Landtafel (samt Prozeß- und Privatrecht) zu bieten beabsichtigt ist, — von der in Eile fertiggestellten L. O. 1500. Letztere enthält ohne gehörige Einteilung und Übersichtlichkeit hauptsächlich allgemeine Entscheidungen des Landrechtes und Landtagsbeschlüsse mit mehreren Majestätsbriefen Wladislaus zusammengestellt und bezieht sich gleichzeitig auch auf den Bereich des Staats-, Polizei- und Strafrechtes, ohne jedoch eine Feststellung mancher durch das Gemeinheitsrecht bereits entschiedenen Fragen des öffentlichen Rechtes zu bieten. Ungeachtet seiner Mängel bildet dieses erste öffentlich funktionsgemachte und gedruckte Gesetzbuch, um dessen Redaction sich hauptsächlich Rendl v. Anawao ein Verdienst erworben hat (daher es auch spöttlich Rendls Recht genannt wurde), die Grundlage aller weiteren Kodifikationen.

Der Charakter eines Gesetzbuches trat insbesondere darin zu Tage, daß im J. 1502 die Ungültigkeit der älteren allgemeinen Entscheidungen angesprochen wurde, insofern sie sich mit den in die L. O. aufgenommenen Vorschriften nicht vereinbaren ließen. Nichtsdestoweniger war dadurch die gesetzgebende Tätigkeit der L. O. und des Landrechtes nicht eingeschränkt; es wurden also auch zu dem bei der Landtafel aufbewahrten Exemplare neue Artikel hinzugefügt (zu diesem Zwecke waren schon bei dem Trude leere Stellen gelassen worden), was dann bei der folgenden Revision der L. O. zur Geltung kam. Als daher der Sekretär der Hofkanzlei Dr. Hieronymus Dubravus a Dubrava im J. 1527 die L. O. 1500 für Ferdinand I. in die lateinische Sprache übertrug, hielt er sich schon an den erweiterten und verbesserten Text; bei ihm finden wir auch eine Nummerierung der Art. (1–562), welche in der ursprünglichen Ausgabe nicht vorhanden war (sie schloß mit dem Art. 554).

2. Die Landesordnung von 1530. Zum Unterschiede von der Wladislawischen L. O. läßt sich in allen folgenden wiederum ein größerer Einfluß der königl. Gewalt in formaler und materieller Beziehung erkennen; auch die Städte waren nicht mehr von der Teilnahme an der Gesetzgebung ausgeschlossen, obwohl es sich hier eigentlich zum größten Teile um ein Gesetzbuch der höheren Stände und des Landrechtes handelte und daher die Entscheidung über eine Verbesserung desselben vor allem dem Herren- und Ritterstande zukam, insoweit da die Städte nach dem J. 1547 ihre Stimme nur durch die Gnade des Königs genossen. Schon in Gegenwart des Königs Ludwig

wurde in Prag 1522–1523 an einer L. O. von einer nicht nur von dem Adel, sondern auch von den Städten gewählten Kommission gearbeitet, ohne Zweifel im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 7. II. 1523, wonach eine durch neue Weise und Landtagsbeschlüsse etwa entstandene Schwächung der königl. Gewalt, Freiheit und Würde nach Maßgabe des alten Verkommens repariert werden sollte; jedoch stockte die weitere Verhandlung in dieser Sache, bis wiederum einestheils auf dem Wahltagstage 1528, anderenteils durch Ferdinand I. in den J. 1527–1528 auf eine Fortsetzung gedrängt wurde. Im J. 1530 nahm Ferdinand selbst den Vorsitz in einer Kommission ein, welche aus den obersten Landesbeamten, anderen königl. Räten und aus gewählten Vertretern der Stände (Herren und Rittern) zusammengesetzt war, und soweit die L. O. bis zu seiner Abreise wirklich durchgesehen war, wurde sie — obgleich ein Torio von 211 Art. — nebst dem beigefügten St. Wenzels-Vertrage dennoch auf Grund der Ermächtigung des L. T. mit Bewilligung des Königs von der Kommission am 17. X. 1530 gedruckt herausgegeben; auch die Prager bekannten sich im Namen des Ständestandes zu der Relation in der Landtafel. Diese neue Kompilation war durch einige Entscheidungen und Beschlüsse erweitert, insbesondere durch Artikel über die Hauptleute des königlichen Böhmens und die Kreishauptleute (nach der Ordnung vom J. 1528), durch Vorschriften über das Kammergericht, über das Polizei- und Strafrecht. Die Arbeit sollte fortgesetzt werden; inzwischen waren zwei L. O. in Geltung.

3. Die Landesordnung von 1549. In den J. 1545–1546 wurde einer Kommission aus den drei Ständen im Vereine mit den königl. Kommissären eine Revision aufgetragen, wogegen nach der Überwindung des sändischen Widerstandes vom J. 1547 die Städte in der Kommission bloß in Bezug auf die ihren Stand betreffenden Artikel gehört werden sollten. Ferdinand nahm hierauf 1549 selbst an der Arbeit teil, so daß die verbesserte und erweiterte L. O. am 1. X. d. J. auf einem Ständetage verteilt und bestätigt wurde; im folgenden Jahre wurde sie auf Kosten des Bistumsfreiburgs Ulrich Humpolec von Probsthor gedruckt, welcher um die formelle Ordnung des Inhaltes sich verdient gemacht hat und nun auf zehn Jahre das Trude- und Verkaufsprivilegium erhielt. Die neue L. O. ist durch einige Vorschriften des Staats-, Polizei- und Strafrechtes erweitert; außer dem St. Wenzels-Vertrage wurde auch der Bergwerksvergleich König Ferdinands mit den Ständen vom 30. III. 1534 hinzugefügt; sie ist in Bezug auf den Inhalt ziemlich übersichtlich eingeteilt, die Artikel werden durch Buchstaben des ABC mit Hinzufügung von Zahlen bezeichnet. In ihr ist besonders charakteristisch die Annahme der königl. Gewalt nach dem vertriebenen Widerstande der Stände zur Zeit des Schmalkeldischen Krieges; deßhalb finden wir auch an erster Stelle Artikel „über die Würde, Macht und das Gericht des Königs“ (A 4–9), obwohl auch Artikel darüber nicht fehlen, „worin der König seine Macht habe“ (A 35–B 5); über die Stimme

der Städte bei einer Änderung der L. L. sind keine Bestimmungen vorhanden (X 18).

4. Die Landesordnung von 1564. Mit Bewilligung Ferdinands wählte der L. L. 1557 acht des Landrechts kundige Personen zum Zwecke einer neuen Revision, und als 1558 ihre Arbeit vorgelegt wurde, ermächtigte er eine aus den drei Ständen gewählte Kommission, sie unter Mitwirkung des Statthalters Erzbischof Ferdinand, der obersten Landesbeamten, Landrechtseigiger und anderer königl. Räte durchzusehen und nach der künftl. Befestigung sofort herauszugeben. Die neue L. L., in welcher viele Landtagsbeschlüsse Aufnahme fanden, wurde zu Beginn des J. 1564 beendet, jedoch erst nach dem Tode Ferdinands am 19 VIII d. J. gedruckt, wobei sie der Oberkanzler Wolf von Brevint, auf dessen Kosten sie herausgegeben wurde, Kaiser Maximilian widmete; deshalb heißt sie auch bisweilen die Maximilianische L. L. Im J. 1566 wurde sie auch durch den Ratgeber Stadtschreiber Peter Störda in die deutsche Sprache übersetzt, zumal vor dem Landrechte auch den Deutschen in böhm. Sprache Recht gesprochen wurde. Das legt eine den Ständen günstigere Zeit herrschen, läßt sich unter anderem daraus erkennen, daß formell an der Spitze der neuen L. L. Artikel über die Wahl und den Eid des Königs gestellt waren. Übrigens finden wir hier eine ziemlich systematische Einteilung; es folgen Artikel über die königl. Gewalt, wie auch darüber, worin dem König seine Gewalt zukomme, ferner über die fahrlässige und unrausquische Konfession, über die Befestigung des Landrechts und den Eid der obersten Landesbeamten und Rechtshüter; hierauf folgen Vorschriften über das Gerichtsverfahren, über die Landtafel, das Privat- und Strafrecht, dabei auch über das Hoflehen, Kammer- und Burggrafengericht, wie auch über das Amt der Landes- und Kreisbaupfleute.

Obwohl unter Maximilian und Rudolf die Freiheiten der Stände wiederum eine Erweiterung erfuhren, gelangte man bis 1620 zu keiner neuen Revision der L. L. mehr, trotzdem darüber wiederholt Beschlüsse gefaßt worden waren. Inzwischen gab Daniel Adam v. Welleslawin 1594 einen bloßen Abdruck der L. L. 1564 heraus; außerdem verfaßte der Bizekanzler Jakob Wenzl von Menstein im J. 1600 ein Buch über das Grenzgericht, welches durch den L. L. gebilligt wurde, so daß es als Ergänzung der L. L. angesehen werden kann. Ähnlich wurde ohne einen schließlichen Erfolg auf den L. L. bis zum J. 1620 auf die Regelung einer Vereinbarung der Stadtrechte (von Paul Kristian v. Kolbin) 1579 mit der L. L. gedrängt. — Rudolf erteilte jenen keine Befestigung, indem er anerkannte, daß auch der Stand der Städte mit Willen des Königs seine Rechte mehren oder mindern könne (T 13), daher keineswegs bloß zur königl. Kammer gehörte.

5. Das öffentliche Recht nach den Landesordnungen. Das öffentliche Recht betreffend sei bemerkt, daß manche in die L. L. nicht einbezogenen Privilegien und Majestätsbriefe öffentliches Recht enthalten, doch bieten uns die Wladislavische und die drei Ferdinandischen L. L. eine genügende

Übersicht des böhm. Staatsrechtes in der Periode der Ständeverfassung vor 1620; dabei zeigt uns die Wladislavische L. L. den Höhepunkt der ständischen Entwicklung, die Ferdinandischen die Zunahme der königl. Gewalt. Es ist hier von der Wahl des Königs die Rede, nur daß zur Zeit Ferdinands diese erst in Ermangelung von Erben gemäß der goldenen Bulle Karls IV. 1348, des Majestätsbriefes Wladislaws 1510 und des zweiten Wahlreverses Ferdinands 1545 zugelassen wird. Jeder neue König sollte bei seiner Annahme sich eidlich binden, daß er alle Stände und die ganze Gemeinde des Königreiches Böhmen bei ihren Rechten und Privilegien, Freiheiten und üblichen Gewohnheiten belassen werde, und daß er insbesondere nichts von dem Königreiche veräußern oder verpfänden, sondern es vielmehr noch erweitern werde (1500 : 413; 1549 : B 6—8, auch B 37, C 2; 1564 : A 1—2, auch B 15, 20). Seit dem Bartholomäusnacht 1547 wurde anerkannt, daß der König die volle Gewalt habe, zum Wohle seiner selbst, seiner Erben und aller Bewohner des Königreiches was immer zu handeln, sofern es nur nicht im Widerspruch mit den Landrechten, Privilegien und Ordnungen stünde (1549 : A 4, 1564 : A 3); doch wurden einige Artikel zusammengestellt, welche ausdrücklich dasjenige anführten, worin dem Könige seine Gewalt zukomme (A 35—B 5, resp. A 20—31).

Unter den Habsburgern war die Einberufung der Land- und Kreistage dem Könige vorbehalten (1549 : A 5, 1564 : A 4); Wünsche gegen den König und seine Erben oder gegen Recht und Ordnung wurden verboten (A 8). Doch beanspruchten die Stände das Recht der Initiative, und was mehr mochte, der König war nicht berechtigt, auf eigene Faust in „allgemeinen“ Landesangelegenheiten eine Relation an die Landtafel zu unternehmen, d. h. in Angelegenheiten, welche das ganze Land betrafen; die Stände als dessen Vertreter betrafen, durften Gesetze nur auf Grund einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen dem König und den Ständen herausgegeben werden und erlangten keineswegs durch die königl. Sanktion, sondern erst durch die Eintragung in die Landtafel und zwar in Gegenwart von Relatoren des Königs und der Landesstände Rechtskraft (1500 im erweiterten Texte und 1530 : 3; 1549 : A 36, 1564 : A 20; vgl. auch A 12 resp. A 21 und 31). Auch königl. Privilegien, welche mit den allgemeinen Landesgesetzen oder den älteren Privilegien nicht übereinstimmten, sollten als ungültig angesehen werden (1500 und 1530 : 10; 1549 : A 38, 1564 : A 23). (Die für den Bereich der Krone Böhmens unter großem Inzettel bestimmten Majestätsbriefe mußten gemäß L. L. 1541 vom böhm. obersten Kanzler gesiegelt und gerichtet werden). Die L. L. selbst konnten ohne Wissen des Königs und ohne die Stimmen des Herren- und Ritterlandes, welche die Freiheit beanspruchten, mit Zustimmung des Königs auf dem allgemeinen L. L. ihre Rechte zu mehren oder zu mindern, von niemandem umgeändert werden (1500 : 554, conf. 472; 1549 : X 18, 1564 : Z 4; dabei wurde im J. 1500 sogar die Person des

Königs übergegangen, wahrscheinlich infolge eines Irrtums, während unter Ferdinand die Anführung der Stimme des nach der L. L. 1500 auf seine eigenen Angelegenheiten eingeschränkten Ständestandes ausgedrückt worden war, — nichtsdestoweniger waren nach den Landtagsbeschlüssen die Städte von der Teilnahme in Angelegenheiten des ganzen Landes nicht ausgeschlossen, und jener Vorbehalt der höheren Stände bezog sich offenbar nicht auf das öffentliche Recht überhaupt, sondern nur auf ihre eigenen ständischen Verhältnisse und auf jene Normen, welche bei dem vorzugsweise als Adelsgericht wirkenden Landrechte beobachtet werden sollten, während der dritte Stand seine eigenen Stadtrechte hatte.

Zu einem Kriege außerhalb des Landes war der Adel (und auch die Städte) nicht verpflichtet außer mit Zustimmung des L. L. (1500: 408, 1549: B 4, 1564: A 29), allerdings aber zur Verteidigung des Landes (414, B 10 resp. D 48), wie auch zur Exekution mit Waffengewalt zum Zwecke der Handhabung von Recht und Ordnung (555, B 11 resp. D 49). Über die Bewilligung der Steuern besondere Bestimmungen anzuführen, hielten die L. L. nicht für notwendig. Der Bergbau bildete ein ausschließliches Regal, die Berggesetzgebung wurde unter Mitwirkung des L. L. ausgeübt, wie die Bergwerksvergleiche von 1534 (in der L. L. 1549 und 1564) und 1575 beweisen; die Prägung von Münzen gehörte außer dem Könige noch wenigen besonders priv. böhm. Grafen und den schlesischen Fürsten (1500: 432, 466 b; 1549: V 14—20, 1564: V 13—19). Die Bewilligung des böhm. L. L. war nach dem Majestätsbriefe Karls IV. 1409 zur Verpfändung oder Veräußerung der im Königreiche Böhmen und in den einverleibten Ländern liegenden Kronsgüter, wie auch dieser Länder selbst nötig (1500: 469, 1549: B 16, 1564: A 19). Die außerhalb Böhmens in den Kronländern liegenden Lehen durfte der König nicht auf eigene Faust veräußern oder allodialisieren (464, B 3 resp. A 28), ebensowenig die auswärtigen Lehen der böhm. Krone (B 13 resp. A 17). Die Lehenbriefe sollten ausschließlich von der böhm. Hofkanzlei ausgefertigt werden (B 5 resp. B 30; nach 1500: 478 bloß in böhm. oder lateinischer Sprache); die kaiserlichen oder auswärtigen Lehen sollten nur auf der Prager Burg oder im Königreiche Böhmen verliehen werden (1549: A 22), nichtsdestoweniger konnte später aus wichtigen Gründen nach der Ermüdung der obersten Landesbeamten, Landrechtsbesitzer und der königl. Räte davon abgegangen werden (1564: A 13).

Ausländern durften keine Adlösser oder Landbesitzer anvertraut werden (1500: 237, 459, 467; 1549: B 2; 1564: A 27); ebenso waren sie außer mit Erlaubnis des Königs und der Stände unfähig, Ämter im Lande zu erwerben, denn nur auf diese Weise konnte man das Ansehen erreichen, welches der ganzen böhm. Krone gemeinsam war (412; B 15 resp. A 18). Auch konnte zwar der König Wappenbriefe erteilen, doch die Aufnahme in den Ritter- und Herrenstand und die betreffende Rangordnung lag nicht in seiner Gewalt (1500:

461—2, 234—6; 1549: A 23, 32—34; 1564: A 15, 39—41). Es sollte in Böhmen nicht mehr als drei Stände geben (1549 und 1564 A 9). Die katholische Geistlichkeit galt überhaupt nicht als politischer Landesstand und war in gerichtlicher und vermögensrechtlicher Beziehung verschiedenen Beschränkungen unterworfen (1500: 106, 457; 1530: 105; 1549: A 19, E 5, vgl. 35, 36; 1564: A 11, 31, C 13, vgl. D 37, 39, Q 11 u. a.). Die Gleichberechtigung der Katholiken und Utraquisten wurde anerkannt (1500: 441, 1549: B 17—19, 1564: A 32—4).

Die obersten Landesbeamten und die Besitzer des Landrechtes, des Kammergerichtes und des Hofkammergerichtes mußten nicht bloß dem Könige, sondern auch dem Herren- und Ritterstande und der ganzen Gemeinde des Königreiches Böhmen schweben; nebstdem hatten sich die beiden Burggrafen von Karlstein schon unter Blasiuslau, der oberste Burggraf sowie auch der Prager Burghauptmann erst seit Ferdinand auch den Erben des Königs zu verpflichten (1500: 207—210, 417; 1549: B 20—25; 1564: B 3—8). Einige Landesämter waren dem Herrenstande, andere dem Ritterstande zugeteilt (225—229; A 25—29 resp. A 43—47); das Verhältnis der Vertretung beider Stände im Landrechte (1500 und 1532: 2; A 10 resp. 35) wie auch die Rangordnung der obersten Beamten, Richter, königl. Räte und der Stände selbst (1, 20, 232—235; A 13—15, 32, C 4 resp. A 36—39, B 27) wurde festgelegt. Der König konnte nur nach dem Räte der obersten Landesbeamten und Landrechtsbesitzer solche ernennen und zwar nur Böhmen; auch das Kammergericht schlug selbst seine Beamten, welche zugleich königl. Räte waren, vor (1549: A 6, B 38, 40; 1564: A 5, O 4, 6). Aus den dem Lande eidlich verpflichteten Personen konnte der König nur den obersten Rätzmeister (229, A 29 resp. 47) und die Beamten des Hofkammergerichtes (O 1 resp. M 36) selbständig ernennen; daneben belegte er allerdings die unter Ferdinand neu eingeführten, bloß landesherrlichen Ämter, nämlich die böhm. Kammer und die Appellationskammer. Den Fall der Erledigung des Thrones ausgenommen, wurden die obersten Landesbeamten (mit Ausnahme des Rätzmeisters) für unabsetzbar angelesen, sie hätten sich denn einer groben Verletzung ihrer Amtspflicht schuldig gemacht; dies ging indess aus dem Verbote hervor, daß niemand um Verlust von Ehre, Gut und Lehen den König um Erteilung irgend eines Amtes bei Lebzeiten des Inhabers desselben ansuchen dürfe (1500: 422; 1549: A 31; 1564: B 2); die Kumulation zweier Ämter war nicht gestattet (230, B 1 resp. A 26).

Der König selbst war in Zivilsachen dem Landrechte unterworfen und konnte denselben durch seine Weisheitsbriefe auch niemand entziehen (1500: 9, 448; 1549: A 37, H 30—31; 1564: A 22, C 5 bis 6). Streitigkeiten über freie Landgüter und in der Landtafel eingetragene Rechte gehörten diesem ausschließlich zu, während in einigen geringeren Angelegenheiten das Kammergericht konkurrierte. Diese Konkurrenz wurde aber seit 1547 auch in

Ersachen, in welchen es um Hals oder Ehre ging, ausgelassen; ja seit jener Zeit fing man an, auch die vom königl. Prokurator verfolgten öffentlichen politischen Delikte dem königl. Gerichte vorzubehalten, wogegen — in Abweichung von den deutschöherr. Landrechten — die sonstige Wirksamkeit des Landrechtes aufrecht blieb. Die Prozesse wurden vor dem Landrechte nur böhm. geführt (1500 und 1530: 7, 1549: C 9, 1564: B 32), ebenso auch die Landtafel vom J. 1495 an (H 19 resp. F 7). Von den Entscheidungen der Herren und Ritter im Landrechte gab es entgegen den deutschöherr. Ländern keine Berufung oder Revision (1500: 473, 1564: D 16); sogar das Kammergericht nahm vor 1547 von ihnen Berufungen an. Es gelang somit den Habsburgern vor 1620 überhaupt nicht, den hergebrachten Dualismus des königl. und des Landesgerichtswesens zu überwinden; insbesondere gelang ihnen selbst nach 1547 die Subordinierung der höchsten Gerichtsinstanzen des Landes, als welche das böhm. sowie das mähr. Landrecht verblieben, unter die königl. Gerichtshoheit nicht, welsch letztere ihrerseits auch als letzte eventuell als Revisionsinstanz und zwar für die gesamte Krone Böhmens den böhm. königl. Rat verwendete. Dieser tagte als Gericht in der Regel nach der Sitzung des Kammergerichtes unter dem Vorsitze des Oberhofmeisters; das im J. 1548 über die königl. Städte der ganzen Krone eingefetzte, zum Teil mit Doktoren des Rechtes besetzte Appellationsgericht war ein ausschließlich landesherrliches, untergeordnetes Gericht. So blieb damals noch die Zentralisierung der Justiz der durch den gemeinsamen Monarchen verbundenen verschiedenen Ländergruppen vorbehalten; letztere behielten ihre besondere Gerichtsorganisation, — sowie ja schon Ferdinand I. gleich 1527 versprochen hatte, „in den böhm. Rath und gerichtlichen Handlungen Niemandes dann Böhem brauchen“. Während der Abwesenheit des Königs fiel die Entscheidung der in 1. Instanz vor dem König abzuführenden Prozesse in der Regel dem Kammergerichte zu. Laut Landesgesetz von 1575 durften böhm. Streitfachen während der Abwesenheit des Königs überhaupt nicht außer Landes und bei fremden Fürsten eingebracht werden, sondern durften nur vor den böhm. Räten zur Entscheidung gebracht werden; überdies sollte selbst der König am königl. Gerichte bei der Urteilsfällung an die Stimmeneinheit gebunden sein, wie es beim Landrechte galt. Deshalb sollte in die V. C. die Bestimmung Aufnahme finden, daß der König während seiner Abwesenheit mit den Streitentscheidungen das Landrecht oder das Kammergericht oder den ganzen königl. Rat zu betrauen habe. Nicht minder schloffen die L. T. 1508 und 1615 jeglichen Einfluß Fremder auf böhm. Gerichtsangelegenheiten aus.

Außerdem schildern die V. C. auch die Wirksamkeit des Kammergerichtes (380, 470—1; 1530: 5; A 16, P 37 resp. O 1 ff.), des Hofsenegrichtes (2, 304 ff.; O 1 resp. M 36 ff.) und des Prager Burggrafengerichtes (381 ff., Q 24 resp. O 19 ff.) ufo. Auch enthalten die Vorschriften über die Hauptleute des Königreiches Böhmen oder den

Statthalter, wie auch über die Kreishauptleute (1530: 180, 1549: R 16, 1564: R 8 ff.), über die Pflichten des obersten Burggrafen von Prag (1500: 21, 555; B 11, C 29, T 25 resp. D 49, L 6 u. a.), der Burggrafen von Karlstein (417—421, B 25, resp. B 8 ff.), über die Rechte des königl. Prokurators (A 11 resp. 10) u. a. m., worauf wir nicht weiter eingehen, sondern nur bemerken wollen, daß aus den V. C. mehr der Bereich des Landesregimentes, d. h. der verfassungsmäßigen Regierung, als der Bereich des Fürstentums, d. h. der landesherrlichen Gewalt oder m. a. W. der Veretel, in welchem die böhm. Könige eine unbeschränkte Macht genossen, erkannt werden kann.

II. In Wahren ertheilte sich das Landrecht einer gleichen Autonomie wie in Böhmen, wobei derselbe Mangel eines geschriebenen Rechtes charakteristisch ist; ebenso genoss der Herrenstand eine ähnlich privilegierte, ja oligarchische Stellung, so daß sogar die Sanction des Herrschers bei der Legislation nicht immer jür notwendig erachtet wurde. Zu der Herausgabe von V. C. kam es hier erst unter Ferdinand I. und die Gesandte ihrer Entstehung wohl gegenüber Böhmen einige Abweichungen auf. So gingen ihnen hier insbesondere andere Vorbilder und Anknüpfungen voran: a) das Rechtsbuch „Knlha Tovačovská“, b) verschiedene Landfrieden und Ordnungen, welche auf den V. T. vereinbart worden waren.

1. Grundlagen. a) Das Tobitzhauer Buch. In den unruhigen Zeiten vom J. 1420 bis zum endlichen Frieden zwischen Sigismund und Matthias 1479 wurde das Landrecht nur selten und mit Unterbrechungen abgehalten, und begann inselgeheben die Kenntnis des Landrechtes, wie bei den Parteien, so auch bei den Richtern zu schwinden (es bestand diehin auch keine schriftliche Abfassung des mähr. Landrechtes). Bei der Wiedereröffnung des Landrechtes 1480, wo auch die Föhrung der Landtafel ausschließlich in böhm. Sprache begonnen wurde, erluchten nun die mähr. Stände mit dem Bisthofs und den obersten Landesbeamten an der Spitze um die Verfassung einer notwendigen Beilehung den berühmten Eitbor Tovačovský von Gindburg, welcher infolge seiner Erfahrungen und seiner Auktorität dazu besonders geeignet erschien; er war nämlich seit 1469 Landeshauptmann unter den Königen Georg und Sigismund, und nachdem er im J. 1475 aus von der Partei des Königs Matthias anerkannt worden war, blieb bis zum J. 1494 die Landesverwaltung fast vollständig seinen Händen anvertraut, so daß insbesondere durch seine Vermittlung und sein Verdienst gar mancher Streit zwischen den Landständen entschieden, gar mancher Vergleich zwischen ihnen abgeschlossen wurde.

Er verfaßte sodann die sogenannte „Knlha Tovačovská“, und zwar ungefähr im J. 1481 die ersten 191 Kapitel und in den J. 1486—1490 die weiteren Kapitel 192—224. Er schildert darin, wie dies bei einer insolge des eben eintretenden Bedürfnisses schnell verfaßten Schrift natürlich ist, ohne eine genügende innere Systematik die Normen des öffentlichen, Prozeß- und Privat-Rechtes in

vollständlichem Stile, welcher den Einfluß einer staatlichen Bildung nicht erkennen läßt und auch keineswegs von einer tieferen Kenntnis des römischen und kanonischen Rechtes sowie auch des Stadtrechtes auf Seite des Verfassers zeugt. Als Quellen führt er vor allem seine eigene Erinnerung und Erfahrung an (insbesondere aus der Zeit, in welcher an der Spitze des Landrechtes Johann v. Gumburg und Johann v. Pernstein standen), wie auch die Überlieferung von älteren Herren; daneben benutzte er jedoch auch schriftliche Quellen, insbesondere amtliche Vorkerknungen der Landtafel. Als eine Zusammenstellung des mähr. Wohnheitsrechtes, welche auf Ausforderung der Stände von dem ersten Landesbeamten zum Zwecke der Belehrung und Anwendung für die Landrechtsbesitzer und Parteien unternommen worden war, erlangte das Tobitzhauer Buch bald amtliche Autorität und behielt sie bis zum J. 1620, wie die Aufzeichnungen Karls v. Zerotin über das Herrengericht dies bezeugen. Es wurde auch Grundlage späterer L. O. und blieb neben ihnen bestehen; die L. O. erklärten es mehr als einmal als Norm, nach welcher man sich richten müsse, als es sich um eine Revision der L. O. handelte (so 1560, 1567, 1584, 1608). — Übrigens diente es auch als Grundlage zu einem anderen praktischen Handbuche, der sogenannten Kniha Druvovská, welche in den J. 1523—1543 der Bladuse Ctibor v. Druvovitz kompilierte, indem er die Vorschriften des Tobitzhauer Buches durch neuere Ordnungen und Entscheidungen vermehrte. Später entstand mit Rücksicht auf die sich hinziehende Revision der L. O. noch eine weitere, neuerdings vermehrte Arbeit, das Buch des Georg Sedlnitz von Chelice vom J. 1594.

Die Kniha Tovačovská enthält Vorschriften über die Landesverwaltung nach dem Absterben des Königs, über den Unterschied zwischen einem erblichen und einem gewählten König, über die Annahme des Königs im Lande und die Veräußerung der Landesprivilegien, über die „Freiheit“ der Markgrafenschaft und die Gleichheit der mähr. Stände mit den böhm., über den Landestat, über das Amt des Landeshauptmannes, des Hofrichters (über die Lebensbesitzer, des Unterkämmerers (über die Prälaten und Stülte), des böhm. Landmarschalls (in Adelsverhältnissen), über den Fürstbischof v. Olmütz und das geistliche Gericht, über das Fürstentum Troppau, über die Ordnungen des Herrenlandes (über alte und neue Geschlechter, über die Aufnahme eines neuen Herrn), über den Landfrieden, über die Steuer bei der Annahme des Landesherren, über die Kriegsbereitschaft und die Befreiung vom Kriegsdienste außerhalb des Landes u. a. m. Der größte Teil handelt jedoch von dem Landrechte und der Landtafel, wobei Vorschriften des Prozeß- und Privatrechtes angeführt werden; doch auch hier finden sich Vorschriften von positiver Wichtigkeit vor, so über die „Freiheit“ des Landrechtes, über Vorladungen wider den König, über die Ungültigkeit der Weistumsbriefe gegenüber dem Gerichte u. a. m., worin gleichfalls eine Einschränkung der Herrscher Gewalt zu Tage tritt.

Übrigens war die Zusammenlegung und Stellung des Landrechtes nicht nur in Bezug auf das Gerichtswesen, sondern auch in Bezug auf die politische Verwaltung wichtig, denn außer einer gewissen Wirksamkeit in politischen Angelegenheiten übte das Landrecht seine Tätigkeit als Bevollmächtigter der L. O. und Stände aus, und die Landrechtsbesitzer waren zugleich Landesräte. Dieses Gericht war nach der Kniha Tovačovská noch ein Herrengericht; es hatte nämlich der Herrenstand den ausschließlichen Anspruch auf die Stellen der Landrechtsbesitzer und auf die ersten Landeswürden, so daß die gerichtliche und politische Verwaltung nur in seinen Händen (15 älter Herrengeslechter) ruhte, obwohl auch die Prälaten, Ritter und königl. Städte an den L. O. sich beteiligten. Das Buch von Tobitzhau verleiht also neben der staatsrechtlichen Stellung des Landes insbesondere die Stellung dieser Herrenoligarchie (welche freilich von 1480 an unter gewissen Bedingungen auch jüngere, neue Geschlechter in sich aufnahm); nichtsdestoweniger legte der Autor dieselben loci staatsmännische Klugheit an den Tag, daß er sich darum bemühte, für die Zukunft „im Herrengerichte“ auch solche Rittern Sitz zu verschaffen. Die Lage des Bauernstandes nach der Kniha Tovačovská war günstiger als in Böhmen, wo im J. 1487 die Freizügigkeit aufgehoben worden war.

Es mögen hier noch besonders jene Kapitel des Buches angeführt werden, welche in der Geschichte der späteren L. O. eine besondere Rolle spielten. Im Kapitel 32 wird einseitig erklärt, daß die Markgrafenschaft Währen vollständig „frei“ sei (im Sinne partikularistischer Unabhängigkeit gegenüber Böhmen), andererseits daß sie ein „freie“ Landrecht besitze, mit Ausschluss jeder Appellation an den Herrscher oder den Kaiser. Das Kapitel 213 legt „die Freiheit im Landrecht“ in dem Sinne aus, daß die Herren sich nicht nach einem geschriebenen Rechte, sondern nach althergekommenen Gewohnheiten richten und nach ihrem Ermessen und Gefallen nach Anhörung der Parteien Recht sprechen, wie auch daß sie als freie Leute ihre Ordnungen verbessern, mehrern und mindern können, wenn dazu alle einwilligen und in wichtigeren „großen“ Sachen die königl. Befähigung hinzukommt. Überdies nehmen, wie es hier heißt, auch andere Länder Belehrungen und Uebersprüche von ihnen an; und zwar gehört nach dem Kapitel 218 das Fürstentum Troppau zu Währen und nicht unter die schlesischen Fürstentümer, es hat zwar sein eigenes Landrecht, doch die Appellation geht an das mähr.

b) Landfrieden und Landesordnungen. Die Kniha Tovačovská gab auch den Ständen den Anlaß zur Sammlung und Veröffentlichung der Landtagsartikel und der gerichtlichen Entscheidungen und später zur Herausgabe der L. O. Dies geschah in Verbindung mit den Landfrieden, welche wiederholt im 13. Jahrhundert, und dies auch in normalen Friedenszeiten, in Währen vereinbart wurden, wobei die Herrscher zu diesen Verabredungen und Beschreibungen der Stände beitraten (während in Böhmen nie zu den Landfrieden

gegriffen wurde außer in außerordentlichen Fällen, wo es keine regelmäßige Regierung gab und die Gerichte eingestellt waren). Zu den Vorschriften, welche als fester Kern von einem Landfrieden auf den anderen übergingen, wurden mit der Zeit weitere Vorschriften je nach Bedarf zugefügt. Der L. T. vom J. 1511 hat einfach den vorhergehenden Landfrieden von 1496 in Geltung belassen, dagegen wurde eine Reihe anderer Artikel beschlossen, insbesondere betreffs der Gerichtsordnung, teilweise auf Grund älterer allgemeiner Entscheidungen. In ähnlicher Weise wurde im J. 1516 die sogenannte L. O. in 22 Art. beschlossen, in welcher auch der Landfrieden enthalten ist, wie er neuzeitens auf 15 Jahre vereinbart war. Diese Ordnung wurde in die Landtafel ohne Genehmigung des Königs, der damals verstorben war, eingelegt und auch mittels Druck in Keilmischel veröffentlicht. Sodann wurden auch in den J. 1519–1524 ohne königl. Sanction unter dem gemeinschaftlichen Namen von Ordnungen (zřízení) weitere Ergänzungen beschlossen.

2. Die Landesordnung von 1535 (die Jgaimer Landesordnung). In Gegenwart Ferdinands I. wurde auf dem Jgauer L. T. 1531 eine Kommission aus dem Adel zum Zwecke einer neuen Zusammenstellung aller Landrechtsartikel gewählt; nichtbetheiligter stellte erst auf das persönliche Drängen des Herrschers, welcher eine Erneuerung der Herrscherrechte anstrebte, eine auf dem Jgauer L. T. am 17 II 1535 erwählte neue Kommission „Die Ordnung der Markgrafschaft Mähren über das Landrecht“ (Zřízení markrabství Moravského o soudu zemském) zusammen, welche auf Kosten des obersten Landkammerers Othmar von Nepomuk in der Kautsch-Wachdruckerei durch Kaiser von Prohnpis auf 154 VI. in 40 nebst Register herausgegeben wurde. An die Spitze wird der Brief des Königs Vladislav vom 1 XII 1492 gestellt, mit welchem der Vergleich des Herrn- und Ritterstandes bezüglich der Sipordnung und Ernennung der Landrechtsbeisitzer beauftragt wurde; hierauf folgt die eigentliche Landrechts- und L. O. (unter Benennung der Knihy Tovačovská und der Ordnung von 1516). Weiter werden noch hinzugefügt: 1. der Landfrieden aller Stände und des Königs Ferdinand vom 12 II 1530; 2. der Vergleich der Herren und Ritter mit den königl. Städten vom 21 X 1486 (der sogenannte 11.600 Jungfrauenvertrag) mit zwei Nachträgen: der königl. U. 17 XII 1493 und dem Vertrage 19 I 1532; 3. der Vertrag 22 IX 1531 zwischen dem Bischof Stanislaw Turzko und den vier Ständen wegen Verladungen vor das Landrecht und vor das bischöfliche Lehenrecht.

Die Stände wollten aus der Knihy Tovačovská in diese L. O. den Art. über die Freiheit des Landrechtes aufnehmen und nach demselben die Macht haben, die L. O. selbst zu ergänzen und umzuändern; Ferdinand gab zwar die Inappellabilität des Landrechtes zu, bestand aber darauf, daß zu einer Änderung der L. O. keine Beistätigung erforderlich sei; als die Stände sich diesem widersetzten, wurde der betreffende Absatz überhaupt ausgelassen. Dagegen wurden nach einem anfänglichen

Widerstande von Seite Ferdinands dennoch in der L. O. Fälle bestimmt, in welchen der König und Markgraf vor das Landrecht vorgehen werden konnte (Pol. 13 b–15). Übrigens wurde die L. O. vom J. 1535, obwohl sie aus einem Uebereinkommen mit dem König hervorging, ohne Erwähnung der königl. Sanction in Druck gelegt. In Bezug auf ihren Inhalt handelt sie, sofern man nämlich von den hinzugefügten Teilen, insbesondere von dem Landfrieden absieht, zum Unterchiede von der böhm. L. O. nicht von dem eigentlich öffentlichen Rechte, sondern es ist, wie schon der Titel besagt, eine Landes-Gerichtsordnung, welche das Landrecht und die Landtafel, das Prozeß- und Privatrecht mit einigen Bestimmungen des Polizei- und Strafrechtes zum Gegenstande hat; dazwischen sind nur zufällig Abzüge eingestreut, welche sich auf die L. T. (Pol. 28 b, 52), auf den Krieg außerhalb des Landes (79), auf das Verbot des Verkaufes von Gütern an Fremde und Weisthät (85, 78) u. dgl. beziehen. Darum ließen allerdings die Stände nicht ab, sich an die Knihy Tovačovská zu halten.

3. Die Landesordnung von 1545. Da die Stände mit der herausgegebenen L. O. nicht zufrieden waren, wählten sie schon in den J. 1538, 1539, 1542 und 1544 Revisionskommissionen, welche anfangs aus allen vier Ständen (Herren, Prälaten, Rittern und Städten), später nur aus dem Adel zusammengelegt waren. Die letzte Kommission führte die gewünschte Verbesserung und Ergänzung in der Tat durch; die neue L. O. wurde hierauf auf dem Brünner L. T. 5 VI 1545 verlesen, worauf die Herren und die Ritterchaft auf eigene Faust, ohne königl. Sanction, die Forderung derleißen dem Bischof von Landesherrn Mathias v. Hartunslau ausgeben (der Druck wurde im J. 1546 in Olmütz bei Joh. Olivošky von Olmütz beendet; 144 Pol. in klein 4^o). Die neue L. O. enthielt Zugaben aus den Knihy Tovačovská und Dračovská, wie auch aus späteren G.; insbesondere unterliegen es die Stände nicht, den Artikel über die „Freiheit“ der Markgrafschaft Mähren (Pol. 2, welcher auch in den Landtagsbeschlüssen vom J. 1550 aufgenommen wurde), über die Freiheit im Landrechte (Pol. 8), über das Fürstentum Troppau (Pol. 8 b–9), wie auch die Eidesformeln der obersten Landesbeamten aufzunehmen. Außerdem wurden drei Ausprüche König Ferdinands I. vom 14 I 1539 über kritische Fragen der höheren Stände mit den Städten beigelegt.

4. Neuer Abdruck der Jgaimer Landesordnung 1562. Die Stände konnten den von ihnen angenommenen Standpunkt, daß ihnen nämlich das Recht zustehe, die L. O. ohne königl. Sanction zu ändern, nicht behaupten. Schon im J. 1550 beistimmte der L. T., es solle auf Grund der alten L. O. vom J. 1535 eine neue L. O. zusammengestellt werden, welche vor ihrer Drucklegung und Verkündigung vom dem König und von den Ständen durchgesehen werden solle; inzwischen sollten die früheren Ordnungen in Geltung bleiben. Jedoch wurde die Sache trotz wiederholter Unterhandlungen auf den L. T. nicht zum Ziele geführt; im J. 1560 schoben die Stände selbst die Revision auf

(da sie nicht Bevollmächtigte aus dem Lande heraus an den Hof des Königs senden wollten) und beschloffen, sich inszwischen nach der Kniha Tovačovská und nach der Znamer L. O. 1535 zu richten (sie selbst übergaben die L. O. von 1545). Hierauf beschloß der Elmiyer L. T. im J. 1562 mit Zustimmung des Königs Ferdinand, daß der Eigenthumslandesherr Mathias v. Hartman auf eigene Kosten die alte L. O. von 1535 in 300 Exemplaren in Druck legen sollte; außerdem wurden 10 vom Könige bestätigte Beschlüsse des L. T. von 1562 aus dem Bereiche des Polizei- und Strafrechtes neu herausgegeben und mit jenen zumalmengegeben (bei Joh. Wüthier in Elmiy). Auch der L. T. 1575 beschloß, die Znamer Ordnung zugleich mit den vom Könige bestätigten Beschlüssen neuerdings zu drucken.

5. Die Landesordnung von 1604. Schon im J. 1567 ernannten die Stände in Gegenwart des Kaisers Maximilian wiederum eine Kommission zur Revision der Znamer Ordnung, wobei ihnen die Bewilligung erteilt wurde, sich bei dem Gerichte inszwischen an die Kniha Tovačovská und die Znamer L. O. zu halten. Nach wiederholten Landtagsbeschlüssen bis zum J. 1575 und neuerdings vom J. 1584 an gelangte man erst im J. 1596 durch Zutun der obersten Landesbeamten und Landrechtsbesitzer, wie auch der gewählten Kommissionäre dahin, daß die fertig gewordene Arbeit von einer Landtagskommission durchgesehen und 1598 durch eine Deputation dem Könige Rudolf in Prag übergeben wurde. Doch erst nach einer neuerlichen Revision und abermaligen Entsendung einer Deputation bestätigte der Herrscher im Juni 1602 als König von Böhmen, Markgraf von Mähren und eifriger Teilnehmer an Landfrieden (landfriednik) die neue L. O. und bewilligte ihre Drucklegung; dieselbe wurde aber erst im J. 1604 auf Kosten des Oberlandschreibers Wilhelm Roubel v. Bdotin herausgegeben (in Elmiy bei Georg Hanbl; Fol. 147 in Klein 4^o). Diese L. O. ist gegenüber der Znamer L. O. durch neuere königl. Majestätsbriefe, Landtagsbeschlüsse und allgemeine Entscheidungen, insbesondere auch durch die Artikel aus den J. 1580–1599, welche Kaiser Rudolf erst im J. 1602 bestätigte, erweitert; auch ihr vorn der Landfrieden Kaiser Rudolfs von 1579 abgedruckt; hingegen wurden die Artikel von der Freiheit der Markgrafschaft Mähren, von der Freiheit im Herrengerichte und vom Fürstentum Troppau aus der Kniha Tovačovská in die L. O. nicht wiederum aufgenommen (nur die Eidesformeln der obersten Landesbeamten, Fol. 35 b ff.). Nichtsdestoweniger finden wir hier mannigfaltige Erweiterung der Rechte der Stände, so durch den Majestätsbrief Rudolfs II. 27 III 1587, durch welchen er auf das königl. Lehnallsrecht verzichtete und so die Erbanfälle erweiterte (Fol. 75), ferner durch die Beschlüsse über eine größere Teilweisfreiheit gemäß der Bewilligung Ferdinands, Maximilians und Rudolfs 1590 (Fol. 68 b–71), durch den Majestätsbrief 24 X 1583, welcher für den Fall, daß die Erbgesessenen ihren Untertanen die Einholung von

Belehrungen oder Urteilen bei den königl. Städten gestatteten, die weitere Appellation an die Appellationskammer verbot (Fol. 111–2).

Auch mit dieser L. O. von 1604 waren die Stände nicht zufrieden und deshalb wurde bei der dem Erzherzog Matthias im J. 1608 geleisteten Huldigung beschlossen, dieselbe von neuem zu verbessern und in Ordnung zu bringen, insbesondere einige erforderliche Artikel aus dem Todtschauer Buche und aus den Landtagsbeschlüssen in selbe aufzunehmen. Der L. T. erneuerte seine Beschlüsse in den J. 1609, 1612, 1615; im J. 1617 wurde der gewählten Kommission aufgetragen, sich der Hilfe von anderen im Landrechte kundigen Personen gegen eine von den Ständen zu leistende Remuneration zu bedienen. Doch wurde diese Verbesserung in Wirklichkeit nicht mehr durchgeführt, so wie auch in dieser Beziehung die Bestrebungen der altholländischen Stände im J. 1620 erfolglos blieben.

III. Die Fürstentümer Troppau und Jägerndorf hatten überhaupt keine besondere L. O., wendeten aber als ursprüngliche Teile Mährens das mähr. Recht an, obwohl sie im Laufe der Zeit nach längerem Streite an Schlesiens fielen. Premisl Ottokar II. trennte ungefähr im J. 1269 für seinen legitimierten natürlichen Sohn Nikolaus I. Troppau als besonderes Herzogtum von Mähren ab; seit Karl IV. 1348 galt es als direktes Lehen der böhm. Krone; später, noch zu Zeiten Karls IV., zerfiel es 1377 (abgesehen von dem vorübergehenden Bestande von Leubusch) in Troppau und Jägerndorf und die Seitenlinie der Premisliden erhielt sich in jenem bis zum J. 1464, in diesen bis 1474 (die Premisliden Barbara bis 1510), außerdem noch in Ratibor bis 1521. Diese Fürsten wie auch die böhm. Könige bestätigten den Ständen von Troppau und Jägerndorf in den ihnen erteilten Privilegien den Gebrauch derselben Rechte und Freiheiten, wie sie den böhm. und mähr. Ständen zulamen. Sofern nicht besondere Bestimmungen etwas anderes festsetzten, war also das mähr. Landrecht in Geltung; die Landtafeln wurden dort schon seit den Hussitenkriegen (also sogar früher als in Böhmen und Mähren) bloß böhm. geführt. Auch wurden bei dem mähr. Landrechte Belehrungen und Urteilsprüche eingeholt, manchmal auch dort in politischen Angelegenheiten um Rat ersucht; außerdem benutzte man sowohl in Troppau als auch in Jägerndorf *mutatis mutandis* die Kniha Tovačovská und später die mähr. L. O.

In Bezug auf Troppau wurde durch den Vergleich der Stände Troppaus mit jenen Mährens 28 X 1481 eriteren ausdrücklich das Recht zuerkannt, auf dem eigenen Landrechte unter Vorbehalt der Appellation an das mähr. Landrecht Recht zu sprechen; dasselbe bezogen die Kniha Tovačovská und Drnovská, die mähr. L. O. 1545 sowie die bei der Troppauer Landtafel erhaltenen Bücher der vom mähr. Landrecht gehaltenen Belehrungen und Urteile. Dasselbe bestätigten auch die nach dem J. 1511 an Troppau erteilten Privilegien, von welcher Zeit an es sich in unmittel-

barem Besitz der böhm. Könige befand; nach diesen genossen die dortigen Stände die Freiheiten des Königreiches Böhmen und der Markgrafschaft Mähren (1522, 1528, 1563, 1577 und 1611). So blieb der Stand der Dinge, obwohl man Troppau insbesondere unter Matthias Corvinus schon in die politische und militärische Verwaltung Schlesiens einzubeziehen begann und obwohl im 16. Jahrhundert ein langer Streit über seine Zuständigkeit zu Schlesien oder zu Mähren geführt wurde, welcher im J. 1567 vorläufig zugunsten des ersteren entschieden worden ist. Ubrigens machten die Stände ihren Beziehungen zu Schlesien selbst wieder ein Ende, und bis 1620 wollten sie die 1613 erfolgte Belehnung des Fürsten Karl v. Neustadt mit Troppau, mit welcher zugleich die Erteilung von Sitz und Stimme unter den schlesischen Fürsten aus dem L. T. und im Oberrechte zu Breslau verbunden war, nicht anerkennen.

Eine weniger günstige Stellung nahm Jägerndorf (mit Leobschütz) ein, welches nie unmittelbar unter dem Könige stand und im 16. Jahrhundert in den Händen der brandenburgischen Hohenzollern sich befand. Schon Markgraf Georg v. Ansbach, welcher es von Georg v. Saxeisenberg, einem Schwiegersohn der Kurfürstin Barbara, im J. 1523 erlachte, bestätigte 1528 die Privilegien der Stände (die letzten von 1498 von Barbara) nur mit Vorbehalt. Sein Nachfolger Georg Friedrich wollte die Landesverfassung umstürzen und insbesondere ein Hofgericht nach sächsischem und sächsischem Rechte einführen, so daß die Stände einen schweren Kampf um die Erhaltung des Landrechtes (es wurde in den J. 1560–1571 nicht abgehalten), um die Anwendung der mähr. L. T. und der böhm. Sprache zu bestehen hatten. Wegen offensibare Vergewaltigung nahm sich endlich der Stände Kaiser Maximilian an, welcher 1567 ihnen alle von den böhm. Königen und schlesischen Fürsten erteilten Freiheiten bestätigte und sie auch im J. 1570 durch einen besonderen Geleitsbrief in seinen Schutz nahm; endlich kam es nach dem Antrage der böhm. Kammer zu dem Vergleich 17 II 1570, nach welchem der Fürst die Vorrechte der Stände bestätigte, dabei aber das Recht haben sollte, mit Wissen der Stände die gegen das mähr. Recht „in seinem richtigen Verstande“ verstoßenden Mängel und Mißbräuche zu beseitigen; auch wurde die Anwendung der deutschen Sprache gestattet. Das Hofgericht sollte nach sächsischem Rechte sprechen, was die Anwendung eines fremden Rechtes nicht ausschloß.

Hier sei bereits vorgehend erwähnt, daß auch nach dem J. 1620 resp. nach Herausgabe der mähr. verneuten L. T. 1628 das alte mähr. Recht sich in Troppau und Jägerndorf erhalten hat, welche beide Karl v. Neustadt zu seinen (späteren in Folge der Richterklärung des Markgrafen Joh. Georg). Dieser bestätigte 1622 beiden Fürstentümern ihre Rechte und Freiheiten; sie blieben jedoch weiterhin bei Schlesien. Auch die Stände Troppaus schlossen sich durch den Akt vom J. 1634 schließlich an Schlesien an, obwohl sie nicht aufhörten, sich an die alte mähr. L. T.

von 1604 zu halten. Allerdings litt die Stände-Verfassung durch den zunehmenden Absolutismus; in Jägerndorf wurde auch die böhm. Sprache, welche unter den Neustadteinern wiederum die einzige Amtssprache war, im J. 1662 auf Verlangen der Stände selbst verdrängt.

Endlich hob Leopold I. durch das Rkpt. 25 IV 1671 in Troppau und Jägerndorf die alte mähr. L. T. auf und ordnete die Anwendung der mähr. verneuten L. T. an. Als die Stände sich zur Wehr setzten, sollte es zwar von dieser Verfügung abkommen, jedoch die alte L. T. einer Korrektur unterzogen werden. Die Stände beider Fürstentümer legten daher 1673 ihre Entwürfe neuer L. T. vor, welche durch die Dekrete der böhm. Kammer 27 VI 1673 für Troppau und 20 XI 1675 für Jägerndorf erledigt wurden; selbstverständlich wurde dem Herrscher das jus legis ferendae, jus conferendi incolatus, jus confiscandi vorbehalten, der Wehrstand der deutschen Sprache gestattet usw.

Zur Aufmachung und Trudlegung der überarbeiteten Entwürfe (der „Leopoldinischen“ L. T.) kam es jedoch nicht, da die Stände sich damit nicht zufrieden stellen wollten und die Verhandlungen mehrere Jahre in die Länge zogen (der Text des Troppauer Projektes hat sich nicht erhalten). Man mußte sich also noch weiter nach der mähr. L. T. richten (so bestimmt z. B. das Rkpt. 27 IV 1707 für Troppau, obwohl dabei nicht ganz klar ist, ob es die verneuerte L. T. oder die alte, diese allerdings mit Nachträgen meint).

IV. Die Teilhaber L. T. von 1592. Nachdem Wenzel III., Herzog von Teschen und Groß-Ostgäu, 1572 die Privilegien der Teschner Stände bestätigt hatte, ließ er eine L. T. verlassen, welche auch mit Zustimmung der Landesoffiziere und einiger Stände am 24 IV 1573 kundgemacht und in Trud gelegt wurde. Die Stände widersetzten sich dem jedoch, so daß der Herzog sein Geleitsbuch widerrufen mußte; dafür stellte er jedoch das Landrecht ein. Dieses war nämlich mehr als in Böhmen und Mähren ein fürstliches Gericht, wie denn überhaupt zufolge des bestandenen Lehensbandes der Adel in der Disposition über seine Güter nicht so frei war, indem bei dem Abgange von Kaufquaternen die Übertragungen nur mit Bewilligung des Fürsten in die Schloßbücher oder fürstlichen Kammermatrikeln eingetragen wurden. Erst unter der Regierung der Witwe, Sordonia Katharina, kam es auf Anbringen des Kaisers Rudolf zur Schlichtung des Streites, so daß die Fürstin 1590 eine Deklaration der Stände mit neun ihre Beschwerden und Forderungen enthaltenden Artikeln annahm und ihre Herausgabe im Anbetracht an die L. T. ihres verstorbenen ersten Mannes befohl; auch Kaiser Rudolf bestätigte am 27 V 1591 die Privilegien, die L. T. und die Deklaration. Die Trudlegung erfolgte 1592 in Olmütz in böhm. Sprache. Diese L. T. führt auch Bestimmungen über die Huldigung, die Steuern und die Kriegsbereitschaft an; zum eigentlichen Gegenstande hat sie jedoch die Zusammenlegung und Wilsamkeit des Landrechtes (mit dem Landmarschall, Land-

richter und Kanzler), Vorschriften über das Prozeß- und Privat-, wie auch Polizei- und Strafrecht, über die Untertanverhältnisse. Bei dem Landrechte sollte nur die böhm. Sprache oder „eine andere derselben gleichförmige Sprache“ angewendet werden (Art. 18–20). Die böhm. L. O. wurde hier als subsidiäre Quelle benutzt.

Diese L. O. blieb auch im 17. Jahrhundert in Geltung. Als die Fürken von Teschen, aus dem Geschlechte der Vojiten, mit Friedrich Wilhelm 1625 ausstarben und das Fürstentum im J. 1634 noch der Schwester desselben, Elisabeth Lucretia, für Lebenszeit zuerkannt wurde, woraus es im J. 1653 an die böhm. Krone fiel, beistimmten Ferdinand III. 1639 und Ferdinand IV. 1653 die alte L. O. und die ständischen Freiheiten. Ja noch im 18. Jahrhundert, als Teschen dem Hause Lotharingen als Lehen verfallen wurde, behielt Maria Theresia 1750 den ganzen Inhalt der alten L. O. des Fürsten Wenzel (diese Bestätigung wird bei dem Kreisgerichte in Teschen aufbewahrt).

Als Wukler und Wochid zu dieser L. O. diente die L. O. des Fürstentums Oppeln und Ratibor, welche der Kertzen-, Prälaten- und Ritterstand in diesen Fürstentümern sowie in Ober-Mogau und in anderen zu denselben gehörigen Kreisen in Gegenwart des obersten Hauptmannes Johann v. Lubersdorf niederschrieben und Ferdinand I. als König von Böhmen und oberster Herzog von Schlesien am 29. X. 1562 beistimmte. Sie wurde auf Kosten des Kanzlers Nikolaus Lefota v. Stehlov in böhm. Sprache 1563 in Umsatz der Joh. Günther herausgegeben; zum zweitenmal wurde sie in Reize 1671 bei Jgmay Schubarth böhm. gedruckt. Dieselbe wurde nach dem Muster der böhm. L. O. angelegt und enthält mehr Bestimmungen aus dem öffentlichen Rechte als die Lehner L. O., so Bestimmungen über die Unerschütterlichkeit der verbundenen Fürstentümer Oppeln und Ratibor von der Krone und künftl. Kammer, über die Huldigung, über Krieg und Verteidigung des Landes, über die L. T., über den obersten Hauptmann und die Kanklei, ferner über das Land- oder Oberrecht, welches mit dem Hauptmann, Richter, Kanzler und Landrechtsbesitzern besetzt ist und in Oppeln und Ratibor in böhm. Sprache abgehalten wird usw.

K. Verleide des Absolutismus und der Reception des gemeinen Rechtes seit 1620.

1. Die verneuerte Landesordnung für das Königreich Böhmen 1627 und die Markgrafschaft Mähren 1628. Die Deklaratorien und Novellen 1640. Das Elixioratium Bohemicum et Moravicum. Schon 1620, kurz nach der Schlacht am Weißen Berge, sprach Ferdinand II. insofern die Absicht aus, aus eigener Macht eine absolutistische Revision und Einschränkung der Landesprivilegien durchzuführen, denn die böhm. Stände hätten „jura belli ade Privilegia pervertit“. In der Tat richtete er sich auch nach dem Gutachten seiner deutschen Räte aus der ersten Hälfte des J. 1621, welches dahin lautete, er möge dahin trachten,

vorerst per actus possessorios seine Macht zu stabilisieren und erst dann die längere Zeit bereits ausgeübte unbeschränkte Gewalt zu lobifizieren; um „die sonderbare Beistützung“ derjenigen Böhmen, welche treu blieben, zu verbitten, sollten sie vorläufig über ihr ewiges Schicksal in Unkenntnis erhalten werden. Diese, nicht einmal den obersten Kanzler Lobkowitz ausgenommen, gaben sich der Hoffnung hin, daß neben der Sicherstellung der katholischen Religion, der Erblichkeit des Thrones und einer notwendigen Befestigung der künftl. Gewalt die Befreiungsfreiheiten des Landes im ganzen erhalten bleiben würden, und daß mit Rücksicht auf das wiederholte Versprechen der Landtagsbeirathung durch Ferdinand eine bloße Chronisierung ausgeschlossen sei; nur Slavata, welcher 1622 zum Geheimrat ernannt worden war, war ein so eifriger Gegner des „imperium mixtum“ und so sehr Freund des Absolutismus, daß seine Rathschläge nicht einmal Lobkowitz mitgeteilt werden durften. Auch konnte man darin eine gewisse Anerkennung der Kontinuität, des Verfallsensins des Staatsrechtes sehen, daß Ferdinand nach der freilich nicht vollständigen Erneuerung der obersten Landesämter durch die künftl. Relation 20 IX. 1623 in die Landtafel eintragen ließ, daß er nie und nimmer geonnen geseien sei, „die Rechte der getrennen Untertanen des Königreiches Böhmen zu vernichten oder zu verkleinern, sondern vielmehr dafür Sorge, dieselben bei ihren Rechten und Geredichtigkeiten, jedoch unter Vorbehalt seiner künftl. Gewalt und Macht, und ohne Verlegung seines Erbrechtes zu schützen und zu erhalten“. Dennoch erwieien sich diese Hoffnungen bald als eitel: denn als die böhm. Oberlandesoffiziere und Räte im Namen der Stände im Oktober 1624 gegen die von dem L. T. nicht bewilligten Steuern Einwendungen erhoben, wurde ihnen dafür eine Rüge zuteil. Auch blieb ihre Denkschrift 14 XII. 1624, auf welcher selbst der Statthalter Liechtenstein unterschrieben war, ohne Erfolg; in dieser forderten sie unter Hinweis darauf, daß die Ungetreuen und Rebellen bereits vollständig bestraft seien und daß das ganze Königreich nur mehr von treuen Untertanen bewohnt sei, die Erhaltung der alten Rechte und Freiheiten, wobei sie sich auf das Versprechen der im J. 1623 in die Landtafel eingetragenen künftl. Relation beriefen. Ja auch ihr Gutachten über die L. O., welches 1624 ihnen aufgetragen und zu Beginn des J. 1625 wirklich nach Wien abgehandelt worden war, hatte keinen Erfolg, weil es nicht mit den wahren Plänen des Herrschers übereinstimmte, in welche sie bisher nicht eingeweiht worden waren. Man fand es jedoch rationell, wenigstens Liechtenstein jetzt darüber zu belehren, um seine Solidarisität mit dem Landesrate zu lösen.

Ferdinand ließ endlich durch die Verfügung 12 III. 1625 (aus der lat., keineswegs böhm. Kanklei) in Wien eine neue, aus acht Mitgliedern bestehende Kommission zur Revision der L. O. ins Leben und stellte ihr die Aufgabe, die katholische Religion und das Recht des Königs zu befestigen, sowie auch ein „jura aequabile privatorem“ zwischen

den Eingebornen und den seit 1620 neu ins Land aufgenommenen Ausländern zu schaffen (d. h. eine teilweise Rezipation gemeinen Rechtes durchzuführen). In diese Kommission wurde neben der böhm. Oberkanzler Kodowicz noch irgend jemand von den Böhmen mit Ausnahme der Fürsten Wiedenhelm und Waldheim berufen, hingegen fremde Räte, nämlich der Reichshofratvizepräsident Freiherr v. Strahlendorf, der österr. Hofvizekanzler Freiherr Werda v. Werbenberg und die Reichshofräte Otto Melander und Konrad Hildebrand, welche hierauf neben dem deutschen Bizekanzler für Böhmen Freiherrn v. Kottitz den hauptsächlichsten Einfluß ausübten. In der Zeit vom 17. – 20. März wurde in dieser Kommission das Staatsrecht durchgenommen und gleich darauf in der Zeit vom 25. März bis 1. April dieses einer Subkommission unterworfen, an welcher sich der Herrscher selbst mit seinem ältesten Sohne, der Fürst von Eggenberg, die Grafen Daroch und Slavata, der österr. Hofvizekanzler Freiherr Werda v. Werbenberg und der deutsche Bizekanzler für Böhmen Freiherr v. Kottitz beteiligten. Die Fragen wurden im großen und ganzen von dem Standpunkte aus geregelt, daß das Königreich mittels Waffengewalt erobert worden sei und daher seine Rechte vermisst habe, daß der König eine unumschränkte Gewalt erlangt habe und daher die L. L. einseitig oktroyieren dürfe, und daß den Ständen einige Rechte nur durch seine Gnade neu eingeräumt werden können.

Ferdinand erteilte bereits am 3. April diesem auf das öffentliche Recht sich beziehenden Teile seine Bestätigung, wöhrnt die Redaktion des weiteren Teiles durch die Revisionskommission dem Reichshofrat Otto Melander unter Mitwirkung des böhm. Appellationspräsidenten Saffold und eines böhm. Prokurators anvertraut wurde. Auch dieser Teil, in welchem das Privatrecht nicht so namhaft, im größeren Maße jedoch der Prozeß im Sinne der Rezipation des gemeinen Rechtes geändert ward, wurde später von Strahlendorf, Kottitz und Slavata durchgesehen. Die Entscheidung wurde vor den Böhmen geheimgehalten, nicht einmal der oberste Kanzler Kodowicz ins Vertrauen gezogen; ja man ließ die Kommission in Prag an einem neuen zweiten Gutachten über eine Revision der L. L. weiter arbeiten, obwohl sie in Bezug auf das öffentliche Recht keinen Einfluß mehr hatte, noch haben konnte. Der erste Teil des Gutachtens der Kommission wurde noch im April nach Wien geschickt, der Schluß am 1. X 1625; diese Revisionsarbeit beruhte vornehmlich auf den aus der beiderseitigen Vereinbarung des Königs und der Stände hervorgegangenen Bestimmungen; denn der Oberlandkammerer Martinie hoffte noch immer, daß, abgesehen von der ausschließlichen Herrschaft der katholischen Religion, der Erbschaft des Thrones und der notwendigen Sicherstellung der königl. Rechte, die alte Landesverfassung in Kraft bleiben werde, damit nicht im entgegengelegten Falle die Böhmen, welche die Treue bewahrt haben, samt ihren unschuldigen Nachkommen gestraft würden. Nach den Siegen Waldsteins im böhmischen Kriege hielt man es in Wien 1626 endlich nicht mehr

für notwendig, die neue L. L., deren größter Teil anfangs November d. J. bereits gedruckt worden war, geheimzuhalten.

So wurde also die „Bernewerte Landesordnung des Erbkönigreichs Böhmen“ 1627 oktroyiert. In dem Einführungsdekret vom 10. Mai wurde erklärt, daß das Königreich Böhmen in forma universalitatis gegen den erblichen König rebelliert habe, und daß dieser sich die Macht ausgedehnt habe, die L. L. „zu mehrn, zu bessern und was sonst das Jus legis ferendius mit sich bringt“ (derselbe Vorbehalt findet sich auch in der Berneuerten L. L. A. 8). Ende April wurde die deutsche Ausgabe, welche als authentischer Text erklärt wurde, nach Prag geschickt; die böhm. Übersetzung wurde bloß bis zum Art. F. 1 abgedruckt, der Rest nur durch Abschriften verbreitet. Außerdem gab Ferdinand zur Freude „der treuen Böhmen“ am 29. V 1627 einen Majestätsbrief heraus, in welchem er alle alten Privilegien und Freiheiten des Königreiches Böhmen, insofern sie nicht der Berneuerten L. L. widersprachen, beistellte.

Ferdinand II. behielt sich vor, diejenigen Fälle insofern in jure publico als auch in jure privato, welche in der Berneuerten L. L. „nicht begriffen und tiebvor nicht durch geschriebenes Recht, sondern vielmehr nach Befund der Rechtsquellen und etwa auf vorübergegangene Präjudizien errichtet worden, . . . durch Constitutiones Regias zu beschließen“. Infolgedessen hielten sich königl. Resolutionen von ihm und Ferdinand III. über verschiedene Publia auf, wöhrnt letzterer jene am 1. II 1640 als „königl. Deklarationen und Novellen“ über die Berneuerte L. L. des Königreiches Böhmen handhaben ließ (sie wurden zugleich mit der Berneuerten L. L. 1640 in Wien deutsch gedruckt). Hier gab der Herrscher den böhm. Ständen die ihnen in der Berneuerten L. L. genommene Initiative in der Gesetzgebung zum Teil zurück, so daß sie nach der Erledigung der königl. Propositionen mit königl. Einwilligung über „geringere Sachen“ Beschluß fassen konnten, welche „die Person, Hoheit, Autorität und Regalien“ des Königs, respektive den „statum publicum“ nicht betrafen (Aa 9), womit nach der erteilten Erklärung vom J. 1651 Gegenstände verstanden waren, welche das Wohl des Landes und die Erhaltung einer guten Polizei betrafen.

Das Währen anbelangt, wurden auch schon im Januar 1621 und neuerdings im J. 1624 unter dem Vorhup des böhm. Oberkanzlers in Wien Beratungen abgehalten über notwendige Änderungen auf politischem und Justiz-Gebiete, sowie über eine Revision der L. L., wobei die Vereinigung des mähr. und böhm. Landrechtes, wie auch die Umfrierung der böhm. und mähr. Rechte nicht für angemessen erkannt wurde. In Währen wurde nach böhm. Muster genau ein Jahr später wie in Böhmen die Berneuerte Landesordnung mit dem Kundmachungspatente 10 V 1628 desselben Inhaltes oktroyiert. Sie wurde in Prag (bei Schuman) deutsch gedruckt; die böhm. Übersetzung verfaßte der Stadtschreiber von Lidenbüh, Johann Kominef v. Engelhaus, im J. 1632, die-

selbe wurde auch von Ferdinand bestätigt, jedoch nicht in Trud herausgegeben. Die Einweisung und der Inhalt richteten sich nach der böhm. Erneuerung L. C., insofern wurde die Bestimmung über das öffentliche Recht herübergenommen, insofern die verschiedene Fassung der mähr. Landeskammer nicht eine Änderung notwendig machte; in dem Gerichtsverfahren und in dem Privat- und Strafrecht wurden ähnliche Neuerungen eingeführt, obwohl das alte mähr. Recht zum Teil wohl erhalten blieb.

Außerdem erteilte Ferdinand II. auf dem Znaimer L. T. am 26 VI 1628 den mähr. Ständen die Bestätigung ihrer Privilegien, welche nicht mit der Erneuerung L. C. im Widerspruch standen, und zwar zugleich mit einem authentischen Register derartiger Privilegien, welches auch unter Ferdinand III. 1640 und Leopold I. 1689 neuerdings bestätigt wurde. Dieses Register kann zugleich zur Interpretation der Entscheidung der Frage dienen, welche Privilegien als mit der Erneuerung L. C. nicht im Widerspruch stehend auch für Böhmen auf Grund der allgemein lautenden Privilegienbestätigung vom J. 1627 als bestätigt angesehen werden können; auch beziehen sich einige im mähr. Verzeichnis angeführte Privilegien auf Böhmen oder auf die ganze böhm. Krone und garantieren insbesondere ihre staatsrechtliche Selbständigkeit und Integrität. Außerdem bemüht sich die mähr. Stände um die Verbesserung ihrer Landesverfassung; insofern legten sie im J. 1637 Ferdinand III. sogenannte Dubia vor, in welchen sie auch ihre Beschwerden und Wünsche in dieser Beziehung ausführten, und im J. 1659 Leopold I. (mit seiner Zustimmung) ihre „Grazamina“; jedoch blieben diese Schritte im ganzen ohne Erfolg. Neben der Herausgabe einzelner DeklARATIONEN für Mähren war dort durch die Resolution 8 VI 1650 auch die Gültigkeit der für Böhmen 1640 herausgegebenen „DeklARATIONEN und Nov.“ freigelegt. Das 1659 abgegebene Versprechen einer Revision und Rekompilation der Erneuerung L. C. wurde nicht erfüllt.

Überhaupt kam es seither weder in Böhmen noch in Mähren zur Herausgabe einer neuen L. C.; die böhm. Erneuerung L. C. wurde zum drittenmal samt den Nov. 1753 in Prag herausgegeben. Die Gesetzbücher Ferdinands II. blieben formell die zum J. 1618—1849 in Geltung, obwohl im Bezug auf ihren Inhalt vielfache Veränderungen vorgenommen worden waren und insbesondere die über die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren, über das Privat- und Strafrecht handelnden Teile durch die josephinischen Gerichtsorganisationen und die gemeindefürsorg für die böhm. und österr. Länder unter Maria Theresia, Josef II. und Franz I. herausgegebenen Gesetzbücher ihre Gültigkeit verloren. Allerdings gingen diesen Kodifikationen eines einheitlichen Herr. Rechtes Versuche einer Umfassung des Rechtes in Böhmen und Mähren in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts voraus, wobei auch das öffentliche Recht auf gleiche und einheitliche Art kompiliert werden sollte.

Die Homogenität der böhm. und mähr. Erneuerung L. C. diente bei diesen Versuchen zugleich mit der Anerkennung der Substanzialität der Stadtrechte vom J. 1579, wie auch zum Teil der allgemeinen geordneten Fall. Rechte als Grundlage (auch die Grasschaftslag sollte nach den Vorschriften aus den J. 1646 und 1696 in jadicando de Erneuerung L. C. für Böhmen anwenden, während die Stadtrechte Goldins im J. 1697 auch in Mähren Geltung erlangten). Auf dieses hin ordnete Josef I. im J. 1710 die Schaffung einer Uniformität des „Jus statutarium“ zwischen dem Königreiche Böhmen und der Markgrafschaft Mähren an. Die Arbeit der in Prag und in Brünn errichteten, unter Karl VI. 1720 und unter Maria Theresia 1748 erneuerten Kommissionskommissionen schleppte sich bis zu ihrer Auflösung 1753 hin, jedoch wurden nur einzelne Teile wirklich ausgearbeitet, erhielten aber keine Bestätigung. Obwohl also das sogenannte Elaboratum Bohemicum und Elaboratum Moravicum das Stadium von Entwürfen nicht überschritt, so verdient doch der in 18 Titeln über das öffentliche Recht handelnde Teil des ersten, welcher der lit. A der Erneuerung L. C. entspricht und von der Prager Kommission in den J. 1710—1723 zusammengestellt und redigiert worden war, eine besondere Erwähnung.

Es ist dies der erste Teil des in neun Teile gegliederten Systems, wobei zu dem Texte rationes et motiva und bezügliche Belege beigelegt wurden. Der Zweck dieser Revision der Erneuerung L. C. war nicht etwa, eine Änderung des damals als gültig anerkannten öffentlichen Rechtes oder eine Verbesserung der Verfassung gegenüber der Erneuerung L. C. durchzuführen, sondern nur alle neueren und älteren Vorschriften in ein systematisches Ganze zu sammeln (die allgemeinen staatsrechtlichen Bestandteile der böhm. L. C. sollten im gleichen Maße auch für Mähren Geltung haben), wobei auch jenseit jede Erinnerung an die Rebellion 1620 und ihre Bestrafung entfernt werden sollte. Nichtsdestoweniger zeugt die Arbeit dieser Kommission, unter deren Mitgliedern der berühmte Prager Professor Neumann v. Fuchsberg hervorragt (welcher auch der Verfasser des dritten Teiles, der Gerichtsordnung, ist), von einer gewissen rechtlichen Kontinuität mit der Periode vor der Schlacht am Weißen Berg, weil sie sich auf ältere, durch die Erneuerung L. C. nicht ausgeschönten Vorschriften beruft. Außerdem enthält sie ausführliche Darlegungen darüber, was noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts als öffentliches Recht Böhmens anerkannt war, welche Verfassungsrechte noch aufrecht waren, ja auch wie in Bezug auf das bürgerliche (nur in den Novellen und Allogaten berührte) Staatsrecht die böhm. Krone noch immer auf Grund der internationalen Verträge und der faktisch ausgeübten Souveränität als besonderer Staat angesehen wurde. Allerdings konnte diese Arbeit nach den Iphigoniischen Wandlungen von 1749 nicht mehr Bestand haben. Ebenso erfolglos waren die Bemühungen der Stände in den Teilerien von 1790 um die Gewährung einer

verbesserten, Leopoldinischen L. L., durch welche auch die Landesverfassung eine Restauration erfahren sollte. —

2. Das öffentliche Recht nach der verneuten Landesordnung. Wir wollen noch in Kürze die hauptsächlichsten Veränderungen betrachten, welche durch die Verneuerte L. L. in dem öffentlichen Rechte eintreten.

Wie hieher sollte den Ständen die Königs- wahl erst dann gebühren, wenn kein Erbe nach der Bulle 1348 und nach den Majestätsbriefen 1510 und 1545, d. h. nicht einmal lebende königl. Töchter, wenn auch verheiratete, vorhanden wären (böhm. L. L. A 1 spricht von der Wahl durch die Stände des Königreiches Böhmen; mähr. L. L. Pol. 1 fügt hinzu: „und incorporierter Länder“). Dagegen trat hierin eine wesentliche Änderung ein, daß nach dem Tode des Königs der Erbe gleich durch unmittelbaren Anfall in alle königl. Rechte eintret, ohne daß seine Annahme als König durch den L. L. oder eine verfassungsmäßige Inauguration erforderlich wäre (A 41; Pol. 23 b). In diesem Sinne wurden allerdings die Länder der böhm. Krone jetzt Erbländer, keineswegs aber ein patrimonium, sondern immer noch ein souverän-majestätischer Staat, wie denn auch die besondere Krönung des Königs von Böhmen (d. h. des Souveräns eines besonderen Staates) bestehen blieb und zumindest die Bedeutung einer Verfassungsgarantie behielt. Denn bei derselben beizuwahren die Könige wenigstens die neu beschlagnahmten resp. neu erteilten Privilegien und durften insbesondere nicht aus eigener Macht vom Königreiche actualisieren (der Königsheiß: A 3, Pol. 3; vgl. A 22, Pol. 13). Dadurch blieb wie auch ähnlich durch Vereidung der auswärtigen oder einheimischen Lehen aus der böhm. königl. Hoheit (A 19, Pol. 55 f.) und nicht minder durch das besondere Thronfolgerecht und das erwähnte Recht der Königs- wahl nach dem Ausschließen der Dynastie die Integrität und besondere staatliche Existenz der böhm. Krone sowohl in Bezug der Zugehörigkeit der einverleibten Länder wie auch im Verhältnis zu den anderen Erbländern und dem Deutschen Reiche verbürgt. Ferdinand II. hielt sich eben für den in allen legitimen König von Böhmen, unterlich nicht sämtliche landesherrliche Hoheiten und Regalien sich und den Nachfolgern ausdrücklich als Königen von Böhmen vorzubehalten.

Allerdings registrierte nun die böhm. Könige vorwiegend absolutistisch, weil die Verfassungs- freiheiten wesentlich geschmälert waren. Vor allem war ihnen das *ius legis ferendae* allgemein vorbehalten (Einführungspatent und A 8). Daraus läßt sich jedoch keineswegs die Schlussfolgerung ziehen, daß das gesamte öffentliche Recht fortan von der Willkür des Herrschers allein abhing und seinen selbständigen Bestand und seine Verbindlichkeit verlor. Hieran war die Lage der Dinge wenigstens dort keine solche, wo in specie etwas anderes vorgezeichnet war und wo der Herrscher sich besonderen Verbindlichkeiten unterzog, nämlich wo er ihn selbst einschränkende Privilegien neu betätigte oder erteilte. Ein Teil des öffentlichen

Rechtes war in den der Verneuten L. L. nicht widerstrebenden Privilegien enthalten; die Verneuerte L. L. war ja keineswegs eine vollständige Verfassungsurkunde und der Herrscher selbst erklärte in ihr bei der Ernennung von Privilegien wegen Alienation der zum Königreiche gehörigen Güter, daß er „hierbei und anderer Privilegien halber gegen Unsere geboramen Ständen absonderlich sich erklären und resolvieren“ wolle. Dies geschah auch in der Tat durch die Majestätsbriefe 29 V 1627 in Böhmen und 26 VI 1628 in Mähren; danach in Zusammenhang mit dem vorgeschriebenen Vorlaute des Königseides sollte sodann ein Teil des öffentlichen Rechtes von der einseitigen Disposition des Königs ausgenommen sein. Von Seite der böhm. Schriftsteller wird auch darauf hingewiesen, daß der Vorbehalt der geisigebenden Gewalt sich eigentlich noch in erster Linie auf die Privatrechtsvergehung bezog, weil er, wie man behauptet, in dem auf das Privatrecht sich beziehenden Kontexte (vgl. auch D 49) angeführt und gegen den Art. 24 der L. L. von 1564 gerichtet sei, in welchem der Adel sich das Recht vorbehalten hatte, mit Zustimmung des Königs die L. L. und seine Rechte zu mehren oder zu mindern (welches aus das öffentliche Recht überhaupt zu beziehen nicht anging). Übrigens wurde schon in der mähr. Verneuten L. L. (Pol. 5 b) bei dem Vorbehalte des *ius legis ferendae* hinzugefügt: „In welchem Wir Uns aber nicht werden lassen entgegen sein, Unsere getreuen Stände in einem und dem anderen zuworther zu aernemen“. Auch beteiligten sich die L. L. in der Tat nach dem 3. 1627 an der Geisgebung auf Grund der königl. Propositionen. In Böhmen war zwar zuerst jede Initiative der Stände verboten (A 4), jedoch wurde sie schon in der mähr. Verneuten L. L. (Pol. 4—5) und in den Kan. (A 9) „in geringeren Sachen“ gestattet. Dem gegenüber muß man allerdings als richtig anerkennen, daß die absoluten Könige insbesondere unter dem Vorwande des unbestimmten Begriffes des königl. Regals (A 21) sich fastlich nicht immer durch Privilegien einschränken ließen. So wurde auch das allgemeine Recht der Steuerbewilligung nicht im vollen Umfange gewahrt, welches den L. L. doch ausdrücklich durch den Majestätsbrief und durch die Verneuerte L. L. selbst, allerdings mit der Beschränkung zuerkannt worden war, daß sie keine ungebührlichen Bedingungen gegen die königl. Hoheit desüßen oder neue Privilegien dafür suchen dürfen.

Übrigens änderte die Verneuerte L. L. die Landesverfassung in wesentlichen Stücken. Die Religionsfreiheiten wurden aufgehoben und der Katholizismus wurde die einzige Staatsreligion (A 23, Pol. 13). In Böhmen wurde in den L. L. die Geistlichkeit als Landhand eingeführt und ihr sowohl hier als auch in Mähren der erste Rang angewiesen (A 24, Pol. 14); übrigens stimmte an Stelle der früheren Kurialstimmen jede Person der drei höheren Stände für sich und alle königl. Städte zusammen mit einer Stimme. Der König bezieht sich die Erteilung des Infalates aar und

griff auch anderweitig in die Verhältnisse des Herren- und Ritterstandes ein; nichtbedeutender wurden die königl. Landes- und Hofämter ausschließlich in den Händen der einheimischen ansehnlichen Stände belassen (s. den Art. „Infolat“ B. Bd. II, S. 897 ff.). Die obersten Landesbeamten leisteten jedoch nicht mehr den Eid dem Könige, sondern nur dem Könige und seinen Erben (A 42—47, Fol. 24 f.). Das Amt der beiden Burggrafen von Karlstein war schon 1625 aufgehoben worden, dagegen wurden der Appellations- und Kammerpräsident zu den obersten Landesbeamten hinzugefügt; diese sollten vom J. 1628 nicht mehr den Titel „des Königreiches“ führen, sondern „königl. Oberste Landesbeamte im Königreich Böhmen“ heißen (Nov. A 21). Sie hatten auch in Staats- und politischen Angelegenheiten bei Hofe ohne besondere Berufung seinen Anteil, so daß sie zu einem Staatsratteiletat bedurften, während die böhm. Hofkanzlei (in Wien) zur höheren Instanz wurde. Völlig für sämtliche Gerichtssachen wollte der König allerdings in dieser Kanzlei noch fernerhin die obersten Landesbeamten und Landrechts- sowie auch Kammergerichtseisiger verwenden, daneben auch „andere“ bereite Räte (F. 1 f.); durch die Instruktion von 1719 wurde die Beziehung fremder Räte ausgeschlossen). Von dem Landrechte wurde jetzt die Revision zum Könige gestattet und auch die U. auf Verzicht von Leben und Ehre mußten ihm zur Bestätigung vorgelegt werden (A 10, Fol. 75, 82; Fol. 6 b, 104); übrigens wurde namentlich das römisch-kanonische Gerichtsverfahren regelt. In den Kämern und Gerichten wurde an Stelle der ausschließlichen Herrschaft der böhm. Sprache die Gleichberechtigung der deutschen und böhm. Sprache eingeführt (B 12, C 1—5, D 47, F 4, J 6; Fol. 39, 62—63, 124). Sgl. auch Art. „Länder“ B. Landstände, II. Böhmisches Ländersgruppe.

Außen und Literatur.

Neu gedruckt sind: Die Bibliotekische L. C. von 1500 samt lateinischer Uebersetzung in Palacký Archiv český, Bd. V (1862). Die 3 Ferdinanden'schen L. C. für Böhmen, böhm. in Jirečs Codex juris bohemicus IV, 1 (1882). Die Erneuerte L. C. für Böhmen (jedoch ohne Nov.) deutsch und böhm. daselbst V, 2 (1888). Sgl. Kalousek: České státní právo (2. Aufl. 1892). Toman: Schicksale des böhm. Staates in den J. 1620—1627 (1870). Windely: Geschichte der Regenerationsform in Böhmen (1894; J. 9. Kapitel). Ott: Beiträge zur Rezeptionsgeschichte des römisch-kanonischen Prozesses in den böhm. Ländern (1879; f. letztes Kapitel). Höfler: Über den auf Befehl der Kaiser Josef I. und Karl VI. verfaßten Entwurf einer neuen böhm.-mähr. L. C. (Mitteilungen des B. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen, VIII, 1870). Cetavský: České dějiny právní (1892).

Stiftliche Ausgaben der Knih. Tovačovská und Knih. Drnovská von Brandt (beide 1868). Mähr. Erneuerte L. C. deutsch und böhm., neu gedruckt in Codex j. boh. V, 3 (1890), der handschriftliche Teil auch in den Schriften der historisch-statistischen Section der mähr. Gesellschaft usw.,

Bd. XVI (1867), S. 305 f., dazu vgl. XXII, S. 27—31, 78—81. Gbütli: Die L. C. der W. Mähren, ebendaselbst, Bd. IV (1852), S. 167 bis 200. Kalousek: a. a. O. Jireček: O obnoveném zřízení z. mark. Mor. (Cas. Matice Moravské XV, 1891). Kamenický: Zemské aněmy a sjezdy moravské, 1900 (I, 170—203).

Die L. C. für Teschen 1592, deutsch in Weingarten, Fasciculi diversi. Jurium, 2 Bd., S. 309 bis 339; ebendaselbst S. 228—261 deutsch, auch die L. C. für Appeln und Ratibor 1562 nebst Landtagsabschlüssen 1674—1682; — die L. C. für Reisse 1549 in Sammlung der Privilegien usw. Schlesien, 2. Teil 1739, dazu Weingarten a. a. O. 349—353. Über Leopoldinische Projekte für Troppau und Jägerndorf f. Weingarten, Codex usw. 300—6, 308—515, Fasciculi diversi. Jurium II, 340—9, und Schriften usw. der mähr. Gesellschaft XVII (1898). Sgl. daselbst Bd. IX (1856), Teller: Zur Geschichte der Landrechte der Jägerndorf und Leobischitz; Bd. VII (1854); d'Eivert, die Verfassung und Verwaltung von Oßter-, Schlesien usw. Lepař: Zřízení zemské v kníž. Opav. a Krn. z. XV. až do XVIII. stol. (Cas. Cas. Musea 1865).

B. Rieger.

B. Landstände.

I. In den altösterr. Ländern. II. In Böhmen.

I. In den altösterr. Ländern.

I. Einteilung. — II. Geschichte der Landstände. A. Im Mittelalter. B. Vom 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. C. Die Landstände im letzten Jahrhundert ihres Bestehens. — III. Organisation des böhmisches Landes. — IV. Wirkungskreis der Landstände und landständische Verwaltung. — V. Rechte der einzelnen Landstände.

I. Einteilung. Mit dem Ausdruck Landstände (status terrae) bezeichnete man den Kreis jener Personen oder Korporationen, die in einzelnen Ländern verfassungsmäßig bei gewissen Regierungsaften zur Mitwirkung berufen waren. Eine schärfere Umgrenzung des Begriffs läßt sich nicht geben, da zeitlich wie räumlich mannichf. Veränderungen stattfanden, sowohl was die Zugehörigkeit zur Körperlichkeit der Landstände betrifft, als auch in der Ausdehnung ihres Wirkungsbereiches und in der Form, in der sie ihren Einfluß geltend machten. Die Ummüßung des Jahres 1448 auf polnischem Gebiet hat in Österreich mit den alten Landständen gründlich auseinander, denn die seit dem Jahre 1461 neu eingerichteten Landesvertretungen beruhen auf andern Grundlagen. Es haben daher auch gewisse aus dem älteren Sprachgebrauch herübergenommene Ausdrücke: Landchaft, landständisch, Landtag, Landeshauptmann, Landmarschall u. dgl. heute einen teilweise andern Inhalt als zur Zeit der ständischen Gesellschaftsordnung.

II. Geschichte der Landstände. A. Im Mittelalter. 1. Die Landstände sind ein Ergebnis spätmittelalterlicher Entwicklung; Der alte germanische Staat kannte sie nicht, hier war zu den Ver-

sammlungen der an sich nicht großen Landsgemeine und damit zur Rechtsprechung wie zur Entscheidung von Landesangelegenheiten jeder freie und wehrhafte Mann des Staates sowohl berufen als verpflichtet. Als später der Umfang der Staaten und damit die Machtstöße der Könige anwuchs, verlor sich der Anteil des gesamten Volkes an den Regierungshandlungen und wurde durch neue Formen ersetzt, die sich den geänderten Verhältnissen, namentlich der nun stärker wirksamen wirtschaftlichen Ungleichheit besser anpaßten. Denn in jenen ältesten Zeiten hatte die Größe des Vermögens von Rechts wegen keinen Einfluß auf die Stellung gehabt, die der Freie im öffentlichen Leben beanspruchen konnte, nun aber hatten sich schon zahlreiche Leibeigenen herausgebildet und viele waren für ihren Unterhalt auf die Erträge fremden Guts angewiesen, die sie dem Leibeckern durch Dienste verschiedener Art vergelten mußten. Seitdem gelangte die Entscheidung allgemeiner Angelegenheiten an die Großen, die magnates, proceres, optimates regni, die durch ihre Amtstellungen, ihren angewachsenen Grundbesitz und als Herren vieler von ihnen abhängiger Leute so einflußreich geworden waren, daß sich ihrem geeinten Willen die kleinen unabhängigen gebliebenen Freien wohl oder übel fügen mußten.

Im Deutschen Reich, das diese Entwicklung aus dem karolingischen Einheitsstaat übernommen hatte, verdrängte daher mit der Zeit bei den Regierungsgeschäften alle Mitwirkung des Volkes als solches, während sie sich in den Gerichten noch lange erhielt. Zu dieser Beseitigung des Volkes trug bei, daß seit den Ottonen der Brauch aufging, alle Mitwirkung des Volkes als solches, während sie sich in den Gerichten noch lange erhielt. Zu dieser Beseitigung des Volkes trug bei, daß seit den Ottonen der Brauch aufging, die Reichsangelegenheiten auf Hoftagen, d. h. Versammlungen der Lebensmänner unter Beirat oder Zustimmung der anwesenden Großen zu behandeln. Als es später wieder zur Berufung von Reichstagen kam, an deren Mitwirkung nun der König verfassungsmäßig gebunden erschien, da war dem Volke nicht einmal eine mittelbare Teilnahme daran verblieben: das Erscheinen auf dem Reichstag war ausschließliches Vorrecht hoher geistlicher oder weltlicher Würdenträger geworden, die sich aus königlichen Beamten über Reichsbezirke in eigenberufte Herren ihrer Gebiete verwanbelt hatten. Erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts haben auch einzelne Stadtgemeinden, infolge wachsenden Geldbedürfnisses der Krone, Zutritt zu diesen Reichstagen erlangt.

So hängt also die Ausgestaltung des Reichstages im Deutschen Reich enge zusammen mit der Entwicklung, welche die Landesherrenlichkeit genommen hat, und gleiches gilt auch von der Geschichte der Landstände, die erst mit der Ausbildung der Herrergewalt über die Gebiete beginnt. Diese Macht nicht ins Ungemessene wachsen zu lassen, entsprach sowohl den Wünschen des Reichsoberhauptes als auch der Landesuntertanen, allein die nämlichen Ursachen, die im Reich dazu geführt hatten, daß die Reichstage nicht als Organe des Volkes, sondern als Versammlungen eigenberechtigter Mächthaber tätig wurden, haben auch in den einzelnen Territorien zu einer Einschränkung der

Herrschenmacht nicht durch die Landsgemeinde, sondern durch die majores vel meliores terrae geführt. Die Landstände waren daher von Anfang an das, was sie bis zu ihrem Untergange blieben: d. h. sie waren weniger Organe des Landes — obwohl sie dessen Vertretung für sich in Anspruch nahmen — als vielmehr bevorzugte Klassen der Landeseinwohner, die eine Mitwirkung in Landesangelegenheiten zu eigenem Recht besaßen und an deren Rat oder Mitwirkung der Herrscher verfassungsmäßig gebunden war.

2. Die Landesherrenlichkeit entwickelte sich vor allem früh im Südosten des Deutschen Reiches, zumal in den Herzogtümern Österreich und Steiermark; dem entspricht, daß sich hier die Anfänge der Landstände auch weit zurück verfolgen lassen. Die von Below für die Feststellung des Begriffs der Landstände im späteren Mittelalter aufgestellten Merkmale: enge Verbindung der als Berater des Landesfürsten erscheinenden Personen mit einem bestimmten Lande einerseits und die Verpflichtung des Landesherren, deren Rat in gewissen Fällen einzuholen andererseits, lassen sich in Steiermark wohl am frühesten nachweisen. Der Kiedeworben terra nostrae ditionis, mit welcher Herzog Otakar von Steiermark 1186 in der Georgenberger Handschrift sein Herrschaftsgebiet bezeichnete, entsprechen in der gleichen Urkunde die Ausdrücke: nostri ministeriales et comprovinciales für jene Ritterschaft, die im Sinne der späteren „Herren und Landleute“ mit seinem Lande verbunden war. Nicht mit Unrecht hat man später, als die Landstände zur „Ritterschaft“ geworden waren, dies Privilegium der unteren zum Lande gehörigen Ritterschaft als Grundlage der Landesfreiheiten in Steiermark angesehen, denn die wichtigsten Rechte, die der Herzog den Seinen gewährt hatte, konnten vom Nachfolger nicht mehr einseitig geändert werden, da sie dieser durch Anhängen seines Siegels anerkannt hatte. Bald erhielten sie noch wichtige Erweiterungen: Eine Urkunde Kaiser Friedrichs II. (vom Jahre 1237), die sich als Beistätigung der von dem Herzogen Otakar und Leopold erteilten Freiheiten gibt, gewährte der steirischen Ritterschaft nicht nur die vorübergehende Vereinigung mit dem Reiche selbst, sondern auch einen gewissen Einfluß bei der Bestellung des künftigen Landesfürsten und das wichtige finanzielle Zugeständnis, daß Wägnernerwerbungen sine consilio communi ministerialium majorum Styriae unstatthaft seien. Noch weiter ging der Freiheitsbrief, den König Rudolf I. im Jahre 1277 den politisch maßgebenden Klassen in Steiermark ausstellte; er wiederholt im ganzen die Handschrift, die Kaiser Friedrich II. vor 40 Jahren erteilt hatte, bereicherte sie aber mit neuen Rechten, unter welchen sich auch dieses befand, daß der Landesfürst der Landesherrenschaft vorerst die Beobachtung der bestimmten Rechte und Freiheiten beschreiben müsse und erst dadurch Anspruch auf die Huldigung erwerbe.

Später als in Steiermark, immerhin noch im 13. Jahrhundert, ist es in Österreich, in Kärnten und Krain, Anfang des 14. Jahrhunderts in Tirol

und letztlich auch in Östz zur Ausbildung von Landhänden, d. h. dazu gekommen, daß der Fürst bei Erledigung mancher Landesangelegenheiten den Rat, mitunter auch die Zustimmung gewisser Klassen der Landesbevölkerung einzuziehen von Rechts wegen verpflichtet war. Doch waren die Rechte der Landhände weder überall noch immer dieselben und nur teilweise waren sie vom Landesherren schriftlich anerkannt. Sowohl die einzelnen als auch die Gesamtheit der vom Fürsten den Ständen gewährten Verbriefungen hat man als Landesfreiheiten, in Innerösterreich auch als Landhandherrschaften bezeichnet, wiewohl dieser Ausdruck mehrdeutig war, denn er blieb nicht auf die landesherrlichen Befähigungsbriefe beschränkt, sondern wurde auch auf Privatsammlungen solcher Freiheiten bezogen, die in den süß niederösterreichischen Ländern im Auftrage der Landhände angefertigt und zum Teil auch gedruckt wurden. Ergänzend stand neben den schriftlichen Landesfreiheiten der übliche Landgebrauch oder das Landesherrenformalen als ungeschriebenes Gewohnheitsrecht. Es war daher die Stellung zwischen Landherrschaft und Landesfürst keineswegs durch klare und erschöpfende Bestimmungen einer Verfassungsurkunde abgegrenzt und Inhalt und Auslegung derselben oft zwischen beiden streitig. Die Entscheidung hing dann von der augenblicklichen Machtlage ab.

Es gab ferner Zeiten, da es einzelnen Fürsten zweckdienlich erschien, die Landhände zu begünstigen, und andere, in denen sie als Beschränkung der landesherrlichen Gewalt übel geühten wurden. So ist also ihre Geschichte ein stetes Hin- und Herbogen zwischen ihrer Entwicklungskraft und der meist widerstrebenden landesherrlichen Macht. Schließlich haben jedoch in allen altösterreichischen Ländern die Ereignisse, welche das Aussterben alter und den Regierungsantritt neuer Herrschergegeschlechter begleiteten, die Zustimmungen unter den Habsburgern, die zur Landerteilung von 1379 und zahlreichen Vormundschaftsinterimseingriffen Anlaß gaben, die chronische Geldnot der landesherrlichen Kammer, kurz ein Zusammenstürzen verschiedener Umstände im 14. und 15. Jahrhundert, einen bedeutenden Aufschwung der Landhände und eine wesentliche Erweiterung ihres Wirkungskreises herbeigeführt.

3. Wie dieser Wirkungskreis, so war auch die Zusammensetzung der Landhände nach Zeit und Land verschieden. Jene meliores vel majores terrae, an deren Mitwirkung die Landesfürsten durch das Reichsweltkammer vom Jahre 1231 gebunden wurden, haben wir zuerst unter ihren großen Vasallen zu finden, die als Herren zahlreicher Rittervassallen und Hütigen damals die militärische und wirtschaftliche Macht des Landes verkörperten. Den ursprünglichen Bestandteil der Landhände bildeten daher allenthalben die Landherren, d. i. die Großgrundbesitzer, mochten diese nun freier oder unfreier Herkunft sein. In Österreich, wo sich der freie Adel länger erhielt, werden nach dem Landrechte aus dem 13. Jahrhundert die Grafen,

Freien und die Dienstmannen, die zu Recht zum Lande gehörten, zu dessen Landherren gezählt, in Steiermark hingegen waren um dieselbe Zeit die Ministerialen schon so sehr die politisch führende Klasse geworden, daß die 1237 und 1277 der unfreien Ritterschaft gegebenen Verbriefungen geradezu als Landesfreiheiten wurden.

Durch den Anschluß der Landesbischöfe und der Vorstände jener reich ausgestatteten Stifte und Klöster im Lande, die in Österreich schon 1217 vom Herzoge als praesati nostrae ditionis angetroffen wurden, erhielt der Kreis der Landhände seine erste Erweiterung, er umfaßte nun, nach Abschlag der reichsunmittelbaren Gebietseinschlüsse, den gesamten Großgrundbesitz im Lande, soweit dieser nicht zum Dominkaufe im engeren Sinne gehörte, d. h. soweit er nicht landesherrlich war. Eine Weitererweiterung nach dem weltlichen oder geistlichen Stande der Großgrundbesitzer war damals nicht vorhanden; noch auf dem Ständetage, den der Landeshauptmann Ulrich von Hallsee 1309 nach Graz berief, berieten die Kärntner, die man anlässlich der Empörung in Österreich ergreifen sollte, nebeneinander der Bischof von Seckau, die Grafen von Heunburg und Hohenlohe, die Freien von Sarned, die Ministerialen von Stubenberg, Pettau und von Viechtenstein und wen man sonst im Lande als Herrn erkannte.

Der Eintritt in den Kreis der Landhände durch die einfachen Rittermengen und das Bürgertum, soweit es in landesherrlichen Städten und Märkten sesshaft war, erfolgte erst viel später. Zwar wurden die rittermäßigen oder fensbaren Leute, die milites et clientes, wie sie in Österreich hießen, schon in den Tagen König Rudolfs I. zu den Adelligen im weiteren Sinne gerechnet, weil sie Wafferecht und passive Lebensfähigkeit hatten; allein die tiefere Stufe im Herrschaft, die sie von den Landherren trennte, war eine Kluft, die sich nicht so bald überbrücken ließ. Auch war ihr Stand nicht geschlossen: Bürger und reiche Bauernsöhne, die Lust am Waffenhandwerk hatten, konnten sich im 13. Jahrhundert noch den fensbaren Leuten beigesellen. Verschmelzungen zwischen Ministerialen und einfachen Rittern gaben darum als nicht handwiegend und es bedurte königlicher Gnadenbriefe, um Kindern aus solchen Eltern den Stand der Dienstmannen zu verlieren. Erst als durch wachsende Begüterung und den Eintritt der Ritter in fremde Dienste eine Verringerung dieser feudalen Auffassung erfolgt war, ließ sich der Ritterschaft die Aufnahme in die gleiche Urteilskraft und Anteil am politischen Leben nicht länger verweigern. Dieser Zeitpunkt war in den einzelnen Ländern verschieden. In Österreich, wo die Ritter und Knechte schon seit dem Ende des 13. Jahrhunderts fröhen, aber vergebliche Vorstöße gegen die Landherren zur Erweiterung ihrer Ziele unternommen hatten, wurden 1359 die Verhandlungen wegen Einführung des Ungeldes „in einem gemeinen offenen Gespräch mit allen Landherren, Rittern und Knechten“ des Herzogtums geschlossen. 1363 wurden durch die Landherren und die Landherrschaft gemeiniglich, edel und unedel, arm und reich,

die zu der Herrschaft Tirol gehören, die Pödingen festgesetzt, unter welchen Margarethe Kautsch die Herrschaft des Landes an Herzog Rudolf IV. von Österreich übergab. Die Einhaltung des Österreichisch-luxemburgischen Erbvertrages des Jahres 1364 genannte Personen in Vertretung der Landherren und Landleute von Kärnten usw. Demungeachtet finden wir später bei anderen Gelegenheiten wieder nur die Landherren als maßgebend genannt, die Entscheidung zugunsten der einfach Rittersmäßigen wurde unzweifelhaft erst durch die Ritterbündnisse herbeigeführt, die sich um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts bildeten.

Ähnlich verhielt es sich mit der Aufnahme der Städte und Märkte unter die Landhände, die auch erst erfolgte, nachdem es den Bürgergemeinden hier früher, dort später gelungen war, sich zur Geltung zu bringen. Nur selten läßt sich sagen, daß die letzte und bleibende Ausgestaltung der Landstände in allen österreichischen Ländern Anfang des 15. Jahrhunderts schon eingetreten war. Seitdem gehören zu ihnen sowohl der geistliche als der weltliche Großgrundbesitz (Präläten und Landherren), die einfache Ritterschaft, die landesherrlichen Städte und Märkte, in Tirol (seit 1415) außerdem die freie Bauernschaft der Täler und Gerichte.

4. Mit der Erweiterung des Kreises der Landstände änderte sich auch die Art und Weise, in welcher sie ihren Einfluß auf die Regierung zur Geltung brachten. Die Ansicht, als ob dies immer und überall auf Landtagen geschehen sei, ist irrig und beruht zum Teil auf der Verwechslung dieser mit den Land- und Hofparlamenten, auf welchen allerdings auch allgemeine Angelegenheiten zur Sprache kommen konnten, die aber im übrigen Gerichtsversammlungen waren.

Die Form, in welcher die Landhände ihren verfassungsmäßigen Anteil an der Regelung von Landesangelegenheiten erhielten, scheint anfänglich ziemlich allgemein die des „geschwornen Rates“ gewesen zu sein. Dieser geschworne Rat der Landherren — nicht zu verwechseln mit einem zweiten fürstlichen Rat, der Beamten eigenhaft hatte, aber ungefähr gleichzeitig in den Quellen auftaucht — befand sich in einer Doppelstellung, ähnlich wie sie später die Landeshausleute vielfach hatten, d. h. er war Vertretungsorgan einerseits des Landesherren und andererseits der Landstände und darum beiden verpflichtet. Das Amt selbst war wahrscheinlich ein bloßes Ehrenamt und die Auswahl und Ernennung dieser Räte stand dem Landesfürsten innerhalb des Kreises der Landherren frei. Allein da diese nicht sehr zahlreich waren, so konnte ihr Einfluß auf die Landesangelegenheiten durch Aufnahme von zwölf oder mehr der Ihren in diesen Rat des Fürsten hinreichend gewahrt werden, zumal der Herrscher mitunter ihrer förmlichen Zustimmung bedurfte, die selbst in Form von Willkürbriefen eingeholt wurde. Der geschworne Rat der Landherren blieb so lange der gewöhnliche Weg, auf welchem der Fürst mit seinen Landständen verkehrte, als die Landherren der einzig maßgebende politische Stand waren. Doch stand es dem Herrscher frei, sich auch an die Gesamtheit oder an

eine größere Zahl von Landhänden zu wenden, bisweilen war ihm dies sogar zur Pflicht gemacht. Die Landfriedensordnung für Österreich vom Jahre 1281 verfügt beispielsweise, daß gegen einen freibürgerlichen Landherrn allgemein „nach der Landherren Rat“, gegen einen einfachen Rittersmäßigen aber „nach der Herren Rat, die des Landes Rat geschworen haben, sowie auch der Städte, Ritter und Knappen Rat“ gerichtet werden solle. Späterhin, als sich der Kreis der Berechtigten schon erweitert hatte und die Landherren sich mit der Führung begnügen mußten, wurde in wichtigeren Fällen die Verstärkung dieses Rats durch außerhalb stehende Genossen und unmittelbarer Vertreter des Landesfürsten mit seinen Städten beiderlei. So wurden die Erklärungen zugunsten der Gemahlin Herzog Friedrichs des Schönen 1313 durch namentlich angeführte Landherren und Präläten und durch gewählte Vertreter einzelner Stadtgemeinden von Österreich und Steiermark bekräftigt, 1355 beschworen die Einhaltung von Herzog Albrecht II. Hausordnung 36 Landherren aus Österreich ob und unter der Enns, 18 Steirer und 8 Kärntner, die sich im eigenen Namen mit samt den Ländern und Städten verpflichteten usw.

Landtage sind erst seit Beginn des 15. Jahrhunderts in Österreich zu bleibender Einrichtung geworden. Veränderungen im gesellschaftlichen Wesen hatten allmählich den ausschließlichen Einfluß des Großgrundbesitzes eingeengt, den schroffen Abstand zwischen Landherren und ihrer Ritterschaft verringert, Städte und Märkte waren durch den Wohlstand ihrer wohnsitzlichen Bewohner eine Macht geworden, mit der man rechnen mußte, je mehr man in die Bahnen der Weltwirtschaft einlenkte. Aber auch unliebsame Erfahrungen, die man als Vorkriegsgang des ständischen Einflusses im geschwornen Rat durch die Bevorzugung des Beamtenrates schwer empfunden hatte, machten die Landherren zu einem engeren Zusammenschluß mit Ritterschaft und Städten geneigt, weil sie in dieser Vereinigung ein Gegengewicht gegen die wachsende Macht des Landesfürsten erblickten. Da aber für die große Zahl der nun Berechtigten der „geschworne Rat“ zu enge war und die Verschiedenartigkeit der Interessen einen weiteren Spielraum brauchte, so wurde die alte Form aufgegeben und der Landtag als neue Form für die Mitwirkung der Landhände durchgeführt.

Sowohl der Ort als die Zeit der Tagung war während des Mittelalters in den österreichischen Ländern für die Ständeverfassungen keiner festen Regel unterworfen. Die Ausschreibung stand dem Landesfürsten ohne irgend eine Beschränkung zu, er war namentlich dabei nicht verpflichtet, irgend welche Fristen einzuhalten. Es fehlt aber nicht an Beispielen, daß in Notfällen die Einberufung auch durch landesherrliche Beamte erfolgte. Außerdem nahmen die Ständemitglieder das Recht in Anspruch, auch ohne Aufforderung des Herrschers zusammenzutreten zu dürfen. Dergleichen eigenmächtige Versammlungen, die man später Landessynode nannte, saßen die Herzöge allerdings zu keiner Zeit gern, auf solche vor

allen bezog sich der Stoffscheiter, den Kaiser Friedrich III. in sein Geheimtagebuch eintrug: „Ein jeder Fürst, der da regieren will gewaltiglich nach seinem Ruh und Geseßen, der huet sich vor Versammlung der Landtschaft und Nobilität“. Erst seit Kaiser Maximilian I. wurde die Einberufung der Landschaften entschieden als ausschließliches Herrscherrecht in Anspruch genommen. Maximilian hat es z. B. als Eigenmächtigkeit streng gerügt, daß 1490 die Städte Bogen und Meran und 1508 die kaiserlichen obersten Feldhauptleute in Fällen dringender Landesnot die Landstände von Tirol ohne sein Wissen entboten.

Die lange tatarische Regierung Kaiser Friedrichs III. († 1493) hat übrigens die Stellung der Stände in Altösterreich nicht unbedeutend gestärkt. Die Tiroler Landstände zwangen durch Kriegsandrohung (1444/45), die Österreichischen durch offene Gewalt (1452) den der Dabstucht gezeigten kaiserlichen Vornund zur Beendigung der Vormundschaft und zur Entlassung seiner Mündel, des Herzogs Sigmund und des Königs Ladislaus. Aber auch in den späteren Jahren seiner Herrschaft, die durch Adelskriege, Türkenfälle und den Krieg mit Ungarn getrübt wurden, hat Kaiser Friedrich III. nicht den Einfluß derselben, um eigenmächtige Versammlungen der Landstände zu unterlagen, die sich auch nicht mehr auf ein Land beschränkten, sondern wie 1462 auf dem Ständetag zu Leubnitz sich zur allgemeinen Versammlung der Stände von Innerösterreich erweiterten.

B. Die Landstände vom 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts.

5. Ein Umwälzung in der Stellung der altösterreichischen Landstände trat mit der Regierung Kaiser Maximilians I. ein, indem dieser Fürst seine Freiheit auf dem Gebiete der Verwaltung zu einer Einengung der ständischen Ansprüche denigte. Die Errichtung neuer Behörden mit ausgedehnterem Wirkungskreise, mit besoldeten, abhebenden und daher vom Landesherren abhängigen Beamten, die Einführung der Wohlfahrtspflege in den Kreis der Herrschaftsaufgaben, die Einbürgerung von Söhnen des römischen Rechtes in den obersten Gerichten, dies alles konnte nicht ohne merkliche Rückwirkung auf die Ansprüche der altösterreichischen Landstände vor sich gehen, die ihren damals an Mitregierung streifenden Einfluß auf einmal ernstlich bedroht fühlten. Die Stände begannen, als sie dies merkten, mit scharfem Widerspruch gegen einzelne Neuerungen und heftigen Angriffen gegen einige besonders verhaßte Behörden, fanden sich aber mit diesen ab, als sie den geringen Erfolg ihrer Anstrengungen erkannten und suchten nun Einfluß auf die Amtbesetzung zu gewinnen. Als ihnen dies nicht in befriedigender Weise gelang, entschloßen sie sich, gleiches mit gleichem zu bekämpfen, indem sie den landesfürstlichen Behörden eine reichgegliederte Verwaltung im landständischen Wirkungskreise entgegensetzten.

Diesen Verordnungen der Landstände kamen allerdings die steten Weidnoten des Kaisers zu statten, die nur durch häufig wiederkehrende außerordentliche Steuern bewältigt werden konnten.

Eine ganze Reihe landständischer Beschwerdepunkte wurde bei solchen Anlässen in ihrem Sinne erledigt. Kaiser Maximilian verpflichtete sich: seine Blöße nur Inländern anzuvertrauen, den Landschaften gewisse Stellen bei den neuen Regierungsbehörden offen zu halten, rechtsförmliche Testamenten nicht zu entzöhen, niemand dem ordentlichen Richter zu entziehen, Angriffskriege nur mit Zustimmung der Stände zu beginnen u. dgl. m. Namentlich durch die Innsbrucker Bille 25 V 1518 schienen die Landstände schon nahe an ihr Ziel gelangt zu sein, und die Umstände, unter welchen der Kaiser einige Monate hernach erkrankte und starb, gaben ihnen sogar Gelegenheit, nochmals wie in ihren besten Zeiten des Mittelalters aufzutreten. In scharfem Gegenlage gegen die landesfürstlichen Behörden, deren Amtsaussatz sie durch den Tod Maximilians für erloschen erklärten, obgleich ihnen dieser durch das kaiserliche Testament bis auf weitere Verfügung seiner Nachfolger verlängert worden war, nahmen die Landstände geradezu die Regierung in die Hand, um, wie sie sagten, die verwahrlosten Lande ihren angestammten Herrschern zu erhalten. Doch blieb der gehoffte Erfolg aus, da der Gedanke der „brüderlichen Vereinigung“ der Länder, den Maximilian bei Lebzeiten ununterbrochen gepredigt hatte, nicht durchgedrungen war. Die Lande von Haus Österreich, ihres Herrschers beraubt, waren noch kein Reich, sondern eine Häufung von Territorien, die sich als so und so viele Landschaften fühlten und in ihrem starken Provinzialismus vor jedem Cypher zurückzusehen, das nicht unmittelbar dem eigenen Lande zu statten kam.

An dieser Halbheit, an dem gegenseitigen Mißtrauen, das sich in persönlicher Geßnäl der von den Landschaften an den spanischen Hof abgeordneten Gesandten laut äußerte, schloßte zum Schluß die große ständische Bewegung: sie fand bald, nachdem Erzkaiser Ferdinand I. durch die Brüsseler Teilung alleiniger Landesherren in Altösterreich geworden war, durch das Wiener-Kunstädter Urteil (August 1522) ihren künftigen Abschluß.

Dieser Ausgang zwang die Stände, die ihre Ansprüche nicht vornehmlich ausgeben wollten, zu einer Änderung ihres Vorgehens. Der Versuch nach des Kaisers Tod war an inneren Zwistigkeiten, aber auch darum mißglückt, weil die große Menge der Bevölkerung dem Beginnen der Stände kein Verständnis entgegenbrachte. Konnte man diese für sich gewinnen — und dies schien insofern möglich, als es sich in den tieferen Schichten der Gesellschaft schon regte (wie die Banerenaufstände zeigten) — so hatte man festeren Rückhalt. Da kam nun den Ständen jene große volkstümliche Bewegung zu statten, die damals in ihren ersten Anfängen von Deutschland nach Österreich herübergriff und rasch Anhänger in allen Kreisen gewann. Es wäre müßig, nachzugröbeln, wie die Dinge gegangen wären, wenn auch hier der Fürst, wie anderswärts, die Führung übernommen haben würde. Unter der Nachwirkung seiner ersten Regierungsmaßnahmen und bei der Abneigung der Bevölkerung

gegen seine spanischen Berater genigte die Stellungnahme Erzbischof Ferdinands gegen Luther, um den Ruf nach Freiheit des Evangeliums zur Vorfahrung zu machen, unter welchem sich alle vereinten, die ihm irgend mißtraulich oder gegnerisch gegenüberstanden. So gewann das Bekenntnis des Protestantismus in Österreich politischen Inhalt, der ihm an sich nicht zukam, und im Kampfe um die Glaubensfreiheit offenbarte sich auf lange hinaus tatsächlich auch das Ringen der Landstände um Behauptung oder Erweiterung ihres Einflusses.

Angeichts des drohenden Bauernaufstandes wurde 1525 für Tirol nebst der Landesordnung auch eine provisorische Ordnung des geistlichen Standes genehmigt, die in manchen Bestimmungen der religiösen Bewegung angepaßt war. Schon das Jahr darauf gelangte auf dem Augsburger Generallandtage von den Ausschüssen aller Länder an Erzbischof Ferdinand die Bitte, er möge, wie er es für Tirol schon bewilligt habe, auch in den übrigen Erbländern gestatten, daß das lautiore Evangelium ohne allen Zusatz durch geschulte Prediger frei von Furcht und Sorge verkündet werde. Der Erzbischof antwortete ablehnend, allein von diesem Augenblicke an ertönten bei jeder Gelegenheit die Bitten, Weisungen, auch wohl Drohungen und Forderungen der in ihrer Mehrzahl evangelisch gemordenen Landstände um ungehinderte Ausübung und Ausbreitung der evangelischen Religion in Österreich. Die Stände betrieben sich zur Begründung ihrer Ansprüche selbst auf den Augsburger Religionsfriede (1555), allerdings sehr mit Unrecht, wie ihnen von der Regierung sofort entgegen wurde, da dieser die reichsmittelbaren Untertanen ausdrücklich dem jus reformandi ihrer Landesherren unterwarf und den Andersgläubigen nur das *libello privilegium emigrationis* wahrte. Formaler Rechtsgrund, auf den sich die Protestanten damals in Österreich stützen konnten, waren lediglich persönliche Angelegenheiten des Landesherren, durch welche bei den steten Geldnöthen der Fürsten und der Staatsverwaltung ergiebige Hilfen von den Ständen erkaufet werden mußten. In dieser Zeit nun gewahren wir überall einen Zusammenschluß zwischen dem protestantischen Adel und den Glaubensverwandten in den landesherrlichen Städten und Märkten, der selbst zu förmlichen Bündnissen führte. Noch darüber hinaus gingen die Verabredungen von Land zu Land zur Erhaltung des Glaubens und die Werbungen um Fürsprache bei evangelischen Reichsständen.

Nach schwerwiegender Erfolg wurde dem Landesfürsten abgerungen, allein in der Tatsache, daß der politische Gegenstoß zwischen der Autorität des Herrschers und den Ansprüchen der Landstände schließlich mit der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses beider Teile zusammenfiel, lag auch eine große Gewähr für die Verstärkung der alten Autonomie. Überausen Zeit, weit länger als man erwarten würde, waren die Vertreter der oberen Stände im Kampfe gegen die Regierung einträchtig vorgegangen, in Steiermark hatten sie z. B. nach Auslage der Prälaten trotz mancher Zwischenfälle bis zum Tode des Erzbischofs Karl

(† 1506) „gleichsam nur ein corpus“ gebildet. Als jedoch der Kampf um den neuen Glauben zur Hauptsache wurde, da mußte es auch innerhalb der Landstände zu einer Spaltung nach Bekenntnissen kommen. Je fester das Aukreten der evangelischen Landstände wurde, um so looser wurde nun das Band der Interessengemeinschaft, das den geistlichen und weltlichen Großgrundbesitz gegenüber der Regierung vereiniget hatte. Als es endlich zur förmlichen Trennung kam, war in Steiermark erst 1591 erfolgt, da ertitt die Stellung der Landstände einen gewaltigen Stoß. Die Macht des Landesfürsten, nun durch den Anschluß der Prälatenbank und der beim alten Glauben verbliebenen Edelknechte unterstützt, konnte jetzt von der formellen Ermächtigung Gebrauch machen, die ihr der Augsburger Religionsfriede längst schon verliehen hatte, und durch die Gegenreformation einen vernichtenden Schlag gegen die Opposition der Landstände führen.

Die Gegenreformation, die also weit mehr zu politischen Zwecken als um kirchlicher Interessen willen erfolgte, wurde lange vorbereitet und dann derart durchgeführt, daß die Widerstandskraft der Stände erst geschwächt wurde, ehe nach Jahren der Hauptschlag fiel. In Innerösterreich traf diese Maßregel die landesherrlichen Städte und Märkte und den Bauernstand seit 1568, während die Ausweisung der altholischen Herren und Landleute erst 30 Jahre später erfolgte. In Österreich rief Kardinal Kolles dem König Matthias 1609, er möge die Städte durch Privilegien an sich ziehen, jedoch die Freiheiten jener, die nicht recht katholisch waren, vorerst unbestätigt lassen. Später, als der von Habinger geführte Bauernaufstand niedergeworfen und Kaiser Ferdinand II. durch Wallensteins Erfolge auf den Gipfel seiner Macht gehoben war, wurde die Gegenreformation auch in beiden Österreich gegen Bürgerchaft und Bauern mit Gewalt, gegen die Adeligen aber durch Gewissenszwang durchgeführt, ohne daß es zur förmlichen Landesverweisung gekommen wäre.

6. Mit dem Gelingen der Gegenreformation war die Niederlage des ständischen Einflusses in ganz Österreich der Hauptsache nach entschieden. Schon die Ereignisse, unter welchen die Übernahme der Herrschaft durch Ferdinand II. in den Ländern der kaiserlichen Linie erfolgte, hatten diesen Zusammenbruch vorbereitet. Die Unterwerfung der protestantischen Stände von Böhmen, Mähren, Österreich ob der Enns mit Waffengewalt, die Verurteilung der Aufständischen im Lande unter der Enns hatte die Ständepartheien ihrer trüglichen Häupter beraubt, die teils getötet, teils geächtet, des Landes verwiesen oder mindestens durch Hüteneingebung zu Grund gerichtet waren. Das Patent i VIII 1628 stellte die altholischen Herren und Landleute von Steiermark, Kärnten und Krain vor die Wahl der Glaubensänderung oder Auswanderung und es ist bezeichnend, daß über 800 Mitglieder des innerösterreichischen Adels damals den Ruf hatten, sich von der Heimat loszureißen. Wohl gab es auch weiterhin in den österreichischen Ländern sowohl den Herren- und Ritterstand, die

eiserflüchtig ob ihren Vorrechten wachten, allein beide sehten sich jetzt vorwiegend aus zugewanderten fremden Geschlechtern oder geadelten Beamtenfamilien zusammen, sie hatten daher weder das Selbstgefühl noch die Widerstandskraft des alten erbgewesenen Landesadels, der mit den Geschlechtern seines Landes seit Jahrhunderten verwachsen war. Und nun vollends die landesfürstlichen Städte und Märkte. Seit der Gegenreformation und dem Dreißigjährigen Kriege durchwegs verarmt, wurden sie, da die früher wirksamen Beweggründe weggefallen waren, fortan von den oberen Ständen im Landtag kaum mehr geduldet.

Die Landstände in Österreich zeigten daher nach dem Jahre 1630 gegen früher ein zu ihrem Nachteil verändertes Bild. Jener Frische und Größe der Auffassung, durch die sie sich im 16. Jahrhundert im Kampfe um Autonomie und Glaubensfreiheit als Verfechter allgemeiner Interessen im Lande auszeichneten, war Ermüdung und wachsende Engherzigkeit gefolgt. Von wahrhaft gemeinnützigen Anstalten und Einrichtungen, die sie je dem neuerschaffenen haben, finden sich kaum Spuren, wohl aber sonnten Nichtsichtigkeit, wie die Frage der Präbendenz, unter den Landständen Anlaß zu jahrzehntelangen Streit und größter Verbitterung geben. So sanken die Landschaften in dem Maße, als der Bürgerstand aus der Landstufe verdrängt und schließlich — hier und da — im Landtag auf die einzige Stimme des Warfchalls der landesfürstlichen Städte und Märkte beschränkt wurde, immer mehr zu einseitiger Vertretung der Interessen des Großgrundbesitzes sowie zur Versorgungsanstalt für verarmende landständische Familien und dielandschaftlichen Bediensteten herab. Nur das Mißtrauen gegen die Regierung war ihnen geblieben und äußerte sich im Widerstand gegen alle von dieser Seite beantragten Neuerungen, auch wenn diese vollaus berechtigt waren. Die Folgen blieben nicht aus, „die Herren Stände“ verloren fortwährend an Boden in der Bevölkerung und wäre die Regierung bei ihrer schlechten Finanzverwaltung nicht stets in Geldverlegenheiten gewesen, durch welche sie auf den Kredit der Landschaften angewiesen blieb, so wäre das „Grüde der Landesfreiheiten“, das von ihnen erst in den Tagen der großen Kaiserin und Kaiser Joseph II. beklagt wurde, schon weit früher eingetreten. Sich mit den Ratgebern des Herrschers auf guten Fuß zu stellen, das hatten die Stände schon im 16. Jahrhundert gelernt, die zur Vertretung wichtiger Angelegenheiten Vertrauenspersonen nach Hof entsandten und mit einigemaligen „Berathungen“ an die einflußreichsten Beamten nicht sparten, wenn sie etwas Besonderes durchsetzen wollten. Später wählten sie auch wohl „Protoktoren“, die Steier z. B. den allmächtigen Minister Kaiser Ferdinands II., Johann Ulrich Fürsten v. Eggenberg, um durch diesen ihre Interessen beim Herrscher unmittelbar vertreten zu lassen. Sicherlich war solches nur durch stillschweigende Duldung oder ausdrückliche Genehmigung von oben möglich. Allein es bedeutet eine völlige Umkehrung des Verhältnisses, wenn später der Herrscher selbst diese Ein-

richtung zur Ausstattung seiner Günstlinge benutzte und Kaiser Leopold I. beispielsweise 1660 die steirische Landtschaft förmlich, aber bestimmt auf-forderte, den Fürsten Wolfhard v. Auersperg auch ferner als Protoktor beizubehalten, mit welcher Stelle ein Jahresgehalt von 4000 fl. — gleich jenem des Landeshauptmanns — verbunden war.

Längst schon waren die Steuerbewilligungen zur leeren Formel geworden. Grundförmlich dauerte zwar die als Landesfreiheits geheißene Freiheit noch fort, allein die Überzeugung, daß der Staat ohne Steuern nicht mehr zu bestehen vermöge, war zu allgemein geworden, um bei den Landständen den Gedanken einer Steuererweiterung ernstlich aufkommen zu lassen. Daher verloren auch die Schadlosverordnungen, in welchen die Regierung die Steuer als freiwillige Leistung anerkannte, je häufiger sie wurden, um so mehr an Wert. Ursprünglich Zug um Zug gefordert und gegeben, erschloßen sie allmählich in immer größeren Zwischenräumen und hörten endlich ganz aus, in Steiermark beispielsweise schon 1707, in Krain, wo man sich kräftiger wehrte, erst 1751. Nur das Ausmaß der „Kontribution“ und die Art der Bedenkung kamen für die Stände noch ferner in Betracht, welche alljährlich die „Landtagspropositionen“ des Herrschers mit fleißigem Zeremoniell empfingen und trotz vielen Ränsels schließlich auch annahmen.

Stückeltig trachtete indessen die Regierung, die erforderlichen Summen sich im vorhinigen auf längere Zeit zu sichern. Kaiser Ferdinand I. Versuche schlugen allerdings fehl, die Stände hatten damals noch Kraft genug, um sein Begehren nach drei- oder mindestens zweijährigen Bewilligungen 1557 auf lange hinaus abzuweilen, die Stände im 17. und 18. Jahrhundert vermochten dies nicht mehr. In Tirol wurde 1626 das „Ungeld“ durch den Landesfürsten einseitig eingeführt und elf Jahre später trotz des lebhaftesten Widerspruches der Landstände „inkasuriert“, d. h. zur bleibenden Last gemacht. Die Niederösterreicher banden 1680 gewisse Summen durch Vertrag auf 12 Jahre, unter Kaiser Karl VI. kamen dergleichen „Rezeßse“ auch mit anderen Landschaften zuhande und wurden nach Ablauf ihrer Zeit mehrmal erneuert. Die landmäßige Bewilligung mußte demnachgedacht förmlich angefordert werden, nur konnte der dem Regezhage entsprechende Teil der Landtagsanforderung dann nicht mehr bestritten werden. Seit 1682 kamen überdies die sogenannten „Türksteuer“ auf, die von Kaiser Leopold I. und seinen Söhnen einseitig ausgeliehen, von den Landschaften aber gewöhnlich durch das Anerbieten von außerordentlichen Baushalbtätigkeiten abgelöst wurden. Unstreitig vermochten die Landschaften selbst in ihrer gedrückten Lage der Regierung durch ihr Widerstreben immer noch ernstliche Verlegenheiten zu bereiten, nur darf man diese nicht zum Maßstab des vorhandenen ständischen Einflusses machen, da sie viel eher Folgen der großen Mängel in der staatlichen Finanzverwaltung sind.

C. Die Landstände im letzten Jahrhundert ihres Wirkens (1748—1848).

7. Den letzten Abschnitt der Geschichte der österreichischen Landstände leiten die mit dem Kaiserlichen Erbprinzen einziehenden Erbprinzen der Kaiserin Maria Theresia ein. Die Einbringung der „Pragmatischen Sanction“ als Regierungsvorlage bei den Landtagen hatte den Ständen im Jahre 1720 noch einmal Gelegenheit zur Abgabe hochpolitischer Erklärungen im Namen der Erbländer gegeben, die darauf folgenden Erbheiligungen, die der künftigen Herrscherin bei Lebzeiten ihres Vaters geleistet wurden, noch einmal Anlaß zur Entfaltung glänzenden Fruns und zur Wiederholung derlei Höflichkeit geboten, es waren die letzten Schimmer einer großen Vergangenheit, mit welcher sich die Forderungen der Gegenwart nicht mehr vereinen ließen! — Über die Beweggründe ihres Vorgehens gegen die Stände gibt die Kaiserin im zwei aus mütterlicher Zustimmung zu besonderem Ruhen ihrer Pöflichkeit verfaßten Denkschriften Aufschluß. Nach dem Kaiserlichen Erbprinzen habe die gefährdende Nähe Preußens sie bestimmt, die inneren Einrichtungen der Monarchie einer gänzlichen Umgestaltung zu unterziehen. Da habe sie denn als allerschwersten Nachteil erkannt, daß die Angelegenheiten der österreichischen und der böhmischen Länder durch getrennte Hofkanzleien besorgt, der böhmischen Hofkanzlei immer Wämen, der österreichischen immer Ditterleider vorgelegt worden seien, denn diese Hofkanzler, weil den Ständen des Landes entnommen und in enger Verbindung mit ihnen, hätten jederzeit den Vortheil desselben ungleich lebhafter als das Interesse des Landesfürsten zu vertheilen gesucht. Überall habe man die eigene Lust zu verringern, die fremde zu vermehren getrachtet, und um sich bei den Ständen beliebt zu machen, hätten ihnen die Vortheile der Hofkanzleien, insbesondere in den österreichischen Ländern, viel zu weitgehende Freiheiten hauptsächlich bei der Hebung mit dem Domestikalvermögen und den Ausschreibungen der Kontributanten gestattet. So unglaublich sei die Mißwirtschaft gewesen, daß Ämtern und Train, zwei der kleinsten unter den österreichischen Ländern, allein sich mit Schulden in der Höhe von 7 Millionen belastet hätten. Diese Minister und Vorsteher der Länder hätten, dieser letzteren erwerbende Privilegia und Freiheiten denen Landesfürsten so schreckhaft vorgebildet, daß dadurch die Rettung des gemeinen Wehens zum öftern hilflos gelassen worden. Allein, „da ja hoch angesehene Privilegia fundieren sich bei der Sachen genauer Einsicht meistens nur auf denselben werthlos, nur connivendo eingestanden und von denen antecessoribus confirmierte Gewohnheiten. Da jedoch in denen Konfirmationen die Wörter wohlhergebrachte Gewohnheiten sich ausgebrüdet befinden, so kann denselben Selbstbehaltung mit gutem Recht nur auf die gute, nicht aber die übel hergebrachte Gewohnheiten verstanden werden.“

Somit die von der Kaiserin Maria Theresia zur Einbindung des ständlichen Einflusses getroffenen Maßregeln aus dem Gebiet der Verwaltung liegen, werden diese im Abschnitt IV zur Sprache kommen, hier sei nur erwähnt, daß es der Kai-

serin durch die Bemühungen des Grafen Haugwitz 1748 gelang, von den Ständen der österreichischen Erblande eine Erhöhung der Kontributanten von 9 auf mehr als 12½ Millionen zu erwirken und im Rezeßwege auf zehn Jahre zu binden. Bei der Erneuerung dieser Rezeß 1758 wurden die Länderbeiträge abermals erhöht und überdies den Ständen einige Gesälle, die ihnen 1748 überwießen worden waren, wieder abgenommen und inflamirt. Dies entzündete Vorgehen der Kaiserin gegen die Landstände war von Erfolg begleitet, weil sie von Anfang an ein freies Ernennungsrecht der „capi“ für sich in Anspruch nahm und nur falsche Perjanen an die Spitze der ständlichen Verwaltung berief, deren sie völlig sicher war, ferner weil es ihr durch die Unterordnung der Landstände unter die als Repräsentation bezeichnete landesfürstliche Behörde gelungen war, den Schleier zu lüften, der die „ständlichen Secreta“ umgeben hatte. Sie wußte genau, wie weit sie gehen konnte und schreckte auch nicht vor „juro regio“ getroffenen Maßregeln zurück, wenn sie auf Widerstand stieß, setzte landesfürstliche Kommissäre ein (wie im Lande ab und unter der Enns) aber verfügte selbst eine Sequenzierung der Landesentnahmen wie 1748 in Kärnten. Diese Beispiele wirkten. Als 1749 die Krainer Landstände eine Jahresquote von 242.457 fl. 18 kr. auf längere Zeit hinaus zugesichert hatten und Einwendungen dagegen erhoben, sich aber, in die Enge getrieben, bereit erklärten, „schuldigstermaßen alles zu bewilligen, sofern es der Hof befehlt“, erweiterte ihnen Minister Chotek ganz trocken, „daß der Hof expresse befiehlt, die Stände sollten es freiwillig bewilligen.“ und siehe da, die Stände beugten sich und gestanden die verlangte Summe am 30 IX 1749 der Regierung im Rezeßwege zu. Im übrigen ließen die Namen des Ständewesens während der Regierung der Kaiserin Maria Theresia erhalten, namentlich traten die Landtage noch regelmäßig zusammen. Aber in den landschaftlichen Ämtern kam es bereits zu Veränderungen, indem die Kaiserin einzelne, wie z. B. 1755 den Landmarschall und 1767 den Landesverweser in Steiermark befristete und sie und da, wie in Tirol und Ditterreich ab der Enns, der an der Spitze der ständlichen Landesverwaltung stehende Gubernialpräsident nebstbei auch zum Haupte der Landstände ernannt wurde.

8. Auch die weit schärferen Maßregeln Kaiser Joseph II. führten zu keiner förmlichen Aufhebung der Stände. Die Landtage wurden anfangs noch öfter einberufen, allein sie wurden fast ausschließlich auf die Bewilligung der landesfürstlichen Postulate sowie auf die Begutachtung einzelner Gesetze beschränkt. Was vor allem zu Klagen über den „Unnutz der ständlichen Versammlung“ Anlaß gab, war die seit 1782 durchgeführte sogenannte neue Länderverfassung, welche mit der Selbständigkeit der ständlichen Behörden und Beamten ausräumte, den unmittelbaren Verlehr mit der Regierung unterlagte, der bis hin vermittelst der sogenannten ständlichen Agenten in Wien in gewissen Fällen geblieben worden war, und schließlich den Ständen die Verfügung über die Landesstände so sehr ent-

109, daß ohne Anzeige an die Hofkanzlei und Bewilligung der Hofkammer auch nicht der kleinste Gehalt angewiesen werden konnte. Durch das Steuerpatent vom Jahre 1789, welches die Abgaben für den Grundbesitz bleibend festsetzte, wurde schließlich das Steuerbewilligungsrecht der Landstände tatsächlich beseitigt. Dabei wurden nach und nach alle ständischen Kollegien bis auf zwei Verordnete aufgehoben, die Siz und Stimme bei der politischen Landesstelle erhielten. Selbst diese, die nur aus jenen Personen gewählt werden konnten, welche die Regierung mit Rücksicht auf die Vorbildung als wahlfähig bezeichnete, bedurften der landesherrlichen Bestätigung. Mit wußten sie überdies ihren Siz außerhalb des Landes nehmen, denn der Kaiser beachtete die geschichtliche Sonderstellung nicht weiter, sondern vernichtete die Länder nach seinem Gutdünken zu größeren Verwaltungssprengeln. So wurden 1782/83 die Landeshauptmannschaften von Steiermark, Kärnten und Krain mit dem errichteten innerösterreichischen Gubernium vereinigt und daher die Verordneten von Kärnten und Krain nebst dem ständischen Syndikus und der Buchhaltung nach Graz gezogen, die Landeshauptmannschaft von Görtz und Gradiška mit dem Gubernium in Triest vereinigt u. dgl. m. Die ständischen Syndiki wurden als Sekretäre zur politischen Landesstelle übernommen, die ständischen Buchhaltungen mit der staatlichen Landesbuchhaltung vereinigt. Das führte mitunter zu einer vollständigen Umkehrung früherer Verhältnisse. In Tirol beispielsweise wurde der landesherrliche Syndikus, der allen Ständen gleich verpflichtet und aller Sachwalter sein sollte, aber kein Stimmrecht hatte und jetzt vom Gouverneur abhängig war, zum allgemeinen Referenten in Landesherrlichen Angelegenheiten, die er bei der Landesstelle in Gegenwart des Landeshauptmanns und der landesherrlichen Kommissäre vorzutragen hatte. Auf der anderen Seite wurden durch die Regierung angeordnete ständische Beamte aus dem Dienst entlassen und ihre Kosten anders bestritten.

Je unwilliger man diesen Umschwung in den Kreisen der Stände ertrug, desto heftiger war der Rückschlag nach Kaiser Joseph II. Tode. Sein Nachfolger wurde mit Bitten und Vorstellungen bedrängt, die geradezu auf eine völlige Wiederherstellung des seit der Kaiserin Maria Theresia so arg geschwächten ständischen Einflusses hinausliefen. Auf dem 1790 einberufenen offenen Tiroler Landtag allein waren bei 2000 Beschwerden vorgebracht worden.

Kaiser Leopold II. blieb indessen trotzdem fest und die von den Ständen vorgelegten weitreichenden Ächtungen, in welchen sie ihre Rechte zu begründen suchten, hatten nur geringen Erfolg. Das Jahr 1794 wurde als Normaljahr erklärt und jeder darüber hinausgehende Anspruch zurückgewiesen. Es blieb die absolute Gewalt der Krone unberührt und die Staatsverwaltung zentralisiert. Für die ständischen Beratungen wurden die vor 1780 bestandenen Formen nicht ohne Neuerungen wieder hergestellt. Die Steirer erhielten z. B. den Landeshauptmann als besonderes Haupt der

Stände zurück, und die Regierung verzichtete sogar auf ihr uneingeschränktes Ernennungsrecht, allein sie behielt die freie Auswahl unter zwölf Bergschlagengen und der Erbkönig hatte den Wehramtsstand nicht mehr wie einstens der Regierung und den Ständen, sondern ausschließlich dem Herrscher zu leisten. Die Wahl von Verordneten und Ausschüssen wurde wieder verstaatlicht, allein sie mußte jetzt kurienweise erfolgen und der herrliche Bürgerstand erlangte dabei trotz des heftigen Widerspruches der oberen Stände, abgesehen von der Vermehrung seiner Stimmen im Landtag, auch seinen eigenen Vertreter unter den Verordneten. Auch mit der Bewegungsfreiheit der Stände war es schlecht bestellt. Ihre Sitzungsorte und Rechnungsausweise unterlagen einer strengen Prüfung durch die Staatsbedürken, was ebenso gegen das geschichtliche Verkommen war als die Bemessung der Gehalte für die Verordneten und Schlichteten der Landschaft durch die Regierung, die den Ständen überhaupt jede noch so kleine Ausgabe untersagte, sofern nicht durch zugelandene Baulichkeitsträge vorgesorgt war. Die Präsentationsrechte zu gewissen Stiftpfätzen, welche die Landschaften besessen hatten, wurden ihnen entzogen und wo die Landesverfassung eine „Stabilisierung“ zum Besitz gewisser Güter forderte, wurde diese neuerlich vorgeschrieben. Allein das Einsichtsrecht, das freie Versammlungsrecht, die alte Kurienfreiheit, den eigenen Gerichtsstand und so manche andere alte Freiheit erhielten die Landstände nicht zurück, dagegen wurde versprochen, daß wenn es sich um neue allgemeine Gesetze handelt, die Stände allemal um ihre allfälligen Erinnerungen zu oernehmen sind“.

9. Kaiser Leopold II. hat den österreichischen Ständen jene verfassungsmäßige Stellung gegeben, welche sie bis zu ihrem Untergang behielten. Erweiterungen des ständischen Wirkungsbereichs, obwohl unter Kaiser Ferdinand I. (1835—1848) angestrebt, wurden nicht durchgeführt, wohl aber wußten die Stände noch manche Schwächung sich gefallen lassen. Anlaß dazu gaben vor allem die Gebietabtretungen während der Franzosenkriege, welche zur Aufhebung der ständischen Verfassung in Tirol (1808) und später auch in Krain, Salzburg, Görtz und Gradiška führten. Die Statuten, durch welche Kaiser Franz I. nach der Wiedergewinnung dieser Lande die ständische Verfassung hier von neuem einführt, brachten keine gezielte Fortentwicklung. Die Tiroler beschwerten sich, daß die neue Verfassung, die sie nach vielen Kämpfen und Bemühungen am 24. III. 1816 bekamen, zwar die förmliche Einberufung des Prinzipal- und Trienter Beiges bezieht, im übrigen jedoch weit hinter den Errungenschaften des Jahres 1790. II. zurückbleibe. Die Borsatzberger erhielten (17. VII. 1816) im wesentlichen ihre Verfassung so zurück, wie sie im Jahre 1805 bestand, waren jedoch von ihr so wenig befreit, daß die Stände ihre Wirksamkeit nur teilweise wieder aufnehmen. Die Krainer bekamen (29. VIII. 1818) eine der kärntnerischen angenäherte Landesverfassung, welche dem Bürgerstande zwar acht Vertreter, aber nur eine

einzigste Stimme im Landtage einräumte. Die Salzburger, die 1808 noch eine eigene Landeshoheit waren und eigene Landtage hatten, wurden der Landeshoheit von Österreich ob der Enns angegliedert und erwarfen erst 1826 die frühere Selbstständigkeit. Ganz versagt blieb die Wiederaufrichtung der Landeshoheit den Grafschaften Görz und Triest, wiewohl diese hier noch 1808 nicht weniger als 283 adelige Familien zählte. Ob übrigens in einem Lande Stände vorhanden waren oder nicht — sie fehlten beispielsweise auch in Sizilien und Palmen —, das hatte für das politische Leben im Grunde wenig zu bedeuten. Die westösterreichischen Landstände, zu einem Herrbild ihrer einstigen Größe herabgesunken, wurden nur zur Dekoration der absolutistischen Regierung geduldet, die ihnen unter Entfaltung weichenloser Pompe alljährlich die Steueranforderungen auf den sogenannten Postulatländagen zu bedingungsloser Bewilligung und Eintreibung übergab. Im übrigen waren sie nun eine durch mancherlei Vorrechte privilegierte, hochfahrende Körperschaft, die zunächst für sich und ihre eigenen Mitglieder so gut es ging sorgte und für die allgemeinen Interessen des Landes nur so weit eintrat, als sie davon eine Förderung ihrer besonderen Wünsche erwartete. Das Recht zur Wahl von Auswäusen sowie die Verwaltung der wenigen ihnen gebliebenen Fonds hatten sie zurückerlangt, waren jedoch durch Belohnungen der Staatsbedürfnisse vielfach beraubt. In welche Abhängigkeit sie dabei gerieten, da namentlich Verfügungen über den Domestikationsfonds, so weit nicht Bauschätze ausgetrieben waren, der fallweisen Genehmigung durch die Regierung bedurften, läßt sich denken. Als in Klagenfurt 1822 ein Sturm das Dach eines Landhausturms entführte, standen die Gefühle zur Wiederherstellung des Schabens durch drei Jahre unbenutzt, ehe die Regierung die Anträge der Stände auf Ausbesserung des Daches bewilligte!

10. So demütigend diese Abhängigkeit war, so bedeutungslos die Stände schon erschienen, ganz machtlos waren sie nicht, weil die Unzufriedenheit mit den drückend empfundenen Staatseinkünften unter Kaiser Franz I. in immer weiterer Kreislage. An die Thronbesteigung des Kaisers Ferdinand (1835) hatten sich Erwartungen von zeitgemäßen Reformen geknüpft, ihr Ausbleiben vermehrte die bereits vorhandene Mißstimmung. Zugleich erkannte man den Mangel des festen Willens und der erfahrenen Hand des auf dem Thron ergrauten Vorgesetzten. Man ließ daher die Gefühle der Unzufriedenheit lauter werden als man es vorher gewagt hatte und die Stände kamen dadurch kurz vor ihrem Ende. In die Lage, noch einmal die Führung der Opposition gegen die Regierung zu übernehmen. Allen übrigen voran taten sich die böhmischen Stände hervor, welche nach den Worten des Verfassers der „Genies der Revolution in Österreich“ geradezu die Stellung von Volksoberleitern usurpierten, zu welcher sie jedoch weder bestimmt noch vermöge ihrer Elemente und Einrichtung geeignet waren. Durch Erwerbung und Hebung des Nationalgefühls in der tschechischen Be-

völkerung suchten sie zugleich ihrer Stellung gegenüber der Regierung Rückhalt zu gewinnen. Ruhiger entwickelten sich die Dinge in den Alpenländern, wo es keinen reichen Adel gab und ein großer Teil der landtätlichen Güter schon in die Hände von Unabelligen gelangt war. Doch fehlte es zumal in Steiermark nicht an Männern, welche den Mut hatten, bedrohliche Erscheinungen im Landtage offen zur Sprache zu bringen, und die einsichtig genug waren, gemeinnützige Anträge zur Abänderung der Grundgesetze, Reform der Strafrechtsprozeße u. dgl. zu stellen. Scharf ging es dagegen in Österreich unter der Enns zu, wo Reibungen zwischen den Ständen und den staatlichen Behörden zur Tagesordnung gehörten, und es ist bekannt, daß die Märzereignisse des Jahres 1848, welche nicht nur den Zusammenbruch des verhassten Regierungssystems zur Folge hatten, sondern auch die alten Stände begruben, vor dem niederösterreichischen Landtage ihren Anfang nahmen. Die formelle Befestigung der alten Stände erfolgte jedoch erst durch § 77 der Reichsverfassung 4 III 49, R. 150. Wohl wurde bei Aushebung dieser durch das kaiserliche Patent 31 XII 51, R. 2 ex 1852, in § 34 der gleichmäßig veröffentlichten Grundzüge für organische Einrichtungen in den Kronländern, die Erlassung „eigener Statuten über den ständischen oder den mit einem zu bestimmenden Grundbesitz versehenen Erbbau, seine Vorzüge und Pflichten“ in Aussicht gestellt, doch sind solche seither nur für Tirol genehmigt worden (1883, vgl. Art. „Infolat“ A. Band II, S. 896). Da inbezug auf Grund des Patentes 4 III 49 neuerlassenen Landesverordnungen mit dieser Reichsverfassung im Jahre 1851 außer Kraft gesetzt wurden, so blieb in der Landesverwaltung eine Lücke, die dadurch ausgefüllt wurde, daß die früheren ständischen Verwaltungskollegien durch kaiserliches Kabinettschreiben vom 21 II 52 mit der Führung der laufenden Geschäfte in dem durch die alte ständische Landesverwaltung bezeichneten Umfang betraut wurden. Dieser letzte Rest ständischer Einrichtungen wurde erst 1861 durch das Inkrafttreten der neuen Landesverfassungen beseitigt.

III. Die Organisation des ständischen Körpers.

11. Die Ständerversammlungen des Mittelalters entwickelten fester Formen, lange war sogar der Kreis der Landtagsgäste, d. h. jener Klassen der Bevölkerung, die sich durch militärische oder finanzielle Leistungen zur Weltung gebracht hatten, keineswegs scharf begrenzt.

In den altösterreichischen Ländern war man schon am Anfang des 15. Jahrhunderts bei einer Zerlegung der Landeshoheit in vier Gruppen angelangt, die inbezug nicht immer die gleichen waren. Liberal finden wir als Mitglieder den weltlichen und geistlichen Großgrundbesitz sowie die landesherrlichen Städte und Märkte, unvertreten jedoch die gutsherrlichen (sogenannten Patrimonial-) Städte und Märkte sowie — wenn wir von Tirol absehen — den Bauernstand. Man begnügte sich mit der Annahme, daß deren Wünsche und Bedürfnisse ohnehin von ihren als Obrigkeit vorgelegten Grund-

herren vorgebracht und geschützt werden würden. Nur in Tirol entsprachen also die vier Gruppen der Landchaft den mittelalterlichen Gesellschaftsklassen: Geistlichkeit, Adel, Bürger- und Bauernstand, in den übrigen ältesten reichlichen Gebieten gelangte man zur Verteilung nur dadurch, daß man mit Berücksichtigung eines lebensrechtlichen Unterschiedes den Adel in zwei Kurien teilte und den „Herren“ die Ritter und Knechte oder die Kurie der Landleute im engeren Sinne entgegenstellte (vgl. Abschnitt 2).

Das schließliche Ergebnis war:

Als Mitglieder des „geistlichen Standes“ oder der Prälatenkurie, welche kraft ihrer Amtsstellung, oder wie man sagte, ex realitate officii zum Besuch der Landtage berechtigt waren, erschienen die Vorstände landständiger kirchlicher Korporationen, soweit diese vom Mittelalter her dem Grundbesitz zuzurechnen waren und zwar:

a) Die Landesbischöfe von Salzburg, Gurk, Lavant, seit dem 15. Jahrhundert auch von Laibach, Wien usw. ungeachtet des Fürstentitels, der ihnen zukam, doch wurden in Österreich später die Bischöfe und Fürstbischöfe von Wien und der Bischof von St. Pölten zum Herrenstand gerechnet.

b) Die Vorstände der Domkapitel und der mit Grundbesitz reich ausgestatteten Stifte und Klöster der Benediktiner, Zisterzienser, Prämonstratenser, Kartäuer und der Augustiner-Chorherren, in Krain überdies alle Laibacher Domherren. Weiblichen Stiften kam die Landstandschaft nur ausnahmsweise zu, wie etwa der Abtei Wözl in Steiermark, die sich gern als kaiserliche Stiftung bezeichnete, oder dem Kloster Nonnberg in Salzburg.

c) Die Komturen des deutschen und des Johanniter-Ordens.

d) Verschiedene geistliche Reichshände für ihre in den österreichischen Erblanden gelegenen Besitzungen, so die Fürstbischöfe von Brixen und Trient in Tirol, von Brixen und Freising in Krain, Salzburg und Bamberg in Kärnten usw. Die Stimme im Landtag kam ihnen unbeschadet ihrer Reichsunmittelbarkeit zu, wurde jedoch nur ausnahmsweise persönlich, meist durch Stellvertreter (für Bamberg in Kärnten durch den Bizeidom zu Wolfsberg) abgegeben.

Nicht vertreten im Landtag waren die Bettelorden, die Zerkulen und die Pfarrgeistlichkeit, obgleich sie landständigen Besitz hatten konnten. Nur in Kärnten zählte der Stadtpfarrer von St. Ägidien in Klagenfurt zu den Landtagsmitgliedern und gleiches galt für einige Pfarrer in Görz. Die übrigen im Lande wohnende Geistlichkeit war ausgeschlossen, sofern nicht einzelnen nach ihrer Abstammung aus landständigen Familien die Landstandschaft als jus personale zukam.

e) Seit Kaiser Leopold II. wurden Brillenstimmen dem jeweiligen Rektor der Wiener Universität und dem Karmeliter-Gesüldenabministrator als Vertreter der unter Kaiser Josef II. aufgehobenen Klöster beigelegt (Entschlüsse vom 11 V 1791 und 11 V 1792). Dies Vorrecht blieb jedoch den zu Luzern herabgedrückten Universitäten zu Graz und Innsbruck auch nach ihrer Wiederherstellung durch Kaiser

Jozef I. verlag. Dagegen wurde der Grazer Universitäts vom letzten händlichen Landtag in der Wahlordnung für den auf den 13 VI 48 einberufenen provisorischen Landtag die Entsendung dreier Vertreter (für sich und für das Joanneum) eingeräumt.

Die Prälatenkurie gewann sowohl wegen des mittelalterlichen Sages ecclesiae proaequit als auch durch landesfürstliche Erlässe zur Zeit der Gegenreformation allmählich überall die erste Stelle.

Der zweite Platz gehörte dem Adel, der entweder, wie in Tirol, einen einzigen Landchaftskörper bildete, gewöhnlich aber in die Kurie der Herren und der Ritter oder Landleute im engeren Sinne zerfiel. Diese Einteilung, die in Österreich noch weiter zur Unterscheidung des alten und neuen Herrenstandes, der alten und neuen Ritterlandschaft führte, war nicht nur für den Rang, sondern auch für die Zuweisung landständlicher Ämter von Bedeutung. Das Stimmrecht war ursprünglich Ausfluß der durch den Grundbesitz gegebenen Stellung des Landesadels; gleiches sollte man auch später erwarten, als die Steuerbewilligung an die Stelle des persönlichen Kriegsdienstes getreten war. In der Tat wurde seit dem 16. Jahrhundert die Erteilung der Landmannschaft nicht bloß an den Nachwuchs des Adels, sondern auch der Begütigung, d. h. eines qualifizierten Grundbesitzes von gewisser Größe gebunden, so daß die Stimme nur wirtschaftlich selbständigen Personen zukam (vgl. den Artikel „Junkel“, A. Bd. II, S. 891 ff.). Allmählich änderte sich dies, als man das Hauptgewicht nicht mehr auf die dinglichen Voraussetzungen für den Erwerb der Landstandschaft, sondern auf die rechtsförmliche Einführung in die landständliche Versammlung legte. Tiefer mußten sich alle Landtagsmitglieder bei ihrem ersten Erscheinen in der landständischen Versammlung unterziehen, weil von ihr die Ausübung des Stimmrechtes abhing. In Kärnten und Steiermark kam es schließlich dazu, daß auf eine solche Einführung hin allen ehelichen Söhnen eines Landhanges, auch wenn sie kein unbewegliches Vermögen hatten, Eig und Stimme in den Landtagen zugesprochen wurde, und so konnte es geschehen, daß hier ein Landstand, der beispielsweise fünf Söhne hatte, durch Erfüllung einer leeren Förmlichkeit für seine Familie sogleich fünf neue Stimmen gewann. Auch in Tirol wurden zweiten Adelige ohne Vermögensbesitz im Lande in die Landematrikel aufgenommen. Auf der anderen Seite verlor der Wüstenbesitz seine politische Bedeutung, sobald er aus den Händen landständlicher Familien an fremde Adelige oder an Bürgerliche überging, was namentlich seit der Aufhebung der landständlichen Einstandsrechte durch Kaiser Josef II. sehr merklich wurde. So ist also das Stimmrecht im Herren- und Ritterstande, losgerißt von seinen früheren dinglichen Voraussetzungen, zuletzt zu einem rein persönlichen Vorrechte der männlichen Angehörigen landständlicher Familien geworden.

Häufig vereinzelt konnte auch in dieser Kurie das Stimmrecht dem Vertreter einer Körperschaft gebühren. Ein Beispiel dafür bietet die Verteilung

der Landständschaft an die innerbergische Hauptgewerkschaft (1702), in deren Namen der jedesmalige Oberammergräf Sitz und Stimme im steiermärkischen Landtage befaß.

12. Adel und Geistlichkeit bildeten in Tirol die zwei, in den übrigen deutschen Erbländern die drei oberen politischen Stände des Landes. Ihnen standen in Tirol Bürger und Bauern als dritter und vierter politischer Stand gegenüber, während in Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain die Bürgerchaft sich mit dem vierten Plaze begnügen mußte.

Die unteren politischen Stände kamen nur in Tirol zu entsprechender Geltung, weil sie in den Ausschüssen, in welchen hier der Schwerpunkt der ständischen Einrichtungen lag, die gleiche Stimmenzahl wie die oberen Stände besaßen. In den übrigen deutschen Erbländern, wo der Bürgerstand als vierter Stand allein in Betracht kam, waren sie gegenüber den oberen Ständen vielfach zurückgesetzt. Nur während des harten Ringens um das politische Übergewicht, das zwischen den Landständen und der Regierung bis gegen das Jahr 1620 mit wechselndem Erfolge wogte, gewannen wir überall einen Zusammenschluß des protestantischen Adels mit seinen Glaubensgenossen in den landesfürstlichen Städten und Märkten. Gegenüber der Regierung, welche, um Verfügungsfreiheit über den Bürgerstand zu gewinnen, diesem sogar die Landständschaft bestritt, da er zum landesfürstlichen Kammergute gehöre, beharrten die protestantischen Ständebefürworter darauf, daß es mit den Städten und Märkten denn doch eine andere Bewandnis habe als mit den Händelsdingen und bergleichen dem Landesherren eigentümlichen Gütern. Die Landständschaft, die es 1591 bei den heidnischen Ständen, hätte sich dem widerprochen, daß der Erzherzog von den ihm „eigentümlichen“ Städten und Märkten rede. Städte und Märkte seien bei der Landständschaft der dritte Stand und so seien sie in der Landständschaft unbegriffen. Mit Leib, Gut und Quantierung seien sie frei. Wohl blieb hier zum Schluß der gehoffte Erfolg aus, allein in Österreich lezten es die oberen Stände trotz der Gegenvertretungen Abtels durch, daß König Matthias am 21. II. 1611 die landesfürstlichen Städte und Märkte ausdrücklich als vierten Stand anerkannte. Nach Durchführung der Gegenreformation fiel diese Interessengemeinschaft weg und da hierbei die Bürgerchaft während der Trübsale des Dreißigjährigen Krieges verarmte, so wurden nur die Städte in den meisten Landständen arg zurückgesetzt.

Dies zeigte sich schon bei der Abgabe der Stimmen. Gemeinliche Beratung und Beschlußfassung im Landtage, die auch früher nur ausnahmsweise vorgekommen war, fiel nun ganz weg, um so mehr als die Städte danach trachteten, ihren Beitrag zu den Steuerlasten in einer aliquoten Teil oder gar in eine unveränderliche Summe umzuwandeln. Das führte dazu, daß die und da dem Bürgerstande nur die landesfürstlichen Steueranforderungen mitgeteilt wurden, im übrigen aber von der Beratung und Beschlußfassung über andere Landesangelegenheiten ausgeschlossen blieb.

Dabei spielte auch der Umstand mit, daß die oberen Stände im Landtage ihr Recht persönlich ausübten, während die Bürger dies nur durch Vertreter tun konnten. Da es nun bei der zunehmenden Verarmung der Städte später immer häufiger vorkam, daß sich mehrere Orte mit einem gemeinsamen Bevollmächtigten begnügten, um an den Kosten zu sparen, so konnte dies zur Entziehung der Ansicht beitragen, daß der einzelnen Stadt im Landtage keine Sonderstimme zustiehe, sondern daß nur ein Gesamtvertreter — in Steiermark der Marktschall der landesfürstlichen Städte und Märkte — im Landtage Sitz und eine Stimme habe. Das wurde erst durch die grundlegenden Bestimmungen Kaiser Leopolds II. teilweise geändert, die dem Bürgerstande zu einer erhöhten Bedeutung im Landtage verhalfen.

Der Bürgerstand unter den politischen Ständen bildeten in jedem Kronlande bestimmte landesfürstliche Städte und (mit Ausnahme von Krain) auch landesfürstliche Märkte. Die Zahl dieser Ortschaften war nach den Ländern sehr verschieden, am größten in Steiermark (16 Städte und 20 Märkte), am geringsten in Krain (7 Städte, die jedoch insgesamt nur eine Stimme im Landtage hatten). Im Lande unter der Enns waren es die 1. Haupt- und Residenzstadt Wien und 18 „mitleidende“, d. h. zu den Landessteuern unmittelbar beitragende Ortschaften (14 Städte, 4 Märkte), im Lande ob der Enns 9 Städte, 1 Markt, in Kärnten 4 Städte und 11 Märkte, in Tirol 18 Städte und Märkte. Mit der Zahl dieser landtagsfähigen Orte stimmte die Zahl ihrer Vertreter keineswegs überein. In früherer Zeit kam es vor, daß je nach der Größe des Ortes und der Wichtigkeit der Verhandlungsgegenstände die Zahl der Vertrauensmänner wechselte, auch wohl ein einziger für mehrere Bürgerschaften entsandt wurde. Das hatte nicht viel zu sagen, so lange jedem Orte nicht mehr noch weniger als eine Stimme zukam, war aber von Bedeutung, wenn von der Zahl der Vertreter die Zahl der Stimmen im Landtage abhing, wie in Steiermark und Tirol. In Steiermark sollten seit 1791 die landesfürstlichen Ortschaften jedes Kreises abwechselnd zwei, im ganzen also zehn Vertreter in den Landtag abordnen, in Tirol waren die 13 Stimmen des Bürgerstandes im großen Ausschusse auf 18 Orte zu verteilen.

Die Vertretung des Bürgerstandes auf den Landtagen erfolgte in der Regel durch Mitglieder ihrer Magistrats, durch den Bürgermeister, Stadtrichter, geprüfte Räte u. dgl. Wo dies üblich war, fiel die Wahl von Landtagsabgeordneten durch die gesamte Bürgerchaft oder deren Ausschuss von selbst weg, das war so ziemlich allenthalben der Fall, mit Ausnahme von Tirol, wo ordentliche Wahlen vorkamen.

Der Bauernstand war nur in Tirol und zwar schon seit dem Jahre 1415 in die Landständschaft aufgenommen. Er bildete hier den vierten Stand und hatte mit den drei anderen Ständen den Anspruch auf gleiche Vertreterzahl in den verschiedenen landständischen Ausschüssen. Vertreten wurden die in die Landesmatrikel aufgenommenen Gerichte und

Täler durch Abgesandte, die nicht unmittelbar, sondern durch Wahlmänner gewählt wurden.

Die allgemeine Zulassung der Abgesandten der Bauernschaft zu den ständischen Landtagen wurde 1791 zwar in der Staatsratskonferenz, welche über die Vitzthumsen der Landchaften betrie, angesetzt, aber nicht empfohlen.

13. Einer vollständigen Anweisung gemäß waren ursprünglich nur einseitig gefasste Beschlüsse der Landchaft rechtswirksam, sie banden daher nur die Anwesenden, oft sogar nur die zustimmenden Mitglieder. Ein gutes Beispiel dafür bietet der österreichische Ungelddrrief vom 21 III 1359, dessen Verfügung Herzog Rudolf IV. ausdrücklich auf die Gebiete jener Grundherren einschränkte, „die das mit uns erkennen und haben wollen“, während er ausdrücklich für die übrigen sich sein früheres Recht der Rittersneuerung vorbehielt. Allmählich drang sich indessen der Mehrheitsgrundsatz Bahn und schon die gemeine Steuer, die Kaiser Friedrich III. im Jahre 1461 in Steiermark forderte, wurde ihm bewilligt „mit der Landchaft der meisten willen“. Je nachdem die Berücksichtigung der Ständegruppen zu einer Landchaft weiter vorgeschritten oder zurückgeblieben war, fand entweder gemeinsame Abstimmung der auf dem Landtag erschienenen Ständemitglieder oder eine nach Ständen gesonderte statt. Das erste war in Innerösterreich üblich, denn da wurden, wie Melchior von Strölen in einem 1592 abgegebenen Gutachten ausführte, „alle Sachen in gesambten verordneten Ständen abgehandelt“ und da hat pluralitas votorum an Stelle den Vortzug. In Österreich ab und unter der Enns hingegen wurden die Beratungen der Gemeinlichen „je und abgez in Ständen unterschiedlich fürgenommen, darauf erfolgt, daß jeder Stand in effectu nur ein Stund hat“. Bei dieser Übung verblieb es auch in der Folgezeit und noch im Jahre 1848 auf dem letzten ständischen Landtag zu Wien gab es sowohl gemeinsame Sitzungen der drei oberen Stände als auch getrennte Beratungen des Prälaten-, Herren- und Ritterstandes.

Jeder Landtag vermochte nur für sein Land bindende Beschlüsse zu fassen, es fehlte daher die ganze ständische Zeit hindurch eine Gesamtvertretung für den aus verschiedenen Herrschaftsgebieten zusammengefügten Länderbesitz der Habsburger. Kaiser Friedrich III. behielt sich mit Generallandtagen, d. h. er hat in allgemeinen Angelegenheiten von Innerösterreich wiederholt die drei Landchaften von Steiermark, Kärnten und Krain an den gleichen Ort und für dieselbe Zeit, z. B. 1453 und 1470 nach Bollermark, 1474, 1475 nach Raaburg, 1476 und 1478 nach Graz berufen. Es arbeiteten dann mehrere Landtage gleichzeitig nebeneinander an einem Ort und dem Herrscher waren durch ihr Beisammensein die Verhandlungen mit den Ständen vielfach erleichtert. Aber dieser Versuch ist niemals über Innerösterreich hinaus ausgedehnt worden, weil sowohl sachliche als persönliche Schwierigkeiten einer Erweiterung im Wege standen. Selbst Vindobona fielen bei den Ausdehnungsländern hinweg, die zuerst 1474 unter Kaiser Friedrich III. versucht wurden, ihre Ausbildung

jedoch unter Kaiser Maximilian I. und Ferdinand I. erhielten. Dennoch führten auch diese zu keiner Gesamtvertretung, ja sie arbeiteten in gewisser Hinsicht noch schwerfälliger, weil die Ausschüsse an den Inhalt der Intrikate durch ihre Landtage gebunden waren und Anfordern, die darüber hinausgingen, nur zum „Vindobona“ an ihre Vollmachtgeber entgegenzunehmen. Mit dem Innsbrucker Generalauschusslandtag, auf welchem Kaiser Maximilian I. 1518 die Ausschüsse aller seiner Fürstentümer um sich versammelte, schien der hoffnungsvolle Keim zu einer künftigen gesamtösterreichischen Vertretung gegeben zu sein. Wenn auch die Ausschüsse ihre Erklärungen immer nur im Namen ihrer Auftraggeber, also der einzelnen Landchaften abgeben konnten, so kamen doch schon gemeinsame Beratungen aller zur Entgegennahme von Reichsdiäten vor und die am 24 V 1518 ergangenen Innsbrucker Urteile erledigen eine Anzahl gemeinlicher Bescheidverpunkte der Landchaften in einheitlicher Fassung für alle. Ferdinand I. suchte auf dem von seinem Großvater betretenen Wege fortzuschreiten und berief nicht bloß im Jahre 1525-26 einen Generalauschusslandtag nach Augsburg, sondern versuchte nach dem Anstöße von Böhmen und Ungarn auch diese zu gemeinsamen Verhandlungen mit den österreichischen Landchaften heranzuziehen, leider ohne Erfolg, weil die einzelnen Ländergruppen von ihrem Fortkommen nicht weichen wollten, um nichts ihrer Stellung zu vergebem. Nur nach Überwindung zahlloser Schwierigkeiten war es ihm gelungen, 1541/42 einen Kongreß von Abgeordneten aller seiner Königreiche und Länder in Prag zu vereinigen, doch hielten sich sowohl die Exzeler Ausschüsse als die Ungarn von den gemeinsamen Beratungen fern, welche eine Einigung über die Besteuerungsgrundlagen bezweckten. Noch zweimal, 1544 und 1547, traten Ausschusskongresse zu Prag zusammen, um die Beratungen vom Jahre 1512 zu vervollständigen und zu vollziehen, später kam es unter der Regierung Kaiser Ferdinands I. zu keiner solchen Versammlung mehr. Möglich, daß der alternde Herrscher durch den Widerstand, dem er beständig begegnete, ermüdet war, möglich, daß ihn nun, da sich der Wegnag zu den protestantischen Ständeherrn allmählich verhärtete, die Gefahr erschreckte, daß die durch seine Bemühungen zu einem Körper verdamaligen Stände in gemeinsamer Wegnerschaft dem Herrscher entgegengetreten könnten. Sicher ist, daß die böhmischen Stände zu Anfang des 17. Jahrhunderts aus dem eben angeführten Grunde eine Konföderation aller österreichischen Stände anstrebten und 1611 den König Matthias eine allgemeine Zusage erhalten hatten, welche dieser dadurch zu umgehen suchte, daß er 1614 Vertreter aller österreichischen Länder (auch von Tirol und Innerösterreich, die nicht unter seiner unmittelbaren Herrschaft standen) nach Linz berief, um über die Mittel zu einem Kriege gegen die Türken und Bethlen Gábor zu beraten. Doch kam es auch hier nicht zu gemeinsamen Verhandlungen, sondern die Abgeordneten der einzelnen Länder übergaben getrennt und schriftlich ihre

Antworten. Nach dem Ausbruch der böhmischen Unruhen nahmen nun die Stände selbst die Ausschreibung von Länderkongressen in die Hand und beriefen solche 1620 nach Regensburg und später nach Prag.

Der Regensburger Pakt fügte zu der schon früher beschlossenen Freiheit des Handels noch Vereinbarungen über den Münzfuß hinzu, „damit die Vereinigung der Gemüter desto gesicherter sei“ und setzte fest, daß derlei Kongresse nun von fünf zu fünf Jahren abgehalten werden sollten, wobei sich Gelegenheit bieten werde, die Vereinbarung auch noch auf andere gemeinsame Bedürfnisse auszu dehnen. Seitdem galten freilich Länderkongresse der Regierung als bedenklich. Kaiser Ferdinand II. erklärte geradezu diese hochschädliche Union als der böhmischen Rebellion Muster, aus seine Nachfolger waren durch diese Erinnerung so sehr verunsichert, daß sie nur in Ausnahmefällen, z. B. wenn es sich um wichtige Änderungen im Steuerinhalt (1696 Verhandlungen wegen Einführung einer Generalakasse) handelte oder die Lande zur Übernahme von Hofschulden bestimmt werden sollten (1700), ständliche Vertreter aus allen Erbkönigreichen und Ländern nach Wien entboten, doch nahmen diese Versammlungen nicht den Charakter der früheren Auskünfte an. Am bemerkenswerthesten ist wohl, daß 1714 vor der Berufung von Landständvertretern nach Wien, mit welchen wegen Einbindung der Steuerbewilligung durch einen Fennalvertrag verhandelt werden sollte, die Hofkammer dem Kaiser Karl VI. eine Denkschrift des Hofkammersekretärs Christian Schörl von Schierndorf vorlegte, die den Gedanken ausführt, daß „ohne Konfurrenz der Länder und Stände“ gründliche Besserung auf den verschiedenen Gebieten der österreichischen Staatsverwaltung kaum erwartet werden dürfte. Es erscheine daher ratsam „nebst Konfurrenz einer Haupteinrichtungsdeputation aus allen Ländern insonderheit zur Beratungslagung und Feststellung eines äqualen und selbständigen Steuerfußes und Reglements in Regalibus deputierte Stände und demnach Vertreter des gemeinen Mannes zu evocieren“. Schierndorfs Vorschlag war verfehlt und verhallte wirkungslos; so lange die ständliche Verfassung in Österreich aufrecht blieb, kam es zu keiner Reichsvertretung. Wohl hat Fürst Metternich diesen Gedanken zu wiederholten Malen angeregt, so 1815 und 1835, als er zu einer ständlichen Kaiserkrönung drängte, bei welcher ständliche Abordnungen aus allen Teilen des Reichs einen Akt gemeinamer Quäbition dem gemeinsamen Oberhaupt hätten darbringen sollen, allein dies wurde ebenso abgelehnt als der Gedanke, den der Staatskanzler 1832 dem Kaiser Franz I. vortrug, es sei eine neue Verfassung dem Reiche zu gewähren, um den „Gegenatz zwischen dem monarchischen Prinzip und dem der Volks herrschaft aufzulösen“ und ein System des regelmäßigen Fortschrittes anzubahnen. Es blieb eben alles beim alten. Aber der Gedanke von der Notwendigkeit einer Reichsvertretung durchdrang dennoch immer weitere Kreise in Österreich und es ist gewiß bezeichnend, daß am 26 VIII 47

im ständischen Ständebefandtag bei der Beratung der Steuerpostulate das Wort fiel: die Beratung und Beichthigung über die Staatseinnahmen und Staatsausgaben stehe eigentlich einer Reichsversammlung zu.

IV. Wirkungsfreis der Landstände und land ständische Verwaltung.

14. Nach dem Gesamturteil des Reichsgerichtes vom 1 V 1231, das die verfassungsrechtliche Grundlage für die Entstehung und Entwicklung der Landstände im Deutschen Reiche war, sollten constitutiones vel nova jura von den Landesherren nicht erlassen werden, nisi maiorum et maiorum terrae consensus primitus habetur. Man sieht sich förmlich zur Auslegung dieser Ausdrücke im heute gebräuchlichen Sinne gedrängt und doch wäre nichts irriger als die z. B. in Ungarn augenblicklich gänge Übertragung der Begriffe des modernen parlamentarischen Staates auf den alten Ständestaat. Dieser war nämlich nicht einheitlich organisiert, sondern zerfiel in zwei durch seine höhere Ordnung zusammengehaltene Teile: dem Landesherren mit seinen Rechten steht das Land gegenüber. Dabei konnte es auch sein Staatsbürgerrecht geben, denn die Bewohner des Territoriums sind einmal Glieder des von den Ständen gegenüber dem Landesherren vertretenen Landes, andererseits als Untertanen den Herrschaftsrechten des Landesherren unterworfen und als solche ihm zu Treue und Gehorsam verpflichtet. Dem ständischen Staatsrecht war ferner das Gefegebungsrecht insofern Parlamente fremd, kraft welches innerhalb festgesetzter Grenzen materielle Rechtsnormen nur durch Übereinstimmung von Herrscher und Landesvertretern entstehen oder aufgehoben werden können. Auf ihr Steuerbewilligungsrecht gestützt und mit Ausnutzung der daraus entstehenden finanziellen Abhängigkeit des Herrschers äußerten sich aber die Stände über alles, was ihnen nahe ging, auch wenn es in die Ausübung eines zweifellosen Herrscherrechts eingriff, man vergleiche beispielsweise ihren allgemeinen Ansturm gegen Salomanica, den verhassten Generalalltagsmeister Erzbischof Ferdinand I. auf dem Augsburger Reichstags (1525/26). Wieder andere Male, in welchen man eine grundsätzliche Verwahrung gegen einseitig vom Herrscher ausgehende Gelege oder Einrichtungen erwarten sollte, rührten sich die Stände gar nicht, entweder weil die Verfügungen zweckmäßig waren, sich nicht gegen Mitglieder der Land schaft richteten, oder auch, weil sie deren Tragsorte nicht sofort erkannten. Es war daher der Wirkungsfreis der Landstände in Österreich ganz unbestimmt und nach Land und Zeit auch sehr verschieden. Er konnte sehr weit sein und sich nahezu bis zum Anspruch auf Willkürerlassung heigen, wenn ihnen, zur Zeit der Ständteilnahme im Herrscherhaus, eine schwache Fürstenmacht gegenüber stand, er wurde enger und eingeschränkt, so wie diese erstarbte. So ließen die vormundschäftlichen Regierungen im 15. Jahrhundert die Macht der Stände zeitweilig ins Ungemeine anwachsen, ähnlichen Erfolg konnte aber auch die durch üble Verwaltung und weitgetriebene Verschwendung ver-

urliche Notlage eines charakterisch schwachen Fürsten bewirkten, wie die Erlassung der Hofordnung durch den Meraner Landtag und die übrigen Vorgänge in den Jahren 1487–1490 zeigen, die der Abbanlung Erzbischof Sigmund von Tirol voranging.

Abgegeben von solchen Ausnahmefällen findet man die Mitwirkung der Landstände vor allem, wenn es sich um Bewilligung von Steuern oder sonst ungewöhnlichen Auflagen handelte, die entweder von den Ständen selbst oder von der durch sie vertretenen bäuerlichen Bevölkerung getragen werden sollten. Die Stände legten großen Wert darauf, daß solche Steuern als Ergebnis ihres guten Willens und nicht als erzwungener Anspruch des Fürsten erschienen und verlangten daher vom Herrscher gewöhnlich gewisse Zugeständnisse als Gegenleistung und außerdem die Ausstellung rechtsverbindlicher Erklärungen zur Wahrung ihres Standpunktes (Schadlosbriefe, Reversie), doch schwächte es die Stellung der Landstände, daß sich vom 16. Jahrhundert an die Ansicht Bahn brach, daß die geforderte Beihilfe nicht verweigert werden könne, sofern von ihrer Bewilligung das Wohl des Landes abhängt.

Als Vertreter des ganzen Landes, als Landtschaft, bildeten sich ferner die Stände für berechtigt, in dringenden Fällen fürs Land zu handeln. Sie erschienen als Vermittler bei Zwistigkeiten im Herrscherhause, beanspruchten Anteil an der vormundtschaftlichen Regierung, ihrer Mitwirkung bedurfte der Landesherr bei Erlassung von Landtrieden und anderer Maßregeln zur Landesicherheit wie zur Anordnung der „Frag“ nach schädlichen Leuten u. dgl. m. Nur darf man diese Landesvertretung nicht im Sinne der heutigen Repräsentatividee fassen. Die Vertretungsbeugsnis beruhte nicht auf einem ausdrücklichen Auftrag, der ihnen vom Lande einmal gegeben wäre, sondern auf dem Überordnungsverhältnis der Stände über den landtagsunfähigen Teil der Bevölkerung. Durch Wahl berufene Mitglieder des Landtages gab es nur für die sogenannten unteren Stände, die Mitglieder der Prälaten- und der Adelskurie beanspruchten ihren Sitz auf Grund qualifizierten Grundbesitzes, dessen Genuß ihnen kraft eines Kirchenamtes oder Erbgang zudem, oder der Zugehörigkeit zu bestimmten Familien.

Wit dem Anwohnen der landesfürstlichen Macht in Österreich verklärte — namentlich seit der Gegenreformation — der trübere Einfluß der Stände. Welch wahrhaft schädliche Reste ihnen zuletzt geblieben waren, kann man am leichtesten ersehen, wenn man in Barth-Parthenheims Werte über die österreichische politische Administration (1838, L. 163 ff.) oder in Springers Statistik des österreichischen Kaiserreiches (1840) die Abschnitte über den damaligen Wirkungskreis der Landstände nachschlägt. „Die Wirkksamkeit der Landstände“, bemerkt Springer (I, 264), „bezieht sich im allgemeinen auf Ratsschlüsse, Witten und Vorstellungen in Sachen, welche ihre Provinz betreffen. In dieser Art kann sich ihr Einfluß sowohl für Zwecke der Gesetzgebung als jene der Verwaltung überhaupt ersprießlich äußern insbesondere dadurch,

daß sie über Gegenstände, worüber die Staatsverwaltung eine Klärung aberlangt, begutachtende Äußerungen erstatten, oder daß sie aus eigenem Antriebe in Witten und Vorstellungen dasjenige zur Sprache bringen, was das öffentliche Wohl ihrer Provinz oder Korporation oder auch nur eines Standes betrifft. Das Recht der Gesetzgebung und das Recht der Besteuerung ist in seinem ganzen Umfange in den Händen des Landesfürsten; doch wird die beidseitige Grundsteuer in Form eigener Postulate den Ständen bekannt gemacht, die nach gegenseitiger Beratung und Annahme der postulierten Summe und nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung dafür zu sorgen haben, daß diese Landesanlage nach dem Kataster und in Gemäßheit der hierüber erlassenen Normalken repariert werde. Sie selbst dürfen ohne landesfürstliche Erlaubnis keine Abgaben ausbessern, auch nicht zu freiwilligen Beiträgen ausfordern.“

15. Das großartige Gebäude landständischer Verwaltung entstand erst im 16. Jahrhundert. Während des Mittelalters begnügten sich die Stände damit, daß der an der Spitze des Landes stehende landesfürstliche Beamte (Landeshauptmann, Landmarschall) die Pflicht habe, der Landtschaft ebenso zu ihren Rechten zu verfahren wie die göttliche Herrschaft selbst. Es kam daher nur in außerordentlichen Fällen zur Einsetzung von Auswärtigen mit gemeinem Auftrag zur Erledigung der von einem Landtag zum anderen vorkommenden Geschäfte (1406 in Österreich, 1423, 1443, 1487 in Tirol, im übrigen benutzte man die periodischen Zusammenkünfte der ständischen Gerichtstage (Landes- und Hofrechten, landmarschallisches Gericht) zu Vorbesprechungen oder zur Beforgung laufender Angelegenheiten. Solange dieser Zustand dauerte, bedurfte auch die Landtschaft als solche kein eigenes Heim, denn die Landtage wurden bald da, bald dort abgehalten, die an der Spitze des Landes und der Landtschaft stehenden Beamten aber wählten statt ihrer Doppelfunktion in irgend einem landesfürstlichen Gebäude, in dem auch die Sitzungen des Landrechtes stattfinden konnten. Ebenfalls brauchte man ein eigenes Archiv, da die ständischen Reichsbriefe der größten Sicherheit wegen von Zeit zu Zeit unter die angesehensten Ständemitglieder zur Aufbewahrung verteilt wurden. Es fehlte also im allgemeinen der Bedarf nach eigenen Amtshäusern und Beamten für die Stände. Nur die Krainer kauften schon 1467 ein Haus zu Vaidach, um es zu einem Landhaus zu machen, die Steirer folgten 1494, die übrigen Landschaften meist erst im 16. Jahrhundert. Am besten orientierten sich die Krainer Landstände ein, die nach ihrem Verfall mit der alten Landeshauptstadt St. Veit sich vom Kaiser Maximilian I. die 1514 durch Brand verödete Stadt Klagenfurt als Geschenk erbat, um hier ihren Sitz aufzuschlagen.

Den unmittelbaren Anlaß zum Ausbau der unvollkommenen Verwaltungseinrichtungen der Landtschaft boten die seit dem Beginne der neueren Zeit in Österreich Jahr um Jahr wiederkehrenden Ansuchen der Regierung um außerordentliche Hilfen. Sie zu verweigern, wagten die Landschaften

nicht, denn daß man nach dem Aufkommen stehender Heere den neuen Anforderungen des Kriegswesens nicht mehr durch das hergebrachte Aufgebot der Vasallen allein zu entsprehen vermöge, das fühlten die weltlichen und geistlichen Großgrundbesitzer, auf welchen die Last vor allen lag. Ehe sie sich zu persönlicher Übernahme erhöhter Kriegsdienste verstanden, wollten sie doch lieber in eine Besteuerung ihres Grundbesitzes und der auf diesem schafften Reute. Ähnlich war der Standpunkt der Bürger, dabei galt es jedoch als selbstverständlich, daß die Verteilung und Einbringung der übernommenen Leistungen nur durch die Landschaften selbst erfolgen könne und dürfe. So erwuchsen als die wichtigsten Zweige landständlicher Verwaltung das Steuer- und das Kriegswesen.

Die Besteuerung entwickelte sich in Tirol in unmittelbarer Anlehnung an das Kriegswesen. Die in dem Urteil vom Jahre 1511 von der Landtschaft übernommenen 5000 Fußknechte wurden zu Steuer-einheiten, indem man den Grund- und Gültbesitzern statt der Beistellung von so und so viel Anreihen die Ausbringung von so und so viel Moratshoden auferlegte. In den fünf niederösterreichischen Ländern dagegen wurde das herrschaftliche Grundeinkommen nach Pfundern, Schillingen und Pfennigen Vermögensgütern erhoben und dem einzelnen nach Maßgabe des abgeforderten Einkommens seine Steuer — in anderen Fällen die Anzahl der beizustellenden Reizigen — vorgeschrieben. Sowohl die Beistellung der Streitmacht in Tirol als der Gültsteuern in den fünf niederösterreichischen Ländern ließ sich im einzelnen nur durchführen, wenn man die Veränderungen im Besitze berücksichtigte, die seit der früheren Veranlagung bei den einzelnen Besitzern eingetreten waren. Diese Evidenzhaltung des Kaisers sowie die Einbringung der ausgeschrieben Steuern bildeten laufende Angelegenheiten, welche nur mit Hilfe besonderer Organe zu bewältigen waren.

In Tirol kam es 1519 zur Einsetzung des großen Ausschusses von 40, später 52 Mitgliedern, je 10, dann 13 aus jedem Stande, welcher von einem Landtage zum andern tätig sein sollte, und seit dem Jahre 1592 von der Regierung häufig als voller Ertrag des offenen Landtages behandelt wurde. Daneben gab es einen engeren Ausschuss und zur Vorlegung der richtigen Steuerveranlagung noch die sogenannten Steuerkompromissäre, alles Ausschüsse, die zwar ursprünglich durch Wahl ausgerollt, allmählich aber, als die Einberufung offener Landtage immer seltener wurde, mit dem Rechte der Selbsternennung ausgestattet wurden. Erst im Jahre 1721 kam es nach langen Verhandlungen mit der Regierung zur Errichtung der sogenannten ständischen Aktivität durch Aufführung zweier ständischer Deputationen zu Innsbruck und Bozen mit der Wirkungsfreiheit, welchen die Steuerkompromissäre seit dem Landtage von 1573 erlangt hatten. Sie bestanden später aus vier Mitgliedern (einem aus jedem Stande), welche sich zu Innsbruck unter dem Vorhaupte des Landeshauptmannes alle 14 Tage versammelten, um die Beschlüsse des engeren Ausschusses auszuführen, die laufenden

Geschäfte zu erledigen und die wichtigeren Angelegenheiten zum Vortrage für die beiden Ausschüsse oder die Steuerkompromissäre vorzubereiten.

In den übrigen österreichischen Erbländern gab es bei den Landschaften zur Vorlegung der laufenden Angelegenheiten schon seit den Tagen Kaiser Maximilians I. den Ausschuss der Beordneten, dem die Tiroler Aktivität später nachgebildet wurde. Die Zahl der Beordneten wechselte selbst in ein und demselben Lande und ebenso die Amtsdauer, die meist drei bis vier Jahre betrug. Entnommen wurden sie fast nur den höheren Ständen; in Österreich unter der Enns begannen wir 1539, in Krain 1579 zuerst Beordneten aus dem Bürgerstande. Eine Ausnahme machte Österreich ob der Enns, wo nach der Instruktion vom Jahre 1661 auf acht Beordnete auch zwei von Städten und Wörthen kamen, die sich aber mit dem halben Gehalt der übrigen begnügen mußten. Bei der Wiederherstellung der ständischen Einrichtungen durch Kaiser Leopold II. 1791 erhielt auch in Steiermark der Bürgerstand eine Stelle im Beordnetenkollegium. Dieses hatte im ganzen die Stellung der heutigen Landesausschüsse. Namentlich hatten die Beordneten das ganze Wirtschaftswesen des Landes „zu befragen, der Herren Stände Schüsse zu requirieren und derselben Gerechtfame und Privilegia zu konsolidieren“. Sie waren die Vorgesetzten der landständischen Kanzlei, hatten vom Landtage eine „Relation“ über ihre Tätigkeit im abgelauten Jahre, eine Art Bericht an d. gl. m. zu erhalten. Selbständiges Verfügungsrecht besaßen die Beordneten nur in sehr geringem Maße, namentlich waren ihnen Anticipationen, d. h. Vorauszahlungen noch nicht bewilligter Steuern an die Regierung unterlag. Neben den Beordneten gab es den vorzugsweise zu gehörenden ständischen Ausschuss, der sich, von Krain abgesehen, bis zuletzt erhielt und als stellvertretender Ertrag des Landtages galt. Außerdem wurden von den Landschaften noch mancherlei Ausschüsse oder Kommissionen meist zur Vorlegung vorübergehender Angelegenheiten gewählt. Residenzpflicht hatten nur die Beordneten, die daher von Anwesenheit befreit wurden, während die übrigen — abgesehen von den Besitzern der Landes- und Hofrechte, in Österreich ob der Enns auch der sogenannten Raitenherren — höchstens auf Entschädigung der Reiseauslagen und Tagelohn Anspruch hatten.

Keine der österreichischen Landschaften hat indessen ihre Verwaltung mit ihren Ausschüssen allein zu betreiben vermocht, die jeizende Zahl der Geschäfte machte überall die Anstellung zahlreicher landständlicher Beamter nötig. Zur Einhebung der Einnahmen und Berechnung der Ausgaben wurden Einnahmer oder Generaleinnahmer aus den Reihen der Ständemitglieder gewählt und ihnen eine Anzahl von Berufsbeamten beigegeben. Allgemein finden wir Juristen als Vorstände der landständlichen Kanzleien, ferner Offiziere für die landständlichen Truppen, Kriegskommissäre zur Sorge dazugehöriger tauffähiger Soldaten. Durch den Landtagsprozeß und dessen Anrechte wurde 1578 in Steiermark eine Art Landeshaupt-

merie geschaffen. Solange der Protestantismus in den Ländern vorherrschte, gab es landständische Prediger und Lehrpersonen für die Landstandsschulen, die Gesundheitspflege führte zur Bestellung landständischer Ärzte und Hebammen, die Eindämmung der Münzverfälschung in Steiermark und Kärnten zur Aufnahme landständischer Münzmeister und Wesselen. Aber auch Buchdrucker, Maler, Baumeister, Mehl- und Tanzlehrer bis zum Landständischen Herunter begannen und in den Listen der landständischen Bediensteten.

Zunächst nach der Steuerverwaltung war wohl das Kriegswesen jenes Gebiet, auf welchem die Landstände ihren größten Einfluß entfalteten. Von einem landesfürstlichen Heere konnte seit dem Auskommen der gemordeten Truppen bis zum Dreißigjährigen Kriege nur soviel die Rede sein, als der Herrscher aus seinen beschränkten Mitteln Soldaten anwerben und bezahlen konnte. Weit aus der größte Teil des Heeres bestand aus Truppen, welche von den Landständen aufgenommen, ausgerüstet und bezahlt wurden und unter der Führung landständischer Offiziere dem Landesfürsten nach Maßgabe der Landtagsbewilligungen auf ein oder mehrere Monate zur Verfügung gestellt wurden. Daß die Stände solche Mannschaften als ihre Truppen ansahen und über sie ein gewisses Verfügungsrecht beanspruchten, lag nahe und es hat mehr als einmal Streit darüber gegeben, wie weit deren Unterordnung unter einen vom Herrscher ernannten Oberbefehlshaber reichte. Diese Sachlage macht es erklärlich, daß bei Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges die Regimenter der protestantischen Stände von Österreich ob und unter der Enns an der Seite der offen abgefallenen böhmischen Stände dem Kaiser Ferdinand II. entgegengetreten werden konnten. Eine Wandlung trat erst ein, als es in Österreich nach dem belästigenden Kriege zur Ausbildung eines wirklich heftigen kaiserlichen Heeres kam. Um das Jahr 1640 waren die landständischen Truppenkörper, der Ertrag des früheren Lebensaufgebots, aus der österreichischen Heerarmee schon verschwunden, doch sind noch im Türkenkrieg von 1683 vierhundert Schützen von der Landchaft Krain den Steirern als freiwachhabender Saffurs geschickt und unter dem Befehle des bekannten Landesgeschichtsschreibers Johann Bernhard Freiherrn von Balboas als Ertrag der vorgeschobenen kaiserlichen Truppen an der ungarischen Grenze aufgestellt worden. Bis zum heutigen Tage hat sich als letzter Überrest landständischer Heeresverwaltung das landständische Zeughaus in Graz erhalten, das jetzt noch die Ausrüstung mehrerer tausend Mann mit Schutzwaffen und Truppsachen des 16. und 17. Jahrhunderts gestatten würde und durch seine alte Aufstellung und Reichhaltigkeit zu einer Waffensammlung geworden ist, die in ihrer Art einzig in Europa besteht.

Nachgehen von der Stellung von Linientruppen war aber den fünf niederösterreichischen Landständen aus der dauernden Grenzschutz gegen die Türken übertragen. Österreich unter der Enns verteidigte die Grenze bei Raab, Österreich ob der

Enns liefernte Proviant, Steiermark besorgte die sogenannte windische oder Warasdiner Grenze, welche nach den Beschlüssen des Bräuer Landtages von 1578 mit 650 Reitern und 2100 Fußknechten besetzt war, Kärnten und Krain übernahmen ebenso die Auslagen und die Verwaltung der übrigen kroatischen Grenze. Zur Bestreitung dieser Kosten wurde den Landständen die Erhebung von Steuern zugestanden — den Steirern z. B. im 17. Jahrhundert der Gesamtbetrag des Ordinarius der sogenannten vierfachen Wölfe mit 320.000 fl. — während sich die Regierung nur mit einem viel geringeren Extraordinarium begnügte. Diese Einrichtungen blieben in Innerösterreich bis zur Reform der Militärverfassung unter der Kaiserin Maria Theresia, welche gegen den Willen und nicht ohne heftiges Widerstreben der Stände im Jahre 1746 ff. durchgeführt wurde.

Diese ausgebreitete und reich gegliederte Verwaltung der Landstände war im 19. Jahrhundert bis auf einen ständigen Rest zusammengekrumpft. Geblieben war ihnen die Oborgabe für die Wichtigkeit des Steuerkatasters und daher die Führung des Gültbuchs, in Tirol, Österreich ob und unter der Enns, Steiermark und Kärnten auch die Einhebung der Grundsteuer, ferner die Wahl der ständischen Ausschüsse für die laufenden Geschäfte sowie die Ernennung der ständischen Beamten und Diener nach Maß des bewilligten Personal- und Besoldungsstandes, die Führung der Landstandsmappe und — Tirol und Krain ausgenommen — auch die Vereidigung des Inbegriffs, die Verwaltung des ständischen Domestikallandes und des Provinzialkreditwesens, die Verwaltung oder Leitung der ständischen Lehr-, Kunst- und anderen Anstalten, wie des Museums Joanneum, der Zeichenschule, des ständischen Theaters in Steiermark und endlich das Vorschlags- oder Besoldungsrecht zu den ständischen Präbenden und Stützungsplätzen.

V. Rechte der einzelnen Landstände.

16. Die Rechte der Landstände als Körperschaft sind in Abschnitt 13 der Schilderung ihres Wirkungsbereiches besprochen worden, es gab jedoch auch Rechte, auf welche der einzelne als Mitglied der Landchaft Anspruch hatte. Sie kamen mit einer Ausnahme nur den oberen Ständen, die meisten sogar bloß dem Landesherrn zu, während die übrigen Vorrechte einiger Adelsgeschlechter waren.

Das Umfassendste dieser Rechte, die Fähigkeit zum Landtage, umgrenzte zugleich den Kreis der Landstände. Sie war in den oberen Ständen persönlich Vorrecht einzelner, die als Inhaber bestimmter Ämter oder als Angehörige des Landesadels Anspruch auf Sitz und Stimme im Landtage hatten, bei den unteren Ständen Vorrecht einer privilegierten Stadt-, Markt- oder Bauerngemeinde, also einer Körperschaft.

Den oberen Ständen gemeinsam war die Fähigkeit zum Besitze der Land- oder Herrschaft, d. i. gewisser rechtlich qualifizierter Grundstücke oder von gewissen Rechten an solchen. Erwarben andere Personen oder Körperschaften solchen Besitz, so waren sie darin nur bedingt geschützt, da sie

dem landständischen Einkommenrechte ausgesetzt waren, auch ruhten gewisse sonst mit solchem Besitze verbundene Rechte, es fielen z. B. Begünstigungen in der Steuer hinweg und es mußte der sogenannte immobilisierte Zinsguldener bezahlt werden.

Die Rechte, welche Ausfluß der Zugehörigkeit zum Landesadel waren, können hier übergangen werden, da sie schon Band II, S. 388 ff., unter dem Schlagworte „Insolot“ A erschöpfend behandelt sind; hervorzuheben sind jedoch die einzelnen Geschlechtern des Landesadels zustehenden Ansprüche auf die Landesämter.

Die Landesämter gehen in ihrem Ursprunge auf die Einrichtungen der Ministerialität zurück. Aus dem unfreien Gefinde der Fürsten haben sich allmählich jene Familien empor, welchen die Versorgung der uralten germanischen Höfämter des Truchseßen, Schenen, Worschalls und Kämmerers anvertraut war und die dadurch Befreiung von untergeordneten Dienstleistungen erlangten. Anfänglich waren jedem dieser Höfämter mehrere Dienstmannengeschlechter zugewiesen, die nach demselben als Schenen, Kämmerer des Herzogs von Österreich, von Steiermark usw. bezeichnet wurden, doch kam es schon im 12. Jahrhundert vor, daß Dienstleistungen einem bestimmten Geschlechte ausschließlich und vererblich durch Leihe übertragen wurden, z. B. das Truchseßenamt in Österreich 1188 an die Geseßler, das Kämmereramt 1241 an die Hinderberger. Als bald nach dem Aussterben der Babenberger wurde jedoch die nähere Bestimmung *camerarius ducis*, *marescallus noster* durch einen Ländernamen *Austrinae*, *Stirinae* usw. ersetzt.

Das Amt und dessen Rechte und Pflichten erscheinen von da ab (1248) nicht von der Person des Herzogs abhängig, sondern mit dem Herzogtum verbunden, das von Kaiser und Reich zu Lehen ging. Da jedoch der Herzog zu seiner persönlichen Bedienung obiger Ämter nicht zu entbehren vermochte, so kam es zur Scheidung der wirklichen Höfämter von jenen Landesämtern, die, weil sie in Lebensform somit im Geschlechte des Empfängers vererblich erteilt wurden, nun zu Landesämtern wurden. Dem Hofmarschall, dem dienstsituierten Kämmerer, Schenen und Truchseßen seitdem der Erbmarschall des Herzogtums Österreich, der Erbämterer von Steier, der Erbschenk von Kärnten usw. entgegen, die ihres Amtes nur mehr bei feierlichen Anlässen, namentlich bei Erbahlungen und Begräbnissen malten, dadurch aber ihren Standesgenossen gegenüber eine ausgezeichnete Stellung gewannen. Viele Ehrenvorzüge und die nicht unbedeutenden Einkünfte, die den besetzten Geschlechtern gleichzeitig eingeräumt wurden, machten diese Landesämter sehr begehrt und waren Veranlassung, daß im Laufe der Zeit die Erbämter über die ursprüngliche Vielzahl hinaus auf das Drei- und Vierfache vermehrt wurden. Wiewohl seit dem Jahre 1818 auch die letzten Anlässe zur Leistung dieser Ehrendienste weggefallen sind, so werden doch die Titel der Erblandsämter von den Familien, denen sie zustehen, noch heute lebendweise empfangen und geführt.

Literatur.

Vgl. die Lehrbücher über Österreichische Reichsgeschichte von Bodmann, Huber, Lisch, Wernke, sowie die dem Artikel „Insolot“ A, Bd. II, S. 596 f., angeführten Werke, ferner: *Altenstädte*, historische, über das Ländereisen in Österreich, I—VI (1847—1848, meist Böhmen betreffend). v. Bedt-Bidmonstetter: Zur Vorgeschichte der Grundentlastung im Kaiserthum Österreich. Wien 1889. Beer: Das Ländereisen der Monarchie (unter Kaiser Karl VI., i. der Österreichische Erbfolgekrieg, I, 197 ff.). Wien 1896. Beitel: Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740—1848. Innsbruck 1896/98. Beiträge zum Verständnis der ländlichen Bewegung in den deutsch-österreichischen Provinzen. Leipzig 1848. v. Belon: *Territorium und Stadt*. München 1900. S. 163 ff. Bibl: Die katholischen und protestantischen Stände in Niederösterreich im 17. Jahrhundert. (Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, N. II, 1903, S. 165 ff.) Derselbe: Die niederösterreichischen Stände und die französische Revolution (a. a. O. S. 77 ff.). Bidermann: Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee. I, II. Innsbruck 1867—1889. Derselbe: Die österreichischen Länderkongresse. (Mittheil. des Inst. für österreichische Geschichte). XVI, 1896, S. 264 ff.) Costell: Ausführliche Beschreibung der Erbahlungen am 14. VI. 35. Wien 1837. Darstellung über die Amtswirtschaft des oberrheinischen vereinigten Landeskollegiums (1848—1890). Linz 1861. (Unter ähnlichem Titel erschien auch eine gleiche Arbeit für Österreich unter der Enns.) Deneßberg: Erbahlungen von denen gesammten österreichischen Landständen 1728 abgelegt Graz (1740). Timp: Geschichte Krains. 4 Bände. Laibach 1874—1876. Emmert: Geschichtliche Darstellung der Erblandsämter in Tirol. Innsbruck (1838). Hissel: Studien zur österreichischen Reichsgeschichte. Wien 1906. Wierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht, I. Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin 1898. Windels: Der erste österreichische Reichstag in Linz 1614. S. B. der I. Akademie der Wissenschaften. Band 40. Wien.

Hartig: Genesis der Revolution in Österreich im Jahre 1848. Leipzig 1850. Hermann: Handbuch der Geschichte des Herzogtums Kärnten, 3 Bände, Klagenfurt 1843—1860. Hirn: Die Tiroler Landtage zur Zeit der großen Bauernbewegung 1893. Dugelmann: Studien zum österreichischen Vereins- und Verfassungsgesetz. Graz 1879. Ilwos: Die Grajen von Attems in ihrem Wirken in und für Steiermark. Graz 1897. Derselbe: Der provisorische Landtag des Herzogtums Steiermark im Jahre 1848. Graz 1901. Derselbe: Projekt eines Länderkongresses der österreichischen Alpenländer. (Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark XLV, 1897, S. 13 ff.) Rogler: Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol bei dem Ausgange des Mittelalters I, Wien 1901. von Krouse: Zur Geschichte Österreichs unter Ferdinand I. 1519—1522. Wien 1873. Krouse, Ritter v.: Beiträge zur Quellenkunde und Geschichte des feierlichen Landtagswesens bis

1504. (Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen II, IV, VI, XVI.) Derselbe: Verzeichnis steierlicher Stände- und Landtagslisten des 16. und 17. Jahrhunderts (a. a. O. I.). Derselbe: Die landesherrlichen und landständischen Patente 1493–1504 (a. a. O. XVIII, XIX). Derselbe: Urkunden zur Geschichte des Landesfürstentums, der Verwaltung und des Ständewesens in Steiermark. 1283–1411. Graz 1899. Derselbe: Landesfürst, Behörden und Stände des Herzogtums Steier 1283–1411. Graz 1900. Kropatschek: Österreichs Staatsverfassung. 1. Band. Wien 1794. Kummel: Die landständischen Ausgabeblätter als steiermärkische Geschichtsquellen. Derselbe: Über eine Landeshauptmannschronik des 16. Jahrhunderts. Derselbe: Kunst und Künstler und ihre Förderung durch die steierische Landtschaft (sämtlich: Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. XIV–XVI). Langer: Verfassung und Verwaltung der deutschen Erblande unter Kaiser Karl VI. (I. Österreichischer Erbfolgekrieg I, 57 ff.). v. Leitner: Einfluß der Stände auf die Bildung in Steiermark (Steiermärk. Zeitschrift N. F. II, 1. Heft). Derselbe: Erbhuldigung in Steiermark (Mitteilungen des historischen Vereines für Steiermark I, 98 ff.). Lohrstein: Die steierische Religionspolitik 1572–1573. (Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen XXVIII.) Derselbe: Der Huldigungsstreit nach dem Tode Erzherzog Karls II. (1590–1592). Graz 1898. v. Luschn: Die Anfänge der Landstände (Österreich. Zeitschrift, XLII, N. F., S. 427 ff.). Derselbe: Studien zur Geschichte des steierischen Adels im 16. Jahrhundert (Mitteilungen des historischen Vereines für Steiermark, 1875, Heft XXIII).

M. Mayer: Das Archiv und die Registratur der niederösterreichischen Stände von 1518 bis 1848. (Jahrbuch des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1902.) Derselbe: Zur niederösterreichischen ständischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte in den Jahren 1848–1861 (Monatsblatt desselben Vereines, 1906, S. 124.). F. M. Mayer: Der Bruder Landtag des Jahres 1572. Wien 1888. M. Mayer: Der Mineral-landtag der österreichischen Erblande zu Augsburg 1525/26. Innsbruck 1894. v. Meißner: Zur Geschichte der obersten Hofämter in Österreich. Personal- und genealogische Zeitschrift I, Wien 1871. A. Well: Die Anfänge der Bauernbefreiung in Steiermark. Graz 1901. Derselbe: Das Archiv der steierischen Stände. Graz 1905. A. Well: Abhandlungen zur Geschichte der Landstände im Erzherzogtum Salzburg. Salzburg 1905. (Mitteilungen des Vereines für Salzburger Landeskunde. XLIII bis XLV.) Freiherr v. Wenzl: Die Finanzen Österreichs von 1701–1711. Wien 1890. Moser: Von der deutschen Reichshabsburger Landen, deren Landständen 1709. (S. 417 ff., 910 ff.) Freiherr von Wurzbach: Zur Stauergeschichte Tirols. (Schanz, Monatsarchiv XIX, Band 2, S. 125 ff.) Obersteiner: Die evangelischen Stände im Lande ob der Enns 1594–1597. 1892. — Österreich im Jahre 1840 von einem österreichischen Staatsmann. Leipzig 1840/43, 4 Bände. v. Ottenfels: Land earten-

licher Huldigungskast Leopoldi Röm. Kaiser. Anno 1660. Friburg: Die niederösterreichischen Stände und die Krone in der Zeit Kaiser Leopold I. Mit. Inst. für österreichische Geschichte. XIV. Sartori v. Montecore, Tullio: Geschichte des landständischen Steuerwesens in Tirol von Max I. bis Maria Theresia. Innsbruck 1902. Schödl: III. Abhandlung aus dem österreichischen Staatsrecht. Von den Erbhuldigungen. Wien 1763. Stütz: Zur Charakteristik des Freiherrn Georg Erdmuth v. Tschernembl. (Archiv für österreichische Geschichte, IX.) Tegner: Technik und Geist des ständischen monarchischen Staatsrechts. Leipzig 1901. Derselbe: Der österreichische Kaisertitel, das ungarische Staatsrecht und die ungarische Volksliste. Wien 1899. — Tirol unter der bayerischen Regierung. Karau 1818. Unger: Geschichte der deutschen Landstände. Hannover 1844. 2 Teile. Wolf: Kurze Geschichte, Statistik und Topographie von Tirol. München 1807. Wretschko: Das österr. Marchallamt. Wien 1897. v. Zahn: Zur Geschichte des landständischen Archivwesens in Steiermark (1. Jahressber. d. steierm. Landesarchivs). Graz 1870. Zeißig: Der Ausschusslandtag der gesamten österreichischen Erblande zu Innsbruck 1518. (Archiv für österreichische Geschichte, XIII.) Zu vergleichen ist überdies auch Bd. II, S. 896/7 beim Art. „Infolat“. Luschn v. Ebengreuth.

II. Böhmen.

I. Einführung. — II. Hauptphasen der Entwicklung. — III. Zusammenfassung der Vorzüge; Landesherrschaft. — IV. A. Schicksalsbeurteilung. — V. Zusammenfassung.

I. Einführung. Die Entwicklung der Landstände und ihrer Verfassungen weist in den verschiedenen Ländern gewisse gemeinsame, typische Formen auf, allein daneben auch Abweichungen und individuelle Eigentümlichkeiten, welche durch die Sonderart der sozialen und der Verfassungs-Geschichte bedingt sind und deshalb vom Rechtshistoriker näher verfolgt werden müssen. An dieser Stelle gilt es also, die besonderen Verhältnisse in Böhmen darzustellen als Grundlage für die Vergleichung der ähnlichen und unterschiedlichen Seiten der ständischen Organisation Böhmens gegenüber derjenigen der deutsch-österreich. Länder. Da wir auf frühere Artikel — insbesondere den Art. „Infolat“ B, Bd. II, S. 897 ff., und „Länder“ A, Landesordnungen (geschichtlich) und Landhand- listen II — Bezug nehmen können, werden wir uns auf eine allgemeine Übersicht des Entwicklungsganges sowie auf die jüngste Gestalt der ständischen Verfassung beschränken, welche letztere sich in ihren Grundlagen auf die Erneuerung L. O. 1627, jedoch noch auf die letzte Regelung unter Leopold II. 1791 gründet. Bei aller angegebenen Beschränkung sind tiefstehende vergleichende Hinweise auf die vorangegangene Epoche der vollen Ausbildung des ständischen Staates in Böhmen (vor 1526 eventuell bis 1620) nicht zu vermeiden, weil der ursprüngliche eigentliche Charakter der ständischen Verfassung bloß

für diese Epoche richtig erkannt und gewürdigt werden kann, während die rechtliche Natur dieser Verfassung nach 1620 mannigfache wesentliche Veränderungen erfährt. Denn es kommt nunmehr nur der nach der absolutistischen Wendung verbleibende Rest der Institutionen der ständischen Verfassung in Betracht und auch diesen erlitt im 18. Jahrhundert (Jirsa 1740) unter dem modernen erleuchteten Absolutismus der Verfall.

Im ganzen wird die Zeit vor 1620 gewiß als die Zeit des ständisch-landesherrlichen Dualismus bezeichnet, wo die einseitliche Staatspersönlichkeit unbekannt ist, wo der Fürst (rex) und die Stände (regnum) sich gleichsam wie zwei Subjekte des Staatsrechtes und der Staatsgewalt zueinander stellen, die voneinander relativ unabhängig, jedoch organisch unverbunden sind, und über ihre tatsächlichen gegenseitigen Beziehungen entschieden dann jeweils nur die jeweiligen politischen Rechtsverhältnisse. Dementgegen erscheint nach 1620 die dualistische Wirttschaft der Stände im Staate überwiegend überwunden, sie weicht der absoluten Monarchie. Wenn auch noch viele Formen der ständischen Verfassung bestehen bleiben, so werden sie schon der politischen Macht entleert; es herrscht bereits ein anderer Geist, welcher zur Konzentration des Staatsebens in der landesherrlichen Gewalt, zur Fürstenherrschaft hindrängt. Gehört auf die romanistischen und kanonistischen Doktrinen von den absoluten fürstlichen Hoheiten und Regalien, von der Unverletzlichkeit und Unverletzbarkeit aller Privilegien (mitteil der Reichsverwirklichungstheorie), endlich im 18. Jahrhundert wieder auf die Ideen des Auflösungs- bezw. des Auflösungs- und Auflösungs (welcher aus dem Titel des Staatswohles allen bisherigen Rechten derogiert), gelangt die absolute Monarchie grundsätzlich zur unbedingten Wirtchaftung und Unterdrückung der ständischen Wirtchaften und damit zugleich der Landesverfassungen selbst. Sie befehlte sich, den Ständen den Charakter der Repräsentation der Landesgesellschaft, insofern dieselben bis dahin freilich aus eigenem Rechte die Landeskorporation vertraten, zu entziehen, und sie lediglich zu einer Korporation priv. Untertanen herabzubringen, zu bloßen Inhabern subjektiver Vorrechte bezw. zeitlicher Konzeptionen des prinzipiell absoluten Herrschers, welche Vorrechte im Verlaufe der Zeit schon leicht Einschränkungen unterworfen werden konnten, während das Land selbst eher zu einer von oben durch die landesherrliche Hoheit geleiteten Anstalt wird.

Gegenüber dieser gebräuchlichen Kennzeichnung der beiden verchiedenen Epochen der ständischen Verfassung (vor und nach 1620) ist allerdings nicht zu vergeßen, daß es sich hier trotz aller Mangelhaftigkeit der Organisation und Tracht des mittelalterlichen ständisch-monarchischen Staatsrechtes dennoch nicht lediglich um einen Kampf subjektiver Ansprüche oder politischer Kräfte handelt, sondern daß hier auch im Grunde eine gewisse Rechtsordnung der Landeskorporation vorliegt, ein objektives Landes- oder Staatsrecht, das freilich im Verlaufe der Zeit erneuerte Einbußen erlitt. Redigiert war jener ständisch-landesherrliche Dualismus

vor 1620 zufolge der besondern Entwicklung in Böhmen ziemlich eingengt, so daß der König wie auch die Stände in einem weiten Bereiche einander angewiesen waren, weshalb die eintretende Wendung dann empfindlicher war. — Sodann sind noch innerhalb der beiden erwähnten Hauptepochen zwei wichtige Marksteine hervorzuheben: daß J. 1526 mit dem fortan allmählichen, aber dauerhaften Anwachsen der königl. Wirtchaften und daß J. 1740 mit der beginnenden modernen Entfaltung oder Verstaatlichung, so daß diese beiden Jahre zugleich die Marksteine der bedeutungsvollen Entwicklungsstadien des Gesamtverbandes der habsburgischen Monarchie bilden (eine gemeinsame ständische Verfassung kam allerdings nicht zustande).

II. Hauptkriterien der Entwicklung. Die Grundlagen des Ständerechts sind in Böhmen uralte, allein die eigentliche Periode der ständischen Verfassung beginnt erst seit dem Verfall der Castellanverfassung (um die Mitte des 12. Jahrhunderts) und reicht bis zur Schlacht am Weißen Berge 1620. In dieser Periode teilten sich der Herrscher und die Nation im politischen Sinne, d. h. die berechtigten Landstände, in die Ausübung der öffentlichen Gewalt im Staate, wobei allerdings die beiderseitigen Anteile im Verlaufe der Zeit Änderungen erfahren haben. Bis zu den Hussitenkriegen hielten sich die landesherrliche und die ständische Macht so ziemlich das Gleichgewicht; von 1420—1620 war das letztere geführt und zwar befaßen bis 1526 das Übergewicht die Stände, von da an der König; ein dem Wohle des Landes zuträglichster Zustand wurde nicht erzielt, vielmehr kam es einerseits zur Revolution und andererseits zur absolutistischen Umgestaltung 1620. Trotzdem erhielten sich immer noch unter dem Übergewichte der absoluten Herrschermacht einzelne bedeutsame ständische Rechte und Formen (bis zum J. 1848); selbst diese haben jedoch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ihre eigentliche Bedeutung eingebüßt und nicht einmal die teilweise Restauration unter Leopold II. hat vermocht, dieselben mit neuem Leben zu erfüllen.

Der Verlauf der Entwicklung war also deiläufig folgender: Bereits unter der ursprünglichen Stammverfassung gab es in Böhmen eine Art Landtag und einen Beirat des Fürsten, welche auch während der Castellanverfassung nicht verschwanden, wenn sie auch in eine abhängige Stellung gerieten und die Herrschermacht wenig beschränkt war. In diesem Verhältnisse trat bald zugunsten der Stände eine Wandlung ein zufolge von Verleibungen ausgedehnter fürstlicher Güter und namentlich während der Zwistigkeiten der Přemysliden in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Ebenso wie dabei die Herrscher Gewalt, im Unterschiede von den deutschen Territorien, in Böhmen schon zur Zeit der Castellanverfassung ihren selbstständigen Ursprung und vollen Umfang befaß, ohne sich erst allmählich in Gewalt einer von der Reichsgewalt abgeleiteten Landeshoheit ihrer Ausbildung erörtern zu müssen, ebenso hatte sich das Ständerecht in Böhmen in Anlehnung an die alten Grundlagen bereits früher selbständige Geltung

verschafft (in den deutschen Territorien hat sich daselbe vielfach neuentwickelt, parallel mit der Landeshoheit, zumeist mit dem Partikularrechten des Lehnwesens und des Lehnrechtes; in Böhmen wurde die Herrschaft des Feudalismus nie so allgemein).

In der Tat haben schon im 12. Jahrhundert die Landtage in Böhmen nicht bloß eine beratende Wirksamkeit geübt, sondern das direkte Zustimmungrecht bei allgemeinen Landesgesetzen (Statuta ducis Ottonis 1189), bei auswärtiger Verwendung der Kriegsbereitschaft (1158) und bei außerordentlichen Steuern, sowie ordentliche Gerichtsbarkeit (als Vorkäuser des Landrechtes) gehabt, nebst dem sogar auf die Beiziehung des Thrones Einfluß geübt, wofür auch das Privilegium von 1212 (über die Wahl des Königs) Zeugnis gibt. Unterdessen entwickelten sich während des Niederganges der Kastellaneiverfassung neue gesellschaftliche und politische Bildungen, teilweise nach deutschen Vorbildern (namentlich der städtische Stand) und nachdem diese Entwicklung bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts feste Formen angenommen, trat ein relativer Ruhezustand, ein geregelter Verhältniß ein, wo sowohl der Landesherr wie die Stände je ihren wechselseitig gesicherten Pflichten entsaßen, wofür einen formalen Beleg das große Privilegium König Johanns 1310 bietet. Die Könige der voraufliegenden Zeit besaßen daher einen bestimmten Bereich einer im ganzen durch die Stände nicht beeinträchtigten Eigenmacht, insbesondere in der königl. Kammer und in gewissem Maße auch über Städte, Klöster und Bistümer; im übrigen waren sie aber durch die Teilnahme der Landstände (namentlich unter Benutz IV. des Herrenlandes) verfassungsmäßig beschränkt.

Die Hussitenkriege führten eine Schwächung der königl. Gewalt herbei, so daß sich die Stände als Quelle und Grundlage aller Macht im Staate betrachten konnten. Nicht nur die Verfassung, sondern auch die gesamte Verwaltung wurde ständisch. Die ständischen Grundlagen traten nicht lediglich in der Vollkraft des Landtagswesens (sowie in den Kreistagen), sondern auch in der ganzen Stellung und Wirksamkeit des königl. Landesherrn und nicht minder in den übrigen Landesämtern und ebenfalls in der Gerichtsorganisation zutage. Hatten auch die Mitwirkung der Stände auch auf Gebieten Eingang, welche einfluß des Herrschergewalts unbedenklich zustanden (in der Gesetzgebung über die Städte, über das Kammer- und Völkengericht, über Berg-, Lehenwesen u. a.); auch königl. Ämter nahmen teilweise die Gestalt von verfassungsmäßigen Landesämtern an. Das Übergewicht der ständischen Gewalt machte sich am meisten unter dem Jagelloniden Vladislav II. geltend; es trat da förmlich eine parlamentarische Regierungsform ein, eigentlich tendierte der Adel zur Oligarchie.

Dementsagen ließ sich Ferdinand I. mit harter Hand nicht lediglich die Erneuerung des Machtgleichgewichtes ansetzen, sondern verschaffte sogar in einigen Beziehungen der königl. Gewalt das tatsächliche Übergewicht. So wie einst die Wirksamkeit des Landtages in den Bereich der unbe-

schränkten Herrschergewalt einbrang, so wurde nunmehr wieder umgekehrt die Mitwirkung des Königs im Bereiche der ständischen Verfassung gesichert, namentlich die Prärogativen desselben in der Landtagsverfassung und der öffentlichen Verwaltung gesichert, darüber hinaus noch neue ausschließlich l. j. Ämter errichtet. Ferdinand I. ließ sich überhaupt nur ungern eine Einschränkung gefallen, sofern die Stände nicht instand waren, ihr Recht durch ausdrückliche Verzeichnung (geschriebenes Gesetz oder Privilegien) zu erhalten, was ihn bei der unfertigen, zum Teil auf hergebrachter Übung beruhenden Verfassungsentwicklung auch zu absolutistischen Tendenzen führte. Auch hat Ferdinand die Auszeichnung im J. 1547 zur Schwächung eines der Faktoren der ständischen Verfassung, nämlich zur Unterwerfung der Städte ausgenutzt, was unbeabsichtigterweise zugleich den oligarchischen Bestrebungen aufstatten kam. Unter Ferdinands I. Nachfolgern ließ zwar wieder das Übergewicht der Landtage, allein eine Einigung und überhaupt ein freundliches Verhältnis zwischen König und Ständen wurde nicht erzielt, namentlich blieb die Frage der kirchlichen Organisation der großen protestantischen Mehrheit des Landes unerledigt. Im J. 1609 wurden zwar religiöse und politische Konzeptionen gewährt, allein bald kam es zu einem Versuch gewalttätiger Lösung des Konflikts und endlich gewann die katholische Reaktion über die protestantische Adelsopposition Oberhand.

Mit Ferdinand II. hebt im J. 1620 die erste Periode des Absolutismus an. Das äußere böhm. Staatsrecht bestand fort, allein das innere, die ständische Landesverfassung, erhielt eine wesentliche Einschränkung: die Gerichte und Ämter wurden rationalisiert, als Hauptgebiet der Landtagsmäßigkeit verfiel das Steuerwesen mit der Landesökonomie, die Legislative wurde absolutistisch geübt. Die königl. Macht hat, nachdem sie so entschiedenem Übergewicht erlangt hatte, dann nur je nach Zweckmäßigkeitsrücksichten den Rest der ständischen Rechte und Privilegien beachtet, so daß die ständische Verfassung zeitweilig noch mehr verfiel. Mit den ständischen gingen dann auch die auf den letzteren beruhenden Landrechte in die Brüche, was namentlich in der zweiten Periode des Absolutismus (des sogenannten aufgesähten) offen zutage trat. Unter Maria Theresia wurde auch die selbständige staatliche Qualität der böhm. Krone durch die Aufhebung der böhm. Kastanzlei und Einführung gemeinsamer böhm.-österreich. Verhältnisse im J. 1749 verlegt, der Anspruch der Stände auf die Teilnahme an der politischen Landesverwaltung abgewiesen (Aufhebung der königl. aus den obersten Landesbehörden zusammengesetzten Statthalterei im J. 1749); hingegen wurden die ständischen Formen im Landtagwesen, insbesondere das Steuerbewilligungsrecht, noch bis zu einem gewissen Grade gesichert. Allein durch Josef II. Gerichtsreformen wurde den Ständen auch ihr Einfluß im Gebiete des Gerichtsweins entzogen, ja schließlich auch die Ämtern der ständischen Verwaltung den Landesstellen übergeben und die Landtage selbst beiseite geschoben. Von der ständischen Verfassung

blieb fast nichts übrig. Leopolds II. Restauration hat den ständischen Einfluß im Gerichtswesen und der Verwaltung nicht wiederhergestellt, sondern lediglich die Landtage und Landesausprüche im Umfange der Tereziatischen Zeit erneuert. Allein die Reaktion ließ eine Wiederentfaltung der ständischen Verfassung nicht zu, vielmehr trat eine Stagnation und der Verfall der landtäglichen Wirksamkeit ein; selbst die Steuerbewilligung sank eigentlich zu einer bloßen Formalität herab. Erst die seit 1842 neu erwachte ständische Opposition in Böhmen machte wieder die historischen Rechte des Landes geltend und die Bewegung von 1848 sollte zu einer Erweiterung des ständischen Landtages durch Vertreter der Städte und der ländlichen Bevölkerung führen, aber ohne Erfolg.

III. Aufnahmefähigkeit des Landtages; Landesauspruch. Auf dem L. T. waren bloß die Landstände vertreten, insofern sich dieselben gemäß der fortschreitenden sozialen Entwicklung (insolge Gewerkschaft, Beruf und Grundbesitz) ausbildeten und dementsprechend auch eine maßgebende politische Stellung im Staate, resp. einem verfassungsmäßigen Anspruch auf die Mitwirkung mit dem Landesherren oder auf eigenes Handeln neben denselben erworben haben.

In dem vorhistorischen L. T. von Böhmen gab es eigentlich nur freie Besitzer von Landgütern (gemeint: Herren und Ritter, wobei jene das Übergewicht besaßen). Die Prälaten und die königl. Städte kamen in der Zeit der Luxemburger in der Regel nicht, da sie vom Könige zu besonderen Versammlungen berufen zu werden pflegten, um daselbst mit der königl. Kammer über die Höhe der Steuer eine Vereinbarung zu treffen (in älteren Zeiten nahm der Klerus an den L. T. häufig teil, die Städte fanden nur einmaligen Zutritt, zum erstenmal im J. 1281). — Von den Hussitenkriegen bis 1627 bestanden drei Landstände: Die hussitische Bewegung hat zwar nicht zur Vertretung des bäuerlichen Volkes geführt, wenigstens aber, ihrem demokratischen Zuge entsprechend, der Ritterschaft eine größere Bedeutung verschafft und gleichzeitig den Städten die volle Geltung als Landstand gebracht; hingegen verschwand der geistliche Stand aus dem L. T. gänzlich (in Mähren blieb derselbe zweiter Landstand, doch besaß der Bischof von Olmütz den Vorrang vor den Herren). Die Städte und die Ritterschaft als utraquistische Stände unterstützten einander vielfach, bis nach Abschluß des bauerischen Religionskriegs im J. 1485 und nach der Begleichung der ständischen Streitigkeiten zwischen den Herren und Ritterschaft beide adeligen Stände sich zum Nachteile der Städte verbanden. Es wurde nun unter der schwachen jagellonischen Regierung den letzteren die Stimme im L. T. abgesprochen und erst 1508 wieder in allgemeinen Landesangelegenheiten, also mit Ausschluß der bloß den Herren- und Ritterschaft betreffenden, zuerkannt, worauf durch den sogenannten St. Wenzels-Vertrag im J. 1517 auch anderweitige Differenzen des Adels und der Städte beseitigt wurden (vgl. Art. „Länder“ A. Landesverordnungen (geschichtlich) und Landhandbitten II. Aber unter Ferdinand I. wurde

das Gleichgewicht unter den Ständen wieder gestört und oligarchische Tendenzen dadurch gefördert, daß die Kreistage und die Wahl von Kreisabgeordneten beschränkt wurden, wodurch der dem häufigen Tode die Teilnahme und der Einfluß der Ritterschaft an den L. T. sanken (vgl. Art. „Kreisverfassung in Böhmen“ A.), noch mehr aber dadurch, daß nach der Auslösung von 1547 die königl. Städte mit der Einbuße der Selbstverwaltung vielfach selbst diejenige selbständige Bedeutung einbüßten, welche sie noch unter den Jagellonen sich gewahrt hatten; Ferdinand beließ ihnen aus Gnaden die dritte Stimme im L. T. als königl. Kammer. Erst unter Rudolf traten die Städte wieder in den Besitz mehrerer Freiheiten, auch kamen sie selbst mit dem König über die Herausgabe der Stadtrechte überein (1579).

Die verneuerte L. O. von 1627 führte in Böhmen vier Landstände ein; den ersten bildete (ebenso in Mähren) die Geistlichkeit, d. h. der Erzbischof von Prag als primas regni mit den landtäglichen Gütern besitzenden Bischöfen und infulierten Prälaten in Vertretung der gesamten Geistlichkeit. Trotzdem pflegte das Präsidium im L. T. und in den ständischen Kommissionen einer Person aus dem Herrenstand zuzufallen. Die soziale Struktur des Herren- und des Ritterstandes erfuhr eine Änderung infolge der Konfiskation von zwei Dritteln aller land- und lehnmäßigen Güter, infolge der katholischen Gegenreformation, der Ansiedlung Fremder und der Gleichstellung der deutschen Sprache. Aber auch die rechtlichen Verhältnisse des Adels und somit auch seine politische Stellung verloren den Charakter der früheren Unabhängigkeit: während bis dahin der Herren- und Ritterstand die freie Entscheidung über die Aufnahme von Genossen besaßen, beschloß sich nun der König die Erteilung des Infolates und der verschiedenen Abelsgrade vor; das Privilegium des Herrenstandes von 1502 wurde, trotzdem es neu bestätigt worden, 1629 wieder umgestoßen. Eine Ständematrikel wurde in Mähren nicht geführt, wogegen die Landtafel einen gewissen Ersatz bot. Den Ständen verblieb eigentlich lediglich die Einführung in den L. T.; als Bedingung der aktiven Beteiligung blieb aber das böhm. Infolat und landtägl. Beisitz (vgl. Art. „Infolat“ B. Bd. II, S. 897 ff.). Überdies erfuhr die Zahl und damit auch der Einfluß der Ritter eine namhafte Minderung (zugunsten des Großbesitzes); nur der reiche Herrenstand konnte mit der Zeit wieder nach größerer Geltung ringen, wie denn in der Zeit unter Leopold II. und Kaiser Ferdinand I. als König von Böhmen V., die ständische Opposition von diesem ausging. Ferner ging verlor nach der Weißenberger Schlacht die Teilnahme der königl. Städte die frühere Bedeutung gänzlich; insofern wurde die Verfassung zu einer absolutistisch-aristokratischen. Der Städtebund war wohl in den ständischen Kommissionen und im L. A. vertreten, aber im L. T. selbst besaß derselbe nur eine Stimme (ebenso in Mähren); Sie hatten daselbst nur 6 priv. Städte und infolge eines Vortragsstreits wurde derselbe drei Landstädten: Rutenberg, Pilsen und Budweis, einbezogen, während

die nichtpriv. Städte zu erscheinen aufhörten. Seit Josef II. gelangte zu allen die Betretung der Städte in die Hände der bureaukratisierten Magistrat. Die Prager Städte wurden damals unter einem Magistrat vereinigt (unter Kaiser Franz nahmen dieselben ohne Erfolg der Stimmen in Anspruch). Fruchtlos war unter Leopold II. das Verlangen der priv. Städte nach Mitsprache, verblüht kam die Bereitwilligkeit der Städte unter Kaiser Ferdinand (V.), den Städten 7 Stimmen einzuräumen. Nur der Rektor der Universität wurde im J. 1845 zum V. T. zugelassen, in der geistlichen Pfanz (was im J. 1793 die Städte noch verweigert hatten). Ebenso gelang es nicht, den Übergang vom ständischen V. T. zur modernen Repräsentation nach dem Konstituierungsgesetz 1848 durchzuführen und so die Kontinuität der Verfassungsentwicklung zu wahren; die Reichsverfassung 4 III 49, A. 150, erklärte schließlich, daß die ständischen Verfassungen ihre Geltung verlieren haben (vgl. Art. „Böhmen“, Bd. I, S. 530 ff.).

Die Realisierung der Stellen der obersten Landesoffiziere im J. 1627 hat dazu geführt, daß die Städte 1652–1674 alljährlich eine zwölfgliedrige sogenannte Hauptkommission als ihr vornehmliches Ausführungsorgan errichteten, welches auch das Steueramt beauftragte. Dann erst 1714 erreichten dieselben die Einsetzung des ständigen Landesausschusses (in Wäner bereits im J. 1686), der sogenannten Ausschusskommission, welche (nach Art der österr. ständischen Verordnungen) die Landesökonomie nebst dem Steuerwesen verwalteten sollte (die Landesteuernehmer wurden damals aufgehoben) und aus acht zu je zwei aus jedem Stande im V. T. jeweils auf drei Jahre erwählten, beidseitigen Mitgliedern zusammengesetzt war. Die Direktion fand dem Oberburggrafen als Vorsitzenden des V. T. (und der Landessitze) zu, welcher nach Ermessen auch einen verstärkten V. A. einzuberufen pflegte. Unter Kaiser Josef II. wurden zwar im J. 1784 die ständischen Verwaltungsgeschäften dem Suberzium übergeben unter Intervention von zwei sogenannten ständischen Deputierten oder Repräsentanten; allein Leopold II. bewilligte im J. 1791 die Restauration des ständigen und verstärkten V. A. Seither wurden die Mitglieder des erstenannten auf je sechs Jahre gewählt und vom Herrscher befristet, wobei die Wahl von 1. f. Beamten nur ausnahmsweise zugelassen wurde (die Befristung wurde unter Kaiser Franz erhöht auf 2000 fl. für die Besitzer aus dem Herren- und Ritterstande, auf 1000 fl. für diejenigen aus dem geistlichen und 900 fl. für die aus dem städtischen). Der verstärkte V. A. zählte außer acht Mitgliedern des ständigen Ausschusses weiter acht unbesoldete Mitglieder, welche von 1845 ab ebenfalls auf sechs Jahre gewählt werden sollten; die Einberufung erfolgte in dringenden, die auf den bezüglichen Landtagsbeschlüssen nicht aufzuführenden Fällen. Der detaillierte Organisationsentwurf für den V. A. vom J. 1792 erlangte trotz aller Bemühungen der Städte nie die Genehmigung; in Ermangelung einer der Kompetenz des vollen V. T. und diejenige des V. A. abgrenzen-

den Instruktion ereignete es sich häufig, daß der Oberburggraf an den leigennannten auch Angelegenheiten zog, welche eigentlich dem V. T. zustanden, und daß der V. A. zum Teil nur ein untergeordnetes Organ des Suberziums wurde.

IV. Die Geschäftsordnung. Durch die Verneuerung V. C. hat auch die formelle Ordnung des Landtagswesens wesentliche Wandlungen erfahren. Schon unter Ferdinand I. wurde die Ausschreibung der Land- und Kreistage zur königl. Prerogative (früher wurde zeitweilig ohne königl. Einwilligung getagt) und fruchtlos blieben die Bestrebungen der Stände nach diesbezüglicher größerer Freiheit oder nach Festlegung eines regelmäßigen Zusammentrittes; Ferdinand II. hat das Recht der Einberufung neuerlich und unbedingt der königl. Macht vorbehalten (vgl. Art. „Kreiserlassung in Böhmen“ A.). Früher hatten die Stände die Initiative in Weisheit der sogenannten gemeinen und besonderen Artikel; Ferdinand I. suchte zwar, soweit es sich tun ließ, den V. T. zumeist sofort nach Erledigung der königl. Propositionen zu schließen, doch wurde schließlich im J. 1610 den Ständen die Befugnis zuerkannt, auf jedem V. T. nach Erledigung der königl. Propositionen ihre Artikel in Verhandlung zu geben, und früher sollte der Landtagsakt nicht in die Landstafel eingetragen werden, d. i. Gesetzeskraft erlangen. Allein die Verneuerung V. C. hat das Recht, dem V. T. Propositionen zu erlassen, dem Könige und dessen Kommissarien streng vorbehalten (A. 6) und erst durch die Nov. im J. 1640 (A. a. 9) wurde einzelnen Landtagsmitgliedern die Initiative in geringeren Sachen und mit vorheriger Einwilligung der Landtagskommissarien gestattet. Früher wurde fernerweise nach den einzelnen Ständen und auch gemeinsam verhandelt; die Verneuerung V. C. verbietet alle Beratungen und Verhandlungen außerhalb des vollen V. T. als Verschwörungen und befähigte die bisherige Kurialabstimmung der Landstände, wobei Einstimmigkeit zum gültigen Landtagsbeschlusse erforderlich worden war, und führte die Verabschiedung mit Majoritätsentscheidung ein (A. 7); dabei zählte jedoch der ganze städtische Stand nur eine Stimme gleich einer Einzelperson aus den drei höheren Ständen.

Trotz alledem haben sich in der Praxis noch gewisse dem Interesse der Stände mehr Rechnung tragende Formen entwickelt. Nur in den Landtagsversammlungen im engeren Sinne, d. i. in den öffentlichen, zur Verhandlung über die königl. Postulate bestimmten Sitzungen, womit ein bestimmtes Zeremoniell verbunden war, wurden die strengen Vorschriften der Verneuerung V. C. beobachtet. Die erweiterte Landtagssession währte von dem Vortrage der Postulate bis zur Publikation des antwortenden Schlußes, was in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gewöhnlich ein volles Jahr, manchmal mehr erforderte. Inzwischen wurden ständische Zusammenkünfte, V. T. im weiteren Sinne, gehalten, welche der Oberburggraf selbst nach Bedarf berief und wiewohl von anderen als Volltagsangelegenheiten verhandelt und auch abgeordnete Beratung nach einzelnen Stän-

den gepflogen wurde. Durch die Fesbitten der Stände von 1780 wurde zwar eine Remedur der Verfassungen nicht erreicht. Nichtsdestoweniger wurde das Recht des Oberbitturgrafen, die ständischen Zusammenkünfte in der Zeit zwischen der Eröffnung und dem Schluß jedes Positaftandtages abzuhalten, anerkannt; die Initiative der Landtagsmitglieder fand auch ohne Einwilligung der Landtagskommissarien indirekt im Wege des Landesauschusses Julaß, ja es kamen in den ständischen Zusammenkünften direkte Anträge einzelner vor. Trotzdem ließ während der folgenden Reaktion zur Zeit der französischen Kriege alle Eigenbetätigung der überdrüssig gewordenen Stände nach, als die Regierung selbst ähnliche Bitten und Anträge derselben fortwährend abwies. Aus diesem Versalle vermachte sich die Stände nicht mehr wieder aufzurufen. Die Positaftandtage wurden eigentlich zu einer bloß formalen Zeremonie (s. a. V.); die ständischen Zusammenkünfte wurden selten abgehalten; der L. A. verwaltete unter der Leitung des Oberbitturgrafen auch vielfach Landtagsangelegenheiten. Erst nach 1842 kamen mit der nachdrücklichen Verfestigung der historischen Rechte wie der die alten Verfassungformen des L. T. zu größerer Geltung.

V. Kompetenz. Auf Grund des alten Einflusses der Stände bei der Belegung des böhm. Thrones und dann der besonderen nachaufrichtigen Entwicklung fanden der König und die politische Nation, d. i. die Stände, bis 1620 eigentlich in einem bilateralen Vertragsverhältnis. Unter den Habsburgern war die Wahl Ferdinands I. und die nachfolgenden Annahmen der Thronerben, verbunden mit der Krönung und der Verfestigung der Rechte und Privilegien, die Grundlage dieses Verhältnisses. Hingegen war nach der Erneuerung L. C. die Regierungsgewalt nicht mehr bedingt durch die verfassungsmäßige Inauguration, die Berechtigung des Monarchen erschien unmittelbar durch den Erbansatz begründet. Trotzdem verblieb noch die Krönung und der Eid des Königs auf die Rechte und Privilegien, welche mit der Erneuerung L. C. nicht im Widerspruch standen und vom Ferdinand II. neuerlich bestätigt wurden, zuletzt im J. 1846 durch Kaiser Ferdinand (V.). Daher verblieben noch in der absolutistischen Ära gewisse Eigentümlichkeiten und Unterschiede gegenüber den deutsch-österreich. Ländern. Vom Standpunkte besonderer Staatseinrichtungen und einzelner verfassungsmäßiger Institutionen erschienen die böhm. Stände auch nach 1620 nicht lediglich als bloße Befürher persönlicher Standesprivilegien, sondern blieben in einem bestimmten Wirkungsbereich immer noch berechtigte, verfassungsmäßige Mitvertreter des ganzen Landes bezw. des Staates (der Krone), so wie es der König seinerseits in dem absolutistisch erweiterten Wirkungsbereich war. Dementsprechend wurde auch dieser noch nicht der absolute Repräsentant des böhm. Staates; letzterer hatte noch einige Elemente seiner korporativen Persönlichkeit gemahrt, wenn er auch schon überwiegend durch den Landesherren als Anstalt betrachtet wird.

Namentlich stand es dem L. T. des königlichen Böhmen zu, die Einwilligung zu erteilen

zur Veräußerung von Ländern und Gütern der böhm. Krone (so wurde die Zustimmung erteilt im J. 1638 zur Abtretung der Lausitz und im J. 1743 Schlesiens; noch im J. 1825 wurde die Einwilligung des L. T. zur Veräußerung böhm. Kronländer behufs Tilgung der Staatsschuld eingeholt; auch Grenzangelegenheiten pflegten an den L. T. verhandelt zu werden). Nicht minder stand den böhm. Ländern das Recht der eventuellen Königswahl zu, daher auch die Mitwirkung bei der Änderung oder Neuordnung der erblichen Thronfolge, soweit dadurch jenes Recht berührt wäre, soweit nämlich die Erbfolge das Maß der in der Erneuerung L. C. angeführten Gesetze (1348, 1510, 1545) überschreiten würde, wie es in der Tat der Fall war bei der Annahme der Pragmatischen Sanktion im J. 1720. Die Abhaltung der Generalstände jedoch entfiel, außer daß die Stände der inkorporierten Länder zur Teilnahme an der Erbhuldigung und Krönung in Prag erschienen.

Nicht immer, doch zu wiederholten Malen waren die Stände darauf bedacht, daß es ihnen zustehe, die historischen Rechte des Landes bezw. Staates zu wahren. So haben dieselben namentlich unter Leopold II. in den Fesbitten das Verlangen nach neuen „Grundgesetzen des böhm. Staates“ gestellt, einer zwischen Herrscher und Nation beiderseits zu vereinbarenden, einseitig nicht abänderlichen „Konstitution“; dabei sprachen dieselben von einer „Nationalrepräsentation der Stände“, und als ihnen dies im J. 1793 verboten wurde, nannten sie sich wenigstens „Stände und Vertreter aller Untertanen des Königreiches“. Auf demselben Standpunkte beharrte die „Deputation über die Verfassungsbedürfnisse der landesverfassungsmäßigen Gerechtigkeiten und Freiheiten der böhm. Stände“, sowie die gleichzeitig im J. 1847 dem Könige überreichte Adresse, und nicht minder die Erklärung der ständischen Mitglieder des böhm. L. T. von 1861.

Andererseits ist es jedoch offenbar, daß die Landesrechte vielfach auf den ständischen Bedürfnissen, gewissermaßen an diese letzteren angehängt waren, daß es den Ständen häufig hauptsächlich nur um ihre besonderen Vorrechte zu tun war, und daß mit der Zeit mit den ständischen Interessen der priv. Klassen auch die Rechte des Landes in Verfall gerieten. So hatten namentlich die Stände (als Besitzer landständischer Güter mit Patrimonialberechtigung) auch nach dem J. 1620 Anspruch auf Sitz und Stimme im L. T., auf den landesmäßigen Gerichtshof (das ehemalige *judicium parium*), auf die höheren Ämterstellen des Landes. All dies bildete wohl mittelbar auch eine Garantie der Verfassungsmäßigkeit, aber umgekehrt später ein hinderndes Übergewicht: ausfalle dieser Privilegien durfte die Landtagsvertretung ohne Zustimmung der Stände nicht geändert oder umgestaltet werden, auch die Gerichts- und Verwaltungsorganisation war dadurch teilweise beschränkt. Tatsächlich war zwar die Teilnahme der Stände an der Verwaltung und im Gerichtswesen unter Maria Theresia und Josef II. zurückgedrängt, allein Leopold II. (ebenso wie bereits Josef) räumte

wenigstens soviel ein, daß das Präsidium des Oubermiums mit der Würde des Oberburggrafen, die Präsidenten des Appellationsgerichtes und der Landrechte mit den Würden des Oberstlandhofmeisters bezw. Oberstlandrichters vereinigt sein, also die Leitung der Obersten Landesämter und Gerichtsstellen in der Hand angesehener böhm. Herren, nicht bloßer Bureaucraten ruhen sollte. Ebenso hing es mit den eigentlichen Ständeprivilegien zusammen, daß in der Erneuerung d. O. von den Landtagsrechten die Steuerbewilligung dennoch erhalten blieb, obgleich die Teilnahme an der Legislation weitentlich gekürzt wurde.

In beiden Richtungen ist die Macht der böhm. Stände vor 1620 nicht zu unterschätzen. Es wäre gewiß nicht richtig, wenn man sich vorstellen wollte, daß ihnen im mittelalterlichen Staate in allen wichtigen Angelegenheiten verfassungsmäßig die Teilnahme an der Gesetzgebung nach der Art der modernen Konstitutionen gebührt hätte; denn sicherlich übte der König in einem bestimmten, seiner eigenen unbefangenen Gewalt zustehenden Wirkungskreise das Gesetzgebungsrecht allein aus, ebenso wie auf anderen Gebieten (insbesondere im Steuerwesen) ihrerseits wieder die Stände. Indessen schloß es auch nicht an Anlässen zur Mitwirkung beider Faktoren und zwar nicht bloß in Fällen, wo die ständischen Vorrechte subjektiv tangiert erschienen, sondern überhaupt in eminent staatlichen Angelegenheiten — gerade unter der Bezeichnung „Krone Böhmen“ pflegte in Böhmen überwiegend das den König und die Stände zur höheren staatlichen Einheit verknüpfende Band verstanden zu werden. Räumlich war in den sogenannten „allgemeinen“ Landesangelegenheiten die beiderseitige Mitwirkung, die sich auch in der gemeinsamen Relation an die Landtafel äußerte, stets notwendig, nicht minder bei jeder Änderung der L. O.; ingleichen sollten die königl. Majestätsbriefe keine Geltung besitzen entgegen den allgemeinen Landesgesetzen (vgl. Art. „Länder“ A, Landesordnungen [geschichtlich] und Landhandfesten II, A, I.) Der so weittragender war dann der Umsturz nach 1620, wo der König gemäß Erneuerter L. O. das Gesetzgebungsrecht auch absolutistisch üben konnte auf Grund des überhaupt vorbehaltenen *jus legis ferendae*, soweit er hierin nicht durch die besitzigten Privilegien eingeschränkt war (vgl. ebendort, H). Die tatsächliche Gesetzgebungsstätigkeit der L. Z. auf Grundlage königl. Propositionen und der seit 1640 den Ständen in geringeren Saden eingeräumten Initiative schrumpte in der Tat im Verlaufe der Zeit ein, insbesondere wurden im 18. Jahrhundert die Stände in wichtigen Angelegenheiten und Reformen entweder überhaupt nicht gehört, oder zwar über das *quomodo*, nicht aber über das *an*. In den Forderungen von 1790 strebten die Stände ohne Erfolg die Aufhebung des Gesetzgebungsvorbehaltes der Erneuerter L. O. an; dennoch wurde aber 12 VIII 1791 die Zusage gemacht, daß „die Vernehmung der Stände Platz greifen wird, wenn es um die Forderung oder Abänderung der Konstitution oder solcher Gesetze zu tun ist, so das ganze Land

betreffen“ (vgl. Art. „Böhmen“, Bb. I, S. 534 ff.). Die Tragweite dieser Konzeption war nicht näher erklärt; in der Praxis wurde dieselbe alsbald nicht beachtet und die Stände nahmen erst seit 1842 die Teilnahme an der Gesetzgebung von neuem in Anspruch; erst im Kabinettsdekret 8 IV 48 kann der Verzicht auf den Vorbehalt des *jus legis ferendae* erdichtet werden.

Auch das Verhältnis des Absolutismus zu den besitzigten Privilegien der Stände war nicht günstig. Viele Privilegien entsprangen eigentlich teilweise aus Vereinbarungen, wurden vielfach auch im Namen der künftigen Thronfolger mit ewiger Gültigkeit gegeben; ihre Festigung bezw. der königl. Eid sollte daher eher die Bedeutung einer ausdrücklichen persönlichen Gewährleistung besitzen, nicht aber eines der Möglichkeit der Revision und Aushebung involvierenden konstitutionellen Aktes. Die absolutistischen Doktrinen bezogenen indessen, wie schon anfangs erwähnt wurde, etwas anderes: Die Einführung des vollen Absolutismus bezw. Aufhebung der ständischen Verfassungen war allerdings gar nicht möglich ohne Rechtsbruch unter den verschiedensten Vorwänden. Dies ist leicht wahrzunehmen bei dem wichtigsten, nach 1620 den Ständen noch belassenen Rechte, dem der Steuerbewilligung, bei welchem dieselben übrigens zugleich noch als Repräsentation des ganzen Landes wirkten, indem sie die Steuern für sich, ihre Untertanen und das ganze Land bewilligten. Es gab noch keine allgemeine Steuerpflicht dem Staat gegenüber; aus der Bewilligung der Stände folgte nur eine Zwangsverpflichtung der einzelnen gegenüber dem Lande selbst, das sich seinerseits frei dem Herrscher zur Hilfe verpflichtete. Nach der Erneuerung L. O. und dem Majestätsbriefe 1627 sollten Steuern nicht anders als auf den L. Z. gegen die ständischen Rechte begehrt werden; es war lediglich verboten die Bewilligung unbilliger Bedingungen gegen die königl. Hoheit oder zur Erreichung neuer Privilegien. Mit dem Rechte der Steuerbewilligung (eventuell -verweigerung) hingen zusammen die Steuererhebung und Verwaltung, die Landesökonomie, der Einfluß auf einige fiskalische Militärangelegenheiten (Naturalstellung der Soldaten, das *militaire oeconomicum*). Die indirekten Steuern, soweit solche nicht bereits von früher her der königl. Kammer gehörten, waren vom Bewilligungsrechte nicht ausgeschlossen, ja dieselben fielen zum Teil gerade unter das ständische Finanzwesen. Dennoch wurde mit der Zeit das Recht der Stände wieder und wiederum gekürzt und bedrängt, namentlich wurden seit Leopold I. einige Steuern absolutistisch aufgelegt, wie denn auch die Inflation der indirekten Steuern begann.

Unter Maria Theresia wurden Steuerrezepte mit den Ständen jeweils auf eine Reihe von Jahren abgeschlossen, so daß die alljährliche Bewilligung zur Normalität herabtrat; auf Grund dieser Rezepte dörte auch der Einfluß der Stände in militärischen Angelegenheiten. Durch die in absolutistischer Weise erfolgte Einführung der neuen Grundsteuer durch Josef II. entfiel endlich auch die Bewilligung derselben. Unter Leopold II. wurde im J.

1791 die Verfassung der Stände, jedoch nur nach Maßgabe der theuerhänischen Verhältnisse erneuert, namentlich nach dem Stande von 1764 (wo wiederum die Inkameration einiger Steuern bereits vollzogen war); es wurde lediglich zugesagt, daß auch künftig postuliert werden sollte, was bisher postuliert wurde, jedoch mit dem Beisage, daß in dringenden Fällen und in Kriegszeiten der L. L. die Steuern nicht verweigern dürfe, sondern lediglich das Recht der Repartition haben solle. Ebenso verblieb die seit Maria Theresia bestehende Beschränkung der Stände in der Landesökonomie, namentlich in den Dispositionen mit dem Domestikalfonds. Im letzten Jahrzehnt vor 1848 wurden bloß die direkten Steuern postuliert, die Grund-, Hauszins- und Hausflaßsteuer, im Jahresertrag von beiläufig 7 Millionen Gulden, während die der Bewilligung nicht unterliegenden indirekten Steuern in Höchten 12 Millionen Gulden abwarfen (die letzten ständischen Adminikularkosten wurden nach Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer im J. 1829 regelmäßig abgelöst). Redselben trat auch in formeller Beziehung der Verfall ein dadurch, daß die Schlussungen der Postulatsanträge Verspätungen erlitten, ja ganz unterlassen wurden; selbst jegliche Verhandlung über die Postulate pflegte schon zu erkalten, so daß die L. L. die letzteren nur entgegennahmen, worauf der L. A. die postulierten Steuern samt Landeszuschlägen reperierte. Erst seit 1843 fingen die Stände wieder an, die alten Formen der Erledigung der Postulationen in Anwendung zu bringen, um dadurch Gewicht und Bedeutung ihres Bewilligungs- (und Verweigerungs-) Rechtes wieder auszufrischen.

Inhaltlich eines in der Landesausschussung 28 VII 49 erhaltene (von Prof. Brázak in seinem: *Rakounské právo ústavní*, II. Teil 311ten) Referates befaß der Landtag von Böhmen anfangs des Jahres 1848 bloß nachstehende Funktionen: 1. die Schlussung über königl. Steuerpostulate, soweit solche in der letzten Zeit überhaupt eingebracht zu werden pflegten; 2. die Gutachtenabgabe betreffs zu erlassender, das ganze Land berührender Gesetze; 3. die Beschlußfassung in Sachen der Landesanstalten und Bewilligung von Zuschlägen behufs Deckung des bezüglichen Aufwandes, ebenso die Bewilligung von Domestikalfondszuschlägen; 4. die Prüfung und Genehmigung der Präliminarien und Rechnungsabschlüsse des Domestikalfonds samt Nebensonde; 5. die Wahl der Landesausschussmitglieder sowie des Kautelidirektors; 6. die Entscheidung in allen Verhandlungen, wenn die Rechte der Stände namentlich als Repräsentanten des Landes tangiert erschienen, sowie in allen den Landhänden ausdrücklich vorbehaltenen Fällen. — Die Funktionen des ständischen Landesausschusses waren in der letzten Zeit der ständischen Verfassung im Wesen nachstehende: 1. die Verwaltung des Landesfonds, der zu denselben gehörigen Immobilien und Stiftungen, insbesondere des aus den Landeszuschlägen entstandenen Domestikalfonds; 2. die Verwaltung der Landesanstalten, namentlich des Theaters, des Polytechnikums, der Reiz-

Tanz-, Reichtschule und des Baumgartens; 3. die Verwaltung besonderer Stiftungen, wie namentlich der Stralschen, Leopoldinischen und der Stiftungen für unentgeltliche Plätze in Militärerziehungsanstalten; 4. die Verwaltung öffentlicher Fonds, insbesondere des Steuer-, Erbsteuer- und Landeschuldsfonds; 5. die Verwaltung des Landesstatistikers; 6. die Verrechnung des Musikalimpfches; 7. die Aufsicht und Disziplinargewalt über die Landesbeamten; 8. die Vorbereitung von Landtagsvorlagen; 9. die Verwaltung des Landesarchivs. — Obwohl durch den § 77 des lat. P. 4 III 49, R. 150, die ständische Verfassung formell aufgehoben wurde, blieb dennoch der böhm. ständische L. A. — seit 1852 unter der Leitung des Statthalters — in Tätigkeit, solange den Landesinstitutionen nicht eine neue rechtliche Grundlage verschafft wurde; da die L. O. für Böhmen, fundgemacht mit lat. P. 30 XII 49, R. 21 ex 1850, nicht in Wirksamkeit getreten war, wurde die Verwaltung der laufenden Landesangelegenheiten erst dem auf Grund der heutigen L. O. 26 II 61, R. 20, gewählten V. A. übergeben.

Literatur vgl. namentlich die Art. „Länder“ A. Landesordnungen (geschichtlich) und Landeshandb. II. B. Rieger.

C. Autonomie und Selbstverwaltung in der Gegenwart.

1. Landesordnungen (Geltendes Recht). — II. Landtagswahl (s. Wahlm.). — III. Landesverwaltung. — IV. Landeshaushalt (s. Selbstverwaltung).

I. Landesordnungen (Geltendes Recht).

1. Geschichtliche Einleitung. 1. Die L. O. vor 1848. 2. Die Landesverfassungen von 1819/50. 3. Die Landestatute von 1860. 4. Die P. O. der Hebräerverfassung. — II. Die Länder. 1. Die Verhältnisse der deutschen Reichsteile der österr. monarch. Monarchie. 2. Der Landesrecht. 3. Der Landesrecht. 4. Die Landesverfassung. — III. Die Landesverwaltung. 1. Der V. A. 2. Die Landesanstalten. 3. Die Landesverfassung. 4. Der Einfluß des V. A. auf die Reichsgerichtsbarkeit und auf die Staatsverwaltung. 5. Die Landesverwaltung. 6. Der V. A. 7. Der Einfluß des V. A. 8. Die Reichsgerichtsbarkeit im V. A. und im P. A. — IV. Ergänzung. 1. Der Reichsgerichtsbarkeit. 2. Abänderungen und Ergänzungen des Landesverfassungsrechtes.

I. Geschichtliche Einleitung. 1. Die Landesordnungen vor 1848. Die L. O. der älteren Zeit sind umfassende Gesetze, die sich keineswegs bloß mit der Verfassung der Landhände und auch nicht bloß mit Materien des öffentlichen Rechtes befaßigten. (Vgl. oben S. 332). So enthält die verneuerte böhm. L. O. von 1627, welche die einzelnen Abschnitte mit den Buchstaben A bis Z in der Reihenfolge des Alphabets benennt, bloß unter A die „*Tituli nom. jure publico*“. Die „Landesverfassung“ im Sinne des älteren Sprachgebrauchs ist demnach mit dem, was wir heute so nennen, keineswegs identisch. Das a. d. G. B. gebraucht den Ausdruck „Landesverfassung“ tatsächlich noch im weiteren Sinne der früheren Zeit (vgl. §§ 288, 298, 1142, 1146). Noch umfassender ist die im § 11 a. b. G. B. gebrauchte Bezeichnung: „*Staaten*“, worunter die für Provinzen oder kleinere

Landesbezirke (speziell auch für Gemeinden, vgl. § 467) geltenden Normen zu verstehen sind, „die zum Teil von den Landesfürsten ausdrücklich bestätigt, größtenteils aber nur stillschweigend gebilligt oder durch E. oberer Gerichtshöfe anerkannt worden und unter dem Namen Landesordnung, Stadtrecht, Landhausgesetz u. dgl. bekannt sind“. (Reißer, Kommentar über das a. d. O. B. I, S. 81.)

Das Landesverfassungsrecht im engeren, den heutigen L. L. entsprechenden Sinne wurde nach dem Wiener Kongresse für Tirol (K. 24 III 16), Gal. (K. 13 IV 17) und Krain (K. 29 VII 18) kodifiziert. (Vgl. die Titeln betreffend die Landesverfassungen aller Länder bei Kayserl. II. S. 228.) Eigentümlich ist diesen ständischen Verfassungen, welche übrigens nur die Hauptbestimmungen über die ständischen Institutionen enthalten, daß sie vom Landesfürsten einseitig erlassen werden. Der Landesherz verleiht die Verfassung „aus besonderer Gnade“; er nimmt einseitig die Verbesserungen vor, „welche die veränderten Verhältnisse und das Bedürfnis der Zeit erfordern“; er genehmigt Landtage und Landstände in der ihm genehmen Weise. So werden in der Tiroler Verfassung die vormaligen Bezirke Trient und Trizen auch in Absicht auf die ständische Verfassung als Landbestteile der Provinz Tirol erklärt; in denselben werden die vier Stände, wie in den übrigen Landbestteilen, konstituiert und deren Einverleibung in die tirolische Landesmatrikel anbefohlen. Die Bukow. bleibt auch nach dem K. von 1817 Bestandteil Gal., welchem sie in Absicht auf die ständische Verfassung schon 1787 auf Grund landesherzoglicher Verfassung einverleibt worden war. Auch sonst geht die Überlegenheit der landesherzoglichen Rechtsstellung und die Unmöglichkeit der Landstände aus diesen Verfassungen deutlich hervor. Der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte gebührt sowohl in der Landtagessammlung als im permanenten ständischen Ausschusse dem Landesgouverneur. In Tirol heißt allerdings der Vorsitzende „Landeshauptmann“; aber da der Kaiser, der sich die Wahl des Landeshauptmannes für immer vorbehält, zugleich bestimmt, daß dieses Amt dem jeweiligen Landesgouverneur anvertraut werde, so ist auch hier der Landesgouverneur der Vorsitzende. Die „gewöhnliche und ordentliche Repräsentation“ Tirols ist übrigens nicht der „offene L. T.“, den sich der Kaiser nach seinem Ermessen zu versammeln vorbehält, sondern der aus 52 Räten, nämlich aus je 13 Stimmen der einzelnen Stände, bestehende große Ausschuss oder Ausschuffkongress, der — sowie die L. T. der anderen Länder — auf Grund landesherzoglicher Konvoikationen zusammentritt und auf die im lat. Namen erfolgende Erklärung des Guberniums, daß der Ausschuffkongress aufgehoben sei, auch gleich wieder auseinanderzugehen hat. Die laufende Geschäfte führt die Minorität in Tirol (4 Räte), der L. A. in Gal. (7 Deputierte), die Verordnetenstellen in Krain (4 Mitglieder). Die Verordneten werden vom Kaiser bestätigt; die Verordnetenstellen sind geradezu bureaukratische Stellen. Das Krainer Statut spricht von der Dienstzeit des Verordneten. Die gal.

Deputiertenstellen wurden im J. 1817 mit der Aufforderung ausgeföhrt, daß „die Kandidaten um diese ehrenvollen Plätze“, „besah eigene Wünsche an Se. Exzellenz den Herrn Präsidenten des Guberniums und der Stände einzureichen haben“. (Völk. Die europäischen Verfassungen seit dem J. 1789, III. Bd., S. 58.) Als ein Merkmal besonderer Gnade bewirkt der Kaiser den Ständen oder wenigstens den bevorzugten Ständen die ständische Uniform.

Was den Wirkungsbereich der Stände betrifft, so steht diesen das Recht der Besteuerung nicht zu; der Kaiser gibt bloß die beschlossene Ausdehnung der Grundsteuer jährlich in Form eigener Postulate den Ständen bekannt. Es bleibt den Ständen unbenommen, Bitten und Vorstellungen im Namen des Landes dem Kaiser unmittelbar oder durch das Landesgubernium zu überreichen. Deputationen an das lat. Hoflager dürfen nur nach vorheriger Genehmigung abgehandelt werden. Das Land Tirol hat zur Beteiligung der Monarchie durch Stellung eines Räteguberniums von vier Battalitionen verhältnismäßig beizutragen; bezüglich des Tiroler Landesdefensionswesens wird auf die noch zu erlassenden Normen verwiesen.

So zeigen denn auch diese dem 19. Jahrhundert entstammenden Ständeverfassungen keinen Fortschritt gegenüber den ständischen Institutionen der anderen Länder. Die ständischen Formen werden gewahrt. Dem staatlichen Absolutismus stehen sie nicht hemmend im Wege. Die Ständischkeit ruht auf den alten Grundlagen; auch soweit eine Wahl notwendig ist, kommt den Vätern Ständischkeit zu und nicht erst den Gewählten.

Keine ständische Verfassung in diesem Sinne ist die Verfassung des lombardisch-venezianischen Königreiches 24 IV 15 (Völk. a. a. O., II. Bd., S. 394 ff.). Sie kennt keine Stände, sondern Zentral- und Provinzialtageregationen. Die Zentraltageregationen (je eine für das Territorio Milanese und für das Territorio Veneto) bestehen aus adeligen und nichtadeligen Güterbesitzern und aus den Repräsentanten der königl. Städte unter dem Vorsteher des Gouverneurs des Territoriums oder dessen Stellvertreter. Jede Provinz des Territoriums entsendet einen adeligen und einen nichtadeligen Güterbesitzer zur Kongregation. Die Befähigung zum Kongregationsgliede ist in positiver und in negativer Hinsicht genau normiert; insbesondere wird ein Besitzgenuss (4000 Stubi) aufgestellt und ein Alter von 30 Jahren gefordert. Die Mitglieder der Zentraltageregation erneuert der Kaiser aus je drei ihm von den hienig bevollmächtigten Korporationen (Gemeinderäten) vorgeschlagenen Personen. Zum Austritt aus der Kongregation ist die lat. Erlaubnis erforderlich. Der Kaiser behält sich auch vor, jene Mitglieder auszuscheiden, die sich des in sie gesetzten Zutrans unwürdig zeigen würden. Die Dauer der Amtsverrichtung der Kongregationsglieder ist 3 Jahre; jedoch erfolgt von drei zu drei Jahren eine Partialerneuerung der Kongregation. Die Zentraltageregationsglieder beziehen eine feste Belohnung zu Lohn des Territoriums, leisten dem Kaiser

einen Eid, haben den Rang von f. l. Regierungsräten und tragen auch die entsprechende Uniform. Die Zentralkongregation beschließt sich unter anderem mit der Verteilung und Einreihung der vom Kaiser ausgeschriebenen außerordentlichen Steuern, mit der Untersuchung der Gemeindeausgaben und Einnahmen, mit der Erörterung, welche Kosten die Städte und Gemeinden, welche die Provinzen und welche das ganze Territorium tragen sollen, und mit der Verteilung der Militärleistungen auf das ganze Land im Kriege wie im Frieden. Der Kaiser erlaubt der Zentralkongregation, ihm die Bedürfnisse, Wünsche und Bitten der Nation vorzutragen, und behält sich vor, sie um Rat zu fragen, wenn es ihm gut dünken wird. Die Zentralkongregation kann weder Verordnungen erlassen, noch Kontributionen und Auflagen ausschreiben, noch im eigenen Namen eine gerichtliche, richterliche oder vollziehende Gewalt ausüben. Über alle ihr anvertrauten Gegenstände, sowie bei Auslegung bestehender Verordnungen muß sie das Resultat ihrer Beratungen dem Vubernium zur Beistimmung oder zur Einholung der Bestätigung vorlegen. Die Beratungen werden nur nach erhaltener Bestätigung und nur im Namen des Kaisers öffentlich bekannt gemacht.

Den Zentralkongregationen sind die Provinzialkongregationen, die an jedem Hauptorte einer Provinz unter dem Vorstehe des Delegato regio oder dessen Stellvertreter eingelegt sind, untergeordnet. Sie bestehen aus zwei bis vier adeligen und ebensoviel nichtadeligen Gutseigentümern, ferner aus je einem Präsesanten der in der Provinz gelegenen königl. Städte. Der Besitzsensus ist hier geringer als für die Zentralkongregationen (2000 Stahi). Bei der Partialerneuerung der Provinzialkongregationen erstatten die Gemeinden der Kongregation ihre Vorschläge; diese letztere erstattet auf Grund derselben einen Ternavorschlag an die Zentralkongregation. Wenn diese keine Einwendung erhebt, so ist der zuerst Geschriebene ernannt und wird vom Vubernium bestätigt; hat dieses eine Einwendung zu machen, so wird Bericht nach Hof erstattet. Die Mitglieder der Provinzialkongregation leisten gleichfalls einen Eid und haben den Rang von f. l. Räten und die entsprechende Uniform. Ihre Amtsberechtigungen betreffen die Steuererschüsse der Provinz, die ökonomische Verwaltung der Städte und Gemeinden, Wasserbauten und Straßen, insofern sie der Provinz und nicht dem Staate obliegen, und die öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten.

Die lombardisch-venezianische Verfassung zeigt deutlich, wie sich der absolute Staat eine Volkvertretung vorstellte. Obwohl die eigentliche Rechtsstellung der Landstände hier nicht hindernd entgegentrat, wurden dennoch unter dem Titel von Kongregationen bürokratische, in die Beamtenhierarchie genau eingegliederte Kollegien geschaffen, die in allem und jedem vom Landesherren abhängig waren, jeder eigentlichen Initiative entbehren und nur zu relativ untergeordneten Funktionen berufen wurden. Überdies konnte jedes einzelne Mitglied einer Zentralkongregation nach Belieben abgesetzt werden. Es ist wichtig, sich das

vor Augen zu halten, um die späteren Landesverfassungen besser würdigen zu können. Man muß sich eben klar machen, wieviel Übergangsstadien von den alten landständischen Verfassungen bis zu den parlamentarischen Einrichtungen der Gegenwart überhaupt möglich waren.

Die Stände selbst waren es, welche in den letzten Jahren vor der Märzrevolution für die Wiederbelebung und Reform der ständischen Institutionen eintraten. Die n.-ö. Stände einigten sich am 3 V 44 auf einen Entwurf, der unter dem harmlosen Titel „Ordnung bei den L. T. und bei den ständischen Versammlungen“ eine förmliche Landesverfassung enthielt und deshalb von der Bureaucratie geradezu als „Charta“ bezeichnet wurde (Schmidt, Zeitgenössische Geschichte, S. 601; Hertz, Geschichte der Revolution in Oester., S. 114). Diefem Entwurfe zufolge versammelten sich die n.-ö. Stände nicht bloß auf Grund l. f. Einberufungsschreiben zu L. T., sondern auch auf die vom Landmarschall oder dessen Stellvertreter zu erlassenden Einberufungsschreiben zu ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen. Der vierte Stand (die l. f. Städte und Märkte) ist aber bloß auf den L. T., nicht auch in den Versammlungen vertreten.

Vom L. T., der als reiner Postulantenlandtag gedacht ist, handelt der Entwurf ganz kurz. Der Landmarschall eröffnet als l. f. Kommissär den L. T. mit der Verteilung des Allerhöchsten Steuerpostulats und des Allerhöchsten Immediatsrequisits. Ein Exemplar dieser Schriftstücke wird dem Präses jedes Standes und dem Bürgermeister von Wien übergeben, worauf die drei oberen Stände abgesondert über die Postulate verhandeln. Nach beendeter Beratung eröffnen die Vorsitzenden des Prälaten- und des Ritterstandes dem Landmarschall die Beschlüsse jedes einzelnen Standes, und, nachdem der Landmarschall als Herrenstandspräsident mit Eröffnung des Beschlusses des Herrenstandes entgegengetreten hat, liest er die Erklärungen der einzelnen Stände zuammen und bestimmt zur Verhandlung über die abzugebende Landtagserklärung den Tag, an dem die Landtagsversammlungen fortgesetzt werden. In der Zwischenzeit übergeben die drei oberen Herren Stände und der Magistrat von Wien ihre schriftlichen Erklärungen, aus welchen der Entwurf der Landtagserklärung verfaßt wird, dessen Beratung schon den ersten Morgenland der nachfolgenden Sitzung bildet.

Ausführlicher handelt der Entwurf von den Versammlungen der drei oberen Herren Stände. Verhandlungsgegenstände der allgemeinen ständischen Versammlungen bilden mit Ausnahme der Steuererwählung prinzipiell alle Geschäfte ständischen Wirkens; nebstdem üben die Stände in ihren Versammlungen „das unschätzbare Recht“ aus, Bitten und Vorstellungen an den Landesherren zu beschließen und an den Thron gelangen zu lassen und in besonders wichtigen Angelegenheiten Deputationen an den Landesherren abzusenden. Überhaupt sind es die ständischen Versammlungen, in welchen bei den wichtigsten der Provinz betreffenden Angelegenheiten die Stände

das Recht und die Pflicht des Beirates üben. Den einzelnen ständischen Mitgliedern steht das Recht der Initiativ zu. Die Reichstagsdebatte wird eingehend geteilt. „Die Diskussion gestattet eine freimütige, doch bescheidene und von allen Persönlichkeiten freie Äußerung der Ansichten.“ Zur Beschlußfassung ist in der Regel absolute Stimmenmehrheit, unter Umständen Zweidrittelmehrheit, wenn es sich aber um Aufhebung oder Modifizierung ständischer Rechte handelt, Dreiviertelmehrheit (bei Anwesenheit von mindestens 80 Mitgliedern) erforderlich. Handelt es sich um solche Rechte, welche mit dem Besitz von Gütern oder Gütern verbunden sind, so müssen in der Versammlung wenigstens drei Viertel der Stimmen begünstigt sein. Der Entwurf steht, wie aus dem Angeführten ersichtlich ist, ganz auf dem Boden der ständischen Verfassung. Die Stände sollen nicht zu einer Volksvertretung umgewandelt werden, sondern das bleiben, was sie bisher waren. Die Rechtebefugnis der Stände (insbesondere der drei oberen Stände) soll gesichert und erweitert werden.

Der Entwurf wurde dem Kaiser zur Sanction vorgelegt, erfuhr aber nicht die von den Ständen gewünschte Erledigung. „Da es sich gegenwärtig nicht darum handeln kann, mit der verfassungsmäßigen Zustimmung der n.-ö. Stände irgendeine Veränderung vorzunehmen und es der Allerhöchste Wille Sr. Majestät ist, die altersbismarckschen Prärogative der Stände aufrecht zu erhalten, wozu eine neue Festlegung einzelner Punkte derselben ganz überflüssig ist, und da ferner das Bedürfnis einer Normierung sich nur hinsichtlich der Behandlung der Reichsstände bei den ständischen Versammlungen funktgebeht“, so wurden mit K. E. 10 III 46 bloß jene Bestimmungen des Entwurfs genehmigt, die sich auf die formelle Reichsstandsbehandlung beziehen, und nur, insofern sie ganz harmloser Natur sind. So wurden jene Paragraphen, welche das Erfordernis der qualifizierten Majorität normierten, nicht genehmigt. Ebenso wurde die Bestimmung getrichen, daß die Verhandlungen in der Regel in einer ununterbrochenen Reihenfolge von Tagen dauern, bis alle im Verhandlungsprogramm enthaltenen Gegenstände sowie die allfälligen von einzelnen Mitgliedern gestellten Anträge erledigt sind. Die Stände machten gute Miene zum bösen Spiel und interpretierten am 23 VI 46 die kais. Entschlieung in der Weise, „daß auch den in dem vorgelegten Entwurf aufgeführten, in der Allerhöchste sanktionierten Reichsstandsordnung aber übergangenen“ Paragraphen „die Allerhöchste Genehmigung gleichfalls nicht verweigert werde, sondern, daß diese nur darum in die sanktionierte Ordnung nicht aufgenommen worden sind, weil sich die in diesen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen teils von selbst verstehen, teils Verordnungen und Prärogative betreffen, die nach der Allerhöchsten Erklärung keiner neuen Festlegung bedürfen.“ (Vgl. die anonyme Schrift: „Beiträge zum Verständnis der ständischen Bewegung in den deutsch-österreich. Provinzen“, Leipzig 1848, S. 137 ff.)

Parallel mit der ständischen Bewegung in Österreich verlief die gleichartige Bewegung in Böhmen. Im J. 1845 verhandelte eine Deputation der böhm. Stände mit einer Hofkommission in Wien über die ständischen Forderungen. Der Oberstaatskammerer Josef Matthias Graf Thun entwickelte hierbei die Rechtsanschauungen der Stände: „Möge es den Ständen erlaubt sein, an ihren Rechten und Privilegien festzuhalten, ihr Ansehen vor dem ganzen Königtum und die ihnen zukommende Stellung als Vertreter des Landes zu wahren und zu behaupten, weil sonst ihre Verfassung zu einem bloßen Schatten herabsinken müßte.“ Der Hofkanzler Frhr. v. Billersdorff erwiderte, „daß die k. k. Hofkanzlei weit entfernt sei, den ständischen Interessen entgegenzutreten, im Gegenteil immer bereit wäre, wo es ihre Stellung und anderweitige Staatsbedürfnisse gestatten, den Wünschen der böhm. Herren Stände zu entsprechen. Die k. k. Hofkanzlei wünsche keine Isolierung, sondern ein gutes Einvernehmen mit den Herren Ständen zum Besten der Wohlfahrt des Landes.“ Ihre Erledigung fanden diese Verhandlungen durch die kais. Entschlieung 18 VII 45. Hiernach waren dem Kaiser die ständischen Privilegien und Freiheiten, wie solche in der verneuten L. O. und den darauf erfolgten Erl. seiner Regierungsverordnungen enthalten sind, bei seinen Entschlieungen in ständischen Angelegenheiten stets ebenso gegenwärtig und werden es noch in Zukunft bleiben, wie der Vorbehalt, unter welchem deren ursprüngliche Verlesung erfolgt ist, ein Vorbehalt, auf welchen bei der Verlesung derselben von des Kaisers Vorhaben und von ihm selbst kein Verzicht geleistet worden ist, und welchen der Kaiser in vollem Bewußte seiner angedachten Regentenpflichten stets aufrecht zu erhalten wissen wird. Um die Tragweite dieses Vorbehalts (nämlich des in der verneuten L. O. vorbehaltenen königl. Rechtes, die L. O. zu wehren, zu ändern, zu beseitern und was sonst das jus legis ferendae mit sich bringt) handelte es sich bei den weiteren ständischen Verhandlungen. Eine Kommission zur Wahrung der ständischen Rechte verfaßte eine Deduktion über die Rechtsbehauptung der Landesverfassungsmäßigen Mächte und Freiheiten der böhm. Stände und führte darin aus, daß der im Rundmachungspatent zur L. O. enthaltene Vorbehalt in seiner Beziehung zu den ständischen Privilegien stehe und um so minder stehen könne, als der diese Privilegien bestätigende Majestätsbrief König Ferdinands II. einen solchen Vorbehalt nicht enthalte, und weil selbst für den Fall, daß das Rundmachungspatent der L. O. bei seiner Erfindung auf die ständischen Privilegien hätte bezogen werden können, dieses Rundmachungspatent durch den später erschienenen Majestätsbrief beseitigt sei. Die ständische Versammlung vom 11 V 47 beklagte auf Grund dieser Deduktion, ein Majestätsgeheiß zu überreichen, in welchem es heißt: Durch die verneute L. O. ist die frühere Verfassung des Königreichs Böhmen aufrecht erhalten worden. Die Privilegien und Freiheiten der böhm. Stände haben ihre abgeforderte, auf der Konfirmationsurkunde 29 V

1827 beruhende Bestätigung. Die L. D. ist daher auch nicht die eigentliche Grundfeste der ständischen Privilegien und Freiheiten. Die Basis der Privilegien und Freiheiten sind vielmehr die sie begründenden Fundamentalegesetze und Majestätsbriefe und eigentlich die Privilegien und Freiheiten selbst (sic!). Die landständischen Prärogative ruhen auf dem Rechte der Königswahl nach dem Absterben der männlichen und weiblichen Töchter des kaiserlichen Kaiserhauses, auf dem Rechte der Verwilligung, Ausschreibung und Einhebung der Steuer und auf dem Rechte der Mitwirkung bei der Landesgesetzgebung und Verwaltung des Königreichs. Die Stände sprechen ihre Überzeugung aus, daß der Kaiser den in der kaiserlichen Entschickung 18 VII 45 berührten Vorbehalt mit den ständischen Privilegien und Rechten in Verbindung zu bringen nicht beabsichtigen wollte. (Vgl. Helfert. Die böhm. Frage in ihrer jüngsten Phase, S. 7 ff., Beiträge zum Verhältnisse der ständischen Bewegung, S. 91 ff. Toman, Das böhm. Staatsrecht und die Entwicklung der österr. Reichsidee vom J. 1527—1848, S. 220 ff., ferner Art. „Böhmen“ Bd. I, S. 538 f.)

Eine Erklärung land diese Staatschrift nicht. Die Vermählungen der Stände, das Landesverwaltungsrecht durch die Kräftigung der ständischen Rechte zu reformieren, waren ohne Erfolg. Das J. 1848 brängte die Entwicklung des Verfassungsrechtes in andere Bahnen.

Bemerkt muß übrigens werden, daß noch im J. 1848 einzelne ständische L. T. provisorisch verstärkt wurden. So nahm der ständische L. T. Mährens am 27 IV 48 den Entwurf einer provisorischen Landtagsordnung an, der dann vom Ministerium genehmigt wurde. Die „mähr. Stände“ hatten darnach aus Vertretern des Großgrundbesitzes, der Stadtgemeinden, der Landgemeinden und der kaiserlichen Universität zu bestehen. Tatsächlich war der Großgrundbesitz auf dem „Bauernlandtag“, der vom 31 V 48 bis zum 24 I 49 tagte und während dieser Zeit auch den Entwurf einer Landesverfassung beschloß, nur schwach vertreten. (Vgl. d'Elvert, Zur österr. Verwaltungsgeschichte mit besonderer Rücksicht auf die böhm. Länder, S. 549, Dofal, Moravské sněmování r. 1848—1849, Leitf. 1898.)

2. Die Landesverfassungen von 1849/50. Das kaiserliche Kabinettschreiben 8 IV 48 (Prov. W. S. für Böhmen 1848, Nr. 74), welches die dem kaiserlichen Böhmen in aller Eile gemachten Zugeständnisse enthält (vgl. Art. „Böhmen“, Bd. I, S. 541), ist nicht bloß durch dasjenige bedeutsam, was es der Prager Deputation gewährte, sondern auch durch das, was es ihr versagt. Zugestanden wird die Ausgestaltung des böhm. L. T. zu einer Volksvertretung. Zu dem ersten, nächsten einzuberufenden böhm. L. T. sind alle Stände des Landes zu veranlassen. Die Versammlung hat aus einer, alle Interessen des Landes umfassenden, gleichmäßigen Volksvertretung auf der möglichsten breiten Basis der Wahlbarkeit und Wählbarkeit mit dem Rechte, über alle Landesangelegenheiten zu beraten und zu beschließen, zu bestehen. Zu

denjenigen, die bisher landtagsfähig waren, kommen noch die gewählten Volksvertreter hinzu. Die im Kabinettschreiben über die Verstärkung und Art der Wahl der Volksvertretung enthaltenen Bestimmungen haben nur insoweit zu gelten, als hierüber im konstitutionellen Wege nichts anderes definitiv beschlossen wird. Dieser konstitutionelle Weg gedacht war, ob dabei die Reichs- oder die Landesgesetzgebung ins Auge gefaßt wurde, ist zweifelhaft. (In der Folge war streitig vom „konstituierenden“ L. T. die Rede. So in den übrigens eigenmächtig erlassenen Landespräsidialverordnungen 19 V 48, Prov. W. S. 1848, Nr. 105. In der Wahlordnung selbst [Prov. W. S. Nr. 114], die auf Grund ministerieller Genehmigung verfaßt wurde, fehlt der Beisatz „konstituierend“, der sich dann aber wieder in dem Infolge der Prager Revolution nicht mehr zur Verwendung gelangten ministeriell konstatigten Landtagsauschreibungsdekretes 6 VI 48 [Helfert a. a. D., S. 16, Urkundenenteil S. 44 f.] findet.)

Deutlicher spricht sich das Kabinettschreiben aus hinsichtlich des Postulates, die Länder Böhmen, Mähren und Schlesien unter einer Zentralverwaltung in Prag und unter einem gemeinlichlichen L. T. zu vereinen. Dieses Postulat hat einen Gegenstand der Verhandlung auf dem nächsten Reichstage zu bilden, wobei die genannten Länder vertreten sein werden. Hier wird bereits die Einschränkung der Reichsgesetzgebung auf die Gestaltung der Kronländer ungewiß gestellt. Die Vereinigung mehrerer Länder zu einem Ganzen ist nicht ausschließlich eine Angelegenheit dieser Länder, sondern eine Reichsangelegenheit.

Hiemit steht die Verfassung 25 IV 48 durchaus im Einklang. Da es sich um ihr den Wirkungsbereich der Reichsgesetzgebung hinsichtlich der Landesverfassung energisch betont. Die Gebietsenteilung der einzelnen Provinzen in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung kann nur durch ein Gesetz geändert werden. Das „Gesetz“ der Aprilverfassung ist aber nur ein Reichsgesetz. Die Unterscheidung von Reichs- und Landesgesetzen ist dieser Verfassung fremd. Der Reichstag ist im Vereine mit dem Kaiser die gesetzgebende Gewalt aus. Ein Vorbehalt zugunsten der Landesgesetzgebung wird dabei nicht gemacht. Die Provinzialstände haben zwar in den einzelnen Ländern zur Wahrnehmung der Provinzialinteressen und zur Beförderung der für diese Interessen sich ergebenden Erfordernisse, soweit solche nicht unter den allgemeinen Staatsverordnungen begriffen sind, zu bestehen. Den bisherigen Provinzialständen wird, insofern die Verfassungsurkunde keine Änderung enthält, ihre Einrichtung und Wirksamkeit erhalten. Aber die Revision der Provinzialverfassung ist nicht Landes-, sondern Reichssache. Eine der ersten Aufgaben des Reichstages soll es sein, die Prüfung und Wiedergabe der von den Provinzialständen vorzulegenden zeitgemäßen Änderungen ihrer bisherigen Verfassungen in Verhandlung zu nehmen. Die Provinzialstände werden in der Aprilverfassung mit den Municipalorganen so ziemlich auf eine Stufe ge-

stellt. Ein Wahlrecht zum Reichstage kommt ihnen nicht zu. (Vgl. Engelmann, Studien zum österr. Verfassungsgerichte, I., S. 16.)

Wesentlich anders wurde das Landesverfassungsrecht im Entwurfe des Kremlerer Verfassungsauslasses behandelt. Von den drei „Gewalten“ ist nur die richterliche ausschließlich Reichsgewalt. Der gesetzgebende Reichstag steht die jedem Lande überlassene gesetzgebende Gewalt gegenüber. Jedoch ist hervorzuheben, daß die gesetzgebende Landesgewalt dezentralisiert ist, indem sie vom Kaiser als Landesoberhaupt gemeinschaftlich mit dem L. L. oder dem Kreistage ausgeübt wird. (Der Kreistag und nicht der L. L. beteiligt sich an der Gemeindegewalt.) Die Kreiseinteilung selbst beruht auf einem Reichsgesetze. Der Landeschef (Statthalter, Landesoberhaupt) ist nicht nur dem Reichsministerium für den Vollzug der Reichsgesetze und für die Ausführung der Reichsregierungsgewalt, sondern, wenn ihm nicht kontragierende Statthaltereiante beigesetzt sind, auch dem L. L. für den Vollzug der Landesgesetze verantwortlich. Der L. L. hat das Recht, den Landesoberhauptmann, den Statthalter oder die kontragierenden Statthaltereiante in den Anlageland zu versetzen. Die Aburteilung ist allerdings Reichssache. Die Landesverfassungen sind durch konstituierende L. L. festzulegen, treten aber erst dann in Kraft, wenn sie von der gesetzgebenden Reichsgewalt bestätigt worden sind. Dasselbe gilt auch von einer später vorzunehmenden Revision der Landesverfassung; jedoch darf die Bestätigung vom Reichstage nicht verweigert werden, wenn die Bestimmungen derselben mit den in der Reichskonstitution aufgestellten Grundbegriffen nicht im Widerspruch stehen. Der L. L. und die Kreistage beschließen die Länderkammer des Reichstages. Die Auflösung der Länderkammer hat die Auflösung sämtlicher L. L. zur Folge. Hervorzuheben ist, daß die Beschränkung des kais. Vetorechtes bloß gegenüber Reichstags- und nicht auch gegenüber Landtagsbeschlüssen Platz greift. (§ 88 wird in § 122 nicht bezogen. — Vgl. Bodrinet, O státopr. pozvaze etc., S. 190 f.)

Der Kremlerer Entwurf ist durch die oktrozierte Märzverfassung gegenstandslos geworden; oder er hat auf den Inhalt dieser Verfassung unverkennbar eingewirkt. Dies zeigt sich insbesondere hinsichtlich der Stellung der Länder zum Reiche.

Die Gesetzgebung gliedert sich auch nach der Verfassung 4 III 49, M. 150, in die Reichs- und in die Landesgesetzgebung. Die Landesgesetzgebung ist eine einheitliche. Kreistage kennen die Reichsverfassung nicht. Die vollziehende Gewalt ist zwar nach der Verankerung der Märzverfassung im ganzen Reiche und in allen Kronländern eine und unteilbar; aber trotzdem haben die Statthalter als Organe der vollziehenden Reichsgewalt die Handhabung der Reichs- und Landesgesetze bloß zu überwachen und überdies die Leitung der inneren Angelegenheiten in dem Umfange ihres amtlichen Wirkbereichs zu besorgen. Der vollziehenden Reichsgewalt kann sich der Statthalter zur

Beforgung der Reichsangelegenheiten bedienen; sie kann aber auch durch andere Organe die Reichsangelegenheiten verwalten lassen.

Die händischen Verfassungen der einzelnen Kronländer treten außer Wirksamkeit; an deren Stelle (aber mit Vermittlung der historischen Kontinuität [vgl. Kieger, Náš ústavni zákon od r. 1848, S. 111]) soll jedes Land eine besondere Landesverfassung erhalten. Konstituierende L. L. kennen die Märzverfassung natürlich nicht; so wie sie selbst, so sollen auch die Landesverfassungen oktrozierte Gesetze sein. Sie sollen noch im J. 1849 in Wirksamkeit treten und müssen dem ersten allgemeinen österr. Reichstage vorgelegt werden, welcher nach deren Einführung sofort berufen wird. Was dieser Reichstag dann vorlegen soll, wird allerdings nicht gesagt.

Änderungen der Landesverfassungen fallen nach der ausdrücklichen Anordnung der Reichsverfassung in den Wirkungskreis der Landesgesetzgebung. Das Oberhaus des Reichstages wird von den L. L. bebildet.

Der Termin für die Aktivierung der neuen Landesverfassungen wurde nicht eingehalten. Die kais. B. vom 30 XI 49, mit welchen die Landesverfassungen für Lütt. unter der Enns, Lütt. od. der Enns, Salzd., Mähren, Böhmen und Tirol mit Vorarl. nebst den dahingehörigen Landtagswahlordnungen erlassen worden sind — jedes der zehn B. enthält nach einem kurzen Eingang die vom Kaiser und den Ministern gefertigte Landesverfassung und sodann ohne neuen Eingang die in gleicher Weise gefertigte Landtagswahlordnung — wurden erst im Januar und Februar 1850 publiziert (M. 1 bis 3, 8, 9, 11, 12, 18, 21 und 22 ex 1850). Hieran reißen sich die Landesverfassung und Landtagswahlordnung für Mähren und Graßau und Litzen (kais. B. vom 25 I 50, M. 26), die mit dem kais. B. vom 12 IV 50, M. 139, erlassene Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Trieb, die sich nicht als Landesverfassung bezeichnet, und die als einheitliches G. auch das Wahlrecht und das Wahlverfahren behandelt, endlich die Landesverfassung und Landtagswahlordnungen für Gal. und Bukow. (kais. B. vom 20 IX 50, M. 36 und 387). Posen erhielt überhaupt keine Landesverfassung. Scheiden wir die Triester Verfassung, die als Stadtverfassung den Statuten der übrigen Statutargemeinden näher steht als den Landesverfassungen, und unberührt auch die gal. Verfassung aus, so erübrigen 12 Landesverfassungen, die im wesentlichen gleichartig sind.

Jedes der 12 Länder wird als untrennbarer Bestandteil der österr. Erbmонарchie und als Kronland dieses Kaiserthums erklärt, dessen Verhältnis zur Monarchmonarchie durch die Reichsverfassung bestimmt ist. Innerhalb der durch die Reichsverfassung festgestellten Beschränkungen wird jedem Kronlande seine Selbständigkeit gewahrt. Die Landesverfassungen dürfen nur durch ein Gesetz verändert werden. Das Land wird in den Landesangelegenheiten vom L. L. vertreten. Alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Reichsverfassung oder

durch Reichsgeetze als Landesangelegenheiten erklärt werden, gehören zum Wirkungskreise der Reichsgewalt. Die Reichsgefesgebung hat also zu bestimmen, welche Angelegenheiten als Landesangelegenheiten zu gelten haben. Wenn die Landesverfassungen gleichwohl die Landesangelegenheiten aufzählen, so wiederholen sie dabei bloß die Bestimmungen der Reichsverfassung. Überdies wird an einer späteren Stelle die Reichsverfassung erläutert (s. B. § 37 der Landesverfassung für N. O.). Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den L. T. selbst oder durch den L. A. geübt. Das Recht der Teilnahme an der Gefesgebung in Landesangelegenheiten steht aber dem L. A. nicht zu. Der L. T. besteht, so wie der Reichstag der Körperverfassung, ausschließlich aus gewählten Abgeordneten und wird mit Beachtung aller Landesinteressen betragt zusammengesezt, daß die Mandate auf die Höchstbetrugerten des Landes, auf die Städte, Märkte und Industriestritte und auf die übrigen Gemeinden (Landgemeinden) verteilt werden. Die Landtagsabgeordneten werden auf vier Jahre (in der Bulow. auf sechs Jahre bei Partialerneuerung nach drei Jahren) direkt gewählt. Voraussetzung der Wahlberechtigung ist das Reichsbürgerrecht, nicht aber Landesangehörigkeit. Soweit ein Census in Frage kommt, muß natürlich die Steuer im Lande gezahlt werden. Im in den L. T. gewählt werden zu können, muß man selbst in einer Wählerklasse des Landes wahlberechtigt sein. Der L. T. wird alljährlich einberufen und darf nicht gleichzeitig mit dem Reichstage verammelt sein. Jeder Abgeordnete hat bei dem Eintritte in den L. T. den Eid der Treue dem Kaiser (vgl. hiezu unten II, 2) und sowohl auf die Reichs- als auf die Landesverfassung zu leisten. Der L. T. selbst erneunt seinen Präsidenten und Vizepräsidenten für die Dauer der Session (in der Bulow. auf drei Jahre). Auf welche Art die Abgeordneten für das Oberhaus des Reichstages gewählt werden, hat die Reichstagswahlordnung zu bestimmen. Der Kaiser im Vereine mit dem L. T. übt die gefesgebende Gewalt in Landesangelegenheiten. Dem Kaiser sowie dem L. T. steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gefese vorzuschlagen. Zu jedem Landesgefese ist die Übereinstimmung des Kaisers und des L. T. erforderlich. Anträge auf Erlassung von Gefesen, welche durch den L. T. oder durch den Kaiser abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden. Wenn der L. T. nicht verammelt ist, so können im Bedarfsfalle Notverordnungen unter Verantwortlichkeit des Ministeriums erlassen werden. Jedoch sind dem nächsten L. T. die Gründe und Ergebnisse darzulegen.

Der Landeshaushalt wird nach einem Vorschlage, der alle Einnahmen und Ausgaben erschöpfend macht und durch den Statthalter dem L. T. vorgelegt wird (hiedurch werden die eigentümlichen Bestimmungen der Körperverfassung über die Statthalterlimitiert), jährlich durch ein Landesgefese festgelegt. Der Statthalter erhält vom L. A. einen Teilvorschlag bezüglich des inneren Haushalts

der Landesvertretung. Die Landeseinnahmen fließen aus der Besteuerung zu Landesgeden, aus der Benutzung des Landescredits und aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens. Die Besteuerung zu Landesgeden und die Benutzung des Landescredits ist (wegenau) der Landesgefesgebung. Die nach dem Vorschlage zur Dedung des inneren Haushalts der Landesvertretung (darunter sind insbesondere die für die Landesvertretung, ihre Beamten, Diener, Gebäude und Einrichtungen erforderlichen Summen zu verstehen) bestimmten Beträge werden dem L. A. und die für andere Landesgeden bestimmten Summen dem Statthalter zur Verfügung gestellt. Der L. T. hat die Befugnisse der bisherigen ständischen Vertretung zu betragen, insoweit dieselben nicht an andere Organe übergehen oder infolge der geänderten Verhältnisse ausüben. (Diese Bestimmung steht in den Landesverfassungen für Württemberg und für die Bayern.) Das verfassungsmäßige Recht des L. T., die Ausführung der Landesgefese zu überwachen, wird vom L. T. in der Art geübt, daß derselbe, wenn er von einer ungethörigen Vollziehung der Landesgefese Kenntnis erhält, die Beschwerde darüber und den Antrag auf Abhilfe bei dem Statthalter oder bei dem Ministerium einbringt. In den das Land betreffenden Reichsangelegenheiten steht es dem L. T. zu, über Aufforderung von Seite der vollziehenden Reichsgewalt die Bedürfnisse und Wünsche des Landes zu beraten und seine Vorschläge durch den Statthalter zu erstatten.

Die Landesausschußmitglieder und deren Gesammtheit werden zum Teil von den Abgeordneten der drei Wählerklassen (Höchstbetrugerte, Städte, Landgemeinden), zum Teil vom Landtagsplenum gewählt. In Tirol und Vorarlberg werden jedoch die nicht auf die Wählerklassen entfallenden Landesausschußmitglieder auf die Abgeordneten der einzelnen Kreise (auf diese Weise wird Vorarlberg, welches einen Kreis bildet, besonders berücksichtigt; vgl. Erl. des R. J. 9 VIII 49, R. 356), im Rükfahl auf die Abgeordneten von Württemberg und Wladislaw einereit und auf jene von Stirtien anderereit verteilt. Die Schwierigkeit, die sich daraus ergibt, daß die Höchstbetrugerten von Württemberg und Wladislaw und Stirtien einen Wahlbezirk bilden, wird dadurch beseitigt, daß auf die Gemeindemitgliedschaft des gewählten Abgeordneten Bedacht genommen, eventuell das Los zu Rate gezogen wird.

Der L. A. wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Ausführung der vom L. A. innerhalb des verfassungsmäßigen Wirkungskreises erlassenen und nicht bloß den inneren Hausalt der Landesvertretung betreffenden Entscheidungen steht der vollziehenden Gewalt zu. Mit den von der vollziehenden Gewalt zur Ausführung der Landesgefese und der Entscheidungen der Landesvertretung bestellten Organen steht der Auskuf nur durch den Statthalter in Verbindung. Alle Entscheidungen des L. A. werden dem Statthalter, der ein vortgehendes Stirtierungs- und Einspruchsrecht hat, mitgeteilt.

In jenen Ländern, welche nur aus einem Kreise bestehen, überträgt die Landesvertretung die durch das preussische Gemeindegesetz 17 III 49, R. 170, der Kreisvertretung in Gemeindebescheiden zugewiesenen Angelegenheiten einem verhärteten L. A. Verhärtet wird der aus den Mitgliedern und den Erlagsmännern bestehende L. A. durch Vertreter der größeren Gemeinden und der Bezirksausschüsse. Die Auflösung der „Kreisvertretung“ bedeutet, daß die den L. A. verfassenden Mitglieder neu gewählt werden müssen. In der Bulow-fungiert der Landtag selbst als Kreisvertretung.

Änderungen der Landesverfassung können in dem L. T., welcher zuerst berufen wird, im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beantragt werden. In den folgenden L. T. ist dazu die Gegenwart von mindestens drei Vierteln aller Abgeordneten und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

Eigentümlich ist die Landesvertretung in Gal. organisiert. Sie besteht aus drei, den drei Regierungsgebieten (Lemberg, Krotow, Stanislaw) entsprechenden Landtagskurien, deren jede aus den Abgeordneten des betreffenden Regierungsgebietes zusammengesetzt ist. Die Wahlberechtigung der Jenseitswähler resp. Steuerzahlung im Regierungsgebiete, die Wahlberechtigung das Wahlrecht in einer Wählerklasse des Regierungsgebietes voraus. Die Mitglieder der Landtagskurien werden auf sechs Jahre gewählt. Von drei zu drei Jahren findet eine Partialerneuerung statt. Jede Kurie wählt ihren Präsidenten und Vizepräsidenten auf drei Jahre. Alle Kurien beschließen zusammen einen L. A. Die auf jede Kurie entfallenden Landesauschussmitglieder werden zum Teil von den Abgeordneten der einzelnen Wählerklassen, zum Teil vom Plenum der Kurie gewählt. Der L. A. teilt sich in drei Abteilungen, deren jede die Ausschussmitglieder jener Landtagskurie umfasst, aus welcher sie hervorgegangen sind. Der V. A. wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Ebenso wählt jede Abteilung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für jene Beratungen, welche sie abgefordert in den nur ihr Regierungsgebiet betreffenden Angelegenheiten vornimmt. Durch Verschörfung des L. A. wird der Zentralausschuss in der Weise gebildet, daß jede Kurie je sechs Zentralausschussmitglieder aus ihrer Mitte wählt. Der Zentralausschuss wird in der Regel nach Lemberg berufen. Der Präsident desselben wird von der Versammlung selbst auf drei Jahre gewählt.

Die Landtagskurien, welche zugleich als Kreisvertretungen fungieren, sind zur Teilnahme an der Landesgesetzgebung berufen. Der Beschluß einer Landtagskurie erlangt durch die lat. Sanction die Kraft eines für das Regierungsgebiet verbindlichen Landesgesetzes in allen jenen Landesangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich durch die Landesverfassung oder durch Reichsgesetze der Beratung sämtlicher Landtagskurien vorbehalten sind. So wird also durch die Landesverfassung eine ähnliche Zentralisierung der Landesgesetzgebung herbeigeführt, wie sie der kaiserliche Entwurf gekannt hat. Der Haushalt des Regierungs-

gebietes wird nach einem Vorschlage, der alle Einnahmen und Ausgaben erschöpfend macht und durch den Regierungspräsidenten der Landtagskurie vorgelegt wird, durch ein Landesgesetz festgestellt. Der Vorschlag über die Ausgaben und Einnahmen, welche das ganze Kronland betreffen, wird vom Stothalter im Einvernehmen mit dem L. A. zusammengestellt, das voranschlägt. Erfordernis nach der Luote der direkten Steuern auf die drei Regierungsgebiete des Landes verteilt und der auf das einzelne Regierungsgebiet entfallende Anteil dem betreffenden Regierungspräsidenten zur Einstellung in den Voranschlag des Regierungsgebietes bekanntgegeben. Kommt über Anträge, die verfassungsmäßig der Beratung sämtlicher Landtagskurien unterliegen, ein übereinstimmender Beschluß aller drei Kurien zustande, so erhält derselbe durch die lat. Sanction die Kraft eines für das ganze Kronland gültigen Landesgesetzes. Kommt kein übereinstimmender Beschluß zustande, so haben die Angelegenheiten eine Vorlage an den Zentralausschuss zu bilden, wenn wenigstens zwei Kurien übereinstimmend darauf antworten, daß die Verhandlung im Zentralausschusse stattfinden. Die Wirksamkeit des Zentralausschusses hat sich auf die Beratung und Beschlußfassung über solche Vorlagen zu beschränken. Er hat kein Recht, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen, beschließen und Petitionen anzunehmen und vorzutragen. Die gültigen Beschlüsse des Zentralausschusses erlangen durch die lat. Sanction die Kraft eines für das ganze Kronland gültigen Landesgesetzes. Es gibt also drei Arten von Landesgesetzen. Ein Landesgesetz kann sein: 1. Der sanktionierte Beschluß einer Kurie; 2. der sanktionierte übereinstimmende Beschluß aller Kurien und 3. der sanktionierte Beschluß des Zentralausschusses. Aber nicht genug daran: Anträge auf Abänderung der Verfassung müssen der Beratung sämtlicher Kurien und außerdem noch des Zentralausschusses unterzogen werden.

Praktische Geltung hat keine einzige dieser Landesverfassungen erlangt. Wog die Triester Verfassung, die, wie gesagt, eine Stodterfassung ist, ist noch heute in Kraft. Mit dem lat. P. 31 XII 51, R. 2 ex 1852, wurde die Landesverfassung außer Kraft und gleichzeitige Wirksamkeit ertört. Damit war auch den Landesverfassungen der Boden entzogen. Die mit dem gleichzeitigen Allerhöchsten Kabinettskriterien (R. 4 ex 1852) proklamirten „Grundzüge für organische Einrichtungen in den Kronländern des k. k. Kaiserthums“ bezeichnen die Kronländer als untrennbare Bestandteile der österr. lat. Erbmonarchie, deren Umfang mit Vorbehalt der aus Verwollungskründungen begründeten Veränderungen beobachtet werden soll. Den Kreisbehörden und Stothaltereien sollen bevollmächtigte Ausschüsse aus dem bespessenen Erbdol, dem großen und kleinen Grundbesitz und der Industrie mit gehöriger Bezeichnung der Dichte und des Umfangs ihrer Wirksamkeit an die Seite gestellt und hiebei, insoweit noch andere Faktoren „zur Beilegung in die Ausschüsse sich als wünschenswerth darstellen“, darauf Rücksicht genommen

werden. Allein zu einer Ausübung dieser Bestimmung ist es nicht gekommen.

So waren denn alle Versuche, die auf die Schaffung moderner Verfassungen abzielten, gescheitert. Aber nicht nur in positiver, sondern auch in negativer Richtung erwies sich die Verfassungsgebung als ergebnislos. So beschränkt auch die Reichsverfassung erklärt hatte: „Die ständischen Verfassungen treten außer Wirksamkeit“ (§ 77), so war es doch nicht möglich, durch Beilegung der ständischen Vertretung ein Vakuum zu schaffen. Die ständischen Ausschüsse erachteten ihre Mandate insoweit nicht als erloschen, als nicht ein neuer *L. T.* in der Lage war, einen neuen Ausschuß zu bestellen. (Vgl. über die Korrespondenz der Regierung mit dem böhm. *L. M. Právní, Rakousko-právo ústavní*, II. Bd., S. 7, R. 13.) Der Regierung blieb nichts übrig, als diese Anklage auf zu akzeptieren. Im alleruntertänigsten Vortrag betreffend die elf ersten Landesverfassungen 20 XI 49 (Beilagenheft zum allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblatt, Jahrgang 1850, S. 12) konstatierte das Ministerium, daß, obgleich nach dem § 77 der Reichsverfassung die ständischen Verfassungen außer Wirksamkeit traten, einwirken noch die bisher unter verschiedenen Namen bestehenden ständischen Ausschüsse und Beauftragtenkollegien die Geschäfte wie bisher in dem durch die Landesverfassung bezeichneten Umfang fortzuführen haben werden. Der Vorsitz in diesen Kollegien wurde in der Folge den Landesbeschlüssen übertragen. An Stelle des nicht existierenden *L. T.* entschied der Kaiser, wenn es sich um eine nicht in die Kompetenz des Ausschusses fallende Angelegenheit handelte (vgl. oben S. 379, ferner Wapthofer, II. Bd., S. 233, 235).

3. Die Landesstatute von 1860. Das *fa. V. 5 III 60, R. 56*, welches eine Verhärtung des durch die Märzverfassung geschaffenen, ein rein konsultatives Organ darstellenden Reichsrates durch außerordentliche Reichsräte anordnet, enthält ein eigentümliches *untergeordnetes*, indem es zu dieser Verstärkung unter anderem 38 Mitglieder der Landesvertretungen heranzieht und (nach dem Kaiser der Lombardo-Venezianischen Verfassung von 1815) bestimmt, daß die Landesvertretungen der einzelnen Kronländer für jede der hiernach zu vollziehenden Ernennungen von außerordentlichen Reichsräten je drei Mitglieder aus ihrer Mitte wählen und dem Monarchen in Vorschlag bringen sollen. Es wurden damit den Landesvertretungen Befugnisse eingeräumt, ehe es solche Landesvertretungen überhaupt gab. (Die lombardisch-venezianischen Kongregationen, deren Wirksamkeit durch die Ereignisse des J. 1848 unterbrochen worden ist, waren allerdings mittlerweile reaktiviert worden; *fa. V. 15 VII 55, R. 130*, und *2 XI 56, R. 205*.) Die *fa. V. 5 III 60, R. 57*, trägt diesem Umstand Rechnung, indem sie zwar bestimmt, daß die Landesvertretungen sofort nach ihrer Aktivierung die Wahlen zum verfallenen Reichsrat vorzunehmen haben, gleichzeitig aber auspricht, daß der Kaiser vorläufig Männer, welche durch ihre Stellung und ihre Eigenschaften hierzu befähigt sind,

aus den einzelnen Kronländern den Beratungen des verfallenen Reichsrates beizutreten.

Die Aktivierung der Landesvertretungen wurde durch die *fa. V. 1. April 60* (Tageserlassene Diplom (Ostoberdiplom, R. 226) erklärt, daß das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, vom Kaiser nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten *L. T.* bezw. des Reichsrates ausgeübt werden wird, und daß die *L. T.* die gesetzliche Zahl von Mitgliedern zum Reichsrat zu entsenden haben. Nichts eines besonderen Landbeschlusses desselben Tages wird die Zahl der von den *L. T.* zu entsendenden Reichsräte auf hundert erhöht. Unter Mitwirkung (zum Teil unter Zustimmung) des Reichsrates werden jene Gegenstände der Gesetzgebung erledigt, die sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Kronreichen und Ländern gemeinschaftlich sind. Alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung werden in und mit den betreffenden *L. T.* im Sinne und in Übereinstimmung mit der *L. O.* der einzelnen Kronreiche und Länder verfassungsmäßig erledigt werden. Ein gleichzeitiges Landbeschluss fordert den zum Staatsminister ernannten Grafen Goluchowski auf, dem Kaiser unterzeichnet die Entwurfe für die auf Grundlage des Ostoberdiploms zu erlassenden *L. O.* und Statute zu unterbreiten. Dabei ist zur unabänderlichen Rücksicht zu nehmen, daß in den *L. T.* alle Stände und Interessen jedes einzelnen Landes in angemessenen Verhältnissen vertreten werden, damit auf diese Weise die Rechte und Freiheiten „der getreuen Stände“ der einzelnen Länder nach den Bedürfnissen und Bedürfnissen der Gegenwart entwickelt, erneuert und mit den Interessen der Gesamtmonarchie in Einklang gebracht werden. Insbesondere haben die *L. O.* und Statute den betreffenden Ländern das Recht zu sichern, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in Betreff jener Gegenstände mitzuwirken, die zur Kompetenz der *L. T.* gehören, ferner das Recht, sich in allen die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes betreffenden Gegenständen an den Kaiser zu wenden, Wünsche und Anträge unmittelbar oder mittelbar vorzubringen, über die landgemachten gesetzlichen Anordnungen und Einrichtungen in Beziehung auf ihre besondere Einwirkung auf das bezügliche Land Anträge zu stellen, über besondere Landesangelegenheiten zu beraten und Beschlüsse zu fassen, über die Aufbringung der für innere Landesverordnungen nötigen Mittel zu beschließen, deren Vererbung zu kontrollieren und mit dem Landesvermögen selbständig zu verfahren. Die im Einklang mit diesen Grundgesetzen bereits verfaßten *L. O.* und Statute für Steuerm., Kräften, Salz- und Zölle werden vom Kaiser gleichzeitig genehmigt. Dem Staatsminister wird aufgetragen, ihre Veröffentlichung und Kundmachung einzuleiten.

Wicht ichen aus dem bisher Angeführten hervor, daß man an die im J. 1849 ausgegebenen ständischen Institutionen wieder anknüpfen wollte, so zeigen die vier mit den *fa. V. 20 X 60, R. 227, 232, 238* und *254* landgemachten „Statute über

die Landesvertretung" Steierm., Kärntens, Salz- und Tirols, wie man sich die Fortbildung der ständischen Landesverfassung dachte. Die Ähnlichkeit mit den nach dem Wiener Kongreß erlassenen Verfassungen ist unverkennbar. Das Tiroler Statut, welches der Form nach von den anderen abweicht, indem es eine besondere „Verordnung für die Stände der gefährdeten Grafschaft Tirol“ und eine „Geschäftsordnung für den L. T. der gefährdeten Grafschaft Tirol“ den meritatorischen Bestimmungen des R. anschließt, beruft sich geradezu auf das R. von 1816, ohne die Landesverfassung von 1849/50 auch nur zu erwähnen. Ganz im Sinne der Traditionen der früheren Zeit wird auf die Form mehr Gewicht gelegt als auf die Sache. Der Kaiser behält sich vor, bei besonderen Veranlassungen zur feierlichen Repräsentation des Landes nebst den Landtagsmitgliedern die Inhaber der Landesoberämter, „die zur Vertretung im L. T. berechtigten“ höchsten Würdenträger und die Häupter der begüterten ständischen Adelsfamilien, dann die Vorsteher der zur Vertretung im L. T. berechtigten Städte und eine angemessene Anzahl der Vorsteher der übrigen Gemeinden des Landes um seine Person zu versammeln. Die ständische Uniform wird neuerlich eingeführt. Der L. T. wird zwar als Landesvertretung bezeichnet, er ist aber in Wahrheit die Vertretung der Stände. Die Berechtigung „zur Vertretung im L. T.“ ist nämlich nicht mit der Landtagsmitgliedschaft identisch, sondern bedeutet das Recht, den L. T. zu beistehen (Vertretung = vertreten werden). Aus der steir. Weislichkeit §. 9. sind elf Würdenträger zur Vertretung im L. T. berechtigt, aber Eig und Stimme im L. T. haben von ihnen nur sechs. Das Tiroler Statut spricht geradezu von den vier „Ständen“: dem Prälaten-, dem Adels-, dem Bürger- und dem Bauernstande. Zum „Bürgerstande“ werden aber dabei auch die Handels- und Gewerbetreibenden gezählt, die auch nach den anderen Statuten im L. T. vertreten sind. Außer der Weislichkeit wird natürlich der Großgrundbesitz bevorzugt. Es wird dabei in eigentümlicher Weise ein Besitzgenuss mit der alten Standhaftigkeit verknüpft. So gehören in Steierm. zu dieser Wählergruppe die Besitzer landbäuerlicher Güter, die davon wenigstens 200 fl. Realsteuer jährlich entrichten, und überdies die Wittigleher der mit der Landstandhaft in Steierm. beistehenden Familien, welche daselbst ein landbäuerliches Gut besitzen. Von den dieser Wählergruppe zugewiesenen Landtagsstellen entfallen auf die Jesuiten ein Drittel, auf den landbäuerlichen Adel zwei Drittel. In Salzburg wiederum wird bei jedem einzelnen Wähler Landstandhaft und ein Minimalsteuereinkommen (nicht notwendig Realsteuereinkommen) gefordert. In Kärnten bildet der Industrialbesitz eine besondere Wählergruppe. In Tirol müssen die Landtagsmitglieder Angehörige einer tirol. Gemeinde und christlicher Religion sein. Die Statute zeigen, wie hieraus ersichtlich ist, das bestliche Bestreben, im Sinne des Choberdiploms „der bestehenden Verschiedenheit“ der einzelnen Königreiche und Länder Rechnung zu tragen. Man kann

sich vorstellen, wie buntschiedig das Landesverfassungsrecht geworden wäre, wenn nach diesem Muster auch die übrigen Kronländer die ihrer „historisch-politischen Individualität“ angepassten Landesstatute erhalten hätten. (Vgl. auch bezüglich Lombardo-Venetiens die foli. B. 31 V 60, R. 14.)

Vielleicht ist es auch auf das Bestreben, die einzelnen Länder individuell zu behandeln, zurückzuführen, daß das Kärntner Statut in den ersten Druckexemplaren des Reichsgezeßblattes dem L. T. für berufen erklärt, bei den in Abicht auf die besonderen Landesverhältnisse zu erlassenden Gesetzen „den Beirat zu ernen“, während die L. T. der anderen Länder bei diesen Gesetzen „mitzuwirken“ hatten. In dieser Hinsicht wurde jedoch das Kärntner Statut alsbald mit den übrigen durch eine „Berichtigung“ in Einklang gebracht in dem am 30 X 60 ausgegebenen LIX. Stiid des R. auf S. 370. Daß die ursprüngliche Zertierung auf einen Druckfehler zurückzuführen sei, wurde nicht behauptet. Sachlich war die Korrektur freilich bedeutungslos. Das „Mitwirken“ besagt nicht mehr, als das „Ibren des Beirates“. Beweis dessen, daß das Choberdiplom selbst (im Punkte II) die Unterscheidung von „Mitwirkung“ und „Zustimmung“ macht. Auch ist zu beachten, daß die Statute keineswegs von „Landesgesetzen“ sprechen, sondern von Gesetzen, die „in Abicht auf die besonderen Landesverhältnisse“ erlassen werden. Eine staatsrechtliche Unterscheidung von Reichs- und Landesgesetzen, welche nur dann einen Sinn hat, wenn Reichsrat und L. T. ein votum decisivum haben, wird nicht gemacht. Der L. T. war nach den Statuten auch nur ein „Rat“ wie (wenn wir von seiner finanzrechtlichen Kompetenz absehen) der „Reichsrat“ des Choberdiploms. Der L. T. durfte Wünsche und Beschwerden des Landes aussprechen, Anträge und Bitten an den Kaiser gelangen lassen, über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes beraten, auf Begehren der Regierung Gutachten und Vorschläge abgeben, mit Beachtung der bestehenden Gesetze und Rechte Beschlässe fassen; ein entscheidender Faktor der Gesetzgebung war der L. T. nicht. Auch die Beisidung des Reichsparlamentes machte ihn nicht zu einem solchen Faktor. Denn einerseits war der Reichsrat selbst, wie gesagt, der Regel nach nur ein konsultatives Organ; andererseits hatte der L. T. die Reichsratsmitglieder nicht zu wählen, sondern nur dem Kaiser für die Ernennung (in Tirol heißt es: „Beistellung“) einer bestimmten Anzahl von Reichsratsmitgliedern einen Vorschlagsvorschlag zu erstatten.

Dennoch haben die Gotschowskischen Statute den Landesvertretungen einen Wirkungskreis eröffnet, der ihnen nach den bisherigen Landesverfassungen nicht zustand, indem dem L. T. und dem ständigen Landtagsausschuß die Verwaltung des Landesvermögens und die Führung des Landeshaushalts (mit Wahrung der staatlichen Oberaufsichtsrechte) übertragen wurde. Die Landesfinanzen bilden nach den Statuten von 1860 keine Agenda der staatlichen Verwaltungsbehörden. Der Landtagsausschuß ist nicht ein bloß beschließendes,

fordern ein verwaltendes und ausführendes Organ des L. T. Er hat sogar eine gewisse (in den einzelnen Statuten nicht gleichmäßig geregelte) Kompetenz hinsichtlich der Landtagswahlen.

Die individuelle Behandlung der Kronländer, wie sie die Statute intendieren, wurde wenige Monate nach ihrer Erlassung aufgegeben. Mit der A. G. 51 61 (R. des Staatsministers 51 61, R. 2) wurden für alle öherr. Kronländer (mit Ausnahme von Triest und Dalm.) einheitliche Anordnungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit der Landtagsabgeordneten der Städte und der Landgemeinden getroffen. Schon durch den Titel dieser Verordnung sind die Bezeichnungen „Bürgerstand“ und „Kauersland“ in Titel beseitigt. Die besonderen Wahlberechtigungsvoraussetzungen der christlichen Religion und der Angehörigkeit zu einer Tiroler Gemeinde werden fallen gelassen. Die Beziehung des Landtagsabgeordneten zum Lande besteht bloß darin, daß er in einer Wählerklasse des Landes (als solche werden großer Grundbesitz, Städte und Landgemeinden bezeichnet) wahlberechtigt ist. Das Wahlrecht, welches nach den Statuten bloß von den Gemeindevorstellungen ausgeübt werden konnte, wird zu einem persönlichen Rechte der Gemeindeglieder. Die Wahlen werden Volkswahlen. Mit dieser Verordnung war den Goluchowski'schen Statuten, die noch nicht in Kraft getreten waren, schon das Todesurteil gesprochen. Das kais. B. 26 III 61, R. 20, hat sie auch formell durch neue L. G., welche euphemistisch als „Erweiterung und Umänderung der bereits erlassenen Landesstatute“ bezeichnet werden, ersetzt.

4. Die Landesordnungen der Februarverfassung. Mit dem eben erwähnten Februarpatente wurden für jene Kronländer, die heute zur öherr. Reichshälfte gehören, insbesondere auch für Dalm., welches unter der Herrschaft der Märzverfassung leer ausgegangen war, L. O. und Landtagswahlordnungen genehmigt und für das betreffende Land mit der Kraft eines St. G. ausgestattet, „um die Rechte und Freiheiten der getreuen Stände dieser Königreiche und Länder nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart zu entwickeln, umzubilden und mit den Interessen der Gesamtmonarchie in Einklang zu bringen“. Tatsächlich sind aber die L. O. keine ständischen Verfassungen mehr. Wenn sie auch begreiflicherweise manche Reminiszenzen an die ständische Zeit enthalten, so ist doch die Landesvertretung, die sie schaffen, ihrer Provenienz und ihrem Wirkungsfeld nach eine wahre Volkvertretung. Sie ist insbesondere auch den lombardisch-venezianischen „Associazioni“ überlegen, die nach dem Februarpatente (Punkt V) bloß mittelwellige bis zur Erlassung einer auf gleichen Grundrissen, wie die übrigen, ruhenden Landesverfassung weiter bestehen sollten. (Vgl. B. des Staatsministeriums 24 III 61, R. 33.) Infolge des Verlustes des Königreiches kam C. Terr. aber nicht mehr in die Frage, die Landesverfassung auf moderne Grundlagen zu stellen.

Die L. O. und Landtagswahlordnungen der einzelnen Länder bilden die zweite Beilage des Februarpatentes, die selbst wiederum aus 15 mit

den Buchstaben a—p bezeichneten Teilen besteht. Jeder dieser Teile enthält die L. O. und die Landtagswahlordnung eines Landes; nur Triest, Görz, und Gradiška und Fiume haben eine gemeinsame L. O. und Landtagswahlordnung und werden unter der Bezeichnung „Küstenland“ zusammengefaßt. Bezüglich Triests verweist die L. G. allerdings auf das ständische Statut von 1850. Die Landtagswahlordnung nimmt auf Triest überhaupt keinen Bezug. Die Gesetze für jedes einzelne Land bestehen aus drei Teilen, aus der L. O., der Landtagswahlordnung und dem Anhang zur L. O., welcher von den Reichstagswahlen handelt. Daraus, daß dieser Anhang nach der Wahlordnung abgedruckt ist, sowie aus dem Punkte IV (in fine) des Februarpatentes geht hervor, daß man unter „Landesordnung“ im weiteren Sinne auch die Wahlordnung verstanden wissen wollte.

Bis den Inhalt der L. O. im engeren Sinne (von den Landtagswahlen ist in einem besonderen Artikel zu handeln) betrifft, so lehnt sich dieser zum Teil an die Badischen Landesverfassungen, zum Teil an die Goluchowski'schen Statute an. Das zeigt sich schon in der Zusammensetzung der L. T. Die geistlichen Vorklammern und die Wahlberechtigung der Handels- und Gewerbetreibenden stammen aus den Ctoberstatuten. Die Wählerklassen des Großgrundbesitzes (in Dalm. der Höchststeuerten), der Städte und der Landgemeinden sind eine Kombination aus den Badischen und den Goluchowski'schen Statuten. Die Vorklammern der Unversitätsreferenten führt auf die ständische Zeit zurück. Die Befugnis des Kaisers, den Landtagsvorsitzenden zu ernennen, stammt ebenso aus den Ctoberstatuten wie die sechsjährige Landtagsperiode. Die Zusammensetzung des L. A. entspricht den Badischen Verfassungen. Die Beteiligung des L. T. an der Landesgesetzgebung wird der Sache nach gleichfalls im Sinne dieser Verfassungen geregelt, wenn sich auch der Wortlaut an die Sprache der Ctoberentscheidungen anlehnt. Hier es im J. 1849/50: „Der Kaiser im Vereine mit dem L. T. übt die gesetzgebende Gewalt in Landesangelegenheiten.“ „In jedem Landesgesetze ist die Übereinstimmung des Kaisers und des L. T. erforderlich“, so wird nunmehr bestimmt: „Der L. T. ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kais. Diploms 20 X 60, R. 226, mitzuwirken.“ „In jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des L. T. und die Sanction des Kaisers erforderlich.“ Durch den zweiten Satz wird dem Worte „mitwirken“ eine andere Bedeutung gegeben als früher. Der L. T. ist nun wiederum ein Faktor der Gesetzgebung, wenn er auch nicht mehr dem Kaiser gleichgestellt wird. Kaiser und L. T. „stimmen“ nicht mehr miteinander „überein“, sondern der L. T. stimmt zu, der Kaiser sanktioniert. Bei der Aufzählung der Landesangelegenheiten schließen sich die neuen St. nahezu wörtlich an die Märzverfassung an; nur zum Schluß wird die klare Bestimmung der Märzverfassung (§ 35, III) durch eine dem Wortlaute der Ctoberprache („Wohlfahrt und Bedürfnisse des Lan-

des²⁴) entnommene Wendung erleiht, aber nicht verleiht (vgl. übrigens schon die Badischen Landesverfassungen z. B. § 46 für N. L.). Auch die Rechte des V. L., „zu beraten“, „Anträge zu stellen“, „Vorschläge abzugeben“ werden aus den Klosterstatuten herübergenommen. Diesen Statuten entsprechen auch die Bestimmungen über die Landesverwaltung. Die Führung des Landeshaushaltes ist Landesache, die Staatsverwaltung übt in dieser Hinsicht nur ein Aufsichtsrecht.

Wie nach der Märzverfassung, so bezieht auch nach der Februarverfassung der V. L. das Reichsparlament, das „Reichsrat“ heißt, in Wahrheit „Reichstag“ ist. Die Reichsratsabgeordneten werden aus V. L. gewählt, nicht bloß der Krone präsentiert. Die gewählten Reichsratsabgeordneten bilden eine besondere Kammer des Reichsrates, beraten und beschließen also getrennt von den Herrenhausmitgliedern, unter welchen sich die vom Kaiser ernannten Reichsratsmitglieder befinden.

Echon in der Februarverfassung (§ 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung) wird übrigens mit der Mächtigkeitsgrenze, das V. L. mit Umgehung der V. L. aus direkten Wahlen hervorgehen zu lassen. Der Kaiser behält sich vor, den Votum der Wahl unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzunehmen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Befolgung des Hauses der Abgeordneten durch einen V. L. nicht zum Votum kommen lassen. Die Regelung dieses am der Tegethofsverfassung aufreht erhaltenen Wahlrechts erfolgte durch die G. 29 VI 68, R. 82, und 13 III 72, R. 24. Durch das G. 2 IV 73, R. 40, wurde das Recht der V. L., den Reichsrat zu beschicken, vollends befestigt, ohne daß die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der V. L. formell abgeändert worden wären (vgl. unten IV. 2).

Wie die vorausgegangenen Landesverfassungen und Statute, so bestimmen auch die V. L. der Februarverfassung, daß die V. L. die Geschäfte der bisherigen ständischen Kollegien übernehmen, soweit dieselben nicht an andere Organe übergeben oder infolge der geänderten Verhältnisse aufhören. Jetzt endlich erlangte diese Bestimmung praktische Bedeutung, da mit der Durchführung der Februarverfassung Ernst gemacht wurde. Gleichseitig mit der Erlassung der V. L. wurden die V. L. aller Länder auf den 6 IV 61 einberufen (s. B. 26 II 61, R. 21).

Die V. L. von 1861 sind in der Hauptsache bis heute ununterbrochen die Quelle des Landesverfassungsrechtes geblieben. Die Verfassungsrevision des 3. 1865 (s. B. 20 IX 65, R. 89) bezog sich bloß auf das Grundgesetz über die Reichsvertretung (Befehl I des Februarpatentes), nicht auf die V. L. Die im s. B. 2 I 67, R. 1, angeordnete Pflicht, zu den Grundgesetzen des Klosterordens zurückzuführen, wurde alsbald wieder fallen gelassen. Die Tegethofsverfassung hat an den Grundgesetzen der V. L. nicht getüffelt. (Darüber, daß sie trotzdem von großer Bedeutung für das Landesverfassungsrecht ist, vgl. unten IV. 2.) Die geänderte Verteilung der Gesetzgebungskompetenz auf den

Reichsrat und die V. L. (§ 11 f. des G. 21 XII 67, R. 111), welche auf den Befehl des Mittelstaates des „engeren Reichsrates“ zurückzuführen ist, ist von keiner einschneidenden Bedeutung. Die bereits erwähnte Einführung der direkten Reichsratswahlen hat wohl die Beziehung von Reichsrat und V. L. gelöst, aber in das innere Landesverfassungsrecht nicht eingegriffen. Die Landesgesetzgebung selbst hat an den Landtagswahlordnungen weitgehende Änderungen vorgenommen. Die V. L. dagegen sind zum geringsten Teile und zum Teil nur in Bezug auf die Zusammenfassung des V. L. novelliert worden. Die umfassendste Nov., die aber mit einer Wahlreform eng zusammenhängt, ist das mähr. G. 27 XI 1905, V. 1 ex 1906. Ist so das geltende Landesverfassungsrecht auf die Februarverfassung zurückzuführen, so liegt dem heutigen Triester Stadtrecht die Märzverfassung zu Grunde. Die Triester Verfassung von 1850 ist durch Nov. nicht erheblich modifiziert worden als die anderen aus jener Zeit herrührenden Gemeindestatute.

II. Die Länder. 1. Die Bestandteile der diesseitigen Reichshälfte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Als man daranging, dem badeburgischen Staate oder wenigstens der diesseitigen Reichshälfte eine gleichzeitige Verfassung zu geben, ergab sich auch die Notwendigkeit, die Bestandteile dieses Staates oder dieser Reichshälfte einzeln aufzuzählen. Die Aprilverfassung tut dies, indem sie in § 2 jene „Länder des Kaiserreiches“ nennt, auf welche die Verfassungsurkunde Anwendung finden soll. Im § 3 werden diese Länder als „Provinzen“ bezeichnet. (Über die Vorgeschichte vgl. Engelmann a. a. L., S. 12 ff.) Es ist nicht ganz leicht zu ersehen, wie viel Länder die Aprilverfassung untercheiden wollte. So könnte man (wenigstens sprachlich) annehmen, daß sie das Königreich Böhmen mit Kautschuk und Jator und der Bukow. als selbständiges Land neben Gal. betrachtet. Die Herzogtümer Kärnten und Krain werden mit dem Gubernationalgebiete des Küstl. als Königreich Illirien zusammengefaßt, Tierr. ob und unter der Enns als ein Erzherzogtum bezeichnet, Borsard. als Teil Tirols angeführt. Deutlicher ist der Kremsierer Verfassungsentwurf, indem er unter beiderseitigen Provinzen 14 „Länder des Kaiserreiches“ anführt, nämlich 1. das Königreich Böhmen, 2. das Königreich Gal. und Lodomerien samt Krain, 3. das Königreich Falm., 4. das Erzherzogtum Tierr. unter der Enns, 5. das Erzherzogtum Tierr. ob der Enns ohne Innviertel, 6. das Herzogtum Salzburg, 7. das Herzogtum Steierm., 8. das Herzogtum Kärnten, 9. das Herzogtum Krain, 10. das Herzogtum Schellen., 11. die Markgrafschaft Wärrn., 12. die geistliche Grafschaft Tirol samt Zaratib., 13. das Küstl. und 14. die Bukow. Im Schicksal des Verfassungs-ausschlusses des Kremsierer Reichstages wurde über die Völkerei der Krainländer lebhaft debattiert. Wie aus der Behandlung des Innviertels zu ersehen ist, trug man kein Bedenken, die Krainländer in der den Staatsbedürfnissen angemessenen Weise zu gestalten.

Die Märzverfassung führt die „Kronländer“, wie sie nun genannt werden, nicht unter besonderen Biffen, sondern ähnlich wie die Aprilverfassung, nebeneinander an und zwar in Gemeinschaft mit den ungar. und italienischen Ländern. Das Erzherzogtum Tierr, ob und unter der Enns, ferner das königlich-sürländ. werden aus der Aprilverfassung überbörigenommen, Gal. und Lodomerien werden als Königreiche bezeichnet, Borarl. an Tirol angehängt. Nur in der selbständigen Behandlung der Bukow. schließt sich die Märzverfassung dem Kremfierter Entwurfe an.

Die Erlaffung der einzelnen Landesverfassungen nötigte dazu, sich klarere Vorstellungen von den einzelnen Kronländern zu bilden, als sie offenbar der Märzverfassung zugrunde lagen. Spürlos ist dabei das „Königreich Illirien“ verschwunden; an seine Stelle traten aber nicht, wie es der Aprilverfassung und dem Kremfierter Entwurf entsprach, zwei oder drei Länder (Kärnten, Krain, Küstentl.) und auch nicht, wie die Märzverfassung hätte vermuten lassen, fünf Länder, sondern vier Länder. In den A. G. 13 VIII 49 (Erl. des W. Z. 23 VIII 49, R. 374 und 375) wurden Kärnten und Krain als zwei besondere Kronländer behandelt. Die Frage, „in welcher Weise die bisher das Verwaltungsgelände des künft. Guberniums bildenden und unter dem Kollektivnamen des Königreiches Illirien mitbegriffenen Landesteile unter die Kronländer des Kaiserstaates einzubeziehen“ seien, wird im Ministerialprotokoll 26 IX 49, Beilage zum Erl. des W. Z. 18 X 49, A. 420, eingehend erörtert. Nach Beiprechung der dabei möglichen Kombinationen wird beantragt, die Stadt Triest als reichsunmittelbare Stadt zu bezeichnen, bei welcher, was ihre repräsentative Stellung betrifft, die Kris- und ref. Bezirksgemeinden mit der Kreis- und Landsgemeinde zusammenfällt, und den damaligen Wörzger und Zittianer Kreis zu einem, die Markgrafschaft Zittien und die Grafschaft Wörz und Gradiska umfassenden Kronlande zu vereinigen. Dieser Antrag wurde mit A. G. 1 X 49 genehmigt und mit Erl. des W. Z. 18 X 49 kundgemacht. Bei der Bildung des A. N. wurde, wie schon oben (I, 2) erwähnt, auf die Eigentümlichkeit dieses Doppelkronlandes Bezug genommen (vgl. auch § 30 Landesverfassung, lat. P. 25 I 50, A. 26).

Die beiden Erzherzogtümer wurden als getrennte Länder behandelt. Borarl. blieb bei Tirol (vgl. § 40 der Landesverfassung lat. P. 30 XII 49, A. 22 ex 1850). Die Teilung der Königreiche Gal. und Lodomerien mit den Herzogtümern Bukowin und Bator und dem Großherzogtum Krakau in ein weltliches und ein bishöfliches Kronland wurde nach reichlicher Erwägung abgelehnt (Beilage zum Reichsgesetzblatt 1850, S. 312). „Die nachhaltige Wahrung der eigentümlichen Interessen der einzelnen Stämme“ des ausgebreiteten Kronlandes wurde mittels der bereits besprochenen Dezentralisierung der Landesorganisation angestrebt.

Die „Grundzüge“ vom 31 XII 51, A. 4 ex 1852, bezeichnen wohl die unter den alten historischen oder

neuen Titeln mit dem österr. Kaiserstaate vereinigten Länder als die untrennbaren Bestandteile der österr. lat. Erbmonarchie, erachten es aber nicht für notwendig, die „Kronländer“ speziell aufzuzählen. Im lat. P. 5 III 60, R. 56, wird im Wege der Vorrede zur kaiserlichen Landesorganisation Borarl. als besonderes Land behandelt. Das Tiroler Landesstatut von 1860 bezieht sich auch nicht mehr auf Borarl. Die Februarverfassung endlich hat die Vereinigung von Wörz und Gradiska mit Zittien gelöst und aus diesem Ländergebiete zwei Kronländer geschaffen. Damit hat die Entwicklung ihren Abschluß gefunden; seither besteht Tierr. aus 17 Kronländern.

Zu diesen Kronländern gehört auch Talm., auf welches auch schon die Aprilverfassung und der Kremfierter Entwurf Anwendung finden sollten. In der Märzverfassung wurde Talm. von den übrigen österr. Kronländern getrennt behandelt. Nach § 73 sollten Abgeordnete aus Talm. mit der Landesfongregation der Königreiche Kroalien und Slavonien unter Vermittlung der völliggleichen Reichsgewalt über den Anschluß Talm. an diese Königreiche und die Bedingungen des Anschlusses verhandeln und das Ergebnis der Sanction des Kaisers unterziehen. (Vgl. hiezu Beilage zum A. 1850, S. 211.) Im lat. P. vom 5 III 60, R. 56, wird Talm. als ein von Kroalien-Slavonien abgeordnetes Land angeführt. Das Februarpatent bestimmt, daß, nachdem der Kaiser über die staatsrechtliche Stellung des Königreiches Talm. zu den Königreichen Kroalien und Slavonien noch nicht endgültig entschieden habe, die für Talm. ersassene V. D. dormal noch nicht vollständig in Wirksamkeit treten könne (Punkt III i. f.). Tatsächlich wurde aber gelegentlich der Spaltung des österr. Kaiserthums in zwei selbständige Staaten Talm. als Bestandteil der österr. Reichshälfte behandelt. Diesem Umstande trägt auch der ungar.-kroatische Ausgleich Rechnung, indem im § 65 des G. A. 30:68 nicht die damalige Zugehörigkeit Talm. zu Kroalien-Slavonien behauptet, sondern die Reinkorporierung Talm. und deren Vereinigung mit Kroalien als ein von Ungarn zu fördernder Programmpunkt hingestellt wird. „Über die Bedingungen dieser Reinkorporierung ist insofern auch Talm. zu hören.“ An eine bedingungslose Einverleibung Talm. in das dreieinige Königreich wird also auch von ungar. Seite nicht gedacht. Die Ansprüche, die Kroalien-Slavonien auf Talm. erhebt, kommen in dem Titel des „dreieinigen Königreiches“ und in den amtlichen Bezeichnungen überhaupt zum Ausdruck. Der Banus heißt „Banus von Kroalien-Slavonien und Talm.“ (§ 53 des zitierten G. A.), obwohl er in Talm. selbst keinerlei Beziugnisse auszuüben berechtigt ist. (Im J. 1850 wurde noch an der formellen Personalunion von Banat und Statthalteramt festgehalten und nur bemerkt, „daß seine übrigen wichtigen Funktionen ihm [dem Banus] nicht gestatten werden, die Leitung der politischen Verwaltung Talm. als Statthalter... fortan im Lande zu bejorgen“. Vgl. Beilageheft a. a. O. S. 242.)

Eine eigentümliche Beziehung besteht zwischen Wäthern und Schlesiern insofern, als sich in dem geographischen Gebiete von Schlesiern Enklaven finden, die als Bestandteil der Markgrafschaft Wäthern behandelt werden. Diese Enklaven wurden in verfassungsrechtlicher Hinsicht schon von den bayerischen Landtagswahlordnungen zu Wäthern gezählt und hiebei ist es auch in der Folge geblieben. (Vgl. Art. „Enklaven (wäth.) in Schlesien“, Vb. I, S. 855 f.)

Die staatsrechtliche Vergangenheit der einzelnen Kronländer kommt in der Verschiedenheit ihrer Titulaturen zum Ausdruck. Mit Ausnahme von Vorarlberg und Triest hat jedes Land seinen historischen Titel. Dem Range nach steht hierbei das „Königreich“ am höchsten, die „Markgrafschaft“ (gefürstete Markgrafschaft, Markgrafschaft) am nächsten. Vorarlberg ist „Fürstentum“, „Land“, „Freistadt“. Aus dieser Verschiedenheit der Bezeichnungen wurden jedoch in der Verfassungsgebung niemals irgendwelche Konsequenzen gezogen. Die Aprilverfassung und der kremsierter Entwurf behandeln, trotzdem sie die Titulaturen anführen, alle „Länder“ oder „Reichsländer“ gleichmäßig. In Kremsier wurde auch schon die einheitliche Bezeichnung „Kronländer“ ventiliert. Doch wurde dagegen die Einwendung erhoben, daß der Erzherzog keine Krone, sondern einen Hut trage; man müßte also sagen „Krone- und Hütländer“ (Springer, Protok. d. Verfassungsaussch. im österr. Reichst. 1848—1849, S. 11*). So seltsam uns das heute anmuten mag, so operiert doch auch der gegenwärtige, vom Oktoberdiplom eingeführte Sprachgebrauch mit einer ähnlichen Bezeichnung. Wenn auch Krone und Hut nicht auseinander gehalten werden, so wird doch von den im Reichsräte vertretenen „Königreichen und Ländern“ gesprochen. (Vgl. übrigens schon das Hauptinstrument der Pragmatischen Sanktion: „Erbkönigreiche und Lande.“) Auch damit soll offenbar den historisch-politischen Individualitäten Rechnung getragen werden, obwohl doch hierbei die Titelverschiedenheit der nicht zu den Königreichen gehörenden Länder vernachlässigt wird. Daneben ist aber der Ausdruck „Kronländer“, den die Märzverfassung (die auch von der „Krone eines jeden Kronlandes“ spricht, § 9) verwendet, und den die „Grundzüge“ 31 XII 51 als allgemeine Bezeichnung ausdruckt erhalten haben, geblieben.

Der Rückblick auf die historische Entwicklung rechtfertigt wohl folgende Schlussfolgerungen: Sicherlich ist der österr. Staat durch Verschmelzung zahlreicher ursprünglich mehr oder minder selbstständiger Territorien zu einem Ganzen entstanden, und ebenso sicher wurde bei der Zerlegung des Staatsgebietes in Kronlandgebiete auf diesen Entstehungsprozeß Rücksicht genommen. Aber trotzdem sind es nicht gerade die 17 Kronländer gewesen, die, bevor es einen österr. Staat gegeben hat, staatsrechtliche Individualität besaßen haben. So sehr man der Geschichte der einzelnen Länder Rechnung tragen wollte, so hat doch der österr. Staat (und das gilt insbesondere auch vom konstituierenden Reichstage, also von der Volkvertretung) in der Zeit von 1814 bis 1861 ein Dispositionsrecht in

Bezug auf die Gestaltung der Kronländer in Anspruch genommen und ausgeübt. Der österr. Staat mit seiner auf alle Territorien sich erstreckenden Staatsgewalt war damals eine unangewiesene Realität, die Selbständigkeit und Individualität der Kronländer dagegen nicht. Und wenn auch bei den Dispositionen des Staates einzelne Länder, wie namentlich Böhmen, außer Betracht blieben, weil man hier ein kompaktes geschlossenes Territorium, eine unbezweifelbare „historisch-politische Individualität“ vor sich hatte — die Länder der böhm. Krone wurden übrigens als eine solche Individualität nicht anerkannt! — so ist doch die Verfassung dieser Länder genau in derselben Weise geregelt worden wie die Verfassung jener Länder, die ihre Kronlandeseigenheit (auch historisch) ausschließlich oder vorwiegend dem Staate zu verdanken haben. Die Verschiedenheit der einzelnen Kronländer beruht heute hauptsächlich auf der Verschiedenheit des Gebietsumfanges und der Rationalität ihrer Bevölkerung; ihr Verhältnis zum Staate und ihre innere Organisation ist überall so ziemlich die gleiche. (Vgl. unten IV, 1.)

2. Der Landesherr. Nicht nur Österr. selbst, sondern auch jeder seiner Teile hat eine (und zwar eine und dieselbe) monarchische Spitze. Der Kaiser ist nicht bloß Monarch des Staates, sondern auch Landesherr, Landesfürst jedes einzelnen Landes. (Vgl. den Eingang der Landesgesetze: „... Meines Königreiches.“) Es gilt das insbesondere auch von Triest, welches nicht eine „freie Stadt“ neben den monarchischen Ländern, sondern eine l. f. Stadt darstellt. Der Kaiser ist „Herr von Triest“. Die bereits erwähnten historischen Titulaturen der einzelnen Königreiche und Länder sind bloße Reflexe des Herrschertitels. Böhmen ist ein Königreich, weil es einen König von Böhmen gibt. Vergleichen wir aber die 17 Kronländer mit dem Titel des Kaisers, so ergibt sich nicht jene Konformität, die man erwarten sollte. Ganz abgesehen davon, daß der Kaiser viele Titel führt, die zu dem Territorium des heutigen Staates nicht oder nicht mehr in Beziehung stehen, entspricht keineswegs jedem Lande ein besonderer und ein einheitlicher Titel. Der Kaiser ist „Erzherzog von Österr.“, aber nicht „Erzherzog des n.-ö. und Erzherzog des o.-ö. Landes“. Der Name „Vorarlberg“ ist selbst im großen Kaiserstitel nicht zu finden; wohl aber werden die einzelnen Herrschaften, aus denen Vorarlberg entstanden ist, im Titel angeführt. Gal. hat nicht einmal als Land einen einheitlichen Titel. Der Kaiser nennt sich dementsprechend König von Gal., König von Lodomerien, Großherzog von Krakau, Herzog von Rußland und Jator. Landestitel werden im l. f. Titel neben den Ländern angeführt, zu welchen sie gehören, so Teschen, Ragusa, Zara, Trient, Triest u. s. w. Hieraus ist wohl ersichtlich, daß diesen Titulaturen keine unmittelbare staatsrechtliche Bedeutung beigemessen werden kann. Sie sind der Niederschlag der Territorialgeschichte, aber ohne Bedeutung für die heutige Organisation der Länder.

Die Märzverfassung ist sichtlich bestrebt, die Ehrenrechte der einzelnen Kronländer aufrecht zu

erhalten. Sie bestimmt, daß die Wappen und Farben des Kaisertums und der einzelnen Kronländer beibehalten werden (Die gleiche Bestimmung findet sich auch in den Böhmisches Landesverfassungen. Für Kralau und die Buzow. mußten freilich erst Wappen geschaffen werden. Der Kaiser hat den Titel eines Herzogs von Kralau und eines Herzogs der Buzow. erst in der Märzverfassung anzunehmen erklärt.), daß ferner die Krone des Reichs und jedes einzelnen Kronlandes in Gemäßheit der Pragmatischen Sanction und der österr. Hausordnung im Hause Habsburg-Lothringen erblich ist. Aber trotz der vielen Kronen nimmt die Verfassung doch nur eine Krönung in Aussicht. Der Kaiser soll als Kaiser von Österreich gekrönt werden. Er bekundet bei seiner Krönung die Verfassung, d. i. die Reichsverfassung, nicht auch die Landesverfassungen. Die Kaiserkrönung (die übrigens nicht erfolgt ist; die Tezenerverfassung spricht nur von einem erblichen Heiligtum und nicht mehr von einer Krönung) bringt die Einseitigkeit des Monarchenrechtes zum Ausdruck. Die Landesverfassungen von 1849/50 nehmen auf die landesherrliche Stellung insofern Bezug, als sie die Landesobergeordneten verpflichten, bei dem Eintritte in den V. T. den Eid der Treue „dem Kaiser-Erzhertoge“, „dem Kaiser-Erzhertoge“, „dem Kaiser-Markgrafen“, „dem Kaiser-Könige“ zu leisten. Bei den zusammengefügten Kronländern erwies sich eine derartige Bezeichnung nicht mehr als tunlich, und so ist der Treueid nach den Verfassungen für Tirol-Vorarlberg, für Böhmen-Schlesien und für Gal.-Kralau schließlich dem Kaiser zu leisten. Die Landesverfassung für die Buzow. hätte wieder vom Kaiser-Erzhertoge sprechen können; sie schließt sich aber den unmittelbar vorhergegangenen Landesverfassungen an und erwähnt gleichfalls nur den Kaiser. Dabei ist es auch in der Folge geblieben. Nach den Gotschowskischen Statuten und nach den geltenden V. T. haben die Mitglieder des V. T. bei ihrem Eintritte dem Kaiser Treue und Gehorsam als Eidsschwur zu geloben.

Nach dem gegenwärtigen österr. Staatsrechte tritt der Kaiser niemals als Monarch eines einzelnen Landes, also als Landesober an. Jeder Regierungsgestalt des Kaisers bedarf zu seiner Mithilfe der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers, also eines Staatsbeamten. Der vom Staatsminister gegenzeichnete Regierungskakt ist eine Äußerung des österr. Staates, nicht eines Kronlandes. Das schließt allerdings besondere Vermögensrechte oder dergleichen ähnliche Befugnisse des Landesherren als solchen, wie z. B. Jagdprivilegien (vgl. § 50 des böhm. Jagdgesetzes 1 VI 66, L. 49), lebensherrliche Rechte, Patronatsrechte, nicht aus.

Als Landesober und nicht als Staatsoberhaupt würde aber der Kaiser auftreten im Falle seiner Krönung zum Könige von Böhmen. Das Pragmatikumpatent 11 VIII 04 hat angeordnet, daß es bei dieser Krönung auch in Zukunft zu bleiben habe, und in der Tat wurde noch Kaiser Ferdinand im J. 1836 zum König von Böhmen

gekrönt. Kaiser Franz Josef hat wiederholt, so im Rkpt. 12 IX 71, die Absicht ausgesprochen, sich zum König von Böhmen krönen zu lassen. Die geänderten staatsrechtlichen Verhältnisse stehen jedoch einer derartigen Krönungskrönung, sofern diese nach den älteren Normen erfolgen und nicht eine reine Formalität sein soll, offenbar im Wege. Der Krönungseid der verneutenen V. T. (A III) ist heute — das dürfen auch die Anhänger des böhm. Staatsrechtes zugeben (vgl. Kalousek, Cosák státní privo. 2. Aufl., S. 559) — nicht mehr verwendbar. Das Beispiel Ungarns zeigt, daß die Krönungskrönung die Anerkennung des staatlichen Charakters des Landes zum Ausdruck bringt; auch eine böhm. Krönungskrönung würde eine mehr oder minder tiefgehende Umgestaltung unserer staatsrechtlichen Verhältnisse herbeiführen oder voraussetzen. Darin liegt die politische Bedeutung der Krönungsfrage.

Wemert sei übrigens, daß im Hofstaate des Kaisers neben zwei kais. österr. Herolden und dem kais. ungar. Herold auch ein kais. böhm. und ein erzherzogl. österr. Herold erscheinen.

3. Das Landesgebiet. Die Willkürverfassung läßt die Gebietseinteilung der einzelnen Provinzen in ihrer bisherigen Ausdehnung unberührt und bestimmt, daß diese Gebietseinteilung nur durch ein Gesetz (d. h., da diese Verfassung andere Gesetze nicht kennt, durch ein Reichsgesetz) abgeändert werden kann. Der Krenpfer Entwurf sichert jedem Reichslande die Integrität seines Gebietes zu. Die Märzverfassung bestimmt, daß die Grenzen des Reichs und der einzelnen Kronländer nur durch ein Gesetz verändert werden dürfen. Aus § 36, lit. k, ist zu schließen, daß die Reichsgesetzgebung zur Änderung der Gebietseinteilung berufen sein sollte (vgl. allerdings bezüglich Dalm. § 73). Auch die „Grundsätze“ vom 31 XII 51 lassen die aus Verwalterpflichten begründeten Veränderungen des Umfangs der Kronländer als Reichsfrage auf. Das Oktoberdiplom spricht von der „Unverletzlichkeit der Königreiche und Länder, ohne Klar auszuweisen, daß mit diesen Bestandteilen gerade die einzelnen Kronländer gemeint sind. Von den Gotschowskischen Statuten enthält das Tiroler die Bestimmung, daß die gesuchte Grafschaft Tirol im österr. Staatsverbande ein innerlich seiner gegenwärtigen Grenzmarken unteilbares Land bildet. Die Februar- und die Tezenerverfassung enthalten über die Landesgebiete keine Bestimmung.

Angeht es des Schwebens der neueren Verfassungsgesetze ist die Frage, in welcher Weise eine Änderung des gegenwärtigen Territorialbestandes der einzelnen Kronländer zulässig ist, äußerst schwierig. Eine apodiktische Antwort wird man auf diese Frage kaum zu geben vermögen. Gerade in diesem Punkte werden die Anschauungen über die rechtliche Natur der einzelnen Kronländer eine große Rolle spielen. Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man dabei zwei Fälle auseinanderhält. Die Veränderung des Landesgebietes kann zugleich eine Veränderung des Staatsgebietes bedeuten, oder es kann nur eine Veränderung des Landesgebietes in Frage kommen.

a) Steht die Änderung des Landesgebietes im Zusammenhange mit einer Veränderung des Staatsgebietes, so ist die Frage der Änderung des Staatsgebietes die primäre und die korrespondierende Frage der Änderung des Landesgebietes die sekundäre. Das Landesgebiet ist ein Teil des Staatsgebietes. Die Staatsgebietsqualität des Territoriums ist die Voraussetzung für die Landesgebietsqualität. Hört ein bestimmtes Territorium auf, Staatsgebiet zu sein, so hört es auch ipso iure auf, Landesgebiet zu sein. Staatsgebiet aber hört es zu sein auf infolge einer völkerrechtlichen Vereinbarung mit einem fremden Staate, und ein St. B., welcher eine Gebietsänderung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Folge hat, bedarf nach § 11, lit. a, des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (in der Fassung von 1867) der Genehmigung des Reichsrates. Die Frage, wann der Vertrag staatsrechtliche Geltung erlangt, ist hier nicht zu untersuchen. Liegt ein vom Reichsrate genehmigter St. B. vor, so ist die Gebietsveränderung jedenfalls in form Rechtens durchgeführt. Der Zustimmung der Landesgesetzgebung des betroffenen Landes bedarf es nicht. Die Schmälerung des Landesgebietes ist eine selbstverständliche Folge der Schmälerung des Staatsgebietes. Der Staat selbst hat der Landesgesetzgebung seinen Einfluß auf die Dispositionen mit dem Staatsgebiete eingeräumt. (Derselben Ansicht Praßl a. a. O., II. Bd., S. 21, der jedoch unter Hinweisung des böhm. Staatsrechtes einen Vorbehalt zugunsten des böhm. K. L. macht, wenn es sich um die Schmälerung des Länderbesizes der böhm. Krone handelt. Eine Kritik der Theorie des böhm. Staatsrechtes kann hier nicht gegeben werden. Vgl. über die Einwendungen dagegen Ulbrich, Art. „Böhmen“ oben Bd. I, S. 586 f.) In gleicher Weise kann das Landesgebiet durch völkerrechtliche Verträge, die vom Reichsrate genehmigt werden, einen Zuwachs erfahren. So wurde zufolge des Berliner Vertrages 13 VII 78, St. 43 ex 1879, die Gemeinde Spišská Talm. einverleibt. Überdies wurde diese Einverleibung noch mittels des Reichsgesetzes 15 IV 79, St. 59, „In Ausführung“ des Berliner Vertrages formell proklamiert. Obwohl nur von einer Einverleibung in Dalmatien die Rede war, ist doch die Einverleibung in das österr. Staatsgebiet die primäre und die Vergrößerung des böhm. Gebietes die sekundäre Tatsache. Die Ausdrucksweise des Berliner Vertrages und des Gesetzes ist bloß eine Abreviatur. Die Signatarmächte hätten kein Einspruchsrecht, wenn Spišská heute einem anderen Kronlande zugewiesen worden würde. Eine gleichartige Abreviatur findet sich in dem Reichsgesetz 25 I 97, St. 32, betreffend die Feststellung der Grenze zwischen Gal. und Ungarn nächst dem sogenannten „Werraage“ im Tatragebirge. (Vgl. auch den St. B. 14 VII 68, St. 2 ex 1869.)

b) Schwieriger ist die Frage, in welcher Weise eine Landesgebietsveränderung innerhalb des staatslichen Territorialbestandes möglich ist. Soviel ist sicher, daß dies nicht im administrativen Wege geschehen darf. Auf der anderen Seite wiederum ist es

angeht, daß der noch zu besprechenden Gleichwertigkeit der Reichs- und Landesgesetze (unten III. 3) sicher, daß die Gebietsveränderung mit derselben Wirkung durch Landesgesetze der betroffenen Länder, wie durch ein Reichsgesetz ausgedrückt werden kann. In Frage steht nur, welche Gesetzgebung dazu kompetent ist. Von den drei überhaupt möglichen Ansichten, daß die Reichsgesetzgebung für sich allein kompetent ist (so Lingg) oder, daß die Landesgesetzgebungen der betroffenen Länder kompetent sind, oder daß Reichsgesetzgebung und Landesgesetzgebung zusammen operieren müssen (so Praßl), kann wohl keine voll befriedigen.

Gegen die erste Ansicht kann man einwenden, daß die Kompetenz der Landesgesetzgebung zur Abänderung der L. O. (vgl. unten IV, 2) wenig Wert hat, wenn der Landesgesetzgebung eine Einschränkung auf Dispositionen mit dem Landesgebiete, also auf die Ergründung des Landes nicht zusteht. Gegen die beiden anderen Ansichten spricht wiederum der Umstand, daß die Reichs- und die Landesgesetze in gleicher Weise Staatsgesetze sind, daß sie dieselbe verbindliche Kraft haben, und daß es demnach nicht angeht, für eine und dieselbe Maßregel mehr als ein Gesetz zu fordern. Wenn die beiden Reichshälften gemeinsame Angelegenheiten durch Doppelgesetze regeln, so sind diese Gesetze bloß der Ausdruck eines zwischen den Reichshälften abgeschlossenen Vertrages. Reichs- und Landesgesetzen, die ihre Regelung in Reichs- und Landesangelegenheiten, oder in Landesgesetzen verschiedener Länder finden müßten. (Daß das Reichsgesetz mitunter die allgemeinen Anordnungen, das Landesgesetz Detailanordnungen enthält, steht damit natürlich nicht im Widerspruch.)

Ervägt man das Für und Wider, so kann man wohl der Ansicht, daß die Veränderung der Landesgebiete in die Kompetenzsphäre der Reichsgesetzgebung fällt, den Vorzug geben. Dabei ist nicht auf den auf andere Verhältnisse gemünzten § 11, lit. n, des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (vgl. „Die neue Gesetzgebung Österr.“ I. Bd., S. 204 f.) Gewicht zu legen (so Lingg) in der Jur. Vierteljahrsschrift, 24. Bd., S. 124, Paule, Grundriss S. 35), sondern darauf, daß dem Reichsrate im Grundgesetze über die Reichsvertretung ein Wirkungskreis in Gebietsfachen eingeräumt ist, während die L. O. eine gleichartige Bestimmung nicht enthalten. (Bezüglich St. B. ist freilich aus dem gleichzeitig mit der Schaffung von Wroch Wien erlassene St. 19 XII 90, St. 44, zu verweisen, vgl. oben Art. „Gesetz“, Bd. II, S. 442.) Hat die Landesvertretung keinen rechtlichen Einfluß darauf, daß das Landesgebiet Staatsgebiet bleibe, so ist der Schluß a maiori ad minus, daß die Landesvertretung auch an anderweitigen Dispositionen mit dem Landesgebiete nicht beteiligt sei, nicht allzu bedenklich.

Nochmals sei erwähnt, daß diese Lösung der Frage keineswegs voll befriedigt. Die Theorie kann gewiß nur unvollkommen die Lücken der Verfassungsgegebung ausfüllen. Sicherlich liegt aber gerade in der Unmöglichkeit, die ausgeworfene Frage einer ersten juristischen Lösung zuzuführen, eine nicht zu über-, aber auch nicht zu unterschätzende Gewähr für die Integrität der Landesgebiete.

Die Verfassungsgegebung der J. 1849/50 hat auch die Hauptstädte namhaft gemacht. Wien ist nach der Märzverfassung die Hauptstadt des Kaiserreichs und der Sitz der Reichsgewalt. Die kaiserlichen Landesverfassungen nennen auch die Hauptstädte der einzelnen Länder. Nur die kisten. und die gal. Landesverfassung machen hieran eine Ausnahme. Nach dem Muster der Galizischen Landesverfassung bezeichnen die L. v. 1861 mit Ausnahme jener für die Bukow., Kärnten, und Vorarlbg. die n.-ö. L. O. spricht von der „Haupt- und Residenzstadt“, die Landtagswahlordnung von der „Reichshauptstadt“ (Wien) den von ihnen namhaft gemachten regelmäßigen Versammlungsort des L. L., der zugleich Sitz des L. R. ist, als Landeshauptstadt. (Ebenso die Landtagswahlordnungen § 2 resp. § 3, und die Anhänge zu den L. L.) Obgleich es sich hierbei nur um eine Titulatur handelt, aus der weitere juristische Konsequenzen nicht gezogen werden, hat dennoch das Personalsteuergesetz 25 X 96, R. 220, hierauf Bezug genommen und „bis zum Zustandekommen gesetzlicher Bestimmungen über die Bezeichnung der Landeshauptstadt“ von Görz und Gradiska, von Triest und von Vorarlbg. im § 104 provisorische Bestimmungen getroffen, während die vorausgegangenen G. 8 V 69, R. 61, und 19 III 87, R. 33, unbedenklich von den „Landeshauptstädten“ gesprochen haben. (Ban Interesse ist dabei, daß die Praxis als Landeshauptstadt von Vorarlbg. seitblidk ausgeübt hat [Reichliche Ausgabe des Personalsteuergesetzes, I. Hälfte, S. 131], während der L. R. in Vörsen seinen Sitz hat.)

Nach der Gemeindebegehung (§ 6 des provisorischen Gem. G. 17 III 49, R. 170, Art. XXII des Reichsgemeindegesetzes 5 III 62, R. 18) fallen die Landeshauptstädte eigene Statute erhalten. Tatsächlich fehlen die Statutargemeinden gänzlich in Palau und in Vorarlbg.; in Triest ist nicht die Landesauschubstadt Parenzo, sondern Novigno Statutargemeinde.

Von den „Landesgrenzen“ handelt die B. des Gesamtministeriums 9 III 98, R. 41, indem sie im § 2, Z. 4, die Rechtsvertretung hinsichtlich derselben (als Teile des Staatsvermögens oder der dem Staatsvermögen gleichgestellten Vermögensschaften) den Finanzprokuratoren überträgt. Der Ausdruck „Landesgrenzen“ ist hierbei aus der österreichischen Fiskalaministrations 10 III 1783, Art. 124, Z. G. G. (§ 2) entnommen und wäre heute durch „Staatsgrenzen“ zu ersetzen, da innerhalb des Staatsgebietes (eina im Verkehr der Länder miteinander) eine Grenzverletzung ausgeschlossen ist. Höchstens könnte es sich dabei um eine Kompetenzüberschreitung handeln. Als „Landesgrenzen“ wird die Staatsgrenze beispiels-

weise auch im St. G. 24 VI 62, R. 51, behandelt, wo der „Krone Banern“ die „Krone Böhmen“ gegenübergestellt wird. Im Verträge 9 II 69, R. 97, ist dagegen von dem „Grenzzuge zwischen der Böhmen- und der Krone Banern“ die Rede. Manarthe und dem königreiche Preußen längs des Königreiches Böhmen einerseits und längs der preussischen Provinz Schlesien . . . andererseits“ die Rede.

Mit der Kronlandesenteilung hängt die Gebietsenteilung der politischen Verwaltung zusammen. Der Krenmierer Entwurf und die Märzverfassung, welche noch keine Landesverwaltung kannten (vgl. unten III. 2), stellten eine besondere Beziehung zwischen dem L. L. und der staatlichen Landesverwaltung her. Das Reichs- oder Kronland war hiernach verfassungsmäßig ein staatliches Verwaltungsgebiet (§ 102 Krenmierer Entwurf, § 92 Märzverfassung). Nach dem Krenmierer Entwurfe (§ 105) war der Landesbesitzer, der in kleineren Ländern „Landeshauptmann“ heißen sollte, dem L. L. verantwortlich, und auch die Märzverfassung spricht von einer besonderen Anklage gegen Statthalter (§ 106). In den J. 1849 und 1850 wurde auch gelegentlich der Organisierung der Landesbehörden in den Ministerialverträgen jedesmal die Eigenschaft des Verwaltungsgebietes als eines Kronlandes hervorgehoben (Entl. des R. J. 9 VIII 49, R. 352—356, 24 VIII 49, R. 373—375, 18 X 49, R. 420, R. des R. J. 19 VIII 50, R. 334, und 8 X 50, R. 383 und 384, und dazu Beilageheft von 1850, S. 211, 311 ff.). Die Zahl der damals organisierten Statthalterien entsprach der Zahl der Kronländer mit der einzigen Ausnahme, daß Triest einen gemeinsamen Statthalter mit Görz-Triest erhielt. Da Triest trotzdem ein eigenes Verwaltungsgebiet darstellte, wenn auch nur ein erstinstanzliches, so war diese Ausnahme nur geeignet, die Regel zu bekräftigen. Auch die „Grundzüge“ von 1851 hatten an den in den Kronländern bestehenden Landesstellen fest (Punkt 6). Trotzdem wurde hievon anlässlich der Reorganisierung der politischen Behörden insofern abgewichen, als für Gal. zwei „politische Landesstellen“ geschaffen wurden: die Statthalterei in Lemberg und die Landesregierung in Krakau. Der Reichsstatthalter der Krakauer Landesstelle und des Präsidenten derselben „hat jener einer Statthalterei und eines Statthalters zu sein, soweit nicht eine Abweichung ausdrücklich angeordnet wird“. Unter den Angehörigen, in welchen der gal. Statthalter auch für das Krakauer Verwaltungsgebiet eine Instanz ist, werden an erster Stelle „die landständlichen Angelegenheiten“ genannt. (Ministerialverordnung 19 I 53, R. 10, C. Anhang.)

„In Anbetracht der Notwendigkeit, im Staatshaushalte jede irgendwie entbehrliche Anlage zu befestigen“, wurden im J. 1860 die Landesregierungen in Salzburg, Krakau, der Bukow., Schlesien, Kärnten und Krain aufgelassen. Die Verwaltungsgebiete der Statthalterien in C. D., Gal., Wärdern, Steierm. und Kärnten. erfuhren dadurch eine Erweiterung. Die Regierung unterließ es nicht, bei diesem Anlasse den ihrer Landesstellen berandten Ländern ausdrücklich ihre Stellung „als Kronlan-

der des Reichs mit eigenen Landesvertretungen" zu wahren. In den Hauptstädten dieser Länder mit Ausnahme vom Gernonvich, wo eine Kreisbehörde bestell wurde (ebenfalls wurde ein Kralauer Kreis geschaffen), wurde der Vorsitz der politischen Bezirksamtes, der den Titel „Landeshauptmann" erhielt, mit einem auf das ganze Kronland sich ausdehnenden Wirkungskreise ausgestattet. Er hatte als bleibend exponiertes Organ der Statthalterei zu fungieren. (Erl. des R. J. 2 I 60, R. 6, 26 IV 60, R. 107, B. des R. J. 5 VI 60, R. 142, 17 VI 60, R. 155, 24 IV 60, R. 103, 31 X 60, R. 241 und 243, 2 XI 60, R. 245.)

Gekürzt wurden diese Maßnahmen durch die kaiserlichen Statute und durch die L. O. von 1861, welche als „Landeshauptmann" den Vorstehenden des L. Z. bezeichnen. (Vgl. unten III, 1 t. f.) Ohne sich durch die organisatorischen Veränderungen des J. 1890 betreffen zu lassen, sprechen die L. O. in den größeren Ländern vom „Statthalter", in den kleineren (auch in Falm. Vgl. hierzu B. des R. J. 22 XI 56, R. 220) vom „Landeshauptmann" (§ 37 bezw. 36). Dabei wird in der Tiroler L. O. der „Statthalter der gestifteten Grafschaft Tirol", in der Vorarlberger L. O. der „Statthalter der gestifteten Grafschaft Tirol mit dem Lande Vorarlberg" erwähnt. Durch im Reichsgesetzblatt nicht publizierte Erl. wurden dann im März 1861 die aufgelassenen Landesregierungen reaktiviert. (Vgl. Rouquier, I. Bd., S. 24.)

Durch die Auseinanderlegung von Tirol-Vorarlberg und von Böhmen-Schlesien in je zwei Kronländer, welcher eine Vermehrung der politischen Bezirkestellen nicht entsprach, ist nun seit der Februarverfassung die Abereinstimmung zwischen Kronlands- und Verwaltungsgebieten beseitigt worden. Hierzu kommt auch noch der Umstand, daß die mähr. Enklaven in Schlesien zwar zum Kronlande Mähren, aber zum schlesischen Verwaltungsgebiete gehören. Wichtigste als diese Differenzen ist aber, daß die politische Gebietsenteilung aufgehört hat, ein Gegenstand der Verfassungsgebung zu sein. Weder die Februar- noch die Dezemberverfassung beschäftigten sich mit den politischen Landesstellen. Die gelegentliche Bezugnahme der L. O. auf die Landesstellen kann nicht als eine Regelung dieser Materie angesehen werden. Das St. G. über die Auflösung der Regierungs- und Vollzugsgewalt spricht überhaupt nicht von den Kronländern und läßt den Kaiser die Regierungsgewalt durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Beistellen ausüben. Zu den untergeordneten Beamten gehören die Landesstellen gerade so wie die Bezirkshauptmänner. Die Reichsgesetzgebung hat nach § 11, lit. 1, des Grundgesetzes über die Reichsvertretung die Grundzüge der Organisation der Verwaltungsbehörden festzusetzen, ohne daß dieselben verfassungsrechtliche Schranken besitzen. Das G. 19 V 68, R. 44, welches die Landesstellen an die Spitze der politischen Verwaltung in den einzelnen Königreichen und Ländern stellt, ist denn auch kein Verfassungsgesetz. (Vgl. Wehrhelf a. a. L., S. 317.) Wenn es (an

ältere Vorschriften sich anlehnt; vgl. schon das Theresianische Handschreiben vom 1 V 1749: „wollen die in denen Ländern aufgestellte Repräsentationen Meine höchste Person künftighin alleinig vorstellen") dem Landeshauptmann die Repräsentation des „Landeshauptmanns" überträgt, so kann daraus auf eine besondere staatsrechtliche Beziehung zum Kronlande nicht geschlossen werden. Der Landespräsident von Schlesien repräsentiert in den Enklaven keinen anderen Landesfürsten als außerhalb derselben, der Innsbrucker Statthalter in Tirol denselben Landesfürsten wie in Vorarlberg, „Landeshauptmann" ist hier, wie in vielen anderen Befehlen besonders charakteristisch § 22 L. O., wo die „Landeshauptmanns Steuern" geradezu den Landesabgaben gegenübergestellt werden, mit „Staatsoberhaupt" identisch. Der „Landeshauptmann" wiederum ist nicht Chef eines „Kronlandes", sondern des ihm zugewiesenen Verwaltungsgebietes. Das Wort „Land" hat heute in Österr. eine doppelte Bedeutung, je nachdem es im verfassungsmäßigen oder im verwaltungsrechtlichen Sinne gebraucht wird. Das „Kronland" ist ein rein verwaltungsrechtlicher Begriff. Wie innig freilich die verfassungs- und die verwaltungsrechtliche Gebietsenteilung zusammenhängen, zeigt der Umstand, daß die schlesische Handels- und Gewerbeabgaben, welche den schlesischen L. Z. bezieht, auch den Landeshauptmann und Gewerbebestand der mähr. Enklaven betrifft. So sind diese Enklaven doch auch im schlesischen L. Z. vertreten.

4. Die Landesbevölkerung. In eigentlichem Gegenlage zu den unklaren und vieldeutigen Terminologie unserer territorial-rechtlichen Verhältnisse steht die Präzision, mit der die staatsrechtliche Homogenität der Bevölkerung verfassungsmäßig zum Ausdruck gebracht ist. Hier findet das Gesetz sogar den Namen des Staates, der ihm sonst unbekannt ist. „Für alle Angehörigen der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder besteht ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht" (Art. 1 St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.) Es gibt im ganzen Staatsgebiete nur ein einziges, ein allgemeines, ein österr. Staatsbürgerrecht und nicht spezielle Landesbürgerrechte. Es gibt keine Landesangehörigkeit in jenem Sinne, in welchem es eine Staatsangehörigkeit gibt. Das Land kann keine Landesangehörigkeit besitzen. Niemand kann aus dem Lande rechtlich „auswandern", seine Landesangehörigkeit somit (für sich allein) aufgeben. Das Landesinsolvenz gehört der Gesamtheit an und kommt heute wohl nur noch in Betracht, insofern der Genus einer Stiftung davon abhängig gemacht wird. (Vgl. Art. „Insolvenz", Bd. II, S. 886 ff.)

Was wir jetzt „Landesangehörigkeit" nennen, ist nichts anderes als eine Schlussfolgerung aus der Gemeindeangehörigkeit. Unmittelbare persönliche Rechtsbeziehungen zu einem Territorium werden bloß durch die Staatsbürgerlichkeit und durch die Gemeindeangehörigkeit (das Heimatrecht) geschaffen. Die Gemeindeangehörigkeit setzt Staatsbürgerlichkeit voraus. Umgekehrt soll jeder Staatsbürger das Heimatrecht in einer Gemeinde besitzen. Die

Landesangehörigkeit ist Heimatrecht und insofern auch Staatsbürgerschaft voraus. Sie ist aber kein selbständiger Status, sondern nur das Resultat des Heimatrechtes einerseits und der territorialen Zugehörigkeit der Heimatgemeinde zum Lande andererseits. Wer in einer Gemeinde des Landes heimatberechtigt ist, ist eben deshalb Landesangehöriger. Das Heimatrecht selbst wird durch Reichsgelege geregelt. Die Landesgesetzgebung hat also auf die Gestaltung der Landesangehörigkeitsverhältnisse auch nicht einmal einen indirekten Einfluß. Daß die Landesangehörigkeit verwaltungsrechtliche Bedeutung hat, wurde bereits an anderer Stelle (Art. „Heimatrecht“, Vb. II, S. 817) ausgeführt. Sozialrechtliche Bedeutung kommt ihr nicht zu. Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen. (Art. 6 des ältesten St. G.)

Das Landtagswahlrecht und die Wählbarkeit zum Landtagsabgeordneten sind von der Landesangehörigkeit ebensovienig abhängig, wie das aktive und passive Gemeinbewahlrecht von der Gemeindeangehörigkeit. Die Wahlprüfungen des landständischen Organgrundbesitzes erinnern wohl an die Zeit, in welcher das Infolat eine Rolle gespielt hat. Allein heute kann jeder Staatsbürger landständische Güter besitzen. Eine Beziehung zum Lande ist allerdings für das Landtagswahlrecht erforderlich. Aber diese Beziehung besteht nicht in der Landesangehörigkeit, sondern im Grundbesitz, in der Steuerleistung, in der Schöpfungstätigkeit im Lande usw. (Vgl. Art. „Wahlen“.)

III. Die Landesvertretung. 1. Der Landtag. Jedes Land wird in Landesangelegenheiten vom L. T., die reichsunmittelbare Stadt Triest in ihren Angelegenheiten vom Stadtrate vertreten. Der Triester Stadtrat hat in Betreff der legislativen Wirksamkeit in Landesangelegenheiten die Eigenschaft eines L. T. Im folgenden ist bloß von den eigentlichen L. T. und nicht vom Triester Stadtrate, bezüglich dessen auf den Art. „Triest“ zu verweisen ist, die Rede.

Der L. T. besteht aus einer einzigen Kammer, in welcher neben einigen wenigen wahlstimmberechtigten Mitgliedern gewählte Abgeordnete ihren Sitz haben. Inhaber der Wahlstimmen sind nach den L. O. von 1801 geistliche Würdenträger und Universitätsrektoren. Hierfür knüpfen die Wahlstimmen an den geistlichen Stand der alten L. T. an. Auch die Universitätsrektoren saßen in der ständischen Zeit auf der geistlichen Bank. (Vgl. Zomet, Geschichte der Prager Universität, S. 344.) Wahlstimmrecht sind:

a) Die Bischöfe, deren Diözese ganz oder zum Teil im Lande liegt, somit nicht die früher sogenannten Bischöfe in partibus. (Vgl. oben S. 96. — Nach der ursprünglichen Fassung der gal. L. O. war bis zur Einigung des Stanislawer Bischofs der Lemberger griechisch-katholische Weihbischof wahlstimmberechtigt.) Es gehören hierher nicht bloß die römisch-katholischen Bischöfe, sondern auch der griechisch-katholische und der armenisch-katholische Erzbischof in Lemberg, die griechisch-katholischen Bischöfe von Przemyśl und Stanislaw, welche sämt-

lich Mitglieder des gal., der griechisch-orientalischen Erzbischof und Metropolit in Czernowitz, welcher Mitglied des Bukowinaer, und der griechisch-orientalischen Bischof in Zara, welcher Mitglied des dalm. L. T. ist. In Dalm. sind die fünf katholischen Suffraganbischöfe ebensovienig Mitglieder des L. T. wie der griechisch-orientalische Bischof in Cattaro. Die Wahlstimme steht mitunter auch solchen Bischöfen zu, deren Bischofsitz sich nicht im Lande befindet. So ist der Bischof von Triest im istrischen, der Fürstbischof von Salzburg außer im salzb. auch im Tiroler (in einem dieser L. T. kann er sich nach der Fass. Entscheidung IV 61 durch einen Substituten vertreten lassen. Gause, Grundriss, S. 74), der Fürstbischof von Breslau im schlesischen L. T. wahlstimmberechtigt. Dagegen ist der Fürstbischof von Brinn nicht Mitglied des vorarld. L. T. Vielmehr kommt dort dem fürstbischöflichen Generalvikar in Feldkirch die Wahlstimme zu. Im Falle der Erhebung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stages ist in Galizien der Administator der Diözese Mitglied des L. T. (W. 20 IX 66, L. 22). In den anderen Ländern kommt die Wahlstimme während der Sedisvakanz niemandem zu. Wahlstimmrecht ist ferner

b) in den L. T. der Universitätsländer der Rektor der Universität, in Böhmen und Gal. die Rektoren beider Universitäten.

c) im gal. L. T. der Präses der Akademie der Wissenschaften in Krakau und der Rektor der technischen Hochschule in Lemberg (W. 18 XII 1900, L. 41).

Die gewählten Abgeordneten vertreten sich auf die einzelnen Wählerklassen. Als solche Wählerklassen werden unterschieden:

a) in den meisten Ländern der große Grundbesitz, in Dalm. die Höchstebesteuerten. In Tirol korrespondieren dieser Wählerklasse zwei Wählergruppen, nämlich die im § 3 d. I. u. D. einzeln angeführten geistlichen Würdenträger und der adelige große Grundbesitz. Die Gruppe der geistlichen Würdenträger, welche dem Holuchowitschen Statute nachgebildet ist, ist, wenn auch nicht formell, so doch der Sache nach einen Übergang von der Wahlstimmberechtigten zu den Landtagsabgeordneten dar. Jeder zur Entsendung eines Abgeordneten aus ihrer Mitte berechtigten, aus drei oder zwei Personen bestehenden Gruppe von geistlichen Würdenträgern kommt eigentlich eine Kurialstimme im L. T. zu, deren Träger eben der Gewählte ist. Die sonstigen Grundbesitzer über die Wählbarkeit zum Landtagsabgeordneten kommen hier nicht zur Anwendung. Formell aber sind die Vertreter der geistlichen Würdenträger geradezu gewählte Abgeordnete wie die der anderen Wählerklassen.

Eine Unterteilung der Wählerklasse des Großgrundbesitzes ist in einzelnen Kronländern zwar nicht durch die L. O., wohl aber durch die Landtagswahlenordnungen bewirkt worden. Von dem übrigen Großgrundbesitze sondern sich als belehene Wählerkörper ab: in der Bukow. die stimmberechtigten Mitglieder des erzbischöflichen Konvikts und die Vorsteher der Klöster zu Dragomirna, Putna und Zucarnicza, in Schlesien der Herzog

von Teichen, der Herzog von Troppau und Jagendorf, der Herzog von Tirol und der Hoch- und Deutschmeister, in Böhmen die wahlberechtigten Besitzer der mit dem Fideikommißbände behafteten land- oder lebentfälligen Güter, in Mähren die wahlberechtigten Besitzer der mit dem Fideikommißbände behafteten landständischen Güter, dann die nachbenannten wahlberechtigten Besitzer solcher landständischen Güter, welche ohne L. f. aber staatsbehördliche Bewilligung nicht veräußert werden dürfen, und zwar: geistliche Würdenträger, Domkapitel, Klöster, geistliche und weltliche Stiftungen und öffentliche Hande, endlich der Allerhöchste Familienfond, die geistlichen Ritterorden und die t. k. Theresianische Militärakademie, wenn sie sich im Besitze landständischer Güter befinden.

In Böhmen fehlt die in Rede stehende Wählerklasse vollständig.

b) Die durch die Wahlordnung bezeichneten Stände (Körperschaften, Orte) und die Handels- und Gewerbetreibenden. In Wahrheit bilden, wie aus den Landtagswahlordnungen hervorgeht, die Handels- und Gewerbetreibenden eine durchaus abgesonderte Wählerklasse, welcher eine entsprechende Anzahl von Abgeordneten zugewiesen ist.

In Mähren ist die ständische Wählerklasse (mit Ausschluss der Handels- und Gewerbetreibenden) national untergeteilt. Die Abgeordneten werden in national getrennten Wahlkörpern böhm. und deutscher Nationalität, für welche je besondere Wahlbezirke gebildet werden, gewählt.

c) Die übrigen Gemeinden des Landes (Landgemeinden). Diese Wählerklasse ist in Mähren ebenso national geteilt wie die ständische Wählerklasse.

d) Die allgemeine Wählerklasse, die nach dem Vorbilde des Reichsgesetzes 14 VI 96, R. 108, in einzelnen Kronländern (in Mähren mit nationaler Ausweisung der Banate) bereits geschaffen worden ist (Ö. 5 IX 1902, L. 14, für Kärnten: 7 IX 1902, L. 27, für Vorarlberg; 11 IV 1904, L. 54, für Steierm.; 27 XI 1905, Nr. 1 ex 1906 für Mähren).

Die Voraussetzungen für die Einreihung der Wähler in die einzelnen Wählerklassen können nur im Zusammenhange mit dem Landtagswahlrechte behandelt werden. Die dem neuesten Stande der Gesetzgebung (Anfang 1906) entsprechende Gliederung der Landtagsmitglieder nach Wahlkreisbezirken und Wählerklassen ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

L a n d	Terri- torien	Groß- grundbesitz (höchst- vermehrte, geheuer ab- geordnet)	Städte	Handels- und Gewerbe- treibenden	Land- gemeinden	All- gemeine Wähler- klasse	Zu- sammen
Niederösterreich	3	16	34	4	21	.	78
Oberösterreich	1	10	17	3	19	.	50
Salzburg	1	5	11	2	9	.	28
Steiermark	3	12	19	6	23	8	71
Kärnten	1	10	10	3	15	4	43
Krain	1	10	8	2	16	.	37
Görz-Gradiska	1	6	5	2	8	.	22
Istria	3	5	11	2	12	.	33
Tirol	4	14 ¹⁾	13	3	34	.	68
Vorarlberg	1	.	5	1	14	3	24
Mähren	6	70 ²⁾	72	15	79	.	242
Böhmen	2	30 ³⁾	40 ⁴⁾	6	53 ⁵⁾	20 ⁶⁾	151
Schlesien	1	9 ⁷⁾	10	2	9	.	31
Galizien	12	44	28	3	74	.	161
Bukowina	2	10 ⁸⁾	5	2	12	.	31
Dalmatien	2	10	8	3	20	.	43
Zusammen	44⁹⁾	261	296	59	418	35	1113

¹⁾ Darunter 4 geistliche Abgeordnete.

²⁾ „ 16 Abgeordnete des fideikommißlichen Großgrundbesitzes.

³⁾ „ 10 „ „ schwebenden „

⁴⁾ Von den entfallen je 20 Abgeordnete auf jede Nationalität.

⁵⁾ „ 35 Abgeordnete auf die tschechische und 14 auf die deutsche Bevölkerung.

⁶⁾ „ 14 „ „ „ 6 „ „

⁷⁾ Darunter 3 Abgeordnete der schlesischen Ortsgemeinden und des Hoch- und Deutschmeisters.

⁸⁾ „ 8 „ „ geistlichen Wähler.

⁹⁾ „ 8 Universitätsstellen, ein Rektor einer technischen Hochschule und ein Akademiker.

Dieselbe Mitgliederzahl wie im J. 1861 weisen noch die L. v. D. L., Krain, Görz und Gradiska, Tirol, Schlesien und Dalm. auf. In

Mähren und der Bukow. ist die Zahl der Landtagsabgeordneten konstant geblieben; nur die Zivilstimmen sind infolge der Errichtung neuer Uni-

verschieden vermehrt worden. In den übrigen Kronländern haben sich die Abgeordnetenmandate mehr oder minder erheblich (am stärksten in Böhmen) vermehrt. Unverändert ist seit 1861 die Zahl der Handelskammerabgeordneten geblieben. Die Mandate der Großgrundbesitzer sind nur um ein einziges (in N. C.) vermehrt worden.

Da auch viritillstimmberechtigte Landtagsmitglieder zu Abgeordneten gewählt werden und umgekehrt Abgeordnete eine Viritillstimme erlangen können, so ist es möglich, daß vorübergehend die Zahl der Landtagsmitglieder unter die Landesordnungsmäßige Zahl herabsinkt (vgl. Spiegel in der *Prager* Jur. Vierteljahrsschrift, 34. Bd., S. 142). Bezüglich der Dauer der Landtagsmitgliedschaft ergeben sich verschiedene Verchiedenheiten zwischen Mandat und Viritillstimme:

a) Die Landtagsabgeordneten werden auf Zeit gewählt. Ihre Funktionsdauer ist auf sechs Jahre festgesetzt worden. Dies ist so zu verstehen, daß die bei den allgemeinen Wahlen gewählten Abgeordneten sechs Jahre und die bei den Ergänzungswahlen gewählten Abgeordneten während des Restes der sechsjährigen Landtagsperiode zu fungieren haben. Der Ablauf der Landtagsperiode hat also den Verlust sämtlicher Mandate zur Folge. Die Landtagsperiode beginnt nicht mit der Wahl des Abgeordneten und auch nicht mit der Beginn (Haufe, Grundriss, S. 60) oder mit der Vereidigung der Wahlen (so Präz. a. a. C., II. Bd., S. 111 und 146, R. 3), sondern erst, wenn der V. T. zu fungieren beginnt. (So richtig Zurscher, Beiträge zur Darstellung des Reiches der V. T. und ihrer Mitglieder, S. 31 ff.) Abgesehen davon steht dem Kaiser auch während der regelmäßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit das Recht zu, den V. T. unter gleichzeitiger Anordnung neuer Wahlen aufzulösen. Auch eine solche Auflösung hat den Verlust der Landtagsmitgliedschaft der gewählten Abgeordneten zur Folge. Die Viritillstimme wird weder durch den Ablauf der Wahlperiode noch durch die Auflösung des V. T. berührt. Der Viritill ist solange Landtagsmitglied, als er das Amt bekleidet, mit welchem die Viritillstimme verbunden ist. Die vier geistlichen Abgeordneten Tirols sind nicht den Viritillisten, sondern den gewählten Abgeordneten gleich zu halten. Ihre Mandatsdauer ist dieselbe wie die aller anderen Abgeordneten. (Anderer Ansicht Präz. a. a. C., S. 112, der die Bestimmung der Wahlperiode den Wählern überläßt und nur subsidiär die geistliche Wahlperiode gelten läßt.)

b) Das Landtagsmandat geht verloren, wenn der Abgeordnete die zur Wahlbarkeit erforderliche Eignung verliert. Die Landtagsmitgliedschaft des Viritillisten ist dagegen von der Wahlbarkeit zum V. T. in keinem Zeitpunkt abhängig. Für die Mittelmeinung Präz. (a. a. C., S. 131), daß die Viritillstimme ruht, wenn der Viritill von der Wahlbarkeit zum V. T. ausgeschlossen ist, bietet das Gesetz keinen Anhaltspunkt. Auch die Suspension von der Funktion eines Landtagsmitgliedes während einer strafgerichtlichen Untersuchung (vgl. Art. „Immunität der Reichsrats-

und Landtagsmitglieder“, Bd. II, S. 874) bezieht sich unmittelbar bloß auf Abgeordnete und nicht auf Viritillisten.

c) Die Landtagsabgeordneten können aus dem V. T. austreten. So wie die Annahme des Landtagsmandates, so hängt auch dessen Fortdauer vom Willen des gewählten Abgeordneten ab. Erwerbung und Verlust der Viritillstimme sind dagegen vom Willen ihres Inhabers unabhängig. Nur mittelbar kann der Viritill den Verlust der Viritillstimme herbeiführen, indem er auf das Amt verzichtet, mit dem diese Stimme verbunden ist.

d) Das den V. T. eingeräumte Recht, Abgeordnete, die von den Sitzungen beabsichtigt fernbleiben, des Mandates für verlustig zu erklären (vgl. Art. „Immunität der Reichsrats- und Landtagsmitglieder“, Bd. II, S. 869), findet rücksichtlich der Viritillisten kein Analogon; auch das Ausschließungsrecht des n. B. L. T. (G. 14 II 1904, L. 27 und 17 VI 1906, L. 56) kann offenbar nur gegenüber Abgeordneten gehandhabt werden (vgl. das Wort „Abgeordneter“ im § 33, vortrefflicher Absatz, L. C. in der novellierten Fassung).

Die Rechtsstellung aller Landtagsmitglieder ist im allgemeinen gleich. Die gewählten Mitglieder sind in der Ausübung ihres Amtes ebenso unabhängig wie die Viritillisten. Die Wahlen können von den Wählern nicht widerrufen werden. Die Abgeordneten dürfen von ihren Wählern keine Instruktionen annehmen. Das gilt insbesondere auch von den geistlichen Abgeordneten in Tirol. Bei den Viritillisten kommt eine Instruktionserteilung von vornherein nicht in Frage. Die Universitätsrektoren haben von ihren Wählern eine Instruktion bezüglich ihrer Landtagsstimme ebenso wenig anzunehmen, wie bezüglich der Führung ihres akademischen Amtes. Das Landtagsimmunitätsrecht darf nur persönlich ausgeübt werden; es ist dies zwar in der L. C. nur bezüglich der Abgeordneten ausgesprochen, gilt aber (mit der Berechtigung bezüglich des Salzburgerbischöflichen ererbten Ausnahmestimmrechtes) auch von den Viritillisten. Abgeordnete und Viritillisten sind in gleicher Weise der Immunität teilhaftig (vgl. Art. „Immunität der Reichsrats- und Landtagsmitglieder“, Bd. II, S. 863 ff.).

Bloß die Landtagsabgeordneten haben nach der L. C. bei ihrem Eintritt in den V. T. (bzw. nachdem die Wahlen einer zur Weichslegungsfähigkeit des V. T. hinreichenden Anzahl von Abgeordneten geprüft und als gültig anerkannt sind. Punkt 3 der Staatsalterierfundmachung I XII 63, L. 56 für Böhmen. Vgl. auch Präz. a. a. C., S. 127, ferner § 5 der Weichslegungsfähigkeit des Tiroler V. T.) dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Weisung und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Königs an Eidens Statt zu geloben. (In N. C. ist die Weichslegungspflicht durch das G. 14 II 1904, L. 27, unter Suspension gestellt worden. Vgl. auch das G. 7 V 77, L. 8 für Tirol.) Die Viritillisten haben ein solches Gelöbnis nicht zu leisten. (Die Praxis ist übrigens nicht überall die gleiche. Vgl. Zurscher, Tiroler Landtagswahlordnung, 2. Ausgabe, S. 96 ff.)

Nach der zur pol. V. O. erlassenen Nov. 30 VIII 99, Z. 109, bedürfen die zu Landtagsabgeordneten gewählten öffentlichen Beamten und Funktionäre zur Ausübung ihres Mandates keines Urlasses.

Den Vorsitz im V. T. führt (im Gegenlage zu den Landesverfassungen von 1849/50) der vom Kaiser ernannte Landeshauptmann, in Böhmen Oberstlanzmarschall, in A. O. und Gal. Landmarschall, in Palm. Landtagspräsident genannt (im folgenden wird der Kürze wegen stets vom Landeshauptmann gesprochen werden), oder dessen gleichfalls vom Kaiser ernannter Stellvertreter. Für den mähr. V. T. ernannt der Kaiser zwei Stellvertreter des Landeshauptmannes. In allen diesen Funktionen können nur Landtagsmitglieder (Abgeordnete oder Stillsitzer) ernannt werden. Der Verlust der Landtagsmitgliedschaft zieht auch den Verlust des Präsidialamtes nach sich. Der Verzicht auf das Präsidialamt erlangt rechtliche Bedeutung durch die vom Kaiser ausgeprochene Enthebung. (Bgl. A. h. Entschl. 17 XI 1904 betreffend die Enthebung des Propstes Schmolz vom Posten des Landeshauptmannes des Erzherzogtums Österreich u. d. Enns.) Die Funktionsdauer des Landeshauptmannes und seiner Stellvertreter fällt mit der Landtagsperiode zusammen.

2. Die Landesangelegenheiten. Die eigentümlichen Bestimmungen der V. O. über die Landesangelegenheiten sind nur im Zusammenhang mit den vorausgegangenen Verfassungsentscheidungen verständlich. Der kaiserliche Entwurf unterscheidet Zentral- oder Reichsregierungsgewalten, welche sich auf das ganze Reich, und Landesregierungsgewalten, welche sich auf ein einzelnes Reichsland erstrecken. Unter der „Regierung“ wird dabei Gesetzgebung, Vollziehung und Justiz verstanden; aber die Untercheidung der Reichs- und der Landesgewalten ist nur hinsichtlich der Gesetzgebung von grundlegender Bedeutung. An der gesetzgebenden Reichsgewalt nimmt der Reichstag, an der gesetzgebenden Landesgewalt nehmen Land- und Kreistage teil. (Ausgeführt wird allerdings der im § 35 ausgesprochene Wille der Reichsgesetzgebung in den §§ 123 ff. nicht.) Die vollziehende Gewalt (ohne Unterschied ob Reichs- oder Landesgewalt) steht dem Kaiser allein zu und wird durch verantwortliche Minister ausgeübt. Die richterliche Gewalt wird vollends im ganzen Reiche nach gleichen Gesetzen im Namen des Staatsoberhauptes gehandhabt. Der Abchnitt über die Landesregierungsgewalten handelt dementsprechend überhaupt nicht von der richterlichen Gewalt und gliedert seinen Stoff in folgender Weise: A. die Landesverwaltung, B. die V. T., C. die Kreistage und Gemeinden. Die „Landesverwaltung“ ist aber nicht das, was wir heute darunter verstehen, nicht Landes selbstverwaltung, sondern jene Verwaltung, die der vom Kaiser ernannte, dem Reichsministerium für den Vollzug der Reichsgesetze und für die Ausübung der Reichsregierungsgewalt verantwortliche Landeschef (Statthalter oder Landeshauptmann) leitet. Die Landesverwaltung ist auch dem V. T. für den Vollzug der Landesgesetze verantwortlich,

und zwar trifft diese Verantwortlichkeit entweder wiederum dem Landeschef oder die dem Statthalter etwa beigegebenen, vom Kaiser ernannten, zur Kontrahierung der die Vollziehung der Landesgesetze betreffenden Akte des Statthalters berufenen Statthaltereiräte. Die Landtage haben mit der Landesverwaltung nicht mehr zu tun als der Reichsrat mit der Reichsverwaltung. Sie nehmen teil an der gesetzgebenden Gewalt, mag es sich dabei um die selbständige gesetzgebende Gewalt der V. T. oder um die innerhalb der durch Reichsgesetze festgestellten Beschränkungen zu regelnden Materien oder um die dem V. T. durch Reichsgesetze zugewiesene Kompetenz handeln. Der V. T. ist nichts anderes als eine Stellvertretung, gerade so wie der Reichsrat. Einen V. A. kennt der kaiserliche Entwurf nicht.

Auch in Sachen der Landesfinanzen ist der V. T. der kaiserlichen Verfassung nur als Parlament gedacht. (Das Landesfinanzwesen gehört zur gesetzgebenden Gewalt der V. T.) Charakteristisch ist in dieser Beziehung die Bestimmung, daß die Reichsländer eine Auflage, welche eine Verwahrung oder Kontrolle an den Grenzen der Reichsländer gegeneinander oder gegen die Nachbarstaaten notwendig macht, nur über Genehmigung der gesetzgebenden Reichsgewalt bewilligen dürfen. Sie „bewilligen“ sie der Landesverwaltung, her die Erhebung der Auflagen sowie die gesamte Landesfinanzverwaltung obliegt.

Auf demselben prinzipiellen Standpunkte wie der kaiserliche Entwurf stehen auch die Württembergische und die aus Grund derselben erlassenen Landesverfassungen. Auch jetzt noch wird der V. T. als bloße Stellvertretung gedacht. Um sich hiervon sofort zu überzeugen, braucht man nur die §§ 35 und 36 der Württembergischen miteinander zu vergleichen. § 35 handelt von den Landes- und § 36 von den Reichsangelegenheiten. Als Landesangelegenheiten werden in drei Punkten ausschließlich „Anordnungen“ über gewisse Gegenstände bezeichnet. Im § 36 findet sich dagegen das Wort „Anordnungen“ überhaupt nicht. Hier ist z. B. die Rede von der völkerrechtlichen Vertretung, von höheren Unterrichtsweisen, vom Reichshaushalte. Nicht bloß die Gesetzgebung, sondern auch die Verwaltung ist in allen diesen hinsichtlich Reichsangelegenheiten. Die Landesverwaltung, insbesondere die Landesfinanzverwaltung, wird in den Landesverfassungen von 1849/50, wie schon oben (I. 2) ausgeführt wurde, dem Statthalter übertragen.

Wohl kennen diese Verfassungen einen V. A., aber eine förmliche Verwaltung sieht ihn nicht zu. In wichtigen Landesangelegenheiten hat der V. A. bloß sein Gutachten abzugeben, wenn er vom Statthalter dazu angefordert wird. Der V. A. sorgt wohl für die Verwahrung, Verwaltung und Verrechnung des Landesvermögens und der Landeseinkünfte. Unter dieser Verwaltung ist aber die Verwendung der Gelder nur insoweit begriffen, als es sich um die für den inneren Haushalt der Landesvertretung erforderlichen Summen handelt. Im übrigen hat der Statthalter die Landesgeber nach Maßgabe des Landesvorschlages zu

verwenden, und nur wenn in außerordentlichen, im Voranschlage nicht vorhergesehenen Fällen Ausgaben für Landeszwecke zu machen sind, ist der Statthalter gehalten, bezüglich der Verwendung der verfügbaren Gelder der Landeskasse das Einvernehmen mit dem L. A. zu pflegen. So wie der L. A., so ist auch der L. A. im wesentlichen bloß ein beschließendes Kollegium. Die Ausführung der von ihm innerhalb des verfassungsmäßigen Wirkungskreises erlassenen und nicht bloß den inneren Haushalt der Landesverwaltung (nicht des Landes) betreffenden Entscheidungen steht der vollziehenden Gewalt zu.

Erfst die Gläubigerschlichten Statute haben, wie schon oben (I, 3) erwähnt, dem L. A. die volle Verwaltung der Landesfinanzen und die Verwendung der Landesgelder übertragen und den Landtagsausschuß zu einem förmlichen Verwaltungsorgane gemacht, und hierin hat sich ihnen die Februarverfassung angegeschlossen. Trotzdem aber wurden die Landesangelegenheiten in den L. O. nach dem Muster der Märzverfassung aufgestellt.

Wollte man den § 18 der L. O. wörtlich nehmen, so würde man ein ganz falsches Bild von dem Wirkungskreise des L. A. erhalten. Zu den Landesangelegenheiten gehören nicht bloß die Anordnungen in Betreff des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sondern das gesamte Landesfinanzwesen. Wenn die Märzverfassung die Anordnungen in Betreff der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden, als Landesangelegenheit erklärte (vgl. auch § 45 resp. 46 der Baulichen Landesverfassungen), so war das auf das Bestreben zurückzuführen, dem Lande einen Einfluß auf Bauten zu gewähren, zu denen es die Mittel beisteuert. Heute ist das Land natürlich in der Lage, öffentliche Bauten nicht bloß zu bezahlen, sondern zu schaffen und zu erhalten. Wenn der Staat bei Bauten, die er selbst ins Leben ruft und verwaltet, an die Mitwirkung des Landes appelliert, so muß er sich ohnedies mit dem Lande deshalb ins Einvernehmen setzen und auf irgend einem Wege eine Vereinbarung erzielen. Mit Rücksicht auf die vollständige Trennung der Staatsverwaltung der Landesverwaltung ist heute die Anordnung des § 18, I, 2 und 3 L. O. (bezüglich der im Punkte 3 erwähnten Wohltätigkeitsanstalten) bloß ein in der Märzverfassung: „Wohltätigkeitsanstalten im Lande“ gegenstandslos. So verbleiben denn von den der Landesregierung vollständig überwiebenen Angelegenheiten heute nur noch die Anordnungen in Betreff der Landesverwaltung.

Daneben erklären aber die L. O. als Landesangelegenheiten die näheren Anordnungen inner den Grenzen der allgemeinen (Reichs-) Gesetze (vgl. unten 4, b) in Betreff der Gemeindeangelegenheiten, der Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Vorparlamentaristik, der Verpflegung und Einquartierung des Heeres, ferner die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zu-

gewiesen werden. Hiemit wird Moß im Prinzip ausgedrückt, daß die Landesregierung gewisse Angelegenheiten der Landesregierung zuweisen kann. Es muß sich also die Kompetenz der Landesregierung nicht unmittelbar auf die L. O., sie kann sich im konkreten Falle auf ein besonderes Reichsgesetz gründen.

Die L. O. für Titul- und Honorar, erklären überdies die Mitwirkung bei der Regelung des Landesverteidigungs- und Schlichtungsweises als Landesangelegenheit.

Die Gegenstände der Reichsregierung wurden von jenen der Landesregierung neuerlich im § 21 XII 67, Nr. 141, abgetrennt. Im § 11 wird einzeln angeführt, was zum Wirkungskreise des Reichsrates gehört. Alle übrigen Gegenstände der Regierung, welche dem Reichsrat nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören nach § 12 in den Wirkungskreis der L. A. Daraus folgt, daß die Aufzählung im § 11 eine taxative ist. Damit stimmt im großen und ganzen Luitpold überein, Art. „Weise“, Bd. II, S. 418, überein. Anderer Ansicht Hauke, Grundriss, S. 53. Vgl. hiezu Praetzel a. a. O., S. 181 ff.)

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung fällt heute die Gemeindeverwaltung (mit Ausschluß der Gemeindeverwaltungsangelegenheiten) vollständig in den Wirkungskreis der Landesregierung. Aus § 11 folgt die Kompetenz der Landesregierung hinsichtlich der Proprietätsrechte, ferner hinsichtlich der inneren Einrichtung der öffentlichen Ämter sowie hinsichtlich jener straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen, die mit der in den Wirkungskreis der L. A. fallenden Regierung im Zusammenhange stehen (vgl. oben Bd. II, S. 452, und Praetzel a. a. O., S. 190).

Was im § 11 in negativer Form ausgedrückt ist, hat das während der Forderung dieses Artikels erlassene G. 26 I 1907, Nr. 15, im Art. III (§ 12, Abs. 2) auch positiv ausgedrückt. Überdies gehören nach der Rolle in den Wirkungskreis der Landesregierung auch solche Verfügungen über die Organisation der staatlichen Verwaltungsbehörden, welche durch die Kompetenz der Landesregierung zur Organisation der autonomen Verwaltungsbehörden bedingt sind und sich innerhalb der gemäß § 11, lit. 1 des Grundg. über die Reichsvertretung der Reichsregierung vorbehaltenen Grundzüge bewegen (§ 12, Abs. 3). Den Sinn dieser dunklen Stelle zu enträtseln, kann hier nicht versucht werden. Bemerkenswert sei nur, daß die Materialien der Interpretation keine genügenden Anhaltspunkte liefern.

So wie der Wirkungskreis der Landesregierung nach der L. O. durch Reichsgesetze erweitert wird, so kann er nach dem Grundgeetze über die Reichsvertretung durch Beschluß des L. A. eingeschränkt werden. Sollte ein L. A. beschließen, daß ein oder der andere ihm überlassene Gegenstand der Regierung im Reichsrat behandelt und erledigt werde, so übergeht ein solcher Gegenstand für diesen Fall und vollständig des betreffenden L. A. in den Wirkungskreis des Reichsrates.

Hervorzuheben ist, daß zu einer derartigen Erweiterung der Kompetenz des Reichsrates oder richtiger gelagt der Reichsgegesetzgebung ein bloßer Landtagsbeschluß genügt, daß also dazu nicht ein förmliches Landesgesetz oder auch nur ein kais. genehmigter Beschluß erforderlich ist, daß ferner die Kompetenzverweiterung nur für den betreffenden Fall Geltung hat, so daß die Abänderung des in diesem Falle erlassenen Reichsgesetzes eine Landesangelegenheit ist.

Die Bedeutung der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen über den Kreis der Reichs- und der Landesangelegenheiten darf nicht überschätzt werden. Einerseits ist es vielfach eine schwierige Interpretationsfrage, ob eine Anordnung unter diese oder jene Rubrik fällt (speziell der Begriff der Landesangelegenheit ist ziemlich vieldeutig. In einer der am 1. XII 1906 beschlossenen Resolutionen hat das R. d. die einzelnen hieher gehörigen Materien aufzuzählen versucht. Nr. 2727. Beilagen zu den stenographischen Protokollen des R. d. XVII. Session 1906, S. 80 a). Ihre authentische Lösung erfährt diese Frage durch die Regierung, die darüber entscheidet, ob die Sanction eines Landtagsbeschlusses einzuhalten ist oder nicht. Andererseits kommt auch in Betracht, daß ein Gesetz dadurch, daß es mit Zustimmung eines nicht kompetenten Vertretungkörpers erlassen wurde, an seiner verbindlichen Kraft nicht einbüßt.

Auf diese Weise kann die Reichsgegesetzgebung in den Wirkungsbereich der Landesgegesetzgebung und umgekehrt die Landesgegesetzgebung in den Wirkungsbereich der Reichsgegesetzgebung eingreifen. Ist aber einmal eine bestimmte Materie von einer Gesetzgebung offener worden, dann ist es von vornherein klar, daß sie auch weiterhin (wenn nicht etwa eine Verfassungsänderung erfolgt) bei jener Gesetzgebung verbleibt, von der sie mit Erfolg in Anspruch genommen worden ist. Die verfassungsgesetzlichen Bestimmungen hatten große Bedeutung, solange res integra vorlag. Heute, wo auf den meisten Rechtsgebieten bereits Gesetze gelten, die in die Zeit nach Erlaßung der Tezemberverfassung fallen, sind für die Verwirklichung der Aufgaben auf die Reichs- und auf die Landesgegesetzgebung diese Gesetze in erster Linie maßgebend. Will man wirklich eine klare Anschauung von der Beteiligung der V. L. an der Gesetzgebung gewinnen, so ist der richtige Weg dazu die Inzertifizierung und Analyse der wirklich erlassenen Landesgesetze. Im Rahmen dieses Artikels kann eine solche mühsame Arbeit allerdings nicht geleistet werden. (Das gleiche gilt übrigens mutatis mutandis auch für das Verhältnis von Gesetz und Verordnung.)

3. Die Landesgegesetzgebung. Gesetzesentwürfe in Landesangelegenheiten gelangen entweder als Regierungsvorlagen an den V. L., oder sie gehen aus dem Schoße des V. L. hervor. Dem V. L. steht also die Initiative in Bezug auf die Landesgesetze zu. Anträge auf Erlaßung von G., welche durch den Kaiser oder durch den V. L. abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden. Zu jedem Lan-

desgesetze ist die Zustimmung des V. L. und die Sanction des Kaisers erforderlich. Der Kaiser hat den Landtagsbeschlüssen gegenüber ein absolutes Veto. Die Formerfordernisse des Landesgesetzes werden in den V. L. ebenso wenig geregelt wie die Formerfordernisse der Reichsgesetze in den übrigen Urkunden der Februarverfassung. Als im J. 1867 hierüber und über das richterliche Prüfungsrecht Normen erlassen wurden, wurde dabei zwischen Reichs- und Landesgesetzen nicht unterschieden.

Die St. G. über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt und über die richterliche Gewalt sprechen von Gesetzen schlechthin. Und wenn man etwa, soweit das letztere Gesetz in Betracht kommt, zweifeln wollte, ob dasselbe auch an Landesgesetze denkt, so fällt ein solcher Zweifel bei dem ersten Gesetze weg, da dieses im Art. 10 nicht aus der Zustimmung des Reichsrates, sondern von jener der „verfassungsmäßigen“ Vertretungskörper spricht und damit implizit auf die V. L. Bezug nimmt. Nach Art. 10 cit. erfolgt die Kundmachung eines Landesgesetzes im Namen des Kaisers mit Berufung auf die Zustimmung des V. L. und unter Mitwirkung eines verantwortlichen Ministers. Die Form der Landesgesetze ist also die gleiche wie die der Reichsgesetze. Nur beruft sich das Landesgesetz selbstverständlich auf die Zustimmung des V. L. (Diese Zustimmung ist als Willkür im „Antrage“ enthalten. Es widerspricht also nicht dem Art. 10, wenn der Eingang der aus der Initiative eines V. L. hervorgegangenen Landesgesetze lautet: „Auf Antrag des V. L. . . . finde ich anzuordnen.“ Vgl. z. B. das n.-ö. Landesgesetz 14 II 1904, S. 27.)

Die Prüfung der Mäßigkeit gebührt kundgemachter Gesetze nicht den Gerichten nicht zu. Die Gerichte dürfen daher auch bezüglich der Landesgesetze nur die gehörige Kundmachung überprüfen, nicht aber die Frage aufwerfen, ob das Gesetz auf verfassungsmäßigem Wege zustande gekommen ist, ob es keine Verfassungsvorgang enthält, und ob die Landesgegesetzgebung auch wirklich zur Regelung der betreffenden Materie kompetent war. Allerdings fordert Art. 10 cit. die Berufung auf die Zustimmung des verfassungsmäßigen Vertretungskörpers und macht daher scheinbar die gehörige Kundmachung des Gesetzes davon abhängig, ob der Vertretungskörper, der es votiert hat, auch verfassungsmäßig dazu berufen war. Allein abgesehen davon, daß damit die vom Gesetz intendierte Beschränkung des richterlichen Prüfungsrechtes illusorisch werden würde, kommt in Betracht, daß ein Gesetz selbstverständlich nur mit Berufung auf die Zustimmung jenes Vertretungskörpers kundgemacht werden kann, der tatsächlich zugestimmt hat. Hat ein Vertretungskörper zugestimmt, der dazu nicht kompetent war, so liegt der Fehler nicht in der Kundmachung, sondern in der Art des Zustandekommens des Gesetzes; darum kann ein solches Gesetz auch nicht wegen nicht gehöriger Kundmachung reprobiert werden. Art. 10 will auch mit dem Ausdruck „verfassungsmäßiger Vertretungskörper“ lediglich Reichsrat und V. L. unter

einer gemeinsamen Bezeichnung zusammenfassen. Es ist geradezu, wie wenn das Gesetz sagen würde: „mit Zustimmung des Reichsrates bezw. eines L. T.“.

Das Publikationsorgan für Landesgesetze ist das Landesgesetzblatt (vgl. hierüber Art. „Gesetzes-sammlungen“, Bd. II, S. 460 ff.). Dieses ist aber nicht das Gesetzblatt „des Landes“ im verfassungsrechtlichen Sinne; denn nicht jedes Kronland, sondern nur jedes Verwaltungsgebiet hat ein Landesgesetzblatt. Normalerweise kann natürlich das Gesetzgebungsgebiet eines Landesgesetzes nicht über das Land hinausgehen. Aber es steht verfassungsrechtlich nichts im Wege, die (hierzu bereits Bezug nehmenden) gleichlautenden Beschlüsse zweier oder mehrerer L. T. mittels eines Sanctionssatzes zu einem Landesgesetze aller dieser Länder zu machen. In dieser Weise ist das Landesverteidigungs- und Schiedslandwesen in Tirol und Vorarlb. durch tirol.-vorarlb. Landesgesetze geregelt worden (vgl. W. 10 III 95, L. 16, und W. 14 V 74, L. 29). Der Eingang dieser W. lautet: „Mit Zustimmung der L. T. Meiner gestifteten Grafschaft Tirol und Meines Landes Vorarlb. finde Ich anzuordnen, wie folgt.“ Die Gemeinamkeit des Landesgesetzblattes beider Länder kommt einer betätigten Zusammenfassung der Gesetzgebung beider Länder zu einem Ganzen zu Hilfe.

Reichs- und Landesgesetze sind, wie bereits wiederholt bemerkt wurde, in Bezug auf ihre verbindliche Kraft gleichwertig. Es steht an jedem Anhaltspunkt dafür, dem Reichsgesetze vor dem Landesgesetze oder dem Landesgesetze vor dem Reichsgesetze den Vorrang zu geben. Wenn Reichsgesetze mit Landesgesetzen kollidieren, so gilt genau das gleiche, wie wenn Reichsgesetze mit Reichsgesetzen oder Landesgesetze mit Landesgesetzen kollidieren, d. h. das spätere Gesetz geht im allgemeinen dem früheren vor. (In das Detail kann hierbei nicht eingegangen werden.) Zu dieser Ansicht müßte man, wie Brakst. (a. a. O. S. 199) richtig bemerkt, selbst dann kommen, wenn man Reichs- und Landesgesetze nicht als Äußerungen einer und derselben Staatsgewalt ansehen wollte. Auch dann würden nämlich, da weder der Satz „Reichsrecht drückt Landesrecht“ noch der entgegengesetzte Satz gesetzlich fixiert worden ist oder faktisch gilt, Reichsrecht und Landesrecht gleichwertig sein. Um so mehr muß man sich aber für die Gleichwertigkeit von Reichs- und Landesgesetzen und insoweit für die Derogierbarkeit des einen Gesetzes durch das andere entscheiden, wenn man Reichs- und Landesgesetze in gleicher Weise als Staatsgesetze ansieht. (Scheinbar entgegengelegter Ansicht Klinga, Jur. Vierteljahrsheft, XXIV. Bd., S. 113 f.: „Weil es sich um Befehle einer und derselben Staatsgewalt handelt, können Reichsgesetze und Landesgesetze einander nicht derogieren, sondern sind Widerprüche zwischen denselben nach den allgemeinen Interpretationsregeln zu beurteilen.“ Gemeint ist wohl das Richtige: Das Reichsgesetz kann nicht als solches, wohl aber als *lex posterior* dem Landesgesetze derogieren und umgekehrt.)

4. Der Einfluß des Landtages auf die Reichsgesetzgebung und auf die Staats-

verwaltung. Der L. T. ist nach den L. O. berufen, zu beraten und Anträge zu stellen über fundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Nützlichkeits auf das Wohl des Landes und auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes betreffen, ferner Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rate gezogen wird. Für den Wirkungsbereich des L. T. ergeben sich hieraus folgende Konsequenzen:

a) Der L. T. ist ein Beratungsorgan der Regierung, der er auf Verlangen Vorschläge zu erstatten hat. Er ist nicht bloß berechtigt, sondern „berufen“, ein von ihr verlangtes Gutachten abzugeben, wenn auch die Erfüllung dieser Verpflichtung nicht erzwingen werden kann. Ob andererseits die Regierung bloß berechtigt oder verpflichtet ist, den L. T. zu befragen, hängt davon ab, ob ihr diese Verpflichtung in einem speziellen Gesetz (vgl. § 2 W. 11 VI 68, R. 39, betreffend die Organisation der Bezirksgerichte, § 1 W. 26 IV 73, R. 102, betreffend den Vorschlag bei Änderungen in den Statuten der Gerichte des I. Instanz, § 2 W. 27 XI 96, R. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten) auferlegt worden ist (vgl. Hauke a. a. C., S. 85). Die L. T. selbst enthält in dieser Beziehung keine Bestimmung.

b) Der L. T. ist aber auch aus eigener Initiative berechtigt, bei der Regierung Anträge zu stellen. Hierbei ist es noch der L. O. gleichgültig, ob sich diese Anträge beziehen auf die Reform des geltenden Rechtszustandes oder auf die Schöpfung neuen Rechts, ferner ob sich die Anträge auf Änderung der Reichsgesetzgebung oder auf Verwaltungsmassnahmen beziehen. Den Reichsgesetzen (der Ausdruck „allgemeines Gesetz“ für Reichsgesetze ist aus den Schulwesenstatuten herübergenommen; vgl. auch Hauke a. a. C., S. 56) sind die „Einrichtungen“ vollkommen gleichgestellt. Es handelt sich also nicht etwa um eine besondere Beteiligung des L. T. als eines beratenden Organs an der Reichsgesetzgebung — man kann nicht dem votum decisivum des Reichsrates das votum consultativum des L. T. zur Seite stellen —, sondern um eine Einsufnahme des L. T. auf die Staatsgeschäfte überhaupt. Auch wenn der L. T. eine Änderung der Reichsgesetzgebung wünscht, wendet er sich nicht an den Reichsrat, sondern an die Regierung, von der er die Einbringung einer Regierungsvorlage im Reichsrat wünscht. Darum müssen auch die Anträge nicht gerade detaillierte Anträge sein. Der L. T. kann füglich der Regierung den Entwurf eines von ihm gewünschten Reichsgesetzes mitteilen. Er kann sich aber auch darauf beschränken, im allgemeinen anzugeben, was das Reichsgesetz zu bestimmen hätte.

c) Der L. T. braucht nicht gerade Anträge zu stellen. Er kann sich auch auf eine Beratung beschränken. Daraus, daß er berufen ist, über fundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Nützlichkeits auf das Wohl des Landes zu beraten, folgt das Recht der Kritik der Reichsgesetze und der Staatsverwaltung, und

in der Kritik der Staatsverwaltung spricht sich wiederum das Recht aus, die Verwaltung zu kontrollieren. Allerdings ist dieses Kontrollrecht des L. T. sehr beschränkt. Es fehlt ihm jener Nachdruck, der dem reichsrätlichen Kontrollrechte durch die Abhängigkeit der Finanz- und Militärverwaltung vom Reichsräte und durch die Berechtigung des Reichsrates, die Ministeranfrage zu erheben, zuteil wird. Über ein in den geschäftsordnungsmäßigen Formen beschlossenes Mißtrauensvotum kann der L. T. nicht hinausgehen; ein der Ministeranfrage analoges Recht steht ihm nicht zu. Hinsichtlich des Staatshaushalts enthält die L. O. bloß eine Blankettnorm, indem sie die Bestimmung der mitwirkenden und überwachenden Einflußnahme des L. T. in Steuerfragen, namentlich in Betreff der Umliegung, Einhebung und Abfuhr der L. j. direkten Steuern besonderen Vorschriften vorbehält. Tatsächlich ist dem L. T. durch solche Vorrichtungen bloß die Befugnis eingeräumt worden, sich an der Organisation der mit den Steuergeschäften betrauten Kommissionen zu beteiligen (vgl. § 8 W. 24 V 69, R. 88, Art. I und II des W. I 1 65, R. 3, §§ 19 und 182 W. 25 X 96, R. 220).

Die Sonderrechte, die dem Tiroler und dem vorarlberg. L. T. hinsichtlich der Landesverteidigungsangelegenheiten eingeräumt sind, finden ihr Gegenstück auch in Bezug auf das Verhältnis dieser L. T. zur Verwaltung. In der f. f. Landesverteidigungsoberschle, welche zur Oberleitung des Landesverteidigungswesens in Tirol und Vorarlberg berufen ist, sind nicht bloß die V. A. der beiden Länder durch ihre Vorposten, sondern auch die L. T. selbst durch drei Abgeordnete (zwei Tiroler, ein Vorarlberger Abgeordneter) vertreten.

5. Die Landesverwaltung. Während Reichsgerichte und Landesgerichte in gleicher Weise Staatsgerichte sind, ist die Landesverwaltung von der Staatsverwaltung durchaus verschieden. Die von den politischen Landesbehörden geführte Verwaltung, die „Landesverwaltung“ im Sinne der Verwaltung eines staatlichen Verwaltungsgebietes ist allerdings Staatsverwaltung; aber die „Landesverwaltung“ im technischen Sinne ist die vom Lande durch seine Organe (L. T., V. A.) geführte Selbstverwaltung. Der Landesverwaltung steht die Führung des Landshaushaltes zu. Der L. T. sorgt nach der L. O. für die Erhaltung des ehemals habsburgischen (Domestikal-) Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Bildung ein Eigentum des Landes bildenden Landesvermögens, dann der aus habsburgischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonds und Anstalten. Er verwaltert das Domestikalvermögen (Landesvermögen) und das Kredit- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der diesfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen. Er verwaltert und verwandelt den Landesfond und den Grundbesitzungsfond mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Bestimmungen dieser Fonds. Er berätet und beschließt über die Ausbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landes Zwecke, für das Vermögen, die Fonds und Anstalten des

Landes erforderlichen Mittel, insofern die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen. Er hat zu diesem Ende auch ein Besteuerungsrecht und zwar normalerweise das Recht, Zuschläge zu den direkten L. j. Steuern umzulegen und einzuheden. Ausnahmeweise können auch andere Landesumlagen eingeführt werden. (Über das Detail des Landeshaushaltes s. Art. „Selbstverwaltung“.)

Bei allen diesen Maßnahmen ist der L. T. Organ des Kronlandes als eines selbständigen Vermögensrechtssubjektes. Das Land ist Eigentümer des Landesvermögens. Das Landesvermögen ist geradezu öffentlichen Zwecken gewidmet und wird geradezu durch Abgaben vermehrt wie das Staatsvermögen. Das Land hat als öffentlich-rechtliche Korporation, als Kommunalverband ein Besteuerungsrecht. Allerdings aber unterliegt dieses Besteuerungsrecht sowie überhaupt die Verwaltung mit dem Landesvermögen der staatlichen Oberaufsicht, zu deren Wahrnehmung mit Rücksicht auf die Stellung des Landes und des L. T. das Staatsoberhaupt berufen ist. Landtagsbeschlüsse, welche, eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der f. f. Genehmigung. (In Salzburg ist die f. f. Genehmigung nur erforderlich, wenn es sich um Stammvermögensobjekte im Werte von über 20.000 K handelt. W. 7 IX 1902, L. 29.) Ebenso bedürfen der f. f. Genehmigung Zuschläge zu einer direkten Steuer, die über ein gewisses Maß (10%) hinausgehen, sowie sonstige Landesumlagen. Der Kaiser tritt dabei nicht auf als Organ des Landes. Denn als solcher könnte er ja auf die Mitwirkung der beranzigen aufgerichteten Operationen nicht beschränkt werden. Es wäre gewiß unerlässlich, warum der Kaiser als Organ des Staates an der Feststellung des Staatshaushalts einen hervorragenden Anteil hat, während er sich als Organ des Landes an der Feststellung des Landeshaushalts (normalerweise) überhaupt nicht zu beteiligen hat. Wohl aber ist es begreiflich, daß der Staat wie gegenüber der Selbstverwaltung überhaupt, so insbesondere auch gegenüber der Landesverwaltung die Aufsicht übt, und daß die Kompetenz hierzu dem unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Minister handelnden Monarchen übertragen ist. Sofern es sich um das Landesvermögen handelt, ist die Landesvertretung (L. T., V. A.) nicht bloß ein Organ, sondern das Organ des Landes. Hier sind die Kompetenzen nicht zwischen Kaiser und Landesvertretung geteilt. Der Kaiser ist hier überhaupt nicht Landesorgan. Das Kronland präsidiert sich hier, trotzdem es sich seiner historischen Titulatur bedient, nicht als ein monarchisch regiertes, sondern als ein nach den Grundgesetzen der Selbstverwaltung, also demokratisch regiertes Land. Wenn das „Königreich Böhmen“ eine Landesbank errichtet und verwaltert, so hat mit dieser „Landesbank“ des Königreichs Böhmen der König als solcher gar nichts zu tun. Es zeigt sich hier, daß der Begriff der „Landesvertretung“, wie noch zu erörtern sein wird (unten IV, 1), bezüglich der

Landesverwaltung einen ganz anderen Sinn hat als bezüglich der Landesgesetzgebung.

Das Landesfinanzwesen weist mit Rücksicht auf die Konzentrierung aller Landeskompetenzen in der Landesvertretung eine größere Einfachheit auf als das Staatsfinanzwesen. Alle jene Tragen, die sich aus der eigentlichen Vertretung der Volksvertretung an der von der Regierung geführten Finanzverwaltung ergeben, sollen hier weg. Es geht nicht an, den L. L. als die Vollvertretung dem L. A. als der Regierung gegenüber zu stellen; denn der L. A. ist nicht ein selbständiges Organ neben dem L. L., sondern er ist ein aus dem L. L. hervorgegangenes Vollzugsorgan desselben.

Das Landesfinanzwesen steht seiner rechtlichen Ordnung nach dem Finanzwesen der Gemeinden und Bezirke näher als dem Staatsfinanzwesen. Der Landeshaushalt und die Landesbeiträge sind nicht in der Form des Gesetzes ihren Ausdruck. Sie werden durch bloße Landtagsbeschlüsse, die als solche Geltung erlangen und auch nach der etwa erforderlichen Zustimmung der Landesversammlung (vgl. Spiegel, Die Laiz. B. mit provisorischer Gesetzeskraft, S. 70), festgestellt und geteilt. Das schließt allerdings nicht aus, daß, wenn Zuschüsse und Umlagen nicht ausreichen, eine besondere Landessteuer im Gesetzgebungswege eingeführt wird. Dann ist es aber der Staat, der, sei es auch in Form eines Landesgesetzes, dem Lande die Einhebung der Steuer gestattet und ermöglicht.

Schon der dem L. L. in Bezug auf den Landeshaushalt eingeräumte Wirkungskreis bringt es mit sich, daß die Landesverwaltung nicht bloß eine Finanzverwaltung ist. Wenn der L. L. „Anstalten“ verwaltet, so ist es klar, daß es sich dabei nicht bloß um eine Vermögensverwaltung, sondern um eine dem Anstaltszweck angepaßte, ihrem Inhalte nach der anstaltlichen Verwaltung des Staates analoge Verwaltung handelt. Darüber hinaus aber ist die Reichs- und Landesgesetzgebung in der Lage, den Landesorganen mehr oder minder weitgehende Verwaltungsaufgaben zu übertragen oder zu überlassen. Insbesondere hat die Gemeindegesetzgebung eine Verbindung zwischen der Selbstverwaltung der Gemeinden, Bezirke und Länder hergestellt und der Landesverwaltung die Überwachung der Gemeinde und der Bezirksverwaltung und die Unterstützung der von Gemeinde- und Bezirksorganen erlassenen Entscheidungen zugewiesen. (Vgl. S. 23 L. C. Über die Details vgl. die einschlägigen Art., insbesondere Art. „Länder“ C. Autonomie und Selbstverwaltung in der Gegenwart, III. Landesverwaltung.)

Der Entwicklung der Landesverwaltung sind infolgedessen gewisse Schranken gezogen, als für eine Organisation von Landesbehörden kein Raum ist. Der L. L. ist wohl in der Lage, Anstalten ins Leben zu rufen und zu organisieren. Die obrigkeitliche Landesverwaltung dagegen ist hinsichtlich ihrer Organisation nicht entwicklungsfähig. Der L. A. (samt seinen Nebenämtern, vgl. unten sub 6) ist das einzige Vollzugsorgan des L. L. Sonst

eine Verwaltungsaufgabe dem L. A. nicht vollständig übertragen oder von ihm allein nicht durchgeführt werden kann, ist das Land entweder aus der Mitwirkung der Staatsverwaltung oder aus jener der Selbstverwaltungslöcher angewiesen. Die Behörden der Selbstverwaltungslöcher niedriger Ordnung stellen geradezu eine Ergänzung der Landesbehörden dar. Die Gemeinde-, Bezirks- und Landesbehörden sind Glieder einer und derselben Kette, so daß der Staatsverwaltung als gleichwertige Verwaltung nicht die Landes-, sondern die gesamte territoriale Selbstverwaltung gegenübertritt.

Die Landesverwaltung ist den Staatsgesetzen (Reichs- und Landesgesetzen) unterworfen und wird nach Maßgabe der L. C. und etwaiger sonstiger gesetzlicher Anordnungen von der Staatsregierung kontrolliert. Darüber hinaus ist eine Rechtskontrolle durch die Mitwirkung des B. G. geschaffen worden, indem dieser zur Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Landesverwaltungsbehörden ebenso angerufen werden kann, wie gegen Verfügungen der Staats- oder der sonstigen Verwaltungsbehörden. Kompetenzkonflikte zwischen Staats- und Landesverwaltung werden durch ein staatliches Gericht, das B. G., entschieden, auf dessen Zusammenfassung wohl der Reichsrat, nicht aber die L. C. Einfluß nehmen.

6. Der Landesausschuß. Neben parlamentarische Kollegium hat die Möglichkeit, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und auf diese Weise eine zweckmäßige Arbeitsteilung herbeizuführen. Diese Möglichkeit hat auch der L. L. Aber die eigentliche Stellung, die ihm als Organ der Landesverwaltung zukommt, hat zur Folge, daß einer seiner Ausschüsse nicht nur als Landtag, sondern geradezu als Landesausschuß bezeichnet und mit einer verfassungsmäßigen Kompetenz ausgestattet wird. Der L. A. besteht unter dem Vorsitz des Landeshauptmannes aus einer bestimmten Anzahl von aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Mitgliedern (Beisitzern). Die Wahl selbst geht darauf vor sich, daß einzelne Beisitzer von bestimmten Gruppen der Landtagsabgeordneten, andere vom Landtagsplenum gewählt werden. Wählbar sind aber stets alle Landtagsmitglieder. Nach den L. C. der Gebietsverwaltung zerfallen die Länder in drei Gruppen:

a) In den meisten (9) Ländern weist der Ausschuß vier Beisitzer auf, von denen einer von den Abgeordneten der Wählerklasse des Großgrundbesitzes (der Höchstbesitzwerten), einer von jenen der Wählerklasse der Städte und der Handels- und Gewerbetreibenden, einer von jenen der Wählerklasse der Landgemeinden und einer vom Landtagsplenum gewählt wird. In Vorst. ist die Verteilung mit Rücksicht darauf, daß der Großgrundbesitz fehlt, natürlich anders: das Landtagsplenum wählt hier nach der L. C. zwei Landesausschußmitglieder.

b) In den größeren Ländern (N. L., D. L., Steierm., Tirol, Wälder, Wsl.) gibt es sechs Beisitzer. Die zunehmenden zwei Beisitzerstellen werden vom Plenum bezeugt.

c) Böhmen allein hat acht Beisitzer. Dievon entfallen je zwei auf die drei Wählergruppen und zwei auf das Plenum.

Bei der Verteilung der den einzelnen Mitgliederguppen zugeordneten Beisitzerstellen sind die Wahlrechtsberechtigten leer ausgegangen, offenbar deshalb, weil die als Vorlage benutzten bairischen Landesverfassungen diese Gruppe von Landtagsmitgliedern nicht genannt haben. In Tirol wird überdies bloß die Wählerklasse des adeligen großen Grundbesitzes und nicht auch die Gruppe der geistlichen Abgeordneten berücksichtigt. (Übrigens enthält § 12 der Tiroler V. O. falsche Zitate.) Seither ist zu den im V. A. nicht speziell vertretenen Mitgliedergruppen in Steierm., Kärnten und Vorarlbg. die allgemeine Wählerklasse hinzugekommen.

Eine Verstärkung hat der V. A. in den letzten Jahren in Vorarlbg., Tirol und Wäthern erfahren. In den beiden erstgenannten Ländern besteht er nummehr aus fünf Mitgliedern. Das neu hinzugekommene Mitglied wird vom Plenum gewählt. (W. 7 IX 1902, V. 28, für Vorarlbg., W. 3 XII 1902, V. 2 ex 1903, für Tirol.) Der währt. V. A. zählt nummehr acht Beisitzer, und zwar wählt jeder Wahlkörper der Abgeordneten aus der Wählerklasse des Großgrundbesitzes einen Beisitzer, und die übrigen Abgeordneten wählen, national getrennt, die übrigen sechs Beisitzer dertat, daß auf die Abgeordneten böhm. Nationalität vier und auf die Abgeordneten deutscher Nationalität zwei Beisitzer entfallen. Das Landtagsplenum nimmt also Wahlen in den V. A. nicht mehr vor. (Gewählt werden die Beisitzer aus der Mitte der Landtagsabgeordneten.)

Für jeden Ausschußbeisitzer wird in den einzelnen Ländern nach demselben Wahlmodus ein Ersapmann gewählt; und zwar soll jedem Beisitzer ein bestimmter Ersapmann entsprechen, so zwar, daß, wenn ein Beisitzer mit Tod abgeht, austritt (vgl. § 14 in fine V. O.) oder auf längere Zeit an der Beforgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, gerade der für ihn gewählte Ersapmann in den V. A. eintritt. Um die Zugehörigkeit des Ersapmannes zum Beisitzer bestimmen zu können, werden die in den größten Ländern auf das Landtagsplenum entfallenden drei oder zwei Ausschußbeisitzer nach den V. O. einzeln gewählt. Dasselbe gilt wohl trotz der abweichenden Textierung auch für Vorarlbg. Dabei wurde aber übersehen, daß in Böhmen auch die Abgeordneten der einzelnen Wählerklassen Doppelwahlen vornehmen. Durch die Nov. 19 VII 63, V. 30, wurde dieses Versehen saniert. In Böhmen entspricht danach nicht jedem einzelnen Beisitzer ein Ersapmann, sondern jeder Beisitzergruppe eine Ersapmanngruppe. Wenn der Beobachter vorliegt, fa tritt einer von jenen beiden Ersapmännern ein, welche durch denselben Wahlkörper gewählt worden sind, aus dessen Wahl der zu vertretende Landesauschußbeisitzer hervorgegangen ist. In Wäthern und Tirol ist trotz der Änderungen in Bezug auf die Zusammensetzung des V. A. der von der Heranziehung des für jeden Beisitzer gewählten Ersapmannes

handelnde § 13 V. O. nicht geändert worden. In Gal. kann, wenn der „eigentliche“ Ersapmann eines durch die ganze Landesversammlung gewählten Ausschußbeisitzers die Stellvertretung nicht übernehmen könnte, jeder andere durch die ganze Landtagsversammlung gewählte Ersapmann dessen Stelle einnehmen. (W. 12 IV 66, V. 9.)

Das Einrücken des Ersapmannes ist unbezweifelhaft, wenn der V. T. versammelt ist. In diesem Falle ist für den bleibend abgängigen Ausschußbeisitzer eine Neuwahl vorzunehmen. (Die Worte „während der V. T. nicht versammelt ist“ im § 13 V. O. beziehen sich also nicht auf den Fall, daß ein Ausschußmitglied aus längere Zeit an der Beforgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist.)

Der V. A. hat, wie schon erwähnt, denselben Vorstehenden wie der V. T. Auf den Vorstehendenstellvertreter erstreckt sich die Gemeinamkeit nicht. Der vom Kaiser ernannte Stellvertreter des Landeshauptmannes ist als solcher nicht Mitglied des V. A. Er ist es nur, wenn er zum Beisitzer gewählt worden ist. Aber auch dann ist er nicht berufen, den Landeshauptmann im Vorsteher zu vertreten. Vielmehr hat dieser selbst aus der Mitte des V. A. seinen Stellvertreter (in Wäthern zwei Stellvertreter) zu ernennen.

Die Funktionsdauer der Beisitzer des V. A. und der Ersapmänner ist jener des V. T., der sie gewählt hat, gleich. Es währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtagsperiode sowie im Falle der Auflösung des V. T. noch fa lange fort, bis aus dem neuen V. T. ein anderer Ausschuß bestellt worden ist. Abgesehen von diesem Falle, in welchem es also Landesauschußmitglieder gibt, die nicht Landtagsmitglieder sind, ist die Landesauschußmitgliedschaft von der Landtagsmitgliedschaft abhängig. Der Austritt aus dem V. T. hat also das Ausstreiten aus dem V. A. zur Folge.

Im Gegenfaze zum V. T., der zwar einen regelmäßigen, aber doch jedesmal von der laif. Entscheidung abhängigen Versammlungsort hat, hat der V. A. als permanentes Versammlungsort einen festen Sitz in der Landeshauptstadt, bzw. in der durch die V. O. namhaft gemachten Stadt (vgl. oben II, 3.). In dieser Stadt müssen die Beisitzer des V. A. ihren Aufenthalt nehmen. In Tirol ist diese Vorchrift dahin eingeschränkt worden, daß sich die Landesauschußmitglieder nur solange in Innsbruck aufhalten müssen, als es ihre Beteiligung an den Geschäften des V. A. erfordert. (W. 25 VII 63, V. 58.) In Vorarlbg. wurde sie überhaupt beseitigt (faif. V. 15 VIII 61, A. 87).

Die Mitglieder des V. A. haben eine ehrenamtliche Stellung, wenn sie auch eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der V. T. bestimmt, beziehen. Die Landesverwaltung kann aber das Berufsbeamtentum nicht entbehren, und zwar um so weniger, je größer das Land und je umfänglicher demnach der Verwaltungskreis des V. A. ist. Die Möglichkeit, den V. A. zu einem mit Berufsbeamten belegten Komitee zu gestalten, gewährt die V. O., indem sie dem V. T. die Beischlußfassung über die Systemisierung des Personal- und Besol-

dungsstandes der dem L. A. beizugebenden Beamten und Diener, ferner die Bestimmung der Art ihrer Ernennung und Disziplinarbehandlung, ihrer Ruhe- und Versorgungsgegenstände und der Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu erteilenden Instruktionen zuweist. Die Landesausführungsbeamten sind übrigens nicht die einzigen Landesbeamten. Die L. C. spricht auch von den für einzelne Verwaltungsobjekte zu bestellenden Beamten und Dienern. Auch sonst ist eine innere Organisation des L. A. (als Amtes) durch Abzweigung von besonderen Ämtern (z. B. Landesbauamt, Landesbuchhaltung, Landesfiskal, Landesarchiv) möglich.

7. Der Wirkungsbereich des Landesauschusses. Der L. C. bezeichnet den L. A. (den Goluchowischen Statuten folgen) als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung. Damit ist ihm Ausdruck gebracht, inwieweit die Aufgaben des L. A. über jene anderer parlamentarischer Ausschüsse hinausgehen. Aber daneben hat der L. A. doch auch die Stellung, die einem parlamentarischen Ausschusse überhaupt zukommt. Er ist Hilfsorgan des V. T. Er hat nicht bloß zu verworten und auszuführen, sondern auch die Beschlüsse des V. T. durch Ausarbeitung oder Prüfung von Gesetzentwürfen, durch Erörterung von Berichten und Gutachten uim. geradezu vorzubereiten wie andere Ausschüsse. Nur hat er auch in dieser Richtung eine besondere Stellung, insofern er ein permanenter Ausschuss ist. Er braucht sich auch außerhalb der Landtagssession nicht auf die Verwaltung von Landesangelegenheiten und auf die Ausführung, d. h. auf die Vollziehung der Landtagsbeschlüsse zu beschränken, sondern kann auch die eigentliche Ausführungstätigkeit während dieser Zeit beorgen.

Im einzelnen weisen die L. C. dem L. A. folgende Aufgaben zu. Er hat die nötigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssessionen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Ämter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu beorgen. Er hat die Wahlweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten nach den Landtagswahlordnungen die Wahlkosten zu prüfen und darüber an den V. T. zu berichten. (An der Wahl selbst und an der Ausfertigung des Wahlergebnisses beteiligt sich der V. A. nicht. Vgl. im Uebrigem dazu die Goluchowischen Statute.) Der L. A. beorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten und leistet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener. Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der „vollziehbar“ Landtagsbeschlüsse, dem V. T. Rechenschaft zu geben. Nicht vollziehbar sind die der Fall. Genehmigung bedürftigen Beschlüsse, solange sie nicht genehmigt sind. (Der Ausdruck „vollziehbar“ stammt aus den Goluchowischen Statuten, wo er allerdings eine weiter reichende Bedeutung hatte, weil Landtagsbeschlüsse auch durch Zustimmung seitens des Landeshauptmannes unvollziehbar werden konnten.) Weiters hat er Anträge in Landesangelegenheiten für den

V. T. über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzubereiten. Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stützpläne oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom V. A. gelebt. Der V. A. repräsentiert die Landesvertretung (und damit natürlich auch das Land) in allen Rechtsangelegenheiten („Rechtsstreiten“ hieß es in den Goluchowischen Statuten). An den V. A. denkt § 74 J. A., wenn er von dem öffentlichen Organe spricht, welches das Land in einer Streitsache zu vertreten berufen ist. Der V. A. ist auch der Amtsnachfolger des ständischen Ausschusses. Er hat alle Geschäfte des hiedrigen ständischen Ausschusses (Gerordnenstelle, Kollegium, öffentlicher Konvent, Aktivität) zu beorgen, soweit dieselben nicht an andere Organe übergegangen sind oder infolge der geänderten Verhältnisse aufgehört haben. Eine solche Bestimmung fehlt in den V. C. der Bulow-, Talm-, des Küstent., Salz- und Boratib.

Schließlich enthält die V. C. noch eine clausula generalis, indem sie die näheren Befugnisse über die dem L. A. zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Beorgung der vom V. T. zu erteilenden Instruktion und in Betreff der Einflussnahme auf Verordnungen und auf Angelegenheiten der L. I. Steuern den besonderen Gemeindef- und Steuererlassen vorbehält. Es ist damit die Möglichkeit gegeben — und hiervon wurde auch Gebrauch gemacht —, dem L. A. im Vermögenswege Verwaltungsaufgaben unmittelbar zuzuweisen, die er dann nicht als Repräsentant des V. T. oder in dessen Namen und Auftrag, sondern auf Grund originärer Kompetenz beorgt. So ist der V. A. auf dem Gebiete der Selbstverwaltung zu einer selbständigen Instanz geworden, so zwar, daß in diesem Falle eine Entscheidung des V. A. nicht durch einen Landtagsbeschluß ersetzt oder aufgehoben werden kann.

Durch spezielle Vorschriften kann der V. A. auch dazu berufen werden, den V. T. zu vertreten, wenn dieser nicht versammelt ist. So kann bei der Errichtung von Oberverwaltungsgerichten das Gutachten des V. T., wenn dessen Einholung nicht tunlich ist, durch das Gutachten des V. A. ersetzt werden. (§ 11 V 72, A. 42.) Im Salz-, fann der V. A. in dringenden Fällen sogar die Veräußerung eines Stammvermögensobjektes im Werte bis zu 1000 K beschließen (§ 71 X 1902, L. 29). Beschlüsse des Landesauschusses auf Einhebung von Landeszuschlägen wurden, obwohl die V. C. dem V. A. eine derartige Kompetenz nicht zuweist, wiederholt vom Kaiser genehmigt. (Vgl. auch den schlesischen Landtagsbeschluß 1 IV 64, V. 8.)

8. Der Geschäftsbetrieb im Landtage und im Landesauschusse. Über Zeit und Ort der Landtagsversammlungen hat nicht der V. T. selbst zu entscheiden. Er hat kein Selbstverwaltungsrecht, sondern bedarf der Fall. Einberufung, die in der Regel jährlich erfolgen soll. Insofern vom Kaiser nicht etwas anderes bestimmt ist, so wurde z. B. der sächsische V. T. nach Pola und nach

Capodistria einberufen, kais. B. 21 XII 97, R. 204, 30 III 98, R. 61), versammelt sich der L. L. in der Landeshauptstadt bzw. in der in der L. O. namhaft gemachten Stadt. Tatschlich pflegt der Ort des Zusammentrittes im Einberufungspatente in der Weise angegeben zu werden, da die L. L. „in ihre gesetzlich bestimmten Berammlungsorte“ einberufen werden. Die Einberufung ist Reichsangelegenheit. Die Einberufungspatente erscheinen, mit der Mitfertigung des Gesamtministeriums versehen, im Reichsgesetzblatt. Dabei werden die L. L. mehrerer oder aller Lnder gewhnlich mittels eines einzigen Patentes einberufen. Geschlossen wird der L. L. nicht vom Kaiser, sondern vom Landeshauptmann. Dieser hat zur Schlieung zu chreiten entweder wenn die Gesandten des L. L. beendigt sind oder in Erfllung eines kais. Auftrages.

Die vom Kaiser verigte Ausfhrung (auch das Ausfhrungspatent erscheint im Reichsgesetzblatt!) hat natrlich zur Folge, da die Verhandlungen des L. L. abgebrochen werden. Ein Beratungsrecht ist dem Kaiser in den L. O. nicht ausdrcklich eingerumt worden, versteht sich aber von selbst und wird auch faktisch gebt (vgl. z. B. kais. B. 10 V 1905, R. 73).

Der ber ordnungsmige Einberufung versammelte, vom Landeshauptmann erffnete L. L. hat die zu seinem Wirkungsbereich gehrigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen. Die Sitzungen werden vom Landeshauptmann angeordnet, erffnet und geschlossen. Der Landeshauptmann fhrt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen. Die Sitzungen sind ffentlich. Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fnf Mitglieder es verlangen und nach Entfernung der Zuhrer der L. L. sich dafr entscheidet.

Eine der ersten Aufgaben des neu gewhlten oder durch Ergnzungswahlen vervollstndigten L. L. ist die Prfung der Wahlen und die Entscheidung ber die Zulassung der gewhlten Abgeordneten. Hierber wird im Zusammenhang mit den Landtagswahlen zu handeln sein.

Die einzelnen Beratungsgegenstnde gelangen vor den L. L. entweder als Regierungsvorlagen durch den Landeshauptmann oder als Vorlagen des L. A. oder eines speziellen, durch Wahl aus dem L. L. und whrend desselben gebildeten Ausschusses (vgl. hierzu das von permanenten Ausschssen handelnde gal. G. 10 V 73, L. 248) oder durch Antrge einzelner Mitglieder. Selbstndige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Antrge einzelner Mitglieder mssen frher dem Landeshauptmann schriftlich angezeigt und vorlaufs der Ausschsberatung unterzogen werden. Antrge ber Gegenstnde, welche auerhalb des Wirkungskreises des L. L. liegen, sind durch den Landeshauptmann von der Beratung auszuschlieen. Der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstnde. Die an den L. L. gelangenden Regierungsvorlge sind vor allen ande-

ren Beratungsgegenstnden in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

Der Landesbesche oder die von ihm abgeordneten Kommissre haben das Recht, im L. L. zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen. An den Abstimmungen nehmen sie nur teil, wenn sie Mitglieder des L. L. sind. Wenn die Abstimmung von Mitgliedern der Regierungsbehrden wegen Erteilung von Auskften und Ausfhrungen bei einzelnen Verhandlungen notwendig oder wnschenswert erscheint, hat sich der Landeshauptmann an die Vorstnde der betreffenden Behrden zu wenden. (Vgl. hierzu das dalm. G. 3 XII 68, L. 18.) Ein Interpellationsrecht ist den Landtagsmitgliedern nicht in den L. O., sondern (fr einzelne Kronlnder) in speziellen G. eingerumt worden. (Statthaltereireformmachung 1 XII 63, L. 56, fr Bhmen, G. 7 V 77, L. 8, fr Sizilien, G. 2 II 77, L. 6, fr Triest.)

Zur Beschlufassung im L. L. ist die Anwesenheit von mehr als der Hlfte der Gesamtzahl aller Mitglieder und zur Gltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der in Beratung gezogene Antrag als verworfen anzusehen. Zu einem Beschlusse ber beantragte nderungen der L. O. und (nachdem die diesbezug statuierte bergangszeit verstrieen ist) auch der Landtagswahlordnung (vgl. hierzu unten IV, 2) ist die Gegenwart von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich. In Whren wird die Anwesenheit von 121 Landtagsabgeordneten oder Mitgliedern (die Landesordnungsnovelle gebraucht den einen, die Landtagswahlordnung den anderen Ausdruck; die Bezeichnung „Mitglieder“ ist wohl die przisiere) und Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefordert. ber dies wird in Whren noch fr eine Reihe von anderen Beschlssen dieselbe qualifizierte Majoritt gefordert. Zu einem gltigen Beschlusse betreffend eine nderung der mhr. Gemeindevahlordnung sowie der Wahlordnungen der mhr. Statutargemeinden ist ergrndlich, da die in Verhandlung stehende nderung 93 Abgeordnete stimmen ohne Rcksicht auf die Zahl der Anwesenden.

Zu einem Beschlusse ber beantragte nderungen des derzeitigen Wobeldumfanges des Erzherzogtums Oher. unter der Enns ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder des L. L. erforderlich. Die nderung oder nderung dieser durch das G. 19 XII 90, L. 44 (vgl. oben II, 3), eingefhrten Bestimmung kann nur durch eine gleiche Mehrheit beschloen werden.

Eine Erleichterung hinsichtlich des Erfordernisses der qualifizierten Mehrheit schaffen die bhm. Landesgesetze 7 VII 76, L. 72, und 1 VII 77, L. 44, indem sie nderungen der Landtagswahlordnung, die sich infolge der Neubildung, Ausfhrung oder Umgestaltung von Gerichtsbezirken ergeben, mit absoluter Stimmenmehrheit des berhaupt beschlufhigen L. L. beschlieen lassen.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich. Nach dem Erueissen des Vorliegenden kann sie auch durch Aufstehen und Stehenbleiben stattfinden. (In R. L. wird die Art und Weise der Stimmgebung überhaupt dem Vorliegenden festgelegt. W. 14 II 1904, L. 27. Bezüglich Böhmens vgl. Statthalterei-Kundmachung t. XII 63, L. 56.) Wahlen und Bezeugungen werden durch Stimmzettel vorgenommen. Die Landesausschussmitglieder und deren Erlassmänner werden mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zustande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (Verhandlungen gelten in Währen. — In Palm. kommen, da die beiden auf das Plenum erscheidenden Beisitzer uno actu gewählt werden, unter Umständen vier Abgeordnete in die engere Wahl. W. 3 XII 1902, L. 2 ex 1903.)

Die vom L. T. gepflogenen Verhandlungen sind unter Auflegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Landesbescheides zur Kenntnis des Kaisers zu bringen. Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen bestimmt der L. T.

Der L. T. darf mit keiner Landesvertretung eines anderen Kronlandes in Verkehr treten; auch darf er keine Kundmachungen erlassen. Deputationen dürfen in die Versammlung des L. T. nicht zugelassen, und Mitschriften dürfen vom L. T. nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden. Die Abtendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager steht die förmliche Genehmigung voraus.

Im Rahmen der Bestimmungen der L. O. haben die einzelnen L. T. betrieuerte Geschäftsordnungen beschloffen (vgl. Mayrhofer, II. Bd., S. 290 ff.), die hier nicht behandelt werden können. Auch die nur für einzelne Länder geltenden gesetzlichen Bestimmungen müssen, soweit sie nicht bereits erwähnt worden sind, übergangen werden. Besonders interessant sind in dieser Hinsicht die im Art. „Währen“ zu behandelnden Bestimmungen des mähr. Gesetzes über die Bildung dreier Kurien (Grafgrundbesitz nebst Wirtshäusern, böhm. und deutsche Adelsordnungen), über die von diesen Kurien vorzunehmenden Proporzionalwahlen und den Schlüssel für die Verteilung von Auswahlsmandaten usw. auf die einzelnen Kurien u. dgl. Bemerkenswert ist nur, daß die beiden Landesparlamente in der Geschäftsbehandlung des mähr. L. T. gesetzlich für gleichberechtigt erklärt werden.

Der L. H. hat die ihm überwiesenen Geschäfte nach der L. O. in Kollegialberatungen zu verhandeln und zu erledigen. (Die Instruktionen und Geschäftsordnungen kennen aber auch eine kurrente Behandlung.) Das Gesetz schreibt die Beschlusshöflichkeit für den L. H. vor. Als Regel gilt, daß von vier oder fünf Ausschussmitgliedern drei, von sechs Mitgliedern vier anwesend sein müssen. In Böhmen müssen fünf, in Währen gegenwärtig sechs Beisitzer anwesend sein. (Eine schärfere Formulierung hat § 41 L. O. durch das schz. W.

17 I 70, L. 7, erhalten.) Die im Rahmen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden des L. H. sind vom Landeshauptmann und zwei Mitgliedern des L. H. zu fertigen und mit dem Landesbescheid zu versehen.

Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Bescheid des L. H. als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden G. zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistieren und die Angelegenheit unverzüglich der förm. Schlußfassung im Wege des Landesbescheides zu unterziehen. Diese Schlußfassung bezieht sich offenbar nur darauf, ob die Sistierung aufrecht zu erhalten ist oder nicht (vgl. Präz. a. a. O., S. 169).

Gleich dem L. T. soll auch der L. H. seinen Außenverkehr pflegen. Er darf nur mit dem eigenen L. T. in Verkehr treten. Deputationen anzunehmen ist ihm nicht erlaubt. Bezüglich der Kundmachungen macht die L. O. allerdings eine Ausnahme, indem sie dem L. H. in den ihm übertragene Verwaltungangelegenheiten die Erlassung von Kundmachungen gestattet. Der Verkehr des L. H. mit den staatlichen Behörden wird in der L. O. nicht behandelt. Ursprünglich bestand die Absicht, diesen Verkehr unter die Kontrolle des Landesbescheides zu stellen, dessen Bureau die gegenseitigen Aufschriften sub sigillo volanti postieren sollten. (Ministerialerlass 29 VI 61, S. 4534.) Mit Staatsministerialerlass 5 X 61, S. 6084, wurde jedoch der unmittelbare Verkehr des L. H. mit den l. i. Behörden ohne Darwissenkunft des Landesbescheides gestattet. (Mayrhofer, II. Bd., S. 274.) Der gegenseitige Verkehr der L. H. verschiedener Länder, der in der L. O. nicht direkt behandelt wird, stellt sich im Hinblick auf die Verwaltungstätigkeit der L. H. als notwendig heraus (vgl. Präz. a. a. O., S. 217).

Die Details des Geschäftsbetriebs des L. H. werden durch Landtagsinstruktionen (§ 32 L. O.) und Geschäftsordnungen geregelt, auf die hier nicht eingegangen werden kann.

IV. Ergebnisse. 1. Der staatsrechtliche Charakter der Länder. Aus der Betrachtung der Landesverfassung geht in negativer Richtung hervor, daß die Länder nach heutigem Staatsrechte keine Staaten, in positiver, daß sie Verwaltungsverbände, Selbstverwaltungskörper sind. Die letztere These ist unbestritten. Die erstere pflegt (speziell von scheidlichen Schriftstellern) insoweit angefochten zu werden, als behauptet wird, daß die Länder ihre staatliche Eigenchaft nicht vollständig eingebüßt haben (vgl. Präz. IV. Bd., S. 249).

Dem gegenüber braucht wohl nicht nochmals im einzelnen nachgewiesen zu werden, was den Ländern zu Staaten fehlt. Es genügt der Hinweis darauf, daß sie keine ihnen eigene Bevölkerung, keine über die Selbstverwaltung hinausgehende Verwaltung, keine Justiz besitzen, daß ihre Gesetzgebung, selbst wenn man die Landesgesetzgebung als Gesetzgebung „des Landes“ und nicht des Staates gelten lassen will, ohne Mitwirkung des Staates nicht ausübt werden kann, daß das Land nicht imstande ist, sich selbst zu organisieren, daß die Landtagswahlen vom Staate ausgeführt

den und geleitet werden, daß der L. T. von Staatswegen einberufen und aufgelöst wird, daß der Landeshauptmann vom Kaiser unter Mitwirkung eines Staatsministers ernannt wird uhm. Will man aber den staatlichen Charakter der Länder dadurch retten, daß man die Tätigkeit des Staates selbst als eine Tätigkeit der 17 Länder ansieht, so zwar, daß in jedem einzelnen Falle nicht der Staat, sondern die Gesamtheit der Länder als handelnd angesehen wird (darauf deutet Präzäls Bemerkung a. a. O., II. Bd., S. 18, 2. 5 hin), so hat wohl eine derartige, durch die tatsächlichen Verhältnisse nicht getriggerte Konstruktion kaum irgend einen Wert für die theoretische Erkenntnis.

Wohl aber muß zu jeder Mittelmeinung Stellung genommen werden, welche die Länder zwar nicht als Staaten, aber doch als staatsähnliche Gebilde, als Staatsfragmente (Jellinek), als Zwischenbildungen zwischen Staat und Kommunalverband (Seibler, Das juristische Kriterium des Staates, S. 85) ansieht. Es ist hier nicht der Ort, die von Jellinek mit großem Scharfsinn begründete Theorie der Staatsfragmente zu untersuchen. Nur ihre Anwendung auf die österr. Kronländer ist für uns von Interesse. Zwei Argumente sind es, die für die staatsfragmentarische Natur der österr. Länder angeführt werden, ein historisches, welches auf die Entstehung des Staates verweist, und ein dogmatisches, das den Eigentümlichkeiten der Landesgesetzgebung gerecht werden will.

a) Nach Jellinek (über Staatsfragmente, S. 29) würde es der geschichtlichen Entwicklung der Monarchie von Grund aus widerstreben, wenn man die Landesgesetze etwa als Resultat einer Delegation von Seite der Reichsgesetzgebung auffassen wollte. „Nicht der Reichsgesetzgeber hat den Landesgesetzgeber, sondern umgekehrt der Landesgesetzgeber den Reichsgesetzgeber geschaffen.“

Soll damit gemeint sein, daß sich der österr. Staat durch das Zusammenwachsen der einzelnen Territorien entwickelt hat, so ist dagegen natürlich nichts einzuwenden. Aber es darf doch wohl nicht verkannt werden (und wird ja auch von Jellinek nicht verkannt, vgl. a. a. O., S. 27), daß dieses Zusammenwachsen gerade durch die Identität des „Landesgesetzgebers“ mit dem „Reichsgesetzgeber“ ermöglicht und gefördert wurde. Nicht auf das Zusammenwachsen der Stände oder Landchaften ist der österr. Staat geschichtlich zurückzuführen. Ausdrück- und Generalausdrücke waren vorübergehende Erscheinungen. Als staatsbildende Kraft hat sich nach Befestigung des ständischen Einflusses der Absolutismus bewährt. Durch einheitliche Zusammenfassung und gleichmäßige Ausübung der landesherrlichen Gewalten ist die Staatsgewalt entstanden. Nicht von den Ländern, sondern aus den Ländern ist Herr. geschaffen worden. Als dann der Kampf gegen den Absolutismus begann, war der Staatsbildungsprozeß bereits abgeschlossen. Der österr. Staat war bereits da, und er hatte darüber zu entscheiden, daß auch tatsächlich darüber entschieden, welche Stellung den Ländern und den L. T. bei der Reorganisation der staatsrechtlichen Verhältnisse einzunehmen sei.

Die Betrachtung der historischen Entwicklung zeigt uns die eigentümliche Erscheinung, daß der Dualismus der ständischen Zeit, in welcher Landesherr und Stände einander gegenüberstanden (vgl. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl., S. 313), durch die Staatsbildung nicht überwunden worden ist. Der österr. Staat ist nur aus einem der beiden Ästern, auf den Landesherren zurückzuführen. Die landesherrliche Gewalt hat sich zur staatlichen umgebildet und ist als solche erkannt und verfassungsmäßig geregelt worden. Die ständischen Rechte dagegen sind zu Befugnissen des Landes um- und ausgestaltet worden und so entspricht der und dem alten Gegenläufige Landesherren — Stände der modernen: Staat und Land. Es ist sicher charakteristisch, daß zwischen dem ständischen und dem L. A. eine historische Kontinuität besteht, daß sich die Landesverwaltung als unmittelbare Fortsetzung der ständischen darstellt, während zwischen den ständischen und den modernen L. T. eine ähnliche Verbindung mangelt.

Für die heutige Landesgesetzgebung finden wir in der vormärklichen Zeit kein deutliches Analogon. Die Hauptquelle der ständischen Macht, die in der Abhängigkeit der l. i. Finanzen von den Ständen gelegen war, ist völlig verfallen. Der Staat braucht von den L. T. nichts zu „postulieren“. Auf dem Gebiete des staatlichen Finanzrechtes hat der L. T. keine verfassungsmäßige Kompetenz. Ist so das Land an den staatlichen Finanzen rechtlich nicht beteiligt, so hat umgekehrt der Kaiser auf die Landesfinanzen keinen direkten Einfluß. Er kann wohl, das staatliche Aufsichtsrecht wahrnehmend, wehren, hindern; er kann aber nicht positiv auf die Führung des Landeshaushaltes einwirken (vgl. Lingg a. a. O., S. 75). Die rechtliche Scheidung der Staats- von den Landesfinanzen (die übrigens, wie aus der historischen Darstellung hervorgeht, den ersten Verfassungsentscheidungen noch fremd war) ist nur eine Konsequenz jener Trennung, die sich zwischen Staat und Land ergeben hat. Der Kaiser ist der dieser Trennung aus dem „Land“ ausgeschlossen. Verhielte es sich anders, so wäre die Landesverwaltung keine „Selbstverwaltung“.

Der Differenzierungsprozeß, der sich nach dem Falle des absolutistischen Systems innerhalb der Organisation des Staates vollzogen hat, ist (vom Länderstandpunkte aus betrachtet) ein ausschließlich staatlicher Vorgang. Der Reichsrat ist eine Schöpfung des Staates und nicht der Länder, wenn auch die L. T. zur Verfassung einer Kammer des Reichsrates herangezogen wurden. Die Verfassung war in doppeltem Sinne ein Akt. Sie wurde nicht nur vom Kaiser dem Volke, sondern auch vom Staate den Ländern offeriert. In dem Reiteren, dieses Akt rückgängig zu machen, liegt die Bedeutung der böhm. Fundamentalartikel von 1871. Durch deren Ablehnung seitens der Krone wurde das Selbstbestimmungsrecht des Staates, die Selbstständigkeit des Staates gegenüber den Ländern, neuerlich zum Ausdruck gebracht.

Es läßt sich aber freilich nicht leugnen, daß der Staat sein Selbstbestimmungsrecht auf einem sehr wichtigen Gebiete des Staatsrechtes bisher nicht

ausgeübt hat. Das Donatierrecht ist zum Teil überhaupt nicht, zum Teil nur in geheim gehaltenen Hausgesetzen geregelt. Das stärkste Argument, das speziell für die staatliche Natur des Königreiches Böhmen angeführt werden kann, ist sicherlich das dem Lande zustehende Recht der Königswahl nach dem Aussterben des regierenden Hauses. Der Behauptung, daß dieses Recht nicht verjährt sein könne, weil sich ein Anlaß zu seiner Ausübung noch nicht ergeben habe, läßt sich innere Folgerichtigkeit nicht abprechen. Und wenn man auch sicherlich das Königswahlrecht mit den übrigen Erscheinungen des öffentlichen Rechtes in Zusammenhang bringen und auf diesem Wege zu seiner Negierung vom Standpunkte der geänderten staatsrechtlichen Verhältnisse gelangen könnte, so stünde man auch dann noch vor einer offenen Frage, weil das geltende Recht seinen Anhaltspunkt für die Art der Einsetzung einer neuen Dynastie oder für den Übergang von der Monarchie zu einer anderen Staatsform gewährt. Hier müßte in der Tat jede staatsrechtliche Unterordnung ergebnislos bleiben. Die Zeit, die vor jene Frage gestellt sein wird, wird sich ihr Recht selbst schaffen müssen. Darüber, wie das geschehen wird, auch nur Vermutungen auszusprechen, hätte gar keinen Wert, und darum brauchen wir auch unser Urteil über die gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnisse durch den Ausblick auf die Zukunft nicht beeinflussen zu lassen.

b) Was die Landesgesetzgebung betrifft, so lehrt Jellinek (Staatsfragm. S. 29): „Der V. L. ist nicht Organ des Reiches, sondern ausschließlich Organ des Landes.“ „Die Landesgesetze haben einen Doppelcharakter: sie sind zugleich Akte des Reiches und des Landes.“ Steht man den V. L. ausschließlich als Landesorgan an, so darf man dann freilich auch davon nicht zurücktreten, die Landesgesetze, soweit sie Staatsgesetze sind, als absolutistische Gesetze aufzufassen. Denn ein staatliches Parlament wirkt an ihrem Zustandekommen nicht mit. Von da ab ist nur ein Schritt zu der Ansicht, daß sich der Kaiser nicht als Staats-, sondern als Landesoberhaupt an der Landesgesetzgebung beteiligt. (Vgl. Bayrinal a. O., S. 435 ff.) Der österr. Staat würde dann bei der Landesgesetzgebung gar nur durch die konstituierenden Minister vertreten sein. Die Minister wären dann die gesetzgebenden Organe des Staates! Diese kaum betriebligen Konsequenzen nötigen dazu, die Vermisse, daß der V. L. ausschließlich Organ des Landes ist, näher zu prüfen.

Die Organqualität des Parlaments steht heute außer Frage. Welchen Organ aber das Parlament ist, kann nur aus seiner Tätigkeit erschlossen werden. Denn es fehlen hier jene Anhaltspunkte, die sich bei bürokratischen Organen aus den dienstrechtlichen Verhältnissen ergeben. So erklärt denn auch Jellinek, daß die V. L. vor 1873 bei Entsendung der Abgeordneten zum Reichsrat Funktionen eines Reichsorgans ausüben konnten. Sie in dieser Hinsicht als Reichsorgane fungieren, so können sie gewiß auch an der Gesetzgebung als Staatsorgane mitwirken. Somit uns die bureau-

kratische Organisation des Staates in territoriale Gliederung entgentritt, so kann das territoriale Organisationsprinzip auch auf das Parlament angewendet werden. (Vgl. Lingg a. a. O., S. 97.) Daß das Staatsparlament ein Zentralparlament sein müsse, läßt sich nicht behaupten. Der Staat kann sicherlich Partikularparlamente, die aber gleichwohl seine Parlamente sind, schaffen und hierbei auf die verschiedenartigsten Verhältnisse und Bedürfnisse, so insbesondere auch auf seine eigene territorial-geographische Vergangenheit Rücksicht nehmen. Durch die Schaffung von territorialen Sonderparlamenten wird die Gesetzgebung dezentralisiert, aber nicht entstaatlicht, auch nicht in dem Sinne entstaatlicht, daß nichtstaatliche Organe zur Mitwirkung bei der Staatsgesetzgebung berufen werden. Es mag nochmals daraus bewiesen werden, daß die streitiger Verfassung selbst die Landesgesetzgebung dezentralisierten wollte, indem sie die Kreistage neben den V. L. an der Landesgesetzgebung teilnehmen ließ, und daß eine ähnliche Dezentralisierung auch von der bayerischen Landesverfassung für Gal. intendiert wurde, ohne daß auch nur entfernt daran gedacht wurde, den Kreisen oder den gal. Regierungsgebieten den Charakter von Staaten oder Staatsfragmenten zuzugestehen. In gleicher Weise war die Reichsgesetzgebung nach der Februarverfassung insofern dezentralisiert, als neben dem gesamten der engere Reichsrat an der Gesetzgebung mitwirkte. Einen die nichtungar. Länder umfassen den Staat gab es aber damals nicht. (Vgl. Bayrinal a. O., S. 247.)

Nichts hindert uns daran, den V. L. als Staatsorgan aufzufassen, sofern er staatliche Arbeit leistet. Der V. L. nicht das Land, stimmt der Erlassung eines Gesetzes zu. Die Entstehung des V. L. aus unmittelbaren Volkswahlen unterscheidet sich in nichts von der Entstehung des Reichsrates. Daß der Kreis der Wähler bei den Landtagswahlen infolge der Beschränkung auf ein bestimmtes Territorium enger gezogen wird, ändert nicht die rechtliche Stellung der Wähler. Die Landtagswähler üben geradezu wie die Reichsratswähler politische Rechte österreichischer Staatsbürger aus. (Nur als Staatsbürger können sich die Landtagswähler wegen Verlegung ihres Wahlrechts bei dem R. G. beschweren. Art. 3, lit. b, Z. 68. 21 XII 67, R. 143.) Die Wahlkörper selbst sind in beiden Fällen österreichische Staatsorgane und nicht das eine Mal Staates, das andere Mal Landesorgane. Dem liegt nicht entgegen, daß der V. L. auf dem Gebiete der Landesverwaltung zweifellos Landesorgan ist; denn die Organstellung gründet sich auf die dem V. L. im § 20 ff. V. L. übertragenen Aufgaben. Danach, für wen er handelt, weisen Weismörscher er befragt, ist jedesmal die Frage zu beantworten, ob der V. L. als Staats- oder als Landesorgan auftritt.

Dem gegenüber könnte man sich freilich darauf berufen, daß es im § 1 V. L. (mutatis mutandis) heißt: „Das Königreich Böhmen wird in Landesangelegenheiten vom V. L. vertreten“, und daß dementsprechend der V. L. als Landesvertretung bezeichnet wird. Damit, scheint

es, wird die Landesorganqualität des L. L. klar zum Ausdruck gebracht. Was für eine Verwandtschaft es aber mit der „Vertretung“ des Landes hat, erleben wir am besten, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß die Februarverfassung nicht bloß von der Landes-, sondern auch von der Reichsvertretung handelt. So wie der L. L. Landesvertretung, so ist der Reichsrat Reichsvertretung. Das Februarpatent bezeichnet seine Beilagen im Punkte VII als „St. G. über die Reichs- und Landesvertretung“. Nun wird niemand behaupten wollen, daß der Reichsrat dem Kaiser und der kais. Regierung gegenüber den österreichischen Staat vertritt, „Reichsvertretung“ und „Landesvertretung“ sind bloß Adressaturen für „Reichs- und Landesvertretung“, und „Landesvertretung“ (vgl. Punkt VI des Februarpatentes: „Die Vertretung unserer Völker“). In beiden Fällen handelt es sich um eine parlamentarische Vertretung, sei es nun der Gesamtbewölkerung des Staates oder eines Teiles dieser Bevölkerung. Nicht das Königreich Böhmen, sondern die böhm. Bevölkerung „vertritt“ der L. L. Dazu kommt nach folgendem Moment: Das Königreich Böhmen wird nach § 1 nicht in allen, sondern nur in Landesangelegenheiten vom L. L. vertreten. In Reichsangelegenheiten ist der Reichsrat die Vertretung aller Länder, somit auch jedes einzelnen Landes. Würde sich aus § 1 ergeben, daß der Landtag ein Organ des Landes ist, so würde daraus von selbst folgen, daß auch der Reichsrat ein Landesorgan ist. Der Vorschlag „in Landesangelegenheiten“ nimmt jedenfalls der Bezeichnung des L. L. als „Landesvertretung“ die aus ein besonderes Landesstaatsrecht hinweisende Bedeutung.

2. Abänderungen und Ergänzungen des Landesverfassungsrechtes. Das Februarpatent hat dem Gesetz über die Reichsvertretung für die Gesamtheit der Königreiche und Länder und jeder einzelnen L. L. und Wahlordnung für das betreffende Land die Kraft eines St. G. verliehen. Überdies wurden die vorauszugängigen, die wieder ins Leben gerufenen und die neu geschaffenen Bestimmungen als die „Verfassung des Reiches“ verstanden. Die Februarverfassung hat also einen einheitlichen Charakter. Sie zerfällt wohl in viele Einzelurkunden. Aber alle diese Urkunden sind nur Teile eines Ganzen. Auch die L. L. und Wahlordnungen sind Staats- und nicht Landesgrundgesetze, wenn sie auch nur für ein bestimmtes Land die Kraft eines Staatsgrundgesetzes haben.

Eine Abänderung der Februarverfassung im Wege der Gesetzgebung wurde ausdrücklich vorgeesehen. Es wird allerdings nicht direkt gesagt, daß die Verfassung abänderbar ist, wohl aber bei der Normierung der Erfordernisse eines gültigen Votumsbeschlusses speziell von den auf die Verfassungsänderung bezüglichen Beschlüssen gesprochen. An je vier Stellen (soweit nämlich jedes einzelne Land in Betracht kommt) ist von „Anträgen“ auf Änderungen der einzelnen Verfassungsbestandteile die Rede: im Grundgesetze über die Reichsvertretung, in der L. L., in der Landtagswahlordnung und im Anhange zur L. L. Im Grund-

gesetze über die Reichsvertretung werden die Erfordernisse des Reichsratsbeschlusses, in der L. L. und in der Landtagswahlordnung jene des Landtagsbeschlusses behandelt. Im Anhange zur L. L. heißt es: „Anträge auf Änderungen der vorstehenden Vertretung (nämlich der vom L. L. zu vergebenden Reichsratsmandate) gehören zur Kompetenz des Reichsrats und sind nach den Bestimmungen des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu behandeln“. Die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung und des Landesordnungsanhangs war somit der Reichsgesetzgebung, die Abänderung der L. L. und der Landtagswahlordnung der Landesgesetzgebung zugewiesen worden.

Die entgegenstehende Ansicht Juratschels (a. a. O. S. 5 ff.) beruht auf mehrfachen Mißverständnissen. Es geht nicht an, die Landes- und Landtagswahlen als Reichsgesetze zu bezeichnen, die eben deshalb nur durch Reichsgesetze abgeändert werden können. Gewiß waren diese Ordnungen nicht Landesgesetze. Denn sie haben erst die Landesgesetzgebung geschaffen. Aber ebenso wenig waren sie Reichsgesetze im heutigen Sinne. Denn auch die von der Landesgesetzgebung gefassten Reichsgesetze wurden erst durch die Februarverfassung eingeführt. Sämtliche Beilagen des Februarpatentes sind in gleicher Weise Staatsgesetze aus der Zeit der einheitlichen Gesetzgebung, was nicht hindert, daß die verschiedenen Teile der Verfassung in verschiedener Weise abgeändert werden sollen. Es ist ferner richtig, daß die Abänderung der Landesverfassung nicht unter den Landesangelegenheiten angeführt ist. Aber ebenso wenig ist die Abänderung der Reichsverfassung als Reichsangelegenheit bezeichnet worden. Bei der Kompetenzverteilung wurde die Frage, wie die Verfassung abgeändert werden soll, einfach übergangen. Wenn weiter darauf verwiesen wird, daß die Landes- und Landtagswahlen bloß von Anträgen auf Änderungen sprechen, so zeigt die gleiche, den Gekwadensischen Statuten entstammende Wendung, die das Grundgesetz über die Reichsvertretung (in der Fassung von 1861) gebraucht, daß hierbei nicht an Anträge gedacht wird, die im Sinne des § 19 L. L. an die Regierung gestellt werden, sondern an Landtagsbeschlüsse, deren kais. Sanctionierung gewünscht wird. Und schließlich bezieht sich, wie schon oben (III, 4) bemerkt, die im § 19 L. L. behandelte Antragstellung auf Erlassung von allgemeinen, d. i. Reichsgesetzen.

In der Tat wurde die Kompetenz der L. L. bezüglich der Abänderung der L. L. sofort nach Aktivierung der Landesvertretungen anerkannt, wenn man auch hinsichtlich der formellen Behandlung der Abänderungsbeschlüsse in den ersten Jahren nicht gleichmäßig varging. So wurde der Antrag des baroth. L. L. (daß ein solcher Vorlag, überficht Juratschel a. a. O. S. 14) auf Aufhebung des ersten Ablasses des § 15 L. L. mittels des kais. P. 15 VIII 61 sanktioniert und im Reichsgesetzblatt unter Nr. 87 fundgemacht. Im Juli 1863 wurden bereits ähnlicher Lan-

desgleiche die böhm. und die Tiroler L. O. und die sächsische Landtagswahlordnung abgeändert (W. 19 VII 63, L. 30, für Böhmen, W. 25 VII 63, L. 58, für Tirol, W. 13 VII 63, L. 16, für das Kärnten). Hieran reiht sich aber zeitlich die Rundmachung der böhm. Statthalterei I XII 63, L. 56, welcher zufolge der Kaiser die „von dem L. T. beantragten Artikel als gesetzliche Bestimmungen in Betreff der Geschäftsordnung des böhm. L. T.“ genehmigt hat. Diese Zusatzartikel werden mit Recht als gesetzliche Bestimmungen bezeichnet. Die materiellen Merkmale eines Landesgesetzes, der Beschluß des L. T. und die Sanction der Krone, liegen vor. Formelle Erfordernisse hatte aber die Februarverfassung nicht aufgestellt.

Kann nun auch mit Grund nicht bezweifelt werden, daß die Abänderung der Landes- und Landtagswahlordnungen von vornherein als Landesangelegenheit gedacht war, so war doch der Reichsgesetzgebung die Möglichkeit gegeben, das Landesverfassungsrecht zu ergänzen. Dies ist auch durch die Dezemberverfassung geschehen. Wenn auch die L. O. durch diese Verfassung nicht berührt worden sind, so hat doch die Staatsgrundgesetzgebung auch für das Landesrecht große Bedeutung. Es gehören hierher nicht bloß die Bestimmungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung betreffend die Kompetenz der L. T., sondern auch die Bestimmungen der anderen L. O., namentlich jene über die Formerfordernisse der Gesetze, über das richterliche Prüfungsrecht, über die Kompetenz des R. G. und über das einheitliche österr. Staatsbürgerrecht. Auch das (formell nicht zur Dezemberverfassung gehörige) Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit kommt (wenigstens in negativer Hinsicht) in Betracht. Denn gewiß wäre die Reichsgesetzgebung im J. 1867 in der Lage gewesen, auch dem L. T. einen Einfluß auf die Geltendmachung der Ministerverantwortlichkeit zu gewähren oder das Anklagerecht des Reichsrates auf die Verlegung von Reichsgesetzen zu beschränken.

Daß das Landesverfassungsrecht durch die Dezemberverfassung festgestellt worden ist, gewinnt aber dadurch besondere Bedeutung, daß diese Verfassung im Gegenthe zu ihrer Vorgängerin nicht oftener worden, sondern unter Mitwirkung des Reichsrates zustande gekommen ist. Infolgedessen kann sie wiederum nur unter Mitwirkung des Reichsrates abgeändert werden. Dieser Teil des Landesverfassungsrechtes, der sich auf die Dezemberverfassung gründet, steht also der Reichsgesetzgebung zur Verfügung. (Vgl. Baumbach a. a. O., S. 269, 452.) Um sich klar zu machen, was das bedeutet, denke man sich nur, daß Art. 7 des St. G. über die richterliche Gewalt in der Weise abgeändert werden würde, daß die Landesgesetze bezüglich des Prüfungsrechtes den Bestimmungen gleichgestellt werden, oder daß überhaupt die Gleichwertigkeit der Reichs- und Landesgesetze beseitigt würde. Zur Proklamierung des Reichsgesetzes, daß das Reichsrecht dem Landesrecht vorgeht, wäre die Reichsgesetzgebung kompetent.

Während die Dezemberverfassung den L. O. bloß ergänzend zur Seite getreten ist, hat die Verfassungsänderung des J. 1873 dem § 16 L. O., der die Weichung des R. G. behandelt, den Boden entzogen. Ob diese Verfassungsänderung zugleich ein Verfassungsbruch war, ist oft erörtert worden. Nicht immer auf richtiger Basis! Ganz unzutreffend ist es, die Frage aufzuwerfen, ob den L. T. das ihnen zustehende Wahlrecht gegen ihren Willen entzogen werden durfte oder nicht. Daß die Gesetzgebung auch wohl erworbene Rechte entziehen kann, ist zweifellos (vgl. hiezu Lustkandl oben Art. „Weise“, Bd. II, S. 443, und Kaczynski in der 1. Aufl. dieses Werkes Art. „Länder“ C. Autonomie und Selbstverwaltung in der Gegenwart I, Bd. II, S. 585). In Frage steht bloß, ob die Reichs- oder die Landesgesetzgebung hiezu kompetent war. Es handelt sich hier tatsächlich um ein „Entweder — Oder“. Denn der Gedanke, daß eine Materie wirksam nur durch Zusammenwirken der Reichs- und der Landesgesetzgebung geregelt werden könne, ist der Verfassung, wie schon bei einem anderen Anlasse (oben II, 3) bemerkt worden ist, fremd.

Einen Fingerzeig zur Lösung der Frage bietet der „Anhang zur L. O.“, der die Abänderung der Reichsratswahlen betreffenden Bestimmungen der Reichsgesetzgebung anweist. Tatsächlich beruhen sich die den Anhang ändernden Reichsgesetze 26 XI 71, R. 138, und 23 I 72, R. 13, auf den Antrag des L. T. und auf die Zustimmung des Reichsrates. Nun könnte man dem gegenüber allerdings darauf verweisen, daß sich eine gleiche Bestimmung in der L. O. selbst, deren Bestandteil der „Anhang“ ist, nicht findet. Darum muß entgegnet werden, daß die L. O. (ohne Anhang) hinsichtlich der Reichsratswahlen nichts enthält, was nicht schon im Grundgesetze über die Reichsvertretung enthalten wäre. Der erste Satz des § 16 L. O. sagt, daß der L. T. die durch das Grundgesetz über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von Mitgliedern in das R. G. des Reichsrates zu entsenden hat. Die folgenden Sätze verweisen auf das Grundgesetz und auf den „Anhang“. Die jedesmalige Materie für das Reichsratswahlrecht ist das Reichsratsgesetz. Die L. O. enthält in dieser Hinsicht bloß eine wiederholende Bestimmung, die in ihrer Geltung von der unveränderten Geltung des Reichsratsgesetzes abhängig ist. Erst der Anhang zur L. O. enthält Bestimmungen, die noch nicht im Reichsratsgesetze enthalten sind, und darum wird hier fernerunterwies auch die (sonst ungelöste) Kompetenzfrage ausdrücklich beantwortet (vgl. Baumbach, Grundriss, §. 51, Kolmer, Parlament und Verfassung in Österr., II. Bd., S. 245).

Das Verhältnis des Staates zur Landesverwaltung hat durch die Aktivierung des R. G. eine wichtige Änderung erfahren. Während der Staat nach der L. O. bloß berechtigt ist, über die Einteilung von Landesaussehensbeständen zu entscheiden, läßt der staatliche R. G. Rechtskontrolle auf dem Gebiete der Landesverwaltung gerade so aus wie auf dem der Staatsverwaltung. Der R. G. interpretiert den § 2 des St. G. 22 X 75, R. 36,

ex 1870, in der Weise, daß unter den „Organen der Landesverwaltung“ nur die V. K., nicht auch die V. T. zu verstehen sind (Budwinösk 3387, vgl. auch Huebnermann 865).

Das Landesfinanzwesen hat sich unter dem Einflusse der Reichsgegebung zum Teil abweichend von den in der V. C. enthaltenen Grundrissen gestaltet. Schon vom ersten Anfange an wurde der den V. C. (die sich selbst wieder an die Oculationsföflichen Statute anschließen) offenbar zu Grunde liegende Gedanke, daß das Land die direkten i. f. Steuern nebst den Landeszuschlägen einheben und die ersten an den Staat abführen soll (vgl. das Wort: „anheben“ im § 22 und das Wort: „Abführen“ im § 24 V. C. und im Gegensatz dazu Art. 15 des Reichsgemeindegesetzes: „beschließen“, ferner Kiczynski a. a. O., S. 584), unberücksichtigt gelassen. Nicht das Land führt dem Staate die Steuern, sondern der Staat dem Lande die Landeszuschläge ab. Abgehen davon wurde in der Folge eine Totation der Landesföfnde aus den Staatseinkünften eingeföhrt. (Vgl. Hauke a. a. O., S. 38 f., ferner Art. „Selbstverwaltung“.) Die Landesfinanzen werden dadurch — entgegen der Idee der V. C. — mit dem Staatseinkünften in einen Zusammenhang gebracht, der aber nicht zur Stärkung, sondern zur Schwöchung der staatsrechtlichen Stellung der Länder föhrt. Abgesehen davon, daß das Land finanziell vom Staate abhängig wird, ist die Alimientierung aus der Staatskasse nicht auf die Landes-, sondern auf die Reichsgegebung zurückzuföhren. (Vgl. Wawinek a. a. O., S. 345 ff.) So wirt das Problem der Sanierung der Landesfinanzen auf das staatsrechtliche Gebiet zuriöf. Ohne daß die V. C. formell geändert wird, vollzieht sich — um mit Jellinek (Verfassungsänderung und Verfassungswandlung S. 3) zu sprechen — eine bedeutende „Verfassungswandlung“.

Die neueste, im Anschlusse an die Reform des Reichsratswahlrechtes erfolgte Einwirkung der Reichsgegebung auf das Landesverfassungsrecht — die Ergänzung des § 12 Wdg. li. d. Reichsvertretung durch zwei neue Absätze — ist bereits oben (III. 2) erwähnt worden.

Literatur.

Mit der staatsrechtlichen Stellung der Länder beschäftigen sich selbstverständlich alle Schriften, welche die österr. Verhältnisse vom historischen, politischen oder juristischen Standpunkte aus behandeln. Von den Gesamtdarstellungen des österr. Staatsrechtes ist das im Texte wiederholt zitierte Präzise Werk despaß besonders zu erwähnen, weil es der Landesverfassung einen eigenen Band (II. Bd., 2. Aufl., 1901) widmet. Aus der Spezialliteratur seien folgende Schriften hervorgehoben: Juratschek; Beiträge zur Darstellung des Rechtes der V. T. und ihrer Mitglieder. (Separatabdruck aus der österr. Zeitschr. i. Verw.) 1879. Hofmeister: Tiroler Landtagswahlordnung, V. C., Verhältnißordnung für den V. T. und V. K. usw. 2. Ausgabe 1889. Lingg: Die staatsrechtliche Stellung der im Reichsrate vertretenen Königreiche

und Länder der österr.-ungar. Monarchie. Beiträge zur Lehre von der Autonomie und Selbstverwaltung. Jur. Vierteljahrschrift, 24. Bd., 1892, S. 67 ff. Hauke: Die Vertretung der Untertanen in den V. T. Ein Vorschlag zur Ergänzung des bestehenden Rechtes. 1893. Kiczynski: Art. „Länder“ C. Autonomie und Selbstverwaltung in der Gegenwart I. Landesvertretung, im österr. Staatswörterb., 1. Aufl., II. Bd., S. 582 ff. Lingg: Staatsrecht und Steuerrecht. Beiträge für Volkswirtschaft., Sozialpolitik und Verwaltung, 11. Bd., 1902, S. 13 ff. Spiegel: Landtagsmandat und Briefstimme. Jur. Vierteljahrschrift, 34. Bd., 1903, S. 145 ff. Badinet: O státöprávní povaze království a zemí na říské radě zastoupených. 1905. Spiegel.

II. Landtagswahlen

1. „Wahlen“.

III. Landesverwaltung.

I. Allgemeines. — II. Die wirtschaftliche Verwaltung. 1. Obligatorische Aufgaben. 2. Fakultative Aufgaben. — III. Christliche Verwaltung. 1. Administrative Kontrolle. 2. Der V. K. als Verwaltungsausschuss.

I. Allgemeines. Der Begriff der Landesverwaltung kann in einem doppelten Sinne genommen werden. Im engeren Sinne steht die Landesverwaltung als Verwaltung der eigenen Angelegenheiten des Landes der Verwaltung aller anderen Körperlichkeiten im Staate, insbesondere also auch der Gemeinde- und Bezirksverwaltung gegenüber. In einem weiteren Sinne ist sie gleichbedeutend mit der politischen Selbstverwaltung überhaupt, insofern in ihr die gesamte politische Selbstverwaltung des einzelnen Kronlandes, also auch die Verwaltung der Gemeinden und der Bezirke, die organische Vereinigung zu einem Ganzen findet, so daß die Landesverwaltung in diesem Sinne alle Angelegenheiten in sich faßt, welche der Selbstverwaltung der politischen Verwaltungsförpser zugewiesen sind. Die Landesverwaltung im engeren Sinne ist durchaus wirtschaftliche Verwaltung; in dem eben erwähnten weiteren Sinne schließt sie auch obligatorische Funktionen in sich und zwar die offizielle administrative Kontrolle über die unteren Selbstverwaltungsförpser und die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse der Organe dieser Körper.

II. Die wirtschaftliche Verwaltung. 1. Obligatorische Aufgaben. Als obligatorische Aufgaben der wirtschaftlichen Selbstverwaltung des Landes können streng genommen nur jene bezeichnet werden, deren Erfüllung dem Lande nicht nur in Rücksicht der Kostenbedeutung, sondern auch in Rücksicht der unmittelbaren Durchführung kraft Gesetzes obliegt. Sieht man ab von jenen wirtschaftlichen Aufgaben, welche sich aus der dem Lande zukommenden Verwaltung seines Vermögens bezw.

der aus ständischen oder Landes-Mitteln errichteten Fonds oder Anstalten ergeben (s. hierüber den Art. „Selbstverwaltung“), so erübrigt gemäß den Landesordnungen nur ein Gebiet, innerhalb dessen dem Lande obligatorische wirtschaftliche Ausgaben zufallen, das Gebiet der Landeskultur.

Und auch hier debatierte es sich um die Bezeichnung derselben als obligatorisch, handelt, eines einschränkenden Zulages. Die V. L. erklären als Landesangelegenheit alle Anordnungen in Betreff der Landeskultur; damit ist zunächst die Landeskultur als Gegenstand der Landesgesetzgebung erklärt, außerdem werden damit dem Lande näher bestimmte Verwaltungsbezugnisse in Angelegenheiten der Landeskultur eingeräumt. Es bleibt sonach Sache der Landesgesetzgebung bzw. der Beschlußfassung des V. L., inwieweit das Land selbst die Erfüllung gewisser wirtschaftlicher Aufgaben in diesem Gebiete übernimmt, und erst dadurch und nur insoweit, als dies geschieht, nehmen diese Aufgaben den Charakter von obligatorischen an. Derartige Aufgaben haben die Länder tatsächlich vielfach übernommen, doch handelt es sich dabei überwiegend entweder um bloße Kostenbeteiligung (bzw. Förderung durch Subventionen) ohne unmittelbare Geschäftsführung oder aber um Veranstellungen, welche nur mittelbar den Interessen der Landeskultur dienlich sind (landwirtschaftliche Unterrichtsanstalten). Über das Verhältnis zum Landeskulturrat s. Art. „Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften“.

Ein Zweig der Landeskultur, in welchem die unmittelbare Verwaltung durch das Land am häufigsten vorkommt, ist das Rekulturationswesen und die Wildbachverbauung. Doch ist wohl zu beachten, daß auch hier der V. A. nur dann das unmittelbar verwaltende Organ ist, wenn das Rekulturationsunternehmen oder die Wildbachverbauung durch Landesgesetz als ein aus Landesmitteln auszuführendes Unternehmen (im Sinne des §. 3, 1. u. 30 VI 84, R. 110) erklärt wurde, und daß auch in diesem Falle der Regierung ein sehr weitgehendes Interventionsrecht zusteht, wenn für dieses Unternehmen eine Subvention aus dem staatlichen Rekulturationsfonds in Anspruch genommen wird, was ja fast ausnahmslos der Fall ist. Andererseits steht dem Lande bei Unternehmungen dieser Art, auch wenn sie nicht als Landesunternehmen erklärt, sondern von Bezirken, Gemeinden oder Wassergenossenschaften, jedoch mit Hilfe einer Landesubvention ausgeführt werden, ein tiefeingreifendes Aufsichtsrecht zu (und zwar in Gemeinschaft mit der Regierung, wenn auch der staatliche Rekulturationsfonds beisteuert). Näheres s. Art. „Rekulturationswesen“.

Außer auf dem schon in den V. L. erwähnten Gebiete der Landeskultur fallen dem Lande obligatorische Aufgaben der wirtschaftlichen Verwaltung im eigentlichen Sinne regelmäßig auch im Gebiete des Kommunikationswesens zu und zwar auf Grund besonderer Landesgesetze. Zu diesen Aufgaben zählt zunächst die Erhaltung der Landesstraßen. Eine Verpflichtung zum Bau solcher

Straßen kann nicht behauptet werden (s. Art. „Wegerecht“); übrigens tritt die Bedeutung der Landesstraßen in den meisten Kronländern immer mehr in den Hintergrund, was sich aus der Entwicklung des Lokalbahnwesens erklärt. Letzteres sowie überhaupt die Förderung der Eisenbahnen niedriger Ordnung ist neuerer Zeit Gegenstand der Ämterorgane der Länder geworden. In einigen Ländern wurde im Gesetzgebungsweg die obligatorische Mitwirkung des Landes und seiner Organe bei der Verwaltung des Lokalbahnwesens geregelt (s. Art. „Eisenbahnen“ F. Bd. I, S. 757 ff.).

Neben den eigenen Aufgaben der wirtschaftlichen Verwaltung obliegt dem Lande auch die Beisteuer wirtschaftlicher Mittel zu einer großen Anzahl von Verwaltungsaufgaben des Staates, der Gemeinden oder der Bezirke, an deren wirtschaftlicher Ausführung das Land zum Teil überhaupt nicht, zum Teil nur mittelbar (sei es durch die ihm für gewisse Fälle vorbehaltene Zustimmung zu einzelnen Verwaltungsmaßnahmen, sei es durch Ausübung der Oberaufsicht) beteiligt ist. Es handelt sich hier nicht durchwegs um wirtschaftliche Aufgaben, sondern um die Beisteuerung eines Teiles des Aufwandes für Verwaltungsaufgaben der verschiedenen Kategorien. Für das Land kommt also dabei in erster Reihe das finanzielle Moment in Betracht; in dieser Hinsicht sind diese Angelegenheiten Gegenstand des Art. „Selbstverwaltung“. Die Voraussetzungen, der Inhalt und die Form der mittelbaren Mitwirkung der Organe des Landes bei den einzelnen Geschäftsfällen dieser Art können nur in Verbindung mit der Darstellung der betreffenden Verwaltungsinstitution überhaupt behandelt werden, weshalb auf die diesfälligen Artikel verwiesen werden muß. An dieser Stelle können diese Angelegenheiten, welche in der Finanzwirtschaft des Landes eine große Rolle spielen, nur im allgemeinen erwähnt werden. Sie zerfallen in zwei Hauptgruppen; eine derselben schließt jene Verwaltungsgeschäfte in sich, deren Kosten entweder dem Lande im vollen Betrag zur Last fallen, oder zu einem bestimmten Teile durch einen gleichfalls bzw. im administrativen Wege fixierten Beitrag des Landes gedeckt werden, während die andere jene Fälle umfaßt, in welchen das Land fremde Verwaltungsaufgaben auf Grund gesetzlicher Bestimmung durch von Fall zu Fall festzusetzende Subventionen fördert.

In der ersten Gruppe erscheinen an erster Stelle die Beiträge zum ordentlichen Volksschulaufwande, bzw. auch zum Lehrerpensionsfonds (s. Art. „Volksschulwesen“); hierher gehört ferner die Beteiligung der Kosten der Militärärzteinquartierung (die bleibende Einquartierung ist, insoweit der Bedarf an Unterkünften nicht durch Arzitalojnen gedeckt ist, eine von dem ganzen betreffenden Königreiche oder Lande zu tragende Last; über die besonderen Modalitäten der Erfüllung dieser Pflicht seitens der einzelnen Länder s. Art. „Quartierlast“); die Beisteuerung der Personal- und Servicegebühren sowie der Miete für die Bequartierung der Genarmee; die Beisteuerung eines bestimmten Teiles der Schuld-, und

Beiträge zu den Hospitalkosten; die Beistellung bestimmter Impfauslagen, die Erzielung von Krankenverpflegskosten an die Krankenanstalten des Staates, und von Korrigendenverpflegskosten an die Zwangsarbeitsanstalten anderer Länder. Innerhalb des eigenen Gebietes hat das Land für eine den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit entsprechende Anzahl von Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten vorzuziehen, und es steht dem L. A. die Verwaltung und das Aufsichtsrecht rücksichtlich dieser Anstalten zu.

In den Fällen der zweiten Gruppe handelt es sich um die Förderung von Verwaltungsaufgaben, deren Beforgung den Gemeinden, Bezirken, Konfessionsbezirken, Genossenschaften u. w. obliegt, durch Geldbeiträge, soweit solche Beiträge durch ein Gesetz vorgegeben sind. Hierher gehört die Förderung von Meliorationsunternehmungen, welche von Gemeinden, Bezirken oder Wassergenossenschaften ausgeführt werden; ferner auch die Errichtung von Straßendansubventionen an Bezirke und Gemeinden (s. Art. „Wegerecht“), die Leitung von Beiträgen an die Krankenanstalten der Bezirke und Gemeinden, von Subventionen an überlassene Sanitätsbüros (s. „Sanitätswesen“: Beiträge zur Erhaltung der Naturalverpflegskationen (s. diesen Artikel) und zur Beistellung des Aufwandes für die Armenpflege (s. diesen Art. Bd. I, S. 320 ff.).

Zu den obligatorischen Aufgaben müssen jedoch schließlich auch noch jene gezählt werden, deren Beforgung dem Lande infolgedessen kraft Gesetzes obliegt, als ihm durch die V. O. die Sorge für die Erhaltung der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten Anstalten zur Pflicht gemacht wird. Welche einzelnen Aufgaben trotz dieser allgemeinen Verpflichtung vom Lande zu erfüllen sind, bestimmt sich also durchaus nach den tatsächlichen Verhältnissen. Anstalten, welche seinerzeit von den Ständen errichtet wurden, ist das Land dauernd zu erhalten verpflichtet, nicht minder auch jene, welche unter der Wirksamkeit der jetzigen V. O. auf Grund eines Landtagsbeschlusses errichtet wurden. Selbstverständlich fällt aber darum dem Lande nicht etwa irgend eine ihm sonst nicht obliegende Aufgabe der Verwaltung als solche zu, seine Verpflichtung geht nicht über die Erhaltung der bestehenden einzelnen Anstalt hinaus, und es ist darum auch das Land nicht etwa verpflichtet, eine neue Anstalt dieser Art zu errichten, wenn sich die bestehende Anstalt als unzureichend erweisen sollte. Von den hierher gehörigen in Landesverwaltung befindlichen Anstalten sind insbesondere hervorzuheben die in den meisten Kronländern bestehenden Humanitätsanstalten (Wesbär, Blinden-, Armen-, Blinden-, Siedenhäuser u. dgl.). Über die dem Lande zustehende Verwaltung der Fonds s. Art. „Selbstverwaltung“, über die Verwaltung des Grundentlastungsfonds speziell Art. „Agrarversicherung“ C, Bd. I, S. 58 ff.; betreffs der Humanitätsanstalten die einschlägigen Artikel.

2. Fakultative Aufgaben. Dem Grundsatze des heute geltenden Verfassungsrechtes, daß

alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche durch das St. W. über die Reichsvertretung dem Reichsrat nicht ausdrücklich vorbehalten sind, in den Wirkungsbereich der L. T. gehören, entspricht es, daß auch die Landesverwaltung alle Aufgaben an sich ziehen kann, welche nicht, sei es nun durch Reichs- oder durch Landesgesetze, der Verwaltung des Staates vorbehalten sind. Dabei muß aber, ungeachtet der Bestimmung des § 18 III der V. O. nicht mehr unmittelbare Anwendung findet, immer noch vorausgesetzt werden, daß es sich um einen „die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes“ betreffenden Gegenstand handelt. Es ist nicht unerlässlich, daß jede einzelne Veranstellung dem ganzen Lande zum Vorteile gereiche, wohl aber findet die Verwaltungstätigkeit des Landes ihre Grenze da, wo die Verwaltungsaufgabe der einzelnen Gemeinden bzw. Bezirke beginnt. Innerhalb dieser Grenzen, welche also einerseits durch die Aufgaben des Staates, andererseits durch jene der Gemeinden gegeben sind — legt sich das Land selbst keine Verwaltungsaufgaben entziehend den jeweiligen Bedürfnissen. Wie aber das Land schon dadurch, daß es auch auf solchen Gebieten, innerhalb deren die Gemeinde bzw. Bezirke bestimmte Aufgaben zu erfüllen haben, dem ganzen Lande dienliche Veranstellungen trifft (namentlich für Krankenpflege, die sogenannten Humanitätsanstalten), den Gemeinden indirekt bei Beforgung ihrer Aufgaben behilflich ist, so kann es auch durch Erteilung von Subventionen an einzelne Gemeinden oder Bezirke, deren Kräfte unzureichend sind, die Zwecke derselben fördern (und zwar auch außer den im Gesetz selbst vorgezeichneten Fällen, auf welche oben bei Besprechung der obligatorischen Aufgaben Bezug genommen wurde).

Solche Subventionen werden gewährt zu Straßendauwerden (auch da, wo eine Landes- subvention gleich nicht vorgegeben ist), zu Schul-, namentlich Schulbauwerden u. w.

Als sonstige Aufgaben, welchen die Landesverwaltung in den meisten Ländern ihre Fürsorge zuwendet, sind zu nennen: die Erhaltung höherer Unterrichtsanstalten, Kunstzwecke (Theater, Kunstsammlungen, Erhaltung von Baudenkmälern), wissenschaftliche Zwecke. Überwiegend wird jedoch auch hier der Weg der Erteilung von Subventionen an die diese Zwecke verfolgenden Vereine (Akademien, gelehrte Gesellschaften u. s. d.) eingeschlagen. Als ein besonderer Fall ist hervorzuheben die Erhaltung der der Flößfahrt dienenden Flüsse (speziell in Böhmen): die zum Betriebe und Errichtung der Flößfahrt erforderlichen Wasserbauten werden (ohne daß eine gleichzeitige Verpflichtung dazu besteht) vom Lande ausgeführt (die der Schiffahrt dienenden Strecken stehen in Staatsverwaltung). Zu erwähnen sind endlich die Maßnahmen zur Verringerung im Falle eines Notstandes.

Über die in einzelnen Ländern bestehenden Anstalten für Versicherungsgezwede (Brand-, Lebens-, Altersversicherung u. s. d.) s. Art. „Versicherung“.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß sich die Verhältnisse nicht überall in gleicher Weise gestalten

haben, daß vielmehr einzelne Angelegenheiten in einigen Ländern als obligatorische, in anderen hingegen als fakultative Ausgaben sich darstellen (das gilt insbesondere von der Förderung des Eigenbauseins niedriger Ordnung).

III. **Direktive Verwaltung.** 1. **Administrative Kontrolle.** In der den Organen des Landes eingeräumten administrativen Kontrolle der Tätigkeit der politischen Selbstverwaltungskörper unterer Ordnung ist die Zusammenfassung der gesamten politischen Selbstverwaltung des einzelnen Kronlandes zu einer einheitlichen Landesverwaltung in dem oben angeedeuteten weiteren Sinne zur Berücksichtigung gebracht. Es erscheint dadurch die Selbstverwaltung innerhalb des Landes bis zu einem gewissen Grade zentralisiert. Innerhalb dieses Gesamtorganismus der Selbstverwaltung eines Kronlandes bewahren aber allerdings die demselben eingefügten unteren Körperschaften (Bezirke, Gemeinden) immer noch ein bedeutendes Maß der ihnen als Selbstverwaltungskörpern zukommenden Selbständigkeit auch gegenüber dem Zentralorgan (L. L., V. L.). Letzterem ist nicht schlechthin die Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeinden resp. Bezirke eingeräumt, er übt vielmehr nur die ihm durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesenen Funktionen der Oberaufsicht aus. Einem Akt der Oberaufsicht, durch welchen die Grenze überschritten wird, daß die Gemeinde (der Bezirk) zwar nicht schlechweg positiven Widerstand entgegenbringen, sie hat jedoch zur Wahrung ihres Selbstverwaltungsrechtes das Recht der Vorstellung, und eventuell kann sie den Weg der Beschwerde an den V. G. treten.

Das offiziöse Aufsichtsrecht des L. A. gegenüber den Gemeinden (in jenen Ländern, in welchen keine Bezirksvertretungen bestehen) hat einen anderen Charakter, je nachdem es sich um die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens (in einzelnen Ländern auch über andere Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes) oder um die Aufsicht über die sonstige (dem selbständigen Wirkungsfeld angehörige) Verwaltungstätigkeit der Gemeindeorgane handelt. In ersterer Richtung schließt die Aufsicht das Recht in sich, die Art und Weise der Verwaltung zu kontrollieren und die nach der Sachlage etwa erforderlichen Maßregeln zur Abhilfe nach freiem Ermessen von Amts wegen zu treffen. Der L. A. wacht zunächst darüber, daß das Stammvermögen und das Stammgut der Gemeinde und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werden. Er kann zu diesem Ende Ausführungen und Rechtfertigungen verlangen, durch Abordnung von Kommissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen, und vermöge des Rechtes, „die entsprechende Abhilfe zu treffen“, ist er dazu, nach freiem Ermessen gültig und selbständig an Stelle der Gemeindevertretung jene Maßregeln zu ergreifen, die geeignet sind, die Interessen der Gemeinde zu wahren, die Erhaltung des Gemeindevermögens und seiner gleichlichen Benutzung zu sichern u. i. f. (Budweis 1517, 2358, 2371, 3752 u. a.; auf die der Gemeindeverwaltung zugewiesenen Stiftungen steht nicht dem

L. A., sondern ausschließlich den staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörden eine Einflussnahme zu, a. a. O. 1215.) In einigen Ländern ist die Ausübung dieses Aufsichtsrechtes durch besondere gesetzliche Vorschriften, welche auch eine präventive Überwachung stützende (alljährlich eintretende Einsichtnahme und Überprüfung sämtlicher Gemeindevoranschläge und Rechnungsschlüsse) genauer geregelt (s. darüber Art. „Selbstverwaltung“). Vereinzelt ist auch die Vorlage eines Inventars des Stammvermögens und des Stammgutes der Gemeinde an den L. A. bei jedem Wechsel der Gemeindevertretung vorgeschrieben (Sitz. G. D. § 86; dazu auch § 5 steier. G. V 82, L. 25). Neben der von Amts wegen zu übenden Aufsicht über die Erhaltung des Vermögens ist dem L. A. ein Einfluß auf die Gemeindevirtschaft auch eingeräumt durch die ihm vorbehaltene Genehmigung bestimmter Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes und durch die ihm eingeräumte Mitwirkung bei Ausarbeitung der sogenannten Zwangsumlagen (über dieses s. Art. „Selbstverwaltung“). Endlich hat der L. A. (ausgenommen in Böhmen und Gal.) in dem Maße, daß eine Angelegenheit privatrechtlicher Natur zwischen der Gemeinde und einer ganzen Klasse von Gemeindegliedern (oder einzelnen derselben) streitig ist, bei Befangenheit des Gemeindeausschusses das Recht bezw. auch die Pflicht, falls eine gültige Austragung nicht zustande kommt, einen Vertreter für die Gemeinde zur Austragung der Sache auf dem Rechtsweg von Amts wegen zu bestellen (nach der o.-ö. Gem. O. hat der L. A. in diesem Falle die Rechte der Gemeinde zu wahren und zu vertreten).

In Böhmen, Gal. und Steierm., wo selbst diese Aufsicht über die Gemeinden nicht vom L. A., sondern von der Bezirksvertretung (dem Bezirksrat) bezw. dem Bezirksausschusse geübt wird, kommt dem L. A. ein im wesentlichen gleiches Aufsichtsrecht über die Vermögensgebarung der Bezirke zu (s. Art. „Bezirke“ A. Bd. I. S. 501 ff.). Indirekt ist jedoch auch in diesen Ländern der L. A. bei der Aufsicht über die Gemeinden beteiligt, indem gegen jeden Aufsichtskakt der Bezirksvertretung (Bezirksausschuss) die Beschwerde zulässig ist, über welche der L. A. entscheidet, wobei er ebenso nach freiem Ermessen zu verfügen berechtigt ist, wie die unmittelbare Aufsichtsbehörde.

Während in Angelegenheiten der Gemeindevermögensverwaltung der L. A. die je nach Umständen erforderlichen Verfügungen in der Sache selbst treffen kann, kommt ihm die Handhabung der Aufsicht über die Verlegung der sonstigen Geschäfte des selbständigen Wirkungsfeldes zumeist nur das Recht der Verhängung von Disziplinar-(Ordnungs-) Strafen über die Mitglieder des Gemeindevorstandes zu (selbstverständlich nur in jenen Ländern, in welchen keine Bezirksvertretungen bestehen).

Der L. A. kann Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbständigen Wirkungsfeldes verletzen, mit einer Ordnungsstrafe (in der Regel höchstens 20 fl.,

in einigen Kronländern bis 100 fl.) belegen. Der L. A. ist auch zur Mitwirkung berufen, wenn es sich darum handelt, daß ein Mitglied des Gemeindevorstandes wegen grober Verletzung oder fortwährender Vernachlässigung dieser Pflichten durch die Landeshölle seines Amtes entsetzt werde.

Ein etwas weitergehendes Aufsichtsrecht ist dem L. A. in U. L., Talm. und Jirten eingeräumt (wenn der Gemeindevorstand es unterstützt, eine der Gemeinde geleglich obliegende Leistung oder Verpflichtung im Bereiche des selbständigen Wirkungsfreies zu erfüllen, so ist der L. A. berechtigt, auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen).

2. Der Landesausschuß als Berufungsinstanz. Nach Art. XVIII G. 5 III 62, A. 18, gehört die Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse der Gemeindevorstände in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragene Angelegenheiten unter jene Geschäfte, welche der Landtag durch seinen Ausschuß zu besorgen hat, sofern in dem betreffenden Lande Bezirksvertretungen nicht errichtet, oder doch letzteren dieses Geschäft landesgemäß nicht zugewiesen wurde. Die Gem. L. der meisten Länder weichen dieses Entscheidungsrecht unmittelbar dem Landesausschuß zu. Aus jener reichsgerichtlichen Bestimmung kann nicht geschlossen werden, daß der L. A. in diesen Angelegenheiten nur an Stelle des L. T. entscheidet, also etwa von letzterem Direktiven in Bezug auf seine Entscheidung erhalten dürfe; ebensowenig ist die Möglichkeit einer Vorleistung an den L. T. gegen die Entscheidung des L. A. gegeben (vgl. auch dasjenige, was im Art. „Bezirk“ A. Bd. I. S. 601 ff. über den Bezirksausschuß als Rekursinstanz gesagt wird). In Böhmen und Gal. ist zur Entscheidung in diesen Angelegenheiten in 2. Instanz der Bezirksausschuß bzw. die Bezirksvertretung und erst in 3. Instanz der L. A. berufen.

In Steierm. sind die Entscheidungen über Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindevorstände von der Wirksamkeit der Bezirksvertretung ausgeschlossen; hier entscheidet also (soweit überhaupt die Beschwerden im sogenannten autonomen Instanzenzuge Platz greift) der L. A. in 2. Instanz.

Von der Regel, daß der Beschwerdebezug in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsfreies der Gemeinde an den L. A. geht, gibt es mehrere Ausnahmen; so insbesondere bezüglich der Baupolitik in Kärnten und N. L. (s. Art. „Bauwesen“ B und C. Bd. I. S. 403 ff.) und bezüglich der Krispolitik überhaupt in Steierm. (Beschwerden über ortspolizeiliche Anordnungen, welche der Gemeindevorstand nach § 31 Gem. L. erlassen hat, sind an die politische Bezirksbehörde zu richten; über Beschwerden gegen ortspolizeiliche Verfügungen des Gemeindevorstehers entscheidet gleichfalls die politische Bezirksbehörde).

(Gemäß Art. XXIV G. 5 III 62, A. 18, entscheidet die Landesvertretung (der L. A.) auch über Berufungen gegen Beschlüsse der mit eigenen Statuten versehenen Städte und Kurorte in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsfreies

(vgl. dazu Budwinski 2501). Auch hier gelten einzelne Ausnahmen, so bezüglich der Baupolitik in Wien und Triest (s. Art. „Bauwesen“ B und C. Bd. I. S. 403 ff.).

In Böhmen, Gal. und Steierm. entscheidet endlich der L. A. auch über Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirksvertretungen und Bezirksausschüsse in den eigenen Angelegenheiten des Bezirkes (über den Rekurszug in Gemeindeangelegenheiten in Böhmen und Gal. s. oben).

Das Entscheidungsrecht des L. A. ist nicht auf die Fälle der Überdeutung des Wirkungsfreies und fehlerhaften Anwendung des Weises durch den Gemeindevorstand bzw. Bezirksausschuß (die Bezirksvertretung) beschränkt; aus Anlaß der Berufung prüft vielmehr der L. A. den Beschluß (die Entscheidung) der unteren Behörde ebensowohl vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit wie vom Standpunkt der Gesetzmäßigkeit, er entscheidet somit auch über Fragen des freien Ermessens. (Luth.

IV. Landeshaushalt

f. „Selbstverwaltung“, finanzrechtlich.

Landesgrenzsachen

f. „Staatsgrenzen“.

Landstreicherei und Bettel.

I. Gesetzgeberisches Motiv der Bekrafung. — II. Gesetzgebung. — III. Landstreicherei. — IV. Bettel. — V. Bekämpfungsmittel.

I. Gesetzgeberisches Motiv der Bekrafung. Landstreicherei und Bettel gehören nicht in die Kategorie von Rechtsgüter verletzenden Handlungen; verfehlt wäre es auch, sie als Handlungen zu bezeichnen, die Rechtsgüter gefährden und aus diesem Gesichtspunkte verboten sind — sofern man nur mit dem Worte Verletzung die Herbeiführung eines Zustandes bezeichnet, der unabhängig von weiterem menschlichen Zutun in eine Rechtsgüterverletzung umschlagen kann. Mit dem Verbote und der Bekrafung der Landstreicherei und des Bettels betrifft die Gesetzgebung den Boden der sogenannten hygienischen Bekämpfungsmethode der Verbreiten; mit der Bekrafung von Landstreicherei und Bettel will die Gesetzgebung bald soziale Schäden treffen, für die Landstreicherei und Bettel Symptome sind, bald sozialen Gefahren begegnen, die sich aus Landstreicherei und Bettel zu entwickeln pflegen. (Pentner, S. 19, Vöhl, Schölke, Rotering G. A. 34, S. 125, auch Binding, Lehrbuch II, 2, S. 913.) Abgesehen erscheint hiemit eben die Anschauung Scharks, welcher im Bettel „einen Übergreif in eine fremde Rechtsphäre, eine Ver-

mögensschädigung anderer" erblickt, als auch die Anschauung, als würde der Rechtsgrund der Bestrafung von Landstreicherei und Bettel darin zu finden sein, daß dieselben gegen den Grundsatz verstießen: „Im Schwelge deines Angesichtes sollst du dein Brot verdienen" (Somberg, S. 92, wohl auch H. Meyer-Alstedt, S. 651, Fuhr, S. 301). — Eine allgemeine Pflicht aller Staatsangehörigen, für das Allgemeine zu arbeiten, die der Pflicht der Allgemeinheit für alle zu sorgen entsprechen würde, vermögen wir vom Standpunkte der heutigen Gesellschaftsordnung nicht anzuerkennen; Landstreicherei und Bettel sind daher auch keine Vergehen gegen die öffentliche Wirtschaftsordnung (Hippel, S. 254, auch Rotering, Goldb. Archiv 34, S. 122).

II. Gesegebung. Bis zur Gesegebung Kaiser Josephs 13 I 1787 sind die Mittel zur Bekämpfung der Landstreicherei und des Bettels in den einzelnen Kronländern sehr verschieden. Die Verordnungen, die gegen das Betteln und die Landstreicherei erlassen wurden, sind äußerst zahlreich; die Mittel, welche zur Bekämpfung dieser deliktischen Erscheinung in Anwendung gebracht wurden, sind primitiv. In den älteren Verordnungen macht sich durchweg der Gedanke breit, daß es nötig sei, die einzelnen Ortsgemeinden gegen Zugang ortsfremder Bettler und Landstreicher, die heimischen Bettler gegen die Konkurrenz durch die Fremden zu schützen. In solcher Auseinandersetzung ergeben in den einzelnen Kronländern Verordnungen, welche periodisch wiederkehrende kleinere und umfassendere Streifungen, Visitationen anordnen. Die bei solchen Streifungen ergriffenen Landstreicher und Bettler wurden als Fremde ausgewiesen, als Einheimische mit arbiträren Strafen belegt. Kehten derart ausgewiesene Bettler oder Landstreicher in das Gebiet, aus dem sie ausgewiesen oder in das sie angesiedelt worden waren, zurück, so traf sie vielfach die Strafe des Urphebendes, die sich bei Wiederholung bis zur Todesstrafe steigerte.

Einzelne Resolutionen bestimmten, daß gegen Bettler und Landstreicher bei wiederholtem Urphebende die Anhaltung zu offener Arbeit in Eisen und Banden, die Verwendung in Fortifikationen und Schanzgebäuden, die Anhaltung in Band und Eisen in Grenzorten verhängt werden sollte. Eine B. 7 I 1716 bestimmt mit Bezug auf Art. 92 der Landgerichtsordnung Ferdinands III. für Tierr. unter der Übers. vom 3. 1636, daß bei zweitem Bruche der Urpheber der Urphebender nicht, wie es in jener Landgerichtsordnung verfügt war, „mit Abhauung der Hand oder Fingers, mit welchen er gekhoren", gestraft, sondern weil er hiedurch zu aller Arbeit untüchtig würde, eine Zeitlang auf die Galeere nebst nochmaliger Abshörung der Urpheber und Landes- oder Gerichtsverweisung verdammt werden soll. (Hoegel, Grünhut 3. 25. Bd., S. 642.)

Nach der Errichtung von Werk- und Arbeitshäusern werden Bettler in denselben längere oder längere Zeit eingesperrt und zur Arbeit angehalten.

Daneben bestand noch eine Reihe besonderer Bestimmungen gegen Zigeuner.

Die Constitutio criminalis Theresiana 30 XII 1768 enthält keine besonderen Bestimmungen gegen Landstreicher und Bettler, sondern weist im § 15 des 73. Art., der „von der öffentlichen Gewalt, und jenen gewaltthätigen Tathandlungen, so der gemeinen Sicherheit entgegenstehen" handelt, auf die von den „schlimmsten Vorfahren" und „von uns selbst" erlassenen eigenen und ausföhrlichen Str. G. „wegen der Zigeunern", „wegen der Wüßiggähern und dergl. Landstreichern, welche einzelweis das Land durchstreichen" und „wegen der Landläuffern, flüchtigen, verbannten und anderen dergleichen gefährlichen Leuten, welche Rottweils im Land herumziehen".

Die im § 5 des 7. Art. der Theresiana enthaltene Bestimmung, „daß taugliche, junge und eheliche Mannspersonen, welche wegen ihres müßigen herumfahrens, wegen Irzweckbündel, oder sonstigen geringer, keiner Ehrenmadel auf sich tragenden Verbrechen sich verjünglich gemacht, ohne Schöpfung eines Urteils zu Soldaten abgeben werden mögen", sollte nach einer geheimen Instruktion 31 XII 1768 an den bisherigen Vorchriften, nach welchen die Obriheiten Leute, die keines landgerichtlichen Verbrochens schuldig seien, darunter die Wüßiggänger zum Militär feden konnten, nichts ändern. (Hoegel a. a. O., S. 698.)

Im § 59 des 2. Teiles des von Josef II. 13 I 1787 erlassenen allgemeinen Gesetzes über Verbrechen und derselben Bestrafung wird als ein positiver Verbrechen erklärt „jeder Willwille, der auf öffentlicher Strafe ausgeübt, und wodurch einer oder mehreren Personen Ungelegenheit verursacht, oder Beschädigung zugeogen wird". Namentlich werden angeführt, „wenn jemand durch ungestümes Betteln Almosen abzunöhtigen sucht".

Nach § 60 sind „derel Willwills", „nach Verhältniß des an mehreren Personen, oder von größerer Wichtigkeit zugefügten Schadens" mit Gefängnis von verschiedener Dauer oder öffentlicher Arbeit, Ausstellung auf der Schandbühne und Züchtigung mit Streichen zu strafen.

Daneben dauert die Abshörung von Landstreichern und Bettlern fort, Wüßiggänger, die zum Militär tauglich sind, werden in dasselbe gezeit.

Die Obriheiten erleichtern sich die Erfüllung der Verpflichtung, für den Unterhalt Bedürftiger zu sorgen, durch Erteilung von Bettelbefugnissen, eine Unstute, die sich in Tierr. bis in die neueste Zeit erhalten hat.

Entweichung der Bettler aus ihrem Zuständigkeitsort wird mit körperlicher Züchtigung eventuell mit Arrest geahndet.

Eine zweckmäßigere Bekämpfung des Landstreichers- und Bettelumschwens wird erst seit der am Ende des 18. Jahrhunderts erfolgten Errichtung von Armeninstituten in Anwendung gebracht.

Der Gedanke des Zusammenhanges der Mittel zweckentsprechender Reaktion gegen den Bettel mit der Armenpflege und die richtige Unterscheidung zwischen arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Bett-

lern wird praktisch. Beispielsweise sei hingewiesen auf das Hb. 26 III 1792, in welchem wir bereits die wichtigsten Punkte hervorgehoben finden, welche die heutige Kriminalpolitik für die Frage der Bekämpfung des Bettels für bedeutsam erklärt — indem es dort heißt: „... Da aber die meisten einheimischen Bettler zwar arbeiten können, aber nicht wollen, so ist für diese, wie sie über dem Bettel betreten werden, eine Zwangsarbeit von einigen, auch aus solcherhaltendes Betreten von mehreren Wochen das beste und abschreckendste Mittel, weil sie, wenn sie endlich einer durch die Beraubung ihrer Freiheit verbitterten Arbeit durchaus nicht entgegen zu können versichert sind — sich gemäß um einen freiwilligen Nahrungserwerb selbst bemühen und dem öffentlichen Arbeitshaus nicht weiter zur Last fallen werden.“ — Nach einem Hinweis auf die zugunsten der Armen bestehenden Vorkehrungen fährt das Hb. fort: „indem man dies zu jedermanns Wissenhaft bekannt macht, glaubt man das geistete Publikum zu einer tätigen Mitwirkung in Verhütung der wahren Armut und in Abstellung der so lästigen und verderblichen Bettelerei desto zuverlässiger öffentlich auffordern zu dürfen, als nach den obenwähnten Grundrissen der geizigen und zur Arbeit tauglichen Arme seinen Nahrungserwerb und sein tägliches Brot, der Schwache, Kranke und Krüppel hingegen . . . Pflege, Kur und Unterhalt sich zu versprechen haben wird, folglich aller Beweggrund zum Almosengeben an Bettler von sich selbst aufhört und man sich daher zu jedem vernünftigen Einwohner dieser Stadt allerdings versteht, daß er statt durch eine solche überflüssige Barmherzigkeit den Müßiggänger und das Lafter zu unterstützen, vielmehr dem wahrhaft wohlthätigen Armeninstitut beitreten und nicht nur eine so heitliche, unseren gnädigen Landesherren so sehr am Herzen liegende Anstalt durch ergiebige mitleidige Beiträge aufrecht erhalten, sondern auch die zur Arbeit tauglichen Armen durch nützliche Arbeit zu beschäftigen suchen und sich deswegen mit der Polizeidirektion einverstehen wird.“

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts begann man zwecks wirksamerer Bekämpfung der Landstreicherei und des Bettels Zwangsarbeitsanstalten für Arbeitscheue zu errichten (s. Art. „Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten“). In diese Anstalten konnten abgegeben werden: 1. Müßiggänger und arbeitscheue Menschen, 2. Bettler und solche, die keinen ehrlichen Erwerb ausweisen konnten, 3. freiwillig aus eigener Schuld vagabundierende Dienstboten. (Direktion für die Aufnahme in die Zwangsarbeitsanstalt in Wien; Br. G. S. 179 vom 3. 1839.)

Von Bedeutung ist, daß in diesen Direktiven eine nähere Umschreibung der Arbeitscheue und des Bettels erfolgt, die auf die spätere Gesetzgebung von Einfluß war.

Als Müßiggänger oder Arbeitscheuer wird derjenige bezeichnet, der sich seinen vollen Bedarf zu erwerben imstande ist, sich denselben aber nicht erwirbt und ungeachtet der gegebenen Anweisung auf Arbeit im Müßiggange betreten wird.

Als Bettler ist derjenige anzusehen, der entweder an öffentlichen Orten oder in Privathäusern auf was immer für eine Art jemandem um ein Almosen anspricht, es sei mündlich oder ausbrüchlich oder durch Gebärden, worunter auch der Fall zu zählen ist, wenn sich jemand an einem Orte und vorzüglich an einem von mehreren dergleichen Orten in einem Ritzeid erregenden Zustand hinstellt, so daß die Absicht, Gekochte zu erhalten, deutlich zu Tage tritt.

Im Str. G. § 19 03, Nr. 626, J. G. S. wird das Betteln als eine schwere Vollzeilübertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit bezeichnet. „Die Sorgfalt der Gesetzgebung schränkt nach ihrer Absicht den Begriff der öffentlichen Sittlichkeit nicht auf diejenigen Handlungen ein, welche an sich öffentliches Ärgernis und Abscheu zu erwecken fähig sind; sie zieht darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenschaft zur Verdrüssung des Sittenbedürfnisses beitragen, wie auch solche, womit Unordnungen und Ausweichungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind. Nach dieser Bestimmung sind zu bestrafen . . . Betteln“ (§ 245). Im allgemeinen bleibt „Die Verletzung gegen das Betteln, die mit den Armenverorgungsanstalten in Verbindung steht,“ auch nach den Str. G. vom 3. 1803 den Ortsobrigkeiten übertragen. Als schwere Vollzeilübertretung ist der Bettel erst zu strafen, „wenn bei bestehenden Versorgungsanstalten eine mehrmalige Betretung, Gang zum Müßiggange, und Trunkseligkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Befragung bezeugt“ (§ 261).

Die Bestimmungen der §§ 261 — 265 des Str. G. vom 3. 1803 sind mit geringen Modifikationen in das Str. G. 27 V 52, R. 117 (§§ 517 bis 521), übergegangen und geblieben für den Tatbestand des Bettels Rechtsgrundlage bis zur Erlassung des noch heute geltenden G. 24 V 85, R. 89 (jüngst B. G.). Durch das G. 27 VII 71, R. 88, wurde dann die gegen Bettler und Landstreicher noch wie vor vielfach angewandte Vorgehensweise der polizeilichen Abschiebung und des Schubweises geregelt. Danach darf die Abschiebung aus einem bestimmten Orte oder Gebiete aus polizeilichen Gründen erfolgen gegen Landstreicher und arbeitscheue Personen, welche die öffentliche Müßiggängigkeit in Anspruch nehmen; gegen ausweis- und bestimmungslose Individuen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können. Mit Bezug auf den Bettel ist auch nach das G. 10 V 73, R. 108, und zwar am bedeutsamen von Bedeutung, weil es in der noch heute geltenden Bestimmung des § 3 „die Ausweisung von Leuten über Unglücksfälle oder Armut, welche bestimmt sind zum Betteln im Herumziehen von Ort zu Ort gebraucht zu werden“ unterliegt und die Übertretung des Verbotes mit Geldstrafe von 10 — 100 fl. bedroht.

Das B. G. bedroht im § 2 allgemein und ausnahmslos diejenigen mit Strafen, welche an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus betteln. „Zu vollauf berechtigt und notwendig eine dergleichen Strafmaßung ist, wenn sie auf diejenigen

beschränkt bleibt, welche trotz der ihnen offenstehenden Gelegenheit zu einem Erwerbe oder trotz der ihnen gebotenen ausreichenden öffentlichen Armenversorgung es vorziehen, vagabundierend und bettelnd im Lande herumzuirren, so sehr verletzt sie jedes menschliche Gefühl, wenn sie mit jener empörenden Gleichgültigkeit auch gegen unverschuldetes Leid gedroht und vollstreckt wird, wie dies in Citerr. seit dem einen beklagenswerten Misdiktat gegen das Str. G. von 1803, II. Teil, § 263 (= § 519 von 1852) darstellenden § 2 des G. 24 V 85 der Fall ist“ (Kammach, Gerichtssaal 44. Bd., S. 188).

Nach zur Wirksamkeit des G. 10 V 73, R. 108, gab es in Citerr. keine einheitliche Bestimmung gegen Landstreicherei; das genannte G. definiert die Landstreicherei in teilweisem Anschlusse an § 117 des Str. G. für die preussischen Staaten vom 14 IV 51 bezw. an Art. 370 des *code pénal* (les vagabonds ou gens sans aveu sont ceux qui n'ont ni domicile certain, ni moyens de subsistance, et qui n'exercent habituellement ni métier, ni profession) dahin: „wer ohne bestimmten Wohnort oder mit Verlassung seines Wohnortes geschäfts- und arbeitslos umherzieht und sich nicht auszuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder endlich zu erwerben suche, ist als Landstreicher . . . zu bestrafen“.

Nach § 4 des Gesetzes können der Sicherheit des Eigentums gefährliche Landstreicher unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

Im G. 24 V 85, R. 89, wurde die früher genannte Bestimmung nur unwesentlich modifiziert durch Ausdehnung des Erfordernisses des Fehlens oder Verlassens des Wohnortes, es ist demnach demnach der Landstreicher schuldig: „wer geschäfts- und arbeitslos umherzieht und nicht nachzuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder endlich zu erwerben suche.“

Die im allgemeinen Str. G. vom J. 1852 enthaltenen, auf den Bettel bezüglichen Bestimmungen der §§ 517, 518, 519, 520 und 521 sowie die auf die Landstreicherei bezügliche oben erwähnte Vorschrift des § 1 des G. 10 V 73 wurden durch § 9 des G. 24 V 85, R. 89, ausdrücklich aufgehoben.

Gewichtige Grundlage für die strafrechtliche Behandlung von Bettel und Landstreicherei ist heute das G. 24 V 85, R. 89, „wonach strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden“.

III. Landstreicherei. 1. Als Kriterium der Landstreicherei kann genannt werden Arbeitsleiden bei vorhandener Arbeitsfähigkeit und Subsistenzlosigkeit verbunden mit dem Gang zum Herumziehen. Die Landstreicherei, die ihre Wurzel hat in einem sittlichen Defekt (Arbeitsleiden, Verstand), ist wohl zu scheiden von jener, die Äußerung ist eines pathologischen Zustandes (Wahnsinn, physische Unruhe).

2. Nach Citerr. Str. G. gehört zum Tatbestand der Landstreicherei

a) ein Umherziehen; für das Vorhandensein des Umherziehens ist es keineswegs erforderlich, daß der Täter keinen arbeitsfähigen Wohnsitz habe (so auch Kaminer, S. 23, Hüfsl., S. 4, Binding, S. 922, Liebau, zu § 361, Nr. 3, 6; Dippel [vergleiche Darst. deutschen und auel. R. S. 167] will von der Landstreicherei den Fall ausschließen, „in welchem der Täter sich auf tägliche Exkursionen von einer festen menschlichen Wohnstätte aus beschränkt“), doch ist es gleichgültig, ob jemand in oder außerhalb seines Wohnsitzes herumziehend angetroffen wurde. Indem das Citerr. Recht den Mangel eines Wohnsitzes zum Tatbestand der Landstreicherei nicht verlangt, tritt die Bestimmung gegen die Landstreicherei ergänzend neben jene des Bettels, die nur anwendbar ist, wenn ein Bettelfall nachgewiesen wurde.

b) Das Umherziehen muß ein geschäfts- und arbeitsloses sein; es darf nicht der Rücksicht, Arbeit zu finden, entspringen — es muß mit anderen Worten ein zweckloses, vom Gang zum Herumvagabundieren bestimmt sein. In einer an die staatsanwaltschaftlichen Organe — Erl. 6 III 1900, J. 4050, erteilten Belehrung (abgedruckt in der Manyden Ausgabe des Citerr. Str. G., 2. Abt., S. 361) wird die Landstreicherei definiert als geschäfts- und arbeitsloses Umherziehen ohne Unterhaltsmittel und ohne rechtlichen Erwerbszweck. „Der Ausdruck „Umherziehen“ weist sprachgebräuchlich auf eine längere Dauer der Wanderung hin; eine ganz kurze Zeit wird nicht genügen. Das Umherziehen muß durch Geschäfts- und Arbeitslosigkeit bezw. durch das Fehlen der Mittel zum Unterhalte oder durch den Mangel der Pflicht auf ehrlichen Erwerb qualifiziert sein. Aus diesem Begriffserkenntnis ist zu schließen, daß, wenn nicht Arbeitsleiden, so doch Mangel an Arbeit vorliegen müsse.“ Zum arbeitslosen Umherziehen gehört auch das Umherziehen bei Betrieb eines unerlaubten, wenn auch strafflosen Gewerbes, es fällt daher unter § 1 B. G. die herumziehende Frauenzünge, die von der Prostitution lebt. (So auch Binding, Lehrb. II, 2, S. 923, und E. des R. G., 30. Bd., S. 438.) Umgekehrt kann auch der im Besitze eines Hausiergewerbes Befindliche der Landstreicherei dann schuldig werden, wenn das Gewerbe nur Schein ist. (So richtig Binding, Lehrb. II, 2, S. 922.) Dagegen wäre es verfehlt, den unbefugt Hausierenden nach der erwähnten Gesetzesbestimmung zu strafen, denn er betreibt ein erlaubtes Gewerbe und verhält sich nur gegen die Normen, die die Voraussetzungen dieses Gewerbebetriebes regeln. Ebenso ist es falsch mit der Citerr. Praxis die Tirne, die von ihrem künftigen Quartier aus auf der Straße umherstreift, um Kunden für die Ausübung ihres Gewerbes zu gewinnen, wegen „Landstreicherei“ zu verurteilen. Das Merkmal des „Umherziehens“ fehlt in diesen Fällen. Etwasliche Nachfrage nach Arbeit schließt den Begriff der Landstreicherei aus (so auch Guchau, a. R. aus praktischen Erwägungen: Rdnr. 1, Zeitschr. f. Strafrechtsw. 9, S. 294), doch kann der Arbeitssuchende, der ohne Mittel ist und fremde Unterstützung ansucht, als Bettler bestraft werden.

Die Zwecklosigkeit des Herumstreichens unterscheidet die Landstreicherei vom Streiftettel, vom Bettel im Herumziehen (anders Hippel, der als Landstreicherei den bettelnd Umherziehenden betrachtet).

c) Das Umherziehen muß ohne Substanzmittel geschehen, denn dann ist die Vermutung gerechtfertigt, daß die Momente vorliegen, welche für die Bestrafung der Landstreicherei bestimmend sind — wer keine Mittel hat, auch keine rechtlich zu erwerben sucht, kann nur auf ungesetzmäßige Weise sich erhalten. (Rotering, Wolfsmann's Archiv, 34. Bd., S. 133; Binding, Lehrbuch, II, 2, S. 923.) — Landstreicherei ist nicht, wer die Mittel zu seinem „Unterhalte“ hat; diese Mittel hat, wer von anderen erhalten wird, ein Vermögen besitzt oder ein Geschäft, eine Arbeit ausübt, die diese Mittel abwerfen; der Besitz gewisser Mittel ist für die Beantwortung der Frage, ob dieses Kriterium der Landstreicherei gegeben ist, von geringerer Bedeutung als die Art ihres Erwerbs. „Die Mittel zum Unterhalt brauchen nicht notwendig in Barschaft zu bestehen; so besitzen Angehörige einzelner Arbeiterverbände insolge geleisteter Einzahlungen bei Arbeitslosigkeit Anspruch auf Rückunterstützung und wird dieser Umstand bei Beurteilung der Frage, ob der Beschuldigte über Unterhaltungsmittel verfüge, von Bedeutung sein.“ Plen.-G. des Kassationshofes 17 IX 1901. G. des Kassationshofes Nr. 2648.

d) Das Gesetz verlangt, daß der Beschuldigte, der sich auf den Besitz der Unterhaltungsmittel oder das Bestreben beruft, sie rechtlich zu erwerben, den bezüglichen Nachweis liefert. Das Gesetz versteht hiermit die materielle Beweislage im Strafprozeß; der Richter darf den Angeklagten nicht schon freisprechen bei vorhandenem Zweifel, ob derselbe die Unterhaltungsmittel besitzt bzw. rechtlich zu erwerben sucht, sondern erst, wenn für diese Tatsachen der (nach dem Grundsatz materieller Wahrheitsforschung zu erhebende) Beweis erbracht ist (geteilt von Jucker, Gerichtsaaal, 46, S. 61; Rotering, Wolfsmann's Archiv 34, S. 124).

3. Die Landstreicherei ist ein Dauerdelikt; die Verjährung der Übertretung beginnt mit dem Zeitpunkt gemollter Unterbrechung der Landstreicherei.

4. Die Strafe der Landstreicherei ist nach § 1 des G. 24 V 85 strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten, der durch Fälschen, schwerere Arbeit, Anweisung eines harten Lagers, Anhaltung in Einzelhaft, einmündige Absperrung in dunkler Zelle nach Abgabe der Bestimmungen der §§ 254 bis 257 Str. G. verhängt werden kann. Das Gericht kann in dem Urteile die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aussprechen; bezüglich dieses Ausspruchs kann die Verurteilung zugunsten des Angeklagten ergriffen werden, wenn auf die Zulässigkeit der Anhaltung erkannt wurde, und zum Nachteil des Angeklagten, wenn auf dieselbe nicht erkannt wurde.

Über die faktische Abgabe an die Zwangsarbeitsanstalten entscheidet die politische Landesbehörde. (Das Nähere vgl. Art. „Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten“.)

IV. Bettel. Im österr. Str. G. fehlt ebenso wie im deutschen R. Str. G. eine Definition des Bettels; bei Annendung der Strafbestimmungen gegen Bettel ist man daher genötigt, das Wort in dem Sinne zu nehmen, den das tägliche Leben mit demselben verbindet. (Entsch. des Reichsg. 20, S. 434.) Im erwähnten Sinne versteht man unter Bettel (Betteln = unterwürfig niederfallen und liegen, demütig bitten, inständig flehen; s. Grimm und Sanders), die in ausdrücklicher oder konkludenter Weise an einen Fremden gerichtete Bitte um ein Almosen, um Geld oder geldwerte Sachen wegen wirklich vorhandener oder angeblicher Bedürftigkeit (Hippel, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, S. 169, Lisbaufen. 7 H., II. Bd., S. 1307, 1436) (Almosen von *ελεος*, mittellateinisch *elemosyna* = Mitleid, Erbarmen). Kein Bettel ist die selbst an fremde Personen gerichtete Bitte um Dienstleistungen oder Gefälligkeiten, z. B. die Bitte, auf einem Heuboden übernachten, in einem Bogen mitfahren zu dürfen (so richtig Binding, Lehrb., II, 2, S. 918, Frank zu § 361, Nr. IV, d). Fremd im gedachten Sinne sind alle Personen, die zur Unterstützung desjenigen, für den die Gabe erbeten wird, nicht aus irgend welchen Gründen moralisch verpflichtet sind. Die jeweil herrschenden Anschauungen müssen bei Abgrenzung dieser Verpflichtung berücksichtigt werden. Das Ansprechen um Unterstützung, welches gerichtet ist an Unterstützungsvereine, einzelne Personen, die Unterstützungsvereine in Aussicht gestellt haben, ist kein Bettel. Der Verein ist seinem Zwecke nach, der einzelne gemäß seiner Zusage zur Unterstützung moralisch verpflichtet (vgl. aber unten 2. b).

Für den Begriff des Bettels ist es gleichgültig, ob der Bittende die milde Gabe für sich oder für Dritte, z. B. für „kranke Kinder“, für einen „blinden Freund“ erbittet (so Hippel, Strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, S. 10, teilw. a. M. Vertisch, S. 51, Kettner, S. 57, Frank, v. List, Lisbaufen u. a., die verlangen, daß das Almosen erbeten werde für sich oder diejenigen, deren Unterstützung dem Bittenden obliegt), doch ist „das Ansprechen um Gaben für bestimmte, dem Ansprechenden persönlich fremde Zwecke“ (Lisbaufen), wenn den Regeln des Verbetes entsprechend, als „kollektiver“ unter der Strafbestimmung gegen Bettel nicht zu subsumieren (so auch Rotering, Polizeiverordnungen, S. 55, Fürtstl. S. 12; G. des Kassationshofes in Wetzlar Zentralblatt IX, Nr. 308, teilweise anders Hippel, S. 16). Kein Bettel ist, wenn jemand die von Privatpersonen zugeführten oder ortsüblich zu leistenden Geschenke, z. B. Neujahrsgelber abholt; kein Bettel, wenn der eine Gabe Anbiederndes sich zu kleinen nicht beehrten Flechten anbeding macht; hierher gehört z. B. das Spielen der Wertmänner, die Vorführung abgerichteter Tiere usw. — allerdings darf nicht übersehen werden, daß das Betteln häufig im erbotigen Gewerbe zulässiger Handlungen auftritt; hinter dem Schein des Verkaufes von Blumen, Jügendbüchern birgt sich Bettel; ob hier Bettel vorliegt, ist quaestio facti.

1. Zum Tatbestande der Übertretung des Bettels gehört nach österr. Recht § 2 B. G.:

a) daß an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus gebettelt wird; unter ersterem ist zu verstehen das Ansprechen eines Beliebigen an einem dem Publikum allgemein zugänglichen Orte, auf der Straße, in Gassen und Schenkträumlichkeiten (vgl. § 1 B. 19 VII 77, R. 67). Vom erwähnten Fall der Bettel, dem Straßenbettel im weitesten Sinne, unterscheidet sich der Hausbettel dadurch, daß bei letzterem das Ansprechen an einen durch die jeweilige Anwesenheit in einem Hause näher individualisierten Personenkreis gerichtet wird.

Zum Tatbestande des Hausbettels verlangt das Gesetz Bettel „von Haus zu Haus“, d. h. das Betteln, bei welchem der Täter seine Bettelgänge in beliebige Häuser oder auch nur in mehrere Wohnungen eines Hauses richtet, sei es auch nur in solche, in welchen er ganz bestimmte Personenklassen zu finden weiß; es soll durch diese Begriffsbestimmung der erwähnte Fall unterschieden werden von den strafflosen Fällen, in welchen ein Täter mehrere Personen, die durch eine zu ihm vorhandene Beziehung näher individualisiert sind, anspricht und um milde Gaben anspricht; Fälle, in denen der Täter von Person zu Person und nicht von Haus zu Haus geht. Gewerdmäßiger Betrieb ist zum Tatbestand des Hausbettels nicht erforderlich, anders Rühl, § 13.

b) Als Bettel bezeichnet das österr. Recht noch die Inanspruchnahme der öffentlichen Milderthätigkeit aus Arbeitsfurch — sie unterscheidet sich von dem Straßen- und Hausbettel dadurch, daß die Bitte um milde Gaben nicht gerichtet ist an eine durch das Ansprechen jeweil bestimmte Person, sondern an das Publikum, an einen individuell nicht bestimmten Personenkreis. Es gehört hierher die Inanspruchnahme der Milderthätigkeit in Zeitungsannoncen, durch Zuwendung von Betteldriften an verschiedene im Laufe der Wohlthätigkeit stehende Personen, Bittgesuche an Armen- und Unterstützungsvereine (Centner). Zum Tatbestande dieses Bettels gehört Arbeitsfurch; wer die öffentliche Milderthätigkeit in einer vorhandenen Notlage (mögen auch die Voraussetzungen des Notstandes nicht gegeben sein) in Anspruch nimmt, ist strafflos; er ist aber trotzdem strafbar, wenn er seine Bitte um Almosen vorbringt an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus bettelnd.

2. Der Tatbestand des Bettels ist vollendet mit dem Ansprechen um eine milde Gabe; hierzu ist erforderlich Kenntnisaufnahme der Bitte von Seite desjenigen, an den sie gerichtet ist, oder von Seite eines Dritten — bei Inanspruchnahme der öffentlichen Milderthätigkeit durch eine Zeitungsannonce genügt zur Vollendung Publikation der Annonce. Wird durch Zuwendung von Betteldriften gebettelt, so ist zur Vollendung Kenntnisaufnahme des Inhaltes von Seite des Adressaten erforderlich; werden die Briefe nicht angenommen oder die zurückgelassenen unentziffert weggeworfen, so liegt nur Versuch vor (so Binding, Lebrb., II, 2, S. 919, anders Lentner, S. 36, Frank zu § 361, Nr. IV; Hippel, Vergleichende Darstel-

lung des deutschen und ausländischen Strafrechts, II, S. 170).

3. Der Bettel ist straflos, wenn er in einem durch Arbeitsunfähigkeit, durch Mangel an Arbeitsgelegenheit u. s. w. begründeten Nothstand ver-
süßt wird.

4. Einen besonderen strafbaren Tatbestand enthält § 2, J. 2, B. G.; er ist gegeben, wenn jemand unmündige Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zum Bettel verleitet, ausschilt oder anderen überläßt; zum Tatbestande: „Unmündige anderen zum Bettel überlassen“ ist nicht erforderlich, daß der Täter zum Unmündigen in einem Verwandtschaftsverhältnis steht, es genügt ein Lebensverhältnis.

5. Die Strafe des Bettels ist strenger Arrest von 8 Tagen bis zu 3 Monaten. Im Falle der Beurteilung kann wie bei der Beurteilung wegen Landstreicherei die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen werden.

6. Zu den Strafbestimmungen wider den Bettel steht in enger Beziehung die schon oben genannte Bestimmung des § 3 des G. 10 V 73, R. 108; danach ist die Ausübung von Zeugnissen über Unglücksfälle oder Armut, welche bestimmt sind, zum Bettel im Herumziehen von Ort zu Ort gebraucht zu werden, untersagt.

Unverboten ist die wahrheitsgemäße Bescheinigung über Unglücksfälle, Armut, auf deren Grundlage Unterstützungen auf anderem Wege als durch Betteln von Ort zu Ort erbeten werden sollen.

Die Übertretung des genannten Verbotes ist mit einer Geldstrafe von 10—100 fl. bedroht.

7. Zu beachten ist, daß der gerichtliche Ausdruck über die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt gemäß dem durch die G. 24 V 85, R. 89 und 90, nicht aufgehobenen § 14 G. 10 V 73, R. 108, zugleich die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht begründet.

V. Bekämpfungsmethoden. Das Verbot des Bettels soll nicht die erste, sondern die letzte Maßregel der Armenpolizei bilden, nur dann kann dessen ausnahmslose Beibehaltung mit den ethischen Anschauungen des Volkes im Einklang sein (Lammach); in Österr. hat die Gesetzgebung den umgekehrten Weg eingeschlagen und daher auch allgemein und derschöpfend Tadel gefunden (Lammach, Kriminalpolitische Studien, Gerichtssaal 44, S. 188, Lentner, S. 11, 21; Singer, Juristische Blätter 1887).

Landstreicherei und Bettel müssen zunächst bekämpft werden durch Präventivmaßregeln, die dem Gebiete der Armenpolitik angehören; als solche Maßregeln wären zu nennen: Vermittlung von Arbeit an Arbeitsfähige, ausgeübte Unterstützung der Armen und zwar besser als auf dem Wege der durch Private direkt geübten Wohlthätigkeit, auf dem Wege der Förderung organisierter Armenvereine, also durch Beiträge an staatliche Anstalten und Vereine, die sich die Unterstützung der Armen zur Aufgabe gemacht haben (so auch Chudak; dagegen erachten Stursberg, de la Chèze, Schiele, die Verammlung der württembergischen Verwal-

tungsbeamten 24 XI 80 in Cannstadt, Heft 4 u. a. die Vereine gegen Verarmung und Bettel für ungenügend, ihre Aufgabe zu lösen. Die Unterstützung der Bedürftigen muß auf dem Grundsatze aufgebaut sein, daß die Unterstützung der Arbeitsfähigen von einer Arbeitsleistung abhängig gemacht wird. (Venedict, de la Chevallerie u. a. — de la Chevallerie empfiehlt als Arbeiter Weg- und Straßenbau, Wegebefestigung, Bildeleistung bei kommunalen Bauten, Straßeneinigung, Instandsetzung der Feuerlöschgeräte, Scheuern und Reinigen der Arretir-, Armen-, Kranken- und Schulhäuser, Scheren und Belästigen der Hecken, Pflege der Baumpflanzungen an öffentlichen Straßen und Wegen, Bildeleistung bei den Arbeiten in kommunalen Sand- und Steingruben, Legen von Schlangen-steinen oder Goldsteinen zur Kanalisierung von Rinnströgen, Instandsetzung und Reparaturen von Brücken und Turchläßen, Antireiterarbeiten, Entleerung und Desodorisation von Schulapartmenten und öffentlichen Latrinen, Schneekauflern, Auflesen der Straßenrinnen usw.; Privatarbeit, falls solche sich vermitteln läßt, ist selbstverständlich vorzuziehen.) Zu den Präventivmaßnahmen wäre auch zu zählen die Sorge für entlassene Gefangene.

Als Mittel zur Bekämpfung der Landstreicherei werden empfohlen: die Einführung obligatorischer Arbeits- und Wanderbücher, der sogenannte Zwang (Sturberg, de la Chevallerie, Elvers); die Anweisung eines Unterstüpfungswohntypes in einer Gemeinde (Elvers), dagegen hält die Anweisung eines Unterstüpfungswohntypes für zwecklos, ja geradezu schädlich de la Chevallerie); Ausstattung der Gemeinde mit der Berechtigung, den arbeitslosen Arbeitsfähigen eine Arbeit zuzuweisen und dieselben zum Zwecke der Ausübung der Arbeit in Zwangsarbeitshäusern anzuhalten, ohne daß ein strafgerichtliches Erkenntnis vorangegangen ist (Elvers), weiter die Verschaffung von Arbeitsgelegenheit, Bildung von ländlichen Arbeiterkolonien, Einrichtung von Herbergen und Naturalversorgungsstationen (Kongreß deutscher Landwirte, Berlin, Februar 1888, Stellmacher u. a.; f. auch Art. „Naturalversorgungsstationen“), verheirathete Jugend-erziehung, Bekämpfung der Trunksucht (Hippel).

Als Repressivmaßregel ist die kurzzeitige Freiheitsstrafe ohne entsprechende Verhütung ebenfalls zwecklos wie die länger dauernde Freiheitsstrafe ohne streng durchgeführten Arbeitszwang und ebenso zwecklos als die Polizeiaufsicht (Klotzing, de la Chevallerie, Krohne, Elvers, Guchul, Schacht, Kammlach, Hippel, rhein.-westfälische Gefängnisgesellschaft u. v. a. — es empfiehlt sich als Repressivmaßregel eine kurze entsprechend verschärfte Strafe, der Büchsenfellen Zwangsarbeitsstrafe. (Brud., „Neu-Deutschland“, empfiehlt Deportation.)

Literatur.

Actes du congrès pénitentiaire international de Rome (November 1885), Rom 1887, I, 507 (rapport de M. Saury Rubenson), II 2, S. 558 (Überblick über die Gesetzgebungen Englands, Oester., Niederlande, Schweden usw.). Verhandlungen des 5. int. Kongresses für Gefäng-

nisse, Paris 1895. (Actes du congrès. Rapports I. sect. S. 421 fg.; III. sect. S. 242 fg.) Mitteilungen d. int. trim. Vereinigung, 4. Bd. S. 235 fg., 335 fg. Kob-Vallema: Das deutsche Gaunertum, Leipzig 1858, I, 36 ff. Venedict: Die Vagabundage und ihre Bekämpfung, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, XI, 710. Venedict: Bemerkungen zur Kriminalstatistik ... besonders des Bettels und der Landstreicherei, Zeitschr. für die gesamte Staatsrechtswissenschaft, X, 321. Vertsch: Über Landstreicherei und Bettel, Tübingen 1894. Binding: Lehrbuch des gem. deutschen Strafrechts, 2. Bd., 2. Abt., S. 922 fg. Blätter für Gefängnisstudien, Bd. 15, 18, 19, 21, 22, 24. de la Chevallerie: Zur Bekämpfung der Bettel- und Vagabundage, Münster 1892. Guchul: Zum Kampf gegen Landstreicher und Bettler, Basel 1881. Elvers: Zur Vagabundagefrage (Beiträge, Abteilung Sozialpolitik, Heft 12). Finger: Jur. Bl. 1887, Nr. 12. Freischmann: Deutsches Vagabund- und Verbrechen im 19. Jahrhundert, Wernien 1888. Flynn: Auf der Fahrt mit Landstreichern 1904 (aus dem Englischen von Will du Bois-Reymond). Frauenfeld: Bettel- und Vagabundwesen in Schwaben vom 16. bis 18. Jahrhundert, Zeitschr. f. geogr. Strafrechtswiss., 17, S. 712. Fuhr: Strafrechtspflege und Sozialpolitik, Berlin 1892. Kahl: Die strafrechtlichen Nebengelege des Hirt. Rechts, 3. Heft, Wien 1894. Fuld: Gerichtsblatt XXXVI, 553; Gerichtshalle 1885, Nr. 18 und 35; Gerichtsblatt XXVI, 552. Galtbammer: Archiv für Strafrecht, III, 793. Günther: Die Idee der Lebensvergehung, III, 1, Erlangen 1895, S. 595 u. Anm. 924 ff. Herz: Arbeitslose und Recht auf Arbeit, 1902. Hippel: Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitslosen, Berlin 1895. Derselbe: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, 2. Bd., S. 107 fg. Haggel: Die Straffälligkeit wegen Arbeitslosen in Chert. (Grünhut J. 25, 26., 27. Bd.) Sommer: études sur la vagabondage, Paris 1830. Köhne: Die Arbeiter des int. Kongresses für Gefängniswesen in Rom 1895, Zeitschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft, IX, 282. Krauß: in v. Holtenborffs Handbuch des Gefängniswesens, II, 407. Landsberg: Bettel, Landstreicherei, Armenpflege 1896. Kammlach: Kriminalpolitische Studien, Gerichtsblatt Bd. 44, S. 147 ff. Kottner: Bettelunfug und Bettelbetrug, Innsbruck 1892. Lindenau: Das internationale Verbrechen, Blätter f. vergleichende Rechtsw. I, S. 213. v. Ligt: Lehrb., 15. Aufl., S. 624, und Zeitschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft, IX, 179 (Prinz). Rütgen: Über Selbsthilfe und Staatshilfe bei Bekämpfung des Vagabundentums. Vortrag, gehalten auf der 53. Jahresversammlung der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft. Ralfow: Der Kampf gegen die Wanderbettel in Deutschland und seine gegenwärtige Lage, in Wintelmans Jahrbücher für Kriminalpolitik und innere Mission, neue Folge, I, 297. Reinefski: Im przegląd sądowy i administracyjny 1889

(polnisch). Reger-Hilfeld: Lehrb. des deutschen Strafrechts, 6. Aufl., S. 651. Mitteilungen des Vereines gegen Betrug und Bettel in Wien. Münsterberg: Stengel I, 191. Oshausen: Kommentar zum St. G. für das Deutsche Reich, 4. Aufl., Berlin 1892. Oshwald: Die Betämpfung der Landstreicherei 1903. Notering: Landfahrer und Landstreicherei. Wollhammers Archiv XXXIII, 322, XXXIV, 122. Derselbe: Polizeibübertretungen und Polizeiverordnungsbrech, Berlin 1888. Derselbe: Die negative Arbeit, Zeitschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft, XVI, 198 ff. Derselbe: Das Landstreichertum im frühen Mittelalter, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, I, 323. Derselbe: Das Landstreichertum seit den Kreuzzügen, ebenda Bd. I, 572. Derselbe: Landstreichertum der Gegenwart, ebenda Bd. III, 192. Schölge: v. Holtenborffs Rechtslexikon Art. Landstreicherei, Zeitschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft, XIII, 1 ff. Derselbe: Zuchthäuser für Kriminalwaisen und innere Mission, S. 94 ff. Stellung: Über das Umherziehen als Landstreicherei, Hamburg 1891. Sturberg: Die Vagabundenfrage, Vortrag, gehalten auf der 53. Jahresversammlung der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft. Teichmann in Holtenborffs Rechtslexikon, Art. Bettel. Derselbe: Normatives St. 31 V 1900 über Landstreicherei, Bettel, Trunkenheit, Gerichtsfall, 60. Bd., 363. Waser: St. 3, 1888, Nr. 30. Willmanns: Das Landstreichertum, seine Aufgabe, Betämpfung in Monatsschrift für Kriminalpsychologie, I, S. 605. Wipingeroda-Knorr: Die deutschen Arbeitshäuser, ein Beitrag zur Lösung der Vagabundenfrage, Halle 1885. Zuder: Einige dringende Reformen der Strafrechtspflege, Wien 1896.

Zinger.

Landsturm.

I. Geschichtliches. — II. Formation. — III. Militärische Verteilung. — IV. Verwaltung. — V. Gerichtsbarkeit.

I. **Geschichtliches.** Die heutige Organisation des L. hängt geschichtlich zusammen mit den alten Landesaufgeboten, welche eine Vereinigung aller wehrfähigen Landesangehörigen zur Verteidigung des väterländischen Bodens darstellten. Diese Landesaufgebote waren aber im Verlaufe des 18. Jahrhunderts in Litter. in Verfall geraten. Nur in Tirol und Vorarl. blieb das Institut der Landesverteidigung auch noch im 19. Jahrhundert bestehen und bildete dalebst einen interessierenden Bestandteil der bewaffneten Macht. Betreits zur Zeit der Erlassung der Wehrgelese des J. 1805 machte die Herrensverwaltung den Versuch, in Anknüpfung an die älteren Einrichtungen für alle Länder einen L. zu organisieren, und es wurden demnach auch den Parlamenten der beiden Reichshälften einschlägige Gesetzentwürfe vorgelegt. Der neue L. sollte nur aus Freiwilligen

gebildet werden, welche weder dem stehenden Heere oder der Kriegsmarine noch der Landwehr angehören durften.

Dieser Gesetzentwurf erlangte nur in Ungarn gleichzeitig mit dem Wehrgelese Gesetzeskraft (St. X. XII, 68). Dagegen erlangte die Vorlage nicht die Zustimmung des österr. Reichsrates und nur in Tirol und Vorarl. wurde auf der Basis des alten Instituts der Landesverteidigung der L. durch ein neues Gesetz (Landesgesetz 19 XII 70, L. 2 ex 1871) reorganisiert. Die Ausdehnung des L.-Instituts auf alle Länder gelang erst im J. 1886 (österr. St. 6 VI 86, R. 90, ungar. St. X. XX, 186). Dieser neuen Organisation wurden hierauf auch die tirolisch-vorarl. Einrichtungen angepaßt, doch nehmen diese beiden Länder auf dem genannten Gebiete auch noch gegenwärtig eine gewisse Sonderstellung ein, die durch ein eigenes Landesgesetz (St. 10 III 95, L. 16, betreffend das Institut der Landesverteidigung) normiert ist.

II. **Formation.** Zum L. gehören alle wehrfähigen Staatsbürger, welche weder im Heere (in der Kriegsmarine oder Ersatzreserve) noch in der Landwehr (bei den Landbeschüßen) dienstpflichtig sind, und zwar vom Beginn des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende jenes Jahres, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr beenden, ferner alle im Ruhestande oder außer Dienst lebenden Offiziere und Militärbeamten, sofern sie wehrfähig sind und nicht im Heere oder bei der Landwehr vermerkt werden, bis zum vollendeten 60. Lebensjahre. Landsturmpflichtig ist auch das Personal der Gendarmen, Finanzwache und Staatsforste. In den österr. Ländern besteht außerdem eine korporative Landsturmpflicht für die militärisch organisierten Bürgerkorps und Veteranenvereine.

Die Landsturmpflichtigen werden (mit Ausnahme von Tirol und Vorarl.) in zwei Aufgebote geteilt. Das erste Aufgebot umfaßt alle Landsturmpflichtigen bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 37. Lebensjahr vollenden, und das zweite Aufgebot alle übrigen.

Aus diesen Landsturmpflichtigen werden folgende L.-Formationen gebildet:

1. **Militärisch organisierte Landsturmkörper.** Dazu gehören vor allem die Auszugsbataillone (in Ungarn Landsturminfanteriebataillone genannt). Aus den nicht zu Ersatzzwecken des Heeres und der Landwehr in Anspruch genommenen militärisch ausgebildeten werden die ersten Auszugsbataillone (Landsturmbataillone ersten Aufgebotes) und aus gebetenen Mannschaften beider Aufgebote die zweiten Auszugsbataillone (Landsturmbataillone zweiten Aufgebotes) gebildet. Die Aufstellung der berittenen L.-Abteilungen geschieht in Litter. nach besonderen Weisungen, in Ungarn aber werden 30 L.-Husarenregimenten und eine Anzahl von Ersatzbataillonen in den Stationen der ungar. Landwehrkavallerieregimenter aus jener Mannschaft gebildet, welche bei der Kavallerie dient hat.

Außerdem sind in Litter. territoriale Formationen vorgesehen und für diese sind alle nicht

für Auszugsoptionen, Ersatz- oder andere Zwecke in Anspruch genommenen Landsturmpflichtigen verfügbar; auch die Aufstellung dieser Formationen erfolgt nach laufendem Bedarfe und speziellen Weisungen.

In Tirol und Vorarlberg besitzen die Territorialformationen besondere Bedeutung, weil sie die Grundlage der L.-Organisation bilden. Jeder L.-Bezirk umfaßt mehrere L.-Territorialbataillonsbezirke. Die L.-Territorialbataillone sind hier so organisiert, daß sie selbst bei Abgabe von L.-Männern für andere Zwecke ihre militärische Brauchbarkeit nicht verlieren. Ist das Massenaufgebot dieser Bataillone nicht erforderlich und genügen geringere, oder militärisch besser geeignete Kräfte, so wird von jedem Territorialbataillon eine Auszugskompanie beigelegt und es werden 3 bis 6 Kompanien eines L.-Bezirks zu 1 Auszugsbataillon vereinigt. Die Auszugskompanien können, wenn nachträglich die Detachierung des Massenaufgebotes der Territorialbataillone notwendig wird, ohne weiteres in ihre Territorialbataillone ausgehen, um die militärische Tüchtigkeit derselben zu erhöhen.

2. Abteilungen für besondere Dienstleistungen. In solchen Abteilungen werden besonders solche Landsturmpflichtige ohne Unterschied der Heimatberechtigung herangezogen, welche nicht militärisch ausgebildet und auch sonst nicht zum L.-Dienste mit der Waffe geeignet sind.

Die den Spezialkorpsen und Anstalten des Heeres entstammenden Mannschaften des ersten Aufgebotes werden zu den Ersatzkörpern jener Truppen und Heeresanstalten abgegeben, bei welchen sie früher gedient haben. Ebenso werden die aus der Kriegsmarine stammenden und von derselben in Anspruch genommenen landsturmpflichtigen Mannschaften mit Rücksicht auf ihre frühere Qualifikation in die entsprechenden Marinekompanien eingeteilt und bilden dieselben eine eigene Abteilung, wogegen die übrigen landsturmpflichtigen Mannschaften der Kriegsmarine beim Heere zur Verwendung kommen. Aus den Personen der Gendarmerie, der Synagowache und des Staatsarchivpersonals sind besondere Abteilungen zu bilden, welche den Truppen der L.-Truppen zur entsprechenden Verwendung zugeteilt werden.

Den Nachschub für die L.-Truppen leisten die Ausrüstungsanstalten der Landwehr. In Tirol und Vorarlberg besitzen eigene L.-Jugendweir und Jüliolen.

III. Militärische Leistung. Der L. wird im Kriege dem militärischen Oberbefehlshaber, in Tirol und Vorarlberg dem dortigen Landesverteidigungskommandanten unterstellt und von diesem Kommandanten befehligt.

IV. Verwaltung. Da im Frieden für den L. keine Aaders bestehen, so gibt es im allgemeinen auch keine besonderen Verwaltungsangelegenheiten zu besorgen. Die schon im Frieden zu treffenden Vorbereitungen werden in allererster Instanz durch die beiden Landesverteidigungsministerien, in Tirol und Vorarlberg im übertragenden Wirkungsbereich durch die Landesverteidigungs- oder behörde angeordnet. Als Mitteln-

stangen sind die Landsturmterritorialbehörden tätig, und zwar fungieren als solche in Tirol die Landwehrkommanden bzw. das Landesverteidigungskommando für Tirol und Vorarlberg, in Ungarn die Landwehrdistriktskommanden. Dazu kommen als unterste Instanzen die Landsturmbezirkskommanden mit deren Exposituren.

V. Gerichtbarkeit. Für die Personen des L. bestehen keine besonderen Gerichte, vielmehr sind zur Durchführung der gerichtlichen Untersuchungen wider die L.-Personen, insofern dieselben der Willkürgerichtsbarkeit unterliegen, die Landwehrgerichte bezw. die an deren Stelle fungierenden Gerichte des gemeinsamen Heeres derufen. Jene L.-Personen, welche zu Ersatzweesen des gemeinsamen Heeres verwendet werden, unterliegen für die Dauer ihrer Weidminderung der Jurisdiktion der Gerichte des gemeinsamen Heeres.

J. Schmid.

Land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe.

Nach dem noch unänderlichen in Geltung befindlichen Art. V, lit. a, des Einj. G. zur Gew. O. vom J. 1850 hat jedes Gesch unter anderem keine Anwendung zu finden auf „die land- und forstwirtschaftliche Produktion und ihre Nebengewerbe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben, dann den in einigen Landesteilen durch ältere Einrichtungen den Besitzern von Wein- und Obhgärten gestatteten Ausschank des eigenen Erzeugnisses“.

Die Ermüdung der landwirtschaftlichen Nebengewerbe hat für diese die Bedeutung, daß sie von den gewerberechtlichen Vorschriften (über die Anmeldung usw.) befreit sind. Im einzelnen Fall wird es natürlich oft schwer zu entscheiden sein, ob eine bestimmte Erwerbstätigkeit noch als landwirtschaftliches Nebengewerbe oder schon als Gewerbe erscheinen soll. Die Berührung der eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch den Landwirt, die Kohlendrennerei im eigenen Walde, die Käseproduktion aus der auf dem eigenen Gute gewonnenen Milch u. s. f. sind aber gewiß nicht Erwerbstätigkeiten, welche selbständig zur Land- und Forstwirtschaft huzutreten und daher auch verwaltungsrechtlich eine eigene Erteilung finden.

Nach der E. des R. G. 14 XII 87, Budwinicki 3820, bezieht sich die durch die zitierte Bestimmung ausgeübte Befreiung keineswegs auf die Neuproduktion im allgemeinen, sondern nur auf die ausdrücklich genannte Land- und Forstwirtschaft. Nach der weiteren E. 29 IX 1900, Budwinicki 14564, bezieht das weitestliche Merkmal des landwirtschaftlichen Nebengewerbes darin, daß dasselbe den Betrieb einer Landwirtschaft zur Voraussetzung hat und mit derselben in solchen Zusammenhang steht, daß der Betrieb des Nebengewerbes ohne Landwirtschaftsbetrieb nicht gedacht werden kann. — Zu beachten in der Fassung des Art. V, lit. a, ist übrigens auch, daß die als Nebenge-

werke zu behandelnde Tätigkeit nur in der Hauptsache, also nicht ausschließlich die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben muß.

Der am Schluß der Bestimmungen erwähnte Ausfluß beruht auf dem sogenannten Leutgeb- und Büschenschankrecht.

Die Ermüderung von der Gew. O. bezieht sich nicht vollkommen mit der Befreiung von der Erwerbesteuer nach dem Personalsteuergesetze 25 X 96, R. 220. Nach letzterem (§ 2) werden als zugehörig zur von der allgemeinen Erwerbesteuer befreiten Land- und Forstwirtschaft angesehen die land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe, insofern dieselben grundsätzlich die Verarbeitung eigener Erzeugnisse zum Gegenstande haben (nicht inbegriffen Brauereien, der Konsumabgabe unterworfenen Brennerien, Zuckerraffinerien und andere Unternehmungen von ausgeprägtem industriellen Charakter), wobei es jedoch kein Hindernis bildet, wenn ausnahmsweise in dem zur Aufrechterhaltung des normalen Betriebes notwendigen Umfange nicht selbst gewonnene Erzeugnisse zur Verarbeitung herangezogen werden. Dann ist auch noch erwerbssteuerfrei der Verkauf von selbstgewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Produkten, mit Ausnahme des gewerbmäßig betriebenen Kleinvertriebses in ständig offenen, zu diesem Zwecke bestimmten Läden oder Niederlagen an anderen Orten als am Orte des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.

Literatur.

Die bei Art. „Gewerbe“ A, Bd. II, S. 474, genannten Darstellungen des Gewerberechts von Seifm. und Pöfsselt, Heilingger, Rataja ufm., bei Kulisch, System I, S. 120, dann Frey und Marešch, Sammlung von Gutachten und Entscheidungen über den Umfang der Gewerbe-rechte, I. v. land- und forstwirtschaftliche Neben-gewerbe, Freiburger: Handbuch der direkten Steuern. (2. Aufl., Wien.) Über Büschenschank- und Leutgeberecht i. Heilingger, Litt. Gewerbe-recht, I, S. 15, Müller-Tinold S. 4, Rauerhofer VI, 1066.

Rataja.

Land- und forstwirtschaftliches Unterrichts-wesen.

I. Überblick über die Entwicklung des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens in Österr. seit 1770. II. ver-schiedene und administrative Abgrenzung. — III. Gegenwärtige Einrichtung des land- und forstwirtschaftlichen Unterrichts. A. Schulmäßiger Unterricht. 1. Hochschulen. a) Allgemeine Hochschulen. aa) L. Hochschule für Boden-kultur. bb) Höhere Lehranstalten und Mittelschulen. und zwar: α) landwirtschaftliche; β) forstwirtschaftliche. cc) Wie-dere land- und forstwirtschaftliche allgemeine Hochschulen; α) landwirtschaftliche (Hofbau- und Wirtschschulen); β) forst-wirtschaftliche (Höher- und Waldschulen). b) Höchste Spezialschulen. 2. Angewandter land- und forstwirtschaft-licher Unterricht (Bauerhöfen, landw. Hochschulen, Lehr-erziehungsanstalten uim.). B. Nichtschulmäßiger Unterricht (Bergakademie, Wanderlehrer). — IV. Böhmen und Böh-men. — V. Statistik.

I. Überblick über die Entwicklung des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens in Österr.

seit 1770. Die Entwicklung des land- und forstwirtschaftlichen Unterrichtswesens in Österr. nimmt ihren Anfang nach 1770 und zwar, wenn eben von dem kurzlebigen Versuch staatlicher Wienerhochschulen (1770—1781) abgesehen wird, zunächst im J. 1773 durch die Einführung von Vorträgen über Land-wirtschaft an der Theologischen Akademie in Wien, sodann durch die über Veranlassung der L. L. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft 1775 zu Prag er-richtete, lange aus deren Fonds dotierte, der philo-sophischen Fakultät einverleibte Lehrkanzel der Land-wirtschaft (erster Lehrer der Professoren der politischen Wissenschaften Jg. Rutichet). Derselbe wurde 1781 unterdrückt, 1788 wieder bezeugt, 1812 mit dem ständischen poltechnischen Institut verbunden, mit welchem sie dauernd verknüpft blieb, ohne daß es einzuweisen zu der Durchführung des 1812 dem Direktorat der besagten Anstalt intimierten Re-gierungsplanes gekommen wäre, in Verbindung mit dieser eine theoretisch-praktische Lehrkanzel zu grün-den, deren Hauptziel die Ausbildung von Wirt-schaftsbeamten in allen Verrichtungen und Kennt-nissen ihres Berufes wäre. In Wien wurden zu Umhüll bereit 1786 landwirtschaftliche Vorträge für die Hörer der theologischen Fakultät eingeführt, daleit 1805 am philosophischen Studium Natur-geschichte mit besonderer Rücksicht auf Land- und Forstwirtschaft unterrichtet, 1811 eine Lehrkanzel der Landwirtschaft an der ständischen Akademie errichtet und diese 1827 mit der Universität ver-bunden, während 1816 auch an der theologischen Lehrkanzel in Brünn eine Lehrkanzel für Land-wirtschaft eröffnet wurde, die später mit der philo-sophischen Lehrkanzel verbunden und nach deren Aufhebung 1851 an die technische Lehrkanzel über-tragen wurde. Inzwischen wurden auch im J. 1796 an der Wiener Universität, 1806 am Lyzeum zu Graz (1825 Übertragung an das Joanneum) land-wirtschaftliche Vorträge eröffnet. Diese ersten Ein-richtungen hingen mit den in den letzten Jahr-zehnten rege gewordenen Bestrebungen der Regie-rung um die technische Hebung der Landwirtschaft zusammen, welchem Zwecke auch die in den ein-zelnen Ländern errichteten landwirtschaftlichen Ge-sellschaften zu dienen bestimmt waren, auf deren Anregung zumeist die erwähnten Vorträge und Lehrkanzeln eingerichtet wurden. Diesen Ge-sellschaften oblag auch vielfach, so insbesondere in Böhmen und Mähren, die Prüfung der Kandida-ten für den landwirtschaftlichen Beamtendienst. Auch wurde vorübergehend das Hören landwirtschaftlicher Vorträge für Theologen (1811) und für Juristen obligatorisch gemacht. Aber der Staat ließ sich zur Dotierung der Lehrkanzeln schwer herbei, in Böh-men war z. B. die Entlohnung des Professors der Landwirtschaft an der Universität lange auf den Ertrag der Lagen angewiesen, welche die anzuklen-denden landwirtschaftlichen Beamten für ihre Im-matulation bei der L. L. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft entrichteten. Anderwärts oblag die Do-tierung unmittelbar den Ständen. In Gal. wurde im J. 1811 die Landwirtschaftslehre zum obligaten Lehrgegenstande an den Gymnasien gemacht, was aber von kurzem Bestande war.

Über den Bereich der Fürsorge um solche Lehr- einrichtungen an bestehenden Unterrichtsanstalten geht bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts das Bestreben der Regierung nicht — nur die Errichtung der L. I. Forstlehranstalt in Mariabrunn (1813, entstanden aus der 1805 zu Buresdorf gegründeten höheren Meisterchule) für die Bedürfnisse der höheren Forstkultur, wobei der Staat selbst als großer Forstwirt wesentlich interessiert war, bildet eine Ausnahme. Aber auch die Stände und die landwirtschaftlichen Gesellschaften nahmen sich der Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Fachunterrichtes sonst irgend erfolgreich nicht an. So bleibt die Errichtung von selbständigen landwirtschaftlichen Schulen, insbesondere der mittleren (für die Ausbildung von Wirtschaftsbeamten) und der niederen Stufe (für niederes Dienstpersonal und Kleinwirte), rein der privaten Initiative überlassen, doch reichen diesfällige Versuche nur in Böhmen noch in das 19. Jahrhundert zurück, indem da einzelne Schulen aus freier Initiative von Großgrundbesitzern, sowie aus deren Kosten ins Leben gerufen wurden. Dieser Art war namentlich die erste Bauernschule am Gute Trnava (1791), welche von dem Besitzer K. v. Schoenfeld errichtet wurde und über welche wir einen interessanten illustrierten Lehrplan besitzen. Im gleichen Jahre entstand die zweite in Schüttenitz durch den nachmaligen Bischof Kindermann v. Schultzein. Es folgt dann die erste Forstschule (Platten bei Rotenhaus), im J. 1801 die erste Beamtenschule (ökonomisches Institut der Fürsten Schwarzenberg zu Krumau), woraus sich im Verlaufe der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts noch einige andere Schulen den beiden letztgenannten Arten angeschlossen. In Mähren wurde aus privater Initiative 1821 die erste Forstschule errichtet (Datschitz). Obwohl diese Schulen fast durchwegs nicht von langem Bestande waren, so wurden durch dieselben doch in Böhmen im Zusammenhang mit den mit naturwissenschaftlichen Studien verbundenen Vorträgen an der Universität und dem polytechnischen Institute die ersten Keime gelegt für die dann auch innerhalb des übrigen Staatsgebietes immer bestimmter ausgeprägten Hauptstufen des land- und forstwirtschaftlichen Fachunterrichtes. Von den sonstigen Ländern wurden die 1849 nur in R. C. (Ackerbauakademie in Bödenorf 1809) und Steierm. Winger Schule am landwirtschaftlichen Versuchshof in Graz (1840) selbständige Fachschulen gegründet, endlich nach langjährigem Bemühen und doch nur für vorübergehenden Bestand 1848 in Gal. (Kopuzna), wo auch 1846 die Errichtung zweier Lehrbauhöfen (Barbörz und Kraliczyn) versucht worden war.

Neue Anpuls brachte die Umgestaltung des landwirtschaftlichen Groß- und Kleindetriebes infolge der Grundentlastung sowie die Errichtung eines Reichsministeriums für Landwirtschaft und Bergwesen (1849). Am J. 1850 entstanden fast gleichzeitig die L. I. höhere landwirtschaftliche Lehranstalt in Ungarisch-Altenburg (an Stelle der 1818 von Herzog Albert v. Sachsen-Teichsen errichteten Privaten), eine gemeinsschaftliche Anstalt von hochschulmäßigem Charakter, welche infolge des

staatsrechtlichen Ausgleichs von 1867 in die Kompetenzsphäre des ungar. Ministeriums fiel, dann durch Gründungen seitens einzelner Großgrundbesitzer, Korporationen oder Privatunternehmer die Ackerbauhöfen zu Teichsen-Liebenwerd (von 1856 ab höhere landwirtschaftliche Lehranstalt) und zu Liebsitz-Habim in Böhmen sowie zu Reuentalen in R. C. (an Stelle der 1849 zu Liebenhof gegründeten), woraus noch die Errichtung landwirtschaftlicher Schulen verschiedener Grade in R. C. (Dillmannshof 1853, Großau 1857, Klosterneuburg für Wein- und Obstbau 1860) und Gal. (Duklanz 1855, Czernichów 1860) und nochmals in Böhmen (Kokawa bei Prag) folgte. Ebenso wurden durch Fachkorporationen forstliche Mittelschulen in Wätern (Russe 1852, seit 1868 in Eulenburg, nimmehr in W.-Weißhof) und Böhmen (Weißwasser 1855, nimmehr in Reichstadt) errichtet.

Den eigentlichen Wendepunkt in der Betätigung öffentlicher Fürsorge in Bezug auf die Entfaltung des land- und forstwirtschaftlichen Unterrichtswesens brachte aber die auf das Februarpatent vom J. 1861 basierte Neugestaltung der Landwirtschafterautonomie, in deren Wirkungsbereich das Agrar-kulturwesen verfassungsmäßig fiel. Die Zahl der selbständigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen vermehrte sich bis 1868 auf 35 und steigt dann durch die Förderung der R. L. und unter werthätigem und vielseitigem Eingreifen des in diesem Jahre errichteten L. I. A. W. binnen zwei Jahrzehnten auf 100, welche Ziffer am Schlusse des Schuljahres 1905/06 nahezu schon verdoppelt ist. Diese Entwicklung war in einzelnen Ländern entschieden zu hastig, so namentlich in den Sudetenländern, so daß bereits in den Reuzengröbern der Ruß nach Verlangsamung und energischerer Zuwendung des Interesses der Vervollkommenung, der inneren Ausgestaltung erwachte. Tatsächlich war noch mit der nach 1868 anhebenden Zeit die Periode des Suchens und Tüftelns nach dem erreichbaren Besten und Zweckmäßigsten nicht beendet (Streitfragen über ein- oder zweijährige Ackerbau- und Winterschulen u. dgl.), andererseits trauerten sich auch mit Rücksicht auf das schon Geworbene verschiedene neu aufkommende Pläne (Frage der Errichtung von vollständigen landwirtschaftlichen Abteilungen an den technischen Hochschulen zu Prag ungeachtet des Bestandes von landwirtschaftlichen Akademien in Tabor und Liebenwerd). Es ist übrigens mit dem nimmehr sehr reichhaltigen Milieu der gesamten einschlägigen Fachschulorganisation die Vorhellehung unseres ganzen land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Unterrichtswesens nicht erschlüpft. Gerade in den letzten zwei Jahrzehnten wurde das Fachschulwesen zu einem fruchtbareren Anhaltspunkte für ein über die Kreise der Schulen und Schüler weit ausgreifendes Beförderungswesen im Wege der Vervielfältigung des Wanderunterrichtes, der Veranstaltung von Kursen u. dgl. Wenn auch noch gegenwärtig, insbesondere bei den niederen land- und forstwirtschaftlichen Schulen, private Korporationen formell als Gründer und Erhalter der Schulen gelten, so beherrscht doch im

ganzen die Entwicklung des sogenannten höheren, mittleren und niederen Schulwesens in der letzten Zeit ein Zug: der der fortschreitenden Veränderung, sei es durch formelle Veränderungen von Landesanstalten oder Übernahme schon bestehender in die unmittelbare Landesverwaltung, sei es durch einen Grad des Einflusses auf die Einrichtung, Personenbestellung und Verwaltung, welcher der materiellen, tatsächlichen Veränderung ziemlich nahe kommt.

II. Legislative und administrative Kompetenz. Die administrative Kompetenz in Bezug auf das land- und forstwirtschaftliche Unterrichtswesen wurde zuerst durch die R. G. 4 VI 49 (Erl. des R. f. Landeskultur und Bergwesen 9 VI 49, R. 274) geregelt, indem Schulen, wo dieser Fachunterricht praktisch, d. h. im Zusammenhange mit dem Betriebe erteilt wurde, in die Kompetenz des Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen, alle aber, an welchen die Vorbereitungs- und Fachstudien ohne unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betriebe gepflegt wurde, dem Wirkungskreise des R. U. M. zugewiesen wurden, ohne dessen Zustimmung übrigens auch Änderungen in der Organisation der vorgenannten praktischen Schulen nicht unternommen werden sollten.

Nach dem Februarpatente von 1861 sowie nach den Verfassungsgeboten von 1867 fiel die Legislative über das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen den L. T. zu, welche letztere sich an dem Ausbaue dieses Schulwesens durch zahlreiche, zumest nicht in der Form von Gesetzen gefasste, Überwinden nur an einzelne konkrete Fragen anknüpfende und nur ausnahmsweise allgemeine umfassende Organisationsnormen aufstellende Beschlüsse beteiligt haben (Beispiel allgemeiner Organisationsnormen: böhm. Normalstatut für verschiedene Kategorien mittlerer und niederer landwirtschaftlicher Schulen. Statthalterverordn. 30 X 85, R. 44).

In Bezug auf die Verwaltung hat sich einerseits, was die Ministerien selbst betrifft, wenn auch mit einigen Verschiebungen, die seit 1849 aufgestellte Kompetenzverteilung zwischen dem R. U. M. und dem R. M. erhalten, andererseits aber eine Parallelkompetenz zwischen dem R. M. und den L. T. bezw. L. A. entwickelt und zwar rein tatsächlich, ohne Bestand allgemeiner das gegenseitige Verhältnis regender Normen.

Unter die oberste Leitung und Beaufsichtigung des R. U. M. fällt der gesamte an Universitäten, technischen Hochschulen, Lehrerbildungsanstalten und Volksschulen erteilte land- und forstwirtschaftliche Unterricht (s. unten III. A. 2); nebst dem ist diesem Ministerium seit 1878 die Hochschule für Bodenkultur unmittelbar untergeordnet, so daß seitder der gesamte hochschulmäßige land- und forstwirtschaftliche Unterricht in seinen Wirkungskreis gehört, allerdings mit der Pflicht, in allen Organisationsfragen das Einvernehmen mit dem R. M. zu pflegen. Dem Wirkungskreise des R. M. gehört mit der vorerwähnten Ausnahme das gesamte selbständige land- und forstwirtschaftliche Fachschulwesen

an. Sein heute auch in Bezug auf die einschlägigen nicht staatlichen Anstalten ziemlich umfassender Einfluß hat sich vorwiegend auf Grundlage der Handhabung des staatlichen Subventionswesens herausgebildet und begreift: Die Erlassung allgemeiner Organisationsnormen als Bedingung der Subventionierung (Erl. 23 VI 73, R. 6044; 12 VII 81, J. 6564; 26 III 87, J. 178); Grundzüge über die Lehrbefähigung, Regelung des bezüglichen Prüfungswesens (provisorische R. des R. M. 2 VII 75, R. 99; R. des R. M. 27 II 78, R. 18; provisorische R. des R. M. 28 II 79, R. 35 und 36, erweitert durch provisorische Ministerialverordnung 27 V 1903, R. 136, für Lehrbefähigung an Haushaltungsschulen) und Bestellung der Prüfungskommissionen, deren es drei gibt: in Wien seit 1875 für das landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und pomologisch-biologische Lehrfach an mittleren und niederen Fachschulen; für böhm. Unterricht in Prag seit 1883 für landwirtschaftliche Mittel- und niedere Schulen, erweitert 1904 für niedere Fachschulen, für polnischen Unterricht in Posen seit 1889 für niedere Schulen; Ernennungsgenehmigung der Direktoren und ordentlichen Lehrkräfte, Genehmigung der Lehrpläne bei der ursprünglichen Feststellung; Ausübung der Inspektion durch eigene Bestelle, Lehrbücherapprobation für die dem Ministerium unterliegenden staatlichen Schulen, rücksichtlich der übrigen bloß Veranlassung der Vorsehung und Empfehlung in der vom R. M. veröffentlichten „Land- und forstwirtschaftlichen Unterrichtszeitung“ (Erl. 11 VII 87, J. 8972); Vertretung in den Kuratoren subventionierter Anstalten. Die Erlassung von Normal- und Spezialstatuten, Disziplinarmaßstäbe, Gehalts- und Pensionsnormen u. dgl. hebt den L. T. zu, den L. M. aber die Ernennung der Direktoren und Lehrkräfte an Landes- oder vom Lande subventionierten Anstalten, Disziplinarbehandlung derselben, die Inspektion der Schulen durch besondere Inspektoren und die Prüfung und Überwachung der Finanzabrechnung dieser Anstalten.

III. Gegenwärtige Einrichtung des land- und forstwirtschaftlichen Unterrichtswesens. Innerhalb dieses heute reich verzweigten Gebietes ist zunächst der schulmäßige von dem nicht schulmäßigen Unterricht zu unterscheiden. Der erstgenannte umfaßt einerseits die selbständigen Fachschulen, andererseits den anderweitigen Schulen angegliederten Unterricht. Die selbständigen Fachschulen sind teils allgemeine, welche eine der Vorbildung ihrer Schüler angemessene Unterweisung im Gesamtgebiete des land- bezw. forstwirtschaftlichen Faches bezwecken, teils auf ein bestimmtes landwirtschaftliches Sondergebiet sich beschränkende Spezialschulen. Der nichtschulmäßige Unterricht begreift den durch sogenannte Wanderlehrer erteilten und die zeitweilig veranstalteten Spezialkurse für bereits praktisch im Berufe Tätige sowie solche zur Fortbildung von Lehrern. Innerhalb des schulmäßigen Unterrichtes ist noch weiter auseinanderzuhalten der bloß für die Ausbildung zu land- oder forstwirtschaftlicher Praxis

bestimmte von dem auch der Vorbildung für das sachmännliche Lehrwesen dienenden.

A. Schulmäßiger Unterricht. 1. Hochschulen. Diese gliedern sich nach gewissen, den Bedürfnissen bestimmter Berufsstände angepöhten Zweigen. Die offizielle Einteilung, welche auch den jährlichen Ausweisen in der „Land- und forstwirtschaftlichen Unterrichtszeitung“ zu Grunde gelegt wird, unterscheidet dieselben: Hochschulen — höhere Lehranstalten und Mittelschulen — niedere Schulen. Dabei hat, im Unterschiede von den Lehranstalten für allgemeine Bildung, jede der bezüglichen Schule angehörende Lehranstalt die Aufgabe, die für die betreffende Berufsstufe notwendige Unterweisung in der Regel vollständig und abschließend, also nicht als bloße Vorbereitung für eine Schule der höheren Stufe zu bieten. Überwiegend erscheint neben der sachlichen ein gewisses der betreffenden Stufe entsprechendes Maß allgemeiner Bildung in das Lehrziel aufgenommen, insbesondere bei den einschlägigen sachlichen Mittelschulen mit Rücksicht auf das den Absolventen dieser Schulen eingeräumte Recht zum Einspührig Freiwilligenbiente in der Armee.

a) Allgemeine Hochschulen. aa) A. I. Hochschule für Bodenkultur in Wien, errichtet als Staatsanstalt auf Grund des G. 3 IV 72, N. 46, statutenmäßiger Zweck: Hochschulmäßige wissenschaftliche Ausbildung in der Land- und forstwirtschaft. Es bestehen dormal drei sachlich-diskalisch getrennte Hauptrichtungen: Landwirtschaft, forstwirtschaft (seit 1875 unter Aufhebung der f. f. Forstlehranstalt zu Mariobrunn), Kulturtechnik (seit 1883) bei je vierjähriger Unterrichtsdauer (A. G. 8 VIII 1905, früher dreijährig). Für die zwei erstgenannten bestehen ursprünglich forswel geordnete, den Universitätsinstituten analoge Sektionen, seit 1878 beiteht aber ein einheitliches Professorenkollegium unter dem jährlich zu wählenden Rektor. Der Lehrkörper zerfällt in ordentliche und außerordentliche Professoren, honorierte und Privat-Dozenten, Lehrer und Assistenten. Aufnahmebedingung für ordentliche Hörer ist das Maturitätszeugnis eines Gymnasiums oder einer Realschule. Ordentlichen Hörern anderer im gleichen Range stehender Hochschulen ist der Eintritt mit Beihiligung des A. II. M. gestattet. Zur Aufnahme als außerordentlicher Hörer wird das Alter von wenigstens 18 Jahren und entsprechende Bildung verlangt. An der Anstalt besteht Lehr- und Fernstudium, doch wird ein bestimmter Studienplan von Vorlesungen und Übungen empfohlen. Außer den Fortgangsprüfungen aus einzelnen Gegenständen (Kolloquien) sind eingeführt: Staatsprüfungen, welche während der Studienzeit abzugeben sind und zwar: je drei für das land- und für das forstwirtschaftliche Fach, zwei für Kulturtechnik (Ministerialverordnungen 2 XII 84, N. 1 ex 1882; 18 V 89, N. 80; 20 VIII 84, N. 145; 18 IX 89, N. 156) und Diplomprüfungen — je zwei für die Land- und für die forstwirtschaft, welche nach absolviertem ordentlichem Studium abgelegt werden können (prov. Ministerialverordnung 28 IV 75, N. 82). Gleichzeitig mit der Erwei-

terung des ordentlichen Studiums auf acht Semester erhält die Hochschule das Recht zur Erteilung des Doktorats (A. G. 8 VIII 1905).

bb) Höhere Lehranstalten und Mittelschulen. Die Bezeichnung einer land- oder forstwirtschaftlichen Lehranstalt als „höhere“ hat, wenn wir den Grad der vorausgesetzten bzw. gegebenen Vorbildung zur Richtschnur nehmen, ursprünglich eigentlich derjenigen Stufe gegolten, welche gegenwärtig im Bereiche landwirtschaftlicher Anstalten fröhe als Mittelschule bezeichnet wird. So wurde z. B. zur Aufnahme in die in Böhmen begründeten sogenannten „höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten“ die Absolvierung der Unterstufe eines Gymnasiums oder einer Realschule verlangt. Gegenwärtig ist der Ausdruck höhere Lehranstalt bei den landwirtschaftlichen dem der „Landwirtschaftlichen Akademie“ gewichen, welche gegenüber den offiziell als landwirtschaftliche „Mittelschulen“ bezeichneten Anstalten in Rücksicht der Aufnahmebedingungen und des Lehrziels in der Tat eine höhere Stufe bedeutet. Dingen reich in die historischen Namen „höhere Forstlehranstalten“ führenden Schulen nicht über das Niveau der höheren Abteilung einer Mittelschule, wenn sie auch einzeln als Bedingung der Aufnahme ordentlicher Schüler die Absolvierung einer höheren als der vierten Gymnasial- oder Realschulklasse verlangen (z. B. die höhere Forstlehranstalt für die Alpenländer in Brud a. N. die G. Gymnasial- oder die S. Realschulklasse).

a) Landwirtschaftliche. Hier sind also gegenwärtig die landwirtschaftlichen Akademien von den landwirtschaftlichen Mittelschulen zu sondern. Unter dem ersten Namen bestehen dormal drei Landesinstitute und zwar zu Teschen-Liebowitz (deutsch) und Tabor (böhml.) in Böhmen und zu Lublann (poln.) in Gal., die erstgenannten zwei mit je zwei, die letztere mit drei Jahrgängen. Lehrplanmäßig haben sie (nach dem böhm. Organisationsstatut) die Aufgabe, „ihren Hörern eine höhere wissenschaftliche Ausbildung auf dem Gebiete der Landwirtschaft zu bieten“. Zur Aufnahme als ordentlicher Hörer ist die Absolvierung eines Gymnasiums oder einer Realschule vorgeschrieben. In Lublann wird die Ablegung einer Aufnahmeprüfung gefordert, welche im Falle des Vorwiesens eines Maturitätszeugnisses entfällt. Die Aufnahme außerordentlicher Hörer ist an besondere Bedingungen geknüpft, an den beiden Anstalten in Böhmen auch in Bezug auf die Zahl beschränkt. Die sachlich ausgewählten Lehrkörper bestehen aus ordentlichen, außerordentlichen Professoren und Hilfslehrern; alle Anstalten verfügen über Institutswirtschaften, namhafte Lehrmittelsammlungen und Laboratorien. Den landwirtschaftlichen Mittelschulen ist als Aufgabe gestellt: Vorbildung der Schüler einerseits für die Vermessung größerer Gutsverwaltungen, andererseits (prov. Ministerialverordnung 28 II 79, N. 35) für die Lehrbefähigung an niederen landwirtschaftlichen Schulen nach Hinzutritt einer wenigstens zweijährigen landwirtschaftlichen Praxis. Mit einer einzigen Ausnahme (Wöbling in R. C.,

Vereinsanstalt) findet sich auch dieser Typus nur in den nördlichen Ländern vor (Böhmen 3, Währen 2, Gal., Schlesien, Posen, je 1) und sind diese sämtlich Landesanstalten. Sie sehen die Absolvierung von vier Klassen einer allgemeinen Mittelschule voraus, in Böhmen und Währen reicht auch die einer vollständigen Bürgerchule hin. Für ordentliche Schüler sind Haupt- (Reise-) Prüfungen nach Beendigung des 3. Jahrganges eingeführt.

β) Forstwirtschaftliche. Die Aufgabe der „höheren Forstlehranstalten“ (Böhmen 2, von welchen 1 böhm., Währen, Steierm., Gal. je 1, letztere Landesanstalt) ist eine der der landwirtschaftlichen Mittelschulen analoge. Hauptsächlich dienen sie der Vorbereitung für höheren Forstdienst. Die Aufnahmebedingungen sind gleichfalls ähnlich wie unter α, nebstdem jedoch wenigstens einjährige Forstpraxis.

cc) Niedere land- und forstwirtschaftliche Schulen. α) Die landwirtschaftlichen haben den Zweck, die sachliche Vorbildung zur Bewirtschaftung kleinerer Grundbesitzungen zu geben, daher mitunter ausdrücklich Aufnahmeordnung für Bauerntföhne. Vorbildung: Volksschule. Innerhalb dieser Schulenkategorie werden zwei Haupttypen unterschieden, je nachdem der Unterricht ganzjährig oder nur halbjährig und zwar in den Wintermonaten erteilt wird, so daß die Schüler während der Sommermonate den Arbeiten an den Wirtschaften ihrer Angehörigen nicht entzogen werden. Derselbe Unterschied entspricht die Hauptbenennungen: Ackerbau- und landwirtschaftliche Winterschulen, welche Benennungen sie auch meist überwiegend führen.

Nur pflegen einzelne unter den sogenannten Ackerbauschulen in Berücksichtigung lokaler Bedürfnisse und Eigentümlichkeiten gewisse Spezialzweige derart eingehender, daß sie diese letztere mit in den Titel aufnehmen, z. B. Acker- und Obstbauschule, Acker- und Weinbauschule, Acker- und Hopfenbauschule u. dgl. Allerdings folgt aus der Nichtaufnahme einer derartigen Charakteristik noch nicht, daß einem lokal wichtigen Zweige nicht besondere Aufmerksamkeit zugewendet würde. Eine Schulwirtschaft wird nur bei den Ackerbauschulen grundsätzlich verlangt. In Ausgestaltungen für besondere Berücksichtigung von Spezialzweigen, aber auch in Umwandlungen von Winter- in Ackerbauschulen hat sich in den letzten Jahrzehnten ein Entwicklungsgang in der Richtung besserer Anpassung an lokale Bedürfnisse und Eigentümlichkeiten geltend gemacht, dabei hat sich im allgemeinen die Unterrichtsdauer im Durchschnitt erweitert, da viele ursprünglich auf ein Jahr (bzw. einen Winterkurs) berechnete Schulen für den zweijährigen Unterricht eingerichtet wurden. Von beiden Typen desjenigen auch die Alpen- und Südländer eine Anzahl Anstalten, der Hauptteil ist oder wiederum in den Nord-, insbesondere in den drei Subalpinländern. (Ende des Schuljahres 1905/06 von 41 Ackerbau- und 61 von 73 Winterschulen.) Hier aber, in den Subalpinländern, überwiegt der Typus der Vereins- oder Gemeindefschule und zwar derart, daß dem-

selben in sämtlichen drei Ländern die Winterschulen gänzlich angehören, in Böhmen auch alle Ackerbauschulen, wozu letztere in Währen teilweise (3 von 7), sonst aber in allen Ländern durchgängig, ebenso wie der größere Teil ihrer Winterschulen Landesanstalten sind. Die Ackerbauschulen zeichnen sich auf eine Ausnahme (Joettl in N. L. zwei Winter- und ein Sommerhalbjahr) eine wenigstens zweijährige Unterrichtsdauer, länger ist dieselbe und zwar durchwegs dreijährig (weil hier vielfach noch die Läden des Volksschulunterrichtes nachgeholt werden müssen) in Gal. (6 Schulen), sodann an der Acker- und Weinbauschule in Posen (4-jährig) und an der Acker- und Obstbauschule in Böhmen (L. L., 2-jährig). An diesen Schulen mit Wanzjahrunterricht ist der Lehrstoff systematisch auf die ganze Unterrichtsdauer eingeteilt, während an den Winterschulen, bei welchen namentlich die zweijährige Dauer zu einer nur durch wenige Ausnahmen durchbrochenen Regel wurde, der zweite Winterkurs auf eine ausgeweitete und im Detail vertiefende Wiederholung berechnet ist. Mit Rücksicht auf die nur halbjährige Lehrbeschäftigung des Winterpersonalens war um einfließende Beschäftigung desselben während der Sommerzeit vorzuziehen. In Böhmen und Währen, den Ländern besonders zahlreichen Bestandes von Winterschulen, hat sich allmählich eine Verwendung in dreifacher Richtung ausgebildet und zwar die Beschäftigung als Wanderlehrer mit Zuweisung eines bestimmten Kreises und bestimmter normierter Wanderlehrverpflichtung — einzeln die Abhaltung von Sommerkursen für Haushaltungs- und Volkserziehungs für die Volksschule entmachener Bauerntföhner —, endlich die Zuweisung landwirtschaftlicher Wanderlehrer an Ackerbau- oder landwirtschaftliche Mittelschulen zwecks Dienstleistung und erweiterter Geführung in praktischer Beziehung oder auch zeitweilige Unterbringung zur Vervollkommenung in der Praxis bei größeren Wirtschaftsbetrieben. β) Unter die der Erziehung für den niederen sozialen Hilfs- und Schuldienst gewidmeten Schulen gehören vier l. f. Winterschulen (Steierm., Kain, Tirol und Gal. — Normale: N. des N. N. 10 VI 93, Z. 17778) und fünf von Korporationen erhaltene Winters- oder Waldbauschulen (Böhmen, Währen, N. L.); die ersten stehen insoweit der Nachmittelschule näher als die niederen landwirtschaftlichen Schulen, da sie eine höhere Vorbildung als diese letzteren voraussetzen. Sie sind überwiegend einjährig (bis in Böhmen zweijährig); die Sommerzeit wird vorzüglich zur praktischen Ausbildung demut.

γ) Die sachlichen Spezialschulen haben sich im Verlaufe der letzten zwei Jahrzehnte stark vermehrt. Dem Wesenstande nach zerfallen dieselben in drei Hauptgruppen: Landwirtschaftliche Industrie (Brauerei, Brennerei) — Wolle- und Haushaltungswesen — landwirtschaftliche Spezialzweige (Garten-, Obst-, Wein-, Hopfenbau, Alpenwirtschaft, Bienenzucht). Nach dem Vorrat und den Aufnahmebedingungen gehören drei der Stufe der höheren Lehranstalten an (die zweifache Akademie für Brauindustrie in Wien — die l. f. h.

here Lehranstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg, früher Landesanstalt —, die kaiserliche Viehwirtschaftliche höhere Obst- und Gartenbauschule zu Triegub in Mähren, beide mit drei Jahrgängen). Alle sonstigen gehören der Stufe der niederen, in der Regel lediglich die Volksschulbildung voraussetzenden Hochschulen an, und zwar sind die der ersten und zweiten Gruppe angehörigen durchgehend einjährig, wobei lediglich einige Haushaltungs- und Kalkerschulen das Jahr in zwei überwiegend während der Winterzeit mehrwöchentlich unterbrochene Kurse teilen. Die Schulen dieser zwei Gruppen sind in den nördlichen Ländern überwiegend, die der dritten mit verschiedener Unterrichtsauer (5 Monate bis 3 Jahre) sind in den Alpenländern zahlreicher. An allen steht die praktische Unterweisung im Vordergrund.

Die Verwaltung der überwiegenden Zahl der unter a und b angeführten nicht staatlichen, wohl aber auch der als Landesanstalten errichteten Schulen mittlerer oder niederer Stufe liegt besonderen Kuratoren ob, welche bei den von Korporationen errichteten aus von den verschiedenen Subventionierenden Pastoren (Staat, Land, Gemeinden, Vereine, Wohlfahrtsvereine) entstehenden Mitgliedern zusammengefasst sind. Auch bei der Mehrzahl derjenigen Schulen, welche nicht Landesanstalten sind, haben die ordentlichen Lehrer den Charakter von Landesbeamten oder eine denselben analoge Stellung mit Pensionsanspruch nach festgesetzten Normalen.

2. Angelegelter land- und forstwirtschaftlicher Unterricht. Auch in Bezug auf diesen lassen sich drei Stufen unterscheiden. Der an Hochschulen angelegelter Unterricht fortsetzender Auszubildender, insbesondere bei den technischen Hochschulen. Am weitesten erscheint die Organisation des angelegelter Unterrichtes vollzogen an der landwirtschaftlichen Studienabteilung der I. I. Universität zu Krakau (M. E. 18 VIII 89). Dieselbe ist zwar der philosophischen Fakultät eingegliedert, allein für das landwirtschaftliche Studium betreffende Angelegenheiten ist eine ständige Kommission gebildet, welcher ein vom R. u. M. aus dem ordentlichen Professoren der landwirtschaftlichen Disziplinen jeweils auf drei Jahre ernannter Direktor vorsteht. Jenseit der Abteilung ist Gewährleistung der Gelegenheit zur Erwerbung entsprechender allgemeiner und fachlicher Bildung für angehende Landwirte sowie zur Erwerbung im Bereiche verwertbarer Kenntnisse für die Hörer der verschiedenen Fakultäten, insbesondere der rechtswissenschaftlichen. Ordentliche Hörer können nur Gymnasialschüler mit Maturitätszeugnis werden, absolvierte Realchüler werden außerordentliche Hörer, die aber zu der Schlußprüfung am Ende des 3. Jahrgangs zugelassen werden können. — Von den technischen Hochschulen besitzen zunächst an den beiden in Prag und an der deutschen in Brünn naturtechnische Abteilungen, deren Lehrplan dem kulturtechnischen Studium an der Hochschule für Bodenkultur analog ist; an diesen Hochschulen besitzen auch Prüfungskommissionen für die betreffenden Staatsprüfungen. An allen technischen Hochschulen bestehen zweijährige geodätische

Kurse. Endlich an allen in Bezug auf die Zahl der Lehrkräfte und Hochkollegen in verschiedenem Umfange eingerichtete land- und forstwirtschaftliche Vorlesungen mit Laboratorien und Übungen. Im weitesten Umfange gegenwärtig an den beiden technischen Hochschulen zu Prag. — Als eine, wenn auch nicht unmittelbar den Unterricht, jedenfalls aber die Fortbildung und damit die Lehre tangierende Besonderheit ist die 1895 freier landwirtschaftliche Sektion bei der I. I. Akademie der Wissenschaften in Krakau besonders zu erwähnen.

Im Gebiete des Mittelschulwesens gehört unter den angelegelter landwirtschaftlichen Unterricht der mit besonderer Berücksichtigung der praktischen Unterweisung obligat eingeführte, organisationsmäßig im 3. und 4. Jahrgang zu ertheilende landwirtschaftliche Unterricht an Lehrerbildungsanstalten (B. des R. u. M. 26 V 74, § 29 G. 2 V 83, M. 53, — B. des R. u. M. 31 VII 81, B. M. 50), bezw. im Obst- und Gemüsebau an einzelnen Lehrerinnenbildungsanstalten; endlich auf der niederen Stufe die in den verschiedenen Ländern nicht in gleichmäßig fortschreitender Entwicklung begriffenen landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, an welchen seitens geeigneter, meistens schon in besonderen Lehrkursen an landwirtschaftlichen Schulen vorgebildeter Volksschullehrer den der eigentlichen Volksschulpflicht nicht mehr unterliegenden Jünglingen durch mehrere Stunden der Woche Unterricht erteilt wird. Eine besondere gezielte Regelung des landwirtschaftlichen Fortbildungsunterrichtes erfolgte 1895 in Oest. Es soll in jedem Bezirke wenigstens an einer mehrklassigen Volksschule ein landwirtschaftlicher Fortbildungskurs mit je zehn Wochenstunden im Winter und drei im Sommer aktiviert werden. Es wurden auch den einzelnen Schulen Grundstücke und Geräte zur Verfügung gestellt und systematische Einrichtungen für die fachliche Ausbildung der mit dem Fortbildungsunterrichte zu betrauernden Lehrer durch ganzjährige Kurse an Lehrerbildungsanstalten getroffen. In Böhmen bestanden im J. 1900/01 bloß an 51 böhm. und 29 deutschen Volksschulen landwirtschaftliche Fortbildungskurse, einige jedoch bloß formell.

Zur leichteren Unterweisung der Volksschüler selbst in den durch den Lehrstoff begrenzten elementaren landwirtschaftlichen Kenntnissen dienten im J. 1888 1069 Schulgärten.

B. Nicht schulfähiger Unterricht. Dieser erscheint in zwei Hauptgestalten, nämlich in der Form von Spezialkursen und als Wanderverschulung, ohne doch immer eine ganz genaue Abgrenzung beider möglich wäre. In beiden Beziehungen hat sich eine reiche Betätigung ausgebildet, welche immer mehr den Charakter eines regulären Ergänzungsmittels des schulfähigen Unterrichtes annimmt. Die Spezialkurse waren ursprünglich nur sporadisch, aus zufälligen Anlässen hervorgegangene Veranstaltungen für die Belehrung von bereits berufstätigen Personen. Diesen Zweck verfolgt auch heute die überwiegende Mehrzahl der nunmehr sehr häufigen, von den einzelnen Schulen spontan oder über höhere Veranlassung

lung gepflegt,umeist auch öffentlich subventionierten Kurse, allein daneben werden noch für ganz andere Kreise Kurse eingerichtet, so z. B. Fortbildungskurse für Lehrer an landwirtschaftlichen Schulen, für Lehrerinnen an Haushaltungsschulen oder Spezialkurse für Volkshullehrer mit Rücksicht auf die Wirksamkeit in der Volksschule und im Schulgarten oder auch in der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule, Kurse für nicht berufsmäßige Wanderlehrer, Vorbereitungskurse für Hauschmiede, Informationskurse für das Gendarmenpersonal (Jagd- und Waldschüllinge), für Strafentzucker (Baumpfleger), auch für Bürgerschüler und Fortbildungshüterinnen (Garten- und Gemüsbau) u. i. f. Es liegt auf der Hand, daß sich die Gegenstände der Spezialkurse für im Beruf schon praktisch Tätige in der Regel auf einen bestimmten engeren Zweck beschränken als wie Wissenbau, das Reitationswissen und bestimmte Arten desselben, die Pflege einzelner Pflanzen- oder Tierarten, die Verarbeitung einzelner Feld- oder Gartenfrüchte oder tierischer Produkte u. dgl. Alle diese genannten Kurse werden heute von allen Kategorien der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen größtenteils unter Benutzung ihrer Sammlungen, Laboratorien und Schulwirtschaften, wohl aber auch außerhalb der Schulkolokaltäten an fremden Grundstücken. Auf diese Weise werden sie selbst zu Wanderkursen, wie die in den J. 1898—1903 in Steiermark abgehaltenen Alpenwanderkurse. In Bezug auf die Zeitdauer herrscht die größte Mannigfaltigkeit, auch eine bis zweijährige für praktische Belehrung auf ganz engem Gebiete (Echt-, Weinkultur), im ganzen überwiegen die mehrstägigen bis etwa zu acht Tagen, einzeln kommen selbst ein- oder zweijährige vor, die dann mehr den Charakter eines neben dem regulären Schülerunterrichte noch anderen Personen für besondere Berufszwecke erteilten schulauswärtigen Unterrichtes annehmen (einfährige Kurse für Fortbildungsschullehrer in Gal., zweijährige für Baumwärter in Czernowitz). Hienächst zahlreich sind daneben noch Spezialkurse, die ohne unmittelbare Anlehnung an Fachschulen von verschiedenen Korporationen, den landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbänden und anderen Faktoren veranstaltet werden. Was die vorerwähnten, unmittelbar an die land- und forstwirtschaftlichen Schulen angelehnten, betrifft, so haben im Solarjahr 1905 je einen ober (in der Regel) mehrere veranstaltet die Hochschule für Bodenkultur, die landwirtschaftlichen Akademien, landwirtschaftliche Mittelschulen, 2 Echt- und Weinbauhöfen mit Mittelschulcharakter, die Brauakademie, 20 Ackerbauhöfen, 56 Winterhöfen, 7 Haushaltung- und Kollerhöfen und 15 niedere Spezialhöfen für Echt-, Wein-, Hopfenbau u. dgl. Die Gesamtzahl dieser Kurse belief sich auf 360.

Der Wanderunterricht, durch berufserkundige Fachmänner seit lange geübt (Beispiel die heute noch nicht vergessenen Wanderpredigten Horstys v. Horstysfeld in Böhmen in den Sechzigerjahren des vorigen Jahrhunderts), fand die erste systematische Pflege in den J. 1867—1869 (Kärnten, N. L.) und hat diese mit Staats- oder Landes-

hilfe selber allenthalben Bloß getroffen. Dieser geordnete, d. i. als Berufspflicht gegen stabilisierte Entlohnung geübte Wanderunterricht wird gegenwärtig erteilt 1. durch staatlich mit Dienstvertrag angestellte Wanderlehrer in Dalm. und dem Küstenl., welchen in den ihnen zugewiesenen Räumen nebst der Abhaltung von eigentlichen Wandervorträgen auch die Unterweisung von Volkshullehrern und die Überwachung des von diesen an den Volksschulen erteilten landwirtschaftlichen Unterrichtes, endlich die Mitwirkung bei der Reblassbekämpfung obliegt; 2. durch unmittelbar oder mittelbar (im Wege der Landeskulturräte und analoger Korporationen) von den Ländern ausschließlich für Wanderunterricht angestellte Personen; 3. durch die dienstvorschriftsmäßig hiezu verpflichteten Lehrer landwirtschaftlicher Winterhöfen. Daneben werden vom K. K. und den Landeskulturräten von Fall zu Fall einsetzende Spezialfachmänner zu besonderen Belehrungen ausgesandt. Diesen offiziell geregelten Wanderbelehrungen reihen sich noch vielfache andere an, die von Fachkorporationen, von nationalen Schupereinen u. dgl. ausgehen. Eine erschöpfende statistische Verzeichnung erfolgt gegenwärtig nicht. Nach einer beim K. K. für Juni 1874 bis Mai 1875 verfaßten Zusammenstellung wurden in diesem Jahre schon 60 beim landwirtschaftlichen Wanderunterrichte verwendete Personen verzeichnet mit 750 tatsächlich abgehaltenen Wandervorträgen, im J. 1890 belief sich die Zahl der genannten Personen auf 195 (darunter 22 ständige Wanderlehrer), die Zahl der Vorträge auf rund 3400.

Eine sehr charakteristische Institution des volkstümlichen, nicht schulauswärtigen Unterrichtes ist endlich das „Rustergut und die Volkshochschule“ in Oterbach bei Schäßing in O. L. Im J. 1890 durch Wieninger, den Besitzer des Gutes, begründet, welcher unentgeltlich die Räume überläßt und persönlich mitwirkt, ist diese Institution bestimmt, die für rationelle Landwirtschaft nötigen Belehrungen nebst anderen zur Erweiterung des allgemeinen Gesichtskreises dienlichen durch regelmäßige Sonn- und Feiertagsvorträge und durch Veranstaltung von Kursen zu bieten. In der Zeit von 1890—1905 wurden 444 Einzelvorträge abgehalten. Gesamtbesuch betrafen 43.904 Personen.

IV. **Bosnien und Herzegowina.** An der im J. 1889 in Sarajewo gegründeten technischen Mittelschule für Bau-, Forst- und Bergwesen besteht eine Fortabteilung mit dreijähriger Unterrichtszeit. — Für die Landwirtschaft bestehen keine Schulen in der vordiehend geschilderten Art, sondern es wird praktischer Unterricht erteilt an den landesbaurischen Stationen in Gado, Modrice, Ruzno und Nidze sowie an den Echt- und Weinbaustationen in Mostar und Perpet. Der Zweck ist: Auszubilden zu tüchtigen Bauern. Jünglinge, welche die Volksschulbildung genossen haben, werden als Lehrlinge auf 3 Jahre aufgenommen, erhalten Wohnung und Lohn (nebst Zulagen), aus welchem die Verpflegung bestritten wird. Ähnliche Einrichtungen bestanden einst bei den ersten Bauernschulen in Böhmen.

Die Entwicklung seit 25 Jahren wird durch nachstehende Zahlen charakterisiert:

Gute Mäz des Jahres	Gesamtzahl der Schulen	Von diesen waren					Schüler- zahl	Gesamtjahressbetrag der Schulzahlen in K
		Staatl.	Landes-	Ge- meinde-	Betrreib.	Privat-		
1881	67	6	28	2	29	2	2584	165.286
1886	81	6	30	4	39	2	2572	183.886
1891	107	6	32	3	65	1	3250	206.422
1896	129	7	35	6	77	4	4569	256.578
1901	172	7	52	8	98	7	6176	343.339
1906	190	7	65	9	98	7	8001	319.976

Literatur.

„Die erste Bauernschule, in Böhmen, welche zur Erleuchtung des Bauernstandes auf den Schoenfeldischen Gute Trnoma im berauner Kreise bei Prag ... angelegt worden ist. Gedruckt zu Prag in der ordinären Bauernsprache ...“ 1791 (auch in böhm. Sprache). Verhandlungen des landwirtschaftlichen Kongresses, gehalten zu Wien 1849. Hrsg. v. Hahendrud und R. v. Zimmerauer, Der land- und forstwirtschaftliche Unterricht in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern. Im Auftrage des R. M. Wien 1880. Dr. Bráf: Příspěvek k dějinám zeměd. vyučování v Čechách (Beitrag zur Geschichte des landwirtschaftlichen Unterrichtswezens in Böhmen. České hospodářské, IV. Jahrgang). R. v. Zimmerauer: Der land- und forstwirtschaftliche Unterricht (in „Geschichte der böhm. Land- und Forstwirtschaft 1848—1898“, IV. Bd., Wien). Historische Notizen für Böhmen auch im Art. Hospodářské školy in Řečkovice Slovnik naučný, III. Bd., dann wertvolle historische Spezialartikel für einzelne Länder und Schulen, Gesetzgebung, Statuten, Leistungen, Auszüge aus Jahresberichten, Personalien, Statistik in „Landwirtschaftliche Unterrichtszeitung“. Im Auftrage des I. f. A. M. redig. von R. v. Zimmerauer. Von den Tätigkeitsberichten des letztgenannten Ministeriums vornehmlich Bericht über die Tätigkeit des R. M. in der Zeit vom 1 I 69 bis 30 VI 74. Ferner Landtagsberichte, Jahresberichte der Landeskulturvereine.

Bráf.

Landwehr.

I. Geschichtliches. — II. Organisation. — III. Militärische Erziehung. — IV. Vermobung. — V. Geschichtliches.

I. Geschichtliches. Die Einführung einer L. erfolgte in Österr. zuerst im J. 1808 durch den Erzherzog Karl. Diefelbe bestand aus ausgebildeten Kapitulanten, Windertauglichen und zeitlich Befreiten und war nur zur Verteidigung des vaterländischen Bodens bestimmt. Nach dem J. 1818 wurde die L. umgewandelt. Zunächst erhielt jedes erbbländische Infanteriebataillon ein L.-Bataillon zugeteilt, welches auch außerhalb des Landes verwendet werden durfte. Nebenbei wurden neue L.-

Bataillone geschaffen, deren Mannschaften in Friedenszeiten nur durch kurze Zeit eingeübt und nur innerhalb der österr. Provinzen verwendet werden sollten. Im J. 1831 erfolgte die vollständige Einberufung der ersten L.-Bataillone und ward zugleich bestimmt, daß die ausgebildete und die nicht zum Dienst im stehenden Heere eingezogene Mannschaft landwehrpflichtig sein sollte. Die vollkommen diensttaugliche und die jüngere L.-Mannschaft sollte im Bedarfsfälle in die den Infanterieregimenten angereihten vierten Bataillone eingeteilt, die schwächere und ältere L.-Mannschaft hingegen in ein fünftes Bataillon eingeteilt und im äußersten Bedarfsfälle zum Garnisationsdienste herangezogen, sonst aber nur in den Standbeilken geführt werden. Durch das kais. R. 31 VII 52, R. 153, wurde die bisherige L.-Institution unter gleichzeitiger Einführung einer Refervepflicht aufgehoben.

Erst nach dem J. 1866 traten in den beiden Reichshälften dem gemeinsamen Heere wiederum besondere L. zur Seite und die Entwicklung derselben zu einer selbständigen zweiten Ranges dauerte bis zur Gegenwart fort. Die bedeutendsten Fortschritte wurden in dieser Beziehung zuerst in der ungar. Reichshälfte (G. R. XL: 68 mit einer Reihe von Nachtragsgesetzen aus dem J. 1871, 1872, 1873 und 1877) erzielt, da die Vollerfüllung hier aus nationalen Gründen eine große Opferwilligkeit für diesen Bestandteil der bemanneten Macht zeigte. Mit größeren Schwierigkeiten hatte anfangs die österr. L. zu kämpfen, da der österr. Reichsrat dieselbe weder als eine nationale Angelegenheit betrachtete noch auch eine so freigebige Hand bewies. Dafür genoh die österr. L. auf Grund der erlassenen Weisgesetzmimmungen (G. 13 V 69, R. 68, samt Nachtragsgesetzen 1 VII 72, R. 93, 14 V 74, R. 58, und 24 V 83, R. 87) den Vorteil eines engeren Anschlusses an die gemeinsame Armee, welcher der ungar. L. von Anfang an fehlte. Gleiche Kommando- und Dienstsprache sowie eine enge Vermischung an die Territorialeinteilung des gemeinsamen Heeres sicherten ihr namentlich eine leichtere Verwaltung und eine mehr einheitliche Führung.

Nachdem endlich durch das Wehrgesetz vom J. 1880 der L. ein festes Rekrutenkontingent zugewiesen und dadurch die vormals sehr schwankende Ergänzung der L. beseitigt worden, konnte mit Hilfe der seither reichlicher fließenden Mittel auch

Grenzialversammlung das Stimmrecht nur in Gegenständen seines Interesses.

Für Vorarl. wird ein der Landesverteidigungsoberschärde untergeordnetes Komitee aufgestellt, welches aus 1 politischen Beamten und 1 Offizier der Landeskürsch, dann aus dem Landeshauptmann von Vorarl., oder dessen Stellvertreter und 1 Abgeordneten des L. A. zusammengesetzt ist.

V. Gerichtsbarkeit. Über die im Verbande der L. L. Landwehr stehenden Personen wird die Strafgerichtsbarkeit auf Grund des G. 2 IV 55, R. 93, in 1. Instanz durch Militärgerichte geübt, welche nach den für das gemeinsame Heer geltenden Bestimmungen zu bilden und regelmäßig aus Mitgliedern der L. L. zusammengesetzt sind. Im Bedarfsfalle und für die im Kriege aufzustellenden L.-Gerichte können aber diese Mitglieder auch dem gemeinsamen Heere oder der Kriegsmarine entnommen werden und umgekehrt kann den im Kriege aufzustellenden L.-Gerichten unter Umständen die Führung von strafrechtlichen Untersuchungen über Personen des gemeinsamen Heeres übertragen werden. Im Frieden besteht in jedem L.-Kommando bezügl. ein stabiles, den Garnisonsgerichten des gemeinsamen Heeres ähnliches Landwehrgericht, doch können erforderlichenfalls im Friedensbereiche eines L.-Gerichtes auch Landwehrgerichts-exposituren errichtet werden, welche gleichfalls als Gerichte 1. Instanz fungieren. Im Falle einer Mobilisierung der L. L. werden in analoger Art wie beim gemeinsamen Heere mobile Landwehrgerichte aufgestellt. In 2. und 3. Instanz entscheiden die höheren Gerichte des gemeinsamen Heeres, welche in dieser Eigenschaft die Bezeichnung „Landwehrobergericht“ und „Oberster Landwehrgerichtshof“ führen.

Die gleichen Einrichtungen bestehen auch für die tirol.-vorarl. Landeskürsch. Das in Innsbruck befindliche L.-Gericht führt die Bezeichnung „Landeskürschengericht“.

Über die ungarische Landwehr wird die Strafgerichtsbarkeit im Frieden durch 2, im Kriege durch 3 Instanzen ausgeübt. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in 1. Instanz sind die in Bezirken eines jeden L.-Distriktskommandos befindlichen stabilen Landwehrobergerichte und die bei der Armee im Felde aufzustellenden mobilen ungarischen Landwehrobergerichte bestimmt. In 2. und letzter Instanz übt die Gerichtsbarkeit im Frieden das ungarische Landwehrobergericht. Während der Mobilität und im Kriege wird als 3. und letzte Instanz der ungarische Oberste Landwehrobergerichtshof aufgestellt. Derselbe bleibt im Falle der Abrüstung solange in Tätigkeit, als nicht die bis zu dem Tage der Abrüstung dahin abgegebenen Angelegenheiten erledigt sind, soweit dieselben nicht an die Gerichte des gemeinsamen Heeres oder an die L. L. Gerichte abgetreten werden müssen.

H. Schmid.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften.

I. Einteilung. — II. Landwirtschaftliche Gesellschaften und Vereine. — III. Landwirtschaftliche Genossenschaften, insbesondere Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. — IV. Verbrauchervereine und Berufsvereine der Landwirtschaft. — V. Berufsvereine der Landwirtschaft.

I. Einteilung. Die Organisation des Berufsstandes, wie sie in den Zünften und Innungen für das Gewerbe bestand, hat bei der landwirtschaftstreibenden Bevölkerung nur ein unvollkommenes Gegenbild in der Altmende gefunden, welche aus der alten gemeinen Wirt hervorgegangen war. Mit dem Fortschreiten der Gemeinheitsstufen, dem allmählichen Übergange der alten Wirtschaft in die politische Gemeinde und der immer weiter schreitenden Verdrängung der Natural- durch die Geldwirtschaft haben sich die Formen gemeinwirtschaftlicher Produktion in der Landwirtschaft immer mehr und mehr vervielfacht. In Oöerr. hatte sich das ausgeprägteste Beispiel gemeinwirtschaftlicher Produktion noch in der stautischen Form „der Hauskommunion“ in der ehemaligen Militärkaserne erhalten, während sich in den Alpenländern, auf der alten Altmende fußend, Wald- und Weidengenossenschaften, Holzbezugs- und Alpwirtschaftsgenossenschaften als eine Form landwirtschaftlicher Berufsvereine noch heute vorfinden, soweit sie nicht durch die Regulierung der Holz-, Weide- und Forstproduktbezugsrechte u. s. w. zur Auflösung gekommen sind.

Gerade für die landwirtschaftliche Bevölkerung aber ist die Organisation des Berufsstandes von größter Bedeutung. Die Landwirtschaft ist schon durch die Entfremdung der einzelnen Produzenten von den großen Städten und Absatzzentren, oft sogar auch von den Hauptverkehrrassen sowie durch die allmählich immer stärker werdende Unmöglichkeit der isolierten Einzelwirtschaften, den Konkurrenzkampf gegen den übermächtigen Einfluß des Weltmarktes zu bestehen, auf die berufsvereinsmäßige Organisation noch mehr als das Gewerbe von Natur aus hingewiesen. Für die Landwirtschaft ist aber in Oöerr. eine umfassende Organisation, wie sie das Gewerbe bereits in den gewerblichen Genossenschaften (G. 15 III 83, R. 39) besitzt, bisher noch nicht geschaffen worden. Angebahnt ist dieselbe durch das G. 27 IV 1902, R. 91, betreffend die Errichtung von Berufsvereinen der Landwirtschaft, welches noch der Durchführung durch Landesgesetze bedarf. (Vgl. unten sub V.)

In Deutschland ist durch die Unfallversicherung ein Zusammenschluß der Landwirte zu Berufsvereinen, wenigstens für eine spezielle Aufgabe, geschaffen worden. Nachdem in Oöerr. die Arbeiterunfallversicherung, in welche überhaupt die jetzt von landwirtschaftlichen Betrieben nur die Motorenbetriebe obligatorisch einbezogen sind, nicht durch ein Einsetzen von Genossenschaften, sondern durch territoriale Unfallversicherungsanstalten durchgeführt wird, fehlt hier auch diese Organisation der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Wenn somit eine allgemeine und umfassende Organisation des Berufsstandes der Landwirte heute in Oöerr. tatsächlich noch fehlt, so ist eine

gewisse Organisation, wenn auch nicht unter Einbeziehung des gesamten landwirtschaftlichen Berufsstandes, doch vorhanden, und zwar einerseits faktisch in den mitunter schon seit einem Jahrhundert bestehenden Landwirtschaftsgesellschaften und den landwirtschaftlichen Vereinen (vgl. unten sub II) sowie in den Landesbauräten und Bezirksamtsvereinen der Landwirte (vgl. unten sub IV), andererseits juristisch in den Bezirksvereinigungen in Böhmen (vgl. unten sub III). Überdies hat abgesehen von dieser die Interessenvertretung des Berufsstandes betreffende Organisation das Q. 9 IV 73, R. 70, auch den Landwirten die erwünschte Handhabe geboten, sich durch Errichtung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auch wirtschaftlich zu organisieren. Allerdings hat sich erst in neuerer Zeit eine Scheidung dieser Genossenschaften nach dem Berufszweige ihrer Mitglieder herausgebildet, und es kann die Zahl der rein landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften daher noch nicht mit jener der landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Deutschlands verglichen werden.

Auf die Wassergenossenschaften, welche auf Grund des Wasserrechtsgesetzes für Wasserbauten zum Schutze von Grundeigentum und zur Regulierung des Laufs eines Gewässers sowie zu Ent- und Bewässerungsanlagen gebildet werden, und welche naturgemäß zumest Landwirte betreffen, soll hier, da sie eigentlich landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften nicht darstellen, nur der Bekanntheit halber kurz hingewiesen werden.

Tagegen müssen noch andere Vereinigungen erwähnt werden, deren Mitglieder stets Landwirte sind, und welche auch durchaus genossenschaftliche Zwecke verfolgen, deren Bezeichnung als landwirtschaftliche Genossenschaften jedoch deshalb gewöhnlich nicht üblich ist, da sie nicht auf dem Genossenschaftsgeetze beruhen, und auch, außer wenn sie als Vereine auftreten, nicht den Charakter von juristischen Personen an sich tragen. Hierher gehören gewisse laxe Vereinigungen oder sogenannte „bäuerliche Genossenschaften“, wie: die zahlreichen Gesellschaften zum gemeinsamen Ankauf und zur reihenweisen Benutzung von Dampftraktoren und von Ackergeräten, Mäseentförmungs-, Säe-, Getreide- und Alckerreinigungsmaschinen; einige Hopfenbauvereine und Hopfenballen und gemeinschaftliche Werftenlager; bäuerliche Brandschadenvereine, Raubschad- und Viehverlustrückversicherungsverbindungen oder „Bauernversicherungen“, Hagelunterstützungsvereine; zahlreiche, mitunter schon seit alter Zeit betriebene Dorf- und Alpenvereine und nicht registrierte Kütergenossenschaften; gemeinsame Flachsdrückanstalten (Stammstuden); gemeinsame Bräudemögen (zur Kontrolle bei Kübenlieferungen) und Hühnerhöfen; Weidzuchtvereinigungen (mit Rindviehstern); Vereinigungen zu gemeinsamer Elterhaltung oder zum gemeinsamen Ankauf von Sämereien, Futtermitteln und Düngemitteln; gemeinsame Tortische usw.

Als eine berufsgenossenschaftliche Vereinigung der Landwirte werden in Deutschland mitunter auch die Landräte, also Vereinigungen der Grundbesitzer zur gegenseitigen Kreditgewährung auf bankmäßiger Grundlage, welche ursprünglich nur den Rittergutsbesitz umfaßten, in neuerer Zeit aber auch den nicht inkorporierten, also vorwiegend bäuerlichen Besitz immer mehr berücksichtigen, aufgeführt. Als Analogon dazu kommen für Österreich die Landeskreditinstitute in Betracht, wenngleich dieselben hier mehr den Charakter von gemeinnützigen Bankinstituten an sich tragen, die Leistung des Landes genießen und vielfach auch städtischen Besitz in den Bereich ihrer Tätigkeit einschließen. Solche Kreditinstitute bestehen in O. C. (n.-ö. Landeshypothekensankalt, Rundmachung der Statthalterei 10 VII 88, R. 44, und 18 VII 91, R. 39, 21 II 98, R. 8, 26 XII 99, R. 85); C. C. (n.-ö. Landeshypothekensankalt, Rundmachung der Statthalterei 3 VII 90, R. 13, 1 VI 92, R. 9, 11 II 93, R. 6); Böhmen (Hypothekensankalt des Königreiches Böhmen, R. 37 ex 64, und Rundmachung der Statthalterei 2 VIII 88, R. 43, 20 II 90, R. 14, 29 VIII 92, R. 15, 17 X 94, R. 85, 26 V 96, R. 48, 21 I 98, R. 55, 25 IV 98, R. 20, 10 III 1900, R. 24, und Landesbank für das Königreich Böhmen, Rundmachung der Statthalterei 15 V 89, R. 35, 17 VI 92, R. 34, 30 X 94, R. 90, 14 I 96, R. 5, 11 VI 98, R. 35; Währen (Hypothekensankalt der Markgrafschaft Währen, Rundmachung der Statthalterei 26 VI 90, R. 63, 22 XI 96, R. 76, 4 II 98, R. 15); Gal. (Landesbank des Königreiches Gal. und Lodomerien samt dem Großherzogtum Krasau, Rundmachung der Statthalterei 10 IX 82, R. 81, 17 I 83, R. 18, 9 VII 85, R. 38, 30, 25 V 89, R. 44, 12 III 90, R. 23, 15 X 93, R. 65, 22 IV 96, R. 26, 9 VII 97, R. 46, 13 III 98, R. 15, 28 VIII 99, R. 100, 14 I 1901, R. 23, 4 XII 1902, R. 101); Schlesien (Herrsch. Hofkreditanstalt, Rundmachung der Landesregierung 28 III 67, R. 11, 30 X 68, R. 25, 28 IV 90, R. 53, 30 VI 92, R. 49, 22 XI 99, R. 61); Sibirien (Hofkreditanstalt der Markgrafschaft Sibirien, Rundmachung der Statthalterei 10 IX 80, R. 16, 13 III 88, R. 7, 9 IV 94, R. 10); Görtz (Landeshypothekensankalt, Rundmachung der Statthalterei 29 XI 1902, R. 35); Tirol (Hypothekensankalt, Rundmachung der Statthalterei 1 IV 99, R. 18); Vorarl. Hypothekensankalt, Rundmachung der Statthalterei 8 XI 97, R. 38, 9 V 99, R. 27).

Die vollständigste Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes wird durch das Gesetz über die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte (vgl. unten bei V) angeordnet.

II. Landwirtschaftliche Gesellschaften und Vereine. Die Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen ruhte in Österreich lange Zeit ausschließlich in den Händen der landwirtschaftlichen Gesellschaften und Vereine. Es fand dies durch freiwilligen Beitritt der Mitglieder zustande gekommene Vereinigungen, bezüglich welcher der Regierung eine Ingerenz nur insoweit zusteht, als die Statuten der Vereine der staatlichen Behörde zur Bezeichnung vorzulegen sind und als in einzelnen Statuten überdies die Bestimmung enthalten ist, daß die Wahl der Präsidenten bzw. Vizepräsidenten der faß. Bestätigung bedarf. Eine

indirekte Einflussnahme wird durch die getauften Subventionen des M. W. gelebt.

Das vom M. W. zuletzt (1898) herausgegebene, den Stand der Vereine enthaltende Verzeichnis zählt sowohl 1. die in den einzelnen Ländern bestehenden Hauptgesellschaften mit den in Verbindung stehenden Bezirks-, Filial- und Gauenvereinen und die landwirtschaftlichen Kassen, Lehrvereine und Klubs (Vereine), als auch 2. die Spezialvereine (Forst-, Jagd-, Jagdschutz-, Garten-, Obstbau-, Hopfen- und Weinbauvereine, die Vereine für Tierzucht, zur Hebung der Landeskultur und die Seidenzuchtvereine) auf.

1. In M. C. befehen die l. l. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien (gegründet 1807) mit 544 Mitgliedern, 61 landwirtschaftliche Bezirksvereine (als Filialen der Gesellschaft) mit 11.892 Mitgliedern, 736 Klubs und Kassen mit 39.189 Mitgliedern und 13 selbständige land- und forstwirtschaftliche Vereine mit 7117 Mitgliedern; in C. D. die l. l. o. ö. Landwirtschaftsgesellschaft in Linz (gegründet 1845) mit 3420 Mitgliedern und 34 landwirtschaftliche Bezirksvereine (als Filialen der Gesellschaft) mit 3395 Mitgliedern; in Salzburg die l. l. Landwirtschaftsgesellschaft in Salzburg (gegründet 1848) mit 4258 Mitgliedern und 54 Filialvereinen; in Steiermark die l. l. Landwirtschaftsgesellschaft in Graz (gegründet 1819) mit 3697 Mitgliedern und 65 Filialvereinen, 8 selbständige landwirtschaftliche Vereine mit 460 Mitgliedern und 21 landwirtschaftliche Lehrvereine und Kassen mit 1086 Mitgliedern; in Kärnten die l. l. Landwirtschaftsgesellschaft in Klagenfurt (gegründet 1784) mit 2-27 Mitgliedern und 49 Filial- (Gau-) Vereinen; in Krain die l. l. Landwirtschaftsgesellschaft in Laibach (gegründet 1767) mit 4008 Mitgliedern und 89 Filialvereinen; in Kärnten die l. l. Ackerbaugesellschaft in Trieste mit 258 Mitgliedern, die l. l. Ackerbaugesellschaft in Görz mit 385 Mitgliedern und 14 agrarischen Sektionen; in Triest die Triester Ackerbaugesellschaft (Consorzio agrario Trentino) mit 391 Mitgliedern und die Habertaner Ackerbaugesellschaft (Società agraria Roveretana) mit 209 Mitgliedern, ferner 8 selbständige landwirtschaftliche Bezirksvereine und Kassen mit 263 Mitgliedern; in Vorarlberg der Vorarlberg. Landwirtschaftsverein in Bregenz (gegründet 1870) mit 1490 Mitgliedern; in Falm. 7 landwirtschaftliche Vereine mit 124 Mitgliedern; in Böhmen der deutsche landwirtschaftliche Zentralverband für Böhmen in Prag mit 151 Vereinen und 285 Kassen mit etwa 45.000 Mitgliedern, die landwirtschaftliche Zentralgesellschaft für das Königreich Böhmen in Prag mit 2134 Mitgliedern und überdies 563 Vereine mit 84.418 Mitgliedern, ferner 455 landwirtschaftliche Klubs und Kassen (Vereine) mit 22.033 Mitgliedern und 57 Filialvereine mit 2771 Mitgliedern; in Mähren die l. l. mähr.-schlesische Gesellschaft zur Förderung des Ackerbaus, der Natur- und Landeskunde in Brünn (gegründet 1770) mit 803 Mitgliedern, 132 land- und forstwirtschaftliche Vereine mit 32.321 Mitgliedern und 76 landwirtschaftliche Lehrvereine und Kassen (Vereine) mit 5504 Mitgliedern; in Schlesien die

österr. land- und forstwirtschaftliche Gesellschaft in Troppau (gegründet 1893) mit 2643 Mitgliedern, in Verbindung mit dem landwirtschaftlichen Verein für das ehemalige Herzogtum Teschen in Teschen (gegründet 1869) mit 1741 Mitgliedern und dem land- und forstwirtschaftlichen Filialverein in Teschen (gegründet 1871) mit 239 Mitgliedern, ferner dem land- und forstwirtschaftlichen Verein für das nordwestliche Schlesien in Parzbach (Weidenau), gegründet 1870, mit 371 Mitgliedern und der landwirtschaftlichen Zentralgesellschaft für die böhm. Landesteile im Herzogtum Schlesien in Troppau (gegründet 1895) mit 1708 Mitgliedern und 179 landwirtschaftliche Vereine, Klubs und Kassen mit 8700 Mitgliedern; in Gal. die l. l. gal. Landwirtschaftsgesellschaft in Lemberg (gegründet 1845) mit 1733 Mitgliedern und 27 Filialvereinen, die l. l. Landwirtschaftsgesellschaft in Krakau (gegründet 1845) mit 874 Mitgliedern und 13 Filialvereinen, endlich 1342 landwirtschaftliche Gauenvereine, welche eine selbständige Gesellschaft unter Leitung des in Lemberg fungierenden Zentralverbandes, der in Verbindung mit der l. l. Landwirtschaftsgesellschaft in Lemberg steht, bilden; in der Pusan. der Landesbauverein für das Herzogtum Posen, in Gernau (gegründet 1852) mit 132 Mitgliedern, der landwirtschaftliche Verein Balfstreu (Amical popularis), gegründet 1877, mit 50 Mitgliedern, der landwirtschaftliche Verein in Suczawa (gegründet 1847) mit 20 Mitgliedern, der landwirtschaftliche Bezirksverein Radaw (gegründet 1892) mit 240 Mitgliedern und der landwirtschaftliche Bezirksverein Guraumora (gegründet 1897) mit 110 Mitgliedern.

2. Es bestanden ferner in Österr. im J. 1898: 76 Forst-, Jagd- und Jagdschutz- und Bogschützenvereine mit etwa 22.000 Mitgliedern, 215 Garten- und Obstbauvereine mit etwa 23.000 Mitgliedern, 11 Hopfenbauvereine mit 2099 Mitgliedern, 57 Weinbauvereine mit etwa 3500 Mitgliedern, 27 Bierbezugsvereine mit etwa 38.000 Mitgliedern, 303 Vereine für Rinder-, Kleinvieh-, Geflügel-, Kaninchen- oder Hundezucht mit 15.800 Mitgliedern, 64 Fischzuchtvereine mit etwa 4500 Mitgliedern, 414 Ziergärtnervereine mit 26.312 Mitgliedern, 3 Seidenzuchtvereine mit 255 Mitgliedern und 28 andere Vereine zur Hebung der Landeskultur mit etwa 8388 Mitgliedern.

Der Wirkungskreis der landwirtschaftlichen Gesellschaften und Vereine ist vor allem auf die Verbreitung der landwirtschaftlichen Kenntnisse und die Förderung der landwirtschaftlichen Technik gerichtet. Doch haben sie auch vielfach eine Art genossenschaftlicher Aufgabe durch direkte Durchführung einzelner Zweige der landwirtschaftlichen Betriebsstätigkeit selbst übernommen, insbesondere durch Vermittlung des gemeinsamen Ankaufes von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, von Sämereien, Düngen- und Futtermitteln, Viehfalz, Rinderärztlichen usw. Manche landwirtschaftlichen Bezirksvereine und Kassen haben sogar den gemeinsamen Verkauf landwirtschaftlicher Produkte versucht, bisher nur in geringem Umfange und ohne größeren Erfolg. Die Organisation des gemein-

lassen Ankaufes hat auch schon auf die wertvolle Errichtung von Samenkontrollstationen (Augsblüder landwirtschaftlicher Verein in Neutitschein) hingewiesen. Im allgemeinen sind natürlich die Gesellschaften und Vereine nicht in der Lage, im weitesten Umfange und in rationeller Weise das gemeinsame An- und Verkaufsgeschäft zu organisieren, da ihnen infolge der mangelnden Kapazität der Mitglieder die fachmännische Qualifikation der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften fehlt. Doch haben gerade die landwirtschaftlichen Gesellschaften sowie die landwirtschaftlichen Bezirksvereine und Kassen auf die Gründung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in parteihaftester Weise eingewirkt. Die Regierung sowie die Länder benutzen die Hauptgesellschaften und Vereine, um namhafte Subventionen für die Förderung und Hebung aller einzelnen Zweige der Landeskultur zuzuwenden, andererseits aber über wichtigeren Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung Gutachten von den einzelnen Körperschaften einzuholen. Wie bei den landwirtschaftlichen Gesellschaften und Vereinen an anderer Staaten zeigt sich auch in Oester. trotz aller Vorzüge und Verdienste dieser Körperschaften der Nachteil, daß sie die weitest nicht die Gesamtheit der landwirtschaftlichen Bevölkerung repräsentieren, andererseits aber auch viele Nichtlandwirte zu Mitgliedern zählen, welche zwar oft wertvolle Kenntnisse in die Korporationen hineintragen, jedoch den Anspruch dieser Korporationen, als Repräsentanten des landwirtschaftlichen Berufsstandes zu gelten, noch um einige Grade verringern. Auch sind sie infolge ihrer von Fußfäden abhängenden Mitgliederzahl und Geldmittel zu größeren Aktionen im Interesse der gesamten landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht befähigt. Es wurde daher schon seit langer Zeit, ausgehend von dem agrarischen Kongresse im J. 1868 und später (1879) unterstützt durch einen von der Kaiserlichen Landwirtschaftsgesellschaft angeordneten, Gesandtschaftsursprung für eine Agrarkammer, der Plan der Errichtung solcher, durch einen Grundbesitzerspruch mit größeren Mitteln ausgestatteter Kammern in Erwägung gezogen. Als Resultat dieser Bestrebungen kann die Schaffung des Gesetzes über die Errichtung von obligatorischen Berufsgenossenschaften angegeben werden. (Vgl. unten sub V.)

Die Spitze der Vereinsorganisation, wie sie in Deutschland durch das preussische Landesökonomiensolegium und den preussischen Landwirtschaftsrat dargestellt wird, fehlte früher in Oester. Eine nicht offizielle Stellung nahm der aus Grund eines Statutes bestehende und aus Vertretern verschiedener landwirtschaftlicher Hauptgesellschaften und Landeskulturvereine, aber auch von manchen untergeordneten und halbindustriellen Vereinen zusammengesetzte österr. Agrarclub ein, welcher auch einen ständigen Ausschuß hatte und bis 1896 sechs Versammlungen abhielt. An der Spitze der landwirtschaftlichen Vereine und Landeskulturvereine (vgl. unten sub IV) steht seit dem J. 1898 der „Landwirtschaftsrat“. Mit Kundmachung des K. M. und des R. M. 6 VI 98, N. 91, wurde nämlich das Statut für eine neue Körperschaft, den

Industrie- und Landwirtschaftsrat, publiziert, der die Aufgabe hat, in Angelegenheiten, welche Interessen der Industrie, des Gewerbes und des Handels sowie der Land- und Forstwirtschaft und des Montanwesens betreffen, über Aufforderung des Handels- bezw. des Ackerbauministers oder aus eigener Initiative Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen. Er besteht aus zwei Sektionen, von welchen die eine zur Beratung von Angelegenheiten der Industrie, des Gewerbes und des Handels dem K. M., die andere zur Beratung von Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft und des Montanwesens dem R. M. beigegeben ist. Jede dieser Sektionen besteht aus 75 Mitgliedern, welche zum Teil gewählt und zum Teil ernannt werden und zwar zunächst für eine Funktionsperiode bis Ende 1903 und sodann für je fünf Jahre.

Die Sektion für Land- und Forstwirtschaft und Montanwesen ist in folgender Weise zusammengesetzt:

1. 17 Mitglieder werden durch die K. u. R. der einzelnen Königreiche und Länder in der Art gewählt, daß jeder V. A. einen Vertreter entsendet.

2. 38 Mitglieder werden durch Landeskulturvereine, landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und montanistische Gesellschaften, Vereine oder Fachverbände gewählt, welche für jede Funktionsperiode vom Ackerbauminister bezeugt werden.

Für die erste Funktionsperiode sind vom Ackerbauminister bezeugt worden: a) 20 landwirtschaftliche Fachkorporationen (die Landwirtschaftsgesellschaften in Wien, Salzburg, Graz, Klagenfurt, Laibach, Lemberg und Krakau; die Landeskulturvereine für C. D., Zittgen, Tirol [jede Sektion getrennt], Böhmen [jede Sektion getrennt], Mähren [jede Sektion getrennt] und Dalm.; die Ackerbauvereine in Triest und Görz gemeinsam; der Banat. Landwirtschaftsverein; die Land- und Forstwirtschaftsgesellschaft in Trappau gemeinsam mit dem landwirtschaftlichen Vereine für das ehemalige Herzogtum Teschen, dem land- und forstwirtschaftlichen Vereine für das nordwestliche Schlesien in Weidenau und der landwirtschaftlichen Zentralgesellschaft für die böhm. Landeskreise des Herzogtums Schlesien in Trappau; der Landeskulturverein für das Herzogtum Bukowina). b) Neun forstwirtschaftliche Korporationen (der österr. Reichsforstverein; der n.-ö. steierm., kärnt., böhm. mähr., schlesien. und gal. Forstverein; der Forstverein für C. D. und Salz.; der Forstverein für Tirol und Vorarl.). c) Neun montanistische Korporationen (der Zentralverein der Bergwerksbesitzer Oester. in Wien; der Verein der Montan-, Eisen- und Maschinenindustriellen in Oester. in Wien; der Montanverein für Böhmen in Prag; der Verein für die bergbaulichen Interessen im nordwestlichen Böhmen in Teplitz; der montanistische Verein in Pilsen; der berg- und hüttenmännische Verein für die Bergbezirke Galizien, Elbogen und Karlsbad; der berg- und hüttenmännische Verein in Mährisch-Schwarzwasser; der berg- und hüttenmännischen Vereines für Steierm. und Kärnten gemeinsam

mit der Sektion Klagenfurt dieses Vereines; der Kärntnerbauernverein in Göl. in Venedig.

3. 20 Mitglieder werden vom Kärntnerbauernminister ernannt. Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmann zu wählen bezw. zu ernennen.

Die Sektion zerfällt in drei ständige Abteilungen und zwar: in die landwirtschaftliche, in die forstwirtschaftliche und in die montanistische. Nach Bedarf können außerdem für solche Angelegenheiten, welche zwei oder alle ständigen Abteilungen betreffen, auch besondere Abteilungen gebildet werden. Die Sektion erstattet die Gutachten in der Regel selbst und zwar hinsichtlich aller Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches. Den Vorsitz führt der Kärntnerbauernminister oder der von ihm zu bestimmende Stellvertreter. Die nach Bedarf einzuberufenden ständigen Abteilungen haben die Beschlußfassung der Sektion durch Sammlung des erforderlichen Materials und durch Stellung von Anträgen vorzubereiten. Jeder der ständigen Abteilungen obliegt die Aufgabe hinsichtlich aller sie betreffenden Angelegenheiten, insbesondere jener, welche sich auf Änderungen an dem autonomen Zolltarife, auf den Abschluß von Handelsverträgen, auf die Förderung des Absatzes der Produkte und auf die Hebung der Produktion überhaupt beziehen.

Handelt es sich um Angelegenheiten, welche nach Ansicht des Vorsitzenden der Sektion ausschließlich eine ständige Abteilung betreffen, so werden die bezüglichen Gutachten und Anträge nicht von der Sektion, sondern lediglich von dieser Abteilung erstattet bezw. gestellt, deren Beschluß jedoch als jener der Sektion gilt.

Die Sektion wird vom Kärntnerbauernminister nach Bedarf, mindestens einmal im Jahre einberufen. Über Anfragen von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Sektion hat die Einberufung derselben zu einer außerordentlichen Sitzung zu erfolgen. Handelt es sich um Angelegenheiten, welche ausschließlich eine ständige Abteilung betreffen, so ist die betreffende Abteilung über Anfragen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

Der „Landwirtschaftsrat“, wie die Sektion auch kurz genannt werden kann, hat kein eigenes Bureau. Vielmehr wurde im A. N. ein Departement errichtet, welchem obliegt, die Sektion in ihrer Aufgabe zu unterstützen, die Bureauangelegenheiten zu besorgen und die Arbeit der Abteilungen und ihrer Subkommissionen durch Beschaffung des notwendigen Materials sowie durch Veranlassung etwa erforderlicher Erhebungen zu fördern.

Über Gegenstände, welche den Wirkungsbereich beider Sektionen berühren, kann eine gemeinsame Beratung und zwar entweder in einem gemeinsamen Ausschusse zweier oder mehrerer Abteilungen der beiden Sektionen oder in einer Vollversammlung des Industriell- und Landwirtschaftsrates herbeigeführt werden. Die Vollversammlung hat lediglich den Zweck der Information. Beschlüsse werden in derselben nicht gefaßt.

Wie ersichtlich, stellt der Landwirtschaftsrat weder seiner Zusammensetzung noch seiner Aufgabe nach eine berufständische Interessenvertretung

der Landwirte, sondern nur einen unter möglicher Berücksichtigung der verschiedenen, mit Landwirtschaft und Montanwesen bestehenden, heterogenen Körperschaften zusammengelegten Beirat der Regierung dar.

III. Landwirtschaftliche Genossenschaften, insbesondere Erwerbs- und Wirtschaftsvereinigungen. Das G. N. IV 73, N. 70, über die Erwerbs- und Wirtschaftsvereinigungen, welches bereits die im Deutschen Reich durch das neue Genossenschaftsgesetz (V 89) vorzüglich in Rücksicht auf landwirtschaftliche Genossenschaften eingeführte Form der beschränkten Haftung in Litter. zuleh, hatte lange Zeit die Bildung rein landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsvereinigungen in größerem Ausmaße nicht zu veranlassen vermocht. Allerdings waren zahlreiche Erwerbs- und Wirtschaftsvereinigungen entstanden, teils nach dem Systeme Schulze-Thelphs, teils nach dem Systeme Raiffeisen geführt. Doch war lange Zeit bei denselben ein Unterschied zwischen gewerblicher und landwirtschaftlicher Bevölkerung, welche gleichmäßig in der Mitgliedschaft vertreten war, nicht zu machen. Erst mit Beginn der neunziger Jahre zeigte sich eine neue Bewegung. Das Netz der Raiffeisenvereinigungen wurde immer mehr ausgebaut und allmählich als die für die landwirtschaftliche Bevölkerung vorzüglich geeignete Genossenschaftsform in immer weiteren Kreisen bevorzugt. Dadurch entstanden von Jahr zu Jahr mehr Genossenschaften mit rein landwirtschaftlichem Charakter, also Erwerbs- und Wirtschaftsvereinigungen des landwirtschaftlichen Berufsstandes. Die ländlichen Verhältnisse dringen es natürlich mit sich, daß sich in den Raiffeisenvereinigungen auch gewerbliche Elemente und Kleinrenten finden. Man muß aber dennoch seit jener Zeit von dem berufsmäßig landwirtschaftlichen Charakter aller dieser Genossenschaften sprechen. Die Entwicklung ging nun mit Riesenschritten vorwärts. Immer zahlreicher waren die Gründungen, und in einem Dutzend wurde in Litter. ein Stand der landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsvereinigungen erreicht, welcher sich der allerdings noch weitaus größeren, aber auch schon älteren Organisation im Deutschen Reich wenigstens schon an die Seite stellen läßt. Der landwirtschaftliche Charakter der Raiffeisen-Organisation und deren rasche Entwicklung wurde durch verschiedene Momente begünstigt. Die Raiffeisen-Vereine waren nämlich die Zelle für den ganzen Organismus des landwirtschaftlichen Genossenschaftslebens, indem sie allmählich neben dem Kreditgeschäft auch das nur für die Landwirte bestimmte Bezugsgeschäft der landwirtschaftlichen Bedarfs- und Betriebsartikel übernahmen, aber auch durch ihre Verbände den genossenschaftlichen Absatz der landwirtschaftlichen Produkte organisierten half. So entstand in Litter. in kurzer Zeit ein ganzes System des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens. Gefördert wurde diese Entwicklung auch durch die Haltung des A. N., welches seit den neunziger Jahren schon wiederholt anlässlich der vielen Vorarbeiten und Materialbeschaffung für die gesetzliche Regelung der landwirtschaftlichen Interessenvertretung (vgl. unten

sub V. Berufsvereinigungen) auch auf die notwendige Weiterbildung und systematische Organisation der landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen hinwies und auf Grund eines umfassenden und vom Landwirtschaftsministerium auch begutachteten Programmes eine Aktion zur Förderung des landwirtschaftlichen Berufsvereinigungswesens in allen Ländern einleitete. Zu diesem Zwecke wurde auch eine regelmäßige Zeitschrift in das jährliche Budget eingestellt und ein systematischer Vorgang bei Gewährung von Subventionen und unentgeltlichen Darlehen für die Anlagekosten der Berufsvereinigungen, für die Organisation, Revisionstätigkeit und Propaganda der Verbände usw. festgestellt.

Aber auch die Länder haben zur Entwicklung des landwirtschaftlichen Berufsvereinigungswesens in hohem Maße beigetragen. In vielen Ländern waren es überhaupt die L. A., welche zuerst die Gründung von Berufsvereinigungen anregten und auch durch Gewährung von Subventionen und Darlehen materiell unterstützten, eigene Berufsvereinigungsstellen für dieselben errichteten, Revisionen zur Verfügung stellten usw. In den letzten Jahren sind auch von den Ländern Fonds und jährliche, oft sehr ansehnliche Budgetmittel für die Förderung des landwirtschaftlichen Berufsvereinigungswesens zur Verfügung gestellt worden (z. B. in N. L., Böhmen, Mähren, Schlesien, Gal., Kärnten usw.).

Man kann distributive und produktive landwirtschaftliche Erwerbs- und Berufsvereinigungen unterscheiden.

Die distributiven landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen vertreten ihre Tätigkeit auf die Beschaffung von Kredit oder von landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln (Kreditvereinigungen oder landwirtschaftliche Einkaufsvereinigungen und Konsumvereine).

Als die weitaus überwiegende Form der landwirtschaftlichen Kreditvereinigungen erscheinen, wie erwähnt, die Raiffeisen-Vereine. Dieselben haben auch in vielen Ländern, insbesondere seit der Ausbildung der Zentralverbände, das Bezugsgeschäft übernommen. Eigentliche landwirtschaftliche Einkaufsvereinigungen (Konsumvereine) gibt es nur in einigen Ländern, in anderen wieder ist das Bezugsgeschäft mit dem Abgabe landwirtschaftlicher Produkte in den Lagerhausvereinigungen verbunden. Wiewohl wird das Bezugsgeschäft auch noch als das einfachste wirtschaftliche Geschäft von den landwirtschaftlichen Vereinen, Kassen und Gesellschaften, den Landesfiskalitäten und Bezirksvereinigungen, den Landwirte neben dem Systeme der Erwerbs- und Berufsvereinigungen betrieben. Eine strenge Scheidung der Interessenvertretung und der wirtschaftlichen Aufgaben wird sich erst mit der Einführung der Berufsvereinigungen der Landwirte ergeben müssen.

Nach einer im J. 1906 von der k. t. Statistischen Zentralkommission herausgegebenen Statistik befinden im J. 1902 in N. L. 510, O. D. 206, Galiz. 40, Steierm. 255, Kärnten 122, Krain 83, Kärnten 71, Tirol und Vorarlb. 412, Böhmen 114, Mähren 508, Schlesien 183, Gal. 201, Bukowina 125 und Falm. 50 Kreditvereinigungen nach System Raiffeisen, zusammen 3880 mit

über 385.000 Mitglieder. Im J. 1902 wurden von sämtlichen Raiffeisen-Kassen 86.8 Mill. K. Kredite gewährt, der Stand der Spareinlagen betrug über 235 Mill. K., der Reservefonds 3.48 Mill. K., der Darlehen 187.2 Mill. K. Der Gesamtumsatz betrug im J. 1903 nach einer vom Allgemeinen Verbande veröffentlichten Statistik über 500 Mill. K. Wenn man bedenkt, daß Ende 1890 erst 182 Raiffeisen-Vereine bestanden, so zeigen diese Ziffern die großartige Entwicklung im letzten Jahrzehnt.

Die Raiffeisen-Kassen sind in den einzelnen Ländern zu Verbänden (Zentralvereinen) vereinigt, welche selbst wieder Erwerbs- und Berufsvereinigungen (m. b. V.) sind. Diese Verbände stehen teils selbständig, teils unter der Aufsicht des L. A., teils sind sie eben im Begriffe, sich von den früheren Berufsvereinigungen des L. A. loszulösen. Es gibt reine Zentralvereine für den Weidwirtsch., während andere (Anwaltschaftsverband in Innsbruck als Verein) die anwaltschaftliche Tätigkeit besorgen, andere wieder mit dem Kredit auch den Warenverkehr besorgen. Es gibt daher Verbände, welche nur Kreditvereinigungen, und solche, welche auch andere landwirtschaftliche Berufsvereinigungen aufnehmen. Es gibt solche, welche landwirtschaftliche Konsumvereine aufnehmen, und solche, welche diese ausschließen.

Es gibt dormalen folgende Verbände landwirtschaftlicher Berufsvereinigungen in Oest. (abgesehen von den unten zu besprechenden Verbänden, welche ausschließlich Produktionsvereinigungen umfassen): Verband ländlicher Berufsvereinigungen in N. L. (für Lagerhaus- und Bezugsgemeinschaften), Kleeblattverb. Berufsvereinigungen zentralisierte, Oberöstr. Berufsvereinigungen zentralisierte, Berufsvereinigungen zentralisierte in Salzburg, Verband landwirtschaftlicher Berufsvereinigungen in Steierm., Landesverband der landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen in Kärnten, Zentralvereine der landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen für Kärnten, Landwirtschaftlicher Verband (Gospodarska zveza) in Laibach, Berufsvereinigungen zentralisierte (Zadruga zveza) in Laibach, Verband (Federazione) der Spar- und Darlehenskassen und landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen für den italienischen Teil der Provinz Görz-Gradiska, Zentralvereine dieses Verbandes (Banca Friulana), Zentralvereine (Centralna Posojilnica) in Görz, Görz Verband landwirtschaftlicher Berufsvereinigungen (Goriska zveza), Anwaltschaftsverband ländlicher Berufsvereinigungen im Gebiete der Sektion I des Landesfiskalrates für Tirol in Innsbruck, Zentralvereine der Raiffeisen-Vereine Deutschtirol in Innsbruck, Verband der Spar- und Darlehenskassen und landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen für den italienischen Landsteil Tirols (Federazione), Sindacato agricolo industriale in Trient, Verband der Spar- und Darlehenskassenvereine in Vorarlb., Zentralverband der böhm. landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen im königreiche Böhmen (Ústřední jednota), Zentralverband der deutschen landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen Böhmens, Zentralverband der böhm. landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen der Markgrafschaft Mähren

der bald überschüssig, bald Geldbedarf haben, was durch eine zentrale Geldausgleichsstelle allgemein nützlich reguliert werden könnte. Hierzu kommt aber, daß heute der ganze Kreditbedarf für das Anlagekapital der Produktionsgenossenschaften, soweit dieses nicht durch eigene Beiträge oder öffentliche Unterstützungen gedeckt ist, aus den überschüssigen Verbinden der Zentralstellen geschöpft wird, was einerseits zuviel kostet und andererseits eine die Einlagen des Personalkreditinstituts zu lange festliegende Verwendungsart darstellt. Es ist daher in wiederholten Beschlüssen, auch des Landwirtschaftsrates, auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, daß Staat und Länder für die Schaffung von Betriebsfonds und Betriebsreferaten der landwirtschaftlichen Zentralstellen sorgen. Verluste, die Überschüsse der Zentralstellen heranzuziehen, sind gedeckelt. In einzelnen Fällen erfolgt, aber nur durch Verpfändung der Wertpapiere der Verbände, die Kreditgewährung durch die Wertpapierkasse.

Einen wichtigen Schritt auf dem Wege zur Lösung des Problems der Verbindung der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände mit dem Geldmarkt bedeutet die Einbringung der Regierungsentwürfe über die Errichtung einer Zentralgenossenschaftskasse für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder (R. 2729 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des R. K., XVII. Session, 1904). Wenn dieser Entwurf wird, ist zweifellos der Beginn einer neuen Ära für die Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens zu erwarten.

Die nach dieser Vorlage geplante Z. G. K. lehnt sich teilweise an die Vorbilder der ungar. Landeszentralkreditgenossenschaft und der Preussischen Z. G. K. an. Sie ist als Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft sui generis gedacht. Mitglieder derselben können sein: 1. Die registrierten Genossenschaftsverbände (also auch gewerbliche), welche entweder der Revision des betreffenden L. K. oder einer anderen gesetzlich zulässigen, obligatorischen Revision unterstehen. 2. Andere Wirtschaftliche und Kreditinstitutionen, deren Statuten und Geschäftsführung den genossenschaftlichen oder gemeinwirtschaftlichen Charakter erkennen lassen, soweit deren Eintritt durch besondere ministerielle Vorschriften gestattet wird. Es ist dabei an Sparkassen, Kontributionsfonds, Bezirksvorschußkassen, gewerbliche Kreditinstitute usw. gedacht. Die Beschlüsse der Z. G. K. sollen sich vor allem auf die Kreditgewährung an ihre Genossenschafter, aber auch auf sonstige bankmäßige Geschäfte erstrecken, welche im Entwurfe in ziemlich umfassender Weise aufgeführt werden. Überdies soll die Z. G. K. nach zwei Jahren ihres Bestandes berechtigt sein, aus Grund ihrer Darlehensforderungen an einen Genossenschaftsverband oder aus Grund der ihr von diesem unter seiner Haftung zehrenden Darlehensforderungen an dessen Mitgliedsgenossenschaften bis zum Betrage dieser Forderungen Schuldverreibungen auszugeben und zwar bis zum Fünftel des von ihr zu schaffenden Garantiefonds. Diese Funktion ist, wie aus den Motiven ersichtlich, hauptsächlich zur Befriedigung des Bedürf-

nisses der Produktionsgenossenschaften nach Investitionskredit bestimmt.

Die Direktion der Z. G. K. besteht aus einem vom Kaiser auf Vorschlag des Finanzministers ernannten Direktor, zwei von dem Kaiser bzw. Handelsminister ernannten Beisitzern und zwei weiteren, von dem Generalausschuß der Genossenschaft gewählten Mitgliedern. Auch ist ein Aufsichtsrat vorgesehen, in welchen je drei Mitglieder von der Regierung ernannt und von der Generalversammlung der Genossenschaft gewählt werden. Der Staat gewährt der Z. G. K. für die Dauer ihres Bestehens eine Einlage bis zu 6 Mill. K., welche gleichwie das sonstige Vermögen der Z. G. K. für ihre Schulden haften und durch fünf Jahre eine Regieubvention von je 100.000 K. Die Einlage des Staates ist aus dem Reingewinne nach Verwendung der Hälfte desselben zur Dotierung des Referatsfonds mit 2% und dann nach Verzinsung der genossenschaftlichen Geschäftsanteile bis zu 2% abermals mit 2% zu verzinsen. Das Statut der Z. G. K. unterliegt der Genehmigung der Regierung. Für die Z. G. K. sind gewisse Gebührenbegünstigungen vorgesehen.

Eine wichtige Neuerung auf dem Gebiete des Genossenschaftsrechtes brachte das G. 10 VI 1903, R. 133, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, nebst der zugehörigen Durchführungsvorordnung 24 VI 1903, R. 134. Nach diesem Gesetze sind die auf Grund des G. 9 IV 73, R. 70, registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie die vorher errichteten Vereine, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes oder mittels Kreditgewährung bezwecken, verpflichtet, ihre Einrichtungen und ihre Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft bzw. dem Vereine nicht angehörigen, sachverständigen Revisor zu unterwerfen. Dadurch, daß das Gesetz die Verpflichtung den Genossenschaften auferlegte, gleichviel ob sie bürgerliche oder juristische Personen zu Mitgliedern haben, wurde nebenbei eine langjährige und mit großen Konflikten verbundene Streitfrage bezüglich der landwirtschaftlichen Verbände beseitigt. Die Revisorgesetze hatten nämlich bis dahin vielfach den Statuten der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände die Registrierung deshalb verweigert, weil sie behaupteten, nach dem G. 9 IV 73, R. 70, könnten Genossenschaften nicht wieder Genossenschaften als Mitglieder haben. Die Revision wird für Genossenschaften und Vereine, welche einem zur Revisionsvorschrift autorisierten Verbande nicht angehören, durch einen vom Handelsgericht bzw. bei Vereinen von der politischen Landesbehörde bestellten Revisor vorgenommen. Für Genossenschaften, die einem Verbande angehören, hat dieser die Revision zu beorgen, falls er gewissen Anforderungen entspricht. Er kann entweder als Verein nach dem G. 15 XI 67, R. 134, oder als registrierte Genossenschaft gebildet sein, muß aber die Revision der ihm angehörenden Genossenschaften

und Vereine zum Zwecke haben und darf keine anderen Zwecke verfolgen als etwa noch die gemeinsame Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und die Unterhaltung von Geschäftsbeziehungen dieser zueinander und zum Verbands. Auch muß der Verband eine solche Zahl von Genossenschaften oder Vereinen umfassen, daß eine wirksame Tätigkeit derselben gesichert erscheint. Dieses Erfordernis gilt als vorhanden, wenn der Verband mindestens 50 Genossenschaften (Vereine) oder alle Genossenschaften (Vereine) eines Landes oder doch alle in dem Lande bestehenden Genossenschaften (Vereine) mit gleichen wirtschaftlichen Aufgaben und der gleichen Geschäftssprache umfaßt.

Der Revisor hat dem Revisionsbericht dem Vorstande zu erstatten und die erfolgte Vornahme der Revision der Behörde anzugeben. Der Revisionsbericht wird zum Gegenstande einer Beschlußfassung in der Generalversammlung gemacht. Ergeben sich wesentliche Mängel und wird die Hebung derselben innerhalb einer Frist nicht nachgewiesen, so hat der Revisor eine Abschrift seines Berichtes der Behörde vorzulegen. Die Nichtbefolgung der Vorschriften ist mit Ordnungsgeldstrafen zu ahnden.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche Subventionen oder Darlehen aus Landesmitteln oder aus einer auf Grund der Landesgesetzgebung unter Aufsicht des L. A. stehenden Sparkassafasse oder aus einem anderen dieser Aufsicht unterliegenden Vermögen empfangen haben, ferner Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die sich durch ihr Stimm der Revision des L. A. unterwerfen, unterliegen der Revision des L. A., falls und insofern derselbe dieses Recht für sich beansprucht. Durch das Gesetz ist speziell bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften nur eine seit Anfang bestehende Einrichtung gesetzlich sanktioniert worden. Die Vornahme der Revision auf Grund eingehender Revisionsanordnungen wurde seit Beginn der landwirtschaftlichen Genossenschaftsbewegung stets als eine der wichtigsten Aufgaben sowohl der Genossenschaftsbüroaus des L. A. als auch, so lange nicht mehr bestanden, der Genossenschaftsverbände angesehen. Es werden daher auch die meisten staatlichen Revisoren überwiegend aus den Kreisen der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände ernannt. Für die außerhalb der Ministerien-Organisation stehenden Genossenschaften war die Revision vielfach bis dahin nicht geregelt und eine Anzahl derselben trat aus diesem Anlasse den landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbänden bei. Durch die erwähnte suppletorische Bestimmung über die Revision durch die L. A., welche in das Gesetz aus dem Grunde aufgenommen wurde, um in den Ländern ohne noch existierenden Genossenschaftsverband dem Genossenschaftsbureau des betreffenden L. A. die Revision an Stelle eines staatlichen Revisors zu sichern, ist leider in mancher Beziehung eine Verwirrung geschaffen worden, welche nur durch eine Klarstellung des Gesetzes behoben werden könnte. In einigen Ländern üben nämlich trotz Vorhandenseins von landwirtschaftlichen Genossenschaftsver-

bänden die L. A., auf ihre Subventionen gestützt, neben denselben die Revision aus, und beide, sowohl Verbände als L. A., behaupten, daß ihre Revision die gesetzliche sei.

Wichtig für die Förderung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, und insbesondere der landwirtschaftlichen, ist die Steuer- und Gebührenfrage. Schon durch das G. 21 V 73, R. 87, wurden allen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für verschiedene Schriftsätze, Anträge usw. gewisse Stempel- und Gebührenbegünstigungen gewährt. Durch das G. 27 XII 80, R. 151, wurden dann gewissen Genossenschaften wichtige Begünstigungen hinsichtlich der Erwerb- und Einkommensteuer gewährt. Diese begünstigten Genossenschaften sollten nämlich sein: die aus den Kontributions- und Steuerergebnissen entstehenden sowie die Gemeindevorhufschaften und alle Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränken, auch wenn sie von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen oder Baten faulen. Alle erwähnten Genossenschaften sollten keine Erwerbsteuer zahlen, ferner von einem Reingewinn von nicht über 300 fl. keine Einkommensteuer, bei einem Reingewinn von über 300 fl. aber nur die Einkommensteuer für das erste Tausend von einem Betrage, wie er 0/3 des tatsächlichen Reingewinnes, für das zweite Tausend jedoch 1/5 des tatsächlichen Reingewinnes entsprechen würde, und erst für die weiteren Beträge voll die Besteuerung entrichten.

Überdies sollten bei der Berechnung des Reingewinnes gewisse Einkünfte der Genossenschaften, welche im Gesetz genau bestimmt sind, außer Acht gelassen bleiben. Durch G. 27 XII 80, R. 1 ex 1881, wurden dann auf sämtliche erwähnten Genossenschaften auch die Gebührenbegünstigungen des G. 21 V 73, R. 87, ausgedehnt und diese Genossenschaften hinsichtlich des beweglichen Vermögens vom Gebührenäquivalente befreit, während ihnen bezüglich des unbeweglichen Vermögens das Gebührenäquivalent im Ausmaße von 1%, % des Wertes samt Zuschlag vorgeschlagen wurde.

Durch das G. 14 IV 85, R. 43, wurde eine kleine Ergänzung des G. 27 XII 80, R. 151, vorgenommen, indem es an der Assimilation der Genossenschaften als solcher, welche ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränken, auch nichts ändern sollte, wenn solche Genossenschaften ihre Kassenselbstände bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Anstalten anlegen". Auch wurden bezüglich der Berechnung des Reingewinnes einige kleine Änderungen vorgenommen. Insbesondere sollten die Zinsen der Kapitalien, welche einer Genossenschaft von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern dargegeben worden sind, von den dilaminativen Überdüssen in Abzug gebracht werden. Durch G. 15 IV 85, R. 51, wurde die volle Erwerb- und Einkommensteuerbefreiung sowie die Gebührenbegünstigung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf die auf dem Prinzip der Wechsellosigkeit beruhenden Vereine und genossenschaftlichen Vereinigungen ausgedehnt, welche sich Versiche-

zungszwecke zur Aufgabe machen, insofern sie keine auf Gewinn berechnete Unternehmung betreiben.

Wichtig für die ganze Entscheidung der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften (Kassien-Kassen) ist das dann folgende G. I VI 89, R. 91, wonach nur, gelangt den Spar- und Darlehenskassen, welche gewisse Bedingungen erfüllen, bezüglich der Schuldscheine ihrer Mitglieder die Begünstigungen hinsichtlich des Stempels wie den Wechseln eingeräumt wurden. Die vorgeschriebenen Bedingungen treffen eben gerade bei den Kassien-Kassen leicht zu: unbeschränkte Kassenpflicht; Wirkanteil des Vereines auf einen kleinen Betrag beschränkt; Betrag eines Geschäftsanteiles nicht über 25 fl. und entweder gar nicht oder nicht höher als die Spareinlagen verzinslich; die Überschüsse dem Reservefonds, woran die Mitglieder keinen Anteil, zugewiesen; die Darlehensgewährung auf die eigenen Mitglieder beschränkt; die Ausstellung von Wechseln ausgeschlossen; der Darlehenszinsfuß mit Einschluß der Nebengebühren höchstens um 11, % höher als der Zinsfuß der Spareinlagen. Das Gesetz wurde von den Finanzbehörden fast so interpretiert, daß die Begünstigung nur bei Darlehen mit im ganzen höchstens sechsmonatlicher Rückzahlungsfrist (nach Analogie gewöhnlicher Wechselkassenscheine) zugebilligt wurde, wiewohl beim landwirtschaftlichen Kredit eine Behandlung nach Analogie des Wechselbetriebes dem Geiste des begünstigenden Gesetzes durchaus widerspricht. Wiederholte Petitionen und der bewährte Ruin mancher Kassien-Vereine führten endlich zum G. II VI 94, R. 111, wonach für die Darlehen, sofern die Begünstigung der Schuldscheine eintreten soll, eine Rückzahlungsfrist im Maximum von vier Jahren (inklusive Prolongationen) einzuhalten ist.

Eine wichtige Abänderung des G. 27 XII 80, R. 151, begg. des G. 14 IV 85, R. 43, wurde durch das G. 24 III 93, R. 40, vorgenommen. Es wurden die bekannte Steuerbegünstigungen allen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eingeräumt, welche ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränken, auch wenn sie von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen. Waren kaufen oder ihre Kassenbestände bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Anstalten anlegen „oder wenn Lagervereine u. dgl. die von ihren Mitgliedern erzeugten Produkte an Nichtmitglieder abgeben“. Während man, wie aus dem oben erwähnten Gange der Gesetzgebung zu ersehen war, bei Einaräumung der Steuerbegünstigungen und Definition des Begriffs „Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf die eigenen Mitglieder“ fortwährend nur die Produktgenossenschaft im Auge hatte und auf die Produktgenossenschaft gänzlich vergaß, wollte man durch dieses Gesetz nun endlich die Abfallgenossenschaft, und zwar mit ausgesprochener Absicht gerade die landwirtschaftliche Genossenschaft, besonders fördern. Man schien endlich einzusehen, daß der Charakter einer Genossenschaft, welche ihren Geschäftsbetrieb auf ihre eigenen Mitglieder beschränkt, also nicht als kapitalistisches Unternehmen gedacht und nicht auf „Gewinn“ berechnet, sondern als eigent-

liche Genossenschaft geschaffen ist, ebensovienig als teriert wird, wenn Produktgenossenschaften die Produkte an Nichtmitglieder verkaufen (da ja darin ihre Haupttätigkeit liegt und nur das Kaufen von Nichtmitgliedern hier gegen den eigentlichen Genossenschaftscharakter wäre), als er als teriert wird, wenn Produktgenossenschaften Waren bei Nichtmitgliedern kaufen (Konsumvereine) oder von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen und ihre Kassenbestände placieren (Kreditgenossenschaft). Dennoch wurde der Zweck durch eine unglückliche Stillierung ganz verfehlt, welche sofort von den Finanzbehörden denutz gemacht, um zu behaupten, daß das Gesetz nur eigentliche Abfallgenossenschaften, aber nicht solche, welche sich auch mit der Verarbeitung der Rohprodukte ihrer Mitglieder beschäftigen, im Auge habe. Dadurch war keine Anwendung auf die wichtigsten landwirtschaftlichen Produktgenossenschaften, für welche es gerade geschaffen werden wollte, wie Kellerei- und Mälzereigenossenschaften, ausgeschlossen.

Klargelegt wurde die Steuerfrage erst durch die neuen Personalsteuergesetze, welche für die landwirtschaftlichen Genossenschaften einen großen Fortschritt brachten.

In der diesen Hinsicht maßgebenden Bestimmung des G. 25 X 96, R. 220, betreffend die direkten Personalsteuern sind folgende:

Nach § 84 o sind von der Erwerbsteuer befreit die Kredit- und Sparkassen (Spar- und Darlehenskassen), deren Satzungen den Anforderungen des § 1 des G. I VI 89, R. 91, entsprechen, ferner nach § 84 f die Genossenschaften und sonstigen Vereinigungen von Landwirten zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Saatgut, Düngemitteln, Zuchtvieh, Maschinen und Geräten oder anderen landwirtschaftlichen Produktionsartikeln, sofern dabei die Verteilung von Reinerträgen nicht stattfindet, ferner derartige Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Verarbeitung und Verwertung der selbstgewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Teilnehmer, jedoch mit denselben Einschränkungen, welchen die Befreiung des einzelnen Landwirts von der allgemeinen Erwerbsteuer nach § 2 unterliegt.

Es sind ferner von der Erwerbsteuer nach § 85 jene landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften befreit, welche, auf dem Prinzip der Selbsthilfe beruhend, ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig und tatsächlich auf ihre eigenen Mitglieder beschränken, wenn der Reinertrag 600 K nicht übersteigt. Der Anwendung dieser Bestimmung steht nicht im Wege, a) wenn diese Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen oder ihre Kassenbestände bei der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen und Anstalten anlegen ...; b) wenn Konsumvereine und Rohstoffvereine, dann Vereinigungen von Landwirten zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Saatgut, Düngemitteln, Zuchtvieh, Maschinen und Geräten oder anderen landwirtschaftlichen Produktionsartikeln, sofern sie nicht unter die Befreiung des § 84, lit. f fallen, von Nichtmitgliedern Waren

kaufen; c) wenn Produktgenossenschaften ihre Produkte an Nichtmitglieder absetzen; hierbei müssen sie sich jedoch entweder in Bezug auf die Verwendung von Arbeitskräften oder hinsichtlich des Bezuges der Hauptstoffe der Produktion grundsätzlich auf ihre Mitglieder beschränken; d) wenn Wagnis- und Absatzvereine die von ihren Mitgliedern erzeugten Produkte an Nichtmitglieder verkaufen.

IV. Landeskulturräte und Bezirksgenossenschaften der Landwirte. In einigen Ländern bestehen statt der landwirtschaftlichen Hauptgesellschaften oder neben denselben Landeskulturräte, und zwar in Böhmen, Tirol, Sizilien, R. L., O. D., Palm-, Wäldern und der Bukowina.

Bei der Schaffung dieser Körperschaften schwebte der Regierung offenbar ein doppelter Gedanke vor. Einmal wollte man durch Schaffung eines solchen, aus den Vätern der unterstehenden Korporationen gebildeten und durch vom Ackerbauminister, vom L. A. und von der Statthalterei ernannte Mitglieder ergänzten Organs eine eigentliche Interessenvertretung für die Landwirte eines Landes schaffen, soweit sie damals erreichbar schien. Andererseits sollten in den Bezirksgenossenschaften der Landwirte territoriale Untereinheiten geschaffen werden, welche zwar ebenfalls wie die Vereine auf dem Prinzip der fakultativen Beitritts beruhen, jedoch durch den Ausschluß von Nichtlandwirten das berufsgenossenschaftliche Moment in den Vordergrund stellen und neben der eigentlichen Interessenvertretung insbesondere auch die Förderung des wirtschaftlichen Genossenschaftswesens als ihre Aufgabe betrachten sollen.

Damit war prinzipiell gleich ein großer Schritt nach vornwärts getan, doch zeigten sich auch hier wieder gewisse Mängel. In Böhmen vor allem war es angelegentlich der dort noch sehr ausgedehnten Vorleser für das landwirtschaftliche Vereinswesen nicht möglich, den Landeskulturrat auf der Basis von Bezirksgenossenschaften aufzubauen. Es ließ sich hier nur der eine Gedanke, nämlich die Bildung eines Landeskulturrates, zur Durchführung bringen. In O. D. und Tirol dagegen gelang es allerdings, das ganze System, wie es gedacht war, ins Leben zu rufen; daß jedoch die in diesen Ländern gewiß mit großen Erfolgen arbeitende Organisation noch nicht vollständig erschien, zeigten später die gerade aus den Kreisen der freiwilligen Bezirksgenossenschaften erscheidenden Rufe nach einer Heranziehung aller Landwirte zur Organisation, wozu in die Rede sein wird.

In Sizilien und Palm, wieder vermochte infolge der nationalen Schwierigkeiten und sonstiger ungünstiger Verhältnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung die dabei auf Basis der Bezirksgenossenschaften gekommene Organisation nicht zu der erwünschten Entwicklung zu kommen.

Für Böhmen ist das erste Statut mit A. E. 81 und 29 V 80 genehmigt und zufolge A. E. 10 IV 81 teilweise abgeändert worden (Rundmachung der Statthalterei 29 IV 81, S. 23). Das Statut wurde dann im J. 1888 abermals abgeändert (Rundmachung der Statthalterei 27 VIII 88)

und schließlich durch das G. 20 III 91, L. 20, die nationale Zweiteilung im Landeskulturrat eingeführt.

Nach diesem letzten Gesetze besteht der Landeskulturrat aus einer böhm. und einer deutschen Sektion sowie aus dem Zentralkollegium für gemeinsame Angelegenheiten. Die Sektionen werden in der Art gebildet, daß alle wahlberechtigten Vereine eines jeden Gerichtsbezirkes durch gemeinschaftliche Wahl einen Delegierten und zwar in jene Sektion entsenden, in welche der Nationalität des Bezirkes entspricht. Besteht in einem gewissen Bezirke nur ein wahlberechtigter Verein, so steht demselben die Wahl der Sektion zu, in welche er seinen Delegierten entsenden will; bestehen aber in einem solchen Bezirke mehrere national getrennte wahlberechtigte Vereine, so steht jeder Gruppe die Wahl eines Delegierten in die ihrer Nationalität entsprechende Sektion zu. Wahlberechtigt sind jene Vereine, welche statutenmäßig zur Förderung der Landeskultur oder eines Zweiges derselben oder einer landwirtschaftlichen Industrie berufen sind, zur Zeit der Wahlschreibung bereits mindestens ein Jahr bestehen und wenigstens 30 Mitglieder zählen. Jede Sektion übt selbständig und getrennt von der anderen ihre Funktionen aus und zwar durch die Versammlung der in die Sektion entsendeten Delegierten und durch den Sektionsausschuß. Auf die Zusammenlegung des Ausschusses hat zunächst die Delegiertenversammlung, dann aber auch der Ackerbauminister, der Statthalter und der L. A. Einfluß. Der gewählte Präsident der Sektion bedarf der Bestätigung des Kaisers. Das Zentralkollegium besteht aus dem vom Kaiser ernannten Präsidenten und Vizepräsidenten des Landeskulturrates, aus den beiden Sektionspräsidenten und deren Stellvertretern, aus je einem vom Statthalter und vom L. A. bestimmten Vertreter und aus je drei von den Sektionsausschüssen gewählten Mitgliedern. Vereine, welche im erwähnten Sinne wahlberechtigt sind und welche ihre Wirksamkeit über das ganze Königreich oder einen erheblichen Teil desselben erstrecken oder eine erhebliche Wirksamkeit nachhaltig entfalten, können gegen Verzicht auf ihr Wahlrecht vom Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem L. A. nach Anordnung des bezüglichen oder beider Sektionsausschüsse mit dem Rechte ausgestattet werden, einen eigenen Vertreter in die bezügliche Delegiertenversammlung oder in beide Delegiertenversammlungen, eventuell zugleich in die Sektionsausschüsse zu entsenden.

Aufgabe des Landeskulturrates ist die Pflege, Förderung und Vertretung der Interessen der Landwirtschaft und landwirtschaftlichen Industrie im Königreiche Böhmen und liegt ihm daher insbesondere ob: 1. Die Abgabe von Gutachten an die Regierung oder Landesvertretung und die Stellung selbständiger Anträge an diese; 2. die Unterstützung der Regierung und Landesvertretung bei allen Vorlesungen zum Nutzen der Landwirtschaft in Böhmen; 3. die Unterstützung der Tätigkeit der landwirtschaftlichen Vereine; 4. die Beförderung der Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Lehranstalten, inwieweit dieselben in seine Kompetenz fallen;

5. die Leitung bzw. Verwaltung derjenigen Anstalten, welche ihm zugeordnet sind.

Die in den Geschäftskreis des Zentralkollegiums fallenden gemeinsamen Angelegenheiten sind: 1. Die Vertretung des Landeskulturrates nach außen; 2. die Feststellung der Präliminarien für das Kollegium und sein Bureau sowie für die Sektionen; 3. die Aufteilung der Reichs- und Landessubventionen auf beide Sektionen; 4. die Massenverwaltung; 5. die Leitung bzw. Verwaltung der dem Zentralkollegium zugeordneten Anstalten, insbesondere: a) des kulturell-technischen Bureau's, des statistischen Bureau's und der Bibliothek des Landeskulturrates, b) der agrarisch-technischen Untersuchungsstation und der Samenprüfungsstation, c) des pomologischen Instituts in Troja; 6. die Vermittlung der Beziehungen im Verkehr mit der Regierung und dem L. A. einerseits und den beiden Sektionen andererseits; 7. die Unterstützung des L. A. in den Angelegenheiten der Landesbesitzung; 8. die Abgabe von Gutachten und Stellung von Initiativanträgen betreffend die Landeskultur; 9. die Entsendung von Delegierten und Vertretern in allen Fällen, wo es sich um eine Gesamtvertretung des Landeskulturrates durch nur einen Vertreter handelt.

Die beiden Sektionen des Landeskulturrates und ihre Ausschüsse haben ähnliche Angelegenheiten wie das Zentralkollegium, insofern sie nicht als gemeinsame angesehen werden müssen, zu besorgen.

Für Tirol war schon durch das G. 8 XI 81, L. 35, ein Landeskulturrat mit zwei Sektionen (für die Gebiete Tirols mit überwiegend deutscher bzw. italienischer Bevölkerung) geschaffen worden, welches Weiseg gleichzeitig für die kollektive Schaffung von Bezirksgenossenschaften der Landwirte vorgelegt hat. Während also der Landeskulturrat in Böhmen (und Mähren) auf der Organisation der Vereine basiert, bildet er in Tirol, ebenso wie in Friesland, O. L., der Pulaw. und Talm., die Spitze für die Bezirksgenossenschaften. Die Zuweisung der einzelnen Gebiete Tirols zu den beiden Sektionen sowie die entsprechende Abänderung der Wahlgruppen beruht deimalen auf dem Abänderungsgezet 23 IX 81, L. 30.

Die Bezirksgenossenschaften der Landwirte, welche nach dem G. vom 3. 1881 für jeden Gerichtsbezirk gebildet werden können, unterliegen als Vereine auch dem Vereinsgezet 15 XI 67, R. 134. Sie haben den Zweck, die allgemeinen Interessen der Landeskultur im Bezirke wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten, und sind demgemäß grundsätzlich als die zur Erhaltung selbständiger Anträge hierüber, zur Begünstigung einschlägiger Anträge sowie zur örtlichen Mitwirkung überhaupt an diesbezüglichen Vorkehrungen des Staates oder des Landes zunächst berufenen Körperchaften anzusehen. Es steht ihnen insbesondere zu: 1. die Mitwirkung behufs Feststellung der aus Staats- oder Landesmitteln im Bezirke zu verheissenden Subventionen; 2. die Initiative und Mitwirkung im Betreffe jener Einrichtungen und Maßnahmen, welche geeignet sind, die Kräftigung und Befestigung des landwirtschaftlichen Wesens im Bezirke

zu fördern, und namentlich das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen zu besonderen Zwecken (wie z. B. zur Verleibung des Personalkredits der Landwirte, zur Versicherungswesen usw.) weiter zu entwickeln; 3. die Initiative oder Mitwirkung zur Förderung landwirtschaftlicher Reklamationen von öffentlicher Bedeutung, sowie des landwirtschaftlichen Unterrichtes; 4. das Recht zur Teilnahme an dem Landeskulturrat. Der Genossenschaft kann jeder beitreten, der im Gerichtsbezirke ein dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Zweiges derselben gewidmetes Anwesen als Eigentümer, Pächter oder gegen Abzehrung eines Teiles der Nutzung (§ 1103 a. d. O. B.) inne hat. Andere Personen dürfen in die Genossenschaft nicht aufgenommen werden. Die Genossenschaft wird von einem gewählten Ausschusse geleitet. Ihr Obmann und dessen Stellvertreter bedürfen zum Antritte ihrer Funktion der Beistätigung des Statthalter's. Die mit dem Betraute und der Beistämme der Genossenschaft verbundenen Kosten sind aus den statutenmäßigen Beiträgen der Mitglieder oder etwaigen anderen Einnahmen der Genossenschaft zu beitreten.

Der Landeskulturrat hat ungefähr dieselben Aufgaben wie jener für Böhmen. Der erste und zweite Präsident wird vom Kaiser ernannt. Die beiden Sektionen sind in ähnlicher Weise zusammengegriffen wie die Sektionsausschüsse in Böhmen. Nur sind hier außer gewählten Vertretern der Regierung und des Landes sämtliche Obmänner der im Bezirke je einer Sektion bestehenden Bezirksgenossenschaften, sowie eventuell auch Vertreter gewisser wichtigerer Vereine, Mitglieder der Sektionen. Jede Sektion hat einen ständigen Ausschuss. Zum Zwecke der Wahl in denselben bilden die Obmänner der Bezirksgenossenschaften der Landwirte bestimmte Gruppen. Die Mitglieder des Landeskulturrates und der ständigen Ausschüsse üben ihre Funktionen als Obmann. Der jährliche Vorantrag für den Reglement des Landeskulturrates und der bezügliche Rechnungsabschluss unterliegen der Genehmigung des L. A. Das nicht anderweitig bedeckte Regierungsergebnis wird zunächst aus dem Landeskulturfonds und, soweit dessen verfügbare Mittel nicht ausreichen sollten, aus dem Weizendauschlagsfonds bestritten.

Wanz analoge Bestimmungen über die Bezirksgenossenschaften der Landwirte enthält für Friesland das G. 8 IX 84, L. 36. Abweichend ist nur die Bestimmung, daß ausschließlich die Eigentümer von dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Zweiges derselben gewidmeten Anwesen Mitglieder der Bezirksgenossenschaften werden können, daß rüchändige Mitgliedsbeiträge im Wege der politischen Exekution eingekoben werden können und daß das nicht anderweitig bedeckte Regierungsergebnis aus den „Landesmitteln“ beitritten wird. Selbstverständlich fehlt hier die Teilung in zwei Sektionen und besteht auch nur ein ständiger Ausschuss.

Mit dem Weiseg für Tirol stimmt auch — mit Ausnahme der Teilung in zwei Sektionen — das betreffende G. für Oberösterreich 9 III 80, L. 17,

ist wörtlich überein. Das nicht anderweitig bedachte Regierordnungs für den Landeskulturrat wird hier zunächst aus dem Landeskulturfonds und, soweit dessen oeffentliche Mittel nicht ausreichen sollten, aus Landesmitteln bestritten.

Ebenso ist das entsprechende für Dalmatien geltende G. 2 V 84, L. 34, mit dem tirol. Gesetz, mit Ausnahme der die Zweiteilung betreffenden Bestimmungen, ziemlich übereinstimmend. Doch ist hier die Bildung einer Bezirksgenossenschaft nur für einen politischen Bezirk gestattet. Der Landeskulturrat hat einen ständigen Ausschuss, und das nicht anderweitig bedachte Regierordnungs für den Landeskulturrat wird „zunächst“ aus dem Landeskulturfonds bestritten. Eine kleinere Änderung hinsichtlich der Befähigung des Landeskulturrates und seines ständigen Ausschusses wurde durch das G. 10 VIII 92, L. 18, eingefügt.

Durch das G. 19 V 97, L. 40, wurde auch für die Markgrafschaft Náchren ein Landeskulturrat geschaffen. Das Gesetz ist fast wörtlich gleichlautend mit jenem für den Landeskulturrat des Königreichs Böhmen. Bemerkenswert ist jedoch, daß als wohlverpflichtete Vereine auch landwirtschaftliche Genossenschaften gelten, welche nach ihrem Statut ausdrücklich die Förderung der Landwirtschaft oder irgend eines Zweiges derselben zum Zwecke haben. Damit ist den landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zum erstenmal die Vertretung in der offiziellen landwirtschaftlichen Körperschaft des Landes gesichert. Unter den Aufgaben des Landeskulturrates ist auch die Kontrolle über die Verwendung der Staats- und Landessubventionen aufgeführt. Hervorzuheben ist auch, daß bei der dem Zentralkollegium zukommenden Austeilung der Reichs- und Landessubventionen nach dem Gesetz auf das Verhältnis der beiden Nationalitäten nach Bevölkerung und Steuerleistung Rücksicht zu nehmen ist.

Durch das G. 30 VII 1900, L. 28, wurden auch für die Bukowina Bezirksgenossenschaften der Landwirte und ein Landeskulturrat geschaffen. Das Gesetz stimmt mit dem für Palm. geltenden nahezu vollständig überein. Bemerkenswert ist, daß als Mitglieder der Bezirksgenossenschaften auch solche Personen aufgenommen werden können, welche sich überhaupt mit einem Zweige der Land- oder Forstwirtschaft praktisch oder theoretisch beschäftigen. Damit ist das Prinzip, nach welchem Berufslandwirte in Verbindung mit dem landwirtschaftlichen Grundbesitze in der Organisation zusammengefaßt werden sollen, aus Rücksicht auf die Verhältnisse des Landes teilweise wieder verlassen worden. Auch ist zu bemerken, daß bei der Kostenbedeutung für den Landeskulturrat ausdrücklich auch Staatssubventionen erwähnt werden, welche aus tatsächlich schon gewährt wurden.

Durch das G. 12 XI 1905, L. 147, wurde endlich auch für Niederösterreich ein Landeskulturrat geschaffen. Derselbe unterscheidet sich in seiner Zusammensetzung und durch den Mangel eines organisierten Unterbaues wesentlich von allen anderen Landeskulturräten. Er besteht aus zwölf vom L. gewählten Mitgliedern, von welchen

je zwei aus jeder Kurie und sechs aus dem ganzen Hauwe zu wählen sind (dadurch kommen also sogar städtische Vertreter in diese Kammer); ferner aus je vier Vertretern der in N. O. bestehenden landwirtschaftlichen Bezirksvereine und landwirtschaftlichen Kainos; aus drei Vertretern der in N. O. bestehenden, der Revision des L. A. unterliegenden landwirtschaftlichen Genossenschaften und zwar wählen die Getreidelagerhausgenossenschaften, die Winzer- und Obstverwertungsgenossenschaften, endlich die Milchverwertungsgenossenschaften je einen Vertreter (sonderbarerweise die Kainseisen-Vereine nicht!); ferner aus je einem Vertreter der Landwirtschaftsgesellschaft in Wien und des Landesverbandes (Verein) der Landwirte N. O.; aus je zwei Vertretern der Staatshalterei und des L. A.; endlich aus je zwei vom A. W. und vom L. A. benannten Fachmännern.

Für jedes Landesviertel ist je ein Vertreter der landwirtschaftlichen Bezirksvereine und der landwirtschaftlichen Kainos zu wählen und zwar ebenso wie die Vertreter der Genossenschaften durch direkte Wahl seitens der Stämmer.

Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten werden nicht vom Kaiser ernannt, sondern vom Landeskulturrate aus seiner Mitte gewählt. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung des Kaisers. Die Aufgaben des Landeskulturrates sind im Gesetz beipielweise aufgeführt, ähnlich wie in den anderen Ländern. Bemerkenswert ist dabei die Vorlage der Beschaffung von geeignetem Zuchtmaterial, Saatgut und landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln. An die Spitze der Aufgaben ist die Pflege der Landeskultur durch Vertretung der berufständischen sowie durch Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft und verwandter Zweige gestellt. Die Erledigung der Geschäfte erfolgt in der Regel in Kollegialberatungen.

Es fehlt also jeder Ausschuss und jede Unterorganisation. Doch kann der Landeskulturrat aus seiner Mitte Komitees zur Vorbereitung besonders wichtiger Angelegenheiten bilden. Auch kann der Landeskulturrat zur Beipredung allgemeiner, für die Landeskultur besonders bedeutender Fragen alljährlich Vertreter aller Fachcorporationen, welche sich mindestens über einen Gerichtsbezirk erstrecken, zu einer Delegiertenversammlung der Fachcorporationen einberufen. Diese Versammlung hat lediglich informativen Charakter und unterliegen die in derselben alljährlich gehaltenen Resolutionen der definitiven Beschlußfassung des Landeskulturrates. Der Regieraufwand des Landeskulturrates wird aus Landesmitteln bestritten.

In Gallizien ist seit 5 II 91 dem L. A. zur Förderung der Interessen der Landwirte eine Körperschaft an die Seite gegeben, welche „Landeskommission für Landeskulturangelegenheiten“ genannt und das beratende Fachorgan des L. A. in allen diesen Aktionen ist, welche die Erhaltung und Entfaltung der verschiedenen Zweige der Landeskultur und der landwirtschaftlichen Industrie, besonders aber die Erhebung und Förderung der landwirtschaftlichen Wirtschaften betreffen. Die Kommission ist aus 15 Botanten zusammengefaßt, und

war sind in dieselbe berufen: 2 Landesauschüsse, je 3 Delegierte der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft für Gal. und jener für Kralau, je 1 Vertreter des Vereines der landwirtschaftlichen Zügel und des gal. Forstvereines, endlich 4 vom L. A. berufene und 4 von der Kommission in ihrer Generalversammlung gewählte Mitglieder. Diese Kommission unterscheidet sich aber wesentlich von den Landeskulturräten, da der L. A. auf ihre Zusammenlegung einen weit größeren Einfluss nimmt, der Landmarschall in ihr den Vorsitz führt und sie dem L. A. allein als beratende Körperschaft zur Seite steht. Aus ihrer Mitte ist eine ständige Delegation von 7 Mitgliedern zur Abgabe von Gutachten über Fragen, welche sofort erledigt werden sollen, zur steten Verfügung des L. A.

In Steternmarkt wurde der L. A. durch einen am 20 XI 90 im städtischen L. Z. gehaltenen Beschluß aufgefordert, zu prüfen, ob nicht die Einsetzung eines Landeskulturrates im Zusammenhange mit großen landwirtschaftlichen Vereinen oder die Errichtung von Ackerbaulammern zu empfehlen sei. Der L. A. hat insofern einen Gescehntwurf ausgearbeitet, nach welchem von der Vertretung der Landwirte eines Gerichtsbezirkes ausgegangen und eine Hauptversammlung von Delegierten aller dieser landwirtschaftlichen Vertretungskörper eingesetzt werden soll. Diese soll den Landesagrarat einsehen, dessen ständige Geschäfte das Landesagrarat besorgt. Als Grundlage sind landwirtschaftliche Bezirksverbände gedacht, welche Vertrauensmänner in den Gemeinden haben. In der Session 1893 hat aber der städtische L. Z. den Gescehntwurf zur Umarbeitung an den L. A. zurückgeleitet und den Wunsch ausgesprochen, daß der Organismus auf Basis der landwirtschaftlichen Vereine und Gesellschaften aufgebaut werde. Seither ist in dieser Richtung nichts weiter veranlaßt worden.

Wichtig sind die Bestrebungen, welche seit 1884 in Tirol hervorgetreten sind. Schon im J. 1885 wurde in der 1. Session des Tiroler Landeskulturates von den Genossenschaften in Ty und Trien die Anregung zur Bildung von Joangsgenossenschaften gegeben. Nachdem die Angelegenheit längere Zeit ruhte und im J. 1888 ein Komitee eingesetzt worden war, wurde im J. 1892 vom ständigen Ausschusse der 1. Session (Zunabrud) ein Gescehntwurf ausgearbeitet (vgl. Tiroler landwirtschaftliche Blätter Nr. 22 ex 1891, Nr. 24 ex 1892), auch veröffentlicht und allen landwirtschaftlichen Bezugsorganisationen zur Ausfertigung übersendet. Nach wurde der Entwurf der 2. Session (Trien) übermittelt und vom ständigen Ausschusse derselben beraten. Derselbe gelangte hierauf auch zur Beratung in der am 14 VI 93 stattgefundenen gemeinsamen Sitzung des ständigen Ausschusses beider Sessionen und wurde mit einigen Änderungen angenommen. Nach dem erwähnten Gescehntwurf sollten an Stelle der bisherigen meist losen Vereinigungen der Landwirte in Tirol fester gegliederte Verbände geschaffen werden. Alle Landwirte sollten sich beteiligen und dadurch weltliche und obligatorische Interessenvertretungen entstehen.

Der oft ungerechte Mitgliedsbeitrag sollte durch einen Grundsteuerzuschlag ersetzt werden, wodurch auch die Genossenschaftseinnahmen erhöht und die Genossenschaften erst leistungsfähig werden sollten.

Es sollte ferner das genossenschaftliche Leben schon in der Gemeinde entstehen und eine neue Institution, die Ortsvereinigung, geschaffen werden. Auch war in Aussicht genommen, verdiente und kenntnisreiche Männer, welche nicht Landwirte sind, in den Ausschuss der Bezugsorganisationen zuzulassen. Die Ortsvereinigung, welche eine Versammlung der Genossen einer Ortsgemeinde ist, sollte einen oder mehrere Delegierte in die Delegiertenversammlung der Bezugsorganisation wählen. Diese sollte eine Art von weiterem Ausschusse der Bezugsorganisation darstellen und dann den eigentlichen Ausschuss wählen. Die Organisation des Landeskulturates sollte nach diesem Gescehntwurf, welcher schon eine Überleitung zu dem unter V behandelten Gescehntwurf darstellt, nicht wesentlich geändert werden.

Nach den Ausweisen des J. 1898 standen in gescehnigem Verbands mit dem Landeskulturtrat in Tirol und zwar mit der Section Innsbnd 46 Bezugsorganisationen der Landwirte (5220 Mitglieder), mit der Section Trien 29 Genossenschaften der Landwirte (6595 Mitglieder); mit dem Landeskulturtrat in D. O. 53 Genossenschaften der Landwirte (9106 Mitglieder); mit dem Landeskulturtrat in Zürien 18 Genossenschaften der Landwirte (2090 Mitglieder); endlich mit dem Landeskulturtrat in Palm. 3 Genossenschaften der Landwirte (403 Mitglieder).

V. Berufsorganisationen der Landwirte. Im die notwendige Gesamtorganisation der Interessenvertretung des landwirtschaftlichen Berufsstandes in Tirol zu schaffen und die Entwicklung der landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsorganisationen zu fördern, hat die Regierung am 10 X 93 im A. G. zwei Gescehntwürfe, betreffend die Errichtung von Berufsorganisationen der Landwirte und betreffend die Errichtung von Rentengütern (Nr. 710 und 711 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des A. G., XI. Session) eingebracht, deren „Erläuternde Bemerkungen“ samt reichhaltigen „Beilagen“ (zu Nr. 710 und 711 der stenographischen Protokolle) eine Zusammenfassung des gesamten Materials über die einschlägigen Fragen enthalten.

Zufolge verschiedener über die Berufsorganisationen vorliegende in den einzelnen Ländern und bei der Beratung in den parlamentarischen Ausschüssen geführter Bände hat die Regierung über Allerhöchste Ermächtigung vom 7 XII 95 die beiden erwähnten Regierungsvorlagen aus der parlamentarischen Verhandlung zurückgezogen und die Regierungsvorlage über die Berufsorganisationen der Landwirte im Februar 1896 in umgearbeiteter Form neuerdings im Reichsrat eingebracht (Nr. 1388 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des A. G., XI. Session, 1896). Die Umarbeitung bestand hauptsächlich darin, daß der Gescehntwurf von dem früheren Gescehntwurf über die Rentengüter ganz losgelöst und den A. Z. der einzelnen

Länder ein viel größerer Einfluß auf die Gestaltung und Durchführung der genossenschaftlichen Zwangsorganisation eingeübt wurde. Das Reichsgezeiß setzte nach diesem Entwurfe die Grundzüge fest, während die zu gewärtigenden Landesgezeiße die näheren Bestimmungen der Durchführung normieren sollten.

Die dem Gezeißenentwurfe beigegebenen erläuternden Bemerkungen enthalten abermals ein reiches Material über die Frage der Organisation des Berufsstandes der Landwirte. Obwohl über diesen Gezeißenentwurf schon ein ausführlicher Bericht des landwirtschaftlichen Ausschusses des R. L. vorlag (Nr. 1596 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des R. L., XI. Session, 1896), kam derselbe infolge verschiedener parlamentarischer Verfälle im Plenum nicht zur Beratung und aus demselben Grunde war die Regelung auch genügt, den Entwurf wiederholt, und zwar fast identisch mit der Vorlage des 3. 1896, abermals einzubringen (Nr. 114 der Beilagen, XII. Session, 1897, Nr. 162 der Beilagen, XII. Session, 1897, Nr. 595 der Beilagen, XVI. Session, 1900, Nr. 63, XVII. Session, 1901).

Nach dem endlich zustande gekommenen G. 27 IV 1902, R. 91, werden Berufsgenossenschaften der Landwirte in der Regel in jedem Gerichtsbezirke (Berufsgenossenschaften der Landwirte) und in jedem Lande (Landesgenossenschaften der Landwirte) errichtet.

Der Zweck dieser Berufsgenossenschaften wird im allgemeinen wie jener der gewerblichen Genossenschaften definiert (§ 2). Spezielle Aufgaben der Berufsgenossenschaften sind unter grundsätzlicher Ausdehnung ihrer Beteiligung an Erwerbsunternehmungen was immer für einer Art, insbesondere (§ 11):

a) die Vermittlung des Ankaufes der von den Genossenschaftlern in ihrem Betriebe benötigten landwirtschaftlichen Bedarfsartikel;

b) die Vermittlung des Verkaufes der landwirtschaftlichen Produkte der Genossenschaftler, insbesondere auch zur Veranlassung des Vertriebsbedarfes;

c) die Anregung zur Bildung und Förderung sowie die Beaufsichtigung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zur Errichtung von Magazinen und Speichern für die Lagerung und den gemeinsamen Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, dann zur Errichtung von Mälereien, Sennereien, Schlachthäusern, Wadhäusern und anderen für die gemeinsame Verarbeitung und Verwertung landwirtschaftlicher Produkte bestimmten Unternehmungen;

d) die Anregung zur Bildung und Förderung von Genossenschaften und sonstigen Vereinigungen, welche sich die Pflege der Land- oder Forstwirtschaft oder die sonstige Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Land- oder Forstwirte zur Aufgabe stellen;

e) die Anregung zur Bildung neuer und die Förderung oder Vereinigung bestehender Darlehensstellen, insbesondere von Raiffeisen-Kassen, behufs Pflege des Personal- und Lombardkredit;

f) die Vermittlung zwischen den Genossenschaftlern und den Landeshypothekendarlehenbanken bei Aufnahme unflünderbarer, dem Amortisationszwange unterworfenen Hypothekendarlehen;

g) die Vermittlung der Konvertierung hochverzinslicher in minderverzinsliche, flünderbare in unflünderbare, dem Amortisationszwange unterworfenen Hypothekendarlehen;

h) die Mitwirkung bei der Organisation, Verwaltung und den Preisnotierungen der landwirtschaftlichen Börsen und Märkte sowie die Heranziehung von Mitgliedern der Berufsgenossenschaften zu den Schiedsgerichten der Produzentenbörsen im Rahmen der jeweilig über die Börsenorganisation bestehenden Rahmen;

i) die Mitwirkung bei der Durchführung der Lebens-, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, insoweit die Mitwirkung bei der Durchführung der Feuer-, Hagel- und Viehverversicherung, endlich die Mitwirkung bei der Durchführung landbeständlicher Werke, insoweit die Berufsgenossenschaft zu diesen Ausgaben durch besondere Bestimmungen herangezogen wird;

k) die Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens sowie die Veranlassung von Vorträgen und Versammlungen zur Hebung der landwirtschaftlichen Kenntnisse;

l) die Befragung der landwirtschaftlichen Statistik;

m) die Arbeitsnachweisung und -vermittlung sowie die Regelung der Verträge mit landwirtschaftlichen Arbeitern durch Hinausgabe von Kontraktformularen usw.;

n) die Fürsorge für die Durchführung der Samenkontrolle und den Verkehr der Genossenschaftler mit landwirtschaftlichen Versuchsanstalten;

o) die Vermittlung des Rechtsbeistandes für die Genossenschaftler;

p) die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses zur freiwilligen Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und deren Arbeitern aus dem Arbeits- und Lohnverhältnisse oder zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den einzelnen Genossenschaftsmitgliedern entstehenden Streitigkeiten;

q) die Anregung und Förderung der Grundzusammenlegung sowie die Unterstützung bei Durchführung von Meliorationen (Drainagen, Bewässerungsanlagen, Tiefkultur usw.).

Es steht ferner den Berufsgenossenschaften der Landwirte das Recht zu, Gutachten und Anträge in allen, berufsständische und wirtschaftliche Interessen der Landwirte betreffenden Angelegenheiten an die Staats- oder autonomen Behörden über deren Aufforderung oder aus eigener Initiative zu erstatten. Bei den Maßnahmen des Staates oder der autonomen Körperschaften zur Förderung der Landwirtschaft, insbesondere auf dem Gebiete des Subventions- und Meliorationswesens haben sie nach den hierfür grundsätzlich getroffenen aber im einzelnen Falle vereinbarten näheren Bestimmungen mitzuwirken.

Die Berufsgenossenschaften der Landwirte sind als juristische Personen ohne die bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bestehende Haftpflicht ihrer Mitglieder gedacht (§ 12).

Mitglieder der Berufsgenossenschaften sind in der Regel alle Eigentümer, Nutzungseigentümer und Pächter land- oder forstwirtschaftlicher Liegenschaften. Jeder Landwirt gehört jener Berufsgenossenschaft der Landwirte als Mitglied an, in deren Sprengel die in seinem Eigentum, Nutzungseigentum oder Fruchtgenusse befindlichen land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften gelegen sind (§ 3). Mitglieder der Landesgenossenschaft sind die sämtlichen Mitglieder der im Lande bestehenden Berufsgenossenschaften (§ 5). Auf Pächter und Nutzungsberechtigte können die genossenschaftlichen Rechte und Pflichten übertragen werden (§ 6).

Die pecuniären Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben sollen sich die Berufsgenossenschaften, insofern die Deckung nicht durch andere Einnahmen erfolgt, durch Beiträge der Genossenschaftler verschaffen, welche als Zuschläge zur staatlichen Grundsteuer eingehoben werden und alle derselben zukommenden gesetzlichen Pfand- und Vorzugsrechte genießen (§§ 13, 14).

Die Regierung und eventuell auch die L. A. sollen in den Berufsgenossenschaften eine Vertretung haben (§ 18).

Für die in verschiedenen Ländern bestehenden Landesbäuervereine und Landwirtschaftsgesellschaften ist durch das Gesetz die Möglichkeit einer Umwandlung oder Umbildung in Berufsgenossenschaften vorgesehen (§ 19).

In dem Reichsgesetz sind nicht nur die näheren Bestimmungen der Durchführung den zu schaffenden Landesgesetzen überlassen, sondern es ist auch der Beginn der Wirksamkeit des Reichsgesetzes an das Zustandekommen des Landesgesetzes in dem betreffenden Lande geknüpft (§ 24).

Die Landesgesetzgebung kann insbesondere bestimmen, daß auch Gemeindegensossenschaften der Landwirte, oder daß in einem Gerichtsbezirke mehrere Berufsgenossenschaften oder für mehrere Gerichtsbezirke nur eine Berufsgenossenschaft, oder daß in einem Lande mehrere Landesgenossenschaften errichtet werden, wodurch auch die nationale Zweiteilung in manchen Ländern aufrecht erhalten werden kann. Auch kann die Landesgesetzgebung für den großen Grundbesitz eigene Berufsgenossenschaften vorsehen oder den kleinsten Grundbesitz von der Organisation ausnehmen. Ferner ist der Landesgesetzgebung überlassen: die Entscheidung über die Zusammenlegung, die Wahl und die Funktionen der Genossenschaftsorgane, die eventuelle Aufstellung von Vertrauensmännern in der Gemeinde, die Zulassung einer Vertretung von landwirtschaftlichen Vereinen und Genossenschaften sowie von Nichtlandwirten in den Berufsgenossenschaften, die Bestimmungen über die Konstituierung und die Statuten derselben, die nähere Festlegung des Wirkungsbereiches, die Limitierung des Prozentbetrages der Genossenschaftsbeiträge, die Art der Umbildung der Landesbäuervereine und Landwirtschaftsgesellschaften usw.

Von den einzelnen L. A. hat bisher noch keiner ein derartiges Landesgesetz beschloffen. Doch haben sich in einzelnen Ländern die Landesbäuervereine, Landwirtschaftsgesellschaften und L. A. schon eingehend mit dem Studium der Frage beschäftigt. Der Landesbäuerverein in Wärrn hat eine umfassende Arbeit über die Steuergrundlagen und die Berufsgenossenschaften fertiggestellt. In Böhmen hat die Regierung im J. 1903 einen Gesetzentwurf im L. A. eingebracht, welcher bisher allerdings nicht zur Beratung kam. Doch hat der L. A. des Königreichs Böhmen Ende 1905 einen abgeänderten Entwurf nebst großem Erhebungsmaterial eingebracht, welcher der Ausschußberatung zugewiesen wurde. (Drud CCCIV, II. Jahresession des L. A. des Königreichs Böhmen vom J. 1901, Nr. 730, L. A.) Im Tiroler L. A. haben Ende 1905 die Abgeordneten Dr. v. Wadernell, Frdr. v. Widmann und Genossen einen Antrag wegen Einführung der Berufsgenossenschaft der Landwirte gestellt. Der Entwurf wurde im volkswirtschaftlichen Ausschusse des L. A. eingehend beraten und von demselben auch ein Bericht erstattet. Wegen Vertagung des L. A. konnte derselbe nicht mehr im Plenum beraten werden. (Beilagen 51 und 177 zu den stenographischen Berichten des Tiroler L. A., IX. Periode, II. Session, 1905.) Auch im schlesischen und vorarlbergischen L. A. soll ein Gesetzentwurf vorbereitet werden.

Literatur.

Die allgemeine Literatur über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften insbesondere bei Ergräber: Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern. Jena 1892. Zeidler: Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens der Neuzeit. Leipzig 1893. (3. Heft der staats- und sozialwissenschaftlichen Beiträge von Krasnowski.) Ertl und Licht: Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland. Wien 1899. Ertl: Beiträge einer Agrarreform in Osterreich. Wien 1899. (In dem Jubiläumswerke „Geschichte der österr. Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien. 1848—1898“.) Die umfassendste Literaturangabe über landwirtschaftliches Genossenschaftswesen bei Fahrenberger: F. W. Raiffeisen in seinem Leben, Denken und Wirken im Zusammenhange mit der Gesamtentwicklung des neuzeitlichen Genossenschaftswesens in Deutschland. Berlin 1902. Schmid: Materialien zur Kenntnis des Personalrechts. Wien 1898. Nr. 710 und 711 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des A. A., XI. Session, 1893, sowie zu Nr. 710 und 711 der Beilagen und die später im Texte angeführten Beilagen über Berufsgenossenschaften. Stenographisches Protokoll der L. A., insbesondere Beilagen zu den Protokollen des n.-ö. L. A. Hohenbrunn: Volksergenossenschaften in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern. Wien 1892. Die Volksergenossenschaften, nach amtlichen Quellen zusammengestellt im I. A. W. Wien 1906. Licht: Anleitung zur Gründung, Geschäfts- und Buchführung der österr. Raiffeisen-Vereine. Brünn 1897. Jahrbücher

und Jahresberichte der landwirtschaftlichen Genossenschaftscentralverbände. Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Oöerr. Wien 1903. Richter: Böhmens Kreditorganisationen. Prag 1897. Raschinger: Die genossenschaftliche Kreditfrage im Landwirtschaftsrate. Wien 1902. Kerdler: Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in O. C. Linz 1903. Kerdler: Anleitung zur Geschäftsführung der Versicherungvereine. Linz 1899. Ertl: Die Versicherungsgesellschaften der Landwirtschaft. Prag 1896. Gattlingberg: Die landwirtschaftlichen Kredite. Wien 1899. Müller: Über landwirtschaftliche Lagerhäuser. Prag 1899. Mitteilungen über die Verhandlungen der Sektion für Land- und Forstwirtschaft und Montanwesen des Industrie- und Landwirtschaftsrates (insbesondere die Messtete von Licht, Braß, Gattlingberg, Sand u. a.). Stenographisches Protokoll über die im A. B. abgehaltene Expertise betreffend die Lieferung landwirtschaftlicher Produkte an die Kesserverwaltung. Wien 1902. Türk: Der gemeinnützige Warenbezug in Verbindung mit den Reisekosten. Weiz 1901. Gattlingberg: Gemeinnützige landwirtschaftliche Kredite. Wien 1899. Ertl: Einiges Material zur Frage der landwirtschaftlichen Getreideverkaufsgenossenschaften mit Lagerhausbetrieb. Wien 1903. Etlér: Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Oöerr., deren Gegenwart und Zukunft. Wien 1903. Statistik der registrierten Kreditgenossenschaften in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern. „Oöerr. Statistik“. LXXVII. Band, 3. Heft. Wien, 1906. u. a. Ertl.

Landwirtschaftliche Versicherungskassen und Kontributionsfonds.

I. Kontributionsfonds und Kontributionsgetreidefonds. — II. Landwirtschaftliche Versicherungskassen. — III. Entwicklung der landwirtschaftlichen Versicherungskassen in Böhmen und der Kontributionsversicherungskassen in Böhmen. — IV. Abt. Versicherungskassen in Oöerr. u. a. — V. Statistik.

I. Kontributionsgeld- und Kontributionsgetreidefonds. Die in Böhmen und Mähren gegenwärtig bestehenden, den landwirtschaftlichen Kreditbedürfnissen dienenden Versicherungskassen verdanken ihre Entstehung der Fortentwicklung zweier aus der ehemaligen Patrimonial- in die gegenwärtige Verfassung übergegangenen Institutionen, der sogenannten Kontributionsfonds. Dem Zwecke und der Entwicklung gemäß sind zwei Arten von Kontributionsfonds zu unterscheiden: die Kontributionsgeldfonds (Steuergetreidefonds) und die Kontributionsgetreidefonds. Die Pflicht der Grundbesitzer, für die auf dieselben onerierten Steuern aufzukommen, und das Recht derselben, die auf die Grundbesitzer entfallende Steuersumme unter die Untertanen nach dem sehr unzuverlässigen Maßstabe der Vermögensverhältnisse zu verteilen, führten von selbst dazu, daß die Grundbesitzer in günstigeren Zeiten von den Unter-

tanen (Kontribuenten) eine die wirkliche Steuererschuldigkeit übersteigende Steuer abzufordern und den Mehrbetrag für ungünstigere Zeiten anzusparen pflegten, um daraus die möglichen Steuerabgänge zu decken. Diese allmählich anwachsenden Mehrleistungen wurden von den Steuerlasten der Patrimonialämter als Kontributionsgetreidefonds verwaltet. Im Interesse einer regelmäßigen Steuerabfuhr fand dieser Vorgang der Grundbesitzer die Billigung seitens der Staatsverwaltung. Das für Mähren erlassene Statutpatent 26 VII 1748 ordnet diesbezüglich an: „Mehreres zu reportieren, sollte unerwünscht auch nicht verboten sein; indem eine vortheilhafte Drigkeit, welche in denselben Jahren, wo der Untertan es tun kann, etwas Mehreres leistet, sofort den Untertanen eine Rasia macht, woraus dieselben die übrigen Jahren oder Unglücksfällen in Kontributions übergeben werden können.“ Ähnlich das Statutpatent für Böhmen 31 VII 1750. Durch die in diesem Jahrhundert erfolgte Aenderung in der Grundbesitzersteuerung wurde der Kontributionsgetreidefonds wohl die ursprüngliche Einnahmequelle entzogen; dies drückte jedoch das Wachsen dieser Fonds nicht zum Stillstande, da ihnen unterdessen neue Einkünfte zugewiesen wurden, als: Strafbeträge, Ararialvergütungen für Lieferungen, Transportkosten und Kriegsschäden, nicht bezogene Zinsen der für Kriegsprästationen ausgetheilten Obligationen, Vergütungen für Straßengrund, Legate u. a. Dafür wurde den Fonds die Verpflichtung einzeln einzeln ausgelassen, und zwar: Kreditmehrausgaben für Fronte, Besoldungen der Kommunalärzte und Totenbeschauer, Unterrichtskosten der Armen, Anschaffung von Feuerlöschgeräthen, Löhne für Kommunalstraßenräumer, Unterstützung der durch Elementarschäden verunglückten Kontribuenten — aufgelegt.

Der Ursprung der Kontributionsgetreidefonds ist in jenen Wahregeln zu suchen, durch welche die Oöerr. Staatsverwaltung in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in ähnlicher Weise wie die Nachbarstaaten den verheerenden Folgen des bei der unvollkommenen Organisation des Getreidehandels und Transports nach einer jeden Missernte eintretenden Getreidemangels zu begegnen suchte. Durch das für Böhmen, Mähren und Schlesien erlassene P. 9 VI 1788 wurde verordnet, „daß jeder Untertan, der Ackerbau beßigt, von den vier Fruchtgattungen: Weizen, Korn, Gerste und Hafer, nachdem er die Ackerfoot abgezogen und sichergestellt hat, den dritten Teil des sonst zur Verteilung der Winter- und Sommerfaat nötigen Betrages an Samenörnern von jeder Gattung auf den Schüttelassen der Gemeinde abzuführen und diese Abführung durch drei Jahre nacheinander fortzusetzen hat, damit in jeder Zeit auf jeder Herrschaft, bei jedem Gute und in einer jeden L. i. Stadt ein so großer Vorrat zusammengebracht werde, als zur Verteilung der einjährigen Winter- und Sommerfaat erforderlich ist“. Das auf den Schüttelassen also gesammelte Getreide wurde alle Jahre an sichere beleihete Untertanen, seit 1837 auch an Empfänger gegen Zinsen (2 u. v. Wo-

hein von jedem ausgedrungen n.-ö. Regen jährlich — 12 1/2 %) verliehen; wenn infolgedessen die Vorräte über das jährliche Ertragsvermögen sich angesetzt hatten, so wurde der Ueberschuß verlaßt und das gebliebene Geld bei den Untertanen jinsbar angelegt. Die Verwaltung dieser sogenannten Kontributions-Schüttböden besorgten die Ortsstellen zeitweilig unter Mitwirkung der an denselben beteiligten Kontribuenten. Genannt wurde das zum Teil aus Getreidevorräten, zum Teil aus Geldkapitalien bestehende Vermögen dieser Schüttböden in Böhmen Kontributionsgetreidefonds, in Mähren und Schlesien Kontributionsgetreideförnerfonds.

Bei der im J. 1849 durchgeführten Aufhebung des Untertanenverbandes und Umgestaltung der politischen Verwaltung in L. u. T. wurden die Kontributionsgetreidefonds und die Kontributionsgetreideförnerfonds den neu errichteten Steuerämtern übergeben, welche deren Verwaltung den da ab bis zur gesetzlichen Regelung der Verhältnisse der selben Fonds durch die einzelnen L. T. besorgten.

II. **Kandessgerichtliche Regelung.** Für die sichere Erhaltung der Kontributionsfonds ist durch deren Hinterlegung in den Steuerämtern eine vollkommene Vorsorge getroffen worden; für die landwirtschaftliche Bevölkerung, durch deren Beiträge diese Fonds zum größten Teile entstanden, lagen jedoch dieselben im ganzen brach, da nur in seltenen Fällen mit Bewilligung der Verwaltungsbehörden aus den Weinertragsfällen Unterstützungen zu Schul-, Straßen- und ähnlichen Gemeindegewerken bewilligt wurden. Es machte sich daher in den landwirtschaftlichen Kreisen das Streben geltend, eine solche Reform in der Verwaltung dieser Fonds durchzuführen, durch welche dieselben den Kreditbedürfnissen der Landwirtschaft dienbar gemacht würden. Dieses durch die damals unter der Landbevölkerung herrschende Kreditnot unterstützte Streben hat in den auf Grund des Februarpatentes neu organisierten L. T. Anfang gefunden und zu den folgenden gesetzlichen Maßregeln geführt:

1. In Böhmen sind durch G. 7 VII 64, L. 26, die Kontributionsgetreidefonds der Gesamtheit der Teilnehmer, deren gemeinschaftliches Eigentum sie bildeten, also der Gesamtheit der Kontribuenten, welche vor 1849 zu den betreffenden Fonds beigeführt waren, zur Selbstverwaltung übergeben worden. Diese Verwaltung sollte ein weiterer und ein engerer von den Teilnehmern gewählter Ausschuß besorgen. Die Beteiligung dieser Fonds unter die Einzelteilnehmer wurde zwar nicht gestattet, doch stellte das Gesetz den Teilnehmern von Ortschaften frei, mit dem Ortschaftsanteile aus dem auf das Gebiet der ehemaligen Grundherrschaft sich erstreckenden Fonds auszuweichen. Wenn eine solche Ausweichung wirtschaftlich erfolgt ist, so sollte die Verwaltung der abgegebenen Fondsanteile dem Ortsausschüsse übertragen werden. Diese gesetzlichen Bestimmungen führten zu einer allgemeinen Auflösung der Kontributionsgetreidefonds in kleine Ortschaftsfonds, zur Verschmelzung derselben mit dem Ortschaftsvermögen und zur Verwendung derselben zu verschiedenen Gemeindegewerken, so daß diese Fonds allmählich verschwanden, und dies um

so rascher, als das Gesetz es unterlassen hatte, die Verwaltung dieser Fonds irgend einer Aufsicht zu unterwerfen. Um für diese Auflösung der Kontributionsgetreidefonds eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, wurde durch G. 20 XII 81, L. 70, die Verwendung dieser Fonds zu allgemein nützlichen Zwecken gestattet und von der Zustimmung des L. N. und der Statthalterei abhängig gemacht.

Während die Kontributionsgetreidefonds in Böhmen auf diese Weise der gänzlichen Auflösung zugeführt wurden, gelang es bei der Verlegung, die Kontributionsgetreidefonds in Böhmen durch deren Umwandlung in Kreditinstitute zu erhalten. Durch G. 9 VII 63, L. 45, wurde die Auflösung der Kontributionsgetreidefonds, die Umlegung der Getreidevorräte in Geld und die Bildung von Vorzuschlässen betriebs Gewährung von Personal- und Hypotheklasten bedingt angeordnet. Zur Grundlage der Teilnehmerhaft an den neugebildeten Vorzuschlässen wurde die Anteilnahme an den früheren Schüttböden nach Verhältnis der Grundfläche der einzelnen Besitzschaften genommen. Das G. 6 VIII 64, L. 28, setzte dann die Grundzüge der Organisation dieser Vorzuschlässen fest.

2. In Mähren wurden durch das G. 15 VIII 64, L. 32, sowohl die Kontributionsgetreideförnerfonds, als auch die Kontributionsgetreidefonds in Vorzuschlässen (die sogenannten Kontributionsvorzuschlässen) umgewandelt, deren Organisation laut G. 15 VIII 64, L. 33, auf ganz ähnlichen Grundzügen wie in Böhmen beruht.

3. In Schlesien wurde durch G. 3 VII 63, L. 1 ex 1864 den Teilhabern der Kontributionsgetreideförnerfonds gestattet, diese Fonds in Geldfonds umzuwandeln und die Verwaltung dieser sowie der Kontributionsgetreidefonds durch gewählte Ausschüsse zu führen; diesen Ausschüssen wurde das Recht erteilt, über die anderweitige Verwendung dieser Fonds, Vereinigung mit anderen gleichartigen Fonds oder Umgestaltung derselben (z. B. zu Bodenkreditanstalten) Beschlüsse zu fassen. Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung dieser Fonds enthält das G. 30 XI 68, L. 38. Es gab damals 13 Kontributionsgetreidefondsbefähigungen. Die imperative Aufhebung der Kontributionsgetreidefonds und Umwandlung in Geldfonds wurde mit G. 3 X 69, L. 31, verfügt („die Kontributionsgetreidefonds in Schlesien aufzulösen und in Geldfonds umzuwandeln“) und mit B. der Landesregierung 29 III 70, L. 13, durchgeführt. Eine Änderung in der Verwaltung dieser Fonds ist wiederholt und unter anderem auch in den Landtagssessionen 1901 und 1902 angeregt worden. Es sei hier noch nebenbei der Beizand einer schlesischen Bodenkreditanstalt und der von derselben verwalteten Kommunalkreditanstalt erwähnt.

III. **Entwicklung der landwirtschaftlichen Vorzuschlässen in Böhmen und der Kontributionsvorzuschlässen in Mähren.** Von den Fonds, deren Verwaltung im Wege der Landesgesetzgebung in der eben dargestellten Weise geregelt worden ist, weisen nur jene eine entsprechende Weiterentwicklung auf, welche in Vorzuschlässen umgewandelt wurden. Allerdings konnte dies erst nach

einer zweckentsprechenden Abänderung der ursprünglichen Gesetze erfolgen.

1. Die in Böden erlassenen G. 9 VII 63, L. 45, und 6 VIII 64, L. 28, erwiesen sich als höchst unzureichend, da die Mehrzahl der nach der ehemaligen grundherrlichen Zugehörigkeit gebildeten Fonds über geringe Fondskapitalien verfügte, und die aus diesen Fonds freierten Vorschusskassen, denen die Annahme von Einlagen nicht gestattet war, aus ihrem Fondsvermögen die Kreditbedürfnisse der Landwirte zu befriedigen nicht imstande waren. Eine Ausnahme hiervon bildeten drei Vorschusskassen (Kaudniz, Melnik und Kalin), welche in ihren von der Landesbehörde wohl aus Versehen genehmigten Geschäftsordnungen sich die Berechtigung, Spareinlagen anzunehmen, gewahrt hatten. Der solche Aufschwung dieser drei, dann der auf Grund des G. 9 IV 73, L. 70, in Böden jährlich sich verbreitenden Vorschusskassen führte zu einer Revision der genannten Gesetze durch das G. 22 III 82, L. 26. Durch dieses Gesetz wurden alle bisher in einem jeden Bezirke bestehenden Vorschusskassen in eine einzige landwirtschaftliche Bezirksvorschusskasse vereinigt, und diese mit dem Rechte ausgestattet, Geldeinlagen bis zum doppelten Betrage ihres Stammvermögens annehmen zu dürfen. Zur Sicherung der Einlagen wurde bestimmt, daß zur Deckung der Geldeinlagen das Stammvermögen der landwirtschaftlichen Bezirksvorschusskassen zu dienen hat, daß die Gewährung von eigentlichen Hypothekendarlehen ausgeschlossen und bloß „bedeckter“, d. i. ein durch Bestellung einer hypothekarischen Kautionsgesicherter Kredit erlaubt sei; bei Prüfung der Hypothek sollten die Grundstücke der böhm. Hypothekenbank (20facher Kautionsreinertrag als höchste Belehnungsgrenze) in Anwendung kommen. Außerdem wurde die Geschäftsbekleidung dieser Vorschusskassen der Aufsicht der politischen und autonomen Behörden untergeordnet. Dieser gesetzlichen Revision folgte eine neuerliche durch das G. 2 II 85, L. 9, welche den landwirtschaftlichen Bezirksvorschusskassen die Annahme von Geldeinlagen auf das Fünftel des Stammvermögens erweiterte und dieselben zur Gewährung von Hypothekendarlehen bis zum Betrage ihres Stammvermögens gegen 10jährige Annuitätsrückzahlungen ermächtigte. Durch das weitere G. 14 III 90, L. 28, wurden Bestimmungen zu dem Zwecke getroffen, daß die Wechsel der landwirtschaftlichen Bezirksvorschusskassen bei der Uterung-ungar. Bank reestampiert werden können. Auch diese Erweiterungen im Geschäftsbetriebe der landwirtschaftlichen Bezirksvorschusskassen zeigten sich für einige derselben als unzureichend; über deren Drängen wurde mit G. 7 VI 92, L. 32, die Bestimmung getroffen, daß ausnahmsweise in besonders rücksichtswürdigen Fällen über Antrag des Bezirksausschusses der landwirtschaftlichen Bezirksvorschusskassen die Annahme von Geldeinlagen auch bis zum zehnfachen Betrage des Stammvermögens vom L. A. im Einverständnisse mit der Statthalterei bewilligt, und daß die Rückzahlung von Hypothekendarlehen auf 20 Jahre annuitäten verteilt werden kann. Der Vollständigkeit halber sei er-

wähnt, daß durch G. 18 III 87, L. 21, den früher genannten drei landwirtschaftlichen Vorschusskassen — (Kaudniz, Melnik und Kalin) — Wartmalgrenzen für die Annahme von Geldeinlagen gezogen worden sind.

Durch die eben zitierten Gesetze hat die Organisation der landwirtschaftlichen Bezirksvorschusskassen in Böden nach keineswegs ihren Abschluß gefunden. Durch das ältere Gesetz entzündende G. 30 VI 96, L. 56, wurden die Verhältnisse der landwirtschaftlichen Bezirksvorschusskassen und der Vorschusskassen in Kolin, Melnik und Kaudniz neu geregelt. Danach ist ihr Zweck, die landwirtschaftlichen Interessen des Kleingrundbesitzes durch Gewährung insbesondere billigen Personalkredites zu fördern. Der Anteil an einer Kasse ist an den Besitz des die Teilnahme begründenden Steuerobjektes gebunden. Verzinsliche Geldeinlagen dürfen in der Regel nur bis zum Betrage des zehnfachen Stammvermögens mit Einschluß des Reservefonds angenommen werden; eine Annahme über dieses Maß hinaus braucht die Bewilligung des L. A. im Einvernehmen mit der Statthalterei. Die Kasse gewährt Darlehen 1. auf Personalkredit, 2. auf durch Hypothekensicherstellung Kautionsbedekten Kredit, 3. auf Hypotheken. Die gewährten Hypothekendarlehen dürfen insgesamt den Betrag des eigenen Vermögens und der Hälfte aller Geldeinlagen nicht überschreiten; sie müssen amortisiert (mit jährlich mindestens 1 %) und kündbar sein und dürfen im einzelnen Falle nicht über die mit dem 24fachen Betrage des Kautionsreinertrages der hauseigenen Realität prinzipiell festgelegte Verschuldungsgrenze hinausgehen.

Die Kreditnehmer sind die Teilnehmer der Bezirksvorschusskassen, eventuell sonstige Kleingrundbesitzer des Bezirkes. Die Kassen von Kalin, Melnik und Kaudniz bestehen neben diesen Bezirksvorschusskassen mit ihren alten Bestimmungen, aber auf Basis der neuen Bestimmungen, fort; wo keine Bezirkskassen bestehen, fallen solche gebildet werden und zwar auf Grund der sonst ausgegebenen G. 22 III 82 und 2 II 85.

Eine Zusammenfassung der Kassen zu Verbänden und ein Kreditmittelpunkt für das ganze Königreich Böhmen sind durch dieses Gesetz nicht geschaffen worden. Das G. 26 IV 1900, L. 32, erweiterte den Zweck der Kassen dahin, daß nicht nur das Kreditbedürfnis, sondern auch andere landwirtschaftliche Bedürfnisse zu befriedigen seien (Vermittlung von Geschäften für die Landesbank und die Hypothekenbank, von Feuer-, Hagel-, Viehverversicherungen, von Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherungen, des Kaufes und Verkaufes von Wertpapieren und der Kuponemlösung, Wechselreestampierung § 16). Das Stammvermögen kann unter anderem durch ein Anleihen, durch Einbeziehung des Vermögens der im Gebiete der Vorschusskassen bestehenden Steuererbsfonds (G. 7 VI 64, L. 26, 20 XII 81, L. 70, 26 IV 1900, L. 33) ufm. vergrößert werden. Die verzinslichen Geldeinlagen dürfen fortan insbesondere den 10fachen Betrag des Stammvermögens mit Einschluß des Reservefonds erreichen; eine Erweiterung dieses Aus-

mahes ist unter gewissen Voraussetzungen zulässig. Darlehen können auch Gemeinden gewährt werden. Durch das G. 13 III 1903, Z. 61, wurde bestimmt, daß Darlehen unter Umständen auch gewissen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gewährt werden dürfen. Weitere Änderungen der bestehenden Gesetze hat das L. G. B. bis Ende 1906 nicht publiziert; die Zahl der zur Diskussion stehenden Reformvorschläge ist aber eine ganz gewaltige. — Es sei hier auch noch darauf verwiesen, daß laut Kundmachung 13 XI 98, Z. 17165, Z. 75, für Böhmen ein R. und R. Franz Josef I. Landes-jubiläumskreditfonds zur Unterstützung von Kleingewerbetreibenden und kleinerer landwirtschaftlicher Produzenten bestellt. Auf die Hypothekbank und die Landesbank (Statut 1896, Z. 5) für das Königreich Böhmen sei hier nur verwiesen.

2. Viel ruhiger und viel weniger einschneidend ist der Gang der Gesetzgebung über diesen Gegenstand in Mähren. Die G. 23 III 73, Z. 30 und 31, enthalten nur geringe Modifikationen der ursprünglichen Gesetze, als: Mit Genehmigung des L. R. kann die Verwendung kleinerer Fonds oder eines Teiles von größeren Fonds zu gemeinnützigen Zwecken gestattet werden; die frühere Beschränkung, daß bei den aus den Kontributionsgeldfonds errichteten Kontributionsvorkaufslafen die Hälfte des Stammkapitals dem Personal- und die andere Hälfte dem Hypothekendarlehen und bei den aus den Kontributionsgetreidefonds errichteten Kontributionsvorkaufslafen das Stammvermögen „zunächst“ dem Personalkredit dienen sollte, wurde durch die Bestimmung ersetzt, daß vor allem Hypothekendarlehen zu gewährt sind. Wichtiger ist das G. 15 III 88, Z. 57, laut dessen Kontributionsvorkaufslafen, deren Vermögen den Betrag von 20.000 fl. und die Teilnehmerzahl 100 überschreitet, Gelderlagen bis zum fünffachen Betrage des Stammvermögens anzunehmen, bei Hypothekendarlehen zehnjährige Rückzahlungskonkurrenzen zu gewähren, und beim ereignisvollen Verlaufe von landwirtschaftlichen Realitäten bis zur Höhe des Schätzwertes mitzubieten berechtigt sind. Zu bemerken wäre noch, daß durch das G. 8 XI 82, Z. 141, die den früheren Kontributionsfonds obliegende Verpflichtung zur Behausung für Ärzte und Hebammen auch für die Kontributionsvorkaufslafen als bestehend anerkannt worden ist.

Der mäht. Gesetzgebung geht vor der Gesetzgebung in Böhmen der Vorzug, daß durch Umnäherung der Kontributionsgeldfonds in Kontributionsvorkaufslafen diese Fonds vor dem sicheren Untergange, welchem dieselben in Böhmen infolge der zugelassenen Teilung in Ortsschafts- und Verwendung zu verschiedenen Zwecken entgegengegriffen, geteilt werden konnten. Ein Mangel dieser Gesetzgebung, welchen dieselbe übrigens mit der ursprünglichen Gesetzgebung in Böhmen über die Kontributionsgetreidefonds vom J. 1863 und 1864 teilt, ist darin zu suchen, daß die aus kleinen Fonds gebildeten Kontributionsvorkaufslafen wegen unzureichenden Betriebsfonds eine entsprechende Tätigkeit nicht entfalten können. Während nun in Böhmen diesem Mangel durch Zusammenlegung

der kleinen Fonds in landwirtschaftliche Bezirks-vorkaufslafen abgeholfen wurde, schlug man in Mähren durch die Verfassung der Verwendung solcher Fonds zu gemeinnützigen Zwecken einen Weg ein, der schließlich das Verschwinden dieser kleinen Fonds zur Folge haben wird. Abhilfe dagegen wurde in Mähren in der Weise versucht, daß die Bildung solcher Fonds als Kreisfonds für zu errichtende Sparlaffen gefördert wurde. Auch in Mähren sind in den letzten Jahren zahlreiche Reformvorschläge aufgetaucht, auf welche hier nicht eingegangen werden kann. Hier sei auf das Statut der mäht. Hypothekbank 26 VI 90, Z. 63, und auf die Errichtung einer Landesbank 13 V 96, Z. 52, für Mähren verwiesen.

IV. Ähnliche Einrichtungen in Gal. und A. O. Eine den Kontributionsfonds der Sudetenländer ähnliche Einrichtung besteht auch in Galizien. Die alten Gemeindepächter (Höfz.) 1 VI 1784, Z. 13604 wurden nämlich nach dem J. 1848 in Gemeindevorkaufslaffen umgewandelt, welche aus verschiedenen Quellen dotiert wurden und deren Bedeutung seit dem J. 1868 mächtig zunahm. Auch Bezirksdarlehenslaffen sind seither, wenn auch in geringer Zahl, entstanden. Die Sicherung der Gemeindevorkaufslaffen im Wege der zeitweiligen Unterordnung unter die Bezirksaus-schüsse wurde durch ein G. 19 VI 87, Z. 44, angebahnt. Seither (bis Ende 1905) hat die Gesetzgebung an dieser Sachlage nichts mehr geändert.

Auf die in Oberösterreich vorkommenden Spuren von Kontributionsfonds ist hier nicht näher einzugehen (G. 8 III 66, Z. 4, 28 I 90, Z. 24); es handelt sich um drei Körtnerausbachschieffonds, welche in Geldvorkaufslaffen umgewandelt worden sind.

V. Statistisches. Eine systematische Statistik über die landwirtschaftlichen Vorkaufslaffen wird in Böhmen und Mähren mangels eigener statistischer Landesämter nicht geführt; die zu amtlichen Zwecken dienenden Zusammenstellungen werden nicht durch Druck veröffentlicht. Es können daher erschöpfende Angaben nicht geliefert werden. Die Kontributionsgeldfonds in Böhmen repräsentierten im J. 1864 einen Gesamtwert von 7.202.567 fl. Die Erhebungen vom J. 1877 haben ergeben, daß seit der Übergabe dieser Fonds in die Selbstverwaltung der Gesamtwert dieser Fonds auf 3.481.053 fl. gesunken ist. Diese Gesamtsumme war verteilt auf 3790 Fonds und die Zahl der Teilnehmer betrug 169.281. Von den 3790 Fonds waren im J. 1877 bereits 3400 mit einem Vermögen von 1.660.538 fl. ortsschaftsweise verteilt, während ungeteilt bis zu diesem Jahre bloß 390 Fonds mit einem Vermögen von 1.820.515 fl. verblieben. — Die Zahl der aus den Kontributionsgetreidefonds in Böhmen gebildeten landwirtschaftlichen Vorkaufslaffen betrug im J. 1877 894, das Stammvermögen 8.976.302 fl., die Teilnehmerzahl 175.293. Von diesen landwirtschaftlichen Vorkaufslaffen betrug sich das Vermögen von 786 landwirtschaftlichen Vorkaufslaffen zwischen 500 bis 20.000 fl., während bloß 108 landwirtschaftliche Vorkaufslaffen ein 20.000 fl. übersteigendes Vermögen aufweisen konnten. — Gegenwärtig befinden

in Böhmen 166 landwirtschaftliche Bezirksvorzuschlässe. Die Erhebungen vom J. 1890 ergaben über deren Geschäftsbetrieb die folgenden Ziffern: Stammvermögen 8,200,058 fl., Reservefonds 388,715 fl., Einlagen 15,516,396 fl., Hypothekendarlehen 6,909,614 fl., Personalkredit 12,672,609 fl., bedeckter Kredit 400,179 fl., die Teilnehmergezahl 190,227.

Laut des 1906 veröffentlichten Landesausschußberichts über die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Bezirksvorzuschlässe (welcher nunmehr alljährlich vom böhm. L. A. herausgegeben wird) stellen sich diese Ziffern mit Ende des J. 1904 folgendermaßen dar: Zahl der landwirtschaftlichen Bezirks- und der diesen gleichgestellten Vorzuschlässe 166, Zahl der Teilhaber 225,456, Stammvermögen 16,828,359 K., Reservefonds 3,975,797 K. (dazu außerordentliche Reservefonds 867,210 K.), Einlagen 41,101,731 K. (dazu 3,971,981 K. an zugeschriebenen Sinsen), bedekten wurden 36,170,685 K., Gesamteinslagenstand 110,970,894 K., Hypothekarkredit 53,762,348 K. (neue Darlehen 8,214,606 K.), bedeckter Kredit 3,437,399 K. (Rückzahlungen 3,351,096 K.), Personalkredit 52,464,226 K. (neue Darlehen 48,286,287 K.), Wert der eigenen Realitäten 2,766,371 K., Reinertrag 915,855 K.

In Währen betrug das Vermögen der 477 Kontributionsfonds 1865 im ganzen 11,157,825 fl. Eine statistische Zusammenstellung schildert die Verhältnisse der dieselbst im J. 1895 bestehenden 432 Kontributionsvorzuschlässe mit folgenden Ziffern: Stammvermögen 12,464,458 fl., reiner Reservefonds 1,414,447 fl., Hypothekarkredit 6,920,989 fl., Personalkredit 3,334,400 fl., Jahresertrag 588,801 fl., wovon Reinertrag 431,944 fl. Von den 434 Kontributionsvorzuschlässen wiesen im J. 1883 288 ein Vermögen von 336 fl. bis 20,000 fl. und 146 ein Vermögen über 20,000 fl. auf.

Das Gesamtvermögen der schlesischen Fonds betrug 1895 1,484,061 fl.

Die Zahl der gal. Gemeindebedarfskassen betrug 1895 3427 mit einem Kapitalbestande von 6,080,434 fl. Die 14 Bezirksbedarfskassen hatten 1895 einen Kassenbestand von 647,170 fl.

Russen und Litauern.

Landesausschuß-, Landtagsberichte und Landtagsvorhaben in den betreffenden Ländern; dann Publikationen des Vereines: Jednota zálozov v Čechách, na Moravě a ve Slezsku (Verband der Zinszuschlässe in Böhmen, Währen und Schlesien). J. Klosek: Zur Organisation des landwirtschaftlichen Kredites in Böhmen (Prag 1876). A. v. Komers: Beitrag zur Lösung der landwirtschaftlichen Kreditfrage (Prag 1878). J. Šarda: Vklad zůkonu o záložnách hospodářských (Erklärung der Gesetze über die landwirtschaftlichen Vorzuschlässe (Prag 1885)). A. Ptáček: Oprava zákona o hospodářských záložnách okresních. (Beisatz Právník 1885, S. 721 ff.). E. Bodnár: Geldkredit und Statistik der mähr. Kontributionsfondsvoranschlässe (Brünn 1886). E. Wiskul: Der öffentliche Haushalt in Böhmen, Leipzig, Wien 1887,

S. 82 ff. J. Schmid: Materialien zur Kenntnis des Personalkredites, Wien 1898, S. 14 ff. Fiedler, ergänzt von Schullern.

Lastenverbände.

Die Aufbringung der Mittel zur Erfüllung einer einzelnen bestimmten Verwaltungsaufgabe hat mitunter durch Leistungen einer eigens für diesen Zweck gebildeten Gruppe von Verpflichteten zu geschehen. Innerhalb dieses weiten Rahmens tritt diese Art der Kostenaufbringung in sehr verschiedenen Formen auf, welche keineswegs durchweg unter den Begriff L. fallen. So kann die Bedeckung der Kosten einer einzelnen Verwaltungsaufgabe einem dauernden organisierten Verbands obliegen, welchem zugleich die Geschäfte zwecks Erfüllung dieser Aufgabe selbst übertragen sind. Verbände dieser Art sind nicht L., sondern tatsächlich nichts anderes als Körper der wirtschaftlichen Selbstverwaltung; als solche besitzen sie juristische Persönlichkeit und es finden auf sie die Grundzüge über öffentliche Verwaltungskörper Anwendung. Der gedachten beispielsweise die Pfarrgemeinden zum Zwecke der Herstellung und Erhaltung von Kirchen- und Pfründengebäuden, die Ertragskontrollenbezirke (in Währen, Schlesien, A. D.), die durch besondere Landesgesetze geschaffenen Wassergenossenschaften.

Für den Selbstverwaltungskörper für spezielle Zwecke stellen wir die Lastenverbände gegenüber als bestimmte ausschließlich zwecks Bedeckung der Kosten einer einzelnen Verwaltungsaufgabe gebildete Gruppen von Verpflichteten, welche keine innere Organisation besitzen und welchen auch keinerlei Mitwirkung bei der Beforgung der Geschäfte behufs Erfüllung dieser Aufgabe zusteht. In seiner gewöhnlichen Form ist der L. eine Gruppe von Gemeinden, als solcher ist er aber wohl zu unterscheiden von dem Falle der freiwilligen Vereinigung von Gemeinden zur Einführung und Errichtung bestimmter gemeinsamer Anstalten (s. Art. „Gemeinden“, A. Bd. II, S. 318). Wohl ist auch in letzterem Falle der erste Zweck der Vereinigung die leichtere Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe durch gemeinsame Aufbringung der Kosten, allein die vereinigten Gemeinden beizugehen zugleich selbst die Geschäfte der im Interesse dieser Aufgabe errichteten gemeinsamen Anstalt durch Organe, welche sie innerlich beschließen und deren Wirkungsbereich sie regeln; der L. aber besitzt keine Organe und seine Verwaltungsbefugnisse, die Verwaltungsaufgabe, deren Kosten er aufbringt, wird von einem außer ihm und über ihm stehenden Organe befohlen. Dem L. kommt juristische Persönlichkeit nicht zu.

Der L. beruht seinem Bestande, seiner Zusammenfassung und den Modalitäten der Aufbringung der ihm obliegenden Leistung nach entweder unmittelbar auf dem Gesetze oder auf einem im Gesetze vorgesehene Art der Verwaltung. Als Fälle der ersteren Art können beispielsweise genannt

werden: die nach dem n.-ö. G. 25 VI 75, § 46, bestehenden Schubfiskalbezirke (§ 2: Mit Ausnahme des Wien samt Polizeikanton bildet jede im Amtssitze eines Bezirksgerichtes gelegene Schubstation mit den zum Sprengel dieses Gerichtes gehörenden Gemeinden einen Konfuzenzbezirk zur Verteilung der durch den Regelfiskalbeitrag des Landesfonds nicht gedeckten Auslagen) oder die durch das n.-ö. G. 30 III 86, § 19 (teilweise abgeändert durch G. 23 III 88, § 45), eingeführten Konfuzenzbezirke zur Verteilung der Auslagen für die Beförderung und Beherbergung der in eine Naturalberpflegestation aufgenommenen Personen, sowie der ersten Einrichtung, der Instandhaltung, der Beheizung und Beleuchtung der Unterkunftslokalitäten. (§ 9: Jede Naturalberpflegestation, welche sich am Sitze eines Bezirksgerichtes befindet, bildet mit den anderen zum Sprengel dieses Gerichtes gehörenden Gemeinden einen Konfuzenzbezirk; ähnlich o.-ö. G. 7 XI 88, § 23, §§ 8 und 9.) In diesen beiden Fällen obliegt die Verorgung der Geschäfte zur Erfüllung der betreffenden Verwaltungsaufgabe selbst dem L.

Auf einem im Gesehe vorgesehene Art der Verwaltung beruhen beispielsweise die nach dem böhm. G. 23 II 88, § 9, § 3, zu schaffenden Sanitätsdistrikte. (Ausgenommen die Fälle des § 2 dieses Gesehes ist aus den Gemeinden eines jeden Vertretungsbezirktes gruppenweise eine Anzahl von Sanitätsdistrikten zu bilden, in erster Reihe zum Zwecke der Aufbringung der Kosten der Bestellung eines gemeinschaftlichen Arztes; die Bezirksvertretung bestimmt im Einverständnisse mit der politischen Bezirkshoheit, welche Gemeinden zu einem solchen Distrikte zu vereinigen sind; die Bestellung des Arztes geschieht durch den Bezirksausschuß.) Während hier die Bildung der L. obligatorisch ist, ist dieselbe in einem anderen hergehörigen Falle dem Ermessen der Bezirksvertretung anheimgestellt. Nach § 8 des böhm. G. 12 VIII 64, § 46, können durch Beschluß der Bezirksvertretung die Gemeinden des Bezirktes in Konfuzenzgruppen eingeteilt werden, deren jede die Aufgaben der innerhalb ihres Umkreises herzustellenden Bezirksstraßen aufzubringen hat.

Die bisher besprochenen L. dienen durchweg einem dauernden Zweck und sie bestehen darum fort, solange sie nicht durch Gesehe oder durch einen auf einem Gesehe beruhenden Akt der Verwaltung aufgehoben werden. Es gibt aber auch L., welche einem vorübergehenden Zwecke dienen und die darum zu bestehen aufhören, sowie dieser Zweck erfüllt ist. Ein Beispiel dieser Art bietet das eben erwähnte böhm. G. 12 VIII 64, § 46. Nimmt die Bezirksvertretung die ihr anheimgefallene Einteilung der Gemeinden in dauernde L. für Zwecke der Bezirksstraßenbauten nicht vor, so kann sie behufs eines einzelnen Straßenbaues jene Gemeinden, welchen die Straße zum Vorteil gereicht, zu einer Konfuzenzgruppe vereinigen, und eine nach Maßgabe des Rufens abgetheilte Aufteilung der aufzubringenden Kosten innerhalb dieser Gruppe vornehmen.

Österr.

Lebensrettung

f. „Rettungswesen“.

Lebenswesen.

1. Allgemeines. — II. Geschichtlicher Überblick: A. Die deutschen Stammländer. B. Böhmen, Mähren und Schlesien. C. Preußen des P. und Ostpreußen bis zur Aufnahme des Lebenswesens. — III. Kreis der Leben. — IV. Lebensverhältnisse und Lebensweise. — V. Ursachen des Lebenswesens. — VI. Die Aufnahme des Lebenswesens.

I. Allgemeines. Das L., einst auch im größeren Teile des heutigen Osterr. Träger aller öffentlich-rechtlichen Verhältnisse, ist in den deutschen Stammländern schon seit dem 13. Jahrhundert durch die Anjänge einer Beamtenverwaltung ersetzt worden. Seit dem Ausgange des Mittelalters verlor das Institut durch die Änderungen im Kriegswesen mit der militärischen seine wichtigste staatliche Funktion. Aus besonderen Gründen aber überlebte es seine Erstzweckbestimmung und fristet noch durch mehr als drei Jahrhunderte sein Dasein. Erst der auf total anderer Grundlage beruhende Staat des 19. Jahrhunderts hebt das Lebensband definitiv auf und macht den Vasallen auf dem Wege der Ablösung zum freien Eigentümer jenes Grund und Bodens, der ihm einst gegen Übernahme besonderer Pflichten übertragen worden war. So ist im Laufe der Jahrhunderte der Vasall seiner Pflichten ledig, das Leihgut aber, das einstige Äquivalent dieser Pflichten, sein Allod geworden.

Entstehungsgeschichte und juristische Natur des L. bleiben unerörtert. Die Osterr. Rechtsgeschichte kann sich hier die Ergebnisse der reichen deutsch-rechtlichen Forschungen aneignen, denn das L. der Osterr. Länder hat seine Wurzeln durchaus im deutschen Rechte. Das Institut gelangt in den deutschen Stammländern infolge ihrer alten Verbindung mit dem Reiche zur frühesten Ausbildung und bietet sehr bald die Formen dar, in welchen die staatsrechtlichen Beziehungen dieser Länder zu Bayern und zum Deutschen Reiche Ausdruck gewinnen. Seit Mitte des 10. Jahrhunderts erfüllt das L. die gleiche Funktion für die Beziehung Böhmens zum Deutschen Reiche. Außerdem bildet es in den deutschen Stammländern für die inneren Rechtsverhältnisse sehr früh einen Teil des geltenden Rechtssystems, während in den böhm. Ländern das L. in gleicher Funktion erst im 13. Jahrhundert reguliert wird, sofort aber eine hohe Bedeutung gewinnt, die sich im 14. Jahrhundert steigert. — In Ungarn fanden wohl einzelne Lebensinstitute eine modifizierte Aufnahme, das L. in seiner typischen Gestalt blieb aber diesem Lande fremd; gänzlich fremd blieb es Gal. und der Bukowina.

II. Geschichtlicher Überblick. A. Die deutschen Stammländer. Die Osterr. Landeshoheit wurde durch die Feudalisierung des Markgrafentums eingeleitet. Diese Feudalisierung war bereits

vollendet, als 1155 durch das Privilegium minus die Babenberger Herr. als Herzogtum zum erblichen Lehen erhoben. Damit war das älteste Beispiel weltlicher Erbfolge in Reichslehen und die älteste Gesamtbelehnung gegeben, die Sonderstellung des österr. Herzogs aber durch die weitere Bestimmung geistigert worden, daß in Ermanglung einer Teilgenossenschaft dem Herzog das Verrückungsrecht, das „*ius affectandi*“ zustand, woran sich freilich die Belehnung durch den König anschließen mußte. Eine nähere Analyse des Privilegiums, die hier nicht möglich ist, würde zeigen, wie alle staatsrechtlichen Beziehungen zum Reiche und viele Beziehungen zu den inneren Gewalten sich in die Formen des Lehenrechtes kleideten. — Die priv. lehenrechtliche Stellung des Herzogs erwies sich neuerliche Steigerung durch das unechte Privilegium majus Herzogs Rudolf IV., welches 1453 die erste lat. Bestätigung erhielt. Der Grundsatz wird aufgestellt, daß der Herzog oberster Lehenherr im Lande ist, daß also alle Lehen entweder unmittelbar oder mittelbar Lehen des Landesfürsten sind, und in der Tat entsprach bald der tatsächliche Zustand diesen Wünschen der tatf. siegenden Landesherren.

Andere Bindungen, die mit dem L. im Zusammenhang stehen, haben diesen Sieg der Landesherren unterstützt. Durch Feudalisierung war die Emanzipation des Markgrafenlandes von der Reichsgewalt erfolgt. Durch Weltentmachtung der unechten Privilegien wurde dann der Herzog oberster Lehenherr im Lande und konnte die weltlichen Reichslehen mediatisieren. Wollte er aber selbständiger Herr im Innern seines Landes werden, so mußte die Feudalisierung hier zum Stillstand kommen und eine Ämterverfassung geschaffen werden, welche dem Willen des Landesfürsten ebenso wie Gebote stand wie einst die Karolingische dem fränkischen Könige. Die emporkommende Landesherren, selbst eine Frucht jenes L., welches die Reichsverwaltung erschlaffte hatte, mußte schließlich im Innern des Landes mit dem L. brechen, wollte sie zum Ausgangspunkte neuen staatlichen Lebens werden. Nur so konnte es gelingen, daß die Territorien das ungleich größere Machtzentrum des Reiches ablösen und zu Ende des Mittelalters als fertige Staaten in die Geschichte treten.

Ausgangspunkt dieser Entwicklung, welche mit dem Siege des Beamtentums über das L. endigt, ist in L. die Dammungswelt des Markgrafen, welche ihm das Recht gibt, sich Substituten zu setzen, ohne daß es des Königsbannes bedurfte. Im weiteren Verlaufe spielt wohl auch in L. der bei dieser großartigen „Verstaatlichung“ die Ministerialität eine wichtige Rolle. Durch unfreie Geburt zu unbefugten, unfürbaren Diensten erblich verpflichtet, bildet sie auch hier ein bevorzugtes Material für das Beamtentum. Die Verdrängung resp. Aufzählung ihrer Rechte, insbesondere in Steuerr. und L., ist zugleich eine wichtige Erkenntnisquelle für die Rechtsverhältnisse dieser sozialen Klasse, deren Besitzrecht am Dienstlehen sich demjenigen am echten Lehen immer mehr nähert. In den genannten Ländern hat diese ursprünglich

unfreie Ritterschaft bis auf wenige Reste die freie in sich aufgenommen, bis endlich jeder rechtliche Unterschied verschwunden war. Maßgebend ist nun die rittermäßige Geburt. Die Ritterschaften besitzen, wenn sie die aktive und passive Lebensfähigkeit besitzen, „*Landherren*“, später „*Herrn*“ schlechweg. Zu diesem Stande gehören sowohl Freie wie ursprünglich Unfreie: Die Grafen und freien Herren einerseits, die Ministerialen oder „*Dienstherren*“ andererseits. Diese Gesamtheit bildet den ersten weltlichen Stand, den sogenannten „*Herrnstand*“, von welchem sich der zweite Stand der „*Ritter und Knechte*“ lehenrechtlich dadurch unterscheidet, daß seine Mitglieder der aktiven Lebensfähigkeit entbehren.

Als die Ministerialität im 13. Jahrhundert politisch übermächtig wurde und dadurch ausreichte, ein verlässliches Werkzeug des Landesfürsten zu bilden, wurde unter Einar und Rudolf zwar mit ihr sampramitiert, zugleich aber ein auf anderer Grundlage ruhender Beamtendienst gefördert. Albrecht I. hat dann die genannte übermächtige soziale Klasse bezwungen und in den Dienst eines immer mehr auf den Prinzipien freier Ernennung und freier Abgabbarkeit ausgebauten Organismus gestellt, für welchen das Vorbild von Elsaß und Schwaben nicht ohne Einfluß war. Maximilian I. schuf schließlich unter niederländisch-französischen Einwirkungen seinen modernen Beamtenstaat, dessen Organismus zwar Erinnerungen an lehenrechtliche Verhältnisse aufweist, in der Hauptlinie aber mit den Prinzipien des L. gebrochen hat.

So wurde im Innern der österr. Länder das L. durch das Vorbringen des L. f. Beamtentums immer mehr zurückgedrängt, bevor noch die Änderungen in der Verfassung sein Schicksal endgültig besiegelt haben. Ob der Übergang von der Ritterschaft des L. zum modernen Amtsbegriff unvermittelt oder in Zwischenstufen geschah, bedarf nach näherer wissenschaftlicher Untersuchung, ebenso die Frage, wie weit die Ämterverfassung in die Vergangenheit zurückreicht.

Ende des Mittelalters war es entschieden, daß das L. seine geschichtliche Sendung erfüllt hatte. Jene Heeresverfassung, deren Grundlage das L. gebildet hatte, war durch das seit dem 15. Jahrhundert immer mehr dominierende Söldnertum, durch das Vordringen der Infanterie und die Ausbildung des neuen Geschützwezens in einer Umgestaltung begriffen, welche für alle Gebiete des Staatslebens folgenreich wurde. Maximilian I. war der Organisator, welcher vom L. rettete, was zu retten war. Seine Heeresreform benutzt, ebenso wie seine Ämterverfassung, lehenrechtliche Momente. Damit war aber nur der Übergang für ein völlig neues Heerwesen gewonnen, welches in L. durch die beständige Türkengefahr zu rascherer Ausbildung kam als anderwärts und zugleich die mit dem Söldnerwesen notwendig verbundene Umwälzung der Steuerverfassung schon im 16. Jahrhundert zeitigte. Die Hauptaufgabe des Ritters, der Kriegsdienst in den Formen des L., war nun anderen Faktoren übertragen. Das letzte Lebensaufgebot hat in L. unter der Erneuerung

im J. 1605 stattgefunden. Der Grundadel widmet sich der Landwirtschaft ober dem Beamtendienste, wohl auch dem Kriegshandwerke, aber nicht mehr in den alten Formen des L.

Schwohl so der Adel von den Pflichten aus dem Lehenvertrage nahezu befreit wird, weicht er sich die Rechte aus demselben nicht bloß zu erhalten, sondern auch zu mehren. Das L. hat seine staatliche Embung durch drei Jahrhunderte überdauert. Die Erklärung für diese Zähigkeit seiner Eristen, liegt in der politischen Macht des Adels, welche seit dem 16. Jahrhundert noch dadurch gesteigert wird, daß der Landesfürst durch die Einführung des Edlnerwesens und des modernen Beamtenums mehr als jemals auf ständische Subsidien angewiesen ist. Diese werden zum großen Teile auf Kosten der Grundbesitzerungen gewährt. Zu den zahlreichen Wegengaben des Landesfürsten an den Adel gehört aber auch die Befreiung des Besitzrechtes an Lehen.

In einzelnen österr. Ländern war freilich in dieser Rücksicht bereits im Mittelalter die Grenze der möglichen Konzeptionen erreicht worden. Für die Ministerialen der Steiermark bestimmte schon der Georgenberger Handfeste von 1186 neben anderen Begünstigungen die Vererbung ihrer Lehen in Ermangelung von Söhnen auf Töchter, hebt das Anfallrecht auf und gestattet die Veräußerung von Lehen an Landesgenossen. Viele Privilegien wurden bestätigt und teilweise erweitert durch Kaiser Friedrich II. 1237, König Rudolf I. 1277, Herzog Albrecht 1292 ufm. Kraft dieser Privilegien, die bei jeder Erbfolgebildung förmlich bestätigt wurden, übten die feierlichen Vasallen bis zum zweiten Viertel vorigen Jahrhunderts unangefochten das Recht der freien Veräußerung, Verpfändung und Vererbung. Erst seit dieser Zeit, insbesondere seit der A. E. 31 I 37, wurde auch bezüglich der feierlichen Lehen der Veräußerungs- und Belastungsconsens gefordert, jedoch obervormäßig niemals verweigert. — Für die in Steierm. gelegenen ehemals salzb. Lehen bestanden zwar keine ähnlichen Privilegien, trotzdem wurden auch diese Lehen vom Salz. Lehenhofe von alters als frei veräußerliche und vererbliche angesehen und auch nach dem J. 1805, als sie landesherrlich wurden, in gleicher Weise behandelt wie die früher genannten.

Älteren Ueberstand leistete in Oesterreich unter und ob der Enns die L. f. Gewalt den gleichen Beiträgen des Adels. Die sogenannten „Lehengnaden“, durch welche den L. f. Lehen besondere Privilegien erteilt wurden, beginnen in Oesterr. unter der Enns nach einem vorbereitenden Schritte des J. 1499 mit der ersten Lehengnade 1509, kraft deren bei Erbfällen des Mannstammes der vierte Teil des Lehen an die vom ersten Erwerber abstammenden Weiber und deren Teilschenden fällt, die übrigen drei Teile des Lehen von diesen Verwandten gegen billigen Preis käuflich erworben werden können. Durch die zweite Lehengnade 1518 (1524) wurde das subsidiäre Töchterrecht auf die Hälfte des Lehen ausgedehnt, 1568 durch die dritte Gnade auf drei Viertel desselben. Schließlich gelang es den Ständen

1585 in der vierten Lehengnade, die Ausdehnung dieser Privilegien auf das ganze Lehen durchzusetzen. Ausdrücklich aber bezieht sich der Landesfürst vor, bei künftigen Lehengnaden die Lehen „mit oder ohne Gnade“ zu verleihen.

Nachdem auf diese Weise die Lehenfolge der Töchter in weitem Maßstabe erreicht war, sucht der Adel dieses Landes das freie Veräußerungsrecht zu erobern. Es gelingt schrittweise in den sogenannten „Erweiterungen“ der Lehengnaden. Zunächst erhalten die beiden oberen Stände 1610 das Recht, Ritterlehen ohne L. f. Consens zu veräußern und zu belasten, den Fall ausgenommen, daß das Lehen auf den Heiratsfall steht; durch die zweite „Erweiterung“ 1658 und 1661, außer andere Privilegien für den ersten Erwerber eines Ritterlehen, das Recht, über daselbe zugunsten lebensfähiger Personen leghwillig zu verfügen. Nur die Verfügung zugunsten „geistlicher oder weltlicher Kommunitäten“ war ungültig.

Von ähnlicher Bedeutung war die Geschichte des Tiroler Lehenrechtes wie die dem Tiroler Adel 1518 von Kaiser Maximilian I. verliehene Lehengnade. Nach diesem Privilegium soll bei Aussterben des Mannstammes der vasallistische Familien das Lehen in Geld gekkäft werden. Ein Viertel des Lehen läßt den Töchtern des letzten Vasallen oder deren Nachkommen unentgeltlich als neues Manneslehen zu; die anderen drei Teile können von diesen Erben als Manneslehen um den Schätzungswert ansgesprochen werden, immer aber derart, daß das Eberigentum dem Landesfürsten bleibt. Dieses Privilegium galt nur für jene Geschlechter, welche damit begnadet wurden, und galt auch für diese nur einmal. Auf die Trienter und später hinzu gekommenen Lehen fand es keine Anwendung. Es gewährte also viel geringere Vorteile als die früher genannten Lehengnaden.

Waren somit diese und ähnliche Privilegien nur unter zahlreichen Klauseln verleiht worden, so wurde durch dieselben dennoch das Veräußerrecht am Lehen dem freien Eigentume sehr genähert und der L. f. Lehenbesitz mußte sich um so rascher mindern, als es an genügenden Lehenoberzichnissen fehlte.

So vollendet sich der Verfall des L. nicht bloß dadurch, daß die Vasallendienste ihre Bedeutung einbüßen, sondern auch durch die immer fortschreitende Annäherung des Benefizialgutes an das Allod.

B. Böhmen, Mähren und Schlesien. Die Anfänge des böhm. L. sind nicht genügend aufgeklärt. Sicher ist, daß König Ottokar II. das L. mächtig gefördert hat und daß es unter Karl IV. zu voller Ausbildung gelangt ist. Privatlehen hatten hier nie eine besondere Bedeutung, eine desto größere aber die L. f. oder „die Lehen der Krone Böhmens“, welche sich in eigentlich „böhmische“ und in „deutsche“ Lehen schieden. Zu den ersteren rechnete man alle Lehen, welche innerhalb der Grenzen von Böhmen, Mähren und Schlesien, zu den letzteren diejenigen, welche außerhalb der alten Grenzen des Königreiches auf deutschem Boden lagen, entweder in den Bezirken von Uger und

Elbogen, oder in verschiedenen Kreisen des Deutschen Reiches, besonders im fränkischen, schwäbischen und bayerischen Kreise. Nach Einverleibung der Bezirke von Eger und Elbogen nannte man zwar die in diesen Bezirken gelegenen Lehen noch immer „deutsche“ oder „deutsch-böhmische“ Lehen, unterschied sie aber durch die Bezeichnung „Intra carum“ von den Lehen der böhm. Krone im Deutschen Reiche, die „extra carum“ hießen.

Durch die goldene Bulle ddo. Prag 1348. 7. April, wurde das Verhältnis der Markgrafschaft Mähren, des Bistums Olmütz und des Herzogtums Troppau zur böhm. Krone in der Weise geordnet, daß die Länder von der „böhmischen Krone“ lehensfähig sein und die jeweiligen Markgrafen, Bischöfe und Herzöge den Königen von Böhmen, als Trägern der „böhmischen Krone“, den Lehenzins schuldten sollen. Damit war ein bereits seit 1197 bestehendes Rechtsverhältnis bekräftigt, an dessen Stelle definitiv seit 1464 die Einverleibung der Markgrafschaft Mähren unter Aufrechterhaltung ihrer Verfassung trat. Für Schlesien wurde die Einverleibung bereits unter Karl IV. ausgedrückt. — Sowohl die böhm. wie die deutschen Lehen wurden unter Karl IV. großartig vermehrt.

1. Die „böhmischen“ Lehen schieden sich in solche, deren vasallistische Inhaber Lehendienste zu bestimmten Burgen, Schlössern oder Städten zu leisten hatten, und in die sogenannten „Speziallehen“, bei welchen eine solche Verpflichtung nicht bestand. Zu den politisch wichtigsten der ersten Kategorie gehören die Karsteiner Lehen, welche Karl IV. 1348–1357 bei Erbauung der Burg Karstein errichtete. Benennung und Verteilung der Burg Karstein, der dort aufbewahrten Reichskleinodien und des Landesarchivs war die Hauptverbindlichkeit dieser Vasallen. Zwei Burggrafen und ein Schloßhauptmann führten die Aufsicht, während die lehenrechtliche Jurisdiktion dem königl. Lehenrechte zuzust. Unter Kaiser Ferdinand II. war die Aufhebung des Karsteiner Burggrafenamtes eine der charakteristischen Folgen der Schlacht auf dem Weißen Berge. Die vom Kaiser zur Revision der L. O. eingesetzte Kommission beantragte die Aufhebung dieses Amtes mit der Motivierung, daß die Krone dem Könige allein gehöre, der König sie aufbewahren könne, wo es ihm beliebe, und daß auch die Landesprivilegien anderen Ortes ihren Sitz finden können (Münch. Regentensammlung, S. 483). Dilemme! Entsprechend hob Kaiser Ferdinand II. durch Rkp. 16 V 1625 das genannte Burggrafenamt auf und bestimmte Schloß und Herrschaft Karstein zum Tafelgut für seine Gemahlin und alle künftigen Königinnen Böhmens. Die Reichsinfinen aber wurden nach Prag in die St. Benediktinische überführt. Waren damit diese Lehen ihrer besonderen historischen Bedeutung entkleidet, so blieb doch die Gerichtsbarkeit unverändert. Zwar führte beim Karsteiner Amte ein besonderer Lehenstreiber eigene Lehenbücher, aber die Kompetenz des Hochlehenrechtes blieb aufrecht, nur daß im 18. Jahrhundert ein Patent der Kaiserin Maria Theresia 9 I 1755 dem Amtmann von

Karstein Eig und Stimme bei diesem Gerichte einräumte. Dasselbe Patent behält der Königin von Böhmen bezüglich dieser Lehen bestimmte Rechte bevor, fügt aber hinzu, daß die jeweilige Königin von Böhmen ohne Zustimmung des Königs weder die ursprüngliche Qualität dieser Lehen ändern noch eine Veräußerung oder Mobialisierung vornehmen dürfe. — Um dieselbe Zeit wurden die Einkünfte dieser Herrschaft in die Dotierung des neu errichteten Damenstiftes am Prädichin einbezogen. — Das sogenannte „Karsteiner Lehenrecht“ ist eine von den Karsteiner Amtleuten veranstaltete Sammlung der auf diese Lehen bezüglichen Urkunden, welche in die Hofkassentafel eingetragen, aber durch Hb. 13 VI 11 für fernertun unverbindlich erklärt wurden.

Einen bedeutenden Zuwachs erhielten die „böhmischen“ Lehen durch die Güterkonfiskationen des J. 1547, einen noch größeren durch die Konfiskationen nach der Schlacht am Weißen Berge. Die Elemente des böhm. Rechts sind seit dieser Zeit andere geworden und sein Verständnis wurde gänzlich verändert. Eine eigene Konfiskationskommission hat diese Maßregeln vollzogen. Den Wert der aus konfiszierten Gütern an Geistliche und Laien bewillten Schenkungen schätzte Einzelw für das J. 1621 bereits auf 5 Mill. fl. Infolge dieser radikalen Änderung des adeligen Besitzstandes unterscheidet das Rkp. des Kaisers Ferdinand III. 16 VIII 1653 dreierlei böhm. Lehen: a) Lehen, welche schon vor dem J. 1618 als Lehen der Krone Böhmens bestanden; b) die Straf- oder Konfiskationslehen; c) die Friedländer Lehen. — Die an zweiter Stelle genannten feud. ex confiscatione Ferdinand I. entstanden dadurch, daß infolge einer kaiserlichen Resolution 6 IX 1623 einzelnen Adeligen konfiszierte Allodialgüter gnadeweise in Gestalt von Lehenzinsen zurückgegeben wurden mit der Verbindlichkeit des hundertsten Pfennigs, einer jährlichen Abgabe von $\frac{1}{100}$ des damaligen Schätzungswertes. — Die an dritter Stelle genannten Friedländer Lehen stammten vom Grafen Waldstein, Herzog von Friedland. Friedland, eines der ältesten böhm. Kronlehen wurde nach der Schlacht am Weißen Berge ex capite feloniae eingezogen und im J. 1622 von Albrecht von Waldstein als Allod angekauft. Waldstein brachte dann eine große Zahl von Gütern im Pinnauer und Biskauer Kreise an sich und vergab infolge besonderer faul. Bewilligung viele davon als Lehen, um sich eine treue Gefolgsschaft zu sichern. Über diese Lehen wurde in Friedland eine Lehentafel geführt und Lehengerecht gehalten. Nach der Ermordung Wallensteins wurden dessen Güter vom künigl. Hofe eingezogen und ging die Lehenhoheit an die böhm. Krone über. Die Friedländer Lehentafel und das Friedländer Lehengerecht wurden mit dem künigl. Lehengerecht verbunden.

Sehr bald aber schwand der Zuwachs, den die „böhmischen“ Lehen infolge des Ausflusses erhalten hatten, durch Umwandlung eines großen Teiles derselben in freies Eigen. Die Kriegsnote der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts führte zur Mobialisierung ganzer Lehenklassen, um durch

den Erbs die Mittel für den gesteigerten Staatsaufwand zu gewinnen. Die Mittl. der J. 1642, 1662, 1669 ufw. dienten diesem Zwecke. Im J. 1675 waren nur mehr fünf Konstitutionslehen vorhanden. Um die Mitte vorigen Jahrhunderts gab es nur mehr spärliche Reste der genannten und der Friedländer Lehen.

Zu den „böhmischen“ Lehen gehörten ferner — wenn auch nicht unbestritten — die 10 böhm. Erbämter, außerdem aber die Lehen in Mähren und Schlesien. Sie waren entweder unmittelbare l. f. Lehen, oder l. f. Ämterlehen. Zu ersteren gehörte das Lehenfürstentum Olmütz. Das Bistum, im J. 1063 errichtet, erhielt unter der Regierung des von König Ottokar II. mächtig begünstigten Bischofs Bruno v. Schaumburg seine Lehenverfassung, welche im J. 1274 die künigl. Genehmigung erhielt. Der Umfang der bischöflichen Lehenherrlichkeit wird auch durch die goldene Bulle von 1348 nicht gemindert, welche — wie bereits erwähnt — das Olmützer Bistum neben der Karlsgrafschaft Mähren und dem Herzogtume Troppau als Lehen der böhm. Krone statuiert. Das bischöfliche Lehenrecht aber tagte in Kremsier und behauptete bis in das 19. Jahrhundert seine Stellung.

Als künigl. böhm. Kronlehen galten auch die Fürstentümer Troppau und Jägerndorf, dann das Herzogtum Teichen in Schlesien. Troppau wurde unmittelbar nach seinem Heimfalle an die böhm. Krone 1614, von Kaiser Matthias, als König von Böhmen, dem Fürsten Karl von Náchodstein, Jägerndorf vom Kaiser Ferdinand II. 1623 als fürstliches Manneslehen demselben Kaufe verliehen. — Das Herzogtum Teichen endlich war 1653 an die Krone Böhmen heimgefallen; Karl VI. verließ es 1722 dem Herzog Leopold v. Lothringen; 1731 wurde (Kaiser) Franz damit belehnt; 1766 erwarb es Maria Theresia von ihrem Sohne Josef II. käuflich und überließ Teichen ihrer Tochter Maria Christine, welche mit dem Prinzen Albert von Sachsen verheiratet war. Durch Lehenbrief 23 I 25 wurde mit diesem Herzogtume Erzherzog Karl belehnt, und zwar für sich und seine eheliche Teizendenz männlichen Geschlechtes, als mit einem wahren Manneslehen und untellbaren Stammgute. Im Lehenbriefe ist eine Klausel, wodurch gemäß K. E. 27 II 22 im Falle des Aussterbens der männlichen Teizendenz die Reversibilität an den kais. Familienverordnungsstand vorbehalten wurde. — Die beiden Karlsgrafsämter Ober- und Nieder-Lausitz wurden 1653 als Pfandlehen an Sachsen abgetreten. Infolge des Friedensschlusses 18 III 15 mußte aber Sachsen die Nieder-Lausitz und einen Teil der Ober-Lausitz an Preußen abtreten, und es wurde durch die Wiener Kongreßakte festgelegt, daß nach Erlöschen der Brandenburgischen Linie des preussischen Königs Hauses dieser Teil der Lausitz wieder an Böhmen zurückfallen soll. Der bei Sachsen gebliebene Teil der Lausitz erhielt sich aber als ein künigl. böhm. Lehen in dem früheren Verhältnisse.

2. Auch die „deutschen“ Lehen der böhm. Krone verdanken ihre Entstehung zum großen

Teile Karl IV., unter dessen Regierung eine große Anzahl solcher Lehen teils durch Kauf, teils durch Auftragung an die Krone kamen. Unter Karls Nachfolgern nahm aber der Bestand der deutsch-böhm. Lehen immer mehr ab, obwohl schon Vladislaus 1499 sich urkundlich verpflichtet hatte, ohne Einwilligung des Landes kein Krongut zu veräußern; ein Versprechen, das in der Folge wiederholt gegeben, auch in der erneuerten K. O. Aufnahme fand. Der Rest der deutsch-böhm. Lehen außerhalb des Königreiches ging durch den Preßburger Frieden 26 XII 05 und das darin ausgesprochene Länder-Purifikationsystem verloren. Damit war von selbst der Unterschied zwischen „deutschen Lehen intra und extra curiam“ weggefallen, und man stellte nun unter den „deutschen“ Lehen diejenigen, welche schon vor der Länder-Purifikation bestanden hatten, jenen gegenüber, welche der böhm. Krone erst durch die Purifikation zuwuchsen. Es waren das teils viel geringfügigeren Lehen, die innerhalb der Grenzen Böhmens von auswärtigen Lebensherren abhängig waren (die Baldwinener, Kotschauer, Leuchtenberger und Redwitzer Lehen).

C. Verfall des Lehenwesens und Gesetgebung bis zur Aufhebung des Lehenbandes. Der Verfall des L. entspringt in den österr. Ländern den bereits bezeichneten Ursachen. Seit dem 16. Jahrhundert hat das Institut seine staatliche Funktion eingebüßt und führt eine langsamere Tode. Zahlreiche Allobialisierungen erfolgten in den deutschen Stammländern bereits unter Ferdinand I. und Maximilian II. Durch zahlreiche Lehenabgaben nähert sich überdies das Lehen dem Abode. In Böhmen waren allein für die Zeit von 1439—1526 22 Lehenkörper als allobialisiert in die Lehensliste eingetragen. Das 17. Jahrhundert brachte im Gefolge der Schlacht am Weißen Berge die bereits gekennzeichnete Umwälzung im Besitzstande, Besprüche und in den Elementen des Abels. Das 18. Jahrhundert endlich unterwirft die Existenzberechtigung des Institutes seiner Kritik und leitet die Aufhebung des Lehenbandes ein.

Mit K. E. 19 VII 1777 verordnet Kaiserin Maria Theresia für Steierm., daß mit Ausnahme bestimmter Mannesstammlehen alle anderen Lehen — allerdings nur sukzessiv — allobialisiert werden sollen. Josef II. unterstützte die freiwilligen Allobialisierungen mit gesteigerter Energie und ordnete 1788 für Böhmen an, daß überdies beim Heimfalle l. f. Lehen dieselben als Abode versteigert werden sollen. — Mit der Restauration und den ihr folgenden Ereignissen macht sich seit Kaiser Leopold II. wieder eine der Erhaltung der Lehen günstigere Tendenz geltend. — Bemühungen um eine genauere Evidenz der Lehen waren oft hervorgerufen, zuletzt unter Josef II. Nun wird im Zusammenhange mit den großen Kodifikationen der Versuch gemacht, eine allgemeine österr. Lehenordnung zu verfassen. Der von Professor J. B. v. Böhm fertiggestellte Entwurf wurde in der Kommission von Jelller überprüft und dann eigenen Länderkommissionen zur Beurteilung mitgeteilt. Von großem historischen Interesse ist die

Verhandlung in der böhm. Kommission zu Prag, in welcher der Appellationsrat v. Jordan den Antrag auf Allobialisierung stellt und in ausführlicher Weise begründet, aber nicht durchdrang (Wass. Hofmann, *Erzürke*, II. Bd., S. 172 ff.). Man entschied sich also für die Aufrechterhaltung der Lehen; aber das a. b. W. hat das Lehenrecht nicht in seine Sphäre einbezogen. Es steht zwar im Kundmachungspatent „das bis jetzt angenommene gemeine Recht“ außer Wirksamkeit. Daß aber dabei das Lehenrecht nicht mitverstanden ist, beweist § 359, in welchem das „besonders bestehende Lehenrecht“ ausdrücklich aufrecht erhalten wird. Da der von Jülich verfaßte, in Wien 1806 gedruckte „Entwurf der allgemeinen österr. Lehenordnung“ nie Gesetzeskraft erlangt hat, so sind darunter die bisherigen Quellen des Lehenrechtes zu verstehen (s. sub V).

Durch Art. 15 des Preßburger Friedens von 1805 wurde im sogenannten Länderpurifikations-system der Grundlag angenommen und durchgeführt, daß die Lehenhoheit über alle innerhalb des Territoriums gelegenen Lehenobjekte auf den Landesfürsten übergehen soll. Folge davon war, daß zahlreiche Lehen, so diejenigen des Hochstiftes Salzburg, des Erzstiftes Passau, die bereits genannten Lehen in Böhmen u. a. an Österr. kamen, daß andererseits große Lehenkomplexe verloren gingen, so insbesondere die deutschen Lehen der böhm. Krone *extra cartam*. Diese zahlreichen Veränderungen zwangen zu einer Verbesserung in der Verwaltung und Evidenzführung der Lehen, und es herrschte in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts das Streben vor, diese neu konsolidierten Besitzstand zu behaupten. Mit A. E. 7 I 13 wurden für Steierm. alle ferneren Allobialisierungen unterlagt, mit A. E. 16 VI 17 dieses Verbot auf alle Provinzen ausgedehnt und mit A. E. 25 I 20 nur in geringem Maße modifiziert. Die Allobialisierung der Tiroler kleineren L. und Beutellehen, die unter bairischer Herrschaft begonnen hatte, kam nach der Rückgewinnung des Landes zum Stillstand. — Kaiser Ferdinand hat zuerst, wie sein Vorgänger, den zahlreichen Anregungen zur Beseitigung des Lehenbundes widersprochen, und erst gegen Ende seiner Regierung wird die Frage der Umwandlung näher gerührt.

III. Arten der Lehen. Das L. hat in den verschiedenen österr. Ländern eine Fülle von Gestaltungen angenommen, welche hier nicht näher geschildert werden kann. Man unterschied I. f. und Privat-Lehen, gegebene und aufgetragene, Gnaden-, Kauf- und gekaufte Lehen, Lehen mit der Gnade, neue und alte L., Männer- und Weiberlehen. Letztere konnten wieder Kunkellehen oder vertragsmäßige oder subsidiarische Weiberlehen oder Weiberlehen *ex transmissione* sein. Ferner gab es Ritter- und Rechtslehen, Stamm- und Erblehen usw. Wichtig für die Geschichte der Allobifikation ist der Begriff des sogenannten „Beutellebens“. Er liegt vor, wenn das Lehenobjekt rutilal ist und statt des Lehenbienstes ein Weibetrag entweder jährlich oder bei Veränderungen in der Person des Lehenherrn oder Lehenmannes ent-

richtet wird. Das Beutellehen kann nach Willkür veräußert, verpfändet und vererbt werden.

IV. Lehengerichtsbarkeit und Lehenzinsen. Die Lehengerichtsbarkeit ist ursprünglich Privatgerichtsbarkeit. Richter ist der Lehenherr, Urteiler sind seine Vasallen. Die Kompetenz erstreckt sich auf alle lehenrechtlichen Streitigkeiten sowohl des Herrn mit seinen Vasallen als auch der Vasallen untereinander. Bis zum Ausgange des Mittelalters trägt auch in den deutschen Stammländern die herzogliche Lehengerichtsbarkeit diesen Charakter, wenn auch nimmert der Landmarischal oder Landeshaupmann regelmäßig mit der Bildung dieses Gerichtes beauftragt wird. Maximilian I. ließ die lehenrechtlichen Streitigkeiten der Vasallen dem adeligen Landrecht, nahm aber jene Fälle davon aus, in welchen das I. f. Interesse in Frage stand, und übertrug diese den von ihm errichteten Kollegialbehörden der einzelnen Ländergruppen. Dadurch traten bei I. f. Lehen gelehrte Richter an die Stelle der *paros curias*, während die privaten Lehenherren ihr Mannengericht bis ins 18. Jahrhundert behaupten. Auch in nicht-streitigen Lehenfällen fungierten diese Regierungen als „Lehenstuben“ und übergaben in der Folge die Sache in Fällen, wo eine Entscheidung des Lehenherrn nötig wurde, an die Hofkanzlei, als I. f. „Lehenhof“. Im J. 1782 wurden durch B. II IV die Lehenstreitigkeiten von den Regierungen auf die Landrechte übertragen, während in nicht-streitigen Sachen die Regierungen die Instanz als Lehenstuben behielten. Seit Beginn des 19. Jahrhunderts fungierte die vereinigte Hofkanzlei als gemeinsamer Lehenhof für alle Österr., einschlieflich der zugehörigen italienischen Länder; die Länderstellen bildeten die Lehenstuben, die Landrechte die Lehengerichtsstände, die Landesappellationsgerichte die Oberlehengerichtsstände, endlich die oberste Justizstelle den obersten Lehengerichtshof. Im J. 1848 traten an Stelle der vereinigten Hofkanzlei und der obersten Justizstelle das R. J., das J. W. und der O. G. — Rückfichtlich der Privatlehen bestimmt die J. R. 27 IX 1783, daß für sie die Lehenstube des Lehenherrn zuständig ist. Allein diese Norm konnte nur dann Platz greifen, wenn der Lehenherr — wie der Bischof von Olmütz — ein eigenes Lehengericht hatte und nicht selbst Prozeßpartei war. Im letzteren Falle war die Sache gemäß Hdb. 6 XII 1784 bei der Personalinstanz des Lehenherrn anzubringen. Der Refus ging dann an das Appellationsgericht desjenigen Landes, zu welchem das Lehen gehörte.

Nach gegenwärtig geltendem Rechte (J. R. I VIII 95, R. 111, §§ 50, 78, 105 und 106) find für Lehenstreitigkeiten die Gerichtshöfe I. Instanz zuständig (sowen nicht das Gericht einzutreten hat, bei welchem die Nachlassabhandlung stattfindet) und zwar, wenn das Lehen ein I. f. ist und der Lehenherr am Streite teilnimmt, der Gerichtshof I. Instanz, in dessen Sprengel die Lehenstube ihren Sitz hat, außer dielem Falle oder derjenige Gerichtshof I. Instanz, in dessen Sprengel das Lehen gelegen ist. Zur Abhandlung von Verlassenschaftsachen in Lehen ist das Kreis- oder Landesgericht betru-

jen, bei dem der Verstorbene seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hatte.

Als I. f. Lehenstuben fungieren die Statthalteren (Ministerialverordnung 19 I 53, R. 10, Beilage C, § 29).

In den deutschen Ländern fehlten nicht bloß Lehentafeln, sondern es fehlte auch trotz wiederholter Benützung an einer genügenden Evidenzhaltung der Lehen und aller sie betreffender rechtlich relevanten Umstände. Seit dem 18. Jahrhundert, in welchem die Landtafel auch in den meisten nichtböhm. Ländern Aufnahme fand, enthalten die Landtafelpatente Normen über die bücherliche Behandlung lehenbarer Güter. Außerdem bestimmte das R. 12 IV 1785, „daß die Lehenbarkeit bei jedem lehenbaren, auf der Landtafel erscheinenden landständigen Gute also gewiß bis 1 I 1787 vorgezeichnet werden solle, als widerwärtig jedem landständigen Vorgange die Wirkung, als ob das Tabulargut ein frei eigenes wäre, würde zuerkannt werden“. Weitere bemerkenswerte Anordnungen enthalten die Hdb. 26 IV 19 und 8 III 33.

In den böhmischen Ländern hatten seit alter Zeit die deutschen und böhm. Lehen der böhm. Krone eine verschiedene Organisation.

Für die „böhmischen“ Lehen bestand bis in die Zeiten Josephs II. als besondere Behörde das Hoflehenrecht (judicium aulicam fondale, soud dworesky), dessen Ursprung jedenfalls in das 13. Jahrhundert zurückreicht. Mit diesem Gerichte in Verbindung stand das „Lehenamt“ oder das Amt der königl. Hoflehentafel und der Lehenregistratur. Die Kompetenz erstreckte sich sowohl auf streitige wie auf nichtstreitige Lehenachen der königl. böhm. Kronlehen, ja eine kurze Zeit auch auf die deutschen Lehen der Krone Böhmens. Josef II. hat im J. 1783 nach der Organisation des böhm. Landrechtes das Hoflehenrecht aufgehoben und die Streitsachen der königl. böhm. Kronlehen dem Landrecht, die nicht streitigen Sachen dem Fiskus (Prager Kammerprokuratur) zugewiesen und nur die Inventuren und lehenrechtlichen Konjunkturbestimmungen dem Oberlehenrichter belassen.

Die Behörde für die deutschen Lehen der böhm. Krone war die deutsche Lehenhauptmannschaft. Sie wurde wahrscheinlich unter Karl IV. begründet und bestand aus dem deutschen Lehenhauptmann, zu welchem später noch der deutsche Lehenleutnant hinzutrat, ferner als Lehenstarne überdies noch aus mehreren Räten. Zuerst eine selbständige Behörde wurde sie im J. 1651 durch kais. P. 15 XII mit der böhm. Appellationskammer vereinigt, bis im J. 1838 die Realjurisdiktion über die Lehen, die Führung der deutschen Lehentafel und die Beforgung der deutschen Lehenregistratur dem böhm. Landrecht, die übrigen, die deutschen Lehen betreffenden Geschäfte dem böhm. Obernämern zugewiesen wurden. Seit dieser Zeit war also das königl. böhm. Landrecht Lehengericht und Lehentafelbehörde nicht bloß für die böhm., sondern auch für die deutschen Lehen der böhm. Krone. — Die Befehlungen mit den deutschen Lehen der Krone Böhmens wurden mit Ausnahme

der Thronlehen — bei welchen die Belehnung vom Könige selbst oder einem Stellvertreter geschah — durch die königl. böhm. Hofkanzlei erteilt. Diese Behörde war auch bis in die Zeiten der Kaiserin Maria Theresia die Berufungsinstanz. Nach Errichtung der obersten Justizstelle wurde aber durch Allerhöchste Resolution 29 XII 1763 für kontinente Lehenachen die oberste Justizstelle, für alle anderen Lehenachen die vereinigte böhm.-östr. Hofkanzlei als Berufungsbehörde bestimmt.

Aus der vorangehenden Darstellung ergibt sich, daß bis in das 19. Jahrhundert die böhm. und deutschen Lehen der Krone Böhmens getrennte Lehentafeln hatten. Die mit dem Hoflehenrechte verbundene Lehentafel für die böhmischen Kronlehen hieß „Hoflehentafel“ und reichte in ihren Anfängen in das 14. Jahrhundert zurück. Nach der josephinischen Organisation des böhm. Landrechtes wurde die Führung der Lehenbücher zunächst der Prager Kammerprokuratur, seit 1835 aber dem damals neuerlich freierlen Wizehoflehenrichter, seit 1855 dem Prager Landesgerichte übertragen. — Die Eintragungen in die Hoflehentafel geschahen anfangs in böhm., später auch in deutscher Sprache. Der Oberhoflehenrichter war dafür verantwortlich, daß Lehengüter nur hier, nicht etwa in der Landtafel zur Eintragung gelangten.

Die über die deutsch-böhm. Kronlehen angelegten Lehenbücher, welche die sogenannten „deutsche Lehentafel“ bildeten, begannen nicht vor Ende des 16. Jahrhunderts und wurden bei der deutschen Lehenhauptmannschaft seit 1561 beim böhm. Appellationsgericht, seit 1835 beim böhm. Landrecht und schließlich seit 1855 gemeinsam mit der böhm. Lehentafel beim Prager Landesgerichte geführt.

Das Lehenrecht des mährischen Hofrichters bestand bis 1784, in welchem Jahre die Gerichtsbarkeit über I. f. Lehen dem neu organisierten mähr.-schlesischen Landrechte übertragen wurde. Hingegen behauptete sich das Olmücker bischöfliche Lehenrecht zu Kremlitz ziemlich unverändert bis zum J. 1850.

Die in Mähren und Schlesien gelegenen, von der Krone Böhmens abhängigen Lehen wurden trotz ihres alten Ursprunges erst im 19. Jahrhundert der böhm. Lehentafel einverleibt; so die Lehenherzogtümer Troppau und Jägerndorf zugunsten des kaiserlichen Hauses Mecklenburg 1813, das Lehenherzogtum Teschen 1821, die zum Erzbistum Olmütz gehörigen böhm. Kronlehen 1848. Die 68 Alterlehen des Olmücker Lehenfürstentums endlich wurden niemals in der Hoflehentafel ersichtlich. Sie wurden in der bevorstehenden, in das J. 1209 zurückreichenden Lehentafel des fürstbischöflichen Lehenhofes zu Kremlitz geführt und im J. 1850 mit der mähr. Landtafel in Brünn vereinigt.

Das Grundbuchgesetz 25 VII 71, R. 95, idui gleichmäßige Normen für die Führung der öffentlichen Bücher, Normen, die allerdings in Tirol und Vorarl. bei Einführung des Grundbuchrechts an Stelle der Verkaufsbücher durch die G. 17 III 97, R. 77 (Tirol), und 1 III 1900, R. 44 (Vorarl.), einzelne Änderungen erlitten. Alle diese

gesetzlichen Bestimmungen gelten nummehr mit wenigen Modifikationen auch für Lehen und landwirthschaftliche Güter. Die Ministerialverordnung 30 VI 58, R. 100, hatte bestimmt, daß zu jeder Zerstückelung eines Landbesitzkörpers der Konsens der politischen Landesstelle erforderlich sei, folglich ohne dessen Beibringung eine Ab- und Zuthreibung von Bestandtheilen landwirthschaftlicher Güter oder die Eröffnung neuer Einlagen für dieselben, es sei in der Landtafel selbst, oder in einem Grundbuche, nicht vorgenommen werden darf. Dieser gesetzlichen Bestimmung stehen aber sowohl Art. 6 des St. G. 21 XII 67, R. 142, als auch die in den einzelnen Kronländern erlassenen Landesgesetze über die Zerstückelung der Güter gegenüber. Aus der Judikatur ergibt sich so viel, daß zur Ab- und Zuthreibung einzelner Teile von landwirthschaftlichen Gütern ein politischer Konsens nicht mehr erforderlich ist, daß dagegen zur Ab- und Zuthreibung des gesamten Gutsbestandes von der Landtafel und zur Uebertragung derselben in das Grundbuch der betreffenden Gemeinde die Zustimmung der Landesstelle und des L. A. nach § 3 der Anlagegesetze erforderlich und zur Zuthreibung von Grundstücken, die bisher nicht landwirthschaftlich waren, nach § 3 der Anlagegesetze von den Gerichten das Gutachten der Starthalterei (Landbesitzregierung) und des L. A. eingeholt ist. Handelt es sich aber um die Bildung neuer Landbesitzseinlagen oder um die Zuthreibung landwirthschaftlicher Parzellen, die einen Bestandtheil eines anderen landwirthschaftlichen Gutskörpers gebildet haben, oder um die Vereinigung von Landbesitzkörpern, so ist mit Rücksicht auf öffentlich-rechtliche Interessen die Zustimmung der politischen Landesstelle noch derzeit erforderlich (H. Bartsch, die Landtafel).

V. **Rechtsquellen** für das Lehenrecht der österr. Länder sind:

1. Die L. I. Gesetzgebung in Lehenfachen. — Trotz wiederholten Versuches ist es zu einer allgemeinen Lehenordnung nicht gekommen. Die n.-ö. Lehenordnung von 1582 blieb Entwurf, ebenso aber die „allgemeine Lehenordnung“ von 1806. Rechtsquelle sind hier nur die einzelnen in Lehenfachen ergangenen Gesetze und Lehenurkunden.

2. Das langobardische Lehenrecht, als ein zur Ergänzung des einheimischen realisiertes Recht. Relativ spät wurde es ausdrücklich in dieser Eigenschaft anerkannt; so von Kaiser Ferdinand I. für Cister. unter der Enns 16 X 1542, Cod. austr. I., 453. Für die deutschen Lehen in Böhmen bekräftigt die alte Geltung des langobardischen Lehenrechtes das Fd. 22 VII 30, R. 152 §. 3. G. E. — Hauptsächlich der geistlichen Lehen galten subsidiär die in den Dekretalen enthaltenen Bestimmungen.

3. Das Gewohnheitsrecht. Es behauptete auf diesem Gebiete seine Geltung trotz § 10 des a. d. G. B., und zwar deshalb mit gutem Grunde, weil § 359 a. d. G. B. das damals geltende Lehenrecht, somit auch das langobardische derselben ließ, welches das Gewohnheitsrecht anerkennt.

4. Bis zum a. d. G. B. galt das römische Recht als subsidiäre Rechtsquelle des langobardischen Lehenrechtes. Die Frage, ob das a. d. G. B. in dieser Hinsicht an die Stelle des römischen Rechts

trat oder ob § 359 a. d. G. B. mit dem „besonders bestehenden Lehenrecht“ auch das römische Recht in seiner bisherigen subsidiären Funktion beibehalten wollte, ist bestritten, aber wohl im letzteren Sinne zu entscheiden.

VI. **Die Aufhebung des Lehenbandes.** Bereits im J. 1843 waren von Seite der vereinigten Hofkanzlei, als obersten Lehenhofes, im Einvernehmen mit der obersten Justizstelle und der allgemeinen Hofkammer Anträge über die Auflösung des Lehenbandes an den Kaiser erstattet worden. Sie hatten bis zum J. 1848 keine Erledigung gefunden. Im Reichstage kam die Frage bei den Debatten über die Auflösung des Unterwürfigkeitsbandes zur Sprache, ohne gelöst zu werden. Das R. 7 IX 48 erwähnt nicht ausdrücklich der Lehen. Es erklärt aber im zweiten Absätze: „Grund und Boden ist zu entlassen“, und nach § 8 desselben R. soll eine aus Abgeordneten aller Provinzen zu bildende Kommission einen Gesetzentwurf vorlegen „über die entgeltliche Aufhebung der empfindlichsten und sonstigen über die Teilung des Eigentums geschlossenen Verträge“. Zweifellos war das Lehenverhältnis hier einbezogen und damit grundsätzlich die Lehenauflösung ausgesprochen. Aus diesem Grunde sind auch in mehreren der speziellen Grundentlastungsvorschriften für einzelne Länder Bestimmungen des Inhaltes aufgenommen worden, daß die Auflösung der Lehen demnach durch besondere Gesetze geregelt werden wird. Besonders nahe lag es, die sogenannten „Beurteilen“ in die Grundentlastung einzubeziehen, weil bei ihnen die Verwandtschaft mit den Urbarialgütern ausfallen mußte, und es fast unbillig war, die auf Beurteilen haftenden schweren Abgaben an Veräußerungsgebühren von 5–10% des Wertes beiseite zu lassen, während man gleichzeitig die Veräußerungsgebühren bei sonstigen Urbarialgütern aufhob.

Trotz aller dieser Umstände ließ die damalige Gesetzgebung das Lehenwesen zunächst unberührt und überließ es dem W. des Innern, der Finanzen und der Justiz, die Lösung der Frage durch umfassende Vorarbeiten anzubahnen. In der Tat einigten sich diese Ministerien in dem Grundsatze einer imperativen Auflösung des Lehenbandes. Differenzen ergaben sich nur bei der Frage, ob dieser Imperativ auch auf die großen böhm. Kronlehen und die großen Lehen der anderen Provinzen Anwendung finden sollte. Der Entwurf wurde vom W. J. an alle Landesstellen zur Begutachtung übersendet und schließlich nach neuerlicher Umarbeitung vom Minister Ritter v. Kaffir im J. 1861 dem K. H. zur Beratung vorgelegt als „Entwurf eines Gesetzes in Betreff der Auflösung des Lehenbandes, wirksam für Cister. ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steierm., Kärnten, Krain, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, das Kärnten, für das langobardisch-venetianische Königreich und Dalm.“ Das K. H. fügte noch Galizien und die Bukow. hinzu, obwohl hier das Leheninstitut unbekannt war, zu dem Zwecke, um diese Länder ausdrücklich in das Verbot der Veräußerung von Lehen einzubeziehen.

Der Umfang des Lehenbegriffes war damals noch ein sehr beträchtlicher. Minister Ritter v. Kaffir

gab darüber in der Debatte des H. D. folgende wichtige Ausführungen: Nach den freilich nicht als vollständig anzusehenden Ausweisen, welche die Regierung besitze, belaufe sich die Gesamtzahl der Lehen auf mehr als 8500. Davon fallen auf Krain 1, auf Dalm. 13, auf das Küstenl. 50, auf Kärnten 61, auf Salzburg 428 (darunter 105 Beutellehen), auf Steierm. 427, auf N. D. und O. D. 4222 Beutellehen, 558 mitunter bedeutende Ritterlehen und 43 Privatlehenstuben mit etwa 1490 Objekten; auf Benedig im ganzen 752 Lehen. Tirol hatte im ganzen 988 Lehen von den verschiedensten Kategorien.

In Böhmen waren im ganzen 229 Lehen, davon 70 eigentlich böhm. Lehen, 5 deutsche Kronlehen im Egerer Bezirk (worunter das Lehen Mäh.), 35 böhm. Kronlehen der Egerer bürgerlichen Lebensafel und 115 Bauernlehen der Burg Eger. In Mähren endlich gab es 7 große böhm. Kronlehen, 68 Olmücker Ritterlehen und 5 Breslauer fürstlichstädtliche Lehen.

Die Regierungsvorlage bestimmte die imperative Aufhebung des Lehenbandes, setzte die Modalitäten fest, nach welchen die Lehenherren für das ihnen entgehende Oberigentum zu entschädigen sind, und verbietet die Errichtung neuer Lehen. Die Aufhebung des Lehenbandes sollte sich auf alle bestehenden Lehen, sowohl die Kron- und Ritterlehen wie auf die bauerlichen erstrecken. Sie sollte das ganze Lehenverhältnis ergreifen, nicht also bloß das Rechtsverhältnis zwischen Befehl und Lehenherren, sondern auch das innerhalb der vassallischen Familie aufgehen. Der Berechnung der Entschädigung liegt die Unterscheidung zweier Momente zu Grunde. Der Lehenherr sollte entschädigt werden: 1. für das Heimfallsrecht und dessen Entgang; 2. für den Entgang der periodischen Reichnisse.

Die parlamentarische Behandlung der Vorlage war reich an feststehenden historischen und staatsrechtlichen Ausführungen.

Die Regierung vertrat den Standpunkt, daß das L. seine politische und soziale Bedeutung verloren habe und daß sein Fortbestand volkswirtschaftlich schädlich wirke, weil durch die Beschränkungen in der Benutzung, Verfügung, Belastung und Beterbung der Impuls zu Meliorationen genommen werde. Die Lösung des Lehenbandes liege aber auch im Interesse des Lehenherren, weil das ihm allein gebliebene Bezugsrecht an Geld oder Naturalien nicht immer nach bestimmten Quoten und Zeitperioden fällig, daher nicht genügend voraus bestimmbar sei. Die L. f. Lehen, welche meistens überwiegen, seien wenig rentabel und schwer zu verwalten. Ihr Durchschnittsertrag sei 12.000 fl., obwohl die bezüglichen Objekte einen Wert von circa 50 Mill. fl. haben. Für die Schwere der Administration spreche die Lasten, daß trotz der zahlreichen Lehenorgane Tausende von Lehenstandteilen und Hunderte von ganzen Lehenhöfen im Laufe der Jahrhunderte verschwunden seien. Dazu komme die große Verschiedenheit der Lehenhaltungen in den einzelnen Ländern, so daß die Handhabung aller dieser speziellen Gesetze zum

Monopol weniger, in diesem Grade besonders verfiert praktischer geworden sei.

Die Majorität des ad hoc eingeleiteten Ausschusses hatte sich mit unwesentlichen Änderungen für die Regierungsvorlage ausgesprochen. Ihr Berichterstatter war Brinz. Die Minorität des Ausschusses (Berichterstatter Dr. Pražák) beantragte an Stelle der Regierungsvorlage ein Gesetz des kurzen Inhaltes: „Die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen wegen Auflösung des Lehenbandes in den einzelnen Königreichen und Ländern wird als Landesangelegenheit erklärt.“

Damit war die staatsrechtliche Frage der Kompetenz des engeren Reichsrates aufgeworfen. — Die Regierung und die Majorität des Ausschusses, vertreten durch Ritter v. Cassir, Brinz, Herbst, Baron Pilsersdorff, Mühlfeld, Graf Hartig, Waser u. a. sprachen für die imperative und allgemeine Aufhebung des Lehenbandes. Die Kompetenz des engeren Reichsrates halten sie im Sinne des fass. Diplomes 20 X 60, Art. III, deshalb für begründet, weil es sich um eine allgemeine Änderung des Privatrechts (§ 359 a. b. G. B.) handle. Die Minorität des Hauses, außer durch den Berichterstatter Dr. Pražák u. a., vertreten durch Graf Belcredi, Graf Glom-Morzinic, Dr. Rieger u. a. erklärt sich gleichfalls überwiegend für die Aufhebung. Graf Belcredi spricht den Satz aus: „Das Lebensprinzip des L. ist eine Äußerung der menschlichen Kultur auf einer bestimmten Stufe der Entwicklung. Somit diese Stufe überwunden war, muß das L. politisch tot.“ Belcredi wird aber der Imperativ und bestimmt mit der Kompetenz des engeren Reichsrates; diese letztere mit dem Argumente, daß das L. am allerwenigsten in den österr. und böhm. Ländern, wo die L. f. Lehen die Vorkherrschaft haben, als ein privatrechtliches Institut zu betrachten sei. Die L. f. Lehen seien nicht — wie die Regierungsvorlage annimmt — Eigentum des Staates, sondern das „Lehenoberigentum“ stehe dem Kaiser als Landesfürsten der einzelnen Königreiche und Länder zu. Diese Lehen sind Landes-, nicht Reichsvermögen, daher können rechtsgültige Beschlüsse, welche die Substanz der Lehen betreffen, im Sinne des Oktoberdiplomes und § 10 der L. D. 26 II 61 nur von dem L. f. Reichsrat werden. — Im Laufe der Debatte wurden vier Ansichten vertreten: Die L. f. Lehen gehören: 1. dem Staate; 2. dem Lande; 3. der Person des Landesfürsten; 4. der Krone, insbesondere bezugl. Böhmen. — Brinz präzisirte den Standpunkt der Majorität dahin, daß die Frage der Zugehörigkeit der Lehen und folgeweise der Freiheitsangehörigkeit im Streitfalle Sache richtiger Entscheidung sei. Für die Kompetenzfrage hält Brinz allein maßgebend die ihm unzweifelhaft privatrechtliche Natur des Lehenverhältnisses, welche dasselbe zum Gegenstand der Justizgesetzgebung mache und deshalb dem engeren Reichsrate zutheile. Auch die im Oktoberdiplom geforderte Gemeinsamkeit des Instituts treffe zu.

Nach eingehender Spezialdebatte wurde die Regierungsvorlage ohne prinzipielle Änderungen angenommen und im September 1861 dem H. D.

vorgelegt, welches aber das Gesetz in sehr wesentlicher Weise modifizierte. Die Majorität des Ausschusses (Berichterhatter Graf Leo Thun) sah in der zwangsweisen Auflösung des Lehen einen Eingriff in wohl erworbene Rechte und will diesen Imperativ nur bezüglich der bauerlichen und der ihnen gleichstehenden Lehen zulassen sowie bezüglich der lombardisch-venezianischen Ritterlehen, bei welchen die Unversjährbarkeit der lehensherrlichen Rechte und der Mangel an Grundbüchern und Lebensabsatz eine unentrichtliche Rechtsunsicherheit herbeigeführt habe. Dagegen sei die fakultative Lösung des Lehenbandes überall möglichst zu fördern. — Wegen die allgemeine Zwangsauflösung wurden nicht bloß rechtliche Bedenken, sondern auch das politische Moment geltend gemacht, daß durch Aufhebung der großen Kronlehen die Krone an Glanz verlieren würde. Auch der nationalökonomische Nachteil der L. sei keineswegs feststehend: „Das die Fideikommiss für den Großgrundbesitzer, das sind die Lehen für den kleinen Rittergutsbesitzer“ (Fürstbischof von Osnabrück). — Vergleichen stellte Graf Anton Auersperg, als Berichterstatter der Minorität, die Aufhebung des Lehenbandes als Konsequenz der Grundentlastung hin. Vergebens suchte Minister Ritter v. Kaiser die wirtschaftlichen Nachteile des L. durch den bereits oben reproduzierten Hinweis auf den großen Umfang des Lehenbesitzes zu belegen. Der Gesetzentwurf wurde im Sinne des Majoritätsgutachtens am 10. IV. 62 angenommen und an das A. D. zurückerleitet, welches dem zu geänderten Entwurfe beitrug und nur geringe Modifikationen vornahm, denen sich das G. D. angeschlossen.

So kam das G. 17 XII 62, R. 103, zustande. Es bestimmen §§ 1—3 die Aufhebung des Lehenbandes und die Auflösung des Obereigentums durch eine vom Kaiser zu leistende Entschädigung: a) rücksichtlich aller Lehen im lombardisch-venezianischen Königreiche; b) rücksichtlich der kaiserlichen und kaiserlichen Lehen sowie der sonstigen ihrer Natur nach frei veräußlichen und vererblichen Lehen. Die Errichtung neuer Lehen wird untersagt. Vom Tage der Rechtskraft der Auflösung des Lehenbandes wird das Obereigentum mit dem Nutzungseigentum vereinigt. In Hinsicht der Nachfolge und der sonstigen lebensrechtlichen Pflichten der Mitglieder der vassallischen Familienmitglieder untereinander bleiben jedoch die Lehensregeln so lange in Kraft, als noch zur Nachfolge berufenen zur Zeit der Kundmachung des Gesetzes bereits erzeugte Personen (§ 22 a. b. u. B.) vorhanden sind. Den zur Lehensfolge berufenen Personen steht es aber frei, den zwischen ihnen bestehenden Lehenverband durch freies Uebereinkommen auch noch früher aufzulösen und dadurch das Lehenobjekt in freies Eigentum zu verwandeln. — Die §§ 5—19 regeln die Entschädigungsgebühren und deren Berechnung in eingehender Weise. Das zu Grunde liegende Prinzip wurde bereits an früherer Stelle besprochen. — Die §§ 20 ff. handeln von den ad hoc zu bildenden Abschätzungskommissionen. Die Durchführung des Gesetzes erfolgt nämlich für alle L. f. und Privat-Lehen durch die den Landesstellen zu or-

ganisierende Kommissionen. Derselben bestehen unter dem Vorsitze des Landesobersten oder seines Stellvertreters aus einem Räte der Landesstellen, zwei Justizräten, einem Finanzrath, einem von der Regierung bestellten Vertreter der Vasallen und — wenn es sich um ein Privat- oder Ritterlehen handelt — aus einem von der Regierung bestellten Vertreter der Privat- oder Ritterlehenherren. Für die bestellten Vertreter der Vasallen und der Privat- und Ritterlehenherren werden überdies Ersatzmänner ernannt. Gegen die Entscheidung dieser Kommissionen steht binnen der Frist von sechs Wochen der Rekurs an die beim A. D. gebildete Kommission offen, welche unter Vorsitze des Ministers oder seines Stellvertreters aus zwei Räten dieses Ministeriums, zwei Ratsräthen des C. G. D. und zwei Räten des R. D. besteht. — Mit dem Zeitpunkte, in welchem das Freimachungsverhältnis in Rechtskraft erwohlt, ist der Lehenverband mit allen seinen Rechten und Pflichten aufgehoben. Die Kommission hat von Amis wegen dafür zu sorgen, daß die lehensherrlichen Gerechtsame in den öffentlichen Büchern gelöscht, gleichzeitig aber die Freimachungsgebühr und eventuelle Rechte dritter Personen angemessen werden. Ist das Lehenobjekt kein Gegenstand der öffentlichen Bücher, so sind nach Beschaffenheit desselben die zur Sicherstellung dieser Rechte entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. Bis zu dem Zeitpunkte der Auflösung des Lehenbandes bleiben alle aus diesem Verbanne entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten wirksam.

Bald aber sollten die Bestrebungen zugunsten der gänzlichen Aufhebung des Lehenbandes völlig siegen. Diese gänzliche Aufhebung erfolgte für die einzelnen Länder in den J. 1867—1869, analog der Gesetzgebung des J. 1862. — Voran ging der steirer. L. T., welcher schon im März 1863 einstimmig beschlossen hatte, die Regierung um eine Gesetzesvorlage an das A. D. zu ersuchen, wodurch das G. 17 XII 62 auch auf jene in Steierm. befindlichen, ursprünglich i. f. oder ehemals Salz. Lehen Anwendung finden sollte, bei welchen zwar oberdanzmäßig die Veräußerung angeht, wird, aber die Zustimmung dazu oberdanzmäßig nicht verweigert werden kann. Die Regierung wollte aber mit Rücksicht auf das Schicksal ihrer ersten Vorlage den Gegenstand der Initiative des Reichsrates überlassen. Infolgedessen wurde von den Abgeordneten Dr. Neubauer und Wenig ein bezüglicher Antrag eingebracht und vom Ausschusse des A. D. zunächst die Aufhebung des Lehenbandes für Steierm. und Salz. beantragt. Damals bestanden noch in Steierm. nebst 13 lehensbaren Erbämtern 184 ursprünglich i. f., dann 48 ursprünglich Erzbischof-Salzbürger Lehen, welche letztere infolge des Länderaufhebungsstatutes ebenfalls i. f. geworden waren. Für die Aufhebung des Lehenbandes in Steierm. wurde neben den allgemeinen Gründen besonders der Umstand angeführt, daß die steirer. Lehen kraft alter Privilegien die Natur freier erblicher Lehen haben und eigentlich schon das G. 17 XII 62 auf sie anzuwenden ist. — In Salz. bestanden nach dem Aufhebungs-

nur noch 22 Ritterlehen im Gesamtwerte von 200.000 fl. — Das N. D. nahm die Anträge mit geringen Modifikationen an. Insbesondere sollten die lehenbaren Landesverbmöter als solche und der Weisigand des Deutschen Lebens unberührt bleiben. In diesem Sinne kamen nach Zustimmung des N. D. die G. 31 XII 67, N. 8 ex 1868, für Steierm. und das G. vom gleichen Datum, N. 9 ex 1868, für Salzburg zustande.

Im Oktober 1868 wurde im N. D. ein Gesetzentwurf über die Aufhebung des Lehenbundes in Mähren und Oösterreich, ob und unter der Eins. angenommen, nummehr unter Berufung auf den Satz im Art. 7 des St. G. 21 XII 67, N. 142: „Jede aus dem Titel des getheilten Eigentums auf Eigenschaften basierende Schuldbigkeit oder Leistung ist abhebbar, und es darf in Zukunft keine Lehenenschaft mit einer derartigen unauflösbaren Leistung belastet werden.“ — Es folgten hierauf die entsprechenden Gesetzentwürfe bezüglich der übrigen Länder, welchen das N. D. ausnahmslos beitrug. Das Endergebnis war eine Reihe von Gesetzen, welche alle die imperative Aufhebung des Lehenbundes, sowie dasselbe nicht bereits durch das G. 17 XII 62 aufgehoben wurde, aussprachen und die Abkündigung des dem Lehenherren und Ritterlehenherren zustehenden Obereigentums, durch eine von den Vasallen zu leistende Entschädigung anordneten. Die Errichtung neuer Lehen wird unterlag. Die Landesverbmöter als solche und der Deutsche Leben unberührt. Die Freimachungsgebühr wird von dem Werte des Lehenobjektes bemessen, und zwar: 1. für Lehen, bei welchen die Veräußerung zwar angeschlossen werden muß, aber ordnungsmäßig nicht verweigert werden kann, auf 2%; 2. für solche Lehen, bei denen diese Obervorm nicht obswaltet, und zwar: a) für Lehen, die sich in Händen juristischer Personen befinden, auf 4%; b) für Weibervergmöter gemischte Lehen auf 10%; c) für Mannesstammlehen auf 15%; d) für am Heimsfalle stehende Lehen auf 25%; e) für D. O. und N. O. für Lehen mit der Lehenquote auf 6%. — Als am Heimsfalle stehend ist ein Lehen dann zu betrachten, wenn der Lehenbesitzer und sämtliche Anwärter das 60. Lebensjahr überschritten haben. Bei nachweisbar aufgetragenen oder vom Lehenherren erkaufte Lehen ist die entfallende Freimachungsgebühr um 2% geringer zu bemessen. Lehen, welche sich dem im Gesetz genannten Katalogen nicht einordnen lassen, sind nach dem Muster der nächstverwandten Art und unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse zu behandeln.

Die Gesetze, welche in dieser Weise die Aufhebung des Lehenbundes allgemein aussprechen, sind — mit Ausnahme der bereits genannten für Steierm. und Salzburg. — für Mähren G. 12 V 69, N. 103; für N. D. G. ab eodem, N. 104; für C. C. G. ab eodem, N. 105; für Böhmen G. ab eodem, N. 106; für Schlesien G. ab eodem, N. 107; für Tirol und Vorarlberg G. ab eodem, N. 108; für das Krain G. ab eodem, N. 109; für Falm. G. ab eodem, N. 110; für Kärnten G. ab eodem, N. 111; für Galizien G. ab eodem, N. 112.

Literatur.

Freiherr v. Heintze: Handbuch des Niederösterreich. Lehenrechtes. Wien 1811. Derselbe: Kurze Darstellung des in den österr.-deutschen Staaten üblichen Lehenrechtes. Wien 1831. v. Kremer: Das langobardisch-österreich. Lehenrecht. Wien 1834. Blaschke: Beiträge über Lehenrecht. Wien 1847. Ubrich: Lehrbuch des österr. Staatsrechtes. Wagner: Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst. Brunner: Das gerichtliche Exemptionsrecht der Babenberger. Wien 1861. Haindl: Österr. Landesrecht im 13. und 14. Jahrhundert. Wien 1867. Siegel: Die rechtliche Stellung der Dienstmänner in Österr., in den Sitzungsberichten der k. Akademie. 1863. v. Zallinger: Ministeriales und Milites. Innsbruck 1867. v. Lushin: Die österreichischen Landbauweisen, in den Beiträgen zur Kunde Steierm. Geschichte. 1872. Derselbe: Geschichte des älteren Gerichtsweins in Österr. ob und unter der Eins. Weimar 1879. Verunst: Österr. Reichs- und Rechtsgeschichte. 1891 ff. Storz: Die L. f. Lehen in Steierm. 1421 bis 1546. Graz 1902. Lippert: Die deutschen Lehenbücher. Leipzig 1903. Adler: Organisation der Zentralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. Leipzig 1886. Haimertl: Beiträge zur Kenntnis des L. in Böhmen, in der Österr. Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft. 1846 und 1848. Derselbe: Die deutsche Lehenhauptmannschaft in Böhmen. Prag 1848. Derselbe: Quellen des böhm. Lehenrechtes. Prag 1847. Jireček: Das Recht in Böhmen und Mähren. Prag 1865. Fritsch: Die böhm. Kronlehen. Prag 1861. Fomachel: Recht und Verfassung der Markgrafschaft Mähren im 15. Jahrhundert. Brünn 1863. v. Huber: Streifzüge durch die Rechts- und Verwaltungsgeschichte der Markgrafschaft Mähren, in der Zeitschrift für Notariat. 1884 und 1885. v. Elvert: Über das L. in Mähren und Schlesien, in der Zeitschrift für Österr. Rechtsgeschichte. 1831. v. Raabburg: Die Entwicklung des Instituts der öffentlichen Bäder in Böhmen. Prag 1877. v. Timon: Ungar. Verfassungs- und Rechtsgeschichte. Berlin 1904. Blass und Hofmann: Literatur über Österr. allgemeines bürgerliches Recht. II. Bd. Partsch: Die Landtafel in ihrer gegenwärtigen Gestalt. Wien 1890. Offenhuber: Handbuch über das Grundbuchwesen. Wien 1882. v. Domin-Petrus: Neue Österr. Rechts- und Verwaltungsgeschichte. Wien 1869. Die gedruckten Landbauweisen. — Vermehrte Sammlung der Lehenrechte, alten Gewohnheiten usw. von Freiherr v. Boller. Wien 1795, u. a. m. — Die topographischen Protokolle des Reichsrates.

Sigm. Adler.

Leihgarden

1. „Hertwesen“ C. Bd. II. S. 739.

Leichenbestattung, Leichenexhumation und Leichentransport

f. „Bestattungsoefen“, Bd. I, S. 488 ff.

Leichenbestattungsunternehmungen

f. „Gewerbe“ D, Bd. II, S. 505 f.

Leichenhallen

für literarische Erzeugnisse und Leselabinette
f. „Gewerbe“ D, Bd. II, S. 506.

Nichtenstein (Fürstentum).

A. Einleitung.

B. Verfassung.

I. Der Landesfürst. — II. Der Landesvertretung.
1. Wuchungsfreie. a) Wuchung zur Geldgebung. b) Steuer-
bewilligung. c) Einmischung auf die Wuchung. 2. An-
weisung und Wuchung. 3. Wuchungsbewilligung. Recht
der Wuchung. 4. Der Landesbesitzer.

C. Vermaltung.

I. Übersicht der Landesbehörden. — II. Wuchungsfreie
der Landesbehörden. 1. Regierung. 2. Landesrat. 3. Po-
litische Aufsicht. 4. Verwaltung. 5. Landesrat.
6. Appellationsgericht. 7. C. u. d. — III. Sonstige öffent-
liche Einrichtungen. 1. Vermaltung im engeren Sinne.
a) Landesbehörden. b) Aufsicht. c) Polizei. a) Sicherheits-
polizei. b) Polizeibehörden. c) Fremdenpolizei. d) Landespolizei.
e) Gemeindefreie. f) Gemeindefreie. g) Landespolizei. a) Forst-
wirtschaft. b) Jagd und Fischerei. c) Fischerei. d) Wasser-
bau. e) Fischerei. f) Fischerei. g) Fischerei. h) Fischerei.
i) Fischerei. j) Fischerei. k) Fischerei. l) Fischerei.
m) Fischerei. n) Fischerei. o) Fischerei. p) Fischerei.
q) Fischerei. r) Fischerei. s) Fischerei. t) Fischerei.
u) Fischerei. v) Fischerei. w) Fischerei. x) Fischerei.
y) Fischerei. z) Fischerei.

A. Einleitung.

Die gegenwärtig zum Fürstentum L. vereinigen
ten Landeshauptstädte Baduz und Schellenberg, welche
ehemals von Keltten (Keltten) bewohnt waren, ge-
hörten seit Kaiser Augustus zur römischen Pro-
vinz Nätien, trübten, gleich den angrenzenden
Gebieten, zur Zeit der Völkerwanderung wechsel-
volle Schicksale, in deren Folge der rätomanische
Völkstamm allmählich durch den alemannischen
verdrängt wurde, bildeten, nachdem seit den Karo-
lingerzeiten Nätien in Ober- und Unter-Nätien zer-
fallen war, einen Bestandteil des letzteren, kamen
im Vertrage zu Verona (843) zum ostfränkischen,
nachmals Deutschen Reiche, wurden im Laufe der
Zeit reichsunmittelbar und waren nach der Kreis-
einteilung des Kaisers Maximilian I. als Reichs-
grafschaft Baduz und Reichsherrschaft Schellenberg
dem schwäbischen Kreise zugehoben.

Die Herrschaft in diesen Gegenden führten
geraume Zeit die alten Grafen von Bregenz und

nach Erlöschen dieses Geschlechtes (um 1150) dessen
Erben, die Grafen von Montfort, von denen sich
im 13. Jahrhundert die Linie der Grafen von
Werdenberg abzweigte; nachdem die Baduzer
Linie der letzteren erloschen war, fielen die Land-
schaften 1416 an die Freiherren von Brandis,
1510 an die Grafen von Sulz und 1613 an die
Grafen von Hohenems, worauf Schellenberg 1669
und Baduz 1712 durch Kauf in den Besitz des
fürstlichen Hauses L. gelangten, unter dessen
Ramen sie von Kaiser Karl VI. durch Palati-
natsdiplom 23 I 1719 zum Reichsfürstentum er-
hoben wurden; nach Auflösung des Deutschen Rei-
ches 1806 zum Rheinbunde gezogen, erlangte L.
die volle Souveränität, trat 1815 dem Deutschen
Bunde bei, dem es bis 1866 angehörte, und ist
seitdem in keinerlei Bundesverbande, steht jedoch
mit Oester. insofern verschiedener St. B. in enge-
ren Beziehungen.

In Gemäßheit der deutschen Bundesakte er-
hielt L. 1818 eine landständische Verfassung, an
deren Stelle hierauf eine den Konstitutionen an-
derer Staaten ähnliche Verfassung 26 IX 62 trat,
welche durch die G. 19 II 78, 29 XII 95 und 11 X
1901 teilweise abgeändert wurde.

Als Landeswappen steht das fürstliche Haus-
wappen in Gebrauch (vgl. Wappentafel und Ver-
schreibung bei Kap. I: Das Fürstentum L., 7. Aufl.,
Brünn 1903); die Landesfarben sind blau und rot.

B. Verfassung.

I. Der Landesfürst. Die Regierung ist erb-
lich im Hause L. nach Maßgabe der Hausgesetze;
diese bestimmen, daß dem im Sinne der Erb-
union vom J. 1806 nach der Primogenitur-
folge in das Majoratbauptthronemäßig folgebie-
renden männlichen Mitglied des fürstlichen Hauses
als dem Chef des letzteren jederzeit auch die Re-
gierung des Fürstentums mit der souveränen
Würde zukomme (vgl. Oest. G. 12 I 93, R. 15,
betreffend die Genehmigung des fürstlichen nichten-
steinischen Familienvertrages 1 VIII 42).

Der Landesfürst (Anrede: „Durchlaucht“) ver-
einigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, übt
die gesetzgebende Gewalt unter Mitwirkung des
L. T., die Regierungsgewalt durch verantwortliche
Staatsdiener aus, hat allein das Recht, den L. T.
einzuberufen, zu schliessen, zu vertragen und auf-
zulösen, Beamte zu ernennen, zu befördern und
— abgesehen von einem Disziplinarerkenntnis —
zu entlassen, Titel und Auszeichnungen zu ver-
leihen, Fremden das Staatsbürgerrecht zu gewäh-
ren; er vertritt den Staat gegenüber auswärtigen
Staaten, sofern St. B. jedoch das Land betreffen
oder einzelne Staatsdiener verpflichten, ist die Zu-
stimmung des L. T. erforderlich.

Die G. werden im Namen des Landesfürsten
unter Gegenzeichnung des verantwortlichen Re-
gierungschefs durch das mit fürstlicher Entschlie-
ßung VI 63 eingeführte Landesgesetzblatt, in welchem
auch wichtigere R. erscheinen, kundgemacht.

II. Die Landesvertretung. Das gesetzgebende Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen gegenüber der Regierung ist der L. T.

1. Der Wirkungskreis. Die Wirksamkeit des L. T. erstreckt sich vorzugsweise:

a) auf die Mitwirkung zur Gesetzgebung; ohne Zustimmung des L. T. darf kein G. gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erklärt werden; das Recht der Einbringung von Gesetzesvorschlägen steht sowohl dem Landesfürsten als dem L. T. zu;

b) auf die Steuerbewilligung; ohne landtägliche Bewilligung darf keine Steuer, Abgabe oder allgemeine Leistung aufgeführt und erhoben sowie kein das Land belastendes Darlehen aufgenommen werden; dem L. T. sind alljährlich das Landesbudget für die nächste und der Webrungsanweisung über die leistungsfähigste Finanzperiode vorzulegen; über die Affinen der Landesfälle verfügt der L. T. in Übereinstimmung mit dem Landesfürsten;

c) auf das Recht zu Weiswerben über Mängel und Mißbräuche in der Staatsverwaltung und zu Anträgen auf Anklage verantwortlicher Staatsdiener wegen Verfassungsverstoßes und Gesetzesverletzungen.

Das dem L. T. zustehende Recht, bei der Militäraushebung mitzuwirken, ruht gegenwärtig, da seit der Auflösung des Deutschen Bundes, zu welchem L. ein Militärlcontingent stellte, eine Militäraushebung nicht mehr stattfindet.

2. Zusammenlegung und Wahlordnung. Der L. T. zählt 15 Mitglieder, wovon 3 durch den Landesfürsten aus der wahlfähigen Bevölkerung ernannt, 12 durch indirekte Wahl und zwar 7 durch die Wahlmänner des Oberlandes (der ehemaligen Herrschaft Baduz), 5 durch die Wahlmänner des Unterlandes (der ehemaligen Herrschaft Schellenberg) auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden; unter den nämlichen Modalitäten werden auch 5 Erlasmmänner (3 aus dem Oberlande und 2 aus dem Unterlande) gewählt, welche in den L. T. einzutreten haben, soweit im Laufe der Wahlperiode Mandate gewählter Abgeordneter frei werden; wird dagegen das Mandat eines vom Landesfürsten ernannten Abgeordneten frei, so ernannt der Fürst für die restliche Dauer der Wahlperiode ein anderes Landtagsmitglied.

Das aktive und passive Wahlrecht zur Wahlmännerwahl besitzen alle lichtensteintürkischen Landesangehörigen männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr vollstreckt haben, im Lande wohnen und nach G. 19 II 78 bezw. XVIII 98 vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind. Die Wahl der Wahlmänner (je 2 auf 100 Seelen) geschieht abgeordnet in den einzelnen Gemeinden in Gegenwart eines L. i. Kommissärs. Die Teilnahme der Wähler an der Wahl ist obligatorisch, ungerichtet, unfähig Ausgebliebene verfallen in eine Geldstrafe. Die Wahl der Abgeordneten und Erlasmmänner durch die gewählten Wahlmänner erfolgt getrennt in der oberen und in der unteren Landchaft, also in zwei Wahlbezirken, mittels Stimmzettel in Anwesenheit eines L. i. Kommissärs und in Gegen-

wart der aus den Ortsvorstehern des Wahlbezirks gebildeten Wahlkommission, welcher die Wahlmänner aus ihrer Mitte 3—5 Urkundspersonen begeben können. Zum Abgeordneten bezw. Erlasmmann gewählt ist derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit der Wahlmänner erhält; wird dieselbe im 1. und 2. Wahlgange nicht erreicht, so entscheidet im 3. Wahlgange die relative Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit zwischen zwei Gewählten entscheidet eventuell das Los.

3. Geschäftsordnung. Rechte der Mitglieder. Der L. T. ist ordentlichweise jährlich einmal, spätestens in der zweiten Hälfte des Oktober (G. 11 X 1901), und bei einem Regierungswechsel binnen 30 Tagen einzuberufen; nach Auflösung des L. T. hat die Einberufung der neu gewählten Abgeordneten binnen vier Monaten zu erfolgen. Beim Zusammentritte wählt der L. T. jedesmal für die laufende Session einen Vorsitzen und einen Stellvertreter des letzteren sowie zwei Sekretäre. Die Wahl des Vorsitzen und seines Stellvertreters bedingt die nachträgliche landesherrliche Bestätigung, welche als erteilt anzusehen ist, wenn sie nicht binnen 14 Tagen verweigert wurde. Die Verhandlungen im L. T. sind öffentlich und finden in Gegenwart des Regierungskommissärs nach Weggabe der Geschäftsordnung 20 III 63 statt.

Während der Landtagssession darf kein Abgeordneter ohne Einwilligung des L. T. verholet werden, den Fall der Ergreifung aus früherer Zeit ausgenommen. Die Landtagsabgeordneten beziehen die mit G. 24 IX 80 bestimmten Tagelöhner und Reisegebühren.

4. Landesausschuß. Beim Schluß der Landtagssession wird jedesmal für so lange, als der L. T. nicht verlämmt ist, ein L. A. bestellt, welcher vorzugsweise über die Aufrechterhaltung der Verfassung zu wachen und die vom L. T. erhaltenen speziellen Aufträge zur Vorbereitung künftiger Landtagsverhandlungen zu vollziehen hat, auch gemäß G. 29 XII 95 Petitionen entgegenzunehmen darf, jedoch keinerlei bindende Verpflichtung für das Land eingehen kann; dieser Ausschuß besteht aus dem Vorsitzen des L. T. und aus zwei von den Landtagsabgeordneten aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, von welchen eines der oberen und eines der unteren Landchaft angehört; für jedes der zwei Mitglieder wird ein Erlasmmann gewählt.

C. Verwaltung.

I. Übersicht der Landesbehörden. Nach der fürstlichen Organisationsverordnung 30 V 71 (ergänzt durch R. 20 II 1904) wurde die Rechtspflege von der Administration getrennt und es sind nunmehr besteht:

a) für die Administrativgeschäfte: 1. die Regierung, 2. der Landeskanzler, 3. die politische Sekretärin, 4. die Buchhaltung;

b) für die Justizpflege: 5. das Landesgericht, 6. das Appellationsgericht, 7. der C. G. H.

II. Wirkungskreis der Landesbehörden.

1. Die Regierung in Baduz ist die Landesbehörde für alle Geschäfte der Verwaltung im engeren Sinne. An der Spitze der Regierung steht der Landesverwalter, welchem zwei vom Landesfürsten aus der mündigsten Bevölkerung des Fürstentums für je sechs Jahre ernannte Landräte und zwei in gleicher Weise ernannte Landratsstellvertreter sowie der Regierungsekretär und das nötige Hilfspersonal beigegeben sind. Der Landesverwalter repräsentiert auch den Landesfürsten bei staatlichen Anlässen, vertritt die Regierung bei den Landtagsverhandlungen, übt die Disziplinargewalt über die Beamten der Regierung sowie über die fürstlichen Diener aus, überwacht den geschäftlichen und ununterbrochenen Geschäftsgang des Landesgerichtes und befolgt die Administration der landwirtschaftlichen Gebäude und der Gefängnisse.

Der Regierung unterstehen die Landesfassenverwaltung, welche die Einhebung der Steuern und Abgaben sowie die das Land betreffenden Rechnungen und Kassengeschäfte zu besorgen, die öffentlichen Fonds und die gerichtlichen Depositionen zu verwalten, und bei Vermessung der Vermessung und der Personalsteuern sowie bei Verwaltung der als Landesanstalt organisierten liechtensteinischen Sparkasse mitzuwirken hat, weiter das Forstamt, welchem die Handhabung der Forst- und Jagdpolizei zusteht; außerdem sind der Regierung der Landesgeometer, welcher auch als gerichtliches Hilfsorgan die technischen Aufgaben des Bodenvermessers zu versehen hat, der Landesphysikus, der Landesphysikus, welcher nebenbei als Gerichtsarzt zu fungieren hat, und der Landesstatistiker zugewiesen. Die Bezugs- und Pensionsverhältnisse der mit Gehalt bleibend angestellten öffentlichen Beamten und Diener sind durch zwei G. 18 XII 78 und durch G. 3 VII 99 geregelt.

2. Dem Landesschulrat in Baduz ist die Leitung des Schulwesens übertragen. Derselbe besteht aus dem Landesverwalter als Vorsitzendem und aus vier vom L. L. für je drei Jahre gewählten Mitgliedern (von welchen eines dem Landesstatistiker und eines dem Lehrerstande angehören muß) und wird vom Landesverwalter nach Bedarf zusammenberufen.

Der Landesschulrat, dessen Wirkungskreis durch G. 11 I 69 näher normiert ist, bestellt als Organ zur sachlichen Inspektion der Schulen den Landesschulkommissär. Die Vollziehung der Beschlüsse des Landesschulrates ist Sache der Regierung.

3. Die politische Rekursinstanz in Wien entscheidet über Rekurse gegen Verfügungen der Regierung und besteht aus wenigstens drei vom Landesfürsten ernannten Mitgliedern, welche die juristisch-politischen Studien absolviert haben müssen.

4. Die Buchhaltung in Büttschwil, welche für den gesamten fürstlichen Privatbesitz als Rechnungswesen fungiert, ist auch mit der staatlichen Rechnungskontrolle für L. betraut und erhält jährlich alle das Land betreffenden Rechnungen zur systematischen Überprüfung.

5. Das Landgericht in Baduz ist die Justizbehörde 1. Instanz und wird von einem nach den litt. Vorschriften zur Ausübung des Richteramtes befähigten Landrichter geleitet; zum Wirkungskreis des Landgerichtes, welchem der Grundbuchsführer und das erforderliche Hilfspersonal zugewiesen ist, gehören die Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, einschließlich der Übertretungen der politischen Vorschriften, die ganze Zivilgerichtsbarkeit 1. Instanz nebst den mit der Grundbuchsführung zusammenhängenden Besitzungsangelegenheiten, die Evidenzhaltung des Bodenvertrags und die Vermessung der Lagen von Rechtsgeschäften.

Der Landrichter fungiert bei Verhandlungen über solche Weisungsübertretungen, welche in L. begangen wurden, gemäß des zwischen Litt.-, Ungarn und L. bestehenden Zoll- und Steuerabkommens als Beisitzer des Weisungsbeiratsgerichtes Feldkirch.

6. Das Appellationsgericht in Wien ist die 2. Instanz in den das Fürstentum betreffenden Justizangelegenheiten und besteht aus wenigstens drei geprüften, vom Landesfürsten ernannten Richtern; es führt die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Landgerichtes und entscheidet endgültig als Disziplinargericht sowie bei Berufungen wider jene landgerichtlichen Verfügungen, welche Angelegenheiten der Vollstreckung, des Bodenvertrags, der Vermessung von Lagen aus Rechtsgeschäften und Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen betreffen; bei eingeleiteten Strafuntersuchungen sacht es den endgültigen Ablassbefehl.

7. Als oberster Gerichtshof übt das k. k. Oberlandesgericht in Innsbruck die ihm durch Rd. 13 II 18 bezw. durch Sl. W. 19 I 84 (lit. R. 124) überwiesene Funktion einer 3. Instanz hinsichtlich der Rechtsangelegenheiten des Fürstentums in Zivil- und Strafsachen aus.

III. Sonstige öffentliche Einrichtungen.

1. Verwaltung im engeren Sinne. a) Landesfinanzen. Das Landes Einkommen, von welchem der Landesfürst keinen Teil beansprucht, ergibt sich aus den verschiedenen Steuern, Abgaben und Pachtzinsungen, sowie aus den Zinsen der im Eigentum des Landes stehenden Fonds und aus den Erträgen, welche auf Grund der wirtsch. Litt.-, Ungarn und L. festgesetzten Zoll- und Steuererhebung resultieren.

An direkten Landessteuern werden zufolge G. 20 X 65, welches durch verschiedene Nachträge, insbesondere durch G. 15 VIII 79, 23 VIII 87 und 19 IX 98 teilweise modifiziert wurde, erhoben:

a) die Grundsteuer, welche für die produktiven Grundflächen und die Gebäude zu entrichten ist und auf der Basis des nach Gemeinden geordneten stabilen Verhältnisses sowie nach Abgabe des jährlichen Finanzgesetzes veranlagt wird;

b) die Gewerbesteuer, welche für fabrikmäßig betriebene Gewerbe nach ihrem amtlich festgestellten Reineinkommen unter Anwendung eines progressiven Steuersatzes und für die übrigen Gewerbe nach Abteilungen und Klassen durch eine aus dem Landesfassenverwalter und 5 von der

Regierung ernannten Mitgliedern gebildete Kommission von 3 zu 3 Jahren, in der Zwischenzeit jedoch durch den Landesfassenverwalter bemessen wird;

c) die Personalklassensteuer, welche das persönliche Einkommen liechtensteinischer Staatsbürger und fremder Bewohner des Fürstentums trifft und jährlich durch eine aus dem Landesfassenverwalter und zwei von der Regierung ernannten Mitgliedern bestehende Kommission nach zwei Klassen individuell ermittelt wird. Die im Verwaltungswege nicht eingebrachten Steuereinkünfte werden durch das Landgericht eingetrieben.

An sonstigen Abgaben, Taxen und Gebühren bestehen hauptsächlich die Salzauflage, die Hundesteuer, die Taxen für verschiedene Lizenzen, ferner Stempelgebühren, endlich Taxen und Gebühren, welche im gerichtlichen Verfahren nach dem Taxegeße 24 VI 84 zu entrichten sind. Form und Beschaffenheit der liechtensteinischen Stempelmatten wird durch die Regierung im Verordnungswege festgelegt.

Durch G. 19 IX 98 wurden für mehrere Kten der Steuern und Abgaben Zuschläge eingeführt und wurden Bestimmungen getroffen, nach welchen den Gemeinden zur Erleichterung ihrer Umlagen jährlich gewisse Anteile aus den einbezahlten Steuern und Abgaben nach festgelegtem Ausmaße überwiesen werden.

Hinsichtlich der indirekten Besteuerung und zwar der Zölle, Staatsmonopole, Verbrauchssteuern und Stempel auf Kolender, Zeitungen und Spielformen gelten in L., welches infolge von St. B. seit 1852 mit dem Zoll- und Steuergebiete von Vorarlb. vereinigt ist, die österr. Vorschriften nach Maßgabe des gegenwärtig in Kraft stehenden, zwischen der österr.-ungar. Monarchie und L. abgeschlossenen Zoll- und Steuervertrages 3 XII 76 (österr. R. 143) und der Additionskonvention 27 XI 88 (österr. R. 70 ex 1889); die Verwaltung dieser Verträge ist der Finanzbezirksdirektion Feldkirch übertragen. Die Zollämter in L. werden als f. l. und fürstlich liechtensteinische Zollämter bezeichnet und sind mit den beiderseitigen Wappen versehen.

Die in L. stationierten österr. Finanzorgane unterliegen in dienstlicher Beziehung den österr., in allen anderen Angelegenheiten den liechtensteinischen Behörden; sie haben für die Zeit ihrer Vernehmung in L. dem regierenden Fürsten Treue und Gehorsam anzuschwören, werden von der fürstlichen Regierung mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen und haben nebst der österr. auch die liechtensteinische Ausrüstung zu tragen; die in L. aufgestellte Finanzwache hat über Anrufen der liechtensteinischen Landesbehörden polizeiliche Assistance zu leisten. Dem regierenden Fürsten bleibt bei Verurteilung von Liechtensteinern wegen solcher Verstoßübertretungen, welche sie in L. begangen haben, das Begnadigungsrecht vorbehalten.

Die das Fürstentum treffende Cuote aus den Kleinverträgen der bezeichneten Verträge mit Rücksicht des Salzgeschäftes wird nach dem verhältnismäßig bestimmten Schlüssel ermittelt: für den

Kopf der Bevölkerung ist ein Minimalertrags von 4 K 40 h garantiert. Das Salz erhält L. in bestimmter Menge und um einen festen Preis durch die Salzlegstätte in Feldkirch; die bezügliche Vereinbarung vom 3. 1849 bezw. 1851 wurde unter einigen Modifikationen für die Dauer des St. B. 3 XII 76 aufrecht erhalten; letzterer wurde für 12 Jahre abgeschlossen und gilt jedesmal als für weitere 12 Jahre verlängert, wenn nicht jeweilig ein Jahr vor dem Ablaufe seiner Dauer eine Kündigung erfolgte.

Bedarfs Vermeidung von Doppelbesteuerungen wurde zwischen der österr. und der liechtensteinischen Regierung ein Übereinkommen geschlossen (vgl. österr. B. des F. R. 18 V 1901, R. 68).

b) Kultus. In kirchlicher Beziehung gehört L. zur Diözese Chur; die Geistlichkeit des Landes bildet ein Diözesanapostel mit dem bischöflichen Landesvikar an der Spitze. Die Verwaltung des Kirchenvermögens jeder Pfarrengemeinde steht dem Kirchentele zu, welcher gemäß G. 14 VII 70 aus dem Ortspfarrer, aus je 2 von den eingepfarrten Gemeinden für 3 Jahre gewählten Delegierten und, soweit der Patron an der Bestreitung der Kirchenauslagen teilnimmt, aus einem von diesem bestimmten Abgeordneten zusammengelegt ist.

Die Baufürsorgepflicht für Kirchen- und Grundbaulichkeiten ist durch G. 12 II 68 geregelt. Infolge B. 10 X 77, welche auf Grund eines mit dem bischöflichen Ordinariate in Chur getroffenen Abkommens erlassen wurde, führen die Pfarrämter nebst den kirchlichen Tauf-, Sterbe- und Ehematrikeln auch Zivilregister.

Männliche liechtensteinische Staatsbürger, welche eine Ehe eingehen beabsichtigen, haben vor dem Abschluß der letzteren den politischen Ehekonsens bei der Regierung zu erwirken, welcher Konsens nur unter den im G. 16 IX 75 aufgeführten Bedingungen verweigert werden darf.

c) Polizei. a) Sicherheitspolizei. Die Leitung der die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreffenden Angelegenheiten ruht in der Hand der über die nötigen Exekutivorgane verfügenden Regierung. Aus den vielfachen einschlägigen Bestimmungen sind die durch neuere Vorschriften zum Teil überholte Polizeiverordnung 14 IX 43, die fürstliche B. 9 XII 58 über die Exekutivgewalt der Behörden, die Feldpolizeiverordnung 23 XI 64, die B. 28 II 94 betreffend die Erprobung und periodische Unterordnung der Dampfpfeife, das gegen den Mißbrauch von Waffen und Munitionsgegenständen gerichtete Waffengesetz 12 VII 97, die B. 31 I 1901 betreffend die Verwendung von Akuten, die Vergiftungsverordnung 9 VII 1901, die B. 19 VII 1905 betreffend Sammlung milder Waden, endlich die B. 10 VI 1906 betreffend den Betrieb von Automobilen und Motorrädern hervorzuheben.

— b) Gesundheitspolizei. Die Grundlage für die der Regierung obliegende Handhabung der Gesundheitspolizei, mit Einschluß der Veterinärpolizei, bildet das Sanitätsgesetz 8 X 74. Sanitätliche Sanitätspersonen stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Landesphysikus, welcher auch die Apotheken und Materialwarenversteigerer zu

überwachen, die Kranken- und Armenanstalten sowie die Schulen in gesundheitlicher Hinsicht zu beaufsichtigen und den Vollzug der zahlreichen Vorschriften über Impfung, Totenbeschau und Beerdigungsgesetze wahrzunehmen hat. Das Impfgesetz 8 X 74 regelt die Durchführung der obligatorischen Schulpfotenimpfung (des Impfwanges). Zur Ausübung der ärztlichen Praxis in L. sind nur diplomierte Doktoren der Medizin, zur Ausübung der tierärztlichen Praxis nur patentierte Tierärzte zugelassen; öffentlich anerkannten Ärzten angrenzender Staaten ist es erlaubt, von ihrem Wohnort aus ihren Beruf in L. auszuüben; als Geburtshelferinnen dürfen nur solche Frauenpersonen praktizieren, welche an einer öffentlichen Lehranstalt unterrichtet wurden und die erworbene Befähigung durch Zeugnisse ausweisen können. Die in Österreich mit 8. 10 IX 97, Nr. 216, erlassenen Heilbedarfsbeschlüssen für Hebammen wurden mit 8. 31 VIII 1906 im wesentlichen auch für niedensteinische Hebammen registriert. Für die Betreibung von Heilanstalten aus den in L. bestehenden Anstalten gilt die österr. Anstaltsgesetz. Dem Präsidenten internationalen Übereinkommen 15 IV 93 (österr. Nr. 69 ex 1894) sowie dem Übereinkommen 20 III 96 zwischen Österr.-Ungarn und der Schweiz, betreffend Sanitätsmaßnahmen für den Grenzverkehr der Choleraepidemie (österr. Nr. 154), ist L. beigetreten. — c) Feuerpolizei. Nach dem Feuerpolizeigesetze 11 X 65 fungiert zur Überwachung sämtlicher Durchführung der begünstigten Vorschriften in jeder Gemeinde unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates eine Feuerkommission, welche aus dem Kommandanten der Gemeindefeuerkassen und aus 3–5 vom hiesigen Gemeinderat aus den stimmberechtigten Bürgern gewählten Mitgliedern (von welchen eines dem Gemeinderat angehören muß) gebildet ist. Alle männlichen 16–60jährigen Bewohner einer Gemeinde sind nach den in der Feuerlöschordnung 24 X 65 angegebenen Grundflächen als Feuerwehr zu organisieren. Die Versicherung der Wohngebäude gegen Feuerhazards ist obligatorisch. Die in L. zugelassenen Feuerversicherungs-gesellschaften haben nach 8. 26 XII 1900 zu den Kosten der Feuerwehren und zur Unterhaltung verunglückter Feuerwehrmänner beizutragen. — d) Bau-polizei. Zu Neu-, Um- und Zubauten ist ein bei der Regierung nachzuforschender Baukonsens erforderlich; die Bedingungen, unter welchen derselbe erteilt werden kann, ergeben sich aus dem Feuerpolizeigesetze 11 X 65 und aus der B. L. 14 VII 70; als Hilfsorgan für Handhabung der Bau- und Feuerpolizei ist gemäß 8. 14 I 1904 in jeder Gemeinde ein beiderlei Bauaufseher zu bestellen.

d) Gemeindefwesen. Die Normen für die Gemeindeverwaltung sind in dem Gem. G. 24 V 64 und in verschiedenen Nachtragsgesetzen enthalten. Die Auflösung bestehender und die Bildung neuer Ortsgemeinden kann nur mit Zustimmung des L. Z. und mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen. Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist teils ein selbständiger, teils ein übertragener. Die Ge-

meindeverwaltung unterliegt dem Aufsichtsrechte des Staates.

Die Gemeindebewohner unterscheiden sich aus dem Gesichtspunkte der Staatsbürgerschaft in Staatsbürger und Nichtstaatsbürger, aus dem Gesichtspunkte der Heimatszuständigkeit in Bürger, Nieder-gelassene und Fremde, aus dem Gesichtspunkte des Stimmrechtes in Stimmbürger und Nichtstimm-bürger.

Jeder niedensteinische Staatsbürger muß einer niedensteinischen Ortsgemeinde als Bürger angehören, kann aber nur in einer niedensteinischen Ortsgemeinde Bürger sein; alle niedensteinischen Bürger haben das Anrecht auf den Nutzen aus Gemeindevermögens, sofern sie die Gemeindefürsorge tragen. Über Erwerbung und Verlust des niedensteinischen Staatsbürgerrechtes trifft 8. 28 III 64 die näheren Dispositionen.

Die stimmberechtigten Staatsbürger üben ihr Stimmrecht in der Gemeindeversammlung aus, durch welche auch die Gemeindevorstellungswahlen erfolgen; aus welchen Anlässen außerdem Gemeindevorstellungen zu berufen sind, ist in dem Gem. G. (§§ 41 und 42) festgelegt. Bei Gemeinde-versammlungen stimmberechtigt ist jeder in der Gemeinde wohnhafte, eigentümliche niedensteinische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher gesetzlich vom Stimmrechte (aktiven Wahlrechte) nicht ausgeschlossen ist; der Fragen, die das Gemeindegut betreffen, sind nur Bürger stimmberechtigt. Personen, welche eine Armenunterstützung genießen und Frauen beiseite kein Stimmrecht; die sonstigen Ausschlussgründe und die Dauer der Ausschlussung sind durch 8. 8 VIII 98 bestimmt; von der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung (dem passiven Wahlrechte) sind außer den vom Stimmrechte ausgeschlossenen auch Personen, welche in einem Gemeindevorhältnisse stehen, ausgenommen; jeder Stimmberechtigte ist verpflichtet, der ordnungsmäßig berufenen Gemeindeversammlung beizuwohnen; ungerechtfertigte Abwesenheit zieht Geldstrafe nach sich.

Die Ortsgemeinde wird durch den Ortsvorsteher sowie durch den hiesigen und in gewissen Fällen durch einen veräußerten Gemeinderat vertreten. Dem hiesigen Gemeinderat gehören an: Der Ortsvorsteher, der Gemeindefiskalier und nach Verhältnis der Seelenzahl mindestens 3, höchstens 7 andere Mitglieder; alle diese Funktionen werden (durch die Gemeindeversammlung) für die Dauer von 3 Jahren gewählt und haben aus ihrer Mitte einen Ortsvorsteherstellvertreter zu wählen; die Leitung der Wahl obliegt der Regierung; jeder Gewählte ist der Strafe verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, sofern er nicht einen der im 8. 29 IX 1900 aufgeführten Ablehnungsgründe beifügt. Ortsvorsteher und Fiskalier, welche ebenso wie der Ortsvorsteherstellvertreter in Eid genommen werden, haben Anspruch auf einen fixen, gemäß 8. 29 IX 1900 auszumittelnden Gehalt, während das Amt der übrigen Gemeinderatsmitglieder unentgeltlich ist. Dem veräußerten Gemeinderat, welcher aus den Funktionen des hiesigen Gemeinderates und aus einer gleichen Anzahl von jenseits durch die Gemeindeversammlung

lung gewählten Mitgliedern besteht, kommt hauptsächlich die Beschäftigung über Führung von Rechenschaftsrechnungen, über die Notwendigkeit von Darlehen und über die Ausarbeitung oder Abänderung von Statuten betreffend Benutzung des Gemeindebodens zu; soweit Gemeindeangelegenheiten nicht der E. der Gemeindeversammlung oder des vereinigten Gemeinderates zugewiesen sind und soweit sie nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Ortsvorsteher oder vom Kassier selbständig zu erledigen sind, unterliegen sie der Beschäftigung des ständigen Gemeinderates. Die Gemeinderatsmitglieder sind bei Geldstrafe für nicht gerechtfertigtes Ausbleiben verpflichtet, an den Gemeinderatssitzungen teilzunehmen; ein gültiger Beschluß kann nur in Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefaßt werden. Durch G. 12 XII 1904 sind eingehende Vorschriften über den Gemeindehaushalt erlassen worden; jede von der Gemeindevertretung beschlossene Umlage bedarf der Zustimmung der Regierung und des L. A.; die das abgelaufene Jahr betreffenden Rechnungen der Gemeinde, der Gemeindeanstalten und der Gemeindefonds müssen alljährlich nach den von der Regierung vorgefertigten Formularen verfaßt und in Traz gelegt werden; jeder Steuerträger und jeder sonst Stimmberechtigte erhält ein Trazexemplar dieser Rechnungen und kann binnen 14 Tagen nach Zustellung derselben Bemängelungen gegen die Rechnungen beim Ortsvorsteher vorbringen; die fertiggestellten Rechnungen werden samt den erhobenen Bemängelungen einem alljährlich von der Gemeindeversammlung gewählten, aus 3 stimmberechtigten Gemeindefondsmitgliedern bestehenden Rechnungsausschuß zur Überprüfung mitgeteilt und samt den bezüglichen Revisionsentscheidungen bis spätestens Ende Juli der Regierung zur Genehmigung vorgelegt.

e) Armenwesen. Die Armenpflege wird in den einzelnen Gemeinden gemäß G. 20 X 69 unter Aufsicht der Regierung vom ständigen Gemeinderate versehen, welcher die laufenden Geschäfte durch einen Armenpfleger besorgen läßt. Außer dem von der Landesbehörde nach Vorschrift des G. 29 IX 1900 verwalteten Landesarmenfonds, aus dessen Zinsen die Gemeinden jährlich nach Verhältnis der Seelenzahl Subventionen erhalten, besteht seit 1887 noch der vom dem gemüthlichen Landesfürsten Johann II. ins Leben gerufene Landeswohlthätigkeitsfonds, dessen Intereßen im Sinne der M. 20 V 87 lungemachten Statuten solchen Humanitätsgeworden zugeführt worden, welche über den Rahmen der gewöhnlichen Gemeindearmenpflege hinausgehen, insbesondere zur Unterbringung von Waisen, Irren, Schwachmünnigen, Landstümmen und Blinden in entsprechenden Anstalten, zu Stipendien für Erlerung von Handwerken, zu Auslofenbeiträgen u. dgl. Bezüglich Pflege und ärztlicher Behandlung von erkrankten Armen wurde durch S. 12 XI 73 und 25 VIII 92 die nötige Vorsorge getroffen.

f. Landeskultur. a) Forstwirtschaft. Die Waldordnung 8 X 65, deren eingehende Vorschriften auf Erhaltung und richtige Ausnutzung

des vorhandenen Waldbestandes abzielen, verpflichtet die Regierung zur Oberaufsicht über die in L. gelegenen Wäldungen und das Forstamt zur Beaufsichtigung sämtlicher Waldkomplexe sowie zur Leitung der forstwirtschaftlichen Behandlung aller Gemeindefonds-, Wessenschafts- und Privatwäldungen. Mit G. 12 VIII 96 wurden nähere Bestimmungen über die Anlage von Bannwäldern erlassen. Zur Beaufsichtigung der Wälder sind beidseitige Waldaufseher bestellt, deren Rechte und Pflichten durch G. 24 I 1903 genau umschrieben sind; zu den auf einheitlicher Grundlage getroffenen Verfügungen dieser Waldaufseher werden staatliche Beiträge gewährt; hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Waldkultur, insbesondere die Herstellung von Holzaustrittswegen, werden aus Landesmitteln subventioniert. Die Ausfuhr von Holz in das Ausland bedarf behördlicher Erlaubnis.

b) Jagd und Fischerei sind laut der einschlägigen G. (Jagdgesetz 3 X 72, Fischereigesetz 16 XI 69) Landesregalien und werden bezugsweise von der Regierung verpachtet. Die Jagdgeld ist gesetzlich bestimmt (G. 4 VIII 95). Bezüglich der Fischerei im Rheine, soweit dieser Grenzfluß ist, gelten besondere Bestimmungen.

c) Viehzucht. Als einer wichtigsten Erwerbsquelle der Landesbewohner wird der Viehzucht und insbesondere der durch vorzügliche Almenweiden begünstigten Rindviehzucht eine nachdrückliche Fürsorge zugewendet.

Zur Wahrnehmung der die Hebung der Rindviehzucht betreffenden Angelegenheiten bestehen kraft G. 20 X 65 am Gipfe der Regierung eine aus dem Landesverweser, dem Landesveterinär und 2 von der Regierung ernannten Viehzüchtern zusammengesetzte Landeskommission und in jeder Gemeinde eine Lokalkommission, welche aus dem Ortsvorsteher und 2 vom ständigen Gemeinderate gewählten Viehzüchtern gebildet ist.

Über die Art und Weise, wie die Gemeindefonds-, Wessenschafts- und Privatwälder zu bewirtschaften sind, wurden durch die Allgesetze 27 VIII 67 und 8 X 74 genaue Bestimmungen erlassen; die Durchführung der bezüglichen Vorschriften wird durch die Landesallkommission überwacht, welche aus 2 von der Regierung ernannten, in Alpiachen bewanderten Mitgliedern besteht.

d) Wasserbau. Die Benutzung der Gebirgsbäche und Binnengewässer sowohl zum Betriebe von Wasserwerken als zur Bodenbewässerung bedarf nach G. 7 III 64 der Bewilligung der Regierung; Entwässerungsanlagen und damit in Verbindung stehende Wasserregulierungen sind der Leitung und Beaufsichtigung der Regierung unterstellt, welcher auch die E. über streitige Wasserrechtsfragen zusteht. Die Oberaufsicht über das Entwässerungswesen des Binnensandes führt gemäß S. 28 X 78 die Regierung. Zahlreiche G., aus welchen speziell jene vom 16 X 65, 14 I 73 und 16 XII 91 hervorgehoben werden, sowie vielfältige S. befassen sich mit der Art der Ausführung, mit der Instandhaltung und mit der Subventionierung der Rheinischpompanten, deren wirksame Inangriffnahme vorzugsweise durch ein

beträchtliches, von dem derzeit regierenden Landesfürsten untermiethlich gewährtes Darlehen, auf welches sich G. 2 II 73 bezieht, ermöglicht worden ist; die Oberaufsicht über diese Bauten führt die Regierung, welcher als Beirat eine Landesbaukommission zur Seite gestellt ist, die aus je einem Abgeordneten der Rheingemeinden gebildet ist; die Landesbehörde bestellt außerdem für jede Rheingemeinde einen Baukommissar, welcher die Verschuldbauten unter Aufsicht des Landesbauamts zu leiten hat.

e) Küstebau. Die Küsten (ausgedehnte, durch Bergabstrichungen entstandene Steingeröllablagerungen, welche bei Regengüssen nicht selten lawinenartig abfließen) sollen nach G. 23 VIII 71, soweit es Ertragskraft und Mittel zulassen, verbaut werden; mit G. 22 IX 99 wurde der Regierung zur Ausführung solcher Verbauungen eine Landesbaukommission als Beirat zur Seite gestellt und wurden Gemeinderathskommissionen eingeführt, welchen jeweils auch der von der Regierung für die betreffende Gemeinde ernannte Küstenaufseher angehört. Die nach den Anordnungen der Regierung vorgenommenen Verbauungen werden aus Landesmitteln subventioniert.

g) Verkehr und Handel. a) Zoll- und Handelsgebiet. Während der Dauer der Zoll- und Steuerunion mit Österr.-Ungarn findet freier Verkehr zwischen L. und Borsath in dem Maße statt, als derselbe zwischen Borsath und den übrigen Theilen der Österr.-ungar. Monarchie gestattet ist; alle der f. und l. Regierung durch G. 8. eingeräumten Vorteile für Handel und Verkehr werden tumultu auch auf L. ausgedehnt, wogegen letzteres jene Verpflichtungen mit zu übernehmen hat, welche der Österr.-ungar. Monarchie durch derartige Verträge oder durch Zollvereinbarungen erwachsen; handelt es sich jedoch um Verpflichtungen, wodurch von L. Geldbeiträge geordert werden, so ist die Zustimmung der liechtensteinischen Regierung erforderlich. Handels- und Zollverträge mit der Schweiz werden von Österr.-Ungarn erst nach Zustimmung L. ratifiziert (vgl. S. B. 9 III 1906 samt Erklärung 24 VI 1906, Österr. R. 156 und 158, sowie das Viehsteuernabereinkommen 9 III 1906, R. 157).

b) Gewerbeordnung. Die im ganzen auf dem System der Österr. Gew. O. 20 XII 59, R. 227, beruhende liechtensteinische Gew. O. 16 X 65 unterscheidet zwischen freien und konzessionierten Gewerben; Angehörige fremder Staaten bedürfen zur selbständigen Gewerbeausübung in L. eine der Regierung zu erwerbende Erlaubnis, welche nicht verweigert wird, wenn durch die Gewerbegebung des fremden Staates oder durch St. B. wegenfreigkeit gewährt ist. Die sachliche Inspektion der Gewerbe wird zufolge einer mit den Österr. Behörden getroffenen Vereinbarung namens der fürstlichen Regierung durch den Gewerbeinspektor in Bregenz besorgt und es gelangen auch in L. die in den Nachbarstaaten bezüglich des Arbeiterschutzes geltenden Grundzüge zur Anwendung.

c) Hausierverkehr. Derselbe ist durch G. 11 VII 70 geregelt und darf nur auf Grund eines individuellen Hausierpatents stattfinden.

d) Privilegien, welche nach den in Österr.-Ungarn geltenden G. erworben werden, sind auch als für L. gültig anzusehen; übrige sind Angehörige L. in Bezug auf die Erwerbung solcher Privilegien den Angehörigen der Österr.-ungar. Monarchie gleichgestellt; zum Schutze gewerblicher Marken wurden durch G. 29 VII 64 die geeigneten Vorschriften erlassen.

e) Geldverkehr. Das Fürstentum, welches vormalig dem deutschen Münzverein angehört, 1867 aber aus demselben ausstieg und die Österr. Silberwährung annahm, ging zufolge G. 8 VIII 98 und 17 VIII 1900 zur Kronenwährung über, in welcher auch liechtensteinische Gold- und Silbermünzen geprägt wurden, die bei allen Zahlungen ebenso anzunehmen sind wie bis auf weiteres die gleichen Kronenwährungsmünzen Österr. und ungar. Bezugs; Scheidemünzen wurden bisher nicht geprägt.

Um den Kredit und den Geldverkehr im Lande zu fördern, wurde 1862 ein landwirtschaftliches Spar- und Leihinstitut gegründet, welches gegenwärtig nach den mit G. 16 XII 91 eingeführten und mit den G. 31 XI 93 und 8 VIII 98 ergänzten Statuten verwaltet wird. Dieses Kreditinstitut steht unter der Leitung der Regierung und unter Kontrolle einer Kommission, welche aus dem Landesverwalter als Vorsitzendem und aus drei vom L. für je vier Jahre gewählten Mitgliedern zusammengesetzt ist.

f) Maße und Gewichte. Durch G. 16 IX 75 erfolgte die Einführung des metrischen Maß- und Gewichtsystems.

Zur Aufsicht über die Handhabung der Vorschriften ist ein geprüfter und beeideter Eichmeister bestellt. Die Eichung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Maße, Gewichte und Wagen nimmt das f. l. Eichamt Feldkirch vor.

g) Posten und Telegraphen gleichwie die im J. 1898 auf Kosten L. hergestellte öffentliche Telephonanlage werden nach Maßgabe bestehender Abverträge von den Österr. Behörden verwaltet und sind dem Postdirektionsbezirk Zuzugewiesen; die Erteilung einzelner Konzessionen für Privattelephonanlagen bleibt der fürstlichen Regierung vorbehalten.

h) Kommunikationen. Die Konzessionierung der das Land berührenden Eisenbahn erfolgte unter den Bedingungen des G. 14 I 70. Die öffentlichen Straßen sind zum größten Theile Landesstraßen, welche sich in der Verwaltung der Regierung, zum kleineren Theile Gemeindestraßen, welche sich in der Verwaltung der einzelnen Gemeinden befinden; der Straßen dienst, welcher durch angeordnete Wegmacher besorgt wird, ist durch eingehende Anweisungen (vgl. insbesondere R. 20 IX 90) geregelt. Auch die Gemeindestraßen, für deren gute Instandhaltung Subventionen aus Landesmitteln gewährt werden, sind der direkten Aufsicht des Landesverwalters unterstellt. Während des Bestandes des Zollvertrages zwischen Österr.-Ungarn und L. dürfen Wegegebelde irgendwelcher Art in Borsath und L. nur in solchen Beträge beibehalten oder neu eingeführt werden, daß sie die

Unterhaltskosten und die landesüblichen Zinsen des betreffenden Anlagekapitals nicht überschreiten und darf hierbei kein Unterschied nach Beschaffenheit oder Herkunft der transportierten Gegenstände stattfinden.

2. Schulverwaltung. Die legale Grundlage des riedensteinischen Volksschulwesens bildet das Schulgesetz 8 II 59, welches seither durch vielfältige Vorschriften ergänzt wurde. Mit G. 20 X 64 wurde zur Mitwirkung bei der Schulverwaltung für jede Gemeinde ein Schulrat eingeführt, dessen Befugnisse durch die spätere Gesetzgebung (nach Übernahme der Lehrergehälter auf die Landesläufe) mehrfach beschränkt erschienen; dieser Gemeindevorstand besteht aus dem Ortsvorsteher, welcher als Volksschulinspektor mit der unmittelbaren Aufsicht über die Ortschulen betraut ist, ferner aus dem Ortsvorsteher, dem Gemeindevorstand und zwei durch die Gemeindevorstandung für je drei Jahre gewählten Mitgliedern. Für jede Schulanstalt bestimmt die Landesoberbehörde einen Lehrer als Schulleiter zur Vernehmung der sich ergebenden Korrespondenz- und Anzeigengeschäfte; die Obliegenheiten dieser Schulleiter sind durch B. 25 XI 89 genau festgelegt.

Die Schulpflicht beginnt mit dem erfüllten 6. Lebensjahre und dauert bei den Knaben bis zum vollendeten 17., bei den Mädchen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre; die Knaben haben nach erfülltem 14. Lebensjahre nach einem Wintersemester hindurch die Elementarschule und sodann ebenso wie jene Mädchen, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben, zwei Wintersemester hindurch wöchentlich einen halben Tag die Fortbildungsschule zu besuchen. Aus wichtigen und dringenden Gründen können während der Dauer der Schulpflicht individuelle Schulbesuchsbeurlaubungen für längere Zeit von der Landesoberbehörde erteilt werden; ungerechtfertigtes Fernbleiben Schulpflichtiger von der Schule zieht für die betreffenden Aufsichtspersonen Geldstrafen nach sich; die Schulstrafgelder fallen in den landesrechtlichen Schulfonds. Die Lehrpläne für die Elementar- sowie für die Fortbildungsschulen lehnen sich an die im Königreiche Württemberg geltenden Normen an. Mit B. 11 XII 97 wurde eine vorwiegend das Verhalten der Schützlinge in und außer der Schule regelnde Schulordnung erlassen, durch welche alle bis dahin bestehenden einzelnen Vorschriften zusammengefaßt wurden.

Die Religionslehre wird von der Seelsorgegeistlichkeit, der Unterricht in den weltlichen Gegenständen, zu welchen für die Knaben auch Turnen und Reiten, für die Mädchen weibliche Handarbeiten gehören, teils von weltlichen Lehrern, teils auf Grund getroffener Vereinbarungen von geistlichen Lehrvätern aus dem Mutterlande (Tirol) erteilt. Schulgeld wird nicht erhoben; Lernmittel für dürftige Schüler werden auf Landeskosten bestraft.

Lehrer und Lehrkräfte erhalten ihre Bezüge aus der Landeskasse; nur die Beistellung der Wohnungen und des Brennholzes ist Sache der Schulgemeinden. Die Rechtsverhältnisse des Lehr-

standes an den öffentlichen Elementarschulen sind durch G. 29 IX 1900, welches die näheren Bestimmungen über Vorbildung, Anstellung, Dienstentlohnung, Disziplinarbehandlung, Entlassung, Pensionierung sowie Witwen- und Waisenversorgung enthält, eingehend geregelt; mit G. 13 I 1906 wurden die Dienstbezüge erhöht. Zur Fortbildung des Lehrpersonals wurde 1906 eine Landes-Lehrerbibliothek gegründet, deren Statuten mit B. 19 VI 1906 festgelegt wurden.

Für Erlangung einer definitiven Lehrstelle in L. ist erforderlich, daß sich der Kandidat nach den mit gutem Ergebnisse an einem öffentlichen Lehrerseminar zurückgelegten Berufsstudien durch 3 Jahre provisorisch im ländlichen Schuldienste verwenden lasse und die Lehrbefähigungsprüfung, welche auch Kunst, Zeichen und Turnen umfaßt, mit Erfolg ablege; überdies haben sich definitiv angestellte Lehrpersonen vor ihrer Einrückung in die erste der gesetzlich normierten Dienstaltersstufen eine Ergänzungsbildung zu unterziehen; Art und Umfang dieser Dienstprüfungen sind durch die B. 8 V 99 und 23 XI 1900 genau bestimmt. Nach 25jähriger definitiver Dienstleistung können Lehrer unter Zuerkennung einer Personalzulage zu Oberlehrern ernannt werden. Die Ruhegehälter der Lehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen werden aus den Interessen des landesrechtlichen Schulfonds bestritten, zu welchem die pensionsberechtigten Lehrer Beiträge zu leisten haben.

Jeder Lehrer hat auf Verlangen der Schulgemeinde auch den Organisationsdienst zu übernehmen; die bezüglichen Rechte und Pflichten sind durch die B. 12 III und 15 XII 91 umschrieben.

Für Vermittlung einer über das Ziel der Volksschule hinausgehenden Bildung dient im Oberlande und im Unterlande je eine zweifelhafte Unterrichtsschule, wovon die erstere im J. 1858 durch die Stiftung eines Privats als „Landesschule“, die zweite im J. 1906 als „Landesschule“ gegründet wurde; für Lehrer höherer Stände wird eine Privatlehranstalt von der Kongregation der Schwestern der christlichen Liebe betrieben; die Erwerbung höherer Bildung wird durch Studienstipendien, die der Landesoberbehörde verliehen, in ausgedehntem Maße gefördert; für Kinder im vorerschulischen Alter bestehen in den größeren Gemeinden Kleinkinderbüchsen.

Über die Beschaffenheit und Einrichtung der Schulgebäude und die Schulgesundheitspflege trifft B. 3 X 90 eingehende Bestimmungen.

3. Justizverwaltung. Die Einrichtungen der Rechtspflege in L. werden, soweit es die Verhältnisse des kleinen Landes ermöglichen, in Übereinstimmung mit den österr. Einrichtungen gehalten.

Die wichtigsten der in L. geltenden Justizgesetze zivilrechtlichen Inhaltes sind: Das österr. a. b. G. B. 1 V 11, welches durch kaiserliche B. 18 II 12 mit Ausschluß der Erfolgsordnung eingeführt wurde, die erst nachträglich mit einigen Änderungen nach Maßgabe der kaiserlichen B. 6 IV 46 rezipiert wurde; die österr. a. G. D. 1 V 17, eingeführt mit kaiserlicher B. 18 II 12, und

das G. 26 XII 1906, womit Zusatzbestimmungen zur a. G. erlassen wurden; die österr. Zivilprozessnovelle 16 V 74, R. 69, eingeführt mit Rechtensteinischen G. 15 VIII 79, dazu die Rechtensteinische Exekutionsnovelle 16 VIII 92 sowie die G. 16 XII 91 und 13 VII 97 betreffend die Vollstreckung auswärtiger zivilgerichtlicher Urteile in L.; das österr. Eheverfahren 23 VIII 19 nach Abgabe der kaiserlichen R. 16 X 19; die kaiserlichen G. 5 XI 57 und 10 XII 58, mit welchen die wesentlichen Bestimmungen des österr. Summarverfahrens 18 X 45 und des Besitzbürgungsverfahren 27 X 49, R. 12 u. 13, rezipiert wurden; die kaiserliche R. 20 XI 58, mit welcher eine R. D. in möglicher Übereinstimmung mit der allgemeinen österr. R. D. 25 I 50, R. 51, samt Vorschrift über das Verfahren in Beschaffen erlassen wurde; das allgemeine deutsche, in Österr. eingeführte G. 6. nach Abgabe des Rechtensteinischen Einf. G. 16 IX 65; das Schuldbetriebsgesetz 9 X 65; das österr. Bagatelverfahren 27 IV 74, R. 60, eingeführt zufolge G. 28 IX 83 mit Veränderung auf Rechtensteinischen bis zum Betrage von 60 K.; das G. 23 VIII 87 über das Verfahren in Expropriationsfällen; die Konfessionsordnung 1 I 09, die Grundbuchspatente 1 I 09 und 27 IX 39, die Verlassenschaftsabhandlungsinstruktionen 8 IV 46, das Stempelpatent 20 III 09 mit dem Nov. 28 IX 83 und 24 I 1903; das G. 6. für das gerichtliche Verfahren 21 VI 84.

Nach Durchföhrung der im J. 1865 in Angriff genommenen Landesvermehrung wurde der Bodenmerkataster dem schon seit 1809 bestehenden Grundbuche einverleibt.

Für das strafrechtliche Gebiet gelten (abgesehen von den in den politischen Vorschriften enthaltenen Strafbestimmungen) im wesentlichen folgende G.: Das österr. allgemeine Str. G. 27 V 52, R. 117, eingeführt mit kaiserlicher R. 7 XI 59; das G. 25 VII 92 über die Vereitelung von Zwangsvollstreckungen; der mit kaiserlicher R. 18 II 12 eingeführte, vom rechtlichen Verfahren über Verbrechen handelnde Abkchnitt des österr. Str. G. 3 IX 03 samt den österr. Beweisvorschriften 6 VII 33; die Rechtensteinischen Strafprozessnovellen 24 X 81 und 24 VI 84; die G. 13 VII 97 betreffend Aufschub und Unterbrechung einer Freiheitsstrafe und 8 VIII 98 betreffend die zivil- und öffentlich-rechtlichen Folgen erlittener Aburteilung.

Das Landgericht fungiert im gesamten zivilrechtlichen Verfahren sowie im Strafverfahren bei Übertretungen (mit Einschluss jener der politischen Vorschriften) als Einzelgericht, dagegen im Strafverfahren bei Verbrechen und Vergehen als Kollegialgericht; in Verbrechenfällen besteht die Gerichtshof aus fünf Richtern, nämlich aus zwei im Sinne des österr. Rechtensteinischen St. R. 19 I 84 (österr. R. 124) delegierten, regelmäßig dem Kreisgerichte Feldkirch entnommenen österr. richterlichen Beamten, von welchen einer den Vorsitz führt, aus dem Untersuchungsrichter (Landrat) als Referenten, endlich aus zwei gemäß G. 24 V 81 ausgewählten Laienrichtern (Schöffen); in Vergehenfällen ist der Gerichtshof mit drei Richtern

besetzt, nämlich durch den Landrichter als Vorsitzenden und durch zwei Laienrichter (Schöffen). Den Vollzug anerkannter Freiheitsstrafen hat der Landesverweiger zu überwinden.

Literatur.

Das nachstehende alphabetisch geordnete Verzeichnis enthält nur jene Literatur, die mit dem Staats- und Verwaltungsrecht in Zusammenhang steht. An Truchtschriften der bezeichneten Art sind hauptsächlich zu erwähnen:

Bergmann: a) Die Reichsgrafen von und zu Hohenems (Sonderabdruck aus den Denkschriften der philoi. histor. Klasse der kais. Akademie der Wissenschaften, XI.). Wien 1891; b) Landeskunde von Vorarlb. Innsbruck und Feldkirch 1868. v. Brachell: Statistische Skizze der österr.-ungar. Monarchie nebst den ostarpietischen Ländern Bosnien und der Herzegowina und dem selbständigen Fürstentum L., 13. Aufl. Leipzig 1892. Büchel: a) Geschichte des Gebietes des heutigen Fürstentums L., Einsiedeln 1894; b) Geschichte der Vorarlb. Triefen (Sonderabdruck aus dem Jahrbuche des historischen Vereins für das Fürstentum L., I.). Buchs 1902; c) zwei Urbarien der alten Grafschaft Babuz (Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum L., VI., Babuz 1906). Erster: Feldmarschall Johannes Ritt von L. Wien 1905. v. Falke: Geschichte des fürstlichen Hauses L., 3 Bde. Wien 1868, 1877, 1882. Wedenblätter über die Rügen des Fürstentums Rechtenstein. Buchs 1896. Gerster: Karte des Fürstentums L., St. Gallen 1894, und Erörterungen dazu. Buchs 1895. Grippner: Ständeverordnungen und Gmadelnste deutscher Landesfürsten während der letzten drei Jahrhunderte. Wörgl 1881. Hiltig: Die Staatsverfassung des Fürstentums L. („Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft“, XII. Jahrgang. Bern 1898). Historischer Verein für das Fürstentum Rechtenstein: Jahrbücher I.—VI., Babuz 1901—1906. Historischer Verein in St. Gallen: Die Grafen von Werdenberg. St. Gallen 1888. Hopf: Historisch-genealogischer Atlas (L. 100, Tafel 175). Irch. v. Hornayr: Faldenbuch der vaterländischen Geschichte. Wien 1822. Hürtli: Die fürstlichen, gräflichen und freiherrlichen Familien des österr. Kaiserstaates, I. Wien 1851. v. In der Wart: a) Verfassung und Verwaltung im Fürstentum L. (Sonderabdruck aus dem „österr. Staatswörterb.“ von Mikschel und Ullrich), Wien 1898; b) Die Gründung des Fürstentums L. (Sonderabdruck aus dem Jahrbuche des historischen Vereins für das Fürstentum L., I.). Babuz 1902; c) Feldmarschall Johann Ritt von L. und seine Regierungszeit im Fürstentum (Sonderabdruck aus dem Jahrbuche des historischen Vereins für das Fürstentum L., V.). Babuz 1906. Kallier: Geschichte des Fürstentums L. Nebst Schilderungen aus Gbur-Mütiens Vorges. Ebur 1847. v. Klenze: Die Alpwirtschaft im Fürstentum L. Eine Skizze landwirtschaftlichen Anstaltbetriebes. Stuttgart 1879. Kräppl: Das Fürstentum L. und der gesamte Ritt Johann von und zu

L. die Güterbesitz, 7. Aufl. Brünn 1903 (1. und 2. Aufl. unter dem Titel: „Schematismus des gesamten hochfürstlich Johann L. schen Forstbesitzes“). Lmäh 1873 und 1877; 3. Aufl. unter dem Titel: „Schematismus des hochfürstlich Johann L. schen Güterbesitzes“, Lmäh 1881; 4. und 5. Aufl. unter dem Titel: „Statistische Übersicht des gesamten hochfürstlich Johann L. schen Güterbesitzes“, Brünn 1884 und 1891; 6. Aufl. unter dem nämlichen Titel wie 7. Aufl.). Krapp: a) Die Ableitung der lichtensteinischen Binnengewässer auf österr. Gebiet. Vregenz 1900; — b) Geschichte des Rheins zwischen dem Bodensee und Ragaz (Sonderabdruck aus dem XXX. Heft der Schriften des Vereines für Geschichte des Bodensees). Frauenfeld 1901; — c) Die Entwässerung des lichtensteinischen Rheintales. Buchs 1902. Kräger: Die Grafen von Werdenberg (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historischen Vereine in St. Gallen, XXII. St. Gallen 1887). Lichtensteinisches Geschehen: a) Lichtensteinisches Landesgesetzblatt, sämtliche Jahrgänge von 1863 an; — b) Strafverfahren über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, Zusammenstellung der bezüglichlichen im Fürstentum L. gültigen G. und L. Innsbruck 1881; — c) W. O. (allgemeine) samt Vorkurs über das Verfahren in Wechseln für das souveräne Fürstentum L. Wien 1858. Riffong: Die Wägen des Fürstentums L. Wien 1882. Rheinberger David: Landeskunde des Fürstentums L. Innsbruck 1876 (2. Aufl. anonym. Buchs 1884; 3. Aufl. anonym. Baduz 1898). Rheinberger Peter: Die lichtensteinischen Rheinschneidungen. Buchs 1884. Schädler: a) Die Tätigkeit des lichtensteinischen Landtages im 19. Jahrhundert (Jahrbuch des historischen Vereines für das Fürstentum L., I., III., IV. Baduz 1901, 1903, 1904); b) Die alten Rechtsgewohnheiten und Landesordnungen der Grafschaft Baduz und Herrschaft Schellenberg (ebendort, V., Baduz 1905). v. Schweikardt: Darstellung der souveränen Fürsten von und zu L. (anonym, vermutlich Wien um 1846 erschienen). Ströhl: Österr.-ungar. Wappenrolle. Wien 1895. Sulzer: Die Wägen und Hüfen des Fürstentums L. Buchs 1895. Trepel: Wahlrecht und Wahlpflicht. Tressden 1900. Umlauf: Das Fürstentum L. Wien 1891. v. Banatits: Geschichte der Grafen von Montfort und Werdenberg. Selbstverl. bei Konstanz 1845. Wen: Die Ausführung eines Binnenkanals im Fürstentum L. Nordach 1899. Wen und Wampert: Die Rheinkorrektion im Fürstentum L. Buchs 1889. v. Wurzbach: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österr., XV., 109 u. f. Wien 1896. Jössmaier: a) Politische Geschichte Borzib. im 13. und 14. Jahrhundert (XXII. — XXIV. Jahresbericht des Feldkircher l. f. Real- und Obergymnasiums. Innsbruck 1877, 1878 und 1879); b) Die ursprüngliche Heimat und Stellung der Riter und späteren Grafen von Eins zu Bodenens (29. Jahresbericht des Vorarlberger Realgymnasiums, Vregenz 1891); c) Zur ältesten vergleichenden Geschichte- und Landeskunde Tirols und Vorarlbergs. (Sonderabdruck

aus dem 54. Programm des l. f. Innsbrucker Staatsgymnasiums). Innsbruck 1903.

v. In der Maur.

Lloyd.

Die Dampfschiffahrtsgesellschaft des „Österr. L.“ — Sip in Triest — ist ein großes, von der österr. Staatsverwaltung subventioniertes Schiffahrtunternehmen, dessen Aufgabe in dem Betriebe regelmäßiger Linien ab Triest zur Förderung des nationalen Verkehrs im Personen-, Post- und Warentransporte besteht.

Der L. wurde 1836 über Anregung des Freiherrn v. Brud von Triester Kaufleuten als eine Aktiengesellschaft begründet und erzielte sich von seiner Gründung an, wenn auch nicht allmählich der materiellen, so doch der moralischen Unterstützung der l. f. Regierung. Er richtete sofort verschiedene Linien in der Adria und nach der Levante ein. Langsam, wenn auch mit abwechselndem Glücke, entwickelte sich die Gesellschaft, deren Bedeutung für den österr. Verkehr stetig zunahm. Dies veranlaßte auch die l. f. Regierung im J. 1851, derselben den Postdienst in erweiterter Form zu übertragen und seit dem J. 1855 Subventionen zu gewähren. Die Subventionsverträge wurden zu wiederholten Malen 1858, 1864, 1871, 1878, 1884 erneuert und in Bezug auf die beiderseitigen Leistungen und Verpflichtungen modifiziert. Dabei ward das vertragmäßige Reg. der Gesellschaft mehr und mehr erweitert. Seit 1872 ward Othinden, seit 1888 Brasilien in daselbe einbezogen. Seit 1867 führte der L., weil das Vertragsverhältnis mit demselben zu den gemeinsamen Angelegenheiten gehörte, die Bezeichnung „Österr.-ungar. L.“. Die schwierige Lage, in welche das Unternehmen infolge allseitig wachsender Konkurrenz, ungünstiger Weltkonjunkturen, erhöhter Ausgaben und steigender Anfordernngen geraten war, veranlaßte 1891 eine gründliche Reform desselben durch einen neuen Schiff. B., bei welcher Gelegenheit die Bezeichnung zur ungar. Regierung gelöst und daher auch der alte Name „Österr. L.“ wieder hergestellt wurde.

Dieser neue Vertrag 12 VIII 91, welcher für die Dauer von 15 Jahren ab 1. 92 in Geltung trat, hat die Verhältnisse der Gesellschaft vielfach in Bezug auf deren Leistungen neu geordnet. Aber trotzdem trat in den Verhältnissen des Unternehmens, verursacht durch bedeutende Konkurrenz und Beschränkung der verfügbaren Mittel, nur zum Teil eine Besserung ein und ergab sich daher, als die Verhandlungen mit der Regierung wegen Erneuerung des Vertrages aufgenommen wurden, die Notwendigkeit, ein durch eine Reihe von durchgreifenden Maßregeln die finanzielle Entwicklung des L. sicherzustellen.

Der neue Vertrag, welcher im Januar 1907 die parlamentarische Genehmigung erlangte, scheidet den Dienst an der adriatischen Küste (Talmartier

Verkehr) sowie die bisher bestandene Linie nach Brasilien aus dem Fahrpläne des Lloyddienstes aus.

Da die dröcklichste unterweltige Regelung dieser Verkehre zunächst nicht zur Ausführung gelangen konnte, wurde der Dienst nach Brasilien vorläufig prioritätslos auf die Dauer eines Jahres — 1907 — dem L. übergeben, welcher die zwölf Fahrten im Jahre dahin (bis Santos) zu machen und davon im Bedarfsfälle eventuell sechs nach Argentinien (Buenos Ayres) auszuweiten hat. Ebenso wird der L. gleichfalls noch auf ein Jahr (bis Ende 1907) die Dalmatiner Linien in der bisherigen Weise fortführen. Eine definitive Regelung dieser beiden Gruppen bleibt vorbehalten und wird erst im künftigen Reichsrat zur Verhandlung gelangen. Der L. hat dagegen auf Grund des neuen Vertrages die Linien im Mittelmeere und in Indien—China—Japan endgültig zu betreiben. Diese Linien sind folgende:

1. Triest—Konstantinopel; 2. Triest—Saloniki—Konstantinopel; 3. Triest—Smyrna—Konstantinopel; 4. Triest—Venedig—Rerfino; 5. Triest—Alexandrien; 6. Konstantinopel—Svoolo; 7. Konstantinopel—Odeia; 8. Konstantinopel—Batum; 9. Triest—Bombay; 10. Triest—Bombay; 11. Triest—Kalkutta und 12. Triest—Kobe.

Auf allen diesen Linien werden verschiedene Zwischenhäfen nach den jederzeit mit Genehmigung des K. M. genehmigten Fahrplänen berührt. Die Fahrten geschehen auf der Linie 3. 1, 2, 3, 5, 8 wöchentlich, 4 und 7 zweimal im Monat, 9, 11 und 12 monatlich, 10 jeden zweiten Monat und 6 wöchentlich, mit Ausnahme des Winters während der Teuauferre, im ganzen 40mal im Jahre.

Die Geschwindigkeit beträgt 14 Seemeilen per Stunde auf der Linie 5, 13 auf der Linie 9, 12 auf der Linie 1 und 10 auf allen übrigen Linien.

Der L. ist verpflichtet, auf allen diesen Linien die Post zu befördern und die für den Personentransport überhaupt, dann für den Gütertransport in der Ausfuhr aus österr. Häfen aufgestellten Tarife der Genehmigung des K. M. zu unterziehen. Es ist überhaupt für die Interessen des österr. Handels besondere Fürsorge getroffen.

Der Regierung ist durch die Organisation der Verwaltung eine große Einflußnahme gewährt. Der Verwaltungsrat, welchem die oberste Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten zusteht, besteht aus dem vom Kaiser ernannten Präsidenten und 8—11 Mitgliedern, von denen 2—3 der Handelsminister ernannt. Alle Mitglieder müssen österr. Staatsangehörige sein. Dem Präsidenten obliegt die ständige Wahrnehmung der gesamten Geschäftsführung. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sowie die Generalversammlungen werden nimmere in Wien abgehalten. Erstere finden wenigstens einmal im Monat statt. Der eigentliche Betrieb wird von einem Generaldirektor geleitet, zu dessen Bestellung die Zustimmung des Handelsministers erforderlich ist. Unter ihm stehen für die Hauptzweige des Dienstes einzelne Fachdirektoren. Der kommerzielle Dienst außer Triest wird durch Agenten in den verschiedenen Häfen besorgt. Diese Agenten werden teils durch dauernd angestellte Beamte der

Gesellschaft, teils von Kaufleuten gegen Provision versehen.

Der Handelsminister bestellt beim L. einen L. f. Kommissär, welcher allen Sitzungen beizuwohnt und ohne dessen Wissen keinerlei wichtigere Maßregel getroffen werden darf. Auch ist der L. f. Kommissär zur Einsichtnahme in die Bücher und Korrespondenz der Gesellschaft berechtigt.

Zu den ferneren Verpflichtungen des Vertrages gehören auch verschiedene im Mobilisierungs- und Kriegesfälle für Heer und Marine zu übernehmende Leistungen. Für die Erfüllung seiner vertragmäßigen Pflichten erhält der L. eine nach Seemeilen berechnete jährliche Subvention von 7,234,412 K, ferner den Ertrag der Suezkanaltarifen, welcher für 42 diesen Kanal in der Aus- und Rückfahrt passierende Dampfer an die Suezkanalgesellschaft zu entrichten kommt. Außerdem gewährt der Staat dem L. behufs leichterem Reim des Schiffesartes 6 Mill. K als noch Maßgabe der Bautätigkeit zu erfolgenden zinsenfreien Voranschlag auf Rechnung der Subventionsraten der letzten 5 Jahre. Dafür muß der L. im ganzen wenigstens 120,000 Tonnen Tragfähigkeit neu in den Dienst stellen.

Der L. muß jährlich 250,000 K zum Pensionfonds seiner Beamten beitragen.

Der L. muß die staatliche Post befördern, genießt aber die Befreiung von der Entrichtung der Konsulatgebühren und gewisse Erleichterungen in Bezug auf Anweisung von Liegeplätzen und Hoken für seine Dampfer. Abfertigung der letzteren bei der Ankunft und Abreise u. dgl. Endlich obliegt ihm die Pflicht, seine wesentlichen Vermögensveränderungen oder Kreditoperationen vorzunehmen, ohne zuvor die Zustimmung der Regierung einzuholen, und die Materialbeschaffungen das Inland vorzugsweise zu berücksichtigen.

Im Vertrage wird ferner eingehende Vorsorge für die Versicherung der Schiffe getroffen.

Das Aktienkapital der Gesellschaft ist auf 28.8 Mill. K erhöht. Das bisherige Aktienkapital wurde von 25.2 Mill. auf 14.4 Mill. K reduziert und werden 14.4 Mill. neues Kapital eingezahlt. Die Aktien lauten jetzt auf 400 K.

Statutenmäßig sind jährlich 5 % vom Werte der Dampfer abzuschreiben, der Reservefonds wird mit 2 % des jeweiligen Wertes der Dampfer pro Jahr dotiert. Vom Reinertragnis sind vorerst 5 % in einem Reservefonds zu hinterlegen. Überschreitet die sonach sich ergebende Dividende 4 %, so geht die Hälfte des Überschusses auch in den Reservefonds. Wenn das Reinertragnis aber mehr als 6 % beträgt, so fällt ein Drittel des Überschusses ohne Abzug dem Staate zu.

Der Vertrag dauert vom 1. I. 1907 ab durch 15 Jahre (Ende 1921).

Die Flotte der Gesellschaft zählte Ende 1906 67 Dampfer mit einem Raumgehalt von 265,000 Bruttotonnen und 147,400 Pferdekräften.

Die Prioritätsanleihen des L. beliefen sich laut Bilanz pro 1905 auf 38.6 Mill. K. Weiter.

Lotalbahnen

I. „Eisenbahnen“ F, Bd. I, S. 757 ff.

Lotto.

I. Die Zahlenlotterie. — II. Prämienanleihenverordnungen. — III. Lospromessen. — IV. Veräußerung von Loten gegen Weizenjählungen.

I. Die Zahlenlotterie. Geschichtliches. Am 3. 1752 erhielt ein Italiener, Conte di Cataldi, für zehn Jahre das ausschließliche Privileg, in den österr. Erbländern als Pächter des Staates regelmäßige Lotterien, das sogenannte „Lotto di Genova“ abhalten zu dürfen. Seitdem ist die Zahlenlotterie als staatliches Regale eine dauernde staatliche Institution und eine nicht unbedeutende Einnahmequelle des Staates geblieben. Bis 1770 war Cataldi Lotterienunternehmer, dann folgte die Firma Andre Baratta & Comp. als Pächterin des Staates und seit 1787 wird das L. in eigener Regie der Staatsverwaltung geführt.

Durch das Lottopatent vom 13. März 1813 (B. G. S. Nr. 104, S. 327) erhielt das Staatslotto seine jetzige Einrichtung und wurden die rechtlichen Grundlagen des Regales neu geregelt. Gelegentlich der Einführung der Lotterie in den Ländern der ungar. Krone wurden in dem Erl. des k. M. 20 VII 53, Nr. 159, die Bestimmungen des L.-Patentes überflüssig und systematischer zusammengefaßt; in den Folgejahren wurden nur die Rechtsnormen aufgenommen, während die Bestimmungen über die Art des Spieles in der eine Beilage zum Gesetze bildenden „Vorschrift über die Einrichtung der den k. k. Ämtern und ihren Organen vorzustellenden Zahlenlotterie“ besonders zusammengestellt wurden. Aus diesem Anlaß wurden auch die zum Schutze des L. erlassenen Verbote verfaßt.

Beim des Lottoregales. Unter dem Lottoregale ist das dem Staate ausschließlich vorbehalten Recht zur Abhaltung von Lotterien verstanden. Unter das Verbot der Abhaltung von Lotterien fallen im allgemeinen (abgesehen von den strafrechtlich verbotenen Halbspielen) alle Glücksspiele, welche mit dem Verluste der Einlage verbunden sind. Insbesondere sind als unter das Verbot fallend, benannt:

Die Zahlenlotterie (L. di Genova); die Italienlotterie; das Tombola (wenn dasselbe an öffentlichen Orten oder in Privathäusern zum Vorteil eines Bankhalters abgehalten wird) und alle anderen, dem L. ähnlichen Spiele; das Auspielen von Geld, Wertpapieren, Realitäten, Pretiosen, Waren und Effekten aller Art, möge dasselbe auf eigene Ziehung, auf eine solche der Zahlenlotterie, einer großen Staatslotterie, eines Prämienanlebens oder einer ausländischen Lotterie unternommen werden; die Glücksbahnen und alle ähnlichen Unternehmungen, wobei die Gewinnje

durch die vom Spieler selbst aus dem Glücksspiele gehobenen Lose bestimmt werden; Lotteriepromessen, d. i. Gewinnzusicherungen auf Zahlen, die in der bestehenden Lotterien oder Anleihenverordnungen gezogen werden.

Verboden ist es ferner, Einläufe in ausländische Lotterien zu machen oder dertel wie immer benannte Einläufe- oder Erbschüsse zu veräußern oder an sich zu bringen, endlich nach dem G. 28 III 89, Nr. 32, die in Truckwerken oder sonst in öffentlicher Weise vorgenommene Ankündigung oder Empfehlung verbotener Lose und Lotterien und die Veröffentlichung von Ziehungsergebnissen verbotener Lotterien.

Auf Prämienanleihen erstrecken sich die aus dem L.-Regale abgeleiteten Verbote des L.-Patentes nicht, erst durch das zitierte G. 28 III 89 wurden auch nach dieser Richtung einschränkende und das staatliche Lotterieregale begünstigende Bestimmungen erlassen.

Die Finanzverwaltung (seit dem k. M.) ist befugt, die Abhaltung von Auspielen von Waren, Pretiosen und Effekten (Weld- und Realitätsauspielen) sind unbedingt ausgenommen) zu bewilligen. In diesem Falle ist eine Taxe (Lottotaxe) von 10% des ganzen, durch das Auspielen hereinzubringenden Betrages zu erlegen. Die Taxe ist sofort bei Erteilung der Bewilligung zu erlegen und wird auch dann nicht rückvergütet, wenn die Auspielung unterbleibt.

Das Spiel. Dasselbe ist in folgender Weise eingerichtet: Bei jedem der L.-Ämter (Wien, Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Triest und Innsbruck) werden periodisch öffentliche Ziehungen abgehalten, wobei unter Wahrung gewisser strenger Kaufregeln aus 90 Nummern (von 1–90) fünf gezogen werden. Auf diese Ziehungen können Einläufe in beliebiger Höhe und auf eine beliebige Zahl von Nummern gemacht werden, doch beträgt der mindeste Einlauf für jeden „Zug“, d. i. jede mögliche Kombination, 10 h. Man kann auf unbestimmten Auszug (Extrato), auf bestimmten Auszug oder Zug (Rominate), dann auf Amben und Ternern spielen. Der Spieler gewinnt, wenn beim ersten Spiel die gewählte Zahl unter den fünf gezogenen überhaupt enthalten ist, beim zweiten Spiel, wenn sie auf den angegebenen Zug gezogen wird; beim Amba wenn zwei, beim Terno wenn drei der gewählten Nummern gezogen werden. Wird auf eine größere Zahl von Nummern gesetzt, dann muß die Einlage so oft gemacht werden, als Trefferkombinationen möglich sind (so enthalten 6 Nummern 15 Amben und 20 Ternern, wor also 6 Zahlen auf Amba-Terno spielen will, hat den gewünschten Spielsatz 35mal zu machen).

Die Gewinne bestehen in einem Vielfachen des für das betreffende Spiel gemachten und angenommenen Einlaufs und zwar beim unbestimmten Auszug in dem 1-fachen, beim bestimmten Auszug im 67-fachen, beim Amba im 240-fachen und beim Terno im 480-fachen Einlauf; er wird so oftmal ansbezahlt, als Auszüge, Amben oder Ternern in den gezogenen Zahlen enthalten sind.

Die Einsätze werden bei den von der L.-Verwaltung (gegen Provision) angestellten „Kollektanten“ gemacht. Der Spielende erhält über den erlegten Geldbetrag einen Einlagschein (Rifonto); der Inhaber dieses Scheines wird im Falle des Gewinnes unbedingt als rechtmäßiger Eigentümer angesehen. Für die Zuerkennung der Gewinne sind aber durchaus nicht die auf den Einlagscheinen angemerkten Daten, sondern ausschließlich die von den Kollektanten unter Kontrolle der Spieler geführten Originalspiellisten, welche die gezogenen Beträge, die gewonnenen Zahlen und die Art des Spieles enthalten, maßgebend. Die geschlossenen Listen sind noch vor der Ziehung an das betreffende L.-Kml einzuwenden.

Das Rechtsverhältnis. Durch den Einsatz bietet der Spieler der L.-Verwaltung den Bettfontraft an; der letzteren fehlt es dann frei, diesen Vertrag vor der Ziehung anzunehmen oder abzulehnen. Bedingung der Annahme ist, daß die Originallisten vor der Ziehung bei dem Amte eingelangt sind. Im Falle des verspäteten Einlangens sind die gemachten Einsätze daher ungültig und werden den Parteien innerhalb dreier Monate vom Ziehungstag zurückerstattet. Gewinne werden in diesem Falle nicht ausbezahlt. Aber auch beim rechtzeitigen Einlangen der Listen steht der L.-Verwaltung unbedingt das Recht zu, die eingetragenen Spielfätze vor der Ziehung ganz oder teilweise zurückzuweisen (das Spiel zu „sperrern“). Von diesem Rechte wird manchmal Gebrauch gemacht, wenn eine übermäßige Befestigung einer Zahl besonders empfindliche Verluste für den Fiskus befürchten läßt. Auch die verminderten oder geplatzten Einsätze werden an die Parteien zurückerstattet.

Die Gewinne unter 2000 K. werden durch die Kollektanten, die von 2000 K. aufwärts direkt durch die L.-Kml ausgezahlt, und zwar ausschließlich nur gegen Vorbringung der Einlagscheine. Die durch drei Monate nicht bezogenen Gewinne verfallen zugunsten des Krass. Auf die L.-Gewinne findet weder ein gerichtliches noch sonstiges Verbot statt.

Übertretungen der L.-Vorchriften werden nach dem Gef. Str. G. (XVIII. Hauptst.) bestraft.

Das finanzielle Ergebnis des L.-Gefalles war in 1000 K.:

	1858 (prämienfrei: effektiv)	1863 (effektiv)	1906 (effektiv)
Einnahmen:	17.458	43.028	30.397
Ausgaben:			
Gewinne . . .	11.158	26.548	17.849
Verwaltung . .		2.150	
Überschuß . . .	6.300	14.930	12.548

Hierbei sind auch im J. 1853 bloß die Ergebnisse in den gegenwärtig im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern berücksichtigt.

Im J. 1884 betraf sich der Überschuß gar auf 18.588.566 K., seither sind die Einnahmen aus dem L. im allgemeinen im Rückgang begriffen. Der Gewinn des Staates aus dem L., der sich zwischen 30 und 40% der Einlagen beläuft, ergibt sich daraus, daß die Gewinne ungemein

niedrig bemessen sind. Das Verhältnis zwischen Einsatz und Gewinn beträgt:

Spinn	Nach der Wahrscheinlichkeit	Nach dem offiziellen Spielplan
Extratto	1:18	1:14
Nominate	1:90	1:67
Vinbo	1:400	1:240
Tetto	1:11.748	1:4800

Quaternen und Quintern werden als solche überhaupt nicht zuerkannt, sondern nur nach Abgabe der darin enthaltenen Amten bezw. Ternen.

Die Möglichkeit der „Sperrung“ einzelner Spiele steigert natürlich noch die Chance des Staatschöpfes, der übrigens aus der unten zu erwähnenden Gebühr noch einen weiteren erheblichen Vorteil zieht.

Das einzige Motiv, welches außer dem fiskalischen zugunsten des Staatslotos angeführt wird, daß nämlich die Spielbedenkhaft auf irgend eine Weise jedenfalls Befriedigung sucht, und daß die Spieler, wenn man ihnen die der Allgemeinheit zugute kommende Gelegenheit benimmt, in ausländischen Lotterien und in geheimen betrügerischen Privatlotterien spielen würden, wird hinsichtlich, wenn der Staat als Spielunternehmer seinen Partnern so ungünstige Chancen bietet. Die Immoralität der Institution wird dadurch noch unendlich gesteigert, daß es gerade die Armut und der Unverstand sind, von denen der Staat diesen fälschlichen Tribut einstreicht. Wenngleich die Betrügerlichkeit des Staatslotos allseitig anerkannt ist, obwohl seit Jahrzehnten auf seine Beseitigung hingearbeitet wird, haben die maßgebenden Faktoren sich noch immer zu keinem energischen Schritt zu seiner Ausmerzung aus den staatlichen Einnahmequellen aufraffen können.

Gebühren von Lotteriegewinnen. Nach dem G. 31 III 90, R. 53, unterliegen Gewinne im Zahlenlotto (ohne Abzug der Spielanlage) einer Gebühr von 15%, wenn sie mindestens 2 fl. betragen. Von den in Geld oder Wertpapieren bestehenden Gewinnen aus Staatslotterien oder Prämienzahlungsverordnungen ist eine Gebühr von 20% nach Abzug der Spielanlage, d. i. des Nominalbetrages des Loses zu entrichten. Bei Auspielungen von Waren, Pretiosen, Effekten usw. wird eine Gebühr nach Skala II, welche nach der Summe der im Spielplan bedungenen Einlagen, wenn diese 1000 K. erreichen, ohne Rücksicht auf den erzielten Abzug, vom Unternehmer eingehoben.

II. Prämienzahlungsverordnungen. Diese fallen nicht unter die Bestimmungen der älteren L.-Vorchriften. Erst durch das G. 28 III 89, R. 32 (nebst Vollzugsvorrichtung vom gleichen Datum, R. 33), wurden auch sie einschneidenden Beschränkungen unterworfen. Das Gesetz findet Anwendung auf „Schuldverordnungen mit Prämien, in welchen allen Gläubigern oder einem Teile derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie bergestellt zugeführt wird, daß durch Auslösung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittlung, die zu prämiierenden Schuldverordnungen und die Höhe der ihnen zu-

fallenden Prämien bestimmt werden sollen". Solche Prämien-schuldverbriefungen dürfen fortan nur mehr auf Grund eines besonderen Geheißes und nur zu Zwecken des Staates ausgegeben werden; jede andere Ausgabe ist verboten und die betreffenden Schuldscheine sind kein Gegenstand des rechtlichen Verkehrs (§§ 311 und 378 a. b. G. B.) (§ 1).

Außerhalb Österr. ausgegebene Prämien-schuldverbriefungen können nicht Gegenstand eines gültigen Vertrages sein, nur Erbverträge können rücksichtlich derselben geschlossen werden, und ihre Veräußerung im Wege gerichtlicher Exekution ist zulässig.

Ausgenommen sind unbedingt: die ungar. Staats-schuldverbriefungen mit Prämien, dann bedingt: die von auswärtigen Staaten oder unter Garantie derselben, dann die in den Ländern der ungar. Krone ausgegebenen Prämien-schuldverbriefungen, sofern dieselben seinerzeit nach Maßgabe der Bestimmungen des zitierten Geheißes amtlich abgestempelt worden sind. Anlässlich der Abstempelung ausländischer Prämien-schuldverbriefungen war eine Gebühr nach Scala III eingehoben worden.

Strasbar ist jener, der vom rechtlichen Verkehr ausgeschlossene Schuldverbriefungen innehat oder besitzt (bei gleichzeitigem Verfall der letzteren), dann wer über Prämien-schuldverbriefungen, die nicht Gegenstand eines gültigen Vertrages sein können, einen Vertrag abschließt oder dabei mitwirkt. Bei gewerbsmäßigem Betriebe findet eine erhöhte Strafe Anwendung. Auch ist die öffentliche Ankündigung oder Kurvenotierung nicht zugelassener Prämien-schuldverbriefungen bei Strafe verboten.

III. Lospromessen. Das Promessen-geschäft ist die Veräußerung der Gewinnhoffnung eines Loses für eine einzelne Ziehung, wobei der Verkäufer sich das Eigentumsrecht auf das Kapital bzw. die Gewinnhoffnung bei den folgenden Ziehungen vorbehält. Dieses Geschäft wurde geregelt durch das G. 7 XI 62, R. 65. Dasselbe ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) Die Veräußerung der Gewinnhoffnung muß vom Eigentümer des Loses oder auf Grund einer ausdrücklichen schriftlichen Ermächtigung des Eigentümers erfolgen; Eigentümer wie Veräußerer müssen im Österr. Staatsgebiete bei dauernden Wohnsitz haben.

b) Die Gewinnhoffnung muß eine bestimmtes, d. i. nach den Merkmalen der Verlosung (Serie, Nummer) bezeichnetes Los eines inländischen Anlebens und eine bestimmte Ziehung desselben betreffen.

c) Die Veräußerung der Gewinnhoffnung muß nach ganzem Losen oder Losportalen (wenn sie im Verlosungsplan des Anlebens vorgesehen sind) und mit der Verpflichtung geschehen, im Falle der Ziehung des Loses dieses dem Erwerber der Promesse gegen eine vereinbarte Vergütung ins Eigentum zu übergeben oder wenn in der vereinbarten Zeit das Los nicht begehrt wird, den Gewinn nach Abzug der vereinbarten Vergütung gerichtlich zu hinterlegen.

d) Über das Geschäft muß eine schriftliche Urkunde (Promessen-schein) auf einem von der Finanzverwaltung ausgegebenen, vorchriftsmäßig gestempelten und alle wesentlichen Bestimmungen des Geschäftes enthaltenden Blankett ausgefertigt werden.

Jede diesen Bestimmungen zuwiderlaufende Veräußerung einer Lospromesse ist verboten und es kann die Erfüllung eines solchen Geschäftes nicht gerichtlich gefordert werden; doch wird dadurch die Verantwortlichkeit für jede dolose oder fahrlässige Täuschung oder Verletzung eines anderen nicht aufgehoben. Für bestimmte Fälle stellt das Gesetz die Präsumtion für ein verbotenes Promessen-geschäft auf (§ 3).

Der Eigentümer des Loses darf sich während der Dauer der übernommenen Verpflichtung des Eigentumes nicht entziehen und ist gehalten, den Finanzorganen auf Verlangen den Besitz des Loses auszuweisen; eventuell ist die vom Eigentümer erteilte Ermächtigung nachzuweisen. Sonst wird verbotenes Spiel angenommen. Von jedem Promessen-schein wird für je ein Los eine Gebühr von 1 K. eingehoben.

Übertretungen dieses Gesetzes werden nach dem Ges. Str. G. wie ein durch die 2. Vorstrafen verbotenes Spiel bestraft. Witzschuldig am verbotenen Promessen-geschäfte wird auch derjenige, der wissentlich a) eine verbotswidrig veräußerte Gewinnhoffnung erwirbt und b) zu verbotenen derartigen Geschäften auffordert oder Einladungen dazu veröffentlicht. Auch ist die Veräußerung von Lospromessen gegen Ratenzahlungen, auch wenn sie in Verbindung mit einem anderen Raten-geschäfte erfolgt, verboten.

IV. Veräußerung von Losen gegen Ratenzahlungen. Auch dieses Geschäft ist durch ein besonderes Gesetz, jenes vom 30 VI 78, R. 90, geregelt.

Gegen Ratenzahlungen dürfen nur ganze Lose oder nach dem Verlosungsplan bestehende Losanteile (Partialen) verkauft werden; diese Veräußerung in Verbindung mit einem, andere Werte betreffenden Raten-geschäfte ist verboten.

Die gewerbsmäßige Veräußerung von Losen gegen Ratenzahlungen ist nur Anhabern handelsgerichtlich protokollierter Firmen und zwar unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) Diese Veräußerung darf mit keinem anderen Raten-geschäfte in Verbindung gebracht werden und hat sich auf den Verkauf bestimmter, d. i. nach den Merkmalen der Verlosung bestimmter Lose zu beschränken.

b) Der Verkäufer hat über das Geschäft eine die Merkmale des Loses, den Kaufpreis, die Zahlungsstraten, den Zahlungsort und die Folgen der Nichtzahlung der bedungenen Raten enthaltende Urkunde auszufertigen.

c) Über jede Ratenzahlung ist eine Empfangsbestätigung auszuweisen.

d) Der Verkäufer hat über die Geschäfte juristische Register zu führen und

e) darf, so lange der Anspruch des Käufers besteht, die Lose weder verkaufen noch verpfänden.

f) Die Boie find dem Käufer gegen Erlag des reillichen Kaufpreises ſofort auszubändigen und auch vor deſſen Berichtigung auf Begehren jederzeit vorzuweiſen.

g) Die Finanzorgane find berechtigt und über Verlangen des Käufers verpflichtet, in die juxtaſten Regiſter Einſicht zu nehmen und die Vorweiſung der Boie zu begehren.

Der Abſchluß ſolcher Geſchäfte, die Ausſolung der Urkunden und die Einladung zum Geſchäftsabſchluß darf nicht durch Vermittlung von Hausierern und reisenden Agenten erfolgen.

Die Übertretungen dieſer Beſtimmungen werden teils als beſondere ſchwere Geſchäftsübertretungen, teils wie ein durch die L.-Vorſchriften verbotenes Spiel nach dem Geſ. Str. G. beſtraft. Wiſſendliſch macht ſich auch derjenige, der wiſſentlich zu verbotenen Geſchäften dieſer Art auſfordert, dieſelben vermittelt oder Einladungen dazu erläßt.

Literatur.

Geſchäftliches in: D'Elvert „Zur öſterr. Finanzgeſchichte“, Wien 1881; Kanopäſet u. Morz, herausgegeben von Bloſſi, „Die Finanzgeſchichte des öſterr. Kaiſerthums“, Wien 1880; Wyrbad „Grundriß des Finanzrechts“, Leipzig 1906. v. Wyrbad.

Lustbarkeiten.

I. Die Singſpielhallen. — II. Die Volkſänger. — III. Sonſtige Produſtionen und Vorſtellungen. — IV. Die Muſikproduktionen. — V. Die Beſtellmuſikanten. — VI. Die Tanzunterhaltungen.

Die öffentlichen Beſuchungen laſſen ſich nach ihrem Beſen in nachſtehende Gruppen abteilen:

I. Die Singſpielhallen. Die Berechtigung zur Errichtung und zu dem Betriebe einer Singſpielhalle iſt an den Beſitz einer doppelten Konzefſion gebunden, nämlich: a) einer Konzefſion für den Eigentümer des Lokales, wobei ſelbſthalten iſt, daß für ſolche Unternehmungen excluſivlich Inhaber von Wiſchhauslokalitäten konzefſioniert werden, und b) einer Konzefſion für den Unternehmer oder Leiter der Singſpielhalle. Für Letzteren erteilt die Konzefſion der Statthalter, für das Lokal die l. f. Polizeidirektion unter Beobachtung der Normen über Feuer- und Hauspolizei. Die Konzefſion für den Unternehmer oder Leiter berechtigt zur Aufſührung von einaktigen, dem Volksleben der Gegend entnommenen Singſpielen, Poſſen und Burleſken mit Geſang, ſowie von einzelnen Liebesvorträgen und Soloſingen ohne Beſchiel der Dekorationen deſſelben Stüdes. Erl. des Miniſterratspräſidiums 31 XII 67, 3. 5881, III, erläutert durch Erl. des n.-ö. Statthalterpräſidiums 71 und 411 68, 3. 22 und 61. S. Art. „Gewerbe“ D, Bd. II, S. 511 f.

II. Die Volkſänger. Die Beſugnisse der Volkſängergeſellſchaften ſind gegenüber jenen der Singſpielhallenunternehmer viel eingekränkter ſowohl in Rückſicht auf die Produktion ſelbſt als

im Hinblick auf die Zahl der Mitglieder. Die Beſtimmungen hierüber ſind enthalten im Erl. der n.-ö. Statthalterei 29 XII 51, 3. 30225, L. 19 ex 1852, und 22 IV 82, 3. 178 pr. S. Art. „Gewerbe“ D, Bd. II, S. 511.

III. Sonſtige Produſtionen und Schauſtellungen. In Spektakelangelegenheiten ſind zahlreiche Anordnungen erlaſſen worden, wodurch dem Unweſen der Gaukler und derlei Vaganten geſteuert ſowie jede auch ſenſurbrüchigen unzuläſſige Produktion verhindert werden ſoll. Das Regulative bildet das Poſt.-Präſ.-Dekr. 61 36, 3. 6. S., Nr. 5, n.-ö. Reg.-Präſ.-Verordn. 101 und 23 IV 36, 3. 54 und 1029, 3. 6. S., Nr. 7.

IV. Die Muſikproduktionen. Für Konzerte, Saiten- und Tanzmuſiken iſt eine Lizenz (S. Art. „Gewerbe“ D, Bd. II, S. 510) zu erlangen. Zur Veranſtaltung von öffentlichen deſamatoriſchen und muſikaliſchen Produktionen muß unter Vorlage des Programmes und des Textes der Vorſtagsſtücke die Bewilligung eingeholt werden. Dekret der Polizeidirektion Wien 15 V 76, 3. 40180.

V. Die Beſtellmuſikanten. Beſtellmuſikanten ſollen in der Regel nicht erteilt werden. Nur die zu einem anderen Erwerbe unfähigen und zur Aufnahme in eine Verſorgungsanſtalt entweder nach den Statuten dieſer Anſtalten oder wegen ihrer unmündigen und unterſorgten Kinder nicht geeigneten Perſonen machen bievon eine Ausnahme. Hiſtd. 29 V 21, 3. 14617, R. der n.-ö. Regierung 12 VI 21, 3. 26461. S. Art. „Gewerbe“ D, Bd. II, S. 511.

VI. Die Tanzunterhaltungen. Laut des auf Grund H. G. 5 V 27 erlaſſenen Hiſtd. 12 V 27, 3. 6. S., Nr. 60, dürfen Redouten, öffentliche Bälle und Tanzmuſiken nicht ohne Bewilligung der eigens aufgeſtellten Polizeibehörden (bezw. der Gemeindebehörden, Erl. des St. R. 181 65, 3. 310, St. R.) abgehalten werden. Die Lizenztaxen und Inſpektionsgebühren wurden mit Erl. des M. J. 30 VI 61, 3. 2696, geregelt, welcher rückſichtlich der Inſpektionsgebühren durch den Erl. des Polizeiminifteriums 15 X 65, 3. 6103, eine Abänderung erfuhr. Gegenwärtig gelten die mit dem Erl. des M. J. 31 V 89, 3. 23253 (intim. mit Erl. der n.-ö. Statthalterei 8 VI 89, 3. 3446, Pr.), normierten, neuen Beſtimmungen bezüglich der Gebühren der Polizei, Beamten und Dienern für außerordentliche Dienſtleiſtungen. In einzelnen Kronländern (Böhmen G. 20 VII 94, L. 62, Steiermark W. 23 VI 87, L. 38) beſtehen beſondere Muſikabgaben (Muſikimpoſt) zu Gunſten des Landesfonds.

Literatur.

Prucha: Öſterr. Polizeipraktis, Wien 1877, S. 325–340. Rauſcher: Normen für die Wiener Polizeiverwaltung, Wien 1881, Nr. 47, 1868, Nr. 94, 1882, Nr. 75, 1876, Nr. 31, 1861, Nr. 98, 1865. Zaleſſin: Polizeiverwaltung, I, 220, 2. Nachtrag S. 165. Hämerle: Handbuch über die Polizeigeſetze und B., Wien 1865, S. 520 bis 525. Wahrſche: IV, 1348 ff. Trümmel.

Mädchenhandel.

I. Internationale Schutzbestimmungen. — II. Strafrechtliche Schutzbestimmungen.

I. Internationale Schutzbestimmungen. Als besonders schwerer Fall der Kuppelrei ist der W. bezeichnet, durch welchen Frauenpersonen außerhalb des Staates ihrer Heimat der gewerbsmäßigen Unzucht angeführt werden sollen. Dieses verächtliche Gewerbe erscheint um so schädlicher und schändlicher, wenn die Frauenperson durch Erregung oder listige Verführung eines Irrtums über den Zweck, zu welchem sie in das Ausland gebracht werden soll, getäuscht wird, es ist um so ruchloser, wenn die Frauenperson infolge solcher Anwerbungen und Beeinflussungen wider ihren Willen in einem der gewerbsmäßigen Unzucht dienenden Hause angehalten wird oder schweren Nachteil an ihrer Gesundheit erleidet. — Obwohl für diesen gemeingefährlichsten Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenten und Agenten die Bezeichnung „Mädchenhandel“ üblich ist, dürfte der Ausdruck „Frauenhandel“ in jeder Beziehung zutreffender sein, weil die passiv beteiligten Subjekte bei diesen Straftaten überhaupt Personen weiblichen Geschlechtes sind und auch der Ausdruck trübseliges Bildnis der Verträge nicht etwa nur auf Mädchen eingeschränkt ist. Es steht hier eines der wichtigsten Kulturinteressen in Frage, die Abwehr großer Gefahren, gegen welche Schutzvorkehrungen aus internationaler wie aus criminellem Gebiete unerlässlich sind, um Anstand nicht nur auf die persönliche Freiheit und körperliche Integrität, sondern auch auf die Menschenwürde gemeinsam zu bekämpfen.

Schon damals, als die englische Regierung den Kampf gegen den Sklavenhandel mit dankenswerter Entschlossenheit aufgenommen hatte, um die Erklärungen des Wiener Kongresses und der ihm folgenden Zusatzenklänge zu London und Verona in die wirksame Tat umzusetzen, wurde darauf hingewiesen, daß nicht nur ein Handel mit schwarzer Menschenware, sondern auch ein solcher mit weißer existiere, woran auch christliche Länder beteiligt seien.

Erst nachdem es England gelungen war, mit großen Geschöpfen und aus dem mühsamen Wege von Einzelverträgen den Handel mit Negersklaven durch die dauernde Überwachung des Meeres einzubünnen und im sogenannten Tauntonverträge 20 XII 41 (von Frankreich nicht ratifiziert) ein gemeinsames Vorgehen der Mächte wenigstens in der Hauptphase zu erzielen, war es an der Zeit, dem bis dahin wenig beachteten Treiben der unbefugten Auswanderungsagenten und Besiedlungsunternehmen, welche Menschenmaterial für Amerika suchten, das Augenmerk zuzuwenden. So haben sich um die Mitte der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts einige deutsche Regierungen veranlaßt, eine strenge Verfassungsjahre jener verdächtigen Individuen anzuordnen, welche unter verschiedenen Vorwänden und Verkleidungen als Antreiber und Aufreißer zur Auswanderung sich umhertreiben, um Kinder und junge Mädchen aus ihrer Heimat in das Ausland zu locken. Es fehlte schon damals

nicht an Warnungen; Missionäre, Inhaber gesetzter Auslandsfirmen, Forschungsbereisende, die Vorsteher der Konsulate machten auf die gefährlichen Umtriebe der Werbeagenten und auf das traurige Schicksal, welches ihren Opfern bevorstehe, aufmerksam. Namentlich die Berichte der Konsulate in der Türkei und ihren Rebellländern wiesen auf das beklagenswerte Los der dorthin verdrängten, dem elendesten Dasein preisgegebenen weiblichen Geschöpfe hin, denen es ohne fremde energische Hilfe nie wieder gelänge, sich den Händen ihrer Peiniger zu entziehen.

Kaum geringer war die Gefahr, welche die mittel- und südamerikanischen Kolonisationsgesellschaften durch ihren gewaltigen Apparat von Agenten und verlockenden Flugchriften über Europa herausbrachten, indem die Emigrantenjäger hauptsächlich jene Länder und Provinzen heim suchten, wo aus irgendwelchen wirtschaftlichen Umständen ein gutwilliges ausbeutungsfähiges Menschenmaterial am ehesten gewonnen und beschafft werden konnte.

In der Herr.-ungar. Monarchie waren es und sind es wohl auch derzeit namentlich Südtirol, Istrien und Dalm. sowie Cst- und Besatzungen, für den Frauenhandel besonders Gal. und Ungarn, wo die „Kaffler“ und „Schlepper“ durch mündliche Versprechungen und Vorspiegelungen aller Art, ja sogar unter Zusage der Ehe, Frauen und Mädchen, die zumeist armen Familien entstammen und in großer Notlage sich befinden, für die öffentlichen Häuser der türkischen Seebadestplätze, für Montevideo, Buenos-Ayres ufw. liefern.

Ehe noch die Regierungen, denen daran liegen mußte, zunächst die Maßnahmen zur Bekämpfung des afrikanischen Negerhandels zum Abschluß zu bringen, was denn auch durch die Berliner Kongresse 26 II 85 und die Brüsseler Generalakte 2 VII 90 gesch. dazu gelangte, gegen diesen am Harte aller Völker und Nationen zehrenden Krebsgeschaden vorzugehen, wie zurückerkennende Maßnahmen zu vereinbaren, haben sich Vereinigungen hochansehnlicher von den edelsten humanitären Absichten befeuerte Menschenfreunde der Sache angenommen, zuerst einige Schweizer Schutzvereine, besonders aber die große englische Schutz- und Überwachungs-gesellschaft, deren Bemühungen die Einberufung des Londoner Kongresses zur Bekämpfung des Frauenhandels Juni 1899 zu danken ist. Im September desselben Jahres hatte die internationale kriminalistische Vereinigung in ihrer Versammlung zu Budapest eine gleichmütige strafrechtliche Behandlung des Frauenhandels in den Gesetzen aller Kulturstaaten in Anregung gebracht und die zureichende Erstattung ausgeprochen, daß die Regierungen dem verwerfenden Ubel des Menschenhandels gegenüber ein geeignetes Vorgehen erzielen müßten. Diese Erklärung dürfte dazu beigetragen haben, daß die französische Regierung 1900 die Einladung zur Bekämpfung einer internationalen Konferenz ergaben ließ, welche im Juli 1902 in Paris versammelt war und zwei Konventionenentwürfe vereinbarte. Der erste beschäftigte sich mit der Schaffung der Grundzüge für

eine gleichmäßige strafrechtliche Verfolgung des Frauenhandels durch angemessene Ergänzungen der nationalen Strafgesetzungen der Vertragsstaaten; die zweite Konvention enthält die Verwaltungsmaßnahmen zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den W. Die in London und Paris gelegenen Fundamente wurden auf dem Transatlantischen Kongresse im Oktober desselben Jahres weiter ausgebaut, namentlich betrieß der Errichtung eines Nachrichtenbureaus über menschenhändlerische Geschäfte und die strenge Überwachung verdächtiger Auswanderungsagenturen.

Das Abkommen über Verwaltungsmaßnahmen zum Schutze gegen den W., Paris 18 V 1904, trat am 18 VII 1905 in Kraft und lautet in den wesentlichen Bestimmungen:

1. Jede der vertragsschließenden Regierungen (Deutsches Reich, Oester.-Ungarn, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Portugal, Rußland, Schweden-Norwegen, Schweiz, Spanien) verpflichtet sich, eine Behörde zu errichten oder zu beauftragen, der es obliegt, alle Nachrichten über Anwerbungen von Frauen und Mädchen zu Zwecken der Unzucht im Auslande an einer Stelle zu sammeln. Diese Behörde soll das Recht haben, mit der in jedem der anderen vertragsschließenden Staaten errichteten gleichartigen Verwaltung unmittelbar zu verkehren. (Für das Deutsche Reich ist das Polizeipräsidium in Berlin, für Oester. das Polizeipräsidium in Wien als solche Behörde bestellt.)

2. Jede der Regierungen verpflichtet sich, Überwachung ausüben zu lassen, um insbesondere auf den Bahnhöfen, in den Einschiffungshäfen und während der Fahrt die Begleiter von Mädchen und Frauen, welche der Unmoralität zugeführt werden sollen, ausfindig zu machen.

3. Die Regierungen verpflichten sich, gegebenenfalls innerhalb der gesetzlichen Grenzen die Auslagen der Frauen und Mädchen fremder Staatsangehörigkeit, die sich der Unzucht hingeben, aufnehmen zu lassen, um Identität und Personalsstand festzustellen und zu ermitteln, wer sie zum Verlassen ihrer Heimat bestimmt hat. Die eingezogenen Nachrichten sollen den Behörden des Heimatlandes der Frauenpersonen zwecks ihrer etwaigen Heimkehrung mitgeteilt werden. Die Opfer eines verbrecherischen Geschäftstreibens, wenn sie von Mitteln entblößt sind, sollen im Hinblick auf ihre etwaige Heimkehrung vorläufig öffentlich oder privaten Unterstützungsanstalten anvertraut und deren Heimkehrung möglichst erleichtert werden.

Punkt 4 enthält Bestimmungen über die entstehenden nicht einbringbaren Kosten.

Punkt 5 befragt, daß besondere Vereinbarungen, die etwa zwischen den vertragsschließenden Regierungen bestehen möchten, unberührt bleiben. (Solche Vereinbarungen zum Schutze verfuhrer Personen hat das Deutsche Reich mit den Niederlanden 15 XI 89 und mit Belgien 1 IX 90 getroffen.)

6. Die Regierungen werden nach Möglichkeit eine Überwachung der Bureaus und Agenturen ausüben, die sich damit befassen, Frauen und Mädchen Stellen im Auslande zu vermitteln.

7. Den Staaten, welche das Abkommen nicht unterzeichnet haben (Brasilien hat an der Pariser Konferenz teilgenommen, aber noch nicht unterzeichnet), soll der Beitritt freistehen.

Tamit ist die Angelegenheit nicht abgeschlossen. Der freien international organisierten Propaganda bleibt immer noch ein weites Gebiet zu reger und heilsamer Tätigkeit offen. Sie hielt letzter Versammlungen in Bremen, in Zürich und an anderen Orten ab und die Beschäftigung des dritten internationalen Kongresses zu Paris, Oktober 1906, zeigte neuerlich, welche kräftige Organisation da im Werden ist. Derselbe beschäftigte sich in der Hauptsache mit der Verwirklichung der internationalen Auskunftsvereine, des nach engeren Zusammenwirken der nationalen Ausschüsse über die Grenzen hinweg; mit den Einrichtungen zur Überwachung der Bahnhöfe, wobei ein beständiger Fortschritt in Verbindung mit den Mädchenheimen, die in allen Ländern zugenommen haben, zu verzeichnen ist. Viel Arbeit verursachen den lokalen Komitees allerorten auch gewisse Anstalten, welche nicht selten von Mädchenhändlern in Tagesblätter eingehandelt werden. Solchen verdächtigen Anstalten fordert auch die Behörde eifrig nach und mit Hilfe der Konsulate wurde ja manche dieser Entführungen abgemindert. Viel Arbeit geschieht dem abscheulichen Handel mit Menschenware auch dadurch, daß sich das große Publikum für die Sache zu interessieren beginnt und die Sicherheitsbehörden wie die Vereine zur Bekämpfung des W. von Veracht erregenden Wahrnehmungen in Kenntnis setzt.

II. Strafrechtliche Schutzbestimmungen. Die Sklavenraub und Sklavenhandel nicht nur Angriffe auf eine oder mehrere Einzelheiten des Willens, sondern auf die Eigenschaft des Menschen als Person sind, der Täter die angegriffenen Personen zur Sache machen, über dieselben als Eigentümer verfügen will, ähnlich verhält es sich mit dem Mädchen- und Kinderhandel. Auch diese Straftaten können an Willensunfähigen wie an solchen, welche hierzu einwilligen — allerdings meist unter dem Tode einer Exzeption — begangen werden, denn der Eigenschaft als Personlichkeit kann sich niemand entziehen.

England hat in der Criminal Law Amendment Act von 1885 strenge Strafbestimmungen gegen den Frauenhandel erlassen; Frankreich ist mit dem G. 3 IV 1903 gefolgt. Das Deutsche Reich hat in das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen 9 VI 97 eine Strafproben gegen den W. vorgelegen. Wer zu dem Zwecke, die der gewerbemäßigen Unzucht zuzuführen, mittels argwühiger Verheimlichung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Außerdem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (oblig.) und Geldstrafe von 150 bis 6000 Mark (facult.). Derselben Vorschriften finden auch auf diejenigen Anwendung, welche mit Kenntnis des vom Täter in solcher Weise verfolgten Zweckes die Auswanderung der Frauenperson vorsätzlich befördert. Doch sind hier mildernde Umstände zugelassen. In diesem Falle Wes-

fängnis nicht unter drei Monaten und fakultativ die obgenannte Geldstrafe.

Die österr. Gesetzgebung hat vorherhand den Vorkang im Deutschen Reiche eingehalten. In der Regierungsvorlage eines Gesetzes „über den Schutz der Auswanderer“, eingebracht im M. D. 6 XII 1904, betrifft die Strafbestimmungen des § 68 des Entwurfes den M. Dieser Paragraph jagt: Wer eine Frauensperson in der Absicht, sie einem anderen Staate als jenem ihrer Heimat der gewerbmäßigen Unzucht zuzuführen oder in Kenntnis dieses Umstandes, daß sie dort der gewerbmäßigen Unzucht zugeführt werden soll, in einen anderen Staat befördert, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest (sechs Monate bis drei Jahre) bestraft. Wer in der obigen Absicht die Frauensperson durch Erregung oder Benützung eines Irctums über den Zweck ihrer Reise bestimmt, sich in einen anderen Staat zu begeben, wird wegen Vergehens (schwerer Fehler von einem bis zu fünf Jahren) bestraft. Wer sich mit einem anderen zu dem Zwecke verbindet, Frauenspersonen in einem anderen Staate als jenem ihrer Heimat durch Beförderung in denselben der gewerbmäßigen Unzucht zuzuführen, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest (sechs Monate bis drei Jahre) bestraft.

Die Aufstellung dieser Bestimmungen entspricht den internationalen Vereinbarungen, die infolge der im J. 1902 in Paris abgehaltenen Konferenz getroffen wurden. Eine Reinigungsverschiedenheit besteht in gesetzgeberischer Beziehung darüber, ob man gegen den M. Spezialgesetze erlassen oder ihn in das allgemeine Str. G. unter die Straftaten gegen die Sittlichkeit einreihen solle. Der Umstand, daß Spezialgesetze leichter abgeändert und den Bedürfnissen und Erfahrungen angepaßt werden können, dürfte für den bisher eingehaltene Vorgehen sprechen, vorab bei auf internationalen Verträgen beruhenden Verfügungen, während grundsätzlich dem Bestreben, alle Anordnungen strafrechtlicher Natur in einem einheitlichen Gesetze zu vereinen, der Vorzug gebührt.

Literatur.

Hiltz: Der weiße Sklavenhandel. Leipzig 1897. Lepat: Die Frage der internationalen Bekämpfung des M. Mainz 1899. Klemen: Ungar. Mädchen auf dem Markte. Budapest 1903. Mexin: Der M., sozial- und kriminalpolitische Studie. Basel 1904. Weiditz: Die Presse im Dienste des M. Leipzig 1904. v. Ullmann: Zur Frage der strafrechtlichen Bekämpfung des Frauenhandels. Verlagsanstalt, Bd. 64, und die in dieser hervorgerufenen Abhandlung enthaltenen Literaturvermerke. Dazu Lentner, Der Sklavenhandel und die Bekämpfung des gewerbmäßigen Verbrechens überhaupt. Innsbruck 1891. Schrant: Der M. und seine Bekämpfung. Wien 1904. Fleischmann: Völkerrechtsquellen, Halle 1905, wo die Abkommen gegen den M. unter Hinweis auf die Vorbehalte einiger Staaten wegen der Anwenbarkeit auf die Kolonien mitgeteilt sind.

Lentner.

Mähren.

I. Die staatsrechtliche Stellung des Landes bis zum J. 1818. — II. Die Amts- und Untertanensprache bis zum J. 1818. — III. Die staatsrechtliche Entwicklung seit 1848 bis zur gegenwärtig geltenden V. G. 86 II 61. — IV. Verfassung- und nationale Elemente seit 1861. — V. Deutsch-mähr. Ausgleichsverträge. — VI. Gegenwärtig deutsch-mähr. Ausgleich.

I. Die staatsrechtliche Stellung des Landes bis zum J. 1818. Das großmähr. Reich (822 bis 906), dessen Kern M. bildete, umfaßte außer anderen großen Gebieten auch Böhmen. Es war zwar der Oberhoheit des karolingischen bzw. ostfränkischen Reiches unterworfen, im Wesen aber unabhängig. Die Magyaren schlugen es um 905 in Trümmer und M. wurde eine Beute dieser räuberischen Barbaren. Nachdem deren Macht durch die deutschen Könige gebrochen worden war, fiel das Land zunächst in die Hände der Polen (um 1000), denen es um das J. 1029 durch die Tapferkeit des böhm. Herzogsohnes Bretislav entzogen wurde. Er selbst nahm Böhmen und M. vom Deutschen Reiche zu Lehen und beide Länder bildeten seither zusammen ein zum Deutschen Reiche gehöriges lehnbares Herzogtum. Unbeschadet dieses Rechtsverhältnisses herrschte vermög des von Bretislav erlassenen Erbfolgegesetzes (1055) der jeweils älteste Prinz des gemeinsamen Fürstenhauses (der Přemysliden) in Böhmen, während M. in mehrere Leihfürstentümer zerfiel, die unter der Oberhoheit des in Prag residierenden Fürstenhauses von anderen Mitgliedern desselben Geschlechtes regiert wurden.

Durch Kaiser Friedrich I. Barbarossa wurde die staatsrechtliche Stellung M. neu geregelt (1182). Mit mächtiger Hand in die Thronfolgerechtsfragen der Přemysliden Friedrich und Konrad Otto eingreifend, teilte er das böhm.-mähr. Herzogtum. Er sprach dem erstgenannten Böhmen zu, M. verließ er an Konrad Otto, indem er unter einem dieses Land zu einer reichsunmittelbaren von Böhmen unabhängigen Markgrafschaft erhob, welche der Genannte vom Deutschen Reiche zu Lehen empfing. Es kam aber nicht zur Gründung eines selbständigen mähr. Fürstenhauses, da Konrad Otto 1189 auch den Thron Böhmens erwarb, Markgraf Heinrich (Blaslaw), seit 1197 unabhängiger Herr des Landes, kinderlos starb (1222) und das Land später zumeist mit Böhmen in einer Hand vereinigt war.

Nichtsdestoweniger blieb M. seit seiner Erhebung zur Markgrafschaft ein von Böhmen völlig unabhängiges Land. Die Teilung in mehrere Fürstentümer (Bräun, Olmütz und Znaim, zuweilen auch in mehrere) dürfte ungefähr seit dem J. 1200 auf. Von dieser Zeit stellt sich die Markgrafschaft als ein kompaktes, in direktem Lebensverhältnisse zum Deutschen Reiche stehendes Reichsfürstentum dar, welches die Könige von Böhmen, wenn das Land seinen eigenen Markgrafen fehlte, abgesehen neben dem Reichsfürstentum Böhmen vom Kaiser oder römischen König zu Lehen empfing. Přemysl Otokar II. trugte einen nördlich gelegenen Teil des Landes als eigenes Lebensfürstentum

Troppau (1261) ab, während das Bistum Olmütz, ursprünglich gleichfalls ein besonderes deutsches Reichsbistum, seine Unabhängigkeit verlor und gleichfalls faktisch ein böhm. Bistum wurde. Karl IV. legalisierte in seiner Eigenschaft als deutsches Reichsoberhaupt hinsichtlich Troppaus und des Bistums Olmütz die bisherige Entwicklung und trat auch bezüglich des übrigen (größeren) Teiles der Mark wichtige Verfügungen. Vermöge des väterlichen Testaments sollte W. an Karls Bruder Johann (Heinrich) fallen. Karl verließ nun das um Troppau und das Bistum Olmütz verringerte Markgratium oder vielmehr das auf dieses den Königen von Böhmen zustehende Unter- oder Nutzungseigentum mit Zustimmung des Deutschen Reiches seinem genannten Bruder als Ritterlehen (Subfeudum) der Krone Böhmen, das nur im Nebenstamme vererblich sein und bei Erlöschen desselben wieder an die Krone Böhmen zurückfallen sollte. W. zerfiel danach in drei Lehenfürstentümer, deren Inhaber der Oberhobelt der Könige und der Krone des Königreiches Böhmen unterworfen sein und ihre Befolgungen allzeit von den böhm. Königen als ihren Ritterlehnsherren zu Leben nehmen sollten (7 IV 1348, 26 XII 1349, 27 IX 1355 u. a.). Hinsichtlich W. blieben die Könige von Böhmen die direkten Vassallen des Deutschen Reiches. Die Markgrafen aus dem Luxemburger Hause waren aber, obgleich sie nicht reichsunmittelbar waren, anerkanntermaßen deutsche Reichsfürsten. Nach dem Aussterben des markgräflichen Hauses der Luxemburger (1411) und der Habsb. Herzog Albrecht von Österreich, der von Kaiser Sigmund mit W. belehnt worden war, zum König von Böhmen (1437), erfolgte das Lehenverhältnis zu Böhmen im Wege der Konsoziation, das zum römischen Reiche blieb unberührt. So nahm beispielsweise nach Markgraf Matthias Corvinus W. direkt vom Kaiser Friedrich III. zu Lehen (Lehenvererb 13 XII 1477).

Das feinerzeitige Erlöschen des Ritterlehnverhältnisses und die spätere Wiedervereinigung W. mit Böhmen nach Corvinus' Tode und adelmals nach der kurzen Trennung unter Matthias (1608 bis 1611) äußerten keinerlei Einfluß auf die vorläufig abgebrochene Entwicklung zur vollkommenen Selbständigkeit des Landes in Befolgung und Verwaltung.

Es gehörte als vornehmstes Glied, aber nicht anders wie Böhmen (das Haupt), Zulehen, die Vassallen usw., zur Krone Böhmen oder war derselben mitinkorporiert, befand sich aber in keinerlei Unterordnungs- oder Abhängigkeitsverhältnis zum Lande Böhmen und dessen Ständen. Es hing vielmehr mit diesem letzteren nur durch die Person des gemeinsamen Herrschers zusammen, welcher seine Regierungsgewalt in W. nur als Markgraf und nur insofern ausübte, als er hiezu nach der besonderen Befolgung dieses Landes befugt war. Das Tobitschauer Reichsbuch des Landeshauptmannes Eoborinus v. Binnenburg († 1494), welches die Stellung eines Landeshegtes befaß, drückte dies mit folgenden Worten aus: „Es ist aus den alten Gewohnheiten zu entnehmen, daß

dieses Land, ungeachtet es die Würde eines Königreiches und seine Krone verloren hat, dennoch allzeit frei geblieben und daß es seinem Herrn, auch seinem anderen Lande unterworfen sei. Denn die Herren, die Ritterchaft und die Vasallen leisten ihrem Herrn keinen solchen Eid wie die Böhmen, sondern ein bloßes Gefolge der Unterthänigkeit und des Gehorsams. Und dieses tun sie keinem anderen Lande, sondern diesem ihrem Herrn und seinen von ihm ordentlich abstammenden Erben; auch dieses im Lande W. und sonst nirgendwo. Und die Städte tun ebenso, außer daß sie nach ihrer Gewohnheit den Eid schwören. Auch hat es seine eigenen freien Landrechte ohne jedes Hindernis seines Herrn selbst, auch ohne was immer für eine Verlegung weder an Z. lat. Gnaden noch an seinen eigenen Herrn.“ Diese Bestimmung wurde von den Ständen in die L. C. vom J. 1545 wörtlich aufgenommen und auf dem L. T. des J. 1550 neuerlich bekräftigt.

W. blieb unzweifelhaft nach der Wahl Karls IV. 1348 das Recht der Wahl des Landesfürsten nach dem Aussterben der herrschenden Dynastie, da der König danach nicht nur von Böhmen, sondern von allen inforporierten Ländern zu wählen war, ebenso das Recht, den Landesfürsten unabhängig von Böhmen als Markgrafen anzunehmen. Dem König Ladislaus wurde zuerst in W. und dann erst in Böhmen gebührend. Ferdinand I. wurde in Böhmen nicht auf Grund des Erbrechtes, sondern erst nach erfolgter Wahl durch die Stände auf den Thron berufen, in W. jedoch vermöge des Erbrechtes seiner Gemahlin Anno anerkannt. Selbst ein gekrönter König von Böhmen konnte die Regierungsgewalt in W. nur dann ausüben, wenn er zum Markgrafen angenommen worden war (vorgängige eidlche Befolgung der Landesfreiheiten durch den Markgrafen, danach Wahligung der Stände). Das Land gab sich stets selbst seine G. und eigenen L. O. (1535, 1545, 1562, 1604), befaß seine eigenen Privilegien und Landesfreiheiten, seine eigene Landesverwaltung (obrihe Landesoffiziere) mit dem Stellvertreter des Landesherren, dem Landeshauptmann, an der Spitze, seine eigenen Landtafeln und Gerichte für die oberen Stände (Landrechte), deren G. keinerlei Appellation unterlagen. Seit dem Regierungsantritte der Habsburger äußerte sich zwar anfänglich das Behreben, den böhm. Länderkomplex stärker zu zentralisieren. Die diesem Zwecke dienenden Behörden des Königs, die böhm. Hofkanzlei, die böhm. Hofkammer (1528) und die Appellationskammer (seit 1514) übten aber eine sehr geringe Ingerenz auf W. aus. Die untertänigen Städte W. wurden von dem Appellationszuge nach Prag überhaupt ausgenommen (1574) und die (7) sönigl. Städte erhielten sich zumeist handabständig, so daß erst gegen Ende des 17. und Anfangs des 18. Jahrhunderts die Appellation an die böhm. Appellationskammer für den Bürgerstand zur Regel wurde. Am vollständigsten verhielt sich die Zuständigkeit der böhm. Hofkammer für die mähr. Kammerischen. Während der Trennung des Landes von Böhmen unter Matthias (1608—1611) befaß es eine selbständige Hofexprobit und selbst nach der

Wiedervereinigung gemäß Vertrag 26 V 1611 und dem entsprechenden Majestätsbriefe Kaiser Mathias vom J. 1613 wurde neben der Bestellung eines mähr. Kuzenlagers Vorsorge getroffen, daß die Wirksamkeit der böhm. Hofkanzlei für M. auf das denkbar geringste Maß beschränkt wurde. Diese Verfügungen selbst besiegelte geradezu die völlige Selbstständigkeit des Landes. Wohl gab es sogenannte allgemeine (General-) L. L. Es war dies aber keine ständige Einrichtung. Sie wurden stets nur von Fall zu Fall einberufen und die Teilnahme an diesen höchst seltenen Zusammenkünften fand nur jeweiligen und freiwillig gegen einen Kewers statt, daß die mähr. Stände hienüt kein Präjudiz schaffen. Diese erschienen dann auch bei diesen Tagen nicht korporativ, sondern entsendeten Deputierte mit bestimmten Instruktionen. Auch handelte es sich immer nur um einzelne bestimmte Angelegenheiten, im 16. Jahrhundert nur um die Beitragsleistung zu den Türkenkriegen, bezüglich deren übrigens nicht nur in Prag, sondern zuweilen anderswärts (Linz, Wien) mit den übrigen öherr. Provinzen zugleich verhandelt wurde. Eine vereinigte Beratung und Abstimmung griff hiebei niemals Platz. Die von den Abgeordneten getroffenen Vereinbarungen mußten dem mähr. L. L. vorgelegt werden und erlangten erst nach dessen Genehmigung verbindliche Kraft für das Land. Eine Verbindung mit den böhm. Ständen fand aber kaum anders statt, als mit denen öherr., schlesien., ungarn., mit welchen die mähr. Stände selbstständig oft unter Übergehung der böhm. Rändnisse und Vereinbarungen schloßen.

Nach der Niederwerfung der ständischen Rebellion wurde in der für M. erlassenen Verneuerung L. O. 10 V 1628 dem Landesfürsten das ausschließliche Recht der Gesetzgebung und der Bestellung des Infolates vorbehalten, die Landtschaft zur Leistung der Erbhaltung verpflichtet und durch andere Verfügungen das absolute Regiment eingerichtet. Die Privilegien des Landes, soweit sie mit der neuen Ordnung vereinbarlich waren, wurden aber bestätigt (26 VI 1628) und in das betreffende Verzeichnis auch die auf die Unabhängigkeit M. bezüglichen Landesfesten aufgenommen. Obwohl in dieser L. O. M. als eines der Krone Böhmens inkorporierten Landes Erwähnung geschieht, fehlt darin doch jede rechtliche Beziehung auf ein gemeinsames inneres Band, ja, seit der Einführung dieses Landesgesetzes gab es nie mehr einen Generalalltag oder irgend eine gemeinsame Beratung böhm. und mähr. Stände. Die einzige Behörde, die als zentrale bezeichnet werden könnte, die böhm. Hofkanzlei, wurde 1624 nach Wien verlegt. Die weitere Entwicklung ging in der Richtung der Vollenbung der administrativen Unabhängigkeit des Landes. 1630 wurde das Tribunal oder das königl. Amt der Landeshauptmannschaft als besondere Landesregierung für die innere und Justiz-Verwaltung errichtet. Seit 1680 befehligte ein permanenter L. A. die ständischen Geschäfte. Das Tribunal endlich wurde 1749 zum Appellationsgericht erhoben und unter einem eine besondere politische Landesstelle ins Leben gerufen. Gleich-

zeitig wurde M. nach Aushebung der böhm. Hofkanzlei dem Directorium im publicis et cancellibus und der obersten Justizstelle unterstellt (1749). An den späteren Krönungen in Böhmen nahmen die mähr. Stände durch Abgeordnete gegen den Kewers teil, daß dies den Rechten des Landes und dessen Independenz unangenehm sein solle. Die staatsrechtliche Individualität M. kam übrigens in nachdrücklicher Weise zur Geltung, indem die Erbfolgeordnung der Pragmatischen Sanction den mähr. Ständen nicht anders als den böhm., schlesien., inneröherr. und anderen vorgelegt und die landtägliche Genehmigung eingeholt wurde (1720). Die Stellung M. zum Deutschen Reich wurde durch den Reichsschluß 30 VI 1708 neuerlich bekräftigt, indem die Readmission in das Kurfürstentum und die Vertragsleistung zu den Reichs- und Kreislasten geregelt und hingegen die Krone und das königreich Böhmen samt allen denselben inkorporierten Ländern, also auch M., in des Reichs Schutz und Schirm genommen wurden. Die mähr. Stände übernahmen tatsächlich zur Unterhaltung des Wesandens zu Regensburg, dann zu Reglar, und eines Assessors beim Reichskammergericht eine jährliche Leistung von 2000 fl. Kaiser Josef II. vereinigte schlesien administrativ mit M. (1782). Die böhmischen Landstände beider Provinzen, die nur mehr ein auch von der Restauration unter Kaiser Leopold II. unberührt gebliebenes Schattenbild waren, blieben bis zum J. 1848 bestehen.

Nach der Aushebung des Deutschen Reichs (1806) wurde M. mit den anderen öherr. Erbkäuden (Gal., Palm. und das erbenanliche Slrien ausgenommen) ein Bestandteil des Deutschen Bundes (bis zum J. 1866).

II. Die Amts- und Unterrichtssprache bis zum J. 1848. Die Amtssprache der Stände als Gesamtkörperschaft und der adeligen (privilegierten) Gerichte (Landrechte, Landtafeln), namentlich bei letzteren ursprünglich lateinisch, war bis zum J. 1628 ausschließlich tschechisch. Die Verwaltung und Gerichtspflege der Städte mit Ausnahme der wenigen, die einen tschechischen Charakter besaßen, bediente sich in der Regel der deutschen Sprache, ebenso die niedere Verwaltung in den deutschen Bauerngemeinden und Märkten. Der Gebrauch der deutschen Amtssprache wurde aber seit dem Regierungsantritte der Habsburger durch den Einfluß der L. f. Kameralverwaltung im Lande immer ausgedehnter, da der Verkehr der L. f. Beamten mit der Hofkammer, ja, mit der böhm. Kammer sich ausschließlich in dieser Sprache vollzog und sich auch in der inneren Amtierung der L. f. Behörden vorherrschte. In der Verneuerung L. O. 10 V 1628, welche nur in deutscher Sprache erschien, wurde für die ständischen Verhandlungen und das Justizwesen die Gleichstellung der tschechischen und deutschen Sprache festgelegt. Für die politische und Kameral-Verwaltung blieb die bevorzugte Stellung der deutschen Sprache ein unverrückbarer Grundpfeiler. Daß L. f. Beamtentum bediente sich im inneren Verkehr ausschließlich der deutschen Sprache, so auch in der böhm. Hofkanzlei. Für das mähr. Tribunal oder

das königl. Amt der Landeshauptmannschaft verfügte Kaiser Ferdinand III. in der Instruktion 10 II 1639, daß dieses Amt zugleich Justizbehörde war, doch zwar tschechisch eingebrachte Akten in derselben Sprache erledigt werden sollen, im Rate müßten aber die Akten einzig und allein deutsch revidiert, auch darüber in deutscher Sprache votiert und beschloffen werden. Obgleich die Eindringung von Gesuchen und Klagen in tschechischer Sprache gehindert blieb, kam diese immer mehr in Abnahme. Eine Zeitlang erhielten noch einige tschechische Notizen bei der Eröffnung der L. Z. und bei der Beratung der Landrechte die historische Erinnerung an die frühere Zeit wach.

Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts bot aber M. schon das Bild eines vollständig deutsch verwalteten Landes dar. Das von Maria Theresia und Kaiser Josef II. reorganisierte Behördenwesen drückte dieser unaufhaltsamen Entwicklung das Siegel auf. Die Gerichte und Ämter gaben nur deutsche Erledigungen hinaus. Wohl wurde den Unterbehörden in slawischer Gegend, welche mit dem niederen Volke in unmittelbarer Berührung standen, eingeschärft, sich dessen Sprache anzueignen, um sich mit ihm verständigen zu können, was namentlich für die Kriminalrechtspflege von Wichtigkeit war. Die Protokolle wurden aber stets deutsch verfaßt, den allenfalls, wenn auch höchst selten, die und da mit dem niederen Volke in tschechischer Sprache aufgenommenen Protokollen deutsche Uebersetzungen beigegeben.

Die Unterrichtsreform unter Maria Theresia und Kaiser Josef II. hatte zur Folge, daß in den niederen Bezirksschulen des slawischen Sprachgebietes die mehr. Sprache gelehrt wurde, in allen anderen Volksschulen und an den Gymnasien bis zur Universität war die deutsche die ausschließliche Unterrichtssprache (teilweise war auch die lateinische im Gebrauche).

In M. herrschte also die deutsche Staatsprache ausschließlich und ungetrübten. Wurde die und da bei den Behörden der Gebrauch der slawischen Mundart zugelassen, so geschah dies aus dem erwähnten praktischen Grunde, damit die Beamten sich mit den unteren Klassen, d. i. vorzüglich mit dem Landvolke, verständigen könnten, aber unter bewusster Aufrechterhaltung der deutschen Verkehrssprache, wie man sich öfter ausdrückte, Regierungssprache.

III. Die staatsrechtliche Entwicklung seit 1848 bis zur gegenwärtig geltenden L. Z. 26 II 61. Infolge der Erregung, welche alle Kreise der Bevölkerung nach der Februarrevolution ergriffen hatte, versammelten sich mehrere Ständemitglieder am 11 III 48 in Brünn und wandten sich an die Postkanzlei mit der Bitte um Einberufung der mehr. Stände zu einer außerordentlichen Tagung. Dieser Bitte wurde mit P. 14 III 48 stattgegeben und die außerordentliche Ständeverammlung für den 30 III 48 einberufen. Die Stände traten gemäß der Benennung L. Z. vom J. 1825 zusammen. Es wurde ihnen gleich in der Eröffnungssitzung das L. 15 III 48, mittels dessen der Kaiser eine Konstitution, Pressfreiheit und eine National-

garde gewährt hatte, und das Rstpt. 18 III 48 vorgelegt. In diesem letzteren wurden die Stände aufgefordert, Anträge zu stellen, in welcher Art dem Bürgerstande ein ausgebreiteter Einfluß auf die ständischen Beratungen einzuräumen wäre, und zugleich Vorschläge über die zeitgemäße Umgestaltung und Verbesserung der „Municipal- und Gemeindevorstellungen zu erlassen. Den sieben königl. Städten, welche bis nun zusammen eine einzige Stimme besaßen, wurden gleich in der ersten Sitzung am 30 III 48 je eine Virilstimme, daher zusammen sieben Stimmen, in einer späteren Sitzung vom 17 IV 48 provisorisch 30 Stimmen eingeräumt. Vorher war am 31 III 48 einbellig beschloffen worden, dem Bauernstande eine Vertretung im L. Z. zu gewähren und den Unterschied zwischen habilitierten und nichthabilitierten Großgrundbesitzern zu beseitigen, endlich wurde am 17 IV 48 der Landesuniversität eine Vertretung im L. Z. zugesprochen.

Am 27 IV 48 wurden provisorische Bestimmungen über die neue Zusammensetzung des L. Z. behufs Vertretung aller Interessen „auf der möglichst breiten Basis der Wahlbarkeit und Wahlbarkeit“ beschloffen. Diese beruhten sich mit den Vorschlägen, welche das Repräsentationskomitee der Landeshauptstadt Brünn am 17 IV 48 „zur Erzielung eines vollständigen mehr. Provinziallandtages“ eingebracht hatte. Die Provinzialstände sollten aus fünf Gruppen bestehen, und zwar aus den Obersten Landesoffizieren, den Großgrundbesitzern sowie den gewählten Vertretern der Stadtgemeinden, der Landgemeinden und der Universität. Jeder großjährige männliche Tabularbesitzer einer in der mehr. Land- oder Lehensteil innehabenden Herrschaft und jedes Landbesitzgutes, das bisher die Patrimonialgerichtsbarkeit ausgeübt hatte, sollte eine Virilstimme besaßen. Dieses Wahlrecht des Großgrundbesitzes war an den Besitz geknüpft, jenes in den Stadt- und Landgemeinden sollte auf der Volkszahl, auf dem Besitze und der Intelligenz basieren. Jede königl. Stadt sollte mindestens einen Abgeordneten, falls sie aber mehr als 3000 Einwohner hätte, ohne Berücksichtigung der Bruchteile soviel Abgeordnete entsenden als die Einwohnerzahl durch 3000 teilbar wäre. Landstädte mit eigener Gerichtsbarkeit, die weniger als 3000 Einwohner zählten, sollten je zwei zusammen einen Abgeordneten entsenden. Bei größeren Landstädten dieser Art entfiel gleichfalls auf je 3000 Einwohner ein Abgeordneter. Die Civiljur. Universität sollte durch den Rektor und jede Fakultät überdies durch ein fakultätsmäßig vertreten werden. Zur Vertretung der übrigen Volksklassen war auf je 15,000 Seelen nach Auscheidung der bereits abgeordnet vertretenen Städte ein Abgeordneter zu rechnen. Die Wahl selbst hatte defamatorische zu sein. Die Wahlen in den Städten und den Landgemeinden sollten indirekt sein. Die Städte hätten auf je 200 Einwohner, die Landgemeinden auf je 300 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Diese Wahlmänner wählten die Deputierten. Abgesehen vom Bistum, Staatsbürgerrechte, der physischen Großjährigkeit uim. wurde zur Wahl-

berechtigung die Einrichtung einer direkten Steuer (Grund-, Haus- oder Erwerbsteuer) oder der Nachweis eines festen jährlichen Einkommens von 200 fl. C. M. oder eine beglaubigte Intelligenz (Barren, Geistliche, öffentliche Lehrer, Doktoren) vorausgesetzt.

Diese gebildeten Bestimmungen über die Zusammenfassung des L. T. sollten nur bis zur definitiven Konstituierung des Provinziallandtages durch den Reichstag nach § 55 der olivierten Verfassung 25 IV 48 zu gelten haben. Dieses Provisorium wurde vom N. T. laut Erl. 10 V 48 bis zur endgültigen Regelung durch den Reichstag genehmigt.

Neben der Verfassungsfrage beschäftigte den letzten ständischen L. T. M. noch die Frage des Anschlusses an Böhmen, die Frage der Verschmelzung des Frankfurter Parlamentes und die nationale Frage, welche einen inneren Zusammenhang befaßen. Eine der wichtigsten Folgen der Wäzrevolution war das gesteigerte Selbstbewußtsein der tschechischen Nationalität in Böhmen, die einen lospullenden Nationalstaat anzurichten gedachte. Die Böhmenabder Verammlung in Prag hatte am 11 III 48 in einer Petition an den Kaiser den tschechischen Wünschen nach einem engen staatsrechtlichen Verbands zwischen den ständischen zur Krone Böhmen gehörigen Ländern Böhmen, M. und Schlesien und ihrer Vertretung durch einen gemeinsamen L. T. sowie der administrativen Vereinigung dieser Länder und Errichtung gemeinsamer Zentralbehörden in Prag Ausdruck gegeben. Diese Petition sowie eine gleichzeitige abgelehnte Forderung derselben hatten das Allerhöchste Kabinettschreiben 23 III 48 zur Folge. Darin wurden die Petenten bezüglich der Verwirklichung eines gemeinschaftlichen L. T. dahin befehrt, daß „dies derzeit gegen die L. C. beider Reiche verstoßen würde“ und nur über Einschreiten der Stände beider Länder beschloffen werden könnte, welche aufgefordert werden würden, sich darüber zu äußern. Die tschechischen Bewohner Prags, mit dieser Entscheidung ihrer Bitte unzufrieden, betrieben mittels der sogenannten zweiten Petition 29 III 48 nachdrücklich die Erfüllung ihrer Wünsche, da mittlerweile die Wäzrevolution in Wien und die Erregungsschöten der Magnaten zu größerer Energie ermutigten. Das Allerhöchste Kabinettschreiben 8 IV 48 kam diesen Forderungen schon mehr entgegen.

Diese fanden aber durchaus keinen Widerhall im Lande M., dessen Entwicklung unter dem Wahren der Wäzereignisse eine ganz andere Richtung einschlug. Das mähr.-schlesische Landesparlament versammelte unterm 2 IV 48 infolge eines Schreibens des Ministers des Innern 31 III 2 IV 48 den L. M. von der A. C. 23 III 48 und stellte diesem ein gleiches Einschreiten in dieser Angelegenheit anheim. Der Berichterstatter über jene erste und die sogenannte zweite Petition der Bewohner Prags, Dr. Alois Braza (der spätere Wäzführer der mähr. Tschechen, damals in der Debatte 17 IV 48, daß die Stände in der Petition der Prager Bewohner einen Angriff auf die Integrität des Landes erkliden müssen; denn sie

beywachte, neben der zu konstituierenden allgemeinen Reichsversammlung einen die Wirksamkeit derselben hemmenden geistgebenden Körper, also einen Staat im Staate zu errichten. Er beantragte daher, in einem alleruntertänigsten Vortrage an Se. Majestät auf Grund einer historischen staatsrechtlichen Deduktion Verwahrung gegen die Prager Forderungen einzulegen. Daraufhin sprachen sich die Stände in einer Adresse entschieden gegen den Wunsch nach Vereinigung Böhmens und M. durch einen gemeinschaftlichen L. T. aus und drückten ihre Überzeugung in nachstehenden Sätzen aus:

1. „M. ist ein von Böhmen unabhängiges, dem Gesamtverbande der österr. Monarchie angehöriges Land.

2. Zwischen beiden Ländern bestand durch Gleichheit der Nationalität und der Herrscher stets eine innige Verbindung, eine ständische Vereinigung kann jedoch ohne Verletzung der Verfassung und der Selbständigkeit M. grundsätzlich nicht ausgesprochen werden.“ Die Adresse gliedert zum Schluß in dem Ausdruck des Vertrauens, daß der Kaiser „durch die baldige Verwirklichung der allgemeinen Konstitution des Vaterlandes das feste Band schaffen werde, welches allein geeignet ist, die hervortretenden praesentischen Bestrebungen zu dem gemeinsamen Wohle des großen, einigen und freien Orients zu verbinden“. Es wurde schließend beschlossen, diese Adresse „als einen feierlichen Akt der Verwahrung gegen jeden Angriff auf die Unabhängigkeit und Integrität Mährens“ dem Kaiser überreichen zu lassen.

Dieser Beschluß wurde nahezu einstimmig gefaßt, während sich für den Anschluß im Sinne der Prager Petition nur ein einziges abtelliges Ständemitglied aussprach. Das bereits genannte Präsidiumsmitglied der Stadt Brünn hatte dem L. T. mittels einer Adresse 12 IV 48 schon vorher eine energische Verwahrung gegen die Prager Petition vorgelegt. Der letztere beschloß, dieser Verwahrung der Stadt Brünn in der Adresse an den Kaiser mitzugedenken.

Die Regierung hatte die Wahlen für das Frankfurter Parlament ausgeschrieben und unter den Ständen machte sich eine Bewegung gegen die Vornahme der Wahlen geltend. Schließlich wurde aber mit Stimmenmehrheit beschloffen, die E. über diese Frage dem künftigen L. T. zu überlassen. Der Antrag des Wäzführers des kaiserlichen Hofes (des späteren Vörsführers des kaiserlichen Hofes) im Lande) wegen Vornahme der Wahlen wurde abgelehnt.

Nächstlich der Nationalitätenfrage stellte Peter Ritter v. Glumeghn am 5 IV 48 den Antrag, es sei die Parität der mähr. und deutschen Sprache in Kirche und Schule, in Amt und Gericht auszusprechen. Die Stände beschloffen, die weitere Ausarbeitung dieses Antrages mit Beachtung der bereits gleichmäßig entchiedenen vorkommenen Parität beider Landessprachen (!) einem Selbstkomitee mit Beiziehung zweier Gelehrten als Experten zur schleunigsten Verwirklichung und Angabe geeigneter Mittel zur baldigen praktischen Ausführung zuzuwenden.

Der erweiterte L. T. (der sogenannte Hauernlandtag) trat am 31. V. 48 zusammen und zählte damals 55 Großgrundbesitzer, einschließlich der Vertreter des südlichen Großgrundbesitzes, von denen allerdings viele überhaupt nicht an den Beratungen teilnahmen, 4 Vertreter der tschechischen Minorität, 82 Abgeordnete der Städte und 110 der Landgemeinden, zusammen 251 Mitglieder. (Die statistische Mitgliederanzahl wird verschiedentlich angegeben und ist kaum mehr verlässlich zu ermitteln.) Auch fungierten Erspasmänner für diejenigen Abgeordneten, welche auf ihr Mandat verzichtet hatten oder gleichzeitig als Reichstagsabgeordnete wirkten. Die beiden Nationalitäten hielten sich ziemlich die Waage. Der L. T. wurde bloß in deutscher Sprache eröffnet. Erst in der zweiten Sitzung wurde die Rede des Vorsitzenden ins Tschechische übertragen und in der Folge durch Dolmetscher der teilweise Mißbrauch dieser Sprache praktisch ermöglicht. Der Gleichberechtigung wurde ferner durch den Beschluß willig Rechnung getragen, eine doppeltsprachige Adresse an die Krone zu richten. Der tschechische Antrag betreffend die Parität der beiden Landessprachen hatte aber nur die eine praktische Wirkung, daß der L. T. die Herausgabe einer deutschen und tschechischen Amtszeitung beschloß. Die Regierung selbst hatte bloß mit Urtl. des N. T. 5 V. 48, §. 2, verfügt, daß die Landgemeinden mit den neuesten W. in der Landessprache betitelt und beschriftet und B. an die Untertanen in derselben hinausgegeben und Verträge von den Notariaten auch in dieser Sprache verfaßt werden sollen. Bezüglich der Gleichstellung der tschechischen Sprache mit der deutschen im Unterrichte wurde die Ausdehnung der B. des R. U. W. 22 IX. 48, §. 6277, auf W. prinzipiell verfügt, die Ausführung aber von vorgängigen Erhebungen abhängig gemacht.

Der Provinziallandtag ging alsbald an die Ausarbeitung einer neuen Verfassung „auf Grundlage der Demokratie, dieser Würde der Freiheit und Brüderlichkeit“, wie sich der Berichterstatter der Vorlage, Peter Ritter v. Gilmberg, ausdrückte. Diese Verfassung wurde nach vier eingehenden Beratungen am 20. IX. 48 in dritter Lesung beschlossen. An der Spitze des Entwurfes stand der Satz:

Das Markgratuum W. ist ein selbständiges nur mit dem konstitutionellen Kaiserthum Oester. und zwar organisch verbundenes Land (§. 1). Diese Bestimmung gab zu eingehenden Erörterungen Anlaß. Einzelne Vertreter sprachen der historischen Verbindung mit Böhmen das Wort. Die Verankerung war aber überwiegend zentralistisch gesinnt, verwarf entliehen den Gedanken, W. von Böhmen ins Schlepptau nehmen zu lassen und trat für ein einheitliches starkes Oester. ein. Zu ihrem Sinne sprach Otokar Egd. Belcredi die berühmten geordneten Worte: Durch die historischen Güte für und wider würde der eigentliche Zweck nur verdrängt, an Stelle des großen erhabenen Begriffes eines einzigen Oesterreichs das flüchtige einer glücklicherweise vergangenen Zeit gesetzt. Der Reichstag habe die hohe Mission, dieses große Oester. zu bauen. . . So werde „aus dem Trübsalmarie ver-

gilbter, durch alte Pergamente kaum zusammengehaltener Kronen eine einzige herrliche Krone, die des konstitutionellen Kaiserthums Oester. ersiehe.“ Dieser Paragraf wurde mit überwiegender Mehrheit beschlossen. Aus den anderen Bestimmungen der beschlossenen Verfassung sind noch hervorzuheben:

Dem Lande sollte mit Beziehung auf alle Landeseinrichtungen und die dazu erforderlichen Mittel das Recht der Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung zuteilen (§. 2).

Das Recht der Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung umfaßt die Bewilligung der Steuer zu Landesausgaben, die innere politische Verwaltung, Militärangelegenheiten, Kameralgeschäften, Rechnungswesen, Kultus und Unterricht mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Landes, Landeskommunikation, öffentliche Bauten, Landescredit, Sicherheitsachen und die Ausübung der Kriminal- und Justiz (§. 3).

Dem tschechischen und deutschen Volksthum des Landes ist die Unverletzbarkeit seiner Nationalität und die gleiche Berechtigung gewährleistet (§. 5).

Der Adel hat im Lande W. mit seinen Vorrechten, den Titel unbefristet, für immer auszuüben und es darf kein neuer Adel mehr verliehen werden (§. 9).

Die gesetzgebende Gewalt nach den im §. 2 und 3 ausgedrückten Grundsätzen wird vom L. T. in Gemeinschaft mit dem Kaiser ausgeübt (§. 12).

Über die Zusammenfassung des L. T. entspann sich ein hartnäckiger Streit zwischen den Abgeordneten der Städte, welche der Interessenvertretung das Wort redeten, und den Abgeordneten des Großgrundbesitzes und der Landgemeinden, welche vereint unter „Berufung der Grundsätze der Demokratie“ eine bloß auf der Volkszahl basierende Wahlbezirkseinteilung forderten. Endlich wurde im Kompromißwege beschlossen, daß auf je 10.000 Einwohner der Gesamtbevölkerung ein Abgeordneter entfalle. Nur die Landesuniversität sollte berechtigt sein, 2 Abgeordnete zu entsenden. Jeder Oester. Staatsbürger, der in W. seinen ordentlichen Wohnsitz hat, 24 Jahre alt, rechtsfähig und unbescholten ist und entweder im Besitze eines Grundstückes, Hauses oder hewerbaren Gewerbes sich befindet, oder seine Intelligenz durch Erlangung eines öffentlichen Amtes, eines akademischen Grades, oder durch Ablegung einer Staatsprüfung beglaubigt hat, ist wahlberechtigt und unter den gleichen Voraussetzungen wählbar. Die Wahlperiode umfaßt einen Zeitraum von 3 Jahren. Der L. T. tritt am ersten Sonntag des Monats Mai zusammen. Der Kaiser kann den L. T. auf nicht länger als 2 Monate verlagern und ihn auflösen. In letzterem Falle muß der L. T. in den nächsten 2 Monaten neugewählt und wieder einberufen werden. Die vollziehende Gewalt im Lande soll durch einen vom Kaiser ernannten und beider Landessprachen mächtigen Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter ausgeübt werden, welcher dem Lande für seine Ausführung verantwortlich ist. Das Anlagerecht gegen den Landeshauptmann steht dem

2. L. in demselben Umfange wie dem Reichstage gegenüber den Ministern zu.

Diese Verfassung trat jedoch nicht ins Leben. Die Regierung versagte die Genehmigung. Der Landtagsdeputation, welche am 31 XII 48 beim Minister Stabian in dieser Richtung vortrug, wurde der Bescheid, daß die Tätigkeit der L. L. sich jezt, wo die Autonomie der Provinzen noch nicht ins Leben getreten sei, bloß auf die Sammlung von Materialien, auf Vorschläge und Anträge beschränken könne. Die wahren Absichten der Regierung wurden bald enthüllt. Der nach Kremsier berufene Reichstag wurde auseinandergeprengt und die Verfassung 4 III 49 für die Böhrr. und ungar. Länder abgelehnt. Der neunte Abschnitt derselben handelt von den Landesverfassungen und den L. L. Die ständischen Verfassungen der Böhrr. (älteitumischen) Provinzen wurden aufgehoben. An ihre Stelle sollten eigene Landesverfassungen treten. Die Zusammenfassung der L. L. sollte unter Beachtung aller Landesinteressen auf Grund direkter Wahlen geschehen. Die zum Wirkungsbereich der Landesvertretung gehörigen Befugnisse sollten entweder durch die L. L. oder durch die von ihnen gewählten L. A. geübt werden. Den L. L. wurde das Recht der Teilnahme an der Gesetzgebung in Landesangelegenheiten und des Gesetzsatzes (sowie das Recht zuerkannt, die Ausführung der Landesgesetze zu überwachen. Diese Verfassungen nebst den zugehörigen Wahlgesetzen sollten im Laufe des J. 1849 in Wirklichkeit treten und dem ersten allgemeinen Böhrr. Reichstage vorgelegt werden (§§ 77–83).

Diese Landesverfassungen erschienen tatsächlich im Reichsgesetzblatt, darunter auch die für M. mit faß. B. 30 XII 49, R. 18 ex 1850.

Danach ist das Verhältnis des Kronlandes M. als „eines untrennbaren Bestandteils der Böhrr. Erdmonarchie“ zum Gesamtstaate durch die Reichsverfassung bestimmt. Die im Lande wohnenden Volkskörpers sind gleichberechtigt und haben ein unversiegliches Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Nationalität und Sprache (§ 3). Die durch die Landesvertretung wahrzunehmenden Angelegenheiten werden durch die Reichsverfassung bestimmt. Der L. L. soll aus 92 direkt zu wählenden Abgeordneten bestehen, nämlich aus 30 Abgeordneten der höchstbesetzten des Landes, 32 Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Märkte und aus 30 Abgeordneten der übrigen Gemeinden mit Einschluß der mähr. Enklaven. Das aktive Wahlrecht steht, abgesehen von den allgemeinen Erfordernissen, den Staatsbürgern zu, welche eine direkte Steuer im Jahresbetrage von wenigstens 10 fl. G. M. in den Städten Brünn, Olmütz, Tglau und Proßnitz und von 5 fl. G. M. in den anderen Gemeinden entrichten oder ohne Zahlung einer direkten Steuer nach den Bestimmungen des Gens. G. oder der betreffenden Gemeinbestatuten nach ihrer persönlichen Eigenschaft wahlberechtigt sind. In der Klasse der höchstbesetzten befinden sich diejenigen das Wahlrecht, welche ihren Jahresbeitrag an direkten Steuern bezahlen, der nach § 42 der Reichsverfassung zur Wählbar-

keit in das Oberhaus des Reichstages erforderlich ist. Die Mitglieder des L. L. werden aus 4 aufeinanderfolgende Jahre gewählt. Der L. L. wird alljährlich und zwar in der Regel im November einberufen. Jeder Abgeordnete hat beim Eintritt in den L. L. den Eid der Treue dem „Kaiser – Markgrafen“ und auf die Reichs- und Landesverfassung zu leisten. Der L. L. besteht aus 6 Mitgliedern, von denen je einer durch die genannten 3 Wählerklassen, die übrigen aus der Mitte des L. L. gewählt werden. Die Mitglieder des L. A. sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in Brünn zu nehmen.

Nun wurde auch die Verwaltung reorganisiert und Schlesien den Beschlüssen des Konstitutionsausschusses des Kremsierer Reichstages entsprechend als besonderes Kronland eingerichtet.

Diese offeneren gelangweilte. Verfassung trat nie ins Leben. Die Verfassungsmäßigkeit überhaupt wurde endlich durch das Selbstverleugungspatent 31 XII 51 vollständig beseitigt und auf M. wie auf ganz Böhrr. und Ungarn senkte sich mit dienerer Schwere die Reaktion. Der ständische Ausschuss wurde auf die Fortführung der laufenden Geschäfte beschränkt, die Leitung nebst dem Vorsitz dem Statthalter übertragen (M. G. 21 II 52). Nach dem unglücklichen Mißlingen in Italien (1859) wurde die Inhabilität des Absolutismus erkannt und neuerlich die Bahn des Verfassungsstaates beschränkt. Es erschien das St. G. 20 X 60 (Ktoberdiplom), welches den Schwerpunkt der Gesetzgebung in die L. L. verlegte und nur in bestimmter umschriebenen Gegenständen eine gemeinsame Behandlung im Reichsrate vorah. Die Schmeichelei der Verfassung 26 II 61, die sich selbst als eine Auswirkung des Oktoberdiploms bezeichnete, verführte ansehnlich die Kompetenz des gemeinamen Reichsrates, während die unter einem mit B. 26 II 61 erlassenen L. O. den Ländern nur eine beschränkte Autonomie gewährten.

So dafiert auch die Autonomie M. auf der mit B. 26 II 61 hinausgegebenen L. O. Danach besteht der L. L. aus 100 Mitgliedern und zwar 2 geistlichen Bischöfen, 31 Abgeordneten des großen Grundbesitzes, 37 Abgeordneten der Städte und Handelskammer, 31 Abgeordneten der übrigen Gemeinden mit Einschluß der in Schlesien gelegenen mähr. Enklaven. Diese L. C. ist nach gegenwärtig mit den durch die Regenerverfassung und den mähr. Ausgleich veranlaßten Modifikationen in Geltung.

IV. Verfassungen- und nationale Kämpfe seit 1861. In der zweiten Sitzung des auf Grund der Landes- und Landtagswahlordnung 26 II 61 zusammengetretenen L. L., am 9 IV 61, wurde einhellig beschloffen, dem Kaiser (den sog. Feudalen) geistliche Erklärung 6 IV 61. Darin heißt es:

„Die Unterzeichneten, denen die Erneuerung L. C. als Mitglieder der mähr. Landtagskammer

Sitz und Stimme auf dem L. T. zugesetzt, ... wollen nach ihren beider Kräften mitwirken, die Entwicklung und Stärkung des staatsrechtlichen Aufbaues zu fördern, welcher die Befestigung der Einheit, der Macht, der Größe des Gesamtreiches zum Zwecke hat. Ebenso aber auch wollen sie die Eiderung der staatsrechtlichen Existenz des Markgraftums M. und seines beider Gedeihens als organischen Gliedes des Kaiserreiches.

Dies wollen sie tun auf der Grundlage der nun von Sr. I. und I. Apokolischen Majestät neu erlassenen Landesordnung 26 II 61, in Folge welcher an dieser hochansehnlichen Versammlung teilzunehmen sie sich veranlaßt finden. Indem die Unterzeichneten hiemit dem kais. Willen bereitwillige Folge leisten, wird es ihnen in schuldiger Ehrfurcht vor demselben zugleich zur Pflicht, da sie die Stände des Markgraftums nicht als Inhaber persönlicher Vorrechte und Privilegien, sondern in ihrer Gesamtheit als die Wahrer und Träger der Rechte des Landes selbst betrachten, selerisch zu erklären, daß sie durch ihre gegenwärtige und künftige Teilnahme nicht präjudiziert haben wollen noch können den Rechten und Freiheiten des Markgraftums M. nach auch dem rechtlichen Zusammenhange und Folge ihres — durch die Verneuerung L. C., durch den Majestätsbrief Ferdinand II. 26 VI 1628, durch die Krönungsfeier der Könige Böhmens als Markgrafen von M. bis herab zu Sr. Majestät Ferdinand I., in Ungarn und Böhmen des Namens dem V., durch die Pragmatische Sanction, durch das Allerhöchste P. I VIII 04, wie nicht minder durch das eben in der Pragmatischen Sanction ausgehende Allerhöchste Diplom 20 X 60 und die gleichzeitigen Allerhöchsten Erl. — staatsrechtlich gewährleistet und unantastbaren Bestandes.“

Die Gezeichneten sagen zum Schluß, daß sie sich darauf bekräften, die Verwahrung vor möglichem Präjudiz zu Protokoll zu geben, und nur noch die „außerordentliche“ Bitte aussprechen, Seine I. und I. Majestät wolle von der Erbhaltung ihrer getreuesten Markgrafschaft M. nicht Umgang nehmen.

In der Debatte erklärte Herr Salm diese Eingabe in folgender Weise: In der Erklärung werde nur ausgesprochen, daß auf den Boden der Verfassung gegangen werden solle, daß aber einige, die nach den früheren W. ein angeborenes Recht hatten, jetzt ausbrechen, daß sie auf dieses Recht weiter kein Gewicht legen wollen, sondern nach dem neuen Rechte sich richten wollen, die Erklärung habe daher nicht den Charakter eines Protestes.

Abgeordneter Präzid verlas gleichfalls eine von ihm und sieben anderen (dem kleineren Teile der) scheidenden Abgeordneten unterfertigte Erklärung. Darin wird nach Anrufung des Diploms 20 X 60 und der Pragmatischen Sanction 19 IV 1713 auf den lezten am 30 III 48 zusammengetretenen ständischen L. T. und sodann auf den „eine organische Erweiterung“ desselben bildenden, am 31 V 48 eröffneten und am 24 I 49 vertragen

L. T. hingewiesen. Dann heißt es ferner: „Bei dieser Verschiedenheit der Verfassungsverhältnisse des Markgraftums M., in welchem eine vollständige Fortbildung der Verfassung auf historischer und geistlicher Grundlage stattfand, von jener in anderen Königreichen und Ländern des Reiches, scheinen uns mehrere Bestimmungen der L. C. 26 II 61 und der verordneten Landtagswahlordnung von demselben Tage mit den im Diplom 20 X 60 ausgesprochenen Grundätzen der Beachtung dieser Verschiedenheiten nicht im Einklange zu stehen.“

Die Wahlordnung erfüllt nicht ganz die ausgesprochene Allerhöchste Intention über die Vertretung der Städte und Landbezirke des Landes für den L. T. und den Reichsrat. Wir vermüssen schmerzlich die Rechtskonstanz mit den in obzitierten Rechtsquellen über die Vertretung der Städte und Landgemeinden enthaltenen Grundätzen der gleichen Vertretung.

Vorbehaltlich der Anträge auf verfassungsmäßige Änderung der dormaligen die geistliche Grundlage der Landesvertretung dieses Markgraftums bildenden Landesordnung 26 II 61 und der Wahlordnung von demselben Tage und ehrsüchtvoll anerkennend die erhabenen Intentionen unseres allergnädigsten Kaisers und Herrn und rücksichtlich Königs und Markgrafen, glauben wir diese Erklärung und bezw. formelle Verwahrung hiemit aussprechen und bitten zu sollen, daß dieselbe ohne Debatte in dieser hohen Versammlung zu Protokoll genommen werde.

Wir zweifeln nicht, daß die hohe Versammlung in Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte selbst wahren werde, wie wir es hiemit bezweden, die verfassungsmäßige Selbstständigkeit und die den geistlichen Vertretern des Landes bis zum J. 1848 selerisch vertretener Freiheiten des Markgraftums M., dessen staatsrechtlichen Zusammenhang mit dem Königreiche Böhmen und dem Herzogthum Schlesien, die Grundätze des Diploms 20 X 60, endlich die durch die obzitierten geistlichen Landtagsbeschlüsse für die Bewohner dieses Markgraftums erworbenen verfassungsmäßigen Rechte gegen alle Bestimmungen, Klauseln und Beschlüsse, welche dieser Selbstständigkeit, diesen Freiheiten und Rechten abträglich sein oder abträglich werden könnten, wollten oder sollten.“

Mit 56 gegen 31 Stimmen wurde die einfache Tagesordnung über diese Erklärungen mit dem Beifügen beschlossen, daß dieselbe nicht zu Protokoll genommen werden solle.

Nach diesen Erklärungen wurde demnach die Rechtsbeständigkeit der Februarverfassung vom gesamten Landtage ohne Unterschied der Nationalität und Parteilichkeit anerkannt.

Infolge der Eiltierung der Februarverfassung (20 IX 65) wurde aber das Land in den Strudel der Verfassungskämpfe hineingezogen und wurden die mähr. Tchechen auf die Seite der böhm. hingetrieben. Die deutsche Verfassungspartei errang im

November 1865 bei den Wahlen in den U. L., wenn auch nicht die Mehrheit — in Böhmen siegte die tschechisch-jeudale Liste —, so doch so viel Stimmen, daß sie den verbündeten Tschechen und konservativen Religiösen das Übergewicht hielten. Die Mittelpartei des Großgrundbesitzes unter der Führung des Grafen Witrowsky gab jedoch zugunsten der Ablehnung der Resolution gegen das Septemberpatent (51 Stimmen gegen 43) den Ausschlag, drachte dagegen mit ihren Stimmen im Dezember 1866 den tschechischen Antrag auf Abänderung der Landtagswahlordnung zum Nachteil der Deutschen zu Fall. Der letztere wurde aber dann doch am 26 II 67 mit 57 gegen 37 Stimmen angenommen, einen Tag vorher ein Antrag gegen die Wiederherstellung der Februarverfassung beschloßen, worauf dann am 4 III 67 der U. L. ausgeteilt wurde.

Die Wiederherstellung der Februarverfassung und die dann folgende Verfassung 21 XII 67 mit dem konstitutionellen Dualismus dieses und jenseits der Leitha beaurteilten die mähr. Tschechen und Jeudalen mit der Abstinenz vom U. L. und Reichsrat. Ihr Fernbleiben vom U. L. suchten die 25 tschechischen und 5 jeudal-konservativen Abgeordneten (unter ersteren Prázel, unter letzteren Jugo Jüsti und Graf Egbert Belcredi) durch eine Erklärung 22 VIII 68 zu rechtfertigen, welche sie dem Landeshauptmann mit der Bitte übergaben, die Gründe ihres Verhaltens dem U. L. bekanntzugeben. In dieser sogenannten Deklaration heißt es: „Die Länder der Krone Böhmen nehmen für die Bildung und für den Bestand des Reiches dieselbe Bedeutung in Anspruch wie jene der Krone Ungarns; diese beiden Kronen haben zumeist die Herr. Monarchie konstituiert.“

Wir sehen das Bestreben einzelner, namentlich der deutschen Länder, die Gesetzgebung ihrer U. L. teilweise oder ganz dem Reichsrat zu übertragen, als ein berechtigtes an und die Umwandlung der alten historischen Länder zu einer oder mehreren Ländergruppen mag durch Vereinbarung zwischen diesen Ländern und der Krone vor sich gehen. Kein Abgeordneter dieses Markgrafentums war aber berechtigt, die unversäuerlichen Rechte dieses Landes im Reichsrat durch seine Zustimmung preiszugeben und das Recht der Gesetzgebung, sowie staatsrechtliche Befugnisse des mähr. U. L. an die Vertretung eines anderen Landes, namentlich aber an ein staatliches Gebilde zu übertragen, für das bisher nicht einmal der Name gefunden wurde.

Das unter solchen Umständen im Reichsrat zustande gekommene Verfassungswort wurde sofort als nur mit einer eminenten Majorität der Stimmen abänderbar erklärt und wird als ein Werk der Verständigung und Mäßigung angesehen, während es doch, sofern hiedurch eine neue Verfassung für die nichtungar. Königreiche und Länder geschaffen werden wollte, auf einer gefährdeten Rechtsgrundlage entstanden ist, daher nicht gültig zustande kam. Denn das B. 26 II 61 und die einen Teil desselben bildenden uniformen U. L. und Landtagswahlordnungen 20 II 61 waren mit

Zurückweisung dieses Grundgesetzes durch die U. L. von Ungarn und Kroatien sowie durch den zwischen der Krone und dem ungar. U. L. vollzogenen Ausgleich ungültig und beseitigt. Dennoch wurden diese G. als Grundlage und Ausgangspunkt der neuen Verfassungsgesetzgebung für die nichtungar. Königreiche und Länder angenommen.

Dieser Lage der Verfassungsverhältnisse gegenüber ist es die Pflicht der Gesetzgeber, ihre Stellung zu der durch die G. 21 XII 67 versuchten Verfassungsreorganisation der nichtungar. Königreiche und Länder und zu dem damaligen U. L. ebenso in Erwägung zu ziehen, wie dies bei dem Beginne der Wirksamkeit des Grundgesetzes 20 II 61 durch die damalige Landtagsminorität geschehen ist.

War mit den Februarpatenten der Boden des Rechtes verlassen und der U. L. dieses Markgrafentums, wie er im Monate März 1844 versammelt war und noch infolge des k. k. Bsp. 18 III 48 sich organisch erweiterte, nicht einderufen worden, so konnten es nur Gründe der Opportunität sein, welche die damalige Landtagsminorität bezogen, die neue Bahn zu betreten. Sie tat es unter ausdrücklicher Rechtsverwahrung und in der Hoffnung, es werde eine Verständigung unter allen Königreichen und Ländern ermöglicht werden und die Grundzüge des Diploms 20 X 60 im öffentlichen Rechte der Herr. Monarchie zur Geltung gelangen. Sie hat daher auch von der Behandlung aller als höchste Staatsaufgaben sämtlichen Königreichen und Ländern des Reiches gemeinsamen Fragen vor dem Zustandekommen einer lebendigen, alle Königreiche und Länder umfassenden Reichsvertretung sich beharrlich ferngehalten.

In gleicher Weise wie die Minorität des U. L. von 1861 teilweise und bedingungsweise und unter Bewahrung des Rechtes den Boden der damals angebahnten neuen Verfassungsgealtung betrat, könnte auch dernal nur die Erwägung und bestimmen, an den Verhandlungen des U. L. bei den geänderten Verfassungsverhältnissen teilzunehmen, wenn wir durch unsere Teilnahme an dem neuen Verfassungsworte, dessen integrierenden Teil die U. L. bilden, Hoffnung haben, daß eine Verständigung und eine organische Fortbildung des Verfassungsrechtes des Landes und des Reiches auf der Grundlage der Anerkennung der historischen Rechte der einzelnen staatsrechtlichen Organismen gefördert werden würde. Leider können wir dernal eine solche Hoffnung nicht hegen.

Das dualistische System muß die U. L. in ihrer Bedeutung zumeist zu Wahlkollegien für den Reichsrat herabdrücken, im Reichsrat liegt der Schwerpunkt der Legislation sowohl in allen Zweigen der inneren Verwaltung als des Staatsrechtes, und die einzelnen Königreiche und Länder können, ohne sich selbst aufzugeben, dieser Versammlung die durch die G. 21 XII 67 ihr vorbehaltenen Befugnisse nicht übertragen.

Die Freiheit, welche die neuen Verfassungszustände nach den Versicherungen der von der Regierung und von der sie stützenden Partei unterhaltenen Organe geschaffen haben soll, sie besteht nur für die herrschende Partei.

Schmerz erfüllt wird es empfunden, daß bei der geüßerten Finanzsprudnahme der Steuerlast dem mähr. Volke nicht jene Mittel der Bildung geschaffen werden, welche es dringend zur Förderung seiner geistigen und materiellen Interessen bedarf, ja, daß die Vorsetzungen der Regierung rücksichtlich der schon bestehenden Bildungsmittel das Gegenteil der der Regierung obliegenden pflichtmäßigen Obforge bewirken.

Die böhm. Gymnasien werden nothdürftig und auf unwürdige Weise untergebracht, nur rücksichtlich des einen derselben die Erweiterung in ein Obergymnasium eingeleitet.

An böhm. Realschulen fehlt es noch immer vollständig.

Die Gerichte und politischen Behörden handeln ihr Amt zum Theil nur in der deutschen Sprache. Mithin werden zu einer Verhandigung gerne mitwirken und, wenn wir auch niemals an den Beratungen des gegenwärtigen Reichsrates uns betheiligen werden, so sind wir jederzeit bereit, den Vöben des L. T. zu betreten, sobald wir zu der Überzeugung gelangt sein werden, daß die Vereinbarungen zwischen dem L. T. und der Krone, sowohl rücksichtlich der Zusammenlegung des L. T. als rücksichtlich der Verfassung des Landes und Reiches zur Anerkennung des historischen Rechtes und zur Wahrung der Existenzbedingung des Reiches führen werde.

Wir müssen aber unser Land und unser Volk gegen jede Veräußerung, welche die Rechte und die Selbstständigkeit dieses Markgrafthums im Reichsrat und in diesem L. T. bereits erlitten haben und noch erleiden werden, auf das heftigste verwahren.

Der L. T. beschloß am 25 VIII 68 über diese Anzeige zur Tagesordnung überzugehen, da sie sich zu einer geschäftsordnungsmäßigen Behandlung nicht eigne. Zur Berichterstattung und Antragstellung über das Ausbleiben dieser Abgeordneten wurde jedoch in der Sitzung 3 IX 68 ein Ausschuß bestellt, welcher am 24 IX den Antrag stellte, der hohe L. T. wolle beschließen:

1. Der mähr. L. T. erkläre in der von den 30 Landtagsabgeordneten (folgen die Namen) abgegebenen Erklärung, sich von den Sitzungen des L. T. dermal fernzuhalten, eine verfassungs- und geschäftsordnungswidrige Pflichtverletzung und nicht auf den Herrn Landeshauptmann das Erinduen, diese ausgebildeten 30 Landtagsmitglieder zur Erfüllung ihrer Pflichten aufzufordern.

2. Der mähr. L. T. betrachte die Markgrafschaft M. als ein von Böhmen und jedem staatsrechtlichen Verbands einer „böhm. Ländergruppe“ unabhängiges Land und hält an dieser Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Markgrafschaft M. im Länderverbands der österr. Monarchie auch für alle Zukunft fest.

3. Der mähr. L. T. anerkenne die in M. einheimischen beiden Nationalitäten als vollkommen gleichberechtigte Stämme des mähr. Volkes.

4. Der mähr. L. T. ferne kein anderes legales Staatsrecht der Markgrafschaft M. als das in der gegenwärtigen Reichs- und Landesverfassung be-

gründete und sprich sein unbedingtes Festhalten an den St. G. 21 XII 67 sowie sein volles Vertrauen zu der zur Durchführung dieser St. G. von Tr. I. u. I. Apostolischen Majestät betruenen parlamentarischen Regierung aus...

Dieser Antrag wurde einstimmig beschloßen. Dieser Beschluß erhielt bald danach in der Ära Potocki durch einen ähnlichen am 1 IX 70 gleichfalls einseitig gefaßten Landtagsbeschluß seine Befestigung.

Das Ministerium Hohenwart (4 II—25 X 71) hatte, um die Gegner der Verfassungspartei zu härten, gegen die bisherige geprüfte Praxis verfahren, daß bei der Berechnung der Steuerhuldbilgen als Grundlage des Wohlthums für die L. T. auch die Zuschläge einzurechnen sind und außerdem in die Wählerliste des zweiten Wahlkörpers des Großgrundbesitzes, obgleich das G. nur den Besitzern der landständischen Güter das Wahlrecht zugesichert, auch die Grundbesitzer der städtischen Kapitalgüter unter die Wähler eingereiht. Daß diesen gleichwichtigen Veräußerungen gelang es, eine regierungsfreundliche Mehrheit gegen die Deutschen im L. T. zusammenzubringen. Die tschechischen Abgeordneten traten nun wieder in den L. T. ein. Die 31 tschechbürgerlichen Abgeordneten überreichten am 14 IX 71 eine Petitionsvorlegung gegen den illegal zusammengelegten L. T., erklärten an dem Verhandlungen derselben nicht teilnehmen zu können, und an der Verfassung, der Einheit des Reiches und der Selbstständigkeit der Markgrafschaft M. treu festhalten zu wollen. Ungeachtet dieses Protestes beschloß die tschechische Partei, vom gesamten Großgrundbesitz, einschließlich der Mitglieder der Mittelpartei Ischünder, am 13 X 71 eine Adresse, in welcher den Verfassungspartnern Hohenwarts zugestimmt wurde. Die Haltung dieser Landtagsmehrheit war jedoch insofern von der des böhm. L. T. verschieden, als sie die Wahlen in den Reichsrat vornahm. Dies geschah, wie es in der Adresse heißt, ungeachtet des Umstandes, daß nach der von alter her überkommenen Verfassung jegliche Änderung des öffentlichen Rechtes nur im L. T. beschloßen werden mußte, um im Einvernehmen mit denjenigen Böhmen, welche das St. G. 21 XII 67 als die alleinige Quelle ihres Rechtes ansehen, jene Veränderung des Verfassungsrechtes vorzunehmen, die, ohne den Ausgleich mit Ungarn zu berühren, zur Anerkennung der Rechte der einzelnen Königreiche und Länder führen soll. Die Adresse begehrt, daß die auf M. entfallende Zahl von Mitgliedern der Delegation der nicht ungar. Länder durch den L. T. unmittelbar gewählt werde. Der L. T. stimmte dem Beschlusse des böhm. L. T. über die Fundamentalartikel vollständig bei. Es mußten daher die Angelegenheiten, welche der böhm. L. T. seiner Legislation vorbehalten hat, auch dem mähr. L. T. verbleiben, während die allen übrigen nichtungar. Ländern gemeinsamen Angelegenheiten durch den Delegiertenkongreß entschieden werden sollen. Rüksichtlich der staatsrechtlichen Beziehungen zu den Ländern der Krone Böhmens sei das Verhältnis aller drei Kronländer stets das der Koordination unter dem gemeinsamen Könige bei

Wahrung der Selbständigkeit jedes Landes in der Gesetzgebung und Verwaltung gewesen. Der Schwerpunkt der Gesetzgebung mußte daher wieder in die L. L. verlegt werden und der künftl. böhm. Hofkanzler als das Haupt der Regierungen der böhm. Kronländer mußte sowohl dem Kaiser als den L. L. der drei Länder verantwortlich sein. Nur sollte an die Seite des böhm. Hofkanzlers ein Kanzler berufen werden, dem unter Verantwortlichkeit gegen den Kaiser und mähr. L. L. vorzugsweise die Angelegenheiten des Landes W. zur Verorgung überwiesen würden. Auch sollte dem Leiter der Regierung, welche die verschiedenen Ressorts der öffentlichen Dienste als oberste Behörde im Lande selbst bezeuge, dieselbe Verantwortlichkeit obliegen. Die mannigfachen Beziehungen unter den böhm. Kronländern wären der Gegenstand von Auseinandersetzungen durch die L. K. und Landtagsdeputationen. Schließlich wurde in der Adresse die Bitte gestellt, der Kaiser möge das Werk des staatsrechtlichen Ausgleiches dadurch vollenden, daß er die Erbfolgebildung der Markgrafschaft entgegennehme und zur Teilnahme an diesem Akte auch die Träger des bis zum J. 1848 bestandenen Verfassungsrechtes berufe.

Am 9 X 71 war der Antrag wegen Errichtung einer für beide Stämme des Landes bestimmten Universität dem L. A. zur Vorbereitung und Antragstellung übergeben worden.

Die Föderalisierung d. H. im Sinne der Grundmentalartel und der vorgedachten Adresse erwiesen sich als undurchführbar. Hohenwart fiel und das G. 2 IV 73 über die direkten Wahlen stabilisierte die zentralistische Verfassung. Die Wirkungen dieses Gesetzes zeigten sich alsbald. Die sächsischen Abgeordneten aus W., welche sich nach den für sie ungünstig ausgefallenen Wahlen vom L. L. und Reichsräte ferngehalten hatten, gaben die Adressenpolitik auf und traten am 20 XI 73 wieder in den L. L.

Ihre dem Landeshauptmann übergebene schriftliche Rechtsvernehmung wurde aber von diesem als zur geistlichordnungsunfähigen Verhandlung ungeeignet dem Hause nicht mitgeteilt. Am 21 I 74 erschienen sie auch im Reichsräte, indem sie die Erklärung abgaben, daß sie in das Haus eingetreten seien, um zu einer Verständigung und zu einer Verfassung, die auf dem Rechte beruht, zu gelangen, und daß dieser Eintritt mit Rücksicht auf die von ihnen niemals anerkannte rechtliche Grundlage dieses Hauses ihren oft ausgesprochenen Rechtsanschauungen nicht präjudiziere. Die spätere Entwicklung sah die sächsischen Reichsratsabgeordneten aus W. an der Seite der böhm. Tschechen, als diese 1879 den Boden des Reichsrates betraten. Im L. L. war die sächsische Partei vereint mit dem feudalen Hochadel in der Minorität, da die deutschen Abgeordneten im Grunde mit den verfassungstreuen Großgrundbesitzern ein Übergewicht beizogen, welches sich namentlich in den späteren Jahren immer mehr verringerte.

V. Deutsch-mähr. Ausgleichsversuche. Die Deutschen wohnen am nördlichen und südlichen Rande des Landes und in einigen größeren Sprach-

inseln in kompakten Massen, sind aber auch mitten im slavischen Sprachgebiete über das ganze Land zerstreut. Hier sind sie namentlich in den Städten anlässlich und erlitten seit der A. A. und namentlich seit der Amtsführung des Statthalters Schönborn beträchtliche Verluste, indem viele der von ihnen bevorzugten Städte durch die Einwirkung des slavischen Hochlandes in die Hände der Tschechen übergingen. Die Tschechen, bei ihren Vorstößen gegen die gemischten Städte von Erfolg zu Erfolg eilend und durch die zahlreichen, weil über das Bedürfnis emporgehobenen Mittelschulen in ihrer kulturellen Bedeutung gehoben, fanden in ihren politischen und nationalen Bestrebungen ein Hindernis an der durch die bestehenden Gelege und den Einfluß des verfassungstreuen Großgrundbesitzes geschaffenen nationalen Position der Deutschen. Insbesondere strebten sie auch eine ihrer Volkszahl entsprechende stärkere Vertretung und womöglich die dauernde Mehrheit im L. L., die Einführung von Bezirksvertretungen usw. an — Forderungen, die ohne Zustimmung der Deutschen nicht durchführbar waren. Die Deutschen binnwider verschloßen sich nicht der Erkenntnis, daß sie angesichts der natürlichen Mehrheit des anderen Volksstammes anderer Bürgschaften für ihre nationale Existenz bedürfen, als sie eine durch die Unterstützung des Großgrundbesitzes herbeigeführte geringe und labile Mehrheit im L. L. gewähren konnte. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse entwickelte sich seit dem J. 1896 in beiden Lagern das Bestreben, zu einer Verständigung zu gelangen. Am 28 XII 94 drachten Dr. Fux und Genossen Anträge auf Abänderung der Landes- und Landtagswahlordnung ein. Diesen folgten Anträge der Abgeordneten Dr. Fux, Dr. Promber und Genossen auf nationale Trennung der Schulbehörden und tunlichste nationale Abgrenzung auf allen Gebieten sowie auf Einführung nationaler Kurien. Diese Anträge vertieften zunächst im Sande und es konnte auch der Wahlreformantrag der Abgeordneten Dr. Fux und Genossen auf sofortige Einführung direkter Wahlen in der Wählerklasse der Landgemeinden und der Abstimmung mittels Stimmzetteln in allen Wählerklassen nicht die nötige qualifizierte Mehrheit im L. L. erlangen. Indessen machte sich das von Deutschen und Tschechen in gleicher Weise empfundene Bedürfnis nach einer Verständigung über die zwischen ihnen schwebenden Streitpunkte so unabweislich geltend, daß in der Landtagsagung 27 II 97 eine Resolution einstimmig angenommen wurde, wonach der L. A. aufgefordert wurde, unter Beibehaltung an der Interessendvertretung und unter Beachtung des Umstandes, daß nach den von den verschiedenen Parteien des L. L. wiederholt abgegebenen Erklärungen eine Abänderung der Landtagswahlordnung und eventuell L. L. nur im Zusammenhange mit anderen auf Sicherung der nationalen Interessen vor einseitiger Majorisierung gerichteten Anträgen als zulässig erkannt werde, eine Verständigung über alle diese Anträge vorzubereiten und dem nächsten L. L. hierüber zu berichten, eventuell Gesetzentwürfe vorzulegen.

Zunächst wurde eine Übereinstimmung wegen Errichtung eines Landesfiskalrats erzielt, welcher ähnlich, wie der in Böhmen, in nationale Ektionen geteilt wurde (Landesgesetz 19 V 97, L. 40). Eine weitere Fortsetzung dieser nationalen Zweiteilungsaktion fand zunächst nicht statt, wohl aber formulierte am 11 I 98 die Vorführer der deutschen und tschechischen Partei die nationalen Bündnisse in nachstehenden Anträgen, welche die Grundlage einer Ausgleichsaktion wurden.

Dr. Zúcl und Wenoßen stellten „zum Zwecke der Durchführung der vollen Gleichberechtigung in politischer und kultureller Beziehung der beiden N. bewohnenden Volksstämme als zweier gleichwertiger Nationalitäten, welchen die Gleichberechtigung in allen Belangen gleichmäßig zuerkannt ist, und um zwischen diesen Volksstämmen Frieden zu stiften“, den Antrag:

„Der hohe L. L. wolle beschließen:

„I. Die L. O. und Landtagswahlordnung sind einer gründlichen Revision zu unterziehen und haben zum Teil abgeändert zu werden, wobei folgende Grundzüge zu berücksichtigen sind:

1. Das Wahlrecht ist womöglich den breitesten Schichten der Bevölkerung betast zu erteilen, daß zum mindesten allen jenen, welche nach der geltenden Reichstagswahlordnung in der Kurie der Städte und der Landgemeinden wahlberechtigt sind, das Landtagswahlrecht erteilt werde;

2. die Wahlbezirke sind in den Gruppen der Städte und Landgemeinden tunlichst nach der Nationalität der Wählerschaft zusammenzustellen;

3. In die Stadtgruppen sind nach Tunlichkeit alle Orte, welche Teile von L. f. Bezirkegründen sind, und weiters nach Tunlichkeit auch andere durch ihre Wichtigkeit und bedeutende Einwohnerzahl hervorragende Orte, insbesondere die Vorstädte großer Städte anzunehmen, aus welchem Anlasse auch die Anzahl der Abgeordneten der Stadtgruppe nach Bedarf entsprechend zu vermehren ist;

4. das bisherige Wahlrecht der Handels- und Gewerbetreibenden hat zu entfallen;

5. die Anzahl der Abgeordneten der Gruppe der Landgemeinden ist auf Grundlage und unter Wahrung der gegenwärtigen Wahlbezirke, insoweit die Verschiedenheit der Nationalität der Wählerschaft und die große Bevölkerungszahl eine Trennung derselben nicht erfordert, in dem Maße zu vermindern, damit womöglich kein Wahlbezirk mehr als 30.000 Einwohner zähle;

6. die Wahl hat in allen Gruppen direkt und mittels Wahlzettel zu geschehen und es hat jede Ortsgemeinde, welche nach der letzten Volkszählung mehr als 250 Einwohner zählt, als Wahlort zu gelten;

7. die Bestimmungen der Wahlordnung bezüglich der Wählerliste des Großgrundbesitzes sind dahin abzuändern, daß entweder die Grundbesitzer der proportionalen Vertretung zur Anwendung kommen, oder in dieser Wählerliste zwei Wahlkörper geschaffen werden, von denen der eine aus allen Besitzern jener landwirtschaftlichen Güter, die weder frei vererblich noch frei veräußerlich sind, ge-

bildet wird, der zweite aber aus den Besitzern aller anderen — im freien Verkehr stehenden — Güter.

II. Es werden Bezirkevertretungen eingeführt.

III. Es sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit im ganzen öffentlichen Leben in N. die volle sprachliche Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit durchgeführt werde, und zwar nach Beschaffenheit der Fälle durch administrative Verfügungen oder durch gesetzliche Normen; insoweit hierzu die Tätigkeit der L. f. Regierung erforderlich ist, wird dieselbe aufgefordert, die betreffenden Gesetzesvorlagen ordnungsmäßig der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten und in den Grenzen ihres Wirkungsbereiches für die wirkliche Durchführung der vollen Gleichberechtigung im praktischen Leben Sorge zu tragen.

IV. Die L. f. Regierung wird aufgefordert, in N.

1. eine böhm. Universität,

2. eine böhm. technische Hochschule zu errichten.

V. Damit in dem Mittelschul-, Fachschul- und Volksschulwesen für die Bedürfnisse der böhm. Bevölkerung in gleichem Maße vorgeorgt werde, wie für die Bedürfnisse der deutschen Bevölkerung, ist:

1. Die notwendige Anzahl von böhm. Mittelschulen auf Landeskosten zu schaffen, teilweise durch Übernahme der bestehenden böhm. Privatmittelschulen, teilweise durch Errichtung neuer Schulen;

2. die L. f. Regierung wird aufgefordert, auf Staatskosten die notwendige Anzahl böhm. Gymnasialschulen sowie einiger böhm. Realschulen zu errichten, ferner

3. die Umwandlung der L. f. böhm. Gewerbeschule in Brünn in eine höhere Gewerbeschule endlich durchzuführen sowie

4. die notwendige Anzahl böhm. Fach- und Gewerbeschulen zu errichten;

5. es ist die notwendige Anzahl böhm. Knaben- und Mädchenbürgerschulen zu errichten und nach Bedarf die Anzahl der böhm. Volksschulen zu ergänzen.

Um diesen dringenden kulturellen Bedürfnissen des böhm. Volkes in N. rasch und im vollen Maße — nach wirklichem Bedarf — zu entsprechen, sind mit größter Beschleunigung die für die Errichtung aller Arten der oben genannten Schulen geeigneten Orte sicherzustellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher diese Schulen zur Errichtung zu gelangen haben.

In Bezug auf die vom Staate zu errichtenden Schulen wird der L. N. aufgefordert, über die Errichtung der als notwendig erkannten Schulen mit der L. f. Regierung sofort in Verhandlung zu treten und auf der raschen Errichtung derselben mit allem Nachdruck zu bestehen.

VI. Bezüglich der Errichtung und Erhaltung von Minoritätenschulen (Polen- und Bürgerchulen) ist ein Gesetz auszuarbeiten.

VII. Es ist gleich der Grundgesetz zu fixieren, daß in die Volks- und Bürgerchulen nur jene Kinder aufgenommen werden dürfen, welche

der Unterrichtssprache der betreffenden Schule vollkommen mündig sind.“

Im Namen der Deutschen stellten die Abgeordneten Dr. Fremder, Dr. Fuz, Kohrer und Wenosen den Antrag:

„Der hohe L. Z. wolle beschließen:

1. Die Einführung nationaler Kurien mit Betrecht in Fragen der Änderung der L. Z., der Landtagswahlordnung sowie in politisch-nationalen Fragen;

2. Änderung der Landtagswahlordnung unter Einführung des geheimen und direkten Wahlrechts in allen Kurien;

3. Trennung des l. l. Landes Schulrates in zwei nationale Sektionen, Teilung der l. l. Bezirksschulräte nach nationalen Gruppen;

4. Errichtung von Minoritätsschulen auf Kosten des Landes;

5. Errichtung einer deutschen Universität, Ausgestaltung der deutschen technischen Hochschule sowie des deutschen Mittel- und gewerblichen und landwirtschaftlichen Fachschulwesens.“

Diese Anträge wurden am 20 I einem besonderen sogenannten Ausgleichsausschusse zugewiesen, welcher mit W. 18 II 98, L. 16, für permanent erklärt wurde. Der Ausschuss ging alsbald an seine Aufgabe. Die deutschen Abgeordneten formulierten am 8 XII 98 durch ihren Wortführer ihren Standpunkt in nachstehender Weise. Jeder der beiden Volksstämme hätte die zur Versorgung seiner nationalen und kulturellen Bedürfnisse nötigen Mittel selbst aufzubringen; es sollten wirksame Bürgschaften für die Vertretung der Deutschen im L. Z. durch Schaffung nationaler, mit dem Betrecht ausgestatteter Kurien geschaffen werden und endlich es sollte jeder Volksstamm unabhängig vom anderen in jeder Wählerklasse eine gleichviel seitzustellende Anzahl von Abgeordneten wählen. Es schien anfangs, als würden die Arbeiten des Ausgleichsausschusses von einem günstigen Ergebnisse begleitet werden. Es wurde in mehreren Beziehungen eine Annäherung beider Parteien erzielt. So insbesondere bezüglich der Wahlreform und der landesgesetzlichen Organisation der Schulbehörden auf nationaler Grundlage. In ersterer Beziehung waren insbesondere beide Lager einverstanden, daß das

1. Prinzip der Interessenvertretung beibehalten sei;

2. daß die Zahl der Abgeordneten der Stadt- und Landgemeinden und somit die Gesamtzahl der Abgeordneten namhaft zu vermehren sei, während die Zahl der Abgeordneten des großen Grundbesitzes unverändert zu bleiben habe, sowie daß bei dieser Vermehrung die Landgemeinden stärker zu begünstigen seien als die Städte;

3. daß wichtigere Orte, die bisher in der Wählerklasse der Landgemeinden eingerechnet waren, in die Wählerklasse der Städte aufzunehmen seien;

4. daß den beiden Sektionen des Landes Schulrates ein Wahlrecht in den L. Z. einzuräumen sei;

5. daß bei Konstruktion der Wahlbezirke national möglichst einheitliche Bezirke zusammengefaßt werden;

6. daß der Wahlsitz in den Städten und Landgemeinden herabzusetzen sei;

7. daß in der Wählerklasse der Landgemeinden direkt und in allen Wählerklassen in schriftlicher Abstimmung zu wählen sei.

Nach bezüglich der geänderten Verteilung der Mandate in den beiden Wahlkörpern des Großgrundbesitzes vollzog sich eine Annäherung, wogegen bloß die Vertändigung in der Kurienfrage besondere Schwierigkeiten bot. Nichtsdestoweniger machte sich der erbitterte Kampf der Parteien im Reichsrate späterhin auch im Permanenzausschusse geltend und die tschechischen Abgeordneten traten wiederholt aus dem Ausgleichsausschusse aus. Eines der tschechischen Postulate, die tschechische Technik, wurde jedoch unter dem Ministerium Thun-Kalzi mittels laß. Entschliebung 19 IX 99 einseitig der Erfüllung zugeführt.

Als die tschechischen Mitglieder des Ausgleichsausschusses am 30 XII 1901 durch ihre Obstruktion seine Schließung herbeiführten und der tschechische Parteitag am 3 I 1905 den endgültigen Austritt der tschechischen Abgeordneten aus dem Permanenzausschusse beschloß, hatte, erübrigte den verbleibenden Mitgliedern desselben nichts anderes, als mittels Berichtes 22 III 1902 das Schicksal des Ausgleichswertes zu konsultieren. In diesem Berichte wurde aber seitens des Berichterstatters Glumeky der Hoffnung und dem Wunsch Ausdruck gegeben, daß die bisherige mühselige Tätigkeit nicht eine fruchtlose gewesen sei und daß das Friedenswerk im mähr. L. Z. bei Eintritt günstiger Verhältnisse werde wieder aufgenommen werden.

Tatsächlich wurden die Versuche zur Herbeiführung einer nationalen Einigung fortgesetzt. Im J. 1903 waren in der Herbsttagung des L. Z. von beiden Parteien Wahlreformanträge hinsichtlich der Wahl und Zusammenlegung des L. Z. eingebracht worden. Die Tschechen waren es diesmal, welche den Antrag stellten, zum Zwecke der Annäherung eines Ausgleiches zwischen Deutschen und Tschechen den zur Beratung der Wahlreformanträge eingelegten Wahlreformantrag für permanent zu erklären. Die Deutschen stimmten zu und so wurde Ende November 1903 die Permanenz-erklärung des Wahlreformsausschusses beschloß. Dieser wurde wieder durch die tschechischen Abgeordneten gesprengt, welche am 5 X 1905 gemeinsam austraten.

Gleich nach Beginn der landtäglichen Tätigkeit, und zwar am 16 X 1905, hatten die deutschen Abgeordneten Dr. Fuz und Wenosen völlig ausgearbeitete Entwürfe zur Abänderung der Wahlordnung und der L. Z. mit dem Antrage überreicht, diesen Vorschläge die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, während seitens der Tschechen (Dr. Stranßky und Wenosen) der Dringlichkeitsantrag auf Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Stimmrechtes für die Wahlen zum mähr. L. Z. gestellt worden war.

Der Antrag Fuz und Wenosen enthält insbesondere ein völlig ausgearbeitetes Kuriengesetz, wonach der L. Z. zum Zwecke der Reichsvertretung

über die den Kurien vorbehaltenen Gegenstände in die Kurie des großen Grundbesitzes, die der deutschen und der tschechischen Nationalität zerteilt. Diese drei Kurien hätten die Wahlen zu vollziehen und zudem sollte den beiden nationalen Kurien ein Einspruchsrecht in bestimmten nationalpolitischen Angelegenheiten zustehen. Dieses Veto konnte jedoch durch den von der anderen Kurie mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erhobenen Einspruch, daß der mittels des Einspruches angefochtene Beschluß nach der bezogenen Gesetzesstelle nicht den Schutz des Kuriatvetos genieße, im Falle der Bestimmung von mindestens 100 Mitgliedern des L. T. für unwirksam erklärt werden. Überbess wurde darin die nationale Trennung des L. T. gefordert. In dem Entwurfe der Landtagswahlordnung waren national getrennte Wahlkörper der beiden Volksstämme des Landes, eine die Zahl der Vertreter des Großgrundbesitzes unberührt lassende Vermehrung der Abgeordnetenzahl von 100 auf 151 Mitglieder und insbesondere die Angliederung einer Kurie des allgemeinen Wahlrechtes mit 14 Abgeordneten und die Verabfolgung des Zensus auf 8 K vorge schlagen.

In der Sitzung vom 26 X 1905 wählte der L. T. einen 21gliederigen Wahlreformausschuß, welchem diese Anträge zugewiesen wurden. Die Majorität dieses Ausschusses lehnte das Eingehen in die Spezialdebatte bezüglich des tschechischen Antrages auf Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes ab, ging aber in die Spezialdebatte über den Antrag der deutschen Abgeordneten ein. Der Wahlreformausschuß (Referent Sene) arbeitete den Entwurf einer neuen Landtagswahlordnung unter Festhaltung des Prinzips der Interessensvertretung und Angliederung einer allgemeinen Kurie nach dem Muster der V. Kurie des Reichsrates aus und beantragte vielfache Abänderungen der L. O. Die Anträge des Wahlreformausschusses wurden in der Sitzung des L. T. 16 XI 1905 unter Übergang zur Tagesordnung über das tschechische Kindererbsvotum betreffend die Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Stimmrechtes ohne jegliche Änderung sofort in zweiter und dritter Lesung mit der nach der L. O. erforderlichen qualifizierten Mehrheit (Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl der Abgeordneten und Zweidrittelmehrheit der Anwesenden) zum Beschlusse erhoben.

In derselben Sitzung brachten die deutschen Abgeordneten einen Antrag auf Änderung des Gesetzes über die Schulaufsicht und betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Beileistung des Schulaufwandes ein. Dieser Antrag sowie der am 8 XI 1905 eingebrachte Antrag der tschechischen Abgeordneten Dr. Barma und Genossen betreffend den Gebrauch beider Landessprachen bei den autonomen Behörden W. wurden in derselben Sitzung auf Grund des § 24 der Geschäftsordnung ohne erste Lesung an den Wahlreformausschuß gewiesen. Die beiden Gesetzesentwürfe wurden vom L. T. in seiner Sitzung vom 22 XI 1905 in zweiter und dritter Lesung angenommen. Die vom L. T. beschlossenen Gesetze erhielten gleichzeitig am 27 XI

1905 die kais. Sanction. Der Komplex der darin enthaltenen Bestimmungen bildet zusammen den sogenannten deutsch-mähr. Ausgleich.

VI. Sogewannter deutsch-mähr. Ausgleich.

1. Die Abänderung der Landesordnung.

Die L. O. wurde in nachstehender Richtung abgeändert. (W. 27 XI 1905, L. 1 ex 1906.)

Der L. T., welcher bisher aus 2 Wahlkörpern (dem Fürstbischof von Olmütz und dem Bischof von Brünn) und dann aus 30 Abgeordneten des großen Grundbesitzes, 37 Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und der Handels- und Gewerbetreibenden (6) und aus 31 Abgeordneten der übrigen Gemeinden (Landgemeinden) der Markgrafschaft W. mit Einschuß der silesischen Enklaven zusammengesetzt war, besteht fortan aus obigen 2 Wahlkörpern, des weiteren aus 30 Abgeordneten des großen Grundbesitzes, ferner aus 46 Abgeordneten der Städte und Industrialorte sowie der Handels- und Gewerbetreibenden, ferner aus 53 Abgeordneten der übrigen Gemeinden und endlich aus 20 durch die allgemeine Wählerklasse gewählten, daher aus zusammen 151 Abgeordneten. Von der unverändert gebliebenen Zahl der Abgeordneten des großen Grundbesitzes entfallen auf den ersten Wahlkörper derselben 10, auf den zweiten Wahlkörper derselben 20 Abgeordnete. Von den 46 Abgeordneten der Städte und Industrialorte entfallen 20 Abgeordnete auf die Wahlkörper der tschechischen Nationalität und 20 Abgeordnete auf die Wahlkörper der deutschen Nationalität und je 3 Abgeordnete auf die Handels- und Gewerbetreibenden Brünn und Olmütz. Von den 53 Abgeordneten der Landgemeinden entfallen 39 Abgeordnete auf die Wahlkörper der tschechischen und 14 auf die der deutschen Nationalität. Von den 20 Abgeordneten der allgemeinen Wählerklassen entfallen 14 auf die Wahlkörper der tschechischen und 6 auf die der deutschen Nationalität. Die Abgeordneten der Städte und Industrialorte mit Ausschuß der Handels- und Gewerbetreibenden der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklassen werden in national getrennten Wahlkörpern tschechischer und deutscher Nationalität, für welche je besondere Wahlbezirke gebildet werden, gewählt (§§ 3, 3a und 3b der L. O.). Der Kaiser ernannt zur Leitung des L. T. aus dessen Mitte den Landeshauptmann und zwei Stellvertreter derselben (§ 4). Die Landtagsperiode wird auf sechs Jahre festgesetzt (§ 6).

Die Abgeordneten bilden zum Zwecke der durch den L. T. vorzunehmenden Wahlen drei Kurien und zwar:

1. Die Kurie der Abgeordneten aus dem großen Grundbesitz in zwei Wahlkörpern. Dem ersten Wahlkörper sind der Erzbischof von Olmütz und der Bischof von Brünn zuzuzählen.

2. Die Kurie der von den Städten und Industrialorten, den Handels- und Gewerbetreibenden, den Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse gewählten Abgeordneten tschechischer (das Gesetz enthält überall den Ausdruck „böhmischer“) Nationalität und

3. die Kurie der von den Städten und Industrielassen, den Handels- und Gewerbekammern, den Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse gewählten Abgeordneten deutscher Nationalität.

Die Abgeordneten der Städte, Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse haben sich bei ihrem Eintritt in den L. T. je nach der Nationalität des Wahlbezirks, in welchem sie gewählt wurden, in ein Verzeichnis der beiden Nationalitäten als tschechische oder deutsche Abgeordnete einzutragen. Diese Eintragung gilt für die ganze Dauer des Landtagsmandates. Die Abgeordneten der Handelskammern haben ebenso ihren Beitritt zu einer der beiden nationalen Kurien zu erklären. Der Abgeordnete, welcher die Eintragung in das Verzeichnis unterläßt, verliert die Befugnis, an den nach nationalen Kurien vorzunehmenden Wahlen teilzunehmen und die ihm nach der L. O. eingeräumten Rechte in der Kurie auszuüben. Bei Beginn jeder Session und zwar am ersten Tage des Zusammentritts des L. T. konstituieren sich die Kurien, indem sie einen Obmann und zwei Obmannstellvertreter wählen. Die erfolgte Konstituierung ist in der nächsten Landtagssitzung zu verkünden. Die Kurien haben das Recht, alle dem L. T. zustehenden Wahlen, die Wahl in den L. A., in die Landtagsausschüsse, in die Vertretungskörperschaft von Landesanstalten und sonstigen Körperschaften, in welchen dem L. T. eine Vertretung eingeräumt ist, in die vom L. T. eingesetzten Untersuchung- und Überwachungskommissionen vorzunehmen. Unterläßt eine Kurie die rechtzeitige Vornahme der ihr zustehenden Wahlen, so wird diese Wahl vom ganzen L. T. vorgenommen (§§ 10a, 10b, 10c der L. O.).

Der L. A. besteht unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes aus acht aus der Mitte der Landtagsabgeordneten gewählten Beisitzern (§ 11). Die Wahlen in den L. A. erfolgen in nachstehender Weise: Die beiden Wahlkörper der Abgeordneten des großen Grundbesitzes wählen je einen Beisitzer und je einen Ersatzmann; die Kurie der Abgeordneten der Städte, Handelskammern, Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse tschechischer Nationalität wählt 4 Beisitzer und 4 Ersatzmänner. Die Kurie der Abgeordneten deutscher Nationalität wählt zwei Beisitzer und zwei Ersatzmänner (§ 12 L. O.). Bezüglich der sonstigen vom L. T. vorzunehmenden Wahlen werden je nach der Natur der zu entscheidenden Vertreter und Ausschussmitglieder eingehende Bestimmungen über die auf jede der 3 Kurien entfallende Mitgliederanzahl getroffen. Innerhalb jeder der Wahlkurien bzw. der Wahlkörper ist die Wahl der auf sie entfallenden Vertreter oder Ausschussmitglieder unter Anwendung des Proportionalstimmens vorzunehmen, wenn die Wahl nicht per Affirmation erfolgt. Aus einem Ausschusse oder einer Landesanstalt ausscheidende Vertreter werden von der Kurie, welche sie entsendet hatte, durch Vornahme einer Neuwahl ersetzt. Die Sitzungen der Kurien sind nicht öffentlich (§ 15 a, b, c, d, e L. O.).

An Stelle der ursprünglich von den deutschen Abgeordneten angestrebten nationalen Teilung

des Landesausschusses, welche sie beim Abschlusse des Ausgleiches nicht durchzuführen vermochten, sind nachfolgende Bestimmungen getreten. Bei der Vertretung der Kurie im L. A. sind die Kurie über das Schulwesen, dann über Landesanstalten, welche einer Nationalität gewidmet sind, unter die Landesausschussbeisitzer nach ihrer Nationalität zu verteilen. Auf dieselbe Art sind die übrigen Kurie im L. A. nach Möglichkeit zuzuteilen. Bei Befugnis von Lehrern, Beamten- und Dienstellen an Landesanstalten, welche ausschließlich einer Nationalität gewidmet sind, ist der L. A. an den Terminvorschlag gebunden, welcher ihm durch die aus der betreffenden nationalen Kurie gewählten Landesausschussbeisitzer erstattet wird. Bei Befugnis von sonstigen Beamten- und Dienstellen ist der L. A. verpflichtet, auf beide Nationalitäten nach der Zahl der Bevölkerung im Lande Rücksicht zu nehmen (§ 32 a L. O.).

Der L. A. hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Kollegialberatungen zu verhandeln und zu erledigen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens sechs Ausschussbeisitzern erforderlich. Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Beschluß des L. A. als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistieren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Entscheidung im Wege des Statthalterers zu unterbreiten (§ 42 L. O.).

Als einziger Niederschlag der von deutscher Seite ausgehenden Bestrebungen zur Schaffung eines Kurial-Petats in nationalpolitischen Angelegenheiten bei den Landtagsverhandlungen, welches im Kompromißwege sollen gelassen wurde, sind nachfolgende Bestimmungen aufgenommen worden:

Zur Beschlußfassung in dem L. T. ist in der Regel die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesamtzahl aller Mitglieder und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Zur Beschlußfassung über nachstehende Gegenstände ist dagegen die Zweidrittelmehrheit von mindestens 121 anwesenden Abgeordneten erforderlich:

- a) Bezüglich Änderung der L. O.;
- b) bezüglich Änderung des Gesetzes über die nationale Trennung der Schulbehörden;
- c) bezüglich Änderung des W. 19 V 97, L. 40, über den Landeshauptmann;
- d) bezüglich Änderung des Gesetzes, womit der Gebrauch der Landessprachen bei den autonomen Behörden geregelt wird;
- e) bezüglich der Beschlüsse, womit bestehende Landesunterrichtsanstalten ausgelassen oder eingeengt oder die Unterrichtssprache geändert werden sollen;

ebenso bezüglich der Beschlüsse, womit die vor der Gültigkeit dieses Gesetzes bewilligten Beiträge oder Erhaltungskosten für staatliche, Landes- oder Privat-Unterrichtsanstalten entzogen oder herabgemindert werden sollen;

f) bezüglich der Beschäfte, womit die Vereinigung oder Trennung von Gemeinden gegen den Willen der geistlichen Vertretung wenigstens einer der beteiligten Gemeinden herbeigeführt werden soll.

Zu einem gültigen Beschäfte betreffend eine Änderung der bestehenden Gemeinbewahlordnung für die Markgrafschaft M. sowie der Wahlordnungen der autonomen Städte Brünn, Ungarisch-Prabrod, Jglaue, Kremsier, Olmütz und Znaim ist erforderlich, daß für die in Verhandlung stehende Änderung 93 Abgeordnete stimmen, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden (§ 38 L. O.). Endlich wurde hinsichtlich der Geschäftssprache des L. L. bestimmt: „Die beiden Landessprachen sind in der Geschäftsbehandlung des L. L. gleichberechtigt“ (§ 44 L. O.).

2. Die neue Landtagswahlordnung (W. 27 XI 1905, L. 2 ex 1906).

Die neue Landtagswahlordnung enthält die Ausföhrung des in der L. O. enthaltenen neuen Prinzips, daß die Deutschen und Tschechen vollständig voneinander getrennt, in eigenen nationalen Wahlkörpern, aber doch in territorialen Wahlbezirken die auf die betreffende Nationalität entfallenden Abgeordneten zu wählen haben (sogenannte ethnographisch-geforderte Wahlbezirke). Die Mehrheit im ersten (tschechomährischen) Wahlkörper des großen Grundbesitzes war eine feststehende, die im zweiten Wahlkörper namentlich durch die geistlichen Ruznieyer landtöflicher Güter und die Vertreter der sogenannten Mittelpartei eine schwankende. Zur Erreichung einer größeren Stabilität der Parteiverhältnisse und gerechterer Verteilung der auf den großen Grundbesitz entfallenden Mandate wurde daher ferner eine neue Einteilung der Wähler in die beiden Wahlkörper vorgenommen.

Zunächst von dem großen Grundbesitz zu sprechen, so gelten hier folgende Bestimmungen: Die Wähler dieser Klasse teilen sich wie bisher in zwei Wahlkörper. Zu den bisher im ersten Wahlkörper allein wahlberechtigten Besitzern der mit dem tschechomährischen land- oder lebentflichen Güter treten nunmehr noch nachbenannte wahlberechtigte Besitzer solcher landtöflicher Güter, welche ohne L. f. oder staatsbedürftliche Bewilligung nicht veräußert werden dürfen, und zwar geistliche Würdenträger, Domkapitel, Klöster, geistliche und weltliche Stiftungen und öffentliche Fonds, endlich der Älterhöchste Familienfond und die geistlichen Ritterorden, die L. f. Theresianische Ritterakademie, wenn selbe im Besitze landtöflicher Güter sich befinden. Den zweiten Wahlkörper bilden alle übrigen wahlberechtigten Besitzer landtöflicher Güter, insbesondere auch Aktiengesellschaften, Vereine und sonstige im vorstehenden Absätze nicht genannte juristische Personen, selbst dann, wenn deren Vermögensverwaltung der Oberaufsicht der L. f. Verwaltungsbeförden untersteht. Der erste Wahlkörper hat 10 Abgeordnete statt der bisherigen bloß 5, der zweite Wahlkörper 20 statt der bisherigen 25 zu wählen.

Die Wähler der Abgeordneten der Städte, der Landgemeinden sowie der allgemeinen Wählerklasse

teilen sich in Wahlkörper tschechischer und deutscher Nationalität. Die Städte und Bezirke mit einer und derselben stark überwiegender Nationalität bilden kleinere territoriale Wahlkreise, die nationalen Minoritäten der Städte und Bezirke werden mit denen gleicher Stammesart in anderen Städten und Bezirken zu territorial ausgedehnten Wahlkreisen vereinigt. So ergibt sich nachstehende Wahlkreiseinteilung des Landes:

Für die Wählerklasse der Städte:
a) Tschechische Wahlbezirke.

Für die Wahl der Wahlkörper tschechischer Nationalität der Städte bildet die dieser Nationalität zugehörige Wählerschaft nachstehender Gemeinden je einen Wahlbezirk mit je einem Abgeordneten:

1. Der I. und II. Bezirk der Landeshauptstadt Brünn; 2. der III. und IV. Bezirk der Landeshauptstadt Brünn; ferner die Städte und bezug. Gemeinden: 3. Königsdorf, Husonitz, Sedmiz, Völsch; 4. Kremsier, Rouditz, Hüllitz; 5. Prohnik; 6. Blumenuau; 7. Mährisch-Strau, Witzowitz, Odersfurt, Marienberg, Hopfenberg, Pennersdorf; 8. Mistel, Frankstadt, Friedland, Freiberg, Braunenberg; 9. Mährisch-Besitzkirchen; 10. Leipnitz; 11. Hohenstadt, Drahotitz, Kelsch, Kentschitz, Stranberg, Kelschdorf, Jutnez; 12. Walachitz, Kersitzitz, Bietitz, Koznau, Krasna, Klonowitz, Walachitz-Klobout; 13. Trebitzitz; 14. Rameitz, Jglaue, Stannern, Drostowitz, Kofitz; 15. Neustadt, Saar, Witzitz a. B., Witzowitz, Witzowitz-Kersitzitz, Witzowitz; 16. Witzowitz; 17. Witzowitz, Witzowitz; 18. Witzowitz; 19. Witzowitz; 20. Witzowitz; 21. Witzowitz; 22. Witzowitz; 23. Witzowitz; 24. Witzowitz; 25. Witzowitz; 26. Witzowitz; 27. Witzowitz; 28. Witzowitz; 29. Witzowitz; 30. Witzowitz; 31. Witzowitz; 32. Witzowitz; 33. Witzowitz; 34. Witzowitz; 35. Witzowitz; 36. Witzowitz; 37. Witzowitz; 38. Witzowitz; 39. Witzowitz; 40. Witzowitz; 41. Witzowitz; 42. Witzowitz; 43. Witzowitz; 44. Witzowitz; 45. Witzowitz; 46. Witzowitz; 47. Witzowitz; 48. Witzowitz; 49. Witzowitz; 50. Witzowitz; 51. Witzowitz; 52. Witzowitz; 53. Witzowitz; 54. Witzowitz; 55. Witzowitz; 56. Witzowitz; 57. Witzowitz; 58. Witzowitz; 59. Witzowitz; 60. Witzowitz; 61. Witzowitz; 62. Witzowitz; 63. Witzowitz; 64. Witzowitz; 65. Witzowitz; 66. Witzowitz; 67. Witzowitz; 68. Witzowitz; 69. Witzowitz; 70. Witzowitz; 71. Witzowitz; 72. Witzowitz; 73. Witzowitz; 74. Witzowitz; 75. Witzowitz; 76. Witzowitz; 77. Witzowitz; 78. Witzowitz; 79. Witzowitz; 80. Witzowitz; 81. Witzowitz; 82. Witzowitz; 83. Witzowitz; 84. Witzowitz; 85. Witzowitz; 86. Witzowitz; 87. Witzowitz; 88. Witzowitz; 89. Witzowitz; 90. Witzowitz; 91. Witzowitz; 92. Witzowitz; 93. Witzowitz; 94. Witzowitz; 95. Witzowitz; 96. Witzowitz; 97. Witzowitz; 98. Witzowitz; 99. Witzowitz; 100. Witzowitz; 101. Witzowitz; 102. Witzowitz; 103. Witzowitz; 104. Witzowitz; 105. Witzowitz; 106. Witzowitz; 107. Witzowitz; 108. Witzowitz; 109. Witzowitz; 110. Witzowitz; 111. Witzowitz; 112. Witzowitz; 113. Witzowitz; 114. Witzowitz; 115. Witzowitz; 116. Witzowitz; 117. Witzowitz; 118. Witzowitz; 119. Witzowitz; 120. Witzowitz; 121. Witzowitz; 122. Witzowitz; 123. Witzowitz; 124. Witzowitz; 125. Witzowitz; 126. Witzowitz; 127. Witzowitz; 128. Witzowitz; 129. Witzowitz; 130. Witzowitz; 131. Witzowitz; 132. Witzowitz; 133. Witzowitz; 134. Witzowitz; 135. Witzowitz; 136. Witzowitz; 137. Witzowitz; 138. Witzowitz; 139. Witzowitz; 140. Witzowitz; 141. Witzowitz; 142. Witzowitz; 143. Witzowitz; 144. Witzowitz; 145. Witzowitz; 146. Witzowitz; 147. Witzowitz; 148. Witzowitz; 149. Witzowitz; 150. Witzowitz; 151. Witzowitz; 152. Witzowitz; 153. Witzowitz; 154. Witzowitz; 155. Witzowitz; 156. Witzowitz; 157. Witzowitz; 158. Witzowitz; 159. Witzowitz; 160. Witzowitz; 161. Witzowitz; 162. Witzowitz; 163. Witzowitz; 164. Witzowitz; 165. Witzowitz; 166. Witzowitz; 167. Witzowitz; 168. Witzowitz; 169. Witzowitz; 170. Witzowitz; 171. Witzowitz; 172. Witzowitz; 173. Witzowitz; 174. Witzowitz; 175. Witzowitz; 176. Witzowitz; 177. Witzowitz; 178. Witzowitz; 179. Witzowitz; 180. Witzowitz; 181. Witzowitz; 182. Witzowitz; 183. Witzowitz; 184. Witzowitz; 185. Witzowitz; 186. Witzowitz; 187. Witzowitz; 188. Witzowitz; 189. Witzowitz; 190. Witzowitz; 191. Witzowitz; 192. Witzowitz; 193. Witzowitz; 194. Witzowitz; 195. Witzowitz; 196. Witzowitz; 197. Witzowitz; 198. Witzowitz; 199. Witzowitz; 200. Witzowitz; 201. Witzowitz; 202. Witzowitz; 203. Witzowitz; 204. Witzowitz; 205. Witzowitz; 206. Witzowitz; 207. Witzowitz; 208. Witzowitz; 209. Witzowitz; 210. Witzowitz; 211. Witzowitz; 212. Witzowitz; 213. Witzowitz; 214. Witzowitz; 215. Witzowitz; 216. Witzowitz; 217. Witzowitz; 218. Witzowitz; 219. Witzowitz; 220. Witzowitz; 221. Witzowitz; 222. Witzowitz; 223. Witzowitz; 224. Witzowitz; 225. Witzowitz; 226. Witzowitz; 227. Witzowitz; 228. Witzowitz; 229. Witzowitz; 230. Witzowitz; 231. Witzowitz; 232. Witzowitz; 233. Witzowitz; 234. Witzowitz; 235. Witzowitz; 236. Witzowitz; 237. Witzowitz; 238. Witzowitz; 239. Witzowitz; 240. Witzowitz; 241. Witzowitz; 242. Witzowitz; 243. Witzowitz; 244. Witzowitz; 245. Witzowitz; 246. Witzowitz; 247. Witzowitz; 248. Witzowitz; 249. Witzowitz; 250. Witzowitz; 251. Witzowitz; 252. Witzowitz; 253. Witzowitz; 254. Witzowitz; 255. Witzowitz; 256. Witzowitz; 257. Witzowitz; 258. Witzowitz; 259. Witzowitz; 260. Witzowitz; 261. Witzowitz; 262. Witzowitz; 263. Witzowitz; 264. Witzowitz; 265. Witzowitz; 266. Witzowitz; 267. Witzowitz; 268. Witzowitz; 269. Witzowitz; 270. Witzowitz; 271. Witzowitz; 272. Witzowitz; 273. Witzowitz; 274. Witzowitz; 275. Witzowitz; 276. Witzowitz; 277. Witzowitz; 278. Witzowitz; 279. Witzowitz; 280. Witzowitz; 281. Witzowitz; 282. Witzowitz; 283. Witzowitz; 284. Witzowitz; 285. Witzowitz; 286. Witzowitz; 287. Witzowitz; 288. Witzowitz; 289. Witzowitz; 290. Witzowitz; 291. Witzowitz; 292. Witzowitz; 293. Witzowitz; 294. Witzowitz; 295. Witzowitz; 296. Witzowitz; 297. Witzowitz; 298. Witzowitz; 299. Witzowitz; 300. Witzowitz; 301. Witzowitz; 302. Witzowitz; 303. Witzowitz; 304. Witzowitz; 305. Witzowitz; 306. Witzowitz; 307. Witzowitz; 308. Witzowitz; 309. Witzowitz; 310. Witzowitz; 311. Witzowitz; 312. Witzowitz; 313. Witzowitz; 314. Witzowitz; 315. Witzowitz; 316. Witzowitz; 317. Witzowitz; 318. Witzowitz; 319. Witzowitz; 320. Witzowitz; 321. Witzowitz; 322. Witzowitz; 323. Witzowitz; 324. Witzowitz; 325. Witzowitz; 326. Witzowitz; 327. Witzowitz; 328. Witzowitz; 329. Witzowitz; 330. Witzowitz; 331. Witzowitz; 332. Witzowitz; 333. Witzowitz; 334. Witzowitz; 335. Witzowitz; 336. Witzowitz; 337. Witzowitz; 338. Witzowitz; 339. Witzowitz; 340. Witzowitz; 341. Witzowitz; 342. Witzowitz; 343. Witzowitz; 344. Witzowitz; 345. Witzowitz; 346. Witzowitz; 347. Witzowitz; 348. Witzowitz; 349. Witzowitz; 350. Witzowitz; 351. Witzowitz; 352. Witzowitz; 353. Witzowitz; 354. Witzowitz; 355. Witzowitz; 356. Witzowitz; 357. Witzowitz; 358. Witzowitz; 359. Witzowitz; 360. Witzowitz; 361. Witzowitz; 362. Witzowitz; 363. Witzowitz; 364. Witzowitz; 365. Witzowitz; 366. Witzowitz; 367. Witzowitz; 368. Witzowitz; 369. Witzowitz; 370. Witzowitz; 371. Witzowitz; 372. Witzowitz; 373. Witzowitz; 374. Witzowitz; 375. Witzowitz; 376. Witzowitz; 377. Witzowitz; 378. Witzowitz; 379. Witzowitz; 380. Witzowitz; 381. Witzowitz; 382. Witzowitz; 383. Witzowitz; 384. Witzowitz; 385. Witzowitz; 386. Witzowitz; 387. Witzowitz; 388. Witzowitz; 389. Witzowitz; 390. Witzowitz; 391. Witzowitz; 392. Witzowitz; 393. Witzowitz; 394. Witzowitz; 395. Witzowitz; 396. Witzowitz; 397. Witzowitz; 398. Witzowitz; 399. Witzowitz; 400. Witzowitz; 401. Witzowitz; 402. Witzowitz; 403. Witzowitz; 404. Witzowitz; 405. Witzowitz; 406. Witzowitz; 407. Witzowitz; 408. Witzowitz; 409. Witzowitz; 410. Witzowitz; 411. Witzowitz; 412. Witzowitz; 413. Witzowitz; 414. Witzowitz; 415. Witzowitz; 416. Witzowitz; 417. Witzowitz; 418. Witzowitz; 419. Witzowitz; 420. Witzowitz; 421. Witzowitz; 422. Witzowitz; 423. Witzowitz; 424. Witzowitz; 425. Witzowitz; 426. Witzowitz; 427. Witzowitz; 428. Witzowitz; 429. Witzowitz; 430. Witzowitz; 431. Witzowitz; 432. Witzowitz; 433. Witzowitz; 434. Witzowitz; 435. Witzowitz; 436. Witzowitz; 437. Witzowitz; 438. Witzowitz; 439. Witzowitz; 440. Witzowitz; 441. Witzowitz; 442. Witzowitz; 443. Witzowitz; 444. Witzowitz; 445. Witzowitz; 446. Witzowitz; 447. Witzowitz; 448. Witzowitz; 449. Witzowitz; 450. Witzowitz; 451. Witzowitz; 452. Witzowitz; 453. Witzowitz; 454. Witzowitz; 455. Witzowitz; 456. Witzowitz; 457. Witzowitz; 458. Witzowitz; 459. Witzowitz; 460. Witzowitz; 461. Witzowitz; 462. Witzowitz; 463. Witzowitz; 464. Witzowitz; 465. Witzowitz; 466. Witzowitz; 467. Witzowitz; 468. Witzowitz; 469. Witzowitz; 470. Witzowitz; 471. Witzowitz; 472. Witzowitz; 473. Witzowitz; 474. Witzowitz; 475. Witzowitz; 476. Witzowitz; 477. Witzowitz; 478. Witzowitz; 479. Witzowitz; 480. Witzowitz; 481. Witzowitz; 482. Witzowitz; 483. Witzowitz; 484. Witzowitz; 485. Witzowitz; 486. Witzowitz; 487. Witzowitz; 488. Witzowitz; 489. Witzowitz; 490. Witzowitz; 491. Witzowitz; 492. Witzowitz; 493. Witzowitz; 494. Witzowitz; 495. Witzowitz; 496. Witzowitz; 497. Witzowitz; 498. Witzowitz; 499. Witzowitz; 500. Witzowitz; 501. Witzowitz; 502. Witzowitz; 503. Witzowitz; 504. Witzowitz; 505. Witzowitz; 506. Witzowitz; 507. Witzowitz; 508. Witzowitz; 509. Witzowitz; 510. Witzowitz; 511. Witzowitz; 512. Witzowitz; 513. Witzowitz; 514. Witzowitz; 515. Witzowitz; 516. Witzowitz; 517. Witzowitz; 518. Witzowitz; 519. Witzowitz; 520. Witzowitz; 521. Witzowitz; 522. Witzowitz; 523. Witzowitz; 524. Witzowitz; 525. Witzowitz; 526. Witzowitz; 527. Witzowitz; 528. Witzowitz; 529. Witzowitz; 530. Witzowitz; 531. Witzowitz; 532. Witzowitz; 533. Witzowitz; 534. Witzowitz; 535. Witzowitz; 536. Witzowitz; 537. Witzowitz; 538. Witzowitz; 539. Witzowitz; 540. Witzowitz; 541. Witzowitz; 542. Witzowitz; 543. Witzowitz; 544. Witzowitz; 545. Witzowitz; 546. Witzowitz; 547. Witzowitz; 548. Witzowitz; 549. Witzowitz; 550. Witzowitz; 551. Witzowitz; 552. Witzowitz; 553. Witzowitz; 554. Witzowitz; 555. Witzowitz; 556. Witzowitz; 557. Witzowitz; 558. Witzowitz; 559. Witzowitz; 560. Witzowitz; 561. Witzowitz; 562. Witzowitz; 563. Witzowitz; 564. Witzowitz; 565. Witzowitz; 566. Witzowitz; 567. Witzowitz; 568. Witzowitz; 569. Witzowitz; 570. Witzowitz; 571. Witzowitz; 572. Witzowitz; 573. Witzowitz; 574. Witzowitz; 575. Witzowitz; 576. Witzowitz; 577. Witzowitz; 578. Witzowitz; 579. Witzowitz; 580. Witzowitz; 581. Witzowitz; 582. Witzowitz; 583. Witzowitz; 584. Witzowitz; 585. Witzowitz; 586. Witzowitz; 587. Witzowitz; 588. Witzowitz; 589. Witzowitz; 590. Witzowitz; 591. Witzowitz; 592. Witzowitz; 593. Witzowitz; 594. Witzowitz; 595. Witzowitz; 596. Witzowitz; 597. Witzowitz; 598. Witzowitz; 599. Witzowitz; 600. Witzowitz; 601. Witzowitz; 602. Witzowitz; 603. Witzowitz; 604. Witzowitz; 605. Witzowitz; 606. Witzowitz; 607. Witzowitz; 608. Witzowitz; 609. Witzowitz; 610. Witzowitz; 611. Witzowitz; 612. Witzowitz; 613. Witzowitz; 614. Witzowitz; 615. Witzowitz; 616. Witzowitz; 617. Witzowitz; 618. Witzowitz; 619. Witzowitz; 620. Witzowitz; 621. Witzowitz; 622. Witzowitz; 623. Witzowitz; 624. Witzowitz; 625. Witzowitz; 626. Witzowitz; 627. Witzowitz; 628. Witzowitz; 629. Witzowitz; 630. Witzowitz; 631. Witzowitz; 632. Witzowitz; 633. Witzowitz; 634. Witzowitz; 635. Witzowitz; 636. Witzowitz; 637. Witzowitz; 638. Witzowitz; 639. Witzowitz; 640. Witzowitz; 641. Witzowitz; 642. Witzowitz; 643. Witzowitz; 644. Witzowitz; 645. Witzowitz; 646. Witzowitz; 647. Witzowitz; 648. Witzowitz; 649. Witzowitz; 650. Witzowitz; 651. Witzowitz; 652. Witzowitz; 653. Witzowitz; 654. Witzowitz; 655. Witzowitz; 656. Witzowitz; 657. Witzowitz; 658. Witzowitz; 659. Witzowitz; 660. Witzowitz; 661. Witzowitz; 662. Witzowitz; 663. Witzowitz; 664. Witzowitz; 665. Witzowitz; 666. Witzowitz; 667. Witzowitz; 668. Witzowitz; 669. Witzowitz; 670. Witzowitz; 671. Witzowitz; 672. Witzowitz; 673. Witzowitz; 674. Witzowitz; 675. Witzowitz; 676. Witzowitz; 677. Witzowitz; 678. Witzowitz; 679. Witzowitz; 680. Witzowitz; 681. Witzowitz; 682. Witzowitz; 683. Witzowitz; 684. Witzowitz; 685. Witzowitz; 686. Witzowitz; 687. Witzowitz; 688. Witzowitz; 689. Witzowitz; 690. Witzowitz; 691. Witzowitz; 692. Witzowitz; 693. Witzowitz; 694. Witzowitz; 695. Witzowitz; 696. Witzowitz; 697. Witzowitz; 698. Witzowitz; 699. Witzowitz; 700. Witzowitz; 701. Witzowitz; 702. Witzowitz; 703. Witzowitz; 704. Witzowitz; 705. Witzowitz; 706. Witzowitz; 707. Witzowitz; 708. Witzowitz; 709. Witzowitz; 710. Witzowitz; 711. Witzowitz; 712. Witzowitz; 713. Witzowitz; 714. Witzowitz; 715. Witzowitz; 716. Witzowitz; 717. Witzowitz; 718. Witzowitz; 719. Witzowitz; 720. Witzowitz; 721. Witzowitz; 722. Witzowitz; 723. Witzowitz; 724. Witzowitz; 725. Witzowitz; 726. Witzowitz; 727. Witzowitz; 728. Witzowitz; 729. Witzowitz; 730. Witzowitz; 731. Witzowitz; 732. Witzowitz; 733. Witzowitz; 734. Witzowitz; 735. Witzowitz; 736. Witzowitz; 737. Witzowitz; 738. Witzowitz; 739. Witzowitz; 740. Witzowitz; 741. Witzowitz; 742. Witzowitz; 743. Witzowitz; 744. Witzowitz; 745. Witzowitz; 746. Witzowitz; 747. Witzowitz; 748. Witzowitz; 749. Witzowitz; 750. Witzowitz; 751. Witzowitz; 752. Witzowitz; 753. Witzowitz; 754. Witzowitz; 755. Witzowitz; 756. Witzowitz; 757. Witzowitz; 758. Witzowitz; 759. Witzowitz; 760. Witzowitz; 761. Witzowitz; 762. Witzowitz; 763. Witzowitz; 764. Witzowitz; 765. Witzowitz; 766. Witzowitz; 767. Witzowitz; 768. Witzowitz; 769. Witzowitz; 770. Witzowitz; 771. Witzowitz; 772. Witzowitz; 773. Witzowitz; 774. Witzowitz; 775. Witzowitz; 776. Witzowitz; 777. Witzowitz; 778. Witzowitz; 779. Witzowitz; 780. Witzowitz; 781. Witzowitz; 782. Witzowitz; 783. Witzowitz; 784. Witzowitz; 785. Witzowitz; 786. Witzowitz; 787. Witzowitz; 788. Witzowitz; 789. Witzowitz; 790. Witzowitz; 791. Witzowitz; 792. Witzowitz; 793. Witzowitz; 794. Witzowitz; 795. Witzowitz; 796. Witzowitz; 797. Witzowitz; 798. Witzowitz; 799. Witzowitz; 800. Witzowitz; 801. Witzowitz; 802. Witzowitz; 803. Witzowitz; 804. Witzowitz; 805. Witzowitz; 806. Witzowitz; 807. Witzowitz; 808. Witzowitz; 809. Witzowitz; 810. Witzowitz; 811. Witzowitz; 812. Witzowitz; 813. Witzowitz; 814. Witzowitz; 815. Witzowitz; 816. Witzowitz; 817. Witzowitz; 818. Witzowitz; 819. Witzowitz; 820. Witzowitz; 821. Witzowitz; 822. Witzowitz; 823. Witzowitz; 824. Witzowitz; 825. Witzowitz; 826. Witzowitz; 827. Witzowitz; 828. Witzowitz; 829. Witzowitz; 830. Witzowitz; 831. Witzowitz; 832. Witzowitz; 833. Witzowitz; 834. Witzowitz; 835. Witzowitz; 836. Witzowitz; 837. Witzowitz; 838. Witzowitz; 839. Witzowitz; 840. Witzowitz; 841. Witzowitz; 842. Witzowitz; 843. Witzowitz; 844. Witzowitz; 845. Witzowitz; 846. Witzowitz; 847. Witzowitz; 848. Witzowitz; 849. Witzowitz; 850. Witzowitz; 851. Witzowitz; 852. Witzowitz; 853. Witzowitz; 854. Witzowitz; 855. Witzowitz; 856. Witzowitz; 857. Witzowitz; 858. Witzowitz; 859. Witzowitz; 860. Witzowitz; 861. Witzowitz; 862. Witzowitz; 863. Witzowitz; 864. Witzowitz; 865. Witzowitz; 866. Witzowitz; 867. Witzowitz; 868. Witzowitz; 869. Witzowitz; 870. Witzowitz; 871. Witzowitz; 872. Witzowitz; 873. Witzowitz; 874. Witzowitz; 875. Witzowitz; 876. Witzowitz; 877. Witzowitz; 878. Witzowitz; 879. Witzowitz; 880. Witzowitz; 881. Witzowitz; 882. Witzowitz; 883. Witzowitz; 884. Witzowitz; 885. Witzowitz; 886. Witzowitz; 887. Witzowitz; 888. Witzowitz; 889. Witzowitz; 890. Witzowitz; 891. Witzowitz; 892. Witzowitz; 893. Witzowitz; 894. Witzowitz; 895. Witzowitz; 896. Witzowitz; 897. Witzowitz; 898. Witzowitz; 899. Witzowitz; 900. Witzowitz; 901. Witzowitz; 902. Witzowitz; 903. Witzowitz; 904. Witzowitz; 905. Witzowitz; 906. Witzowitz; 907. Witzowitz; 908. Witzowitz; 909. Witzowitz; 910. Witzowitz; 911. Witzowitz; 912. Witzowitz; 913. Witzowitz; 914. Witzowitz; 915. Witzowitz; 916. Witzowitz; 917. Witzowitz; 918. Witzowitz; 919. Witzowitz; 920. Witzowitz; 921. Witzowitz; 922. Witzowitz; 923. Witzowitz; 924. Witzowitz; 925. Witzowitz; 926. Witzowitz; 927. Witzowitz; 928. Witzowitz; 929. Witzowitz; 930. Witzowitz; 931. Witzowitz; 932. Witzowitz; 933. Witzowitz; 934. Witzowitz; 935. Witzowitz; 936. Witzowitz; 937. Witzowitz; 938. Witzowitz; 939. Witzowitz; 940. Witzowitz; 941. Witzowitz; 942. Witzowitz; 943. Witzowitz; 944. Witzowitz; 945. Witzowitz; 946. Witzowitz; 947. Witzowitz; 948. Witzowitz; 949. Witzowitz; 950. Witzowitz; 951. Witzowitz; 952. Witzowitz; 953. Witzowitz; 954. Witzowitz; 955. Witzowitz; 956. Witzowitz; 957. Witzowitz; 958. Witzowitz; 959. Witzowitz; 960. Witzowitz; 961. Witzowitz; 962. Witzowitz; 963. Witzowitz; 964. Witzowitz; 965. Witzowitz; 966. Witzowitz; 967. Witzowitz; 968. Witzowitz; 969. Witzowitz; 970. Witzowitz; 971. Witzowitz; 972. Witzowitz; 973. Witzowitz; 974. Witzowitz; 975. Witzowitz; 976. Witzowitz; 977. Witzowitz; 978. Witzowitz; 979. Witzowitz; 980. Witzowitz; 981. Witzowitz; 982. Witzowitz; 983. Witzowitz; 984. Witzowitz; 985. Witzowitz; 986. Witzowitz; 987. Witzowitz; 988. Witzowitz; 989. Witzowitz; 990. Witzowitz; 991. Witzowitz; 992. Witzowitz; 993. Witzowitz; 994. Witzowitz; 995. Witzowitz; 996. Witzowitz; 997. Witzowitz; 998. Witzowitz; 999. Witzowitz; 1000. Witzowitz; 1001. Witzowitz; 1002. Witzowitz; 1003. Witzowitz; 1004. Witzowitz; 1005. Witzowitz; 1006. Witzowitz; 1007. Witzowitz; 1008. Witzowitz; 1009. Witzowitz; 1010. Witzowitz; 1011. Witzowitz; 1012. Witzowitz; 1013. Witzowitz; 1014. Witzowitz; 1015. Witzowitz; 1016. Witzowitz; 1017. Witzowitz; 1018. Witzowitz; 1019. Witzowitz; 1020. Witzowitz; 1021. Witzowitz; 1022. Witzowitz; 1023. Witzowitz; 1024. Witzowitz; 1025. Witzowitz; 1026. Witzowitz; 1027. Witzowitz; 1028. Witzowitz; 1029. Witzowitz; 1030. Witzowitz; 1031. Witzowitz; 1032. Witzowitz; 1033. Witzowitz; 1034. Witzowitz; 1035. Witzowitz; 1036. Witzowitz; 1037. Witzowitz; 1038. Witzowitz; 1039. Witzowitz; 1040. Witzowitz; 1041. Witzowitz; 1042. Witzowitz; 1043. Witzowitz; 1044. Witzowitz; 1045. Witzowitz; 1046. Witzowitz; 1047. Witzowitz; 1048. Witzowitz; 1049. Witzowitz; 1050. Witzowitz; 1051. Witzowitz; 1052. Witzowitz; 1053. Witzowitz; 1054. Witzowitz; 1055. Witzowitz; 1056. Witzowitz; 1057. Witzowitz; 1058. Witzowitz; 1059. Witzowitz; 1060. Witzowitz; 1061. Witzowitz; 1062. Witzowitz; 1063. Witzowitz; 1064. Witzowitz; 1065. Witzowitz; 1066. Witzowitz; 1067. Witzowitz; 1068. Witzowitz; 1069. Witzowitz; 1070. Witzowitz; 1071. Witzowitz; 1072. Witzowitz; 1073. Witzowitz; 1074. Witzowitz; 1075. Witzowitz; 1076. Witzowitz; 1077. Witzowitz; 1078. Witzowitz; 1079. Witzowitz; 1080. Witzowitz; 1081. Witzowitz; 1082. Witzowitz; 1083. Witzowitz; 1084. Witzowitz; 1085. Witzowitz; 1086. Witzowitz; 1087. Witzowitz; 1088. Witzowitz; 1089. Witzowitz; 1090. Witzowitz; 1091. Witzowitz; 1092. Witzowitz; 1093. Witzowitz; 1094. Witzowitz; 1095. Witzowitz; 1096. Witzowitz; 1097. Witzowitz; 1098. Witzowitz; 1099. Witzowitz; 1100. Witzowitz; 1101. Witzowitz; 1102. Witzowitz; 1103. Witzowitz; 1104. Witzowitz; 1105. Witzowitz; 1106. Witzowitz; 1107. Witzowitz; 1108. Witzowitz; 1109. Witzowitz; 1110. Witzowitz; 1111. Witzowitz; 1112. Witzowitz; 1113. Witzowitz; 1114. Witzowitz; 1115. Witzowitz; 1116. Witzowitz; 1117. Witzowitz; 1118. Witzowitz; 1119. Witzowitz; 1120. Witzowitz; 1121. Witzowitz; 1122. Witzowitz; 1123. Witzowitz; 1124. Witzowitz; 1125. Witzowitz; 1126. Witzowitz; 1127. Witzowitz; 1128. Witzowitz; 1129. Witzowitz; 1130. Witzowitz; 1131. Witzowitz; 1132. Witzowitz; 1133. Witzowitz; 1134. Witzowitz; 1135. Witzowitz; 1136. Witzowitz; 1137. Witzowitz; 1138. Witzowitz; 1139. Witzowitz; 1140. Witzowitz; 1141. Witzowitz; 1142. Witzowitz; 1143. Witzowitz; 1144. Witzowitz; 1145. Witzowitz; 1146. Witzowitz; 1147. Witzowitz; 1148. Witzowitz; 1149. Witzowitz; 1150. Witzowitz; 1151. Witzowitz; 1152. Witzowitz; 1153. Witzowitz; 1154. Witzowitz; 1155. Witzowitz; 1156. Witzowitz; 1157. Witzowitz; 1158. Witzowitz; 1159. Witzowitz; 1160. Witzowitz; 1161. Witzowitz; 1162. Witzowitz; 1163. Witzowitz; 1164. Witzowitz; 1165. Witzowitz; 1166. Witzowitz; 1167. Witzowitz; 1168. Witzowitz; 1169. Witzowitz; 1170. Witzowitz; 1171. Witzowitz; 1172. Witzowitz; 1173. Witzowitz; 1174. Witzowitz; 1175. Witzowitz; 1176. Witzowitz; 1177. Witzowitz; 1178. Witzowitz; 1179. Witzowitz; 1180. Witzowitz; 1181. Witzowitz; 1182. Witzowitz; 1183. Witzowitz; 1184. Witzowitz; 1185. Witzowitz; 1186. Witzowitz; 1187. Witzowitz; 1188. Witzowitz; 1189. Witzowitz; 1190. Witzowitz; 1191. Witzowitz; 1192. Witzowitz; 1193. Witzowitz; 1194. Witzowitz; 1195. Witzowitz; 1196. Witzowitz; 1197. Witzowitz; 1198. Witzowitz; 1199. Witzowitz; 1200

Joſowip, Pohrlip, Währlich-Kromau, Währlich-Budwip, Jannip, Protowip, Kamiet, dann Stadt Jnaim; 4. die Gerichtsbezirke Trebitſch, Jglau Umgebung, Teliſch, Groß-Meſeritſch, Groß-Mittelſch, dann Stadt Jglau; 5. die Gerichtsbezirke Reuſtadt I, Saar, Hütſip a. B., Kunſtadt, Liſchownip, Blanſo; 6. die Gerichtsbezirke Boſowip, Gewitiſch, Konip, Littau, Mäglic, Währlich-Trübau, Jwoitau, Hoſenſtadt, Währlich-Schönberg, Schildberg, Wiefenberg, Altiſtadt; 7. Stadt Olmütz und die Gerichtsbezirke Olmütz Umgebung, Leipniſ, Währlich-Weiſſen, Sternberg, Liebau, Hof, Währlich-Neuſtadt, Römerſtadt; 8. Stadt Kremſier und die Gerichtsbezirke Kremſier Umgebung, Brognip, Rojeien, Blumenau; 9. die Gerichtsbezirke Währlich-Oftra, Wüſtel, Freiberg, Frankſtadt, Reutiſchein, Jnuel und die in Schleſien gelegenen mähr. Entſaden; 10. die Gerichtsbezirke Walachiſch-Meſeritſch, Moznau, Wietin, Walachiſch-Klobout; 11. die Gerichtsbezirke Preſchau, Hütſip a. B., Holleſchau, Kapajedi; 12. Stadt Ungariſch-Bradliſch und die Gerichtsbezirke Ungariſch-Bradliſch Umgebung, Ungariſch-Brod, Boſowip, Wiſowip; 13. die Gerichtsbezirke Wana, Ungariſch-Oftra, Straſgnip, Steinip; 14. die Gerichtsbezirke Wiſchau a. M., Auſterlip, Ruſchownip, Jdounel.

b) Deutſche Wahlbezirke.

1. Die Landeshauptſtadt Brünn und die Gerichtsbezirke Brünn Umgebung, Eibenſchup, Pohrlip, Kulpiſ, Wöding, Klobout (Brünner Kreis), Groß-Seelowip, Waga, Steinip, Ruſchownip, Auſterlip, Blanſo, Liſchownip; ferner die Gerichtsbezirke bezim. die Städte mit eigenem Statute: 2. Stadt Jnaim, dann die Gerichtsbezirke Jnaim Umgebung, Jralin, Währlich-Kromau, Währlich-Budwip, Protowip, Joſowip, Nikolaeburg, Lunenburg; 3. Stadt Jglau, dann die Gerichtsbezirke Jglau Umgebung, Groß-Meſeritſch, Groß-Mittelſch, Boſowip, Gewitiſch, Kunſtadt, Währlich-Trübau, Jwoitau, Reuſtadt, Saar, Hütſip (Jglauer Kreis), Jannip, Tatiſchup, Teliſch, Kamiet, Trebitſch, Mäglic; 4. Stadt Olmütz, dann die Gerichtsbezirke Olmütz Umgebung, Littau, Sternberg, Währlich-Reuſtadt, Liebau, Leipniſ, Preſchau, Holleſchau, Stadt Ungariſch-Bradliſch, dann die Gerichtsbezirke Ungariſch-Bradliſch Umgebung, Kapajedi, Ungariſch-Oftra, Straſgnip, Stadt Kremſier, die Gerichtsbezirke Kremſier Umgebung, Wiſchau, Jdounel, Rojeien, Brognip, Blumenau, Konip; 5. die Gerichtsbezirke Reutiſchein, Freiberg, Jnuel, Währlich-Oftra, Wüſtel, Frankſtadt, Walachiſch-Meſeritſch, Wietin, Wiſowip, Walachiſch-Klobout, Boſowip, Ungariſch-Brod, Hütſip a. B. Moznau, Währlich-Weiſſen, Hof, mähr. Entſaden in Schleſien; 6. die Gerichtsbezirke Währlich-Schönberg, Währlich-Altiſtadt, Wiefenberg, Schildberg, Hoſenſtadt, Römerſtadt.

Bezüglich des Wahlrechtes gelten nachſolgende Beſtimmungen:

In der Wählerklaſſe des großen Grundbeſiſes ſind die pſychiſch großjährigen eigenberechtigten und dem öſterr. Staatsverbände angehörigen, nicht nach dem Werke von dem Wahlrechte ausgeſchloſſenen Beſitzer jener landbäuerlichen Güter wahlberechtigt,

deren Jahresſchuldigkeit an l. f. Realſteuern ohne Berücksichtigung der nach Art. VII des G. 26 X 96, R. 220, etwa gewährten Steuernadläſſe wenigſtens 500 K. beträgt. Sie können ihr Wahlrecht durch Bevollmächtigte ausüben, nur Frauen und aktive Militärperſonen müſſen ſich durch Bevollmächtigte vertreten laſſen.

Wahlberechtigt in der Wählerklaſſe der Städte und Landgemeinden ſind alle jene pſychiſch großjährigen und eigenberechtigten Gemeindeglieder männlichen Geſchlechtes, welche vom Wahlrechte aus geſetlichen Gründen nicht ausgeſchloſſen ſind und ſeit einem Jahre eine Jahresſchuldigkeit an l. f. direkten Steuern von wenigſtens 8 K. ohne Berücksichtigung der nach Art. VII des G. 26 X 96, R. 220, etwa gewährten Steuernadläſſe zu entrichten haben. In der Gemeinde ihres Wohnſitzes ſind ferner ohne Rückſicht auf eine Steuerleistung wahlberechtigt alle in der Ortsleiſtungsangeſtellten Geſittlichen (auch Rabbiner), alle definitiv angeſtellten Hof-, Staats-, Militär-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten, dann im Ruheſtand, im Verhältniſſe außer Dienſt oder in der Evidenz befindlichen Veruſſoffiziere (auch Auditoren, Militärärzte und Truppenrechnungsführer) und Militärgenoffiziere ſowie Perſonen, die an einer inſtändlichen Hoſchule einen akademiſchen Grad erworben haben, endlich die definitiv angeſtellten Lehrer an öffentlichen oder mit dem Chentlichkeitsrechte ausgeſtatteten Unterrichtsanſtalten ſowie der Landesaniſtalten.

In der allgemeinen Wählerklaſſe ſind jeder eigenberechtigte Staatsbürger männlichen Geſchlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollſtreckt hat und nicht aus geſetlichen Gründen vom Wahlrechte ausgeſchloſſen iſt, in jener Gemeinde wahlberechtigt, in welcher er am Tage der Ausſchreibung der Wahl ſeit wenigſtens ſechs Monaten ſeßhaft iſt.

Wer in der Wählerklaſſe des großen Grundbeſiſes wahlberechtigt iſt (außer jenen, welche im Namen von juridiſchen Perſonen das Wahlrecht ausüben), darf in ſeinem Wahlbezirke der Wählerklaſſen der Städte und Landgemeinden, und wer in einem Wahlbezirke der Städte wahlberechtigt iſt, in ſeiner in die Wählerklaſſe der Landgemeinden eingereihten Gemeinde wählen. Wer in beiden Wahlkörpern des großen Grundbeſiſes wahlberechtigt iſt, darf ſein Wahlrecht nur im erſten Wahlkörper ausüben.

Die Ausübung des Wahlrechtes in den Wahlſtellen des großen Grundbeſiſes, der Städte und der Landgemeinden ſowie in den Handels- und Gewerbelammern — hier durch deren Mitglieder — ſchließt die Ausübung des Wahlrechtes in der allgemeinen Wählerklaſſe nicht aus. Wähler aus jeder Wählerklaſſe, wenn ſie zugleich Mitglieder einer Handels- und Gewerbelammer ſind, dürfen ihr Stimmrecht auch für die Wahlen der Landtagsabgeordneten der Handels- und Gewerbelammer ausüben.

Wahlbar ſind alle Perſonen männlichen Geſchlechtes, welche öſterr. Staatsbürger, wenigſtens 30 Jahre alt und eigenberechtigt ſind, im Vollgenuſſe der bürgerlichen Rechte ſich befinden und

in einer Wählerklasse des Landes (in der Klasse des Großgrundbesitzes, der Städte, der Landgemeinden oder in der allgemeinen Wählerklasse) wahlberechtigt sind. Diese Erfordernisse der Wahlbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Landtagskammern.

Von dem Wahlrechte und der Wahlbarkeit sind ausgeschlossen diejenigen, welche eine Armenversorgung genießen oder im letzten Jahre vor der Wahl genossen haben, Personen in statu criminis und diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Betrugsthat, der Teilnahme hieran oder des Betruges verurteilt worden sind, unbeschadet der Bestimmungen des §. 15 XI 67, R. 131. Ausgenommen vom Wahlrechte und der Wahlbarkeit sind aktive Offiziere, Militärgenossen, Waisen und Personen des Mannschaftsstandes der bewaffneten Macht und der Gendarmrie, es wäre denn, daß sie in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt sind, in welchem Falle sie ihr Wahlrecht durch Bevollmächtigte ausüben können. Von der Wahlbarkeit sind überdies auch alle in bürgerlicher oder geistlicher aktiver Dienstleistung befindlichen Beamten der bewaffneten Macht ausgeschlossen. Die Wahlbarkeit wird jedoch bezüglich jener Angehörigen der bewaffneten Macht nicht ausgeschlossen, welche lediglich infolge der geistlichen Verpflichtung zu Waffen- (Dienst-) Übungen während der betreffenden Zeit in aktiver Dienstleistung stehen.

Der nationale Kataster. Behufs Durchführung der Wahlen in den L. T. ist gleich nach Gesetzgebung der Landtagswahlordnung eine allgemeine Ausnahme der in R. und den schließlichen Enklaven zur Wahl in den L. T. berechtigten Wähler in Betreff ihrer Zugehörigkeit zu einem der beiden das Land bewohnenden Volksstämme zu veranlassen. Diese beiden Kataster sollen nicht etwa den Ausgangspunkt für alle nationalen Rechtsbeziehungen bilden, sondern haben nur den Zweck, die Grundlage für die Anlage der Wählerlisten der Wahlkörper tschechischer und deutscher Nationalität in der Wählerklasse der Städte und Landgemeinden sowie in der allgemeinen Wählerklasse für die ersten nach der neuen Landtagswahlordnung vorzunehmenden allgemeinen Wahlen zu gewinnen. Diese provisorische Ausnahme aller Wähler nach ihrer Nationalität ist durch die Gemeindevertretungen unter Zugrundelegung der letzten Gemeindevollerlisten durchzuführen. Die Gemeindevertretungen haben nun nach Maßgabe der ihnen bekannten persönlichen Verhältnisse die Wähler nach deren Zugehörigkeit zum tschechischen oder zum deutschen Volksstamme in zwei getrennte Listen einzutragen.

Am Wege eines besonderen Nichtigstellungsverfahrens ist die Zugehörigkeit der Wähler zu einem der beiden das Land R. bewohnenden Volksstämme zu konstatieren. Eine Feststellung der Wahlberechtigung eines Wählers ist hierbei nicht zulässig, wohl können aber Personen, welche in den Listen nicht eingetragen sind und wahlberechtigt zu sein glauben, die Ausnahme in die Liste unter Bezeich-

nung ihrer Zugehörigkeit zu einem der beiden Volksstämme verlangen.

Jeder in der Liste Eingetragene kann durch eine persönlich oder mittelst eines Bevollmächtigten abgegebene Erklärung, daß er der anderen Nationalität als gemäß der vorliegenden Liste angehört, herbeiführen, daß sein Name aus der einen Liste gestrichen und in die von ihm gewünschte andere Liste aufgenommen werde. Er hat zu diesem Ende seinen Namen eigenhändig in die Liste der Nationalität, zu welcher er sich bekennt, einzutragen. In solchem Falle kann keine dieser Erklärung widersprechende Verfügung getroffen werden. Auch kann die Eintragung eines Wählers in eine nationale Liste von einem in derselben Liste eingetragenen Wähler bezüglich der nationalen Zugehörigkeit bestritten werden.

Dem Gemeindevorsteher obliegt es, daß von dem Bevollmächtigten der betreffenden Partei oder dem reklamierenden anderen Wähler gestellte Begehren zu prüfen und für den Fall, als es ihm begründet erscheint, selbst die Nichtigstellung vorzunehmen. Wegen seiner Entscheidung ist die Berufung an die politische Behörde 1. Instanz, in Städten mit eigenem Statut an den Statthalter innerhalb acht Tagen zulässig.

Wähler, welche weder der tschechischen noch der deutschen Nationalität angehören, sind in die Liste jener Nationalität aufzunehmen, zu welcher sich die Mehrheit der Wähler der betreffenden Gemeinde bekennt, doch steht ihnen gleichfalls das Recht zu, ihre Einbringung in die Liste der anderen Nationalität zu verlangen.

Innerhalb dreier Tage nach Ablauf der Reklamationsfrist hat der Gemeindevorsteher nach etwaiger Vornahme der von ihm als begründet erkannten Nichtigstellungen die Listen der vorgesezten 1. f. Behörde vorzulegen und die von ihm nicht berücksichtigten Nichtigstellungsbegehren sowie etwaige Bedenken gegen abgegebene Erklärungen der Zugehörigkeit zu einer Nationalität derselben bekanntzugeben. Jeder Wähler ist überdies berechtigt, innerhalb weiterer acht Tage sein Nichtigstellungsbegehren bei der 1. f. Behörde anzubringen. Der Bezirkshauptmann bezw. der Statthalter verfügt nach eingehender Prüfung aller Verhältnisse die Nichtigstellung der Listen und stellt dieselben dem Gemeindevorsteher zurück, welcher sie neuerdings für die Zeit von acht Tagen unter gleichzeitiger ortsbüchlicher Runbmachung, daß dies geschehen, im Amtslokale zur öffentlichen Einsicht und Abschriftnahme auflegt und sodann zur Benutzung als Grundlage für die Anfertigung der Wählerlisten in der Wählerklasse der Städte bezw. der Landgemeinden sowie der allgemeinen Wählerklasse bei den ersten nach den Bestimmungen dieser Landtagswahlordnung vorzunehmenden allgemeinen Wahlen in Verwendung nimmt und inzwischen in Evidenz hält.

Dieser Kataster bildet nur die Grundlage für die Anfertigung der Wählerlisten bei der ersten nach den Bestimmungen der neuen Landtagswahlordnung vorzunehmenden allgemeinen Wahl. Die darin enthaltenen Eintragungen bilden in keiner

Welse ein Präjudiz für die Geltendmachung oder Vektretung des Wahlrechtes sowie der Zugehörigkeit zu der einen der beiden Nationalitäten anlässlich der Vornahme einer Landtagswahl.

Nach der Ausfertigung der allgemeinen Wahlen sind erst die Wählerlisten anzufertigen. Während die Anfertigung der Wählerliste des großen Grundbesitzes dem Statthalter obliegt, sind die Wählerlisten beider nationalen Wahlkörper der Städte und Landgemeinden sowohl für die Wahl in ihrer als in der allgemeinen Wählerklasse abgefordert für jeden nationalen Wahlkörper in jeder Gemeinde für sich vom Gemeindevorsteher zu verfaßen.

Die Listen des großen Grundbesitzes sind in den Landeszeitungen unter Anderräumung einer vierzehntägigen Reklamationsfrist zu veröffentlichen. Die Listen der nationalen Wahlkörper sind unter Anderräumung einer achtstägigen Reklamationsfrist zu jedermanns Einsicht und Abschriftnahme aufzulegen. Ein Parte der Liste hat der Gemeindevorsteher an die unmittelbar vorgelegte L. f. politische Behörde vorzulegen.

Reklamationen gegen diese Listen können von jedem Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers auch zu dem Zwecke eingebracht werden, damit ein Wähler aus der Liste des nationalen Wahlkörpers, in welche Reklamant oder ein anderer von ihm bezeichneter Wähler aufgenommen wurde, wegen Nichtzugehörigkeit zu dem betreffenden Volkssamme gestrichen und in die Liste des anderen nationalen Wahlkörpers übertragen werde. Über die beim Gemeindevorsteher eingebrachten Reklamationen entscheidet der Bezirkshauptmann bzw. der Statthalter, letzterer auch über die rechtzeitig eingebrachten Reklamationen gegen die Wählerliste des großen Grundbesitzes. Wegen Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaften über die Reklamationen in den die nationalen Wahlkörper betreffenden Fällen findet eine Berufung an den Statthalter statt, dessen Entscheidung in jedem Falle endgültig ist.

Der zur Reklamationsentscheidung berufene L. f. Beamte hat bis 24 Stunden vor dem Wahltermine etwa notwendige geprüfte begründete Verrichtigungen der Wählerliste von Amts wegen vorzunehmen.

Die Wahl erfolgt in allen Wählerklassen direkt und geheim (Legitimationskarten und amtliche Stimmzettel).

In der Wählerklasse des großen Grundbesitzes und in den Handelskammern wird unter Anwendung der Grundzüge über Proportionalwahl gewählt. (Die näheren, höchst unklaren Bestimmungen enthalten die §§ 51 ff. und 62 Landtagswahlordnung.)

Während bisher die deutschen Abgeordneten der Städte, Landgemeinden und Handelskammern im Bunde mit den Abgeordneten des verfassungstreuen großen Grundbesitzes und mit Unterstützung der Mittelpartei die Majorität im L. T. beiseien hatten, welche allerdings zufolge der schwankenden Haltung der Mittelpartei und eines Bruchteiles der Verfassungstreuen unvorteilhaft war,

wird fortan mit einer gegen die Deutschen geminderten Landtagsmehrheit zu rechnen sein. Die Tschechen werden 73 Abgeordnete stark in den L. T. eintreten. Die Stimmen, die ihnen zur absoluten Mehrheit fehlen, werden ihnen in der Regel von der ihnen nahestehenden Gruppe des ersten (tschechen) Wahlkörpers des großen Grundbesitzes zur Verfügung gestellt werden.

Im fortgesetzten Kampfe um die von den Mitgliedern der Handels- und Gewerbekammern zu vergebenden Mandate kann es ihnen gemäß der hier stattfindenden Proportionalwahl gelingen, das eine oder das andere Mandat der beiden Handels- und Gewerbekammern Brünn und Olmütz zu erringen.

Dem gegenüber können die Deutschen nach dem vorstehend geschilderten Ausgleich auf 46 Mandate zählen, von denen jedoch die sechs Mandate der Handelskammern kein vollkommen gesicherter Besitzstand sind. Da innerhalb der Wählerklasse des großen Grundbesitzes auch fernerhin Kompromisse der Parteigruppen die Regel bilden werden, so steht es nicht für alle Zeit fest, wie groß die Anzahl jener Abgeordneten des verfassungstreuen großen Grundbesitzes sein wird, welche, wie bisher, geneigt sein werden, den deutschen Volksabgeordneten ihre Unterstützung zu leisten.

Zunehmend sind aber die Deutschen stark genug, um durch ihren Austritt aus dem L. T. in den oben aufgezählten Fällen die ärgsten Verdrückungen seitens einer feindseligen Mehrheit hintanzubalten. Geringer ist die Sicherheit im Falle der Anderräumung der Wahlordnungen der Gemeinden, in denen der nationale Wahlkampf nicht ausgehalten ist, da hiezu nur eine Mehrheit von 93 Stimmen erforderlich wird. Schließlich kann im L. A. der nationale Schutz in Ausnahmefällen allenfalls durch Vertagung der Sitzungen nur im Bunde mit dem Vertreter des zweiten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes wirksam werden.

3. Die Regelung des Gebrauchs beider Landessprachen bei den autonomen Behörden (W. 27 XI 1905, L. 3).

Dieses Gesetz hat „die sprachliche Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit beider Nationalitäten in W. zur Grundlage“. Es bezieht sich nur auf die drei autonomen Körperschaften des Landes, nämlich die Gemeindevorstellungen, die Straßenausschüsse und den L. A. An der Spitze des Gesetzes steht der Grundsatz, daß es jeder Gemeindevertretung vorbehalten ist, ihre Amts- oder Geschäftssprache für alle Angelegenheiten des selbständigen und übertragenden Wirkungsbereiches zu bestimmen. Sie kann daher unter Vorbehalt der in dem Gesetze selbst enthaltenen Anordnungen verfügen, ob die Geschäfte der Gemeinde bloß in einer Landessprache durchzuführen sind oder ob hiebei die andere Landessprache zur Anwendung gelangen soll. Die Einschränkung dieses obersten Grundsatzes ist in nachstehenden Bestimmungen enthalten:

Alle bei den Gemeinden einlaufenden Eingaben sind, auch wenn sie in der anderen Landessprache als die Amts- oder Geschäftssprache der Gemeinde abgefaßt sind, anzunehmen und in Ber-

handlung zu ziehen. In der Regel kann die Gemeinde die Eingaben in ihrer Amts- oder Geschäftssprache erledigen. Nur in Städten mit eigenem Statute sind die Gemeindeorgane verpflichtet, die an dieselben als politische Behörden 1. Instanz in Parteilangelegenheiten gerichteten schriftlichen und mündlichen Eingaben in jener Landessprache zu erledigen, in welcher diese vorlegt sind. In anderen Gemeinden und auch in Gemeinden mit eigenem Statute in Betreff des selbständigen sowie übertragenen Wirkungsbereiches tritt diese Verpflichtung nur dann ein, wenn wenigstens ein Fünftel der Einwohnerzahl jene Landessprache gebraucht, welche nicht die Amts- oder Geschäftssprache dieser Gemeinde ist.

Ausgenommen sind jene Anstalten und Gemeindegemeinschaften, welche ausschließlich nur eine Nationalität betreffen. Gemeinden, welche nicht verpflichtet sind, Eingaben, die in einer anderen Landessprache als der Geschäftssprache abgefaßt sind, in der Sprache der Eingabe zu erledigen, können solche Eingaben an den L. A. zur kostenfreien Überlegung einreichen.

Die Leitung der Verhandlung, die Protokollführung der Verhandlung, der gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse erfolgt nur in der Amts- oder Geschäftssprache der Gemeinde, unbeschadet des Rechtes der Mitglieder der Gemeindevertretung, in den Sitzungen die eine oder die andere Landessprache zu gebrauchen.

Dem Straßenausschuß ist das Recht gewährt, seine Amts- oder Geschäftssprache selbständig zu bestimmen und daher zu verfügen, ob und in welchem Maße auch die andere Landessprache zur Anwendung zu gelangen habe. Schriftliche Eingaben, die in einer Landessprache abgefaßt sind, welche nicht als Amts- oder Geschäftssprache des Straßenausschusses dient, sind anzunehmen und in Verhandlung zu ziehen. Solche Eingaben können an den L. A. zur kostenfreien Überlegung eingebracht werden. Der Straßenausschuß ist in der Regel berechtigt, alle an ihn gelangenden Eingaben in seiner Amts- oder Geschäftssprache zu erledigen. Mit den Gemeinden seines Bezirkes hat er jedoch in ihrer Amts- oder Geschäftssprache zu verkehren und ist demnach, wenn die Amts- oder Geschäftssprache wenigstens einer Gemeinde seines Bezirkes eine andere ist als die Amts- oder Geschäftssprache des Straßenausschusses, verpflichtet, alle an ihn aus den anderssprachigen Gemeinden seines Bezirkes gelangenden Eingaben in jener Landessprache zu erledigen, in welcher diese abgefaßt sind. Der Straßenausschuß ist berechtigt, solche Eingaben an den L. A. zur kostenfreien Überlegung einzufenden. Die Leitung der Verhandlung, die Protokollführung der Verhandlung, der gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse erfolgt in der Amts- oder Geschäftssprache des Straßenausschusses, unbeschadet des Rechtes seiner Mitglieder, sich in den Sitzungen mit einer oder mehreren Landessprachen zu bedienen.

In Städten mit eigenem Statute haben sämtliche Kundmachungen derselben als politische Behörden 1. Instanz ausnahmslos, bogen in allen sprachlich gemischten Gemeinden, wenn ein Fünftel

der Einwohnerzahl die andere Landessprache gebraucht, im selbständigen sowie übertragenen Wirkungsbereich in beiden Landessprachen zu geschehen. Ausgenommen sind jene Anstalten, welche ausschließlich nur eine Nationalität betreffen.

Der L. A. gebraucht beide Landessprachen als Amts- und Verhandlungssprachen. Er verkehrt in der Regel mit den Gemeindevorstellungen und den Straßenausschüssen in ihrer Amts- oder Geschäftssprache. Von dieser Regel werden Ausnahmen bei Erledigung von Angelegenheiten der Parteien dann zugelassen, wenn die Eingabe der Partei nicht in jener Landessprache abgefaßt ist, welche die Amts- oder Geschäftssprache der niederen autonomen Instanz ist.

Die Erledigungen des L. A. in Parteilangelegenheiten sind an die Gemeinde in deren Amts- oder Geschäftssprache, an die Partei, von welcher die Eingabe ausgegangen ist, in der Sprache der Eingabe an den L. A. an die übrigen Interessenten in deren bekannter oder vermuteter Sprache zuzustellen. Der unmittelbare Verkehr des L. A. mit den einzelnen Parteien geschieht in jener Landessprache, in welcher ihre Eingabe abgefaßt ist.

Die Gemeinden und Straßenausschüsse bedienen sich in ihrem Verkehre mit den Staatsbehörden ihrer Amts- oder Geschäftssprache.

4. Die nationale Trennung der Schulbehörden (W. 27 XI 1905, § 4, Abs. I).

In Gemeinden, in denen sich sowohl tschechische als auch deutsche Schulen befinden, ohne daß eine dringliche Abgrenzung von Schulbezirken möglich wäre, ist sowohl für die tschechischen als auch für die deutschen Schulen ein eigener Ortschulrat zu bestellen. Für die jedem dieser Ortschulräte unterstehenden Schulen wird je ein eigenes Schulgebiet gebildet. Die im Wege vorgegebenen Verpflichtungen der Gemeinden für den Schulaufwand erstrecken sich in diesem Falle auf die Schulen beider Ortschulgebiete.

Die Vertreter der Gemeinden für die beiden Ortschulräte müssen den Angehörigen jener Nationalität entnommen werden, für welche die Schule, die der Ortschulrat vertritt, bestimmt ist. Das dem Bezirkschulrat unterstehende Schulgebiet umfaßt in der Regel alle Schulgemeinden, deren Schulen innerhalb desselben politischen Bezirkes gelegen sind. Wo jedoch die zum politischen Bezirke gehörigen Schulgemeinden der Unterrichtssprache nach verschieden sind, werden aus denselben entweder zwei Schulbezirke gebildet, von denen der eine sämtliche tschechische und utraquistische, der andere sämtliche deutsche Schulgemeinden umfaßt, oder es werden, falls die Zahl der Schulgemeinden der einen Sprache zur Bildung eines Schulbezirkes zu gering ist, diese Schulgemeinden bezw. Ortschulgebiete dem nächsten gleichsprachigen Schulbezirke zugewiesen.

Für die Stadt Brünn ist ein deutscher und ein tschechischer Bezirkschulrat zu bilden, welchem die deutschen bezw. tschechischen in der Stadt Brünn befindlichen Schulen zugewiesen werden.

In den anderen Städten mit eigenem Gemeindestatut sind die Bestimmungen über die Bil-

bung nationaler Bezirksschulräte sinngemäß anzuwenden und kann auch die Zurechnung von Schulen zu einem gleichsprachigen Landesschulbezirk stattfinden.

Die Bildung der Schulbezirke hat im Verordnungswege zu erfolgen.

Der Bezirksschulrat besteht aus dem Vorsitz der politischen Bezirksbehörde, aus je einem Vertreter jener Glaubensgemeinschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 500 beträgt, wenn wenigstens an einer Schule des Schulbezirks der Religionsunterricht der betreffenden Konfession erteilt wird, ferner aus zwei Sachmännern aus dem Lehramte und endlich aus vier Mitgliedern als Vertretern der Schulgemeinden des Bezirkes, welche von dem L. A. aus den ihm von der Landesausschußbehörde der betreffenden Rationalität in dreifacher Zahl vorgeschlagenen Personen zu ernennen sind.

Die in vorstehender Weise in einen Bezirksschulrat zu entscheidenden Männer müssen Angehörige jener Rationalität sein, für welche die Schulen, die der Bezirksschulrat vertritt, bestimmt sind.

In Städten mit eigenem Gemeindefratrat ist der Bürgermeister Vorsitzender des Bezirksschulrates, ferner findet hier die Bestimmung, daß der L. A. vier Mitglieder als Vertreter der Schulgemeinden zu ernennen hat, keine Anwendung. Dagegen schlägt die Gemeindevertretung aus den zur Gemeindevertretung Wählbaren zwölf Angehörige der betreffenden Rationalität vor, aus deren Mitte der L. A. sechs Mitglieder zu ernennen hat.

Die in vorstehender Weise stattfindenden Ernennungen und Wahlen unterliegen der Bestätigung des Landesraths und gelten auf sechs Jahre.

Die oberste Schulaufsichtsbehörde im Lande ist der L. A. Landesschulrat. Derselbe besteht aus zwei Sektionen, einer tschechischen und einer deutschen Sektion, welche innerhalb ihres Wirkungsbereiches selbständige Beschlüsse fassen. Die Sektionen bestehen jede für sich aus dem Landesrath oder dem von ihm beauftragten Stellvertreter als Vorsitzenden, aus je fünf vom mähr. L. A. auf Grund der von der Landesausschußbehörde der betreffenden Rationalität gemachten Ternavorschlag zu entscheidenden Vertretern, ferner aus einem von der betreffenden nationalen Kurie des Landes auf Ternavorschlag des Gemeinderathes gewählten Vertreter der Stadt Brünn, ferner aus einem Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten, aus den mit der Beaufsichtigung der tschechischen bzw. deutschen Unterrichtsanstalten betrauten Landesschulinspektoren und zwei katholischen, einem evangelischen Weislichen und einem Vertreter des israelitischen Glaubens und endlich aus drei Mitgliedern des Lehrstandes.

Die beiden Sektionen des Landesschulrates treten zu Plenarsitzungen zusammen, um über gemeinsame Angelegenheiten der deutschen und tschechischen Schulen überhaupt oder einer Kategorie derselben zu beraten.

Ausfertigungen der Beschlüsse werden auch dann, wenn es sich um solche handelt, die in einer der beiden Sektionen des Landesschulrates gefaßt

wurden, jederzeit nur unter dem Namen des L. A. Landesschulrates in W. ausgefertigt.

Die Geschäfts- und Verhandlungssprache der tschechischen Orts- und Bezirksschulbehörden ist die tschechische, der deutschen Orts- und Bezirksschulbehörden die deutsche.

Der L. A. Landesschulrat bedient sich beider Landessprachen als seiner Geschäfts- und Verhandlungssprache derart, daß in der tschechischen Sektion die tschechische, in der deutschen Sektion die deutsche Sprache die Geschäfts- und Verhandlungssprache ist.

In dieser Sprache sind auch im Schoße der Sektion die Referate zu erstatten und Protokolle zu führen.

In den Plenarsitzungen des L. A. Landesschulrates steht es den Mitgliedern frei, sich ohne Rücksicht auf die Sprache des Referates oder Antrages nach freiem Ermessen der deutschen oder tschechischen Sprache zu bedienen. Im übrigen hat die Regelung der Geschäfts- und Verhandlungssprache der Schulbehörden im Verordnungswege zu geschehen.

Besonders hervorzuheben ist, wie aus der Zusammenfassung des L. A. Landesschulrates hervorgeht, daß, unähnlich den Landesschulbehörden in anderen Kronländern, im W. das autonome Element überwiegt, so daß eine Majorisierung der nationalen Vertreter durch die L. A. Beamten ausgeschlossen ist.

5. Sprachzwang für die Jugend durch die Volksschulen auf Kosten des Elternrechtes (§ 20 des G. 27 XI 1905, L. 4, Abt. II. — Die sogenannte lex Perex). Der feierlichste von tschechischen Abgeordneten in Ruzica im böhm. L. Z. am 13 X 84 zum erstenmal gefaßte, aber nie verwirklichte gleiche Antrag wurde auf Anträgen der tschechischen Abgeordneten W. in nachstehender Fassung beschlossen:

„In die (öffentliche) Volksschule dürfen in der Regel nur Kinder aufgenommen werden, welche der Unterrichtssprache mächtig sind.“

Die Ausführungsverordnung zu dieser bei den nationalen Mischungsverhältnissen des Kronlandes und zudem angeichts ihrer verfehlten Fassung höchst bedenklichen, dem Reichsvolksschulgesetz und dem St. G. über die allgemeinen Rechte des Staatsbürgers widersprechenden Norm ist noch ausständig.

6. Finanzielle Unterstützung der Minoritätsschulen (§ 44 des G. 27 XI 1905, L. 4, Abt. II.). Ein Gesetz über Minoritätsschulen wurde nicht geschaffen; dagegen, um den nationalen Minoritäten den Schulunterricht der Kinder in der Muttersprache zu sichern, eine finanzielle Unterstützung gesetzlich festgelegt. Es wurde nämlich bestimmt, daß jenen Privatschulen, welche in Schulgemeinden errichtet werden, wo sich keine öffentliche Volksschule mit derselben Unterrichtssprache, in welcher an der betreffenden Privatschule unterrichtet wird, befindet, ein regelmäßiger Beitrag zur Bestreitung des Aufwandes für die Bedürfnisse der Schule aus Landesmitteln ausbezahlt wird.

Dieser Betrag wird für jedes Schuljahr mit 1000 K auf je 30 die Privatschule bezeichnend

den Schulkinder ſtehtgeſetzt. Bei einer geringeren Kinderzahl wird ein Beitrag nicht gewährt.

Die Auszahlung dieſes Beitrags erfolgt durch den L. N. an die Erhalter jener Privatſchulen, für welche die für öffentliche Volkſchulen beſtimmten Lehrpläne gelten, an welchen nach Bericht des Bezirksſchulinspektors entſprechende Lehrerfolge erzielt werden und an welchen nur ſolche Kinder aufgenommen und unterrichtet werden, die der Unterrichtſprache mächtig ſind.

Die Gewichte um Auszahlung des Landesbeitrags ſind, mit den nötigen Belegen verſehen, ſpäteſtens bis 31. Dezember jeden Jahres dem L. N. einzureichen, widrigenſ falls Anſpruch auf den Beitrag für die geſamte verfloſſene Zeit erliſcht.

Literatur.

Außer den bei den Art. „Böhmen“, Bd. I, S. 611, und „Nationalitätenfrage in Oſter.“ genannten auch auf M. bezüglichen Werken noch: Fiſchel: Studien zur öſterr. Reichsgeſchichte, enthaltend die Monographien „M. ſtaatsrechtliches Verhältnis zum Deutſchen Reich und zu Böhmen im Mittelalter“ und die „Kolonisationsgeſchichte des § 13 a. O. C. und die Gerichtſprache in Böhmen und M.“, 1906. Derſelbe: Das öſterr. Sprachenrecht, 1901 (bietet Näheres zur Geſchichte der Auto- und Unterriſtsprache in M.). Kamenicek: Zomské sněmy a sjezdy moravské (1526 bis 1628). Brünn 1900—1903. Landtagsblatt über die Sitzungen des mähr. L. T. 1848. d'Elvert: Die Vereinigung von Böhmen, M. und Schleſien zu einem gemeinſchaftlichen L. T. und einer Zentralverwaltung. Brünn 1848, 2. Aufl., 1868. Dvůřák: Moravské Sněmovny vom J. 1848 bis 1849. Teſch 1898. Brandl: Handbuch der mähr. Vaterlandskunde. Brünn 1860. Derſelbe: Kniha pro každého Moravana. Brünn 1863, 2. Aufl., Brünn 1892. Koſiſka: Die Markgrafschaft M. und das Herzogtum Schleſien. Wien und Olmütz 1861. Trautner: Heimatſunde der Markgrafschaft M. Wien 1874. Held: Das deutſche Sprachgebiet von M. und Schleſien. Brünn 1882, 2. Aufl., 1896 (verarbeitet bloß die Reſultate der Volkszählungen von 1880 und 1890). Egl. auch die hiſtoriſche Topographie M. von Woinn, Brünn 1835 bis 1842, Vlastivěda moravská, red. v. Fr. A. Šaſſk u. a.; Brünn 1902 ff., und die Geſchichte M. von Dudl, Olmütz 1800—1889 (reicht bis 1305) und Brethſch, Brünn 1893 (reicht bis 1197).

M. Fiſchel.

Margarine

f. „Nahrungs- und Genußmittel“.

Marine

f. „Kriegsflotte“.

Markenſchutz.

I. Allgemeines. — II. Geſchichte. — III. Begriff und Beſchaffenheit der Marken. — IV. Inhalt des Markenrechts. — V. Die Markenregiſtration. — VI. Eingriffe in das Markenrecht und Strafen. — VII. Das Markenrecht der Ausländer.

I. Allgemeines. Erzeuger und Verkäufer von Waren, welche ſich das Vertrauen des Publikums errungen, verſehen gern ihre Waren mit einer Bezeichnung ihrer Herkunft, die wie ein Empfehlungsbrief wirkt, bei deſſen Vorkommen das Publikum vertrauensvoll und ohne weitere Prüfung die Ware kauft, weil es ſich von der ſoliden Beſchaffenheit derſelben nach früheren Proben oder der Ueberlieferung für überzeugt hält. Viele Herkunftsbezeichnungen ſamm durch Angabe von Namen oder Firma auf der Ware ſelbſt oder deren Umhüllung oder durch Anbringung eines ſymboliſchen Zeichens, einer ſigürlichen Bezeichnung geſehen. Letzteres wird dort vorgezogen, wo es ſich um möglichſt einfache und augenfällige Kennzeichnung handelt (wie z. B. bei Metallwaren) oder wo eine reiche Ausſtattung in Farben und Wulſten, die auch an und für ſich für die Ware ſelbſt macht, vom Käufer verlangt wird (wie z. B. bei Papieren, Textil- und Parfümeriewaren), in beiden Fällen namentlich bei ſolchen Artikeln, welche von Bevölkerungſchichten gekauft werden, die der Schrift wenig oder gar nicht mächtig ſind, aber in Ländern Absatz finden, deren Bevölkerung unterer Sprache nicht kundig, wo alſo in beiden Fällen das ſymboliſche Zeichen eher in der Erinnerung haſtet als unlesbare oder unüberſtandene Wortzeichen.

Dieſes ſymboliſche Zeichen wird Marke genannt und iſt entweder eine Fabrikmarke, welche den Erzeuger der Ware kennzeichnet, oder die Handelsmarke jener Firma, welche die Ware in Verkehr ſetzt und für deren Beſchaffenheit dem Publikum gegenüber die Verantwortung übernimmt. Für denjenigen, der eine Warenbezeichnung durch ſeinen Namen oder durch eine Marke eingeführt hat, beſteht ein lebhaftes Intereſſe, daß ſich kein anderer dieſe Warenbezeichnung anmaße und ihm dadurch direkt oder indirekt Käufer entziehe oder gar durch Lieferung minderwertiger Ware unter der alſedierten Bezeichnung das Vertrauen in dieſe untergrabe. Wie der Erfinder die Früchte ſeiner geiſtigen Schöpfung verwerten will, ſo ſucht der Produzent oder der Händler durch die Warenbezeichnung die Weſamkeit ſeiner gewerblichen Leiſtungen, den Ruf ſeiner Waren, das Vertrauen für ſich auszunützen; an ihr haſtet die gewerbliche Kunſtſchöpfung, welche er ſich errungen. Denjenigen in dem ausſchließlichen Bedrauche der Warenbezeichnung zu ſchützen, der ſie eingeführt und zu Ehren gebracht, iſt aber nicht bloß ein Gebot der Gerechtigkeit ihm gegenüber, ſondern liegt auch im Intereſſe des Publikums, um es vor Täuſchungen über die Herkunft und dadurch auch über die Qualität von Erzeugniſſen zu bewahren.

Von erſterem Bedanten ausgehend, wird das Recht auf den kaufmänniſchen Namen und die Marke als gewerbliches Urheberrecht oder induſtrielles Eigentumsrecht erſtört und unter den Schutz von Spezialgeſetzen geſtellt.

II. Geschichte. Im Ältesten hatte schon die Handelsordnung der Räte der Reichsstadt Nürnberg vom 15. IV. 1595, durch Kaiserliche Privilegien vom 1604 bestätigt, den Kunstgenossen die Führung einer von der Räte der Reichsstadt Nürnberg aufgetragenen. Am 31. V. 1738 wurde bei der Eisenbahnordnung in Stuttgart die erste Zeichenrolle eingeführt und durch Kaiserl. P. 5. XII. 1748 angeordnet, daß die Meister ihre berechtigten Zeichen der Behörde anzuzeigen und von dieser Zeichenbriefe zu erhalten haben. Das P. 9. IX. 1785 schrieb den Eisenarbeitern vor, ihre Waren mit der Ortsbezeichnung und einem anderen Zeichen zu versehen und letzteres dem Kreisamt anzuzeigen, welches dasselbe im Marktbluch vormerkte und auf die Unterscheidbarkeit der Zeichen Bedacht nahm. Annahme eines fremden Zeichens wurde nach dem Hdb. 17. III. 02 mit Verfall der Ware und Entziehung des Meisterrechtes bestraft. Spezielle Bestimmungen ergingen die Hdb. 6. XI. 1793 und 1. I. 1794 für die Uhrmacher und vom 14. VI. 08 für die Schmiedemeister. R. C. Die Nachahmung fremder Handelszeichen wurde in dem Hdb. 17. IX. 13 lediglich als Übertretung der Kommertialvorschriften geahndet und im Hdb. 27. IX. 24 der Gebrauch ausländischer Etiketten den inländischen Gewerbetreibenden stillschweigend untersagt. Bei manchen Artikeln wurde aber auch öffentlichen Rücksichten, um das Publikum vor Qualitätsfälschungen zu bewahren und behördliche Kontrollen zu erleichtern, durch Spezialbestimmungen ein Bezeichnungszwang ausgesprochen, so für Surogats (Bologna, Kunstrein, Kaffeeurrogats), Ziegel, Spielkarten, Putzender, Gold- und Silberwaren und alle Waren, für welche der Kommertialwarenstempel eingeführt war, für die Ringringe und Kupferstempel usw. Letztere aus polizeilichen oder finanziellen Gesichtspunkten eingeführten präventiven Kontrollmaßnahmen sind aber mit der Zeit immer mehr eingeschränkt worden und finden sich heute nur mehr in den Patentierungsvorschriften und dem Zuckergesetz. Dagegen ist mit der Ausdehnung des Vertriebes und Zunahme der industriellen Tätigkeit das Bedürfnis nach einem nachdrücklichen und nach einheitlichen Grundsätzen organisierten Schutze der freiwillig zur Bezeichnung der Herkunft angewandten Marken für alle Industriezweige immer fühlbarer geworden und seine Verwirklichung immer lauter von den kommerziellen und industriellen Vertretungskörpern verlangt worden, bis mit dem Kaiserl. P. 7. XII. 58, R. 230, ein Gesetz zum Schutze der gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen erlassen wurde. Dieses mit 1. I. 59 in Kraft getretene Gesetz konnte aber, schon mangels der nötigen Erfahrungen bei seiner Ausarbeitung, noch nicht allen Bedürfnissen genügen; als sich nun in der Folge die meisten Industriezweige der Reform des Markenwesens zuwandten, im Deutschen Reich die Reichsgesetzgebung dieses Gebietes betrat (1875) und der Kongress für das industrielle Eigentum in Paris (1878) die einschlägigen Fragen neuerlich einer gründlichen theoretischen Erörterung unterzog, wurde auch in Stuttgart die Reform des Gesetzes in Verhandlung gezogen und führte nach

vielfährigen Beratungen und Enquetes endlich zu dem dormalen geltenden Marken-Gesetz 6. I. 90, R. 19. Da aber 1894 im Deutschen Reich ein neues Markenbezeichnungsgesetz erlassen wurde, das insbesondere die Zulässigkeit der Wortmarken (s. unten) aus sprach, folgte die St. Gesetzgebung durch die Nov. 30. VII. 95, R. 108, bald auch in dieser Richtung nach.

III. Begriff und Beschaffenheit der Marken. Das St. Gesetz versteht unter Marke jene besonderen Zeichen, welche dazu dienen, die zum Handelsverkehr bestimmten Erzeugnisse und Waren von anderen gleichartigen Erzeugnissen und Waren zu unterscheiden (§ 1), gleichgültig, ob diese Zeichen auf der Ware selbst oder auf deren Verpackung, Hülle, Umhüllung erscheinen (§ 11). Auf Preislisten, Rechnungen, Briefköpfen, Kellamerplakaten und ähnlichen Druckorten, die ja in der Regel nicht als Ware vertrieben werden, genießt die Marke — im Gegensatz zum deutschen Warenzeichenrecht — keinen Schutz. Nur durch die Registrierung der Marke kann ein Alleinrecht an derselben begründet werden (§ 2), sie ist aber nur dann registrierungsfähig, wenn sie nachfolgenden Bedingungen entspricht:

1. Die Marke muß aus einem bildlichen Zeichen, aus einem oder mehreren Worten oder endlich aus einer Kombination von bildlichen und textlichen Elementen bestehen. Die bloße Angabe des Namens des Erzeugers oder Verkäufers, seiner Firma oder der besonderen Bezeichnung seines Geschäftsbereichs stellt keine eigentliche Marke dar, genießt aber dennoch auch ohne Registrierung Schutz gegen unbefugte Annahme seitens eines Dritten (§ 10). Marken, welche bloß aus Zahlen oder Buchstaben (auch Monogrammen) bestehen, werden zur Registrierung nicht zugelassen, wohl aber seit der Novelle von 1895 solche, welche bloß aus Worten bestehen, wenn diese nicht ausschließlich Angaben über Ort, Zeit oder Art der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Ware enthalten. Phantasiische Bezeichnungen sind also zulässig. Aber nicht bloß einfache symbolische Zeichen, welche auf vielen Waren unmittelbar angebracht (auch eingetragt und eingepreßt) werden können, sind als Marke zulässig, sondern auch die kompliziertesten Etiketten auf Verpackungen von Waren, sofern sie nur charakteristische Unterscheidungsmerkmale an sich tragen, die auch in besonderen Farbzeichnungen, in Bildnissen und Zeichen in Verbindung gebracht werden können (sogenannte Ausstattungen). Unästhetische und argwöhnisch erregende oder sonst gegen die öffentliche Ordnung verstoßende Darstellungen sind ausgeschlossen (§ 3, Z. 2 und 4).

2. Die Marke muß unterscheidbar sein; solche Marken sind daher von der Registrierung ausgeschlossen, bezüglich deren Führung aus öffentlichen oder privatrechtlichen Rücksichten niemandem ein Alleinrecht zugesprochen werden kann; also Marken, die bloß aus: Bildnissen des Kaisers und von Mitgliedern des Hofes, Danks-, Ehrentiteln oder anderen öffentlichen Wappen, Ordensabzeichen oder Ausstattungsmedaillen oder den in Punkt 1 be-

zeichneten Worten bestehen, oder im Verkehr zur Bezeichnung bestimmter Warengattungen allgemein gebräuchlich sind, z. B. wie Schlüssel und Hammer für Bergwerksprodukte usw. Die Befügung von Worten macht solche Warenbezeichnungen nur dann registrierungsfähig, wenn diese Worte selbst nicht von der Registrierung ausgeschlossen sind (I. a.) (§ 3, I. 1, 2 und 3).

3. Die Marke darf nicht unwahr sein, sie soll die Herkunft der Ware bezeichnen, aber nicht eine Täuschung hierüber wachrufen. Enthält sie neben dem charakteristischen Bilde noch Darstellungen, auf welche ein Alleinrecht nicht erworben werden kann (wie Wappen, Orden, Medaillen u. dgl.), so muß der Markenbesitzer die Berechtigung zur Führung dieser Auszeichnungen, welche er zur Erhöhung des Vertrauens anführt, nachweisen. Der Text in einer Marke darf nicht Angaben enthalten, welche den tatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen oder der Wahrheit nicht entsprechen und zur Täuschung des konsumierenden Publikums geeignet sind (§ 3, I. 4). Die Marke soll eben ein Mittel zur Bekämpfung unredlicher Konkurrenz sein, nicht diese durch unwahre Reklame fördern.

IV. Inhalt des Markenrechtes. Jedermann ist berechtigt, sich eine oder mehrere Marken registrieren zu lassen und geniesst dadurch, sofern er der erste Anmelder dieser Marken ist, das Alleinrecht zur Anbringung derselben auf den von ihm bei der Registrierung bezeichneten Warengattungen und für das von ihm angegebene Unternehmen. Er kann seinen anderen hindern, dieselben Marken zur Bezeichnung anderer Warengattungen zu verwenden und verliert mit dem Unternehmen die Marke, welche an letzterem liegt und mit ihm erlischt und den Besitzer wechselt (§ 9). Der spätere Anmelder einer Marke hat gegen den früheren zurückzutreten. Auch kann derjenige, welcher nachweist, daß von ihm für die gleiche Warengattung ein gleiches, nicht registriertes Warenzeichen früher schon geführt wurde und als Kennzeichen seiner Waren bekannt war, die Löschung der (später) registrierten Marke verlangen (§ 4 der Novelle). Sieht sich bei der Prüfung der Register die Gleichheit oder täuschungsfähige Ähnlichkeit zweier Marken heraus, so werden beide Markenbesitzer durch ein *avis préalable* hiervon verständigt (§ 18). Der ältere Markenbesitzer kann jedoch die Anerkennung seiner Priorität verlangen und die Löschung der jüngeren Marke erlangen, wenn sie nicht freiwillig geschieht. Der besugte Markenbesitzer ist aber überhaupt berechtigt, sein ausschließendes Verbandsrecht gegen jeden geltend zu machen, der unbefugterweise mit seiner (des ersteren) Marke verleiene Waren in Verkehr setzt oder selbst (also nicht nur gegen den Erzeuger der Ware, sondern auch gegen den Zwischenhändler) oder zu diesem Zwecke öffentlich des ersteren Marke nachahmt. Abänderungen bei der Nachahmung, welche vom gewöhnlichen Käufer der betreffenden Ware nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden könnten, machen nicht Verstoß.

Die Regierung ist nach § 6 ermächtigt, im Verordnungswege vorzuschreiben, daß bestimmte Waren, ohne mit einer Marke versehen zu sein, nicht in Verkehr gesetzt werden dürfen. So nach der B. des R. Nr. 15 VII 95, Nr. 120, für Eisen, Eisen und Strohseife. Das Zundersteuer-gesetz 20 VI 88, Nr. 97, schreibt gleichfalls den obligatorischen Gebrauch von Marken auf dem verkaufsfähigen Zunder (§ 23) vor. Desgleichen verfügt die Ministerialverordnung 5 VI 1902, Nr. 119, zum Margarinegesetz 25 X 1901, Nr. 26 ex 1902, daß die mit Butter, Käse, Butterischmalz, Schweine-schmalz und deren Erzeugnissen gefüllten Behälter mit einer behördlich registrierten Plombe versehen sein müssen.

V. Die Registrierung der Marken inländischer Schutzwerber erfolgt bei der Handels- und Gewerbeamt, in deren Bezirk die Unternehmung des betreffenden liegt. Dabei ist der Besitz dieser Unternehmung nachzuweisen, die Warengattung und Art der Anbringung der Marke anzugeben, die Marke in vier gleichen Exemplaren nebst einem Bildstafel (Klischee) vorzulegen, die Registrierungs-taxe von 10 K. nebst dem Zertifikatsstempel von 1 K. zu entrichten. Bei Marken, welche in Materialien wie Metall, Glas, Ton u. dgl. oder in Waren daraus eingepreßt werden, sind auch drei Probekübel beizubringen, ebenso alle etwa erforderlichen Nachweise, welche sich auf die Zulässigkeit des Textes oder bildlicher Bestandteile der Marke beziehen. Die erfolgte Anmeldung wird in dem öffentlich ausliegenden Register eingetragen, ein Markenbild eingelebt und dem Schutzwerber ein Zertifikat mit einem Markenbilde ausgetauscht; zwei Exemplare der Marke gehen an das H. R., eines davon dann an das ungar. H. R. Viele Ministerien führen Zentralmarkenregister, welche dieselben Angaben wie die Originalregister enthalten, gleichfalls öffentlich ausliegen und im Trade almonatlich veröffentlicht werden. Von zehn zu je zehn Jahren ist die Registrierung jeder Marke unter denselben Bedingungen wie bei der ersten Anmeldung zu erneuern, widrigenfalls die Marke gelöscht wird. Tritt ein Besitzwechsel im Unternehmen ein, so muß, außer im Falle der Fort-führung des Unternehmens durch die Witwe, einen minderjährigen Erben oder für Rechnung der Ver-lassenenschaft oder Konfuzemasse, die Marke binnen drei Monaten unter Ertrag der Taxe auf den neuen Besitzer im Register umgeschrieben werden, widrigenfalls ihre Löschung vorzunehmen ist. Als Wechsel im Besitze des Unternehmens wird in der Praxis und Jurisprudenz auch die Umwandlung einer Einzelfirma in eine Gesellschaftsform oder Kom-manditgesellschaft, Aktiengesellschaft usw. und um-gekehrt angesehen, daher der Eintritt dieses Wech-sels eine Umschreibung der Marke erforderlich ist. — Außerdem erfolgt die Löschung einer Marke nur über Ansuchen des Markenberechtigten oder insolge Erkenntnisses des H. R. entweder wegen geistswidriger Registrierung oder mangelnden Be-standes des Markenrechtes oder Bestandes eines älteren gleichen, aber nicht registrierten Waren-zeichens. Alle Löschungen werden in den Registern

und auf den Zertifikaten angemerkt und veröffentlicht.

VI. Eingriffe in das Markenrecht und Strafen. Das wissenschaftliche Inwertsetzen oder Teilhaben von Waren, welche mit einer Marke unbefugt bezeichnet wurden, die wissenschaftliche Nachahmung einer Marke zu diesem Zwecke begründet ein Vergehen, das über Antrag des rechtmäßigen Markenbesizers von den Strafgerichten verfolgt und mit einer Geldstrafe von 1000—4000 K oder mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre nebst einer Geldstrafe bis 4000 K geahndet wird. Auch der Verkauf von unbefugt mit dem Namen, der Firma, dem Wappen oder der geschäftlichen Benennung des Establishments eines Produzenten oder Kaufmannes bezeichneten Waren unterliegt der gleichen Bestrafung. Auf Verlangen des Verletzten können weiter die zur Nachahmung oder unbefugten Zeichnung dienlichen Vorzüge unbrauchbar gemacht, die Vorräte nachgeahmter Waren vernichtet und die unbefugt auf Waren angebrachten Belegstücke entfernt werden, selbst auf die Gefahr der Vernichtung der Waren. Endlich kann die Verurteilung öffentlich bekannt gemacht und an Stelle des privatrechtlichen Schadenersatzes eine Geldbuße bis 10.000 K auferlegt werden. Noch vor Fällung des Erkenntnisses kann aber die Beschlagnahme der Waren und Marken verlangt werden. Übertretungen der Vorschriften über die obligatorische Markenbezeichnung (derzeit nur bei Seilen, Seilen und Strohseilen, Zudererzeugnissen und Margarineprodukten) werden von den politischen Behörden nach den Bestimmungen der Gew. O. bestraft unter Konfiskation der betreffenden Waren.

VII. Das Markenrecht der Ausländer. Die in Ungarn registrierten Marken genießen ohneweiters auch in der österr. Reichshälfte den gesetzlichen Schutz und umgekehrt, dergleichen der Name, die Firma oder die Benennung des Establishments (Art. VI der kais. B. 21 IX 99, R. 176, begn. in Ungarn G. N. 23 IX 99, XXX). Auch in Bosnien und der Herzegowina sind die in Österr. oder Ungarn erworbenen Markenrechte nach Maßgabe der in diesen Ländergebieten bestehenden, mit dem österr. W.-Gesetz vom J. 1858 gleichlautenden Vorschriften wichtig (§ 9 G. 20 XII 79, R. 136, und Art. XXII Absatz 1 des G. 21 V 87, R. 48). Da jedoch in Bosnien und der Herzegowina das neue österr. W.-Gesetz vom J. 1890 und die R.-Nov. vom J. 1895 nicht promulgiert worden sind, kann ein Angehöriger des Schutzgebietes dortselbst seinen Vorzeichenrecht erwerben. Sein Markenrecht ist an seine bestimmte Dauer gebunden, sondern lebt und stirbt mit dem markenberechtigten Unternehmen. Die Österreicher und Ungarn hingegen sowie die Ausländer genießen in dem Schutzgebiete den R. nach den jüngsten Gesetzen und Verträgen des Helvetianlandes. Hinsichtlich des Schutzes von Marken, Namen, Firmen, Wappen oder geschäftlichen Benennungen der Establishments ausländischer Unternehmungen sind die mit den betreffenden Staaten geschlossenen Verträge oder Konventionen maßgebend. Durch diese ist durchwegs festgestellt, daß ausländische W.

Werber ihre Marken sowohl bei der Handels- und Gewerbetammer in Wien als auch bei jener in Budapest zur Registrierung bringen müssen. Die Prüfung der Marken auf ihre Registrierbarkeit erfolgt auf Grund des österr. bzw. ungar. Gesetzes, ausgenommen in jenen Fällen, wo vertragmäßig eine solche Prüfung der im Heimatlande registrierten Marken ausgeschlossen wurde (z. B. bei Marken von Angehörigen Schwedens, Norwegens, Serbiens, Dänemarks, scheidische und spanische W.-Werber können in Österr. die Schutzberechtigung vom Tage der ersten Anmeldung im Heimatlande erlangen, wenn sie die Anmeldung zur Registrierung in Österr. und Ungarn binnen drei Monaten vollziehen. Eine Prüfung der deutschen Marken findet nur hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung der Bildnisse der Landesherren und Mitglieder landesherrlicher Häuser, dann von Staats- oder anderen öffentlichen Wappen und des Inhaltes der Marke in Bezug auf Sittlichkeit, öffentliche Ordnung und Fälschung des Publikums statt. Auch deutsche Wortmarken unterliegen bezüglich ihres Inhaltes der Prüfung seitens der österr. Registrierungsbehörden.

Spezielle Markenschutzkonventionen bestehen mit Belgien (Rundmachung der k. k. Regierung 3 VI 80, R. 61), Brasilien (Rundmachung der k. k. Regierung 11 XII 87, R. 136), Dänemark (Rundmachung der k. k. Regierung 25 V 88, R. 66), Deutsches Reich (6 XII 91, R. 23 ex 1892), Niederlanden (Rundmachung der k. k. Regierung 10 XII 87, R. 135), Schweden und Norwegen (Rundmachung der k. k. Regierung 10 V 90, R. 77), Spanien (21 I 97, R. 117 ex 1900), Rumänien (28 I 93, R. 121), Rußland (5 II 94, R. 66 ex 1875), Vereinigten Staaten von Nordamerika (25 XI 71, R. 66 ex 1872), Schweiz (Rundmachung der k. k. Regierung 3 IV 86, R. 52); weiter sind auch Bestimmungen hierüber in Handelsverträgen enthalten, so hinsichtlich Bulgariens (Art. III der Handelskonvention 21 XII 96, R. 120 ex 1897), Frankreich (Art. 2 der Handelskonvention 18 II 84, R. 27), Großbritannien (Art. VI des G. 5 XII 76, R. 144), Italien (Art. 16 des G. 8 und Schiff, 6 XII 91, R. 17 ex 1892), Japan (Art. XVIII des G. und Schiff, 5 XII 97, R. 218 ex 1898), Serbien (Art. XIV des G. 9 VIII 92, R. 104 ex 1893), Griechenland (Rundmachung des G. R. 10 II 95, R. 29, auf Art. I des G. 11 IV 87, R. 95).

Ferner haben sich Österr.-Ungarn, das Deutsche Reich, Frankreich, Großbritannien und die Niederlande den Schutz der Marken ihrer Staatsangehörigen in Moskau gegenseitig garantiert unter der Voraussetzung, daß die Marke im Heimatlande und in den Vertragstaaten hinterlegt ist (B. des Gesamtministeriums 20 XII 99, R. 252).

Literatur.

Bestimmungen für die Neuregistrierung von gewerblichen und Handels-Marken: auf Grund des Gesetzes und der nachträglichen Erlasse zusammengestellt von der Handels- und Gewerbetammer in Wien 1904. Venies: Verlagsanstalt der

Warenverkehr. Wien 1897. Brunstein: Name, Firma und Marke. Wien 1889. Derselbe: Studien im Hsterr. Markenrechte. Wien 1895. Feigl: Das W.-Geseß 61 90 für die Bedürfnisse der Praxis bearbeitet. Wien 1894. Gareis: Patentgesetzgebung, N. F., herausgegeben von Dr. Alb. Chertels. Bd. I ff. Die Patent-, Muster- und W.-Geseße des Erbbaus. Berlin 1899 ff. Keller: Das W.-Geseß 61 90 mit Erläuterungen. Wien 1891. Derselbe: Vorschriften betreffend das Urheberrecht. 4. Aufl. Wien 1893. Gressen: Foreign patent and trademark laws, Washington 1899. Hauck: Handwörterbuch IV, 1117 f. dort die deutsche Literatur. Herse: Der gewerbliche Rechtsschutz in Frage und Antwort. Berlin 1902 ff. Klotzmann: Die Patentgesetzgebung aller Länder nebst den Geseßen über Markenrecht und W. 2. Aufl., Berlin 1878. Kähler: Das Recht des W. Würzburg 1895. Lambert: Manuel de la propriété industrielle et commerciale. Paris 1903. Marech: Über geistlichen Schutz gegen unethische Konkurrenz. Wien 1890. Mittler: Monale Konkurrenz und W. Wien 1896. Munk: Die Bedeutung des W. für die chemische Industrie. Wien 1898. Olschhausen: Das Verhältnis des Markenrechts zum Firmenrechte. Berlin 1900. Österr. Patentblatt: Jahrgang 1899 ff. Wien 1899 ff. Perx: Der W. in Österr. Wien 1882. Rüder: Die wichtigsten Bestimmungen der Warenzeichenrechte aller Länder. Heidelberg 1902. Sching: Die neueste Entwicklung des W.-Rechts in Österr. Wien 1893. Schulz: Das neue Österr. Geseß über den W. Wien 1890. Schulz: Patents-, Marken- und Musterrecht (Königliche Geseßausgabe). Wien 1906. Stephan und Schmid: Der Schutz der gewerblichen Urheberrechte des In- und Auslandes. Leipzig 1899. Stubenrauch: Das Österr. Marken- und Musterrechtsgeseß mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Handels- und Gewerbestandes erläutert. Wien 1899. Ulbrich: H. V. II, 929. Jhr. v. Welgelsberg: Kompendium der auf das Gewerbewesen bezugnehmenden Geseße u. s. m. samt Nachtragsheften. Wien 1890 ff. (enthält das Geseß und die Durchführungs- und Nachtragsverordnungen). v. Würz: Die Registrationsverbote des Österr. W.-Geseßes (III. Österr.-ungar. Patentblatt Nr. 252 und 253). Wien 1891. Zeitlinger: Eine neue Gefahr für die Samenindustrie. Viny 1902. Österr. Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz. Wien 1895 ff. Vgl. auch Wilschler: Statistik des W. in Österr.-Ungarn. Statistische Monatschrift, VIII. Jahrgang. S. 313—338, und die folgenden Jahrgänge dieser Zeitschrift.

Marech.

Marktendereien

f. „Gewerbe D“, Bd. II., S. 506.

Marktwieen.

I. Begriff. 1. Marktplatz; 2. Marktag; 3. Marktfest, Bieranziehung, Ausländer auf Märkten; 4. Marktsession. — II. Einteilung der Märkte: Wochen, Jahrmärkte, Bodensmächte. — III. Gegenstände des Marktwieen. — IV. Marktgeldern. — V. Marktdomänen.

I. Begriff. Unter Markt im Sinne der Gew. L. versteht man jene auf Grund staatlicher Genehmigung bestehende Einrichtung, welche jedermann Gelegenheit gibt, an einem bestimmten Orte und zur festgesetzten Zeit öffentlich Waren feilzubieten.

Die begrifflichen Merkmale einer solchen Einrichtung sind daher: 1. ein bestimmter Ort zur Aufnahme der Feilbietenden und Kauflustigen (Marktplatz), 2. eine bestimmte Zeit für die Zusammenkunft der Marktbefucher (Marktag), 3. allgemeine Zugänglichkeit des Marktes (Marktfreiheit) und 4. die staatliche Genehmigung (Marktsession).

1. Der Marktplatz muß nicht gerade ein öffentlicher Platz im engeren Sinne sein; auch ein zu Marktwieen überlassenes und darum jedermann zugängliches Privatgrundstück sowie ein für Marktwiee eingerichtetes Gebäude (Markthalle) kann als Marktplatz dienen. Durch den Marktplatz sind die räumlichen Grenzen des Marktwieen und damit auch der Wirkamkeit der Markteinrichtungen fest bestimmt; der Begriff „Markt“ darf daher weder über die zu dessen Abhaltung bestimmten Plätze hinaus auf das ganze Gemeindegebiet ausgedehnt, noch ein außerhalb jener Plätze stattfindender Verkauf unter den Marktwieen subsumiert werden (E. des B. G. 25 VI 81, 3. 1027). Die Bestimmung der Marktplätze erfolgt durch die Marktorordnung.

2. Der Marktag kann periodisch wiederkehren, nämlich, wöchentlich oder sonst in bestimmten Zeitabständen, aber auch nur ein einmaliger (außerordentlicher) sein. In der Dauer der Märkte herrschen große Verschiedenheiten, sie kann sich auf mehrere Tage, ja Wochen (in Kurorten auf die ganze Kurzeit) erstrecken; der Markt kann auch das ganze Jahr hindurch täglich zu besonderen Stunden stattfinden.

Die Festsetzung des Markttages ist Gegenstand der Konzeption oder der Marktorordnung (i. d. W. die Marktorordnung für den Wiener Zentralviertelmarkt, Ministerialverordnungen 1 VIII 1902, R. 166, und 8 VII 1903, R. 146). In beiden Fällen liegt die Entscheidung bei der politischen Behörde. Dies gilt auch von jeder — sei es dauernden oder nur vorübergehenden — Verlegung des Markttages, welche daher von der marktwieenrechtlichen Gemeinde nicht eigenmächtig verfügt werden darf. Die Genehmigung der zuständigen Behörde (Verleihungs- resp. zur Genehmigung der Marktorordnung berufenen Behörde) ist rechtzeitig einzuholen und die Verlegung des Markttages gehörig fundumachen (vgl. hierzu das Hb. 22 IV 1782). Die dauernde Verlegung eines durch die Marktorordnung bestimmten Markttages kann nur im Wege der Abänderung der Marktorordnung geschehen. Die Abhaltung von Märkten an Sonn- und Feiertagen ist mit den durch das G. 161 95,

Art. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, Art. XII und Vollzugsvorschriften gebotenen Einschränkungen statt. Diese Einschränkungen und andere Umstände sind aber der Abhaltung, namentlich von Spezialmärkten, an Sonn- und Feiertagen so wenig günstig, daß der Erfolg der Märkte oft ganz in Frage gestellt wäre, was namentlich aus volkswirtschaftlichen Gründen möglichst hintanzubehalten ist. Nach der herrschenden, aus das Gd. 29 V 07 zurückführenden Praxis findet daher in dieser Fällen regelmäßig die Verlegung des Markttages auf einen — gewöhnlich den nächsten — Wochentag statt.

3. Die Marktfreiheit besteht darin, daß jedermann berechtigt ist, die Märkte mit allen im freien Verkehre gestatteten Waren zu beziehen. In objektiver Beziehung findet die Marktfreiheit ihre natürliche Schranke in der Gattung des Marktes, durch welche die zum Verkehre auf demselben zugelassenen Kategorien von Waren bestimmt werden (§ 62 Gew. O.). Neben dieser objektiven Beschränkung der Marktfreiheit gibt es auch solche in subjektiver Beziehung. So dürfen nach dem Gesetze Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, auch auf Märkten nur von den mit der bezüglichen Konzession versehenen Gewerbetreibenden gehalten werden (§ 62 Gew. O.). Ferner ist der Verkauf auf Märkten zwar an sich von der Erfüllung gewerbepolizeilicher Vorbedingungen als Gewerbeanmeldung oder Erwerbung einer Wandergewerbilizen unabhängig, wenn aber jemand aus dem Beziehen von Märkten ein selbständiges Gewerbe macht (Hierant, Marktfahrer), so hat er zuvor die nach § 11 Gew. O. vorgeschriebene behördliche Anmeldung zu erhalten (§ 63 Gew. O.).

Die Hierantie ist demnach vom Gesetze ausdrücklich als freies Gewerbe erklärt; daraus folgt, daß Gegenstand dieses Gewerbes nur solche im freien Verkehre gestatteten Waren sein können, welche rücksichtlich des Verschleißes nicht an eine Konzession gebunden sind. Zum Wesen der Hierantie gehört, daß das Beziehen von Märkten nicht allein gewerbmäßig, sondern auch ganz selbständig, also insbesondere unabhängig von einem stabilen Gewerbebetriebe geschieht. Demgemäß ist das Beziehen von Märkten seitens stabiler Gewerbetreibender mit den Artikeln ihres Gewerbes keine Hierantie im Sinne des Gesetzes, dieser Art gewerblicher Tätigkeit mangelt das Kriterium der Selbständigkeit, sie wurzelt im stabilen Gewerbe und begründet mithin nicht die Verpflichtung zur Gewerbeanmeldung im Sinne des § 11 der Gew. O. Wenn demnach der Etl. des W. J. 10 IX 75, S. 13310, ausspricht, daß Marktfahrer Preiserzeugnisse selbst auf Märkten nur in dem Maße selbstbezogen dürfen, wenn sie nicht dem zur Hierantie berechtigenden Gewerbebetriebe auch mit der bezüglichen Konzession zum Handel mit Preiserzeugnissen versehen sind, so soll damit nur gesagt sein, daß, wer immer konzessionspflichtige Waren auf Märkten verkaufen will, die hierzu erforderliche Konzession besitzen muß, und wenn der Unternehmer zugleich Hierant ist, der Verleiher der gedachten Waren dann nicht auf Grund seiner Ge-

werbebefugnisse als Hierant, sondern als Ausfuhr der Konzession stattfindet.

Die Hierantie gehört zu den Wandergewerden. Als Standort derselben (§ 144 Gew. O.) gilt daher der Wohnsitz des Unternehmers und erscheint damit zur Entgegennahme der Gewerbeanmeldung jene Gewerbebehörde berufen, in deren Sprengel sich dieser Wohnsitz befindet (Etl. des W. J. ex 1877, S. 20772).

In Bezug auf das Verhältnis der Hierantie zum Hausierhandel ist folgendes zu bemerken: Den Marktfahrern ist nicht gestattet, auf Märkten oder außerhalb derselben mit ihren Waren zu hausieren. Übertretungen dieser Vorschrift sind nach § 19 a Hausierpatent zu ahnden. Umgekehrt ist aber zufolge Ministerialverordnung 23 XII 81, R. 2 ex 1882, auch den Hausierern der Besuch der Märkte resp. das Auslegen der Ware auf festen Plätzen selbst unterstellt. Zusammenhängungen fallen im Sinne des Etl. des W. J. 30 I 75, S. 1430, unter die Bestimmung des § 132 a Gew. O. Die vereinte Ausübung der Hierantie und des Hausierhandels wurde durch den Etl. des W. J. 6 X 55, S. 6914, als unzulässig erklärt.

Ausländer werden rücksichtlich des Rechtes zum Marktbesuche wie die Inländer behandelt, soweit nicht eine Abweichung hiervon in Anwendung der Regiprozität, d. i. als Erwidderung der im Auslande gegen Inländer angeordneten Beschränkungen verfügt wird (§ 64 Gew. O.). Die Zulassung der Ausländer zum Marktbesuche ist demnach von der Nachweisung der formellen Regiprozität unabhängig. Beschränkungen in dieser Richtung müssen von der Regierung besonders verfügt werden. Im übrigen wird diesfalls auf die einschlägigen Bestimmungen der Handelsbeziehungen zu den auswärtigen Staaten eingewiesen.

Hinsichtlich der Angehörigen der Länder der ungar. Krone bestimmt der Art. XIV des mit der kais. B. 21 IX 90, R. 176, bis Ende 1907 verlängerten Zoll- und Handelsabkommens 27 VI 78, R. 62, daß die Angehörigen des einen Ländergebietes bezüglich des Markts und Wehverkehres in dem anderen Ländergebiete den Einzelheimen völlig gleichgestellt sein sollen. Diese Bestimmung hat zufolge § 9 des W. 20 XII 79, R. 136, auch auf Bosnien und die Herzegovina Anwendung zu finden.

Allen Marktbefuchern stehen im Betriebe ihrer Marktgeschäfte die gleichen Befugnisse zu (§ 68 Gew. O.); darum sind gegen einzelne Marktbefucher gerichtete, die Ausübung ihrer Marktgeschäfte einschränkende Maßnahmen unzulässig (E. des W. J. 20 V 85, S. 1311). Nur auf Wochenmärkten können im Lebensmittelverkehre nach örtlicher Gewohnheit und Bedürfnis die ersten Stunden des Marktes den Einkäufern im kleinen vorbehalten werden (§ 68 Gew. O.).

4. Die Verleiher der Markt Konzession, d. i. des Rechtes zur Abhaltung von Märkten, geschieht auf Grund besonderer von der Gew. O. unberührt gebliebener Vorschriften, welche zugleich die für die Verleiher maßgebenden Rücksichten bestimmen (§ 71 Gew. O.).

Ursprünglich wurden den Gemeinden städtische Marktprivilegien verliehen, an deren Stelle dann zufolge Erl. des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten 4 V 49, R. 238, in Bezug auf Jahrmärkte und gemäß der Ministerialverordnung 19 I 53, R. 10, B § 31, lit. a, C § 38, lit. c, für alle Märkte ohne Unterschied einfache Konzessionen traten, welche die noch gegenwärtig geltende Verleihungsform bilden. Ohne behördliche Konzession gibt es keinen legalen Markt; die bloß tatsächliche Entwicklung marktmäßiger Zustände in einem Orte, wenn auch seit unvorstelllicher Zeit, kann demnach den Mangel eines formellen — sei es durch Privilegium oder Konzession begründeten Rechtes zur Abhaltung von Märkten nicht erzeigen. Die Behörden sind in derlei Fällen berechtigt, die Beilegung solcher bloß faktischer Zustände anzuordnen (E. des B. G. 14 XII 92, J. 3830, Budoniski 6943). Dagegen kann ein einmal erworbenes Marktrecht nicht von selbst durch kürzeren oder längeren Richtgetrausch erlöschen. Bei Verleihung von Marktrechten, insbesondere Wochenmarktskonzessionen sind die der einschreitenden Gemeinde nächstliegenden marktberechtigten Ortschaften darüber einzukonsultieren, ob sie gegen die Gründung des neuen Marktes Einwendungen zu machen haben. Die Märkte sollen so eingeteilt sein, daß einer dem anderen nicht hinderlich werde und insbesondere nicht zwei benachbarte Ortschaften an ein und demselben Tage Markt halten (H. E. 4 XI 1788). Durch die Konzession wird auch die Gattung des Marktes sowie zumeist der Warttag bestimmt.

Die Verleihung von Jahrmarktkonzessionen gehört zum Wirkungsbereich der politischen Landesbehörden, während die Konzessionen für Wochenmärkte von den politischen Bezirksbehörden erteilt werden. Von jeder Erteilung einer Marktkonzession hat die betreffende Behörde — die politische Bezirksbehörde im Wege der vorgesetzten Landesbehörde — dem B. R. die Anzeige zu erstatten (Ministerialverordnung 19 I 53, R. 10, resp. B. des B. R. 30 VIII 68, R. 123, und Erl. des Staatsministeriums 18 III 66, J. 1452).

Über Gesuche um Marktkonzessionen entscheiden die politischen Behörden nach freiem Ermessen. Zur Entscheidung in letzter Instanz ist das B. R. berufen (Ministerialverordnung 20 IV 61, R. 49). Wegen primäre Entscheidungen der politischen Landesbehörden beträgt die Rekursfrist 14 Tage, gegen Entscheidungen der politischen Bezirksbehörden vier Wochen (B. 12 V 96, R. 101). Der Instanzenzug ist auch bei zwei gleichlautenden Entscheidungen nicht beschränkt, mithin auch in solchen Fällen der Rekurs an das B. R. zulässig (E. des B. G. 13 VIII 77, J. 1063). Die Konzessionen zur Abhaltung von Jahrmärkten und Wochenmärkten unterliegen einer Taxe von 31 fl. 50 kr. = 63 K für jeden Markt. Die Taxebemessung geschieht nach der Zahl der Jahrmärkte in einem Jahre und der Wochenmärkte in einer Woche in der Art, daß die Taxe von 63 K für Jahrmärkte so vielmals, als deren in einem Jahre, und für Wochenmärkte so oftmal, als deren in einer Woche abgehalten werden, zu entrichten ist (Tarifgesetz 27 I 40, § 207).

II. Einteilung der Märkte. Nach der Gew. O. werden die Märkte eingeteilt in Haupt- und Wochenmärkte.

Zu den Hauptmärkten gehören die Messen, Jahrmärkte, Märkte in Badeorten während der Kurzeit und Kirchtagsmärkte. Man unterscheidet ferner allgemeine und Spezial-Märkte, je nachdem auf denselben nach Inhalt des Marktrechtes alle im freien Verkehr gestatteten Waren oder ausdrücklich bloß einzelne Warengattungen, als Vieh, Getreide, Wolle, Kinderkleidwaren u. dgl., zum Verkauf zugelassen sind.

Messen sind vorwiegend Spezialmärkte, die nicht allein zur Versorgung eines Ortes oder eines kleineren Bereiches mit irgend welchen Waren dienen, sondern auf denen sowohl Käufer als Verkäufer aus großen Entfernungen und selbst aus dem Auslande sich einfinden. Sie sind Märkte für den Großhandel im Gegensatz zu den für den Kleinbetrieb bestimmten Märkten im engeren Sinne.

Die Jahrmärkte hatten die Bestimmung, den Bewohnern des Markortes und seiner Umgebung Gelegenheit zu geben, sich mit solchen Waren zu versorgen, welche im Orte selbst nicht zu haben waren. Unter den heutigen Verkehrsverhältnissen hat diese Art Märkte viel an Bedeutung verloren, was in größeren Städten bereits zur Auflaffung solcher Märkte geführt hat.

Die Wochenmärkte dienen vorwiegend dem Verkauf der wenig haltbaren Produkte der Umgebung des Markortes.

III. Gegenstände des Marktverkehrs. Gegenstände des Marktverkehrs sind auf Hauptmärkten alle im freien Verkehr gestatteten Waren, auf Spezialmärkten selbstverständlich nur die nach Inhalt des Marktrechtes auf denselben zugelassenen Warengattungen (§ 65 Gew. O.) und auf Wochenmärkten Lebensmittel und rohe Naturprodukte, Wirtschafts- und Ackergeräte, Erzeugnisse, welche zu den landesüblichen Nebenbeschäftigungen der Landeute der Umgebung gehören, und gemeine Artikel des täglichen Verbrauches (§ 66 Gew. O.). Andere Artikel dürfen auf Wochenmärkten in Buden und Ständen in der Regel nur von den im Markorte selbst ansässigen Gewerbetreibenden nach Maßgabe ihres Gewerbetrechtes selbsterhalten werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen hinsichtlich jener Wochenmärkte, auf welchen bereits zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit der Gew. O. auch auswärtige Gewerbetreibende für die betreffenden Artikel zugelassen waren, dann dort, wo durch die am Markorte ansässigen Gewerbetreibenden dem Konjunktionsbedarfe nicht entsprochen wird. Im ersten Falle wurde durch die Gew. O. an den gegebenen Verhältnissen nichts geändert, im anderen Falle ist es der politischen Landesstelle an die Hand gegeben, im wirtschaftlichen Interesse der Ortsbewohner für die betreffenden Artikel auch fremde Gewerbetreibende auf dem Wochenmarke zuzulassen. In allen Fällen aber besteht für die so begünstigten Gewerbetreibenden keine Beschränkung auf die von ihnen selbst erzeugten Artikel ihres Gewerbes (vgl. E. des B. G. 30 III 77, J. 1063).

Die Märkte sind nach dem Weſe ausſchließlich Verkaufstage; der bevorrechtete Marktverkehr erſtreckt ſich demnach nicht auf den gewerblichen Produktionsbetrieb und gewerbliche Dienſtleiſtungen, deſſelben nicht auf Schauſtellungen, Unterhaltungen, Spiele u. dgl. und den nach Abgabe der Beſtimmungen der Marktordnung allenfalls geſtatteten Ausſaß von Getränken und die Verabreichung von Speiſen (§ 70 Gew. O.). Die Ausübung aller dieſer nicht unter den legitimen Marktverkehr fallenden Beſchäftigungen kann, wenn ſie überhaupt auf einem Markte geſtattet wird, nur auf Grund der hiezu erforderlichen beſonderen Berechtigung (Konzelſion, Gewerbeſchein, Lizenz) ſtattfinden.

In allen Marktorten hat die Erhebung und Notierung der Marktpreife durch beiderlei Perſonen in Gemäßheit des Hb. 14 II 22, §. 3386, und des Miniſterialerlaſſes 11 III 52, §. 5266, zu geſchehen. Die Beſtellung dieſer Perſonen erfolgt durch die Gemeinde, die Bezahlung derſelben durch die politiſche Behörde 1. Inſtanz (Erl. des R. J. 23 IX 71, §. 2007).

IV. Marktgebühren. Das Marktrecht hatte urſprünglich den Charakter eines oft mit beträchtlichen Einnahmen für die betreffende Gemeinde verbundenen nupbaren Rechtes. Im Sinne der Gew. O. ſoll aber der Markt eine nur im volkswirtſchaftlichen Intereſſe beſtehende und ſeine auf Gewinn berechnete Inſtitution der Gemeinde ſein, darum ordnet der § 69 der Gew. O. an, daß der Marktverkehr bloß mit ſolchen Abgaben beſetzt werden darf, welche eine Vergütung für den überlaſſenen Raum, die Benützung von Huden und Geräthſchaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen bilden, kurz die Marktgebühren ſollen nur den Erlaß der Selbſtkoſten der markthaltenen Gemeinde ſein (vgl. Erl. des R. J. 19 I 52). Der Marktgebührentarif iſt ein Beſtandtheil der Marktordnung und unterliegt mit derſelben der ſtaatlichen Genehmigung (§ 70 Gew. O.). Der Tarif iſt auf dem Marktplatze zu affigieren. Die Marktgebühren ſind am Marktplatze ſelbſt, nicht etwa ſchon an den Eingängen des Marktes (Erl. des R. J. 3 VI 71, §. 4763) und nur an den Marktagen (Erl. des R. J. 8 VII 76, §. 7992) einzuheden. Die Verpachtung der Marktgebühren iſt geſetzlich zuläſſig, ebenſo die Einhebung von ſolchen bei einzelnen Kriſen nach Waß und Gewicht (Erl. des R. J. 21 I 85, §. 21196, bezw. 7 II 77, §. 17769).

Speziell für die Jahrmärkte erſcheint angeordnet, daß die Wächter der Marktgebühren und ihre Beſtellten mit beſonders beglaubigten Einhebungstariſen zu verſehen und zu verſehen ſind, die Marktparteien auf Verlangen darin Einſicht nehmen zu laſſen. Die Gemeindevorſteher der Jahrmärkte haben beſondere Tarife im Marktorte immer vor dem Marktbeginne auf zweckdienliche Art zu jedermanns Einſicht öffentlich anzuſtellen zu laſſen (Erl. des R. J. 1 XI 54, §. 24642).

Die Marktgebühren können als öffentliche Abgaben im Verwaltungswege eingetrieben werden. Die Marktgebühren im Sinne der §§ 69 und 70 Gew. O. ſind Gemeindeabgaben, weshalb das Recht

zum Bezuge derſelben nicht dem Gebührendäquivalente unterliegt; dagegen ſind ſolche jetzt noch zu Recht beſtehende, auf Privilegien beruhende Marktgebühren, welche einer Gemeinde neben dem Marktrecht bewilligt wurden und deren Zweck beſtimmungsgemäß über die Grenze einer bloßen Vergütung für die mit der Ausübung des Marktrechtes verbundenen Auslagen hinausreicht, als ein äquivalenzpflichtiger Vermögensbeſtandtheil der Gemeinde anzusehen (E. des R. O. 22 III 81, §. 506).

Von den Gemeinden erhaltene öffentliche Reß- und Bänkeanſtalten erlangen den Charakter von Marktſtandorten, wenn der Marktverkehr deren Errichtung und Betrieb unbedingt erheiſcht, die Benützung nur während des Marktes und bloß für die Zwecke deſſelben ſtattfindet und die Höhe der Benützungsgeld nicht von dem Willen der Gemeinde abhängt, ſondern durch die Marktordnung oder ſonſt geſetzlich beſtimmt iſt. Eine ſolche Anſtalt iſt kein erwerbszweckpflichtiges Unternehmen. Die Benützungsgeld gehört zu den Marktgebühren im Sinne des § 69 Gew. O. (vgl. E. des R. O. 22 III 92, §. 968). Das Juraſagen mit Schneewogen im Detailverlaufe auf Märkten iſt nach der Miniſterialverordnung 22 III 93, R. 46, nicht geſtattet.

V. Marktordnungen. Der Marktverkehr wird im Rahmen der Beſtimmungen des V. Hauptſtitkes der Gew. O. durch die Marktordnung geregelt. Der Inhalt der Marktordnung wird demnach durch die Gegenſtände der §§ 62 — 69 Gew. O. keineswegs erſchöpft, nur darf ſie keine dem Weſe widerſtreitende Beſtimmung enthalten.

Im allgemeinen hat die Gemeinde die Marktordnung zu entwerfen, die politiſche Landesbehörde dieſelbe zu genehmigen (§ 70 Gew. O.). Die Marktordnungen für Viehmärkte dagegen ſind von der politiſchen Landesbehörde, bei Viehmärkten von hervorragender Bedeutung von den R. J., des Handels und des Ackerbaues nach Vernehmung der betreffenden Gemeinde direkt zu erlaſſen (E. 29 II 80, R. 35). Dieſe Beſtimmungen gelten auch für die Abänderungen der Marktordnung.

Gegenſtand der Marktordnung iſt nach beſonderer geſetzlicher Vorſchrift der Marktgebührentarif und die Zuſaßung des Ausſaßes von Getränken und der Speiſenerverabreichung auf den Marktplätzen (§ 70 Gew. O.). Zum weſentlichen Inhalte der Marktordnung gehört nach der Natur der Sache unter anderem die Beſtimmung der Marktplätze. Damit erſcheint dieſe Plaßbeſtimmung von der Genehmigung der politiſchen Landesbehörde abhängig gemacht. Daraus folgt, daß die Gemeinde in dieſer Beziehung nicht eigenmächtig vorgehen darf, die Entſcheidung in der Sache ſteht vielmehr bei der Gewerbebehörde (E. des R. O. 30 III 82, §. 377), was indes nicht hindert, daß die politiſche Landesbehörde bei Genehmigung der Marktordnung die Beſtimmung der Marktplätze ſtillſchweigend der durch ſanktionspolizeiliche Rückſichten gebotenen Einſchränkungen (E. des R. O. 20 V 85, §. 1311). Bezüglich der einmal genehmigten Markt-

pläne können von der politischen Landesbehörde aus öffentlichen Rücksichten jederzeit Abänderungen verfügt werden, da bei den biesbezüglichen behördlichen Verfügungen von einer Rechtskraft nicht die Rede sein kann (U. des B. G. 25 I 88, S. 268). Die Befestigung zu Recht bestehender öffentlicher Verkaufspläne geschieht mittels der Marktordnung (U. des B. G. 20 V 85, S. 1311).

Die Marktordnung enthält den Markting; sie bestimmt denselben, wenn dies nicht bereits durch die Konzession geschehen ist. Sie bestimmt auch die Tageszeit des Marktes.

Wegenstand der Marktordnung ist ferner die Marktaufsicht, Strafen u. s. f.

Die Marktaufsicht gehört nach dem Gem. G. sowie nach dem G. 30 IV 70, R. 68, zum Wirkungskreise der Gemeinde. Damit obliegt der Gemeinde die Sorge, daß der Marktverkehr sich in den vom Gesetze gezogenen Grenzen vollziehe. Das definitive meritorische Entscheidungsrecht über allenfalls sich ergebende gewerbliche Streitfragen hat die Gewerbebehörde (U. des B. G. 30 III 82, S. 377).

Als Strafen können in der Marktordnung gemäß der betreffenden Gem. O. Beweise, Geld- und supplertorische Arreststrafen festgelegt werden, nicht aber eine zeitweise oder bleibende Ausschließung vom Markte. Immerhin ist die Aufnahme einer Bestimmung in die Marktordnung zulässig, kraft welcher Personen wegen Störung der Ruhe und Ordnung des Marktes durch die Marktaufsichtorgane vom Markte gewiesen werden dürfen (Urt. des R. 3. 26 XI 77, S. 36113).

Auf Übertretungen der Marktvorschriften, welche sich als Übertretungen der Gem. O. darstellen, finden die Strafbestimmungen dieses Gesetzes (VIII. Hauptstück) Anwendung.

Literatur.

H. Wigl: Geschichte der Wiener Marktordnungen, Wien 1865. Stengl: Wörterbuch, Art. „Marktwesen“, v. Feigelsberg: Kompendium, 3. Aufl., Wien 1892. Zeitlam und Posselt: Die österr. Gew. O., 2. Aufl., Wien 1885. Heiling: Österr. Gewerbebuch, Wien 1894. Rayerhofer: Handbuch, Ulbrich: Grundzüge des österr. Verwaltungswesens, Rang: Gew. O., 7. Aufl., Wien 1899. D. Syrovatka-Pan: Das österr. Marktrecht.

Posselt.

Maß und Gewicht.

I. Grundlegende Bestimmungen (Maß- und Gewichtseinheiten, Nomenclaturkommission, internationaler Meterkonvention). — II. Eichschreiben (Schneidung, Maßtrüge in derselben; andere wichtige Normen über das Schmelzen). — III. Commission des Echelles (Schmelztrichter, Eichmaßvorkehrer, Schmelzer und Schmelzer, Eichmaße für Flüssigkeitsmaße und Wasserwaagenmaße in Wien).

I. Grundlegende Bestimmungen. Das grundlegende Gesetz für das Maß und Gewicht in Österr. ist G. 23 VII 71, R. 16 ex 1872, mit welchem eine neue Maß- und Gewichtordnung für dieses

Staatsgebiet auf der Grundlage des metrischen Systems festgelegt worden und welches selber durch die G. 24 III 76, R. 50 (ergänzt durch G. 11 IV 93, R. 66), und 10 IV 84, R. 58, sowie 12 I 93, R. 10, in einigen Punkten modifiziert worden ist. Die beiden Gesetze vom J. 1870 und 1884 betreffen hauptsächlich eine Vermehrung der zur Eichung und Stempelung zugelassenen Maße und Gewichte. Viel wichtiger ist das G. 12 I 93. Durch dieses letztere Gesetz wurden entsprechend den Beschlüssen der in Paris im J. 1889 abgehaltenen Generalkonferenz für Maß und Gewicht neue Definitionen für die Grundbegriffe des metrischen Systems, für das Meter, das Kilogramm und das Liter aufgestellt, ferner für die im Maß- und Gewichtswesen erforderlichen Temperaturbestimmungen durch die Feststellung der Temperaturtala, Definierung des Begriffes Atmosphäre und Bezeichnung der Normalintensität der Schwere die nötigen Anordnungen getroffen; schließlich wurde der Begriff der sogenannten Pferdestaft näher umschrieben.

Als Urmaß für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gilt in Gemäßheit des G. 12 I 93, R. 10, die von der Generalkonferenz für Maß und Gewicht im J. 1889 als Prototyp Nr. 15 sanktionierte Kopie des in Paris aufbewahrten *mètre prototype*, welche um 0.000.000.9 mm größer als das letztere ist; als Urgewicht gilt hier die von jener Generalkonferenz als Prototyp Nr. 33 sanktionierte, gegenüber dem in Paris aufbewahrten *kilogramme prototype* um 0.000.000.061 kg größere Kopie.

Von den Bestimmungen des G. 23 VII 71, welches im übrigen vollkommen aufrecht steht, sind insbesondere die folgenden hervorzuheben: Seit dem 1 I 76 dürfen in Österr. nur die im Art. III des zitierten Gesetzes angeführten — auf dem metrischen Systeme beruhenden — Maße und Gewichte im öffentlichen Verlehrs angewendet werden (Art. V); die Anwendung nicht gesetzlicher Maße, Gewichte und Meßapparate im öffentlichen Verlehrs wird, abgesehen von der allfälligen Behandlung nach dem Str. G., nebst dem Verfall dieser Maße und Gewichte mit Geldstrafen von 10 bis 200 K geahndet (Art. VI). Zum Meßen und Wägen im öffentlichen Verlehrs dürfen nur geprüfte geeichte und gestempelte Maße, Gewichte und Waagen angewendet werden (Art. XI). Die in Rässern zum Verkauf kommenden Weine, Biere und Sprite dürfen (den Fall ausgenommen, daß außerösterreichische Produkte dieser Art in den Originalgebinden weiter verkauft werden) dem Käufer nur in solchen Fässern überliefert werden, auf welchen die den Rauminhalt bildende Zahl der Liter durch vorchriftsmäßige Stempelung deklariert ist (Art. XII). Mit dem Art. XII der Maß- und Gewichtordnung stehen im Zusammenhang die G. 11 VI 90, R. 126 und 125. Mit dem ersten wurde bestimmt, daß die im Ländergebiete der ungar. Krone vorchriftsmäßig geeichten Fässer, welche zum Zwecke der Füllung mit Wein, Bier oder Spirit auf das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit der Bestimmung des Rücktrans-

porties übergeben, auf die Dauer des Zoll- und Handelsbündnisses und unter der Bedingung der Reziprozität der gleichen Behandlung unterliegen wie die im Sinne des G. 23 VII 71 gereichten Häfser. Das G. 11 VI 90, R. 125, enthält das Verbot gewisser privater Bezeichnungen auf eichpfählichen Häfsern.) Die zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehr dienenden Maße und Gewichte sind von den Befehlern periodisch der neuerlichen Eichung zu unterziehen (Art. XV). Zur Ausführung der auf die Durchführung dieses Gesetzes bezüglichen technischen Arbeiten und zur dauernden Aufrechterhaltung der Ordnung im Maß- und Gewichtswesen wurde als oberstes technisches Organ eine Normaleichungskommission mit dem Sitz in Wien errichtet (Art. X).

Die Errichtung der Normaleichungskommission erfolgte auf Grund der erwähnten Gesetzesbestimmung mit der B. des k. R. 17 II 72, R. 17. Infolge § 2 dieser Verordnung hat die Normaleichungskommission alle die technische Seite des Eichwesens betreffenden Gegenstände zu regeln und darüber zu wachen, daß das Eichwesen überall nach übereinstimmenden Vorschriften gehandhabt werde. Die laufenden Geschäfte dieser technischen Behörde werden von der Direktion der Normaleichungskommission besorgt; der Beschlußfassung der Plenarversammlung der Normaleichungskommission unterliegen alle von ihr anzuordnenden oder vorzubereitenden Maßregeln allgemeiner Bedeutung, insbesondere die Feststellung der bei Anfertigung der Maße und Gewichte zu beobachtenden wissenschaftlichen Prinzipien, die Abjagung der Eichordnung, Stellung der Anträge wegen Feststellung der Gebühren, Abänderungen und Ergänzungen derselben, Abfassung der Anweisungen für die Eichämter und etwaige Vorschläge zur Erlassung von auf das Maß und Gewicht bezughabenden polizeilichen Vorschriften.

Die Plenarversammlung der Normaleichungskommission wird nach Bedürfnis, wenigstens jährlich einmal, zur Beratung einberufen. Überdies kann in dringenden Fällen oder bei minder bedeutenden Anlässen die Beratung und Beschlußfassung durch schriftliche Botsen erfolgen.

Dem Direktor der Normaleichungskommission ist das erforderliche Beamtenspersonal — teils aus juristisch, teils aus technisch gebildeten Persönlichkeiten zusammengefaßt — beigegeben. Die technischen Beamten werden vom Handelsminister ernannt, alle übrigen Beamten der Normaleichungskommission werden dem Status des k. R. entnommen. Die Normaleichungskommission steht mit den technischen Aufsichtsorganen (Inspektoren) in unmittelbarem Verkehr und ist befugt, an dieselben im Bereiche der Gegenstände ihres Wirkungskreises die nötigen Verfügungen zu erlassen.

Die erläßt dem k. R. alljährlich auf Grund der von den Aufsichtsorganen gelieferten Geschäftsübersichten einen Jahresbericht über den Stand des Eichwesens sowie über ihre eigene Tätigkeit.

Im Zusammenhang mit der Einführung des metrischen Systems im Maß- und Gewichtswesen dieses Staatsgebietes erfolgte der Beitritt Oesterr.-Un-

garns zur internationalen Meterkonvention, welche — seit Jahren in Vorbereitung — am 20 V 75 in Paris vereinbart und am 31 XII 75 ratifiziert wurde (R. 20 ex 1876).

Mit dieser Konvention kamen die kontrahierenden Staaten überein, unter dem Namen „Internationales Maß- und Gewichtsbureau“ in Paris auf gemeinschaftliche Kosten ein wissenschaftliches und permanentes Institut zu errichten und zu unterhalten. Das internationale Bureau untersteht der Direktion und Aufsicht eines internationalen Maß- und Gewichtskomitees, welches seinerseits wieder unter die Autorität einer aus den Abgeordneten der sämtlichen an der Konvention beteiligten Regierungen gebildeten Generalkonferenz für Maß und Gewicht gestellt ist.

Die Beiträge der vertragsschließenden Staaten werden nach deren Bevölkerungsgröße bemessen; das jährliche Ausgabebudget des internationalen Bureau, welches ursprünglich nur für die „erste Periode“ (während der Herstellung und Vergleichung der neuen Prototypen) 75.000 Franken betragen sollte, wurde durch neuere Vereinbarung der kontrahierenden Staaten in dauernder Weise in dieser Höhe fixiert.

Die Generalkonferenz trat zum ersten Male im Herbst 1889 in Paris zusammen, um die neuen Prototypen unter die verschiedenen Staaten zu verteilen. Die zweite Versammlung fand im J. 1895, die dritte im J. 1901 statt. Auch weiterhin soll sie mindestens einmal alle 6 Jahre zusammentreten. — Das internationale Komitee besteht aus 14 Mitgliedern, die sämtlich verschiedenen Staaten angehören müssen. Bis zur Feststellung und Verteilung der neuen Prototypen trat das Komitee wenigstens einmal im Jahre zusammen; weiterhin sollen diese Zusammenkünfte alle 2 Jahre stattfinden. Die Vertretungsarbeiten, welche seitens der Fachbehörden der kontrahierenden Staaten beim internationalen Komitee im diplomatischen Wege besorgt werden, werden zufolge Reglement vom J. 1891 unentgeltlich geleistet.

II. Eichvorschriften. In Ausführung des G. 23 VII 71, R. 16 ex 1872, wurde von der Normaleichungskommission eine Eichordnung festgestellt, welche — inklusive des Eichgebührenartikels — mit der B. des k. R. 19 XII 72, R. 171, zur öffentlichen Kenntnis gebracht wurde. Im Zusammenhang mit der Eichordnung verfaßte die Normaleichungskommission auch eine Reihe von Anweisungen, von denen insbesondere die Anweisung für die l. l. Eichämter (Erl. der Normaleichungskommission 19 XII 72), die Anweisung für die Vorsteher der l. l. Eichämter (Erl. der Normaleichungskommission 1 I 76) und die Berechnungsanweisung für die l. l. Eichämter, genehmigt mit Erl. des k. R. 10 IX 75, J. 28889, hervorzuheben sind.

Die Eichordnung enthält im ersten Abschnitt die Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der vom 1 I 76 ab im öffentlichen Verkehr ausschließlich anzuwendenden Maße (Längensmaße, Höhlmaße für Flüssigkeiten und für trockene Gegenstände) und Ge-

wichte sowie über die von Seite der Eichämter bei der Eichung dieser Maße und Gewichte einzuhaltenen Fehlergrenzen; im zweiten Abschnitt die Vorschriften über die der Eichung und Stempelung unterliegenden Maßwerkzeuge (Maßen, Alkoholo-meter, Saccharometer, Oesometer, Probemaße und Probengewichte für Getreidebunde, Meßrahmen für Brennholz); im dritten Abschnitt behandelt die Eichordnung die Normale und zwar Gebrauchsnormale, welche zur Prüfung der Verkehrsmäße und Gewichte dienen, Kontrollnormale, welche zur Verichtigung der Gebrauchsnormale bei den Eichämtern dienen, und Hauptnormale, nach welchen die Kontrollnormale richtig erhalten werden; im vierten Abschnitt die übrige Ausrüstung der Eichämter und Eichaufsichtsborgane (Wagen, Hülse- und Normatapparate der Eichämter, Stempel und Siegel) und im fünften Abschnitt stellt sie die Grundlage fest über die Gewährleistung der Eichämter. Danach hat jedes Eichamt die denselben zur Eichung und Stempelung überbrachten, für den öffentlichen Verkehr bestimmten neuen Gegenstände, zu deren Eichung es nach seinem Wirkungsbereiche beauftragt ist und die nach den Bestimmungen der Eichordnung überhaupt zur Eichung geeignet sind, ohne Rücksicht auf den Ursprungsort der Gegenstände in Gemäßheit der Eichordnung zu prüfen und dieselben, wofern sie keine größeren als die zulässigen Abweichungen zeigen, zu stempeln. Die bei dieser Prüfung nicht als stempelfähig befundenen Gegenstände sind den Parteien unter Angabe des Grundes zurückzugeben; die Vornahme von Verichtigungsbearbeiten ist den Eichämtern nicht gestattet. Die Eichämter haben ferner auch die bereits im Verkehr befindlichen Gegenstände, wenn dieselben auf Grund des Art. XV der Maß- und Gewichtsordnung zur Nach Eichung überbracht werden, einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen, und wenn ihre Abweichungen die zugelassenen Fehlergrenzen nicht überschreiten, mit dem Eichstempel und der laufenden Jahreszahl zu stempeln.

Die Eichämter sind ferner verpflichtet, bei der polizeilichen Aufsicht über die im Verkehr befindlichen Maße, Gewichte und Wagen, nach Maßgabe der diesbezüglichen Vorschriften, die erforderliche Hülfe zu leisten. Über die vorgenommenen Prüfungen haben die Eichämter Bescheinigungen auszustellen; für diese Arbeiten sind die im Tarif für selbstgeleitete Gebühren zu erheben.

Die in diesem Tarif sub A enthaltenen Gebührensätze beziehen sich auf jene Fälle, wenn sich die vorgelegten Gegenstände bei der Prüfung als zur Stempelung geeignet erweisen, jene unter B dagegen auf jene Fälle, wo nur eine Prüfung, aber — weil dieselben um mehr als den zulässigen Fehler unrichtig befunden wurden — keine Stempelung stattfinden. War keine Gebühr ist dann zu entrichten, wenn die Gegenstände wegen vorchristlicher Beschaffenheit in Beziehung auf Material, Bezeichnung oder sonstige Ausführung sofort zurückgewiesen werden, ohne daß eine weitere Prüfung in Bezug auf ihre Richtigkeit vorgenommen wurde. Sowohl die Eichordnung als der Eichgebührentarif haben seit der ursprünglichen Feststellung (R. 171

ex 1872) zahlreiche Abänderungen oder Ergänzungen erfahren, die in Form von „Nachträgen“ zur Eichordnung und zum Eichgebührentarif mittels Rundmachungen des k. k. Reichsgesetzblattes veröffentlicht wurden.

Außer den angeführten Nachträgen der Eichordnung sind jedoch über Antrag der Normalkommission noch zahlreiche andere Verordnungen im Maß- und Gewichtswesen erlassen worden, welche — da sie sich nicht unmittelbar auf einzelne Bestimmungen der Eichordnung beziehen — nicht als Ergänzungen oder Abänderungen der Eichordnung, sondern als Nachträge zu derselben bezeichnet werden konnten, sondern als selbständige Vorschriften herausgegeben werden mußten.

Die wichtigsten der hierhergehörigen Vorschriften sind die folgenden:

Die R. des k. k. M. 16 III 75, R. 33, und 3 XII 80, R. 143, betreffend die Eichung und Stempelung von Meßapparaten für Petroleum und andere Flüssigkeiten, welche einer starken Verflüchtigung unterliegen;

die R. des k. k. M. 6 VII 75, R. 102, betreffend die Alkoholo-meter der neuen Eichordnung; die R. des k. k. M. im Einvernehmen mit dem R. J. 25 IX 75, R. 129, betreffend die in öffentlichen Schanklokalitäten verwendeten Schankgläser, abgeändert mit R. des k. k. M. im Einvernehmen mit dem R. J. 12 VII 85, R. 102;

die R. des k. k. J., des k. k. M., des k. k. M. und des k. k. M. 23 XII 75, R. 157, und 13 VIII 77, R. 79, betreffend die Feststellung der Verkehrseinheit für den Brennholzhandel nach dem metrischen System und die Anwendung des Kreuzstoches bei der Schlichtung des Scherholzes;

die R. des k. k. M. 5 V 76, R. 67, betreffend Feststellung eines neuen Gebührentarifes für die Eichung der Fässer;

die R. des k. k. M. im Einvernehmen mit dem R. J. 20 V 76, R. 73, betreffend die Transportfässer;

die Rundmachung des k. k. M. 25 VII 76, R. 104, mit Vorschriften über die Herstellung und Eichung von hölzernen, zur Zumessung von Weinmost und Lohmost bestimmenden Flüssigkeitsmaßen von 100 l Inhalt;

der Erl. des k. k. M. 16 VIII 76, J. 20884, betreffend die Eichung der Oesometer;

die Rundmachung des k. k. M. 14 VIII 77, R. 80, mit Vorschriften betreffend die Eichung und Stempelung von Wagen für Holzfuhr und Torf sowie für Steinfuhr, Kots, Kalk und andere Mineralprodukte;

die Rundmachung des k. k. M. 12 VIII 79, R. 107, mit Vorschriften betreffend die Zulassung zur Eichung und Stempelung von metallenen Gefäßen zum Transporte der Milch (Milchfässern), von Milchgefäßen mit Wehstich zum Gebrauche in Milchviehhöfen und Zennereien, von Milchdottichen und Meßrahmen für Brennholz in Scheitern, ergänzt hinsichtlich der Wehstiche mit Wehstich und der Milchdottiche mit Rundmachung des k. k. M. 4 VI 81, R. 108, und hinsichtlich der Milchgefäße mit Wehstich auch mit Rund-

machung des $\S$. 9 VIII 82, $\S$. 122; ferner hinsichtlich der Waßmannen mit Rundmachung des $\S$. 2 IX 85, $\S$. 128, und 20 XII 85, $\S$. 171, und hinsichtlich der Waßrahmen für Brennholz in Scheitern mit Rundmachung des $\S$. 8 VI 90, $\S$. 120;

die $\S$. des $\S$. 9. Im Einnehmen mit dem $\S$. 3. und dem $\S$. 28 III 81, $\S$. 30, betreffend die Nachschaffung der zum Weisen und Wägen im öffentlichen Verkehr dienenden Maße, Gewichte, Wagen und sonstigen Meßapparate, dann der eichpflichtigen Fässer (teilweise modifiziert durch die $\S$. des $\S$. 9. Im Einnehmen mit dem $\S$. 3. und des $\S$. 21 X 91, $\S$. 162, und hinsichtlich der Biertransportfässer durch $\S$. des $\S$. 9. Im Einnehmen mit dem $\S$. 3. und $\S$. 21 IV 91, $\S$. 67, und 9 V 91, $\S$. 92;

die $\S$. des $\S$. 9. Im Einnehmen mit dem $\S$. 3. 28 III 81, $\S$. 31, betreffend das Verbot der Aufbewahrung von den bestehenden Eichvorschriften nicht entsprechenden Maße, Gewichte und Wagen in den Verkaufsstätten der Gewerbebetriebe;

die $\S$. des $\S$. 9. Im Einnehmen mit dem $\S$. 3. 30 VI 81, $\S$. 75, und 21 VII 87, $\S$. 97, betreffend die Verpflichtung zur Anbringung des Eichzeichens und der Bezeichnung des Fassungsvermögens auf Schankkrügen jeden Materials sowie auf Flaschen, welche im öffentlichen Schanklokalitäten zum Auskochen von Wein, Bier, Most, Obstwein und von gebrannten geistigen Getränken verwendet werden;

die $\S$. des $\S$. 9. und des $\S$. 9. 9 VIII 82, $\S$. 112, betreffend die ausschließliche Verwendung von Präzisionswagen und Präzisionsgewichten zur Abwägung von Gold- und Silberarbeiten und Juwelen sowie von Gold- und Silbermünzen im öffentlichen Verkehr;

die Rundmachung des $\S$. 9. 7 III 91, $\S$. 44, 13 V 91, $\S$. 64, 22 IX 93, $\S$. 145, und 9 III 94, $\S$. 50, betreffend die Eichung und Stempelung von metallenen Spiritusreservoirs;

die Rundmachung des $\S$. 9. 24 VI 91, $\S$. 93, und 6 III 92, $\S$. 49, betreffend die Zulassung eines automatischen Petroleummeßapparates zur Eichung und Stempelung;

die Rundmachung des $\S$. 9. 2 XII 91, $\S$. 169, betreffend die Zulassung von Thermometern zur amtlichen Überprüfung und Beglaubigung;

die Rundmachungen des $\S$. 9. 12 I 92, $\S$. 35, und 30 VII 93, $\S$. 129, mit Vorschriften betreffend die Eichung und Stempelung eines Biermeßmaßes;

die Rundmachungen des $\S$. 9. 5 IX 92, $\S$. 174, und 5 V 95, $\S$. 65, mit Vorschriften betreffend die Zulassung von automatischen Getreidemessern zur Eichung und Stempelung;

die $\S$. des $\S$. 9. 4 VII 1900, $\S$. 175, und 8 VII 1902, $\S$. 146, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung der Wasserverbrauchsmesser;

die $\S$. des $\S$. 9. 3 V 94, $\S$. 82, Rundmachung des $\S$. 9. 21 IX 96, $\S$. 181, 22 VIII 97, $\S$. 203, 20 XI 97, $\S$. 263, $\S$. des $\S$. 9. 29 I

98, $\S$. 25, Rundmachung des $\S$. 9. 29 V 98, $\S$. 97, betreffend die Eichung und Stempelung von Elektricitätsverbrauchsmessern;

die Rundmachung des $\S$. 9. 23 VI 94, $\S$. 136, betreffend die Untersuchung elektrischer Maschinen und Meßapparate durch die $\S$. 9. 8. und die $\S$. des $\S$. 9. Im Einnehmen mit dem $\S$. 3. 7 V 95, $\S$. 66, womit die periodische Nachschau der Meßapparate für Petroleum und andere einer solchen Verpfändung unterliegende Flüssigkeiten angeordnet wird.

Die den Überbild ungemein erscheinende Vielfältigkeit aller dieser Maß- und Gewichtswesen und die dadurch bedingten Vorschriften, „Nachträge“ u. s. w. lassen eine baldige Revision derselben im Sinne der Zusammenfassung und Vereinfachung wünschenswert erscheinen. Die Vorarbeiten zu einer solchen sind bei der Normaleichungskommission begu. beim $\S$. 9. bereits im Zuge.

III. Die Organisation des Eichdienstes. Die Organisation des Eichdienstes wurde mit $\S$. 31 III 75, $\S$. 43, und der Durchführungsvorordnung 31 V 75, $\S$. 45, festgestellt. Die wichtigsten Bestimmungen des zitierten Gesetzes sind die folgenden: Die Eichämter, welchen nach Art. XI der Maß- und Gewichtsvorordnung 23 VII 71, $\S$. 16 ex 1872, die Eichung und Stempelung der im öffentlichen Verkehr angewendeten Maße, Gewichte, Wagen und sonstigen Meßwerkzeuge obliegt, sind Staatsanstellungen. Dieselben werden in der Regel am Orte einer l. f. Bezirksbehörde aufgestellt. Infolge des Staatsvoranschlages für das J. 1904 betragen im ganzen 370 Eichämter, und zwar in $\mathcal{L}$. 44, in $\mathcal{L}$. 6. und Salz. zusammen 33, in Steierm. und Kärnten zusammen 44, im Küstl. und Krain zusammen 26, in Falm. 15, in Tirol und Vorarl. zusammen 41, in Böhmen 89, in Mähren und Schlesien zusammen 44, in Gal. 33, in der Bukow. 7. Jedes Eichamt besteht in der Regel aus 2 Mitgliedern: einem Vorsteher, welchem die allgemeine Leitung der Geschäfte zusteht, und einem Eichmeister. Das Amt des Vorstehers wird bei den am Orte der Eichinspektoren befindlichen Eichämtern durch den Eichinspektor versehen; an anderen Orten wird dasselbe gegen Remuneration einem l. f. Beamten als Nebenaamt, und wo ein solcher nicht zur Verfügung steht, einer anderen Vertrauensperson übertragen. Die Eichmeister werden, mit Ausnahme der am Orte der Inspektoren befindlichen Eichämter, in der Regel mit Dienstvertrag bestellt; die Dienstverträge sind in der Regel auf unbestimmte Zeit, jedoch unter Vorbehalt einer angemessenen Kündigungsfrist, abzuschließen. Die Eichmeister haben während ihrer Amtsführung den Charakter öffentlicher Funktionäre und unterliegen den für letztere erlassenen Dienstvorschriften. Zu Eichmeistern können nur solche Personen bestellt werden, deren technische Befähigung von dem vorgesetzten Eichinspektor nach vorausgegangener Prüfung anerkannt und bescheinigt ist. Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Eichämter wird durch die politische Behörde und durch die Eichinspektoren ausgeübt. Die Eichinspektoren sind Staatsbeamte, unterliegen dem Landesoberb. begu. dem Lan-

bestimmt und werden in der Regel für ein Land ernannt; kleinere Länder können miteinander oder mit einem größeren zu einem Inspektionsbezirk vereinigt werden. Die Eichinspektoren sind berufen, in technischen Angelegenheiten an die Eichämter ihres Bezirkes Befehle zu erlassen. Die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Eichämter trägt der Staat, welcher auch die bei denselben eingehenden Gebühren bezieht. Die nach der Gemeindeverfassung der Gemeinde zustehende polizeiliche Aufsicht über Maß und Gewicht wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Mit dem seither wiederholt eingeschränkten Erl. des R. J. 4 VII 89, J. 12862, wurden die politischen Behörden angewiesen, darüber zu wachen, daß die Gemeinden ihrer bezüglich der Verpflichtung genau nachkommen, und falls die Gemeinden derselben nicht nachkommen würden, mit allem Nachdruck im Sinne des der Regierung in den Gem. O. eingeräumten Staatsaufsichtsrechtes vorzugehen.

Von den Bestimmungen der V. des k. R. 3 IV 75, R. 45, womit in Durchführung des G. 3 I III 75, R. 43, die Einrichtung und Geschäftsführung der Eichämter näher bestimmt wurde, sind die folgenden hervorzuheben: Die Orte, in welchen Eichämter errichtet werden sollen, bestimmt der Landesminister nach Einvernehmung der politischen Landesbehörde und der Normalkommision. In dem die Errichtung eines Eichamtes verfügenden Erlasse ist zugleich der Umfang der demselben zu übertragenden Befugnisse zu bestimmen und die Errichtung des Eichamtes sofort unter Angabe der Gegenstände, zu deren eichamtlicher Behandlung dasselbe beauftragt ist, durch die Landesbehörde in der betreffenden Landeszeitung und in der Landesgesetzsammlung öffentlich bekanntzumachen. Es können auch Eichämter, deren Wirkungsbereich auf die Eichung von Häusern beschränkt ist, errichtet werden (Fahrschleppen). Erl. des k. R. 29 VII 75, J. 22573. Die Eichung und Stempelung der Präzisionsgewichte und Präzisionswagen, der Alkoholometer, Saecherometer und Waagemer steht zunächst nur den am Orte der Eichinspektoren befindlichen Eichämtern zu, kann jedoch im Falle des Bedürfnisses auch anderen Eichämtern übertragen werden.

Was das Personal der Eichämter anbelangt, so bestimmt die V. des k. R. 3 IV 75, R. 45, daß außer dem Vorsteher je nach Bedürfnis ein oder mehrere Eichmeister oder ein Eichmeister und mehrere Eichmeistergehilfen, ferner besondere Rechnungsführer und Diener bestellt werden können. Dem Vorsteher obliegt die allgemeine Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte, namentlich auch die Führung der Korrespondenz; bei Streitigkeiten zwischen dem übrigen Personal des Eichamtes und dem Publikum steht ihm die Entscheidung zu. Wo kein besonderer Rechnungsführer bestellt ist, hat der Vorsteher dessen Geschäfte zu besorgen. Dem Eichmeister obliegt das eigentliche Geschäft der Eichung und Stempelung sowie überhaupt die Ausführung aller dem Eichamte vorkommenden technischen Arbeiten. Er trägt die ganze Verantwortung, daß alle beim Eichamte vorkommenden Arbeiten genau nach den erlassenen Vorschriften

ausgeführt werden; die Gehilfen arbeiten unter seiner Verantwortung. Wenn mehrere Eichmeister bestellt sind, trägt jeder die Verantwortlichkeit des ihm vom Vorsteher zugewiesenen Geschäftskreises. Der Eichmeister ist über Erlaß der Gemeindebehörde nach Annahme des Vorsteheres verpflichtet, gegen angemessene Vergütung bei polizeilichen Revisionen der im Verlethe befindlichen Wagen, Maße und Gewichte usw. den erforderlichen Beamten technische Hilfen zu leisten und Uebertretungen der Eichvorschriften, welche von ihm wahrgenommen werden, zur Anzeige zu bringen.

Die Anstellung der Eichmeister und Eichmeistergehilfen erfolgt über Vorschlag des Eichinspektors durch den Landesbefehl. Ein Erl. des k. R. 3 IV 84, J. 11003, behandelt des näheren die Eigenschaften, welche der Auswahl von Persönlichkeiten für Eichmeisterstellen ins Auge gefaßt werden sollen. Durch V. des k. R. 15 X 93, R. 157, wurden die Bestimmungen der V. des k. R. 3 IV 75, R. 45, hinsichtlich der Bestellung der Eichmeistergehilfen und deren Verwendung ergänzt.

Es ist zulässig, bestimmte Tage und Stunden für den Geschäftsbetrieb des Eichamtes festzusetzen. Zur Vornahme von einzelnen Eichungsgeschäften außerhalb des Amtsortes behält es, wenn die Orte, wo die Eichgeschäfte vorzunehmen sind, in denselben politischen Bezirke wie das Eichamt liegen, nur der jedesmaligen Bewilligung des Vorsteheres; in allen anderen Fällen sowie zur dauernden Vornahme von bestimmten Eichungsgeschäften in industriellen Establishments ist die Genehmigung des Eichinspektors erforderlich (vgl. V. des k. R. 13 XII 83, R. 1 ex 1884).

Die Einhebung der Gebühren erfolgt durch den Rechnungsführer resp. Vorsteher oder das sonst speziell hiezu betraute Organ. Bei auswärtigen Eichgeschäften kann dieselbe dem Eichmeister überlassen werden. Das Amt eines Rechnungsführers wird, wenn thunlich, einem im Orte befindlichen Kassier oder Rechnungsbeamten als Nebenamt gegen Remuneration übertragen. Der Rechnungsführer besorgt die Kasse- und Rechnungsführung.

Über Reichwerden in Betreff der Geschäftsführung eines Eichamtes, welche aus der administrativen Geschäftsabgarung der Eichämter oder auf das Verhalten der Eichamtsfunktionäre Bezug haben, entscheidet die Bezirksbehördeninstanz; bei Reichwerden, welche auf rein technische Amtshandlungen der Eichämter Bezug haben, sowie sonst in höherer Instanz, entscheidet die Landesbehörde nach eingeholtem Gutachten des Eichinspektors; bei Eichämtern an Orten mit eigenem Statut entscheidet die Landesbehörde als 1. Instanz mit Vorbehalt des Rekurses an das k. R.

Die Aufgabe des Eichinspektors besteht, abgesehen von seinen Obliegenheiten als Vorsteher des an seinem Amtssitze befindlichen Eichamtes, im allgemeinen darin, den Geschäftsbetrieb der Eichämter seines Bezirkes zu beaufsichtigen und darüber zu wachen, daß die zur Regelung desselben erlassenen technischen Vorschriften genau beobachtet werden. Er hat alle Rechte und Pflichten, welche

nach der Eichordnung und den von der Normal-eichungskommission erlassenen Instruktionen den Aufsichtsbehörden zuzuführen.

Er hat die Eichämter zeitweise und mindestens alle zwei Jahre persönlich zu untersuchen; er ist verpflichtet, an seinem Amtssitze mindestens alle zwei Jahre einen Lehrgang für Eichmeister und Eichmeisterkandidaten über das Eichverfahren und die bezüglichlichen Vorschriften zu halten; endlich obliegt es ihm, die anzustellenden Eichmeister zu prüfen. Der Eichinspektor hat auf den Zustand der in seinem Eichbezirke im Verkehr vorkommenden Waage und Gewichte fortwährend sein Augenmerk zu richten, wahrgenommene Ordnungswidrigkeiten den zuständigen politischen Behörden zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen und überhaupt die Regierungsbehörden in Sachen der Maß- und Gewichtspolizei mit seinem Gutachten zu unterstützen.

Er hat der Normal-eichungskommission alljährlich bis Ende Januar einen allgemeinen Bericht über seine Geschäftstätigkeit im Vorjahre vorzulegen.

Sämtliche Eichamtsfunktionäre sind, wie mit Erl. des k. R. 11 I 77, Z. 32836 ex 1876, ausgeschrieben wurde, als Organe des k. R. anzusehen und daher dem Status der diesem Ministerium untergeordneten Ämter und Anhalten einzureihen.

Mit B. des k. R., des R. 3. und des k. R. 15 IX 75, R. 125, wurden in Durchführung des § 3 des G. 31 III 75, betreffend die Organisation der Eichbehörden, die im Reichsrate vertretenen Länder in zehn Eichaufsichtsbezirke eingeteilt und zwar in folgender Weise:

1. Aufsichtsbezirk: Osterreich, unter der Enns (Eip d. Insp. Wien); 2. Aufsichtsbezirk: Osterreich, ob der Enns und Salzburg (Eip d. Insp. Linz); 3. Aufsichtsbezirk: Steiermark und Kärnten (Eip d. Insp. Graz); 4. Aufsichtsbezirk: Kärnten und Krain (Eip d. Insp. Triest); 5. Aufsichtsbezirk: Dalm. (Eip d. Insp. Zara); 6. Aufsichtsbezirk: Triest und Voralpe (Eip d. Insp. Innsbruck); 7. Aufsichtsbezirk: Böhmen (Eip d. Insp. Prag); 8. Aufsichtsbezirk: Mähren und Schlesien (Eip d. Insp. Brünn); 9. Aufsichtsbezirk: Gal. (Eip d. Insp. Lemberg); 10. Aufsichtsbezirk: Bukow. (Eip d. Insp. Czernowitz).

Mit Erl. des k. R. 17 V 75, Z. 6755 k. R. wurde die Errichtung von 10 Eichinspektoraten und zu diesem Behufe die Systemisierung von 4 Oberinspektorstellen in der VII. und von 6 Inspektorstellen in der VIII. Rangklasse verfügt; zufolge Erl. des k. R. 30 VIII 84, Z. 31574, sollen die systemisierten Oberinspektorstellen ohne Rücksicht auf den Amtssitz zur Besetzung gelangen können; die Ernennung der Inspektoren und Oberinspektoren steht dem Handelsminister zu. Mit M. E. 28 IV 96 wurde eine Änderung dieser Systemisierung in der Richtung genehmigt, daß nunmehr 2 Oberinspektorstellen in der VI., 4 in der VII. und 4 in der VIII. Rangklasse stehen.

Die im § 2 des G. 31 III 75, R. 43, über die Organisation der Eichbehörden vorgezeichnete Systemisierung der Eichmeisterstellen an den Eipen der Inspektorate erfolgte mit Erl. des k. R. 26 IX 75, Z. 29622. Für Wien wurden damals 6, für

Linz, Graz, Triest, Prag, Brünn, Lemberg je 2, für Zara, Innsbruck und Czernowitz je 1 Eichmeisterstelle systemisiert. Seitdem ist eine Vermehrung der in Wien und Prag bestehenden Eichmeisterstellen erfolgt; ferner wurden auch 14 Eichmeistergehilfenstellen bei den Inspektorateinspektoren systemisiert und zwar 6 in Wien, je 2 in Prag, Triest und Graz und je 1 in Brünn und Innsbruck. Die im J. 1875 ernannten Eichmeister stehen insgesamt in der IX. Rangklasse, die seit der neuen Organisation Ernannten wurden zum Teil in die IX., zum Teil in die X. Rangklasse eingereiht; die Eichmeistergehilfen stehen in der XI. Rangklasse.

Die sogenannten Landeichemeister (d. h. die Eichmeister der übrigen Eichämter außer den Inspektorateinspektoren) sind der Regel nach mit Dienstreise betraut. Mit M. E. 28 IV 96 wurde im Prinzip die Systemisierung solcher Landeichemeister ad personam genehmigt, welche schon seit längerer Zeit in verdienstlicher Weise im Eichwesen tätig sind, ihre volle Arbeitszeit ausschließlich dem Eichdienste widmen und auch die erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen. Seitdem sind alljährlich einige Eichmeisterstellen dieser Art systemisiert worden und wird diese Aktion nach Abgabe der budgetär zur Verfügung stehenden Mittel weiter fortgesetzt. Das Gehalt des Eichmeisters kann in kleineren Orten als Nebenbeschäftigung von einem Gewerbetreibenden betrieben werden, welcher seine Tätigkeit als Eichmeister auf einzelne Amtstage in der Woche beschränken kann.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche in neuester Zeit die eichamtliche Beglaubigung der Elektricitätszähler und Wasserverbrauchsmeßer gewonnen hat, trat mit 3 XI 1900 in Wien eine eigene in technischer und administrativer Beziehung unmittelbar der k. k. bezw. dem k. R. unterstehende „f. l. Eichstation für Elektricitätszähler und Wasserverbrauchsmeßer“ in Wien (Rundmachung des k. R. 3 VIII 1900, R. 174.)

Literatur.

Das Maß- und Gewichtswesen und der Eichdienst in Österreich. Nach den amtlichen Quellen herausgegeben von Dr. v. Thaa, 2. Aufl. 1900 in der Königlich Preussischen Ausgabe. (Mit 2 Supplementseiten.)

v. Thaa, revid. von Poppovic.

Matrizen.

I. Einrichtung der Standsregister im allgemeinen. — II. Ausmaßen in der Registerführung. — III. Die Führung der Geburtsregister. — IV. Testamenten. — V. Die Führung der Erbschaftsregister. — VI. Die Führung der Eheregister. — VII. Über den Verkehr mit Ungarn in Zivilstandsangelegenheiten. — VIII. Über den Verkehr mit Rumänien in Zivilstandsangelegenheiten.

I. Einrichtung der Standsregister im allgemeinen. Die Standsregister sind jene öffentlichen Urkunden, welche verlässlichen Aufschluß über

Geburt (Taufe, Beschneidung), Trauung und Tod sowie die darauf Bezug nehmenden Daten geben sollen. Diese Urkunden begründen, insofern sie von dem Aussteller innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form erdichtet sind, vollen Beweis dessen, was darin bezeugt wird. E. §§ 292, 293, 296 und 310 der Z. P. O. I VIII 95, R. 113.

Die ersten Spuren der Taufbücher verlieren sich in die Anfänge des Christentums; über Vorschriften Justinians (Nov. 74) wurden auch über die Ehen Urkunden aufgenommen und im Kirchenarchive hinterlegt; die Stelle der Totenbücher vertraten die *Typica* und Nekrologien. Eine allgemeine Vorschrift wurde erst durch das Tridentiner Konzil (1548—1563) (Sess. 24, cap. 2 et 1, de reform. matr.) erlassen, welches die Führung von Tauf- und Trauungsbüchern (die Führung von Sterbedbüchern trug erst das *Rituale Romanum* [1614] dem Priester auf) vorschrieb, ohne jedoch Näheres anzuordnen. Das Detail war Sache der Provinzial- und Diözesanynoden, insofern solche überhaupt zulamentierten und sich hienüt beschästigten. Auf diese Art konnten keineswegs genügende Resultate herbeigeführt werden. In manchen Pfarren wurden die kanonischen Aufzeichnungen auf fliegenden Blättern geführt; gewöhnlich aber bestand für den ganzen Sprengel einer Pfarre, ohne Rücksicht auf ihre Filialen, ein einziges Buch mit drei Abteilungen, in welches die Tauf-, Trau- und Sterbefälle bald von dem Wehner, bald von dem Seelforger, in deutlicher oberlateinischer Sprache, mit oder ohne Unterschrift, nach der Individualität und dem Heiße des jebeimaligen Buchführers leiblicher oder unelicher, bestimmter oder unbestimmter, vollständiger oder unvollständiger eingetragen wurden. Die ungeschlichen Geburten erhielten meist am Ende der ersten Abteilung des Pfarrbuches einen abgeordneten Platz. — So verblieb es in Oester. im ganzen bis zur letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Erst unter Maria Theresia begann die Staatsgesetzgebung die Ordnung der Kirchenbücher in den Bereich ihrer Tätigkeit zu ziehen. Bereits mit dem Fhd. 20 VII 1770 (W. R. Tb. VI, 258, Codex. austr. VI, 1361, Chron. Ausg. für R. O. Nr. 11, für Tirol Nr. 4) wurde eine Vorschrift betreffs der Eintragung der Namen der Säuer unelicher Säuer erlassen und mit dem Fhd. 6 X 1770 an alle Landesstellen (Archiv des R. J. IV, A 9, Cart. 453, f. abkürzliches Fhd. im Archiv der böhm. Landesstelle, pag. 14) wurden „die von dem kais. Amte in Galizien ad approbandum eingeleiteten Entwürfe, deren Formulare, nach welchen künftig die Kirchenbücher sowohl als die quartenligen Rechnungsstellen deren Vertrauten und Verstorbenen einzutragen wären“, genehmigt. Früher schon war den Israeliten mit dem Firkular des böhm. Knd. 27 I 1766 (Chron. Ausg. für Böhmen Nr. 16) befohlen worden, die Beschneidungsbücher in einer besseren Verlässlichkeit als die nun zu hatten. — Mit dem Toleranzpatente 13 X 1781 wurde den augsburgischen und helvetischen Religionsverwandten, dann den nicht unierten Griechen ein ihrer Religion

gemäßes Privatergänzium aUenthallen gestattet. Es scheint, daß insofgedessen, obgleich im Art. IV dieses Patentes die *jura alicuius* des *parocia ordinario* vorbehalten wurden, die Pastoren der augsburgischen und helvetischen Kirchengemeinden anhängen, R. zu führen. Gesehlich gestattet wurde denselben aber die Matrizenführung erst mit dem Fhd. 22 II 1782, wodurch jedoch den R. der evangelischen Seelforger noch keine öffentliche Glaubwürdigkeit eingeräumt war. Der weitere Gang der allgemeinen R.-Geseßgebung gestaltete sich wie folgt: Von Staats wegen wurde die Matrizenführung erst mit dem kais. P. 20 II 1784 (Zoi. W. S., IV, Teil, Nr. 113) eingeführt; daher unterliegen die vor diesem Fhd. geübten R. nicht der staatlichen Angerenz (E. des R. W. 7 XI 89, P. 3614, Budwinski 4934, und 20 IV 92, P. 1409, Budwinski 6574). Bereist wurden jedoch mit der Matrizenführung nur die katholischen Seelforger und die Rabbiner betraut; öffentliche Glaubwürdigkeit hatten aber nur die R. der ersten nach § 112 a. W. O.: „Für öffentliche Urkunden sind zu halten: 1. Die Geburts-, Trauungs- und Totenbücher der Pfarren.“ Nach und nach gelang es den übrigen christlichen, gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften, das Recht zur Führung staatlich anerkannter R. zu gewinnen; auch wurde die Matrizenführung für jene Personen geregelt, welche keiner gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören.

Das bezogene kais. P. 20 II 1784 lautet: „Die Register über Trauung, Geburt und Sterben sind sowohl in Ansehen der öffentlichen Verwaltung, als der einzelnen Familien von größter Wichtigkeit. Die öffentliche Verwaltung erhält daraus über das Verhältnis, über die Vermählung oder Verminderung der Ehen, über den Zuwachs und Abgang der Geborenen, über die vergrößerte oder verminderte Sterblichkeit nützliche Kenntnisse. Einzelnen Familien dienen sie in mehr als einer Angelegenheit zu beweisenden Urkunden, und nicht selten sind sie die Grundlage gerichtlicher Entscheidungen, von denen der Stand des Bürgers und ganzer Verwandtschaften abhängt. Aus diesem Grunde sind wir dem Wohle unserer Untertanen die Sorgfalt schuldig, diesen Registern, deren Gestalt bis jetzt bloß willkürlich, deren Glaubwürdigkeit von einem einzigen Menschen abhängig war, eine solche Einrichtung vorzuschreiben, welche, da sie dieselben der Aktheit des Staates brauchbar macht, mit der allgemeinen Gleichförmigkeit zugleich die gefrgmäßige Sicherheit vereinbart. § 1. Jeder Pfarre also hat von nun an über seinen Sprengel drei abgeordnete Bücher zu führen: ein Trauungsbuch, ein Buch zur Einzeichnung der Geborenen und ein Buch über die Gestorbenen. Das Trauungsbuch muß nach den unter Nr. 1 beigelegten Formulare folgende Rubriken haben: Jahr, Monat und Tag der Trauung, der Nummer des Hauses, den Tauf- und Zunamen des Bräutigams, die Religion und Alter desselben, ob er unverheiratet oder Witwer ist, Tauf- und Zunamen der Braut, ihre Religion, Alter, unverheiratet oder Witwe; Tauf-

und Jnanamen der Zeugen oder sogenannten Beistände und ihren Stand. § 2. Die Rubriken des Brautgams und der Braut werden von demjenigen eingetragen, so die Trauung verrichtet. Die Zeugen oder Jollen, wenn sie des Schreibens kundig sind, sich jedesmal eigenhändig unterschreiben. Können sie nicht schreiben, so schreibt der Schulmeister oder sonst jemand an ihrer Stelle ein. Jedoch müssen sie die an ihrer Stelle gemachte Einschreibung mit einem Kreuze oder sonst einem Zeichen von ihrer Hand auf die Art, wie es sonst bei Testamenten oder Verträgen üblich ist, bekräftigen. § 3. Am Ende einer jeden Seite des Trauregisters unterzeichnet der Pfarrer seinen Namen eigenhändig. Wenn aber eine Trauung nicht von dem Pfarrer selbst verrichtet worden, so muß bei jedem Falle von dem Trauenden besonders unterzeichnet werden. Ein ordentlicher Kooperator unterzeichnet ledig mit dem Besoppe „Kooperator“. Wenn aber ein stehender Priester an der Stelle des Pfarrers die Trauung verrichtet, so ist seiner Forderung noch beizufügen, daß er von dem Pfarrer die Vollmacht erhalten hat. § 4. Um sowohl die Zahl der Geborenen überhaupt, als die Zahl der Kinder von jedem Geschlechte, dann ob sie in oder außer der Ehe erzeugt worden, sehen zu können, sind dem Geburtsregister noch dem Formulare unter Nr. 2 folgende Rubriken zu geben: Jahr, Monat und Tag der Geburt, der Hausnummer, des Kindes Louname, sein Geschlecht, ob ehelich oder unehelich; der Tauf- und Jnaname der Eltern, ihre Religion; der Tauf-, Jnaname und Stand der Vaten (Gebottern). Bei unehelichen Kindern ist der Name des Vaters in den Taufbüchern nicht mehr beizufügen. Denn die bloß nach der Vermutung des Seelsorgers mögliche Einschreibung bleibt immer sehr zweideutig, legt den vermeinten Vater in den Augen der Welt darab und hat im Rechte weder auf Mutter noch Kind

einigen Einfluß. Nur dann also ist bei unehelichen Kindern der Name des Vaters beizufügen, wenn dieser sich selbst dazu bekennt. Die Vaten müssen gleich den Zeugen im Trauungsbuche entweder eigenhändig einschreiben oder, wenn jemand an ihrer Stelle einschreibt, die jemand Jond durch ihr beigesetztes Zeichen bekräftigen. § 5. Die Sterberegister bei den Pfarren sind aller Orten nach dem Formulare Nr. 3 mit sechs Rubriken zu führen, nämlich: Jahr, Monat und Tag des Todes, der Hausnummer, Name, Religion, Geschlecht und das angegebene Alter des Verstordenen. Wo aber in einem Orte zwar keine Totenbestattung, jedoch ein Kreisphysikus oder geprüfter Wundarzt vorhanden ist, kommt zu den vorigen noch die liebste Bezeichnung, nämlich die Krankheit und Todesart beizufügen. Zu diesem Ende werden die Kreisphysik und Cirschirurgi angewiesen, dem Pfarrer bei jedem Verstordenen, zu dem sie gerufen werden, die Krankheit schriftlich anzuzeigen. § 6. Die Juden sind gleichfalls zur Führung dieser drei Register anzuhalten und von denselben die vorgeschriebenen Rubriken mit der geringen auf ihre Religion angewendeten Änderung beizubehalten. Wo ein Orsabbinner aufgestellt ist, hat derselbe die Register zu führen; bei einzelnen Familien oder dergleichen Rabbidner, welcher dem Orte am nächsten wohnt. § 7. Bei Unterstuchung der Fischen ist es die Pflicht der Bischöfe, sich jedesmal die Trauungsbücher, Geburts- und Sterberegister vorlegen zu lassen. § 8. Auch die Kreisbeamten haben von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob diese Bücher aller Orten nach der Vorschrift geführt werden. § 9. Zu Ende eines jeden Jahres sollen die Pfarrer wie auch die Rabbidner von allen drei Registern eine mit dem Formulare in Rubriken übereinstimmende Jahrestabelle zusammenziehen und dieselbe längstens bis halben Januar nebst dem Konstriptionsbezirke auch an das Kreisamt einsenden.“ — Die Formulare lauten:

Formulare Nr. 1.

1785		Brautigam					Braut					Beistände	
Jahres-	Haus-	Name	Religion				Name	Religion				Name	Stand
			testamentlich	pro-	testamentlich	unverheiratet		testamentlich	pro-	testamentlich	unverheiratet		
den 15.	85	Christoph Wabler	1	—	87	1	Anna Wablerin	—	1	32	—	Wartin Lohmeyer	Rechtsan-
												Johann Lohmeyer	Schlesser- meister

Formular Nr. 2.

1788	Haus- Nummer	Namen	Religion		Geschlecht		Eltern		Vater	
			katholisch	pro- testantisch	keine	andere	Vater	Mutter	Namen	Stand
den 23	35	Christiana Dollin	1	—	—	1	Peter Held	Marie Dollin	Jesine Härlin Barbara Dollin †	Widwin Kocherin

Formular Nr. 3.

Zeit des Sterbens	Haus- Nummer	Name des Sterbenden	Religion		Geschlecht		Lebensjahr	Krankheit und Lebensort
			katholisch	pro- testantisch	männlich	weiblich		
1788 Februar								
den 12.	35	Elise Dornich	—	1	1	—	56	Düppel Bücher

Mit dem Hdb. 15 IX 1786 wurde der im § 1 des kais. R. 20 II 1784 ausgedrückte Grundsat, daß die N. von dem zuständigen Pfarrrer zu führen seien, auch ausdrücklich für Humanitätsanstalten, die einen eigenen Geistlichen haben, aufrecht erhalten, indem angeordnet wurde, daß für Juvilitätsanstalten, Gebär- und Findelhäuser, selbst wenn ein eigener Hausgeistlicher bestellt ist, derjenige Pfarrrer die N. zu führen hat, in dessen Sprengel diese Anstalten liegen.

Wahrend für die im § 9 des Patentes erwähnten Tabellen in gegenwärtig der Ert. des R. J. 8 II 95, J. 18032 ex 1894 (Österr. Sanitätswesen Nr. 8) und die hiezu hinausgegebene Instruction (abgedruckt in Seibt, Matriführungs, 2. Aufl.).

Mit dem Hdb. 30 IV 1789, J. 9689 (Öb. J. II., Bd. 17, Nr. 7, Chron. Auszüge für Mähren und Schlesien), wurden nachstehende Formulare für Tauf-, Trauungs- und Totencheine vorgeschrieben:

Taufschein. Ich N. N., Pfarrrer, Katastralan oder Kurat zu N. in N. N., bezeuge hiermit, daß von dem N. N. (nomen, conditio), katholischer, evangelischer oder heidnischer Religion, mit seiner Ehefrau N. N., gebornen N., der katholischen Religion, ausbürglichen oder heidnischen Konfession, Zeit ihres Lebens ein Sohn oder Tochter erzeugt worden, welcher oder welche den im Jahre (mit Buchstaben, nicht mit Ziffern zu schreiben) von mir oder von meinem Kooperator N. N. in Gegenwart des N. N. (nomen, conditio) als Pate dem — — — Gebrauche gemäß die heilige Taufe empfangen hat, und welcher der Name N. beilegt worden.

Urkunde dessen habe ich diesen Taufschein eigenhändig unterschrieben und das Pfarrsiegel beigedruckt.

Wien, den N. N.,
(Pfarrsiegel)

Pfarrrer zu N.

1. Anmerkung. Bei Kindern, die außer der Ehe erzeugt worden und zu denen sich der Vater nicht freiwillig bekennen oder seinen Namen einzuschreiben verweigert, wird obige Formel dahin abgeändert: — bezeuge hiermit, daß die N. N. (nomen, conditio matris) lebigen Standes, — — — erzeugt, weid usw.

2. Anmerkung. Wenn bei protestantischen Eltern die Taufe von dem protestantischen Geistlichen verrichtet, der Taufschein aber von dem katholischen Pfarrrer aus seinem Taufprotokolle ausgefertigt wird, ist dieser Umstand auszusprechen, nämlich: — von dem Herrn Superintendenten oder Pastor der hiesigen Gemeinde ausbürgischer oder heidnischer Konfession, in Gegenwart des N. N. die heilige Taufe empfangen habe usw.

Trauungsschein. Ich N. N., Pfarrrer zu N., bezeuge hiermit, daß N. N. (nomen, conditio, coelebs, viduus), katholischer, evangelischer oder reformierter Religion, mit der N. N. (patris sponsa) und N. N. (matris sponsa) ehelich erzeugten Tochter oder des N. N., gewesenen N., sel. hinterlassenen Witwe, nach dreimaliger Kründigung und seinem entbedten geistlichen Hindernisse, oder über die von der Behörde erhaltene Dispens von zwei oder drei Verlobungen, und abgelegten Eide, von mir oder meinem Kooperator N. N. in Gegenwart zweier Zeugen und Zeuginnen, als des N. N. und N. N. (nomen, conditio), den des Jahres in meiner Pfarre dem Glauben gemäß ehelich getraut worden.

Urkunde dessen habe ich diesen Trauungsschein eigenhändig unterschrieben und mit dem Pfarrsiegel gefertigt.

(Pfarrsiegel)

N. N.,
Pfarrrer zu N.

Totenschein. Ich R. N., Pfarrer zu N., bezeuge hiemit, daß R. N. (nomen, conditio), katholischen, der ausburgischen oder helvetischen Konfession, wohnhaft in der Pfarre N., Haus-Nr. den (mit Buchstaben zu schreiben) Jahre verstorben, und den darauf in den Friedhof — zur Erde beisetzt worden sei.

Urkunde dessen habe ich diesen Totenschein eigenhändig unterschrieben und das Pfarrsiegel beigedruckt.

Wien, den
(Pfarrsiegel)

R. N.,
Pfarrer zu N.

Mit dem Hsld. 22 IV 32, S. 6298, an das gal. Gub. wurde bestimmt: „Rein Taufschein darf von nun an ohne Beisehung des in der besonderen Rubrik der Taufmatrizen angemerkten Geburtsortes und Geburtsjahres des Getauften ausgefertigt werden.“ Mit Erl. des k. u. k. N. 27 II 52, S. 704, an alle Landesstellen (N. B. der böhm. Statthalterei I, 170) wurde angeordnet, daß die Seelsorger bei Ausstellung der N.-Scheine dem Namen des Ausstellungsortes nebst den sonst etwa üblichen Unterscheidungsmerkmalen jedesmal auch die Benennung des Kreises (Nitrils, Komitates, der Provinz) oder doch die Bezeichnung des Landes beizufügen haben.

Mit Hsld. 21 X 1796, S. 6, S. Nr. 41, wurde eine ähnliche Vorschrift wie das lat. B. 20 II 1784 für Steingalizen erlassen. Mit dem Erl. des kais. mährischen Guberniums 20 VIII 16, S. 13529 (republiziert in der Pr. G. S. 1837, S. 426), wurde die Matrizenführung in Dalm. vom 1 I 17 ab eingeführt. Mit dem Hsld. 18 III 19 (Pr. G. S. für C. C., Bd. 1) wurde befohlen, sich, vom 1 V 19 an, auch in dem übernommenen Salzburger, in dem Innkreis und in den Bergellen des Hausrückkreises an das B. 20 II 1784 zu halten. Mit dem Erl. des k. u. k. N. 19 II 54, S. 4772, an den Landespräsidenten des Kralauer Regierungsbezirkes wurde befohlen: „daß auch im Gebiete von Krasau ein mit den übrigen Ländern der Monarchie übereinstimmendes Verfahren in Rücksicht auf die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister eingeführt wird.“

In dem in der Pr. G. S. und in den Pr. G. S. fundgemachten Hsld. 27 VI 35, S. 16406, wurde angeordnet, daß von den Trau- und Taufbüchern Kopien genommen und an der Ordinariate gesendet werden; mit dem in der Pr. G. S. und in den Pr. G. S. fundgemachten Hsld. 19 II 36, S. 4286, wurde diese Bestimmung auch auf die Sterbebücher ausgedehnt.

Für die Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses führt die Landesregierung der Hof- und Burgpfarrer, der sowohl Personal- als Bezirks- oder Landpfarrer ist. (Wiener Diözesenblatt 1868, Nr. 31 und 32, S. 301 und 308 ff.) An diesen sind daher alle dießfälligen Akte einzukenden. Erl. des k. k. N. 9 XI 53, S. 5017: „Seine t. k. Apostolische Majestät haben mit N. 16 X 53 allergnädigst anzuordnen geruht, daß in Sinkunft, wenn außer dem Bereiche der Hof- und

Burgpfarre in einem Kirchenprengel der Monarchie oder in dem Amtsbezirke des apostolischen Feldvikariates an Gliedern der Allerhöchsten Familie ein Tauf-, Trauungs- oder Begräbnis vollzogen wird, von dem geistlichen Vorhaupte eines solchen Kirchenprengels ein offizielles Tauf-, Trauungs- oder Totenschein ausgefertigt und unter Anschluß der allfälligen, bei Trauungen übernommenen Urkunden im Originale, im Falle des vorgelegten bischöflichen Ordinariates oder apostolischen Feldvikariates, von welchem jede solche Urkunde zu legalisieren sein wird, dem t. k. Hof- und Burgpfarrer übermittelt werde. Die Maßregel hat sich jedoch auf die den Kolaterallinien von Toscana und Modena angehörigen Glieder des kais. Hauses nicht zu erstrecken.“

Die Matrineintragungen der in der Diaspora lebenden Katholiken wurden mit dem Hsld. 10 IV 11, S. 6, S. 31, geregelt.

Bzüglich der Griechisch-Orientalen in der Bukowina wurde mit dem Hsld. 29 IV 1786 (Regulierung des Geistlichen, Kirchen- und Schulweins in der Bukowina) vorgeschrieben: „§ 44: Ein jeder Pfarrer hat in seinem Sprengel ein Trauungsbuch, ein Buch zur Einzeichnung der Geborenen und eines über die Verstorbenen, jedesbeide abgetrennt, nach der Anweisung der in Sachen erlassenen Allerhöchsten B. 20 II 1784 zu führen.“

In Palmaten wurde, wie bereits erwähnt, die Matrizenführung vom 1 I 17 ab eingeführt. — Außerhalb des territorialen Zusammenhanges mit den übrigen Glaubensgenossen bestehen in Wien drei, in Triest zwei gr.-or. Gemeinden, in Lemberg eine gr.-or. Kuratie, in Stanislaw eine gr.-or. Straßausseelsorgerstelle.

Die Eigenschaft staatlich anerkannter N.-Bücher kommt ferner zu: den Büchern der armenisch-orientalischen Kultusgemeinde in Suezawa, teilweise auch den Registern der kleinrussischen Bauernsekte der Lipowaner in der Bukowina, die daselbst fünf Kultusgemeinden (Biala-Kiernia, Klimow, Lipowen, Lufawey und Nibodra) besitzen; es werden jedoch die N. der Lipowaner nur in Biala-Kiernia und Klimow von geistlichen Funktionären besorgt, für Nibodra, Lufawey und Lipowen fungieren weltliche Matrizenführer, für die nach Lipowen zugehörigen lipowanischen Glaubensgenossen des politischen Bezirkes Suezawa versieht diese Funktion die Bezirkshauptmannschaft. Nicht ganz klar ist der Rechtszustand bezüglich der in Gal. wohnhaften Menoniten. Für dieselben werden in Kiernia und Reubof in der Bezirkshauptmannschaft Ordoel und in Einsiedel in der Bezirkshauptmannschaft Lemberg, wie es scheint, auf Grund eines alten Ufau, von den dortigen Predigern dieser Glaubensgenossenschaft besondere Register geführt, denen bürgerliche Beneidatrat zukommt. (S. hierzu die Art. Kurthards in der Z. f. B. 1889 und den Art. des N. 2142 ex 1804.)

Bzüglich der evangelischen Glaubensgenossen ist das Hsld. 18 VII 1784 (B. 20 II, Bd. 6, Nr. 7) hervorzuheben, welches unter anderem anordnete, daß die Pastoren ihre N., welche sie an die katholischen Pfarrer eininden

müssen, nach dem gesetzlichen Formulare zu verfaſſen haben.

Das nach dem R. E. 20 XI 29 beruhende Hſtd. 26 XI 29, §. 27801 (kündgemacht in der R. W. S., Bd. 57, Nr. 141, in der R. W. S. Nr. 2442 und in der R. W. S.) ordnete an: „1. Der aſattholiſche Seelforger iſt verpflichtet, jeden in ſeinem Sprengel bei einem ſeinigen Glaubensgenossen vorfallenden Tauf-, Trauungs- und Sterbungsakt nach den, hievon ſchon beſtehenden geſetzten Vorſchriften in die dazu gewidmeten Bücher, mit Anſchluß der erforderlichen Urkunden, einzutragen und dieſe Bücher ſamt den dazu gehörigen Urkunden mit geſetzlicher Vorſicht aufzubewahren; 2. jeder aſattholiſche Seelforger hat jeden dertel Akt nebst dem auf einem beſonderen Bogen, welcher mit dem gleichen vorgeſchriebenen Rubriken, wie die R. ſelbſt, verſehen iſt, und mit Beobachtung aller für die Führung dieſer R. ſelbſt beſtehenden Vorſchriften einzutragen; eigentlich ein Duplikat der, in der R. geſchehenen Eintragung zu verfaſſen, mit dem einzigen Unterſchiede, daß die der R. ſelbſt beigelegten Urkunden auf dieſem Bogen, nur mit Hindeutung auf die R., bei welcher ſie ſich befinden, verzeichnet, dieſem beſonderen Bogen aber nicht angeſchloſſen werden.“ in den weiteren Punkten des Hſtd. wurde die Überſendung des R.-Duplikats an den kattholiſchen Pfarrer ſowie anbefohlen, daß jeder Auszug mit dem Bibi des kattholiſchen Pfarrers verſehen ſein müſſe. Mit dem Erl. des R. J. 30 I 49, R. 107, wurde weiter angeordnet: „1. Die dieſer unter der Bezeichnung „aſattholiſch“ beſſignen proteſtantiſchen Konfeſſionsverwandten in Oſterr. ſind künftig in amtlicher Beziehung mit dem Namen „Evangelische der Augsburg- oder Evangelische der helvetiſchen Konfeſſion“ zu bezeichnen. 3. Die Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher werden von den Seelforgern evangeliſch-augsburgiſcher oder evangeliſch-helvetiſcher Kirchengemeinden über die von ihnen vorgenannten kirchlichen Akte ebenſo geführt und aus denſelben von ihnen Auszüge unter ihrer Fertigung mit derſelben Rechtswirksamkeit erſolgt, wie dieſes bei den kattholiſchen Seelforgern der Fall iſt.“

§ 29 der Verfaſſung der evangeliſchen Kirche 9 XII 91 (Kundmachung des R. U. R. 15 XII 91, R. 4 ex 1892) beſtimmt: „Dem Pfarrer liegt ab: 3. die Führung der Kirchenbücher. Dieſe Kirchenbücher, nämlich die Tauf-, Trauungs- und Sterberegister (R., Stammbücher) ſowie die Konfirmations- und Übertrittsbücher führen die Pfarrer ſelbſtändig nach den dieſbezüglichen geſetzten Beſtimmungen; Auszüge, welche die Pfarrer aus den R. in geſetzlicher Form aufſtellen, haben die Geltung öffentlicher Urkunden.“

Für die Angehörigen der anglikaniſchen Gemeinde in Trielt werden die R. im Grunde des Hſtd. 1 VI 21, R. 15560, von der dortigen Gemeinde S. R. geführt.

Das R. J. hat mit dem Erl. 6 III 78, R. 10468, angeordnet, daß die evangeliſchen Seelforger überall die Tauf-, Trau- und Sterbematrifen in zwei übereinſtimmenden Originalien

in der Weiſe, wie es im Punkte 2 der R. E. 20 XI 29 vorgeſchrieben iſt, zu führen haben, von denen das nach der bezogenen Vorſchrift zu führende Duplikat zur Einſendung an den evangeliſchen Oberſtrentat beſtimmt iſt. Die kattholiſchen Seelforger haben die in ihren Pfarrbezirken an der Stelle des aſattholiſchen Pfarrers vorgenannten R.-Akte vierteljährig ihrem vorgeſetzten Konſiſtorium mittels Ausweises anzugeben und dieſes hat die geſamten Ausweiſe der Verbandebehörde zu überſenden, welche hievon dem betreffenden Superintendenten die Mitteilung macht (Hſtd. 21 VI 46, R. 20343).

Mit der Miniſterialverordnung 8 XI 77, R. 100, wurde die innere Einrichtung und Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für die Mitglieder der aſattholiſchen Kirche, mit der Miniſterialverordnung 26 XI 82, R. 167, für die Mitglieder der evangeliſchen Brüderkirche (Herrnhuter Brüderkirche) geregelt.

Für Böhmen wurde mit Hſtd. 22 XII 37, R. 29444 (R. W. S., Bd. 20, Nr. 107, S. 208), ein umfaſſendes Reguſativ über die Führung der Judenmatrifen hinausgegeben. Später wurde ein Unterriht für die Führung der Matrifen erlaſſen. Die Beſtimmungen dieſes inſolge Hſtd. 3 XI 43, R. 31687, mit Geb. 21 XI 43, R. 65594 (R. W. S. XXV, 683), erlaſſenen Unterrihtes beſtehen mit der Modifikation aufreht, daß an die Stelle der zur Ausweitung des Meßzettels bezuſen gewlenen Obrigkeit der betreffende Gemeindevorſtand aus dem Grunde tritt, weil derſelbe ſchon im Intereſſe der von ihm vertretenen Gemeinde die Führung der Gemeindebeſtätigung zu halten bezuſen iſt (böhm. Statthalterverlaß 14 II 56, R. 832). Für Mähren und Schleſien wurde durch das Hſtd. 19 III 46, R. 6171 (R. W. S., Jahrgang 1846, S. 112), eine eigene Inſtruktion über die Führung der Judenmatrifen hinausgegeben, die mit jener für Böhmen größtentheils übereinſtimmt. In der Buſamina wurden mit Miniſterialverordnung 3 VI 76 (L. 10, S. 53, und L. 3 ex 1877, S. 4) und in Galizien nach Kundmachung des Statthalters 14 IX 76, R. 42884 (L. 55, S. 137), für die Führung der Matrifen der Iſraeliten beſondere Beſtimmungen getroffen. Die Beweiſkraft der Geburts-, Trauungs- und Sterbematrifen der Iſraeliten iſt durch das G. 10 VII 68, R. 12 ex 1869, genehmigt.

Eine Neueinteilung der iſraelitiſchen R.-Bezirke iſt erfolgt in Böhmen mit Kundmachung d. Statth. 17 X 95, L. 83, der Buſamina mit Kundmachung der Landesregierung 8 IX 91, L. 18, und 26 VI 95, L. 20, Dalmatien mit S. d. Statth. 7 XII 92, L. 25, in Galizien mit Kundmachung d. Statth. 4 XI 91, L. 76, und 24 IV 96, L. 40; mit dem Erl. des R. J. 27 II 94, R. 25894 ex 1893 (L. für Steierm. 10, Kärnten 4), wurde angeordnet, daß die R. für die Iſraeliten in Steiermark, Kärnten und Krain von dem R.-Führer in Frage zu führen ſind; weiter erſolgte die Feſtſtellung der Kultusgemeinſprengel im Küſtenland mit der R. des R. U. R. 18 III 93, L. 4,

der R.-Bezirke in Mähren mit Kundmachung d. Statth. 23 X 91, Z. 57, 10 VII 93, Z. 51, 20 IV 94, Z. 44. Österreich unter der Enns mit B. d. Statth. 29 II 92, Z. 14, Österreich ob der Enns mit Kundmachung der Statth. 8 II 93, Z. 8, Salzburg mit Kundmachung der Landesregierung 25 I 93, Z. 3, Schiefen mit Kundmachung der L. B. 3 VIII 93, Z. 48, mit der B. des R. U. R. 9 VII 92, Z. 20, wurde verfügt, daß im Lande Borsitzberg eine einzige Kultusgemeinde in Hohenems zu bestehen hat und wurden dieser zugleich die in Tirol jeweilig wohnenden Israeliten zugewiesen. Die Vorlegung von Duplikaten der R. wurde mit dem Erl. des R. J. 6 XII 93, Z. 14102, angeordnet.

Rücksichtlich der den Eheverthern aller Konfessionen nach dem G. 25 V 68, R. 47, gestatteten eventuellen Beschließungen vor der weltlichen Behörde, wenn einer der nach den Vorschriften des a. b. W. zum Aufgebote der Ehe berufenen Seelforger die Bornahme des Aufgebotes, oder einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelforger, welcher von den Brautleuten deshalb angegangen wurde, die Bornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hindernisse Grunde verweigert, führt nach § 9 dieses Gesetzes die politische Bezirke- (Gemeinde-) Behörde über die bei derartigen vorgenommenen Aufgebote und Beschließungen das Aufgebotsbuch und das Eheregister, und fertigt aus diesen Registern über Ansuchen amtliche Zeugnisse aus, welche die geführte Verklärung und begn. Beschließung mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden dartun. Ein solches Amtszeugnis über den vorgenommenen Akt der Beschließung hat die politische Bezirke- (Gemeinde-) Behörde den ordentlichen Seelforgern beider Brautleute von Amte wegen zu überreichen.

Das G. 9 IV 70, R. 51, über die Ehen von Personen, welche keiner geistlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, und über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister lautet auszusprechen: „§ 1. Jene Amtshandlungen, welche die Befehle in Bezug auf die Matrizenführung über Ehen den Seelforgern zuweisen, sind, soweit sie eine Person betreffen, die keiner geistlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, von der Bezirkshauptmannschaft, und in Orten, welche eigene Gemeinbeständen besitzen, von der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde vorzunehmen. Die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) wird durch den Wohnsitz der betreffenden Person bestimmt. Rücksichtlich der Eintragung in das Eheregister, der Ausfertigung amtlicher Zeugnisse aus diesem Register findet der Art. II des G. 25 V 68, R. 47, und des G. 31 XII 68, R. 4 ex 1869, sinngemäße Anwendung. § 3. Die Geburts- und Sterberegister über die in § 1 erwähnten Personen werden von der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) geführt, in deren

Bezirk sich der Geburts- oder Todesfall zugetragen hat. Diese Behörde hat die Eintragung selbst dann vorläufig vorzunehmen, wenn ihre Kompetenz zweifelhaft erscheint, jedoch zugleich die weitere Verhandlung einzuleiten. Den von den politischen Behörden auf Grund dieser Register ausfertigten amtlichen Zeugnissen kommt die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu. § 4. Jeden Geburts- und Todesfall, welcher in die von der politischen Behörde geführten R. (§ 3) einzutragen ist, hat der zur Anzeige Verpflichtete bei dieser Behörde binnen der acht nächstfolgenden Tage in der Regel persönlich anzuzeigen und bei Geburtsfällen zugleich den dem Kinde beigegebenen oder beizulegenden Vornamen anzugeben. Bei der Anzeige von Todesfällen ist der Totenbeischauzettel beizubringen. § 5. Zur Erstattung der Geburtsanzeige ist zunächst der eheliche Vater des Neugeborenen verpflichtet. Ist der Vater nicht anwesend oder außerstande, die Anzeige zu machen, oder handelt es sich um ein uneheliches Kind, so ist die Anzeige von dem Geburtsheiler oder der Hebamme, in deren Ermangelung von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung das Kind geboren wurde. Tritt keiner dieser Fälle ein, so ist die Mutter verpflichtet, die Anzeige zu veranlassen. Die Todesanzeige ist von dem überlebenden Ehegatten, in dessen Ermangelung von dem nächsten Angehörigen, und wenn ein solcher nicht anwesend ist, von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung oder Hause der Todesfall eingetreten ist. Geburts- und Todesfälle, welche in Gebär-, Kinder-, Kranken-, Strai-, Zwangsarbeits- und anderen öffentlichen Anstalten vorkommen, sind von dem Vorsteher der Anstalt zur Anzeige zu bringen.

Für das 1. und 2. Heer wurde mit Zirkularverordnung des R. R. 5 VII 87, Präz. Nr. 3401, B. B. 23. Stück, eine Vorschrift über die Führung der Militärmatrifen verfaßt. Zur Führung der Militärmatrifen (Lau-, Trauungs- und Sterbedbücher) im Frieden sowie zur urkundlichen Ausfertigung von Auszügen aus denselben sind berufen: die Militärärzte, die Militärärzten, die exponierten katholischen, dann alle griechisch-orientalischen Militärkapläne, jene geistlichen Professoren, welche mit der Ausübung der Seelforge in den Militärerziehungs- und Bildungsanstalten betraut wurden, die evangelischen Militärseelforger und die in größeren Garnisonen mit der subsidiarischen Militärseelforge betrauten Zivilgeistlichen. In jenen größeren Garnisonen außerhalb des Auszuges des Militärpersonals, in welchen 1. ein Militärgeistlicher für die Vernehmung der Seelforge in der Garnison sich befindet, oder 2. wenigstens zwei Bataillone oder andere Truppendeile u. v. in der Stärke von beiläufig 1000 Köpfen gesondlich stationiert sind, aber kein Militärseelforger sich befindet, und deshalb die Vernehmung der militärgeistlichen Funktionen einem Zivilgeistlichen übertragen wird, sind Garnisonsmatrifen zu führen.

Für die Matrizenführung bei der Marine gilt die Zirkularverordnung 3 II 70, Abteilung 1, Marineektion Nr. 257. Danach obliegt die Füh-

zung der Marine-Lauf-, Trauungs- und Sterbematrizen dem Marineportier in Pola, dem selbständigen Marinekapitän des dieselbst befindlichen Marinehauptpostes, dem Kurator der Marine-akademie in Trieste und dem griechisch-orientalischen Marinegeistlichen. Die in Orten außerhalb des Küstengebietes des Marineportiers angestellten Marinegeistlichen und die Zivilgeistlichen, welche mit der subsidiarischen Seelsorge in einer Marinekaplan oder Anstalt betraut werden, haben nur Tauf- und Sterbematrizen, die an Bord befindlichen Marinekapläne nur die üblichen Handprotokolle zu führen. Die Standesangelegenheiten der Marinepersonen des evangelischen Bekenntnisses sind vom nächsten Marinekapitän des betreffenden Glaubensbekenntnisses zu behandeln. Auf das Standesregisterwesen der zur Marine gehörigen Zweigstellen wird von Seite der Marinekapitän kein anderer Einfluß genommen, als daß der Marineportier aber zuerst ihren Trauungsschein vom dem betreffenden Kommando oder der zuständigen Marinebehörde zur Aufbewahrung übernimmt.

Die Organischen Bestimmungen für die Landwehr (Landeschützen-) Seelsorger" somit der domit im Zusammenhang stehenden, Vorschriften für die Matrizenführung in der l. f. Landwehr" wurden mit Veranlassung des Ministeriums für Landesverordnungsabteilung 4 V 76, 3. 4757 VI, im Landesverordnungsblatt Nr. 13 fundgemacht. Der Erl. des M. 3. 3 VII 76, 3. 7086 (L. 30 für Schlesien, L. 50 für Tirol, Bistum für Verwalt., L. 148, Nr. 37), tenkte hierüber, insofern in dieser Kundmachung auch der Obgleichheit gebucht wird, welche die Zivilgeistlichkeit gegen die Landwehr zu erfüllen hat, die Aufmerksamkeit der Landesstellen auf folgende Punkte: „Nach Punkt 7 der Zirkularverordnung findet rücksichtlich der Stabskapläne für die l. f. Landwehr (Landeschützen) im Frieden die Zivilistenordnung volle Anwendung. Nach Art. 1 der Organischen Bestimmungen ist zur Ausbildung der Seelsorge und zur Matrizenführung über die im Landwehr (Landeschützen-) Verbände stehenden Personen im Frieden die Zivilgeistlichkeit berufen. Demgemäß obliegen nach § 1 der Vorschrift über die Landwehrmatrizen die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbematrizen über Landwehrpersonen sowie die ortsständlichen Anfertigungen und denselben im Frieden den hiezu nach den gesetzlichen Vorschriften über die Zivilmatrizen bestimmten Personen und beginnt die diesfällige Gestion der Militärseelsorger erst mit der Mobilmachung der Landwehr. Wenn aber in der Landwehr nach der Mobilisierung Matrizenfälle eintreten, bei welchen Zivilmatrizenführer fungieren, so sind nach § 8 dieser Vorschrift diese Fälle zwar in den betreffenden Zivilmatrizen einzutragen, von diesen Matrizenführern aber entsprechende M. (Extrakte im Bege der Landwehr-evidenzhaltungsbehörden dem betreffenden Truppendörfer zuzuführen.“

Die Registrierung der aus österreichischen Landwehr- und l. f. Kriegsschiffen verarmenden Geburts- und Todesfälle von Zivilpersonen wurde mit B. der M. des Innern, der

Finanzen und des Kultus, dann des Marineoberkommandos 25 VIII 60, M. 210, geregelt.

Schließlich sind nach die Zivilstandesregister zu erwähnen, welche in den südböhmischen Landesteilen Cleri. in Folge der französischen Okkupation in Aufnahme gekommen waren. (S. die B. des M. Gen. Gouv. 28 X 13, 3. 301, Pr. G. S. für das Böhm. Gouv. Ergb. Bd. 1, T. 1, Abt. Nr. 8, S. 14, das Hftb. 1 II 20, 3. 3678, Pr. G. S. für das illyrische Küstenland 2. Bd., Nr. 22, S. 204.)

Alle Angelegenheiten, welche die Führung der Matrizen betreffen, sollen in den ausschließlichen Wirkungsbereich der politischen Behörden (Erl. des M. 3. 27 XI 59, 3. 10901 M. 3. 7 IX 60, 3. 27021, 22 XII 77, 3. 11326, E. des B. G. 181 78, 3. 51, Budm. 191, 81 87, 3. 20, Budm. 3334, 24 XI 87, 3. 2753, Budm. 3780, 7 XI 89, 3. 3814, Budm. 4934, 29 IV 92, 3. 1409, Budm. 6574, 29 IV 1904, 3. 4435, Budm. 2602 A) und zwar haben dieselben für die richtige Führung der M. Sorge zu tragen und das in dieser Hinsicht Erforderliche auch von Amts wegen vorzunehmen, sofern nicht Statusverhältnisse in Betracht kommen. (M. 3. 19 VI 95, 3. 3963.) Laut Erl. des M. 3. 30 I 68, Nr. 201 (L. für Tirol Nr. 10, S. 7) sind von den Landesstellen alle zur Kompetenz der Zentralkassen gehörigen Angelegenheiten des sogenannten Zivilmatrizenwesens, d. i. der Zivil-Geburts-, Ehe- und Sterberegister, mithin auch die Gesuche um die amtliche Beglaubigung der Auszüge aus diesen Registern, inwieweit dieselbe durch eine Zentralkasse zu geschehen hat, unmittelbar an das Ministerium des Innern zu leiten.

Die Matrizenführer sind Organe der Staatsverwaltung (E. des B. G. 29 IV 1904, 3. 4435, Budm. 2602 A); es steht ihnen daher gegen einen von der vorgesetzten M.-Behörde erfolgten Auftrag kein Rekursrecht zu. (M. 3. 23 VI 88, 3. 22569 ex 1887, 28 IV 91, 3. 429.)

Die M. haben diejenigen Daten zu enthalten, wie sie in dem Zeitpunkt, in welchem sich der Matrizenfall ereignet, tatsächlich bestanden haben. (M. 3. 17 V 96, 3. 16593.)

Aus den auf die Führung der Tauf-, Trau- und Sterbematrizen bezüglichen allgemeinen Bestimmungen ist noch zu erwähnen: „Mit Gewissenhaftigkeit ist darauf zu halten, daß alle Matrizenfälle in die gehörigen M. (von den Bezirksbehörden paraphiert) eingetragen werden, und kein Umstand als sicher in denselben aufgenommen werde, welcher dem Jungverheirateten nicht aus authentischen Urkunden gewiß gemordet ist, daß seine Frau und seine Rubrik in denselben mit Beziehung auf eine vorübergehende Angabe ausgefüllt werden, nicht 3. M. derselbe, sondern Namen und Tag für sich bestimmt geschrieben wird“ (Hftb. 2 III 1771, 2 II 1782, 21 VI 1787, 21 VI 33). „Um den möglichen Grad von Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit zu erzielen, ist es notwendig, daß alles Abkürzen der Worte beseitigt, jedes Ausstreichen möglichst, das Ausprobieren aber gänzlich verme-

den werde. Besonders lehrreich müffen die Zahlen hervortreten, die mit Ziffern und mit Buchstaben zu schreiben sind, sowie die Familiennamen, weshalb für diese die lateinische Schrift zu empfehlen ist“ (Sb. 25 II 1788, gal. Sub. B. 17 XII 34, 3. 78770, Nr. 3. S., Bd. 16, S. 546).

Über den Vorgang bei Verichtigungen und Ergänzungen einer formell korrekten Matrifel ist folgendes hervorzuheben: Die gefesliche Aufgabe des Matrifenführers besteht nur darin, daß die keiner Evidenzhaltung anheimgegebenen Akte: Geburten, Trauungen und Sterbefälle zur Zeit ihrer Ereignung und nach den zu dieser Zeit vorliegenden und vorschristsmäßig beglaubigten Umständen, welche einen Gegenstand der Matrifullierung bilden, ordnungsmäßig verzeichnet werden. Nachträgliche Eintragungen hingegen, nämlich solche, welche nach bereits erfolgter Verzeichnung des Geburts-, Trauungs- oder Sterbefalles erfolgen, fallen nur insoweit in die Aufgabe des Matrifenführers, als es sich hierbei nur um die Vervollständigung einer nicht vollständigen Matrifullierung oder um die Wiederherstellung des verlorengegangenen ursprünglichen Textes handelt. (S. 10 IX 80, S. 1 87, 3 III 92, 4 V 1904, 1 VI 1904, 3. 1441, 20, 737, 4626, 5039, Budw. 857, 3334, 4607, 2610 A, 2604 A.) Insbesondere ist aber hervorzuheben das Stz. 5 IV 44, 3. 10573 (3. G. S., Nr. 799, Nr. 3. für Gal., 26. Bd., Nr. 70, S. 216), welches lautet: „Die Matrifullierung ist gefeslich den Seelforgern zugewiesen und die Erhebung der zur Ausfüllung der einzelnen Rubriken erforderlichen Tatsachen haben in der Regel und zunächst die Seelforger zu veranlassen. Es besteht aber keine Vorschrift, daß diese Erhebung einzig und allein auf eigener persönlicher Überzeugung beruhen müsse, noch daß, wenn die Eintragung in die M. ursprünglich aus Vergessenheit oder aus irgend einer anderen Ursache unterblieben, oder zwar geschehen ist, jedoch die M. oder einzelne Blätter derselben zerstört wurden, jene Erhebung und die auf deren Grundbilden vorzunehmende Eintragung auch nachträglich von dem betreffenden Seelforger noch vorgenommen werden könne. Da es sich bei einer solchen nachträglichen Eintragung nicht um die moralische Überzeugung des Seelforgers, sondern lediglich darum handelt, daß die in die M. aufzunehmenden Tatsachen auf die in den diesfalls bestehenden Vorschriften angegebenen Art dargelegt sind, so unterliegt es keinem Anstande, daß die nachträgliche Eintragung auf Befehl der Landesstelle geschehen könne, welcher die hierbei entscheidenden Dokumente vorzulegen sind. Auf der Grundbilde dieser nachträglichen Eintragung können sonach die päpstlichen Scheine oder Zeugnisse ausgestellt werden.“

Bzüglich der Sprache, in welcher die Matrifen zu führen sowie die M.-Auszüge auszufertigen sind, sind zu erwähnen für Böhmen der Erl. des R. U. M. 29 V 58, 3. 7731 (R. B. der Statthalterei, S. 195), welcher lautet: „Es wird gefattet, daß die evangelischen Seelforger in der evangelischen Gemeinde slavischer Zunge die

M.-Bücher in der böhm. Sprache führen, somit auch die für die Wiener evangelischen Konfessionen bestimmten Duplikate.“ für Dalmatien der Staatsministerialerlaß 21 XII 61 (S. der Landesbehörde für Dalm. 1892, Nr. 2, S. 3), welcher lautet: „Es unterliegt keinem Anstande, daß die griechisch nicht unterten Pfarren in Dalm. die Matrififen in serbischer Sprache und mit cyrillischen Buchstaben führen. Die M.-Scheine können in der nämlichen Sprache und Schrift ausgestellt werden; jedoch haben die griechisch nicht unterten Seelforger denjenigen, die es begehren, dieselben mit der beigefügten Umschreibung in lateinischen Buchstaben auszuwerten.“ — Ähnliche Erlasse waren im übrigen vom R. J. bereits 10 III 49, 3. 5230 (S. 117 für Dalm., S. 729), und 9 V 52, 3. 10629, an das dalm. Landespräsidium ergangen; für Galizien der im Landesgesetzblatte für Gal. unter Nr. 66 kundgemachte Erl. des R. J. 16 IX 74, 3. 1767.

Das R. J. bemerkt in diesem Erlasse, daß die Übung der drei katholischen Riten, die M. in lateinischer Sprache zu führen, den betreffenden Normen entspreche, wobei es den Parteien unbenommen bleibe, bei ihren Fertigungen sich auch der polnischen, ruthenischen oder deutschen Sprache zu bedienen. Ferner wurde hervorgehoben, daß die M.-Auszüge mit diesen rüthlich übereinstimmen müssen, während dann, wenn es sich nur um Zeugnisse über bestimmte, in den Registern verzeichnete Tatsachen handelt, die Ausfertigung solcher Zeugnisse in einer der obgenannten Sprachen verlangt werden können, welchem Begehren der Matrifenführer, insofern derselbe der gemählten Sprache mächtig ist, zu entsprechen habe. Werde keine dieser Sprachen ausdrücklich verlangt, so sei das Zeugnis in lateinischer Sprache auszustellen.

Betreffs der Schreibweise slavischer Familiennamen i. den Erl. des R. J. 10 V 83, 3. 1524, und den Erl. der Prager Statthalterei 7 V 86, 3. 94195.

Bzüglich der Gebühren für die Matrifenauzüge bestimmt das lat. B. 9 II 50, R. 50, bzw. das G. 13 XII 62, R. 89: T. 3. M.-Auszüge, d. i. Auszüge aus den Registern über Geburten, Trauungen oder Sterbefälle oder förmliche Geburts-, Tauf-, Trauungs-, Todes-... von jedem Bogen 50 kr. Anmerkung: Werden zwei oder mehrere Geburts-, Tauf-, Trauungs- oder Sterbefälle in einer Ausfertigung beifügt, so ist die Gebühr von 50 kr. so oftmal zu entrichten, als Fälle beifügt werden. T. B. 117. Zeugnisse, gebührenfrei: lit. a) Die Auszüge aus den Tauf-, Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern, dann die Zeugnisse über Geburts-, Trauungs-, Todesfälle, welche im diplomatischen Wege von auswärtigen Behörden entweder durch die l. i. Gesandtschaften im Auslande oder durch die fremden, hierlands, anwesenden Konsulate nachgesucht werden, bei reziprotem Verlaß, solange sie im Auslande verwendet werden. — In dem Stz. 16 V 36, 3. 12923 (kundgemacht in der B. G. S. und in der Pr. G. S.), wurde hervorgehoben, „daß allen Personen, welche in Rücksicht

auf ihre Armut nach dem Stolpatente von der Entrichtung der Stola befreit sind, ebenfalls alle *R.-Scheine*, die Taufscheine aber denjenigen, welche sie zur Aufnahme in die Lehre eines Handwerkes oder sonst zu einem erlaubten Gewerbe bedürfen und mit dem vorchriftsmäßigen Armutzeugnisse sich auszuweisen vermögen, unentgeltlich ausgestellt werden müssen". — Ferner ist zu erwähnen der Erl. des *R. M.* 21 V 89, *N.* 14058: „Die *R.-Auszüge*, welche zur Instruktion der von Gemeinden überreichten Gesuche wegen Übernahme von Armen auf den u.-ö. Landesarmenverband von dem Bezirksarmenrat direkt vom Pfarramte verlangt werden und zum Internen Gewrauche des *L. K.* dienen, sind nach *T. B.* 117, lit. m, stempelfrei. Über Verlangen der Gemeinde zu dem gedachten Zwecke sind sie nur dann stempelfrei zu erfolgen, wenn die Gemeinde den Austrag des Bezirksarmenrates oder einer Behörde oder eines Amtes zur Vorlage solcher *R.-Auszüge* dem Pfarramte vorweist. Selbstverständlich muß der § 5 der Voreinrichtungen zum Tasse des *R. 9 II 50* befolgt und beigelegt werden, daß diese *Auszüge* nur zum Internen Gewrauche des *L. K.* dienen.

In der Note des *R. 3. 15 VIII 92, N. 25315* ex 1891, an das *J. M.* wurde bezüglich der Gebühren nachstehendes bekannt gegeben: „Für die Eintragung der Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle in die *M.*, d. i. in das betreffende Geburts-, Trauungs- und Sterberegister hat der Matrikenführer keine Gebühr einzulegen. Ausnahmen in dieser Richtung bestehen nur hinsichtlich der Israeliten, deren *M.-Bücher* von ihm obrigkeitlich bestellt und besonders beideten Israeliten geführt werden, auf Grund besonderer Berechnungen oder speziell erteilter Genehmigung. Für die Ausfertigung von Auszügen aus den *M.* oder von *R.-Scheinen* (Geburts-, Trauungs- und Totenscheinen) ist der Matrikenführer zur Einhebung einer Gebühr berechtigt. Die Höhe dieser Gebühr ist jedoch in den einzelnen Verwaltungsgebieten, selbst in einzelnen Städten, verschieden und größtenteils nach dem Standesunterschiede abgestuft. Das Ausmaß dieser Abfertigungsgebühr gründet sich zunächst auf die alten Stolaordnungen (Stolpatente) und zum Teil auch auf neuere Bestimmungen. Armen Personen ist keine Ausfertigungsgebühr für *R.-Scheine* abzuverlangen.“

Gemäß § 56 des *G. 28 XII 87, N. 1* ex 1888, sind die *R.-Auszüge*, die zur Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Unfallversicherungsanstalten und den Versicherten bezw. deren Rechtsnachfolgern erfordert werden, stempel- und gebührenfrei.

II. Anomalien in der Registereführung. Der Umstand, daß eine einheitliche Kodifikation der *M.-Vorschriften* mangelt, zeitigt manchen Mißstand; der weitere Umstand aber, daß das Standesregisterwesen auf konfessioneller Grundlage beruht, bringt es mit sich, daß einerseits die Zahl der Matrikenstellen namentlich in konfessionell gemischten Gegenden über das entsprechende Maß erhöht erscheint und andererseits die Sprengel der Matrikenführer, welche für die konfessionellen Kinderheiten fun-

gieren, so ausgedehnt sind, daß die Evidenzhaltung der bei den Angehörigen dieser Minoritäten sich ergebenden Matrikenfälle auf nicht geringe Schwierigkeiten stoßen muß.

Es walten aber auch noch andere Anomalien ab. Eine solche Anomalie ist es, wenn inländische Matrikenstellen sich ins Ausland erstrecken oder wenn umgekehrt ausländische Matrikenstellen im Inlande gelegene Ortschaften oder Ortsbestandteile einverleibt sind.

Eine andere Anomalie liegt darin, daß sich mehrere Seelsorgerstellen in die Führung der einzelnen *M.* für die eine oder andere Ortschaft teilen.

III. Die Führung des Geburtsbuchs. Es handelt sich um Eintragung: 1. des Jahres, Monats und Tages der Geburt. Auch togeborene Kinder sind in das Geburtsbuch einzutragen (*M. 3. 1 IV 70, N. 3751*). Das *M. 3.* hat mit *Erl. 21 X 75, N. 34816*, bemerkt, daß schon wiederholt vom Ministerium die nachträgliche Inmatrikulierung von Geburtsfällen auch dann angeordnet wurde, wenn nur das Geburtsjahr, nicht auch Monat und Tag der Geburt zweifellos konstatiert werden konnten. 2. Ob der Geburt (Hausnummer). 3. Name. Für die Vornamen sind ausschließlich die in der *M.* eingetragenen Namen entscheidend (*B. G. 24 IX 91, 4 V 1904, 1 VI 1904, Rudwinst 6125, 2610 A., 2694 A.*). 4. Religion. Es besteht kein Zweifel darüber, daß bei Uebertritt von einer christlichen Konfession zu einer anderen christlichen Konfession eine Eintragung in der Taufmatrik statthabe. 5. Vor- und Nachname der Eltern. Dabei handelt es sich um Feststellung der Tatsache, daß die als Mutter angegebene Person wirklich die Kindesmutter ist, was regelmäßig durch Aussage der Hebamme festzustellen ist (*Hof. 21 X 13, B. G. S., Bd. 41, Nr. 49*); dann um Feststellung des Namens der Mutter, was bei dem Seelsorger nicht bekannten Personen durch zwei glaubwürdige Zeugen zu geschehen hat. Die Erlangung der Sicherheit über den wahren Namen der Kindesmutter ist dann entbehrlich, wenn dieselbe die uneheliche Geburt des Kindes eingesteht und kein Anspruch auf die Eintragung des wahren Namens des Vaters des unehelichen Kindes gestellt wird; den unehelichen Müttern ist das Geheimnis ihres wahren Namens nicht zu entreißen (*Hof. 13 I 14, B. G. S., Bd. 42, Nr. 7*). 6. Um die eheliche oder uneheliche Qualität des Kindes. Soll das Kind als ehelich eingetragen werden, so muß der Beweis der Ehe erbracht sein, und bei einer noch nicht sechs Monate dauernden Ehe ist die persönliche Erklärung des Ehegatten zu fordern, daß er das Kind als das seinige anerkenne. Bei unehelichen Kindern wird der Name der Mutter, der des Vaters aber nur dann eingetragen, wenn dieser ausdrücklich einwilligt (*vgl. § 164 a. b. G. B.*).

Die Eintragung des Geburten von Kindern, welche von dem nicht zuständigen Seelsorger getauft wurden, regelt der Erl. des *R. 3. 10 VIII 88, N. 7191* ex 1881, welcher lautet: „Die Geburten von Kindern, an welchen der Taufakt von einem anderen als dem zuständigen Seelsorger voll-

zogen wird, hat mit Reibezahl der zuständige Seelsorger zu matrikulieren, da der Zivilstandfall in dem seiner Seelsorge und M. zugewiesenen Sprengel bei einem solchen Glaubensgenossen eingetreten ist, für welchen er zum Seelsorger und Matrikenführer bestellt ist. Der den Taufakt vollziehende fremde Seelsorger hat einen solchen Fall in sein Geburts- und Taufbuch nur ohne Reibezahl einzutragen, und dabei stets zugleich in der Anmerkungsrubrik genau anzudeuten, bei welcher zuständigen Seelsorge die Matrikulation mit Reibezahl stattfindet sowie insofern auch die zum betreffenden Zivilstandsfalle etwa nachträglich veranlassenden Berichtigungen, Ergänzungen und Bemerkungen zu suchen kommen. — Einen zugleich diese Anmerkung enthaltenden wortgetreuen Auszug seiner ohne Reibezahl vorgenommenen Eintragung hat hierauf der fremde Seelsorger binnen acht Tagen nach vollzogenem Taufakte entweder unmittelbar oder im Wege der politischen Bezirksbehörde an den zuständigen Seelsorger — gegen dessen zu verwahrende Empfangsbescheinigung — zum Behufe der Matrikulation mit Reibezahl einzuwenden. Der zuständige Seelsorger hat diese letztere in seiner M. an der nach chronologischer Ordnung gebörenden Stelle und unter ausdrücklicher, in der Anmerkungsrubrik ersichtlich zu machenden Bezeichnung auf den von der fremden Seelsorge übernommenen Auszug vorzunehmen, welcher Auszug von ihm gehörig anzubewahren ist. Bescheinigungen an Parteien über solche Geburtsfälle dürfen nur aus derjenigen Matrik. aus welcher gemäß der obigen Anordnung die Eintragung mit Reibezahl stattfindet, vorgekommen werden, und es muß in diesen Bescheinigungen stets auch ersichtlich gemacht werden, von welcher Seelsorge tatsächlich der Taufakt geschehen wurde.“

IV. Legitimation. M. 3. 12 X 68, 3. 3649, ermächtigt die Matrikenführer zur selbstständigen Eintragung der Legitimation eines Kindes durch die nachfolgende Ehe der unehelichen Kindesmutter mit dem entweder bei Aufnahme des Geburtsaktes oder später (vgl. Hfd. 27 VI 35, 3. 16406) eingetragenen unehelichen Vater. Die Eintragung dieser Legitimation hat anmerkungswelse mit den Worten zu erfolgen: „It durch nachfolgende Ehe des unehelichen Vaters A. mit der unehelichen Mutter B. legitimiert.“ Zur Eintragung des unehelichen Vaters genügt die Erklärung desselben allein nicht; es ist notwendig die damit übereinstimmende Erklärung der Mutter. Können sich daher beide Teile nicht persönlich an den Matrikenführer wenden, so hat auf ihr Gesuch laut M. 3. 7 XI 84, 3. 12350, die Mitwirkung der politischen Behörde einzutreten. Die Erklärungen sind in gehörigen Formen von der Bezirksbehörde zu Protokoll zu nehmen und der politischen Landesstelle zur Entscheidung über die M. Berichtigung vorzulegen. Ist dagegen der Vater, der die uneheliche Mutter geheiratet hatte, vor Eintragung seiner Vaterlichkeit verstorben, so entzieht sich, wie M. 3. 21 III 92, 3. 1189, bemerkt, die Eintragung der Legitimation der administrativen Kompetenz.

Bezüglich der Ausfertigung der Taufscheine für legitimierte Kinder ergl. das Hfd. 18 VII 34, 3. 6. S., Nr. 83: „Über einen vorgekommenen speziellen Fall, wo für ein unehelich erzeugtes, durch die nachfolgende Verehelichung der Eltern legitimierte Kind, von einem Pfarrer der Taufschein ausfertigt und in demselben der Befehl aufgenommen wurde, daß das Kind unehelich erzeugt und durch die nachfolgende Ehe legitimiert worden sei, wurde die Anfrage gestellt, ob ein solches legitimierte Kind im Taufscheine als ehelich aufgeführt werden dürfe. Hierüber hat die vereinigte Hofkanzlei zu entscheiden befunden, daß der Taufschein als eine öffentliche Urkunde genau mit dem Taufbuche übereinstimmen müsse, daß aber allen Unzulänglichkeiten dadurch begegnet werden könne, wenn statt eines Taufscheines (wörtlichen Extractes aus dem Taufbuche) in solchen Fällen ein Taufzeugnis ausgestellt und in demselben die Zeit der Geburt des ehelichen Kindes ohne der Bemerkung, ab es ehelich oder unehelich geboren worden ist, ausgedrückt werde.“ — Der Erl. des Brünner bischöflichen Konvikts vom 25 XI 67, Nr. 3798 (Brünner Diöz. Blatt Nr. 1), gibt nachstehendes Muster eines solchen Taufzeugnisses: „Endergesetzter befindet, daß vermög Taufmatrikel Tomo ... Folio ... in der Pfarkeirde zu ... aus der Gemeinde ... Haus Nr. ... von dem ... am ... getauft worden sei ... ein Sohn (eine Tochter) des ... und seiner Gattin ... beide katholischer Religion, wobei Vaten gewesen sind ... und Gebarmen ...“ und fügt hinzu: „Analog ist auch dort, wo bei Eintragung in die M. die Abstammung anzugeben ist, die Legitimation der Kinder durch die nachfolgende Ehe nicht zu erwähnen, sondern zu sagen: N. N., Sohn (Tochter) der Eheleute N. N.“

Die Absich einer Legitimation per matrimonium subsequens in der Geburtsmatrik kann nicht auf Grund lebiger Erhebungen der politischen Behörden, sondern nur eines rechtskräftigen Zivilgerichtserkenntnisses erfolgen (E. des M. 3. 9 VIII 73, 3. 12630).

Über die erfolgten Legitimationen sind Nachweisungen vorzulegen.

V. Die Föhrung der Trauungsregister. Für dieselben kommt gegenwärtig neben dem 3. 20 II 1784 auch das a. b. G. B. (§§ 80, 81, 82, 122, 128, 131) in Betracht. Gerichtliche Entscheidungen bilden keinen Gegenstand der M. (M. 3. 30 XI 78, 3. 11632). Bei Vornahme von Trauungen im Delegationswege ist der Trauungsakt im Register des delegierten Pfarrers unter fortlaufender Reibezahl einzutragen, der delegierte Pfarrer hat die Delegation und die ihm zukommende Nachricht der Vollziehung der Verehelichung ohne Reibezahl in sein Register einzutragen (M. 3. 6 VIII 82, 3. 10278). Bei gemischten Ehen hat nur jener Seelsorger die Eintragung unter fortlaufender Reibezahl vorzunehmen, der den Trauungsakt entgegennimmt; der andere Seelsorger kann nur ohne fortlaufende Reibezahl unter Hinweis auf die bereits vorgenommene Trauung eine Eintragung in seine M. veranlassen.

In analoger Weise ist sich auch bei den im Art. II, § 11, des G. 25 V 68, R. 47, gedachten Fällen der nachträglichen förmlichen Einsegnung einer von der weltlichen Behörde geschlossenen Ehe zu benehmen. Wird die von der weltlichen Behörde geschlossene Ehe von einem Seelforger nachträglich eingeseget, in dessen Ehematrikel dieselbe gemäß der Vorschrift des § 23 der Ministerialverordnung 1 VII 68, R. 80, bereits eingetragen vorkommt, so kann die Tatsache der geschehenen nachträglichen Einsegnung nur dieser Eintragung beigelegt werden. Bezeichnungen über solche Registrierungen müssen zugleich die Erschließungsmöglichkeit des anderen Seelforgers oder der weltlichen Behörde sowie des Tages, wann vor diesem anderen Seelforger oder von der weltlichen Behörde sowie des Tages, wann vor diesem anderen Seelforger oder von der weltlichen Behörde die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe abgegeben wurde, enthalten. Hiernach hat die l. f. Statthalterei im dortigen Verwaltungsgebiete das Erforderliche zu veranlassen (M. J. 14 X 82, J. 10631).

VI. Die Führung der Sterbebücher. Die Notizen zur Ausfüllung des Totendbuches erhält der Seelforger aus den vorgeschriebenen Totendschauzetteln; wo aber diese nicht ausreichen oder gänzlich mangeln, hat er sich durch eigene Erkundigung gehörig zu informieren (Hd. 24 X 1788). Bei verheirateten Personen ist gemäß Erl. des M. J. 13 III 67, J. 3543, die Dauer der durch den Tod aufgelösten Ehe einzutragen. — Wo ein gewaltsamer Todesfall vorkommt, werden dem Pfarrrat die nötigen Angaben von dem Gerichte mitgeteilt (Hd. 28 VII 1798). Vermählte, verheiratete wie auch verunglückte Personen, deren Körper nicht mehr zum Vorschein kommen, dürfen erst dann in die Totenmatrikel eingetragen werden, wenn die politische Landesstelle hierzu über die ihr zugekommene gerichtliche Todeserklärung die Weisung erteilt hat. In einem solchen Falle sind die Rubriken der Sterbematrikel nach den Angaben dieser Weisung auszufüllen und ist diese Weisung selbst in der Anmerkungsrubrik zu bezeichnen (L. für Gallizien 1876, S. 154).

Bezüglich des Vorganges bei Verschiedenheit des Sterbe- vom Begräbnisorte erschließen die Erl. des M. J. vom Mai 1875, J. 3358, B. M. des Wiener Mag. Nr. 13, S. 131, J. f. B. Nr. 24, S. 96, und 6 VIII 82, J. 16258 ex 1881. Der erste Erlass lautet: „Der... wird eröffnet, daß allerdings jeder Sterbefall in der M. des Sterbeortes einzutragen ist, da die Umstände, zu deren Beurkundung die Sterbematrikel bestimmt ist, nur im Sterbeorte bzw. durch die Sterbematrikel dieses Ortes nachgewiesen werden können. Ubrigens hatte das Hd. 19 VII 1784 (Joi. G. S., 4. Bd., S. 567—569), den Konfessionen nur freigestellt, die Pfarrrat zur Eintragung des Begräbnisortes in der Sterbematrikel, jedoch ohne Eröffnung einer besonderen Rubrik, zu verbinden. Immerhin ist es aber zweckmäßig, daß, wenn die Beerdigung an einem anderen Friedhofe als jenem des Sterbeortes stattfindet, diese in dem Friedhofes-

register, wenn ein solches geführt wird, außer diesem Falle aber in der Sterbematrikel des Beerdigungsortes und zwar in der Art eingetragen werde, daß in derselben ohne Bezeichnung durch eine eigene Reihenzahl auf dem betreffenden Blatte unter der Namensrubrik der Name des Beerdigten angeführt und ohne weitere Ausfüllung der übrigen Rubriken in der „Anmerkung“ ersichtlich gemacht werde, an welchem Tage die Beerdigung stattgefunden habe und in welchem Pfarrbezirke der Beerdigte gestorben sei. — Die n.-ö. Statthalterei ordnete unter Hinweisung auf diesen Ministerialerlass 9 II 79 und J. 38953 an: Nachdem bei Erbumierungen von auf den Wiener Friedhöfen beerdigt gewordenen Leichen und deren Überführung auf Friedhöfe anderer Gemeinden, seitens des Wiener Magistrats gleichzeitig mit der Überführungsbewilligung der Name und der Todestag der zu überführenden Leiche jener Gemeinde und politischen Bezirkebehörde bekannt gegeben wird, in deren Bezirke bzw. Amtsbezirke der Friedhof sich befindet, in welchem die Leiche zu beerdigen ist, so wird die... beauftragt, die ihr von dem Wiener Magistrat mitgeteilten Daten in Fällen der erwähnten Art dem Pfarramte des neuen Beerdigungsortes zum Zwecke der Eintragung des Falles in das Friedhofregister, und wo kein solches geführt wird, in das parochiale Sterbeprotokoll mitzuteilen.

Die Eintragung des Sterbefalles eines evangelischen Glaubensgenossen, welcher auf einem katholischen Friedhofe beerdigt wird, regelt der Erl. des M. J. 16 VIII 83, J. 8157. Wird ein evangelischer Glaubensgenosse auf einem katholischen Friedhofe beerdigt, so ist der Sterbefall künftig ohne Unterschied, ob die Beerdigung mit oder ohne Intervention des zuständigen evangelischen Seelforgers erfolgt, mit Reihenzahl in die M. jenes evangelischen Seelforgers einzutragen, zu welchem der Sterbeort gehört, und es ist dabei zugleich der Friedhof, auf welchem die Beerdigung erfolgt ist, ersichtlich zu machen. Das katholische Pfarramt dagegen, auf dessen Friedhof die Beerdigung stattfindet, hat diese Tatsache in seiner Sterbematrikel in der Zeile zur Widmung zu dringen, daß ohne Reihenzahl in die Namensrubrik der Name des Beerdigten, sobald ohne Ausfüllung der übrigen Rubriken in der „Anmerkung“ der Beerdigungstag und der Sterbeort sowie die evangelische Konfession des Verstorbenen und jenes evangelische Seelforgeamt, in dessen Sterbebüchern der Todesfall als ordentlich matrikuliert zu suchen ist, angegeben wird. Auch ist, wenn die Beerdigung ohne Intervention des zuständigen Seelforgers erfolgt, an denselben ein Auszug der anmerkungswürdigen Eintragung samt dem bei der Beerdigung dem katholischen Pfarramte übergebenen Totendschauzettel unmittelbar oder im Wege der politischen Bezirkebehörde zu überreichen. Die Eintragung eines Sterbefalles bei Intervention eines fremden Seelforgers regelt der Erl. des M. J. 10 VIII 86, J. 7197 ex 1884: „Bei Todesfällen ist, wenn eine fremde Seelforge beim Begräbnisse subsidiär interveniert hat, von dieser dem zu-

hänbigen Pfarrramte des Verstorbenen binnen acht Tagen die entsprechende Mittheilung zu machen, im übrigen sich nach den Anleitungen zu benehmen, welche mit den hietorigen Befehlen 6 VIII 82, 3. 16258 ex 1881, und 16 VIII 83, 3. 8157, gegeben worden find, und es hat somit die Matrifullerung mit Reifezahl ebenfalls nur die zuhänbige, d. i. jene Seelforge vorzunehmen, in deren Bezirke und bei deren Glaubensgenossen sich der Todesfall ereignet hat."

Hüchlich der Frage, ob die nachträgliche Zummatrikulierung der Todesfälle von verstorbenen, aber noch nicht in die Sterbematrif eingetragenem Beherpflichtigen, auf Grund der diefälle politischerseits gepflogenen Erhebungen möglich, oder ob hiezu eine gerichtliche Todeserklärung notwendig sei, hat das R. 3. unterm 8 II 75, 3. 15778 (3. f. B., E. 47), 25 VIII 75, 11349, und unterm 16 X 75, 3. 13711 (2. für Tirol Nr. 68, R. S. der böhm. Statist. Nr. 520, B. Bl. des Wiener Mag. 1876, S. 15), angeordnet, daß außer den Fällen, in welchen es sich um Vermifste handelt und in denen sich strenge an die Hfd. 19 IV 27, Nr. 9138 (titol. Pr. G. E., 14. Bd., Nr. 97, S. 331), und 28 III 46, Nr. 10418 (titol. Pr. G. E., 33. Bd., S. 127), zu halten ist, die politischen Behörden zur Konstatierung eines vorgekommenen, aber in die Matrifel nicht eingetragenen Sterbefalles und zur Veranlassung der nachträglichen Eintragung berufen sind. Bei derartigen Entscheidungen find nicht allein die Aussagen unbenfischer Zeugen, sondern nach Möglichkeit auch andere Befehle, wie Tobfalsaufnahmen, Totenbefchaulisten uim., zu benugen. Dem ersten Hfd. ist durch das G. 16 II 83, R. 20, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweiführung des Todes, derogiert. Das zweite Hfd. lautet: „Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, in welchem zwei in einem Lande verunglückte Personen, deren Körper nicht mehr zum Vorfcheine gekommen waren, auf bloßer Grundlage eines Zeugenverhörsprotokollles als Notorietätsfaktes in die piarrliche Totenmatrif eingetragen und über ihren Tod der Totenschein ausfertigt wurde, haben Sr. f. f. Majestät mit A. G. 27 I 46 zu erklären geruht, daß die Infolge Hfd. 19 IV 27 mit dem Negierungsjukular 6 V 27 kundgemachten Vorschriften der A. G. 18 XI 26 in allen Fällen zu beobachten feien, in welchen der erfolgte Tod eines Vermiften erwiesen werden soll, der Beweis möge über die unmittelbare Wahrnehmung seines Leidnames angeboten, oder auch andere Umstände gerichtet feien, welche über den unermelblich erfolgten Tod Gewifheit haben.“ — Das R. 3. fand dem Refurte der Brüder . . . gegen die Statthalterienentfcheidung von . . . womit deren Ansuchen um die Anerkennung der Identität eines in 3. von der Donau ausgeworbenen weiblichen Leidnames mit ihrer seit . . . vermiften Schwester auf den Stillrechtsweg verwiefen und gleichzeitg die Eintragung dieser Entscheidung in dem Sterbeduche des Pfarrramtes 3. veranlaßt worden ist, im Hinblick

auf die A. G. 27 I 46 keine Folge zu geben (G. 3 V 73, 3. 7080, an die n.-ö. Statthalterien).

Das Verfahren mit den aus dem Auslande einlangenden Totenscheinen Hftr. Staatsbürger regelt der Erl. des R. 3. 81 78, 3. 17809 (B. des Wiener Mag. Nr. 2, 3. f. B. Nr. 8): Das t. und t. Ministerium des Außern hat Anlaß genommen, darauf hinzuweisen, daß nicht selten aus dem Auslande Zivillandsburkunden (insbesondere Totenscheine) über Hftr. Staatsangehörige einlangen, bezüglich welcher wegen Mangels richtiger oder genauer Daten in Bezug auf Name und Heimat die Zugehörigkeit der betreffenden Person nicht ermittelt werden kann, daß hiemach diese Urkunden wieder in das Ausland zurückgeschickt werden und dieselben, da deren Verichtigung nicht mehr erzielbar erscheint, für die Angehörigen, die in die Lage kommen können, auf diese Dokumente gestützt, Rechtsansprüche zu erheben oder überhaupt von denselben Gebrauch zu machen, häufig gänzlich verloren gehen. Zur Vermeidung dieses Uebelstandes hat sich das t. f. R. 3. mit dem t. f. R. II. R. und dem t. f. R. W. dahin geeinigt, daß sämtliche aus dem Auslande einlangende Zivillandsburkunden solcher Hftr. Staatsangehöriger, deren Zugehörigkeit nach vorübergehender Nachforschung nicht zu konstatieren ist, und welche Urkunden daher ihrer Bestimmung nicht zugeführt werden können, behufs Evidenzhaltung derselben bei dem t. f. R. 3. gerammelt und aufbewahrt werden, und daß zur Erreichung des Zweckes dieser Aufbewahrung von Jahr zu Jahr eine Veröffentlichung des Verzeichnisses der aufbewahrten Urkunden durch die amtlichen Zeitungen der einzelnen Länder erfolge. Von dieser Anordnung werden die Landesstellen zur Kenntnisnahme und Nachachtung mit dem Weifigen in die Kenntnis gefest, daß hiedurch, wie oben bereits angedeutet ist, in den vorkommenden Fällen die Einleitung eingehender Nachforschungen keineswegs ausgeschlossen ist, daß vielmehr diese Erhebungen, solange deren Erfolgslosigkeit nicht unzweifelhaft ist, fortzuführen und daß Totenscheine, wenn irgend ein Anhaltspunkt gegeben ist, stets den Gerichten zur Durchführung ihrer abhandlungsbedürftlichen und allfällg pflegelichlichen Obliegenheiten zuzumitteln find. Erft dann, wenn die eindringlich zu pflegenden Nachforschungen zu keinem Erfolge führten, find die betreffenden Urkunden zur weiteren Aufbewahrung hieher einzufenden.

Anhangsweise sei auch der Lebensbestätigungen gedacht. Die diefällg Instruktion wurde mit dem Hfd. 17 IV 34, B. G. E., Bd. 62, Nr. 49, verlautbart. — Die Gemeindevorsteher und Seelforger haben unter eigener Verantwortung und bei eventueller Ersatzpflicht ausnahmslos nur jenen Personen die Befähigung über Leben und Aufenthalt zu erteilen, welche notorisch am Leben find und sich tatsächlich in der Gemeinde bezw. in dem Pfartrbezirke aufhalten (Erl. des R. 3. 21 III 72, 3. 4110, 3. f. B., V. Jahrgang, Nr. 15, S. 60, und E. des R. 3. 13 VI 77, 3. 6078). — Wenn Personen, deren Leben der Pfartr behufs Ermöglichung des Herbeizuges von Vermiften,

wie Pensionen, Gnadengaben uhw., bekräftigt, gestorben sind, hat derselbe sogleich den Totenschein an den Gemeindegemeindeführer zu senden (E. des R. J. 26 VI 82, S. 14707).

VII. Über den Verkehr mit Ungarn in Zivilstandsangelegenheiten. Hier ist zunächst zu erwähnen die R. des R. J. und R. U. R. 6 VIII 96, R. 150, betreffend den Austausch von R.-Auszügen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königsreichen und Ländern einer- und den Ländern der ungar. Krone — mit Ausnahme von Kroatien und Slavonien — andererseits.

Ferner ist noch zu erwähnen, daß laut Erl. des R. J. 20 I 78, S. 18327 ex 1877, das königl. ungarische J. R. aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß sich von einer königl. ungar. Gerichtsbehörde wegen Anmerkung der Aufzählung des Ehebandes im Trauungsbuche unmittelbar an das betreffende evangelische Pfarramt in der diesseitigen Reichshälfte gewendet wurde, sich bestimmt fand, mit dem Bundesrathe den 12 XII 77, S. 16028, sämtliche Gerichtshöfe des Landes anzuweisen, Requisitionen, die irgend welche Verfügungen, Abänderungen und Zusätze in den R. der öherr. Länder bezwecken, in Einklang nicht direkt an die einzelnen Pfarrämter, sondern an die bezügliche diesseitige politische Landesbehörde und zwar im Wege des königl. ungar. J. R. zu richten.

VIII. Über den Verkehr mit dem Auslande in Zivilstandsangelegenheiten ist als allgemeine Norm zu bemerken, daß: a) die im diplomatischen Wege requirirten und für den Gebrauch im Auslande bestimmten R.-Auszüge gebührenfrei auszufertigen sind, und b) daß in den Todesfallnahmen bei Ausländern stets die Staatsangehörigkeit anzumerken ist (R. J. 16 IV 68, S. 5281). Der Verkehr mit den einzelnen Staaten ist durch besondere Vereinbarungen geordnet, als:

1. Baden. Totenscheine in Betreff Staatsangehöriger des Großherzogthums Baden, welche in Öherr. verstorben sind, werden kostenfrei ausgestellt und sind dem R. J. zur Übersendung im diplomatischen Wege vorzulegen (R. U. R. 3 I 58, S. 22583). Dasselbe gilt bezüglich der Geburtscheine über in Öherr. geborene Kinder dieser Staatsangehörigen (R. U. R. 12 I 59, S. 259); ferner hat die öherr. Regierung laut Erl. des R. J. 7 I 80, S. 19010, einem zwischen der bairischen, württembergischen und badischen Regierung getroffenen Übereinkommen in Betreff der Beurkundung der Geburts- und Sterbefälle auf dem Bodensee zugestimmt.

2. Bayern. Tauf-, Trau- und Totenscheine sind auf diplomatische Requisition kostenfrei auszufertigen (Erl. des Ministeriums des Auhern 16 III 51, R. 63); ferner wurde die Mittheilung der Geburts- und Totenscheine bairischer Unterthanen von Amt wegen ähnlich wie bei Baden angeordnet (R. U. R. 5 X 60, S. 14784).

3. Belgien. (Ministerialverordnung 5 VI 71, R. 53.) Mittheilung der Totenscheine unter Beifügung einer lateinischen Uebersetzung.

4. Dänemark. Hdb. 12 II 46, S. 2882 (F. G. S., 74. Bd., Nr. 19). Mittheilung der Totenscheine.

5. Frankreich. Die Ministerialverordnung 31 XII 92, R. 2 ex 1893, machte Fund die Vereinbarung betreffend die kostenfrei Mittheilung der beglaubigten Beurkundungen über Geburten, Trauungen und Todesfälle zu den hierzu festgesetzten Terminen. Die französischen Konsulatsfunktionäre können Beglaubigungen der in Öherr. ausgestellten Urkunden vornehmen (St. S. 11 XII 68, R. 167).

6. Italien. (Ministerialverordnung 28 XII 83, R. 191) ähnlich wie bezüglich Frankreich.

7. Mecklenburg und Schwarzburg-sonderhausen (R. U. R. 7 V 58, S. 7301) wie Sachsen (S. 13).

8. Niederlande. Konvention 15 V 56, R. 120, Nr. 11, und S. des R. J. R. 6 VII 78, R. 91.

9. Norwegen s. Schweden.

10. Portugal. Konvention und Verfassungskongression 9 I 73, R. 135 ex 1874.

11. Ruß-Örrl. Die Geburtscheine werden ausgestellt (R. U. R. 22 VI 59, S. 9434).

12. Rußland. R. R. 30 I 74, S. 20348, über die Gebührenfreiheit der im Requisitionsweg auszustellenden Tauf-, Trauungs- und Totenscheine.

13. Sachsen. R. U. R. 31 I 58, S. 42, bestimmt Reziprozität gegenüber Sachsen wegen Ausstellung gebührenfreier, gehörig legalisierter Totenscheine betreffend in Öherr. verstorbenen sächsischer Staatsbürger.

14. Schweden. Hdb. 10 XI 47, Nr. 1104, S. G. S.

15. Schweiz. St. S. 7 XII 75, R. 70 ex 1876.

16. Serbien. St. S. 6 V 81, R. 89 ex 1882.

17. Württemberg. R. U. R. 11 XII 75, S. 18727 (vgl. Baden).

Literatur.

Über die Führung der Pfarrbücher von Seelterer. Innsbruck 1824. Kompendium aller Vorschriften über die Führung der Tauf-, Trauungs- und Sterbeprotokolle von Pfleger Ritter v. Bertenau, Wien 1830, und von demselben die R. der Katholiken, der Protestanten und der Israeliten. Wien 1836. Öherr. geistliche Angelegenheiten von Graf Barth, Wien 1841, von S. 635 ab. Die Standesregister in Öherr. Wien 1889; hiezu der Art.: „Die Standesregister in Öherr.“ von Burdhard in den Nr. 42, 43 und 44 der Zeitschr. f. B., Jahrg. 1889. R.-Vordrifen. Sammlung der auf die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister bezüglichen Normen. (Von Ritter v. Hermann.) Münchener Ges.-ausgabe, 1891. Griechl.: Kirchliche Vorschriften und Öherr. Gesetze und Verordnungen in den R.-Angelegenheiten. Graz 1891. Matrizenführung nach den in Öherr. geltenden kirchlichen und staatlichen Gesetzen. Mit besonderer Berücksichtigung der Erzdiöcese Wien von Seidl, 2. Aufl., Wien 1890. S. auch das Wiener und St. Pöltener Tüfelensblatt und die Aufzüge Spindlers in der S. J. 1894 und 1895 und: „Die Standesregister“ im II. Bd. der 5. Aufl. des Kaiserlichen Handbuchs für den politischen Verwaltungsdienst. Wien 1896.

Wahl-Schedl.

Mauten.

I. Geschichtliches. — II. Befreiung von der Mautentrichtung. — III. Privatmauten.

I. Geschichtliches. Unter M. und Zölle verstand man vom Mittelalter her nicht verschiedene Arten von Abgaben, sondern man verwendete teilweise diese Ausdrücke als gleichbedeutend für alle Abgaben, die beim Betreten eines bestimmten Territoriums (besonders einer Stadt) oder beim Passieren eines bestimmten Punktes der Straßen und Wasserläufe von Waren, Gefährten, Zug- und Reittieren, Viehvieh usw. eingefordert wurden; meistens bedeutet M. das Einhebungsrecht samt der Einhebungshülse, Zoll aber die Abgabe selbst. Hinsichtlich der Berechtigung zur Errichtung von M. lag die königl. Gewalt mit den Grundherren und Städten unauusgesetzt im Streit. Schon die Kapitularien Karls des Großen erklären das Recht zur Erhebung und Verteilung von Zöllen als ein Regale und bestimmten, daß sie nur für einen geleisteten Dienst erhoben werden sollten, worunter Erhaltung der Wege und Brücken, Schulung u. dgl. verstanden wurde. Die Grundherren und Städte beanspruchten dagegen das Recht als Ausfluß der Grundherrschaft. Während so die deutschen Könige und später auch die Landesfürsten in der Errichtung von M. (die vielfach verliehen und verpfändet wurden) eine der ergiebigsten Einkommensquellen sahen, entstanden daneben allmählich auch Privatmauten, deren große Zahl noch ansehnlich vermehrt wurde durch die angeblich zum Schutze der Hauptmauten errichteten Wege- und Wehrmauten.

Handel und Verkehr wurden durch die zahlreichen M. auf Schritt und Tritt außerordentlich gehindert und die Klagen darüber sowie über den trotz der Zölle höchst mangelhaften Zustand der Wege und der Sicherheit wurden desto lauter, je mehr Bedeutung der Verkehr erlangte. Im 17. Jahrhundert trugen auch zahlreiche Verordnungen den Inhabern von M. die tabellose Erhaltung der Straßen (ansehennd mit geringem Erfolge) auf, so daß grundsätzlich die Mautabgabe in notwendigen Zusammenhang mit dem Straßenwesen gebracht, ihr der Charakter eines Entgeltes für die Straßenverbesserung gegeben wurde, während die Zölle allmählich zu selbständigen, auf den ausländischen Warenverkehr gelegten Abgaben geworden waren, deren Einhebung an den Landesgrenzen stattfand.

Kaiser Karl VI. erst nahm in den österr. (kaiserl.) Straßen in Angriff. Die Kosten der Erhaltung und der Erweiterung des Reges wurden durch Mautabgaben gedeckt, welche den sogenannten Regelsolen, später dem Staatschape zuzuschießen („österreichischen Mauten“). Zugleich wurden Erhebungen über die Berechtigung der zahllosen damals bestehenden Privatmauten eingeleitet. Diese Aktion zog sich aber in die Länge und wurde unter Kaiserin Maria Theresia fortgesetzt. Erst im 1750 wurde mit der Abstellung zahlreicher, für unberechtigt erklärter M. und zugleich mit der Einziehung

berechtigter Privatmauten begonnen, während die Regierung eifrig in der Anlage österricher Chaussees fortfuhr. An den längs der Straßen und an den Brücken errichteten faßl. M. wurde die Abgabe nur von Wagen und Viehstuden erhoben. Anfangs 1782 erfolgte endlich die Einziehung aller an den Chaussees und Brücken gelegenen Privatmauten zugunsten der österrischen Wegzölle und die Aushebung aller anderen M.; das Straßen- und Mautwesen wurde gleichzeitig der Bankverwaltung zugewiesen. Inzwischen waren aber zahlreiche M.-Freiheiten, die hauptsächlich den Domänen zugute kamen, bewilligt worden. Im J. 1789 erfolgte nach einem mißlungenen Versuche, die Straßenhaltung samt den M. zu verpacken, die Einführung eines gleichmäßigen Gebührensatzes für alle M. und ihre Verlegung zu den Stationen.

Eine weitere einheitliche Regelung fand das M.-Wesen im J. 1810 (P. 22 X), dann für lange Zeit durch die M. G. 30 XII 20 (Hftb. 17 V 21). Die Wegmautgebühr wurde gleichmäßig nach Meilen der Straßenlänge berechnet (1 fr. für das Stück Zugvieh in der Weisung, $\frac{1}{4}$ bezw. $\frac{1}{2}$ fr. für schweres und leichtes Vieh, in österr. Währ. 2 fr., 1 fr. und $\frac{1}{2}$ fr.) und an alle Brücken, welche eine bestimmte Länge überstiegen, wurde die Brückenmaut in drei nach der Brückenlänge abgetheilten Klassen eingekoben. Die Mautpflicht wurde von der Bausierung des Wegmautstrankens bezw. von der wirtlichen Venügung der Brücke (so weit dieselbe kontrollierbar) abhängig erklärt. Da aber die Brückenmauten mit den Wegmauten zusammengelegt wurden, so erfolgte die Einhebung der Mautgebühr für eine oder auch mehrere Brücken oft in großer Entfernung von den letzteren, ohne Rücksicht auf ihre wirtliche Venügung, und da an einer Einhebungshülse die Gebühren für mehrere (2—3) Meilen eingefordert wurden, so summirten sich die Gebühren an vielen Stationen zu erheblichen Beträgen, welche oft für eine ganz unbedeutende Straßenverbesserung zu entrichten waren. Die Befreiungen und Erleichterungen wurden gleichmäßig normiert, persönliche Befreiungen ganz aufgehoben, nur solche aus öffentlichen und aus Rücksichten des Wirtschaftsbetriebes wurden aufrecht erhalten.

Nicht nur die erwähnte, oft drückende Einhebungsart, sondern auch die immer mehr zur Geltung gelangende Tendenz nach Freigebung des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen drängte nach einer Revision der M.-Vesetzgebung, welche auch durch das G. 26 VIII 91, M. 140, reformiert wurde.

Durch dieses G. wurde die österrische Brückenmaut gänzlich aufgehoben, die Straßenmaut derart geregelt, daß die M.-Gebühr für Straßenlängen von je 8 km mit gleichmäßigen Sätzen und immer nur für 1 bis 2 Straßenlängen an einer Einhebungshülse einzuhoben war. Zugleich erfolgte eine einheitliche Regelung der österrischen Überfuhrmauten bei Flüssen.

Mit dem G. 19 VII 1902, M. 152, wurden endlich auch die österrischen Straßen- und liberalmauten gänzlich aufgehoben. Tiefes

Geſetz beſtimmt ferner, daß die bloßer ärztlichen Überfahrten den autonomen Körperſchaften oder Privatperſonen überlaſſen werden ſollen.

Wenn aber eine Überfahrt aus Nöthigkeiten des öffentlichen Verkehrs für notwendig befunden, aber nicht übernommen oder vom Unternehmer wieder zurückgelegt wird, dann hat die Staatsverwaltung den Betrieb zu beſorgen. Die Höhe des Fahrgeldes wird in dieſem Falle unter Berücksichtigung der Betriebskoſten von der politiſchen Landesſtelle feſtgeſetzt.

Die Beſtimmungen des G. 26 VIII 91 ſind aber durch die Aufhebung der ärztlichen R. nicht gänzlich obſole geworden, denn zahlreiche Verſügungen, die ſich auf die Zulaffung ſogenannter Privatmauten beziehen, berufen ſich, inbeſondere rüſſiſchlich der Beſtellungen, auf die Beſtimmungen dieſes Geſetzes, ſo daß im G. 19 VII 1902 ausdrücklich ausgeſprochen iſt, daß „die im G. 26 VIII 91 enthaltenen Beſtimmungen betreffend die Rautbefreiungen in ihrer Anwendung auf die Straßen-, Brücken- und Überfahrtsmaturen von autonomen Körperſchaften und Privaten durch dieſes Geſetz unberührt bleiben“.

Es iſt deßhalb notwendig, dieſe Befreiungs-normen in den Grundbüchern anzuführen.

Mit G. 26 XII 92, N. 231, wurden auch die aus alter Zeit übrig gebliebenen und nach ſpeziellen Vorſchriften verwalteten ärztlichen Baſſiermaturen vom 11 93 an beſeitigt.

Die Einnahme des Staates aus den (größtentheils verpachteten) Rauteneinbehaltungsstellen belief ſich 1900 auf 2.115.388 K. Das „Rautengehälle“ gehörte ſomit zu jenen ſtaatlichen Einnahmequellen, die den geringſten Reinertrag abwarfen.

II. Befreiung von der Rautenerrichtung tritt ein: bei Fahrten und Ritten der Mitglieder des kaiſ. Hauſes und fremder Souveräne nebst Gefolge, der Vertreter fremder Mächte, gewiſſer Hoſchargen und Hoſbedienſteter, von Truppen, von Militärperſonen (beſonders); beim Paſſieren von Zug-, Reit- und Triebvieh, welches im Dienſte der Herrensverwaltung transportiert wird, bei Vorpannsleistungen; bei Fahrten und Ritten der Wendenmerie, der Finanzwache, der Straßenbaubeamten und „diener, der Telegraphenleitungsaufſeher im Dienſte; der Biſchöfe, kirchlichen Ebern und Dechanten bei Viſitationsreiſen; der Seelforger in Amtöverrichtungen; bei Schulfahrten; bei ärztlichen Viſitationen; bei Fahrten mit Material für den Bau und die Erhaltung öffentlicher Straßen, Staatsbahnen, Uferſchutz- und Flußregulierungsbauten, Hochſchulgebäude, Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten, zur Wiederherſtellung durch Elementarereignisse zerſörter Bauten (Künſtlich bedingt); bei Leichenbegängniſſen; bei Fahrten mit Feuerwägen und Wägenzügen bei Bränden; beim Viehtrieb zur Weide und auf die Alpe; bei vertragmäßig zuſicherter R.-Freiheit und in einigen weiteren Fällen.

Den Bewohnern des R.-Ortes und ſeines Gebietes, dann jenen, welche daſelbſt eine Landwirtschaft oder ein Gewerbe betreiben, werden in dieſem Orte freigeſaſſen: das auf die Weide, in

die Tränke, die Schwemme, zur Heilung, zum Beſchlagen und Belegen gehende Vieh, dann die im § 18 unter B. b—o genau zergliederter Viehſchaften, wenn ihnen nicht geſauſte oder zum Verkauf beſtimmte Artikel beigeladen ſind. Unter gewiſſen Bedingungen genießen dieſe Befreiungen auch Bewohner der Nachbarorte (§ 18, Alinea 4).

III. Privatmaturen. Unter dieſem Namen werden (im Gegenſatz zu den beſtandenen ärztlichen R.) alle jene R. verſtanden, welche von autonomen Körperſchaften (Kändern, Bezirken, Gemeinden) oder von Geſellſchaften und Privatperſonen zur Deckung der Koſten der von ihnen beſorgten Herſtellung und Erhaltung einer Straße, einer Brücke oder einer Überfahrt eingehoben werden.

Die Berechtigung zur Errichtung einer Rautstelle, an welcher von allen nicht ausdrücklich befreiten Perſonen eine Abgabe für die Benützung des bemauteuten Objektes eingefordert wird, iſt unter allen Umſtänden an eine beſondere Bewilligung oder Anerkennung ſeitens der Organe der öffentlichen Verwaltung gebunden.

Die Geſetzgebung über die Privatmaturen bildet einen Teil jener über die Herſtellung und Erhaltung der nichtärztlichen Straßen und fällt ſomit in den Wirkungsbereich der Landtage.

Befondere, ſpezell das R.-Weſen regende Landesgeſetze wurden nur erlaſſen: in N. O. (17 V 66, L. 15, und 24 XI 70, L. 29), in Böhmen (2 IV 67, L. 32) und in Gal. (25 XII 71, L. 18 ex 1872); in den übrigen Kronländern ſind die Rautmaturnormen in den Geſetzen über die Herſtellung und Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege enthalten.

Danach iſt zur Errichtung einer R. erforderlich:

a) ein Landesgeſetz: in der Buſow., in Mähren, in D. O.; in Dalm. hiñſichtlich der Konſurrenz- und Gemeindeftraßen, in Gal. hiñſichtlich der Pfaſtermaturen, in Krain hiñſichtlich der Landes- und Bezirksſtraßen, in N. O. hiñſichtlich der Bezirks- und Gemeindeftraßen und der Brücken, in Salzbg. hiñſichtlich der Landes- und Gemeindeftraßen;

b) ein vom Kaiſer genehmigter Landtagsbeſchluß: in Gal. hiñſichtlich der Bezirks- und Gemeindeftraßen und jener von Privatperſonen; in Steierm.;

c) ein Beſchluß des Landesausschusses: in Gal. hiñſichtlich der Landesſtraßen, in Böhmen hiñſichtlich der vom Lande ſubventionierten Straßen im Einvernehmen mit der Statthalterei;

d) eine Bewilligung der politiſchen Landesſtelle: in Tirol, in Vorarlbg., in Böhmen, in Mähren und Gal. und in ſtrien im Einvernehmen mit dem K. A.

In Böhmen, Mähren, N. O., D. O. und Schläien iſt ausdrücklich anerkannt, daß das R.-Bezugsrecht auf öffentlichen Straßen und Brücken, das ſich auf ein Privilegium oder einen Privatrechtsſtitel gründet, nebst den den R.-Bezugsberechtigten obliegenden Verpflichtungen aufreht bleibt.

Außer den Befreiungen wurden auch die Einhebungsmodalitäten zumiſt analog jenen, welche

für die ärarischen R. Geltung hatten, normiert, doch kommen im einzelnen manche Abweichungen, nicht nur bezüglich der einzelnen Kronländer, sondern auch bezüglich einzelner Strahenzüge vor. So kommen Straßenkonfervierungsbauschaffen, welche einzelne Unternehmungen zu zahlen haben, dann die Bemessung der R.-Gebühren nach den auf der Straße beförderten Warenmengen und R.-Gebühren für Fußgänger vor, während die ärarischen R.-Gebühren ausschließlich nach der Zahl der den Einhebungsort (die R.-Station) passierenden Ställe Zug- und Triebvieh bemessen waren. Hinsichtlich der Feststellung der R.-Gebühren gilt aber der Grundsatz, daß die R. keinen Gewinn bringen, sondern bloß die Kosten der Straßen- und Brückenherstellung und Erhaltung decken sollen. Dementsprechend ist das Ausmaß der R.-Gebühren ein von Fall zu Fall verschiedenes.

Die Rechtsprechung in Angelegenheit der Privatnauten fällt in den Wirkungskreis der autonomen Behörden.

v. Myrbach.

Medizinische Studien

f. „Universitäten“.

Meerzugesreit.

I. Gegenstand und Verlauf des Streites. — II. Der Schiedspruch. — III. Kritische Bemerkungen.

I. Gegenstand und Verlauf des Streites. Als R. wird ein durch mehrere Jahrhunderte währender Streit zwischen Ungarn und dem alten polnischen Reiche, später zwischen Oörr. (Gal.) und Ungarn um einen Streifen Landes im Tatragebiete bezeichnet, welcher durch den in Graz gefüllten völlerrechtlichen Schiedspruch vom 131X 1902, wesentlich zugunsten Oörr., entschieden worden ist. Der Schiedspruch bietet nicht nur durch seinen Inhalt, sondern auch durch den eigenartigen Charakter des zwischen den beiden unierten Staaten Oörr. und Ungarns zustande gekommenen Schiedsvertrages juristisches Interesse.

Den Gegenstand des Streites bildet ein schmaler, ungefähr 900 Joch umfassender, halbmondförmig von Süden nach Norden sich ziehender Streifen Landes, welcher einerseits zwischen dem ungar. Zipser Komitate, andererseits zwischen dem gal. politischen Bezirke Neumarkt gelegen ist. Derselbe reicht von der sogenannten Meerzugespitze, einem Winkel des Tatragebirges nach Norden bis zum Vereinigungspunkte zweier Bäche, des aus dem Meerzugessee kommenden Fischseebachs mit dem Boduplastbach, zum Fluße Biala, einem Nebenflusse des Dunajec. Im Osten wird die (von Oörr. beanspruchte) Grenze des strittigen Gebietes durch einen scharfen Berggrat, den sogenannten Zadigrat, im Westen wird die (von Ungarn beanspruchte) Grenze durch den erwähnten Fischseebach gebildet.

Das Gebiet besteht mit Ausnahme der nördlichen, bewaldeten Spitze aus unproduktivem Gebirgslande, welches jedoch die beiden wegen ihrer landschaftlichen Schönheit und des Fremdenzuges wertvollen Gebirgseen, den „Schwarzen See“ und das „Meerzugessee“ umfaßt.

Seitdem die Ungarn ihre Herrschaft bis an das Tatragebirge, in die Nachbarschaft des polnischen Reiches vorgeschoben hatten, bildete die Zipse, in welcher auch das strittige Gebiet liegt, den Gegenstand häufigen Besitzwechsels zwischen den benachbarten Reichen. So wird im J. 1412 ein unter anderem 13 Städte umfassender Teil der Zipse gegen ein Darlehen von Kaiser Sigismund an Vladislav von Polen verpfändet, während am Ende des 16. Jahrhunderts infolge eines von Rudolf II. befügten Kaufes das strittige Gebiet an Ungarn gelangt, um im 17. Jahrhundert vermutlich wieder in polnische Hände zurückzuführen. (Näheres vgl. bei Holowetz, f. Literatur.)

Im J. 1709 okkupierte Maria Theresia anlässlich der kriegerischen Wirren und des Aufstretens der Pest an der polnisch-ungar. Grenze das strittige Gebiet und beanspruchte dasselbe, die Schwäche des polnischen Nachbarn auszunutzen, trotz heftigen Protestes weislich bis an den Fischseebach, welche Grenze (nach der v. Seegerischen Karte) Ungarn fortan beanspruchte. Nach der ersten Teilung Polens wurde die Statistische Neuauflage, welche auch das strittige Gebiet umfaßte, mit der von Maria Theresia neu erworbenen Provinz Gal. verbunden, während die polnische Zipse an Ungarn gelangte.

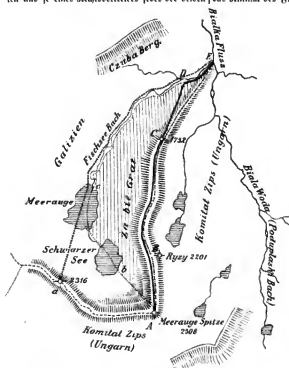
Ungarn beanspruchte jedoch nummehr auf Grund der vorangegangenen Okkupation unter Vernachlässigung der Argumente, welche die Wiener Behörden kurz vorher gegen Polen geltend gemacht hatten, auch das strittige Gebiet, welches inzwischen als Staatsdomäne an eine polnische Familie verkauft worden war, für sich. Langwierige, mitunter blutige Streitigkeiten entspiinnen sich nun zwischen den beiderseitigen gal. und ungar. Gutsnachbarn, welche auf dem strittigen Gebiete abwechselnd Besitzakte vornehmen. Seitens der Regierung werden wiederholt Versuche einer glücklichen Schlichtung des Grenzstreites unternommen; zu Ende des 18. Jahrhunderts wird sogar zwischen den beiderseitigen Statälämtern ein förmlicher Rechtsstreit um das inzwischen teilweise als gal. Gebiet für Steuerzwecke vermessene Streitobjekt erfolglos geführt und die Behörden beider Reichshälften des inzwischen dualistisch gehaltenen Reiches werden von den streitenden Parteien angerufen und intervenieren wiederholt auf dem strittigen Gebiete; endlich erklärt im J. 1895 auf die Anfrage eines gal. Gerichtes das ungar. R., daß „entsprechend dem satischen Verzuge des bestrittenen Gebietes der ungar. Staat dort die Souveränitätsrechte ausübt“.

Kurz darauf kamen auf Grund von Verhandlungen zwischen den beiden Reichshälften zwei analoge Verträge zustande (9. 25 I 97, R. 32, 9. R. II, 1897), durch welche die beiderseitigen Regierungen ermächtigt werden, „die Feststellung der Grenze zwischen dem Neumarkter Bezirke und dem Zipser Komitate nächst dem Meerzugessee der

Entscheidung durch ein zu bestellendes Schiedsgericht zu überlassen". Dieses, bestehend aus je einem österr. und ungar. Schiedsrichter unter dem Vorsitz des Schweizer Bundesgerichtspräsidenten Dr. Winkler und unter Mitwirkung je eines Referenten und je eines Rechtsvertreters jeder der beiden

Punkt des Fischseebaches, wo von Westen vom Guba-berge her ein kleiner Bach in den Fischseebach mündet (D), ungefähr 700 m oberhalb der Einmündung des Fischseebaches in den Boduplastibach; von diesem Punkte an bis zur Einmündung bildet das Rinnial des Fischseebaches die Grenze (D—E).

Die Gründe sind in kurzem folgende: Das Schiedsgericht untersucht zunächst die Frage, ob auf dem strittigen Gebiete eine in früherer Zeit durch beiderseitiges Einverständnis der Streittheile fixierte Grenze als vorhanden anzunehmen sei; erst wenn dies nicht der Fall wäre, nimmt das Schiedsgericht, da der Schiedsvertrag hierin keinerlei Beschränkung festsetzt, die Befugnis in Anspruch, die Grenze nach eigenem Ermessen zu bestimmen. Das Schiedsgericht gelangt tatsächlich zu dem Ergebnisse, daß eine einverständlich fixierte Grenze, deren Vorhandensein bloß zu konstatieren wäre, nicht vorliegt. Die von jeder der beiden Parteien produzierten Beweismittel werden geprüft, jedoch nicht als hinreichend befunden, um die Gebietsherrschaft eines der beiden Staaten zu begründen, und zwar darum, weil dieselben theils von den Privatbesitzern unternommene Handlungen darstellen, die für die Frage der Staatsgrenze irrelevant sind, theils insofern sie von der Regierung ausgehen, wie die Katastralvermehrung, dieselben einseitig, ohne Einverständnis mit der Gegenpartei vorgenommen wurden. Bei dieser Sachlage sah sich das Schiedsgericht veranlaßt, zur Prüfung der natürlichen Grenzen überzugehen. Durch das Gutachten eines belgischen Experten wurde nun konstatiert, daß das Tal des Boduplastibaches nach seiner topographischen Lage und Beschaffenheit als das Haupttal, das Tal des Fischseebaches als das Nebental sich darstelle. Daher kann, wenn der aus dem Zusammenflusse der beiden Bäche gebildete Biallafluß als Grenze angenommen wird, keineswegs mit Ungarn geschlossen werden, daß sich die Grenze im Westen längs des Fischseebaches ziehe. Von der Meerangespitze im Zatra, welche als das südliche Ende des strittigen Gebietes erscheint, führt überhaupt keine natürliche Linie nach den beiden Seen. Dagegen führt



Skizze ad: Meerangeßtreit (Maßstab 1 : 52.000).

Zeichenerklärung.

- von Österreich (Galizien) beanspruchte Grenze (A, B, C, E).
- von Ungarn beanspruchte Grenze (A, b, c, D, F).
- - - - - Grenze nach der Katastralmappe (a, e, D, E).
- durch das Schiedsgericht bestimmte Grenze (A, B, C, D, E).
- A, B, C, E, D, e, b das strittige Gebiet.

Streittheile, trat in Graz zusammen und fällte den Schiedsspruch vom 13 IX 1902.

II. Der Schiedsspruch. Der Schiedsspruch enthält nachstehende Entscheidung: Die Grenze geht von der Meerangespitze (A in der nebenstehenden Skizze) in nördlicher Richtung über die Frostierispitze (B), den Zadiegat und Siedem Granatón bis zu der Stelle, wo der Rücken als Grat aufhört (C), sich senkt und zu versacken beginnt. Von dieser Stelle geht die Grenze weiter an denjenigen

schaffenheit als das Haupttal, das Tal des Fischseebaches als das Nebental sich darstelle. Daher kann, wenn der aus dem Zusammenflusse der beiden Bäche gebildete Biallafluß als Grenze angenommen wird, keineswegs mit Ungarn geschlossen werden, daß sich die Grenze im Westen längs des Fischseebaches ziehe. Von der Meerangespitze im Zatra, welche als das südliche Ende des strittigen Gebietes erscheint, führt überhaupt keine natürliche Linie nach den beiden Seen. Dagegen führt

hier ein scharf ausgeprägter Berggrat, der Zabligrat nach Norden, woselbst er sich allmählich in der Nähe des Zusammenflusses beider Bäche verflacht. Als natürliche Grenze qualifizieren sich nach der durch die Literatur gestützten Ansicht des Experten alle natürlichen Hindernisse: in der Tiefe die Wasserläufe und zwar mehr ihres Bettes, ihrer Schwere zu überwinden lichter halber als wegen des Wassers; im Gebirge dagegen die Berggrate. Wo der Wasserlauf den Charakter des natürlichen Hindernisses verliert, geht die Grenze naturgemäß auf den Berggrat über, und zwar immer entschiedener, je höher man kommt. Im vorliegenden Falle erscheint somit als natürliche Grenze, von dem Zusammenflusse her beiden Bäche an bis nach Süden zur Meerangespitze der Verggrat. Mit dieser Annahme stimmen auch die alten Grenzbeschreibungen zum größten Teile überein. Wegen die Annahme der natürlichen Grenze des Fischseebaches sprechen auch Zweckmäßigkeitsgründe, da dieser Bach vermöge seiner Geringsfügigkeit und da er den Wald durchfließt, kaum geeignet ist, als Grenze zu dienen, während der Zabligrat die natürliche Scheidewand bildet. Nur dort, wo der Zabligrat den Bergcharakter verliert und sich in die Ebene senkt, wurde bis zum Zusammenflusse beider Bäche eine gerade Linie gezogen. In dieser Weise wurde daher, wie es heißt aus Billigkeitsgründen und praktischen Rücksichten auf den friedlichen Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner, den Interessen Ungarns zur Teilung des Forstes im Norden tunkisch Rechnung getragen.

III. Kritische Bemerkungen. Der Schiedsspruch war im vorliegenden Falle die einzig mögliche Lösung des Grenzstreites, nachdem ein Vergleich über den Streitgegenstand nicht zustande gekommen war. Vermöge des Verfügungsrechtes beider durch Realunion verbundenen Staaten hinsichtlich ihres Gebietes besteht keine zur Entscheidung derseinen, übergeordnete Gewalt; andererseits wäre die Verletzung des Streites durch Waffengewalt, von dem geringfügigen Anlaß abgesehen, dadurch gleichfalls ausgeschlossen.

Das Schiedsgericht trat auf Grund zweier gleichlautender Gesetze für Österr. und Ungarn in Tätigkeit, durch welche die betreffende Regierung ermächtigt wird, die streitige Grenze durch Schiedsspruch bestimmen zu lassen und wegen Einsetzung des Schiedsgerichtes das Erforderliche im Einvernehmen mit der anderen Reichshälfte vorzunehmen. Diese nicht gewöhnliche Form des Schiedsvertrages ist einerseits durch die Gemeinamkeit des Monarchen, welcher jeden der beiden Staaten repräsentiert, andererseits durch das fehlen besonderer Organe der äußeren Verwaltung für jede der beiden Reichshälften bedingt. Offenbar dient hier der Vorgang, welcher nach den beiderseitigen Verfassungen bei der Regelung der nach gleichen Grundrissen zu behandelnden Angelegenheiten beobachtet wird, zum Vorbilde (vgl. z. B. G. 21 V 87, R. 48, betreffend die Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses). Da die beiden Gesetze auf Grund eines Abkommens zwischen den beiderseitigen Regierungen zustande gekommen waren,

dieselben überließ gegenseitige Leistungen oder mindestens Zuhaltungen (schiedsgerichtliche Austragung des Grenzstreites) beinhalten, kann in diesen Gesetzen bei der Formlosigkeit internationaler Verträge eine gütliche Konfessionserklärung erblickt werden und wurden die Gesetze durch ihre Rundmachung für beide Reichshälften einseitig unabänderlich. Abgesehen davon, liegt aber die Garantie der Unabänderlichkeit in der Person des gemeinsamen Monarchen als Trägers der gesetzgebenden Gewalt in beiden Staaten.

Insofern kann der Ausführung des Schiedsspruches, daß „die beiderseitigen Gesetze in ihrer Übereinstimmung den Schiedsvertrag bilden“, zugestimmt werden. Allerdings stellen sich die beiden Gesetze als Rahmengesetze dar, indem sie, ohne eine nähere Regelung über den Umfang der Kompetenz, das Verfahren usw. zu enthalten, die Regierungen ermächtigen, „wegen Einlegung des Schiedsgerichtes das Erforderliche im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen“. Aus dieser vagen Fassung des Schiedsvertrages leitet denn auch das Schiedsgericht die später von ungar. Seite (Interpellation Bisontai im ungar. N. D. 20 X 1902) in Zweifel gezogene Kompetenz ab, für den Fall, als sich eine Grenze aus früherer Zeit nicht erörtern ließe, welche nur zu deklarieren wäre, eine solche selbst nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Der Vorgang des Schiedsgerichtes, welches tatsächlich bloß nach topographischen Momenten die Grenze bestimmte, kann jedoch auch, abgesehen von der weiten Fassung des Schiedsvertrages, keineswegs als Überbreitung der Kompetenz betrachtet werden, mag auch dem völkerrechtlichen Schiedssprüche im allgemeinen ein bloß deklaratorischer und nicht ein konstitutiver Charakter zukommen. Eine möglichst geringe Beschränkung des Schiedsgerichtes ist speziell bei Grenzstreitigkeiten schon durch die rechtliche Natur der Staatsgrenze geboten. Da nämlich nach der heute fast allgemein zur Geltung gelangten Rechtsanschauung die Herrschaft des Staates über sein Gebiet lediglich als Reflex der Herrschaft über die auf demselben befindlichen Personen und keineswegs als ein dingliches Recht am Territorium aufgefaßt wird (Nyder, Preuß. Zeitschr.), bildet, im Gegensatz zum Privatbesitz an Grund und Boden, eine vollkommen bestimmte Abgrenzung des Staatsgebietes nicht eine notwendige Voraussetzung der Gebietsherrschaft. Tatsächlich pflegen auch die Grenzen der durch Besiedlung oder Landnahme entstandenen Staaten ursprünglich nicht durch bestimmte fixierte Linien, sondern nur durch natürliche Hindernisse der Verbreitung, wie Gebirge, Wäldungen, Flüsse, welche einen Grenzraum bilden, gegeben zu sein. Die Notwendigkeit einer bestimmten Limitierung pflegt hier erst im entwickelteren Stadium staatlichen Lebens sich zu ergeben, wenn vermehrte Verkehrsbedürfnisse und erhöhte Verwaltungsbürokratie des Staates an seiner Peripherie zur Mäßigung mit der Herrschaftssphäre benachbarter Staaten führt. So hatte sich denn auch in unserem Falle die schon zur Zeit der polnischen Herrschaft

unbestimmte Grenze am Meerage nach der Einverleibung Mal. In den damaligen habsburgischen Einheitsstaat noch mehr verwischt, zumal diese Grenze als bloße Zwischengrenze innerhalb des Staates an Bedeutung verloren hatte.

Der Streit mußte aber wieder hervorbrechen, als infolge der dualistischen Gestaltung der Monarchie wiederum zwei Staaten die streitigen Ansprüche aufgenommen und auf dem umstrittenen Gebiete Hoheitsakte vorgenommen hatten. Hierdurch war die Notwendigkeit gegeben, eine bestimmte Grenzlinie zu ziehen, eine Aufgabe, die dem Schiedsgerichte übertragen wurde. Da dieses zu der Erkenntnis gelangte, daß eine vertragmäßige Feststellung der Grenze durch eine bestimmte Linie nicht erfolgt war, setzte dasselbe eine solche in obiger Weise auf Grund topographischer Momente und nach praktischen Verkehrsverhältnissen fest.

Bei diesem Charakter des Schiedspruches, welcher lediglich eine dormalen unbestimmte Grenze fixierte, keine Grenzveränderung, sondern nur eine Grenzbestimmung vornahm, erscheint zur Durchführung desselben auch die Zustimmung der österr. Legislative aus dem Gesichtspunkte des § 11, lit. a, des St. G. 21 XII 67, Nr. 141, nicht erforderlich, da der Schiedsvertrag zwischen den beiden Staaten nicht eine Gebietsänderung im engeren Sinne zur Folge gehabt hat.

Literatur.

Uzolowski: Sprawa sporu granicznego przy Morskiem oku (Bericht über den Meeragezengstreit), Lemberg 1894. Wloziszewski: L'oeil de la Mer, in der Revue de droit international public 1903, Mai-Aout, S. 419 ff. Sieger: Die Entstehung in der Meeragefrage, in der Zeitschrift „Zeit“ Nr. 420 vom 18 X 1902. Das Urteil des Schiedsgerichtes ist in der amtlichen „Wiener Zeitung“ vom 24 IX 1902, Nr. 220, abgedruckt.

D. Herrmann.

Meinungsäußerung.

I. Begriff. — II. Rechtliche Natur. — III. Verleumdung. — IV. Subventionen. — V. Rechtlicher Schutz.

I. Begriff. W. ist die Offenbarung des persönlichen Gedankens in der Außenwelt, sei es durch das lebendige Wort, durch Schrift, Druck oder bildliche Darstellung. Die Anerkennung der Handlungsfreiheit der Persönlichkeit seitens des modernen Rechtsstaates bedingt konsequent auch die Anerkennung der Freiheit der W., wonach der einzelne in der freien — innerhalb der gesetzlichen Schranken ersolgenden — Äußerung seiner Meinung im Privatverkehre wie in der Öffentlichkeit (Vereinen, Versammlungen usw.) nicht gebindert werden darf. Dies gilt nicht nur für die W. in Wort und Schrift, sondern auch in der Presse, dem mächtigsten Mittel der Gedankenmitteilung. Die freie W. fördert und erzeugt auch die Freiheit der Presse; sie bedingt die Aufhebung des dem staatlichen Ermessen gegenüber der Presse Raum lassenden Prä-

ventivsystems (der Zensur, des Konfessionszistemes, der Kautionsleistung), weiter die genaue gezielte Regelung der gegen Mißbrauch der Presse notwendigen Presserechtsregeln, wie auch die Entscheidung über durch den Inhalt einer Truchtschrift verübten Verbrechen oder Vergehen seitens unabhängiger Gerichte (Welchornengerichte).

II. Rechtliche Natur. Die konstitutionelle Gesetzgebung (Verfassungsurkunden) wie die Rechtsprechung betrachten die gesetzlich anerkannte freie W. gleich manchen anderen, für die Staatsgewalt indifferenten Handlungen der Persönlichkeit (Verfassungswahl, Vereinsbildung, Verlassen eines Ortes, Niederlassung an einem anderen, Teilnahme an einer Versammlung usw.) als ein selbständiges subjektives öffentliches Recht (Grundrecht) der Staatsbürger gegenüber der staatlichen Gewalt. Allein die W. — auch wenn sie den Staat, seine Angelegenheiten und Organisation betrifft — ist kein selbständiges politisches Recht der Untertanen, sondern nur eine Betätigung des allgemeinen Rechtes der politischen Persönlichkeit nach seiner positiven Seite hin in bestimmter Richtung.

Viele Charakterisierung der (positiven) Handlung: W. als eines selbständigen politischen Rechtes seitens der Gesetzgebung — auch Art. 13 des St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsräte vertretenen Königreiche und Länder zählt die freie W. als ein jedermann zustehendes politisches Recht auf — erklärt sich historisch dadurch, daß im absoluten Staate die W., namentlich rücksichtlich staatlicher Angelegenheiten, vielfach, so in der Presse, in Vereinen usw. von dem staatlichen Ermessen abhängig war. Als daher die Unverletzlichkeit der persönlichen Handlungsfreiheit auch in dieser Hinsicht vom konstitutionellen Rechtsstaate anerkannt wurde, als die innerhalb der gesetzlichen Schranken sich bewegende Meinungsäußerung in Versammlungen, Vereinen, in der Presse usw. von der Staatsgewalt nicht verhindert werden konnte, glaubte man, nunmehr ein selbständiges politisches Recht gegenüber der Staatsgewalt erworben und garantiert zu haben.

Subjekte der W. sind sowohl die Einzelpersonlichkeiten als auch gesetzlich anerkannte Gesamtpersonlichkeiten, so Gemeinden, Vereine usw.

Bei Korporationen mit amtlichem Wirkungsbereich, so z. B. bei Gemeinden, kann eine in Form und Inhalt seinem Gehege widersprechende W. nur auf außeramtlichem Gebiete erfolgen (Erkenntnis des R. G., Sammlung VIII, Nr. 393 bis 397, 404, 412).

Die freie W. kann rücksichtlich ihrer Ausübung eine Einschränkung erfahren, namentlich durch das Angehören an gewisse Berufsstände, so nach für Staatsbeamte, für Angehörige des geistlichen, des Militärstandes. So ist (§ 7 des Dienstreglements) den aktiven Militärpersonen der österr. ungar. Armee die Beteiligung an politischen Vereinen und daher eine W. in denselben, desgleichen die Teilnahme an öffentlichen Versammlungen wie auch die Beteiligung an periodischen Truchtschriften, die ausschließlich oder auch nur teilweise politische

oder soziale Tagesfragen behandeln, in der Eigenschaft eines Herausgebers, Redakteurs oder Mitarbeiters unbedingt verboten; die Teilnahme an nichtpolitischen Vereinen aber, wie auch die Veröffentlichung von tatsächlichen Berichtigungen in der Presse darf nur über Bewilligung des vorgesetzten Corps- (Militär-) Kommandos, die Herausgabe oder Redaktion nichtpolitischer Trudtschriften nur nach im Dienstwege erfolgter Bewilligung des R. u. M. unter den gesetzlich vorgeschriebenen Modalitäten erfolgen. Doch liegt hier keine Entziehung oder Einschränkung der staatsbürgerlichen individuellen R. vor; diese steht ihnen als Einzelpersonlichkeiten in demselben Umfange wie allen übrigen zu, doch können sie dieselbe insoweit nicht betätigen, als die ihnen als Staatsorganen obliegenden Verpflichtungen entgegenstehen. Dagegen ist die aus der Wahrung des Amtsgeheimnisses den staatlichen Organen (Beamten, Professoren) obliegende Verpflichtung, amtlich bekannt gewordene Tatsachen oder Vorgänge geheim zu halten, keine Einschränkung der jedermann zustehenden freien R., sondern eine der staatlichen Organe als solche treffende Verpflichtung hinsichtlich solcher Angelegenheiten, zu deren Kenntnis sie nur als Amtspersonen gelangen.

Andererseits qualifiziert sich die den Mitglieder des Volksvertretungsorgans verfassungsmäßig (Reichsratsmitglieder § 16 des G. 21 XII 67, R. 141, Landtagsmitglieder G. 3 X 61, R. 98, Delegierte § 23 des G. 21 XII 67, R. 146, G. 12: 6567, § 47) zugehörige rechtliche Unverantwortlichkeit für die in Ausübung ihres Berufes getanen Äußerungen nicht als eine Erweiterung der individuellen (staatsbürgerlichen) R.; denn diese rechtliche Unverantwortlichkeit ist nicht ein singuläres politisches Recht einer bestimmten Kategorie von Untertanen, sondern eine den staatlichen, an der Gesetzgebung mitwirkenden Organen zugehörige Qualität; würde ein Volksvertreter eine strafgesetzmäßig verbotene Äußerung nicht in Ausübung seines Berufes, sondern als Individuum machen, dann unterliegt er der strafgesetzlichen Ahndung.

III. **Gesetzgebung.** Immer, wenn Litter. in die konstitutionelle Staatsform einlenkte, erfolgte auch die gesetzliche Anerkennung der Freiheit der R. und damit auch der Vereine, Versammlungen und der Presse; so für die Bewohner der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder schon in der Verfassung 25 IV 48 (§§ 19, 22) und in dem zugleich mit der Märzverfassung (4 III 49) erlassenen faß. P. (§§ 5, 7) 4 III 49, R. 151 (siehe auch faß. P. 17 III 49, R. 171, betreffs „der Ausübung des freien Vereinigungs- und Versammlungsgrechtes“ §§ 3, 7, R. §§ 32, 33; ferner in zwei auf die Presse bezüglichen, ohne faß. Genehmigung erlassenen provisorischen B. 18 V 48, P. G. Z., Bd. 76, Nr. 66 und 67 über das Verfahren in Preßsachen) und in den beiden faß. P. 13 III 49 gegen den Mißbrauch der Presse, R. 161, und über das Verfahren in Preßübertrittsverfällen R. 164); in Fortentwicklung der in den J. 1860 und 1861 erlassenen Verfassungen bestimmt die gegenwärtige

Verfassung 21 XII 67 in Art. 13 des St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, R. 142, daß „jedermann das Recht hat, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern“ und garantiert — außer der Freiheit der Versammlung und Vereinsbildung (Art. 12 Vereinsgesetz 15 XI 67, R. 134, Versammlungsgesetz 15 XI 67, R. 135) — auch die Freiheit der Presse: „Die Presse darf weder unter Zensur gestellt noch durch das Konzeptionsystem beschränkt werden, administrative Verbote finden auf inländische Trudtschriften keine Anwendung“ (Art. 13). „Bei Verbrechen und Vergehen aber, die durch den Inhalt einer Trudtschrift verübt worden“, entscheiden nach Art. 11 des St. G. über die richterliche Gewalt (R. 144 ex 1867) „Geschworene über die Schuld des Angeklagten“.

Das gegenwärtige Preßgesetz für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder 17 XII 62, R. 6 ex 1863 — teilweise abgeändert durch die G. 15 X 68, R. 142, und 9 VII 94, R. 161 — gewährt der periodischen Presse durch die Aufhebung des Konzeptionsystems (§ 10) wieder die Bewegungsfreiheit (§ 5 der provisl. Verordnung gegen den Mißbrauch der Presse 18 V 48, P. G. Z., Bd. 76, Nr. 66) und bedeutet einen großen Fortschritt gegenüber der Preßordnung 27 V 52, R. 122, und der noch mehr einschränkenden Ministerialverordnung 27 XI 59, R. 212, namentlich durch die Aufhebung des Verwarnungssystems (§ 22 Preßordnung 1852), der rein politischen Beleidigungen (§ 25 Preßordnung 1852), der administrativen Verbote (§ 22), der polizeilichen Gewerbeentziehung (§ 44 Preßordnung 1852, § 3 Preßgesetz 1862) sowie durch die Einschränkung der Haftung für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Chorge und Aufmerksamkeit (§ 34 Preßordnung 1852, §§ 29 bis 33 Preßgesetz 1862).

In Ausführung der St. G. des J. 1867 — des Art. 13 über das allgemeine Recht der Staatsbürger und des Art. 11 über die richterliche Gewalt — erfolgten dann weitere Reformen des materiellen und prozessualen Preßrechtes.

Das Preßgesetz 17 XII 62 erhielt eine teilweise Verbesserung, indem die §§ 12, 19, 21, 23–33 durch die Preßnovelle 15 X 68, R. 142, abgeändert wurden; die Preßnovelle verfügte eine Einschränkung hinsichtlich der Unfähigkeit der wegen Verbrechen in Untersuchung gezogenen Personen zur Führung der verantwortlichen Redaktion einer periodischen Trudtschrift (Art. I), führte die Erwirkung eines sofortigen (womöglich innerhalb 24 Stunden) richterlichen Erkenntnisses im Berichtigungsverfahren ein (Art. II), befreit die Verantwortlichkeit des Verfassers und Herausgebers wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Chorge und Aufmerksamkeit (Art. III), hebt § 34 hinsichtlich der nach vorausgegangener Beurteilung eintretenden gerichtlichen Einstellung des weiteren Ercheinens einer periodischen Trudtschrift auf (Art. IV) und gewährt — unter Aufhebung des § 16 über das Strafverfahren in Preßsachen

17 XII 62, R. 7 ex 1863 — jedem Beteiligten den Einspruch mit mündlicher öffentlicher Verhandlung gegen das im objektiven Verfahren erlassene preßgerichtliche Erkenntnis auf Verbot der weiteren Verbreitung der Druckschrift.

Weiter betraugt das G. 9 VII 94, R. 161, den Kautionserlag für die Herausgabe einer periodischen Druckschrift (§ 1), garantiert jedem nach der Gew. O. zum selbständigen Betriebe eines freien Gewerbes Berechtigten die Erteilung der der politischen Landesstelle vorbehaltenen Bewilligung (§ 3 Preßgesetz 1862) zum Verkaufe inländischer periodischer Druckschriften (§ 2), verfügt — unter Robifikation des § 491 Str. R. O. 1873 — in allen Fällen einer endgültig als ungerechtfertigt erkannten Beschlagnahme der Erstapfeistung des erweislichen Schadens aus der Staatskasse an den durch die Beschlagnahme Beschädigten und führt detreßs der des Inhaltes wegen erfolgenden Beschlagnahme einer inländischen periodischen Druckschrift die Angabe der Gründe der deren Bornaahme ein (§ 5). (Der unterm 17 VI 95 erlassene Justizministerialerlaß betont neuerlich, daß — unter Beobachtung der Bestimmungen des § 493 Str. R. O. — die Beschlagnahme einer Druckschrift von der Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde nur dann verfügt werden darf, wenn die durch deren Inhalt begangene Gesetzesverletzung gemäß des Prinzips der Str. R. O. die Verurteilung zur sofortigen Verfolgung bietet, und, daß dieselbe auch, wenn das Gesetz es gestattet, statzufinden habe.) Eine indirekte Einschränkung der Preßfreiheit wurde auch durch die im J. 1900 (G. 27 XI 98, R. 2 I 1900) erfolgte Aufhebung des Zeitungsstempels bewirkt.

Auch das prozeßuale Preßrecht erfuhr durch das St. G. eine wesentliche Änderung. Hatte schon das G. 17 XII 62, R. 7 ex 1863, „über das Verfahren in Preßsachen“, den Auslageprozeß (§ 4) mit Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlung (§ 13) vor dem erkennenden Richter eingeführt, so berief das G. 9 III 69, R. 32 — in Ausführung des Art. 11 des St. G. über die richterliche Gewalt — für die durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen Geschwornengerichte (G. 64 II 69, R. 33, über die Bildung der Geschwornenlisten für die Preßgerichte), wie dies auch nach der gegenwärtigen Str. R. O. 23 V 73 (Einführungsgesetz, Art. VI, A, Art. IV, XXVII. Haupttitel über das Strafverfahren in Preßsachen) der Fall ist. Eine von der Regierung im J. 1902 eingebrachte Vorlage zum Zwecke der vollständigen Reform des Preßrechtes wurde vom Reichstage nicht erliebt.

IV. **Suspension.** Auf Grund des Art. 20 der St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger können die Art. 12 und 13 dieses Gesetzes nach den Bestimmungen des G. 5 V 69, R. 66, suspendiert werden, wodurch für die Bewohner eines bestimmten Gebietes eine Einschränkung der R. zeitlich erfolgt. Wenn die Bildung solcher Vereine, die unter das G. 15 XI 67, R. 134, fallen, von der beschrieblichen Bewilligung abhängt, wenn die Tätigkeit, namentlich die Abhaltung von Versamm-

lungen solcher bereits bestehender Vereine vom beschrieblichen Erneuern abhängig ist oder an besondere Bedingungen geknüpft werden kann (§ 6 des G. 5 V 69), wenn Volksversammlungen oder allgemein zugängliche Versammlungen gar nicht, Versammlungen und Aufzüge aber im Sinne der §§ 4 und 5 des G. 15 XI 67, R. 135, nur über Bewilligung der politischen Behörde stattfinden dürfen; wenn ferner — auch nach dem deutschen Reichsgesetz (§ 30) über die Presse 7 V 74, R. 65, erscheint die Suspension der Preßfreiheit zulässig im Gegenfalle zum englisch-amerikanischen Rechte ihrer ausnahmslosen Wahrung — die Verwaltungsbehörde das Erscheinen und die Verbreitung von (ausländischen wie inländischen) Druckschriften einstellen, gegen dieselben das Verbot erlassen, den Betrieb von Gewerken, welche durch Verweilung literarischer oder artistischer Erzeugnisse oder durch den Handel mit denselben die öffentliche Ordnung gefährden, zeitweilig einstellen, die Frist für die Hinterlegung des Pflichtemplare der Druckschriften vor deren Ausgabe bedeutend erweitern kann (§ 7 des G. 5 V 69) —, so erscheint die R. zum Teil absolut verbunden, zum Teil vom beschrieblichen Erneuern abhängig.

V. **Rechtlicher Schutz.** Da das St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger jedermann die freie R. innerhalb der gesetzlichen Schranken garantiert, so kann auf Grund des Art. 3, lit. b, des St. G. über die Einlegung eines R. G. gegen eine Verletzung des allgemeinen Rechtes der politischen Persönlichkeiten in dieser Richtung — also gegen eine rechtswidrig verbundene R. —, nachdem die den Gegenstand der Beschwerde bildende Angelegenheit, insofern sie dem administrativen Wege unterliegt, innerhalb desselben in gesetzlich vorgeschriebener Weise ausgehtagen worden ist, von jedermann, also auch von Gesamtpersonlichkeiten, Vereinen usw. die Beschwerde (Klage) beim R. G. erhoben werden.

Literatur.

Berner: Lehrbuch des deutschen Preßrechtes. Leipzig 1876. Bluntzschli: Allgemeines Staatsrecht, v. Aufl., 9. Buch, IV., Kap. C. Rentner: Grundlagen des Preßrechts. Wien 1873. Fortbildung des öffentl. Preßrechtes, Grünwaldts Zeitschrift, Bd. 10 und 11. Klendacher: Historisch-genetische Erläuterungen des öffentl. Preßgesetzes. Wien 1863. Löning: Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, S. 278 ff. Meyer: Staatsrecht (1891), S. 661. Verwaltungsrecht I, 157 ff. v. Klitz: Das deutsche Reichspräsident (1860). Lehrbuch des öffentl. Preßrechtes (1874). Schulze: Das preussische Staatsrecht, I. Bd., Leipzig 1888, § 114. v. Stein: Allgemeine Bildung und Presse (Jünger Verwaltungslehre). Stuttgart 1868. Ullrich: öffentl. Staatsrecht, S. 102. S. auch den Artikel „Preßrecht“.

v. Danischer.

Weldewesen.

I. Begriff. — II. Allgemeine Vorschriften. — III. Besondere Vorschriften.

I. Begriff. Das W. bildet den Inbegriff von Vorschriften, welche die Evidenzhaltung der Bevölkerung im Interesse einer geregelten Polizeipflege bezwecken. Derselben bestehen in der Verpflichtung gewisser Bewohnerkategorien, ihren eigenen Aufenthalt bezw. jenen der bei ihnen wohnhaften Personen der kompetenten Behörde in der vorgeschriebenen Form zur Kenntnis zu bringen.

II. Allgemeine Vorschriften. Mit der B. des R. 3. und der obersten Polizeibehörde 15 II 57, R. 33, wurden behufs Regelung des Weldewesens Vorschriften erlassen, insofern sie nicht ohnedies schon in Anwendung waren, mit 15 III 57 in Wirksamkeit getreten sind. In dieser Verordnung wurde unterschieden zwischen Orten, in welchen sich 1. L. Polizeibehörden befinden, und solchen Orten, in welchen dies nicht der Fall ist. Bezüglich der ersteren Orte wurde bestimmt, daß, insofern die bestehenden Weldenvorschriften den obwaltenden Verhältnissen nicht genügen sollten, die politischen Landesstellen das Weldewesen nach den Bestimmungen des für die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien erlassenen Erl. des R. 3. 16 V 49, R. 250, und Ministerialerlaß 29 III 52, 3. 6945 (Rundmachung der n.-ö. Statth. 16 IV 52, 3. 11076, L. 1601, mit Rücksichtnahme auf die besonderen Lokalverhältnisse einzurichten haben (§ 1). Hinsichtlich jener Orte, in welchen sich 1. L. Polizeibehörden nicht befinden, wurde angedeutet, daß der Gemeindevorsteher unter der Aufsicht und Leitung der politischen Bezirksbehörde das Weldewesen handhabt (§ 2). Den zur Fremdenbeherbergung berechtigten Gastwirten in Städten, in Orten, wo die politische Bezirksbehörde ihren Sitz hat, in allen an bedeutenderen Straßen gelegenen Ortschaften sowie auch in allen in der Nähe der Hauptstadt befindlichen Orten, und in Orten, wo sich industrielle Etablissements von einiger Erheblichkeit befinden, wurde die Führung eines Fremdenbuchs über die bei ihnen übernachtenden Fremden zur Pflicht gemacht. Gleichzeitig wurde festgesetzt, daß unter Fremden jene verstanden werden, die zur Gemeinde nicht gehörig sind oder doch im Orte ihren ordentlichen Wohnsitz nicht haben (§ 3). Der Fremde hat die Rubriken des Fremdenbuchs gleich bei seiner Ankunft auszufüllen oder ausfüllen zu lassen, und der Gastwirt hat den Fremden mittels eines vollständig ausgefüllten Weldezettels am Tage seiner Ankunft, eventuell am nächsten Tage früh, zu melden (§§ 7 und 8). An den obbezeichneten Orten (§ 5) haben außer den Gastwirten auch alle anderen Unterthanen der bei ihnen übernachtenden Fremden zu melden (§ 9). Für die Herbergen wurde die Führung von Herbergprotokollen zum Behufe der Eintragung zugereister Gesellen angeordnet und bestimmt, daß der über 24 Stunden währende Aufenthalt eines Gesellen in der Herberge, unter Vorlage der Ausweisurkunden, anzuzeigen ist (§§ 10 und 11). Die Meldung der

Dienstboten, Weisellen und sonstiger Gewerbs-, Arbeits- und Beschäftigungsgesellen und Lehrlinge hat seitens der Dienst- rücksichtlich Arbeitgeber binnen drei Tagen nach ihrem Eintritte zu geschehen. Der Austritt ist binnen derselben Frist zu melden (§ 12). In den Gemeinden ist ein Fremdenprotokoll zu führen, in welches alle schriftlichen und mündlichen Fremdenmeldungen eingetragen werden müssen (§ 17). Für die Bestrafung der Übertretungen obiger Vorschriften findet die kais. B. 20 IV 54, R. 96 (Strafmaß nach § 11 zitiertes Gesetz) Anwendung (§ 19).

Mit der B. der R. 3. und der Polizei 15 I 60, R. 20, wurden Änderungen der obigen Ministerialverordnung (R. 33 ex 1857) im Hinblick auf die Fremdenbücher vorgezeichnet und angeordnet, daß dieselben sechs Rubriken zu enthalten haben, und zwar: 1. Tag der Ankunft, 2. Vor- und Name, Charakter oder Beschäftigung, 3. gewöhnlicher Wohnort, 4. Reisefründe, 5. Begleitung, 6. Tag und Richtung der Abreise (§ 1). Gleichzeitig wurde die Verpflichtung zur Führung von Fremdenbüchern auf die Vermieter der sogenannten „hôtels garnis“ ausgedehnt (§ 2).

Um die Verpflichtung der Klöster, geistlicher Konvente und Stifte zur Meldung der sich in denselben aufhaltenden Fremden gleichmäßig zu regeln, hat das R. 3. mit dem Erl. 20 III 70, Nr. 10382, nach mit dem R. II. W. geglossenen Einvernehmen auf Grund des Art. III der kais. B. 9 II 57, R. 31, folgendes anzuordnen befunden: Die Vorsteher der sämtlichen männlichen und weiblichen Klöster, Konvente, Stifte bezw. die Lokaloberen derselben sind verpflichtet, jeden in diesen Anstalten übernachtenden Fremden bei der politischen Bezirksbehörde zu melden bezw. abzumelden.

Unter Fremde werden alle jene Personen verstanden, die zur Ortsgemeinde (politischen Gemeinbe) nicht gehörig sind, oder doch im Orte ihren ordentlichen Wohnsitz nicht haben.

Ausgenommen von der Meldung sind die eigenen Konventualen, welche österr. Staatsbürger sind und im Lande, wo das Kloster, Konvent, Stift besteht, domicilieren. Die Meldung des Fremden hat von Seite der gedachten Vorsteher in der Weise zu geschehen, daß Personen, welche nicht österr. Staatsbürger sind, mittels eines binnen 24 Stunden an die politische Behörde einzubehenden Weldezettels, alle übrigen Personen aber mittels Einbindung von Verzeichnissen an die genannte Behörde anzugeben sind.

Die Meldungsverzeichnisse sind am 1. und 15. des Monats bezüglich der in dem nächst vorausgegangenen Halbmonate vorgekommenen Weldefälle einzubehenden.

Die Erstattung einer Anzeige entfällt, wenn ein Weldefall sich nicht ergeben hat.

In den Meldungen (Weldzetteln und Meldungsverzeichnissen) ist ersichtlich zu machen: 1. der Tag der Ankunft, 2. Vor- und Name, 3. die Beschäftigung, 4. die Benennung der Ortsgemeinschaft bei Personen, welche einem Orden angehören, 5. das Domicil bei Ausländern, 6. auch die Reiselegitimation, 7. endlich der Tag der Ab-

reife. Bezüglich der Meldung von Kranken, welche in den Krankenanstalten der Klöster untergebracht werden sowie rücksichtlich der Meldung, welche den Klöstern, Konventen, Stiften als Hauseigentümern obliegt, hat keine Änderung einzutreten.

In Orten, welche zum Amtsbezirk einer l. f. Polizeibehörde gehören, sind die Meldezettel und Meldungsverzeichnisse an die Behörde einzuliefern. Die Überstellungen der Meldungsverordnungen wurden bis zur Erlassung der gegenwärtig gültigen Str. G. vom 3. 1873 (Art. VIII. Rundmachungsdekret) nach der in Gemäßheit der R. G. 18 III 58 erlassenen B. der R. Z., der Justiz und der obersten Polizeibehörde 2 IV 58, R. 51, ohne Ausnahme von den politischen bzw. l. f. Polizeibehörden unterzucht und mit 10—200 K oder mit Arrest von einem bis vierzehn Tagen bestraft (§§ 1 und 2). Nach diesem Strafmaß war auch Gast- und Schankwirtschaft zu bestrafen, welche an Orten, wo Fremdenübernachtung gestattet werden müssen, Fremde bei sich über Nacht aufnehmen, ohne zur Beherbergung berechtigt zu sein (§ 3). Bezüglich des Verzehrs des Sturles und der Verjährung sind die Bestimmungen der Ministerialverordnung 3 IV 55, R. 61, und bezw. der B. des R. Z. 5 III 58, R. 34, anzuwenden (§ 4).

Soweit jedoch es sich um jene Meldungsverordnungen handelt, deren Unterlegung und Beirathung nach § 320, lit. a—d, Str. G., den Gerichtsbörden zuweist, ist die administrative Strafjustiz angeschlossen. Wien. G. des O. W. G. 21 XI 74, R. 8897, Sg. Nr. 32.

III. Besondere Vorschriften. Die die Meldung der Wohnungs- und Aufenthaltsveränderungen in der l. f. Haupt- und Residenzstadt Wien zu geschehen hat, wurde mit dem Erl. des R. Z. 16 V 49, R. 250, normiert. Es wurde hiedurch den Eigentümern, Verwaltungen, Sequestern oder sonstigen Verwaltern eines Hauses die Meldung der neu einziehenden Wohnungshauptparteien binnen 24 Stunden nach Ablauf der gesetzlichen Ein- und Ausziehzeit bzw. nach dem Ein- oder Ausziehen der Partei zur Pflicht gemacht (§§ 1 und 3). In derselben Zeit und Art ist das Ausziehen jeder Hauptwohnungspartei anzuzeigen (§ 2). Wer jemand in seiner Wohnung, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, aufnimmt, hat hierüber mittels der vorgeschriebenen Meldezettel binnen 24 Stunden die Anzeige zu machen (§ 6). Ebenso obliegt den Vorstehern von öffentlichen oder Privat-Erziehungsanstalten, Konvikten, Akademien, Alumnaten, Klöstern, Konventen, Stiften, Ziechen- und Versorgungsanstalten sowie den Vorstehern der Krankenanstalten die Meldepflicht (§ 9). Gesehswirte und Gasthausinhaber, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben ein gehörig paraphirtes Fremdenbuch zu führen, die neu Angekommenen aber innerhalb zwölf Stunden nach ihrer Ankunftsordnungsmäßig anzuzeigen (§ 10). Herbergswirthe der Handwerker haben Herbergspassbücher zu führen (§ 11).

Zur Erzielung einer größeren Genauigkeit und Vollständigkeit im Melbeweisen hat das

R. Z. laut Erl. 29 III 52, Z. 6945, im Einkommen mit dem R. M. angeordnet, daß die bezüglichen Strafbestimmungen der oberröhmischen Meldevorschriften (R. 250 ex 1849) auch auf die Fälle der unterlassenen Anzeige des Bezugs der in den §§ 8—10 dieser Vorschriften genannten Personen ausgedehnt werden. Die Abmeldung hat in der für die Meldung vorgeschriebenen Zeit mittels der gewöhnlichen Meldezettel durch Ausfüllung der betreffenden Rubrik zu geschehen. Rundmachung der Statthalterei von N. C. 16 IV 52, Z. 11076, L. 160.

Die vorerwähnten Meldevorschriften (R. 250 ex 1849) erliefen eine Ergänzung durch die B. des R. M. 13 XII 51, R. 9 ex 1852, womit die hinsichtlich der Anmeldungen ausgedehnte Verpflichtung auch auf Militärpersonen ausgedehnt wurde.

Hier geschieht des Erl. der Polizeidirektion Wien ddo. 6 V 60, Z. 1285/Pr., an die unterstehenden Kommissariate Erwähnung, in welchem beauftragt wurde, daß das l. und l. zweite Korpskommando allen Kaiserkommanden die auf die Meldepflicht der in den Kasernen sich aufhaltenden Individuen des Zivils bezughabende Vorschriften in Erinnerung gebracht und anordnet hat, daß diese Kommanden Verzeichnisse über sämtliche in den Kasernen sich aufhaltende Individuen, welche polizeilich anzumelden sind, dem Korpskommando einreichen, von wo sie der Polizeidirektion übermitteln werden. Gleichzeitig wurde der an die Polizeikommissariate ergangene Erl. 11 I 66, Z. 5231/Pr., in Erinnerung gebracht, womit angeordnet worden war, daß alle den Kommissariaten bekannt werdenden Fälle, daß Individuen des Zivils, Urauber oder Rekruten sich, ohne polizeilich gemeldet zu sein, in Kasernen oder anderen Militärgebäuden aufhalten, dem Kommando mitzutheilen sind.

Die oberröhmischen Meldevorschriften für Wien (R. 250 ex 1849) wurden ferner ergänzt durch die B. d. Statth. von N. C. 23 XII 59, Z. 53374 (L. 15), womit die Meldung der Hausgenossen überhaupt sowie die Abmeldung und rücksichtlich Neumeldung der Hausgenossen und Dienstboten von Seite der Hauptwohnungsparteien bei Übersiedlungen der letzteren näher vorgezeichnet und insbesondere bestimmt wird, daß die Anmeldung der Hausgenossen und Dienstboten von den Hauptwohnungsparteien, so oft diese in einen anderen Polizeikommissariatsbezirk übersiedeln, gleichzeitig mit der Abmeldung zu erfolgen hat. Die Abmeldung geschieht in dem früheren Bezirk übrigens seitens des letzten Kommissariates durch die Zustimmung des Meldezettels.

Schon vor dem Erscheinen der Ministerialverordnung 15 II 57, R. 33, bestanden in den einzelnen Ländern theils allgemeine, theils besondere Meldevorschriften. Auf Grund der vorerwähnten Ministerialverordnung wurden von den politischen Landesbehörden neuerlich mehrfache — allgemeine und spezielle — Meldevorschriften erlassen, welche zumeist in den bezüglichen Landesgesetzblättern fundgemacht wurden. So in Böhmen: Rund-

machung 16 V 49, Z. 64, 6 III 54, Z. 9, 31 X 57, Z. 51, II. Z., u. a. m.

Für Frag gelten die Vorschriften der Polizeiordnung 30 IV 1787 (Kropatsch, Geh. Sa. X. Bd.), die böhm. Gubernialverordnung 26 VIII 05 (Kanta, Hdb., I. Bd.), die Kundmachung der Prager Stadthauptmannschaft 10 I 06, republiziert unterm 16 I 19.

Durch die neuere Gesetzgebung (Gew. D., Wehrgesetz) ist auch eine Änderung der Meldungs-vorrichtungen in Bezug auf die Wehrdienstkompetenz eingetreten, da die Evidenzhaltung der Wehrpflichtigen und der gewerblichen Hilfsarbeiter (Weissen und Lehrlinge) nicht mehr den Polizeibehörden obliegt.

Anlässlich der Choleraepidemie wurden in einzelnen Ländern aus polizeilichen Sanitätsrücksichten spezielle Meldungsanordnungen erlassen über die Anmeldung von zugereisten Fremden. Die Übertretung dieser Vorschriften wird von der politischen Bezirksbehörde nach der Ministerialverordnung 30 IX 57, R. 198, geahndet.

Am 5 VIII 89 wurde im Zentralmeldungsamt der k. k. Polizeidirektion in Wien ein Wohnungsauskunftsbüreau organisiert und für das diesbezügliche Bureau am 31 VII 89 eine Anordnungsverordnung erlassen und kundgemacht. Hiernach ist das Wohnungsauskunftsbureau an Wochentagen von 9 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags, an Sonn- und Feiertagen von 9—12 Uhr vormittags für das antragende Publikum geöffnet. Es werden jedoch Anfragen an Wochentagen nur bis 1½ Uhr nachmittags, an Sonn- und Feiertagen nur bis 11½ Uhr vormittags angenommen. Die Anfrage muß auf einem Viertelbogen geschrieben sein. Zur Erleichterung für die Parteien werden im Auskunftsbureau gegen Ertrag von 2 h per Exemplar gedruckte Blankette abgegeben. — Mit dem diesen Gegenstand betreffenden Dekrete 8 VIII 89, Z. 546322, wurde seitens der k. k. Polizeidirektion in Wien angeordnet, daß auch bei den Kommisariaten Wohnungsauskünfte an Parteien unentgeltlich in der Regel nur innerhalb der Amtsstunden zu erteilen und Parteien, welche außer den Amtsstunden bezügliche Anfragen stellen, an den journalisierenden Beamten zu weisen sind. Letzterer hat zu beurteilen, ob der Grund der Anfrage ein lo bringender ist, daß die Partei ohne erheblichen Nachteil nicht auf den nächsten Tag verwiesen werden kann. Die Wohnungsanfragen außer den Amtsstunden, wenn dieselben zur Auskunftsverteilung angenommen werden, sind laut des obigen Dekretes den Eingaben gleich zu behandeln und müssen daher, ob dieselben schriftlich eingebracht oder von dem Journalbeamten zu Protokoll genommen werden — ausgenommen bei erwiesener Mittellosgkeit der antragenden Partei — ordnungsmäßig mit einem Stempel von 1 K versehen werden.

Laut Erl. des M. Z. 2 VII 90, Z. 10009, intimiert an die k. k. Polizeidirektion in Wien mit Erl. der n.-ö. Statthalterei 13 VII 90, Z. 42074, daß das k. k. M., welchem obiger Vorgang bekannt worden ist, jedoch eröffnet, daß in dem Falle,

als die fraglichen Auskünfte auf den bei der Polizeidirektion ausliegenden gedruckten Blanketten erteilt werden, die Einhebung einer Stempelgebühr überhaupt zu unterbleiben hat, weil der mit „Anfrage“ bezeichnete Teil dieses Formulars sich nicht als Eingabe oder Protokoll im Sinne des Gebührengesetzes, sondern lediglich als eine im Interesse des internen amtlichen Verkehrs aufzunehmende Notiz darstellt, und auch der nach dem Worte „Auskunft“ folgende Teil des Formulars nicht als Rechtsurkunde oder Zeugnis aufgeführt werden kann, demnach im Sinne der T. P. 7, lit. i, Geh. G. als gebührenfreie amtliche Ausfertigung behandelt werden muß. Wird hingegen das Ansuchen um Auskunft ohne Benützung der bezeichneten Blankette mittels einer förmlichen Eingabe oder eines förmlichen Protokolls angebracht, so ist nach der obigen Eröffnung des R. M. biesfür gemäß T. P. 43 a 2 resp. 79 a 1 des G. 13 XII 62, R. 89, die fixe Stempelgebühr per 1 K für jeden Bogen zu fordern, und zwar ohne Unterschied, ob die Eingabe oder die Ausnahme des Protokolls während oder außerhalb der Amtsstunden erfolgt.

Die n.-ö. Statthalterei hat über den Antrag der k. k. Polizeidirektion in Wien mit Erl. 25 XII 91, Nr. 73866, den Verschleiß von Meldezettelformularen seitens aller Personen, welche die Wenz zum Verschleiß von Briefmarken oder Stempeln besitzen, dann in Tabaktrafiken und Lotteriolekturen zu einem bestimmten Preise, und zwar 4 Stück zu 1 h gestattet. Anderen als den oben bezeichneten Personen ist im Falle des Bedarfs die Bewilligung seitens der Polizeidirektion zu erteilen. Die Formulare werden den Detailverzeichnissen unmittelbar bei der k. k. Staatsdruckerei gegen Entrichtung des Kostenpreises von 16 h für je 100 Stück erfolgt. Polizeidirektionsbefehl 15 I 92, Z. 3730.

Im Zentralmeldungsamt der k. k. Polizeidirektion in Wien werden sämtliche An- und Meldungen der im Wiener Polizeirayon wohnhaften Jahresfesterparteien, Diensthoten, Weissen und Lehrlinge in der Abteilung I und II, ferner aller protokollierten und nicht protokollierten Firmen und Geschäfte, Vereine, Gesellschaften im sogenannten Weichschlüssen, endlich alle An- und Meldungen über Fremde, welche in Hotels Quartier nehmen, in der Abteilung für Fremde gesammelt. Meldungen der Ausländer werden nach besonders in Evidenz gestellt. Der Polizeidirektionsbefehl 24 I 93, Z. 6529, womit die Anweisung für den Manipulationsdienst im k. k. Zentralmeldungsamt zum Amtsgebrauche in den Kommisariatsmedeämtern hinausgegeben wurde, ist im Amtsblatte der k. k. Polizeidirektion in Wien vom 3. 1893 sub Nr. 16 enthalten.

Literatur.

Reiberger: Art. in der t. Aufl. des Staatswörterb. Rauher: Nr. 5 1876, Nr. 48 1876, Nr. 167 1877, Nr. 143 1878, Nr. 163 1879, Nr. 21 1880, Nr. 9 1885, Nr. 177 1886, Nr. 191 1886, Nr. 215 1886. Ulbrich: S. B. I, 670.

Brucha: Österr. Polizeipraxis, 108 ff. Mayrhofer: III 574 ff. B. f. B. 1878, Nr. 3, 4, 5, 7, 22; 1876 Nr. 7 u. a. m. Trummel.

Meliorationswesen

f. „Steigerung des Bodenertrages durch besondere Anlagen“.

Rehenaltäre

f. „Bäuer- und Rehenaltäre“.

Rehenstiftungen.

I. Allgemeine Bestimmungen. — II. Verwaltungserrechtliche Stellung.

I. Allgemeine Bestimmungen. R. bezwecken die dauernde Verpflegung von Rehen an bestimmten Tagen des Jahres, hauptsächlich für das Seelenheil verstorbener Personen (Aniversarien, Seelgeräte). Sie bilden entweder den Titel für selbständige Benefizien, so besonders häufig in den südlichen Alpenländern, oder sie werden bei schon bestehenden zur Vermehrung ihrer Einkünfte errichtet. In letzterer Beziehung ist zu bemerken, daß das Erträgnis der mit einem bestimmten Betrage errichteten R. von der Einkommung in die Kongrua der katholischen Seelsorger behufs Ergänzung derselben ausgeschlossen ist (Kongruagef. 19 IX 98, R. 176, § 5). Hinsichtlich der Kanoniker gilt jedoch das G. 7 I 94, R. 15, welches die Einkommung unter Umständen festsetzt. Dotationsstiftungen dagegen, wenn auch mit der Verpflegung von Rehen belastet, werden in die Kongrua eingerechnet (B. G. 3 und 16 IV 1902, Budwinski XXVI, A. 904, 993 ufw.). Zur Errichtung ist erforderlich: Ein gültiger Widmungsbefehl, Annahme der Widmung durch die bestituierte kirchliche Anstalt oder Person und die Genehmigung durch den Diözesanbischof. An dem Erträgnisse der R., deren Mindestbetrag durch bischöfliche Verordnung festgelegt wird (Rehenmolar), partizipiert neben dem verpflegenden Priester regelmäßig auch die Kirchenkasse sowie das mitwirkende Kirchenpersonal. Für die Abgabe der Verpflegung an andere Priester sind nur die kirchenrechtlichen Vorschriften maßgebend. Den Bischöfen, Ordensgeneralen und Äbten steht (trotz entgegenstehender Konstitution Urbans VIII.) das Recht zu, wegen überhöhrter Zahl oder zu geringer Dotierung die R. zu reduzieren bzw. zu transferieren (Conc. Trid., Sess. XXV c. IV, de ref., Sess. XXII c. VI, de ref.).

II. Die verwaltungsrechtliche Stellung der R. ist durch ihre Eigenschaft als geistliche Stif-

tung gegeben. Als solche unterstanden sie ehemals der Aufsicht der bei den Landesstellen gebildeten Stiftungskommissionen, welche besonders auf die Erhaltung, Vermögensanlage, Erfüllung des Zweckes gerichtet war (Hoferordnung 25 IV 1750, Cod. Austr. V, 502, u. a.). Zur Errichtung der R. war der vorläufige Ordinariatskonsens und Billigung des Stiftbriefes durch den geistlichen Vorgesetzten erforderlich. Unter Josef II. wurden die Kompetenzengrenzen so festgestellt, daß der geistlichen Behörde die Akzeption, der weltlichen die Konfirmation zukam. Bei Aufhebung der Kloster wurden die bei denselben bestehenden R., soweit der Fonds zureichte, unter gewissen Modifikationen grundsätzlich aufrecht erhalten und deren Verteilung an die neuen, unter Inanspruchnahme des Religionsfonds errichteten Kuratbenefizien zur fernerer Verpflegung angebahnt. (Über die sogenannten Religionsfondswesen vgl. besonders Hbd. 31 VIII 1782, Josephinische Gesetzesammlung VI, 524 ff., 2. Aufl., 539 ff.; Rabinetschreiben 2 IV 02, B. G. XVII, Nr. 26, R. 5, § 7, lit. d, Kongruagef. 19 IX 98, R. 176, u. a.)

Gegenwärtig gründet sich die Verwaltung der R. auf Art. XXX laff. B. 5 XI 55, R. 195, bezw. die in Ausführung desselben erlassenen, durch R. G. 3 X 58 sanktionierten bischöflichen Vorschriften betreffend die Verwaltung des Präbend- und Gotteshausvermögens aus dem J. 1856. Die diesfälligen Normen wurden auch nach Aufhebung des Konforbates durch § 47 G. 7 V 74, R. 50, nach welchem die rein kirchlichen Stiftungen, zu denen auch die R. zählen, in der Verwaltung (auch die Stiftungsstatut umfänglich, f. Notizenbericht der kirchlichen Organe verbleiben, hier aufrecht erhalten. Danach gebührt die R. grundsätzlich in den Bereich der Kirchengewalt. Die kirchliche Vermögensverwaltung entscheidet über Annahme neuer Stiftungen, setzt die Verbindlichkeiten und Bezüge derselben nach dem Willen des Stifters und den Befehlen des Ordinariates fest und sorgt für die Ausfertigung der Stiftbriefe durch den Bischof; ihr obliegt die pupillarmäßige Anlage sowie die Erhaltung und Verwaltung des Stiftungsvermögens (§§ 6—9 der Vorschriften ex 1856). Die einzelnen bischöflichen Prälatenvorschriften aus den fünfziger- und sechzigerjahren enthalten Detailbestimmungen über Verwaltung und Erhaltung der R. (Stiftungstabellen in den Satzsteuern), legen Formulare der Stiftbriefe und meistens auch neue Statuten fest.

Die Einführung der staatlichen Kultusverwaltung ergibt sich hauptsächlich aus dem Schutz- und Aufsichtsrechte über das Kirchenvermögen, soweit die R. einen Bestandteil desselben bilden. Darnach sorgt dieselbe für die Einbringung des Stiftungsvermögens durch die Finanzprokuratur (B. des Gesamtministeriums 9 III 98, R. 41, § 2, I, 8), übernimmt die ordnungsmäßige Errichtung der R., die sichere Anlage und ungehinderte Erhaltung ihres Vermögens (§§ 38 und 41 G. 7 V 74, R. 50). Die Handhabung dieser vor allem durch die mit der R. G. 3 X 58 angeordnete Ver-

lage eines Exemplares der Stiftungsurkunde an die Landesbehörde geboten. Die Praxis war hier übrigens nicht gleichmäßig; in mehreren Ländern (Böhmen, Gal., Bukow., Dalm.), besonders wo die diöcesänen Parochien nicht durchgeführt worden sind, übte die politische Landesstelle im Einvernehmen mit dem Ordinariate (Sph. 21 V 41, R. O. S. LXIX, Nr. 60) die Tutel über die R. aus, bis auf Grund des Ministerialerlasses 5 XII 1903, R. II. R. B. M. Nr. 2 ex 1904 die Mitwirkung der Staatsbehörde bei der Entscheidung über die Annehmbarkeit von M. entfiel. Vgl. Art. „Stiftungen“.

Literatur.

Die meisten Lehrbücher des Kirchenrechtes, besonders Philipps: *Verh.*, 3. Aufl., § 242. Richter-Tode-Rahl: 8. Aufl., § 240. Hammer: *Institutionen des katholischen Kirchenrechtes* 1886, § 190 ff. Reuter: *Begriff und Eigentümlichkeit*. Sachen, 2 Bde., 1885. v. Herrmann: *Das österr. Stiftungsrecht* 1896. S. auch Burdard: *Kultusgesetz*, 3. Aufl., 1895 bei Wang: *Österr. Gesetze* XXVI, Abteilung 2. v. Herrmann.

Miet- und Ausziehordnungen

1. „Wohnung“.

Militär

1. die meisten einschlägigen Materien im Art. „Heerwesen“ (verwaltungsrechtlich) im II. Bde., S. 736 ff. Insbesondere „Militärakademien“ S. 780; „Militärärzte“ S. 776; „Militärbeamte“ S. 747; „Militärbildungswesen“ S. 779 ff.; „Militärberufswesen“ S. 749 ff.; „Militärbeiräte“ S. 757 ff.; „Militärzucht“ S. 764 ff.; „Militärische Disziplin“ S. 750 ff.; „Militärische Belagerungswesen“ S. 768; „Militärjustiz“ S. 778; „Militärpensionen“ S. 781 ff.; „Militärpersonen, bürgerliche Rechtsstellung“ S. 755 ff.; „Militärpalastwachen“ S. 739; „Militärsanitätswesen“ S. 778 ff.; „Militärerbschaften“ S. 778 ff., u. f. f.

Militärassistenzen.

Unter Assistenzen versteht man die mit der Handhabung des außerordentlichen Sicherheitsdienstes betrauten Truppen, welche dann aufgeboden werden, wenn die gewöhnlichen Sicherheitsbehörden wegen ihrer zu geringen Stärke nicht ausreichend erscheinen, um eine Gefährdung der Rechtsordnung durch Vorfälle zu verhindern.

Ein Eingreifen der Assistenzen hat regelmäßig nur über Requisition der Zivilbehörden stattzufinden. Indessen ist den Militärassistenzenkomman-

danten und in den Orten, wo sich nebst dem Militärassistenzenkommando auch ein Landwehrassistenzenkommando befindet, dem Stationskommandanten, dann den höheren Militärassistenzenobern überhaupt durch das Dienstreglement die Verpflichtung auferlegt, nach eigenem Ermessen jene Maßregeln zu ergreifen, welche jeden Augenblick ein entschlossenes Auftreten zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung und der Regierungsgewalt durch Waffengewalt ermöglichen. Dies gilt insbesondere für jene Fälle, wo die Wirksamkeit der Regierungsbehörden aus irgendwelchen Gründen gelähmt erscheint, und dem Militärassistenzenkommandanten dürfen daher die Anzeichen eines sich vorbereitenden Aufstandes oder Auftrages niemals entgehen (Dienstreglement I. Teil, Punkt 513).

Was das Verhältnis zwischen den Militärassistenzen und den requirierenden Zivilbehörden anbelangt, so hatte das St. M. 21 XII 67, R. 145 (über die Regierungs- und Vollzugsorgane), im Art. 11, Abs. 2, die Regelung desselben durch ein Gesetz in Aussicht gestellt.

Da ein solches Gesetz aber bis jetzt noch nicht erlassen ist, so gelten für die Zivilbehörden nach immer verschiedene ältere Anordnungen und für die Militärassistenzen die Bestimmungen des Dienstreglements. In der ersten Beziehung ist zu bemerken, daß nach der lat. B. 20 IV 54, R. 96 (§§ 8 und 9, Abs. 6), die politischen Behörden ganz allgemein ermächtigt sein sollten, ihren Anordnungen durch Aufbietung von M. Nachdruck zu geben und insbesondere auch Vorführungsbedürfnisse nötigenfalls durch M. zu stillen. Gegenwärtig bedürfen aber die politischen Bezirksbehörden nach internen Instruktionen (Erl. des St. M. 3 I 91, S. 5549 ex 1890) regelmäßig bei Inanspruchnahme der M. der Vermittlung des vorgesetzten Landesorgans und das Requisitionsgesuch ist grundsätzlich an das betreffende Militärassistenzenkommando zu richten. Nur in dringenden Fällen dürfen sich die politischen Bezirksbehörden unter sofortiger Anzeige an die politische Landesstelle unmittelbar an das Militärassistenzenkommando wenden. Gemeindevorsteher bedürfen zur Erwirkung der M. der Vermittlung der politischen Bezirksbehörde (lat. B. 20 IV 54, R. 96, § 4, Schlusssatz). Dagegen sind die Strafgerichte und die Staatsanwaltschaft befugt, erforderlichenfalls die bewaffnete Macht unmittelbar in Anspruch zu nehmen (Erl. St. M. 3 I 91, S. 5549 ex 1890). Die Militärassistenzenorgane haben sich wegen Erwirkung militärischer Hilfe behufs Verrichtung eines ihnen entgegengefügten Widerstandes an den Vorsteher des Exekutivorgans zu wenden. (Erl. St. M. 3 I 91, Abs. 2).

In den militärischen Vorschriften (Dienstreglement I. Teil, § 70, Punkt 506 ff.) sind dagegen die Befugnisse zur Inanspruchnahme und zur Stellung von M. weiter ausgedehnt. Danach sind alle öffentlichen Behörden und, wenn Gefahr im Verzug ist, auch deren Organe befugt, M. anzusprechen. Es soll dies, wenn tunlich, schriftlich und stets mit Angabe des Zweckes geschehen. Zur Stellung von M. Assistenzen innerhalb des Dienst-

reiches der Station ist dort, wo ein Stationskommando fungiert, dieser, sonst das Militärstationskommando jederzeit, außerhalb des Dienstbereiches jedoch nur dann berechtigt, wenn dieblich nicht eine bedenkliche Schwächung der Garnison entsteht und hierzu keine besonderen, von höheren Behörden abhängigen Wardeanordnungen erforderlich sind. In dringenden Fällen sind bei grundsätzlicher Motivierung seitens der die W. ansprechenden politischen Beamten und Polizeiorgane auch die Truppen- bzw. Kommandanten, die Kommandanten und die Garnisonsinspektionsoffiziere sowie der in den größeren Stationen, wo mehr als drei Brigaden stationiert sind, fungierende General oder Stabschef vom Tage ermächtigt, Assistenzen in einem Garnisonssort von den unterliegenden Vereinskassen unter eigener Verantwortung abzurufen zu lassen. Tageweise wird die Beistellung aller anderen Assistenzen von den Korps- bzw. Militärkommanden nach Maßgabe ihrer Befugnisse angeordnet.

W. sind regelmäßig dem gemeinsamen Heere und nur ausnahmsweise von der Landeswehr beizustellen. Sie müssen von solcher Stärke sein, daß das Gelingen ihrer Aufgabe sowie die Wahrung der Wehrrechte unter allen Verhältnissen gesichert erscheint.

Die Voraussetzungen für ein Einschreiten der W. mit Waffengewalt sind durch das Hofkriegsverordnungsblatt Nr. 8 X 44 (kundgemacht durch Stf. 19 X 44, J. W. S. Nr. 837) näher bestimmt. (S. den Art.: „Waffengebrauch“.) Die Mitwirkung des Militärs hat sich aber darauf zu beschränken, den Anordnungen der Zivilbehörden den nötigen Nachdruck zu geben. Eine weitergehende Verwendung des Militärs steht mit der gesetzlich normierten Zweckbestimmung der bewaffneten Macht im Widerspruch und ist daher unzulässig. Dies gilt insbesondere von der Verwendung von Truppen bei Streiks. Auch in solchen Fällen hat sich das Militär auf die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu beschränken. Eine weitergehende positive Unterstützung des Unternehmers, die im Interessenkonflikt mit ihren Arbeitern stehen, durch Bereitstellung von Truppen und Verbandsanstellungen (z. B. der Militärbanderolen) zugunsten der einen, erscheint nicht zulässig. Dagegen besteht kein Hindernis, diese Hilfe der durch den Streik indirekt in ihren Interessen (Lebensmittelversorgung) bedrohten Bevölkerung anzubieten zu lassen.

Die Kosten der W. sind von dem betreffenden Zivilverwaltungsbezirk an das Militärattributionssystem, wenn ausnahmsweise Landeswehrtruppen verwendet werden, an den Landesverrat zu vergüten.

Juristisch ist das Einschreiten der W. als eine besondere Art der Verwaltungsvollziehung zu charakterisieren.

Literatur.

Fejner: Handbuch des österr. Administrativrechts, 1896, S. 463 ff. Schmid: Das Verordnungsrecht der österr.-ungar. Monarchie, 1903, S. 206 ff.

J. Schmid.

Militärischer Landesverrat.

I. Begriff. — II. Weltendes Rechts. 1. Objektiver Tatbestand. 2. Subjektiver Tatbestand. — III. Reformfragen.

I. Begriff. Das geltende Strafgesetzbuch 27 V 52, R. 117, kennt einen selbstständigen Begriff des Landesverrates nicht. Jene Tatbestände, welche die moderne strafrechtliche Doktrin und die Gesetzgebung einzelner Staaten unter diesem Terminus zusammenfaßt, sollen nach geltendem österr. Strafrecht zum Teil unter den Begriff des Hochverrates, zum Teil unter jenen der Auspöschung (§ 58, lit. c, und § 67 Str. G. bzw. § 321 St. G.). Die deutschrechtliche Doktrin des Strafrechts unterteilt den Landesverrat (Staatsverrat) und Hochverrat, je nachdem der Angriff auf die Existenz, Organisation oder Integrität des Staates mit vom Täter beabsichtigter Rückwirkung desselben auf das internationale Verhältnis des angegriffenen Staates zu anderen Mitgliedern der völkerechtlichen Staatengemeinschaft erfolgt oder nicht. Freilich sind manche Grenzfälle nur schwierig in die eine oder andere Kategorie einzureihen, weshalb sich ein Parallelismus der Strafrohungen nach Strafart und Strafmaß empfiehlt. Innerhalb des Landesverrates wird dann weiterhin zwischen militärischen und diplomatischen Landesverrats unterchieden, je nach dem Mittel des Angriffes militärischen oder diplomatischen Charakteres sind. Doch dürfte diese Untercheidung noch größeren Schwierigkeiten unterliegen als jene zwischen Hochverrat und Landesverrat.

II. Weltendes Rechts. a) Objektiver Tatbestand. Während die Fülle des § 58, lit. c, Strafgesetzbuch an der Grenze zwischen Hochverrat und Landesverrat stehen, sollen jene des § 67 zweifellos unter den Begriff des militärischen Landesverrates im weiteren Sinne des Wortes.

b) Subjektiver Tatbestand. Zu allen diesen Verbrechen ist nach § 1 Str. G. österr. Botschaft erforderlich. Die so lange ferndes sehr bestrittene Frage, ob und inwiefern auch Ausländer Subjekte dieser Verbrechen sein können, löst unter Strafgesetzbuch in der Weise, daß der im Inlande tätige Ausländer dieser Strafanfänger ebenso wie allen anderen unterworfen ist. Hinsichtlich des im Auslande tätigen Ausländers untercheidet das Strafgesetzbuch zwischen jenen Fällen, die unter § 58 c zu subsumieren sind und den unter § 67 einbezogenen. Während hinsichtlich der ersteren nach § 38 Str. G. auch der im Auslande tätige Ausländer bei seiner Betretung in Österr. nach österr. Rechte zu beurteilen ist, fällt das Verbrechen des § 67 unter die allgemeine Norm des § 40 Str. G., derzufolge für solche Fälle Befragung im Österr. nicht eintreten kann, da das Recht des ausländischen Täters die Auspöschung zum Nachteil der österr.-ungar. Monarchie nicht bestrafen wird. Nur der Ungar oder der Angehörige der okkupierten Provinzen, die in Ungarn oder in Bosnien oder der Herzegovina sich einer Auspöschung schuldig macht, bleibt dafür verantwortlich.

III. Reformfragen. Die stetige Zunahme des schon im Frieden stattfindenden Vorbereitungen

und Rüstungen für einen allenfalls notwendig werdenden Krieg machen es unerlässlich, die Ausübung und den Verrat solcher Vorbereitungen auch im Frieden mit zunehmender Strenge zu bedrohen, um dieselben möglichst hintanzuhalten, weil durch den Verrat derselben an einen Staat, der uns möglicherweise später im Kriege feindlich gegenüberstehen wird, der Gang dieses künftigen Krieges aufs gefährlichste präjudiziert sein kann und weil selbst dann, wenn der Verrat noch rechtzeitig entdeckt und ein aus demselben entstehender militärischer Nachteil abgewendet wird, durch die Notwendigkeit von Abänderungen in bereits getroffenen Vorkehrungen (man denke an die durch den Verrat notwendig gewordenen Änderungen einer Festungsanlage) dem Staate sehr erhebliche finanzielle Nachteile zugefügt werden. Neuere Gesetze fremder Staaten, so insbesondere das deutsche Spionagegesetz von 1893, das französische Spionagegesetz von 1886, der englische *official secrets act* von 1889, aber auch der italienische *Codice penale* von 1890, das ungar. Strafgesetzbuch und das norwegische Strafgesetzbuch enthalten daher viel unangenehmere und viel strengere Normen als unser geltendes Recht. Wenn sie auch nicht unter den Begriff des militärischen Landesverrates fallen, so gehören doch mittelbar in diesen Zusammenhang auch jene Delikte, die in einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Störung des internationalen Friedens beruhen. Je mehr in der Gegenwart die Bestrebungen der Regierungen und insbesondere der Großmächte darauf gerichtet sind, den Weltfrieden zu erhalten, desto unerlässlich wird es, verheerenden Außerungen politisch unerantwortlicher Personen entgegenzutreten, die geeignet sind, die friedlichen Beziehungen der Staaten untereinander zu stören und die Bemühungen zur friedlichen Beilegung internationaler Differenzen durch Übertreibungen, Entstellungen und Aufstachelung der Leidenschaften zu erschweren oder zu bindern. Sordidlich kann in dieser Richtung § 95 des norwegischen Strafgesetzbuches wirken.

Literatur.

van Calker in Vergleichende Zusammenstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, I. 1906. Bifulco: *Verbreiten*. 1903. Dangelmaier: *Militärrechtliche Abhandlungen*. Wien 1903. Zublin: *Die modernen Spionagegesetze*. Zürich 1895. Lammasch: *Militärischer Landesverrat und Spionage*. Wien 1892. Pennetti: *Reato de spionaggio in tempo di guerra e pace*. Triest 1896. Lammasch.

Militärischer Waffengebrauch

1. „Waffengebrauch“.

Militärisches Submissionswesen.

I. Begriff. — II. Entwicklung in Österr. — Ungarn im allgemeinen. — III. Wünsche der Kriegsmarineverbände. — IV. Wünsche der Kriegszugewinn. — V. Gegenwärtiges Verhältnis der beiden Reichskollegen. — VI. Österreichische Regelung. — VII. Verhältnisse des Reichslandes.

I. Submissionsverfahren ist jene von der öffentlichen Verwaltung zum Zwecke der Ermittlung von Bezugsquellen und zugleich des billigsten Angebotes mittels dessen systematischer Bevorzugung eingeführte Beschaffungsart, welche in der öffentlichen und allgemeinen Aufforderung zur Bewerbung um eine Lieferung oder Arbeitsleistung, der geheimen Hinterlegung der schriftlich einzureichenden und sodann zu einem gemeinsamen Termine zu eröffnenden Angebote sowie in der ausgedruckten Berücksichtigung der Mindestforderung bei der Zuschlagserteilung besteht. Zuerst in Frankreich eingeführt, hat dieses Verfahren in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts auch in Österr. für die Lieferungen an den Staat im allgemeinen Eingang gefunden (Hd. 29 VIII 12. F. G. S., 39. Bd., und Hd. 20 IV 20, F. G. S. Nr. 1655) und sich bisher aus finanziellen Gründen und als Schuttmittel zur Erhaltung der Integrität des Beamtenstandes erhalten.

II. Auf dem Gebiete des militärischen Vorratswesens herrschte indes bis zum Ende des J. 1869 das System der Eigenregie. Die für die Kontursuche erforderlichen Materialien wurden vom Kriegsministerium beschafft und durch die Konturskommissionen übernommen, worauf durch die Anhalten der Zukunft bemerkt und das zugekaupte Material teils durch Kleingewerbetreibende, teils durch das eigene Personal der Konturskommissionen zu fertigen Sorten verarbeitet wurde.

Die übten Erfahrungen, die mit diesem Systeme in den J. 1859 und 1866 gemacht wurden, bewogen die Kriegsverwaltung, zum Konturslieferungs-system überzugehen, und es wurde, nachdem im J. 1868 eine Enquete abgehalten worden, das Jahr darauf ein Vertrag mit dem Kontursum Österr. und Ungarn abgeschlossen. Das System gewährte große Vorteile (Leistungsfähigkeit, Solidität, Haltung von Kriegsvorräten), wurde aber doch wegen der monopolartigen Stellung des Kontursums ungünstig beurteilt. Nachdem im J. 1873 eine neue Enquete stattgefunden, erfolgte eine Trennung der Lieferungen nach drei Materialgruppen (Zuch, Leder, Weinen- und Baumstoffgewebe) und die Vergabe derselben an vier getrennte Kontursstellen, während die Nebenartikel und die minder wichtigen Erfordernisse im Wege der öffentlichen Konkurrenz beschafft wurden. Zu Beginn der neunziger Jahre des vorliegenden Jahrhunderts griff eine noch größere Zentralisierung Maß, so daß die Zahl der an den Lieferungen beteiligten Fabriken sich erheblich vermehrt hat. Eine etwas abweichende Praxis hat hingegen in neuerer Zeit wiederum die Kriegsmarine eingebracht, indem die Vorratshalten für die unteroffiziere und Matrosen seit 1889 und seit 1897 auch das Schuhwerk in der Marinebeklei-

dungswerkstätte in eigener Regie angefertigt und nur die für die Konfektionierung nötigen Artikel der Textil- und Lederindustrie im Lieferungswege beschafft werden.

III. Nach dem ja geschilderten Entwicklungsgange des militärischen Lieferungswesens waren die Kleingewerbetreibenden hiervon in Österr.-Ungarn zuletzt bis in die Achtzigerjahre fast ausgeschlossen. Nur im J. 1887 gelegentlich der Ausrüstung des Landsturmes wurde der zehnte Teil der Lieferungen ihnen angeboten und sonst nach kleineren Bedarfsgegenständen an sie übertragen. Erst im J. 1888 sah sich das K. M. infolge des Dringens der Delegationen und der Parlamente veranlaßt, dem Kleingewerbe den vierten Teil der Ausrüstungsgegenstände aus Liefer zu überlassen, stellte aber drückende Bedingungen, indem insbesondere auch die Bildung von Genossenschaften verlangt wurde. Die Delegationen drangen auf die Gewährung günstigerer Bedingungen. Die Fortsetzung der Aktion geschah zunächst in der Art, daß im J. 1891 die Vergabung der Lieferungen an einzelne Gewerbetreibende erfolgte. Schon in der Ausdehnung für das J. 1892 wurden aber wiederum Verbände zugelassen und von der Heresverwaltung den Kleingewerbetreibenden verschiedene Begünstigungen gewährt. Einzelne Handelskammern und K. M. sowie das Kuratorium der Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Förderung des Kleingewerbes unterstützten die Aktion und ja ist namentlich die Beteiligung der Kleingewerbetreibenden der Lederbranche mit einem gewissen Prozentsatz festher zu einer selbstständigen Einrichtung im Rahmen des militärischen Lieferungswesens geworden, welche zum J. 1900 zugleich organisch in die Gewerbebeförderungskommission eingegliedert wurde, indem nunmehr die beiderseitigen K. M. die Verteilung der von der gemeinsamen Heresverwaltung zu vergebenden Lieferungen selbst vornehmen. Außerdem ist bestimmt, daß die Kaufarten der Leinen- und Baumwollwarengruppe einen Teil der Gewebe von Handwerkern zu beziehen haben. Ebenso sind die Kleingewerbetreibenden auch an den Landwehrlieferungen mit bestimmten Prozentbeträgen beteiligt. Eine weitergehende Berücksichtigung des Kleingewerbes bei den Manturklieferungen hat die Heresverwaltung jedoch namentlich mit dem Vorworte abgelehnt, daß die Kleingewerbetreibenden nicht imstande seien, den im Kriegsfalle sich ergebenden Bedarf herzustellen und daß eine allzu große Zersplitterung der Lieferungen vermieden werden müsse.

IV. Für die Beschaffung der Verpflegungsartikel war bis zum J. 1866 in der Hauptsache nur das Submissionswesen nach den gewöhnlichen Regeln üblich. In der folgenden Zeit bis zum J. 1868 fanden zahlreiche Reformen statt und sollten danach die Produzenten den Vorzug vor den Händlern genießen. Auf Anträgen der Delegationen wurden am Ende der Sechzigerjahre zwei Verpflegungskommissionen abgehalten und die Eigenregie erneuert, aber die zum Ausgange der Achtzigerjahre bekehrten die Händler den bestehenden Vorschriften zum Trotz die Naturallieferun-

gen. Demgegenüber farbten die Ubrproduzenten die grundsätzliche Ausschließung der Händler, die Gewährung von Bonifikationen für Getreide von höherer Qualitätsgewichte und in Österr. die Feststellung der Lieferpreise durch gemilderte Kommissionen. Als in den letzten Achtzigerjahren die agrarische Agitation wuchs, trug eine neue Deerebörsemissionskommission (1888) und fanden die Wünsche der Ubrproduzenten auch im Parlamente und in den Delegationen Unterstützung. Die Heresverwaltung gewährte daher unter dem Tode dieser Faktoren den Ubrproduzenten im J. 1893 bei ihren Lieferungen an das Militärat eine Reihe wichtiger Begünstigungen (Freiung vom Erlag einesadiums oder einer Auktion, Vorzug vor anderen Kndawerbern unter gleichen Umständen, Herabsetzung der Verkaufsmengen, freies Andar vor der allgemeinen Ausdehnung, einfacher Ablauf bei kleineren Mengen, Zulassung von Vertrauensmännern zu den Sicherstellungsverhandlungen). Seither haben noch weitere Erleichterungen Platz gegriffen und im die Vorteile mit den Ubrproduzenten erzielten Resultate werden von der Heresverwaltung im ganzen als nicht ungünstig bezeichnet. Doch treten hiebei weit mehr die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Genossenschaften als die einzelnen kleineren und mittleren Grundbesitzer in den Vordergrund.

Die agrarischen Kreise haben sich mit diesen Begünstigungen nicht begnügt, sondern unter Hinweis auf den Vorgang der deutschen Heresverwaltungen (Preußen, Bayern und Sachsen) in der jüngsten Zeit ihre früheren weitergehenden Forderungen erneuert. Der Wendung dieser Forderungen steht indes in Österr.-Ungarn die geringere Finanzkraft der beiden Reichshälften, die schwächere Entwicklung des Genossenschaftswesens und die geringere Ausgestaltung der ärarischen Verpflegungskassen hinsichtlich im Wege. Doch wurden die Wünsche der Ubrproduzenten infolge einer Resolution der Österr. Delegation 11 VI 1901 im November desselben Jahres bei einer Enquete im K. M. im Einvernehmen mit dem K. M. abermals eingehend erörtert und es haben dieselben seither zum Teil von Seiten der Heresverwaltung Berücksichtigung gefunden. Die bei dieser Enquete vorgebrachten Beschwerden und Wünsche betrafen namentlich die weitere Einschränkung des Arrondierungsverfahrens, den geschäftlichen Verkehr der landwirtschaftlichen Körperschaften mit der Heresverwaltung im Stadium der Vergabung der Lieferungen oder in einem Voradium, die Übernahme der Lieferungen in den Lagerhäusern durch die Organe der Heresverwaltung, die Fragen der Reinigung und der Ruderhaltung der Klee, endlich verschiedene mit dem Kaufpreis und der Bezahlung zusammenhängende Fragen (Bestimmung des Preises, Berücksichtigung des Qualitätsgewichtes, Zahlung in kürzeren Terminen, eventuell Zinsvergütungen).

V. Die Aufstellung der von der gemeinsamen Heresverwaltung zu vergebenden Lieferungen auf die beiden Reichshälften entbehrte bis in die jüngste Zeit einer die betei-

ligten Faktoren bindenden Regelung. Es bestand lediglich die Übung, daß die Lieferungen im großen und ganzen auf die beiden Staatsgebiete im Verhältnis ihrer Beitragsleistung zu den gemeinsamen Ausgaben verteilt wurden. Die Durchführung dieses Grundgesetzes im einzelnen war jedoch dem Ermessen der gemeinsamen Heeresverwaltung überlassen und bildete den Gegenstand stets wiederkehrender Beschwerden aus Seiten der österr. Industrie und auch der österr. Landwirtschaft. Insbesondere fand das von der Heeresverwaltung zur Anwendung gebrachte sogenannte Kompensationsprinzip, wonach in Fällen der Minderbeteiligung eines der beiden Staatsgebiete in einzelnen Bedarfartikeln durch Mehrzuweisungen bei der Vergabe anderer Lieferungen Ersatz geschaffen wurde, von Seite der österr. Industriellen lebhaften Anfechtung. Ebenso gab der von der Heeresverwaltung aufgestellte Grundsatz, demzufolge in den auf das diesseitige Staatsgebiet entfallenden Lieferungsanteil der Wert jener militärischen Bedarfartikel eingerechnet werden sollte, die von der Heeresverwaltung in den hiesländischen Militärwerkstätten in eigener Regie erzeugt wurden, diesen Kreisen Anstoß zu Beschwerden. In der Sitzung der österr. Delegation des J. 1904 kamen diese Beschwerden zur Sprache und wurden von der Heeresverwaltung eine Reihe von Erklärungen abgegeben.

Allein diese Erklärungen führten neuerlich zu lebhaften Reklamationen von Seite der österr. Handelskammern und industriellen Verbänden, welche auf einer gemeinsamen Tagung dagegen Einspruch erhoben, der auch im Industriellen Widerstand fand (1905). Mittlerweile hatte die Heeresverwaltung einseitig ohne Wissen der österr. Regierung mit Ungarn Vereinbarungen getroffen, in denen die bei den Delegationsverhandlungen von ihr zum Ausdruck gedachten Anschauungen in bindender Weise festgelegt und überdies der ungar. Regierung wichtige Kontrollbefugnisse hinsichtlich der Einhaltung der Quote und der Provenienz der Lieferungsgegenstände eingeräumt wurden.

Wegen diese Vereinbarungen nahm indes die österr. Regierung in entschiedener Weise Stellung, worauf im Februar 1906 Verhandlungen mit der ungar. Regierung eingeleitet wurden, welche darauf abzielten, in der Frage eine den österr. Interessen entsprechende Regelung zu erzielen. Im April 1906 fanden sodann in derselben Angelegenheit auch Konferenzen mit dem k. u. k. Rat und das Ergebnis dieser Verhandlungen war ein Übereinkommen zwischen den beiderseitigen Regierungen und der gemeinsamen Heeresverwaltung, worin insbesondere die Frage der Kompensationen und der Kontrollmaßregeln näher geregelt wurden.

Was das Detail dieser Vereinbarungen anbelangt, so sollten von dem gesamten militärischen Bedarf des k. u. k. und seiner einzelnen Ämter nach Abschlag derjenigen Arbeiten und Artikel, welche die gemeinsame Heeresverwaltung in ihren eigenen Betrieben erzeugt, in den jeweiligen Rechnungsjahren der der Quote jeder Reichshälfte ent-

sprechende Anteil in dieser beschafft werden, und zwar von jedem Artikel besonders. Sofern aber die praktische Durchführung dieser Bestimmung auf Schwierigkeiten stößt, weil entweder der Bedarf so geringfügig ist, daß die Austeilung desselben nicht zweckmäßig wäre oder die fraglichen Artikel den Gegenstand eines Patentes bilden oder endlich in der einen Reichshälfte (insbesondere in Ungarn) nicht erzeugt werden, so soll zugunsten der betreffenden Reichshälfte eine Kompensation in den zu derselben Beschaffungsgruppe gehörigen anderen Industrieerzeugnissen erfolgen. Bei Feststellung der auf eine Reichshälfte entfallenden Quote sollen jene Rohstoffe und Halbfabrikate, welche in den militärischen Erzeugungswerkstätten benötigt werden, auf den Anteil jenes Staates angerechnet werden, aus welchem sie bezogen wurden.

Besüglich der Handelskäufe der gemeinsamen Militärbehörden und Truppen, bei welchen die quotenmäßige Verteilung nicht angewendet werden kann, weil diese Beschaffungen meist pauschalweise erfolgen, soll die Verteilung getroffen werden, daß die in der betreffenden Reichshälfte stationierten Truppen und Heeresanstalten ihre Anläufe in dieser Reichshälfte zu machen haben. Den beiderseitigen Handelsministern wird das Recht zur Evidenzhaltung und Kontrolle über die nach diesen Prinzipien erfolgenden Lieferungen der gemeinsamen Heeresverwaltung eingeräumt, zu welchem Behufe die Einlenbung von Abschriften der auf eine mehrjährige Frist laufenden Lieferungsverträge an die Handelsminister, die ständige Vertretung derselben von der Verteilung jeder Lieferung und ihre fortlaufende Information über die Haupteinkäufe der militärischen Erzeugungswerkstätten durch detaillierte Ausweise vorgelesen ist. In den Lieferungsverträgen ist von der Heeresverwaltung ausdrücklich auszubedingen, daß die Artikel in der betreffenden Reichshälfte hergestellt werden müssen und daß das Material der zu liefernden Artikel aus der betreffenden Reichshälfte stammen müsse, sofern es eben daselbst zu beschaffen ist.

Die quotenmäßigen Beschaffungen sind unmittelbar an die Unternehmer und nicht an Subunternehmer zu vergeben. Wenn das österr. Angebot billiger ist als das ungar., so soll dieser Preis dem ungar. Mitbewerber angeboten werden. Nimmt der letztere den angegebenen Einheitspreis dies zu dem angegebenen Termine nicht an und stimmt der ungar. Handelsminister dem zu, so verfügt die Heeresverwaltung unmittelbar über die Beschaffung; der hierfür entfallende Betrag soll aber nach Möglichkeit in die der ungar. Reichshälfte in dem laufenden Rechnungsjahre zufallenden Kompensation eingerechnet werden. Falls Roh- und Hilfsstoffe oder Halbfabrikate in Ungarn überhaupt nicht beschafft werden können, so hat der ungar. Lieferant — Reziprozität vorausgesetzt — deren Beschaffung in erster Linie aus österr. zu besorgen.

Fa die Schiffsbauten nicht nach einzelnen Bestandteilen, sondern als ganze und fertige Objekte bestellt werden und diese Bestellung daher in Ungarn nicht erfolgen kann, hat der österr. Erzieher

die hierfür nötigen Materialien entsprechend dem quotenmäßigen Verhältnisse aus Ungarn zu beziehen.

Diese Abmachungen stellen nach Ansicht der österr. Regierung, wie sie dies auch in einem Rundschreiben an die Handels- und Gewerbetenaren aus sprach, gegenüber dem bisher ungerichteten Zustand einen nicht unerheblichen Fortschritt dar. Rüdlichlich der Kompensationen hatte die österr. Regierung bei den Verhandlungen mit der ungar. Regierung ursprünglich die Forderung aufgestellt, daß eine solche Erzielleistung nur in kommerziell und technologisch gleichartigen Artikeln eintreten sollte. Allein die Heeresverwaltung hatte dieses Prinzip mit dem Hinweise darauf verhorreziert, daß die in ihrem Bereiche bestehenden administrativen Abteilungen bei der Beschaffung des Heeresbedarfes unabhängig voneinander vorgehen müßten und die Kompensationen daher innerhalb der durch diese Abteilungen repräsentierten Beschaffungsgruppen zur Anwendung zu gelangen hätten. Da sich jedoch diese Beschaffungsgruppen mit den verschiedenen Waifengattungen nicht decken und in den einzelnen Beschaffungsgruppen immerhin verwandte Artikel vereinigt seien, so würden künftighin nach der Aufkaffung der österr. Regierung jedenfalls weit mehr zusammengehörige Artikel gegeneinander kouponiert werden, als dies früher der Fall war, wo die Cuote einfach nach dem Gesamtergebnisse berechnet wurde. Außerdem wurde der zeitliche Umfang der Kompensationen auf das jeweilige laufende Rechnungsjahr eingeschränkt, so daß nachträgliche Erzielleistungen im Falle einer Winterbeteiligung von Seiten Ungarns in früheren Verloben ausgeschlossen sind. Einen weiteren Gewinn erbrachte die österr. Regierung darin, daß die Klausel über die in den Militärschwerfabriken gezahlten Arbeitslöhne und ihre Anrechnung zu Kosten jenes Staatsgebietes, in welchem die betreffenden Establishments gelegen sind, in die neuen Vereinbarungen nicht aufgenommen wurde, und endlich wurde es von ihr als eine vorteilhafte Neuerung erklärt, daß künftig nicht bloß der ungar. Regierung, sondern auch der diesseitigen Regierung weitgehende Befugnisse zum Zwecke der Evidenzhaltung und Kontrolle der militärischen Lieferungen eingeräumt wurden. Im H. M. ist hierfür auch bereits ein eigenes Departement errichtet und demselben vom Induktriat ein darentendes Komitee beigegeben worden.

Allein diese Auffassung der österr. Regierung wurde von den industriellen Kreisen Zisleithaniens durchaus nicht geteilt und auch im Heeresausdruck der österr. Delegation (1906) heftig bekämpft. Die industriellen Kreise Österr. erblickten in dem bei den Vereinbarungen akzeptierten Kompensationsprinzip nicht mit Unrecht geradezu eine Prämilierung der mangelnden industriellen Leistungsfähigkeit Ungarns einerseits und eine schwere Benachteiligung der österr. Industrie andererseits, welche förmliche Investitionen vorgenommen, um die Heeresverwaltung zum Auslande unabhängig zu machen, während Ungarn keine solchen Opfer gebracht hat. Die Beschränkung der Kompensationen

auf die erwähnten Beschaffungsgruppen sei nicht geeignet, die mit diesem Prinzip verbundenen schweren Nachteile für Österr. zu mildern, weil die nach der administrativen Einteilung des Kriegsministeriums gebildeten Beschaffungsgruppen sehr verschiedenartige Artikel umfassen, und auch der Ausschluss der Klausel über die in den militärischen Erzeugungsanrichtungen gezahlten Löhne sei in Anbetracht entgegengesetzter Erklärungen der ungar. Regierung nicht über allen Zweifel erhaben. Desgleichen erhoben die agrarischen Kreise Klagen über die fortbauernbe Vorzugung der ungar. Reichshälfte bei den Lieferungen landwirtschaftlicher Artikel. Die österr. Delegation beschloß daher bei ihrer letzten Tagung, die Heeresverwaltung aufzufordern, eine neue Ordnung in der Frage der Lieferungen für das gemeinsame Oer in der Weise herzustellen, daß dabei der österr. Reichshälfte rüdlichlich der Gesamtheit der Heereslieferungen, mögen dieselben gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Ursprungs sein, der volle quotenmäßige Anteil zukomme.

VI. Von größerem Erfolge dürften jene Bestrebungen begleitet sein, welche auf eine sorgfältigere juristisch-technische, die Interessen der privaten Parteien besser wahrnde Regelung des Submissionswesens abzielen. Eine solche Regelung sollte bisher in Österr. und dieser Mangel wird um so härter empfunden, als von Seiten der öffentlichen Organe nicht immer eine konstante Praxis befolgt wird. Die wenigen Normen, welche zur Regelung des Submissionswesens bestehen, betreffen die Unzulässigkeit der Verschlebung auf den Wettbewerb von Seiten der Submittenten (Hstz. 7 X 19, P. G. S., Bd. 47, Nr. 133, und 29 VI 20, P. G. S., Bd. 48, Nr. 66), das Kuegel und die 10 % igen Rabien bei Ertterhandlungen (Hstz. 20 IV 21, P. G. S., Bd. 49, Nr. 61), den Erlas und die Behandlung des Vertragsoptionen (Hstz. 12 III 21, P. G. S., Bd. 49, Nr. 39, und Hstz. 20 II 30, P. G. S., Bd. 64, Nr. 39), endlich den Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus Ararialverträgen (verschiedene Erl. des R. M. und J. M.). Die Praxis der Heeresverwaltung läßt weniger Einheitlichkeit im technischen und administrativen Vorgange, der regelmäßig durch ausführliche administrative Normen geregelt ist, als vielmehr Ungegenkommen gegenüber den Privatparteien vermischen. Von einer gleichmäßigen Verteilung der Rechte und Pflichten zwischen beiden Vertragsteilen ist nicht die Rede und ebensowenig von einer Fernhaltung aller nicht unbedingt notwendigen Erismomente. Von Seiten der Industriellen wird deshalb seit einer Reihe von Jahren eine lebhaft Agitation entfaltet, um die technisch-juristische Seite des Submissionsverfahrens besser und im Sinne einer billigeren Verteilung der beiderseitigen Rechte und Pflichten auszugestalten. In dieser Richtung sind denn auch bereits vom österr. Induktriat in der Sitzung 23 I 1900 eine Reihe von Anregungen gegeben worden, welche sich auf den Bereich des gesamten Submissionswesens erstrecken. Dieselben haben nach langen Verhandlungen in jüngster Zeit zu einer

Reihe wichtiger Beschlüsse geführt, die nuncmehr der Ausführung durch die Regierungen harren.

VII. Auf die Beziehungen zwischen den als Lieferanten auftretenden Unternehmern zu den von ihnen verwendeten Arbeitern hat die Heeresverwaltung bisher nur einen sehr bescheidenen Einfluß geübt und auch die vom arbeitsstatistischen Amte vorgenommene Veröffentlichung der einschlägigen, in den weislichen Staaten unternommen härteren Eingriffe dieser Art ist vorerst ohne Wirkung geblieben.

Literatur.

Exposé des gemeinsamen Kriegsministeriums betreffend die Beschaffung der Belieferungsgegenstände für das I. und I. Heer (Beilage E zu den Verhandlungen der Delegation des Reichsrates, 37. Session 1901). Exposé des gemeinsamen Kriegsministeriums betreffend die Beschaffung der Materialien für das I. und I. Heer (Beilage F zu den Verhandlungsberichten der Delegation des Reichsrates, 37. Session, 1901). Der Abtretung der Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen 1900 (Publikation des arbeitsstatistischen Amtes im I. d. M.). Stenographisches Protokoll über die vom I. d. M. im Einvernehmen mit dem I. und I. K. M. veranlaßte, am 22. und 23. XI 1901 abgehaltene Expertise betreffend die Lieferung landwirtschaftlicher Produkte an die Heeresverwaltung (1902). Schmid, Das Heeresrecht der Österr.-ungar. Monarchie, 1903, S. 249 ff.

Fr. Schmid.

Militärstrafen

I. „Kriegs- und Militärstrafen“.

Militärstrafgerichtsbarkeit und Militärstrafrecht.

A. Die Gerichtsverfassung.

I. Geschichtlicher Rückblick (Vergleichung). — II. Gliederung und Organisation der Militärstrafgerichte. — III. Die der Militärstrafgerichtsbarkeit unterliegenden Verurteilungen.

B. Das materielle Militärstrafrecht.

I. Geschichtlicher Rückblick. — II. Allgemeine Teil. 1. Die strafbaren Handlungen und ihre Einteilung. 2. Geltungsbereich des Militärstrafrechts. 3. Voraussetzungen der Strafbarkeit. 4. Strafen und Teilnahme. 5. Die Strafen. 6. Strazumfängnis. 7. Strafvollstreckungsregeln. — III. Besonderer Teil. 1. Die eigentlichen Militärverbrechen und -vergehen sowie die denselben nachstehenden Taten. 2. Die Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates. 3. Die militärisch qualifizierten gemeinen Taten. 4. Die gemeinen Verbrechen.

C. Das formelle Militärstrafrecht. (Das Militärstrafprozessrecht.)

I. Geschichtlicher Rückblick. — II. Das ordentliche Verfahren. 1. Die Organisationsprinzipien des heutigen Militärstrafprozesses, und das Institut der Gerichtsbarkeit insbesondere. 2. Zuständigkeit der Militärstrafgerichte. Delegationsprinzip. Abhängigkeit und Abgrenzung von Gerichtsbezirken. 3. Das Untersuchungsverfahren. 4. Die Beweismittel. 5. Das Erkenntnisverfahren. 6. Das Rechtsmittelverfahren: Strafmittel und Strafnachricht. 7. Die Voll-

streckung der Erkenntnisse und die Folgen des Militärstrafverfahrens. — III. Die besonderen Verfahrenskategorien. 1. Das Verfahren gegen Abwesende aus Abhängigkeit und der Strafnachricht insbesondere. 2. Das Strafbefehlverfahren.

D. Reformen.

A. Die Gerichtsverfassung.

I. Geschichtlicher Rückblick. (S. den Art. „Heerwesen“ J. III., Bd. II. S. 750 f.)

II. Gliederung und Organisation der Militärstrafgerichte. Die Militärstrafgerichte gliedern sich in die Gerichte des Heeres und die Gerichte der beiden Landwehren.

1. Die Einrichtung der Militärstrafgerichte des Heeres und der Kriegsmarine ist gegenwärtig durch Verordnung bestimmt. Danach wird die Strafgerichtsbarkeit beim Heere und in der Kriegsmarine in drei Instanzen geübt.

In erster Instanz sind zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen teils stabile, teils mobile Gerichte berufen.

Zu den stabilen Gerichten gehören:

1. Die Garnisonsgerichte. Dieselben sind am Siege einer jeden Militärterritorialbehörde, dann in den größeren Festungen und in anderen wichtigeren Garnisonorten aufgestellt;

2. das Marinegericht. Dasselbe hat seinen Sitz in Pola, doch können durch Verordnung der Marinezentralstelle auch in anderen Marineformationen Marinegerichte aufgestellt werden. Die Gerichtsbarkeit des Marinegerichtes erstreckt sich auf alle in den Marineformationen der Küstenländer befindlichen, der Militärgerichtsbarkeit unterliegenden Marinepersonen, sofern nicht die Zuständigkeit eines Flaggen- oder Schiffsgerichtes begründet ist, ferner auf die auch anderwärts befindlichen Marineoffiziere und Marinebeamten und endlich auf die eingebrachten Seeräuber. Ne anderwärts wegen einer strafbaren Handlung betretene Marine-mannschaft gehört hingegen zur Gerichtsbarkeit jenes Garnisonsgerichtes, in dessen Bezirk die Verletzung erfolgt;

3. die Akademiegerichte bei der Militärakademie in Wiener-Neustadt und der technischen Militärakademie in Mödling. Dieselben üben die Gerichtsbarkeit über die zu diesen Anstalten gehörigen, der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen aus;

4. die Gardegerichte. Die Gerichtsbarkeit derselben erstreckt sich auf alle zum Dienststande der Gardetorps gehörigen Personen.

Zu den mobilen Gerichten zählen:

1. Die Gerichte bei der Armee im Felde. Dieselben gelangen im Mobilisierungsfalle bei jedem Armeekorpskommando, jedem selbständigen Operationen bestimmten Armeekorps und einer jeden Truppenabteilung zur Aufstellung. Die Zuständigkeit dieser Gerichte erstreckt sich auf alle zum Verbands des betreffenden Armeekorps gehörigen Kommanden, Truppen, Heeresanstalten und deren Geiohle, auf die im Bereiche dieser Dienststelle eingebrachten Kriegsgefangenen und bei denselben befindlichen Geiohlen, endlich auf die Zivilpersonen, welche in diesem Be-

reiche wegen eines zur Zuständigkeit der Militärgerichte gehörigen Verbrechens betreten werden. Im Felde kann auch die Errichtung von Etappen-gerichten angeordnet werden und ebenso erhalten die in Kriegsbaustrüßung versetzten Festungen, in denen nicht schon im Frieden Garnisonsgerichte bestehen, solche nach Maßgabe besonderer Normen;

2. die Flaggengerichte. Solche befinden sich beim Kommando einer Flotte oder Eskadre und nach Erfordernis auch bei den Kommanden einzelner Schiffsdivisionen;

3. die Schiffsgerichte. Solche werden durch Verordnung der Marinegeneralstelle für einzelne oder für mehrere in Dienst gestellte Kriegsschiffe errichtet, wenn eine selbständige und vortauschlich länger andauernde Mission in entferntere Gegenden auszuführen und die Beigabe eines Flaggengenerals untunlich ist. Die Zuständigkeit dieser Schiffs- und der Flaggengerichte erstreckt sich auf den Befehlsbereich des als Gerichtsvorstand fungierenden Kommandanten, jene der Flaggengerichte überdies auf die Gefangenen, welche von den zu dem betreffenden Kommando gehörigen Kriegsjahrzeugen eingebracht werden, und die auf diesen Fahrzeugen befindlichen Weissen. Strafbare Handlungen, welche nach dem Militärstrafgesetzbuch mit einer höheren Strafe als mit fünfjährigem Kerker bedroht sind, und Untersuchungen wider Offiziere, Beamte und Seesoldaten sind von der Gerichtsbarkeit der Schiffsgerichte ausgeschlossen.

In zweiter Instanz übt die Gerichtsbarkeit über die Personen des Heeres und der Kriegsmarine das Militärstrafgericht in Wien. Dasselbe hat die Aufgabe, die von den Gerichten 1. Instanz nach den Bestimmungen der Militärstrafprozessordnung einzuwendenden Untersuchungs- und Verhandlungsakten zu prüfen und dann nach Bescheid innerhalb der durch die Prozessordnung gesetzten Grenzen das Urteil entweder zu bestätigen, abzuändern oder an den Obersten Militärstrafgerichtshof zu leiten. Es hat ferner aus den gesetzlichen Gründen das Strafverfahren aufzuheben und ein neues Verfahren anzunehmen. Auch obliegt ihm die Überwachung der Zustellungsstelle der Gerichten 1. Instanz, welche sich teils als eine administrative, teils als eine auf die Leitung der Justizverwaltung bezügliche darstellt. Doch sind Befehlungen, wodurch in einzelnen Straffällen dem Urteil des ersten Richters vorgegriffen werden könnte, unzulässig. Dem Militärstrafgericht steht in bestimmten Fällen das Begnadigungsrecht zu und es kann endlich jederzeit gerichtliche Untersuchungen gegen Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, anordnen sowie auch die Ratifikation des Urteils sich in einem solchen Falle vorbehalten, insofern die Entscheidung nicht dem Obersten Militärstrafgerichtshof zuzieht.

Die dritte Instanz bildet der Oberste Militärstrafgerichtshof in Wien. Seine Entscheidungen unterliegen seiner weiteren Berufung. Auch er übt eine Aufsicht über die Militärjustiz, und zwar sowohl in administrativer Beziehung als auch hinsichtlich der Justizverwaltung. Seine Befehlungen sind aber gegenwärtig nicht mehr als authentische In-

terpretationen anzusehen, da solche derzeit nur vom Monarchen unter Zustimmung der parlamentarischen Vertretungskörper erlassen werden können. Weiter steht dem Obersten Militärstrafgerichtshof in bestimmten Fällen das Begnadigungsrecht zu und er ist endlich befugt, jederzeit gerichtliche Untersuchungen gegen Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, selbst anzunordnen sowie die Ratifikation des Urteils sich vorzubehalten.

2. Die Einrichtung der Landwehrgerichte ist im Litt. teils durch Gesetz (G. 2 IV 85, R. 93, §§ 5 und 6), teils durch Verordnung, in Ungarn durch Verordnung des Monarchen bestimmt.

Über die im Verbands der k. k. Landwehr stehenden Personen wird danach die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz durch Militärgerichte geübt, welche nach den für das gemeinsame Heer geltenden Bestimmungen zu bilden und regelmäßig aus Mitgliedern der k. k. Landwehr zusammenzusetzen sind. Im Bedarfsfalle und für die im Kriege aufgestellten Landwehrgerichte können aber diese Mitglieder auch dem gemeinsamen Heere entnommen werden so wie umgekehrt den im Kriege aufgestellten Landwehrgerichten unter Umständen die Führung von staatsgerichtlichen Untersuchungen über Personen des gemeinsamen Heeres übertragen werden kann. Im Falle einer Mobilisierung der k. k. Landwehr werden in analoger Art wie beim gemeinsamen Heere mobile Landwehrgerichte aufgestellt.

In zweiter und dritter Instanz entscheiden über die unter die Militärstrafgerichtsbarkeit fallenden Straffälle der k. k. Landwehrpersonen die für das gemeinsame Heer bestehenden Gerichte 2. und 3. Instanz. Das Militärstrafgericht und der Oberste Militärstrafgerichtshof führen in dieser Eigenschaft die Bezeichnungen „Landwehrobergericht“ und „Oberster Landwehrobergerichtshof“.

Die gleichen Einrichtungen bestehen auch für die titolisch-vorarlbergischen Landes-schützen. Das bisher in Innsbruck befindliche und nunmehr nach Trient verlegte Landwehrobergericht führt die Bezeichnung „Landeschützen-gericht“.

Die Strafgerichtsbarkeit über die ungarische Landwehr wird im Frieden in zwei, im Kriege in drei Instanzen ausgeübt. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit 1. Instanz sind die am Sitz eines jeden Landwehridistriktskommandos befindlichen stadien Landwehridistriktsgerichte und die bei der Armee im Felde aufgestellten mobilen ungarischen Landwehrobergerichte berufen. In zweiter und letzter Instanz übt die Strafgerichtsbarkeit — das Mobilitätsverhältnis und Kriegszeiten ausgenommen — das ungarische Landwehrobergericht. Während der Mobilisierung und im Kriege wird als dritte und letzte Instanz der ungarische Oberste Landwehrobergerichtshof aufgestellt.

3. Für die Personen des Landsturmes bestehen seine besonderen Gerichte, vielmehr sind zur Durchführung der gerichtlichen Untersuchungen wider Landsturmpersonen, sofern dieselben der mili-

tärgerichtsbarkeit unterstehen, die Landwehrgerichte bezw. die an deren Stelle fungierenden Gerichte des gemeinsamen Heeres berufen. Neue Landsturmpersonen, welche zu Ersatzzwecken des gemeinsamen Heeres verwendet werden, unterliegen für die Dauer ihrer Bekimmung der Jurisdiktion der Gerichte des gemeinsamen Heeres.

Die Zusammenfassung der Militärstrafgerichte der verschiedenen Heeresbestandteile ist im allgemeinen übereinstimmend geregelt.

1. Die Gerichte der ersten Instanz bestehen zum kleineren Teil aus ständigen Richtern, überwiegend aber aus den nach den Vorschriften der Militärstrafprozessordnung fallweise beizuziehenden Valenrichtern.

In ersterer Beziehung ist jedes Militärstrafgericht des Heeres und der Kriegsmarine in der 1. Instanz aus dem Richtervorstande, ein oder mehreren dem Gerichte zur Beforgung der strafgerichtlichen Angelegenheiten beigegebenen Auditoren und den zugelassenen Schriftführern zusammengefaßt.

Als Richtervorstände fungieren in der Regel die Militärkommandanten und Festungskommandanten, in größeren Garnisonsorten die Platzkommandanten, Vorstand des Marinegerichtes ist der Hafenadmiral in Pola. Vorstände der übrigen Militärstrafgerichte 1. Instanz sind die Kommandanten oder Chef ihrer Heereskörper, Behörden und Anstalten, welchen das betreffende Gericht beigegeben ist. Der Richtervorstand repräsentiert das Gericht gegenüber den Behörden und Parteien und überwacht die genaue Befolgung der Dienstvorschriften. Er kann sich jederzeit von dem Gange der Untersuchung durch Einsicht in die Akten die Überzeugung verschaffen. Er untersucht die Anklagen und Korrespondenzen des Gerichtes, veranlaßt die Kommandierung oder Beiziehung der Zeugen, der Richter und der sonstigen zur Mitwirkung der strafgerichtlichen Amtshandlungen berufenen Personen, verfügt den Vollzug der strafgerichtlichen Erkenntnisse und übt endlich den durch die Militärstrafprozessordnung ihm noch in anderen Beziehungen eingeräumten Einfluß auf den Gang des Verfahrens aus.

Dem Auditor kommt die verantwortliche Leitung des Gerichtes zu. Der nach Charge und Rang höchste verteilt in dieser seiner Eigenschaft als Gerichtsführer die Geschäfte und bestimmt die Untersuchungsrichter. Wichtigere Untersuchungsfälle und namentlich schwierige Prozesse, welche gegen Offiziere oder Militärbeamte anhängig sind, hat er nach Umständen selbst zu führen. Die Vorträge der von den übrigen Auditoren des Gerichtes geführten Untersuchungen hat er mit zu unterzeichnen oder, wenn er mit dem Schlusssatz der selben nicht einverstanden ist, seine Bemerkungen beizufügen. Er hat endlich den Knebel- und Manipulationsdienst zu überwachen, das Strafprotokoll zu führen und die vorgezeichneten Eingaben zu versenden.

Zur Verwendung als Schriftführer sowie zur Beforgung des Knebel- und Manipulationsgeschäftes werden jedem Gerichte vom Militärja-

gungs-Kommando ein oder mehrere Unteroffiziere zugewiesen.

In gleicher Weise ist auch jedes 1. f. Landwehrgericht 1. Instanz aus dem Richtervorstande, dem Leiter des Gerichtes, den dem Gerichte zugewiesenen Untersuchungs- und Strafrichtern und einem Schriftführer zusammengefaßt. Richtervorstände sind die Landwehrkommandanten. Als Leiter der Landwehrgerichte, ferner als Untersuchungs- und Strafrichter fungieren die Landwehrauditoren, als deren Stellvertreter im Bedarfsfalle Auditoren des gemeinsamen Heeres. Als Richter sind in der Regel nur dem Landwehrverbande angehörige Personen zu verwenden. Wenn aber die Beiziehung der Beiziger aus dem aktiven Stande der Landwehr nicht tunlich ist, so sind die dem Offiziersstande angehörigen Beiziger aus der nichtaktiven Landwehr und, wenn deren verfügbare Zahl oder jene der Mannschafspersonen nicht ausreicht, alle oder die fehlenden Beiziger aus den am Siege des Landwehrgerichtes befindlichen Truppenabteilungen des gemeinsamen Heeres zu entnehmen. Bei den ungarischen Landwehrgerichten sind in der Regel nur ungar. Landwehrpersonen zu verwenden und nur im Mobilisierungs- und Kriegsfalle können dieselben auch durch Angehörige eines anderen Teiles der bewaffneten Macht vertreten werden.

2. Die höheren Gerichtsinstanzen bestehen überwiegend aus Richterämtern und nur zum kleineren Teile aus Valenrichtern, deren Zahl nur ausnahmsweise eine Verhäufung zu erfahren hat.

Die höheren Gerichte des gemeinsamen Heeres setzen sich zusammen aus einem höheren General als Präsidenten, einem Auditor, der Kanzleidirektor und zugleich Referent ist, der erforderlichen Zahl von weiteren Auditoren, die als Referenten fungieren, dann aus Auditoren für das Sekretariat, das Protokoll und den Konzeptionsdienst, endlich aus dem Kanzleipersonal.

Der Präsident vertritt das Gericht nach außen gegenüber den Zivil- und Militärbehörden, überwacht unter Mitwirkung des Kanzleidirektors die Einhaltung der Weisungsordnung, führt den Vorsitz bei den Beratungen und unterzeichnet nebst einem der Referenten die gerichtlichen Ausfertigungen. Er ist berechtigt, die Ausfertigung eines Ratsbeschlusses, welcher nach seiner Ansicht den Grundbügen der militärischen Standes- und Disziplin oder überhaupt den militärischen Interessen widerspricht, zu sühnen und die Akten unter Anführung seiner eigenen Meinung dem Obersten Militärgerichtshofe vorzulegen. Der Kanzleidirektor leitet den inneren Dienst und vertritt die Geschäfte unter die Mitglieder des Gerichtes. Die übrigen Referenten bearbeiten die ihnen zugeteilten Prozesse und sonstigen Schriftstücke und bringen die darüber verfaßten Referate in der Ratung zum Vortrage. Die Beschlüsse werden beim Militärgericht in Senaten von acht Auditoren, beim Obersten Militärgerichtshofe in Senaten von sechs Richtern, wovon fünf den Status der Auditoren angehören, der sechste aber ein aktiver Generalmajor sein muß, unter Vorsitz

des Präsidenten nach Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn jedoch in einer Strafsache zu entscheiden ist, welche infolge des vom Präsidenten ausgeübten Sühnungsrechtes dem Obersten Militärgerichtshof vorgelegt wurde, so ist der ordentliche Senat durch Verlesung von vier weiteren Stimmsitzern aus dem Stande der aktiven Generalmajore und Oberste zu verstärken. Der Sekretär des Gerichtes und die zugeteilten Auditoren haben den Ratifikationen beizuhohnen, die Abstimmungen aufzunehmen, die Beschlüsse zu formulieren, die Ratiprotoalle zu verfassen, ferner unter Mitwirkung des übrigen Konzeptpersonals die Ausfertigungen des Gerichtes zu entwerfen. Der Sekretär hat außerdem den Kanzleidirektor in der Handhabung der Geschäfts- und Kanzleiordnung sowie in der Führung der Vormerkungen und Abfassung der periodischen Eingaben zu unterstützen. Zur Besorgung des Kanzlei- und Manipulationsbediensteten sind den höheren Militärgerichten außerdem Militärregistraturbeamte und andere Hilfspersonen zugeordnet.

Das ungarische Landwehrobergericht und der ungarische Oberste Landwehrgerichtshof sind in analoger Weise zusammengefaßt.

III. Die Militärjurisdiktion unterstehenden Personen. Der Kreis der den Militärstrafgerichten unterstehenden Personen ist gegenwärtig in den einzelnen Teilen der Monarchie verschieden gezogen.

In den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern unterliegen derzeit (68. 20 V 69, R. 78, betreffend den Wirkungsbereich der Militärgerichte, und Nachtragsgesetz 11 VI 84, R. 98, ferner G. 2 IV 85, R. 93, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr, öfter. Verordn. § 82, öfter. Landsturmgesetz § 8 und tirolisch-vorarlbergisches Gesetz über das Landesverteidigungsinstitut §§ 10 und 26) folgende Personen der Militärgerichtsbarkeit:

1. Die in aktiver Dienstleistung befindlichen Personen des Soldatenstandes des gemeinsamen Heeres und der Kriegsmarine. Durch eine zeitliche Beurlaubung wird die aktive Dienstleistung nicht unterbrochen und bleibt daher der Militärgerichtsstand auch für zeitlich beurlaubte Personen bestehen. Die Militärjurisdiktion erstreckt sich bei diesen Personen auf alle gemeinen und militärischen Delikte. Bei der Militärverwaltung angestellte oder verwendete Personen, welche zu den Personen des Soldatenstandes zählen (Küchen- und Stellvertreter, Pharmazeuten, Veterinäre usw.), unterliegen gleichfalls den Militärgerichten.

2. Alle bei der Militärverwaltung angestellten, nicht auf die Kriegartikel bezüglichen aktiven Heerespersonen, welche in dem dem G. 20 V 69 beigefügten Verzeichnisse angeführt sind, wiewenig die Militärgeistlichen von der VIII. Rangklasse abwärts, die Auditoren mit Ausnahme der nicht genannten Praktikanten, die Militärärzte, die Truppenrechnungsführer, die Militärintendantenbeamten usw. Alle anderen aktiven Heerespersonen, welche in dem Verzeichnisse nicht genannt sind, unterliegen den Zivilstrafgerichten. Zweifelhaft kön-

nen die Jurisdiktionsverhältnisse solcher Personen werden, welche erst durch die späteren Organisationsvorschriften geschaffen worden sind. Die Verantwortung dieser Frage wird sich vor allem danach richten, ob die neu geschaffenen Kategorien an die Stelle früherer Ständegruppen getreten sind. In einem solchen Falle unterliegen diese Personen jener Jurisdiktion, welche für die früheren Ständegruppen maßgebend war. Dies ist z. B. ausdrücklich ausgebrochen worden bezüglich der Militärbaumeister und Militärbaumeister und das gleiche gilt auch für die Artillerieingenieure und Zeugbeamten, während hingegen z. B. die ganz neu geschaffenen Militärlehrer der Zivilgerichtsbarkeit unterliegen werden. Diese Zweiteilung gilt aber nur für die Personen des gemeinsamen Heeres und der Kriegsmarine und ist daran auch durch die Bestimmung des Beurlaubungsgesetzes vom 1. 1889 (§ 62, Abt. 3), wonach alle in aktiver Dienstleistung stehenden Personen des gemeinsamen Heeres den militärischen Strafgesetzen unterliegen sollen, nichts geändert worden, weil die angeführten älteren speziellen Rechtsnormen dem allgemeinen Bestimmungen des Beurlaubungsgesetzes vorgehen müssen. Hinsichtlich der Landwehrpersonen ist aber eine ähnliche Unterscheidung im G. 2 IV 85 nicht gemacht und es sind daher alle im Landwehrverbande stehenden Personen, welche dem aktiven Stande der Landwehr angehören, in Strafsachen der militärischen Jurisdiktion unterworfen. Das gleiche gilt auch von den in aktiver Dienstleistung befindlichen Landsturmpersonen.

3. Die Angehörigen der Reserve, der nichtaktiven Landwehr, der Seemehr und des nichtaktiven Landsturmes, dann die nichtaktiven Ersatzreservisten und die dauernd Beurlaubten, sobald sie zur aktiven Dienstleistung oder Waffenübung einberufen werden. Sie unterliegen der Militärgerichtsbarkeit vom Tage der Einberufung, d. h. vom Tage der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der legalen Veröffentlichung desselben bezw., wenn die Einberufung auf einen bestimmten Tag lautet, von diesem Tage an. Erfolgt die Präsenzierung vor dem bezeichneten Tage, so beginnt die Militärjurisdiktion mit dem Tage der Präsenzierung. Diese Unterstellung dauert bis zur Beendigung des aktiven Dienstes bezw. bis zum Austritte aus der aktiven Dienstverpflichtung. Die Militärgerichtsbarkeit erstreckt sich auch bei diesen Personen auf alle Delikte. Während der Kontrollveranlassungen erstreckt sich die Militärgerichtsbarkeit nur auf die militärischen Delikte. Außerdem sind die erkrankten Personen, wenn sie vor der Einberufung zur aktiven Dienstleistung das Militärverbrechen oder -vergehen der Desertion oder Selbstbeschädigung begangen haben, nach ihrer Einberufung wegen dieser Delikte von den Militärgerichten zur Verantwortung zu ziehen. Endlich unterliegen die nichtaktiven Personen nach den Bestimmungen des G. 28 VI 90, R. 137, der Militärgerichtsbarkeit auch wegen Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles zu einer militärischen Dienstleistung. Sonst sind hingegen alle nichtaktiven Personen und ebenso die nicht eingereichten Rekruten

der Judikatur der Militärgerichte unterworfen. Dies gilt auch von den Offizieren der Reserve, des Ruhestandes, außer Dienst, der nichtaktiven Landwehr und der Gewehr mit Ausnahme der Zeit einer aktiven Dienstleistung oder einer Bahnenübung. Nur in dem Falle, wenn dieselben während des Haupttrappendienstes in ihrer Eigenschaft als Offiziere in Uniform ein militärisches Delikt begangen, ist für sie auch außer der Zeit der aktiven Dienstleistung die Militärjurisdiktion begründet. Die gleichen Normen finden auch auf die nichtaktiven Militärbeamten Anwendung, sofern sie zu jenen Personen zählen, welche im Falle der aktiven Dienstleistung der Militärgerichtsbarkeit unterliegen.

Die in Militärinvalidenhäusern untergebrachten Mannschaftspersonen und Offiziere unterliegen gleichfalls der Militärgerichtsbarkeit.

4. Alle jene Personen, welche sich im Gefolge einer auf Kriegszug gelezten oder außerhalb der Grenzen der Monarchie stehenden Heeresabteilung befinden oder zum Vornamensstande eines ausgerückten Kriegsjahrganges gehören. Der Militärjurisdiktion unterliegen daher alle in einem solchen Verhältnisse befindlichen Militärbeamten, auch wenn sie unter normalen Umständen den Zivilstrafgerichten unterstehen, und selbst Zivilpersonen.

5. Die Kriegesgefangenen, die unter militärischer Obhut stehenden Weibern und die von der Kriegsmarine eingebrachten Seeräuber.

6. Im Falle einer erfolgten Kriegserklärung aber eines ausgebrochenen Krieges alle Personen, also auch Zivilangehörige, wegen der wider die Kriegsmacht des Staates begangenen Verbrechen.

Unter der gleichen Voraussetzung sind ohne Unterschied alle Personen den Militärstrafgerichten unterworfen, welche einen Salbaten zum Verbrechen oder Vergehen der Nichtbefolgung eines militärischen Einberufungsbefehles verurteilt (B. 24 VI 90, R. 127, § 6, Schlussatzes).

7. Wenn eine Heeresperson vor ihrer Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit ein gemeines Delikt begangen hat, so bleibt das Zivilstrafgericht kompetent, auch wenn das gemeine Delikt nach Beginn der aktiven Dienstleistung emittiert wurde. Trifft in einem solchen Falle mit dem vom Zivilstrafgericht abzuurteilenden Delikt ein anderes zusammen, hinsichtlich dessen die Militärjurisdiktion Platz greift, so ist zuerst die Unterstellung durch das Militärgericht durchzuführen, es wäre denn, daß das erstere Delikt mit dem Tode oder mit lebenslanger Kerkerstrafe bedroht ist. Wird eine Person unter solchen Umständen sowohl am Militärstrafgericht als auch vom Zivilstrafgericht einer strafbaren Handlung für schuldig erkannt, so hat das Strafgericht, welches das spätere Urteil gefällt hat, bei Bemessung der Strafe auf die früher zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen. Wenn aber von einer der Militärgerichtsbarkeit unterliegenden Person während der aktiven Dienstleistung ein Militärdelikt begangen wurde, so ist nach dem Eintritt dieser Person in den nichtaktiven Stand von den Militärgerichten nach den Militärstrafgesetzen zu verfahren, sobald der

Täter durch die Einberufung, welche alsbald verfügt wird, wieder unter die Militärgerichtsbarkeit getreten ist, gleichviel ob die Tat vor oder nach dem Austritte aus der aktiven Dienstleistung emittiert wurde. Wegen gemeiner Delikte kann nach dem Austritte aus der aktiven Dienstleistung eine militärgerichtliche Behandlung nur dann stattfinden, wenn das Delikt schon früher bekannt war und Dienstverhältnisse eine militärgerichtliche Unterstellung erfordern. Ist endlich eine Heeresperson aus dem Heeresverbande gänzlich ausgetreten, so kann dieselbe wegen früher begangener gemeiner oder militärischer Delikte von den Militärgerichten niemals in Unterstellung gezogen werden. In einem solchen Falle ist vielmehr die Anzeige an das kompetente Zivilstrafgericht zu machen. Wegen eines militärischen Deliktes soll dies aber nur dann geschehen, wenn dieses Delikt ein auch nach dem Militärstrafgesetze zu behandelndes Verbrechen oder Vergehen in sich schließt.

Für Ungarn müssen noch immer die älteren Normen (sais. V. 22 XII 51, R. 255) als maßgebend angegeben werden, soweit dieselben nicht seither durch neuere Anordnungen (Wehrgesetz vom 3. 1889, § 62, Landsturmgesetz vom 3. 1886, § 6) abgeändert worden sind.

Danach wird die Militärgerichtsbarkeit in eine ordentliche und eine außerordentliche unterteilt.

Der ordentlichen Militärgerichtsbarkeit unterliegen folgende Personen:

1. Alle in aktiver Dienstleistung befindlichen, zum Dienststande des gemeinsamen Heeres, der Kriegsmarine und der ungar. Landwehr gehörigen Personen, ferner die Landsturmpersonen am Tage der Einberufung bis zum Tage der Entlassung;

2. die in der Versorgung eines Invalidenhauses befindlichen Offiziere und Mannschaftspersonen;

3. die bei den verschiedenen Heeresverwaltungszweigen und bei den Kommanden angestellten Personen und Diener ohne weitere Unterscheidung;

4. jene Personen, welche sich als Angestellte oder des Weichafes wegen bei einer auf Kriegszug gelezten Heeresabteilung oder im Gefolge einer im Auslande stehenden derartigen Abteilung befinden;

5. die in den Militärerziehungs- und Bildungsanstalten befindlichen männlichen Zöglinge;

6. die in Kasernen, Invalidenhäusern oder anderen Militärgebäuden aufgenommenen Portiere, Kutscher und Hauswächter.

Nicht mehr praktisch ist die Militärjurisdiktion hinsichtlich der Waiminnen der genannten Heerespersonen, ihrer minderjährigen Kinder und ihrer in gemeinschaftlichem Haushalte lebenden Dienerschaft.

Der außerordentlichen Militärgerichtsbarkeit unterliegen:

1. Alle nichtaktiven Personen des gemeinsamen Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr in Ansehung der militärischen Delikte, welche sie während der Kontrahierungsbefugnis bzw. während des

Hauptrapportes oder in ihrer Eigenschaft als Offiziere und Militärbeamte in militärischer Uniform begeben, ferner wegen Nichtbezug des Einbürgerungsbescheides zu einer militärischen Dienstleistung;

2. die beim Tode oder bei der Todesverurteilung Angefallenen nach ihrem Austritte aus der aktiven Dienstleistung in Ansehung der bei Ausübung ihrer Amts- oder Dienstobliegenheiten begangenen Verbrechen, dieselben mögen noch während ihrer aktiven Dienstleistung oder erst nach ihrem Austritte aus derselben entbunden worden sein;

3. die in Festungen und sonstigen Militärstrafanstalten unter militärischer Obhut verurtheilten Sträflinge;

4. die Kriegsgefangenen und die unter militärischer Obhut stehenden Geiseln;

5. die von der Kriegsmarine eingebrachten Seeräuber.

In Bosnien und der Herzegowina endlich unterliegen der Militärstrafgerichtsbarkeit im allgemeinen gleichfalls alle in aktiver Dienstleistung stehenden Heerespersonen mit Einschluß der in aktiver Dienstleistung befindlichen Militärinime, dann die in Militärinimidenhäusern untergebrachten Offiziere und Mannschafspersonen (S. des R. R. 16 X 82, Abtheilung 4, Nr. 2310, R. S. Bl. Nr. 113, Punkt IX).

B. Das materielle Militärstrafrecht.

I. Geschichtlicher Rückblick. Die Wurzeln des materiellen Militärstrafrechtes reichen bis auf die bereits im Mittelalter für einzelne Feldzüge erlassenen Kriegsgefeße zurück, die später die Bezeichnung „Artikeldreife“ erhielten. Das Bedürfnis nach Erlassung solcher Gefeße machte sich namentlich seit dem 16. Jahrhundert geltend, indem die aus sehr verschiedenen Elementen zusammengesetzten Söldnerheere nur durch strenge Strafgefeße im Zaume gehalten werden konnten. In Oester. wurden derartige Artikeldreife von Max I. (1508), von Karl V. und Ferdinand I. (1527), dann von Max II. (1570) erlassen. Sie enthielten zunächst nur eine Aufzählung der Soldatenpflichten, deren Verletzung nach richterlichem Ermeßen geahndet werden konnte, und erst später besondere Strafzungen für die Delikte. Ebenso wurde für die kais. Miliz unter Ferdinand III. (1642) ein eigener Artikeldreife erlassen. Neue Kriegsartikeldreife erschienen sodann unter Leopold I. (1699) und blieben bis zum Erscheinen des Reglements für die Infanterie und Kavallerie (1708) in Wirksamkeit. Daneben hatte die Karolina und seit dem J. 1769 die Theresiana für das Militärstrafrecht subsidiäre Geltung. Die Kriegsartikeldreife des J. 1768 wurden dann noch mehrmals (1798 und 1808) erneuert und auch für die Kriegsmarine in Wirksamkeit gesetzt (1803 und 1815). Die durch das Strafgefeßbuch des J. 1803 bewirkte Fortbildung des allgemeinen Strafrechtes und namentlich auch die Notwendigkeit, seine Strafzungen an die Stelle der bisher vom richterlichen Er-

meßen oder vom Kriegsgebrauch abhängig gemachten unbestimmten Strafen zu setzen, gaben endlich Veranlassung, daß die österr. Regierung eine umfassende Kodifikation des materiellen Militärstrafrechtes ins Auge faßte. Die Arbeiten hiefür begannen bereits im J. 1830, wurden nach mehrmaliger Unterbrechung im J. 1850 wieder aufgenommen, worauf der Entwurf am 15 I 55 die Sanction erhielt. Damit haben die Kriegsartikeldreife, den Kern des materiellen Militärstrafrechtes zu bilden. Dieselben enthalten jortan keine selbständigen Strafanordnungen, sondern sind lediglich als ein Auszug aus der unter Anlehnung an das Militärstrafgefeßbuch normierten militärischen Pflichtenlehre zu betrachten.

II. Allgemeiner Teil. 1. Die strafbaren Handlungen und ihre Einteilung. Nach dem Militärstrafgefeßbuche 15 I 55, R. 19, werden die darin normierten strafbaren Handlungen unterschieden in:

1. Militärverbrechen und Militärvergehen. Dies sind Verletzungen der besonderen militärischen Standespflichten, insofern dieselben vom Gele als Verbrechen oder Vergehen erklärt sind. Eines Militärverbrechens können sich nur die Soldaten im engeren Sinne des Wortes schuldig machen, welche durch den Fahnenstich die Beobachtung der militärischen Standespflichten angetobt haben. Hierbei ist es gleichgültig, ob dieselben zum streitbaren oder nicht streitbaren Stande gehören. Alle übrigen Heerespersonen (Militärgeistliche, Auditor, Militärärzte, Truppenrechnungsführer, Militärbeamte und Wagnisten ohne Rangklasse) können sich regelmäßig eines Militärverbrechens oder Vergehens nicht schuldig machen. Nur ausnahmsweise, und zwar nur vorübergehend können auch diese Personen und selbst Zivilprofessionisten Subjekte von Militärdelikten werden, nämlich während der Dauer ihrer Einschiffung auf einem Kriegsschiffe, da sie in diesem Falle durch den gelegentlich der Ausrüstung des Schiffes abzulegenden Flaggeneid die Erfüllung der militärischen Dienstpflichten angeloben. Bei allen Erhebungen über Militärverbrechen und Militärvergehen muß nachgeforcht und nachgewiesen werden, daß der Beschuldigte zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung den militärischen Dienstfeld abgelegt hatte und noch in Militärdienstverpflichtung gestanden ist.

2. Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates. Durch diese Delikte wird nicht das eigentliche militärische Verhältnisverhältnis, wohl aber werden dadurch die auf die Wehrmacht bezugnehmenden Vorschriften verletzt. Dieselben können auch von Zivilpersonen begangen werden.

3. Gemeine Verbrechen und Vergehen. Dies sind jene Delikte, deren sich die Heerespersonen durch Verletzung der ihnen obliegenden allgemeinen Staatsbürgerpflichten schuldig machen. Durch die Aufnahme dieser Kategorie von Delikten zeigt das österr. Militärstrafgefeßbuch noch Anklänge an die frühere slawische Rechtsperiode im Vergleich zu den neueren Militärstrafgefeßbüchern, welche (wie z. B. das deutsche Militärstrafgefeßbuch 20 VI 72) auf dem Standpunkte stehen, daß

nur die eigentlichen Militärdelikte den Gegenstand der Militärstrafgesetzgebung zu bilden und die gemeinen Delikte der Heerzereptionen der bürgerlichen Strafgesetzgebung anheimzufallen lassen.

Als eine besondere Kategorie der gemeinen Delikte, welche zwischen diesen und den eigentlichen Militärdelikten stehen, werden von der Doktrin die militärisch qualifizierten gemeinen Delikte unterschieden. Es sind dies strafbare Handlungen, welche entweder mit dem militärischen Dienste im Zusammenhang stehen oder besonderer Umstände wegen strenger bestraft werden, als dies nach den analogen Normen des Zivilstrafrechtes der Fall wäre. Das österr. Militärstrafgesetzbuch macht diese Unterscheidung nicht, sondern reißt die militärisch qualifizierten gemeinen Delikte unter die übrigen gemeinen Verbrechen und Vergehen ein.

Kriegsdelikte im engeren Sinn werden von der Theorie einige Delikte genannt, welche nur in Kriegszeiten oder bei Befassung innerer Unruhen begangen werden können (Freiheit, Einverständnis mit dem Feinde, unerlaubtes oder unzeitgemäßes Beutemachen und Plünderung).

Keinen Gegenstand des Militärstrafrechtes im engeren Sinne bilden die militärischen Disziplinarvergehen. Darunter werden jene minder gefährlichen und unbedeutenden, dem Militärdienste oder der militärischen Zucht und Ordnung widerstehenden Handlungen und Unterlassungen verstanden, welche regelmäßig von den mit der Ausübung der militärischen Disziplinarergewalt betrauten Heeresorganen nach besonderen Strafnormen geahndet werden. Nur ausnahmsweise werden auch solche Handlungen der militärgerichtlichen Beurteilung unterworfen. (S. den Art. „Heerwesen“ G. Bd. II, S. 750 ff.)

2. Geltungsbereich des Militärstrafgesetzbuches.

1. Das territoriale Geltungsgebiet des Militärstrafgesetzbuches erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der beiden Reichshälften. Auch Ausländer, welche der Militärgerichtsbarkeit zeitlich unterstehen und im Inlande während dieser Zeit ein Verbrechen oder Vergehen verüben, wie insbesondere Kriegsgefangene u. s. w., sind vermöge des Territorialprinzips nach dem Militärstrafgesetzbuche zu behandeln. Zum Inlande gehören auch die Kriegsschiffe sowie die Handelschiffe, sofern dieselben nach den Normen des Völkerrechtes als ein Bestandteil des österr.-ungar. Staatsgebietes anzusehen sind. Seit dem J. 1882 gilt das Militärstrafgesetzbuch — jedoch mit Ausschluß jener Handlungen, welche eine Schmälerung der bürgerlichen Handlungs- und Rechtswürdigkeit androhen — auch in Bosnien und der Herzegowina.

Dieser Begriff des territorialen Geltungsgebietes kann seit der Begründung der dualistischen Verfassung unter Umständen Einschränkungen erfahren, so daß als Inland für den Bereich der diesseitigen Reichshälfte nur die Reichsstaatslande und für den Bereich der jenseitigen Reichshälfte nur die Länder der ungar. Krone zu betrachten sind. Die Militärgerichte müssen diesen Begriff des Inlandes namentlich beachten, wenn sie die Landesver-

weisung über Angehörige der anderen Reichshälfte zu verhängen haben. In diesem Sinne müssen daher gegenwärtig die Bestimmungen über die Landesverweisung, welche sich bei Ausländern auf sämtliche Länder des Kaiserreiches erstrecken soll, als abgeändert betrachtet werden. Gegenüber dritten Staaten aber erstreckt sich der Inlandsbegriff auf die ganze, im internationalen Verkehr als Einheit auftretende österr.-ungar. Monarchie und, wie bereits bemerkt, auch auf Bosnien und die Herzegowina. Angehörige einer der beiden Reichshälften oder Bosniens dürfen daher wegen einer außerhalb der Monarchie begangenen strafbaren Handlung von den Militärgerichten der anderen Reichshälfte oder Bosniens niemals an das Ausland ausgeliefert werden.

2. In persönlicher Beziehung wird die Geltung des Militärstrafgesetzbuches in erster Linie durch die Militärzugehörigkeit und in zweiter Linie sodann durch die Staatsbürgerschaft bestimmt. In ersterer Beziehung fällt der Geltungsbereich des Gesetzbuches im allgemeinen mit den Normen über den Militärgerichtsstand zusammen. In letzterer Beziehung aber ist zu bemerken, daß die Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Staatsbürger vermöge des Personalitätsprinzips dem Militärstrafgesetzbuche auch bezüglich der im Auslande begangenen Delikte unterworfen bleiben. Die im bürgerlichen Strafgesetzbuche (§§ 30 und 235) gemachte Unterscheidung zwischen Verbrechen der Inländer, die ausnahmslos bestraft werden, und Vergehen der Inländer, die nur dann bestraft werden, wenn sie nicht im Auslande bereits bestraft oder nachgesehen worden sind, ist dem Militärstrafgesetzbuche unbekannt, indem nach demselben bei Verbrechen oder Vergehen die erlittene Ahndung immer in die nach dem hierländischen Gesetze zu verhängende Strafe einzurechnen ist.

Vermöge des Real- oder Schutprinzips findet das Militärstrafgesetzbuch auch auf die im Auslande von Fremden begangenen Verbrechen des Hochverrates, der Veräuflichung der inländischen öffentlichen Kreditpapiere und Münzen sowie auf die Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates Anwendung, wenn die betreffenden Fremden unter die Militärgerichtsbarkeit getreten oder wegen eines Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates zur Kriegszeit im Feindeslande ergriffen worden sind. Hinsichtlich anderer von Fremden im Auslande verübter Verbrechen ist zu unterscheiden, ob mit dem fremden Staate, in dessen Gebiet das Verbrechen verübt worden ist, ein Auslieferungsvertrag besteht oder nicht. Im ersteren Falle sind die Bestimmungen des Auslieferungsvertrages zu beobachten. Im anderen Falle ist mit dem betreffenden Staate wegen Auslieferung des Ausländers im Wege der militärischen Centralbehörden zu verhandeln. Beweigert aber dieser Staat die Übernahme des Verbrechens, so sind vermöge des Weltrechtsprinzips gegen denselben die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches anzuwenden, wenn sie rücksichtlich des abzuurteilenden Verbrechens mildere Normen enthalten als die Strafgesetze des Latorties; trifft dies nicht zu, so sind die letzteren

Strafgesetze von dem inländischen Militärgerichte anzuwenden. In gleicher Weise ist vorzugehen bezüglich eines Fremden, welcher, nachdem er ein Verbrechen im Auslande verübt, in österr.-ungar. Militärdienste tritt. Fremde, welche aus dem fremdländischen Dienste entwichen und unter die Militärgerichtsbarkeit getreten sind, müssen, wenn mit dem betreffenden Staate ein Exekutionsartikel besteht, ausgeliefert werden. Besteht ein solcher Vertrag nicht, so kann gegen solche Fremde nur dann gerichtlich verfahren werden, wenn sie neben der Exekution noch eines anderen Verbrechens beschuldigt sind; sie sind dann wie andere Fremde zu behandeln. Ein solches Exekutionsartikel besteht gegenwärtig nur mit dem Deutschen Bunde im J. 1831 abgeschlossenen Vertrage, doch wird die Rechtsvothandlung dieses Kartells in Ungarn nicht anerkannt.

3. Eine zeitliche Einschränkung bezw. Erweiterung erfährt die Geltung des Militärstrafgesetzbuches in den Fällen des Ständrechts und des militärischen Belagerungszustandes.

Sobald das bürgerliche Ständrecht fundgemacht worden ist, sind die bürgerlichen Standgerichte auch zur Aburteilung solcher Personen zuständig, welche der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, und es sind die Militärbehörden verpflichtet, dieselben über Verlangen der Standgerichte auszuliefern (österr. Str. G. vom J. 1873, § 438). Die bürgerlichen Standgerichte urteilen in diesem Falle nach den bürgerlichen Strafgesetzen.

Umgekehrt kann auch eine Ausdehnung der Geltung des Militärstrafgesetzbuches auf Zivilpersonen stattfinden, wenn gemeine Verbrechen die Kriegsoperationen oder Internierungen gegen Aufständische im Inlande zu gefährden drohen und das Einschreiten der bürgerlichen Strafgerichte sich als nicht ausreichend erweist. Eine solche Befugung, welche einen Bestandteil des militärischen Belagerungszustandes zu bilden pflegt, kann jedoch im Inlande nur aus Grund gesetzlicher Ermächtigung oder einer mit Gesetzeskraft ausgestatteten Satz. Verordnung getroffen werden. Die Militärstrafgerichte haben in diesem Falle die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches anzuwenden. Im Militärstrafgesetzbuche nicht oorgegebene Strafbestimmungen („Kriegsgesetze“) können aber im Inlande nicht erlassen werden.

Soborn es sich jedoch um die Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates handelt, können im Falle einer erfolgten Kriegserklärung oder eines ausgebrochenen Krieges Zivilpersonen auch durch administrative Verfügung der obersten Justizverwaltung der nach den Militärstrafgesetzen zu übenden Jurisdiktion der Militärgerichte unterworfen werden (österr. G. 20 V 69, R. 78, § 7, Schlussalinie). Im Feindeslande drohen aber die Beschränkungen nicht und es können dieselben vom obersten Kriegsherrn und den damit beauftragten Kommandanten mit Rücksicht auf die Interessen der Kriegsführung die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches auch ohne Einhaltung der erwähnten formellen Schranken in Kraft gesetzt und selbst neue

strafrechtliche Normen innerhalb der geltenden Völkerrechtssatzungen erlassen werden.

3. Voraussetzungen der Strafbarkeit. Die hier in Betracht kommenden Grundsätze stimmen im allgemeinen mit jenen des bürgerlichen Strafgesetzbuches überein, doch sind folgende Besonderheiten hervorzuheben:

1. Während der böse Vorsatz ein wesentliches Tatbestandsmerkmal der gemeinen Verbrechen bildet, ist derselbe nicht bei allen Militärverbrechen notwendig; einige Militärverbrechen können sowohl aus bösem Vorsatz als auch aus Fahrlässigkeit begangen werden. Der für das bürgerliche Strafgesetz gültige Satz, daß an sich der böse Vorsatz die ungleich schwerere Art des Verschuldens darstelle, ist für das Militärstrafgesetzbuch nicht unbedingt zutreffend, da in diesem Gesetzbuche unter Umständen schon bei fahrlässigem Verschulden die schwere Strafe, nämlich die Todesstrafe, verhängt wird, was damit zusammenhängt, daß im Militärstrafgesetzbuch zuweilen mehr der äußere Erfolg als die innere Willensrichtung berücksichtigt und mutwillige oder sorglose Handlungen, wenn sie gefährliche Folgen nach sich gezogen haben, weit schwerer bestraft werden müssen als vorläufige Handlungen, welche keine oder unbedeutende Folgen zeitigen.

Das Militärstrafgesetzbuch stellt keine allgemeine Norm darüber auf, bei welchen Militärverbrechen böser Vorsatz vorhanden sein muß und bei welchen Fahrlässigkeit zur Zurechnung genügt; es muß dies vielmehr erst aus dem Gesetzentexte erschlossen werden. Meistens wird im Gesetzbuche selbst eine Vermutung des persönlichen Verschuldens, insbesondere des bösen Vorsatzes aufgestellt und unter Umständen wird von jedem Nachweise des Verschuldens abgesehen, d. h. gewisse äußere Beziehungen des Verdächtigen zum Erfolge werden als genügendes Substitut der Zurechenbarkeit betrachtet.

Zum Versuche eines Militärdelictes sowie zur Mitschuld und Teilnahme an einem solchen wird hingegen unbedingt der böse Vorsatz erfordert.

2. Einige Ausschließungsgründe der Zurechnungsfähigkeit haben im Militärstrafgesetzbuche eine abweichende Behandlung erfahren:

a) Die verschuldete einfache Trunkenheit des Soldaten außer Dienst wird zunächst nur disziplinar und erst nach zweimaligem Rückfall als ein Vergehen gegen Zucht und Ordnung geahndet. Trunkenheit im Wachdienste hingegen begründet ein Verbrechen oder Vergehen der Missetheuerung im Wachdienste und Trunkenheit in einem anderen Dienste, wenn dadurch ein Schaden verursacht oder wenn in dem Zustande eine Handlung verübt worden ist, welche dem Täter nur wegen der vollen Berausigung nicht als Verbrechen anzurechnen werden kann, das Verbrechen, sonst aber das Vergehen wider die Zucht und Ordnung.

Was speziell den Einfluß anbelangt, welchen die Trunkenheit auf andere strafbare Handlungen ausübt, so muß zwischen totaler Trunkenheit und

minderer Trunkenheit unterschieden werden. Verschuldete totale Trunkenheit schließt die Zurechnung des begangenen Verbrechens oder Vergehens aus, doch bleibt der Vollherauschale auch in diesem Falle für die als Vergehen erklärte Trunkenheit verantwortlich, sofern die Trunkenheit nicht schon nach dem Gesagten an sich ein Militärdelikt ist. Als verschuldete Trunkenheit ist aber nicht nur jene zu betrachten, welche sich der Täter in der Absicht, um eine strafbare Handlung zu begehen, zugezogen hat, in welchem Falle immer die Strafe für das begangene Delikt selbst einzutreten hat, sondern auch jene, in welche sich der Trunkene ohne Bezug auf ein bestimmtes oder unbestimmtes Delikt, aber mit vollem Bewußtsein von der herauschenden Wirkung des Getränks versetzt hat. Bei unverschuldeter totaler Trunkenheit hingegen bleibt der Täter außer Verantwortung. Ist endlich die Trunkenheit keine totale, so bildet sie keinen Strafausschließungsgrund, sondern nur einen Strafmißverursachungsgrund, mag es sich dabei um eine verschuldete oder unverschuldete Trunkenheit handeln.

b) Der Strafausschließungsgrund der Furcht kann für den Soldaten, soweit es auf den Dienst ankommt, keine Geltung desigen. Eine ausdrückliche Bestimmung dieser Art enthält zwar das österr. Militärstrafgesetzbuch (im Gegensatz zum deutschen Militärstrafgesetzbuch § 43) nicht, sie folgt aber aus dem ganzen Geiste des Gesetzes. Bei gemeinen Verbrechen oder Vergehen der Soldaten kann hingegen die Furcht allerdings unter Umständen völlige Strafflosigkeit nach sich ziehen.

c) Ebenso wenig kann ein Notstand für den Soldaten in jenen Fällen eintreten, in denen er vermöge seiner Dienstpflicht zum Beistehen einer Gefahr verpflichtet ist.

d) Auch die Bestimmungen über die Notwehr erleiden im militärischen Rechtsleben mehrfache Modifikationen.

Eine solche Modifikation ergibt sich zunächst aus dem Verhältnisse der Subordination, in welchem der Untergebene zum Vorgesetzten steht. Soweit es sich um den Dienst handelt, ist dem Untergebenen das Recht der Notwehr verweigert, vielmehr würde in einem solchen Falle der Zustand der Subordinationsverletzung vorliegen. Dagegen ist dieses Recht außer Dienst aus dem Untergebenen gegenüber dem rechtswidrig handelnden Vorgesetzten ausgeübt.

Eine Überschreitung der Notwehr (ein Notwehrexzeß) aus Furcht darf bei einem Soldaten, wenn die Notwehrexzeßhandlung im Dienste geschah oder mit dem Dienste im Zusammenhang stand, regelmäßig nicht angenommen werden. Während daher in einem solchen Falle, wenn die Grenzen der Notwehr aus Furcht überschritten worden, sonst nur ein Vergehen vorliegt (M. St. G. § 3, lit. g), darf sich der Soldat im Dienste nicht auf die Furcht berufen.

Rücksichtlich der Offiziere ist der Kreis der Rechtmäßiger, deren Anrufung ein Notwehrrecht begründet, durch Aufnahme der persönlichen Ehre erweitert (Ehrennotwehrrecht). Offiziere

und den Offizierscharakter bekleidende Heerespersonen, die an ihrer persönlichen Ehre in Gegenwart einer oder mehrerer Personen rechtswidrig angegriffen werden und sich, um einer Fortsetzung solcher Beleidigungen ein Ziel zu setzen, auf der Stelle der zühnenden Waffe bedienen, bleiben straffrei, falls der Zweck nicht auf andere Art erreicht werden konnte und im Gebrauche der Waffe das Maß des unumgänglichen Notwendigen nicht überschritten wurde (M. St. G., § 114, lit. d). Es müssen aber dabei die im Gesetze statuierten Bedingungen der Strafflosigkeit genau eingehalten worden sein.

Das Notwehrrecht ist endlich im Militärstrafgesetzbuch noch weiter ausgedehnt auf den Gehorsam, den der Staat für die militärischen Vorgelegten beansprucht, und auf die beschworene Treupflicht, welche von den Soldaten bis zur Selbstaufopferung verlangt wird. Ihren Ausdruck findet diese Ausdehnung des Notwehrrechtes in dem exemplarischen Tötungsrechte des Vorgesetzten gegenüber widerpenfentlichen Individuen bei drohender Gefahr. Der militärische Vorgesetzte kann dieses Tötungsrecht entweder mit eigener Hand üben oder Untergebenen den Auftrag zur Tötung erteilen, welche diesen Befehl ohne weiteres zu vollstrecken haben. Ein solches Tötungsrecht besteht während der kriegerischen Operationen in folgenden Fällen:

aa) Wenn die Weigerung gegen den Feind zu streiten oder die Feldschlüssigkeit eines Untergebenen von augenblicklicher Gefahr für den Dienst oder Weist des Heeres sein kann;

bb) wenn in einem belagerten oder vom Feinde eingeschlossenen festen Plaze oder auf einem im Kampfe begriffenen Kriegsschiffe jaghafte oder gefährliche Reden, welche auf die Kapitulation des Plazes oder Kriegsschiffes hinführen, laut werden oder wenn untergebene Soldaten des streitbaren Standes sich im offenen Kampfe zu Äußerungen hinsetzen lassen, welche umfänggreifende Nutzlosigkeit hervorzubringen geeignet sind;

cc) wenn Soldaten des streitbaren Standes während des Gefechtes oder beim Vorrücken auf Beute ausgehen, den Abmahnungen der Kommandanten gegenüber sich widerpenfentlich zeigen und ein auf der Stelle abbrechendes Beispiel notwendig ist; dd) wenn Soldaten des streitbaren Standes sich mit der Begehung der Verwundeten oder mit der Zurückbringung der Gefangenen ohne Auftrag mehr als die bringende Not erfordert, beschäftigen oder endlich, um erbeutetes Gut in Sicherheit zu bringen, eigenmächtig vom Kampfsplaze sich entfernen und das Übel dergestalt um sich greift, daß die Truppe augenblicklich in Gefahr geraten kann und eine Abmahnung unwirksam geblieben ist;

ee) wenn der einziehenden Blindierung von Soldaten oder von im Geleite der Armee befindlichen Zivilpersonen bei feindlicher Gelegenheit nur durch ein augenblicklich abschreckendes Beispiel Einhalt getan werden kann.

In den 2 ersten Fällen ist das Tötungsrecht zur Tötungspflicht gesteigert. Die 3 letzten Fälle

sind nur fakultativer Natur. Allein die Unterlassung des exemplarischen Tötungsrechtes schließt den Offizier, wenn daraus ein erheblicher Nachteil für die Operationen oder eine besondere Gefahr entstanden ist, nicht vor Bestrafung. Doch kann in solchen Fällen die dienstwidrige Unterlassung nicht als Verbrechen, sondern nur als ein Vergehen (Vergehen der Hintanhaltung der Dienstvorschriften im allgemeinen) bestraft werden.

4. Versuch und Teilnahme. Die Anordnungen des Militärstrafgesetzbuches über den Versuch (§ 15 ff.) stimmen im allgemeinen mit jenen des bürgerlichen Strafrechtes überein. Bei manchen der im Militärstrafgesetzbuch normierten strafbaren Handlungen ist aber ein Versuch ausgeschlossen, weil bereits die Vorbereitungshandlungen als ein selbständiges Delikt erklärt sind:

1. Das Desertionskomplott (§ 216) wird als ein selbständiges Delikt behandelt und ist schon vollbracht, sobald die Verweten und der Stifter des Komplottes sich über die Ausführung der Desertion einverstanden haben, wenngleich über die Art der Ausführung ein Einverständnis nicht erzielt und kein Tatbestandmerkmal der Desertion gefügt worden ist;

2. das Verbrechen der Meuterei ist schon vollbracht, wenn heftige Militärpersonen in Gemeinschaft mit anderen gegen die bestehende Militärdienstordnung, gegen ihre Oberen oder deren Befehle sich auflehnen (verbrechen (§ 159)). Ein Versuch der Meuterei ist demgemäß nur denkbar, wenn die Aufreizung schonlich geschah und das Schreien aufgefangen wurde, ehe es an die Adressaten gelangte;

3. ein Versuch ist ferner ausgeschlossen bei dem Verbrechen der Empörung (§ 167), weil zum Tatbestande dieses Verbrechens eine durch ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung zustande gebrachte Vereinigung oder Zusammenrottung einer widerpenigen Masse bewaffneter Mannschaft genügt, wodurch das Aufrücken oder wenigstens Bereitwillen einer bewaffneten Macht notwendig wurde.

Im Gegensatz zu neueren Strafgesetzbüchern, oder in Übereinstimmung mit dem geltenden bürgerlichen Strafgesetzbuch bedroht das Militärstrafgesetzbuch (§ 15) den Versuch mit jener Strafe, welche auf die Vollendung des Deliktes gesetzt ist, doch läßt es immerhin den Versuch nach Maßgabe, als er von der Vollendung entfernt geblieben ist, als strafmildernd gelten und schließt im ordentlichen Verfahren den Tod und lebenslangen Kerker als Strafen für veruchte Verbrechen aus. Das Bestreben, die üblen Folgen einer veruchten strafbaren Tat zu verhindern, bildet regelmäßig einen Strafmilderungsgrund und nur ausnahmsweise einen Strafaufhebungsgrund.

Hinsichtlich der Beteiligung mehrerer an strafbaren Handlungen gelten nach dem Militärstrafgesetzbuch in der Hauptsache ebenfalls die gleichen Grundsätze wie im bürgerlichen Strafrecht. Dabei sind jedoch nachstehende Modifikationen zu bemerken:

1. Die Grundsätze des bürgerlichen Strafrechtes über Mitschuld und Teilnahme erlei-

den im Militärstrafrechte durch den Umstand eine Modifikation, daß die Militärbefehle die Beedigung auf die Kriegartikel zur Voraussetzung haben. Personen, welche an Militärbefehlen mitschuld sind, können daher nur dann nach den gleichen Normen wie der Hauptschuldige behandelt werden, wenn auch sie auf die Kriegartikel verpflichtet sind. Ist dies nicht der Fall, so greifen besondere Strafbestimmungen Platz, d. h. die Nichtsoldaten, welche zu einem Militärverbrechen verleiten oder dabei beihilflich sind, haben sich wegen eines selbständigen Verbrechens zu verantworten und sie bleiben strafflos, wenn sich ihre mittelbare Beteiligung auf ein Militärvergehen bezieht. Nur ausnahmsweise ist die Beteiligung zu einem Militärvergehen auch dem Nichtsoldaten als Vergehen anzurechnen;

2. Ein Befehl, welchen ein militärischer Vorgesetzter in Dienstesachen erläßt und der sich nicht augenscheinlich als unerlaubt darstellt, ist dem Befehlenden allein als Täter zuzurechnen und macht ihn allein strafbar, während der Untergebene von der Zurechnung der ihm anbefohlenen strafbaren Handlung freisetzt bleibt (M. Str. G. § 8 und Dienstreglement, I. T. Punkt 70). Der Befehl muß aber von einem Vorgesetzten und nicht bloß von einem Höheren in Dienstesachen ergangen und dem Untergebenen auch dienlich bekanntgegeben worden sein. Auch darf der Untergebene den Befehl nicht überschritten haben. Hat aber der Untergebene den strafbaren Charakter der befohlenen Handlung erkannt und mußte er diesen nach seinem Bildungs- und Erfahrungsgrade erkennen, so ist er mitverantwortlich (M. Str. G. § 114, lit. c). In einem solchen Falle ist der Befehlende Antistiter und der Untergebene Täter. Dem letzteren kommt aber dabei der Milderungsgrund des Gehorsams zu statuten, während dem Vorgesetzten jedenfalls der Erleichterungsgrund der Verführung oder Anstiftung zur Last fallen wird (M. Str. G. § 112, lit. c, und lit. d).

Außerdem hat das Gesetz selbst mehrere Ausnahmefälle bezeichnet, in denen der militärische Vorgesetzte die Tat allein zu verantworten hat (die Fälle des exemplarischen Tötungsrechtes).

3. Das Ansehen, welches der militärische Vorgesetzte beim Untergebenen genießt und welches erhaltungsmäßig bewirkt, daß auch schon das durch seinen Befehl untertänigste Benehmen des Vorgesetzten auf den Untergebenen einen bestimmenden Einfluß übt, hat zur Folge, daß der militärische Vorgesetzte, welcher gemeinschaftlich mit Untergebenen eine strafbare Handlung begeht oder sich an einer solchen beteiligt, unter Umständen (so beim Verbrechen der Meuterei und der Empörung) als Anstifter (Aufwiegler oder Rädelführer) behandelt und einer erhöhten Strafe unterworfen wird (M. Str. G. §§ 165 und 169).

4. Die von der Teilnahme verschiedene Begünstigung, welche in der Hilfeleistung (Vorschubleistung oder Teilnehmung) nach begangenen Delikt ohne vorheriges Einverständnis mit dem Täter besteht, begründet auch nach dem Militärstrafgesetzbuch ein selbständiges Delikt, sofern sie aus-

drücklich als ein Verbrechen oder Vergehen erklärt ist. Zu den im bürgerlichen Strafgesetzbuche vorgezeichneten Fällen dieser Art ist im Militärstrafgesetzbuche (§ 500) nach der weiteren Fall der Teilnahme an einer Plünderung hinzugekommen.

5. Die Strafen. Die nach dem Militärstrafgesetzbuch zu verhängenden Strafen können vor allem nach der Art des zuzulegenden Strafabfels wie folgt eingeteilt werden:

1. Leibesstrafen. Von diesen gilt gegenwärtig nur noch die Todesstrafe, und zwar kennt das Militärstrafgesetzbuch neben der bürgerlichen Todesstrafe durch den Strang noch die Strafe durch Erschießen.

Die letztere Strafe ist die minder schwere, da ihre gesetzlichen Folgen weniger schwere sind und die Bestimmungen über die Substituierung der Straftaten bei todeswürdigen Verbrechen für die Strafe durch Erschießen günstiger lauten. Insbesondere kann, wenn im Willkürsalle bei Verbrechen von der gesetzlich ausgedrohten Todesstrafe durch Erschießen auf eine Freiheitsstrafe abgegangen wird, diese regelmäßig nur der einfache Kerker sein und es darf die Strafbauer nicht über 10 Jahre betragen, während an die Stelle der Todesstrafe durch den Strang auch schwerer Kerker in der Dauer von mehr als 10 Jahren gesetzt werden kann. Solch ein günstiger Substituierungsmassstab greift für die Todesstrafe durch Erschießen auch Platz, wenn dieselbe wegen längerer Zistablaues durch eine Freiheitsstrafe ersetzt werden muß. Endlich sind mit der Todesstrafe durch Erschießen Ausklopfung aus der Armee und Abseverlost nicht verbunden.

Auf Kriegsschiffen ist die Todesstrafe ausschließlich durch Erschießen zu vollziehen, auch wenn das Urteil aus Tod durch den Strang lautet. Doch bleiben in diesem Falle die mit der Verurteilung zum Strang verbundenen Folgen aufrecht.

Mit der Todesstrafe sind in allen Fällen nachstehende Rechtsfolgen verbunden:

- a) Wider Verbrecher mit Offiziersrang und Beamte die Kassation, wider Vaganten ohne Rangklasse die Entlassung, wider Kadetten die Abnahme der Kadettenauszeichnung, wider Unteroffiziere und Soldaten ohne Chargengang die Degradierung, nebst dem Verlust der Ehren- und Dienstzeichen;
- b) der Verlust der Hof- und Zivilwürden, der öffentlichen Titel und der akademischen Grade;
- c) die Unfähigkeit zur Eheschließung, zur Errichtung eines Rechtsgeschäftes unter Lebenden oder eines letzten Willens.

Nicht betroffen werden von diesen letzteren Rechtsfolgen die Personen der 1. Landwehr (östr. G. 2 IV 85 R. 93, § 1, Abs. 2) und, wie schon früher bemerkt, auch nicht die Angehörigen der benannten Nacht von Bosnien und der Herzegowina (R. B. des R. R. 16 X 42, Abt. 4, Nr. 2310, R. B. R. 113, Punkt 1).

Eine besondere Art der Todesstrafe ist die Degradation, welche darin besteht, daß die Todesstrafe gegen mehrere Schuldige zwar verhängt, aber nur an dem zweiten Rame, den das Los trifft, vollzogen wird.

2. Freiheitsstrafen. Dazu gehören:

a) Die Kerkerstrafe. Dieselbe wird unterschieden in schweren Kerker und (einfachen) Kerker, dann in lebenslangen und zeitlichen Kerker. Den zum schweren Kerker Verurteilten treffen alle jene Folgen, welche die Verurteilung zum Tode durch den Strang nach sich zieht. Auf Ausklopfung aus der Armee ist jedoch nur dann zu erkennen, wenn der Verbrecher zu schwerem Kerker in der Dauer von mehr als 10 Jahren oder auch wiederholt jedesmal zu mehr als einjährigem schweren Kerker verurteilt worden ist, und die Beschränkung der Rechtsfähigkeit erstreckt sich nur auf die Strafbauer. Mit jeder Verurteilung zu einer Kerkerstrafe sind außerdem, sofern nicht ausdrücklich die Kassation verhängt ist, Entlassung, Verlust der Kadettenauszeichnung, Degradierung sowie die auch im bürgerlichen Strafrecht vorgezeichneten Straffolgen verbunden. Die durch das G. 15 XI 67, R. 131, geregelten Bestimmungen über den Eintritt und die Dauer dieser Rechtsfolgen gelten auch für die in Österr. amtierenden Militärgerichte.

b) Die Arreststrafe. Der Arrest ist immer zeitlich und gliedert sich nach dem Grade in strengen und einfachen Arrest, dann nach der Art in Haus-, Profolen- und Garnisonsarrest. Der zum strengen Arrest Verurteilte ist rüchlich der Verwahrung und der sonstigen Behandlung (Befestigung und Arbeitsverrichtung) den für Kerkerstraflinge geltenden Bestimmungen unterworfen. Der einfache Arrest geht nicht über sechs Monate hinaus und kann in Geldstrafe umgewandelt werden. Hausarrest ist nur ersten Grades, darf 8 Tage nicht übersteigen und ist anwendbar gegen Honoratioren (Offiziere, Militärgeistliche und Militärbeamte), dann wider Zivilpersonen, welche den Honoratioren an Stand und Rang gleichkommen. Der Angehaltene hat sich eigenen Mitteln zu befähigen. Letzteres gilt auch für den zum Profolenarrest Verurteilten. Derselbe ist selber Grade, in einem eigens zu bestimmenden Haftlokal abzubüßen und anwendbar gegen Honoratioren, wenn entweder auf einfachen Arrest über 8 Tage oder überhaupt auf strengen Arrest erkannt wird, ferner gegen Kadetten, Vaganten ohne Rangklasse und Unteroffiziere, sofern sie ihrer Charge nicht entliehen werden. Beim Garnisonsarrest ist der Verurteilte auf die Arrestantenliste angewiesen und die Strafe ist in dem Gefängnis des Militärgerichtes abzubüßen. Diese Arrestart ist gleichfalls selber Grade und anwendbar gegen Vaganten ohne Rangklasse, Kadetten, Feldwebel und Weichgestellten, sofern gleichzeitig auf den Verlust der Chargen erkannt wird, dann gegen Rankschaftsmitgliedern vom Jugsführer abwärts.

Besondere Rechtsfolgen sind mit der Arreststrafe im Bereiche der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder in Gemäßheit des G. 15 XI 67, R. 131, nur noch mit Verurteilungen verbunden, welche die aus Gewinnlust hervorgerufenen Vergehen des Diebstahls, der Betrugung, der Teilnehmung an denselben, des Betruges und gleichgearteter Delikte betreffen.

3. Vermögensstrafen, wozu die Geldstrafe und der Verfall von Geld (Kautionen), Waren und Gerätschaften gehören. Die Geldstrafe ist bei Militärvergehen überhaupt nicht und bei gemeinen Vergehen nur gegen Magisten in den ausdrücklich bestimmten Fällen zulässig. Wegen aktive Mannschaften Personen vom Unteroffizier abwärts ist in solchen Fällen auf Arrest ersten Grades (je 10 K = 1 Tag Arrest) zu verhängen.

Die Vermögensstrafen verfallen zugunsten des Militärinvalidenfonds und nur, wenn es sich um Zivilpersonen handelt, welche der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, zugunsten des Zivilarmenfondes.

4. Ehrenstrafen. Dazu gehören die Kassation, die Entlassung, die Abnahme der Kadettenauszeichnung, die Degradierung und die Rückversetzung.

Die Kassation besteht in der Entsetzung der Offiziere und der dem Militärgerichtsstande unterstehenden Militärbeamten von dem militärischen Ehrenrange oder ihrem Amtscharakter und in der Unfähigkeit zur Wiedererlangung eines solchen Ranges oder Standesdieses. Sie zieht den Verlust der damit verbundenen Bezüge, der öffentlichen Titel, Orden und Ehrenzeichen nach sich. Die Entlassung unterscheidet sich dadurch von der Kassation, daß dem Entlassenen mit Genehmigung des Monarchen wieder eine Offiziersstelle bezw. mit Bewilligung der kompetenten Zentralbehörde wieder eine Staatsbedienstung verliehen werden kann und mit ihr der Verlust der Orden und Ehrenzeichen in der Regel nicht verbunden ist. Die Wiederbeförderung solcher Offiziere, welche im strafbittigen Wege ihrer Charge verlustig gemordet sind, kann nur im Wege eines besonderen Rehabilitierungsverfahrens erfolgen. Die Strafe der Abnahme der Kadettenauszeichnung besteht in dem gegen Kadetten auszusprechenden Verlust der Charge des Offiziersstellvertreters oder Unteroffiziers. Zur Wiedervertretung ist gleichfalls ein eigenes Rehabilitierungsverfahren erforderlich. Die Degradierung ist die Entsetzung eines Unteroffiziers von der bekleideten Charge. Bei Verurteilung wegen eines Verbrechens muß immer Degradierung ohne Beschränkung auf eine bestimmte Tauer und nebst dem Rückversetzung verhängt werden. Die letztere besteht im Einleiten eines in höherer Soldgebühre befindlichen Soldaten ohne Chargengrad in die niedrigste Soldgebühre.

5. Verlust von Rechten und Befugnissen, endlich

6. der gerichtliche Verweis.

Diese beiden Strafarten sind nur auf gemeine Takte angedroht.

Weiter werden die Strafen eingeteilt in Haupt- und Nebenstrafen. Als Nebenstrafen werden im Militärstrafgesetzbuche behandelt:

1. Die Rechtsfolgen, welche mit der Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens verbunden sind. Die selben sind entweder im gerichtlichen Spruche auszusprechen oder sie treten kraft des Gesetzes (19:90 iure) ein;

2. die Zusatzstrafen, welche den Charakter von Strafverhörungen an sich tragen. Tod und lebenslanger Kerker dürfen nicht verhängt werden. Als Verhörungen der sonstigen Freiheitsstrafen sind zu nennen die auch im bürgerlichen Strafrechte vorkommenden Verhörungen, wie Festsatz, harte Lager, Einzelhaft, Dunkelhaft, Stellung unter Polizeiaufsicht, Ausweisung bezw. Abschiebung und Landesverweisung, dann die dem Militärstrafgesetzbuche eigentümliche mit der Arreststrafe zu verbindende Kaserne- oder Lagerarbeit und die Verhörung des Hausarrestes durch Aufstellung einer Wache.

Die mit der Arreststrafe verbundene Strafverhörung des Festens darf nicht wider Offiziere und gleichgehaltene Personen und die Nebenstrafen der Ausweisung (Abschiebung) und Landesverweisung dürfen gegen aktive Heerespersonen in der Regel überhaupt nicht verhängt werden. Die Verhörung der Kaserne- und Lagerarbeit findet nur bei gemeinen Mannschafts- und gleichgehaltene Personen Anwendung.

Je nachdem der Friedens- oder der Kriegszustand herrscht und für den letzteren schärfere Strafen angedroht sind, können endlich normale Strafen und Kriegsstrafen („Kriegsgefe“) unterschieden werden. Die für die Kriegszeit festgesetzten schärferen Strafen sind, wenn nicht bei einzelnen Verbrechen etwas anderes angeordnet ist, vom Tage des bezüglichen, dem Heere oder der Heeresabteilung künftgemachten Befehles, bei Gestruppen auch ohne Ausdruck eines Krieges vom Tage der Einschiffung der zum Stande eines ausgerüsteten Kriegsinstrumentes gehörigen Bemannung wider alle anzuwenden, welche dem gesammelten Heere dienen oder zur Schiffbeladung gehören und der Militärjurisdiktion unterliegen. Die Kriegsperiode hört im allgemeinen auf mit dem Tage der Kundmachung des bezüglichen Armeebefehles, für einzelne Abteilungen oder Personen mit der Enthebung von der Dienstleistung beim mobilten Heere bezw. mit dem Einlaufen des Kriegsinstrumentes in den zur Ausrüstung bestimmten Hafen. Nach Ablauf der Kriegsperiode finden nur mehr die für die Friedensperiode festgesetzten Strafen, jedoch bezüglich der vor diesem Zeitpunkte verübten strafbaren Handlungen mit angemessenen Verhörungen Anwendung, wogegen jene Takte, welche ihrer Natur nach nur während des Krieges begangen werden können, auch bei der nach diesem Zeitpunkte erfolgenden Abmündung immer die gesetzlich angedrohte Strafe nach sich ziehen.

Beistellt sind gegenwärtig die Strafe der körperlichen Züchtigung, die Kettenstrafe und die Einreihung der wegen Verbrechen Verurteilten in Disziplinarkompagnien. Statt der Anhaltung in Eisen oder der Anlegung von Schließeisen, welche Strafmittel im Militärstrafgesetzbuche als Verhörungen der Kerker- und Arreststrafe bezw. als Charakteristika der schweren Strafstrafe anerkannt waren, ist jetzt auf eine andere Verhörung, insbesondere beim Arrest gegen Mannschafts- und gleichgehaltene Personen aus Kaserne- und Lagerarbeit zu erkennen.

6. **Strafzumessung.** Der Maßstab der Strafbarkeit richtet sich auch im Militärstrafrechte in objektiver Beziehung nach der Größe der Rechtsverletzung und den mit der Tat verbundenen Folgen, in subjektiver Beziehung nach dem Grade des Verschuldens.

Im Gegensatz zum älteren Militärstrafrechte kommen gegenwärtig absolut unbestimmte Strafen nicht mehr vor und auch die absolut bestimmten Strafen finden sich nur mehr vereinzelt. Die Regel bilden vielmehr die relativ bestimmten Strafen und die verschiedenen Umstände, welche eine Tat als mehr oder minder strafbar erscheinen lassen, wirken gleichwie im bürgerlichen Strafrechte normalerweise nur als Strafzumessungsgründe. Die gleiche Übereinstimmung besteht im allgemeinen rücksichtlich der Beschaffenheit der Erschwerungsgründe wie der Milderungsgründe, ihres Einflusses auf die Strafzumessung und in der Behandlung der Verbrechenkonkurrenz.

Tiefe Grundzüge erliden jedoch nachstehende Ausnahmen und Modifikationen:

1. Die objektiven Umstände, welche die Strafbarkeit der Tat beeinflussen, wirken bei den militärischen Delikten im engeren Sinne zumeist qualifizierend, d. h. sie bewirken eine Änderung der Straftat, oder strafbestimmend, d. h. sie lassen eine Tat, die sonst ein Vergehen wäre, als Verbrechen erscheinen.

2. Die subjektiven Tatumstände üben zwar regelmäßig nur einen mildernden oder erschwerenden, selten einen strafbestimmenden Einfluss; das Militärstrafgesetzbuch kennt jedoch als speziellen Milderungsgrund neben den Milderungsgründen des bürgerlichen Strafrechtes noch die mangelnde Reue des Delinquenten in den übertretenen Willkür seines Standes oder Dienstes (§ 114, lit. l.). Diese Bestimmung findet namentlich Anwendung auf Rekruten und Heerespersonen, welchen eine von den gewöhnlichen Verurteilungen verschiedene Dienstleistung, die eine spezielle Belohnung erhält, aufgetragen worden ist.

Umgekehrt findet der Erschwerungsgrund des Mißfalles im Militärstrafrechte insofern eine abweichende Behandlung, als Verstöße gegen die Disziplin, welche sonst nur disziplinarer Abmahnung unterliegen, bei wiederholtem Mißfall als Vergehen mit Arrest zu bestrafen sind oder nach Umständen in einem solchen Falle bei Offizieren auf Entlassung und bei Unteroffizieren auf Degradierung zu erkennen ist.

3. Die Normierung der Strafbemessungsbezugnis bei Vorhandensein von Milderungsgründen weicht sowohl von den Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzbuches vom J. 1852 (§§ 54, 55 und 284) als auch von jenen der Österr. Str. V. O. des J. 1873 (§ 338) insofern ab, als die Strafzeit nach dem bürgerlichen Rechte bei höher bedrohten Delikten tiefer herabgesetzt werden kann, wohingegen das Militärstrafgesetzbuch bei geringeren Delikten sich unergieblicher mißer stellt. Denn während speziell bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens nach dem bürgerlichen Strafgesetzbuch von den gesetzlichen Folgen niemals abge-

lassen wird, hat der Verbrechensstrafe niemals eine Vergehenstrafe verhängt werden darf, ist das Militärstrafgericht bezw. der Gerichtsherr befugt, die mit der Verurteilung zum Kerker verbundenen Straffolgen nachzugeben, wenn weder militärische Standes- noch Dienstverhältnisse das Gegenteil erweisen und die Straftat insofern zu ändern, als bei Verbrechen, für welche der Kerker ersten Grades oder Kaution, Entlassung oder Degradierung als selbständige Strafe angedroht ist, auf Anhaltung im Militärgefängnis bezw. auf einjährigen oder strengen Polizeiarrest unter 6 Monaten ohne die gesetzlichen Folgen der Kerkerstrafen erkannt werden kann. Eine derartige Strafumwandlung ist jedoch bei absolut bestimmten Strafen nur zulässig, wenn wegen überwiegender Milderungsgründe die Strafe des einfachen Kerkers unter das in der Regel für Verbrechen festgesetzte Mindestmaß herabgesetzt werden darf. In analoger Weise kann bei Vergehen die Straftat in eine gelindere geändert werden. Endlich ist unter bestimmten Voraussetzungen auch die Umwandlung der gerichtlichen Vergehenstrafe in eine bloße Disziplinarstrafe zulässig.

4. Während im bürgerlichen Strafgesetzbuch (§ 46, lit. k) die ohne Verschulden verlängerte Untersuchungshaft nur als ein Milderungsgrund anerkannt ist, daher eine volle Einrechnung der Untersuchungshaft bis zur Erschöpfung der Strafzeit unmöglich erscheint, ist von den Militärstrafgerichten jedesmal im Urteile zu bestimmen, inwiefern die Zeit einer längeren Untersuchungshaft einzurechnen kommt, daher diese Zeit eventuell bis zur Konsumtion der verhängten Strafdauer angerechnet wird (M. Str. W. § 127).

7. **Estraferslösungsgründe.** Bezüglich der im Militärstrafgesetzbuch geregelten Estraferslösungsgründe sind folgende Besonderheiten hervorzuheben:

1. Die tätige Reue findet im Militärstrafgesetzbuch erweiterte Anwendung, indem sie nicht bloß für eine Anzahl gemeiner Delikte (Hochverrat, Brandlegung, Diebstahl, Veruntreuung und Teilnehmung daran, dann Zweikampf), sondern unter besonderen Umständen auch für mehrere Militärdelikte und gegen die Kriegsmacht des Staates gerichtete Delikte (Desertion, Desertionskomplott, unbefugte Werbung, Einwirkung an der Ausrüstung oder an anderen die Kriegsmacht bedrohenden Handlungen) anerkannt ist.

2. Die Verjährung, welche im Militärstrafgesetzbuch nur für die Strafverfolgung, nicht aber für die Strafvollstreckung anerkannt und an verschiedene Bedingungen gleichwie im bürgerlichen Strafgesetzbuch vom J. 1852 geknüpft ist, findet bei der Desertion keine Anwendung. Keine Besonderheit ist es hingegen, wenn bei todeswürdigen Verbrechen nach Ablauf einer längeren Zeitfrist die Todesstrafe ausgetauscht und in Kerkerstrafe umgewandelt wird. Eine solche Strafumwandlung tritt ein, wenn von der Zeit, wo ein mit dem Tode durch den Strang zu bestrafendes Verbrechen verübt worden, 20 bezw. wenn nach Begehung eines mit dem Tode durch Er-

idiehen zu bestrafenden Militärverbrechen 10 Jahre verstrichen sind.

3. Der Begnadigung ist im Militärstrafrecht ein weiterer Spielraum eingeräumt, indem die Befugnis hierfür nicht bloß dem Monarchen, sondern aus Grund der historischen Entwicklung des Militärstrafprojektes in weitem Umfange auch den Gerichtsherrn und den höheren Militärgerichtshöfen zusteht. Die Gerichtsherrn sind berechtigt, die von den Militärgerichten zuerkannten Strafen gänzlich nachzusehen, ohne daß das Gericht regelmäßig hierauf einen Antrag zu stellen braucht. Doch ist speziell bei Todesurteilen der Begnadigungsantrag normalerweise vor der Kundmachung des Urteiles beim obersten Militärgerichte zu stellen. Den höheren Militärgerichtshöfen kommt das Begnadigungsrecht namentlich dann zu, wenn sie selbst die Vornahme der Untersuchung und die Vorlage der Akten zur eigenen Entscheidung angeordnet haben, ferner wenn die Akten vor der Kundmachung des Urteiles von Amis wegen einzulegen sind oder endlich, wenn gegen das Urteil der Rekurs ergriffen wurde. Bezüglich der Decretpersonen vom Tode und Gleichgestellten anwärts hat der höchste Militärgerichtshof das Begnadigungsrecht auszuüben.

Verklieben von der Begnadigung ist die Amnestie, d. h. die über Befugnis des Monarchen oder im Kriege über Anordnung des Höchstkommandierenden bezw. seines Stellvertreters in Ansetzung gewisser Delikte gewährte Nachsicht. Eine besondere Regelung hat dieselbe im Militärstrafgesetzbuch (§ 205) rücksichtlich der Deserteurserkanden. Dieselben bleiben danach selbst von der Strafe wegen Kriegsverrats durch Annahme feindlicher Dienste frei und dürfen nur für ein außer der Desertion begangenes Delikt bestraft werden. Feierterte Unteroffiziere können aber nur als Gemeine wieder eintreten und Offiziere bleiben aus dem Militärverbande entlassen. Dergleichen sind Kadetten ihrer Begünstigungen verlustig und Ehren- und Militärdienstzeichen bleiben verwirkt.

III. Besonderer Teil. 1. Die eigentlichen Militärverbrechen und -vergehen sowie die denselben nahestehenden Delikte. Dieselben umfassen folgende Gruppen:

a) Delikte, welche gegen die Pflicht der Subordination verstoßen.

α) Subordinationsverletzung. (R. Str. G. §§ 145–154). Die Subordination, das Grundprinzip des Heerwesens, besteht in dem Gehorsam gegen Vorgesetzte und in der Achtung gegen Höhere.

Vorgesetzter ist eine Person des Soldatenstandes, welche nach der Dienstordnung befugt ist, anderen Dienstbefehle zu erteilen, und zwar allen jenen gegenüber, welche an die Dienstbefehle gewiesen und dadurch Untergebene sind. Höherer ist jeder Angehörige des Heeres (der Kriegsmarine) und der Landwehr allen jenen gegenüber, welche eine geringere Charge besitzen.

Die Subordinationsverletzung wird begangen durch Tathandeln, Ungehorsam und achtungs-

w) Der Mordversuch gegen den Vorgesetzten wird als Verbrechen der Subordinationsverletzung mit dem Tode durch Erschießen bestraft. Wenn die Tat in Reiz und Mord oder vor der versammelten Truppe und unter Umständen geschah, daß auf die Gemüter der Anwesenden ein dem Dienste nachteiliger Eindruck hervorgerufen werden kann, so ist standrechtlich zu verfahren. Der vollbrachte Mord wird als gemeines Verbrechen mit dem Tode durch den Strang bestraft.

Dieselbe Strafe bezw. Behandlung wie für den Mordversuch ist für den Fall normiert, wenn der Untergebene im Dienste oder auf einen erhaltenen Dienstbefehl dem Vorgesetzten mit Waffen oder mit gewalttätiger Handanlegung sich widersetzt. Unter Dienst wird hier der eigentliche militärische Dienst (z. B. des Exerzieren) verstanden.

Minder strenge Strafen sind gegen Widergesetzlichkeit während der Vertichtung eines anderen Dienstes, zu welchem der Soldat vermöge eines erlernten Handwerkes oder einer sonstigen Geschicklichkeit geeignet ist, normiert. An Kriegszett tritt jedoch unter Umständen der Tod durch Erschießen ein.

Auf das Vergreifen an dem Vorgesetzten außer Dienst ist Kerker bis zu drei Jahren angedroht.

β) Die zweite Form der Subordinationsverletzung bildet der Ungehorsam.

Die Strafbarkeit richtet sich danach, ob der Gehorsam ausdrücklich verweigert oder der Befehl einfach nicht vollzogen wurde, ob die Tat sich in Kriegs- oder Friedenszeiten ereignete, ob aus derselben ein Nachteil entstanden ist oder nicht. Die Todesstrafe ist nur für die Kriegszeit unter besonders erschwerenden Umständen angedroht.

Die Nichtvollziehung eines Dienstbefehles aus Sorglosigkeit bildet ein Verbrechen, wenn der Befehl von großer Wichtigkeit ist.

γ) Einen besonderen Fall der Subordinationsverletzung bildet die Herausforderung des Vorgesetzten im Dienste oder aus dienstlicher Veranlassung. Eine solche Herausforderung ist, da der Untergebene den Vorgesetzten als solchen wegen einer dienstlichen Verfügung zur Rechenschaft zieht, auch nach militärischen Standesbegriffen strafbar. Strafe ist Kerker von 1–5 Jahren.

Andere Achtungswidrigkeiten gegen Vorgesetzte oder Höhere werden als Vergehen, unter Umständen auch im Disziplinarwege bestraft.

Eine besondere Normierung hat die Nichtbefolgung eines militärischen Enderufungsbefehles (östr. G. 28 VI 90, R. 137, ungar. G. A. XXI: 90, kroatisch-slavon. G. 11 XII 90, L. G. u. B. B. Nr. 2 ex 1801, dörmisch-herzogow. G. 15 XII 1804, G. u. B. B. Nr. 116) erfahren. Soldaten machen sich durch Nichtbefolgung eines Enderufungsbefehles eines Verbrechen schuldig, wenn das Verhängnis über 8 Tage beträgt und die Einberufung zur aktiven Dienstleistung oder anlässlich einer teilweisen oder allgemeinen Mobilisierung erfolgt. Die Strafe ist Kerker von 3 Monaten bis zu 1 Jahre,

im Kriege von 1—5 Jahren. In anderen Fällen, z. B. bei Einberufung zur Waffenübung, begründet die Nichtbefolgung des Einberufungsbeschlusses ein Vergehen. Die Strafe ist Arrest von 1 bis 3 Monaten, möglicherweise treten nur Disziplinarstrafen ein. Auch wer zum Landsturm dienste verpflichtet ist und der Einberufung keine Folge leistet, macht sich, je nachdem das Versäumnis über 8 Tage oder weniger beträgt, eines Verbrechens oder Vergehens schuldig.

bb) Meuterei und Truppenempörung (M. Str. G. §§ 159—171). Die Vereinigung mehrerer Soldaten zur Verweigerung des Gehorsams ist ob der Gefahr, welche hieraus für den Dienst entstehen kann, als ein besonderes Militärdelikt, nämlich als Meuterei, normiert.

Der Meuterei machen sich Soldaten schuldig, welche a) in Gemeinschaft mit anderen Soldaten (mindestens also drei) gegen die bestehende Militärdisziplin, die Vorgesetzten oder gegen Barden sich auflehnen bezw. sich dazu verabreden, oder b) einzeln sich aufwiegelnd oder sonst auf die Mitwirkung anderer abzielender Äußerungen oder Handlungen vernehmen, wodurch eine solche Auslehnung hervorgerufen werden kann.

Die Strafen richten sich danach, ob die Meuterei in Kriegs- oder Friedenszeiten begangen wurde, welchen Umfang dieselbe angenommen hat, und ob ein Nachteil entstanden ist. Auf schwere Fälle der Meuterei ist in Friedens-, namentlich aber in Kriegszeiten die Todesstrafe durch Erschießen angedroht.

Liziliere und Unteroffiziere (Babetten), welche von einer Meuterei Kenntnis haben und diese nicht anzeigen oder hindern, werden mit Kerker bis zu 5 Jahren bestraft.

Wenn die Meuterei einen großen Umfang annimmt, so geht sie in das Verbrechen der Empörung über. Zum Tatbestande dieses Verbrechens gehört, daß eine bewaffnete Mannschaft sich zusammengerottet hat und zur Verhinderung der Ordnung und des Gehorsams eine bewaffnete Gewalt ausüben werden mußte. Die Strafen sind noch strenger als die gegen Meuterei angedrohten. Wenn Standrecht publiziert wird, um der Empörung Einhalt zu tun und die Anzahl der Empörer eine große ist, so tritt Exekution ein.

cc) Achtungsverletzung gegen eine Militärwache (M. Str. G. §§ 172—182). Dieses Ungehorsamsdelikt wird verübt durch Gewalttätigkeit oder Achtungsverletzung gegen die im Dienste als Organe der Vorgesetzten fungierenden Militärwachen. Wenn Gewalt oder Drohung angewendet wurde, so wird die Tat als Verbrechen mit dem Tode durch Erschießen oder Kerker bis zu 5 und in Kriegszeiten bis zu 10 Jahren bestraft. Bloße Achtungsverletzung wird als Vergehen mit Arrest geahndet.

b) Delikte, welche gegen die Pflicht der Treue verstoßen.

aa) Desertion, Desertionskomplottstiftung, eigenmächtige Entfernung. Die militärische Pflicht der Treue wird verletzt durch die Desertion, welche neben der Subordinations-

verletzung das wichtigste Militärdelikt ist. (S. den Art. „Heerwesen“ H. Vd. II, S. 752 ff.)

bb) Selbstbeschädigung (M. Str. G. §§ 203 bis 208). Die Pflicht der Treue wird ferner verletzt durch Selbstbeschädigung. Das Verbrechen der Selbstbeschädigung macht sich ein Soldat schuldig, welcher durch Verwundung seines Körpers oder durch Hervorbringung einer Krankheit sich zum Militärdienste untauglich zu machen sucht.

Bei Beirathung dieses Verbrechens wird unterschieden, ob der Selbstbeschädiger zu irgend einer Dienstleistung bei seinem Truppenkörper noch tauglich ist oder nicht. Im ersteren Falle ist die Strafe schwerer Kerker von 1—5 Jahren, im letzteren Falle von 5—10 Jahren.

c) Delikte gegen die Wachsamkeit. Pflichtverletzung im Wachdienste (M. Str. G. §§ 230—232).

aa) Der auf Posten (Schuldwache) stehende Soldat macht sich des Verbrechens der Pflichtverletzung im Wachdienste schuldig, wenn er sich eigenmächtig entzweit, berauscht, dem Schlaf überläßt oder sich mit dem Weien des Wachdienstes unvereinbare Bequemlichkeiten erlaubt oder wenn er die zur Abwehr zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet, also z. B. von der Waffe keinen Gebrauch macht, wenn er dies zur Abwehr eines Angriffes tun sollte. Die Strafe ist Kerker von 1—5 Jahren, in Kriegszeiten bei entstandenen großen Schäden der Tod durch Erschießen.

bb) Auch jeder Soldat der Wachmannschaft, welcher sich durch unerlaubte Entfernung, Trunkenheit usw. unfähig macht, den Wachdienst zu verrichten, begeht ein Verbrechen der Pflichtverletzung im Wachdienste. Die Strafe ist Kerker bis zu 1 Jahre, im Kriege bei entstandenen großen Schäden der Tod durch Erschießen.

cc) Die Arrestantenwache macht sich eines Verbrechens schuldig, wenn sie die Flucht eines wegen eines Verbrechens Verhafteten durch Sorglosigkeit oder die Flucht eines Verhafteten überhaupt absichtlich begünstigt. Die Strafe ist Kerker bis zu 5 Jahren. Bei absichtlich begünstigter Flucht tritt Konkurrenz mit Vorachleistung ein.

dd) Wenn Patrouillen, Ronden oder diensttunende Feldgendarmen wahrgenommene Verbrechen oder Verhären nicht hindern oder zur Verhinderung von Vergehen selbst mitwirken, so machen sie sich eines Verbrechens der Pflichtverletzung im Wachdienste schuldig. Die Strafe wegen Nichthinberung eines Verbrechens ist die der Vorachleistung mit Verschärfung. Für die Nichthinberung einer Gefahr ist Kerker und im Kriege bei entstandenen großen Schäden der Tod durch Erschießen angedroht. Die Beteiligung an einem Vergehen wird mit Kerker bis zu 1 Jahre bestraft.

ee) Der Wachkommandant macht sich einer strafbaren Handlung schuldig, wenn er es an der strengen Handhabung des Wachdienstes und der Beaufsichtigung der Wachmannschaft ermangeln läßt. Die Strafe richtet sich nach dem Nachteil, welcher entstanden ist oder hätte entstehen können. In Kriegszeiten ist bei entstandenen großen Schäden der Tod durch Erschießen angedroht.

Andere Pflichtverletzungen der Wachen werden als Vergehen bestraft.

d) Delikte gegen die Pflicht der Tapferkeit.

Der Feigheit macht sich ein Soldat schuldig, welcher dem zu bekämpfenden äußeren oder inneren Feinde aus Besorgnis für die eigene persönliche Sicherheit den Grad des Widerstandes nicht leistet, den er zu leisten verpflichtet war oder den gewöhnlichen Gefahren pflichtwidrig zu entgehen sucht oder durch Worte und Zeichen Gefinnungen äußert, die auch bei anderen Mutlosigkeit hervorzuwecken geeignet sind.

Das Militärstrafgesetz führt einzelne Fälle dieses Verbrechens an (§§ 244—253).

Der Kommandant eines festen Places macht sich insbesondere der Feigheit schuldig, wenn er ohne äußerliche Not kapituliert, ebenso der Kommandant einer Truppenabteilung, welcher ohne mögliche Gegenwehr sich ergibt. Einzelne Soldaten begehen das Verbrechen, welche aus dem Gesichte davon laufen oder die Waffen wegwerfen u. dgl.

Die Strafe ist der Tod durch Erschießen. Nöthigenfalls greift das exemplarische Tödtungsrecht Platz. Wenn eine ganze Truppenabteilung sich feige benimmt, so tritt Degradation ein.

Feige Ausrufungen während des Kampfes oder in einem belagerten Place werden mit dem Tode durch Erschießen bestraft, wenn eine Gefahr nicht zu besorgen ist, mit Kerker bis zu 5 Jahren. Derselbe trifft auch die Kassation. Wenn aus feigen Ausrufungen eine Weisheit überhaupt nicht entstehen konnte, so liegt das Vergehen der Feigheit vor.

e) Delikte, welche gegen die militärische Justiz und Ordnung verstoßen (§§ 261 bis 270). Darnunter werden im Militärstrafgesetzbuche mehrere strafbare Handlungen zusammengestellt, welche nur das gemein haben, daß durch sie die Disziplin gefährdet wird. Wichtigere Fälle sind:

aa) Mißhandlung von Kriegsgesangenen (M. Str. G. § 265). Die Kriegsgesangenenschaft besteht gegenwärtig in der Hinderung der Rückkehr auf den Kriegsschauplatz. Gefangenen und wehrlosen Feinden darf kein Leid zugefügt werden. Wegen Verletzung dieses durch das Völkerecht anerkannten Grundgesetzes richtet sich die angeführte Bestimmung des Militärstrafgesetzes. Die Mißhandlung oder Ausplünderung gefangener Feinde wird mit Kerker bis zu 5 Jahren, bei besonderer Grausamkeit noch strenger bestraft. Werden derlei Handlungen gegen friedliche Einwohner des Feindeslandes verübt, so finden die Strafnormen über gemeine Delikte Anwendung.

bb) Unerlaubtes Beutemachen (M. Str. G. § 264) und Plünderung (M. Str. G. §§ 492 bis 501). Nach dem heutigen Völkerecht kann das Eigentum der Bewohner des Feindeslandes zu kriegerischen Operationen herangezogen werden (z. B. zur Verpflegung der Armee), gegen gewinnlüstige Handlungen einzelner Soldaten aber ist dasselbe durch Strafnormen geschützt. Dem Beutemachen unterliegen nur Waffen, Munition und Gegen-

stände, mit welchen der Krieg geführt wird. Werden solche Gegenstände erbeutet, so gehören sie dem Staate.

Wenn Soldaten unerlaubterweise auf Beute ausgehen, so machen sie sich eines Verbrechens schuldig, welches mit Kerker bis zu 5 Jahren, im Falle der Widerpenigkeit gegen den abmahnenden Vorgelegten mit dem Tode durch Erschießen bestraft wird. Nöthigenfalls tritt Standrecht und exemplarisches Tödtung ein.

Die Plünderung zählt das Militärstrafgesetz zu den gemeinen Delikten, weil dieselbe nicht nur von Soldaten, sondern auch von Personen begangen werden kann, welche, ohne auf die Kriegsarartikel bedacht zu sein, bei der Veresverwaltung angelieft sind. Wegen des vorwiegend militärischen Charakters des Deliktes wird dasselbe jedoch besser hier angeführt.

Die Plünderung besteht in der offenen Hinwegnahme fremden beweglichen Gutes zum Vortheile des Täters oder anderer mit Benutzung des durch Ansammlung einer großen bewaffneten Macht bei den Landesbewohnern herorgebrachten Einbruchs. Die Plünderung wird im Kriege, nur ausnahmsweise im Frieden (auf Märchen, bei Landungen usw.), begangen.

Das Delikt ist, wenn der Wert des abgenommenen Gegenstandes 10 K übersteigt oder die im Geleite angegebenen Erkennungsumstände vorliegen (Plünderung zur Zeit einer Feuerbrunst, mit Erbrechung verschlossener Türen usw.), ein Verbrechen, sonst ein Vergehen. Die Strafe des Verbrechens ist Kerker von 6 Monaten bis zu 1 Jahre, die qualifizierten Fälle werden strenger bestraft. Bei eintretender Plünderung soll Standrecht publiziert und eventuell von dem exemplarischen Tödtungsrechte Gebrauch gemacht werden.

cc) Marodieren (M. Str. G. §§ 267, 269, lit. f, und 270) liegt vor, wenn ein Soldat vom Feldweibel abwärts im Kriege von der Truppe sich entfernt, um die Landesbewohner mit ungebührlichen Forderungen zu belästigen, und in einer Entfernung von 2 Stunden angetroffen wird. Der Marodeur wird mit Kerker bis zu 5 Jahren bestraft. Dieses Delikt kann also nur im Kriege von Personen des Mannschafsstandes begangen werden. Wachen sich Offiziere solcher Handlungen schuldig, so liegt ein anderes Delikt (etwa eigenmächtige Entfernung, Exprobieren) vor.

dd) Ein- und Ausgehen auf verbotenen Wegen (M. Str. G. § 268). Des Verbrechens der Störung der Justiz und Ordnung macht sich ein Soldat schuldig, welcher in Feindesnähe in einer Festung, einem eingeschlossenen Place oder einem Kriegszugzeuge auf verbotenen oder ungewöhnlichem Wege aus- und eintritt. Strafe ist Kerker bis zu 5 Jahren. Wenn kein Feind in der Nähe ist, so ist die gleiche Handlung ein Vergehen.

ee) Trunkenheit im Dienste (M. Str. G. §§ 268, 269, lit. g, und 270) wird als Verbrechen bestraft, wenn der Soldat im trunkenen Zustande eine Handlung begeht, die sonst ein Verbrechen wäre, oder wenn aus der Trunkenheit Entschandungen resultieren. Die Strafe ist Kerker bis zu

5 Jahren. Eine Trunkenheit im Dienste ohne die angeführten Umstände ist ein Vergehen wider die Zucht und Ordnung. Trunkenheit im Wachdienste oder wird als das besondere Verbrechen oder Vergehen der Pflichtverletzung im Wachdienste behandelt.

Trunkenheit außer Dienst ist eine Disziplinarübertretung, bei wiederholtem Rückfalle ein Vergehen (§. oben, „Allgemeiner Teil“, 3. Voraußsetzungen der Strafbarkeit.) Dasselbe gilt vom leichtsinnigen Schuldenmachen (W. Str. G. § 269).

f) Tefikte, welche gegen die Dienstvorschriften verstoßen (§§ 271—291). Unter diesem Titel wird eine Anzahl von gegen die bestehenden Dienstvorschriften und Instruktionen verstoßenden Handlungen und Unterlassungen aufgezählt, durch welche aa) die Sicherheit der Armee oder einer Abteilung derselben gefährdet, bb) den Streiftrassen Abbruch getan, cc) den zur Anwendung von Gefahren oder zur Förderung des Dienstes gereichenden Vorsehungen entgegen gehandelt, dd) Abgang oder Unbrauchbarkeit der zu diesen Zwecken erforderlichen Mittel verursacht, oder endlich ee) die Dienstgewalt überschritten wird.

Als Hintansetzung der Dienstvorschriften wird bestraft, wenn geheime Dienststücke aus Sorglosigkeit in Verlust geraten, oder in nicht verlässlicher Absicht Unberufenen mitgeteilt werden; wenn der Kommandat die ihm anvertraute Truppe auf unverantwortliche Weise aufsperrt oder es in Bezug auf Verpflegung und Schöpfung der Mannschaft ermangeln läßt; wenn der Vorgesetzte die Untergebenen in Vollziehung des Dienstes nicht gehörig beaufsichtigt; wenn wichtige Befehle nicht weiterbefördert werden u. dgl. m. In allen diesen Fällen richtet sich die Strafe nach dem Schaden, welcher entstanden ist oder zu besorgen war.

Ein Fall der Hintansetzung der Dienstvorschriften ist es auch, wenn ein Soldat die ihm zum eigenen Dienstgebrauch übergebenen ärztlichen Sachen oder das Reitpferd verkauft, verleiht, verpfändet oder anderweitig verdirbt. Wenn der Wert des betreffenden Gegenstandes 10 K übersteigt, so ist die Handlung ein Verbrechen, welches mit Kerker bis zu 1 Jahr bestraft wird, sonst ein Vergehen.

Die strenge Bestrafung der Subordinationsverletzung macht es notwendig, daß auch Mißhandlungen von Soldaten streng bestraft werden. Das Wiltärstrafgesetz bestimmt, daß der Vorgesetzte wegen Mißhandlungen oder herabwürdigender Beschimpfungen der Untergebenen, wenn der Vorgesetzte und der Untergebene sich im Dienste befinden, mit Kerker von 6 Monaten bis zu 1 Jahre, bei besonders erschwerenden Umständen auch mit schwerem Kerker bis zu 10 Jahren zu bestrafen ist. Außerordentliche Mißhandlungen werden im Disziplinarwege und bei erfolgter körperlicher Beschädigung des Untergebenen nach den Strafbestimmungen über gemeine Tefikte bestraft, wobei der Umstand, daß die Verletzung einem Untergebenen zugefügt wurde, als erschwerend anzusehen ist.

Als Überschreitung der Dienstgewalt wird auch der Mißbrauch des Disziplinarstrafrechts behandelt. Wenn der Vorgesetzte den Untergebenen ohne Anlaß in Verhaft bedrückt, denselben ohne Erhebung der Tat bestraft oder das Disziplinarstrafrecht überschreitet, so ist er wie wegen Mißhandlung der Untergebenen zu bestrafen.

Wenn endlich der Vorgesetzte von den Bezügen der Untergebenen in nicht gewinnfälliger Absicht Abzüge macht, die Bezüge nicht ausfolgt oder der Mannschaft systemwidrige Anweisungen ausbietet, so ist er bei entstandenem bedeutenden Schaden eines Verbrechens, worauf als Strafe Kerker bis zu 1 Jahr gesetzt ist, sonst eines Vergehens schuldig.

2. Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates. Das Wiltärstrafgesetz bezeichnet als Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates nachstehende Tefikte:

a) Unbefugte Werbung (W. Str. G. §§ 306 bis 313).

Dieses Verbrechen macht sich schuldig, wer im Inlande von immer, im Bereiche der Austellung österr.-ungar. Truppen im Auslande einen zu ihrem Dienststande oder Befolge gehörigen Mann für ausländische Kriegsdienste (also auch für die Wiltärverwaltung) oder für den Vossendienst einer aufständischen Partei, oder endlich wer einen Soldaten auch nur zur Anstehung in einem fremden Lande wirbt.

Unter „Werben“ versteht man das Verleiten durch Anbieten von Geldschen oder durch Versprechungen und Versprechungen. Wenn jemand einem Manne, welcher bereits zur Auswanderung entschlossen ist, die nötigen Mittel hierzu bietet, so macht er sich nicht der unbefugten Werbung schuldig.

Die Strafen richten sich danach, ob das Verbrechen in Kriegs- oder Friedenszeiten begangen wurde, ob eine Wiederholung vorliegt und wie viele Personen verleitet wurden. Eine zur Kriegszeit zugunsten des Feindes unternommene Werbung wird mit dem Tode durch den Strang bestraft.

Die Nichtbinderung oder Nichtanzeige wird als Mißthat mit besondern Strafen bedroht. Im Falle des rechtzeitigen Abblebens wird Straflosigkeit zugesichert.

b) Verleitung zur Verletzung eidlicher Wiltärdienstverpflichtung und Hilfeleistung hiebei (W. Str. G. §§ 314—320). Dieser strafbare Handlung macht sich eine nicht auf die Kriegszeit beschränkte Verleitung zu einem Wiltärverbrechen schuldig, welche einen Soldaten zu einem Wiltärverbrechen verleitet oder bei Begehung eines solchen beihilflich ist. Die Strafe richtet sich nach der Schwere des betreffenden Wiltärverbrechens. Wenn sich derartige strafbare Handlungen häufen, so kann das Standrecht publiziert werden, in welchem Falle der Schuldige mit dem Tode durch Erschießen bestraft wird. Besondere Strafen sind für den einem Deserteur geleisteten Beistand normiert.

c) Auspöhung und andere Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates

(R. Str. G. §§ 321—331). Der Auspähung (Espionage) macht sich schuldig, wer Vorfahrungen und Wegenstände, die auf die Kriegsmacht des Staates Bezug haben und geheim gehalten werden, ausfundschaftet, um dieselben dem Feinde oder überhaupt einem fremden Staate mitzuteilen. Das Vorgehen des Spions ist immer ein heimliches. Eine militärische Reconnoissance, wobei Soldaten in Uniform sich vorwagen, um die Stellung des Feindes zu erfahren, ist daher keine Espionage.

Die großen Gefahren, welche durch die Auspähung im Kriege entstehen können, haben seit jeher eine strenge Bestrafung dieses Delikts veranlaßt. Nach unserem Militärstrafgesetze wird die Espionage in Kriegszeiten mit dem Tode durch den Strang bestraft. Falls der Spion auf der Tat ergriffen wird, ist standrechtlich zu verfahren.

Die Auspähung kann auch im Frieden begangen werden. Die Strafe ist nach dem Maße der angewandten List und der Größe des Schadens schwerer Kerker bis zu 10 Jahren.

Die Nichtbinderung und Nichtanzeige wird als Mitschuld mit besonderer Strafe bedroht.

Während im Altertum die Kriege gegen alle Untertanen des Feindeslandes geführt wurden, wird heutzutage der Krieg von Staat gegen Staat durch die organisierte Wehrmacht geführt. Friedlichen Einwohnern des Feindeslandes soll kein Leid zugefügt werden. Humanität in der Kriegsführung kann aber nur dann obwalten, wenn die Einwohner des Feindeslandes sich feindseltiger Handlungen gegen die Invasionsarmee enthalten. Feindseltige Handlungen von Personen, welche nicht zur feindseligen Wehrmacht gehören, werden daher nach dem Grundsatz der Hostilität (nicht der Kriminalität) behandelt. Solche Handlungen sind es, welche das Militärstrafgesetz als „andere Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates“ bezeichnet. Ferrartige Handlungen sind: das Zerstören von Eisenbahnen, Brücken, Telegraphen im bereits besetzten Gebiete, das Überfallen, Ausrauben und Missethungen einzelner Soldaten, die Brandlegung an militärischen Objekten usw. Das Gesetz normiert für schwere Fälle den Tod durch den Strang, sonst schwerer Kerker von 10—20 Jahren. In der Regel wird aber das Standrecht publiziert und standrechtlich verfahren werden.

3. Die militärisch qualifizierten gemeinen Delikte. Es wurde bereits oben bemerkt, daß das Militärstrafgesetz, was die gemeinen Delikte betrifft, allerdings in der Hauptsache mit dem allgemeinen Str. G. übereinstimmt, daß jedoch mehrere gemeine Delikte mit Rücksicht auf den militärischen Dienst oder besondere Umstände wegen einer besonderen Behandlung erlitten haben und deshalb als militärisch qualifizierte Delikte bezeichnet werden. Als solche Delikte sind zu nennen:

a) Der Zweikampf (R. Str. G. §§ 437 bis 447). Bei denselben treten folgende Modifikationen ein:

α) Ein Offizier, welcher jemanden zum Zweikampfe herausfordert, macht sich nur eines Vergehens (§ 602) schuldig.

β) Sekundanten aus dem Offiziersstande bei einem Zweikampfe, bei welchem wenigstens einer der Streitenden ein Offizier ist, sind, wenn sie sich um die Beilegung des Streites bemüht haben, strafflos.

γ) Ein Rencontre zwischen Offizieren (Schlägerei auf der Stelle) wird im Falle der Tötung oder schweren Verletzung als Verbrechen, sonst als Vergehen bestraft (§§ 445 und 682).

b) Militärische Ehrenbeleidigungen (R. Str. G. §§ 516 und 517). Die militärische Ehre hat eine besondere Normierung der Ehrenbeleidigungen veranlaßt, indem Ehrenbeleidigungen zwischen Offizieren bei besonderen im Gesetze angeführten Erschwerungsumständen als Verbrechen behandelt werden.

c) Brandlegung (R. Str. G. §§ 450—453) und Raub (R. Str. G. §§ 487—488). Für diese Verbrechen sind im Militärstrafgesetze namentlich für die Kriegszeit besondere Strafnormen enthalten.

d) Diebstahl und Veruntreuung (R. Str. G. §§ 457—482). In allen Militärstrafgesetzen hat der Diebstahl unter gewissen Bedingungen eine besondere Normierung erfahren, so auch nach unserem Militärstrafgesetze. Diese besonderen Normen sind:

na) Wenn die Wache an dem Gute, zu dessen Verwahrung sie befehligt ist, oder ein Soldat überhaupt zum Nachteil eines Kameraden, eines Vorgesetzten oder Untergebenen einen Diebstahl begeht, so ist die Tat ohne Rücksicht auf den Betrag des entwendeten Gutes ein Verbrechen. Der Grund der strengen Verurteilung dieser Art des Diebstahls liegt darin, weil durch Entwendungen unter Soldaten nicht bloß das Eigentumrecht, sondern auch die Kameradschaft bezw. das Verhältnis der Über- und Unterordnung verletzt wird. Auch erscheint die strenge Bestrafung des Diebstahls unter Soldaten aus disziplinarischen Gründen geboten.

bb) Das gleiche ist der Fall, wenn der Diebstahl an den Nahrungsmitteln oder Verteidigungserfordernissen eines belagerten oder von dem Feinde bedrohten Platzes begangen wird.

cc) Der Diebstahl, welcher von einer Militärperson zum Nachteil des Quartiergebers oder dessen Familie begangen wird, ist, wenn der Wert des entwendeten Gutes 10 K übersteigt, ein Verbrechen.

dd) In Kriegszeiten wird der Diebstahl mit dem Tode durch den Strang bestraft, wenn er sich bei einer und derselben Tat auf mehr als 200 K beläuft und in Bezug auf die militärischen Operationen großer Nachteil herbeigeführt worden ist oder solche Umstände eintreten, welche den Diebstahl zum Verbrechen qualifizieren.

Veruntreuung im Dienste wird, wenn sie den Betrag von 200 K übersteigt und großer Nachteil in Bezug auf die militärischen Operationen herbeigeführt wurde, mit lebenslangem Kerker bestraft. Ferner ist eine Veruntreuung schon bei einem Betrage von mehr als 10 K ein Verbrechen, wenn jemand Sachen veruntreut, welche ihm bei Feindesgefahr oder zur Zeit eines sonstigen all-

gemeinen oder dem Beschädigten insbesondere zugehörigen Bedrängnisse anvertraut wurden.

e) Betrug (M. Str. G. §§ 502–510). Dieser wird ohne Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen, wenn zur Hinterziehung der Rüftung oder Revision in den Relationen und Ausweisen über Gelder, Sorten oder einen sonstigen zum Kriegswesen gehörigen Gegenstand in gewinnföhrlicher Absicht oder um eine zu desorgende Ersahleistung zu vermeiden, etwas als vorhanden oder als abgänglich, was nicht vorhanden oder nicht abgänglich ist, angeführt oder sonst etwas Falsches angegeben wird.

f) Unerschlaube Verhöhnung (M. Str. G. § 780). Eine Verhöhnung einer Militärperson ohne die erforderliche militärbehörliche Bewilligung wird als Vergehen mit Entlassung bezw. Degradierung und Arrest bestraft.

4. Die gemeinen Delikte. Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches über die Delikte schließen sich, soweit nicht durch die zuletzt angegebenen Sondernormen Abweichungen gegeben sind, den Anordnungen des allgemeinen Strafgesetzbuches vom 27 V 52, M. 117, an. In manchen Zweifeln gibt die Frage Anlaß, inwieweit Ergänzungen des allgemeinen Strafgesetzbuches und neue, in späteren Verwaltungsgeetzen enthaltene Strafnormen über gerichtlich abzuurteilende Delikte auch für Heerespersonen Geltung besitzen, wenn diese Geltung nicht ausdrücklich durch die betreffenden Geetze angeordnet worden ist. In jedem Falle bleibt die Befugnis der militärischen Kommandanten, die Übertretung solcher Strafnormen, welche für den Bereich der Militärgerichtsbarkeit nicht ausdrücklich in Geltung gesetzt worden sind, im Disziplinarwege an den Heerespersonen zu ahnden, aufrecht und auch dann, wenn eine solche ausdrückliche Ausdehnung der Strafnormen auf die Heerespersonen stattgefunden hat, ist damit noch nicht über die Frage entschieden, ob in allen solchen Fällen die Militärstrafgerichte einzuschreiten befugt sind. Nach der Praxis greift vielmehr auch in diesen Fällen, zumal wenn es sich um einfache Übertretungen handelt und sofern nicht durch spezielle Anordnungen die Kompetenz der Militärstrafgerichte festgestellt ist, disziplinarer Beirratung Platz.

Sondern als älterer Krieger infolge der Erfahrungen des heftigen Kriegesgebrauch und Kriegsrecht kamte. Er leitete den Prozeß und erteilte seinen gutachtlichen Rat, während die Standesgenossen als Schöffen entschieden. In der spä. Armee befaß er eine entscheidende Stimme. Wenn aber das Kriegsgericht ohne Zuziehung eines solchen Richters abgehalten wurde, so veranlaßte sich das ganze Regiment, das Urteil wurde von mehreren Abteilungen von Kameraden geschöpft und von dem ganzen Regiment bestätigt. Das Verfahren selbst war noch nach der Karolina regelmäßig akquisitorisch, indem nur für die schweren Verbrechen die aus dem kanonischen Prozesse entlehnte inquisitorische Befragungsort zu Recht bestand.

Näher bereits im 17. Jahrhunderte bildete sich das Militärstrafverfahren ebenso wie der bürgerliche Strafprozeß immer mehr zu einem schriftlichen Untersuchungsverfahren mit Ausschluß der Öffentlichkeit um, die Stellen der Auditore wurden mit rechtsgelehrten Richtern besetzt, der Ankläger ging im Richter aus und in Konsekuenz davon fiel auch die Verteidigung weg. Diese Entwicklung wurde sodann im 18. Jahrhundert abgeschlossen, wennschon sich zunächst noch einige akquisitorische Formen erhielten. Die vollendete Verbesserung dieses nunmehr allein herrschenden Inquisitionsprozesses bildete in Thier. die Theresiana vom 31 XII 1768. Derselbe ist zugleich die wichtigste Quelle des geltenden Militärstrafprozessrechtes. Ursprünglich bestanden für die Kriegsgerichte keine besonderen prozessualen Normen, sondern dieselben waren in den materiellrechtlichen Bestimmungen enthalten. Durch die Militärjustiznorm vom J. 1764 ward angeordnet, daß die Karolina und die späteren Verordnungen auch für das Militär Geltung haben sollten. An deren Stelle trat hierauf die Theresiana, welche neben materiellrechtlichen Bestimmungen auch prozessuale Normen enthielt und durch die Justiznorm vom J. 1790 näher erläutert wurde. An diese grundlegende Rechtsquelle reihte sich in der Folge eine lange Liste von Anordnungen der obersten Zentralstellen und der höheren Militärgerichtshöfe, so daß die gesamte Masse dieser prozessualen Normen (mehr als 600) zu einem wahren Labyrinth anwuchs. Da die von den parlamentarischen Körperschaften und der öffentlichen Meinung, betriebene Neuorganisation trotz mehrfacher Anläufe der beteiligten Ministerien lange Zeit ausfiel, blieb, so entschloß sich die Heeresverwaltung eine Zusammenstellung der verstreuten in Geltung befindlichen Prozeßbestimmungen zu veranlassen. Derselbe ist im J. 1884 unter dem Titel: „Militärstrafprozessordnung, amtliche Zusammenstellung der über das Strafverfahren bei den Gerichten des stehenden Heeres und der Kriegsmarine bestehenden Geetze und Vorschriften“ herausgegeben worden und gilt mit entsprechenden Modifikationen auch für die Landwehrgerichte. In neuester Zeit sind endlich ausgiebig unter dem Einfluß der neuen deutschen Militärstrafprozessordnung vom J. 1898 die kodifizatorischen Be-

C. Das formelle Militärstrafrecht. (Das Militärstrafprozessrecht.)

I. Geschichtlicher Rückblick. Das Verfahren vor den Kriegsgerichten war noch im 16. Jahrhundert regelmäßig ein öffentliches und mündliches mit Zuziehung der Verteidigung und zahlreichen Formalitäten. Neben dem ordentlichen Verfahren gab es am Ende des 16. Jahrhunderts bereits ein beschleunigtes (stanbrechtliches) Verfahren auf Wärsen. Abgehalten wurde das Kriegsgericht nach den deutschen Kriegsrechten entweder unter Beiziehung eines Richters, der Schlichter, später nach spanischem Vorbilde Auditor genannt wurde, lange Zeit aber nicht speziell rechtskundig war,

strebungen mit größtem Eifer wieder aufgenommen worden und haben nach den Meldungen öffentlicher Blätter im allgemeinen bereits zu einer Einigung zwischen den beteiligten Zentralstellen geführt. Zu einer Vorlage der Gesetzentwürfe ist es aber infolge der ungar. Wirren und der damit im Zusammenhang stehenden Forderungen bezüglich der Gerichtssprache bisher noch nicht gekommen.

II. Das ordentliche Verfahren. 1. Die Organisationsprinzipien des heutigen Militärstrafprozesses und das Institut der Gerichtsberrlichkeit insbesondere. Dem geltenden Militärstrafprozeß liegen folgende Organisationsprinzipien zu Grunde:

1. Der Grundpfeiler des rechtlichen Gehöres bedingt, daß eine militärgerichtliche Verurteilung regelmäßig nur im Wege des Militärstrafprozesses erfolgen kann. Dieser Grundpfeiler erleidet jedoch bezüglich der Vergehen insofern eine Ausnahme, als diese vielfach auch im Disziplinarwege bestraft werden können. (S. den Art. „Heerwesen“ G. Bd. II, S. 750 ff.)

2. Auch im Militärstrafprozeß ist die materielle Wahrheit zu erfordern. Dieses Prinzip führt zu dem Satz, daß die beteiligten Personen im Militärstrafprozeß mit gleicher Sorgfalt die zur Überweisung und die zur Verteidigung des Beschuldigten dienlichen Umstände zu erheben haben.

3. Regelmäßig gilt die Prinzipalmaxime, d. h. die strafbaren Handlungen sind von Amts wegen zu verfolgen. Eine gewisse Ausnahme von diesem Grundpfeiler bilden wie im bürgerlichen Strafprozeß die Antrags- und die Ermäßigungsdelikte. Aber auch bei den Antragsdelikten muß immer erst der Gerichtsherr die Untersuchung anordnen und die Durchführung des Untersuchungsverfahrens sowie der weiteren Schritte erfolgt, sobald das Verlangen um strafgerichtliche Verfolgung einmal gestellt ist, von Amts wegen.

4. Abweichend vom bürgerlichen Strafprozeß beruht im jetzigen Militärstrafprozeß noch immer das geheime, schriftliche und inquisitorische Verfahren. Es gibt daher auch keine vom Gerichte verwickelte Anklagebehörde und ebenso wenig eine formelle Verteidigung. Beide Funktionen sind vielmehr nebst derjenigen des Untersuchungsrichters vom Auditor zu versehen. Ueberdies hat derselbe als Verhandlungsrichter zu fungieren und besitzt in dieser Eigenschaft ein entscheidendes Stimmrecht. Eine Hauptverhandlung im Sinne des modernen mündlichen Anklageprozesses ist dem Militärstrafprozeß unbekannt.

5. Das Beweisverfahren beruht auf den Grundpfeilern der gesetzlichen Beweistheorie.

6. Endlich ist der geltende Militärstrafprozeß beherrscht durch das Prinzip der Gerichtsberrlichkeit, d. h. die Militärgerichtsbarkeit wird als Ausschluß der Kommandogewalt betrachtet, die anordnende und die vollziehende richterliche Gewalt ist den militärischen Befehlshabern übertragen und nur die eigentliche Urteilsfindung den Gerichten vorbehalten. Der Gerichtsherr hat das Recht, die gerichtliche Untersuchung, insbesondere die gericht-

liche Voruntersuchung und die gefängliche Eingekerkelung wegen einer strafbaren Handlung zu verfügen. Er ordnet ferner das Verhör und das Kriegsverfahren, namentlich auch die Abhaltung der Gerichtssitzung zur Fällung des Urteilspruches an und kommandiert die Beisitzer des Gerichtes. Er hat den gerichtlichen Spruch zu bestätigen, kundzumachen und vollziehen zu lassen. Er hat das Recht, das Urteil zu mildern oder den Verurteilten auch gänzlich zu begnadigen, soweit dieses sein Recht nicht durch die Bestimmungen der Str. P. O. und sonstige besondere Vorschriften eingeschränkt ist. Im Falle er mit dem geschöpften Spruche aus Gründen des Rechtes oder der Disziplin nicht einverstanden ist, die Strafe zu gelinde oder den Spruch bzw. die Freisprechung gelegentlich finden, kann er dem Urteile die Bestätigung verweigern, die Akten dem höheren Militärgerichte vorlegen und so einen anderen Spruch herbeiführen; dagegen kann er ein Urteil niemals verschärfen und ebenso wenig im Rechtswege abändern. Auch ist ihm die Nachsicht oder Aufhebung einer Unterurteilung nicht gestattet.

Die Ausübung der gerichtsberrlichen Rechte kommt den höheren Militärkommandanten, bezüglich bestimmter Verespersonen aber den höheren Militärgerichtshöhen zu. Im Frieden üben die gerichtsberrlichen Rechte zunächst die Militärterritorialkommandanten, der Marinekommandant, die Kapitäne der Garben und die Landwehroberkommandanten. Die genannten Kommandanten sind bezeugt, die Ausübung der gerichtsberrlichen Rechte mit gewissen Einschränkungen ganz oder teilweise an die unteren Befehlshaber, welche Oberdisziplinarbefugnisse sind, und an die Kommandanten jener Elemente, in deren Stande sich ein Auditor befindet, zu übertragen. Rüdichtlich der Verespersonen vom Obersten oder Meldgeleitellen aufwärts üben der Oberste Militärgerichtshof und die höchsten Landwehrgerichtsinstanzen die gerichtsberrlichen Rechte aus. Das gleiche gilt auch bezüglich der Referenten der höheren Militär- und Landwehrgewaltshöhen, dann der Abteilungs- und militärischen Zentralstellen. Die höheren Militärgerichtshöhen treten ferner in die Ausübung der gerichtsberrlichen Rechte an Stelle der sonst dazu berufenen militärischen Kommandanten ein, wenn sie selbst eine Untersuchung gegen eine der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Person anordnen. Im Felde ist den Armeekommandanten im Bereiche der Armee das ausschließliche Recht der Strafgerichtsbarkeit eingeräumt. Ihnen ist der Kommandant eines selbständig operierenden Korps und im Kriege der Kommandant einer Eskadre oder der gesamten Flotte gleichgestellt. Die Armeekommandanten können die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit (mit Ausnahme des Rechtes der Begnadigung) an jene untergeordneten Befehlshaber übertragen, bei denen Militärgerichte bestehen. Im standrechtlichen Verfahren kann die Übertragung der Strafgerichtsbarkeit selbst mit Einschluß der Urteilsverkündung an alle jene Kommandanten erfolgen, welche das Disziplinarrecht eines Regimentskommandanten besitzen. Der Armeeoferkommandant übt die

Gerichtsbarkeit über die zum Stande seines Hauptquartieres gehörigen Personen aus und kann den ihm unterstehenden Armeekommandanten rücksichtlich der Ausübung der diesen vorbehaltenen Strafgerichtsbarkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken nähere Befehlungen geben.

2. Zuständigkeit der Militärstrafgerichte, Delegationsbefugnis, Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen.

1. Die Zuständigkeit in Militärstrafsachen wird zunächst im allgemeinen durch den Grundsatz bestimmt, daß die Erhebung des Tatbestandes einer strafbaren Handlung, wenn der Beschuldigte offenbar zur Militärgerichtsbarkeit gehört, er mag eine Heeres- oder Zivilperson sein, in der Regel nur dem Militärgerichte zugeht. Ergibt sich die Zuständigkeit des Militärgerichtes erst im Laufe einer vor dem Zivilstrafgerichte geführten Untersuchung, so ist die Verhandlung vor dem Zivilstrafgerichte abzubrechen und dem Militärgerichte zu übergeben und umgekehrt. Wenn die Erhebungen über eine strafbare Handlung von der Militärbehörde wegen ihrer weiten Entfernung nicht mit der nötigen Schnelligkeit vorgenommen werden können, so hat das Zivilstrafgericht und eventuell die Polizeibehörde des Tatortes alles vorzutun, was zur unverzüglichen Erhebung gehört. In Fällen von mit Täuschlichkeiten begleiteten Ausschreitungen zwischen Heeres- und Zivilpersonen steht in den Ländern der ungarischen Krone die Erhebung des Tatbestandes einer gemischten, d. h. aus Vertretern der Zivil- und Militärgerichtsbehörden zusammengesetzten Kommission zu.

Die örtliche Kompetenz der Militärstrafgerichte wird im Unterschiede von der Z. P. O., wonach das forum delicti commissi den Vorzug hat, in der Regel durch den Ort der Ergreifung bestimmt, es wäre denn, daß das Gericht des Tatortes wegen desselben oder wegen eines anderen Verbrochens durch die frühere Justiz, aus welcher der Täter entkommen ist, durch Verfolgung, Nachhilfe oder Vorladung zuvorgekommen wäre.

Jedes Militärgericht ist, was die sachliche Zuständigkeit anbelangt, in der Regel zur Aburteilung aller begangenen militärischen und auch gemeinen Delikte der Heerespersonen kompetent. Eine Scheidung der Gerichtskreise nach der Schwere der Delikte findet nicht statt. Eine Ausnahme hiervon tritt nur bei den Schiffsgerichten ein, indem dieselben, wie bereits früher (I. oder A. „Die Gerichtsverfassung“) bemerkt wurde, abgesehen von den Standrechtsfällen nur über solche strafbare Handlungen oder Unterlassungen von Mannschaftepersonen abzurteilen haben, auf welche im Militärstrafgesetzbuche keine höhere als die fünfjährige Kerkerstrafe gesetzt ist. Bei schwereren Verbrechen oder bei kriegsrechtlichen Untersuchungen wider Marineoffiziere, Marinebeamte und Seeladeten hat sich die Amtswirkksamkeit der Schiffsgerichte auf jene Handlungen zu beschränken, welche die Sicherstellung des Tatbestandes und die Beschaffung der Beweismittel bezwecken. Die Akten sind sodann an das Marinegericht in Pola einzufenden.

Jedes Militärstrafgericht hat die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit von Amts wegen zu wahren. Streitigkeiten zwischen Militärgerichten der 1. Instanz über ihre Zuständigkeit entscheidet das höhere Militärgericht. Streitigkeiten zwischen Militärgerichten und Zivilstrafgerichten sind durch Verhandlungen der höheren Instanzen zu schlichten.

2. Die Befugnis zur Delegation eines anderen Militärstrafgerichtes steht dem höheren Militärgerichte und im Felde dem Armeekommandanten zu.

3. Ausgeschlossen von der Vornahme richterlicher Handlungen sind der Gerichtsherr, der Auditor und jeder zur Ausübung richterlicher Funktionen berufene Angehörige des Soldatenstandes, dann jeder Protokollführer, wenn die Strafbare eine im Geheie bezeichnete Veranlaß oder verschleierte Person, seine Gläubiger und Schuldner oder endlich eine Person betrifft, mit der er in vertrauter Freundschaft oder in Feindschaft lebt, wenn die Entscheidung ihm unmittelbar oder mittelbar zum Ruhen oder Schaden gereichen kann, ferner wenn er außerhalb seiner Dienstverrichtungen Zeuge der strafbaren Handlung gewesen oder in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist. Ebenso sind von der Betätigung in höherer Instanz ausgeschlossen der Präsident, wenn sich derselbe in einem der angeführten Verhältnisse befindet, dann wer in derselben Sache als Untersuchungsrichter tätig war oder in einer unteren Instanz an der Mitwirkung teilgenommen hat, sofern es sich dabei nicht lediglich um eine Vorfrage handelt. In allen diesen Fällen haben die Vorsitzenden der höheren Militärgerichte die weitere Verfügung entweder selbst zu treffen oder die Entscheidung der höheren Behörde einzuziehen.

Über sonstige Ablehnungsgründe entscheidet, sofern die Ablehnung wider eine Person des Soldatenstandes vor dem veranordneten Kriegsrechte erfolgt, dieses nach Abretung des Angeklagten und, wenn die Ablehnung gegen den Auditor erfolgt ist, das höhere Militärkommando. Über Einwendungen, welche vom Untersuchten wider einzelne Beisitzer eines außerordentlichen Kriegesrechtes vorgebracht werden, entscheidet der Gerichtsherr und über Einwendungen wider den Auditor das höhere Militärkommando.

3. Das Untersuchungsverfahren. Den Beginn des ordentlichen Verfahrens bildet das Untersuchungsverfahren. Dasselbe muß im allgemeinen gegen jede der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Person, wider welche Verdachtsgründe wegen eines Verbrochens oder wegen eines der gerichtlichen Behandlung unterliegenden Vergehens vorhanden sind, eingeleitet und durchgeführt werden. In gewissen Fällen können aber Modifikationen dieses Grundgesetzes eintreten. Der Komand als oberster Kriegsherr und die höheren Militärbehörden können Abweichungen in der Durchführung des Untersuchungs- und überhaupt des ordentlichen Verfahrens anordnen. Bei Offizieren und Gleichgestellten können der Gerichtsherr oder die höheren Gerichtsbehörden zur vorläufigen Scho-

nung zunächst schriftliche Verantwortung abfordern oder Verhör durch eine besondere Kommission eintreten lassen, vorausgesetzt, daß die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung weder die Todes- noch eine größere Freiheitsstrafe nach sich ziehen würde und ein Entweichen desselben nicht zu befürchten ist. Die aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehrenden Offiziere des Soldatenstandes, Kadettsoffiziersstellvertreter und Kadetten, welche unverwundet in Gefangenschaft geraten sind oder denen sonst eine Pflichtverletzung im Dienste vor dem Feinde zur Last gelegt wird, haben sich zunächst vor der Offiziersverammlung wegen etwaiger Freigabe oder wegen der sonstigen Pflichtverletzung zu verantworten, ebenso in derselben Lage befindliche Wundschadtspersonen vor einer besonderen Kommission.

Das Untersuchungsverfahren hat den Zweck, eine gründliche und unparteiische Nachprüfung vorzubereiten. Es ist entsprechend den Einrichtungen des Inquisitionsprozesses ein umständliches und verläßt in die Voruntersuchung und die ordentliche (spezielle) Untersuchung.

Die Voruntersuchung besteht in der allgemeinen Nachforschung darüber, ob, unter welchen Umständen und durch wen eine zur Kenntnis des Gerichtes gedragte strafbare Handlung begangen worden ist. Die Anordnung der Untersuchung kommt in der Regel dem Gerichtsherrn 1. Instanz zu. Derselbe kann, wenn es zweifelhaft ist, ob ein angezeigter Fall sich zur strafgerichtlichen Untersuchung eigne, zunächst vorläufige Erhebungen veranlassen. Außerdem sind auch die höheren Militärgerichte befugt, die Untersuchung anzuordnen. Obligatorisch ist die Voruntersuchung, wenn es sich um Offiziere, Militärbeamte sowie überhaupt um Personen von unbescholtenem Rufe handelt. Die Einleitung des gerichtlichen Untersuchungsverfahrens geschieht durch den hierfür bestimmten Auditor als Untersuchungsrichter.

Diesem kommt auch die Vornahme der weiteren Untersuchungsmaßnahmen zu. Er hat allen Tatbestands-erhebungen zwei Gerichtszugegen als Beisitzer beizuziehen. Als Gerichtszugegen können nur solche Personen des Soldatenstandes fungieren, welche in derselben Sache Mitrichter sein können. Mindestens einer muß außerdem ein Oberoffizier sein und eine höhere Charge als der zu Vernehmende und beim Verhör des Beschuldigten wenigstens eine gleiche Charge wie der das Verhör leitende Auditor bekleiden. Der zweite Gerichtszugegen kann auch ein Unteroffizier sein. Der als Gerichtszugegen fungierende Offizier hat für die Aufrechterhaltung der Disziplin zu sorgen und darüber zu wachen, daß alles richtig aufgenommen werde, während die technische Leitung der Erhebungsmaßnahmen dem Auditor zufällt. Zu jeder Protokollaufnahme ist außerdem ein beeidigter Schriftführer beizuziehen, doch kann als solcher auch der zweite Gerichtszugegen fungieren.

Das Verhör des Beschuldigten ist entweder ein allgemeines (summarisches) oder ein ordentliches (artifizielles). Als Beschuldigter darf nur derjenige behandelt werden, wider

welchen rechtliche Verdachtsgründe, d. h. solche Umstände vorliegen, welche zwischen der Tat und dem Täter einen derartigen Zusammenhang wahrnehmen lassen, daß hieraus die Vermutung entspringt, es habe die betreffende Person die Tat begangen. Die Verdachtsgründe können entferntere, nähere, allernächste, allgemeine oder besondere sein. Durch das erste allgemeine Verhör soll dem Beschuldigten die Möglichkeit geboten werden, sich über die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Tatsachen in einer zusammenhängenden umständlichen Erzählung zu äußern und sein Verhältnis zu derselben schärfen, ohne daß er durch besondere Fragen darauf geführt würde. Dem Verhör selbst geht eine Warnung zur Wahrheit und die Erörterung der persönlichen Verhältnisse voraus. Das ordentliche Verhör hingegen besteht darin, den Beschuldigten durch Erörterung der einzelnen auf die Anschuldigung bezüglichen Umstände dahin zu bringen, daß er entweder die Tat mit ihren näheren Umständen gesteht oder die ihm zur Last gelegte Beschuldigung entkräftet. Der Beschuldigte soll zu diesem Zwecke von dem Inhalte der Anschuldigung genaue Kenntnis erhalten. Die Vorgespiegelung solcher Verdachtsgründe oder erdichteter Beweismittel, die Verheißung einer gelinderten Strafe oder der Begnadigung, Bedrohung mit Tadeln oder Mißhandlung des Beschuldigten sind verboten. Die Konfrontation des Beschuldigten kann auf Anordnung der höheren Militärgerichte selbst mit Verwandten und dem Ehegatten stattfinden. Eine Gegenüberstellung von Personen, wovon auch nur eine ein Offizier ist oder zu den Honoratioren gehört, ist ebenfalls nur auf höheren Befehl zulässig.

Wird der Untersuchung beim Verhör eine Sinesvermutung vor, so ist zunächst eine Untersuchung seines Geisteszustandes einzuleiten, eventuell mit Disziplinarstrafen vorzugehen. Mit solchen Strafen ist auch einzuschreiten, wenn der Untersuchte die Verantwortung der beim Verhör an ihn gestellten Fragen verweigert oder sich während des Verhörs boshaft oder auf ungesunde und beleidigende Art benimmt.

Untersuchungsschaft soll in der Regel nur beim Vorhandensein naher Verdachtsgründe eines schweren Verbrechen, dessen Tatbestand erhoben ist, verhängt werden. Handelt es sich um geringere Verbrechen oder um Vergehen, so ist gegen Offiziere, Militärbeamte und Unteroffiziere sowie überhaupt gegen anständige und besetzte Personen von gutem Rummund keine geistliche Einziehung zu verfügen, wohl aber sind die in Untersuchung gezogenen Offiziere und Militärbeamten von ihrer Dienstleistung zu suspendieren. Die Entscheidung über die Beurlaubung der Untersuchungsschaft steht dem Gerichtsherrn zu, welcher im Zweifel den Befehl des höheren Militärgerichtes einzuholen hat. Bei Vergehen und selbst bei geringeren Verbrechen können auch nicht anständige, aber sonst in gutem Rufe stehende Personen auf freiem Fuße belassen werden, wenn eine der Schwere der verübten strafbaren Handlung und den Verhältnissen des Beschuldigten angemessene Kaution gestellt

wird. Die Entscheidung hierüber steht gleichfalls dem Gerichtsherrn und, wenn die Untersuchung von einer höheren Gerichtsstelle angeordnet wurde, dieser letzteren zu.

Bei Verbrechen, welche die Todesstrafe oder eine schwere Kerkerstrafe im Gefolge haben, kann eine Befragung des Beschuldigten auf freiem Fuße gegen Kautionleistung nur mit Bewilligung des Kaisers stattfinden.

Die Bestimmungen der Militärstrafprozessordnung über die Personen, welche bei militärstrafgerichtlichen Untersuchungen als Zeugen nicht vernommen werden dürfen oder welche von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnißes befreit sind, sowie über die Formen des Zeugnisses und die davon ausgeschlossenen Personen sind analog jenen der bürgerlichen Str. P. O. Die Leistung des Zeugnisses geschieht auch hier nach erfolgter Auslage (Aussage).

Ist ein Sachverständigenbesund notwendig, so sind in der Regel zwei Sachverständige beizuziehen und nur ausnahmsweise genügt die Beiziehung eines einzigen Sachverständigen.

Handelt es sich bei einer Untersuchung, namentlich wegen mangelhafter Pflichterfüllung vor dem Feinde oder wegen Hintanhaltung der militärischen Dienstvorschriften um Fragen, zu deren Beantwortung ein höherer Grad von Kriegserfahrung oder ein besonderes militärisches Wissen erforderlich wird, so ist ein faktisches bezw. ein militär-technisches Parere von einer sachmäßig zusammengefügten Kommission einzuholen.

Eine Untersuchung der Wohnung ist vom Untersuchungsrichter vorzunehmen, wenn ein dergleicher Verdacht vorliegt, daß sich daselbst Wertgegenstände, Schriften, Waffen oder andere Sachen befinden, welche für die strafgerichtliche Untersuchung von Bedeutung sein können. Der Untersuchungsrichter kann auch von den Post- und Telegraphenämtern sowie von sonstigen Beförderungsanstalten die Ausfolgung der an den Verhafteten gerichteten Briefschaften und anderen Sendungen verlangen. Die Öffnung dieser mit Beschlagnahme belegten Sendungen ist vom Untersuchungsrichter unter Beiziehung von zwei Gerichtszuzeugen und, wenn nichts entgegensteht, auch im Beisein des Verhafteten vorzunehmen.

Den Abschluß findet das Untersuchungsverfahren entweder durch Einstellung oder durch Aburteilung des Beschuldigten. Ein Einstellungsbeschluß ist von dem nach den Vorschriften der Militärstrafprozessordnung zusammengefügten Gerichte zu fassen und dem zuständigen Gerichtsherrn zur Befastigung bezw. zur sonstigen weiteren Verfügung vorzulegen. Der Gerichtsherr kann dem Gerichte die Fällung eines Urteils auftragen, wenn die Einstellung deshalb erfolgt ist, weil das Delikt außergerichtlich geahndet werden kann. In anderen Fällen hat er, wenn er mit dem Einstellungsbeschluß nicht einverstanden ist, die Akten an das höhere Militärgericht zur Entscheidung zu leiten.

4. Die Beweis mittel. Die Vorschriften der Militärstrafprozessordnung über den Beweis sind,

wie bereits früher bemerkt wurde, durch den Grundsatz der formalen Beweisstheorie beherrscht. Daher muß das Geständnis eine Reihe genau vorgeschriebener Eigenschaften besitzen, wenn es wider den Beschuldigten einen vollständigen Beweis bilden soll, sonst kann der Beschuldigte nur verurteilt werden, wenn außer dem Geständnisse noch ein anderer gerichtlicher Beweis gegen ihn vorhanden ist. Ebenso muß die Zeugenaussage von genau bestimmter Beschaffenheit sein und ein voller Beweis wird nur erbracht durch die übereinstimmende Aussage von zwei beeidigten Zeugen, welche zur Zeit der Verübung der Tat das 18. Lebensjahr zurückgelegt hatten und im Falle der Konfrontation ihre Behauptungen dem Beschuldigten ins Angesicht bestätigen.

Die Aussage eines Zeugen genügt zur Erweisung eines rechtlichen Verdachtsgrundes nur unter besonderen Umständen. Das Zusammenreffen von Verdachtsgründen (Indizien) endlich kann gegen einen die Tat leugnenden Beschuldigten einen Beweis liefern, wenn die Tat mit allen Umständen, welche ihre Strafbarkeit begründen, rechtlich erwiesen ist und aus der Verbindung der durch die Untersuchung erhobenen Verdachtsgründe, Umstände und Verhältnisse sich eine so nahe und deutliche Beziehung der Tat zur Person des Beschuldigten ergibt, daß nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse kein Grund mehr zu zweifeln übrig bleibt, er habe die Tat begangen. Der Beschuldigte darf aber, wenn er bloß durch zusammentreffende Verdachtsgründe überwiesen erscheint, niemals zum Tode oder lebenslangen Kerker verurteilt werden.

5. Das Erkenntnisverfahren. Über jede militärstrafgerichtliche Untersuchung, welche nicht mittels eines rechtskräftigen Einstellungsbeschlusses beendet wird, muß durch ein Sprunggericht erkannt werden. Die Fällung des strafgerichtlichen Urteils kann entweder mit geringeren oder mit größeren Formlichkeiten erfolgen und danach wird zwischen rechtlichen Erkenntnissen und kriegsrechtlichen Urteilen unterschieden.

1. Das mit geringeren Formlichkeiten abgehaltene rechtliche Erkenntnis findet nur statt bei Vergehen der Mannschafspersonen vom Feldwebel und Gleichgestellten abwärts, wenn die angedrohte Strafe 6 Monate Arrest nicht übersteigt und weder die Strafe der Degradation noch jene der Entlassung einzutreten hat. Zur Fällung eines rechtlichen Erkenntnisses sind 8 Personen erforderlich, nämlich 1 Soldat ohne Chargengrad, 1 Gefreiter, 1 Korporal, 1 Feldwebel oder Kadettsoffiziersstellvertreter, 1 Subalternoffizier, 1 Hauptmann, ferner 1 Stabschef als Präses und 1 Auditor. Der Präses des Gerichtes soll wenigstens die gleiche Charge wie der Auditor bekleiden. Gestellt wird das rechtliche Erkenntnis über den die Tatgeheiß, die Beweise und die Gesetzesvorschriften entwickelten Vortrag des Auditors durch Umfrage von der untersten Charge aufwärts nach der Mehrheit der Stimmen, ohne daß eine weitere Verhandlung in Gegenwart des Beschuldigten stattfindet.

2. Das kriegsrechtliche Verfahren hat in allen anderen Fällen und namentlich wider Offiziere, Militärbeamten, Kadetten und Seefahrten einzutreten. Das Kriegsrecht besteht ebenfalls aus 8 Personen. Ist der Beschuldigte ein Unteroffizier oder gemeiner Soldat, so ist die Zusammenfügung die gleiche wie bei der Schöpfung eines rechtlichen Erkenntnisses. Ist aber der Beschuldigte ein Offizier vom Hauptmann oder ein Beamter von der IX. Rangklasse abwärts, so wird das Kriegsrecht aus 2 Leutnants, 2 Oberleutnants, 2 Hauptleuten oder Stabsleitern, 1 Stabschef als Präses und 1 Auditor gebildet. Soll ein Stabschef oder ein Beamter von gleicher Rangklasse vor das Kriegsrecht gestellt werden, so führt immer ein Stabschef oder der nächst höheren Charge oder ein General den Vorsitz und es treten 2 Stabschefs von der Charge bzw. von der Rangklasse des Beschuldigten als Richter ein, während in demselben Verhältnis Subalternoffiziere wegzubringen. In analoger Weise wird bei der Zusammenfügung des Gerichts vorgegangen, wenn es sich um einen General handelt. Der Präses soll beim Kriegsrecht gleichfalls keine geringere Stelle bekleiden als der Auditor.

Das Verfahren vor dem Kriegsrecht spielt sich in der Weise ab, daß der Akquieszierende vorgeladen und zunächst darüber befragt wird, ob er von seinem Abwehrungsrecht wider die Richter Gebrauch machen wolle. Nachdem hierüber in Abwesenheit des Beschuldigten entschieden worden ist, wird von sämtlichen Mitgliedern des Kriegsrechtes der Richter eid geleistet, dem Untersuchten seine beim Verhör aufgenommene Aussage vorzulesen und er darüber befragt, ob er noch etwas vorzubringen habe. Diese Ergänzung der Aussage ist in das Protokoll aufzunehmen, worauf der Beschuldigte abzutreten hat. Der Auditor verliest sodann seinen schriftlichen Vortrag (sein votum informativum) und die wesentlichen Aktenstücke. Das Votum enthält außer dem Nationale des Beschuldigten die Aktenstücke und Vorbeurteilungen derselben, die Tatgeschichte, einen Auszug der einzelnen Aussagen, die Schuldbeweise, die Qualifikation der Tat, die anzuwendenden Gesetzbestimmungen, die erschwernenden und mildernden Umstände und endlich den Strafantrag. Hierauf wird zur Abstimmung geschritten, sofern nicht eine Ergänzung der Untersuchung notwendig erscheint. Zum Zwecke der Abstimmung muß der Präses alle Richter mit Ausnahme des Auditors zuvor abtreten lassen. Das Urteil wird nach Stimmenmehrheit gefällt, der Präses hat 2 und jeder Richter 1 Stimme, so daß im ganzen 9 Stimmen gezählt werden. Abgestimmt wird von der unteren Charge aufwärts, der Präses und nach ihm der Auditor geben ihre Stimmen zuletzt ab. Die Schulfrage wird bei der Abstimmung von der Straffrage nicht getrennt. Dem Urteile sind die Gründe beizufügen, welche für eine Milderung der Strafe oder für die gänzliche Nachsicht derselben sprechen.

3. Ein außerordentliches Kriegsrecht kann angefordert werden, wenn sich Zweifel gegen die Unparteilichkeit des Gerichtsherrn und der in

dienstlicher Unterordnung zu ihm stehenden Richter erheben lassen. Es wird in der gleichen Weise wie das ordentliche Kriegsrecht zusammengefügt, nur dürfen die Richter in keinem Verhältnis dienstlicher Unterordnung zu dem Gerichtsherrn stehen. Das Gesuch um Bewilligung des außerordentlichen Kriegsrechtes muß nach vor dem Zutritt des Kriegsrechtes entweder an den Gerichtsherrn im Dienstwege schriftlich gerichtet oder beim Richter mündlich vorgebracht werden. Über die Zulassung entscheiden die höheren Gerichtsstellen, welche aus erheblichen Gründen aus dem Amt wegen den Zutritt eines außerordentlichen Kriegsrechtes anordnen können.

Die rechtlichen Erkenntnisse und die kriegsrechtlichen Urteile bedürfen der Bestätigung durch den Gerichtsherrn. Beim außerordentlichen Kriegsrecht kommt die Bestätigung oder Abänderung des Urteiles in jedem Falle dem höheren Militärgerichte zu. Erst nach der Bestätigung durch den Gerichtsherrn ist das Urteil kundzumachen. Die Kundmachung findet öffentlich statt. Nur die kriegsrechtlichen Urteile wider Offiziere, Militärbeamte, Kadetten und Seefahrten sollen in dem Zimmer oder Zelte, in welchem das Kriegsrecht abgehalten wurde, bei offenen Fenstern und Türen kundgemacht werden. Auf Kriegsschiffen wird das Urteil auf Deck kundgemacht, nachdem die für den Dienst entbehrliche Mannschaft angetreten hat.

Über die privatrechtlichen Ansprüche der Beschädigten ist von den Militärstrafgerichten regelmäßig gleichzeitig mit der Strafbefehl selbst zu entscheiden. Es steht aber dem Beschädigten auch frei, den Zivilrechtsweg zu betreten, wenn er sich mit der vom Strafgerichte zuerkannten Entschädigung nicht begnügen will oder wenn das Gericht einen Einstellungsbeschluß gefaßt, einen Anspruch gefällt oder überhaupt keine Untersuchung eingeleitet hat. In gewissen Fällen ist der Beschädigte unbedingt auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Ein nachträgliches Beschlußverfahren greift Wap, wenn Heerespersonen durch andere, insbesondere Zivilstrafgerichte verurteilt werden und die Verhängung militärischer Nebenstrafen in Frage kommt. Speziell gegen Unteroffiziere und Mannschaftenpersonen ist in einem solchen Falle von dem Militärgerichte oder von einer nach Art des Kriegsrechtes zusammengelegten Kommission nachträglich die Festaburteilung oder Rückverweisung in die niedrigste Soldatsklasse bzw. die Ausstoßung aus der Armee auszusprechen, wenn nach dem Militärstrafgesetze die erwähnten Straffolgen einzutreten hätten.

6. Das Rechtsmittelverfahren; Strafmilderung und Strafnachsicht. Rechtsmittel werden im Militärstrafprozeß sowohl während des Verfahrens als auch gegen die Endurteile gewährt. Während des Verfahrens ist das Rechtsmittel der Beschwerde zu jedem gewährt, der sich während der Untersuchung durch eine Verfürgung oder Verurteilung des Untersuchungsrichters für gekränkt erachtet. Die Rechtsmittel gegen die Endurteile teilen sich in ordentliche und außerordentliche, je nachdem sie im gewöhnlichen Laufe des Ver-

jahrend vom Beurteilten ergriffen werden können oder nur in außerordentlichen Fällen gegen bereits rechtskräftige Erkenntnisse Anwendung finden.

Als ordentliche Rechtsmittel stehen dem Beurteilten die Berufung (der Rekurs) und die Aktenevision zu Gebote. Die Berufung (der Rekurs) ist regelmäßig nur zulässig, wenn das kriegsrechtliche Urteil nicht auf Lebens-, Kerker- oder Arreststrafe lautet oder wenn zwar nebst der Kassation, Entlassung, Abnahme der Kettenenauszeichnung oder Degradierung zugleich auf eine Kerker- oder Arreststrafe erkannt, dieselbe jedoch vom Gerichtsherrn nachgesehen worden ist oder die ausgestandene Untersuchungshaft für die Freiheitsstrafe angerechnet wurde. Die Berufung kann sich sowohl gegen die Tat- und Beweisfrage als auch gegen die Rängel im Verfahren oder unrichtige Anwendung des materiellen Strafgesetzes richten. Sie ist beim höheren Militärgerichte einzubringen. Der Auditor hat dem Beurteilten hierbei thunlichst Beistand zu leisten und ihm auf Verlangen die Beweggründe des Urtheils bekanntzugeben. Sie hat Subvenienzpflicht.

Um Aktenevision kann der zu einer Freiheitsstrafe Beurteilte auch in jenen Fällen bitten, in welchen er kein Recht der Berufung hat. Das Rechtsmittel ist beim höheren Militärgerichte bezug-, wenn die Urteilsfällung von diesem erfolgt ist, beim höchsten Militärgerichte einzubringen. Der Strafvollzug wird aber durch die Einbringung dieses Rechtsmittels nicht gehemmt.

Außerordentliche Rechtsmittel sind die Wiederaufnahme der Untersuchung und die außerordentliche Revision.

Die Wiederaufnahme der Untersuchung kann sowohl zugunsten als auch zum Nachtheile des Beurteilten angeordnet werden, wenn neu zum Vorschein gelangende Umstände vermuten lassen, daß dem Beurteilten ein Unrecht zugefügt worden ist bezw. wenn neue Beweismittel vorliegen, welche mit Grund erwarten lassen, daß sie entweder für sich allein oder in Verbindung mit den früher vorhandenen Beheßen die Beurteilung des Beschuldigten oder eine wesentlich strengere Strafe nach sich ziehen würden. Die außerordentliche Revision kann vom höheren Militärgerichte nach Eintritt der Rechtskraft und selbst nach teilweiser oder gänzlicher Vollstreckung des Erkenntnisses angeordnet werden, wenn sonst Grund zur Annahme vorhanden ist, daß bei Schöpfung des Erkenntnisses eine Gesetzeswidrigkeit unterlaufen ist.

Die Bestimmungen über das Rechtsmittelverfahren erheben jedoch dadurch wesentliche Modifikationen, daß die höheren Militärgerichtsinstanzen auch in anderen Fällen ohne Rücksicht auf ein vom Beurteilten ergriffenes Rechtsmittel einzuschreiten und sich überhaupt die Ratifikation der Urtheile vorzubehalten berechtigt sind. In einer Reihe von Fällen sind die Akten von Amts wegen dem höheren Militärgerichte vorzulegen und auch dieses hat wiederum in gewissen Fällen seine Entscheidungen dem höchsten Militärgerichtshofe zu unterbreiten. Dem höchsten Militärgerichtshofe sind außerdem speziell Urteilsfällungen gegen Oberste,

Generale und diesen gleichgestellte Personen vorbehalten. Ein Urteilspruch gegen diese Personen ist vor der Ausfertigung mit oder ohne Antrag auf Begnadigung dem Monarchen vorzulegen und erst nach Verablang der Beifugung desselben kundzumachen.

Die Tätigkeit der höheren Gerichtsinstanzen kann entweder eine faktatorische sein, so daß ein neuerliches Verfahren bei den unteren Gerichtsinstanzen eintritt, oder sie können Revision üben und in der Sache selbst erkennen. Eine negative Aufzählung der prozeßualen Nullitätsgründe ist der Militärstrafprozessordnung unbekannt.

Eine Strafmilderung oder Begnadigung kommt zunächst dem Gerichtsherrn 1. Instanz zu. Sie soll in der Regel sogleich in der dem Urtheile beizufügenden Kundmachungsklausel ausgedrückt werden, kann jedoch vom Gerichtsherrn auch nach erfolgter Kundmachung des Urtheils verfügt werden, wenn dasselbe auf den Tod lautet und nicht eine Beschränkung des Begnadigungsrechtes entgegensteht oder wenn die im Rechts- oder Gnadenwege verhängte Freiheitsstrafe die Dauer eines Jahres nicht übersteigt. Der Gerichtsherr ist in der Ausübung seines Begnadigungsrechtes theils von Gesetzen wegen, theils durch das Eingreifen der höheren Gerichtsinstanzen und der Zentralverwaltungsbehörden beschränkt. Den höheren Gerichtsinstanzen steht insbesondere auch die Befugnis zur nachträglichen Begnadigung zu, wenn von ihnen ein Straftheil geschädigt wurde, dessen Strafauspruch eine einjährige Freiheitsstrafe nicht überschreitet. Dem Begnadigungsrechte des höheren Militärgerichtes sind dabei wiederum gewisse Schranken durch das Eingreifen des höchsten Militärgerichtshofes gezogen. Wenn dagegen die im Rechts- oder Gnadenwege verhängte Freiheitsstrafe mit Einschluß der angerechneten Untersuchungshaft die Dauer eines Jahres überschreitet, so kann eine nachträgliche Strafmilderung oder Begnadigung nur durch die Zentralverwaltungsstellen erfolgen. Die Begnadigung politischer Sträflinge ist dem Monarchen vorbehalten.

7. Die Vollstreckung der Erkenntnisse und die Kosten des Militärstrafverfahrens.

Bzüglich der Vollstreckung der militärstrafgerichtlichen Urtheile ist folgendes zu bemerken:

1. Die Todesstrafe wird regelmäßig am Morgen des zweiten Tages nach jenem vollzogen, an welchem dem Beurteilten das Urteil kundgemacht worden ist. Der mit dem Straf- und Begnadigungsrechte ausgestattete Kommandant einer Truppe kann diese Frist abfürzen, doch müssen dem Beurteilten zur Vorbereitung wenigstens drei Stunden freigelassen werden. Die Todesstrafe durch den Strang kann auch zu Lande durch Erhängen vollzogen werden, wenn die Herbeischaffung eines Scharfrichters aus Schwierigkeiten stößt oder andere Hindernisse obwalten. Im übrigen sind die bei der Vollziehung der Todesstrafe zu beobachtenden Formlichkeiten des näheren im Dienstreglement (I. Teil, § 97, Punkt 706) normiert. Eine Intransparenzordnung ist der Militärstrafprozessordnung unbekannt.

2. Freiheitsstrafen werden, wenn im Urtheile nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tage der Kundmachung in Vollzug gesetzt. Katholische Militärgeistliche, welche wegen eines Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wurden, haben ihre Strafe nach den Bestimmungen des Bischofs abzubüßen, welchem sie vor ihrem Eintritte in die Militärgeistlichkeit unterthan sind. Wurden sie aber wegen eines Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, so entscheidet der Kaiser auf Antrag der geistlichen Behörde bezw. der militärischen Zentralstelle, ob sie auch in diesem Falle ihre Strafe in einem geistlichen Hause abbüßen dürfen.

3. Urtheile aus Kassation, Entlassung, Abnahme der Kadettenauszeichnung und Degradierung werden, wenn dagegen nicht rekurriert wird, schon durch die Kundmachung vollzogen. Bei den zur Kassation und Entlassung verurtheilten Offizieren und Militärbeamten hat außerdem eine Abnahme der Ernennungsdekrete sowie eine Durchschneidung der Siegel und Unterschriften stattzufinden.

4. Geldstrafen sind nach besonderen Vorschriften einzubringen und

5. wegen des Vollzuges der sonstigen Strafen ist mit den kompetenten Behörden das Einvernehmen zu pflegen.

Eine Suspension des Strafvollzuges findet statt, wenn Umstände hervortreten, welche die Schuld des Verurtheilten geringer oder zweifelhaft erscheinen lassen, wenn der Verurtheilte in eine solche Seelenstörung oder körperliche Krankheit verfällt, welche den Vollzug des Urtheiles als unthunlich erscheinen lassen und wenn eine zum Tode verurtheilte Frauensperson schwanger ist. Aus wichtigen Gründen können die höheren Militärgerichtsinstanzen den Vollzug der Strafe einstellen.

Die Kosten des Militärstrafverfahrens werden in der Regel vom Militäratut getragen. Dagegen trägt für die bei den Militärgerichten in Untersuchung gezogenen oder infolge eines militärgerichtlichen Spruches in einer Militärstrafanstalt in Haft genommenen Zivilpersonen der Militäratut die Reise- und Verpflegskosten nur vorbehaltlich des Erlapses derselben aus dem Vermögen oder den etwaigen ärztlichen Bezügen des Untersuchten bezw. Verurtheilten.

III. Die besonderen Verfahrensarten. 1. Das Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige und der Ediktalprozeß insbesondere.

Wegen Abwesende und Flüchtige sind alle Maßnahmen zu ergreifen, welche zur Erforschung der That, Verbeischaffung der Beweismittel und Sicherung der ärztlichen Erlaßansprüche dienen können. Die Erlassung von Steckbriefen und die Geltendmachung der in den Auslieferungsverträgen vorgesehenen Rechte ist nach Umständen zulässig. Im übrigen hat das weitere Verfahren regelmäßig bis zur Inhaftung des Beschuldigten auf sich zu beruhen.

Nur in jenen Fällen, wo die ein Verbrechen darstellende That besonders bössartig oder mit allgemeinem Argernisse verbunden ist, hat um sich greifende oder üble Folgen und Nachahmung nach

sich ziehen kann und der Flüchtige zugleich eine nicht ganz unbedeutende Person ist, für welche die Urteilsfällung von empfindlicher Wirkung sein kann, ferner gegen flüchtige Beamte, wenn sie wegen eines Vergehens zur Leistung von Entschädigung an das Arar oder an Dritte verbunden sind, und endlich unbedingt gegen flüchtige Offiziere ist der Ediktalprozeß einzuleiten. Für die Kundmachung des Ediktes sind besondere Formen vorgeschrieben. Dem Urteilspruche muß eine vollständige Untersuchung der That mit ihren Umständen vorausgehen. Die Fällung des Spruches hat von einem gleich dem ordentlichen Kriegsrechte zusammengelegten Verichte zu erfolgen. Lauset das Urtheil aus Todesstrafe durch den Strang, so findet eine symbolische Vollziehung desselben durch Anlagerung des Namens des Verurtheilten an den Galgen statt. Wird aber der verurtheilte Flüchtige nachher eingetraft, so muß, wenn nicht das standrechtliche Verfahren Platz greift, die ordentliche Untersuchung gegen ihn durchgeführt und ein neuer Spruch gefällt werden.

Unter Umständen kann Abwesenden oder Flüchtigen auch ein freies Geleite bewilligt und selbst die Zusicherung der Straßlosigkeit erteilt werden. In letzterem Falle muß von den höheren Militärgerichtsinstanzen über die Sachlage an die Zentralstelle berichtet und von dieser die Entscheidung des Monarchen eingeholt werden.

2. Das standrechtliche Verfahren. Dieses Verfahren findet in solchen Fällen statt, welche ein schleuniges und warnendes Beispiel notwendig machen. Dasselben ist entweder im Geleise vorgesehen oder sie werden in Kriegszuständen durch die kundgemachte Anordnung des kommandierenden Generals oder des die gesamte Flotte befehlighenden Admirals bestimmt. Zur Anordnung des Standrechtes im konkreten Falle ist jeder mit dem Straf- und Begnadigungsrechte im eigenen oder übertragenen Wirkungskreise ausgestattete Kommandant berechtigt.

Standrechtlich verfahren wird entweder ohne oder nach vorheriger Kundmachung. Die erstere Modalität ist im Militärstrafgesetzbuche angeordnet für gewisse Fälle der Subordinationsverletzung (§§ 147 und 148), der Meuterei (§§ 161–164), der Feigheit und Jaghastigkeit (§§ 255 und 256), von unerlaubtem Deutemachen (§ 264), der unerlaubten Werbung und Hülfeleistung hierbei (§§ 307 und 311), endlich der Ausplünderung (§ 322).

Außerdem kann das standrechtliche Verfahren nach vorheriger Kundmachung eintreten in einigen Fällen von Meuterei (§ 161 ff.), Empörung (§ 168), Desertion (§ 193, lit. a), Verrathung oder Hülfeleistung zur Verrathung eidlicher Militärdienverpflichtung (§ 317), Aufruhr (§ 350) und Plünderung (§ 499) sowie bei anderen militärischen oder gemeinen Verbrechen, wenn dem Überbannnehmen derselben im Interesse der militärischen Operationen, des Waffenerfolges oder der öffentlichen Sicherheit Einhalt getan werden muß. Außerdem kann jeder nicht mit dem Straf- und Begnadigungsrechte versehene Kommandant eines oder mehrerer in Dienst gestellter Kriegsschiffe, welcher

in selbständiger Riffion begriffen, von der Gefahr abgetrennt, von den Rüssen des Inlandes oder von dem Flaggengerichte weit entfernt ist, in genau bezifferten Fällen der Meuterei, Zaghaftigkeit, Fländerung und Desertion das Standrecht aus eigener Macht anzuordnen.

Das Standrecht ist an die Hörmlichkeiten des ordentlichen Untersuchungsverfahrens nicht gebunden, doch soll alles, was zur Entlastung des Beschuldigten dient, mit größtmöglicher Sorgfalt erhoben werden. Die ganze Prozedur muß samt dem Vollzug der Strafe wenn möglich binnen 24 Stunden, längstens aber binnen 3 Tagen, von der Übergabe des Verbrechers ans Standgericht gerechnet, vollendet sein, widrigenfalls das ordentliche Verfahren Platz zu greifen hat. An die Stelle des Auditors tritt, wenn die Beiziehung eines solchen nicht möglich ist, unter Umständen ein erfahrener Offizier. Das Verhör des Beschuldigten ist summarisch, die Abmündung der Richter erfolgt auf besondere Art und das Urteil muß einstimmig auf Todesstrafe lauten, widrigenfalls ebenfalls wieder das ordentliche Verfahren einzutreten hat. Die Befestigung des Urteiles muß regelmäßig schriftlich wie bei einem kriegsgerichtlichen Urteile geschehen. Ist jedoch der mit dem Strafrechte ausgestattete Kommandant am Orte nicht anwesend, so kann er dem Präses des Standgerichtes übertragen, das Urteil sofort, ohne daß ihm dasselbe zur Bestätigung zugefendet würde, vollziehen zu lassen. Eine Verurteilung an das höhere Militärgericht ist unzulässig. Begnadigung soll nur ausnahmsweise stattfinden. Speziell in dem Falle, wo ein mit dem Straf- und Begnadigungsrechte nicht ausgestatteter Kommandant eines oder mehrerer Kriegsschiffe ohne Beiziehung eines Auditors ein Standgericht abhalten läßt, darf die im Urteile ausgesprochene Todesstrafe nicht nachgesehen werden.

D. Reform.

Die Frage einer zeitgemäßen Reform der Militärstrafgerichtsbarkeit ist in Oesterreich seit langer Zeit aktuell und in mehr als einer Beziehung ein sehr dringendes Bedürfnis.

Was zunächst die Jurisdiktion der Militärstrafgerichte und die Grenzen ihrer Kompetenz anbelangt, so ist man heute ziemlich allgemein darüber einig, daß diese Jurisdiktion nicht durch innere Notwendigkeit zu begründen, sondern vor allem durch die historische Entwicklung bedingt ist. Sie hat daher nur soweit Geltendbegründung, als ihre besonderen Zwecke, die Sicherung der Disziplin und der militärischen Ordnung, nach dem jeweiligen Stande der Volksträfte und Volksanschauungen durch die bürgerliche Strafgerichtsbarkeit nicht sicher erreicht werden kann. Von diesem Gesichtspunkte aus erstarkt sich auch die verschiedene Regelung der Militärjurisdiktion zu den verschiedenen Zeiten und in den verschiedenen Staaten. So kommt es, daß sich in England die militärische Strafgerichtsbarkeit schon derzeit grundsätz-

lich auf militärische Delikte beschränkt und seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch in der Gesetzgebung anderer Staaten und in der Theorie das Bestreben hervortritt, die bis dahin äußerst ausgedehnte militärische Jurisdiktion immer mehr einzuschränken und vor allem die gemeinen Delikte der Herespersonen wenigstens in Friedenszeiten wieder der Jurisdiktion der bürgerlichen Strafgerichte zu unterwerfen. So ist bereits im italienischen Rechte eine sehr weitreichende Einschränkung der militärischen Strafgerichtsbarkeit bezüglich der gemeinen Delikte erfolgt und auch in Frankreich ist seit der Trennung der Mächte eine lebhaft und neuzeitens erfolgreiche Agitation in Szene gesetzt worden, um die militärische Jurisdiktion in engeren Grenzen zu bannen. Tazeggen hat die neue deutsche Militärgerichtsordnung vom 1. 1898 nach dem Vorbilde des preussischen Rechtes an dem Grundsätze, daß auch die gemeinen Delikte der aktiven Herespersonen der Militärstrafgerichtsbarkeit unterliegen sollen, nicht nur festgehalten, sondern diesen Umfang der Militärjurisdiktion sogar in gewisser Hinsicht erweitert. Auch in Oesterreich fehlt es bereits nicht an Stimmen, welche die gegenwärtige Abgrenzung und Ausdehnung der militärischen Jurisdiktion bemängeln. Ihre Regelung kann in der Tat auch nicht als befriedigend erkannt werden. Schon die in beiden Reichshälften obwaltende Verschiedenheit der Abgrenzung gibt, da dieselbe der inneren Begründung entbehrt, zu kritischen Erörterungen Anlaß. Aber auch die innerhalb der einzelnen Staatsgebiete geltenden Jurisdiktionsnormen ermangeln mehrfach der Richtigkeit und der Zuverlässigkeit. Dies gilt sowohl von den neueren Oester. Jurisdiktionsgesetzen als auch von den in Ungarn formell noch in Kraft stehenden Bestimmungen des §. 22 XII 51, Z. 255.

Es ist nicht einzusehen, warum in Oesterreich nur einzelne Kategorien der aktiven Militärsbeamten und andererseits die Gesamtheit der Landwehrbeamten der Militärjurisdiktion, andere Militärsbeamten aber wiederum der Zivilgerichtsbarkeit unterworfen sein sollen, und bezüglich einzelner Gruppen von Militärsbeamten ist diese Frage überhaupt nicht mit voller Sicherheit zu lösen. Die Unterstellung der in Invalidenhäusern untergebrachten Offiziere und Mannschafspersonen unter die Militärjurisdiktion wirb ob ihrer Härte mit Recht getadelt, da diese in ihren Körperkräften und häufig auch in ihren intellektuellen Kräften geschwächten Personen eher eine mildere strafgerichtliche Behandlung verdienen. Die für Ungarn maßgebenden Jurisdiktionsnormen müssen vor allem schon wegen der Unsicherheit ihres Umfanges beanstandet werden, da es sehr zweifelhaft ist, ob die Militärgerichte die darin festgestellte Kompetenz derzeit, ohne Widerspruch von Seite der Zivilstrafgerichte zu erfahren, noch in Anspruch zu nehmen vermögen. Immer mehr bricht sich auch in Oesterreich in der Theorie die Überzeugung Bahn, daß die Kompetenz der Militärgerichte auch sonst auf dem Gebiete der Strafgerichtsbarkeit durch Überwiegung der von den Herespersonen verübten gemeinen Delikte an die Zivilstrafgerichte einer Einschränkung bedürfte.

Als der energiegeladene Verfechter dieser Anschauung ist Mittermaier („Ist die militärische Strafgerichtsbarkeit auf Militärdelikte einzuschränken?“ 1899) zu betrachten.

Ebenso bedarf das materielle Militärstrafrecht in vielen Punkten dringend einer Reform. Das Militärstrafgesetzbuch vom J. 1855 war für seine Zeit unbestrittenmaßen ein hervorragendes Gesetzeswerk. Es war die erste wirkliche Kodifikation des Militärstrafrechtes für die Monarchie und bedeutete einen außerordentlichen Fortschritt gegenüber den Kriegsverordnungen, die regelmäßig seine jährlichen Definitionen der Delikte enthielten und deren Strafzettelungen zum Teil unbestimmt und dem Geiste der früheren Zeit entsprechend überaus hart waren. Ein Hauptgrund der Reformbedürftigkeit ist zunächst schon darin zu suchen, daß die allgemeinen Grundsätze, das Strafeninstitut und die für die gemeinen Delikte funktionierten Strafnormen im wesentlichen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Zivilstrafgesetzbuches vom J. 1852 stehen. Derselben Gründe, welche dieses Gesetz als veraltet erscheinen lassen, sprechen natürlich auch für eine Reform des Militärstrafhofes. Dazu kommt, daß durch die Ausgestaltung der allgemeinen Wehrpflicht und die damit im Zusammenhang stehende Änderung der ganzen Rechtsverfassung mancherlei militärische Verhältnisse eine völlige Umwandlung erfahren haben, so daß die einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches sich entweder als obsolet oder doch (wie z. B. jene über die Desertion) als nicht mehr entsprechend darstellen. Umgekehrt sind durch die neue Wehrverfassung neue Lebensverhältnisse geschaffen worden, für welche das Militärstrafgesetzbuch im J. 1855 unmöglich Normen aufstellen konnte. Der Weg der novellenartigen Regelung dieser neuen Verhältnisse ist aber bei der Schwerfälligkeit unserer Gesetzgebung ein wenig verlockender oder aussichtsreicher.

Ebenso herrscht in der Theorie so ziemlich Uebereinstimmung darüber, daß es sich nicht als zweckmäßig erweisen hat, die eigentlichen Militärdelikte und die gemeinen Delikte in einem Strafhofe zu regeln. Dieser im Militärstrafgesetzbuche eingehaltene Vorgang hat zur Folge gehabt, daß die Anwendung zahlreicher neuerer Strafnormen durch die Militärstrafgerichte auf die Wehrpersonen zweifelhaft geworden ist und diese Personen faktisch auf vielen Gebieten, da sie nur der bürgerlichen Abmahnung unterworfen worden, eine Art von Privilegium genießen. Durch die dualistische Verfassung unserer Monarchie und die verschiedene Gestaltung des bürgerlichen Strafrechtes in den beiden Reichsteilen ist jede Aussicht geschwunden, die Lücken des Militärstrafgesetzbuches durch Novellen auszufüllen. Vielmehr wird in Zukunft mit diesem Systeme der gemeinsamen Regelung der militärischen und gemeinen Delikte in einem Strafhofe gebrochen werden müssen. Nach dem Vorbilde des deutschen und österr. moderner Strafgesetzbücher werden im Militärstrafgesetzbuche nur die eigentlichen Militärdelikte und die militärisch qualifizierten gemeinen Delikte ihre Regelung zu finden haben, während bezüglich der gemeinen

Delikte auf die in den beiden Reichshälften jeweils geltenden Zivilstrafgesetzbücher und sonstigen Strafnormen zu verweisen sein wird. Freilich wird die Durchführung dieses an sich richtigen Grundsatzes bei uns auf mancherlei Schwierigkeiten stoßen, weil der Aufbau und namentlich das Strafeninstitut der in den beiden Reichshälften geltenden Zivilstrafgesetzbücher untereinander wesentliche Verschiedenheiten aufweisen.

Ein weiterer Reformwunsch von allgemeinem Charakter ist auf die Milderung der viel zu harten Strafen gerichtet. Hält man an dem Prinzip fest, daß die Todesstrafe für normale Zeiten und Verhältnisse aus dem bürgerlichen Strafrechte ausgemerzt werden soll, dann ist auch kein Grund vorhanden, die Blüte des Volkes, wie sie das moderne Völkerrecht, im Militärstrafgesetzbuche wenigstens in Friedenszeiten strenger zu behandeln als die übrigen Staatsbewohner. Allein auch die Notwendigkeit der Todesstrafe in Kriegszeiten ist nicht über alle Zweifel erhaben, weil sie im Kriege leicht ihre Bedeutung als Schreckmittel einbüßen kann. Nur in Gestalt einer der Unbilden auf dem Fuße folgenden exemplarischen Justifikation wird die Todesstrafe in Kriegszeiten nicht völlig zu entbehren sein und auch dann, wenn man einerseits gehenden Einschränkung der Todesstrafe nicht glaubt das Wort reden zu dürfen, wird man doch einräumen müssen, daß das Militärstrafgesetzbuch, welches im ordentlichen Verlaufe der Todesstrafe durch Erschießen in nicht weniger als 32 Fällen und die Todesstrafe durch den Strang in 22 Fällen kennt, hierin des Guten zu viel getan hat, zumal die Fälle der Verhängung der Todesstrafe im standrechtlichen Verfahren und im Wege der exemplarischen Justifikation noch dazu gerechnet werden müssen. Zudem zeigt die Erfahrung, daß solche überspannte Strafen im wirklichen Leben nicht leicht zum Vollzuge gebracht werden können.

Die übertriebene Härte des Militärstrafgesetzbuches bedarf aber auch noch in anderen Beziehungen einer Milderung. Nur solche Handlungen sollten als Verbrechen erklärt werden, welche in hohem Maße für die bestehenden Verhältnisse der Gesellschaft und Wehrmacht gefährlich sind. Das geltende Militärstrafgesetzbuch schießt auch darin öfter entschieden über das Ziel. Außerdem erscheint es billig, daß solche Handlungen und Unterlassungen durchaus gelinder bestraft werden wie solche Unbilden und als Verbrechen nur dann behandelt werden, wenn besonders erschwerende Umstände eintreten, welchen Standpunkt das geltende Militärstrafgesetzbuch aber nicht akzeptiert hat. Auf der anderen Seite drängen die Verhältnisse der modernen Militärstaaten nicht nur zu einer schärferen Behandlung einzelner Delikte, wie der Kriegsmacht (Staatsverrat und Spionage!), sondern führen auch dahin, daß manche jetzt bloß mit zivilrechtlichen Folgen bedrohte gefährliche Handlungen (insbesondere der Armeelieferanten und Transportunternehmer) in Kriegszeiten kriminell behandelt werden müssen. Endlich wird bei einer Reform des Militärstrafgesetzbuches mit den darin noch enthaltenen Übertretungen der ständischen

oder Klaffenangehörigkeit aufzuräumen sein. Als ein Ausfluß der letzteren muß insbesondere das Ehrenwörterrecht der Offiziere betrachtet werden. Dem modernen Grundsatze der Rechtsgleichheit widerspricht es auch, daß in Strafsachen gleicher Art ohne innere Begründung für Chargen mildere Strafarten zur Anwendung gelangen als für Mannschafspersonen.

Das Schmerzenskind der Reform aber ist entschieden die Militärstrafprozessordnung. Die Schaffung eines modernen Militärstrafverfahrens gilt seit langer Zeit als besonders dringend, ja als unaufschiebbar. Schon das tali. §. 15 I 55, R. 19, womit das neue Militärstrafgesetzbuch in Wirksamkeit gesetzt wurde, hatte im Art. XII ein solches in Aussicht gestellt und das war bereits die Wiederholung früherer Versicherungen. Für die Notwendigkeit dieser Reform sprechen äußere und innere Gründe. Die ersten liegen vor allem in der vollständigen Unübersichtlichkeit der geltenden Prozessvorschriften. Abgesehen von der Theresiana betreffen diese heute aus einer schier unübersichtlichen Masse von Nachtragsnormen, die bisher niemals in authentischer Art zu einer Revidifikation vereinigt worden sind, denn die im J. 1884 veröffentlichte Zusammenstellung, die übrigens von den militärischen Zentralstellen in ihren Verordnungsblättern nicht fundgemacht worden ist, kann auf dieses Prädicat natürlich keinen Anspruch erheben. In Wirklichkeit haben daher immer noch die älteren Rechtsnormen und der kaum übersehbare Hauf von ergänzenden und derogierenden Nachtragsbestimmungen Geltung, was ein geradezu desviolenter Zustand ist, der allein schon die radikalste Remede erfordert.

Die inneren Gebrechen der geltenden Militärstrafprozessordnung sind vor allem auf die Eigenheiten des veralteten Inquisitionsverfahrens zurückzuführen. Noch immer wird heimlich und schriftlich verhandelt und der größte Teil des sogenannten Erkenntnisverfahrens mit Ausschluß eines Verteidigers und in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt. Im Zusammenhange mit der im J. 1776 erfolgten Aufhebung der Tortur ist das Verfahren sogar noch verfeinert worden, indem die nach der Theresiana noch zulässige Verteidigung ganz beseitigt und dem Untersuchungsrichter ein sehr bedenkliches Recht zur Verhängung von Ungehorsamsstrafen eingeräumt wurde. Selbst in der alten Zivilstrafprozessordnung vom J. 1803 bezw. 1805 war bestimmt, daß der Strafrichter einen Beschuldigten, welcher die Antwort verweigert, lediglich darauf aufmerksam machen dürfe, daß dieses sein Verhalten die Untersuchung nicht hemmen werde, der Beschuldigte sich aber dadurch etwaiger Vertuschungsgründe berauben könne. Im geltenden Militärstrafprozeß wird dagegen versucht, die Antwort des Beschuldigten durch Ungehorsamsstrafen zu erzwingen, gegen Offiziere und Militärbeamte wird die Untersuchungshaft als Zwangsmittel angewendet und die Verweigerung der Antwort als Erschwerungsgrund bei Bemessung der Strafe angesetzt. Auch in dem Punkte steht die Militärstrafprozessordnung hinter der Zivilstrafprozessordnung des J. 1803 zurück, daß Verwandte und

Verwandte sowie der Ehegatte des Beschuldigten unter Umständen nicht nur zur Zeugnisaussage gezwungen, sondern auch mit ihm konfrontiert werden können. Die so verschiedenen Funktionen des Untersuchungsrichters, des Anklägers, Verteidigers und Richters sind im Militärstrafverfahren noch immer in der einen Hand des Auditors vereinigt. Zu bemängeln ist ferner die fast aller Garantien für eine sachkundige und unabhängige Justiz entbehrende Zusammenlegung der unteren Militärstrafgerichte, der Fortbestand der obsoleten formellen Beweisregeln, die geringe Ausbildung des Rechtsmittelverfahrens, der zufolge die Berufung ausgeschlossen ist, wenn es sich um Lebens- oder Freiheitsstrafen handelt, und endlich der außerordentlich weite Umfang des Institutes der Gerichtsherrlichkeit, wodurch der Effect des Verfahrens zumeist von dem Ermessen juristisch nicht qualifizierter Militärkommandanten abhängig wird und durch deren ausgedehntes Strafmäßigungs- und Begnadigungsrecht sogar dieses höchste Recht des Monarchen seiner Bedeutung größtentheils entleert wird.

Alle diese in unzähligen parlamentarischen Urgenzen gerügten Mängel des geltenden Militärstrafprozeßes werden auch von der Heeresverwaltung nicht mehr länger verkannt und, nachdem schon im J. 1878 der damalige Generalauditor Poromiczka einen Entwurf nach bairischem Muster verfaßt hatte, sind die Reformarbeiten endlich unter dem Einflusse der neuen deutschen Militärstrafgerichtsordnung vom J. 1898 wieder aufgenommen und nach den Meldungen der öffentlichen Blätter endlich im Schoße der Kriegsverwaltung nach langen Verhandlungen mit den beiderseitigen J. M. zum Abschlusse gebracht worden. Der Vorlage des Entwurfes an die parlamentarischen Körperschaften standen bisher nach denselben Meldungen nur die aus den ungar. Wirren sich ergebenden Schwierigkeiten im Wege, indem die Einführung der ungar. Dienstsprache bei den neuen in Ungarn amtierenden Militärgerichten mit zu den Postulaten der ungar. Oppositionsparteien gehörte. Über den Inhalt des Reformentwurfes selbst sind bisher authentische amtliche Mittheilungen nicht in die Öffentlichkeit gelangt.

Literatur.

Siehe Literatur bei J. Schmid: Das Heeresrecht der österr.-ungar. Monarchie, Wien u. Leipzig, 1903, S. 498 ff. Außerdem Beitzl: Das Heeresstrafrecht, besonderer Teil, Wien u. Leipzig, 1905. Seiwert: Die strafbaren Verletzungen der Wehrpflicht in rechtsvergleichender und rechtspolitischer Darstellung, Wien u. Leipzig, 1907.

J. Schmid.

Militärärzte.

I. Einleitung. — II. Das Militärärztesgesetz vom Jahre 1880. 1. Subjekte und Taet der Abgabe. 2. Veranlassung und Einhebung. 3. Verwendung des Ertragsmittels. 4. Haand, Unterhaltung der Familien von Militärärzten. 5. Wägen des Gelehes. — III. Die Reuente

vom Jahre 1907. 1. Prinzipien. 2. Die Dienstaufgabe. 3. Die Elternlage. 4. Verrechnungsgedächtnis und Einzahlung. 5. Die Wehrpflicht. 6. Schlussbemerkung.

I. Einleitung. Bereits das erste, auf dem Grundbilde der allgemeinen Wehrpflicht beruhende österr. Wehrgesetz 5 XII 68, R. 151, Heft (S. 55) für jene Wehrpflichtigen, welche zum Dienste im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr nicht beigezogen werden konnten, grundsätzlich die Pflicht fest, eine entsprechende R. für die Militärinvalidenversorgung zu entrichten. Das dafelbst in Aussicht genommene besondere Gesetz über die Größe und die Art der Einhebung dieser Lage gelangte jedoch erst unter dem Einbruche der Wahlnahmen anlässlich des Umfassungseldzuges zur Ausarbeitung und verfassungsmäßigen Behandlung.

Nicht veranlaßt, aber beeinflußt wurde diese legislatorische Aktion durch eine über Anregung des Frh. v. Tinti vom R. v. (1878) angenommene Resolution bezüglich Einbringung einer Regierungsvorlage über die R. unter Ausdehnung ihrer Wirkung. Ein dieser Anregung Rechnung tragender Wehrgefeßentwurf wurde nach erzielter Vereinbarung mit der ungar. Regierung zu Beginn der IX. Reichsratssession eingebracht. Von liberaler Seite lebhaft angefochten und vom R. v. in wichtigen Punkten abgeändert, wurde dieser Entwurf vom Reichsrate angenommen und als Gesetz 13 VI 80, R. 70, kundgemacht. Die nachfolgende Wehrgefeßnovelle 2 X 82, R. 153, wiederholt im § 55 unter Bezugnahme auf das R.-Gesetz den Grundsatz der Tapflichkeit; das Wehrgefeß I IV 89, R. 41, verweist (§ 71) bezüglich Einhebung und Verwendung der R. u. v. m. lediglich auf bestehende Gesetze. Zur Durchführung des R.-Gesetzes sind ergangen die Ministerialverordnungen 20 III 81, R. 26, 15 III 82, R. 44, 6 V 81, R. 44, 7 VIII 81, R. 86 und R. 87, und 1 VI 82, R. 108.

Was die theoretische Begründung der Wehrsteuer anbelangt, so ging die Regierungsvorlage vom J. 1870 davon aus, daß die Wehrpflicht eine allgemeine sei und daher jeder Staatsbürger diese Pflicht in irgend einer Form — und zwar entweder durch die persönliche Dienstleistung oder, wenn er zu einer solchen nicht herangezogen werden kann, durch ein Äquivalent — entsprechen müsse. Der Wehrausschuß (1880) formulierte das Prinzip der R. dahin, daß sie jenem, welcher die ihm obliegende Wehrpflicht nicht persönlich erfüllen kann, ein gewisses, seiner Leistungsfähigkeit angemessenes Opfer zum allgemeinen Belten auferlegt, eine Last, welche durch das Verwehsein gemildert werde, daß dieses Opfer ausschließlich nur zugunsten jener gebracht wird, deren persönliche Wehrpflichtverfüllung für sie selbst oder für ihre Angehörigen zur Veranlassung einer traurigen und hilfsbedürftigen Lage geworden ist. Der Notwendigkeit zur Regierungsvorlage einer R.-Novelle (ex 1903) erwuchs als Rechtfertigung der Pflicht zur Militärtaageinrichtung noch die Erparung der mit dem aktiven Dienste verbundenen wirtschaftlichen Nachteile. Hiemit scheinen meines Erachtens tatsächlich die wesentlichsten Momente berührt, welche

sich zugunsten der Wehrsteuer geltend machen lassen. Wenn es sich um die Aufbringung der Bedeckung für die Versorgungsgedächtnis solcher Personen handelt, welche durch die militärische Dienstleistung in Erfüllung ihrer Staatsbürgerpflicht an ihrer körperlichen Integrität und Erwerbsfähigkeit selbst Schaden gelitten haben oder welche durch die Militärpflicht ihres Verlorers in eine hilflose Lage gekommen sind, dann erscheint es nicht unbillig, zu den Kosten, entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, diejenigen heranzuziehen, welche, grundsätzlich zu gleichen Diensten verpflichtet, jenen Gefährdungen durch ihre Nichtteilnahme zum Kriegsdienste entgegen und überdies noch durch ihre Militärfreiheit gegenüber dem Dienstleistenden einen wirtschaftlichen Vorprung erlangen. Daß dieser Konstitution die Verwendung der Militärtaageingänge zur Verrichtung allgemeiner Staatsaufgaben, wie z. B. der Friedensversorgung der Militärinvaliden und -waisen, nicht entspricht, kann einem Zweifel nicht unterliegen.

II. Das R.-Gesetz vom J. 1880. 1. Subjekte und Dauer der Abgabe. Der R. unterliegen zunächst alle jene männlichen Österr. Staatsbürger, welche ihre Militärtaagedienstpflicht nicht oder nicht in ihrer vollen Dauer abgeleistet haben und zwar entweder wegen Unmöglichkeit zum Kriegsdienste oder wegen Auswanderung aus der Monarchie vor Ablauf der Dienstpflicht. Da eine zeitliche Verweisung aus Familienrückständen nicht mehr besteht, die aus diesem Titel Begünstigten vielmehr gegenwärtig in die Ersatzreserve überleitet werden, also im Sinne der Bestimmungen des Wehrgesetzes vom J. 1880 Soldaten mit militärischen Pflichten sind, so ist für die sogenannten Familienersatzhalter die Entrichtung der R. entfallen. Subsidär trifft die Tapflichkeit unter Umständen die Eltern (Großvater, Väter) der obgedachten Wehrpflichtigen nach der Reihenfolge ihrer zivilrechtlichen Unterhaltungsverbindlichkeit gegenüber ihren Kindern (Enkeln, Waisenkindern). Diese Subsidärtaagepflicht tritt nur dann ein, wenn einerseits der Wehrpflichtige selbst kein zu seinem „anständigen“ (E. des R. v. 15 III 96, Rudwinski 9345 u. m.) Unterhalte ausreichendes Vermögen oder Einkommen besitzt, andererseits die Eltern diesen Unterhalt ausschließlich oder doch zum größten Teil bestreiten und nach bürgerlichem Rechte dazu auch noch verpflichtet waren. So lange die Subsidärtaagepflicht dauert, sind die Wehrpflichtigen selbst von der R. frei.

Die R. entfällt für jene Wehrpflichtigen, welche aus dem Militärverbande wegen eines Verbrechens vorzeitig entlassen wurden, daß durch die aktive Militärtaageleistung herbeigeführt worden ist. Befreit sind diejenigen, welche a) wegen geistiger oder körperlicher Wehrenden, bei gleichzeitigem Mangel eines ausreichenden Vermögens oder Einkommens außer Stande sind, sich und jene Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt; b) sich in der Armentversorgung befinden und c) im Kriegesfalle zu Dienstleistungen herangezogen oder als Landsturmangehörige einberufen wurden für das betreffende Jahr. In

allen diesen Fällen tritt auch die Subdiarparpflicht nicht ein.

Die Militärparpflicht erlirzt sich auf sämtliche Dienstplichtjähre, welche der Wehrpflichtige zurückzulegen haben würde, wenn er entlassen bzw. aus dem Militärverbanne nicht entlassen worden wäre, normalerweise also auf 12 Jahre. Vorzeitiges Entlassen findet statt mit dem Tode des Tazpflichtigen oder mit seiner Auswanderung nach den Ländern der ungar. Krone; hiemit endet auch die Subdiarparpflicht.

2. Veranlagung und Einhebung. Als Veranlagungsgrundlage haben zu dienen die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse sowie das reine Einkommen des Tazpflichtigen unter Berücksichtigung seiner Jahresschuldigkeit an direkten Steuern. Demnach ist die Einhebung in eine der 14 Klassen des nachstehenden M.-Tariffs vorzunehmen:

	Militär- taz		Militär- taz
1. Klasse . . .	200 K	8. Klasse . . .	60 K
2. " . . .	180 "	9. " . . .	40 "
3. " . . .	160 "	10. " . . .	20 "
4. " . . .	140 "	11. " . . .	10 "
5. " . . .	120 "	12. " . . .	6 "
6. " . . .	100 "	13. " . . .	4 "
7. " . . .	80 "	14. " . . .	2 "

Als Direktiven für die Einhebung schreibt das Gesetz nur vor, daß Tazpflichtige, deren Erwerb oder Einkommen den gewöhnlichen Tagelohn erreicht, und welche mit einer direkten Steuer nicht in Vorjahreung stehen, mit 2 K zu bemessen sind. Bei Steuerpflichtigen ist als M. jener Betrag vorzuschreiben, welcher im Tarife dem letzten Teile der Jahresschuldigkeit an direkten Steuern, einschließlich der Staats-, aber ausschließlich aller anderen Zulätze, am nächsten kommt. Mit Rücksicht auf die übrigen in Betracht zu stehenden Verhältnisse kann jedoch die Einhebung auch in eine höhere oder niedrigere Klasse erfolgen bzw. wenn der Tazpflichtige von Elementarerentnissen, Kriegernte oder anderen Unglücksfällen betroffen wurde, in den vier unteren Tariffklassen völlige Freilassung erfolgen. Im Verordnungswege wurde vorgeschrieben, daß für die Einhebung in die 13. Klasse mit 4 K ein Gesamterwerb oder Einkommen, welche den arbeitsüblichen Tagelohn übersteigen, aber den Jahresbetrag von 900 K nicht erreichen, für die Einhebung in die 12. Klasse mit 6 K ein Gesamterwerb oder Einkommen von 900—1200 K bestimmend sei, hingegen in eine der Tariffklassen von der 11. anwärts alle Tazpflichtigen einzureichen seien, deren Gesamtjahreserwerb oder Einkommen 1200 K übersteigt.

Für die Bemessung der Subdiarpar taz gelangen die nämlichen Grundzüge zur Anwendung, nur greift infolged eine Ermäßigung Platz, als der dritte Teil der Steuerschuldigkeit noch durch die Anzahl der Kinder (Entel, Wöhlinder) zu teilen ist, für deren Unterhalt der Tazpflichtige ausschließlich oder doch zum größten Teile sorgt.

Die Feststellung der Tazklasse fällt nach wiederholten Entscheidungen des V. G. in das freie Ermessen der Behörde.

Das Verfahren behufs Feststellung der Bemessungsgrundlagen ist ein äußerst primitives. An der Hand der Stellungslisten und der Mitteilungen der Ergänzungsbereichskommanden über die erfolgten Entlassungen aus dem Militärverbanne verzeichnen die politischen Bezirksbehörden die Abgabepflichtigen nach Heimatgemeinden und Jahrgängen geordnet; ein Zwangsbescheid bestand bisher nicht. Sodann werden unter Einvernehmung der Gemeindevorsteher Erhebungen über die Erwerbs-, Besitz- und Einkommensverhältnisse der Tazpflichtigen angestellt, doch besteht für letztere weder eine Pflichtenpflicht nach wegen unrichtiger Angaben eine Strafsanktion. Darüber, ob eine Einvernehmung des Tazpflichtigen erforderlich ist, zeigen sich in der Judikatur gewisse Divergenzen.

Die Entscheidungen über Militärparpflicht und -Ausmaß kommt in 1. Instanz Kommissionen zu, welche für jeden Gerichtsbezirk gebildet werden. Sie bestehen unter dem Vorsitze des Vorstandes der politischen Bezirksbehörde aus je vier Mitgliedern, von welchen zwei durch den Vorsitzenden und zwei durch die Bezirksauswählsche, wo solche nicht bestehen, durch die Gemeindevorsteher des Gerichtsbezirks und in Städten mit eigenem Statute durch den Gemeinderat auf ein Jahr zu wählen sind. Verzeichnisse der Militärparpflichtigen und ihrer Einhebung in die Tariffklassen sind bei den Gemeindevorstern durch 14 Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen; über ein etwaiges Reklamationsverfahren bestehen keinerlei Normen. Wegen der kommissionellen Entscheidung kann binnen 30 Tagen von der Zustellung des Bemessungsbeschlusses die Berufung an die politische Landesbehörde und in letzter Instanz, sofern nicht zwei gleichlautende Entscheidungen vorliegen, an das V. M. ergriffen werden.

Die M. ist alljährlich Ende April für das Barjahr zu erlegen. Auswanderer haben vor Ausfolgung der Auswanderungsbewilligung die M. für die ganze Dauer der Tazpflicht im vordruein zu entrichten.

Die Einhebung und Abfuhr der M. ist durch jene Organe zu besorgen, welchen die Einhebung der direkten Steuern obliegt. Rückstände sind im Wege der politischen Exekution einzubringen. Für die Verzählung sind die Bestimmungen des G. 18 III 78, R. 31, maßgebend (Bemessungsrecht: 4 Jahre, Nachtragsvordrueirungen: 2 Jahre, Einraderungsrecht: 6 Jahre).

3. Verwendung des Ertragnisses. Militärparfonds, Unterhaltung der Familien von Mobilisierten. Die fast allgemein verbreitete Ansicht, daß das Ertragnis der M. direkt in den M.-Fonds fließt, daß also die Zustüsse dieses Fonds von den Militärparerträgen abhängen, ist nicht zutreffend. So nahelegend und praktisch eine derartige Regelung auch erscheinen mag, so fand dieselbe seinerzeit doch nicht die Billigung des V. G. Es wurde daher aus Gründen des Budgetgesetzes und der parlamentarischen Kontrolle dieses Verhältnisses in etwas komplizierter Weise losendermaßen geregelt. Das Ertragnis der Militärpar taz wird, wie jede andere Abgabe, in den Staats-

voranschlag eingestellt. Als Äquivalent für den Empfang dieser Einnahme übernimmt der Staat zwei Verpflichtungen: erstens die Fiktierung des *M.-Fonds* mit einem bestimmten Jahresbetrage, zweitens die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten.

Der *Militärfonds* war, obgleich dies heute formell kaum mehr anerkannt werden dürfte, als gemeinsamer österr.-ungar. Fonds gedacht, wenn auch die Verwaltung des österr. bezw. ungar. Teilsfonds dem Finanzminister jedes der beiden Staatsgebiete übertragen wurde. Diesem Fonds ist von Österr. und Ungarn zusammen jährlich die Summe von 4 Mill. K. zuzuführen. Diese Jahresdotations wird auf beide Staatsgebiete nach dem jeweiligen Verhältnisse des Rekrutenkontingentes repartiert. Insofern die auf Grund des Wehrgesetzes eingehobenen Strafgebühren nach § 66 Wehrgesetz dem *M.-Fonds* zufallen, sind sie in die jeweilige Beitragsquote einzurechnen. Die auf die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder entfallende Quote betrug im J. 1881 2.285.060 K., von 1882—1892 2.342.930 K., von 1893—1902 2.297.226 K. und seit 1903 2.289.971 K. Außer dieser von dem Ertragnisse der *M.* somit völlig unabhängigen Dotation werden noch die zunehmenden Zinsen zum *M.-Fonds* geschlagen, dessen Kapital (in Österr.) in Staatspapieren und Partialhypothekendarlehen angelegt ist. Ende 1905 belief sich der Kapitalstand des österr. *M.-Fonds* auf rund 60 Mill. K., derjenige des ungar. auf etwa 47 Mill. K. Das Verfügungsrecht über die aus dem *M.-Fonds* zur Veräußerung gelangenden Beträge steht nach Maßgabe des vom Reichsrat genehmigten Jahrespräliminars dem Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Reichsriegsminister zu. Über Stand und Verwaltung des Fonds ist der Rechnungsabluß jährlich dem Reichsrat zur Genehmigung vorzulegen. Im Falle eines Krieges kann der Fonds zu den im *M.-Gesetze* bestimmten Widmungen bis zur Erschöpfung verwendet werden. Diese Bestimmung erheischt meines Erachtens die größte Vorsicht bei der Anlage des Fondskapitals im Hinblick auf die jeherzeitige Notizierbarkeit der Anlagewerte und verbietet insbesondere jedes Hypothekendarlehen jedes Artensgeschäft gegen Annahmen.

Nach dem *M.-Gesetze* vom J. 1880 war der *Militärfonds* bestimmt: a) für die Aufbesserung der Invalidenversorgung; b) für die Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von Gassen und Mannschaften des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr, welche vor dem Feinde gefallen oder infolge von Verwundungen oder von Kriegsskizzen gestorben sind. Diese Widmung ist aber zunächst durch das *Militärinvaliden-* und *-Waisenversorgungsgesetz* vom 27 IV 87, R. 41 (Art. III), dann durch die weiteren G. 3 IV 91, R. 48 (§ 3), und 28 III 96, R. 48 (§ 5), endlich durch das jüngste derartige Versorgungsgesetz 19 III 1907, R. 86 (§ 12), auf die nach diesen Gesetzen zu versorgenden Witwen und Waisen von zur Friedenszeit verstorbenen Offizieren, Militärbeamten, Gassen ohne

Rangklasse und Mannschaften des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes in der Weise ausgeübt worden, daß ein Teil des sich für die Versorgungsgebühren ergebenden Erfordernisses aus den Zinsen — und wohl auch aus der Staatsdotations — des *M.-Fonds* bestritten wird. Die Belastung des österr. *M.-Fonds* mit diesen Versorgungsgebühren ist aus folgender Gegenüberstellung zu ersehen.

Im Jahre	Einnahmen (Dotations und Zinsen)	Verwaltungs- gebühren
	K	K
1900	4,321.438	2,225.897
1901	4,419.104	2,428.291
1902	4,480.273	2,655.456
1903	4,486.175	2,608.764
1904	4,512.165	2,932.767

Auf die näheren Bestimmungen dieser Versorgungsgeetze wie auch auf die Regelung der Aufbesserung der Invalidenversorgung (§ 15 des *M.-Gesetzes*, Ministerialverordnung 7 VIII 81, R. 86, und vom 1 VI 82, R. 108) ist im Rahmen dieser Darstellung nicht einzugehen.

Was die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten aus Staatsmitteln anbelangt, so haben auf dieselbe gegebenenfalls Anspruch die Ehefrauen und Kinder, eventuell auch Waisenkinder und Geschwister der eingezeichneten dauernd Verwundeten, Reservisten, Ersatzreservisten und Landsturmmänner, ferner der zu Dienstleistungen für Kriegszwecke nach § 10 des Wehrgesetzes herangezogenen Wehrpflichtigen.

Voraussetzung der Unterstützung ist, daß der Lebensunterhalt des betreffenden Familiengliedes ausschließlich oder größtenteils von dem persönlichen Erwerbe des Einderufenen abhängig ist. Die Unterstützung besteht in einer Unterhaltungsgebühr für jedes Familienmitglied im jeweils schiefgeigten Betrage der Militärdurchzugsverpflegung (s. Art. „Quartierlohn“) und, wenn die Familie auf Wohnungsmiete angewiesen ist, in einer Unterhaltsgebühr im halben Betrage der Unterhaltungsgebühr; für Kinder unter acht Jahren wird die Unterstützung nur mit der Hälfte des vorstehenden Ausmaßes gewährt. Der Unterhaltungsbetrag einer Familie darf den durchschnittlichen Tagesverdienst des Einderufenen nicht übersteigen. Das Bezugsrecht beginnt mit dem Tage des Abmarsches und endet mit der Rückkehr des Einderufenen, falls er jedoch früher stirbt, nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Tode. Zur Unterstützung über die Unterhaltungsbedürftigkeit und den zu gewährenden Betrag, zu dessen Anweisung und Einstellung sind Unterstützungskommissionen aufzustellen, welche aus dem Landes- oder einem delegierten politischen Beamten und je einem Vertreter der Finanzlandesbehörde und des *L. A.* zu bestehen haben.

Diese Bestimmungen über Unterstützungsfestsetzung im Mobilisierungsfalle sind bereits einmal — aus Anlaß der teilweise Mobilisierung im

3. 1882 zur Bekämpfung der Unruhen im Ostpazifikgebiete — zur praktischen Anwendung gelangt. Der Aufwand war ein verhältnismäßig hoher. Er betrug im 3. 1882 684.555 K., im 3. 1883 168.532 K., insgesamt 859.716 K.

Die Einführung einer analogen staatlichen Unterstützung für hilfsbedürftige Familien der zu Waisenaufhebungen einberufenen nichtaktiven Mannschaft ist ein in den Vertreterkreisen seit Jahren nachdrücklich erhobenes Postulat. Nach Klärung der Ansichten über die Einzelheiten der Durchführung dieser Aktion (Ausbringung der Kosten durch Vereine der Interessenten unter Subventionierung aus öffentlichen Mitteln oder unmittelbare Unterstützungsgewährung aus dem Staatskasse bzw. dem R.-Fonds) wird deren Angreifbarkeit wohl in Bälde zu gewärtigen sein.

4. Mängel des Gesetzes. Wenn seit mehr als zwei Jahrzehnten das W.-Gesetz allgemein als reformbedürftig bezeichnet wird, so bezieht sich die abfällige Kritik und der Wunsch nach Abänderung fast ausschließlich auf die Bestimmungen über die Veranlagung der W. Die Behandlung dieses an sich sehr schwierigen Problems in dem Gesetz vom 3. 1880 war von Anfang an keine glückliche, sie wurde aber mit dem Fortschritte der Anschauungen über rationelle Steuerprinzipien und soziale Gerechtigkeit sowie mit der modernen Umgestaltung der Personalsteuergesetzgebung immer unhaltbarer. Während die Angehörigen der unteren Klassen, deren Einkommen unter dem Existenzminimum liegt, die Abgabe als drückend und ihre Durchführung als veratorisch empfanden, erschien der Abfiskal des W.-Tarifes bei einem Betrage von 200 K. als eine um so unbegrifflichere Begünstigung der großen Einkommen, als das Motiv dieser Begrenzung — der zwölffache Jahresbeitrag der W. sollte der seinerzeitigen Militärabfertigungslage (Vorkaufsumme) von 1000 fl. nahe kommen — längst nicht mehr zeitgemäß und in Vergeßlichkeit geraten war. Ueberdies erwiesen sich gewisse Bestimmungen des Gesetzes in den Händen der Behörden als völlig untaugliche Instrumente. So verpflichtet das Gesetz die Behörde zur Feststellung des Vermögens, reinen Einkommens usw. des Militärpflichtigen, es unterläßt es aber nicht nur, diese Begriffe zu definieren, sondern gibt den Bemessungsorganen auch kein Mittel an die Hand, wahrheitsgetreue Angaben zu erlangen. Dasselbe gilt von der so schwierigen Konstatierung der Voraussetzungen der Subsidiaritätspflicht. Die Folge hiervon war, daß die Subsidiaritätspflicht von den Eltern vielfach umgangen wurde und daher dieser Zweig der Abgabe gänzlich verfallmerte. Die größten Unstände ergaben sich jedoch aus dem Zahlenverhältnisse der Bemessungsfälle in den einzelnen Tarifklassen. Das ohne allen statistischen Unterbau verfaßte Gesetz hatte sicherlich nicht damit gerechnet, daß 89 % aller Bemessungsfälle auf die beiden letzten Tarifklassen entfielen und den oberen Klassen nur eine recht bescheidene Bedeutung zukommen werde, wie dies die Tabelle auf S. 602 zeigt.

Diese überwiegende Befragung der unteren Klassen war nicht nur geeignet, das Gesetz in sozialpolitischer Hinsicht zu kompromittieren, sondern sie wurde auch für die Durchführung selbst zu einer Katastrophe. Die Tarifpflichtigen der drei untersten Tarifklassen gehören nämlich zum großen Teile Bevölkerungsschichten an, deren Aufenthalt und Wohnsitz häufig wechselt. Da regelmäßig jeder Tarifpflichtige vor der Bemessung einberufen wird, das Bemessungserkenntnis an ihn zuzustellen ist und in zahlreichen Fällen Exekutionschritte eingeleitet werden müssen, so verursacht die oftmalige Ausforschung der Militärpflichtigen einen überaus bedeutenden Aufwand an Arbeit, Zeit und Kosten. Die Geringfügigkeit der vorgezeichneten Beträge in Verbindung mit ihrer häufigen Uneingriffslichkeit läßt die Art der Einhebung noch weniger rationell erscheinen. Aus diesen Gründen wurde von vielen Seiten, in erster Linie von den besonders überlasteten großen Stadtgemeinden, eine Änderung des W.-Gesetzes verlangt.

Auch die Erwartungen der Staatsverwaltung bezüglich des Ertragnisses der W. — in der Regierungsvorlage mit 4 Mill. K. veranschlagt — hatten sich keineswegs erfüllt; das Ertragnis ist sogar laut nachstehender Tabelle eine Reihe von Jahren hinter der von der Staatsverwaltung an den R.-Fonds abzuführenden Dotation namhaft zurückgeblieben.

Im Jahre	Einnahmen des Staates an Militär- tarifen	Ueberschuß der staatlichen Beitrag- leistung an den Militärkassenfonds + mehr — weniger
	in Reichsmark	
1880		
1881	1,091.385	— 1,193.675
1882	1,571.130	— 771.800
1883	1,828.614	— 514.316
1884	2,059.406	— 283.524
1885	2,216.660	— 126.270
1886	2,367.914	+ 24.984
1887	2,683.113	+ 340.183
1888	2,805.022	+ 462.092
1889	2,773.000	+ 430.079
1890	2,691.176	+ 348.246
1891	2,641.508	+ 298.578
1892	2,548.358	+ 205.428
1893	2,390.156	+ 92.930
1894	1,816.891	— 480.335
1895	2,132.481	— 164.745
1896	2,092.013	— 235.213
1897	1,854.945	— 442.281
1898	1,775.118	— 522.108
1899	1,849.874	— 447.352
1900	1,745.387	— 551.839
1901	1,925.058	— 372.168
1902	2,049.326	— 247.900
1903	2,184.250	— 105.721
1904	2,071.388	— 218.583

Jahr- gang	Benennung	Stemmlingsfälle nach Tarifklasse														Summe aller Stemmlings- fälle	
		in Kronen															
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		
1900	Polle	142	3	23	25	44	171	103	226	629	2,743	19,653	26,397	77,441	696,165	713,122	
1901	"	145	8	31	21	41	147	101	322	810	3,876	27,762	29,537	73,147	691,995	726,165	
1902	"	163	9	25	18	43	157	112	330	900	4,280	21,190	30,616	86,756	612,369	721,109	
1903	"	164	10	22	24	48	162	114	341	934	4,325	21,112	30,426	78,721	661,166	721,111	
Zu- sammen bis 1903 Inkl. 1903	Polle	583	114	767	405	963	3,791	2,662	8,823	25,921	119,413	369,066	542,716	2,614,106	14,251,311	18,101,764	
Zu obigen Tarifklassen in Berücksichtigung gebrauchte Smittårstare (K. begn. % vom Gesamttrage)																	
1900	Reisen	28,103	5,00	3,680	5,280	17,100	8,240	17,580	33,110	71,860	198,230	169,212	310,572	1,176,331	2,046,574	100	
1901	Reisen	29,000	1,140	4,710	2,900	4,520	14,700	8,820	18,320	31,790	77,630	207,630	177,222	316,586	1,231,230	2,009,300	100
1902	Reisen	33,000	1,620	4,000	2,520	3,100	12,700	8,020	19,800	36,400	83,070	211,820	182,006	321,021	1,224,818	2,116,306	100
1903	Reisen	32,800	1,800	4,120	2,380	2,720	12,500	8,120	20,400	37,700	86,030	214,120	182,008	311,892	1,186,812	2,116,302	100
Summe	Reisen	122,903	8,560	15,510	11,080	40,440	43,760	87,830	90,550	179,300	485,970	1,386,910	1,351,466	2,660,070	5,838,469	8,172,716	100

Summe für
vorstehen-
den
Smittårstare

Wenn trotz allseitigen Wunsches sich die Reform des W.-Gesetzes bis in die jüngste Zeit verzögerte, so lag dies nicht bloß an der Schwierigkeit der zu regelnden Materie, sondern es mußte zuvörderst das Zustandekommen des Personalsteuergesetzes, sozahn die Wiederkehr normaler Zustände im Parlament abgewartet werden.

Ende 1903 brachte die Regierung im Reichsrate den Entwurf einer Novelle zum Militärsteuergesetz ein, welcher 1906 zur Verhandlung gelangte und in jedem der beiden Häuser — wenn auch nicht in prinzipiellen, so doch in wesentlichen Punkten — amnestiert, zum G. 10 II 1907, R. 30, wurde.

III. Die Novelle vom 3. 1907. 1. Prinzipien. Durch die Nov. 10 II 1907, R. 30, werden lediglich die auf die Subjekte, Dauer, Veranlagung und Einbringung der W. bezüglichen Bestimmungen (§§ 1—10) des Gesetzes vom 3. 1880 außer Wirksamkeit gesetzt; dagegen bleiben jene Anordnungen des alten Gesetzes, welche die Veranlagung der W., den W.-Fonds und die Unterstützung der Familien von Mobilisierten betreffen, in Kraft.

Die Novelle beruht im wesentlichen auf folgenden Prinzipien: a) Anlehnung an die Personaleinkommensteuer sowohl in Bezug auf das abgabepflichtige Einkommen als auch hinsichtlich des Steuerfußes. Für die W.-Bemessung ist jenes Einkommen maßgebend, welches der Bemessung der Personaleinkommensteuer des Veranlagenden zu Grunde gelegt wurde. Der W.-Tarif ist gleichfalls mit Benutzung des Einkommensteuertarifes ausgebaut, indem er je zwei Stufen des letzteren zusammenfaßt und in der nämlichen Progression wie jener ansteigt. Die W., welche schon nach den bisherigen Normen einen einkommensteuerartigen Charakter hatte und diesen nach unserm ganzen Steuersysteme auch haben muß, wird nun auch formell zu einer progressiven Spezial Einkommensteuer. Es entfällt künftig für die W.-Bemessung jede besondere Einkommensermittlung und hiemit eine beträchtliche Menge von Amtsgeschäften. Da sich in Zukunft der Betrag der W. aus der vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer fast automatisch ergibt und die arbitäre Würdigung nur eine geringe Rolle spielt, besteht auch kein Bedürfnis mehr nach kommissioneller Bemessung. b) Freilassung eines Existenzminimums von 1200 K. Diese Befreiung entspricht einer Auflassung der drei untersten Klassen des bisherigen W.-Tarifes. Sie trägt einerseits sozialpolitischen Erwägungen Rechnung, andererseits verfolgt sie die praktische Tendenz, die fluktuierenden Bevölkerungsschichten von geringer Leistungsfähigkeit aus dem Kreise der Militärsteuerepflichtigen auszuschneiden und hierdurch auch eine wesentliche Arbeitersparnis zu erzielen. Bei der so bedeutenden Anzahl der hiemit entlassenen Steuerpflichtigen war eine wesentlich stärkere Entanziehung der höheren Einkommen um so weniger zu vermeiden, als die Staatsverwaltung gleichzeitig eine, wenn auch nur beschriebene Ertragssteigerung aufstrebte. c) Ausgestaltung der Taxpflicht der Eltern zu

einer selbstständigen Abgabe, welche unter Umständen neben der W. der Wehrpflichtigen zu entrichten ist (§. unten Punkt 3). d) Einführung einer jährlichen obligatorischen Meldung der Militärsteuerepflichtigen (§. unten Punkt 4).

Das Erträgnis der W. nach den Bestimmungen der am 1 I 1908 in Wirksamkeit tretenden Novelle wurde in der Regierungsvorlage mit jährlich 273 Mill. K. präliminiert. Durch die vom Reichsrate vorgenommenen Milderungen und Einschränkungen wird wohl auch das Erträgnis noch merklich herabgedrückt werden.

2. Die Dienstverpflichtung. Für die aus dem Titel der nicht oder nicht vollständig erfüllten Wehrpflicht auferlegte W. führt die Novelle die Bezeichnung Dienstverpflichtung ein. In dem Kreise der dieser Abgabe Unterliegenden ist eine wesentliche Änderung nicht eingetreten. Neu hinzugekommen ist nur die Kategorie von Stellungspflichtigen, welche wegen Vollendung des 36. Lebensjahres zur Erfüllung der verlaunten Stellungspflicht nach den wehrgesetzlichen Bestimmungen nicht mehr verhalten werden können. Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht — dauernde Beurlaubung, Uebersehung in die Ersatzreserve oder deren Eidgen — begründen auch künftig die Befreiung zur Zahlung der Dienstverpflichtung nicht. Die Dauer der Militärsteuerepflicht ist unverändert geblieben; für Stellungspflichtige beträgt sie 12 Jahre. Die bisherige Befreiungsgrenze der erfahren durch die Freilassung aller Einkommen bis 1200 K. eine enorme Erweiterung.

Tob und Auswanderung des Wehrpflichtigen nach Ungarn ziehen auch künftig das Erlöschen der Militärsteuerepflicht nach sich.

Die Dienstverpflichtung beläuft sich auf etwa 75% der Personaleinkommensteuer des Pflichtigen und liegt von 0.46 bis annähernd 3.75% des reinen Einkommens.

Sie beträgt jährlich bei einem Einkommen von mehr als: bis einschließlich:

	K	K	K
1. Klasse	1,200	1,300 ...	6
2. "	1,300	1,400 ...	7
3. "	1,400	1,600 ...	9
4. "	1,600	1,800 ...	11
5. "	1,800	2,000 ...	13
6. "	2,000	2,400 ...	17
7. "	2,400	2,800 ...	23
8. "	2,800	3,200 ...	29
9. "	3,200	3,600 ...	35
10. "	3,600	4,000 ...	43
11. "	4,000	4,800 ...	55
12. "	4,800	5,600 ...	70
13. "	5,600	6,600 ...	88
14. "	6,600	7,800 ...	113
15. "	7,800	9,200 ...	143
16. "	9,200	11,000 ...	182
17. "	11,000	13,000 ...	232
18. "	13,000	15,000 ...	285
19. "	15,000	17,000 ...	339
20. "	17,000	19,000 ...	394
21. "	19,000	22,000 ...	458
22. "	22,000	26,000 ...	564

	von mehr als:	bis einschließlich:	
	K	K	K
23. Klaſſe	26.000	30.000...	678
24. "	30.000	34.000...	795
25. "	34.000	38.000...	915
26. "	38.000	44.000...	1.050
27. "	44.000	52.000...	1.260
28. "	52.000	60.000...	1.500
29. "	60.000	68.000...	1.753
30. "	68.000	76.000...	2.018
31. "	76.000	84.000...	2.292
32. "	84.000	92.000...	2.574
33. "	92.000	100.000...	2.865

Von einem Einkommen von über 100.000 K bis einschließlich 196.000 K ſteigen die Klaſſen um je 8000 K und die Dienſterlaſt um je 300 K; bei Einkommen von über 196.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Dienſterlaſt 6833 K; bei Einkommen von über 210.000 K bis einschließlich 230.000 K beträgt die Dienſterlaſt 7538 K; bei Einkommen über 230.000 K ſteigen die Klaſſen um je 20.000 K und die Dienſterlaſt um je 750 K.

Eine Ermäßigung der Dienſterlaſt um ein Viertel hat einzutreten, wenn der Pächſtliche dauernd erwerbsunfähig iſt.

3. Die Elternlaſt. Bei der geringen Erzielbarkeit der M. der Beſchäftigten mußte ſich die Noſelle auch die Aufgabe ſetzen, die Taſtpflicht der Eltern nachdrücklicher zur Geltung zu bringen. Die Ausgestaltung dieſes Zweiges der Abgabe erwies ſich um ſo notwendiger, als die Perſonaleinkommenſteuer nicht eben, welcher ein 1200 K überſteigendes Einkommen beſitzt für ſich, ſondern die Einkommen trifft. Nach den gemachten Erfahrungen verbot ſich die Aufſtellung der Unterhaltspflicht oder faktiſchen Unterhaltsleiſtung als Kriterium der Elternpflicht unbedingt, wenn auch dieſes Moment den ſtärkſten Beweis für einen im konkreten Falle nach beſtehenden wiſſchaftlichen Zuſammenhang zwiſchen Eltern und Kindern zu bilden vermag. Auch die Bedingung gemeinſamer Hauſhaltung hätte ähnliche Umgehungen des Geſetzes ermöglicht. Angeſichts der kaum überwindlichen Schwierigkeiten, welche ſich demnach einer poſitiven Feſtlegung der Bedingungen der elterlichen Taſtpflicht entgegenſtellen, hat das neue Geſetz von einer ſolchen Formulierung überhaupt abgesehen und ſich darauf beſchränkt, Ausnahmen für Fälle zu ſtatuierten, in welchen der wiſſchaftliche Kennzweck zwiſchen Eltern und Kindern geſeiert oder bereits geſeiert iſt (ſ. unten).

Die Beſtimmungen über die Elternlaſt ſind im weſentlichen die folgenden:

Die Noſelle unterwirft dieſer Abgabe die Eltern von der Entziehung der M. verſchicketen Söhnen, jedoch nur unter der Vorausſetzung, daß das Einkommen der Eltern in dem betreffenden Jahre 4000 K überſteigt. Die Zahlungsſchuld der Eltern erſtreckt ſich auf die Dauer der M.-Pflicht ihrer Söhne und iſt davon unabhängig, ob letztere für dasſelbe Jahr die Dienſterlaſt zu entrichten haben oder ob ſie befreit ſind. Die Eltern haben jedoch die Tage niemals für mehr als einen Sohn

zu gleicher Zeit zu bezahlen. Haben ſie ihrer Zahlungsſchuld durch 12 Jahre entſprochen, ſo ſind ſie, auch bei Vorhandenſein mehrerer taſtpflichtiger Söhne, weiterhin frei. Die elterliche M.-Pflicht erliſcht durch den Tod des Beſchäftigten oder deſſen Auswanderung nach Ungarn.

Was das Ausmaß der Elternlaſt anbelangt, ſo beſtimmt ſich dieſelbe auf die Hälfte jenes Betrages, welcher nach obigen Tarife (Punkt 2) vom Einkommen der Eltern als Dienſterlaſt entfallen würde. Für Taſtpflichtjahre jedoch, in welchen der militärlaſtpflichtige Sohn eine Dienſterlaſt entrichtet, iſt die Hälfte deſſelben von der Elternlaſt in Abzug zu bringen und letztere nur mit dem Mehrbetrage vorzuſchreiben. Wegen Erwerbsunfähigkeit des Beſchäftigten tritt auch bei der Elternlaſt eine Ermäßigung um ein Viertel ein.

Während in der Begrenzung der Elternlaſt auf 12 Jahre bezw. auf je einen Sohn eine bloße Zahlungsverleſterung gelegen iſt, hängt die Freilaſung der Eltern mit Einkommen bis 4000 K und die Einrechnung der halben Dienſterlaſt in die Elternlaſt mit den oben berührten prinzipiellen Erwaagungen zuſammen. Was die Freilaſung der Eltern mit Einkommen bis 4000 K anbelangt, ſo war dieſelbe allerdings in erſter Linie als Anerkennung eines Erzielungsminimums gedacht. Sie trägt aber auch der Erfahrung Rechnung, daß in den Bevölkerungsſchichten mit verhältnismäßig niedrigem Einkommen Söhne im taſtpflichtigen Alter größenteils bereits eine ſelbſtändige wiſſchaftliche Erſtehung erlangt haben oder doch nicht mehr im ökonomiſchen Kennzweck mit dem Unterhauſe ſtehen. Legt hier eine generelle Annahme vor, ſo iſt die Wirkung der Einrechnung der Dienſterlaſt in die Elternlaſt eine individualisierende. Die Eltern werden von der M. in dem Maße befreit, als der Sohn ein ſelbſtändiges Einkommen erlangt, Steuer und daher auch Dienſterlaſt entrichtet. Auf dieſe Weiſe wird der Prozeß der wiſſchaftlichen Ablösung des Sohnes aus dem elterlichen Hauſhalte in jedem einzelnen Falle beſchleunigt.

4. Bemeſſungsverfahren und Einzahlung. Die heimatliche politiſche Bezirksbehörde hat jedem Taſtpflichtigen den zu entrichtenden Betrag mittels Zahlungsauftrages bekanntzugeben. Verurteilungen ſind binnen 14 Tagen an die politiſche Landesbehörde bezw. binnen 4 Wochen an das L. M. zuſchickend. Schreib- und Mehrerwerbe beſchließt die politiſche Bezirksbehörde im eigenen Willkürkreiſe.

Zuſtellungen in M.-Angelegenheiten ſind nach den einſchlägigen Beſtimmungen des Perſonalſteuergeſetzes vorzunehmen.

Die Einzahlung der M. hat alljährlich am 1. X zu erfolgen. In Auswanderungsfällen iſt die Dienſterlaſt vor Ausfuhr der Auswanderungsbewilligung für die ganze Dauer der Taſtpflicht auf einmal zu erlegen.

Hinſichtlich der Einbringung und Verzählung der M. gelten die bisherigen Beſtimmungen.

5. Die Weibepflicht. Die der M. unterliegenden Perſonen, mit Ausnahme der Eltern, haben ſich alljährlich im Monate Januar bei der

Aufenthalts-, im Auslande Lebende bei der Gemeindegemeinde mündlich oder schriftlich zu melden. Die Meldungen bilden die Grundlage für die Erhebung der Taxpflichtigen und sollen — ihre prompte Erstattung vorausgesetzt — die zur Ausrichtung der Taxpflichtigen hieher erforderlichen weitestwiegenden Erhebungen und Korrespondenzen entbehrlich machen.

Wird die Meldung nicht rechtzeitig oder wird sie unvollständig erstattet, so steht es der Behörde frei, die Veranlagung der M. ohneweiters vorzunehmen. Außerdem wird aber der Meldepflichtige straffällig (Geldstrafe bis 50 K.). Verschweigungen oder unwahre Angaben in den Meldungen werden, falls nicht Betrug vorliegt, an Geld bis 500 K. bei besonders erschwerenden Umständen bis 1000 K. bestraft. Im Falle der Uneinbringlichkeit für je 10 K. ein Tag Arrest. Die Strafgebühren fließen dem M.-Fonds zu und werden in die staatliche Totalation eingerechnet.

6. Schlußbemerkung. Wenn auch die Novelle zum M.-Gesetz von der großen Mehrheit des A. D. beifällig aufgenommen wurde, so begreife sie doch in der Presse und anfänglich auch im A. D. ernstlichen Bedenken. Diese bezogen sich insbesondere auf das Ausmaß der Abgabe und die Regelung der Elterntaxe. Tatsächlich kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Belastung des verbleibenden kleinen Kreises Militärtaxpflichtiger, insbesondere im Vergleich zu den bisherigen Taxfähigen, eine recht namhafte, wenn auch nicht übermäßige ist. Da die stärkere Veranziehung der höheren Einkommen zu der M. durch Jahrzehnte allseitig gefordert wurde und dieselbe auch die unerlässliche Voraussetzung der übrigen als notwendig erkannten Reformen bildete, so wird man sie dem neuen Gesetze kaum als Fehler anrechnen dürfen. Auch ein etwaiges Zurückbleiben des Ertragnisses hinter den Kalkül der Regierungsvorlage würde, angesichts der vielen unsicheren Faktoren, welche bei dieser Berechnung mit in Betracht gekommen sind, einen Mißerfolg des Gesetzes nicht bedeuten.

Jenes Gebiet, auf welchem sich das neue Gesetz in erster Linie zu bewähren haben wird, ist meines Erachtens die Vereinfachung der Militärtaxgeschäfte, die Verminderung der Einhebungsstellen, die Entlastung der Gemeinden. Sollte sich diese, ungeachtet einer radikalsten Maßnahme, wie sie die — nicht mehr rückgängig zu machende — Ausdehnung von 97 % aller Taxpflichtigen ist, nicht einstellen, dann würde wohl nicht nur das Problem der Regelung der Wehrsteuer neuerdings aufgerollt, sondern das Weiterbestehen dieser Abgabe selbst in Frage gestellt erscheinen.

Quellen und Literatur.

Die bezüglich den Beilagen zu den stenographischen Protokollen des A. D. und des B. D. — Thierl: Der Entwurf der österr. M.-Novelle, Verwaltungsbüchlein, 5. Jahrgang, 1.2. Heft.

Stöger.

Militärtransport auf Eisenbahnen

f. „Eisenbahnen“ U., Bd. I, S. 823 f.

Mineralölsteuer.

I. Einleitung. — II. Die Einführung der M. in Österr. — III. Die derzeit bezüglich der M. geltenden Bestimmungen. 1. Steuerobjekt und Steuerobjekt. 2. Entlastung der Verbrauchssteuer; Befreiung von derselben. 3. Sicherung der Einhebung der Verbrauchssteuer. 4. Strafbestimmungen. 5. Verhältnis zu Ungarn, Böhmen und der Berggemeinnutz; Übergangsbestimmungen. — IV. Schluß.

I. Einleitung. Das als Leuchtstoff zur Verwendung gelangende raffinierte Mineralöl (Petroleum) wird aus dem rohen Erdöl (Mineralöl, Rohpetroleum) dargestellt; der hierbei nebst dem Wachsen und der Entfäuerung hauptsächlich in Betracht kommende Prozeß ist die Destillation des Rohproduktes, bei welcher zuerst die leichtesten, sehr entzündlichen Stoffe (Ligroin, Benzin), sodann das Photogen (das eigentliche Leuchtöl oder Petroleum) und schließlich die schweren, für Beleuchtungszwecke gar nicht oder nur sehr wenig geeigneten Die entweichen.

II. Die Einführung der M. in Österr. Die Bestrebungen auf Einführung einer M., welche in dem Finanzplane zur Vereinfachung des Budgets im österr. Staatshaushalte eine wichtige Rolle spielte, reichen bis auf das J. 1875 zurück, in welchem der Finanzminister bereits von der Absicht der Regierung, das Petroleum zur Erhöhung der Staatseinnahmen heranzuziehen, Erwähnung tat.

Nach den Regierungsvorlagen vom J. 1877 sollte eine mit 7 fl. per 100 kg netto feigefetzte Verbrauchssteuer von dem im Zollgebiete mittels Raffinierung hergestellten Mineralöl eingeführt, das bisher zollfrei eingeführte Rohöl sollte mit einem Zoll von 60 fr. Gold per 100 kg brutto belastet werden und der Zoll für raffiniertes Mineralöl von 1 fl. 50 fr. Silber auf 8 fl. Gold für 100 kg brutto, in welchem Betrage die Verbrauchssteuer von 7 fl. inbegriffen sein sollte, erhöht werden. Das A. D. lehnte jedoch die Einführung der Verbrauchssteuer ab und beschloß Zollhöhe von 60 fr. Gold für schweres Rohöl, von 1 fl. 25 fr. Gold für leichtes Rohöl und von 3 fl. Gold für zu Beleuchtungszwecke geeignetes Mineralöl per 100 kg brutto.

Im J. 1879 kam die Regierung auf ihren Plan, das Leuchtöl zu besteuern, neuerlich zurück. Es sollte nach der betreffenden Regierungsvorlage das im Zollgebiete mittels Raffinierung dargestellte Mineralöl von und unter der Dichte von 0.870 Grad mit einer Verbrauchssteuer in gleicher Höhe wie nach der ersten Regierungsvorlage (7 fl.) betragt, und der Zollsatz für das zu Beleuchtungszwecken geeignete rohe und raffinierte Mineralöl von nicht mehr als 870 Grad Dichte mit 8 fl. Gold für 100 kg brutto normiert werden. Die Rohölpreise von 60 fr. und 1 fl. 25 fr. Gold sollten unverändert bleiben. Der Steueransatzpunkt verbleibt diesmal zu der Einführung der M. nicht mehr

grundsätzlich ablehnend, fond aber in den vorgeschlagenen Zollfüßen keinen genügenden Schutz der einheimischen Produktion und beantragte, um diesen zu erzielen, Herabsetzung der Steuer auf 5 fl. 50 fr. und Erhöhung des Zolles für schwere Rohöle von 60 fr. auf 1 fl. 25 fr. Gold und für leichte Rohöle von 1 fl. 25 fr. auf 2 fl. 10 fr. per 100 kg brutto. Die Regierung entließ sich zur Zurückziehung der Vorlage und Einbringung einer neuen (1881). Aus den diesbezüglichen parlamentarischen Verhandlungen ging das der Regierungsvorlage konforme und noch derzeit die Grundlage der Mineralölbesteuerung bildende G. 24 V 82, R. 55, hervor. Mit diesem Gesetze wurde die R. mit 6 fl. 50 fr. für 100 kg Mineralöl von einer Dichte unter 870 Grad festgelegt, dagegen die bisherige Vollenverzehrgeldsteuer für die bezüglich der Einhebung der Verzehrgeldsteuer als geschlossen erklärten Dichte aufgehoben. Die Zollfüße betragen: bei rohen schweren Ölen 1 fl. 10 fr., bei den leichten 2 fl., bei raffinierten leichten von und unter 870 Grad 10 fl., bei raffinierten schweren, über 870 Grad 1 fl. 90 fr. Gold per 100 kg netto. Schwere Rohöle rumänischer Erzeugung in der Einfuhr über die rumänische Grenze gegen Ursprungszertifikate, welche die Raffinerien in Stebenbürgen brachten, sollten einem Zoll von bloß 68 fr. unterliegen.

Unter der Herrschaft der neuen Zollfüße ging die Einfuhr von raffiniertem Mineralöl zurück, die Einfuhr von Rohölen betrug Raffinierung nahm dagegen zu. Dieser zunehmenden Einfuhr von Mineralöl (Rohöl) als Rohöl sollte durch das G. 21 V 87, R. 52, abgeholfen werden, durch welches der Zollfuß für schwere und leichte Rohöle auf 2 fl. bzw. 2 fl. 40 fr. per 100 kg netto hinaufgesetzt wurde. Mit diesem Gesetze wurde auch die bislang den Mineralölen rumänischer Erzeugung zugehende Zollbegünstigung (68 fr. per Hektoliter) durch Festsetzung eines Maximums (200.000 g) der zollbegünstigten einzulassenden Menge beschränkt und die bisherige Unterscheidungsgrenze zwischen den raffinierten und halbraffinierten leichten Mineralölen und derlei schweren Mineralölen normierte Dichte von 870 Grad auf 880 Grad erhöht. Im Zusammenhang damit wurde auch das im Inlande raffinierte Mineralöl bis zu einer Dichte von einschließlich 880 Grad (bisher 870 Grad) für steuerpflichtig erklärt. Schließlich wurde auch, um dem Benzin der inländischen Raffinerien einen besseren Absatz zu sichern, der bisherige zollfreie Bezug von raffiniertem Mineralöl unter der Dichte von 770 Grad aufgehoben und nur ein begünstigter Zoll (3 fl. Gold) zugestanden. Ungeachtet der Erhöhung des Zolles für Rohöle nahm die Einfuhr derselben bis zum J. 1895 zu und erst von da an zeigt sich parallel mit der zunehmenden inländischen Rohölproduktion eine Abnahme. Weitere zolltarifliche Maßnahmen erfolgten mit der faß. B. 17 VII 99, R. 120, VI. 3.

Die bisherige Unterscheidung zwischen der Einfuhr von schweren und leichten Rohölen wurden fallen gelassen und der Einfuhrzoll für Rohöl ohne Rücksicht auf dessen Dichte auf 3 fl. 50 fr.

Gold per 100 kg netto erhöht. Die übrigen Mineralölzollfüße wurden beibehalten und erfuhren nur insofern eine Änderung, als die bisher in dem Zollfüße von 10 fl. enthaltene Verbrauchssteuer per 5 fl. 40 fr. in Gold aus demselben ausgeschieden und der verbleibende Reibetrag per 4 fl. 60 fr. Gold als Zoll für die Leuchtöle festgelegt wurde. Von dem aus Rumänien zum begünstigten Zollfüße von 68 fr. einzulassenden Rohölquantum per 200.000 g wurden 10.000 g Öhrer, zugeteilt. Die bisherige Zollbegünstigung für fremdes Benzin kam in Wegfall.

Auf dem Gebiete der Mineralölbesteuerung erfolgten seit 1887 nur zwei legislative Maßnahmen. Mit dem G. 29 VI 96, R. 104, wurde die Borneahme der Abkühlungen von schweren (Heuerstreifen) Mineralölen mit leichten Mineralölen (Benzin) außerhalb der Raffinerien verboten und mit dem G. 29 VI 96, R. 105, die Steuerfreiheit auf das zum Rotorenbetriebe und zum Reinigen der Petroleumschächte verwendete Mineralöl ausgedehnt. Bis zum 1 I 1900 ist auch für das in ein anderes Ländergebiet des gemeinsamen Zollgebietes zum Konsum überführte Mineralöl die R. jenen Ländergebiete verfallen, in welchem sie eingehoben wurde. Erst von dieser Zeit an findet auf Grund der faß. B. 29 XII 99, R. 267, eine gegenseitige Vergütung der R. für das von einem Ländergebiete an das andere abgegebene Mineralöl statt, zu welchem Zwecke dieser Verkehr einer Kontrolle (Übergangsverfahren) unterworfen wurde.

Nach dem Zolltarif 13 II 1906, R. 20, unterliegt Mineralöl nachstehenden Zollfüßen in Kronen per 100 kg netto: Rohes, zu Beleuchtungswecken ohne Raffinierung nicht verwendbar K 8.30, doch kann hiervon aus Erlandscheine eine Maximalmenge von 200.000 g, wovon aus Öhrer, 10.000 g und aus Ungarn 190.000 g entfallen, zum begünstigten Zoll von K 1.62 eingebracht werden; rohes, ohne Raffinierung zu Beleuchtungswecken verwendbar K 11 Zoll (+ K 13 Verbrauchsabgabe), raffiniertes oder halbraffiniertes, leiches, dessen Dichte 880 Grade oder weniger beträgt K 11 Zoll (+ K 8 Verbrauchsabgabe).

III. Die derzeit bezüglich der R. geltenden Bestimmungen. 1. Steuerobjekt und Steuerpflicht. Der Verbrauchssteuer von 13 K per 100 kg netto unterliegt a) Mineralöl, welches mittels Raffinierung (Reinigung) dargestellt wird und dessen Dichte bei der Temperatur von 12° R. nicht größer als 880 Grad ($= 75.6^{\circ}\text{F}$) der Dichte des reinen Wassers ist. Es unterliegen demnach der Steuer nicht nur die Leuchtöle, sondern auch die gleich zu Anfang des Destillationsprozesses entstehenden und zu Beleuchtungswecken für sich allein nicht geeigneten Öle von sehr geringer Dichte (Benzin); die rohen Öle sowie die schweren raffinierten Öle von einer 880 Grad übersteigenden Dichte sind der Steuer nicht unterworfen. Die Steuer ist von dem Unternehmer der Mineralölraffinerie, im Falle einer strafbaren Steuerverfälschung von dem Leiter des Raffineriebetriebes unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers zu ent-

richten. b) Die aus dem Zollauslande eingeführten raffinierten oder halbraffinierten leichten Mineralöle von und unter der Dichte von 880 Grad sowie die rohen Mineralöle, welche zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene mit Destillation verbundene Raffinierung (Reinigung) verwendbar sind.

2. Entrichtung der Verbrauchssteuer; Befreiung von derselben. Jede Begbringung des Mineralöles aus der Raffinerie ist bei dem hiezu bestimmten Amte, in der Regel 6 Stunden zuvor unter Angabe des Tages und der Stunde des Austrittes der Sendung, Zahl, Zeichen und Nummern der Gefäße, des Gewichtes des steuerbaren Mineralöles und des entfallenden Verbrauchssteuerbetrages anzumelden. Die M. ist logisch bei der Anmeldung zu entrichten. Im Falle der gänzlichen Betriebs-einstellung ist die Steuer für die vorhandenen steuerbaren Vorräte zu entrichten.

Beträuenständigen Unternehmern wird über ihr Ansuchen gegen genügende Sicherstellung die Vergütung der Verbrauchssteuer in der Weise gewährt, daß die während je eines Monats in Vor-schreibung kommenden Beträge erst am letzten Tage des sechsten Monats nach Ablauf des Vor-schreibungsmonates (also 1. V. die Verbrauchssteuer pro Januar erst am letzten Juli) auf einmal einzuzahlen sind. — Vor dem angemeldeten Zeitpunkte und länger als eine Stunde nach demselben, ferner vor dem Eintreffen der Steuerzahlungs- (Vorgangs-) Bollette in der Raffinerie darf die Begbringung der Sendung nicht erfolgen.

Jede Begbringung von Mineralöl (mag es steuerbar sein oder nicht) aus der Raffinerie muß von den Finanzorganen kontrolliert werden. Bei der Begbringung von mit einer Steuerbollette gedektem Mineralöl wird von den Finanzorganen insbesondere das Nettogewicht, und zwar durch Abschlag der vorher erhobenen Tara vom Bruttogewichte erhoben. Die Steuerfreiheit einer hinwegzubringenden Mineralölmenge kann entweder auf Grund der 880 Grad überliegenden Dichte oder deshalb beansprucht werden, weil das Mineralöl ein rohes ist. In beiden Fällen erheben die Finanzorgane die Dichte (mittels des sogenannten Aerometers); im zweiten Falle wird überdies eine Probe behufs Untersuchung durch Sachverständige entnommen. Falls dieselbe das Öl nicht als roh befunden wurde, so greift Einhebung der Verbrauchsabgabe und Einleitung des Strafverfahrens Platz.

Die Rückvergütung der gezahlten bezw. die Abschreibung der geborgten Verbrauchssteuer wird gewährt, im Falle die Sendung durch ein Hindernis aufgehalten wurde, wenn dieses sogleich dem nächsten Finanzorgane schriftlich angezeigt und bei der amtlichen Erhebung glaubwürdig dargelegt wird, daß das Hindernis weder vorausgesehen noch befohlen werden konnte.

Nicht eingehoben wird die Verbrauchssteuer von Mineralöl, welches aus einer Mineralölraffinerie a) über die Zolllinie ausgeführt, oder b) mit Selbstmachung der bereits stehgehabenen Besteuerung des in der Raffinerie eingebrachten Mi-

neralöles (inländischen und ausländischen) weggebracht wird. Die Verbrauchssteuer wird ferner c) nicht eingehoben von Mineralöl, dessen Dichte bei 12° R. kleiner als 770 Grad ist und welches zu industriellen Zwecken als Lösungs- und Extraktionsmittel oder zur Wärmeerzeugung, ferner zum Motorenbetriebe oder zur Reinigung von Petroleumschläuchen bestimmt ist.

3. Sicherung der Einhebung der Verbrauchssteuer. Von den bezüglichen Bestimmungen seien folgende hervorgehoben: Wer die Raffinierung (Reinigung) von Mineralöl betreibt, hat mindestens 4 Wochen vor Eröffnung des Betriebes der Finanzbehörde 1. Instanz eine genaue Beschreibung der Erzeugungshütte sowie auch der Wege, auf welchen die Hinwegbringung der Erzeugnisse stattfinden soll, ein Verzeichnis der vorhandenen Mineralölvorräte, der Werkvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße, eine Beschreibung des technischen Verfahrens, die Betriebsabrechnung und Anzeige des Betriebsleiters zu überreichen. Die Finanzbehörde läßt auf Grund dieser Schriftstücke eine Untersuchung der Erzeugungshütte vornehmen, über welche ein die Grundlage der steuerramtlichen Aufsicht bildendes Protokoll aufzunehmen ist. Anlässlich dieser Untersuchung kann die Befestigung von die Ausübung der Steuerkontrolle erschwerten Verbindungen der Betriebsräume nach außen geordnet werden. Von den für die Kontrolle wichtigen Gefäßen und Werkvorrichtungen ist der Rauminhalt bezw. das Gewicht (Tara) zu erheben und an denselben ersichtlich zu machen. Jede Änderung in dem erhobenen Stande der Unternehmung sowie auch die gänzliche Einstellung des Betriebes sind (und zwar im ersten Falle binnen 24 Stunden) dem mit der Überwachung betrauten Finanzorgane anzuzeigen. Während eines (vorübergehenden) Betriebsstillstandes können die Werkvorrichtungen und Geräte durch amtliche Verriegelung oder in anderer Weise außer Gebrauch gesetzt werden. Die Mineralölraffinerien sind unter steuerramtliche Aufsicht gestellt.

Den mit der Überwachung der Erzeugungshütte unmittelbar (händig) betrauten Finanzorganen (Finanzwachorganen, Organen der technischen Finanzkontrolle) ist auf Verlangen der Finanzbehörde 1. Instanz entweder in der Erzeugungshütte selbst oder in einem in der Nähe liegenden Gebäude (gegen entsprechenden Mietzins) eine Wohnung, ferner in der Erzeugungshütte die Benützung eines passenden Schreiblokales einzuräumen. Den Finanzorganen ist der Eintritt in die Erzeugungshütte bei Tag jederzeit und während des Betriebes auch bei Nacht gestattet. Der Finanzbehörde 1. Instanz steht das Recht zu, in sämtliche Gewerbetreibenden der Unternehmung Einsicht zu nehmen. Besondere Bestimmungen bestehen über die Zeit, zu welcher, und über die Wege, auf welchen die Begbringung von Mineralölen aus der Raffinerie erfolgen darf, ferner über die von den Unternehmern zu führenden Aufzeichnungen. Unter den letzteren ist das Verzeichnis registrierter Aufzeichnungen, welche jeder Unternehmer zu führen

hat und die über den gesamten Mineralölabsatz Aufschluß geben muß. In dem von der Finanzbehörde zu bestimmenden, die Raffinerie umgebenden Kontrollgebiete, dessen Maximalbreite (von dem Umfange der Erzeugungshäute gemessen) 5 km beträgt, muß jeder aus der Raffinerie ausgehende Mineralöltransport mit der (dem Verschleißregister zu entnehmenden) Abgabeholte versehen sein und die Besteuerung (bezw. Vergütung) jedes 20 kg übersteigenden Vorrates an steuerbarem Mineralöl auf Verlangen den Finanzorganen ausgewiesen werden. — Auch diejenigen, welche innerhalb des Kontrollgebietes den Verkehr von Mineralöl betreiben, haben Verschleißregister zu führen. Verschleißregisterkontrollmaßnahmen unterliegen solche Unternehmer, welche bereits wegen Verletzung der R. bestraft wurden.

4. Strafbestimmungen. Für die Übertretungen der R.-Vorchriften sind im allgemeinen die Bestimmungen des Gef. Str. G. maßgebend. Hervorzuheben wäre, daß der Betriebsleiter als Täter der während seiner Anwesenheit im Orte der Erzeugungshäute erfolgten, unangemeldeten, oder von der Anmeldung abweichenden, Wegbringung von steuerbarem Mineralöl betrachtet wird, während den Unternehmer, wenn er nicht selbst Betriebsleiter ist, die unbedingte Haftung für die diesem auferlegten Geldstrafen trifft.

5. Verhältnis zu Ungarn, Bosnien und der Herzegovina; Übergangsverfahren. Die R. gehört zu jenen indirekten Abgaben, welche mit Rücksicht auf ihre enge Verbindung mit der industriellen Produktion in beiden Reichshälften nach vereinbarten gleichartigen Weisen und Verwaltungsvorschriften, die auch nur im gemeinsamen Einverständnis wieder abgeändert werden können, behandelt werden (§ 2, Z. 2, des G. 21 XII 67, R. 146, und Art. XI des Zoll- und Handelsbündnisses). In Bosnien wurde die R. auf Grund des G. 20 XII 79, R. 136, nach den in Oester. und Ungarn bestehenden gleichartigen Weisen und Verwaltungsvorschriften eingeführt.

Für jene Mengen der steuerbaren Mineralöles von mehr als 2 kg, welche aus einem der drei Ländergebiete des gemeinsamen Zollgebietes in das andere übergehen, ist von dem abgebenden Ländergebiete an das empfangende die R. zu vergüten. Die Leistung der Vergütung erfolgt auf Grund einer je eine jährliche Betriebsperiode umfassenden Abrechnung. Ergibt sich aus dieser Abrechnung sowie aus den gleichartigen Abrechnungen über den Verkehr mit Bier, Branntwein und Zucker zusammengekommen, ein Vergütungsbetrag zugunsten Bosniens und der Herzegovina, so wird derselbe bis zur Höhe von 300.000 fl. Gold von dem Anteile per 600.000 fl. Gold dieser Länder an dem Ertrage des gemeinsamen Zollgebietes abgezogen. Zur Sicherstellung der Abgabevergütung ist jede Versendung von Mineralöl in Mengen von mehr als 2 kg aus einem der bezeichneten Ländergebiete in das andere dem hierzu bestimmten Finanzorgane insbesondere unter Angabe des Empfängers und des Gewichtes der Sendung anzumelden und es wird von dem Finanzorgane die beantragte

Sendung mittels eines Übergangsscheines zur amtlichen Konstatierung des Eintreffens der Sendung in unveränderter Menge und Beschaffenheit im Orte der Bestimmung an die betreffende Finanzabteilung des empfangenden Ländergebietes angewiesen. Über die stattzufundene Stellung der angewiesenen Sendung, deren Transport nur auf bestimmten Wegen zulässig ist, wird ein Legimationsschein ausgestellt.

Angewiesene, nicht gestellte Sendungen unterliegen dem Verfall, welcher jedoch nicht eintritt, wenn die entfallende R. mehr 10 K als Geldstrafe erlegt werden.

IV. Statistik. An R. wurden vorgezeichnet:

Jahr	Österreich	Ungarn	Bosnien und Herzegovina
	K	K	K
1883	2,621.047	2,091.152	—
1885	4,420.415	7,412.422	—
1890	9,431.925	9,973.535	—
1895	13,905.923	11,058.943	610.904
1898	18,508.026	9,226.386	1,074.375
1899	17,062.611	9,110.072	1,167.220
1900	18,684.882	8,933.198	526.916
1901	20,312.938	8,950.191	640.134
1902	21,485.057	8,933.757	765.855
1903	21,760.870	9,067.971	814.504

Literatur.

Eine vollständige Sammlung aller Gesetze und Verordnungen über die Zollbehandlung und Besteuerung des Mineralöles enthält der XXII. Bd., 5. Abteilung, der Königlich-Taschenausgabe der österr. Gesetze. Wien 1904. Die Stellung der Theorie gegenüber der Befassung des Mineralöles mit Abgaben ergibt sich aus der Haltung, welche seitens des betreffenden Autors in der Frage der Besteuerung von unentbehrlichen Verbrauchsobjekten überhaupt eingenommen wird; vgl. insbesondere Wagner: Finanzwissenschaft, Leipzig 1890, 2. Teil. S. 604, 605, 617, 682. Schäffle: Grundzüge der Steuerpolitik, Tübingen 1886, S. 446 und 447. Bode: Die Abgaben, Auflagen und die Steuer vom Standpunkte der Geschichte und der Ethik, Stuttgart 1887, S. 522 und ff. Lehr: Die Aufwandsfragen in Schöndorfs Handbuch der politischen Ökonomie, Bd. III, Tübingen 1891, insbesondere S. 354. Bezüglich der Gesetzgebung der einzelnen Staaten wären zu erwähnen: Der erwähnte Artikel von Lehr, S. 424. Wagner, Finanzwissenschaft, 3. Teil, S. 690. v. Kaufmann: Die Finanzen Frankreichs, Leipzig 1882, S. 451. v. Reuhler: Die russische Petroleumindustrie in Schöndorfs Finanzarchiv, 6. Jahrg., L 343. Für die österr. R. im besonderen sind überdies von hohem Interesse die Protokolle über die Verhandlungen des österr. A. S. im J. 1882, namentlich der Bericht des Steuerausschusses (sub Nr. 446 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen der IX. Session des A. S.), ferner

die Regierungsbotschaft vom 3. 1898 (sub Nr. 6 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen der XV. Session). Statistische Jahresausweise sind entfällt in den „Mitteilungen des k. k. B. M.“. — Über den Mineralölverschleiß s. Art. „Gewerbe“ D., Bd. II, S. 508 ff. Carmine.

Mineralölverschleiß

s. „Gewerbe“ D., Bd. II, S. 508 ff.

Mineralwässer (Erzeugung und Verschleiß)

s. „Gewerbe“, D., Bd. II, S. 508 f.

Minister.

A. Rechtstellung. — B. Verantwortlichkeit.

A. Rechtstellung.

I. Einleitung und Begriff. — II. Stellung gegenüber dem Monarchen. — III. Umfang der Kontraktsgewalt. — IV. Organisation, Zahl, Kompetenz und Wirkungskreis der Ministerien. — V. Der Ministerrat.

I. Einleitung und Begriff. Bis zum 3. 1848 bestanden in Oester. zur obersten Leitung der Staatsverwaltung kollegial organisierte Hofbehörden und zur Beratung des Monarchen der von der Kaiserin Maria Theresia ins Leben gerufene Staatsrat. Das Amt eines M. im Sinne eines obersten, unmittelbar dem Monarchen untergeordneten Staatsdieners wurde bisweilen einzelnen Staatsmännern übertragen, bildete aber, abgesehen von einer kurzen Periode unter Kaiser Franz, keine dauernde, systemisierte Einrichtung innerhalb des Behördenorganismus. Mit dem Beginne konstitutionellen Lebens im 3. 1848 trat das Ministerialsystem an Stelle der Hofbehörden und des Staatsrates, welches auch nach der Rückkehr zur absoluten Regierungsform beibehalten blieb, indem das Ministerium die Funktionen eines Kronrates und obersten Vollziehungsorganes des absoluten Monarchen in sich vereinigte (Ältestes Kabinettssekretär 20 VIII 51, R. 194). Mit dem Übergange zu dauernd konstitutionellen Zuständen erhielt die staatsrechtliche Stellung der M. einen durchaus geänderten Charakter. Zwei Momente sind es, welche, wie in anderen Ländern, so auch in Oester. den M. des konstitutionellen von dem des absoluten Staates scharf unterscheiden. Erstens unterliegt der konstitutionelle M., unbeschadet seiner Unterordnung unter den Monarchen der Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung (G. 25 VII 67, R. 101), zweitens ist derselbe ein verfassungsrechtlich notwendiges Staatsorgan, da der Monarch die Regie-

rungsgewalt nicht anders als durch M. ausüben vermag (Art. 2 des St. G. 21 XII 67, R. 145). Das letztgenannte Moment findet in der Bestimmung des M.-Verantwortlichkeitsgesetzes, daß die Regierungsbotschaft des Monarchen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung (Kontrafignatur) eines M. bedürfen, seinen prägnanten Ausdruck (§ 1. c.). Noch ist ausdrücklich hervorzuheben, daß die unmittelbare Unterordnung der M. unter den Monarchen ein Essentiale des Amtes ist. Zwischenbehörden zwischen Monarch und M. wären rechtlich unzulässig, da der Monarch die Regierungsgewalt eben nur durch M. ausüben kann. Wir gelangen daher für das konstitutionelle Oester. Staatsrecht zu folgender Definition: M. sind verfassungsrechtlich notwendige, unmittelbar dem Monarchen untergeordnete, der Volksvertretung verantwortliche Staatsdiener, welchen die Beratung des Monarchen, die Gegenzeichnung der Regierungsbotschaft desselben sowie regelmäßig die oberste Leitung eines Teiles der Staatsverwaltung obliegt. Es ist in Oester. nicht erforderlich, daß jeder M. auch an der Spitze eines Hauptgebietes der Verwaltung steht, wie dies z. B. in der bairischen Verfassung bestimmt ist, es gibt neben den Resortministern auch sogenannte M. ohne Portefeuille.

II. Stellung gegenüber dem Monarchen. Das die staatsrechtliche Stellung der M. des konstitutionellen und des absoluten Staates voneinander unterscheidet, begründet gleichzeitig auch den Unterschied in der Stellung der konstitutionellen M. gegenüber dem Monarchen von der aller anderen zur Ausübung der Regierung- und Vollzugsgewalt berufenen Staatsdiener, daß nämlich die M. nicht, wie diese ausschließlich Vollziehungsorgane des Monarchen sind, sondern an der Intrafizierung des Monarchenwillens selbständig teilzunehmen haben.

Wie der Monarch auf dem Gebiete der Gesetzgebung durch die Zustimmung der Volksvertretung beschränkt ist, so auf dem Gebiete der Vollziehung durch die Zustimmung der M. Die letzteren sind daher gegenüber den Entschliessungen des Monarchen in einem zweifachen Verhältnisse. Einmal ist das Zustandekommen monarchischer Willensentschliessungen an das Einverständnis der M. gebunden, zweitens sind die letzteren die Vollziehungsorgane der unter ihrer Mitwirkung erfliehenden monarchischen Erlasse. In ihrer letzteren Eigenschaft sind die M., wie alle anderen Staatsdiener, Delegat der monarchischen Gewalt, in ihrer erstgenannten Funktion sind sie unmittelbar auf Grund der Vollziehung berechtigte, selbständige Staatsorgane. Damit hängt es zusammen, daß, wie in dem folgenden Artikel des näheren zu erläutern sein wird, die Verantwortlichkeit der M. gegenüber der Volksvertretung in allen Punkten nicht Verantwortlichkeit für Handlungen des Monarchen, sondern für eigene Handlungen ist.

Aus dem vorhergehenden ergibt sich, daß die Gehorsamspflicht der Staatsdiener nicht in vollem Umfange auf die M. Anwendung finden kann. Während die Gehorsamspflicht der Staatsdiener im allgemeinen innerhalb der Schranken der Ge-

sephlichkeit eine unbefugte ist und sein kann, weil dieselben nur den übergeordneten Willen ihrer Vorgesetzten zu vollziehen haben, wäre eine so weit gehende Gehorsamspflicht der M. mit dem denselben zutheilenen Rechte des Einverständnisses mit den monarchischen Willensentscheidungen nicht vereinbar. Da die M. der Volksvertretung für die Gesetz- und Zweckmäßigkeit der monarchischen Regierungshandlungen verantwortlich sind, so müssen sie befugt sein, die an sie gerichteten monarchischen Befehle auf die Gesetz- und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Gegenüber dieser Selbständigkeit der M. macht sich die monarchische Überordnung vor allem darin geltend, daß der Monarch die M. jederzeit entlassen kann. Andererseits führt das Recht selbständiger Mitwirkung an den monarchischen Willensentscheidungen dazu, daß die M., im Falle sie die Verantwortung für eine monarchische Entscheidung nicht tragen zu können verneinen, ihre Enthebung zu fordern berechtigt sind. Indem das Gesetz für jeden entbundenen M., ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Amtsvirksamkeit, einen Ruhegehalt von 8000 K. unbeschadet eines allfälligen höheren Pensionsanspruches, statuierte (§. 22 VII 68, M. 111), wollte es offenbar eine Garantie für die Unabhängigkeit der M. schaffen. Die niemand gezungen werden kann, das Amt des M. zu behalten, so kann selbstverständlich auch niemand gezwungen werden, ein solches Amt zu übernehmen. Die Eigenschaft der M., in Ausübung der Regierungsgewalt Delegats des Monarchen zu sein, bewirkt sich ferner darin, daß dieselben keine Regierungshandlung ohne, gleichwie gegen den Befehl des Monarchen unternehmen dürfen, und daß dieselben in allen Regierungshandlungen dem Aufsichtsrechte des Monarchen unterworfen sind. Die monarchische Überordnung geht aber über das Recht der Dienstenthebung der M. nicht hinaus. Die disziplinarische Entlassung aus dem Staatsdienste bezw. die Verhängung anderweitiger Disziplinarstrafen stünde mit der verfassungstheoretisch selbständigen Stellung der M. gegenüber dem Monarchen im Widerspruch.

III. Umfang der Kontratsignatur. Die regelmäßige Form, mittels derer die M. ihr Einverständnis mit den Regierungshandlungen des Monarchen zum Ausdruck bringen, ist die Kontratsignatur. Indem in § 1 des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes ausgeprochen ist, daß jeder Regierungssakt des Kaisers zu seiner Gültigkeit der Gegenseignatur eines M. bedürfe, soll der Ausdruck Regierungssakt offenbar nur so viel bedeuten, wie Regierungsanordnung, da Regierungssakte rein tatsächlichen Inhaltes, wie der Empfang eines Gesandten, das eiliche Geldbillet des Monarchen beim Regierungsantritte u. a. m. der Gegenseignatur durch einen M. nicht fähig sind. Andererseits folgt aus der zitierten Gesetzesbestimmung, daß Regierungsanordnungen des Monarchen in schriftlicher Form erlassen werden müssen, da anders eine Kontratsignatur derselben nicht tunlich wäre, wie dies auch in den Verfassungen einzelner Staaten ausdrücklich normiert ist. Die Schwierigkeit, welche man in der Frage der Kontratsignatur des Er-

nennungsbefehles eines M. durch den Ernannten selbst darin erblicken wollte, daß der Kontratsignierende im Augenblicke der Kontratsignierung noch nicht hiezu befähigt sei, besteht nicht, da der Tenor des Rechtsinstitutes doch ausschließlich darin gelegen ist, daß für jeden Regierungssakt des Monarchen ein verantwortlicher M. vorhanden sei. Da es sich insbesondere nicht darum handelt, daß der scheidende M. seine Gewalt seinem Nachfolger delegierte, sondern darum, daß jemand da sei, der für die unmittelbar vom Monarchen ausgehende Amtsübertragung verantwortlich ist, so ist das zeitliche Zusammentreffen der Ernennung und die Übernahme der Verantwortung durch den Ernannten vollkommen zulässig. Sonst wäre die Ernennung eines M. in einem neugegründeten Staatswesen oder in einem Staate, der nur einen M. besitzt, beim während der Abstraktion erfolgten Tode desselben rechtlich überhaupt unmöglich. — In Übereinstimmung mit den entworfenen Grundrissen ist die Frage, ob zur Abkantung eines Monarchen Kontratsignierung durch einen M. erforderlich sei, zu verneinen, da in der Abkantung keine Regierungsanordnung des Monarchen erlitten werden kann.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Kontratsignierung der M. nur bei solchen Regierungsanordnungen erforderlich ist, welche nach außen wirksam sein sollen. Meist interne Anordnungen des Monarchen an die M., wie eine solche in Litter. in der nicht publizierten Instruktion, betreffend den Wirkungskreis der M. ohne spezielle Genehmigung des Monarchen, enthalten ist, bedürfen der Gegenseignatur nicht.

Eine Ausnahme von der Notwendigkeit ministerieller Gegenseignatur besteht in Litter. hinsichtlich der Ausübung des militärischen Oberbefehles durch den Monarchen. Während in dem ersten Abkappe des § 5 des St. G. 21 XII 67, M. 146, bestimmt ist, daß die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten durch ein gemeinsames, verantwortliches Ministerium besorgt werde, bezeichnet der zweite Abkappe der zitierten Gesetzesstelle die Anordnungen in Betreff der Leitung, Führung und inneren Organisation der gesamten Armee als ausschließlich dem Kaiser zutheilen. Die herrschende Übung, daß die Bezeichnung von Titeln, Orden und sonstigen staatlichen Auszeichnungen ohne ministerielle Gegenseignatur erfolgt, beruht ausschließlich auf konstitutioneller Tradition und findet im Gesetze keinen Anhaltspunkt. Art. 4 des St. G. über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, welcher die Befugnisse des Monarchen statuiert, unterscheidet sich in nichts von den unmittelbar vorhergehenden und nachfolgenden Artikeln, welche von Regierungssakten des Monarchen handeln, die zweifelsohne der Gegenseignatur eines M. bedürfen.

Ebenso ist die herrschende Praxis, daß die kais. Ernennungen der Beamten des obersten Rechnungshofes ohne ministerielle Gegenseignatur erfolgen, im Gesetze nicht begründet. Das Statut des obersten Rechnungshofes (kais. B. 21 XI 66, M. 140), welches vor dem die Kontratsignatur anordnenden

Geheiß über die *W.-Verantwortlichkeit* 25 VII 67 erlassen wurde, enthält ebensovienig, wie alle anderen vor diesem erlassenen Geheiß über Behörden im Organisationsstatute eine Bestimmung über die Notwendigkeit ministerieller Gegenzeichnung. Allein es ist nicht abzusehen, warum das nachfolgende Geheiß, wie bei den Beamtenernennungen aller anderen Behörden, nicht auch bei denjenigen des obersten Rechnungshofes Anwendung finden soll.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß, da die mehrfach zitierte Geheißstelle des *W.-Verantwortlichkeitsgeheißes* schlechthin von der Kontrastignierung eines *W.* spricht, es nicht der betreffende Ressortminister sein muß, der eine Regierungsanordnung kontrastigniert, wie dies in den Verfassungen einiger deutschen Staaten bestimmt ist.

IV. Organisation, Zahl, Kompetenz und Wirkungsbereich der Ministerien. Die Organisation der Ministerien ist, wie allenthalben, so auch in Oester, bürokratisch. Beringe in England lange Zeit kollegiale Beratung der obersten Verwaltungsinstanzen trotz individueller Verantwortlichkeit ihrer Chefs bestand, und wenigstens die bürokratische Einrichtung der Ministerien geschichtlich nachweisbar zuerst von Napoleon I. im Interesse der Zentralisation der Verwaltung eingeführt wurde, so läßt sich doch nicht verkennen, daß der staatsrechtlichen Stellung der *W.* nur die bürokratische Verschöpfung des ihnen übertragenen Amtes entspricht.

Die Zahl der Ministerien sowie die Errichtung und Kompetenzabgrenzung der einzelnen Ressortministerien findet nach konstanter Praxis ihre Regelung im Verordnungswege. Diese Praxis steht jedoch im Widerspruch mit der gesetzlichen Bestimmung, daß die Grundzüge der Organisation der Verwaltungsbehörden zur Reichsgesetzgebung gehören (Art. 1, § 11, G. 21 XII 67, R. 141). Das dem Monarchen ausschließlich zustehende Ernennungsrecht der *W.* hat mit der Frage der Organisation der Ministerien nichts zu tun, wie dies per analogiam auch daraus hervorgeht, daß nach dem St. G. über die richterliche Gewalt dem Monarchen das Ernennungsrecht der Richter zusteht, während andererseits die Organisation der Gerichte durch Gesetz vorgeschrieben ist. Gegenwärtig bestehen in Oester, die folgenden Ressortministerien: 1. des Innern; 2. für Landesverteidigung; 3. für Kultus und Unterricht; 4. der Finanzen; 5. des Handels; 6. für Ackerbau; 7. der Justiz; 8. für das Eisenbahnwesen; für die mit Ungarn gemeinsamen Angelegenheiten die Ministerien: 1. des Äußern; 2. des Krieges; 3. der Finanzen. (Über den speziellen Wirkungsbereich der einzelnen Ministerien siehe den entsprechenden Artikel.) Die verfassungsrechtliche selbständige Stellung der *W.* bringt es mit sich, daß Stellvertretung derselben nur insoweit zulässig sein kann, als nicht nach dem Geheiß persönliches Handeln der *W.* erforderlich ist. Insbesondere kann die Kontrastignierung niemals durch den Stellvertreter eines *W.* vorgenommen werden. Durchaus vertrieben vom Stellvertreter eines *W.* ist der zeitweilig mit der Leitung eines Ministeriums betraute Beamte. Die-

ser hat in unmittelbarer Unterordnung unter den Monarchen und unter eigener Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung (§ 4 *W.-Verantwortlichkeitsgeheiß*) alle Funktionen eines *W.*, behält aber im übrigen seine amtliche Stellung mit den dieser entsprechenden Rechten bei.

Von dem zum Wirkungsbereich eines *W.* als obersten Leiters eines Hauptgebietes der Staatsverwaltung gebührenden Befugnissen ist, abgesehen von der schon im vorhergehenden erwähnten Kontrastignierung der monarchischen Erlasse in erster Linie hervorzuheben das Recht, aus Grund der Geheiß Verordnungen zu erlassen (Art. 11 des St. G. über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt 21 XII 67, R. 141). Ferner haben die *W.* das Recht, Amtsinstruktionen an die ihnen untergeordneten Ämter zu erlassen, die amtliche Tätigkeit derselben zu überwachen, über Beschwerden gegen Verfügungen derselben im administrativen Instanzenzuge zu entscheiden sowie die Ernennung zu den in ihr Ressort gebührenden Beamtenstellen entweder selbst vorzunehmen oder dem Kaiser in Vorschlag zu bringen. Endlich gehört in aller Regel zum Wirkungsbereich eines Ressortministers die Ausarbeitung der in das betreffende Verwaltungsgelbiet gehörigen Gesetzentwürfe sowie die Vertretung derselben vor der Volksvertretung.

V. Der *W.-Rat*. Die Gesamtheit der *W.* bildet den Ministerrat. Derselbe hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Monarchen oder des *W.-Präsidenten* oder des vom Kaiser mit dem Vorschlag betrauten *W.* und ist berufen, das Moment der Einheitskraft in der Staatsverwaltung gegenüber der Mehrheit der *W.* zu gewährleisten. Temgemäß gehört in den Wirkungsbereich des *W.-Rates*, abgesehen von der Beschlußfassung über einzelne, durch Gesetz ausdrücklich ihm vorbehaltene Regierungshandlungen, wie die Erlassung eines Gesetzes, die Einstellung der Wirksamkeit der Schworenengerichte, die Verhängung des Ausnahmezustandes, der Vorschlag betreffend die Ernennung von Mitgliedern des St. G., alles, was zur Erhaltung der Einheit der Staatsverwaltung erforderlich erscheint, also insbesondere die Feststellung oberster Verwaltungsgrundsätze, die Festlegung von Differenzen der einzelnen *W.* untereinander sowie die Beschlußfassung über alle jene Gegenstände, welche als Regierungsvorlagen oder Regierungserklärungen vor die Volksvertretung gebracht werden. Die verfassungsrechtliche Selbständigkeit der einzelnen *W.* bringt es mit sich, daß auch der *W.-Rat* keine zwingende Gewalt gegen dieselben ausüben kann. Ein *W.* ist daher nicht gehalten, sich einem seiner Überzeugung widerstrebenden Beschluß des *W.-Rates* zu fügen, kann sich aber andererseits auch nicht darauf berufen, ein Regierungsakt sei gegen sein Votum vom *W.-Rat* beschlossen worden, um dadurch die Verantwortlichkeit von sich abzuwälzen.

Ein im *W.-Rat* überkommener *W.* hat vielmehr nur die Wahl, seine Entsedung vom Amte zu erbitten oder für den gefaßten Beschluß die Verantwortung mitzübernehmen. Temgemäß kommt

dem R. Rate nicht der Charakter eines nach Stimmmehrheit entscheidenden Kollegiums zu, dessen dissenzierende Mitglieder an den Beschluß desselben gebunden wären, ohne doch für denselben zu haften, wie dies im Endratsgesehe hinsichtlich der überstimmt Mitglieder eines Richterkollegiums normiert ist (§ 6 G. 12 VII 72, R. 112). Die Beschlüsse des R. Rates, welche nach dem Gesagten mit rechtlicher Notwendigkeit einseitig sein müssen, haben eher den Charakter von Vereinbarungen seiner Mitglieder und will man dem R. Rate mit Rücksicht auf die von denselben nach außen repräsentierte Einheit der Staatsverwaltung gleichwohl den Charakter eines Kollegiums nicht absprechen, so wird man denselben als ein mit rechtlicher Notwendigkeit homogenes Kollegium mit einmütiger Beschlußfassung bezeichnen müssen.

Literatur f. am Schlusse des Abschnittes B Verantwortlichkeit.

B. Verantwortlichkeit.

I. Rechtsgrundlage. — II. Organe zur Geltendmachung. — III. Redeliche Natur und Umfang der Verantwortlichkeit. — IV. Gegenstände politischer Verantwortlichkeit.

I. Rechtsgrundlage. Die ältere Theorie des Staatsrechts vermochte die Frage nach dem Rechtsgrunde der R. Verantwortlichkeit, soweit es sich um monarchische Regierungsalte handelte, nicht im befriedigenden Maße zu lösen, weil sie in Bezug auf das Verhältnis der R. zum konstitutionellen Monarchen sich nicht zur richtigen Erkenntnis emporgearbeitet hatte. Montesquieu suchte sich, in gänzlichster Verkennung der englischen Rechtsparadoxie, daß der König nicht Unrecht tun könne, mit der unhaltbaren und lässlich durch das praktische Staatsleben widerlegten Fiktion zu helfen, daß ein Unrecht des Monarchen nur dadurch hervorgerufen sein könne, daß die R. ihn über beraten oder getäuscht haben und fand darin die Rechtfertigung, die R. für die monarchischen Regierungshandlungen haftbar zu machen.

Constant hatte für das Königtum den neuen staatsrechtlichen Begriff des *pouvoir neutre* oder *modérateur* geschaffen, nach welchem der Monarch dazu berufen wäre, die Harmonie zwischen den drei selbständigen Gewalten im Staate aufrechtzuerhalten und der in Wahrheit dazu führte, den König jeder rechtlichen Gewalt zu entkleiden und die ministerielle Gewalt (*pouvoir ministeriel*) an seiner Stelle zur Inhaberin der Exekutive zu machen. Damit war die Rechtsgrundlage gegeben, die R. für alle rechtswidrigen Regierungshandlungen zur Verantwortung zu ziehen.

Die Theorie von Budeus-Bischof verfiel in den entgegengesetzten Fehler, indem sie den Monarchen als den ausschließlichen Träger der Regierungshandlungen ansah und die R. zu Brügelnaben des unverantwortlichen Monarchen machte. Unserer heutigen Rechtsauffassung erscheint die Lehre, daß die R. kein eigenes Ver schulden zu büßen hätten, sondern nur jenes sühnen, dessen Abwendung auf dem Souverain zu lasten hätte, vollkommen uners-

ständig. Weht man von der im Abschnitt A Rechtfertigung entwickelten Grundauffassung aus, daß die R. als verfassungsrechtlich notwendigen und selbständige Staatsorgane an der Infraktion der monarchischen Entschlüsse mitzuwirken haben, dann kommt man ganz naturgemäß dazu, daß die R. diese von ihnen geleiste Tätigkeit ebenso zu vertreten haben, wie ihre, ohne spezielle Ingerenz des Monarchen vorgenommenen Regierungshandlungen. Die R. Verantwortlichkeit erscheint dann als eine besondere Anwendung des allgemeinen Grundgesetzes, daß alle Staatsdiener für die pflichttreue Erfüllung des ihnen übertragenen Amtes verantwortlich sind und die besondere Ausgestaltung des Instituts der R. Verantwortlichkeit findet in der spezifischen Rechtsstellung der R. ihre entsprechende Erklärung.

II. Organe zur Geltendmachung. Rechtsquelle für die nachfolgenden Erörterungen ist das bereits im vorhergehenden Abschnitt mehrfach zitierte G. 25 VII 67, R. 101. Dasselbe regelt die R. Verantwortlichkeit hinsichtlich der österr. nicht gemeinsamen R. Für die gemeinsamen R. besteht derzeit eine juristische Verantwortlichkeit nicht, da das im § 14 des St. G. über die gemeinsamen Angelegenheiten verheißene Ausführungsgesetz bisher noch nicht erschienen ist. Hält man daran fest, daß die R. Staatsdiener sind, dann wird man prinzipiell, wie bei allen Staatsdienern, so auch bei den R., die privatrechtliche, strafrechtliche und disziplinar Verantwortlichkeit zu unterscheiden haben. Es gilt nun zunächst festzustellen, inwiefern die besondere Rechtsstellung der R. hinsichtlich der Organe, welche die Verantwortlichkeit im Wege der Anklage geltend zu machen bzw. welche über die erhobene Anklage zu entscheiden haben, eine Abweichung von den allgemeinen Einrichtungen erforderlich macht. Am einfachsten liegt die Sache bei den von Privaten geltend zu machenden privatrechtlichen Ansprüchen und bei Antragsdelikten. In diesen Fällen wäre bei dem Bestande verfassungsmäßig unabhängiger Gerichte durchaus keine Veranlassung, hinsichtlich der R. etwas Besonderes zu verfügen. Anders steht es hinsichtlich der Offizialdelikte, der privatrechtlichen Ansprüche des Staates und der Disziplinarbelikte. Was die Offizialdelikte betrifft, so kann eine Anklage wegen derselben, abgesehen von der nur beschränkt anwendbaren Subsidiarfrage, vor den allgemeinen Strafgerichten nur von der dem Ministerium untergeordneten Staatsanwaltschaft erhoben werden und analog können privatrechtliche Ansprüche des Staates nur über Anordnung des Ministeriums bzw. der denselben untergeordneten Behörden gerichtlich verfolgt werden. In den genannten Fällen könnten daher im Amte befindliche R., wenn das Institut der R. Verantwortlichkeit nicht Vorzüge trüge, trotz des für die Erhebung der Anklage geltenden Legalitätsprinzips, die Anklage gegen einen R. verzeihen. Was endlich die disziplinar Verantwortlichkeit betrifft, so steht es, da die R. die obersten Staatsdiener sind, an einer allgemeinen Instanz, sowohl zur Erhebung der Anklage, als auch zur Entscheidung über dieselbe, und hier hat

daher gleichfalls das Institut der M.-Verantwortlichkeit ipso facto Vorfrage zu treffen. Diese zur Geltendmachung der M.-Verantwortlichkeit notwendigen Staatsorgane sind nun in allen Staaten in Übereinstimmung mit der geschichtlichen Entwicklung des Rechtsinstitutes und der allgemeinen konstitutionellen Theorie, soweit es sich um das Recht der M.-Anklage handelt, die gesetzgebenden Kammern, während hinsichtlich der Entscheidungsinstanz in den verschiedenen Staaten abweichende Einrichtungen bestehen. Das Recht der M.-Anklage steht in innigem Zusammenhange mit dem Kontrollrechte der Volksvertretung gegenüber der Regierung und verleiht diesem Kontrollrechte erst seinen juristisch bedeutungsvollen Inhalt. Da das Kontrollrecht beim Zweikammersystem jeder der beiden Kammern selbständig zusteht und nicht, wie die Zustimmung zu Gesetzen auf Grund übereinstimmender Beschlüsse beider Kammern zu erfolgen hat, so wird eine solcherartige Ausbildung der M.-Verantwortlichkeit jeder Kammer für sich das Recht der M.-Anklage einräumen. Diesen Standpunkt nimmt nach § 7 des Gesetzes über die M.-Verantwortlichkeit die österr. Gesetzgebung ein. Als Entscheidungsinstanz über M.-Anklagen fungiert nach § 16 cit. der Staatsgerichtshof, dessen Jurisdiktion sich nur auf M.-Anklagen erstreckt und der daher als Spezialgerichtshof im strengen Sinne des Wortes erscheint (über die Zusammenfassung und das Verfahren des Staatsgerichtshofes s. den Art. „Staatsgerichtshof“). Obwohl, wie im vorhergehenden gezeigt, prinzipiell bloß hinsichtlich der Disziplinardelikte der M. die Notwendigkeit einer speziellen Entscheidungsinstanz besteht, da hinsichtlich der privat- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit die allgemeinen Gerichte ausreichen könnten, so hat das österr. Recht dennoch mit gutem Grunde dem Staatsgerichtshofe eine allgemeine Jurisdiktion über M.-Anklagen zugewiesen, da dieser nach seiner Zusammenfassung weit höhere Garantien der Unbefangtheit und Unabhängigkeit zu bieten vermag als die gewöhnlichen Gerichte. Nach § 8 cit. ist der Staatsgerichtshof bei strafbaren Handlungen der M., welche unter das allgemeine Str. G. fallen, dieselben mit den öffentlichen Funktionen des M. in Verbindung stehend, ausschließlich zuständig, sobald dieselben von einem der beiden Häuser des Reichsrates zum Gegenstande der Anklage gemacht wurden, während die Verfolgung solcher Handlungen sonst nach § 10 cit. den allgemeinen Gerichten zusteht. Hierin ist durch die Str. G. vom J. 1873 nichts geändert worden, wie dies von Finger in der im Literaturnachweise zitierten Abhandlung behauptet wird. Fingers Ansicht, daß die durch die Str. G. ausschließlich beruhenden allgemeinen Strafgerichte auch die ausschließliche Jurisdiktion über M. haben, und daß eben dadurch die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes in Strafsachen beseitigt sei, widerspricht einfa- ch dem Sage, daß das spätere allgemeine Gesetz dem früheren Spezialgesetze nur dann derogiert, wenn dies ausdrücklich im Gesetze gesagt ist. Ferner hat der Staatsgerichtshof nach § 24 cit. im Abkömmlingsverfahren über zivilrechtliche Ansprüche

zu entscheiden, wenn sowohl der Betrag als auch die Person, welcher der Anspruch gebührt, mit Zuverlässigkeit bestimmt werden kann. Endlich erstreckt sich die Jurisdiktion des Staatsgerichtshofes auf jenes Gebiet der M.-Verantwortlichkeit, welches der disziplinären Verantwortlichkeit der Staatsdiener entspricht, insoweit dasselbe überhaupt in den Bereich juristischer Verantwortlichkeit der M. miteinbezogen wurde.

III. Rechtliche Natur und Umfang der Verantwortlichkeit. Haben wir im vorhergehenden die Staatsorgane kennen gelernt, welche die M.-Anklage zu erheben bezw. über dieselbe zu entscheiden berufen sind, so kommt es nunmehr darauf an, zu untersuchen, inwiefern die materiellen Grundsätze der privatrechtlichen, strafrechtlichen und disziplinären Verantwortlichkeit der Staatsdiener bezw. die rechtliche Möglichkeit, dieselben geltend zu machen, in Bezug auf die M. nach österr. Rechte eine Änderung erfahren haben.

a) Was zunächst die privatrechtliche Verantwortlichkeit betrifft, so kann dieselbe gegen nicht richterliche Beamte nur in sehr beschränktem Maße geltend gemacht werden. Art. 12 des St. G. über die Regierungsgewalt und Vollzugsgezwalt hat wohl ein Gesetz über die zivilrechtliche Haftung der Staatsdiener für die durch pflichtwidrige Verfügungen verursachten Rechtsverletzungen in Aussicht gestellt, ein solches Gesetz ist jedoch bisher nur für richterliche Beamte erlassen. Nur im Falle der strafgerichtlichen Verurteilung eines Staatsdieners hat das Urteil im Abkömmlingsverfahren über geltend gemachte Entschädigungsansprüche zu entscheiden (§ 200 Str. G.). Das Gesetz über die M.-Verantwortlichkeit hat nun diesen Grundsatze der Geltendmachung der zivilrechtlichen Haftung der Staatsdiener für den Fall einer strafgerichtlichen Verurteilung in Bezug auf die M., auf alle Fälle der Verurteilung durch den Staatsgerichtshof ausgedehnt (§§ 6 und 24 cit.). In den Fällen, in welchen der Staatsgerichtshof nicht unmittelbar im Wege des Abkömmlingsverfahrens über den zivilrechtlichen Anspruch zu entscheiden vermag (§ 24 cit.), steht dem beschädigten Staate oder Privaten das Recht zu, den Anspruch vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen, welche unter der Voraussetzung der vorhergegangenen Verurteilung durch den Staatsgerichtshof über die Klage zu entscheiden haben (§ 6 cit.).

Da nun, wie bereits erwähnt, der Staatsgerichtshof nicht nur über Delikte des allgemeinen Str. G., sondern auch über den Disziplinardelikten der Staatsdiener entsprechende Delikte der M. zu entscheiden hat, so ergibt sich, daß die zivilrechtliche Haftung der M. in weitergehendem Maße geltend gemacht werden kann als die der anderen nicht richterlichen Staatsdiener.

b) Auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit der M. hat gegenüber der aller anderen Staatsdiener eine Verstärkung erfahren, und zwar in materieller und prozeduraler Hinsicht. Was die erstere betrifft, so hat der Staatsgerichtshof im Falle der M.-Anklage wegen nach dem allgemeinen Str. G. zu verurteilender Handlungen die Strafen

dieses Gesetzes und des R.-Verantwortlichkeitsgesetzes cumulativ zur Anwendung zu bringen, wie dies aus dem Vorlaufe des zweiten Abjages des § 23 etc. deutlich hervorgeht. Da nun nach dem ersten Abjage der zitierten Gesetzesbestimmung die speziellen R.-Strafen neben der Entfernung aus dem Räte der Krone und der Entlassung aus dem Staatsdienste, die disziplinären Charakter haben, auch den zeitlichen Verlust der politischen Rechte, also eine Rechtsstrafe in sich schließen, so erscheint die strafrechtliche Verantwortlichkeit der R. hierdurch verdrängt. (Über die prozessualen Normen s. den Art. „Staatsgerichtshof“.)

c) Die einschneidendsten Änderungen hat das Institut der R.-Verantwortlichkeit hinsichtlich jener Kategorie von pflichtwidrigen Handlungen vorgenommen, welche bei Staatsbedienern der disziplinären Verantwortlichkeit unterliegen. Hier hat das Gesetz im Vergleiche zu dieser einerseits den Umfang der Verantwortlichkeit der R. durch Beschränkung auf die *causae majores* verengert, andererseits den juristischen Charakter derselben zu Ungunsten der R. verdrängt. Die Verengung des Umfanges der Verantwortlichkeit ist ihrerseits eine dreifache, sie besteht erkens darin, daß die R. hinsichtlich der Grade des Verschuldens nur für Vorop und grobe Fahrlässigkeit bezw. insofern es sich um die Unterhügung gröblicher Pflichtverletzung eines anderen R. handelt, nur für Vorop haftbar erklärt werden, während sonst bei Disziplinärdelikten der Staatsbediensteter der leichter Fahrlässigkeit Haftung nicht ausgeschlossen ist; sie besteht zweitens darin, daß die R. nur für die Verletzung der Verschöpfung der im Reichsräte vertretenen Königreiche und Länder, der V. d. eines derselben oder eines anderen Gesetzes verantwortlich sind, während dieselben im Gegenlage zu allen anderen Staatsbedienern wegen Verletzung von nicht gesetzlich normierten Dienstpflichten nicht haftbar gemacht werden können; sie besteht endlich drittens darin, daß die R. nur für innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises vorgenommenen Handlungen verantwortlich sind, während die disziplinäre Verantwortlichkeit der Staatsbediensteten sich auch auf das außeramtliche Verhalten derselben erstreckt (§ 2 und § 3, litnea c, etc.). Die Verschärfung der R.-Verantwortlichkeit für den so verengerten Kreis pflichtwidriger Handlungen ist aber darin gelegen, daß mit jeder Verurteilung die Entfernung aus dem Amte verbunden ist und diese also als Strafminimum erscheint, daß ferner die Rechtsfolgen einer Verurteilung neben der Entfernung aus dem Amte und neben der Entlassung aus dem Staatsdienste, welche beiden Strafen, wie bereits erwähnt, durchaus disziplinären Charakter haben, auch den zeitlichen Verlust der politischen Rechte in sich schließen können (§§ 23 und 12 etc.). Diese in die allgemeine Staatsbürgerliche Rechtsbüßre eingreifende Strafe ist, wie gleichfalls bereits hervorgehoben, nicht mehr Disziplinarstrafe, sondern Rechtsstrafe. Offenbar liegt in dieser Besonderheit, vermöge deren R. wegen Handlungen, die nicht dem allgemeinen Str. W. angehören, und hinsichtlich deren alle anderen Staatsbediensteten nur diszipli-

narrechtlich gestraft werden können, einem spezifischen R.-Strafrechte unterworfen werden, eine wesentliche Verschärfung der R.-Verantwortlichkeit. Wog nun immerhin die Schaffung spezifischer, strafrechtlicher R.-Delikte in der hohen Bedeutung des R.-Amtes, welches einen strengeren Maßstab, als bei anderen Staatsämtern gerechtfertigt erscheinen läßt, ihre Begründung finden, so wird dieses R.-Strafrecht dadurch besonders empfindlich, daß die strafbaren Tatbestände nicht im Gesetze spezialisiert sind, und daß es daher dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt, nach Beschaffenheit der erziehenden Umstände, die Grenzen zwischen noch mit disziplinären Mitteln zu ahnenden und als strafrechtliche R.-Delikte zu qualifizierenden Handlungen im einzelnen Falle zu ziehen.

Daß nur die eine erwähnte Rechtsstrafe, der zeitweilige Verlust der politischen Rechte ausgesprochen werden kann, vermog an dieser Anomalie des Strafrechts grundsätzlich nichts zu ändern. Die Bedeutung des Staatsgerichtshofes wird durch eine derartige freie und rechtsösterreichische Jurisdiction wesentlich erhöht, allein die Aufgabe desselben ist eine um so schwieriger, als der Staatsgerichtshof nach der Art seiner Zusammenlegung nicht die Garantie der Gleichmäßigkeit seiner Rechtsprechung bietet, und als bei der Jugend unserer konstitutionellen Verhältnisse seine Traditionen nicht vorhanden sind. Daß es sich bei der R.-Anklage vor dem Staatsgerichtshofe in den behandelten Fällen um spezifische strafrechtliche R.-Delikte handelt, geht des weiteren auch daraus hervor, daß nach § 30 etc. der Umstand, daß der R. nicht mehr im Staatsdienste ist, der Anklage nicht im Wege steht, während die disziplinäre Verantwortlichkeit der Staatsbediensteten nicht über die Auflösung des Staatsdienstverhältnisses hinausgeht. Haben wir so im vorhergehenden gesehen, wie die der Disziplinärverantwortlichkeit der Staatsbediensteten entsprechende R.-Verantwortlichkeit im Strenge Rechte normiert ist, so erübrigt noch, auf die Gründe, welche den Gesetzesgeber zu dieser Gestaltung veranlaßt haben, des näheren einzugehen, weil erst hierdurch volle Klarheit über die Tragweite der gesetzlichen Bestimmungen gewonnen wird. Wie aus den Verhandlungen der beiden Häuser des Reichsrates hervorgeht, bezugerte man das Recht der R.-Anklage aus dem Rechte der Selbstvertretung an der Gesetzgebung und suchte in dieser Grundbegründung Maß und Inhalt der R.-Verantwortlichkeit. So hebt der Bericht der Kommission des H. R. ausdrücklich hervor, daß die R.-Anklage sich nur auf Gesetzesverletzungen erstrecken könne, weil sonst eine Grenzübersteigerung der gesetzgebenden Gewalt vorliegen würde. Gegenüber dem in der staatsrechtlichen Theorie nachdrücklich vertretenen Vorurteil, daß die Verfassung unter dem Schutze der R.-Anklage zu stellen, wurde hervorgehoben, daß im Clerte eine erschwende Verfassungsurkunde nicht vorhanden sei, und daß eine Reihe von Spezialgesetzen die Verfassung ergänze, so daß die Gleichstellung der Verfassungs- und gewöhnlichen Gesetze geboten sei. Daß es bei dieser Auffassung des Gesetzesgebers nicht anget, die auf Verletzung von Ge-

fehen beschränkte Haftung der M. in der Weise zu interpretieren, daß das Gesetz nicht im formellen Sinne, sondern in der materiellen, von der Gesetzesform losgelöststen Bedeutung von objektiven Rechten verstanden werde, leuchtet von selbst ein. Diese sowie die Beschränkung der Verantwortlichkeit hinsichtlich des Grades des Verschuldens auf Vorfall und grobe Fahrlässigkeit sowie endlich hinsichtlich des Umfangs auf innerhalb des amtlichen Wirkungsbereiches gelegene Handlungen entspricht dem Gedanken, den großen Apparat der M.-Anstalten nicht wegen geringfügiger Angelegenheiten in Bewegung zu setzen. Selbstverständlich bedeutet jedoch die Einschränkung der Verantwortlichkeit auf die *causae majores* nicht etwa die Einschränkung der Amtspflichten selbst. Diese bestehen vielmehr, wenn auch ohne die Sanction des M.-Strafrechtes in gleichem Maße fort, wie hinsichtlich aller anderen Staatsdiener. Es wäre gewiß absurd, behaupten zu wollen, daß, weil die M. nur für absichtliche und grobfahrlässige Pflichtverletzungen zur Verantwortung gezogen werden können, eine fahrlässige Handlungswelt leichter Art keine Pflichtverletzung derselben bedeute. So kennzeichnet sich, wie bereits hervorgehoben, die Gestaltung des spezifischen M.-Strafrechtes im Vergleiche zur disziplinarischen Verantwortlichkeit der anderen Staatsdiener darin, daß die Verantwortlichkeit auf die *causae majores* beschränkt, daß aber die Strafbarkeit dieser wesentlich erhöht wird, indem die Entfernung aus dem Amte als Strafminimum erscheint und die Strafbarkeit bis zur Verhängung einer Rechtsstrafe gesteigert wird. Wie bereits hervorgehoben, umfaßt die Verantwortlichkeit der M. nur die innerhalb ihres amtlichen Wirkungsbereiches gelegenen Handlungen (§ 2 cit.). Dieselben werden im § 3 cit. in drei Gruppen aufgelöst: a) alle Akte der obersten Regierungsgewalt, und zwar vorzüglich die aus ihren Antrag erlassenen oder von ihnen gegengezeichneten oder ohne Gegengezeichnung eines M. vollzogenen kais. Anordnungen; b) ihre eigenen innerhalb ihres amtlichen Geschäftsbereiches erlassenen Befehle oder Verfügungen; c) die absichtliche Unterstützung größlicher Pflichtverletzung eines anderen M. Der Tenor dieser taxativen Aufzählung geht zunächst dahin, die Haftung der M. für monarchische Regierungshandlungen (Alinea a) in gleiche Linie zu stellen mit der Haftung für ministerielle Akte im engeren Sinne des Wortes (ohne spezielle Anmerkung des Monarchen, Alinea b und c). Hierbei soll es nach dem Wortlaute des Gesetzes keinen Unterschied machen, ob ein monarchischer Regierungssakt auf Antrag, mit oder ohne Gegengezeichnung eines M. erlassen wurde; die Verantwortlichkeit der M. soll sich auf alle monarchischen Regierungssakte erstrecken. Die Gegengezeichnung eines M. hat daher nur die Bedeutung eines Beweismittels für die ministerielle Mitwirkung, ist aber um so weniger eine Voraussetzung für die Haftung des M., als die Ausführung eines nicht gegengezeichneten monarchischen Befehls an sich eine Gewiswidrigkeit bedeutet. Der Frage der Gesamthaltung der M. ist im Gesetze nicht ausdrücklich Erwähnung getan.

Es gelten daher diesbezüglich die allgemeinen Rechtsgrundsätze. Eine Gesamthaltung aller M. besteht demnach nur bei solchen Regierungshandlungen, bei welchen alle M. mitgewirkt haben. Bei Regierungshandlungen, welche auf Initiative oder unter Mitwirkung eines einzelnen M. erfolgen sind, kann von einer Haftung der M.-Kollegen, die möglicherweise ebenso nicht einmal Kenntnis haben konnten, keine Rede sein. Daß aber auch bei Mitwissenschaft von der Pflichtverletzung eines anderen M., ja selbst bei grobfahrlässiger Unterstützung eines solchen, die Verantwortlichkeit nicht eintritt, geht unzweideutig aus dem Wortlaute des Gesetzes hervor, welches die M. nur für absichtliche Unterstützung größlicher Pflichtverletzung eines anderen M. haftbar erklärt (§ 3 Alinea c). Ob die Regierungshandlungen der M. sich als Verordnungen oder Verfügungen darstellen, macht naturgemäß für die ministerielle Haftung keinen Unterschied, und Steins Ansicht, daß die Verantwortlichkeit sich auf die Uebereinstimmung der Verordnungen mit den Gesetzen beziehe, ist schon nach allgemeinen Rechtsbegriffen unhaltbar.

IV. Sogenannte politische Verantwortlichkeit. Die sogenannte politische Verantwortlichkeit der M. läßt sich zunächst negativ definieren als Verantwortlichkeit ohne Rechtsfolgen. Positiv besteht dieselbe darin, daß die M. verpflichtet sind, der Volksvertretung Rede und Antwort zu stehen, bezw. daß diese berechtigt ist, die Handlungen der M. in Kritik zu ziehen. In Staaten, in welchen eine juristische Verantwortlichkeit der M. nicht besteht, wie in Preußen und im Deutschen Reiche, erhebt sich das Kontrollrecht der Volksvertretung in der politischen Verantwortlichkeit, in Staaten mit juristischer Verantwortlichkeit bestehen beide Arten der Verantwortlichkeit nebeneinander. Während nun, wie im vorhergehenden nachgewiesen wurde, die juristische Verantwortlichkeit nach österr. Rechte auf die *causae majores* der Pflichtverletzungen beschränkt ist, gilt diese Einschränkung nicht auch für die politische Verantwortlichkeit. Diese geht vielmehr so weit, als der Kreis der Dienstpflichten der M., und bezieht sich nicht allein auf die Rechtmäßigkeit, sondern auch auf die Zweckmäßigkeit der ministeriellen Regierungssakte. Es geht dies aus den die politische Verantwortlichkeit normierenden Gesetzesbestimmungen unzweideutig hervor. So kann nach § 20 St. G. über die Reichsvertretung 21 XII 67, R. 141, jedes der Häuser des Reichsrates die Anwesenheit der M. verlangen, so ist nach § 21 cit. jedes Haus berechtigt, die M. zu interpellieren, in allem, was sein Wirkungsbereich erfordert, die Verwaltungssakte der Regierung der Prüfung zu unterziehen, von derselben über eingehende Petitionen Auskunft zu verlangen, Kommissionen zu ernennen, welchen von seinen der Ministerien die erforderlichen Informationen zu geben ist, und seinen Ansichten in Form von Adressen oder Resolutionen Ausdruck zu geben. So haben ferner nach § 7 des Gesetzes in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrates 12 V 73, R. 94, die Kommissionen und Ausschüsse das Recht, die M. um Ausklärungen und Auskünfte anzugehen und zu

diesem Zwecke in ihre Sitzungen einzuladen. In den angeführten Gesetzesbestimmungen ist von einer Beschränkung des darin normierten Kontrollrechtes der Volksvertretung in der Richtung, wie dies hinsichtlich der juristischen W.-Verantwortlichkeit der Fall ist, keine Rede. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die in den zitierten Gesetzesbestimmungen statuierte Pflicht der W., sich der politischen Verantwortlichkeit nicht zu entziehen, wohl gesetzlich geregelt, selbst in den Kreis jener Pflichten gehört, welche unter die Sanktion der juristischen W.-Verantwortlichkeit gestellt sind. Welche tatsächliche Bedeutung der politischen Verantwortlichkeit zukommt, hängt von den politischen Rechtsverhältnissen ab und entzieht sich demgemäß einer prinzipiellen Betrachtung.

Literatur.

Außer den betreffenden Abschnitten in den Kompendien des Staatsrechtes siehe die folgenden Monographien: Constant: De la responsabilité des ministres, Paris 1815. Buddeus: Die W.-Verantwortlichkeit in konstitutionellen Monarchien, Leipzig 1833. Mohl: Die Verantwortlichkeit der W. in Einverleibungen mit Volksvertretung, Tübingen 1837. Bischof: W.-Verantwortlichkeit und Staatsgerichtsbarkeit in Deutschland, Archiv für öffentliches Recht des deutschen Bundes, Bd. III, Heft 2. Kerschow: Die Verantwortlichkeit: Die Verantwortlichkeit des Ministers dans le droit public belge, 2. édition, Bruxelles 1847. Samuely: Das Prinzip der W.-Verantwortlichkeit in der konstitutionellen Monarchie, Berlin 1869. Köhler: Studien zur Fortbildung der preussischen Verfassung, Abt. 2, S. 36 ff. John: Art. „Ministerverantwortlichkeit“ und „Kontratsignatur“ im polenbörstlichen Rechtslexikon. Zeitschrift: Die Entwicklung des Ministeriums in der konstitutionellen Monarchie, Grünwische Zeitschrift, 1883, S. 304 ff. Ludlum: Die W.-Anfrage nach geltendem deutschen Rechte, Annalen des Deutschen Reiches 1885, S. 637 ff. Brie: Art. „Ministerverantwortlichkeit“ und „Staatsminister“ und Gneist: Art. „Staatsrat“ in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, Bistorius: Die Staatsgerichtsbarkeit und die W.-Verantwortlichkeit nach heutigem deutschen Staatsrechte, Tübingen 1891. v. Fritsch: Die Verantwortlichkeit des Monarchen und der höchsten Magistrats, Berlin 1904. Passow: Das Wesen der Ministerverantwortlichkeit in Deutschland, Tübingen 1904. Exzell für das österreichische Staatsrecht: Hauke: Die Lehre von der W.-Verantwortlichkeit, Wien 1880. Singer: Die strafrechtlichen Bestimmungen des G. 25 VII 67, R. 101, betreffend die Verantwortlichkeit der W., Prager jurist. Vierteljahrsschrift, Jahrgang 1893, Bd. XXV. Tegner: Die rechtliche Stellung des österr. Gesamtministeriums, Grünwische Zeitschrift, XXII, 201 ff. Zwei Fragen, betreffend den Staatsgerichtshof, von einem Mitgliede dieses Tribunales, Wien 1893, Separatdruck aus der „Allgemeinen österr. Gerichtszeitung“.

G. Seidler.

Ministerien als Behörden.

A. R. u. I. Reichsministerien: I. Ministerium des Äußern. II. Reichsjustizministerium. III. Reichsfinanzministerium. — R. u. I. Ministerien der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder: I. Ministerpräsidentium. II. Ministerium des Innern. III. Ministerium für Kultur und Unterricht. IV. Kriegsministerium. V. Handelsministerium. VI. Eisenbahnministerium. VII. Finanzministerium. VIII. Justizministerium. IX. Landesverwaltungsministerium.

A. R. u. k. Reichsministerien.

I. Ministerium des Äußern. — II. Reichsjustizministerium. — III. Reichsfinanzministerium.

I. Ministerium des Äußern.

I. Geschichtliches. — II. Wirkungskreis. — III. Innere Organisation. Personalstand, Budget.

I. Geschichtliches. Bis zum J. 1742 beorgten die verschiedenen Hofkanzleien die Korrespondenz mit den fremden Staaten, jene mit Rußland und der Pforte oblag dem Hofkriegsrat. Ein Versuch zur einheitlichen Zusammenfassung dieser Geschäfte erfolgte im J. 1705. Aber erst mit Handbillet der Kaiserin Maria Theresia 14 II 1742 wurde die „Staatskanzlei“ von den Hofkanzleien gänzlich abgetrennt und mit der selbständigen Versorgung der „auswärtigen Geschäfte und geheimen Hausachen“ betraut. Den Titel „Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten“ oder „des Äußern“ führt dieses Amt seit der Schaffung des ersten Verfassungsmöglichen österr. Ministeriums auf Grund der A. E. 17 III 48. Infolge des im J. 1867 mit Ungarn geschlossenen Ausgleiches fungiert das Ministerium des Äußern seither als beiden Staatsgebieten der Monarchie gemeinsames Ministerium und führt deshalb in Gemäßheit der A. E. 29 I 69 ebenso wie die Missionen und Konsulate die Bezeichnung „kaisertlich und königlich“.

II. Wirkungskreis. Die Aufgabe des Ministeriums des Äußern ist im allgemeinen die Vertretung der Rechte und Interessen der Monarchie gegenüber dem Auslande, wobei es hinsichtlich der Richtung der auswärtigen Politik im Einverständnis mit dem Kaiser und dem ungar. Ministerium und mit deren Zustimmung vorzugehen hat (ungar. G. R. 12:67, § 8); speziell auf handelspolitischem Gebiete kommt ihm zu: Die Negoziation und der Abschluß jener Verträge, welche die Regelung wirtschaftlicher Beziehungen zum Auslande betreffen, auf Grundlage der Vereinbarungen, welche zwischen den Reichsministern beider Teile stattgefunden haben und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung beider Legislativen (Art. III des Zoll- und Handelsabkommens; G. 21 V 87, R. 48, ungar. G. R. 24:87); unter demselben Vorbehalte: Die Durchführung aller Angelegenheiten, welche die Schifffahrt auf solchen Flüssen betreffen, auf welche die Bestimmungen der Wiener Kongresse und der Donauakte vom J. 1857 Anwendung finden, sofern sich dieselben auf das Verhältnis zu fremden Staaten beziehen (Art. VII des Zoll- und Handelsabkommens); sodann die Leitung des gesamten Konsulatswesens, wobei jedoch bezüglich der Errich-

tung und Aufhebung von Konsularämtern sowie bezüglich der Feststellung der den Konsulaten in Handelsangelegenheiten zu erteilenden Instruktionen („bei Errichtung und Aufhebung von Staatskonsularämtern, bei Versetzung eines Konsularamtes in eine niedrigere Kategorie oder bei beabsichtigter längerer Abwesenheit desselben sowie bei Feststellung der den Konsulaten in Handelsangelegenheiten zu erteilenden Instruktionen“, S. 261. R. 62). Das Ministerium des Äußern vermittelt ferner durch die L. u. L. Missionen und Konsulate im Auslande bezw. durch die am L. u. L. Hofe beglaubigten Vertreter den Verkehr mit den fremden Regierungen sowie die Korrespondenz zwischen den in- und ausländischen Gerichten und Behörden, insofern dieselbe nicht vermöge besonderer Abmachungen unmittelbar stattfinden kann, und es ist schließlich berufen, auf Grund der mit den Ressortministerien getroffenen Vereinbarungen Verträge und Konventionen administrativer und juristischer Natur mit fremden Staaten zu verhandeln und abzuschließen. Dem Ministerium des Äußern unterstehen sämtliche L. u. L. Missionen und Konsulate im Auslande, ferner das 1749–1750 organisierte Haus-, Hof- und Staatsarchiv (vgl. Art. „Archiv“, Bd. I, S. 319) und die 1754 gegründete orientalische Akademie (Konsularakademie [A. C. 7 VII 98], vgl. diesen Artikel). Der Minister des Äußern ist in der Regel zugleich „Minister des kais. und königl. Hauses“ (vgl. über diese Bezeichnung das Allerhöchste Handschreiben 4 X 95 und Art. „Kais. u. königl. Haus“ VI B); in dieser Eigenschaft kommt ihm zu: Die Evidenzhaltung der Geburten und Todesfälle sowie der Heiraten im Hofarchiv, die Vermittlung und Feststellung der Ehebündnisse, die Intervention bei Renuntiationen, die Notifikation solcher Familienereignisse an die fremden Höfe usw. Als Vorgesetzter im gemeinsamen Ministerium hat der Minister des Äußern den Verkehr mit den beiderseitigen Delegationen zu vermitteln.

III. Innerer Organismus, Personalstand, Budget. Dem Stabskanzlei des Ministeriums des Äußern entsprechend bestehen in demselben, abgesehen von dem mit den Präsidialgeschäften betrauten „Kabinett“ des Ministers, besondere Departements für die politischen Angelegenheiten, für die Angelegenheiten des kais. und königl. Hauses, für die kirchlichen, die handelspolitischen, die Konsulats-, die juristischen Angelegenheiten, für den informativen Dienst, ferner für Personalien und für das Kassenwesen, ein literarisches Bureau, ein Departement für Chiffre- und translatorische Arbeiten, ein Rechnungsdepartement, ein Zahlamt und die übrigen Hilfsämter. Der gegenwärtige systematisierte Stand des Personalpersonals beläuft sich

auf 3 Sektionschefs, 10 Hof- und Ministerialräte, 10 Sektionsräte, 17 Hof- und Ministerialsekretäre, 7 Hof- und Ministerialkonzipisten I. Klasse und 6 Hof- und Ministerialkonzipisten II. Klasse. Der Voranschlag für 1907 weist folgende Siftern auf: Zentralleitung: 1,692,684 K., diplomatische Ausgaben: 4,637,813 K., Konsularausgaben: 5,438,027 K., Dispositionsfonds und nicht speziell zu veranschlagende Ausgaben für politische Informationen: 1,430,000 K.

Zettel.

II. Reichskriegsministerium.

I. Geschichtliches. — II. Funktionen und Gliederung. — III. Dispositionen.

I. Geschichtliches. Der Ursprung dieses Ministeriums reicht zurück bis auf den durch Ferdinand I. zu Wien eingeleiteten Hofkriegsrat (1556). Derselbe war zunächst keine selbständige oberste Verwaltungsstelle, sondern der Hofkanzlei untergeordnet, welche lange Zeit einen weitgehenden Einfluß auch auf die militärischen Angelegenheiten übte. Daneben bestand für die militärische Verwaltung der innerösterreich. Länder und für die Verteidigung der kroatischen Grenzgebiete ein zweiter Hofkriegsrat zu Graz (seit 1566). Erst dem Prinzen Eugen gelang es, nicht nur diesen Dualismus in der obersten Kriegsverwaltung durch Unterordnung des innerösterreich. Hofkriegsrates unter den Wiener Hofkriegsrat zu beseitigen, sondern auch das Abhängigkeitsverhältnis des letzteren gegenüber der Hofkanzlei zu lösen und auf diese Art eine selbständige Militärzentralverwaltungsstelle zu schaffen (1705). Nicht lange nachher (1743) wurde der Grazer Hofkriegsrat mit dem Wiener vereinigt. Als Erzherzog Karl den Posten eines Kriegsministers in dem an Stelle des Staatsrates im J. 1801 geschaffenen Staats- und Konferenzministerium besetzte, wußte er die oberste Militärverwaltungsstelle in unmittelbaren Kontakt mit dem Monarchen zu bringen, durch Bildung eines militärischen Grenzworts des militärischen Vertretern das Übergewicht über das bis dahin vorherrschende Zivilelement zu verschaffen und endlich durch teilweise Einführung des Real- und bureaukratischen Systems eine größere Einheit und Klarheit des Verwaltungsganges zu erzielen. Diese vom Erzherzog angebahnten organisatorischen Fortschritte wurden indes nach seinem Rücktritt (1809) zum Teil wieder fallen gelassen und es bestanden die älteren Einrichtungen im wesentlichen bis zum J. 1848 fort. Erst in diesem Jahre wurde der Hofkriegsrat endgültig in ein mit Militärpersonen (Offizieren und Militärbeamten) besetztes Kriegsministerium umgewandelt. Die Transformation dieses neuen Ministeriums erfolgte aber bald durch das im J. 1849 errichtete Armeereformkommando eine Umgestaltung. Dem Kriegsministerium wurde nur die Beforgung der eigentlichen Heeresverwaltungsangelegenheiten überlassen, das Armeereformkommando hingegen verfiel in die Generaladjutantur, welche unter dem ersten Generaladjutanten die Leitung der Militärkanzlei

und die Geschäfte des heutigen Präsidialbureaus besorgte, in die Operationskanzlei unter der Leitung des Chefs des Generalquartiermeisterstabes (des heutigen Generalstabes) und in die Organisationsabteilung, welche mit den militärischen Organisationsarbeiten und dem Militärbildungsweesen befaßt war. Am 3. 1853 wurde das Kriegsministerium vollständig aufgelöst und dem vereinigten Armeoberkommando nunmehr auch die administrativen Geschäfte übertragen. In dieser Gestalt bestand das letztere als Militärzentralbehörde bis 1860, in welchem Jahre die Auflösung des Armeoberkommandos und die Wiedereinrichtung des Kriegsministeriums erfolgte. Nachdem neuerdings im Verlaufe des Krieges des J. 1866 ein Armeoberkommando mit einer dem Kriegsministerium koordinierten Stellung entstanden war, wurden infolge Wiedereinführung der konstitutionellen Regierungsform und der Ministerverantwortlichkeit die militärischen Angelegenheiten des gemeinsamen Heeres wiederum in der Hand des verantwortlichen Kriegsministers vereinigt und das Armeoberkommando aufgehoben. Mit kais. Handschreiben 24 XII 67 wurde dem damaligen Kriegsminister Freiherrn von Jahn der Titel „Reichskriegsminister“ beigelegt und von diesem demgemäß mit Erlaß 8 I 68 angeordnet, daß das Kriegsministerium fortan die Bezeichnung „Reichskriegsministerium“ zu führen habe und als solches zu bezeichnen sei. Seitdem hat diese Bezeichnung in litter. allgemeine Anwendung gefunden, nur im Heeresvorsatzplage und den damit im Zusammenhang stehenden Vorlagen, Exposés und Begründungen soll nach einem Erlaß des Kriegsministers Baron Ruhn 27 II 74 die Bezeichnung „Kriegsministerium“ kurzweg oder „gemeinames Kriegsministerium“ gebraucht werden. Gestützt auf den Gesetzesartikel XII vom 3. 1867 hat jedoch die ungar. Regierung und die ungar. Delegation — die erriete namentlich seit dem Beginn der achtziger Jahre, letztere insbesondere wieder während der Session des J. 1906 — gegen die Bezeichnung „Reichskriegsministerium“ Einsprüche erhoben, weil diese Bezeichnung der staatsrechtlichen Stellung Ungarns nicht entspreche, und seit dieser Zeit ist im Verlaufe mit den ungar. Behörden die Bezeichnung „Gemeinames Kriegsministerium“ zur feststehenden Regel geworden.

II. Funktionen und Vilederung. Das R. W. besorgt als höchste Militärzentralbehörde der Monarchie in direkter Unterordnung unter den Kaiser die Verwaltungsgeschäfte des gemeinsamen Heeres. Außerdem ist ihm die Vorbereitung der organisatorischen und der operativen (auf die Kriegserüstungen beglähigen) Agenden übertragen. Alle Dienstnormen, welche sich auf die Organisation, die Ausrüstung mit Einschluß der Bewaffnung und Bekleidung und die Ausbildung der Truppen beziehen, ferner jene Normen, welche den Weidauwand und die Rechnungslegung regeln oder endlich grundsätzliche Bestimmungen für den Verwaltungsdienst enthalten, bedürfen der Genehmigung des Kaisers. Ebenio ist die Ernennung der Fühler aller Chargen und der Militärbeamten

bis einschließlich der VIII. Rangklasse dem Kaiser vorbehalten. Die Durchführungsbestimmungen und Erläuterungen der vom Kaiser sanktionierten Normen werden vom R. W. erlassen. Zur Vermittlung des Verkehrs mit dem Monarchen dient die Militärkanzlei des Kaisers.

Am der Spitze des R. W. steht ein höherer General (Feldzeugmeister oder Feldmarschallleutnant). Derselbe ist Mitglied des gemeinsamen Ministerrates und darf weder dem Ministerium eines der beiden Teilstaaten angehören, noch auf die Verwaltungsgeschäfte der letzteren sonst einen Einfluß nehmen. Er ist ebenio wie die übrigen Mitglieder des gemeinsamen Kabinetts den Delegationen verantwortlich (Witt. G. 21 XII 67, R. 146, §§ 16 und 17, ungar. G. R. XVI ex 1867, §§ 50 und 51).

Am einzelnen gliedert sich das R. W. in das Präsidialbureau und 15 Abteilungen, welche zu mehreren (4) Sektionen gruppiert sind. Von den letzteren werden 3 durch Generale und die 4. (ökonomische) Sektion durch einen Generalintendanten geleitet, welcher zugleich Chef der Militärintendantur ist. An der Spitze der Abteilungen stehen Generale und Stabsoffiziere bezw. ein Generalauditor (4. Abteilung), ein Generalstabsarzt (14. Abteilung), höhere Intendanturbeamte (11.—13. Abteilung) und ein Ministerialrat (15. Abteilung). Als Stellvertreter des R. W. fungiert der rangsälteste Sektionschef. Derselbe hat den Minister in seiner zeitlichen Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung nach dessen Weisungen zu vertreten sowie bei allen wichtigen Kommissionen und Sitzungen, bei welchen der Minister nicht persönlich erscheint, den Vorsitz zu führen.

Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Abteilungen ist folgende:

Präsidialbureau: Alle geheimen oder besonders wichtigen Angelegenheiten (Präsidialangelegenheiten); Organisation des Heeres; Personalien der aktiven Generale und Stabsoffiziere, dann der gleichgestellten Militärbeamten; Redaktion des Berordnungsblattes für das k. u. l. Heer;

1. Abteilung: Personalien der nichtaktiven Generale und Stabsoffiziere, dann aller Oberoffiziere und Kadetten;

2. Abteilung: Organisation der Infanterie, Jägertruppe und Sanitätstruppe, Heeresbergmünz-, Stabes- und Mannschaftsangelegenheiten überhaupt;

3. Abteilung: Organisation der Kavallerie und der Traintruppe, des Trainweesen aller Truppen und Heereskavalan, Pferdewesen, Personalien der tierärztlichen Beamten;

4. Abteilung: Militärjustizwesen, Personalien der Auditoren von der IX. Rangklasse abwärts;

5. Abteilung: Operative Angelegenheiten, Ausbildung des Heeres, Basenübungen, Generallabsangelegenheiten, Landesbesatzung, militär-geographisches Institut, Kriegsarchiv, Kommunikationsweesen (mit Einschluß des Telegraphenweesen);

6. Abteilung: Militärbildungsanstalten;

7. Abteilung: Artillerie-, Waffen- und Munitionsweesen;

8. Abteilung: Geniewesen, Pionierwesen und Militärbaubetrieb;

9. Abteilung: Verpflegungswesen und Invalidenwesen, Stiftungen, Militärfürsorge, Kanzeleibildung;

10. Abteilung: Mobilisierungsangelegenheiten;

11. Abteilung: Weibühren- und Beurlaubungswesen, Kasernenwesen, Personalien des Truppenrechnungs-personales, der Intendantur- und Kassenbeamten, Verfassung und Evidenz des Heeresbudgets;

12. Abteilung: Verpflegs- und Bettenwesen;

13. Abteilung: Bekleidungs- und Ausrüstungswesen;

14. Abteilung: Militär-sanitätswesen;

15. Abteilung: Rechnungswesen.

Bezugs Entlastung der 5. Abteilung werden seit dem J. 1889 jene Angelegenheiten, welche Eisenbahn- und Schiffahrtsangelegenheiten betreffen, dem Eisenbahnbureau des Generalstabes zur Erledigung zugewiesen und derselbe bildet daher in dieser Beziehung eine Abteilung des R. M. Ebenso werden seit dem J. 1895 die nicht fortifikatorischen Baubetriebe (Hochbau) betreffenden Angelegenheiten in einem eigenen Departement der Abteilung 8 bearbeitet.

Überdies bestehen im Schoße des Ministeriums für die Erledigung verschiedener Geschäfte mehrere Kommissionen (Beratungskommission für Monomische Angelegenheiten, Normalienkommission für die einheitliche Abfassung des Verordnungsblattes, Kommission zur Beurteilung der Beförderungsvorschläge).

Die Weichstämmanipulation wird durch die allgemeine Kanzeleibildung, deren Chef zugleich Vorstand der 9. Abteilung ist, geleitet und durch mehrere Hilfsämter (Kanzleibefehlverwaltung, allgemeines Einreichungsprotokoll, allgemeines Exedit und allgemeine Registratur) besorgt. Das Präsidialbureau besitzt ein eigenes Einreichungsprotokoll, ein eigenes Exedit und eine eigene Registratur. Als Hilfsarbeiter werden Militärregistraturbeamte, Offiziere des Armees- und Kavallerie-, dann Unteroffiziere verwendet.

In den Verband des R. M. gehört als eine eigene Geschäftsgruppe auch der Oberste Militärgerichtshof. (S. dem Art. „Heerwesen“ J, III, Bd. II, S. 759 ff.)

Die Angelegenheiten des Kriegsmarine werden von einer eigenen Sektion (Marineektion) geleitet. An der Spitze dieser Sektion, welche zeitweilig ein besonderes Marineministerium gebildet hat (Ausbildung des Marineministeriums 18 II 03, R. 21) steht als Stellvertreter des Reichskriegsministers in Marinefachen der Chef der Marineektion. Derselbe entscheidet innerhalb des ihm vorgezeichneten Wirkungsbereiches über alle der Marineektion zugewiesenen Geschäftsgängen und ist dem Kaiser gegenüber in gleichem Maße wie der Reichskriegsminister für die Schlagfertigkeit und Zertüchtigkeit der Kriegsmarine verantwortlich. Er hat daher in allen Verwaltungssachen im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister vorzugehen und alle Vorträge des letzteren

an den Kaiser in Marinefachen mit zu unterzeichnen. Den Delegationen gegenüber ist jedoch entsprechend den Grundsätzen des bürokratischen (monokratischen) Systems nur der Reichskriegsminister verantwortlich. Außerdem ist der Chef der Marineektion zugleich Kommandant der Kriegsmarine. (S. den Art. „Kriegsflotte“.)

III. Hilfsorgane. Als Hilfsorgane dienen dem R. M. die für die verschiedenen Fassengattungen und Verwaltungsbranchen bestellten obersten Chefs und Inspektoren (Chef des Generalstabes, Generalstabereininspektor, Generalartillerieinspektor, Generalgenieinspektor, Generalpionierinspektor, Generaltraininspektor, Generalinspektor des Militärerziehungswesen- und Bildungswesens, Generalrekrutierungsinpektor, Chef des militärischen Offizierskorps, Sanitätstruppenkommandant, Generalbauplaningenieur), ferner das technische Militärkomitee, das Militär-sanitätskomitee, das apostolische Feldviskarat und die Nachrechnungsabteilung. Diese Chefs und Inspektoren inspizieren die betreffenden Truppen und Verwaltungsbranchen, haben dem R. M. über die einheitliche Ausbildung der Truppen und die Kriegstüchtigkeit derselben Vorschläge zu machen und werden andererseits in allen einschlägigen wichtigeren Angelegenheiten von denselben zu Rate gezogen. Zur Hinausgabe von Befehlen sind sie im allgemeinen nicht berechtigt. Nur wenn sie bei Inspizierungen Abweichungen von den Vorschriften oder auffallende, den Dienst schädigende Vorkommnisse bemerken, haben sie dieselben abzustellen und hierüber sowie über die Ergebnisse ihrer Inspektionen dem Ministerium zu berichten.

Über den Wirkungsbereich der übrigen genannten Hilfsorgane des technischen Militärkomitees, des Militär-sanitätskomitees, des apostolischen Feldviskarates und der Nachrechnungsabteilung s. den Art. „Heerwesen“, Bd. II, S. 736 ff.

Zur Unterstützung der Marineektion bestehen eigene Hilfsorgane. (S. denselben Artikel.)

Dr. Schmid.

III. Reichsfinanzministerium.

Die im J. 1867 durchgeführte staatliche Neugestaltung der österr.-ungar. Monarchie zog auch auf dem Gebiete der Finanzverwaltung bedeutende Änderungen nach sich. Nachdem schon 10 III 67 die oberste Finanzverwaltung der Länder der ungar. Krone dem kaiserl. ungar. R. M. übertragen worden war, gingen mit 1 I 68 die den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungar. Krone gemeinsamen finanziellen Angelegenheiten von dem k. u. k. R. an das neuerrichtete Reichsfinanzministerium (gemeinsame R. M.) als eine gemeinsame den Delegationen des österr. Reichsrates und des ungar. Reichstages verantwortliche Zentralstelle über.

Als den beiden Reichshälften gemeinsame Angelegenheiten wurden mit G. 21 XII 67, R. 146, § 1, die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und kommerziellen Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie mit einigen

Einschränkungen des Kriegswesens mit Inbegriff der Kriegsmarine und endlich das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Ausgaben, insbesondere die Festlegung des diesjährigen Budgets und die Prüfung der darauf bezüglichen Rechnung erklärt. In dem letzten Punkte ist somit der Wirkungsbereich des Reichsfinanzministeriums angegeben.

Da zur Deckung der Ausgaben für die auswärtigen Angelegenheiten und das gemeinsame Heer, wozu noch der Aufwand für das Reichsfinanzministerium selbst und den 1868 errichteten gemeinsamen Obersten Rechnungshof kommt, gemeinsame Einnahmen nur in verhältnismäßig sehr geringem Umfange zur Verfügung stehen — die bedeutendsten sind im Bereiche des Ministeriums des Äußern die Konsularprotekte, in dem des Kriegswesenministeriums die Erträge des Pulvergeschäftes —, erstreckt sich der Wirkungsbereich des Reichsfinanzministeriums fast ausschließlich auf die für die genannten gemeinsamen Ausgaben erforderliche Budgetierung und Verrechnung der Reinerträge aus dem gemeinsamen, jedoch von Oesterreich und Ungarn getrennt verwalteten Zollgesellschafter und der quotenmäßigen Beiträge der beiden Reichsschätzungen zu den gemeinsamen Ausgaben. (Vgl. die Art. „Finanzwesen“, Bd. II, S. 89 ff., „Gemeinsame Angelegenheiten“, Bd. II, S. 352 ff.)

Die Verwaltung der allgemeinen Staatsschuld wurde 1868 provisorisch ebenfalls dem Reichsfinanzministerium übertragen, doch wurde diese Aufgabe dem Reichsfinanzministerium von 1870 an auf die in Staatssknoten und Partialhypothekendarstellungen bestehende gemeinsame schwebende Schuld beschränkt (B. 13 IV 70, R. 57). Da die Verwaltung mit letzteren seit 1. XI 1900 dem k. k. Z. R. zugefällt, die ersten aber nur bis 31 VIII 1907 zur Einlösung gebracht werden können und schon gegenwärtig fast vollständig eingezogen sind, ist dieser Zweig des Wirkungsbereiches des Reichsfinanzministeriums derzeit sehr eingeschränkt. Das bei dem Reichsfinanzministerium bestandene Artillerie-Museum zur Herstellung von Staatssknoten wurde bereits 1901 dem Organismus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei einverleibt.

In den Wirkungsbereich des Reichsfinanzministeriums gehört endlich noch die Verwaltung vier militärischer Fonds, des allgemeinen Militär-Stellvertreter-, „Spital-, „Javaliden- und des Militär-Tierarzt-Instituts-Fonds, deren Erträge bezüglich der drei letztgenannten als eigene Einnahmen des Kriegswesenministeriums zu betrachten sind.

Die den Oesterreich-ungar. Lloyd betreffenden Angelegenheiten sind, seitdem diese Gesellschaft in den Oesterreich-Lloyd umgewandelt ist (1892), aus dem Wirkungsbereich des Reichsfinanzministeriums ausgeschlossen.

Nach der ersten Organisation (1868) hatte das Reichsfinanzministerium aus vier Departements nebst dem Präsidialbureau zu bestehen, und zwar waren dem Departement I alle Verhandlungen über das Reichsbudget und den gemeinsamen Rechnungsabschluss sowie das Kassen- und Rechnungswesen zugewiesen, dem Departement II die Vor-

sorge für die Sicherstellung der Geldmittel für die Reichsausgaben, das Reichssteuerwesen, die Staatsschuld und die eventuelle Aufnahme gemeinsamer Anleihen, dem Departement III die finanziellen Angelegenheiten des Ministeriums des Äußern und des Krieges, die Liquidierung der Reichskasse, gemeinsame Pensionsangelegenheiten und die Lloydsubvention, endlich dem Departement IV die Unterhaltung der erforderlichen Beziehungen zum ungar. Ministerium und der ungar. Regierung sowie translatatorische Arbeiten. Auch wurde 1868 das Archiv der ehemaligen Hofkammer, das die Beschreibung Hofkammerarchivs fortzuführen hatte, dem Reichsfinanzministerium unterstellt.

Dem Reichsfinanzministerium unterstanden zu jener Zeit die Direktion der Staatsschuld, die Staatsschuldenkasse, die für die Gebarung mit den gemeinsamen Einnahmen und Ausgaben neuerrichtete Reichszentralkasse sowie zwei Rechnungs- und ein Hochrechnungsbureau.

Gegenwärtig besteht nach mehrfachen vorübergehenden Änderungen in der Organisation das Reichsfinanzministerium aus zwei Departements, einem für das gemeinsame Budget, den Rechnungsabschluss, das Kassen- und Rechnungswesen und die Angelegenheiten der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld, und einem für die Angelegenheiten der gemeinsamen Pensionen und Gnadengaben (Ruhe- und Versorgungsgeldnisse für den Bereich des Ministeriums des Äußern, des Reichsfinanzministeriums und des gemeinsamen Obersten Rechnungshofes sowie aus den Kameralstellen zu bestreitende Militär- und Marine-Pensionen und Gnadengaben und Ruhe- und Versorgungsgeldnisse der Beamten und Diener der bestehenden Militär-, Zentral- und Marinebuchhaltung sowie der Witwen und Waisen derselben). Bei dem Reichsfinanzministerium befindet sich ein Rechnungsdepartement, die Reichszentralkasse ist dem Reichsfinanzministerium unterstellt.

Im Namen des gemeinsamen Ministeriums übt überdies der Reichsfinanzminister die oberste Zentralleitung der Verwaltung des Expeditionsbereiches (Bosnien und der Herzegovina) aus.

B. v. Hofmann.

B. A. k. Ministerien der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder.

I. Ministerratpräsidium. — II. Ministerium des Innern. — III. Ministerium für Kultur und Unterricht. — IV. Landwirtschaftsministerium. — V. Handelsministerium. — VI. Eisenbahnministerium. — VII. Finanzministerium. — VIII. Justizministerium. — IX. Landesverwaltungsministerium.

I. Ministerratpräsidium.

Das Ministerratpräsidium ist eine dem Ministerpräsidenten bzw. dem mit dem Vorsitz im Ministerrat betrauten Minister unterstellte den übrigen Ministerien koordinierte Zentralbehörde, welcher die Beforgung der Kanzleigeschäfte des Ministerrates und die Unterstützung des Ministerpräsidenten bei Ausübung des ihm zukommenden

Wirkungskreis obliegt. Die Institution des Ministerrates und des Ministerpräsidenten gründet sich auf die R. G. 17 III 48 (B. G. S., Bd. 71, Nr. 30) mit welcher die Bildung eines verantwortlichen Ministerrates unter dem Vorsteher eines von St. Majestät zu bestimmenden Ministerpräsidenten befohlen wurde. Eine weitere Ausdehnung erfuhr die Einrichtung durch das Allerhöchste Kabinettschreiben 20 VIII 51, R. 104, womit die Bedeutung und der Umfang der Verantwortlichkeit des Ministeriums neu geregelt und die hieraus fließenden Verpflichtungen und die künftige Stellung desselben festgelegt wurde. Im Sinne dieser Vorschriften sowie der sich daraus ergebenden Zweckbestimmung ist der Ministerrat vor allem davor, die Einheitlichkeit der Staatsverwaltung und Staatspolitik zu gewährleisten. Daher gehört alles, was zur Erhaltung dieser Einheit notwendig ist, also insbesondere die Feststellung des Regierungsprogrammes und der obersten „Verwaltungsmaxime“, die Befestigung der Differenzen zwischen einzelnen Ministern hinsichtlich der Gegenstände, welche in den Wirkungskreis zweier oder mehrerer Ressorts einschlagen, die Beschlußfassung über Gegenstände, welche als Regierungsvorlagen oder Regierungserklärungen vor die Kaiservertretung gelangen, die Beschlußfassung über wichtige Verordnungen usw. in den Wirkungskreis des Ministerrates.

Die konstitutionelle Gesetzgebung hat die Institution des Ministerrates und Ministerpräsidenten ausdrücklich anerkannt, zunächst dadurch, daß das B. G. 25 VII 67, R. 101, über die Verantwortlichkeit der Minister der Reichsrats vertretenen Königreiche und Länder in § 2 die Minister als Mitglieder des Ministerrates bezeichnet und ferner dadurch, daß die St. G. und andere Gesetze die Beratung und Beschlußfassung des Ministerrates als Voraussetzung der Mäßigkeit wichtiger Regierungsakte wie der Erlassung von Verordnungen, der Einstellung der Reichsarmee der Gewährung von Begnadigungen, der Ernennung der Mitglieder des B. G. usw. erklären.

Mit der Tatsache des Zusammentritts der Mitglieder des Kabinetts zu kollegialen Beratungen und Beschlußfassungen war von selbst die Notwendigkeit der Einrichtung einer Amtsstelle für die Beratung des Kabinettschreibens des Ministerrates (Führung und Aufbewahrung der Sitzungsprotokolle, Konzipierung und Ausfertigung der durch die gefassten Beschlüsse bedingten Erklärungen, Verfassung a. u. Vorträge an den Monarchen usw.) gegeben. Diese Geschäfte besorgt das Ministeratspräsidium nach den Befehlen und unter der Verantwortung des Ministerpräsidenten als des jeweiligen Vorsitzenden der Ministerratssitzungen. Insbesondere bestimmt auch das Allerhöchste Kabinettschreiben 20 VIII 51, daß die ministerielle Gegenzeichnung der Gesetze und kais. Verordnungen von dem Ministerpräsidenten, dem aber den Ministern, in deren Zureich der Gegenstand zunächst einschlägt, und unter dem am Schlußes letztwärts stehenden Ratel „auf Allerhöchste Anord-

nung“ vom Kanzleidirektor des Ministerrates zu vollziehen sei. Diese Gegenzeichnung sollte die Gewährleistung dafür bieten, daß die bestimmten Formen beobachtet und die kais. Beschlüsse genau und richtig aufgenommen sind. Hier war also dem Kanzleidirektor des Ministerratspräsidiums auch eine wichtige staatsrechtliche Mitwirkung an der gebührigen Ausfertigung der kais. Beschlüsse eingeräumt; doch ist seit 1868 diese Mitwirkung des Kanzleidirektors des Ministerrates entfallen.

Außer der Beforgung der Kanzleigeschäfte des Ministerrates fungiert aber das Ministeratspräsidium auch als Organ des Ministerpräsidenten bei Ausübung des sonstigen ihm als ständigen Vorsitzenden des Ministerrates und ständigen Vertreters der Gesamtregierung zukommenden Wirkungskreises. In dieser Richtung gehören zu den Amtsgeschäften des Ministeratspräsidiums insbesondere die Bearbeitung der Geschäftsstücke, welche von den übrigen Zentralstellen an den Ministerpräsidenten als den berechtigten Hüter der Einheit der Verwaltung und Politik und aus dem Titel der Aufsicht über die Einhaltung der im Regierungsprogramme aufgestellten Grundzüge gelangen, ferner die Agenden der obersten Staatspolitik, die Bearbeitung aller das Verhältnis zu Ungarn betreffenden Angelegenheiten, soweit sie in den unmittelbaren Wirkungskreis des Ministerpräsidenten fallen, die administrativen Agenden des B. G. und die Angelegenheiten der Presse einschließlich der obersten Verwaltung und Leitung der „Wiener Zeitung“ und der Landesamtszeitungen sowie des k. k. Telegraphenbureauaus. Indessen war der Wirkungskreis des Ministeratspräsidiums in diesen Belangen nicht immer derselbe und hat zahlreiche Veränderungen durchgemacht. So kamen die Preßangelegenheiten, zu welchen namentlich die Mitteilung von Nachrichten politischen und administrativen Inhaltes an die Presse und die Kenntnisnahme aller für die Regierung wichtigen publizistischen Erscheinungen sowie die administrative und redaktionelle Oberleitung der Amtszeitungen gehören, zuerst und nur vorübergehend mit Beginn des J. 1867 an das Ministeratspräsidium, welchem bei diesem Anlasse auch die Redaktion des Reichsgesetzblattes zugewiesen wurde. (Vorher respektierten die Preßangelegenheiten seit 1848 zum B. G., seit 1859 zum Vollzeiministerium und seit 1861 zum Staatsministerium.) Als mit R. G. 2 III 67 das Vollzeiministerium aufgehoben wurde, erfuhr der Wirkungskreis des Ministeratspräsidiums eine weitere Ausdehnung, indem die gesamten Agenden des Vollzeiministeriums in der „Vollzei-Abteilung des Ministeratspräsidiums“ vereinigt wurden. Doch nach im J. 1867 wurde zunächst die Handhabung der im Preßgesetze enthaltenen preßpolizeilichen Bestimmungen aus dem Wirkungskreis des Ministeratspräsidiums ausgegliedert und dem wieder errichteten R. J. zugewiesen, in dessen Wirkungskreis die bezüglichen Agenden, abgesehen von der kurzen Unterbrechung (1868 bis 1870), da sie zum Ministerium für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit gehörten, zu-

gewiesen waren, bis heute verblieben. Ferner wurde mit A. E. 16 XII 67 bei der Reichsanlei eine gemeinsame Verfassung für die ganze Monarchie eingerichtet und die Redaktion des Reichsgesetzblattes sowie die finanzielle Verwaltung der Anstaltsleistungen dem M. J. übertragen. Schließlich wurde auf Grund A. E. 10 I 68 S. des Ministeriums für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit 18 I 68, R. 11) auch die Polizeibehörde des Ministerialratspräsidiums aufgehoben und deren Aufgaben dem Ministerium für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit zugeteilt. Als aber im J. 1870 (A. E. 11 I 70) das M. J. zu einem ausschließlich den Aufgaben der Landesverteidigung gewidmeten Ministerium umgestaltet wurde, kamen zunächst die Aufgaben der obersten Staatspolizei und im weiteren Verlaufe auch die Prekangelangelegenheiten für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder einschließlich der obersten Leitung der Landesamtsangelegenheiten an das Ministerialratspräsidium zurück, zu dessen Wirkungsbereich sie noch gegenwärtig gehören. (Mit Rücksicht auf den staatspolitischen Wirkungsbereich des Ministerialratspräsidiums wurde mit Erl. des M. J. 9 III 70, J. 856 M. J. angeordnet, daß die Präsidienkomplexe, die bis dahin an das Ministerium für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit einzuklassifizieren waren, mit alleiniger Ausnahme der in Wien erscheinenden periodischen Druckschriften, welche an das M. J. zu gelangen haben, an das Ministerialratspräsidium zu überreichen sind.) Ferner wurde 1881 (A. E. 22 XI) das Telegraphenkorrespondenzbureau, dessen Aufgabe in der Vermittlung wichtiger Tagesnachrichten von staatlichem und öffentlichem und insbesondere auch volkswirtschaftlichem Interesse (Kursnotierungen) sowohl in- als ausländischen Ursprungs im Wege telegraphischer und telephonischer Korrespondenz an die Presse besteht, aus dem Verbands des S. M. ausgeschieden und auf den Etat des Ministerialratspräsidiums übernommen.

Was endlich die Aufgaben betreffend den S. G. anbelangt, so gehören zunächst die Rechnungs- und Kontrollgeschäfte hinsichtlich der Verwaltung dieses Gerichtsbezirks zum Wirkungsbereich des Ministerialratspräsidiums und außerdem sind insbesondere in der S. des Gesamtministeriums 5 VIII 76, R. 65, dem Ministerpräsidenten eine Reihe von Kompetenzen namentlich hinsichtlich des Disziplinarverfahrens gegen nichtrichterrliche Beamte und Plener des Gerichtshofes, hinsichtlich der Anzeigen über eingetretene Dienstverhinderungen in der Person des Präsidenten, hinsichtlich der Vorlage der Geschäftsausweise usw. vorbehalten.

Zolger.

II. Ministerium des Innern.

I. Einleitung. — II. Wirkungsbereich des Ministeriums des Innern. — III. Innere Einrichtung. — IV. Statistik.

I. Einleitung. Laut Ministerialerlass 17 III 48 an sämtliche Landesstellen, S. G. S. 30, haben Se. Majestät mit A. E. 17 III 48 die Bildung eines für die Vollziehung und Durchführung der

in dem Allerhöchsten S. 15 III 48, S. G. S. 29, ausgesprochenen Grundzüge verantwortlichen M. J. zu beschließen geruht. Dieser M. J. lehte sich zusammen aus dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Hauses, dem Minister des Innern, dem Minister der Justiz, dem Minister der Finanzen und dem Minister des Krieges. Diese Ministerien entsprachen früheren Positionen. Laut Schreibens des M. J. 28 III 48, S. G. S. 36, wurden mit A. E. 23 III 48 die Aushebung der Polizei-Hofstelle und die Übertragung der sämtlichen Polizeigeschäfte an das M. J. angeordnet. Mit A. E. 10 V 48 (Schreiben des M. J. 12 V 48, S. G. S. 61) wurde bestimmt, daß mit 15 V 48 die vereintete Hofkanzlei ihre Aktivität schließe und in das M. J. übergehe. Mit dem faß. R. R. 4 III 49, R. 149, wurde eine Reichsverordnung für Österr.-Ungarn eingeführt und mit dem faß. B. vom selben Tage, R. 150, kundgemacht. Mit dieser Verfassung wurde eine einheitliche Reichsgewalt mit dem Sitz in Wien für die Gesamtmonarchie geschaffen und war daher von nun an das M. J. die oberste politische und polizeiliche Zentralstelle auch für Ungarn und dessen Länder. Mit dem Erl. des k. u. M. 22 VIII 49, R. 371, wurde die Trennung aller Verhandlungen über Auswärtigen von dem M. J. kundgemacht. Infolge A. E. 25 IV 52 ging die oberste Leitung der Polizeiverwaltung an eine oberste Polizeibehörde über. Mit A. E. 13 IV 58 wurde der Grundriss aufgestellt, daß die oberste Leitung und Handhabung der Polizei in staats- und sicherheitspolizeilichen Angelegenheiten dem Chef der obersten Polizeibehörde, in Angelegenheiten der administrativen (Vokal-) Polizei dem M. J. unterstehe. Im J. 1859 wurde die oberste Polizeibehörde aufgehoben und ein Polizeiministerium errichtet, wobei jedoch die Leitung der Gendarmerie dem M. J. übertragen wurde. Im J. 1860 (Allerhöchster Handbreiten 20 X 60, f. S. des M. J. 11 III 67, R. 49) wandelte sich das M. J. in das Staatsministerium um, wobei jedoch durch die infolge der eingetragenen Verfassungsänderungen angeordnete Wiederherstellung der ungar., kroatischen und siebenbürgischen Hofkanzlei die oberste Leitung der Verwaltungangelegenheiten für Ungarn, Kroaten, Slawen und Siebenbürgen aus dem Ministerium ausgeschieden, andererseits aber das k. u. M. aufgehoben und dessen Aufgaben dem Staatsministerium überwiesen wurden. Mit Allerhöchstem Handbreiten 2 III 67 (S. des M. J. 11 III 67, R. 49) wurde das Staatsministerium wieder aufgehoben und die oberste Leitung der politisch-administrativen Angelegenheiten der nicht zur ungar. Krone gehörigen Länder der Monarchie dem wieder errichteten M. J. zugewiesen; zugleich wurde auch das k. u. M. reaktiviert, wodurch die Angelegenheiten des k. u. M. aus dem Staatsministerium bzw. M. J. wieder ausgeschieden wurden; eine weitere Einschränkung der Aufgaben erfolgte durch die Errichtung eines M. f. L. und öffentliche Sicherheit (S. des M. f. L. und öffentliche Sicherheit 18 I 68, R. 11), andererseits aber fielen dem

gelegenhelten des Propinationsrechtes. 10. Die Sorge für die Evidenzhaltung der Bevölkerung und für die Durchführung der Volkszählung, die oberste Leitung und Überwachung in Bezug auf die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister. 11. Die oberste Leitung und Überwachung der Karrefiklans-, Wohlthätigkeits-, Kranken-, Irren-, dann der Humanitätsanstalten und der nicht der Leitung einer anderen Zentralstelle unterstehenden politischen Fonds, ferner des Armenwesens, sowie aller öffentlichen Institute, insofern sie nicht besondere, in den Wirkungsbereich anderer Zentralstellen einschlagende Zwecke verfolgen; die Regulierung der gebaueten Anstalten nach den allgemeinen aufgestellten Grundbissen bezw. die Einflussnahme auf die Regulierung derselben vom Standpunkte des Oberaufsichtrechtes, wenn die Organisation dieser Anstalten in den Wirkungsbereich der autonomen Landesorgane fällt; die Bestimmung des Maximalprezents der Vergütung von Arbeiterhäusern (vgl. j. R. Ministerialverordnung 16 VII 1906, R. 152). 12. Die Anstellung auf systemisierte Dienststellen bei den früher bezeichneten Anstalten, insofern diese Ernennung nicht auf andere Organe übergegangen ist. 13. Die Unterzeichnung bei Ablegung der Eide der Statthalter. 14. Die Prüfung und Genehmigung der Präliminarien der vom Staate nicht dotierten politischen Fonds, insofern diese Geschäfte nicht den Landesstellen, der Vereinigungen wegen, übertragen worden sind, dann 15. mit Rücksicht auf die Modalitäten der Verhandlung über die Ausgabebestimmung aus diesen Fonds, insofern der Jahresparanhang in seiner Gesamtsumme nicht überschritten wird. 16. Die Adelsachen, insbesondere die Einflussnahme auf die Verleihung der in Ordensstatuten zugesicherten Adelsgrade (i. aber hiezu das im amtlichen Teile der „Wiener Zeitung“ 5 VIII 84 kundgemachte Allerhöchste Handschreiben 18 VII 84 an den Minister des kais. Hauses, wonach in den Statuten des St. Stephans-Ordens, des Leopold-Ordens und des Ordens der eisernen Krone jene Bestimmungen aufgehoben wurden, welche mit den einzelnen Ordensgraden den Anspruch auf eine Standenhebung oder die obligate Verleihung der gemeinen Nationalität verbanden), auf die Erhebung der Offiziere in den Adelsstand nach tabellarischer 40- oder mit dem Tode vor dem Feinde 30-jähriger Dienstzeit die Bewilligung von Prädikaten und Wappen, die Anerkennung von Adelslegitimationen, insofern sie durch vollgültige Beweise außer Zweifel gestellt sind. 17. Die Lehenachen als oberster Lehenhof im Einvernehmen mit dem k. R., wenn und insofern finanzielle Interessen dabei zu Sprache kommen. 18. Die Stiftungangelegenheiten als oberste Stützungsbehörde, insbesondere die a. u. Anträge auf Verleihung von Stützungsplätzen, insofern nicht bezüglich ganzer Stützungen von Stützungen oder bezüglich einzelner Stützungen Ausnahmen zugunsten anderer Zentralstellen ausdrücklich normiert sind. 19. Die oberste Leitung und Überwachung, dann die oberste Entscheidung (vom Standpunkte des Staatsaufsichtrechtes) in Gemeinde- und Bezirksvertretungsangelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Wem. D. und Bezirksvertretungsgeetze. 20. Die Vorlage der a. u. Anträge auf Allerhöchste Ernennung der Vorsitzenden der Landtage und Bestätigung der Bürgermeister und Obmänner der Bezirksvertretungen nach Maßgabe der einzelnen L. D., Gemeindestatute und Bezirksvertretungsgeetze. 21. Die Entscheidung in Heimatsangelegenheiten als 1. Instanz, wenn zwischen den Landesstellen kein einverständliches Erkenntnis zustande kommt, als 2. Instanz, wenn eine Landesstelle mangels eines einverständlichen Erkenntnisses zweier oder mehrerer, ihr untergeordneter Bezirkshauptmannschaften, in 1. Instanz entschieden hat, und als 3. Instanz, wenn die Entscheidungen der Unterbehörden nicht gleichlautend sind. 22. Die Mitwirkung bei gewerblichen Angelegenheiten (Ministerialverordnung 23 IX 1906, R. 151, i. V. Handelsministerium); ihm steht zu die oberste Entscheidung über Verleihung gewerblicher Überfuhrungsgeheimnisse und die Bestimmung der Überfuhrungsgebühren nach Maßgabe des Gl. des R. J. 27 VIII 79, R. 4386 (R. 44 ex 1879 für Tirol, R. Bl. 34 ex 1879 des R. M.). Ferner ist das R. J. berufen, in betreff der Strompolizei in letzter Instanz zu entscheiden, wobei es sich nach Gestalt der Sache mit den an denselben beteiligten Ministern ins Einvernehmen zu setzen hat. 23. Dem R. J. steht zu die oberste Entscheidung in Fällen von Übertretungen der Gewerbs-, Forst-, Jagd- und Feldpolizeivarchriften im Einvernehmen mit dem betreffenden Reichsministerium (i. Ministerialverordnung 20 IV 61, R. 49), der Wasserrechtsgeetze, der Beschälvarchriften, der Fischereigeetze (Rundmachung des R. M. 14 II 69, R. 22), dann in Fällen solcher Übertretungen des Waffenpatentes, bezüglich deren das Strafverfahren den politischen Behörden obliegt. 24. Bezüglich jener, unter das Gl. 15 XI 67, R. 134, fallenden Verurteile, deren Wirksamkeit sich durch Zweigvereine auf mehrere Länder erstreckt, stehen dem R. J. unmittelbare Anstaltungen zu; ferner ist das R. J. nach dem gebachten Geleße und nach jenem vom 15 XI 67, R. 135, über das Verfallungsrecht oberste Administrationsinstanz. Nach dem kais. P. 26 XI 52, R. 253, ist dem R. J. die Bewilligung von Alltagsgesellschaften, dann der unter § 2 c, d, e, h, k, 1 angeführten Vereine (unter anderen auch Sparfassenvereine) unter den dort angeführten Bedingungen vorbehalten. In Betreff der Sparfassen sind nunmehr die Landesstellen in bestimmten Fällen zur Genehmigung ermächtigt; die Zulassung ausländischer Alltagsgesellschaften unter den in der kais. P. 29 XI 65, R. 127, angeführten Bedingungen sowie der Versicherungsgesellschaften in den Fällen des Gl. 29 III 73, R. 42, ist dem Ministerium vorbehalten. 25. Die Entscheidung in letzter Instanz über die Notwendigkeit von Expropriationen steht dem R. J. im

Einverständnis mit den beteiligten Zentralstellen zu. 26. Die Teilnahme an allen legislativen Vorarbeiten und sonstigen Verhandlungen anderer Ministerien, insofern sie die politische Ausführung betreffen, insbesondere an den Angelegenheiten, welche das See- und Landkontumaxwesen, die Anlage von Eisenbahnen und Telegraphenverbindungen und die Regulierung schiffbarer Flüsse betreffen, oder bei welchen es sich um Bedienung von Kostenverordnungen im Konkurrenzwege oder um eine Mitwirkung politischer Körperlichkeiten oder politischer Verwaltungsorgane handelt, ist dem M. J. gewährt. An dasselbe ressortieren endlich: 27. Sämtliche Agenden des Straßen-, Wasser- und Hochbaues (Ministerialverordnung 20 IV 61, R. 49). 28. Die Redaktion des Reichsgesetzblattes (§ 2 G. 10 VI 69, R. 113). 29. Die Angelegenheiten der Stadterweiterung in Wien, für welche eine besondere Kommission bestellt ist. 30. Die oberste Leitung des Arbeiterunfall- und Krankenversicherungswesens und eine einschneidende Einflussnahme auf das Privatversicherungswesen (Ministerialverordnung 5 III 96, R. 31). 31. Der Vollzug des G. 1 IV 89, R. 52, betreffend die Einführung besonderer Erteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besigungen mittlerer Größe im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz, des Ackerbaues und der Finanzen.

III. Innere Einrichtung. Das M. J. gliedert sich in das Präsidialbureau und in Departements. Das Präsidialbureau umfasst alle Personallangelegenheiten und die der Präsidialbehandlung vorbehaltenen Gegenstände; die Departements sind teils Fachdepartements, wie das Arbeits-, Gesetz-, Polizei-, Rechnungs-, Sanitäts-, Vereins- und Wiener Stadterweiterungsdepartement, die Bau- und Versicherungsdepartements, teils Landesdepartements; in den letzteren laufen alle Agenden der Länder, insofern dieselben nicht in den Fachdepartements zu behandeln sind.

IV. Beiräte. Dem M. J. sind beigeordnet: der k. k. Archivrat, der oberste Sanitätsrat, der ständige Beirat für Angelegenheiten des Verkehrs mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, der Versicherungsbeirat, die Wiener Stadterweiterungskommission, die Donauregulierungskommission. Über die letztere Kommission s. den Art. „Donau“ A. Bd. I. S. 682 ff., über die Beiräte s. den gleichnamigen Artikel Bd. I. S. 436 ff.

Rathl.-Schedl.

III. Ministerium für Kultus und Unterricht.

I. Begriff und Entstehungsgeschichte. — II. Wirkungskreis. A. Im allgemeinen. B. Im besonderen. — III. Innere Einrichtung. — IV. Unterstehende Behörden und Organe.

I. Begriff und Entstehungsgeschichte. Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht ist die oberste staatliche Verwaltungsbehörde

für die Pflege geistiger Interessen (insbesondere der religiösen Kulte und des Bildungswesens) in den im Reichsräte vertretenen Königreichen und Ländern; seine Tätigkeit bildet einen Zweig der inneren Verwaltung.

Während früher bloß zeitweise Kommissionen in Studienfachen zusammengetreten waren, wurde mit Hs. 22 III 1760, und zwar anfangs nur „zur gleichmäßigen Handhabung aller erbländischen Universitäten“ eine ständige Hofkommission aus den vier Studiendirektoren der Wiener Universität, zunächst unter dem Vorsitze des Erzbischofes von Wien gebildet, welcher jedoch bald auch die Jesuiten- und Placiten Schulen untergeordnet wurden. Nach der R. E. 12 II 1774 und dem Allerhöchsten Handschreiben 29 XI 1781 sollte durch die Kommission „eine gleichmäßige, vollständige, praktische und dauerhafte Einrichtung getroffen werden“ und wurde ihr „das Einsehen auf alle Landes- und Stadtschulen in der deutschen Sprache, sohin Gymnasien, Klosterstudien und Priesterseminare, dann auf die vorhandenen Akademien und Universitäten“ eingeräumt.

Nachdem durch Hs. 8 XII 1791 die Geschäfte der Kommission an die böhm.-östr. Hofkanzlei übertragen worden waren, erfolgte mit Allerhöchstem Handschreiben 25 XI 08, „zumal von einem Manne nicht alle gehörigen Kenntnisse in diesem Fache geordnet werden können“, die Wiedererrichtung der Studienkommission. Sie bestand unter dem Vorsitze des obersten Hofkanzlers oder seines Vertreters aus den Direktoren der Wiener Universität, dem Direktor der Gymnasialschulen, dem geistlichen Referenten, mehreren Hofräten der Hofkanzlei und einem das Bureau leitenden Hofsekretär. Das gesamte Unterrichts- und Unterrichtsstiftungswesen wurde nach getrennten Referaten behandelt und kollegialisch entschieden (Hs. 20 VI 08, R. G. S. XXX Nr. 81).

An die Stelle der Studienhofkommission trat auf Grund R. E. 23 III 48, R. G. S. LXXXIV Nr. 34, das „Ministerium des öffentlichen Unterrichtes“, mit welchem anlässlich der Berufung des Ministers Grafen Leo Thun im J. 1849 die Kultusangelegenheiten, welche bisher hauptsächlich in einem geistlichen Departement der Hofkanzlei bzw. des M. J. geführt worden waren und dessen Angliederung an das Unterrichtsministerium schon bei dessen Errichtung geplant war, vereinigt wurden.

Bis zum Lasterdiplom tratredete sich die Wirkfamkeit des „Ministeriums des Kultus und Unterrichtes“ auf den ganzen Umfang der Monarchie. Mit Allerhöchstem Handschreiben 20 X 60 wurde dieses Ministerium zugleich mit dem M. J. und dem J. R. als allgemeine Zentralstelle aufgehoben und die oberste Leitung der administrativ-politischen Angelegenheiten der kaiserlichen Reichshälfte, darunter auch der administrativen Angelegenheiten des k. k. M. einem Staatsministerium übertragen. Gleichzeitig wurde jedoch ein „Rat des öffentlichen Unterrichtes“ gebildet, welcher die wissenschaftlichen und didaktischen Aufgaben zu verhandeln und zu vertreten und dem

R. R. ebenso wie allen administrativen Behörden in dieser Beziehung als Beirat zu dienen hatte. Mit Allerhöchstem Handschreiben 2 III 67 endlich wurde das Staatsministerium aufgehoben und zur Leitung der Angelegenheiten des Kultus und Unterrichtes ein eigenes Ministerium bestellt, welches den Namen „Ministerium für Kultus und Unterricht“ zu führen hat.

II. Wirkungsbereich. A. Im allgemeinen. Das der obersten Leitung des R. u. U. unterstehende Verwaltungsgebiet bedingt eine Tätigkeit verschiedenartigen Charakters.

Auf dem Gebiete des Kultuswesens steht die Staatsverwaltung seit altersher bestehenden, mit amtlicher Gewalt ausgestatteten Organisationen gegenüber, welche ähnlich wie der Staat öffentliche Aufgaben erfüllen. Die Tätigkeit des R. u. U. als der obersten staatlichen Kultusbehörde ist hier teils eine überwachende, teils besteht sie in der Förderung der Zwecke der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften. Die Grenzlinie für die staatliche Wirksamkeit bilden hier Art. 15 St. G. 21 XII 67, R. 142, nach welchem jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft zwar ihre inneren Angelegenheiten selbst ordnet und verwaltet, im Beize und Genuße ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds bleibt, aber wie jede Gesellschaft dem allgemeinen Staatsgesetze unterworfen ist; ferner die für einzelne Religionsgesellschaften erlassenen Gesetze.

Als oberste Unterrichtsbehörde übt das R. u. U. die dem Staate zukommende oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen aus (§ 9 St. G. 25 V 68, R. 48).

Im einzelnen ist aber seine Tätigkeit verschieden: Hinsichtlich der staatlichen Anstalten steht diesem Ministerium die oberste Leitung in administrativer, didaktischer und pädagogischer Beziehung zu; ferner dagegen die von anderen Personen errichteten und erhaltenen Anstalten in Betracht kommen, hat es als oberstes Aufsichtsgremium die staatlichen Interessen zur Wahrung zu bringen.

Diese Wirksamkeit wird teilweise, besonders bei den Anstalten für allgemeine Bildung, mittelbar, durch untergeordnete Schulbehörden, zum Teil aber, namentlich bei den Hochschulen, einem Teile der Anstalten für den gewerblichen Unterricht, dann auf Grund besonderer Bestimmungen bei gewissen Erziehungsanstalten, z. B. dem f. l. Jotimädchenpensionate, unmittelbar geübt.

Auf dem Gebiete der Wissenschaft und Kunst endlich obliegt dem R. u. U. die oberste Leitung der betreffenden staatlichen Anstalten, die Subventionierung und Beaufsichtigung der übrigen Institute und Korporationen und die Förderung der wissenschaftlichen und Kunstzwecke im allgemeinen, namentlich durch die hierfür zur Verfügung stehenden Kredite zu Dotations- und Stipendienzwecken u. dgl.

Da die Kultus- und Unterrichtsverwaltung auch die meisten anderen Gebiete der Staatsver-

waltung berührt, ist hier das Eingreifen mit den betreffenden Fachministerien besonders häufig notwendig. Dies gilt nicht nur vom Unterrichtswesen, welches naturgemäß in fast sämtliche Zweige der Verwaltung eingreift (Sanitätswesen, Landeskultur-, Bergbau, Handel und Gewerbe, Navigation, selbst die äußere und die Militärverwaltung), sondern auch von dem Kultuswesen (Ehegesetzgebung, Wirtenswesen, kirchliche Vereine und Sammlungen zu kirchlichen Zwecken, Friedhöfe usw.). Soweit die bezüglichen Unterrichtsanstalten anderen Ministerien unterstehen (Land- und forstwirtschaftliche Schulen, Bergakademien, Löhnerhöcker-, Militärärzteinstitut usw. nimmt das k. l. R. besonders in didaktisch-pädagogischer Beziehung Einfluß).

Hier ist schließlich noch der periodischen Publikationen des R. u. U. zur Kundmachung der Normen, Aufrechterhaltung der Einheit in der Verwaltung und Information der interessierten Kreise über wichtigere Vorkommnisse innerhalb des Verwaltungsgebietes beizufügen. Dieser gehört besonders das durch Ministerialdekret 13 III 68, J. 151 R. u. U., in das Leben gerufene „Verordnungsblatt für den Dienstbereich des f. l. Ministeriums für Kultus und Unterricht“, ferner das seit dem J. 1892 erscheinende „Zentralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Oester.“.

B. Im besonderen. Nachstehend werden vorzüglich diejenigen wichtigeren Funktionen des R. u. U. angeführt, welche denselben kraft gesetzlicher Anordnung unmittelbar zukommen; nur angedeutet sind hingegen diejenigen Funktionen, in welchen der Minister bei den dem Kaiser vorbehaltenen Akten lediglich verfassungsmäßig mitwirkt bzw. wo das Ministerium als oberste administrative Instanz im Rechtswege entscheidet. In letzterer Beziehung muß auf die das Verwaltungsgebiet des R. u. U. selbst betreffenden Artikel verwiesen werden.

Der mit R. G. 12 IV 52 (cit. B. R.) gewählte besondere Wirkungsbereich des R. u. U. ist heute zum großen Teile veraltet. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung ist diesem Ministerium besonders vorbehalten:

1. Auf dem Gebiete des Kultus: a) Im allgemeinen: a) Die Durchführung des Gesetzes über die interkonfessionellen Verhältnisse (§ 25 V 68, R. 49); b) des Gesetzes über die Anerkennung von Religionsgesellschaften (§ 20 V 74, R. 68), nach welchem insbesondere die Anerkennung selbst dem Minister vorbehalten ist (§ 2); c) die Darbahrung der staatlichen Zinsen auf dem Gebiete des Religionswesens überhaupt.

2. Katholischer Kultus: a) Alleruntertänigste Anträge wegen der dem Kaiser vorbehaltenen Akte, als die i. f. Nomination von Bischöfen, Bezeichnung von Kanonikaten an Kathedral- und Kollegiatkapiteln, die Allerhöchste Genehmigung der kanonischen Wahl bzw. Ernennung zu solchen Würden und zu den Wahlen der Prälaten, Äbte und Abkömmlinge (§ 3 B. R.), die Errichtung und Änderung von Diözesen, Auszeichnungen für kirch-

liche Personen usw.; b) die Ausübung der staatlichen Rechte nach dem G. V 74, R. 50, besonders die Zustimmung zur Errichtung von Pfarren (§ 20), Abänderung der Stellungsordnungen (§ 24), die staatliche Genehmigung zur Veräußerung und Belastung von Kirchengut nach Abgabe der Ministerialverordnung 20 VI 60, R. 162 (§ 51); c) die Präsentation zu den unter dem Patronate des Landesfürsten, des Religionsfonds und des Krass stehenden Pfarren mit einem Jahresertrage von über 1000 fl. G. M., wenn der vom Ordinariate primo loco vorgeschlagene Kandidat gewählt wird, bezw. unter 1000 fl. G. M., wenn der Vorgeschlagene nicht gewählt wurde (§ 4 B. R.); d) die Bewilligung zur Vornahme der Wahl von Prälaten und Äbtissinnen der Stifter und Klöster nach § 5 B. R.; e) die Festsetzung des numerus fixus und der Dotationen für Mendicanten- und Frauenklöster und Nunnate (§ 7 B. R.); f) die staatliche Aufsicht gegenüber den theologischen Disziplin- und Klosterrechtsanstalten und Anweisung der erforderlichen Remunerationen und Dotationen an dieselben (B. des R. U. R. 30 VI 50, R. 319, und Ministerialverordnung 18 II 95, R. 36); g) die Durchführung der Kongruenzgeleise und Gewährung der Dotalität dem R. U. R. vorbehaltenen Begünstigungen (vgl. Art. „Kongruenz“); h) die Systemisierung von Stellen und Gewährung von Pensionen im Sinne des G. 19 II 1902, R. 48, betreffend Ruhegehalte der katholischen Anstaltsseelsorger usw.; i) die Prüfung der Vorschläge und Veranlassung der Regierungsanträge über Einnahmen und Ausgaben der Religionsfonds (welche dormalen einen Bestandteil des Staatsbudgets bilden), ferner die Verfügung über das Stammvermögen dieser Fonds sowie die Verwaltung derselben mit Ausnahme der liegenden Güter (vgl. IV. Ackerbauministerium); j) die Bewilligung größerer Ausgaben aus den Religionsfonds, besonders für die Systemisierung von Hilfsgeistlichen, Bewilligung von verschiedenen außerordentlichen Beiträgen (Verschleppende, Barlenbeiträge u. dgl.) an Seelsorger, Gewährung von außerordentlichen Zuschüssen (§ 12 B. R. und spezielle Verordnungen); k) in Handhabung des Gesetzes über die Religionsfondsbeiträge (G. V 74, R. 51) besonders die Bestimmung der kirchlichen Kompetenzen (§ 4), dann die Genehmigung von Bauvorhaben, welche den Religionsfondsbeitrag vermindern (vgl. den Art. „Religionsfonds“); l) die Entgegennahme der Anzeige bezw. Zustimmung bei Gründung von Konventen, geistlichen Orden und Kongregationen nach Ministerialverordnung 13 VI 58, R. 95; m) die Verfügung über nicht dotierte Fonds zu Kultuszwecken (§ 11 B. R.).

3. Evangelischer Kultus. Nach dem kais. B. 8 IV 61, R. 41, bezw. der Kirchenverfassung 9 XII 91, Kundmachung des R. U. R. (cit. R. Verf.) 15 XII 91, R. 4 ex 1892, sind hier die wichtigsten Funktionen des Ministeriums: a) a. u. Anträge wegen Aufhebung bestehender oder Bildung neuer Superintendenten (§ 98 R. Verf.), wegen Bestätigung der Wahl der Superintendenten (§ 100), wegen Ernennung des Präsidenten und der Mit-

glieder des evangelischen Oberkirchenrates (§ 122), Vorlage gewisser Beschlüsse der Generalsynode zur Allerhöchsten Schlussfassung (§ 136, Punkt 4); b) die Genehmigung der Wahl von Ausländern für den evangelischen Kirchen- und Schuldienst (§ 11 kais. Pat., § 45 R. Verf.); c) die Zustimmung zur Aufhebung bestehender und Bildung neuer Seniorate, dann zur Auscheidung und Zuweisung eines Seniorates an eine andere Superintendentenstelle oder deren Ernennung (§§ 81, 98); d) die Bestätigung der Superintendentenstellvertreter und deren Erasmianer (§§ 106, 6); e) die Ernennung der Sekretäre des Oberkirchenrates (§ 122, Alinea 3); f) die Zustimmung zur Veränderung der Generalsynode (§ 124); g) die Genehmigung der Religionslehrbücher, dann der Statuten und Lehrpläne für evangelische Lehrerseminare (§§ 144, 147, 145, 2); h) die Verfügung über die Staatsbeiträge zur Unterstützung der kirchlichen Bedürfnisse nach Haupttitel VIII der Kirchenverfassung.

4. Hinsichtlich der griechisch-orientalischen Kirche ist hervorzuheben: a) Die Entgegennahme der Anzeige von der beabsichtigten Veränderung der Metropolitanatsynode, desgleichen der Beratungsprotokolle und eventuelle Vorlage derselben zur Allerhöchsten Genehmigung (§§ 9 und 17, Metropol. Synod., Statut, Ministerialerlass 24 VIII 84, S. 761, R. U. R.); b) alleruntertänigste Anträge wegen Ernennung der Bischöfe und Mitglieder der Konsistorien, der Professoren an der theologischen Hochschule in Czernowitz bezw. der theologischen Lehranstalt in Jata; c) die Belegung der 1. I. und Fondsplätzen in der Bulow mit einem Jahreseinkommen über 1000 fl. G. M., dann die Entscheidung über Einsprüche des Landesbischofs der Bistumsbezirken in Palmen; d) die Handhabung der Normen über die Dotalität der Seelsorgergehilfen; e) Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bischof und dem Konsistorium (im Sinne der §§ 77, 123 fl. Konf.-Gesetz-Ordnung für die Bulow, bezw. für Jata und Cattaro); f) Verfügungen hinsichtlich der Klosterstipendien für Palmen (Ministerialerlass 23 VII 69, Ministerialverordnungsblatt Nr. 76, 20 XII 77, S. 20357); g) die oberste Vermögensverwaltung des griechisch-orientalischen Religionsfonds.

5. In Angelegenheiten des israelitischen Kultus ist die Kompetenz des Ministeriums durch das G. 21 III 90, R. 57, und die B. des R. U. R. 18 III 97, R. 96, bestimmt. Nach letzterer ist dem Ministerium besonders vorbehalten: a) Die Entscheidung über das Vermögen ausgetretener oder hinsichtlich des Umfangs umgestalteter, in den Gebieten zweier oder mehrerer politischen Landesbehörden gelegener Kultusgemeinden (§§ 5 und 8, leg. cit.); b) Änderung in der Abgrenzung der Kultusbezirke sowie Neuerrichtung einer Kultusgemeinde (§ 7, ibid.); c) Entziehung der staatlichen Anerkennung bestehender Kultusgemeinden (§ 8, ibid.); d) Genehmigung der Statuten der Kultusgemeinden Wien und Prag und solcher, deren Sprengel mehrere Kronländer umfassen.

II. Auf dem Gebiete des Unterrichts: 1. Vor allem ist gewisse Funktionen zu erwähnen,

welche sich auf das Unterrichtswesen im allgemeinen beziehen oder doch mehreren Zweigen desselben gemeinshaftlich sind. Hieher gehört besonders: a) die Anträge auf Allerhöchste Ernennung von Landeseschulinspektoren, dann die Bestimmung des Amtsbezirks und der Funktionen derselben (§ 20 III 69, R. 40); b) die Genehmigung der Lehrtexte und Lehrmittel für Volls- und Mittelschulen (§ 7, G. 25 V 68, R. 48, § 8 Reichsvollschulgesez); c) die Erlassung bezw. Genehmigung der die Schuldisziplin, dann die innere Einrichtung der Schulen besonders im pädagogisch-bildungsfördernden und hygienischer Beziehung betreffenden Vorschriften; d) die Handhabung der staatlichen Stiftungsgewalt bezüglich der Stiftungen zu Zwecken der Schule, der Wissenschaft und Kunst, dann der Unterrichtsstipendien (§ 22 B. R.).

2. Hinsichtlich des Volksschulwesens ist dem A. u. L. besonders vorbehalten: a) Die Genehmigung der Schließung nicht notwendiger Schulen; b) die Bestellung des Öffentlichkeitsrechtes an Privatschulen (§ 72 Reichsvollschulgesez); c) die Ernennung der Bezirksschulinspektoren; d) die Bestellung des Direktors bezw. Lehrers als anverwandelter Oberlehrer bezw. Unterlehrer (im Grunde Allerhöchster Delegation laut Ministerialverordnung 16 XII 69, Ministerialverordnungsblatt 30x 1870); e) die Entgegennahme der Anträge über Entlassung von Lehrpersonen aus dem Schuldienste; f) die Regelung des Prüfungswesens für das Lehramt an Volls- und Bürgerschulen und die Bestellung der Prüfungskommissionen (§ 38 Reichsvollschulgesez und Ministerialverordnung 31 VII 86, Ministerialverordnungsblatt Nr. 52).

3. Hinsichtlich der Lehrerbildungsanstalten: a) Die Errichtung von staatlichen und Genehmigung zur Errichtung von privaten Lehr- und Lehrerinnenbildungsanstalten (§ 7 Erg. Stat. 31 VII 86, Ministerialverordnungsblatt 50, bezw. § 68 Reichsvollschulgesez) sowie deren innere Einrichtung; b) die Ernennung des gesamten Lehrpersonals (§ 35 Reichsvollschulgesez); c) die Genehmigung der Ausschließung von Schülern aus sämtlichen Anstalten (§ 60 Erg. Stat.); d) die Genehmigung zur Errichtung von Bürgererschullehrerinnen (Ministerialverordnung 31 VII 86, Ministerialverordnungsblatt 51).

4. Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen: a) Die Mitwirkung bei den der Allerhöchsten Schlußfassung vorbehaltenen Akten, als der Genehmigung zur Errichtung von Mittelschulen, der Ernennung von Direktoren der Gymnasien, dann der Realschulen in mehreren Kronländern; vgl. unten ad b (Erg. Entwurf genehmigt mit lat. R. 16 IX 49, R. 303, § 100 und die betr. Realschulandergesez), dann der Zulassung von Ausländern zum Lehramte (§ 15 B. R.); b) die Ernennung der Realschuldirektoren in N. O., Salzburg, Tirol, Falm., Böhmen, dann der Gymnasial- und Realschullehrer sowie die Bestätigung derselben in höheren Rangklassen (§ 6 G. 19 IX 98, R. 173), die Bestätigung derselben im Lehramte (durch Ministerialerlass 18 VIII 70, § 8250, den

Landeschulräten überlassen) sowie die Bestellung von Staatsunterlehrern an Lehrer für Volls- und Mittelschulen in das Ausland; c) Genehmigung der Errichtung von Privatschulen und Bestellung des Öffentlichkeitsrechtes an dieselben (§ 6 und 15 lat. R. 27 VI 50, R. 309, bezw. die Realschulgesez), dann des Rechtes zur Abhaltung von Naturalprüfungen sowie die Entziehung dieser Rechte (§ 120 Erg. Entw.); e) die Regelung des Prüfungswesens für Kandidaten des Mittelschullehramtes (B. des A. u. L. 30 VIII 97, R. 220 usw.), ferner des Lehramtes für Musik, Stenographie, Turnen, Archibandzeichnen; f) endlich sind dem Ministerium gewisse Kompetenzen bezüglich der Organisation der Mädchenheime nach Maßgabe des Ministerialerlasses 11 XII 1900, §. 34551, Ministerialverordnungsblatt 65, vorbehalten.

5. Hochschulen: a) Alleruntertänigste Anträge wegen Ernennung der Professoren und höheren Beamten; b) die Bestellung der akademischen Funktionäre sowie der Professoren im Lehramte (§ 27 IV 73, R. 63); c) die Genehmigung der Beschlüsse aus Zulassung von Privatdozenten (B. des A. u. L. 11 II 88, R. 19); d) die Ernennung von Hochschul- und Bibliotheksbeamten, soweit sie nicht dem Kaiser vorbehalten ist (§ 30 IV 89, R. 67); e) die Bestellung von Prüfungskommissionen.

6. Bezüglich des gewerblichen und kommerziellen Unterrichtswesens, dann der Kunstschulen, nautischen Schulen, Seebau-, Tierarznei- und Heilbeschulungsschulen vgl. die einschlägigen Artikel. Im allgemeinen ist hervorzuheben, daß die unmittelbare Unterordnung dieser Anstalten unter das A. u. L. eine weitergehende, detaillierte Ingerenz desselben auf die Organisation, Einrichtung, Lehrmethode und die Ernennung des Lehrpersonals zur Folge hat, während der Verkehr mit diesen Anstalten in der Regel durch die politischen Landesstellen vermittelt wird. Eine Ausnahme besteht in dieser Hinsicht für N. O., woselbst die sämtlichen Fortbildungs- und Tageschulen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem A. u. L. verkehren, auf Grund des Ministerialerlasses 21 V 82, §. 8406, fortan durch den Landeseschulrat zu korrespondieren haben; ferner wurde in Ool. die Abgabe des gewerblichen und kommerziellen Unterrichtes an den Landeseschulrat überwiesen (Ministerialerlass 9 I 95, §. 548).

III. Auf dem Gebiete der Wissenschaft und Kunst. Als oberstes staatliches Organ für die Pflege der Wissenschaft und Kunst befaßt sich das A. u. L. teils gegenüber den bestehenden Anstalten, teils gegenüber einzelnen Individuen.

In ersterer Beziehung kommt demselben, soweit es sich um staatliche Anstalten handelt — Hochschulen, Universitäts- und Studienbibliotheken, geologische Reichsanstalt, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, k. k. Kommission der internationalen Erdmessung und das k. k. Gradmessungsbureau, Lehramtsrat für orientalische Sprachen, Institut für österr. Geschichtsforschung

in Wien, das Istituto Austriaco di studi storici in Rom, das Museo für Kunst und Industrie und das technologische Gewerbemuseum in Wien, das archäologische Institut in Wien, die archäologischen Museen in Aquileja und Spolato, die zoologische Station in Triest — die oberste Leitung und Verwaltung, besonders die Besetzung der höheren Beamtenstellen, soweit sie nicht dem Kaiser vorbehalten sind, zu. Bei den selbständigen Anstalten und Gesellschaften (z. B. verschiedene gelehrte und Kunst-Gesellschaften, Kunstschulen, Sammlungen und Museen) beschränkt sich die Wirksamkeit des K. u. K. hauptsächlich auf die staatliche Oberaufsicht, die Erwerbung und Hülfsmittelung ihrer Dotationen und Beiträge für Publikationen, endlich auf die Mitwirkung bei der dem Kaiser vorbehaltenen Bestätigung der Organe und Mitglieder.

Die Förderung der individuellen Pflege der Kunst und Wissenschaft erfolgt durch Subventionierung künstlerischer und wissenschaftlicher Unternehmungen, besonders Beteiligung von Unterstüzungen und Selbststüzenden an verdienten Künstlern, Aufträge und Ankaufe von Kunstwerten; dann durch Beiträge zur Erhaltung und Herstellung aller Baudenkmale, zu Ausgrabungen (Carnuntum, Salona), Subventionen zu archäologischen Unternehmungen (Ausgrabungen im Oriente usw.) aus den vorhandenen Krediten. Endlich sei hier die dem K. u. K. übertragene Bestellung von Sachverständigenkollegien für Urheberrechtsangelegenheiten erwähnt (Ministerialverordnung 31 VII 96, R. 151).

III. Innerer Einrichtung. Die Agende des K. u. K. ist gegenwärtig an Fachdepartementen, an das Präsidialbureau, ferner das Budget- und Rechnungsdepartement zugewiesen. Eine feste Einteilung in Sektionen ist nicht getroffen; indes gruppiert sich die Agende naturgemäß nach den Angelegenheiten des Kultus, des Hoch- und Mittelschul-, dann des Volksschulunterrichtes, endlich des gewerblichen Bildungswesens nebst Kunstpflege.

Die wissenschaftlichen, pädagogischen und technischen Fragen, welche der Wirkungskreis des K. u. K. vielfach berührt, erfordern, abgesehen von dergleichen Stellen der hervorragenden Fachmänner bei wichtigen Enqueten, einerseits die Inanspruchnahme a) von Fachorganen, andererseits führen sie zur Bildung von b) Spezialkommissionen innerhalb derselben.

A. Zu den ersteren zählt der geistliche Beirat für katholische Kultusangelegenheiten, verschiedene Fachgelehrte und Schulmänner, welche zur außerordentlichen Dienstleistung in das K. u. K. einberufen werden, endlich der Zentralinspektor für den kommerziellen Unterricht. Zum Zwecke der Inspektion für sämtliche gewerbliche Fachlehranstalten haben dem Ministerium, entsprechend der sachlichen Richtung der Anstalten, Inspektionsorgane zur Seite (Inspektoren und Inspektionskommissäre), welche im Vereine mit dem K. u. K. bestellt werden.

B. Von den Ministerialkommissionen, welche teilweise auch aus außerhalb des K. u. K.

stehenden Mitgliedern gebildet werden und dem Minister beratend zur Seite stehen, sind hervorzuheben:

1. Die Zentralkommission für Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes, welche seit der mit 1 I 82 verfügten Zuweisung der Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes an das K. u. K. besteht (vgl. Art. „Gewerbli. Unterrichtswesen“, Bd. II, S. 555 ff.).

2. Die k. k. ständige Kommission in Kunstangelegenheiten (Ministerialschreiben 22 I 63, R. 320/St. R.), gebildet aus hervorragenden Künstlern und Kunst Kennern, in drei Sektionen (bildende Künste, Musik, Kunst) geteilt, hat vorzüglich den Zweck, bei Verteilung der staatlichen Künstlerstipendien mitzuwirken. Als beratendes Organ des Ministeriums in Angelegenheiten der bildenden Künste fungiert ferner der auf Grund A. G. 17 VII 98 (Ministerialverordnungsblatt 4) errichtete Kunhrat, dann das 1903 errichtete Komitee für die moderne Galerie in Wien.

3. Die nur formell noch bestehende permanente Kommission zur Prüfung der Anträge auf Zulassung von Lehrstühlen und Lehrmitteln an Volks- und Bürger Schulen (errichtet durch Ministerialschreiben 20 X 74, R. 625 R. U. N.).

4. Der leitende Ausschuss für die Publikation der Volksslieder in Litt. (N. J. 16211 ex 1904), welcher die Ausforschung, Sammlung und Herausgabe der österr. Volksslieder leitet.

5. Die ständige Kommission für die Disziplinarbehandlung der unterstehenden Beamten und Diener, ferner der Lehrpersonen (errichtet durch Ministerialzirkular 9 IV 68, R. 190 R. U., seither vielfach reorganisiert).

IV. Unterstehende Behörden und Organe.

Dem Ministerium als oberster staatlicher Kultusbehörde unterstehen die politischen Landes- bzw. Bezirksbehörden als Kultusbehörden. Derselben verwalten ferner in Unterordnung unter das K. u. K. die Stipendienstiftungsorgane, endlich vermitteln sie, von den Ausnahmen für K. O. und Gal. abgesehen, den Verkehr des letzteren mit den ihm unmittelbar unterstehenden Anstalten.

Die Leitung und Aufsicht über die Volksschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, dann die Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen) und die in das Gebiet dieser Schulen fallenden Privats- und Speziallehranstalten wird durch die nach dem G. 25 V 68, R. 48, in den Ländern errichteten Landes-, Bezirks- und Ortsschulräte gehandhabt.

Eine besondere Stellung als vermittelndes Organ zwischen der evangelischen Kirche und dem K. u. K. nimmt der f. f. evangelische Oberkirchenrat ein (§ 116 ff. evangelische Kirchenverfassung).

Endlich unterstehen dem K. u. K. folgende Organe:

1. Die statistische Zentralkommission. Dieselbe wurde auf Grund A. G. 31 I 63 durch Entl. des Präsidenten der obersten Rechnungs- kontrollebehörde 3 III 63, R. 24, mit der Bestimmung in das Leben gerufen, die ganze Monarchie betreffende statistische Arbeiten nach einem

einheitlichen Gesichtspunkte in sich zu vereinigen und so das Organ für die Herstellung einer administrativen Statistik des Reiches zu bilden; sie wurde dem Präsidium der obersten Rechnungscontrollbehörde unterstellt. Gleich der seit 1840 bestehenden Direktion für administrative Statistik wurde die Zentralkommission durch A. G. 28 VIII 70 nebst anderen wissenschaftlichen Instituten mit dem R. u. M. verbunden. Die Direktion aber, welche bis dahin als ausführendes Organ der Kommission gewirkt hatte, wurde mit dieser auf Grund A. G. 22 II 84 durch Erl. des R. u. M. 28 II 84, R. 28, vereinigt.

Die statistische Zentralkommission hat die Bestimmung, den Zentralverwaltungsbehörden die von ihnen benötigten statistischen Nachweisungen über die Verhältnisse des In- und Auslandes zu liefern. Sie hat zu diesem Zwecke die ihr von den Zentralstellen zutreffenden Aufträge zu vollziehen, über die ihr vorgelegten Fragen Gutachten zu erteilen, das statistische Material nach selbst ermittelten Formularen zu bearbeiten, endlich den Plan zu einer vollständigen administrativen Statistik des Reiches zu entwerfen.

Die Zentralkommission besteht unter der Leitung eines Präsidenten aus ordentlichen Mitgliedern (Vertreter der Zentralbehörden) sowie Männern der Wissenschaft, besonders auf volkswirtschaftlichem Gebiete als außerordentlichen Mitgliedern; die ordentlichen Mitglieder werden von den betreffenden Zentralstellen, die außerordentlichen Mitglieder sowie das Bureau vorbehaltlich der höheren Stellen durch den Minister für Kultus und Unterricht ernannt.

2. Die Zentralkommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, hervorgegangen aus der mit A. G. 31 XII 50 beim R. M. errichteten Kommission für die Erhaltung der historischen Baudenkmale, ist berufen das Interesse für die Erforschung und Erhaltung dieser Denkmale zu beleben, die Tätigkeit der wissenschaftlichen Vereine und Fachmänner hierfür rege zu erhalten und zu fördern, die älteren Denkmale allgemein bekannt zu machen und vor dem Verfall zu bewahren (Statut 18 VII 73, fundgemacht mit Erl. des R. u. M. 21 VII 73, R. 134; f. auch Art. „Denkmäler“ Bb. I, S. 608 ff.).

3. Die auf Grund der A. G. 29 VII 87, Ministerialanordnungsbibl. 32, errichtete Zentraldirektion der k. k. Schulbücherverlage ist ein unmittelbar dem R. u. M. untergeordnetes, händiges k. k. Amt mit dem Sitz in Wien. Dasselbe führt die Oberleitung der k. k. Schulbücherverlage in Wien und Prag und hat die Bestimmung, in Verbindung mit diesen Verlagsanstalten jene Geschäfte zu besorgen, welche die Beteiligung der Unterrichtsverwaltung an der Ausgabe von Lehrtexten und anderen Lehrmitteln für die zum Gebiete des Volks- und Mittelschulwesens sowie des gewerblichen Unterrichtswesens gehörigen Anstalten erfordert (Provisorische Instruktion). An der Spitze steht ein vom Kaiser ernannter Zentraldirektor.

4. Die Kommission für neuere Geschichte Österreichs (Statut gen. durch R. G. 29 VIII 1900, R. V. B. 64) bestimmt zur Herausgabe von Akten und Korrespondenzen zur neueren Geschichte Österreichs.

Literatur.

Für den historischen Teil vgl. Rint: Geschichte der Wiener Universität, Wien 1834, S. 484 f. v. Helfert: Die österr. Volksschule, Prag 1860, I, 287 f. Für den materiellen Teil: Allgemeine Jahresberichte des R. u. M. (1870—1876). Föder: Art. „Schulstatistik“ in Schmids Enzyklopädie VIII. Föder-Wolf: Die Volks- und Mittelschulen Österreichs (Art. „Österreich“ in der 2. Aufl. von Schmids Enzyklopädie), Bericht über österr. Unterrichtswesen aus Anlaß der Weltausstellung 1873, I. und II. Teil (I. Teil, Geschichte, Organisation und Statistik des österr. Unterrichtswesens von Adolf Föder), Wien 1873 (Hölder). Burdhard: Gesetz und Verordnungen in Kultusfachen, 3. Aufl., 1895, I und 2 (Wanzische Gesetzesammlung XXVI); Unterricht: Handbuch der Reichsgesetze und Ministerialverordnungen über das Volksschulwesen (H. v. Hermann), 7. Aufl. ex 1894. Heilmair-Burdhard: Volksschulgesetze, 3. Aufl. 1904b, I bis 4 (Wanzische Sammlung XXVII). Heinz: Sammlung der Vorschriften betreffend die Heranbildung und Prüfung der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen (1907 Wiener Schulbücherverlag). Egger-Wöllwald: Österr. Volks- und Mittelschulwesen von 1867 bis 1877, Wien 1878, v. Warenkeller: Normalen für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, I. und II. Teil, 1884. Lemaner: Die Verwaltung der österr. Hochschulen von 1868—1877, Wien 1878, v. Bed und v. Kelle: Die österr. Universitätsgesetze, Wien 1906 (Ranz). v. Dumreicher: Die Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österr. Staat, Wien 1873, f. auch Zentralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen, Bd. I und II. Archiv. v. Klimburg: Die Entwicklung des gewerblichen Unterrichtswesens in Österreich (Wiener sozialwissenschaftliche Studien II, t. 1900). Ferner: M. v. Eitelberger: Die Kunstbewegung in Österreich, seit der Pariser Weltausstellung von 1867, Wien 1878. Handbuch der Kunstpflege in Österreich, 3. Aufl. 1902, v. Wahl-Sachl: Vorschriften über Unterrichtsinstitutionen und Stipendien, Wien 1885 (sämtliche im Wiener Schulbücherverlage). Vgl. auch die Handbücher Marboisier, 5. Aufl., 1895 und ff., Bd. I und IV, und Ulbrich.

v. Herrntlit.

IV. Ackerbauministerium.

I. Wirkungsbereich. — II. Innerer Einrichtung. — III. Unternehmende und Hilfs-Betrieben.

I. Wirkungsbereich. Das A. M. hat einen doppelten Wirkungsbereich. Es ist einerseits die oberste Administrativbehörde in allen Angelegenheiten der Landwirtschaft in ihren verschiedenen Zweigen als: Ackerbau, Forstwirtschaft, Weinbau, Obst- und

Seidenkultur, Vieh- und Bienenzucht, Veterinärwesen, Bergbau — andererseits die oberste Verwaltungsbehörde für die dem Staate gehörigen bzw. von ihm betriebenen Domänen, Forste und Montanwerke. Wenn das M. M. in der letzteren Beziehung der Finanzverwaltung nahe steht, so erfüllt es gleichzeitig durch die rationelle Bewirtschaftung der staatlichen und der vom Staate verwalteten Güter, insbesondere der ausgedehnten Staatsforste und Bergwerke, einen wesentlichen Zweck der Beförderung der Landeskultur, deren Pflege seine umfassende Funktion bezeichnet.

Ihrem Zusammenhange entsprechend waren die beiden Ressorts schon in dem seinerzeit bestehenden Ministerium für Landeskultur und Bergwesen vereinigt, bei dessen Auflösung mit A. E. 16 V 53 (Ministerialverordnung 2 VI 53, R. 103) die Angelegenheiten der Landeskultur, mit Ausnahme des Bergwesens, an das M. Z. übertragen wurden, während die Verwaltung der staatlichen Domänen, Forste, Berg- und Hüttenwerke sowie der vom Staate verwalteten Forstgüter, dann die Montangebietung, das Berglehens- und Konzessionswesen und die Verwaltung des montanistischen Unterrichtes an das F. M. überging. Dem im J. 1861 errichteten Ministerium für Handel und Volkswirtschaft wurden durch A. E. 10 IV 61 (Ministerialverordnung 20 IV 61, R. 40) die Agenden der Landeskultur einschließlich des Bergwesens zugewiesen; dagegen verblieb die Verwaltung der Staats- und Forstdomänen, Forste und Montanwerke weiterhin in dem Wirkungsbereiche des F. M. In der letzteren Beziehung wurde keine Änderung vorgenommen, aus juxta A. E. 11 I 68 (S. des M. M. 29 I 68, R. 12) das bormalen bestehende M. M. im allgemeinen mit den bis dahin dem bestehenden Ministerium für Handel und Volkswirtschaft zugeteilten Agenden der Landeskultur ins Leben trat. Erst mit A. E. 20 I 72 (Ministerialverordnung 14 IV 72, R. 52) wurde die Ausdehnung der obersten Verwaltung der Staatsforste, der Staatsdomänen und Montanwerke mit Ausschluß der Salinen, dann der Religions- und Studienvermögen aus dem Ressort des F. M. mit A. E. 12 V 72 (Ministerialverordnung 16 VI 72, R. 85) die Ausdehnung der obersten Verwaltung der Güter des Bistums griechisch-orientalistischen Religionsfonds aus dem Wirkungsbereiche des F. M. und die Überweisung dieser Verwaltungszweige in das Ressort des M. M. angeordnet und damit der gegenwärtige Zustand geschaffen. Die Salinenverwaltung geblieb bormalen noch in dem Geschäftsbereiche des F. M. Durch die S. des M. Z. und des M. M. 5 VIII 1906, R. 174, wurde aus Grund der A. E. 3 VIII 1906 der Wirkungsbereich des M. M. dahin erweitert, daß die Agenden des Veterinärwesens auf dem Gebiete der Viegislativ und die Handhabung der bezüglichen Gesetze und Verordnungen im M. M. ressortieren.

Die oberste Leitung der Angelegenheiten der Landeskultur umfaßt im folgenden folgende Agenden:

a) Die legislativen Verhandlungen bezüglich der Forst-, Feld- und Jagdpolizei, der Fischerei

und auf dem Gebiete der Tierbeziehung; des Bergwesens; der Verbesserung, Entfumpfung und Bewässerung des Bodens; der Wasserrechte, dann der Kolonisation, wobei das M. M. im Einvernehmen mit dem M. Z. und, insoweit die Kataster- und Steuerfrage berührt wird, im Einvernehmen mit dem F. M. vorzugehen hat; ferner die legislativen Verhandlungen bezüglich der Zusammenlegung und Zerstückung von Grundstücken, welche durch A. E. 11 I 68 dem M. Z. vorbehalten, sodann aber mit A. E. 13 VIII 69 (Rundmachung des M. M. 27 VIII 69, R. 144) dem M. M. übertragen wurden, welches das erforderliche Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien zu pflegen hat.

b) Die Angelegenheiten des Wasserrechts und des Forstgesetzes, in oberster Linie daher die Forst- und Feldpolizei, dann die durch A. E. 1 I 68 (Rundmachung des M. M. 14 II 66, R. 22) dem M. M. überwiesene Entscheidung der Rekurse und Erhebung der administrativen Verhandlungen über Jagd- und Feldpolizei und Fischerei mit Ausnahme der Entscheidung in letzter Instanz bei Übertretungsfällen, welche zum Wirkungsbereiche des M. Z. gehören und von demselben im Einvernehmen mit dem M. M. getroffen werden; ferner die mit A. E. 19 XI 90 (Ministerialverordnung 26 XI 90, R. 209) dem M. M. übertragene oberste, verwaltungsbehördliche Entscheidung über Wild- und Jagdschäden, sofern über diese nach den Gesetzen im Verwaltungsweg zu entscheiden ist; endlich die oberste Entscheidung in administrativen Verhandlungen in Betreff der Zusammenlegung und Zerstückung von Grundstücken, welche juxta Ministerialverordnung 3 VII 86, R. 108, auf Grund der G. 7 VI 83, R. 92 und 94, in einer besonderen Ministerialkommission für agrarische Operationen behandelt werden.

c) Die Verwendung der dem M. M. zur materiellen Förderung der verschiedenen Zweige der Landeskultur zu Gebote stehenden Dotation; das landwirtschaftliche Ausstellungsverfahren und die Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Statistik.

d) Die Leitung der Verhandlungen über Tierbezugsprämien und die Bewilligung von Staatspreisen für Züchterinnen; das Weichselwesen vom volkswirtschaftlichen Standpunkte, die Maßnahmen zur Förderung der Tierbeziehung innerhalb der bestehenden Gesetze und organischen Einrichtungen, dann die mit A. E. 15 X 68 dem M. M. übertragene Leitung der administrativen, ökonomischen und technischen Angelegenheiten der Staatspferdezuchtanstalten (Rundmachung des M. M. 24 I 69, R. 15).

e) Die oberste Leitung des land- und forstwirtschaftlichen (mit Ausnahme der Hochschule für Bodenkultur, welche dem F. M. untersteht und in Betreff welcher nur gewisse, insbesondere organisatorische Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem M. M. zu regeln sind) und des montanistischen Unterrichtes und zwar wenn es sich um Errichtung neuer oder Abänderung des Lehrplanes bestehender Lehranstalten handelt im Einvernehmen mit dem F. M. M.

f) Die oberste Leitung des landwirtschaftlichen Kredit-, Kassen- und Vereinswesens im Einvernehmen mit dem R. I. und R. II., wenn es sich um die neue Errichtung oder eine Änderung im Organismus solcher Vereine und Anstalten handelt.

g) Die Leitung des Bergwesens als oberste Bergbehörde nach Maßgabe des Berggesetzes, insbesondere die Entscheidung der bezüglich der Rente und sonstigen Administrativverhandlungen, Ermäßigung, Zulassung und Abschreibung der Freischurf- und Kassengebühren, Förderung des Bergwesens in volkswirtschaftlicher Beziehung, das Bruderdienwesen, das montanistische Vereinswesen, die Montanstatistik und die Personalangelegenheiten der Berghauptmannschaften.

h) Die oberste Leitung des Veterinärwesens auf dem Gebiete der Legislative (mit Einfluß der Strafsachen, der Fragen der staatlichen Entscheidung, dann der Vieh- und Fleischschau) und die Handhabung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen.

Die Verwaltung der Staatsdomänen, Staatsforste sowie der Religions- und Studienfondsgrüter umfaßt die oberste Leitung und Entscheidung in allen ökonomischen und technischen Angelegenheiten dieser Verwaltungszweige, daher insbesondere: die Verwaltung der Substanz des unbeweglichen Staatsvermögens und der daraus stichenden Erträge; die Entscheidung über Veränderungen an dem Vermögensstande durch Kauf, Tausch usw.; die Verhandlungen über die Regelung und Abklärung der aus den Staatsforsten und Domänen haltenden Servituten und über sonstige Fragen technischer Natur, wie Rechtsstreitigkeiten, Vertragsabschlüsse, Vergleiche; dann die Personalangelegenheiten des Staatsforst- und Domänenpersonals; die Feststellung und Erhaltung der Forstbetriebsanordnungen, die Leitung des technischen Betriebes und Prüfung der Betriebspläne, Dienstleistung und Veranlagung der Anstaltswesen für den technischen Forstdienst.

Die Verwaltung der Montanwerte umfaßt die oberste Leitung aller technischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Betriebes; dann die das Montanrar treffenden Schul- und Kirchenbauangelegenheiten; die bezüglich des Personals, insbesondere Pensions- und Gnadenangelegenheiten; ferner speziell die Prüfung der Redaktions- und Aufstellungsrechnungen über die ärztliche Behandlung der Arbeiter sowie der betreffenden Sanitätsberichte.

II. Innere Einrichtung. Die Verteilung der vorstehenden Aufgaben an die Departemente und Sektionen hat wiederholt Änderungen erfahren. Gegenwärtig bestehen 24 Departements (hievon sechs Departements geteilt), von denen 22 die vier Sektionen bilden, während zwei Departements (das Viehbezugs- sowie das handelspolitische Departement) und das Präsidialbureau außer dem Sektionsverbande unter der unmittelbaren Leitung des Ministers stehen.

Für den Rechnungsdienst besteht ein Ministerialrechnungsdepartement; ferner ein

Forst- und Domänenrechnungsdepartement, welches speziell die Kontrollen über die Geld- und Materialiengebarung der Staats- und Fondsforste und Domänen (einschließlich der Montan- und Salinenforste) ausüben hat; dann ein Montanrechnungsdepartement, in dessen Wirkungsbereich der Rechnungsdienst hinsichtlich der Geld- und Materialiengebarung der Montanwerte, des berghauptmannschaftlichen Verwaltungswesens, dann die Gebarung aus den Einnahmen der Bergwerksabgaben gehört. Seit 1 VII 75 wurde endlich ein „Sanitätsrechnungsdepartement“ errichtet, welchem die Prüfung der von den Forst-, Montan- und Salinenverwaltungen einlangenden Kur- und Medikamentskostenrechnungen in linea media et quoad taxam; dann die Überwachung der zur Behandlung kranker ärztlicher Forst-, Montan- und Salinenarbeiter berufenen Ärzte in Betreff der ihnen gegebenen Vorschriften; die Erstattung von Gutachten in Sanitätsangelegenheiten der genannten Arbeiter und die Führung der Sanitätsstatistik über dieselben übertragen ist. Die dem Rechnungsdienst zugehörigen Beamten in Betreff des Sanitätswesens bei den Salinen unmittelbare Befehls- und Aufsichtsbefugnisse haben.

III. Unterstehende und Hilfsbehörden. Das R. II. dient sich in den Angelegenheiten der Landeskultur der Landesstellen und Regierhauptmannschaften als Mittel- und Unterbehörden. Die Vermittlung des Verkehrs zwischen dem R. II. und den landwirtschaftlichen Vereinen besorgt der in einigen Kronländern bestehende Landeskulturrat, welcher aus Gutachtern und Anträgen in Angelegenheiten der Landeskultur zu stellen berufen ist. Bei den Landesstellen bestehen Forstinspektoren als sachverständige Organe zur Durchführung des Forstgesetzes.

Als sachlicher Beirat für die oberste Leitung der Staatsforste und für alle sonstigen Angelegenheiten der Viehzucht fungiert an Stelle der mit R. des R. R. 13 X 76, R. 124, eingeleiteten Zentralviehbezugskommission zufolge A. G. 14 V 1903 (R. des R. R. 20 V 1903, R. 121), der „Zentralviehbezugsbeirat“. Dieser besteht aus dem jeweiligen Generalremontierungsinспектор und höchstens acht für jedes Jahr vom R. R. ernannten Vertretern der Landwirtschaft und Tierärzten. Sieben Vertreter der landwirtschaftlichen Korporationen bilden den päpstlichen Ausschuss, die sieben Tierärzte die tierärztliche Kommission, der päpstliche Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Hauptdelegierten (Erstmann).

Mit R. G. 7 XII 1906 (Rundmachung des R. R. 13 I 1907, R. 13) wurde als beratendes Organ des R. R. in Veterinärangelegenheiten ein Veterinärbeirat eingesetzt, unter dem Vorsteher des Ackerbauministeriums bestehend, aus vom R. R. ernannten Vertretern der Landwirtschaft und Tierärzten. Sieben Vertreter der landwirtschaftlichen Korporationen bilden den päpstlichen Ausschuss, die sieben Tierärzte die tierärztliche Kommission, der päpstliche Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Hauptdelegierten (Erstmann).

Die auf Grund der Ministerialverordnung 5 VII 86, R. 108, bestehende „I. Ministerial-

Kommission für agrarische Operationen“ besteht aus dem Ackerbauminister oder seinem Vertreter als Vorsitzenden, dem Referenten des A. M., dann aus drei, eventuell vier vom Justizminister zu bestimmenden Mitgliedern des Richterstandes und einem vom Minister des Innern zu bestimmenden Vertreter des A. J. Der Vorsitzende kann Landwirte, Landeskulturtechniker und andere Sachleute den Kommissionsverhandlungen beiziehen. Diese Kommission tritt entweder zu regelmäßigen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Terminen oder über fallweise Berufung zusammen und korrespondiert mit allen Zentralstellen und Landesbehörden unmittelbar, mit anderen Behörden durch die Landeskommissionen für agrarische Operationen.

Zur Handhabung des Berggesetzes und zur volkswirtschaftlichen Pflege des Bergbaues unterstehen dem A. M. die Bergbehörden, deren Einrichtung und Wirkungskreis mit G. 21 VII 71, R. 77, gegeben wurde und zwar die Revierbergämter in den mit B. des A. M. 91 1904, R. 6, festgelegten Standorten und die Berghauptmannschaften in Wien, Prag, Klagenfurt und Graz. Die Letzteren entscheiden in 1. Instanz mit Freilegung des Rekurses an das A. M. in den im Berggesetz aufgezählten Fällen und in 2. Instanz ohne weiteren Rekurs über Rekurse gegen Verfügungen der Revierbergämter. Als Hilfsorgane der Bergbehörden bestehen aus Grund B. des A. M. 23 V 72, R. 70, die Bergbauingenieure. Dem A. M. unterstehen die f. l. montanistischen Hochschulen in Proben und Widram und die Bergschulen; ferner die landwirtschaftlichen und forstlichen Lehranstalten und Versuchsanstalten mit Ausnahme der Hochschule für Bodenkultur in Wien.

In der Verwaltung der dem Staate und den öffentlichen Fonds gehörigen Forste und Domänen sind dem A. M. die Forst- und Domänenverwalter und die Forst- und Domäneninspektionen (Rundmachung des A. M. 3 IV 73, R. 44), dann die Wälderinspektion des Rufow, griechisch-orientalischen Religionsfonds in Czernowitz, in der Verwaltung der Montanwerke die Berginspektionen (Adria, Widram, Brüß), die Bergverwaltungen (Ritzbach, Ritzbach, Klausen), die Hüttenverwaltung in Gail, die Berg- und Hüttenverwaltungen (Raidl, Brizlegg, Zochmatthal) und die Oberberg- und Hüttenverwaltung in Isaboni (Rufow) untergeordnet. In Wien besteht eine Bergwerksschulprodukteinspektion, in Prag ein Bergwerksschulprodukteversteigerungsamt.

Literatur.

Das vortrefflich redigirte „Statistische Jahrbuch des k. k. M.“ seit 1874; insbesondere der Jahrgang 1874.

v. Pachner, ergänzt von G. Binder.

V. Handelsministerium.

I. Einleitung. — II. Wirkungskreis. — III. Organisation.

I. Einleitung. Nachdem mit A. E. 21 VIII 59 das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten aufgelöst, und mit A. E. 12 IX 59, f. Ministerialverordnung 20 X 59, R. 193, dessen Agenden an die Ministerien des Äußern, des Innern, der Finanzen, für Kultus und Unterricht und an die oberste Rechnungs kontrollebehörde aufgeteilt worden waren, wurde mit A. E. 10 IV 61, f. Ministerialverordnung 20 IV 61, R. 49, das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft neu errichtet.

Die Agenden desselben umfassen ursprünglich Angelegenheiten des Handels, der Gewerbe und der Schifffahrt, der Kommunikationsanstalten, der Landeskultur und der Statistik, wozu infolge A. E. 30 VIII 62 (Verordnungsblatt Nr. 30 und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 41) die oberste Leitung der Post- und Telegraphenanstalt kam. Infolge der Errichtung des A. M. durch A. E. 11 I 06, f. B. des A. M. 29 I 06, R. 12, wurden jedoch die Angelegenheiten der Landeskultur ausgetrennt und an diese neue Ministerium übertragen, und entstand seitdem die Bezeichnung Ministerium des Handels, so daß A. M. Mit der A. E. 15 I 06, f. Ministerialverordnung 19 I 06, R. 16, wurden die Eisenbahnangelegenheiten einem besonderen E. M. überwiesen (f. VI. Eisenbahnministerium). Mit der A. E. 22 IX 1905, f. Ministerialverordnung 23 IX 1905, R. 151, wurde der bisherige Wirkungskreis des A. M. in gewerblichen Angelegenheiten wesentlich erweitert.

II. Zum Wirkungskreis des A. M. gehört:

1. In Angelegenheiten des Handels, der Gewerbe und der Schifffahrt:

a) die Einrichtungen und Vorverhandlungen zum Abschluß von St. B., welche sich auf Handel, Gewerbe und Schifffahrt beziehen, und die Überwachung des Vollzuges und der Ausführung solcher St. B.;

b) die Mitwirkung bei Regulierung der Zölle;

c) die oberste Leitung der Handels- und Gewerbeangelegenheiten, insbesondere die Vorbereitung der legislativen Tätigkeit auf dem Gebiete des gesamten Gewerbes, der Handhabung der Gew. G. und der zur Ergänzung derselben ergangenen Verträge und Vorschriften (Ministerialverordnung 23 IX 1905, R. 151), wogegen dem A. J. in gewerblichen Angelegenheiten die Mitwirkung bei Ausgabe von Gesetzen und Verordnungen sowie in allen jenen Angelegenheiten vorbehalten bleibt, welche die öffentliche Sicherheit, das öffentliche Gesundheits- und Baugesetz betreffen. Hierher gehört auch die Ernennung des Zentralgewerbedirektors und der Gewerbeinspektoren im Einvernehmen mit dem A. J. (G. 17 VI 83, R. 117, § 1), die Erteilung von Konzessionen zur Errichtung öffentlicher Lagerhäuser (G. 28 IV 89, R. 64, § 4), im Einvernehmen mit dem A. J. die Erlassung der Bestimmungen über die Konstruktion, Aufstellung, Erprobung und periodische Untersuchung der

Dampfessel sowie über die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfesekstlosionen (G. 7 VII 71, R. 112, §§ 3 und 5), der Vollzug des G. 23 VI 91, R. 89, über die obligatorische Erprobung der Handfeuerwaffen, die Bestimmung des Umfangs der Berechtigung von Metallhandelsgelehrten im Einvernehmen mit dem R. Z., (G. 4 VII 96, R. 205), die Regulierung der Plomben für die mit solchen vor Inverkehrsetzung obligatorisch zu bezeichnenden Behältnisse mit Margarine usw. (Ministerialverordnung 5 VI 1902, R. 119) und die Vergütung der das f. t. österr. Handelsmuseum betreffenden Ausgaben;

d) die Handhabung des Gesetzes über die Handels- und Gewerbesteuern;

e) die Mitwirkung bei der Prüfung und Bestätigung der Satzung (Statuten) der Vereine zur Verbesserung der Industrie, des Handels und der Schifffahrt sowie der Gewerbebanken, Aktienvereine n. f. t., dann die Überwachung der Wirksamkeit dieser Vereine in volkswirtschaftlicher Beziehung. Nach der R. G. 18 II 57 kommt dem H. M. die nach § 22 des Vereinsgesetzes 26 XI 52, R. 253, der Staatsverwaltung zustehende Aufsicht über alle einen gemeinschaftlichen Erwerb bezweckenden Vereine zu, deren Geschäftsbetrieb in den Wirkungsbereich des H. M. fällt;

f) die Mitwirkung bei Errichtung und Regulierung der Börsen, der Borsklatsen, Kredit-, Buch- und Diskontoinstituten (f. auch Kriegesgesetz 1 IV 75, R. 67, §§ 1, 2, dann G. 1 VIII 95, R. 112, Art. XXVI und XXVII und G. 4 I 1903, R. 10);

g) die Mitwirkung der Genehmigung der Statuten der Gremien der Handelsnämder (G. 4 IV 75, R. 68, Art. 84 a);

h) die Mitwirkung bei Revision der Handels-, Wechsel- und Seerechtsgegebung bei der verordnungsmäßigen Festsetzung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprozenten (G. 9 III 1903, R. 69), bei Errichtung und Regulierung von Realindustries- und nautischen Schulen und polizeilichen Anstalten sowie bei allen in den Bereich anderer Ministerien fallenden Einrichtungen und Vorschriften, die auf Handel, Gewerbe und Schifffahrt von sozioökonomischer Einflüsse sind;

i) die Mitwirkung bei Errichtung und Aufhebung von f. und f. Konsulaten sowie bei Feststellung der den Konsulaten in Handelsangelegenheiten zu erteilenden Instruktionen (Art. IX des Zoll- und Handelsabkommens mit den Ländern der ungar. Krone G. 27 VI 78, R. 62, und 21 V 87, R. 48, und Art. I latf. S. 21 IX 99, R. 176);

k) die auf Erfindungsschutz, Marken- und Markenrecht, Regulierung der Waage, Gewichte und auf Industrieausstellungen bezüglichen Angelegenheiten;

l) die Entscheidung in allen administrativen Angelegenheiten des Schiffbaues, der Seeschifffahrt (mit Ausschluß der Kriegsmarine) des österr. Lloyd, der Seeschifffahrt, des Passantenverkehrs, der See- und Hafenpolizei, der Küstenanfragen, der Leuchttürme, des beseitigen Gefährdungs, der Handelsmarine, des Seesquarantänenwesens sowie über-

haupt die Leitung und Entscheidung in allen Angelegenheiten, welche durch R. G. 15 V 51 (latf. S. vom gleichen Datum, R. 165, der Zentralseebehörde, jetzt Seebehörde in Triest, Rundmachung des H. M. 3 VI 71, R. 46) zugewiesen sind;

m) die oberste administrative Entscheidung in Angelegenheiten der Dampfschifffahrt auf Flüssen und Binnenseen, der Flussschifffahrt überhaupt und der Fischerei; insbesondere der Schifffahrt auf der Donau, Elbe und Weichsel.

n) die Mitwirkung bei Erstellung von Instruktionen an die österr. Bevollmächtigten bei der Donauuferstaatenkommission (seit 1870 nicht mehr zusammengetreten) und der europäischen Donaukommission;

o) die Mitwirkung bei der Erstellung von Instruktionen an die Delegierten der österr.-ungar. Monarchie bei der „Gemeinsamen Pratzkommission“ (seit 1870).

2. In Angelegenheiten der Kommunikationsanstalten nach Schaffung des besonderen Eif. M.

a) Die oberste Leitung des Post-, Telegraphen- und Telefonwesens, R. G. 30 VIII 82 (f. oben), sowie der Postpostasse (G. 28 V 82, R. 56);

b) die Mitwirkung bei der Sicherstellung und Konzeptionierung neuer Eisenbahnlinien sowie in allen Eisenbahnangelegenheiten, insbesondere in Tariffragen, welche für Handel und Gewerbe von Wichtigkeit sind (§ 10 der Rundmachung des Eif. M. und H. M. 19 I 96, R. 16);

c) alle Angelegenheiten betreffs des Baues der durch das G. 11 VI 1901, R. 60, vorgesehenen Wassertrassen.

3. In Angelegenheiten der Statistik. Die Sammlung und Zusammenstellung von Handels- und Konsulatsberichten und überhaupt von allen für Handel und Volkswirtschaft wichtigen statistischen Ausweisen und Tabellen sowie der einschlägigen Materialien der Gesetzgebung anderer Staaten. Ferner die Mitwirkung bei Durchführung des G. 26 VI 90, R. 132, betreffend die Statistik des ausländischen Handels.

III. Hinsichtlich der Organisation ist zu bemerken, daß für spezielle Zweige der Handels- und Gewerbeangelegenheiten besondere Behörden und Organe bestehen. Dieser gehört vor allem als Spezialverwaltungsorgan für den Patentschutz das Patentamt (G. 14 I 97, R. 30, und S. des H. M. 15 IX 98, R. 157). Dasselbe besteht aus: 1. Anmeldeabteilungen, welche über die Erteilung oder Verweigerung von Patenten zu beschließen haben, 2. Bescheidabteilungen, die über Widersprüche gegen Beschlüsse der Anmeldeabteilungen entscheiden, und 3. einer Abteilungsabteilung zur Entscheidung über die kontroversiellen Angelegenheiten (Anträge auf Widmung, Nichtigerklärung, Abkennung und Abhängigkeitserklärung von Patenten). Als Berufungsinstanz gegen die Urtheilungen der Abteilungsabteilung fungiert der Patentgerichtshof, dessen Mitglieder über den vom H. M. im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern gemachten Vorschlag vom Kaiser auf die Dauer von fünf Jahren ernannt werden (Ministerialverordnung 15 IX 98, R. 158). Die Normalrichtungs-

kommission (errichtet mit R. des K. M. 17 II 72, R. 17, neu organisiert mit R. des K. M. 23 IX 1904, R. 111) ist das oberste technische Organ für die Maß- und Gewichtsangelegenheiten. Dasselbe untersteht dem K. M. und hat alle die technische Seite des Eichungswesens betreffenden Gegenstände zu regeln und darüber zu wachen, daß das Eichungswesen überall nach übereinstimmenden Grundrissen gehandhabt werde.

Sie besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Anzahl vom Handelsminister auf fünf Jahre berufener Mitglieder. Die Führung der laufenden Angelegenheiten des Eichdienstes obliegt einem der Kommission zugewiesenen Beamten des K. M. mit dem erforderlichen Personale. Der Eichdienst wird durch die Eichämter besorgt, welche unter der Aufsicht der politischen Behörde und der Eichinspektoren stehen (R. 31 III 75, R. 43).

Die Durchführung der mit R. 23 VI 91, R. 89, eingeführten obligatorischen Erprobung der Handfeuerwaffen obliegt dem Gewehrprobieranstalten in Wien, Fehlab, Prag und Leipter, denen ein gemeinsamer Direktor vorsteht. Außerdem besteht für diese Angelegenheit ein technischer Beirat des K. M.

Weiter ist zu erwähnen der im J. 1892 ins Leben gerufene Beirat in Gewerbesförderungsangelegenheiten, welcher als beratendes Organ des K. M. in Betreff der Maßnahmen zur Vermittlung von sachlichen Begehren für das Klein-gewerbe fungiert. Als technisches Exekutivorgan für diese Angelegenheiten dient der Direktor des Gewerbesförderungsamtes samt dem erforderlichen Hilfspersonal. Zum K. M. ressortiert als beratendes Organ auch der mit R. E. 5 VI 98 geschaffene Industrie- und Landwirtschaftsrat bezüglich seiner Sektion für Industrie, Handel und Gewerbe, deren 11 Mitglieder teils von den Handels- und Gewerbelammern, teils von Industrievereinen und Fachverbänden, welche für jede Funktionsperiode vom Handelsminister bezeichnet werden, gewählt, teils vom K. M. ernannt werden. Die Unfallverhütungskommission dient als beratendes und begutachtendes Organ der Regierung in den Angelegenheiten zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in allen unfallversicherungs-pflichtigen Betrieben.

Die Post- und Telegraphenzentral-leitung bildet eine Sektion des K. M. Der an der Spitze derselben stehende Sektionschef führt den Titel Generaldirektor für Post- und Telegraphen-angelegenheiten. Als beratendes Organ für alle Fragen der Elektrotechnik fungiert die telegra-phisch-technische Abteilung, welche von einem dem Stande der technischen Beamten angehörigen Hofrater geleitet wird.

Ferner sind Hilfsorgane der Post- und Tele-graphenzentralleitung: der Oberpostinspektor zur Überwachung des gesamten Post- und Tele-graphendienstes; das Postkursbureau zur Mit-wirkung bei dem Kurs-, Kartierungs- und Intra-rierungsweisen, bei Beschaffung und Nichtstellung der Reisebeweise, bei Errichtung, Umgestaltung und

Aufhebung der Postanstalten, bei Feststellung und Änderung des Distanz- und Beförderungsausschusses und bei Vorstandsberichtigungen; die Postökono-mieverwaltung für die Anschaffung, Aus-folgerung und Verrechnung der für den Post- und Telegraphenbetrieb erforderlichen Gegenstände; das Postfachrechnungsdepartement I für die Nach-kontrolle der Post- und Telegraphenbetriebs-rechnungen; endlich das Postfachrechnungsdepartement II für die Nachkontrolle der Postanlei-hungs- und Nachnahmrechnungen (s. auch den Art. „Post“ usw.).

Das I. f. Postparlaffenamt in Wien (s. den bezüglichen Artikel) hat die Geschäfte der Postparlaffe zu führen und untersteht direkt dem Handelsminister. Als beratendes Organ besteht der Beirat des Postparlaffenamtes (R. 28 V 82, R. 56, Art. 1, B. des K. M. 10 X 82, R. 163, und R. des K. M. 16 VII 1883, R. 130).

Zur Durchführung des Baues der durch R. 11 VI 1901, R. 66, festgestellten Wassertrahen wurde mit R. des K. M. 11 X 1901, R. 163, im K. M. eine besondere Geschäftsabteilung unter der Bezeichnung „Direktion für den Bau der Wassertrahen“ errichtet, die in eine technische und in eine administrative Abteilung zerfällt. Als konsultatives Organ fungiert der Wassertrahen-beirat. Dieser besteht aus den für die Überwachung der Kanalbauten besonders bestellten Gewerbe-inspektoren, 20 von den Landesauschüssen für Böhmen, Gal., Mähren, N. D. und O. D. und Schießen und ebensoviele vom K. M. im Ein-vernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien ernannten Mitgliedern (s. auch den Art. „Wasser-trahen“).

Für die systematische Erhebung und Ver-arbeitung von statistischen Daten, ins-sondere über die Lage der arbeitenden Massen, die Wirksamkeit der Einrichtungen und Wege zur Förderung ihrer Wohlfahrt sowie über den Um-fang und Zustand der Produktion wurde auf Grund der R. E. 21 VII 98 das Arbeitsstatistische Amt im K. M. errichtet. Zur Unterstützung des Arbeitsstatistischen Amtes ist der Arbeitsbeirat berufen; derselbe besteht außer den Vertretern der beteiligten Zentralstellen aus 30 Mitgliedern, die zu je einem Drittel vom K. M. aus den Unter-nehmern, den Arbeitern und sonstigen Personen von hervorragendem Fachwissen ernannt werden, und aus 20 aus den beiden ersten Gruppen er-nannten ständigen Erasmännern.

Die statistische Erhebung des Warenverkehrs zwischen den im Reichsrat vertretenen Königs-reichen und Ländern und den Ländern der ungar. Krone obliegt dem zwischenverkehrsstatisti-schen Amt im K. M. (Ministerialverordnung 20 XII 99, R. 247).

Die mit R. E. 6 VI 77 errichtete Verma-nenzkommission für die Handelswerte hat die der amtlichen Handelsstatistik zugrunde zu legenden Preise der Verkehrsgüterstände jährlich zu erheben und festzustellen. Die gleiche Aufgabe auf dem Gebiete der Zwischenverkehrsstatistik obliegt

der im J. 1901 aktivierten Permanenzkommission für die Handelswerte der Zwischenverkehrgesellschaften.

v. Schuster.

VI. Eisenbahnministerium.

I. Entstehungsvorgänge. — II. Kompetenz. 1. Im allgemeinen. 2. Gegenüber den Privatbahnen. 3. Gegenüber den Staatsbahnen. — III. Einrichtung: Hilfsorgane und Unterbehörden. — IV. Schlussbemerkung.

I. Entstehungsgeschichte. Die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Privatbahnen und Staatsbahnen übte auf die Entwicklung der Organisation des Eisenbahnwesens in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern einen maßgebenden Einfluss aus; insofern das Privatbahnwesen maßgebend war, genigten Organe zur Handhabung der staatlichen Aufsichtsrechte; mit der Inauguration des Staatsbahn-Baus und -Betriebes mußten auch für die Verwaltung der Staatsbahnlinien Organe geschaffen werden, deren Bedeutung mit dem wachsenden Umfange des Staatseisenbahnnetzes immer mehr zunahm. Durch die Ministerialverordnung vom 14. VI. 61, Nr. 49, waren auf Grund Allerhöchster Entschliessung die staatlichen Eisenbahnen dem Wirkungsbereich des Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft zugewiesen worden; nach der im J. 1868 erfolgten Abtrennung der Angelegenheiten der Bundeskassat von dem genannten Ministerium fungierte das k. k. als oberste Eisenbahnbehörde; als technisch-administratives Organ, welchem die Ausübung der der Staatsverwaltung durch Gesetze und Verordnungen vorbehaltenen Oberaufsicht und Kontrolle über den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen oblag und das zugleich ein technisches Nachorgan zur Begutachtung der dem k. k. zugewiesenen Gegenstände bildete, behandelte schon seit dem J. 1856 die k. k. Generalinspektion der k. k. Eisenbahnen, deren ursprünglicher Wirkungsbereich (Erl. des k. k. Nr. 8 III 56) später geändert wurde (B. des k. k. Nr. 26 VIII 75, Nr. 116). Zur Führung des Betriebes der Staatsbahnen und der vom Staate betriebenen Privatbahnen sowie zur Erbauung neuer Staatsbahnlinien wurde unter der Leitung des k. k. diesem Ministerium unterstehende k. k. Generaldirektion der k. k. Staatsbahnen errichtet (B. des k. k. Nr. 23 VI 84, Nr. 103, und 15 XII 91, Nr. 183). In Unterordnung unter diese Generaldirektion befanden zur Leitung des lokalen Betriebes des k. k. Eisenbahnbetriebsdirektionen, denen wiederum Bahnerhaltungsdirektionen, Bahnbetriebsämter, Stationen und Haltestellen sowie Heizhaus- und Betriebsleistungen unterstanden.

Diese Organisation der Eisenbahnverwaltung erhielt mit der im J. 1896 bewirkten Errichtung des k. k. und der Erlassung eines neuen Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern eine wesentliche Änderung (R. E. 15 I 96, Kundmachung des k. k. und k. k. Nr. 161, Nr. 16). Mit dem Tage der be-

Grundmachung wurden die sämtlichen bisher dem k. k. zugewiesenen Ämtern des Eisenbahnwesens aus dem Wirkungsbereich dieses Ministeriums ausgeschieden und an das k. k. übertragen; die betreffenden Amtsabteilungen des k. k., die Generalinspektion der k. k. Eisenbahnen sowie die Generaldirektion der k. k. Staatsbahnen wurden dem Eisenbahnminister unterstellt. Mit dem Tage, an dem das Organisationsstatut voll in Kraft trat, d. i. am 1. VIII 96, hörte die Generaldirektion zu existieren auf.

Als die Hauptgrundzüge des neuen Organisationsstatutes können bezeichnet werden: Die Abtrennung der Ämtern des Eisenbahnwesens vom k. k. und die Errichtung eines k. k., das als oberste Aufsichtsbehörde des gesamten Eisenbahnwesens einerseits und als oberste Verwaltungsstelle des Staatseisenbahnwesens andererseits zu fungieren hat; die Aushebung der Generaldirektion der k. k. Staatsbahnen und die Errichtung von dem k. k. direkt untergeordneten Staatsbahndirektionen, denen im Vergleich mit den früheren Betriebsdirektionen ein erweiterter Wirkungsbereich zugewiesen wurde.

II. Kompetenz. 1. Im allgemeinen. Für das k. k. hat im allgemeinen und insoweit nicht im Organisationsstatut anderes ausdrücklich bestimmt ist, der allen Ministerien gemeinsame Wirkungsbereich zu gelten. Bezüglich jener Ämtern des speziellen Wirkungsbereiches des k. k., welche zugleich die Kompetenzsphäre anderer Ministerien betreffen, ist vor Errichtung der betreffenden Angelegenheiten das Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien zu pflegen; so ist insbesondere bei allen Aktionen von finanzieller Tragweite im Einvernehmen mit dem k. k. bei Angelegenheiten, welche die militärische Benutzbarkeit der Eisenbahnen oder anderweitige militärische Interessen betreffen, im Einvernehmen mit dem k. k. vorzugehen.

Das k. k. hat fortgesetzt die Hebung und Vervollständigung des vaterländischen Eisenbahnwesens im Auge zu behalten und alle ihm zu diesem Zwecke geeignet erscheinenden administrativen Maßnahmen zu treffen bezw. vorzubereiten.

Die Stellung des k. k. als oberster staatlicher Eisenbahnbehörde bedingt, daß dieses Ministerium mit einer Reihe von Aufgaben baulicher Natur betraut ist, die sich auf alle öffentlichen Eisenbahnen erstrecken und die insbesondere die Einheitlichkeit der Verstellung und des Betriebes derselben bezwecken. So obliegen dem k. k. die Verhandlungen zum Abschluß von Eisenbahnverkehrsverträgen und internationalen Vereinbarungen in Eisenbahnangelegenheiten, gewisse Angelegenheiten, welche die Beziehungen der inländischen Bahnen zum Auslande betreffen, alle Angelegenheiten, welche eine legislative Behandlung erfordern oder für die Gesamtheit der inländischen Bahnen im Beratungsweg zu regeln sind, die Verhandlungen wegen Sicherstellung neuer Staats- und Privatbahnen, die Ausübung der staatlichen Aufsichtsrechte bei der Projektierung und baulichen Verstellung neuer Eisenbahnen einerseits, beim Betriebe be-

stehender Eisenbahnen andererseits, insbesondere auch mit Rücksicht auf die militärischen Anforderungen betriebs der Leistungsfähigkeit im Kriegs-falle, die Handhabung der Tarifpolitik, die Leitung und Überwachung des Sanitäts- und Veterinärdienstes, der Kranken- und Unfallversicherung und die Einflussnahme auf eine entsprechende Fortbildung des Versorgungswesens, die Einflussnahme auf die Umformierung der beim Eisenbahnbetriebe beteiligten Bediensteten, die Führung der Gesamtschiffahrt des inländischen Eisenbahnwesens und Herausgabe der einschlägigen Publikationen, die allgemeine Regelung des Eisenbahnbahnbildungswesens.

2. Die spezielle Kompetenz des Eif. M. betriebs der Privatbahnen erstreckt sich im wesentlichen nur auf Bahnen, welche dem öffentlichen Verkehr dienen und ihre Nebenanlagen; selbständige Schleppbahnen (Zubehöre, Vergewerks-, Forstbahnen u. dgl.) unterliegen zur Wänge nur dann der Kompetenz der Eisenbahnbehörden, wenn sie mit gleicher Spurweite in öffentliche Bahnen herab einmünden, daß ein Übergang von Fahrbetriebsmitteln stattfinden kann; bei anderen Schleppbahnen, die aber auf dem Territorium öffentlicher Bahnen ausmünden, unterliegen nur die durch die Ausmündung der Schleppbahnen an der öffentlichen Bahn hervorgerufenen baulichen Veränderungen der Einflussnahme des Eif. M. Den Privatbahnen gegenüber ist das Eif. M. zur Handhabung der bezüglich des Gezeie und Verordnungen namentlich des Eisenbahntariffsgezeies und des Gezeies über Bahnen niedriger Ordnung sowie zur Geltendmachung aller dem Staate zustehenden sonstigen- und vertragsmäßigen Rechte berufen, so insbesondere jener hinsichtlich der baulichen Herstellung, der Ausstattung mit Betriebsmitteln, der Führung des Betriebes, der sozialen und finanziellen Verwaltung, der Tarifherabsetzung, der Einlösung und des Heimfalls.

3. Die Aufgaben, welche dem Eif. M. hinsichtlich des Staats-eisenbahnwesens zufallen, sind zwar im Organisationsstatute aufgezählt; es bleibt jedoch dem Eif. M. unbenommen, auch andere Angelegenheiten entweder bleibend seinem Wirkungsbereich einzuverleihen oder auch — jedoch ohne Alterierung des vorgeschriebenen Instanzenzuges — einzelne Fälle seiner Würdigung und Entscheidung zu unterziehen und umgekehrt einzelne Angelegenheiten den Staatsbahndirektionen bezw. den Eisenbahnbauleitungen zur selbständigen Erledigung zu überlassen. Die Aufgaben des Eif. M. hinsichtlich des Staats-eisenbahnwesens betreffen die Einflussnahme sowohl auf den Staats-eisenbahnbau als auf den Staatsbahnbetrieb (zu welchem zufolge besonderer Vollimmung des Organisationsstatutes auch die öferr. Traktionstakt und Dampfloklokomotiv auf dem Bodensee gehört) namentlich:

Die Überwachung des gesamten Dienstes in allen seinen Zweigen und bezüglich aller Dienststellen, die Erlaßung organisatorischer Verfügungen, Errichtung, Vertiefung und Auflösung von Dienststellen (von Staatsbahndirektionen nur mit Höchsthöher Genehmigung), die einheitliche, gleich-

mäßige und grundsätzliche Regelung des Dienstes sowie der Beziehungen der Staats-eisenbahnverwaltung zu anderen staatlichen Verwaltungszweigen, die wichtigeren Personalangelegenheiten, so insbesondere die Systemisierung des Personalstandes aller Dienststellen, die Aufnahme und Beförderung aller Beamten, die Diensteseinsetzung aller Beamten mit Ausnahme der drei untersten Dienstklassen, Beförderung von Beamten aus einem Direktionsbezirk in einen andern, von und zu selbständigen Bauleitungen, die Bewilligung von Zulagen und größeren Remunerationen, die Erteilung des Staatsbahnbudgets, die Aufstellung der Hauptrechnungsbildnisse, die Gewährung mit den Krediten, Bewilligung im Finanzgehe nicht vorgesehener Auslagen, Verfügungen über das Eigentum der Staatsbahnen, die Vergütung von Bauarbeiten auf neuen und von bedeutenden Bauanlagen auf bestehenden Linien, Genehmigung des finanziell wichtigen (den Wert von 100.000 K bezw. bei öffentlicher Vergütung von 300.000 K übersteigenden) Bau- und Lieferungsverträgen, von Verleihenverträgen und sonstigen Verträgen über niederwertende Leistungen (wenn die Leistung 2000 K bei Verträgen mit mehr als einjähriger Dauer 200 K jährlich übersteigt, die Vereinbarungen über Pagarierung fremder Anken durch die Staatsbahnen oder umgekehrt und über Anschlußverträge, die Genehmigung der Grundzüge für die Fahrpläne, die Beschaffung der Fahrbetriebsmittel für das Gesamtneis, die Evidenz über den gesamten Fahrpark und die oberste Disposition über denselben, Vereinbarungen über den Anschluß und Verleihenverträge, über Verleihenverträge, über die Regelung des Transports und Informationsdienstes, über die Einnahmeverrechnung und den Saldierungsdienst, die Gewährung von Fahrbegünstigungen und Nachermäßigungen, die Genehmigung der Ergreifung von Ministerialreferaten sowie die Verleihenverleihen an den B. G. oder an das R. G. in Sachen der Staats-eisenbahnverwaltung.

Schließlich entscheidet das Eif. M. über alle Beschwerden gegen die kompetenten Entscheidungen und Verfügungen der Staatsbahndirektionen und Eisenbahnbauleitungen. Solche Beschwerden sind, sofern nicht anderes bestimmt ist, innerhalb längstens vier Wochen einzubringen.

III. Einteilung: Hilfsorgane und Unterbehörden. Das Eif. M. wird den Anforderungen des Dienstes entsprechend in Sektionen gegliedert; letztere werden in Departements untergeteilt. Zur Versorgung gewisser Ämtern der Staats-eisenbahnverwaltung bestehen beim Eif. M. als selbständige Hilfsorgane:

1. Das Zentralwagenlenkungsamt der öferr. Staatsbahnen zur Evidenzhaltung und obersten einheitlichen Disposition über den gesamten Wagenpark der öferr. Staatsbahnen.

2. Das Tarifstellungs- und Abrechnungsbureau (Dienstinstruktion vom 20 VII 96) als Hilfsorgan der formgezielten Sektion des Eif. M., gegebenenfalls auch der Staatsbahndirektionen, zur Durchführung von Studien, Erhebungen,

Verhandlungen und Erledigungen tariflicher Natur, welche ihm zugewiesen werden, zur Publikation von Frachtermäßigungen, zur Ausstellung und Publikation der Lokaltarife für den Personen- und Güterverkehr nach den Befehlen des Eil. M.

3. Die Eisenbahndirektion, die aus Anlaß und in Durchführung des auf den Bau neuer Eisenbahnlinien bezüglichen G. v. VI 1901, M. 63, zur Befolgung der dem Eil. M. nach diesem Gesetze obliegenden Dienstgeschäfte auf die Dauer der mit dem zitierten Gesetze sichergestellten großen Bahnbauten errichtet wurde und eine eigene dem Eisenbahnminister unmittelbar unterstehende Geschäftsabteilung des Eil. M. bildet; sie wird von einem technisch vorgebildeten Sektionschef des Eil. M. geleitet und ist in eine den Anforderungen des Dienstes entsprechende Anzahl von technischen und administrativen Abteilungen gegliedert; ihr obliegt beispielsweise die Durchführung der vom Eil. M. angeordneten Traisierungen, die Intervention bei den kommissionellen Behandlungen der in Betracht kommenden Projekte, die Begleitung der Bauarbeiten und Lieferungen bis zu einer Vertragssumme von 100.000 K bzw. bei öffentlicher Konfurrenz von 300.000 K selbständig, darüber hinaus mit Genehmigung des Ministers, die Überwachung der vertrag- und sachgemäßen Bauausführung, die vertragsgemäße Kollaudierung der Fertigstellungen und Leistungen sowie die Überprüfung der Rechnungen der Bauunternehmer.

Zur Begutachtung allgemeiner volkswirtschaftlicher Fragen im Bereiche des Eisenbahnverkehrs steht dem Eil. M. der Staatsbahndirektor zur Seite (vgl. über denselben den Art. „Beiräte“ im Vd. I, S. 449 f.). Bezüglich der dem Eil. M. unterstehenden Behörden s. den Art. „Eisenbahnen“, C, Vd. I, S. 739 ff. Den dortigen Ausführungen wäre ergänzend beizufügen, daß zur Führung des Betriebes auf den verstaatlichten Linien der Kaiser-Ferdinand-Nordbahn (Hauptnetz- und Lokalbahn) sowie der bisher von der Nordbahn auf Rechnung der Eigentümer betriebenen Haupt- und Lokalbahn eine dem Eil. M. unmittelbar untergeordnete Dienststelle in Wien errichtet wurde, welche die Bezeichnung „I. f. Nordbahndirektion“ führt und die am 1. I 1907 ihre Wirksamkeit aufgenommen hat (Rundmachung des Eil. M. 30 XI 1906, M. 2 ex 1907, auf Grund der M. E. vom selben Tage).

IV. **Schlußbemerkung.** Die gegenwärtige Organisation des staatlichen Eisenbahnwesens hat Anlaß zu mehrfacher Kritik gegeben. So wurde die sehr zu vernunftgemäßesten Schwierigkeiten führende Vereinigung der Eisenbahnbehörden mit der Zentralisation des Staatsbahnbetriebes als reformbedürftig bezeichnet; ferner betont, daß die starke Zentralisation des Staatsbahnbetriebes einer solchen und den kommerziellen Bedürfnissen entsprechenden Verwaltung hinderlich sei und außerdem einen außerordentlich großen Härten bedinge. Tatsächlich wurde auch bereits die Absicht der Regierung, die Staatsbahnverwaltung zu reformieren, im Reichstage wiederholt fundgegeben.

Literatur.

Geschichte des Eisenbahnen der Österreich.-ungar. Monarchie (Jubiläumswerk). Eder: Die Neugestaltung der österr. Eisenbahnbehörden (Radio für Eisenbahnwesen, 1896). Czerny: Studien über die Verwaltung des Eisenbahnwesens mitteleuropäischer Staaten. Hopfgartner.

VII. Finanzministerium.

I. Errichtung und Wirkungsbereich. — II. Geschäftseinteilung.

I. **Errichtung und Wirkungsbereich.** Als Nachfolgerin der Allgemeinen Hofkammer, deren Anfänge in den Beginn des 16. Jahrhunderts zurückreichen, wurde, nachdem mit M. E. 17 III 48 die Bildung eines verantwortlichen Ministeriums verfügt worden war, das F. M. errichtet. Zwar hatte der Präsident der Allgemeinen Hofkammer zeitweise schon im 18. Jahrhundert den Titel eines Finanzministers geführt und war im J. 1810 die Bildung eines F. M. erfolgt, dem die oberste Aufsicht über alle Finanzbehörden und der legislative Teil des Finanzwesens zugewiesen war (M. E. 1816, Nr. 42 und 51), doch bestand neben diesem die Allgemeine Hofkammer als Zentralstelle fort, in welcher daselbst im J. 1820 als „Finanzienrat“ wieder ausging.

Die Allgemeine Hofkammer, von welcher im J. 1834 die Hofkammer im Münz- und Bergwesen abgespalten worden war, hörte, nachdem die Organisationsvorschlüsse des Finanzministers mit M. E. 13 V 48 genehmigt worden waren, auf zu bestehen und trat mit 21 V 48 die Geschäftseinteilung für das neuerrichtete F. M. in Kraft. Der in der Folge wiederholt abgeänderte Wirkungsbereich desselben deckte sich jedoch nicht vollständig mit dem der beiden ausgelassenen Hofkammern und wurde zunächst im wesentlichen auf die Finanzverwaltung und finanzielle Gesetzgebung mit Einfluß des Münzwesens, sowie die Postverwaltung beschränkt, während das mit M. E. 8 V 48 neuerrichtete Ministerium der öffentlichen Arbeiten die Angelegenheiten des Berg- und Hüttenwesens mit Ausnahme des Bergbaues der Bergwerksprodukte und der montanistischen Staatsgüter, das Bauwesen, Eisenbahnen und Telegraphen, das ebenfalls neuerrichtete Ministerium für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe neben den Landesökonomischen die Handels- und Gewerbsangelegenheiten sowie das Schiffahrts- und Konsulatswesen aus dem Wirkungsbereich des F. M. übernahm. Dagegen gingen 19 V 48 die bis dahin bei der Vereinigten Hofkanzlei behandelten die direkten Steuern betreffenden Angelegenheiten an das F. M. über.

Der mit 21 XI 48 erfolgte Wechsel des Ministeriums hatte neuerliche Änderungen in dem Wirkungsbereich des F. M. zur Folge, indem an das neuerrichtete Ministerium für Landwirtschaft und Bergwesen nunmehr auch die Verwaltung aller Staatsforste und montanistischen Wälder sowie der gesamte Bergwerksproduktvertrieb überging.

(N. E. 26 III 49, Erl. des N. f. Landeskultur und Bergwesen 21 IV 49, R. 225), und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, das neben den Handels- und Gewerbeämtern und dem Konsulatswesen auch das öffentliche Bauwesen und die Kommunikationsanstalten zugewiesen erhielt, überdies auf Grund kais. R. 22 XII 48, R. 49 ex 1849, vom 3. N. auch die Leitung der Postanstalt übernahm.

Für die Durchführung der gesamten Katastraloperationen und des Grundsteuerprovisoriums wurde auf Grund N. E. 19 III 50, mit Erl. des 3. N. 22 III 50, R. 84, eine Generaldirektion des Katasters für die Grundbesteuerung errichtet, welche unmittelbar dem Finanzminister unterstellt mit 1 IV 50 in Wirksamkeit trat und im 3. 1862 mit erweitertem Dienstbereich als Generaldirektion der direkten Steuern eine Sektion des 3. N. wurde.

Nach dem mit N. E. 12 IV 52 für sämtliche Ministerien festgesetzten Wirkungskreis zerfällt der für das 3. N. bestimmte besondere Wirkungskreis in nachstehende drei Gruppen: 1. Alle Angelegenheiten, welche die Verwaltung des Staatsvermögens überhaupt sowie aller Staatseinnahmen und Staatsausgaben zum Gegenstande haben, insofern solche Angelegenheiten dem Bereiche eines anderen Ministeriums nicht ausdrücklich zugewiesen sind, 2. alle Angelegenheiten, welche sich auf den Staatskredit beziehen, und 3. alle Angelegenheiten, welche die Regelung des Geldverkehrs betreffen.

In den Fällen der Erhöhung der direkten Steuern hatte das 3. N. sich mit dem N. 3. in Fragen des Zolltarifes, der Statuten der Nationalbank und der Börse sowie mit dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, in Fragen der Depositionen und Baugenossen mit dem N. 3. und dem 3. N. betreffs Änderungen des Zolltarifes für montanistische Produkte mit dem Ministerium für Landeskultur und Bergwesen ins Einvernehmen zu setzen. Von der Verwaltung des Salzmonopoles standen die auf die Verwertung des Salzes bezüglichen Angelegenheiten dem 3. N. zu.

Schon im 3. 1853 erhielt der angegebene Wirkungskreis des 3. N. wieder eine Erweiterung, indem nach Auflösung des Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen die gesamten montanistischen Angelegenheiten auf Grund N. E. 16 V 53 mit Ministerialverordnung 2 VI 53, R. 103, dem 3. N. zugewiesen wurden.

Eine weitere bedeutende Vergrößerung erhielt der Geschäftsbereich des 3. N. durch die im 3. 1859 erfolgte Auflösung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, dessen Angelegenheiten des Handels und der Schifffahrt, der Eisenbahnen und Telegraphen, des Postwesens und teilweise auch des Bauwesens mit 1 XI 50 an das 3. N. übergingen (Ministerialverordnung 20 X 50, R. 193).

Dieser erweiterte Wirkungskreis wurde jedoch schon nach kurzer Zeit abwärts geändert, nachdem auf Grund N. E. 10 IV 61 mit 25 IV 61 das neuerrichtete Ministerium für Handel und Volks-

wirtschaft in Wirksamkeit trat, dem der größte Teil der im 3. 1859 dem 3. N. zugefallenen Angelegenheiten übertragen wurde. Doch verblieb dem 3. N. die Mitwirkung bei der Überwachung der eine Staatsgarantie oder Subvention genießenden Eisenbahnen und Dampfischiffahrtsgesellschaften sowie zunächst auch die Leitung des Post- und Telegraphenwesens, wiewohl letztere jedoch mit 1 XI 62 ebenfalls an das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft (3. N.) überging, während gleichzeitig die oberste Leitung der gesamten Seangelegenheiten dem neuerrichteten Marineministerium zugewiesen wurde (3. N. 31 des 3. N. 1862, R. 40).

Eine wesentliche Änderung in dem Wirkungskreis des 3. N. hatte die im 3. 1867 durchgeführte staatliche Neugestaltung der Monarchie zur Folge, indem 10 III 67 die Finanzverwaltung für die Länder der ungar. Krone ausgetrennt und dem kais. ungar. 3. N. übertragen wurde und mit 1 I 68 die Angelegenheiten der den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungar. Krone gemeinsamen Finanzen an das neuerrichtete Reichsfinanzministerium fielen. Auch die Verwaltung der allgemeinen Staatschuld wurde 1868 provisorisch aus dem Wirkungskreis des 3. N. ausgeklüffelt, von 1 V 70 an jedoch mit Ausnahme der Angelegenheiten der in Geldzeichen bestehenden gemeinsamen schwebenden Schuld denselben wieder eingefügt.

Der Wirkungskreis des 3. N. erhielt eine weitere Einschränkung infolge der Errichtung des N. N. an welches auf Grund N. E. 20 I 72 mit Ministerialverordnung 14 IV 72, R. 52, die oberste Verwaltung der Staatsforste, Staatsboudanen und Montanwerke mit Ausschluss der Salinen sowie auch die Verwaltung der Religionsfonds- und Studienfondsgrüter übergeben wurde, endlich durch die mit N. E. 19 XII 79 angeordnete Übertragung sämtlicher öffentlicher Präsentationsrechte an die politischen Landesbehörden bezw. das R. II. N.

Dagegen wurde auf Grund N. E. 28 VI 80 angeordnet, daß bezüglich aller Eisenbahnangelegenheiten von größerer finanzieller Tragweite, namentlich solcher, welche auf die Aufstellung des Staatsvoranschlages einen erheblichen Einfluß zu üben geeignet sind oder eine dauernde Belastung des Staatsvermögens bezwecken, das 3. N. bezw. (seit 1896) das kais. R. das vorherige Einvernehmen mit dem 3. N. zu pflegen habe (Ministerialverordnung 19 I 90, R. 16), auch wurde dem 3. N. eine entsprechende Einflußnahme auf das 1882 neuerrichtete Institut der Postparafise eingeräumt. Endlich ging in Gemäßheit der kais. R. 21 IX 90, R. 176, die Übertragung der in Partialhypothekentreibungen bestehenden schwebenden Schuld 1 XI 1900 von dem Reichsfinanzministerium an das 3. N. über. (Kundmachung des 3. N. 19 X 1900, R. 177).

II. Geschäftseinteilung. Nach der ersten Geschäftseinteilung, welche für das 3. N. 21 V 48 in Kraft trat, gliederte sich dieses in 4 Abteilungen oder Sektionen mit 19 Departements und umfaßte die I. Sektion mit dem Generalsekretariat und 3 weiteren Departements die oberste Zentral-

leitung der Finanzen, die II. Section mit den Departements 5—9 die direkten Steuern und das Staats-eigentum, die III. Section mit 6 Departements die indirekten Abgaben und Staatsmonopole, endlich die IV. Section mit den Departements 16—19 die Staatsausgaben (Militärgeschäfte, Pensionen, Befestigungs- und Kanalarbeiten) und das Kassenwesen. Außerdem blieb noch provisorisch ein ungar.-siebenb. Departement hauptsächlich für die siebenb. Fiskalgegenstände.

Die oben angeführten Veränderungen des Wirkungsbereichs des J. M. hatten wiederholte Änderungen in der Geschäftseinteilung zur Folge, doch wurden auch hieson abgesehen mehrere Verschiebungen in derselben vorgenommen. So stieg die Zahl der Departements im J. 1853 auf 33 und zerfiel das J. M. 114 57 in 6 Sectionen und 38 Departements.

Eine einschneidendere Organisationsänderung trat mit 1 XII 64 ein. Von diesem Zeitpunkt an zerfiel das J. M. in zwei Hauptabteilungen, nämlich eine Präsidialsection und 4 unter der unmittelbaren Leitung des Ministerstellvertreters stehende Sectionen für den Verwaltungsdienst. Die erstere hatte die streng finanziellen Dienstfachen mit Einschluß des Geld-, Münz- und Bankwesenwesens zu bearbeiten, während von den Sectionen für den Verwaltungsdienst die I. mit der Bezeichnung Generaldirection der direkten Steuern die Angelegenheiten der direkten Steuern mit Einschluß des Raubers, die II. die die indirekten Abgaben, Gefälle und Staatsmonopole betreffenden Agenden zu führen hatte, während die III. mit der Bezeichnung Generaldirection des unbeweglichen Staatseigentums das Domänenwesen, Forste, Berg- und Hüttenwerke und Salinen, die IV. das gesamte Staatserfordernis in allen Zweigen, den Staatsvoranschlag, Finanzprokuren und Staatsdruckerei sowie das ganze Kassen- und Rechnungswesen erhielt. (S. Bl. des J. M. 1864, Nr. 54.) Auf Grund N. E. 29 VII 65 wurde diese Gliederung und Geschäftsberechnung neuerdings gänzlich umgestaltet, indem das J. M. in zwei Sectionen geteilt wurde, eine für den Verwaltungsdienst (B.), welcher das gesamte Steuerwesen und das unbewegliche Staatseigentum zugewiesen war, und eine für das Kreditwesen (C.), welcher das Budget, Staatsschulden- und Kreditwesen oblag. Gleichzeitig wurden die Benennungen „Generaldirection der direkten Steuern“ und „Generaldirection des unbeweglichen Staatseigentums“ aufgehoben und die Zahl der Departements von 22 auf 14 herabgemindert. Die Verteilung des J. M. wurde jedoch schon im J. 1868 wieder aufgegeben und beibehalten seitdem aus drei oder mehreren Sectionen mit verschiedenen Agenden freien und einer wiederholt geänderten Anzahl von Departements.

Gegenwärtig gliedert sich das J. M. in 6 nebst dem Präsidialbureau 26 Departements umfassende Sectionen und zwar die Präsidialsection, die I. oder Kreditsection, die II. oder Budgetsection, die III. oder Gehaltssection, die Gefällesectionen IV A (für das Zollwesen, das La-

bat- und Salzmonopol) und IV B (für die indirekten Steuern und Abgaben und das Geschäftswesen) und die V. Section für die direkten Steuern.

Bei dem J. M. beiderseits gegenwärtig die Zentralleitung für die Erhaltung des Grundsteuerkatasters sowie 8 Rechnungs- und 6 Fachrechnungsdepartements.

Als beratende Organe mit der Bestimmung über von dem J. M. vorgelegte Fragen Gutachten abzugeben bestehen bei dem J. M. die Räte von Sachverständigen für die Bier-, Branntwein-, Zucker- und Mineralwassersteuerung (Neues Statut, S. Bl. des J. M. 1905, Nr. 79).

Unmittelbar dem J. M. untergeordnet sind einerseits die Direction der Staatsschulden, die Staatsschuldenkasse, die Staatszentralkasse, die Lotteriedirection, die Generaldirection der Tabakregie, die Hof- und Staatsdruckerei, die Ministerialgebäudeadministration, das Hauptmünzamt, Hauptpunktungsamt und Generalprobieramt in Wien, andererseits die Finanzlandesdirectionen bzw. Finanzdirectionen und seit 1 IV 98 auch die Finanzprokuren (S. des Gesamtministeriums 9 III 98 Nr. 41), während die unmittelbare Unterordnung der alpinen Salinenverwaltungen im J. 1905 (S. Bl. des J. M. 1905, Nr. 43) aufgehoben worden ist. (Vgl. Art. „Finanzbehörden und -ämter“, Bd. II, S. 25 ff.)

S. v. Hofmann.

VIII. Justizministerium.

I. Geschichte. — II. Wirkungsbereich im allgemeinen. — III. Geschäftseinteilung. — IV. Besondere Wirkungsbereich.

I. Geschichte. Mit dem Handbillet 1 V 1749 wurde von Kaiserin Maria Theresia die oberste Justizstelle für die gesamten deutschen Erbländer (worunter alle Bestandteile der Monarchie mit Ausnahme der ungar. Länder verstanden waren) geschaffen. — Zentralisierung des Justizwesens im Sinne des Gedankens der Staatseinheit, Verminderung vielfacher Verschleppung infolge der Zerstreutheit der Kompetenzen, Trennung der Justiz von der Verwaltung — waren hierbei die leitenden Punkte. Die oberste Justizstelle war ein gemeinsamer oberster Gerichtshof und ein gemeinschaftliches J. M. und übte anfangs in dem böhm. und österr. seit 1780 auch in einem besonderen gal. Senate die höchste Justiz und Justizadministration aus. Infolge der Erwerbung von Westgalizien wurde am 17 IX 1797 eine besondere gal. Hofkanzlei errichtet, die alle politischen und alle Justizsachen zu entscheiden hatte. Mit Handschreiben 7 X 1797 wurden auch die Justizgeschäfte von Österr. und Böhmen an das Direktoratium (der obersten Verwaltungsbehörde), welches den Namen böhm.-österr. Hofkanzlei erhielt, übertragen.

Am 3. 1802 erhielt die oberste Justizstelle ihre fortan nicht mehr erschütterte Selbständigkeit zurück. Sie zerfiel in einen österr. und einen böhm.-gal. Senat, dem in der Folge ein italienischer Senat angeschlossen wurde. Der letztere wurde 1816 nach Verona überfetzt.

Am 17 III 48 wurde die Bildung eines *J. M.* und demzufolge die Errichtung eines *J. M.* beschloßen. Am 15 V 48 bezw. 19 VIII 48 wurde eine provisorische Vorschrift über den Wirkungsbereich des *J. M.* und dessen Verhältnis zu den Gerichtsbehörden erlassen. Die Kommission in Justizangelegenheiten wurde aufgelöst und der obersten Justizstelle, welche nur mehr richterliche Geschäfte zu versehen hatte, die Benennung „Oberster Gerichtshof“ zugewiesen.

II. Wirkungsbereich im allgemeinen. Für den Wirkungsbereich des *J. M.* gelten zurzeit noch die allerdings durch nachfolgende Gesetze und Verordnungen, insbesondere durch das G. 27 XI 96, R. 217 (Gerichtsorganisationsgesetz, zitiert G. D. G.) vielfach geänderten H. G. 12 IV und 27 V 52 (Ministerialerlaß 30 VI 52, S. 7750 — im folgenden bloß unter Angabe der Paragrafen zitiert).

Der allgemeine, allen anderen Ministerien gemeinsame Wirkungsbereich umfaßt die Geschäfte, welche in den Bereich der f. l. Ministerien überhaupt gehören (vgl. Art. „Minister“); der besondere Wirkungsbereich des *J. M.* umfaßt die Gesamtleitung und die Entscheidung in allen administrativen Angelegenheiten der Justizverwaltung in sämtlichen Kronländern mit Ausnahme des Militärjustizwesens, welches dem f. u. l. R. R. und dem f. l. V. R. unterliegt (§ 1).

III. Geschäftseinteilung. Das *J. M.* ist in ein Präsidialbureau, in legislative und administrative Sektionen gegliedert. — Als Neben- und Hilfsämter fungieren ein eigenes Rechnungsdepartement, das Einreichungsprotokoll, das Ex- und die Registratur.

Alle nicht der Präsidialbehandlung vorbehaltenen Geschäfte werden den Sektionen zugewiesen. Solche bestehen:

a) Für die legislativen Arbeiten, die Angelegenheiten des internationalen Rechtsverkehrs und für die statistischen Angelegenheiten (legislative Sektionen). Die Departements sind nach sachlichen Gesichtspunkten gebildet.

b) Für die Geschäfte der Justizverwaltung in den einzelnen Ländern (administrative Sektionen). Für die Einteilung der Departements ist die Teilung des Verwaltungsgebietes in Oberlandesgerichtsbezirke maßgebend. Als besondere Organe des *J. M.* sind zum Zwecke der unmittelbaren Untersuchung der Gerichte acht Gerichtsinpektoren (VI. Rangklasse) bestellt (§ 74 G. D. G. Mitteilung im Justizministerialverordnungsblatt S. 2/98).

Das *J. M.* nimmt durch je einen händigen Vertreter teil an den Verhandlungen und Beschlüssen der Vereins- und der statistischen Zentralkommission, sowie des Arbeitsbeirates.

IV. Besonderer Wirkungsbereich. Der besondere Wirkungsbereich des *J. M.* umfaßt insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Die Oberaufsicht über sämtliche Gerichte und die bei denselben angestellten Beamten und Diener (§ 2 a), über sämtliche Beamten der Generalprokuratur, der Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften (§ 3 a), die Gesamtleitung und Überwachung der Amts-

wirkksamkeit der staatsanwaltschaftlichen Organe (§ 3 b, § 30 Str. B. O.), die Befugnis zur Einschuldung in alle Geschäfte der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften sowie zur Abforderung der notwendigen Aufstellungen, Ausweise und Gutachten (§ 2 c, § 3 c).

Dem *J. M.* sind die Gerichte und Staatsanwaltschaften hinsichtlich der Geschäfte der Justizverwaltung untergeordnet (§ 73 G. D. G.). Ihm steht die unmittelbare Dienstaufsicht über die Oberlandesgerichte, über die Oberstaatsanwaltschaften, die Generalprokuratur und zugleich die Oberaufsicht über die Ausbildung der Rechtspflege bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften zu. Der Justizminister kann die Gerichte und Staatsanwaltschaften jederzeit eingehend untersuchen oder durch von ihm beauftragte Personen untersuchen lassen (§ 74 G. D. G.). Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle Personen, die bei den der Aufsicht unterworfenen Gerichten angestellt oder verwendet werden.

Im Rechte der Aufsicht liegt die Befugnis, die ordnungsmäßige Ausführung der Geschäfte zu überwachen, die Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und wahrgenommene Übertretungen abzuwehren (§ 76 G. D. G.). Dem Justizminister steht das Recht zu, in Ausübung der obersten Aufsicht über die Gerichte vorkommenden Beschwerden (Aufsichtsbeschwerden) § 78 G. D. G.) abzuwehren (§ 42 G. 21 V 68, R. 46).

Die Visitation der Gerichte gilt als das wirksamste Mittel der Dienstaufsicht. Über jede Amtsunteruchung wird dem Justizminister unter Vorlage des Untersuchungsprotokolls (Formular 106, B. des *J. M.* 5 V 97, R. 112) berichtet.

Außer den Untersuchungen durch die Präsidanten der Gerichtshöfe (§§ 410—413 B. des *J. M.* 5 V 97, R. 112) werden solche durch die besonderen Organe des *J. M.*, die Gerichtsinpektoren, vorgenommen, die dem Justizminister unmittelbar berichten.

Der Justizminister erteilt Weisungen über die Führung der unmittelbaren Dienstaufsicht durch die Gerichtshöfe 1. und 2. Instanz (§ 75 G. D. G.).

Dem *J. M.* sind von den Gerichten, von dem Oberstaatsanwalt und dem Generalprokurator jährlich Geschäftsansweise (§ 82 G. D. G.), von den Gerichtshöfpräsidenten auch ein Ausweis über die Verwendung der richterlichen Beamten des Gerichtshofes vorzulegen (§ 12 B. des *J. M.* 5 V 97, R. 112), anstatt dessen gegenwärtig die Geschäftsverteilungspläne vorgelegt werden. Mit den Geschäftsansweisen ist vom f. u. l. V. R., von den Oberlandesgerichten, dem Generalprokurator und den Oberstaatsanwälten ein gründliches Gutachten über den Gang der Rechtspflege zu erstatten (§ 82 G. D. G., § 37 Str. B. O.).

Das *J. M.* führt die Personalhandelsausweise über sämtliche Justizbeamte (§ 4 B. des *J. M.* 5 V 97, R. 112, § 8 B. des *J. M.* 5 V 97, R. 114).

2. Einschuldung auf die Einheitlichkeit und Richtigkeit der Rechtspflege. Dem Justizminister steht zu, dem G. D. G. eine

von den Gerichten verschoben oder unrichtig entlassene Rechtsfrage zur Entscheidung in einem Plenaatsrat vorzulegen. Eine Intervention der Generalprokuratur findet hierbei nicht mehr statt (§ 16, lit. f, faß. P. 7 VIII 50, R. 325).

Der Justizminister kann dem Generalprokurator am Kassationshofe den Auftrag erteilen, gegen Urteile der Strafgerichte, welche auf einer Verlegung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes beruhen, sowie gegen jeden geschwägten Beschluß oder Vorgang eines Strafgerichtes (selbst nach Eintritt der Rechtskraft) eine Nichtkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu erheben (§ 33 Str. P. O.). Der Justizminister kann vom O. G. G. Gutachten in Beziehung auf Erlassung oder Abänderung von Gesetzen einholen (§ 10 faß. P. 7 VIII 50, R. 325).

3. Gerichtsorganisatorische Maßnahmen. Durch Verordnung des J. M. können Änderungen in der Territorialabteilung der Sprengel der Landes-, Handels- und Kreisgerichte durch Auscheidung oder Zuweisung einzelner Bezirksgerichte und durch Vereinigung bestehender oder Errichtung neuer Gerichtshöfe, ferner Änderungen hinsichtlich des Amtssitzes der Gerichtshöfe 1. Instanz, beides nach Einholung oder Entgegennahme des Gutachtens des L. T. verfügt werden (§ 1 G. 26 IV 73, R. 62).

Wo die Orts- und Verhältnisse es erfordern, kann der Justizminister nach eingeholtem Gutachten des beteiligten L. T. im Bezirke der Gemeinden oder Gutsgebiete anderen Bezirksgerichtssprengeln zuweisen, ausgedehnte Bezirksgerichtssprengel abteilen, Bezirke vereinigen oder eine Änderung der gegenwärtigen Amtssitze verfügen (§ 2 G. 11 VI 64, R. 50).

Durch Verordnung können Bezirksgerichte für Handels- und Seesachen errichtet werden (§ 2 G. 1 VIII 95, R. 111).

Durch Verordnung des J. M. im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien werden nach eingeholtem Gutachten des L. T. Gewerbegerichte errichtet (§ 2 G. 27 XI 96, R. 218).

Durch Verordnung des J. M. werden Kautionshallen errichtet behufs Vornahme von Versteigerungen beweglicher Sachen und Verwertung jener Pfandstücke, die bei der Versteigerung nicht angebracht wurden (§§ 274, 280 G. 27 V 96, R. 79).

Dem J. M. ist die Organisation der Kanzleien und die Einrichtung des Kanzleibienstes sowie die Erlassung von Vorschriften über die Erfordernisse für die Anstellung als Beamter der Gerichtskanzlei über den Vordienstleistungsdiens, die Gegenstände und Einrichtung der Kasseprüfung und Grundbuchführerprüfung sowie über die Prüfung und die Befähigung zur Verwendung als Kassegehilfe vorbehalten (§§ 50, 51, 53, 54, 58, 60 G. O. G.). Dergleichen die Regelung der Dienstverhältnisse der Diener, Ausführenden und Gehilfen sowie der Justizlingsbediensteten (§ 62 G. O. G.).

Der Justizminister bestimmt, welche Register, Vormerkungen und Verzeichnisse bei jedem Gerichte zu führen sind, deren Form, Einrichtung

und Führung, ferner wie mit den bei Gericht eingehenden Schriften zu verfahren ist (§§ 90, 81 G. O. G.). Er regelt die Aktenverwaltung (§ 80 G. O. G., §§ 295—297 B. des J. M. 5 V 97, R. 112). Bezeichnet die Archive, denen auszuweisende Akten zu übergeben sind (§ 299 cit. Verordnung).

Der Justizminister bestimmt die Grundsätze für die Geschäftsverteilung bei den Gerichten (§ 26 G. O. G.). Er kann die Abhaltung regelmäßiger Gerichtstage (Amtstage) außerhalb des Gerichtssitzes anordnen (§ 29 G. O. G.).

4. Fürsorge für die Beschaffung der persönlichen Bedürfnisse der Justizbediensteten. Der Justizminister hat die a. u. Vorträge in Fällen zu erteilen, in denen die Verlegung einer Dienststelle beantragt wird, deren Verlegung Sr. Majestät dem Kaiser vorbehalten ist (§ 9 c).

Der Justizminister ernannt die Landesgerichtsräte, Gerichtspräsidenten, Bezirksrichter und Gerichtsdirektoren (§ 5 G. 11 VI 64, R. 59, § 18 G. O. G.), die Staatsanwälte der VII. Rangklasse und deren Substituten, die sachmännlichen Landesrichter aus dem Kreise der Bergbauämtern, aus dem Handelslande und aus dem Kreise der Schiffbauämtern im Einvernehmen mit dem Kaiser, bezw. dem Handelsminister (§ 20 G. O. G., § 1 Ministerialverordnungen 1 VI 97, R. 128, 129), den Vorsitzenden des Gewerbegerichtes und dessen Stellvertreter (§ 7 G. 27 XI 96, R. 218), den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes der Unfallversicherungskassen und dessen Stellvertreter aus der Zahl der richterlichen Staatsbeamten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern (§ 38 G. 28 XII 87, R. 1 ex 1888), die Vollstreckungsbeamten, die Richter und leitenden Beamten der Gerichtskasse (Kasse, Grundbuchsdirektor, Kasseoberverwalter und Kassevorsteher) (§ 23 G. O. G.), den Oberrechnungsrat und Rechnungsrat der Justizrechnungsdepartements, den Depositenamtsdirektor, Vizepräsident, -Verwalter und Kassier der Depositenämter (§ 7 faß. P. 3 V 53, R. 81), die Verwaltungsbeamten der Gerichtshofkassentische und der Strajankassen, die Ärzte und Seelensorge der letzteren und des landesgerichtlichen Gefängnisses in Wien.

Die Bewilligung eines Dienstaufschusses ist dem Justizminister vorbehalten, wenn die Ernennung für die in Betracht kommenden Posten dem Justizminister zukommt oder wenn die Ernennung berufenen Landesgerichte sich über den Tausch nicht einigen können (§ 38 faß. P. 3 V 53, R. 81, Erl. 7 VI 66, J. 6261, lit. e).

In demselben Umfang wie das Recht zur Ernennung hat das J. M. das Recht zur Annahme der Verzichtleistung auf eine Stelle und zur Pensionierung und Quieszierung von Beamten und Dienern. Doch kann das J. M. auch solche Beamte und Diener ausnahmsweise pensionieren und quieszieren, deren Ernennung dem Landesgerichte zukommt (§§ 41, 43 faß. P. 3 V 53, R. 81).

Der Justizminister bestimmt die Zahl der einem Gerichte zugewiesenen Diener und Gefan-

genauwieher (§ 62 G. O. G.) sowie der auf den L. G. H. und die Generalprokuratur sowie auf die einzelnen Oberlandesgerichtspräsidenten entfallenden Kanzleigehältern (Art. II B. des J. R. 20 VI 1902, J. R. B. H. Nr. 33), setzt für jeden Oberlandesgerichtspräsidenten die Maximalzahl derjenigen Kanzleigehältern fest, welchen die sonst für die nächsthöhere Dienstaltersklasse normierten Bezüge zuerkannt werden dürfen (Art. III B. des J. R. 20 VI 1902, J. R. B. H. Nr. 33), und trifft hinsichtlich der Kanzleigehältern und Kanzleiarbeiter die sonst noch ihm vorbehaltenen Verfügungen und Entscheidungen (§§ 8, 10, 23, 37 B. des Gesamtministeriums 19 VII 1902, R. 145).

Auf Grund der B. des Gesamtministeriums 23 III 1907, R. 88, haben die Kanzleigehältern hinsichtlich der Bezeichnung „Kanzleioffizianten“, die Kanzleiarbeiter die Bezeichnung „Kanzleigehältern“ zu führen.

Der Justizminister bestellt auf Vorschlag des Oberlandesgerichtspräsidenten aus der Zahl der für das Richteramt befähigten und für das betreffende Bezirksamt ernannten richterlichen Beamten (Weizsäcker, Abjunkt) die Einzelrichter (§ 25 G. O. G.) und überträgt für den Gerichtshof ernannten Gerichtsekreterien und Adjunkten das Stimmrecht auf Grund eines vom Gerichtshof 1. Instanz erstatteten Vorschlages nach Anhörung des Oberlandesgerichtspräsidenten (§ 30 G. O. G.).

Der Justizminister bestimmt die Mitglieder des Richterandes des Ministerialkommissionen und der Landeskommissionen für agrarische Operationen (§ 2 Ministerialverordnung 5 VII 89, R. 108, und die bezüglichen Landesgesetze).

Der Unterrichtsminister hat mit dem Justizminister das Einvernehmen zu pflegen über die Ernennung von Beamten des Justizdienstes zu Vorständen oder Mitgliedern der Prüfungskommissionen für die theoretischen Staatsprüfungen (§ 6 B. des R. U. R. 16 IV 56, R. 54).

Der Justizminister bestimmt die Organe, welche bei den Bezirksamtsgerichten die Vertretungen der Staatsanwaltschaft zu versehen haben (§ 448 Str. P. C., § 87 B. des J. R. 19 XI 73, R. 152). Er bestimmt die Remuneration der staatsanwaltschaftlichen Funktionäre (§ 91 B. des J. R. 19 XI 73, R. 152).

Supplierungen. Das Einvernehmen mit dem Justizminister ist zu pflegen, wenn an Stelle des verhinderten ersten oder zweiten Präsidenten des L. G. H. von diesem bestimmte Senatspräsidenten die Leitung des L. G. H. übernehmen soll (§ 12 f. d. R. 7 VII 53, R. 325). Der Justizminister kann für die Vertretung des Oberlandesgerichtspräsidenten, falls sein Vizepräsident beurlaubt ist, eine Anordnung treffen (§ 41 G. O. G.).

Der Justizminister verfügt die zeitweise Verwendung eines das selbständige Richteramt ausübenden richterlichen Beamten bei Supplierungen und Ausbilschungen, insofern der richterliche Beamte nicht bei Bezirksamtsgerichten verwendet werden soll, in welchem Falle der Oberlandesgerichtspräsident die Verfügung trifft (§ 40 G. O. G. 21 V 68, R. 46, § 46 G. O. G.).

Heranbildung des richterlichen und Kanzlei-Personales. Durch B. des J. R. 15 VII 97, R. 192, ist der richterliche Vorbereitungsdiensl geregt, durch B. des J. R. 1 XI 1900, R. 182, sind auf Grund § 13 G. O. G. nähere Bestimmungen für die Richteramtprüfungen, durch B. des J. R. 18 VII 97, R. 170, Vorschriften über die Eriordernisse zur Anstellung als Beamter der Gerichtskanzlei, als Kanzleigehilfe, Gerichtsdienler, Ausbilschdiener und Justizbote, hinsichtlich des Vorbereitungsdienstes der Kanzleipraktikanten sowie hinsichtlich der Kanzlei- und Grundbuchführerprüfungen, durch B. des J. R. 22 XII 1901, R. 220, Vorschriften über die Einführung einer Kanzleierschulung erlassen.

Der Justizminister entscheidet über die Beschwerde gegen die vom Oberlandesgerichtspräsidenten verwehrlte Aufnahme in die Rechtspraxis (§ 16 G. O. G.), gegen die verwehrlte Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Kanzleiprüfungen (§ 22 B. des J. R. 18 VII 97, R. 170), gegen die vom Oberlandesgerichtspräsidenten verwehrlte Zulassung zur Richteramtprüfung (§ 9 B. des J. R. 1 XI 1900, R. 182), zur Kanzleiprüfung (§ 34 B. des J. R. 18 VII 97, R. 170) und zur Grundbuchführerprüfung (§ 45 B. des J. R. 18 VII 97, R. 170), gegen die strafweise Ausbilschung eines Rechtspraktikanten von der Rechtspraxis durch das Oberlandesgericht (§ 17 G. O. G.), gegen die strafweise Ausbilschung vom Vorbereitungsdienst für Kanzleidiensl den im Oberlandesgerichtspräsidenten. Der Justizminister kann auf Antrag des Oberlandesgerichtspräsidenten den Ausbilschung vom Vorbereitungsdienst bei allen Weizsäcker ausprechen (§ 30 B. des J. R. 18 VII 97, R. 170).

Durch B. des J. R. kann die im allgemeinen fakultative Verwendung der im richterlichen Vorbereitungsdienst stehenden Ausbilschanten und Rechtspraktikanten bei der Finanzprokuratur oder in einer Advokaturkanzlei für notwendig erklärt werden (§ 5 G. O. G.). Der Justizminister stellt mittels Verordnung fest die im Gebiete des Staats-, Finanz- und Verwaltungsrechtes erlassenen Normen, welche für die richterliche Rechtsprechung wichtig und deshalb bei der Richteramtprüfung zu berücksichtigen sind (§ 12 G. O. G.).

Der Justizminister bildet zur Vornahme der Richteramtprüfung bei jedem Oberlandesgerichte eine besondere Prüfungskommission, er kann von ihm bestimmte Personen zu einzelnen Prüfungen entsenden (§ 13 G. O. G.). Der Justizminister kann gegen Ausbilschanten, welche die Richteramtprüfung nicht innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes ablegen oder welche auch bei der wiederholten Prüfung nicht für befähigt befunden werden, auf Antrag des Oberlandesgerichtspräsidenten die Dienstentlassung ausprechen (§ 14 G. O. G.).

Der Justizminister entscheidet über die Beschwerde gegen die Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten, durch die wegen ungerechtfertigter Verzögerung der Ablegung der Kanzleiprüfung die weitere Verwendung eines Kanzleiprakti-

fanten eingestellt wird (§ 33 B. des J. M. 18 VII 97, R. 170).

5. Fern Justizminister kommt zu die Obföge für die Befriedigung der ökonomischen Bedürfnisse der Gerichte- und Staatsanwaltschaftsbehörden und über deren zweckmäßige Unterbringung in geeigneten Gebäuden (§ 4 a), ferner die Oberaufsicht und Kontrolle über die Verwendung der zur Befriedigung der Justizverwaltung erforderlichen Geldbeträge (§ 1 b).

6. Auf Grund Art. XXXIV G. 1 VIII 95, R. 112, sind durch Ministerialverordnung 22 VIII 96, R. 162, §§ 9, 12, 13 die Zustellungsgebühren und durch Ministerialverordnung 30 III 1905, R. 54, die Zehr- und Wangeelder der Diener der Gerichte bestimmt.

7. Der Justizminister hat auf Grund der §§ 347, 365 G. 1 VIII 95, R. 113, mit B. 17 IX 97, R. 221, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bestimmt.

8. Auf Grund § 144 G. 27 V 96, R. 79, ist mit Ministerialverordnung 25 VII 97, R. 175, eine Vorschrift über die Schätzung von Liegenschaften (Realabschätzungsordnung) erlassen.

9. Der Justizminister erteilt Urlaub den Präsidenten der Oberlandesgerichte und dem Generalprokurator. Er erteilt die Urlaubserteilung für den Präsidenten des L. G. D. bei Sr. Majestät (§ 70 faß. P. 3 V 53, R. 81). Der Justizminister bewilligt Beamten, Dienern und dem Kanzleihihilfspersonal Urlaub in der Dauer von mehr als 6 Wochen (§ 69 cit. P.).

10. Der Justizminister entscheidet über Beschwerden von richterlichen Beamten gegen einen Beweis des Präsidenten des L. G. D. § 5 G. 21 V 68, R. 46; und von nicht richterlichen Beamten und Dienern des Obersten Gerichts- und Kassationshofes gegen die Erteilung eines Beweises oder die Verhängung einer Geldstrafe (§ 63 G. L. G.) sowie über die Beschwerde eines Gerichtshofsangestellten gegen die Entscheidung der Personalcommission des Oberlandesgerichtes. womit auf Dienstentlassung erkannt wurde (§ 101 B. des J. M. 16 VI 54, R. 163, § 85, faß. P. 3 V 53, R. 81).

11. Der Justizminister entscheidet über die Beschwerde gegen die Ausfchließung aus der Verteidigung (§ 39 Str. P. L.), er erteilt das fihere Geleit an einen abweichend oder flüchtigen Beschuldigten (§ 419 Str. P. L.), bewilligt, daß eine Strafe bei einem anderen als dem erkennenden Gerichte außerhalb des Sprengels des Gerichtshofes 2. Instanz zu vollstrecken ist (§ 406 Str. P. L.).

12. Das Erkenntnis über die Notwendigkeit der Anwendung des Standrechtes steht dem Minister des Innern im Einverständnis mit dem Justizminister zu, wenn in einzelnen oder mehreren Bezirken Nord, Raub, Brandlegung oder das im § 45 Str. G. vorgesehene Verbrechen der öffentlichen Gewaltthatigkeit in besonders gefährlicher Weise um sich greifen (§ 430 Str. P. L.) sowie über die Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens.

(§ 446 Str. P. L.). Der Justizminister bestimmt den Tag, an dem im Falle einer erfolgten Kriegserklärung die Erweiterung der Kompetenz der Militärgerichte in Ansehung der von Gläubigern begangenen Verbrechen der Ausfchließung, unbesetzten Werbung, Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflichten oder der Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen eintritt (§ 7 G. 20 V 60, R. 78).

13. Mit a. u. Vortrag werden Sr. Majestät dem Kaiser vorgelegt: a) Gesuche um eine im Gesetze nicht vorgesehene Nachsicht oder Milde rung einer Strafe (§ 411 Str. P. L.), auch um einen im Gesetze nicht vorgesehenen Aufschub der Vollstreckung; b) die Todesurteile wegen allfälliger Begnadigung (§ 341 Str. P. L.); c) Gesuche um Übertragung des Adels und des Wappens der Wahletztern auf das Wahlkind im Einnernnehmen mit dem M. J. (§ 261 faß. P. 9 VIII 54, R. 208); d) Gesuche der Eltern eines unehelichen Kindes um die Legitimation durch l. f. Begünstigung, insofern die Bewilligung des Gesuches seinem Anstande zu unterliegen scheint (§ 264, faß. P. 9 VIII 54, R. 208).

14. Die Entscheidung über den Anspruch auf Entschädigung wegen der durch eine ungerechtfertigte Beurteilung erlittenen vermögensrechtlichen Nachteile und die Feststellung des Entschädigungsbetrages (§ 7 G. 16 III 92, R. 64).

15. Verwaltungsakte und Entscheidungen in Angelegenheiten des Verkehrs und der Rechtsbeziehungen zum Auslande. Die Vermittlung des J. M. ist in Ansehung zu nehmen, wenn nicht der unmittelbare Geschäftsvorkehr mit den Behörden des Auslandes zugelassen ist, behufs Mitteilung gerichtlicher oder außergerichtlicher Akten und Übermittlung von Gerichtsschreiben, sogenannter diplomatischer Weg (Art. 1 und 6 Paager Übereinkommen 14 XI 96, R. 85 ex 1899).

Dem J. M. steht zu die Ausfertigung von Zeugnissen über das in Österr. geltende Gesetz zum Gebrauche im Auslande (§ 282 faß. P. 9 VIII 54, R. 208). Die Legalisierung von Urkunden, von welchen im Auslande Gebrauch gemacht werden soll bezw. ihre Weiterbeförderung an das Ministerium des Äußern (§ des J. M. 13 II 54, R. 40).

Wenn es zweifelhaft ist, ob die inländische Gerichtsbarkeit über eine extraterritoriale Person begründet oder die Exterritorialität zugunsten einer Person anerkannt ist, hat das Gericht über die Erklärung des Justizministers einzuholen. Diese ist für das Gericht bei Beurteilung der Zuständigkeit bindend (Art. IX G. 1 VIII 95, R. 110).

Zuständigkeitsstreitigkeiten inländischer Gerichte mit ausländischen Gerichten oder Behörden sind dem Justizminister anzuzeigen; die Erklärung des Justizministers ist für das inländische Gericht bindend (§ 48 G. 1 VIII 95, R. 111).

Wenn in einer Rechtschicksache oder hinsichtlich der Erteilung des Armenrechtes an einen Ausländer das inländische Gericht den Bestand der Gegenseitigkeit bezweifelt, hat es darüber die für dasselbe bindende Erklärung des Justizmini-

Recht einzuholen (§ 38 G. i VIII 95, R. 111, § 63, G. i VIII 95, R. 113).

Der Justizminister konstatiert durch Verordnung, in welchem Umfang die Gegenseitigkeit hinsichtlich der Vollstreckung inländischer Exekutionstitel im Auslande verbürgt ist (§ 79 G. 27 V 96, R. 79).

Solten sich aus Anlaß der Frage der Verpflichtung eines Ausländers zum Erlage von Prozeßkosten Sicherheit ein Zweifel über die Befehgebung, die Einrichtungen oder das Verhalten des Staates ergibt, welchem der Kläger angehört, ist hierüber die Erklärung des Justizministers einzuholen. Derselbe ist für das Gericht bindend (§ 57 G. i VIII 95, R. 113).

Durch Verordnung des Justizministers können auf im Auslande erscheinende Verle unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes für anwendbar erklärt werden. (Art. I G. 28 II 1907, R. 58.)

Bei Ermittlung des in einem anderen Staatsgebiete geltenden Rechtes hat das Prozeßgericht, soweit es erforderlich ist, das Eintritten des Justizministers in Anspruch zu nehmen (§ 271 G. i VIII 95, R. 113).

Dem Justizminister ist die Genehmigung der Beschlüsse der Oberlandesgerichte hinsichtlich der Auslieferung von Beschuldigten an eine ungar. oder an eine ausländische Behörde vorbehalten (§ 59 Str. F. O.).

Dem Justizminister ist wegen Befehgebung der Schwurgerichte, welche der Auslieferung eines nicht im Geltungsgebiete der Str. F. O. befindlichen Beschuldigten entgegengelegt werden, Bericht zu erstatten (§ 421 Str. F. O.). Ferngleichen, wenn sich das persönliche Erscheinen eines Zeugen, welcher sich außerhalb des Geltungsgebietes der Str. F. O. befindet, als notwendig darstellt und wenn der Zeuge sich nicht freiwillig einfindet (§ 157 Str. F. O.).

Wegen Erlangung des Befundes über gefälschte ausländische Kreditpapiere hat sich der Untersuchungsrichter unmittelbar an das J. M. zu wenden (§ 136 Str. F. O.).

16. Das J. M. führt die Aufsicht über die Rechtsprechung und den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte der Börsenchiedsgerichte (Art. XXVI, G. i VIII 95, R. 112). Der Sekretär des Börsenchiedsgerichtes bedarf der Bestätigung durch das J. M. im Einvernehmen mit dem J. M. (Art. XV cit. G.). Über die Genehmigung der auf die Börsenchiedsgerichte bezughabenden Bestimmungen der Börsenstatuten hat das J. M. auch mit dem J. M. das Einvernehmen zu pflegen (Art. XXVII, cit. G.).

17. Dem J. M. steht zu die Mitwirkung und Teilnahme bei Verwaltung des kumulativen Waisenvermögens und bei der Beforgung des gerichtlichen Depositenwesens durch die Steuerämter (§ 7 c).

18. Die Oberaufsicht über die Verwaltung der Untersuchungsgefängnisse und die Chjorge zu deren Beschaffung in entsprechender Art und in der notwendigen Zahl nach Maß des Bedürfnisses der Gerichte (§ 2 d.). Die Leitung und Verwaltung

des Gefängniswesens (Ministerialverordnung 25 X 65, R. 109).

Die Ernennung von zwei Vertrauensmännern und der erforderlichen Erasmänner auf die Dauer von drei Jahren für die am Spitze der Gerichtshöfe 1. Instanz bestehenden ländigen Strafollzugskommissionen (§ 11 G. i IV 72, R. 43). Die Abänderung von Beschlüssen der Strafollzugskommission (§ 14 cit. G.).

19. Die Oberaufsicht über das Notariatswesen (§ 153 Notariatsordnung), die Bestimmung der Zahl und der Amtsjahre der Notare in jedem Sprengel eines Gerichtshofes 1. Instanz, die Besugnis zur Vernehmung oder Verminderung der Zahl der Notarstellen eines Sprengels, zur Verlegung des Amtsjahres an einen anderen Ort und zu Verfügungen, wodurch mit einer Notarstelle die Verpflichtung zur Abhaltung von Amtsjahren verbunden wird, nach Anhörung des Gutachtens der Notariatskammer (§ 9 Notariatsordnung). Die Ernennung der Notare (§ 10 Notariatsordnung) und die Annahme der Zurücklegung des Amtes (§ 19 Notariatsordnung). Das J. M. kann bei Ernennung oder Substitution eines Notars von dem Erlobernisse der zweijährigen Praxis bei einem Notare die Nachsicht erteilen (§§ 6, 119 Notariatsordnung). Das J. M. verfügt die Übernahme der Geschäfte der Notariatskammer durch den Gerichtshof 1. Instanz, wenn für den Gerichtshofsprengel eine Kammer errichtet wurde, jedoch die Befegung der Stellen der Kammermitglieder sich als unausführbar erweist (§ 125 Notariatsordnung). Das J. M. verfügt die Vereinigung von zwei oder mehreren Notarenkollegen zum Behufe der Errichtung einer gemeinschaftlichen Notariatskammer und bestimmt ihren Amtsjahr. Der übereinstimmende Antrag der Notarenkollegen auf Vereinigung ist für den Justizminister bindend. Das J. M. kann nach Einbernehmung der Notariatskammern an solchen Zusammenlegungen Änderungen vornehmen (§ 126 Notariatsordnung). Der Justizminister ordnet, sofern es tunlich ist, in dem Maße, als die Geschäfte der Notariatskammer durch den Gerichtshof 1. Instanz versehen werden, an, daß zwei von den vier Stimmsführern durch Notare des Gerichtshofsprengels versehen werden (§ 132 Notariatsordnung).

Dem Justizminister steht zu die Genehmigung der Geschäftsordnung der Notarenkollegen (§ 134, § 5, Notariatsordnung) und der Notariatskammern (§ 135, lit. I, Notariatsordnung), die Erstellung von Urlaub an Notare über die Dauer von drei Monaten im Jahre (§ 137 Notariatsordnung), die Auslösung einer Notariatskammer (§ 142 Notariatsordnung), die Bestimmung der Orte, an welchen, und der Sprengel, für welche Notariatsarchiv zu errichten sind, die Organisation derselben nach Maßgabe des Bedürfnisses und nach Einbernehmung der beteiligten Notariatskammern (§ 143 Notariatsordnung), die Ernennung des Direktors und des Adjunkten des Notariatsarchivs (§ 144 Notariatsordnung), die Ermächtigung über Antrag oder nach Einbernehmung der Notariatskammern

nach Maßgabe der dritten Vertikale- oder Preisverhältnisse, die in dem Rotariatsliste (Anhang I zur Rotariatsordnung) bestimmten Sätze insgesamt oder zum Teil zu erhöhen, oder herabzusetzen, jedoch nicht um mehr als 20% der bestimmten Beträge (§ 183 Rotariatsordnung).

20. Dem Justizminister steht das oberste Aufsichtrecht hinsichtlich der in die Advokatenliste bezug. in die Liste der Kammer eingetragenen Advokaten und Advokaturkandidaten zu (§§ 1 und 3 G. 1 IV 72, R. 40). Er kann in Ausübung dieses Rechtes selbst oder durch die von ihm bestellten Organe von der Geschäftsführung des Disziplinarrates sowie von dem Stande der anhängigen Disziplinaruntersuchungen zu jeder Zeit Einsicht nehmen und die Beilegung der wahrgenommenen Verbrechen anordnen (§ 45 leg. cit.). Dem Justizminister steht zu: Die Auflösung des Disziplinarrates unter gleichzeitiger Anordnung einer Neuwahl (§ 45 leg. cit.). Die Änderung der Sprengel der Advokatenkammern und die Bildung neuer Kammern nach Einvernehmen der bestehenden Kammern (§ 22 Advokatenordnung). Die Genehmigung der Geschäftsordnung der Kammern und ihrer Ausschüsse (§ 27 Advokatenordnung) und der Geschäftsordnung des Disziplinarrates (§ 22 G. 1 IV 72, R. 40). Die Verfügung, daß für denachbarte Kammer Sprengel ein gemeinsamer Disziplinartrat besteht oder daß die Disziplinarangelegenheiten einer Kammer an den Disziplinartrat einer anderen Kammer hängig übertragen werden (§ 6 G. 1 IV 72, R. 40).

Der Justizminister ist ermächtigt, bezüglich solcher Leistungen der Advokaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren, welche wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, das Maß der hierfür gebührenden Entlohnung durch einen im Verordnungswege zu erlassenden Taxis festzustellen (§ 1 G. 26 III 90, R. 58).

21. Die Herausgabe des Justizministerialverordnungsblattes, A. G. 25 VII 84, Kundmachung des J. R. 18 XI 84, J. 1885.

Literatur.

Domin. Feirushewicz: Neuere österr. Rechtsgeschichte, Wien, Manz, 1869, S. 34 ff. v. Maasburg: Geschichte der obersten Justizstelle, Prag, Karl Velmann, 2. Aufl., 1891. v. Gansel: Lehrbuch der Geschichte und Theorie des österr. Zivilprozeßrechtes, Berlin, Heymann, 1880, I, 153 ff. Kallerer: I, 17 ff. Ulbrich: V. B. I, 133 ff. Waidhofer: I, 935. Schauer: Gerichtsorganisationsgesetze und die neue Geschäftsordnung, 2. Aufl. Schauer.

IX. Landesverteidigungsministerium.

1. Staats- und Verwaltungsrechtliche Stellung. Der Bestand eines L. M. für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder neben dem (gemeinsamen) Reichskriegsministerium hängt mit der im J. 1867 geschaffenen dual-

istischen Verfassung der Monarchie zusammen. Nach dieser gehört das Militärwesen nicht in seiner Gänze zu den gemeinsamen Angelegenheiten; es sind vielmehr wichtige Belange der Kompetenz der beiden Staatsgebiete vorbehalten. Zur Vertretung dieser Angelegenheiten vor der Gesetzgebung, wie zur verantwortlichen Administration in diesem Bereiche bedurfte es eines besonderen Organes um so mehr, als das Gesetz dem gemeinsamen Ministerium ausdrücklich untersagt, die besonderen Regierungsgeschäfte eines der beiden Reichsteile zu führen. Da überdies in Ungarn das bereits im G. A. III vom J. 1848 vorgesehene selbständige L. M. im J. 1868 ins Leben gerufen wurde, so war die Errichtung einer gleichartigen Zentralfstelle für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder auch eine Forderung der Parität. Es wurde daher mit Allerhöchster Entschliessung 101 68 (S. des R. f. L. und öffentliche Sicherheit 18 I 68, R. 11) die Errichtung eines „Ministeriums für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit“ genehmigt, welchem die bisher im R. Z. beabsichtigten, auf das Militärwesen und die Landesgrenzgarnerie bezüglichen Ägenden und auf dem Gebiete der öffentlichen Sicherheit die Geschäfte der vormaligen Polizeidirektion des Ministerialratspräsidiums überwiesen wurden. Auf Grund A. G. 28 VII 69 wurden auch die Militärstützungen (Militärjonds) und die die Stützungsplätze in den Militärübungsanstalten betreffenden Ägenden an das neu errichtete Ministerium übertragen. Hingegen ist seine Amtswirksamkeit in den Dienstzweigen der öffentlichen Sicherheit insofern A. G. 111 70 (S. des R. 12 II 70, R. 12) an das M. Z. übertragen. Seither kommt der Zentralfstelle der offizielle Titel: „Ministerium für Landesverteidigung“ zu.

Die vom R. Z. abgetrennten und an das L. M. übergegangenen Geschäfte waren ausschließlich politisch-administrativer Natur, wie denn auch das G. 19 V 68, R. 44, über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden alle in oberster Instanz in das Ressort des L. M. fallenden Ägenden als in den Bereich der politischen Verwaltung gehörig bezeichnet. Dementsprechend bestand auch der Personalstand des Ministeriums ursprünglich aus einem Stande von Zivilfunktionären, welchen ein oder der andere militärische Experte beigegeben war; auch der Minister für Landesverteidigung war nicht immer Militär. Erst durch den Ausbau des Landwehr- und Landsturmwesens hat das Ministerium auch einen rein militärischen Wirkungsfreis erhalten, dessen Umfang sich rasch erweiterte und der in der Verwendung zahlreicher militärischer Funktionäre als Referenten und Konzeptkräfte seinen äußeren Ausdruck fand. Dieser Doppelfunktion des Ministeriums — einerseits als politisch-administrative Zentralfstelle in Angelegenheit des gesamten Militärs und Gendarmeriewesens, andererseits als militärische Zentralfstelle für die L. Landwehr — entspricht auch seine derzeitige Organisation; das L. M. zerfällt nämlich in zwei vollkommen selbständige und gleichwertige Teile, einen

politischen und einen militärischen, welche durch die Person des Ministers gleichsam in Personalunion verbunden sind. Die verbreitete Ansicht, daß das L. M. nur die Agenden eines Kriegeministeriums für die Landwehr zu führen habe, also eigentlich bloß Landwehrministerium sei, ist daher durchaus unzutreffend. Irreführend ist es, das L. M. als „militärisches Ministerium“ zu bezeichnen; wenn auch sein Wirkungsfeld durchwegs militärische Interessen berührt, so handelt es sich doch zum großen Teile weder um militärische Agenden, noch um Geschäfte, welche durch militärische Funktionäre besorgt werden oder besorgt werden könnten. Eine sogenannte Militarisierung der ganzen Zentralstelle könnte nicht durch eine — übrigens auch gesetzlich ausgeschlossene — Änderung der organisationsmäßigen Stellung der in Verwendung stehenden politischen Konzeptbeamten, sondern nur durch Übertragung der politischen-administrativen Agenden des Ministeriums an die Verwaltung des Innern herbeigeführt werden.

II. Wirkungsfeld im einzelnen. 1. Politisch-administrative Tätigkeit (einschließlich der legislativen Arbeiten) für die gesamte bewaffnete Macht, insbesondere betreffend: a) Wehr- und Rekrutierungsangelegenheiten, namentlich der Ministerialinsanz vorbehaltene Entscheidungen über Begünstigungen in der Erfüllung der Dienstpflicht, Überbewilligungen, Ausbesserungen, Verfügungen bezüglich neuer Stellungsorte und Kontrollstationen, Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Studienzeugnisse mit den Zeugnissen inländischer Lehranstalten, Beweis Begründung des Einjährig-Freiwilligenrechtes, Vorkehrung außerordentlicher Maßregeln zur Hintanhaltung der Stellungspflicht, Ausscheiden aus dem Militärverbande wegen geistlicher Astenierung oder unbedenklicher Verbrechen, Straf- und Meldeweisen, Wehrstatistik; b) Angelegenheiten der Landwehr, des Landsturmes und Landsturmwehwesens; c) Rehabilitierung und Kriegseisungen; d) Militärrequisitionierung, namentlich leptonstanzliche Entscheidung über Beschwerden und Anträge, über Auflösung von Unterlieuten, Behandlung der Bauwerke, Klassifikation von Einquartierungsobjekten, Versicherung einer Belaggarantie, Freisetzung der Vergütung, Feststellung und periodische Revision des Militärzinsstatistik, Einziehung der Gemeinden in Zinsklassen, Normierung der Vergütung für die Durchzugverpflichtung, Entziehung von Grundflächen für Exerzierplätze, Zuhälter in Feld- (Landwehr-) Schuttenanlagen; e) Militärvorspann, namentlich leptonstanzliche Entscheidung über Beschwerden und Anträge, über Ersatzanträge der Vorpannleistung, Evidenzführung der Transportmittel, Bestimmung der Qualität des landesüblichen Vorpannwe, Einflußnahme auf Änderungen der Militärmarktschutzenkarte, periodische Festlegung der Vorpannvergütungen, Abrechnung mit den einzelnen vorpannnehmenden Verwaltungswesen; f) Remontierung, Zuhälterföhlung, Hinausgabe von Dienstpferden in die

Privatbenutzung; g) Festungs- und Bauverbotsanträge; h) Militärfrage, namentlich leptonstanzliche Zuhälter über Tarpfisch- und -Ausmaß, Statistik; i) künftige Angelegenheiten der Bürgermiliz- und Schützenkorps, Behandlung der Militärpensionenvereine vom Standpunkte der Landsturmvorschriften; j) Handhabung des Gesetzes über die Verleihung von Anstellungen an ausgebildete Unteroffiziere, namentlich Zertifikatsverleihung, Evidenz der Zertifikatslisten und vorbehaltenen Dienstposten, Redigierung des Konkursblattes; k) Stiftungslage in den Militärbildungs- und Erziehungsanstalten.

2. Militärische, planomische und administrative Angelegenheiten der Gendarmerie (§ 2 G. 25 XII 94, R. 1 ex 1895) und Militärpolizeiwesen, insbesondere legislative Vorarbeiten, Erlassung von Instruktionen und Dienstvorschriften, Ausbildungsweisen, Dienstföhrkontrolle, Ergänzung und Evidenzhaltung des Offiziers- und Mannschaftsstandes, Personalien, Überbewilligungen, Gebührensachen, Versorgungsbekämpfung, Dislokation, Adjutierung, Bewaffnung, Redigierung des Gendarmerieverordnungsblattes, Angelegenheiten des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch die Gendarmerie. Wenn es sich um die Verlegung besonderer Sicherheitsmaßregeln handelt, ist mit dem Minister des Innern das Einvernehmen zu pflegen.

3. Militärischer Wirkungsfeldkreis. a) Alle Angelegenheiten der Landwehr (§ 10 G. 25 XII 93, R. 200), insbesondere Evidenzhaltung des Offiziers- und Mannschaftsstandes, Personalien, Ausbildung und Bewaffnungen, Landwehrkadettenschule, Gebührens- und Versorgungswesen, Sanitäts- und Zuhälterverwaltung, Heiratsauslassungsangelegenheiten, Vorarbeiten für Bewaffnung, Bekleidung, Unterkunft und Transport, Mobilmachung, Budget, Redigierung des Landwehrverordnungsblattes. Der Minister für Landesverteidigung ist verpflichtet, den Reichskriegsminister über den Stand, die Ausrüstung, die Dislokation, die militärische Ausbildung und Disziplin der Landwehr ununterbrochen in Kenntnis zu erhalten (§ 57 Wehrgesetz). Der Minister für Landesverteidigung erläßt seine Verordnungen an die Landwehrbehörden, Truppen und Anstalten im Wege des Landwehrverordnungsblattes (§ 10 Landwehrgesetz); b) Oberleitung des gesamten Landsturmwehwesens (§ 58 Wehrgesetz), insbesondere Evidenzhaltung der verfügbaren Eizpiere und zu Offiziersstellen Designierten, Personalien, Entziehung Landsturmverpflichtiger für den Mobilisierungszustand, Einflußnahme bezüglich landsturmverpflichtiger Adressaten, Bekleidung, Ausrüstung, Vorarbeiten für die Ausbildung und Einberufung des Landsturmes (§ 4 G. 6 VI 86, R. 90). Der Minister für Landesverteidigung ist verpflichtet, den Reichskriegsminister vom Stande und von der Ausrüstung des Landsturmes ununterbrochen in Kenntnis zu erhalten (§ 58 Wehrgesetz); c) alle Angelegenheiten der Landesverteidigung für Lital und Vorkriegsberg (§ 2 G. 10 III 95, L. 16) einschließlich des Schießstandwesens und der Schießübungen der Landsturmleute. Zur Oberleitung des Landesverteidigungswesens in

Tirol und Vorarlb. ist die Landesverteidigungs- oberbehörde in Innsbruck berufen, welche dem L. M. unmittelbar untersteht (§ 3 cit. leg.).

III. Innerer Organisation. Sowohl der politische als der militärische Teil des L. M. zerfällt in je drei Sektionen, jede Sektion in eine Anzahl von Departements. Die Zahl der Departements der politischen Sektionen beträgt acht, die der militärischen Sektionen zwölf. Außerhalb des Sektionsverbandes steht das Präsidialbureau. Ein Departement des politischen Teiles ist mit der Funktion der Kanzleiabteilung betraut.

Sektionschefs, Departementsvorstände und Konzeptpersonale des politischen Teiles sind politische Beamte, deren Stand durch Einberufungen aus dem Verwaltungsdienste ergänzt wird; eine Ausnahme bildet nur das Departement für die militärischen Angelegenheiten der Gendarmerie, das aus Gendarmerieoffizieren besteht. Im militärischen Teile sind die Sektionschefs Generale; der Chef der ökonomischen Sektion ist ein Generalintendant. Ten Departements dieses Teiles, welche von Generalen oder Stabsoffizieren bzw. gleichgestellten Auditoren, Ärzten und Intendanturen geleitet werden, sind als Konzeptpersonale Cijiliere, Auditoren, Ärzte und Intendanten sowie ein technischer Referent zugewiesen. Der Vorstand des Präsidialbureaus ist ein höherer Generalstabs-offizier.

Der Rechnungsdienst im L. M. wird von einem Ministerialrechnungsbureau, welches bezüglich des Militärvermögens zugleich als Rechnungsbureau fungiert, ferner von dem Landrecht- und dem Gendarmeriebuchrechnungsbureau, der Manipulationsdienst von den Kassakassen versehen.

Ein Konzeptbeamter aus dem Personalstande des L. M. versteht die Funktion eines politischen Referenten bei der Landesverteidigungsbehörde für Tirol und Vorarlb. in Innsbruck (§ 3 G. 10 III 95, L. 16).

Die Hilfsorgane des L. M. fungieren hinsichtlich der Handhabung des militärischen Dienstes und der Disziplin im Gendarmeriecorps gemäß § 2 des G. 25 XII 94, M. 1 ex 1895, der Gendarmerieinspektor — ein General — und in technischen Fragen der Remontierung der Landwehrartillerieinspektor. Richter.

Minoritätenvertretung und Proportionalwahl.

I. Allgemeine Übersicht. — II. Systematische Darstellung. A. Systeme der Minoritätenvertretung: 1. Vote limité. 2. Vote alternatif. 3. Vote unique. 4. System Burny-Bertravaux. B. Systeme der Proportionalwahl im engeren Sinne: 1. Die Systeme nach Dore. 2. Die Systeme nach Sartor & Comte. — III. Darstellung der Verbreitung der Minoritätenvertretung und Proportionalwahl. — IV. Anwendung in Oester.

I. Allgemeine Übersicht. Die Geschichte des Wahlrechtes für die modernen Vertretungskörper

weist drei Entwicklungsstufen auf. Charakteristisch für die Zeit des Entstehens der modernen Verfassungen ist die Tatsache, daß — mit Ausnahme von Frankreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika — trotz der ausdrücklich und auf die feierlichste Weise erklärten Gleichheit aller Staatsbürger zunächst nur einzelnen Gruppen der Bevölkerung das allerwichtigste, weil grundlegende politische Recht, das Wahlrecht, gegeben wurde. Dieses beschränkte Wahlrecht ist die erste Etappe.

Es ist nun begreiflich, daß das Streben der vom Wahlrechte ausgeschlossenen Volksmassen, auch eine Beteiligung am öffentlichen Leben zuerkannt zu erhalten, nicht ausblieb. Es entwickelte sich so nach überall ein mehr oder weniger beharrlich geführter Kampf um die Erweiterung des Wahlrechtes, dessen letztes Ziel die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes ist. Allerdings ist dieser Kampf nur zu einem Teile abgeschlossen, doch drängt unaufhaltsam überall die Entwicklung zur zweiten Etappe, dem allgemeinen und gleichen Wahlrechte.

Betrachten wir jedoch dieses allgemeine und gleiche Wahlrecht in seinen Wirklungen etwas näher, so zeigt es sich, daß das Parlament ihnen wegen der Art seiner Bildung die auf dieselbe gesetzten Hoffnungen nicht verwirklichen kann, so daß es durchaus nicht das treue Spiegelbild der Wählerschaft ist, weil die Minoritäten in den einzelnen Bezirken unvertreten bleiben. Wenn schon der einzelne Abgeordnete nur mit Hilfe einer ziemlich feinen Fiktion behaupten kann, er sei der Vertreter seines Bezirkes — in Wirklichkeit ist er doch bloß Abgeordneter der Majorität — so kann, da die Minoritäten aller Bezirke keine Vertretung haben, mit um so geringerer Berechnung das ganze K. O. als das gelten, was zu sein es vorgibt — die wahrheitsgetreue Vertretung der Wählerschaft. Die verschiedenen Parteien verfügen nicht über so viele Sitze, als ihnen gemäß der für sie abgegebenen Stimmenanzahl gebühren würden, sondern über weniger oder mehr. Ja, es kommt sogar vor, daß die Majorität der Bevölkerung als Minorität im Parlamente erscheint. (Beispiele in der unten angeführten Literatur.) Daben, daß eine solche Repräsentation das Spiegelbild der in der Wählerschaft lebenden politischen Gefinnungen sei, kann daher keine Rede sein.

Das Prinzip sowohl der absoluten als auch der relativen Majorität führt aber nicht bloß dazu, daß ein bedeutender Teil der Bevölkerung trotz Ausübung des Wahlrechtes unvertreten bleibt, sondern hat noch andere Mängel im Gefolge.

Notwendigerweise bleibt immer ein Teil der Wählerschaft unvertreten. „Bei jeder Mehrheitswahl spielt in den einzelnen Wahlbezirken jede Partei, für sich betrachtet, *va banque*. Alles oder nichts! ist die Lösung.“ (Rosin.) Daraus ist nicht bloß die leidenschaftliche Erbitterung, die jeder Wahlkampf mit sich bringt, erklärlich, sondern auch die Tatsache, daß häufig die heterogensten Parteien Wahlbündnisse in recht bedenklicher Art schließen. Und weil die Anhänger kleinerer Par-

teien ihr Wahlrecht in der wohlgegründeten Überzeugung, daß sie, da es sich nur um einen Kampf der größten Parteien handelt, keinen Erfolg erzielen können, nicht ausüben, kommt es oft zu bedeutenden Wahlenthaltungen, die aber durchaus nicht Mangel an Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten bezeugen.

Aus dem eben Gesagten geht hervor, daß auch das allgemeine und gleiche Wahlrecht trotz der unläugbaren Fortschritte der Verbesserungsbedürftigkeit ist. Daß es auch besserungsfähig ist, wollen die „Proportionalisten“ beweisen, deren Streben es ist, ein solches Wahlsystem zu schaffen, bei dem die Zusammensetzung des Parlamentes der Gruppierung der Wählerkreise genau entspricht. Hierbei berufen sie sich auf einen Satz des großen Revolutionärs Mirabeau (Discours, I, 31): „Les Assemblées sont pour la nation ce qu'est une carte réduite pour son étendue physique; soit en partie, soit en grand, la copie doit toujours avoir les mêmes proportions que l'original“.

Auch die Proportionalisten gehen von dem demokratischen Grundsatze aus, daß die Majorität herrschen solle; sie wollen aber zugleich, daß nicht etwas als Wille der Majorität angesehen werde, was in Wirklichkeit nur der Wille einer Zweimajorität ist. Und von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet sind sie es, die die Demokratie konsequent durchgeführt wissen wollen.

Es ist oft behauptet worden, daß das Proportionalwahlsystem mit dem Wesen der Repräsentativverfassung in Widerspruch stehe, da es aus dem Grundsatze beruhe, daß der Gewählte nur die Meinungen seiner Wähler zu vertreten habe, was — so wird argumentiert — zum imperativen Mandat, einer Einrichtung der ständischen Verfassung, führe. In Wirklichkeit aber verlangt jeder Proportionalist, daß der Abgeordnete in Ausübung seines Mandates vollständig unabhängig sein müsse, und es ist gar nicht anzunehmen, daß bei Geltung eines anderen Wahlsystems der Delegierte unsicher werden müsse. Die Art der Bildung eines Vertretungskörpers kann keinen Einfluß auf die Stellung des Gewählten haben.

Das Proportionalwahlsystem stellt die dritte Entwicklungsstufe des Wahlrechtes dar.

II. Entwerfende Darstellung. Es sind nun weitere Wege möglich. Entweder man sucht unter Wahrung des alten Prinzips die trassen Mängel durch gewisse drastische, aber nur äußerlich wirkende Mittel zu beschränken, aber man geht rationell vor, indem man dem reinen Majoritätsprinzip ein neues, das der „verhältnismäßigen Vertretung“ gegenüberstellt. Danach teilen sich die vorgeschlagenen Systeme in die Gruppe der „Minoritätenvertretung“ und der „Proportionalwahlsysteme“ im engeren Sinne.

Die Zahl der vorgeschlagenen Systeme ist sehr groß und es können deshalb hier nur die wichtigsten hervorgehoben werden.

A. Systeme der Minoritätenvertretung: 1. *Vote limite* oder System der Stimmenbeschränkung, im J. 1854 dem englischen

Parlamente von Lord Russell vorgekehrt. Dasselbe besteht darin, daß in einem mehrere Vertreter entsendenden Wahlbezirke jeder Wähler nicht so viele Kandidaten namhaft machen darf, als Abgeordnete zu wählen sind, sondern weniger. Er darf z. B., wenn 3 oder 4 Abgeordnete zu wählen sind, nur für 2, bezw. 3 stimmen usw. So wird es, da die Majorität nicht ihre volle Kraft entfalten kann, der Minorität ermöglicht, auch Vertreter zu erhalten. Doch vermag eine wohlorganisierte Majorität, welche ihre Stärke genau kennt, durch geschickte Gruppierung ihrer Anhänger trotzdem alle Sitze zu gewinnen.

2. *Vote accumulé* (cumulatif) oder System der Stimmenhäufung, im J. 1853 von Marchall vorgekehrt. Während beim *vote limite* die Majorität künstlich geschwächt wird, wird hier die Minorität dadurch künstlich gestärkt, daß — auch hier sind Bezirke, in denen mehrere Abgeordnete zu wählen sind, vorausgesetzt — der Wähler die ihm zur Verfügung stehenden Stimmen auf einen oder mehrere Kandidaten vereinigen kann, statt sie verschiedenen Bewerber zu zuwenden. Doch kann hier unter Umständen sogar die bloße vorgegebene Minorität, wenn sie nämlich die ihr zur Verfügung stehenden Stimmen geschickt verteilt, mehr Kandidaten als die Majorität erhalten, wodurch das System ad absurdum geführt ist. (Beispiele in der unten angeführten Literatur.)

3. *Voto unico* des Emile Mirabeau. Nach diesem System wird das ganze Land als ein Wahlbezirk angesehen; jeder Wähler darf nur für einen Kandidaten stimmen. Als gewählt sind diejenigen anzusehen, welche die meisten Stimmen erhalten haben und zwar gerade so viele, als Mandate zu vergeben sind. Es wird bei demjenigen mit dem Zählen begonnen, auf den die meisten Stimmen entfallen sind, und dann wird in absteigender Richtung vorgegangen, bis die Zahl der zu vergebenen Mandate erschöpft ist. Dieses System ist zwar einfach, aber ungenau, da vieles vom Zufalle abhängt, namentlich wird eine Partei, die mehrere bedeutende Führer hat, sehr geschwächt werden, da ihre die *minores* wenig Stimmen erhalten werden zum Unterschiede von den Parteiführern, die kolossale Stimmenanzahlen auf sich vereinigen werden, und so kann die Majorität plötzlich zur Minorität werden. Auch ist es möglich, daß weniger Kandidaten vorhanden sind, als Sitze zu vergeben sind, und damit ist die Anwendbarkeit dieses Systems überhaupt in Frage gestellt.

4. System von Burnip-Barrentrapp oder System der Rangordnungsziffer. Dasselbe wurde im J. 1863 von Burnip und Barrentrapp in Frankfurt a. M. vorgeschlagen und besteht im wesentlichen in folgendem: Es sind mehrere Verlangen zu wählen. Die Reihenfolge nun, in welcher der einzelne Wähler die Kandidaten auf dem Stimmzettel aufschreibt, soll den Wahlloß für die Höhe der Berücksichtigung geben und es wird deshalb angenommen, daß dem ersten genannten Kandidaten eine volle Stimme, dem zweiten eine halbe, dem dritten eine dritte Stimme zugeteilt wurde.

und hiernach mit der Verteilung der Mandate vorgegangen. Diese Fixierung des Naches der Verteilung stellt sich aber natürlich als bloße Fiktion dar, weshalb wohl ein gewichtiges Bedenken gegen die Einführung dieses Systemes begründet ist.

B. Systeme der Proportionalwahl im engeren Sinne. Bei den bisher dargestellten Systemen war die Unvermögenheit, das durch die Reform angestrebte Ziel durch die angeführten, gewiß drastischen Mittel zu erreichen, klar erkennbar. Im Gegenfalle hiezu ist es den Proportionalisten nicht darum zu tun, die Minorität künstlich zu stärken oder die Majorität künstlich zu schwächen, sondern sie verlassen überhaupt den Boden des Mehrheitsprinzips und stellen den Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung auf, indem sie verlangen, daß die Minorität nicht nur überhaupt eine Vertretung, sondern daß sie die ihrer Stärke genau entsprechende Vertretung erhalte.

1. Die Systeme nach Hare. Thomas Hare hat folgendes Verfahren vorgeschlagen: In einem Wahlbezirk, der mehrere Mandate zu vergeben hat, wird die Zahl der abgegebenen Stimmen (A) durch die Zahl der zu vergebenden Mandate (n) dividiert ($\frac{A}{n}$). Das Resultat ist der „Diviseur“ oder „Quotient“. So vielmal nun dieser Quotient in der für eine Partei abgegebenen Stimmenanzahl enthalten ist, so viel Sitze erhält die Partei. Doch schon folgende einfache Erwägung zeigt die Unrichtigkeit der Rechnung. Nehmen wir einen Wahlbezirk an, in dem ein Abgeordneter zu wählen ist, so wäre der Quotient $\frac{A}{1} = A$, d. h. nur der einstimmig Gewählte wäre Abgeordneter, was aber ein offenkundiger Widerspruch wäre, da in diesem Falle selbstverständlich schon bei Erlangung der Hälfte der Stimmen ($\frac{A}{2}$) der Kandidat als gewählt anzusehen ist. Sind zwei Abgeordnete zu wählen, so würde es wieder nicht genügen, wenn nur derjenige als gewählt anzusehen wäre, der die Hälfte der Stimmen erlangt hat; wir müssen deshalb statt durch n durch (n + 1) dividieren. Doch auch da kommt es, da meist Reize übrig bleiben, nicht zu einem befriedigenden Resultate. Der Beweis hierfür, der etwas umfangreicher und naturgemäß mathematischer Art ist, muß hier übergangen werden; es sei deshalb zur Orientierung auf die unten angeführte Literatur verwiesen.

2. Die Systeme nach Viktor d'Hondt. Tatsächlich gelang es erst Viktor d'Hondt ein mathematisch unanfechtbares Verteilungsprinzip zu finden, welches auch jetzt allgemein als richtig anerkannt ist.

Nach der d'Hondtschen Methode, die auch mehrstellige Wahl voraussetzt, wird die für jede Partei abgegebene Stimmenanzahl der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4, dividiert. Die resultierenden Quotienten werden ihrer Größe nach geordnet. So viele Quotienten auf eine Partei entfallen, so viele Mandate erhält sie. Nehmen wir z. B. einen Wahl-

bezirk an, in dem 10 Mandate zu vergeben sind und in welchem 5 Parteien (A, B, C, D, E) in den Wahlkampf eintreten, von denen

A	6000
B	5500
C	2000
D	1500
E	1000

Stimmen erhalten, so kommen wir zu folgendem Ergebnisse:

	A	B	C	D	E
: 1	6000	5500	2000	1500	1000
: 2	3000	2750	1000	750	500
: 3	2000	1833	667	500	333
: 4	1500	1375	500	375	250
: 5	1200	1100	400	300	200

10 Mandate sind zu vergeben. Der Reihe nach geordnet sind die 10 größten Quotienten: 6000, 5500, 3000, 2750, 2000, 2000, 1833, 1500, 1500, 1375. Es erhält A 4 Mandate, B 4, C 1, D 1 und E gar kein Mandat.

Dieses Verfahren liefert genaue Ergebnisse, erfordert aber, insbesondere wenn sehr viele Mandate zu vergeben sind, eine sehr langwierige Rechnung. Dem um die Verteilung der Idee der proportionierten Wahl sehr verdienten Schweizer Statistiker Hagenbach-Wisshoff sowie dem Schriftsteller R. Siegfried gelang es nun — unabhängig voneinander — eine höchst praktische Vereinfachung zu erfinden, die sich als eine Kombination des Hare'schen und des d'Hondtschen Verfahrens darstellt, hier aber, wo es sich nur um die prinzipielle Darstellung handelt, übergangen werden kann.

Es ist noch der Einrichtung Erwähnung zu tun, daß in den meisten Systemen nur jene Stimmen als gültig angesehen werden, die auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Wahl der Behörde von einer gesetzlich normierten Mindestzahl von Wählern eingereichten Vorschlägen abgegeben werden. Dabei ist dem einzelnen Wähler die Möglichkeit gelassen, einen von ihm bevorzugten Kandidaten durch eine sogenannte „marque de préférence“ auszuzeichnen, was zur Folge hat, daß, wenn einer Partei mehrere Mandate zufallen, die Reihenfolge des Eintritts in die Gruppe der Gewählten sich nach der Anzahl der ihnen gegebenen Vorzugszeichen richtet (double vote simultané).

Die gechilderte Wahlart stellt das System der „gebundenen Liste“ dar, in welchem der einzelne von dem Parteivorstande nicht abweichen darf, mit anderen Worten, in welchem jeder Wähler als Anhänger einer bestimmten Partei erscheinen muß. Es gibt aber auch Systeme, nach denen der Wähler auch Kandidaten verschiedener Parteien gleichzeitig wählen kann. Man nennt diesen Vorgang „panachieren“, das System selbst das der „freien Liste“. Ob und inwiefern in einem solchen Falle der Wähler noch als Anhänger einer bestimmten Partei anzusehen ist, das bestimmt sich in den verschiedenen Vorschlägen verschieden.

Alle bisher dargestellten Systeme haben es sich zur Aufgabe gemacht, innerhalb des einzelnen Wahlbezirktes eine gerechte Aufteilung

der Mandate eintreten zu lassen. Damit ist aber keine Gewähr dafür geschaffen, daß auch das Parlament als Ganzes die Gruppierung der gesamten Wählerschaft genau wiedergebe. Einen diesbezüglichen Vorbehalt, der von der Ansicht ausgeht, daß die Verteilung der Mandate mit Berücksichtigung der von der Wählerschaft aller Bezirke abgegebenen Stimmen erfolgen müßte, hat Verfasser dieses Artikels in der unten zitierten Arbeit gemacht.

III. Verteilung der Vertretung der Minoritätenvertretung und Proportionalwahl. 1. England. Dasselbe bestand von 1867 bis 1885 in 12 ständischen Wahlkreisen, welche je 3 oder 4 Mandate für das Haus der Gemeinen zu vergeben hatten, das vote limité in der Art, daß jeder Wähler nur für 2 bzw. 3 Kandidaten seine Stimme abgeben durfte. Das Wesensmerkmal hiezu, das vote accumulé, besteht seit 1870 bzw. in Schottland seit 1872 bei den Schulratswahlen und hat namentlich in Schottland, wodurch diese Einrichtung erst in der Minorität befindlichen Konfessionen zu einer für die Zwecke der Religionsgesellschaften sehr bedeutsamen Vertretung gelangten, günstige gewirkt. Ein Proportionalwahlsystem im engeren Sinne hat trotz oft lebhafter Agitation in England keinen Eingang gefunden.

2. Italien. Dies hatte das System der eingeschränkten Stimmengabe von 1882 bis 1895 teilweise Geltung. Nach dem G. 7 V 82 bestand das A. K. aus 508 Deputierten. In den einzelnen Wahlbezirken wurde durch das zitierte Gesetz Listenwahl eingeführt. Jeder Wahlbezirk hatte mehrere Abgeordnete, deren Zahl zwischen 2 und 5 schwankte, zu entsenden. In 35 Wahlbezirken wurden je 5 Abgeordnete gewählt und hier konnte der einzelne Wähler nur für 4 Kandidaten seine Stimme abgeben. Dieses Wahlverfahren wurde durch das G. 28 III 95 abgeschafft. Von da ab herrscht in ganz Italien wieder einstimmige Wahl.

3. Spanien. Nach dem G. 28 XII 78 werden die Deputierten in Wahlkreisen gewählt, welche zwischen 3 und 10 Deputierte zu entsenden haben. In Wahlkreisen mit 2—4 Abgeordneten hat der Wähler für eine, in solchen mit 5—8 Abgeordneten für zwei und in solchen mit mehr als 8 Abgeordneten für drei Personen weniger zu stimmen als dort zu wählen sind. Außerdem besteht nach der beachtenswerten Einrichtung, daß für eine bestimmte Anzahl von Sitzen auch diejenigen als Deputierte zugelassen werden, welche zwar in keinem Wahlkreis die erforderliche Stimmenzahl erreicht, jedoch in allen Wählkreisen zusammen mindestens 10.000 Stimmen erhalten haben. Auch bei der Wahl der Gemeinderäte und der Provinzialdeputationen ist das vote limité eingeführt.

4. Portugal. Auch hier ist das vote limité, welches wegen seiner in die Augen fallenden Einfachheit überhaupt die relativ größte Verbreitung gefunden hat, eingeführt, indem in den Wahlkreisen mit 3 Deputierten nur für 2, in den mit 4 nur für 3 und in den mit 6 nur für 4 Kandidaten von dem einzelnen Wähler abgestimmt werden darf.

5. Schweiz. Hier, wo demokratische Institutionen leicht Eingang finden, ist schon seit lange

eine rührige Agitation, deren geistiges Haupt der verdienstvolle Veleter Universitätsprofessor Hagenbach-Bischoff, tätig, den breiten Volksmassen Interesse für die Idee der Proportionalwahl einzuführen. Das vote limité ist bei den Berner Gemeinderatswahlen eingeführt, das System der freien Liste hat in Tessin, Genéve, Neuchâtel, Zug und Solothurn Eingang gefunden. In der Bundesversammlung selbst herrscht noch das alte Majoritätsprinzip.

6. Belgien. Im J. 1894 wurde ein Gesetz entworfen von der Regierung in der Kammer eingebracht, nach welchem das Land in Wahlkreise hätte eingeteilt werden sollen, in welchen teils ein, teils mehrere Abgeordnete zu wählen waren; für letztere war die Einführung der Proportionalwahl geplant. Der Entwurf wurde abgelehnt. Im Frühjahr 1899 brachte das liberale Ministerium Vandenberghe einen neuen Entwurf ein, der aber von den verbündeten Liberalen und Sozialisten heftig bekämpft wurde. Das Ministerium Vandenberghe demissionierte und der neue Ministerpräsident De Smet de Naeyer brachte einen anderen Entwurf ein, nach welchem sowohl die Mitglieder der ersten als auch der zweiten Kammer in Wahlkreisen zu wählen waren, die durchwegs mehrere Abgeordnete zu entsenden hatten und in denen nach dem System der proportionalen Vertretung die Zuneigung der Mandate erfolgen sollte. Der Entwurf wurde Gesetz und als solches am 29 XII 99 publiziert. Nach diesem Gesetze gelten nur jene Stimmen, welche aus in vorher eingebrachten Vorschlägen nominierte Kandidaten entsenden, als abgegeben. Einen solchen Vorschlag müssen mindestens 10 Wähler unterzeichnen. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach dem d'Hondtschen Verfahren: Jeder Wähler kann seine Stimme entweder der ganzen Liste oder einem einzelnen Kandidaten zuwenden. Gleichzeitig mit den Abgeordneten werden Ergänzmänner gewählt, welche für den Fall des Ausscheidens der primär Gewählten einzutreten haben, so daß also Nachwahlen vermieden werden. Bemerkenswert ist, daß in Belgien Pluralitätsstimmrecht herrscht, d. h. daß gewisse, im Gesetze als höher qualifizierte Wähler bezahlende Personen 2 oder 3 Stimmzettel abgeben dürfen.

7. Dänemark. Nach den Vorschlägen des Ministers Andræ wurde durch die Königl. B. 28 55 für einen Teil der Wahlen zum Landthing eine Proportionalwahl nach dem System Hare eingeführt. Verfassungsrechtlich wurde im G. 12 VII 67 dieses Wahlverfahren geregelt. Danach besteht der Landthing aus 66 Mitgliedern, von welchen 12 vom Könige ernannt werden; die übrigen 54 Mitglieder werden mittels indirekter Wahl gewählt und zwar in Vornholm und Färöer je ein Abgeordneter — daselbst besteht das absolute Majoritätsprinzip — 52 Abgeordnete werden in Wahlkreisen gewählt, welche mehrere Mandate zu vergeben haben. In den letztgenannten Kreisen besteht Proportionalwahl.

8. Amerikanische Staaten. In den Staaten New York und Pennsylvania ist das vote limité, in Illinois und Michigan das vote accumulé eingeführt, in Ohio wurde das letztere

Enstem durch Volksabstimmung verworfen. Bemerkenswert ist, daß in den Unionstaaten bei vielen Wahlen richterlicher Beamter auch Minoritätenvertretungssysteme Eingang gefunden haben. In Brasilien bestand schon 1851 das *voto limitado*. Im J. 1881 wurde daselbst das oben geschilderte *voto unico* eingeführt.

9. Schweden. Im Februar 1907 hat die schwedische Regierung einen Entwurf einer Wahlordnung vorgelegt, welcher die proportionale Vertretung in Aussicht nimmt. Die Stimmung ist in Schweden der Annahme der Proportionalwahl günstig.

10. Serbien. Die Wahlen zur Stupskatina erfolgen auf Grundlage eines Proportionalwahlverfahrens. Jeder Wahlbezirk wählt mehrere Abgeordnete. Die Listen der Kandidaten müssen früher bei der Behörde eingereicht sein. Der auf der Liste Erstgenannte heißt Träger der Liste. In jedem Wahllokal werden so viele Urnen aufgestellt als Listen eingereicht wurden. Der Name des Trägers der Liste wird auf die Urne angeklebt. Für jede Urne erhält der Wähler eine Kugel; unter diesen Kugeln ist eine weiß, die anderen sind rot. Der Wähler führt in jede Urne seine Hand ein und läßt eine Kugel fallen; die weiße Kugel läßt er in die Urne seiner Partei fallen. Dadurch ist auch für Analphabeten eine geheime Wahl gesichert. Die weißen Kugeln bedeuten die Zahl der auf die betreffende Liste gegebenen Stimmen. Der Wahlquotient wird auf die einfache Bareische Art ermittelt, also dadurch, daß man die Zahl aller abgegebenen Stimmen durch die Zahl der zu vergebenen Mandate dividiert.

11. Deutschland. In Hamburg besteht seit der letzten Verfassungsänderung (1905) für einen Teil der Wahlen der 160 Bürgerchaftsmitglieder Proportionalwahl. Ein Viertel dieser Bürgerchaftsmitglieder wird von den Rotablen und ein Viertel von den Grundbesitzern gewählt. Bezüglich der anderen 80 Mandate gilt, daß 8 Delegierte von dem Landgebiete entsendet werden, während die übrigen 72 Mandate in einer sogenannten allgemeinen Wählerklasse vergeben werden. Diese allgemeine Wählerklasse wurde wieder in zwei Klassen geteilt; in der ersten wählen diejenigen Bürger, die seit fünf Jahren mehr als 2500 Mark jährliches Einkommen versteuern, in der zweiten diejenigen, die seit derselben Zeit ein Einkommen von 2500 Mark bis 1200 Mark versteuern. Die erste Klasse wählt 48, die zweite 24 Mitglieder. Bezüglich der 24 Mandate der zweiten Klasse wurde Proportionalwahl eingeführt, offenbar zu dem Zwecke, um auch hier den bürgerlichen Parteien, die in dieser Klasse in der Minorität sind, eine Vertretung zu sichern.

In Württemberg ist noch circa ein Jahrzehnt währenden politischen Kämpfen das W. 16 VII 1906 zustande gekommen. Dasselbe bestimmt im Art. 11: „In Strik des § 144 der Verfassungsurkunde treten folgende Bestimmungen: 1. Bei den Wahlen zur Ersten Kammer und bei den Wahlen der Abgeordneten der Landesparlamentsbezirke und Städte zur zweiten Kammer gilt, vorbehaltlich der in Ab-

satz 3 getroffenen Bestimmung, im ersten Wahlgange nur derjenige als gewählt, auf welchen sich mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen vereinigt hat. 2. 3. Die 6 Abgeordneten der Stadt Stuttgart und die 17 Abgeordneten der beiden Landeswahlkreise werden je in einem Wahlgange nach dem Grundsatze der Listen- und Verhältniswahl gewählt.“ Die näheren Bestimmungen enthält das Landtagswahlgesetz in den Art. 27–44. Die Details können hier wohl übergangen werden, hervorgehoben mag bloß werden, daß die Verteilung der Mandate in Veranschaulichung des d' Hondtschen Systems erfolgt.

In der Gesetzgebung des Deutschen Reiches gibt es zwei Fälle von Proportionalwahl. Durch die Gewerbegerichts-Novelle aus dem J. 1901 wurde die Proportionalwahl bei den Gewerbegerichtswohlen fakultativ eingeführt und tatsächlich erfolgte die Einführung dieses Systems zunächst in Frankfurt a. M. Ferner ist in dem Gesetze über die Kaufmannsgerichte aus dem J. 1904 die Proportionalwahl eingeführt worden; hier erfolgte allerdings dadurch ein bedeutender Fortschritt, daß dieses Wahlsystem obligatorisch angeordnet wurde.

IV. Anwendung in Österreich. 1. Der Gedanke der Vertretung der Minorität findet sich in Österreich im Minderregulativ (Ministerialverordnung 20 IX 98, M. 175). Nach § 37 der zitierten Verordnung sind dann, wenn im Statute der Mindergeheilschaft die Bestellung eines Aufsichtsrates vorgesehen ist, für den Fall, als wenigstens drei Mitglieder von derselben Generalversammlung zu wählen sind, folgende Bestimmungen in das Statut aufzunehmen: Von einem Drittel der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen kann verlangt werden, daß die Wahl für jede zu besetzende Stelle des Aufsichtsrates abgefordert erfolge. Ergibt sich, bevor zur Wahl für die letzte Stelle geschritten wird, daß wenigstens der dritte Teil aller abgegebenen Stimmen bei allen vorangegangenen Wahlen zugunsten derselben Person, aber ohne Erfolg abgegeben worden ist, so muß diese Person ohne weitere Abstimmung als für die letzte Stelle gewählt erklärt werden. Diese Art der Minoritätenvertretung ist noch recht unvollkommen und sehr defizienter Natur.

2. Ausgedehnte Anwendung hat das Proportionalwahlverfahren bei dem mähr. Ausgleich des J. 1905 erhalten. Es ist bekannt, daß durch diesen Ausgleich sowohl für die Städtekurie als auch die Landgemeindenkurie als auch die neu geschaffene allgemeine Kurie eine Verteilung vorgenommen wurde, so zwar, daß die böhm. Städtekurie 20 Landtagsabgeordnete, die böhm. Landgemeindenkurie 39 Landtagsabgeordnete, die böhm. allgemeine Kurie 14 Landtagsabgeordnete, die deutsche Städtekurie 20 Landtagsabgeordnete, die deutsche Landgemeindenkurie 14 Landtagsabgeordnete, die deutsche allgemeine Kurie 6 Landtagsabgeordnete zu wählen hat. Durch die Schaffung von national getrennten Wahlkörpern ist demnach in den obengenannten Kurien die Majorisierung nationaler Minderheiten unmöglich gemacht.

Es wurde aber außerdem in der Grundgesetzes- und zwar in beiden Wahlkörpern und in den Handels- und Gewerbekammern die Proportionalwahl nach jenem System, das seit 1855 nach den Anträgen der Vorläufer in Dänemark gilt, eingeführt. Die bezüglichlichen Bestimmungen sind im § 51 der Landtagswahlordnung (Nr. 25 XI 1905, L. 2 ex 1906) enthalten. Hiernach ist nach erfolgter Feststellung der abgegebenen Stimmen zunächst die Wahlzahl zu ermitteln, d. i. diejenige Zahl an Stimmen, welche die von den Wählern in den Stimmzetteln bezeichneten Personen erreichen müssen, um als Abgeordnete gewählt zu sein. Zu diesem Behufe wird die Zahl der der Urne entnommenen Stimmzettel durch die um eins vermehrte Zahl der zu wählenden Abgeordneten geteilt. Die auf den so erhaltenen Quotienten nächstfolgende Zahl ist die Wahlzahl (Darefter Quotient). Hierauf hat das Strutinium so zu erfolgen, daß jeder Stimmzettel von einem Mitgliede der Wahlkommission entkeltet und nach genommener Einsicht dem Vorstehenden übergeben wird, welcher nur je einen Namen, und zwar den obersten, abliest. Sodann können die anderen Kommissionsmitglieder Einsicht nehmen. Das Kommissionsmitglied, das den Stimmzettel entkeltet hat, hat durch ein entsprechendes Zeichen die Tatsache der erfolgten Verlesung zu konstatieren und den Stimmzettel beiseite zu legen. Sobald ein Name soviel Stimmen auf sich vereinigt hat, als die Wahlzahl beträgt, wird er in allen folgenden Stimmzetteln als nicht beigelegt betrachtet und gestrichen, jedoch derart, daß der Name noch lesbar bleibt; dann wird der nächstfolgende Name, der jezt an die erste Stelle rückt, vorgelesen. Erhält dieser Name soviel Stimmen als die Wahlzahl beträgt, so wird er in gleicher Weise, wie oben gesagt, in allen folgenden Stimmzetteln als nicht beigelegt betrachtet und gestrichen; es rückt der dritte Name an erste Stelle vor usw. Nachdem von allen Stimmzetteln je ein Name nach dieser Vorschrift verlesen wurde, ist das Strutinium geschlossen und wird das Resultat der Stimmenzählung bekanntgegeben. Wenn nach vollzogenem Strutinium nicht alle Abgeordnete, die zu wählen waren, die Wahlzahl erreicht haben, so findet im Falle, als noch zwei oder mehrere Abgeordnete zu wählen erübrigen, ein zweites Strutinium statt. Die neue Wahlzahl wird festgelegt durch die Teilung der Zahl der gültig abgegebenen Stimmzettel durch die um eins vermehrte Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten. Aus den früheren Stimmzetteln rückt der bisher nicht gestrichene nächstfolgende Name an erste Stelle und wird als Stimme gezählt. Erhält dieser Name soviel Stimmen, als die neue Wahlzahl beträgt, so wird er — wie oben — in allen folgenden Stimmzetteln als ungültig betrachtet und gestrichen; der nächste Name rückt an erste Stelle usw. Wenn auch beim zweiten Strutinium nicht alle noch zu wählenden Abgeordneten die Wahlzahl erreicht haben und zwei oder mehrere Abgeordnete noch zu wählen sind, so sind die Strutinien so lange zu wiederholen, bis entweder

a) alle zu Wählenden die Wahlzahl des jeweiligen Strutiniums erreicht oder b) auf keinen der noch zu Wählenden die Wahlzahl entfiel oder c) nur noch ein Abgeordneter zu wählen erübrig. In diesen beiden letzteren Fällen (b und c) findet eine Nachwahl nach dem Majoritätsprinzip statt.

Die gleichen Bestimmungen gelten für die Wahl der Landtagsabgeordneten in den Handels- und Gewerbekammern in Brunn und Osmühl.

Es ist nicht zu leugnen, daß bei der Auswahl der bestehenden Systeme nicht gerade glücklich vorgegangen wurde. Es wurde gerade eine der ältesten Verfahrensarten angefaßt, trotzdem schon in Belgien ein geradezu musterhaftes Proportionalwahlsystem seit mehreren Jahren galt. Aus welchen Gründen gerade das schwerfällige bänische System eingeführt wurde, ist mir nicht bekannt.

Für die im L. L. vorzunehmende Wahl der Vertreter oder Auswahlmitglieder ist innerhalb jeder der Wahlurten gleichfalls Proportionalwahl eingeführt, im Wesen ganz ähnlich dem oben geschilderten Verfahren (§ 16 der neuen L. L.: Nr. 27 XI 1905, L. 1 ex 1906).

3. Eine ganz eigenartige, meines Wissens bisher noch nirgends bestehende Minoritätenvertretung hat die neue Reichsratswahlordnung (Nr. 26 I 1907, Nr. 17) für die Landgemeindebezirke in Gal. eingeführt. In jedem dieser Wahlbezirke sind zwei Abgeordnete zu wählen. Zunächst ist derjenige als gewählt anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat. Neben dem mit absoluter Stimmenmehrheit Gewählten ist als Zweitgewählter derjenige zu betrachten, welcher mehr als ein Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat (§ 34, Absatz 1, Nr. B. C.). Hat im ersten Wahlgange keiner die absolute Stimmenmehrheit erreicht, so ist ein zweiter Wahlgang einzuleiten; wenn auch in diesem Wahlgange keiner die absolute Stimmenmehrheit erlangt hat, so findet die engere Wahl zwischen jenen drei Personen statt, welche beim letzten Wahlgange die relativ meisten Stimmen für sich hatten, wobei jene zwei Personen als gewählt anzusehen sind, auf welche die relativ meisten Stimmen entfielen sind.

Wenn im ersten oder zweiten Wahlgange zwar ein zu Wählender die absolute Stimmenmehrheit erreicht hat, die übrigen Stimmen aber auf zwei oder mehrere Personen derart gesplittet sind, daß keine mehr als ein Viertel der abgegebenen Stimmen für sich hat, so ist hinsichtlich des zweiten zu Wählenden die engere Wahl einzuleiten. Sind im ersten oder zweiten Wahlgange überhaupt nur für eine Person Stimmen abgegeben worden oder sind die für das zweite Mandat abgegebenen Stimmen auf eine Person vereint, ohne daß die zur Wahl erforderliche Stimmenzahl erreicht wurde, so ist für die Wahl des zweiten Abgeordneten ein Wahlgang nach dem absoluten Majoritätsprinzip einzuleiten. § 36 Nr. B. C. bestimmt, daß dort, wo zwei Abgeordnete zu wählen sind, mit denselben Stimmzetteln ein Erstganges zu wählen ist. Für die Wahl des Erstganges gilt relatives

Majoritätsprinzip. Der Ersahmann tritt in das A. G. ein, wenn das Mandat desjenigen, zu dessen Vertretung er gewählt wurde, erledigt ist. Werden beide Mandate gleichzeitig erledigt, so ist für beide die Neuwahl auszuschreiben. Nach § 42 A. B. O. ist die Abänderung der beschlossenen Bestimmungen nur zulässig, wenn im A. G. bei der Beschlußfassung mindestens 343 Abgeordnete anwesend sind; in diese Zahl werden die Abgeordneten, die zugleich Mitglieder der Regierung sind, ferner die Mitglieder des Präsidiums und die zur Versorgung der Geschäfte am Tage der Abstimmung bestimmten Schriftführer nicht eingerechnet. Dazu kommt die weitere Einschränkung, daß bei einer solchen Abstimmung mindestens mehr als die Hälfte der gattigischen Abgeordneten anwesend sein muß.

4. In jüngster Zeit hat der Vorarb. A. T. einen bedeutsamen Beschluß gefaßt, indem er in seiner Sitzung 27 III 1907 die vom Wahlreform-ausschuß vorgelegten Entwürfe betreffend die Änderung der Wm. C. und Gemeindevahlordnung sowie der L. C. und Landtagswahlordnung zur Kenntnis nahm und einstweilig beschloß, den L. A. zu beauftragen, an der Hand dieser Entwürfe mit der Regierung über die Einführung der Verhältniswahl für Land und Gemeinden im schriftlichen Wege zu unterhandeln und dem A. T. in der nächsten Session über das Ergebnis der Verhandlungen Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen. Die Gemeindevahlordnung unterscheidet zwischen Mehrheitswahlgemeinden und Verhältniswahlgemeinden. Für Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern bleibt das Wahlkreisystem mit dem Majoritätsprinzip aufrecht, in größeren Gemeinden mit über 1000 bis zu 2000 Einwohnern kann auf Verlangen von 25 % der Wähler mit Genehmigung des L. A. und der Regierung die Proportionalwahl eingeführt werden. Gemeinden mit über 2000 Einwohnern wählen grundsätzlich nach dem Proportionalwahlsystem. Die Landtagswahlordnung sieht eine Vermehrung der Mandate um zwei sowie Kurien der Städte, der Handelskammer und der Landgemeinden, ferner eine allgemeine Kurie vor. Bei den Wahlen der Städte und Landgemeinden kommt das Proportionalwahlsystem, bei den Wahlen der Handelskammer und der allgemeinen Kurie das Majoritätsprinzip zur Anwendung.

Die Idee der Minoritätenvertretung bezw. der Proportionalwahl hat also auch schon in Österr. ihren Eingang gefunden; es ist nur zu wünschen, daß bei der Ausgestaltung unserer Verfassungen in Staat und Land und auch bei der Entwicklung unseres Gemeinde- und überhaupt öffentlichen Korporationsrechtes passendere und zweckmäßigere Formen als bisher gewählt werden. Es ist bei aller Anerkennung der bisherigen Leistungen der Gesetzgebung nicht zu leugnen, daß die in Österr. derzeit schon geltenden Systeme das Merkmal großer Ungleichmäßigkeit zeigen. Die Zukunft wird lehren, ob man bei und für die Erfüllung eines guten Zweckes auch die geeigneten Mittel finden wird.

Literatur.

La représentation proportionnelle, Études de législation et de statistique comparées. Paris 1888. Nolin: Minoritätenvertretung und Proportionalwahl. Berlin 1892. Hagenbach-Bischhoff: Die Frage der Einführung einer Proportionalvertretung. Basel 1888. Siegfried: Die Proportionalwahl. Berlin 1888. Konmaert: Le mécanisme de la représentation proportionnelle d'après la loi du 29 Décembre 1899. Bruxelles 1900. Geyerhahn: Das Problem der verhältnismäßigen Vertretung (Bd. III, Heft 4, der „Wiener staatswissenschaftlichen Studien“). Tübingen 1902. Meyer: Das parlamentarische Wahlrecht. Berlin 1901. Schwarz: Das Stimmzettelmenhaus (Grünhause Zeitschrift, XXXIII. Bd.). Wien 1906. Geyerhahn.

Mobilisierung

[„Zweites“ M., Bd. II., S. 769.

Monarchenrecht.

I. Juristische und kanonische Bewertung des M. — II. Die geschichtlichen Grundlagen des M. — III. Die Herrschaftskompetenz. — IV. Die persönliche Rechtsstellung. — V. Die obersteinstehende Stellung (sogenannte Querschnitt). — VI. Die Hofstaatverteilung.

I. Juristische und kanonische Bewertung des M. In der subjektiven Bedeutung des Wortes versteht sich das M. als das intensivste politische Individualrecht im Staate. Es beinhaltet den Anspruch auf originären Erwerb und unentgeltliche Innehabe der höchsten staatlichen Rechtsstellung. Mit dem Wesen der Monarchie unvereinbar wäre ein „König auf Zeit“ (Zellinet, Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl., 1905, S. 672). Im objektiven Sinne umfaßt dann das M. die Gesamtheit derjenigen Rechtsakte, welche den verfassungsmäßigen Wirkungsbereich und die persönliche Rechtsstellung des kraft eigenen Rechtes zur Führung der Herrschaft berufenen Staatsoberhauptes normieren.

Die juristische Bewertung des M. hat verschiedeneartige Beurteilung erfahren. Kommenberger weist auf die Beeinflussung durch die geschichtlichen Entwicklungslagen des Staates. Die herrschende, auf die Annahme der Herrscherpersönlichkeit des modernen Staates gestützte Lehre würdigt das M. als Verfassungsrecht. Nach derselben steht der Monarch nicht etwa außerhalb des Staatsverbandes, er wirkt vielmehr als das kraft eigenen Rechtes berufene höchste Glied der staatlichen Organisation. Der Herrscher disponiert nicht über den Staat, sondern für denselben. Durch seine Regierungshandlungen werden nicht subjektive Rechte verwirklicht, sondern die staatliche Rechts- und Interessensphäre gewahrt. (Vgl. über die Frage der Begriffsbestimmung des M. die maßgebend ge-

blebenen Ausführungen bei v. Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechts, 3. Aufl., 1880, S. 77 f., und in dem Aufsatze über die Teilbarkeit deutscher Staatsgebiete in der von Regeldi herausgegebenen Zeitschrift für deutsches Staatsrecht und deutsche Verfassungsgeschichte, 1. Heft, 1865, S. 1 f. — Aus der Literatur der jüngsten Zeit f. etwa die wertvolle Behandlung der einschlägigen Fragen bei Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., 1905, S. 147 f.). Dagegen sollen nach einer realistischen Staatsauffassung sich Herrscher und Staat wie Subjekt und Objekt zueinander verhalten. In großzügiger Darstellung wird solche, dem Stande des älteren, vor konstitutionellen deutschen Territorialstaatsrechtes entsprechende Auffassung vertreten durch v. Seydel (Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre, 1873, S. 7 f.; Völkisches Staatsrecht, 1. Bd., 2. Aufl., 1896, S. 170 f.), der aber doch auch wieder mit starkem Nachdruck ausgleichend betont, „daß der Herrscher der Natur seiner Aufgabe nach nicht selbst, sondern um des Staates willen herrscht, daß er nicht persönlich, sondern Staatsinteressen verfolgt, daß seine Gewalt keine selbstständig bestimmte, kein privatrechtliches Eigentum, sondern eine öffentliche, eine Staatsgewalt ist“. Durch die Annahme eines zwiſchen dem Monarchen und dem Staate getheilten Gesamtrechtes hat Bernapfl (im Archiv für öffentliches Recht, 5. Bd., S. 279 f., S. 300 f., und in der Schrift Republik und Monarchie, 1892, S. 27 f.) das Beken des M. zu erklären versucht. Von Rehm (Moderne Fürstenrecht, 1904, S. 58) wird die heutige deutsche Verfassungsmonarchie teilweise noch als Patrimonialstaat, Persönlichkeitsstaat mit einem starken Reste von Herrscherthum, bald Persönlichkeits-, bald Patrimonialstaat, beurteilt, und diese widerspruchsvolle Auffassungswiese der rechtlichen Behandlung der einzelnen Fragen des modernen (?) Fürstenrechtes zu Grunde gelegt.

In der Monarchie ist die Scheidung von Herrscher und Beherrschten scharf und glatt vollzogen (v. Seydel, Vorträge aus dem Allgemeinen Staatsrecht, 1903, S. 24). Nicht hoch genug kann die soziale Bedeutung des Monarchenrechtes veranschlagt werden. Es ist durch dasselbe der Bestand einer Autorität gesichert, vor der die in der Bevölkerung des Staates obwaltenden politischen und sozialen Gegensätze und Widersprüche zurücktreten. Dem Herrscherrechte sind ja alle Glieder des Staates gleichmäßig unterworfen. Die Macht des Herrschers ist beseitigt, im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit zu wirken, den sozialen Frieden zu schützen. Jedes sozial gebaute Verwaltungssystem findet daher eine mächtige Stütze in dem Rechtsbestande der Monarchie, die gerade auf diesem Felde starke Bürgel ihrer Kraft zu gewinnen vermag. Eine elementare Rede über die Bedeutung des Königtums für das Volk legt Zimmermann in seinem „Oberhof“ dem Fortschülgen in den Mund.

II. Die geschichtlichen Grundlagen des M. In weitaus höherem Grade als dies für andere Staaten zutreffen mag, erweist sich der österreichische Staatsverband als eine Schöp-

fung des Herrscherhauses und der Herrscher Gewalt. Hat für die zum Verbands des Deutschen Reiches gehörigen Erbländer die Grundlage für den Erwerb und die Ausübung der Landeshoheit die Rechtsform der Belehnung abgegeben, so ist dazu für Böhmen als Voraussetzung derselben der auf dem Prager Wahltag am 23. X 1526 vollzogene Wahlakt getreten. Wahlrechtlich hat sich dann auch die Erwerbung der ungar. Krone gestaltet. Während sich mit der Rechtsentwicklung in den altöster. Erbländern der Bestand eines einer Personenzahl zustehenden Herrscherrechtes über Land und Leute geraume Zeit hindurch nicht unvertreten erwies, daß sich die Notwendigkeit der Begründung eines konzentrierten Herrscherrechtes ergeben müssen, seit sich das Haus Habsburg-Österreich durch die Erwerbung von Böhmen und von Ungarn (für welche Länder das Prinzip der Einheitskraft seit jeher in Geltung gestanden war) über die beschränkte Bedeutung eines deutschen Territorialstaates erhoben hatte und zu europäischer Großmachstellung gelangt war. Die Begründung der Monarchie als moderner Staatsform im Sinne ausschließlicher Einheitskraft ist zur Tatsache geworden durch die Regelung des Sukzessionsrechtes nach der Ordnung der Primogenitur, die nach mannigfachen früheren Anläßen durch das Testament Ferdinands II. 10. V 1621 mit bleibendem Erfolge als Grundlage der monarchischen Staatsordnung proklamiert worden ist. (Vgl. über die Geschichte und Bedeutung des Rechtes der Primogenitur Schulze, Das Recht der Erbfolge in den deutschen Fürstenthümern und seine Bedeutung für die deutsche Staatsentwicklung, 1851.) Das ungar. Wahlrecht ist bereits durch den W. A. II: 1687 zum Erbfolgenreich geworden. Auf die tiefgreifende Bedeutung, welche die Pragmatische Sanction für die Gleichartigkeit der Thronfolgeordnung und die Gemeinsamkeit des Herrscherrechtes beansprucht, wird in einem besonderen Artikel Bedacht genommen.

Die Annahme der österreichischen erblichen Kaiserwürde ist in dem P. II VIII 04 (P. G. S., 22. Bd., Nr. 20) fundgegeben worden. Der Wortlaut dieser Urkunde beruht sich zur Begründung und Erklärung der in Anspruch genommenen Rangbestimmung auf den uralten Glanz des Erzhauses, dessen Besitzhaft Königsreihe und Fürstentümer in sich schließt, und verweist auf die Beispiele, die im vorigen Jahrhunderte der russisch-kais. Hof und namentlich der neue Herrscher Frankreichs gegeben haben. Die Annahme der Kaiserwürde bedeutet nicht etwa eine Steigerung der Herrscher Gewalt gegenüber den Untertanen, sie erweist sich vielmehr als Maßregel, die den Joch verfolgt, die internationale Rechtsstellung des Herrschers und der nächsten Mitglieder seines Hauses mit erhöhtem Glanze zu umgeben. Sie erstreckt sich, wie aus dem ungar. Rst. 17 VIII 04 erbellt, auf den gesamten untrennbaren Besitzstand des Hauses Habsburg. Nicht schlechthin steht damit die Verankerung der ungeschmälerten Kaisererhaltung des ungar. Verfassungsrechtes in Wider-

sprach. Fraglich mag es aber scheinen, ob die aus der Idee der Kaiserwürde und der Schöpfung eines Kaiserreiches ziehbaren letzten Schlussfolgerungen sich mit der verfassungsrechtlichen Selbstständigkeit des Königreiches Ungarn hätten auf die Dauer in Einklang legen lassen. Von grundsätzlicher verfassungsgeschichtlicher Bedeutung ist das P. 6 VIII 06 (P. 48, S. 27. Bd., Nr. 1), mittels welchem Franz II. die Verbindung seiner Erbstaaten mit dem Deutschen Reiche gelöst erklärt, das reichsoberhauptliche Amt und Würde für erloschen bezeichnet, sich aller Pflichten gegen das Reich losgezählt betrachtet, Kaiserkrone und Regierung niederlegt. Die damit erzielte Veränderung der juristischen Verhältnisse des Herrscherrechtes wird dann in dem Hb. 21 VIII 06 dahin bestimmt, daß nunmehr der Kaiser der oberste Lehnsherr und Souverän sei, der nur aus letztem Titel alle jene eminenten Vorrechte unbeschränkter Machtvollkommenheit ausübe, welche bisher auf die Hausprivilegien allein begründet waren.

Eine Konsolidierung des Herrscherrechtes, das nach Aufgabe der älteren Verfassungszustände in den verschlungenen Territorien auf singulären Rechtstiteln beruht hat, ist dann durch die Beseitigung der ständischen Verfassungen erreicht worden, an deren Stelle die konstitutionelle Rechtsordnung getreten ist. Mit dem Zusammenbruche der Landstände haben die Landesverfassungen aufgehört, ein ständisches Eigenrecht zu bilden, sie sind als Bestandteile in den Kreis einer Reichsverfassung einbezogen worden. Damit hat aber das Herrscherrecht eine einheitliche Grundlage gewonnen, die für alle Königtümer und Länder die gleiche staatsrechtliche Bedeutung beansprucht.

Die konstitutionelle Entwicklung hat das Wesen des R. nicht zu berühren vermocht. Sie zielt keineswegs auf eine Verminderung seiner Bedeutung, sie verfolgt lediglich den Zweck, für die Ausübung der Herrscher Gewalt verfassungsmäßige Voraussetzungen zu beschaffen. Das Parlament des konstitutionellen Staates steht nicht neben, sondern (unbeschadet seiner kompetenzmäßigen Selbstständigkeit) unter dem Herrscher. Dem Wesen der konstitutionellen Monarchie genügt keineswegs ein bloßes, auf die Verhinderung des Zustandekommens von Gesetzen gerichtetes Veto. Entspricht das Recht der unbefräßigten Cautio. Entspricht das Recht der monarchischen Staatsform" (v. Held im Archiv für öffentliches Recht, VII. Bd., S. 131), so soll freilich andererseits doch wieder durch die verfassungsrechtliche notwendige, im Sinne des Erfordernisses der Zustimmung gemeinte Mitwirkung des Parlamentes an der Ausprägung des Gesetzesinhaltes dafür Gewähr geboten werden, „daß bei der Schöpfung neuer Gesetze, welche das Bedürfnis des Volkes verlangt, der Wille des Monarchen mit der ständigen Überzeugung des Volkes zusammenstimmte" (v. Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechtes, S. 124).

III. Die Regierungskompetenz. Dem Herrscherberufe entspricht ein Herrscherrecht. Es tritt uns in der älteren Literatur in der Annahme von

im subjektiven Sinne gemeinten Regierungsrchten (Gobetterechten) entgegen, ist aber leichter als staatliches Kompetenzrecht erkannt worden. (S. Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, S. 150.) Eine Änderung der verfassungsmäßig zu Recht bestehenden Regierungskompetenz kann nur mit Zustimmung des Monarchen (oder des Regenten) erfolgen. Zu einem unbedenklichen Bestandteile des Herrscherrechtes hat sich die Hausgewalt gehalten. Ihr ursprünglich lediglich familienrechtlicher Charakter hat sich einer Beeinflussung durch die staatliche Funktion des Familienoberhauptes nicht zu entziehen vermocht. (Vgl. über die Hausgewalt den Art. „Kais. und k. Haus".)

Für die Inhaltsbestimmung der Regierungskompetenz kommt der Stand der gesamten Verfassungsgegebung in Betracht. Nach dieser ergeben sich zunächst solche Funktionen, welche dem für jeden der beiden Staaten der Monarchie begründeten Herrscherrechte ausschließlich entsprechen. Ergänzend kommen dann die Funktionen in Betracht, welche der Monarch in seiner Eigenschaft als höchstes Staatsorgan für den Kreis der gemeinsamen Angelegenheiten auszuüben berufen ist. Wird dem Wesen der österr.-ungar. Monarchie die Annahme des Bestandes einer Zentralgewalt zu Grunde gelegt, damit aber staatlicher Charakter zugebilligt, so erweitert sich dann in der Tat ein gemeinsames Herrscherrecht gegeben, das sich von den separaten Herrscherrechten abhebt, die für die beiden Staaten der Monarchie zur Geltung gelangen. Wird dagegen das Wesen der Staatenverbindung österr.-ungar. mittels der Annahme sich wechselseitig ergänzender Funktionen koordinierter Staatsgewalten erklärt, so handelt für den Kreis der gemeinsamen Angelegenheiten der Monarch als gemeinsamer Herrscher in dem Sinne, daß durch seine Willensentscheidung die mit rechtlicher Notwendigkeit der Übereinstimmung bedürftigen Willenserklärungen jedes der beiden Staaten zum Ausdruck gelangen. Ex professo ist der Ausübung der Regierung und Vollzugsgewalt das (freilich flüchtig redigierte) St. G. 21 XII 67, R. 145, gewidmet. Dasselbe verfolgt aber keineswegs den Zweck, den altüberbrachten Inhalt des Herrscherrechtes erschöpfend aufzuzählen, seine Absicht zielt vielmehr in der Hauptsache nur dahin, die Ausübung der Regierungsgewalt durch den Herrscher mit den Forderungen der konstitutionellen Rechtsordnung in Einklang zu setzen. Der unverantwortliche Monarch ist daher regelmäßig in Betreff seiner Regierungshandlungen auf die Teilnahme eines der Möglichkeit rechtlicher Verantwortlichkeit unterliegenden Elementes angewiesen. Jeder Regierungsaft des Kaisers bedarf mithin zu seiner, die Voraussetzung der Vollziehbarkeit bildenden Gültigkeit der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers (§ 1 des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes 25 VII 67, R. 101). Unter der Gegenzeichnung bedürftigen Regierungsaften sind wohl solche in schriftliche Form gefaßte Regierungsanordnungen des Monarchen (v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, I. Bd., S. 512) zu verstehen, die sich nach

Form und Inhalt innerhalb der durch die Rechtsordnung gezogenen Grenzen zu bewegen haben. Insofern das Regierungsrrecht des Monarchen in seiner Eigenmacht als des den beiden Staaten der Monarchie gemeinsamen Herrschers in Betracht gezogen wird, ist auf den XII. ungarischen Gesetzpartikel vom Jahre 1867 und auf das österr. Gesetz 21 XII 67, R. 146, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung zu verweisen.

In den Wirkungskreis des Monarchen in seiner Eigenschaft als gemeinsamer Herrscher fällt die Ernennung der gemeinsamen Minister, die Einberufung und Bestimmung des Versammlungsortes der Delegationen, die Genehmigung ihrer Beschlüsse. Wird über das Ausmaß der Vertragsleistung zu den Koften der gemeinsamen Angelegenheiten keine übereinstimmende Beschlüßfassung der Parlamente der beiden Staaten erzielt, so ist dem gemeinsamen Herrscher die Aufgabe anvertraut, dieses Vertragsverhältnis für eine bestimmte Zeit festzusetzen (§ 22 des XII. G. N.), deren Maximaldauer sich nach der ergänzenden Erklärung des österr. Gesetzes auf die Frist eines Jahres erstreckt (§ 3 des St. G. 21 XII 67, R. 146). Dem Prinzip der Gemeinsamkeit ist unterstellt die dem Monarchen obliegende Repräsentation im internationalen Verkehr mit der Wirkung, daß er das aktive und passive Geandtschaftsrecht übt, die Staatsverträge kontrahiert, Krieg erklärt und Frieden schließt. Der von Freiherrn v. Lichtenfels zu Art. 6 des St. G. über die Regierungs- und Vollzugsgewalt beantragte Zusatz „der Kaiser empfängt und schickt Geandte“ ist „gedacht der Wegemäuerung des Berichterstatters Dr. v. Hasner, daß das Recht der Geandtenernennung in dem Rechte der Beamtenernennung enthalten sei, weshalb eine selbständige Erwähnung desselben überflüssig erscheine, vom K. G. angenommen, vom A. G. aber abgelehnt worden. Gewisse Kategorien von Verträgen unterliegen dem Erfordernisse nachträglicher parlamentarischer Genehmigung, die sich als Resolutivbedingung für den Bestand des geschlossenen Vertrages erweist. (S. zu dieser Frage Unger, über die Gültigkeit von Staatsverträgen in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, 6. Bd., S. 349 i.) Die Aufzählung der einschlägigen Vertragskategorien ist in Art. 6 St. G. über die Regierungs- und Vollzugsgewalt enthalten, welche Gesetzesstelle sich freilich nicht mit § 11 lit. a des Gesetzes über die Reichsvertretung deckt, indem dieses Gesetz auch solche Staatsverträge, die eine Gebietsänderung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben, der Prüfung und Genehmigung des Reichsrates unterwirft. Grundsätzlich bedürfen parlamentarischer Approbation neben den Handelsverträgen solche Verträge, deren Inhalt in die dem Parlamente überwiesene Aufgabe der Mitwirkung an der Gesetzgebung oder in das Budgetrecht derselben eingreift. Die ratio legis ist in der Erwägung gelegen, daß das Kompetenzrecht des Parlamentes nicht durch das We-

bium eines Staatsvertrages lädiert werden darf. Ein mit dem päpstlichen Stuhle geschlossenes Konkordat ist gewiß nicht ein Staatsvertrag im völkerrechtlichen Sinne. Es wäre aber in Betreff der Frage der Genehmigung nach der Analogie eines solchen zu beurteilen, insofern es die Staatsgewalt mit Beschränkungen belasten würde oder in den Stand der staatlichen (konfessionellen) Gesetzgebung einzugreifen bestimmt sein sollte.

In unmittelbarem Zusammenhange mit der Repräsentativgewalt des Herrschers steht sein Oberbefehl über die gesamte bewaffnete Macht. (Art. 5 St. G. über die Regierungs- und Vollzugsgewalt; § 5, Absatz 2, des Gesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten, § 11 des XII. G. N.) Der Oberbefehl umfaßt die Führung, Leitung und innere Organisation (daher auch die Bestimmung der Kommandosprache) der gesamten Armee. (Vgl. über den Inhalt des Oberbefehles Schmid, Das Völkerrecht der österr.-ungar. Monarchie, 1903, S. 12 f.) Eine charakteristische Form seiner Ausübung bildet das Allerhöchste Befehlsschreiben (Armeebefehl). Der Oberbefehl, für dessen Ausübung sich das Erfordernis der Gegenseitigkeit unverwehrt erweist, bildet eine aus gewichtigen Gründen der Einflussnahme jedes anderen Machtaltors entzogene, ausschließlich dem gemeinsamen Herrscher verfassungsmäßig reservierte Funktion. Mit dem Wesen und der Inhabereinstimmung des Oberbefehles unvereinbar ist die Annahme einer Sonderstellung der ungar. Gesetzgebung, welche dem für die beiden Staaten der Monarchie in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten anerkannten Prinzipie der Parität widersprechen würde. Die dem Herrscher in seiner Eigenschaft als oberster Kriegsherr vorbehaltene Bestimmung der stabilen Friedensdisposition des stehenden Heeres beruht nicht auf der Gesetzgebung über die gemeinsamen Angelegenheiten, sondern ist in der Einquartierungs-Gesetzgebung (§ 21, § 22 des revidierten Einquartierungs-Gesetzes 25 VI 95, R. 100) festgelegt.

Auf dem Gebiete der Rechtsbildung wirkt der Monarch als Gesetzgeber. Er erläßt in der Form der Sanction, die theilich des Substrates kompetenzmäßiger parlamentarischer Beschlüßfassung bedarf, den Gesetzesbefehl, der durch die Gesetzespromulgation einen rechtlich verbindlichen, nicht mehr rückgängigen Tatbestand schafft. Daß das Gesetz die vom Kaiser ausgehende staatliche Willensäußerung ist, gelangt im Gesetzestexte zum Ausdruck, der die Fassung ausweist: „Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates (über Antrag des K. R.) finde Zu zu verordnen wie folgt“. Von dem Rechtsbegriffe der Sanction ist zu unterscheiden die fact. Schlußfassung vorbehaltene Genehmigung, welcher bestimmte Kategorien von Landtagsbeschlüssen bedürfen. Erweist sich die Sanction als Schlußact der Gesetzgebung, so rührt sich die Genehmigung auf das staatliche Oberaufsichtsrecht über die Selbstverwaltung des Landes. Die Sanction kann nur erteilt oder verweigert werden, die Genehmigung oder auch unter Bedingungen erfolgen, sich etwa nur auf einzelne Punkte der

Befehlshafung beschränken. (Vgl. dazu Spiegel, Die kais. Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft 1893, S. 70 f.) Der Kaiser schafft nicht bloß im verfassungsmäßig vorgeschriebenen, regelmöglichen Wege Gesetzesrecht, er ist auch zur Erlassung jener als Gesetzesjurrogate sich erweisenden Rechtsakte legitimiert, welche in § 14 des St. G. über die Reichsvertretung als kaiserliche Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft bezeichnet werden.

Zum Wirkungsbereich des Kaisers zählt sodann eine Fülle von Aufgaben, welche die Bedeutung organisatorischer Maßnahmen beanspruchen, oder den Zweck verfolgen, den Bestand und die Funktion der staatlichen Einrichtungen sicher zu stellen. Über kais. Einberufung (nicht etwa kais. eigener Machtvollkommenheit) treten die beiden Häuser des Reichstages und die V. Z. zur Verhandlung der Parlamentsgeschäfte zusammen. Der Kaiser ist derufen, die Auflösung des R. G., die Auflösung der V. Z., die Vertagung und die (vorzeitige) Schließung der Session zu verfügen. Dem kais. Machtbereich ist nach der bisher beobachteten Staatspraxis die Errichtung von Ministerien überantwortet. Der Kaiser ernannt und entläßt die Minister. Er befehlt über Antrag der betreffenden Minister alle Ämter in allen Zweigen des Staatsdienstes, insofern nicht das Gesetz ein anderes verfügt. (Art. 3 St. G. über die Regierungs- und Vollzugsgewalt.) Dem Subordinationsverhältnis des Ministeriums unter das höchste Staatsorgan entspricht die sogenannte Vorkantion, mittels welcher der Monarch seine Minister zur Einbringung von Gesetzesvorlagen im Parlamente ermächtigt. Der Kaiser sorgt unter Beobachtung der verfassungsmäßigen Vorschriften für die Ergänzung des Herrenhauses, dessen Präsidium er ernannt. Durch kais. (nicht etwa landesherrliche) Ernennung wird der Landeshauptmann und sein Stellvertreter im Vorßitz der Landtagsverhandlung bestellt. Vom Kaiser wird der Präsident des Reichsgerichtes und sein Stellvertreter ernannt. An die Berücksichtigung der von den beiden Häusern des Reichstages zu erhaltenden Eternavorschläge ist die dem Kaiser vorbehaltene Ernennung der Mitglieder und der Erspämänner des Reichsgerichtes gebunden.

Grundsätzlich fallen die Geschäfte der gesamten Staatsverwaltung insoweit in den Wirkungsbereich des Monarchen, als sie nicht nach dem Stande der Gesetzgebung der rechtlichen Kompetenz einer Verwaltungsbeförderung überwiesen sind. Es wäre indessen verfehlt, die Autorität des Monarchen zu einer am administrativen Kleinbetriebe beteiligten Verwaltungsinstitution herabdrücken zu wollen. Dem Herrscherberufe entspricht die Feststellung der Grundzüge der gesamten Staatspolitik, die sorgfältige Wahl der zu ihrer Durchföhrung geeigneten persönlichen Kräfte, eine richtungsgebende Tätigkeit, die der Versuchung widerstehen soll, sich in dem Betriebe kleinlicher Einzelheiten zu verlieren. Tatsächlich hat dann auch der sich kontinuierlich steigende Umfang der Staatsarbeit erhebliche Rück-

wirkungen auf die unmittelbare Regierungstätigkeit des Monarchen zur Folge gehabt. Es muß daher dem Ermessen des Monarchen überlassen bleiben, im Wege spezieller Entschließung diejenigen Geschäftskategorien zu bestimmen, für deren Erledigung er die Staatsbehörden delegiert. Nach wie vor wird aber für den Kreis solcher Angelegenheiten, deren gesteigerte Bedeutung für das Staatsleben außer Rand liegt, die persönliche Entschließung des Staatsoberhauptes erwartet. Diese Erwägung wird sich für alle Fälle zutreffend erweisen, in welchen der Vorkant der Staatsgrundgesetze den Kaiser als den unmittelbaren Urheber der staatlichen Willenserklärung hervortreten läßt. Praktischer Bedeutung erlangt wohl die Frage nach dem Bestande eines administrativen Verordnungsrechtes des Monarchen, da ja solche Verordnungen als kais. Regierungskakte doch wieder der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers bedürfen würden. Tatsächlich wird daher die kais. Entschließung im Inhalte einer Ministerialverordnung zur Rundmachung gelangen. Der Genehmigung des Kaisers bedarf die Befehlshafung des Gesamtministeriums in Betreff der Verhängung des Ausnahmezustandes (§ 1 G. 5 V 63, R. 66).

Der Kaiser ist derufen, Titel, Orden und sonstige staatliche Auszeichnungen zu verleihen (Art. 4 St. G. über die Regierungs- und Vollzugsgewalt) und befehlt, solche zu stiften. Während die ältere Literatur diese Funktion des Monarchen mit Vorliebe auf die sogenannte Ehrenhoheit zu stützen pflegte, überwiegt seither die Auffassung, die in der Verleihung staatlicher Auszeichnungen eine Regierungsaufgabe des Staatsoberhauptes erblickt. Die Nichtigkeit dieser Auffassung läßt sich unter präzipier Beschränkung auf speziell staatliche Auszeichnungen söglich nicht in Zweifel ziehen. Ausgesprochenenmaßen weisen etwa den Charakter von Vorsehrenorden der Orden des goldenen Vlieses, dessen Großmeisterhaft im J. 1474 an das Haus Österreich gelangt ist, und der im J. 1688 gestiftete Sternorden auf.

Zu den staatlichen Auszeichnungen zählt die Verleihung des inländischen erblichen Adels. Die Streitfrage des älteren Rechtes, ob eine höhere Adelsstufe mit Überbringung der niederen verliehen werden kann, erledigt sich im bejahenden Sinne trotz der Erwägung, daß sich die Verleihung des Adelsstandes als ein feiner Verschlingung unentwerfener Unabart erwies. Die Verleihung des ungar. Adels fällt in das Kompetenzrecht des Herrschers in seiner Eigenschaft als König von Ungarn. Als Orden kommen in Betracht der königl. ungar. St. Stephan-Orden (gestiftet 1764), der k. k. Leopold-Orden (gestiftet 1808), der k. k. Franz-Joseph-Orden (gestiftet 1816), der kais. Franz-Joseph-Orden (gestiftet am 2 XII 49), der Elisabeth-Orden und die demselben affilierte Elisabeth-Medaille (gestiftet am 17 IX 98). Neue Grade des Leopold- und des Franz-Joseph-Ordens hat das k. k. höchste Hauskabinet am 11 1901 eingeführt. Eine Sonderstellung nimmt der vor dem Heime

erworbenen ausschlaggebenden militärischen Verdiensten geübte Maria-Theresien-Orden (gestiftet 1764) ein. Von den Orden im eigentlichen Sinne sind die Ehrenzeichen zu unterscheiden. Zu diesen zählt unter anderen das k. u. k. österr.-ungar. Ehrenzeichen für Kunst und Wissenschaft (geschaffen mit Allerhöchstem Handbefeehl 18 VIII 87), das Zivilverdienstkreuz (errichtet mit K. G. 16 II 50), das Militärverdienstkreuz der k. u. l. Armee. Ohne Schaden für die Sache (weil die Möglichkeit einer Rechtsverletzung ausgeschlossen ist) erfolgt die Verleihung der Titel, Orden und staatlichen Auszeichnungen ohne die im Ministerverantwortlichkeitsgesetze für Regierungskasse des Kaisers allerdings generell vorgeschriebene Gegenzeichnung. Fagegen hebt die Notwendigkeit jedesmaliger Gegenzeichnung durch den betreffenden verantwortlichen ungar. Minister für die Ausübung des Begnadigungsrechtes, für die Verleihung des Adels, der Titel und Orden § 7 G. N. III: 1817/48 besonders hervor. Im Zusammenhange mit der Vorstellung einer Ehrenhoheit steht der Satz, daß die Annahme und der Gebrauch ausländischer Orden und Auszeichnungen der Allerhöchsten Genehmigung bedarf. Die einschlägigen älteren Hofdekrete lassen erkennen, daß damit vornehmlich der von österr. Staatsangehörigen etwa verführten Werbung um die Verleihung fremder Auszeichnungen vorgebeugt werden sollte. Mitgewirkt hat aber auch die Anglichkeit des Polizeiministers, der auf diese Weise die Möglichkeit der Übernahme einer Verpflichtung zur Leistung irgendwelches, mit der Untertanenschaft etwa unvereinbaren Ordensgelübdes verhindern wollte. (Vgl. über die hier verführten Materien die erscheinenden Mitteilungen bei Mayrhofer-Pare: Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, 5. Abt., S. 169 f.)

Für die Staatsgewalt in ihrer Funktion als Gericht, für welches der Landesherr des älteren Territorialstaates als Gerichtsherr in Betracht kam, gilt bekanntlich das Prinzip jedes Ausschlusses einer Beeinflussung des Inhaltes der Judikatur. Dem staatlichen Charakter der von den Gerichten besorgten Judikatur entspricht aber der Satz, daß alle Gerichtsbarkeit im Staate (insoweit sie eine Wirkung pro foro externo beansprucht) im Namen des Kaisers ausgeübt wird. Im Namen des Kaisers sind daher auch die Urteile und Erkenntnisse auszusprechen (Art. 1 St. G. über die richterliche Gewalt, f. dazu B. des I. M. 11 I 68, R. 6; § 32 G. 18 IV 69, R. 44, über die Organisation des M. G.; § 39 G. 22 X 75, R. 38 ex 1876, betreffend die Errichtung eines St. G.). Da der Staatsgerichtshof die Beschaffenheit einer staatlichen Gerichtsinstitution aufweist, da er staatlich, nicht etwa Parlamentsjustiz zu üben berufen ist, so hätten wohl auch seine Erkenntnisse auf den Namen des Kaisers zu lauten.

Mit dem Ausschlusse einer Kabinettsjustiz ist es durchaus vereinbar, daß mannigfache Funktionen der Justizverwaltung dem Staatsoberhaupt vorbehalten sind. Namentlich gilt dies von dem Begnadigungsrechte, in dessen Ausübung nicht etwa ein Eingriff in die

Judikatur, sondern die Vornahme einer Verwaltungsbehandlung zu erblicken ist. Mit Ausnahme des in § 29 des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes vorgesehenen Falles, für welchen daher auch die Gegenzeichnung wesentlich wäre, ist bei der in das freie Ermessen des Monarchen gestellten Ausübung des Begnadigungsrechtes die Gefahr einer Rechtsverletzung ausgeschlossen, weshalb der Mangel einer Gegenzeichnung des Begnadigungsgesetzes nicht allzu schwer in die Waagschale fällt. Einer Mehrheit von Begnadigungshandlungen entspricht das dem Kaiser vorbehaltene Recht der Amnestie. Das Abolitionsrecht wird mit der Ernennung begründet, daß der Verzicht auf die Vollstreckung und die Rechtsfolgen der Strafe die Zulässigkeit eines Verzichtes auf die Strafverfolgung umschließt. Die Regelung des Abolitionsrechtes hat Art. 13 St. G. über die richterliche Gewalt der Strafprozeßgesetzgebung vorbehalten. Seither bestimmt § 2, Absatz 4, der Str. P. O. 23 V 73, R. 119, daß die öffentliche Anklage erlischt, sobald der Kaiser die Unterlassung der Einleitung oder die Einstellung des eingeleiteten Strafverfahrens anordnet.

Aus dem Gebiete des Familienrechtes kommt die legitimatio per rescriptum principis (§ 162 a. b. G. B.) in Betracht. Das Recht zur Erteilung derselben wird bereits in den Freiheitsbriefen Friedrichs III. und Karls V. als ein Vorrecht des Erbkönigs Österreichs festgelegt. (Vgl. Schrötter: Werte Abhandlung aus dem österr. Staatsrechte, 1765, S. 153 f.) Bahnlern, welche wünschen, daß der ihnen eigene Adel und das Wappen auf das Wahlbild übergehe, bedürfen der „Genehmigung des Landesfürsten“ (§ 182 a. b. G. B.).

Der Kaiser ist, da ihm seine verfassungsmäßige Machtvolle überall zu Gebote steht, an jedem Orte (sogar im Auslande, insofern, damit der Territorialhoheit des fremden Staates nicht nahe getreten wird) zur Vornahme von Regierungshandlungen berechtigt. Als sein Domizil im juristischen Sinne und damit als Sitz der obersten Staatsbehörden und der Hofämter ist aber doch wohl die Haupt- und Residenzstadt zu betrachten. Die Annahme einer ständigen Residenzpflicht ist weder in der österr. Verfassungsgesetzgebung vorgesehen noch aus der Natur der Sache zu bezugieren.

Als bureaukratischer Apparat, dessen Kosten in den Voranschlägen der beiden Staaten als besondere Posten eingelegt sind, steht dem Kaiser und König seine Kabinettskanzlei zur Verfügung. Dem Allerhöchsten Oberbefehle ist die Militärkanzlei zu dienen bestimmt.

IV. Die persönliche Rechtsstellung. Tient die Regierungskompetenz der Erfüllung jener Aufgaben, welche der organrechtlichen Funktion des Verrichters entsprechen, so wird die persönliche Rechtsstellung des Monarchen durch Rechtsbegriffe gesichert und geregelt, welche Folgerungen aus dem Satze sind, daß der Herrscher das höchste staatliche Organ ist. In Übereinstimmung mit dem Wortlaute fast aller Verfassungsurkunden erklärt daher auch Art. 1 des St. G. über die Regierungs- und Vollzugsgewalt den Kaiser für ge-

heiligt, unberleiplich, unverantwortlich. Das Prädikat gebilligt wird ethisch-religiöser Wertung zu überweisen sein. Die Unberleiplichkeit umfaßt den intensiven strafrechtlichen Schutz, welchen die monarchische Staatsform für das Regierungsgeschäft des höchsten Staatsorgans beansprucht. Der Organisationsplan des Monarchen entspricht daher die strafrechtlichen Bestimmungen in Betreff des Hochverrats (§§ 54–61 Str. G.) und der Majestätsbeleidigung (§ 63 Str. G.). Daß im Sinne unserer Verfassungsgebung der Begriff der Unberleiplichkeit sich auf das strafrechtliche Gebiet bezieht, ergibt sich unter anderem aus dem Studium des Immunitätsgesetzes 3 X 61, R. 98. Eine staatsrechtlich besonders charakteristische Eigenschaft des Monarchen bildet das Prinzip der Unverantwortlichkeit (welches auf die Ausübung der Regierungsgewalt einschränken zu sollen § 42 des Armeistatuts Verfassungsgesetzes verweist hat). Die Unverantwortlichkeit des Monarchen, die der vollkommenen Ausgestaltung der monarchischen Staatsform entspricht (s. Jellinek, Allgemeine Staatslehre S. 672; über die geschichtliche Entwicklung vgl. v. Krüsch, Die Verantwortlichkeit der Monarchen und höchsten Magistrate, 1904, S. 104 f.), ergibt sich trotz der Erwägung, daß eine Unterwerfung des Monarchen unter irgendwelche Instanz seiner höchsten staatlichen Organisation widerspricht. Es ist nicht abzulehnen, weshalb die hier gebilligte juristische Erklärung der Unverantwortlichkeit des Monarchen (wie Bassow, Das Wesen der Ministerverantwortlichkeit in Deutschland, 1904, S. 9, behauptet) ein ganz oberflächliches und äußerliches Argument sein soll, das schon durch einen Hinweis auf die Rechtsanschauungen des deutschen Mittelalters genügend widerlegt wird. Zutreffend bemerkt Jellinek a. a. O. S. 673, daß die Idee einer Verantwortlichkeit des Monarchen, wie sie sich in den deutschen Rechtsbüchern widerspiegelt, oder Theorie gebildet, nicht geltendes Recht geworden ist, nur im (einem vertragsmäßigen Verhältnis zwischen König und Reich entsprechenden) dualistischen Staate zu entstehen vermag. Die Unverantwortlichkeit des Monarchen ist aber nicht bloß ein Ergebnis der rechtlichen Logik, sie erweitert sich zugleich auch als ein für die Staatsgesetzgebung maßgebendes Postulat der Verfassungspolitik. Durch das Prinzip der Unverantwortlichkeit wird die Handlungsweise des Herrschers der Willkür parteimäßiger Kritik entzogen (vgl. dazu das Erkenntnis des R. G. Oye Nr. 263), damit aber zugleich der Zwang entsteht, die für den Staatsstand wesentliche Autorität des Monarchen vor politischer Berührung zu bewahren.

Der Kaiser ist von der Personaleinkommensteuer befreit (§ 154, Z. 1, G. 25 X 96, R. 220).

Da alle staatliche Zwangsgewalt sich im letzten Grunde auf das Imperium des Kaisers zurückführt, ist jede gegen die Person desselben gerichtete administrative oder gerichtliche Zwangsmaßregel im vornherein ausgeschlossen. Am vermögensrechtlichen Verbrechen sind die Rechtsgeschäfte des Kaisers nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechts zu beurteilen (§ 20,

§ 249 a. b. G. B.). Insbesondere unterliegt auch die Erbfolge in das Privatvermögen des Kaisers den Grundregeln des allgemeinen Privatrechts (Unger, System des allgemeinen österr. Privatrechts, 1. Abt., S. 116). Erwähnt mag die von Lauer (Prinzipien des Enteignungsrechts, Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen, herausgegeben v. Jellinek und Aufhäuser, III. Bd., 1902, S. 342 f.) erörterte Frage werden, ob die Zulässigkeit der Fällung eines Enteignungsereignisses gegenüber der Rechtssphäre des Kaisers zutrifft. Unabweislich ausgeschlossen ist die Enteignung in Betreff solcher Rechtsobjekte, die irgendwelche Beziehung zur staatlichen Rechtsstellung des Kaisers aufweisen. Soweit aber die Enteignung von Rechten in Frage käme, die dem Kaiser als Privatperson zuzurechnen, wäre meines Erachtens die Möglichkeit eines freiwilligen des Vollzugszwanges entbehrenden Enteignungsereignisses nicht schlechthin in Abrede zu stellen.

V. Die ehrenrechtliche Stellung (sogenannte Ehrenhoheit). Der Herrscher nimmt im Staatsvertratte die höchste Ehrenstellung ein. Er führt den Titel, Majestätsstil, der von alterseher eine große, mittlere, kleine Fassung erfahren hat. Neben dem effektivsten Beispiel handbitten kommen sogenannte Anspruchsstile und dann auch bloße Gedächtnisstile in Betracht. In der Hauptsache erweist sich daher die Fassung der Titulatur als eine historische Reflexion, nicht als ein für die Staatsvertratte konstitutiv Bedeutung beanspruchender Staatsakt. Eine Regelung der Titel und Wappen enthält das (aus Anlaß des Regierungsantritts des Kaisers Ferdinand I. erlassene) Gesetz, 22 VIII 36, das an die Stelle der als Beilage zum §. 11 VIII 64 kundgemachten Titelbestimmung getreten ist. In dem angeführten Hofstatut wird der Kaiser im Wortlaut des großen Titels nicht als Großherzog, sondern als Großfürst von Toscana bezeichnet. Die Annahme der Titel „Großherzog von Krakau“ und „Großherzog von Galizien“ ist im § 11 der Reichsverfassung 4 III 49, R. 150, vorgezeichnet. Durchaus singulär ist die in den Patenten aus dem J. 1848 gebrauchte Bezeichnung „Konstitutioneller Kaiser von Oester.“. Seitdem ist auf die mittlere Fassung des Titels des Kais. Hofes und des Äußeren 6 I 67, R. 10, kundgemachte Ablegung des Titels „König der Lombardien und Venetien“ zu verweisen. Der im J. 1867 vollzogene Änderung der verfassungsgemäßen Verhältnisse ist das Allerhöchste Handbitten 14 XI 68 zu entsprechen bestimmt, nach welchem bei den förmlichen Akten und insbesondere in der Stilisation der Staatsverträge der Titel in der Fassung „Kaiser von Oester., König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn“, im weiteren Kontext die abgekürzte Form „Kaiser von Oester. und Apostolischer König von Ungarn“, dann die Bezeichnung „Se. Majestät der Kaiser und König“ oder „Se. I. und I. Apostolischer Majestät“ zur Anwendung gelangen.

Der Kaiser führt die Signatur „Von Gottes Gnaden“, die für die staatsrechtliche Betrachtung die originäre Qualität des Herrscherrechts zum

Ausdruck bringt. Das dem ungar. Königsrechte eigentümliche Prädikat „apostolisch“ steht mit der vom päpstlichen Stuhle dem König von Ungarn übertragenen *legatio sodis apostolicae* im Zusammenhang. Neuerlich ist die Führung dieses Prädikates (dem aber nicht etwa die Vorstellung unterworfen werden darf, als ob der König von Ungarn Lehnträger des päpstlichen Stuhles gewesen sei) während der Regierung der Kaiserin-Königin Maria Theresia vom Papst Clemens XIII. in dem Breve 19 VIII 1758 als Vorrecht für den ungar. Königsstiel bestätigt worden. (S. Schröter, Grundriss des österr. Staatsrechtes, 1775, S. 47 f., v. Birozsil, Das Staatsrecht des Königreichs Ungarn, 1. Bd., 1865, S. 330.)

Der Kaiser ist derufen, die Synode der staatlichen Macht zu gebrauchen, von welchen die historischen Kleinodien zu unterscheiden sind, die der landesherrlichen Rechtsstellung im Sinne des älteren Provinzialstaatsrechtes entsprechen. (S. etwa über die Kleinodien der Erzbischofe von Eßter., Schröter, Dritte Abhandlung aus dem österr. Staatsrechte, 1763, S. 130 f., und Grundriss S. 60 f., Gustermann, Bericht eines vollständigen österr. Staatsrechtes, 1. Teil, 1793, S. 155 f.)

Der Kaiser ist von einem Hofstaate umgeben, der in einen inneren und in einen äußeren zerfällt. Sachlich begründet ist die Unterscheidung zwischen Hofzerdienst und Hofamtsdienst. Die obersten Vorchargen sind der erste (und der zweite) Obersthofmeister, der Oberstkämmerer, der Obersthofmarschall, der Oberstallmeister. Jeder dieser obersten Vorchargen ist ein als sogenannter Hofstad bezeichnet, in Hofämtern organisierter Personalstab untergeordnet. Neben den Hofämtern sind Einrichtungen für besondere Hofdienste getroffen, mit deren Leitung eigene Hofwürdenträger betraut sind. Zum Hofstaate gehören die von besonderen Kapitänen befehligten Leibgarden. Als Oberst sämtlicher Leibgarben fungiert der erste Obersthofmeister. Im weiteren Sinne werden zum Verbände des (inneren) Hofstaates die I. und I. Geheimen Räte und die I. und I. Kämmerer gezählt. Lediglich dem äußeren Hofstaate zugeordnet sind die I. und I. Truchessen. Für einzelne Länder kommt dann noch der Bestand besonderer Landesverwaltungen in der bloßen Bedeutung der Ehrenämter in Betracht. (S. die tabellarische Übersicht derselben bei Springer, Statistik des österr. Kaiserstaates, 1. Bd., 1840, S. 242.)

In der Organisation des dem Bestande des gemeinsamen Herrscherrechtes angehörigen Hofstaates hatte der Tatbestand nicht in für die äußere Betrachtung erkennbarer Weise Berücksichtigung erfahren, daß die Beitragsleistung zu den Kosten der Hofhaltung außerhalb des Reiches der den im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und den Ländern der ungar. Krone gemeinsamen Angelegenheiten gelegen ist. Zeither hat das Allerhöchste Handschreiben 20 XI 93 verfügt, daß bei allen im Bereiche des Hofes vorkommenden fruchtlichen Gelegenheiten, welche die Länder der ungar. Krone als staatsrechtliche Akte betreffen, mit der

Verlebung des obersten Hofdienstes ausschließlich die ungar. Reichsbannerherren betraut werden. Das Allerhöchste Handschreiben 13 XII 95 hat dann den Vollen eines Hofmarschalles in Ungarn als integrierenden Bestandteil des gemeinsamen Hofstaates geschaffen. Mit B. 31 III 1903 ist ein I. und I. Hofmarschallamt in Ungarn errichtet worden. Endlich nimmt eine am 1 III 1904 im ungar. Reichstage eingebrachte Regierungsvorlage auf die Errichtung eines ungar. Hofmarschallgerichtes Bedacht. (S. das die heutige Stellung Ungarns im Hofstaate betreffende Quellenmaterial bei Bernapf, Die österr. Verfassungsgeetze, 1906, S. 44 f. — Zur Geschichte der künftl. Hofhaltung in Ungarn vgl. v. Timon, Ungar. Verfassungs- und Rechtsgeetze. Nach der zweiten vermehrten Auflage übersezt von Schiller, 1904, S. 543 f.)

Durch die Organisation des Hofdienstes ist eine Zunahme der Interessensphäre des Monarchen gewidmete Einrichtung geschaffen. Insofern unterscheidet sich der Hofdienst vom Staatsdienste, mit dem er im übrigen viele Ausgangspunkte gemeinsam hat. Die staatliche Bedeutung, welche die Rechtsstellung des Monarchen beansprucht, rechtfertigt aber dann doch wieder die Auflösung, welche im Hofdienste, weil er einer staatlichen Notwendigkeit entspricht, eine Art mittelbaren Staatsdienstes erblickt. Die Beamten des Hofdienstes genießen in der Regel derselben öffentlich-rechtlichen Vorzüge und Bezeichnungen, welche den Staatsbeamten gebühren. Vielfach sind auch andere Bestimmungen des Staatsdienstrechtes vom Hofdienstrechte rezipiert worden. (Vgl. v. Strobl-Albea, Der I. und I. Hofdienst im österr. Verwaltungsgesetz, 2. Bd., 1905, S. 334 f.) Außerhalb des Reiches des eigentlichen Hofdienstes steht die von einer delanderten Generaldirektion besorgte Verwaltung der Allerhöchsten Privat- und Familienfonds. (Über die Frage, ob die Beamten der kais. Privatdamen als Hofbeamte zu betrachten sind, f. übrigens das Erkenntnis des R. O. Budweis 790.) Die Kosten des Hofstaates fallen der Hofstaatsdotacion zur Last.

Die ehrenrechtliche Stellung des Monarchen, in dessen Namen das Münzrecht ausgeübt wird (Art. 7 St. G. über die Regierungs- und Vollzugsgewalt), gelangt (abgesehen auch in der Weise zum Ausdruck, daß bestimmte Kategorien von Münzen mit seinem Bilde geziert werden. Zu erwähnen ist der Einfluß des Monarchen in das Kirchenrecht, der Gebrauch einer Landesträuer bei seinem Hinreichenden. Indessen handelt es sich bei den angeführten, stücklich durchaus gerechtfertigten Erleichterungen nicht etwa um staatsbürgerliche Rechtepflichten. Damit vertritt sich aber ganz wohl die Möglichkeit, daß solches Personen zur Festlegung bestimmter Standespflichten Veranlassung gibt. So regelt etwa die auf Grund der R. G. 2 XII 54 erlassene B. des R. I. 30 XII 51, R. 5 ex 1855, die Pflicht der Staatsbeamten zur Teilnahme an der Hoftrauer.

Zur regelmäßigen Erscheinung eines Ehrenvorgesetzten im staatlichen und im sozialen Leben

hat sich der schöne Gebrauch gestaltet, kraft dessen der neue Herrscher einen charakteristischen Wahlspruch sich beilegen pflegt. Die Annahme des Wahlspruches „*viribus unitis*“ ist mittels A. E. 12 II 49 erfolgt. (Frühere Wahlsprüche: „*iustitia regnum fundamentum*“, „*recta tueri*“.)

VI. Die Hofstaatsdotation. Die repräsentative Funktion des Staatsoberhauptes, die sich auf alle Gebiete des staatlichen Lebens erstreckt, erfordert eine finanzielle Ausstattung, damit der Herrscher dem durch die Bedeutung seiner Rechtsstellung bedingten Kostenaufwande zu entsprechen vermag. Die Frage nach der materiellen Ausstattung des Landesherren ist der einer Sonderung zwischen Hausgut und Staatsgut entbehrenden Rechtsordnung des Mittelalters fremd geblieben. Nur in außerordentlichen Fällen trat die Notwendigkeit irgendwelcher Subsidiengewährung ein. So ist z. B. im Inbegriff Libell (1518) von „Landbereicherung und hülfelg“ zum Zwecke der Auslösung des verpfändeten Kammergutes die Rede. (S. Adler, Die Organisation der Zentralverwaltung unter Kaiser Maximilian I., 1886, S. 456 f., S. 480.) Eine eigenartige Verpflichtung in Betreff der Aufbringung des Heiratsgutes der Prinzessinnen scheint in den österr. Landen auf der Weiskheit gelöst zu haben (Schrötter, Grundriß, S. 100). Im absoluten Staate blieb das Ausmaß der für das Staatsoberhaupt in Anspruch genommenen öffentlichen Mittel dem Selbstbestimmungsrechte des Herrschers überlassen. Für das konstitutionelle Staatsrecht kommt das Institut der Hofstaatsdotation in Betracht. Abzulehnen ist die (in § 55 des Bremer Verfassungsentwurfes gewählte) Bezeichnung derselben als Privillie, mit welcher Ausdrucksworte ein eigenartiges (rechtsgeschäftliches) Ergebnis der englischen Verfassungsgeschichte gekennzeichnet wird.

Für das Erfordernis des Hofstaates im Verwaltungsjahre 1862 war ein Gesamtbetrag von 6,127,200 fl. in den Staatsvoranschlag eingebracht worden. In den Verhandlungen des H. K. wurde bereits in der Sitzung 23 V 62 die Annahme vertreten, „dass der richtige Auffassung des Erfordernis des Allerhöchsten Hofstaates nicht einen Bestandteil des eigentlichen Staatsvoranschlags zu bilden hätte, sondern vielmehr von demselben auszuscheiden sein würde“.

Ungeachtet der Gemeinsamkeit des Herrschers und des Herrscherhauses bildet die Hofstaatsdotation keine gemeinsame Angelegenheit der beiden Staaten, sondern wird von jedem derselben gesondert bestritten (§ 7 G. A. XII: 1867). Es findet daher auch das jeweilige für die Beitragsleistung zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten vereinbarte Quotenverhältnis auf die Hofstaatsdotation keine Anwendung.

Nach das österr. G. 10 III 70, R. 26, ist die von den im Reichsrate vertretenen Königen und Ländern zu leistende Dotation für die Erhaltung des Hofstaates (s. f. u. f. Apostolischen Majestät Franz Joseph I. für die Zeit vom 1 I 70 bis 31 XII 79 mit jährlichen 3,050,000 fl. festgelegt worden. Da der ungar. G. A. V: 1870

die Dotation im gleichen Ausmaße bestimmt, betrug mithin die Gesamthöhe derselben den jährlichen Betrag von 7,300,000 fl. Eine Erhöhung der Hofstaatsdotation für die J. 1872—1879 auf den Betrag von je 4,650,000 fl. (mithin auf die Gesamtsumme von 9,300,000 fl.) ist durch das G. A. VI 72, R. 110, und durch den ungar. G. A. III: 1873 erfolgt. An diesem Ausmaße halten dann auch die zufolge Zeitablaufes erforderlich gewordenen Befehlsgebühren aus dem J. 1879 und 1889 fest. Da eine Erneuerung der Dotationsgesetze seither nicht zustande gekommen ist, wird der bisherige (gegenüber den gesteigerten Ansprüchen schon lange als unzureichend erkannte) Betrag alljährlich als Beitragsleistung zu den Kosten des Allerhöchsten Hofstaates in den österr. (und in den ungar.) Staatsvoranschlag eingelegt.

Die Fassung der bisherigen Dotationsgesetze nimmt Bezug auf den Namen des regierenden Monarchen. Bei solchem Vortrags ergibt sich dann die Notwendigkeit der Erneuerung des Dotationsgesetzes nicht bloß (weil sie veraltet) im Falle des Zeitablaufes, sondern auch beim Eintritt eines Thronwechsels. Unbeschadet ihrer Aufnahme in den Staatsvoranschlag untersteht sich die Beitragsleistung zu den Kosten des Hofstaates von anderen Posten des Budgets in der Weise, daß sie sich der Erbringung jedes Verwendungsnachweises durchaus entzieht. Die Hofstaatsdotation kann, weil sie der repräsentativen Aufgabe der Herrscherstellung entspricht, im Falle einer Abdankung nicht vorbehalten werden.

Literatur.

Die Lehre vom R. ist in der gesamten Kompendienliteratur der Staatsrechtswissenschaft mehr oder minder ausführlich behandelt. Für das österr. Recht ist namentlich zu verweisen auf die Darstellungen von Ulbrich: Lehrbuch des österr. Staatsrechtes, 1883, S. 122 f., Das österr. Staatsrecht im Handbuche des öffentlichen Rechtes, 4. Bd., 1. Hälfte, 1. Abteilung, 3. Aufl., 1904, S. 53 f., Verw. R., 1904, S. 53 f. Vgl. auch Hauke: Die geschichtlichen Grundlagen des R. Ein Beitrag zur Bearbeitung des österr. Staatsrechtes, 1894, sowie die Art. „Kaiser und König“ und „Thronfolge“ in der 1. Aufl. dieses Staatswörterbuchs.

Hauke.

Monopole.

I. R. als wirtschaftlicher Begriff. — II. R. als rechtlicher Begriff. III. Staatsmonopol. — IV. Die österr. Staatsmonopole. — V. Der Rechtscharakter des Staatsmonopols. 1. Entstehung, a) Erzeugung, b) Verleitung, 2. Verhältnisse im Staatsgebiete, a) Betreff des R., b) Betreff des R. 3. Außenhandel und Einführung von R. Waren, c) R. Waren. — VI. Rückwirkung des Staatsmonopols auf privatrechtliche Verhältnisse. — VII. Der Steuercharakter des Staatsmonopols. 1. Steuercharakter, 2. Stellung der Sache, 3. Wirtschaftlicher Charakter. — VIII. Zusammenfassungen gegen die Staatsmonopolordnung.

I. R. als wirtschaftlicher Begriff. Im national-ökonomischen Sinne versteht man unter R. die ausschließliche, d. h. konkurrenzlose Verfügung

über die wirtschaftliche Ausbeutung eines Vertriebsgutes. Terzjenige, dem die ausschließliche Verfügung zusteht, ist der *M.-Inhaber*, das Vertriebsgut wird als *M.-Gegenstand* bezeichnet. Da sich der Wert jedes Vertriebsgutes nach dem Verhältnisse des Angebotes zur Nachfrage richtet, so ist der *M.-Inhaber*, je nachdem er die Erwerbsstellung des Verkäufers oder Käufers einnimmt, der alleinige Repräsentant des Angebotes oder der Nachfrage (Verkaufsmonopol, Einkaufsmonopol).

Beruhet die *M.-Stellung* auf natürlichen Verhältnissen oder tatsächlichen Umständen (z. B. Seltenheit des Gegenstandes, Nähe zum Markte, persönliche Fähigkeit), so liegt ein natürliches (sachliches) *M.* vor; gründet sich jedoch die *M.-Stellung* auf künstlich geschaffene Verhältnisse (z. B. private Vereinigungen, Geheimhaltung eines besonderen Verfahrens, Rechtskraft), so entsteht ein künstliches *M.* Bei letzterem ist die an sich mögliche Konkurrenz durch eine Vereinigung der Verkäufer (Kartell, Syndikat, Ring, Trust) eventuell mit staatlicher Unterstützung (Schutzzoll) oder direkt durch staatliche Institutionen (Patente, Privilegien, Konzessionen) aufgehoben. Zu den künstlichen *M.* gehören auch diejenigen, welche der Staat zu finanziellen Zwecken errichtet (Finanzmonopole), die aber tatsächlich nur eine besondere Form der Erhebung einer Verbrauchssteuer bilden.

Je nach der Ausdehnung des Vertriebsbereiches des *M.-Gegenstandes* spricht man von einem allgemeinen oder örtlich beschränkten *M.* (die durch staatliche Einrichtungen geschaffenen *M.* sind immer örtlich, nämlich auf das Staatsgebiet beschränkt). Ferner lassen sich unterscheiden dauernde und vorübergehende *M.*; zu den letzteren gehören die Patente, überhaupt die meisten Privatmonopole. Eine wichtige Unterscheidung ist auch die in Produktions- und Handelsmonopole, je nachdem als *M.-Inhaber* die Produzenten oder die Handelsvermittler erscheinen; weiters die damit oft in Zusammenhang gebrachte Unterscheidung in vollständige und unvollständige *M.*, je nachdem bei der wirtschaftlichen Ausbeutung des *M.-Gegenstandes* eine Konkurrenz gänzlich ausgeschlossen oder teilweise möglich ist.

II. *M. als rechtlicher Begriff.* *M.* im rechtlichen Sinne sind jene aus der wirtschaftlichen Ausbeutung eines Vertriebsgutes (Verkaufsgutes) gerichteten Tätigkeiten, zu deren Ausübung jemand durch eine Bestimmung des öffentlichen Rechtes ausschließlich befugt ist. Je nachdem der Vorrechte eine Privatperson oder ein Gemeinwesen ist, unterscheidet man *Privat-* bezw. *Gemeinmonopole*.

Privatmonopole nach österr. Rechte sind jene ausschließlichen Befugnisse, welche dem Urheber und Erfinder eingeräumt sind. So die Vorrechte, welche geschützt sind durch das G. 26 XII 95, §. 107 (Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie), G. 11 I 97, §. 30 (Patentgesetz), G. 6 I 90, §. 19 (Markenschutzgesetz), kais. P. 7 XII 58, §. 237 (Schutz der Muster und Modelle für Industriezweignisse). (S. die Art. „Markenschutz“, „Muster- und Modellrecht“, „Patentrecht“.

„Urheberrecht“.) Außerdem liegt eine Annäherung an die *M.-Stellung* noch in einer Reihe weiterer Fälle vor, in welchen der Staat durch Erteilung von Konzessionen u. dgl. Beschränkungen wirtschaftlicher Tätigkeit zugunsten eines einzelnen festsetzt. Dagegen gehören nicht hieher jene ausschließlichen Befugnisse einzelner, welche keinen wirtschaftlichen Inhalt (wenigstens als Hauptzweck) haben oder gar jene, welche lediglich persönliche Ehrenrechte darstellen. Für die Staatsfinanzen haben die Privatmonopole insofern Bedeutung, als ihre Zuerkennung mit der Einhebung von Gebühren verknüpft wird, welche namentlich bei Erteilung von Patenten von erheblicher Bedeutung sind.

Unter den Gemeinmonopolen sind die Staatsmonopole von hervortretender Bedeutung.

III. *Staatsmonopole.* Staatsmonopole im weiteren Sinne sind die geistlich dem Staate ausschließlich vorbehaltenen Befugnisse zur Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit. Die Staatsmonopole haben sich historisch aus den alten Regalrechten entwickelt, und zwar aus den Regalia *minora*, den nupharen oder Finanzregalien. Die Regalien, deren Ausbreitung das sogenannte Merkantilsystem wesentlich begünstigte, haben insbesondere im Zeitalter der absoluten Monarchie ihre höchste Ausdehnung erlangt. Namentlich nahmen die Handels- und Industriezweige des Staates allmählich, um wirksamer, zumal einträglich zu werden, gerne den *M.-Charakter* an. Die Staatsregalien waren eine rechtliche Bedingung einer mehr gemeinwirtschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft und ein Ersatz eigentlicher Steuern, vor deren selbstständiger Entwicklung und nach eingetretener Unzulänglichkeit der Domäneneträge. Nach dem Durchbruch des privatwirtschaftlichen Organisationsprinzips erschienen sie als eine Anomalie der wirtschaftlichen Rechtsordnung und als eine Hemmung der vollen Entfaltung des privatwirtschaftlichen Produktions- und Vertriebsystems. Deshalb wurden sie nun theoretisch verworfen und praktisch mehr und mehr aufgegeben. Das Letztere war durch die mittlerweile erreichte Entwicklung der eigentlichen Steuern möglich. Die neuere Theorie läßt daher die Staatsmonopole nur in jenen Fällen gelten, in welchen eine gemeinwirtschaftliche Organisation aus ökonomisch-technischen oder aus sozial-politischen Gründen notwendig oder wenigstens zweckmäßig sein kann oder mit anderen Worten: in jenen Fällen, in welchen nachgewiesen werden kann die freie Privatkonkurrenz nicht möglich oder nicht wünschenswert ist.

In dieser Beziehung kommen hauptsächlich folgende Gesichtspunkte in Betracht:

A. Ist die Privatindustrie für einen notwendigen Handels- oder Gewerbezweig noch nicht reif, so bleibt nur der Staatsbetrieb übrig. Der Staat hat also eine erzählerische Mission. Mitunter wird er zur Ermutigung der Privatindustrie auch eines anfänglichen *M.* bedürfen. Ein Rest von Staatsindustrie wird jedoch immer notwendig bleiben für den Bedarf an jenen Mitteln, bei dessen Deckung sich der Staat auf die ausländische und inländische Privatindustrie überhaupt nicht oder nicht vollständig

big verlassen kann und will (Seerweisen, Staatsbruderei).

B. Der Betrieb umfangreicher Verkehrsunternehmungen (Post, Eisenbahn, Telegraph, Telephon) ist meist von der Art, daß die freie Privatkonkurrenz nur in geringem Maße anzubringen ist. Je mehr ein Transportgeschäft im Interesse des Publikums seine Aufgabe für weite Räume und lange Zeiten mit fortwährender Präzision und Gleichmäßigkeit erfüllen soll, desto unbedenklicher ist der Staatsbetrieb. Bezüglich der Post ist der staatliche Betrieb heute allgemein als notwendig anerkannt. Bezüglich der anderen Verkehrsunternehmungen (Eisenbahnen usw.) besteht unleugbar ein starker Trieb zur Monopolisierung. Von dem gleichen Gesichtspunkte sind ferner auch jene M. zu betrachten, welche in großen Städten von den Gemeinen betrieben werden (Stroßbahnen, Beleuchtungswerke, Wasserversorgung u. dgl.).

C. In manchen Gewerbe- und Handelszweigen würde eine freie Privatkonkurrenz gemeingefährlich sein, ja ist ein über die enge Grenze des Unvermeidlichen hinauswuchernder Betrieb überhaupt nicht zu wünschen. Der Staatsbetrieb hat also die Aufgabe zu erfüllen, sich bei Ausübung des betreffenden Gewerbes von der Schädlichkeit der Privatkonkurrenz frei zu halten, bezw. das Gewerbe überhaupt nur in den notwendigsten Grenzen auszuüben (Glücksspiele, Pulver, Tuna, Salz, Münzprägung, gesundheitsgefährliche Inbegriffe).

D. Endlich gibt es Gewerbe, deren Produkte sich zur indirekten Besteuerung an sich besonders eignen, bei welchen sich aber in keinem Stadium der Produktion und des Vertriebes der Steuerapparat ohne die größten Schwierigkeiten und Bedenken mit Aussicht auf einen verhältnismäßig entsprechenden Steuerertrag anbringen läßt. Hier bietet sich nun das Staatsmonopol als eine Steuerform dar, welche diese Hindernisse umgeht, gleichzeitig aber dem Konsumenten und dem Staate noch anderweitige erhebliche Vorteile bietet (Bequemlichkeit der Steuererhebung, genaue Werttortierung, Sicherheit des Ertrages, große Ausdehnungsfähigkeit, Freiheit von den Schottenseiten der Privatkonkurrenz wie Fälschungen, Reklame u. dgl.).

Nach der oben gegebenen Begriffsbestimmung gehören somit die sogenannten Verwaltungsmonopole (Polizei, Rechtspflege) eigentlich nicht zu den Staatsmonopolen im weiteren Sinne, da es sich bei diesen nicht um eine Ausschließung privatwirtschaftlicher Tätigkeit, sondern vielmehr um die Sicherstellung ausschließlicher staatlicher Amtstätigkeit handelt. Hingegen sind diese sogenannten Verwaltungsmonopole nicht von den Finanzregalien, sondern von den Regalia maiora (wesentliche Hoheitsrechte) hergeleitet. Im Gegensatz hierzu werden die Staatsmonopole im weiteren Sinne entweder als wirtschaftliche M. (A., B. C. insbesondere die „Verkehrsmonopole“) oder als Finanzmonopole bezeichnet.

Aus der geschichtlichen Entstehung der Staatsmonopole erklärt sich, daß zunächst und in erster Linie für ihre Ausbeutung das fiskalische Prinzip

das bestimmende war. Dieses Prinzip ist aber heute nicht mehr durchgehendes das vorherrschende; es hat sich lediglich bei den Finanzmonopolen (Staatsmonopole im engeren Sinne) rein erhalten, ist aber bei den wirtschaftlichen M. mehr in den Hintergrund getreten gegenüber dem Prinzip des zweckmäßigen und aussergewöhnlichen staatlichen Betriebes und der einwandfreien, die Interessen des Publikums wahrenenden Verwaltung. Trotz der immer allgemeiner werdenden theoretischen Anerkennung ist dieses moderne Prinzip aber heute praktisch noch nicht überall und vollständig zum Durchbruche gelangt.

IV. Die österr. Staatsmonopole. Die in Österr. bestehenden Staatsmonopole (im engeren Sinne) gründen sich auf die Zoll- und Staatsmonopoloordnung 11 VII 35. Die in derselben enthaltene Begriffsbestimmung (§ 341) deckt sich mit der von der Theorie aufgestellten, indem das Wesen der Sache darin erblickt wird, daß die „M.-Gegenstände der ausschließlichen i. d. Verfügung für den Staatsbesitz vorbehalten“ bleiben. Solche Gegenstände der Staatsmonopole nennt die §. 34. E. vier:

1. Rohsalz, sowohl in reinem Zustande, als auch gemengt mit anderen Stoffen;
2. Tabak, roh oder verarbeitet, dann die Abfälle von Tabak;
3. Salpiter;
4. Schießpulver.

Das Salpeterminopol wurde mit dem kais. R. 31 III 53, N. 10, aufgehoben (s. Art. „Salpeterminopol“).

Das Lottogewinn, welches nach den obigen Ausführungen (III) zu den Staatsmonopolen im weiteren Sinne gehört (Lottoregal), zählt die §. 34. E. nicht zu den Staatsmonopolen.

(Über die einzelnen M. dgl. die Art.: „Salzmonopol“, „Tabakmonopol“ und „Salpeterminopol“).

Eine allgemeine Darstellung des österr. M.-Rechtes ist durch die der speziellen Natur der einzelnen M.-Gegenstände angepaßten zahlreichen und detaillierten Bestimmungen der §. 34. E. sehr erschwert; im folgenden werden daher nur die wesentlichsten Rechtsbeziehungen erörtert.

V. Der Rechtsinhalt des Staatsmonopols ist die ausschließliche Verfügung für den Staat und zwar nach drei Richtungen:

1. Die Herstellung der Waren (ganz oder teilweise) ist dem Staate vorbehalten. Dabei unterscheidet die Staatsmonopoloordnung folgende Phasen der Herstellung.

a) Die Erzeugung; darunter ist die Hervorbringung durch die Naturkraft zu verstehen. Durch die Naturkraft selbst herbeigebrachte Gegenstände, welche dem Menschen durch einfache Exploitation oder Bergbau zufließen, wie z. B. Rohsalz, sind deshalb ausschließendes Staats Eigentum. Dort, wo über die exploitative Tätigkeit hinaus eine menschliche Tätigkeit mit erforderlich ist, wie z. B. bei der Kultur der Tabakpflanze, ist zur Vornahme dieser Tätigkeiten die Staatsbewilligung erforderlich, ebenso wie das Verarbeiten, die Art des

Anbaues und die Ablieferung des ganzen Produktes an den Staat gegen Vergütung vorgefchrieben ist.)

b) Die Vereitlung; dies ist die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten an den durch Okkupation oder Pannbau gewonnenen Erzeugnissen des Bodens, z. B. die Räuterung des Knochens, Zurichtung des Tabakes usw. Diese Vereitlung ist nicht schlechthin unterlag, wie wohl die Erzeugung; es werden vielmehr (§ 419) jene Vornahmen tarativ aufgedrückt, welche nur mit Bewilligung vorgenommen werden dürfen. Dadurch wird aber jede eigenmächtige Umformung verboten, welche darauf abzielen könnte, Verbrauchsgegenstände der Staatsmonopole in freier Privatthätigkeit herzustellen.

2. Hinsichtlich des Verkehrs im Staatsgebiete (Abfap und Handel) unterscheiden sich die Staatsmonopolegegenstände und damit die W. selbst in

a) Staatsmonopole vollständiger Ausübung, d. h. jene, deren Gegenstände nur mit ausdrücklicher Ermächtigung veräußert werden dürfen; sie dürfen daher auch nicht von anderen Personen erworben werden als von den Befugten. Aufgabe der W.-Verwaltung ist es hier sonach auch, den ganzen Verkaufsvorgang zu regeln. Die Verkäufer dürfen keine Veränderungen an den Waren vornehmen, haben den vorgeschriebenen Preis einzubalten u. dgl. und erscheinen in der Regel als Kommissionsäre der Staatsverwaltung.

b) Staatsmonopole beschränkter Ausübung sind jene, bezüglich welcher der Warenverkehr frei steht, d. h. nur den sonstigen Bestimmungen der Gew. O. usw. unterliegt. Selbstverständlich geht diese Befugnis des freien Verkehrs nicht so weit, daß diese Gegenstände aus Gebieten der beschränkten Ausübung in Gebiete der vollständigen Ausübung überführt werden dürften. Zu ermäßigten Preisen bezogene W.-Gegenstände dürfen nicht an andere abgetreten werden.

Dies ist also der Begriff des vollen und teilweisen W. nach öfter. Rechte gekennzeichnet. Man versteht danach unter dem vollen W. jenes W., bei welchem Erzeugung und Verkauf dem Staate vorbehalten sind, unter dem teilweisen W. jenes, bei welchem nur die Erzeugung vorbehalten ist.

3. Außenhandel und Durchfuhr von Monopolegegenständen. Die Einfuhr, sei es zum Abfage oder Konsum im Inlande, und die Durchfuhr ist an besondere Bewilligung geknüpft (§§ 385, 439, 444 ff.); falls in einem Teile des Staates das W. nicht besteht, werden die W.-Gebiete diesem Teile gegenüber analog wie das Ausland behandelt. Über die Zollauschlüsse und die Erstfufen l. § 388 ff.)

Die W.-Ordnung spricht ferner noch von einem weiteren Inhalte der ausschließenden Befugnis, der als „Verwendung“ bezeichnet wird (§ 420). Darunter ist teilweise eine unbedingte okkupatorische Tätigkeit zu verstehen (s. oben V, 1, a) wie z. B. dann, wenn Salz gesammelt oder hinweggenommen, Salzwasser aus salzhaltigen Quellen geschöpft wird; da diese Gegenstände sich

nach § 402 als Staatseigentum darstellen, so liegt in dieser „Verwendung“ eigentlich eine Entwendung. Ohne Zweifel liegt ferner auch ein Diebstahl vor, wenn jemand einen W.-Gegenstand überhaupt aus dem Besitze des Erzeugers oder Verarbeiters oder aus den Gefäßniederlagen wegnimmt. Wird dagegen die vollständige Ablieferung eines W.-Gegenstandes feldens des defugten Erzeugers oder Verarbeiters dem Staate vorenthalten, so liegt bei Salz (Staatseigentum) streng genommen eine Infiltration, bei Tabak und Pulver aber keine Entwendung, sondern bloß eine als „Verwendung“ bezeichnete Verlegung der J. W. O. vor.

VI. Rückwirkung des Staatsmonopols auf privatrechtliche Handlungen. Auf Gegenstände der Staatsmonopole, welche von jemandem ordnungsgemäß für den Staat bereitgestellt worden, kann von dritter Seite ein Anspruch nicht erhoben werden, durch den diese Bereitstellung gehemmt würde. Die zur Produktion erforderlichen Werkzeuge und Vorrichtungen können einer Exekution oder Sequesterung, durch welche der W.-Zweck gehindert würde, nur dann unterliegen werden, wenn eine spezielle Bewilligung vorliegt.

Die fertiggestellten W.-Erzeugnisse können im Falle des vollen W. (l. V, 2, a) nicht als Pfand dienen (§ 427). Bei Gegenständen der beschränkten W.-Ausübung, bei denen eine Verpfändung sonach vorgenommen werden kann, stehen die Ansprüche hirtaus den dem Gegenstände noch anhaftenden Staatsansprüchen (wogegen nicht bezahlter Verbrauchsabgabe usw.) im allgemeinen nach und gehen den letzteren nur in besonders bezeichneten Fällen des guten Glaubens des Pfandrechtsbesizers voraus (§ 454). Die vom Pfandrechtsbesizer in Anspruch genommenen Gegenstände verbleiben bis zur Austragung des Rechtsstreites in amtlichen Niederlagen verwahrt, falls nicht die schuldige Steuer vorher entrichtet wird oder die Veräußerung infolge des Zustandes der Sache bringlich ist (s. auch unter VII, 2).

VII. Der Steuerinhalt des Staatsmonopols.

1. Steuerbetrag. Die von den W.-Gegenständen zu entrichtende Verbrauchssteuer ist im Falle des Verkaufes durch staatliche Verkaufsstellen oder Bestelle in dem Verkaufspreise enthalten; somit wird sie besonders („als Lizenzgebühr“) entrichtet, wie z. B. beim Bezuge aus dem Auslande als Zuschlag zu dem Eingangszzolle.

2. Haftung der Sache. Die Abgabe haftet auf den Gegenständen ohne Rücksicht auf die Besitzer so lange, als sich dieselben beim Produzenten, in amtlichen Niederlagen oder in den von der Finanzverwaltung befestigten Verkaufsstellen oder endlich unter amtlichem Verchlusse befinden. Während dieser Zeit können die Gegenstände ohne Bewilligung nicht in Verkehr gebracht werden, sonach auch keine privatrechtlichen Ansprüche auf sie geltend gemacht werden.

3. Gesetzliches Pfandrecht. Zur Zahlung der Abgabe ist jedermann verpflichtet, der den W.-Gegenstand auf rechtmäßige oder speziell bezeichnete unrechtmäßige Weise an sich bringt

(§ 449); dem Staate steht nach § 451 ein gesetzliches Pfandrecht auf die im Besitze solcher Personen, welche zur Zahlung verpflichtet sind, befindlichen Gegenstände zu. Was dagegen die schuldige Steuer von solchen Gegenständen anbelangt, welche sich bei einem zur Zahlung nicht Verpflichteten befinden, so muß zwischen dem vollen und beschränkten M., überdies noch dann, wenn der Besitzer die Sache im Namen und für den Vorteil des zur Zahlung Verpflichteten oder als Pfand von einem solchen innehat, unrechtmäßig von demselben erlangt hat oder wenn er hätte erkennen müssen, daß er eine unversicherte Ware an sich brachte.

VIII. Anwohnerbandlungen gegen die Staatsmonopolordnung sind Gefälleübertretungen (f. Art. „Gewaltstraftrecht“ VI, Bd. II, S. 208 f.)

Literatur.

Eglauer: *Roll- und Staatsmonopolordnung*, 1893. Art. R. (von G. v. Mayr) bei *Stenogel*, (von B. Peris) bei *Conrad-Versil. Roher*: *Vorstudium einer Theorie der Finanzregalien*, 1884. Wagner: *Finanzwissenschaft*, 1. Teil, 3. Buch. 1. Aufl. Michler, 2. Aufl. Dorrel.

Roßsteuer

f. „Wein- und Roßsteuer“.

Münzwesen

f. „Geld“ A und B, Bd. II, S. 248 ff.

Rußunternehmungen

f. „Gewerbe“ D, Bd. II, S. 509 ff.

Muster- und Modellschutz.

I. **Allgemeines.** — II. **Geschichte.** — III. **Begriff und Reichthum der Muster.** — IV. **Inhalt des Musterrechts.** — V. **Die Registrierung der Muster.** — VI. **Eingriffe und Strafen.** — VII. **Zus. Musterrecht der Ausländer.** — VIII. **Der neuere Entwurf des Musterrechtsgesetzes.**

I. **Allgemeines.** Nicht nur die Beschaffenheit des Materials und Güte der Arbeit, sondern auch die äußere Form verleiht manchen Industrieerzeugnissen Wert; sei es nun, daß diese Form dem

betreffenden Produkte eine besondere Eignung zu einem Gebrauchszweck gibt oder daß sie lediglich dazu dient, eine Verfeinerung des Geschmacks, des Formenfinnes zu erzielen. Die Vorbilder für solche Formen bezeichnet man als **Muster** und spricht in ersterem Falle von **Gebrauchs-** oder **Nützlichkeitsmustern**, im zweiten Falle von **Geschmacksmustern**. Die Muster können entweder aus linearen Zeichnungen mit oder ohne Farbensetzung bestehen (**Zeichenmuster** oder **Muster** im engeren Sinne) oder in plastischen Formen (**Modelle**). Das **Gebrauchsmuster** unterscheidet sich von der Erfindung dadurch, daß bei ihm die Unveränderlichkeit der geschaffenen Form wesentlich der Erzielung des Erfolges dient, während bei der Erfindung der in der Konstruktion oder Erzeugungsmethode vermittelte technische Gedanke maßgebend ist; das **Geschmacksmuster** unterscheidet sich von einem Kunstwerke durch seine Beziehung auf einen Gegenstand materiellen Gebrauches, zu dessen Aus schmückung es dient, während das Kunstwerk an und für sich ästhetische Gefühle wachruft. Da die Herstellung von Mustern und Modellen ein Ausfluß schöpferischer Tätigkeit ist, reist man sie unter die gewerblichen Urheberrechte und spricht man von **industriellem Eigentum** an Mustern und Modellen. Dem Schöpfer den verdienten Lohn zu sichern, ihn zu neuer Tätigkeit anzuapornen, dazu dient das **Musterrecht**. Dieses bewahrt den Erzeuger zwar nicht vor der Konkurrenz anderer Muster, sichert ihm aber die Ausnutzung seiner eigenen Erfindung gegen Ausbeutung derselben durch andere, bewahrt ihn vor der Konkurrenz der nach seinem eigenen Muster nachgemachten Waren. Ein Muster stellt aber nicht nur einen idealen Wert dar, sondern repräsentiert in manchen Industrien (Textilindustrie, Bronze- und Metallwareindustrie) bedeutende Kapitalien, weil die Herstellung der Muster durch eigene Zeichner bezw. Modelleure bedeutenden Aufwand bedingt und oft große Vorräte von muster gemäßer Ware bei Beginn der Saison angeschafft werden; Schutz dieser Kapitalien gegen Entwertung durch unredliche Konkurrenz ist daher auch eine wirtschaftliche Aufgabe.

II. **Geschichte.** Der **Musterrecht** ist eine Folge der industriellen Entwicklung; sobald die Industrie eines Landes sich unabhängig macht von der Nachbildung fremder Formen, die einzelnen Industriellen ihre eigene schöpferische Kraft betätigen, entsteht das Bedürfnis nach Schutz der selbstgeschaffenen Formen gegen Nachahmung. Schon 1744 wurde in Frankreich die *Leyner Fabrikreglement* bei strengen Strafen unterlag und durch *Staatsratsbeschluss* 14 VII 1787 die *Hinterlegung* von Mustern den Fabrikanten behufs Erlangung 15 jährigen alleinigen *Gebrauchswortes* gewährt. Die Überlegenheit der französischen Textilindustrie war vorzugeweise der Erfindungsgebe und dem guten Geschmack der *Musterzeichner* und *Fabrikanten* zu danken gewesen und wurde daher der *Musterrecht* auch nach Aufhebung der *Fabrikreglemente* gepflegt. Im Dekret 18 III 06 findet sich die *Hinterlegung* der Muster bei dem *Gewerbe* als Be-

bingung für das Alleinrecht der Ausnutzung auf die Dauer von 1—5 Jahren und gestattet das gegenwärtig noch geltende Gesetz vom J. 1825 so gar einen Modellschutz für immer. In England schenken die Akte von 1787 ein Modellerrecht für Muster zum Zeugdruck. Im Deutschen Reich gab es, abgesehen von den Rheinländern, wo französisches Recht galt, nur vereinzelte Bestimmungen, so das Rüppellmandat in Sachsen von 1804, das Restripi von 1812 an die Damastweberei in Großschönau uim. Erst die Erfahrungen auf der Wiener Weltausstellung von 1873 und die Klagen der elbischen Fabrikanten, welche des französischen Modellschutzes auf dem deutschen Markte entbehren, führten zu einer reichsgesetzlichen Kodifikation des Modellerrechts durch das G. 111 76, welches sich bloß auf die Gewandmuster bezog und durch das G. 1 VI 91 rücksichtlich der Gebrauchsmuster seine Ergänzung fand. In Österreich wurde über Drängen der industriellen Kreise durch das kais. R. 7 XII 58, R. 237, ein Gesetz zum Schutze der Muster und Modelle für Industrieerzeugnisse erlassen, das noch heute in Kraft steht, obwohl seine Reformbedürftigkeit wiederholt betont worden und auch die Regierung den Entwurf eines neuen Modellschutzgesetzes bereits im J. 1880 publizierte und zur allgemeinen Erörterung brachte.

Im J. 1894 veröffentlichte die kerr. Regierung zugleich mit dem Entwurfe eines neuen Patentgesetzes einen solchen bezüglich eines Gesetzes zum Schutze von Gebrauchsmustern. Dieser Entwurf wurde jedoch fallen gelassen und im J. 1902 ein neuer Entwurf eines Gesetzes „betreffend den Schutz gewerblicher Muster“ veröffentlicht, in welchem sowohl der Gewandm. als auch der Gebrauchsmustersch. behandelt wird. Bisher wurde dieser Entwurf von der Regierung im Reichsrat noch nicht eingebracht.

III. Begriff und Beschaffenheit der Muster.

Das kerr. Gesetz versteht unter Muster und Modell jedes auf die Form eines Industrieerzeugnisses bezügliche, zur Übertragung auf ein solches geeignete Vorbild. Unter dieser Definition fallen nicht nur die Gewandmuster, sondern auch die Rüppellm. Wie die Übertragung des Musters auf das Industrieerzeugnis geschieht, ist gleichgültig, ebenso ob eine Zeichnung zur Darstellung eines plastischen Gegenstandes verwendet wird oder umgekehrt. Nur muß die Zeichnung die äußere Form des Musters klar erkennen lassen und nicht etwa bloß innere, konstruktive Details enthalten, bei welchen die äußere Form des ganzen Gegenstandes als nebensächlich gar nicht oder nur unvollkommen angedeutet ist. Muster und Modell können auch vereinigt zur Hervorbringung eines Gegenstandes dienen. Das Modell einer Maschine ist kein Muster, ebensowenig das Modell einer Statue, wohl aber kann ein Kunstwerk als Muster für ein zum Gebrauche dienliches Industrieerzeugnis benutzt werden. (Ein Gemälde zur Ausmalung einer Wase, eine Statue als Briefbeschwerer.) Aber solche Muster, welche bloß in der Nachbildung von selbständigen Kunstwerken bestehen, genießen keinen Schutz. Ebensovienig Muster, die nicht neu sind,

wo also entweder schon vor der Registrierung nach dem Muster angefertigte Industrieerzeugnisse im In- oder Auslande in Verkehr waren oder schon früher in einem Druckwerke veröffentlicht erschienen oder gar schon früher auf den Namen eines anderen im Inlande registriert waren. Auf Muster, die jemand, sei es aus dem In- oder Auslande, widerrechtlich an sich gebracht hat, kann er kein Modellerrecht erwerben.

IV. Inhalt des Modellerrechts. Derjenige, der ein Muster oder Modell entweder selbst oder durch einen anderen für eigene Rechnung ursprünglich zustande gebracht hat, kann unter den gesetzlichen Bedingungen das Alleinrecht erhalten, das Muster auf Industrieerzeugnisse anzuwenden. Dieses Alleinrecht erstreckt sich auf alle Industrieerzeugnisse ohne Unterschied, nicht etwa bloß auf jene Gattung von Produkten, für welche das Muster ursprünglich bestimmt war. Es erstreckt sich aber auch auf alle Dimensionen und Farbenveränderungen. Der Eigentümer kann sein Recht ganz oder teilweise auf andere übertragen. Das Modellerrecht erstreckt auf folgende Beschränkungen aus Rücksichten für die Allgemeinheit:

1. Das Modellerrecht ist überhaupt an eine Zeitdauer von längstens drei Jahren geknüpft, da wohl dem Erfinder durch die zeitweilige ausschließliche Verwertung eine Prämie gezahlt, das Muster als ein Fortschritt möglichst bald der allgemeinen Anwendung zugänglich gemacht werden soll.

2. Das Muster muß binnen Jahresfrist nach der Hinterlegung im Inlande vom Hinterleger benutzt worden sein, damit es seinen Einfluß auf die Veredelung oder praktische Gestaltung von Erzeugnissen ausüben könne, sei es auch in der Hand eines anderen, wenn der Erfinder es ein Jahr lang unbenutzt läßt.

3. Das Modellerrecht erlischt, wenn der Hinterleger nach dem Muster im Auslande verfertigte Waren in das Inland einführt; das Gesetz hat eben den Zweck, die einheimische, nicht aber die fremde Industrie zu schützen (seit Abschluß des Übereinkommens mit dem Deutschen Reich 6 XII 91, R. 23 ex 1892, hat die Einfuhr von mustergeprägten Erzeugnissen aus dem Deutschen Reich den Verlust des Schutzrechtes für Angehörige dieses Reiches nicht zur Folge; das gleiche gilt von Serbien und Spanien). Der Hinterleger kann sein alleiniges Gebrauchsrecht gegen jeden geltend machen, der einen Eingriff in sein Modellerrecht, sei es durch unbefugte Übertragung oder Nachbildung des geschützten Musters, sei es durch den Verstoß der dienach verfertigten Waren, begeht.

V. Die Registrierung der Muster. Wer sich das ausschließliche Recht auf die Benutzung eines Musters sichern will, muß, bevor er ein nach demselben verfertigtes Erzeugnis in den Verkehr bringt, das Muster bei der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirk er wohnt, oder sein zur Anwendung des Musters bestimmtes Etablissement legen, hinterlegen. Dies kann offen oder versiegelt geschehen und erfolgt zunächst die Eintragung in das Register, wonach ein Protokoll aufgenommen wird, welches die Hinterlegungsdaten,

Name, Wohnort, Tag, Stunde, Registernummer enthält, mit dem Kuster oder Modell oder einer Abbildung desselben verbunden und dann im Archive hinterlegt wird; die Partei erhält ein Zertifikat oder, falls das Kuster zweifach hinterlegt wurde, ein Duplikat des Kusters mit den gleichen Angaben. Für die Registrierung jedes Kusters, wenn auch mehrere unter einem Umschlag versiegelt hinterlegt werden, ist eine Tage von 1 K. für jedes Jahr, für welches der Kusterichung verlangt wird, zu erlegen, und hat der Schutzwerber sofort bei der Depositionierung die Anzahl der Jahre bis zur Maximalgrenze von drei Jahren zu wählen; eine Verlängerung der einmal ausgesprochenen Zeitdauer findet nicht statt. Nach Ablauf eines Jahres werden die versiegelte hinterlegten Kuster geöffnet und geradezu, wie die offen hinterlegten, zu jebermanns Einsicht bereit gehalten, da der Grund für die Zulassung der versiegelten Depositionierung — Geheimhaltung des Kusters, bis es in Verkehr gesetzt worden — nach Jahresfrist entfällt, denn für das bis dahin nicht benutzte Kuster erlischt das Monopolrecht. Die Registrierung der Kuster erfolgt bei den Handels- und Gewerbekammern durch eigene besetzte Beamte und werden die offenen oder geöffneten Kuster im „offenen Archive“, die versiegelten im „geheimen Archive“ hinterlegt. Die erloschenen Kuster werden in das „Archive für in das freie gefallene Kuster“ übertragen und kann die Kammer, deren Eigentum sie werden, beliebig darüber verfügen. Bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien wurden im Bestand des Geheges bis Ende August 1906 im ganzen 95.700, bei jener in Budapest gegen 21.000 Kuster registriert.

VI. Eingriffe und Strafen. Als Eingriff in das Kusterrecht erscheinen 1. die unbefugte Übertragung eines geschützten Kusters auf zum Verkauf bestimmte Waren ohne Unterschied der Gattung.

2. Die unbefugte Nachbildung, die auch dann vorhanden, wenn das nachgebildete mit dem Originalmuster nicht identisch, denselben aber so ähnlich ist, daß es bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht leicht unterschieden werden kann.

3. Der Verstoß von Waren, welche nach einem geschützten Kuster durch unbefugte Übertragung oder Nachbildung besitzlich verfertigt worden sind. Der Verstoß kann verlangen: a) Beilegung des Eingriffes, Einstellung der ferneren Anwendung des Kusters und des ferneren Vertriebes der Ware. Zu diesem Besuche kann auch Beschlagnahme der Waren nach Vor der Entscheidung verlangt werden und Verwahrung der unbefugt hergestellten Waren bis zum Abzuge der Schutzfrist. War die Beschlagnahme durch eine mutwillige Verwerfung veranlaßt, so kann der Beschlagnahmeführer zu einer Geldstrafe bis 600 K. verurteilt werden. — b) Unbrauchbarmachung der zur Nachbildung dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel. — c) Schadenersatz im Falle eines Verschuldens nach Maßgabe des a. d. B. — d) Beirathung des wissenschaftlichen Eingriffes mit einer Geldstrafe bis 1000 K. Bei einem Rückfalle tritt Verdoppelung und bei wiederholtem Rückfalle neben der Geldstrafe Arrest-

strafe von 1 Woche bis 3 Monaten ein; das Strafserkenntnis kann auch veröffentlicht werden. Der Verstoß kann sich aber mit den zivilrechtlichen Folgen (a—c) begnügen und auf die Einleitung des Strafverfahrens verzichten. Zur Verhandlung und Entscheidung im Eingriffsbereich sowie über die Fragen der Priorität und der Gültigkeit des Kusterrechtes sind die politischen Behörden 1. Instanz berufen, und haben die Handelskammern Sachverständigenlisten aufzustellen. Entschädigungsansprüche und Eigentumsfragen gehören vor die Zivilrichter.

VII. Das Kusterrecht der Ausländer. Im allgemeinen ist das Kusterrecht in der gleichen Weise international geregelt wie das Markenrecht und die Registrierung bei den Handels- und Gewerbekammern in Wien und Budapest vorgeschrieben. So gelten rücksichtlich Ungarns Art. VI der tsch. B. 21 IX 99, R. 176, bezüglich Bosniens § 9, W. 20 XII 79, R. 136 (i. den Art. „Markenschutz“ VII). Mit anderen Staaten wurde der gegenseitige Schutz von Kustern und Modellen zumeist in den B. vereinbart; so mit Frankreich (Art. 2 der Handelskonvention ts 11 84, R. 27), Großbritannien (Art. IX des B. 16 XII 05, R. 2 ex 1896), Italien (Art. 16 des B. u. Schiff. B. 6 XII 91, R. 17 ex 1892), Japan (Art. XVIII B. u. Schiff. B. 5 XII 97, R. 218 ex 1898), Teutsches Reich (Übereinkommen 6 XII 91, R. 23 ex 1892), Spanien (Übereinkommen 21 I 97, R. 117 ex 1900), Serbien (Art. XIV. B. 9 VIII 92, R. 104 ex 1893).

VIII. Der neueste Entwurf des Kusterrechtsgesetzes. Der Entwurf regelt beide Arten des Kusterrechtes, Geschmacks- und Gebrauchsmuster, in einem Gehege und definiert den Begriff Kuster als „Vorbilder von neuen Formen, welche durch ihre Flächenausstattung oder Körpergestaltung oder durch beide vereint dazu bestimmt sind, dem Schönheitsswerte (Geschmacksmuster) oder Gebrauchswerte (Gebrauchsmuster) danach hergestellter Industriegerzeugnisse zu dienen“. Ausgeschlossen vom Schutze sind Kuster, deren Inhalt, Zweck oder Gebrauch gesetzwidrig, unsittlich oder gesundheitsschädlich ist oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt; ferner Kuster, welche als Erfindung im Sinne des geltenden Patentreteges anzusehen sind, gleichgültig, ob sie bereits Gegenstand eines Patentes sind oder nicht; weiter Kuster, welche den Urheberrechtsschutz an Werken der Literatur, Kunst und Photographie genießen oder genießen können. Anspruch auf den Kusterichung hat ausschließlich der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger, welchem jedoch auch der Eigentümer einer gewerblichen Anlage oder Unternehmung insoweit gleichgestellt ist, als es sich um Kuster handelt, welche durch die von ihm beschäftigten Personen in seinem Auftrage oder für seine Rechnung hergestellt wurden.

Das Kuster Recht muß absolut neu sein; jene Momente, welche die Neuheit begründen, sind in dem Kusteranspruch besonders anzuführen. Das bisherige Prioritätsrecht der Ausübung des Kusterrechtes innerhalb eines Jahres wurde fallen gelassen. Die Dauer des Kusterrechtes beträgt für

ein jeder Mensch täglich eine nicht unerhebliche Menge von Nahrungs- und Genussmitteln zu sich nehmen muß, ist der Konsum ein enormer; dementsprechend ist auch die Zahl der Personen, welche sich der Herstellung und dem Verlaufe von Nahrungs- und Genussmitteln widmen, eine sehr große. Ganz abgesehen von der Landwirtschaft, welche ja in erster Linie sich mit der Erzeugung von Nahrungs- und Genussmitteln beschäftigt, müssen noch zahlreiche Betriebe die landwirtschaftlichen Produkte weiter verarbeiten, ehe sie für den Menschen geeignete Nahrungs- und Genussmittel werden (Mühlen, Mälereien, Molkereien usw.). Die Zahl der für den Verkauf der fertiggestellten Nahrungs- und Genussmittel angeestellten Personen wird von keinem anderen Betriebe auch nur annähernd erreicht.

Wenn der Staat und die Behörden sich verpflichtet fühlen, der Herstellung und dem Verlaufe von Nahrungs- und Genussmitteln ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, so hat dies seinen guten Grund. Durch den Genuß gefährlicher oder verdorbener Nahrungs- und Genussmittel kann und wird häufig die Gesundheit der Menschen gefährdet, noch viel häufiger aber erleidet der Käufer durch den Einkauf minderwertiger Nahrungs- und Genussmittel einen materiellen Schaden. Beides zu verhüten, ist die Aufgabe des Staates. Um nur ein Beispiel anzuführen, sei erwähnt, daß die Milch, eines der wichtigsten Nahrungsmittel, besonders in größeren Städten, sehr oft verfälscht wird. Wird die Milch nun in verdorbenem Zustande oder mit unreinem Paster vermischt verkauft, so kann die Gesundheit des Konsumenten gefährdet werden, während jede Veräufung der Milch, auch mit reinem Wasser, oder ihre Entzuckerung auf eine ganz einwandfreie, unschädliche Weise den Käufer, welcher die Milch als unverdünnt kauft und bezaht, pekuniär schädigt.

Vom hygienischen Standpunkte sind in erster Linie alle Veränderungen von Nahrungs- und Genussmitteln, welche die Menschen krank machen können, zu beanstanden, während vom volkswirtschaftlichen Standpunkte eine jede Veränderung der Nahrungs- und Genussmittel verhütet werden soll, welche eine Entwertung derselben zur Folge hat, auch wenn Gesundheitsgefährdungen bei deren Genuß nicht zu befürchten sind.

Zur Erreichung dieses Zieles sind in allen Kulturstaaten diesbezügliche Gesetze und Verordnungen in großer Zahl erlassen, welche sich zum Teil auch auf die sogenannten Gebrauchsgüter beziehen, weil diese bei Herstellung und Verkauf der Nahrungs- und Genussmittel vielfach Verwendung finden.

II. Gesetze betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und Gebrauchsgütern. Das Gesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Verbrauchsgütern vom 16. I 191, R. 89 ex 1897, trat im Oktober 1897 in Kraft. Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt der Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genussmitteln), kosmetischen

Mitteln, mit Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenständen, Eß- oder Trinkgeschirren sowie Geschirren und Geräten, die zum Kochen oder zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, ferner mit Wagen, Rähren und anderen Rehwerkzeugen, die zur Verwendung der Lebensmittel zu dienen haben, die Verwendung bestimmter Farben zur Zimmermalerei, endlich der Verkehr mit Petroleum. Bestimmte Aufsichtsorgane sind besetzt, Räumlichkeiten, in welchen oben genannte Gegenstände feilgehalten werden oder welche zur Aufbewahrung, Gewinnung oder Herstellung solcher zum Verlaufe bestimmten Gegenstände dienen, zu inspizieren und Proben von diesen oder auch von Zubehörsgegenständen, welche zur Herstellung dieser Gegenstände dienen, zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen. Die Proben werden in Untersuchungsanstalten (s. weiter unten) untersucht.

Bei gesundheitsgefährlichen Lebensmitteln ist, wenn Gefahr im Verzug ist, oder wenn die Waren einer so raschen Veränderung oder inneren Verderbnis unterliegen, daß dadurch eine einwandfreie Beurteilung ihrer bei der Beschau vorhandenen Beschaffenheit fraglich wird, von der Entnahme von Proben Umgang zu nehmen und in Gegenwart von zwei Zeugen nach Aufnahme eines Besuchsprotokolles die Vernichtung der Ware anzuordnen. Die Vernichtung der Ware unterbleibt, wenn diese in genießbarem Zustand zurückverkauft oder anderweitig in einer die Gefährdung der Gesundheit zuwiderläufig ausschließenden Art verwendet werden kann, vorausgesetzt, daß kein Mißbrauch zu befürchten ist.

Von den beteiligten Ministerien können zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verboten oder beschränken:

1. Bestimmte Arten der Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung und Verpackung von Lebensmitteln, die zum Verlaufe bestimmt sind;
2. das Verfaulen und Feilhalten von Lebensmitteln von einer gewissen Beschaffenheit;
3. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung sowie eine gewisse Beschaffenheit von Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenständen und kosmetischen Mitteln, dann von den früher aufgeführten Eß-, Trink- und anderen Geschirren und Geräten, ferner von Wagen, Rähren und anderen Rehwerkzeugen, die Verwendung bestimmter Farben zur Zimmermalerei sowie das gewerbmäßige Feilhalten, Verfaulen und Gebrauch von Waren, deren Herstellung oder Beschaffenheit diesen Vorschriften zuwider ist;
4. das gewerbmäßige Verfaulen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

Von den beteiligten Ministerien kann das gewerbmäßige Feilhalten, Verfaulen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Nachahmung oder Fälschung von Lebensmitteln bestimmt sind, dann das gewerbmäßige Verfaulen und Feilhalten von Lebensmitteln unter einer der vorstehenden Beschaffen-

heit nicht entsprechenden Bezeichnung verboten oder beschränkt werden.

Stoffe, welche bisher nicht für die Herstellung von Geschirren zum Essen, Trinken, Kochen, zur Aufbewahrung von Lebensmitteln, dann von Geräthen, Bogshalen, Ragen und anderen Keschwertzen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, in Anwendung steben, dürfen nicht eher zur Herstellung dieser Gegenstände verwendet werden, bevor nicht das R. J. die Zulässigkeit der Verwendung ausgesprochen hat.

Die Ausföhlung der Strafbestimmungen, welche bei Nisachtung dieses Gesetzes erlassen sind, dürfte zu weit führen. Es müge genügen, daß die Herstellung und der Verkauf von gefälschten Lebensmitteln als Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, eventuell nur mit Geld von 5—500 fl. bestraft wird.

Denklichen Strafen verfällt, wer fahrlässig gerweise zum Handel und Verkehr bestimmte Lebensmittel bereit herstellt oder verkauft, daß ihr Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist. Wer dies wissentlich tut, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, bestraft.

Für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und der in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Verbrauchsgegenstände sind staatliche Untersuchungsanstalten mit den erforderlichen Bebelien eingerichtet worden. Von autonomen Körperschaften errichtete Anstalten für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und Verbrauchsgegenständen werden unter bestimmten Bedingungen den staatlichen Untersuchungsanstalten gleich gestellt.

Die B. des R. J. 3 IV 97, R. 90, bestimmt auf Grund des obigen Gesetzes die Einsetzung eines ständigen Beirates beim R. J. dequjs Sicherung sachwissenschaftlicher Informationen in Angelegenheiten des Verkehrs mit Lebensmitteln und einigen Verbrauchsgegenständen. Der Beirat ist ein beratendes und begutachtendes Organ zur Unterstützung des Ministers des Innern. Er ist im allgemeinen berufen und verpflichtet, in wichtigen Fragen, welche die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Verbrauchsgegenständen betreffen, sachdienliche Wünsche abzugeben. Seiner Begutachtung werden insbesondere unterzogen: Die Ururschläge für die Herstellung und Ausstattung der staatlichen Untersuchungsanstalten; die Bestimmung des Wirkungsbereiches der staatlichen und der denselben gleichgestellten sonstigen Untersuchungsanstalten; die Vordrehung von Methoden für Untersuchungen, welche beabsichtigt Erzielung einwurfsfreier Resultate ein gleichartiges Vorgehen erfordern; die Erlassung von Instruktionen betreffs des Betriebes und der inneren sachgemäßen Vebahrung der vorgedachten Anstalten; die Feststellung der Gebührenartikeln für Untersuchungen; die Zulassung von Privatpersonen zum gewerbemäßigen Betriebe der technischen Untersuchung von Lebensmitteln und Verbrauchsgegenständen.

Auf Grund und im Anschlusse an das Lebensmittelgesetz sind eine größere Anzahl von gesetzlichen Bestimmungen erlassen worden, welche im einzelnen zu besprechen zu weit führen würde und welche deshalb hier nur angeführt werden können.

Ministerialverordnung 13 X 97, R. 235, womit Bestimmungen über die Erzeugung oder Zurechtung von Gls- und Trinkgeschirren, dann Geschirren und Geräthen, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind sowie über den Verkehr mit denselben erlassen werden.

Ministerialverordnung 13 X 97, R. 236, betreffend die gewerbemäßige Sodawasserherzeugung.

Ministerialverordnung 13 X 97, R. 237, betreffend die Verwendung von Trufapparatn beim gewerbemäßigen Auskocht des Bieres.

Ministerialverordnung 13 X 97, R. 238, betreffend das Verbot der als Kinderpielzeug verwendeten, mit Glastaus bestruten sogenannten „Einklebbilder“.

Ministerialverordnung 13 X 97, R. 239, betreffend das Verbot des Verkaufes und der Verwendung des „japanischen“ Sternanis (Stimmisfrüchte) zu arzneilichen Zwecken und zu Genussmitteln jeder Art.

Ministerialverordnung 13 X 97, R. 240, betreffend die Beiteilung staatlicher Untersuchungsanstalten für Lebensmittel und Verbrauchsgegenstände der im G. 16 I 96, R. 89 ex 1897, bezeichneten Art.

Ministerialverordnung 13 X 97, R. 241, betreffend die Regelung des Studien- und Prüfungswesens für Lebensmittelxperten.

Ministerialverordnung 20 IV 98, R. 49, betreffend das Verbot der Einfuhr von Saccharin und der unter anderen Namen in den Handel kommenden ähnlichen künstlichen Süßstoffe, ferner der hie mit versetzten Sirupe.

Ministerialverordnung 20 IV 98, R. 52, betreffend den Verkehr mit Saccharin, Saccharinpräparaten und anderen ähnlichen künstlichen Süßstoffen sowie mit Lebensmitteln, die unter Verwendung solcher Stoffe hergestellt sind.

Ministerialverordnung 15 XII 99, R. 246, betreffend die Zulassung von Kupferverbindungen bei der Konservierung von Gemüsen.

Ministerialverordnung 4 VI 1902, R. 113, betreffend die Zulassung von Kupferverbindungen bei der Konservierung von Früchten.

Ministerialverordnung 2 IV 1900, R. 69, betreffend die Verwendung von Surrogaten statt Hopfens bei der Bierherzeugung.

Ministerialverordnung 1 VIII 1900, R. 133, womit einige Bestimmungen der Ministerialverordnung 13 X 97, R. 241, betreffend die Regelung des Studien- und Prüfungswesens für Lebensmittelxperten, abgeändert und ergänzt werden.

Ministerialverordnung 23 I 1901, R. 12, betreffend den Verkehr mit Mineralwässern.

Ministerialverordnung 2 IV 1901, R. 36, womit die Verwendung ungeschabter Gegenstände für Eismaren sowie das Verkaufen und Festhalten

solcher mit ungenießbaren Gegenständen verfeinerter Gewürzen verboten wird.

§. 25 X 1901, §. 26 ex 1902, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweinefett und deren Ersatzmitteln.

Ministerialverordnung 1 II 1902, §. 27, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem §. 25 X 1901, §. 26 ex 1902, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweinefett und deren Ersatzmitteln erlassen werden.

Ministerialverordnung 26 III 1902, §. 68, betreffend den Verkehr mit konzentrierter Essigsäure.

Ministerialverordnung 23 IV 1902, §. 61, betreffend die Verpackung von Tee.

Ministerialverordnung 11 VII 1905, §. 112, betreffend eine Ergänzung der Vorschriften über die Verwendung von Tischanparaten beim gewerbmäßigen Ausbauge des Bieres.

Ministerialverordnung 29 VI 1906, §. 132, mit welcher die §§ 1 (Punkt 4) und 2 der Ministerialverordnung 13 X 97, §. 235, ergänzt werden.

Ministerialverordnung 17 VII 1906, §. 142, über die Verwendung von frischen und gesundheitsgefährlichen Stoffen bei Erzeugung von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln) und Gebrauchsgegenständen sowie über den Verkehr mit derart hergestellten Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß das N. d. am 14 I 1907 und das §. 5. am 26 I 1907 ein neues Weingesetz beschloßen haben, welches jedoch zur Zeit des Druckes dieses Artikels die kais. Sanction noch nicht erhalten hat. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes bestehen in dem Verbot der Verstellung zum Verkauf bestimmter, ferner der Fälschung und des Verkaufs weinhaltiger Getränke (Tresterwein ufm.); die Erzeugung von Tresterwein ist nur für den eigenen Hausbedarf gestattet. Ferner ist der Verkauf von Weinen zur Verstellung von weinähnlichen oder weinhaltigen Getränken verboten. Endlich ist zur Beaufsichtigung der Weinproduktion die Kellerkontrolle eingeführt.

Prausnitz.

Name.

I. Geschichtliches. — II. Rechtliche Natur des Anspruchs auf N. Föhring. — III. Familienname. — IV. Änderung des Familiennamens. — V. Vorname. — VI. Änderung des Vornamens. — VII. Inhalt und Zweck des N. Rechts.

I. Die Regelung des N. Rechts erfolgt grundlegend durch §. 3 II 1776 (Willeh. G. E. 1776, Nr. 5, S. 8), das zum erstenmal das öffentliche Interesse an einer geordneten N. Föhring betont und demgemäß zunächst willkürliche Änderungen des Familiennamens unterliegt, um sodann die N. Föhring der Ehefrau und der ehelichen Kinder in einer noch heute aufrechten Weise zu bestimmen. Betreffs der unehelichen Kinder unterscheidet das Josephinische d. G. die unehelichen Kinder schlechthin, die von zwei unehelichen Personen oder in einer ungünstigen Ehe, wo aber das

Ehehindernis behebbar war, erzeugt sind, von den „wahrhaft unehelichen“ Kindern, deren Eltern entweder beide oder einer derselben zur Zeit der Zeugung verheiratet waren, oder wenn zwischen den Eltern ein nicht behebbares Ehehindernis bestand. Jene rühmten den N. des Vaters, diese den der Mutter. Das §. 22 II 1791, §. 3. G. E. 115, gibt den unehelichen Kindern grundsätzlich den Geschlechtsnamen der Mutter, die ausnahmsweise Föhring des N. des Vaters ist im wesentlichen durch dessen Zustimmung bedingt. Das w. b. G. bereitet den gegenwärtigen Rechtszustand vor. Das den N. der Adoptivkinder anfangs, sehen weder das Josephinische noch das w. b. G. in der Föhring des N. der Waise einen unbedingte Wirkung der Adoption. Die beiderseitigen Wohnorten, die das N. Wesen der Juden forderte, wurden durch §. 23 VII 1787 §. 9. S. 698, Abs. 12 XI 1787, §. 3. G. E. 746, §. 21 II 05, §. 3. G. E. 24, Nr. 19, getroffen. Diese verfügten, daß die Jüdische unter Aufgabe aller bisher in der jüdischen Sprache oder nach dem Orte des Aufenthalts üblich gewesenen Benennungen bestimmte und vollständig zu föhrnde Familiennamen und überdies jede einzelne Person einen deutschen Vornamen zu föhren habe.

II. Die rechtliche Natur des Anspruchs auf N. Föhring ist durch die Ermögen bestimmt, daß die N. Föhring der Angehörigen eines Staates in erster Linie für diesen letzteren von der entscheidenden Bedeutung ist, weil sich an dieselbe in dem Verhältnisse zwischen Staat und Individuum gegenseitig sowohl die Gewährung der staatsbürgerlichen Rechte als auch die Geltendmachung der staatsbürgerlichen Pflichten knüpft. Wenn daher die Ehre, das Individuum durch das Mittel des N. zu kennzeichnen, zum Bestandteil der Rechtsordnung geworden ist, so ist hierfür vorzüglich das öffentliche Interesse an einer festen und deutlichen Unterscheidung des Individuums maßgebend gewesen. Dies hat zur Folge, daß ein Verzicht des Individuums auf den ihm von der Rechtsordnung eingeräumten Anspruch auf N. Föhring ausgeschlossen ist, ohne daß aber damit auch eine Verpflichtung des Individuums begründet erscheint, sich gegenüber jedermann seines wahren N. zu bedienen. Mit dem staatlichen Interesse an dem unbedingten Bestehen des Anspruchs auf N. Föhring ist das wesentlichste Kriterium für seine öffentlich-rechtliche Natur gegeben. Die öffentliche-rechtliche Charakter des Anspruchs auf N. Föhring ist das a. b. G. B. insbesondere durch die Befestigung aller Bestimmungen der älteren Gesetzgebung, die die Parteivollstreckung einen entscheidenden Einfluß auf die Art der N. Föhring einräumten, gerecht geworden. Gegen die herrschende Lehre und die Praxis (Auslegung des §. 9. 13 III 70, §. 2180, in §. 3. 1871, Nr. 26, S. des C. G. E. 11 X 1904, §. 14994, in §. 3. 1905, Nr. 52) wird für den Bestand eines privaten Rechtes am N. geltend gemacht, daß die Anordnungen über den Erwerb und die Föhring eines bestimmten N., wie im a. b. G. B., so auch sonst in Gesetzen getroffen sind, die das Privatrecht zum

Gegenstände haben. Dieses rein formale Argument ist entkräftet, wenn man darauf verweist, daß auch Institute von zweifellos öffentlich-rechtlichem Charakter im a. b. W. geregelt sind. Es wird ferner geltend gemacht, daß die Befugnis, einen bestimmten Familiennamen zu führen, als Ausfluß des Privatrechtsverhältnisses der Zugehörigkeit einer Person zu einer bestimmten Familie auch nur privatrechtlicher Natur sein könne. Dagegen ist zu bemerken, daß die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie ohne Zweifel auch die Zuständigkeit öffentlicher Rechte wie des Heimatrechts zu vermitteln vermag. Die Bezeichnung des R. als „Recht der Familie“ im § 146 a. b. W. verkörpert ihre Bedeutung durch § 165 a. b. W., der den R. aus dem Kreise jener Rechte wieder ausschließt. Wenn endlich für den Beweis eines privaten Persönlichkeitsrechtes am R. angeführt wird, daß die Rechtsordnung durch die Aufstellung von Regeln über den Erwerb und die Führung des R. nur dem Bestreben des Individuums entspreche, sich als solches anerkannt zu sehen, so hat diese Beweisführung dem Einwande zu begegnen, daß die Institution der R.-Führung in erster Linie öffentlich-rechtliche Zwecke verfolgt.

III. Den Familiennamen des Vaters erlangen seine ehelichen Kinder. (§ 146 a. b. W.) Die Möglichkeit nicht standesmäßiger oder morgengattlicher Ehen mit der Wirkung, daß dieselben der Gattin und den Kindern den adeligen R., die Standesvorrechte usw. des Vaters nicht verleihen, besteht nur für Mitglieder des Kaiserhauses. Ebenso steht Kindern aus konvalidierten und Putationen von der Geburt an der R. des Vaters zu (§ 160 a. b. W. und faff. R. § VI 58, R. 92).

Uneheliche Kinder führen den Geschlechtsnamen der Mutter (§ 165 a. b. W.). Der Geschlechtsname vererblicher oder verwitweter Frauen ist ihr Mädchennamen. In den Fällen, wo ein Kind als unehelich geboren ausdrücklich angegeben wird, ohne die Eintragung des R. des außerehelichen Vaters in die Geburtsmatriken zu fordern, weisen die zwar humanen, aber mit den Interessen der öffentlichen Ordnung und denen des unehelichen Kindes selbst schwer vereinbarten Bestimmungen des Hsbb. 21 X 13, R. W. 49, die Matrikenführer an, die Erforschung des wahren R. der Kindesmutter durch einen Zeugenbeweis oder durch die Anzeige an die politische Behörde ganz zu unterlassen und den angegebenen R. der Kindesmutter mit dem Beisatze „angehört“ in das Geburtsbuch einzutragen, in den Beweis aber der Wahrheit dieses R. nur dann einzugehen, wenn die Kindesmutter es selbst verlangen sollte. Doch geschieht die Berücksichtigung des Geburtsbuches durch Eintragung des wahren R. der unehelichen Mutter auch wider den Willen derselben, wenn sie das Geheimnis, welches sie dem Eserfasser gegenüber zu wahren berechtigt war, dem Vormundschaftsgerichte gegenüber aufgegeben hat (Wlofer-Linger 8302), wogegen das Verlangen um Erforschung des wahren R. der Kindesmutter im Administrativverfahren nur von dieser und von keiner anderen dabei interessierten Person ausge-

hen kann (Budwinsski 857). Die von dem obzitierten Hofkanzleibefreite gebotene Möglichkeit, das uneheliche Kind in den Geburtsmatriken auf einen beliebigen, also auch auf den R. des unehelichen Vaters vorzumerken, hat wesentlich zur — allerdings nur vereinzelt aufgestellten — Behauptung beigetragen, daß uneheliche Kinder mit Einwilligung ihres Vaters dessen R. führen dürfen. Die herrschende Lehre erachtet eine derartige Praxis mit Recht als unzulässig, weil die Bestimmung des § 165 a. b. W. wegen ihres öffentlich-rechtlichen Gehaltes jede Änderung durch Parteiwillkür ausschließt.

Durch die nachträgliche Eheschließung der unehelichen Eltern legitimierte Kinder führen vom Tage der Eheschließung (§ 161 a. b. W. und Erl. des R. 3. 20 II 71, 3. 209), solche, die durch die besondere Begünstigung des Landesfürsten legitimiert worden sind, vom Tage der Allerhöchsten Eheschließung den R. des Vaters (§ 162 a. b. W. und § 265 faff. R. 9 VIII 54, R. 208).

Adoptivkinder erhalten den R. des Adoptivvaters oder den Geschlechtsnamen der Adoptivmutter, behalten aber auch den „vorigen“ Familiennamen bei (§ 182 a. b. W.). Der neue R. ist unter Voraussetzung des vorigen zu führen. Dieser ist immer der R. derjenigen Familie, der das Adoptivkind zur Zeit der Adoption angehört. Deshalb hat eine adoptierte Witwe den R. ihres verstorbenen Mannes unter Beifügung des R. der Adoptierenden zu führen (E. des O. W. 11 X 1904, 3. 14094, in R. 3. 1905 Nr. 52). Bei gleichzeitiger Adoption durch Ehegatten geht bloß der R. des Adoptivvaters und nicht auch der Geschlechtsname der Adoptivmutter auf das Adoptivkind über. Der von einer Frauensperson Adoptierte hat neben seinem vorigen Familiennamen immer nur den der Adoptivmutter eigenen Geschlechts- (Mädchen-) Namen zu führen (Hsbb. 31 VII 1788, 3. W. E. 864, und Hsbb. 5 IX 1788, 3. W. E. 896 a). Die Bestimmung des Adoptionsvertrages, daß das Adoptivkind nur den Familiennamen des Adoptivvaters oder den Geschlechtsnamen der Adoptivmutter führen solle, ist rechtlich unwirksam, weil die Bestimmung des § 182 a. b. W. zwingend ist (Wlofer-Linger 4200).

Die Gattin erhält den R. des Mannes (§ 92 a. b. W.). Diese Bestimmung gilt, da die morgengattliche Ehe dem a. b. W. — wie schon oben bemerkt — fremd ist, ausnahmslos. Die Gattin ist jedoch den R. des Mannes zu führen nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, da es sich dabei nicht um ein der Gattin gegenüber dem Manne zustehendes Privatrecht, sondern um eine auf öffentlichen Einrichtungen beruhende Wirkung der Ehe handelt. Die Witwe behält den R. des verstorbenen Gatten, solange sie keine neue Ehe eingeht. Auch die Scheidung von Tisch und Bett hat auf die R.-Führung der Gattin keinen Einfluß. Wird aber die Ehe als ungültig erklärt, so hat die Frau jenen Familiennamen zu führen, der ihr vor Eingebung der ungültigen Ehe zustand. Beiritten ist die Frage, welchen R. die Frau in dem Falle der bei Lebzeiten der Ehegatten erfolgten Trennung der Ehe zu führen habe. Die

aus der Behauptung eines privaten Rechtes am R. geschöpften Entscheidungen, daß die Frau durch die Tatsache der getrennten Ehe allein nicht nur berechtigt, sondern über Verlangen des Mannes sogar verpflichtet werde, seinen R. abzulegen, oder daß sie zwar auch nach der Trennung der Ehe den R. des früheren Gatten fortzuführen habe, ihr aber die Ablegung des R. vom Richter bewilligt oder aufgetragen werden könne, wenn der Gatte oder sie selbst als der an der Trennung schuldlose Teil dies unter Verzicht auf die „volle Genugthuung“ des § 1266 a. b. G. B. verlange, wird von der herrschenden Lehre und der Praxis (E. des R. 3. 20 III 70 J. 3984, 3 VI 71 J. 6824, Äußerung des R. 3. 13 III 70, J. 2180, in B. J. 1871, Nr. 26), insbesondere unter Hinweis auf die Beziehung der R.-Führung zum öffentlichen Rechte abgelehnt und das von der Ehefrau durch die Eheschließung einmal erworbene Recht und die Pflicht, den R. des Mannes zu führen, durch die Trennung der Ehe als ebenso wenig beseitigt erklärt, wie im Falle der Auflösung der Ehe durch den Tod. Ein etwaiges Interesse der Frau, den R. ihres vormaligen Gatten nicht weiter führen zu müssen, kann demnach nur in einem Ansuchen um die Bewilligung der R.-Änderung zum Ausdruck kommen.

Kindeskindern, worunter seit Aufhebung der Kindeskinder mit Dreifache nur „gefundene“ Kinder im strengsten Sinne des Wortes zu verstehen sind, wird ein Familienname, wenn ihr wahrer R. nicht ersichert werden kann, in Analogie Anwendung des Art. 1, §. 25 V 68, R. 40, von der Kindelansicht oder demjenigen beizulegen sein, der sich ohne Intervention einer solchen Anstalt der Erziehung des Kindes annimmt. Zur Konstatierung des R. der Kindeseltern bedarf Nichtigstellung des Geburtsbuches ist die politische Behörde zuständig, der die entscheidenden Dokumente vorgelegt werden müssen (Hjzd. 51 V 44, J. G. E. R. 799). Erzeugen diese in der politischen Behörde die Überzeugung der Abstammung des Kindes von den als Eltern angegebenen Personen nicht, so ist der Beweis der Abstammung im ordentlichen Rechtsweg zu erbringen (Budwiniski 191 mit 327).

IV. Die Änderung des Familiennamens ist beim Übertritte zur christlichen Religion oder bei Adelsverleihungen und im letzteren Falle nur mit Allerhöchster Bewilligung zulässig. Außer diesen beiden Fällen ist die Gestattung einer Änderung des Familiennamens Gnade, die nur bei Vorhandensein besonders rücksichtswürdiger Umstände gewährt wird (Hjzd. 5 VI 26, P. G. E., Bd. 54, Nr. 36). Deshalb ist auch die Föhrung der früher bei den Juden üblich gewesenen R. neben den für immer bestimmt angenommenen Weischlechtenamen als willkürliche R.-Änderung unstatthaft (Budwiniski 1472).

Die Taufe gibt nur das Recht auf R.-Änderung, über die Zulässigkeit des gewählten R. entscheidet — und zwar nach freiem Ermessen — die politische Landesstelle, deren Genehmigung daber eingeholen ist (vgl. gal. Judentialbefehl 22 XI

31, J. 60742). Im Falle einer Adelsverleihung erfolgt die R.-Änderung durch eine Allerhöchste Entscheidung in der Regel in Form der Einfügung des sogenannten Adelsprädikates zum Familiennamen. Auch die Entscheidung über Gesuche abeliger Personen um R.-Änderung ist als einer Allerhöchsten Entscheidung vorbehalten anzusehen. Zur Bewilligung von R.-Änderungen in besonders rücksichtswürdigen Fällen sind die politischen Landesstellen kompetent (sais. B. 20 XII 48, R. 30 ex 1849, und R. G. 12 III 66), gegen deren Entscheidung der Rekurs an das R. J. offen ist. Gegen die ministerielle Entscheidung ist die Beschwerde an den R. G. ausgeschlossen, da das Ministerium bei Bewilligung von R.-Änderungen nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt ist (Budwiniski 1472). Die ange suchte R.-Änderung wird nicht veröffentlicht, die bewilligte ist in die Matrizen einzutragen (Erl. des R. J. 28 VIII 59, J. 18129, und des R. U. R. 14 IX 50, J. 13353).

Die letzte feroendste wäre die Bestimmung zu empfehlen, daß das bei der Behörde eingebrachte Gesuch um R.-Änderung mit Festsetzung einer präklusiven Reklamationsfrist für die Einbringung von Einwendungen etwa dabei interessierter veröffentlicht und nach Ablauf dieser Frist und nach Maßgabe der vorgebrachten Einwendungen bewilligt oder abgewiesen werden solle (vgl. franz. G. 11. Gerninal d. J. 11, Bulletin des lois de la republique française 3. Serie, Nr. 2614). Dadurch würde einerseits das freie Ermessen der Behörde auf die Wirksamkeit eines geltend gemachter Einwendungen beschränkt, andererseits das Vorbringen derartiger Einwendungen und damit auch die Übung der vom Hjzd. 5 VI 26, P. G. E., Bd. 54, Nr. 36, bei Bewilligung von R.-Änderungen geordnete „Vorricht“ durch das Ediktverfahren erst ermöglicht werden.

V. Der Vorname ist im Gegenstap zu dem regelmäßig angebotenen Familiennamen ein „gegebener“ R. Das Recht, den Vornamen eines Kindes zu bestimmen, kommt als Ausfluß des Erziehungsrechtes bei ehelichen Kindern den Eltern, jedoch so, daß der Wille des Vaters als des Hauptes der Familie entscheidet, bei unehelichen Kindern der Mutter zu. Sind diese Personen außerstande, den R. des Kindes zu bestimmen, etwa weil sie den Gebrauch der Vernunft nicht haben, oder vor der R.-Veilegung gestorben sind, so geht dieses Recht an den Vormund, oder, wenn ein solcher noch nicht bestellt ist, an denjenigen über, in dessen Obhut das Kind steht (arg. Art. 1 des G. 25 V 68, R. 40). Die Wahl des beizulegenden Vornamens ist durch seine geistliche Bestimmung beschränkt. Die B. 23 VII 1787, J. G. E. 608, und 21 II 65, P. G. E., Bd. 24, Nr. 10, nach denen die Juden nur deutsche und zwar durch Hjzd. 12 XI 1787, J. G. E. 746, bezeichnete Vornamen führen dürfen, sind durch Art. 2 des E. G. 21 XI 67, R. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger aufgehoben. (Budwiniski 6859, anders 6657.) Es ergibt sich jedoch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, daß die Beilegung solcher Vornamen aus-

geschlossen ist, die mit staatlichen, religiösen oder sittlichen Prinzipien im Widerspruch stehen. Als unzulässig muß auch die Beilegung eines weiblichen Vornamens für ein Kind männlichen Geschlechtes und umgekehrt bezeichnet werden. Mit dem öffentlichen Interesse an einer genauen Unterscheidung der Individuen ist auch die von der Praxis gebildete Sitte, mehreren Kindern desselben Elternpaares den gleichen Vornamen beizulegen, unvereinbar. Unstatthaft ist endlich auch die Verwendung eines Familiennamens als Vornamen. Der Matrifenführer ist berechtigt, die Eintragung solcher Vornamen zu verweigern, wogegen der Partei die Beschwerde an die politische Landesstelle als Oberaufsichtsbehörde in Matrifenangelegenheiten offen ist. Die Namensgebung wird bei Christen mit der Taufe, bei Juden für Knaben mit der Beschneidung, für Mädchen mit der Verkündigung des Geburtssalles im Gottesdienste verbunden. Diese in konfessionellen Satzungen gegründete Sitte wird vom Staate in dem Maße als rechtlich bedeutungsvoll anerkannt, daß für ihn auch bei der Frage, wann die Beilegung des Vornamens als verpflichtet anzusehen sei, nur der Vollzug der rituellen N.-Beilegung maßgebend ist. Deshalb darf einerseits nur der dem Kinde bei dem rituellen Akte der Aufnahme in die Kirche- bzw. Religionsgemeinschaft beilegte Vornamen in die Matrifen eingetragen werden (vgl. Budwinski 2694 A), während andererseits die irrtümliche Eintragung eines anderen als dieses Vornamens die Grundlage einer Matrifenberichtigung bildet (Budwinski 6651). Die Eintragung des Vornamens in das Geburtsbuch hat für sich allein nur dann maßgebende Bedeutung für den Vollzug der Namensgebung, wenn die Geburtsanzeige vor der Taufe bzw. Beschneidung oder Verkündigung des Geburtssalles im Gottesdienste erfolgt — nach richtiger Anschauung ist dies nicht nur bei Juden, sondern auch bei Christen zulässig — und der zur N.-Wahl Berechtigte hierbei — was allerdings nicht notwendig geschehen muß — auch den dem Kinde später beizulegenden Vornamen angibt. Auch die Eintragung des Vornamens ferner Personen, die seinerzeitig anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören, hat regelmäßig nur bezeugende Bedeutung.

VI. Die Änderung des Vornamens wurde von der Praxis bis in die jüngste Zeit für unstatthaft erklärt, da es an einer positiven, gesetzlichen Vorchrift für ihre Zulässigkeit mangelt (E. des R. Z. 9 VI 71, J. 6953, 23 V 73, J. 7875, Budwinski 168 A). Nur bei Eintritt zum Christentume wurde als genügende Voraussetzung für eine rechtsgültige Änderung des Vornamens angesehen. Gegenwärtig wird die Änderung des Vornamens — abgesehen von dem Falle der Taufe — auch in besonders rückstehenden Fällen auf Grund analoger Anwendung des § 13, 5 VI 26 (i. V.) gestattet. (Budwinski 6659.) Bei der Würdigung der für die angeführte Änderung geltend gemachten Umstände ist die politische Landesstelle bzw. das R. Z. nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt (Budwinski 6659). Das

Schwanken der Praxis macht es wünschenswert, daß die Zulässigkeit der Änderung des Vornamens in bestimmter Weise gesetzlich normiert werde.

VII. Inhalt und Zweck des N.-Rechtes sind durch die subjektive, öffentlich-rechtliche Natur desselben charakterisiert. Wegen der subjektiven Natur des N.-Rechtes steht jedermann die Verfügung zu, den ihm nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zukommenden N. sich beizulegen und in allen Verhältnissen zu führen, ohne daß er hierin, sei es durch den Staat, sei es durch Private, gehindert werden kann. Daher besteht für niemand eine rechtliche Notwendigkeit, seinem N. zur Vermeidung von Identitätsverwechslungen mit anderen Personen gleichen N. einen unterschiedlichen Zusatz beizufügen. Ein derartiger Zusatz wird nur dort gefordert, wo der N. nicht mehr in seiner strengen Funktion als Mittel der Individualisierung der Person in Betracht kommt, sondern — losgelöst von dem Individuum — als Jfirma die seinem Wesen fremde Funktion der Individualisierung eines kaufmännischen Unternehmens zu versehen hat. Die Verpflichtung zum Gebrauche des wahren N. den Behörden gegenüber ist in § 320 a Str. G. zum Ausdruck gebracht, wonach derjenige, der sich in dem Meldungsbeleg einen falschen N. beilegt oder überhaupt die Polizei oder sonst eine Staats- oder Gemeindeförderung mit falschen Angaben über seinen N. auf eine Weise hintergeht, wodurch die öffentliche Aufsicht irregeführt werden kann, einer Verurteilung schuldig wird. Wo dagegen das staatliche Interesse an der Individualisierung der Person mangelt, wird die Ausübung des Rechtes, einen bestimmten N. zu führen, in das Belieben des einzelnen gestellt, und besteht soweit die Pflicht, sich seines wahren N. zu bedienen, nicht. In solchen Fällen ist der Gebrauch singulierer N., z. B. der Künstler- und Theaternamen gewohnheitsrechtlich, der des Pseudonyms insbesondere auch durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung (§ 11 Urheberrechtsgesetz) gestattet. Doch vertritt der Gewerbetreibende, der sich beim Betriebe seines Geschäftes einen ihm nicht zusehenden N. bedient, ohne hiezu durch die Eintragung seiner Firma in das Handelsregister berechtigt zu sein (§ 40 Gew. Nov. 15 III 83, R. 39), und jeder, der sich einen falschen N. in betrügerischer Weise beilegt (§ 201 Str. G.), kriminelle Strafe. Der Anspruch auf Anerkennung des gesetzlich zukommenden N. ist im Wege eines in die Kompetenz der politischen Behörde fallenden Administrativverfahrens geltend zu machen. Die Gerichte sind wegen des öffentlich-rechtlichen Charakters des N.-Rechtes nicht zuständig, über die Berechtigung zur Führung eines bestimmten N. zu entscheiden. (Vgl. E. des O. G. d. 30 XII 98, J. 17298, Wäckerling, neue Folge 439, und 11 X 1904, J. 14904, in B. J. 1905, Nr. 52.) Die Klage auf Feststellung des Rechtes, einen bestimmten N. zu führen (§ 228 Z. 3 B. O.), ist daher ebenso unstatthaft, wie umgekehrt die negative Feststellungsklage des berechtigten Trägers eines N. gegen denjenigen, der sich dieses N. unbesugt bedient, auf Abkennung des Rechtes dieser N.-Führung. Der ein-

jige Weg, der jenem berechtigten Träger des N. im letzteren Falle offensteht, um sein einmaliges Interesse zu wahren, besteht darin, dasselbe bei gegebenen Voraussetzungen des § 320 a Str. O. durch Anzeig der unbefugten N.-Führung geltend zu machen. Ist ein privates Interesse vorhanden, daß die politische Behörde eine beabsichtigte N.-Änderung unterlasse, so kann es nur als Einsprache gegen die Genehmigung bei der politischen Behörde zum Ausdruck gelangen, ohne daß jedoch dieser Einsprache die Bedeutung eines Verbotes zukommt. Ein aus dem Rechte auf Führung eines N. fließendes Verbotrecht gegen Dritte, dieses N. anzunehmen oder zu führen, ist dem N.-Rechte des a. b. O. D. fremd.

Literatur. E. M. 1883

Kaserer: Über die Personennamen und deren Änderung nach österr. Gesetzen. Wien 1878. Levi: Vorname und Familienname im Recht. Wiesbaden 1888. Hermann: Über das Recht der N.-Führung und N.-Änderung. Archiv für bürgerliche Praxis. Bd. 45. S. 155 ff. Von der Pianip: Über die Annahme veränderter Familiennamen, Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächst für das Königreich Sachsen. Neuz Folge. Bd. I. 1841. S. 348 ff. Damjanitsch: Über die Rechte unehelicher Kinder gegen ihre Eltern nach dem österr., französischen, preussischen Rechte. „Jurist“ Bd. XIV. S. 499 ff. Kohler: Das Individualrecht als N.-Recht. Archiv für bürgerliches Recht. V. 77 ff. Adler: Das Recht am N. nach österr. Privatrecht. Grünhut J. 31. Ullrich: Lehrbuch des österr. Verwaltungsrechts. Wien 1904. S. 376 f. Jhering: Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen. Nachbuch für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts. Bd. XXIII. S. 320 ff. Popper: Über N.-Änderung. B. J. 1841, Nr. 25. Rittner: Österr. Eherecht. 1876. S. 315, 356. Anders: Das österr. Familienrecht. Berlin 1887. S. 72, 210. Stern: Über das N.-Wesen nach österr. Rechte. B. J. 1893.

Stern.

Nationalitäten.

I. Einleitung. Würdigung der vorwärtlichen Zustände. — II. Das Nationalitätsbewusstsein nach Ausdruck der Nationalrevolution bis zur Auflösung des verfassungsmäßigen Bundes (1848–1861). — III. Der abstraktive Nationalismus (1861–1869). — IV. Die N. von Beginn ihrer freien Bewegung bis zur verfassungsmäßigen Begründung des Nationalismus (1869–1897). — V. Die Verwirklichung der Eigenverwirklichung bis zur Auflösung der deutschen Nation in den Reichsrat (1897–1873). — VI. Selbstige Entfaltung. — VII. Ergebnisse.

I. Einleitung. Würdigung der vorwärtlichen Zustände. Das moderne Nationalitätsbewusstsein als treibende Kraft der geschichtlichen Entwicklung gehört der neueren Zeit an. Die Freiheitskriege gegen den Despotismus Napoleons I. lehrten die Völker ihr eigenes Wesen besser erkennen. Die historisch-romantische Schule zur Zeit der Restauration vertiefte dann den Gedanken der Nationalität, dessen sich der Liberalismus nach der Auf-

revolution (1830) vielfach als eines mächtigen Hebeles zur Bewegung der Massen bediente. Die Idee der Nationalität als Grundlage der Staatenbildung ist dann eine logische Folge dieser Bewegung. Das vielstimmige Kaiserthum Österr. (seit 1804) war in mehrfacher Beziehung ihren Einwirkungen preisgegeben. Der Wiener Monarch (1815) verließ ihm eine übermächtige Stellung im heutigen Italien und Deutschland. Durch die Einheitsbestrebungen in diesen Ländern mußte es den ständigen Erschütterungen ausgelegt werden. Durch seinen polnischen Besitz geriet es in unmittelbare Verührung mit der polnisch-nationalen Revolutionsidee. Das Streben nach Schaffung einer magyarisch-nationalen Staatsprache brachte endlich das Slaventhum zwischen den Karpaten und der Save in Aufruhr.

Die Rückwirkung auf die deutschen Erbländer oder das heutige Österr. konnte nicht ausbleiben. (Unter „Österreich“ verstehen wir stets die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder.) Während in Ungarn mit seinen Nebenländern die altbairische Verfassung in lebendiger Wirksamkeit blieb und hier schon die liberalen Ideen des abstrakten Staatsgedankens durchdrangen, wurden die deutschen Erbländer absolutistisch regiert. Diese Provinzen mit Ausschluss Gal. und der Bukow., Paln. und des exvontianischen Jitriens bildeten einen Bestandteil des Deutschen Bundes. Infolge der geschichtlichen Entwicklung war die gesamte staatliche und nahezu die gesamte andere Verwaltung auf deutschem Fuße eingerichtet. Ja, selbst in Gal. und der Bukow. und in dem zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Teile Jitriens war das Deutsche die Geschäftssprache aller politischen und Finanz-Verörden. Von der allgemeinen angewandten deutschen Staatsprache gab es in den Provinzen des heutigen Österr. (Paln. ausgenommen, das als rein italienisches Land behandelt wurde) eben nur die Ausnahme, daß als Amtssprache der Gerichte aber nicht der anderen Verörden in Gal. die lateinische und in Südtirol und in ganz Jitrien die italienische Sprache galten, daneben aber doch auch die deutsche dort im größeren, hier im geringeren Umfange in Anwendung stand. Die Unterrichtssprache aller höheren und mittleren Lehranstalten, wo nicht dem Latein Raum gegeben wurde, und an den mehrklassigen Volksschulen der größten Orte war ausschließlich deutsch.

Defensionsgedacht erstarbte das nationale Bewusstsein unter den slavischen Stämmen in Österr. immer mehr. Es kann hier nicht untersucht werden, in welchem Maße die obenberührte gesamt-europäische Entwicklung, die nationalen Literaturen, die Idee der slavischen Wechsellitigkeit (Kollars Buch erschien 1837) oder der Panlavismus, die Protection des dem magyarischen nachschleichen slawischen Adels, der Kampf der Slowaken (Klun und Pulozky Briefwechsel 1843) und Kroaten (Wojak Klymismus seit 1835) gegen die magyarischen Übergriffe beizutragen. Gewiß ist, daß weder das Deutschthum noch auch die Regierung den nationalen Bestrebungen hindernd in den Weg

traten. Die slavischen Volkstämme, allen voran die Tschechen in Böhmen, konnten sich daher der intensiven Pflege ihrer Sprache und Literatur ungehindert hingeben und auch ihre sonstigen Bestrebungen zur Förderung ihrer Nationalität begünstigen durchaus nicht dem Widerstande der Regierung. Die Verwaltung förderte durch den Schulzwang die Bildungsbestrebungen aller R.; sie beschloß in den niederen Volks- (Trivial-) Schulen die Volkssprache als Unterrichtssprache, ja, sie sorgte selbst für Lehrbücher aller Art, empfahl den Unterricht in den Landessprachen auch an Mittelschulen und verordnete im Interesse der Verständigung mit der dauerlichen Bevölkerung und der Kriminalrechtspflege zu wiederholten Malen, daß die Beamten, die mit dem Volke in unmittelbarem Verkehr zu treten haben, sich auch dessen Sprache anzueignen hätten. So kam es auch, daß dieses Entzern von den großen Rassen im allgemeinen nicht als drückend empfunden wurde. Ebenso wenig gelangte der nationale Gegensatz zwischen den Volkstämmen zum lauten Ausbruche; denn gleich schwer lastete die Hand der Regierung auf Deutschen und Slaven, deren Bestrebungen nach geistiger Befreiung sie in gleicher Weise niederhielt.

II. Das Nationalitätenkrisis nach Ausbruch der Märzrevolution bis zur Aufhebung des verfassungsmäßigen Zustandes (1848–1851). Nichtsdestoweniger entging es aufmerksamen Beobachtern der österr. Zustände nicht, daß der anscheinend so festgefügte österr. Staatskörper durch die immer mächtiger aufstrebenden R. völlig unterwühlt sei und bei ihrem ersten heftigeren Ansturm völlig zusammenbrechen müsse. In der That wurde diese Befürchtung durch die auf die Pariser Februarrevolution folgenden Ereignisse nur zu sehr gerechtfertigt. Alle Teile des Kaiserthums strebten auseinander, jede Nationalität pochte auf ihr natürliches Recht und erklärte die größtmögliche Unabhängigkeit, für die Aufrechterhaltung eines einheitlichen staatsrechtlichen Staatsverbandes begehrte sich nur eine geringe ohnmächtige Kinderbett.

Schon wenige Tage nach der Pariser Umrwälzung begann der Sturmhauf der R. gegen das veraltete Metternichsche System mit deutlich formulierten Zielen, welche ohne Zerstörung der bisherigen Staatsordnung nicht zu verwirklichen waren.

Die Magnaten, seit jeher gewohnt, die Vortragenheit des Staates für ihre Sonderrechte auszunutzen, forderten auf dem Preßburger Reichstage auf Antrag Rossuths („die Taufe der Revolution“) am 3. März eine eigene nationale Regierung. In Österr. schwebte anfänglich, wenigstens die Wiener, vermöge der sie nahezu ausschließlich beherrschenden liberalen Ideen als vorzüglich erstrebenswertes Ziel die Umwandlung des Staates in eine konstitutionelle Gesamtmonarchie vor.

Am 10. März von den Wiener Bürgern an die n.-ö. Stände gerichteten Adresse wurde neben den bekannten Forderungen des Liberalismus als Freiheit der Presse, Öffentlichkeit der Rechtspflege, Selbstverwaltung der Gemeinde usw. die periodische Berufung eines alle Länder der

Monarchie sowie alle Klassen der Bevölkerung vertretenden ständischen Körpers mit dem Rechte der Steuerbewilligung und der Teilnahme an der Gesetzgebung erbeten. Der bevorstehenden Festsitz des verhassten Kaiserthums lebte, wollten aber die Volkstämme keine andere Autorität als ihr souveränes Selbstinteresse anerkennen. So begann ein Wettlauf, wer mehr forderte, wer durch Drohungen mehr erzwingen würde. Da kein Volkstamm, aber auch selbst derjenige, von dessen Da sein die wenigsten Kenntnis hatten, zurückzubleiben mochte und alle bei dem nun einsetzenden Petitionsturm sich wechselseitig durchkreuzende Forderungen stellten, schien der Untergang Österr. unvermeidlich.

Die Slaven ließen das Vorbild der Magnaten auf sich wirken und begehrten, da sie doch der Krone Österr. seien, nun nicht bloß gleiches Recht mit den Deutschen, sondern auch eine solche Organisation des Staates, welche geeignet wäre, ihr Übergewicht über Deutsche, Magnaten und Italiener dauernd festzugutehalten.

Die Tschechen vor allem führten gleich nach den Magnaten den zweiten Stoß gegen das monarchische Staatsgebäude. Am 11. März fand in Prag eine zahlreich besuchte Versammlung im Benešbade statt.

In den von dieser Versammlung beschlossenen 12 Petitionspunkten finden wir alle Forderungen des Liberalismus entwickelt, vorangestellt wurden aber ungemessene Wünsche nach einem unabhängigen staatslich-nationalen Leben. Zu diesem Zwecke wurden die Aufrechterhaltung und Sicherstellung des staatsrechtlichen Verbandes zwischen den sämtlichen zur Krone Böhmen gehörigen Ländern, Böhmen, Mähren und Schlesien, und deren Vertretung durch einen gemeinsamen L. T., die administrativ Vereinigung dieser Länder und die Errichtung verantwortlicher Centralbehörden für dieselben in Prag, die vollkommene Gleichstellung der tschechischen und deutschen Nationalität in den böhm. Ländern in Schule und Amtern und die Befreiung aller Ämter durch einheimische, beider Landessprachen gleich vollkommen kundige Individuen gefordert.

Diese Ziele des Tschechentums wurden von Karl Sawittschel, dem einflußreichen Begründer der tschechischen Journalistik (tschechische Prager Zeitung, „Art. „Unsere Forderungen“, 17 III 48) noch deutlicher entwickelt. Er betrieel noch vor der Tagung des Frankfurter Borsparlamentes die Loslösung der Länder der böhm. Krone vom Deutschen Bunde und die Errichtung eines österr. Bundes, in welchem die Slaven ein natürliches und dauerndes Übergewicht besäßen. In diesem Staatsgebilde, das aber bei Keide nicht den Namen Österr. führen dürfe, da auf diesem Namen 200jährige Sünden lasten, würde sich die möglichst große Selbstständigkeit der böhm. Krone begründen lassen. Die Ausarbeitung der erwähnten, für den Kaiser bestimmten sogenannten ersten Petition der Bewohner Prags ward in die Hände des konservativen, erst nun für das Tschechentum gewonnenen Abolaten Dr. Pinfas gelegt, welcher

tatsächlich die 12 Petitionspunkte der Benzelsbader Versammlung abschwächte und darin unter anderem bloß eine zeitgemäße Änderung und Erweiterung der böhm. Landesverfassung durch die Einbeziehung des Verbandes von Böhmen, Mähren und Schlesien zu gemeinsamer Ständeverammlung und die Befragung der Ämter durch beider Landes Sprachen gleich kundige Männer in Aussicht nahm.

Diese Fälligung war aber ohne Wert, da infolge des Drängens der Radikalen der sonderbare Beschluß gefaßt wurde, sowohl die ursprünglichen Beschlüsse als auch die mildere Fassung gleichzeitig zu überreichen. Die Erledigung dieser Petitionen mittels des Allerhöchsten Kabinettschreibens an den Minister des Innern v. Silberdorf 23 III 48 befriedigte die öffentliche Meinung unter den Tschechen in Prag nicht.

Mittlerweile hatten sich die Verhältnisse in ganz Oester. von Grund aus verändert. Die Wiener Märzrevolution, welche zur Erlassung des P. 15 III 48 mit dem Versprechen der „Konstitution des Kaiserlandes“ und der Einführung freierwilliger Reformen für ganz Oester. geführt hatte, verdrängte den radikalen Strömungen das Übergelicht. Die Magnaten, denen am 17 III die Einsetzung eines verantwortlichen Ministeriums zugesichert worden war, ertröhten weitere Zugeständnisse, welche Ungarn in einen unabhängigen selbständigen Staat umwandeln, der nur noch durch die Person des gemeinsamen Herrschers lose mit Oester. zusammenhing. Die italienischen Provinzen, Venedig und die Lombardien, hatten in der gleichen Zeit ihren Abfall von Oester. bewerkstelligt. Die Prager Tschechen wandten sich daher neuerlich mittels der sogenannten zweiten Petition 29 III 48 an den Kaiser. Es bedürfte eines neuen St. W. für die gesamten böhm. Kronländer, welches die unaufschiebbare Vereinigung der sämtlichen zur Krone Böhmens gehörigen Länder bezüglich ihrer inneren Autonomie unter gleichzeitiger Garantie für den innigen Verband mit der Oester. Gesamtmonarchie, dann „die vollkommene Gleichstellung der böhm. und deutschen Nationalität in allen Recht- und Verwaltungszweigen in diesen Ländern“, ferner „eine allgemeine Volksvertretung auf dreifacher Basis der Wahlbarkeit und Wahlbarkeit, dann ein eigenes verantwortliches Ministerium für die inneren Angelegenheiten dieser Länder und Organisation der geeigneten administrativen Zentralbehörden für dieselben in Prag“ zu gewährleisten hätte. Zum Schluß erklärte die Petition, daß die böhm. Nation ihre Forderungen „der Entlohnung durch die konstitutionelle Volksrepräsentation anheimstellt“ und schloß mit der Bitte, „eine die Aufregung der Gemüter vollkommen beruhigende definitive Allerhöchste Schlussfassung mittels einer Proklamation zu erlassen“.

Tatsächlich kam die Erledigung der zweiten Petition in 14 Punkten mittels des gleichfalls an den Minister des Innern v. Silberdorf gerichteten Kabinettschreibens 8 IV 48 den tschechischen Böhmen mehr entgegen. Der Minister wurde darin beauftragt, „den Abgeordneten der Prager

Bevölkerung im geeigneten Wege (unter anderen Punkten) besannt zu geben“:

1. Die böhm. Nationalität durch vollkommene Gleichstellung der böhm. Sprache mit der deutschen in allen Zweigen der Staatsverwaltung und des öffentlichen Lebens hat als Grundfals zu gelten.

2. Die Errichtung verantwortlicher Zentralbehörden für das Königreich Böhmen in Prag mit einem ausgedehnten Wirkungsbereich wird bewilligt.

3. Die Bitte um die Vereinigung der Länder Böhmen, Mähren und Schlesien unter einer Zentralverwaltung in Prag und unter einem gemeinschaftlichen L. T. hat einen Gegenstand der Verhandlung auf dem nächsten Reichstage zu bilden, wobei die eben genannten Länder Böhmen, Mähren und Schlesien vertreten sein werden.

4. Von nun an sollen in Böhmen alle öffentlichen Ämter und Geschäftsbetriebe nur durch Individuen, welche beider Landes Sprachen kundig sind, besetzt werden.“

Diese Petitionererledigung entsprach zwar den Wünschen der Tschechen, erregte aber die Unzufriedenheit der deutschen Bevölkerung der mehrfach genannten drei Provinzen, in deren Namen die in Wien lebenden Deutschen mit Köhner an der Spitze dem Minister einen Protest überreichten. In der betreffenden Adresse 9 IV verwarnten sich die Deutschen gegen jede Absonderung Böhmens, Mährens und Schlesiens von den übrigen Oester. Ländern sowie gegen das Verlangen nach einem eigenen verantwortlichen Ministerium. Sie protestierten gegen jede Beeinträchtigung der deutschen Nationalität in den genannten Ländern, insbesondere gegen die Einführung der slavischen Sprache in den Volksschulen deutscher Ortschafte und gegen die Einführung derselben als Unterrichtssprache in den ordentlichen Lehrgegenständen an den bestehenden Gymnasien und Realschulen und gegen die Ausschließung solcher Beamten in bloß deutschen Gegenden, welche der böhm. Sprache nicht mächtig wären. Endlich protestierten sie gegen die einseitige Befragung öffentlicher Ämter bloß durch Eingeborene dieser Länder, „da hiedurch das feste Band der Oester. Monarchie faktisch zerissen wäre“. Diesem Proteste schlossen sich mehrere deutschböhmisches Städte an (Saaz, Treglitz, Reichenberg, Karlsbad). Ueber beehrte (Adr. 15 IV 48) Absonderung von Böhmen und einen eigenen L. T. Das Ministerium beehrte sich gleich damals, eine weitgehende Aufassung des Kabinettschreibens auf das richtige Maß zurückzuführen. Die Regierung erklärte auf den Protest der n.-b. Stände und der Vertreter der deutschen Provinzen mit Erf. 23 IV 48, daß sie nicht brochtigt habe, dem böhm. L. T. eine über die Landesangelegenheiten hinausreichende Kompetenz einzuräumen und daß durch die Errichtung von Landesstellen die Wirksamkeit des verantwortlichen Ministeriums keine Einschränkung erfahren dürfe. Die weitestgehenden Wünsche und Pläne der Tschechen fanden aber zunächst im Schwefterlande Mähren eine entschiedene Abfertigung. Die mährischen Stände protestierten in

einer Eingabe an den Kaiser 24 IV 48 gegen jegliche Angliederung an Böhmen (I. Art. „Wörter“ III). Ebenfalls die Stände der beiden schlesischen Herzogtümer.

In der ersten Petition der Polen 18 III 48 prangt an der Spitze der Forderungen „die Garantierung der polnischen Nationalität“ und daher die Aufhebung aller ihrer freien Entwicklung im Wege stehenden Hindernisse, die Einführung der polnischen Sprache in den Schulen, bei den Gerichten und politischen Behörden. Dann wurde eine abgesonderte Provinzialverwaltung, ferner wie von der Benzeschader Versammlung die ausschließliche Besetzung der Ämter mit Landeskindern und endlich auch begehrt, daß das Landesmilitär im Lande bleibe und eine nationale Verfassung und nationale Offiziere erhalte.

Das Wort „Gleichberechtigung“ wüßte man in dieser Petition vergebens suchen. Denn dies würde den Ruthenen zugute gekommen sein, welche seit Jahrhunderten unter dem härtesten Druck ihrer polnischen Zwangs Herren litten. Die sie nahmen nun gleichfalls an dem allgemeinen Abwehrsturm teil und begehrt am 19 IV 48 die Einführung der ruthenischen Unterrichtssprache in den von ihnen bewohnten Kreisen an Volks- und Hauptschulen, die Berücksichtigung ihrer Sprache in den höheren Lehranstalten, die Aushandlung aller Gesetze und Verordnungen in dieser Sprache sowie, daß die im ruthenischen Teile Gal. anzutreffenden Beamten derselben mächtig seien. Mit Unterstützung des energischen Landesgouverneurs des Grafen Franz Stadion, welcher sich ihrer als Gegengewicht gegen die aufständelustigen Polen bediente, wendeten nun auch die Ruthenen der Entwicklung ihrer Nationalität und Sprache größere Aufmerksamkeit zu, gründeten eine matice ruska, einen Fonds zur Herausgabe volkstümlicher Schriften, und setzten dem polnischen Nationalrat (rada narodowa) einen ruthenischen Rat (rada ruska) entgegen.

Den Beschwerden der Magyaren, Tschechen und Polen, welche unter den österr. N., von den Deutschen und Italienern abgesehen, in ihrer kulturellen Entwicklung am weitesten vorgeschritten waren, war das gemeinsam, daß sie dem Begriff der Nationalität und der Gleichberechtigung eine neue Bedeutung unterlegten. Sie alle betrachteten sich innerhalb ihres Territoriums als das historische Staatsvolk, welches den von ihnen bewohnten Ländern das ausschließliche nationale Gepräge zu verleihen hätte. Die Magyaren wünschten dies auf Kosten der zahlreichen N. Ungarns, also der Deutschen, Slowaken, Kroaten, Serben, Rumänen und Ruthenen und fanden sich alsbald in einen erbitterten Bürgerkrieg mit den meisten derselben verwickelt. Die Polen gedachten durchaus nicht, den Deutschen, noch minder aber den Ruthenen, welche sie hielten, von Stadion erstanden worden seien, das gleiche Recht einzuräumen, höchstens, daß sie in der neben den liberalen Postulaten die Kolonisierung in Schule, Amt und öffentlichem Leben dringender betriebenden zweiten Petition an den Kaiser

6 IV 48 gnädigt die Anwendung der ruthenischen Sprache in den Volksschulen zugeeignet wollten. Die Tschechen führten zwar das Wort Gleichberechtigung für Deutsche und Tschechen stets im Munde. Ihre Wortführer ließen aber keinem Zweifel darüber Raum, daß sie das tschechische als das Staatsvolk ansehen, welchem ein größeres Maß an Rechten und insbesondere eine ausgedehntere Berücksichtigung ihrer Sprache zukomme.

In bürren Worten drückte dies der oben genannte Hawliczek aus.

Die Gleichstellung der beiden Volksstämme wäre nicht so zu verstehen, daß die Deutschen und Tschechen von allem die Hälfte haben sollen. Das wäre großes Unrecht an den Tschechen. Diese bildeten drei Viertel und die Deutschen nur ein Viertel der Bewohner. Der Deutsche wie der Tscheche müßte bezüglich seiner Nationalität in Schule und Amt alle möglichen Erleichterungen genießen, sonst gehörte aber den Tschechen der Vortrang. Welches das Schicksal der deutschen Sprache und der Deutschen in einer so organisierten böhm. Krone sein würde, konnten die Deutschen aus der damals erschienenen Schrift eines Professors namens Jungmann „Die Sprachenfrage in Oester.“, der die tschechische als die alleinige Nationalsprache in Böhmen bezeichnete, und den publizistischen Erörterungen über die Durchführung der Gleichberechtigung bei den Behörden und Schulen deutlich entnehmen.

In dem Artikel des einflußreichen Schriftstellers und späteren Universitätsprofessors B. W. Tomek vom 6 und 8 IV 48 (Nr. 2 und 4 der N. n. v.) wird betont, daß die Behörden, welche über das ganze Land gelegt sind, da die Mehrheit der Bevölkerung in Böhmen tschechisch ist, untereinander (beispielsweise das Gubernium mit dem Appellationsgerichte) oder mit den Landesbehörden anderer österr. Provinzen oder mit den Ministern in tschechischer Sprache und ebenso die Zentralministerien mit den böhm. Landesbehörden in dieser Sprache korrespondieren müßten. Nur mit den unteren Behörden im Lande würden die Landesbehörden, je nachdem die Amtssprache derselben tschechisch oder deutsch ist, in dieser Sprache zu verkehren haben. Ebenso fordert er, daß jeder Beamte im Lande beider Sprachen kundig sein müsse, und endlich müßte die Unterrichtssprache in den Schulen in der Weise geregelt werden, daß, von der 3. Klasse der Hauptschulen angingen, die tschechische und die deutsche Sprache gelehrt werden und überdies den Schülern der Gymnasien die vollkommene Erlernung der anderen Landessprache und ihrer Literatur zur Pflicht gemacht werde. Es war nur folgerichtig, wenn der Schriftsteller Wocel dem Prager Nationalauschuß eine Reihe von bisher deutschen Gymnasien bezeichnete, welche behufs Durchführung des Grundbegriffs der Gleichstellung der beiden Landessprachen in der Schule den Tschechen auszuliefern würden, und den Deutschen Progs das Zuzug deutscher Farben verweigert wurde.

Die Tschechen gründeten um dieselbe Zeit (30. April) zum Schutze des gleichen Rechtes der

tschechischen Sprache und der Selbständigkeit der böhm. Krone gegen den deutschen Völkerverbund und zum Zwecke der slavischen Propaganda zwischen der böhm., polnischen und illirisch-kroatischen Krone einen Slovenská lipa (slawische Linde) genannten Verein mit zahlreichen Zirkeln, der in der Bewegung der Slawenslänne eine große Rolle spielte. Die Deutschböhmen ermannen sich und zeigten alsbald jene politische Reife, welche sie noch gegenwärtig auszeichnet. Sie gründeten außerhalb deutsche Vereine, den sogenannten Deutschen Gesamtverein in Böhmen, an dessen Spitze der Deutsche Verein zu Reichenberg stand. Vom 28.—31. August fand dann in Teplic ein Kongreß von Vertrauensmännern der deutschen Vereine und Gemeinden statt. Im Namen der Deutschen lehnte dieser jede Solidarität und Verschmelzung mit den Tschechen in der Provinzialverwaltung und -verteilung ab, begehrte die Aufhebung der Provinzialgrenzen in ganz Oester. und schrieb im übrigen die Aufrechterhaltung der konstitutionellen Monarchie, die Pflege und den Schutz des Tschechtums bei Anerkennung der Gleichberechtigung der Sl. und die innigste Verbindung Oester. mit dem übrigen Deutschland auf sein Programm. Die anfänglich unmittelbar unter dem Eindruck der Wiener Märzrevolution vorhandene Eintracht der beiden Völkerslänne mußte notwendig in die Brüche gehen.

Zu den in ihrer Entwicklung zurückgebliebenen Sl., welche ihren Platz an der Sonne forberten, gehörten außer den Ruthenen noch die Slowenen Inneröster., die Serbo-Kroaten und die Rumänen.

Die Slowenen besaßen bereits Anfänge einer schönen Literatur, welche Sl. Grün begeisterten, bedienten sich aber in jedem Landesteile einer anderen Orthographie, wie denn die Zersplitterung in viele Dialekte ihrer einheitlichen nationalen Entwicklung sehr im Wege stand. Gleich nach der Märzrevolution beischloßen die Landstände Krains, daß an den Trivialschulen die slowenische Sprache ausschließlich, an den Stadtnormalschulen aber neben der regelmäßigen deutschen Unterrichtssprache auch die Landessprache zu berücksichtigen, nun auch die gemeinsame illirische Orthographie einzuführen sei und fortan die Rumbmachung der Gesetze und Verordnungen auch slowenisch erfolgen solle (Abt. 12 IV 48). Die Slowenen selbst waren aber durchaus nicht gewillt, sich mit so parlamen. Rechten zu begnügen. In einer allgemein verbreiteten Petition der Slowenen Inneröster. verlangten sie vielmehr

1. die Vereinigung aller von Slowenen bewohnten Gebiete nach der Sprachgrenze zu einem Lande der Aufhebung der geschichtlichen Provinzialgrenzen behufs „Kongentrierung der Slowenen zu einer Nation“.

2. „Gewantie der Nationalität“ und allseitige Gleichberechtigung ihrer Sprache in den slowenischen Gebieten in Schule, Gericht und Amtierung, daher auch ihre allmähliche Einführung in die Gymnasien, Real- und Handelschulen, „nach Erachten auch die Errichtung einer slowenischen Universität“.

3. Ermöglichung einer näheren Verbindung mit ihren Brüdern in Kroatien, Slavonien und Dalmatien.

Die Rumänen Siebenbürgens, nur den Ruthenen an Rechtslosigkeit und tiefer Kulturstufe vergleichbar, aber durch die von den Kragaren erzwungene Union Siebenbürgens mit Ungarn aufgerüttelt, hatten in der Blafendorfer Nationalversammlung 15 V 48 die Anerkennung als eine eigene vierte Nation des Landes (neben den Ungarn, Serbten und Tschechen) unter dem Namen „das Volk der Rumänen“ und den freien Gebrauch ihrer Sprache in allen sie betreffenden Zweigen der Gesetzgebung und Verwaltung verlangt. Ihre Volksgenossen in der Bukow. folgten und forderten in der im Juni 1848 an den Kaiser gerichteten Petition, daß vor allem die bisher mit Gal. vereinigte Bukow. als eine für sich bestehende Provinz mit besonderem Sl. eingerichtet werde. Dann bateten sie um Wahrung der Nationalität durch Errichtung von Volksschulen und einer Lehrkanzel der romanischen Sprache und Literatur, Anstellung von der Landessprache vollkommen kundigen Beamten mit Berücksichtigung der Eingeborenen, Verpflichtung aller Provinzialbehörden, Eingaben auch in romanischer Sprache anzunehmen und in derselben Sprache zu erheben. (Sl. Juni 1848.) Die Ruthenen der Bukow. mußten bei Schaffung einer Bukow. Provinz eine Majorisierung durch die Rumänen fürchten und begehrten die Teilung des noch ungeborenen besonderen Landes in einen ruthenischen und moldauischen Distrikt (Distriktsl., überreicht von Wienawski zur Zahl 599, Sl. 3., Ende Dezember 1848).

Die Kroaten Jstriens und Dalm. seufzten unter dem Druck der Italiener. Die Kroaten Ungarns entlieferten in den ersten Apriltagen eine Reputation mit Waj an der Spitze nach Wien, worin auch sie ein eigenes verantwortliches Ministerium und die engste Vereinigung des ungar. Küsten- und Dalm. mit Kroatien durch jährlich zwischen Agram, Ufeg, Zara und Plume wechselnde Sl. begehrten. In diesem selbständigen „dreieinigten Königreich“ wollten sie nur eingeborene Soldaten dulden u. dgl. Natürlich regten sich dagegen wieder die Italiener Dalm. und protestierten gegen diese Vereinigung (Adressen Jara 12 IV 48), die Italiener Südtirols himmelte dieben dem Innsbrucker Provinzialanfrage fern.

In solchen Anschauungen und Plänen gesehten sich die Oester. Sl., deren Bestrebungen sich notwendig wechselseitig aufhoben. Die Regierung suchte durch die osterulierte Verfassung 25 IV 48 diesen weitergehenden Wünschen einen Damm entgegenzusetzen. Tiefelbe war nur für die Provinzen bestimmt, aus welchen das heutige Oester. zusammengeleht ist. Zwar nach dem Muster der belgischen Verfassung entworfen, befruchtete dieses Grundgesetz mit seinem Zweikammerstystem und Wahlsens sowie mit der Aufrechterhaltung der bisherigen Provinzialstände wieder die Deutschen noch die Slaven. Regierte um so weniger, als darin an Stelle des nebelhaften Grundhasses der

Gleichberechtigung aller Volksstämme die klare und einschränkende Fassung des § 4 gesetzt worden war: „Allen Volksstämmen ist die Unverletzlichkeit ihrer Nationalität und Sprache gewährleistet.“ Diese Verfassung fiel als Opfer der Wiener Kaiserkrönung und es wurde den Wünschen der Wiener Demokratie entsprechend ein konstituierender Reichstag mit einer Kammer und ohne Wahlen ausgeschrieben. Dieser hatte die Aufgabe, dem Reiche eine Verfassung zu geben. Ihm konnte nur eine beschränkte Ausgabe winken, da Ungarn durch die vom Kaiser am 11 IV 48 sanktionierte Verfassung bereits seine Unabhängigkeit erlangt hatte. Auch mußte die deutsche Einheitsbewegung, welche die Provinzen, die bisher zum deutschen Bunde gehörten, für das neue Deutschland in Anspruch nahm, das neue Verfassungswort merklich beeinträchtigen, wie sie denn auch die zwischen Deutschen und Slaven nach der Märzbegeisterung nur mühsam behauptete Eintracht endgültig begrub.

Als das Frankfurter Vorparlament am 31 III 48 zusammentrat, um die Wiedergeburt Deutschlands durch eine konstituierende Nationalversammlung vorzubereiten, stimmte auch Deutsch-Österreich diesem Vorhaben freudig zu. Dieses Vorparlament wählte nach Abschluß seiner Beratungen einen Ausschuß von 50 Mitgliedern, welche sich durch weitere 6 Personen aus Österreich zu verstärken hätten. Unter anderen erging auch an den Geschichtsschreiber Palacky, den anerkannten Führer der Tschechen, eine Einladung, sich an den Vorarbeiten zur Einberufung des deutschen Parlamentes zu beteiligen. In seinem Antwortschreiben 11 IV 48 lehnte er aber namens der Tschechen den Anschluß an das künftige Deutsche Reich ab. Böhmen sei niemals in staatlicher Verbindung zum Deutschen Reiche gekunden. Der Anschluß Österreichs an Deutschland würde für Österreich und Böhmen den Selbstmord bedeuten. „Wahrlich, existierte der Österreich. Kaiserstaat nicht schon längst, man müßte im Interesse Europas, im Interesse der Humanität selbst sich teilen, ihn zu schaffen.“ Dieser hätte die Bestimmung, die hier wohnenden kleinen Völker zu einigen, um dem übermächtigen Rußland erfolgreichen Widerstand zu leisten. Es erübrige daher nichts anderes, als daß die beiden Staaten Österreich und Deutschland sich gleichberechtigt organisieren, ihren bisherigen Verband in ein enges Schutzbündnis verwandeln und eventuell in einen Zollverein treten. Auch die Slowenen zögerten nicht, auf das entschiedenste gegen den Anschluß Österreichs an Deutschland, von dem sie eine Gefahr für ihr Volkstum fürchteten, zu protestieren.

Die Regierung schien mit dieser Stellungnahme der Slaven nicht unzufrieden und trug sogar Palacky eine Stelle im Ministerium an; dennoch wagte sie es nicht, der Strömung entgegenzutreten, welche unter den Deutschen für die Beibehaltung des Frankfurter Parlamentes vorwaltete. In der „Wiener Zeitung“ 31 IV 48 wurde die Erklärung abgegeben, daß die Vornahme der Wahlen völlig in das Ermessen der einzelnen Wähler und Wahlkreise gestellt sei, daß die Re-

gierung sich aber die Prüfung jedes Beschlusses der deutschen Nationalversammlung vorbehalte und seinen anerkennen werde, der mit den Interessen Österreichs und dem Charakter eines Staatenbundes nicht vereinbar wäre. Die Tschechen suchten die Vornahme der Wahlen zum deutschen Parlament in Böhmen und Mähren zu verhindern. Es gelang ihnen dies nur zum Teil, so daß allerdings hier nur in einem Drittel der Bezirke die Frankfurter Wahlen vorgenommen wurden. Das deutsche Parlament war für den 18. Mai einberufen worden. Da nun die Proteste gegen die Beibehaltung des deutschen Reichstages wirkungslos verhallt waren und die ungar. Slaven sich durch den neu ausgerückten und nach der Union mit Siebenbürgen territorial konsolidierten Magyarenstaat in ihrer nationalen Unabhängigkeit bedroht fühlten, so glaubten die slavischen Volksstämme, im Interesse der Verteidigung gegen Deutsche, Magyaren und Italiener sich fester zusammenzuschließen zu müssen.

Zu diesem Zwecke wurde auf den 31 V 48 ein Slaventag nach Prag berufen. Nach den Absichten der Einberufer sollte der Kongreß den Österreichern bloß ermöglichen, die Bedingungen einer Kooperation gegen die gemeinsamen Feinde zu vereinbaren. Damit stimmte es aber wenig, daß auch Slaven außerhalb Österreichs und Ungarns eingeladen worden waren. Diese waren es auch, welche schließlich die Führung an sich rissen. Der Kongreß konnte seine Beratungen nicht abschließen, da mittlerweile die Prager Fingirtrevolution 12 VI 48 ausbrach, welche dem künftigen Bündnisgag mit Waffengewalt unterdrückt wurde. Noch vorher kam der Entwurf einer Adresse an den Kaiser zustande, welcher aber nicht mehr beschlossen werden konnte. Darin wird gegen die Annahme protestiert, daß die Slaven Österreichs die Bildung eines Slavenstaates beabsichtigen, nur die Gleichberechtigung mit den Deutschen und Magyaren werde in Anspruch genommen und nur „durch eine ehrfurchtgebietende Verdrüßung stammesverwandter Völkerschaften“ sollen die Grundlagen zur vollkommenen Gleichberechtigung der R. gelegt werden, aus denen das wiedergeborene Österreich als ein Föderativstaat bestehen solle. In der Petition werden dann die speziellen Wünsche, welche die einzelnen slavischen R. hegten, auseinandergesetzt.

Die Tschechen erklärten sich mit dem Rabinettsschreiben 8 IV 48 zufriedengestellt. „Die Wähler des polnischen und ruthenischen Stammes“ bitten um die Einsetzung solcher verantwortlicher Zentralbehörden, wie jene sind, die den Böhmen zugesichert wurden. Beide Volksstämme des Landes hätten sich „über die Art und Weise der wechselseitigen Garantierung der R.“ brüderlich geeinigt und begehrten die Genehmigung dieses Paktes durch die Regierung. Danach würde sich die Sprache der Verwaltungsbehörden je nach der polnischen oder ruthenischen Mehrheit in den Bezirken zu richten haben. Ebenso sollte die Unterrichtssprache an den Schulen nach dem Grundlage des gleichen Rechtes festgelegt werden. Auf dem gemeinschaftlichen L. T. beider R. würde der Gebrauch beider Landessprachen festgesetzt sein.

Die Slowenen Krains, Kärntens, Steierm. und des Küstenl. verlangten ihre Vereinigung zu einem politischen Ganzen unter dem Namen des Königreiches Slowenien mit der Hauptstadt Laibach und die Einführung der slowenischen Sprache, welche zur diplomatischen Geltung zu gelangen hätte, in die Schulen, Ämter und Gerichte. Die Slowaken und Ruthenen in Ungarn baten um ihre Anerkennung als Nation mit dem Rechte, ihre besonderen Nationalkongresse abhalten und ihre Nationalität und Sprache frei entwickeln zu dürfen. Keine Nation in Ungarn sollte für die herrschende gelten, alle gleichberechtigt sein. Die Serben baten um Bestätigung der Beschlüsse des Kongresses von Karlowitz und der provisorischen Regierung der Wojwodschast, die Kroaten um Anerkennung dessen, was bisher von Banus Tschacic vollbracht worden war, und Erfüllung dessen, was in diesem Sinne der L. Z. Slavoniens, Kroatiens und Talm. verlangt werde. Schließlich verwahrten sich die Tschechen und Slowenen unter Bestimmung der anderen Slawenstämme gegen jede Einverleibung in Preussland.

Eine weitere Folge des misslungenen Fingstausstandes war, daß der für Juni einberufene dñm. L. Z. nicht mehr zusammentrat, die voranschreitenden Komplikationen zwischen dieser Körperschaft und dem konstituierenden Reichstage in Wien vermieden wurden und dieser mithin freie Bahn für das Verfassungswerk gewann. Zum erstenmal fanden sich also hier die österr. A. auf einem und demselben Boden zusammen, um selbsttätig durch gemeinsame parlamentarische Arbeit konstitutionelle Einrichtungen für den Staat zu schaffen und frei die Bedingungen eines geordneten Nebeneinanderstehens der gleichberechtigten Volksstämme zu vereinbaren.

Unter den 383 Abgeordneten hatten zur Unterstützung der Wiener die slavischen Stämme zusammengekommen das Übergewicht. Der Tscheche Rieger gab dem erhöhten Selbstgefühl der Tschechen, die sich als Vorkämpfer des Slaventums gebürdeten, durch die Worte Ausdruck: „Österr. wird nur so lange bestehen, als wir Slawen wollen“, eine Ergänzung zu den Worten des Vaters der tschechischen Nation, Palacký, von der Notwendigkeit Österr. im Interesse Europas. Die mangelnde Kenntnis der deutschen Sprache bei zahlreichen Abgeordneten zeitigte sofort das Verlangen nach Dolmetschern, welche namentlich den des Deutschen unfähigen Bauern den Gegenstand und den Gang der Verhandlung in ihrer Sprache verständlich zu machen hätten. Dieses Verlangen blieb zunächst unerfüllt, aber die deutsche Sprache wurde dennoch nicht förmlich zur Geschäftssprache des Reichstages erhoben. Die Italiener aus Talm. und Triest waren es in der Folge, welche für ihre Sprache im Parlament zuerst das gleiche Recht mit den Deutschen begehrten. Daraufhin wurde beschlossen, daß von allen Verhandlungen und Reden italienische Übersetzungen gedruckt werden sollen und jenen frei stehe, ihre italienisch verfaßten Anträge und Interpellationen durch einen freigeählten Translatior übersetzen und vorlesen zu lassen.

Von da war nur noch ein Schritt zu dem ferneren Beschlusse, daß jeder Antrag vor der Abstimmung auf Verlangen der des Deutschen nicht mächtigen Abgeordneten in die verschiedenen Sprachen übersetzt werden müsse (11 IX 48).

Der Reichstag wählte am 31 VII 48 einen Verfassungsausschuß, dem die schwierigste Aufgabe zufiel, die Grundzüge für den Aufbau Österr. gemäß den neuen Ideen zu entwerfen. Dieser Ausschuss schritt aber erst während der Tagung des Reichstages in Kremsier (seit 15. November), wohin das Parlament nach der Wiener Oktoberrevolution einberufen worden war, an die Vervollständigung seiner Aufgabe. Die Parteien schied sich in Zentralisten und Föderalisten, obgleich keine Partei für eine starr bürokratische Zentralisation eintrat, vielmehr alle darin übereinstimmten, der Bevölkerung in neu zu schaffenden Verwaltungsgebieten einen Anteil an der Gesetzgebung und Verwaltung einzuräumen. Wie aber diese Neueinteilung Österr. vor sich zu gehen hätte, darüber tobte hauptsächlich der Streit. Österr. war bis dahin in zehn Gouvernements geteilt, von denen einige auch mehrere „Länder“ mit historisch überkommener besonderer Ständeverfassung umfaßten. So erstreckte sich das Gellungsgebiet der Landesstelle in Bm zugleich auf Salzburg, der in Innsbruck zugleich auf Vorarlberg, der in Laibach auch auf Kärnten, der in Brünn auch auf Schlesien und der in Lemberg unter Einem auch auf die Bukow. Die herrschenden A. wollten die historisch gewordenen Grenzen aufrecht erhalten wissen, die nationalen Minderheiten aber eine solche Einteilung des Staatsgebietes, welche ihnen eine Garantie gegen die Unterdrückung böte. Vor allem suchten die Deutschen Böhmen (ohne Vertretung im Konstitutionsausschuß) Schutz gegen die Tschechen, da die Übergriffe des Prager Nationalausschusses für die Zukunft noch schlimmeres fürchten ließen. Die Slowenen verlangten ein aus den innerösterr. Provinzen herausgelassenes neues Königreich „Slowenien“. Die Wälschtroler mochten von einer gemeinsamen Verwaltung in Innsbruck nichts wissen. Die Hauptverammlung der Ruthenen 26 X 48 hinwieder strebte die Teilung Gal. in einen masurenischen und ruthenischen Teil an, da die Polen den am Slaventumgefühle so leichtlich desigerten Volk zerrissen hatten und nun sogar ihren Landesgenossen, die ja nur durch die Religion von ihnen getrennt seien, alle Attribute einer besonderen Nationalität, ja den Besitz einer besonderen Sprache bestritten (genet Ruthen, natione Poloni!).

Die Deutschen waren die ersten, welche sich mit dem Problem einer brauchbaren Einteilung Österr. auf Grundlagede der nationalen Gleichberechtigung unter gleichzeitiger Wahrung des einheitlichen Staatsgebietes einließen. Schon der Wiener Verein der Deutschen in Österreich hatte vorgeschlagen, Österr. unter Aufhebung des Provinzialverbandes in national abgegrenzte Reichsteile einzuteilen, welche unmittelbar der Zentralregierung unterständen und ein großes Maß von nationaler Autonomie erhalten sollten. Es war

dies ein Projekt Ludwig v. Böhners, des berechneten Führers der Deutschböhmen, welcher schon so wie Fiedel (Wiel) die Slaven im Kaiserthum Oester. Wien 1848, S. 31, befehl nationaler Konsolidierung der deutschen Bundesländer eine Sonderstellung Oal. (durch Ausschließung vom Reichstage) anstrebte. Die vorgeschlagene Einteilung in Reichsteile war dem deutschböhmischem Kongresse zu Teplitz vorgelegt und von demselben gebilligt worden, während der Ausschuß des steierischen R. T. als Anwalt des historisch gewordenen und eingelebten Provinzialgefüges hiegegen feierlich Verwahrung eingelegt hatte. Es war aber eine ähnliche Lösung denkbar, welche unter Schwonung des altgewohnten Provinzialbewußtseins dem Bedürfnisse nach nationaler Autonomie voll Rechnung trüge. Diese Lösung bildete tatsächlich den Gegenstand bedeutsamer Verhandlungen im Schoße des vom kaiserlichen Reichstage gewählten Konstitutionsausschusses, in welchem wie im Reichstage Zentralismus und Föderalismus um die Herrschaft rangten.

Die Kerntruppen der Zentralisten, im linken Centrum des Reichstages Lasser, Hein, Kajetan, Mayer) vereinigten, empfahlen gleichfalls die Einführung von national abgegrenzten Kreisen, nur sollten diese innerhalb der bisherigen Provinzialgrenzen als Zwischeninstanz zwischen der Bezirks- und Provinzialverwaltung wirken. In den R. T. würden alle inneren Angelegenheiten, welche das Wohl der gesamten Provinz betreffen, mit Beachtung allgemeiner Reichsregeln zu belegen sein, in den kleineren Provinzen, die bloß einen Kreis bilden, die R. T. zugleich die Wirksamkeit der Kreise besorgen. Nationale Streitigkeiten in Provinzen mit gemischter Nationalität wären durch Schiedsgerichte beizulegen: in diese hätte jeder Volksstamm eine gleiche Anzahl Schiedsrichter zu entsenden, welchen die Wahl des Obmannes obläge. Böhner setzte nach den Thoberechnungen diesem Programme ein anderes entgegen, für welches er den Klub der Linken gewann. Das Problem der Neueingliederung Oester. auf Grundlage der Gleichberechtigung aller N. sollte durch den „nationalen Föderalismus“ einer befriedigenden Lösung geführt werden. Allen Volksstämmen sei innerhalb ihrer Wohnsitze die volle Autonomie einzuräumen, da nur auf solche Weise das gleiche Recht aller verwirklicht und die Herrschaft des einen über den anderen beseitigt werden könnte. Die historisch gewordenen Ländergrenzen dürften kein Hindernis auf diesem Wege sein. Es seien daher neue Kronländer oder Nationalgebiete nach den Sprachgrenzen zu bilden und innerhalb dieser wäre die betreffende Sprache als ausschließliche Geschäft- und Unterrichtssprache einzuführen. Oester. wäre folgergestalt als N.-Bundesstaat organisiert. Dieser Föderativstaat bestünde aus folgenden fünf Nationalstaaten:

1. Deutsch-Oesterreich: aus N. Ö. und C. Ö., Salzburg, Nordtirol, Vorarlberg, dem Villacher und dem Klagenfurter Kreise Kärntens (bis an die Drau), dem Troppauer Kreise Schlesiens und den deutschen Teilen von Steierm., Böhmen und Mähren; Verwaltungssprache deutsch.

2. Tschechisch-Oesterreich: aus den tschechischen Teilen Böhmens und Mährens und dem Tschechen Kreise Schlesiens; die Verwaltungssprache tschechisch.

3. Polnisch-Oesterreich: aus Gal., Krasau und der Bukow.; die Verwaltungssprache polnisch und ruthenisch.

4. Slavonisch-Oesterreich: aus Krain, dem am linken Trauerfer gelegenen Teile des Klagenfurter Kreises Kärntens und dem slavonischen Teile Steierm. und Görz; die Verwaltungssprache slavonisch.

5. Italienisch-Oesterreich: aus Südtirol, Triest, Dalm., Triest und dem italienischen Teile von Görz; die Verwaltungssprache italienisch.

Auch der „slavische Klub“ des Reichstages, welcher mit Ausnahme der Polen nahezu alle Slaven, insbesondere die Tschechen und Ruthenen umfaßte, eignete sich dieses Programm an. Den Föderalismus der R. nicht den der Länder predigten damals auch die Tschechen, welche um diesen Kreis auf die Erregungsmomente des Kabinettsstreikens 8 IV 48 verzichteten. Ihr Wortführer Palacky schlug daher (wohl von Böhner und dem im Oktober 1848 in Ragom vom Südslaven Cirkozinski veröffentlichten Projekte beinflusst), im Konstitutionsausschuße eine Einteilung Oester. und Ungarns in acht Ländergruppen vor: 1. Deutsch-Oesterreich mit den deutschen Teilen Böhmens, Mährens und Schlesiens; 2. Tschechisch-Oesterreich mit der ungar. Slowakei; 3. Polnisch-Oesterreich mit Gal., der Bukow. und den ruthenischen Komitaten Ungarns; 4. Slawisch-Oesterreich mit Slavonien, den slavon. Bezirken von Steierm., Krain, Kärnten und dem Littoral; 5. Italienisch-Oesterreich mit Südtirol, der Lombardie und Venetig; 6. das südslavon. Oester. mit Kroatien, Dalm. und der Bosnabodina; 7. die magyarischen Länder und 8. die wallachische Provinz aus Teilen von Ungarn, Siebenb. und der Bukow. (Cirkozinski kennt nur sieben Gruppen, da er Slowenen, Serben und Kroaten zusammenfaßt.) Aus einer von den tschechischen Abgeordneten nach der Auflösung des Reichstages am 21 III 49 veröffentlichten Rechtfertigungsschrift geht hervor, daß sie der Wirksamkeit einer deutschen Zentralsprache in den Angelegenheiten, welche notwendigerweise der Staatseinheit anheimfielen, zugestimmt haben würden. (Palacky, Nachh. III. 56; Cirkozinski befürwortete die deutsche „Verständigungssprache“.)

Der Slowene Kautschitsch ging einen Schritt weiter, indem er die nationale Teilung auch auf Gal. anwandte. Oester. zerfiel nach seinem Vorschlage in: 1. Tschechisch-Böhmen, auch Gichowien; 2. Deutsch-Böhmen oder Bojerheim; 3. Oester. ob und unter der Enns und Salzburg; 4. Deutsch-Steiermark und Kärnten; 5. Slowisch-Steiermark, Krain und Slavisch-Küstenland als Slavonien; 6. Schlesien; 7. Mähren; 8. Deutsch-Tirol und Vorarlberg; 9. Wälsch-Tirol; 10. Italienischer Teil des Küstent.; 11. Dalm.; 12. Polen oder Magyarisch-Galizien; 13. Ruthenisch-Galizien; 14. die Bukow. Daneben traten namentlich die deutschen Mitglieder des Konstitutionsausschusses für die Auflösung der kleinen Länder Salzburg, Kärnten, Schlesien und Vorarlberg aus dem bisherigen Pro-

vingialverbände ein. Die Zentralisten, mit den Polen vereint, siegten und auf Brexels Vorschlag wurde beschlossen, das nationale Gruppensystem zu verworfen und im wesentlichen die alte Provinzialeinteilung beizubehalten. Österr. würde sonach in 14 Reichsländer, welche den derzeitigen 14 Verwaltungsgebieten entsprechen, zerfallen sein. Diese sollten gleichfalls nach Brexels Vorschlägen in mehrere, möglichst national geforderte Kreise geteilt werden, welche den N. innerhalb der historischen Provinzialgrenzen die freie nationale Entwicklung zu verbürgen hätten. Der Verschiedenheit der Provinzen und namentlich den Interessen der größten unter ihnen sollte auf eine andere Weise Rechnung getragen werden. Der Reichstag hätte aus zwei Kammern, der Volks- und Länderkammer, zu bestehen. Während erstere aus direkten Zensuswahlen der Staatsbürger hervorgehen sollte, wäre die Länderkammer aus Abgeordneten gebildet worden, welche von den Land- und Kreislagen gewählt würden. Da die L. T. aller Reichsländer eine gleiche Zahl von je sechs Abgeordneten zu entsenden hätten, so wäre diese Begünstigung der kleineren Länder durch die Kreisabgeordneten der größeren Provinzen, die mehrere Kreise umfassen, wieder ausgeglichen worden. Der Antrag Riegers: „Die Länderkammer besteht aus je sechs Abgeordneten für jede einzelne Provinz, welche von den L. T. nach nationalen Kriterien so zu wählen sind, daß auf jeden Volkstamm des Landes eine gleiche Anzahl von Vertretern entfällt“, wurde zwar abgelehnt, aber ein nationales Schiedsgericht vorgelesen. (§ 113 des Prem. Entw.). Dieses Kompromiß zwischen Föderalismus und Zentralismus erhielt die Zustimmung des Konstitutionsausschusses, welcher seine Arbeiten am 2 III 48 vollendete. Im Verfassungsentwurf fand die nationale Gleichberechtigung unter den Grundrechten ihren gezielten Ausdruck. Der § 21: („Alle Volkstämme des Reiches sind gleichberechtigt. Jeder Volkstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität überhaupt und seiner Sprache insbesondere. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate gewährleistet.“) war kein theoretischer Lehrsatz, kein Zierat oder Schmuckel am Verfassungsbau, sondern die wirkliche Magna charta der N., weil die Gleichberechtigung in der vorgeschlagenen Kreisverfassung eine natürliche Grundlage gefunden hätte. Diese von allen österreichischen Volkstämmen frei vereinbarte Verfassung böhe gegründete Aussicht, vom Plenum des Reichstages, dem sie am 15 III 48 vorgelegt werden sollte, angenommen zu werden und war geeignet, die Entwicklung Österr. in neue und fruchtbare Bahnen zu lenken, trat aber leider nie ins Leben. Aus einem Kompromiß entgegengesetzter Richtungen hervorgegangen, wirkte sie auf diese verbindend. Sogar die Tschechen, welche im Konstitutionsausschuß die bedauerliche Opposition gemacht, erkannten willig an, daß der Verfassungsentwurf „den Wünschen und Forderungen ihres Volkes besser entspreche, als die später skizzierte Verfassung“. Die Slovanska lipa und die bösen pol-

tischen Köpfe der Tschechen, Rieger und K. Samliegel, petitionierten im April 1849 um Einführung des vom Kremierer Reichstagsausschuß beschlossenen Entwurfs als Österr. Verfassungsurkunde. Die Machtverhältnisse hatten sich jedoch seither gründlich verändert. Das neue Ministerium mit Schwarzenberg und Stadion an der Spitze erklärte im Programm 27 XI 48, seine Aufgabe sei die Begründung eines neuen Bundes, das — gestützt auf die gleiche Berechtigung und unbehinderte Entwicklung aller Nationalitäten — alle Laude und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatkörper vereinigen und Österr. Fortbestand in staatlicher Einheit sichern soll. Der jugendliche Kaiser Franz Joseph, welcher am 2. Dezember die Regierung antrat, bekannte sich in seiner Proklamation vom gleichen Tage zu denselben Grundätzen. Es war das die Antwort auf die Beschlüsse des Frankfurter Parlaments, welches am 27. Oktober in die Reichsverfassung die Bestimmungen der §§ 2 und 3 aufgenommen hatte, wonach das Verhältnis zwischen den deutsch-österreichischen Bundesländern und den anderen Provinzen der Monarchie (Ungarn, Gal., Dalm., Bulow., Lombardo-Venetien und ein Teil Serbiens) nach den Grundgesetzen der reinen Personalunion zu ordnen sei. Die militärischen Erfolge in Italien und Ungarn (nach der Schlacht bei Rapenna 27 II 49 schied Ungarns Widerstand gebrochen) wurden tatsächlich zur Wiederherstellung des deutschen Bundes und zu einer zeitlichfristigen Neuordnung der Gesamtmonarchie ausgenutzt. Der Kremierer Reichstag wurde daher aufgelöst und eine Verfassung für Gesamtösterreich, also für Österreich und Ungarn, skizziert (hief. B. 4 III 49, R. 150).

Die von Kaiser Ferdinand am 11 IV 48 sanktionierte ungar. Verfassung wurde unter einem für unwirksam erklärt und Ungarn auf den Rang eines gewöhnlichen Kronlandes herabgedrückt. Die Militärgrenze wurde ein selbständiges Kronland, aus der Vereinigung der vorzugsweise von Serben bewohnten Komitate die serbische Wojwodschast (nebst dem Temeser Banat). Unter einem wurde die Unabhängigkeit dieser Gebiete sowie Sieben- und Kroatien-Slavoniens von Ungarn verlinkt. Im übrigen wurden die Verfassungen Ungarns mit Ausnahme der der Reichsverfassung widersprechenden Bestimmungen aufrechterhalten, dabei aber für Ungarn und Sieben- noch ausdrücklich „die Gleichberechtigung aller N. und landesüblichen Sprachen in allen Verhältnissen des öffentlichen und bürgerlichen Lebens durch geeignete Institutionen gewährleistet“. Der Minister des Innern, Bach, schritt nun zu einer höchst zweckmäßigen Umgestaltung der Verwaltung. Die ungar. Kronländer wurden von ebensoviele Statthalterien verwaltet. Ungarn (im e. S.) selbst in fünf Distrikte geteilt. Zur Errichtung eines eigenen slowakischen Kronlandes oder Verwaltungsgebietes kam es aber weder damals noch später, obgleich sich die Wortführer der Slowaken noch im Verlaufe desselben Jahres durch Deputationen, Petitionen und Denkschriften darum angelegentlich bemüht hatten.

In Österreich wurden Galiz., Schlesien und die Bukow., in der Folge auch Kärnten als selbständige Kronländer eingerichtet. Wol. teilte man in mehrere politische Verwaltungsgebiete (endgültig in zwei unter der Landesregierung in Krakau und der Statthalterei in Lemberg). In Böhmen wurden bei der Organisierung der Bezirksgeschäftsprengel nahezu ausnahmslos die Sprachgrenzen berücksichtigt und behufs Neuordnung der politischen Verwaltung sieben neue Kreise im Umfange von je zwei Landesgerichtsprengeln und zwar in der Art geschaffen, daß zwei Kreise ganz von Deutschen, zwei Kreise ganz von „tschechischen“ und drei Kreise von gemischter Bevölkerung bewohnt waren. Für die österr. Kronländer wurden unter förmlicher Aufhebung der bisherigen ständischen Verfassungen eigene Landesstatute erlassen, in denen der Grundhauptsatz der Gleichberechtigung aller im Lande wohnenden Volkstämme ausgesprochen war. Nach der gal. Landesverfassung insbesondere waren „der polnische und ruthenische sowie die anderen im Lande wohnenden Volkstämme“ gleichberechtigt, also jedenfalls auch der deutsche; die Landesvertretung sollte aus drei den ursprünglich in Aussicht genommenen Regierungsgebieten Krakau, Stanislau und Lemberg entsprechenden Landtagskurien bestehen.

Alle diese österr.-ungar. Länder bildeten in ihrer Gesamtheit „die freie selbständige, unteilbare und unausschöpfbare konstitutionelle österr. Erbmonarchie“.

Mit an der Spitze der Verfassungsurkunde stand die Bestimmung des § 5, daß alle Volkstämme gleichberechtigt seien und jeder Volkstamm ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Rationalität und Sprache besitze. Dieser Auffassung entsprechend nennt auch das P. 7 IV 50, R. 244, die Grundhauptsätze der Einheit Österr. und der Gleichberechtigung aller N. „die Grundpfeiler des Reiches“. Die Bestimmung des kaiserlichen Entwurfes (dritter Satz des § 21) von der Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wurde aber gestrichen. Nur im § 4 der mit dem gleichzeitigen P. 4 III 49, R. 151, kundgemachten Grundrechte wurde ausgesprochen, daß es Pflicht des Staates sei, allen Volkstämmen die Mittel zur Pflege ihrer Sprache und zur Ausbildung in derselben zu bieten.

Durch diese Bestimmungen zog die Regierung eine scharfe Grenzlinie zwischen den Bedürfnissen des Staates und den Interessen der N., indem die Rechtsphäre der letzteren begrenzt, aber in dieser Begrenzung anerkannt wurde. Insbesondere sollte die allumfassende Fassung des Grundhauptsatzes der Gleichberechtigung nicht die Freilassung der im Interesse der Staatseinheit unentbehrlichen gemeinsamen Amtssprache unmöglich machen. Die Regierung konnte daher, ohne mit der von ihr selbst oktroyierten Verfassung in Widerspruch zu geraten, die deutsche Regierungs- und Geschäftssprache als Bindemittel für die verschiedenen nun einheitlich verwalteten Provinzen nicht nur in Österr. festhalten, sondern, wie zu der Zeit

Kaiser Joseph II., auch auf Ungarn und seine Nebenländer ausdehnen. Zu diesem Behufe bestimmte sie allgemein, daß sich der innere und der Amts-Verkehr der Behörden untereinander sowie mit den Zentralbehörden ausnahmslos in der deutschen Sprache zu vollziehen haben. Diese Befehl aber nicht mehr die Bedeutung einer absoluten Staatssprache, wie sie in den Rationalstaaten, Frankreich, England usw., besteht und im Vornamig wenigstens in den deutschen Erbländern galt. Denn zum Wesen der Staatssprache gehört es, daß keine andere Sprache neben ihr rechtliche Geltung besitzt. In der verjüngten Monarchie war hingegen in der Tat das Recht der N. auf den Gebrauch ihrer Sprache im Amt und in den öffentlichen Unterrichtsanstalten nicht nur auf dem Papier anerkannt, sondern, je nach dem Maße der kulturellen Entwicklung der einzelnen N., auch praktisch verwirklicht. Eine Reihe von Verordnungen schärfte den Beamten ein, daß sie sich die Kenntnis der landesüblichen Sprache verschaffen und den Amtsverkehr mit den Parteien in deren Idiome pflegen müßten. So wurden die tschechische Sprache in Böhmen, die kroatische in Dalm., die slowenische in Innerösterreich, die polnische und ruthenische in Gal. zu relativen Amtssprachen erhoben, d. h. es wurde das Recht der Parteien, sich in ihrem Sprachgebiet im Verkehr mit den Behörden ihrer Muttersprache zu bedienen und die korrespondierende Pflicht der Beamten, den Einkreitenden in dieser Sprache zu antworten, von der Regierung wegen anerkannt. Ja selbst dem vom Justizminister Schmerling mit kais. P. 7 VIII 50, R. 325, errichteten Obersten Gerichts- und Kassationshofe wurde zur Pflicht gemacht, seine Entscheidungen nicht bloß in der deutschen, sondern zugleich auch in der Sprache hinauszugeben, in welcher die Verhandlung in 1. Instanz geführt worden war.

Die Sprachen selbst der auf einer höheren Entwicklungsstufe stehenden slavischen Volkstämme entbehrten allerdings noch durchgängig der Eignung für den Dienst der Behörden. Minister Bach griff hier selbsttätig ein. Er bestimmte zuvörderst bei der Einführung des Reichsgezeßbuchs mit P. 2 IV 49, daß es in folgenden Sprachen erscheinen sollte: in deutscher, italienischer, magyarischer, böhmischer (tschechischer), polnischer, ruthenischer, slowenischer (zugleich windischer und kroatischer Schriftsprache), in serbisch-illyrischer mit der serbischen Schriftsprache, serbisch-slavischer (zugleich kroatischer) Sprache mit lateinischen Lettern und in rumänischer (molbauisch-moldauischer) Sprache. Insofern es in einer anderen als der allgemeinen Regierungs- und Geschäftssprache erscheinen sollte, wurde der Text in der betreffenden Landes- und zugleich in der deutschen Sprache veröffentlicht. Bemerkenswert ist, daß die Regierung durch diesen, mehr noch durch spätere Erlasse des Unterrichtsministers Thun den Streit um die Selbständigkeit der slowenischen Schriftsprache, die sich schon vor der Revolution einer eigenen Literatur erfreute und auch gegenwärtig auf eigenen Füßen steht, zugunsten

der vormalß auch für die Slowakei in Oberungarn angewendeten einheitlichen tschechischen Schriftsprache entfiel. Dann berief Nach im Juli 1849 eine Kommission von Gelehrten zur Schaffung einer juristisch-politischen Terminologie der slavischen Sprachen für die Zwecke dieses Reichsgeßblattes und für den Amtsstil überhaupt. Sie tagte unter Vorsitz Schatzkass seit 1. August in Wien und zerfiel nach den in Betracht kommenden Idiomen in Sectionen und hatte die Aufgabe, die erforderlichen technischen Ausdrücke nach dem Geiste dieser Sprachen neuzubilden.

Hand in Hand damit ging die Fürsorge für den Unterricht in den einzelnen nichtdeutschen Sprachen, welche nicht nur in den Volksschulen, sondern nimmehr auch in den Mittelschulen zugelassen wurden. Von diesen Sprachen kamen in Cisterr. zunächst nur die tschechische und die polnische in Betracht. Das erste tschechische Gymnasium wurde am 1. X. 50 eröffnet und auch eine tschechische Realschule von Minister Thun in demselben Jahre ins Leben gerufen. Nur zu bald stellte es sich jedoch heraus, daß es zur Ausbildung in den slavischen Mundarten und insbesondere im Tschechischen nicht nur an geeigneten Lehrbüchern, sondern auch an der nötigen Bildung der Sprache selbst mangelte. Mit Erl. des K. U. M. 15 VI 51, Z. 4391, wurde eine Kommission in Prag eingesetzt, welche wegen der Dringlichkeit der Sache binnen drei Wochen den für den Unterricht in den Lehrgegenständen an den Gymnasien und Realschulen erforderlichen Vorrat an wissenschaftlichen Ausdrücken, soweit er vorhanden ist, sichten und den fehlenden ergänzen sollte. Gleichzeitig wurden polnische Gymnasien geschaffen. In den Volksschulen wurde die Muttersprache nahezu überall als ausschließliche Unterrichtssprache eingeführt.

Durch obigen Erl. 2. April wurde der Kreis der berechtigten K. geschlossen und in Cisterr. und Ungarn nur der Bestand von zehn K. staatlich anerkannt. Die kleineren Volksstämme, wie die Labiner, Frlauter, die Walserpolaken in Schlefien, aber auch die Slowaken, denen für ihre besondere Schriftsprache der staatliche Schutz verlangt worden, waren von der Gleichberechtigung ausgeschlossen. Immerhin war damit von Seite der Regierung endgültig ausgesprochen, daß nicht bloß die historischen Staatsvölker, wie die Deutschen, Magyaren, Tschechen, Italiener und Polen, sondern alle Stämme innerhalb ihrer nationalen Grenzen einen rechtlich geschützten Anspruch auf die Wahrung und Pflege ihrer Rationalität und Sprache besitzen. Diese Gleichberechtigung wurde nahezu in gleicher Weise in Cisterr. wie in Ungarn praktiziert, der Anspruch auf die Vorranghaft der magyarschen Sprache in Amt und Schule folgerichtig bestritten.

III. Der absolutistische Zentralismus (1851 bis 1859). Die Reichsverfassung 4 III 49, schon 20 VIII 51 außer Kraft gesetzt, wurde nun einschließlich der Grundrechte mittels Pat. Z. 31 XII 51. R. 2 ex 1852, förmlich aufgehoben. Neben der all-

mächtigen Regierung sollte nur ein Reichsrat bestehen, dessen Gutachten in Fragen der Gesetzgebung gehört werden sollte. Die nimmehr folgende offene Reaktion des Absolutismus bedeutete aber nicht die Rückkehr zu den vormärzlichen Zuständen. Die Haupttracht der Revolution, die Mobilität und die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, blieb bestehen.

Nicht minder blieb das Recht auf ungebundene nationale Entwicklung ein dauernder Bestandteil des öffentlichen Rechtes, selbst nach der formellen Aufhebung der in den Grundrechten verbürgten Gleichberechtigung aller Volksstämme des Reiches. Es wurde zwar der deutsche Charakter der Verwaltung im Interesse der Einheit aller die gesamte Monarchie bildenden Kronländer mehr betont. Dem Rechte der der Amtssprache unfähigen Partei auf den Gebrauch ihrer Muttersprache bei den Behörden und der Pflicht der Beamten, in diesem Idiom mit den Rechtshuchenden zu verfahren, wurde aber im gesamten Staatsgebiete Genüge getan. Deshalb mußte um so schärfer hervorgehoben werden, daß der innere Dienst und der Korrespondenzverkehr der Behörden hiedurch nicht berührt werde und der Rechtszustand hinsichtlich der deutschen Sprache aufrechterhalten bleibe. Es war dies also keine Neuerung, wie dies fälschlich von den Erläßen des Justizministers Kraus (in den J. 1852—1856) behauptet wird. Nur in Galizien trat in dieser Hinsicht die deutsche Sprache an die Stelle der lateinischen, teilweise im Küstend. an die Stelle der italienischen, in Ungarn an Stelle der magyarschen. Bloß die slowenische Sprache in Krain und Kärnten (in Steierm. wurden den Parteien auf Verlangen Übersetzungen in winidischer Sprache erfolgt) und die kroatische in Dalm. konnten sich hauptsächlich wegen örtlicher Verhältnisse im äußeren Dienstverkehr der Behörden nicht durchsetzen. Auch in Währen fand das Tschechische nur wenig Eingang. An Stelle des mehrsprachigen trat nun das in der allein authentischen Gesetzessprache erscheinende deutsche Reichsgeßblatt. Die Übersetzungen wurden in die Landesregierungsbücher verweisen (Pat. Z. 27 XII 52, R. 260).

Rücksichtlich des Unterrichtes wurde das Recht jedes Volksstammes, zu verlangen, daß seine Kinder den allgemeinen Unterricht in der eigenen Sprache empfangen, anerkannt und der Volksschulunterricht in der jeweiligen Sprache der in einem Orte ausfüßigen Mehrheit erteilt. Rücksichtlich der höheren von Thun zweckmäßig organisierten Bildung wurde aber davon ausgegangen, daß die nichtdeutschen Sprachen mit Ausnahme der italienischen kein vollkommen geeignetes Mittel für die Unterweisung in den Wissenschaften bieten. An allen Hochschulen befahl daher die deutsche Sprache die Alleinherrschaft, an den Mittelschulen teilte sie diese mit den anderen. Nur wurde in Cisterr. mit B. des K. U. M. 16 XII 54, R. 315, und in Ungarn mit B. des K. U. M. 1 I 55, R. 7, verfügt, daß der Unterricht in den höheren Klassen der Gymnasien vorherrschend in deutscher Sprache zu erteilen und diese zudem an allen, auch

den italienischen Gymnasien (selbst in Venedig), obligat zu lehren sei. In Litter. bestanden folchergestalt 7 tschechische, 5 polnische (nebst 1 Paroel-untergymnasium), in Ungarn neben zahlreichen magyarischen (69) 3 slowakische (tschechische), 7 serbo-kroatische und 3 romanische Gymnasien. Tschechische Realschulen gab es 2, magyarische auch nicht mehr.

Die materiellen Interessen der Bevölkerung erfreuten sich einer regen Aufmerksamkeit. Nur die politische Bildung und Betätigung wurde, wie im Vormärz, niedergehalten. Das mit der päpstlichen Kurie abgeschlossene Konkordat (1855) befestigte die Unterdrückung jeder freien Geistes-tätigkeit.

IV. Die R. vom Beginne ihrer feierlichen Bewegung bis zur verfassungsmäßigen Begründung des Dualismus (1859—1867). Die Unfähigkeit des Merkantil-absolutistischen Systems brachte den Staat an den Rand des Abgrundes und zeigte sich insbesondere in der finanziellen Miswirtschaft und in den Niederlagen auf den italienischen Schlachtfeldern bei Rognata und Solferino. Nach trat vom Schauplatz ab. Da der absolutistische Zentralismus verlagte, erschien nach der Kogit der Tatsachen nichts anderes zu erörtern, als zu den nach der Revolution verlassenen historischen Grundlagen des Staates zurückzukehren und den Schwerpunkt wieder in die Länder zu verlegen. Den herrschenden R. sollte nun in Schule und Amt mehr entgegenkommen, hierbei aber zunächst noch das Vordere der deutschen Sprache als allgemeiner Regierungssprache und alleiniger Sprache des Reichs-gehepblattes (salf. B. I 1 60, R. 3) festgehalten werden.

Der Umchwung kündigte sich durch die R. E. 20 VII 59 über die Unterrichtssprache der Gymnasien — eine der ersten Taten des am 21 V 59 ernannten Ministeriums Rechberg-Goluchowski — deutlich an. Die Vorchrift 16 XII 54, daß in Gegenden, deren Einwohnerzahl überwiegend einem anderen als dem deutschen Völkertume angehört, die deutsche Unterrichtssprache in den oberen Klassen der Gymnasien vorzuziehen zur Anwendung gelangen solle, wurde aufgehoben und es als ausreichend erklärt, daß die Schüler nach Absolvierung des Gymnasiums der deutschen Sprache in Schrift und Rede überhaupt mächtig seien.

Nach deutlicher zeigte sich dies in den Erläufen über die Anwendung der Landessprachen im Amtsvorleser. Die Sprache der historischen Staatsvölker, zunächst der Magyaren und Polen sollte als bevorrechtete herrschende Landessprache innerhalb der Landesgrenzen zur überwiegenden Geltung gelangen. Nun wurde das Polnische zur allgemeinen Amtssprache in Gal. erklärt, indem es neben der deutschen Sprache als der Regierungssprache in ganz Gal., das Ruthenlandes als anwendbar erklärt wurde. Noch weitgehendere Rechte wurden dem Polnischen durch die geheimen Erl. des R. 3, J. R. und F. R. 4, 8 und 9 VII 60 eingeräumt. Zugleich wurde durch das allgemeine Verbot der christlichen Schrift-

zeichen das nationale Recht der Ruthenen noch mehr eingeschränkt.

In Ungarn ging die Entwidlung noch viel weiter. Nach anfänglichem Zögern wurde das Magyarische an Stelle des Deutschen wieder zur Wechselsprache und Amtssprache aller politischen und Gerichts-Verfahren des Königreichs Ungarn im inneren Dienste sowohl als im gegenseitigen Verkehr erhoben, im äußeren Dienstverkehr der Behörden blieben aber die anderen landesüblichen Sprachen noch in Geltung (Allerhöchster Hand-schreiben 20 X 60).

Vor allem drängte die Verfassungsfrage nach einer Lösung. Die Krone berief zunächst infolge der Finanznot den verfallenen Reichsrat, eine Re-tabelnversammlung mit beratendem Charakter (salf. B. 5 III 60, R. 36 und salf. B. vom gleichen Tage, R. 57). Hier erscholl von Seite der deutsch-bürgerlichen Minderheit zuerst wieder der Ruf nach gesamtstaatlichen konstitutionellen Einrichtungen, während sich die aus Vertretern des Adels und Klerus bestehende autonomistische Mehrheit für die föderalistische Umgestaltung Ehiert. im Sinne der „historisch-politischen Individualitäten“ aussprach. Schon wurde bei Gelegenheit der Erörterung des Grundbuchwesens von Seite der Magyaren, Polen und Kroaten Verwahrung gegen das bisherige Germanisationsystem eingelegt, demgegenüber von den Zentralisten wieder die Notwendigkeit der deutschen Staatsprache im Interesse der Einigung aller Völker Ehiert. betont.

Mit dem salf. Manifest 20 X 60, R. 225, und dem salf. Diplom vom gleichen Tage, R. 226, (Kroberdiplom) wurde den hartenden Völkern die Entscheidung der Krone bekanntgegeben. Sie lautete im Sinne der Einführung von verfassungsmäßigen Einrichtungen, „welche dem geschichtlichen Rechtsbewußtsein, der bestehenden Verschiedenheit und den Anforderungen eines kräftigen Verbandes gleichmäßig entsprechen sollten“. Die Gesetzgebung sollte in bestimmt umschriebenen Gegenständen unter Mitwirkung des aus einer Kammer bestehenden Reichsrates, in allen anderen aber mit den K. T. und zwar in den ungar. Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in den österr. aber in Gemäßheit ihrer neu zu erlassenden Landesordnungen verfassungsmäßig erledigt werden. Dabei war aber für die letzteren noch eine besondere gemeinsame Behandlung im Reichsrate, der also eine weitere und engere Kompetenz befähe, vorgesehen.

In Ungarn wurde demnach die alte Verfassung aus der Zeit vor 1848 wieder hergestellt und die Selbstständigkeit der Wojwodschaf befestigt; Siebenb. mit der vormaligen eigenen Hofkanzlei, Kroaten und die Militärgrenze befehlten ihrer besonderen Verfassungen.

In Litter. lebten in den nun vorerhand für Kärnten, Steierm., Salz- und Tirol erlassenen Landesstatuten die alten Stände mit dem Übergewicht des Adels und der Geistlichkeit wieder. Dieses rückwärtliche System fiel infolge des Widerstandes der Mittelklassen und Goluchowski wurde entlassen.

Der neue Staatsminister Schmerling, in den Tagen des Frankfurter Parlaments Minister des Reichsverweigers Erzherzog Johann, betrieb die Aufnahme des Gesamtstaates in den Deutschen Bund. (Bundesreformvorschlge vom J. 1863.) Die von ihm entworfene sterr. Verfassung (k. k. B. 28 II 61, R. 20) stellt den Versuch der deutschen Bureaucratie dar, an die Stelle des fehlgeschlagenen absolutistischen den konstitutionell gefrdeten Zentralismus zu setzen. Sie gipfelte in einem durch die L. L. gewhlten, daher von den zentrifugalen Krften der Lnder abhngigen Parlament (R. 5), das S. B. war eine Kammern und bereite durch die Unterscheidung eines engeren und weiteren Reichsrats wider Willen den Boden fr den Dualismus vor.

Der Reichsrat blieb, da Magyaren und Kroaten ihm fern blieben, doch nur auf die Provinzen diesseits der Weichsa (seit 1863 auch auf Siebenb.) beschrnkt und selbst in sterr., je nach der mehr oder weniger folgerichtigen Abstimmung der Fderalisten, immer wieder in Frage gestellt, da diese unter dem Schlatruf: „historisches Recht und Autonomie“ die Zentralisation aus heftigste befiedeten. Dieser Kampf galt nur in Titel dem modernen, zentralisierten Staat, die anderen Fderalisten kmpften im Grunde nur fr die Entfaltung ihrer nationalen Interessen. Balach bezugte dies in der Herrenhausdebatte am 21 VI 61 mit den Worten: „Der Streit zwischen Zentralisation und Autonomie beruht in letzter Linie auf dem Selbsthaltungstrieb der Nationen. Die Autonomisten glauben ihre Nationalitt am besten dann zu wahren, wenn den einzelnen Lndern die Autonomie zugesichert wird.“ Und der Pole Smolka: „Uns erscheint die Freiheit, die Gleichberechtigung der N. verkrper in der Autonomie der Lnder, sowie sie als historisch-politische Individualitten gedacht werden.“ (19 VI 61 R. 5.) Die konstitutionellen Formen des Einheitsstaates waren eben unermgend, die Ideale der nationalen Selbstherrlichkeit zurckzudrngen.

Die Volksstmme strebten wie im J. 1848, da sie zuerst die Fesseln des Polizeistaates abgestreift hatten, nach einer solchen ueren Form ihres Daseins, die ihnen nicht nur die freieste Entwicklung, sondern auch die grote Herrschaftsbre zu sichern geeignet wre. Die Deutschen schoben sich allein nach politischen Gesichtspunkten und untersttzten bis auf die Merklalen die Plne Schmerlings. Die anderen Vlker traten der Regierung und dem Deutschthum komplot mit klar umschriebenen, dem Einheitsstaate snlichen nationalen Zielen entgegen. Die wiedererlangte Bewegungsfreiheit ntzten daher Magyaren und Kroaten, Polen, Tschechen und Italiener, wo es anging, zur Vesteiligung der deutschen Sprache und Beamten und zugleich zur Begrndung ihrer Vorherrschaft ber die schwcheren Stmme.

Tagegen wurde in der ersten Thronrede des Kaisers I V 61 an den Reichsrat wieder die Gleichberechtigung aller Vlker verordnet und mit groter Freischheit betont, da es die Regierung als ihre Pflicht ansehe, „jede Nationalitt zu schtzen“, also auch diejenigen, ber

welche sich die historischen Staatsvlker ein Vorrecht anmaten. Dieser indirekte Appell blieb nicht wirkungslos. Die einst nach den Krzerregnissen des Sturmjahres betreten auch nun die Nichtprivilegierten unter den sterr. N. wieder mit ihren Wnschen die politische Bhne. Allen voran die Kroaten, welche die „Wiederherstellung“ des dreieinigem am Rume, Ktting und einen Teil Istriens vergroerten Knigreichs betrieben. Weiter begehrten die Slowaken (Kongre von Thurocz-Egeni-Karton 6 und 7 VI 61) die Schaffung eines eigenen Slowakendistrikts mit Vorherrschaft der slowakischen Sprache, die Serben durch ihren Nationalkongre und die ungar. Ruthenen die nationale Unabhngigkeit.

In sterr. forderten die Slowenen die Verschmelzung der von ihnen bewohnten Landesteile zu einem Verwaltungsgebiet, die Italiener in Sdtirol die administrative Trennung von Deutschtirol und die Schaffung nationaler Kurien, die Ruthenen wiederholten die Wnsche ihrer Hauptversammlung 26 X 48 wegen Zweiteilung Galiz.

Schmerling betrachtete es als seine Hauptaufgabe, die nationalen Rnderheiten zu schtzen. Er errichtete daher fr Kroaten eine eigene, der ungar. gleichgestellte Hofkanzlei, erfndete die fchliche Nationaluniversitt, befreite, ein zweiter Stadion, die Ruthenen vom polnischen Trude, schtzte ihre nationale Schrift und Sprache und stellte die von Gutschowitz bereitete administrative Teilung Gal. (Statthaltereieinteilung in Kroatien seit Ende 1861) wieder her. Er errichtete ferner eine eigene Statthaltereieinteilung fr Sdtirol und schuf im Siebenb. Sprachengesetz ein musterhaftes Vorbild fr die Durchfhrung der Gleichberechtigung in Schule, Amt und ffentlichem Leben. Zugleich ermglichte er den kleineren Volksstmmen eine reichere literarische Entwicklung, indem er ihnen wider Willen der herrschenden N. die Bewilligung zur Grndung literarisch-nationaler Zentralvereine (slawisch Matice genannt) erteilte (1862 den Kroaten Dalm., 1863 den Slowenen, 1864 den Slowenen). Ein berzeugter Anhnger der nationalen Gleichberechtigung, verschaffte er diesem Grundsatz, obgleich ihm jede geistliche Anerkennung fehlte, immer mehr Eingang.

Schmerling lie es auf diese Weise geschehen, da nun die nichtdeutschen Volksstmme, allen voran die Tschechen, in den Landtagsverhandlungen der deutschen Erblnder die Gleichberechtigung ihrer Sprache neben der deutschen durchfhrten und im Reichsrate die allgemeine Parlamentssprache durch die Ablegung des Gleichnisses in den acht verschiedenen Volkssprachen durchzogen. Dadurch wurden die Tschechen, Polen und Italiener zu weiteren Vorstben ermutigt. Die ersten begrien im bhm. L. L. (Antrag Seidl 15 IV 61) die Durchfhrung der Gleichberechtigung der Landessprachen in den mtern, monach jeder Tscheche auf seine Eingaben die Entscheidungen bis zur 3. Instanz in seiner Sprache erhalten mchte und die tschechische Sprache auch im inneren Dienste sowie im Korrespondenzverkehr inner- und auerhalb des Landes zur Geltung gelange und vor

allein kein Beamter in ganz Böhmen, also auch in Deutschböhmen, angestellt werden dürfe, welcher nicht beider Landessprachen mächtig wäre.

Schon deshalb sei im L. Z. 25 V 63 einen Gesetzentwurf, wonach der Unterricht der tschechischen Sprache an den deutschen Mittelschulen, wie der der deutschen in den tschechischen obligatorisch eingeführt werden sollte. Das Gewicht der tschechischen Klassen fiel immer stärker in die Waagschale. Die Gewerbefreiheit (seit 1 V 60 in Wirksamkeit) brachte zahlreiche Städte mit bisheriger deutscher Oberhoheit in ihre Gewalt, Prag fiel 1862 darunter in ihre Hände. Vor Beginn der konstitutionellen Ära ohne ein einziges politisches Organ, schufen sie sich nun in ihrer Presse ein nie verlassendes Instrument zur Aufreißung der Wunden. Ihre Schulwesen haben sich zusehends, da die tschechischen Stadtgemeinden namentlich in der Gründung neuer Mittelschulen weitverbreiteten. An der Prager technischen Hochschule wurden ardentische Professoren mit tschechischer Vortragssprache geschaffen, an der Prager Universität tschechische Vorträge zugelassen, das Masarykianumwesen steigerte ihre wirtschaftliche Stärke. Die Polen, welche schon in der Góluchoffischen Ära in Schule und Amt eine ansehnliche Erweiterung ihrer nationalen Rechte erlangt hatten, forderten im April 1861 mittels Landtagsbeschlusses die Einführung der ausschließlich polnischen Amtssprache und die Polonisierung der Krakauer Universität. Der italienische L. Z. von 1859 veranlaßte die Vornahme der Wahlen in den Reichsrat, der Stadtrat von Triest beschloß im Oktober 1861, in den städtischen Schulen die deutsche Unterrichtssprache zu beilegen und jede Beitragsgeldung zu dem deutschen Gymnasium zu verweigern. Nur die Italiener in Triest suchten gegen die Annexionsgelüste Kroatiens Schutz beim Zentrum des Reiches.

Ohne Voreingenommenheit gegen die historischen Staatsvölker kam Schmerling den nationalen Wünschen der Polen hinsichtlich der Krakauer Universität entgegen. Nicht minder wurde der Gebrauch der tschechischen Sprache im äußeren Dienstverkehr der Gerichte 1. und 2. Instanz, ebenso der der slowenischen und serbo-kroatischen Sprache im kaiserlichen Kasten, und in Poln. und in gleicher Weise der der ruthenischen Sprache bei den Gerichten in der Bukowina amtlich ausgebeutet. Er gestattete die Anwendung der Landessprachen als Unterrichtssprache in den höheren Bildungsanstalten, doch sollte dies allmählich geschehen und unbeschadet der Pflicht, „daß die Pflege der Wissenschaft und die eigentliche Kultur dasjenige ist, was vorzugsweise Berücksichtigung werden muß“ (Schmerling im A. G. 19 VI 61). Dem Festsitzen des Zentralismus opponierte aber Schmerling die Interessen des Deutschtums, dessen lebendige Balken im Interesse der Staats Einheit zu entstehen sein starrer Konföderalismus nicht verstand. Nach dem Festschlagen der deutschen Bundesreformpläne näherte sich die Krone wieder den Magnaten und entließ ihn.

Das „Freigrafsministerium“ unter Führung Bekecsis stützte dieses bei der Petition die Februarverfassung (k. k. Monzeit 20 IX 65, N. 88, und

k. k. B. vom gleichen Tage, N. 89), um „freie Bahn“ für eine Verständigung mit diesen sowie den Polen und Tschechen zu schaffen. Es plante die föderalistische Umgestaltung der Gesamtmonarchie durch Anerkennung der historisch-politischen Individualitäten (eine Art Pentarchie). Zuversicht wurde der ungar. Reichstag wiederhergestellt und die Union mit Siebenbürgen, angeblich, in Gal. die gesamte Landesverwaltung wieder in die Hand eines Statthalters (Góluchoffski) gesetzt und vom L. Z. das Polnische als alleinige Amtssprache des L. Z. (unter Zulassung ruthenischer Reden) festgesetzt. Nun erlangte der Beschluß des böhm. L. Z. 25 V 63 über die zwangsweise Eriernung der zweiten Landessprache Gesetzeskraft (18 I 66) und wurden in Wärad die ersten tschechischen Gymnasien (in Brünn und Olmütz 18 X 66) errichtet, ja der Kaiser stellte bei Entgegennahme der Reichstagsadresse des böhm. L. Z. seine Krönung als König von Böhmen in Aussicht. Aber nach dem Unglücke von Königgrätz (1866) schritt die Entwicklung unaufhaltsam in der Richtung des Dualismus weiter, welcher tatsächlich seit den Verwaltungsreformen Maria Theresias ununterbrochen bis zur Einführung des absolutistischen Zentralismus (Verfassung 4 III 49) bestanden hatte.

V. Die Herrschaft der Dezemberverfassung bis zur Einführung der direkten Wahlen in den Reichsrat (1867–1873). Die 1848er Verfassung Ungarns wurde schon am 18 II 67 völlig ins Leben eingeführt. Ungarn beschloß von neuem sein eigenes verantwortliches Ministerium. Die Union mit Siebenbürgen wurde wieder zur Tatsache, mit Kroatien, dem in der Folge die Militärgrenze angegliedert wurde (1880), kam ein besonderer Ausgleich zustande, welcher dieses Land von der Herrschaft der Magnaten ausnahm (1868). Im übrigen Ungarn herrschte das Magnatenum uneingeschränkt, seine Sprache wurde wieder die Staatssprache, nur wurde den K., um ihnen teilweise entgegenzukommen, vermöge des Rationalitätengesetzes 7 XII 68 die Berechtigung eingeräumt, sich in den Selbstverwaltungskörpern und auf dem Gebiete des Unterrichtes ihrer Idiome, wenn auch in beschränktem Umfange, zu bedienen. Für Oester. bedeutete die Niederlage bei Königgrätz und der Prager Friede (23 VI 66) die Lösung des tausendjährigen Verbandes vom deutschen Mutterlande. Nun sollte es zum ungar. Ausgleich, den die Krönung des Kaisers bereits besiegelt hatte, Stellung nehmen. Statt des außerordentlichen Reichsrates, wie ihn Peter Esterházy plante, der darüber fiel, wurde der verfassungsmäßige engere Reichsrat der Februarverfassung auf den 22 V 67 einberufen. Der neue Ministerpräsident Beust mußte die Polen und Slowenen zur Beschickung des Reichsrates zu bestimmen. Zu diesem Ende wurde jenen das gesamte Schulwesen (68. 22 VI 67, L. 13) mit dem befandenen Landesschulrat (25 VI 67) ausgeliefert, bei der Statthalteri in Laibach eine slowenische Sektion errichtet und den Behörden in den slowenischen Landesteilen eingeschärft, sich im äußeren

Antislovenische mit slowenischen Parteien stets deren Sprache zu bedienen. Der Reichsrat war also ungeachtet des fernstelebens der Tschechen arbeitsfähig und genehmigte den Ausgleich mit Ungarn. Die bisherige österr. Monarchie verwandelte sich nun in die „österr.-ungar. Monarchie“. Die beiden Reichshälften wurden in ihren inneren Angelegenheiten völlig unabhängig, nur die auswärtigen Angelegenheiten sowie das Kriegs- und das zugehörige Finanzwesen als gemeinsam erklärt und gemeinsamen Institutionen (Reichsministerien und Legationen) unterstellt.

Ein ungleichbedeutender aber nicht minder wirksamer Ausgleichspunkt war, daß dem magyarischen Nationalstaat in Ungarn in österr. ein Staatswesen mit vorherrschendem deutschen Grundcharakter zur Seite gestellt wurde — auch in dieser Beziehung eine Rückkehr zu den historischen Traditionen des Staates. Hier botte auf Grund einer Jahrhunderte währenden geschichtlichen Entwicklung kraft positiver Gebräuche und des Wohnortrechts das Deutsche als die Staatsprache (absolute Amtssprache) gegolten. Ihm waren seit 1848 wenn auch mit vielen sachlichen und örtlichen Einschränkungen einzelne Landesprachen als relative Amtssprachen (d. i. mit bloßer Geltung für den äußeren Dienstverkehr) zur Seite gestellt. Auch war seither die Ausschließlichkeit der deutschen Unterrichtssprache nicht einmal mehr für das höhere Bildungswesen völlig festgehalten worden. Um so nötiger erwies es sich nun, das Verhältnis der Landesprachen zu der Sprache des Staates oder vielmehr zu der noch immer geistlich geltenden allgemeinen Regierungs- und Geschäftssprache nach ungar. Vorbild ein für allemal unzweideutig festzustellen. Dies geschah jedoch nicht. Nur bezüglich des Reichsgesetzblattes verstand man sich zu der selbstverständlichen Bestimmung, daß die deutsche Ausgabe den authentischen Text enthalte. (§ 2 G. 10 VI 69, R. 113.) Da es „in allen landesüblichen Sprachen“ herausgegeben werden sollte (l. cit.) und es tatsächlich nur in der deutschen, „böhmisches“, italienischen, kroatischen, polnischen, rumänischen, ruthenischen und slowenischen Sprache erscheint, so sind also nur diese acht Sprachen als landesüblich und nur die betreffenden acht N. vom Staate anerkannt. Über die Friauler, Ladinier, Slowaken (in Mähren), Serben (in Dalm.) und Magyaren (in der Bukow.) und alle kleineren Stämme wurde hinweggeschritten.

Die Verfassungspartei, welche im Parlament über eine erdrückende Mehrheit verfügte, verlor nämlich außer der Stimpfmaschinerie, in der westlichen Reichshälfte gleichseitig den strammen Einheitsstaat und die Herrschaft der liberalen Ideen zu verwirklichen, das nationale Interesse der Deutschen aus dem Auge. Die rechte Erbin des Bachschen und Schmerling'schen Bureaukratismus, verführte sie in Überdängung der eigenen Macht den Rat, der auch von Ungarn her erteilt wurde Rogge, Österr. v. Blagos die 3. Wegenn., S. 67), Gal. eine Sonderstellung wie Kroaten einzuräumen. Daher kam es auch bei der Revision der Verfassung, die gleichzeitig mit den Ausgleichsgeheim ins Leben trat,

zu einer weitgehenden Berücksichtigung des autonomen Standpunktes. Man unterließ es, den verformlichten Namen „Österreich“ für „die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“ ein für allemal gesetzlich festzulegen und verschlechterte sogar bei der Festlegung der reichsständlichen Zuständigkeit im § 11 und 12 G. 21 XII 67, R. 141, und § 8 G. 21 XII 67, R. 146, die entsprechenden Bestimmungen der Februarverfassung.

Das Ergebnis der Verfassungsrevision waren die vier St. G. 21 XII 67. Zu den schwierigsten Problemen des Verfassungsrechts gehörte natürlich die Sprachenfrage. Deutst rief in seiner Rede 18 VII 67 den Slaven zu: „Es muß doch irgend eine gemeinsame Staatsprache vorhanden sein und das ist, soweit es die Länder, die nicht zur ungar. Krone gehören, betrifft, am meisten berechtigt die deutsche zu sein“. Wie sollten aber bei dem mangelnden Staatsbewußtsein der nicht-deutschen Österreicher ihre Abgeordneten freiwillig zur Anerkennung dieser höchsten Staatsnotwendigkeit die Hand bieten! Das Schlagwort der Gleichberechtigung, das seit 1848 so oft vom Throne und der Tribüne verhandelt worden war, um die N. für den Einheitsstaat zu gewinnen, wurde von den vereinigten Klerikalen und Föderalisten wieder angerufen und die Deutschen konnten nun nicht umhin, die gesetzliche Anerkennung dieses Grundgesetzes zuzugestehen. Bei gehöriger politischer Voraussicht hätte daneben immerhin das bestehende Vorrecht der deutschen Regierungssprache unzweifelhaft festgelegt werden können. Es wurde aber dem Entwurfe des kaiserlichen Verfassungsauslasses über die Grundrechte schließlich die Bestimmung über die Gleichberechtigung entlehnt und als Art. 19 in das St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger aufgenommen. Der 1. und 2. Absatz wurden vom K. D. ohne Abänderung, völlig gleichlautend mit dem kaiserlichen Entwurfe, beschlossen. Das K. D. nahm den 1. Absatz „Alle Volkstämme des Staates sind gleichberechtigt und jeder Volkstamm hat ein unverküpfliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache“ ohne Abänderung an. Gegen den 2. Absatz des kaiserlichen Entwurfs: „Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate gewährleistet“ erhob es aber Bedenken. Es schien ihm nicht angemessen, ein Versprechen zu leisten, dessen Erfüllung nach Unmöglichkeit zu fordern man wohl als ein Recht anerkennen, von dem man sich aber im vornehmen Lager nicht, daß man seine Erfüllung nicht unbedingt verbürgen könne. An die Stelle des Wortes „gewährleistet“ wurde also das Wort „anerkannt“ gesetzt, und diese Abänderung auch vom K. D. angenommen. Zu diesen zwei Absätzen wurde von beiden Häusern des Reichsrates ein dritter hinzugefügt. In Ländern, in welchen mehrere Volkstämme wohnen, konnte die herrschende Mehrheit versuchen, der Minorität ihre Sprache in den Schulen aufzuzwingen. So hatten die Tschechen in Böhmen die Einführung ihrer Sprache an den deutschen Mittelschulen als Zwangsgegenstand durch-

geleitet (§. 18 I 66, Z. 1). Einem Sprachenzwange sollte durch den beschlossenen Zusatz vorgebeugt werden: „In den Ländern, in welchen mehrere Völkstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Völkstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.“ (Über die richtige Interpretation kann hier nichts gesagt werden.)

Dieser meistberühmte Art. 19 hat durch seine vage Fassung zu den ungemeinsten und widersinnigsten Ansprüchen und in Verbindung damit zu den erbittertesten Kämpfen Anlaß gegeben. Gewiß hat aber die Gesetzgebung nicht beabsichtigt, den weitgehenden Standpunkt der A., welche gegenwärtig aus dieser Bestimmung die völlige Gleichstellung der deutschen und der sieben anderen landesüblichen Sprachen ableiten möchten, zu sanktionieren. Mit gutem Bedacht wurde dieser Grundsatz, weil er nur ein Freiheitsrecht der Individuen sichern sollte, unter die Grundrechte eingebracht. Nach dem krenellierten Verfassungsentwurf war er mehr, da national abgegrenzte Verwaltungsgebiete (Kreise) als Grundlage für eine völlige nationale Autonomie aller Stämme geplant waren. Die neue Verfassung schuf jedoch im Gegenlage hierzu einen rein bürokratischen Zentralismus. Die Gleichberechtigung im Amte hatte daher nur die Bedeutung, daß das Recht, sich vor den Behörden der Muttersprache zu bedienen, welches zwar von den wechselnden Regierungen nach Umständen mit größerer oder geringerem Nachdruck betont wurde, nun einen staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Schutz gegen jede Anfechtung seitens der Staatsverwaltung genoß. Keineswegs bezieht aber diese Beizung des Staatsbürgers laut Zeugnis des Klerikums des Verfassungsausschusses Dr. Sturm die bis dahin rechtlich bestandene allgemeine Regierungs- und Geschäftssprache, die nur in diesem einen Belang gesetzlich durchbrochen wurde und auch derzeit völlig zu Recht besteht.

Dieser gibt es noch einen Beweis, wenn es dessen bedürfte. Namens der Polen stellte Indukiewicz den Antrag auf Verschließung eines Ausführungsgesetzes. Als der Antrag fiel, erhoben sie deshalb Beschwerde, weil nun „die deutsche Sprache in Amt und Gericht in Gal. bleiben muß, wie bisher“. Auch die Regierung verstand diesen Artikel nie anders; denn alle Regierungen vor und nach Taaffe vertraten in zahlreichen feierlichen Erklärungen konsequent den Standpunkt, daß sich Art. 19 des St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger nur auf den Verkehr der Behörden mit den Parteien (den sogenannten äußeren Dienstverkehr) beziehe, die innere Amtssprache und der Korrespondenzverkehr der Behörden in diesem Artikel nicht geregelt und vielmehr Sache der Exekutive sei.

Die Verfassungspartei unterließ es also, die Rechte der Völkssprachen im Verhältnis zu dieser allgemeinen Regierungs- und Geschäftssprache (die allenfalls auch Staatsprache genannt werden könnte)

in der Verfassung gesetzlich zu fixieren, wie sie auch die einheitliche Parlamentssprache in der Geschäftsvorbereitung festzulegen verabkümte. Dadurch ermöglichte sie die Theorie des gleichen Rechtes aller landesüblichen Sprachen mit der allgemeinen Regierungs- und Geschäftssprache und die Praxis der wechselnden Regierungen, die deutsche Amtssprache als einen Dispositionsfonds zu behandeln, aus welchem an föderale nationale Parteien Geschenke gemacht werden konnten. Dazu bot sich nur zu bald Gelegenheit. Nach der Verkündung der Dezemberverfassung, welche das Siegel auf den Dualismus drückte, wurde das Unterrichtsministerium aus den Reihen der deutsch-liberalen (Verfassungs-) Partei gebildet. (1 I 68.)

Die Föderalisten bekämpften die neue Ordnung der Dinge aufs heiligste. Die Tschechen verzögerten sich sowohl, die Intervention des Auslandes zu betreiben (Beteiligung an der Wollauer ethnographischen Ausstellung, Memorandum an Napoleon 1870 usw.). Vor allem überredeten sie aber im böhm. L. T. am 23 VIII 68 eine Erklärung (die sogenannte Deklaration), wonach sie es mit ihrer Rechtsüberzeugung nicht als vereinbar hinstellten, den L. T. zu beistehen, und die Dezemberverfassung als rechtsunwirksam erklärten (s. Art. „Böhmen“, Bd. I, S. 549 ff.). Die Abstinenz oder die passive Opposition der tschechischen Partei wurde nun auf den L. T. ausgedehnt.

Der gal. L. T. beschloß hingegen am 24 IX 68 eine Resolution, in welcher eine weitgehende Landesautonomie auf Kosten der reichswirtschaftlichen Kompetenz mit einer dem L. T. verantwortlichen Landesregierung in Sachen der inneren Verwaltung, der Justiz, des Unterrichtes, der öffentlichen Sicherheit und der Landeskultur, ein eigener Oberster Gerichtshof und Kassationshof und ein Landesminister im Räte der Krone gefordert wurden. Tagungen wurde der von den Ruthenen vorgelegte Entwurf einer Adresse mit dem Vorschlage einer Teilung des L. T. und des L. A. in zwei nationale Kurien ohne Vorberatung verworfen.

Die Slowenen Südbielermarkts begeherten die administrative Trennung von dem deutschen Teile des Landes, dann die aus allen slowenischen Landesteilen beschickte und am 18. Oktober bei Wörz abgehaltene große Volksversammlung (Zabor) wieder die Bildung eines Großsloweniens mit eigenem L. T. und die Errichtung einer slowenischen Rechtsakademie in Laibach.

Der Triester L. T. protestierte gegen die Dezemberverfassung, beschloß die Abstinenz vom Reichsrat und Oktober 1869 die Erhebung des Italiens zur alleinigen Amtssprache, die Slowenen des Territoriums begeherten am 7 XI 68 die Trennung des von ihnen bewohnten Territoriums vom Stabsgebiet. Die Italiener Südtirols betrieben wieder die Unabhängigkeit von Deutschtirol, wetteiferten aber mit den Triestern in irredentistischen Agitationen. Im März L. T. wurde die Gleichberechtigung des Italienischen und Slowenischen, im Czernowitzer die des Rumänischen und Deutschen beschlossen.

Das Bürgerministerium gab den Drohungen der Polen sowie nach, daß ihnen mittels Ministerialverordnung 23 II 68 bei den Oberlandesgerichten Krakau und Lemberg ein Teil der deutschen inneren Amtssprache gespart, mit B. des Ministers Herbst 5 VI 69 aber die polnische innere Amtssprache vollends zugesprochen wurde. Allerdings verblieb es auch nach dieser Verordnung bei der Verpflichtung der Behörden in Gal. im äußeren Dienstverkehr je nach Verlangen der Partei deutlich und ruthenisch amtszuhandeln. Auch wurde die allgemeine deutsche Regierungs- und Geschäftssprache in vielen wichtigen Belangen selbst für den inneren Dienstverkehr aufrecht erhalten. Die Verwaltung dieses Kronlandes wurde nun vollends polonisiert. Es war einem deutsch-liberalen Ministerium vorbehalten, diese erste Breche in die innere deutsche Amtssprache zu legen, ohne die Polen zu befriedigen. Die Verlierer denn doch mit den Slowenen, Indern und Bukowiner Rumänen das A. d.

Dies veranlaßte neue Versäufungsversuche unter den Ministern Potocki (seit April 1870) und Hohenwart (Februar 1871), welche hinwieder den Anstoß zur kräftigeren Entfaltung des nationalen Bewußtseins unter den Deutschen und zur Gründung einer deutsch-nationalen Partei gaben. Im Programme der letzteren wurde, um den Deutschen in denormaligen Bundesländern das dauernde Übergewicht zu verschaffen, die Sonderstellung Galiziens bekräftigt und die staatsrechtliche Zugehörigkeit Dalm. zu Kroatien anerkannt. (Wraz 22 V 71.)

Kamendlich war es Graf Hohenwart, der sich um die slowakischen Interessen und um eine Verfassungsrevision im Sinne der Föderalisten mit größter Energie bemühte (Vorlage 25 IV 71 betreffend die Gesetzgebungsinitiative der 17 L. T.). Um den Wünschen Gal. nach voller Autonomie Rechnung zu tragen, wurde ein polnischer Landesmannminister ernannt. Eine Regierungsvorlage 5 V 71 gehend den größten Teil der in der gal. Resolution niedergelegten nationalen Forderungen zu und frönte mit der endgültigen Polonisierung der Universitäten Krakau und Lemberg und der Gründung der Akademie der Wissenschaften in erweiter Stadt die polnischen Wünsche.

Noch größer war das Entgegenkommen gegen die Tschechen. Mit Allerhöchstem Hilft. 12 IX 71 wurden die Rechte des Königreiches Böhmen anerkannt und der L. T. ausgedrückt, mit Rücksicht auf die zu Recht bestehenden St. G. 20 X 60, 26 II 61 und 21 XI 67 zu einer zeitgemäßen Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Königreiches Böhmen ohne Verletzung der Rechte der übrigen Königreiche und Länder die Hand zu bieten. Die deutschen Abgeordneten verließen daraufhin unter Protest den L. T. Die Tschechen und der böhm. Hochadel sahen sich am Ziele ihrer Wünsche. Ihre damalige Jubelstimmung gab sich in ihrem Hauptorgan, den „Nár. listy“ fund, welche nun ausriefen: „Eine neue Epoche ist in der Geschichte Mitteleuropas angebrochen, ein selbständiger slawischer Staat ist im Herzen des Welttheiles aufgerichtet als Antwoort

auf die Wiederherstellung des Deutschen Reiches.“ Die von dem Ausbruch des Prager L. T. unter völliger Ignorierung der Machtverhältnisse und der gesamtstaatlichen Bedürfnisse entworfenen Fundamentalarartikel entsprachen in seinerlei Weise dem im Restripte von der Krone vorgeseichneten Programme und hätten Böhmen nahezu die gleiche Stellung wie Ungarn eingeräumt. Die bloß dem Prager L. T. verantwortliche Landesregierung mit dem besonderen Hofkanzler, der von den 17 österr. L. T. entsendete Delegiertenkongreß und der Senat, die Vorschläge betreffend der auf Kosten der Gemeinschaft erweiterten Kompetenz des L. T. würden wohl nie die Billigung der anderen L. T. gefunden haben. Auch die Vorschläge im Entwurfe des N. Gesetzes, betreffend die Teilung des L. T. in nationale Kurien, die Regelung der Geschäftssprache der Behörden und der Frage der Minoritätsschulen, konnten die Deutschen Böhmens nicht veranlassen, ihren Rechtsboden aufzugeben. Auch die anderen L. T., Kroaten, Slowenen, Rumänen und Italiener bekräftigten die Regierung wegen Erfüllung ihrer Sonderwünsche auf Kosten der Staatseinheit und des deutschen Besitztums.

Die Deutschen Lierr., welche nun alle von einer tiefgehenden nationalen Bewegung ergriffen wurden, beschloßen den äußersten Widerstand. Unmittelbar vor der Bewirkung der tschechischen Forderungen fanden endlich die drei Reichsminister und selbst zwei Mitglieder der bestehenden Regierung den Mut, gegen diese maßlosen Pläne Stellung zu nehmen. Die Krone verwarf sie und an Stelle des nun entlassenen Ministeriums Hohenwart trat am 25 XI 71 das verfassungstreuere Auerberg-Laffert. Dieses brachte die Verfassungswirren zum vorläufigen Abschluß, indem durch das nunmehr von beiden Häusern des Reichsrates mit der nötigen Zweidrittelmehrheit, wenn auch gegen den Willen der Polen, welche im Verfassungsausschuße fruchtlos die Erhebung der gal. Resolution betrieben hatten, beschlossene neue Wahlgesetz 2 IV 73, St. 40, die direkten Wahlen eingeführt wurden. Hierdurch wurde der Reichsrat von den Beschlüssen der L. T. völlig unabhängig und auch durch die Vermehrung der Anzahl der Abgeordneten von 203 auf 353 sein Ansehen und seine Selbstständigkeit erhöht. Zwar blieben die böhm. Tschechen dem Reichsrat noch fern und auch die Wählerkreise kehrten ihm nach Ablehnung des Antrages Prato auf Schaffung eines eigenen L. T. für die ehemaligen Kreise Trient und Rovereto zeitweilig den Rücken (Juni 1877), aber die Wirksamkeit des Zentralparlamentes war nun nicht mehr in Frage gestellt.

VI. Seitwärtige Entwicklung. Durch die direkten Wahlen trat an die Stelle der normaligen Kammern ein wirkliches Volkshaus. Damit war, wenn auch die Tschechen vorläufig noch dem Reichsrat fern blieben, ein fester Reichsboden gewonnen, da nun alle österr. Provinzen im Reichsrat vertreten waren. Die Verfassungspartei, genannt aus Grund des neuen Wahlgesetzes, da die Anzahl der städtischen Vertreter viel mehr als verdoppelt hatte, die der Landgemeinden und des

Großgrundbesitzes aber nicht in demselben Verhältnisse vermehrt worden war, ein ungeheures Übergewicht ihrer Mehrheit von 233 Stimmen stand nur eine Opposition von 80 Polen und Klerikalen gegenüber. Zur inneren Konsolidierung des Staates durch Feststellung des Verhältnisses der landesüblichen Sprachen zur Staatssprache und zur inneren Stärkung des Deutschthums, dessen mehr nationale Richtung sogar verfolgt wurde, geschah aber nichts.

Als das Ministerium Kuersberg-Basser hauptsächlich infolge der Schwierigkeit, welche die versassungstreue Mehrheit in den Fragen des Wehrgesetzes und der böhmischen Okkupation machte, zuzillirte, wurde Graf Taaffe mit der Aufgabe betraut, den Widerstand der Deutschliberalen zu brechen. Er beorgte seine Arbeit mittels seines Wahlkreisgesetzes 4 X 82, R. 142, so gründlich (Verabschiedung des Jenius auf 5 fl. ö. W. und dauernde Auslieferung der Mandate des böhm. Großgrundbesitzes an die Feudalen), daß die deutschfortschrittlichen Elemente zu einer ohnmächtigen Minderheit wurden. Tiefen konnte der Finanzminister, der Pole Tunajewski, nun böhmisch zurufen, man sehe, daß in Oester. auch ohne die Deutschen regiert werden könne. Ramentlich seit der Einführung des allgemeinen Wahlrechtes in der V. Kurie unter Babeni (R. 14 VI 96, R. 168 und 169) und der Verabschiedung des Jenius auf 4 Gulden (R. 5 XII 96, R. 226) war fortan eine deutsche Mehrheit selbst unter Zutritt der Klerikalen Volksgenossen unmöglich. Die böhm. Tschechen traten auf Betreiben Taaffes, wenn auch unter Abgabe einer Rechtsverwahrung, nunmehr in den Reichsrath, an dessen Beratungen die mehr, schon seit 1874 theilgenommen hatten. Das Ministerium, nun auch durch einen tschechischen Landesmannminister verstärkt, wurde eine Parteilregierung der im „eisernen Ringe“ durch den gemeinsamen Haß gegen das deutsche Bürgerthum zusammengekauften Slaven und deutschen Klerikalen.

Die Tschechen, die Slowenen und Kroaten stellten nunmehr ihre staatsrechtlichen Wünsche in den Hintergrund und suchten vorzugsweise nationale Zugeständnisse auf Kosten der Deutschen zu erlangen. Durch die Ztremanische B. 19 IV 80 für Böhmen und Mähren wurden die Gerichte und politischen Verwaltungsbeförden verpflichtet, auch in den rein deutschen Bezirken Böhmens und Mährens auf jeberzeitiges Verlangen der Parteien schriftlich zu amtieren. Hierdurch wurde die Verdrängung des deutschen Elementes aus den Ämtern angebahnt. Die Tschechen erhielten ferner eine eigene Universität in Prag (1882) und errichteten im selben Jahre eine tschechische Privat-Volkschule in Wien. Durch weitere Bestimmungen wurde den Slowenen in Innerösterreich, den Polen und Tschechen in Schlesien wieder ein anderer Teil des sprachlichen deutschen Besitzes aufgegeben, die italienische Sprache zugunsten der Kroaten in Dalm. zurückgebracht. Dieses System, die politische Unterstützung der slavischen Abgeordneten durch Zugeständnisse auf Kosten des nationalen Besitzthums der Deutschen und insbesondere des Rechtsbereiches der ge-

meinsamen Regierungs- und Geschäftssprache zu erschaffen, einfachste im deutschösterreich. Völk eine mächtige, nach praktischer Betätigung ringende nationale Bewegung. Nun (1880) wurde der Deutsche Schulverein gegründet, dem bald andere nationale Schulpvereine folgten. Es traten zahlreiche politische deutsche Vereine und Bezirke deutscher Bürger und Bauern (Dr. Alfred Fischel, die nat. Org. der Deutschen in Oester. und die Broschüren Dr. Hans Stingls) ins Leben und wurden für ein radikal-nationales Programm große Wählerkreise gewonnen. Es holten erst die deutschen Abgeordneten mit Ausnahme der Klerikalen zu einem Verlaufe aus, dem Abdrückelungsprozesse der deutschen Regierungs- und Geschäftssprache im Wege des Gesetzes vorzubringen.

Der Abgeordnete Burmbrand brachte am 10 V 80 mit 62 Wenigen den Antrag ein, „die Regierung werde aufgefordert, in Ausführung des Art. 19 des St. G. 21 XII 67 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger einen Gesetzentwurf einzubringen, wodurch unter Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache der Gebrauch der landesüblichen Sprachen in Amt, Schule und öffentlichem Leben geregelt wird“.

Die Erörterung über diesen Antrag begann erst am 24 I 84. Der Berichterstatter der Mehrheit, der polnische Abgeordnete Wajeski, sagte: „Von einer Schwächung oder Verrückung der deutschen Sprache könne keine Rede sein. Ihre Eigenschaft als große Kulturprache habe ihr tatsächlich, ohne daß es der legislativen Stütze bedürft hätte, den Charakter des allgemeinen Verständigungsmittels verschafft. Die auf Freiwilligkeit beruhende tatsächliche Übung habe ein stärkeres Gewicht als ein Gesetz, dessen Jwang das Nationalgefühl der anderen Völker verletzen und die Grenzen des Gebietes der deutschen Sprache gegen das natürliche Bedürfnis verrücken könnte.“ Die Minderheit stellte hingegen fest, daß durch die Bestimmungen des Art. 19 die deutsche Staatssprache gar nicht berührt worden sei; denn nur in ihrer zweiten Eigenschaft als Landessprache sei die deutsche den anderen Sprachen gleichgestellt worden. Die Verhandlung endete nach fünfjähriger Debatte ohne Ergebnis, da keiner der gestellten Anträge angenommen wurde.

Diese Erörterungen waren dennoch von großem Nutzen, da die Parteien genötigt wurden, ihren Standpunkt ins Klare zu setzen. Der anerkannte Führer der Tschechen Kiezer bezlehnete den Antrag Burmbrand als den Gesichtsverlust, der bestimmt sei, die Slaven zu demüthigen und ihnen zu zeigen, daß eine andere Nation über sie herrsche. Nichtsdestoweniger mußte doch Kiezer zugeben:

„Tatsache ist allerdings, daß die deutsche Sprache in gewissen Theilen unseres Reiches eine besonders bevorzugte Geltung besitzt, und diese Tatsache ist eine so unerrückbare, eine durch die Macht der Verhältnisse so feststehende, daß es keinem vernünftigen Menschen einfällt, daran zu rütteln. In dieser unerrückbaren tatsächlichen Lage der Dinge hat die deutsche Sprache ihre spezielle Begründung und große Geltung und dies hat mehr Wert und

gung nicht, nachdem 16 XI 80 im 2. L. der Antrag, Wahlrecht eine autonome Verwaltung zu gewähren, mit den Stimmen der italienischen und deutschliberalen Abgeordneten angenommen worden war.

Taaffe suchte nun, nachdem er die nationalen Lebensweisen der Slaven gegen die Deutschen aufgeschärft hatte, den R.-Streit durch die Einführung des allgemeinen Stimmrechtes einzudämmen. Großgrundbesitz und Großindustrie sollten ihre Vertretung im Reichsrat behalten, nur innerhalb der Wahlkurien der Städte und Landgemeinden würde sich der Wahlkampf zwischen den begüterten Jenseitswählern und den neuen großen Wählermassen abspielen, um auf diese Weise die R. in ihrem inneren Leben besser zu treffen. Dieser Gesetzentwurf 10 X 93 wurde vom R. S. verworfen und unter dem Vorzeichen des Ministers Alfred Windischgrätz ein Koalitionsministerium gebildet, das unter Zurückstellung aller trennenden politischen und nationalen Fragen eine Wahlreform unter Ausdehnung des Wahlrechtes auf die arbeitenden Klassen und die dringlichsten finanziellen und volkswirtschaftlichen Aufgaben durchzuführen hätte. Da aber die Regierung ungeachtet des Widerstandes der Deutschen der Forderung nach Errichtung eines slowenischen Unterrichtsraums in der deutschen Stadt Ljubljana nachgab und sich Infolge dessen der Deutschen eine große Erregung bemächtigte, zerfiel die Koalition und das Ministerium mußte daraufhin im Juni 1895 seine Entlassung nehmen.

Graf Kasimir Badeni, der Statthalter von Gal., der nach Art Galizienwärters die Ruthenen mit eiserner Faust niederhielt, wurde zum Ministerpräsidenten und Leiter des R. S. ernannt. Dieser führte die Wahlreform in der Weise durch, daß zu den bisherigen vier Wählerklassen mit einer Gesamtzahl von 353 Abgeordneten eine V. Kurie des allgemeinen Stimmrechtes mit 72 Mandaten hinzutrat (1896).

Um die Stimmen der Tschechen für die Genehmigung des mit Ungarn vereinbarten periodischen Ausgleiches, der diesmal Littor. nach größeren finanziellen Lasten aufbürdete, zu gewinnen, griff Badeni zu dem verhängnisvollen Auskunfts Mittel, ihnen die innere deutsche Amtssprache auszuliefern, die bis nun von allen Ministerien im wesentlichen unangefastet geblieben war (denn auch die Krasslawische Sprachenverordnung 23 IX 86 konnte mit einigem Grunde als eine Erleichterung des Gleichheitsgesetzes angesehen werden). Mit R. S. 5 IV 97 und 22 IV 97 wurde also verfügt, daß bei allen den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterliegenden Behörden sowie bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Böhmen und Mähren je nach der Sprache des Parteienbringens im inneren (dem Parteienwillen entsprechenden) Amtsverkehr nicht, wie bisher, allein die deutsche, sondern auch die tschechische Sprache anzuwenden sei (sogenannte zweisprachige Gleichberechtigung). Nur bei dem der zentralen Kontrolle unterliegenden Rechnungswesen, im Post- und Telegraphendienst und bei den staatlichen industri-

ellen Etablissements wurde, abgesehen vom Militärwesen, die deutsche Sprache noch aufrechterhalten (sogenannte innerer deutscher Amtssprache). Bezüglich der Sprachkenntnisse der Beamten in den genannten Verwaltungszweigen wurde unter einem Verordnungs, daß alle, die nach dem 1 VII 1901 angestellt werden, die Kenntnis beider Landessprachen in Wort und Schrift nachzuweisen haben.

Der Justizminister Gleispach schwächte zwar (Erl. 27. April) diese Sprachenverordnung in Ansehung der Gerichte ein wenig ab. Die Erbitterung der Deutschen wurde jedoch dadurch nicht beschwichtigt, sondern machte sich in so elementarer Gewalt durch Obstruktion im Reichsrat und Zusammenrottung der Bevölkerung in Wien und Graz Luft, daß Badeni 28 XI 97 entlassen werden mußte. Seine Sprachenverordnungen selbst wurden aber erst mit dem Erlaß des Ministeriums Gautschi 24 II 98 aufgehoben, welcher unter einem die Amtssprachen in Böhmen und Mähren neu regelte.

An Stelle der für ganz Böhmen eingeführten Zweisprachigkeit aller Behörden traten nun neue sachgemäßere Grundzüge. Als Amt- und Dienstsprache der Behörden wurde jene Landessprache bezeichnet, zu welcher als Umgangssprache sich die anwesende Bevölkerung ihrer Amtsbezirke nach dem Ergebnisse der jeweiligen Volkszählung bekennt. Diese Amtssprache ist in der Regel nicht nur im Äußeren, sondern auch im inneren Dienstverkehr zu gebrauchen. Nur in den sprachlich gemischten Amtsbezirken sind beide Landessprachen anzuwenden. Diese Einsprachigkeit sollte aber nur für den inneren Amtsverkehr gelten, im Äußeren Dienste sollten die Behörden in ganz Böhmen zweisprachig amtieren. (Es wurden also je ein einsprachiges deutsches und tschechisches und ein gemischtsprachiges Territorium unterworfen — sogenannte einsprachige Gleichberechtigung.) Hinsichtlich der sprachlichen Qualifikation der Beamten wurde bestimmt, daß das tatsächliche Bedürfnis zu entscheiden habe, demnach jeder Beamte das an Sprachkenntnissen dessen müsse, was der Dienst bei der Behörde seiner Verwendung wirklich erfordert.

Die Gautschische Verordnung für Mähren kennt die Anwendung des Territorialprinzips nicht, sondern läßt es im allgemeinen bei der Verpflichtung der Behörden bewenden, je nach der Sprache des Einsprechers auch die betreffende Amtssprache nicht nur im Äußeren, sondern auch im inneren Dienste zu gebrauchen. Nur wurde die innere tschechische Amtssprache auf Parteilichen beschränkt und selbst in dieser Beziehung für die Beratung die Beibehaltung der deutschen Sprache vorgeschrieben.

Diese Bestimmungen über die Amtssprache konnten die Deutschböhmen nicht befriedigen, da sie die volle Einsprachigkeit ihres geschlossenen Sprachgebietes nicht erlangten, zudem die innere deutsche Amtssprache mit Ausnahme eines kleinen Teiles für die tschechischen und gemischten Bezirke zum Schaden der Verwaltung völlig beseitigt und auch die sprachlichen Erfordernisse für die Beamtenanstellungen im geschlossenen Sprachgebiete von

dem Ermeßen der jeweiligen Regierung abhängig wurden. Auch die Deutschen Währen bekämpften diese Verordnung, weil sie den eigentümlichen Verhältnissen ihres Landes keine genügende Rechnung trug. Das Mißtrauen der Deutschen gegen die von den Regierungen betriebene Slavisierungspolitik machte sich in dem Maße geltend, daß selbst die U. Z. der rein deutschen Stammländer der Monarchie den allerdings nicht sanktionierten Beschluß saßten, geleglich festzustellen, daß nur die deutsche im Lande als Unterrichtssprache zulässig sei (insbesondere in K. O. [Lox Kalisto] alljährlich, zum erstenmal 30 XII 96, in O. O. seit 1898; hier wurde zugleich die Festlegung der ausschließlich deutschen Amtssprache bei den autonomen Behörden des Landes gefordert).

In Währen wurde am 11 I 98 eine Ausgleichsaktion angebahnt. Es wurde ein permanenter Austausch eingeleitet, dem die Anträge auf Einführung nationaler Kurien, Trennung des Landesdirektorates in nationale Sektionen nebst Teilung der Bezirksräte nach nationalen Gruppen, Errichtung von Minoritätsschulen auf Kosten des Landes und einer deutschen Universität von deutscher Seite und die Anträge auf Revision der Landes- und Landtagswahlordnung, Einführung von Bezirksvertretungen, Errichtung einer tschechischen Universität und Technik usw. von tschechischer Seite zur Berberatung zugewiesen wurden. Dieser Permanenzausgleich ging später an dem Widerstand der tschechischen Partei in die Brüche.

Die am 7 III 98 an die Stelle Gautsch' getretene Regierung des Grafen Thun - Hohenstein, eines böhm. Feudalen, stellte die deutschen Beschwerden nicht nur nicht ab, sondern verstärkte vielmehr den tschechischen Einfluß durch die vom Finanzminister Raizl vorgenommenen Beamtenernennungen und die Sprachverordnungen des Justizministers Huber.

Alle deutschen Parteien mit Ausnahme der Merkalan und Altschleichen sahen es nun als notwendig an, sich über das Mindestmaß der nationalpolitischen Forderungen des deutschen Volkes zu einigen, um dieselben den wechselnden Regierungen gegenüber gemeinsam zu vertreten. Dies sogenannte Pfingstprogramm (20 V 99) verbreitet sich sowohl über die allgemeinen nationalpolitischen Forderungen und die zu befolgenden allgemeinen Grundzüge für die Regelung der Sprachenfrage (also Staatseinheit, „Österreich“, Anerkennung der bevorrechteten Stellung der Deutschen, Vermittlungssprache usw.) als auch über die in den einzelnen Ländern herzustellen feste Rechtsordnung, die prinzipiell verschoben normiert werden sollte. Bemerkenswert ist, daß dort für den Fall der Teilung Böhmens in einsprachige Verwaltungsgebiete der Einführung der tschechischen inneren Amtssprache in beschränktem Umfange in den einsprachigen tschechischen Bezirken zugestimmt wird. Für Währen, wo ein sehr großer Teil der beiden das Land bewohnenden Volksstämme untereinander vermischt wohnt, wird ein neuer, wohl noch nitrgenbs angeandter Wohlmutds vorgeschlagen. Die Wahl der Abgeordneten der Städte und Land-

gemeinden soll für beide N. getrennt vollzogen werden und zwar in der Weise, daß die Zahl der von der einen und anderen Nationalität in der betreffenden Wählerklasse zu wählenden Abgeordneten vorher festgestellt, auf das Land aufgeteilt und für jede Nationalität eine selbständige Einteilung des Landes in Wahlbezirke vorgenommen wird. Es sollte also eine deutsche und eine tschechische Wahlbezirkseinteilung und zwar jede für sich alle Orte des Landes umfassend nebeneinander bestehen und beide N. sollten das Wahlrecht vollständig getrennt auszuüben haben.

Das Ministerium Thun begegnete dem schärfsten Mißtrauen der Deutschen und trat ab, jedoch nicht, ohne über Nacht, gegen den Willen der deutschen Bevölkerung Trümmen und der Deutschen überhaupt, die tschechische Technik in dieser Stadt auf Grund des § 14 des St. G. 21 XII 67, R. 141, ins Leben gerufen zu haben.

Dem nun folgenden Ministerium des Grafen Clary war es vorbehalten, mit S. 14 X 99 die ungeligen Folgen der Thun-Badeni vollständig zu beseitigen, indem rücksichtlich des Zustandes auf dem Gebiete der Amtssprache bei den L. i. Behörden in Währen und Währen jener Zustand wieder hergestellt wurde, welcher bis zum 7 bezu. 25 IV 17 in Geltung war (Kindberg'sche Ausführungsverordnung).

Der Umstand, daß die Ministerien Laasie und Badeni im Widerspruch mit den St. G. aus eigener Machtvollkommenheit Vorschriften über die innere Amtssprache mittels einfacher Verordnungen erließen, war es besonders, der stets die größte Erbitterung der Deutschen hervorgerufen hatte. Deshalb hatte das Ministerium Gautsch seine Sprachenverordnung 24 II 98 nur „vorbehaltlich der gelegigen Regelung“ erlassen und auch das Ministerium Clary den früheren sprachlichen Zustand vor dem Ministerium Badeni „bis zur gelegigen Regelung“, die in Vorbereitung sei, wieder hergestellt.

Selbst das Ministerium Thun hatte die Vorgänge eines Gelegetaures zur Regelung der Sprachenfrage beabsichtigt; die betreffenden vom Sektionschef Stummer verfaßten „Grundzüge“ wurden aber von den Deutschen verworfen. Tatsächlich löste das neue Ministerium Koerber dieses Versprechen ein. Als die vom Ministerpräsidenten v. Koerber nach Wien einberufene Abgeordnetenkonferenz zur Anbahnung einer Verständigung zwischen Deutschen und Tschechen ergebnislos blieb (Februar 1900), legte er 8 V 1900 dem K. S. den Entwurf eines Sprachengesetzes für Währen und einen solchen für Währen vor. Im ersten Lande wurden danach zur Regelung des Sprachengebrauches bei den L. i. Behörden wieder, wie bei Gautsch, drei Sprachenzonen unterchieden. Zu diesem Zwecke sollten spätestens bis zum Ende des J. 1901 die Sprengel der Bezirks- und Kreisgerichte derart umgestaltet werden, daß sie in der Regel nur ein-sprachige Gemeinden umfassen. Ebenso sollten auch die politischen Bezirke soweit als möglich der Sprache der Bewohner entsprechend abgetrennt werden.

Hierbei würde jeder Gerichtsbezirk als sprachlich gemischt anzusehen sein, in dem die Kind-

beit der anderssprachigen Bewohner 20% der Gesamtbevölkerung erreicht oder übersteigt. Nach jeder zweiten Volkszählung würde eine Revision stattfinden, welcher derselbe Prozentsatz zu Grunde zu legen wäre. Die Behörden in den einsprachigen Gebieten sollten sich in der Regel der Sprache des betreffenden Gebietes als ihrer Amtssprache bedienen.

Parteien, die nicht durch einen Advokaten oder Notar vertreten sind, sollten schriftliche Eingaben bei den einsprachigen Behörden auch in der anderen Landessprache überreichen und zugleich eine amtliche Ausfertigung in der Sprache der Eingabe erhalten können. Den der Amtssprache dieser Behörden nicht kundigen Parteien wäre durch einen beider Landessprachen mächtigen Beamten extra statum die Möglichkeit zu bieten, sich an der Verhandlung zu beteiligen.

Im inneren Dienste sollen die einsprachigen Behörden bei allen Ausübungen ihre Amtssprache gebrauchen, nur bei Ausweisen der politischen Behörden in Angelegenheiten der bewaffneten Macht, bei Berichten an die Zentralstellen, in den Angelegenheiten der Staatspolizei und für die Qualifikationstabellen der Staatsbeamten, im Verkehr mit den Behörden außerhalb des Landes und mit allen militärischen Behörden, ferner im zentralen Rechnungswesen, im Post- und Telegraphendienst und im inneren Dienst der staatlichen Industrieabteilungen sollte die deutsche Sprache auch ferner im inneren Dienste ausschließlich angewendet werden. Bei den zweisprachigen Behörden sollte sich die Sprache des äußeren Dienstverkehrs grundsätzlich nach der Sprache der Partei richten, im inneren Amtsverkehr aber die Sprache, deren sich die Parteien bei ihrem Anbringen bedienen haben, oder die der Sachlage angemessene Sprache zur Anwendung gelangen. Bezüglich der sprachlichen Befähigung der Beamten wurde nur erfordert, daß die Beamten die Amtssprache in Wort und Schrift vollständig beherrschen.

Im Gesetzentwurf für Mähren wurde bestimmt, daß in Parteiläden die Sprache des mündlichen oder schriftlichen Parteienbringens auch im inneren Dienste anzuwenden wäre. Sind an einer Sache Parteien beteiligt, die sich in ihrem Anbringen nicht derselben Landessprache bedienen, so wäre im inneren Dienste die der Sachlage oder dem Zwecke der amtlichen Korrespondenz angemessene Sprache zu gebrauchen. Die innere tschechische Amtssprache sollte aber hier nur in Parteiläden, daher weder für die Beratung noch den Korrespondenzverkehr gelten. Mähren wurde daher als gemischtsprachiges Land behandelt. Es war aber in Aussicht genommen, in solchen Landesgebieten, wo sich ein Bedürfnis danach herausstellt, möglichst für die Schaffung einsprachiger Sprengel der Bezirke- und Kreisgerichte zu sorgen. Auch sollten die politischen Verwaltungsbezirke aus gleichsprachigen Gerichtsbezirken gebildet werden. Mündlich bei der sprachlichen Befähigung der Beamten wäre bei der Beförderung der einzelnen Dienststellen nach dem tatsächlichen Bedürfnisse vorzugehen, so daß jeder Beamte das an Sprachkenntnis dessen

müßte, was der Dienst bei der Behörde seiner Verwendung wirklich erfordert.

Die deutschen und tschechischen Abgeordneten lehnten in ihren Memoranden (Mai und Juni 1900) diese Gesetzentwürfe ab. Ein im H. P. vom dem Altschlesischen Reichert am 17. VI. 1902 eingebrachter Antrag wegen Schaffung eines Gesetzes, womit in Ausführung des Art. 19. St. G. 21. XII. 67, H. 142, Bestimmungen über die Staatssprache getroffen werden sollten, blieb völlig wirkungslos.

Die Regierung wiederholte ihren Versuch, den Sprachenstreit beizulegen, und übermittelte im Oktober 1902 den tschechischen und deutschen Abgeordneten in Böhmen und Mähren neuerliche „Grundzüge zur Regelung der Sprachenfrage“, welche eine Annäherung an den Standpunkt der Tschechen bedeuteten, jedoch von diesen, wie nicht minder von den Deutschen, zurückgewiesen wurden. Aber auch die einer neuerlichen Ausgleichskonferenz 5. I. 1903 vorgelegten Gesetzentwürfe fanden nicht die Billigung der Parteien.

Sicher bedeuten die Vorschläge des Ministers v. Koerber einen großen Fortschritt gegen die früheren Sprachenverordnungen, da sie viel entschiedener den Grundlag der Einsprachigkeit der Behörden verworfen und durch die für Böhmen vorgelebene Errichtung von Kreisen (3 deutsche, 5 tschechische, 2 gemischtsprachige, eventuell 5 deutsche, 7 tschechische und 2 gemischte) eine dauernde Regelung der Sprachenfrage ermöglichen würden. Die vorgezeichnete nationale Abgrenzung würde den Bestand von 40 deutschen, 58 tschechischen und 6 gemischtsprachigen Bezirksbauernschaften und 14 deutschen, 133 tschechischen und 7 gemischtsprachigen Bezirksgerichten sowie von je 5 deutschen und 5 tschechischen sowie (mit Prag) von 6 gemischtsprachigen Gerichtshöfen 1. Instanz zur Folge haben. Allerdings ist im Entwurf für Böhmen dem Grundsatze der Einsprachigkeit im deutschen Sprachgebiete nicht durchgängig Rechnung getragen und auch die Bestimmungen über die innere Amtssprache sind weit hinter den Bedürfnissen einer einheitlichen Staatsverwaltung zurückgeblieben. Von Mähren gilt aber insbesondere, daß die Ausübung der inneren deutschen Amtssprache zur Verdrängung der deutschen Beamten führen muß, während der gegenwärtige Zustand sich völlig laglos und zur Zufriedenheit der tschechischen Bevölkerung abgewandelt hat. Immerhin war namentlich der erste Entwurf für Böhmen eine geeignete Grundlage für eine Verständigung und es ist daher zu bedauern, daß die tschechischen Abgeordneten ihren unhaltbaren Standpunkt der durchgängigen Doppelsprachigkeit aller L. f. Behörden noch nicht aufgeben mochten und auch die Aussichten einer künftigen Verständigung durch die Forderung der gleichen Behandlung Mährens und Schlesiens in der Sprachenfrage gefährdeten. — Die Sprachenfrage griff in den letzten Jahren auf ein Gebiet hinüber, das bis dahin davon verschont geblieben war, nämlich auf das der Dienstsprache beim gemeinsamen Heere. Die Regimenter forderten für den ungar. Bestandteil der f. u. l. Armee die Einführung der magyarischen Dienstsprache.

Die dadurch hervorgerufenen Wirren führten auch tatsächlich zu einer Einschränkung der deutschen Dienst- und Kommandosprache nicht nur in Ungarn, sondern auch in Österreich und zu einer Ausdehnung der Anwendung der nichtdeutschen Regimentssprachen. Dieser Konflikt ist aber zur Stunde noch nicht endgültig ausgerollt. — In Mähren gelang es, im November 1905 einen Teil der zwischen Deutschen und Tschechen schwebenden Streitfragen durch einen Ausgleich zu regeln. Das Wahlsystem erscheint in dem Punkte der nationalen Sonderung der Landtagswahlen verwirklicht. Wahlkurien, das Erfordernis qualifizierter Präsenzziffern und Mehrheiten bei wichtigen national-politischen Angelegenheiten, die nationale Sonderung des Schulwesens einschließlich der Leitung des Landesgymnasiums, das den deutschen Mitgliedern des L. N. vorbehaltene Entscheidungsrecht in gewissen Fragen u. a. sichern die Deutschen des Landes vor den ärgsten Ausbreitungen einer national angreifungsfähigen Landtagsmajorität. Die der lex Mikulka nachgebildete lex Peret bedroht aber die ruhige Entwicklung des deutschen Schulwesens (das Währen im Art. „Währen“). Die Mehrheit der Deutschen im L. T. ging dauernd verloren.

Das Ministerium Desd (seit 3 VI 1906) brachte die Reform des Wahlrechtes für den Reichsrat durch die Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes zu Wege (G. 26 I 1907, R. 15). Zum ersten Male seit den Tagen des kaiserlichen Verfassungsentwurfes gelang es, in einer wichtigen, das Staatsganze betreffenden Frage eine Einigung, man darf es wohl sagen, aller Österreich. N., herbeizuführen. Es war dies nur im Wege des Kompromisses möglich. Danach wurden den Deutschen 233, den Italienern 19, den Rumänen 5; dagegen den Tschechen 108, den Südslaven 37, den Polen 81 und den Ruthenen 33 Mandate zugewiesen. Die Slaven mit 259 Mandaten besaßen dem deutsch-romanischen Block mit 257 Mandaten gegenüber eine Mehrheit von zwei Stimmen. Bis zur Wahlreform hatte man 205 Deutsche auf die Gesamtzahl von 425 Abgeordneten, also 48·23% derselben gerechnet. Nunmehr beträgt die Vertretung der Deutschen im R. Ö. 45·1% der Gesamtziffer. Es ist dies also eine numerische Verschlechterung ihrer Stellung, die um so schwerer ins Gewicht fallen wird, wenn sie in nationalen Fragen nicht geschlossen und einig stimmen werden, was nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte gewiß nicht immer der Fall sein wird, da Sozialdemokraten und Christen oft durch andere Wahlverwandtschaften angezogen werden. Inzwischen zeigt es von gesundem politischen Sinne, daß sich die Deutschen dieser unvermeidlichen Reform nicht entgegenstellten und vielmehr auf die Sicherung der Wahlordnung und Wahlkreiserteilung gegen eventuelle Verschlechterungen ihrer damaligen Errungenschaften durch eine feindliche Mehrheit Bedacht nahmen. (Notwendigkeit der Anwesenheit von 343 Mitgliedern, wobei das Präsidium, die Schriftführer und die Minister nicht einzurechnen sind.) Von der Bedeutung der Deut-

schen in Österreich gibt die gegenwärtige Wahlordnung des R. Ö. immerhin lautes Zeugnis. Die Deutschen Mährens erwirten die Ausdehnung der nationalen Sonderung der Wahlkörper auch auf den Reichsrat. Sie besaßen 19 gegen 30 tschechische, die Deutschböhmern 55 gegen 75 tschechische und die Schlesier 8 deutsche gegen 4 slavische Mandate.

Ob das allgemeine Stimmrecht, welches an die Stelle des Kurienparlamentes ein wahres Volkshaus setzen soll, die Kraft haben werde, eine nationale Verständigung in die Wege zu leiten, muß eher bezweifelt werden. In den Subetnlandern, namentlich aber in Böhmen, sind die Aussichten für die Herbeiführung einer dauernden nationalen Rechtsordnung nicht besonders günstig. Der nationale Streit ist auch in den anderen Kronländern noch ungeklärt. In Gal. ist der Gegenstand zwischen Polen und Ruthenen bestiger als je, und diese letzteren geben dem Bunde nach Zerteilung des Landes und nationaler Autonomie immer unumwundener Ausdruck. Die Spaltung zwischen der nationalen oder ukrainischen und der altösterreichischen oder russophilen Partei besteht zwar noch, die erstere Partei hat aber das Übergewicht erlangt und verbürgt den Ruthenen eine günstige nationale Entwicklung. Die Italiener Südtirols suchen die administrative Trennung Südtirols durch Landtagsabstimmung oder Obstruktion zu erzwingen. Eine Verständigung mit den Deutschen ist nicht aussichtslos und war sogar der Bewirtlichung nahe. Die in Triest herrschende italienische Landtagsmehrheit verweigert den Kroaten selbst die sonst überall durchgeführte Gleichberechtigung ihrer Sprache bei den Landtagsverhandlungen. Die Kroaten Dalm. hinwieder betreiben den Italienern sogar die Ausbildung in den Volksschulen aus öffentlichen Mitteln, betreiben die Verdrängung der italienischen inneren Amtssprache, wo sie noch besteht und fordern noch immer das kroatische Staatsrecht (das sogenannte dreieinige Königreich). Das Verlangen der Tschechen, daß in Wien öffentliche Volksschulen ihrer Sprache errichtet werden, wurde mit der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 15 X 1904, J. 437, endgültig zurückgewiesen und hiebei festgestellt, daß die tschechische Sprache im Stammland der Monarchie nicht landesüblich sei.

Die nationalen Gegensätze beherrschen also überall die innere Politik. Ein Gedanke von hohem sittlichen Wert, die Frucht der langjährigen Kämpfe rings um nach immer größerer Weltung. Ebenowenig wie auf dem Gebiete der Religion duldet auch das nationale Empfinden einen Zwang und das Walten der Mehrheit findet hier seine Schranke. Aus der Überzeugung von der Unmöglichkeit, die nationalen Widerheiten dauernd niederzuringen, wird endlich die Verständigung erlitten.

VII. Ergebnisse. Die nichtdeutschen R. sind doch eigentlich ein im Grunde deutschen Verwaltungen für ihre bisherigen Fortschritte verpflichtet. Sie danken dem Josephinismus ihre Einführung in die europäische Kulturwelt, der Bürokratie die Anwendung ihrer Sprache in Schule und Amt und öffentlichen Leben. Selbst in den Progen der Entwicklung ihrer Literatursprache greift die Österreich.

Regierung überdies ein, indem sie die vielfachen Dialekte gemeinsamen Schriftsprachen unterwarf. Diese Verdienste werden nur zögernd anerkannt oder bestritten und hindern nicht, die Zentralregierung, die bestehende Ordnung der nationalen Rechtsverhältnisse und den deutschen Grundcharakter des Staats aufs bestmögliche zu beharren.

Fragen wir nun nach dem Ergebnisse der mehr als 50jährigen Kämpfe, so finden wir die Größenverhältnisse der Volksstämme im wesentlichen unverändert, da dem verstärkten Angriffe aus der einen der erhöhte Widerstand auf der anderen Seite entbrach.

Die Deutschen ruhten innerhalb dieser Zeit das Übergewicht der Zahl gegenüber allen N. zu behaupten und haben ihren nationalen Besitzstand auch in Böhmen unverändert erhalten. Der Anspruch der Deutschen auf die Vorrangstellung gründet sich aber nicht allein auf die Volkszahl, sondern auch auf ihre überragende Kultur, die Industrie, die einen überwiegend deutschen Charakter trägt, und die Steuerkraft, welche die der übrigen Bevölkerungen weit übersteigt. Die Gleichheit der deutschen Sprache eine gleichzeitige Stellung als Vermittlungssprache, wenn auch nicht als Staatssprache einzuräumen, hat eher zugenommen. Das D. D. hat in einer Adresse (1901) einstimmig die gleichzeitige Anerkennung der deutschen Sprache als des gemeinsamen Verständigungsmittels bekräftigt, nachdem in der Thronrede 4 II 1901 die Verpflichtung der Regierung betont wurde, „die Einheitslichkeit der Sprache in bestimmten Epochen der Verwaltung, eine alte, bewährte Einrichtung, unberührt zu erhalten“. Romsens der Außenwelt, erklärte der Abgeordnete Romancaul jüngst im A. D., daß in einem vollständigsten Staat wie in Oester. eine Vermittlungssprache in gewissen Grenzen nicht nur erwünscht, sondern notwendig und es Sache jeder Regierung sei, dafür vorzusorgen. Für die Rumänen versicherte der Abgeordnete Lupul (29 X 1901), daß diese Freunde einer deutschen Verwaltung in der Bukow. seien und die deutsche Sprache in der Verwaltung und in der Schule, wenn es sein müsse, auch gegen die Deutschen verteidigen werden. Es hat allerdings den Anschein, als ob die Kenntnis der deutschen Sprache im Abnehmen begriffen sei, weil namentlich die aus den tschechischen Massen hervorgehenden Beamten sie oft nur mangelhaft beherrschen. In Wirklichkeit breitet sie sich in Oester., wie schon aus ihrer anstandslosen Wirksamkeit als einheitliche Parlamentsprache hervorgeht, ohne Anwendung eines Zwanges immer mehr aus. Die stärkere Industrialisierung Oester. und der umfassende Reiseverkehr erschlossen ihr Gebiete, die ihr bis nun fremd waren (insbesondere im Süden) und erweiden selbst den widerstrebenden Elementen unter den N. gegenüber ihre Nützlichkeit als allgemeine Vermittlungssprache und Verkehrssprache. Gerade die Bestrebungen wegen Schaffung einer lex Arica (Fischel, Minoritätsschulen S. 23) in Böhmen, einer lex Peret in Mähren und wegen Beteiligung der deutschen Schulen in den italienischen Landesstellen bezeugen, daß die Slaven und Rumänen vielfach den freien Wett-

bewerb der deutschen Schule fürchten. Sobald die Deutschen das Gewicht der Zahl durch eine eingehendere Fürsorge zugunsten der arbeitenden Klassen ihres Volkes verstärken, wird es nur an ihrer Zersplitterung und der vielfach unzureichenden politischen Führung liegen, wenn sie in Hinfunft nicht einen noch überwiegenden Einfluß auf die Leitung des Staates erlangen.

Von ihren nationalen Gegnern kommen vorzugsweise die Tschechen (23-24 % der österr. Gesamtbevölkerung) in Betracht. Diese haben auf allen Gebieten große Fortschritte gemacht, waren jedoch außerhande, ihre zu weit gesteckten Ziele zu erreichen. Sie verbrauchten, dem Phantom der Eroberung Deutschböhmens zu Liebe, ihre besten Kräfte und gefährdeten ihre nationale Zukunft in Schlesien und Nordungarn. Die Polen (16-62 % der Gesamtbevölkerung) erlangten in Schlesien auf Kosten der Tschechen, in Gal. auf Kosten der Ruthenen (13-18 %) und Deutschen eine ansehnliche Verstärkung. Sie bringen nun sogar in Mähren vor (die Arbeiterchaft im Oltzauer Beiden). Die Slowenen (4-6 %) weichen in Kärnten und Steierm. vor den Deutschen zurück, haben aber durch Eroberung Laibachs dem Deutschtum im Süden der Monarchie einen harten Schlag versetzt. Die übrigen N. haben in den letzten Jahrzehnten ihren nationalen, wenn auch nicht politischen Besitzstand behauptet.

Die Verfassungskämpfe haben in den letzten Jahren viel von ihrer früheren Schärfe verloren. Die Tschechen sind mit ihrem Widerstand gegen die bisherige verfassungsrechtliche Entwicklung nahezu allein, da nicht nur die Deutschen, sondern fast alle anderen N., namentlich die Ruthenen, Slowenen, Rumänen, die Italiener Bähmtirols und Talm., sowie die Kroaten Järens ein frühzeitiges Zentralparlament als eine Würdigung ihrer nationalen Unabhängigkeit ansehen und zu verteidigen entschlossen sind.

Allerdings gibt es noch Bestrebungen und Parteiprogramme, die sich mit den bestehenden Staats- und Verwaltungsformen mehr oder minder im Widerspruch befinden; aber sie sind durchaus nicht bedrohlicher Natur. Der gegenwärtige Rechtszustand ist nur von außen, das ist durch die Selbstsucht und den unruhigen Ehrgeiz der Magyaren, stärker bedroht. Da ist vor allem das böhmische Staatsrecht; heute auf die historische Vergangenheit, morgen auf das Naturrecht der Nationalität gegründet, heute von Ötzege, dem einflussreichen Führer der Jungtschechen, als unbedingte Existenzfrage des tschechischen Volkes in den Vordergrund gestellt, bald wieder mit dem Worte „ohne gebührende Macht, es zur Geltung zu bringen, sei es keine Weiße Taube wert“ (1876, nach politika) herabgesetzt, von den Alt- und Jungtschechen um nationaler Zugehörnisse willen in den Winkel gestellt und dann wieder von Radikalen als wirksames Agitationsmittel hervorgerufen, heute nur für Böhmen, morgen für alle Länder der böhm. Krone gefordert, von allen aber übereinstimmend ohne Zustimmung der Deutschen als unburchführbar erklärt, ermangelt es

aller tatsächlichen Voraussetzungen zu seiner Verwirklichung.

Das deutschnationale Programm hinsichtlich der Sonderstellung Gal., der Bukowina und Dalm. erfreut sich derzeit nur der Zustimmung eines Bruchteils der Polen (der Volkspartei). Die Stellung Dalm. zu Estern wird zwar von den Serbo-Kroaten nicht als ein endgültiger Zustand angesehen, da der überwiegende Teil der dalm. Abgeordneten die Vereinigung mit Kroatien betreibt. Dieses von den Magyaren unterstützte Programm (Fiumaner Resolution) begegnet aber dem einmütigen Widerstande von nahezu ganz Estern. Die Forderung der Ruthenen nach Teilung Gal. in zwei national abgegrenzte Kronländer hat wenig Aussichten auf baldige Verwirklichung.

In letzter Zeit trat die sozial-demokratische Partei mit einem Programme auf, das auf den nationalen Föderalismus des J. 1848, wie er sich in den Anträgen Lehners, Polackns und Kaufschisch' veräußerte, zurückgreift. Der Brünner Parteitag vom J. 1899 forderte die Umbildung Esters in einen demokratischen Bundesstaat. An Stelle der historischen Kronländer sollen national abgegrenzte Selbstverwaltungskörper mit getragenen Nationalkollektoren treten. Sämtliche Selbstverwaltungskörper einer Nation bilden einen national einheitlichen Verband und unterstehen mit den anderen Verbänden einem Reichsparlament. Der Föderalismus der N. in diesem Sinne hat seit 1848 keinen Fortschritt zu verzeichnen. Dieser Gedanke blieb den Russen fremd und auch dies letzte Programm rechnet zu wenig mit den geschichtlichen Machtverhältnissen und Überlieferungen.

Alle diese Bestrebungen staatsrechtlichen Gepräges sind gegenüber dem Beharrungsstande, in welchem sich die geltende Verfassung befindet, von minder wesentlicher Bedeutung. Wichtiger und ins Leben der Gesamtbewölkerung einschneidender ist die Frage, in welcher Art und Weise eine feste nationale Rechtsordnung gewonnen, d. i. die nationale Autonomie aller Völkervölker innerhalb des geltenden Staatsrechts verwirklicht werden könnte. Es handelt sich hier also nicht um eine Verfassungs-, sondern eine Verwaltungsfrage, die in eine Reihe verschiedener Probleme zerfällt.

Wie ist nun die Verwirklichung einzurichten, um das Recht der nationalen Selbstbestimmung im Rahmen der gegenwärtigen Staatsordnung zu verwirklichen? Hier ringen das territorialale und das nationale Prinzip um die Herrschaft. Soll Estern, wie allerdings nun auch die sozialdemokratische Partei und seit jeder die Ruthenen, Slowenen und Italiener Südtirols wollen, in eine Reihe sprachlich geschlossener Verwaltungsgebiete (völlig einheitliche Provinzen) mit nationaler Selbstverwaltung geteilt oder vielmehr innerhalb der bestehenden historisch gewordenen und die Bevölkerungen lieb gewordenen Provinzialgrenzen der Ausgleich zwischen den ausstehenden Wünschen der N. und den Anforderungen ihres friedlichen Nebeneinanderlebens getroffen werden? Unzweifelhaft entspricht nur der

leichtere Gedanke den Wünschen und Überzeugungen der Mehrheit der Österreicher sowie der Natur der Sache. Es erübrigt demnach nichts anderes, als innerhalb der historischen Provinzen, welche als letzte Zuflucht der den Stämmen noch gebliebenen gemeinsamen Traditionen zu gehören geradezu staatsfeindlich wäre, einen Ausgleich der Gegensätze anzustreben.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß das friedliche Nebeneinanderwachen der Völkervölker am besten gesichert wird, wenn die Reibungsflächen zwischen ihnen tunlichst vermindert werden und zu diesem Ende die Sanderung auf möglichst vielen Gebieten nationalen Interesses Platz greift. In dieser Beziehung bieten die nationale Abgrenzung der Verwaltungsbezirke und die Ordnung der öffentlichen Fragen in Schule, Amt und öffentlichem Leben noch immer eine größere Aussicht zur baldigen Beilegung der Wirren als das System der in selbständigen nationalen Kronländern, Gaue oder Kantonen oder gar bundesstaatlich organisierten N. Die nationale Abgrenzung der Bezirke, schon im böhm. Nationalitätsgesetze vom J. 1871 und im deutsch-böhmischen Ausgleich vom J. 1890 vorgesehen, kann ohnehin für die Zwecke der Administration verwirklicht werden. Auf dieser Grundlage wurde die Wahlbezirkseinteilung für Böhmen in der neuen Reichstagswahlordnung 261 1907, N. 17, geschaffen. Eine nationale Gebietsabgrenzung würde auch die baldige Einführung der Preisoberleitung im Sinne des Entwurfs der Reformier Konstituante ermöglichen und ist zum Teil auch in Währen praktisch. Eine Teilung des V. T. und V. N. in nationale Kurien ist ohne „Landesregierung“ möglich und vermag durch Anschaltung des in nationalen Fragen belandeten Wahlprinzips den Frieden unter den Völkervölkern wesentlich zu fördern. Entsprechend dem Vorgang beim Landes- und Landes- und Landes- und Landes- (in Währen zugleich beim Landes- und Landes-) liegt sich eine Teilung der obersten Provinzialbehörden unschwer bewerkstelligen und dadurch auch eine entsprechende Grundlage für die Regelung der Amtssprache und der Beamtenfrage (nationaler Kontraktualismus der Beamten) in den Ländern gewinnen.

Der Standpunkt, daß die l. f. Verwaltung — die Sprachenfrage bei der autonomen Verwaltung bietet bei der nahezu vollständigen Übereinstimmung der Ansichten fast keine Schwierigkeit mehr — namentlich in den deutschen Bezirken Böhmens deutsch und in den tschechischen tschechisch besetzt werde, ist eine von selbst einleuchtende Folgerung aus dem Prinzip der nationalen Selbstbestimmung und selbst mit dem Prinzip der Gleichberechtigung in voller Übereinstimmung. Karl Hanke, der mehrgenannte politische Lehrer der Tschechen, dessen Aussprüche nach immer das höchste Ansehen genießen, schrieb 1850: „Die Nationalität bedeutet bei uns, daß dort, wo unser Volk wohnt, auch die Regierung tschechisch sei, und daß sowohl bei den Verträgen als bei den Behörden und in allen öffentlichen Angelegenheiten die Sprache des Volkes angewendet werde. Das Wort „überall, wo unser Volk wohnt“ nehmen wir im ethnischen

Sinne. Wir verlangen, daß die N. zu Zwecken der Landesverwaltung in angemessener Weise arconbirt werden. Nach diesem Grundsatze überlassen wir die Gegenden in Böhmen, in denen die Deutschen geschlossen beieinander wohnen, der deutschen Verwaltung.“ Er verlangte auch von den tschechischen Einwanderern im deutschen Sprachgebiet, „daß sie die Sprache sprechen, die man in der neuen Heimat spricht, und sich den Gebräuchen fügen, die dort heimisch sind“ (Nar. nov. 13 IV 49).

In der Tat haben sich auch die Tschechen in ihren öffentlichen Erklärungen, Gespanträgen und Memoranden vom J. 1848 bis 1886 die Gleichberechtigung auf dem Gebiete der Amtssprache nie anders vorge stellt, als daß die Behörden jeteilen nach der Bevölkerungsmehrheit der betreffenden Gebiete deutsch oder tschechisch, d. h. einsprachig, amtierem. Nur durch die Einwirkung des böhm. Feudaladels wurde, und zwar zuerst im J. 1886, aus Anlaß des tschechischen Berichtes über die Sprachfrage dieser Standpunkt, wenn auch nicht für immer (es liegen Anträge vom J. 1892 und 1894 mit dem Prinzip der Einsprachigkeit vor) verlassen. Damit jeder Tscheche im letzten Winkel des Landes, den vorher kaum ein tschechischer Fuß je betrat, in seiner Sprache das Recht finde, soll im ganzen Lande die Zweisprachigkeit herrschen! Dieser von sentimental-historischen Reminiscenzen eingegebene Standpunkt kann aber keine den praktischen Bedürfnissen der Bevölkerung dienende Verwaltung hindern, die Förderung des natürlichen Rechtes zu erfüllen, wonach in den deutschen Bezirken deutsche, in den tschechischen Bezirken tschechische Beamte anzustellen und die nationalen Minderheiten zu nötigen sind, sich im sprachlichen Amtverkehr nach der Sprache der Mehrheit zu richten.

Nur wäre das Deutsche im Interesse der Bevölkerung der anderen Kronländer, welche bei dem Verstande so vieler Landes sprachen dieses gemeinsame Verständigungsmittel nicht entbehren kann, als die gesetzlich bestehende allgemeine Regierungs- und Geschäftssprache auch in rein tschechischen Gebieten gegen jede Anfechtung sicherzustellen, da es selbst in Gal. im äußeren und zum Teil im inneren Dienstverkehr anwendbar ist.

Auf dem Boden des Unterrichtes sind, wenn wir die Universitätsfrage, die hier nicht erörtert werden kann, ausnehmen, die nationalen Beschwerden (die Ruthenen ausgenommen), wenn auch nicht ganz verflummt, so doch minder belangreich; denn nur die Slowenen und Rumänen besitzen keine rein nationalen Mittelschulen, sondern deutsch-ukrainische. Auch in Böhmen und Mähren herrscht im Punkte der Möglichkeit der höheren Ausbildung in der Muttersprache verhältnismäßig Friede, da die Schulspengel und die Unterrichtsbehörden national gelenkt sind. Es erübrigt daher nur die Regelung der Frage der Minoritätsschulen und des Aufwandes für die nationalen Kulturbedürfnisse überhaupt. Für die Kosten des Schulwesens, der Literatur, Wissenschaft und Kunst jedes Volkstammes soll dieser allein aufkommen und steuern. Dies kann entweder allgemein durch eine nationale Kasse, die aber mehr sein

muß als ein bloßer Wafskataster (wie in Mähren) unter Festsetzung einer Nationalumlage oder aber durch eine andere Teilnahregel bewirkt werden. (Hilschels Minoritätsschulen S. 17.)

Auf dem Gebiete der Kirche ist ein neuer bedeutsamer Streitpunkt aufgetaucht. Der Mangel katholischer deutscher Priester hat die nationale Erregung und die „Los von Rom“-Bewegung ansehnlich gesteigert. Die Errichtung deutscher Bistümer, welche die Tschechen, gleichfalls dem Phantom der Zweisprachigkeit nachgehend, bekämpfen, würde dem Friedensbedürfnisse zugute kommen. Die nationale Teilung der protestantischen Superintendenten ist bereits durchgeführt. Die Anwendung der slavischen (glasgostischen) Liturgie im Küsten- und Dalm. ist teilweise noch strittig.

Internationaler Autonomie durchunklichte Sonderung in provinzieller Verwaltung und Gesetzgebung gehört die Zukunft. Die Differenzen, um die es sich in Böhmen handelt, sind ebensovienig unlosbar als die in Mähren, wo sie bereits zum Teil geregelt werden konnten, und auch anderwärts. Den Ansprüchen der Italiener in Südtirol, der Ruthenen in Gal. läßt sich auf dieselbe Weise Rechnung tragen, ohne das historische Gefüge des Staates auseinander zu reißen.

Die Fähigkeit der österr. Verwaltung zur Herstellung einer solchen Ordnung muß bejaht werden. Wozu gehört aber allerdings nicht nur der gute Wille der unmittelbar Beteiligten, sondern mehr noch die Beistützung einer auf das reich zweckmäßige gerichteten Energie in den entscheidenden Kreisen, unter Fernhaltung aller den Bedürfnissen der Verwaltung entgegenstehenden historisch-politischen und dynamischen Gesichtspunkte.

Literatur.

Tebeidi (Wielts): Die Slaven im Kais. Österr. Wien 1848. Jungmann: Die Sprachentfrage in Österr. Prag 1848 (deutsch und tschechisch). Schembera: Über die Gleichstellung der beiden Landessprachen in Mähren. Brünn 1848 (deutsch und tschechisch). Dabexanoff: Die ruthenische Frage in Gal. Lemberg 1848. Bildner: Die N.-Frage in Österr. Wien 1849. Springer: Geschichte Österr. seit dem Wiener Frieden. 2 Bde. Leipzig 1863. Derselbe: Protokolle des Verfassungsausschusses im Österr. Reichstage 1846—1849. Leipzig 1885. Eßvoss (anonym): Über die Gleichberechtigung der N. in Österr. Pest 1850. Derselbe: Die N.-Frage. Pest 1865. Helfert: Österr. und die N. Wien 1850. Derselbe: Die sprachliche Gleichberechtigung in der Schule. Prag 1861. Derselbe: Die böhm. Frage in ihrer jüngsten Phase. Prag 1873. Gädertig: Enzyklopedie der österr. Monarchie. 3 Bde. Wien 1857. Fejatowicz: Ktenfsche zur Geschichte des kroatisch-slavon. L. T. und der nationalen Bewegung vom J. 1848. Wien 1861 (mit dem Citrozinsischen Projekte). Wenzig: Die Durchführung der Gleichberechtigung beider Landessprachen in den Schulen Böhmens. Leitomischl und Prag 1862. Balasch: Österr. Staatsverdr. Prag 1866. Fider: Die Völkerrämme der österr.-ungar. Monarchie. Wien 1868. Fischhof: Österr.

und die Bürgerchaften seines Bestandes. Wien 1869. 2. Aufl. 1870. Krfolag: Germanentum und Cherr. Leipzig 1870. Rufflandl: Föderation oder Realunion, als Antwort auf Fischhof's Cherr. Wien 1870. Cherr. und das R.-Recht. Von einem Altcherrreider. Stuttgart 1870. Gfaser: Die Sprachfrage in Cherr. (Hede). Wien 1871. Andree: R.-Verhältnisse und Sprachgrenze in Böhmen. 2. Aufl. Leipzig 1871. Bidermann: Die Italiener im tirol. Provinzialverbande. Innsbruck 1874. Schröber: Die Deutschen in Cherr.-Ungarn und ihre Bedeutung für die Monarchie. Berlin 1879. Gumplovicz: Das Recht der R. und Sprachen in Cherr.-Ungarn. Innsbruck 1879. Die nationale Organisation der Deutschen in Cherr. und der deutsch-österreichischen Nationalverein. Brünn 1880. Fischel-Hugelmann: Das Recht der R. in Cherr. Graz 1880. Stirling: Die Nationalvereine deutscher Bürger und Bauern. Krems 1881. Solc: Národnost' a její význam. Prag 1881. Sag: Die R.-Frage in Cherr. in ihrer politischen und sozialen Bedeutung (Hede). Wien 1881. Die R., d. i. Sprachfrage in Cherr. Von einem Deutschcherrreider. Wien 1881. Turnwald: Die administrative Teilung Böhmens. 4. erg. Aufl. Reichenberg 1884. 5. Aufl. 1891. Maderst: Die deutsche Staatsprache. Wien 1884. Fischhof: Die Sprachenrechte in den Staaten gemischter Nationalität. Wien 1885. Derselbe: Der Cherr. Sprachzwist. 1888. Programm zur Durchführung der nationalen Autonomie in Cherr. Von einem Slaven. Wien 1885. v. Kremer: Die Nationalitätsfrage und der Staat. Wien 1885. Schlesinger: Die R.-Verhältnisse Böhmens (in Forschungen zur deutschen Land- und Volkskunde, II. Bd., 1. Heft). Stuttgart 1886. Bakshi: Die geistliche Gleichheit der böhm. und deutschen Sprache. Prag 1888. Herbst: Das deutsche Sprachgebiet in Böhmen. Prag 1887. Kuf: Die Sprachfrage. Wien 1888. Srb: Boj za naše právo národní. Prag 1888. Hofmann-Wellenhof und Terschatz: Der deutsch-böhm. Ausgleich. Graz 1890. Wenger: Der böhm. Ausgleich. Stuttgart 1891. Hainisch: Die Zukunft der Deutschcherrreider. Wien 1892. Hertner: Die Zukunft der Deutschcherrreider. Wien 1893. Stene: Entfachen und Entwicklung der slavisch-nationalen Bewegung in Böhmen und Mähren. Wien 1893. Czerny: Boj za právo. Prag 1893. Dumreicher: Südböhmische Betrachtungen. Leipzig 1893. Mittelschöfer: Politische und wirtschaftliche Gesichtspunkte in der Cherr. R.-Frage. Berlin 1894. Maixart: Česká otázka. Prag 1895. Sipman: La nation tchèque, sa mission en Europe. Prag 1895. Rauchberg: Die Bevölkerung Cherr. Wien 1895. Kaliz: České myšlenky. Prag 1896. Derselbe: O otázce jazykové in „Česká revue“, Jahrgang 1898. Kacaš: Skizzen zur Regelung der Sprachenverhältnisse im Königreiche Böhmen. Rutenberg 1896. Die böhm.-mähr. Sprachenverordnungen. Von einem Altcherrreider. Leipzig 1897. Fischel: Nationale Kurien. Wien 1898. Fürst: Böhmen, Mähren und Schlesien. Mit einer Sprachkarte. München 1898. Bron: Deutschnatio-

nale Politik. Wien 1898. Onclut: Zur Cherr. Sprachenfrage. Wien 1898. Kuerbach: Les races et nationalités en Autriche-Hongrie. Paris 1898. Frind: Das sprachliche und sprachlich-nationale Recht. Wien 1899. Synopticus: Staat und Nation. Wien 1899. Fischel: Das Cherr. Sprachenrecht. Brünn 1901 (enthält nebst orient. Einleitung alle Gesetze und Verordnungen über diesen Gegenstand). Derselbe: Die Minoritätsschulen. Brünn 1900. Derselbe: Materialien zur Sprachenfrage in Cherr. (Gesepentwürfe, Memoranden, Adressen usw.) Brünn 1902. Chéradamo: L'Europe et la question d'Autriche. 2. Aufl. Paris 1901. Springer (Rudolf): Der Kampf der Cherr. Nationen um den Staat. Wien 1902. (1. Teil.) Kolmer: Parlament und Verfassung in Cherr. Wien und Leipzig 1902 ff. Von Gleichheitswerten nach Rogge: Cherr. von Vilagos bis zur Gegenwart, 2 Bde. Leipzig und Wien 1872. Derselbe: Cherr. seit der Katastrophe Hohenwart-Beust. 3 Bde. Tafelbdt 1879. Hellerst: Geschichte Cherr. vom Ausgang des Klosteraufstandes. 6 Bde. Prag 1870—1886. d'Wlvert: Zur Geschichte des Deutschthums in Cherr.-Ungarn. Brünn 1884. Rauchberg: Der nationale Besitzthum in Böhmen. Kaly: Náše znovuzrození. Prag 1880 bis 1884. Srb: Politické dějiny nář. česk. 1861 bis 1895. Prag 1898. Denis: La Bohême depuis la Montagne blanche. Paris 1903 (1. Art. „Kreisverfassung“, „Böhmen“, „Mähren“). Kramarz: Glossen zur tischenischen Politik, 1906. Springer (Rudolf): Grundlage und Entwicklungselemente der Cherr.-ungar. Monarchie, Wien und Leipzig 1906.

A. Fischel.

Naturalverpflanzstationen.

I. Das Wesen und der Zweck der R. — II. Die Entstehung der Institution. — III. Gesetzliche Regelung der R. in Cherr. — IV. Erfolge der R. — V. Das Verdienst der R. zu der öffentlichen Verwaltung. — VI. Kritische Bemerkungen. — VII. Reformbestrebungen.

I. Das Wesen und der Zweck der R. Die R. sind Anstalten, in welchen erwerbs- und subsistenzlosen, jedoch arbeitswilligen und arbeitsfähigen Personen durch eine genau festgelegte Zeit die Unterkunft und nötige Naturalverpflanzung gegen eventuelle vorherige Arbeitsleistung zu dem Zwecke gewährt wird, um ihnen zu ermöglichen, eine ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechende Arbeitsstelle zu finden. Die R. hängen unmittelbar mit der Arbeitslosigkeit zusammen und wie diese sich in ihrer für die Sozialpolitik maßgebenden Gestaltung als eine Folge der wirtschaftlichen Entwicklung der Rechtzeit darstellt, erscheinen auch die R. als ein Produkt der jüngsten sozialpolitischen Bestrebungen, die Arbeitslosigkeit sowohl als solche als auch in ihren Begleiterscheinungen (Wettelle und Landstreicherei) zu bekämpfen. Bei denselben kommt somit nicht nur das administrative, sondern auch das sozialpolitische Moment in Betracht. Beide Momente sind jedoch von Anfang an nicht zur gleichmäßigen Geltung gebracht; für

das Entstehen der Institution war mehr das erstere Moment maßgebend, während die stufenweise Sozialisierung der Institution die fortschreitende Entwicklung ihrer Organisation kennzeichnet. Bekanntlich bildet die Bekämpfung des Bettels und der Landstreicherei seit jeher den Gegenstand gesetzlicher Fürsorge. Die ausnähmliche, sowie die strett. Gesetzgebung beschränkte sich jedoch bis in die jüngste Zeit vornehmlich auf Statuierung von Repressivmaßnahmen, in welchen das sozialpolitische Moment der Landstreicherei als eine Erscheinungsform der Arbeitslosigkeit nicht die mindeste Beachtung erfährt. Bezüglich der strett. Gesetzgebung ist hervorzuheben, daß sowohl das allgemeine Str. G. als auch die Spezialgesetze, d. i. das G. 10 V 73, R. 108, womit vollgestrafrte Bestimmungungen wider Arbeitscheue und Landstreicher erlassen werden, als auch die beiden an Stelle dieses Gesetzes getretenen Reichsgesetze und zwar 24 V 85, R. 89, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Inhaftung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten normiert werden, und das G. 24 V 85, R. 90, betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, dem Bettel und der Landstreicherei durch strafrechtliche Bekämpfung beizukommen suchen. Wird nun auch von dem prinzipiellen, vorzugsweise die Erklärung des Bettels und der Landstreicherei für ein strafgerichtlich zu ahnendes Delikt sowie die Zweckmäßigkeit der Weisungsstrafe als Vorbedingung der nachherigen Inhaftung des Individuums in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt betreffenden Gedanken abgesehen, so leiden diese Gesetze an dem Grundfehler, daß bei Feststellung des Tatbestandes die Qualität des Bettelnden bzw. Bagierenden nicht berücksichtigt, d. i. zwischen den Gewohnheits- (Verurs-) Bettlern und jenen, welche nur mangelnd entsprechender Arbeitsgelegenheit zum Betteltatib abgreifen, nicht unterschieden wird. Nach dem G. 24 V 85, R. 89, erscheint nämlich für die Behandlung eines Individuums als Bettler bzw. Landstreicher neben der Inanspruchnahme der privaten Miltätigkeit in der dem Gesetze inbilitierten Weise nur das äußere Merkmal der Subsistenzlosigkeit maßgebend. Hierdurch wird der Rechtsprechung bezüglich der Sagenabgabe die sichere Basis entzogen und in dem ungünstigen Einflusse der Weisungsstrafe auf schuldlose, um därtigste Existenzmittel ringende Volkangehörige liegt sogar eine in sozialpolitischer Hinsicht nachteilige Wirkung dieser Gesetze.

Die Mängel der bisherigen strett. Gesetzgebung wider Bettel und Landstreicherei treten um so schärfer hervor, als die Außerachtlassung des sozialpolitischen Momentes dieser gesellschaftlichen Erscheinungen auch durch anderweitige gesetzliche Verfügungen nicht weit gemacht wird. Insbesondere erscheint in dieser Hinsicht die Armengegesetzgebung mangelhaft. Nach § 4 des bhm. Armengesetzes 3 XII 68, R. 59, wird die Bekämpfung des Bettels für eine Angelegenheit der Ortopolizei (§§ 35 und 59 Cem. O.) erklärt, welche letztere jedoch zur Lösung derartiger gesellschaftlicher Probleme völlig unzulänglich erscheint. Einen Anlaß zu einer in-

tensiveren Bekämpfung der Bettel und Landstreicherei enthält auch die Bestimmung des § 4 des zitierten G. 24 V 85, R. 89, wonach jede Gemeinde, in deren Gebiete eine arbeitssfähige Person sich befindet oder betreten wird, welche weder die Mittel zu ihrem Unterhalte noch einen erlaubten Erwerb hat, berechtigt ist, derselben eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit gegen Entlohnung oder Naturalverpflegung zuzuwiesen. Die Durchführung dieser an sich nicht ungewöhnlichen Bestimmung scheiterte jedoch überall an dem Mangel entsprechender Arbeitsgelegenheit, welche die Gemeinden den Betroffenen zu bieten hätten. Die Arbeitslosen, welche in der Heimat keine Arbeit fanden und daher genötigt waren, dieselbe in der Fremde zu suchen, blieben im allgemeinen auf die Privatmiltätigkeit bezw. auf das unorganisierte Almosengeben angewiesen, dessen Fortbestand jedoch bei der Unmöglichkeit einer entsprechenden Trennung arbeitswilliger und arbeitscheuer Elemente mit der Tendenz der besprochenen Reichsgesetze nicht vereinbart werden kann. Die R. sind nun bestimmt, diese Lücke der Gesetzgebung auszufüllen; dieselben haben daher eine doppelte Bestimmung: 1. Das unorganisierte, viele Miltände zeitigende Almosengeben durch anstaltlich organisierte Unterstützung arbeitsuchender, daher arbeitswilliger Elemente zu dem Zwecke zu ersetzen, damit die Schöpfung arbeitswilliger und arbeitscheuer Elemente sowie eine zielbewußtere Anwendung gesetzlicher Repressivmaßnahmen gegen letztere ermöglicht werde; 2. der Arbeitslosigkeit durch zweckmäßige Präventivmaßnahmen zu steuern. Im ersteren Falle kommt das administrative, in dem anderen das sozialpolitische Moment der Institution zur Geltung.

II. Die Enthebung der Institution. In ihren Anfängen sind die R. aus den mehr egoistischen Bestrebungen der vom Bettel und der Landstreicherei in Mitleidenschaft gezogenen Gesellschaftskreise hervorgegangen. Dieser Blage erfolgreich entgegenzutreten, nachdem die bezüglichen öffentlich-rechtlichen Verfügungen sich als völlig ungenügend und das private Almosengeben als vollkommen irrational erwiesen hatten. Diese Bestrebungen waren keineswegs auf eine zielbewußte soziale Fürsorge für die in Betracht kommenden Elemente, sondern vorzugsweise darauf gerichtet, die Wiltigungen durch das Bettelvolk los zu werden. Die Erreichung dieses Zweckes war allerdings durch die Erziehung des Almosengebens durch eine andere Unterstützungsform bedingt, woraus sich ergab, daß die mehr egoistischen Bestrebungen eines charitativen Charakters doch nicht völlig entbehrten.

Der Anfang wurde in Deutschland durch die Gründung von Ortopolizeivereinen gemacht, deren Wesen darin bestand, daß die Mitglieder sich verpflichteten, statt des Almosen einen bestimmten Beitrag zugunsten der Vereinsskaffe zu zahlen, aus welcher die Unterstützten an die Wiltsteller auf von Vereinsmitgliedern ausgestellte Anweisungen gewährt wurden. Diese Einrichtung hatte allerdings den erhofften Zweck nur insoweit erfüllt, als die Vereinsmitglieder sich dem Almosengeben loskauften; in der Hauptsache schlug jedoch dieser Versuch

fehl und zwar aus dem Grunde, weil auch diese Unterstützungsform weder eine Trennung der Reisenden nach ihrer Qualität, noch eine Kontrolle der Unterstützten ermöglicht; auch zeigt sich, daß die Reisenden die empfangenen Geldgaben nicht immer in der erwünschten Weise verwendeten.

Eine Abhilfe in beiden Richtungen wurde erst geschaffen, als man sich entschloß, die Geldunterstützung durch Naturalverpflegung zu ersetzen und dieselbe nur gegen vorherige Arbeitsleistung seitens des Bittstellers zu gewähren. Zu diesem Behufe wurden speziell in Holland, in der Schweiz und in Württemberg durch gesellschaftliche Selbsthilfe besondere Anstalten, nämlich die *N.*, ins Leben gerufen. Diefelben waren bestimmt, substanzlosen Reisenden — im Gegenfatz zu den einheimischen Armen — einmalige Unterkunft und die nötige Naturalverpflegung unter der Bedingung zu gewähren, daß die Ausgenommenen vorher eine entsprechende Arbeit verrichten.

Man verfolgte dabei nachstehende Hauptzwecke: 1. Abschaffung des Almosengebens durch Einführung der Naturalverpflegung; 2. Trennung arbeitswilliger und arbeitscheuer Elemente durch Forderung vorheriger Arbeitsleistung; 3. Beseitigung fremder existenzieller Elemente von dem Infanzort.

Diesem Zweck entsprach auch die erste Organisation der *N.* Dieselbe spricht wohl dafür, daß die *N.* ursprünglich keineswegs als eine Aktion sozialpolitischer Fürsorge für arbeitslose Elemente, vielmehr als eine Maßregel zur Unterstützung der öffentlichen Verwaltung behufs energischer Bekämpfung der Landstreicher durch Repressivmaßnahmen in der Weise gedacht waren, daß die Scheidung arbeitswilliger und arbeitscheuer Elemente ermöglicht werde. Mit Rücksicht auf die der Errichtung der *N.* gestellten Hauptzwecke ließen sich dieselben in ihrer ursprünglichen Ausgestaltung wohl als eine mildere, sozialpolitisch angehauchte Art der Abschiebung charakterisieren. Die erwähnten Gründe waren auch für die auf gesetzlicher Grundlage erfolgte Organisation der *N.* in Oesterreich maßgebend. Die Anpassung der *N.* an ihre sozialpolitische Aufgabe erfolgte erst in der jüngsten Zeit im Königreiche Böhmen und zwar im Zusammenhange mit der Regelung der Arbeitsvermittlung, worüber in einem der nachfolgenden Absätze gehandelt wird.

III. Gesetzliche Regelung der *N.* in Oesterreich. Ist in der gesetzlichen Organisation der *N.* allen anderen Staaten vorangegangen. Diefelbe erfolgte: in Niederösterreich mit dem G. 30 III 86, Z. 29; in Wärien mit dem G. 19 II 88, Z. 45; in Steiermark mit dem G. 30 X 88, Z. 50, bezw. 13 VI 92, Z. 34; in Oberösterreich mit dem G. 7 XI 88, Z. 23; in Schleien mit dem G. 11 IV 92, Z. 32; in Borsarberg mit dem G. 17 XI 91, Z. 13; in Böhmen mit dem G. 20 IV 95, Z. 38.

Gemäß den Bestimmungen dieser Gesetze bezw. der von den *N.* in Ausführung dieser Gesetze erlassenen Instruktionen werden in die *N.* arbeits-, substanz- und mittellose, jedoch arbeitsfähige Rei-

sende beiderlei Geschlechtes ohne Unterschied der Zuständigkeit aufgenommen. Diefelben sind grundsätzlich den Angehörigen aller Arbeiterkategorien ohne Unterschied zugänglich. (Ausnahme: § 4 des steierm. Gesetzes, wonach Diensthoten und Tagelöhner von der Aufnahme ausgeschlossen sind.)

Behufs Sicherstellung der Unterstützungsverpflichtung der Ausgenommenen bezw. behufs Vornahme der Aufnahme des Reisenden der *N.* durch unauflösbare Elemente werden für die Aufnahme in dieselben besondere Bedingungen statuiert. Im allgemeinen setzt die Zulässigkeit der Aufnahme eines Reisenden in eine *N.* voraus: 1. den Besitz eines gültigen Reisebzw. Reisepasses; 2. den Nachweis, daß der Reisende wenigstens durch 14 Tage ununterbrochen in Arbeit stand; 3. die Leistung einer Arbeit in der *N.*

ad 1. Gültige Reisebzw. Reisepässe sind: Das Arbeitsbuch der Professionsisten, das Dienstbuch der Tagelöhner, Handlanger, Diensthoten und landwirtschaftlichen Hilfsarbeiter sowie fremdländische Heimatscheine, jedoch nur dann, wenn diese Dokumente die behördliche Reisebewilligung enthalten; ferner der Reisepaß und die Legitimationskarte. Den Ausgenommenen wird nebst dem als Kontrolldokument ein Begleitfiche ausgestellt, worin der Tag der Aufnahme, die statgehabte Benutzung einzelner *N.* sowie das Reisegeld des Reisenden eingetragen wird.

ad 2. Der Arbeitsnachweis muß den geltenden Vorschriften gemäß beglaubigt sein.

ad 3. Die von den Reisenden in den *N.* zu verrichtende Arbeit soll derart beschaffen sein, daß sie von jedermann ohne Anleitung verrichtet werden kann und den Reisenden nicht zu sehr anstrengt; in der Regel besteht sie in Holzspalten, Ausräumen der Lokaltäten, Wajettragen u. dgl. Einzelne Landesgesetze enthalten die Bestimmung, daß Reisende, die sich weigern, die ihnen vom Leiter der *N.* aufgetragene Arbeit zu verrichten, dem l. l. Bezirksgericht unter Berufung auf den § 4 des G. 24 V 85, R. 89, zu übergeben sind.

Von der Aufnahme in die *N.* sind ausgeschlossen: 1. Personen, welche infolge Alters oder eines Gebrechens arbeitsunfähig sind; 2. Reisende, welche im Laufe der letzten drei Monate eine Unterbringung in derselben *N.* erhalten haben; 3. Reisende, welche im Besitze von genügenden Reismitteln sind. 4. In Böhmen: Reisende, welche eine vom Stationsleiter angebotene Arbeitsstelle zurückweisen, jedoch nur dann, wenn die Gemüthskrankheit, daß die Arbeitsgelegenheit nur aus Lust am Herumziehen ausgelassen wird. 5. In Steiermark auch jene gemerblichen Gesellen, welche in den letzten 6 Monaten in ihrem Berufe nicht gearbeitet haben und 6. in Schleien auch jene reisenden Handwerksgehilfen, für welche im Orte der *N.* eine Genossenschaftsberberge entweder Naturalverpflegung oder entsprechende Geldunterstützung bietet.

Die Wanderfrist, innerhalb welcher die Reisenden die Naturalverpflegungsstationen benutzen können, wurde in *N. O.* mit

sechs Wochen, in Steierm., L. O. und Schlesien mit zwei Monaten, in Böhmen mit zwei Monaten für Handwerker und mit einem Monat für die Tagelöhner und landwirtschaftlichen Gesinde, in Währen und Borsarb. mit drei Monaten — vom Tage des unmittelbaren Austrittes aus der Arbeit zurückgerechnet — festgesetzt. Ausnahmsbestimmungen gelten für Reisende, welche sich unmittelbar vor dem Reiseantritte in der Heimatsgemeinde aufgehalten haben, sowie solche, welche aus der Lehre treten, oder das Krankenhaus verlassen oder zur militärischen Waffenübung einberufen werden.

Die Dauer des Aufenthaltes in einer Naturalverpflegestation darf in der Regel 18 Stunden nicht überschreiten; doch kann bei sehr schlechtem, stürmischem Wetter der Aufenthalt ausnahmsweise so lange dauern, bis der Reisende ohne Gefahr für Leben und Gesundheit die Reise fortsetzen kann. Die Reisenden haben bei guter Witterung vormittags längstens um 11 Uhr, abends um 6 Uhr in der Station einzutreffen, um Anspruch auf die Tageshauptmahlzeiten zu haben.

An Verpflegung ist den Reisenden in ordnlicher Kost ein Frühstück, bestehend aus einem halben Liter Suppe und 250 g Brot; mittags: ein Mittagmahl, bestehend aus einem halben Liter Suppe, einer Zuspitze und 200 g Brot; abends: ein Nachtmahl, bestehend aus einer Zuspitze ohne Suppe und 250 g Brot, zu verabreichen.

Über die Disziplin in der St. enthält die Hausordnung nähere Bestimmungen.

Die Orte, in welchen St. zu errichten sind, werden vom L. A. im Einverständnis mit der l. l. Statthalterei (in Böhmen nach vorheriger Einberufung der Bezirksvertretungen) festgesetzt. In Böhmen, L. O. und Steierm. sind die Landeshauptstädte samt dem bezüglichen l. l. Polizeirathen, in Währen die Landeshauptstadt Brünn und die königl. Hauptstadt Linz von der Gültigkeit des Gesetzes ausgenommen. In L. O. und C. O., sowie in Steierm. sollen die St. in der Regel mit den Schubstationen zusammenfallen. Die Entfernung einer St. von der anderen beträgt 14—24 km. Die Lokalitäten für die St. werden teils mietweise, teils durch Neubau beigegeben.

Die Beforgung der Anstaltsgeschäfte: Die Aufnahme, Verpflegung und Beschäftigung der Reisenden obliegt dem Stationspfleger, dem in St. mit größerer Frequenz auch ein Aufseher zur Seite steht.

In Böhmen haben die Stationspfleger in Bezirken, in welchen nicht selbständige Bezirksarbeitsvermittlungsanstalten im Sinne des G. 29 III 1903, Z. 57, errichtet werden, auch die Geschäfte der allgemeinen Arbeitsvermittlung zu besorgen, aus welchem Grunde selbstverständlich bezüglich der Qualifikation derselben größere Ansprüche gestellt werden.

Die Beistellung der Kost für die Reisenden soll grundsätzlich nicht dem Stationspfleger, sondern einer dritten Person vergeben werden und zwar gegen die von dem L. A. festzusetzende Verpflegssätze. Diese beträgt z. B. in Böhmen 12 h fürs Frühstück, 32 h fürs Mittagessen und 18 h fürs Nachtmahl; aus besonde-

ren Gründen kann die Erhöhung derselben vom L. A. bewilligt werden. In Stationen mit geringer Frequenz belohnt auch der Stationspfleger die Vertretung der Reisenden.

Die Auslagen für die Beschaffung, eventuell Miete der zur Heberbergung nötigen Lokalitäten und der erforderlichen Arbeitsräume, dann für die innere Einrichtung, Heizung, Beleuchtung und weitere Instandhaltung, sowie der Aufwand für die Verköstigung und Heberbergung der in den St. ausgenommenen Personen werden in Währen, Schlesien und Steierm. vom Lande getragen.

In L. O. und C. O. sowie in Borsarb. werden zur Verrichtung dieses Aufwandes Konkurrenzbezirke gebildet; jede St., welche sich im Amtsbereich eines l. l. Bezirksamtes befindet, bildet mit den zum Sprengel dieses l. l. Bezirksamtes gehörigen Gemeinden einen Konkurrenzbezirk, alle anderen sind als Filialstationen der im Amtsbereich des Bezirksamtes befindlichen St. zu betrachten.

In Böhmen haben sowohl die Errichtungs- als auch den Erhaltungsaufwand die Bezirksämter zu tragen; doch ist unterhältnismäßig stark belasteten Bezirken eine Landessubvention zu gewähren.

In Bezug auf die Verwaltung der St. bestehen Unterschiede, je nachdem dieselben als Landes- oder Bezirksanstalten errichtet werden. In einzelnen Kronländern steht die unmittelbare Überwachung der St. dem Gemeindevorsteher jener Gemeinde zu, in welcher sich die St. befindet. Die interne Organisation sowie die Überwachung des regelmäßigen Dienstbetriebes obliegt dem L. A. In L. O. und C. O. sowie in Borsarb. steht dem L. A. auch die Prüfung und Genehmigung der Konkurrenzbezirksgemeinden von den St. aufzurechnenden Auslagen zu.

Die L. A. üben die Aufsicht über die St. bezw. die ihnen obliegenden Verwaltungsfunktionen durch von ihnen ernannte Landesinspektoren (Böhmen, L. O. und C. O. und Steierm.) oder durch andere Organe der Landesverwaltung aus (Währen, Schlesien und Borsarb.). In Böhmen kommt den Landesinspektoren auch der Charakter eines sachmännlichen Vermittlungsorganes zwischen dem L. A. und den Bezirksausschüssen zu und erscheint ihnen auch eine hervorragende Mitwirkung bei der Arbeitsvermittlung zugeordnet. Die St. unterliegen selbstverständlich auch der staatlichen Kontrolle.

IV. Erfolge der St. Diese lassen sich dahin zusammenfassen, daß der bei Errichtung dieser Institution gesteckte Zweck der Beseitigung des Haus- und Straßenbettelns fast in vollem Maße erreicht wurde, nachdem die früher aus der Privatmiltätigkeit angeworbenen arbeitsfähigen Elemente nunmehr von der Wohltat der St. Gebrauch machen. Bezüglich der Randzettelerei konnte allerdings bei dem Umstände, als hier vorzugsweise arbeitscheue, nicht selten moralisch völlig verfallene und von der Aufnahme in die St. grundsätzlich ausgeschlossene Elemente in Betracht kommen, derselbe Erfolg nicht erreicht werden. Der Einfluß der St. äußerte sich jedoch dahin, daß in

folge der strengen Aufnahmebedingungen sowie infolge strikter Handhabung der Dienstesinstruktionen die Trennung arbeitswilliger und arbeitscheurer Elemente in hohem Maße bewirkt und eine rationellere Anwendung von Repressivmaßnahmen wider Arbeitscheu ermöglicht wurde. Daß dadurch die Interessen der Strafrechtspflege und der öffentlichen Sicherheit wesentliche Förderung erfahren haben, ist selbstverständlich. Wird noch die aus den Ergebnissen der ersteren für die der Berücksichtigung der folgenden Zeitperiode sich ergebende Abnahme der Verurteilungen wegen des Deliktes der Landstreicherei in Betracht gezogen, so kommt man zu dem Resultate, daß auch die präventive Wirksamkeit der N. in Bezug auf die Eindämmung der Landstreicherei positive Erfolge gebracht hat. Gleich günstig war die Wirkung der N. auf die Gestaltung der Schutzwerthältnisse, indem die Zahl der Abschiebungen in den benachbarten Kronländern zum effektiven Vorteil der Landesbesondee wesentlich abgenommen hat.

V. Das Verhältnis derselben zu der öffentlichen Verwaltung. Das Verhängnisgebiet, innerhalb dessen einzelne Zweige der öffentlichen Verwaltung durch die Wirksamkeit der N. beeinflusst werden, wurde bereits durch die Darlegung der wesentlichen Erfolge der N. umschrieben. Die eminente Wichtigkeit der letzteren für die öffentliche Verwaltung äußert sich aber auch darin, daß die N. geeignet sind, die Willkürlichkeit und somit Reformbedürftigkeit bisheriger Verwaltungsanordnungen bezüglich der Bekämpfung der Landstreicherei erkennen zu lassen. In dieser Hinsicht wurde durch die N. insbesondere die Unzumutbarkeit der bisherigen Regelung des Schutzwesens sowie die ungenügende Ausgestaltung der Ortspolizei am Rande ins grelle Licht gestellt; auch auf die Dislozierung der Gendarmen haben die N. bestimmend eingewirkt.

VI. Kritische Bemerkungen. Die eben dargelegte Wirksamkeit der N. läßt erkennen, daß dieselben zufolge der bisherigen Organisation eher den Zwecken der öffentlichen Verwaltung als jenen der sozialen Fürsorge für die Arbeitslosen dienen. Die N. werden ausschließlich als eine Maßregel zur Bekämpfung der Bettel- und Landstreicherei aufgefaßt und in Befolgung dieser Haupttendenz meist derart eingerichtet, als wären sie nicht für die Arbeitslosen überhaupt, sondern nur für den minderverwertigen Teil derselben bestimmt. Dafür spricht insbesondere der Umstand, daß die N. in den meisten Kronländern in eine gewisse Verbindung mit den Schubstationen gebracht werden und daß die Unterstützung in der N. nur gegen vorübergehende Arbeitslosigkeit zu gewährt ist. Die von den einzelnen L. erlassenen Dienstesinstruktionen enthalten allerdings im Gegenteile zu den betreffenden Landesgesetzen die Bestimmung, daß die N. auch für die Arbeitsvermittlung zu sorgen haben. Die Praxis verhielt sich jedoch diesbezüglich meist ablehnend, obwohl gerade in der Betonung der Notwendigkeit der Arbeitsvermittlung die Richtung für die Ausgestaltung der N. in sozialpolitischer Hinsicht gegeben erscheint. Diese Einseitig-

keit der bisherigen Organisation der N. in den meisten Kronländern als einer mehr den Zwecken der Verwaltung dienenden Institution bildet auch den Hauptmangel derselben. Nach den bisherigen Erfahrungen erwies sich die Forderung vorübergehender Arbeitsleistung als Bedingung der Aufnahme in die N. als praktisch undurchführbar und auch sonst als irrational, weil dieselbe nur eine Härte für die ermüdeten Reisenden enthält, ohne ein verlässliches Mittel für die Exprobanden der Arbeitswilligkeit der letzteren zu schaffen. Die Fernhaltung unwürdiger Elemente von den N. wird durch die Aufstellung entsprechender Aufnahmebedingungen bewirkt, weshalb eine Gegenüberstellung der N. und der Schubstationen vollkommen ungerechtfertigt erscheint.

Der Forderung der Arbeitsleistung in der Station ist aber um so weniger eine Bedeutung beizulegen, als ja die Benutzung der N. durch die Reisenden zeitlich begrenzt erscheint und daher auch die genaueste Handhabung der die Arbeitsleistung in der Station betreffenden Vorschriften keine Vorsorge für den Moment bietet, in welchem die dem Reisenden zur Benutzung der Stationen gewährte Frist abläuft. Viele Erwägungen lassen wohl auch die Bestimmung einzelner Landesgesetze, nach welcher die Reisenden, welche sich weigern, die ihnen vom Leiter der N. aufgetragene Arbeit zu verrichten, dem l. l. Bezirksgerichte unter Verweisung auf den § 4 des G. 24 V. 85, R. 89, zu übergeben sind, als völlig unzumutbar erscheinen, um so mehr, als der Begriff der Landstreicherei durch das erwähnte Spezialgesetz normiert, die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf die dalest angeführten Fälle begrenzt und die Erweiterung der Wirksamkeit dieses Reichsgesetzes durch ein Landesgesetz nicht gerechtfertigt erscheint. Willig unklar ist auch die Bestimmung des schlesischen Gesetzes (§ 8), zufolge welcher der Stationsleiter für die Beistellung des Arbeitsraumes Sorge zu tragen hat.

VII. Meldebestimmungen. Die eben dargelegten Mängel der bisherigen Organisation der N. veranlassen den L. d. des Königreiches Böhmen, die N. auch ihrer sozialen Bestimmung anzupassen und zwar derart, daß bei voller Wahrung der ursprünglichen Zwecke der N. das Schwergewicht nicht auf die Forderung der Arbeitsleistung in der Station, sondern auf die Schaffung entsprechender Arbeitsgelegenheit für die Frequanten gelegt wird. Zu diesem Behufe werden die N. in einen innigen Zusammenhang mit der Regelung der Arbeitsvermittlung und in denselben das reine Unterstützungsprinzip zur vollen Geltung gebracht. Die N. bilden auch den Ausgangspunkt für die gesetzliche Regelung der allgemeinen Arbeitsvermittlung, welche in Böhmen mit dem Landesgesetz 29 III 1903, L. 57, erfolgt ist (s. Art. „Arbeitsrecht“ D. Bd. 1, S. 199 ff.). Das ursprüngliche Gesetz über die N. selbst wurde zwar formell nicht abgeändert, es wurde jedoch die Handhabung desselben dem angegebenen Zwecke via facti angepaßt. Durch diese Einrichtung erlangen die N. den Charakter einer Institution der sozialen Fürsorge für Ar-

beitslose, bei welcher das administrative (polizeiliche) Moment zwar nicht außer acht gelassen, jedoch der sozialen Bestimmung der Institution, den Arbeitslosen aller Kategorien für den Fall der Arbeitslosigkeit feste Stütze zu bieten, untergeordnet wird. Wenn auch das in der humaneren Behandlung der Frequentanten der A. gelegene erziehlische Moment nicht übersehen werden soll, so liegt die eminente sozialpolitische Bedeutung einer solchen Organisation darin, daß bei dem Umstande, als sich hierlands der Einführung einer allgemeinen Arbeitslosenversicherung schwer unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg stellen, die A. geeignet sind, denjenigen Arbeitsträgern, welche dieselben benutzen, die Arbeitslosenversicherung in hohem Maße zu ersetzen.

Literatur.

v. Hobeſchwang: Vorschläge zur Vereinigung aller deutschen Arbeiterkolonien nach allgemeinen Grundsätzen zur einheitlichen inneren Ordnung und zu gemeinsamem Handeln nach außen, namentlich in Betreff der Organisation der A. Bielefeld 1883. Derselbe: Der Kampf wider die Bagadennot. Bielefeld 1888, und: Wie kann für die Wanderbevölkerung in unseren Großstädten gesorgt werden? Bielefeld 1889. Hugel: Das System der kommunalen Naturalverpflegung armer Reisender zur Bekämpfung der Wanderbettelei. Stuttgart 1883. v. Rassew: Fortschritte, Wirkung und Mängel der Verpflegungslationen, Bielefeld 1885, und: Die Naturalverpflegung und die Notwendigkeit ihrer Reform als Voraussetzung ihres Fortbestehens; ibidem 1887. Wärfel: Bagadennot, Arbeiterkolonien und Verpflegungslationen. Heilbronn 1887. v. Regerind: Praktische Maßregeln zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Jena 1896. Wärfel: Wandernde Arbeitslose. Sonderdruck aus „Schriften des Verbandes deutscher Arbeitssachverständigen“, Nr. 5. 1905. Protokoll der konstituierenden Versammlung des Gesamtverbandes deutscher Verpflegungslationen zu Rastatt am 12. und 13. I. 92. Bielefeld. Protokoll der ersten ordentlichen Gesamtverbandesversammlung zu Berlin am 8. III. 93. Bielefeld. Reicher: Heimatrecht und Wanderarmenpflege mit besonderer Berücksichtigung der A. in Steierm. Graz 1890. Köfcher: System der Armenpflege und Armenpolitik. Stuttgart 1894, und die dort angeführte Literatur. Schöffel: Die Institution der A. in N. O. Wien 1887. Sturzberg: Über Arbeiterkolonien und Naturalverpflegung der wandernden Bevölkerung. Gotha 1883. Graf Zietzen-Schwerin: Die Verpflegungslationen als notwendige Hilfsanstalt der Arbeiterkolonien. Bielefeld. R. Krejci.

Niederlassung und Aufenthalt.

Die sogenannte Freizügigkeit umfaßt a) die Bewegung jedes Staatsbürgers, sich an jedem Orte des Staatsgebietes aufzuhalten und den Aufenthalt be-

liebig zu wechseln und b) an jedem Orte Wohnsitz zu nehmen. Grundeigentum jeder Art überall zu erwerben und erlaubte Erwerbstätigkeiten zu betreiben. Das Aufenthaltsrecht und das damit zusammenhängende Reiserecht sowie das Niederlassungsrecht hat, abgesehen von rein persönlichen Interessen, insbesondere wirtschaftliche Bedeutung; denn der Wechsel des Aufenthaltes und die Wahl der Niederlassung erfolgt regelmäßig aus Erwerbs- und Berufsinteressen. Wesentlich waren der Befolgung dieser Individualbedürfnisse zum Schutze der Interessen gewisser Gemeinschaftskreise Beschränkungen auferlegt, die zum Teile durch die frühere Gesetzgebung bereits beseitigt waren, bevor Art. 4 des St. G. 21 XII 67, Nr. 142, die Freizügigkeit garantierte. Diese historischen Beschränkungen der Freizügigkeit beruhen: a) in der Verlegenheit und Wutsuntertänigkeit eines Teiles der Bevölkerung. Die früher geltenden Bestimmungen über die Übersiedlung der Untertanen sind in Königst. 8. System der politischen Gesetz III, 89 ff., enthalten. b) In Erwägungen der Ansiedlung in den Städten, teils zur Abwehr gewerblicher Konkurrenz, teils um sich gegen leicht einmal Verarmende zu schützen (vgl. Rau-Wagner, Lehrbuch der politischen Ökonomie I, 345). c) Beschränkungen des Aufenthaltes und der Niederlassung aus konfessionellen Rücksichten. Die Erwerbung von Grundeigentum war erschwert durch die ständische Gliederung der Vermögensstände und herrschaftlicher Besitz, deren Erwerbung den Angehörigen der bestimmten sozialen Klasse vorbehalten war. Gegenüber diesen historischen Beschränkungen genügt nunmehr das St. G. volle Freizügigkeit. Es sagt: daß jeder Staatsbürger das Recht hat, sich an jedem Orte aufzuhalten oder niederzulassen, an jedem Orte Grundeigentum jeder Art zu erwerben oder in dem Orte des Aufenthaltes erlaubte Erwerbstätigkeiten zu betreiben.

Die betreffende Bestimmung des St. G. bildet zunächst eine Beschränkung der Landesgesetzgebung in der Weise, daß gegenüber diesen Bestimmungen des St. G. durch die Landesgesetzgebung beschränkende Bestimmungen zu Ungunsten der Angehörigen anderer Länder nicht eingeführt werden dürfen.

In dem Rechtsbegriffe des St. G. sind aber zwei verschiedene Bestandteile zu unterscheiden. Soweit daselbe die Erwerbung von Liegenschaften betrifft, hat daselbe unmittelbar derogatorische Wirkung gegenüber allen älteren beschränkenden Bestimmungen ausgeübt, welche aus konfessionellen Gründen die Erwerbung von Grundeigentum beschränkt oder für die Erwerbung der einzelnen sozialrechtlichen Klassen von Grundeigentum besondere Voraussetzungen aufgestellt haben. Diese sozialrechtlichen Gruppen des Grundeigentums sind überhaupt beseitigt. Es gibt gegenwärtig allerdings noch den landständischen Grundbesitz und den in den allgemeinen Grundbüchern erscheinenden Grundbesitz, ohne daß in Bezug auf diese beiden Arten derselben die Erwerbsfähigkeit besonders qualifiziert wäre. Ferner übte das St. G. (Art. 6 in Verbindung mit Art. 14) unmittelbare derogatorische Wirkung ge-

gegenüber allen Bestimmungen, welche aus konfessionellen Gründen das Recht des Aufenthaltes, des Wohnsitzes oder die Ausübung gewisser Erwerbszweige für die Angehörigen bestimmter Personenklassen beschränkt haben.

Der zweite Bestandteil des St. G., welcher die Wahl des Aufenthaltes und Wohnsitzes und des Erwerbszweiges betrifft, muß aber dahin interpretiert werden, daß: a) damit nur die Grenze zwischen Individuen und Staatsgewalt festgestellt werden sollte, dagegen die durch besondere Verhältnisse begründeten Rechte der Gewalthaber, auf den Aufenthalt, Wohnsitz und Beruf der ihrer Gewalt unterworfenen Personen Einfluß zu nehmen, selbstverständlich unberührt bleiben; b) daß der Vorbehalt besteht, nicht nur den Betrieb aller Erwerbszweige durch Gesetze zu ordnen, sondern auch bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen zu ungünstigen bestimmter Personen außerordentliche Freiheitsbeschränkungen bezüglich Niederlassung und Aufenthalt eintreten zu lassen. Diese außerordentlichen Freiheitsbeschränkungen sind enthalten in dem G. 27 VII 71, R. 88, über die Abschiebung (vgl. Art. „Schubwesen“) und in den Gesetzen über Polizeiaufsicht (vgl. diesen Artikel). Ferner sind damit nicht beseitigt die Vorbehalte der Gemeindeordnungen, welche die Gemeinden aus armen- und sittenpolizeilichen Gründen ermächtigen, in bestimmten Fällen den Zuzug Ortsfremder zu hindern.

Dieses Recht der Gemeinden bedarf hier näherer Erläuterung, einerseits in Bezug auf seine Voraussetzungen, andererseits in Bezug auf den Personenkreis, der darunter fällt. Das allgemeine Gemeindegesetz 5 III 62, R. 18, erwähnt, daß die Gemeinde nur Auswärtigen, d. h. nicht heimatsberechtigten Personen unter gewissen Voraussetzungen den Aufenthalt in ihrem Gebiete verlegen darf. In den meisten Ländern sind aber die Gem. O. und Städtestatute darüber hinausgegangen, indem das Ausweisungrecht der Gemeinde gegenüber Gemeindemitgliedern überhaupt (also Gemeindegemeinschaftlichen und Gemeindegemeinschaftlichen) nicht besteht. Anders nach der böhm. Gem. O. 11 IV 64, L. 7. In Böhmen ist die Ausweisung von Gemeindegemeinschaftlichen zwar nicht aus sittenpolizeilichen, wohl aber aus armenpolizeilichen Gründen zulässig (§ 11). Die mähr. Gem. O. gestattet Ausweisung auch der Gemeindegemeinschaftlichen, jedoch mit Ausschluss der Bürger (Budwinski Nr. 3014). In O. D. kann die Ausweisung der Gemeindegemeinschaftlichen nur stattfinden bei Verurteilung wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht oder wegen eines im Gemeindegemeinschaftlichen verübten Diebstahles. Wenn die Gem. O. die Ausweisung von Gemeindegemeinschaftlichen gestattet, so ist durch Realbefehl und Steuerleistung das Recht der Gemeinde zur Ausweisung nicht heimatsberechtigter Personen nicht aufgehoben (B. G. 21 XII 81, Budwinski 1243). Die Ausweisung seitens der Gemeinde kann aber nur erfolgen aus armenpolizeilichen Gründen und aus Gründen der Verschötenheit des Lebenswandels. Mit Rücksicht darauf, daß hilflosen Personen auch die Aufenthaltsgemeinde provisorisch Unterhalt, jedoch mit Ertragsanspruch an die Hei-

matgemeinde, zu gewähren hat, kann die Gemeinde von Personen, welche sich in ihrem Gebiete niederlassen wollen, den Nachweis ihres Heimatsrechtes (durch Heimatschein, Dienstboten- und Arbeitsbücher) verlangen und daher auswiesene Personen zurückweisen. Falls jedoch die sich niederlassende Person zwar keinen Ausweis über die Heimatsberechtigung hat, jedoch beweist, daß sie zur Erlangung der Bewilligung Schritte gemacht hat, kann, solange nicht ein anderer Ausweisungsgrund in Kraft tritt, mit der Ausweisung nicht vorgegangen werden. Die Ausweisungsverweigerung kann aber eintreten, sobald der Ortsfremde der öffentlichen Wildtätigkeit zur Last fällt, als: a) an öffentlichen Orten bettelt oder das Publikum durch Bettelbriebe oder Hausbettel belästigt oder b) wenn die Notwendigkeit der provisorischen Verpflegung durch die Aufenthaltsgemeinde im Sinne des § 28 Heimatgesetzes eintritt. Die bloße Unmöglichkeit, das Schulgeld für die Kinder zu bezahlen, bedeutet aber noch nicht Ananspruchnahme der öffentlichen Wildtätigkeit und bildet daher keinen Ausweisungsgrund (M. Z. 13 VI 92, S. 13369 [S. f. R. 93, Nr. 17]). Einen zweiten Grund der Ausweisung bildet die Verschötenheit des Lebenswandels. Die Begriffsbestimmung bietet allerdings Schwierigkeiten. Die Ehre ist ein sittlich-gesellschaftlicher Begriff, sie beruht auf dem Urteile der Mitmenschen und in der darin enthaltenen Achtung sowie ihr Mangel in der Mißachtung des sittlichen Verhaltens des einzelnen. Es kann eine tatsächliche Ehrenminderung des Individuums kraft seines sittlichen Verhaltens eintreten, die mit einer kriminellen oder polizeilichen Beurteilung in keiner Weise zusammenhängt. Es kann jemand auch ohne eine derartige Beurteilung als bescholten gelten, während andererseits eine gerichtliche oder polizeiliche Beurteilung, an die das Gesetz keine Ehrenfolgen knüpft, dem einzelnen sittliche Unbescholtenheit keineswegs entziehen muß. Es wäre überhaupt verfehlt, die Ehrenfolgen strafbarer Handlungen bloß mit dem Maße der Strafbarkeit in Beziehung zu setzen (vgl. Ringer, Strafrecht I, 296). Es kommt wohl wesentlich an auf die Gesinnung, welcher Delikte entpringen (z. B. Diebstahl, selbst als bloße Übertretung einerseits; Zweitschlag, im Affekte verübte Körperbeschädigung andererseits).

Der Umstand, daß jemand unterthanlos und im Konkubinate lebenden Personen Unterhalt gibt und sich selbst in einem Konkubinateverhältnisse befindet, welches in der Gemeinde öffentliches Argernis erregt, berechtigt die Gemeinde zur Ausweisung.

Da aber der Gemeinde nur die Wahrung von öffentlichen Interessen übertragen ist, kann nicht angenommen werden, daß das Gesetz ihr das Privatleben der einzelnen unterstellen wollte; insofern daher ein dem Sittengesetze nicht entsprechendes Verhältnis ein öffentliches Argernis nicht erregt oder die öffentliche Sittlichkeit nicht gefährdet oder Veranlassung zu gerichtlicher oder polizeilicher Bestrafung nicht gegeben hat, kann ein bescholtenes Lebenswandels im Sinne der Gem. O. nicht an-

genommen werden, daher die Voraussetzungen einer Ausweisung von Seiten der Gemeinde diesfalls nicht vorliegen.

Für wegen schuldbarer Erida Verurtheilten kommt die Eigenschaft der Unbescholtenheit nicht zu, da die Verurtheilung jedenfalls einen öffentlichen Tadel und zwar wegen eines Verschuldens in sich schließt, welches nach den Bestimmungen der Gemeindevorordnung das Wahlrecht entzieht und nach der Konturordnung bei Kaufleuten die Rechtsfähigkeit mindert.

Es entsteht die Frage, ob im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung auch nach Erlöschen der Folgen derselben nach § 6 des G. 15 XI 67, R. 131, mit der Ausweisung vorgegangen werden darf. Die Ausweisung gehört keineswegs zu den mit einer strafgerichtlichen Verurteilung verbundenen nachtheiligen Folgen, daher das Erlöschen des Ausweisungsbrechtes der Gemeinde keineswegs nach diesem Gesetze zu beurtheilen ist. Es bildet vielmehr die strafgerichtliche Verurteilung nur ein Moment der Beurteilung des bescholtenen Lebenswandels. Es steht somit die Beurteilung des Vorhandenseins oder des Mangels der Unbescholtenheit des Lebenswandels den Verwaltungsorganen zu; die zur Rechtskontrolle berufenen Organe (R. G. oder B. G.) haben daher nur in Erwägung zu ziehen, ob der Mangel der Unbescholtenheit nicht etwa ohne zureichende Anhaltspunkte lediglich als Vorwand behauptet werde, um verfassungsmäßigen Rechten der Staatsbürger nahe zu treten (R. G. 10 X 81, Ipe 205).

Rückfichtlich der Kompetenzfrage: ob in Fragen des Aufenthaltes und der Niederlassung das R. G. oder der B. G. zu entscheiden hat, ist zu erwähnen der Wiener-Beschluß des R. G. 23 IV 88, J. 3666, und 22 V 87, J. 1603, welcher zwischen den auf Grund des G. 27 VII 71, R. 88, von den Sicherheitsbehörden gestellten Entscheidungen, bei denen nur die Verletzung der im St. G. 21 XII 67, R. 142 (Art. 6 und 8), gewährleisteten Rechte in Betracht kommt und dem Rechte der Gemeinden, Auswärtigen den Aufenthalt nach Art. III G. 5 III 62, R. 18, zu verweigern, unterscheidet. Jene Fälle sind von der Kompetenz des R. G. ausgenommen und der des R. G. zugehörig.

Es erscheint gerecht, Gemeindegenossen, welche dieselben Lasten tragen wie die Gemeindeglieder, auch in Bezug auf das Gemeindevahlrecht diesen gleichzustellen. In dieser Beziehung enthält Art. 4 St. G. 21 XII 67, R. 142, zugleich eine Norm und Schranke für die Landesgesetzgebung.

Wiblich.

Normatage.

Die früheren Bestimmungen des Hsfd. 24 VIII 26, J. 24337 (bblm. Gub. Dekret 24 X 26, J. 52366, Pr. G. S. VIII, Nr. 147), betreffend das tempus sacratum sind durch die neuere Gesetzgebung außer Wirksamkeit getreten. Gegenwärtig gelten nachstehende Bestimmungen:

Die Vorschriften über das Verbot von Theateraufführungen an bestimmten Tagen wurden dahin abgeändert, daß an den drei letzten Tagen der Karwoche, am Fronleichnamstage und am 24. Dezember keine Vorstellungen, am Ostermontag, Pfingstmontag und am 25. Dezember nur Vorstellungen zu wohlthätigen Zwecken und mit Bewilligung der zur Verrichtung von Theateraufführungen kompetenten politischen Behörde stattfinden können (Ministerialverordnung 1 VII 68, R. 81) und die früheren Vorschriften über das Verbot öffentlicher Belustigungen an bestimmten Tagen dahin, daß künftighin an jenen Tagen, an welchen Theateraufführungen gar nicht oder nur mit besonderer Bewilligung gestattet sind (Ministerialverordnung 1 VII 68, R. 81), öffentliche Bälle nicht abgehalten werden dürfen. Andere öffentliche Belustigungen, wie Konzerte oder andere Musikproduktionen, Schauspielen u. dgl. dürfen an den letzten drei Tagen der Karwoche und am 24. Dezember nicht stattfinden (Ministerialverordnung 15 VII 68, R. 98).

Das Verbot öffentlicher Belustigungen an N. gilt von Mitternacht bis Mitternacht (B. G. 28 III 84, J. 183, Rudwinski 2072).

Selbstverständlich fallen nicht unter das Verbot Schauspielen, welche ernsthafte Zwecke verfolgen, wie Aquarien, Kunstausstellungen u. dgl.

Aufstellungen von Statuen fallen nicht unter die Bestimmungen der Ministerialverordnung 1 VII 68, R. 81, sondern unter jene der Ministerialverordnung 15 VII 68, R. 98. Mit dem Gewerbe-recht hängen diese R. nicht zusammen. Derselbe Art. „Sonntagsruhe“. Die sogenannten Feiertage (Erntedankfesttage des Kaiserhauses) haben nur eine zeremonielle Bedeutung für Hof- und Beamtenkreise, berühren aber nicht das bürgerliche Leben.

Notariat.

Bruck: Oöerr. Polizeipraxis, Wien 1877, Z. 530. Raychort, IV, 1354. Normen für die Wiener Polizeiverwaltung, Wien 1893.

Trummel.

Notariat.

I. Die Ermittlung. — II. Der Wirkungsbereich. — III. Die Amtsbefugnisse. — IV. Die Notarstellen. — V. Die Errichtung des Amtes und deren Errichtung. — VI. Die Errichtung des Amtes. — VII. Die Errichtung. — VIII. Die R. Kandidaten nach der R. Prüfung. — IX. Die Errichtung. — X. Die R. Kandidaten. — XI. Die Errichtung. — XII. Das Amt.

I. Die Ermittlung. Das R. haben die österr. Länder aus der Gesetzgebung des Deutschen Reiches übernommen, wo es durch die Maximilianische Reichsnotariatsordnung 8 X 1512 seine erste reichsrechtliche Regelung fand; doch entbehrt es lange Zeit hindurch jeglicher Bedeutung, denn durch die am 1 V 1781 fundam. G. O. wurde das R. fast ganz beseitigt und durch § 112 derselben lediglich auf die Errichtung von Wechselprotesten beschränkt, welche Proteste auch nach

ist, d. cit. als die einzigen öffentlichen notariellen Urkunden gelten. Die Berechtigung zur Parteivertretung, welche laut § 12 §. 9 IV 1782, 3. G. E. Nr. 41 den bei den Mercantils- und Wechselgerichten aufgenommenen Notaren zuwandte, wurde durch das Gd. 9 VI 21, 3. G. E. Nr. 1760, den zur Ausübung der Landesadvokatur berechtigten graduirten Doktoren vorbehalten. Eine Ausnahme machten nur Palm-, Venetien und die Lombardie, wo die Notare laut dem Gd. 24 XII 25 und 10 III 27 berufen blieben, alle jene Akte und Kontrakte aufzunehmen, zu verfahren und Auszüge und Abschriften derselben auszufertigen, welchen die Parteien den Charakter einer öffentlichen Urkunde geben wollten. In diesen für das R. ungünstigen Verhältnissen trat erst eine Änderung ein mit den großen Wandlungen, die in der Mitte des 19. Jahrhunderts vor sich gingen. Mit A. E. 9 V 50 wurde die Wiedereinführung des R. genehmigt, mit faif. B. 29 IX 50, R. 366, für die alten Provinzen eine R.-Ordnung erlassen. Jedoch gelangten die Bestimmungen der §§ 3 und 4 über das Erfordernis eines R.-Aktes zur unbedingten Einverleibung in die öffentlichen Bücher und zur Gültigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte, deren Wirksamkeit übrigens erst nach Erlassung einer eigenen Verordnung für jedes Kronland eintreten sollte, nur vorübergehende Geltung, die sich überdies auf R. O., O. C. und Solz. beschränkte. Auf Grund A. E. 10 X 54 wurden mit B. des J. R. 11 X 54, R. 266, für den Geltungsbereich der R.-Ordnung als Voraussetzung der zur Ausübung des R. erforderlichen praktischen Prüfung die Abiegung der theoretischen Staatsprüfungen und eine zweijährige Verwendung im praktischen Justizdienste, wozu ein Jahr beim R., verlangt, doch erstgibt die nach der B. des J. R. 11 X 54, R. 264, abgelegte Advokaturprüfung die R.-Prüfung. Im J. 1855 wurde eine neue R.-Ordnung erlassen (faif. B. 21 V 55, R. 94). Diese kennt den R.-Zwang nicht, doch gewährt die faif. B. 21 V 55, R. 95, die in § 3 der R.-Ordnung in Aussicht gestellte beschleunigte Einbringung von Forderungen, die sich auf einen R.-Akt gründen. Mit faif. B. 7 II 54, R. 23, wurde die R.-Ordnung 21 V 55, R. 94, und die B. des J. R. 11 X 54, R. 266, letztere mit einer kleinen Abweichung bezüglich der erforderlichen Praxis auch in Gal. und der Bukow. eingeführt. Die B. des J. R. 7 V 60, R. 120, ordnet an, daß in Städten und Ortschaften, welche der Sitz eines Gerichtshofes 1. Instanz sind, die Notare als Gerichtskommissare nach Maßgabe des § 184 der R.-Ordnung verwendet werden müssen. Seine heutige Gestalt erhielt das R. durch das G. 25 VII 71, R. 75, betreffend die Einführung einer neuen R.-Ordnung mit einem R.-Tarif als Anhang. Durch dasselbe wurden alle früheren Gesetze und Verordnungen außer Kraft gesetzt mit Ausnahme des XIII. Hauptstückes der R.-Ordnung 21 V 55, R. 95, der §§ 27–30 des derselben beigegebenen Gebührenariffs und der B. des J. R. 7 V 60, R. 120, welche die Ausübung des Gerichtskommissariats bis zur künftigen Regelung

dieses Gebietes regeln. Außerdem blieb noch in Kraft die B. des J. R. 11 X 54, R. 266. Laut § 161 der R.-Ordnung finden die Bestimmungen des G. 21 V 68, R. 46, betreffend die Disziplinarbehandlung richterlicher Beamten, soweit die R.-Ordnung nicht selbst abweichende Bestimmungen enthält, sinngemäße Anwendung. Ausgleich mit der R.-Ordnung erließen das G. 25 VII 71, R. 76, betreffend das Erfordernis der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte. Die in anderen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen einschlägigen Bestimmungen sowie die Vorschriften über den Legalisierungszwang und anderes mehr können hier nicht erschöpfend aufgezählt, sondern nur bei Behandlung der einzelnen Materien berücksichtigt werden.

II. Der Wirkungsbereich. 1. Innerhalb des Sprengels des Gerichtshofes 1. Instanz seines Amtssitzes ist der Notar nach Maßgabe der Bestimmungen des V. Hauptstückes der R.-Ordnung berufen zur Aufnahme von R.-Aktun über Rechtsgeschäfte und Rechtsveränderungen (R.-Akte) und von letztwilligen Anordnungen mit der Kraft gerichtlicher letztwilliger Anordnungen, zur Erstellung von Beurkundungen: a) über die Übereinstimmung von Abschriften mit Urkunden (Vidimierung); b) über die Richtigkeit von Uebersetzungen; c) über die Echtheit von Unterschriften; d) über den Zeitpunkt der Vorweisung einer Urkunde; e) über das Leben von Personen; f) über Bekanntmachung von Erklärungen; g) über Beschlüsse von Generalversammlungen von Vereinen (Vandelsgesellschaften und Genossenschaften); h) über Proteste von Wechseln und kaufmännischen Papieren; i) über andere tatsächliche Vorgänge. Die R.-Akte und Beurkundungen gelten als öffentliche Urkunden. Weiter ist er berufen zur Erteilung von Ausfertigungen, die als öffentliche Urkunden gelten, Abschriften, Auszüge und Zeugnisse bezüglich der in seiner Verwendung befindlichen Akten, zur Übernahme von Urkunden zur Bewahrung und von Geldern und Wertpapieren zur Ausfolgung an Dritte oder zum Erlage bei Behörden.

2. Dem Notar ist außerdem auch gestattet, berufsähnlich über Verlangen von Parteien Eingaben außer Streitfachen bei allen Behörden und Privatpersonen zu verfaßen. In Streitfachen kann er nur als Bevollmächtigter im Sinne der §§ 26, 27, 29 J. P. O. intervenieren. Doch darf laut B. des J. R. 3 XII 97, B. Bl. 41, daraus ein Erwerbsgeschäft nicht gemacht werden. Als Partei bedarf er laut § 28 J. P. O. weder in der ersten noch in einer höheren Instanz der Vertretung durch einen Advokaten. Außerdem kann er laut §§ 75 und 143 R. O. im Kontrakte als Ratzenverwalter bestellt und gewählt werden. Für das R. geprüfte Rechtsverständige sind nach § 39 Str. P. O. auf ihr Ansuchen in die Verteidigerliste aufzunehmen.

3. Die Notare können verpflichtet werden, als Gerichtskommissare folgende Geschäfte zu beorgen: a) die Aufnahme von Todesfällen (Sperre) und die Vornahme anderer im Wege der Verlassenschaftsbehandlung und in Waisensachen erforderlichen Akte, bei welchen es sich nicht um eine ge-

richtliche Entscheidung handelt; b) gerichtliche Schätzungen in und außer Streitfachen; c) gerichtliche Freibietungen beweglicher Güter in und außer Streitfachen; d) Freibietungen unbeweglicher Güter außer Streitfachen. Außerdem kann ihnen noch die Revision von Pupillarrechnungen und die Befassung von Vermögensteuern aufgetragen werden. Die Übertragung dieser Geschäfte ist in jenen Städten und Ortschaften, welche der Sitz eines Gerichtshofes 1. Instanz sind, geboten, in allen anderen Orten dem Belieben der Gerichte anheimgestellt. Nach § 24 E. O. kann der Vollzug einzelner wichtiger oder schwerer Vollstreckungsmaßnahmen dort, wo besondere Vollstreckungsbeamte nicht bestellt sind, Notaren übertragen werden.

4. Die Gültigkeit folgender Verträge und Rechtsbeziehungen ist durch die Aufnahme eines R.-Aktes über dieselben bedingt: a) Ehepacten; b) zwischen Ehegatten geschlossene Kauf-, Tausch-, Renten- und Darlehensverträge und Schuldenbekenntnisse, welche von einem Ehegatten dem anderen abgegeben werden; c) Verfügungen über den Empfang des Heiratsgutes, auch wenn dieselben anderen Personen als der Ehegattin ausgestellt werden; d) Schenkungsverträge ohne wirkliche Übergabe; e) alle Urkunden über Rechtsgeschäfte unter Lebenden, welche von Blinden, oder welche von Tauben, die nicht lesen, oder von Stummen, die nicht schreiben können, errichtet werden, sofern dieselben das Rechtsgeschäft in eigener Person schließen. Die Errichtung und Aufhebung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und einer Aktiengesellschaft bedarf nach Art. 174, 198, 208 und 242 §. 6. und § 13 Ministerialverordnung 20 IX 99, R. 175, einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist die Form des R.-Aktes Voraussetzung der Gültigkeit des Vertrages, desgleichen bedürfen Abänderungen des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse auf Auflösung desselben der notariellen Beurkundung (§§ 4, 49, 84, AktG 2. G. 6 III 1906, R. 58).

5. Nach § 31 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes kann die Einverleibung (unbedingte Rechts-erwerbung oder Löschung) nur auf Grund öffentlicher Urkunden oder solcher Privaturlunden geschehen, auf welchen die Unterschriften gerichtlich oder notariell beglaubigt sind. Eine Ausnahme hiervon statuiert das G. 5 VI 90, R. 109, für geringfügige Grundbuchsachen. Der § 10 des Einführungsgesetzes zum Grundbuchsgesetz bestimmt, daß alle im G. vorgeschriebenen, auf die Führung des Handelsregisters sich beziehenden Anmeldungen bei dem Handelsgerichte entweder persönlich zu Protokoll gegeben oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form eingereicht werden müssen und daß sich Bevollmächtigte durch eine in gleicher Weise beglaubigte Vollmacht auszuweisen haben. Dieselbe Bestimmung trifft § 2 der Ministerialverordnung 14 V 73, R. 71, bezüglich des Genossenschaftsregisters in seiner durch die Ministerialverordnung 23 V 95, R. 74, festgestellten Fassung. Doch kann die Beglaubigung erletzt werden durch die firmen-

mäßige Zeichnung der Genossenschaft, wenn die Unterschriften der Zeichnenden bei den Registraren des Handelsgerichtes bereits in beglaubigter Form erliegen.

6. R.-Akte, in welchen eine Schuld an Geld oder anderen vertretbaren Sachen festgesetzt ist und in welchen die Person des Berechtigten und des Verpflichteten, der Rechtsmittel, der Gegenstand und die Zeit der Leistung genau bestimmt sind, sind nach § 1. §. 17, Exekutionsordnung exekutionsfähig, wenn der Verpflichtete in der Urkunde zugestimmt hat, daß diese in Ansehung der anerkannten Schuld sofort vollstreckbar sein soll.

Nach § 548 §. 3. E. O. kann der Kläger in einer zur Weitendmachung einer Forderung an Geld oder anderen vertretbaren Sachen eingebrachten Klage beantragen, daß gegen den Beklagten ein Zahlungsauftrag (Mandat) erlassen werde, wenn alle Tatsachen, auf welche der Anspruch des Klägers sich gründet, durch in Urchrift beigebrachte, im Geltungsbereiche dieses Gesetzes errichtete öffentliche Urkunden oder durch Privaturlunden, auf welchen die Unterschriften der Aussteller gerichtlich oder notariell beglaubigt sind, bewiesen werden.

III. Die Amtsstellung. Das R. ist ein unbefehltes staatsliches Amt und mit der Führung der Advokatur oder eines besoldeten Staatsamtes, das Lehramt ausgenommen, unvereinbar. Auch sind dem Notar Geschäfte unterlag, welche der Würde und Ehre seines Standes sowie dem Vertrauen in seine Unparteilichkeit und die Glaubwürdigkeit der von ihm ausgehenden Urkunden abträglich sind. Die Entlohnung für seine Tätigkeit erhält der Notar von den Parteien, die seine Dienste in Anspruch nehmen, soweit hierfür Tarife bestehen, nach Abgabe dieser, im übrigen nach den Bestimmungen des Lohnvertrages. Der Notar ist verpflichtet, sich in seinem Amtesitz aufzuhalten. Zu einer mehr als dreitägigen Abwesenheit bedarf er eines Urlaubes, welcher ihm innerhalb eines Jahres bis zu sechs Wochen von der R.-Kammer, bis zu drei Monaten vom Oberlandesgerichte, für längere Zeit vom Justizminister erteilt werden kann. Laut Erl. des J. R. 19 V 77, §. 6656, bedürfen Notare zur Ausübung eines Mandates als Reichsrats- oder Landtagsabgeordneter nach § 8 St. G. 21 XII 67, R. 141, keines Urlaubes.

IV. Die Notarstellen. Die Zahl der Notarstellen in jedem Sprengel eines Gerichtshofes 1. Instanz und die Amtszeit der Notare bestimmt der Justizminister. Der Notar muß an dem ihm angewiesenen Orte seinen Amtesitz nehmen und darf außerhalb dieses Ortes kein ständiges Geschäfte-lokal halten. Will er sich zur Vornahme von Amtsgeschäften in einem anderen Orte seines Sprengels länger als acht Tage von seinem Amtesitz entfernen, so muß er die Bewilligung der R.-Kammer einholen.

V. Die Verleihung des Amtes und deren Erfordernisse. Die Ernennung der Notare geschieht im Konfurrenzweg durch den Justizminister. Die Ausschreibung und Bekanntmachung des Konkurses obliegt der zuständigen R.-Kammer. Diese erstattet

auch den Belegungsvorschlag, der vom Gerichtshof 1. und 2. Instanz zu begutachten ist. Die diesbezüglichen Bestimmungen der R.-Ordnung werden ergänzt durch die Erl. des J. W. 31 X 87, J. 9172, 91 91, J. 9949 ex 1890, und S XI 95, J. 23515. Der ernannte Notar hat seine Kanzlei binnen drei Monaten in dem ihm bestimmten Amtssitze zu eröffnen. Fristverlängerung gilt als Verzicht. Fristverlängerung kann der Gerichtshof 2. Instanz gewähren. Zum Antritt des Amtes ermächtigt ihn nach Erlag der gesetzlich vorgeschriebenen Kaution, die nicht geschuldet werden darf (Wien 16.000 K, Städte von wenigstens 30.000 Einw. 10.000 K, andere Städte, die Sitz eines Gerichtshofes 1. Instanz sind, 4000 K, alle übrigen Orte 2000 K), nach Genehmigung des Amtssiegels durch die R.-Kammer und nach erfolgter Beidigung vor dem Gerichtshof 2. Instanz oder dem delegierten Gerichtshof 1. Instanz, der Gerichtshof 2. Instanz durch Dekret. Die gesetzlichen Erfordernisse der Erlangung einer R.-Stelle sind nach der nunmehrigen Fassung des § 6 der R.-Ordnung durch G. 25 XII 76, R. 3 ex 1877: a) die Zureichendheit in einer österr. Gemeinde, ein Alter von 24 Jahren, unbescholtener Lebenswandel und freie Vermögensverwaltung; b) die Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und erfolgreiche Ablegung der drei theoretischen Staatsprüfungen; c) die mit Erfolg bestandene R., Advokaten- oder Richteramtsprüfung; d) eine vierjährige Verwendung im praktischen Justizdienste (hierzu muß man mindestens zwei Jahre beim R. zugebracht haben, die übrige Zeit kann bei Gericht, bei der Advokatur oder Finanzprokuratorat zugebracht worden sein); e) die für die angestrebte Stelle erforderliche Kenntnis der Landesprachen. Mangels vollständig geeigneter Bewerber kann von dem Erfordernisse einer zweijährigen R.-Praxis abgesehen werden.

VI. Die Erlangung des Amtes. Das Amt eines Notars erlischt: a) Infolge der vom Justizminister angenommenen Zurücklegung; b) durch den Abtritt zur Advokatur oder einem inkompatiblen Staatsamte; c) durch den Verlust des Heimatrechts in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern; d) durch den Verlust der freien Vermögensverwaltung; e) infolge Nichtergänzung der geschuldeten Kaution; f) in den durch die allgemeinen Str. G. bezeichneten Fällen infolge strafrechtlicher Verurteilung; g) infolge bleibender Unfähigkeit zur Führung des R. wegen körperlicher und geistiger Gebrechen; h) infolge eines auf Entsetzung vom Amte lautenden Disziplinarerkenntnisses und jedenfalls auch durch den Tod des Inhabers.

VII. Die Substitution. Der Gerichtshof hat laut der durch G. 25 XII 76, R. 3 ex 1877, erfolgten Festsetzung des § 119 R.-Ordnung einen Notar desselben Kammerbezirks oder einen zur Erlangung einer Notarstelle qualifizierten (substituierbaren) R.-Kandidaten auf Antrag der R.-Kammer als Substituten zu bestellen, falls Urlaub, Krankheit, Abwesenheit, Suspension, Amtsentsetzung, Tod oder Austritt eines Notars oder

andere Gründe die Substituierung desselben notwendig machen. Den Vorschlag erlassen im Falle des Urlaubs oder der Krankheit der zu substituierende Notar, sonst die R.-Kammer. Der Notar kann, den Fall der Suspension ausgenommen, für die Ausübung eines als Substituten bestellten R.-Kandidaten mit seiner Kaution haften. Anderenfalls hat ein substituierender R.-Kandidat die Kaution selbst zu leisten. R.-Kandidaten sind bei ihrer erstmaligen Bestellung als Substitut zu beideln. Während der Dauer der Substitution darf der substituierte Notar notarielle Amtshandlungen nicht vornehmen.

VIII. Die R.-Kandidaten und die R.-Prüfung. R.-Kandidaten sind jene Hilfsarbeiter eines Notars, welche als solche in der bei der R.-Kammer geführten Liste eingetragen sind. Hierzu haben sich diese über die erfolgreiche Ablegung wenigstens zweier theoretischer Staatsprüfungen (darunter die juristische) auszuweisen. Die Praxis bei dem Notare muß eine ausschließliche sein, worüber die Kammer und insbesondere deren Präsident zu wachen hat. Zeugnisse über die zurückgelegte Praxis werden vom Notar ausgestellt und von der Kammer bestätigt. Die Bestimmungen der R.-Ordnung über die Führung der Kandidatenlisten werden ergänzt durch die Erl. des J. W. 13 II 83, J. 2402, und 91 91, J. 9949 ex 1890. Die Voraussetzungen für die Ablegung der R.-Prüfung regelt die R. des J. W. 11 X 54, R. 266 (f. oben unter F.). Diefelbe ist zuerst schriftlich und dann mündlich beim Obergerichtsgericht abzulegen und kann beliebig oft wiederholt werden. Über die bestandene Prüfung ist dem Kandidaten ein Amtszeugnis auszustellen und darin der Erfolg ersichtlich zu machen.

IX. Die Organisation. Die Notare des Sprengels eines Gerichtshofes 1. Instanz bilden das Notarenkollegium. Sind deren mindestens 15, so ist aus dem Notarenkollegium eine R.-Kammer zu errichten, deren Amtssitz sich am Siege des Gerichtshofes befinden muß. Anderenfalls hat der Gerichtshof die der R.-Kammer zugewiesenen Geschäfte zu besorgen. Doch können Notarenkollegien benachbarter Gerichtshofsprengel desselben Obergerichtsbezirks mit weniger als 15 Mitgliedern behufs Errichtung einer gemeinschaftlichen R.-Kammer zu einem gemeinschaftlichen Notarenkollegium vereinigt werden. Die Vereinigung verfügt der Justizminister im Einvernehmen mit den beteiligten Kollegien und der eventuell bereits für eines derselben bestehenden Kammer und bestimmt den Amtssitz der gemeinschaftlichen Kammer. Diese Vereinigung sowie die von Notarenkollegien mit wenigstens 15 Mitgliedern muß auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Kollegien gewählt werden. Änderungen können nur nach Einvernahme der R.-Kammern erfolgen.

Die R.-Kammer besteht aus dem Präsidenten und 4 Mitgliedern. Umfaßt das Kollegium mehr als 25 Notare, so erhöht sich die Zahl der Kammermitglieder auf 6, in Wien beträgt sie 8. Der Kammerpräsident ist zugleich Vorsitzender des Kollegiums. Für je 2 Kammermitglieder ist ein Stell-

vertreter zu wählen. Dem Notarenkollegium obliegt die Wahl der Kammerfunktionäre, die Erstattung von Berichten über den Zustand der Rechtspflege, von Anträgen auf Abstellung wahrgenommener Mängel, von Gesetzesvorschlägen, von Anträgen und Gutachten bezüglich der Organisation, endlich die Feststellung der Kammerumlagen, die Prüfung der Kammerrechnungen und die Feststellung seiner Geschäftsordnung, die der Genehmigung des J. M. unterliegt. Der K.-Kammer obliegt die Aufsicht über die Notare und Kandidaten ihres Sprengels und die Führung der Verzeichnisse derselben, die Funktion als Ehrengericht über Notare und K.-Kandidaten und die Vermittlung bei beruflichen Irrungen und Streitigkeiten zwischen Notaren ihres Sprengels. Diese Vermittlung muß vor Betretung des Beschwerdeweges angestrebt werden. Weiter obliegt der Kammer die Vermittlung bei geringen Streitigkeiten bezüglich der Amtsführung und der Gebühren zwischen Notaren ihres Sprengels und Parteien, die Entscheidung über die bei ihr anzuhängenden Rekurse, die Festsetzung der Praxisgebühren der K.-Kandidaten, die Erstattung von Gutachten und Anträgen bezüglich der Gewerbeordnung, der Organisation, der Gebührenentlastung u. dgl.

Endlich obliegt ihr noch die Mitwirkung bei der Befragung der Notarstellen und bei der Vergütung und Hinausgabe der Kauttionen (s. oben unter V), die Befragung der ökonomischen Angelegenheiten, die Feststellung der Geschäftsordnung, die der Genehmigung des J. M. unterliegt, und die Einberufung des Notarenkollegiums. In dem Verzeichnis der Notare ist für jeden derselben der Tag der Weidigung und des Amtsantrittes, die Höhe der Kauttion, von der Kammer ausgesprochene Rügen und vom Gerichte verhängte Strafen, der Tag des Erlöschens des Amtes und die Verfügung über seine Akten einzutragen. Über die Kandidatenliste (s. oben unter VIII. Der Kammerpräsident hat gleichfalls die Notare zu überwachen und in dringenden Fällen bestimmte Obliegenheiten der Kammer zu versehen. Gegen die Kammer oder deren Präsidenten geht die Beschwerde in der Regel binnen 14 Tagen an das Oberlandesgericht und im Falle nicht gleichlautender Entscheidung an den Obersten Gerichts- und Kassationshof. Die Kontrolle der Kammer steht dem Präsidenten des Gerichtshofes 1. Instanz am Orte derselben, ihre Ausübung dem Justizminister zu.

X. Die Aufsichtsbefugnisse. Zur Überwachung des amtlichen Verhaltens der Notare und ihres handwegemäßigen Verhaltens ist in erster Linie die K.-Kammer berufen. Zu diesem Behufe hat sie durch einen Abgesandten von Zeit zu Zeit in die Akten der Notare Einsicht nehmen zu lassen. Bei geringen Mängeln, die sich hierbei ergeben oder auf andere Weise zur Kenntnis der Kammer gelangen, folgt eine angemessene Erinnerung, bei erheblichen, eventuell nach vorhergehender Einvernahme die Anzeige an den Gerichtshof 2. Instanz. Über Notare und K.-Kandidaten, deren Benehmen die Ehre und Würde ihres Standes schädigt, hat die Kammer Mahnungen und Rügen als Ordnung-

strafen auszusprechen und hieson dem Staatsanwalt am Orte der Kammer Mitteilung zu machen. Gegen die Strafverfügungen der Kammer findet eine Beschwerde nicht statt; versiebt jedoch ein Gerichtshof 1. Instanz die Geschäfte der Kammer, so steht die Beschwerde an dem Gerichtshof 2. Instanz offen. Die Präsidenten der Gerichtshöfe 1. und 2. Instanz haben die Amtsführung der K.-Kammern zu überwachen und dafür zu sorgen, daß diese ihre Aufsichtspflicht nicht vernachlässigen. Ersterer hat außerdem von Zeit zu Zeit die Kanzlei wie das Archiv der Kammer am Orte seines Gerichtshofes zu untersuchen und erforderlichenfalls das Geeignete zu veranlassen. Dergleichen ist er berechtigt, im Falle gegründeter Bedenken die Akten der Notare des Kammer Sprengels zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die allenfalls erforderlichen Verfügungen zu treffen. Sowohl von der Untersuchung als auch von ihren Ergebnissen ist der Präsident der Kammer zu verständigen. Die oberste Aufsicht über das K.-Wesen steht dem Justizminister zu.

XI. Die Disziplinaußerungen. Verfügungen der den Notaren durch die K. O. auferlegten Pflichten sowie ein Benehmen, welches die Ehre oder Würde des Standes bloß stellt, sind, abgesehen von ihrer sonstigen strafrechtlichen Relevanz, im Disziplinarwege durch Disziplinarstrafen zu ahnden. Als solche können verhängt werden: a) Schriftlicher Verweis; b) Geldbußen bis zu 1000 K.; c) Suspension vom Amte in der Dauer von höchstens einem Jahre; d) Entsetzung vom Amte. Als mittelzeitige Vorfahrung ist die Suspension vom Amte durch das Disziplinargericht zu verhängen a) wenn der Notar im Zuge des ordentlichen Strafverfahrens verhaftet wird; b) wenn die Fortsetzung seiner Amtsführung während einer Disziplinaruntersuchung oder eines Strafverfahrens bedenklich erscheint; c) wenn sich eine bedeutende Schmälderung seiner Kauttion ergibt; d) wenn der Notar in Konkurs verfaßt oder aus anderen Gründen die freie Vermögensverwaltung verliert. Die drohentliche Suspension kann der Weisung im Verzuge vom Gerichtshofe 1. Instanz des Amtes des Notars verhängt werden, unter gleichzeitiger Anzeige an das Disziplinargericht, welches dieselbe sofort auszuheben oder zu bestätigen hat. Disziplinargericht 1. Instanz für Notare und K.-Kandidaten ist das Oberlandesgericht, jenes 2. Instanz der Oberste Gerichts- und Kassationshof, welche betreffs der Zusammenlegung des Disziplinarorgans und bezüglich des Verfahrens der Vorschriften des W. 21 V 68, R. 46. über die Disziplinarbehandlung richterlicher Beamten sinngemäß anzuwenden haben, soweit nicht die K. O. abweichende Bestimmungen enthält. Alle Behörden sind verpflichtet, die Parteien berechtigt, zu ihrer Kenntnis gelangte Disziplinarvergehen eines Notars der K.-Kammer, der Staatsanwaltschaft oder dem Gerichtshofe 1. Instanz am Kammerort anzuzeigen.

Jeder Beschluß auf Einleitung des Disziplinarverfahrens und jedes in Rechtskraft erwundene Disziplinarerkenntnis ist der zuständigen K.-Kammer mitzuteilen, die Suspension oder Entsetzung

vom Amte in der amtlichen Landeszeitung kundzumachen und allen Gerichten 1. Instanz des Gerichtsbezirks, für welchen der Notar ernannt ist, mitzuteilen. Die Amtsentsetzung ist dem Justizminister anzuzeigen. Disziplinarvergehen, die auch nach dem allgemeinen Str. G. zu ahnden sind, hat das Disziplinargericht dem zuständigen Strafgericht anzuzeigen.

XII. Das Archiv. Die R.-Archive dienen zur Übernahme und dauernden Verwahrung der Akten und Siegel außer Amt getretener und verstorbener Rotore. Die Orte, in welchen, und die Sprengel, für welche Archive errichtet werden, sowie deren Organisation bestimmt nach Maßgabe des Bedarfes der Justizminister nach Einordnung der beteiligten R.-Kammern im Verordnungswege. Vorgeordnet sind im Wespe Direktoren, Adjunkten (als deren Stellvertreter), Sekretäre, Archivschreiber und Diener, deren Bezahlung aus der Staatskasse erfolgt, die auch die übrigen Kosten der Archive trägt. Direktoren und Adjunkten werden im Kontratswege vom Justizminister ernannt. Die Kammer am Sitze des Archives hat einen Vorschlag zu erstatten, den das Oberlandesgericht begutachtet. Zu ernennen sind nach Tüchtigkeit verdienstvolle Rotare, die jedoch dann R.-Geschäfte nicht mehr ausüben dürfen. Wo ein Archiv noch nicht errichtet wurde, hat der Gerichtshof 1. Instanz die Geschäfte der Archivbeamten zu versehen und einen Rat mit den Funktionen des Direktors zu betrauen. Der Archivdirektor allein ist berufen, Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften und Zeugnisse von den Archivakten zu erteilen, wie Einsicht in diese zu gestatten, sowie bei den Akten befindliche, von dem Notar in Verwahrung genommene Urkunden zurückzustellen. Hierbei sind die für die Geschäfteführung der Rotore erteilten Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Die nach dem R.-Tafel eingehobenen Gebühren sind an den Staatsschatz abzuführen. Die vom Archive erteilten R.-Urkunden werden vom Archivdirektor unter Beibringung des Archivsiegels beglaubigt.

Literatur.

Hilsmann: Art. „Notariol“ im Litter. Staatswörterbuch, 1. Aufl., Bd. II, S. 755 ff. Wien 1897. Weigler: Art. „Notariol“ im Handwörterb., 2. Aufl., Bd. V, S. 997 ff., Jena 1900. Schimmler: Handbuch zur neuen Litter. R.-Ordnung, Wien 1871. Litter. Rotarenverein: Über die gegenwärtige Lage des R. in Litter. Wien 1886. Friedländer: R.-Ordnung in der Königlich Preussischen, 12. Wien 1903. Die Art. „Notariol“, „Notariatsgebühren“ im Litter. Rechtslexikon, Bd. III, S. 465 ff. Prag 1896. Reulamp: Art. „Notariol, Anwaltschaft, Advokatur“, Wörterbuch der Rechtswissenschaft, 2. Aufl., Bd. II, S. 540 ff. Jena 1906. Gärtiler.

Notverordnungen.

I. Einleitung. 1. Der Ursprung der R. 2. Die Regelung des Notverordnungsrechts in Litter. — II. Das Wehen der R. — III. Die Befugnisse des Notverordnungsgerichts. — IV. Form und Inhalt der R. 1. Die Errichtung der R. 2. Der Notverordnungsakt. R. und Staatsverträge. 3. R. und Staatsbürgerrechte. 4. Die R. auf dem Gebiete des Bürgerrechts. — V. Die Wirkung der R. 1. Die provisorische Befugnis. 2. Das richterliche Befugnis. — VI. Die Wiedereinsetzung der R. — VII. Die Frage des Notverordnungsrechts.

I. Einleitung. 1. Der Ursprung der Notverordnungen. Die deutschen Verfassungen pflegen dem Monarchen mit mehr oder minder weitgehenden Beschränkungen die Ermächtigung zu erteilen, sich im Falle der dringenden Notwendigkeit über das Erfordernis der parlamentarischen Zustimmung hinwegzusetzen und im Verordnungswege zu regeln, was sonst der Gesetzgebung vorbehalten ist. Man spricht in diesem Falle vom Notverordnungsrecht. Der Provenienz dieses Rechtes ist er in ältester Zeit nachgefolgt worden. Kaiser und Friedensfürsten sahen es auf den Art. 14 der französischen Charta von 1814 zurück, welcher den Verfassungen von Baden, Württemberg und Hessen zum Vorbild gedient habe. Allein Art. 14 handelt, richtig verstanden, nicht vom Notverordnungsrecht und hat mit der puissance législative überhaupt nichts zu tun. Die ordonnance der Charta ist nicht ein außerordentliches Eingriff in die Kompetenz des Parlamentes dort. Vielmehr handelt es sich dabei um ein von vornherein dem Könige zustehendes Solgelverordnungsrecht: Le roi fait les règlements et ordonnances nécessaires pour l'exécution des lois et la sûreté de l'état. Vergleicht man damit die Bestimmungen der württembergischen und der großherzoglich badischen Verfassung (1819, 1820), welche dem Monarchen das Recht einräumen, in dringenden Fällen ohne ständische Mitwirkung das Könige zur Eiderkeit des Staates vorzuführen, so sieht man, daß es sich in Deutschland um die Befugnis handelt, die Gesetzgebung in dringenden Fällen durch monarchische Anordnungen zu ersetzen, ein Gedanke, der in der Charta nicht zum Ausdruck kommt. Die badiische Verfassung (1818) übernimmt zwar das Ediktverordnungsrecht der Charta, weist aber überdies dem Großherzog ausdrücklich die Befugnis zu, auch solche ihrer Natur nach zwar zur ständischen Beratung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen zu erlassen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde.

Der Versuch, das Notverordnungsrecht auf die Charta von 1814 zurückzuführen, muß also als verfehlt bezeichnet werden. Die Wurzeln des Institutes liegen offenbar tiefer. Als die Theorie daran ging, für die Rechtfertigung des Monarchen innere Gründe zu suchen, stellte sie ihn als diejenige Persönlichkeit hin, die für das Wohl der Untertanen zu sorgen habe. Salus populi, sagt Robin (De republica, I, 8), post Deum immortalis in Principis prudentia consistit. Daraus ergeben sich weitgehende Kompetenzen für den Fürsten. Das öffentliche Wohl steht höher als das Gesetz. Seinen

Anforderungen muß das Gesetz weichen. Das öffentliche Wohl ist also, anders ausgedrückt, selbst das oberste Gesetz. Haec rerum omnium publicarum prima ac praecipua lex: Salus populi suprema lex esto. (IV, 3.) Den gleichen Gedankengang finden wir bei Locke: „Salus populi suprema lex ist sicherlich eine so gerechte und grundlegende Regel, daß, wer sie gewissenhaft befolgt, nicht in gefährliche Irrtümer verfallen kann.“ (2. Abhandlung über Regierung § 158. Übersetzung von Wilmanns. 1906, S. 327.) Locke tritt denn auch für das Notverordnungsrecht ein: „Da in manchen Regierungen die gesetzgebende Gewalt nicht ständig, in der Regel auch zu zahlreich und deshalb für die nötige Schnelligkeit des Vollzuges zu langsam ist, und da es ferner unumgänglich ist, alle die Zufälligkeiten und Bedürfnisse, die das Volk berühren könnten, vorherzusehen und im voraus durch Gesetze vorzusehen für sie zu treffen oder solche Gesetze zu geben, die keinen Schaden anrichten, wenn sie mit unbeugsamer Strenge bei allen Anlässen und gegen alle Personen vollzogen werden, die in ihren Bereich gelangen, deshalb wird der gesetzlichen Gewalt ein Spielraum gelassen, nach Gutdünken viele Dinge zu tun, für die das Gesetz keine Vorchrift gibt.“ (§ 160, a. a. O., S. 329 f.). „So lange diese Gewalt zum Wohle der Gemeinschaft angewandt wird und dem in die Regierung gesetzten Vertrauen und ihren Zwecken entspricht, ist sie unangreifbar eine Prärogative und unbestritten; denn das Volk nimmt es in diesem Punkte selten oder nie sehr genau.“ (§ 161, S. 330.) Lockes Landesleute nahmen es nun freilich genau. Im J. 1766 trat das englische Parlament der Usurpation eines Notverordnungsrechtes energisch entgegen. Es ließ weder die Berufung auf das Nichtversammeltsein des Parlamentes (Parliament must always be in being ready to be called) noch die auf das öffentliche Wohl gelten. (The principle of „salus publica suprema lex“ . . . even upon the widest ground of the law of nature does not import that all positive laws are by the force of it ipso facto suspended or repealed. — Hattick, *Englisches Staatsrecht* I. Bd. S. 616.) In Wahrheit handelte es sich freilich nur um Wahrung des Prinzips. Für die Wirkregel, die auf Grund des in Anspruch genommenen Notverordnungsrechtes getroffen worden war, wurde mittels einer eigenen Parlamentsakte (7 Geo. III c. 7) die Indemnität willig erteilt. So ist es denn auch in der Folge geblieben. In England handelt die Regierung, wenn sie, während das Parlament nicht versammelt ist, dringend notwendige Anordnungen auf dem der Gesetzgebung vorbehaltenen Gebiete trifft, auf eigene Gefahr. Ihr Vorgehen wird erst durch die nachfolgende Bill of indemnity sanktioniert. Ob und inwiefern die Regierung hierbei faktisch den gleichen Spielraum hat, wie wenn das Notverordnungsrecht ausdrücklich anerkannt wäre, ist hier nicht zu untersuchen.

Es entspricht durchaus der Entwicklung der politischen Verhältnisse, daß der Gedanke des Notverordnungsrechtes in Deutschland auf fruchtbaren

Boden fiel. War die hauptsächlichste Kompetenz der Stände auf dem Gebiete des Finanzrechtes gelegen, so ist es begreiflich, daß sich gerade hier Fortläufer des Notverordnungsrechtes finden. Schon Robin hat das Prinzip festgelegt, indem er zwar den Monarchen bei der Ausgabe von tributa temeraria an die ständliche Mitwirkung gebunden, aber doch im Interesse der salus publica eine Ausnahme für den Fall der dringenden Notwendigkeit zugelassen hat: Si tamen urget Rei publicae necessitas, quae non patitur comitiorum vocationem haberi, non est expetenda consensus populi. (Noch weiter gehen in dieser Richtung die Deutschen Bornitius und Arnicaeus. Vgl. Hande, Robin S. 83.) Einem ähnlichen Gedankengange begegnen wir bei Hugo Grotius, der dem öffentlichen Wohle aber, wie er es nennt, der utilitas publica durch die Konstruktion des dominium supereminens Rechnung trägt. Er läßt einen Eingriff in die Steuerfreiheit zu, wenn es sich um solche Abgaben handelt, quae summa necessitas exigit et quibus carere respublica non potest. Die deutsche Theorie hat die Lehre von dominium eminens akzeptiert und fortgebildet. Die Ansicht, daß der Fürst Notsteuern auch ohne Zustimmung der Stände fordern dürfe, wird theoretisch und praktisch vertreten und auch in Verfassungen verbrieft. (Vgl. Zachariae, *Deutsches Staats- und Bundesrecht*, 2. Aufl., II. Bd., S. 510f.) Leopold II. sichert den böhm. Ständen zu, daß alles, was bisher postuliert worden ist, auch künftig postuliert werden wird. „In dringenden Fällen aber und Kriegszeiten kann nicht gehattet werden, in die quæstionem an einzugehen. Dessenungeachtet bleibt jedoch den Ständen die quæstio quomodo oder eigentlich die Repetition der Lieferungen und übrigen außerordentlichen Anlagen ohnehin unternommen.“ (Hb. 12 VIII 1791. Vgl. oben Art. „Böhmen“, Bd. I., S. 536.)

Die Notbesteuerung erfolgte mittels einer L., sobald man für die (normale) Steueranfrage die Form des Gesetzes verwendete. Abgesehen davon kennen die Verfassungen des 19. Jahrhunderts ein allgemeines Notverordnungsrecht, für dessen Normierung die spezielleren Vorschriften des Finanzrechtes offenbar vorbildlich waren. (Vgl. übrigens schon § 195 des Wienerburger Erbvergleiches 15 IV 1755: „Wenn nun in . . . Zivil-, Polizei- und Kirchenfachen oder worinnen es wolle, von Uns und Unseren Nachkommen eine allgemeine Landesverordnung und Constitution zu erlassen ist, so sollen die von Ritter- und Landschaft auf öffentlichen allgemeinen L. oder wenigstens, wenn periculum in mora, die Landräde und der ganze engere Ausschuss darüber mit ihren ratamen Bedenken und Erachten vernommen werden.“) Die Beschränkung auf die Zeit der Parlamentsferien einerseits und auf den Notfall andererseits, die Verantwortlichkeit des Ministeriums und dessen Verpflichtung, sein Vorgehen zu rechtfertigen, die eventuelle Mitwirkung des ständlichen Ausschusses, das Erörternis der nachträglichen Genehmigung des L. T.: alles das ist schon im Finanzverfassungsrechte zu finden. Ein weiteres No-

ment ist dann unter dem Einflusse der französischen Ereignisse von 1830 hinzugekommen: die inhaltliche Schranke, die der N. dadurch gezogen wird, daß gewisse Gesetze (insbesondere die Verfassungsgesetze) gegenüber Änderungen im Notverordnungswege geschützt werden. Zwar normiert Art. 13 der Charte von 1830 (*Le roi . . . fait les règlements et ordonnances nécessaires pour l'exécution des lois sans pouvoir jamais ni suspendre les lois elles mêmes ni dispenser de leur exécution*) geradezu wie Art. 14 der früheren Verfassung nur das Ordnungs- und nicht das Notverordnungsrecht. Darin, daß die Ordnung kein einziges Gesetz aufheben darf, liegt ihr Stegen für N., für welche gerade das Eingreifen in das Gesetzgebungsgebiet wesentlich ist. (Vgl. Art. 67 der belgischen, ferner Art. 36 der luxemburgischen Verfassung von 1848, welche die Bestimmung der Charte übernehmen, ohne ein Notverordnungsrecht zu regeln.) Aber immerhin war der Mißbrauch des Ordnungsrechtes in Frankreich die Veranlassung dafür, daß man in Deutschland das Notverordnungsrecht inhaltlich einschränkte.

Aus den Staatsverfassungen ist die N. auch in die evangelischen Kirchenverfassungen übergegangen. (Vgl. Berl. d. evang. Kirche, verlaublich mit Rundmachung des R. u. N. 15 XII 91, N. 4 ex 1892, S. 119, Z. 9.) Hier ist nur von der N. des Staatsrechtes zu handeln.

2. Die Regelung des Notverordnungsrechtes in Österreich. Während die Aprilverfassung ein Notverordnungsrecht überhaupt nicht kennt, findet sich im Krennhofer Entwurf eine Spezialnotverordnung auf dem Gebiete des Budgetrechtes. Überschreitungen des Staatsvoranschlages dürfen „über motivierte, von dem Gesamtministerium gegengezeichnete, gebührend fundierte Verordnungen geheißen und sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen“. (§ 146.) Der Verfassungsausschuß war — auch abgesehen von diesem Anwendungsfalle — für die Zulassung von N. Daß der Entwurf trotzdem eine allgemeine Bestimmung in dieser Hinsicht nicht enthält, ist offenbar bloß auf ein Redaktionsversehen zurückzuführen. (Vgl. Neisser, S. 2 ff.) Der Ordnungsparagraph der französischen Charte ist — auf dem Umwege über die belgische Verfassung — in den Krennhofer Entwurf übergegangen. (§ 46.)

Eine umfassende Regelung des Notverordnungsrechtes enthält erst die Märzverfassung. Entsprechend der Gliederung der Gesetzgebung unterscheidet sie Reichs- und Landesnotverordnungen. Wenn der Reichs- oder der Landtag nicht verammelt ist und dringende, in den Gesetzen nicht vorgezeichnete Maßregeln mit Gefahr auf dem Verzuge für das Reich oder für ein Kronland erforderlich sind, so ist der Kaiser berechtigt, die nötigen Verfügungen unter Verantwortlichkeit des Ministeriums mit provisorischer Gesetzeskraft zu treffen, jedoch mit der Verpflichtung, darüber dem Reichs- oder bezw. Landtage die Gründe und Erfolge darzulegen. (§ 87.) Damit stimmen die vom Landesnot-

verordnungsrechte handelnden Bestimmungen der auf Grund der Märzverfassung erlassenen L. O. überein. (§ 37 resp. 36. Vgl. Art. „Länder“ C. I. oben S. 401.) Der L. N. ist verpflichtet, im Falle der Erlassung „provisorischer Landesgesetze“, wie die N. ausdrücklich genannt werden, sein Gutachten abzugeben, wenn er dazu vom Statthalter aufgefordert wird. (§ 55 resp. 54 und 53.) Obligatorisch ist also die Einholung des Gutachtens nicht. In Gal. können N. für das ganze Kronland oder für ein einzelnes Regierungsgebiet (vgl. oben S. 402) erlassen werden. (§§ 75, 76 d. 78 L. O.) In gleicher Weise, wie in den L. O., ist das Notverordnungsrecht in der Triester Verfassung (§ 121) geregelt. Von der Erstattung eines Gutachtens ist hier nicht ausdrücklich die Rede.

Da der Reichstag der Märzverfassung niemals einberufen wurde, so gab es, solange man an der Verfassung formell festhielt, zur Ausübung des Notverordnungsrechtes reichlichen Anlaß. Eine ganze Reihe von laif. Patenten und Verordnungen (zusammengestellt bei Neisser, S. 189 ff.) beruht auf den § 87 der Reichsverfassung. Allerdings wird daneben meistens auch § 120 zitiert, welcher nicht vom Notverordnungsrechte handelt, sondern bestimmt, daß, insofern die durch die Reichsverfassung bedingten organischen Gesetze nicht im verfassungsmäßigen Wege zustande gekommen sind, die entsprechenden Verfügungen im Verordnungswege erlassen werden. Mit dem laif. P. 31 XII 51, N. 2 ex 1852, wurde die Reichsverfassung außer Kraft und gleichgültig erklärt. Eine Anwendung des Notverordnungsrechtes lag in dieser Maßregel selbstverständlich nicht. (Anderer Ansicht Büchse, S. 128.) Das Patent beruht sich nicht auf die Verfassung, sondern stellt sich über die Verfassung. Das wiedererwachte absolutistische Machtbewußtsein äußert sich eben in der Inanspruchnahme eines Dispositionsrechtes darüber, ob die Verfassung weiter gelten solle oder nicht.

Als im J. 1860 die Verfassungsgesetzgebung wieder in Angriff genommen wurde, rechnete man sofort auch mit der Möglichkeit von N. Daß an den Reichspräsidenten Erzherzog Rainer ergangene Allerhöchste Handkreiben 17 VII 60, N. 181, bringt den laif. Entschluß zum Ausdruck, künftig die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuer- und Gebührensätze bei den direkten Steuern, bei der Verzehrungssteuer und bei den Gebühren von Reichsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, endlich die Aufnahme neuer Anleihen nur mit Zustimmung des veräußerten Reichstages anzuordnen, wozu aber eine Ausnahme im Falle einer Kriegsgefahr gelten soll, insofern sich der Kaiser mit Rücksicht auf die Verhältnisse zu einer außerordentlichen Einberufung des veräußerten Reichstages nicht bestimmen finden sollte. Dieses Handkreiben, welches noch im C. Oberdiplomb (Punkt II) bezogen worden ist, wurde gegenstandslos durch den § 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung 26 II 61, welcher ganz allgemein bestimmt, daß,

wenn zur Zeit, als der Reichsrath nicht versammelt ist, in einem Gegenstande seines Wirkungsbereiches dringende Maßregeln getroffen werden müssen, das Ministerium verpflichtet ist, dem nächsten Reichsrathe die Gründe und Erfolge der Verfügung darzulegen. Die gleichzeitigen L. L. weisen von einem Notverordnungsrechte nichts, was offenbar damit zusammenhängt, daß die heutige Landesverwaltung im Gegenfaze zu jener der kaiserlichen Verfassungen eine Selbstverwaltung ist, so daß hier die Staatsregierung ein Notverordnungsrecht nicht draucht. (Vgl. Art. „Länder“ C. I. oben S. 404 ff. — Die von mir im Anschlusse an Ulbrich, Lehrbuch S. 398, früher vertretene Anschauung, daß es neben den Reichsnotverordnungen auch Landesnotverordnungen gibt, habe ich als unrichtig fallen gelassen.)

Das A. D. des Reichsrates war schon im J. 1861 befreit, eine seinen Interessen günstige Abänderung des § 13 zu erzielen. Als Muster schenkte ihm dabei § 87 der Märzverfassung vor. Es ergaben sich jedoch Kompetenzbedenken, weil der Reichsrath, obwohl er als der gesamte Reichsrath einberufen worden war, von der Regierung gleichwohl nur als engerer Reichsrath anerkannt wurde. Die durch die Abstinenz Ungarns geschaffene Verfassungslücke führte übrigens zu einer eigenthümlichen Anwendung des § 13. Da der gesamte Reichsrath, der allein zur verfassungsmäßigen Erledigung verschiedener Regierungsvorlagen, insbesondere des Budgets, kompetent war, nicht als verammelt angesehen wurde, so mußte zu einem Cirkoi geschritten werden. Der § 13 wurde dabei aber bloß bezüglich der ungar. Länder angewendet. Für die österr. Länder berief sich die Krone auf die Zustimmung der beiden Häuser des (engeren) Reichsrates. Der Kaiser verzichtete also bezüglich der österr. Länder auf sein Notverordnungsrecht mit der Motivierung, „daß weder in den Worten noch im Geiste der Verfassung eine Bestimmung liege, welche Se. Majestät hinderte, in dem aus dem § 13 des Grundgesetzes entspringenden subsidiarischen Rechte der Feststellung des fraglichen Budgets eine freiwillige Einschränkung für den einzelnen vorliegenden Fall eintreten zu lassen“. (Regierungsdekret vom 17 XII 61, Meißner, S. 18 ff.) Die seltsame Mischung von Anordnungen, welche in der einen Hälfte des Reiches Gesetze, in der anderen K. sein sollten, wurde endlich, als der Reichsrath nach Eintritt der sieben. Abgeordneten als gesamter Reichsrath anerkannt werden konnte. (1863.)

Die wiederholte Erlassung von A. in den J. 1843 und 1864 veranlaßte das A. D., eine Änderung des § 13 energisch zu begehren. Die Debatten zeigen deutlich, daß dieser Paragraß die verschiedensten Deutungen zuließ. (Vgl. über den § 13 Luitpold, Das ungar. Österr. Staatsrecht, S. 367 ff.) Um dem unbefriedigenden Rechtszustande ein Ende zu machen, beschloß das A. D. am 16 VI 65 einen Gesetzesentwurf, demzufolge die Regierung auf Grund des § 13 nur dringende, in den Gesetzen nicht vorgegebene und den St. G. nicht zuwiderlaufende Verordnungen unter Verantwortlichkeit

des Gesamtministeriums mit provisorischer Gesetzeskraft erlassen darf. Jede solche gesetzliche Anordnung tritt nach dem Entwurfe außer Wirksamkeit, wenn sie nicht die Genehmigung des nach ihrer Erlassung einberufenen nächsten Reichsrates erhält. (Meißner, S. 131.) Ehe das A. D. zu diesem Entwurfe Stellung nehmen konnte, wurde die Session geschlossen. (27 VII 65.) Kurz darauf wurde die Wirksamkeit des Grundgesetzes über die Reichsvertretung mittels des B. 20 IX 65, R. 89, fixiert. Es ist bezeichnend für die Regelung, die das Notverordnungsrecht in der Februarverfassung erfahren hatte, daß das Sirkoiungspatent selbst als K. hat bezeichnet werden können. In der That war der § 13 so allgemein gehalten, daß man ihm ein jedes außerhalb der Parlamentstagung bewirkte Cirkoi subsumieren konnte. Mit dem Grundgesetze selbst war wohl auch dessen § 13 fixiert. Aber das Sirkoiungspatent enthielt — als einzige positive Anordnung — eine Sirkoiierungsermächtigung. Infolange die Reichsvertretung nicht versammelt war, hatte die Regierung die unaufschieblichen Maßregeln und unter diesen insbesondere jene zu treffen, welche das finanzielle und volkswirtschaftliche Interesse des Reiches erforderte.

Nach dem Wiederaufnahmestritte des Reichsrates (1867) war es die Regierung selbst, welche „eine den konstitutionellen Anforderungen entsprechende Mobilisation des § 13“ (Thronrede 22 V 67) anregte. Am 17. Juni wurde im A. D. eine Regierungsvorlage betreffend die Abänderung des § 13 eingebracht. In dem Entwurfe wird die Verantwortlichkeit des Gesamtministeriums betont und überdies bestimmt, daß die A. dem nächsten Reichsrath zur Zustimmung vorzulegen und, sobald diese verjagt wird, außer Kraft zu setzen sind. Von dem Entwurfe des J. 1865 weicht die Regierungsvorlage insofern ab, als sie das Notverordnungsrecht nicht auf „in den Gesetzen nicht vorgegebene und den St. G. nicht zuwiderlaufende“ Anordnungen einschränkt. Der vom A. D. gewählte Verfassungsausschuß (Berichterstatler Waser) beschränkte sich nicht darauf, die Unantastbarkeit des St. G. in die Regierungsvorlage einzufügen, sondern nahm eine vollständige Umarbeitung derselben vor, welche weit über die zwei Jahre früher angeregte Änderung des § 13 hinausging. Die A. darf keine bauernde Belastung des Staatsbudgets und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen. Ihre Gesetzeskraft erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, sie dem nächsten, nach deren Kundmachung zusammen tretenden Reichsrath und zwar ausdruß dem A. D. binnen vier Wochen nach diesem Aufnahmestritte zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn sie die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrates nicht erhält. Der Ausschuffenentwurf wurde von beiden Häusern des Reichsrates angenommen und als G. 16 VII 67, R. 98, publiziert. Mit diesem Gesetze stimmt § 14 des mit G. 21 XII 67, R. 141, abgeänderten Grundgesetzes über die Reichsvertretung, welcher seit der die Grundlage des Notverordnungsrechtes geblieben ist, vollkommen überein.

Abgesehen davon, gilt noch heute der oben erwähnte § 121 der Triester Verfassung, der aber

kaum von praktischer Bedeutung ist und darum im folgenden auch nicht berücksichtigt wird. Notstände können sich für die Landesverwaltung ebenso leicht ergeben wie für die Staatsverwaltung. Aber es gibt hier andere Mittel, um ihrer Herr zu werden, als das Notverordnungsrecht. So wurde schon an anderer Stelle (Art. Länder C. I, oben S. 423) darauf verwiesen, daß der Beschluß des L. T. auf Eingebung von Landeszuschlägen wiederholt durch einen Beschluß des L. A. suppliert wurde, ohne daß die L. O. hierfür einen Anhaltspunkt gewährt. (Vgl. E. des R. O. 19 I 1905, S. 683/04, B. B. 1905, S. 88 ff.) Das Triest betrifft, so wird hier ein Notverordnungsrecht noch viel weniger nötig sein, weil da die „Landesverwaltung“ mit der Gemeindevverwaltung zusammenfällt und im wesentlichen nach den Grundsätzen des Städterechts geführt wird.

Nach § 1 der Gew. O. in der Fassung des W. 5 II 1907, N. 26, kann der Handelsminister unter gewissen Umständen Gewerbe im Verordnungswege als handwerksmäßige bezeichnen, wenn dies „ohne Nachteil nicht die zur legislativen Austragung aufgegeben werden kann“. Eine betrieblige Verordnung ist, obwohl sie ihren Voraussetzungen und ihrem Inhalte nach der N. ähnlich ist, keine N., sondern eine delegierte Verordnung.

II. Das Wesen der N. Der Begriff der N. wird von selbst gewonnen, wenn sie gegenüber dem Geesetz einerseits und gegenüber der Verordnung und insbesondere der Ausnahmeverordnung andererseits abgegrenzt wird.

a) Die N. ist eine einf. Verordnung mit Gesetzeskraft, aber kein Gesetz. (Andere Ubrich, Das öffentl. Staatsrecht, 3. Aufl., S. 134.) Sie ist im Zeitpunkte ihrer Erlassung kein Gesetz, weil sie ohne Berufung auf die Zustimmung des Reichsrates erlassen worden ist. Sie wird aber auch dadurch nicht zum Gesetz, daß sie vom Reichsrat nachträglich genehmigt wird. Zwar erlangt sie durch die Genehmigung definitive Gesetzeskraft, während sie bis dahin bloß provisorische Gesetzeskraft hatte. Aber ein Gesetz wird sie, trotzdem sie wie ein Gesetz wirkt, auch durch die Genehmigung nicht, da die Willensakte des Kaisers und des Parlamentes nacheinander beizugehen bleiben und nicht zu einem formellen Ganzen verschmelzen. Ist nun die N. auch kein Gesetz, so ist sie doch dem Gesetz ähnlich und zwar in doppelter Hinsicht: zunächst, weil sie, wie erwähnt (provisorische oder definitive) Gesetzeskraft hat, sodann aber auch, weil ihr Inhalt dem des Gesetzes weisungsgleich ist. Das, was mittels der N. angeordnet wurde, hätte, wenn die Voraussetzungen des Notverordnungsrechtes nicht vorgelegen hätten, nur durch ein Gesetz angeordnet werden können. Umgekehrt läßt sich dieser Satz freilich nur mit einem Vorbehalte: es gibt Materien, welche nach § 14 nicht Gegenstand einer N. sein dürfen. Von dieser Beschränkung des Notverordnungsrechtes abgesehen, ist alles das möglicher Notverordnungsgehalt, was möglicher Gesetzesinhalt ist. Der Unterschied zwischen Gesetzen im materiellen und im formellen Sinne steht

dabei keine Rolle, d. h. eine N. muß nicht gerade Rechtsätze enthalten, für deren Erlassung normalerweise ein Gesetz vorgefrieben ist, sondern sie kann auch an die Stelle eines rein formellen Gesetzes treten.

Wenn Raband mit demgegenüber vorhält (Archiv für öffentliches Recht, IX. Bd., S. 277), daß es sich bei den N. gerade um staatliche Akte mit Gesetzeskraft ohne Gesetzesform handelt, so erweist sich diese auf den ersten Blick bestehende Wendung bei näherer Prüfung als ganz belanglos. Denn die N. wird geradezu wie das Gesetz durch ihre Form gekennzeichnet. Es handelt sich auch hier um staatliche Akte mit Gesetzeskraft und einer bestimmten Form, welche letztere der Gesetzesform soweit als möglich angenähert ist. Das Urteil darüber, ob eine N. vorliegt oder nicht, hängt (seit 1867) geradezu, wie bei dem (formellen) Gesetz, von der Form der Anordnung ab. Ist diese Form gegeben, so ist der betreffende Akt ohne Rücksicht auf seinen Inhalt N. Zu allen Akten, zu welchen die Gesetzesform verwendet werden kann, kann auch (sofern es sich nicht um die vorbehaltenen Materien handelt) die Notverordnungsform verwendet werden.

b) Hält man an der Zweiteilung von Gesetz und Verordnung fest, so ist die N. eine Verordnung. Allein es darf nicht verkannt werden, daß dasjenige Merkmal, welches der N. mit den übrigen Verordnungen gemeinsam ist, bloß ein Regativum ist. Die N. wird eben so wenig, wie die Verordnung, mit Zustimmung des Reichsrates erlassen. Dagegen unterscheidet sie sich von den übrigen Verordnungen durch die ihr eigentümliche Form und durch die ihr von der Befreiung beigelegte Gesetzeskraft. Da diese Unterschiede weit bedeutender sind als jenes Regativum, so empfiehlt es sich, an die Stelle der Zweiteilung eine Dreiteilung zu setzen und die N. als eine Norm sui generis zwischen Gesetz und Verordnung zu stellen. (Vgl. Spiegel, Juristische Vierteljahrschrift, 21. Bd., S. 166, Hanck, S. 50 f.)

Sowie der Verordnung überhaupt, so ist die N. insbesondere auch der Ausnahmeverordnung gegenüberzustellen. Der Gegensatz von N. und Ausnahmeverordnung wurde schon an anderer Stelle (Art. „Ausnahmestauung“, W. I, S. 370) berührt. Ergänzend ist zu bemerken, daß diese beiden Normen nicht nur eine verschiedene Gestaltung im geltenden Rechte, sondern auch eine verschiedene Geschichte haben. Allerdings ist eine befriedigende Darstellung der historischen Entwicklung der Ausnahmeverordnung in der Literatur nicht zu finden. Was Österr. betrifft, so entlehnt der kaiserliche Entwurf wohl eine Bestimmung über den Ausnahmestauung (§ 157). Aber zu dessen Verfüngung war normalerweise die Zustimmung der legislativen Gewalt notwendig, und nur, wenn diese einzuholen unmöglich war, sollte eine teilweise Suspension der konstitutionellen Rechte von der Regierung gegen nachträgliche Rechtfertigung vor dem Reichstage verfügt werden können. Trotzdem nach diesem Entwurfe die Ausnahmeverordnung der N. außerordentlich nahe kam, fiel sie doch nicht

mit ihr zusammen, zumal erst ein Ausnahmestellungsgesetz bestimmen sollte, unter welchen Bedingungen und mit welchen Folgen der Ausnahmezustand verhängt werden dürfte. Anlässlich der Erlassung der Märzverfassung wurde der Ausnahmezustand abgeordnet vom Notverordnungsrechte geregelt. Nach § 12 des latf. B. 4 III 49, R. 151, können im Falle eines Krieges oder bei Unruhen im Innern die Bestimmungen einzelner Paragraphen dieses Patentes zeitweilig und örtlich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Auch hierüber sollte ein besonderes Gesetz das Nähere bestimmen. Die Herbstverfassung enthielt keine Bestimmung über den Ausnahmezustand, ein Mangel, der sich anlässlich der Verfassung Wal. in den Belagerungszustand (latf. Manifest 24 II 64, R. 13) unangenehm fühlbar machte. Während das A. G. hierin eine A. im Sinne des § 13 erdichtete und dementsprechend von der Regierung die Vorlegung der Gründe und Erfolge verlangte, stellte sich die Regierung auf den Standpunkt, daß die Verhängung des Belagerungszustandes vollständig der Verwaltung anheimgegeben sei. (Vgl. Reijser, S. 122.) In der Herbstverfassung werden A. und Ausnahmeverordnung ebenso, wie dies im J. 1849 geschehen war, in verschiedenen Gesetzen behandelt, die A. im Grundgesetze über die Reichsvertretung, die Ausnahmeverordnung im St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Das letztere Gesetz erklärt die zeitweilige und örtliche Suspension gewisser Verfassungsbestimmungen durch die verantwortliche Regierungsgewalt prinzipiell für zulässig und überläßt die nähere Normierung des Ausnahmezustandes einem besonderen Gesetze. Zunächst erfolgte diese Normierung durch eine Notverordnung (latf. B. 7 X 68, R. 136) und sodann durch das an die Stelle dieser A. getretene, noch heute gültige G. 5 V 69, R. 66.

Schon der Umstand, daß die Ausnahmeverordnung ihre erste Regelung in einer A. gefunden hat, zeigt deutlich, daß A. und Ausnahmeverordnung qualitativ voneinander verschieden sind. Die A. stellt einen Eingriff in die Gesetzgebung dar, die Ausnahmeverordnung ist eine Verwaltungsmaßregel. Dementsprechend ist die A. nur zulässig, wenn der Reichsrat nicht versammelt ist, während der Ausnahmezustand auch während der Reichsratsitzung im Notverordnungsrecht verhängt wird. Notverordnungsinhalt kann (von gewissen Ausnahmen abgesehen) alles sein, was Inhalt eines Gesetzes sein kann. Der Inhalt der Ausnahmeverordnung dagegen ist im Gesetze über den Ausnahmezustand derart festgelegt, daß der Regierung nur ein geringer Spielraum gelassen ist. Die A. hat Gesetzeskraft, die Ausnahmeverordnung nicht. Wenn auch scheinbar die Ausnahmeverordnung eine größere Kraft hat als die A., insofern sie Verfassungsgesetze suspendieren kann, so ist der Suspensionsseffekt doch nicht eine unmittelbare (originäre) Wirkung der Ausnahmeverordnung, sondern die Folge der in der Verfassung selbst niedergelegten Norm, daß gewisse (genau bezeichnete) Rechtskörper von vornherein als suspensionsfähige Rechtskörper gelten sollen, d. h., daß sie im

Verwaltungswege zeitlich und örtlich außer Kraft gesetzt werden können.

In zwei Punkten weist die Ausnahmeverordnung sichtlich eine unerfennbare Ähnlichkeit mit der A. auf, in Bezug auf ihre Form und in Bezug auf die Rechtfertigungspflicht der Regierung. Für die Ausnahmeverordnung stellt das Gesetz ebenso Formerfordernisse auf, wie für die A. Allein trotzdem ist die Notverordnung von der Ausnahmeverordnung verschieden, so daß im konkreten Falle kein Zweifel bestehen kann, ob die eine oder die andere Anordnung vorliegt. Die Ähnlichkeit der Form ist von keiner prinzipiellen Bedeutung, weil es nicht die Form als solche ist, die die A. als eine besondere Spezies der staatlichen Willensakte charakterisiert, sondern die eigentümliche Wirkung, die der durch diese Form lenklich gemachten A. zukommt. Diese Wirkung geht aber der Ausnahmeverordnung ab. Was ferner die Rechtfertigungspflicht betrifft, so hat diese bei der Ausnahmeverordnung eine andere Funktion als bei der A. Sie dient dem Kontrollrechte des Reichsrates, während das Rechtfertigungsverfahren bei der A. dazu bestimmt ist, den Reichsrat nachträglich zur Mitwirkung bei der Erledigung der in seinen Wirkungsbereich fallenden Angelegenheiten heranzuziehen. Seinen schärfsten Ausdruck findet dieser Unterschied darin, daß die A. durch das ablehnende Votum eines der beiden Häuser des Reichsrates ihre Geltung einbüßt, während die parlamentarische Mitbilligung der Ausnahmeverordnung die Regierung zur Ausübung des Ausnahmezustandes verpflichtet.

c) Die Anknüpfung, die man von dem Verhältnisse der A. zu Gesetz und Verordnung hat, beeinflusst die Terminologie. Die Ähnlichkeit mit dem Gesetze wird zum Ausdruck gebracht durch die Bezeichnung der A. als „provisorisches Gesetz“, „Notgesetz“. (Auch: einstweiliges, außerordentliches, oftroyiertes, vorläufiges Gesetz.) Je mehr man sich daran gewöhnt hat, nur das konstitutionelle, formelle Gesetz als „Gesetz“ zu bezeichnen, desto weniger machte man die A. als eine Abart des Gesetzes ansehen. Darum sind heute die Ausdrücke „Notverordnung“, „Ausnahmeverordnung“ und ähnliche gebräuchlicher. (Vgl. die Zusammenstellung bei Glaser S. 97 ff.) Dem § 14 entspricht die Bezeichnung der A. als einer „latf. Verordnung mit provisorischer Gesetzeskraft“. Der auf die Gesetzeskraft bezügliche Zusatz ist deshalb notwendig, weil es auch latf. Verordnungen gibt, die nicht A. sind.

III. Die Voraussetzungen des Notverordnungsrechtes. A. sind nur zulässig, wenn sich die dringende Notwendigkeit ihrer Erlassung zu einer Zeit herausstellt, wo der Reichsrat nicht versammelt ist. Voraussetzungen des Notverordnungsrechtes sind somit das Nichtversammltsein des Reichsrates und die dringende Notwendigkeit der Anordnung. Bloß um einen stillschweigenden Übergang von einem Kapitel der Darstellung zum andern herzustellen, habe ich gelegentlich (latf. Verordnungen S. 32) bemerkt, daß, wenn das Nichtversammltsein des Parlaments die causa remota des Notverordnungsrechtes ist, als die causa proxima

die dringende Notwendigkeit erscheint. Selbstamtweise hat diese Wendung zur Folge gehabt, daß die spätere Literatur bald in demselben, bald in abweichendem Sinne mit der „causa remota“ und der „causa proxima“ des Notverordnungsrechtes operiert hat. Hamel (S. 7 f.) bezeichnet den Notverordnungsparagraphen selbst als causa remota! Gegen ihn und mich polemisiert wiederum Rath (S. 21).

a) Der Reichsrat ist nicht versammelt in der Zeit nach dem Schluß der einen und vor dem Beginne der nächsten Session, sei es daß das R. d. aufgelöst oder daß dessen Wahlperiode abgelaufen, oder daß die Session des Reichsrates geschlossen worden ist. Allein er ist auch innerhalb der Session nicht versammelt, wenn er vom Kaiser vertagt worden ist. Während des bloß faktischen „Nichtversammeltheits“ des Reichsrates kann dagegen vom Notverordnungsrechte kein Gebrauch gemacht werden. Die entgegengelegte Anschauung Tegner's (Juristische Vierteljahrschrift 26. Bd., S. 175) und Kallas (S. 80 f.) ist nicht praktikabel, weil sie zur Verletzung aller vernünftigen Grenzen des Notverordnungsrechtes führen würde. Es hätte keinen Sinn, die Erlassung von R. etwa an allen Sonn- und Feiertagen zu gestatten, weil „der Reichsrat nicht versammelt ist“. Nur dann, wenn der Kaiser den Reichsrat vertagt hat, kann man übrigens (im Rechtsinne) davon sprechen, daß „der Reichsrat“ nicht versammelt ist. Innerhalb der durch kais. Entschlüsse regulierten Zeit hängt es nicht vom Reichsrat, sondern von jedem Hause ab, wann es Sitzungen halten will. Es gibt keine Autonomie des Reichsrates, sondern nur eine solche des R. d. und des R. d. Kallas hält allerdings die Erlassung von R. selbst dann für zulässig, wenn nur eines der beiden Häuser nicht tagt. Allein das Nichtversammeltheits des Reichsrates bedeutet doch, daß weder das eine noch das andere Haus versammelt ist. (Vgl. auch § 14, Klinea 2: „Dem nächsten nach deren Fundmachung zusammentretenden Reichsrat.“) Kallas motiviert seine Ansicht auch damit, daß gerade in dem Falle, wenn der Reichsrat im Widerspruche mit den Intentionen der Regierung Ferien hält, die Regierung das Notverordnungsrecht braucht, weil „hier die Wiederaufnahme der Beratungen mehr oder minder der Ängstlichkeit der Regierung entzogen ist“. Allein abgesehen davon, daß es sich bei den Beschränkungen des Notverordnungsrechtes um die Interessen des Parlaments und nicht um jene der Regierung handelt, kann die Regierung durch Vertagung, Schließung- oder Aufhebungsmassnahmen jederzeit die Voraussetzung für das Notverordnungsrecht schaffen.

b) Das Nichtversammeltheits des Reichsrates ist die Voraussetzung für das Notverordnungsrecht überhaupt. Die konkrete R. setzt voraus die dringende Notwendigkeit der in ihr enthaltenen Anordnungen. Während die Frage, ob der Reichsrat versammelt ist oder nicht, in jedem einzelnen Falle leicht und exakt beantwortet werden kann, liegt in dem Erfordernisse der dringenden Notwendigkeit zweifellos ein arbiträres Moment. Ob eine

Maßregel notwendig ist oder nicht, und vollends, ob sie dringend notwendig ist, ist eine Ermessensfrage, über welche verschiedene Personen verschieden urtheilen können, zumal in jenem Zeitpunkte, in welchem diese Maßregel ergriffen werden soll. Bemeistert dessen, daß über die Frage der dringenden Notwendigkeit einzeln, in der Obstruktionszeit erlässtener R. die Mitglieder des Verfassungsausschusses verschiedener Ansicht waren. (Bericht des Verfassungsausschusses 12 VII 1906, Nr. 2608, der Sitzungen zu den stenographischen Protokollen des R. d., XVII. Session, S. 18 f.) Was ich an anderer Stelle (Kaiserl. Verordnungen S. 37 f.) ausgeführt habe, kann ich hier sinngemäß mit den Worten des eben zitierten Berichtes (S. 8) wiedergeben: Für die Begriffe „Notwendigkeit“ und „dringend“, ganz bestimmte und auf jeden Fall anwendbare Feststellungen zu geben, dürfte kaum möglich sein. Sicher und ohne Widerspruch zu finden, darf man feststellen, daß der Begriff der Notwendigkeit nicht mit dem Begriff der Nützlichkeit oder Zweckmäßigkeit verwechselt werden darf. Zum Begriffe der Notwendigkeit gehört das Geschehensnötige, das Moment des mechanischen oder psychologischen Zwanges. Dann kann man nun sagen, daß für die Regierung solch ein psychologischer Zwang, eine gewisse Verdrängung zu treffen, vorliegt? Gewiß nur dann, wenn die Unterlassung der Verdrängung mit der obersten Pflicht einer jeden Regierung, für das Gemeinwohl zu sorgen und das Gemeinwesen vor schweren Schädigungen und Erschütterungen zu bewahren, solidifiziert würde. Somit wäre notwendig im Sinne des § 14 eine Anordnung, die dazu bestimmt und geeignet ist, schwere Nachteile und Schädigungen von dem Staatsengagen oder von einzelnen Gebieten des Staates oder einzelnen Schichten und Klassen der Bevölkerung abzuwehren. Daß auch bei Annahme dieser Bestimmung des Notwendigkeitsbegriffes noch immer für das subjektive Ermessen der Regierung ein weiter Raum bleibt, muß zugegeben werden. „Als Voraussetzung der R. genügt nicht die Notwendigkeit, sondern die Notwendigkeit muß überdies eine dringende sein.“ „Dringend im allgemeinen ist, was keinen Aufschub verträgt. Eine gesetzliche Anordnung ist dringend, wenn durch einen Aufschub der Erfolg ganz verfehlt würde, oder wenn doch der Verzug erhebliche nachtheilige Folgen nach sich zöge. Es muß sich um ein periculum in mora handeln.“

c) Die beiden Voraussetzungen des Notverordnungsrechtes sind auf denselben Zeitpunkt zu beziehen. Die Erlassung der R. muß gerade zu jener Zeit, in welcher der Reichsrat nicht versammelt ist, dringend notwendig sein. Das Gesetz drückt das in der Weise aus, daß es sagt, die dringende Notwendigkeit müsse sich zu dieser Zeit „herausstellen“. Auf diese Wendung ist, wie ich glaube, kein besonderes Gewicht zu legen. Es liegt ja nahe, zu behaupten, daß eine R. verfassungswidrig ist, wenn zwar ihre Erlassung dringend notwendig war, wenn sich aber diese dringende Notwendigkeit schon zur Zeit der Parlamentstagung herausgestellt hat. (So der zitierte Bericht S. 9.)

Allein hierbei wird das Moment der Dringlichkeit nicht entsprechend gewürdigt. (Vgl. Zolger S. 391, R. 1.) Daß die R. früher nicht dringend notwendig war, beweist im konkreten Falle der Umstand, daß sie noch während der Parlamentsferien rechtzeitig erlassen werden konnte. Mit der Berücksichtigung des Notstandes (Kaffo S. 83) hat das Moment der Dringlichkeit nichts zu tun. Daß vor dem 1. Januar eines bestimmten Jahres ein Finanzgesetz notwendig sein wird, weiß man schon ein Jahr früher, man weiß es auch zehn Jahre früher. (Vgl. Hauke, Grundriß S. 112.) Aber dringend notwendig wird die Erlassung des Finanzgesetzes doch erst in den letzten Tagen des Dezember. Man wird das Wort „herausstellen“ auch schon darum nicht zu sehr übertreiben dürfen, weil sonst die viel wertvollere Beschränkung des Notverordnungsrechtes auf die Zeit der Parlamentsferien verloren ginge. Das Gesetz sagt nicht ausdrücklich, daß R. nur während der Parlamentsferien erlassen werden können, sondern nur, daß sie erlassen werden können, wenn sich ihre dringende Notwendigkeit während dieser Zeit „herausstellt“. Nur dadurch, daß man dieses „herausstellen“ auf den Zeitpunkt der Erlosung der R. bezieht, gelangt man überhaupt zu der Ansicht, daß vom Notverordnungsrechte während der Reichstagsagung kein Gebrauch gemacht werden darf.

Mit der eben erörterten Frage hängt die Beurteilung des Vorgehens der Regierung in dem Falle zusammen, wenn diese eine Voraussetzung des Notverordnungsrechtes (des Nichtverameitens des Reichsrates) selbst herbeiführt, um dann die dringend notwendige Anordnung mit Umgehung des Parlamentes zu treffen. Wenn man dieses Vorgehen mit Tegner (a. a. O. S. 176) als *agere in fraudem legis* bezeichnen will, so muß man sich darüber klar werden, ob ein solches *agere* in dem Eingriffe in die Tätigkeit des Parlamentes liegt oder in der Erlassung der R. Die „Auslösung“, „Schließungs-“ oder „Vertagungsmaßregel“ kann nun nicht in *fraudem legis* erfolgen, weil es sich dabei um Befugnisse des Kaisers handelt, welche in der Verfassung in keiner Weise beschränkt sind. Es gibt keine „guten“ oder „schlechten“ Motive für die Ausübung dieser Befugnisse. Es handelt sich dabei immer um politische Maßregeln, die bestimmten politischen Zwecken dienen sollen. Was für einen anderen Sinn könnte die Auslösung eines A. D., das noch nicht am Ende seiner Wahlperiode steht, haben, als den, sich dieses der Regierung unbenutzen Parlamentes zu entledigen? In mildester Weise gilt das gleiche auch bezüglich der Schließung und Vertagung. Wenn man die Triebfedern einer politischen Aktion analysiert, so wird man stets auf das Motiv stoßen, irgend einen Erfolg zu erzielen, der auf anderem Wege nicht zu erzielen ist. Daß das konstitutionelle Leben zu unzähligen Konflikten zwischen Regierung und Parlament führen wird, in deren Verlauf die verfassungsmäßigen Rechtsmittel von beiden Seiten als *Nachmittel* werden verwendet werden, war den Verfassungsreformatoren wohl bekannt.

Kann nun der Eingriff in die parlamentarische Tätigkeit nicht ein *agere in fraudem legis* darstellen, so erübrigt nur die Erlassung der R. selbst. Hier handelt es sich nur darum, ob die R. dringend notwendig war oder nicht. War sie es, dann hat die Regierung im Sinne der Verfassung (in dieser Hinsicht zum Ausdruck im gleichnamigen Artikel der 1. Aufl., Bd. II, S. 1709), wenn nicht, so hat sie nicht in *fraudem legis*, sondern geradezu gegen die Verfassung gehandelt. Hier ist nun die Frage von Bedeutung, ob die R. nur dann verfassungsmäßig ist, wenn sich die Notwendigkeit ihrer Erlassung erst während der Reichstagsferien herausgestellt hat. Aus den früher erörterten Gründen glaube ich, daß es auf den Zeitpunkt, in dem man gewußt hat, daß eine Anordnung nötig sein wird, nicht ankommt, sondern nur darauf, wann die Dringlichkeit tatsächlich gegeben ist. Nicht daß die Anordnung nicht vorhergesehen war, sondern daß sie nunmehr unaufschiebbar ist, ist entscheidend. Der Ausgang der parlamentarischen Interessen liegt in dem Rechtsergänzungsverfahren. Die Regierung muß sich die Frage vorlegen, ob sie für die R., die sie erläßt, im nächsten Reichstage oder in der nächsten Session (Sessionsabschnitt) eine Majorität haben wird.

IV. Form und Inhalt der R. 1. Die Erlassung der Notverordnung. Die von der Februarverfassung offen gestellte Frage, wer zur Erlassung der R. berufen sei, wird in der Dezemberverfassung derart gelöst, daß der Kaiser die R. unter Verantwortung des Gesamtministeriums erläßt. Ihr Original weist dementsprechend die Unterschrift des Kaisers und die Mitfertigung sämtlicher Minister auf. Hieron hängt nach dem Wortlaut des Gesetzes die provisorische Gesetzeskraft, also die Gültigkeit der R., ob. Zu den „sämtlichen Ministern“ gehören alle, welche am Tage der Erlassung der R. Minister (gleichgültig, ob Ressortminister oder Minister ohne Portfeuille) oder wenigstens verantwortliche Leiter eines Ministeriums sind. Denn auch diese gehören zum „Gesamtministerium“. Die Verantwortung trifft aber darüber hinaus auch die (etwa schon aus dem Amte geschiedenen) Minister, auf deren Antrag die R. erlassen worden ist (§ 3 W. 25 VII 67, R. 101). Außer den notwendigen Unterschriften ist für die Gültigkeit einer R. noch wesentlich die ausdrückliche Beziehung auf § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung. Hierdurch wird eben außer Zweifel gestellt, daß es sich tatsächlich um eine R. handelt.

Die R. wird durch das Reichsgesetzblatt verbindlich kundgemacht. Unter die „Verordnungen“ des § 1, lit. c, des W. 10 VI 69, R. 113, sind auch die R. zu subsumieren. Der Dringlichkeit der R. entspricht eine tunlichst baldige Kundmachung, d. h. zwischen der Erlosung und der Kundmachung kann der Natur der Sache nach kein großes Intervall liegen. Immerhin ist es denkbar, daß der Reichsrat in der Zwischenzeit wieder zusammentritt. Die Beschränkung des Notverordnungsrechtes auf die Parlamentsferien bezieht sich auf den Zeitpunkt ihrer Erlassung, nicht auf den der

Rundmachung. (Ungebilliglich lang war das Spatium zwischen der laif. Entschlicung und der Rundmachung der R. bei der Ministerialrundmachung 26 XII 64, R. 99.)

2. Der Notverordnungsinhalt. Notverordnungen und Staatsvertrag. Gegenstand der R. sind nach § 14 „Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrates erforderlich ist“. Eine R. muß, wie schon oben bemerkt, keineswegs Rechtsnormen enthalten (anderer Ansicht Friedmann, S. 163 ff.), sondern sie kann in das gesamte Gebiet der (formellen) Gesetzgebung eingreifen, soweit es sich nicht um die im § 14 statuierten Ausnahmen handelt. Nicht positiv, sondern negativ ist der Notverordnungsinhalt abgegrenzt. Auch die Berufung auf den § 14 wird die parlamentarische Zustimmung erlegt. Dem Gegenstoß zur Zustimmung bildet die Genehmigung, d. h. die nachträgliche Annahme eines bereits gefassten Staatsaktes. Als eine solche Genehmigung im strengen Wortsinne (die also zu unterscheiden ist von den vielfachen „Genehmigungen“, d. h. Gutheißungen von Verwaltungsmassnahmen, die zu ihrer Gültigkeit der parlamentarischen Annahme nicht bedürfen und nur zur Ermöglichung der parlamentarischen Kontrolle dem Reichsrate notifiziert werden) erscheint die Genehmigung einer R. und die Genehmigung eines Staatsvertrages. Eine solche Genehmigung kann durch die Berufung auf § 14 nicht supplied werden.

Die entgegengesetzte Anschauung wird bezüglich der Staatsverträge neuerdings von Kossa vertreten, der den Nachweis zu erbringen sucht, daß die „den Begriff des formellen Gesetzes konstituierenden Merkmale auch bei einem nach erlangter parlamentarischer Genehmigung als staatlicher Befehl verbindlichen Staatsvertrag nachgewiesen werden können, und daß demnach einem derart publizierten Vertrage der Charakter eines formellen Gesetzes“ zukommt (S. 70). Hierbei legt er aber offenbar kein Gewicht darauf, daß ein formelles Gesetz die im Art. 10 des St. G. über die Ausübung der Regierung- und Vollzugsgewalt normierte Form aufweisen muß. Nach Kossa (S. 68) erfolgt die Sanction des „Vertragsgesetzes“ stillschweigend. Er sagt ferner (S. 69), daß eine Formulierung und Ausfertigung des Befehles zur Befolgung der Vertragsbestimmungen in Österreich vorgenommen wird, „ein solcher demnach auch nicht verbindlich werden kann“. Schon das genügt, um zu erkennen, daß der Staatsvertrag unter keinen Umständen ein Gesetz im formellen Sinne ist. Der Staatsvertrag hat nicht die Form des Gesetzes, sondern die ihm eigentümliche, von jener des Gesetzes durchaus verschiedene Form (vgl. Spiegel, Juristische Vierteljahrsschrift, 33. Bd., S. 112 f.), was schon daraus hervorgeht, daß er nicht eine Äußerung des österr. Staates, sondern der österr.-ungar. Monarchie darstellt. Dazu kommt noch folgende Erwägung: Das Gesetz ist ein einheitlicher Akt. Der Kaiser erläßt eine Norm unter Berufung auf die Zustimmung des Reichsrates. Dieser einheitliche Akt wird im Bedarfsfalle in zwei Teilstücke

gespalten, indem zunächst eine R. erlassen und sodann die Genehmigung des Reichsrates eingeholt wird. Bei dem genehmigungsbedürftigen Staatsvertrag handelt es sich von vornherein um zwei Akte. Der Staatsvertrag wird vom Kaiser (vor oder nach der parlamentarischen Genehmigung) ratifiziert, und abgefordert hieron erfolgt die parlamentarische Genehmigung. Die R. könnte hier nur an die Stelle dieser Genehmigung treten. Dazu ist sie aber nicht geeignet, weil sie selbst wiederum der parlamentarischen Genehmigung zu unterliegen ist. Der Staatsvertrag wäre also auch nach seiner Inkraftsetzung im Wege der R. noch immer nicht genehmigt.

Das Hindernis, das der Inkraftsetzung eines genehmigungsbedürftigen Staatsvertrages im Wege einer R. entgegensteht, ist ein rein formales. Über die sachlichen Schwierigkeiten kann die Regierung auf doppelte Weise hinwegkommen, nämlich entweder, indem sie die in das Gesetzgebungsgebiet fallenden Vertragsbestimmungen zum Gegenstande einer selbständigen R. macht, oder indem sie sich durch eine R. die Ermächtigung erteilen läßt, die Beziehungen mit dem auswärtigen Staate selbständig zu ordnen. Diesen letzteren Weg haben die laif. B. 9 I 1904, R. 5, und 28 IX 1904, R. 110, eingeschlagen. In anderer Weise geht die laif. B. 22 V 90, R. 102, vor, welche die Rundmachung eines zwischen Österreich-Ungarn und Italien abgeschlossenen Übereinkommens mit der Wirksamkeit für die österr. Reichshälfte anordnet. Diese vom Verfassungsausschusse (Bericht S. 8) mit Recht als verfassungswidrig bezeichnete R. ist schon ihrem Wortlaute nach nicht geeignet, die reichsrätliche Genehmigung des Übereinkommens zu erziehen. Abgesehen davon, weist das Übereinkommen nicht einmal die laif. Ratifikation auf!

3. Notverordnung und Staatsgrundgesetz. Die R. darf keine Abänderung „des St. G.“ bezwecken. Der Singular beruht auf einem Redaktionsversehen (Reisser, S. 183 ff.) und ist durch den Plural zu erziehen. Eine R. darf also kein St. G. abändern oder (was einer Abänderung gleichkommt oder sogar darüber hinausgeht) sistieren, suspendieren, authentisch interpretieren oder aufheben. St. G. (oder auch „Grundgesetz“) ist ein Gesetz, das sich selbst als solches bezeichnet oder von einem anderen Gesetze als solches bezeichnet wird. Es gehören also hieher die fünf B. 21 XII 67, R. 141–145, und die Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes. Soweit die St. G. im Laufe der Zeit Abänderungen erfahren haben, ist der jeweilige Text als St. G. anzusehen und gegen Abänderungen im Notverordnungswege geschützt. Dagegen können Gesetze, die den St. G. zumiderlaufen und eben deshalb nur mit qualifizierter Majorität zustande kommen konnten, nicht selbst als St. G. angesehen werden. (Spiegel, Kalif. Verordnungen, S. 84.) So ist z. B. das B. 22 X 75, R. 37 ex 1876, betreffend Kompetenzkonflikte zwischen dem B. G. und den ordentlichen Gerichten sowie zwischen dem B. G. und dem R. G. kein St. G. (Anderer Anschauung Lustig, Art. „Gesetz“, Bd. II, S. 440.)

Der Schuß, der den St. G. gegenüber Änderungen im Notverordnungswege zuteil wird, ist mit dem Schutze in Zusammenhang zu bringen, den die St. G. gegenüber Abänderungen im Gesetzwege genießen. Die R. kann nur an die Stelle eines Gesetzes treten, für welches in den beiden Häuser des Reichsrates die einfache Majorität genügt, nicht an die Stelle eines Gesetzes, das der qualifizierten Majorität bedarf. Der bisherige einfache Rechtszustand ist durch die Reichsratswahlordnung 26 I 1907, R. 17, kompliziert worden. Die neue Reichsratswahlordnung ist ebenjowenig ein St. G. wie jene von 1873. Aber einzelne Bestimmungen derselben, insbesondere auch die Wahlbezirksteilung, können nach § 42 nur abgeändert werden, wenn im R. G. anlässlich der Wahlabschlaffung eine überaus große Zahl von Mitgliedern (mehr als zwei Drittel der Abgeordneten; denn zu den 343 Mitgliedern kommen noch mindestens die Mitglieder des Präsidiums und die im Amte stehenden Schriftführer hinzu) anwesend ist. Selbstverständlich hat man es, obwohl doch die Notverordnungsweise nicht soweit zureichend, unterlassen, die Reichsratswahlordnung auch gegenüber Abänderungen im Notverordnungswege sicherzustellen. Mangels einer hierauf bezüglichen Bestimmung kann die Reichsratswahlordnung, trotzdem die Abänderung der im § 42 hervorgehobenen Bestimmungen im Wege des Gesetzes allem Anscheine nach noch schwieriger ist als die der St. G., nicht zu jenen Gesetzen gezählt werden, vor denen die R. unbedingt haltmachen muß.

Kein St. G. ist das § 21 XII 67, R. 146, betreffend die allen Ländern der österr. Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung. Die entgegenstehende Ansicht Litschke (1. Aufl., Bd. II, S. 1710) stützt sich darauf, daß dieses Gesetz „in Ergänzung des St. G. über die Reichsvertretung“ erlassen worden ist. Allein gerade diese Textierung zeigt in Verbindung mit dem Titel („Gesetz“) und mit § 15 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung deutlich, daß das Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten zwar ergänzend zu den St. G. hinzutreten, selbst aber kein St. G. sein sollte. Die Garantie, die für die St. G. in dem Erfordernisse der qualifizierten Majorität liegt, wird hier erlöst durch die Notwendigkeit, sich mit der ungar. Reichshälfte über die Abänderung des Gesetzes zu verständigen. Auf dem Gebiete der nach gleichen Grundrissen im Einkommen mit Ungarn zu regelnden Angelegenheiten kann, soweit nicht sonstige verfassungsgerechte Bedenken entgegenstehen, die R. an die Stelle des Gesetzes treten. (Bezüglich des Quoten Schlüssel § 3 zitierten Gesetzes.) Wenn auch § 36 des älteren Gesetzes nicht ausdrücklich von der R. spricht, so tritt doch § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu § 36 cit. als speziellere Norm ergänzend hinzu. Wo immer unsere Gesetzgebung von „Gesetzen“ spricht, sind darunter, sofern nicht die im § 14 genannten Ausnahmen in Betracht kommen, auch R. zu verstehen. (Ferner, Jur. Bl. 1897, S. 373 ff., läßt eine R. in den nach gleichen Grundrissen zu behandelnden Ange-

legenheiten zu, erdrikt aber in ihr insofern nur eine einseitige Regelung der Angelegenheit, als nicht in Ungarn gleichfalls der Weg der R. beschritten wird, weil „verfassungsmäßiger Gegenpart des ungar. Reichstages“ nicht die österr. Regierung ist, sondern die konstitutionellen Häuser, also die konstitutionelle Organisation dieser Häuser, der Reichsrat“.)

4. Die Notverordnung auf dem Gebiete des Finanzrechtes. Die geschichtliche Betrachtung zeigt, daß man gerade im Finanzrechte das Bedürfnis empfunden hat, die Kompetenz des Monarchen im Bedarfsfalle auf Kosten der Stände zu erweitern. Damit steht es im Einklange, daß auch die R. des heutigen Rechtes ihre häufigste Anwendung auf dem Gebiete des Finanzrechtes findet. Aus § 14 läßt sich die Zulässigkeit von finanzrechtlichen R. allerdings nur a contrario entnehmen: sie sind nämlich zulässig, soweit sie nicht eine dauernde Belastung des Staatsschatzes oder eine Veräußerung von Staatsgut betreffen. Mit dieser Einschränkung kann die R. jedes Finanzgesetz erlassen, insbesondere das „Finanzgesetz“ im technischen Sinne, das Budgetgesetz. Die Bedenken, die Hauke (Grundriss S. 112) dagegen geltend macht, sind wohl in der Hauptsache schon durch die Geschichte der R. widerlegt. Doch im Falle der Möglichkeit einer Budgetnotverordnung, die Budgetverweigerung die Konträre, für die materielle Betrachtung nahezu einem Vertrauensvotum gleichzustellende Folge nach sich ziehen würde, der Regierung in Betreff der Staatseinkünfte freie Hand zu gewähren, ist nicht zuzugeden. Die Regierung muß ja immer damit rechnen, daß die R. durch einen Beschluß des einen oder anderen Hauses ihre Gesetzeskraft einbüßt!

Die Schranken, die der R. in Finanzsachen gezogen sind, dienen doch dem Interesse des Staatsschatzes und nicht jenem der Bevölkerung. Eine Vermehrung der Staatseinnahmen oder eine Verminderung der Staatsausgaben kann — im Falle der dringenden Notwendigkeit — mit Hilfe des § 14 bewirkt werden. Es können also neue Steuern im Notverordnungswege eingeführt, bestehende Steuererlasse vermindert werden. Den Satz des Verfassungsausschusses (Bericht S. 13): „Neue Steuern sind niemals dringlich“ kann man in dieser Allgemeinheit gewiß nicht gelten lassen, zumal wenn man unter den „neuen Steuern“ mit dem Ausschusse auch schon die Erhöhung der bestehenden Steuern versteht. Aber auch eine Verminderung der Staatseinnahmen und eine Vermehrung der Staatsausgaben kann durch eine R. herbeigeführt werden, das eine z. B. durch Zuerkennung von Steuerbefreiungen, das andere durch Gewährung von Koststandsunterstützungen. Hier aber ist das Verbot, den Staatsschatz im Notverordnungswege dauernd zu belasten, bedeutsam. Verboten sind dauernde Belastungen ohne Rücksicht darauf, ob dem Staatsschatze eine dingliche oder eine obligatorische Last auferlegt wird. Jedoch wird sich insofern ein Unterschied ergeben, als dingliche Belastungen der Natur der Sache nach stets dauernde Belastungen sind, während bei obligatorischen Ver-

bindlichkeiten schwebende und fundierte Schulden unterscheiden werden müssen. Eine dauernde Belastung des Staatsschatzes liegt nur in der Aufnahme (und in der Konvertierung) fundierter Staatsschulden. Daß diese Interpretation richtig ist, geht aus dem G. 10 VI 68, R. 54, unabweisbar hervor, welches im § 10 lit. a ausdrücklich den Fall ins Auge faßt, daß das R. „auf Grund des § 14“ „mittels auf kurze oder längere Zeit abgeschlossener Vorstufungsgeschäfte eine schwebende Schuld kontrahiert“. Die Staatsschuldenkontrollkommission hat im Falle einer Schuldannahme im Notverordnungswege dieselben Kompetenzen wie dann, wenn der Reichsrat der Kontrahierung der Schuld zugestimmt hat. Sie hat insbesondere die von der Finanzverwaltung ausgefertigten Urkunden zu kontrahieren.

Die R. darf „eine Veräußerung von Staatsgut“ betreffen. „Staatsgut“ wird hier im bewussten Gegensatz zum „Staatsschatz“ gebraucht. Während „Staatsschatz“ identisch ist mit „Staatsvermögen“, ist unter „Staatsgut“ bloß das unbewegliche Staatsvermögen zu verstehen. Denn nur die Veräußerung des unbeweglichen Staatsvermögens gehört nach § 11, lit. c, des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zum Wirkungskreis des Reichsrates.

V. Die Wirkung der R. 1. Die provisorische Gesetzeskraft. Die R. hat Gesetzeskraft, d. h. sie ist der (gesetzlichen) Verordnung im demselben Maße überlegen wie das Gesetz. Diese Überlegenheit äußert sich in doppelter Richtung: zunächst darin, daß die R. (gleich dem Gesetze) jedem anderen Gesetze und jeder anderen R. gleichwertig ist und somit allen anderen Gesetzen und R. derogieren kann, während ihr selbst durch Verordnungen nicht derogiert werden kann, und sodann darin, daß sich die richterliche Prüfung bloß auf die gehörige Kundmachung beziehen kann, nicht aber auf ihr verfassungsmäßiges Zustandekommen oder auf die Verfassungsmäßigkeit ihres Inhaltes. Nur insofern dieß die (vom Reichsrat noch nicht genehmigte) R. hinter dem Gesetze zurück, als ihre Gesetzeskraft bloß eine provisorische ist. Darüber nämlich, ob die R. Gesetzeskraft behält, hat das Parlament zu entscheiden. Genehmigt der Reichsrat die R., so wird erst dadurch ihre Gesetzeskraft definitiv, vermischt er sie, dann wird die R. unfällig. Dazu kommt nach unserem Gesetze noch eine dritte Möglichkeit: die Gesetzeskraft geht verloren, wenn die Regierung die rechtzeitige Vorlage der R. an den Reichsrat unterläßt.

Gegen die Bezeichnung „provisorische Gesetzeskraft“ wird von verschiedenen Seiten (Laband, Oppermann, Friedmann, Hanke, Kassa) Einsprache erhoben. Wohl mit Unrecht! Man wird der Sachlage nicht gerecht, wenn man darauf verweist, daß die Gesetzeskraft der R. bloß „relativ bedingt“ ist. Denn nicht bloß die Möglichkeit der Verwerfung der R. ist in Betracht zu ziehen, sondern auch die ihrer Aufhebung. Das „Provisorium“ soll eben nach den Intentionen der Verfassung in jedem Falle einem Definitivum Platz machen. Der Reichsrat soll auch bei der R. zu Worte kommen

und ihr ferneres Schicksal bestimmen. Nur „provisorisch“ soll die einstellige Anordnung des Kaisers für sich allein dem Gesetze gleichwertig sein. Eine reine Begriffsfälschung ist es, wenn Hanke (S. 57 f.) der R. nicht Gesetzeskraft, sondern nur „ein Analogon der Gesetzeskraft“ zuspricht, weil sie nicht die „voll derogatorische Kraft entgegengesetzten Rechtsnormen gegenüber besitz“, sondern jene nur „suspendiv außer Kraft setzt, so daß dieselben mit Aufhören der R. wieder aufleben“. Die beste Kritik dieser Theorie liefert Hanke selbst, indem er an anderer Stelle (S. 52) sagt, daß „die Außerkräftsetzung eines Gesetzes für ihre Dauer sich in nichts von der Aufhebung unterscheidet“.

2. Das richterliche Prüfungsrecht. Das Et. G. über die richterliche Gewalt nimmt von den R. keine Notiz. Es spricht im Art. 7 bloß von Gesetzen und Verordnungen. Die Prüfung der Gültigkeit gehörig fundgemachter Gesetze steht den Richtern nicht zu. Tagegen haben die Gerichte über die Gültigkeit von Verordnungen im gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden. Die Entscheidung der Frage, ob die R. hinsichtlich des Prüfungsrechtes den Gesetzen oder den Verordnungen gleichzustellen sind, hängt von der Anschauung ab, die man von diesem Prüfungsrechte hat. Erklärt man, wie ich es für richtig halte, in der Unüberprüfbarkeit der gehörig fundgemachten Gesetze eine Auktorität der Gesetzeskraft — das Gesetz wirkt unübersehblich auch gegenüber dem Richter, ohne daß dieser seine Ansicht von der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zur Geltung bringen dürfte —, so ist es klar, daß die R. als eine mit Gesetzeskraft ausgestattete Anordnung ebenso wenig materiell geprüft werden kann, wie das Gesetz. Der Richter darf also prüfen, ob die R. gehörig fundgemacht ist, insbesondere also, ob sie den Formerfordernissen des § 14 entspricht. Er darf aber nicht prüfen, ob die Voraussetzungen des Notverordnungsrechtes vorliegen, und ob die R. einen verfassungsmäßig zulässigen Inhalt hat.

In der Theorie herrscht in dieser Frage große Zerfahrenheit. Der hier vertretenen Anschauung, welche unter anderen von Prahalz und Hauke geteilt wird, wird eine gleich konsequente abweichende Ansicht wohl nur von Tegner (Juristische Vierteljahrschrift, 26. Bd., S. 179) gegenübergestellt, der sie auch in schärfster Weise begründet. Er bestreitet, daß die gehörig fundgemachte R. als solche Gesetzeskraft hat, weil § 14 die Gesetzeskraft nur „solchen“ Verordnungen zuspricht, die eben im Sinne des ersten Satzes des § 14 erliegen. Durch das Demonstrationspronomen „solche“ werde eben ausgedrückt, daß die Gesetzeskraft der R. von ihrer materiellen Verfassungsmäßigkeit abhängt. Tegner selbst empfindet, daß seine Auslegung nicht zu befriedigenden Konsequenzen führt. „Die Zweckmäßigkeit solcher Abgrenzung richterlicher und legislativer Kompetenz bleibe dahingestellt. Am bedenklichsten erscheint jedenfalls die Unterstellung der Notwendigkeit unter die Prüfung des Richters.“ Er glaubt aber, daß der Gesetzeskraft eine andere Auslegung nicht zulasse. Indessen

wird man bei unbefangener Lektüre des § 14 wohl zu der Überzeugung gelangen, daß das Wort „solche“ bloß dem Zwecke dient, eine stilistische Verbindung zwischen den beiden ersten Sätzen des § 14 herzustellen. Hätte das Gesetz eine Disposition im technischen Sinne treffen wollen, so hätte es sicherlich eine etwas deutlichere Wendung gebraucht.

Sehr häufig findet sich die Meinung vertreten, daß der Richter zwar nicht die Voraussetzungen des Notverordnungsrechtes, wohl aber die Verfassungsmäßigkeit des Inhaltes der N. prüfen dürfe. So lehrt Ulbrich, obwohl er (Das österr. Staatsrecht, 3. Aufl., S. 134) die Notgesetzte als wirkliche Gesetz bezeichnet, daß sich das Prüfungsrecht des Richters auch auf die Frage erstreckt, „ob sich nicht der Inhalt der N. auf einen dem Notverordnungsrecht im St. G. entzogenen Gegenstand beziehe“. (S. 231.) Diese Mittelmeinung läßt sich wohl aus der Verfassung nicht begründen und würde auch in der Praxis zu argen Zweifeln und Konflikten führen, weil es nicht immer leicht ist, zu entscheiden, ob eine Anordnung den St. G. entspricht oder nicht.

Der R. G. (Rudominski 287 F. 321 F.) und das R. G. (E. 21 X 1904, J. 441, R. J. 1905, S. 52 ff.) haben sich übereinstimmend der Ansicht angeschlossen, daß die materielle Verfassungsmäßigkeit der N. vom Richter nicht überprüft werden darf. „Gesetzeskraft“ sagt das R. G., „besitzt hier jene Eigenschaft einer Norm, die der Art. 7 des St. G. über die richterliche Gewalt beschreibt, d. h. die Eigenschaft den Richter (gehörige Kundmachung vorausgesetzt) unbedingt zu binden und nur durch eine gleiche Anordnung oder ein formelles Gesetz außer Kraft gesetzt werden zu können“.

VI. Die Richterprüfung der N. Das Recht des Reichsrates, in den der Gesetzgebung vorbehaltenen Angelegenheiten ein entscheidendes Votum abzugeben, soll ihm auch dann nicht entzogen werden, wenn eine Angelegenheit im Notverordnungswege geregelt wird. Nur kann es sich bei der N. nicht um die Annahme oder Ablehnung eines Entwurfes, sondern nur um die nachträgliche Genehmigung oder Nichtgenehmigung eines bereits mit Rechtswirkung versehen Aktes handeln. Das Verfahren, welches bestimmt ist, zu dem Beschlusse des Reichsrates über die N. zu führen, ist das Rechtsergänzungsverfahren.

Eingeleitet wird dieses Verfahren durch die der Regierung zur Pflicht gemachte Vorlage der N. an den Reichsrat, wodurch allerdings seinem Hause die Möglichkeit genommen wird, die N. aus eigener Initiative in Verhandlung zu nehmen. Vorzulegen ist die N. zunächst dem Hause der Abgeordneten. Zur Erfüllung der Vorlagepflicht ist der Regierung d. h. dem Gesamtministerium (übrigens kann jeder Minister namens der Regierung, z. B. Teyner, Grünhut J., 22. Bd., S. 285) eine unersetzliche vierwöchentliche Frist gesetzt, welche vom Zusammenritte des nächsten nach der Erlassung (§ 14 folgt konform mit Art. 10 St. G. über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt; „Kundmachung“) der N. zusammen tretenden Reichsrates zu laufen beginnt. Die

vierwöchentliche Frist läuft nicht nur an jenen Tagen, an welchen Sitzungen der beiden Häuser des Reichsrates oder eines derselben stattfinden, sondern sie läuft in continuo von dem Tage nach dem Zusammenritte des Reichsrates bis zum Ablaufe des 28. Tages. Nur dann muß man die Vorlagefrist als unterbrochen oder vielmehr als gehemmt ansehen, wenn der Reichsrat vor ihrem Ablaufe aufhört versammelt zu sein. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die N. dem Abgeordneten Hause rechtzeitig zugekommen ist.

Die Versäumung der Vorlagefrist hat das Erscheinen der Gesetzeskraft, d. h. der Geltung der N. zur Folge, mag die Nichtvorlage auf ein Versehen der Regierung zurückzuführen sein oder nicht. Die N. verliert ihre Geltung ipso iure, ohne daß es einer Kundmachung dieses Umstandes bedarf. Jedoch ist die Regierung verpflichtet, die N. „sofort außer Wirksamkeit zu setzen“ (§ 14 i. L.), somit auch dafür zu sorgen, daß der Verlust der provisorischen Gesetzeskraft allgemein bekannt werde. Die Frage, ob die Vorlagefrist versäumt wurde, ist richterlicher Prüfung zugänglich. (Vgl. Rudominski 321 F. In dieser Entscheidung wird nicht nur die Vorlage in der nächsten, sondern auch die neuerliche Vorlage in der zweitnächsten Session erörtert. Gewahrt ist aber die Frist schon durch die Vorlage an den „nächsten Reichsrat“. Vgl. Spiegel, R. V. 179.)

Die Notverordnungs Vorlage ist so zu behandeln, wie alle übrigen Regierungsvorlagen. Sie hat daher bei der Feststellung der Tagesordnung den Vorrang vor allen anderen Gegenständen, inwieweit diese nicht gleichfalls Regierungsvorlagen sind oder nicht schon in Verhandlung stehen. Sie bedarf der Unterrichtsfrage nicht und kann ohne Vorberatung nicht abgelehnt werden. Für die Verhandlung über die Notverordnungs Vorlage gelten mangels besonderer Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsordnung. Aber es ist zu beachten, daß es sich nur um die Annahme oder Ablehnung, nicht auch um die Abänderung der N. handeln kann, und daß es insbesondere ausgeschlossen ist, daß die N. zum Teile genehmigt, zum Teile verworfen wird. Wenn auch nur ein Teil der N. nicht genehmigt wird, so bedeutet das, daß die N. überhaupt nicht genehmigt wird. Eine Abänderung der N. kann nur in der Weise in Angriff genommen werden, daß der Reichsrat einen von der N. abweichenden Gesetzesentwurf beschließt, der, um Gesetz zu werden, der kais. Sanction bedarf. Ein derartiges, sei es aus der Initiative des Reichsrates hervorgegangenes, sei es von der Regierung selbst proponiertes Gesetz wirkt der N. gegenüber als *lex posterior*. (So wurden z. B. die kais. R. 2 V 99, R. 81, und 15 IX 1900, R. 154, durch das G. 7 IX 1905, R. 163, ersetzt.)

Die Beschlußfassung über die N. erfolgt in jedem Hause mit einfacher Majorität. Zweifel können sich bezüglich der Beschlußfähigkeitsziffer ergeben, wenn es sich um eine N. handelt, welche die Reichsratswahlordnung in den gegen Abänderungen durch eine erhöhte Präsenziffer des

N. d. geschäftlichen Punkten abändert. Es hätte seinen Sinn, für die Ablehnung einer solchen N. die erhöhte Präsenzquorum zu verlangen, weil sonst nicht die Reichratswahlordnung gegenüber der N. sondern umgekehrt die N. gegenüber dem bisherigen Texte der Reichratswahlordnung besonders geschützt wäre. Nicht anders könnte es, wenn man für den Genehmigungsbeschluss die qualifizierte Präsenzquorum fordern würde. Denn wenn diese Quorum nicht zu erreichen wäre, so käme es überhaupt zu keinem Beschlusse. Die N. würde insoweit bestehen ihre Geltung behalten. Es bleibt nichts anderes übrig, als die in die Reichratswahlordnung eingetragene N. ebenso zu behandeln, wie alle übrigen N. Das Versteht, daß bei der Redaktion des § 42 der Reichratswahlordnung aus das Notverordnungsrecht keine Rücksicht genommen wurde, kann durch eine künftige Interpretation (etwa mit Verwertung des vorletzten Satzes des § 42) nicht wettgemacht werden.

Die Frage, ob die N. genehmigt oder abgelehnt werden soll, hat jedes Haus des Reichsrates nach eigenem, freiem Ermessen zu entscheiden. Es kann eine N. aus politischen oder praktischen Gründen genehmigen, obwohl es sie für verfassungswidrig hält; es kann umgekehrt auch eine zweifellos verfassungsmäßige N. verwerfen, weil es sie nicht mehr für notwendig, oder weil es sie überhaupt nicht für zweckmäßig hält. Es ist auch ganz in das Ermessen des Hauses gestellt, ob es die Frage der Verfassungsmäßigkeit der N. als eine Vorfrage abgelehnt zur Erörterung und Beschlußfassung bringen will. (So hat das N. d. im J. 1905 die während der Cdriftionsjahre erlassenen N. dem Verfassungsausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, die Legalität derselben vom Standpunkte des Verfassungsrechtes aus zu prüfen. Der Ausschuss beantragte unter anderem, zu beschließen, daß durch die Erlassung von 30 einzelnen ausgefallenen N. eine Verletzung der Verfassung stattgefunden hat.)

Wenn das N. d. die N. genehmigt hat, so hat das zunächst nur die eine Konsequenz, daß die N. in diesem Hause nicht mehr verworfen werden kann. Aber die Gesetzeskraft der N. ist noch immer eine provisorische, weil das andere Haus noch nicht zu Worte gekommen ist. Erst wenn auch das N. d. die N. genehmigt hat, ist diese letztere vom Reichsrat genehmigt. Täggen ist die N. vom Reichsrat verworfen, wenn auch nur eines der beiden Häuser einen Verwerfungsbeschluss gefasst hat. Aber allerdings ist ein solcher ausdrücklicher Verwerfungsbeschluss notwendig, d. h. die N. kann nicht etwa stillschweigend, durch eine Unterlassung, durch das Nichtzustandekommen eines Genehmigungsbeschlusses verworfen werden. Die gegenteilige Ansicht Laistak (a. a. O. S. 1709), daß die N. erlösche, wenn der Reichsrat geschlossen oder verweigert wird, ohne ihr Zustimmung zu haben, findet im § 14 (vgl. im Gegenlage dazu den Beschluss des N. d. 16 VI 65) seine Stütze und wurde auch vom B. G. (Audienzinst 321 F.) abgelehnt.

Das Provisorium, welches durch die Erlassung einer N. geschaffen worden ist, findet also

sein Ende entweder durch den Verwerfungsbeschluss eines Hauses oder durch die übereinstimmenden Genehmigungsbeschlüsse beider Häuser des Reichsrates.

a) Bleibt die N. von dem einen oder anderen Hause verworfen, so verliert sie dadurch ihre Gesetzeskraft. Sie hört ipso iure zu gelten auf. Die Pflicht des Gesamtministeriums, die N. sofort außer Wirksamkeit zu setzen, hat auch hier nur die praktische Bedeutung, daß eine Bekanntmachung zu erlassen ist, ohne daß dieser letzteren rechtsverzeugende oder rechtsvernichtende Wirkung zukommt. Auch wenn eine solche Bekanntmachung nicht erfolgt, hat der Richter den Verwerfungsbeschluss zu berücksichtigen und die N. somit nicht als geltende Norm zu behandeln. Durch die Richtgenehmigung verliert aber die N. ihre Geltung ex nunc und nicht schon ex tunc. Jene Akte, welche während der Gültigkeit der nunmehr beseitigten N. auf Grundlage derselben geschaffen worden sind, bleiben gültig. Die auf Grund der N. vorgenommenen Rechtshandlungen sind als definitiv zu betrachten. Die Urteile, welche von den etwa auf Grund der N. eingelegten Verträgen gefasst wurden, sind gültig und erwachsen in Rechtskraft. Dagegen sollen zugleich mit der N. auch jene Verordnungen fort, welche in Ausführung der erlassenen Verordnungen sind, weil sich diese Verordnungen nunmehr als gesetzwidrig darstellen. Daraus, daß nur die Fortwirkung der N. durch den Verwerfungsbeschluss beseitigt wird, folgt, daß die Richtgenehmigung einer N. nur dann einen Sinn hat, wenn diese zur Zeit der Beschlußfassung des Parlamentes überhaupt noch in Kraft ist, also nicht, wenn die N. durch eine spätere N. oder durch ein Gesetz aufgehoben oder erloschen worden ist, oder wenn sie aus einem anderen Grunde (z. B. wegen Ablaufes der Zeit, für welche sie erlassen worden ist) ihre Geltung verloren hat oder wenigstens gesetzwidrig geworden ist.

b) Eine wesentlich geringere Bedeutung kommt der Genehmigung der N. zu. Denn durch sie wird in dem Bestande der Rechtsnormen eine unmittelbare wahrnehmbare Wirkung nicht hervorgerufen. Die N. behält die gesetzliche Kraft, die sie bis dahin besaß. Der Unterschied liegt doch darin, daß die Gesetzeskraft nicht mehr eine provisorische, sondern eine definitive ist, ein Unterschied, der auf die Wirkung der N. seinen Einfluss hat. Wenn man der genehmigten N. definitive Gesetzeskraft zuspricht, so will man damit nur sagen, daß jene besonderen Erläuterungsgründe der N., welche § 14 normiert, nicht mehr in Betracht kommen, so daß die N. nur mehr in derselben Weise ihre Geltung verlieren kann wie ein Gesetz. Die verfassungsmäßige Genehmigung der N. ist ein Verfassungsgesetz, welches der N. Dauer, aber nicht erhöhte Wirksamkeit verleiht. Auch nach der Genehmigung ist es die Notverordnung, die gilt, und nicht ein an deren Stelle tretendes Gesetz. Der gegenteiligen Meinung Hansel, der (S. 58) dem „gesetzlichen Nachfolger der N.“ spricht und die N. infolge ihrer Genehmigung für beseitigt erklärt, „weil sie jetzt das wesentlichste Merkmal, der

Irregularität, entbehrt", fehlt jedes tatsächliche Substrat. Es handelt sich dabei nur um eine durchaus entbehrliche Konstruktion und Fiktion.

Eine Verpflichtung, die Genehmigungsbeschlüsse zu publizieren, wurde der Regierung im § 14 nicht auferlegt. Eine solche Publikation, für welche sich auch in einem konkreten Falle der Reichsrat ausgesprochen hat (Weißer, S. 200), entspricht aber sicherlich dem Art. 10 des St. G. über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt. Tatsächlich wird die Genehmigung einer N. vom Gesamtministerium im Reichsgezepplatte kundgemacht, sobald beide Häuser übereinstimmende Genehmigungsbeschlüsse gefaßt haben.

Das Prüfungsrecht des Richters ist nach der Genehmigung der N. das gleiche wie vorher. Dieser Grundlag läßt sich leicht festhalten, wenn man dem Richter von vornherein nur die Überprüfung der gehörigen Kundmachung der N. zugesteht. Zu großen Schwierigkeiten führt jedoch die Ansicht, daß der Richter — in mehr oder minder weitgehendem Maße — auch die materielle Verfassungsmäßigkeit der N. nachprüfen dürfe. Die Konsequenz, daß dieses richterliche Prüfungsrecht durch die Genehmigung der N. nicht berührt werde, daß also auch die genehmigte N. vom Richter deshalb verworfen werden dürfe, weil sie z. B. eine dauernde Befestigung des Staatsschloßes enthalte, hat Zoiger (S. 401) gezogen. Diese Ansicht ist sicherlich zu verwerfen, weil „es doch zweifellos weit über die dem Richter zulebende Aufgabe und ihm zukommende Gewalt hinausreichen würde, den Rechtsbegriff eines nunmehr von allen zur Gesetzgebung berufenen Röstoren in allseitiger Übereinstimmung definitiv mit der Kraft eines Gesetzes ausgefallenen staatlichen Willensaktes noch immer von der Überprüfung des nicht zur Erlassung, sondern nur zur Anwendung der Gezepe berufenen Richters abhängig machen zu wollen". (Budwinetti 287 F.) Daß der Richter die gedörr kundgemachte N. nach ihrer Genehmigung nicht überprüfen darf, ist sicherlich eine wesentliche Unterstützung der Ansicht, daß er sie auch vorher nicht überprüfen darf. (Vgl. auch in dieser Hinsicht Budwinetti 287 F.)

Die Frage der Genehmigung oder Nichtgenehmigung der N. ist nicht die einzige, die sich der Reichsrät vorlegen kann. Die N. wird unter Verantwortung des Gesamtministeriums erlassen, und der Reichsrät ist berufen, diese Verantwortung geltend zu machen. Er kann dabei von allen Mitteln, die ihm Gezepe und Geschäftsordnung zur Verfügung stellen, Gebrauch machen. Er kann außerordentlich auch die Ministerkonföge erheben. Wenn die Voraussetzungen für die Ministerkonföge vorliegen, ist aus § 14 allein nicht zu entnehmen. Es kommt vielmehr in erster Linie das G. 25 VII 67, R. 101, in Betracht, welches die Minister verantwortlich macht für alle innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises ihnen zur Last fallenden Handlungen und Unterlassungen, wodurch sie vorzüglich oder aus grober Fahrlässigkeit die Verfassung oder ein anderes Gezepe verletzen. Auf das identische Moment der Vorzüglichkeit oder groben Fahrlässigkeit ist auch Gewissheit

zu legen, wenn die Minister wegen Erlöschung einer N. zur Verantwortung gezogen werden sollen, was insbesondere in Bezug auf das Requisition der dringenden Notwendigkeit von großer Bedeutung ist. (Nichtig Kalla S. 79 f.)

VII. Die Praxis des Notverordnungsrechtes. Die Klagen, die unter der Herrschaft der Februarverfassung über die Konhabung des Notverordnungsrechtes geführt worden waren, sind nach 1867 vollkommen verstummt. Durch 30 Jahre gab der § 14 keinen Anlaß zu nennenswerten Konflikten. Bis zum Schluß der XII. Session (2 VI 97) wurden im ganzen 30 (wenn man die ohne Bezugnahme auf den § 14 erlassenen laij. N. 14 XI 70, R. 133, 11 X 74, R. 128, und 17 X 78, R. 127, hinzurechnet, 33) N. erlassen, von welchen die meistaus meisten (darunter sogar auch die eben erwähnte laij. N. 11 X 74, R. 128) ausdrücklich genehmigt worden sind. Ausdrücklich nicht genehmigt wurde bloß die laij. N. 28 VII 70, R. 93. Das A. G. hat diese N. „war unter den damals obwaltenden Verhältnissen als dringend geboten anerkannt, beriefen jedoch mit Rücksicht auf die in der Zwischenzeit eingetretene Änderung der Verhältnisse die Genehmigung nicht zu erteilen beschlossen" (S. des Gesamtministeriums 11 III 71, R. 17).

Erst im J. 1897 ändert sich die Situation. Von da ab tritt die N. als Begleit- und Komplementärererscheinung der Obstruktion auf. In die Zeit von Juli 1897 bis Ende 1904 fallen nicht weniger als 75 N., deren Inhalt die größte Monigialität aufweist. Die N. hat in diesen Jahren das Gezepe nahezu verdrängt oder richtiger ausgedrückt: sie hat die vom Gezepe getäumte Position eingenommen. Bedeutung und Tragweite des Notverordnungsrechtes konnte man während dieser Zeit eingehend studieren. Denn vom Kriege abgesehen haben sich auf allen Gebieten des Staatsebens die verschiedenartigsten Notstände ergeben. Die N. war das Mittel, welches während der Lähmung der Gesetzgebung die Führung einer geordneten Finanzverwaltung ermöglicht hat. Nachdem die Notverordnungsgeör durch die laij. N. 15 VII 97, R. 169, betreffend die Eröffnung von Nachtragskrediten eingeleitet worden war, wurden 13mal auf Grund des § 14 Budgetprovisorien erlassen und zwar für die ganzen J. 1898, 1899, 1900, 1903 und 1904, ferner für die ersten sechs Monate der J. 1901 und 1905. In den erögenannten fünf Jahren wurde auch die Grundblage für die Verfassung des Zentralrechnungsschlußes durch N. (sogenannte „Rechnungsgezepe") geschaffen. An die Stelle der Netratengezepe sind in den J. 1898, 1899 und 1904 N. getreten. Die wirtschaftlichen Beziehungen zur ungar. Reichshälfte wurden mit Hilfe des § 14 neu reguliert. Nachdem zunächst mittels zweier N. der bisherige Rechtszustand provisorisch aufrecht erhalten worden war, erfolgte eine Regelung der einschlägigen Fragen durch die laij. N. 21 IX 99, R. 176, betreffend das wirtschaftliche Verhältnis zu den Ländern der ungar. Krone, die gänzliche Einlösung der Staatsnoten, die Einführung der Kronenwährung als

Landeswährung, die Verlängerung des Privilegiums der österr.-ungar. Bank und die Ordnung der Schuld von ursprünglich 80 Mill. Gulden. Im Zusammenhange damit stehen die kais. B. 29 XII 99, R. 267 und 268. Die Steuer- und Gebührengesetzgebung erfuhr im Notverordnungswege weitestgehende Modifikationen. Besonders wichtig sind die kais. B. 26 XII 97, R. 305, betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über Gerichtsgebühren, die kais. B. 17 VII 99, R. 120, wegen Abänderung der Gesetze betreffend die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben, dann des österr.-ungar. Zolltarifs und die kais. B. 16 VIII 99, R. 158, betreffend Gebühren von Vermögensübertragungen. Steuer- und Gebührenbefreiungen und -begünstigungen, Subventionen, Notstandsunterstützungen wurden auf Grund des § 14 zugesandt. Vermögensmäßig selten bildeten materielle Normen in Verwaltungs- und Justizsachen den Gegenstand von N. Zu erwähnen wären etwa die kais. B. 2 V 99, R. 81, und 15 IX 1900, R. 154, betreffend die Abwehr und Tügelung der Schweinepest.

Prüft man nun die N. in Bezug auf ihre Verfassungsmäßigkeit, so wurden die formellen Bestimmungen des § 14 durchaus eingehalten. Nur in Bezug auf die Staatsverträge zeigte die Regierung das Bestreben, diesen Paragraphen in einer formell unzulässigen Weise zu verwenden. (S. oben IV, 2.) Die Schranken, die dem Notverordnungs-inhalte gezogen sind, wurden respektiert. Der Verfassungsausschuß bemängelt in dieser Hinsicht nur zwei N.: die kais. B. 22 V 99, R. 102, weil sie eine dauernde Belastung des Staateschatzes zur Folge habe (was wohl nicht zutrifft), und die kais. B. 16 VII 1904, R. 79, betreffend Vergütungs-sätzen von zurückgezahlten Steuer- und Strafstrafbeträgen. Diese N. steht nach Ansicht des Verfassungsausschusses im Widerspruch mit der Staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Unverletzlichkeit des Eigentums. Auf die prinzipielle Seite der Frage kann hier nicht eingegangen werden. Für den konkreten Fall genügt der Hinweis auf die oben (s. V) zitierte E. des R. W. 21 X 1904, S. 441, in welcher es heißt: „Die auf das reichsgerichtliche Erkenntnis gestützte Erwartung einer gleichen Rechtsprechung in künftigen Fällen gleicher Art kann einem formell erworbenen Rechte im Sinne des § 5 a. b. G. W. nicht gleichgestellt werden.“

Die berechtigte Kritik der Handhabung des Notverordnungsrechtes betrifft einen anderen Punkt, nämlich die Frage der dringenden Notwendigkeit. Prüft man von diesem Standpunkte aus die einzelnen N., so wird man neben zahlreichen mehr oder minder notwendigen N. auch viele finden, deren Notwendigkeit oder gar Dringlichkeit schwerlich einzusehen ist. Nachdem sich einmal das A. S. als arbeitsunfähig erwiesen hatte, nahm eben die Regierung seine ängstliche Befürchtung der verfassungsmäßigen Voraussetzungen des Notverordnungsrechtes vor, sondern verwendete den § 14 so oft, als es im staatlichen Interesse tatam erschien. Das Machtbewußtsein der Regierung kann

an der Handhabung des Notverordnungsrechtes gemessen werden. Sie griff um so energischer in das Gesetzgebungsgebiet ein, je stärker sie sich fühlte, und je weniger sie die Kritik des Reichsrates zu fürchten hatte.

Das Verhalten des Reichsrates muß in erster Linie berücksichtigt werden, wenn man ein richtiges Urteil über die Notverordnungspraxis gewinnen will. Nicht darauf allein ist Gewicht zu legen, daß das A. S. die Hypertrophie der N. verschuldet hat, sondern auch darauf, daß es die weitgehende Ausnutzung des Notverordnungsrechtes ohne die geringste Einsprache hingenommen und die einzelnen N. nur in den aller seltensten Fällen zum Gegenstande einer Beschlußfassung gemacht hat. Man kann die Situation nicht padender und anschaulicher schildern, als es der vom A. S. selbst eingeleitete Verfassungsausschuß getan hat. Der Bericht konstatiert (S. 11 ff.), „daß das österr. Parlament Jahre hindurch gegen die absolutistische Handhabung des § 14 in feiner Weise ernstlich reagierte. Man begnügte sich mit platonischen Protesten, man diskutierte auch im Verfassungsausschuße des A. S. die Ausbeugung oder Umänderung des § 14, man faßte sogar im Ausschusse mit 13 gegen 12 Stimmen einen die Ausbeugung des § 14 beantragenden Beschluß, aber man machte nicht einmal einen ernstlichen Versuch, den betreffenden Bericht des Verfassungsausschusses im A. S. zur Verhandlung zu bringen, und ebenso unterließ man, was noch schlimmer ist, die 76 N., die in den J. 1897–1904 erlassen wurden, der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen. Wie ein unabänderliches Natum ließ das Parlament die Villastur des § 14 resigniert über sich ergehen und fand nicht ein einzigesmal die Energie, einer verfassungswidrigen N. die Genehmigung zu verweigern und dadurch das Recht des Parlaments, das Recht der Verfassung gegen die Übergriffe der Regierungen zu wahren“. „Wenn auch die obstruktionelle Lähmung des A. S. jedesmal nur von einzelnen Gruppen und Parteien ausging, so kann sich doch das ganze hohe Haus der Verantwortung für die passive Duldung der Herrschaft des § 14 nicht entziehen. Wollte man auch davon absehen, daß das hohe Haus seinen ersten Versuch unternahm, durch eine gründliche Reform der Reichsordnung seine Arbeitsfähigkeit, die Übung seiner konstitutionellen Rechte zu sichern, so bleibt noch immer die merkwürdige, ja geradezu erschreckende Tatsache, daß das hohe Haus allen Ausdehnungen des § 14 mit einem unerschütterlichen Gleichmute zusah und jeder Gelegenheit, an den so mannigfachen Anwendungen des Ausnahmeparagraphen Kritik zu üben, bebarren, um nicht zu sagen ängstlich, auswich.“ „Quies non movet! Dies war der Grundsatz, den sich das hohe Haus gegenüber den Ergebnissen der ganzen § 14-Periode bisher zur Richtschnur nahm.“ Der Verfassungsausschuß hält es für notwendig, daß „alle Folgen der § 14-Periode aus, unserm öffentlichen Leben dadurch beseitigt werden, daß alle derzeit noch wirksamen N. auch meritorisch geprüft und entweder

durch Nichtgenehmigung außer Kraft gesetzt oder durch Wendeung aus Provisorien in definitiv geltende Gesetze verwandelt werden". Der Bericht des Verfassungsausschusses ist ein äußerst wertvolles, mit bewunderungswürdigem Feingut geschräbtes und von scharfer Beobachtung zeugendes Dokument zur Zeitgeschichte. Praktische Bedeutung hat er freilich nicht gehabt, weil das K. K. konsequent genug war, in eine Erledigung des Berichtes nicht einzugehen.

Anfichts der Passivität, welche der Reichsrat der Notverordnungspraxis gegenüber beobachtete, läßt sich über den Wert der dem Parlamente im § 14 gebotenen Garantien ein auf die Erfahrung gestütztes Urteil nicht abgeben. Es liegt zwar sehr nahe, zu sagen, daß sich diese Garantien als unzureichend erwiesen haben. Aber die Unrichtigkeit dieser Behauptung liegt auf der Hand, wenn erwogen wird, daß der Reichsrat den Versuch, seine Interessen im Rechtungsverfahren wahrzunehmen, gar nicht unternommen hat. Niemand hätte sich die Regierung so frei und unbehindert benehmen lassen, wenn sie sich nur auf den § 14 hätte stützen können, wenn nicht noch das Bewußtsein von der Schwäche des Parlaments hinzugekommen wäre. Dafür, daß der § 14 nicht ausreicht, um ein kräftiges, seine Interessen wahrnehmendes Parlament der Regierung gegenüber zu schaffen, hat uns die bisherige Parlamentsgeschichte einen Anhaltspunkt nicht geliefert. Dieser Einsicht hat sich auch der Verfassungsausschuß nicht verschlossen. Er spricht am Schluß seines Berichtes die Überzeugung aus: „Der § 14 ist, was das Parlament aus ihm macht. Ein auf der Höhe seiner Aufgaben stehendes Parlament hat seinen § 14 zu fürchten.“

Diese Äußerung des Verfassungsausschusses ist um so bedeutsamer, als er selbst früher einen anderen Standpunkt eingenommen hatte. Seit dem J. 1897 ist wiederholt die Aufhebung oder wenigstens Abänderung des § 14 im K. K. beantragt worden. Die Regierung verheerete wohl die Befestigung, nicht aber die Revision des Notverordnungsparagraphen. Stellte doch sogar die Thronrede zu Beginn der XVII. Session eine solche Revision in Aussicht! Der Verfassungsausschuß begnügte sich aber mit einer Abänderung des § 14 nicht, sondern beantragte im J. 1903 dessen Aufhebung (Nr. 1752 der Vellagen zu den stenographischen Protokollen des K. K.). Drei Jahre später hat derselbe Ausschuß (Ebmann war beidermal Abgeordneter v. Grabmayr) richtig erkannt, daß die Notverordnungspraxis abhängt von der Nachstellung des Parlamentes und nicht umgekehrt. „Die unbedingt wirksame Garantie gegen eine verfassungswidrige Anwendung des § 14“, gewährt nur ein fruchtbares, seine Rechte eifrig wahrnehmendes, aber auch seine Pflichten gewissenhaft erfüllendes „Herr. Parlament“.

Vassen wir aber das Parlament außer Betracht und stellen wir der Regierung den Staat gegenüber, so müssen wir wohl zugestehen, daß sich der § 14 als ein Staatsnotstandsparagraph *par excellence* bewährt hat. Nicht etwa deshalb, weil er der Re-

gierung die Föhrung der Geschäfte während der Obstruktionszeit ermöglicht hat — auch ohne ihn hätte sich der Selbsthaltungstrieb des Staates erfolgreich geltend gemacht —, sondern darum, weil mit seiner Hilfe auch während der langwierigen Obstruktion an der Verfassung formell festgehalten werden konnte. Die Verfassung, welche durch die Arbeitsunfähigkeit des Parlamentes ernstlich in Frage gestellt war, hat die Krise überstanden, weil der Regierung das argverfälschte Mittel der K. zu Gebote stand. Das ist denn auch der tiefere Grund der vom Verfassungsausschuß festgestellten, aber nicht erklärten Tatsache, daß das K. K. der Notverordnungspraxis gegenüber an dem Grundsatz festhielt: *Quiesca non movetur*. Es wußte eben die Dienste zu schätzen, die das Notverordnungsrecht der Verfassung leistete. Gemiß lag auch in der Handhabung des § 14 eine ernste Gefahr. Seine absolutistische Ausnahrung konnte der Verfassung nicht minder gefährlich werden, als die parlamentarische Obstruktion. Aber glücklicherweise haben die Dinge einen anderen Verlauf genommen. Nicht zum Absolutismus hat die Verfassungsakrie geführt, sondern zum allgemeinen, gleichen Wahlrecht. Die Obstruktion hat das Schicksal des Zensus- und Interessenvahlrechtes besiegelt. Soche des neuen Reichstages wird es sein, durch Erfüllung seiner verfassungsmäßigen Pflichten „das vielgeschmähte Werkzeug des Absolutismus“, „in eine konstitutionell harmlose Ergrünung der Verfassung“ zu verwandeln. (Bericht S. 21.)

Damit soll der Frage der Abänderung oder Beseitigung des § 14 nicht im entferntesten präjudiziert werden. Wie jede andere Einrichtung des Rechtslebens, so kann auch das Notverordnungsrecht nur als historisch gegebene und historisch bedingte Institution angesehen werden. Aus dem absolutistischen Staatseisen in unser Jahrhundert hineinragend, wird es sicherlich mit der Zeit das Los des Absolutismus teilen. Aber nur ein Parlament, das seine Stellung auf die eigene Kraft stützt und nicht bloß auf die Paragraphen der Verfassung, wird den Kampf gegen das Notverordnungsrecht mit Erfolg führen können.

Literatur.

Bischof: Das Notrecht der Staatsgewalt in Gesetzgebung und Regierung. 1860. Spiegel: K. und Ausnahmeverordnung, Juristische Vierteljahrschrift, 21. Bd., S. 157 ff. Spiegel: Die kais. Verordnungen mit provisorischen Gesetzeskraft, 1893. Tegner: Juristische Vierteljahrschrift, 26. Bd., S. 172 ff. Lustland: K. u. Notverordnungen, Österr. Staatswörterbuch, 1. Aufl., II. Bd., S. 1706 ff. Tegner: Die Österr. K. und die nach gleichen Grundrissen zu behandelnden Angelegenheiten, Juristische Blätter, 1897, S. 361 ff. Doppermann: Das Notverordnungsrecht der preussischen Verfassung, 1897. Zoigler: Österr. Verordnungsrecht, 1898. Reisser: Zur Geschichte des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung 21 XII 67, 1898. Gläper: Das Recht der provisorischen Gesetzgebung insbesondere nach preussischem Staatsrecht, 1899. Gutschel: Der Ur-

führung der R., Grünhut 3., 27. Bd., S. 1 ff. Spiegel: Juristische Vierteljahrschrift, 33. Bd., S. 110 ff. Mefferschmidt: Das Notverordnungsrecht nach preussischen Staatsrechte. 1901. Spiegel: Das Budgetrecht der Ostrustionsära, Grünhut 3., 29. Bd., S. 259 ff. Friedmann: Geschichte und Struktur der Notstandsverordnungen. Unter besonderer Berücksichtigung des Kirchenrechtes. 1903. Lombardo Pellegrino: Il diritto di necessità nel costituzionalismo giuridico. 1903. Tejner: Die R. und das richterliche Prüfungsrecht, Juristische Wätter, 1904, S. 496 f. Spiegel: Zur Lehre von der R., Juristische Wätter, 1904, S. 506 f. Haniel: Die R. nach deutschem Staatsrechte. Versuch einer Begriffsbestimmung. 1904. Rath: Das Notverordnungsrecht des preussischen Landes- und des deutschen Reichsstaatsrechtes. 1904. Kalla: Notverordnungsrecht und St. R., Juristische Vierteljahrschrift, 37. Bd., S. 44 ff. Spiegel: Die Funktion der R. im Staatsleben. Bemerkungen zur österr. Notverordnungs-Arbeit, 5. Jahrgang, 1905/06, S. 87 ff. Spiegel: Zur Lehre von Ursprünge der R., Grünhut 3., 34. Bd., S. 497 ff.

Spiegel.

Oberbefehl (Allerhöchster).

1. Infolge der historischen Entwicklung und den geltenden Befehlungsbestimmungen (österr. G. 21 XII 67, R. 146, § 5, ungar. G. R. XII ex 1867, § 11, österr. St. G. 21 XII 67, R. 145, Art. 5) ist dem Kaiser als ausschließliches Majestätsrecht die Befugnis zu, in Sachen der militärischen Aktion nach außen und im Innern die entsprechenden Anordnungen zu treffen. Der Begriff dieser dem Monarchen vorbehaltenen Rechte wird als Allerhöchster Oberbefehl bezeichnet. Kraft dieser obersten Kommandogewalt bestimmt der Kaiser die Verwendung der Armee und kann insbesondere ihre kriegsbereite Aufstellung und Mobilisierung anordnen.

Diese Befugnis des Herrschers erstreckt sich auf alle Bestandteile der Armee. Bezüglich des gemeinsamen Heeres übt er sie in seiner Eigenschaft als gemeinsamer Monarch der Gesamtmonarchie. Dieses ist nur bezüglich der Landwehren, der Landsturmtruppen und der tirolisch-vorarlbergischen Landesverteidiger an gewisse Schranken der formellen Befehlsgewalt gebunden. Weiter gehört zum Oberbefehle gegenwärtig auch das Isolationsrecht, ferner das Recht zur Leitung der militärischen Ausbildung, des militärischen Inspektions- und Disziplinarrecht, endlich das Recht zur Befehlsgewalt für die militärische Leitung notwendigen Organe mit der erforderlichen Kommandogewalt und die Entziehung der letzteren. In der Praxis wird, zumal eine gezielte Abgrenzung der im Allerhöchsten Oberbefehle gelegenen Befugnisse gegenüber der Militärverwaltung des näheren nicht stattgefunden hat, die Ernennung, Beförderung, Versetzung, Pensionierung und Entlassung der

Offiziere und Militärbeamten schlechthin als ein Ausfluß der Kommandogewalt betrachtet, während theoretisch diese Akte zum Bereich der Militärverwaltung gezählt und von der Befehlsgewalt, bezw. Entziehung der mit der betreffenden Charge verbundenen Kommandogewalt unterchieden werden müssen. Diese verschiedenen Befugnisse des militärischen Oberbefehls können vom Monarchen auch delegiert werden und sind an keine Kontratsignatur gebunden; Beschränkungen sind nur durch die Finanzgesetze und namentlich auch durch die Bestimmungen der Militärpensionsgesetze gegeben. Das Recht der Kriegserklärung ist nicht zum Oberbefehl zu rechnen.

2. Im weiteren Sinne wird zum Allerhöchsten Oberbefehle auch die dem Kaiser in den inneren Armeangelegenheiten zukommende referentielle Organisations- und Befehlsgewalt gezählt. Kraft dieser Gewalt bestimmt er die Friedens- und Kriegsformation des Heeres, die Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung desselben und den inneren Militärdienst. Auch diese Anordnungen des Kaisers bedürfen keiner Kontratsignatur. Eine Mitwirkung der Parlamente der beiden Reichshälften findet aber verfassungsmäßig statt bei Feststellung des Wehrsystems und des Rekrutentontingentes. Eine solche Mitwirkung der parlamentarischen Körperschaften wird auch vorbehalten sein für die Regelung der Organisation der Militärgerichte sowie des materiellen und formellen Militärstrafrechtes, während die Normierung des militärischen Disziplinarstrafrechtes und des ehrenrätlichen Verhaltens als ein Gegenstand des referierten Verordnungsrechtes angesehen werden muß.

Nach der in Ungarn namentlich herrschenden Auffassung (Beschlüsse des Neurechtskomitees vom Jahre 1903) werden freilich alle militärischen Majestätsrechte des Monarchen auf Grund der im § 11 des ungarischen Ausgleichsgesetzes enthaltenen Vorfassung („verfassungsmäßigen“ Herrscherrechte) als dem verfassungsmäßigen Einflusse der gesetzgebenden Körperschaften unterliegend angesehen, so daß sich die parlamentarische Verantwortung des Ministeriums auch hierauf erstreckt, und es werden überdies diese Herrscherrechte bezüglich der einen Bestandteil des gemeinsamen Heeres bildenden ungarischen Truppenkörper („des ungarischen Heeres“) dem ungarischen Könige zugeschrieben.

3. Vom Monarchen selbst werden Anordnungen im Bereiche des militärischen Oberbefehls nur bei wichtigen Gelegenheiten durch Armeebefehle (s. diesen Artikel Bd. I, S. 319 f.) oder Marinebefehle erlassen. Im übrigen werden die betreffenden Akte entweder durch seine persönlichen Organe (die Militärkanzlei) oder durch die militärischen Zentralstellen bearbeitet. In jedem Falle aber bedürfen Dienstvorschriften allgemeiner Art, welche sich auf die Organisation, Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung, ferner auf die Ausbildung des Heeres beziehen, sowie jene, welche den Wehrdienst regeln oder grundsätzliche Bestimmungen über die Rechnungslegung enthalten, der Genehmigung des Monarchen. Einzelne Anordnungen allgemeiner Na-

tur werden gewöhnlich als Reglements oder organische Bestimmungen bezeichnet. Derselben können ihre Wirksamkeit regelmäßig nur gegenüber den im Armeeverbände stehenden Personen äußern. Die als Ausfluß der Kommandogewalt ergehenden Anordnungen der Militärkommanden und Behörden führen nach der für das Heer erlassenen Geschäftsordnung verschiedene Bezeichnungen. Verlautbaren sie allgemein gültige Bestimmungen, so werden sie Zirkularverordnungen genannt, ferner werden Verordnungen, Erlässe und Befehle unterschieden. J. Schmid.

Oberhofmarschallgericht.

A. Geschichte. — B. Geltendes Recht.

A. Geschichte.

I. Die Zeit bis 1526. — II. 1526—1740. — III. 1740—1792.

I. Die Zeit bis 1526. Das Amt des Hofmarschalls findet sich in Österr. seit dem 13. Jahrhundert vor. Es war entstanden, indem die Amtsfunktionen des ministeriellen Marschallamtes, welches, wie an allen deutschen Fürstenhöfen, so auch am Hofe der Habsburger bestand und mit dem 13. Jahrhundert zu einem Erbamt geworden war, sich allmählich auf zwei neue Institute, das Landmarschall- und das Hofmarschallamt, auftheilte, wogegen das Erbmarschallamt nur seine repräsentativen Ehrenrechte behielt. Während der mit dem alten Marschallamt verbundenen militärischen und sicherheitspolizeilichen Wirkungskreis auf das zur Verwaltung des Landes unter der Enns berufene Organ, den Landmarschall, überging, verblieb dem Hofmarschall jene Tätigkeit, welche lediglich den persönlichen Dienst bei Hofe betraf und in der Sorge für die Einquartierung des Hofes, seines Gefolges und seiner Kasse, und in der Vorbereitung und Leitung der Reisen des Hofes und endlich in einer Aufsicht über das Hofgefinde bestand. Die Weiterentwicklung der schon im alten ministeriellen Marschallamt wurzelnden richterlichen Befugnisse, führte bei den an dessen Stelle getretenen beiden Ämtern gegen Ende des 14. Jahrhunderts einerseits zur Entleerung des „landmarschallischen Gerichtes“, andererseits zur Ausbildung einer Exekutivgewalt des Hofmarschalles über die zum Hofe gehörigen Personen, wobei jedoch die ordentliche Gerichtsbarkeit über das Hofgefinde noch dem aus dem Hofstaubing in Wien allmählich hervorgehenden herzoglichen Hofgerichte verblieb. Die B. Herzog Rudolfs IV. 20 VII 1361, welche die Kompetenz dieses Hofgerichtes regelt, beauftragt den Hofmarschall damit, dem Stadtrichter zu Wien die dessen Amtshandlungen in den vor dem Wismertor gelegenen Stadtteilen und „in unsern oder unsern herren gassen“ durch Zuziehung einiger Diener bei Ausübung dessen Gerichtsbarkeit beistehend zu sein. Erst das von Herzog Albrecht III. für die Stadt

Wien erlassene Jahrmarktsprivilegium 20 IX 1382 erteilte dem Hofmarschall eine eigene, wenn auch beschränkte Disziplinargerichtsbarkeit durch die Bestimmung, daß er, wenn während eines Jahrmarktes strafwürdige Handlungen von Leuten des Hofes begangen würden, sie mit Hilfe des Stadtrichters abhandeln solle. Als später, im 15. Jahrhundert, das herzogliche Hofgericht immer mehr zum obersten Gerichte für die Erbländer sich gestaltete, aus welchem unter Maximilian I. der Hofrat hervorging, da wurde der Hofmarschall allmählich zum ordentlichen Hofrichter, der seine Gerichtsbarkeit mit Ausgang des Mittelalters über alle am Hofe dienenden Personen, einschließlich der privilegierten Hofhandelsleute und Hofjuden, und über alle zum Hofe gehörigen Gebäude erstreckte.

II. 1526—1740. Die unter Ferdinand I. erfolgte Organisation der Hofämter, welche dem Hofmeister den ersten Rang unter den Hofadigen einräumte, drieb nicht ohne Rückwirkung auf die bisher dem Hofmarschall zustehende Gerichtsbarkeit über das Hofgefinde, indem laut den Hofstaatsordnungen 1 I 1527 und 1 I 1537, und der Hofmarschalls-Instruktion 24 XI 1544 die Disziplinarsachen in erster Linie dem Hofmeister zugewiesen wurden. Infolge der Polizeiordnung vom J. 1512 soll diese bezüglich des Hofgefindes „durch unser Hofmeister (Marschall) oder je Verweiser getrautet gehandhabt / auch die Verpreden vermög derselben gestrafft werden“. Maximilian II. erteilte jedoch mittels Instruktion vom J. 1561 und der fast wörtlich gleichlautenden vom 18 V 1564 dem Hofmarschall die ausschließliche Gerichtsbarkeit über das Hofgefinde in Zivil- und Strafsachen. Der weitere Inhalt dieser Instruktion, wonach der Hofmarschall bei Reisen, Festzügen und Einritten des Kaisers über dessen Sicherheit zu wachen, bei einer Einquartierung des Hofes die Preise für Quartier, Kost und Pferdeunter zu regeln, eine Reise vorzubereiten und im Felde das Hofgefinde in Ordnung zu erhalten hatte, bewahrt noch das Gepräge des alten ministeriellen Marschallamtes. Der Vorsitz im landesfürstlichen Hof-Rat ging 1559 vom Erbkönig Hofmarschall auf den Reichshofrats-Präsidenten über. Die Jurisdiktion des Hofmarschalles, welche uns hier besonders interessiert, ist in obigen beiden Instruktionen in folgender Weise bestimmt: „Etlich soll unser Hofmarschalls / wer zu unsern Hofgefinde zu fagen hat / verkeren / entseid / recht und Straff ergen lassen / darzu so mag er nach gelegenheit der handell / wo sie ansehnlich sein wurden / etliche unser Rette und Diener ersordern / die Ime in dem reitlichen Begein und gehorsam thun sollen . . .“, und wird dem Hofmarschall weiters gestattet, für die ihm allein zu beschwerlichen Sachen auch den Obristen Hofmeister beizuziehen.

Während die Polizeiordnung vom J. 1566 für gewisse Vergehen des Hofgefindes die Strafen festsetzte, wurde sowohl das Prozeßverfahren, als auch die nähere Bestimmung des Begriffes „Hofgefinde“ vorerst durch die Praxis ge-

schaffen. Anknüpfend an den schon früher innegehabten Nachhang erstreckte das Hofmarschallgericht, wie es seit dem 16. Jahrhundert genannt wurde, seine Gerichtsbarkeit über sämtliche am Hofe dienende oder zeitweilig am Hofe sich aufhaltende Personen, Hofmülldienträger, Offiziere, Beamten und Diener, über die Mitglieder der Universität, über die befreiten Hofhandelsleute, Künstler, Handwerker und Juden, und zwar in Straf- und Zivilrechtssachen, streitigen und außerstreitigen Angelegenheiten. Nur diejenigen Adelspersonen, welche zugleich Landstände waren, bewahrten ihr Forum vor dem Landesrechte, außer Landes jedoch, und aus einer Reise, wo sie nicht als Landstände, sondern als Hofmülldienträger dem Hofe folgten, mußten sie sich der Gerichtsbarkeit des Hofmarschalles unterwerfen. Weiters gelang dem Hofmarschall, seine Jurisdiktion über das fast. Hofgesinde auf den Reichs- Wahl- und Kurfürstentagen gegenüber dem Reichs-, Erb- und Hofmarschallamt der Grafen von Papenheim zu bewahren, diese von der bisher ausgeübten Einquartierung des fast. Hofgeseles zu verdrängen, und auch an ihrer Stelle die Erlassung der üblichen Fellei- und Taxordnungen zu übernehmen. Die Jurisdiktion, welche das Hofmarschallamt über die in Wien befindlichen Geandten, Residenten und Agenten der Fürsten des Teutschen Reiches erlangte, hatte gleichfalls ihren Ursprung im Reichsmarschallamt: Da nämlich in der Wahl- und Krönungsstadt Frankfurt die Grafen von Papenheim als Erbmarschälle des römischen Reiches eine Jurisdiktion über die Angeandten der teutschen Fürsten und Stände und deren Gefolge ausübten, beanspruchte der Wiener Hofmarschall unter Berufung darauf, daß er zufolge (Kapitel 30) der goldenen Bulle in Abwesenheit des Reichsmarschalles dessen Stellvertreter sei, und daß laut der Wahlkapitulationen „die Amtsverrichtungen des Obersthofmarschalles vom Erzmarschallamte dependierten“, über die in Wien befindlichen Geandten der teutschen Fürsten und Stände eine Jurisdiktion, welche ihm jedoch schließlich durch die Wahlkapitulation Karls VII. aberkannt wurde.

Das Verfahren beim Hofmarschallamte regelte sich im 16. Jahrhundert in folgender Weise: Die Erhebung der schriftlich einzubringenden Gesuche und Berichte wurde vom Amts-Secretarius vorbereitet und mußte vom Hofmarschall genehmigt werden. Zur Entscheidung von Streitigkeiten wurden gewöhnlich zwei Mitglieder des Reichshofrates, des Regimentarates oder der Hofkanzlei zugezogen, welche „dem allgemeinen Rechte“ gemäß zu entscheiden hatten. Über „Ehrenhändel“ zwischen hohen Ministern, Cavallieren, Räten oder andern adeligen Personen wurde vom Hofmarschall „unter Zuziehung gleichmäßiger Adels-, Ständes- und Offizierpersonen“ zu Gericht gesessen und wenn ein Vergleich der Streittheile oder Stimmeneinklanglichkeit der Richter nicht zu erreichen war, an den Kaiser zum voto referiert, welcher dann die Entscheidung fällte. Bei Vergehen des Hofgeseles wurde die Strafe vom Hofmarschall verhängt und die Exekution einer Freiheitsstrafe

dem Hofprofosen, die einer Leibesstrafe dem Stodmeister zugewiesen. Bei Kriminalfällen jedoch wurde folgender Vorgang beobachtet: Jene Verhöre, welche einen Delinquenten ergriffen hatte, der zum Hofgesinde gehörte, hatte dies binnen 24 Stunden dem Hofmarschall mitzuteilen, welcher dann, wenn die Tat nicht offenbar krimineller Natur war, den Delinquenten in das Gefängnis des Hofmarschallamtes überstellen ließ, unter Zuziehung von Räten die Untersuchung führte und eventuell auch das Urteil fällte. Wenn aber die Tat gleich im vornherein oder auf Grund der vom Hofmarschall gepflogenen Untersuchung sich als Verbrechen darstellte, wurde der Anzucht dem Stadtgerichte überlassen und dieses zur Urteilsfällung delegiert; das vom Stadtgerichte gefällte Urteil mußte jedoch vor der Exekution an den Hofmarschall gelangt werden, welcher unter Erstattung eines Gutachtens die Allerhöchste Genehmigung zur Vollstreckung des Urteiles einzuholen hatte.

Die für den Hofmarschall erlassenen Instruktionen von Kaiser Matthias 21 II 1615 und von Ferdinand III. 6 IV 1637, welche nur Neubestaltungen der alten Instruktion waren, berührten das Prozeßverfahren nicht; eine Änderung brachte erst die Resolution 5 VIII 1642, wonach der Hofmarschall nunmehr in allen „Sachen, so eine Wichtigkeit ob sich haben, alle Zeit Ihrer Maj. verpflichte Rät zu sich ziehen“, nach deren Stimmmeistheit entscheiden und wenn er noch erhebliche Bedenken hätte, an den Hof berichten sollte.

Ganz eigenartig gestaltete sich das Verhältnis des Hofmarschallamtes zum Reichshofrate. Es wurde bereits erwähnt, daß als Vorgesetzter des hofmarschallischen Gerichtes anlässlich auch Mitglieder des Reichshofrates verwendet wurden; der zweite Berührungspunkt dieser beiden Behörden bestand darin, daß der Reichshofrat von jeher das Hofmarschallamt mit der Durchführung von einzelnen Prozeßhandlungen als: Rundmachung von Ediktalationen, Führung von peinlichen Untersuchungen, Einvernehmung von Zeugen und Exekution der von ihm gefällten Urteile betraute und zwar aus dem Grunde, da der Reichshofrat keine Exekutivgewalt besaß und die in der Reichshofratsordnung festgesetzte gemiale Geschäftsbehandlung für manche Prozeßhandlungen undurchführbar war. Endlich stand das Hofmarschallamt mit dem Reichshofrate noch durch das Institut der Revision in Verbindung: da nämlich zur Erhebung der hofergerichtlichen Autorität ein Rechtsmittel gegen dessen Entscheidungen nicht gestattet wurde, bildete sich der Vorbehalt aus, daß fallweise eine Revisio Actorum im Gnadenwege erwirkt und zu ihrer Erzielung entweder der Reichshofrat oder die Hofkanzlei bestimmt wurde. Allmählich gelang es nun dem Reichshofrate, welcher überdies wegen der Jurisdiktion über seine Mitglieder und Beamten mit dem Hofmarschallamte in unausgelegtem Kampfe lag, nicht nur seine Mitglieder den Prozeßsitzungen des hofmarschallischen Gerichtes dauernd zu entziehen, sondern er nahm auch das Amt der Revisio Actorum ausschließlich für sich in Anspruch, um auf

diese Weise eine Überordnung über das Hofmarschallamt zu erlangen. Die geistliche Regelung dieser Art Rechtsgutes erfolgte durch die Reichshofratsordnung vom J. 1654, welche im II. Titel § 10 bestimmte: „bieneil auch vor Alters herkommen, daß von unterm Hofmarschall und desselben Erkenntnissen die Supplicationes und Revisiones an untern Reichshofrath gängen, soll es dahin nochmalen, wie es vor Alters herkommen, verbleiben, jedoch die Hauptgesessene, Handels-Leut und Juden in der Juden-Stadt zu Wien davon ausgenommen“. Nichtsdestoweniger suchte das Hofmarschallamt sich weiterhin diesem für seine Stellung gegenüber dem Reichshofrath so gefährlichen Anstanzenge zu entziehen, jedoch ohne Erfolg. Dieser Kampf endigte schließlich mit dem Siege des durch die Reichshände unterstützten Reichshofrates, indem unter deren Einfluß durch die Zahlkapitulation Karls VII. vom J. 1742 sowohl der Reichshofrat als auch die Gesandten der Fürsten des Deutschen Reiches von der Gerichtsbarkeit des Hofmarschalls ausgenommen wurden und später mit der Resolution 7 II 1764 sogar ausgebrochen wurde, daß „das Christ-Hofmarschallamtliche Gericht dem Kayl. Reichshofrath subordniert ist“; und bei diesem Verhältnis blieb es denn bis zur Auflösung des Reichshofrates im J. 1806.

Wegen die Ausübung der gefährdeten Kompetenz des Hofmarschallgerichtes oder Oberthofmarschallamtes, wie es seit dem 17. Jahrhundert allmählich genannt wurde, war übrigens auch von anderer Seite vielfach Widerspruch erhoben worden. Neben dem Reichshofrath und den Gesandten der deutschen Fürsten und Stände waren es vor allem Mitglieder des böhm. Adels, die ungar., siebenb. und böhm. Hofkanzlei, welche der zivil- und kaisergerichtlichen Tätigkeit des Oberthofmarschallamtes Widerstand entgegensetzten und Anlaß zu vielfältigen, an den Hof gerichteten Beschwerden gaben. (S. Codex Austeriacus I, p. 609 ff., sub „Jurisdictionis litte“.)

Ganz unbehindert jedoch hatte sich im Laufe des 17. Jahrhunderts die Jurisdiction des Oberthofmarschalls gegenüber den Gesandten der fremden Mächte entwickelt. Den Ausgangspunkt für diese Gerichtsbarkeit bot sein Amt als Quartiermeister, zuoberstehen er auch damit betraut war, fürstlichen Gästen und ankommenden Gesandten entgegenzureiten und sie zu empfangen, die Einzugsfeierlichkeiten vorzubereiten und zu leiten und die Befehle zum Aufbruch zu geleiten. In der Folge wurde der Oberthofmarschall das Organ, welches überhaupt den Verkehr zwischen dem Hofe und den Gesandtschaften vermittelte, welches bei vorgefallenen Verstößen gegen die Hofetikette, aber auch bei Anzeigen wegen Schmuggel, bei Diebst- und Straffagen gegen Mitglieder oder das Dienstpersonal einer Botschaft sowohl über besonderen Auftrag von Seite der Hofkanzlei als auch von Amts wegen einschritt. Obwohl die Tätigkeit des Oberthofmarschalls bei vorgefallenden Klagen in erster Linie eine vermittelnde war, welche eine gütliche Ordnung der Angelegenheit bezweckte, wurde doch hieaus später, als mehr

und mehr die Errichtung der ständigen Gesandtschaften auskam, das Oberthofmarschallamt jene Behörde, bei welcher unter Zustimmung des Gesandten Prozesse, Executionen, Konfurse und Aste der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche das Gesandtschaftspersonal oder dessen Dienerschaft betrafen, durchgeführt wurden. Schon lange, bevor mit Resolution vom J. 1712 ausgesprochen wurde, „daß alle absonderlich der Spanischen Monarchi untergebene anwesende Grafen, Ordens-Ritter, würdliche Rath, und welche sonst in dero würdlichen Diensten stehen, dem Christen-Hofmarschall unterworfen sein sollen“, hatte das Oberthofmarschallamt eine Gerichtsbarkeit über das Personal der Gesandtschaften anstandslos ausgeübt und erst im J. 1767 wurde einmal von Seite der Vorkämmerer bei der Hof- und Staatskanzlei nur darüber Bedenken geführt, daß die vom Oberthofmarschallamt verhängte Untersuchungshaft sich jedesmal zu sehr in die Länge ziehe.

Was die Organisation des Hofmarschallamtes betrifft, standen unter dem Oberthofmarschall für die gerichtlichen Aenden ein Amts-Secretarius, ein Expeditor, drei Amtstrabanten, welche Zustellungs- und Executionenorgane waren, ein Protos, ein Procolleutnant und ein Stodmeister, welchen die Aufsicht über das Delinquenzen- und das Schuldgefangnis oblag, weiter für die Aenden eines Reifemarschalls ein Hofquartiermeister, sechs Hofjournierte und drei Einpänner (Einpanier), welcher letztere vor einer Reife des Hofes die Wege zu untersuchen, und während der Reife als Wegführer voranzureiten hatten. Die Rechtsangelegenheiten wurden, wie bereits erwähnt, vom Oberthofmarschall unter Zugiehung eines Collegiums von Räten, welche zuerst dem Reichshofrat, später dem Regimentrat oder der Hofkanzlei entnommen waren, entschieden. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurden dann solche Personen, welche die Advokatenpraxis ausübten, als Advokaten beim Oberthofmarschallamt aufgenommen; die mannigfaltigen Uebelstände jedoch, die sich daraus ergaben, daß sie infolge der Unentgeltlichkeit ihrer Praxis bei diesem Amte auf die weitere Ausübung der Rechtsvertretung angewiesen waren, führten dahin, daß im J. 1697 fünf solche Advokaten zu Beamten des Oberthofmarschallamtes mit einer jährlichen Besoldung von 500 fl. ernannt wurden. Diese ständigen Advokaten traten an die Stelle der bisher fallweise einberufenen Räte; sie hatten sämtliche streitige und außerstreitige Angelegenheiten unter dem Vorsitze des Amts-Secretarius, welcher seit dem J. 1713 der Kanzleidirektor war, collegial zu beraten, doch bedurften ihre Entscheidungen der Genehmigung des Oberthofmarschalls. Erst mit Resolution 17 VI 1735 wurde ihnen ein wirkliches votum interdictum dergestalt verliehen, „daß der Obste Hofmarschall die Assessores mit ihren votis und ständigen Meinungen in allen Rechtsfällen mitzunehmen, und sobald nach denen Majoribus schließen und handeln, ihm aber gleichwohl bevorzuziehen solle, wann vota paria vorhanden, die Majora zu machen, die er aber denen wenigern votis

besinnen wollte, ... möge er diese seine besondere Meinung in denen nachst. Hof begleitenden motifs begründen."

Die immer weitergehende Ausgestaltung des Oberhofmarkhallamtes zu einer Gerichtshörde brachte es dahin, daß seit dem J. 1715 die Scharrichter der Stadt Wien auch zu „Freumännern“ des Oberhofmarkhallamtes gegen ein jährliches Salarium von 15 fl. und einen Tulsaten quovis acta executionis bestellt wurden; in dieser Eigenschaft wurde er jedoch nur zur Vollziehung geringerer Leibesstrafen und zur Verbrennung von strafbaren Schriften verwendet, da man nach wie vor die schweren Verbrecher dem Stadtgerichte überwies.

III. 1740—1792. Rannigische Umgestaltungen erfuhr das Oberhofmarkhallamt durch die Theresianische und Josephinische Justizreform. Vorerst wurde mit Resolution 24 XII 1742 verordnet, daß die Revision der hofmarkhallgerichtlichen Entscheidungen nunmehr durch ein aus dem Oberhofmarkhall, einem Mitgliede der ungar., böhm. und österr. Hofkanzlei, und einem Mitgliede des Hofkriegsrates und der n.-b. Regierung bestehendes Collegium zu erfolgen habe, wobei, „wenn denn auch etwas von Siebenb., Niederland, oder Salsich Land vorläme“, auch ein Mitglied der betreffenden Hofkanzlei beigezogen werden sollte. Im J. 1746 wurde die Ministerialbankdeputation, da sie zu einer unmittelbaren Poststelle gemacht wurde, samt ihrer Kanzlei und Buchhalterei der Gerichtsbarkheit des Oberhofmarkhallamtes unterstellt. Als jedoch mit Erl. 3 V 1749 die gänzliche Trennung der Justiz von der politischen Verwaltung angeordnet und die oberste Justizstelle als letzte Instanz für die allerbürgerlichen Erblande und die böhm. Ländergruppe geschaffen wurde, wurde zugleich auch dem Oberhofmarkhallamte ein großer Teil seiner bisher so umfangreichen Jurisdiction genommen und der n.-b. Regierung zugewiesen, wosch „fürhin dero zeitlicher Herr Obrist-Hof-Markhall mit einem ... Amts-Secretario und noch einer zu gebenden subalternen Kanzlei-Person nicht anders, als das Cereemoniale, wie vorhin mit denen Botschaftern gestanden, und andern Ministres von fremden Höfen, und die Hof-Quartiers-Sachen, jedoch nicht das mindeste Contentiosum vel Judiciale in Personibus et Realiabus, — außer wann ein Contentiosum vel Judiciale Reichs-Hof-Raths- und Reichs-Kanzlei-Verwandte, dann fremde Ministros und Residenten, insoweit die dermalige Oberkanzlei es mit sich bringt, wie auch im Fall einer, außer denen Teutschen Erblanden vorkommenden Reuß, Kanj. Ministros, Rätze und was sonst zum Hof gehöret, betrefsete, auf welchem Fall pro rata et de casu in casum einige Regierungs-Rätze demselben beigegeben, — zu befragen haben wird ...“.

Mit Resolution 23 III 1763 wurde jedoch der frühere Wirkungsbereich wieder hergestellt und die Reusystemisierung des Gerichtspersonales beschloffen. Infolge der hierauf erlassenen „Interior-Instruktion“ waren die Entscheidungen

von dem aus dem Oberhofmarkhall, dem Kanzleidirektor und den Ratsjoren gebildeten Collegium nach Stimmenmehrheit zu fällen, und wurde bezüglich des Rechtszuges angedröht: „Und nachdemal über die von diesem Hof-Markhall-Amt ergehende Judicatum niemanden der Reug zu der Uns allein zustehenden höchsten Revision benommen ist; Als haben wir zu Vermeidung aller Irrungen Unserm Ersten Obrist-Hof-Meistern das Revisorium dergestalten anvertraut, daß Selber hierzu Hof-Rätze von Unserer Böheimisch- und Cesterreichischen Obrsten Justiz-Stelle, und im Fall einer Causa ein Hof-Kriegs-Rätliches, Ungarisches, Niederländisches, Italianisches und Siebenbürgisches Mitglied betrefsete, auch von diesen Unseren Hof-Collegien, und respective Hof-Kriegs-Rath einen Hof-Rath beigeziehen solle“. In der Organisation wurde weiter mit Dekret 12 IV 1763 die Kreuzung geschaffen, daß dem Kanzleidirektor der Rang eines Hofrates, und den Ratsjoren der Rang von Regierungsräten verliehen, und der Personalstatus außer dem Kanzleidirektor mit acht Ratsjoren, fünf Sekretären, zehn Kanzlei-beamten, zwei Amtstrabanten, einem Profosen und einem Profosleutnant bestimmt.

Mit Dekret 9 VIII 1763 wurde ein Schema erlassen, welches bestimmte, welche Personen der Jurisdiction des Hofmarkhallamtes unterworfen sein sollten: 1. Die obersten Hofbeamten, die weltlichen und geistlichen geheimen Räte, Kämmerer und Truchse, 2. das sämtliche im Hofdienste stehende männliche und weibliche Personal, jedoch 3. diejenigen ausgenommen, welche das Bürgerrecht von Wien oder ein unter der Grundobrigkeit stehendes Haus oder Grundstück besaßen. 4. „Die Kanzleibeden sowohl, als königlichen Schlosshauptleute nebst ihrer Familie, und sämtlichen subalternen haben dergestalt unter der Obrist-Hof-Markhallischen Gerichtsbarkheit zu stehen, daß Selbige alda belanget und abgehandelt werden, hingegen aber in allen civil-, politischen und Criminal-Vorfällen, die sich in ihrem Bezirk äußern, seind sie der K. O. Regierung untergeben.“ 5.—8. Die Hofgeislichkeit; die dem Hofpersonale einverleibten Leher der „Allerhöchsten jungen Herrschaft“; die Trabanten der Leibgarde; die angestellten und pensionierten Hof- und Kammerräthe und Scholaren sowie die Hofkänger. 9. „Die Kanj. Königl. Staats-Rätze, wie auch die bey denen Hof-Rätten, als der geheimen Hof- und Staats-Kanzlen und dem derselben einverleibten Niederländischen und Italianischen Departement, der Böheimisch-Cesterreichischen Hof-Kanzlen, Obrsten Justiz-Stelle, Königl. Ungarischen Hof-Kanzlen, Siebenbürgischen Hof-Kanzlen, dem Hof-Kriegs-Rath, und Commissariat, bey denen drey Finanz-Stellen, bey der Ministerial-Banco-Deputation (jedoch mit Ausnahme deren Banco-Beamten, so zu denen von Wien gehörend) dem Commerzien-Rath, und bey der Hof-Deputation in Wien angestellte geistl. und weltliche Rätze, der Hof-Referent, die Secretarien, die Buchhalter nebst denen übrigen sowohl bey der Kanzlen, bey dem Archiv und Caffen, als bey der Buchhalterey dienenden Personali, die Camerals-

Wegenhändler und Controlors, desgleichen die Titular geheime Räte und Cammerere, auch Truchseß . . ." 10.—16. Das höhere Personal der Kallnerie; die Hof- und Hof-Kriegs-Agenten; die Mitglieder der Hofakademie der Künste; die privilegierte Hof-Judenchaft; die Pensionisten des Kaisers und der Kaiserin. 17. „Endlichen, sowohl die fremde Rittkammer, das Reichs-Hof-Raths- und Reichs-Gangley-Perfonale betrifft, wie auch in Quartiers-Sachen, befehlet der Obrist-Hof-Marschall die bisherige . . . Jurisdiction, nicht minder gebührt über vorstehendes Personal dem Obrist-Hof-Marschall die Criminal-Jurisdiction; auch hat derselbe 18. alle und jede, welche sich den Hof ohngebührd aufzuführen, zu bestrafen, dahingegen das in einem höheren Betrachtn der Hoff betretende, Ihme nicht zugewiesene Personal zwar in Verhaft zu nehmen, jedoch mit dem sumario Examine an die Befehle abzugeben zu verordnen . . ."

Die Jurisdiction des Oberhofmarschallamtes wurde weiter im J. 1767 auf die L. L. Eoselna benützlich ihrer Aufnahme in die berg. Savoyische Ritterakademie, jedoch nur in Ansehung einer etwaigen Verlassenschaftsabhandlung, ausgedehnt, endlich im J. 1769 auch auf die Mitglieder der neuerrichteten Zeichnungs- und Kupferakademie, und im J. 1773 auf die Theresianische Ritter-Akademie, sowohl in Ansehung des Gebäudes, als der dort angestellten Personen.

Josef II. hat zwar mit Erl. 5 VIII 1783 die Gerichtsbarkeit des Oberhofmarschallamtes neuerlich aufgehoben, gleichzeitig aber verordnet, daß „der Oberste Hofmarschall in der Eigenschaft eines obersten Hofamtes und in den anstehenden Amtsverrichtungen innezuhaben zu verbleiben habe, an welchen dem Reichshofrathe noch ferner frey zu stehen, die Rechtsangelegenheiten von Seite des reichshofrathlichen Personals zu belegen, wofür dann der Hofmarschall, wenn es eine adeliche Person betrifft, an das Präsidium des *fori nobilium*, und wenn es einen Unadelichen betreffe, an jenes des *fori civici* sich zu wenden und mit selten einzunehmen habe, damit von ein oder dem anderen Gerichte Ihm vier Räte zugegeben werden, um das Geschäft in forma iudicii delegati salvo recurso an den Reichshofrath zu besorgen". Im Nachhange hiezu erging dann das Handschreiben 14 X 1785 (Nr. 481 J. G. Sig.), wonach das Oberhofmarschallamt nebst den vom Reichshofrat delegierten Rechtsfällen auch diejenigen, welche bei den Hofschätzen und Geandtschaften vorkamen, und zwar ebenfalls durch jenen Senat von vier Räten zu besorgen hatte. Bezüglich der letztern Urteile nun sollte „im Besondere jenseit das R. O. Appellations-Gericht, und den verschiedenen Urteilen, die oberste Instanz, jedesmal in der Art eines iudicii delegati, die Erkenntnis haben: Damit aber auch aller Sehn ein billiger Unterordnung des obersten Hofmarschalls vermeiden werde, sollen die appellierten Akten nicht mit einem Einbegleitungsbericht, sondern mittels Präsidial-Rote übergeben, und so auch die Appellations- oder Revisions-Urtheile dem obersten Hofmarschall durch Präsidial-Rote zur weiteren Runderkundung an

die Parteyen zugefandt werden". In der gleichen Weise wurde der Rechtszug des außerordentlichen Verfahrens mit Hb. 30 I 1795 (Nr. 216 J. G. Sig.) geregelt.

B. Geltendes Recht.

I. Kompetenz. — II. Zulassungszug und Verfahren.

I. Kompetenz. Das Oberhofmarschallamt ist u. f. Apostolischen Majestät ist derzeit nur noch Zivilgerichtsbehörde, dessen Gerichtsbarkeit sich erstreckt: a) über die Mitglieder des Allerhöchsten Hauses (Art. III. 1. Einführungsgebot zur J. R. 1 VIII 95, R. 110); diese seit Ende des 18. Jahrhunderts ausgebildete Gerichtsbarkeit wurde mit Hb. 14 VII 15, Nr. 1159 J. G. Sig., und dem Allerhöchsten Familienstatute 3 II 39 normiert; b) zufolge besonderer Allerhöchster Anordnungen als privilegierte Personal: beziehungsweise Fideikommissinstanz (nach dem Statute vom Mai 1907) über: 1. den souveränen Fürsten von und zu Viedensstein (Erl. des J. R. 10 VII 51, R. 183), 2. den Prinzen Franz von und zu Viedensstein (Runderkundung des J. R. 5 XI 80, R. 134), 3. den Herzog Philipp von Würtemberg, dessen Gemahlin Erzherzogin Maria Theresia und die Nachkommenschaft aus dieser Ehe (B. des J. R. 19 I 65, R. 7), 4. den Prinzen Don Carlos von Bourbon, Herzog von Madrid, und Don Alfonso von Bourbon (B. des J. R. 20 XII 66, R. 171), 5. Herzog Tom Miguel von Braganca und seine im Elternhause befindlichen minderjährigen und unermähnten Kinder (Runderkundung des J. R. 27 III 81, R. 27), 6. die Familie des Prinzen August von Sachsen-Roburg-Gotha (B. des J. R. 8 VI 58, R. 94), 7. das fass. Habsburgische Fideikommiss (Allerhöchstes Handschreiben 9 VII 49), 8. das von weiland Erzherzog Karl Ludwig gestiftete Fideikommiss (H. E. 11 II 51), 9. das von Prinz Ferdinand von Sachsen-Roburg-Gotha gestiftete Fideikommiss (H. E. 2 II 52), 10. das gräflich Koburgische Fideikommiss, solange es ein Mitglied der Familie des Prinzen August von Sachsen-Roburg-Gotha innehat (H. E. 13 VI 52), 11. das von Herzog Albrecht von Sachsen-Teichen gestiftete Fideikommiss der Kunstsammlungen (H. E. 26 I 54), 12. das fass. Familienfideikommiss der Allerhöchsten Privatbibliothek und Kunstsammlungen (H. E. 30 VI 58); c) über jene Personen, welchen die Exterritorialität zusteht, falls sie sich der Gerichtsbarkeit des Oberhofmarschallamtes unterwerfen (Art. III 3. E. G. J. R.) Es sind dies die Hofschätze und Geandten, deren Familienangehörigen, die Runtien und das Geandtschaftspersonal; weiters jene Hausleute und Dienstdiener einer Geandtschaft, welche Untertanen des betreffenden Staates sind. (Hb. 7 II 34, Nr. 2641, J. G. Sig. und Hb. 15 III 34, Nr. 2646, J. G. Sig., vgl. § 85 J. R.) (S. Striower, „Exterritorialität", Abt. I, S. 891 ff.). Weiters wird auch jenen fürstlichen Personen, welche durch die politischen Ereignisse an der Ausübung der Regie-

rungsgewalt behindert, hierlands sich aufhalten, aus Courtoisierdächeln als Häuptern vormalig regierender Linien nebst ihren nächsten Angehörigen das Vortrecht der Exterritorialität, und der damit verbundene Gerichtsstand des Oberhofmarschallamtes, insofern er in Anspruch genommen wird, zugestanden.

Endlich kommen für den Wirkungskreis des Oberhofmarschallamtes in Betracht die Bestimmungen des § 32, Absatz 3, Z. A. und § 119 Z. P. O. betreffs der Zustellungen gerichtlicher Erlasse an die sub a, b und c bezeichneten Personen und betreffs der Vornahme anderer gerichtlicher Amtshandlungen gegenüber denselben; die der §§ 328 Absatz 3, 341 Absatz 2 Z. P. O. und 155 Str. P. O. betreffs der Vernehmung von Mitgliedern des Allerhöchsten Hauses als Zeugen; die des Erl. des J. W. 14 V 54, J. 8316 (Art. VI, 2, E. G. zur Z. P. O.) betreffs der Verurteilung der Mitglieder des Allerhöchsten Hauses; die des Hdb. 31 VIII 03, Nr. 625, Z. G. Sig. (Art. VI, 3, E. G. zur Z. P. O. betreffs der Verurteilung des Oberhofmarschallamtes von der Einbringung einer Schuldfrage gegen Hofbedienstete; die des § 31, Absatz 1, Str. P. O. betreffs der Exekutionen in den Hofgebäuden, in der Wohnung eines Mitgliedes des Allerhöchsten Hauses und einer die Exterritorialität genießenden Person; endlich die des § 81 Str. P. O.) betreffs der Anzeige einer von einer extraterritorialen Person begangenen strafbaren Handlung an das Oberhofmarschallamt.

II. Zusammenfassung und Verfahren. Für die Prozeßangelegenheiten besteht auf Grund des ältesten Hdb. 14 X 1785 noch heute ein eigener „Senat für Streitfällen“. Die vier Beisitzer, welche jedoch nunmehr Räte der Wiener Gerichtshöfe 1. Instanz sind, entscheiden unter dem Vorsitz des Kanzleibirektors, und zwar auf Grund der a. O. O. 1 V 1781, Nr. 13, Z. G. Sig. samt deren Nachtragsbestimmungen (Art. III E. G. zur Z. P. O.). Dergleichen blieben die Vorschriften über den Rechtsmittelzug, sowie über das Verfahren bei Einholung einer obergerichtlichen Entscheidung (Hdb. 30 I 1795, Nr. 216, Z. G. Sig.) unberührt. In allen anderen Angelegenheiten fungiert das Oberhofmarschallamt als Einzelgericht, indem die vom Konzeptpersonale vorbereitete, vom Oberhofmarschall zu genehmigende Entscheidung durch den Kanzleibirektor erfolgt.

Für das bei Einbringung von Klagen wider Personen des diplomatischen Korps zu beobachtende Verfahren gelten die mit Handschriften 29 I 1795 erlassenen Vorschriften. Danach ist „die betreffende Befandtschaft durch eine oberhofmarschallische Anwesenheit zu bezeichnen, derselben den Inhalt der angebrachten Klage und die zu derselben Begründung beigebrachten Beweismittel mündlich zu erinnern, und die Klagestellung nachdrücklich anzuempfehlen, die hierüber erfolgende Äußerung der klagenden Parteien durch Bescheid zu erinnern“. Über weiteres Begehen der Klage ist der Verlauf der Klagestellung durch neuerliche Befandtschaft der Befandtschaft zu wiederholen, und im Falle der Erfolg-

losigkeit die geheime Hof- und Staatskanzlei (jetzt das Ministerium des kais. und königl. Hauses und des Äußern) um eine wirksame Vernehmung beim auswärtigen Hofe anzugehen; vor der ausdrücklichen Erklärung des Beklagten, daß er sich dem ordentlichen rechtlichen Verfahren unterwerfe, darf in den Prozeß nicht eingegangen werden.

Literatur.

Bretschko: Das österr. Marschallamt im Mittelalter, Wien 1897; dazu Winter in den Blättern für n.-ö. Landeskunde, Bd. 31, S. 189 bis 196, und Kottisch in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 3. Folge, Bd. 5, S. 49–72; weiters Lushin: Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterr. ob und unter der Enns, Bismar 1897; Seidler: Studien zur Geschichte und Dogmatik des österr. Staatsrechtes, Wien 1894; Domin-Petrushevsky: Neuere österr. Rechtsgeschichte, Wien 1869; endlich Adlersburg: Versuch über den kais. Hofmarschall und dessen Verhältnis zum kais. Reichshofrathe und zur kais. Reichskanzlei, Wien 1793, und Kiegger: Abhandlung von dem oesterreichischen Marschalle, Wien 1775.

Strobl-Albeg.

Öffentliche Arbeiten.

I. Begriff. — II. Unternehmung öffentlicher Arbeiten. — III. Durchführung öffentlicher Arbeiten. — IV. Verhältnis der Verwaltung zu den Unternehmern.

I. Begriff. Öffentliche Verwaltungsorgane müssen zur Ausführung der für die Verwaltung notwendigen Arbeiten, ähnlich einem Privatunternehmer, die geistigen und körperlichen Kräfte der Menschen sowie die sachlichen Mittel in Anspruch nehmen. Den öffentlichen Arbeiten eigentümlich ist jedoch die Menge und Grobheit der Arbeiten, die Person des Unternehmers und der Zweck des öffentlichen Wohles. Dieser Zweck führt herbei, daß öffentliche Arbeiten ein Stück der öffentlichen Verwaltung bilden, daß die aus denselben entstehenden Verhältnisse dem Privatrechte entzogen und dem Verwaltungsrechte zugeleitet werden. Das Verwaltungsrecht hat zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Staatsverwaltung und der Selbstverwaltung zum Unternehmer, der an den Arbeiten Beteiligten untereinander und des Unternehmers gegenüber dritten Personen besondere Vorschriften ausgebildet.

Die österr. Gesetzgebung kennt nur Staats-, Landes-, Bezirks- und Gemeindegewerben, der Ausdruck „öffentliche Arbeiten“ wird in der Gesetzpraxis nicht angewendet. Der Begriff der öffentlichen Arbeiten läßt sich nur aus einer großen Anzahl von Gesetzen und Verordnungen, welche dieses Gebiet beherrschen, herauswickeln. Unabweisbar ist nur, daß jene Arbeiten als öffentliche zu betrachten sind, durch welche die öffentliche Verwaltung geführt wird und welche nach Grundrissen

des öffentlichen Rechtes beurteilt werden. Es ist sowohl die Person des Unternehmers als auch der Gegenstand der Arbeiten näher zu betrachten.

Der Inhalt der öffentlichen Arbeiten wird mit dem Begriffe der Staatsarbeiten nicht erschöpft, da der Charakter der Arbeit (z. B. eines Wegebaues) oft derselbe bleibt, ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staate, von einem Selbstverwaltungskörper, von einer im Wege des Zwangsgegensellschaft oder von einem auf Grund öffentlicher Verpflichtung handelnden Konzessionär ausgeführt wird. Es macht auch keinen qualitativen, sondern nur einen quantitativen Unterschied, ob diese Arbeiten die Herstellung oder Erhaltung öffentlicher Anlagen bezwecken.

Bei Arbeiten, welche eine Lieferung beweglicher Sachen zum Gegenstande haben, genügt für die Verwertung der Schup des Privatrechtes; dasselbe gilt von Arbeiten an unbeweglichem Patrimonialgute der Verwaltungskörper und grundsätzlich auch von allen Hochbauten, wenn ihre Aufrechterhaltung nicht zur guten Ordnung des Gemeinwesens gehört, wie es z. B. bei Festungswerken, bei Eisenbahn- und Schienenbauten der Fall ist.

Demnach sind in Eitern als öffentliche Arbeiten jene zu betrachten, welche vom Staate, von Selbstverwaltungskörpern, Zweckverbänden oder von einem belichenen Unternehmer auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Herstellung, Änderung und Instandhaltung einer unbeweglichen Anlage für die gemeinnützigen Zwecke unternommen werden. Die angeführten Merkmale treffen zu beim Wegebau, bei der Errichtung und Erweiterung der Gasen und Plätze, beim Baue der Eisenbahnen, Telegraphen und Telefone, der Kanäle, der Hüfen und Festungswerke, bei der Regulierung und Schiffbarmachung der stehenden Gewässer, bei der Abwehr der Binnengewässer und des Meeres, bei der Entwässerung großer Sümpfe, Verbauung der Gebirgsböden, bei der Kanalisation, Wasserleitungen und allen Asanierungsarbeiten in Städten.

II. Unternehmer öffentlicher Arbeiten wird derjenige genannt, der die Ausführung derselben auf Grund der öffentlichen Berechtigung im eigenen Namen besorgt. Nicht alle öffentlichen Arbeiten können von jedem beliebigen Unternehmer verrichtet werden; der Unternehmer muß zur Ausführung der Arbeiten die öffentlich-rechtliche Befugnis besitzen; ohne diese Befugnis kann er nicht ein Stück der öffentlichen Verwaltung führen und die Arbeiten außerhalb dieses Wirkungskreises sind keine öffentlichen Arbeiten; der Berechtigung des Unternehmers entspricht die öffentliche Verpflichtung zur Ausführung der Arbeiten.

Der Unternehmer ist der Träger der öffentlichen Arbeiten und als solcher verpflichtet, die Arbeit in der Regel auf seine Kosten durchzuführen; er bestimmt die Art der Ausführung, wenn sie nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, er erwirbt grundsätzlich das Eigentum an den geschaffenen Anlagen und verwaltet die letzteren.

1. Der größte Unternehmer öffentlicher Arbeiten ist der Staat; die oberste Leitung und Ver-

aufsichtigung aller Staatsarbeiten wird von verschiedenen Staatsbehörden verrichtet und zwar: Das M. J. und die ihm untergeordneten Behörden besorgen die Verwaltung des öffentlichen Bauwesens mit Ausnahme der dem Dienstbereiche einer anderen Zentralstelle ausdrücklich zugewiesenen Bauarbeiten. Insbesondere gehört zu seinem Wirkungskreise die Leitung, Pflege und Überwachung der Land- und Wasserstraßen überhaupt und die unmittelbare Verwaltung der aus dem Ararial-, Straßen- und Wasserbaufonds dotierten Bauarbeiten und Anschaffungen (S. des Staatsministeriums S XII 60, M. 208). Den Eisenbahnbehörden ist die oberste Leitung des Staatseisenbahnwesens, der Erhaltung und des Betriebes zugewiesen (§§ 1 bis 3 Org. Stat. 191 96, M. 16). In die Zuständigkeit des M. und der untergeordneten Behörden fallen die Telegraphen- und Fernsprecheleitungen, alle Anstalten, welche als Schup- und Förderungsmittel der Reichsfinanz dienen, und die großen Wasserstraßen (§§ 1 und 74 E. des M. 16 XII 83, Post- und Telegraphenverordnungsblatt S. 785, Rundmachung des M. 3 VI 71, M. 46, § 13 W. 11 VI 1901, M. 66). Der Wirkungskreis des M. umfaßt die Wasserabwehr, Verbesserung, Entsumpfung und Bewässerung des Bodens (S. des M. 20 I 68, M. 12). Von den Militärbehörden respektieren die Bauangelegenheiten der festen Plätze und der Kriegsböden (Baubienstandsvorschriften für das k. u. f. Meer, Wien 1896, I. Teil, § 1).

Die Durchführung öffentlicher Arbeiten auf Staatskosten ist immer obligatorisch, weil sie ein die Regierung hiezu ermächtigendes Gesetz voraussetzt. Es wird entweder für einzelne Fälle oder für ganze Gattungen von Arbeiten (Wegebau, Flußregulierungen usw.) erlassen. Einige dieser Arbeiten sind dem Staate ausschließlich vorbehalten (Telegraphen- und Fernsprecheleitungen, Festungsbau); auf sonstigen Gebieten wirkt der Staat mit anderen Unternehmern zusammen.

2. Das bezüglich der Voraussetzungen für die Gältigkeit des Ausführungsbeschlusses oben Gesagte läßt sich auf Landesarbeiten anwenden. Als Landesangelegenheiten wurden jene öffentlichen Bauten erklärt, welche aus Landesmitteln bestritten werden (L. O. § 18). Zu den obligatorischen Landesbauten zählen die Landesstraßen. Außerdem verwalten die Länder unmittelbar die Unternehmungen zur Hebung der Landeskultur, welche sich in drei Kategorien zusammenfassen lassen:

a) die Regulierung größerer Ströme und Flüsse, bei welchen außer dem Beitrage des Reliorationsfonds, mit Rücksicht auf die Interessen der Schifffahrt, der staatliche Fonds beteiligt ist;

b) eigentliche Reliorationen (wie Regulierung kleinerer Bäche, Eindämmung der Flüsse und Entsumpfungen der Grundstücke), deren Kosten vom Reliorationsfonds, vom Lande und von Interessenten bestritten werden;

c) die Verbauung der Wildbäche und Auf-sorftung der Fildhänge im Gebirge, deren Kosten vom Reliorationsfonds und vom Lande zur Hälfte gedeckt werden.

Auch wurde in der Mehrzahl der Kronländer im Wege der Geleppgebung die Abnutzung des Landes bei Förderung des Kohleabbaues geregelt. (Vgl. Mayrhofer V. S. 612.)

3. Die Bezirke (wo sie bestehen) führen den Bau und die Erhaltung der Bezirksstraßen und anderer aus Bezirksmitteln beizutragenden gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen (Bez. Vertr. G. für Böhmen §§ 50 und 51, Gal. §§ 20 und 21, Steierm. §§ 48 und 49); dahin gehören insbesondere die Arbeiten auf dem Gebiete der Landwirtschaft, wie Wasserschöpfanlagen, Regulierung der Bäche usw.

4. Öffentliche Arbeiten, welche von Gemeinden verrichtet werden, weisen eine große Mannigfaltigkeit auf. Dierzu gehört die Anlage und Erhaltung der Gemeindefriedhöfe, Wege, Plätze, Brücken, der Wasserversorgungsanstalten, die Herstellung der Hauptkanäle in volkreichen Ortschaften und Wasserbauarbeiten.

Außerdem sind die Gemeinden berechtigt, alle Arbeiten und Anlagen durchzuführen, durch welche die Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gefördert werden (§ 27 der meisten Gem. O.).

5. Die Wassergenossenschaften zum Schutze des Grundeigentums gegen Wasserverderben, für Bewässerungs- und Entwässerungszwecke sowie für die unschädliche Ableitung von Abwasserflüssen werden öffentliche Organe, wenn sie durch ein Gelepp gebildet werden und zugleich ihnen die Ausführung der Arbeiten anvertraut wird. Praktisch kommt der Fall selten vor, weil gewöhnlich die Beteiligung des Staates oder des Landes am Unternehmen die unmittelbare Mittelzufuhr derselben mit sich bringt.

6. Der beliebene Unternehmer führt auch öffentliche Arbeiten auf Grund einer öffentlichen Vergütung aus, welche ihm durch die Beteiligung zugebilligt und aufgetragen wird. Obwohl er für sich nur Privatworte verfolgt, tut er es durch den Bau und Betrieb einer den öffentlichen Zwecken dienenden Anstalt; seine Arbeiten müssen also auch als öffentliche betrachtet werden.

Große öffentliche Anlagen der Neuzeit, welche bedeutende Summen in Anspruch nehmen, können oft nur viribus nullis zustande gebracht werden. So erklärt sich die Erscheinung, daß an derselben öffentlichen Arbeit oft verschiedene Fonds und Verwaltungsvorstände sich beteiligen, welche selten gemeinsame Organe (wie es bei der Donauregulierung und bei den Wiener Verkehrsanlagen vorkommt) besitzen. Die Ausführung muß also einem der Beteiligten anvertraut werden. Andere Beteiligten gewinnen nicht die Rechte der Mitunternehmer, sondern die Aufsichtsrechte über die Unternehmung. Das geschaffene Rechtsverhältnis ist ein Ausfluß des verwaltungsrechtlichen Grundgesetzes, daß durch Anwendung der Vermögensvorsorge öffentliche Machtrechte begründet werden können. Alle Beteiligten haben eine angemessene Einflußnahme auf die Art und Weise der Ausführung, den Kostenvoranschlag und auf den Gang des Unternehmens. Bedeutend stärker ist der Einfluß, welchen der Staat und das Land auf die von Bezirken,

Gemeinden, Wassergenossenschaften und beliebigen Unternehmern geführten Arbeiten ausüben, denn er begreift oft auch die Bestellung des Bauleiters und die Notwendigkeit der Zustimmung zu allen wichtigeren Schritten. Der in Geleppen und Verordnungen angewendete Ausdruck „Beiträge“ entspricht der Sachlage nicht, da die Rolle des Zahlenden mit der Zahlung nicht endet; passender ist der Ausdruck „Beteiligung“, welcher im G. III 1907, R. 74, gebraucht wird. Vom Staate werden solche Leistungen an garantierte Eisenbahnen (§ 1, G. 14 XII 77, R. 112), an Kohalbagnen (Art. V des X. G. 31 XII 94, R. 2 ex 1895) und an Reklamationsunternehmungen (G. 30 VI 84, R. 116) gewährt. Beispiele von Landesbeiträgen zu öffentlichen Arbeiten gibt jeder Jahrgang der Landesgesetz- und Verordnungsblätter in großer Anzahl. Die materielle Grundlage des Rechtsverhältnisses bildet ein öffentliches Übereinkommen, obwohl es oft in der Gestalt eines Geleppes erscheint. Durch die Beteiligung wird ein öffentlich-rechtliches Machtverhältnis, bezw. ein Unterwerfungsverhältnis geschaffen; alle daraus fließenden Rechte und Verbindlichkeiten, die vermögensrechtlichen Ansprüche nicht ausgenommen, tragen den öffentlich-rechtlichen Charakter an sich.

III. Die Durchführung öffentlicher Arbeiten weist wesentliche Unterschiede auf, je nachdem es sich um Verfertigung oder um Erhaltung derselben handelt. Im Verfahren, welches bei Herstellung öffentlicher Arbeiten beobachtet wird, lassen sich mehrere Übergangsstufen unterscheiden: 1. Beratungen, welche die Verfassung des Entwurfes bezwecken; 2. Vorlegung des Entwurfes und Prüfung desselben; 3. Auslegung des Entwurfes und kommissionelle Verhandlung; 4. Genehmigung des Entwurfes; 5. Ausführung des Unternehmens; 6. Prüfung der Arbeiten und Betriebsabläufe.

Die Durchführung der Arbeiten kann: A. entweder in eigener Regie der Verwaltung; B. oder durch Vertragsschließende; C. oder auf dem Wege der Konzessionsverteilung stattfinden. Die Art und Weise der Durchführung muß natürlich verschiedene Rechtsverhältnisse zwischen der Verwaltung und den bei der Durchführung der Arbeit beteiligten Personen herbeiführen, — sie ändert jedoch nicht den Charakter der öffentlichen Arbeiten.

A. Unter Regierarbeiten werden jene Arbeiten verstanden, welche von der Verwaltung selbst durch in ihren unmittelbaren Dienst gestelltes Personal ausgeführt werden. In der Regel werden nur Arbeiten im Falle dringender Not und Instandhaltungsarbeiten in eigener Regie unter Leitung eines technischen Beamten verrichtet. Zur Verteilung der Ausgaben werden dem Bauleiter monatliche Bauverträge angewiesen. Er führt die Buchrechnung, die Arbeiterverzeichnisse, Aktenfortschreibung, Verzeichnisse der Werkzeuge, der Materialien, das Bauprotokoll, und stellt mit jedem Monat und am Ende des Baujahres einen Bericht über den Baufortschritt zusammen. Die Verhältnis der Verwaltung zum Lohn-, Stud- oder Akkordarbeiter werden nach den Vorschriften des a. b. G. b. bestimmt; beim Baue der großen Wasserstraßen wer-

den sie nach der Gew. O. (§ 15, W. 11 VI 1901, R. 66) und bei Regiebauten der Eisenbahnen nach den der Gew. O. rechtähnlichen Vorschriften behandelt (W. 28 VII 1902, R. 156).

B. Ausführung der Arbeiten durch Vertragsschließende.

Die Unternehmung öffentlicher Arbeiten ist ein Vertrag, wodurch sich eine Privatperson zur Vertheilung öffentlicher Arbeiten in Unterwerfung unter die Organe der Verwaltung gegen eine Geldsumme verpflichtet. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Unternehmer nur Arbeitskräfte beisteht, oder auch die zur Vollendung des Werkes notwendigen Materialien liefert. Der rechtliche Charakter der Vergebung der Arbeiten ist der einer privatrechtlichen Dienstmiete, jedoch mit zahlreichen, sowohl formellen als auch materiellen Abweichungen. Die Hingabende der Arbeiten erfolgt grundsätzlich durch öffentliche Ausbietung, welche den Zweck verfolgt, durch Zulassung mehrerer Mitbewerber möglichst günstige Bedingungen für die Verwaltung zu erreichen. Das Ausbietungsverfahren ist grundsätzlich mit Instruktion der gewiesenen Generalbaudirektion 15 XII 51 (W. VI, des H. W. 1852, L. S. 8, Form. A.) geregelt. (S. auch Baudirektionsvorschriften für das L. u. l. Herr. Wien 1896, L. S. 91—183.)

Im Ausbietungsverfahren lassen sich sechs Abteilungen unterscheiden:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Ausbietung unter Angabe des Ortes, der denselben vergebenden Behörde, des Baues und der Zeit der Ausbietung und anderer Baubedingungen; zugleich wird bei der bauleitenden Behörde der summarische Kostenüberschlag, das Verzeichnis der Einheitspreise, die allgemeinen und die besonderen Baubedingnisse mit Zeichnungen zur Einsicht ausgesetzt.]

2. Die Zusammenfassung der Vergabungskommission ändert sich nach dem Gegenstande der Verhandlung und der sie abhaltenden Behörde.

3. Die Einreichung der Angebote kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Zugelassen wird dazu jeder, der die Handlungsfähigkeit besitzt, das vorgeschriebene Regelfeld erlegt, ein Leistungsfähigkeits- und Rechtlichkeitszeugnis vorlegt und nicht etwa schon früher bei einer öffentlichen Unternehmung als vertragsbrüchig erklärt worden ist.

4. Eröffnung der Angebote erfolgt nach dem Schlusse der Verhandlung. Der Behörde bleibt es freigestellt, auch sämtliche Angebote zurückzuweisen und eine zweite oder auch weitere Vergabeverhandlung zu veranstalten. Somit wird das Bestbot festgesetzt und lungbarmacht; gewöhnlich wird der Mindestfordernde als Erzieher angenommen, — es kann jedoch auch ein anderes Angebot angenommen werden.

5. Genehmigung der Vergabeverhandlung erfolgt seitens der höheren Behörde; erst nach Genehmigung ist der Vertrag für die Verwaltung verbindlich, obwohl der Erzieher vom Augenblicke der Annahme des Angebotes an daselbst gebunden ist.

6. Abschluß des Vertrages erfolgt auf Grund des Vergabeprotokolls. Der Unternehmer muß

dabei zur Sicherstellung für alle Forderungen bezw. Ersatzansprüche und Haftungen aus dem Vertrage eine Kaution erlegen. Die Höhe der Kaution wird je nach Umständen auf 5—10% des Ertragsbetrages der Bauerstellungen bestimmt.

Die Verträge werden auf Grund der Bedingungen abgeschlossen, welche für verschiedene Verwaltungszweige abgeändert vorgeschrieben sind. Es bestehen besondere Bedingungenhefte für die Vergebung von Straßen- und Wasserbauten, für Anfertigung von Reichsstraßenbrücken, für Militärarbeiten und für Eisenbahnbauten. Die Vertragsbedingungen der Selbstverwaltungsbehörden werden den für Staatsbauten geltenden Vorschriften nachgebildet; bei Vergebung des Baues der subventionierten Vofalbahnen ist es gesetzlich geboten (Art. XII, W. 21 XII 98, R. 233). Die Vertragsbedingungen werden in allgemeine und besondere Vertragsbedingungen geteilt. Sie bilden nur innerliche Befehle für die Behörden, und dürfen nichts den zwingenden Vorschriften des Privatrechts Widersprechendes enthalten. Sie bilden für den Unternehmer ein Recht, aber nur ein Vertragsrecht. Da die Verwaltung keine Änderungen in den Bedingungen vornehmen darf, bildet den Gegenstand der Verhandlung nur der Preis der Leistungen, welcher in Bauplan und Bögen oder nach Einheiten bestimmt werden kann.

Die Rechtsfolgen des Vertrages werden grundsätzlich nach dem Privatrechte beurteilt. Gewöhnlich wird im Vertrage die Bauplast genau festgesetzt, dem Unternehmer genaue Beachtung aller einschlägigen Verwaltungsvorschriften und die Kostpflicht durch eine gewisse Zeit nach Vollendung der Arbeiten auferlegt. Der Preis wird nach Maßgabe des Baufortschrittes oder in gewissen Zeitschnitten ausbezahlt. Etwaige Ansprüche wegen Mehrauslagen müssen spätestens unter Verlust der Endabnahme der Arbeiten erhoben werden. Die Sonderrechte der Verwaltung, welche auch ein Vertragsrecht bilden, begreifen:

a) Die Notwendigkeit der persönlichen Ausführung der Arbeiten durch den Unternehmer; die Verwaltung fordert, daß der Unternehmer oder sein Bevollmächtigter sich beständig am Arbeitsorte befinden; sie kann den Vertrag im Falle des Absterbens des Unternehmers, seiner Zahlungsunfähigkeit oder durch Verurteilung festgesetzter Unvermögenshaftigkeit auflösen.

b) Nicht nur der Unternehmer, sondern alle bei dem Bau beschäftigten Personen sind der Aufsichtsgewalt der Baubehörde unterworfen; sie erteilt dem Unternehmer bindende Befehle, sie ergreift alle zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führenden Maßnahmen und entscheidet vorläufig alle Meinungsverschiedenheiten. Gegen diese Entscheidung kann der Unternehmer eine Beschwerde im Verwaltungsweg erheben und erst dann, wenn er sich durch die höhere Entscheidung benachteiligt erachtet, den Rechtsweg betreten. Der Rechtsweg darf nicht ausgemittelt werden. (Hd. 10 XII 19, J. W. S. 1635, Anh. 4.)

c) Während der Ausführung der Arbeiten ist der Unternehmer verbunden, die geforderten Mehr-

arbeiten um den im Vertrage verabredeten Preis auszuführen; er ist auch verpflichtet, sich eine Einschränkung der Leistungen gefallen zu lassen.

d) Die Bauunternehmung ist verpflichtet, alle durch die Arbeiten zugefügten Nachteile und Beschädigungen zu vergüten; zu diesem Zwecke wird die Beendigung der Arbeiten in jeder Gemeinde öffentlich kundgemacht und das Gelingen des Unternehmens bis zur Begleichung aller angemessenen Ansprüche zurückgehalten.

C. Verrichtung öffentlicher Unternehmungen ist die Zusicherung an Privatpersonen oder Gesellschaften, welche die Last der öffentlichen Arbeiten übernehmen, daß sie während einer gewissen Zeit den Nutzen aus dem Werke werden ziehen können, um ihr Anlagekapital zu tilgen und die Verzinsung desselben zu erreichen. Die Verrichtung öffentlicher Unternehmungen ist also nur dort möglich, wo das fertige Werk einen Nutzen abzuwerfen imstande ist; fast alle Verrichtungen beziehen sich auf Verkehrsanstalten wie Straßen, Brücken, Überführungen (Rauteinführungen), Eisenbahnen und Fernspreitleitungen. Die Eisenbahnkonzession bildet die Hauptform der Verrichtungen. (S. den betreffenden Artikel.) Die Verrichtung der öffentlichen Arbeiten bildet nur eine Art der Ausführung eines öffentlichen Unternehmens. (Vgl. Art. I G. 25 XI 83, R. 173, und Art. VIII G. 18 VII 92, R. 109, laut welchen gewisse Bahntrecken auf Kosten des Staates u. s. w. hergesteilt werden sollen, insoweit es nicht möglich ist, die Ausfübrung desselben im Wege der Konzessionsverteilung an eine Privatunternehmung sicherzustellen.) Die Verrichtung kann in Österr. nur von der Regierung erteilt werden (in Frankreich und in Italien können auch Departements und Gemeinden Verrichtungen erteilen). Sie setzt ein die Regierung ermächtigendes Gesetz voraus. In Frankreich und in Italien geschieht die Verrichtung in der Form eines „contrat administratif“. — In Österr. hat sie die Form eines einseitigen Verwaltungsaktes, obwohl dieser Akt nur auf Grund eines öffentlichen Übereinkommens erlassen werden darf. Die Rechte und Pflichten des Beliehenen aus der Verrichtung und sein Verhältnis zum Verleiher gehören ausschließlich dem öffentlichen Rechte an. (Eisenbahnkonzessionsgesetz §§ 11 bis 13.)

Die Instandhaltungsarbeiten (Begriff i. Budw. 3553) bilden immer die Pflicht des Unternehmers, wenn in einzelnen Fällen eine besondere Pflicht zur Erhaltung nicht eintritt. Diese Pflichten können im Verwaltungswege erzwungen werden. Die Instandhaltungsarbeiten werden in ordentliche und außerordentliche geteilt. Zu den ersteren gehören solche Arbeiten, welche durch gewöhnliche Abnutzung hervorgerufen sind und in der Regel aus der Jahresausstattung desfließen werden. Außerordentliche Erhaltungsarbeiten haben keine Bedeutung im Jahresveranschlagung und müssen besonders bewilligt werden.

Alle öffentlichen Arbeiten unterliegen der Aufsicht der politischen Behörden. Diese Aufsicht muß von der Leitung und Überwachung des Staatsbaupersonals und der Einflußnahme auf die unter-

Beitragsleistung des Staateschöpfes ausgeführten Bauten abgefordert werden; sie begreift in sich:

a) die Zustimmung in Bezug auf öffentliche Rücksichten;

b) die Unterstützung bei Entwurf und Ausführung öffentlicher Arbeiten (z. B. bei Ableitung von Gebirgsflüssen und bei Totaldämmen);

c) die Überwachung, daß die Unternehmer ihren Wirkungsbereich nicht überschreiten und ihre gesetzlichen oder übereinkommensmäßigen Verpflichtungen erfüllen;

d) die Überwachung, daß öffentliche Anlagen im vorgeschriebenen Zustande erhalten und zur Benutzung freigegeben werden; und

e) die Zustimmung zur Auflösung bestehender Anlagen. (§§ 2 und 45, B. des Staatsministeriums 8 XII 60, R. 268.)

IV. Verhältnis der Verwaltung zu den Anrainern. Öffentliche Anlagen sollen in der Art ausgeführt werden, daß sie so wenig als möglich Belästigungen verursachen. Zur Verhütung dieses gesetzlichen Zustandes dient die enquête de commodo et incommodo, bei welcher alle Beteiligten ihre Einwendungen vorbringen können. Diese Einwendungen müssen bei Genehmigung der öffentlichen Arbeiten insoweit berücksichtigt werden, als sie ohne Beeinträchtigung des Zweckes der Anlagen sich vermeiden lassen. Ungeachtet dessen ist gewöhnlich die Errichtung der öffentlichen Anlagen ohne Eingriff in die benachbarten Grundstücke unausführbar. Diese Eingriffe sind öffentliche Lasten, über deren Zulässigkeit im einzelnen Falle die politischen Behörden entscheiden. Deswegen werden sie nicht nach den privatrechtlichen Grundregeln des Nachbarrechtes, sondern nach den dafür maßgebenden Vorschriften des öffentlichen Rechtes beurteilt; sie lassen sich in folgende Gruppen zusammenfassen: Enteignung, Duldung von Lasten, Verrichtung von Leistungen, Zwangsbeiträge und freiwillige Beiträge.

A. Die Enteignung wird einerseits oft zur Förderung von ökonomisch wichtigen privatwirtschaftlichen Vorteilen gewährt; andererseits können öffentliche Unternehmen ausnahmsweise auch ohne Enteignung ausgeführt werden. Die Enteignung ist also nicht ein notwendiges Merkmal der öffentlichen Arbeiten; die meisten Enteignungen finden jedoch zugunsten öffentlicher Unternehmungen statt. (S. darüber den Art. „Enteignung“, Bd. I, S. 26 ff.)

B. Duldung von Lasten findet ohne Entgelt statt, wenn es sich um unbedeutende Eingriffe in das Privateigentum handelt; sonst wird eine Geldausgleichung gewährt:

1. Die Errichtung von Baumalleen längs des Straßenlaufes, die Herstellung von Entwässerungsanlagen und Aufforstung im Verbauungsgebiete der Wildbäche (Wildbachverbauungsgesetz § 6) und teilweise Entschädigung von Wasser für Meliorationsunternehmungen ohne Schmälerung des Ruperfolges (Meliorationsgesetz von 1884, § 14) müssen die Anrainer unentgeltlich dulden. Dasselbe gilt für Errichtung der Staatstelegraphenleitungen längs des Eisenbahnkörpers (Eisenbahnkonzessions-

gesetz § 10, lit. h). Auch andere mittelbare Beschädigungen (z. B. Verletzung einer Zufahrtstraße infolge des Eisenbahnbaues, Kautschukinfringe), welche sich keinem unmittelbaren Eingriffe anfechtlichen, müssen ohne Entgelt gebildet werden.

2. Wegen angemessenen Entlast müssen die Grundbesitzer die Benutzung der zur Zufahrt, Abfuhr und Verteilung der Materialien, sowie zur Herstellung der Unterkunftsräume für die Bauleitung und die Arbeiter erforderlichen Grundparzellen gestatten; auch müssen auf dem Arbeitsfelde oder benachbarten Grundstücken vorhandene Materialien dem Unternehmer überlassen werden. (Waldschneidengesetz § 3, Landeswasser- gesetz § 49, Eisenbahneingangs- gesetz § 3, Hstb. 11 X 21, P. 6. §. 49, §. 306.) Diese Kosten werden in C. d. R. als eine teilweise Entlastung behandelt.

3. In der Umgebung öffentlicher Anlagen dürfen gewisse Weidungsrechte nicht ausgeübt oder Feststellungen nicht ausgeführt werden, welche den Bestand der öffentlichen Bauten und ihre sichere Benutzung gefährden könnten. Solche Beschränkungen betreffen bei Straßen (Straßenpolizeibestimmungen, G. d. R. 14 VI 59 L. 20 für Krain), Eisenbahnen (Eisenbahnbetriebsordnung § 100) und im Verbaue des öffentlichen Verkehrs (W. 30 VI 1884, R. 117). Ein Gelderlös dafür wird nur im Falle einer dauernden Verabminderung des Reinertrages des Grundstückes gewährt. Die größten Beschränkungen erleidet das Baurecht bei Feststellung von Regulierungslinien, durch Bauverbot in der Nähe von Straßen, Eisenbahnen und beseitigten Wäldern (Eisenbahnbetriebsordnung § 99, Waldschneidengesetz 23 VI 37, R. 6. §. für Tirol 24, E. 325, Hstb. 28 IV 48 P. 6. §. R. 51).

C. Außerdem gibt es Verpflichtungen zu wirtschaftlichen Handlungen, wie für die notwendige Schneeräumung auf den Reichsstraßen (W. 2 I 77, R. 33), für Hilfeleistung bei Dammbrüchen und Überschwemmungen (§ 50 der Landeswasser- gesetz), für Verbindung der Häuser mit öffentlichen Stadtkanälen (z. B. W. 16 VIII 97, E. 65, für Wäldern).

D. Zwangsbeiträge beruhen auf dem Grunde- lage, daß diese Anrainer, welche aus öffentlichen Arbeiten mittelbar einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen, auch zu besonderen öffentlichen Kosten herangezogen werden sollen. Die Höhe des Beitrages wird im Gesetz oder im Verwaltungsverfahren bestimmt; die Eingliederung der ermittelten Beiträge erfolgt im Verwaltungsverfahren nach Art und Weise der öffentlichen Steuern; die Zwangsbeiträge werden ge- fordert:

1. Bei öffentlichen Wasserbauten aus Reichs- oder Landesmitteln (§ 26 Reichswasser- gesetz 30 V 69, R. 93, § 13 Wasser- gesetz 30 VI 84, R. 116, § 1 W. 11 VI 1901, R. 66).

2. Bei Reichsstraßen tragen die Gemeinden die Mehrkosten der kostspieligeren Ausführungs- art der Durchfahrtsstraßen (Hstb. 26 IX 35, P. 6. §. 63, E. 420). Bei nicht ärztlichen Straßen werden jene, welche diese Straßen in außergewöhn- lichem Maße benutzen, zu außerordentlichen Bei- trägen herangezogen (Waldschneid V, 562).

3. Bei Anlegung neuer Stadtteile wird die Überlassung der zur Verteilung neuer Wasser- erforderlichen Flächen an die Stadtgemeinde, beim Baue neuer Häuser, die Herstellung gepflasterter Gehwege von den Bauherren gefordert (Wald- schneid III, E. 932, 933, 998).

Zwangsbeiträge kommen nicht bei diesen öffent- lichen Arbeiten vor, welche dem Gemeinwesen nur gegen Entgelt zum Gebrauche verlastet werden (z. B. Eisenbahnen).

E. Freiwillige Beiträge können entweder von Verwaltungskörpern oder von Privatpersonen ge- geben werden. Die Hauptfälle der ersten Art bilden die Staats- und Landes- subventionen für Bezirks- und Gemeindegemeinden und Brücken (z. B. W. 22 VIII 97, L. 31, für Tirol, § 8 W. 19 IV 94, L. 20, für R. L., Art. 1, § 10, W. 15 V 90, L. 21, für C. L.) und die Subventionen für Eisen- bahnen (s. den betreffenden Artikel). Die Beiträge des Staates und der größeren Verbände gewinnen im Haushalte der kleineren Verbände eine mit jedem Tage wachsende Bedeutung. Besonders mit der Erweiterung des Aufgabebereiches der Gemein- den beim Mangel besonderer Versteuerungsquellen verfolgen diese Zuweisungen den Zweck, eigene Einnahmen der Gemeinden zu ergänzen und sie zur Erfüllung der durch das allgemeine Interesse auferlegten Aufgaben fähig zu machen. Sie können auch in der Form von Steuerbefreiungen erteilt werden (z. B. für Finanzierung der Stadt Prag, W. 11 II 93, R. 22 und 23).

F. Von Privatpersonen geleisteten Subven- tionen erhalten den Namen „freiwillige Konfur- renzbeiträge“ und können bei allen öffentlichen Ar- beiten vorkommen. Alle diese Beiträge, obwohl sie nur nach Maßgabe der freiwillig übernommenen Verpflichtung bestehen, sind Konkurrenzleistungen für öffentliche Zwecke, über welche im Verwaltungs- wege abgeprochen wird und welche im Verwal- tungsverfahren eingetragen werden (Hstb. 41 36, R. 6. §. 113, Bauinskt 5909). Die politischen Be- hörden entscheiden auch darüber, ob den der Ver- pflichtungsverpflichtung beiseitegelassen Bedingungen Ge- nüge geschieht (H. Bauinskt 5909; vgl. auch §§ 3 und 6 W. 6 VIII 1900, L. 29—36, für C. L.)

Literatur.

Art. „Bauwesen (Öffentliches)“ bei Stengel. Verlässliche Notizen über die in verschiedenen Zweigen der Verwaltung und in verschiedenen Verbänden bestehenden Vorschriften, betreffend das Unter- richtungs- und Verwaltungs-Verfahren, sind in der Abhandlung „Der Arbeiter- und Arbeiter-Verfahren bei Vergabe öffentlicher Arbeiten und Verierungen“, Wien 1900, zu finden. Einen Bericht der systematischen Zusammenfassung dieses ganzen Gebietes gibt Habdass Breslawicz; Das Recht der öffentlichen Arbeiten, A. f. Seltze, Soc. u. B., 1903, XII, S. 141—241.

Am ausführlichsten werden öffentliche Arbeiten in der französischen Literatur behandelt: Christophe et Auger: Traité théorique et pratique des travaux publics, 2 vol. Paris 1899 bis 1890. Th. Ducrocq: Cours de droit ad- ministratif, Paris 1897, II, S. 246 ff. Maurice

Block: Dictionnaire de l'administration française. Paris 1906. II. S. 2569–2593. Für Italien f.: Lion Arturo: Trattato sulla legislazione dei lavori pubblici. Turin, I, 1900, II, 1901; es sind Erläuterungen zum G. B. 20 III 65 über öffentliche Arbeiten und zu nachträglichen Wegen.

Breslawitz.

Öffentliche Rechnungslegung.

A. Von Unternehmungen. — B. Rechtszustand in Österr.

A. Von Unternehmungen.

I. Umfang der Rechnungslegung. — II. Gehot der Bilanzpflicht (Gehot der Überbewertung). — III. Grundregeln der Bilanz (Inventar). — IV. Veräußerungs- und Abschreibungswert. — V. Berechnung der notwendigen Abschreibungen. — VI. Notwendige Abschreibung, Erfolgsbilanz, Reperatur. — VII. Form der notwendigen Bilanzierung. — VIII. Bewertung von Forderungen und Verbindlichkeiten. — IX. Reingewinnabrechnung im allgemeinen. — X. Offene Reserven (Reinvermögen). — XI. Stille Reserven (heimliche Abschreibungen). — XII. Reingewinn und Reinertrag (Reinvermögen).

I. Umfang der Rechnungslegung. 1. Zwei Arten öffentlicher Rechnungslegung sind zu unterscheiden: die Rechnungslegung obrigkeitlicher Verbände und die Rechnungslegung privatwirtschaftlicher und darum nur in den Formen des Privatrechtes sich betätigender Unternehmungen. Bei den Herrschaftsverbänden geschieht die öffentliche Abrechnung im Interesse derjenigen, die Beiträge leisten mußten; die Steuerzahler sollen nachprüfen können, ob ihre Beiträge zu den Zwecken verwendet wurden, für welche sie bewilligt waren. Bei den privaten Unternehmungen wird der Rechnungsabluß der Öffentlichkeit fundgegeben, wenn die Unternehmung auf eine große Zahl von Mitgliefern oder Gläubigern oder auf einen raschen Wechsel dieser zusammitten ist, die alle von der Unternehmung etwas erhalten wollen. Dort sind es Wehrde, hier Rehmende, um derenwillen die Rechnungslegung vor der Öffentlichkeit erfolgt.

2. Zwei Punkte sind des weiteren zu unterscheiden. Bei den Herrschaftsverbänden, den öffentlichen rechtlichen Korporationen und Anstalten (Staat, Länder, Gemeinden usw.) wird die Jahresrechnung dem Publikum gewöhnlich nur mittelbar fund getan, indem sie vorgelegt wird einem öffentlichen beratenden Vertretungsorgan der Steuerzahler, dem Reichsrat, dem L. T., der Gemeindevertretung, dem Kreisverfassungsausschuß usw. Bei den privatwirtschaftlichen Unternehmungen dagegen, d. h. den Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wechselseitigen Versicherungsanstalten, Spar- und Vorschußkassen und ähnlichem, wird der Jahresabluß in den öffentlichen, jedermann zugänglichen Blättern desamtgegeben und darum dem Publikum unmittelbar zur Kenntnisnahme bereitgestellt. Ein anderes aber ist wichtiger und für unsere weiteren Darlegungen bedeutsam: Die Rechnung, welche die Verwaltung des Herrschaftsverbandes der Vertre-

lung der Steuerzahler unterbreitet, hat nur die Natur einer Einnahmen- und Ausgabenübersicht; die Unternehmung, welche zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichtet ist, gibt eine Vermögensübersicht, ein summarisches Verzeichnis ihres ganzen Vermögens, aller Bestandteile desselben, nicht bloß der Zu- und Abgänge des letzten Jahres. Das Staatsbudget und demgemäß auch die Staatsrechnung ist lediglich eine Zusammenstellung der Staatseinnahmen und Staatsausgaben; nicht auch das Staatsvermögen, aus welchem diese Einnahmen gezogen, auf welches diese Ausgaben gemacht wurden, findet in die Staatsrechnung Aufnahme. Nicht einzustellen sind die Staatsdomänen und Forste, sondern nur deren Erträge, nicht die Staatsschulden, sondern bloß die Ausgaben für ihre Verzinsung und Tilgung. Anders der öffentliche Rechnungsabluß der privaten Unternehmung. Hier finden wir nicht bloß die Erträge der Fabrikanlagen und des Effektenbesitzes und die Ausgaben für Verzinsung und Amortisation der Darlehensschulden, sondern die Betriebsanlagen, den Effektenstand und die Darlehensschulden selbst verzeichnet. Mit anderen Worten: die öffentliche Rechnungslegung innerhalb der Herrschaftsverbände erfolgt nicht in faumännischer Weise; ihre öffentliche Rechnung bildet keine Vermögens-, sondern eine Einkommensbilanz. Sie gibt keine Übersicht über Stand und Zusammenlegung des ganzen Vermögens am Jahresende.

3. Warum dies? Der innere Grund liegt im nachstehenden. Die faumännische Bilanz ist um destoillen nicht Ertrags-, sondern Vermögensstandsübersicht, weil Privatwirtschaften leicht zahlungsunfähig werden können. Aus dieser Ursache ist es im Interesse von Mitgliedern und Gläubigern angebracht, periodisch die Zahlungsfähigkeit festzustellen, und biesu ist notwendig, nicht bloß die Höhe von Einkommen und Ausgaben, sondern auch Betrag und Bestandteile des Vermögens klarzulegen. Bei Staat, Gemeinden und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bedarf es solcher Vorsicht nicht. Kraft ihrer Besteuerungsgewalt sind sie dauernd zahlungsfähig. Daher genügt die Verwaltungsbuchhaltung nur Übersichte über Einnahmen und Ausgaben, nicht über die Vermögensbestände. Dagegen bestimmt H. W. Art. 29, für den Kaufmann: in jedem Jahre hat er eine Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

II. Gehot der Bilanzpflicht (Gehot der Überbewertung). 1. Der oberste Grundpfeiler des Bilanzrechtes und zwar jedes Bilanzrechtes, d. h. auch schon desjenigen des gewöhnlichen Einzelkaufmannes, welchem doch keine Pflicht zu öffentlicher Rechnungslegung obliegt, lautet: alle Vermögensgegenstände sind in der Bilanz nach ihrem wahren Werte, d. h. nach dem Werte anzulegen, welcher ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung der Bilanz stattfindet (H. W. Art. 31). Ein doppeltes allgemeines Verbot ist hieran enthalten. Zunächst ein sehr bedeutsames, das wichtigste Prinzip des ganzen Bilanzrechtes: Aktiva dürfen nicht über,

Passiva nicht unter ihrem Gegenwartswerte angesehen werden. Jeder höhere Vergangenheits-, noch höhere Zukunftswerte dürfen Berücksichtigung finden.

2a) An sich scheint aus dem Prinzip der Wertwahrheit auch ein allgemeines Verbot der Unterbewertung der Aktiva und der Überbewertung der Passiva zu folgern zu sein. Denn wahr ist der Wert eines Aktivums auch nicht angegeben, wenn dessen wirklicher Wert den Wert, welcher für das Aktivum in der Bilanz angegeben ist (den Buchwert des Aktivums), übersteigt. Und ebenso wenig ist der wahre Wert eines Passivums verbucht, wenn der Buchwert desselben höher bemessen ist als dessen Billigkeitswert. Allein hier greift ein anderer Gesichtspunkt ein.

Den Grundpfeiler der Bilanzwahrheit übertrifft an Wichtigkeit noch der Gesichtspunkt wirtschaftlicher Festigkeit. Um so fester steht ein Unternehmen, je niedriger es seine Aktiva, je höher es seine Passiva bewertet. Unterbewertung der Aktiva, Überbewertung der Passiva stärkt die Zahlungskraft und Kreditfähigkeit der Unternehmung gegenüber ihren Gläubigern. Je niedriger die Aktiva angesehen und je höher die Passiva bewertet werden, um so weniger verteilbarer Gewinn ergibt sich, um so weniger Kapital wird dem Unternehmen also als Kreditbasis entzogen. Nehmen wir z. B. an, der Wahrheitswert der Aktiva eines Aktienvereins beträgt 800.000, der der Schulden des Vereines 400.000 und das Aktienkapital samt Reserve 300.000, nämlich 200.000 + 100.000, so ergibt sich als Gewinnsaldo 100.000, nämlich:

Aktiva . . .	800.000	Grundkapital .	200.000
		Reserve . . .	100.000
		Schulden . . .	400.000
		Gewinnsaldo .	100.000

Bewerten wir dagegen die Aktiva nur auf 760.000, die Schulden dagegen auf 420.000, so beträgt der Gewinnsaldo lediglich 40.000, denn dann lautet die Bilanz:

Aktiva . . .	760.000	Grundkapital .	200.000
		Reserve . . .	100.000
		Schulden . . .	420.000
		Gewinnsaldo .	40.000

Somit sind 80.000 weniger als Gewinn verteilbar; 60.000 mehr bleiben im Gesellschaftsvermögen und damit dem Zugriff der Gesellschaftsgläubiger unterworfen. Ferngemäß dient Unterbewertung der aktiven, Überbewertung der passiven Vermögensbestandteile den Interessen der Gläubiger. Im Interesse dieser ist die Vorschrift der Wertwahrheit aufgestellt. Ihr Schuß fordert nur Unzulässigkeit der Überbewertung der Aktiva, der Unterbewertung der Passiva. Verbot der Unterbewertung der Aktiva und der Überbewertung der Passiva wäre den Gläubigerinteressen sogar abträglich. Nicht minder den Interessen des Unternehmens selbst. Je weniger Gewinn verteilt wird, um so mehr bleibt der Unternehmung als Betriebsfonds. Aus alledem ist Ansehung der aktiven Vermögensgegenstände unter, der passiven aber ihrem Gegenwartswert und Wertlichkeitswerte erlaubt. Allein bloß zu einem ganz

bestimmten Zwecke, lediglich um einen geringeren Gewinnsaldo entstehen zu lassen, um mehr Vermögensbestandteile von der Auffassung als Gewinn (und demgemäß von der Verteilung an die Mitglieder) auszuschließen, somit ausschließlich der Gewinnverteilungsbilanzen oder, was dasselbe ist, der Bilanzen der Reingewinnermittlung, worunter fallen die Jahresabschlussbilanzen der im geordneten Betriebe befindlichen Unternehmung und ihre Vorläufer, die Betriebseröffnungsbilanz, die Jahreseingangs- und Zwischen- (Monats- und Semestral-) Bilanz.

b) Anders steht es mit den Reinervermögensermittlungs- oder Reinervermögensverteilungsbilanzen. Bei ihnen handelt es sich darum, festzustellen, ob und, wenn ja, in welcher Höhe Zahlungsfähigkeit oder Überschuldung vorliegt oder ob und, wenn ja, wie viel verteilbares Reinervermögen vorhanden ist. Gemeint sind also die Konkursbilanzen, die Bilanzen, welche im Konkurs oder zu dem Zwecke aufgestellt werden, um festzustellen, ob das Konkursverfahren zu eröffnen sei, und die Liquidationsbilanzen, die Bilanzen im Auflösungsstadium der Unternehmung. Hier entfällt der Zweck, Vermögenswerte für den zukünftigen Betrieb als Garantie- und Betriebsfonds zurückzubehalten; denn ein Betrieb in der Zukunft ist nicht mehr vorausgesetzt, der Betrieb soll aufhören. Hier sind daher die Aktiva und Passiva um der gerechten und gleichmäßigen Vertheilung der Gläubiger und um der gleichmäßigen Verteilung des Aktienüberschusses willen zu ihrem wahren Werte, d. h. die Aktiven nicht unter, die Passiven nicht über ihrem Werte anzulegen. Bei den außerordentlichen Bilanzen, den Konkurs- und Liquidationsbilanzen ist Unterbewertung der aktiven, Überbewertung der passiven Vermögensbestandteile verboten. Somit ist das Verbot der Unterbewertung der Aktiva, der Überbewertung der Passiva lediglich ein partielles, kein allgemeines.

3. Das zweite allgemeine Verbot, welches sich aus dem Prinzip der Bilanzwahrheit ergibt, lautet: Der Bewertung zu Grunde gelegt werden darf nicht der Zeitpunkt, in welchem, sondern nur der Zeitpunkt, für welchen der Vermögensstand festgestellt werden soll. Hierdurch ist ausgeschlossen, daß die Unternehmungsorgane durch Wahl des Zeitpunktes der Bilanzaufnahme willkürlich die Bewertung beeinflussen. §. 31. Die Feststellung der Schlussbilanz für das abgelaufene Kalenderjahr durch die Generalversammlung erfolgt erst 31. März; die Werte seit 31. Dezember haben sich wesentlich verschoben; sie sind gestiegen, d. h. was die Passiva angeht, gefallen; trotzdem: die Aktiva sind zum niedrigeren, die Passiva zum höheren Stande des Jahreschlusses anzulegen; dieser ist ihr Gegenwartswert; Berücksichtigung der Zukunft wäre Über- bzw. Unterbewertung. Anders natürlich, wenn der Wert der Aktiva seitdem fiel, derjenige der Passiva unterdessen stieg. Dann kann der Anfall nach dem Stande des Jahreschlusses erfolgen, muß es aber nicht. Denn

Unterbewertung der Aktiva, Überbewertung der Passiva ist nicht verboten. Bei Kauf- und Verkaufsbalancen muß der geringere Wert bzw. bei Passiven der höhere Wert des späteren Zeitpunktes zum Anlaß gelangen.

III. Grundlagen der Bilanz (Inventar). Auch ein weiteres wichtiges Moment folgt aus dem Satz: maßgebend für die Bilanzbewertung ist der Wert des Bilanztages (des Tages, für den der Vermögensstand bestimmt werden soll). Denn hieraus ergibt sich: nicht maßgebend für die Wertfestsetzungen in der Bilanz sind die Wertbestimmungen, welche das Vermögen im Laufe des Jahres in den einzelnen Konten (Sach- und Personalkonten) der laufenden Rechnung erlitt. Erste Grundlage der Bilanz bildet vielmehr das Inventar, welches für den gleichen Zeitpunkt, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, zur Aufnahme gelangt. Die Bilanz muß aus dem Inventar, aus den als Inventarbücher dienenden Materialien ausgezogen werden; sie muß ein übersichtliches Inventar, ein Inventar en miniature sein; die Angaben des Inventars über Vermögensstand und Vermögenswert haben die Grundlage der Bewertung in der Bilanz zu bilden. Die große praktische Bedeutung hiervon ist, daß Entwertungen von Aktiven, welche seit den Buchungen der Aktivahefte während des Jahres eingetreten sind, z. B. an Ausständen und Verbindlichkeiten, welche in der laufenden Rechnung keine Berücksichtigung fanden, wie wahrscheinlich zum Vollzuge gelangende Garantien und Bürgschaftsverpflichtungen, bei der Bilanz aufstellung nicht unberücksichtigt bleiben. Wird die Bilanz auf Grund der Kontenreihen der Jahresrechnung aufgestellt, so wird sie nur scheinbar farreht; materiell richtig, wahr, wird sie lediglich, sofern ihre Aufstellung auf Grund des Inventars geschieht. Die Bilanz soll nur das Inventar in einer anderen Form sein. Denn wichtiger für die Rechnungslegung als die scheinbar richtige ist die materiell richtige Buchung; wichtiger als das Kontensystem ist die Wahrheit des Postenwertes; das Bilanzkonto, der Abschluß der Jahreskonten ist nach Maßgabe der Bilanz, d. h. des Inventarauszuges, zu bilden.

IV. Veräußerungs- und Gebrauchswert. 1. Nicht bei allen Aktivbestandteilen des Vermögens bestimmt sich der (Wegennante-) Wert nach gleichen Grundsätzen. An sich ist maßgebend der Vertriebs- oder Verkaufspreis, weil sich eben nach der wirtschaftlichen Vertriebsfähigkeit grundsätzlich der Wert eines Dinges bemittelt, und zwar ist maßgebend der Vertriebspreis, welchen der Gegenstand dadurch besitzt, daß er einem bestimmten Geschäft angehört, der objektive, geschäftliche Veräußerungswert, der Wert, welchen der Vermögensgegenstand bei Fortbetrieb des Geschäftes auch für einen Dritten hätte (Marktpreis). Allein in jedem Unternehmen gibt es auch Gegenstände, welche nicht zur Veräußerung, sondern dauernd zum Betriebe des Unternehmens bestimmt sind. Die Fabrikgebäude und Kantorräumlichkeiten eines industriellen Unternehmens im Gegenlag zu den Warenvorräten sind nicht zur Veräußerung bestimmt, sondern Ver-

triebs- oder Gebrauchsgegenstände. Und daselbe gilt selbst bei dem Baulkörper, den Bahnhofsanlagen und dem Fahrmaterial eines Eisenbahnunternehmens, welches nach Ablauf bestimmter Zeit dem Staate (gegen Entgelt) anheimfällt. Auch sie bilden keine Veräußerungsgegenstände (umlaufendes Kapital). Demgemäß kommt bei Gebrauchsgegenständen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens nicht deren Verkaufspreis in Betracht. Wenn keine Absicht der Veräußerung besteht, das Objekt dauernd im Betriebe Verwendung finden soll, ist für Bemessung des Bilanzwertes desselben dessen Vertriebspreis gleichgültig. Der Wert eines Fabrikgebäudes nebst Bodenfläche ist für den Betrieb des in Betracht kommenden Vermögens kein anderer, ob der allgemeine Grundstücksverkaufspreis augenblicklich um 20% höher oder niedriger steht als der seinerzeitige Erwerbspreis des Grundstücks. Maßgebend ist: welchen Wert besitzt das Grundstück für die Fabrik als Gebrauchsgegenstand. Maßgebend für Vertriebsgegenstände ist der Gebrauchswert. Sie dürfen nicht bloß, sondern sie müssen zum Gebrauchswert angeeignet werden, wenn dieser niedriger als der Verkaufspreis ist. Für Gebrauchsgegenstände kommen lediglich Änderungen des Gebrauchswertes, d. h. Ergebnisse, in Betracht, welche die Eigenschaft, dauernd dem Betriebe zu dienen, beeinflussen (Abnutzung, Veralterung, Veränderung der Konjunkturen der Branche, Gebundenheit an eine bestimmte Art des Geschäftes — z. B. elektrische Kraftübertragungsanlage im Gegenlag zu einem Geschäftshaus in besserer Lage — usw.). Auch hier gilt aber der objektive Wert, der Wert, welchen das Objekt für jeden verständigen Käufer eines solchen Geschäftes als Gebrauchsgegenstand besitzt. Also kommt der Veräußerung des Unternehmens nicht der Veräußerungswert in Betracht, wenn das Geschäft fortbetrieben werden wird.

2. Dem Satz, daß Gebrauchsgegenstände nach ihrem Gebrauchswerte zu bemessen sind, widerspricht nicht, daß bei ihrer Veräußerung der Ertrags- und subsidiär der Vertriebspreis als Basis dient. Denn hier handelt es sich nicht um Bewertung derselben als Bestandteil des Unternehmensvermögens, sondern um ihre Bewertung als Grundlage für die Bemessung des Wertes der jährlichen Zins- und schließlich Kapitalrendite, also nicht um Bewertung eines Aktivums, sondern eines Passivums des Unternehmensvermögens. Demgemäß entscheidet in diesem Falle nicht der Wert, welchen der Gegenstand kraft seiner Verwendung im Betriebe als Vertriebsgegenstand, sondern der Wert, welchen der Gegenstand als Fortveräußerungsmittel besitzt. Als solches dient der Gegenstand dazu, gegebenenfalls die Mittel zur Befriedigung des Gläubigers zu bieten. Daher kommt hier seine ständige Ertragsfähigkeit in Betracht, somit der Ertrags-, nicht der Gebrauchswert des Gebrauchsgegenstandes.

V. Berechnung der notwendigen Abschreibungen. 1. Gebrauchsgegenstände finden dauernd zum Gebrauche bestimmt. Ihre Entwertung ist daher eine allmähliche und zwar in den ersten Jahren

regelmäßig eine geringere, in den späteren eine größere. Allein nur in sehr unsicherer Weise läßt sich das auf das einzelne Jahr treffende Maß der Wertminderung bestimmen. Mit mehr Bestimmtheit läßt sich erreichen, daß der Gegenstand am Ende seiner Gebrauchsfähigkeit nicht zu hoch zu Buche steht, wenn die in dem ganzen geschäftlichen Verwendungszeitraum mutmaßlich eintretende Wertminderung auf die einzelnen Geschäftsjahre gleichmäßig verteilt wird. Denn dann ist die Berechnungsweise für alle Jahre eine planmäßigere, die Bewertungen der Einzeljahre in sich ausgleichende. Als Maßstab der Verteilung der für die ganze Verwendungszeit anzunehmenden Entwertungssumme ist nicht zulässig der Kosas der Einrechnung von Zinsen und Zinseszinsen aus den in den einzelnen Jahren eintretenden Abschreibungen bis zum Ende der Verwendungsdauer, welcher gestatten würde, anfänglich geringere Abschreibungsbeträge einzuklappen. Vor allem spricht gegen dieses Verfahren, daß eine notwendige Abschreibung nicht Zinsen abzuwerten vermag. Denn sie repräsentiert keinen Aktiven, sondern einen negativen Vermögenswert. Fehltende Aktivwerte können unmöglich Zinsen tragen. Dazu kommt: Würden von den jährlichen Abschreibungen Zinseszinsen berechnet und diese zum Abschreibungs fonds geschlagen, so müßten die jährlichen Abschreibungsquoten von Anfang an niedriger bemessen werden, als der wirklich während des einzelnen Jahres eintretenden Entwertung entspricht, oder es würde der Gegenstand früher abgeschrieben sein, als seine Unbrauchbarkeit für den Betrieb eintritt. Daher ist allein zutreffend, daß jedes Jahr der nämliche Betrag zur Abschreibung gelangt.

2. Um diesen zu berechnen, gibt es zwei Methoden. Die eine ist: Bestimmung in Prozenten des ursprünglichen, d. i. des Anschaffungswertes, also Berechnung aus den drei Elementen: ursprünglicher Wert, mutmaßlicher Wert bei Beendigung der Gebrauchsfähigkeit, wahrscheinliche Verwendungsdauer. Die andere Methode bestimmt die Jahresquote in Prozenten des jeweiligen Betrags, d. h. des nach Vornahme von Abschreibungen verbleibenden jeweiligen Buchwertes. Bei letztergenannter Methode bleibt sich jährlich nur das Abschreibungsprozent gleich, bei der anderen Methode dagegen auch der absolute jährliche Abschreibungsbetrag. Bei Methode II werden bei einem ursprünglichen Kapitale von 100, wenn der Abschreibungsprozentsatz 10% ist, nur im ersten Jahre 10, in den folgenden 9, 7 u. v. m. abgeschrieben, während bei Abschreibung vom ursprünglichen Wert jedes Jahr 10 zur Abschreibung gelangen. Schreibt man vom Erwerbswert jährlich 25% ab, so ist ein Gegenstand von 1000 Mk. Erwerbspreis in 4 Jahren abgeschrieben. Erfolgt dagegen die Abschreibung der 25% vom jeweiligen Buchwert, so ist das nämliche Ergebnis erst in 24 Jahren erzielt. Wirtschaftlich richtiger ist die Abschreibung in Prozenten des Erwerbswertes. Denn, wie angegeben, nehmen bei der Abschreibung vom jeweiligen Buchwert die effektiven Abschreibungsbeträge immer mehr ab. Dies erwartet

die Vorstellung, als verlangsame sich gegen das Ende die Abnutzung, während die Erfahrung lehrt, daß die Entwertung eines Gebrauchsgegenstandes gegen das Ende seiner Gebrauchsfähigkeit hin an Intensität zunimmt. Daher ist diejenige Abschreibungsmethode dem wirtschaftlichen Verlaufe der Wertminderung adäquater, bei welcher die Abschreibungsbeträge im Verhältnis zum jeweiligen Buchwert ansteigen. Trotzdem ist die Bemessung der Höhe der jährlichen Abschreibungsquote in Prozenten des jeweiligen Buchwertes in der Praxis die überwiegende. Dann darf aber nicht vergessen werden, daß bei jährlicher Abschreibung in (gleichen) Prozenten des Buchwertes ein viel höherer Abschreibungsprozentsatz zu nehmen ist, als bei jährlicher Abschreibung in sich gleichbleibenden Prozenten des Erwerbswertes. Sonst bleibt die Abschreibung hinter der tatsächlichen Wertminderung zurück und ergibt sich demgemäß eine Überbewertung und eine solche ist unzulässig.

3. Die bisher erläuterten Abschreibungen wegen Entwertung sind die ordentlichen notwendigen Abschreibungen. Daneben begegnen außerordentliche notwendige Abschreibungen, d. h. nicht periodisch wiederkehrende, wie sie stattfinden müssen bei unvorhersehbarem Eintritt von Ereignissen, welche eine raschere oder stärkere Entwertung verurachten, als angenommen war, oder wenn sich ergibt, daß die bisherigen Bewertungen unzutreffend waren, z. B. die Verwendungsdauer voraussichtlich eine kürzere sein wird. Hier sind dann für die Zukunft auch höhere Prozente der periodischen Abschreibungen erforderlich.

VI. Notwendige Abschreibung, Ersatzbeschaffung, Reparatur. 1. Söllige Unbrauchbarkeit verlangt Ersatzbeschaffung. Trotzdem bringt der Eintritt dieser Tatsache keine Minderung des Aktivvermögens mit sich, wenn regelmäßig die notwendigen Abschreibungen erfolgen. Denn die Ersatzbeschaffung als solche bewirkt keine Minderung, sondern lediglich eine Verschiebung der Zusammenlegung des Aktivvermögens. Es wird z. B. eine Ersatzmaschine angeschafft: Die alte Maschine steht nur mehr mit dem Werte zu Buch, welchen sie im Augenblicke des Unbrauchbarwerdens besaß; durch die Ersatzbeschaffung tritt lediglich unter den Aktiven an Stelle von 100.000 Kassaconto: 100.000 Maschinenkonto.

2. Was alle Reparaturen nur bewirken, ist ein Hinausziehen der Entwertung. Sie verlängern die Verwendungsdauer. Dieser Umstand wird bei Bemessung der notwendigen Abschreibungen bereits berücksichtigt. Daher müssen Reparaturen bei Festlegung des Wertes des reparierten Vermögensgegenstandes außer Betracht bleiben, z. B. als Betriebsausgabe verbucht werden. Unzulässig ist, um ihren Betrag den Wert des reparierten Gegenstandes zu erhöhen. Mit anderen Worten: sie sind auf Verschleißkosten und damit auf Verlustkonto, nicht auf Anlagenkonto abzuführen.

VII. Form der notwendigen Abschreibung. Die Abschreibung kann und darf in doppelter Form geschehen: 1. in Form der buchstäblichen Verände-

rung der Ziffer, mit welcher das Aktivum (bzw. Passivum) zu Buch steht; oder 2. so, daß diese Ziffer äußerlich (formell) unberührt gelassen und die Herabsetzung des Wertes, mit dem der Vermögensbestandteil zu Buch steht, durch einen formell selbständigen Gegenposten auf der anderen Seite des Kontos (insbesondere der Bilanz) zum Ausdruck gebracht wird. Dieses selbständige Abschreibungskonto wird bei Abschreibung an Aktiven fälschlicherweise oft Erneuerungsfonds genannt. Denn einmal konstatiert es nicht Erneuerung, also Wertzunahme, sondern eingetretene Wertminderung und dann konstatiert es nicht das Vorhandensein eines Fonds, d. h. von Werten auf der Aktivseite, sondern gerade im Gegenteil das Fehlen oder Wegfallen gewisser Aktivwerte.

VIII. Bewertung von Forderungen und Verbindlichkeiten. 1. Forderungen und Verbindlichkeiten, welche aus dem gleichen Geschäftsvorfall entstehen, bleiben unbewertet, also ungeduldet, soweit sie sich im Werte die Waage halten; also unter dieser Voraussetzung z. B. Regreßanspruch und Regreßverbindlichkeit aus dem Beschleig; Forderung und Verbindlichkeit aus beiderseitig noch unerfülltem Kaufvertrag usw.

2. Bei verzinslichen Forderungen und Verbindlichkeiten wird der Gegenwartswert durch den Fälligkeitwert repräsentiert. Das nämliche gilt auch bei undenzinslichen, erst in der Zukunft fälligen Forderungen (Verbindlichkeiten), welche in irgend einem Gegenwartswert ihren wirtschaftlichen Ausgleich finden, aus folgendem Grunde. Im wirtschaftlichen Verkehr ist vielfach auf Kredit zu liefern, zu vermieten usw. Dies veranlaßt den Verkäufer die Bemessung des Verkaufspreises bereits in Berücksichtigung zu ziehen, daß der Schuldner denselben erst nach längerer Zeit zahlen wird. Er erhöht daher den Preis um den ungelieferten Zwischenzins. Die Ware ist also bei ihrer Lieferung zu hoch bewertet. Deshalb darf auch die gegenüberstehende Forderung in der Gegenwart zu hoch, d. h. zu ihrem zukünftigen Fälligkeitwert, angesetzt werden.

IX. Reingewinnfeststellung im allgemeinen. 1. Unter dem Ren. Ist—VIII handeln wir von den Bilanzen im allgemeinen. Im folgenden soll von der wichtigsten Bilanzart, der Gewinnverteilungsbilanz (s. oben II 2a), also der Bilanz die Rede sein, nach welcher der Reingewinn, d. h. der als Ergebnis einer Geschäftsjahresperiode grundsätzlich den Teilhabern und Gesellschaftern des Unternehmens anzureichende oder auszuzahlende Vermögensbetrag sich bestimmt. Hier besteht ein großer Gegensatz zwischen vorsichtigen und solchen einerseits und unvorsichtigen und unsoliden Unternehmungen andererseits. Hier die Frage nach hohen Dividenden und Tantiemen aus Kosten der Unvorsichtigkeit des gesellschaftlichen Grundstodvermögens (Grundkapital und Reserven) und damit der wirtschaftlichen Standfestigkeit des Unternehmens; dort das Bestreben, die jährlich zur Verteilung gelangende Vermögensquote unter dem nach dem Geschäftsergebnis an sich zulässigen Betrage anzuknüpfen und an Stelle davon das unverteiltbare, also das Grundstodver-

mögen (Grundkapital und Reserven) möglichst zu erhöhen und zu stärken.

2. Hohe Dividenden und Tantiemen werden auf unvorsichtigkeit oder unsolide Weise gewonnen a) durch Überbewertung der Aktiva und Unterbewertung der Passiva; b) durch Einrechnung noch nicht realisierter Wertsteigerungen in die Ziffer verteilbaren Reingewinnes. Dies letztere hat die Möglichkeit zur Folge, daß der Gewinnausschlag tatsächlich Teile des unverteilt zu erhaltenden d. i. des Grundstodvermögens als Gewinnbeiträge zur Verteilung gelangen. Um solche Zahlung von Dividenden und Reingewinn aus dem Grundstodvermögen hintanzuhalten, treten daher zu dem allgemeinen Verbote der Überbewertung der Aktiva und zu niedriger Anknüpfung der Passiva bei Gewinnverteilungsbilanzen noch weitere Verbote, deren Grundgedanke ist: bei Berechnung des Gegenwartswertes haben noch nicht realisierte Wertsteigerungen außer Anschlag zu bleiben. Es sind folgende: a) Verbrauchsgegenstände dürfen, wenn ihr gegenwärtiger Verbrauchswert höher als ihr Erwerbs- oder Herstellungspreis ist, trotzdem nur zu letzterem bewertet werden; b) Roh- und Hilfsstoffe und Halbfabrikate über ihrem Anschaffungs- bzw. Herstellungspreis anzusetzen, ist unstatthaft; c) fertige, also zum Verkauf bestimmte, aber noch nicht verkaufte Gegenstände dürfen nicht zu ihrem gegenwärtigen Verbrauchswert, wenn dieser der höhere ist, sondern lediglich zu ihrem (niedrigeren) Selbstkostenpreis Anschlag finden. Neben diesem kann nicht noch als besonderes Aktivum der Kosten, Einrichtungs- und allgemeine Verwaltungskosten erscheinen. Denn diese Generalunkosten sind bereits anteilmäßig dem Herstellungspreise der Produkte, ebenso wie die Vertriebskosten und die Verzinsung des zum Betrieb aufgenommenen Kapitals, zuge schlagen. — Selbstverständlich ist: ehe nicht die notwendigen Abschreibungen erfolgten, liegt kein bilanzmäßiger Reingewinn vor.

3. a) Umgekehrt geschieht vorsichtige und solide Aufstellung der Gewinnermittlungsbilanzen im Wege der Unterbewertung der Aktiva, der Überbewertung der Passiva (s. oben II 2a). Dieses hat zur Folge, daß sich buchnäßig weniger Gewinn ergibt, als in Wirklichkeit erzielt wurde. Nun haben Gesellschaftler Anspruch auf Verteilung des wirtschaftlichen Gewinnes. Hieraus folgt: bei Gesellschaftsbilanzen bedarf die Unterbewertung der Aktiva und Überbewertung der Passiva zwecks Herabsetzung des Betrages verteilbaren Reingewinnes der Zustimmung der Gesellschaftler bzw. der Mehrheit des Gesellschaftervertretungsorgans, der Generalversammlung. An sich wäre demgemäß zu erwarten, daß die Geschäftsführer derartige Abweichungen von der Wirtschaftsbewertung der Gesellschaftsverammlung als solche kenntlich machen müßten. Allein nach geltendem Recht liegt die Sache anders. Um zu Folge bedarf es zum Zustandekommen einer rechtsgültigen Gesellschaftsbilanz nicht übereinstimmender Beschlüsse von Gesellschaftsverwaltung und Gene-

ralversammlung, sondern nach ihm wird die Gesellschaftsbilanz allein von dem Witgleberplenum als dem obersten Gesellschaftsorgan festgestellt. Vorstand und Aufsichtsrat nehmen demselben lediglich die Arbeit der Herstellung des Bilanzentwurfes ab. Hieraus ergibt sich nachstehende Änderung. Weil die Generalversammlung die Bilanz selbständig und allein feststellt, dürfen Vorstand und Aufsichtsrat nach Handelsgesellschaftsrecht im Entwurf zwecks Steigerung der wirtschaftlichen Dauerkraft des Unternehmens Unterbewertungen von Aktiven und Überbewertungen von Passiven vornehmen, ohne sie als solche kenntlich zu machen. Es bleibt der Generalversammlung überlassen, dieselben zu entdecken (und eventuell zu beseitigen). Entdeckt die Generalversammlung die Abweichungen (vom Wirtschaftlichkeitswerte) nicht, und nimmt sie demgemäß die Bilanz in diesen Punkten unverändert an, so gilt dies rechtlich in Hinblick auf die formale Aktienhaftungsbefreiung des Witgleberplenums zur Bilanzauflösung doch als bewusste Genehmigung der Abweichungen.

b) Die bilanzmäßige Form, in welcher die Abweichungen geschehen, ist die Bildung von offenen und stillen Reserven (aus an sich verteilbarem Reingewinn).

X. Offene Reserven (Reservefonds). 1. Offene Reserven oder Reservefonds sind selbständige Posten im Passivum der Bilanzen, welche lediglich zu dem Ende in die Bilanz eingetragt werden, um außer dem Grundkapital (Kapitalkonto der Gesellschaft) Aktiverne in der gleichen Höhe vor Verteilung als Gewinn zu sichern und auf diese Weise zur Verwendung für andere Zwecke verfügbar zu halten.

2. Die Reservefonds zerfallen in Kapital- und Gewinnreservefonds. Erstere liegen vor, wenn durch Bildung einer offenen Reserve etwas buchmäßig vor Verteilung bewahrt wird, was schon seinem Wesen nach nicht verteilt werden darf, weil ihm Einkommens-, Ertrags- oder sonst eine solche aus Vermögen (Kapital) geschaffene Reserven sind z. B. das Aktienausgabengeld und die Zugahlungen auf Aktien ohne Grundkapitalerhöhung. Gewinnreserven sind von der Verteilung zurückgehaltener Gewinn, z. B. Bildung einer Reservefonds zum Zwecke der Ertragsanforderungen (Erneuerungsfonds im echten Sinne). Rücklagen und Gewinnreserven sind identisch. Denn von „Rücklagen“ läßt sich lediglich bei etwas sprechen, was an sich verteilt werden könnte. Die Gewinnreservebildung kann formell entweder erst aus dem bilanzmäßigen Gewinn oder schon vor dessen Feststellung, d. h. so geschehen, daß dann in die Bilanz als Reingewinnialdo nur ein Gewinnreihetrag gelangt. Letzteres ist bei folgendem Beispiel der Fall: Eine Hypothekendarlehen erlöst in einem Jahre aus Pfandbriefausgabe ein Disagio von 240.000 und erzielt andererseits im gleichen Zeitraum aus Rückkauf von Pfandbriefen unter Par ein Gewinn von 500.000. Statt die verbleibenden 260.000 dem Gewinn- und Verlustkonto und über dieses dem Bilanzkonto und damit

dem bilanzmäßigen Reingewinn zuzuführen, überträgt sie die Summe unmittelbar auf Disagiorückverlorento, welches in der Bilanz als selbständiger Posten neben dem Reingewinn, somit als Reservefondsposten, erscheint. Eine dies lautete, wenn außerdem noch 100.000 Gewinn erzielt wurden, der Gewinnialdo 360.000. So lautet er: „Gewinnialdo 100.000“ und daneben: „Disagiorückverlorento 260.000“. § 52, Absatz 1, des österr. Aktienregulations 20 IX 99, R. 175, verbietet übrigens für die ihm unterstehenden Aktienvereine Zuweisungen an Reservefonds aus dem Reingewinn vor Beschlussfassung über die Reingewinnverteilung, also aus anderem als dem bilanzmäßigen Gewinnialdo.

XI. Stille Reserven (freiwillige Abschreibungen). 1. Stille, innere, verteilte Rücklagen werden aus dem Reingewinn vor Abschluß der Rechnung gebildet. Sie können auf dreifache Weise entstehen: a) In Form der Überbewertung von Verbindlichkeiten, selten vorkommend; b) in Form der Unterbewertung von Aktiven, sehr häufig begehrte; z. B. Wertpapiere werden zu Pari angelegt, obwohl ihr Einstandspreis um 30 % höher ist; c) in Form völliger Weglassung eines Aktivums aus der Bilanz. Dies geschieht insbesondere bei Anschaffung von Verbrauchsgegenständen, indem die Anschaffungskosten als Betriebskosten behandelt werden. Die buchtechnische Durchführung dieses Verfahrens besteht darin, daß die Anschaffung nicht zu Kosten des Anlage-, sondern zu Kosten des Geschäftsunkostenkontos, also eines Unterkontos der Gewinn- und Verlustrechnung und damit als Verlust gebucht wird. Z. B. die neue Maschine kostet 100.000. Infolge davon möchte an sich auf der Aktivseite der Bilanz an die Stelle von „Kassakonto 100.000“ „Maschinen- (Anlagen-) Konto 100.000“ treten. Indem die Anschaffung vom Kassakonto auf Geschäftsunkostenkonto übertragen wird, fallen auf der Aktivseite Werte im Betrage von 100.000 weg, welche in Wirklichkeit vorhanden sind, also verbuchte Reserve.

2. Die Bildung von stillen Reserven in der zweiten und dritten Form fällt unter den Begriff „freiwillige Abschreibung“. Auch solche Abschreibung kann ordentlicher oder außerordentlicherseits erfolgen. Möglich ist, daß eine Abschreibung bis zu einem gewissen Betrage eine notwendige, darüber hinaus eine freiwillige ist. Z. B. die an einem Fabrikgebäude eingetretene Wertminderung beträgt 10.000; es werden aber 25.000 abgeschrieben. Dann ist eine innere Reserve von 15.000 geschaffen.

XII. Reingewinn und Reinertrag (Reineinkommen). 1. Sonderrechtlicher oder bilanzmäßiger und steuerrechtlicher oder wirtschaftlicher Reingewinn sind nicht dasselbe. Der erstere bedeutet jeglichen Reinertragsumsatz, der letztere nur Reineinkommen (Reinertrag, Betriebsertrag), d. h. Differenz zwischen Betriebseinnahmen und Betriebsaufwendungen. Der bilanzmäßige, aber nicht der Betriebsertragsumsatz wird vergrößert bzw. verkleinert durch Vermögensmehrungen bzw. -minderungen, welche nicht durch den laufenden Betrieb.

sondern durch fremde, außerhalb des Betriebes stehende Vorgänge verursacht sind; z. B. Konjunktur- und Kursgewinn des Anlagekapitals, Fundenerwerb, Gewinn aus Kasse; Vernichtung von Fabrikanlagen durch Unfälle etc.

2. Hieraus ergeben sich verschiedene Folgerungen: a) Es ist möglich, daß bilanziemäßig Jahresgewinn vorliegt, trotzdem Betriebsgewinn fehlt, und umgekehrt. b) Betriebsgewinn fehlt, aber ein Stück des Anlagevermögens (Fabrikarien) erhöht, so außerordentliche Wertsteigerung und wird vor Jahreschluß verkauft, daß Gewinnialdo sich ergibt. Oder es wurde 500.000 Betriebsgewinn erzielt; aber Brand verursachte einen Verlust von 600.000. c) Verwendungen zur Herstellung, Vergütung oder Erweiterung von Betriebsanlagen führen niemals den Reinertrag, weil sie keine Betriebsausgaben darstellen; wohl aber schmälern sie den bilanziemäßigen Reingewinn, wenn sie nicht auf Anlage-, sondern (zwecks Bildung stiller Reserven aus ihnen) auf Geschäftsunkostenkonto als Betriebskosten im buchhalterischen Sinne verbucht werden. c) Gewinn- und Verlustarttag (auf der neuen Rechnung) berühren nicht den Reinertrag, aber den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres. Dies hat zur Folge: es kann für ein Jahr Betriebsgewinn vorhanden sein und doch kein Gewinnialdo sich ergeben, weil der aus dem Vorjahre übertragene bilanziemäßige Verlustarttag diesen Reinertrag übersteigt. Und ebenso kann ein Geschäftsjahr zwar mit Betriebsverlust, aber trotzdem wegen höheren Gewinnarttages dem Vorjahre mit Gewinnialdo abschließen. d) Die Vorstands- und Aufsichtsratsstimmen und Gewinnanteile (periodisch wiederkehrende Gratifikationen) dem Angehörten bilden wirtschaftlich (steuerrechtlich), aber nicht bilanziemäßig, Betriebsausgaben (Geschäftsunkosten). Sie bilden wirtschaftlich Betriebs- oder Rohgewinnsschulden; bilanziell stellen sie Reingewinnsschulden dar. e) Der aus dem Vorjahre übertragene Gewinn ist steuer-, aber mangels besonderer Vereinbarung nicht tantiemenfrei. Der Verlustarttag aus dem Vorjahre ist nicht durch den Betrieb des gegenwärtigen Geschäftsjahres veranlaßt; daher ist der zur Deckung einer solchen vorjährigen Unterbilanz zu verwendende Reinertrag steuerpflichtig.

3. Bildung von stillen Reserven und Gewinnrezersefonds ist steuerpflichtig.

Literatur.

Berliner: Schwere Fälle und allgemeine Begriffe der kaufmännischen Buchhaltung. Hannover und Leipzig 1908. Feinelt: Über die Bewertung der Posten kaufmännischer Bilanzen im 46. Jahresberichte der Prager Handelsakademie. Prag 1902. Aulsting: Grundzüge der Steuerlehre. Berlin 1902. Huber: Wie stellt man eine Bilanz? Stuttgart 1907. Knapp: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften vom Standpunkte der Buchhaltung, Rechtswissenschaft und der Steuerlehre. Für die gerichtliche und gerichtliche Praxis bearbeitet. Hannover und Berlin 1903. Lehmann: Das Recht der Aktiengesellschaften. Bd. II. Berlin 1904. Raab: Die kaufmännische Bilanz und das

steuerbare Einkommen. Berlin 1907. Rehm: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Rentenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt nach deutschem und österr. Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrechte. München 1903. (Die dort vertretenen Anschauungen sind hier in einigen Punkten verbessert.) Derselbe: Buchführung und Jurisprudenz in der „Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen“ von Halbbheim. Jahrg. XIII (1904), S. 173 ff. Berlin. Reich und Kreibitz: Bilanz und Steuer. Grundriß der kaufmännischen Buchführung unter besonderer Würdigung ihrer wirtschaftlichen und juristischen Bedeutung. Bd. 1: Einfache und doppelte Buchführung bei Privatunternehmungen, Bd. 2: Die Buchführung der öffentlichen Rechnung legenden Unternehmungen. 2. Aufl. Wien 1907. Simon: Bilanzen der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. 3. Aufl. Berlin 1899. Ester: Buchhaltungslehre. Wien und Leipzig 1904. Rehm.

B. Rechtszustand in Österreich.

1. Begriff. — II. Die öffentliche Rechnungslegung der obrigkeitlichen Verbände. — III. Ziele und Zweck der öffentlichen Rechnungslegung. — IV. Rechnungsgrundlagen: 1. allgemeine Normen, 2. Gesetzliche Ergänzungsmittelungen: a) Allgemeine Grundsätze, b) Gesellschaften mit beschränkter Haftung, c) Gesellschaften, d) Versicherungsanstalten, e) Rohgewinnsschulden, f) Gewerbe- und Betriebskostenstellen, g) Gesellschaften, h) wirtschaftliche Betriebskostenstellen, i) Reinertragskonten, j) Staats-einkommen. — V. Norm und Inhalt der öffentlichen in den Rechnungen. — VI. Staatsaufsicht: 1. allgemeine Grundsätze, 2. Gesetzliche Ergänzungsmittelungen: a) Aktiengesellschaften, b) Gesellschaften mit beschränkter Haftung, c) Gesellschaften, d) Versicherungsanstalten, e) Rohgewinnsschulden, f) Gewerbe- und Betriebskostenstellen, g) Gesellschaften, h) wirtschaftliche Betriebskostenstellen, i) Reinertragskonten, j) Staats-einkommen. — VII. Kritik und Reformbedürfnisse.

1. Begriff. „Die öffentliche Rechnungslegung findet dann statt, wenn ein Unternehmen gesetzlich oder statutarisch verpflichtet ist, in der Weise periodisch Rechnung zu legen, daß diese Rechnung in der Vollversammlung der Teilnehmer der Unternehmung überprüft und veröffentlicht oder öffentlich beurkundet oder daß die Rechnung beauftragter Prüfung und Genehmigung an ein zur Wahrung öffentlicher Interessen berufenes staatliches oder regelmäßig in öffentlichen Sitzungen beratendes autonomes Organ (Ministerium, Landesstelle, Bezirksbehörde, Reichsrat, Landtag, Gemeindevertretung) vorgelegt werden muß.“ Art. 1, §. 2 der Vollzugsverordnung 18 V 97, Nr. 124, zum §. 25 X 189, Nr. 220, betreffend die direkten Personalschulden. Die öffentliche Rechnungslegung wird einerseits bei obrigkeitlichen, andererseits bei privaten Verbänden geübt.

II. Die öffentliche Rechnungslegung der obrigkeitlichen Verbände. Das Wesen der öffentlichen Rechnungslegung bei den obrigkeitlichen Ver-

bünden beruht in ihrer Berufung und ist durch besondere Gesetze weiter ausgebildet. Durch sie soll erzielt werden, daß dem Bürger, welcher durch seinen ideoellen Anteil am Vermögen des Verbandes sowie durch seine Steuerpflicht an dessen wirtschaftlicher Verwaltung interessiert ist, Gelegenheit geboten werde, Maßnahmen zur Verbütung eines Niederganges des Verbandes zur Erzielung einer Besserung seiner finanziellen Lage zu ergreifen, jedenfalls aber eine ständige Kontrolle an der Verwaltung zu üben. Die öffentliche Rechnungslegung ist bei den obrigkeitlichen Verbänden in Österr. in verschiedener Weise ausgebildet. In vollkommener Form wird sie beim Staate gehandhabt; hier ist eine doppelte Kontrolle der mit dem Anweisungsbefugnis ausgestatteten Behörden vorgesehen. Einerseits die sogenannte Verwaltungskontrolle, welche der Oberste Rechnungshof ausübt, andererseits die veranlassungsmäßige oder Staatskontrolle, zu welcher der Reichsrat berufen ist. Den Wirkungskreis des Obersten Rechnungshofes umschreibt die laif. B. 21 XI 66, R. 140, das Recht des Reichsrates zur Prüfung der Staatsrechnung begründet der § 11, lit. c, des G. 21 XII 67, R. 141.

Jede zur Anweisung berechnete Behörde hat jährlich Rechnung zu legen, den Verwaltungsausweis sowie den Rechnungsbefehl der laufenden Dienstzweige zu versenden und diese Rechnung dem Obersten Rechnungshof zur Prüfung vorzulegen. Dieser hat sich nicht auf eine formelle, ziffermäßige Prüfung der Staatrechnungen zu beschränken, sondern auch die materielle Richtigkeit ihrer Grundlage zu prüfen. Er verfaßt (soborn den Zentralrechnungsausweis, welcher dem Kaiser vorzulegen ist, sowie die eigentliche Staatrechnung, den Zentralrechnungsbefehl, welcher gleichfalls dem Kaiser unterbreitet wird und von der Krone im Wege des Finanzministers an den Reichsrat gelangt. (Kärntner's Art. „Staatsrechnungs- und Kontrollwesen“ in der 1. Aufl., Bd. II, S. 1075 ff.). Die Prüfung der Staatrechnung erfolgt durch die Budgetkommissionen beider Häuser des Reichsrates. Wird die Finanzgebarung als dem Finanzgesetze entsprechend gefunden, bezw. Gutsüberschreitungen oder nicht präsumierte Ausgaben nachträglich genehmigt, so wird dem Ministerium von jedem Hause das Absolutorium erteilt. Der Voranschlag wird gleichfalls dem Reichsrat vorgelegt und nach Annahme durch diesen und Sanction seitens des Kaisers als Finanzgesetz kundgemacht. In analoger Weise erfolgt die Prüfung und Genehmigung der Verrechnung hinsichtlich der mit Ungarn gemeinsamen Einnahmen und Ausgaben. An die Stelle des österr. Obersten Rechnungshofes tritt hier der gemeinsame Rechnungshof, an die Stelle des Reichsrates treten die Delegationen.

Bei den Ländern, Bezirken und Gemeinden ist die öffentliche Rechnungslegung weniger ausgebildet. Insbesondere fehlt bei den Ländern einerseits ein dem Obersten Rechnungshofe entsprechendes Kontrollorgan, andererseits die Prüfung der Rechnungen durch eine erweiterte Beteiligung der Interessenten, so der nach § 18 (Rühn. § 19)

der L. O. zur Rechnungslegung des Landes und Verfassung des Voranschlags berufenen L. R. die in seinem Namen von seinem Erstzulassungsgelogenen Rechnungen selbst prüft und genehmigt.

Die Bezirke sind nach dem Bezirksvertretungsgesetze für Böhmen (25 VII 64, R. 27), jenem für Gal. (12 VIII 66, L. 21) und jenem für Steierm. (14 VI 66, L. 19) insoweit in einem weitgehenden Maße zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet, als die von den Bezirksausschüssen verfaßten Jahresrechnungen und Voranschläge vor ihrer Prüfung durch die Bezirksvertretung zur Einsicht der Bezirksangehörigen auszuliegen haben und die Erhaltung des Stimmvermögens der Bezirke der Überwachung des L. R. unterliegt, welcher zu diesem Zwecke alle nötigen Aufklärungen verlangen und Revisionen vornehmen kann.

In gleicher Weise erfolgt die öffentliche Rechnungslegung bei den Gemeinden, zu deren Überwachung in Gal., Böhmen und Steierm. überdieß die Bezirksausschüsse berufen sind (G. 5 III 62, R. 14, bezw. die Gem. O. der einzelnen Länder). In Tirol und Vorarl. ist den Gemeindeangehörigen, abgesehen von dem ihnen zustehenden Rechte, in die öffentlich aufgelegten Rechnungen Einsicht nehmen zu dürfen, dadurch ein gröblicher Einblick in die Gemeindevverwaltung gewährt, doch besondere Revisionskommissionen zur Prüfung der Gemeindevrechnungen berufen werden, deren Mitglieder dem Ausschusse nicht angehören müssen. Hier nähert sich die Art der öffentlichen Rechnungslegung schon jener privatrechtlicher Verbände. Auf die öffentliche Rechnungslegung obrigkeitlicher Verbände soll im weiteren nicht näher eingegangen werden.

III. Wesen und Zweck der öffentlichen Rechnungslegung privater Verbände. Gleichzeitig mit dem Entstehen privater Verbände zum gemeinsamen Betriebe wirtschaftlicher, sei es auf Gewinn, sei es nicht auf Gewinn, berechneter Unternehmungen, wurde durch die Vergebung Sorge getragen, daß demjenigen, welcher mit einem Stimmvermögen an einem Unternehmen beteiligt ist, auf dessen Verwaltung ihm ein dauernder unmittelbarer Einfluß nicht zusteht, doch ermöglicht werde, sich von Zeit zu Zeit eine Übersicht über die Lage des Unternehmens zu verschaffen, um gegebenen Falles auf eine Besserung der Verhältnisse hinzuwirken oder seine Beziehungen zu dem Unternehmen zu lösen. Die öffentliche Rechnungslegung gewisser privater Unternehmungen soll aber andererseits den Staat in die Lage versetzen, die Rechte von wirtschaftlich schwachen oder doch unterworfenen Personen den Unternehmungen gegenüber durch seine Organe zu wahren. Um dies durchzuführen zu können, mußte sich der Staat neben dem Rechte, die öffentliche Rechnungslegung zu beantragen, auch einen dauernden, wenn schon eng umgrenzten Einfluß auf die betreffenden Unternehmungen im Gesetzgebungs- oder Verwaltungswege sichern, wo er nicht dieses Überwachungsrecht, den autonomen Betreibungen Rechnung tragend, den autonomen Behörden überließ. Das diesen Einfluß gewährende Recht ist das Recht der

Staatsaufsicht, ohne daß die öffentliche Rechnungslegung dem Staate gegenüber ohne jede Bedeutung wäre.

Schließlich machte sich der Staat in der späteren Entwicklung die öffentliche Rechnungslegung als Grundlage für die Besteuerung gewisser Unternehmungen zu nütze.

IV. Rechtsgrundlagen. 1. Allgemeine Normen. Die Pflicht zur öffentlichen Rechnungslegung hat ihre rechtliche Grundlage in dem von der österr. Vereinsgesetzgebung aufgestellten Prinzip der Offenheit des Vereinswesens für die Behörde. Die Durchführung dieses Prinzip wurde jedoch erst ermöglicht durch die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des H. G., wonach jede Handelsgesellschaft ebenso wie der Kaufmann zur ordnungsmäßigen Buchführung und Bilanzaufstellung verpflichtet ist. Somit basiert die Pflicht zur öffentlichen Rechnungslegung heute in dem Vereinsrechte und in dem Handelsrechte.

War das Prinzip der Offenheit des Vereinswesens wohl in erster Linie durch staatspolizeiliche Erwägungen zum Durchbruche gedrängt worden, so war doch schon in der Zeit, als sich die Vereinsgesetzgebung größtenteils in Verböten bestimmter Vereine und der Bekämpfung der Geheimbündelei erschöpfte, das Bestreben der Staatsverwaltung auf die Wahrung der materiellen Rechte der Vereinsmitglieder gerichtet, wie dies z. B. im H. G. § 111 21, n. v. Pr. G. S. XXI, Nr. 77: „Anordnung der Überwachung der Gekörnung der Verbandsbestattungsvereine in den Wiener Vorstädten“ zum Ausdruck kam. An dem Prinzip der Offenheit des Vereinswesens ist im geltenden Vereinsrecht durchwegs festgehalten, sowohl hinsichtlich der unter das allgemeine Vereinsgesetz 15 XI 67, R. 134, fallenden Vereine, als auch hinsichtlich der Wirtschaft- und Erwerbsvereine, welche von der Herrschaft dieses Gesetzes ausgenommen und Spezialgesetzen unterstellt sind. Die Kontrolle, welcher die erst erwähnte Gruppe der Vereine unterworfen ist, zeigt sich, da hier nur die staatspolizeiliche Seite des Aufsichtsrechtes in Betracht kommt, nur in der Vorschrift des Gesetzes, daß Vereine, die an ihre Mitglieder Rechnungsberichte hinausgeben, auch die Aufsichtsbehörde mit drei Exemplaren zu versehen haben. Die Spezialgesetze, betreffend die zweite Gruppe der Vereine, insbesondere das f. P. 26 XI 52, R. 253, gehen wesentlich weiter; hier tritt der „landeswärtliche“ Charakter der Staatsaufsicht, nämlich die Wahrung der Untertansinteressen, in den Vordergrund, das Prinzip der Offenheit der Vereinsmitglieder ist auf die Zulässigkeit der öffentlichen Einsicht in die Geschäftsabrechnung ausgedehnt (§ 22 des f. P. und § 31 Ministerialverordnung 18 VIII 80, R. 110). Auch müssen nach § 13 Vereine, welche wichtigere öffentliche Zwecke oder gemeinnützige Anstalten zum Gegenstande haben, das Gekörnungsresultat in angemessenen Zwischenräumen veröffentlichten. Bis zum J. 1896 enthielt das österr. Recht keine Zusammenfassung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen. Erst im G. 25 X 96, R. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, das die zur öffentlichen Rechnungs-

legung verhaltenen Bestimmungen zu fiskalischen Zwecken verwertet, erschienen die erwähnten Unternehmungen in folgender Weise aufgeführt (§ 83):

A. Erwerbsunternehmungen: a) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, b) gewerkschaftliche Unternehmungen, c) Versicherungsunternehmungen mit Ausnahme der wechselseitigen Versicherungsanstalten, d) öffentliche Kreditinstitute, e) Staatseisenbahnen, f) dem G. 9 IV 73, R. 70, gemäß registrierte und sonstige nicht registrierte Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften, sofern diese Gesellschaften ihren Geschäftsbetrieb nicht in der im § 65 des G. 25 X 96, R. 220, bezeichneten Weise auf ihre Mitglieder beschränken. B. Gemeinnützige Unternehmungen und Vereinigungen der Selbsthilfe: a) die Unternehmungen der sub A f) bezeichneten Gesellschaften, die sich auf den Verkehr mit ihren Mitgliedern beschränken, b) die Sparcassen, c) die wechselseitigen Versicherungsanstalten, d) die im Grunde besonderer Landesgesele aus den Kontributionsfonds und Steuergeldfonds entstandenen Sparkassen, e) die Gemeindevorschußkassen. An dieser — wie das Wort „insbesondere“ bezeugt — exemplarischen Aufzählung, welcher noch die seither in Österr. eingeführten Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die in Gal. bestehenden Bezirksvorschußkassen, welche auf ihrem speziellen Gesetze basieren (S. G. 14 I 88, R. 3, Budwinösk 3878) hinzuzufügen sind, soll auch in der folgenden Darstellung festgehalten werden.

2. Gesetzliche Spezialbestimmungen. a) Hinsichtlich der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien normiert das H. G.: Die Rechte, welche den Aktionären und Kommanditisten in Beziehung auf die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnverteilung zustehen, werden von der Generalversammlung ausgeübt. (Art. 224 und 186.) Ein etwaiger Aufsichtsrat hat die Jahresrechnungen, Bilanzen und Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen, ist zu diesem Zwecke berechtigt, in die Bücher und Schriften einzusehen und hat darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten. (Art. 225 und 183.) Der Vorstand der Aktiengesellschaften ist verpflichtet, den Aktionären in den ersten 6 Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verfloßenen Jahres vorzulegen. (Art. 239.) Die Ministerialverordnung 20 IX 99, R. 175, trachtet dem Aktionär einen größeren Einblick in die Geschäftsführung zu sichern und enthält eingehende Vorschriften über die in das Statut der neuerrichtenden oder umzuwandelnden Aktiengesellschaften zum Industrie- oder Handelsbetriebe auszuwendenden Bestimmungen hinsichtlich der Verfassung und Vorlage der Rechnungsabläufe an die Generalversammlung. Insbesondere ist jedem Aktionär vor der Generalversammlung eine Ausfertigung des Geschäftsberichtes samt der Bilanz und dem Gewinn- und Verlustkonto auszuliegen (§§ 49, 50.) Für die Vorlage der Rechnungsabläufe an die Aufsichtsbehörde können bei allen Aktiengesellschaften lediglich die obenwähnten

Bestimmungen des kais. P. 26 XI 52, R. 253, in Betracht kommen.

b) Hat sich bereits im Aktienregulativ vom J. 1869 das Bestreben gezeigt, den Beteiligten einen tieferen Einblick in die Geschäftsführung zu gewähren, so ist dies in dem Gesetze über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung 6 III 1906, R. 58, in noch höherem Maße der Fall. Von dem drei (ausnahmeweise sechs oder neun) Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellenden Rechnungsabslusse ist ohne Verzug jedem Gesellschafter eine Abschrift zuzustellen, er kann vor der zur Prüfung des Abchlusses einberufenen Versammlung in die Bücher und Papiere Einsicht nehmen, welches Recht nur beim Bestehen eines Aufsichtsrates eingeschränkt werden kann. Bei Gesellschaften zum Betriebe von Bankgeschäften ist die beschlossene Bilanz in den öffentlichen Blättern tanzumachen. Die Bestimmungen über die Aufstellung der Bilanz dagegen enthalten wenig bemerkenswerte Anordnungen, während durch die Einführung der Revisionen zum Zwecke der Richtigkeit der Gesellschaften (§§ 43, 46) ein wesentlicher Schritt nach vorwärts getan wurde, um so mehr als der Revisionsbericht in der Generalversammlung vollständig vorzulegen werden muß (§ 47).

c) Die **Gesellschaften**, deren rechtliche Natur durch die Bestimmungen der §§ 134 bis 169 a. d. G. B. gekennzeichnet ist, sind überhaupt durch keine gesetzliche Vorschrift zur Vorlage ihrer Rechnungsabslüsse an die Aufsichtsbehörde verpflichtet, wohl aber steht dieser (d. i. der Vergbehörde) das Recht zu, zu den Vermögenslagen, welche nach je drei Jahren abgehalten sind und auf welchen nach § 151 der Rechnungsabsluß und die Bilanz zur Beratung und Beschlussfassung zu bringen sind, einen Kommissär abzuordnen, um von dem Gange der Geschäfte Kenntnis zu erhalten (§ 149).

d) Hinsichtlich der **Versicherungsanstalten**, welche entweder Aktiengesellschaften oder auf dem Prinzip der gegenseitigen Haftung der Mitglieder beruhende Vereine nach dem kais. P. vom J. 1852 sind, bestimmt das Aktienregulativ Ministerialverordnung 5 III 96, R. 31, daß Rechnungsabsluß und Rechnungsabsluß der tatsächlichen Publizität zuzuführen, jedenfalls in der „Wiener Zeitung“ und der amtlichen Landeszeitung zu veröffentlichen und jährlich in drei Exemplaren dem R. Z. vorzulegen sind.

e) Einen ausgeprägten öffentlichen Charakter trägt die Verwaltung der **Landesbodenkreditanstalten**. Sie ist geteilt zwischen dem L. R. und der vom L. Z. eingesetzten Direktion. Die Oberaufsicht führt der L. Z. selbst, dem der L. R. jährlich unter Vorlegung der Rechnung Bericht zu erstatten und einen Ausweis über den Stand der Pfandbriefe, der erworbenen Hypotheken und des Reservefonds vorzulegen hat. (Statuten der böhm. Hypothekendank [88], der böhm. Landesbank [96], der gal. Landesbank [82], der Tiroler Bodenkreditanstalt [80], der mähr. Hypothekendank [90], der mähr. Landesbank [97], der n.-ö. Landeshypothekendank [98], der o.-ö. Landeshypothekendank [92], der schlesischen Bodenkredit-

anstalt [87], der Tiroler Landeshypothekendank [97], der Vorarlb. Hypothekendank [97].)

f) Der Rechnungsabsluß und die Bilanz einer **Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft** sind spätestens in den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres vom Vorstande bekanntzumachen. Diese Bekanntmachung hat auch den Stand der Mitglieder und jenen der Anteile zu enthalten (§ 22 G. 9 IV 73, R. 70). Die vom Aufsichtsrate und der Generalversammlung überprüften (§§ 24 und 27) Jahresrechnungen und Bilanzen sind binnen 8 Tagen abschriftlich der Landesstelle im Wege der Bezirksbehörde vorzulegen, wozu die Vorstandsmitglieder durch Geldstrafen verhalten werden können (§ 35). Dofolte Vergehen gegen das Gebot der Bilanzwahrheit werden an den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern sowie an den Liquidatoren mit Arreststrafen geahndet (§ 89).

g) Die **Sparcassen** sind nach § 27 des Sparcassenregulativs, Hsld. 27 IX 44, 72. Bd., P. G. S. Nr. 123, gehalten, ihre jährlichen vom Verwaltungsausschusse genehmigten Rechnungsabslüsse und die Verwaltungspräliminarien der Landesstelle zur Einsicht vorzulegen und zwar ist der Rechnungsabsluß spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen und auch öffentlich bekanntzumachen. (§ 29 Musterstatut Erl. des R. J. 19 V 92, S. 1139.)

h) In der Gemäßheit des Arbeiterunfallversicherungsgesetzes errichteten **Versicherungsanstalten** sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr dem R. Z. einen Bericht über ihre gesamte Gebarung und insbesondere über den Stand und die Anlage ihrer Fonds zu erstatten. Diese Berichte, welchen außerdem ein Ausweis über die Gebarung, den Stand und die Anlage des gemeinsamen Reservefonds anzufügen ist, sind alljährlich dem Reichsrat in entsprechender Bearbeitung vorzulegen. (§ 60 G. 28 XII 87, R. 1 ex 1888.) Die nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten **Krankenkassen** haben alljährlich den Rechnungsabsluß sowie das Ergebnis der durch den Überwachungsansicht und die Generalversammlung vorzunehmenden Prüfung der Aufsichtsbehörde (politischen Bezirksbehörde) vorzulegen. Den Inhalt der Rechnungsabslüsse regeln die vom R. Z. herausgegebenen Musterstatuten. (Jenes für Bezirkskrankenkassen erlassen mit Kundmachung des R. J. 20 X 88, R. 159.) Die **Bruderkassen** haben nach dem G. 28 VII 80, R. 127, drei Monate nach Schluß jedes Kalenderjahres die Rechnungsabslüsse der Vergbehörde vorzulegen, von welcher sie zu prüfen und zu genehmigen sind. Analoge Vorschriften für die registrierten Hilfskassen enthält das G. 16 VII 92, R. 202, d. h. das im J. 1895 erlassene Musterstatut. Die kleineren, wechselseitigen **Versicherungsvereine** errichtet nach kais. P. 26 XI 52, R. 253 unterliegen gleichfalls der öffentlichen Rechnungslegung und haben alljährlich bis Ende Juni für jeden Versicherungszweig einen Rechnungsabsluß vorzulegen, dessen Anlage im § 51 der Ministerialverordnung 5 III 96, R. 31, vorgezeichnet ist.

i) Die Jahresrechnung der aus den Kontributionsfonds entfallenden Vorzuschüssen in Niederösterreich unterliegt der Prüfung und Genehmigung des Ausschusses der Teilnehmer und ein summarischer Auszug aus dieser Rechnung ist jährlich dem L. R. vorzulegen (n.-ö. G. 8 III 66, L. 4), ebenso sind die Rechnungsabschlüsse der in Böhmen und Mähren bestehenden Kontributionsfondsvorschüssen von der Generalversammlung bezw. dem „erweiterten Ausschuss“ zu genehmigen (böhm. G. 22 III 82, L. 26, und 30 VI 96, L. 56, und mähr. G. 23 III 73, L. 30 und 31). Eine Vorlagepflicht an die Aufsichtsbehörde hatuieren diese Gesetze nicht.

k) Die Verpflichtung der Staatseisenbahnen zur öffentlichen Rechnungslegung war von rein steuerpolitischen Erwägungen diktiert. Hier kann von einer öffentlichen Rechnungslegung in dem vorstehend ausgeführten Sinne gar nicht die Rede sein, sondern diese Unternehmungen sind lediglich verpflichtet, der Steuerbehörde öffentlich Rechnung zu legen, ohne daß diese Rechnung einer Überprüfung oder einem zur Wahrung öffentlicher Interessen berufenen staatlichen oder autonomen Ggane zur Prüfung oder Genehmigung vorzulegen wäre. Die gesetzliche Grundlage bietet das G. 19 III 87, R. 33, betreffend die Erwerb- und Einkommensteuerpflicht der Staatseisenbahnen, wonach das Einkommensteuer zu unterziehende Einkommen auf Grund eines mit dem Rechnungsabschlusse vorzulegenden Einkommensbekenntnisses zu ermitteln ist.

V. Form und Inhalt der öffentlich zu legenden Rechnungen. Diesbezüglich enthalten sowohl das H. G. wie auch die im vorstehenden erwähnten Gesetze und Verordnungen nur sehr dürftige Bestimmungen. Das Minimum einer materiell ordnungsmäßigen Buchführung wird durch den Art. 28 S. 6. festgelegt. Die formelle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung kennzeichnet der Art. 31 dieses Gesetzes. Ein bestimmtes Buchhaltungssystem ist nicht vorgekrieben, insbesondere auch nicht die doppelte Buchführung. Hinsichtlich der unter das Aktienregulativ Ministerialverordnung 20 IX 90, R. 175, fallenden Aktiengesellschaften hat die Betriebsrechnung ein Gewinn- und Verlustkonto darzustellen, wodurch implizite die Forderung nach doppelter Buchführung erhoben wird. Die gleiche Vorschrift enthält das Affekurativregulativ für die unter II. A. c. angeführten Versicherungsanstalten. Das G. 25 X 96, R. 220, betreffend die direkten Personalkontrollen legt schließlich bei allen der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen voraus, daß sie sich der doppelten Buchführung bedienen (§ 110). Tatsächlich gibt es wohl auch keine Aktiengesellschaften ohne doppelte Buchführung, während bei anderen Unternehmungen, insbesondere bei Sparkassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die einfache Buchführung (bei Sparkassen vorwiegend nach kassensystematischen Grundrissen) noch häufig vorkommt. Für die nach dem Krankenversicherungsgelece errichteten Krankenkassen und die Bruderladen ist in den Musterstatuten ausdrücklich die einfache

Buchführung vorgekrieben. Hinsichtlich der Grundlage für die Aufstellung des Inventars und der Bilanz enthält Art. 31 S. 6. knappe Bestimmungen, daß sämtliche Vermögensstoffe nach ihrem wahren Werte, zweifelhafte Forderungen nach ihrem wahrscheinlichsten Werte anzulegen und uneinbringliche Forderungen abzuschreiben sind. Detaillierte Bestimmungen gibt das Aktienregulativ (§§ 31 und 32) für die Anlage des Rechnungsabschlusses, welcher aus der Betriebsrechnung (Gewinn- und Verlustkonto) und der Bilanz zu bestehen und in Form und Inhalt festgestellten Formularen zu entsprechen hat (§ 32). Aus diesen Formularen ist zu ersehen, daß die Bilanz als Gewinnermittlungsbilanz aufzustellen ist. Auch für die Rechnungsführung und Rechnungslegung wurden eingehende Bestimmungen erlassen. Der Rechnungsbericht hat außer Betriebsrechnung und Bilanz die Verwendung des Uberschusses sowie die auf den Geschäftsumgang bezüglichen statistischen Daten zu enthalten (§ 34), ferner Nachweisungen über den Besch an Wertpapieren, Realitäten, Hypotheken, Kapitalanlagen und den Stand der Amortisationen und der erfolgten Abschreibungen. Ebenso wurden für die Arbeiterunfallversicherungsanstalten genaue Vorschriften über die Rechnungslegung gegeben (Erl. des R. J. 25 II 96, S. 5077, R. 96, S. 65). Für die Sparkassen wurde durch das Musterstatut (Erl. des R. J. 19 V 92, S. 1139) der Mindestinhalt der Rechnungsabschlüsse festgelegt.

VI. Staatssaufsicht. 1. Allgemeine Grundlage. Der Rechnungsabschlusse bietet der Aufsichtsbehörde nur ein Bild des Gesamtergebnisses der Geschäftsführung eines Jahres und auch dieses Bild ist nicht stets geeignet, der Aufsichtsbehörde die ihr obliegende Wahrung der Interessen der beteiligten Kreise eventuell auch der Allgemeinheit zu ermöglichen.

Die staatliche Aufsicht muß sich daher weiter erstrecken als auf die Prüfung der Rechnungsabschlüsse und die sich aus dieser Prüfung ergebenden Maßnahmen. Die Aufsichtsbehörde muß vielmehr die gesamte Wahrung und Tätigkeit der Unternehmung bauernd zu kontrollieren in der Lage sein. Dies ist insbesondere nötig: 1. wenn an der finanziellen Lage der Unternehmung breite Schichten der Bevölkerung mit Vermögenswerten beteiligt sind, wie bei den Sparkassen, den Vorschußvereinen, den Versicherungsanstalten und den Hypothekendarlehen; 2. wenn die Tätigkeit der Unternehmung eine solche ist, daß an ihrer Fortsetzung bezw. ihrem flaglosen Betriebe die Allgemeinheit interessiert ist, wie bei den Genossenschaften und den Aktiengesellschaften, welche Transportunternehmungen betreiben; 3. wenn der Staat an dem Unternehmen finanziell interessiert ist, wie bei jenen Eisenbahnen, welchen er eine Zinsengarantie erteilt. Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so kann sich die Staatssaufsicht darauf beschränken, auf eine im allgemeinen den gesetzlichen und statistischen Bestimmungen entsprechende Geschäftsführung zu achten. In den drei vorgenannten Fällen entfallen der Aufsichtsbehörde zur Wahrung

der in Frage kommenden Interessen auch ein besonderes amtliches Überwachungsorgan (L. f. Kommissär).

Die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes erfolgt nur im öffentlichen Interesse, ein Rechtsanspruch darauf, daß die Behörde hienon im konkreten Falle zum Schutze der Parteirechte Gebrauch mache, besteht nicht. (U. des R. O. 311 91, 3. 175.) Die Staatsaufsicht begründet für den Staat überhaupt nur Rechte und keine Pflichten. Die Bestellung eines L. f. Kommissärs hat nach dem Urt. des R. 3. 4 IV 70, 3. 4550 (3. f. R. S. 156), nur bei jenen Vereinen einzutreten, die Geschäftszweige betreiben, welche aus öffentlichen Rücksichten einer besonderen Überwachung bedürfen, nämlich Transportunternehmungen, Versicherungs-Geschäfte, Pfandleihegeschäfte, Ausgabe von Pfandbriefen, auf Anforderung lauter Obligationen und Kassscheine. Die Kompetenz zur Ausübung der Staatsaufsicht über Privatvereine überhaupt und zur Bestellung von L. f. Kommissären für dieselben regelt die R. E. 1811 57 (Note des R. 3. 17111 57, 3. 1876) dahin, daß hiezu jene Zentralstelle berufen ist, in deren Ressort die Tätigkeit des Vereines fällt. Für die Bestellung des L. f. Kommissärs haben die Unternehmungen mit Ausnahme der Sparkassen meist eine Aufsichtsbehörde zu ernennen, die jedoch eine freiwillige Leistung ist, da die Kosten von Amtshandlungen, welche die Partei nicht veranlaßt hat, dieser nicht auferlegt werden können (R. O. 251 84, 3. 179). Entsteht der Verein eine Aufsichtsbehörde, so erfolgt doch auch in diesem Falle die Entlohnung des L. f. Kommissärs nicht vom Vereine, sondern vom Staate.

2. Gesetzliche Spezialbestimmungen.

a) Die rechtliche Grundlage für die Handhabung der Staatsaufsicht bietet für alle dem kais. P. 26 XI 52, R. 253, unterworfenen Vereine, also auch für die Aktiengesellschaften, der § 22 dieses Patentes. Für die unter das Regulatorium vom 3. 1899 fallenden Aktiengesellschaften normiert diese Verordnung in Übereinstimmung mit dem vorzitierten Urt. des R. 3. 4 IV 70, 3. 4550, daß ein ständiges Aufsichtsorgan nur bestellt wird, wenn diese Maßregel aus öffentlichen Rücksichten geboten ist; ferner enthält das Regulatorium die mit der Zustattung im Eintrage stehende Bestimmung, daß ein Anspruch der Aktionäre auf das Einschreiten der Staatsverwaltung nicht zu Recht bestehe.

Der § 22 des kais. P. vom 3. 1852 darf nicht dahin ausgelegt werden, daß die politische Behörde als kompetente Instanz zwischen den Aktionären und der Gesellschaft erscheint, es bleibt vielmehr dem Ermessen der Staatsverwaltung überlassen, ob und inwieweit sie von ihrem Interventionsrechte Gebrauch macht. (V. O. 1 XII 87, 3. 3272.) Insbesondere steht es der Verwaltungsbehörde, welcher die Verminderung des Grundkapitals um die Hälfte angezigt werden muß, frei, ob sie in diesem Falle nach Einsicht in die Bücher der Aktiengesellschaft und nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügt. (Art. 240 G. O.) Über die Frage, ob die Staatsaufsicht auch während der Liquidation einer Akti-

engesellschaft fortzubauern habe, entscheidet auf Grund einer Äußerung des L. f. Kommissärs die kompetente Zentralstelle. Urt. des R. 3. 201 74, 3. 20836. (Entgegen der Auffassung im Art. „Aktiengesellschaften“ im I. Bd. der I. Aufl.) Die L. f. Kommissäre bei Eisenbahnunternehmungen haben über ihre Wahrnehmungen in Bezug auf Betrieb, ökonomische Verwaltung und die sonstigen Verhältnisse der Gesellschaft alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse Bericht zu erstatten. (Urt. des R. 8 XI 73, 3. 37719.) Wenn der Staat in Folge von Garantie oder Subventionsgewährung finanziell beteiligt ist, haben sie ihr Augenmerk auf alle jene Angelegenheiten zu richten, welche das Interesse des Staatsschatzes berühren. Insbesondere auch in diesem Falle haben die L. f. Kommissäre von dem ihnen nach den Konfessionsurkunden zustehenden Rechte Gebrauch zu machen, Beschlüsse der Eisenbahnverwaltungen zu stützen, welche sie als dem Gesetze, den Statuten oder dem Interesse der Allgemeinheit zuwiderlaufend erachten. (Urt. des R. 23 III 77, 3. 354. V. O. Polanetz-Bittel Bd. V, reproduziert mit Urt. des R. 12 XII 95, 3. 40126 — 84.)

b) Das G. v. III 1906, R. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung trennt hinsichtlich des Kompetenzumfanges der Staatsaufsicht die im Sinne der §§ 3 und 49 konzeptionspflichtigen und alle übrigen Gesellschaften. Sind letztere von der Überwachung seitens des Staates fast ganz frei, so ist bei den erwähnten Gesellschaften der zur Aufsicht berufenen Konzeptionsbehörde ein weiterer Spielraum gelassen. — Sie ist berufen, allgemeine Regeln für die Verwaltung und Rechnungslegung aufzustellen, die Verwaltung zu überwachen, zu allen Berathungen der Gesellschaft ihre Organe zu entsenden, wie auch die Ausführung von Beschlüssen zu unterlegen (§ 104). Auch ist die Auflösung jeder Gesellschaft durch eine Verfügung der Verwaltungsbehörde möglich.

c) Die Staatsaufsicht über die Gewerkschaften ist so wie jene über die Aktiengesellschaften nur in dem durch die in Frage kommenden öffentlichen Interessen umgrenzten Maße zu handhaben. Die Bergbehörde hat von dem ihr im § 149 des kais. P. 23 V 54, R. 146 (allgemeines Berggesetz), eingeräumten Rechte einen Kommissär zu den Gewerkschaften zu entsenden, nach § 90 der Vollzugsvorschrift 25 IX 54 zu diesem Gesetze einen möglichst beschränkten Gebrauch zu machen, um den Gewerkschaften völlige Freiheit zu lassen, und nur in notwendigen Fällen einen Kommissär abzuordnen. Es steht aber andererseits der Bergbehörde nach § 4, P. 10, des Gesetzes 21 VII 71, R. 77, über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Bergbehörden frei, erforderlichenfalls außerordentliche Gewerkschaften anzuordnen.

d) Ein erweiterter Wirkungsbereich ist der Staatsaufsicht bei den Versicherungsanstalten gegeben, hier hat sie sich im allgemeinen auf die genaue Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften sowie auf jene Umstände zu erstrecken, von welchen die jederzeitige Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen der Anstalt abhängt

wird. Sie hat daher insbesondere die richtige Berechnung der Prämienentferne, die vorschriftsmäßige Anlage der Kapitalien sowie die richtige, vollständige, möglichst klare Darstellung aller Verbindungs- und Vermögensverhältnisse zu überwachen.

e) Auch hinsichtlich der Anstalten, welche zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigt sind (Hypothekendarlehen), ist der durch einen besonderen Regierungskommissär ausübenden Staatsaufsicht eine weitgehende Kompetenz eingeräumt. Diese Anstalten können über jene Vermögensobjekte, die zur vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefe zu dienen haben, nur mit Zustimmung des l. f. Kommissärs verfügen. Bei Landesanstalten dieser Art geben die Rechte und Pflichten des Regierungskommissärs auf den L. N. über (9. 24 IV 74, R. 48).

f) Eine Besonderheit bezüglich der Ausübung der Staatsaufsicht ergibt sich bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften insofern, als nach dem G. 9 IV 73, R. 70, die Ausübung der Genossenschaft durch die politische Landesbehörde nur auf Grund eines rechtskräftigen gerichtlichen Strafverfahrens, welches aus Anlaß der Tätigkeit oder der Verhandlungen der Genossenschaft erloschen ist, erfolgen kann.

Durch das G. 10 VI 1903, R. 133, wurde den staatlichen Aufsichtsbehörden die Bewertung der Maßnahmen ermöglicht, die bei den Revisionen, denen sich die Genossenschaften in jedem zweiten Jahre zwangsweise zu unterwerfen haben, gemacht werden. Diese Revisionen erfolgen durch Beauftragte der Genossenschaftsverbände bzw. bei Genossenschaften, die keinem Verbandsangehörigen, durch von der Staatsaufsichtsbehörde (Handelsgericht oder politische Landesbehörde) bestellte Revisoren. Die von diesen Revisoren wegen Nichterhaltung geprüfter oder statutarischer Bestimmungen erstatteten Anzeigen verpflichten die Aufsichtsbehörde, auf die Beseitigung der Mängel hinzuwirken (Ministerialverordnung 24 VI 1903, R. 134).

g) Eine besonders weite Kompetenz ist der Staatsaufsicht durch das Regulativ gegenüber den Sparkassen eingeräumt. Hier erstreckt sie sich auf die Überwachung der gesamten Geschäftsführung, insbesondere auch auf die Einhaltung einer kassapflichtigen Regel, auf die Einführung von Kontrollvorschriften usw. und ist auch berechtigt, geprüfte oder statutenwidrige Beschlüsse der Sparkassenorgane zu fiktieren (§ 27). Jeder Sparkasse ist ein l. f. Kommissär beizugeben, welcher sich fortwährend von dem Geschäftsbetriebe in Kenntnis zu halten und wahrgenommene Mängel abzustellen, im Falle der Auflösung einer Sparkasse die Rechte der Einleger zu wahren hat (§ 33).

h) Die Beaufsichtigung der territorialen Kreditversicherungsanstalten wird von den für den Sitz der Anstalt zuständigen Landesstellen und dem R. Z. ausgeübt. Von der Bestellung eines l. f. Kommissärs wird hier abgesehen, da ein Beamter der Landesstelle dem Vorstande als Mitglied angehört. Dieser Funktionär hat jedoch alle Wahrnehmungen, die für die Auf-

sichtsbehörde von Interesse sind, dieser unverzüglich mitzuteilen (Erl. des R. Z. 28 XII 89, J. 23830). Die Staatsaufsicht über die berufsgenossenschaftliche Versicherungsanstalt der Österr. Eisenbahnen wird in versicherungstechnischer Hinsicht vom R. Z., im übrigen vom E. R. ausgeübt (Ministerialverordnung 29 V 90, R. 95).

Der Staatsaufsicht über die Krankenkassen und die Bruderladen ist ein bedeutender Einfluß gewahrt, indem der Behörde Einsicht in alle Bücher und Papiere der Anstalten gewährt, die Teilnahme an den Sitzungen und Revisionen der Kasse gestattet werden muß. Die Aufsichtsbehörde kann auch durch ihre Vertreter die Funktionen der Kassienorgane ausüben lassen. Dieser Umfang des staatlichen Aufsichtsrechtes erscheint dadurch im höchsten Maße begründet, daß es sich hier darum handelt, auch die Rechte solcher Personen zu wahren, die noch gar nicht Mitglieder oder Angehörige der Kassen sind und demgemäß auch nicht den geringsten Einfluß auf ihre Verwaltung haben. Den kleineren wechselseitigen Versicherungsverein kann gemäß Erl. des R. Z. 4 IV 70, J. 4550, ein l. f. Kommissär beigegeben werden.

i) Die Staatsaufsicht über die aus den Kontributionsfonds entstandenen Vorstandschaften in R. O., Wäldern und Wäldern, welche im ersten Sinne den L. N. bzw. (in Wäldern) den Bezirksausschüssen obliegt, ist seitens der Staatsbehörden nur im Einvernehmen mit dem L. N. auszuüben.

VII. Kritik und Reformbestrebungen. Zur Beurteilung der Frage, ob die Pflicht zur öffentlichen Rechnungslegung den ihr zu Grunde liegenden Zweck erfüllt, seien drei Punkte ins Auge gefaßt: Der Wert der öffentlichen Rechnungslegung für die an dem Unternehmen selbst Beteiligten, ihr Wert für die Allgemeinheit und die Erfolge der Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes.

Der Nutzen der öffentlichen Rechnungslegung für die am Unternehmen Beteiligten hängt davon ab, ob der Interessent in der Lage ist, aus dem ihm zugeflossenen oder in der Generalversammlung oder durch allgemeine Verkaufsbewertung zugänglich gemachten Rechnungsabsluße das für ihn Wichtige zu entnehmen. Dies trifft jedoch in den meisten Fällen nicht zu: bei jenen Unternehmungen, an welchen breite Schichten beteiligt sind, weil diesen die primitive Kenntnis der Buchführung fehlt; bei Unternehmungen aber, die größtenteils geschäftsunfähige Teilnehmer haben, deshalb, weil die Bilanz bei weitem nicht immer ein klares Bild der Lage des Unternehmens selbst für den Kundigen bietet. In erster Linie kommen hier die Aktiengesellschaften in Betracht.

Eine ordnungsmäßige Buchführung erfordert nicht eine Aufführung aller Rechte und Verbindlichkeiten und die Bilanz enthält daher meist nur diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, die nach kaufmännischer Verpflichtung dort gemächlich verzeichnet werden. So fehlen z. B. Eintragungen über entrierte und noch nicht perfekte Liefergeschäfte, über Mietverträge, Haftung aus dem Indossamenten u. dgl. Hier liegt das Übel in dem Mangel geprüfter Bestimmungen über die Art

der Buchführung und Bilanzaufstellung. Diesem Umstande abzuhelfen, wird aber vorerst nicht Sache der Gesetzgebung, sondern vielmehr des Eingreifens bedenklich erscheint, sondern Aufgabe der wirtschaftlichen Verbände sein, wie z. B. der allgemeine Verbandstag der Kreditgenossenschaften in Krems 1879 mit Erfolg festlegte, daß das Giroobligo als Passivum, das Regreßrecht als Aktivum in die Bilanz einzustellen sei. Nach der vorbereitenden Tätigkeit der privaten Verbände und Interessensvertretungen wird die Gesetzgebung durch Ausstellung von Bilanzschematen und Vorschriften für die Berichterstattung der Geschäftsberichte, die heute lediglich dekoratives Beiwerk der Bilanzen sind, auf eine Erhöhung der Klarheit und Durchsichtigkeit der Bilanzen und deren Erhaltung durch eingehende Geschäftsberichte hinzuwirken haben. Aber nicht nur für den als einfachen Teilhaber an einem Unternehmen Interessierten ist die Prüfung der Geschäftslage fast unmöglich, auch die Aufsichtsräte sind einzeln und in ihrer Gesamtheit meist außerstande, aus Grund der Einsichtnahme in die Bücher ein zureichendes Urteil zu fällen. Institutionen wie das englische Institute of Chartered Accountants oder die deutschen Treuhandgesellschaften könnten hier segensreichen Wandel schaffen.

Aus denselben Gründen wie für den einzelnen hat die Verpflichtung der mehrgenannten Unternehmungen, sofern nicht wie für die Versicherungsanstalten bestimmte Bilanzierungsvorschriften bestehen, heute auch für die Allgemeinheit nicht den Wert, den sie haben sollte. Eine Tatsache, die sehr bedauerlich ist, wenn man berücksichtigt, daß eine im wahren Wertsinne öffentliche Rechnungslegung gewisser Unternehmungen, z. B. der Aktienbanken, bei denen große Teile des Volkvermögens investiert sind, allgemein auskündend über wichtige wirtschaftliche Bewegungen wirken könnte. Eine Spezialgesetzgebung für Aktienbanken, durch welche eine Detaillierung und Veröffentlichung der Bilanzen geboten würde, wäre von diesem Gesichtspunkte überaus wünschenswert. Ein erfreulicher Anlaß hiezu findet sich bereits in dem Gesetze über Gesellschaften m. b. H.

Die Frage, ob die staatliche Aufsicht ihre Aufgabe zu erfüllen vermag, kann nicht für alle hier besprochenen Unternehmungen gleich beantwortet werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß jene Unternehmungen, welche gesetzlich der Kontrolle der Staatsgewalt in besonderem Maße unterstellt sind, deren Rechnungsabläufe bestimmten Normen zu entsprechen haben und in deren Oberleitung staatliche Organe stets Einblick haben, wie insbesondere die wechselseitigen Versicherungsanstalten und zum Teil auch die Sparkassen tatsächlich genügend überwacht sind, so daß die Allgemeinheit — Ausnahmefälle ausgenommen — vor Schaden zuverlässig gesichert ist. Bei den übrigen Unternehmungen jedoch ist die Staatsaufsicht wenig mehr als eine Formlast. Es fragt sich nun, ob dies keinen Grund in den gesetzlichen Bestimmungen hat. Diese Frage muß entschieden verneint werden, das Gesetz bietet genügend Handhaben zu einem wirksamen Eingreifen der Staatsaufsicht.

Der Grund liegt vielmehr darin, daß der Staat nicht über die genügende Zahl laienmännlich geschulter Beamten verfügt, welche in der Lage wären, die Geschäftsbetriebe der ihrer Aufsicht unterstellten Unternehmungen einer genauen Kontrolle zu unterziehen. Die gewissen Aktiengesellschaften beigegebenen I. f. Kommissäre sind nur in der Lage, besonders trasse Gesetze und Statutenwidrigkeiten zu verhüten, nicht aber geschickt verschleierte Aktionen hintanzuhalten. Es wäre daher dringend geboten, der Ausbildung der Beamten auch in dieser Richtung volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Wagnahme des G. 10 VI 1903, R. 133, mit welcher die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften privaten Verbänden überlassen wurde, kann nicht als ein glücklicher Schritt der Gesetzgebung betrachtet werden, da diese Verbände, häufig auf politischer Grundlage beruhend, naturgemäß nicht die volle Strenge gegenüber ihren Mitgliedern anzuwenden vermögen. Noch bedenklicher erchiene die gegenwärtig mehrfach empfohlene Überlassung der Revision der Sparkassen an die Organe ihrer Verbände, da hier leicht Differenzen zwischen den Überwachungsbehörden und den Verbänden eintreten können, wodurch eine unheilvolle Verwirrung entstehen kann. Die Revisionen dieser beiden Kategorien von Kreditinstituten, welche die Ersparnisse der kleinen Einleger zu verwalten haben, hätten staatliche Organe zu besorgen, welche durch längere praktische Ausbildung die Geschäftsabläufe dieser Unternehmungen im Detail kennen gelernt und auch den Einrichtungen großer Kreditinstitute näher getreten sind. Hinsichtlich aller nur auf Gewinn berechneten Unternehmungen hätte das Prinzip zu gelten, für jene Unternehmungen, welchen gemäß Erl. des W. 3. 4 IV 70, N. 4350, I. f. Kommissäre beigegeben sind, Organe auszuwählen, welche die nötige Geschäftskennntnis besitzen, um die Folgen der von den Verwaltungen beschlossenen Aktionen stets voll zu erfassen und sich von dem ganzen Betriebe des Unternehmens jederzeit ein treffendes Bild zu machen.

Die Staatsaufsicht über jene auf Gewinn berechneten Unternehmungen dagegen, bei welchen öffentliche Interessen nicht in Frage kommen, wird nur in seltenen Fällen zur Ausübung gelangen können, zumal die Rechnungsabläufe der Überwachungsbehörde nur ausnahmsweise zu kommen. Hier wäre jedoch eine Änderung gar nicht wünschenswert, weil den an der Geschäftsführung beteiligten sowie den dieser fernstehenden Personen das volle Gefühl der Verantwortlichkeit nicht genommen werden soll.

Den Wert der öffentlichen Rechnungslegung für die Besteuerung der ihr unterworfenen Unternehmungen zu beurteilen, kann nicht Gegenstand dieser Ausführungen sein. (S. Art. „Fiskalsteuern“.)

Quellen und Literatur.

Ranacher, II. Bd., S. 268 ff., 511 ff., 682, 842 ff., 856 ff., 868 ff., V. Bd., S. 358, 393 ff., 423 ff., 488 ff., VII. Bd. 920 ff. — Normalien

sammlung für den politischen Verwaltungsbereich, Wien 1903, Manz, Nr. 44, 4100. — Ulrich, Lehrbuch, Berlin 1883, S. 663 ff. — Freund, das in Österr. geltende Vereins- und Vereinigungsgesetz, Wien 1900. — Tezner, Art. „Vereinsrecht“ im Staatswörterbuch 1. Aufl., Bd. II, S. 1422 ff. — Freiberger, Handbuch der direkten Steuern, Wien 1899, Manz. — Reisch und Kreibitz, Bilanz und Steuern, Wien 1900, Manz. — Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften usw. nach deutschem und österr. Recht, München 1903. — Simon, Betrachtungen über Bilanzen und Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften, Berlin 1906, Otto Liebmann. — Knappe, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, Berlin 1903, Karl Neher. — Schriften des Vereines für Sozialpolitik, Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der J. 1900 ff. Leipzig 1903; Duncker und Humblot.

v. Fürer.

Öffentliches Gut

f. „Gemeinden“ D und „Gemeingebräuch“, Bd. II, S. 347 ff.

Offiziere

f. „Heerwesen“ D, Bd. II, S. 747.

Oktoberdiplom.

In dem verkündeten Reichsräte des J. 1860 hatte die Majorität derselben bemerkt, daß die Stärkung der Macht der Monarchie und ihre entsprechende Entwicklung die Anerkennung der historisch-politischen Individualitäten der einzelnen Länder, die Entwicklung und Unterstützung der einzelnen Nationalitäten, die Anerkennung der Gleichberechtigung aller Teile des Reiches und die Begründung ihrer Autonomie im Bereiche der Verwaltung und Gesetzgebung verlange. Diesem Gedanken trägt das lat. Diplom 20 X 60, Nr. 226, zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie Rechnung. Dasselbe bezieht sich zunächst auf die von Karl VI. am 19 IV 1713 ergründete und unabänderlich festgesetzte Aufzessionsordnung, welche unter dem Namen der pragmatischen Sanction von den geistlichen Ständen der Königreiche und Länder angenommen wurde und die Kraft eines Staats-, Grund- und Hausgesetzes hat. Das Diplom erwähnt ferner, daß nur solche Institutionen und Rechtszustände, welche dem geschichtlichen Rechtsbewußtsein der bestehenden Verhältnisse der einzelnen Königreiche und Länder und den Anforderungen ihres untrennbaren und unzertrennlichen tätigen Verbandes gleichmäßig entsprechen,

die Gültigkeit der Nachstellung der österr. Monarchie und des einträchtigen Zusammenwirkens der einzelnen Verbände zu gewahren imstande sind. Mit Rücksicht auf bestehende Elemente gemeinsamer organischer Einrichtungen, in Erwägung der Notwendigkeit einer Konzentration der Staatsgewalt für die höchsten Aufgaben der Sicherheit und Wohlfahrt und zur Ausgleichung der unter den einzelnen Königreichen und Ländern bestehenden Verschiedenheit und zur Herbeiführung einer zweckmäßigen Teilnahme der Untertanen an der Gesetzgebung und Verwaltung, wird das D. als ein unwiderrufliches und beständiges St. G. verkündet. Seine Bestimmungen betreffen folgende Punkte:

1. Die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt soll in Zukunft nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten V. T. bezw. des Reichsrates stattfinden.

2. In den Wirkungsbereich des gesamten Reichsrates fallen alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, nämlich: a) die Gesetzgebung über das Münz-, Geld- und Kreditwesen; b) über die Zölle und Handelsfachen; c) über die Grundzüge des Zettelbankwesens; d) in Betreff der Grundzüge des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens und e) über die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit.

3. Im Bereiche des Finanzwesens soll die Einführung neuer Steuern und Auflagen die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebühren, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises, die Aufnahme neuer Anleihen, die Konvertierung bestehender Staatsschulden, die Veräußerung, Ummwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigentums, nur mit Zustimmung des Reichsrates angeordnet werden; ebenso hat die Prüfung und Feststellung der Vorschläge der Staatsauslagen für das zukünftige Jahr sowie die Prüfung der Staatseinnahmestände und der Resultate der Finanzabrechnung unter Mitwirkung des Reichsrates zu erfolgen.

4. Alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung sind in den betreffenden V. T. verfassungsmäßig zu erledigen und zwar in den zur ungar. Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in allen übrigen Königreichen und Ländern im Sinne und in Gemäßheit ihrer V. O.

5. Mit Rücksicht auf die seit einer langen Reihe von Jahren in den nicht ungar. Ländern stattgefundenen gemeinsamen Verhandlungen und Entscheidungen solcher Angelegenheiten, welche nicht der ausschließlichen Kompetenz des gesamten Reichsrates zukommen, behält sich der Kaiser vor, auch solche Gegenstände unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Reichsrates und zwar unter Zugiehung der Reichsräte dieser Länder behandeln zu lassen. Eine gemeinsame Behandlung kann auch stattfinden, wenn von dem betreffenden V. T. bezüglich eines der Kompetenzen des Reichsrates nicht vorbehaltenen Gegenstandes eine solche Behandlung gewünscht und beantragt werden solle.

6. Das lat. Diplom soll in den Landesarchiven der Königreiche und Länder aufbewahrt und in die Landesgesetze im authentischen Texte und in den Landes Sprachen eingetragen werden. Die Nachfolger sollen dasselbe sofort bei ihrer Thronbesteigung in gleicher Weise mit ihrer lat. Unterschrift versehen und an die einzelnen Königreiche und Länder beauftragt Eintragung in die einzelnen Landesgesetze aufzulegen.

Aus diesen Bestimmungen des D. ergibt sich die Schaffung eines Reichsrates für sämtliche Königreiche und Länder mit Einschluß der Länder der ungar. Krone, ferner die Schöpfung eines engeren Reichsrates für die nicht ungar. Länder, die Festsetzung der Mitwirkung des Reichsrates und der V. T. bei Allen der Gesetzgebung und namentlich der Vorbehalt der Zustimmung des Reichsrates zu gewissen Finanzoperationen.

Das D. war aber nur die Grundlage, auf der sich die spätere staatsrechtliche Entwicklung der Monarchie vollziehen konnte. In welcher Weise dieselbe erfolgte, hing wesentlich ab von der Interpretation dieses D., welche sowohl eine zentralistische, als eine dualistische, als eine föderalistische Umgestaltung der Monarchie möglich machte. Man konnte das D. zentralistisch interpretieren, wenn man annahm, daß die Aufgaben des Gesamtreichsrates nicht tagatig ausgeübt sind; man konnte andererseits zu einer föderalistischen Gestaltung der Monarchie, wenn man das D. dahin interpretierte, daß der Schwerpunkt der Gesetzgebung in den V. T. liege; es barg aber auch das D. die Möglichkeit einer dualistischen Gestaltung, insofern dem V. T. Ungarn der engere Reichsrat der nicht ungar. Länder als ein besonderer Vertretungskörper gegenübergestellt wurde.

Gleichzeitig mit dem lat. Diplom 20 X 60, N. 226, erließen mehrere lat. Handschriften: 1. Ein Handschreiben an den Ministerpräsidenten Grafen Rechberg, welches die Zahl der Mitglieder des Reichsrates auf 100 festsetzt und den Ministerpräsidenten beauftragt, die Verteilung auf die einzelnen Länder nach Verhältnis ihrer Ausdehnung, Bevölkerung und Besteuerung vorzunehmen und die darauf bezüglichen Bestimmungen, sowie alle Veränderungen und Modifikationen, welche durch verschiedene Patente und Erlasse in der Stellung des Reichsrates eingetreten waren, in einem organischen Reichsratsstatute zusammenzufassen und der Genehmigung des Kaisers vorzulegen; 2. ein zweites Handschreiben, betreffend die Wiederherstellung der ungar. Hofkanzlei und die Bildung des Staatsministeriums zur obersten Leitung der administrativ-politischen Angelegenheiten der nicht ungar. Länder (unter gleichzeitiger Aushebung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Kultus); dann 3. eine Reihe von weiteren Handschriften an den ungar. Hofkanzler, betreffend die Einberufung der ungar. V. T., die Wiederherstellung der ungar. Gerichtsverfassung, die Wiederherstellung der ungar. Komitatsverwaltung und die Hofeinführung der ungar. Sprache im Gerichtswesen; 4. ferner das lat. Handschreiben, betreffend die landständliche Vertretung von Kroaten und Slavonien, die land-

ständliche Vertretung des Großfürstentums Siebenbürgen und die künftige Regelung der serbischen Wojwodschafft und des Femeier Banats. Udrich.

Orden, Deutscher.

I. Entstehung. — II. Ausbreitung. — III. Die Zeit nur noch in Österreich, bestehende Ordensstellen.

I. Entstehung. Der Deutsche Orden, *Ordo equitum Teutonicorum*, entstand während der Kreuzzüge zunächst für die Krankenpflege, indem deutsche und niederländische Pilger, als die Christen das 1191 von ihnen zurückeroberte Akkon oder Akkon in Syrien belagerten, ein Hospitalkrankenhaus gründeten, welches Herzog Friedrich von Schwaben, als er im Oktober 1190 dort eintraf, unter seinen besonderen Schutz nahm und seinem Kaplan Konrad und seinem Ritterschmied Burkhard zur Verwaltung überließ. Diese gaben der Vereinigung den Namen *Domus hospitalis S. Mariae Teutonicorum* in Jerusalem, indem sie hofften, später das Hauptkloster in Jerusalem errichten zu können. Clemens III. erkannte den so entstandenen, anfangs den Johannitern affilierten Hospitalverein in einer Bulle 6 II 1191 als selbständigen Hospitalorden an. Im März 1198 schaltete sich der deutsche Hospitalorden zu einem geistlichen Ritterorden um. Für den Krankenstand blieb die bisher beobachtete Johanniterregel, welche der des heil. Augustin nachgebildet ist, auch ferner die Norm, aber als weitere und Hauptaufgabe wurde nun die Waffenführung und der Kampf gegen die Ungläubigen erklärt und hierfür als umfangreicher Teil der Ordensregel und der Statuten oder der Erklärung der Regel die der des Benediktinerordens nachgebildete Tempelregel angenommen. Ziel jetzt der Kampf gegen die Ungläubigen als die Hauptaufgabe des Ordens galt, so wurde nicht mehr wie bisher ein Priester, sondern ein Vize zum Vorsteher unter dem Namen Hochmeister erwählt. Das Ordenskleid wurde ein weißer Mantel, der mit einem schwarzen Balkenkreuz geziert ist. Innocenz III. bestätigte, wie es scheint, 1199 den neuen Orden, der sich dann zur Regel machte, nur Deutsche adeliger Geburt zu Ritterbrüdern aufzunehmen.

II. Ausbreitung. Von 1191—1201 hatte der Orden seinen Hauptsitz in Akkon, aber schon im Anfang des 13. Jahrhunderts, besonders unter dem 4. Hochmeister Hermann von Salza (1210—39), hatte mit Ausnahme des slavischen Ostens, der islamischen Reiche und der Länder romanischer Zunge, in welchen besonders die Tempel- und Johanniter Rufe saßen, der Deutsche Orden in allen übrigen Ländern Europas, namentlich auch in Österreich, Vallenien oder Ordensbezirke begründet, denen je ein Landkomtur vorstand. Zur Überregierung der zahlreich gewordenen Vallenien in Deutschland, Italien und Griechenland wurde ein dem Hochmeister untergeordneter Deutschmeister aufgestellt. Im 14. Jahrhundert wurden jedoch die Vallenien Elsaß und Burgund, Koblenz, Österreich und Elsaß wieder direkt

dem Hochmeister unterstellt. Auf einem Generalkapitel vom J. 1292 zu Benedig, wo sich nach dem Falle Acrens und der christlichen Reiche in Syrien, 1291—1309, der Hauptstift des Ordens befand, wurde die innere Einrichtung auf Grund seiner Regeln, Statuten und Gewohnheiten näher festgestellt. Dem Hochmeister wurde eine Art konstitutioneller Wehrmacht in dem ihn umgebenden Räte der Ordensgebietiger gesetzt. Als Großgebietiger, welche den höchsten Rat des Großmeisters bildeten, funktionierten: der Großkämmerer, welcher, nachdem der Orden 1309 seinen Hauptsitzverpunct nach Preußen mit dem Hauptstift in Marienburg verlegt hatte und dann 50 Jahre später souverän geworden war, die Beziehungen zu den auswärtigen Staaten leitete; der Ordenspfleger mit der obersten Aufsicht über die Ordensspitäler und Humanitätsanstalten; der Oberstreiter zur Regelung des Steuer- und Zinswesens; der Obermarschall als Vorstand des gesamten Kriegswesens und der Ordenssträpfer als oberster Verwalter des gesamten Konamienwesens.

Als der Orden seinen Hauptsitz in Preußen aufgeschlagen hatte und sauerländ geworden war, trat er auch überhaupt als kriegerische und zugleich als kulturfördernde, namentlich auch den internationalen Handel vermittelnde Macht auf. Unglückliche Kriege mit Polen schwächten die Kraft des Ordens, brachten ihn in finanzielle Bedrängnisse und machten im Frieden von Thorn 1466 den Hochmeister zum Vasallen Polens. Der Hochmeister Albrecht von Brandenburg ließ sich vom König Sigismund von Polen im Ratibauer Vertrage 10 IV 1525 das Ordensland Preußen als weltliches Herzogtum zu Lehen geben, trat im Schluß zu Königsberg, wo seit 1466 der Ordenssitz war, zum Protestantismus über, vermählte sich mit einer dänischen Prinzessin und zwang durch List und Gewalt auch dem Ratte den Protestantismus auf. Livland, welches 1237 mit dem Übertritt der Schwertbrüder und durch die Inkorporationsbulle Gregors IX. als ebenfalls sauerländs Land an den Deutschen Orden gekommen war, ging 1562 durch den Abfall des Meisters von Livland Gottfried Kettler zum Protestantismus verloren, ebenso alsbald darauf die Wallen Heiden durch die Kpaxstasie und Protestantisierung des Landes durch den Landkämmerer Hans von Hermar. Unter Karl V., der den ganzen Orden unter seinen Schutz nahm, wurde der Regierungssitz des Ordens nach Regensburg in der Ballei Franken verlegt. 1576 auf dem Reichstage zu Augsburg und 1577 im Großkapitel in Regensburg wurde über den Plan verhandelt, den Orden nach Ungarn zu übertragen, um die Verteidigung der Grenzdistrikte gegen die Türken zu übernehmen. Der auch vom Erzherzog Maximilian, dem Bruder Kaisers Rudolf II., noch verfolgte Plan kam nicht zur Ausführung, aber es wurde damals das noch bestehende Österr. Infanterieregiment „Deutschermeister“ gegründet. Auf den Großkapiteln zu Regensburg 1593, 1616 und 1618 wurde die Absaffung eines sich mehr den neueren Verhältnissen anpassenden Statutenbuchs beschlossen. Übrigens hatte der Orden allmählich praktisch seinen

ursprünglichen Zweck mehr und mehr verloren: fast alle Hoch- und Deutschmeister wurden aus regierenden deutschen Häusern entnommen, ihre Tatalien wurde durch eine Menge von Bistümern und Äbteien vermehrt, und der Orden war fastlich zu einer Versorgungsanstalt des deutschen Adels und der deutschen Fürsten geworden. Die Ballei Utrecht trennte sich 1623, nachdem sie protestantisch geworden war, völlig vom Orden, besteht aber noch jetzt für sich fort. Die Napoleonischen Kriege bereiteten dem Orden außer Österr. völlig den Untergang. Der Friede von Lunowille 1801 säkularisierte den Orden in Deutschland und der Preßburger Frieden 26 XII 05 brachte das Deutschmeistertum als erbliches Fürstentum an Österr., dessen Kaiser über die Besigungen und Einkünfte zur Begründung einer Nebenlinie des kais. Hauses solle verfügen dürfen. Das Tefert von Regensburg 24 IV 09 und der Wiener Friede von 1815 hoben den Orden in den deutschen Staaten ganz auf und Württemberg, Bayern und Preußen, und andere kleine Staaten teilten sich in die ehemaligen Ordensballeen. Nur in Österr. blieben die zwei früheren Balleen des preußischen Gebietes, nämlich die Ballei an der Elbe und im Gebirge und die Ballei Österr. sowie die (1881 durch Verkauf an die katholische Kirchengemeinde in Frankfurt a. M. übergegangene) Kommende Sachsenhausen in Frankfurt a. M. und die in Wärrn und Österr.-Schlesien liegenden sogenannten deutschmeisterlichen Besigungen, jedoch als unmittelbares l. l. Österr. Lehen dem jetzmaligen Hoch- und Deutschmeister erhalten. („Hoch- und Deutschmeistertum“ war unter dem Deutschmeister Erzherzog Karl, dem Bruder Kaisers Ferdinand II., der noch jetzt bestehende offizielle Titel geworden.)

III. Die jetzt nur noch in Österr. bestehende Organisation. Kaiser Franz I. verordnete durch Tefert 8 III 31 auf das ihm vom Preßburger Frieden zugehandene Verfügungsrecht bezüglich des Vermögens des Ordens und erklärte diesen unter Aufhebung der 17 II 06 erlassenen beschränkenden Bestimmungen für die gesamte Österr. Monarchie „als ein selbständiges geistlichmilitärisches Institut“ unter dem Bunde eines l. l. unmittelbaren Lehen bei Fortbestand der in den Ordensregeln aufgelegten alten Pflichten. Infolgedessen wurden in einem zu Wien als der nunmehrigen Hoch- und Deutschmeisterreihung 27 V 34 abgehaltenen Großkapitel, an dem nur noch 4 Ritter teilnehmen konnten, das noch bestehende „Ordens- oder Statutenbuch“ entworfen. Nach demselben soll der Orden sich womöglich einen Prinzen des kais. Hauses zum Oberhaupt wählen. Der nun zuerst zum Hoch- und Deutschmeister gewählte Erzherzog Max von Österr.-Ung. begründete im Großkapitel zu Wien 1855 von neuem das vor langer Zeit untergegangene Institut der Deutschordensschweftern zur Krankenpflege und Abkömmerziehung und begründete aus eigenen Mitteln mehrere Schwesterhäuser auf den Besigungen des Meistertums und in Tirol. Unter demselben Erzherzog wurden im Großkapitel 1857 Priesterkanvente in Trappau und zu

Lana in Tirol errichtet. Der 1863 erwählte und 1894 verstorbene Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Wilhelm begründete das Institut der Marianer zur freiwilligen Pflege des militärischen Krankenwesens in Kriegsjahren. So gelangte der Orden zu neuer segensreicher Blüte. Auf gemeinsames Ansuchen des Hoch- und Deutschmeisters Erzherzog Wilhelm und der Großkapitularen des Deutschen Ritterordens und unter besonderer Berücksichtigung der Empfehlung des betreffenden Gefalles durch Seine I. Apostolische Majestät Franz Joseph I. als obersten Lehnsherrn des nur mehr in Österr. und zwar durch die Gnade des kais. Hauses bestehenden Ordens, ferner in gerechter Würdigung des von den Mitgliefern getragenen Umstandes, daß die Proschrift des Deutschen Ordens dem Kommunitätsleben gänzlich entzogen sind und fast alle in der Österr. Armee Kriegsdienste leisten, hat Papst Leo XIII. unter dem 16 III 86 aus apostolischer Nachvollkommenheit angeordnet, daß die Proschrift des Deutschen Ordens von jenem Tage an nicht mehr feierliche Gelübde, sondern bloß einfache Gelübde abzulegen haben, unbeschadet jedoch sowohl des bisherigen Charakters des Deutschen Ordens als eines wahren und wirklichen religiösen Ordens, wie auch der früheren Rechte, Privilegien und Privilegien, welche den feierlichen Proschrifteten stets zukamen und annehmbar zukommen. Dieses für die künftigen Älter verliehene päpstliche Indult kann jedoch nicht auf die Priester des Deutschen Ordens ausgedehnt werden. An ihren Rechtsverhältnissen ist durch die neue Bestimmung des heil. Vaters nichts geändert worden. Aus dem Wortlaute des päpstlichen Breves ergibt sich auch, daß der Deutsche Orden an seiner eigenen Stellung und seinen alten Rechten auf die ihm pleno iure inkorporierten Pfarren keinerlei Einbuße erfahren hat. Zu erwähnen ist noch, daß Leo XIII. unter dem 19 V 85 dem jungen Erzherzog Leopold ein indultum eligibilitatis gewährte, so daß ihm der Mangel des abgelegten Ordensgelübdes nicht entgegensteht, wobei der Papst ausdrücklich Rücksicht darauf nahm, daß die Hoch- und Deutschmeisterwürde mit Rücksicht auf die Wohlfahrt und das Ansehen des Ordens einem kais. Prinzen referiert sei. Endlich ist noch zu bemerken, daß letzte Willenserklärungen der Mitglieder des deutschen Ritterordens ohne der letzten des Mitgliedes erteilte Genehmigung des Hoch- und Deutschmeisters, die jedoch ohne besondere Gründe nicht verweigert werden soll, null und nichtig. — vor dem Eintritt in den Orden erteilte letzte Willenserklärungen aber nur gültig sind, wenn das Mitglied nachträglich die Genehmigung zu testieren erlangt hat (§ 12 des R. 28 VI 40, Nr. 451, J. W. Z.), während die in Ordensfontänen aufgenommenen Deutschen Ordens-Priester überhaupt nicht testieren können (Ministerialverordnung 31 XII 66, R. 4 ex 1867).

Literatur.

Duellin: Historia O. Equitum Teuton., Vienn. 1727. De Wal: Histoire de l'Ordre Teuton., Paris et Rheims. 1784—1788. Hen-

nes: Codex diplomaticus. Ordin. S. Marino Teuton., Mogunt. 1845. Ludl in Beper und Weltes Kirchenlex., 2. Aufl. von Kaulen, Freiburg 1882, III, 159; wo mehr Literatur verzeichnet ist. Nilles in der Innsbrucker Zeitschr. f. kath. Theol., 1887, S. 18 ff., 398 ff. Vering: Archiv f. kath. Kirchenrecht LVIII. 190 ff., Gakon Graf von Peiteneck: Die Urkunden des Deutschen Ordens-Zentralarchivs zu Wien, I. Bd. (1190—1809), Prag 1887. † F. Vering sen.

Orden, religiöse

f. „Religiöse Orden“.

Orden und Ehrenverleihungen

f. „Ehrenverleihungen“, Bd. I, S. 706 ff.

Orientalische Akademie

f. „Konfularakademie“.

Ortschaft.

I. Begriff. — II. Die Konstitutionsverhältnisse aus der Ortschafthierarchie. — III. Wohnortstypen der O. bzw. Ortschafthierarchie. — IV. Rechtliche Bedeutung der O. 1. Die O. als Ortstypus besonders der Ortstypen: 2. Die O. als Verwaltungseinheit: 3. Die O. als Pflanz- und Wohnortstyp: 4. Die O. als Ortstypusverhältnisse. — V. Ortschafthierarchie.

I. Begriff. Ort oder O. bedeutet (im Oberdeutschen, nicht im Hochdeutschen) zunächst einen in gewisse Grenzen eingeschlossenen Teil der Erdoberfläche (= Bezirk); in diesem Sinne werden die Schweizer Kantone auch als „Orte“ oder „Ortschaften“ bezeichnet und war seinerzeit die deutsche Reichsritterschaft und zwar die ständische in 6, die schwäbische in 5 „Orte“ oder „Orter“ (= Kreise) geteilt. In einem engeren Sinne bezeichnet Ort oder O. einen von Menschen bewohnten Teil der Erdoberfläche und umfaßt ganz allgemein Städte, Dörfer, Klauen, Schloßer usw. (Abelung, deutsch. W. B.). Allein mag dies auch als der allgemeine natürliche Ortschaftsbegriff gelten und vereinzelt auch geographische Bestimmungen zu Grunde liegen (f. unten IV. 1), der herrschende Sprachgebrauch verbindet mit dem Begriff der O. die Vorstellung einer Gruppeneinrichtung, eines Kreises räumlich geteilter Wohnstätten. Daher ist der Ortschaftsbegriff wesentlich nur in den Ländern, wo sich die Niederlassung nach dem Dorfsysteme vollzogen hat, prägnanter entwickelt und tritt hier

vor allem der geschlossene Ort ober die geschlossene O. als Einheit hervor, während im weiteren Sinne die O. allerdings auch die in der Feldmark gelegenen abgeordneten Einzelwohnhäuser umfaßt, welche wegen ihres Lebenszusammenhangs mit dem Hauptorte schon äußerlich als dazugehörig kenntlich sind. Bei der Aufstellung nach dem Dorfsysteme bleibt im Grunde genommen jeder einzelne individuelle Wohnplatz eine O. und nur vermöge einer gewissen aus dem Dorfsysteme herübergenommenen Analogie wird die Bezeichnung im prägnanteren Sinne auf jenen kleinen Komplex von Gebäuden angewendet, in welchem sich die allen Bewohnern eines gewissen Umkreises und ihren gemeinschaftlichen sozialen Bedürfnissen dienenden Abteilungen (Kirche, Schulhaus, Wasthaus, Gemeindefeuer usw.) befinden.

In jedem Falle bedeutet die O. die unterste Befriedungseinheit, die Gesamtheit der nach einem gemeinsamen Mittelpunkt gravitierenden Wohnplätze. Aus dieser örtlichen Zusammengehörigkeit, welche ursprünglich selbst wohl eine Folge der Stammes- und Familienzusammengehörigkeit ist, geht ein engeres territoriales Verbandsverhältnis unter den Ortsbewohnern hervor und der ortsnachbarliche Verband bildet die natürliche Grundlage des Gemeindeverbandes.

Die größeren geschlossenen O. (Städte, Märkte), die wegen ihres spezifischen Charakters besondere lokale Bedürfnisse und Verwaltungsaufgaben erzeugen, treten als besondere Verwaltungseinheiten hervor, welche sich selbst erhalten ihre eigenen Organe, und die übrigen O. erscheinen mit ihren Orts- und Dorforganen allgemein als die untersten Einheiten der Lokalverwaltung der verschiedenen und sich durchkreuzenden Territorialgewalten.

Vergleichsweise hat auch die von der Staatsgewalt ausgehende administrative Ordnung des Territoriums und der schätzten Bevölkerung an diese vorhandenen lokalen Verbände angeknüpft und hierbei allerdings auch mehrfach modifizierend und umformend in die historisch gewordenen Bildungen eingegriffen. In neuerer Zeit sind es in Chart. vornehmlich drei grundlegende Maßnahmen in Bezug auf die administrative Gliederung des Gebietes und der ansässigen Bevölkerung, welche alle die O. und den ortsnachbarlichen Verband zum Ausgangspunkte genommen, in der weiteren Folge aber mit Rücksicht auf den bezüglichen Verwaltungszweck neue administrative Einheiten geschaffen haben, welche mit der „natürlichen“ O. nicht mehr notwendig identisch sind, wodurch einerseits der Ortschaftsbegriff nach der einen oder anderen Seite selbst eine Modifikation erfahren, andererseits aber zum großen Teil seine administrativrechtliche Bedeutung gegenüber anderen Schöpfungen eingebüßt hat. Die hier angeführten Maßnahmen sind: 1. Die ortschafteilweise Katastralisierung des Grundbesitzes für die Zwecke der Grundsteuer (stabiler Kataster) anlässlich der Grundsteuerregulierung (s. Art. 23 III 17). Die durch diese Aktion geschaffenen untersten administrativen Einheiten, die Katastralgemeinden (s. Art. „Grundsteuer“, Bd. II,

S. 588 ff.), sind größtenteils identisch mit den vorhandenen O., nur wo die O. mit ihren Fluten weniger als 500 Joch umfaßten, wurden die Katastralgemeinden grundbäufig durch Zusammenlegung mehrerer O. gebildet. Im allgemeinen aber sind die fester umschriebenen Grenzen der Katastralgemeinden für die O. selbst maßgebend geworden (Art. des B. G. 3 X 83, §. 2273, Bundesrats 1355) und teilweise, insbesondere dort, wo die Befiedlungsverhältnisse dem Entstehen geschlossener O. nicht günstig waren und darum der Ortschaftsbegriff weniger prägnant entwickelt war, sind die Katastralgemeinden geradezu an die Stelle der O. getreten. 2. Die Volkszählungsvorschriften. Diese haben die O. schlechterdings als unterste Einheit für die statistische Erfassung der Bevölkerung zu Grunde gelegt. Und um zu diesem Zwecke eine leitere Abgrenzung der O. durchzuführen, wurde schon im B. 10 III 1770 über die „Seelenbeschreibung“ und bezüglich in den späteren Volkszählungsvorschriften, insbesondere im geltenden B. 20 III 69, Art. 67, die einheitliche Häusernummerierung (Konstriktion) innerhalb der O. angeordnet, wodurch ein neues, formelles, äußerlich sichtbares und maßgebendes Element für den Bestand, Umfang und Abgrenzung der O. gegeben erscheint. Die O. ist nach diesem rein formellen Kriterium nichts anderes als die Gesamtheit der durch eine gemeinsame Nummerierung als zusammengehörig gekennzeichneten Wohnplätze (Konstriktionsortlichkeit). 3. Die Gemeindeverfassungsgesetzgebung. Das provisorische Gem. G. von 1849 hat grundsätzlich der Bildung der politischen (Verwaltungs-) gemeinden zwar nicht unmittelbar an die O., sondern an die Katastralgemeinden angeknüpft (§ 1); da die letzteren aber, wie oben erwähnt, größtenteils mit der O. identisch waren, bilden die O. auch die Grundlage der politischen Gemeinden. Zugleich hat aber das Gesetz die Ausgestaltung der politischen Gemeinden im Sinne der Bildung größerer, für die umfangreichen Verwaltungsaufgaben leistungsfähiger Gemeinwesen durch Zusammenlegung der bestehenden Steuer- oder Katastralgemeinden angedeutet und hieran haben auch die Reichsgemeindeordnung von 1862 und die Landesgemeindefordnungen festgehalten. Infolgedessen sollen O. und politische Gemeinde nur teilweise zusammen, in der Regel umfaßt die politische Gemeinde mehrere O. (die Zahl der O. ist ungefähr doppelt so groß als die Zahl der Gemeinden: nach der Volkszählung von 1890 zählte man 28.237 Gemeinden und 59.178 O., nach der Volkszählung von 1900 28.472 Gemeinden und 54.916 O.). Die O. erscheint hiernach meist nur als ein mit relativer Selbstständigkeit begabter Gemeindefeuer; ganz ausnahmsweise kommt es allerdings auch vor, daß Bestandteile einer und derselben O. zu verschiedenen Gemeinden gehören. Da aber der ganze Aufbau der territorialen Selbstverwaltung nunmehr grundbäufig auf der politischen Gemeinde und dem Gemeindeverbande als unterster Einheit ruht und die Verwaltungsverhältnisse prinzipiell mit der Gemeinde als unterster Verwaltungseinheit rechnen, tritt die selbständige ab-

ministrativrechtliche Bedeutung der O. innerhalb bezw. gegenüber der Gemeinde sehr zurück.

II. Die Konstitutionsortschaften und die Ortschaftsbestandteile. Für den Legalbegriff der O. sind die Bestimmungen des Volkszählungsgesetzes maßgebend. Der Legalbegriff der O. bezieht sich daher mit dem Begriffe der Konstitutionsortschaft, d. i. der Gesamtheit der Wohnplätze, für welche eine eigene Ortsübersicht vorgelegt wird und die eine geschlossene Häusernummerierung aufweist (Erl. des R. Z. 26 III 99, Z. 22073-98). Die einheitliche, durch die ganze O. fortlaufende Nummerierung ist somit das maßgebende formelle Kriterium, welches jedoch gemäß § 6, Abs. 2, Volkszählungsgesetz, bezüglich der Städte und größeren O. dahin modifiziert ist, daß dieselben Stadtteile und Vorstädte, welche einen eigenen Namen führen, abgesondert nummeriert werden können, bezw. daß die Nummerierung nach Gassen und Höfen erfolgen kann.

Außerdem erscheinen die Grenzen der O. ersichtlich gemacht durch die Anbringung der Ortschaftstafel am Eingange und Ausgange der O.

Da jede Behausung nach dem Gesetze zu einer O. zu konstatieren ist, Behausungen außerhalb des Kerns einer O. somit rechtlich nicht vorkommen können, erscheint die Zusammenfassung und Gliederung des gesamten benutzten Gebietes in O. durchgeführt. Da sich diese Zusammenfassung auch auf die nach dem Postsystem besetzten Gebieten erstreckt, wo eigentlich das natürliche Substrat für den Ortschaftsbegriff nicht im vollen Maße gegeben ist, ist der administrativ-juristische Ortschaftsbegriff (Konstitutionsortschaft) dem natürlichen-populationsistischen nicht überall kongruent, zumal schon die grundlegende Abgrenzung der O. und ihre Namensgebung anlässlich der ersten einheitlichen Nummerierung auf Grund des R. 10 III 1770 in ziemlich freier Weise durchgeführt wurde.

Mit der vollständigen Durchführung erscheint aber auch Zahl und Umfang der O. festgelegt (vgl. Erl. des R. G. 5 V 82, Z. 924, Baumhöf 1392) und hieraus entspringt bei dem Umstande, als die O. als natürliche Gebilde einem steten Wechsel infolge der Bevölkerungsbewegung — Neuentstehung, Verschwinden, Attraktion und Agglomeration — unterworfen sind, eine neue Quelle von Divergenzen gegenüber dem tatsächlichen Zustande. Die Gesetzgebung und Praxis ist bemüht, diese Divergenzen auszugleichen und den Einklang zunächst wieder herzustellen. Die im 1. Abschnitte des Volkszählungsgesetzes unter der Überschrift „Vorbereitungen zur Zählung“ angeordneten Maßnahmen der Revision der Ortschaftstafeln, der Häusernummerierung, der Kennumerierung ganzer O. usw. erörtern (sonach unter dem Gesichtspunkte von Maßnahmen zur Anpassung der administrativen Einteilung an die tatsächlich geänderten Verhältnisse).

Mit Rücksicht auf die Termine der Volkszählung erfolgen dieselben mindestens alle zehn Jahre, was nicht ausschließt, daß auch unter der Zeit derartige Veränderungen vorkommen. Regelmäßigkeit ist aber für die Zwecke der Verwaltung, als

welche hier die Evidenzhaltung der Bevölkerung und der Behausungen in Betracht kommt, die tatsächliche Aufrechterhaltung der Stabilität im Umfange einheitlich numerierter O. und der Nummerierung derselben wünschenswert. Nichtsdestoweniger bedingen die tatsächlichen Verhältnisse immer wieder Veränderungen in der Zahl der O. (Man zähle 1849: 55.122, 1880: 55.341, 1890: 59.178, 1900: 54.916 O.) Im Dezennium vor der letzten Volkszählung hat in allen Kronländern mit Ausnahme von Triest samt Gebiet (wo die Zahl gleichgeblieben ist), ferner Tirol und Vorarlberg, sowie Dalm. eine Verminderung der Zahl der O. stattgefunden.

Administrativ können sich solche Veränderungen im Bestande der O. nur im Wege einer vollständigen Neu- bezw. Ummumerierung vollziehen, zu welcher die politische Behörde im Einvernehmen mit der Steuer- und Grundbuchbehörde kompetent ist. Ist damit (jedoch die Abänderung eines Ortschaftsnamens verbunden, so erhebt hierfür die Bewilligung des R. Z. im Einvernehmen mit dem R. M. und Z. M. erforderlich.

Gegenüber der formellen Einheit der O. erscheinen alle anderen nicht selbständig und einheitlich nummerierten, wenn auch territorial eine abgegrenzte Einheit bildenden Gruppen- oder Einzelniederlassungen lediglich als Ortschafts- oder Ortschaftsbestandteile. Ihre relative Selbständigkeit tritt in eigenen topographisch feststehenden Namen zu Tage, und das Vorhandensein solcher ist auch nach den bestehenden Vorschriften das maßgebende Kriterium für die besondere Bezeichnung derartig räumlich getrennter Wohnplätze als „Ortschaftsbestandteile“ in den Ortsübersichten und Ortschaftsverzeichnissen. Die bloße herkömmliche Bezeichnung einzelner Häuser oder geschlossener Häusergruppen mit Haus- oder Familiennamen gilt nicht als „topographisch feststehend“ und begründet demnach noch nicht die Bezeichnung als Ortschaftsbestandteile (Erl. des R. Z. 26 III 99, Z. 22073-98). Zur Bezeichnung des topographischen Charakters der Ortschaftsbestandteile dienen die Ausdrücke: Stadt, Markt, Dorf, Kotte, Weiler, Kolonie, Einsicht, oder auch Vorwerk, Schloß, Wähe usw. Mangel einer Legaldefinition werden die Begriffe jedoch nicht stets im gleichen, allseitig feststehenden Sinne gebraucht.

III. Größenkategorien der O. bezw. Ortschaftsbestandteile. Für die Erfassung der Niederlassungsverhältnisse und der Bevölkerungsbewegung sind die Größenkategorien der O. von Bedeutung. Die Größenkategorien repräsentieren Typen der Wohnplätze. Anlässlich der Volkszählungen wurde daher auch stets die Berechtigung der Bevölkerung nach Größenkategorien der O. erhoben. Die letzte Volkszählung 31 XII 1900 hat hierbei folgende Einteilung zu Grunde gelegt: Durch die Grenze von 2000 Einwohnern sollten die überwiegend ländlichen Wohnplätze dargestellt werden, welche wieder bei der Grenze von 500 Einwohnern in zwei Gruppen zerfallen, jene des überwiegenden Postsystems und jene des Postsystems. In der Größenkategorie von 2000—5000 Einwohnern treffen die großen Dörfer mit den Landstädten zu-

fammen, wofelbst neben dem städtischen Gewerbe auch die Landwirtschaft noch eine wichtige Rolle spielt. Die Grenze von 10.000 Einwohnern endlich scheidet die kleinen Städte von jenen Städten aus, in welchen der städtische Charakter bereits rein zu Tage tritt. Neu — gegenüber den früheren Volkszählungen — wurde 1900 die Kategorie von 10.000—20.000 Einwohnern erhoben, welche besonders dazu bestimmt ist, die zahlreichen Mittelstädte dieser Größe in Böhmen und Gal. von der höchsten Kategorie zu trennen.

Nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1900 (C. St. L.XIII. Bd., 2. Heft) betrug die Zahl der C.:

	1900	1890
unter 500—2.000	43.179	47.634
„ 2.000—5.000	10.077	9.944
„ 5.000—10.000	1.344	1.063
„ 10.000—20.000	198	149
über 20.000	74	69
	44	32

Etwas weniger als $\frac{2}{3}$ der Bevölkerung gehören den ländlichen Wohnplätzen an. Hierbei entfällt die größere Hälfte auf das Dorfsystem, die kleinere auf das Hofsystem. Das letztere überwiegt aber entschieden in den Alpenländern (mit Ausnahme von Tirol), während die Karst- und Karpatenländer die Heimstätten des geschlossenen Dorfes sind. Böhmen schließt sich dem Typus der Alpenländer an, Mähren und Schlesien aber jenem der Karpatenländer.

Die Größenkategorien der C. sind mehrfach von juristischer Bedeutung, wie noch im folgenden dargelegt wird, aber die juristisch relevanten Größenkategorien fallen — selbst dort, wo es lediglich auf die Einwohnerzahl ankommt — durchaus nicht mit den von der Statistik als Typen in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung aufgestellten zusammen. Wie ersichtlich, knüpft letztere Einteilung, welcher lediglich die Einwohnerzahl zu Grunde liegt, zwar einermäßen an die herkömmliche und auch juristisch begründete Einteilung der C. in Städte, Märkte und ländliche C. an, geht jedoch nicht damit parallel, denn bei dieser kommt es mehr auf den ganzen Charakter der C. — Geschlossenheit —, wie er durch die rechtsgeschichtliche Entwicklung begründet ist, an, wobei die Größe zwar immerhin ein wichtiges, aber nicht das einzige und nicht das ausschlaggebende Moment bildet. Zwar kommen Städte, Märkte, Dörfer usw., wie oben (II, am Schlusse) bemerkt, zunächst und möglicherweise nur als Ortschaftsbestandteile in Betracht, doch bilden Städte und Märkte nicht nur meistens für sich allein eine Konstriptionsortlichkeit, sondern, selbst wenn die Grenzen nicht zusammenfallen, bestimmt doch der Charakter des Hauptbestandteiles auch den Charakter der C. als solcher und in weiterer Folge auch denjenigen der politischen Gemeinde (Stadt, Markt, Landgemeinden). Die Einteilung von Städten, Märkten, Kurorten und sonstigen C. ist eine historisch und sachlich begründete, welche, ungeachtet mit Rücksicht auf den Standpunkt der Gemeindegesetzgebung ein prinzipieller verfassungs-

mäßiger Unterschied selbst zwischen Stadt- und Landgemeinden nicht besteht, auch heute noch gewisse rechtliche Konsequenzen hat (s. unten IV, 2. d.). Infolgedessen kommen auch heute noch „Erhebungen“ von ländlichen C. zu Märkten und von Märkten zu Städten vor und ist hiezu eine Allerhöchste Entschlieung auf Grund Antrages des R. A. erforderlich, während zur bloßen Abänderung von Ortschafts-, Markt- und Städte-namen das R. A. im Einvernehmen mit dem K. R. d. d. m. J. R. kompetent ist.

IV. Rechtliche Bedeutung der C. Wenn gleich die unterste administrative Einheit grundsätzlich die Gemeinde ist, die wichtigsten öffentlich-rechtlichen Verhältnisse daher auf dem Gemeindeverbande basieren, so erscheint doch auch die C. in gewissen Beziehungen als administrative Einheit, an welche sich, abgesehen von den bereits sub II erwähnten Vorschriften nach verschiedenen Richtungen bedeutungsvolle Rechtsfolgen knüpfen. Da sich jedoch, wie oben bemerkt, der natürliche und der positiv-administrative Ortschaftsbegriff nicht vollkommen decken und auch der erstere mehrfach eine verschiedene Auslegung zuläßt, so ist es häufig eine Frage der Interpretation, in welchem Sinne das Gesetz den Ausdruck „Ortschaft“ gebraucht hat. Im folgenden wird der Versuch gemacht, die wichtigsten öffentlich-rechtlichen Seiten des Ortschaftsbegriffes im Zusammenhange zur Darstellung zu bringen:

1. Die Ortschaft als Objekt besonderer strafrechtlichen Schutzes. Hierher gehört die Bestimmung des § 454 Str. G. betreffend das Verbot mit brennenden Fackeln durch C. zu fahren, ferner die Bestimmung des § 398 Str. G., wonach die Verunreinigung eines Brunnens, einer Zisterne, eines Flusses oder Baches, dessen Bahler einer C. zum Trunke oder Gedeihe dient, als Übertretung zu bestrafen ist. In beiden Fällen ist unter C. jedenfalls nicht die Konstriptionsortlichkeit, sondern die natürliche C. gemeint und zwar im ersten Falle die C. als Komplex zusammenhängender Wohnstätten, die geschlossene C. im letzteren aber jede Ansiedlung von Menschen, auch Wälder, Gehölze, Schloß usw. (S. Ent. des Kassationshofes 20 III 94, J. 2805, S. 3. R. 24 ex 1894.)

2. Die Ortschaft als Verwaltungsbereich. Unter Verwaltungsbereich ist hier nicht der Sprengel der Amtswirtschaft von Verwaltungsbehörden gemeint, sondern lediglich ein territorial mehr oder minder scharf abgegrenztes Stück des Staatsgebietes, welches insofern von verwaltungsrechtlicher Bedeutung ist, als für dasselbe oder innerhalb desselben besondere verwaltungsrechtliche Vorschriften gelten bzw. erlassen werden können. Teilweise oder nicht durchgängig handelt es sich dabei um die Berücksichtigung der besonderen Ortsinteressen, d. i. jener dauernden Gesamt- (öffentlichen) Interessen, welche sich aus der natürlichen Tatsache des Zusammenlebens einer größeren Anzahl Menschen ergeben. Da somit das Schwergewicht auf dieser Tatsache liegt, kommt auch hier vielfach nicht der administrative Begriff der Konstriptionsortlichkeit, sondern der natürliche Ortschaftsbegriff, inbezo-

bere der geschlossenen O. als Grundlage der bezüglichen Normen und Rechtsverhältnisse in Betracht.

a) Polizeirechtlicher Schutz der Ortschaften und ihrer Interessen. In dieser Beziehung kommen in Betracht: Das Hsb. 23 VIII (13 IX) 1784 (Zof. W. S., Bb. VI, S. 549) über die Anlage von Friedhöfen, wonach diejenigen Friedhöfe, die sich im Umfange der O. befinden, aufzulösen, neuanzulegende aber in angemessener Entfernung außerhalb der O. auszuwählen sind. Auch andere Anlagen, welche eine sanitäre Gefahr für die O. bedeuten, sind innerhalb der O. verboten; so muß nach den Wafenmeisterordnungen oder -Instruktionen in den einzelnen Kronländern die Wohnung des Wafenmeisters außerhalb des Ortes oder doch wenigstens am Ende desselben gelegen und der zur Gefährdung bestimmte Platz (Kasplatz) in entsprechender Entfernung von der O. gelegen sein (vgl. W. Z. 20 II 60, S. 5760, E. des Staatsministeriums 10 VII 60, S. 18713, Statthalterverlaß 10 VI 60, Z. 3 [H. L.]; Ministerialverlaß 13 VI 80, S. 8088, und 22 I 83, S. 310, Statthalterverlaß 21 III 81 und 10 IX 83, Z. 8 und 19 [Steierm.], usw.); im Grunde des § 25 der Gew. O. wurde mit Normativentscheidung des k. k. W. Z. und des k. k. O. W. 19 III 90, S. 1840, mit Rücksicht auf ein Gutachten des Obersten Sanitätsrates angeordnet, daß seitens der Gewerbebehörden bei Konzessionsverleihung von Spiritus- und Bottaufschärfen sowie allen Industriebetrieben, insbesondere Fabriken (Spiritusbrennereien, Zuckerraffinerien, Brauereien, Gerbereien, Leinwandfabriken, Spinnwebfabriken usw.), welche organische Stoffe verarbeiten und große Mengen von Abfallwässern erzeugen, mit äußerster Vorsicht und Strenge vorgegangen werde und daß die Betriebsanlage insbesondere nur dann genehmigt werde, wenn das Fabrikgrundstück in beträchtlicher Entfernung von O. und außerhalb der vorherrschenden Windrichtung der nächstgelegenen O. liegt. Hier wäre auch die Bestimmung des § 35 Gew. O. zu erwähnen, wonach es der Landesbehörde vorbehalten bleibt, für solche O., in welchen öffentliche Schlachthäuser von Gemeinden und Genossenschaften in genügendem Umfange vorhanden sind, über Antrag der Gemeindevertretung die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlachthäuser zu untersagen. Nach der Ministerialverordnung von Sprengmitteln und den Befehl mit denselben neu fertigt mit Ministerialverordnung 22 IX 83, R. 158), dürfen verschlossene Magazine für Sprengmittelmengen über 3 kg niemals innerhalb einer bewohnten O. errichtet werden (§ 46), und dieselbe Verordnung bestimmt bezüglich des Transportes der Sprengmittel, daß dieselbe mit tüchtigster Bewachung von geschlossenen O. zu geschehen habe (§ 80), daß beim Passieren einer O. zwischen den Wägen ein Abstand von 20 m einzuhalten sei, daß die Wägen in einer O. nicht anhalten dürfen, sondern mindestens 100 m außerhalb der O. stehen bleiben müssen (§ 81) usw. Auch andere Handlungen, welche unter kein allgemeines Verbot fallen, sind zum Teil gleichwohl

innerhalb der geschlossenen O. verboten, so das Schmalzen mit der Peitsche (Reichsstraßenpolizeiordnung für Mähren, R. O., Krain und Steierm., Straßenpolizeiordnung für nichtstädtische öffentliche Straßen für Steierm. § 17 und die meisten übrigen).

In allen diesen Fällen ist es offenbar die natürliche O. im Sinne von „geschlossenen Ortschaften“, welche bezw. deren durch das räumliche Zusammenwohnen erzeugte Interessen als Gegenstand besonderen Schutzes erscheinen.

Aber dieser Schutz äußert sich nicht lediglich in derartigen mehr minder unbedingten Verböten, sondern überhaupt in der Geltung und Anwendung besonderer, die Ortsverhältnisse berücksichtigender Normen innerhalb der O.

Die wichtigste Grundlage für die diesfalls eintretenden Verschiedenheiten bildet der verschiedene Charakter und die verschiedene Größe der O. und das Gebiet, auf welchem die Verschiedenheiten vorzugsweise zu Tage treten, ist das Gebiet der Polizei. Vor allem kommt hier in Betracht die Hauptpolizei. Die Bauordnungen enthalten zahlreiche Vorschriften, welche nur auf Städte und Märkte sowie auf geschlossene O. überhaupt Anwendung finden, so z. B. über Bodenfläche, Regelmäßigkeit der Häuserreihen, Freilassung von Plätzen innerhalb der O., ein Minimum der Straßenbreite usw. Abgesehen von den städtischen Bauordnungen schreiben insbesondere die Bauordnungen für Böhmen (§§ 1—9) und Mähren (§§ 1—4) in den Städten, Märkten und geschlossenen O. die Führung eines sogenannten Lage- oder Lageplanes (Hauptbauplanes) vor, bezeichnen die Bauordnungen für die größeren O. in Gal. (§§ 19, 20 und 74), während die meisten übrigen nicht-städtischen Bauordnungen Bestimmungen über die Führung von Hauptbau- und Regulierungsplänen nur für den Fall enthalten, als es sich um die Anlage neuer O. oder Ortschaftsteile bzw. die Verbauung freier Plätze oder um den Wiederaufbau zerstörter O. handelt. Auf diese Weise werden ortschaftsweise besondere und abweichende Eigentums- und Freiheitsbeschränkungen aus verkehr-, sanitäts- und feuerpolizeilichen Rücksichten nach Maßgabe der speziellen Bauvorschriften statuiert.

Die erhöhte Feuergefahr in geschlossenen O. bedingt ein besonderes Ortschaftsinteresse zur Verhütung und Bekämpfung der Feuergefahr, welches in den Feuerlochs- oder Feuerpolizeiordnungen, in der Ortsverfassung besonderer polizeilicher Pflichten der Ortsbewohner zum Ausdruck kommt. So bestimmen bezüglich der Feuerwehr die meisten Feuerpolizeiordnungen, daß dieselbe auf dem Lande in kleineren O. wenigstens in den Sommermonaten von den Hauseigentümern der Reihe nach unentgeltlich zu übernehmen, in geschlossenen größeren O. von 20 (Mähren, O. D., R. O.) bzw. 30 (Tirol) oder 50 (Böhmen, Krain, Steierm., Salzburg) Hausnummern angefangen durch einen zu bestellenden Feuer- (Macht-) Wächter zu versehen ist. Ferner sind in geschlossenen O. mit einer gewissen Mindestzahl von Hausnummern (Böhmen, O. L., Schlesien 20, Tirol 30, Krain-

ten und Steierm. 50, Mähren 100) durch die Gemeindevertretungen eigene Vorschriften nach Einvernehmung der in der L. etwa bestehenden Feuerwehrrichtungen zu erlassen. Außerdem müssen in der Regel in den Häusern geschlossener L. gedeckte gefüllte Wasserbottiche auf dem Dachboden vorhanden sein. Ferner bestimmen die meisten neueren Feuerlösch- bzw. Feuerpolizeordnungen, daß in jeder geschlossenen L. eine Feuerpritze und sonstige Löschgeräte vorhanden sein müssen. Ferner soll nach den meisten Feuerpolizeordnungen in den größeren L. die Bildung eigener Ortsfeuerwehren angestrebt werden, wozu der Gemeindevorsteher alljährlich einen Aufruf zu erlassen hat. Solche Ortsfeuerwehren sind und bleiben jedoch freiwillige Institutionen, die sich auf dem Boden des 1867er Vereinsgesetzes konstituieren.

Schließlich wären an dieser Stelle noch zu erwähnen die auf Grund der Ministerialverordnung 31 V 55, M. 62, in den einzelnen Königreichen und Ländern im Verordnungswege erlassenen Vorschriften über die Polizeistunde, insofern hierbei der Schutz der Nachtruhe, also eines öffentlichen Interesses, beabsichtigt und gleichzeitig auf die besonderen durch das Größenmoment bedingten Ortsinteressen Rücksicht genommen erscheint. So bestimmt beispielsweise die Polizeiverordnung für Steierm. 28 IX 58, V. II. Abteilung, S. 22, daß die Schankwirte und Kaffeehäuser ihre Lokale in den Kreisstädten um 12 Uhr, in anderen Städten und Märkten sowie in größeren, von den Bezirksämtern zu bestimmenden L. um 11 Uhr, in den übrigen L. aber um 10 Uhr nachts zu schließen haben.

b) In einer Reihe anderer Fälle handelt es sich nicht so sehr um den Schutz der L. und ihrer Interessen als vielmehr um allgemeine Interessen, wobei jedoch die bezüglichen — ebenfalls polizeilichen — Maßnahmen hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit, ihres Inhaltes und der Grenzen der behördlichen Verfügungsgewalt von den Ortsverhältnissen bzw. von den Grenzen der L. abhängen.

Zunächst fallen gewisse, sonst verwaltungsrechtlich relevante Handlungen, vorzugsweise des Erwerbslebens, sofern sie sich lediglich innerhalb des territorialen Rahmens der L. als der untersten Wohnplatz- und wirtschaftlichen Einheit abspielen bzw. lediglich für diese berechnet sind, entweder überhaupt nicht unter die gesetzliche Regelung oder es gelten für dieselben besondere, erleichterte Vorschriften.

So fällt das Verbot von Waren im Umhergehen von Haus zu Haus innerhalb derselben L. noch nicht unter den Begriff und die strengen Bestimmungen über den Hausierhandel, vielmehr gehört es zum Begriffe des letzteren, daß der Handel von Ort zu Ort stattfindet (§ 1 Hausierpatent, Erl. des k. M. 23 XII 81, J. 2049, vgl. auch § 60 Gew. O.). Analoges gilt bezüglich der übrigen gemeinlich im Umhergehen betriebenen Erwerbszweige, insbesondere des Warenbetriebes auf Grund von Handelsplätzen in Atrol (Ministerialerlaß 23 XII 81, J. 2049, B.).

Das preßgesetzliche Verbot des Aushängens oder Anschlagens von Druckschriften in den Straßen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere Bewilligung der Sicherheitsbehörde bezieht sich nicht auf die Rundmachungen von rein örtlichem Interesse (§ 23 Preßgesetz).

Auch in gewerbepolizeilicher Beziehung sind die Ortsgrenzlinien in der hier besprochenen Richtung von Bedeutung: So darf gemäß § 19 Gew. O. eine und dieselbe Person in einer und derselben L. zur Ausübung des Ausschankes und Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken nur eine, zur Ausübung der übrigen im § 16 Gew. O. aufgezählten Gast- und Schankgewerbe höchstens zwei Konzessionen erwerben. Andererseits ist zur Übertragung der im § 16 c, d und e aufgezählten Gast- und Schankgewerbe sowie Kaffeehäusern in ein anderes Lokal innerhalb derselben L. zwar keine neue Konzession, jedoch die Genehmigung der Gewerbebehörde einzubringen (§ 20 Gew. O.), wogegen zur Übertragung eines Gast- und Schankgewerbes in eine andere L., auch innerhalb derselben Gemeinde, eine neue Konzession erforderlich ist (M. Z., J. 10087 ex 1885).

Eine besondere polizeiliche Aufenthaltbeschränkung (Stellung unter Polizeiaufsicht) kann ebenfalls in ihren Wirkungen an die Grenzen der L. anknüpfen, insofern gemäß § 9, W. 10 V 73, M. 108, von der Behörde der Aufenthalt in einzelnen Gebieten oder L. gänzlich unterlagert oder auch ein bestimmter Ort zum Aufenthalt angewiesen und die Verpflückung auferlegt werden kann, diesen Ort nicht zu verlassen. Eine allgemeine polizeiliche Maßregel, daß Wohnungsgemeine, berücksichtigt ebenfalls den verchiedenen Charakter und die Größe der L., so daß die Melbungspflicht ortsausschließlich verchieden geregelt ist. Die diesfalls geltende, auf der k. M. 9 II 57, M. 31, beruhende Ministerialverordnung 15 II 57, M. 33, unterscheidet von vornherein zwischen Orten, in welchen sich l. l. Polizeibehörden befinden, und Orten, in welchen sich solche nicht befinden. Bezüglich der letzteren kann für gewisse Orte die unmittelbare Melbung an die politische Bezirksbehörde angeordnet werden (§ 2), ferner ist eine besondere Art der Melbung (Zwendsch) vorgeschrieben, in Städten, in L., wo die politische Bezirksbehörde ihren Sitz hat, sowie in allen an bedeutenderen Straßenzügen gelegenen L., dann auch in allen in der Nähe der Hauptstadt gelegenen L., wo sich Fremde aufzuhalten pflegen, endlich in jenen L., wo industrielle Etablissements von einiger Erheblichkeit, namentlich Fabriken, Spinnereien, Gießereien, Glashütten, Zuckerraffinerien, Bergwerke u. dgl. sich befinden.

Besondere polizeiliche Beschränkungen bezw. Pflichten für den Umkreis der L. gelten oder können von der Behörde auferlegt werden, insofern sich innerhalb der L. eine Gefahrenquelle befindet, deren Übergreifen auf die Umgebung verhindert werden soll; vorwiegend kommt hier in Betracht das Gebiet der Sanitätspolizei. So ist allgemein die Überführung Infektionskrankter aus einer L. in eine andere nur mit besonderer behörd-

licher Bewilligung zulässig (Erl. des R. J. on alle Landesbehörden 23 XII 93, R. 304184); im Falle des Ausbruchs der Cholera in einer L. obliegt jedem Ortsbewohner (Eigentümer oder Mieter einer Wohnung) die Pflicht zur Anzeige verdächtiger Krankheitsfälle (Cholestinstruktion 5 VIII 86, R. 14068, in allen Landesgesetzblättern publiziert). Früher waren auch im Falle des Ausstretens epidemischer Krankheiten besondere Abperrungsmassnahmen (Kordonaufstellung) üblich, welche jedoch heute außer Gebrauch gekommen sind. Dagegen kommt auf dem Gebiete des Veterinärwesens (Tierseuchenpolizei) als hauptsächliches Mittel der Verhinderung der Weiterverbreitung ansehnender Tierkrankheiten in Betracht die über ganze L. eventuell auch Ortschoftsteile zu verhängende Ortsperre (§ 20, B. 2, f. des Tierseuchengesetzes 29 II 80, R. 35, § 28, G. über Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Stinder 17 VIII 92, R. 142, und insbesondere mit sehr weitgehenden Beschränkungen bezug. Verpflichtungen für die Ortsbewohner: §§ 23 bis 25 des G. betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest 29 II 80, R. 37; vgl. auch die zum Schweinepestgesetz vom 7 IX 1905, R. 163, erlassene Ministerialverordnung 6 XI 1905, R. 164, §§ 2, 3).

In den hier (b) erwähnten Fällen wird anzunehmen sein, daß insoweit von L. die Rede ist, dieselbe im Sinne der Legaldefinition, also als Konstitutionsortschoft gemeint ist.

c) Mehrfach erscheint die Art und Höhe vermögensrechtlicher Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur von dem Charakter und insbesondere von der Größe der L., in welcher sich das leistungspflichtige Subjekt bezug. Objekt befindet, abhängig. So ist bei der Gebäudesteuer nach dem G. 9 II 82, R. 17, der Ort, in welchem ein Gebäude gelegen ist, nicht nur auf die Höhe des Steuerfußes und das gezielte Ausmaß der Erhaltung- und Amortisationsquoten eines Gebäudes, sondern zum Teil auch auf die Art und Weise der Steuerveranlagung selbst von bestimmendem Einfluß. Das Gesetz unterscheidet nämlich L., in welchen sämtliche Gebäude der Hauszinssteuer unterliegen von jenen, in welchen die Hauszinssteuerpflicht nur für die ganz oder teilweise vermieteten Gebäude eintritt, während die nicht vermieteten Gebäude nach der Anzahl der Wohnbestandteile auf dem Wege der Klassifikation deklariert werden. (Völkereis f. Art. „Gebäudesteuer“, Bd. II, S. 162 ff.)

Auch sonst enthalten die Steuerartikels vielfach Abstufungen nach der Größe der L., so z. B. bei der Einkommensteuer (f. diesen Artikel, Bd. II, S. 119 ff.), bei der Schenksteuer nach dem G. 23 VI 81, R. 62 (f. den betreffenden Artikel), bezüglich der Anmeldegebühren von freien und handwerksmäßigen Gewerben, gemäß § 3, G. 9 VII 91, R. 97, usw. Erwähnung verdient auch, daß die Legaldefinition des Begriffes „Vollkaufleute“ durch einen nach Ortsgrößengruppen abgestuften Steuerfuß gegeben ist (§ 7 des E. G. vom 4. V. 8.), ferner, daß die Funktionen der Handelsgerichte (§ 3, G. 23 III 85, R. 48) nach Ortsgrößengruppen abgestuft sind. (S. Art. „Gewerbe“ D, Bd. II, S. 512 ff.)

Endlich ist auch die Höhe öffentlicher Bezüge mehrfach von den Größenkategorien der L., in welchen der Bezugsberechtigte seinen Sitz hat, abhängig. So sind die Aktivitätszulagen der Staatsbeamten von der V. Rangklasse abwärts nach dem G. 15 IV 73, R. 47, (in diesem Punkte nicht berührt durch das G. 19 IX 98, R. 172), und neuerdings G. 19 II 1907, R. 34, nach der Größe des Amtsortes (f. V. des Gesamtministeriums 14 V 73, R. 74), in fünf Klassen abgestuft, wobei dormalen Wien eine Klasse für sich bildet, im übrigen alle L. mit einer Bevölkerungsziffer von mehr als 80.000 Einwohnern die erste, von weniger als 80.000 und mehr als 40.000 Einwohnern die zweite, von weniger als 40.000 und mehr als 10.000 Einwohnern die dritte und endlich die L. mit weniger als 10.000 Einwohnern die vierte Klasse bilden. Für die Einreihung der L. in die vier Klassen der Aktivitätszulagen hat die durch die jeweilige letzte Volkszählung festgestellte Bevölkerungsziffer der einzelnen L. als leitendmässige Grundlage zu dienen. Allerdings heißt es im Gesetze „Orte“, doch ist dieser etwas zweideutige Ausdruck wohl im Sinne von „Ortschaft“ und zwar von Konstitutionsortschoft zu interpretieren. Vgl. übrigens die Kundmachung des Gesamtministeriums 19 III 1907, R. 79, betreffend die Einreihung der Amtsorte in die Klassen I—III der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

Das gleiche Ortssatzenschema gilt jetzt auch für die Jahresbezüge und Taggelber des Kanzleibehilfspersonalen und der Ausblissdiener bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten (B. des Gesamtministeriums 19 VII 1902, R. 145, 15 VII 1906, R. 141, bezug. 15 X 1902, R. 200, und 23 III 1907, R. 88), ferner für die Taggelber und die Jahresbezahlung der Postinspektanten, Postassistenten und Postgehilfen (B. des H. R. 23 III 1907, R. 89), sowie für die analogen Bezüge der Mechanikergehilfen der Post- und Telegraphenanstalt (B. des H. R. 23 III 1907, R. 91).

In den G. 19 IX 98, R. 176 bezug. 177, über die Datation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit bezug. der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit in Palästina (beide G. sind in diesem Punkte nicht abgeändert durch die neuen G. 24 II 1907, R. 56 bezug. 57) ist die Höhe der Kongrua abgestuft festgelegt und zwar im ersten Bezugs landesweise verschieden, im übrigen aber in beiden Gesetzen nach Größenkategorien der L. (Hauptstädte, Städte, Märkte, größere Kurorte, L. über eine gewisse Einwohnerzahl [10.000, 5000, 3000, 2000] und andere L.). Auch bezüglich der Gehaltsklassen des nichtstaatlichen Lehrpersonals sind in den Landesgesetzen teilweise analoge Abstufungen durchgeführt (z. B. f. f. f. 17 V 77, L. 15, § 18 bezug. Art. I, § 2, G. 19 IX 99, L. 73), doch ist in diesem Punkte teilweise nicht die Größenkategorie der L., sondern des Schulprengels, der Schulgemeinde, eventuell der politischen Gemeinde zu Grunde gelegt. Auf die bedeutenden Verschiedenheiten im einzelnen kann hier nicht eingegangen werden; bemerkt wird nur, daß ähnliche Abstufungen auch bezüglich der Quartiergebühren (vgl. n. d. L.

§. 2 V 94, §. 34, §. 5) oder Wohnungäquivalente gelten. Die Quartiersklassen bezüglich der Vergütung für Quartiere der Militärgastien und die übrigen mit Ausnahme der Kommunitätsunterkünfte erforderlichen Räumlichkeiten und deren Einrichtung nach dem Einquartierungsgebot 25 VI 95, R. 100, sind dagegen nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes nicht nach Größerkategorien der O., sondern der Gemeinden abgestuft.

d) Von größter Bedeutung ist das Ortschaftsgebiet für die öffentlichen Wahlrechte, insofern die faktische Abgrenzung der Wählerklasse der Städte, Märkte und Industrialarthe von derjenigen der Landgemeinden vielfach auf den O. beruht. In Betracht kommen hierbei die Reichsrats- und die Landtagswahlordnungen. Die Landtagswahlordnungen sprechen bezüglich der städtischen Wählerklasse nur von „Städten“, „Märkten“, „Industrialarten“ und „Orten“, nicht von Gemeinden, während bei der Kurie der Landgemeinden ausdrücklich eben von Landgemeinden die Rede ist. Infolgedessen war es seit Bestehen der Landtagswahlordnungen zweifelhaft, ob in der betreffenden Kurie die ganze Stadt, Markt, Industrial- und Ortsgemeinde oder lediglich die O. mit spezifisch städtischem, Markt- oder Industrialortcharakter zu wählen hatte. Die Praxis hat in den einzelnen Kronländern verschiedene Wege eingeschlagen. Bereits in den Sechzigerjahren liegen die nächsten Länder, Böhmen, Mähren, Schlesien, N. O., ferner auch Gal., Rußl., Tirol und Vorarlb. alle Teile der städtischen bzw. Marktgemeinde in der städtischen Kurie wählen, ein Vorgang, der auch von der Staatsregierung approbiert wurde (U. des Staatsministeriums 16 IX 67, §. 4434). Dagegen wählten seit jeher in O. O., Salzburg, Steierm., Kärnten, Krain und Görz-Gradisla nur die betreffenden Ortschaften — in Jütren und Talm. die Steuergemeinden — mit jenem Charakter in der städtischen Kurie, während die übrigen Gemeindeteile mit den Landgemeinden wählten. Dieser Vorgang ist ferner in Salzburg, (14 X 70, L. 37), Steierm. (1 XII 68, L. 35), Kärnten (25 V 84, L. 12) und Jütren (20 V 70, L. 32) durch besondere Landesgesetze ausdrücklich sanktioniert worden, während er in den übrigen der abgenannten Kronländer gewohnheitsrechtlich fortbesteht. Die Ursache dieser Divergenz in den bezeichneten beiden Ländergruppen liegt in einer Verschiedenheit der realen Verhältnisse, insbesondere in dem Umstande, daß in den Ländern der ersten Gruppe Ortsgemeinden und O. größtenteils zusammenfallen, so daß mehr als $\frac{3}{4}$ der in die städtische Wählerklasse eingereichten Ortsgemeinden aus nur einer, höchstens zwei O. besteht, während in den Ländern der zweiten Gruppe nur circa 20% jener Gemeinden aus ein bis zwei, circa 80% aber aus zwei oder mehr O. besteht.

Diese Ordnung des Wahlrechtes in den genannten acht Ländern, vermöge welcher grundsätzlich die O. bzw. die Katastralgemeinde in Jütren und Talm. allein für die Einziehung in die städtische Wählerklasse maßgebend ist, hat im ganzen

nach den Reichsratswahlordnungen 2 IV 1873, R. 41 bzw. 4 X 1882, R. 142, auch für die Reichsratswahl gegolten. Zwar hatte die Reichsratswahlordnung die Tendenz, vollständig uniforme Rechtsverhältnisse zu schaffen, und den Satz ausgesprochen, daß grundsätzlich die ganze Ortsgemeinde in derselben Wählerklasse zu wählen habe, andererseits sollte sich aber das Reichsratswahlrecht möglichst an das Landtagswahlrecht anschließen und darum hat die Reichsratswahlordnung gerade in diesem Punkte den länderweise bestehenden Zustand auch für die Reichsratswahl — als Ausnahme von der Regel — aufgegriffen (§. 7). In der neuen Reichsratswahlordnung (6. 26 I 1907, R. 17), welche eine besondere Wählerklasse der Städte und Märkte nicht mehr kennt, ist für die städtischen Wahlbezirke jedoch der gegenteilige Grundsatz ausgesprochen (§. 2, Absatz 3): „Sind mit einer Stadt (Markt), die als solche in dem diesem Gesetze beigefügten tabellarischen Anhange in einem Wahlbezirk eingereiht ist, andere O. (Ortschaftsteile) zu einer Ortsgemeinde vereinigt, so wählen nur die Wahlberechtigten des Stadtgebietes (Marktgebietes) in diesem Wahlbezirk, falls nicht in dem Anhange ausdrücklich die ganze Ortsgemeinde dem betreffenden Wahlbezirk zugewiesen ist“. Es sind daher grundsätzlich nur die Ortschaften mit Stadt- bzw. Marktcharakter (nicht die politischen Gemeinden mit diesem Charakter) in die städtischen Wahlbezirke eingereiht und zwar ganz unabhängig von der diesfälligen Ordnung der Dinge nach den Landtagswahlordnungen.

Es erübrigt beizufügen, daß das früher erwähnte Prinzip auch in den gedachten acht Ländern nicht mit voller Konsequenz durchgeführt ist. So erscheinen insbesondere — ebenfalls gewohnheitsrechtlich — Städte mit eigenem Statute nicht als O., sondern als Ortsgemeinden wahlberechtigt; ferner wählen gewisse Städte in einer zur Städtekurie gehörigen Stadt, auch wenn sie für sich eine Konfessionsartikels bilden, in der Regel in der Wählerklasse der Stadt und das gleiche gilt teilweise auch bezüglich der Vorarte. Übrigens bestehen auch diesfalls länderweise und sogar innerhalb eines und desselben Landes manche Verschiedenheiten.

Endlich wird bemerkt, daß übrigens durchaus nicht alle Städte und Märkte usw., welchen topographisch und juristisch dieser Charakter zukommt, sei es als Gemeinden, sei es als O., in der Städtekurie bzw. in den städtischen Wahlbezirken wählen, sondern nur die in der Reichsratswahlordnung bzw. der Landtagswahlordnung namentlich angeführten, wobei hinsichtlich der Wahlberechtigung nach der Reichsratswahlordnung und der Landtagswahlordnung nicht unerhebliche Divergenzen bestehen.

e) Für die Gemeindeverwaltung bilden die O. insofern besondere untere Verwaltungseinheiten, als die Gem. O. (Böhmen §. 54, D. O. §. 49, Salzburg und Krain §. 52, R. O. §. 31, Gal. §. 53, Steierm. §. 48, die übrigen §. 51 mit Ausnahme von Talm., wo die Bestimmung fehlt) bestimmen, daß der Gemeindevorstand, insofern es zur leiblichen Vererbung der ortspolizeilichen und der ver-

lichen Geschäfte erforderlich ist, für einzelne Teile der Gemeinden — als welche in erster Linie natürlich die einzelnen D. in Betracht kommen — dort wohnende wählbare Gemeindeglieder zur Unterstützung des Gemeindevorstehers bei Beforgung der gebotenen Geschäfte bestellen kann.

Für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung ist in Spezialgesetzen die Bildung derartiger Lokalbezirke bezw. Lokalorgane besonders vorgehoben. So nach § 3 der Ministerialverordnung 15 II 57, R. 33, für die polizeilichen Meldungen in „entlegeneren Teilen“ der Gemeinde, nach § 15, Abs. 2, des Tierseuchengesetzes 29 II 80, R. 35, für die Empfangnahme der Anzeigen verdächtiger Krankheitsfälle (auf Grund besonderer Verordnung), sowie zur Ausstellung von Viehpässen (Durchführungsverordnung zum Tierseuchengesetz ad § 8), teilweise in den Armenangelegenheiten der Länder (Ermessensgesetz 27 VIII 96, L. 63, § 73) u. a.

3. Die Ortschaft als Pflicht- und Rechtssubjekt. Bereits in den oben erwähnten Fällen wurde mehrfach konstatiert, daß die Verwaltungsorgane die Ortsinteressen berücksichtigen, teilweise durch rein objektivrechtlichen Schatz, teilweise durch Auslegung besonderer subjektiver Pflichten, so der oben erwähnte reichswide Feuerwachdienst der Hauseigentümer innerhalb der D. Teilweise aber erscheint in den Gesetzen die Betreibung gewisser Ortschaftsinteressen als Aufgabe und Pflicht der Ortschaft selbst anerkannt. So bezeichnen schon die bereits erwähnten Feuerlösch- bezw. Feuerpolizeiverordnungen großenteils die Anschaffung von Feuerlöschern in geschlossenen D. mit einer gewissen Zahl von Hausnummern als eine Verpflichtung der D., und die Feuerlöschordnung in Böhmen, Krain, R. L., O. U., Salzb. und Schleien bestimmen ausdrücklich, daß die (obligatorische) Bestellung von Feuer- (Nacht-) Wächtern in den größeren geschlossenen D. auf Kosten der Ortschaften zu erfolgen habe. Einen besonderen Fall bilden auch die in einigen Straßengesetzen als unterste Kategorie der öffentlichen Wege erwähnten Dorfstraßen (Dalm.) und Ortschafts- (Nachbarchafts-) Wege (Kärnten), bezüglich welcher die Kosten der Herstellung und Erhaltung die Gemeindefraktion (Dalm.) bezw. die betreffende D. (Nachbarchaft) (Kärnten) zu tragen hat.

Im übrigen anerkennen die Gem. D. ganz allgemein eine Reihe von Angelegenheiten, welche ausschließlich dem Interesse einer D. dienen, wie Einrichtungen für öffentliche Brunnen, Wasserleitung, Straßenbeleuchtung, Pflasterung u. a., auch Dienstverrichtungen, speziell der Nachwachstumsdienst, werden hier wieder erwähnt. Solche Angelegenheiten hören zwar grundsätzlich nicht auf Verwaltungsangelegenheiten bezw. Aufgaben der Gemeinde zu sein, jedoch mit der wichtigen Aufgabe, daß die Kosten dieser speziell das Ortsinteresse berührenden Angelegenheiten nicht nach dem Schlüssel der Weidheit von der Gesamtheit der Gemeindeglieder zu tragen, sondern, insofern es sich um Zuschläge zu den direkten Steuern handelt, nur auf jene direkten Steuern aufzuteilen

sind, welche von dem Einkommen der Ortsbewohner eventuell von bestimmten Klassen derselben entrichtet werden (§ 75 der meisten Gem. D., § 82 Böhmen, § 84 Gal., § 74 Wärien, § 70 R. D., § 72 Borarib., selbst in Krain).

In den letztgenannten Fällen erscheint die Gesamtheit der Ortsbewohner als eine besondere Pflicht- oder Lastengemeinschaft (Konkurrenz) innerhalb der Gemeinde, als ein besonderer Verband, jedoch lediglich nach der passiven Seite hin, ohne daß es erforderlich erscheint, diesem Verbande eine eigene, von der Summe der Verbandsangehörigen verschiedene Persönlichkeit zuzuschreiben. Dagegen zwingt die Ausdrucksweise der Gesetze in den erörterten Fällen, wo ausdrücklich von „Pflichten der D.“ und von Einrichtungen, die „auf Kosten der D.“ zu errichten sind, die Rede ist, wo demnach Verpflichtungsfähigkeit und Vermögensfähigkeit der D. vorausgesetzt wird, zur Anerkennung einer eigenen Rechtssubjektivität der Ortschaft. Auch andere gesetzliche Bestimmungen führen zu demselben Resultate: Nach dem B. G. kann die Betreibung der D. mit dem für wirtschaftliche Zwecke bezw. zum Feuerlöschenden nötigen Wasser eine Ortschaftsangelegenheit bilden und steht zu diesem Zwecke, im Falle der Bedarf nicht gedeckt ist, nicht nur den Gemeinden, sondern auch den D. das Recht der Enteignung von Privatbesitzern und Wasserbenutzungsrechten zu (§ 16 R. B. G. und sämtliche L. B. G. mit Ausnahme von R. D. und Krain). Ferner kann die D. Interessent von Wasserbauten sein und in solchem Falle auch Wasserbenutzungsrechte als Mitglied angehören (§ 67 der meisten L. B. G., § 62 Steiern. B. G., jetzt in R. L.).

Die Vermögensfähigkeit der D. ist auch in den Gem. D. ausdrücklich anerkannt, insbesondere mit Rücksicht auf die Vereinigung von mehreren dieser selbständigen Gemeinden in eine Ortsgemeinde, in welchem Falle die früher selbständigen Gemeinden nun als D. weiterbestehen, jedoch ihr eigenes Vermögen, sofern nicht ein anderes Abkommen geschlossen wurde, behalten (vgl. Gem. D. von Bulow., Görs-Grabiola, Jitren, D. L., Schleien, Steiern., Dalm., Gal., Krain, Tirol, Borarib. § 82, Böhmen §§ 2 und 28, ferner D. L. § 67, R. D. und Krain § 70, Steiern. § 66, Dalm. § 79, Böhmen § 76, Gal. § 74, die übrigen § 69). (Das Nähere hierüber s. im Art. „Gemeinden“ A. Bd. II, S. 316 ff.) Die D. stellt sich demnach dar als ein engerer relativ selbständiger isolater Verband innerhalb der Gemeinde, welcher als solcher vermögensfähig ist und welchem überhaupt Rechtspersönlichkeit, d. i. juristische Persönlichkeit, zuzuerkennen ist. Die Selbständigkeit auch gegenüber der Katastralgemeinde kommt darin zum Ausdruck, daß die Zusammenziehung mehrerer D. in eine Lokalgemeinde für die vermögensrechtlichen Verhältnisse der einzelnen D. ohne rechtliche Bedeutung ist (B. G. 14 III 84, Budwinski 2057). Als juristische Personen sind die D. nicht nur selbst Eigentum und sonstige Rechte an Mobilien und Immobilien zu erwerben, sondern sie können auch

Träger anderer Rechte sein, so z. B. des Enteignungsrechtes (s. oben), Mitgliedschaftsrechte in öffentlichen Genossenschaften (s. oben), Wahlrechte (B. G. 6 III 89, Budwinski 4553), inwieweit nach Aufgabe der Wahlordnungen auch juristische Personen als Inhaber steuerpflichtiger Realitäten wahlberechtigt sind usw.

Der O. als juristische Person liegt auch ein persönliches Substrat zu Grunde: die Ortsbewohner bezw. Ortschaftsmitglieder. Diese bilden einen engeren Verband innerhalb der Gemeinde. Die O. erscheint demnach vermöge ihrer territorialen Grundlage und des korporativen Verbandes ihrer Mitglieder als eine Gebietkörperschaft mit allerdings sehr beschränkter Kompetenz. In mancher Beziehung stellt sich die Gesamtheit der Ortschaftsmitglieder freilich mehr als eine *societas* dar, insbesondere, wo es sich lediglich um ortschaftliche Aufteilung von Gemeindefakten handelt. Übrigens beruht der Verband der Ortschaftsmitglieder auf seiner selbständigen rechtlichen Grundlage; Ortschaftsmitglieder sind lediglich die Gemeindefunktionäre des Ortes, bei welchen sich also das Gemeindefunktionariat begründende Verhältnis (Domizil oder Realbesitz) innerhalb der betreffenden O. verifiziert. Der ortschaftliche Verband beruht somit in seinen rechtlichen Voraussetzungen völlig auf dem Gemeindeverbande und stellt gewissermaßen nur einen aliquoten Teil desselben dar. Ein besonderer engerer Verband, wie ihn bezüglich der Gemeinde die Gemeindeangehörigkeit (Heimatzugehörigkeit) begründet, fehlt hier gänzlich, denn das Heimatrecht erstreckt sich immer auf den ganzen Umfang der politischen Gemeinde (Heimatrechtsgesetz § 3, B. G. 15 XII 93, Budwinski 7592, 10 I 90, Budwinski 5077) und ein etwaiges aus früherer Zeit herrührendes Übereinkommen, welches das Heimatrecht bezw. seine Rechtswirkungen auf eine O. beschränken würde, hat durch die Bestimmungen des Heimatrechtsgesetzes seine Kraft verloren (B. G. 8 XI 78, Budwinski 356, 28 XII 94, Budwinski 8279).

4. Die Ortschaft als Selbstverwaltungsorgan. Die Bedeutung der O. als juristische Person liegt wesentlich auf dem Gebiete des Vermögensrechtes. Andere Rechte besitzen sie in der Regel nur, inwieweit solche Rechte an das Eigentum von Sachen, besonders Immobilien, geknüpft sind. Ist die Vermögensrechte größtenteils dem Privatrechte zugehörig, erscheint die O. in erster Linie als Person auf dem Gebiete des Privatrechtes. Aber gleichwohl ist gerade das Ortschaftsvermögen zum größten Teil nicht ein Privatvermögen, denn es ist zum mindesten teilweise bestimmten öffentlichen Zwecken dauernd gewidmet und besteht teilweise aus öffentlichen Anlagen, welche dem Gemeingebrauche gewidmet sind (Forst- und Ortschaftsweg, öffentliche Ortschaftsbrennen), welche geradezu dem öffentlichen Gute bezuzählen sind. Die Inhabung und Erhaltung des öffentlichen Gutes aber ist selbst ein Stück öffentlicher Verwaltung. Dazu kommt, daß hinsichtlich der Verwaltung des Ortschaftsvermögens überhaupt, insbesondere was Bereicherung und Belastung dieses Vermögens anbe-

langt, dieselben Grundsätze wie hinsichtlich des Gemeindevermögens gelten (s. Gem. C. für Krain, Anhang II, Punkt 7 und 8, böhm. Gem. C., § 113). Die Verwaltung des Ortschaftsvermögens unterliegt daher Normen des öffentlichen Rechtes und erscheint unter diesem Gesichtspunkte als öffentliche Verwaltung und zwar als Selbstverwaltung im technischen Sinne.

Diese Selbstverwaltung ist jedoch im allgemeinen eine eng begrenzte und grundsätzlich auf die eigentliche Vermögensverwaltung im strengen Sinne beschränkt, daher ist auch das Vorhandensein eines eigenen Ortschaftsvermögens die Voraussetzung der Bildung besonderer Ortschaftsorgane (B. G. 3 I 1905, § 46, Budwinski 3204 A). Eigentlich hoheitliche Verwaltungsbevollmächtigung, eine vollziehende Gewalt im engeren Sinne, steht der O. nicht zu, im allgemeinen auch nicht die selbständige Zwecksetzung d. i. die Verfügungs-freiheit über die Art und Weise der Verwertung des Ortschaftsvermögens (B. G. 21 VI 1904, § 6741, Budwinski 2752 A). So bleibt, auch wenn die O. einen besonderen Armenfonds besitzt, die Beirathung des Armenwesens Sache der politischen Gemeinde (B. G. 10 III 80, Budwinski 725); der Bestand besonderer Armenfonds kann nur zur Folge haben, daß die Erträge dieser Fonds zur Bedeckung jener Lasten zu verwenden sind, welche die einzelnen O. zum gemeinsamen Aufwand, also auch zum Armeaufwand der Gemeinde beizutragen haben, versteht aber der O. in keinem Falle jene Kompetenzen, welche in Abhängigkeit auf das Armen- und Heimatewesen nach den bezüglichen Gesetzen nur der Ortsgemeinde zustehen (B. G. 15 XII 93, Budwinski 7592). Die O. hat auch nicht das Recht der Besteuerung, die Beschlußfassung über Umlagen bezw. Deduktion der präliminieren Abgänge der O. gehören vielmehr in den Wirkungsbereich der Gemeindeorgane (B. G. 11 XII 78, Budwinski 379); somit besondere Ortschaftsorgane (s. unten V.) bestehen bezw. von den Ortsangehörigen gewählt werden, hat auch die Vorbereitung und Vornahme der Wahl der Ortschaftsvertretung nicht etwa durch den Orts-, sondern durch den Gemeindevorsteher zu geschehen (B. G. 27 IX 79, Budwinski 569). Immerhin wird die eigene Verwaltung des eigenen Vermögens, wie oben bemerkt, als Selbstverwaltung und die O. demnach als Selbstverwaltungsorgan zu qualifizieren sein. Vorausgesetzt ist hierbei allerdings, daß die Verwaltung durch eigene Organe der O. erfolgt. Hat die O. überhaupt gar keine eigenen Organe, somit keine eigene Willensorganisation, dann erscheint die juristische Persönlichkeit nicht ausgebildet und es wird richtiger sein, die Ortschaftsvermögensschaften und Anlagen als Gemeindefakten mit besonderer lokaler Zweckwidmung aufzufassen.

Während somach im allgemeinen die Selbstverwaltung der O. sich auf die Verwaltung des eigenen Vermögens beschränkt, weisen die den O. analogen selbständigen Steuergemeinden in Wörz, Gradis und Jitren sowie die Gemeindefrakti-

Wirkungskreis aus. Die erstere (XIII. Hauptstück der Gem. O. für Görz-Gradiška § 101, bezw. O. für Triest 25 X 68) bezieht auf ein selbständiges, allerdings beschränktes Besteuerungsrecht, ferner können die selbständigen Steuergemeinden in Görz-Gradiška nach dem L. O. 20 XII 88, L. 25, überhaupt innerhalb der Grenzen ihres Gebietes die auf ihre ausschließlichen Interessen bezüglichen Geschäfte des selbständigen Wirkungskreises selbständig besorgen. Ähnlich steht es mit den Gemeindefraktionen und L. in Dalm. (III. Hauptstück der Gem. O. und G. 21 II 73, L. 88), obgleich nicht zu verkennen ist, daß dieselben mehr als Unterbezirke der Gemeinden organisiert erscheinen und ihre Organe namentlich in den hoheitlichen Funktionen (Ortspolizei) als lokale Organe der Gemeindefraktionen (vgl. Art. „Gemeinden“, Ab. II, S. 312 ff.).

V. Ortschaftsorgane. Zur vollen juristischen Persönlichkeit und zur Ausübung der Selbstverwaltungsbefugnisse bedarf die O. eigener Organe. Als solche sind nicht die im Sinne der Bestimmungen der Gem. O. (L. O. § 31, Böhmen § 54, L. O. § 49, Gal. § 53, Krain § 52, Steierm. § 48, die übrigen § 51) zur leichteren Beilegung der ortspolizeilichen und anderer bürgerlicher Geschäfte vom Gemeindevorstand für einzelne Teile der Gemeinde zur Unterstützung des Gemeindevorstehers bestellten Organe, ferner nicht die nach Spezialgesetzen für einzelne Verwaltungsgebiete vorgeordneten lokalen Organe z. B. Straßenkommissäre, Ortsarzneiausheber usw. anzusehen. In allen diesen Fällen handelt es sich um Gemeindefürsorgeorgane und die bezeichneten Organe sind und bleiben Gemeindeorgane, wenn auch mit örtlich beschränktem Wirkungskreis; die O. kommt hierbei nicht als Person und nicht als Selbstverwaltungskörper, sondern nur als unterer Verwaltungsbezirk innerhalb der Gemeinden in Betracht. Bei der grundsätzlich umfassenden Bedeutung und Kompetenz der Gemeinden als unterster Stellen der öffentlichen Verwaltung spielen die Organe der O. keine große Rolle und fehlen teilweise ganz. Teilweise haben sich jedoch solche mit Rücksicht auf die besonderen Verwaltungsaufgaben der O. erhalten, bezw. sind sogar durch die neuere Gesetzgebung neu reguliert worden. In den Alpenländern insbesondere haben sich aus alter Zeit, als noch mehr als heute die O. die eigentliche Grundlage der Lokalverwaltung bildete, besondere Ortschaftsorgane, Ortsräte, Ortsrichter, Schulzen usw. erhalten, welche gewohnheitsrechtlich aus heute noch gewisse Vertretungsbefugnisse für die O. ausüben und ungeschadet sie einer gesetzlichen Basis heute meist entbehren, als zu Recht bestehend anerkannt werden. In Krain (Anhang II zur Gem. O., Punkt 9) erscheinen übrigens diese auf Grund unangefochtener Übung bestehenden Ortschaftsorgane, wenn sie gewissen Bedingungen entsprechen (Punkt 2 und 3 log. cit.), ausdrücklich durch die gegenwärtige Gesetzgebung anerkannt. Unter jenen Voraussetzungen haben sie dann den gleichen Wirkungskreis, wie die gemäß der Bestimmungen des Anhanges II zur Gem. O. neu organisierten Organe zur Verwal-

tung des Ortschaftsvermögens. Im allgemeinen ist allerdings der Kreis der Befugnisse jener gewohnheitsrechtlich bestehenden Ortschaftsorgane einigermaßen zweifelhaft, aber immerhin werden sie, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, zur gewöhnlichen Verwaltung des eigenen Vermögens der O. als legitimiert anzusehen sein. In der Praxis wurden dieselben mehrfach nicht nur zur zivilrechtlichen Vertretung der O., sondern auch zur Ausübung des der O. zustehenden öffentlichen Wahlrechtes berufen anerkannt (B. O. 6 III 89, Rudwinski 4553, für Steierm.). Viel klarer ist die Rechtslage bezüglich der in der neueren Gemeindegesetzgebung in einigen Kronländern getragenen besonderen Ortschaftsorgane, so der Ortsvertretung, des Ortsausschusses bezw. Ortrates und Ortsvorstehers in Böhmen (VIII. Hauptstück der Gem. O. §§ 107—114), der (direkt) Verwalter des Ortschaftsvermögens in Krain (Anhang II zur Gem. O.), der eventuell zu bestellenden Organe zur Verwaltung des Sondervermögens in L. O., wobei allerdings nicht bloß das Sondervermögen der O., sondern auch dasjenige ganzer Klassen der Gemeindeglieder, sofern es öffentlichen Zwecken zu dienen hat, in Betracht kommt (Anhang zur Gem. O.), ferner des Verwaltungsrates mit dem Bestehenden (Gemeindegenten) zur Verwaltung des Sondervermögens der selbständigen Steuergemeinden in Görz-Gradiška (VIII. Hauptstück der Gem. O.) und Triest (O. 25 X 68), endlich der Ortsrichter (Capovilla) mit ihren Adjunkten und der Komvokate für die Gemeindefraktionen in Dalm. (III. und IV. Hauptstück der Gem. O., G. 21 II 73, L. 18).

Die Zusammenfassung der Ortschaftsorgane bezw. Organe der Steuergemeinde weist in Böhmen, Görz-Gradiška und Triest eine weitgehende Analogie zur Einrichtung der Gemeindeorgane auf: das Verhältnis von Ortsausschuß (Ortrat) bezw. Verwaltungsrat zum Ortsvorsteher (Vorsitzenden, Agenten) ist nachgebildet dem Verhältnis von Gemeindevorstand und Gemeindevorsteher. Dem entspricht auch die analoge Berufungsordnung: in den genannten drei Ländern ist die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsausschusses bezw. Verwaltungsrates nach der Zahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder in der O. bezw. Steuergemeinde abgestuft und werden dieselben auch von den letzteren in analoger Anwendung der Bestimmungen der Gemeindevorstandsordnung gewählt. Die Wahl wird, wie bereits oben bemerkt, überall von den Organen der Gemeindevorwaltung (Gemeindevorsteher) angeordnet, durchgeführt und geleitet. Das letztere gilt auch bezüglich der „Verwalter des Ortschaftsvermögens“ in Krain. Taggen sind die Komvokate in Dalm. seine gewählte Körperschaft, sondern bestehen ex lego aus den Ortsrichtern und Adjunkten sowie dem vierten Teil der in die Gemeindevorstellung wählbaren Wähler der betreffenden Fraktionen und zwar den höchstbesteuerten derselben. Die Ortsrichter und Adjunkten aber werden über Vorschlag der Komvokate vom Gemeinderat ernannt. In L. O. fehlen allgemein gültige Bestimmungen über Zusammen-

setzung und Art der Berufung der Ortschaftsorgane; über die Art der Verwaltung des Sondervermögens soll ein Statut errichtet werden, welches der Genehmigung des L. A. bedarf.

Das Amt aller derartigen Ortschaftsorgane ist ein unbefristetes Ehrenamt und besteht grundsätzlich Annahmepflicht. Bezüglich der Art der Geschäftsführung und formellen Behandlung der Ortschaftsangelegenheiten kommen im allgemeinen die Bestimmungen der Gem. O. analog zur Anwendung. Hervorzuheben ist, daß die Konvokate in Dalm. nur über Initiative oder über Ermächtigung seitens des Gemeindevorstehers (die in gewissen Fällen aber nicht verweigert werden kann) zusammentreten und im Beisein und unter dem Vorstehe eines Abgeordneten desselben stattfinden; ebenso hat in Friesland der Gemeindevorsteher das Recht, den Versammlungen des Verwaltungsrates beizuwohnen. Ferner ist zu bemerken, daß die Beschlüsse der Konvokate in Dalm. (welche wie überhaupt die Fraktionsorgane in Dalm. mehr als lokale Gemeindefunktionen erscheinen) zwar sachlich weitergehen als diejenigen der sonstigen Ortschaftsorgane, aber lediglich eintretende Kraft in den Beschlussfassungen des Gemeinderates haben, somit nicht unmittelbar vollziehbar erscheinen und lediglich den Charakter konsultativer Voten besitzen.

Die Selbstverwaltung der O. bezw. die Tätigkeit der Ortschaftsorgane steht überall unter Aufsicht der Gemeinde, welche der O. gegenüber als das höhere Rechtssubjekt erscheint. Die Gemeindeorgane besitzen dieselben teilweise ziemlich weitgehende Aufsichtsbefugnisse. Abgesehen von der bereits erwähnten Teilnahme des Gemeindevorstehers an den Beratungen sind die Ortschaftsorgane in Friesland (S. 25 X 68, § 7) und Krain (Anhang II zur Gem. O., Punkt 7) verpflichtet, alle Beschlüsse dem Vorsteher der Ortsgemeinde mitzuteilen, wozu letzterer sie zu förmlichen hat, wenn er sie den bestehenden Gesetzen widersprechend oder der Gemeinde nachteilig erachtet. In Böhmen ist der Gemeindeausschuß auch dasjenige Organ, an welches das Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der Ortschaftsorgane geht, eine Bestimmung, die allerdings auf die übrigen Länder nicht wird verallgemeinert werden dürfen. Vielmehr wird anzunehmen sein, daß eine eigentliche instanzmäßige Überordnung unmittelbar den höheren autonomen Selbstverwaltungskörpern (Bezirk, Land) zusteht, wie denn auch die Gesetze ausdrücklich bestimmen, daß die erforderliche Zustimmung zu gewissen Transaktionen mit dem Ortschaftsvermögen nach Maßgabe der Bestimmungen der Gem. O. von jenen Organen zu erteilen und nur im Wege des Gemeindevorstehers einzuholen ist.

Literatur.

Wischler: Die Ansiedlungs- und Wohnverhältnisse in Osterreich, St. W., 1883. Derselbe: Der öffentliche Haushalt der Landgemeinden, ebenda 1889. Lamprecht: Die Rückwirkung der Volkszählung auf die Anwendung und Durchführung der finanzpolitischen und Justiz-Gesetze, ebenda 1892. Allgemeines Ortschafts-

verzeichnis der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31 XII 1900, Wien 1902; Osterreich. Statistik, LXIII. Bd., 2. Heft. Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31 XII 1900: Die Bevölkerung nach Größenkategorien der O., nach der Weiblichkeit usw. Wien 1903. Blodig: Die Selbstverwaltung als Rechtsbegriff, 1894. v. Zuraschel: Verhandlungen über Fragen des Osterreich. Wahlrechts. (I. Die Ortsgemeinde und die O. in der Wählerklasse der Städte, Märkte und Industriorte im Osterreich. Wahlrecht. Wien 1895. II. Die Osterreich. Städte in der Reichsratswahlordnung. Wien 1896.) Rasthofer: Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, 5. Aufl., passim. Laner.

Paßwesen.

Mit Rücksicht darauf, daß die kais. R. 9 II 57, R. 31, über die Einführung eines neuen Paßsystems, sowie die auf dieser Grundlage erlassene Ministerialverordnung 15 II 57, R. 32 (hievu Instruktion R. 3, 6 III 57, R. 1938), durch nachfolgende Verordnungen (kais. R. 6 XI 65, R. 116, Auflösung der Passrevisionen an der Grenze; — Ministerialverordnung 30 X 59, R. 199, über Einführung der Passarten; — Ministerialverordnungen 14 III 60, R. 68, über die Gültigkeit der Arbeitsbücher und 23 V 60, R. 129, über die Gültigkeit der Dienstbotenbücher als Legitimationsurkunden) zum Teil außer Geltung getreten waren, wurden mit Ministerialanordnung 10 V 67, R. 80, die noch geltenden paßpolizeilichen Vorschriften einheitlich zusammengefaßt. Sie umfassen: a) Vorschriften für Reisen der Inländer im Inlande; b) Vorschriften für Reisen der Inländer ins Ausland; c) Vorschriften für Reisen der Ausländer in das Inland; und d) allgemeine Bestimmungen.

I. Außer den in dieser Rundmachung enthaltenen Vorschriften verfügt die Ministerialanordnung 5 I 71, R. 3, daß auch die Dienstbotenbücher für Reisen in das Ausland als Reiseokumente zu gelten haben und zu diesem Zwecke mit den für die Reisepässe vorgeschriebenen Anforderungen zu versehen sind.

Laut Art. des R. 3 XII 1901, R. 39424, sind von den politischen Bezirksoberbehörden Reisepässe nur dann auszustellen, wenn die Osterreich. Staatsangehörigkeit festgelegt ist.

Der Gebrauch von Inlandspässen hat gänzlich aufzuhören und sind künftighin Pässe nur zu Reisen in das Ausland im Sinne der bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften zu erteilen (R. 3, 25 XI 79, R. 12276).

Arbeitsbücher, wenn sie als Reiseurkunden dienen, unterliegen der Stempelpflicht (15 kr.). Wird die Klausel als Reiselegitimation erst später beigelegt, so ist, aber nur für die erste Eintragung derselben die Gebühr von 15 kr. zu entrichten (R. 4 XI 85, R. 31675).

Die Eintragung der Klausel „Gültig als Legitimationsurkunde für Reisen im Innern des österr. Kaiserthums auf die Dauer eines Jahres“ in die gehörig gestempelten Dienstreisbücher ist kein Gegenstand einer weiteren Stempelabgabe (Erl. der n.-ö. Statthalterei 13 IX 60, S. 39476).

Arbeitsbücher der ausländischen Gewerbetreibenden sind nicht mit Reise- und Legitimationsklauseln zu versehen (R. J. 23 X 85, S. 36389). Auch Dienstreisbücher können ausnahmsweise mit einer Reiselegitimationsklausel bis auf drei Jahre versehen werden (R. J. 24 V 71, S. 5128).

Die Militär- und Landwehrpässe können nicht als Reiseurkunden dienen, sondern jeder Urlauber, Reservist und Landwehrmann hat sich bei Reisen mit der erforderlichen Reiseurkunde zu versehen (R. J. 14 I 76, S. 9372).

Die Ausfertigung von Legitimationsurkunden für die hier wohnhaften Angehörigen der ungar. Krone hat stets durch die Zuständigkeitsbehörden zu geschehen, insoweit bis in diesen Ländern einerseits das Polizeiwesen im allgemeinen, andererseits aber und insbesondere die Zuständigkeits- und Heimatverhältnisse im Wege der Legislative geordnet sein werden (Ministerium für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit 20 VII 69, S. 2501, I).

Die Zustellung von Reisepässen an im Ausland weilende wehrpflichtige Citerzeiger hat im Wege der k. u. k. Vertretungskörper (Missionen und Konsulate) zu geschehen (R. J. 25 I 71, S. 16125).

Legitimationsurkunden, welche die Personenbeschreibung nicht enthalten, sind als Reiseurkunden für Bosnien und die Herzegowina nicht ausreichend. Die Angehörigen der österr.-ungar. Monarchie haben sich für solche Reisen mit ordnungsmäßigen, von der kompetenten politischen Behörde ausgestellten Reisepässen zu versehen (R. J. 19 I 79, S. 242).

Dienstreis- und Arbeitsbücher haben für Reisen nach Bosnien und der Herzegowina als Reiseurkunden Geltung, wenn sie mit den für Reisepässe bestehenden Erfordernissen versehen sind (R. J. 3 IV 79, S. 951).

Bei Reisen in die Türkei ist die Einholung des Passbuchs einer osmanischen Vertretungsbehörde notwendig (Erl. der n.-ö. Statthalterei 17 VII 64, S. 2820, Pr. und R. J. 24 II 69, S. 2488).

Neue Pässe an Stelle der bereits abgelaufenen sind nur dann auszustellen, wenn die letzteren abgelaufen oder im Signalement wesentliche Veränderungen eingetreten sind. In allen anderen Fällen hat die zur Passerteilung berufene Behörde auf Ansuchen des Passbürgers, dessen Pass abgelaufen ist, denselben unter Verdrückung der für Pässe erforderlichen Stempelmarken die Verlängerungsklausel beizufügen (Ministerialpräsidium 2 VII 67, S. 3650).

II. Auf Grund des G. 25 II 1902, R. 49, und der Durchführungsbestimmungen, Ministerialverordnungen 4 IX 1902, R. 479, und 27 XII 1902,

R. 242, wurden für Handlungsreisende Gewerbelegitimationsurkunden eingeführt, die auch für ausländische Handlungsreisende gelten.

III. Für die Stellungspflichten sind die Beschränkungen zu Reisen in das Ausland im § 89 der Wehrvorschriften I. Teil (S. des L. R. 15 IV 80, R. 45) enthalten.

Für die nichtaktiven Personen des Mannschafsstandes sind die polizeilichen Vorschriften im § 137 der Wehrvorschriften I. Teil (S. des L. R. 15 IV 80, R. 45) und im § 8, Wehrvorschriften III. Teil (S. des L. R. 28 XI 90, R. 207), dann S. des L. R. 20 II 91, R. 23, enthalten. Für die aktiven Personen des Mannschafsstandes gelten die Bestimmungen im § 14 der Wehrvorschriften II. Teil.

Die Bestimmungen über die Beschränkung Landsturmpflichtiger bezüglich ihrer Entfernung in das Ausland zur Zeit der Aushebung des Landsturmes enthält § 23, Punkt 160 und 161, der S. des L. R. 20 XII 89, R. 193, für Tirol und Vorarlberg die S. 6 IV 91, R. 39.

Bezüglich der Reisen der Militärarztpflichtigen in das Ausland gelten die zum § 9 des Militärarztegesetzes 13 VI 80, R. 70, erlassenen Bestimmungen der Durchführungsverordnung 20 III 81, R. 26.

Literatur.

Reisebüch.: S. P. II. Nachtrag S. 139. Brucka: S. 115. Ullrich: S. P. I, 676, 681 und 689. Freih. v. Weigelberg: Gewerbewesen S. 200. Raucher: R. 22/1880, 40/1860, 334/1885, 85/1871, 89/1869, 16/1871, 27/1879 und 79/1867. Raucher: III. 536 ff.

Trümmel.

Patentrecht.

I. Begriff. — II. Theoretische Grundlagen. — III. Geschichtlich. — IV. geltendes Recht. 1. Gegenstand des Erfindungsrechtes. 2. Träger des Erfindungsrechtes. 3. Voraussetzungen des Erfindungsrechtes. 4. Zeitliche Wirkungsbereich des Erfindungsrechtes. 5. Rechte des Patentinhabers. 6. Pflichten des Patentinhabers. 7. Einschränkungen des P. Beginn, Dauer und Ende des Erfindungsrechtes. 8. Gebühren und deren Wirkungsbereich. 9. Patentrechtsangewandtschaften. 10. Der Rechtskreis. a) Eingekerkert. b) Schutzkreis. 11. Der Rechtskreis. 12. Rechtsmittel. 13. Verjährung. 14. Internationales P. — V. Patentrecht.

I. Begriff. Unter Patent versteht man das vom Staate dem Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger durch eine Urkunde (Patenturkunde) verliehene Recht, während eines bestimmten, mehrere Jahre umfassenden Zeitraumes seine Erfindung herzustellen und auszunutzen sowie dritte Personen von der Herstellung und Ausnutzung seiner angemeldeten und staatlichgeschützten Erfindung auszuscheiden.

II. Theoretische Grundlagen. Der Erfindungsschutz besteht gegenwärtig mit ganz geringen Ausnahmen (Dänemark und Serbien) in allen Staaten; am längsten in Großbritannien, woselbst er bereits mit dem G. 2 XI 1623 eingeführt wurde.

Wag der Patentschutz aber noch so früh oder so spät eingeführt worden sein, darin stimmen die

Patentgesetz aller Staaten überein, daß er nur neuen Erfindungen gewährt wird, d. h. geistigen Schöpfungen, welche, auf einer neuen Verwertung der Naturkräfte beruhend, in wiederholungsfähiger Weise gewerthlich verwendbar sind. Dabei wird eine Erfindung in der Regel dann als neu angesehen, wenn sie bis zum Tage ihrer Anmeldung in dem Geltungsbereiche des betreffenden Patentgesetzes weder durch industrielle Anwendung noch durch Druckschriften bekannt geworden ist.

Ausgehend von dem Gedanken, den Erfindungsgeist durch die Gewährung eines Schutzes für die einer ausschließlichen Beherrschung unfähige Erfindung im Interesse der Industrie zu beleben und rege zu erhalten, drach sich die Auflassung des Erfindungsschutzes als eines dem Erfinder kraft seiner Eigenschöpfung gebührenden Rechtes auf das Ergebnis seiner Arbeit aber doch auf entsprechende Belohnung seiner Arbeit erst allmählich Bahn. Denn das älteste englische Patentgesetz vom J. 1623 betrafte die Verleihung eines Patentes noch als ein Gnadenrecht der Krone, das Patent selbst als ein eingeräumtes Monopol, und erst der französischen Jurisprudenz war es vorbehalten, für die rechtliche Natur des Erfindungsschutzes ein selbständiges Recht des Erfinders anzuerkennen. Dieser neueren Richtung gehört zunächst die Vertragstheorie an. Entsprungen der Rousseauischen Schrift über den Gesellschaftsvertrag vom J. 1762 steht die Vertragstheorie in dem Erfindungsschutz einen zwischen dem Erfinder und dem Staate geschlossenen Vertrag, wonach der Erfinder dem Staate seine Erfindung offenbart und dafür letzterer den Erfinder für eine bestimmte Zeit in der ausschließlichen Ausübung der Erfindung schützt. Diese Theorie übersieht jedoch dabei, daß auf Seite des Staates die für einen Vertrag wesentlichste Voraussetzung, nämlich die freie Willensentscheidung, fehlt.

Den dreiteilen Boden gewann und besitz jedoch die der französischen Revolution (1791) entstammende Eigentumstheorie, welche in der Erfindung ein geistiges Eigentum des Erfinders erblickt, ohne sich dabei beirren zu lassen, daß das Eigentumsrecht eine körperliche Sache und ein Herrschaftsrecht von ewiger Dauer voraussetzt. Die der jüngeren Zeit angehörige Lohntheorie sieht in dem Erfinderrechte eine dem Erfinder in Form eines Schutzrechtes gewährte Belohnung für seine dem industriellen Fortschritte gewidmete Tätigkeit, verwehrt aber dabei einen Bewegungsbereich des Schutzwährung mit der Natur des Rechtes.

Erst die jüngste, die Urheberrechtstheorie umschließende Richtung stellt das Erfinderrechte zu einem eigenartigen Rechte, bestehend in einem Rechte des Erfinders auf alleinige Ausübung seiner Erfindung und in einem staatlich gewährten Unterlagungsrechte gegenüber dritten Verletern, entpringend aus dem dem Erfinder zustehenden Rechte auf Schutz seiner geistigen Schöpfungen und vom Staate dem Erfinder gewährt deßhalb Förderung der Industrie und deßhalb zeitlich begrenzter laßender Ausübung der Erfindung.

Für die Art der Erteilung der Patente kommen vornehmlich drei Systeme in Betracht: 1. Das Anmeldesystem; 2. das Vorprüfungs-system und 3. das Ausgabesystem.

Das Anmeldesystem beruht auf dem Grundsatz, daß die Erfindung, ohne dieselbe auf die Neuheit zu prüfen, dem Anmelder in jener den Gesetzesanforderungen auf Deutlichkeit der Erfindungsbeschreibung entsprechenden Form geschützt wird. In welcher sie der Verlehrs bekanntgegeben wird.

Nach diesem Verfahren erteilen die Patente: Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Belgien, Brasilien, Japan und die Türkei.

Nach dem Vorprüfungs-system hingegen wird kein Patent erteilt, ohne daß die Erfindung sich vorher in einem staatlichen Untersuchungsverfahren als neu und patentfähig erwiesen hat.

Österreich, Deutschland, Schweden, Norwegen, Dänemark und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, zum Teil auch Rußland, verleißen Patente nach diesem Verfahren.

Das Ausgabesystem endlich überläßt die Weltendmachung der Neuheit einer Erfindung vor ihrer Patentierung dem Publikum nach erfolgter öffentlicher Auslegung der Erfindungsbeschreibung.

In seiner reinen Form besitzt dieses Verfahren die Schweiz und Ungarn, in eingeschränkter Form Großbritannien.

Dabei werden in einigen Staaten zur verschärften Prüfung der Erfindung das Vorprüfungs- und das Ausgabesystem vereint angewendet, wie in Österreich, Deutschland, Schweden, Norwegen und in Dänemark.

III. Geschichtliches. Der Schutz der Erfindungen in Österreich reicht bis in das 16. Jahrhundert zurück. Denn das bisher bekannteste älteste Patent (damals Privilegium genannt) wurde von Kaiser Ferdinand I. (1556—1564) dem Hanns Guntrab von der Wehrnis 7 VIII 1560 auf eine Erfindung erteilt: „Durch einen billigen Eintrag zu Holz und Koble die Hälfte dieses Brennmaterials zu ersparen, wodurch dem unnötigen Ausbrennen der Wälder Einhalt getan wurde“.

Die Privilegienerteilungen erfolgten im 16. und 17. Jahrhundert äußerst selten und waren der Ausfluß des Herrscherrechtes des Monarchen, wobei die Dauer von Fall zu Fall, zwischen 10 bis 31 Jahren, festgesetzt wurde, ohne daß für das Privilegium eine andere als eine Ausfertigungsgeld für die Urkunde zu entrichten gewesen wäre.

Während die Verleihung von Privilegien so dann unter der Regierung Karls VI. (1711 bis 1740) noch ziemlich häufig erfolgte, wurden diese Gnadenakte während der Regierung der Kaiserin Maria Theresia (1740—1780) unter dem Einfluß der der Arbeits- und Handelsfreiheit stehenden Lehren der physiokratischen Schule seltener und auch dann nur erteilt, wenn die Erfindung die behörliche Vorprüfung auf ihre Neuheit und Gemeinnützigkeit bestanden hatte.

Nach ungünstiger gestaltete sich die Regierungszeit Kaiser Joseph II. (1780—1790) für den Erfindungsschutz, indem während dieses Jahrzehntums

einzelnen Erfindungszweigen, insbesondere den „Spinn- und anderen Maschinen, ohne deren Erfindung sich Tausende ihren Unterhalt verschaffen“, der Schutz gänzlich verlag wurde.

Erit unter Kaiser Leopold II. (1790–1792), vornehmlich aber unter Kaiser Franz II. (1792 bis 1835) gestalteten sich die Verhältnisse günstiger für die Erfindungen, indem zunächst mit Ed. 24 XII 1794 die Privilegierbarkeit von Erfindungen auf „neue nützliche Maschinen und ganz neue Fabrikate und Produkte“ ausgedehnt wurde, und am 16 I 10 das erste österr. Privilegiengesetz erlassen wurde, welches die Verleihung von Privilegien als ein Majestätsrecht erklärte und die Ausfertigung der auf Grund des Anmeldeverfahrens höchstens für 10 Jahre erteilten Privilegien von der Entrichtung einer nach dem voraussichtlichen Gewinne aus der Erfindung bemessenen Taxe abhängig machte.

Der Zuwachs des lombardo-venetianischen Königreiches mit dem dazwischen eingeführten, auf dem reinen Anmeldeverfahren beruhenden französischen Privilegiengesetz führte sodann behuf einer einheitlicher Gestaltung des Privilegienwesens in Österr. und Ungarn zur Erlassung eines auf denselben Grundlage beruhenden neuen Privilegiengesetzes 8 XII 20, welchem bald darauf das hievon nicht wesentlich abweichende Privilegiengesetz 31 III 32 und nach der Wiedervereinigung des ungar. Kaiserreiches das für die Gesamtmonarchie erlassene, gegenwärtig jedoch nur mehr für die wenigen aufrechten Privilegien maßgebende Privilegiengesetz 15 VIII 52, R. 184, folgte, da durch die mit 27 XII 93, R. 191, stattgehabende Abänderung des Art. XVI des Zoll- und Handelsabkommnisses jedem Reichsteile der Monarchie das Recht der selbständigen Ausgestaltung der Patentgesetzgebung eingeräumt wurde, demzufolge am 1 III 96 in Ungarn ein neues auf dem Ausbeterverfahren beruhendes Patentgesetz 14 VII 95 und am 1 I 99 in Österr. das neue auf dem Vorprüfungs- und Ausbeterverfahren beruhende Patentgesetz 11 I 97, R. 30, in Wirksamkeit traten.

IV. Gegenstand des Patents. 1. Gegenstand des Erfindungsschutzes ist jede neue Erfindung, welche eine gewerbliche Anwendung zuläßt.

Ausgeschlossen vom Erfindungsschutz sind:
a) Erfindungen, deren Zweck oder Gebrauch gesetzwidrig, unethisch oder gesundheitschädlich ist, oder die offenbar auf eine Zerstörung der Bevölkerung abzielen;

b) wissenschaftliche Lehr- und Grundsätze;

c) Monopole gegenstände: Vereitelung von Tabak, Salz oder Schießpulver, feineswegs aber Maschinen zu ihrer Verfertigung;

d) Nahrungs- und Genußmittel für Menschen, dann Heil- und Desinfektionsmittel sowie chemische Stoffe, nicht aber technische Verfahren zu ihrer Vereitelung.

2. Träger des Erfindungsschutzes kann jede rechtsfähige, physische oder juristische Person sein.

Zwischen In- und Ausländern macht das Gesetz keinen Unterschied; nur müssen im Auslande wohnhafte Personen im Inlande einen Vertreter besitzen.

Das Patent gebührt dem Urheber der Erfindung, das ist demjenigen, der die Erfindung gemacht hat. Bis zum Beweise des Gegenteils wird der erste Anmelder als Urheber angesehen und jenem bei unterbliebenem Einspruche das Patent verliehen.

3. Voraussetzungen des Erfindungsschutzes. Die wichtigsten Voraussetzungen für den Erfindungsschutz bestehen in der gewerblichen Anwendbarkeit und in der Neuheit der Erfindung.

Die gewerbliche Anwendbarkeit liegt darin, daß sich die Erfindung zur Verarbeitung oder Verarbeitung von Rohstoffen und Halbfabrikaten für den menschlichen Gebrauch im weitesten Sinne eigne.

Die Neuheit erfordert, daß die Erfindung weder durch eine veröffentlichte Druckschrift noch durch eine im Inlande stattgefundene öffentliche Benutzung, noch durch eine zum Gemeingute gewordenes Privilegium bekannt geworden sei.

4. Das österr. Geltungsgebiet des Erfindungsschutzes erstreckt sich auf die Reichsteile, auf Bosnien und die Herzegowina und auf das Fürstentum Montenegro.

Für Ungarn müssen auf Grund der k. k. P. 21 IX 99, R. 176, I. Teil, I. Kapitel, Art. V, selbständige Patente nach Maßgabe des ungar. Patentgesetzes 14 VII 95 (R. 37:95) angebracht werden.

5. Die Rechte des Patentbesizers umfassen sein Prioritätsrecht, das Ausübungsrecht, das Verbesserungsrecht, das Veräußerungsrecht, das Lizenzrecht, gewerbliche Vorrechte, das Bezeichnungsgeschütz und die Klagerrechte.

Das Prioritätsrecht, erworben mit dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Anmeldung einer Erfindung zum Patente bei dem Patentamt, sichert dem Bewerber den Vorrang seiner Erfindung gegenüber jeder späteren Patentanmeldung auf die gleiche Erfindung und wahrt ihm den Anspruch auf Rückweisung der späteren Anmeldung im Falle seines Einspruches, auf Nichtigkeitsklärung des Patentes im Falle seiner Klage, wenn die spätere Anmeldung bereits zur Patentverteilung geführt haben sollte.

Das Ausübungsrecht umfaßt die Vereitelung des Patentbesizers, die Erfindung vertriebsmäßig auszunutzen und andere von einer solchen Ausnutzung auszuschließen.

Durch das Verbesserungsrecht ist dem Patentbesizer die Benutzung eingeräumt, seine Erfindung weiter auszugestalten und auf diese Fortbildung ein sogenanntes Zusatzpatent zu seinem Stammpatent anzupatenten, mit welchem es steht und fällt, weshalb auch für ein solches Zusatzpatent lediglich eine einmalige Gebühr von 50 K zu entrichten ist.

Der Patentbesizer kann sowohl das angemeldete als auch das erteilte Patent zur Wahrung oder nach ideellen Teilen durch Veräußerung, richterlichen Ausspruch oder leibwillige Verfügung an andere übertragen.

Dabei ist zu beachten, daß das P. erst mit der Eintragung in das Patentregister erworben und gegen andere wirksam wird.

Wie jeden anderen Vermögensgegenstand kann der Patentbesitzer das erteilte Patent, nicht aber das angemeldete Patent verpfänden. Auch das Pfandrecht sowie überhaupt jedes sonstige dingliche Recht an P. wird erst mit der Eintragung in das Patentregister erworben und gegen andere wirksam.

Mit dem Lizenzrechte überläßt der Patentinhaber die Benutzung seiner Erfindung an andere für das ganze Weltungsgebiet des Patentes oder für einen Teil desselben mit oder ohne Ausschluß anderer Benutzungsberechtigter.

Der Patentbesitzer kann solche Lizenzrechte an seinem P. gewähren, er kann sie aber auch von anderen Patentbesitzern an ihren Patenten fordern und zwar letzteres von dem Inhaber eines älteren Patentes, wenn seit der Bekanntmachung dieser Patenterteilung im Patentbuche drei Jahre verflossen sind, seine Erfindung von erblichlicher gewerblicher Bedeutung ist und dieselbe ohne Benutzung der früher patentierten Erfindung nicht verwertet werden kann, von dem Inhaber eines jüngeren Patentes, wenn er demselben seinerseits eine Lizenz gewährt hat und wenn die jüngere Erfindung mit seiner Erfindung in einem tatsächlichen Zusammenhange steht.

Lizenzrechte werden zwar nicht durch die Eintragung in das Patentregister erworben, ihre Wirksamkeit gegenüber anderen ist aber von dieser Eintragung abhängig.

Das Patent gewährt weiter seinem Besitzer das gewerbliche Vorrecht, daß er, soweit er sich auf die Ausübung der patentierten Erfindung beschränkt, an die bezüglich des Antrittes von Gewerben geltenden Bestimmungen nicht gebunden ist und daher bei handwerksmäßigen Gewerben einen Beweisausweis durch Lehr- und Arbeitszeugnisse nicht zu erbringen hat.

Die Patentgegenstände äußerlich in vester oder abgefürzter Form (Österreichisches Patent, Lit. Pat., C. P.) als patentiert zu bezeichnen ist der Patentbesitzer berechtigt, aber nicht verpflichtet, namentlich ihm hiedurch der Beweis der wissenschaftlichen Verlesung seines Patentes durch andere wesentlich erleichtert ist.

Als dem Patentbesitzer zustehende Klagenrechte kommen in Betracht:

Der Einspruch gegen eine später angemeldete Erfindung, die dem Reichen nach mit seiner patentierten Erfindung übereinstimmt;

die Wichtigkeitsklage gegen jede patentierte Erfindung, die später angemeldet wurde und mit seiner patentierten Erfindung übereinstimmt;

die Klage auf Abhängigkeitserklärung, wenn die gewerbliche Verwendung einer später patentierten Erfindung die vollständige oder teilweise Benutzung seiner patentierten Erfindung voraussetzt;

die Klage auf Feststellung, daß die Erzeugnisse, welche er nach Maßgabe der Patentbeschreibung herstellen, in Verkehr bringen oder gebrauchen will, oder daß das patentierte Verfahren, welches er anzuwenden beabsichtigt, weder ganz noch teilweise unter ein von ihm bestimmt zu bezeichnendes (älteres) Patent fallen; endlich

die Eingriffsklage wegen Verletzung seiner P. und zwar wegen jeden Eingriffes, er möge wissenschaftlich oder nicht wissenschaftlich begangen worden sein: die zivilrechtliche Eingriffseinstellungsflagge, und wegen wissenschaftlicher Eingriffe: die Strafklage.

6. Pflichten des Patentbesitzers. Die Pflichten des Patentbesitzers umfassen die Klarlegung der Erfindung, die Gebührenzahlung, die Erfindungsausübung, die Lizenzerteilung, die Bestellung eines Vertreters und die Beobachtung der bestehenden Weige.

Zu der wichtigsten Pflicht des Patentinhabers gehört es, seine Erfindung in einer bereit klaren vollständigen, rückfalllosen und wahrheitsgetreuen Form dem Staate (Patentamt) darzulegen, daß nach dieser Beschreibung die Benutzung der Erfindung für Sachverständige möglich ist.

Die Erwerbung und Aufrechterhaltung eines Patentes ist an die Verpflichtung gebunden, bestimmte Weihen zu entrichten, welche unter A. angeführt sind.

Der auch unter dem Privilegiengesetze vom J. 1852 bestehende Ausübungszwang ist im neuen Patentgesetze wesentlich gemildert.

Der Patentbesitzer oder dessen Rechtsnachfolger ist nämlich allerdings verpflichtet, die patentierte Erfindung, um sie der heimischen Industrie nutzbar zu machen, im Inlande im angemessenen Umfange auszuüben, d. i. den patentierten Gegenstand herzustellen oder das patentierte Verfahren anzuwenden, oder durch andere ausüben zu lassen, oder doch alles zu tun, was erforderlich ist, um eine solche Ausübung zu sichern; allein diese Ausübung braucht nicht vor Ablauf von drei Jahren seit dem Tage der Bekanntmachung des erteilten Patentes im Patentbuche stattzufinden, und die Unterlassung der Ausübung zieht erst dann die Maßnahme des Patentes nach sich, wenn die an den Patentbesitzer ergangene amtliche Aufforderung des Patentamtes zur Ausübung der patentierten Erfindung innerhalb einer bestimmten Frist keine Beachtung gefunden haben sollte.

Nur dann ist der Patentbesitzer verpflichtet, sofort mit der Ausübung im Inlande zu beginnen, wenn er, ungeachtet die Erfindung im Auslande ausgeübt und das öffentliche Interesse die Ausübung auch im Inlande erfordert, den inländischen Bedarf statt durch eine im angemessenen Umfange gehaltene Ausübung im Inlande ausschließlich oder doch zum größten Teil durch die Einfuhr aus dem Auslande deckt.

Auch hier geht aber der Maßnahme des Patentes eine amtliche Aufforderung zur ordnungsmäßigen Ausübung der patentierten Erfindung voraus.

Neben dem Ausübungszwang oder an Stelle desselben trifft den Patentbesitzer überdies der Lizenzzwang, d. i. die Verpflichtung, andern gegen entsprechende Vergütung die Benutzung der Erfindung zu gewähren.

Lizenzen können jedoch gegenüber dem Patentbesitzer erst nach Ablauf von drei Jahren seit der Bekanntmachung des erteilten Patentes im Patentbuche in Anspruch genommen werden.

Tabel muß die Gewährung der Lizenz im öffentlichen Interesse, d. i. im Interesse des Wohles der Bevölkerung oder doch bestimmter Bevölkerungskreise geboten sein, der Lizenzwerber muß persönlich vertrauenswürdig sein und darf die begehrtene Erfindung lediglich für seinen Betrieb benutzen.

Nur dann, wenn eine später patentierte Erfindung ohne Benutzung einer früher patentierten Erfindung nicht verwendet werden kann und außerdem von erheblicher gewerblicher Bedeutung ist, kann der Besitzer des jüngeren Patentes, auch ohne daß ein öffentliches Interesse abwaltet, nach Ablauf von drei Jahren eine Lizenz von dem Besitzer des älteren Patentes begehren.

Die Bewilligung dieser Lizenz berechtigt den Besitzer des älteren Patentes, wenn seine Erfindung mit jener des Besitzers des jüngeren Patentes in einem tatsächlichen Zusammenhange steht, von diesem auch für sich eine Lizenz zu begehren.

Wird die Lizenz in diesen Fällen verweigert, so entscheidet das Patentamt über das gestellte Begehren und setzt im Wendungsfalle die zu leistende Vergütung, Sicherstellung sowie die sonstigen Bedingungen der Benutzung fest.

Zur Bestellung eines im Inlande wohnhaften Vertreters sind alle jene Personen verpflichtet, welche nicht im Inlande wohnen und Patente erwerben, aber Rechte aus Patenten geltend machen wollen. Im Patentanfechtungsstreite müssen solche Personen durch Advokaten vertreten sein, die im Inlande wohnen.

Endlich sind die Patentbesitzer an die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften gebunden, die aus öffentlichen Gesundheits-, Sicherheits- oder Sittlichkeitsrücksichten oder im allgemeinen Staatsinteresse bestehen oder erlassen werden.

7. Einschränkungen des Patentrechtes. Die V. können gewissen Einschränkungen unterworfen sein und zwar durch die bereits unter 6. erwähnten Zwangslizenzen, durch die Aufhebung der Wirkung des Patentes gegenüber anderen Personen, durch das Benutzungsrecht der Kriegsverwaltung, durch die Enteignung und durch die Abhängigkeit des Patentes von einem anderen Patente.

Wirkungslos ist nämlich das Patent gegenüber demjenigen, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung im guten Glauben, die Erfindung im Inlande in Benutzung genommen oder die zu solcher Benutzung erforderlichen Vorrichtungen getroffen hat, d. i. gegenüber dem sogenannten Vordenker. Derselben bleibt das eintretungsfähige Recht gewahrt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Gleich wirkungslos ist weiter das Patent gegenüber der Staats- oder Kriegsverwaltung hinsichtlich einer bestimmten Anwendungsart der Erfindung, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der patentierte Gegenstand in dieser Hinsicht einem staatlichen Monopolrechte vorbehalten ist. Endlich sind auch Fahrzeuge und Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend aus Anlaß ihrer Benutzung im

Verkehre in das Inland gelangen, von den Wirkungen des Patentes ausgenommen.

Das Benutzungsrecht der Kriegsverwaltung hebt das V. insoweit auf, als für das Recht eingeräumt ist, von patentierten Erfindungen, welche sich auf Kriegswaffen, Spreng- oder Munitionsortikel, Befestigungen oder Kriegsschiffe beziehen und zur Hebung der Wehrkraft notwendig sind, im Einverständnisse mit dem Handelsminister gegen eine billige Vergütung für ihren eigenen Bedarf Gebrauch zu machen.

Zur Enteignung ist die Staats- oder Kriegsverwaltung berechtigt, wenn es das Interesse der bewaffneten Macht oder öffentlichen Wohlfahrt oder sonst ein zwingendes Staatsinteresse fordert, daß eine Erfindung, für welche ein Patent angelehrt aber bereits erteilt worden ist, ganz oder teilweise von der Staats- oder Kriegsverwaltung selbst benutzt aber der allgemeinen Benutzung überlassen werde.

Über alle Patententeignungen erkennt die Staatshallerie in Wien. Die Entschädigung der durch die Enteignung betroffenen Personen vom Staate wird mangels eines Übereinkommens durch die Gerichte bestimmt.

Eine wesentliche Einschränkung können endlich die Rechte des Patentinhabers dadurch erfahren, daß die Abhängigkeit des Patentes von einem älteren Patent auf Antrag des Inhabers desselben vom Patentamte ausgesprochen wird, wenn nämlich die gewerbliche Verwendung der später patentierten Erfindung die vollständige oder teilweise Benutzung der früher patentierten Erfindung voraussetzt. Dieser Auspruch hat zur Folge, daß der Gegenstand der später patentierten Erfindung ohne Zustimmung des Inhabers des älteren Patentes nicht betriebemäßig verwendet werden darf.

8. Beginn, Dauer und Ende des Erfindungsschutzes. Der Erfindungsschutz beginnt bereits mit der Anmeldung der Erfindung, indem die in diesem Zeitpunkte erworbene Priorität der Erfindung ein Vorrrecht vor jeder später angemeldeten Erfindung gewährt.

Eine Steigerung erhöht der Erfindungsschutz mit dem Tage der Bekanntmachung der Patentanmeldung im Patentblatte zur Einleitung des Aufgebotes, denn mit diesem Tage treten für die Erfindung einzuweisen mit gewissen Einschränkungen des Klagerrechtes wegen Eingriffes die gesetzlichen Wirkungen eines erteilten Patentes ein.

Die vollen Wirkungen des V. beginnen endlich mit dem Tage der Kundmachung der Patenterteilung im Patentblatte.

Die längste Dauer eines Patentes ist auf 15 Jahre eingeschränkt, welche mit dem Tage der Bekanntmachung der angemeldeten Erfindung im Patentblatte zu laufen beginnen.

Die für die Gesamt- oder Teildauer eines Patentes zu zahlenden Jahresgebühren betragen:

für das 1. Jahr	40 K.	für das 2. Jahr	50 K.
„ 3. „	60 „	„ 4. „	80 „
„ 5. „	100 „	„ 6. „	120 „
„ 7. „	160 „	„ 8. „	200 „
„ 9. „	240 „	„ 10. „	280 „

für das 11. Jahr 360 K für das 12. Jahr 440 K
 " " 13. " 520 " " 14. " 600 "

für das 15. Jahr 680 K
 Für alle 15 Jahre daher zusammen 3630 K.
 Weib der Jahresgebühr ist eine Anmelde-
 gebühr von 30 K zu entrichten (Ministerialverord-
 nung 21 IX 1901, R. 158).

Mittellosen Parteien und Arbeitern, welche
 auf ihren Arbeitslohn beschränkt sind, kann vom
 Präsidenten des Patentamtes die Anmelde-
 und erste Jahresgebühr gestundet und gegebenenfalls
 auch erlassen werden.

Ausnahmsweise kann solchen Personen zu
 ihrer vorläufig ungenüßlichen Vertretung ein Pa-
 tentanwalt beigegeben werden (Ministerialverord-
 nung 15 IX 98, R. 163, über die Begünstigung
 mittelloser Personen und der auf ihren Arbeits-
 lohn beschränkten Arbeiter in Patentangelegen-
 heiten.)

Nebst den Jahresgebühren hat das Patent-
 gericht Verfahrensgelühren eingeführt, welche
 bei der Übertragung bestimmter Wünsche (Übertra-
 gungsgelüste 20 K, Anfechtungssagen 50 K, Be-
 schwerde 20 K, Berufung 50 K usw.) zu entrich-
 ten sind.

Das P. erreicht sein Ende entweder durch
 Erfindung, durch Rücknahme, durch Nichtigerklä-
 rung oder durch Aberkennung bei unterlassener
 Übertragungsanfanden.

Die Erfindung tritt ein:

- a) Infolge Ablaufes des 15. Jahres bei
 rechtzeitiger Zahlung der Jahresgebühren;
- b) Infolge Unterlassung der rechtzeitigen Ein-
 zahlung der fälligen Jahresgebühr und
- c) Infolge des Verfalls auf das Patent.

Die Rücknahme des Patentes kann er-
 folgen, wenn trotz der an den Patentinhaber er-
 gangenen Mahnung des Patentamtes, das Patent
 regelmäßig im Inlande auszuüben (s. 6.), diese
 Ausübung unterlassen wird.

Die Nichtigkeit des Patentes wird auf
 Antrag dann ausgesprochen,

- a) wenn das Patent keine gewerblich an-
 wendbare Erfindung zum Gegenstande hat;

- b) wenn die Erfindung nicht neu ist, weil
 sie entweder durch öffentliche Druckschriften oder
 durch offenkundige inländische Benutzung oder end-
 lich durch ein zum Gemeingute gewordenes Pri-
 vilegium bekannt geworden ist;

- c) wenn die Erfindung mit einer früher an-
 gemeldeten Erfindung eines Patentes oder Pri-
 vilegiums gleich ist;

- d) wenn die Erfindung gegenwärtig, unzü-
 glich oder gesundheitschädlich ist, oder offenbar auf
 eine Verletzung der Bevölkerung abzielt;

- e) wenn sie den Gegenstand eines staatlichen
 Monopols bilden sollte, oder endlich

- f) wenn sie in einem Nahrungs- oder Ge-
 sundheitsmittel für Menschen, in einem Heil- oder Des-
 infektionsmittel oder in einem chemischen Stoffe
 bestehen sollte.

Die Aberkennung eines Patentes aus dem
 Grunde, weil der Patentinhaber nicht Urheber der
 Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger ist, oder

weil die Erfindung ohne Einwilligung des Klä-
 gers seinen Beschreibungen, Zeichnungen, Geräts-
 schaften oder Einrichtungen oder einem von ihm ange-
 wendeten Verfahren entnommen wurde, kann darin
 zur Erlösung des anerkannten Patentes führen,
 wenn es der obliegende Kläger unterläßt, binnen
 30 Tagen nach Zustellung des rechtskräftigen Er-
 kenntnisses um die Übertragung des ihm zuer-
 kannten Patentes auf seine Person anzuladen.

9. Behörden und deren Wirkungs-
 kreis. Verwaltungsbehörden und Gerichte teilen
 sich in die Aufgabe der Handhabung des Patent-
 schutzes.

Von ersteren kommen das L. R. und das
 Patentamt, von den Gerichten der Patentgerichts-
 hof und die ordentlichen Gerichte (Handelsgerichte
 und Strafgerichte) in Betracht.

Dem Handelsministerium steht die oberste
 Leitung des gesamten Patentwesens, insbesondere
 jene des Patentamtes, zu.

Die wichtigste Behörde für den Patentschutz
 wurde durch das neue Patentgesetz in dem Pa-
 tentamt in Wien geschaffen (R. des H. R.
 15 IX 98, R. 157, betreffend die Organisation
 des Patentamtes).

Das Patentamt ist eine aus Juristen und
 Technikern gebildete, dem H. R. unmittelbar un-
 terstehende selbständige Behörde, welche vornehm-
 lich mit der Erteilung und Aufhebung der Pa-
 tente betraut ist.

Das Patentamt zerfällt in Anmeldeabtei-
 lungen (gegenwärtig 8), welchen die Erteilung
 der Patente, ferner die Erledigung aller die Pa-
 tente betreffenden nicht streitigen Angelegenheiten
 obliegt, dann in Beschwerdeabteilungen (ge-
 genwärtig 2), welchen die endgültige Entscheidung
 der Beschwerden gegen die Beschlüsse der Anmelde-
 abteilungen zukommt, und in eine Nichtigkeits-
 abteilung, welche über die gegen den Bestand
 erteilter Patente gerichteten Klagen, dann über die
 Erteilung von Zwangslizenzen, über die Wir-
 kungslosigkeit von Patenten, sowie über Aberken-
 nungs-, Abhängigkeits- und Freistellungsfragen
 (s. dieselben unten) in 1. Instanz zu entschei-
 den hat.

Die Anmeldeabteilungen treffen ihre Ent-
 scheidungen in der Besetzung von drei Mitglie-
 dern (einem Juristen und zwei Technikern), die Be-
 schwerdeabteilungen und die Nichtigkeitsabtei-
 lung in der Besetzung von fünf Mitgliedern (zwei
 Juristen und drei Technikern).

Für die Beforgung der Patentangelegenheiten
 der Parteien vor dem Patentamt kommt die neu
 geregelte Einrichtung der Patentanwaltschaft
 in Betracht (Ministerialverordnung 15 IX 98, R. 161,
 betreffend die berufsmäßige Vertretung von Par-
 teien durch Patentanwälte und autorisierte Pri-
 vattechniker).

Patentanwälte können nur Personen werden,
 welche großjährig sind, die österr. Staatsbürger-
 schaft besitzen, im Inlande wohnen, unbescholten
 sind, sich über ihre technische Befähigung durch
 Zeugnisse über die erfolgreich abgelegten Staats-
 prüfungen an einer inländischen technischen Hoch-

schule oder einer solchen gleichgestellten Anstalt auszuweisen vermögen, eine zweijährige Praxis bei einem inländischen Patentanwalt zurückgelegt haben und die Patentrechtsprüfung vor dem Patentamt mit Erfolg bestanden haben.

Die Ausübung der Patentanwaltschaft ist von der einer Gebühr von 200 K. unterliegenden Eintragung in das Patentanwaltsregister abhängig.

Der Wirkungskreis der Patentanwälte erstreckt sich auf die berufsmäßige Vertretung der Parteien in allen Patentangelegenheiten technischer Natur, wobei jede Vertretung in Streitigkeiten über die Richtigkeit, Richtigkeitserklärung und Abgrenzung eines Patentes oder Privilegiums ausgeschlossen ist.

Die Patentanwälte unterstehen der Disziplinargewalt des Patentamtes.

Die politischen Behörden kommen als Gewerbebehörde lediglich für die Bestrafung von sogenannten Patentanmaßungen in Betracht, die derjenige begeht, welcher Gegenstände fälschlicherweise als patentiert bezeichnet und in Verkehr setzt oder in öffentlichen Anzeigen als solche ausweist.

Der Patentgerichtshof ist ein aus Räten des Obersten Gerichts- und Kassationshofes, dann des O. W. sowie aus Technikern unter dem Vorsitz eines Präsidenten oder Vizepräsidenten des Obersten Gerichts- und Kassationshofes gebildeter Gerichtshof in Wien, welcher endgültig über die Berufungen gegen die Entscheidungen der Richtkeitsabteilung des Patentamtes in der Besetzung von sieben Mitgliedern (einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, einem Räte des O. W. und drei Technikern) zu entscheiden hat (Ministerialverordnung 15 IX 98, M. 154, über die Organisation des Patentgerichtshofes, das Verfahren vor demselben und über die Vollziehung seiner Entscheidungen).

Den ordentlichen Gerichten steht die Entscheidung über Klagen wegen Verletzung der P. (Eingriffe) zu und zwar sind die Handelsgerichte zur Entscheidung der Klagen wegen wissenschaftlicher und nichtwissenschaftlicher Eingriffe berufen, deren Einstellung begehrt wird, die Strafgerichte zur Entscheidung über Klagen wegen wissenschaftlicher Eingriffe, deren Verurteilung verlangt wird.

10. Patenterteilungsverfahren. Das Patenterteilungsverfahren wird eingeleitet durch die Überreichung oder Übersendung des Patentgesuches (Anmeldung), begleitet von einer Anmeldegebühr von 30 K. und einer sachmännischen Beschreibung der Erfindung in zwei Stücken bei dem Patentamt.

Die Anmeldung unterliegt nach ihrer Zuweisung an einen Referenten der sachlich berufenen Anmeldeabteilung einer doppelten Vorprüfung: auf ihre förmlichen und auf ihre sachlichen Voraussetzungen durch den Referenten (Vorprüfer) oder dessen Hilfsarbeiter. Die förmliche Vorprüfung umfaßt die Prüfung der Erfüllung der gesetzlichen Formerfordernisse einer Anmeldung, die sachliche Vorprüfung die Prüfung, ob die Erfindung offenbar nicht patentfähig ist, insbesondere ob sie offenbar nicht neu ist, d. h. ob die Erfindung für einen

Zachfindigen sich zweifellos als nicht patentfähig oder bekannt herausstellt, wobei im Zweifel die Anmeldung nicht zurückzuweisen ist.

Alle behebaren Mängel der Beschreibung werden im unmittelbaren Verkehr der Partei mit dem Referenten beseitigt; erscheint die Patentverteilung nicht ausgeschlossen, so erfolgt auf Grund des Beschlusses der Anmeldeabteilung das Aufgebot, d. h. die Auslegung der angemeldeten Erfindung in der Auslegehalle des Patentamtes zu öffentlicher Einsicht und die Veröffentlichung der Anmeldung im Patentblatte zur Ermöglichung des Einspruches gegen die Erteilung des Patentes.

Bei unterbliebenem Einspruche wird das Patent mit Beschluß der Anmeldeabteilung erteilt, die Erteilung im Patentregister eingetragen und im Patentblatte kundgemacht.

Wird Einspruch erhoben, so muß er innerhalb zweier Monate seit der Auslegung beim Patentamt eingebracht werden und kann nur auf den Mangel der Patentfähigkeit, auf die Gleichheit der Erfindung mit einer vorgehenden, dann auf den Mangel der Urheberlichkeit und auf den Mangel des Besprechtes des Patentanmelders gerichtet werden.

Nachdem dem Anmelder Gelegenheit zur Äußerung über den Einspruch gegeben und das auf die spruchreife Vorbereitung des Gegenstandes gerichtete Vorverfahren von dem Referenten durchgeführt wurde, entscheidet die Anmeldeabteilung über den Einspruch und über die Erteilung oder Veragung des Patentes in nichtöffentlicher Sitzung mit der Beratung, auch über die Tragung der Kosten des Verfahrens und der Rechtsvertretung durch die Parteien nach freiem Ermessen zu erkennen.

Gegen alle, daher auch gegen die auf Verurteilung oder Erteilung gerichteten Beschlüsse der Anmeldeabteilung steht mit geringen Einschränkungen binnen 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die Beschwerdeabteilung offen, welche hierüber, nachdem dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben und das vom Referenten eingeleitete Vorverfahren abgeschlossen war, selbst unter Berücksichtigung neuer Umstände in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluß jedes weiteren Rechtszuges entscheidet.

Demnach die Beschwerdeabteilungen mit Mitgliedern der Anmeldeabteilung besetzt werden, so ist doch vom Gehege Vorzorge getroffen, daß kein Mitglied einer Anmeldeabteilung in einer Beschwerdeabteilung in einer Angelegenheit mitwirkt, in welcher es in der Anmeldeabteilung beschäftigt war.

11. Der Rechtsstreit. a) Eingriffsstreit. Einen Eingriff begehrt, wer ohne Zustimmung des Patentinhabers 1. betriebsmäßig den Gegenstand der geschützten Erfindung herstellt, in Verkehr bringt, feilhält oder gebraucht, oder 2. die geschützte Erfindung, welche er bereits zur Zeit ihrer Anmeldung im Inlande im guten Glauben in Benutzung genommen aber hinsichtlich welcher

er die zu solcher Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat, nicht bloß für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten ausnützt.

Der Eingriff kann wissentlich oder unwissentlich begangen werden. Der Eingriff ist ein wissentlicher, wenn er in Kenntnis oder doch in der notwendig vorauszusetzenden Kenntnis des Bestandes und Umfanges des Patentschutzes und in dem Bewußtsein oder doch in dem notwendig vorauszusetzenden Bewußtsein erfolgt, durch die Vornahme der fraglichen Handlung die dem Patentinhaber geschätzte Rechtssphäre zu verletzen.

Der wissentliche Eingriff bildet ein Vergehen und ist auf Antrag des Verletzten mit Geld bis 4000 K. oder Arrest bis zu einem Jahre oder mit Geld und Arrest strafbar. Auch kann auf Antrag des Verletzten die Verurteilung des Strafurteils sowie der Verfall des Eingriffsgegenstandes und die Unbrauchbarmachung der Eingriffsmittel (Werkzeuge) ausgesprochen werden. Endlich hat der Verletzte Anspruch auf den Zupruch einer Entschädigung durch das Strafgericht, welche den Ersatz des erlittenen Schadens, den Ersatz des entgangenen Gewinnes und einen Ausgleichsbetrag für die erlittenen Kränkungen oder anderweitigen persönlichen Nachteile zu umfassen hat.

Der nichtwissentliche Eingriff ist ausschließlich zivilrechtlich verfolgbar, einstellbar und verjährbar zur Entschädigung in dem vorerwähnten Maße, wenn der Eingriff, wenngleich nicht wissentlich, doch ein schuldbarer (§ 1294 a. b. G. B.) war, zur Herausgabe der Bereicherung an den Patentbesitzer oder selbst dann, wenn den Geschädigten kein Verschulden trifft. Für die auf Beistrasung gerichteten Klagen wegen wissentlicher Eingriffe sind die Strafgerichte (Landesgerichte, Kreisgerichte), für die auf Einstellung der Eingriffe gerichteten Klagen, die Eingriffe inägen wissentliche oder nichtwissentliche sein, die Handelsgerichte berufen.

Das Verfahren vor den Strafgerichten richtet sich nach den Bestimmungen der Z. P. O. 23 V 73, R. 119, jenes vor den Handelsgerichten nach den Bestimmungen der Z. P. O. 1 VIII 95, R. 113.

Tabel ist hervorzuheben, daß die Gerichte berechtigt erklärt sind, im Eingriffstreite auch über die das Eingriffsurteil behebenden Vorfragen hinsichtlich der Gültigkeit und Wirksamkeit des verletzten Patentes zu entscheiden, wobei aber die Wirkung dieser Entscheidung auf den betreffenden Eingriffstreit beschränkt bleibt.

Beit jedoch das Gericht die Entscheidung der Vorfrage von sich und erweist das Patentamt um die Entscheidung derselben, so ist es verpflichtet, das Urteil im Eingriffstreite bis zum Eintreffen der rechtskräftigen Entscheidung über die Vorfrage auszusprechen und die Entscheidung der Patentbehörde seinem eigenen Urteile zu Grunde zu legen.

Im gegen unbedingten Eingriffsklagen, insbesondere aber gegen betriebsbehindernde schutzwirtschaftliche Vorkehrungen gestützt zu sein, hat das Gesetz jedemmann das Recht eingeräumt, im Wege einer beim Patentamt einzubringenden und vor

der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Feststellungssache zur Entscheidung zu bringen, ob das Erzeugnisse, welche hergestellt, in Verleht gebracht oder gebraucht werden oder erst hergestellt in Verleht gebracht oder gebraucht werden sollen, oder daß ein Verfahren, welches angewendet wird oder erst angewendet werden soll, weder ganz noch teilweise unter ein bestimmt zu bezeichnendes Patent fallen.

Eine solche Entscheidung hat zur Folge, daß jeder gerichtliche Schritt des Patentinhabers gegen denjenigen, welcher die Feststellungsentscheidung erzwirkt, wegen Eingriffes in das genannte Patent durch das in der Entscheidung bezeichnete Erzeugnis oder Verfahren ausgeschlossen ist.

b) Aufhebungsstreit. Der Patentanfechtungsstreit umschließt die den Bestand des Patentes berührenden Klagen auf Wiednahme und Nichtigterklärung eines Patentes aus den unter 8. angeführten Gründen, dann die den Wechsel der Person des Patentinhabers anstrebenden Klagen auf Abkennung des Patentes aus den gleichfalls unter 8. erwähnten Gründen, dann die auf Einschränkung der P. gerichteten Klagen auf Abhängigerklärung eines Patentes von einem Patent des Klägers, auf Wirkungslosigkeit des Patentes gegenüber dem Kläger als Vorbehalter, auf Erteilung von Zwangsgeldern und auf Feststellung, daß bestimmte Erzeugnisse nicht unter ein Patent fallen.

Zu allen diesen Entscheidungen ist die Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes in 1. Instanz, der Patentgerichtshof in 2. Instanz berufen.

Das Verfahren im Aufhebungsstreite gliedert sich in das Vorbringungsverfahren, in das Vorverfahren und in die Verhandlung mit unmittelbarer anschließender Erkenntnischoßung.

Im Vorbringungsverfahren wird die eingebrachte gescheiterte Klage von dem mit der Streitangelegenheit betrauten Referenten der Nichtigkeitsabteilung dem Gegner zur Erstattung der Einwendungen binnen 30 Tagen zugehört und das Vorbringungsverfahren von dem Referenten erst dann geschlossen, wenn er die Erstattung weiterer Parteistreitigkeiten zur Klärung des Sachverhaltes nicht erforderlich erachtet sollte.

Am Vorverfahren trifft der Referent nach Schluß des Vorbringungsverfahrens die Vorbereitungen zur möglichst verlässlichen Aufklärung des wahren Sachverhaltes sowie zur spruchreifen Festhaltung des Streitfalles für die mündliche Verhandlung unter Mitwirkung der Parteien oder ihrer Vertreter, unter Ausschluss jedoch aller an dem Streite nicht beteiligten Personen.

Den Gegenstand des Vorverfahrens wird daher insbesondere die Herbeischaffung der von den Parteien angebotenen Beweismittel sowie die Aufnahme derjenigen Beweise bilden, deren Durchführung in der mündlichen Verhandlung unzulässig erscheint, sei es daß durch ihre Aufnahme in der Verhandlung diese erheblich erschwert oder unvollständig wird.

Findet der Referent den Streit genügend vorbereitet, so legt er die Streitakten dem Präsidenten

des Patentamtes mit dem Antrage auf Ausschreibung der Verhandlung und Vorladung der bei der Verhandlung zu hörenden Personen vor.

Die Verhandlung ist mündlich und öffentlich und hat den Zweck, den Mitgliedern der Nichtigkeitsabteilung in gedrängter Form ein Gesamtbild des Streitgeschehens und seiner Zustände zu geben behufs Ermöglichung einer unter dem unmittelbaren Eindruck der vorgeführten Tatsachen stehenden Entscheidung.

Die Durchführung der Verhandlung erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Z. P. O. 1 VIII 95, R. 113. Ebenso ist das Beweisverfahren im Sinne der Z. P. O. durchzuführen, beruht daher auf den Beweisen durch Urkunden, Zeugen, Sachverständige, Augenschein und Vernehmung der Parteien sowie aus dem Grundsatze der freien Beweiswürdigung.

Im Anfechtungsstreite erkennt das Patentamt auch über den Erfolg von Prozeßkosten.

Dem Schluß der Verhandlung reißt sich sodann die öffentliche Verkündung des in nicht öffentlicher Sitzung geschäfften Erkenntnisses an.

Tabel ist hervorzuheben, daß im Nichtigkeits- und Minderungsstreite auf Grund des Erkenntnisses bestimmte anerkannte Tatsachen (Patentfähigkeit, Gleichheit der Erfindungen, statgegebene Ausübung) in das Patentregister mit der Wirkung eingetragen werden können, daß das Patent in der Folge aus dem gleichen Grunde von niemand angefochten werden kann.

Gleichartig gestaltet sich auch das Verfahren vor dem Patentgerichtshof, nur mit dem Unterschiede, daß vor denselben keinerlei neue Beweisnahmen stattfinden, da der Patentgerichtshof seine Entscheidung ausschließlich auf Grund der dem Patentamte vorgelegenen Tatsachen und Beweise trifft, sofern nicht vom Patentamte wesentliche Formen des Verfahrens verletzt wurden, deren Außerachtlassung die Schöpfung einer gleichmäßigen Entscheidung verhindert, so daß eine Verweisung der Streitfrage zur nochmaligen Entscheidung an das Patentamt erforderlich wird.

12. Rechtsmittel. Im Patenterteilungsverfahren stehen den Parteien die Rechtsmittel der Vorstellung und der Beschwerde offen.

Die Vorstellung richtet sich gegen alle Verfügungen des Referenten der Anmeldungsabteilung oder Beschwerdeabteilung sowie gegen Zwischenentscheidungen der Beschwerdeabteilung, worüber die betreffenden Abteilungen selbst entscheiden.

Die Beschwerde kann gegen alle Beschlüsse der Anmeldungsabteilung eingelegt werden.

Sie ist binnen 30 Tagen nach Zustellung des anzukündigenden Beschlusses beim Patentamte einzubringen, unterliegt einer Gebühr von 20 K., kann auch neue Tatsachen umfassen, ist dem Gegner zur Erläuterung einer Beschwerdebegründung zuzustellen und wird von einer Beschwerdeabteilung endgültig entschieden.

Im Patentanfechtungsstreite stehen den Parteien gleichfalls gegen alle Verfügungen des Referenten der Nichtigkeitsabteilung oder gegen Zwischenentscheidungen derselben die Vorstellung

zu Gebote, über welche die Abteilung selbst entscheidet, dann aber die Berufung gegen alle Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung, worüber der Patentgerichtshof erkennt.

Im Eingriffsstreite kommen in Betracht: für den Eingriffseinstellungsstreit die Rechtsmittel der neuen Z. P. O. die Berufung gegen Endurteile der Handelsgerichte, die Revision gegen Urteile der Oberlandesgerichte und der Rekurse gegen alle in Form von Beschlüssen oder Bescheiden ergangenen Entscheidungen des Handelsgerichtes, für den Strafeingriffsstreit dagegen die Rechtsmittel der Str. P. O. 23 V 73, R. 119, die Beschwerde, der Einspruch, die Berufung und die Nichtigkeitsbeschwerde.

Als außerordentliches Rechtsmittel kennt das P. lediglich die Wiederaufnahme des Verfahrens im Patentanfechtungsstreite.

13. Privilegien. Die Stellung der Privilegien im neuen Patentrechte ist durch den Grundsatze gekennzeichnet, erworbene Rechte zu wahren. Demzufolge bleiben die Rechte und Pflichten der Privilegienbesitzer durch das neue Patentgesetz unberührt und sind ausschließlich nach dem Privilegiengeetze 15 VIII 52, R. 184, zu beurteilen.

Privilegienbesitzern steht es jedoch frei, die Umwandlung ihrer Privilegien in Patente vornehmen zu lassen, in welchem Falle die Erfindung gleich einer neuangemeldeten Erfindung der Vorprüfung und dem Aufgebote unter Vorbehaltung des Prioritätsstages des Privilegiums unterzogen wird.

14. Internationales Patentrecht. Das österr. P. ist von dem Grundsatze beherrscht, daß Ausländer, aus welche ohne Rücksicht auf die Wohnangehörigekeit solche Personen angezogen werden, die nicht im Inlande d. h. außerhalb des Geltungsgebietes des Patentgesetzes wohnen, rücksichtlich des Schutzes ihrer Erfindungen den Ausländern vollständig gleichgestellt werden. Nur scheinbare, lediglich im Interesse eines beschleunigten und gesicherten Verfahrens im Inlande getroffene Ausnahmen von diesem Grundsatze sind es, wenn Ausländer

a) den Anspruch auf Erteilung eines Patentes und die Rechte aus dem Patente nur geltend machen können, wenn sie einen im Inlande wohnhaften Vertreter besitzen,

b) bei Anfechtung eines Patentes durch einen Advokaten im Inlande vertreten sein müssen und

c) in einem solchen Falle, sofern sie nicht die Rechte aus dem Patente übereinkommen vom 14 XI 1896, R. 85 ex 1899, zur Regelung einiger Fragen des internationalen Privatrechtes in Anspruch nehmen können, dem Gegner auf dessen Begehren für die Kosten des Anfechtungsverfahrens Sicherstellung zu leisten haben.

Dieselbe Gleichstellung mit den Ausländern genießen nach dem meisten ausländischen P. die Erfinder für den Schutz ihrer Erfindungsrechte im Auslande.

Einer beabsichtigten Verletzung österr. Erfindungsrechte im Auslande kann durch ein Retor-

tionensrecht entgegenwirken werden, indem durch Verordnung des Gesamtministeriums gegen Patentwerber solcher ausländischer Staaten, welche Erfindungen von österr. Staatsangehörigen keinen oder unvollständigen Schutz gewähren, ein Vorkaufsrecht in Anwendung gebracht werden kann, welches die Erfindung des ausländischen Erfinders entweder ganz oder teilweise vom Patentschutz ausschließt (§ 31 Patentrechtsgesetz).

Durch die Staatsverträge Österr. mit Ungarn (k. u. k. B. 21 IX 99, B. 176), mit dem Deutschen Reich (Übereinkommen 6 XII 91, B. 23 ex 1892) und mit Spanien (Übereinkommen 21 I 97, B. 117 ex 1900) sind den beiderseitigen Angehörigen sowie jenen Personen, welche in den betreffenden Staaten ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung haben, besondere Vorzugsrechte für ihre Erfindungen eingeräumt, unter denen als das wichtigste die Wahrung der heimischen Priorität erscheint, indem die in diesen Staaten zu Patenten angemeldeten Erfindungen die daselbst erworbene Priorität auch in Österr. genießen und umgekehrt, wenn die Patente binnen 90 Tagen seit dem Tage der Erteilung des Patentes im Heimatstaate (Spanien: seit dem Zeitpunkt der ersten Hinterlegung der Patentanmeldung) auch in Österr. angemeldet wurden, worauf die im Auslande erfolgten Anmeldungen nach jeder Richtung dieselbe Wirkung besitzen, als ob sie in Österr. erfolgt wären.

Auch der neubestehenden Wirkung der Veröffentlichung ausländischer Patentbeschreibungen auf Österr. Patente ist die Regierung vorzubeugen ermächtigt, indem sie auswärtigen Staaten die im Patentblatte kundzumachende Begünstigung einräumen kann, daß die von ihnen herausgegebenen Patentbeschreibungen nicht schon vom Tage ihrer Herausgabe, sondern erst nach einer Frist von höchstens sechs Monaten, veröffentlichten Druckschriften im Sinne des Patentrechtsgesetzes gleichgeachtet werden. Obwohl die österr.-ungar. Monarchie gegenwärtig noch nicht dem großen Staatenverbände (Internationale Union) zum Schutze des gewerblichen Eigentums angehört, so genießen doch die Staatsangehörigen Österr. und Ungarns auf Grund des Art. 3 des durch die Brüheler Zusatzakte 14 XII 1900 abgeänderten Unionvertrages ddo. Paris 20 III 83 in den Gebieten der 21 Unionsstaaten dieselben Rechte wie die Unionsangehörigen unter der Voraussetzung, daß sie aus dem Gebiete eines der Unionsstaaten ihren Wohnsitz oder wirkliche und ernsthafte Gewerbe- oder Handelsniederlassung haben.

V. Patentstatistik. Angemeldete Patente: 1899: 6491, 1900: 6409, 1901: 6673, 1902: 6780, 1903: 6726, 1904: 6792, 1905: 6966, 1906: 7886.

Erteilte Patente: 1899: 889, 1900: 2457, 1901: 3404, 1902: 4130, 1903: 4440, 1904: 4120, 1905: 4060, 1906: 4100.

Einnahmen und Ausgaben der Erfindungsschutzverwaltung: 1899: Ausgaben 453.128 K., Einnahmen 849.904 K., Reinertrag 396.776 K.; 1900: Ausgaben 574.915 K., Einnahmen 821.785 K.,

Reinertrag 246.870 K.; 1901: Ausgaben 654.401 K., Einnahmen 852.471 K., Reinertrag 198.070 K.; 1902: Ausgaben 706.022 K., Einnahmen 995.040 K., Reinertrag 288.018 K.; 1903: Ausgaben 777.244 K., Einnahmen 1.060.085 K., Reinertrag 282.841 K.; 1904: Ausgaben 793.550 K., Einnahmen 1.140.560 K., Reinertrag 347.010 K.; 1905: Ausgaben 810.081 K., Einnahmen 1.215.724 K., Reinertrag 405.643 K.; 1906: Ausgaben 847.803 K., Einnahmen 1.355.750 K., Reinertrag 507.947 K.

Am 31. Dezember 1906 standen in Österr. in Kraft 13.243 Patente und 1661 Privilegien.

Literatur.

A. Privilegienrecht. v. Krauß: Geist der österr. Gesetzgebung zur Aufmunterung der Erfindungen im Fache der Industrie. Wien 1838. Starba: Das österr. Privilegienrecht in politischer, juristischer und technischer Beziehung. Wien 1842. v. Dörm: Die materiellen Rechtsgrundsätze der österr. Privilegiengeetze. Wien 1860. Der selbe: Die Grundzüge des österr. Privilegiengesetzes über das Verfahren in nichtstreitigen Angelegenheiten. Wien 1891. Ved R. v. Mannagetta: Das österr. Patentrecht. Berlin 1893. Rittler jun.: Beiträge zur Theorie des Patentrechts. Berlin 1894. Jost jun.: Privatrechtliche Studien aus dem Patentrechte in Grünhut J., XXI. Bd.

B. Patentrecht. Ved R. v. Mannagetta: Das neue österr. Patentrecht. Wien 1897. Schima: Das neue österr. Patentrecht in der W. J. 1897, Nr. 41. Schanze: Die Entscheidung über die Patentfähigkeit im Patenterteilungsverfahren nach deutschem Geleise und österr. Entwurf in Österreichischen Annalen für Gewerbe und Baumeister. Berlin 1899. Terleise: Verbesserungserfindung, Zusatzpatent und Abhängigkeitspatent nach dem neuen österr. Patentrecht. Berlin 1897. Zeitschrift für gewerblichen Rechtschutz, 1897, Nr. 4. Munk: Die patentrechtliche Eigenart. Berlin 1897. Terleise: Das österr. Patentrecht. Wien 1897. Bettelheim: Das Recht des Erfinders in Österr. Wien 1901. Adler: Zivilrechtliche Erörterungen zum Patentrecht. Wien 1900. Suman: Geleise vom 11. Januar 1897 (Patentrecht), Beilage der „Rechtsblätter“. Wien 1902 j. Schulz und Adler: Vorschriften betreffend den Schutz der Erfindungen (Manuskriptausgabe). Wien 1902. Schulz: Die gewerblichen Urheberrechte in Österr. (Separatabdruck aus der 5. Aufl. von E. Wamerers Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst. Wien 1901. Adel: Die Rechtsgemeinschaft im Patentrecht. Juristische Blätter, Wien 1903, S. 596 j. Goldberger: Das neue österr. Patentrecht. Wien 1909. Geiler: Das Patentrecht. Wien 1897. „Literarisches Patentblatt“. Wien 1899—1907. Österr. Zeitschrift für gewerblichen Rechtschutz. Wien 1894—1907.

B. d.

Patronat.

I. Begriff, Entstehung und Aufhebungsversuche. — II. Einteilung. — III. Der sogenannte landesherrliche P. — IV. Inhalt. — V. Rechtswirksame Erwerb, Übertragung und Untergang. — VI. Kompetenz in Patronatsstreitigkeiten. — VII. Der Schulpatronat.

I. Begriff, Entstehung und Aufhebungsversuche. Der Kirchenpatronat (*jus patronatus*) ist ein Rechtsinstitut, dessen Entstehung und Ausbildung vornehmlich der Geschichte des germanischen und kanonischen Rechts angehört. Die Doktrin versteht unter P. einen Inbegriff von Befugnissen und Pflichten, welche einer hiezu nicht schon hierarchisch berufenen Person aus besonderen Gründen gegenüber einer Kirche respektive einem kirchlichen Amte zustehen. Die frühesten Spuren des P. führen im allgemeinen bis ins 5. Jahrhundert n. Chr. zurück; der Beginn der eigentlichen zusammenhängenden Entwicklung des Institutes ist jedoch kaum vor dem 8. Jahrhundert anzusetzen, und sind seine Wurzeln wohl zweifellos in dem Privateigentume an Kirchen und kirchlichen Gebäuden zu suchen. Die speziell seitens der laialen Kirchengenossen in Anspruch genommenen weitgehenden Befugnisse, deren wesentlichste die freie Besetzung des Kirchenamtes und die freie Verwaltung des Kirchengutes waren, riefen schon im Karolingerreiche eine gewisse Reaktion der kirchlichen Leistungsgewalt ins Leben. Diese nicht so sehr gegen den prinzipiellen Bestand eines Privateigentums an Kirchen, als vielmehr gegen die einer geordneten hierarchischen Verwaltung hinderlichen Übergriffe der Kirchengenossen gerichtete Reaktion war zunächst freilich eine wenig durchgreifende; später aber, namentlich seit der Beendigung des Investiturstreites, mit dem Emporblühen der päpstlichen Macht immer energischer und zielbewusster betrieben, führte sie schließlich nicht nur zu einer quantitativen Beschränkung, sondern auch zu einer inhaltlichen Abschwächung der ursprünglichen Rechtsphäre der Kirchengenossen. Und indem nun letzterer Erfolg alsbald durch die päpstlichen Dekretalen (namentlich jene Alexanders III.) in kirchengesetzlicher Form festgelegt wurde, trat der heutige P. ins Leben, dessen eingehende Regelung sich im *Corpus juris canonici* findet. Hiernach erscheint der P. seinem juristischen Wesen nach nicht etwa als Ausfluß des Eigentumsrechtes an einer Kirche, sondern vielmehr als ein den Kirchengenossen seitens der kirchlichen Leistungsgewalt gemachtes Zugeständnis; es ist einem Ausbruche der Quellen nach ein „*jus temporis annexum spirituali*“. Durch den erwähnten Reformprozeß wurde also der P. seiner ursprünglichen privatrechtlichen Grundlage entrückt und zu einem kirchlich öffentlich-rechtlichen Institute gemacht. Konsequenterweise nahm denn auch die Kirche selbst die Jurisdiktion in Patronatsachen ausschließlich für ihr Forum in Anspruch; allein schon im 16. Jahrhundert lassen sich hier und da gegenteilige Bestrebungen der Landesherren wahrnehmen, und zwar bemerkenswertere relativ am frühesten in den österr. Erbländern, wofür sich bekanntlich die Landesoberkeit besonders kräftig und unabhängig entwickelte.

So wird z. B. von Ferdinand I. in den Patenten 17 XI 1528, 20 III 1548, 30 V 1551 den Patronatsherren jeder Mißbrauch mit den Einkünften geistlicher Stiftungen abgehehrt und angedroht, die Patrone und Benefizien nicht ledig stehen zu lassen, sondern mit tauglichen und geprüften Personen baldigst zu besetzen. Und Ferdinand II. kündigt in dem aus analogem Anlasse erlassenen Patent 24 IX 1627 bereits an, daß er im Nichtbeachtungsfalle selbst „als aller geistlichen Stiftungen oberster Patron, Vogt und Schutzherr *ex nobilissimo officio*“ die vakanten Patrone und Benefizien besetzen werde. Der Gedanke, daß es dem Landesherren zuzumane, auch in geistlichen Angelegenheiten die Befolgung des Gesetzes zu überwachen, gewinnt also sichtlich an praktischem Boden. Überhaupt tritt denn nun im 17. Jahrhundert die landesherrliche Einschulung auf die Institutionen der „geistlichen Lebensdiener“ — wie das alle möglichen Verhältnisse feabellierende Mittelalter den P. verdrängt hatte — immer mehr hervor.

Wiederholt und stets energischer ordnen die Patente und E. 15 XII 1624, 25 II 1634, 19 XII 1639, 29 VII 1651, 14 XII 1655, 9 VII 1669 in K. L., C. L. und Wäldern an, daß alle Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Laien um Kirchen, Patrone, Vikarien, geistliche Lehenchaften, Vogteien, Benefizien und Stiftungen künftig bei den L. f. Behörden verhandelt und entschieden werden sollen, bis endlich von Leopold I. in dem *Tractatus de iuribus incorporabilibus* 13 III 1679 (Zit. I. Von geistlichen Lebensdienern; vgl. *Codex Austriacus*, I, 581 ff.) eine ziemlich umfängliche Regelung der gesamten Patronatsverhältnisse vorgenommen wird. Die einschlägigen Bestimmungen des Traktates, welcher einen der wichtigsten Grundsteine des österr. P. bildet, finden sich später an ihrem Orte zitiert, hier ist nur zu betonen, daß dieselben mit geringen Abweichungen sich ganz an die Normen des Kirchenrechtes anschließen, gerade insolge dieser Abweichungen aber (so kennt der Traktat z. B. keine Pflichten, sondern nur Rechte des Patrons) dem Patrone eine günstigere Stellung gewähren, als das kirchliche *jus commune*. Mit Rücksicht auf letztere Tatsache läßt sich die fernere Entwicklung des österr. Patronatsrechtes in wenigen Worten dñlig charakterisieren. Durch allmählich fortschreitende Erweiterung der Lasten und Beschränkung der Rechte des Patrons nähert sich nämlich die österr. Gesetzgebung im Verlaufe des 18. Jahrhunderts immer mehr dem Gegenteil des ange deuteten früheren Verhältnisses, bis schließlich zu Beginn des 19. Jahrhunderts der P. in Österr. die Bedeutung eines Inbegriffes von Befugnissen fast verloren hat und der Hauptsache nach eigentlich nur mehr eine Reihe von Lasten darstellt.

Die Urtamen dieser Entwicklung sind zum Teil in mancherlei Umständen, besonders in den zahlreichen Eingriffen der Patrone in das ihrer Obhut anvertraute Kirchenvermögen, zum Teil aber auch in jener ausgebeuteten, staatlichen Bevormundung der Kirche zu suchen, welche das josephinische Zeitalter kennzeichnet. Im übrigen

läßt sich deutlich zwischen Partien des P. unterscheiden, welche durch die angebotenen Reformen wenig oder gar nicht berührt, und solchen, welche durch dieselben wesentlich umgestaltet wurden. Zu ersterer Kategorie gehören insbesondere die Bestimmungen über Zelen und Einteilung, Erwerb und Verlust des P.; hier sind die aus dem kanonischen Rechte rezipierten Normen fast unverändert in Geltung geblieben; andererseits fallen in die zweite Kategorie die Bestimmungen über Umfang und Inhalt des P., also über die Gesamtheit der Rechte und Pflichten des Patronates, respektive dritter Personen gegen ihn (s. III). Die Rechtsquellen der neuesten Zeit, so auch das österr. Konf. (s. kais. P. 5 XI 55, N. 195, Art. XII, XXIV bis XXVI), haben an dem Bestehen nichts Wesentliches geändert. Dagegen ist allerdings seit den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts an manchen Orten, so auch in Österr., der Gedanke an eine gänzliche Aufhebung des P. wiederholt ventiliert worden; ja man hielt letztere gelegentlich für so nahe bevorstehend, daß die Ministerialverordnung 10 VI 49, J. 3905, bereits gebot, bis auf weiteres „alle mit größeren Auslagen verbundenen Bauten, Reparaturen und Anschaffungen einzustellen und nur die notwenbigsten und unaufschiebbaren der laufenden Auslagen dem P. aufzulegen“. Wohl gelangte das Projekt damals nicht zur Durchführung, doch wurde es nicht fallen gelassen und gewann in § 32 G. 7 V 74, N. 50, neuerdings greifbarere Form. Hiernach sollen nämlich die Patronatsverhältnisse einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten, inzwischen aber die bisherigen Vorschriften bestehen bleiben. Über den Sinn dieser „Regelung“ bemerkte der Rot. Ber., daß es sich nur um die obligatorische oder fakultative Aufhebung des Instituts handeln könne. Allein auch seither kam es zu keinem Abschluß, und dürften wohl auch einerseits prinzipielle Bedenken, andererseits die praktischen Schwierigkeiten einer richtigen Ablösung der Patronatslasten den angestrebten Erfolg in weitere Ferne hinausdrücken.

II. Einteilung. Der P. wird eingeteilt: 1. In geistlichen und Laien-Patronat (jus patr. ecclesiasticum und j. p. laicale). Ersteres ist der von einer geistlichen Person vermög ihres (geistlichen) Amtes innegehabte, letzteres der einem Laien oder aber einem Geistlichen ohne Rücksicht auf seine kirchliche Stellung zustehende P. Sind im einzelnen Falle die geistlichen und Laien-Patronat begründenden Voraussetzungen gleichzeitig vorhanden, so spricht man von gemischtem P. (j. p. mixtum).

2. In dinglichen und persönlichen P. (j. p. reale und j. p. personale), je nachdem er mit dem Eigentum an Grund und Boden dauernd verbunden ist, oder aber einer bestimmten Person als solcher zusteht. Letzterer zerfällt wieder in freivererblichen und in Familien-Patronat (j. p. hereditarium und j. p. gentilitium s. familiare). In Österr. überwiegt praktisch weit aus der dingliche P.

3. In Einzel- und Wttrpatronat (j. p. singulare und j. compatronatus), je nachdem

eine einzige berechnete Person oder aber mehrere konkurrierende Rechtssubjekte vorhanden sind, in welcher letzteren Falle nach außen hin Berechnung und Verpfändung der Wttrpatrone in solidum anzunehmen ist.

4. In vollständigen und unvollständigen P. (j. p. plenum und j. p. minus plenum), je nachdem der Berechnete alle überhaupt im P. enthaltenen Befugnisse oder nur einzelne derselben genießt.

5. Im österr. Rechte praktisch von Wichtigkeit ist endlich noch die Unterscheidung von öffentlichem und Privat-Patronat, welche auf dem öffentlichen oder privatrechtlichen Titel der konkreten Patronatsberechtigung basiert. Zum öffentlichen P. werden der landesfürstliche, der öffentliche Fonds- und Stiftungs-, sowie der Kameralpatronat gerechnet.

III. Der sogenannte landesherliche P. Als zu Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts die bekannten ausgedehnten Säkularisationen geistlicher Güter stattfanden, wurden nicht allein die den aufgehobenen Klöstern, Stiftern uhm. zugestandenen Patronats- und Weisungsbefugnisse, sondern selbst die bischöflichen Koliationsrechte regelmäßig seitens der säkularisierenden Staatsregierungen für sich in Anspruch genommen und eine damals gern vertretene Theorie suchte dieses Vorgehen mit einem vermeintlich aus der Landeshoheit abzuleitenden allgemeinen Fürstendbefugnisrechte des Landesherren, welches man als landesherlichen P. bezeichnete, zu rechtfertigen. So hieß z. B. auch in Österr. nach dem Sprachgebrauch der alten Hofdekrete die Pfarren und Benefizien der von Josef II. aufgehobenen Stifter und Ordenshäuser der landesherlichen Verleihung anheim, wobei den Bischöfen nur ein Vorschlagsrecht zugestanden wurde. In neuerer Zeit hat man obige Theorie, als eine in sich haltlose und auch die anerkannte Rechtsphäre der Kirche verletzende, durchwegs wieder fallen gelassen, und können somit höchstens die dem jeweiligen Landesherren als solchem zustehenden patronatischen Befugnisse als landesherlicher (s. oben: landesfürstl.) P. bezeichnet werden; wogegen jene persönlichen und Real-Patronate, welche der Landesherren gleich irgend einer Privatperson innehat, natürlich nicht dazwischen gehören. Auch im praktischen Rechtsleben hat der sogenannte landesherliche P. (von ehemals) gegenwärtig ziemlich allgemein jede Bedeutung verloren. In Österr. sind frühere Differenzen durch Art. XXV des Konf. von 1855 beseitigt worden, wonach der Papst dem Kaiser und seinen katholischen Nachfolgern das Nominationsrecht auf alle Kanonikate und Pfarren des Religions- und Studienfonds (vgl. Art. „Religionsfonds“) zugestand. Überdies bedeutete Pius IX. in dem Breve 5 XI 55 den österr. Bischöfen, auch auf die ihrer freien Koliation unterstehenden Ämter keine dem Kaiser unerwünschte Person einzusetzen; vgl. diezu §§ 3-6, G. 7 V 74, N. 50.

IV. Inhalt. Die im P. enthaltenen Rechte und Pflichten sind folgende:

1. Das Präsentationsrecht, d. i. das Recht, dem kompetenten Kirchenoberen einen oder auch mehrere geeignete Kandidaten zur Einsetzung auf das dem P. unterstehende Kirchenamt im Falle seiner Erhebung vorzuschlagen. Aus der vorchristlich-möglichst geschiedenen Präsentation erwächst dem gehörig qualifizierten (annehmenden) Kandidaten gegenüber dem Kirchenoberen ein Rechtsanspruch auf wirkliche Verleihung des Amtes (institutio collativa). Wurden mehrere präsentiert, so ist der Kirchenoberer bloß gehalten, einen aus ihrer Mitte zu wählen. Nach den vom Tractatus de jur. incorp. (tit. I §§ 1–8) respicierten Bestimmungen hat die Präsentation schriftlich zu geschehen und läßt dem geistlichen Patrone eine sechs-, dem Laienpatrone eine viermonatliche Präsentationsfrist, innerhalb deren letzterer auch nachpräsentieren kann (Variationsrecht). Witpatrone präsentieren im Turnus, oder gemeinsam mit Stimmenmehrheit, oder jeder einzeln für sich, worauf der Ordinarius auswählt. Sich selbst kann der Patron nicht präsentieren, wohl aber seinen Sohn, ebenso ein Witpatron den anderen.

Die wichtigste Beschränkung des Präsentationsrechtes fand durch Einführung des öherr. Patronenfurres statt. Der (auf Laienpatronate nicht anwendbare) teidenantische Patronenfure war vom Tractatus de jur. incorp., welcher den Patron „nach Belieben“ präsentieren läßt, nicht respiciert worden und in den öherr. Erbältern auch niemals praktisch zur Herrschaft gelangt. Die wiederholten landesherrlichen Verordnungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert, welche der Willfür der Patrone in Bezugung der Patronen und Benefizien zu steuern bemüht sind, bewiesen dies hinlänglich. Erst unter Karl VI. bereitete sich der Umkehrung vor; zum mindesten wurden damals die in der Präsentation des Landesfürsten stehenden Seelsorgepfünden, wie es scheint, ziemlich allgemein, nur nach vorausgegangener Prüfung des Kandidaten durch das bischöfliche Konsistorium besetzt, welche Prüfung sodann Maria Theresia auch für die Erlangung aller Privatpatronatspfünden in den deutschen Erbkönigreichen und Ländern vorschrieb (S. 2 IX 1752). Hierbei verblieb es längere Zeit, und erst 1792 I. erließ eine Reihe von Hb. (19 IV, 26 VIII 1782; 11 III, 18 VI 1783; 9 II 1784; 1 VIII, 24 XII 1785 u. a.), die von seinen Radiolögern wiederholt und ergänzt, zunächst bloß für I. f., bald auch für Privatpatronats-, zuletzt für die in freier, bischöflicher Kollation stehenden Pfünden jense von den teidenantischen Patronen abweichende Art des Patronenfurres in Öherr. einführt. Das Wesentliche derselben auf dem vorliegenden Gebiete besteht darin, daß der Bischof (Ordinarius) gehalten ist, nach den Reinkanten der zweimal im Jahre stattfindenden allgemeinen Konfursprüfung — deren Miltigkeit sich für die mit erster Klasse aus allen Prüfungsfächern Approbierten auf alle erbändischen Pfüngen für die Dauer von sechs Jahren erstreckt — eine Liste (Konfursabelle) der tauglich befundenen Kandidaten mit besonderer Hervorhebung der drei miltigsten (Ternarvorschlag) dem Patrone

zu übermitteln; letzterer aber (wer er auch immer sei) kann nur aus dieser Liste den zu Präsentierenden auswählen. Die Präsentationsfrist wurde mit Hb. 18 VI 05 ein für allemal auf sechs Wochen, respicive für den außer Landes befindlichen Patron auf drei Monate festgelegt, nach deren unbenutztem Verstreichen freie bischöfliche Kollation eintritt. Daß die Einrichtung genannter Listen, die Würdigung der Kandidaten und alle dabei von den Ordinariaten zu berücksichtigenden Details anbelangt, so sind hierüber seinerzeit für landesfürstliche wie für Privat-Patronatspfünden (zu welchen nach Hb. 16 VIII 1785 auch die Kameralpfünden zu rechnen sind) zahlreiche gezielte Bestimmungen ergangen; näheres hierüber namentlich bei Wähmund II. 85 ff. (j. Literatur), dazu speziell für Gal. und die Bukow. K. E. 22 VII 66 (H. Erl. 31 VII 66 und 12 II 74). Die mit S. 9 II 1784 eingeführte Beschränkung des Privatpatronates auf den Ternarvorschlag ist durch Hb. 15 IX 1790 wieder aufgehoben worden. Ebenso wurde die Bestimmung des Art. XXV des Konfordsates, wonach auch die Präsentation auf die einem Religions- oder Studienordenpatronate unterstehenden Kanonikate und Pfarren an die bischöflichen Terna gebunden war, in das G. 7 V 74, R. 50, nicht mehr aufgenommen; § 4 desselben normiert bloß, daß alle nicht unter einem Privatpatronate stehenden kirchlichen Ämter und Pfünden, welche ganz oder zum größten Teil aus dem Staatsbesitze, dem Religionsfonds oder anderen öffentlichen Mitteln dotiert werden, nur auf Grund einer durch die Staatsgewalt vorgenommenen Präsentation verliehen werden können. Durch welche Organe dieses Präsentationsrecht in den einzelnen Fällen auszuüben ist, soll im Verordnungswege bestimmt werden; vgl. hiezu K. E. 19 XII 79, Erl. des R. II. 10 II 80, S. 20020. Von Privatpatronen präsentierte Individuen sind nach § 8 zitierten Gesetzes den Landesbehörden anzuzeigen und gegen deren rechtskräftige Einwendung nicht zu instituieren.

2. Ehrenrechte. Als solche nennt die kanonische Teetria das Recht des Patrones, seine Namensinschrift und sein Wapen an der Patronatskirche anzubringen, einen beionderen Ehrentisch in derselben innezuhaben und bei Prozessionen den Vortritt zu genießen; ferner gehört hieher das Recht auf besondere Erwähnung im Kirchengelbe, auf öffentliche Kirchenrunder, auf eine eigene Grabstätte in der Kirche u. a. m. Für Öherr. bestimmt der Tractatus de jur. incorp. (I, § 12): „Über die Präsentation gebührt einem Leidenobern auch der Vortritt sowohl in der Kirche, worüber er die Lebensschaft hat, als auch in Umgängen und anderen geistlichen dieselbe Kirche betreffenden Zusammenkünften“. Im übrigen ist hier vieles durch Wohnortrecht und Stiftungsurkunden verschiedentlich gestaltet, nur sind aus sanitätspolizeilichen Gründen die Begräbnisstätten in den Kirchen allgemein verboten worden (Hb. 12 VIII und 15 IX 1788, dagegen für Böhmen Hb. 28 X 1791).

3. Ruhbringende Rechte. Dieselben waren in alter Zeit oft sehr umfänglicher Art; das kirch-

liche aus commune aber erkennt nur einen auf die persönlichen Bedürfnisse des Patronates beschränkten Alimentationsanspruch an, welcher an die mehrfache Voraussetzung geknüpft ist, daß die Kirche ein über die Deckung ihrer regelmäßigen Bedürfnisse hinausreichendes Vermögen besitzt, daß der Patron in unerschöpfte Armut gerate, daß er selbst Stifter oder doch Treuhänder desselben ist, daß er endlich weder sich selbst erhalten kann, noch auch eine andere Person zu seinem Unterhalt verpflichtet erscheint. Im wesentlichen hiermit übereinstimmend verordnet der Tractatus de jur. incorp. (I, § 13): „Wenn ein Lebensherr durch Krieg, Feuerbrand, Wassergefahr oder andere dergleichen unversehene Zufälle in Armut geratet, so ist ihm die Kirche von dem über Abzug anderer ihrer notwendigen Ausgaben verbleibenden Einkommen nach ziemlichen Dingen Hilfe zu leisten verbunden“. Der Umfang dieser kirchlichen Alimentationspflicht läßt sich hiernach freilich nicht genau fixieren, und da auch im Verlaufe von zwei Jahrhunderten seine Höhe, Verordnungen erließen, die hierüber ungewisse Normen aufstellten, so ist vorliegender Punkt auch heute noch einer der dunkelsten des Pfarr. R. Im allgemeinen wird man wohl die zitierte Bestimmung des Tractates als noch anwendbar betrachten können; nachdem aber schon im Patente 8 XII 1750 den Patronen jede eigenmächtige Anschließung von Kirchen- und Stiftungsgeldern unbedingt unterlag wurde und im Sinne späterer Hdb. (4 IX 1771, 20 V 1780, 28 VI 1782, 1 VII 1783, 9 II 1784, 3 VIII 1791, 19 VII 04, 10 IX 05 ufm.), wie nach heutigem Recht, die Kontrolle über die Verwaltung mit dem Kirchenvermögen neben den Ordinarien auch den staatlichen Verwaltungsbehörden zukommt, so dürfte auch den sonstigen Voraussetzungen zur Alimentation des verarmten Patronates auch noch die Genehmigung genannter Instanzen erforderlich sein.

4. Die cura beneficii, d. i. eine gewisse Obhut und Aufsicht über Pfründe und Kirchenvermögen. Die cura beneficii ist gewöhnlich durch die Stiftungsurkunden in einzelnen Fällen näher geregelt, also keineswegs durchaus gleichartig, doch erscheint in ihr gemeinrechtlich zum mindesten die Befugnis des Patronates enthalten, in die Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen, die Beilegung wahrgenommener Mißstände zu veranlassen und bei wichtigen Veränderungen im Stande des Benefiziums, namentlich aber bei Veräußerungen von Kirchen- oder Pfründengut, seine Zustimmung zu erklären.

Dem Pfarr. Patrone gebührt nach Tractatus de jur. incorp. (I, § 14) in die Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens „geziemen des Einkünfte“, zu welchem Ende er der alljährlich (längstens alle zwei Jahre) vorgelegten Aufnahme der Kirchenrechnungen persönlich oder durch Stellvertreter beizuwohnen beugt ist; dasselbe gilt auch bezüglich der Verlassenschaftsabhandlungen nach dem Tode von Pfarrern und Benefizialen, doch ist in letzterem Falle die Zuziehung des Patronates nicht unbedingt notwendig (R. 13 III und 1 V 1786, während nach Hdb. 3 XII 1783 die Kirchenrechnung

in jedem Falle dem Patrone vorzulegen ist, weil er für deren Richtigkeit zu haften hat (vgl. Hdb. 2 IX 1800, 29 IX und 22 XII 05, 22 XII 31). Letzterem kommt ferner auch die Aufsicht über den Zustand der Kirchenbaulichkeiten (sancta tecta) und das entsprechende Anzeigerecht an den Bischof und die staatlichen Behörden zu. Nach M. E. 9 VI 60 (Ministerialverordnung 20 VI 60, R. 162), sind die Wünsche um l. f. Erlaubnis zur Veräußerung oder Belastung von Kirchengütern auch mit dem Gutachten des Patronates oder seines Stellvertreters zu belegen (vgl. im übrigen Art. „Katholische Kirche“ F). In neuerer Zeit wurden nach Aufhebung der Konkordatsbestimmungen auf vorliegendem Gebiete Reformen geplant. Gemäß §§ 41, 42 G. V 74, R. 50, ist das Vermögen der Pfarrkirchen gemeinschaftlich dem Pfarrvorsteher, der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatrone zu verwalten und soll (§ 43) die nähere Ausführung durch ein besonderes Gezei erfolgen; ein solches ist jedoch zurzeit noch nicht erlassen. Bei der Verwalterung des Pfründervermögens besitzt der Patron nach § 46 zitierten Gesetzes nur die Stellung eines Aufsichtsgorgans.

Feener gehörte früher dem Pfarr. Patrone, wo kein eigener Vogthei bestand (Tract. I, § 15) auch die selbständige Installation des neuernannten Benefizialen in die Temporalien der betreffenden Pfarre oder Pfründe (Hdb. 29 III 1785 und 23 I 12). Durch A. E. 3 X (Ministerialverordnung 15 X) 58 wurde diese Befugnis aber auf ein bloßes Mitwirkungsrecht herabgedrückt, und hat es hiebei auch gegenwärtig nach § 7 G. V 74 sein Verenden behalten.

Eine Pflicht des Patronates zur Vertretung der Kirche nach außen (defensio) läßt sich aus den kanonischen Quellen nicht konstatieren; sie hatte in alter Zeit lediglich infolge der mit dem P. meist in einer Hand vereinigten Advokate statt und erscheint auch in den älteren Pfarr. Rechtsquellen nicht nachweisbar. Erst in der thesesanisch-josephinischen Zeit wurde bestimmt, daß die l. f., die Religions- und Studienfonds-Pfarrten durch das Hofkassamt zu vertreten seien, die Privatpatronatspfarren aber sich selbst um ihre Vertreter umzuweihen hätten (Hofkassainstruktion 10 III 1783, Hdb. 27 VI 1786). Weiter verordnete dann das Hdb. 31 XII 20, daß die Vertretung der unter einem Privatpatronate stehenden frommen Stiftungen und Anstalten, den Fall ihrer Einbringung und Einsetzung ausgenommen, den Patronen obliege und nur, wenn es sich um eine Vertretung der Stiftung gegen die Patronats- oder Vogtheibefreiheit selbst handle, dieselbe vom Hofkassamt zu leisten sei (vgl. auch Hdb. 8 II und 27 XII 21). Eingedenk erklärte es in der Folge wieder die A. E. 3 X 58 — von außerordentlichen Fällen abgesehen — für eine „Noththat“, wenn der Patron bereit sei, die Pfründe oder Kirche bei einem Mißfalle auf eigene Kosten zu vertreten. Dergestalt nach der provisorischen Hofkassainstruktion für ein Stille der Hofkassämter getretenen Finanzprokuratoren 16 II 55, R. 34, und nach Erl. des F. R. 28 X 75, J. 18876, letztere sowohl zur Vertretung der

L. f. P. als auch des Vermögens der Kirchen und geistlichen Benefizien verpflichtet, insofern es sich um die ursprüngliche Bestimmung der Kirche oder des geistlichen Benefiziums oder um die Integrität des Stammvermögens (vgl. Erl. des R. U. R. 16 V 74, B. 14962) handelt, oder dieses Vermögen von L. f. Behörden verwaltet wird. Diese Vertretungspflicht findet in Anwendung des Hsld. 31 XII 20, also auch bei Eindringung von Erbschaften und Vermächtnissen zugunsten katholischer Kirchen und Stiften, statt; vgl. hiezu § 38, G. 7 V 74, R. 50. Ob aber in sonstigen Fällen bei Privatpatronatskirchen eine rechtliche Vertretungspflicht der Patrone anzunehmen ist und ob letztere insbesondere, falls zur Austragung von bledbezüglichen Rechtsstreiten ein eigener Vertreter bestellt werden muß, zur subsidiarischen Bezahlung der demselben zu entrichtenden Gebühren verbunden erscheinen (R. 5 IX 23 für Tirol, Hsld. 1 III 43), muß wohl als sehr zweifelhaft eingestuft werden.

5. Die Baulast, d. i. die Verpflichtung des Patronen, unter gewissen Voraussetzungen die zur Erhaltung und Wiederherstellung der Kirchengebäude nötigen Ausgaben zu decken. Diese Pflicht ist nach dem kirchlichen jus commune nur dann erzwingbar, wenn der Patron aus dem Vermögen der Patronatskirche irgend welcher Einkünfte bezieht, anderenfalls kann er sich durch Verzicht auf den P. von der Baulast befreien.

Die Bauhaft repräsentiert in Österr. einen Bereich des P., mit welchem sich die staatliche Gesetzgebung am eingehendsten befaßt hat. Obwohl schon Leopold I. bald nach der Publikation des Tract. de jur. incorp., der bekanntlich über die Patronatslasten nichts bestimmte, durch wiederholte Verordnungen (12 II 1695, 8 II 1698 ufm.) die Herstellung und Reparaturen der kirchlichen Gebäude den betreffenden Gemeinden und Patronen auftrug, scheint es doch in der Praxis hienüt nicht sehr genau genommen worden zu sein, denn bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts liegen zahlreiche Klagen über die Mangelhaftigkeit derartiger Ausführungen vor, ja das Hsld. 21 I 1769 weist sogar darauf hin, daß „fast alle L. f. Patronatskirchen in sehr beschäfftem Zustand sich befinden sollen“, worüber eine eingehende Untersuchung aller Kirchen- und Pfarrhofgebäude angeordnet wird. Wohl infolge der Mefultate letzterer Untersuchung erließ sodann das Patent 11 VI 1770, der eigentliche Vorläufer jener Herrschaft von Normen über die kirchliche Bauhaft aus der österreichischen und nachösterreichischen Zeit (vgl. besonders Erl. 24 XII 1782; 29 I, 1 IV, 19 VIII 1783; 23 VIII 1784; 10 III 1797; 25 I X 1800; 16 V 02; Hsld. 20 VII 20 XII 04; 22 V 05; 18 IV 06; 24 IV 07; Hsld. 18 VI 07; Hsld. 19 XII 11 u. a. m.). Ein näheres Eingehen auf dieses ungemein zahlreiche und verschiedenartige, oftmals widersprechende und mit Bezug auf Geltungsgebiet und -dauer zuweilen überaus schwer zu bestimmende Quellenmaterial erscheint hier natürlich ausgeschlossen. Der Hauptsache nach unterscheidet dasselbe zwischen dem Bau- und Erhaltungskosten bei Kirchen und jenen bei Pfarrhöfen und ihren Pertinenzen; des weiteren wer-

den einige Unterschiede zwischen den alten und neu errichteten Pfarren gemacht. Was im allgemeinen die Kirchen anbelangt, so sind hier die Bauausgaben in erster Linie aus dem jährlichen Überschusse des Kirchenvermögens zu bestreiten, reicht dasselbe nicht zu, so tritt an zweiter Stelle der Patron („er sei nun das Kammerle, der Studiensonds oder ein Privater“) ein und hat die Kosten des Arbeitslohnes der Professionisten und die sonstigen baren Ausgaben zu tragen, daneben sollen ferner die zu einer Kirche eingepfarrten Dominien oder Grundobrigkeiten das Baumaterial umsonst oder doch um den denkbar billigsten Preis liefern und endlich haben die Pfarrfinder unentgeltliche Hand- und Jugrobot zu leisten. Für die Herstellung an Pfarrgebäuden bagegen — insofern dieselben nicht etwa dem Verschulden des Pfarrers allein zugurechnen sind oder zu den kleinen laufenden Ausbesserungen gehören — gilt insofern eine andere Ordnung, als hier zuerst das entbehrliche Kircheneinkommen, sodann der Pfarrer oder Benefiziat mit einem bestimmten Prozentlage des Überschusses seiner Kongrua und erst an dritter Stelle der Patron, allerdings für die gesamten, noch ungedeckten Kosten konkurriert, wobei jedoch wieder die eingepfarrten Gemeinden die unentgeltliche Hand- und Jugrobot zu leisten haben. Wesentlich erscheint hierbei noch, daß sich die Pfarrer, Patrone nach Hsld. 3 IX 1784 durch Verzicht auf den P. von den damit verbundenen Lasten keineswegs befreien können, und daß nur bei den seit dem J. 1782 neu errichteten Pfarren, falls die Grundobrigkeit dem P. nicht übernehmen wollte, dasselbe cum onere et comando auf den Religionsfonds übergibt. In der Folge steigerten sich eben genannte Lasten immer mehr. So wurde durch Hofverordnung 24 III 1785 mit der Motivierung, daß der Kirchenpatronat ipso iure auch den Schulpatronat nach sich ziehe, beim Baue der neuen Gemeindefchulen den Patronen der betreffenden Pfarren ein Kostenbittel auferlegt (s. auch R. 15 I 1786 und 30 XI 1787). Dazu kam ferner die Verpflichtung zur Erbauung der Friedhöfe und Totenlammern (R. 13 IV 1797); die Herstellung der durch Elementarzölle beschädigten Ufer an Kirchen- und Pfarrgründen (Hsld. 17 IX 12); die subsidiäre Bestreitung der Ausgaben für Kirchenreparaturen (Hsld. 23 IX 13 und 11 IV 22) ufm., von Wönergebühren, Bünzlerzölle für die edelmetallenen Kirchengeräte, Kaminfeuertlohn und ähnlichem nicht zu reden. Dergestalt bestanden in Böhmen, Buxom, Palm., R. O., D. O., Salz., Tirol und Triest noch die alten Rechtsnormen; in den übrigen Kronländern hingegen fand über die kirchliche Bauhaft neue Gesetze erlassen, und zwar für Gal. das G. 15 VIII 66, L. 28; für Styr. das G. 9 VII 63, L. 12; für das Kijentl. G. 29 XI 63, L. 2; für Krain G. 20 VII 63, L. 12; Kärnten G. 28 V 63, L. 6; Wäbren G. 2 IV 64, L. 11; Schiefen G. 15 XI 63, L. 2; Steierm. G. 24 IV 64, L. 7; Sorarib. G. 25 VI 63, L. 48. Diese Gesetze stimmen im großen und ganzen darin überein, daß beim Mangel spezieller Verpflichtungstitel die Kosten der Herstellung und Erhal-

tung der Kirchen und Stündengebäude, dann der Beschaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse zunächst aus dem entbehrlichen freien Einkommen, dann auch aus dem Stämmvermögen der betreffenden Kirche, eventuell auch deren Filialen zu befreien sind. An zweiter Stelle konkurriert bei Stündengebäuden der Patron und hat — sofern nicht privatrechtliche Titel anderes normieren — in der Regel den 3. Teil (in Gal. 6. Teil, in Krain 5. Teil) der noch nicht gedeckten Ausgaben auf sich zu nehmen, und zwar dem binglichen P. sogar „ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses“. Bei Pfarrhof- und Wirtschaftsgebäuden hingegen konkurriert der Patron erst an dritter Stelle, vor ihm hat das Benefiziat, vorausgesetzt, daß sein jährliches Stündeneinkommen 500 fl. (in Gal. 400 fl. und die Kongrua, in Währen 600 fl.) übersteigt, mit einem progressiv wachsenden Teil des Ueberschusses einzutreten, nebenbei auch die kleinen laufenden und die selbstverschuldeten Reparaturen stets aus Eigemum zu tragen. Die durch vorstehend genannte Beiträge noch nicht gedeckten Ausgaben sind in der Regel wie andere Kommunalverordnungen nach den Bestimmungen des Gem. G., eventuell durch eine nach Rahmgebe der direkten Besteuerung und unter geselliger Befreiung der nichtkatholischen Glaubensgenossen aufzuteilende Umlage aufzubringen. Endlich ist noch zu betonen, daß nach § 32, G. 7 V 74, bei Beurteilung einzelner Fälle stets der Grundsatz zur Anwendung zu kommen hat, „daß die Patronatslasten sich nur auf die unter dem P. stehende bestimmte Kirche oder Stünde beziehen, und daß sie durch ein vermehrtes Kultusbedürfnis der dieser Kirche oder Stünde zugewiesenen Gemeinde nicht vergrößert werden können“. Auf eine ausführlichere Darstellung dieses Punktes wird hier, um Wiederholungen zu vermeiden, verzichtet und auf den Art. „Katholische Kirche“ E. verwiesen.

V. Ursprünglicher Erwerb, Übertragung und Untergang des P. Der P. kann nach kanonischem Rechte durch Stiftung einer Kirche („Patronum factant dos, aedificatio, fundus“), durch Ersetzung und durch päpstliches Privileg ursprünglich erworben werden. Auch in Oester. erlangt nach dem Tract. de jur. incorp. I, § 17, zunächst den P., „wer eine Pfarrkirche oder anderes geistliches Benefizium stiftet, erbaut oder den Grund dazu umsonst vergibt“. Weicht solches gleichzeitig von mehreren Personen, so erwerben diese auch ohne besonderen Vorbehalt den Mitpatronat. Gleichwohl sollte bei der Stiftung sitrgenommen ipso iure Erwerb des P. eintreten (gleichwie im kanonischen Rechte); nachdem aber später im Hyd. 20 VII 1791 normiert wurde: „Wenn der Stifter das Präsentationsrecht nicht an jemanden bestimmt überträgt, steht solches dem Landesfürsten zu“, so dürfte in Oester. durch Stiftung ohne ausdrücklichen Vorbehalt nur ein unvollständiger P. zu erwerben sein. Ferner wird (Tract. I, § 18) der P. auch „durch die in Rechten gegründete Verjährung erlangt“. Nach § 1472 a. b. G. B. muß in solchem Falle — weil die Verjährung gegen die Kirche läuft — 40-jähriger (im Falle der Inhabulierung des Rechtes 10-jäh-

riger, vgl. aber hiezu §§ 61—64, G. 25 VII 71, H. 95) Besitz vorhanden sein, und ist überdies nach § 1471 a. b. G. B. zu erweisen, daß sich in genannter Zeit der Fall der Ausübung mindestens dreimal ergeben habe, und daß das beanspruchte Recht auch jedesmal ausgeübt worden sei. Näher zum Erwerbe des P. ist jedermann, der Privatrechte erwerben kann, so namentlich auch Frauen (Tract. I, § 8). „Wenn und insoweit ein Zitaell ein Gut besitzt, womit Patronats- oder Vogteirechte oder das Recht der Schulpfandation verbunden sind, ruhen diese Rechte. Gleichwohl bleibt der israelitische Besitzer zur Tragung der mit diesen Rechten verbundenen Lasten verpflichtet. Auch können an israelitische Pächter diese Rechte nicht übertragen werden“ (allf. B. 18 II 60, H. 44 und 45).

Für die Übertragung (derivativen Erwerb) des P. gelten in Oester. ebenfalls seit durchweg die Grundsätze des kanonischen Rechtes, welche in dem Verke: „Jus patronatus transire facit novus heres, Res permixta, donatio, venditioque“ zusammengefaßt sind. Was den binglichen Patronat betrifft, so teilt derselbe natürlich die rechtlichen Schicksale des Gutes, an dem er haften, kann also mit demselben — „jedoch ohne Taxierung und Anschlag um Geld oder Geldeswert“ — vererbt und veräußert werden, sofern er nicht ausdrücklich davon ausgenommen wurde. Für sich allein aber kann ein P. niemals verkauft, vererbt, in Bestand gegeben, noch sonst irgendwie um Geld oder Geldeswert veräußert werden (Tract. I, § 20). Bei Verpachtung und Verpfändung eines Gutes geht die Ausübung des eventuell darauf haftenden P. auf den Pächter resp. Pfandgeber nicht über. Weicht das Gut in eine Konsummasse, so entfällt für die Dauer der Zugehörigkeit die Präsentation und es tritt freie Vererbung seitens des Erbstatutarius ein (B. 28 IX 1786, Hyd. 6 IX 1799). Der persönliche P. ist sowohl im Wege der testamentarischen als der Intestat-Erfolgion frei vererblich, sofern er nicht stiftungsmäßig auf die Mitglieder einer bestimmten Familie beschränkt wurde. Mehrere Erben eines verstorbenen Patronats sind nur für eine Person zu halten (Tract. I, §§ 7, 19). Schenkung eines P. muß im Prinzip als zulässig erkannt werden; Tausch eines P. kann niemals gegen eine weltliche Sache, sondern nur gegen einen anderen P. oder eine sonstige „geistliche Gerechtigkeit“ stattfinden (Tract. I, § 21). Schließlich ist auch Übertragung eines P. durch translativ Ererbung und durch richterlichen Zuspruch (s. unten) möglich.

Von den allgemeinen Ererbungsgründen (gänzlicher Mangel eines fähigen Subjektes, gänzlicher Untergang des Leibes, Verzicht, Eintritt einer gesetzlichen Reolultionsbedingung) abgesehen, geht in Oester. der P. unter, wenn der Patron „eine geistliche Lebenshaft besonders verkauft“ (Kauspreis verfällt der Pfarre oder dem Benefizium), wenn er „selbst oder durch andere seinen Lebenspfarrer oder Benefiziaten mit geistlichen Ständen bösslich und freventlich am Leibe verlegt oder gar um das Leben bringt“, wenn er „sich seiner Lebens-

piatte oder Stiftsgüter gefährlicher Weise anmaßt oder sonst in andere Wege denselben großen Schaden und Verwernis zufügt" (Tract. I, §§ 22 bis 24). In all diesen Fällen ist der P. gänzlich verweigert und das betreffende Beneficium kehrt in die freie bischöfliche Koliation zurück; es tritt jedoch solcher Erfolg nicht ipso iure, sondern erst nach vorausgegangenen richterlichen Urtheile ein (Ibid. § 25). Ferner soll nach Hbd. 8 XII 1759 jede eigenmächtige Anschließung von Kirchen- und Stiftungsgeldern seitens der Patrone mit dem Verluste des P. und Erloß des doppelten Betrags bestraft werden. Wenn der Patron die ihm obliegenden Lasten, namentlich die Pausale, nicht tragen will, verliert er gleichfalls seine Rechte, ohne jedoch der Lasten entbunden zu sein (Hbd. 19 VIII 1783, 3 IX 1784). Endlich geht der P. durch Nichtausübung im Vereine mit usucapio libertatis seitens des kompetenten Kirchenoberen in 30- resp. 40jähriger Verjährungsfrist unter (§§ 1479, 1484—85 a. d. O. V.).

VI. Kompetenz in Patronatsstreitigkeiten. Während nach dem Tract. de jur. incorp. (L § 25) und sonstigen älteren Verordnungen Patronatsstreitigkeiten aller Art vor den weltlichen Behörden zu verhandeln und entscheiden waren, führte hier Art. XII des österr. Konfobates die Kompetenz des kirchlichen Richters wieder ein und ließ nur hinsichtlich der Aufzession in Laienpatronate staatliche Jurisdiktion zu. Gegenwärtig sind nach § 33 O. 7 V 74 „Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirche oder Stätte einem P. unterliege oder ob hinsichtlich der letzteren das freie Befugnisrecht des Bischofs eintrete, nach Einvernehmung der Kirchendebörden von der Kultusverwaltung im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden. Steht hingegen nur die Frage, wem ein Kirchen- oder Stättenpatronat zukomme, so tritt die richterliche Kompetenz ein". (Hlezu E. des B. O. 13 IV 87, daß nur, wenn der Bestand des P. unbestritten und lediglich streitig ist, wer Patron sei, die gerichtliche Kompetenz eintrete.) „Streitigkeiten über Leistungen, welche aus Grund eines bestehenden P. angesprochen werden, gehören (gem. § 34, cit.) in die instanzmäßige Entscheidung der Kultusverwaltungsbörden. Nur in dem Falle, daß der Patron die von ihm behauptete gänzliche oder teilweise Freiheit von der Leistung aus besonderen privatrechtlichen Gründen ableiten will, hat der Rechtsweg einzutreten und steht den Verwaltungsbörden nur die Anordnung eines etwa nötigen Provisoriums zu."

VII. Der Schulpatronat ist durch die neueren einschlägigen Landesgesetze (Böhmen 13 IX 64; Gal. 12 VIII 66, 2 V 73; Tirol 9 VII 63; Kärnten 28 V 63; Krain 21 IV 50; Küstl. 27 V 64; Mähren 2 IV 64, 24 I 70; N. D. 12 IV 64; L. C. 10 VI 64; Salzburg 24 XI 63; Schlesien 15 XI 63; Steierm. 17 VIII 64; Tirol 20 IV 64), soweit er lediglich im Besitze begründet war, samt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten (Präsentation zum Schuldienst, Konfurrenz zu Schulzwecken mit einem Drittel der Herstellungskosten und Erhaltungskosten ujm.) aufgehoben worden, aus-

genommen, es hätten die Beteiligten über die Aufrechterhaltung desselben ein Einverständnis getroffen. Die aus anderen Titeln beruhenden Schulpatronate sind bestehen gelassen; vgl. im übrigen den Art. „Vollschulen".

Literatur.

Mayr: Das Patronatsrecht nach dem gemeinen Kirchenrechte und den österr. Verordnungen. Wien 1824. Lippert: Versuch einer hist. dogm. Darstellung vom Patronate. Gießen 1829. Brannowitzer: Begriff und ursprüngliche Erwerbsarten des Patronatsrechtes. Esmühl 1839. Salilling: Das kirchliche P., Leipzig 1854. Schaner: Beiträge zur Lehre vom Patronatsrecht. Gießen 1865. Kalm: Das Kirchenpatronatsrecht, 2 Teile. Leipzig 1845—1866. Schuppe: Die Aufhebung des Kirchenpatronates, Berlin 1871. Schodherr: Kirchenpatronat und Kirchenkonfurrenz, Wien 1892. Bahrmund: Das Kirchenpatronatsrecht und seine Entfaltung in Österr., 2 Teile. Wien 1894—1896. Korn: Über den binglichen Patronat. Wien 1902. Vgl. auch die bekannten Kirchentextwerke von Schulte II, 659, Phillips VII, 669, Hinschius II, 618 und III, 6 sowie des letzteren landesherrlichen Patronat. Berlin 1856.

Bahrmund.

Pflichtverhältnisse

i. Art. „Gewerbe" D, Bd. II, S. 512.

Pensionen und Provisionen der k. k. Staatsbediensteten und ihrer Hinterbliebenen.

I. Allgemeine Grundsätze über die staatliche Versorgung. 1. Ruhestandsversorgung der Staatsdiener im allgemeinen. a) Arten der Versorgung in den Ruhestand; b) Arten der Ruhestandsversorgung der Staatsdiener. 2. Die Versorgung der Hinterbliebenen nach Staatsdienern im allgemeinen. a) Allgemeine Voraussetzungen des Versorgungsanspruches der Hinterbliebenen; b) Entfallen des Versorgungsanspruches der Hinterbliebenen. — II. Die Bemessung der Versorgungsabläufe. 1. Grundlagen der Bemessung. a) Anwartschaft der Ehefrau; b) Anwartschaft der Ehefrau; c) Anwartschaft der Ehefrau; d) Anwartschaft der Ehefrau. 2. Anwartschaft der Ehefrau; a) Einmalige Abfertigung und Sterbegeld; b) die jährlichen Ruhe- und Versorgungsgehälter und ihr Nachlass.

I. Allgemeine Grundsätze über die staatliche Versorgung. 1. Ruhestandsversorgung der Staatsdiener im allgemeinen. a) Arten der Versorgung in den Ruhestand. Während die im Genuße eines Jahresgehaltes stehenden Staatsbediensteten für sich und ihre Angehörigen Anspruch auf Pensionen, d. i. in Monatsraten zahlbare Jahresbezüge haben („Pensionsparzellen"), kommen den mit Wohnung angestellten Staatsdienern Provisionen zu, welche in Tagelohnen gemessen werden („Provisionen").

partien“). Man unterscheidet den zeitlichen und bleibenden Ruhestand. Die Versorgung in den Ruhestand erfolgt über eigenes Ansuchen oder von Amts wegen. Staatsbediente, Staatslehrpersonen und Diener, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, können über eigenes Ansuchen ohne den sonst erforderlichen Nachweis der Dienstuntüchtigkeit in den dauernden Ruhestand versetzt werden. Von Amts wegen kann die Versetzung in den Ruhestand erfolgen: bei Auflassung von Dienstposten; wegen legalitätslich nachgewiesener Dienstuntauglichkeit; bei nichtrichtlichen Beamten aus Dienstverordnungen nach dem freien Ermessen der kompetenten Behörden; bei richterlichen Beamten auf unbestimmte Zeit unter Verminderung der Ruhestandsbezüge mittels Disziplinarerkenntnisses; endlich müssen „Professoren“ (und zwar nicht nur Hochschulprofessoren), welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben, von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden. Der Unterrichtsminister kann ihnen diese Frist bis spätestens zum Schlusse des nächsten Schuljahres verlängern.

b) Arten der Ruhestandsversorgung der Staatsbedienten. Die in definitiver oder provisorischer Eigenschaft in eine bestimmte Rangklasse eingetragenen Zivilstaatsbediensteten und Staatslehrpersonen geistlichen oder weltlichen Standes, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, dann die in die Kategorie der Diener gehörigen, im Genusse eines Jahresgehaltes lebenden Staatsbediensteten haben, wenn sie über eigenes Ansuchen und zwar ohne Dienstresignation (wozu auch der Abtritt in andere Dienste gehört), oder von Amts wegen und zwar ohne Dienstentlassung in den Ruhestand versetzt werden, Anspruch auf eine einmalige Abfertigung oder auf eine lebenslängliche Pension.

Die definitiv mit Löhnung angestellten minderen Diener beiderlei Geschlechtes haben, wenn sie in den Ruhestand versetzt werden, Anspruch auf eine einmalige Abfertigung oder eine lebenslängliche Provision. Die Vererbung von „provisorischen“ Dienstposten begründet bei „Pensionspartien“ den vollen Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse, bei „Provisionspartien“ dagegen nur den Anspruch auf eventuelle Anrechnung der aus dem provisorischen Posten vollstreckten Dienstzeit. Ernennungen „extra statum“ sind bei Pensions- und Provisionspartien dem Definitivum stets gleich zu halten.

2. Die Versorgung der Hinterbliebenen nach Staatsbedienten im allgemeinen. a) Allgemeine Voraussetzungen des Versorgungsanspruches der Hinterbliebenen. Die Witwe nach einem Staatsbedienten, bezw. die von ihm selbst gezeugten Kinder haben Anspruch auf Versorgungsgenüsse, wenn die Ehe in gültiger Weise noch zur Zeit der aktiven Dienstleistung des Verstorbenen oder im Laufe des Begünstigungsjahres geschlossen worden ist. Auf fortlaufende Bezüge genüsse hat dagegen jene Witwe keinen Anspruch, welche ihren Gatten erst nach Überschreitung des 60. Lebens-

jahres geheiratet, mit ihm nach der Eheschließung nicht volle vier Jahre in ehelicher Gemeinschaft gelebt, resp. mit ihm kein eheliches Kind gezeugt hat.

b) Entfallen des Versorgungsanspruches der Hinterbliebenen. Der Anspruch der Hinterbliebenen überhaupt kann entfallen: wegen nicht eingeholter Ehedemüßigung z. B. bei der Finanzwache, Gefangenaussichern usw.; wegen Verzicht des Verstorbenen; wenn der Verstorbene das Recht auf Ruhestandsversorgung verwirkt hat, sei es, daß dies rechtskräftig ausgesprochen oder erst später, jedoch vor der Enthebung, über die Beteiligung der Hinterbliebenen konstatiert worden ist; wenn die Ehe im Pensions-, Luiseizenten- oder Suspensionsstande geschlossen worden und die Reaktivierung nicht erfolgt, resp. nicht nachträglich konstatiert worden ist, daß er des Dienstes nicht entlassen worden wäre; wenn der Verstorbene die Ehe erst mit 60 Lebensjahren geschlossen, in derselben kein eheliches Kind mehr gezeugt, resp. darauf nicht mehr vier Jahre gelebt hat; bei „Provisionspartien“, wenn der Verstorbene in nicht nachweislich unzurechnungsfähigem Zustande während der aktiven Dienstleistung durch Selbstmord geendet hat. Bei Pensionspartien überhaupt und bei Provisionspartien des Ruhestandes hat der Selbstmord diese Folgen nicht.

Der Anspruch der Witwe entfällt für ihre Person: wenn die Folgen einer Beurteilung wegen Verbrechens zur Zeit des Todes des Gatten bei ihr noch nicht erloschen waren; wenn die Witwe zur Zeit des Ablebens des Gatten erwiesenermaßen aus ihrem Verschulden gerichtlich oder außergerichtlich geschieden war (der Beweis ist jedoch bei Pensionspartien ex offio zu erbringen, Provisionspartien aber haben ihre Schuldlosigkeit durch Beibringung eines Zeugnisses der zuständigen politischen resp. Polizei-Behörde nachzuweisen).

Der Anspruch der Waisen entfällt für ihre Person: wenn die Folgen einer Beurteilung wegen Verbrechens zur Zeit, da der Anspruch zur Geltung kommen soll, noch nicht erloschen waren; bei durch nachgefolgte Ehe legitimierten Kindern, wenn der Vater erst mit 60 Jahren geheiratet und später weder vier Jahre gelebt noch ein eheliches Kind gezeugt hat; bei unehelichen durch laiz. Gnade legitimierten Kindern überhaupt.

II. Die Bemessung der Versorgungsgebühren. 1. Grundlagen der Bemessung. a) Anrechenbarkeit der Dienstzeit. Unbedingt anrechenbar ist im allgemeinen die vor dem G. 15 IV 73, N. 47, bei k. k. Zivilstaatsbehörden und Ämtern resp. Staatslehranstalten mit eiblicher Verpflichtung ununterbrochen vollstreckte Dienstzeit, vom Tage der ersten Verbeizung an gerechnet. Die eibliche Verpflichtung bloß besallter Individuen begründet keinen Versorgungsanspruch; unbedingt anrechenbar ist ferner die seit dem obigen Gesetze vollstreckte Zeit der Probeprozess von Eieren, Abtranten und Praktikanten dann die Gerichtsprozess vom Tage des Weisungsschusses; die Dienstzeit der ehemaligen Kameralwirtschaftsbeamten; die vor 1873 bei der Zivilpolizeiwache und die als geistlicher

Briefträger und Postamtbedienstete vollstreckte unmittelbar anschließende Dienstzeit. Bei Provisionsparteien beginnt die anrechenbare Dienstzeit vom Tage des Dienstanktritts resp. Weisungsbefehls, bei montanistischen Arbeitern aber erst vom vollstreckten 15., bei den stabilen Forst-, Rechen- und Ländbearbeitern der Staatsökologen vom vollstreckten 18. Lebensjahre. Anrechenbar sind ferner die unmittelbar anschließenden Dienste beim Postkate St. Majestät, die Dienste im k. u. k. Heer, in der k. u. k. Kriegsmarine, der k. k. Landwehr (und zwar letztere drei Kategorien auch dann, wenn sie mit der anrechenbaren Zivildienstzeit nur durch Verloben des nicht aktiven resp. Reserve-Verhältnisses zusammenhängen) und in den k. u. k. Militärverwaltungsorganen; hierbei werden Kriegsjahre doppelt in Anrechnung gebracht; die Wehrarmeebedienste, bei deren Berechnung 12 Monate für 16 zu zählen sind; die Finanzwachbedienste, sofern das Individuum dauernd aufgenommen ist, wobei jedes volle Jahr für 16 Monate gerechnet wird; die Dienste im Ambereiche der gemeinsamen Ministerien und des gemeinsamen obersten Rechnungshofes; die ungar. Dienste, sofern der Eintritt vor dem 17. V. 85 erfolgt ist; die Dienste bei den k. u. k. Familienlebensbediensten; die Dienste bei den autonomen Landesbehörden jener Länder, mit welchen ein Reziprozitätsverhältnis besteht; die Dienste der Münzarbeiter. Den montanistischen Beamten wird überdies auch die Zeit der juristisch-montanistischen Studien in der lehrplanmäßigen Dauer als Dienstzeit angerechnet; die an Staatslehranstalten mit Ausnahme der mit den Lehrbildungsanstalten verbundenen Übungsschulen geübte Dienstzeit ist in der Weise zu berechnen, daß je drei in dieser Dienstleistung vollständig zurückgelegte Jahre für vier gezählt werden.

Bedingt anrechenbar sind jene Dienste, welche, wenigstens an und für sich nicht anrechenbar, unter der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses an unbedingt anrechenbare Dienste, und wenn die vorgeschriebenen befristeten Bedingungen erfüllt werden, anrechenbar sind. Hieher gehören: Die Suspendenzzeit, wenn der Suspendierte straflos erklärt wurde; die Kurlingszeitzeit, während deren die infolge der Reorganisation des Staatsrechnungs- und Kontrollbediensteten Kurlingierten als Turnisten oder Kalkulanten verwendet wurden; die Zeit der richterlichen Vorbereitungsdienste vom Tage des Weisungsbefehls; die Dienste der Professoren an Polytechnischen Schulen; die Dienste der Assistenten und Konstruktoren an technischen Hochschulen; die wenn auch unterbrochenen Dienste als Hilfspfleger oder Supplementen an öffentlichen Mittelschulen; die Dienste als provisorischer Bedienter am Theresianum; die Dienste als Sekundararzt an staatlich geleiteten Krankenanstalten; die Dienste als Auschilspostamtbedienter und zeitliche Briefträger; die Dienste der minderen Diener bei den Staatsökologen vom vollstreckten 15. Lebensjahre an, dann der Weister, endlich der Forst- und Ländbearbeiter vom vollstreckten 18. Lebensjahre an; schließlich die Dienste als Tabakfabrikarbeiter sowie als provisorische Sanitätsboten.

Nicht anrechenbar. Als nicht anrechenbar wurden ausdrücklich erklärt: Alle unterbrochenen Dienste, mit Ausnahme der aberkündigten Supplendendienste; die Abfertigung eines Staatsbediensteten, seine Luibisierung oder Pensionierung sind jedoch nicht als Unterbrechungen, sondern nur als Vermählungen anzusehen; die Zeit der Seefahrt, vor Eintritt in den Staatsdienst; die Dienste der desfallsigen Bezirksärzte; die Praktikantendienste während einer etwaigen Stabverwendung; die Turmbedienste; die Dienste als Postmeister und Postexpeditoren; die Dienste der Kantinenarbeiter vor dem 15. und der Stabarbeiter vor dem 18. Jahree; die Dienste der Steuersekretären und der Verrechnungsteuerangestellten.

Die Entscheidung über die Anrechenbarkeit einer Dienstzeit soll in der Regel nicht gefällt werden, bevor die Nachforschungsberichte des Betroffenen aktuell ist.

b) Anrechenbarkeit der Bezüge, Ruhegelder der Staatsbediensteten selbst. Als Grundlage zur Berechnung der dem Staatsbediensteten selbst zukommenden Ruhegelder ist in normalen Fällen der von demselben zuletzt bezogene anrechenbare Aktivitätsbezug (Gehalt, Jahreslohn) anzusehen mit der Maßgabe, daß für Pensionsparteien diesbezüglich ein Unterschied zwischen definitivem und provisorischem Gehalt nicht zu machen ist, während bei Provisionsparteien nur der zuletzt genossene definitive Jahresbezug in Anrechnung gebracht werden darf. Wirklich angefallene Ruhegelderzulagen wachen dem anrechenbaren Aktivitätsbezüge zu. Versammlungen sind bei der Pensionsbemessung dann anrechenbar, wenn dieselben entweder als Auszahlung auf den Gehalt bis zu der Höhe eines bereits früher genossenen höheren Gehaltes verliehen worden sind, oder wenn deren Anrechenbarkeit bei der Verleihung ausdrücklich ausgesprochen wurde.

Versorgungsgegenstände der Hinterbliebenen. Die Beurteilung, ob und welche Versorgungsgegenstände den Hinterbliebenen nach Staatsbediensteten zukommen, hängt davon ab, was es sich nicht um fixe im Gesetze bestimmte Sätze handelt, von der Länge der anrechnungsfähigen Dienstzeit und der Höhe des anrechnungsfähigen Aktivitätsbezuges desjenigen Staatsbediensteten ab, auf dessen Dienstleistung sich der in Frage kommende Anspruch stützt. Bei Pensionsparteien ist der zuletzt bezogene anrechenbare Gehalt des Verstorbenen für die Höhe der den Hinterbliebenen gebührenden Versorgungsgegenstände nur insofern unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung, als sich nur die Pension für Witwen nach mit Gehalt angestellten minderen Dienern nach der Höhe des zur Pensionsbemessung anrechenbaren Gehaltes, die Höhe der Erziehungsbeiträge bei allen Kategorien von Pensionsparteien nach der Höhe des Ruhegusses der Witwe, die Gesamthöhe der fortlaufenden normalmäßigen Versorgungsgegenstände der Witwe und Kinder eines im Ruhestande verstorbenen Staatsbediensteten nach der Höhe der normalmäßigen Ruhegüsse des Verstorbenen und endlich die den Hinterbliebenen nach vorgelegtem verstorbenen Staatsbe-

bediensteten gebührende Abfertigung sowie das Sterbequartal nach der Höhe der von dem Verstorbenen zuletzt als Gehalt oder Ruhegehalt bezogenen Monatsgebühr richtet. Bei Provisionsparteien darf zur Bemessung der Versorgungsgehüße der Hinterbliebenen in normalen Fällen nur der zuletzt bezogene definitive Jahreslohn des Verstorbenen mit Ausschluß des etwaigen Quartiergehüßes sowie aller sonstigen Zulagen und onerosen Gehüße in Anrechnung gebracht werden, es sei denn, daß bezüglich der letzteren bei der Verteilung ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden wäre. Wird einem Beamten noch vor seinem Tode der Titel und Charakter einer höheren Dienstkategorie verliehen, so gebührt keinen Hinterbliebenen auch die Behandlung nach der dem höheren Charakter entsprechenden Rangklasse.

Zur Anrechnung ungeeignete Bezüge. Zur Anrechnung ungeeignet sind: Oneroso Gehüße, Adjuten, Befähigungen und Verdienstzulagen der Mittelschullehrer. Die Dienstalterspersonalszulagen der vier untersten Rangklassen sind zwar für die Pension des Staatsdieners selbst, nicht aber für die Witwenpension anrechenbar.

2. Ausmaß der Versorgungsgenüße. a) Einmalige Abfertigung und Sterbequartal. Abfertigung der Staatsbediensteten. Staatsbeamte, Staatslehrpersonen, dann die in die Kategorie der Diener gehörigen, im Gehüße eines Jahresgehaltes stehenden Staatsbediensteten, welche eine anrechnungsfähige Dienstzeit von zehn Jahren noch nicht zurückgelegt haben, erhalten, sofern sie aus dem Staatsdienste nicht infolge freiwilliger Dienstentlassung oder infolge einer im Disziplinarwege erfolgten Dienstentlassung scheiden und nicht etwa infolge anderer Umstände pensionsberechtigt sind, eine einmalige Abfertigung, welche für eine Dienstzeit bis zu fünf Jahren mit dem einfachen, für eine Dienstzeit von mehr als fünf Jahren mit dem zweifachen Betrage des Jahresgehaltes zu bemessen ist. Mit Jahreslohn definitiv angestellte mindere Diener erhalten unter denselben Voraussetzungen eine Abfertigung in der Höhe entweder eines einjährigen oder höchstens eines ein- und einhalbjährigen Betrages des anrechenbaren Aktivitätsbezuges. Wegen Verzicht auf alle Versorgungsansprüche für sich und seine Hinterbliebenen und Vehrbringung eines Gehaltszeugnisses kann auch dem bereits pensionsberechtigten Staatsbediensteten sowie jedem Pensionisten oder Provisionsisten und zwar letzterem gegen Rückzahlung der etwa bereits behobenen Ruhegehehraten eine einmalige Abfertigung im zweijährigen Betrage des von ihm zuletzt bezogenen anrechenbaren Aktivitätsbezuges bewilligt werden. Bei etwaiger Krankschreibung solcher abgefertigter Staatsbediensteten ist jedoch dann die zeitlich noch nicht konsumierte Pensionszulage zu zahlen.

1. Abfertigung der Hinterbliebenen. Den Witwen, dann den elternlosen Waisen unter 21 Jahren nach zeitlich noch nicht pensionsberechtigten zu den Pensionsparteien gehörigen Staatsbediensteten gebührt ein Viertel des Jahresgehaltes als

Abfertigung. Eine Abfertigung in demselben Ausmaße gebührt auch den Witwen sowie den unter dem Normalalter stehenden elternlosen Waisen nachdauernd aufgenommenen, noch der Erlangung des Provisionsanspruches verstorbenen Provisionsparteien. Witwen, welche sich wieder verheirathen, können sich ihre Witwenpension entweder für den Fall des neuerlichen Witwenstandes vorbehalten, in welchem Falle ihnen eine Reservationsurkunde auszustellen ist, oder sie können innerhalb dreier Jahre um ihre Abfertigung bitten, welche letztere bei Vorhandensein betreuungsfähiger Kinder das Ein- und Einhalbfache, sonst das Dreifache des Witwengenußes beträgt. Die gleiche Abfertigung erhalten Witwen, welche wegen veripädieter Verheiratung oder unterlassener Einlage der Frauenverzichtsurkunde auf fortlaufende Witwenbezüge keinen Anspruch haben. Unter ganz ähnlichen Bedingungen können auch mit Unterhaltsbeiträgen, Gnadengaben, Krankheitsbeiträgen bis zur Verrückung der Gewandtheit oder bis zur Verehehrung bedachte Staatsdienern erweisen, jedoch nur im Falle der Verehehrung, mit dem zweijährigen Betrage abgefertigt oder es kann ihnen der Bezug für den Fall des neuerlichen Witwenstandes vorbehalten werden.

Das Sterbequartal. Anspruch auf ein Sterbequartal im dreifachen Betrage der vom Verstorbenen zuletzt als Gehalt oder Ruhegehalt bezogenen Monatsgebühr hat die Pensionsparteien die wenn auch erst im Ruhestande gehehrlichte Witwe oder in deren Ermangelung die eheliche Nachkommenschaft des Verstorbenen. Auch anderen dem Verstorbenen nicht bedienstet gewesenen Personen kann vom k. k. das Sterbequartal bewilligt werden, wenn sie nachweisen, daß sie den Verstorbenen gepflegt und die Leichenkosten aus Eigenem bestritten haben. Das Sterbequartal ist der Exekution entzogen und stets in der kürzesten Frist flüssig zu machen. Es unterliegt nicht der Einkommensteuer. Provisionsparteien haben auf ein Sterbequartal keinen Anspruch.

b) Die fortlaufenden Ruhe- und Versorgungsgehüße und ihr Ausmaß. Die Ruhegehehraten der Staatsbediensteten. Das Mindestmaß der normalmäßigen Ruhegehehraten beträgt bei Staatsbeamten oder Staatslehrpersonen 800 K. bei pensionsberechtigten minderen Dienern 400 K. Bei Berechnung der Dienstzeit von Pensionsparteien werden Bruchteile eines Jahres, sofern sie sechs Monate überschreiten, als ein volles Dienstjahr angerechnet. Staatsbeamte, Staatslehrpersonen und Diener, welche infolge Krankheit oder einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden sind, werden, wenn sie mindestens fünf resp. viereinhalb Dienstjahre vollstreckt haben, so behandelt, als hätten sie zehn Dienstjahre vollstreckt. Tritt Dienstunfähigkeit wegen Wahnwip oder während der aktiven Militärleistung und zwar noch vor vollstreckten fünf Dienstjahren ein, so gebührt der vierte Teil des Jahresgehaltes als Pension. Allen pensionsfähigen Zivilstaatsbeamten sowie den aus Staats-

mitteln entlohnten Gefangenaufsehern gebührt nach zehn Dienstjahren 40% und für jedes weitere Dienstjahr bis zum 35. je 2-4% des letzten anrechenbaren Gehaltes.

Siehe! ist in den anrechenbaren Gehalt noch ein Teil der Funktions- resp. Aktivitätszulage mit nachstehenden Beträgen einzurechnen und zwar:

Für die IV. Rangklasse . . .	1200 K
" " V. " . . .	800 "
" " VI. " . . .	640 "
" " VII. " . . .	560 "
" " VIII. " . . .	480 "
" " IX. " . . .	400 "
" " X. " . . .	320 "
" " XI. " . . .	240 "

Den mit Gehalt angestellten minderen Dienern gebühren nach 10 Dienstjahren 40% und für jedes weitere Dienstjahr bis zum 40. je 2% des um 20% erhöhten letzten anrechenbaren Gehaltes als Pension.

Die Ruhegehülfe der Minister werden nach den allgemeinen Grundfätzen bemessen, jedoch beträgt die unter allen Umständen gebührende Rindispension 8000 K. Professoren, welche nach dem 65. Lebensjahre ex officio pensioniert werden oder mit 70 Jahren zurücktreten, erhalten ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Dienstzeit die volle Pension. Jeder aktive Zivilstaatsbeamte (Staatslehrperson) hat einen Pensionsbeitrag von 4-3% seines anrechnungsfähigen Gehaltes inklusive den obigen in die Pensionsgrundlage einzubeziehenden Teil seiner Funktions- resp. Aktivitätszulage, jeder mit Gehalt angestellte aktive mindere Diener einen solchen von 1-1% fortlaufend zu entrichten.

Jeder zu den Provisionsparteien gehörige definitiv angestellte mindere Staatsdiener, welcher volle zehn anrechenbare Dienstjahre vollstreckt hat oder wegen unverschuldeter Erkrankung vorher dienstuntauglich geworden ist, hat Anspruch auf eine Provision, welche bei geringerer als zehn-jähriger Dienstzeit den vierten Teil seiner anrechenbaren Löhnung beträgt und wenn er sich die Krankheit im Dienste zugezogen hat, auch ohne Allerböhtsten Gnadenakt noch erhöht werden kann. Haben solche Diener zehn anrechenbare Dienstjahre vollstreckt, so gebührt ihnen eine Provision im Mindestausmaße von 14 fr. — 28 h, welche zwischen 10 und 25 Dienstjahren ein Drittel des letzten Aktivlohnes, jedoch jedenfalls weniger als 27 fr. — 54 h, zwischen 25 und 35 Dienstjahren die Hälfte des letzten Aktivlohnes, jedoch jedenfalls weniger als 27 fr. — 54 h, zwischen 35 und 40 Dienstjahren 27 fr. — 54 h, nach vollstreckten 40 Dienstjahren aber den vollen zuletzt bezogenen anrechenbaren Aktivlohn zu betragen hat. — Die Ruhegebühren reaktivierter Pensionisten resp. Provisionisten sind nie geringer zu bemessen als die erste Ruhegebühr war.

Das Recht des Bezuges der Ruhegebühren beginnt mit dem Tage der Einstellung der Aktivitätsbezüge und erlischt mit dem Tode des Bezugsberechtigten; mit der rechtskräftigen Verurteilung desselben wegen eines Verbrechens (bei Vergehen und Übertretungen muß erst ein admini-

stratisches Erkenntnis den Verlust aussprechen); bei freiwilliger Dienstresignation oder strafweiser Dienstentlassung; bei versorgungsberechtigter Wiederanstellung im Staatsdienste; bei Verweigerung des Dienstantrittes im Falle der Wiederanstellung; bei unbefugter Entfernung ins Ausland; bei Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft. Die den Zivilstaatsbediensteten im Grunde ihrer militärischen Dienstleistung gebührenden Versorgungsansprüche sind durch das G. 27 XII 75, R. 158, festgelegt.

Nicht desorumnwürdige Nebenbeschäftigungen sind jedem Pensionisten erlaubt. Die Kumulierung von staatlichen Jubilationsgeldern mit öffentlichen Aktivitätsbezügen ist unstatthaft; dies gilt jedoch nicht von öffentlichen Lehrern, Dozenten- und Staatsdienernswitwen bezüglich ihrer Witwengehülfe, sofern sie selbst Staatsdienerinnen sind. Die Erwerbung von Tabaktrafiken, Lotterioskturen und Kolonisationsstellen ist unbeschadet der Jubilationsbezüge zulässig. Die Erwerbung der Advokatur oder eines Notariates ist an die Allerhöchste Genehmigung gebunden. Der Aufforderung zum Wiedereintritte in den Dienst muß jeder Pensionist oder Quieszent folgen, sofern er noch nicht 35 anrechenbare Dienst- und 60 Lebensjahre vollstreckt hat. Weibliche Staatsjubilare behalten im Falle ihrer Verheiratung ihre persönlichen Ruhegehülfe und können diese später auch mit ihrer etwaigen Witwenversorgung kumulieren.

Die Versorgungsgehülfe der Hinterbliebenen. Die fortlaufenden normalmäßigen Versorgungsgehülfe der Witwe und Kinder eines im Ruhestande verstorbenen Staatsbediensteten dürfen zusammen den normalmäßigen Ruhegehalt des Verstorbenen nicht überschreiten, dabei aber nicht unter 400 fl. — 800 K bei Beamtenwitwen und nicht unter 200 fl. — 400 K bei Dienerwitwen bemessen werden. Bei Provisionsparteien darf die Jahressumme der Witwenprovision und aller Erziehungsbeiträge zusammen nicht mehr als zwei Drittel des der Berechnung zugrunde liegenden Aktivlohnes und auch keinesfalls mehr als 105 fl. — 210 K jährlich ausmachen. Witwen nach suspendierten und alimentierten Watten kann bis zur Entscheidung über die Gebührllichkeit der Versorgung eine Alimentation in der Höhe von einem Drittel bis zur Hälfte der normalmäßigen Gebühr bewilligt werden. Bei Provisionsparteien ist diese Alimentation mit mindestens 4 fr. — 8 h per Tag festzusetzen. Wird eine Witwenpension wegen irrtümlicher Verfolgung der Witwe eingestellt, so ist keine Alimentation zu bewilligen.

Bei Pensionsparteien hat die Witwe Anspruch auf eine Witwenpension: 1. wenn der Watte neunzehnte Dienstjahre vollstreckt und den Pensionsanspruch für sich erworben hat; 2. wenn der Watte vierzehnte effektive Dienstjahre vollstreckt und wegen vorzeitig eingetretener Krankheit oder körperlicher Beschädigung dienstunfähig und zugleich pensionberechtigt geworden ist; 3. wenn der Watte normalmäßig mit einer fort-

laufenden Ruhegebühr beteiligt war; 4. wenn der Gatte vor zehn resp. fünf Dienstjahren in oder wegen Amtsverrichtungen sein Leben eingebüßt hat. Die Witwenpensionen nach in eine bestimmte Rangklasse eingereihten oder mit dem „Titel und Charakter“ dieser Rangklasse ausgezeichneten Staatsbediensteten sind wie folgt festgesetzt und zwar:

I. Rangklasse	3000 fl. = 6000 K
II. "	3000 " = 6000 "
III. "	3000 " = 6000 "
IV. "	2000 " = 4000 "
V. "	1500 " = 3000 "
VI. "	1200 " = 2400 "
VII. "	900 " = 1800 "
VIII. "	700 " = 1400 "
IX. "	600 " = 1200 "
X. "	500 " = 1000 "
XI. "	400 " = 800 "

Witwen nach pensionfähigen Dienern erhalten ein Drittel des anrechenbaren Gehalts des Verstorbenen mindestens aber 200 fl. = 400 K. Die Witwe eines Ministers erhält unter allen Umständen mindestens jährlich 1000 fl. = 2000 K. Witwen nach höherbezahlten Staatslehrpersonen erhalten ohne Rücksicht auf die Rangklasse des Gatten Pensionen nach jener Rangklasse, welche dem zur Pensionberechnung anrechenbaren Gehalte des Gatten entspricht. — Bei Provisionsparteiern gebührt der Witwe eine Witwenprovision: 1. wenn der Gatte zehn Dienstjahre vollstreckt hat und normalmäßig provisionsberechtigt ist; 2. wenn der Gatte vor zehn Dienstjahren in oder wegen Amtsverrichtungen gestorben ist; 3. wenn der Gatte zur Zeit des Todes im normalmäßigen Genuße einer Provision stand; 4. wenn der Gatte vor Vollendung des zehnten Dienstjahres infolge unverschuldeten Krankheits dienstuntauglich geworden war und den normalmäßigen Provisionsanspruch für sich erworben hatte. Die Witwenprovision ist höchstens mit 21 fr. = 42 h und mindestens mit 10¹/₂ fr. = 21 h täglich zu bemessen, darf aber ein Drittel des anrechenbaren Aktivlohnes nicht überschreiten. Ist der Gatte vor zehn Dienstjahren in oder wegen Amtsverrichtungen gestorben, oder stand er bereits im normalmäßigen Genuße einer Provision, ohne zehn Dienstjahre vollstreckt zu haben, so erhält die Witwe ein Viertel des anrechenbaren Aktivlohnes, jedoch nicht mehr als den Betrag, welcher ihr gebührt hätte, wenn der Gatte zehn Dienstjahre vollstreckt hätte, jedenfalls aber mindestens 10¹/₂ fr. = 21 h täglich. Witwen nach provisionsfähigen Dienern, welche zehn Dienstjahre vollstreckt hatten, gebührt ein Drittel des anrechenbaren Aktivlohnes und zwar höchstens 21 fr. = 42 h und mindestens 10¹/₂ fr. = 21 h.

Die Witwenbezüge beginnen mit dem Tage der Einstellung der Bezüge des Verstorbenen. Bei Wiederbeschäftigung vorbehaltenen Witwenbezüge werden von dem auf den Beginn der neuerlichen Widernachschäft nächstfolgenden Monats ersten flüssig. — Das Recht auf Witwenversorgung erlischt: 1. durch den Tod der Witwe; 2. durch deren Verurteilung wegen eines Verbre-

chens ipso facto; wegen Vergehen oder Abtretungen im Grunde rechtskräftigen Administrationserkenntnisses. Unabennachschäft der Rechtsfolgen bewirkt nicht das Wiederaufleben des Witwenversorgungsanspruches; 3. mit dem Ende des Monats der Wiederbeschäftigung; 4. wegen unbedingter Abwesenheit in Ungarn oder im Auslande, wenn mit dem betreffenden Lande ein Pensionsrückzahlungsvertrag nicht besteht, sowie wegen Expatriierung mit dem Ende des Monats, in welchem der Fall eintritt.

Bei Zusammentreffen mehrerer rechtswirksamer Witwenansprüche tritt der günstigere in Kraft. Die Witwenbezüge können mit staatlichen Aktivitäts- und Ruhegenußen kumuliert werden. Als Normalalter, d. h. als jenes Alter, über welches hinaus eine normalmäßige Waisenversorgung nicht mehr stattfindet, hat bei Pensionsparteiern, sofern der Anspruch noch vor dem 19 V 98 erwachsen war, und zwar für Knaben das vollendete 20., für Mädchen das vollendete 18. Lebensjahr, war der Anspruch aber erst später erwachsen, sowohl für männliche als auch für weibliche Waisen das vollendete 24., bei Provisionsparteiern für Knaben das vollendete 14., für Mädchen das vollendete 12. Lebensjahr zu gelten. — Vom Vater oder von beiden Eltern verwaiste Söhne von Staatsbediensteten sind als versorgt anzusehen: 1. wenn sie als Lehrlinge mit Bodenlohn oder ganzer Verpflegung untergebracht sind; 2. wenn sie Waislinge oder Handlungselonne geworden sind; 3. wenn sie mit ganzer Verpflegung in eine Erziehungs- oder Versorgungsanstalt aufgenommen wurden; 4. wenn sie als Stipendie- oder Anstaltzöglinge in eine Militärbildungs- und Erziehungsanstalt oder mit Waise resp. Waise in Militär- oder Marine- oder anderen öffentlichen oder privaten Diensten eintreten; 5. wenn sie einen besoldeten öffentlichen oder privaten Posten erlangen. — Vom Vater oder von beiden Eltern verwaiste Töchter gelten als versorgt: 1. bei Aufnahme in eine Erziehungsanstalt gegen volle Verpflegung; 2. wenn sie in ein Konventkloster eintreten, welches sich mit Kindererziehung befaßt oder für volle Verpflegung sorgt; 3. wenn sie sich verheiraten; 4. wenn sie einen entgeltlichen öffentlichen oder privaten Dienstposten erlangen.

Die Erziehungsbeiträge sind eine Gebühr der Witwe resp. Mutter. Bei Pensionsparteiern gebührt der Witwe für jedes unversorgte von ihr verpflegte eheliche oder durch nachgefolgte Ehe mit dem ordentlichen Staatsbediensteten legitimierte Kind, wenn sie selbst auf eine Pension Anspruch hat, ein Erziehungsbeitrag von einem Fünftel der Witwenpension bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres oder bis zur früheren Versorgung. Ein Erziehungsbeitrag darf aber 300 fl. = 600 K und nicht zusammen den Betrag der Witwenpension nicht überschreiten. Tritt ein Kind unter Normalalter aus der Versorgung, so gebührt von da an auch für dieses der Erziehungsbeitrag. — Bei Provisionsparteiern gebühren Erziehungsbeiträge nur bei Verbandsmitgliedern von mindestens vier unversorgten ehelichen oder legiti-

mierten Kindern. Hier zählen auch noch ungeborene mit. Diese Erziehungsbeiträge werden pro Tag bemessen und sollen zusammen zwei Drittel des die Grundlage bildenden Wittiblohnes resp. den zuletzt bezogenen Ruhegenuss des Vaters sowie den Betrag von 105 fl. — 210 K nicht übersteigen. Der Anspruch beginnt mit der Wittwenversorgung resp. der Geburt des Posthumus. — Das Recht auf Erziehungsbeiträge erlischt: 1. Mit dem Tode von Mutter oder Kind; erlösenssollt treten die Waisen in den Genuss der Waisenpension bei Pensionen- und in jenen der Konfretalprovision bei Provisionspartei; 2. bei Beurteilung der Mutter wegen Verbrechens ipso facto; wegen Vergehen oder Übertretungen im Grunde rechtskräftigen Administrativurtheil; in solchem Falle erhalten die Waisen dann ebenfalls Waisenpensionen resp. Konfretalprovisionen; 3. wegen sonstigen Entfallens des Anspruches der Mutter; 4. bei Verbringung des Kindes; 5. bei Erreichung des Normalalters.

Elternlose oder solchen gleichgestellte unter dem Normalalter stehende unterjorgte Waisen nach Staatsbediensteten haben Anspruch auf einen fortlaufenden Versorgungsgehalt, wenn die Ehe ihrer Eltern noch im Arbeitsande des Vaters geschlossen war; wenn sie selbst nicht wegen eines bei Vergehen eines Elternteiles begangenen Verbrechens verurteilt bzw. die Folgen dieser Verurteilung nicht vor Eintritt des Betheilungsanspruches erloschen waren; wenn endlich die Mutter in Wittwenversorgung gefanden oder nur für ihre Person davon ausgeschlossen war. Dieser Waisenversorgungsgehalt wird bei Pensionenpartei Waisenpension, bei Provisionspartei Konfretalprovision genannt. Besitzt die Mutter für ihre Person keinen Anspruch, so werden die Kinder elternlos Waisen gleich gehalten. — Die Waisenversorgung beginnt mit dem Tode der Einstellung der Bezüge des Vaters resp. der Mutter; sie endet, wenn die neuerdings verwitwete Mutter wieder in den Genuss vorbehaltenen Wittwenbezüge tritt, wenn die Waise stirbt, wenn sie wegen Verbrechens bestraft, oder ihr wegen der Verurteilung infolge eines Vergehens oder einer Übertretung die Waisenversorgung administrativ aberkannt wird; wenn sie verstorbt wird; wenn sie das Normalalter erreicht. — Bei Pensionenpartei haben elternlose oder solchen gleichgestellte Waisen, insofern sie unterjorgt sind und das 24. Lebensjahr nicht vollendet haben, Anspruch auf eine Waisenpension in dem Gesammtbetrage der Waise jener Wittwenpension, welche dem ihrer Mutter oder Stiefmutter bezogen wurde bzw. derselben im Sinne des neuen Pensiongesetzes gebührt hätte, wenn sie den Versorgungsanspruch für sich selbst nicht früher durch den Tod oder in anderer Weise verloren hätte. Sollte aber die Summe der normalmäßigen Erziehungsbeiträge, welche der Mutter gebührt hätten, den Betrag der Waisenpension überschreiten, so ist der Mehrbetrag als Zulage zur Waisenpension nach Köpfen anzuwenden, und zwar mit der Maßgabe, daß bei dem jedesmaligen Austritte eines Kindes aus der Versorgungsanweisung der Betrag des auf dasselbe entfallenden Erziehungsbei-

trages in Abfall kommt, und dies insoweit, bis jener Mehrbetrag vollkommen verschwindet und nur noch die Waisenpension im vollen Betrage erübrigt. Die Waisenpension samt Zulagen darf in keinem Falle die Höhe der gebührenden normalmäßigen Wittwenpension überschreiten. — Bei Provisionspartei gebührt den Waisen nach ganz gleichen Grundätzen eine Konfretalprovision nur mit dem Unterschiede, daß hier die Differenz zwischen der Summe der Erziehungsbeiträge und der Konfretalprovision nicht anzuwenden ist, wenn erstere aus irgend einem Grunde tatsächlich nicht bewilligt worden waren.

Vorschüsse, Bezugsrecht, Fälligkeit. Der Fall für die Zeit von der Einstellung der Aktivitätsbezüge bis zur Anweisung der Ruhegenüsse können Ruhegenussvorschüsse im belästigten Betrage der Gebühr in Monatsraten angewiesen werden. Dasselbe gilt analog auch von den Hinterbliebenen. Andere Vorschüsse dürfen niemals verabfolgt werden. Die Vorschüsse sind noch definitiver Anweisung der Gebühr stets auf einmal herinzubringen.

Die Erben haben kein Recht auf die noch nicht angewiesenen Ruhe resp. Versorgungsgehalte eines Verstorbenen; die Versorgungsgebühr der Witwe gebührt ihr gemeinsam mit den Kindern.

Der Bezugsberechtigte kann die Anweisung seiner Ruhe resp. Versorgungsgehalte vom gesetzlichen Anfallsstermine verlangen; Letzteren aber, welche ihre Dokumente nicht innerhalb vier Monate vorlegen, erst vom ersten des auf die Dokumentenvorlage nächstfolgenden Monats. — Die Witwe muß nachweisen: die unordentliche Dienstzeit und den anrechenbaren Gehalt des Verstorbenen; eventuell genügt das Pensiondekret; den Bestand der Ehe durch Vorlage des Trauscheines; eventuell die erfolgte Einlegung des Frauenverzichtes; den Tod des Watten mittelst Totenscheines; bei verheirateter Ehe das Alter des Watten, resp. die Geburt eines Kindes.

Als Fälligkeitstermin für alle Ruhe- und Versorgungsgehalte hat der Erste, als Zahlungstermin der Zweite jeden Monats zu gelten.

Ungehobene Versorgungsgehalte verfallen nach einem Jahre und müssen dann neu angewiesen werden. Für die normalmäßige Behandlung der Gendarmeriepersonen, der Zivilsicherheits-, staatlichen Zivilpolizei- und Finanzwachmannschaft, ferner der staatlichen Polizeigagenten, und der bei den k. k. Zivilstaatsbehörden angestellten Kanzleigehilfen und Kanzleioffizianten (Diurnisten) bestehen besondere Pensionsnormen.

Literatur.

Blonski: Systematische Zusammenstellung der österr. Zivilpensionsvorschriften. 1872. **Wohnig:** Sammlung der Gesetze und Verordnungen über die Bezüge der k. k. Staatsbediensteten. 1875. **Hantelwieg:** Die österr. Pensionen- und Provisionsvorschriften für, Zivilstaatsbedienstete. 1886. **Helm:** Die österr.-ungar. Militär- und Zivilpensions- und Unterhaltensvorschriften. 1876. **Jahonno:** Handbuch der Gesetze, Verordnungen

und Vorschriften für f. f. Diener, Staatsbeamte. 1857. v. Malinowski: Verfassung des Diener, Kameralbeamtenwesens. 1836. Rayrhofer: Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst. 1880. Oberhauser: Zusammenstellung der für Zivilbeamte und Staatsdiener bestehenden f. f. Pensionsvorschriften. 1828. Pace: Rayrhofer's Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst. 1897. Schr. v. Poffanner: Die Pensionen und Provisionen der f. f. Diener, Zivilstaatsbediensteten und Staatsarbeiter. 1898; I. Erg.-Bd. 1904. Schmid: Der Staatsdienst in Österreich. 1864. Schopf: Der kais. Diener, Zivilstaatsdienst und die damit verbundenen Pflichten, auch Rechte und Vorzüge der f. f. Staatsbeamten. 1855. Schwabe: Das allgemeine Diener, Zivilpensions- und Provisionssystem. 1844. Schwarz: Praktische Beobachtung, wie die Pensionen und Provisionen für f. f. Staatsbeamte bemessen werden. 1805. Topitsch: Österreich, Zivilstaatsbedienstete in Abicht auf Anstellung, Pflichten, Rechte, bürgerliche Versorgung usw. 1891. Wettstein: Festschrift zur Reform des Pensionssystems für Staatsbeamte. 1864. Wilbauer: Handbuch der Normalvorschriften über die Unterstützung und Versorgung der in den f. f. Diener, Militär- und Zivilstaats- und sonstigen öffentlichen Bedienstungen stehenden Individuen. 1847. Winmarter: Systematische Darstellung der in den altösterreich. deutschen Provinzen bestehenden, die öffentlichen Beamten als solche betreffenden Gesetze und Verordnungen. 1829. Winterberger: Der Staatsdienst in Österreich. 1877.

v. Poffanner.

Pensionsversicherung der Privatbeamten.

I. Der Berufsstand der Privatbeamten. — II. Statistik. Standesverhältnisse. — III. Vergleich des Diener, Pensionsversicherungsstatistik. — IV. Die Pensionsversicherung der Pensionsversicherung. — V. Grundzüge des G. 16 XII 1906. Nr. 1 ex 1907.

I. Der Berufsstand der Privatbeamten. Zwischen den aufstrebenden Schichten der unmittelbar der Warenerzeugung und sonstigen Verrichtungen gleichen Charakters physisch beschäftigten Arbeiterklasse einerseits, den öffentlichen Beamten andererseits steht eine Gruppe von selbstständigen Berufsarbeitern, für die das Vorhandensein eines besonderen, wenn auch nicht gerade scharfen Standesbewußtseins nicht in Abrede gestellt werden kann. Es ist jene Gruppe von Arbeitselementen, die am häufigsten und trotz mancher Bedenken doch auch am zutreffendsten als Privatbeamte bezeichnet zu werden pflegen. Ihr Zusammengehörigkeitsgefühl ist zwar wegen der unentzerrbaren Heterogenität der Beschäftigungen und der Dienstverhältnisse weder

allgemein umfassend noch intensiv, trat aber doch im Laufe der letzten Jahrzehnte in spezifisch wirtschaftlichen Interessentlagen immer deutlicher in die Erscheinung. Es sind unselbständige Erwerbs Elemente, deren größerer oder geringerer Grad von Abhängigkeit vom Dienstherrn in der Regel durch die individuelle ökonomische Lage bedingt ist. Im allgemeinen ist die Kräftigung des besonderen, da und dort sogar ausgeprägten Standesbewußtseins durch die Tatsache gefördert worden, daß alle die Dienstverwendungen der sogenannten Privatbeamten den Charakter des Zwischenglieds immer mehr verloren haben. Immer seltener wird das Aufsteigen der diesen Berufsstellungen Angehörigen aus solchen heraus zu selbstständigen Erwerbsstellungen oder wenigstens zu demnach gut bezahlten Stellungen, daß der wirtschaftspsychologisch wichtige Faktor eines gewissen Selbständigkeitsgefühls wirksam werden kann.

Dazu kommt das für die Förderung des Standesbewußtseins wichtige Moment der numerischen Kräftigung: die starke Vermehrung der Standesgenossen. Genaue, vergleichbare Ziffern liegen für das Deutsche Reich vor. In der Berufsstellung des wissenschaftlich, technisch oder kaufmännisch gebildeten Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureauverwaltungs wurden gezählt: 1842: 306.668 und 1895: 621.825 Angestellte, also hat eine mehr als 100% ige Vermehrung stattgefunden; es dürfte die Zahl für 1907 nach den Schätzungen in Interessentenkreisen mit 850.000—900.000 nicht zu hoch gegriffen sein. (Vergl. die wahrscheinliche Vermehrung in Österreich. vgl. das unter IIa Gesagte.)

Die vertriebenartig im einzelnen auch die materielle Seite der Dienstverhältnisse und nicht ohne Zusammenhang damit die parteipolitischen Neigungen der Standesangehörigen sein mögen, die Bedeutung dieses Zwischenglieds für die soziale Struktur der Bevölkerung ist keinesfalls außer acht zu lassen und damit ergeben sich offenbar auch für die soziale Gesetzgebung besondere Aufgaben. In dem Maße aber, als sich die Mehrheit der Standesgenossen dieser ihrer Bedeutung, aber auch ihrer numerischen Kraft und ihres politischen Einflusses bewußt geworden ist, mühten auch in ihren Kreisen die Bestrebungen zur Förderung der materiellen Seite ihrer Dienstverhältnisse immer mehr an Raum gewinnen.

II. Statistik. Standesverhältnisse. a) Statistik der nicht zu leugnenden Schwierigkeit einer Abgrenzung des Standes (vgl. unten) und des Fehlens dieser Kategorie in den offiziellen Berufsstatistiken ist die Angabe bestimmter Ziffern nicht möglich. Die Diener, Berufsstatistik stellt im Anschluß an die Volkszählungen von 1890 und 1900 folgende Ziffern für die Berufsstellung der „Angestellten“ fest.

	1890	1900	30+ 14) brum. 18+ (-)nahme	
I. Klasse Land- und Forstwirtschaft	22.432	20.738	— 1.694	— 7.5 %
II. „ Industrie	39.316	75.153	+ 35.837	+ 91.5 %
III. „ Handel und Verkehr	196.343	111.855	+ 5.512	+ 5.2 %
IV. „ öffentliche Dienste, freie Berufe	185.030	237.005	+ 51.975	+ 27.7 %
	353.721	444.751	+ 91.030	+ 25.7 %

Die Versorgungsansprüche bestanden:

	für Angestellte absolut in %	bei Dienstgebern in %
an den Dienstgeber selbst an einen Pensionsfonds beiden Unternehmungen	7.997	8 1025
an den Dienstgeber selbst an einen Pensionsfonds beiden Unternehmungen	19.720	18.4 732
dabon: bei Eisenbahnen	7.574	18
dabon: bei Schiffsahrt- unternehmungen	845	1
an einen beruflichen Pensionsfonds	2.314	2.3 498
an eine private Versorgungsgesellschaft	1.040	1.0 383
an Unterstützungskassen	859	0.9 279
an Sparfonds	1.468	1.5 108

e) Endlich ist aus dem Erhebungsmaterial der für das Versorgungsproblem gleichfalls sehr maßgebende Altersaufbau zu entnehmen, der im folgenden in Verbindung mit dem durchschnittlichen Jahresgehalte jeder Altersklasse mitgeteilt sei:

Altersklasse in Jahren	Anzahl der Angestellten	in %	durchschnittlicher Jahresgehalt K
bis 20.....	6.845	6.9	804
21—25.....	12.669	12.7	1198
26—30.....	15.666	15.7	1506
31—35.....	14.755	14.8	1762
36—40.....	13.121	13.2	1972
41—45.....	10.870	10.9	2176
46—50.....	9.026	9.1	2258
51—55.....	7.144	7.2	2342
56—60.....	4.518	4.5	2310
61—65.....	2.567	2.6	2166
66—70.....	1.378	1.4	2034
71—75.....	548	0.6	1880
76—80.....	213	0.2	1798
über 80.....	40		1796
unbekannt ...	177	0.2	1278

f) Verheiratet waren 55.541 der männlichen Angestellten, das sind 57.8 von je 100, und unter 100 männlichen Angestellten haben 43.4 Kinder im Alter unter 20 Jahren.

g) Von je 100 Angestellten waren mit einer Dienstzeit bis zu 5 Jahren 23.7, von 6—20 Jahren 48 und von über 20 Jahren 28.3.

III. Vorgehensweise des Herr. Pensionsversicherungsgeheß. Kaum eine von allen Programmforderungen der Ständesorganisationen ist mit solcher Energie verfolgt worden wie die nach einer Pensions- und Hinterbliebenenversorgung. Die Forderungen nach einer Zwangspensionsversicherung für Privatbeamte reichen in Österr. in das J. 1888 zurück, in welchem Jahre die Agitation des Ersten allgemeinen Beamtenkongresses in Wien mit einer Petition an die beiden Häuser des Reichsrates und an die Regierung einsetzte. Diese Bewegung hat zunächst die Veranlassung gegeben zu den amtlichen Erhebungen über die Ständeverhältnisse der Privatbeamten, die im J. 1896 eingeleitet und deren Ergebnisse 1898 veröffentlicht wurden. Auf der Grundlage des so gewonnenen Materials wurde im M. J. der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Pen-

sionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten ausgearbeitet und 21 V 1901 im M. J. eingebracht. Dieser Entwurf, bei seinem Bekanntwerden überwiegend und zwar insbesondere von den interessierten Arbeitgeberkreisen abfällig beurteilt, blieb im M. J. bis 1903 unerledigt. Ein im März 1903 vom Referenten des sozialpolitischen Ausschusses des A. J. vorgelegter Referentenentwurf stand zum Regierungsentwurf in solchen grundsätzlichen Gegensätzen, daß die Regierung erklärte, diesem ihre Zustimmung versagen zu müssen. Trotz abfälliger Kritiken und Gegenargumente hielt die Regierung zunächst an den Grundgedanken des eigenen Entwurfes fest. In dritter Lesung näherte sich dem der Referentenentwurf auch diesen Grundgedanken und so gelangten sie, wenngleich erheblich beeinträchtigt und zum Teil durch andere Grundzüge schließlich doch verdrängt, immerhin auch in dem 1906 zustande gekommenen Gesetze zur Geltung.

IV. Die Prinzipienfragen der Pensionsversicherung. Die Erhebungen über die Ständeverhältnisse haben wesentlich dazu beigetragen, die Zweckmäßigkeit, ja für gewisse Gruppen der Angestellten die Notwendigkeit eines gezielten Eingriffes darzutun: Nur 30 % der Angestellten mit gesicherter Versorgung und viele großenteils unzulänglich: Die Privatamtsstellung ist überwiegend Lebensstellung, ohne daß diese an sich schon die Vorsorge für die Periode der Erwerbsunfähigkeit in sich schließt oder wenigstens dem Angestellten die Möglichkeit bietet, diese Versorgung aus eigener Kraft zu schaffen.

Freilich kommt dabei außerordentlich viel auf das Ausmaß der Versorgungsansprüche an, insbesondere auf die Einbeziehung der Hinterbliebenenversorgung, die aber gerade in der Interessentenagitation unbedingt gefordert wurde, ohne daß auch nur halbwegs richtige Vorstellungen von den Kosten einer solchen in den Kreisen der Fordernden zu finden wären.

Entscheidend für die Lösung des Problems sind einerseits auf Seite der zu Versicherten: Ausmaß des Arbeitsentgeltes und durchschnittliche Dauer der Erwerbsfähigkeit, andererseits wieder eine Prinzipienfrage: Soll der Staat zur Versorgung dieser Berufsleute mitwirken oder sollen die Beteiligten dieselbe aus eigener Kraft leisten? Der Regierungsentwurf hat in dieser Alternative das letztere für das richtige erklärt und mit wohlwogenen Gründen von der Beitragsleistung des Staates Abstand genommen, vor allem, weil die Erwerbsverhältnisse in einem festen Dienstverhältnisse stehenden Angestellten an sich vielfach doch genug sind, um ein solches Maß von Unterstützung für die Ermöglichen und weil, soweit sie es nicht sind, die Herausziehung der Dienstgeber wohl gerechtfertigt erscheint. Dabei sind zu berücksichtigen die durchschnittlich größere Regelmäßigkeit der Erwerbsbelegenheit und größere Gleichmäßigkeit in der Beschaffenheit der Lebensbedürfnisse, endlich wohl auch seltenerer Eintritt vorzeitiger Invalidität als bei mechanisch Arbeitenden. Daß dieser Standpunkt scharf befehdet wurde und wird, kann

die Nichtigkeit desselben nicht mindern. Wir haben genügend Erfahrung bereits dafür gesammelt, daß die soziale Zwangsversicherung die ökonomische Selbstverantwortung des Individuums für seine Zukunft zu schmälern geeignet ist und zwar um so mehr, je mehr dritte am Arbeitsverhältnis Anteil haben zur Versorgung herangezogen werden. Und es gilt, diese Schwächung des Selbstverantwortungsgefühles hintanzubalten. Es ist kaum zu widerlegen, daß massenpsychologisch die Beitragsleistung des Staates eine Wirkung haben muß, die einer ökonomischen *capitis diminutio* gleich zu achten ist.

Eine andere Prinzipienfrage ergibt sich allerdings im Zusammenhang mit diesem Reasonnement und sie ist von den Gegnern des Regierungsentwurfes aufgegriffen worden: Kann eine solche Sondergesetzgebung für eine Gruppe von Berufsarbeitern überhaupt gerechtfertigt werden? — Das (unter I) erwähnte Ständebewußtsein innerhalb dieser Berufsarbeitermasse scheint aus eine unbedingte Bejahung hinzuweisen. Allein die große Verchiedenheit der materiellen Leistungsfähigkeit und der dienstlichen Verrichtungen innerhalb der Standesgenossen, die die Behandlung der grundsätzlichen Fragen so sehr erschwert, legt in der Tat eine andere Lösung nahe: einerseits die Angliederung der minder Leistungsfähigen an die allgemeine, ohne staatliche Beitragsleistung nicht erreichbare Alters- und Invaliditätsversicherung und andererseits die Beschränkung auf die bloße Statuierung der Versicherungspflicht für diejenigen Elemente, denen die Versorgung aus eigener Kraft zugemutet werden muß. Die Abgrenzung könnte ohne Bedenken mit einer bestimmten Einkommenshöhe, etwa 5000 K. (Verdienst schlägt für Deutschland 5000 Mark vor) gefunden werden. Für die bayer. Regierung war dieser Weg in der Hauptsache verschlossen, da die Voraussetzung: die Angliederung der unteren Schichten an die allgemeine Alters- und Invaliditätsversicherung, solange diese nicht besteht, unerfüllbar ist. Mit der Verwirklichung des Regierungsprogrammes über den Ausbau der Arbeiterversicherung wird eine veränderte Sachlage geschaffen sein.

Wenn nicht alle Symptome täuschen, ist die Durchführung des mit 11 1907 fundgemachten **W. 16 XII 1906, R. 1 ex 1907**, das zwei Jahre nach der Kundmachung in Kraft treten soll, auch insofern noch in Frage gestellt, als die gegenwärtige Fassung des Gesetzes bereits zu neuerlichen Massenpetitionen und -demonstrationen von Interessenten Veranlassung gegeben hat, im Hinblick auf welche die Modellierung des Gesetzes vor seinem Inkrafttreten überaus wahrscheinlich geworden ist. Mit Rücksicht darauf sind im folgenden nur einige wichtige Grundzüge des Gesetzes skizziert.

V. Grundzüge des W. 16 XII 1906, R. 1 ex 1907. Das Gesetz statuiert die Versicherungspflicht für alle Personen, die 18 Jahre alt, in privaten Diensten stehen und für deren Entlohnung ein Monats- oder Jahresgehalt üblich ist, der bei einem und demselben Dienstgeber wenigstens 600 K. jährlich erreicht. Hof- und Staats-

dienstleute sind ausgenommen, Landes- und Gemeinbediente nur dann dem Gesetze unterworfen, wenn sie keine normalmäßigen Ansprüche auf Invaliden- und Alterspension sowie Renteversorgung haben. Beamtencharakter sowie vorwiegend geistige Dienstleistung begründen die Versicherungspflicht. Der Begriff Beamter erscheint so, ohne definiert zu sein, mitbestimmend. Das Obligatorium ist aber ein fakultativer, der Zwang bedingt: der Minister des Innern ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern einzelne Gruppen von Angestellten von der Versicherungspflicht zu befreien. Kompetente Entscheidungen über Versicherungspflicht fällt die politische Bezirksbehörde. Subjektive Freiheit von der Versicherungspflicht besteht für Personen, die bei Wirkwerden des Gesetzes das 55. Lebensjahr vollendet haben oder erst in solchem Alter objektiv versicherungspflichtige Anstellung erhalten, oder die auf Grund früherer Dienststellung schon im Genuß einer Pension oder Provision stehen, die die Mindestleistungen dieses Gesetzes wenigstens erreicht, endlich Eisenbahndienstleute, deren Versorgungsansprüche dem **Eis. W.** zu regeln überlassen bleibt (§ 1 f.). Versicherungspflicht erlischt: 1. Mit Austritt aus versicherungspflichtiger Stelle; 2. mit dauernder Verwendung im Ausland; 3. mit Bezug der Invaliditäts- oder Altersrente. In den Fällen 1. und 2. tritt Anspruch auf zinslose Prämienrückerstattung ein; weibliche Mitglieder haben Anspruch auf die volle Prämienreserve der Behertragung binnen zwei Jahren nach Auscheiden aus der Versicherungspflicht (§ 24 f.).

Gegenstand der Versicherung sind: Anspruch auf eine Invaliditäts- bzw. Altersrente für den Versicherten, auf eine Witwenrente und Erziehungsbeiträge für die Witwe bzw. Kinder, eventuell Abfertigungen für diese Hinterbliebenen.

Die Versorgungsansprüche und Beiträge sind gebaltsklassenweise festgelegt:

Gebaltsklasse	Grundbetrag Invaliditätsrente K.	Erziehungsbetrag K.	Witwen K.
I. 600—900	180	9	6
II. über 900—1200	270	13.50	9
III. „ 1200—1800	360	18	12
IV. „ 1800—2400	540	27	18
V. „ 2400—3000	720	36	24
VI. „ 3000	900	45	30

Der Grundbetrag der Rente wird nach der Gebaltsklasse bestimmt, in der sich die versicherte Person im Zeitpunkt des Ablaufes der Wartzeit bzw. des ersten Falles befand. Die Wartzeit beträgt 120 Beitragsmonate. Die Steigerung beginnt nach Ablauf der Wartzeit und richtet sich deren Betrag nach jenen Gebaltsklassen, in denen sich die versicherte Person dann bis zum Verlust der Erwerbsfähigkeit befindet. Der Steigerungsbetrag gilt für je 12 Beitragsmonate.

Invalidenrente kann beantragt werden bei eingetretener Erwerbsunfähigkeit. Die liegt vor, wenn der Invalide seinen bisherigen Berufsverpflichten infolge eines geistigen oder körperlichen Gebrechens nicht weiter zu obliegen vermag (Ausnahmen § 8).

Altersrente gebührt nach Ablauf von 480 Beitragsmonaten in der Höhe der in diesem Zeitpunkt beanspruchbaren Invalidenrente, ohne Nachweis der Erwerbsunfähigkeit. Der Altersrentner kann weiter in seiner Stellung bleiben (§ 11).

Die Witwenrente beträgt die Hälfte der vom verstorbenen Ehegatten bezogenen Rente bezw. der bis zu seinem Ableben erworbenen Anwartschaft auf eine solche. Voraussetzung des Anspruchs darauf ist unter anderem Eheschließung vor Vollendung des 50. Lebensjahres des Versicherten und ein Jahr vor dessen Tod; der Versicherte darf im Zeitpunkt der Eheschließung nicht Invalidenrente bezogen haben. Bei Wiederverheiratung erlischt die Witwe als Abfertigung den dreifachen Jahresbetrag der Witwenrente (§ 12 ff.).

Der Erziehungsbetrag beträgt für jedes einfach verwaltete Kind ein Drittel, für jedes doppelt verwaltete zwei Drittel des Grundbetrages des dem verstorbenen Elternteil zuzurechnenden Pensionsanspruches. Der Gesamtbetrag für mehrere Kinder ist maxigiert (§ 15 ff.).

Auf einmalige Abfertigung haben die Witwe und Kinder einer versicherten Person, die vor Ablauf der Wartzeit gestorben, Anspruch (§ 18 f.).

Wesentlich sind zur Zahlung der Prämien verpflichtet: bei den Klassen I—IV der Dienstgeber mit zwei Dritteln, der Angestellte mit ein Drittel, in den höheren Klassen je mit ein Halb. Versicherte mit mehr als 7200 K Jahresbezug haben die Prämie aus Eigenem zu bezahlen.

Die normale Durchführung der Versicherung obliegt der ad hoc zu errichtenden Pensionsanstalt mit Landesstellen und lokalen Agenturen. Sitz der Anstalt ist in Wien. Staatzuschuß von jährlich 100.000 K wird zur Beilegung der Gehalte der leitenden Beamten gewährt. Die Organisation des Betriebes ist in §§ 39—63 geregelt. Die Versicherungspflicht kann auch erfüllt werden durch Versicherung bei Ersparginstituten (§§ 64 f. und 67 f.) oder durch Erspargverträge mit privaten Versicherungsanstalten sowie Versorgungsansprüche aus Dienstverträgen mit Ländern, Vereitungsbezirken und Gemeinden (§ 66). Einrechenbar sind auch anderweitige Versorgungsansprüche, auch wenn sie Erspargqualität nicht haben.

Die Pensionsanstalt wie die Ersparginstitute unterliegen der Staatsaufsicht (§ 78).

Literatur.

Marbet: Art. „Privatbeamte, Gewinne und Löhner“, *Österr. Staatsbücherei*, 1. Aufl. Heidelberg: Die Pensions- und Hinterbliebenenversorgung der Privatangestellten. Bd. IV, S. 100, und Bd. VI, S. 41, der *Zeitschrift für ges. Versicherungswissenschaft*. Schwoner: Das Projekt einer Zwangs-pensionsversicherung der Privatangestellten in Österr. in derselben *Zeitschrift*, Bd. IV, S. 206. Zwiabined-Südenhorst: Das Projekt einer Zwangs-pensionsversicherung für Angestellte in Österr. in *Schmöllers* Zb. f. G. u. u. S., XXV, S. 1395. Zahlreiche Aufsätze und Flugblätter, darunter zur Kritik die besten wohl Verlaß: Die Pensionsversicherung der Privatbeamten. Arbeiter-

Zeitung, Wien 1901; und *Denkschrift der Handels- und Gewerbetreibenden und des Zentralverbandes der Industriellen Österr.* Wien 1906. Ähnlich: Die Ergebnisse der über die Standsverhältnisse der Privatangestellten im J. 1896 eingeleiteten amtlichen Erhebungen. Vom M. J. mitgeteilt. Wien 1898, 2 Teile.

v. Zwiabined-Südenhorst.

Permanenzkommissionen für die Handelswerte.

I. Permanenzkommission für die Handelswerte (des Außenhandelsverkehrs). 1. Errichtung. 2. Organisation und Tätigkeit. — II. Permanenzkommission für die Handelswerte der Binnenverkehrswirtschaft. 1. Errichtung. 2. Organisation und Tätigkeit.

I. Permanenzkommission für die Handelswerte (des Außenhandelsverkehrs). 1. Errichtung. Die amtliche Handelsstatistik des Österr.-ungar. Zollgebietes erhebt unmittelbar nur Gattung und Menge der in Verkehr gebrachten Waren, nicht aber den Wert der einzelnen Sendungen. Um nun in den Handelsausweisen den Verkehr auch nach dem Werte darstellen zu können und damit die Gewinnung der Handelsbilanz zu ermöglichen, gelangten seit jeher schätzungsweise ermittelte Einheitswerte für die einzelnen Warenkategorien zur Anwendung, aus welchen sich im Zusammenhange mit den Mengen auch der Wert der umgesetzten Warenquantitäten berechnen läßt. Ursprünglich wurden diese Werte durch die mit der Abfassung der Handelsausweise betrauten Organe im Einvernehmen mit der obersten Leitung des Zollwessens festgesetzt, sie waren sogenannte offizielle Werte, d. h. sie galten gleich für eine Reihe von Jahren. Als die statistische Zentralkommission geschaffen wurde, gingen die Handelsausweise in ihr Ressort über und nahm die Kommission 1864 unter Beteiligung von Fachmännern aus Handel und Gewerbe eine neuartige Wertermittlung vor. Aber auch die so festgestellten Werte waren offizielle, wenngleich sie im Laufe der Jahre infolge Veränderungen am Texte der Nachweisepollen mannigfache Modifikationen erlitten. Für 1874 wurde zum erstenmal eine doppelte Bewertung vorgenommen, nämlich sowohl mit Hilfe der offiziellen Werte, wie mit ad hoc festgestellten aktuellen Werten. Zwischen beiden Bewertungen ergaben sich große Unterschiede, welche die Notwendigkeit jährlicher Bewertung neuerlich klarlegten. Die statistische Zentralkommission regte daher auch die Gründung einer permanenten sachmännlichen Kommission für die jährliche Neuherhebung der Handelswerte nach dem in Frankreich bewährten Muster an. Dies geschah in der Tat durch M. G. 9 VI 77, mit welcher das Statut der „I. Permanenzkommission für die Handelswerte“ genehmigt wurde. Die Konstituierung der Kommission fand am 20 IX 77 statt; die erste Wertfeststellung durch dieselbe bezog sich auf das J. 1876.

2. Organisation und Tätigkeit. Die Permanenzkommission hat nach ihrem Statut die

Aufgabe, die Preise der Verkehrsgüter jährlich zu erheben und festzustellen, welche der amtlichen Handelsstatistik zugrunde zu legen sind. Sie ist dem Handelsminister unmittelbar untergeordnet, steht aus dem Präsidenten, je zwei Vertretern der Ministerien der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der statistischen Zentralkommission, aus je einem Vertreter der u. a. Handels- und Gewerbelammer und des Wiener Hauptzollamtes, sowie aus einer nach Bedarf festzustellenden Anzahl anderer Mitglieder, welche vom Handelsminister aus den sachmännlichen Kreisen der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels auf die Dauer von sechs Jahren ernannt werden. Die Stelle eines Mitgliedes der Permanenzkommission wird unentgeltlich verliehen; die Mitglieder aus den sachmännlichen Kreisen dürfen während der Dauer ihrer Verwendung den Titel „k. k. Kommerzialrat“ führen (M. E. 18 XII 83), welcher Titel auch einzelnen Mitgliedern bei ihrem Ausscheiden aus der Kommission auf Lebensdauer zuerkannt wurde, was jedoch eine spezielle kais. Entschliessung voraussetzt. Die näheren Regeln über die Ordnung der Permanenzkommission enthält ihre Geschäftsordnung. Sie zerfällt dormalen in 20 Fachabteilungen, von denen jede eine bestimmte Warengruppe zugewiesen hat, und eine allgemeine Abteilung zur Vorbereitung der Vorschläge für die Plenarversammlung, Revision der erhobenen Handelswerte usw., bestehend aus dem Präsidenten, dem unter den Mitgliedern der Kommission durch den Handelsminister designierten Stellvertreter derselben, den beehrlichen Vertretern und den Omdänern bzw. in deren Verhinderung Omdannstellvertretern der Fachabteilungen. Die Bureauverhältnisse der Permanenzkommissionen derogiert das handelsstatistische Amt im H. M.; auch ist dem Präsidenten ein vom Handelsminister ernannter Sekretär zugewiesen. Alljährlich tritt mindestens eine Plenarversammlung zusammen zur Bildung der Fachabteilungen, Zuweisung der Objekte zur Wertbestimmung an dieselben, Beratung der Grundzüge für den Vorgehen usw. Die von der Permanenzkommission festgestellten Handelswerte sowie die Berichte der einzelnen Fachabteilungen über die Grundlagen der Berechnung derselben, mit knapper Begründung der von Jahr zu Jahr eintretenden Veränderungen, werden durch den Druck vervielfältigt; sie erscheinen unter dem Titel „Werte für die Mengeneinheiten der im Jahre ... ein- und ausgeführten Waren im österr.-ungar. Zollgebiete“.

Die Tätigkeit der Permanenzkommission besteht also in erster Linie darin, die Handelswerte für die Zwecke der amtlichen Statistik alljährlich festzustellen; da gegenwärtig eine Bewertung der Durchfuhr nicht mehr stattfindet, erstreckt sich die Weiterbeziehung auf Ein- und Ausfuhr, zum Teil unter Feststellung besonderer Werte für die einzelnen Herkunft- oder Bestimmungsländer, deren Nachweisung 1891 in die Handelsstatistik eingeführt wurde. Außerdem wird monatlich eine Reihe von Artikeln neu bewertet, um schon die Monatsausweise der Statistik möglichst nahe zu brin-

gen — ein von der Handelsstatistik des österr.-ungar. Zollgebietes zuerst geübter Vorgang. Ferner obliegt der Permanenzkommission die schon erwähnte Berichterstattung und wurde dieselbe auch wiederholt zur Teilnahme an Verhandlungen, namentlich über organisatorische Fragen der Handelsstatistik, herangezogen.

Anfangs 1907 war der Stand an ernannten Mitgliedern aus sachmännlichen Kreisen 214.

II. Permanenzkommission für die Handelswerte der Zwischenverkehrsstatistik. 1. Errichtung. In dem zwischen der österr. und der ungar. Regierung geschlossenen Übereinkommen, betreffend die unter gegenseitiger Mitwirkung zu gewinnende Statistik des Warenverkehrs zwischen beiden Staatsgebieten, war eine Bestimmung hinsichtlich der Art der Wertermittlung für diese Zwischenverkehrsstatistik nicht enthalten. Auch die kais. B. 21 IX 1899, M. 176, welche in Esterr. die Zwischenverkehrsstatistik ins Leben rief, trifft keine Bestimmung über den Vorgehen bei Feststellung der Handelswerte.

Entsprechend nun dem bei der Außenhandelsstatistik geübten Vorgehen sowie den in Ungarn für die dortige, auch den Zwischenverkehr in sich schließende Handelsstatistik bereits seit früher vorhandenen Einrichtungen wurde nun bei dem Abgange von Verhandlungen der Parteien ebenfalls in Aussicht genommen, die Ermittlung der Handelswerte im Wege ständiger sachmännlicher Kommissionen vorzunehmen. Es war ferner dem Umstand Rechnung zu tragen, daß in beiden Staatsgebieten die Zwischenverkehrsstatistik selbständig bejagt und bearbeitet wird, dabei aber eine wechselseitige Unterstützung sowie auch Kooperation in dem Sinne statthaten hat, daß Differenzen in den beiderseitigen Ergebnissen möglichst vermieden werden. Die beiden Regierungen kamen also 1900 überein: 1. daß die Ermittlung der Handelswerte in beiden Staaten vollkommen selbständig, jedoch nach gleichen Grundzügen, zu erfolgen hat; 2. daß die Werte durch sachmännliche Wertermittlungskommissionen festzustellen sind, für welche gleichartige Organisationsstatute und Geschäftsordnungen zu erlassen wären; 3. daß die beiderseitigen statistischen Ämter sich die Ergebnisse dieser Feststellungen vor deren Veröffentlichung gegenseitig mitzuteilen haben. Sollten die Ermittlungen voneinander abweichen, so wäre durch die beiden statistischen Ämter im Einvernehmen mit den sachmännlichen Mitgliedern der beiden Kommissionen eine Schlichtung der Differenzen anzustreben. Falls eine Einigung nicht zu erzielen wäre, so würden die statistischen Ämter unter Verschickung auf die Übereinstimmung die von ihrer Kommission aufgestellten Werte zur Grundlage ihrer Berechnungen annehmen und mit einer entsprechenden Begründung der differierenden Wertziffern zu publizieren haben.

Da sich nun die Vereinigung der Agenten der Zwischenverkehrsstatistik und der Außenhandelsstatistik in ein und derselben Kommission aus mannigfachen Gründen als unzweckmäßig erwies, wurde unter unveränderter Aufrechterhaltung der bestehenden Kommission für den Außenverkehr auf

An dieser Stelle ist noch hinzuzufügen, daß die im J. 1763 eingeführte Schuldensteuer (b. h. beizufügung der Staatschuld ausgeschriebene Steuer) sehr beachtenswerte Anlässe der Entwicklung im Sinne der Einkommensteuer enthielt. Viele sowie spätere Versuche scheiterten jedoch an dem völligen Fehlen eines geeigneten Mechanismus der Erhebung und Kontrolle. Einen drastischen Beleg für die damalige Hilflosigkeit der Finanzverwaltung liefern die so oft verbotenen und doch immer wieder abgeschlossenen „Kaufschallhandlungen“ mit den Ständen einzelner Länder, wonach diese jeweils eine bestimmte Summe aufzubringen hatten (z. B. Lüttich unter der Enns 1770 353.896 fl. 10 kr.).

Das traurige Ende dieser vielversprechenden Steuer war ihr Erlaß durch die Transferteuer zuerst in Böhmen 1778, Lüttich unter der Enns 1780, Lüttich ob der Enns 1783 uim.

Eine zweite Periode der Entwicklung der Personalsteuern begann mit dem P. I XI 1799, welches eine klassifizierte Einkommensteuer einführt. Hier finden wir den für die ganze künftige Entwicklung bis 1896 vorbildlichen Gedanken, daß die Realsteuertträger anstatt der Personalsteuer einen Zuschlag zur Grundsteuerkontribution bezahlen sollten. Die wiederholten Ausschreibungen brachten zwar zahlreiche Abänderungen in Einzelheiten, ohne jedoch einen durchgreifenden Fortschritt zu erreichen. Inzwischen hatten die direkten Steuern durch die eingetragenen Reformen des zweiten Jahrzehntes des 19. Jahrhunderts eine wesentlich veränderte Gestalt erhalten. Nicht nur war die Grundsteuer durch die Einführung des stabilen Katasters (1817) bezw. die Grundsteuerproportionen reformiert und die Gebäudesteuer im J. 1820 eingeführt worden, sondern auf dem Gebiete der Personalsteuern selbst lag in der Erwerbssteuer 1812 eine neue Schöpfung vor; all dies mußte die Fortentwicklung der Klassensteuer natürlich in zweite Linie drängen und sie mehr und mehr auf das Gebiet einer Ergänzungssteuer verweisen.

Die Erwerbssteuer wurde mit dem P. XI XII 12 in A. C. und C. C., Steierm., Kärnten (Klagenfurt), Böhmen, Mähren, Schlesien, Gal. und der Bulow., 1815 in Krain und Kärnten (Lilla), Kärnten, 1817 in Tirol und Vorarlb., 1824 in Salzburg, 1851 in Krain, 1851 in Palm. eingeführt, „als Glied eines zweifachen Abgabensystems“, in welchem „alle Klassen der Staatsbürger nach dem Verhältnisse ihrer Besitztümer und ihrer Erwerbszweige“ beitragen sollten. Sie soll auf jene Staatsbürger gelegt werden, welche sich den Gewerben, Fabriken und Handlungsunternehmungen oder anderen gewinnbringenden Beschäftigungen dieser Art widmen. Sie stellt einen ziemlich einfachen Zugang der im 19. Jahrhundert aufgetauchten, nach Tarifstufen und Ortsklassen abgestuften Erwerbssteuern dar, deren ausgebildetes Beispiel die französische Patentsteuer ist.

Die Erwerbssteuer teilt die Erwerbssteuerverpflichtungen in vier Hauptbeschäftigungsabteilungen ein; in die erste gehören die Fabrikanten, denen später 1822 die Großhandlungen zur Seite ge-

stellt wurden, in die zweite die Handelsleute, in die dritte Künste und Gewerbe, in die vierte Dienstleistungen und Kriegsgewerbe, insbesondere Unterischt, Advokaten, Notare usw., Transportgewerbe. Die Ortsklassen waren: Wien mit einem Umkreise von zwei Meilen, die wichtigsten Landeshauptstädte, Orte mit 4000 und mehr, von 1000 bis 4000 und mit 1000 und weniger Seelen. Die Fabriken und Großhandlungen wurden seit 1822 ohne Rücksicht auf den Ort besteuert. Für jede der so unterschiedenen Gruppen waren eine Anzahl Steuerstufen, höchstens 12 (bei Künsten und Gewerben in Wien) bestimmt, unter welchen die veranlagende Steuerbehörde nach Anhörung der Ortsobrigkeit die Auswahl zu treffen und den „Erwerbssteuerhebeln“ auszuwerten hatte. Die Fabriken hatten nur 5, später 8 Stufen von 50—1500 fl., die Großhandlungen 3, später 5 Stufen von 500—1500 fl. Die kleinen Gewerbe begannen in den einzelnen Ortsklassen mit 5, 3 und 2 fl. in Tirol mit 1 fl. und stiegen, in den unteren Stufen meist sich verdoppelnd, ja von 3 fl. in einem Sprünge auf 8 fl. (!) steigend, in 3—12 Stufen empor. Die Bemessung war ursprünglich eine dreijährige. Die zahlreichen Einführungsdekrete und das gleichsam eine Vollzugsverfälschung darstellende Zentralfin.-Hof-Komm.-Fekret 27 II 13 enthalten zum Teil sehr wertvolle Anweisungen zur Auswähl der Steuergröße nach äußeren Merkmalen des Ertrages. Einen tiefen Einblick in die den damaligen Gesetzgebern vorliegenden volkswirtschaftlichen Verhältnisse gewährt § 3 des 2. Teiles der Instruktion für die Ortsobrigkeiten in Böhmen; es heißt dort wörtlich: „So z. B. wurde in der Hauptstadt und Residenzstadt Wien bei den Landeshauptfabriken in der letzten Klasse die Verwendung von 5, bei der obersten von 150 Hektarflächen vorausgelegt, der Ertrag jedes Arbeitstages wurde zu 5 fl. angeschlagen und der Ertrag zweier Arbeitstage im Jahre von jedem Arbeiter in Anspruch genommen.“ Bei den Gewerben wurde in Wien in der untersten Klasse kein Hilfsarbeiter, in der obersten eine Zahl von 20 Arbeitern vorausgelegt usw.

Die Unzulänglichkeit dieser Steuer geht aus allem mit voller Klarheit hervor. Überdies lagen bereits im J. 1815 die Verhältnisse, in welchem Mißverhältnisse die meisten Kapitalangaben der Patenten mit dem blühenden Zustand ihrer Etablissemments stehen und wie schablonenhaft Jahr für Jahr dieselben Steuergrößen bemessen werden. Der präliminierte Ertrag betrug 1828 22 Millionen Gulden.

Die Finanzverwaltung gab sich darüber auch keinerlei Aufklärung hin, war vielmehr fortwährend mit Arbeiten über die Reform der Erwerbssteuer und der Klassen- und Personalsteuer, also des ganzen Gebietes der Personalsteuern beschäftigt. Die Archive enthalten eine Reihe wohlbedachter Projekte der Ausgestaltung der Erwerbssteuer zu einer wirksamen Besteuerung des gesamten Ertrages und die Einführung einer Einkommensteuer insbesondere für Dienstleistungen und Renten. (Vgl. auch Bericht des permanenten Steueraussschusses V. 1041. XI. Session, S. 12 ff.) In ein entse-

denes Stadium gelangte diese Bewegung, indem der Kaiser mit Allerhöchstem Handbillschreiben 22 III 28 ein neues Gutachten anforderte, welches in dem a. u. Vortrage 3 VII 28 erlittet wurde. Die bestehende Klassen- und Personalsteuer verfiel der allseitigen Verurteilung, der Ertrag für dieselbe aber wurde nur von einem Teile der Ratgeber des Kaisers in der auszubildenden Einkommensteuer, von den übrigen in der eben damals in der Umgestaltung begriffenen Verzehrungssteuer gesucht. „Der wichtigste Zweifel, welcher sich dabei (bei der Einführung der Einkommensteuer) ausdrängt, ist der, ob die bevorstehende Regulierung der Verzehrungsauslagen nicht die Mittel darbietet, die Lücke auszufüllen, welche aus dem Verschwinden jener beiden Abgaben (Personal- und Klassensteuer) entstehen und ob, wenn dazu Hoffnung vorhanden ist, es nicht ein wesentlicher Gewinn wäre, die Einführung einer neuen Auflage gänzlich ausweichen zu können“, so schreibt der damalige Hofkammerpräsident Kabaškin. Der Kaiser faßte sich in der A. E. 20 V 29 dieser Ansicht an, und die Personal- und Klassensteuer fiel ohne einen Ertrag auf dem Gebiete der direkten Steuern zugleich mit der Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer. Zum zweiten Male in der österr. Finanzgeschichte endeten die Versuche einer Reform direkter Personalsteuern mit der Einführung indirekter Steuern. Damit war auch die weitere Ausbildung der Erwerbssteuer unterbunden; die im J. 1833 beschlossene Aushebung der dreißigjährigen Bemessung war noch eine weitere Verschleppung. Die Erhöhung des Erwerbssteuerfußes (Massifizierung) war jordan der Unruhmacht der Steuerbehörde, die Herabsetzung dem Ansehen des Steuerpflichtigen überlassen, eine regelmäßige periodische Überprüfung fehlte vollständig. Von 1830—1849 war die Erwerbssteuer die einzige direkte Personalsteuer in Österr.; zu delangreichen Reformprojekten ist es in dieser Zeit nicht gekommen.

2. 1849—1890. Das Einkommensteuervotum. Die seit dem Anfange der Freiheitsjahre gänzlich entschlummerte Reformtätigkeit auf dem Gebiete der direkten Steuern fand unter dem Trude der Revolution eine plötzliche Wiederaufnahme. Es sind dies die kais. P. 10 X 49, A. 412, und 29 X 49, A. 439, das letztere das Einkommensteuervotum benannt; sie sind, obwohl ursprünglich nur für ein Jahr (1850) erlassen, durch seit 50 Jahre in Geltung geblieben; seit dem Bestande verfassungsmäßiger Finanzgesetze wurde ihre Wirksamkeit durch eine besondere Klausel dieser Gesetze von Jahr zu Jahr aufrecht erhalten.

Mag sich die Verfassung dieser Patente nach der Aktienlage als eine, wenn auch von vorzüglich befähigter Hand entworfen, doch überreife und nicht genügend vorbereitete Arbeit darstellen, so löst eine nähere Betrachtung doch ihren historischen Zusammenhang mit den in den Kreisen der österr. Finanzmänner seit Jahrzehnten erwogenen Gedanken erkennen. So ist insbesondere die Erhöhung der Realsteuern um einen bestimmten Prozentsatz als Teil einer allgemeinen Einkommensteuer gedacht, ein altes Inventarstück der österr. Finanz-

gesetzgebung. Aber auch die Ausgestaltung der Erwerbssteuer zu einer Ertragsabgeltung der Gewerbe sowie der Verlust der Besteuerung des mobilen Kapitals finden sich bereits in den Referaten und Vorträgen der Finanzjahre wiederholt als Ziel der Reform bezeichnet.

Die mit dem kais. P. 10 X 49 angeordnete Erhöhung der Grund- und Gebäudesteuer betrug ein Drittel der ordentlichen Gebühr.

Den Charakter der Einkommensteuer suchte man dadurch zu wahren, daß man dem Grundbesitzer zwar nicht das Recht einräumte, Hypothekenzinsen abzuziehen, wohl aber ihn befugt erklärte, seinem Gläubiger von den Hypothekenzinsen die darauf entfallende Steuer (5%) abzuziehen. Daß man hier sowie bei der analogen Bestimmung des Einkommensteuervotentes über die erwerbssteuerpflichtigen Schulden unterließ, dieses Abzugsrecht — wie es in England der Fall ist — zu einer Abzugspflicht zu machen und privatrechtliche Verfügungen darüber für unwirksam und strafbar zu erklären, ist einer der verhängnisvollsten Fehler gewesen. Seine Folge, die stereotype Verzichtsklausel des Schuldners auf das gesetzliche Abzugsrecht in allen privatrechtlichen Vereinbarungen, hat einen Rechtszustand geschaffen, der nicht nur während des Bestandes des Patentes sowohl die Steuerpolitik als das öffentliche Kreditwesen in der nachteiligsten Weise beeinträchtigt hat, sondern auch darüber hinaus noch in der Gegenwart seine fortwährenden Wirkungen ausübt. Die Besteuerung der Einkünfte aus mobilem Kapital ist so für alle Zukunft auf eine schlechte Bahn getrieben worden, die in der Natur jeder solcher Steuer liegende Gefahr der Überwälzung auf den Schuldner ist hierdurch auf das Äußerste, so weit es gesteigert werden, daß eine vernünftige Ausbildung der Rentensteuer kaum mehr möglich ist.

Die neu eingeführte Einkommensteuer selbst bestand aus drei Klassen. Die I. Klasse umfaßte das reine Einkommen der erwerbssteuerpflichtigen Unternehmungen und einiger speziell ausgewählter Einkommenszweige, nämlich aus Berg- und Hüttenbetrieben und Wäschungen, die II. Klasse Beoldungen, Gehalte, Pensionen usw. der öffentlichen und privaten Angestellten, sofern sie 600 fl. U. M. überstiegen; Arbeiter und Werkführer usw. waren, auch wenn ihre Bezüge 600 fl. überstiegen, von der Einkommensteuer befreit. Die III. Klasse Kapitalzinsen und Renten mit einem steuerfreien Existenzminimum von 300 fl. U. M. — Der Steuerfuß betrug ursprünglich in der I. und III. Klasse 5%, für die II. Klasse bestand eine progressive Scala, die von 1% (bis 1000 fl.) beginnend für je weitere 1000 fl. um je 1% anstieg, bis von 9000 fl. aufwärts das höchste Ausmaß von 10% erreicht wurde. Schon aus diesen Andeutungen geht hervor, daß diese Einkommensteuer von demjenigen, was gegenwärtig unter diesem Namen verstanden wird, wesentlich verschieden war; man hat eine gewisse Verwandtschaft der Grundgedanken des Einkommensteuervotentes mit der englischen Incometax oft und vielleicht mehr hervorgehoben, als es in der Sache begründet ist.

Die Einkommensteuer I. Klasse erhielt durch ihren engen Zusammenhang mit der Erwerbsteuer ihr charakteristisches Gepräge.

Der eine Grundgedanke, daß die erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen dieser Steuer unterliegen, war allerdings von Anfang an nicht völlig festgehalten, indem das Einkommen von Künsten, Gewerben, Privatunterricht oder Personen- und Sachbeförderung, sofern diese Unternehmungen in die unterste Erwerbsteuerklasse gereiht sind, von der Einkommensteuer befreit war, andererseits aber die Einkommensteuer I. Klasse sich auf die bereits erwähnten nicht erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen und insbesondere auch auf das von der Erwerbsteuer überhaupt befreite Gebiet von Triebf. erstreckte.

Die Befreiung der untersten Erwerbsteuerstufe von der Einkommensteuer machte die ohnehin viel zu große Spannung zwischen den niedrigsten und den nächst höheren Stufen noch unrettbarer.

Tagegen drückten die Bestimmungen, daß von der Einkommensteuer die Erwerbsteuer in Abzug zu bringen sei, sowie die weitere Norm, daß die Einkommensteuer nicht weniger als ein Drittel der Erwerbsteuer betragen dürfe (§ 20), der Einkommensteuer ungewollt das Merkmal einer Ergänzungsteuer zur Erwerbsteuer auf. Ja für das von der Erwerbsteuer befreite Triebf. wurde auf dem Umweg des § 20 geradezu die Erwerbsteuer als Minimalsteuer eingeführt.

Als die Besteuerungsgrundlage war zwar im Gesetz das reine Einkommen (nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre) bezeichnet, doch entsprachen die einzelnen Normen diesem Grundgedanken nur sehr unvollständig; war es auch in der Ordnung, daß der Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie, die Verzinsung seines eigenen Kapitals und die Vergütung für seine eigene Arbeit nicht abgezogen werden durften, so widersprach andererseits das unbedingte Verbot der Abrechnung von Abschreibungen den kaufmännischen Bedürfnissen; völlige Verwirrung entstand aber durch die Behandlung der Aktiv- und Passivzinsen. Bei der Kritik der ersten Bestimmung wurde allerdings oft übersehen, daß statt der Abschreibungen die wirklichen Erläufschaffungen — als Ausgaben anerkannt — posiert wurden, so daß eigentlich nur eine zeitliche Nichtübereinstimmung des kaufmännisch berechneten und des steuerpflichtigen Einkommens vorlag.

Die Behandlung der Zinsen litt in erster Linie unter dem unbedingten Verbot der Abrechnung irgend welcher Passivzinsen, dem andererseits bei den Aktivzinsen die sorgfältige Untercheidung ihrer steuerpflichtigen oder steuerfreien Herkunft gegenüberstand. So wurden die Zinsen von Hypotheken von auch nur teilweise realsteuerpflichtigen Realitäten und von Forderungen bei erwerbsteuerpflichtigen Schuldnern sowie anderweitig mit einem Abzuge belastete Zinsen, z. B. der Staatspapiere, aus der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen; demselben Schicksalangehörig folgten waren Zinsen befreiter Papiere sowie die Einkünfte aus Aktien aus dann auszuschneiden, wenn diese Einnahmen als

Teile einer einkommensteuerpflichtigen Gesamtunternehmung, z. B. eines Bankergeschäftes, zum Vorschein kamen. Diese Behandlung der Zinsen widersprach offenbar dem Gedanken einer Einkommensteuer, sie stellte vielmehr eine sehr ins einzelne gehende Ertragsbesteuerung dar; den wirtschaftlichen Verhältnissen widersprach sie um so größer, als, wie erwähnt, der Verzicht auf das Abzugsrecht bei den Schuldnern fast allgemeine Regel war. Im einzelnen war der Unterschied zwischen dem wirtschaftlichen und dem steuerpflichtigen „reinen Einkommen“ je nach der Art der Unternehmung natürlich sehr verschieden, und insbesondere in dem Maße größer, als die Teilnahme am Kreditverkehr bei dem Steuerpflichtigen einen größeren Umfang erreichte.

Als besonders auffallende Beispiele seien angeführt: Vorkaufslafen, bei denen z. B. der Personalkredit an nicht Erwerbsteuerpflichtige die Bruttozinsen steuerpflichtig waren, ohne daß die Einlagezinsen abgezogen werden konnten; — Versicherungsanstalten, bei denen im Falle der Anlage in Hypotheken und Staatspapieren, Obligationen usw. gar keine steuerpflichtigen Einnahmen entstehen; — die Behandlung von Kontokorrentzinsen konnte nicht nach dem Saldo erfolgen, sondern mußte, wenn nicht eine gütliche Vereinbarung stattfand, auf Grund einer Nachverteilung der Abschätzung erfolgen, welcher Teil der Kontokorrentzinsen von nicht abzugsberechtigten Schuldner herrührte.

Aus dem Ende der fünfziger Jahre stammen einige sonderbare, in der Tat aus einer irrigen Anwendung der Analogie mit dem englischen Abatement herrührende Entscheidungen, durch welche einzelnen Kreditinstituten in dieser Beziehung Begünstigungen eingeräumt wurden.

Die Einkommensteuer III. Klasse, die hier vor der II. besprochen werden mag, erfuhr eine wesentliche Ergänzung durch die Einführung des Steuerabzugs von Coupons, der durch die k. k. V. 28 IV 59, R. 67, für Staats- und öffentliche Fondspapiere angeordnet wurde. Gehört die Verschichte dieses Abzugs bis zum G. 20 VI 68, R. 66, betreffend die Umfassung der Staatschuld einem anderen Gebiete an, so bedeutet er für die Technik der Besteuerung sowohl bei der unmittelbar getroffenen Papiere, als auch durch die in weiterer Folge zugefallenden individuellen Steuerbefreiungen zahlreicher Wertpapiere eine sehr bedeutende Erweiterung jener Arten von Zinsen, welche der Fiktion nicht unterliegen.

Zusätzlich kamen als Steuerobjekte III. Klasse, abgesehen von den wenig zahlreichen Exzentren u. dgl., schließlich nur mehr die Einkünfte der — nicht erwerbsteuerpflichtigen — Spottassen und wechselseitigen Versicherungsgesellschaften und die Zinsen von Hypotheken auf zeitlich steuerfreien Gebäuden vor; die letztere Gruppe verschwand immer mehr durch Verbeziehung einer wenn auch noch so geringfügigen steuerpflichtigen Simulanzhypothek. Der Abzug von den Coupons der Staatspapiere kam überhaupt nicht als „Steuer“ zur Verrechnung, in dieser Gruppe verblieben nur

die „öffentlichen Fondsanleihen“. Die Zinsen der etwa noch steuerpflichtigen einfachen Cirographenforderungen gelangten natürlich nicht zur Kasse. Zu allem kommt noch, daß den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen die Einkommensteuer nicht selten ohne nähere Untercheidung der der III. Klasse angehörigen Einkünfte als Einkommensteuer I. Klasse vorgeschrieben wurde.

Das ist der Zustand, den Minister Steinbach in seiner Rede vom 19. II. 92 unter allgemeiner Zustimmung als „Kartillatur“ bezeichnete.

Zu der II. Klasse ist außer der schon erwähnten Befreiung der Arbeiter schlechthin, noch zu bemerken, daß bei den Beamten Aktivitätszulagen, Quartiergelder u. dgl. befreit waren, dann daß in dieser Klasse auch Ärzte, Schriftsteller, Künstler u. dgl. besteuert wurden.

Das Steuerverfahren beruhte bei den bereits erwähnten Coupons, dann hinsichtlich der Beamten auf dem Abzuge, sonst auf Besennissen, die nach wenig übersichtlichen Regeln das Einkommen meist im Durchschnitt der letzten drei Jahre, zuweilen auch des Steuerjahres selbst ausweisen sollten. Die im J. 1850 eingeführten Kommissionen wurden allzu vorzeitig aufgehoben und das Verfahren rein amtlich gestaltet; im Mittelpunkt desselben stand die Einnahme der von der Behörde gewählten Vertrauensmänner, deren Gutachten der Partei vorzulegen war (§ 25).

Der Erfolg dieser Veranlagungsmethode war ein völlig unzureichender; Behörden und Parteien waren einig, von den wirtlichen Verhältnissen überhaupt nicht zu sprechen; Besennisse und Einschätzung bewegten sich auf völlig unbestimmtem Boden, dessen Verhältnis zur Wirklichkeit natürlich ein sehr ungleichmäßiges war.

Für die wenigen Kategorien von Steuerträgern, bei denen die wirtlichen Ziffern nicht zu umgehen waren, bedeutete dies natürlich eine empfindliche Härte. Es sind dies in erster Linie die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, bei denen die Folgen dieses Zustandes in dem Personalsteuergesetze noch gegenwärtig in empfindlicher Weise nachwirken; ferner die öffentlichen Beamten, endlich die Hypothekargläubiger.

Zur Erklärung dieses Zustandes sind aber allerdings auch die Veränderungen heranzuziehen, welche der Steuerfuß durch den außerordentlichen Zuschlag erlitt.

Derselbe wurde 1859 im Ausmaße von 20% zur Erwerb- und Einkommensteuer eingeführt, 1863 auf 40% und 1868 auf 100% erhöht, wobei jedoch jene Steuerträger, deren Gesamtschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer I. Klasse oder an Einkommensteuer II. Klasse 30 fl. nicht überstieg, nur den mäßigerten Zuschlag von 70% aufzubringen hatten.

Die Einkommensteuer I. Klasse (anschließend der Erwerbsteuer) sowie jene der III. Klasse war dadurch auf 10%, bei den oben erwähnten begünstigten Steuerträgern auf 8.5% erhöht, die Einkommensteuer II. Klasse zu einer von 1.7% bis 20% ansteigenden Progression gestaltet.

Näheres sowie die Bestimmungen hinsichtlich des Abzuges von den Coupons, insbesondere der Staatsschuld, dann des Abzugsrechtes der Hypothekschuldner und Erwerbssteuerpflichtigen s. Freiberger, 1. Aufl., S. 369 ff.

Als die wichtigsten Einzelgesetze, welche das oben geschilderte System ergänzen und teilweise mit Ausnahme des Genossenschaftsgesetzes, jedoch nicht wesentlich abändern, seien (unter a. u. s. u. s. i. e. i. f. e. r. Bezeichnung des Titels) genannt:

Gezej betreffend Steuererteilung mit Ungarn für Fabriken, Kreditinstitute, Versicherungsgeellschaften und die Staatseisenbahngesellschaft 28. VII. 71, R. 89.

Gezej betreffend Besteuerung und Steuererteilung der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft 11. IV. 73, R. 54.

Ge. 29. VII. 71, R. 91, über den Ort der Steuervorrede bei Fabriken u. s. w.

Ge. 8. V. 69, R. 61, betreffend die Steuer von Eisenbahnen, und 19. III. 87, R. 33, betreffend die Staatseisenbahnen.

Ge. 20. VI. 68, R. 66, betreffend die einheitliche Staatsschuld.

Außerdem sind die Finanzgesetze, einzelne Eisenbahnkonzessionen, das Bankstatut, einzelne Gesetze über Emission von Staatskredittiteln u. a. m. Rechtsquellen für einzelne Steuerträger.

Endlich ist als ein wesentlich reformatorisches Gezej das Ge. 27. XII. 80, R. 151, über die Besteuerung der (begünstigten) Genossenschaften zu nennen, dem das Ge. 15. IV. 86, R. 51, an die Seite zu stellen ist.

3. Die Reformbestrebungen bis 1891 (vgl. Fejsgang, Z. VI, 2). Über die Unzulänglichkeit der durch die Patente vom J. 1849 geschaffenen und ergänzten Gesetzgebung gab man sich im J. R. von Anfang an keiner Täuschung hin. Bereits in den Fünfzigerjahren wurden umfassende Entwürfe ausgearbeitet, und einer Immediatkommission zur schließlichen Beratung zugewiesen.

Damals umfaßte die Reform die Gesamtheit der direkten Steuern; natürlich fiel dadurch der Grundsteuer eine entscheidende Rolle zu.

Das Resultat dieser Arbeiten ist in der im J. 1860 erschienenen Denkschrift „Die direkten Steuern und ihre Reform“ niedergelegt. Durch Handschreiben 7. II. 61 haben die Arbeiten der Immediatkommission ihr Ende erreicht.

Bald nach der Einführung der Verfassung, am 5. X. 63, legte Finanzminister Ignaz v. Wier dem K. G. einen Reformentwurf vor. Die Reform umfaßte sämtliche Ertragsteuern und wollte eine Personal- und Klassensteuer einführen. In etwas veränderter Form wurden die Vorschläge unter Begünstigung der Personalsteuer am 17. XI. 64 wieder eingebracht; diesmal gelangten sie an einen permanenten Steuerauschuß, der aber infolge der staatsrechtlichen Ereignisse seine Tätigkeit nicht beenden konnte.

Nach der Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände überreichte Finanzminister Breitel 1867 abermals das gesamte Gebiet der direkten Steuern.

erung umfassende Reformentwürfe. Diesmal gelang es nach mannigfachen Schwierigkeiten, wenigstens eines der Gesetze und zwar dasjenige über die Regelung der Grundsteuer zustande zu bringen (G. 24 V 69, R. 88).

Dieses Ereignis ist für die weitere Entwicklung der Steuerreform insofern von entscheidender Bedeutung, als in Zukunft die Reform der Steuern vom Ertrage des beweglichen Vermögens und die Einkommensteuer, nach altem Herkommen „Personalsteuern“ genannt, immer mehr in den Vordergrund trat. Wohl spielt die Gebäudesteuer in den umfassenden und in vielen Beziehungen vorbildlichen, von Sektionschef Freiherr v. Uertel vorbereiteten Vorlagen des J. 1874 noch eine wichtige Rolle, und war dieser Gesetzentwurf der einzige, der damals wenigstens im H. V. zur Erledigung gelangte. Dennoch ist die Gebäudesteuer, von der das Befreiungsgesetz nicht berührenden Novelle des J. 1882 abgesehen, bis heute in ihren Grundzügen unverändert geblieben, während die Personalsteuern im J. 1896 endlich eine grundlegende neue Regelung erfahren haben.

Zahl schien es, als ob dieser Erfolg bereits den zweiten im J. 1876 eingebrachten Reformvorlagen des Finanzministers Depretis beschieden sein sollte; denn nach langen Beratungen gelangten diese Vorlagen nicht nur in den Ausschüssen zur Erledigung, sondern die wichtigsten Gesetze wurden auch im Plenum des Hauses durchberaten. Allein im letzten Augenblicke scheiterte die Vorlage über die Personaleinkommensteuer an dem Streite über die Bestimmung, daß zu der Einkommensteuer Umlagen für die autonomen Körper nicht erhoben werden dürfen. Zwar wurde zu dem Mißerfolge außerdem und vielleicht in noch höherem Maße die geringe Berücksichtigung der agrarischen Interessen beigetragen haben mag, kann hier nicht näher unterlückt werden.

Immerhin darf sowohl die Vorlage als die parlamentarische Debatte darüber als ein wichtiger Meilenstein der Steuerreform bezeichnet werden. In vielen Punkten knüpfen die späteren Vorlagen an die Vorgänge der Siebzigerjahre an; ja, die damals vom Ausschuß vorgelegene Fassung des Gesetzes über die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen ist nicht nur für das bald darauf zustande gekommene G. 27 XII 80, R. 151, über die Besteuerung der begünstigten Gewerkschaften von entscheidendem Einfluß gewesen, sondern hat auch darüber hinaus — vielleicht mehr, als sie es aus sachlichen Gründen verdient hätte — auf die Regierungsvorlage und das zweite Hauptstück des G. 25 X 96 nachgewirkt. Mittlerweile hatte auch noch Finanzminister Dunajewski, nachdem er durch die bereits erwähnte Gebäudesteuernovelle 9 II 82, R. 17, die Gebäudesteuer aus dem Gebiete der Reform vorläufig ausgeschaltet hatte, am 5 XII 82 eine Gruppe von Gesetzentwürfen eingebracht, die sich im Wesen auf derselben Linie bewegte, wie jene der J. 1874 und 1876, jedoch eine sehr beträchtliche Erweiterung der Rentensteuer und eine Beteiligung der Länder an dem Ertragnisse der Personaleinkommen-

steuer in Vorschlag brachte. Diese der Feder des Ministerialrats Huber entspringenden Entwürfe gelangten nicht zur parlamentarischen Verhandlung.

Bereits wenige Jahre nach diesem erfolglosen Versuche ließ Minister v. Dunajewski die Arbeiten der Steuerreform im Schoße des J. W. mit dem größten Nachdrucke wieder aufnehmen. Wenn sich auch die Einzelheiten dieser vorbereiteten Vorgänge mit Rücksicht auf die Anteilnahme mehrerer noch heute im öffentlichen Leben wirkender Männer der Darstellung entziehen, so ist doch die Tatsache festzustellen, daß Minister Steinbach, als er im J. 1891 das Finanzportefeuille übernahm, ausgearbeitete Reformentwürfe vorband, an die nur mehr die letzte Hand anzulegen war.

II. Die Steuerreform des J. 1896. (Zu dem ganzen Abschnitt vgl. insbesondere Relsch, Die Reform der direkten Personalsteuer in Österreich 1897/98. G. Groß, Art. „Steuerreform“ in I. Aufl. dieses Staatswörterbuchs Bd. II, S. 1158 ff. und neuerdings Steiniger, Die jüngsten Reformen der veranlagten Steuern in Österreich 1905.)

1. Allgemeines. Die parlamentarische Geschichte der Steinbachschen Steuerreform bietet nicht nur in sachlicher Beziehung eine Fülle des Bemerkenswerten. Es ist gewiß eine seltene Tatsache, daß eine Steuerreform, die ja sonst mit dem politischen Glaubensbekenntnis des Kabinetts aufs engste zusammenzuhängen pflegt, von vier aufeinanderfolgenden Kabinetten (Taaffe, Windischgrätz, Klemensdegg, Badeni) mit vier Finanzministern (Steindach, v. Plener, v. Böhm-Bawerk, v. Villmori) ohne wesentliche Veränderung ihrer Grundgedanken aufrechterhalten und durchgeführt wird. Nicht minder erstaunlich ist es, daß so tiefgreifende politische Ereignisse, wie die Wahlreform des J. 1890 und die gerade bei der Steuerreformvorlage einsetzende tschechische Ostraktion keine tiefer gehenden Spuren an derselben hinterließen.

Den inneren Grund dieser seltenen Lebensfähigkeit des Entwurfes findet ein kenntnisreicher Beobachter (Steiniger) wohl mit Recht in der allseitigen unbeeinträchtigten Beurteilung des bestehenden Zustandes, in der ebenso ungekünstelten Überzeugung von der Notwendigkeit der Personaleinkommensteuer, in dem Verzicht auf fiskalische Erfolge, endlich in der richtigen Anpassung des Entwurfes an die sozialen Machtverhältnisse, die insbesondere in der Behandlung der Ertragsteuern neben der Personaleinkommensteuer zum Ausdruck kommt; wenn Steiniger in dieser Anpassung einen agrarischen und kleindürftigen Zug der Reform erblickt, so mag man allenfalls darüber streiten, ob er durch diese Schlagworte der Bedeutung der Reform im vollen Umfange gerecht wird. Gewiß hat die weise Wägung, welche sich die Verleser der Reform auferlegt hatten, um gewalttätige oder auch nur zu plötzliche Verschärfungen der Belastung zu vermeiden, ihren wichtigsten Teil dazu beigetragen, unüberwindliche Widerstände von keiner Seite her emporzuwachsen zu lassen.

Von erster Seite unbestritten blieb vor allem der Grundgedanke eines aus Personaleinkommensteuer und Ertragsteuern gemischten Steuerlaufes. Nur geringfügige Änderungen hat die Personaleinkommensteuer erlitten. Erhalten blieb die Teilung der Erwerbsteuer in die allgemeine Erwerbsteuer und in jene der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen. Ja sogar das mit Recht viel beschränkte Hauptstück über die Rentensteuer ist aus den parlamentarischen Beratungen fast unverändert hervorgegangen. Nur die als Nachfolgerin der Einkommensteuer II. Klasse gedachte Besoldungssteuer ist bis auf einen kleinen Rest beiseite geworfen. Die Angleichung des neuen Steuersystems an die Realsteuern (und die allgemeine Erwerbsteuer) soll in der Vorlage durch eigentümlich verteilte Nachlässe erfolgen, und auch dieser Grundgedanke ist geblieben, freilich in bedeutender Weise ausgestaltet worden. Der Finanzplan ist nicht so sehr eine Änderung als eine wesentliche Vervollständigung des Entwurfes. Die in steuertechnischer Beziehung ganz grundlegende Änderung der allgemeinen Erwerbsteuer durch die Beseitigung des Tarifes hat nichtsdestoweniger den Grundgedanken einer auf die Erfassung des wirklichen Ertrages verzichtenden Repartitionssteuer beibehalten.

Wenn hiernach der allgemeine Charakter des Entwurfes völlig erhalten blieb, so sind allerdings die im Laufe der parlamentarischen Beratung daran vorgenommenen Veränderungen von sehr erheblicher Bedeutung.

2. Die Regierungsvorlage (380. Sitzung XI. Session) umfaßte XV einleitende Artikel und in sechs Hauptstücke eingeteilt 316 Paragraphen. Das Gesetz enthält XVII Artikel und in sechs Hauptstücken 285 Paragraphen. Der ausführliche Motivenbericht, in den wichtigsten Teilen der Feder des nachmaligen Finanzministers v. Böhm-Bawerk entstammend, fand mit Recht allseitige Anerkennung. Bereits der Entwurf enthielt die für sein Schicksal entscheidende Bestimmung: daß durch das gegenwärtige Gesetz herbeigeführte Mehrerträgnis der direkten Personalsteuern wird zu Steuernachlässen . . . verwendet (Art. IV). Die Ausführung dieses Gedankens sollte darin bestehen, daß zwei Jahre lang der Staat auf einen bestimmten Anteil, das bisherige Erträgnis mit jährlich 25% Zuwachs und Ertrag der Veranlagungsstellen beschränkt, der Überfluß aber zu Nachlässen verwendet werden sollte; die hienach im zweiten Jahre erzielten Nachlässe sollten dauernd erhalten bleiben. Der Leistung der Reform war, wie erwähnt, die Einführung der Personaleinkommensteuer, die im großen und ganzen nach preussischem Vorbilde entworfen war. Die nicht eingreifenden, aber durch ihre Richtung nicht uninteressanten Einwirkungen des Parlaments auf diesen Teil sollen uns später beschäftigen.

Die eigentliche und zwar außerordentlich große Schwierigkeit, welche der Entwurf zu bewältigen hatte, lag in der Umgestaltung der alten Erwerb- und Einkommensteuer zu Ertragsteuern, die neben der Personaleinkommensteuer bestehen konnten. Eine verhältnismäßig einfache Lösung war hinsichtlich

der Einkommensteuer II. Klasse von Besoldungen und jener III. Klasse von Kapitalrenten möglich: der Entwurf suchte beide Steuern zu ermäßigten selbständigen Ertragsteuern umzuwandeln, wobei freilich die Rentensteuer aus Gründen, die zum Teil schon aus der obigen historischen Darstellung ersichtlich sind, ihre eigenartigen beträchtlichen Schwierigkeiten bot. Weitmas verwickelter aber stand die Aufgabe bei der Besteuerung des gewerblichen Ertrages, weil diese selbst schon aus einer altmodischen Ertragsteuer und einer überdies entarteten Einkommensteuer zusammengelegt war.

Der Entwurf nahm gewiss mit Recht auf den Unterschied zwischen Erwerb- und Einkommensteuer gar keine Rücksicht, teilte vielmehr das ganze Gebiet nach einem anderen Gesichtspunkte in zwei Teile. Die mangelhafte Besteuerungstechnik hatte allmählich dahin geführt, daß die gezielte 10%ige Steuer nur bei den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen tatsächlich erhoben wurde, während die steuerlich erfolgten Erträge der übrigen Unternehmer weit hinter der Wirklichkeit zurückblieben; nach einer Schätzung des Motivenberichtes (S. 13) durchschnittlich um zwei Drittel.

Dieser historisch entstandene Unterschied bildet die Grundlage der Untercheidung der allgemeinen Erwerbsteuer und der Erwerbsteuer des zweiten Hauptstückes. Das treibende Element war ein steuertechnisches: Beteiligung der alten Faktion bei der allgemeinen Erwerbsteuer in einer Weise, daß sie nicht der neuen Personaleinkommensteuer von vornherein jeden Erfolg unterbreite; Beibehaltung der in dieser Beziehung ungeschriebenen, an sich rationalen Besteuerung nach dem wirklichen Ertrage im zweiten Hauptstücke. Allerdings sollte hiebei aber auch die volle bisherige Belastung der letzteren Gruppe erhalten bleiben, während für die erstere Gruppe die bereits historisch enthaltene, so erheblich geringere Belastung noch weiter durch die Nachlässe ermäßigt werden sollte, um die Übernahme der Personaleinkommensteuer diesen Steuerträgern annehmbar zu machen.

Diese starke Verschiedenheit in der Höhe der beiden Erwerbsteuern ist gewiss auffallend und ihr Zusammenhang mit den damals historisch gegebenen Verhältnissen liegt auf der Hand; dennoch schloß man übers Ziel, wollte man sie ausdrücklich von diesem Gesichtspunkte aus erklären. Haben doch auch andere Staaten, so insbesondere Preußen, die Aktiengesellschaften der Personaleinkommensteuer — neben den Aktionären — unterworfen und so einerseits die Zulässigkeit einer besonderen Belastung dieser Erträge, andererseits die Brauchbarkeit der öffentlichen Rechnungen als Grundlage derselben anerkannt. Die fieschlich konventionellen Absichten allein hätten auch nicht ausgereicht, die parlamentarische Genehmigung dieser Vor schläge zu erklären; vielmehr zeigt die, wenn auch nur vorübergehende, weitere Erhöhung dieser Steuer um 1/2% sowie die Hinzufügung der Dividendenzulapsteuer ganz deutlich, daß sich die führenden parlamentarischen Faktoren sehr weitgehenden Meinungen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des afio-

zilierten Kapitals hingaben, ohne dabei auch nur ernstlichen Widerstand zu finden.

Die allgemeine Erwerbssteuer nun sollte, um den Zusammenhang mit der demoralisierten Faktion der alten Einkommensteuer ein für allemal gründlich zu zerreißen, auf Grund eines detaillierten Tarifies als Repartitionssteuer bemessen werden. Bereits die Regierungsvorlage enthielt die Annetteklausel, daß die Veranlagung nach dem neuen Gesetze in keinem Falle zu nachträglichen Bemessungen oder gar Strafen nach dem alten Gesetze benützt werden dürfe. Die allgemeine Erwerbssteuer ist mit der Erwerbssteuerhauptsumme kontingentiert, die nach der Absicht der Regierung — vorbehaltlich gewisser Berichtigungen — dem Betrage der bisher vorgeschriebenen Erwerb- und Einkommensteuer samt einem jährlich 2 1/2 % betragenden Zuwachse gleichkommen sollte. In ganz gleicher Weise sollte in jedem Veranlagungsbezirke die ursprüngliche Steuerhuld ermittelt werden. Zur proportionalen Repartition dieses Bezirkskontingentes sollten die nach dem Tarife veranlagten Steuerträge die Verhältniszahlen bilden. Von den so ermittelten individuellen Steuerhuldigkeiten sollten dann die im Gesetze vorgesehenen Nachlässe in Abzug kommen; dieselben wurden — vorbehaltlich späterer Berichtigung — nach dem finanziellen Ergebnisse für den Beginn mit 20 % festgesetzt. Diese Bestimmung verdient Aufmerksamkeit, weil sie einerseits den Steuerträgern dieser Gruppe ebenso wie den Realsteuerträgern individuell erkennbare Nachlässe zugewendet, andererseits die Zuschlagbasis unverändert gelassen hätte. Zur Verhütung einer Verdröppelung der Bezirkskontingente war schon im Entwurfe eine Kontingentkommission vorgesehen, welche für jede zweijährige Veranlagungsperiode die angemessenen Veränderungen der Bezirkskontingente vorzunehmen hatte.

Die Erwerbssteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen war und blieb eine 10 % ige Ertragsteuer. Für die Ermittlung des Ertrages wurden, zum großen Teil auf Grund des schon erwähnten Ausdehnungsantrages der Siebzigerjahre, neue bessere Bestimmungen eingeführt. Insbesondere wurde die im Einkommensteuerpatente zugestandene Ausdehnung angeblich bereits bestruener Einnahmen aufgehoben, dafür aber die Ausdehnung der Pensionszinsen grundsätzlich anerkannt. Ausnahmen bildeten in erster Beziehung die Grund- und Gebäudesteuererträge, in letzterer Beziehung die Prioritätszinsen und gewisse Hypothekarpensionszinsen. Den Genossenschaften blieben die bisherigen Begünstigungen natürlich erhalten.

Den Pensionsbezügen war die Fortdauer der bisherigen Belastung zugesagt; ungeachtet so viel als die Personaleinkommensteuer hinter derselben zurückblieb, sollte als „Pensionssteuer“ auch künftig von denselben erhoben werden.

Für die Rentensteuer endlich war zwar der Maß im Steuerhufem leicht zu bestimmen; aber ergaben sich aber aus der bisherigen Rechtsentwicklung eigenartige Schwierigkeiten, deren vorübergehende Lösung der Regierungsvorlage nicht

vollständig gelungen ist. Einerseits sollte das so übermäßig eingeengte Gebiet derselben erweitert und dieselbe zu einer allgemeinen Ertragsteuer von den Einkünften des Selbstkapitals erweitert werden. Andererseits war aber auch die sorgfältige Wahrung der erteilten gesetzlichen Steuerbefreiungen ein leitender Gesichtspunkt, ja die Regierung legte gerade darauf ein besonderes Gewicht, weil sie nach dem Verlaufe der parlamentarischen Verhandlungen im J. 1876 darin einen Stützpunkt zu finden hoffte, um von dieser Seite zu erwartenden Einwendungen gegen die Einbeziehung befreiter Einkünfte in das steuerpflichtige Einkommen bei der Personaleinkommensteuer entgegenzutreten zu können. Im Mittelpunkt dieser Erwägungen standen natürlich die Staatspapiere, von denen besonders die einheitliche Rente besondere Voracht erforderte, weil hier nach dem Gesetze und Obligationstexte ein 16 % iger, nicht erdböbarer Abzug tatsächlich stattfindet. Eine Erörterung darüber, ob sich diese Zulagerung auf den Fall des „Abzuges“ beschränke oder auch den Fall einer allgemeinen Rentensteuer auf Grund von Befreiungen umfasse, schien der Regierung im Interesse des Staatskredits wenig erwünscht. Dazu kommt noch, daß die Beibehaltung des hohen Steuerfußes für die Aktiengesellschaften und die Einbeziehung der Prioritätszinsen in den steuerpflichtigen Ertrag derselben das Gebiet der Rentensteuer noch weiter sehr erheblich einschränkte. Dasjenige, was zu tun übrig blieb, die Befreiung der ganz irrationalen Abzugsrechte, vermochte nicht, die Voraussetzungen für eine geordnete Rentensteuer zu schaffen. Nach einer Seite hin würdigte die Regierung die Folgen dieses Zustandes ganz wohl, indem sie nicht den Mut hatte, diesen Torso einer Rentensteuer ausschließlich auf Bekanntheit zu stützen; in der Tat verlag bei einer derartigen, nur auf einzelne Arten von Einkünften gelegten Rentensteuer das leider unentbehrliche letzte Hilfsmittel jeder Bekanntheitssteuer, die Kontrolle durch Einklagung, vollkommen. Es sollte demnach von den öffentlichen Kassen und von den Kassen der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen die Rentensteuer von den Zinsen der ausgegebenen Wertpapiere einschließlich der Kassenkassine, dann der Spareinlagen im Wege des Abzuges eingehoben werden. Auch man einerseits zugeben, daß die wirkliche Erfassung dieser Steuerobjekte unter den geschilderten Voraussetzungen auf andere Weise kaum möglich war, so kann man die Worte von einem gewissen Optimismus nicht freisprechen, wenn sie sich trotzdem der Hoffnung hingeben, die neue Rentensteuer werde eine gleichmäßige und allgemeine Belastung der rentensteuerpflichtigen Bezüge bewirken und eine Überwälzung auf die Schuldner, insbesondere auf dem Gebiete des Hypothekarkredits, nicht herbeiführen (Motivbericht S. 35).

Nur insondern dieses Hauptstück unzweifelhaft der schwächste Teil der Reform, so ist es doch auch heute noch schwer zu sagen, was anstatt dessen hätte geschehen sollen. Die Ansicht der Motive, die Beibehaltung der Rentensteuer sei ein „unabweisbares Gebot der Gerechtigkeit“, wurde allgemein

gestellt, die Durchföhrung einer wirklichen allgemeinen Rentensteuer wurde — wohl mit Recht — nicht gewagt. Steiner hält auch jetzt (1905) den Zeitpunkt hierfür „nicht zu nahe“. Auch die parlamentarische Kritik ist über dieses rein negative Ergebnis nicht hinausgekommen und hat sich schließlich mit dem vorgelegten Auskunftsmitte! abgefunden.

3. Die parlamentarische Geschichte der Steuerreform. Die äußere Geschichte der parlamentarischen Behandlung des Entwurfs ist folgende: Abgeordnetenhause: Regierungsvorlage 380. Beilage. XI. Session, eingebracht 19 II 92, 117. Sitzung St. P. S. 5350—5360. Erste Lesung 29 IV und 3 V 92, 121. und 122. Sitzung St. P. S. 5591, 5626 ff. Zuvietzung an den von 24 auf 36 Mitglieder vergrößerten Steuerauschuß 3 V 92, St. P. S. 5661. Als Obmann fungierte Abgeordneter Dr. Max Mengler; folgende Subkommissionen wurden gebildet:

Für die allgemeine Erwerbssteuer 9 Mitglieder, Berichterstatter: Dr. Pauli; die Erwerbssteuer der zur öffentlichen Rechnungsföhrung verpflichteten Unternehmungen 12 Mitglieder, Berichterstatter: Abrahamowicz; Personaleinkommensteuer 12 Mitglieder, Berichterstatter: Beer; Finanzplan 12 Mitglieder, Berichterstatter: Beer. Die Berichterstattung über das dritte Hauptstück übernahm Abrahamowicz, über das fünfte Hauptstück Reznitz, über das sechste Hauptstück Sommaruga; als Generalberichterstatter fungierte Beer.

Der Steuerauschuß wurde auf seine eigene Anregung hin in einen permanenten (S. 30 VII 67, R. 104) verwandelt; 17 III 93, St. P. S. 222. Sitzung, St. P. S. 10489, Beilage 652, S. P. 32. Sitzung, St. P. S. 367.

Bericht des permanenten Steuerauschußes Beilage 1041 (95).

2. Lesung im Plenum 5 III 95, 346. Sitzung bis 21 VI 95, 397. Sitzung und 11—15 V 96 (492)—495. Sitzung) zusammen 46 Sitzungen.

3. Lesung 29 V 96, 504. Sitzung, St. P. S. 25507.

Vertretenhause: Zustimmung zur Errichtung des permanenten Steuerauschußes 17 III 93, 32. Sitzung, St. P. S. 367.

Einschickung einer 21 gliedrigen Spezialkommission 30 III 95, 60. Sitzung, St. P. S. 747 ff. 9 gliedrige Subkommission.

Zuvietzung an die Kommission 3 VI 96, 81. Sitzung, St. P. S. 1022. Bericht der Spezialkommission, Berichterstatter: Friedrich v. Giebel, 626. Beilage.

2. und 3. Lesung: 10 X 96, 83. Sitzung, St. P. S. 1053—1088.

Als Regierungsdvertreter fungierte bis zu seiner Ernennung zum Finanzminister (Juni 1895) Sektionschef v. Böhm-Bawerk.

Die wichtigsten Ergebnisse der parlamentarischen Beratung sind die Umgestaltung der allgemeinen Erwerbssteuer, der Besoldungssteuer und des Finanzplanes.

In der allgemeinen Erwerbssteuer erlag der „klassische Fart!“ der allseitigen Kritik; ganz be-

sonders war es die sechste Abteilung, in welcher eine gar nicht unerhebliche Zahl von Beschäftigungen einer Kleinvertragsbesteuerung — nach bayerischem Muster — unterworfen werden sollte, welche zum Angriffsunkte diente. Ein ausführliches Gutachten der n.-ö. Handels- und Gewerbelammer (gestützt auf ein Referat Rudolf Auspitz) erleichterte die Umarbeitung, die unter entschlossener Mitwirkung der Regierung stattfand. Wenn auch dem Vorwurf der „Unbestimmtheit“ des Tarifes durch dessen Abschaffung gewiß nicht begegnet wurde, so ist doch die Bildung der vier Erwerbssteuerklassen in Verbindung mit der Repartition durch besondere Kommissionen gewiß als ein Mittel anzuerkennen, die sonst nahezu unbeschränkte Vollmacht der Kommissionen erträglich zu machen. Die administrativ entbehrlichen Landeskommissionen entsprechen den autonominischen Bestrebungen, die sich in der Zusammensetzung der Kontingenzkommission eine weitgehende Einschränkung hatten gefallen lassen müssen. Daß die periodische Stielzerung der Erwerbssteuerhauptsumme von der Regierung nur mit den größten Schwierigkeiten und nicht ohne Schmälerung des Ausmaßes (von 48 % auf 24 %) durchgeführt wurde, ist für keinen Kenner parlamentarischer Verhältnisse erstaunlich. Die Bildung der Gesellschaftskontingente erfuhr mannigfaltige Verbesserungen und durch die degreittige Verteilung der Nachlässe auf die vier Steuerklassen (0, 14, 21, 28 %) eine eigentümliche Ausgestaltung.

Die Besoldungssteuer fand aus theoretischen und praktischen Gründen wenig Anerkennung. Im Gesetze ist der jetzt noch vorhandene Rest ausdehnlich deswegen übrig geblieben, weil man sich scheute, den höchst besoldeten Beamten allein eine so erhebliche Steuererleichterung zuzuwenden, wie sie ihnen durch die Personaleinkommensteuer allein zuteil geworden wäre. Eigentümlich ist das gewählte Auskunftsmitte!, die bereits 10 % ige Steuer der Aktiengesellschaften noch um 1/2 % zu erhöhen, um nur die zu erwartenden Nachlässe nicht geschmälert zu sehen.

Der Finanzplan endlich erfährt unter Stenels Führung eine wesentliche weitere Ausbildung. Die zweiwärtige Übergangsperiode wurde in eine zwöswärtige umgestaltet, die Beteiligung der Länder mit 20 % der Personaleinkommensteuer als Entgelt für den Verzicht auf die Zuschläge wurde durch einen Anteil von 6 Mill. K am Gesamt-ertragnis der Steuerreform und überdies durch die Beteiligung mit der Hälfte an dem nach Verteilung aller Nachlässe noch erübrigenden Überschusse erjezt. Diese Landesdotationen sollten aber nicht nach Verhältnis der Personaleinkommensteuer, sondern nach dem Maßstabe der Realsteuern auf die einzelnen Länder verteilt werden. Nicht nur der Empfang dieser Überweisungen, sondern auch der Eintritt der Realsteuernnachlässe wurde an die Bedingung des Verzichts auf die Zuschläge zur Personaleinkommensteuer geknüpft.

Bei der Verteilung der Nachlässe wurde die allgemeine Erwerbssteuer insofern bevorzugt, als bei ihr die Nachlässe sofort von der Erwerbssteuerhauptsumme abgerechnet wurden, so daß sich auch

die Umlagsbasis schmälerte, was bei den Realsteuern nicht der Fall war. Die Aufstellung der Realsteuern ergab sich als ein mühseliges Kompromiß der Interessen, wobei der Versuch der Regierung, diesen Anlaß zu einer teilweisen Ausgleichung der lokalen Verschiedenheiten des Hauszinssteuereinkommens zu benutzen, an dem Widerspruch der zahlreichen Vertreter der kleineren Städte scheiterte. Die Abstufung der Realsteuern in zwei Etappen, zuerst 10% bei den Realsteuern, 20% bei der allgemeinen Erwerbsteuer, schließlich 15% bei der Grundsteuer, 12½% bei der Gebäudesteuer, 25% bei der allgemeinen Erwerbsteuer, entsprach der gebotenen Vorsicht und der Ausdehnung des Finanzplanes auf einen längeren Zeitraum.

Neben diesen entscheidenden Hauptpunkten waren natürlich noch zahlreiche andere Fragen Gegenstand eingehender Erörterungen. Im zweiten Hauptstücke wurden im jetzigen §83 die „Erwerbsunternehmungen“ und „gemeinnützigen Unternehmungen und Vereinigungen der Selbsthilfe“ unterschieden und den Steuerfuß betreffende Paragraphen (jetzt 106) gründlich geändert. Insbesondere wurde für Sparkassen ein von 5–10% — im Geiege 3–10% — ansteigender progressiver Steuerfuß eingeführt, die wechselseitigen Versicherungsgesellschaften mit 30/100 — im Geiege 19/100 — der Jahresnettoprämie befreit, die Anwendung der 10/100 Minimalsteuer eingeschränkt. Dafür wurde für Aktiengesellschaften die Dividendenzuflußsteuer eingeführt und die bereits an anderer Stelle beschlossene zeitweilige Erhöhung des Steuerfußes auf 10½% beschlossen.

Die Genossenschaften erfahren eine Erleichterung und klarere Umschreibung ihrer Begünstigungen, zuletzt durch Beschluß des Plenums eine wesentliche Ermäßigung des Steuerfußes. Die Bestimmungen über die Behandlung der Reservefonds (§96–98) sind zum großen Teil ein Ergebnis der Ausdehnungsberatungen. Endlich verdient die gründliche und mühsame Umarbeitung der Bestimmungen über die Steuerentlastung Beachtung.

Bei der Personaleinkommensteuer ist die Erhöhung der Stala bis auf 5% Kompote die wichtigste Abänderung; ihr schließt sich die Ausgestaltung jener §§173 und 174 an, welche die Ermäßigung der Steuer oder die Befreiung mit Rücksicht auf Familienverhältnisse zum Gegenstande haben. Weit aus der meiste Ruwertumkeit erregte der Kampf mit den agrarischen Vertretungen, den Katastraleinnehmer als Einkommen aus selbstbewirtschaftetem Grundbesitz anzuerkennen. Es gelang, diesen die Personaleinkommensteuer im innersten Kerne bedrohenden Angriff abzuwehren; die Agrarier begnügten sich schließlich mit der Zusage einer Instruktion, welche die Bedeutung des Katastraleinnehmertrages als wichtigen Faktor der Beurteilung des Einkommens beleuchtete, und ließen es hingehen, daß in derselben alle Umstände, welche die Verschwiegenheit dieses Faktors vom wirtschaftlichen Ertrage ins Klare stellen, erörtert wurden. Ebenso wenig vermochte der Antrag, Grundbesitzer mit nicht mehr als 300 fl. Katastraleinnehmertrag von der Personaleinkommensteuer zu befreien, durchzubrin-

gen, vielmehr wurde lediglich das Zugeständnis gemacht, in das vorläufige Verzeichnis der Steuerpflichtigen (§199) bäuerliche Grundbesitzer mit nicht mehr als 250 fl. Reinertrag dann nicht aufzunehmen, wenn die Steuerbehörde nicht besondere Anhaltspunkte für das Vorhandensein steuerpflichtigen Einkommens hat. (Vgl. Festschriftbericht 210 und 250.)

Im Zusammenhange damit stehen die schwierigen Verhandlungen über die Wahl des Durchschnittseinkommens, Vorjahreseinkommens oder des Einkommens des laufenden Jahres als Besteuerungsgrundlage (§156), die zu einer nicht eingetretenen, oder auch wenig betrübenden Abänderung des §156 führten.

Lebhaften Widerstand hatte das Prinzip des Haushalteinkommens (§157) zu überwinden; eine Erinnerung daran ist die völlig ungewöhnliche Forderung dieses Grundgesetzes bei der Rentensteuer.

§153 erfährt mannigfaltige Abänderungen im Sinne einer weiteren Ausdehnung der hierländigen Steuerbefreiung und die Einbeziehung der ruhenden Erbschaften unter die Steuerbefreiung. Die ebenfalls angelegte Einbeziehung gewisser juristischer Personen insbesondere der geistlichen Kommunitäten unterblieb; aus diesem Gesichtspunkte erhielt nur §158 einen Zusatz.

Von der Umgestaltung der Kommissionen und einiger anderen verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten sowie von den Strafbestimmungen wird unten gehandelt.

Schließlich sei noch des W. 5 XII 96, R. 226, betreffend die Abänderung der Reichsratswahlordnung gedacht, dessen parlamentarische Vorbereitung eine Zeitlang der Steuerreform Schwierigkeiten bereitet. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind durch die neueste Wahlreform überholt.

Im Beginne des J. 1895 endlich berichtete der Ausschuss in einem nicht weniger als 316 Quartseiten umfassenden Schriftstücke über das Ergebnis seiner Beratungen. Die Verhandlungen im Plenum mußten, trotz ihres sehr bedeutenden Umfangs und trotz mancher wertvollen Anregung und Verbesserung im einzelnen, im ganzen als wenig fruchtbar bezeichnet werden.

Besonders auffallend in dieser Hinsicht ist die Debatte über das zweite Hauptstück, in welcher die Behandlung der Sparkassen einen die Bedeutung des Gegenstandes weit überschreitenden und andere wichtige Fragen zurdrängenden Raum einnahm.

Der Schluß der Beratung der sechs Hauptstücke litt bekanntlich unter der einseitigen Konstruktion der Tagesordnung; eine sachliche Beratung der in vielen Beziehungen sehr interessanten Bestimmungen des fünften und sechsten Hauptstückes wurde dadurch vereitelt. Der Finanzplan kam erst unter dem Ministerium Habern zur Verhandlung und wurde in einer verhältnismäßig kurzen und sachlichen, keineswegs uninteressanten Debatte erledigt.

Das H. H. gelangte in einer eingehenden Kommissionsberatung trotz mannigfacher Bedenken zu der Annahme der Beschlüsse des H. H. mit

Ausnahme eines einzigen Punktes, nämlich der Publikation der Personaleinkommensteuerverzeichnisse. Mit Rücksicht auf die Regierung, in der Verhandlung im Hause den Beitritt derselben auch zu diesem Beschlusse des M. B. durchzusetzen. Die Erwartung hat gezeigt, daß die Regierung im vollen Rechte war, wenn sie diesem Punkte erhebliche Wichtigkeit beilegte.

So stand der Sanction des G. 25 X 96, R. 220, nichts mehr im Wege.

III. Das Gesetz betreffend die direkten Personalsteuern. 1. Die Personaleinkommensteuer. Das Steuersystem. Gegenüber der Tatsache, daß das Personalsteuergesetz die Personaleinkommensteuer in den Reichsstaatsländern erfolgreich eingeführt hat, treten alle anderen Betrachtungen über den Erfolg der Steuerreform weit in den Hintergrund. Zum besonderen Verdienste muß es der Reform angedreht werden, daß sie die Personaleinkommensteuer von allen fremdbartigen Bestandteilen, Hilfsmaßregeln, „Normalläsen“ u. dgl. völlig frei zu erhalten wußte. Die oft wiederholte Behauptung, daß in dem mit den agrarischen Interessenten vereinbarten Kompromisse über die Art. 41 und 55 der Vollzugsordnung (Erl. des R. 24 IV 97, R. 108) eine wesentliche Begünstigung des landwirtschaftlichen Einkommens enthalten sei, muß als unrichtig bezeichnet werden. In Wahrheit bedeutet dieses Kompromiß die Deduktion für den völligen Rückzug der agrarischen Ansprüche, zu dem sich die Interessenten leicht entschließen konnten, weil, wie ich an anderer Stelle hervorgehoben habe, durch den Gesamterfolg der Reform sowie auch die im G. 12 VII 96, R. 121, betreffend die Revision des Grundsteuerkatasters gleichzeitig gewährte Herabsetzung der Grundsteuerhauptsumme von 75 auf 70 Mill. K., dann durch das G. 12 VII 96, R. 118, betreffend Abschreibung der Grundsteuer wegen Verschädigung des Naturertrages, die agrarischen Interessen reichliche Berücksichtigung gefunden haben.

Gegenüber dieser, der (Ergebnisse und Ausichten der Personaleinkommensteuer 1901) auch in der Durchführung der Veranlagung eine dauernde erhebliche Begünstigung der Grundbesitzer zu finden vermerkt, mag zwar zugegeben werden, daß das Einkommen aus Grundbesitz in allen Größenklassen keineswegs vollständig erfaßt ist; allein die Größe dieses Fehlers, namentlich im Vergleich zu anderen Einkommensquellen, wird von hier wohl erheblich überschätzt und die Ursachen liegen in den nicht bloß in Liert, aufstretenden rein sachlichen Schwierigkeiten der Einmündung der Geldwerte des land- und forstwirtschaftlichen Einkommens und in dem durch das Wahlrecht begründeten Einflusse der Landwirte in den Schätzungskommissionen.

Durch die Beibehaltung der Ertragsteuern ist das gegenwärtige direkte Steuersystem zu einem „gemischten“ geworden; Grund-, Gebäude-, Erwerbs- und Rentensteuer bilden selbstverständlich dessen wesentliche Bestandteile. Die Zweitteilung der Erwerbssteuer mit der „historisch“ begründeten Mehrbelastung der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen hat ihre Be-

denken. Die Besteuerung der letzteren nach dem wirklichen Ertrage berechtigt zu der Frage, inwiefern darin eine einkommensteuerartige Spezialbesteuerung dieser Unternehmungen vorliegt; sie zu bejahen liegt um so näher, als in den neueren deutschen Gesetzgebungen diese Gesellschaften tatsächlich der Personaleinkommensteuer unterworfen sind und auch der Gesetzgeber die mannigfaltigen Anhaltspunkte bietet. Den in der Vollzugsordnung (Erl. des R. 24 IV 97, R. 121) daraus gezogenen Folgerungen tritt die Judikatur des R. G. entgegen, welche diebeim Ertragsteuercharakter scharf betont. Manche wichtige Streitfälle der Praxis sind auf diesen Gegenstand zurückzuführen.

Die flugsichtige Gestaltung der Rentensteuer ist schon im vorstehenden Teile genügend hervorgehoben worden.

Es erübrigt nur noch die Besoldungssteuer, die in ihrer gegenwärtigen rudimentären Gestalt unzweifelhaft einer systematischen Erklärung bedürftig und nur historisch begründet ist; auch hier schwankt in der Praxis die Ausfassung zwischen einer Zulagesteuer (Zuratz) zur Einkommensteuer und einer Ertragsteuer, wobei auch hier der R. G. dem letzteren Standpunkt zuneigt.

2. Der Anteil der Staatsfinanzen an der Steuerreform, die Beziehung zu den autonomen Finanzen, die Nachteile an den Ertragsteuern sind (nebst einigen anderen Fragen) in den XVII Eingangsartikeln, dem sogenannten Finanzplan, enthalten, der sich auf die Zeit bis einschließlich 1909 erstreckt. Abgesehen von den heute nicht mehr belangreichen Verschiedenheiten zwischen den beiden ersten und den folgenden Jahren bestimmt derselbe folgendes:

a) Der Staat erhält den Ertrag der Veranlagungskosten, (jährlich) 24 Mill. K., das „überberrige“ Erträgnis der Personalsteuern, welches vom J. 1897 an jährlich um 2½ % wächst, den Ertrag der Realsteuern nachlässe und, wenn nach Verteilung der Landesfonds mit 5 Mill. K. und Ertrag des vollen Ausmaßes der Nachteile noch etwas erübrigt, vom Reite die Hälfte.

b) Die Nachteile betragen ursprünglich und unbedingt 10 % bei der Realsteuer, 22½ % bei der allgemeinen Erwerbssteuer (komm. Ver. des D. R. S. 7) und sollten nach Abgabe des Erfolges auf 15 % bei der Grundsteuer, 12½ % bei der Gebäudesteuer (ausgenommen die 5 %), und 2½ % bei der allgemeinen Erwerbssteuer steigen; sodann hatte die Durchführung des Steuerfuges der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen von 10½ auf 10 % herabzusetzen. Diese Nachteile sind bereits sämtlich durchgeführt.

c) Die Länder erhalten unter gewissen, später zu erörternden Voraussetzungen 6 Mill. K. und von dem nach Erziehung aller Nachteile erübrigenden Reite die Hälfte (s. unten Statistik).

3. Kommunalfinanzen. Eine weit verbreitete Ansicht erblickt den bedeutungsvollsten Teil des Finanzplanes in der Regelung der Beziehungen zu den autonomen Finanzen. Die 1876er Reform war an der Verteilung scheitert, daß die Personaleinkommensteuer von Zuschlägen frei-

weisen sollte. Bereits Dunajewski hatte 1882 den Vorschlag gemacht, jenen Ländern, welche die Personaleinkommensteuer von Zulässigen frei lassen, einen Anteil an der Personaleinkommensteuer zu überlassen, und dieselbe verfassungsrechtlich einwandfreie Bestimmung enthielt die Regierungsvorlage.

Bereits in der ersten Lesung sprachen sich die Abgeordneten Pletner und Abrahamowicz insofern dagegen aus, als sie anstatt dessen die wenn auch nur teilweise Überweisung der Realsteuern verlangten.

Als Finanzminister hat denn auch Pletner dem Finanzplan den vorliegende Gesetzentwurf gegeben, die sich diesem Gedanken nähert. Es sollen nämlich die Überweisungen von 8 Mill. K. und eventuell mehr „den Landesfonds in der Art zugewendet werden, daß ein jenem Überschusse gleichkommender aliquoter Teil der staatlichen Realsteuern den Ländern überwießen wird“: eine bemerkenswerte Richtüber-einstimmung des Grundes mit dem Vorschlage der Überweisung! Überdies wurde, da man die in Aussicht stehende Überschneidung allein nicht für ein ausreichendes Motiv hielt, nicht nur diese, sondern auch die Nachlässe an den Realsteuern von der Befreiung der Personaleinkommensteuer von Umlagen abhängig gemacht (Art. XIII).

Bezogen sich diese Maßnahmen unmittelbar auf die Landesfinanzen, so hatten eine Reihe an verschiedenen Stellen zerstreuter gesetzlicher Bestimmungen auf die Gestaltung der Zulassungs-basis für die kommunalen Körper überhaupt Bezug. Es ist überraschend, daß gerade auf diesem Gebiete die parlamentarische Beratung die Regierungsvorlage entschieden verfehlert hat. Die letztere hatte, abgesehen von gewissen absichtlich dezentralisierenden Bestimmungen, bei der Vorschreibung der Erwerbsteuer durch die Berechnung der Nachlässe im nachhinein sowie durch die vorgeschlagene Befolgungssteuer die Zulassungs-basis so sorgfältig als möglich zu erhalten gesucht.

Das Gesetz hat durch die im vorstehenden erfolgende Abrechnung der Nachlässe von der Steuer-schuldigkeit der bei allgemeinen Erwerbsteuern und durch die Abhebung der Befolgungssteuer die empfindlichsten Ungleichheiten geschaffen.

Unen gegenüber ist wieder die Hervorhebung, daß die Zulassungs-basis bei den Realsteuern un-gewändert bleiben soll, noch die sorgfältige Regelung der Steuerentlastung bei Eisenbahnen, auch im Falle von Verfallsanlagungen, von ausschlaggebender Be-deutung. Die gerade durch die letzteren Bestim-mungen für die Stadt Wien herbeigeführten Aus-schläge an Umlagen veranlassen das G. 4 XI 96, M. 224, betreffend die Beteiligung Wiens an dem Ertrage der Linienverkehrssteuer (etwa 800.000 K.).

Wiewohl die „Überweisungen“ insofern von vorbildlicher Bedeutung geworden sind, als später — leider — auch finanziell wichtigere Überweisungen an der Branntweinsteuer erfolgt sind, so vermag meines Erachtens die Auseinandersetzung mit den kommunalen Finanzen gerade keinen Ruhmes-titel der Steuerreform zu bilden. Ihr großes Ver-

dienst besteht darin, daß es ihr — im Gegensa-tze zu ihren Vorgängerinnen — gelungen ist, die Personaleinkommensteuer tatsächlich zulassungsfrei zu erhalten, was von allen Seiten als unumgänglich notwendig betrachtet wurde; darüber hinaus ist aber für diese wichtige Frage wenig geleistet worden.

Sodastens mit Ablauf des J. 1909 ist das Ausmaß der direkten Ertragsteuern definitiv fest-zulegen und sind die Überweisungen an die Län-der von neuem gesetzlich zu regeln. Eine allge-meine Revision des Personalsteuergesetzes und ins-besondere der steuerrechtlichen Bestimmungen des-selben, wie sie von mancher Seite erwartet wird, ist überhaupt nicht vorgesehen. Aber auch hinsicht-lich des Finanzplanes selbst treffen die Art. XII und XIII auch für den Fall erscheinender Anord-nungen, daß eine neue gesetzliche Regelung nicht zustande komme. Hiermit hat das Personalsteuer-gesetz seine Fülle getroffen, um die Gesetzge-bung in diesem so schwierigen Gegenstande keines-falls in die für alle Beteiligten so peinliche Lage einer unbedingten Hast zu versetzen.

4. Verwaltungsrecht. Weitläufig günstiger fällt unser Urteil aus, wenn wir den verwaltungs-rechtlichen Fortschritt der Steuerreform würdigen. Die Tatsache allein schon, daß an Stelle vertrie-bener unzusammenhängender, aus zwei auseinanderliegenden Zeitperioden (1812 Erwerbsteuer, 1849 Einkommensteuer, 1880 Gewerbesteuer) sam-melnder Gesetze, eine einheitliche Kodifikation trat, mußte eine wesentliche Verringerung des Rechtszu-standes herbeiführen. Man wird aber auch der Steuerreform von 1896 das Zeugnis nicht ver-sagen dürfen, daß sie im Gegensa-tze zu manchen älteren Gesetzen, von denen einige unverkennbar den Charakter von eilig hergestellten Notgesetzen an sich trugen, sehr sorgfältig vorbereitet, der Ge-setzestext unter Benutzung der wiederholten früheren Reformversuche mit Umsicht redigiert war; dazu hatte die seit 1876 entfaltete Spruchpraxis des R. G. das Auge für die verwaltungsrechtlichen Anforderungen weitaus geschärft. Dies alles im Vereine mit gewissen noch hervorzuhebenden orga-nisatorischen Reformen hat es bewirkt, daß die direkten Personalsteuern heute in verwaltungsrecht-licher Beziehung als das am meisten vorgeschrit-tene Gebiet der öffentl. Verwaltung überhaupt be-zeichnet werden dürfen.

a) Kommissionen. Vielleicht der wichtigste organisatorische Fortschritt ist die Einführung der Selbstverwaltung durch die bei der allgemeinen Erwerbsteuer und Personaleinkommensteuer zur Veranlagung berufenen Kommissionen.

Bei beiden Steuergattungen ist nicht nur die erste Veranlagung, sondern auch die Verurteilungs-entscheidung in ihre Hände gelegt (in der Regie-rungsvorlage fehlten die Erwerbsteuerlandeskom-missionen); außerdem besteht in der Erwerbsteuer-entlastungskommission ein höchst eigenartiges auto-nomes Organ, welches allerdings nicht mit der Veranlagung, sondern ausschließlich mit der Aus-gleichung der Verurteilungsentscheidungen betraut ist.

Die Erwerbsteuerkommissionen, Schätzungs-kommissionen und die Verurteilungskommissionen be-

stehen zwar nur zur Hälfte aus gewählten Mitgliedern, während die andere Hälfte der Finanzminister ernannt. Da jedoch bei den Schätzungskommissionen die Entsendung von aktiven Staatsbeamten gleichfalls beschränkt ist (§ 179) und das F. M. weiter bei diesen noch bei anderen Kommissionen den gleichfalls Spielraum zur Ernennung von Beamten ausnützt, sondern in stets zunehmendem Maße Steuerträger ernannt, so ist den Kommissionen tatsächlich der autonome Charakter in höherem Maße gewahrt, als in den Worten des Gesetzeswortes ersichtlich ist. Bei der Erwerbssteuerlandeskommision ist infolge des den Handelskammern eingeräumten Wahlrechtes das Ernennungsrecht schon gleichfalls auf weniger als die Hälfte beschränkt. Bemerkenswert ist, daß in der Regierungsvorlage schon bei den Erwerbssteuerkommissionen 1. Instanz nur ein Viertel hätte ernannt werden sollen, was nach Einigung der Erwerbssteuerlandeskommisionen in den Organismus wieder zugunsten der Hälfte abgeändert wurde.

Sowohl der Erwerbssteuer- als den Schätzungskommissionen wurde im Gegenseite zur Regierungsvorlage ein eigentümlicher sozialkonservativer Charakter verliehen. Bei der Erwerbssteuer war dies die Folge der Teilung der Pflichten in Erwerbssteuerklassen und Errichtung der Kommissionen für je eine Klasse. Bei der Einkommensteuer wurden noch Analogie des Vorganges bei den Gemeinderäten der Wahlkörper gebildet, die je die gleiche Anzahl von Mitgliedern zu entsenden haben (§ 181).

Es war gewiss ein Wagnis, bei den vertriehenortigen und in einigen Ländern durch den Nationalitätenstreit so ungünstig gestörten Verhältnissen die Kommissionen einzuführen. Das Institut hat aber eine nimmer soft zehnjährige Probe bestanden, ohne daß es zu irgend welchen Konflikten oder auch nur ernstlichen Schwierigkeiten gekommen wäre.

Von den dem Gesetze vorsichtigerweise eingelegten Bestimmungen gegen Obstruktion (§§ 30, 197) wurde in der ganzen Zeit kein Gebrauch gemacht; nur in Fällen zufällig nicht zustande gekommenen Reden hoben „suppletorische Ernennungen“ stattgefunden (§§ 29, 188).

Auch die Angliederung dieser fremden Bestandteile an den bisherigen Verwaltungsgemeinschaften hat sich überaus glücklicherweise ohne Reibung vollzogen, wiewohl sie in der bestehenden Unterordnung der Steuerrechte unter die politischen Behörden ohnehin bereits ziemlich verwinkelte Verhältnisse vorfand. Die Einzelheiten der Kompetenzabgrenzung der Kommissionen gegenüber den Steuerbehörden s. unten bei den einzelnen Hauptteilen.

Nach zwei Richtungen sind daraus eigentümliche verwaltungsrechtliche Folgerungen hervorgegangen: 1. Nach § 3, lit. 1, des G. 22 X 75, M. 36 ex 1876, wäre durch die Tätigkeit der Kommissionen die Zuständigkeit des B. G. ausgeschlossen worden; §§ 62, 225 B. G. ordnen das Gegenteil ausdrücklich an (indem sie wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes oder wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens die Beschlüsse ein-

räumen). In seiner Weise hat der B. G. seither von seiner Kompetenz die Überprüfung der eigentlichen Schätzungstätigkeit der Kommissionen ausgeschlossen.

Gegenüber den Kommissionen ist der Steuerverwaltung eine Parteienstellung insofern eingeräumt, als dieselbe gegenüber den Entscheidungen der Kommissionen 1. Instanz ein Berufungsrecht, gegenüber jenen der Kommissionen 2. Instanz sogar das Beschwerderecht an den B. G. hat. Die Träger dieses Rechtes sind bei den Erwerbssteuerkommissionen beider Instanzen und bei den Berufungskommissionen die Vorsitzenden, bei der Schätzungskommission die Steuerbehörde selbst (§§ 59, 62, 218, 225).

Das erst in den Wunschanträgen beigefügte Beschwerderecht der Finanzverwaltung an den B. G. greift in die ihm durch das Gesetz vom 3. 1875 eingeräumte Wirksamkeit tief ein, indem es ein neues Prinzip in dieselbe einführt. (Vgl. Lemaner, Begriff des Rechtschutzes, Wien 1902, S. 217.) Außerlich erkennbar wird die Bedeutung der Sache durch die Schwierigkeiten der Anpassung der Normen über das Verfahren vor dem B. G. an solche Beschwerden.

Die Finanzverwaltung hat von diesen ihr eingeräumten Rechten mit anerkanntem Wertes Bewußtsein Gebrauch gemacht.

b) Parteirechte. Das zweite Hauptgebiet großen verwaltungsrechtlichen Fortschrittes ist die umfassende Feststellung der Parteirechte, insbesondere des Rechtes der Mitwirkung der Partei auf dem ganzen Gebiete des Gesetzes. Im Mittelpunkt desselben steht die Parteierklärung, das Besenntnis als Grundlage des Verfahrens; ihr schließt sich an das Recht auf Gehör, Beizeiträge usw. (vgl. Kauchberg, Parteierklärung und Steueranfrage, 1901).

Die Parteierklärung ist in weiterem Umfange ein Recht als eine Pflicht der Partei (§§ 139, 204); im letzteren Falle steht die Nichteinbringung unter Strafanktion, ebenso in allen Fällen ihre Wahrhaftigkeit.

Während bei Abgang des Besenntnisses die Veranlagung — falls eine Verpflichtung zur Erklärung vorliegt — nach vorheriger Androhung der Rechtsfolge von Amts wegen stattfindet, ist eine vom Besenntnis abweichende Veranlagung nur unter Einhaltung des im Gesetze genau vorgesehnen Verfahrens zulässig.

Als selbstverständlich kann die Berechtigung und Verpflichtung der Behörden, die Erklärungen durch Einholung von Ergänzungen und Auskünften der Partei zu vervollständigen und zu berichtigen (§§ 43, 111, 141, 206, 209), bezeichnet werden, wenn auch die Grenze, wie weit solche Auskünfte gefordert werden dürfen, zweifelhaft werden kann; ausdrücklich ausgeschlossen ist die Vorlage der Geschäftsbücher ohne den Antrag der Partei (§§ 43, 6, 272) und bei der Erwerbssteuer die Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen (§ 43, 7).

Den Verrichtungen und Ergänzungen ausdrücklich gegenübergestellt ist bei der Einkommensteuer die Stellung „bestimmter Fragen“, die nur

von der Kommission auf Grund eines förmlichen Beschlusses unter Angabe der Gründe im Protokolle erfolgen kann (§ 210).

Der wesentliche Punkt des Verfahrens aber ist der Vorhalt der Bedenken (§§ 45, 111, 141, 210), der bei der Einkommensteuer unter „Mitteilung der Gründe“ stattfinden muß. Der B. G. hat diese Bestimmung dahin interpretiert, daß die Veranlagung in allen vom Bekenntnisse abweichenden Fällen durch entsprechenden Vorhalt — wie sich die Praxis ausdrückt — „gedeckt“ sein muß. In analoger Weise wird die Verpflichtung zum Vorhalt auch auf Abweichungen von späterem Vorbringen (in Klärungen, Rechtsmitteln) ausgedehnt. Insofern sich diese Rechtsaufsicht auch auf die Einschätzung nach äußeren Merkmalen (§ 214) erstreckt, ist die Aufsicht der Finanzverwaltung den Steuerträgern diese von ihnen meist sehr ungern gehörten Vorhalte zu ersparen, vereitelt worden.

Die Ausführung dieser der Rechtssicherheit der Steuerträger dienenden Normen führt nun wieder zu Bedenken über Befähigung durch zehnteilige und ständliche Vorhalte. Der angemessene Ausgleich dieser einander entgegengesetzten Forderungen des Publikums könnte und sollte meines Erachtens — wie auf vielen anderen Gebieten — durch eine gewisse vernünftige Einschränkung der formalen Rechtssicherheit zugunsten der Verlehrsvereinfachung stattfinden; es wäre Sache der Beteiligten, mit Berücksichtigung hervorzutreten, wo der Initiative der Regierung der Vorwurf, die Rechtssicherheit einzuschränken, stets entgegengehalten würde. Der wohl vielen Beschwerdeführern vorstehende Ausweg, daß die Regierung in allen Fällen auf die Berücksichtigung des Bekenntnisses verzichtet solle, ist aus dem doppelten Grunde ungangbar, weil die zahlreichen Ungenauigkeiten im gleichen Sinne stattfinden, daher zu Kosten der Steuerverwaltung zu einer nicht zu vernachlässigenden Summe emporwachsen, und weil dadurch eine Prämie auf ungenauere Bekenntnislegung gesezt würde, die im Laufe der Zeit die geordnete Veranlagung fortwährend verschlechtern müßte.

Dem Rechte der Partei auf den Vorhalt steht eine insofern bedingte Pflicht zur Verantwortung gegenüber, als das Veranlagungsorgan bei ausbleibender Antwort mit der Veranlagung ohne weiteres vorgehen kann. Dieser Punkt ist nicht völlig erschöpfend und nicht ganz gleichlautend bei den einzelnen Steuergattungen geregelt (§§ 42, 112, 142, 205, 213), am ausführlichsten, jedoch auch nicht völlig einwandfrei, bei der Personalinkommensteuer; das nähere s. dort.

Nur bei der Einkommensteuer ist der Partei das Recht eingeräumt, Sachverständige nominiert zu machen und deren eideschwurliche Einvernehmung zu beantragen (§ 211), worüber die Kommission zu entscheiden hat; bei der Erwerbsteuer im zweiten Hauptstück ist der Punkt nur angedeutet (§ 111). Tagesgen gehört zu den Beweisrechten bei allen Steuergattungen die Vornahme der ungetadelten Einsicht in die Geschäftsbücher (§ 272). Das Ver-

fahren dabei ist in den §§ 272–278 ausführlich und zweckmäßig geregelt.

c) Die Rechte der Veranlagungsorgane. Die Veranlagungsorgane sind mit reichen Mitteln zur Erforschung der materiellen Wahrheit ausgestattet. In erster Linie kommt auch von diesem Gesichtspunkte die Bekenntnispflicht der Steuerpflichtigen in Betracht, die durch die Auskunftspflicht derselben unterstützt wird. (Vgl. oben.) Die Kommissionsvorsitzenden und die Steuerbehörden haben weiter die erforderlichen Nachrichten einzuziehen (§§ 44, 206) und können sich hierbei der Mitwirkung der ihnen zugewiesenen Referenten, der Kommissionsmitglieder, der öffentlichen Behörden des Staates und der Selbstverwaltungskörper, insbesondere der Gemeindevorsteher, bedienen (§§ 44, 207, 270). Ihnen steht die Einvernahme von Auskunftspersonen, Zeugen und Sachverständigen zu; die Kommissionen können auch die eideschwurliche Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen durch das zuständige Gericht veranlassen (§§ 46, 211). Endlich ist die kommissionelle Befähigung der Gewerbeämter gestattet. Die korrespondierenden Pflichten der herangezogenen Personen und Behörden sind in den §§ 209–271, dann 280 festgesetzt und deren Erfüllung im höchsten Maße durch entsprechende Strafsanktionen gesichert.

Von allgemeinerem Interesse ist die Auskunftspflicht; die einschlägige Gesetzesbestimmung möge hier im Wortlaute folgen: § 269. Jedermann ist gehalten . . . in Besteuerungsangelegenheiten anderen auf Verlangen Zeugnis zu leisten oder als Sachverständiger auszusagen. Die Aussage als Zeuge oder Sachverständiger darf nur von dem in § 152 Str. V. O. bezeichneten Personen, dann von anderen Personen in Ansehung solcher Fragen verweigert werden, durch deren Verantwortung denselben oder einer Person, zu welcher sie in einem der in § 152, 3. t., Str. V. O. bezeichneten Verhältnisse stehen, ein unmittelbarer und verhältnismäßig bedeutender vermögensrechtlicher Schaden verursacht oder eine Schande oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zugezogen, oder eine dem Zeugen oder Sachverständigen obliegende staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt, oder ein Raub- oder Gewerbegeheimnis offenbart würde.

Um der aus Vorlesigen geäußerten Befürchtung, daß die Auskunftspflicht der Banken eine Klüftung der Deposits ins Ausland noch sich ziehen könnte, zu begegnen, hat sich die Regierung entschlossen, in der Vollzugsverordnung (Art. 6) die Bestimmung dahin zu interpretieren, daß darunter auch solche, die Kunden eines Gewerbebetriebs betreffende Tatsachen zu verheimlichen, in deren Kenntnis der Zeuge nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Kunden und ihm bestehendes Vertrauensverhältnis (Mandat, Verwahrungsantrag) gelangt ist.

Die auf diesem Gebiete ziemlich reichliche Judikatur des B. G. steht im vollen Einklange mit dem Ernst des öffentlichen Interesses an der Erforschung der Wahrheit. (Subwinkler F 520, 1202, 1702, 2584, 3825, 3555, 3823, 3824, 5358; das Verfahren betreffend 468, 1202, 1702, 2353.)

Schließlich ist zu erwähnen, daß Personen, welche bei dem Steuerpflichtigen dediziert sind oder waren, ohne dessen Zustimmung als Zeugen oder Sachverständige nicht vernommen werden dürfen.

Als ein Mangel des Gesetzes muß es bezeichnet werden, daß die Funktion der im Gesetze mehrmals genannten „Auskunftspersonen“ nicht mit voller Klarheit umschrieben ist. Ferner sind die im vorstehenden dargestellten Befugnisse wohl kaum aus zureichenden Gründen im ersten und vierten Hauptstücke nicht ganz gleichmäßig formuliert und zwischen Kommissionen und Behörden verteilt, was zu manchen Kontroversen Anlaß gibt.

Im Vergleich zur preussischen Verwaltung, welche durch Delegierung der Gemeinden der Veranlagung der großen Klasse kleiner Einkommensteuerpflichtiger fast ganz entoben ist, befindet sich die österr. Staatsverwaltung dadurch im empfindlichen Nachteil, daß sie die ganze Veranlagung auch der untersten Stufen vornehmen muß. Diese mit der Zuständigkeitsfreiheit der Personaleinkommensteuer zusammenhängende Ordnung der Dinge trägt wesentlich zu der mit Recht getragenen, unzulänglichen Erfassung der kleinen Personaleinkommensteuerpflichtigen bei.

d) Freie Beweiswürdigung. Von dem Vorkaufsrecht und den Beweisrechten der Partei als den prozessualen Voraussetzungen der von den Befennnisangaben abweichenden Veranlagungen völlig zu unterscheiden ist die Stellung des Veranlagungsorgans gegenüber dem materiellen Inhalte des Parteivortrages. Es entspricht vollkommen der hohen Vertikalisierung, welche die freie Beweiswürdigung allgemein gefunden hat, daß auch im Steuerverfahren den Veranlagungsorganen die freie Beweiswürdigung vorbehalten ist (§§ 32, 33, 113, 143, 212, 214).

Die Bedeutung derselben ist freilich je nach der gesetzlichen Besteuerungsgrundlage und den Veranlagungsorganen eine sehr verschiedene, und zwar gleichen sich auch die angeführten Paragrafen keineswegs. Bei den amtlich veranlagten Steuern des zweiten und dritten Hauptstückes ist nur sehr kurz davon die Rede, daß Abweichungen vom Befennnis im Zahlungsauftrage zu begründen sind, nachdem §§ 112 und 142 die formalen Voraussetzungen der Abweichung normiert haben. Viel wichtiger ist es, die freie Beweiswürdigung der Kommissionen festzustellen; am weitesten gehen in dieser Richtung §§ 32, 33, welche die Wahl des Steuerjahres ausdrücklich in das „Ermeßen“ der Kommission stellen und die mittlere Ertragsfähigkeit „in freier Würdigung aller erhöhen oder der Kommission sonst bekannt maßgebenden Verhältnisse“ beurteilen lassen.

Bei der Personaleinkommensteuer endlich enthält § 212 die Anordnung, daß die Kommission „auf Grund der gepflogenen Verhandlungen die Einkommensteuerstufe und den entfallenden Steuerfuß festsetzt“. § 214 fügt dann die Bestimmung hinzu, daß die Kommission, wenn sie das vom Steuerpflichtigen angegebene Einkommen zu gering findet und nicht Beweise vorliegen, welche die Höhe

des einzuschätzenden Einkommens ziffermäßig genau erkennen lassen, ihr Augenmerk darauf zu richten habe, sich aus äußeren Merkmalen ein Urteil über die Größe des Einkommens zu bilden. Der B. G. hat meines Erachtens die Bedeutung des § 212 unterschätzt, wenn er ausschließlich im § 214 „die Zauberformel“ findet, welche das freie Ermeßen der Kommission auslöst. § 214 führt der Kommission neue Erkenntnisgründe für ihre Entscheidung zu, ist aber von dem bereits in § 212 normierten Grundsatze, daß die Kommission das Einkommen „feststellt“, wesentlich verschieden.

Für den materiellen und moralischen Erfolg der Veranlagung sind die den Veranlagungskommissionen im administrativen Verfahren eingeräumten Rechte von der größten Bedeutung; ohne dieselben müßte — wie dies die älteren Versuche stets bewiesen haben — insbesondere jede Einkommensteuer jeßschlagen und zu einer Prämie für die jeweils schlechtesten Talente werden. Die Abhilfe ausschließlich von einer strengen Handhabung der Strafverfahren zu erwarten, ist — ganz abgesehen von dem unnötigen Aufwand an Zeit und Mühe und der Verächtlichung der Steuerträger — schon deswegen verfehlt, weil die Voraussetzungen der Strafbarkeit doch nur bei einem verhältnismäßig kleinen Teil der materiell unrichtigen Befennnisse vorhanden sind und sich überdies nur bei einem noch kleineren Teile nachweisen lassen.

e) Begründung der Entscheidung. Während im zweiten und dritten Hauptstücke die klare Vorschrift besteht, daß Abweichungen von dem Befennnis im Zahlungsauftrage zu begründen sind (§§ 112, 143), bietet die Begründung der Veranlagung bei den kommissionellen Veranlagungen der allgemeinen Erwerbssteuer und Personaleinkommensteuer erhebliche Schwierigkeiten; besonders bei der allgemeinen Erwerbssteuer schlägt die Bemessung der Steuerhöhe „nach dem Verhältnisse zur mittleren Ertragsfähigkeit der anderen Steuerpflichtigen“ (§ 32) eine Begründung im Zahlungsauftrage geradezu aus; ähnliche Schwierigkeiten bestehen bei den zahlreichen Elementen der Schätzung bei der Personaleinkommensteuer. In der Praxis wird die Angabe der für die verschiedenen Einkommenszweige festgesetzten Beträge als Begründung anerkannt; im übrigen sucht der B. G. durch seine Judikatur über die Vorkälle den Ansprüchen der Parteien auf Kenntnisnahme von den Bemessungsgrundlagen Rechnung zu tragen.

Von den „Begründungen“ der Vorkälle war oben die Rede.

Die erwähnenswerten Neuerungen des Rechtsmittelverfahrens sind oben in anderem Zusammenhang besprochen worden.

f) Die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereröffnung in den vorigen Stand hat auch im Personalsteuergesetz keine Regelung erfahren; auf diesem Gebiete ist daher die Praxis der „anadematischen“ Gestaltung, verpöbte Rechtsmittel in Verhandlung zu nehmen oder materiell unbegründete rechtskräftige Steuern abzuzeichnen, noch in Übung. Das Recht, unterlassen oder zu niedrige Steuerberechnungen vorzunehmen, de-

ziehungsweise zu berücksichtigen, ist im Rahmen des Verjährungsgesetzes aufrecht erhalten worden (§ 284). In dieser Beziehung hat der dritte Absatz dieses Paragraphen sowie das Verhältnis des Verjährungsrechtes der Finanzorgane zu dem Nachtragdemehrungsrechte Anlaß zu Kontroversen gegeben, die durch die Jubilatur des B. G. zugunsten des Nachtragdemehrungsrechtes entschieden wurden (Rudowinski 367), vgl. Art. „Abgaben“, Bd. I, S. 7 ff.

Erwähnung verdienen ferner die Bestimmungen über die zur Eindringung von Befenntnissen und Abgabe von Erklärungen derjenigen Personen (§§ 202–204) und über die Zustellungen (§ 207). Dem materiellen Steuerrechte gehört die im § 263 enthaltene Bestimmung an: „Nicht eingetragene Erblasser werden in Bezug auf die in diesem Gesetze geregelten Steuern gleich dem Erblasser behandelt.“ (Vgl. Boleslaus für, „Die Personaleinkommensteuer der ruhenden Erbschaft“ bei Schmid, Litt.-Berm. Archiv 1905, 1.) Auch die Haftungsbestimmungen des § 263, Absatz 2, und § 266 verdienen hervorgehoben zu werden; vgl. auch §§ 77, 150, 151, 237.

Auf Grund des § 281, nach welchem die oberste Leitung der Veranlagung dem Finanzminister obliegt, nimmt dieser auch das Recht der Erteilung von Instruktionen in Anspruch.

5. Strafbestimmungen. Einen wesentlichen Fortschritt in verwaltungsrechtlicher Beziehung begründen auch die Strafbestimmungen des Personalsteuergesetzes (hauptsächlich Hauptstück). Freilich hat es an scharfer Kritik von Seite jener nicht gefehlt, welche den Anlaß ergreifen wollten, die Behandlung des Finanzstrafrechtes überhaupt, etwa im Zusammenhange mit dem reformbedürftigen Gefälligkeitsstrafrecht zur Erörterung zu stellen und besondere Organe für die Strafpflege zu fordern usw. (s. die Reden der Abgeordneten Rajzl und Bacal, sten. Pr. XL, S. 19209, 19219). Davon abgesehen wird zugestanden werden können, daß sowohl die Feststellung der strafbaren Strafbestände als die Bestimmungen über Strafausschließung und Verjährung usw. hinter jenen anderer neuer Gesetze nicht zurückstehen. Im Verfahren hat der Steuerauspruch wesentliche Ergänzungen vorgenommen und durch die Einführung eines aus Verwaltungsbeamten und Richtern zusammengesetzten Spruchkollegiums zur Entscheidung von Berufungen (§ 260) die Behördenorganisation in juristischem Sinne fortgebildet. Als eine beachtenswerte Neuerung muß die Aufnahme neuer, von den ordentlichen Gerichten als Übertretungen beim Vergehen zu bestrafenden Delikte der unwissenschaftlichen Zeugen- und Sachverständigenauslagen (§ 242), der Verleitung der Pflicht der Geheimhaltung (§ 246) und Verweigerung der Befolgung der Weisungsdränge (§ 248) bezeichnet werden. Ein nicht uninteressantes Detail ist es, daß der zweite Absatz des § 246, Absatz 2, in den Steuerstrafen enthaltenen Daten, zu geschäftlichen Angelegenheiten der Beteiligten jener keine Entscheidung verbannt, welche in der öffentlichen Einsichtnahme in diese Akten eine Gefährdung der sozialen Ordnung erblicken. Zur prak-

tischen Anwendung ist dieser Paragraph meines Wissens nie gelangt.

Für die Bedeutung gerade dieses Hauptstückes spricht auch die reiche und eindrucksvolle Behandlung, welche ihm die verwaltungsrechtliche Literatur hat angedeihen lassen.

6. Internationales Steuerrecht. (§§ 6, 8, 9, 10, 87–90, 127, 153, 154, 3. 3 u. 4, 205, 268, 285.)

In allen Hauptstücken hat das Personalsteuergesetz der internationalen Abgrenzung der Steuerbarkeit die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet und insbesondere im § 285 eine wichtige, das ganze Gebiet umfassende Verfügung getroffen. In staatsrechtlicher Beziehung ist hervorzuheben, daß in den beiden ersten Hauptstücken die Länder der ungar. Krone von dem übrigen Auslande unterschieden sind, was schon deswegen notwendig war, weil in dieser Beziehung die bestehenden Abmachungen aufrecht bleiben sollten.

Im dritten und vierten Hauptstücke kommt eine solche Unterscheidung nicht mehr vor. § 153 nimmt auf die staatsrechtliche Stellung Ungarns nur insofern Rücksicht, als er die ausdrückliche Bezeichnung ungar. Staatsangehöriger als „Ausländer“, Ungarns als „Ausland“ vermeidet, sich vielmehr der Ausdrücke „Nichtangehörige dieser Länder“, „außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes“ und ähnlicher bedient. Die Gleichstellung ungar. Wertpapiere mit Wertpapieren des „Auslandes“ im engeren Sinne hat zu dem Vorgehen Ungarns nach begünstigter Behandlung geführt. Diese Wünsche Ungarns sowie die durch die materielle Änderung des österr. Steuerrechtes notwendig oder wünschenswert gewordene Revision der bisherigen Übereinkommen über direkte Besteuerung sind infolge verschiedener hier nicht näher zu erörternder Umstände in engen Zusammenhang mit den sich solange hinziehenden Ausgleichsverhandlungen gekommen.

Der Entwurf eines Übereinkommens zur Beseitigung der Doppelbesteuerung sowie gewisse Zusagen in Bezug auf die Rentensteuer bilden tatsächlich einen Bestandteil des Zoll-Körperschen Ausgleiches (Beilage H. D., Nr. 1023, XVII), der jedoch 1906 von der Regierung wieder zurückgezogen wurde.

Die völkerrechtlichen Bestimmungen sind, soweit sie auf Verträgen beruhen, passend durch die übliche Anerkennung der auf Grund von Staatsverträgen gewährten Befreiungen respiziert; nur die Personaleinkommensteuer geht etwas weiter, indem sie die gewissen Personen „sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen zukommenden Ansprüche“ anerkennt, eine Bestimmung, die insbesondere zugunsten gewisser in Österr. wohnhafter Mitglieder ehemals souveräner Familien wirksam geworden ist. Eine selbständige Regelung hat ferner in § 154, 3. 3, die Behandlung der diplomatischen Vertreter und Berufsconsulen erfahren (das nähere s. unten E).

Im allgemeinen hat das Personalsteuergesetz das Territorialprinzip (im Sinne der Besteuerung aller in Österr. entstandenen Erträge und Einkommen) sehr scharf ausgebildet, indem es in

§§ 10 und 90 in der Besteuerung von in das Inland hereinreichenden auswärtigen Betrieben sehr weit geht, in § 127 die unbefristete Steuerpflicht hinsichtlich aller steuerpflichtigen Bezüge, welche auswärts Wohnhafte „aus diesen Ländern beziehen“, aufrecht erhält und in § 153, 2 b, auch auf inländischen Realitäten hypothekenzins Forderungen in die unbefristete inlands steuerpflichtigen Objekte einbezieht.

Außerdem ist aber auch das Verhältnis der steuerpflichtigen Subjekte zum Territorium, insbesondere der Wohnsitz, wie endlich in gewissem Maße auch die Staatsangehörigkeit, von Bedeutung. Inwieweit nach diesen beiden letzteren Gesichtspunkten aus dem Auslande fließende Erträge und Einkommen der äusseren Steuerhoheit unterliegen, werden auch sie besteuert oder doch nur bedingt, im Falle auswärtiger Besteuerung freigelassen. Insofern die Anerkennung auswärtiger Besteuerung in Frage kommt, ist überdies in eine gewisse Unterscheidung der Steuersysteme eingegangen. Von der Erwägung ausgehend, daß die Inländer grundsätzlich einer doppelten Besteuerung, der Ertrags- und der Einkommensteuer, unterliegen, wird eine auswärtige Ertragsbesteuerung nicht als Grund der Befreiung von der Personaleinkommensteuer und umgekehrt angesehen (s. §§ 127, 153). Endlich ist insofern der größeren Aufmerksamkeit, welche die Personaleinkommensteuer überhaupt gefunden, die ganze Materie dort ausführlicher und nicht ganz übereinstimmend mit der Rentensteuer bearbeitet, was keineswegs zur Vereinfachung der Lage beiträgt.

Ist so, wenn der Ausdruck erlaubt ist, das „autonome“ internationale Steuerrecht des Personalsteuergesetzes ziemlich verworren und keineswegs ganz einwandfrei, so ist allerdings durch § 285 der letzter auch erfolgreich betretene Weg gewiesen, durch Verträge zu einsehen und klaren Verhältnissen zu gelangen.

Dieser Paragraph lautet: „Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, in Ansehung der Steuerpflicht solcher Personen und Steuerquellen, welche der Steuerhoheit mehrerer Staatsgebiete unterliegen, gegenüber benachbarten Staaten, welche diesbezüglich andere als die im gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Normen handhaben, nach den Grundsätzen der Reziprozität vorzugehen. Die diesfälligen Anordnungen sind jeweils im Reichsgesetzblatt kundzumachen.“

Während auf Grund dieses Paragraphen eine Retraktationsverfügung nur in einem einzigen — übrigens recht belanglosen — Falle getroffen wurde (Rundmachung des R. M. 23 VI 94, R. 123), ist derselbe in zahlreichen Fällen zur Grundlage von Vereinbarungen, so sogar von Staatsverträgen über internationales Steuerrecht geworden. Hierbei ist an Stelle des im Gesetze allein erwähnten formalen Standpunktes der Reziprozität immer deutlicher der materielle Gedanke der Befreiung der Doppelbesteuerung hervorgetreten. Es ist wohl mehr als ein Zufall, daß bereits in der parlamentarischen Behandlung die Aufmerksamkeit auf einen Fall drohender Doppelbesteuerung (eines sujet

mixte) geleitet wurde, und der erste auf Grund des § 285 abgeschlossene Staatsvertrag mit Preußen deutliche Anerkennung an das Deutsche Reichsgesetz zur Verminderung der Doppelbesteuerung genommen hat. Die für die Steuerträger empfindliche Seite des internationalen Steuerrechtes tritt hierdurch klar hervor.

Neben zahlreichen weniger belangreichen Einzelverträgen sind folgende wichtigere Vereinbarungen geschlossen worden: Mit Preußen St. B. 21 VI 99, R. 158 ex 1900; Mecklenburg St. des R. 18 V 1901, R. 68; Sachsen St. B. 21 I 1903, R. 123; Bayern St. des R. 11 XI 1903, R. 202; Württemberg St. B. 4 II 1905, R. 154.

Der im § 285 auf dem Gebiete der direkten Besteuerung zum erstenmal ausgesprochene Gedanke hat Schule gemacht, indem eine Reihe letzter zwischen gelommener Steuergesetze in Deutschland ähnliche, zum Teil erweiterte und verbesserte Normen aufgenommen haben: So Sachsen, Württemberg, Preußen. In diesem Punkte kann daher das Personalsteuergesetz des Reichs in Anbetracht nehmen, einen wesentlichen Fortschritt des internationalen Steuerrechtes eingeleitet zu haben.

Zum Schluß sei der Vollständigkeit halber erwähnt, daß meist auch die Handelsverträge gewisse, die direkte Besteuerung betreffende Bestimmungen enthalten, z. B. hinsichtlich der Konsuln, der Handelsreisenden, der Zulassung zum Kostrverkehr, der Voraussetzungen der Besteuerung ausländischer Schiffer, Frachtführer usw., deren Betrieb sich ins Inland erstreckt.

7. Durchführung. Die Durchführung des Personalsteuergesetzes ist ohne erhebliche Schwierigkeiten in allen Beziehungen gelungen. Berichte über die organisatorischen Maßnahmen und über die Verhandlungen mit den L. sind in den Mitteilungen des R. M. IV, 4, enthalten. (Kritische Bemerkungen bei Bielew und Raudberg a. a. L.)

Die sechs zu dem Personalsteuergesetz herausgegebenen Vollzugsvorschriften (für jedes Hauptstück) B. B. I, 28 I 97, R. 35, B. B. II, 18 V 97, R. 124, B. B. III, 23 VII 97, R. 171, B. B. IV, V, VI, 24 IV 97, R. 108, 109, 110, enthalten mit ungewöhnlicher Ausführlichkeit eingehende Anordnungen sowohl über die materiellen als formellen Teile der Steuerverwaltung. Zum Teil war diese Gestaltung der Vollzugsvorschriften durch die parlamentarische Verhandlung selbst geboten; insbesondere bei der allgemeinen Erwerbssteuer enthalten sie die vom Steuerausschusse genehmigten Grundzüge der Vollzugsvorschriften eigentlich die wichtigsten materiellen Bestimmungen; aber auch bei der Einkommensteuer wurde im Steuerausschusse wiederholt auf die Vollzugsvorschriften kompromittiert. Es hat nicht an Vorwürfen gefehlt, daß die Regierung die Grenzen der vollziehenden Gewalt überschritten und sich in einzelnen Punkten mit dem Gesetze in Widerspruch gesetzt habe. Die wenig zahlreichen und wenig belangreichen Fälle, in denen die Vollzugsvorschriften der Prüfung des B. O. nicht Stand zu halten vermochte, haben den letzteren Vorwurf wohl auf sein richtiges Maß zurückgeführt. Mag man

Tabelle I.

	Stor(dreiebung) für das Jahr								
	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	
	in Tausenden von Kronen								
Allgemeine Erwerbsteuer (fontingentierte	31.793	29.746	30.780	28.855	31.417	30.013	32.213	30.163	
	2.741	4.710	2.825	5.197	2.805	5.300	3.192	5.062	
fontingentierte	319	310	311	281	280	217	228	213	
Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen	46.362	48.071	55.994	53.027	48.404	47.162	49.070	50.494	
Steuernsteuer (Abzug	3.095	5.048	4.959	5.529	5.612	5.430	5.481	5.758	
Steuernsteuer (Einkommen	2.777	2.856	2.954	3.054	3.068	3.107	3.152	3.179	
Personalsteuernsteuer	44.211	45.591	48.052	50.569	52.916	54.127	57.298	58.470	
Verbögenssteuer	1.580	1.096	1.772	2.002	2.011	2.257	2.412	2.387	

¹⁾ D. i. die mit Schluß des betreffenden Jahres durch Nachtrafsteuerdrittbearbeitungen und Abdrückungen erhaltene vollständige Darstellung.

Tabelle II.

Vermögens des in den einzelnen Jahren erzielten Ergebnisses der direkten Personalsteuern in Tausenden von Kronen.

	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Ergebnis der direkten Personalsteuern	130.507	137.175	142.189	149.769	148.383	150.708	152.115	156.575
Ergebnis der Vermögenssteuern	17.178	21.983	21.312	22.242	22.863	22.725	22.705	23.282
Zur Ermäßigung wurde verwendet und zwar:								
a) der allgemeinen Erwerbsteuer	549	505	595	7	2	—	—	—
b) der Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstück	—	—	2.251	1.478	2	—	—	—
Der Staatssteuern bezüglich nach Art. VI und X, § 2	106.700	109.305	113.778	114.717	117.525	120.403	123.354	126.377
Den Vändern zugewiesen nach Art. IX und X, § 1	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
Verbleibender Abzug (Ausfall)	20 ¹⁾	12 ¹⁾	53 ¹⁾	53 ¹⁾	5.332	1.965	1.540	918
Nach Art. IX, § 4 (zur Hälfte der Staatssteuern	—	—	—	2.660	997.5	790	—	458
(zur Hälfte der Vändern	—	—	—	2.686	997.5	790	—	458

¹⁾ Nach Art. XI hat eine Aufhebung dieser Entschüsse nicht stattgefunden. ²⁾ Zu die Grundlage der Erwerbsteuer im vorerwähnten Ergebnisse der Vermögenssteuern bereits zum Nachband kommt, indem die weitere Verwendung im diesem Band der feststehenden Grundsteuern nicht mehr im Ausmaß.

Tabelle III
Die Gewinnersteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmen.

	Steuersätze pro in Tausenden von Kronen					
	1898	1899	1900	1901	1902	1903
Öffentliche Unternehmen:						
A. des Staats	5,770	5,860	5,397	4,707	5,092	5,390
B. der Länder	385	387	272	305	407	565
C. der Gemeinden	955	952	1,077	1,656	1,779	1,838
Mitgliedschaften und Gemeinschaftschaften auf Aktien	36,127	30,174	46,388	40,142	36,017	34,594
Überschüssen	1,102	1,449	1,793	2,066	1,697	1,496
Gewerber- und Zehntelsteuergesellschaften:						
a) begünstigt	375	422	416	481	489	523
b) nicht begünstigt	739	985	1,000	956	892	933
Gewerbesteuersteuern und Versteuern aus Kontingents- und Zehntelsteuern	40	40	44	44	53	64
Steuern	1,576	1,415	1,335	1,249	1,315	1,347
Beschäftigte Versteuergesellschaften	53	59	54	58	66	74
Zehntelsteuern	59	73	92	105	204	216

Tabelle IV.
Personaleinkommensteuern.

	J a h r							
	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
A. Gesamtzahl der Personen	711.512	751.613	800.357	837.414	873.473	898.972	923.310	955.599
B. i. Prozent der Gesamtbevölkerung	2.79	2.95	3.14	3.20	3.34	3.36	3.12	3.51
B. 1. Gesamtbruttoeinkommen . . in Mille K	2.673.844	2.892.542	2.652.959	3.102.990	3.225.492	3.319.072	3.421.012	3.561.570
Prozente vom Gesamtbruttoeinkommen und zwar:								
a) Grundbesitz	8.28	8.69	8.41	8.15	7.96	7.64	7.61	7.49
b) von Gewinnen	10.37	10.30	10.29	10.31	10.31	10.52	10.49	10.62
c) „ selbständigen Unternehmungen	28.72	28.50	28.38	28.29	28.15	28.49	28.36	28.35
d) „ Dienstbehalten	34.29	34.74	35.83	36.36	36.96	37.11	37.67	37.94
e) „ Kapitalerträgen	16.16	16.12	15.79	15.55	15.15	14.83	14.55	14.31
f) „ sonstigen Einkommen	2.18	1.65	1.27	1.31	1.47	1.41	1.32	1.29
2. Summe der Abzüge . . . in Mille K	328.830	336.130	350.623	361.163	372.698	379.252	389.238	401.108
3. Abzüge vom Einkommen nach § 173 des Gesetzes in Mille K	31.912	35.027	37.078	39.016	42.128	43.319	45.480	47.047
4. Schließlich ein steuerpflichtiges Nettoeinkommen in Mille K	2.313.102	2.431.345	2.565.258	2.702.871	2.810.696	2.896.501	2.986.294	3.116.415
5. Personen entfallen auf einen Person . K	3.250	3.222	3.205	3.228	3.218	3.222	3.234	3.261
C. Veranlagte Steuer (Steuerverordnungsung) in Mille K ¹⁾	44.655	46.349	48.773	51.481	53.581	54.937	56.589	59.118
Die zahlbare Steuer nach Verrechnung des Art. XVII betrug vom Nettoeinkommen in Prozenten	1.92	1.90	1.90	1.90	1.90	1.89	1.90	1.89

¹⁾ D. i. die anhängliche Verschreibung für das betreffende Jahr.

Von der jährlichen Steuer entstehen:

a) auf den Kopf der Einkommensteuer . . . K

b) „ einen Zinsen K

Zerstückung der Zinsen auf die Einkommensteuern

in Prozenten von der Einkommenszahl (A)

bis einschließlich 1.500 K

über 1.500 K bis incl. 3.500 K

„ 3.500 „ „ 7.200 „

„ 7.200 „ „ 12.000 „

„ 12.000 „ „ 40.000 „

„ 40.000 „ „ 200.000 „

„ 200.000 K

Zerstückung des Einkommens auf die Einkommensteuern

in Prozenten von Einkommenssummen (B)

bis einschließlich 1.500 K

über 1.500 K bis incl. 3.500 K

„ 3.500 „ „ 7.200 „

„ 7.200 „ „ 12.000 „

„ 12.000 „ „ 40.000 „

„ 40.000 „ „ 200.000 „

„ 200.000 K

1898

1899

1900

1901

1902

1903

1904

1905

174

182

191

196

201

205

209

217

62-50

61-28

60-84

61-38

61-22

60-90

61-17

61-76

48-90

49-83

49-03

49-68

49-46

49-03

48-19

47-98

33-10

32-05

32-57

32-72

32-90

33-11

33-73

34-08

11-91

11-77

11-95

12-09

12-17

12-33

12-46

12-57

2-06

2-02

1-99

2-00

1-99

2-00

2-01

2-05

0-10

0-38

0-36

0-36

0-35

0-35

0-36

0-36

0-01

0-03

0-04

0-01

0-01

0-03

0-03

0-03

21-45

22-05

22-14

21-99

21-97

21-74

21-34

20-96

25-19

25-06

24-97

24-87

25-01

25-15

25-51

25-62

17-88

17-91

18-29

18-10

18-36

18-81

18-93

18-95

8-67

8-61

8-74

8-74

8-70

8-84

8-98

8-95

12-47

12-26

12-11

12-06

11-95

12-01

11-99

12-20

9-03

8-77

8-13

8-14

8-21

8-03

8-02

8-17

5-31

5-34

5-38

5-50

5-60

5-42

5-23

5-15

übrigens hinsichtlich des Zweckes und der Ausdehnung der Vollzugsvorschrift welcher Ansicht immer zuneigen, so wird man der Vollzugsvorschrift zum Personalsteuergesetz nachgehen müssen, daß sie der raschen und erfolgreichen Durchführung des neuen Gesetzes in der wirksamsten Weise zu Hülfe gekommen ist und das Bestehen des Gesetzes außerordentlich gefördert hat; nicht minder ist ihr entscheidender Einfluß auf die im großen und ganzen einheitliche Handhabung des Gesetzes als ein wohlthätiger anzuerkennen.

Über die weitere Gestaltung in den seither abgelaufenen Jahren geben einerseits die drei Bände der Zusammenstellung der seit dem Personalsteuergesetz aus dem Gebiete der direkten Personalsteuern erschießenden Gesetze usw., Wien, Staatsdruckerei, 1900, 1904 und 1907, Handausgabe der Hörr. Gesetze und Verordnungen, Nr. 134, 134a und 134b, andererseits die Statistik Ausschluß.

Vervorzuheben wäre nur, daß die sehr eindrucksvolle Tätigkeit der Erwerbssteuerkontingentkommission, die bisher fünf Sitzungen erfolgreich erledigt hat, nach außen wenig hervortritt.

IV. Statistik. Die Statistik der Personalsteuern ist in den „Mitteilungen des F. W.“ periodisch und zwar getrennt nach Steuergattungen enthalten; dazu kommen dann noch die Ausweise über die Erträge der direkten Steuern. Besonders ausführlich sind die mit den zweijährigen Tätigkeitsperioden der Erwerbssteuerkontingentkommission erscheinenden Ausweise, die bisher nur wenig benötigte lehrreiche Aufschlüsse über die Gewerdegographie der Reichratsländer enthalten.

Die Berichte über die Personaleinkommensteuer enthalten bei knappem Texte territoriale Details bis zu den Veranlagungsbezirken. Eine interessante Nachweisung über die Zusammenlegung der ersten Erwerbssteuer- und Schenkungseinkommen findet sich in den Mitteilungen, IV. Bd., Heft 4.

Die jeweilige Ausführung des Finanzplanes wird — meist Ende Juni — in der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht und ist in den Mitteilungen, dann in den Beilagen des Staatsvoranschläges enthalten.

Eine aus dem Gebiet der Steuerstatistik Epoche machende Neuerung hat das F. W. durch die „Beiträge zur Statistik der Personaleinkommensteuer“ geschaffen, indem die Steuerstatistik sowohl hinsichtlich des ganzen Einkommens, als der einzelnen Zweige in Verbindung mit dem Geschlecht und Bezug der Personen und der Bevölkerung durchgeführt wird. Dem ersten das J. 1898 betreffenden Bande wird demnächst jener für 1903 folgen, da jedes fünfte Jahr eine derartige Behandlung in Aussicht genommen ist. (Vgl. hierzu Philipovich im XV. Bde. der F. i. Volksw., Soc. u. B., dann weiter, die Verteilung des Einkommens im Litt.)

Auch die bisher etwas stiefmütterlich behandelte Statistik der Steuer von Aktiengesellschaften hat schon eine beträchtliche Vertiefung erfahren, indem das F. W. im XII. Bde. der Mitteilungen (3. Heft) eine „Darstellung der Besteuerungsgrund-

lage der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Genossenschaften“ veröffentlicht hat, welche nach Gruppen geteilt, die Entwicklung der Besteuerungsgrundlage aus dem im Verlust- und Gewinnkonto ausgewiesenen Gewinne in 38 Posten zerlegt nachweist, und so die Tragweite der einzelnen Bestimmungen des zweiten Hauptstückes genau erkennen läßt.

Aus S. 817—820 befinden sich einige der wichtigsten Ritzern über die Ergebnisse der reorganisierten Personalsteuern und des Finanzplanes 1898—1904/5. (Vgl. auch die im nachfolgenden Aufsatz B vorkommenden statistischen Mitteilungen betreffend die allgemeine Erwerbssteuer.)

Wiener.

V. Die Literatur zum Personalsteuergesetz.

Monnau: Was habe ich zu taxieren? Was habe ich zu zahlen? Ein Begleiter für die Steuerreform. Wien, Manz, 1897.

— Die Einkommensquelle in Hinsicht ihrer zeitlichen Begrenzung. Zeitschrift für Notariat usw. 1901, 31.

— Die Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen aus Manualmehrschneidern. Zeitschrift für Notariat usw. 1901, 40.

Krein: Die Besteuerung des Liquidationsgewinnes. Kritische Studie zu § 96 des G. 25 X 96, Nr. 220. Juristische Blätter. Wien, XXXIII, 1904, 34—42.

Kupitz Rudolf: Die Reform der direkten Steuern in Österreich. F. i. Volksw., Soc. u. B. II. 1903.

Kupitz, Johann: Die Besteuerung der Aktiengesellschaften in Österreich. Bank-Archiv. Berlin. I. (1902), 12.

Bauer Josef, Ritter v.: Amts- und Antragsbescheide in den neueren Personalsteuergesetzen. Juristische Blätter. Wien. XXXI (1902), 33 bis 45.

— Das Delikt der Steuervertüfung in den neueren Personalsteuergesetzen. B. J. XXXV. (1902), 1—6.

— Über Steuerergehen. Eine Studie. Finanzarchiv. Stuttgart und Berlin. XIX. (1902), 1.

— Das Steuerstrafverfahren in der neueren Personalsteuergesetzgebung. B. J. XXXVI. (1903), I. Teil 8—11, II. Teil: Das Steuerstrafverfahren in Österreich. 21—29.

— Das österr. Finanzstrafverfahren und seine Reform. Finanzarchiv. Stuttgart und Berlin. XX. (1903), 2.

— Das Institut der Haftung im Personalsteuergesetz. Litt. Verwaltungsarchiv. I. 1904, 2—4.

— Zweipolige Rechtsprechung in Personalsteuergesetzen. B. J. XXXVIII. 1905, 27—33, 37—43.

— Parteiverpflichtung und Beschwerderecht. B. J. XXXIX., 1906, 13—18.

— Die Land- und Forstwirtschaft im Personalsteuergesetz. Wien und Leipzig, 1906.

Bauer, J. G.: Die österr. direkten Steuern und die auf die Verwaltung derselben Bezug habenden Normen usw. Krems, Litterischer, 1890.

- Berg, Leopold: Der österr. Steuerträger. 1898. Die neuen Steuergeetze, gemeinverständlich besprochen, leichtföhllich dargestellt und durch Beispiele erläutert. Wien, Verles, 1897.
- Berth, S.: Die neue allgemeine Erwerbsteuer. Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen. Die Rentensteuer. Die Personaleinkommensteuer und die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügigen. Brünn, Karasitz & Sohn, 1897.
- Die Erwerbsteuerekommission. Zusammenstellung der auf die Steuerentlastung durch die Erwerbsteuerekommissionen und auf die Rechte und Pflichten der Kommissionsmitglieder bezughabenden Vorschriften nebst einer Anleitung zur Ausübung des Wahlrechts. Krems a. T., 1897.
- Braddée, Hermann: Personaleinkommensteuerpflicht von Ausländern in Österr. Zeitschrift für Rotariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österr. Wien, 1905. Nr. 18—22.
- Brunner, Alois: Die Personaleinkommensteuer und Rentensteuer. Vortrag. Innsbruck, Wagner, 1898.
- Das neue Personalsteuergesetz. Vortrag. Innsbruck, Wagner, 1898.
- Bugno, Eduard: Rechtsprechung des R. O. auf dem Gebiete des G. 25 X 96, R. 220, betreffend die direkten Personalsteuern. Wien, Breitenstein, I. Bd., 1902, II. Bd., 1904.
- Bugno, Eduard — Widmer Emil: Kommentar zum G. 25 X 96, R. 220, betreffend die direkten Personalsteuern. Wien, Breitenstein (Wirtschafts- und Separatdruck). I. Teil, 1898, II. Teil, 1899.
- Bujatti: Bemerkungen über die Reform der direkten Steuern nach dem Berichte des parlamentarischen Ausschusses und nach dem Regierungsentwurf Trief, Morterra & Komp., 1895 (italienisch).
- Chium Mari: Zur Lehre von der Bilanz der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit beschränkter Haftung. Prag, 1906 (böhmisch).
- Über die bedingte Verteilung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von der Erwerbsteuer. Prag, 1906 (böhmisch).
- Conti, Arthur: Handbuch der allgemeinen Erwerbsteuer und der Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen Trient, Sootoni & Vitti, 1898 (italienisch).
- Handbuch der Personaleinkommensteuer Trient, Sootoni & Vitti, 1898 (italienisch).
- Handbuch der Rentensteuer (Kapitalien, Gewerbeschäftigte, Renten, Dividenden). Trient, Sootoni & Vitti, 1898 (italienisch).
- Gerlowski: Ergebnisse der Personaleinkommensteuer. Zeitschrift für Volkswirtschaft und Jurisprudenz. Krakau, 1902 (polnisch).
- Dorn, A.: Zur Reform der Erwerbsteuer. Volkswirtschaftliche Wochenschrift. XIX. 1893.
- Die Besteuerung der Aktiengesellschaften. Volkswirtschaftliche Wochenschrift. Wien, XXXV, 1901, S. 893, 894.
- Drachovský Jol.: Die Rentensteuer. Sammlung aus den Rechts- und Staatswissenschaften. Prag, III. (böhmisch).
- Dvořák, Lad.: (Rechtlich). ins Deutsche übersetzt von Georg Haepel: Die nationale Steuerleistung und der Haushalt des Königreiches Böhmen. Erwiderung auf die Studie des Prof. Jhr. v. Bieler. Prag, 1905.
- Eglauer, Theodor: Das österr. Steuertraktat. Innsbruck, 1898.
- Epstein, M.: Die Grundzüge der neuen Steuergeetze, populär dargestellt. Wien, Verles, 1898.
- Feilbogen, Sigmund: Die Vollzugsvorschrift zur Rentensteuer. Handelsmuseum. Wien, XII. (1897), 33—37.
- Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen. Handelsmuseum. Wien, XII., 1897.
- Feistmantel, Hermann, Ritter von: Über Zulässigkeit von Abdrückungen nach dem G. 25 X 96, R. 220, betreffend die direkten Personalsteuern. Zeitschrift für Rotariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österr. Wien, 1905, Nr. 23 ff.
- Fischer Alexander: Zur Kritik der Steuerreformvorlage. Wien, Eisenstein & Co., 1893.
- Freiderger, Gustav, v.: Handbuch der österr. direkten Steuern. Wien, Manz, 1899.
- Die direkten Steuern. Rayrhofer, VII., 19. III.
- Friedenfeld, Jol., Jhr. v.: Die erste Begründung der allgemeinen Erwerbsteuer in Österr. J. f. Volksw., Sez. u. B. IX., 1900.
- Zur Statistik der Personaleinkommensteuer im J. 1898. Höhe des Einkommens nach Geschlecht und Beruf der Jenseiten. Mitteilungen des I. f. R. VII., 1901, 3.
- Hauptfachliche Ergebnisse der allgemeinen Erwerbsteuer. Mitteilungen des R. R. Beranlagungsperiode 1898/99, VII., 1901, Heft 1. 1900/01, IX., 1903, Heft 3. 1902/03, XII., 1906, Heft 1.
- Statistik der Mitglieder (Stellvertreter) der Schätzungskommissionen für die Personaleinkommensteuer im J. 1898. Mitteilungen des I. f. R. IV., 1898, 4.
- Jährth, Emil: Die Einkommensteuer in Österr. und ihre Reform. Staats- und sozialwissenschaftliche Beiträge. Leipzig, 1892.
- Jur, Boleslav: Zu den prinzipiellen Fragen auf dem Gebiete der Personaleinkommensteuer. Sammlung aus den Rechts- und Staatswissenschaften. Prag, III. (böhmisch).
- Zum Strafrechte der neuen direkten Personalsteuern. Sammlung aus den Rechts- und Staatswissenschaften. Prag, IV. (böhmisch).
- Die Personaleinkommensteuer der ruhenden Erbschaft nach österr. Rechte. Österr. Verwaltungsbuch. II., 1905, Heft 1.
- Karg, Sigmund: Rentensteuer. Lemberg, 1898 (polnisch).
- Reform der Besteuerung der Aktiengesellschaften. Lemberg, 1906 (polnisch).

Gesetzesausgabe, amtliche: G. 25 X 96, R. 220, betreffend die direkten Personalsteuern.

— private: Die Vollzugsvorschriften I—VI. Die Rechnungsvorschriften. Zusammenstellung der später erschienenen Gesetze, Verordnungen und Erlasse... Handausgabe der österr. Gesetze und Verordnungen, Heft 117, 119, 120, 121, 133, 134, 134 a, 134 b. Hof- und Staats-druckerei.

— private: Die österr. Steuer Gesetze. 2. Teil: Die neuen Personalsteuern samt Vollzugsvorschriften. Mit ausführlichen Erläuterungen und Beispielen. Prag, Höfer & Klonde. 1896 und 1897 (auch böhm.).

— — Gesetz, betreffend die direkten Personalsteuern. Prag, Otto, 1897 (böhmisch).

— i. auch Benisch und Reich.

Goldberger, Sigmund: Die neuen direkten Steuern in Österr. Wien, Hartleben, 1898.

Goldmann, Oskar: Die Besteuerung geistlicher Benefiziaten. (Kritik einer Entscheidung des R. G.) Juristische Blätter. XXXIV., 1905, Nr. 46.

Grog, Gustav: Steuerreform. Österr. Staatswörterbuch. I. Aufl. Wien, Hölber, 1896.

Günther, Franz: Die Rechnungsbilanz für den Großgrundbesitzer zum Zwecke der Personaleinkommensteuerbestimmnisse. Wien, Archiv für Landwirtschaftliche Zeitung, XXI. 1907. Robert und Hugo Ditschmann.

Habelsberger, Wilhelm: Leitfaden zum G. 25 X 96, R. 220, über die direkten Personalsteuern. Wien, Perles, I. Teil (allgemeine Erwerbssteuer), 1897. II. Teil (Personaleinkommensteuer, Strafbestimmungen, Allgemeine Bestimmungen, Erwerbssteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, Rentensteuer), 1898.

Hanáčik, Vladimír: Das Personalsteuergesetz und dessen Einfluß auf die autonomen Finanzen. Volkswirtschaftliche Revue, 1897.

Hruček, Franz: Die Personaleinkommensteuer und die Lehrer. (Ein Handbuch für Lehrer, enthaltend den Wortlaut des Gesetzes, betreffend die Personaleinkommensteuer, nebst Erläuterungen und Belehrungen usw.) Prag, 1901 (böhm.).

Ingrver, J.: Die Personaleinkommensteuer und die Arbeiter. Vortrag. Wiener Volksbuchhandlung, 1908.

Janota, Heinrich: Zur Besteuerung der Gemeindeunternehmungen. Eine Polemik. B. J. Wien, XXXVIII., 1905, 9, 16, 25.

Jung, Willy: Bilanz und Steuer der Eisenbahnen. Österr. Eisenbahnzeitung, 1903, Nr. 35.

Kallina, v.: Das Finanzgesetz. Juristische Vierteljahrsschrift. N. F. XVI.

Kann, A. und Weissel, B.: Anleitung zur Bemessung der Erwerbssteuer nach dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes. Wien, Ranz, 1900.

Klier, Vinzenz: Die steuerlichen Pflichten der Spar- und Vorschußkassen. Prag, Verband der böhm. Sparkassen (Komm. Klonde). 1906 (böhm.).

König, Gustav: Die Bedeutung der Steuer- vorlagen in und für Österr. Wien, Perles, 1895. (2. Aufl.).

Kral: Der österr. Steuer- und Geschäftsreiseprojekt. Juristische Blätter. Wien, XXXII. (1903), 7—16.

Kreibitz, Josef Clemens i. Reich.

Krenn, Th.: Das Personalsteuergesetz 25 X 96, R. 220, in seiner Anwendung auf die Mitglieder regulärer geistlicher Kommunitäten. Wien, Ranz, 1898.

Kühnert: Die Einkommensbesteuerung in Österr. und Preußen in den J. 1898 und 1899. Zeitschrift des Königl. statistischen Bureau. Berlin, 1900. S. 103—110.

Kuffa, Rudolf: Die steuerrechtliche Behandlung der Ruhegehälter. B. J. XXXV., 1902, 41.

Leberer, Paul: Steuerreform und Wahlrecht. Die Zeit. 1898. Nr. 199.

— — Personaleinkommensteuer und Gemeindevorstand in Österr. Die Zeit. 1900. Nr. 276.

Reimser, Ladislaus: Bekanntnis zur Personaleinkommensteuer. Wien, Hölber, 1898.

Reiden, Ed.: Einiges über Steuerreform. Wien, Huber & Bahme, 1893.

Reiter, Friedrich: Katechismus der neuen Steuern. Wien, Korn, 1895.

— — Die Verteilung des Einkommens in Österr. Nach den Ergebnissen der Personaleinkommensteuer in den J. 1898—1901. Wien-Weizsig, Wlth. Braumüller, 1907.

Reisinger, B. v.: Die bisherigen Versuche zur Reform der direkten Steuern in Österr. Finanzarchiv. Stuttgart-Berlin, VI., 1888.

Rid, Carl: Die Besteuerung der österr. Sparkassen. I. Teil. 1. Die Erwerbssteuer. 2. Die Rentensteuer. Jvltau, 1897.

Rann, Oskar, und Zebitzka, Heinrich: Das österr. Personalsteuergesetz nach dem derzeitigen Stande der Praxis. Wien, Hölber, 1904.

Marchet, Gustav: Steuerreform und Landwirtschaft. Landwirtschaftliche Zeitung 1897/98 und Separatabdruck.

Mataja, Viktor: Die Reform der direkten Personalsteuern in Österreich. B. J. Wolfson, Sez. u. B., I., 1892.

Meissel, Franz: Untocht und Zwang im Finanzwesen. Finanzarchiv. Stuttgart-Berlin, V., 1888.

— — Das Strafrecht der österr. Einkommensteuer. Finanzarchiv, Stuttgart und Berlin. XIX. (1902), 2.

Menger, Max: Die Reform der direkten Steuern in Österr. Verm. Abdruck aus „Neue freie Presse“. Wien, Hölber, 1895.

Menzel, Adolf: Arbeiterversicherung und Steuerreform. Wien, 1894.

Meyer, Robert: Das Wesen des Einkommens. Berlin, Herz, 1887.

— — Bericht über die Durchführung der Steuerreform. Mitteilungen des I. L. J. B. IV., 1898, Heft 4.

- Neuer, Robert: Über die ersten Ergebnisse der Personaleinkommensteuer in Österr. Z. f. Volksw., Soc. u. R., VIII., 1899.
- Das Rechtsverhältnis zwischen der Steuer und dem Einkommen und seinen Teilen. Wien, Wanz, 1901.
- Zur Entwicklung der allgemeinen Erwerbssteuer 1898—1902. Volkswirtschaftliche Wochen-schrift, Wien, XXXIX. (1903), 1000.
- Neuer, Max: Die Reform der direkten Steuern in Österr. Wien, Holder, 1895.
- Michalski, Georg: Aktiengesellschaften vom steuerrechtlichen Standpunkt. Revue für Recht und Verwaltung, Lemberg, XXVIII. (1903), 1 (polnisch).
- Die Österr. allgemeine Erwerbssteuer. Eine vergleichende und kritische Studie. Krakau, 1903 (polnisch).
- Die galizischen Aktiengesellschaften und die Pläne der Reform der Besteuerung dieser Gesellschaften in Österr. Revue für Recht und Verwaltung, Lemberg, XXIX. 1904, 9, 11 (polnisch).
- Zur Frage der Besteuerung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Österr. Serv. Archiv, III., 1906, 7, 8.
- Die steuerrechtliche Behandlung der Patentamortisationen. Österr. Serv. Archiv, III., 1906, 2, 70.
- Richter, Ernst: Die Reform der direkten Steuern. Handelsmuseum, Wien, VII., 1892, Nr. 18—20.
- Rittbeilungen des Finanzministeriums: Hauptfällige Ergebnisse der allgemeinen Erwerbssteuer f. Friedensfeld.
- Statistik über die Erwerbssteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen: für das J. 1898, VI., 1900, Heft 4; 1898—1900, VIII., 1902, Heft 2; 1901, IX., 1903, Heft 1; 1902, IX., 1905, Heft 1; 1903 und 1904, XII., 1906, Heft 3.
- Statistik über die Rentensteuer: für das J. 1898, VI., 1900, Heft 4; 1898—1900, VIII., 1902, Heft 2; 1901, IX., 1903, Heft 1; 1902, X., 1904, Heft 3; 1903, XI., 1905, Heft 2; 1904, XII., 1906, Heft 2.
- Ergebnisse der Veranlagung der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer: für das J. 1898, IV., 1898, Heft 4; 1899, VI., 1900, Heft 3; 1900, VII., 1901, Heft 3; 1901, VIII., 1902, Heft 3; 1902, IX., 1903, Heft 2; 1903, X., 1904, Heft 3; 1904, XI., 1905, Heft 3; 1905, XII., 1906, Heft 2.
- Darstellung der Besteuerungsgrundlagen der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Genossenschaften. XII., 1906, Heft 3.
- Landesgesetzgebung und Art. XIII des G. 25 X 96, R. 220, betreffend die direkten Personalsteuern. IV., 1898, Heft 4.
- Rüller, Franz Xaver: Zur Besteuerung der Gemeinunternehmungen. Eine Studie. R. Z. XXXVII., 1904, 28—30, 50, 51. XXXVIII., 1905, 13, 19.
- Runk, R.: Das neue Steuerrecht in der Praxis. Handelsmuseum, Wien, XIII. (1898), 2—5.
- Wrbach, Franz, Lehr. v.: Die Vollzugsvorschriften zum neuen Personalsteuergesetz. Handelsmuseum, Wien, XII., 1897, Nr. 19, 20, 34 und 35.
- Die Reform der direkten Steuern in Österr. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und im Deutschen Reich. 1898, 2, 3.
- Grundriss des Finanzrechts. Grundriss des Österr. Rechts, III 7. Leipzig, Dunfer & Humblot, 1906.
- Rebáček, Aug.: Welche und wie hoch sind die neuen Steuern? Leichtfällige Darstellung der neuen direkten Personalsteuern. Prag, Křiváček, 1897 (böhm.).
- Reizen und Vorteile der neuen Steuern, insbesondere der Personaleinkommensteuer und der Erwerbssteuer, und Anleitung zu deren Befreiung. Prag, Křiváček, 1897 (böhm.).
- Rittschke, Kurt: Die neuen Einkommensteuern in Preußen und Österr. nach Veranlagung, Statistik und Ergebnissen. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Berlin, V., 6.
- Rusko, Hans: Kurze Darstellung des G. 25 X 96, R. 220, betreffend die direkten Personalsteuern. Wien, Ranz, 1897.
- Schneider, Camillo v.: Sieht der Erwerbssteuer für das auf einer Realität ausschließlich betriebene Gewerbe ein Vorzugsprivilegium im Sinne des § 16 P. St. G. auch dann zu, wenn der steuerpflichtige Gewerbetreibende von der Person des Grundeigentümers verschieden ist? G. Z., LIII. (1902), 45.
- Sagau, Josef: Die Überwälzung der Rentensteuer. G. Z. LVI., 1905, 33.
- Die Zeugnispflicht in Personalsteuerfachen. Österr. Serv. Archiv, II. 1905, 5, 6.
- Personalsteuergesetz und das Versicherungswesen. Versicherungsjahrbuch. Wien, 1905, 1906 und 1907.
- Sagurek, Jos.: Bilanzen der Aktiengesellschaften, Aktiengesellschaften und deren Besteuerung in Österr. Prag, Volkswirtschaftliche Revue, 1900. Handelsbibliothek „Neurur“, 1906 (böhm.).
- Sens, Rudolf: Gesetzesausgabe: Das G. 25 X 96, R. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, samt den noch weiterhin geltenden einschlägigen Gesetzen und Verordnungen. Wien, Verles, 1897.
- Entwurf von Formularen zur Veranlagung der allgemeinen Erwerbssteuer, Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer. (Im Auftrage des F. M.) Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1897.
- Leichtfälliger Ratgeber, wie das Personaleinkommensteuerbefreiungsmittel verfaßt werden soll. Für Grundeigentümer, Hausbesitzer, Geschäftleute, Beamte und Angestellte. Rentner. Wien, Holder, 1898. (Auch böhm. und italienisch.)
- Alphabetisches Generalverzeichnis zum G. 25 X 96, R. 220. Wien, Verles, 1898.
- Seters: Die Besteuerung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Wien-Leipzig, Fromme, 1906. (Auch Juristische Blätter, 1906.)

- Philippovich, Eug. v.: Das Einkommen nach dem Verus und nach der Stellung im Verus in Österr. Z. f. Volksw., Soz. u. B. Wien, XV., 1906, 5, 6.
- Ploner, Emil: Einige Bemerkungen über die Besteuerung kommunaler Unternehmen. Österr. Bern. Archiv, IV., 1907, S. 26.
- Prager, Emil: Die Lehren unserer Steuerstatistik. Die Zeit, 1899, Nr. 243.
- Die Österr. Rentensteuer. Volkswirtschaftliche Wochenchrift, Wien, XVIII. (1902), 970.
- Rauchberg, D.: Steuererklärung und Steueranfrage auf dem Gebiete der direkten Personalsteuern in Österr. Z. f. LII, 1901, Nr. 37 ff.
- Rebicek, Heinrich: Neue abgeklärte rationelle Güterbuchführung in Doppelposten mit besonderer Berücksichtigung der Personaleinkommensteuervorrichtungen. Prag, 1903 (böhm.).
- Rehm, Hermann: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften usw. München, Schweizer, 1903.
- Reil, Moritz: Die Steuerfreiheit des Agiogewinnes bei Aktien-Emissionen. Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft, Wien, XIII. (1902), 45.
- Reisch, Richard: Die Besteuerungsgrundlagen der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen nach dem Gesetzesentwurf, betreffend die direkten Personalsteuern. B. J. XXVIII., 1895, Nr. 9.
- Die Reform der direkten Personalsteuern in Österr. Z. f. Volksw., Soz. u. B., VI., 1897, 2.—4. Heft und Sonderabdruck, Wien, 1898.
- Zur Frage der Bilanzaufstellung von Vergewerkschaften und deren steuerrechtliche Konsequenzen. Monatschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Berlin, X (1901), 10.
- Über Aktienkapitals-Verabreichungen im allgemeinen und Aktienkapitals-Amortisationen bei heimfalligen Unternehmungen im besonderen. Grünhut J. XXVIII., 1901, S. 717.
- Die sogenannte Dividendengarantie bei Aktiengesellschaften und ihre Besteuerung. Bankarchiv, Berlin, Frankfurt a. M. V. 1905, 3.
- mit Beihilfe von Paul v. Wdraus: Gesetzesausgabe: Das G. 25 X 96, R. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, samt Vollzugsanweisungen und Nebengesetzen. Unter Berücksichtigung der bis 1. Januar 1905 publizierten Nachtragsgesetze und Verordnungen sowie der Verwaltungsgerichtsbeisitzstatut. Wien, Manz, 1905 (große und kleine Ausgabe).
- Reisch, Richard — Kreibitz, Josef Clement: Bilanz und Steuer, Grundriss der kaufmännischen Buchführung unter besonderer Würdigung ihrer wirtschaftlichen und juristischen Bedeutung. Manz, Wien, II. Auflage, 1907.
- Romhorster, G. v.: Tauer, Entwurf, Erhaltungskosten und Amortisierung der Gebäude sowie die Personaleinkommensteuer aus den Erträgen der letzteren. Czernowiz, P. Pardini, 1900.
- Roth, Albert: Begreiflicher zur Bemessung der Erwerbssteuer der Aktiengesellschaften usw. Wien, 1904.
- Röschli, Rudolf: Steuern in Österr. (I. Teil: Personaleinkommensteuer). Leinberg, 1898 (polnisch).
- Schneider, Gustav: Bergbauliche Steuerrechtsfragen. Wien, Manz, 1906.
- Schullern zu Schraffenhofen, Hermann v.: Grundlagen der neuesten Steuerformen. Jahrbuch der internat. Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft, IV. 1898.
- Die praktische Darstellung der Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft. Wien, Verles, 1899.
- Schuster, W.: Die Rechtsprechung des O. G. in Steuer- und Gebührensachen während des Jahres 1904. G. J., LV., 1905, 13.
- Schwerdt, Adolf: Direkte Personalsteuern. Prag, Handelsbibliothek „Neukur“, 1897 (böhm.).
- Siedenschein, Rudolf, und Lichtenstein, Viktor: Das Strafrecht der direkten Personalsteuern. Nach dem G. 25 X 96, R. 220, systematisch dargestellt. Wien, 1904.
- Sieghart, Rudolf: Die Steuerreform in Österr. Finanzarchiv XIV., 1897.
- Die Ergebnisse der ersten Veranlagung der Personaleinkommensteuer und der Befoldungssteuer in Österr. Finanzarchiv XVI., 1899.
- Singer, J.: Steuerreform und Sozialpolitik. Die Zeit, 1895, Nr. 24.
- Somary, S.: Personalsteuern, G. 25 X 96, R. 220, betreffend die direkten Personalsteuern. Wien, Hölder, 1897.
- Somary, Felix: Besteuerung und Entwicklung der Industrie-Aktiengesellschaften in Österr. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, Leipzig, XXIX., 1.
- St.: Die Besteuerung des Merus. Zeitschrift für Notariat usw. 1901, 21.
- Stelniger, Erwin: Zur Besteuerung der Aktiengesellschaften in Österr. Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, Jena, 1904. III F., 28, 3.
- Die jüngsten Reformen der veranlagten Steuern in Österr. Eine historisch-kritische Studie. Leipzig, 1905.
- Stern, Robert: Die Besteuerung der Aktiengesellschaften, Sparkassen, Genossenschaften und sonstigen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen nach dem G. 25 X 96. Wien, Weiß, 1898.
- Strup: Der Österr. Gesetzesentwurf betreffend die direkten Personalsteuern. Annalen des Deutschen Reiches. 1893.
- Tallit, Mathias: Über die Regelung der direkten Personalsteuern. Prag, Křiváček. 1897 (böhm.).
- Die Steuerreform. I. Teil: Die Steuerreform und die Realitätenbesitzer. Prag, Křiváček, 1897 (böhm.).
- Die Personaleinkommensteuer und die Reichsratswähler, dann die Verteilung dieser Steuer nach der Nationalität. Sammlung aus den Rechts- und Staatswissenschaften. Prag, II, 2. (böhm.).

Lechner, Friedrich: Behandlung der Liquidation und Fusion von Aktiengesellschaften nach dem österr. Gesetze, betreffend die direkten Personalsteuern, oder Nullum vestigial sine lege. Grünthal J. XXXIII, 1906.

Matat, Volkmann: Jahrbuch der Rechtsprechung auf dem Gebiete der Personalsteuern. Beilage der Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit vom 49. Jahrgang an und Separatabdrücke, Wien, Breitenstein, 1. Bd. (September 1903 bis Ende 1904), 1905; II. Bd. (1905) 1906; III. Bd. (1906) 1907.

Meimar, H.: Gedanken zur Steuerreform. Monatschrift für christliche Sozialreform. XXV, 1893.

Meistrichner, Ernst: Die Personaleinkommensteuer und Rentensteuer, Vortrag. Reuttschlein, H. Hofsch, 1898.

Milner, Emil: Die steuerrechtliche Behandlung der Abrechnungen der heimfalligen Bahnen. Österr. Zentraltblatt für die juristische Praxis. Wien, X. (1901), 3.
— f. auch Bugno.

Miedensfeld, v.: Zur Aufteilung der Steuer der Aktiengesellschaften mit mehreren Betriebsstätten. Juristische Witter, XXXIV, 1905, S. 617.

Münz, Franz: Die steuerrechtliche Behandlung der Patentamortisationen. Österr. Serv. Archiv. Wien, Leipzig, III, 1906, 2.

Neser, Friedrich, Arch. v.: Die Ergebnisse und die Aussichten der Personaleinkommensteuer in Österr. Leipzig, 1901.

— Nationale Einkommenverhältnisse in Böhmen. Deutsche Arbeit, Zeitschrift für das geistige Leben der Deutschen in Böhmen, Prag I, 1.

— Die Weiterentwicklung der Stadt und des Komplexes in Österr. Vortrag. Wochenschrift des n. ö. Gewerbevereines LXVI, 1906 und J. f. Volksw. Soc. u. B. XVI, 1907.

Winter, Fritz: Soziale Momente in der österr. Personaleinkommensteuer. Neue Zeit, XVII, (1898/99), I, Nr. 23—26.

Winterhalder: Das Einkommen und die Besteuerung von Anlagern. Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit, 1901, 7.

Zedo, C.: Die steuerrechtliche Behandlung der Reklamationen. B. J. XXXIX, 1906, 41.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Leipzig, 1892. Die neueste Ausgabe. Österr. Steuerreform nach ihren staatswissenschaftlich bedeutenden Grundgedanken.

— 1898. Das Personalsteuergesetz.

Zischken, J.: Vorkaden für Mitglieder der Erwerbs- und Personaleinkommensteuer-Kommissionen. Wien, Manz, 1900. Stafal.

B. Die allgemeine Erwerbssteuer.

I. Einleitung. — II. Kontingentierte Erwerbssteuer. 1. Steuerpflicht. 2. Befreiungen. 3. Verhältnis zu Anlagens- und zum Auslande. 4. Steuerbefreiung. Einleitung in Artikel. 5. Personaleinkommensteuer. 6. Steuerbefreiungen. 7. Erwerbssteuerkommissionen. 8. Steuerbefreiung. 9. Erwerbssteuerbefreiung. 10. Steuerbefreiungen. 11. Steuerbefreiungen. 12. Steuerbefreiungen. 13. Steuerbefreiungen. 14. Steuerbefreiungen. 15. Steuerbefreiungen. 16. Steuerbefreiungen. 17. Steuerbefreiungen. 18. Steuerbefreiungen. 19. Steuerbefreiungen. 20. Steuerbefreiungen. 21. Steuerbefreiungen. 22. Steuerbefreiungen. 23. Steuerbefreiungen. 24. Steuerbefreiungen. 25. Steuerbefreiungen. 26. Steuerbefreiungen. 27. Steuerbefreiungen. 28. Steuerbefreiungen. 29. Steuerbefreiungen. 30. Steuerbefreiungen. 31. Steuerbefreiungen. 32. Steuerbefreiungen. 33. Steuerbefreiungen. 34. Steuerbefreiungen. 35. Steuerbefreiungen. 36. Steuerbefreiungen. 37. Steuerbefreiungen. 38. Steuerbefreiungen. 39. Steuerbefreiungen. 40. Steuerbefreiungen. 41. Steuerbefreiungen. 42. Steuerbefreiungen. 43. Steuerbefreiungen. 44. Steuerbefreiungen. 45. Steuerbefreiungen. 46. Steuerbefreiungen. 47. Steuerbefreiungen. 48. Steuerbefreiungen. 49. Steuerbefreiungen. 50. Steuerbefreiungen. 51. Steuerbefreiungen. 52. Steuerbefreiungen. 53. Steuerbefreiungen. 54. Steuerbefreiungen. 55. Steuerbefreiungen. 56. Steuerbefreiungen. 57. Steuerbefreiungen. 58. Steuerbefreiungen. 59. Steuerbefreiungen. 60. Steuerbefreiungen. 61. Steuerbefreiungen. 62. Steuerbefreiungen. 63. Steuerbefreiungen. 64. Steuerbefreiungen. 65. Steuerbefreiungen. 66. Steuerbefreiungen. 67. Steuerbefreiungen. 68. Steuerbefreiungen. 69. Steuerbefreiungen. 70. Steuerbefreiungen. 71. Steuerbefreiungen. 72. Steuerbefreiungen. 73. Steuerbefreiungen. 74. Steuerbefreiungen. 75. Steuerbefreiungen. 76. Steuerbefreiungen. 77. Steuerbefreiungen. 78. Steuerbefreiungen. 79. Steuerbefreiungen. 80. Steuerbefreiungen. 81. Steuerbefreiungen. 82. Steuerbefreiungen. 83. Steuerbefreiungen. 84. Steuerbefreiungen. 85. Steuerbefreiungen. 86. Steuerbefreiungen. 87. Steuerbefreiungen. 88. Steuerbefreiungen. 89. Steuerbefreiungen. 90. Steuerbefreiungen. 91. Steuerbefreiungen. 92. Steuerbefreiungen. 93. Steuerbefreiungen. 94. Steuerbefreiungen. 95. Steuerbefreiungen. 96. Steuerbefreiungen. 97. Steuerbefreiungen. 98. Steuerbefreiungen. 99. Steuerbefreiungen. 100. Steuerbefreiungen.

Steuerbefreiung. 2. Kontingentierte Erwerbssteuer. 3. Steuerbefreiungen. 4. Steuerbefreiungen. 5. Steuerbefreiungen. 6. Steuerbefreiungen. 7. Steuerbefreiungen. 8. Steuerbefreiungen. 9. Steuerbefreiungen. 10. Steuerbefreiungen. 11. Steuerbefreiungen. 12. Steuerbefreiungen. 13. Steuerbefreiungen. 14. Steuerbefreiungen. 15. Steuerbefreiungen. 16. Steuerbefreiungen. 17. Steuerbefreiungen. 18. Steuerbefreiungen. 19. Steuerbefreiungen. 20. Steuerbefreiungen. 21. Steuerbefreiungen. 22. Steuerbefreiungen. 23. Steuerbefreiungen. 24. Steuerbefreiungen. 25. Steuerbefreiungen. 26. Steuerbefreiungen. 27. Steuerbefreiungen. 28. Steuerbefreiungen. 29. Steuerbefreiungen. 30. Steuerbefreiungen. 31. Steuerbefreiungen. 32. Steuerbefreiungen. 33. Steuerbefreiungen. 34. Steuerbefreiungen. 35. Steuerbefreiungen. 36. Steuerbefreiungen. 37. Steuerbefreiungen. 38. Steuerbefreiungen. 39. Steuerbefreiungen. 40. Steuerbefreiungen. 41. Steuerbefreiungen. 42. Steuerbefreiungen. 43. Steuerbefreiungen. 44. Steuerbefreiungen. 45. Steuerbefreiungen. 46. Steuerbefreiungen. 47. Steuerbefreiungen. 48. Steuerbefreiungen. 49. Steuerbefreiungen. 50. Steuerbefreiungen. 51. Steuerbefreiungen. 52. Steuerbefreiungen. 53. Steuerbefreiungen. 54. Steuerbefreiungen. 55. Steuerbefreiungen. 56. Steuerbefreiungen. 57. Steuerbefreiungen. 58. Steuerbefreiungen. 59. Steuerbefreiungen. 60. Steuerbefreiungen. 61. Steuerbefreiungen. 62. Steuerbefreiungen. 63. Steuerbefreiungen. 64. Steuerbefreiungen. 65. Steuerbefreiungen. 66. Steuerbefreiungen. 67. Steuerbefreiungen. 68. Steuerbefreiungen. 69. Steuerbefreiungen. 70. Steuerbefreiungen. 71. Steuerbefreiungen. 72. Steuerbefreiungen. 73. Steuerbefreiungen. 74. Steuerbefreiungen. 75. Steuerbefreiungen. 76. Steuerbefreiungen. 77. Steuerbefreiungen. 78. Steuerbefreiungen. 79. Steuerbefreiungen. 80. Steuerbefreiungen. 81. Steuerbefreiungen. 82. Steuerbefreiungen. 83. Steuerbefreiungen. 84. Steuerbefreiungen. 85. Steuerbefreiungen. 86. Steuerbefreiungen. 87. Steuerbefreiungen. 88. Steuerbefreiungen. 89. Steuerbefreiungen. 90. Steuerbefreiungen. 91. Steuerbefreiungen. 92. Steuerbefreiungen. 93. Steuerbefreiungen. 94. Steuerbefreiungen. 95. Steuerbefreiungen. 96. Steuerbefreiungen. 97. Steuerbefreiungen. 98. Steuerbefreiungen. 99. Steuerbefreiungen. 100. Steuerbefreiungen.

I. Einleitung. Die allgemeine Erwerbssteuer ist im ersten Hauptstück des G. 25 X 96, R. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, in der Vollzugsanweisung I zu demselben (Erl. des J. 96, 28 I 97, R. 35) sowie in 4 Nachträgen zu der letzteren (Erl. des J. 96, 28 VI 97, R. 172; 12 VII 97, R. 173; 25 V 1905, R. 90; 27 X 1905, R. 168) in rechnungsmäßiger Hinsicht in den Anweisungen I, II a und III a der B. des J. 96, 15 XII 97, S. 54689 (B. RL 232) geregelt.

Dieselbe stellt sich als eine Ertragssteuer dar, welche jedoch nicht von dem Ertrage des steuerpflichtigen Unternehmens, sondern auf Grund äußerer Betriebsmerkmale, aus denen auf den Ertrag geschlossen werden kann, in freier Würdigung nach der mittleren Ertragsfähigkeit veranlagt wird.

Sie ist ferner eine Kontingent- und Repartitionssteuer, weil sämtliche Erwerbssteuerpflichtigen einen bestimmten Betrag, die Erwerbssteuerhauptsumme, aufzubringen haben, welche auf die einzelnen Kontribuenten aufgeteilt wird. Diese Repartition erfolgt derart, daß zunächst für die einzelnen Steuerpflichtigen, zu welchen die Steuerpflichtigen (nach Art der preussischen Gewerbesteuer) mit Rücksicht auf die Höhe ihrer bisherigen Steuerleistung vereinigt wurden, Subkontingente (Gesellschaftskontingente) gebildet werden, deren Gesamtbetrag mit der Erwerbssteuerhauptsumme übereinstimmen muß; erst diese Subkontingente werden auf die Angehörigen der Steuerpflichtigen im Verhältnis der denselben von den Erwerbssteuerkommissionen bei der Veranlagung zugewiesenen Steuerhöfe aufgeteilt.

Bezüglich der Veranlagung ist zu unterscheiden: a) Die kontingentierte Erwerbssteuer, welche den Mitgliedern der Steuerpflichtigen von Veranlagungskommissionen (Erwerbssteuerkommissionen) bemessen wird und in ihrem Gesamtbetrag die aufzubringende Erwerbssteuerhauptsumme ergibt; b) die nichtkontingentierte Erwerbssteuer, welche neuen Betrieben bis zur Einreichung ihrer Beizer in eine Steuerpflichtigen von den Steuerbehörden I. Instanz veranlagt wird und neben der Erwerbssteuerhauptsumme dem Staatshaushalt zur Last; c) auf Grund des § 115 des G. 6 III 1906, R. 58, über Gesellschaften von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Anlagekapital höchstens 1.000.000 K. beträgt; d) die allgemeine Erwerbssteuer von Bauern- und Handwerksbetrieben.

II. Kontingentierte Erwerbssteuer. 1. Steuerpflicht. Grundsätzlich unterliegt derselben jeder, der hierzulande eine Erwerbsunternehmung betreibt oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübt (§ 1).

Ausgenommen sind jedoch (§ 2): a) Die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen, nach dem zweiten Hauptsätze des Personalsteuergesetzes zu beurachtenden Unternehmungen; die auf dem G. 15 XI 67, R. 134, beruhen. Vereine wurden aber im ersten Nachtrage zur Vollzugsvorschrift II (Erl. des R. 25 VII 98, R. 135) im Falle eines steuerpflichtigen Betriebes als her allgemeine Erwerbssteuer unterliegend erklärt; b) Beschäftigungen im Dienstverhältnisse gegen Geld oder Lohn; c) der nicht pachtweise ausgeübte Betrieb der Land- und Forstwirtschaft und ihrer Nebenbetriebe, soweit dieselben als bereits durch die Grundsteuer getroffen angesehen werden können. Grundpachtungen, die Kunst- und Handelsgärtnerei, die (mit Gewinnabsicht betriebene) Jagd auf fremdem Grunde, die (auf die gleiche Weise ausgeübte) Fischerei in freien und gepachteten sowie in öffentlichen Gewässern und die Seefischerei sind daher steuerpflichtig. Dagegen fallen unter die Ausnahme der Gartenbau, die Jagd auf eigenem Grunde, die Fischerei auf Grund eigener Fischereirechte, ferner a) die land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe (§ 2, Z. 3, lit. a.), insofern sie grundsätzlich eigene und nur ausnahmsweise in dem zur Aufrechterhaltung des normalen Betriebes notwendigen Umfange auch fremde Erzeugnisse verarbeiten, worin jedoch Brauereien, die der Konsumabgabe unterworfenen Brennerien, Zuckerfabriken und andere Unternehmungen von ausgesprochen industriellem Charakter nicht inbegriffen sind. Was als Unternehmung „von ausgesprochen industriellem Charakter“ anzusehen ist, ist in der Vollzugsvorschrift nicht definiert und war daher insbesondere die Steuerbehandlung der grundsätzlich nur eigene Erzeugnisse verarbeitenden Sägen Gegenstand zahlreicher Verwaltungsgerichtshofbeschwerden. Der Gerichtshof, welcher anfangs hauptsächlich auf die mit namhafterem Kapitaleinvestitionen verbundene, intensivere Betriebsführung und auf eine verhältnismäßig bedeutende Werterhöhung des Rohholzes Gewicht legte (Budwiniski 13044 u. a.), vertritt nunmehr konstant die Rechtsansicht, daß die fraglichen Sägen nur dann steuerpflichtig sind, wenn deren Betriebseinrichtungen nicht im Verhältnisse zum Waldfomplexe stehen (Budwiniski 13403, 13958 u. a.) oder wenn auf denselben ein höherer Grad der Verarbeitung des Rohproduktes stattfindet (z. B. zu Holzwohle, Budwiniski 14436, zu Kisten und Barketten, Budwiniski 13958 u. a.; jedoch nicht bei Verarbeitung zu Brettern, Kantholz, Latten, Fliesen und Schindeln, Budwiniski 14412 u. a.); b) die Ausbeutung der Substanz von Parafissionsland (wie Steinbrüche, Tongruben u. ä.), sofern keine weitere Verarbeitung dazutritt (§ 2, Z. 3, lit. b.); c) der Verkauf von selbstgewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Produkten, außer es liegt ein gewerbmäßig betriebener Kleinvertrieb in ständig offenen Verkaufsläden oder Niederlagen in einem anderen Orte als am Orte des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes vor (§ 2, Z. 3, lit. c.).

2. Befreiungen. a) Obligatorische. zufolge § 3 des Personalsteuergesetzes: a) der Staat bezüglich der auf Grund staatlicher Hoheitsrechte

oder für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betriebenen Unternehmungen, b) die kleinen Grundpächter, welche nur zeitweilig und ausnahmsweise Mitarbeiter veranlassen, c) Arbeiterinnen, welche gewöhnliche Handarbeiten oder Verrichtungen bei Kunden oder zu Hause ohne Hilfspersonen verrichten, d) kleine Landwirte für zeitweise Nebenbeschäftigungen, e) Hausindustrielle, insofern sie nur im Auftrage und für Rechnung von Unternehmern ohne fremde Hilfspersonen arbeiten (vide auch Vollzugsvorschrift I, Art. 28), f) Studierende, welche Privatunterricht erteilen, dann Personen, welche Privatunterricht oder Schriftstellerei nur als Nebenbeschäftigung betreiben, g) Nebenbeschäftigungen überhaupt, wenn deren jährlicher Bruttoertrag 100 K nicht übersteigt und dieselben nicht als Teil eines umfassenderen Gewerbebetriebes anzusehen sind, schließlich h) gebrechliche Personen, welche gewerbliche Verrichtungen ohne Hilfspersonen zur teilweisen Verrichtung ihres Lebensunterhaltes besorgen.

Befreiungen von der grundsätzlich bestehenden Steuerpflicht bestehen ferner auf Grund von Staatsverträgen (z. B. auf Grund des Passarowitzer Friedensvertrages vom 3. 1718 für den traktatmäßigen Handel der türkischen Untertanen; für gewisse Formen der Gewerbeausübung auf Grund der Zoll- und Handelsverträge) oder von Spezialgesetzen, in welchen einzelnen Personen oder Unternehmungen Befreiungen ausgedehnt werden (z. B. für die Apotheken der barmherzigen Brüder), ferner nach den Bestimmungen der W. betreffend die Unterstützung der Handelsmarine 27 XII 93, R. 189 (zuletzt prolongiert mit G. 21 XII 1905, R. 201; in Zukunft gilt das G. 23 II 1907, R. 44), über Wohnen niedriger Erbmung 31 XII 94, R. 2, ex 1895 (prolongiert mit G. 24 XII 1905, R. 216) und betreffend die zeitliche Steuer- und Gebührenbefreiung für im Gebiete von Triest und Ragusa neu zu errichtende Industrieunternehmungen 10 VIII 95, R. 131 (mit lat. S. 27 XII 1900, R. 228, bis 31 XII 1901 prolongiert). Alle übrigen nach den früheren Gesetzen bestandenen Befreiungen (so die Erwerbssteuerfreiheit in Triest, die Steuerfreiheit der Seefischer im Küstend., der neuerrichteten Zucker- und Strupfabriken usw.) haben nach Ablauf der Zeitdauer der bereits erworbenen Befreiungen aufgehört (§ 6).

b) Fakultative Befreiungen: a) Unternehmungen, welche auf die Förderung öffentlicher, wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke gerichtet sind und dabei keinen oder nur einen verhältnismäßig geringfügigen Ertrag abwerfen, können vom Finanzminister (§ 4), ferner b) dürftige, mit keinem oder nur mit einem Gehilfen arbeitende Erwerbssteuerpflichtige von den Beranlagungsorganen (§ 5) befreit werden.

3. Verhältnis zu Ungarn und zum Ausland. a) Verhältnis zu Ungarn (§ 8) und Bosnien und Herzegowina. Für Gewerbe und Beschäftigungen, welche ihren Geschäftsbetrieb vom Inlande nach Ungarn oder umgekehrt von Ungarn in das Inland ausdehnen,

gelten die Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses (Art. XIV. des G. 27 VI 78, R. 62, welches die gleiche Behandlung mit den Inländern zusichert) und des G. 28 VII 71, R. 89, welches die selbständige Besteuerung von Fabrikationsbetrieben in jenem Staatsgebiete vorsieht, in welchem sich die Niederlage befindet. In der Praxis haben sich Differenzen insbesondere bezüglich der hierländigen Besteuerung der Wiener Wehlager ungar. Kühlen einerseits und der Besteuerung von Österr., in Ungarn befindlichen Kommissionslagern in Ungarn andererseits ergeben, welche durch das im J. 1903 abgeschlossene Übereinkommen bezugs Vermeidung von Doppelbesteuerung solcher Unternehmungen, die ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staatsgebiete der Österr.-ungar. Monarchie ausdehnen, beseitigt werden sollten. Die bezügliche Regierungsvorlage (1623 der Beilagen zu den synographischen Protokollen des R. K. XVII. Session) wurde aber zurückgezogen. Von untergeordneter Bedeutung sind die schwebenden Streitfragen über die Besteuerung der Haufler- und Wabergewerbe, insbesondere der ungar. Marktschäfer. — Bezüglich Bosnien und der Herzegovina gilt zufolge G. 20 XII 79, R. 136, dasselbe wie für Ungarn.

b) Verhältnis zum Auslande. a) Ausdehnung des Geschäftsbetriebes vom Inland ins Ausland (§ 9). Grundsätzlich ist die Steuer nach dem Gesamtbetriebe ohne Rücksicht auf die ausländische Besteuerung zu veranlagern; liegt jedoch ein stehender Betrieb im Auslande durch Errichtung einer Zweigniederlassung, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätte oder in sonstiger Weise vor, so ist der ausländische Betrieb von der hierländigen Erwerbssteuer freizulassen, sofern er im Auslande durch eine gleichartige Steuer bereits getroffen ist, und die ausländische Steuer nicht mehr als Dreiviertel der dem Gesamtbetriebe entsprechenden hierländigen Steuer beträgt.

β) Ausdehnung des Geschäftsbetriebes vom Auslande ins Inland (§ 10). Erfolgt dieselbe von einer im Auslande gelegenen Betriebstätte oder mangels derselben von dem im Auslande befindlichen Wohnsitz des Gewerbetreibenden durch Errichtung von Betriebsstätten, Agenturen, durch Verwendung von Betriebsmitteln, durch Handelsreisende oder durch persönliche Ausübung des Gewerbes oder der Beschäftigung im Inland, so wird die allgemeine Erwerbssteuer nach Maßgabe dieses inländischen Betriebes veranlagt, außer wenn Staatsverträge etwas anderes bestimmen. In den Übereinkommen, welche mit Preußen, dem Fürstentum Liechtenstein, mit Sachsen, Bayern und Württemberg zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen abgeschlossen wurden (Reichsgesetzblatt 158, 1900; 68, 1901; 123, 1903; 202, 1903; 154, 1905), ist speziell vereinbart worden, daß im Falle des Betriebes eines gewerblichen Unternehmens in den Gebieten beider vertragsschließenden Teile die Besteuerung in jedem Gebiete nur nach Maßgabe des innerhalb desselben stattfindenden Betriebes zu erfolgen hat.

4. Steuerklassen. Einreihung in dieselben. Der Beginn einer jeden, 2 Jahre umfas-

senden Veranlagungsperiode (§ 35) werden zunächst alle jene, welche an dem vom Finanzminister festgelegten und publizierten Stichtage (bisher der 1. Juni des der Veranlagungsperiode vorangehenden Jahres) mit einer allgemeinen Erwerbssteuer in Vorhinderung stehen, mit Zulässigkeit eines Zettelfaktors Instruktion in der Beilage B der Vollzugsvorschrift I und im Erl. des R. M. 10 IV 99, R. 76), in eine der vier Steuerklassen von der Steuerbehörde 1. Instanz eingereiht, gegen deren Entscheidung an die Finanzlandesbehörde (jedoch ohne aufschiebende Wirkung) berufen werden kann (§ 15). Führt die Einreihung in die Höhe der letzten Steuerjahresschuldigkeit am Stichtage von allen, im Veranlagungsbezirke besteuerten Betrieben des betreffenden Kontrahenten maßgebend (§ 12). Hierbei gelten folgende Grenzwerte: I. Klasse über 2000 K, II. Klasse über 300 bis 2000 K, III. Klasse über 60–300 K, IV. Klasse bis 60 K. Ein Auscheiden aus der bisherigen Steuerklasse unter gleichzeitiger Einreihung in eine andere (§ 12, Absatz 2) findet jedoch nur statt: a) wenn die letzte Steuerjahresschuldigkeit eines Kontrahenten in der I. Klasse weniger als 1000 K, in der II. Klasse mehr als 2000 K oder weniger als 200 K, in der III. Klasse mehr als 450 K oder weniger als 40 K, in der IV. Klasse mehr als 90 K beträgt, oder b) wenn in zwei aufeinanderfolgenden Veranlagungsperioden die Steuerjahresschuldigkeit eines Steuerpflichtigen sich auf mehr oder weniger als die oben erwähnten für die betreffende Steuerklasse festgesetzten Grenzätze belaufen hat. — Eine Übersicht über die Zahl der Betriebe in den vier Steuerklassen in den Veranlagungsperioden 1898/99–1906/07 enthält die Tabelle 1.

Tabelle I
über die Zahl der Betriebe:

Veranlagungs- periode	Zahl der Betriebe					Sa.
	I.	II.	III.	IV.		
	K l a s s e					
1898/9	4708	21.385	107.442	673.453	806.988	
1900/1	4903	20.969	106.283	780.585	912.740	
1902/3	4764	17.974	92.614	815.464	930.816	
1904/5	4738	17.772	90.355	855.916	968.781	
1906/7	4696	17.807	90.529	888.227	1.001.349	

5. Veranlagungsbezirke. Für jede der vier Steuerklassen wurden Veranlagungsbezirke gebildet, deren Verzeichnis mit Rundmachung des R. M. 24 IV 97, R. 117, zur Publikation gelangte.

Zu diesem Verzeichnisse sind jährlich, im Reichsgesetzblatt und im Finanzministerialverordnungsblatt publizierte Nachträge über Änderungen erschienen, welche insbesondere infolge Kreisierung neuer Bezirkshauptmannschaften eingetreten sind. Ein richtiggestelltes Verzeichnis mit sämtlichen Nachträgen enthält das im Verlage der k. k. Hof-

und Staatsdruckerei erschienene Heft 134 b der Handausgabe der österr. Gesetz- und Verordnungen. Am 1 I 1907 bestanden 910 Veranlagungsbezirke (20 I. Klasse, 27 II. Klasse, 430 III. Klasse, 433 IV. Klasse).

Veranlagungsbezirke sind für die I. und II. Klasse die Handelskammerbezirke, für die III. und IV. Klasse die Städte und Industriallorte mit mehr als 20.000 Einwohnern (ausschließlich des Militärs) und die politischen Bezirke. Der Finanzminister ist jedoch ermächtigt, auch mehrere Handelskammerbezirke eines Landes zu einem Veranlagungsbezirke zusammenzufassen oder einzelne Handelskammerbezirke in mehrere Veranlagungsbezirke zu teilen, aus Städten und Industriallorten in Verbindung mit den anliegenden Gemeinden einen besonderen Veranlagungsbezirk zu bilden, wenn dasselbst gleichartige Industrie- und Erwerbsverhältnisse bestehen, Städte mit nicht mehr als 20.000 Einwohnern zu einem besonderen Veranlagungsbezirke zu erheben oder größere Städte in mehrere Veranlagungsbezirke zu teilen. Mit den f. B. 19 VII 97, R. 181, und 15 VII 99, R. 147, erhielt der Finanzminister ferner die Ermächtigung, die Handelskammerbezirke Görz und Udine mit jenem von Teisel wegen der unzureichenden Zahl von Gesellschaftsangehörigen zu einem Veranlagungsbezirke I. Klasse zusammenzufassen und auch mehrere politische Bezirke eines Landes zu einem Veranlagungsbezirke III. oder IV. Klasse zu vereinigen, wenn in einem dieser Bezirke nicht wenigstens acht Angehörige der betreffenden Steuerklasse vorhanden sind.

6. **Steuergesellschaften.** Alle Steuerpflichtigen, welche in einem Veranlagungsbezirke in eine und dieselbe Steuerklasse eingereiht wurden, bilden zusammen eine Steuergesellschaft. Der Finanzminister kann jedoch bei der I. und II. Klasse innerhalb eines Veranlagungsbezirkes für gewisse Kategorien von Unternehmungen derselben Klasse besondere Steuergesellschaften bilden (§ 14). Von dieser Ermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

7. **Erwerbsteuerkommissionen.** Für jede Steuergesellschaft besteht eine Erwerbsteuerkommission (§ 16), deren Mitgliederzahl der Finanzminister bestimmt (publiziert im oberrückten Verzeichnis der Veranlagungsbezirke) und je nach der Zahl der Gesellschaftsangehörigen und des Umfangs des Veranlagungsbezirkes 4, 6, 8, 10 und 12 beträgt. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Hälfte der Mitglieder und ihrer Stellvertreter werden vom Finanzminister ernannt, die andere Hälfte von den Mitgliedern der Steuergesellschaft gewählt und zwar bei der I. und II. Klasse, ferner in Städten und Industriallorten, welche einen selbständigen Veranlagungsbezirk bilden, auch bei der III. und IV. Klasse mittels direkter, sonst aber mittels indirekter Wahlen (auf je 20 im Steueramtsbezirke besteuerte Kontribuenten sowie auf eine allfällige, unter 20 zurückbleibende Restzahl entfällt ein Wahlmann). Die näheren Bestimmungen über die Normahme der Wahlen enthält die Wahlvorschrift (Beilage D der Vollzugsvorschrift I).

Das aktive Wahlrecht besitzen alle Gesellschaftsangehörigen (auch Frauen), welche sich im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden. Dasselbe wird bei Minderjährigen und Kranken durch ihre gesetzlichen Vertreter, bei mehreren Teilhabern eines Geschäftes durch einen derselben ausgeübt (§ 18).

Wählbar sind nur männliche Erwerbsteuerpflichtige, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden (§ 20). Eine Ausnahme besteht nur bei der I. und II. Klasse, in deren Kommissionen statt eines Gesellschaftsmitgliedes auch ein von diesem mit besonderer Vollmacht bezeichneter leitender Betriebsbeamter gewählt werden kann (§ 16, Absatz 5).

Die Wahl kann nur abgelehnt werden a) von Mitgliedern des Reichstages und des L. T., b) von mehr als 60 Jahre alten oder mit hindernden Körpergebrechen behafteten Personen, c) von bereits vier Jahre ununterbrochen fungierenden Mitgliedern während der folgenden vier Jahre, d) von Mitgliedern einer Personaleinkommensteuereinschätzungskommission (§ 21). Die regelmäßige Funktionsdauer ist vier Jahre; am Ende jedes zweiten Jahres handelt es sich die Hälfte aus (§ 22).

Wird die rechtzeitige Wahl durch offenes Verdrücken der Wahlberechtigten nicht vorgenommen oder wird von den Gewählten ihre ordnungsmäßige Mitwirkung verweigert, so findet eine subpletorische Ernennung der fehlenden Mitglieder und Stellvertreter aus den Gesellschaftsangehörigen durch den Finanzminister statt (§ 20).

Falls die Bildung einer Erwerbsteuerkommission unmöglich gemacht wird oder eine Erwerbsteuerkommission bzw. Erwerbsteuerlandeskommision ihre Tätigkeit innerhalb der vom Finanzminister angemessen festzusetzenden Frist nicht beendet, können ihre Befugnisse an den Vorsitzenden übertragen werden (§ 30).

Die Vorsitzenden und Kommissionmitglieder, welche nicht aktive Staatsbeamte sind, erhalten keine Taggelder, sondern nur eine Reisefostenentschädigung, deren Ausmaß in der B. des f. B. 25 VI 97, R. 151, geregelt wurde; aktive Staatsbeamte werden nach den für diese erlassenen allgemeinen Dienstvorschriften behandelt.

8. **Steuerbemessung.** a) **Erwerbsteuererklärung.** Die Steuerbemessung findet auf Grund von Bekanntnissen statt. Es besteht ausnahmslos eine Bekanntnispflicht, welcher vor Beginn jeder Veranlagungsperiode durch Einbringung einer Erwerbsteuererklärung bei der örtlich kompetenten Steuerbehörde 1. Instanz zu entsprechen ist (§ 39). Die entweder schriftlich auf amtlichen Formularen (Form. F der Vollzugsvorschrift I) oder mündlich zu Protokoll abgegebene Erklärung hat Angaben zu enthalten über die Art des Geschäftsbetriebes, den Ort der Betriebsausübung, die Beschaffenheit und den Mietwert der Betriebsräume, Zahl und Art der Hilfsarbeiter, Art und Wert des Anlage- und Betriebskapitals, Beschaffenheit und Zahl der Betriebsmittel, dann über solche sonstige Tatsachen,

welche in der Vollzugsvorschrift (Beilage M) als wesentliche Merkmale des Betriebsumfanges bezeichnet werden (so bei Bierbrauereien Menge und Gradbälligkeit des erzeugten Bieres, bei Sinnenreisen Anzahl der Spindeln und Angabe der Art der verarbeiteten Stoffe).

Wird die Erklärung in der vorgeschriebenen Frist nicht eingebracht, so kann die Bemessung von Amts wegen erfolgen, doch ist der Kontribuent in der Aufforderung zur Einbringung, gegen welche ein Rekurs nicht zulässig ist (Budwinski 13398), vorher auf diese Rechtsfolge aufmerksam zu machen (§ 42, Alinea 1 und 2). Dies schließt die allfällige Beitragsung des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung der Erklärung sowie das Recht der Steuerbehörde und der Kommission, denselben zur Einbringung der Erklärung unter Androhung einer Ordnungstrafe auszuordern, nicht aus (§ 42, Alinea 3).

b) Vorbereitungsverfahren. Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben der Erklärung, so müssen dieselben der Partei noch vor der Bemessung bei sonstiger Nullität, welche auch im Verzugsverlaufe nicht saniert werden kann (Budwinski 13569 u. a.), vorgehalten werden, und ist ihr Gelegenheit zur Aufklärung zu geben. Bezüglich der praeter declarationem festgestellten Betriebsmerkmale ist jedoch ein Vorbehalt nicht notwendig (Budwinski 13536). Der Vorbehalt und die Kommission sind befugt, von dem Steuerpflichtigen die zur Ergänzung oder Richtigstellung seiner Erwerbssteuererklärung etwa erforderlichen Aufklärungen und Auskünfte zu verlangen. Sachverständige und Auskunftspersonen zu vernehmen und eventuell die Besichtigung der gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräte zu veranlassen (§ 43). Die Kommission hat außerdem noch das Recht, Zeugen und Sachverständige durch das Bezirgsgericht des Wohnortes des zu Vernehmenden eidlich einvernehmen zu lassen (§ 46). Eine eidliche Einvernahme des Steuerpflichtigen selbst ist aber im Gev. nicht vorgesehen. Die Einsicht in die Geschäftsbücher des Steuerpflichtigen findet nur statt, wenn dieser sie anbietet (§ 43, Alinea 6). Nach entsprechender Vorbereitung der Veranlagung insbesondere durch den Vorfigenden findet die eigentliche Bemessung statt.

c) Bemessung der Steuerläge. Für dieselbe sind die Betriebsverhältnisse nach ihrem durchschnittlichen Stande während des der Veranlagungsperiode vorangehenden, vom 1. Juli bis 30. Juni zu zählenden Jahres maßgebend (§ 36). Wenn die Unternehmung noch nicht ein Jahr besteht, sind die durchschnittlichen Betriebsverhältnisse des früheren Zeitraumes, bei neuen Betrieben die vorläufigen Betriebsverhältnisse maßgebend.

Die Bemessung erfolgt durch Zuweisung eines Steuerlages aus dem gesetzlich festgestellten Schema B. Die Steuerläge sind, ohne Unterabteilung nach Ertragsklassen: 3, 4, 5, 6, 8, 10, 12, 16, 20, 24, 30, 36, 42, 48, 56, 64, 72, 80, 90, 100, 110, 120, 140, 160, 180, 200, 240, 280, 320, 360, 440, 520, 600, 680, 800, 920, 1040, 1160, 1320, 1480, 1640, 1800, 2000, 2200, 2400,

2600 K und weiter um je 400 K ohne gesetzliche Grenze. Es ist jener Steuerlag zu wählen, welcher nach dem Ermessen der Kommission der mittleren Ertragsfähigkeit des Gewerbes oder der Beschäftigung im Verhältnisse zur mittleren Ertragsfähigkeit der Gewerbe und Beschäftigungen der anderen Steuerpflichtigen der betreffenden Steuergegend am besten entspricht (§ 32). Mit Rücksicht darauf ist die Überprüfung der Angemessenheit des Steuerlages nicht Gegenstand der Kognition des V. G. (Budwinski 12917, 12943 u. a.), welcher nur die Einhaltung der wesentlichen Formen des Verfahrens untersucht (Budwinski 14614 u. a.).

Die mittlere Ertragsfähigkeit ist von der Kommission in freier Würdigung aller erhobenen oder ihr sonst bekannten maßgebenden Verhältnisse zu beurteilen, wobei die Kommission die wesentlichen Merkmale des Betriebsumfanges festzustellen und ihr Urteil darüber auszusprechen hat, ob die mittlere Ertragsfähigkeit im Verhältnisse zu dem Betriebsumfange eine gewöhnliche oder größer oder kleiner als die gewöhnliche sei (§ 33).

Die Veranlagung über welche ein Bemessungsprotokoll (Form. H der Vollzugsvorschrift I) geführt wird, ist zunächst nach Erwerbsgruppen vorzunehmen, innerhalb der Gruppe sind die Betriebe, nach ihrer Steuerleistung steigend geordnet, zu ordnen (§ 34, Alinea 1). Bei gebildeten Betrieben müssen die dem Pächter obliegenden Kosten entsprechend berücksichtigt werden. Die Kommission ist ferner nach freiem Ermessen (Budwinski 12917) befugt aber nicht verpflichtet (Budwinski 13469), wenn der Geschäftsertrag vorwiegend das Ergebnis von Arbeitsverdienst ohne erhebliche Mitwirkung von Kapital ist, einen bis um drei Stufen niedrigeren Steuerlag, als an sich der mittleren Ertragsfähigkeit entsprechen würde, zuzureichen (§ 34, Alinea 4).

In welcher Form die Erwerbssteuerkommissionen Nachweisungen über die festgestellten wesentlichen Merkmale des Betriebsumfanges und des Betriebsverlaufes anzulegen haben, wurde im Gesetze (§ 33, Alinea 3, Personalsteuergesetz) dem Verordnungswege überlassen.

Diese Instruktion für die Steuerkommissionen ist in der Vollzugsvorschrift I in den Art. 20–34 enthalten und behandelt zunächst die allgemeinen Veranlagungsgrundsätze, dann die für die Veranlagung maßgebende Zeitperiode, die Beschäftigung bezüglich der Steuerpflicht und der Befreiungen, ferner die Bedeutung der Steuerläge und die für die Beurteilung des Betriebsverlaufes und für die Auswahl der Steuerläge maßgebenden Gesichtspunkte. Besonders eingehend sind die Bestimmungen über die von den Erwerbssteuerkommissionen zu berücksichtigenden Merkmale des Betriebsumfanges, welche bei allen erwerbssteuerpflichtigen Betrieben festzustellen sind (nämlich die eigene Tätigkeit des Unternehmers, die Hilfsarbeiter, die tierischen und mechanischen motorischen Kräfte, das Anlage- und Betriebskapital), und welche nur der gewissen Arten von Unternehmungen erhoben werden müssen. Als solche besondere Merkmale sind in der Vollzugsvorschrift die speziellen Arbeitsmaschinen, die Menge der verarbeiteten oder be-

arbeiten oder in den Verkehr gelehnte Güter und die Gesamtentnahme angeführt. Kredit dem enthält die Beilage M der Vollzugsvorschrift I ein Verzeichnis jener Betriebsarten, bei welchen außer dem allgemein zu erhebenden Merkmalen noch weitere besondere Merkmale des Betriebsumfanges bei sonstiger Rücksicht (Rudwinski 204 F u. a.) festzustellen sind.

Ein weiterer Befehl ist die Beilage L der Vollzugsvorschrift I, in welcher einige häufig vorkommende Benennungen von Unternehmungen und Beschäftigungen aufgeführt sind, bei denen eine nähere Bezeichnung der Art des Geschäftsbetriebes regelmäßig erforderlich ist. Diese Verzeichnisse L und M sowie eine in der Beilage J enthaltene Klassifikation der Unternehmungen und Beschäftigungen nebst einem umfangreichen alphabetischen Verzeichnis derselben sind die Librette des Erwerbssteuertarifes, welcher in der Regierungsvorlage zum Personalsteuergesetz enthalten war.

a. Kontingentierung. a) Gesellschaftscontingent. Jede Steuerpflichtige hat einen bestimmten Betrag, das Gesellschaftscontingent, aufzubringen, welches für jede Veranlagungsperiode von der Steuerbehörde 1. Instanz provisorisch ermittelt wird. Für die erste Veranlagungsperiode (1898/99) erfolgte diese vorläufige Feststellung der Gesellschaftscontingente im Wege einer ziemlich komplizierten Rechnungsoperation (§ 48), welche durch ein in der Beilage S zur Vollzugsvorschrift I angeführtes Beispiel am besten veranschaulicht wird. Den Ausgangspunkt bildete die Summe an Erwerbssteuer und Einkommensteuer I. und II. Klasse, welche die in die betreffende Steuerpflichtige eingetragenen Gesellschaftsangehörigen am maßgebenden Stichtage (1. VI. 97) im letzten Jahre zu entrichten hatten, wobei die von den früheren Steuergelegenheiten verschiedenen Bestimmungen des Personalsteuergesetzes über den Ort der Besteuerung bereits zu berücksichtigen waren. Zu dieser Summe wurde die Hälfte der bisherigen Steuer der Gewerbesteuerpflichtigen, welche nicht der Erwerbssteuer nach dem zweiten Hauptstück des Personalsteuergesetzes unterlagen, zugerechnet, weil diese bisher mit der 5 % igen Einkommensteuer I. Klasse (samt 70 %, bezw. 100 % a. o. B.) besteuerten Nachzins in Zukunft nur mit der 3 % igen Rentensteuer veranlagt wurden, und zur teilweisen Deckung dieses Ausfalles die Hälfte der bisherigen Steuer aller ebendesignierten Nachzins bei der Bildung der Erwerbssteuerhauptsumme dieser zugezählt worden war. Dagegen kamen von der obenerwähnten Summe die Steuern, welche von den gewählten Beiträgern entfielen, und die gesellschaftlichen Nachzins in Abzug. Letztere wurden im Verhältnis von 1 : 1½ : 2 den Steuerpflichtigen II., III. und IV. Klasse durch einen Abschlag von 14, bezw. 21, bezw. 28 % gewährt, während bei den Steuerpflichtigen I. Klasse die bisherige Steuerleistung im vollen Betrage das Gesellschaftscontingent bildete.

Für die zweite und die weiter folgenden Veranlagungsperioden wurde, bezw. wird das Gesellschaftscontingent für jede einzelne Steuerpflichtige

schon ab ovo neu ermittelt, indem die am maßgebenden Stichtage in Vorweisung stehenden Steuerbeträge der nach der letzten Einreihung der betreffenden Steuerpflichtigen angehörigen Mitglieder einfach summiert werden. Es wird also bei allen vier Steuerklassen in gleicher Weise, ohne Zugrundelegung des letzten Gesellschaftscontingentes und ohne einen Zuschlag von 2 1/2 %, welcher nur für die Erwerbssteuerhauptsumme gilt, das Gesellschaftscontingent vollkommen neu ausgebaut, wobei automatisch die Steuer der zuzuwachsenden Betriebe in das Contingent kommt, dagegen die Steuer der aus der Steuerpflicht ausgeschiedenen Unternehmungen nicht mehr dem Contingent zugerechnet wird.

Die von den Steuerbehörden 1. Instanz vorläufig ermittelten Gesellschaftscontingente werden von der Kontingentkommission endgültig festgestellt. Die Summe der Gesellschaftscontingente muß mit der in der betreffenden Veranlagungsperiode aufzubringenden Erwerbssteuerhauptsumme übereinstimmen. Die Höhe der Gesellschaftscontingente (gestrennt nach Steuerklassen) in den Veranlagungsperioden 1898/99—1906/07 ist aus der Tabelle II zu entnehmen.

Tabelle II.

Veranlagungs- periode	Höhe der Gesellschaftscontingente in Tausenden von Kronen				
	I.	II.	III.	IV.	zu- sammen
	Klasse				
1898/9	10.172	8138	8891	8263	35.464
1900/1	10.093	7961	8814	8651	35.519
1902/3	9.950	7612	8595	9151	35.308
1904/5	10.235	7671	8583	9421	35.910
1906/7	10.595	7750	8637	9619	36.601

b) Erwerbssteuerhauptsumme. Dieselbe wurde für die erste Veranlagungsperiode im Gesetze (§ 11, Abs. 2) mit 17.732.000 fl. festgelegt und erhöht sich in den folgenden Veranlagungsperioden um je 2 1/2 % ihres letzten Betrages abzüglich der Steuer jener Unternehmungen, welche während der letzten Veranlagungsperiode in Aktiengesellschaften verwandelt oder sonst der Erwerbssteuer nach dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterzogen wurden (§ 11).

Die Tabelle III (§. 832) zeigt die Entwicklung der Erwerbssteuerhauptsumme pro 1898/9 bis 1906/7.

Von der Veranlagungsperiode 1908/9 an (s. ferner gemäß § 115, II, des U. 6 III 1906, H. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Erwerbssteuerhauptsumme die Steuerbeträge jener Steuerpflichtigen, welche Unternehmungen von Gesellschaften m. b. H. übernommen haben und der kontingentierten Erwerbssteuer unterliegen werden, zuzurechnen, dagegen von der Erwerbssteuerhauptsumme abzuziehen: a) wenn solche Gesellschaften Unternehmungen, von denen bisher eine in die Gesellschaftscontingente einge-

Tabelle III.

	Veranlagungsperiode				
	1898/9	1900/1	1902/3	1904/5	1906/7
	in Tausenden von Kronen				
Erwerbsteuerhauptsumme der Vorperiode	.	35.464	35.519	35.308	35.910
Hieron ab die Ermäßigung der Erwerbsteuerhauptsumme infolge Durchführung des Finanzplanes	.	549	595		
Verbleibende Summe	.	34.915	34.924	35.308	35.910
Dazu 24% Erhöhung	.	838	838	847	862
Ab Umwandlungen	.	234	454	245	171
Woh! Erwerbsteuerhauptsumme	35.464	35.519	35.308	35.910	36.601

rechnete allgemeine Erwerbsteuer vorgeschrieben war, übernehmen, die diesen Unternehmungen zuletzt vorgeschriebene Jahreserwerbsteuer im vollen Betrage; 3) ein Viertel der Jahreserwerbsteuer, welche solchen Gesellschaften für neugegründete Unternehmungen vorgeschrieben wurde, vorausgesetzt, daß dieselben auch in der neuen Veranlagungsperiode in der allgemeinen Erwerbsteuer verbleiben.

c) Kontingentkommission. Dieselbe hat die Aufgabe, die von den Steuerbehörden 1. Instanz vorläufig ermittelten Gesellschaftskontingente endgültig festzustellen sowie nach Einholung der Gutachten und Anträge der Erwerbsteuerlandeskommision für jede Veranlagungsperiode jene Kontingentänderungen vorzunehmen, welche sich wegen nachgenommener ungleichmäßiger Steuerbelastung oder eingetretener Verschärfungen der Steuerkraft als notwendig erweisen (§ 53).

Sie tritt unter dem Vorsitz des Finanzministers oder seines Stellvertreters in Wien zusammen und besteht aus 26 Mitgliedern und ebensoviele Stellvertretern, von denen die Hälfte vom Finanzminister ernannt, die andere Hälfte von den Erwerbsteuerlandeskommisionen, und zwar von den gewählten Mitgliedern derselben, gewählt wird. Mit Ausnahme der Landeskommissionen für O. U. und Salzburg, für Tirol und Vorarlberg und für das Kärnten, welche je ein Mitglied und je einen Stellvertreter gemeinschaftlich zu wählen haben, entsenden jede Landeskommission ein Mitglied und einen Stellvertreter. Die Funktionsdauer ist 6 Jahre; nach je 2 Jahren scheidet ein Teil (zuerst 5, dann je 4) aus.

Die Kontingentkommission fällt ihre Entscheidungen, welche inappellabel sind, in der Regel mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden; wenn ein Kontingent aber um mehr als 20% hinaus- oder herabgesetzt werden soll, ist Zweidrittelmajorität erforderlich (§ 55, Abs. 2).

Für die erste Veranlagungsperiode 1898/99 konnte die Kontingentkommission keine Kontingentänderungen vornehmen, sondern nur ungewisse, sehr erheblich überschätzten Steuerleistungen entsprechende Kontingentermäßigungen gewähren. Da die Summe der vorläufig ermittelten Gesellschaftskontingente pro 1898/99 die Erwerbsteuerhauptsumme

um 150.099 K. überstieg, wurde dieser Überschuß (sogenannter Dispositionsfonds) zur Gewährung solcher Ermäßigungen verwendet. Hätte die Kontingentkommission über den Überschuß nicht derart verfügt, so wäre derselbe auf die Steuerleistungen II., III. und IV. Klasse im Verhältnis von 1:1½:2 aufzuteilen gewesen. Wenn die Summe der vorläufig ermittelten Gesellschaftskontingente die Erwerbsteuerhauptsumme pro 1898/99 nicht erreicht oder sich durch die Bewilligung von Kontingentermäßigungen ein Abgang gegenüber der Erwerbsteuerhauptsumme ergeben hätte, wären alle Gesellschaftskontingente gleichmäßig erhöht worden, um die Erwerbsteuerhauptsumme zu erreichen (§§ 49 und 54).

Von der zweiten Veranlagungsperiode an konnte die Kontingentkommission sowohl mit Ermäßigungen als mit Erhöhungen von Kontingenten vorgehen. Für die zweite Veranlagungsperiode 1900/01 handelte es sich wieder um den Überschuß der Summe der vorläufig ermittelten Gesellschaftskontingente über die Erwerbsteuerhauptsumme von 178.771 K. zur Verfügung. In den weiteren Veranlagungsperioden blieb jedoch die Summe der vorläufig ermittelten Gesellschaftskontingente hinter der jeweiligen Erwerbsteuerhauptsumme zurück und ergab sich auch nach den vorgenommenen Kontingentänderungen gegenüber der Erwerbsteuerhauptsumme ein Abgang, der durch eine gleichmäßige Erhöhung aller Gesellschaftskontingente gedeckt wurde (pro 1902/03 um 3,05%, pro 1904/05 um 0,83%, pro 1906/07 um 0,36%). Hätte sich nach endgültiger Feststellung der Gesellschaftskontingente ein Überschuß über die Erwerbsteuerhauptsumme ergeben, wären alle Gesellschaftskontingente prozentuell zu erniedrigen gewesen (§ 55, Abs. 3).

Ein Bild über die bisherige Tätigkeit der Kontingentkommission gibt die Tabelle IV, welcher noch beizufügen ist, daß in der Spalte 3 nur jene Gesellschaftskontingente angeführt sind, denen die Kontingentkommission einzeln Kontingentermäßigungen bewilligt hat; nicht diesen haben in den Veranlagungsperioden 1900/01 und 1902/03 alle nicht speziell ermäßigten Gesellschaftskontingente III. und IV. Klasse (sogenannte allgemeine Ermäßigungen im Betrage von jährlich 104.585 K. begn.

211.220 K im Verhältnisse von $1\frac{1}{2}:2$ erhalten. Die letzterwähnten Beträge sind in der Spalte 5 mitzuteilen. Auch sei noch bemerkt, daß die in Spalte 5 ausgetheilten Beträge für jedes der beiden Jahre der betreffenden Veranlagungsperiode gelten.

Tabelle IV

über die von der Kantingentkommission vorgenommenen Erhöhungen und Ermäßigungen von Gesellschaftskantingenten.

1	2	3	4	5
Für die Veranlagungsperiode	Zahl der		Erhöhung	Ermäßigung
	erhöhten	ermäßigten		
	Gesellschaftskontingente			
			um Tausende von Franken	
1898/9	—	72	—	300.2
1900/1	50	250	124.4	481.9
1902/3	68	147	125.6	489.7
1904/5	49	200	149.8	307.2
1906/7	142	99	273.1	165.9
Summe	309	768	672.9	1744.9

10. Repartition. Die von der Erwerbsteuerkommission zugewiesenen Steuerhöhen stellen nicht die Steuerhöhen der Kontribuenten dar, sondern sind nur Verhältniszahlen für die Aufteilung des Kantingentes der Gesellschaft auf die Angehörigen derselben. Diese Aufteilung (Repartition), welche alljährlich durch die Steuerbehörde 1. Instanz vorgenommen wird, erfolgt derart, daß die Summe der allen Gesellschaftsmitgliedern bemessenen Steuerhöhen dem Gesellschaftskantingent gegenübergestellt wird (§ 51). Ist diese Summe größer als das Kantingent, so werden von den bemessenen Steuerhöhen so viele Prozente abgezogen, als nötig ist, um ihre Summe auf den Betrag des Kantingentes herabzusetzen. Ist umgekehrt die Summe der Steuerhöhen kleiner als das Kantingent, so werden den bemessenen Steuerhöhen so viele Prozente zugezogen, als zur Erreichung des Kantingentes nötig ist. Dieser Repartitions- oder Abzugs- oder Zuschlag wird derart abzurunden, daß Bruchteile unter $\frac{1}{2}\%$ vernachlässigt werden. Die sich hierdurch ergebenden Kantingentsübers- und Unterschreitungen sind bei der nächstjährigen Repartition auszugleichen, indem die Unterschreitungen dem Kantingente zugezogen, die Überschreitungen von demselben abgezogen werden; ebenso sind die Differenzen zu behandeln, welche sich aus der Erledigung der Berufungen, durch nachträgliche Bemessung pendente gebilligter Fälle, durch nachträgliche ziffermäßige Kantingentsberichtigungen oder durch Beschlüsse der Kantingentkommission ergeben, sofern letztere nicht eine mehr als 25% ige Kantingentermäßigung bewilligt; im letzteren Falle ist noch im laufenden Steuerjahre die letzte Kantingentsrate abzuschreiben.

11. Steuervorschrift. a) Ort der Befreiung. Bezüglich des Ortes der Steuervorschrift

heißt das Gesetz in den §§ 37 und 38 den Grundsatze auf, daß die Erwerbsteuer in der Regel von jeder Betriebsstätte besonders zu bemessen und in derjenigen Steuergemeinde vorzuschreiben ist, in welcher die Unternehmung oder Beschäftigung betrieben wird. Durch diese Dezentralisation der Vorschriften fällt die unter den früheren Steuergelehen bestehenden Uebstände und Ungleichmäßigkeiten beseitigt werden, daß insbesondere Fabrikniederlagen nicht selbständig besteuert werden durften und große Zweig- und Hilfs-Etablissements oft nicht am Betriebsorte, wo den Gemeinden meist namhafte Kosten für Schulen, Straßen usw. erwachsen, sondern am Orte des Hauptunternehmens veranlagt wurden (vide Motivbericht zur Regierungsvorlage S. 55–57; Ausschussbericht S. 137). Was als Betriebsstätte anzusehen sei, definiert weder das Personalsteuergesetz noch die Vollzugsverordnung. Lediglich beispielsweise führt das Gesetz (§ 37, Alinea 1) an, daß Zweig- und Hilfsanstalten aller Art, Fabrikniederlagen, verschiedene Fabrikten einer Unternehmung besonders zu bemessen sind. Der B. G. hat den Begriff der Betriebsstätte in sehr weitem Sinne ausgelegt und jede Anlage, welche dem Betriebe des Unternehmens zu dienen bestimmt ist, als steuerpflichtige Betriebsstätte erklärt (Bundessatz 11103 u. a.).

Von dem Grundsatz, daß jede Betriebsstätte besonders zu besteuern ist, drücken folgende Ausnahmen: a) wenn mehrere Betriebsstätten eines Unternehmens in derselben Steuergemeinde, so ist für alle nur ein Erwerbsteuerfag zu veranlagern (§ 37, Alinea 1); b) wenn eine selbstständige Zweiganstalt mit der Hauptanstalt in einem derart unzertrennlichen Zusammenhange steht, daß die gesonderte Ermittlung ihrer mittleren Ertragsfähigkeit unzulässig erscheint, wird die Zweiganstalt zusammen mit der Hauptanstalt am Orte der letzteren mit einem Erwerbsteuerfage veranlagt, welcher auf die einzelnen Anstalten unter Berücksichtigung ihrer verhältnismäßigen Wichtigkeit nach freiem Ermessen aufzuteilen ist, und zwar wenn alle Anstalten im selben Veranlagungsbezirke liegen, von der kompetenten Erwerbsteuerkommission, wenn sie in verschiedenen Veranlagungsbezirken desselben Landes liegen, durch die Finanzlandesbehörde, wenn sie in verschiedenen Ländern liegen, durch das F. M. (§ 37, Alinea 2 und 3). Selbst in den unter b) angeführten Ausnahmefällen wird also für die Zweiganstalten in den Steuergemeinden derselben eine allgemeine Erwerbsteuer in Form von Teilquoten des einheitlichen Steuerfages vorgeschrieben.

Für die Vereinfachung der Besteuerung kann entweder von Amts wegen oder auf Antrag der beteiligten Kommissionen oder aber ein mindestens 6 Monate vor Beginn der betreffenden Veranlagungsperiode eingetragenes Ansuchen des Steuerpflichtigen gewährt werden. Kompetent zur Bewilligung ist, wenn die Haupt- und Zweiganstalten im selben Lande liegen, die betreffende Finanzlandesbehörde, wenn sich die Anstalten jedoch in verschiedenen Ländern befinden, aber wenn gegen die

Entscheidung der Finanzlandesbehörde beruhen wird, das R. R. Da diese Entscheidungen nach billigem Ermessen zu treffen sind, können dieselben vor dem R. G. nicht angefochten werden (Erkenntnis 12 X 97, Z. 5152). Die einheitliche Besteuerung wurde bis vor kurzer Zeit nur in seltenen Ausnahmefällen bewilligt, um die Prinzipien des Personalsteuergesetzes über den Ort der Steuerpflichtbestimmung möglichst strikte durchzuführen, in jüngerer Zeit jedoch für gewisse Bierdepots von Brauereien, sowie für Holzlager- und Bindeplätze von Holzhandlungen und ähnliche gestattet.

Keine Ausnahme von der Regel enthält die Bestimmung des § 37, Klausel 5, daß in jenen Fällen, in welchen von demselben Unternehmer in derselben Betriebsstätte mehrere Erwerbsgattungen betrieben werden, nur ein Steuerfap für den gesamten Betrieb festzusetzen ist; eine Besonderheit liegt nur insoweit vor, als dieser Steuerfap auf die einzelnen Erwerbsgattungen aufgeteilt werden kann, über Parteibegleichen sogar aufgeteilt werden muß.

Gleichfalls mit einem Steuerfape sind sogenannte komplexe Unternehmungen zu belegen, bei welchen mehrere sonst voneinander unabhängige Betriebszweige in einer Betriebsstätte ökonomisch zu einer Unternehmung vereinigt sind. (VdWinstk 13595.)

Ort der Vorfchreibung (§ 38) ist die Steuer-gemeinde (d. i. die Katastralgemeinde, VdWinstk 11746 u. a.), in welcher der Betrieb ausgeübt wird, bei Ausdehnung des Betriebes über mehrere Steuergemeinden jene Steuergemeinde, in welcher sich die Betriebsstätte, bezw. in Ermangelung einer solchen der Wohnsitz des Steuerpflichtigen befindet. Bei Bauunternehmungen ist jeder Sitz einer Betriebsstätte als Betriebsstätte anzusehen (bezüglich Eisenbahnbauten vds VdWinstk 2324 F). Ertriedt sich die Betriebsstätte selbst auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so ist die Steuer auf die beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der verhältnismäßigen Wichtigkeit der einzelnen Teile der Betriebsstätte und unter Berücksichtigung der den beteiligten Gemeinden durch den Betrieb oder die Betriebsstätte erwachsenden Kommunalkosten sowie des Flächenverhältnisses von der Erwerbssteuerkommission aufzuteilen. Dies gilt auch für den unterirdischen Bergbau.

b) Zahlungsauftrag. Über die Steuervorfchreibung erhält jeder Steuerpflichtige alljährlich einen Zahlungsauftrag, welcher den bemessenen Steuerfap, den alljährlichen Repartitionszu- oder Abschlag, den sohn als Steuerfapigkeit sich ergebenden Steuerbetrag und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten hat (§ 57).

c) Einsicht in die Register. Damit die Steuerpflichtigen die Beteiligung des Gesellschaftsfortingentes kontrollieren können, besteht die Publizität der Erwerbssteuerregister, welche die allen Gesellschaftsmitgliedern bemessenen Steuerfape enthalten und bei der Steuerbehörde 1. Instanz durch 14 Tage zur Einsicht jedes Erwerbssteuerpflichtigen offenzuhalten sind; anßerdem sind Registerauszüge,

welche für jede Steuergemeinde die in derselben veranlagten Steuerfape ausweisen, vom betreffenden Gemeindevorstand durch 14 Tage zur Einsicht der Erwerbssteuerpflichtigen öffentlich auslegen (§ 58).

12. Rechtsmittel. Erwerbssteuerlandeskommission. Gegen die Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen und dem Kommissionenvorsitzenden in gleicher Weise das Berufungsrecht zu, von welchem letzterer binnen 30 Tagen nach der, seitens der Steuerbehörde 1. Instanz erfolgten Mitteilung des Repartitionsbegründung Gebrauch zu machen hat (§ 59).

Berufungen gegen die Berechnung des Steuerbetrages werden, wenn ihnen in vollem Umfange stattzugeben ist, von der Steuerbehörde 1. Instanz, sonst von der Finanzlandesbehörde auf Grund einer gutachtlichen Äußerung der Steuerbehörde endgültig entschieden (§ 60). Zur Entscheidung der nur gegen den Zahlungsauftrag für das erste Jahr der Veranlagungsperiode zulässigen Berufungen (VdWinstk 14584) in Bezug auf die Steuerpflicht, die Verweigerung bezw. Erteilung von Befreiungen, die Höhe des Steuerfapes und den Ort der Vorfchreibung ist die Erwerbssteuerlandeskommission nach Einholung einer gutachtlichen Äußerung der Erwerbssteuerkommission kompetent. Dieselbe darf über einseitige Berufung des Steuerpflichtigen eine reformatio in pejus nicht vornehmen (VdWinstk 12758).

Jähr jedes Land ist eine Erwerbssteuerlandeskommission aufgestellt (§ 19), welche als Berufungsinstanz über die Berufungen gegen die Höhe des Steuerfapes sowie gegen die Erteilung oder Verweigerung von Befreiungen zu entscheiden, außerdem aber auch Gutachten und Anträge an die Kontingentskommission bezüglich der Feststellung oder Nichtfeststellung der Gesellschaftskontingente für die künftige Veranlagungsperiode zu erhalten hat. Die Zahl der Mitglieder und die Art ihrer Berufung sind gesetzlich bestimmt; der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie ein Teil der Mitglieder und ihrer Stellvertreter werden vom Finanzminister ernannt, die übrigen teils von dem L. T., teils von den Handels- und Gewerbetamern gewählt.

Gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde steht dem Steuerpflichtigen, gegen die Entscheidung der Erwerbssteuerlandeskommission sowohl dem Steuerpflichtigen als dem Vorsitzenden der Kommission wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes oder wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens die Beschwerde an den R. G. offen (§ 62).

13. Steuerabfchreibung. Die Lösung erfolgt a) über Einkreiten der Partei der Zurücklegung des Gewerdes oder dauernder vollständiger Betriebsseinstellung von dem auf die Betriebsseinstellung folgenden Zahlungsstermine an (§ 67). Lösungsgehehe sind binnen vier Wochen nach der Gewerdezurücklegung oder Betriebsseinstellung bei der Steuerbehörde 1. Instanz einzubringen (§ 68), welche unter Freilassung des Refurses an die Finanzlandesbehörde entscheidet (§ 70); bei verspäteter Anzeige erfolgt die Lösung erst von dem auf die Überreichung des Gesuches nächstfolgenden Zah-

lungstermine an; b) von Amts wegen, wenn der Inhaber eines eingestellten Betriebes verstorben oder mehr als ein Jahr unbekannten Aufenthalts ist (§ 69).

14. Nachlässe und Ermäßigungen. Grundsätzlich kann, wenn sich die Betriebsverhältnisse im Laufe der Veranlagungsperiode ändern, weder eine Erhöhung noch eine Ermäßigung der bemessenen Steuererläge erfolgen (§ 73, Alinea 1).

Aus Anlaß wesentlicher Betriebsänderungen durch Tod oder Krankheit des Inhabers, durch Brandunglück, Überschwemmung oder andere außerordentliche Umstände können jedoch über Einschreiten des Steuerpflichtigen, welches an keine bestimmte Frist gebunden ist (Budwinski 1602 F.), von der Finanzlandesbehörde nach freiem Ermessen eine oder mehrere Quartalkraten teilweise und, wenn eine völlige Betriebs Einstellung durch ein ganzes Vierteljahr stattgefunden hat, auch ganz nachgelassen werden; gegen diese Entscheidungen ist die Berufung an das F. R. zulässig (§ 73, Alinea 2 und 3).

Die Steuer von ruhenden rabizierten oder sonstigen Real-Gewerben ist, wenn nicht die Lösung begehrt wird, über Parteienansehen, für welches die obenwähnten Bestimmungen über Lösungsgesuche sinngemäß gelten, von dem auf den Tag der Betriebs Einstellung nächstfolgenden Zahlungstermine an auf den geringsten schemamäßigen Steuerlag zu ermäßigen (§ 73, Alinea 4). Bei anderen ruhenden Gewerben kann über Parteienbegehren die Steuer auf 3 K bezw. bei protokollierten Firmen auf einen die Protokollierungspflicht begründenden Steuerlag herabgesetzt werden. (1. Nachtrag zur Vollzugsvorschrift I, R. 172 ex 1897.) Über die Ansuchen entscheidet die Steuerbehörde unter Freilassung der Berufung an die Finanzlandesbehörde, welche endgültig entscheidet. Die Wiedereröffnung des Betriebes ist der Neueröffnung gleichzuhalten (§ 73, Alinea 4).

15. Steuereindringung. a) Zahlungstermine. Die Fälligkeitstermine sind der 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, an welchen die Erwerbssteuer antizipativ für ein Vierteljahr eingehoben wird (§ 75).

b) Haftung und Pfandrecht. Die Mit-eigentümer einer erwerbssteuerpflichtigen Unternehmung haften persönlich zur ungeteilten Hand für die Erwerbssteuer ihrer Unternehmung, in gleicher Weise die Gewerbeerwerber für die dem Pächter bemessene Steuer (§ 77).

Für die Erwerbssteuer samt Nebengebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht an den der Unternehmung ausschließlic oder vorwiegend gewidmeten und dazu eigens eingerichteten Realitäten der Steuerpflichtigen. Dasselbe hat nur bezüglich der nicht länger als $1\frac{1}{2}$ Jahre, vom Zeitpunkte der gesetzlichen Veräußerung des Pfandobjektes zurückgerechnet, ausstehenden Rückstände ein unbefristetes Vorzugsrecht vor allen Privatforderungen; für Ältere, jedoch nicht mehr als drei Jahre alte Rückstände ist das Vorzugsrecht von der binnen einem Jahre nach der Fälligkeit der betreffenden Steuerbeträge erfolgten Inkassierung abhängig.

Mit diesen Beschränkungen besteht das Pfandrecht auch im Falle eines Eigentumswechsels. Sonst entscheidet bezüglich des Vorranges die bürgerliche Rangordnung (§ 76).

III. Nichtkontingentierte Erwerbssteuer. Für Unternehmungen und Betriebsstätten, welche neu entstanden (§ 64) oder auf eine andere Person übergegangen sind (§ 72) oder in eine andere Steuergemeinde verlegt wurden (§ 71 und Vollzugsvorschrift I, Art. 51, §. 4), wird bis zu der so bald als möglich erfolgenden Einreichung des Kontribuenten in eine Steuergemeinschaft die allgemeine Erwerbssteuer außer dem Kontingente bemessen. Der Steuerpflichtige hat die Eröffnung (bezw. Überföhlung) der Unternehmung oder der Betriebsstätte vor oder spätestens gleichzeitig mit dem Betriebsbeginne anzumelden (§ 64).

Die vorstehend sub II bezüglich der kontingentierten allgemeinen Erwerbssteuer dargestellten materiell-rechtlichen Bestimmungen gelten analog auch für die nichtkontingentierte Erwerbssteuer; auch die Veranlagung erfolgt in der gleichen Weise bezw. sinngemäß wie die kontingentierte allgemeine Erwerbssteuer, jedoch mit der Abweichung, daß die Bemessung nicht von der Erwerbssteuerkommission, sondern von der Steuerbehörde t. Instanz vorgenommen wird, welche alle Rechte und Pflichten einer Erwerbssteuerkommission hat (§ 66).

Die Steuer ist vom Anfange des Monates des Betriebsbeginnes an vorzuschreiben (§ 65), ausgenommen es handelt sich um einen Geschäftsübergang (§ 72) oder um eine Geschäftsüberföhlung (§ 71), in welchen Fällen die neue Steuer anziehend an die frühere Steuer erst vom nächsten Quartale an vorzuschreiben ist, und wöfentlich keine Doppelbesteuerung vorgenommen werden darf (Budwinski 14966). Bei der Geschäftsüberföhlung tritt dies jedoch nur ein, wenn der Betrieb in der früheren Betriebsstätte spätestens am Tage der Eröffnung der neuen Geschäftseniederlassung eingestellt wurde und die Steuer am alten Betriebsorte bezahlt ist.

Bei der Berechnung des vorzuschreibenden Steuerbetrages an nichtkontingentierter Erwerbssteuer wird der allfällige Reparationszu- oder Abschlag in Anwendung gebracht, der für das betreffende Steuerjahr bezüglich jener Steuergemeinschaft gilt, welcher der Steuerpflichtige mit Rücksicht auf die Höhe der vorgeschriebenen Steuererläge nach dem sub II, 8, c. angeführten Klassenschema angehören würde (§ 66, Alinea 2).

Gegen die Steuervorschreibung hat der Kontribuent die gleichen Rechtsmittel wie bei der kontingentierten Erwerbssteuer (vide auch Budwinski 2328 F.). Dem Vorstehenden der Erwerbssteuerkommission, in deren Kompetenz der Steuerpflichtige nach der Einreichung fallen würde, steht jedoch kein Berufungsrecht zu. Auch die Begutachtung der Berufung durch die Kommission entfällt, ebenso die Auflage und die Einsicht in die Steuerregister. Die vorgeschriebenen Steuerbeträge fließen neben der Erwerbssteuerhauptsumme dem Staatsschatze zu, welcher dafür die Abfälle zu tragen hat, die

sich durch die Abkündigungen an kontingentierter Erwerbsteuer, durch Steuernachlässe und durch Abschreibungen wegen Unertragsfähigkeit ergeben (§ 74).

IV. Allgemeine Erwerbsteuer der Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Dieselben sind, sofern ihr Anlagekapital höchstens 1.000.000 K beträgt, gemäß § 115, I und III des W. 6 III 1906, R. 58, und der Durchführungsvorordnung des F. R. 2 VI 1906, R. 110, mit der allgemeinen Erwerbsteuer nach Art der nichtkontingentierten jedoch mit der Abweichung zu veranlagten, daß die Bemessung von jener Veranlagungsperiode an, in welcher sonst die Einziehung in eine Steuerergänzung stattfinden sollte, von der Erwerbsteuerratskommission jener Steuerergänzung vorgenommen wird, in welche die Gesellschaft bei kontingentierter Veranlagung eingetragen worden wäre. Auch ist die diesen Gesellschaften vorgeschriebene Erwerbsteuer nicht in die Gesellschaftskontingente einzurechnen, sondern fließt neben der Erwerbsteuerhauptsumme dem Staates zu. Bezüglich der Ab- und Zurechnungen zur Erwerbsteuerhauptsumme vide II, 9, b.

V. Allgemeine Erwerbsteuer der Hausier- und Wandergewerbe. Für dieselben gelten besondere Vorschriften (§§ 78–82). Ihre Besteuerung hat „im Verhältnis ihrer mittleren Ertragsfähigkeit zu der mittleren Ertragsfähigkeit ähnlicher stehender Gewerbe“ zu erfolgen, wobei für den Unternehmer selbst 3–30 K, für jeden Hilfsarbeiter ebenfalls 3–30 K und für verwendete Zug- und Lasttiere (mit Ausnahme der Hunde) 6–64 K in Rücksicht zu bringen sind. Entricht sich der Betrieb auf mehrere Länder, so können diese Beträge bis um die Hälfte erhöht werden. Der Gesamtbetrag der Steuer hat stets einem, in dem früher sub II, 8, c, angeführten Schema der Steuerhöhe für stehende Betriebe enthaltenen Satze zu entsprechen. Der veranlagte Steuertrag bildet, da ein Reparationszu- oder Abschlag nicht in Betracht kommt, die Steuerjahresschuldigkeit, welche vom Tage der Erlangung der Befugnis gerechnet wird. Die Steuer ist im vollen Betrage auf einmal im voraus zu entrichten. Wird der Geschäftsbetrieb nach erfolgter Steuerentrichtung für ein Land auf ein oder mehrere andere Länder ausgedehnt, so ist der Mehrbetrag, welcher allenfalls mit Rücksicht auf die erhöhte mittlere Ertragsfähigkeit des Betriebes zur Berücksichtigung zu gelangen hat, vor Beginn der Betriebsausdehnung nachzuschließen. Der Steuerbemessung erfolgt auf Grund einer Erwerbsteuererklärung durch die Steuerbehörde 1. Instanz am Orte der politischen Bezirksbehörde, welche die Befugnis erteilt oder die von der politischen Landesstelle verleierte Befugnis der Partei behändig hat. Ort der Berücksichtigung ist, wenn der Steuerpflichtige im Sprengel der die Befugnis erteilenden politischen Bezirksbehörde seinen Wohnsitz hat, die Gemeinde des Wohnsitzes, sonst die Gemeinde, wo die örtlich kompetente Steuerbehörde 1. Instanz ihren Sitz hat. (4. Nachtrag zur Vollzugsvorschrift I, R. 168 ex 1905.) Wegen die mit Zahlungsauftrag bekanntzugebende Veranlagung steht die Veranlagung

an die Finanzlandesbehörde zu, welche endgültig entscheidet. Die entrichteten Steuerbeträge werden nicht in die Gesellschaftskontingente eingerechnet und fließen dem Staateschätze zu.

Nicht unter die Sonderbestimmungen, sondern unter die allgemeinen, für stehende Betriebe geltenden Vorschriften fallen: a) Die Saisongeschäfte mit festen, abwechselnd an verschiedenen Orten errichteten und an jedem Betriebsorte besonders zu bestimmenden Betriebsstätten; b) die Warktsahrt (Härenten), welche als Handeltreibende an ihrem Wohnsitz zu besteuern sind; und c) die inländischen Handelsreisenden, sofern sie als nicht im Dienst- oder Lohnverhältnis stehend, steuerpflichtig sind (§ 80).

Ausländische Handelsreisende (d. i. Ausländer, welche für ihr ausländisches Unternehmen im Inlande selbst reisen oder durch Bedienstete reisen lassen) haben, sofern Staatsverträge nicht etwas anderes bestimmen, eine Jahreserwerbsteuer von mindestens 80 K für ein ganzes Jahr im voraus zu entrichten, welche von der Steuerbehörde 1. Instanz am Orte der für die Erteilung der Bewilligung zum hiesigen Betriebes kompetenten politischen Behörde veranlagt wird und in das Gesellschaftskontingent nicht einzurechnen ist (§ 81).

Erstlich lizenzierte Schaustellungen, musikalische Aufführungen u. dgl. sind an jedem Betriebsorte durch die Steuerbehörde 1. Instanz zu veranlagten. Die für die ganze Zeit des betrieblichen Betriebes entfallende Steuer ist vor Eröffnung des Betriebes zu entrichten und in das Gesellschaftskontingent nicht einzurechnen.

Das gleiche gilt für die Wanderverkäufer (d. i. Warenverkäufer, welche unter zeitweiliger Benutzung einer festen Betriebsstätte veranlagt werden) mit der Modifikation, daß jedes Kalenderjahr, in welchem der Betrieb reicht, als voll zu rechnen ist (§ 82).

Die Zahl der besteuerten Hausier- und Wandergewerbe ist vom 3. 1898 auf das 3. 1905 von 27.388 auf 24.346 und ihre Steuerleistung von 318.555 K auf 213.323 K gesunken. Penks.

C. Die Erwerbsteuer von den öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

(E. II.) Zweites Hauptstück des G. 25 X 96, R. 220, §§ 83 bis 123; W. R. 18 V 97, R. 124 (Vollzugsvorschrift II), mit fünf Nachträgen.

I. Steuerpflicht. 1. Erfordernis in subjektiver Richtung. 2. Erfordernis in objektiver Richtung. 3. Befreiungen. 4. Territoriale Begrenzung. 5. Zeitlicher Umfang. — II. Steuerobjekt. — III. Steuerungsgrundsätze. 1. Grundsatz. 2. materielle Bestimmungen. a) Abgrenzung der Steuerpflichtigen von den nicht steuerpflichtigen Einwohnern. b) Abgrenzung der steuerbaren von den nicht steuerbaren Ausgaben. 3. Steuerrechtliche Bemessung der Steuerleistung: a) der Detailsteuern, b) der Gesamterhebungen, c) der Ertragssteuern, d) der Liquidationsüberschüsse und latenten Reserven, e) der bei Liquidation der Wirtschaft des Betriebes bereits bestehenden Rücklagen, f) Fremdenbeiträge.

tung. — IV. Steuerfuß. — V. Ort der Steuerveranschlagung (Steuererklärung). — VI. Abhängigkeit der Steuerbefreiungen. — VII. Verleihen. — VIII. Eintragung der Steuer.

I. Steuerpflicht. Der §. II unterliegen die der öffentl. Rechnungslegung (§. 8.) unterworfenen Rechtssubjekte, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern eine Unternehmung betreiben (§. 83).

1. Erfordernis in subjektiver Richtung. Die Obliegenheit zur d. R. besteht in der gesetzlichen oder statutarischen Verpflichtung, über die Gewährung in einer der Öffentlichkeit und Überprüfbarkeit zugänglichen Weise periodisch Rechnung zu legen (Art. 1, Punkt 2, Vollzugsvorschrift II); sie ist also dann gegeben, wenn die Rechnungslegung entweder in der Vollversammlung der Teilnehmer zu erfolgen hat, oder in der Art geschieht, daß der öffentlichen Verwaltung d. h. einem zur Wahrung öffentlicher Interessen berufenen (staatlichen oder autonomen) Verwaltungsgang die Kontrolle der Gewährung ermöglichter Einblick gewährt werden muß. Nach R. G. 23 III 1904, Rudwinski 2510 (F), ist jedoch nur dann anzunehmen, daß ein Rechtssubjekt der d. R. unterworfen ist, wenn ihm die Verpflichtung hierzu durch eine über ihm stehende Autorität auferlegt ist; nach dieser Judikatur wäre also die Verpflichtung zur Rechnungslegung in der Vollversammlung der Teilnehmer nicht ausreichend (daher sollten Brautommunen nicht nach dem zweiten Hauptstück zu befeuern). Nicht der Charakter der Unternehmung, sondern nur die Verbindlichkeit des Subjektes bezw. seine Verpflichtung zur d. R. ist entscheidend (R. G. 16 XI 99, Rudwinski 13308).

Die Erwerbsunternehmungen der lediglich auf dem G. 15 XI 67, R. 134, beruhenden Vereine sind, da sie im allgemeinen der d. R. nicht unterworfen sind (vgl. jedoch R. G. 25 I 1905, Rudwinski 3277 F), der allgemeinen Erwerbssteuer zu unterliegen. (Erster Nachtrag, Vollzugsvorschrift II, Erl. des R. G. 25 VII 98, R. 135.)

2. Erfordernis in objektiver Richtung. Es gehört zum Begriffe der Unternehmung, daß ein erwerbender, auf Gewinn gerichteter Betrieb bezw. eine hierauf gerichtete Beschäftigung vorliegt, also eine Tätigkeit, welche schon nach ihrer Organisation die Erzielung von als Unternehmengewinn resultierenden Betriebsergebnissen nicht ausschließt. Hiernach sind die für die Erlangung des Ertrages und seine Verwendung obwaltenden Motive zunächst gleichgültig. Immerhin führen diese Momente zur Aufnahme einer Absehung der übrigen im Gesetze nur exemplarisch aufgeführten steuerpflichtigen Unternehmungen in Erwerbsunternehmungen einseitig (§. 83, I a bis f) und gemeinnützigen Unternehmungen und Vereinigungen der Selbsthilfe andererseits (§. 83, II a bis e). Durch diese Unterteilung werden die steuerrechtlich begünstigten von den normal zu behandelnden Unternehmungen offensichtlich getrennt.

Als Erwerbsunternehmungen kommen demnach in Betracht alle eigentlichen Erwerbsgesellschaften, also alle Arten von Aktiengesell-

schaften, Gewerkschaften, die dem G. 9 IV 73, R. 70, gemäß registrierten und nicht registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften aller Art, sofern sie ihren Geschäftsbetrieb nicht auf ihre Mitglieder beschränken.

Die nach dem G. 6 III 1906, R. 58, errichteten Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind der G. II zu unterliegen, wenn ihr Anlagekapital 1.000.000 K übersteigt. Hierbei ist unter Anlagekapital das gesamte in der Unternehmung dauernd fruchtbringend angelegte Kapital zu verstehen, insbesondere das im Gesellschaftsvertrage bestimmte Stammkapital, die gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Teilschuldverrichtungen oder gegen hypothetische Sicherstellung aufgenommenen Kapitalien, sowie ein etwaiges, von den Gesellschaftern selbst außer der Stammeinlage dem Geschäftsbetriebe dauernd gewidmetes Kapital (§. 115, Absatz 2, loc. cit.).

Unter die gemeinnützigen Unternehmungen und Vereinigungen der Selbsthilfe reißt das Gesetz ausdrücklich die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sofern sie, auf dem Prinzip der Selbsthilfe beruhend, ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig und tatsächlich auf die Mitglieder beschränken, was anzunehmen ist, wenn nur Mitglieder an jenen Zwecken teilnehmen, zu deren Erreichung die Genossenschaft gebildet wurde und besteht. Der geschäftliche Verkehr mit Nichtmitgliedern in anderer Richtung schließt diese Subsumierung nicht aus. Ferner sind im Gesetze namentlich angeführt die Sparkassen, die wechselseitigen Versicherungsanstalten, dann die im Grunde besonderer Landbesitze aus den Kontributions- und Steuergebühren entstandenen Vorschußkassen, endlich die Gemeindevorschußkassen.

Die Erwerbsunternehmungen der öffentlich-rechtlichen Korporationen (Staat, Land, Gemeinde usw.) sowie der Zweckverbände (öffentliche Fonds, Stiftungen) sind als Unternehmungen von der d. R. unterworfenen Rechtssubjekten durchaus der G. II zu unterliegen. Die Besteuerung erirrt sich aber hier naturgemäß nur auf den Reinertrag der einzelnen Unternehmung dieser Rechtssubjekte (§. 93, Absatz 2), nicht auf ihre anderweitigen, etwa auf öffentlich-rechtlichen Titeln ruhenden oder aus reinen Vermögensanlagen erzielten Einkünfte. Demgemäß unterliegen auch die auf Grund staatlicher Hoheitsrechte betriebenen Unternehmungen des Staates, bei denen eben die Möglichkeit des Betriebes der Unternehmung in ihrer konkreten Gestalt ein Ausfluß staatlicher Hoheitsrechte ist, nicht der Besteuerung. Ausdrücklich als steuerpflichtige Erwerbsunternehmung im Gesetze hervorgehoben sind die Staatseisenbahnen (§. 83, I e). Als aus öffentlich-rechtlichen Titeln stichend werden anerkannt die Kartisangebühren (R. 25 III 1901, R. 15532), Raubgebühren (R. G. 6 V 1903, Rudwinski 1766 [F]), dagegen nicht anerkannt die Pachtung der Verzehrungssteuer (R. G. 24 X 1903, Rudwinski 2048 [F]), der Landesaufgabe von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten durch Ge-

meinden (B. G. 3 II 1904, Budwinski 2355 [F]). Des Charakters von Erwerbsunternehmungen im oberbetrachten Sinne und daher der Steuerpflicht erlangen trotz Möglichkeit der Erzielung reiner Betriebserlöse im allgemeinen jene Verwaltungsanstalten autonomer Körper, welche nur zur Förderung des Gemeinwohls errichtet werden, wie Krankenhäuser, Versorgungsanstalten, Zinshäuser, oder welche vornehmlich für Zwecke der Verwaltung bestehen, wie die Hof- und Staatsdruckerei, staatliche Werkstätten, Impfstoffgewinnungsanstalten, die öffentlichen Zwecken dienenden Teile eines städtischen Gas- oder Elektrizitätsunternehmens (B. G. 26 III 1904, Budwinski 219 [F]), unter Umständen öffentliche Gemeindegewinnungsanstalten und Wasserleitungsanlagen (R. M. 25 III 1901, S. 15532, B. G. 4 VI 1903, Budwinski 1841 [F]) u. a. m., weil bei derartigen Anstalten die Erzielung von Betriebserlösen nicht Zweck, sondern lediglich eine zunächst nicht intendierte Begleiterscheinung der Tätigkeit ist. (Bezüglich der im Eigentume der Länder oder Gemeinden stehenden, an dritte Personen unentgeltlich oder gegen geringes Entgelt überlassenen Theater vgl. R. M. 28 X 1902, S. 75736 ex 1901.)

Im Zweifel wird das Vorhandensein einer Intention auf Erzielung von Erträgen festzustellen sein (so bei Bade- und Krankenanstalten, Schlachthäusern usw., vgl. B. G. 26 IX 1902, Budwinski 1188 [F] und 18 XII 1903, Budwinski 2229 [F]). Die Zustattung hat beispielsweise an der Steuerpflicht der staatlichen bzw. städtischen Wandelbankstellen, dann der Landeshypothekencassan als öffentlichen Kreditinstitute festgehalten (B. G. 10 IV 1901, Budwinski 237 [F], 5 XI 1904, Budwinski 3029 [F] und 21 I 1904, Budwinski 2324 [F]).

3. Befreiungen von der Steuerpflicht.
a) Die der Postsparkasse auf Grund des G. 28 V 82, R. 56, zukommende Steuerfreiheit ihres Einkommens bleibt auch im Einklang mit (S. 84, c).

b) Das der österreichisch-ungarischen Bank im Sinne des Art. 92 ihrer durch G. 21 V 87, R. 51, abgeänderten Statuten eingeräumte Steuerprivilegium, kraft dessen das Vermögen und die Einkünfte der Bank mit Ausnahme der Realitäten, der Effekten des Reservefonds und jenes Betrages, den die Bank den Aktionären als Dividende auszahlt, steuerfrei sind, bleibt auf Grund satz. B. 21 IX 09, R. 176, IV. Teil, 1. Kapitel, Art. VI, mit der Maßgabe aufrecht, daß das nach obiger Einschränkung sich ergebende steuerpflichtige Einkommen, soweit es aus dem Hypothekendarlehen-Geldes herrührt, nach Maßgabe der hierlands am 31. Dezember des Steuerjahres ausstehenden Hypothekendarforderungen der Bank, rüchlich des übrigen steuerpflichtigen Betrages hingegen nach dem reinen Ertragnisse der im Staatsgebiete gelegenen Bankanstalten gemäß den geltenden Steuergelegenheiten zur Besteuerung heranzuziehen ist (§ 86).

c) Die auf Grund besonderer Gesetze von der bestehenden Erwerb- und Einkommensteuer befreiten Unternehmungen sind auf die

Dauer dieser Befreiung zur Gänze von der Besteuerung ausgenommen. Die nur von der bestehenden Einkommensteuer zeitlich befreiten haben für diese Zeit nur die nach dem Patente leistungsfähigste Erwerbsteuer samt außerordentlichem Zuschlage zu entrichten; bei den von der bestehenden Erwerbsteuer ertrittenen Unternehmungen gelangt die nunmehr nach dem Personalsteuergesetze entfallende Erwerbsteuer vermindert um die für diese Unternehmungen vordem bemessene, jedoch nicht eingehodene Erwerbsteuer samt außerordentlichem Zuschlage zur Einhebung. Abgesehen von den einzelnen Eisenbahnen eingeräumten zeitlichen Steuerbefreiungen ist übrigens die Wirksamkeit der übrigen hier in Betracht kommenden Gesetze zum Teil bereits erloschen (§ 84, a, bezüglich der Staatsbahnen vgl. § 2 G. 19 III 87, R. 33, rüchlich der Seehandelschiffeneuerste Art. IX G. 23 II 1907, R. 44).

d) Die aus bestehenden Staatsverträgen ableitbaren Steuerbefreiungen werden an späterer Stelle besprochen.

e) Die Kredit- und Vorschußvereine (Spar- und Darlehensvereine), deren Satzungen den Anforderungen des § 1 G. 1 VI 89, R. 91, entsprechen (daher insbesondere die Raiffeisenvereine) sind erwerb- (und auch renten-) steuerfrei (§ 84 a), vorausgesetzt, daß sich der Geschäftsbetrieb auch tatsächlich statutenmäßig vollzieht.

f) Die grundsätzlich als „gemeinnützige Unternehmungen und Vereinigungen der Selbsthilfe“ gemäß § 83, II a, steuerpflichtigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche ihren Betrieb sowohl tatsächlich als auch statutarisch auf ihre eigenen Tätigkeiten beschränken, sind von der Steuerpflicht befreit, wenn der im Sinne des Gesetzes zu ermittelnde Reinertrag 600 K nicht übersteigt (§ 85). Grundsätzlich ist die Einschränkung des Betriebes auf die eigenen Mitglieder streitig nur nach der den prinzipialen Geschäftszwecken der Genossenschaft entsprechenden Richtung erforderlich (§ 85, Absatz 2). Es wird daher die Begünstigung durch Ausnahme von Darlehen der Mitmitgliedern (anders aber durch Kreditsysteme B. G. 30 XII 1904, Budwinski 3201 [F]), bei Kreditgenossenschaften durch Annahme von Haftungserklärungen Fremder für Genossen, bei Konsumgenossenschaften durch Einkauf von Waren bei Mitgliedern, bei Produktionsgenossenschaften durch Einkauf der von den Genossen zu verarbeitenden Rohstoffe von Mitgliedern oder durch Verkauf der von Genossen fertigzustellenden Ware an Außenstehende usw. nicht tangiert. Auch ist bei den Produktionsgenossenschaften die Heranziehung fremder Arbeitskräfte zur Produktion, bzw. der Bezug der in der Regel von Mitgliedern beizubehaltenden Rohstoffe in eingeschränkter, durch Art. 8 Vollzugsvorschrift II näher umschriebenem Umlange ohne Verlust der Begünstigung zulässig. Wenn der steuerrechtlich ermittelte Reingewinn 600 K übersteigt, so treten für die im obigen Sinne qualifizierten Genossenschaften eine Reihe anderer Begünstigungen hinsichtlich der Vermögensgrundlagen, des Steuerfußes und des Verfahrens ein, die an späterer Stelle hervorgehoben werden.

g) Unter der gleichen Einschränkung bezüglich der Höhe des Gewinnes bleiben auch die im § 83, II, d und e, Personalsteuergesetz bezeichneten, aus den Kontributions- und Steuergebühren entstehenden Vorzuschüssen bzw. Gemeindevoranschüssen steuerfrei (§ 83, Absatz 1).

h) Befreit sind (§ 84b) die nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Prinzip der Wechselseitigkeit beruhenden Vereine und genossenschaftlichen Vereinigungen, sowie die von öffentlichen Körperschaften oder Unternehmern für ihre Angestellten errichteten Versorgungsfonds (mit selbständiger juristischer Persönlichkeit; ohne diese Einschränkung bezuglich des Erkenntnis des R. G. v. VII 1903, J. 7560, Rudolfsst 1927 [F.] aus § 84, lit. b, die Steuerfreiheit für Pensionsfonds überhaupt; dagegen Wann-Jelbitz, „Das Personalsteuergesetz nach dem derzeitigen Stande der Praxis“, Wien, 1904, Hölder, S. 50 ff., 149/150, 153). Hiemit ist implizite die Steuerbefreiung ausgesprochen für die auf dem G. 16 VII 92, R. 202, beruhenden registrierten Hilfskassen, denn für die auf dem Vergleiche 23 V 54, R. 146, beruhenden und durch G. 28 VII 89, R. 127, geregelten Studeradien. Die gleiche Befreiung ist unter Umständen vom Finanzminister fallweise auch auf gleichartige Vereinigungen zur Versorgung der aus anderen Berufsstellen stammenden Mitglieder (Kleingewerbetreibende, häusliche Grundbesitzer) auszudehnen (§ 84b, Abs. 2).

i) Die Steuerfreiheit ist weiter eingeräumt den oben sub g bezeichneten Vorzuschüssen unter der Voraussetzung, daß sie ihren Geschäftsbetrieb tatsächlich auf die Verwertung ihrer eigenen Kapitalien beschränken (§ 84d).

k) Landwirtschaftliche Genossenschaften (Kasinos) zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Produktionsverförmnissen, bei denen eine Verwertung von Weinerträgen nicht stattfindet, bei denen also eine eigentliche Ertragsbildung nicht vorliegt, sind gleichfalls steuerfrei. Ferner sind aus dem Gesichtspunkte des § 2 des Gesetzes die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zur gemeinschaftlichen Verarbeitung und Verwertung selbstgewonnenen landwirtschaftlicher Erzeugnisse insoweit steuerfrei, als ihre Tätigkeit sich darauf abhebt, daß sie aus von einem einzelnen Landwirte im Sinne des § 2 Personalsteuergesetz erworbener Steuerfreiheit ausüben können (§ 84f).

l) Eine generelle Ermächtigung zur fakultativen Steuerbefreiung erteilt das Gesetz im § 4 dem Finanzminister für solche auch von juristischen Personen geführte Unternehmungen, welche auf die Förderung öffentlicher, wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke gerichtet sind und dabei dauernd keinen oder nur einen verhältnismäßig geringfügigen Ertrag abwerfen.

4. Territoriale Begrenzung der Steuerpflicht. Rückfichtlich der ihren Sitz entweder im österreichischen oder ungarischen Staatsgebiete innehabenden, ihren Betrieb jedoch auch auf das andere Staatsgebiet ausdehnenden Unternehmungen gelten auch derzeit die Bestimmungen der G. 28 VII 71, R. 89, und 11 IV 73, R. 54, sep-

teres betreffend die Besteuerung der Ersten Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, und im Sinne des § 84, Absatz 2, Personalsteuergesetz auch das durch kais. R. 21 IX 99, R. 176, im wesentlichen aufrechterhaltene Zoll- und Handelsbündnis 27 VI 78, R. 62 (Art. XIV und XX), sowie das G. 27 VI 78, R. 63.

Die diesfalls bezüglich Bosniens und der Herzegowina geltenden Bestimmungen des G. 20 XII 79, R. 136, bleiben in Wirksamkeit. Näheres s. Art. 10, Vollzugsvorschrift II (§ 87).

Gegenüber dem übrigen Auslande gilt, insoweit durch Staatsverträge nicht Ausnahmen geschaffen wurden, der Grundsatz, daß bei Ausdehnung des inländischen Betriebes in das Ausland eine Freilassung des im Auslande erzielten Ertrages von der inländischen Besteuerung, den Nachweis der im Auslande vollzogenen staatlichen Ertragsbesteuerung voraussetzt, nur dann Plog greifen kann, wenn diese Ausdehnung durch Unterhaltung eines stehenden Betriebes erfolgt, aber auch in diesen Fällen nur soweit, daß bei Handelsunternehmungen mindestens die Hälfte, bei Produktionsunternehmungen des Inlandes mindestens zwei Drittel des aus dem Verkehr mit dem Ausland resultierenden Ertrages, in allen anderen Fällen mindestens ein Zehntel des Gesamtertrages der Unternehmung im Inlande zur Versteuerung gelangt. Bei der im gleichen Sinne erfolglosen Ausdehnung eines ausländischen Betriebes in das Inland ist der im Inlande erzielte Ertrag der ausländischen Unternehmung grundsätzlich hierlands steuerpflichtig, wobei bei Handelsunternehmungen mindestens die Hälfte, bei Produktionsunternehmungen des Auslandes mindestens ein Drittel zur Steuer im Inlande heranzuziehen ist (§§ 88 in 90).

Letztere Einschränkungen entfallen bei ausländischen, ihren Betrieb in das Inland ausdehnenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen die Unterwerfung unter die Erwerbssteuer nach dem zweiten Hauptstück des Personalsteuergesetzes nur nach Maßgabe des im inländischen Geschäftsbetriebe investierten Anlagekapitals, der Umfang der hienach gegebenen Steuerpflicht im Falle der Weinertragsbesteuerung nur nach Maßgabe des hierlands erzielten Weinertrages gegeben ist.

Auf Grund der Staatsverträge mit dem Königreiche Bayern, fundgemacht mit R. des R. 11 XI 1903, R. 262, dem Fürstentum Vichentien, fundgemacht mit R. des R. 18 V 1901, R. 68, dem Königreiche Preußen 21 VI 99, R. 158 ex 1900, dem Königreiche Sachsen 21 I 1903, R. 123, dem Königreiche Württemberg 4 II 1905, R. 154, sind im Verkehre zwischen diesen Ländern und dem Inlande ohne irgend welche Einschränkung lediglich die Betriebserfolge der inländischen Betriebsstätten hierlands steuerpflichtig.

5. Zeitliche Grenzen der Steuerpflicht. Die Steuerpflicht beginnt mit der Errichtung des Geschäftsbetriebes (§ 117), d. i. mit der Aufnahme der Unternehmungstätigkeit, daher ist nicht entscheidend der Zeitpunkt der Errichtung

Konstituierung des Rechtsobjektes, handelsgerichtlichen Protokollierung (B. G. 19 VI 1903, Budwinski 1875 [F]).

Bei Umbildung einer bereits bestehenden, aber nicht der B. R. unterworfenen Unternehmung an ein B. R. legendes Rechtsobjekt beginnt die Steuerpflicht mit dem Zeitpunkte, von welchem an der Betrieb auf Rechnung des Unternehmers erfolgt (5. Nachtrag zur Vollzugsvorschrift II, Erl. des R. R. 9 I 1903, R. 13). Die Errichtung neuer Betriebsstätten einer bereits bestehenden Unternehmung ist der Entstehung einer neuen Unternehmung gleichzuhalten (Art. 59, Z. 9, Vollzugsvorschrift II, nach B. G. 18 III 1905, Budwinski 3417 [F]), jedoch nur dann, wenn hierdurch ein objektiv eine wirtschaftliche Einheit darstellender Betrieb, eine Unternehmung geschaffen wird. Unternehmungen, deren Steuerrecht abgelaufen ist, gelten vom Beginne der steuerpflichtigen Verlöse an als neu-entstanden (B. G. 21 III 1904, Budwinski 2502 [F]).

Die Steuerpflicht erlischt mit dem Ende desjenigen Steuerquartales, in welches die dauernde und völlige Einstellung jeder Unternehmertätigkeit fällt. Der bloße Eintritt in die Liquidation oder der Konkurs bewirken, insofern in diesen Stadien behufs Abwicklung ein Geschäftsbetrieb noch aufrecht bleibt, nicht das Erlöschen der Steuerpflicht (§ 119).

Wird eine von mehreren Unternehmungen (Betriebsstätten) eines Unternehmers im Laufe des Jahres aufgelassen, so ist von der laufenden Steuerpflicht regelmäßig nur jener Teil, welcher nachvollziehbar auf den Ertrag der ausgegebenen Unternehmung entfällt, mit dem der Betriebsabstellung nachfolgenden Zahlungsstermine abzuzeichnen. (Höheres I, Art. 60, Vollzugsvorschrift II.)

II. Steuerobjekt. Das Steuerobjekt bildet grundsätzlich der im letzten Geschäftsjahre erzielte objektive Reinertrag der gesamten steuerpflichtigen Unternehmung (§ 92). Für diesen Reinertrag kommen demnach alle Einnahmen und Ausgaben in Betracht, welche ihrem Wesen und ihrer rechtlichen Natur nach für den objektiven Reinertrag der Unternehmung mitbildend sind. Der Reinertrag als objektive wirtschaftliche Grundlage findet seinen ziffermäßigen Ausdruck in den nach den Grundlagen einer richtigen Ertragsbilanz ermittelten „bilanzmäßigen Überschüssen“ als der verkehrsmäßigen Geschäftsgrundlage (§ 93), er hat alle (positiven oder negativen) Erfolge, die zeitlich oder materiell innerhalb des Betriebes, wenn auch nur als Begleiterscheinungen desselben, eingetreten sind, zu umfassen; dagegen sind alle nur aus den subjektiven Verhältnissen des Unternehmers entspringenden Vermögensänderungen unberücksichtigt zu lassen.

Es handelt sich eben um die Besteuerung des Erwerbes, also um eine Ertrags- (Objekt-) Steuer und nicht um eine Einkommen- (Subjekt-) Steuer. Mit aller Schärfe vinzipiert insbesondere die Zinslast (vgl. B. G., Budwinski F, 161, 234, 407 in 11, 1547) trotz vereinzelter, dem Wesen einer Einkommensteuer entbehrender Weisungsbestimmungen der G. II den Charakter einer Ertrags-

(Objekt-) Steuer, wiewohl diese Charakterisierung in ihrer praktischen Bewertung im Hinblick auf die Inkongruenz der Begriffe „Reinertrag“ und „bilanzmäßige Überschüsse“ mitunter verlagert (vgl. A des G. betreffend die direkten Personalsteuern, III, 1, und Mann-Jellicia a. a. O., S. 63 f.).

Dem durch Selbstbetrieb erzielten Reinertrage ist der aus der Verpachtung der Unternehmung herrührende Reinertrag gleichgestellt (vgl. Budwinski F, 235, 429, 2479).

Der Bemessung der Steuer von den steuerpflichtigen Unternehmungen des Staates, der Länder und der Gemeinden ist der Reinertrag jeder einzelnen Unternehmung abgefordert zugrunde zu legen, dagegen ist bei mehreren steuerpflichtigen Unternehmungen eines anderen Rechtsobjektes die Resultierende aus den (positiven oder negativen) Betriebserfolgen aller Unternehmungen Gegenstand der Besteuerung (§ 53, Absatz 2).

Grundsätzlich irrelevant erscheint die Verwendung des Reinertrages, mag er in irgend einer Form der Verteilung, der Veräußerung oder anderen Zwecken zugeführt werden (B. G. 11 I 1902, Budwinski F, 702; 26 III 1904, 2519). Dieser dem Charakter der Ertragsbesteuerung entsprechende Grundlag erhebt im Wesentlichen einige im § 95 g., h., i. speziell hervorzuhebende Durchbrechungen zugunsten bestimmter Aufwendungen für Angestellte bezw. Funktionäre der Unternehmung. Er hindert aber naturgemäß nicht die Anrechnung solcher formell aus dem buchmäßigen Reingewinne bestrittenen Auslagen, welche schon bei der Berechnung des Überschusses als anrechenbare Abzugsposten hätten veranlaßt werden können bezw. lausmännlich richtiger zu verrechnen gewesen wären. (Eine hier einschlägige, übrigens schon aus den allgemeinen Grundrissen ableitbare Spezialbestimmung für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften über die Verwendung des Ertragnisses und die hierdurch beeinflusste Verrechnung der Besteuerungsgrundlage enthält § 95 k.)

Von dem Grundlaged der Berücksichtigung aller für den objektiven Reinertrag relevanten Komponenten statuiert das Gesetz Ausnahmen, deren Anwendung im konkreten Falle den objektiven technischen Reinertrag zur Besteuerungsgrundlage modifiziert.

III. Besteuerungsgrundlage. 1. Zeitliche Bestimmung der Besteuerungsgrundlage. Die Steueranforderung findet jährlich (§ 91) und zwar regelmäßig auf Grund eines vollen Jahresertrages statt, wobei der in dem letzten, dem Steuerjahre vorausgegangenen Geschäftsjahre erzielte Reinertrag bezw. der bei einem mehr oder weniger als ein Jahr umlaufenden letzten Geschäftsabläufe verhältnismäßig nach Tagen auf ein Jahr zu berechnende Reinertrag die Grundlage bildet (§ 92).

Viele Umrechnung ist auch im Falle eines sich ergebenden Verlustes zu vollziehen, wobei jedoch außerordentliche einmalige Verluste unter Umgehungnahme von der Umrechnung nur mit ihrem tatsächlichen Betrage in Anschlag zu bringen sind (B. R. 18 V 1905, Z. 17961 ex 1904, anders B. G. 24 I 1906, Budwinski 4204 [F]).

Bei Saisongeschäften ist die Umrechnung im Verhältnis zum Zeitraume der Saison in einem Jahre zu vollziehen.

Nur für das erste Betriebsjahr einer neu entstandenen oder gesetzlich als neu entstanden anzusehenden Unternehmung ist der in diesem Jahre erzielte Reinertrag zugrunde zu legen.

Für die Komponenten des steuerpflichtigen Reinertrages ist rücksichtlich der als solcher zu berücksichtigenden Auslagen nicht der Zeitpunkt ihrer Realisierung, sondern der ihrer Freierlegung und ihr Konnex zu einem bestimmten Jahresergebnisse, welches für ihre Festung Vorstufe trifft (B. G. 14 III 1904, Budwinski 2474 [F]), rücksichtlich der steuerpflichtigen Einnahmen aber jener Zeitpunkt und jenes Geschäftsjahr entscheidend, in welchem diese Einnahmen überhaupt irgendwo in Erscheinung treten (vgl. Wam.-Jedlicka a. a. O., S. 64 f., 75 ff., und B. G. 3 II 1903, Budwinski 1538, 2 V 1903, Budwinski 1729 [F]).

2. Materielle Bestimmung der Besteuerungsgrundlage. Die einzelnen anrechenbaren bzw. nicht anrechenbaren Einnahme- und Ausgabeposten sind im Geleise nicht taxativ aufgezählt (vgl. 4. Nachtrag zur Vollzugsvorschrift II. Erl. des H. R. 24 X 1901, R. 168). Die vom Geleise diesfalls getroffenen Dispositionen dienen teils nur der autoritativen Lösung etwa auftauchender Zweifel über die aus den allgemeinen Gesichtspunkten über das Steuerobjekt ableitbaren Konsequenzen, teils oder geben sie über den prinzipiellen Standpunkt hinaus, indem aus finanzpolitischen Motiven vereinzelt Bestimmungen Ausnahme gefunden haben, welche, sei es, dem Wesen einer Einkommensteuer eher als dem einer Ertragssteuer entsprechen, sei es, eine andere Behandlung der Bilanzposten vertragen, als dies die Anwendung der Grundsätze laienmännlicher Buchführung verlangen würde.

Für die im Geleise einer Lösung ausdrücklich nicht zugeführten Fälle der steuerrechtlichen Behandlung von Einnahme- und Ausgabeposten bildet die Zugehörigkeit einer Post zum objektiven Reinertrage im oberbtriebenen Sinne das letzte Regulativ; daher bleiben von allen eine Änderung in der Höhe des Vermögens bewirkenden Faktoren grundsätzlich nur jene außer Betracht, welche ihrer wirtschaftlichen Natur nach gesetzlich oder sachlich außerhalb des Bereiches der Unternehmung gelegen sind.

a) Abgrenzung der steuerpflichtigen von den nicht steuerpflichtigen Einnahmen. Nach den oben erörterten Gesichtspunkten ist die Steuerpflicht der im Wege reiner Kapitalnutzung bewirkten wirtschaftlichen Erfolge, selbst wenn diese unabhängig vom Weibande der Unternehmung sich ergeben (Kursgewinne, Zinsen von Kautionsseffekten, Verzinsungen, Dividenden von im Portefeuille der Unternehmung befindlichen Aktien usw.), zu beurteilen. Ist das den Ertrag abwerfende Vermögen nicht dem Betriebe der Unternehmung gewidmet, so entzieht sich sein Ertrag der konkreten Steueranforderung. Kapitaleinlagen sind, auch wenn ihre Einforderung sich durch Kompensierung mit den auf sie entfallenden Gewinnanteilen voll-

zieht, nicht steuerpflichtig zu behandeln (ähnlich Eintrittsgebühren). Der bei Emissionierung von Aktien erzielte Agio Gewinn bildet als eine gleichzeitig mit dem Stammapitale bzw. mit dessen Vermehrung, daher außerhalb des Betriebes, zuziehende Kapitaleinnahme, wohl auch wirtschaftlich gesehen, als Geschäftseinlage keine steuerpflichtige Einnahme. Auch der Agiogewinn bei Emission von Obligationen (wie auch das eventuelle Disagio) dürfte, weil nicht der Unternehmertätigkeit entspringend, kaum als Reinertragskomponente in Betracht kommen. Im Gegenseite hierzu erscheinen die von Pfandbriefinstituten bei Hinausgabe von Pfandbriefen oder durch Bankinstitute bei Hinausgabe von Kommunalobligationen erzielten Gewinne steuerpflichtig, da sie Kausalität der Unternehmertätigkeit sind, überdes die Steuerpflicht dieser mit dem in Aussicht gestellten Zinsfuß der Pfandbriefe bzw. Obligationen zusammenhängenden Gewinne ihre Kompensation in der gesetzlich (§ 95 e) statuierten Kapitalerwartung der zu leistenden Passivzinsen findet. Aberhaupt sind die aus der Werbung mit dem Reinertrage, der reinen Kapitalgeberungen im Gegenseite zur Werbung mit den sonstigen Vermögensbeständen, der laufenden Werbung, sich ergebenden Änderungen in der Höhe des Reinertrages grundsätzlich nicht steuerpflichtig. Allerdings macht die Abgrenzung der Kapital- und laufenden Werbung in der Praxis vielfach Schwierigkeiten (vgl. Reiss-Kreibitz, Bilanz und Steuer II, S. 308 ff.). Eine eingehendere Begründung des aufgestellten Grundsatzes muß im Rahmen dieser Abhandlung unterbleiben.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Zinsen und Dividendencoupons von Aktien, Prioritäten und Anteilscheinen der Unternehmung sind entsprechend der Nichtanrechenbarkeit der korrespondierenden Ausgaben steuerfrei. Dagegen sind die Beträge, welche infolge nicht rechtzeitiger Präsentierung verlorster Pfandbriefe, Kommunalobligationen u. dgl. sowie ihrer Zinsencoupons zugunsten der Unternehmung verfallen, entsprechend der Anrechenbarkeit der zu zahlenden Zinsen bzw. der Verreicherung des Unternehmers infolge Abwertung von der Rückzahlungsverpflichtung der bezüglichen Kapitalbeträge als Gewinne zu behandeln (4. Nachtrag zur Vollzugsvorschrift II).

Das Geleise selbst hebt ausdrücklich als nicht steuerpflichtige Einnahmen nur folgende Ertragsstelle hervor.

2) Die bilanzmäßigen Gewinnverträge aus den Vorjahren, deren Korrelat die Nichtanrechenbarkeit der Verlustverträge bildet (§ 95 a, § 94 g). Diese beiden Posten bilden eben nicht Teile des jeweilig zur Besteuerung heranzuziehenden Jahresertrages, sondern sind Teile eines steuerrechtlich bereits behandelten Reinertrages.

3) Die Reinerträge aus inländischen Grund- und Gebäudesteuerobjekten (§ 95 b), welche in dem der Verrechnung der Grund- und Gebäudesteuer zugrundeliegenden Ausmaße, bzw. bei steuerfreien Objekten in derjenigen Höhe auszuweisen sind in welcher sie ohne die Verrechnung der Realsteuern unterworfen wären. Hierbei ist rücksichtlich der

hausloskassensteuerpflichtigen Objekte als Nettazins jener Betrag anzunehmen, welchen das Objekt abwerfen müßte, um eine Hausloskassensteuer zu begründen. Demnach sind bei den Grundbesitzerobjekten die veräußerten Katastralerträge, bei den Gebäudesteuerobjekten die um die geleglichen Erhaltungszwecke geführten Nettazins (der steuerpflichtige Durchschnittszins), wie sie der Realbesteuerung in dem für die Verrechnung maßgebenden Geschäftsjahre zugrunde liegen, auszuweisen (§ 3 X 1903, Budwinski 2008 F.), bei beiderlei Objekten jedoch unter Abrechnung der auf die Erträge entfallenden Realsteuern samt Zuschlägen, da diese Erträge auch schon die hiervon zu entrichtenden Realsteuern umfassen (§ 3, 21 IV 1903, Budwinski 1737 F., 18 VI 1903, Budwinski 1870 F.). Daß von unbeweglichen Sachen zu leistende Gebührenaquivalent ist jedoch zur Höhe als abrechenbare Abzugsspost zu behandeln (4. Nachtrag zur Vollzugsanweisung II). Es verbleibt demnach nur die Differenz des tatsächlichen Realitertrages (das ist des Saldo der tatsächlichen Einnahmen und effektiven Auswendungen bei den Realitäten) gegen den Steuerertrag in der Steuergrundlage. Dieser, wenigstens derzeit außer bei Baugesellschaften nicht sehr ins Gewicht fallenden Bestimmung, welche gegenüber der Steuerpflicht aller laufenden Einnahmen, gleichviel ob dieselben anderweitig bereits besteuert sind aber nicht, eine Ausnahme bildet, liegt ein aus der Regierungsvorlage 1878 stammendes und seither beibehaltendes Kompromiß zugrunde.

7) Die empfangenen Garantiebeiträge, Subventionen oder Staatszuschüsse (§ 95 c). Sofern die aus diesem Titel vereinnahmten Beträge einer Unternehmung infolge ihrer Rückforderbarkeit als Darlehen aufzuweisen sind, tragen sie zur Vermögenmehrung nicht bei und betreffen lediglich die Kapitalgebarung, liegen also abseits außerhalb des Steuerobjekts. Naturgemäß sind demnach auch die für die Rückzahlungen geleisteten Beträge als Schuldtilgungen nicht passierbare Auslagen (§ 94 d). Nicht rückzahlbare Subventionen und Staatszuschüsse hingegen bilden anrechenbare Einnahmen, sofern sie nach dem im konkreten Falle nachzuweisenden bezüglich ihrer bestehenden Rechtsverhältnisse als Ertragsseite angesehen werden können (§ 3, 9 VII 1902, Budwinski 1144 F.). Nachdem bereits mit UrL. des R. V. 18 II 1904, Z. 91911 ex 1903 den als Gründungs- oder Anlagekapital gewährten und als Bilanzpostum auszuweisenden einmaligen Subventionen aus öffentlichen Mitteln an landwirtschaftliche Genossenschaften oder Verbände die Steuerfreiheit zugesprochen worden war, wurde sodann generell den Subventionen aus öffentlichen oder privaten Mitteln an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und an deren Verbände die Steuerpflicht abgesprochen (UrL. des R. V. 17 VII 1906, Z. 44671).

b) Abgrenzung der anrechenbaren von den nicht anrechenbaren Ausgaben:

a) Nicht anrechenbar, d. h. als den objektiven Reinertrag schmälern nicht zuzulassen, sind zu-

nächst jene Auslagen, welche, wirtschaftlich betrachtet, nur eine Änderung in der Zusammenfügung der Vermögenskomponenten, aber keine Minderung des Gesamtsaldos des Vermögens herbeiführen. Hierher gehören alle Arten von Investitionen, durch welche eine Vermehrung oder Verbesseerung der dauernd in wesentlich gleicher Form zu erhaltenden Bestände („des in der Unternehmung (scil. dauernd) anliegenden Kapitals“; § 94 a) bewirkt wird, einschließlich der bei der Erwerbung ausgelauten Nebenleistungen (z. B. Vermögensübertragungsgebühren, Kapitalbeschaffungskosten), sei es, daß die für die Investition auslaufenden Beträge unmittelbar aus Kosten des Ertragnisses beschafft oder die ausgelauten und zunächst als Bestand verrechneten Beträge allmählich mittelbar aus den Erträgen refinanziert werden (Gründungskosten, Abschreibungen an als Aktiven bewerteten Werten (§ 3, 13 XI 1902, Budwinski 1309 F.; 19 XII 1900, Nr. 14901). Ferner die Verwendung von Aktiven zur Verminderung von Passiven, sobald sich diese Verwendung auf Kosten des noch unversteuerten Ertragnisses vollzieht („Heimzahlungen auf die von den Teilnehmern in der Unternehmung angelegten Kapitalien“, falsche Schuldentilgungen, die im Effekt dem Erfolgskonto angelastet werden, § 94 lit. b, z. B. bei Eisenbahnen die aus dem Titel des Heimfalls erlangenden Abschreibungen am Bahnanlagekonto, die mit gleich großen, zu Kosten der Betriebsrechnung erfolgenden Tilgungen des Aktiven- oder Prioritätenkapitals bilanzieren (§ 3, 4 VII 1901, Budwinski 407 F.).

5) Sodann stellen sich jene zu Lasten des Ertragnisses gemachten Auswendungen grundsätzlich als nicht anrechenbar dar, welche, in das Stadium nach Erzielung des Ertragnisses fallend, sei es als Debiturierungen aber als Ausschüttungen des erzielten Ertragnisses anzusehen sind. In diesem Sinne bilden eine Debiturierung die Darlehen der allgemeinen, ohne jede spezialisierte Beziehung zu den Betriebsverhältnissen gebildeten, wie immer benannten Reservefonds, § 3, 6 Budwinski F. 14962, 98, 124, 294, 711, 1942 u. a. m., (so auch die zur Aufnahme des gesamten Reingewinnes, des Hauptfonds bestimmten Reservefonds der Sparkassen, § 3, 6 Budwinski 13793, 588 F.), der Erneuerungsfonds, insofern überdies die zur Deckung des Buchwertes der Bestände verhältnismäßig erforderlichen Abschreibungen durchgeführt werden, § 3, 6 Budwinski 14260, 1845 F., 1875 F. der Spezialreservefonds zur Deckung nicht passierbarer Auslagen (§ 3, 6 Budwinski 95 F., Steuererlassen Budwinski F. 228, 1922, 2227 u. a. m.).

Als nicht anrechenbare Ausschüttungen erzielter Erträge betrachtet das Gesetz, abgesehen von den an späterer Stelle zu erörternden Reservefondsausschüttungen, vor allem, im Gegenfalle der Passierbarkeit aller geleisteten Passivinzinsen (§ 95 e) die Verwendungen zur Verzinsung des in der Unternehmung anliegenden Kapitals (§ 94 c).

In dieser Beziehung ist materiell unter Anlagekapital das gesamte Vermögen zu verstehen,

welches dazu bestimmt ist, durch die dauernde Verwendung in einem Unternehmen fruchtbar zu werden, also nicht bloß das in den Anlagen stehende, sondern auch das zur Betriebsführung erforderliche Kapital. Formell bilden das Anlagekapital in diesem Sinne nebst dem eigenen Kapitale des Unternehmers (Gesellschaftereinlage, Aktien, Genossenschaftsanteile) die an bestimmte Formen der Kapitalbeschaffung gebundenen Darlehen und zwar Prioritätsobligationen, Teilschuldverschreibungen, darunter nach B. G. 1 V 1902, §. 2117, Subwinkl 978, im Sinne des § 94 c. U. jedoch nur auf Zinshaber oder an Ordre lautende Schuldverschreibungen zu subsumieren sein sollen, endlich Hypothekendarlehen, insofern sie Teile des Anlagekapitals im materiellen Sinne sind.

Als Geschäftseinlage ist jedes Kapital zu betrachten, welches vom Geschäftsinhaber für Zwecke der von ihm betriebenen Unternehmung zeitlich beschränkt oder unbefristet gewidmet und in irgend einer Form gegeben wurde (Zuwendungen der Gemeinden an Gemeindeunternehmungen, der Zentralen an die Zentralen). Daher sind auch die an mit Gewinnanteil Versicherte ausbezahlten Dividenden (abzüglich des bei dieser Art der Versicherung etwa gezahlten Vorkaufbetrages an Prämien, B. G. 18 III 1904, Subwinkl 2493 [F]) steuerpflichtig, während die Zinsen für derartige, bei der Gesellschaft stehende geliehenen Darlehen als Darlehenszinsen nach der Grundregel der Passierbarkeits von Passivzinsen eine anrechenbare Ausgabe bilden (B. G. 27 II 1902, Subwinkl 825 F). Der Verzicht des eigenen Kapitals gleichwohl sind die Zinsen für vorzeitig von Teilhabern eingezahlte Beträge (z. B. Einzahlungen auf junge Aktien; B. G. 10 XI 1902, Subwinkl 1296).

Die Nichtpassierbarkeit der Zinsen der Prioritätsobligationen und Teilschuldverschreibungen rechtfertigt sich aus dem Grundsatze der Ertragsbesteuerung, welche, nicht von der Dividende, sondern vom Gesamtertrage der Unternehmung ausgehend, danach abzuleiten hat, wer den Ertrag bezieht. Vom Standpunkte des Aktionärs und des Vorstands bilden diese Zinsen zwar Passivzinsen, vom Prinzip der Besteuerung des objektiven Ertrages sind sie aber als Erträge des Anlagekapitals aufzufassen. Die Passierung dieser Zinsen hätte übrigens ihre Heranziehung zur (10 %) Rentensteuer und die Einhebung dieser Rentensteuer im Abzugsweg gemäß § 133, Veranlassungsprinzip zur Folge gehabt, wodurch die Grundlage für die Umlagen der autonomen Körper, namentlich rückföhrlich der Eisenbahnen, eine schwer ins Gewicht fallende Beeinträchtigung erfahren hätte. Bei den durch Prioritäten und Teilschuldverschreibungen beschafften Kapitalien präsumiert das Gesetz die Angehörigkeit zum Anlagekapitale. Nach B. G. 24 I 1906, Subwinkl 4204 (F) ist aber, zumindest bei den Teilschuldverschreibungen, die Widerlegung dieser Präsumption zulässig.

Die Nichtanrechenbarkeit der Hypothekenzinsen an sich schon im Zusammenhange mit der Steuerfreiheit besteuerten Realitätenströgen, ist an die materielle Voraussetzung der Angehör-

igkeit des durch die Hypothek beschafften Kapitals zum Anlagekapitale geknüpft. Diese Voraussetzung ist von der Finanzbehörde festzustellen und gilt bis zur Erbringung des Gegenwertes durch die Partei dann als gegeben, wenn schon die vertragsmäßigen Darlehensbestimmungen insbesondere die vereinbarten Rückzahlungsmöglichkeiten (länger währende Annuitäten) die Angehörigkeit zum Anlagekapitale vermuten lassen. Im übrigen wird die Qualifizierung des Hypothekendarlehens als Anlagekapital quaestio facti sein. Insbesondere werden sich als zu Anlagezwecken ausgenommen jene Hypotheken qualifizieren, welche aus Anlaß und zur Ermöglichung der Anschaffung von Betriebsmitteln beschafft wurden oder auch mitübernommen wurden. Es darf sich hierbei nicht um solche Schulden vorübergehender Natur handeln, die nur im laufenden Geschäftsverkehre entstanden sind, wie z. B. bei den Hypotheken von den (wenn auch in Annuitäten rückzahlbaren) Kapitalen, die von Baugesellschaften auf eine im Realitätenhandel eine Ware dienende Liegenschaft aufgenommen und beim Verlaufe der Realität wieder abgezahlt werden. Bei den Gesellschaften auf beschränkter Haftung bilden übrigens unterchiedslos die Zinsen von Hypothekendarlehen eine anrechenbare Ausgabe, wozu es sich nur nicht um die Verzinsung des von den Gesellschaften selbst gewährten Anlagekapitals handelt.

Den nicht passierbaren Zinsen sind die hierbei ausfallenden Nebenleistungen (Goupontstempelgebühren, Einlösungsgebühren usw.) nicht gleichzuzählen, letztere bilden vielmehr eine anrechenbare Betriebsausgabe.

Eine Ausschüttung des bereits erzielten Ertrages bilden auch im allgemeinen die aus dem Reingewinne gedeckten Zuwendungen an Fundations der Gesellschaften. Das Gesetz statuiert ausnahmsweise in Fürsorge für die Beteiligten die Steuerfreiheit der auf Kosten des Gewinnes bestrittenen Beitragsleistungen zu Versorgungszwecken der Angestellten (§ 95 g), dann die den Angestellten der Unternehmung vertragsmäßig ausgezahlten Tantiemen (§ 95 h), sowie die den Charakter von Geschäftsauslagen tragenden Remunerationen an Angestellte für besondere Dienstleistungen (§ 94 e), endlich bei den Sparfassen und den nach § 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sowie Vorzugsfassen die aus dem Reingewinne an Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern oder Angestellte für die geleisteten Dienste ausbezahlten Remunerationen (§ 95 i). Die Steuerpflicht der Bezüge des Verwaltungsrates wurde in Anlehnung an die diesfällige reiche Judikatur (vgl. Subwinkl 14587 ex 1900, 121 F, 408 F, 412 F, 502 F, 506 F ex 1901), mit Urt. des 3. R. 24 X 1901, 3. 63787, wie folgt geregelt. Präsenzmarken, Remunerationen der Verwaltungsräte und Aufsichtsräte sind nicht anrechenbar, wenn sie aus den bilanzmäßigen Überschüssen gedeckt werden, dagegen sind derartige Bezüge, sowie das fixe Mindestmaß garantierter Tantiemen dann anrechenbar, wenn sie von der Höhe des erzielten Gewinnes unabhängig sind, in der

Rechnungsauffstellung der Unternehmung die bilanzmäßigen Überschüsse bereits vermindert haben und nicht die Vermutung einer Verschleierung der Gewinnerzielung begründet erscheinen lassen. Unter gleichen Voraussetzungen sind fixe Bezüge der offiziell (und nicht bloß infolge interner Aufteilung der Verwaltungsgedanken) mit Funktionen von Angestellten betrauten Verwaltungsgrößen vorbehaltlich ihrer Einbeziehung in die Befoldungssteuer passierbar.

Die Praxis geht aber derzeit auf Grund neuerer Judikate (vgl. Rudwinski 1074 F, 1396 F ex 1902, 1506 F, 1607 F ex 1903, 2347 F, 2372 F, 2990 F, 3171 F, 3178 F ex 1904, 3291 F, 3374 F, 3769 F, 3956 F ex 1905 u. a. m.) über diese Regelung hinaus, indem in allen Fällen, in denen ein Anspruch auf Entschädigung, unabhängig von der Tatsache des Gewinnes nachweisbar ist, die bezüglichen Auslagen selbst dann anrechenbar behandelt werden, wenn deren Ausmaß erst der Feststellung durch die Generalversammlung bedurft hat. (Zur steuerrechtlichen Behandlung der Bezüge der Funktionäre vgl. Mann-Jellizka a. a. O., S. 102 in 110 und 232.)

Anrechenbar ist als Geschäftsauslage die auf eigene Kosten der Unternehmung bestrittene Zahlung der auf die Dienstbezüge der Angestellten entfallenden Personaleinkommen- und Befoldungssteuer, der Ertrag an Funktionäre für die von ihnen im Geschäftsinteresse gemachten Aufwendungen (Tisillen, Reisekosten), die nach Ausmaß der Bezüge der gemählten Gesellschaftsorgane auf Grund der Daten des Wahlprotokollens entfallende Gebühr.

Die Juxtafur für die Passierbarkeit von Spenden, Geschenken und Widmungen bildet der Umstand, ob und inwiefern die Auslage durch den Geschäftsbetrieb erfordert wurde. Eine rigorose Prüfung in der bezeichneten Richtung soll in der Regel unterbleiben, falls nicht die außerordentliche Höhe oder der besondere Zweck zur Vermutung Anlaß geben, daß es sich nicht um die Deduktion von Betriebserfordernissen, sondern um die Verwendung bereits erzielten Ertragnisses handle (Urt. des R. W. 7 III 1906, J. 3958 R. W.). Die Remunerationen an Angestellte der Unternehmung für Dienstleistungen, sowie Krankenbeiträge an Angestellte oder deren Familien reißt das Gesetz ausdrücklich unter die Betriebserfordernisse.

Bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind übrigens auch die den Charakter reiner Liberalitätsakte tragenden Zuwendungen mit Ausschluß solcher, welche an die Gesellschaft selbst für ihre Tätigkeit im Geschäftsbetriebe der Gesellschaft geleistet werden, anrechenbar. Vergleichbar sind bei den nach § 85 Personalsteuergesetz begünstigten Genossenschaften auch die Zuwendungen an beitragende Wahlleistungsanstalten ohne weitere Prüfung passierbar.

Als eine Verwendung des bereits erzielten Ertragnisses sieht das Gesetz auch die Deduktion des Erfordernisses für die Zahlung der die Unternehmung treffenden Erwerbsteuer samt Zuschlägen an, eine Ausgabe, welcher demnach in ihrer jeweils gerechneten effektiven Höhe die Anrechenbarkeit

ohne jede Einschränkung abgeprochen ist. Die gleiche Behandlung erfährt die auf Grund der früheren Gesetze bemessene Erwerb- und Einkommensteuer. Dagegen bilden die auf die Rückstände an diesen Steuergattungen etwa entfallenden Verzugszinsen (und die als Erstattung dieser Zinsen anzusehenden Refraktionsgebühren) als reine Passivzinsen passierbare Betriebsauslagen. Dotierungen von Steuererfordern aus dem Ertragnisse können als zur Deduktion nicht passierbarer Auslagen bestimmte Refraktierungen nicht steuerfrei erfolgen.

Die Nichtanrechenbarkeit der Verlustvorträge wurde bereits im Zusammenhange mit der steuerlichen Behandlung der Gewinnvorträge hervorgehoben. Eine Ausnahme besteht zugunsten der gemäß § 85 begünstigten Genossenschaften sowie der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen der Verlust des dem Bilanzjahre unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres in seiner steuerrechtlich ermittelten Höhe aus den steuerpflichtigen Betriebserfolgen des Geschäftsjahres steuerfrei gedeckt werden kann.

7) Da der objektive Betriebserfolg der konkreten Unternehmung das Steuerobjekt bildet, können Auslagen, die nur vom Standpunkte der subjektiven Wirtschaftsführung als Verluste in Betracht kommen, nicht anrechenbar behandelt werden. Dies trifft beispielsweise zu bei denjenigen Beträgen, welche betriebs Amortisierung des Anlagekapitals der dem Heimfalle unterliegenden Bahnen an der Bahnanlage abgeschrieben werden oder bei den Abschreibungsbeträgen an den konzessionsmäßig nach Ablauf einer bestimmten Zeit anderen Rechtssubjekten zu überlassenden Anlagen; bei den Entwertungen durch Zeitablauf an den nur in eingeschränkter Dauer gleichfalls Saug genießenden Patenten; bei allen diesen Beträgen jedoch unbeschadet der noch zu erörternden Abzugsfähigkeit der objektiv im Betriebe einwirkenden Entwertungen (so sind bei Patenten die auf die Entwertung infolge geänderter Betriebsverhältnisse oder infolge anderweitiger Erfindungen entfallenden Beträge anrechenbar).

8) Außerhalb des Steuerobjektes gelegen und daher nicht anrechenbar erscheinen jene Auslagen, welche auf die konkrete Unternehmung keinen Bezug haben (z. B. bei Gemeindeunternehmungen die Auslagen der Gemeinde zur Deduktion von Gemeinbedürfnissen öffentlicher Natur).

Aber auch die zeitlich außerhalb des Betriebes, sei es vor Betriebsöffnung (Gründungskosten, durch welche kein Äquivalent an Betänden erworben wird), sei es nach oder aus Anlaß der Betriebseinstellung erwachenden Auslagen tangieren nicht das Steuerobjekt, wenn auch instruktionsgemäß auf diesem Gebiete nur sehr ermittelte finanzielle Interessen den Anlaß geben sollen, die Gewährung der Unternehmung einer steuerlichen Kränkung zu unterziehen.

9) Wenn auch aus der gesetzlichen Determinierung des Steuerobjektes ableitbar, so doch im Hinblick auf die andere disponierende, bisherige Steuer-gesetzgebung von grundlegender Wichtigkeit erscheint die ausdrückliche Statuierung der allerdings

nicht uneingeschränkten Passierbarkeit einerseits der Passivzinsen (§ 95 e), andererseits der Abschreibungen (§ 95 f). In ersterer Richtung wurden die Einschränkungen der Grundregel bereits erörtert. Hier sei nur hervorgehoben, daß das Gesetz unter den Beispielen von passierbaren Passivzinsen auch die Zinsen für die hatunemäßig gedachten und tatsächlich hinausgegebenen Pfandbriefe oder Kommunalobligationen anführt. Hierfür war die Ermögen entscheidend, daß das auf diesem Wege beschaffte Kapital nicht in der Unternehmung verbleibt, sondern an dritte weitergeleitet wird (vgl. Rottvenerbericht S. 68/69 und B. G. 18 XII 1903, Bundesgesetz 2227 [F], 26 III 1904, Bundesgesetz 2519 [F]).

Die Anrechnungsbart der Abschreibungen, deren gesetzliche Fixierung eine der wesentlichen Reformen bildet, erstreckt sich auf die Abzugsfähigkeit der im Geschäftsbetriebe eingetretenen oder zu beorgenden (Material-, Kurs- und anderen) Verluste, ferner auf die Anrechnungsbart derjenigen Beträge, welche der am Inventare und Vertriebsmaterialie im Rahmen des Betriebes bereits eingetretenen oder zu beorgenden Abnutzung bzw. Entwertung entsprechen. Im Wesen werden hierdurch die diefalls abzugsfähigen Beträge richtig als Teile der Produktionskosten qualifiziert. Das Gesetz gestattet also einerseits die mehr deklaratorischen Charakter tragende Verbuchung der aus den genannten Ursachen bereits eingetretenen, andererseits aber auch die Vorlage für derartige voraussichtlich in Zukunft eintretende Verluste zu Kosten des jeweiligen Betriebes. Für die steuerliche Berechtigung der zur Deduktion dieser voraussichtlichen Verluste erforderlichen Beträge fordert aber das Gesetz die Revidierung dieser Beträge in zur Deduktion von Abzügen und Verlusten bestimmt deziehener Art gewidmeter Fonds. Vor einer allzu ängstlichen Auslegung dieser Forderung, deren Nachweis durch die Statuten durch Beschluß oder Genehmigung der Generalversammlung oder durch Beschluß des Verwaltungsrates erbracht werden kann, warnt schon die Vollzugsvorschrift (Art. 25, Abs. 4). Eine Kumulierung verschiedenartiger, jedoch im einzelnen anrechenbarer Zwecke ist, falls hierdurch die Kontrolle durch die Steuerbehörde nicht gehindert ist, gestattet.

Die so gebildeten Fonds tragen entweder den Charakter von Bewertungsstellen, insofern sie nur eine Korrektur für die für bestimmte Bestände angelegten Aktivposten bilden, also im wesentlichen nur eine besondere Verbuchungsform von Abschreibungen darstellen, oder sie dienen der Sicherung bzw. Ergänzung des Ertrages, um ihn vor Schmälerung durch bestimmte, voraussichtlich eintretende Belastungen zu schützen. Insofern die Bildung der Fonds nicht diesen begrenzten Zwecken dient, vielmehr Vermögensanamlungen bewirkt, wird die Dotierung nicht poffiert.

Aus demselben Gesichtspunkte ist der zur Bildung latenter Reserven fuhrenden, also hoch gegriffenen Abschreibung (namentlich an den Effekten des Anlagevermögens) im Gesetz ein Regel vorgegeben, indem sowohl die Angemessenheit der

Dotierung wie der Abschreibung selbst seitens der Steuerbehörde überprüfbar ist. Speziell bei Sparlaßen, Versicherungsinstituten und begünstigten Genossenschaften ist übrigens die Hinterlegung des vollen buchmäßigen (nicht aus Realisierungen beruhenden) Kursgewinns in die Spezialreserve für Kursverluste der Verminderung auch gesetzlich entzogen.

Wenn aus den im Sinne des § 95 f angesammelten Fonds zunächst die Erlöse gedeckt werden, so tritt naturgemäß keine Erhöhung des in der Unternehmung anliegenden Kapitals ein. Dies bezieht zum Überflusse (vgl. § 97, Absatz 1) der vom Austausch des A. B. in Veranlassung von fiskalischer Wechsellage hinzugefügte vierte Absatz der angeführten Gesetzesstelle. Im allgemeinen wird nur der Tendenz, auf abschließliche Herabdrückung des laufenden Ertragsflusses bezug. der Verleuerungsgrundlage entgegenzutreten sein (Urt. des B. R. 24 X 1901, S. 63787).

Gleichfalls noch nicht bestritten, sondern nur nach Maßgabe der in Zukunft zu erzielenden Deduktion fiskalischer Aufwendungen repräsentieren die gemäß § 95 lit. d anrechenbaren Prämienreserven und die für bereits angemeldete Schäden oder sonstige Versicherungsfälle am Jahresabschlusse bereitgestellten Beträge. Der Steuerfreiheit dieser Kosten, welche in Anlehnung an die durch Versicherungsregulatio (Ministerialverordnung 5 III 96, R. 31) gebotene Bilanzierungsmethode der Versicherungsvereine ausgeprochen wurde, steht aber die Steuerpflicht der Prämienentnahmen gegenüber, auch insofern durch deren Vereinnahmung ein Schuldverhältnis begründet und demnach eine Erhöhung des Vermögensfallos nicht herbeigeführt wird (vgl. § 97, Absatz 2, Art. 30, Vollzugsvorschrift II).

3. Steuerrechtliche Behandlung der Reservefonds. Die steuerrechtliche Behandlung der Dotationen, Verwendungen und Ertragsflüsse der Reservefonds ergibt sich logisch aus der Determinierung des Steuerobjektes und aus den gesetzlichen Bestimmungen über seine Ermittlung (vgl. Rann-Jedlicka, S. 120 ff. 160).

a) Dotationen. Das Gesetz unterscheidet die allgemeinen Reservefonds, die ihrem Wesen nach eine Verrechnung des frei verfügbaren Vermögens der Unternehmung bedeuten, von den Spezialreservefonds zur Deduktion bestimmter bereits eingetretener oder zu beorgender Verluste, welche eigentlich nur eine ihrem Ausmaße nach bestimmte oder unbestimmte, aber in der Sache gewisse Korrektur der Aktivposten beinhalten. Von diesen letzteren kennt das Gesetz nur die Prämienreserven (§ 95 lit. d), die Spezialreservefonds (§ 95 lit. f) zur Deduktion von Abzügen und Verlusten bestimmt deziehener Art, endlich die Pensionsfonds (zu Verordnungsgegenstand der Angehörigen § 95, lit. g).

Nur diese drei Arten von Fonds sind steuerfrei ansammelbar, nur bei ihnen ist die Dotation als passierbare Ausgabe zu behandeln. Dementsprechend ist auch ein solcher Fonds, insofern er sich aus steuerfrei erfolgten Dotationen zusammen-

seht, unbesteuert, entgegengesetzten Falles versteuert.

Gleich der Totation aus dem Reingehsinne oder zu Lasten desselben zu behandeln ist die Überweisung bestimmter grundbäufig steuerpflichtiger Einnahmen an einen Fonds. Ist die Heranziehung derartiger Einnahmen zur Besteuerung im Hinblick auf ihre Zuweisung an einen steuerfreien an- sammelbaren Fonds nicht erfolgt, dann wird der unbesteuerte Teil des Fonds vermehrt, entgegen- gesetzten Falles der versteuerte Teil des Fonds vergrößert. Sind aber die fraglichen Einnahmen ihrem Wesen nach nicht steuerpflichtig (z. B. Agio- gewinne, Eintrittsgelder, Zuschüsse), so ist die durch Zuweisung derartiger Einnahmen an den Fonds bewirkte Fondserhöhung so zu behandeln, als ob die Zuweisung aus besteuerten Erträgen der Unternehmung herrühren würde, weil eben steuerfreie Einnahmen durch keine Art ihrer Ver- wendung steuerpflichtig werden können.

b) Verwendungen. Die Feststellung, zu wel- chen Teilen ein Reservefonds mit Rücksicht auf die beschriebene steuerrechtliche Behandlung der To- tationen und Zuweisungen als versteuert und zu welchen Teilen als unbesteuert anzusehen ist, hat die wichtige Konsequenz einer differenzierten Be- handlung der Entnahmen aus diesem Fonds. Insofern ein Fonds als versteuert anzusehen ist, können nicht passierbare Ausgaben aus demselben ge- deckt werden, ohne daß die Deduktion bei Er- mittlung der Besteuerungsgrundlage Anlaß geben könnte, die bilanzmäßigen Überschüsse um den zur Deduktion nicht passierbarer Ausgaben herangezo- genen Teil dieses Fonds zu erhöhen (§ 96). Wer- den aber passierbare Ausgaben aus einem ver- steuerten Fonds gedeckt, dann ist mit Rücksicht darauf, daß passierbare Ausgaben aus den nor- malen Betriebseinnahmen hätten gedeckt werden können, bei Ermittlung der Besteuerungsgrund- lage der zur Deduktion passierbarer Ausgaben her- angezogene Teil des versteuerten Fonds von den bilanzmäßigen Überschüssen abzurechnen (§ 97, Abs. 4). Findet die Deduktion passierbarer Aus- lagen aus unbesteuerter Fonds statt, dann darf diese Deduktion mit Rücksicht darauf, daß die seinerzeit aus den Betriebsergebnissen erfolgte Dotie- rung des Fonds behufs Deduktion von sich im Laufe des Betriebes ergebenden passierbaren Ausgaben steuerfrei erfolgt ist, eine Verringerung der Be- steuerungsgrundlage um den zur Deduktion passier- barer Ausgaben herangezogenen Teil dieses Fonds nicht zur Folge haben (§ 97, Abs. 1). Anderer- seits bewirkt die zur Deduktion nicht passierbarer Ausgaben erfolgende Entnahme aus einem unbesteuerter Fonds, daß die betreffenden Beträge, die bis dahin von der Erwerbsteuer nicht getroffen waren, nunmehr zu dieser Steuer in der Weise herangezogen werden, daß bei Ermittlung der Be- steuerungsgrundlage die gedachten Beträge den bi- lanzmäßigen Überschüssen hinzugezählt werden, bezw. den bilanzmäßig ausgewiesenen Verlust ver- mindern (§ 96 i. 1). Es tritt also in derartigen Fällen insofern der steuerpflichtigen Verwendung eines seinerzeit steuerfrei gebliebenen Reinertrags-

teiles die Nachbesteuerung ein. Als eine die Steuer- pflicht begründende Veranlassung ist jedoch die Deduktion eines nach den Bestimmungen des Gesetzes ermittelten Verlustes oder des Verlustvortrags nicht zu betrachten (Erl. des F. R. 7 III 1906, J. 3958 (F. R.)). Die steuerrechtliche Behandlung von Entnahmen aus solchen Fonds, die durch Zu- weisung von nicht steuerpflichtigen Einnahmen ge- bildet wurden, folgt in jeder Beziehung den oben rücksichtlich der versteuerten Fonds entwickelten Grundsätzen. Hiernach können z. B. Dividendenab- gaben sowie andere an sich nicht abzugsfähige Auslagen, welche aus einem durch den Agio- gewinn gebildeten, nicht zu versteuernden Spezial- reservefonds geleistet wurden, nicht in die Besteue- rungsgrundlage einbezogen werden. Insofern end- lich die Entnahme aus einem gemischten, das ist teils versteuerten, teils unbesteuerter Fonds erfolgt, hat der steuerrechtlichen Behandlung der Entnahme die proportionelle Aufstellung derselben auf den versteuerten und unbesteuerter Teil des Fonds voranzugehen.

Es kommt daher bei Entnahmen aus den Beständen (nicht Erträgen) eines Fonds nicht auf die Zweckbestimmung des Fonds, aus welchem die Entnahme geschieht, sondern zunächst auf die Zwecke, denen die Entnahme zugeführt werden soll, sodann darauf an, ob die Entnahme aus einem versteuerten oder unbesteuerter Fonds statt- fand, bezw. zu welchem Teil sie den versteuerten und zu welchem Teil sie den unbesteuerter Stand des Fonds verringert hat.

c) Erträge. Rücksichtlich der Verwen- dung von Erträgen eines speziell bedachten Fonds zur Deduktion von Auslagen (abgesehen von der den Totationen gleichzusetzenden Kapitalisie- rung von Fondserträgen) kommt es weder auf die Zweckbestimmung des Fonds, noch darauf an, ob, bezw. zu welchen Teilen der Fonds versteuert ist oder nicht, sondern die Verschiedenartigkeit der steuerrechtlichen Behandlung von Fondserträ- gen hängt ausschließlich davon ab, ob sie zur Deduktion passierbarer oder nicht passierbarer Auslagen stattgefunden hat. Im ersten Falle sind die Erträge nicht zu versteuern (§ 97, Ab- satz 3), dafür aber auch die Ausgaben un- berücksichtigt zu lassen (§ 97, Absatz 1), im zweiten Falle sind sie zu versteuern (§ 97, Absatz 3), was dadurch geschieht, daß die Ausgabe ungeachtet der Einbeziehung der bezüglichen Erträge nicht pas- siert wird. Beides löst sich in gleichem Sinne auch dahin ausdrücken, daß die Erträge grund- sätzlich steuerpflichtig und daher in die Besteue- rungsgrundlage einzubeziehen sind, die aus ihnen gedeckten Ausgaben aber, wie jede andere Ausgabe, je nachdem, ob sie anrechenbar ist oder nicht, steuerrechtlich zu behandeln ist.

Für die Frage der steuerrechtlichen Behan- dung der Erträge aus Anlaß ihrer Verwen- dung zur Deduktion von Auslagen ist es gleichgül- tig, ob diese Ausgaben der ursprünglichen Wid- mung des Fonds entsprechen oder nicht, es kommt ausschließlich auf die Qualifizierung der Ausgaben rücksichtlich ihrer eigenen Anrechenbarkeit an. Eine

Veränderung an dem Stande des Fonds kann sich durch Heranziehung seiner Erträge zur Deckung von Auslagen naturgemäß nicht ergeben.

Die prinzipielle Bedeutung des § 97, Absatz 3, liegt in dem Ausspruch der grundsätzlichen Steuerpflichtigkeit der Erträge eines Reservefonds. Dieser Ausspruch hätte sich ohne diese ausdrückliche Norm nach der herrschenden, die §. II streng als Ertragssteuer qualifizierenden Judikatur (vgl. B. O. 3 II 1903, Rudwinski 1538 F.), aus den allgemeinen gesetzlichen Normen über das Steuerobjekt und die Besteuerungsgrundlage kaum ableiten lassen.

Ob bei den durch eigene Prioritäten der Unternehmung gebildeten Fonds die den Fonds gutgebrachten Zinsen seiner Prioritäten als Fonds-Erträge im Sinne des § 97, Abs. 3, dem steuerpflichtigen Ertrage zuzurechnen sind, ist eine derzeit zwischen Judikatur und Praxis noch nicht endgültig ausgetragene Streitfrage (vgl. B. O. 4 VII 1901, Rudwinski 408 F. und Mann-Jedliczka a. a. O., S. 137—138).

Den Erträgen der Fonds gleich zu behandeln sind auch die aus der Gekbarung mit dem speziellen Deckungsvermögen herrührenden sonstigen Gewinne und Wertsteigerungen, insofern sie nach den allgemeinen Bestimmungen als Reinertragssteile anzusehen sind.

d) Das Gesetz behandelt im § 96 noch die steuerrechtliche Behandlung einerseits der bei Auflösung der Gesellschaft sich eventuell vollziehenden Verwendung von Reservefondsbeständen, richtiger der durch Fonds bis dahin gebunden gewesenen Aktiven, zur Verteilung von Überschüssen über das Stammkapital hinaus, andererseits der während des Betriebes oder erst bei Auflösung der Gesellschaft zum Vorschein gekommenen, bis dahin latent gewesenen Reserven.

In beiden Richtungen kann die Textierung des § 96 keineswegs als glücklich bezeichnet werden, indem die Intention des Gesetzes, alle vorher untersteuert gebliebenen, mocht immer ruhenden Reinertragssteile spätestens im Zeitpunkte der Auflösung der Gesellschaft zur Besteuerung heranzuziehen, nicht zum klaren Ausdruck gelangt. Im Sinne der konstanten Judikatur (vgl. Rudwinski 706, 1525, 1538, 1759 [F.] u. a. m.) unterliegt jedoch die Auslegung des § 96 in beiden Richtungen praktisch kaum mehr einem Zweifel. Hiernach bestimmt der § 96 einerseits, daß an dem Grundlage, monach einmal versteuert (oder als untersteuert anzusehen) Reserven von jeder (weiteren) Besteuerung freizubleiben haben, unter keinen Umständen, also auch dann nicht gerüttelt werden darf, wenn die durch dieselben gebundenen Aktiven einer steuerpflichtigen Verwendung (z. B. der Dividendenzahlung) zugeführt, insbesondere auch bei Auflösung der Gesellschaft zur Verteilung von Überschüssen über das Stammkapital hinaus verwendet werden, andererseits befragt er aber, daß in den dieselbst bezeichneten Fällen nicht nur die im § 95, lit. d und f bezeichneten Reserven und Fonds, sondern alle bis dahin untersteuert gebliebenen (und nicht aus nicht steuer-

pflichtigen Einnahmen herrührenden) Beträge spätestens in diesem Zeitpunkte von der Steuer zu erlassen sind. Er statuiert daher insbesondere die Verpflichtung zur Besteuerung aller vor dem latent gebliebenen Reserven, und zwar, da er die Eventualität ihrer Besteuerung vor dem Zeitpunkte ihrer steuerpflichtigen Verwendung ausdrücklich vorsieht, schon für den Zeitpunkt, in welchem sie bucherlich in Erscheinung treten.

Die Höhe der bei einem konkreten Bestande zu Tage tretenden latenten Reserve besteht in der Differenz zwischen dem buchmäßigen Ansätze des bezüglichen Bestandes und seiner richtigen, etwa aus dem bei der Veräußerung des Bestandes erzielten Erlöse sich ergebenden Bewertung. Letztere muß daher in diesem Sinne rekonstruiert werden, wenn diese Bestände abgezogen und andere gleichartige, aber in ihrem Werte verschiedene dem Betriebe zugeführt und in die Rechnungslegung buchmäßig aufgenommen werden. In diesem Falle besteht die etwaige latente Reserve nicht in der Differenz zwischen dem Werte der neuen und dem Tauschwerte der alten Bestände, sondern in der Differenz zwischen dem ersten Werte und der buchmäßigen Bewertung der alten Bestände.

Als eine vor dem latent gewesene Reserve ist auch der bei Auflösung der Gesellschaft durch die Verflüchtigung des Gesellschaftsvermögens sich eventuell ergebende Liquidationsgewinn anzusehen. Auf Grund der vom Verwaltungsratsvorsitzenden dem § 96 gegebenen Interpretation erscheint dieser Liquidationsgewinn steuerpflichtig, insofern er aus Überschüssen besteht, die über das eingezahlte Stammkapital und über die bereits versteuerten, bzw. den letzteren gleichwohlenden Reservefonds hinausgehen. Dieser erst anlässlich der Verflüchtigung des Gesellschaftsvermögens zu Tage tretende Gewinn, welcher nach den §§ 92 und 93, sowie im Hinblick auf § 118 ohne die Bestimmung des § 96, von der Erwerbsteuer nicht getroffen werden könnte, ist die Differenz zwischen dem bucherlich ausgewiesenen und dem nach Durchführung der Liquidation sich ziffermäßig ergebenden Reinvermögen der Gesellschaft. Wiewohl nicht verkannt werden soll, daß die bei der Liquidation gegenüber dem buchmäßigen Werte zu Tage tretende Erhöhung des Wertes des Gesellschaftsvermögens auch zum Teil auf merkwürdigen Umständen zurückzuführen sein kann, welche in dem Zeitraume zwischen der gänzlichen Einstellung des Geschäftsbetriebes und der Verteilung des Vermögens, also ohne Zusammenhang mit dem geschäftlichen Reinertrage, eingetreten sein können, so besteht dieser Gewinn im wesentlichen doch in nichts anderem, als in dem während der Betriebsjahre latent gebliebenen Reinertrage aus dem Geschäftsbetriebe früherer Jahre. Diesen prinzipiell steuerpflichtigen und nur infolge des maßgebenden Einflusses der Buchführung auf die Besteuerung nach dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes bis zur Durchführung der Liquidation von der Steuer nicht betroffenen Reinertrag hat das Gesetz durch die exceptionnelle Bestimmung des § 96 wenigstens bei Auflösung der Gesellschaft der Besteuerung zu-

geführt, ohne jedoch hierbei jene Vermögenserhöhung auszuscheiden, welche allenfalls aus Umständen, die nach der Betriebseinstellung wertbildend eingewirkt haben, zurückzuführen ist. Tatsächlich kommt ja auch bei Gesellschaften, deren Aktien einen Börsenkurs haben, der dem Anteil des Aktionärs am Liquidationsüberschusse entsprechende Betrag in dem ungefähr zur Zeit der Betriebseinstellung notierten Kurs der Aktien zum beiläufigen Ausdruck.

Zu dem Stammkapitale, dessen Ausdehnung aus dem steuerpflichtigen Liquidationsüberschusse darin begründet ist, daß die daraus eingezahlten Beträge nicht Reinertragsteile sind, ist mangels Steuerpflicht der bezüglichen Einnahme auch der Agiogewinn zu rechnen. Der bereits amortisierte Teil des Stammkapitals kann die Höhe des aus dem Liquidationsgewinne auszuscheidenden gesamten eingezahlten Kapitals nur dann verringern, wenn der amortisierte Betrag ohnehin in den als besteuert anguerkennenden Überschüssen bereits mit-enthalten ist (anders B. O. 28 I 1903, Rudninski 1525 P., vgl. Wam-Zedlitz a. a. O., S. 144 ff.).

Ist das Aktienkapital im Laufe des Betriebes durch Abstempelung, Zusammenlegung, Umtausch oder in anderer Weise befaßt Realisierung von Betriebserlösen reduziert worden, so kann nur das reduzierte Aktienkapital als Stammkapital im Sinne des § 96 in Betracht kommen, weil einerseits die Verluste, welche seinerzeit die Notwendigkeit der Reduktion herbeigeführt hatten, steuerrechtlich bereits berücksichtigt wurden und eine Refundierung dieser Verluste aus den Liquidationsüberschüssen auf Kosten der Besteuerungsgrundlage des § 96 eine nochmalige Anrechnung dieser Verluste involvieren würde, andererseits der durch die Reduktion des Aktienkapitals seinerzeit verfügbar gewordene Betrag nicht als steuerpflichtige Einnahme behandelt wurde, wodurch die seinerzeitigen Verluste im vollen Ausmaße steuerrechtlich in Betracht gekommen sind.

Wegen die Steuerpflicht des Liquidationsgewinnes polemisiert scharf Dr. Armin's Abhandlung „Die Besteuerung des Liquidationsgewinnes“, Juristische Blätter, XXXIII. Jahrgang, Nr. 34 ff.

e) Einer besonderen gesetzlichen Regelung bedurte die steuerrechtliche Behandlung der bei Eintritt der Wirkksamkeit des Gesetzes bereits bestehenden und auch unter seiner Wirkksamkeit fortgeführten Rücklagen.

Diese Regelung ist in dem vom Steueraus- schusse in die Regierungsvorlage eingefügten § 98 erfolgt. Für diese Regelung war die Erwägung maßgebend, daß die Reservefondsdotationen, ungeachtet sie nach dem bestehenden Einkommensteuer- gesetz keine zulässige Abzugspost bildeten, infolge der zahlreichen künftigen Steuerabzugsrechte, effektiv vielfach unversteuert gebliebene Erträge umfaßten. Die unbedingte Gleichstellung dieser Reservefonds mit den unter der Herrschaft des neuen Gesetzes entstehenden versteuerten Reservefonds wäre im Ertritte einer Rückvergütung aus dem Gesichtspunkte des Angehörigen einer vordem ungerechtfertigt hoch bemessenen Steuer gleichge-

kommen und hätte zur Folge gehabt, daß die Beträge der alten Fonds bis zu ihrer Erschöpfung steuerfrei zu steuerpflichtigen Zwecken hätten verwendet werden können, wodurch der ganze Finanzplan auf Jahre hinaus unterbunden gewesen wäre.

Aus diesem Grunde wurde die Anerkennung der Gleichstellung eines alten Fonds mit einem unter dem derzeitigen Gesetze entstehenden an die Bedingung geknüpft, daß erstens der Fonds ausschließlich die Bildung zur Ergänzung, Erneuerung oder Nachschaffung des Betriebseinkommens, bezw. der Betriebseinrichtung trage oder zur Deckung besonders bestimmter Verluste gewidmet sei, daß er zweitens widmungsgemäß verwendet und daß drittens binnen einer angemessenen, von der Vollzugsvorschrift mit sechs Monaten vom Zeitpunkte der der Unternehmung zugekommenen Aufforderung spätesten Frist der Nachweis der seinerzeitigen effektiven Besteuerung seiner Dotationen erbracht werde.

Da ein stringenter Beweis hierfür in den wenigsten Fällen zu erbringen gewesen wäre, erklärt das Gesetz die drittangeführte Bedingung dann als nicht erfüllt, wenn nicht von dem Jahresträgnisse, aus welchem die Hinterlegung stattfand, ein größerer Betrag in die Besteuerungsgrundlage einbezogen wurde, als an Gewinn oder Vergütung des Anlagekapitals zur Verteilung gelangte. Diese Bedingung ermöglicht es mit Rücksicht auf die vormaligen Besteuerungsgrundlagen namentlich den Industrieunternehmungen, weniger den Banken, am wenigsten den Versicherungsanstalten, zumindest für ihre zu Beginn der Wirkksamkeit des Gesetzes bestehenden Spezialreservefonds die Anerkennung ihrer bereits vollzogenen Besteuerung zu erwirken. Sie schwerwiegenden, an die Interpretierung des § 98 geknüpften Zweifel sowie die zur Durchführung der Übergangsbestimmung des § 98 getroffenen Verfügungen der Vollzugsvorschrift entbehren mit Rücksicht darauf, daß die erforderlichen Amtshandlungen und Entscheidungen zumelst bereits erfolgt sind, derzeit mehr oder weniger der Aktualität. In dieser Beziehung dürfte daher die im folgenden gegebene kurze Skizzierung des derzeitigen, allerdings viel umstrittenen gewesenen Rechtszustandes ausreichen.

Der § 98 findet auf Reservefonds von Spar- kassen volle Anwendung, wobei der Bedingung der bereits erfolgten Besteuerung der (Spezial-) Reservefonds dann entsprochen ist, wenn nachweisbar die Besteuerungsgrundlagen in dem in Frage kommenden Jahre größer war als die aus dem Jahresträgnisse zu gemeinsamen oder möglichen Zwecken verwendeten Beträge (Verträge des Art. 32, Vollzugsvorschrift II), und wenn die nach dem alten Steuerfusse auf die Rücklagen entfallende Steuer kleiner ist als die entrichtete Steuer.

Desgleichen erscheint er anwendbar auf die Rücklagen der bis zum 3. 1898 nach dem G. 27 XII 80, R. 151, besteuerten gewesenen Genossenschaften und Vorstufklassen und zwar nicht nur, wie selbstverständlich, auf die vor dem 3. 1880 bei denselben angesammelten, sondern auch auf die seit diesem Zeitpunkte gebildeten Rücklagen. Jedoch

sind im Sinne des Art. 31, Absatz 1, Vollzugsvorschrift II, für die unter der Wirtschaft der vorstehenden Gesetze gebildeten Rücklagen die von diesem Gesetze ausgeprochenen und bei der feinerzeitigen Bemessung zur Anwendung gebrachten Grundregeln über die Versteuerung der Rücklagen maßgebend. Jene Teile der hierbei in Betracht kommenden Rücklagen, welche aus Beitrittsgeldern stammen, die von Genossenschaftlern aus Anlaß ihres Eintritts in die Genossenschaft in den Reservefonds einzuzahlen waren und „als Einzahlungen auf das Anlagekapital“ von der Besteuerung seinerzeit ausgenommen wurden, sind auch ohne den Nachweis ihrer Versteuerung den versteuerten Rücklagen gleichzustellen.

Auf die nach § 84 lit. b von der Erwerbsteuer betroffenen Vereinigungen und Fonds findet der § 98 mit der gleich folgenden Einschränkung seine Anwendung. Die bezüglich der Rücklagen bildenden Gegenstand der Besteuerung und daher auch nicht des im § 98 vorgezeichneten Präjudizialerkenntnisses. Das gleiche gilt wohl auch rücksichtlich der in Frage kommenden Rücklagen der im § 84 lit. d in 1 angeführten Vereinigungen. Auf Pensionsfonds, die aus dem Vermögen der Gesellschaft nicht ausgeschieden sind und daher der juristischen Persönlichkeit ermangeln, dürfte jedoch der § 98, wie auf andere Fonds der gesellschaftlichen Unternehmung, anwendbar sein.

In den Fällen, in welchen es sich um Reservefonds handelt, welche (bei inländischen Unternehmungen) sowohl aus öffentl. als auch aus ausländischen Betriebserfolgen gebildet wurden, sind nur die aus den öffentl. Betriebserfolgen stammenden Teile der Totationen dieser Reservefonds sowie auch nur die ebendaher stammenden Teile der zur Verteilung gelangten Beträge mit der inländischen Besteuerung im Sinne des Art. 32, Vollzugsvorschrift II, in Vergleich zu ziehen; rücksichtlich der aus ausländischen Betriebserfolgen stammenden Teile der Reservefonds ist eine Entscheidung dermaßen nicht zu treffen.

Als unter der Herrschaft des Einkommensteuergesetzes gebildete Rücklagen können nur solche angesehen werden, welche spätestens im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Personalsteuergesetzes bereits existiert haben. Wenn daher Verminderungen bis dahin buchmäßig durch Abschreibung an den Beständen durchgeführt wurden, nach diesem Zeitpunkt aber der Buchwert des Inventars auf die ursprüngliche Höhe gebracht und diesem erhöhten Werte ein „Amortisationsfonds“ in der Höhe der bisherigen Abschreibungen gegenübergestellt würde, so bildete dieser Fonds keinen Gegenstand des im § 98 vorgezeichneten Erkenntnisses. In diesem Betrage ist daher die Buchungsmodalität für die Anwendbarkeit des § 98 ausschlaggebend.

Allgemeine, sowie überhaupt alle Fonds, denen das erste der im § 98 aufgestellten Erfordernisse, nämlich das der ausschließlichen Widmung zu den dahier genannten Zwecken, mangelt, sind gemäß des Schlüsselsatzes des § 98 den unversteuerten Rücklagen gleichzustellen, ohne daß erst das Zutreffen der anderen Erfordernisse (nämlich des Nachweises

der früheren Versteuerung) überprüft werden müßte. Aus dem Fehlen einer statutarischen Bestimmung über die Verwendung eines Reservefonds kann nicht gefolgert werden, daß dieser Fonds „seiner Natur nach“ zur Deckung von Betriebsabgängen bestimmt ist. Das Erfordernis der ausschließlichen Widmung mangelt einem Reservefonds, der zur Deckung jeder Art von Verlusten oder Entwertungen zu dienen hat. Dasselbe gilt von einem „Erneuerungsfonds“, der nach den Statuten zur Verrichtung von Neuanschaffungen verwendet werden kann; auch läßt sich aus der bloßen Bezeichnung eines Fonds als „Spezialreserve“ oder als „Erneuerungsfonds“ eine Einschränkung der Zweckbestimmung des Fonds auf die im § 98 geordnete Widmung nicht ableiten.

Die im § 98 vorgezeichnete ausschließliche Widmung ist in gleicher Art zu verstehen, wie dies oben bezüglich der Spezialreservefonds des § 95 Personalsteuergesetz angeführt wurde.

Unter der im § 98 angeführten Besteuerungsgrundlage kann nur verstanden werden die Besteuerungsgrundlage für die nach dem Einkommensteuergesetz 24 X 49, R. 439, entrichtete Einkommensteuer. Die Einkommensteuer selbst versteht sich inklusive Erwerbsteuer samt dem außerordentlichen (70+ bzw. 100%) Zuschlag. Wenn die Einkommensteuer gemäß § 20 des Gesetzes mit dem Minimum des Drittels der Erwerbsteuer zur Vorstreibung gelangt ist, so ergibt sich als Besteuerungsgrundlage im Sinne des § 98 die kapitalisierte (3%) Einkommensteuer inklusive Erwerbsteuer, demnach der zwanzigfache Betrag von vier Dritteln der Erwerbsteuer ohne außerordentlichen Zuschlag.

Wenn ein Reservefonds aus Rücklagen verschiedener Jahre stammt und bezüglich einzelner Rücklagen die Bedingung der Versteuerung zutrifft, bezüglich anderer aber nicht, so ist gemäß § 98 zu erkennen, daß dieser Reservefonds — die Erfüllung der übrigen Bedingungen vorausgesetzt — teils aus versteuerten, teils aus unversteuerten Rücklagen zusammengesetzt ist (Art. 32, § 4, Vollzugsvorschrift II). Auch die aus Reservierungen verschiedener Art (z. B. Reservierungen zum Teil aus Gewinnen, zum Teil aus Einzahlungen) gebildeten Fonds sind nicht als ein unteilbares Ganzes dem Aussprüche nach § 98 zu unterziehen.

Die Konsequenz des im Sinne des § 98 gefällten Präjudizialerkenntnisses ist die, daß — je nach Ausfall dieses Erkenntnisses — die alten Rücklagen in jeder Beziehung (also nicht bloß rücksichtlich der Bestimmungen des § 97, sondern auch rücksichtlich der des § 96) entweder als versteuerte oder als unversteuerte Rücklagen zu behandeln sind.

Dagegen kommen den nach § 98 als versteuert anzusehenden Fonds alle jene Begünstigungen zu, die gesetzlich den unter der Herrschaft des Personalsteuergesetzes versteuerten Rücklagen eingeräumt sind (§ 97, Absatz 4, § 96).

Mit Rücksicht darauf, daß für die wechselseitigen Versicherungsgesellschaften der im § 100,

Abkap 9, vorgelegene Steuerfuß der einzige gesetzliche ist, werden bei diesen Gesellschaften die Bestimmungen der §§ 96 bis 98, betreffend die Behandlung der Reservefonds und ihrer Erträge, kaum Anwendung zu finden haben.

1) Evidenzhaltung. Die Anwendung der entnommenen Grundzüge über die Behandlung der Dotationen, Zuschüssen und Entnahmen bei Reservefonds macht eine genaue, von Jahr zu Jahr sich erneuernde Evidenzhaltung der Fonds, bezw. ihrer im Sinne der obigen Darlegungen versteuerten und unsteuerten Teile zu dem Zwecke notwendig, um jederzeit festhalten zu können, in welche der bezeichneten Teilbeträge der einzelne Fonds zerfällt.

Diese Evidenzhaltung wird nunmehr auf Grund des Erl. des R. M. 29 V 1904, Z. 77604, im Einvernehmen mit der Partei und unter Wahrung der Rechtsmittel gegen die jeweilige Feststellung des versteuerten bezw. unsteuerten Standes von den Steuerbehörden tatsächlich durchgeführt.

Aufgabe der Evidenzhaltung, welche mit der Ermittlung der Besteuerungsgrundlage Hand in Hand zu gehen hat, ist die Darstellung der steuerlichen Behandlung der einzelnen im Laufe der Jahre eingetretenen Veränderungen im Stande der Rücklagen aus Anlaß der jeweils vorliegenden Bemessungen. Sie gestattet, daß etwaige Unrichtigkeiten bei der Steuerbemessung in einer Weise Berücksichtigung finden, daß bei der Bemessung eingetretene Nachteile des Fiskus oder der Partei durch die Rücklagenbehandlung vielfach wieder behoben wird.

Bei Entnahme aus gemischten (teilweise versteuerten, teilweise nicht versteuerten) Reservefonds ist grundsätzlich die proportionale Aufteilung der Entnahme auf die beiden Teile des Fonds vorzunehmen.

Wenn jedoch bei einem gemischten Reservefonds im gleichen Jahre nicht anrechenbare Dotationen und Entnahmen vorkommen, so ist die Entnahme, soweit sie die Dotierung nicht übersteigt, zur Mäße als dem versteuerten Teile entnommen zu behandeln (Erl. des R. M. 7 III 1900, Z. 3954/R. M.).

Hat der Unternehmer nicht durch dichterliche Durchführung der Teilung eines gemischten Fonds dafür vorgelegt, daß der versteuerte und unsteuerte Teil des Fonds getrennt ausweisbar erscheinen (wie dies zu tun offiziell den Sparkassen anempfohlen wurde), so kann er nicht behaupten, daß eine Entnahme aus einem gemischten Fonds bloß aus dem versteuerten Teile erfolgt ist.

Für die Frage, ob vom Standpunkte der Evidenzhaltung Zuschüsse oder Abfälle bei einem Reservefonds und gegebenenfalls bei welchem vorgekommen sind, ist im allgemeinen die bilanzmäßige Feststellung seitens der Unternehmung maßgebend.

IV. Steuerfuß. Wenn auch die nach früheren Gesetzen bestandene Disparität in dem Steuerobjekte bei den verschiedenen Unternehmungen nunmehr dadurch behoben erscheint, daß die einheitliche Grundlage der Besteuerung mit alleiniger Ausnahme der wechselseitigen Versicherungsgesellschaf-

ten der steuerlich abjuzierte Reinertrag bildet, so wird doch durch die Normierung eines nach Kategorien der Unternehmung differenziierten Steuerfußes eine wesentliche Verschiedenheit in der Belastung der diversen Arten von Unternehmungen bewirkt. Der das Ausmaß der Steuer regelnde § 100 des Gesetzes (hiezv Art. 35 in 43 der Vollzugsvorschrift) verrät in seiner derzeitigen Gestaltung nur zum Teil die Anknüpfung an die übertragene Höhe der Steuerlasten, zum anderen Teil bildet er aber ein nach schwierigen parlamentarischen Kämpfen zustande gekommenes Kompromiß, divergierender Interessen.

Der Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen ist es daher auch zuzuschreiben, wenn seine Bestimmungen, die sich zum Teil als die Lösung eines sehr komplizierten politischen Rechenexempels darstellen, strenger Systematik und Folgerichtigkeit entbehren.

Der normale Steuerfuß beträgt gemäß § 100, Absatz 1, 10% der Besteuerungsgrundlage und konnte gemäß § 100, Absatz 5, bis zu 10 1/2% erhöht werden. Im Ausmaße von 10 1/2% wurde die Steuer bisher für die J. 1898 bis 1900 eingehoben, pro 1901 betrug der Steuerfuß 10 3/5%, seit 1902 10%.

Die nur als finanzielles Auskunftsmitte gedachte und daher von Anfang an befristete genehmigte Erhöhung des Steuerfußes von 10 auf 10 1/2% hatte den Ausgangspunkt von der Ermäßigung der Dienstbezugssteuer, durch welche die Gesellschaften, da sie die nach den bestehenden Gesetzen von den Dienstbezügen ihrer Bediensteten zu entrichtende Einkommensteuer II. Klasse zumeist auf sich genommen hatten, profitierten.

Die Tendenz, die Steuerlast der Aktiengesellschaften gegenüber der früheren Belastung nicht zu vermindern und einen Ersatz für die vom Gesetzgeber im Laufe der Beratung begünstigten Unternehmerkategorien (namentlich der Sparkassen) eingeräumten Steuererleichterungen zu finden, führte auch zur Statuierung der im § 100, Absatz 7, des Gesetzes normierten, von der ziffermäßigen Ermittlung des Ertrages natürlich ganz unabhängigen, übrigens finanziell nicht wesentlich ins Gewicht fallenden Dividendensteuer (Zusatzsteuer). Hiernach haben Aktiengesellschaften, welche für das der Verteuerung zugrunde gelegte Jahr mehr als 10% an Dividende vom (im Momente der Beschlussfassung) eingezahlten Aktienkapitale verteilen, neben der Normalsteuer 2% von dem auf das 11.—15. Prozent der Dividende, 4% von dem darüber hinaus verteilten Dividendenbetrage zu entrichten. Reibt die Dividende aus dem Ertrage von zum Teil nicht steuerpflichtigen Unternehmungen her, so ist zur Dividendensteuer nur jener Teil des an mehr als 10% iger Dividende verteilten Betrags heranzuziehen, welcher auf das in den steuerpflichtigen Unternehmungen angelegte Kapital verhältnismäßig entfällt; unter diese Grenze ist insoweit herabzugehen, als der höhere, die Disposition über die Höhe der Dividende ermöglichende bilanzmäßige Überchuß nachweisbar aus den nicht steuerpflichtigen Unternehmungen geflossen ist.

Den Grundsatz der nach den früheren Gesetzen für jeden einzelnen Betrieb bestandenen Minimalbelastung nach § 20 des Einkommensteuergesetzes mit einem Drittel der vorgeschriebenen Erwerbssteuer hat das Gesetz im § 100, Absatz 2 und 3, durch die Bestimmung regiert, daß die Steuer ohne Rücksicht auf das Ergebnis des Betriebes, aber jedenfalls nur bei Vorhandensein der objektiven Voraussetzungen der Steuerpflicht, niemals weniger betragen dürfte als 10% des gesamten in den steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben investierten Anlagekapitales, bezw. bei Versicherungsgeellschaften auf Aktien nicht weniger als 10% der Summe der Jahresnettoprämien (nach Abzug der Prämienrücklage [Bonus]). Als Anlagekapital, welches eventuell nach Maßgabe der Investierung im steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Betriebe aufzuteilen und stets nach den am bezüglichsten Bilanzlage obwaltenden Verhältnissen zu ermitteln ist, gilt unter Ausschluß jedes anderen Substrates (speziell bei Aktiengesellschaften das eingezahlte Aktienkapital bis zur Höhe des Nominales und die noch ausstehende Prioritätsschuld, bei inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung das eingezahlte Stammkapital (ohne Einziehung der geleisteten Nachschüsse) und das noch ausstehende etwaige Obligationenanlehen, bei ausländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung der auf den inländischen Betrieb entfallende Teil des Anlagekapitales (s. oben sub I, 4), bei den nicht begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder. Auf Sparfassen sowie auf die nach § 85 begünstigten Genossenschaften findet die Bestimmung über die Minimalsteuer überhaupt keine Anwendung, wie andererseits die für Aktienversicherungsgeellschaften festgesetzte Minimalsteuer gemäß § 100, Absatz 9, für wechselseitige Versicherungsgeellschaften das einzige Ausmaß der Steuer bildet. Diese Exemption von der Minimalsteuer ist das Überbleibsel der bis zum derzeitigen Gesetze in Geltung gestandenen Erwerbssteuerfreiheit der drei bezeichneten Kategorien von Unternehmungen.

Bei vollkommen neu begründeten Unternehmungen findet bis zur Aufstellung der ersten Bilanz eine in die definitive Steuer einzurechnende provisorische Steuerberechnung im Ausmaße der Minimalsteuer statt. Hat die neu begründete Unternehmung ganz oder teilweise eine schon bestehende Unternehmung in sich aufgenommen, so wird die provisorische Steuer von einem vermutlichen Reinertrage mit dem gesetzlichen (10%) Steuerfuß veranlagt. Als vermutlicher Ertrag gilt der nach Verhältnis der Betriebsdauer auszumittelnde Teil eines obwaltenden Verhältnisses angemessener wahrscheinlicher Jahresertrag festzustellen. Von der Bemessung einer provisorischen Steuer eingemittelt sind die nach § 85 begünstigten Genossen-

schaften, die Sparfassen und die wechselseitigen Versicherungsgeellschaften (§ 92, Absatz 4 bis 7).

Bei den Versicherungsgeellschaften auf Aktien ist die im Mindestausmaße des § 100, Absatz 2, provisorisch vorzuschreibende Steuer nach der Höhe des eingezahlten Aktienkapitales zu berechnen.

Eine Erhöhung des normalen Steuerfußes von 10 auf 10½% unterliegt das Gesetz (§ 100, Absatz 6) bei den von Landesvertretungen für gemeinnützige Zwecke gegründeten Unternehmungen, deren Überschüsse lediglich zur Bildung von Reservefonds oder als Beitrag zu den Landesfonds verwendet werden, sowie bei den nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Prinzipale der Wechselhaftigkeit beruhenden Hypothekarinstituten.

An die Stelle der bisherigen auf der Einkommensteuer III. Klasse fußenden und hinsichtlich des Objektes nicht von einem Ertragsjahre, sondern von dem zufälligen Momente eines Stichtages (31. Dezember) abhängig gewesenen Besteuerung der Sparfassen tritt nunmehr die ungleich zweckmäßigere und eine richtigere Verteilung der Kosten unter den einzelnen Sparfassen gewährende Besteuerung vom Reinertrage. Der nach der Höhe des steuerpflichtigen Reinertrages abgestufte Steuerfuß beträgt bei einem steuerpflichtigen Reinertrage bis einschließlich 20.000 K 3%, bis einschließlich 200.000 K 5%, bis einschließlich 400.000 K 7½% und darüber hinaus 10% (§ 100, Absatz 10).

Den Grundsatz der progressiven Besteuerung bringt das Gesetz auch bei der Festlegung des Steuerfußes für die nach § 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und für die Vorordnungsstellen zur Geltung. Bei diesen Vereinigungen werden die ersten 2000 K des steuer-technisch abgestuften Reinertrages nur mit 0,3, der gesamte übrige Reinertrag (bisher nur die nächsten 2000 K) mit 0,5 der Besteuerung unterworfen.

Der Steuerfuß beträgt, sofern der so ermittelte Reinertrag 1200 K nicht übersteigt, 8½%, sonst 10% (§ 100, Absatz 11).

Progressiv nach dem ermittelten Reinertrage abgestuft ist auch die für die Besteuerung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung normierte Steuerfasse. Der Steuerfuß beträgt bei einem Reinertrage bis einschließlich 100.000 K 4%, steigt mit je 100.000 K Reinertrag bis 600.000 K um je 1% bis auf 9% und beträgt darüber hinaus 10%. Für Familiengründungen (§ 115, Punkt 5 a bis c, v. 6. III 1906, R. 58) greift in den ersten fünf Jahren ihres Bestehens in allen Ertragsstufen nur ein 4-iger Steuerfuß Platz. Die Höhe des anzuwendenden Steuerfußes bestimmt sich bei ausländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach dem Gesamtertrage, trifft aber natürlich nur den im inländischen Betriebe erzielten Reinertrag. Die Steuer darf aber bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung für die Grenzfälle der obbezeichneten Steuerfasse nur so hoch bemessen werden, daß nach Abzug derselben vom ermittelten Reinertrage mindestens soviel erübrigt,

als von dem höchsten Reinertrage der nächst niedrigen Stufe nach Abzug der auf diesen letzteren Reinertrag entfallenden Steuer übrig bleibt.

Eine analoge Einschränkung kennt das Personalsteuergesetz nur für die Personaleinkommensteuer (§ 172, Absatz 3) und Besoldungssteuer (§ 233, Absatz 2).

Bei den wechselseitigen Versicherungsgesellschaften wird, wie bereits angeführt, von der Reinertragsbesteuerung gänzlich abgewichen. Die mit 1^{ten} zu treffende Besteuerungsgrundlage ergibt sich aus der Summe der Jahresnettoprämien. Der Begriff der Jahresnettoprämie ist nicht im versicherungstechnischen Sinne als der nach Deduktion des Regulauslagenaufschlages zur Deckung der übernommenen Risiken verbleibende Teil der Prämie, sondern dahin auszuweisen, daß von der vollen vereinnahmten Jahresprämie nur der jeweils beschlossene Prämienrücklage, der Bonus, in Abrechnung zu kommen hat. Die Anteile der Rückversicherer bilden keine Abzugspost.

Eine in der Hauptsache aus den allgemeinen Grundsätzen über die Reinertragsbesteuerung fließende Spezialbestimmung trifft § 100, Absatz 12 und 13, für die Landespropinationsfonds hinsichtlich der dem normalen Steuerfuße bzw. der Minimalsteuer zu unterwerfenden Besteuerungsgrundlage.

Für das Zusammenreffen mehrerer Unternehmungen, deren Reinerträge gemäß § 100 verschiedenen Steuerprozenten unterliegen, in der Hand eines Rechtssubjektes wurde durch den 2. Nachtrag zur Vollzugsvorschrift II Art. des H. 24. 15 VI 99, H. 108, in Ergänzung des Art. 34 der Vollzugsvorschrift II die Bestimmung getroffen, daß die Reinerträge entgegen der im Art. 34, §. 1, Vollzugsvorschrift II, ausgesprochenen Regel nicht zu einer Summe zusammenzuziehen sind, vielmehr jeder Reinertrag für sich dem für die betreffende Gattung von Unternehmungen festgesetzten Steuerfuße zu unterwerfen ist. Jedoch gilt auch für diese Fälle die Regel des § 93, Absatz 2, Schlußsatz, wonach die in der einen Unternehmung erlittenen Verluste mit den Erträgen der anderen Unternehmungen bei Feststellung der Besteuerungsgrundlage kompensiert sind.

Nach dem zitierten Nachtrage soll die differenzierte Besteuerung der aus verschiedenen Gattungen von Unternehmungen herrührenden Reinerträge speziell bei Sparkassen in Anwendung gebracht werden, welche neben dem eigentlichen Sparkassengeschäfte anderweitige Unternehmungen (wie Plandirektabteilungen, Handelsbanken, Kreditkassavereine u. a. m.) betreiben; doch wurde in Anlehnung an die Zukunft (vgl. B. O. 3 II 1903, 1538 [F]) verfügt, daß die differenzierte Besteuerung auf die bei Sparkassen tätigen Vorschüssen, welche sich vermöge ihrer Organisation weder als selbständige juristische Personen, noch als selbständige Unternehmungen, sondern lediglich als unfeldständige Geschäftszweige der Sparkassen, bzw. Verwendungsarten des Sparkassientelefonats innerhalb des Rahmens des Sparkassientelefonats darstellen, keine Anwendung zu finden habe.

Auch wurde gestattet, die selbständige juristische Persönlichkeit genießenden Kredit- und Sparkassavereine, bzw. -assen der Sparkassen der abgeordneten Besteuerung als nicht registrierte Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Sinne des § 83, I, lit. f, anzusehen und dieselben schon bei Zutreffen der Bedingungen des § 85 als begünstigte Unternehmungen zu behandeln.

Die im Sinne des § 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften würden durch jede Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder die ihnen gesetzlich eingeräumten Steuerbegünstigungen gemäß § 85 hinsichtlich des erzielten Gesamtgewinnes (d. i. ohne Unterscheidung zwischen den durch den Verkehr mit Mitgliedern und den mit Nichtmitgliedern erzielten Gewinnanteilen) verlieren. Durch den zitierten 2. Nachtrag wurde jedoch in Ergänzung des Art. 7, Vollzugsvorschrift II, gestattet, derartige Genossenschaften, wenn dieselben nebst den eigentlichen genossenschaftlichen Geschäften die Vertretung der österr.-ungar. Bank, eines Landeskreditinstitutes u. dgl. als untergeordnete Nebenbeschäftigung, aber als einen selbständigen und in sich geschlossenen Geschäftszweig betreiben, unbeschadet der Begünstigung für die eigentliche genossenschaftliche Tätigkeit nur hinsichtlich dieser Nebenbeschäftigung nach den allgemeinen Bestimmungen zu behandeln. Jedoch müssen die Genossenschaften, welche auf die differenzielle steuerrechtliche Behandlung ihrer Geschäfte Anspruch erheben, für beide Teile des Geschäftsbetriebes besonders zum Zwecke der Steuerbemessung vorzulegende Aufschreibungen führen. Es dürfte übrigens schon ex lege zu folgern sein, daß dem einer gesetzlich begünstigten Kategorie angehörigen Unternehmer in allen Fällen, in denen er in der Lage ist, den Ertrag und das Anlagekapital des steuerrechtlich begünstigten Geschäftsbetriebes anj Grund separater Buchführung getrennt von dem nicht begünstigten nachzuweisen, die differenzielle, steuerrechtliche Behandlung beider Teile des Geschäftsbetriebes gewährt bleibt.

V. Ort der Steuerberechnung (Steuererteilung). (§ 101 des Gesetzes, Art. 44 des 50. Vollzugsvorschrift II.) Die Vorforderung der Steuer erfolgt bei Unternehmungen, deren sämtliche Betriebsstätten sich im gleichen Orte befinden, an welchem der Unternehmer seinen Sitz hat, in der Gemeinde dieses Ortes, bzw. bei im Inlande zu betreibenden ausländischen Unternehmungen am Orte der inländischen Repräsentanz oder des bestellten Vertreters.

Die Erwerbsteuer des gal. Propinationsfonds ist in Lemberg, jene des Propinationsfonds der Bukowina in Czernowitz vorzuschreiben.

Eine Steuererteilung hat in allen Fällen einzutreten, in welchen Sitz und Betriebsstätten der Unternehmung in verschiedenen Gemeinden gelegen sind.

Die vom Gesetze getroffene Lösung der Steuererteilungsfrage, deren Kernpunkt die tatsächliche Ausgleichung der sich an die Umlagemöglichkeit der autonomen Körper knüpfenden divergierenden In-

teressen bildete, erfolgte, entgegen der ursprünglichen Absicht, prinzipiell an dem gegebenen Rechtszustande nur wenig zu ändern und bloß die vorhandenen Streitfragen aus der Welt zu schaffen, im Sinne einer weitgehenden Dezentralisation der Steuervorrichtung und einer Begünstigung der Gemeinden, die in örtlichem Konnex mit den Anlagen der Unternehmung stehen. Der Begriff der Betriebsstätte ist hierbei in Gegensatz zum Sitz der Unternehmung gebracht und umfaßt alle Anstalten im weitesten Sinne, welche irgend einem Zweige der Unternehmung fortgesetzt zu dienen bestimmt sind und vom Unternehmer selbst errichtet, bezw. erhalten werden. Insofern daher auch am Sitz der Unternehmung über die bloße Zentralleitung hinaus eine detaillierte, wenn auch nur kommerzielle Tätigkeit entfaltet wird (abgesondertes Verkaufsburrau), besteht auch am Sitz der Unternehmung an sich schon eine Betriebsstätte.

Die Steuererteilungsgrundsätze sind je nach dem Gegenstande der Unternehmung verschieden und gelten mit Rücksicht auf die jeweilige Gleichstellung der Verpachtung mit dem Eigenbetriebe gleichermaßen auch für verpachtete Unternehmungen.

Bei Bergwerken, Fabriken oder anderen auf gewerbliche Produktion gerichteten Unternehmungen (eventuell auch landwirtschaftlicher Natur) ist die Gesamtsteuer mit 20% in der Gemeinde des Sitzes, mit 80% in den Gemeinden der Betriebsstätten vorzuschreiben (§ 102).

Bei Handelsunternehmungen, Kreditinstituten und Versicherungsgesellschaften, bei welchen die bisherige Weise eine Steuererteilung nicht vermag, erfolgt die Teilung der Steuer zwischen Sitz und Betriebsstätten je mit der Hälfte (§ 103).

Befinden sich Betriebsstätten der im § 102 und 103 bezeichneten Art in mehreren Gemeinden, so ist der 80 bzw. 50% Anteil der Betriebsstätten an der Gesamtsteuer nach Maßgabe der Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesamtertrage der Unternehmung anzuteilen. Das der früheren Gesetgebung eigentümlich gewesene Moment der Selbstständigkeit der Betriebsstätte und ihres Verhältnisses als Haupt- oder Zweiganstalt wird ausdrücklich eliminiert, wodurch die vielfachen einschlägigen Streitfragen beseitigt erscheinen.

Den geeigneten Maßstab für den Grad der Mitwirkung einer Betriebsstätte am Gesamtertrage bildet der in den einzelnen Betriebsstätten erzielte Reingewinn, welcher daher, sofern derselbe von der Gesellschaft ausgewiesen oder in anderer Weise scheidbar ist, in erster Linie der gedachten Aufteilung zugrunde zu legen ist. Hierbei wird auch von Ausnützung darauf zu bringen sein, daß die Ertragsanteile in den einzelnen Betriebsstätten in einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Höhe deklariert bzw. festgesetzt werden, damit eine auf Kosten des Ertrages einer Betriebsstätte und zugunsten des Ertrages anderer Betriebsstätten oder der Zentrale vorgenommene Verchiebung der Ertragsanteile verhindert werde.

Berzagt dieser Maßstab, dann wird zunächst zu versuchen sein, die technische Bedeutung der Betriebsstätte für den Produktionsprozeß, bezw. der Handelsunternehmungen die Wichtigkeit derselben für den Gesamterfolg durch ein anderweitiges, möglichst einfaches Verhältnis im Einverständnis mit den Interessenten festzulegen.

Für die bloß subsidiär aufgestellte Norm des § 102, Absatz 3, die Teilung im Verhältnis der in den einzelnen Betriebsstätten (einschließlich der Zentrale) für Befolgungen und Löhne nebst Tonen verwendeten Beträge durchzuführen, ist nur dann anzuwenden, wenn der Grad der tatsächlichen Mitwirkung einer Betriebsstätte zum Gesamtertrage in keiner Weise ermittelt werden kann. Eine derartige Unmöglichkeit hat der Art. 45, Punkt 3, Schlußsatz Vollzugsvorschrift II, in allen Fällen anzuwenden, in welchen sich für eine der Betriebsstätten Verlust ergibt. Dieser Annahme hat jedoch der B. G. in verlebtenen Judikaten seine Billigung verweigert (vgl. B. G. 22 I 1901, Rudwinski 53 [F] und 6 II 1903, Rudwinski 1547 [F]).

Speziell der Versicherungsgesellschaften, bei welchen als Betriebsstätten nach der bisherigen Praxis jene Anstalten in Betracht kommen, die sich als Zwischenglieder zwischen der Zentrale bzw. inländischen Repräsentanz und den letzten Ausläufern der Organisation darstellen, haben als Maßstab für die Steuererteilung regelmäßig die in den einzelnen Betriebsstätten vereinnahmten Jahresprämien nach Abzug des Bonus zu gelten.

Bei einer einheitlichen, über mehrere Gemeindegebiete sich erstreckenden Betriebsstätte ist nach Maßgabe der verhältnismäßigen Wichtigkeit der einzelnen Teile der Betriebsstätte unter Berücksichtigung der durch den Bestand und Betrieb der Betriebsstätten erwachenden kommunal-fiskalen sowie des Flächenverhältnisses nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Die Bestimmungen über die Steuererteilung bei Eisenbahnen (§ 104, vgl. Art. Eisenbahnen¹ I, Rd. I, S. 780 ff.) haben einerseits dem Grundgedanken des nunmehr außer Kraft gelegten G. v. 8 V 00, R. 61, und des hinsichtlich der Steuererteilung obsolet gewordenen G. 19 III 87, R. 33, die Länder an der Verteilung partizipieren zu lassen, in erhöhtem Maße Rechnung getragen, andererseits auch eine Verteilung der von der Bahntrasse durchgezogenen Gemeinden (der Streckengemeinden) vorgehen.

10% der Erwerbssteuer sind in der Gemeinde des Sitzes der Bahn vorzuschreiben. Rückfälligkeit der t. l. Staatsbahnen, welche als einheitliches Bahnnetz behandelt werden, ist in dieser Hinsicht der Sitz der obersten Geschäftsleitung (Wien) maßgebend.

Weitere 15% sind eventuell in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers dann vorzuschreiben, wenn die Bahn das Land durchzieht, in welchem der Sitz gelegen ist. Aus den restlichen 75% bzw. 90% sind zunächst nach dem Verhältnisse der betreffenden Bahnstrecken in den verschiedenen Ländern Landesquoten zu bilden. Von den gefundenen Landesquoten sind drei Viertel in der Gemeinde der Betriebsleitung, ermanngenden Falles

sowie bei den Staatsbahnen überhaupt in der Landeshauptstadt (als welche Krasau nicht anzusehen ist) zur Vordrreibung zu bringen, dagegen ist das restliche Viertel auf alle übrigen von der Bahnstrecke durchzogenen Gemeinden nach Maßgabe ihrer von fünf zu fünf Jahren festzustellenden Leistung an direkten Steuern (ohne Einrechnung der Personaleinkommensteuer und idealen Gebäudesteuer) zu repartieren. Die bezüglich des Teilungsmassstabes für die Streckengemeinden ursprünglich in Geltung gestandenen Bestimmungen der Vollzugsvorschrift II wurden durch den dritten Nachtrag zu dieser Vollzugsvorschrift 91 V 1900, R. 72, mehrfachen Abänderungen unterzogen, welche teils das bei dieser Steuerteilung einzuhaltende Verfahren, teils aber auch materielle rechtliche Normen betreffen; so wird insbesondere in Abänderung des Art. 47, II, Z. 1, die „direkte Steuerleistung“ der von der Bahn durchzogenen Steuergemeinden in einer von der bisherigen Art abweichenden Weise determiniert.

Durch die normierte Art der Steuerteilung bei Eisenbahnen wurde die nach den früheren Gesetzen zur Verfügung gestandene Umlagebasis zu ungünstigen einzelner Kommunalverbände (namentlich der Hauptstädte, darunter insbesondere Wien) in einer Weise verschoben, daß es zur Vermeidung der Unmittelbarkeit des für die betreffenden Kommunen zu belegenden Ausfalles an Einnahmen erforderlich schien, komplizierte Übergangsbestimmungen zu schaffen, deren Kodifizierung unter Beobachtung auf die einzelnen in Betracht kommenden Orte zustande gekommen ist. Diese Bestimmungen umfassen zum Teil eine durch Zeitablauf bereits gegenstandslos gewordene sechsjährige Übergangsperiode rückwärts aller zur Zeit des Inkrafttretens des Personalsteuergesetzes bestehenden Eisenbahnunternehmungen (§ 105), zum Teil enthalten sie Dispositionen hinsichtlich der Art der Steuerteilung bei den in Zukunft zur Verstaatlichung gelangenden Eisenbahnen und erstrecken sich diesfalls auf eine 15jährige Übergangsperiode (§ 106), nach deren Ablauf die gewöhnlichen Steuerteilungsnormen (des § 104) in volle Wirksamkeit zu treten haben. Der Gemeinde Wien wurde überdies durch die gleichzeitige Schaffung des Gl. 4 XI 96, R. 224, betreffend die Verteilung Wiens aus dem Ertrage der Unterverkehrssteuer und des Viehverkehrszulagsbeitrages von der Vererzeugung in Wien eine ausreichende Kompensation geboten.

Eine noch weitergehende Zersplitterung der Gesamtssteuer ist für die Schifffahrt unternehmungen im § 107 statuiert, indem bei den Binnenschiffahrtsunternehmungen 80, bei den übrigen 90% der Gesamtssteuer am Sitz des Unternehmers aufzuschreiben, die restlichen 20 bzw. 10% auf alle Gemeinden zu verteilen sind, in denen sich Vertriebsstätten (Stationen, Persten, Agenturen, Vertikanten u. a.) befinden.

Durch die Norm, daß für alle Unternehmungen eines Unternehmers nur eine Erwerbsteuer vorgeschrieben wird, war die Lösung der Frage notwendig, was zu geschehen habe, wenn in der

Hand eines Unternehmers mehrere, jedoch verschiedene Grundlängen der betriebl. Steuerleitung unterworfenen Kategorien von Unternehmungen, die nicht ausschließlich am Orte des Sitzes des Unternehmers betrieben werden, vereinigt sind. Die Lösung bringt § 108 dahin, daß zunächst die Gesamtssteuer auf jede Art dieser Unternehmungen im Verhältnisse des in der einzelnen Unternehmung erzielten Reinertrages, falls jedoch dieser nicht zu ermitteln wäre oder eine Kategorie Verlust ergeben hätte, im Verhältnisse des in ihnen verwendeten Anlagekapitals aufzuteilen und sodann rücksichtlich der einzelnen Teile nach den entsprechenden Grundlängen zu verfahren ist.

VI. Zuständigkeit der Steuerbehörden. Kompetenz zur Bemessung sowie zur Vornahme der allenfalls erforderlichen Steuerteilung ist jene Steuerbehörde 1. Instanz, in deren Sprengel sich der Sitz des Unternehmers, bei den l. l. Staatsbahnen der Sitz der obersten Geschäftsleitung befindet. Dem R. N. ist vorbehalten, bei Ausnahmefällen andernorts des Sitzes und der Betriebsstätten einer Unternehmung in verschiedenen Sprengeln der Steuerbehörden 1. Instanz eine der hierbei in Betracht kommenden Steuerbehörden zu delegieren. Für Wien giebt die mit R. des R. N. 10 VIII 77, R. 72, eingeführte und mit R. des R. N. 22 XII 91, R. 190, modifizierte besondere Kompetenz der l. l. Steuerabministration für den 1. Bezirk aufrecht, insofern diese Behörde für die Steuerordrreibung bei allen Aktiengesellschaften und sonstigen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, deren Sitz sich in Wien befindet, zuständig ist, mit Ausnahme jener der registrierten und nicht registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der sonstigen mit diesen in eine Linie zu stellenden Vereine, deren Bemessung von den örtlich kompetenten Steuerabministrationen vorzunehmen ist. Die Steuerabministration für den 1. Bezirk in Wien ist auch ausschließlich zur Beamtenhandlung der nach Wien überwiesenen Steuerobjekten von außerhalb Wiens lebhaften Unternehmungen berufen.

VII. Verfahren. Die auf die Bemessung der besonderen Erwerbsteuer Bezug habenden Normen haben vor denen der anderen Personalsteuern den Vorrang voraus, daß bei Ermittlung der Besteuerungsgrundlage von dachmäßig sich ergebenden, einer öffentlichen Kontrolle unterworfenen, ziffermäßigen Resultaten ausgegangen wird und die Ergebnisse arbiträrer Schätzungen, welche die Besteuerungsgrundlage zu beeinflussen geeignet wären, tunlichst vermieden sind. Dementsprechend genügen auch für die Regelung des bei der Veranlagung der besonderen Erwerbsteuer im allgemeinen einzuhaltenden Verfahrens die wenigen, diesem Verfahren gewidmeten Gesetzesstellen (§§ 110 in 114).

Die Bahngemeinschaften bei den bisher durchgeführten Veranlagungen der besonderen Erwerbsteuer haben dem R. N. wiederholt Anlaß gegeben, Weisungen zur Vereinfachung und rascheren Durchführung des Verfahrens zu erteilen. Diese Weisungen bezwecken einerseits die Vermeidung

weitwendiger Erhebungen, durch welche die Partei in überflüssiger Weise in Anspruch genommen wird (so namentlich rücksichtlich der Abverlangung von Detailnachweisen und Spezifizierungen, dann der in unangemessener Höhe zur Anwendung gebrachten Abschreibungen, der Investitionen, der Berechnung der auszuübenden Realerträge, ferner bezüglich einzelner Begleiposten [z. B. Spenden, Reparaturkosten u. a.]), andererseits die Hintanhaltung nicht gerechtfertigter Verzögerungen in der definitiven Durchführung der Veranlagung, wobei insbesondere angeordnet wird, den wiederholten Reklamationen der Bemessung durch gründliche und erschöpfende Vorbereitung des Materials vorzuziehen.

Die Bormahme von Nachtragsbemessungen wurde übrigens durch wiederholte interne Weisungen, zuletzt mit Erl. des F. M. 7 III 1906, J. 3954 F. M., auch an gewisse Voraussetzungen, teils rechtlicher, teils materieller Natur, geknüpft, und erscheint hiedurch nur auf relevante Fälle eingeschränkt.

Im besonderen sei rücksichtlich des Verfahrens nachstehendes hervorgehoben.

Auch für die besondere Erwerbssteuer gilt die Grundregel, daß die Parteiangaben den Ausgangspunkt der Feststellung der Besteuerungsgrundlage zu bilden haben.

Über neu entstehende Unternehmungen hat der Unternehmer innerhalb 14 Tagen vom Beginne des Geschäftsbetriebes die Anzeige bei der Steuerbehörde 1. Instanz unter Nachweisung des Anlagekapitals eventuell des wahrscheinlichsten ersten Jahresertrages zu erstatten.

Der Anzeige ist bei neuerrichteten Aktiengesellschaften und nichtbegünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Gesellschaftsvertrag, bei Unternehmungen mit einem besonderen Statute auch dieses in zwei Exemplaren beizulegen. Genossenschaften und Vorstufklassen der im § 85 des Gesetzes bezeichneten Art haben lediglich die Statuten vorzulegen.

Bei bereits bestehenden Unternehmungen ist das unter Benutzung amtlicher Formulare einzubringende Erkenntnis fäthlich 14 Tage nach Genehmigung des Rechnungsabchlusses, längstens aber sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres unter Anfügung der die Kontrolle und die Ausführung der gesetzlichen Anordnungen ermöglichenden Befehle (Rechnungsabzählung, Geschäftsbericht, Generalversammlungprotokoll, Detailnachweisungen betreffend die Haupt- und Reservefondsgebungen, Steuerstellungsdaten usw.) bei der zuständigen Steuerbehörde zu überreichen.

Nicht und Pflicht der Steuerbehörde ist es, die an sie gelangten Erkenntnisse und sonstigen Bemessungsbefehle nicht nur nach der Form, sondern auch nach dem Inhalte zu überprüfen und die sich als notwendig darstellenden Berichtigungen und Ergänzungen herbeizuführen, wobei der Steuerpflichtige zu weiterer Auskunftserteilung verhalten werden kann (vgl. Mann-Jellicyfa S. 75 ff.).

Die etwa notwendigen Berichtigungen sollen, insofern es sich nicht bei einem vollkommen klar

gestellten und mit den Angaben der Partei übereinstimmenden Sachverhalte lediglich um eine abweichende steuerrechtliche Beurteilung, sondern um eine ziffermäßige Abänderung einzelner Posten handelt, ohne vorausgegangene Einvernehmung der Partei nicht vorgenommen werden. Ist der für die steuerrechtliche Beurteilung relevante Tatbestand selbst nicht klargestellt, dann müssen auch die diesen Tatbestand zusammensetzenden Momente erhoben werden.

Es liegt im Ermessen der Steuerbehörde, einen oder mehrere Sachverständige beauftragt Klarstellung der für die rechtliche Beurteilung relevanten Sachlage heranzuziehen. Eine Verpflichtung hiezu ist ihr nur bei den Verg- und Gütenwerten auferlegt, rücksichtlich derer stets das Gutachten des betreffenden Revisionsorgans einzuholen ist.

Die Bemessung von Werts wegen ohne Erkenntnis der Partei ist nach Ablauf der gesetzlichen Frist zur Einbringung der Erkenntnisse auf Grund vorliegender oder anderweitig zu beschaffender Befehle dann zulässig, wenn die Partei einer speziellen, die Kontinuitätsfolgen der amteuwegigen Bemessung ausdrücklich betonenden Aufforderung, das Erkenntnis innerhalb einer Winkelfrist von vier Wochen einzubringen, nicht zeitgerecht nachgekommen ist.

Überhaupt verhält die Partei, welche den im Gesetze begründeten Aufträgen der Steuerbehörde nicht entspricht, insofern der Kontinuität, als die Steuerbehörde berechtigt ist, in der fraglichen Richtung von der Partei ungünstigen Standpunkt ohne weiteres einzunehmen (R. O. 4 VII 1903, Rudwinski 1922 F.).

Von der vollständigen Bemessung erhält der Steuerpflichtige durch einen förmlichen Zahlungs-auftrag Kenntnis, welcher die vom Erkenntnis abweichende Ermittlung der Besteuerungsgrundlage (sowie die steuerliche Behandlung und Erledigung der Reservefonds) zur Darstellung zu bringen hat. Der Zahlungsauftrag hat den Refus an die Finanzlandesbehörde, welche endgültig über die Bemessung entscheidet, offen zu halten. Der Refus hat keine die Entrichtung und die Einhebung der Steuer suspendierende Wirkung.

Die in 1. Instanz unterlaufenen Verfahrensmängel können unmittelbar von der Refusinstanz gehoben werden, sind daher im Instanzenzug reparabel. Da die Steuerbehörde 1. Instanz konform der ihr erteilten Weisung der höheren Instanz vorgehen mußte, ergibt sich auch die Zulässigkeit einer unmittelbaren von der Landesbehörde vorzunehmenden reformatio in pejus innerhalb der Verjährungsfrist für das Gebiet des zweiten Hauptstückes des Gesetzes.

Unzulässig erscheint ein abgesonderter Refus gegen alle Zivilsennterfügungen im Veranlagungsverfahren, durch welche ein unüberwindlicher, durch die Endentscheidung über das Ergebnis der Veranlagung nicht mehr sanerbarer Nachteil nicht herbeigeführt wird. Hierher gehört beispielsweise die Aufforderung der Steuerbehörde zur Erkenntnislegung und zu Detailnachweisungen, nicht aber die an eine ausländische Gesellschaft ergehende Auf-

forderung für den inländischen Betrieb einen Vertreter zu nominieren.

Der Instanzenzug geht bis an das *R. R.* rücksichtlich der Fällung des Präjudizialerkenntnisses nach § 98 betreffend die Gleichstellung der vor Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes bereits angefallenen Forderungen, ferner betreffend die infolge Auflösung einer von mehreren Betriebsstätten oder Unternehmungen in Abfall zu dringenden Teilquote der laufenden Steuervorschreibung (§ 118, Absatz 2 und 3), dann rücksichtlich der in Steuerangelegenheiten erfallenden Entscheidungen, mit welchen über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Steuererteilung abgeprochen oder ein auch in Zukunft anzuwendender Teilungsmahstab festgelegt wird (Art. 45, Punkt 10, Vollzugsvorschrift II).

Wenn auch den an der Steuererteilung partizipierenden Gemeinden ein Einfluß auf die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage nicht zusteht, so ist ihnen doch ein Recht auf amtswegige Mitteilung der auf die Steuererteilung Bezug habenden Daten in den Grenzen des vorzitierten Art. 45, Punkt 10, Vollzugsvorschrift II, eingeräumt. Will eine Gemeinde in die Kenntnis der sie interessierenden Steuererteilungsdaten gelangen, so muß sie den Weg der „Vorstellung“ betreten. Bei erstmaligen Steuererteilungen muß jedoch in allen Fällen den beteiligten Gemeinden gleichwie der Unternehmung selbst Gelegenheit gegeben werden, sich über die Angemessenheit des anzuwendenden Teilungsschlüssels zu äußern. Nach eingetretener Rechtskraft der Steuervorschreibung eingebrachte Vorstellungen von Gemeinden sind, soweit sie als gerechtfertigt erkannt werden, in der Regel nur bei künftigen Steuererteilungen zu berücksichtigen.

Von der Auflösung der Unternehmung im Laufe des Steuerjahres ist die Anzeige binnen vier Wochen bei der Steuerbehörde 1. Instanz zu erstatten, widrigenfalls die Abrechnung erst mit jenem Zahlungsstermine erfolgt, welcher dem Zeitpunkt des Einlangens der Anzeige oder der amtlicherlangten Kenntnis der Betriebsceinrichtung folgt.

VIII. Einbeziehung der Steuer. Die Erwerbsteuer nach dem zweiten Haupttitel des Gesetzes ist in vier gleichen, am Beginne der Kalenderquartale fälligen Raten der Zahrelschuldigkeit zu entrichten. Es besteht für die Erwerbsteuer samt Nebengebühren ein gleiches Pfandrecht in gleichem Umfange, wie es für die allgemeine Erwerbsteuer im § 76 des Gesetzes geregelt ist. Wann.

D. Die Rentensteuer.

1. Einleitung. — II. Steuerpflicht und Befreiungen. — III. Abmäh der Rentensteuer. — IV. Die im Abzugwege eingehobene Rentensteuer. — V. Die beim Steuerpflichtigen unmittelbar eingehobene Rentensteuer. 1. Besteuerungsgrundlage. 2. Beginn und Ende der Steuerpflicht. 3. Art der Steuerberechnung. 4. Zahlungsstermine und Haftung. 5. Verfallzinsen: a) Remission; b) Verrentung; c) Verrentung; d) Abrechnung.

I. Einleitung. Die Rentensteuer ist im wesentlichen an Stelle der bisherigen Einkommensteuer III. Klasse des Einkommensteuerpatentes aus

dem J. 1849 getreten. Durch die Abschaffung des nach diesem Patente den Grund- und Hausbesitzern sowie den Eigentümern von Handels- und Gewerbeunternehmungen der den Zahlungen an Schuldzinsen zustehenden Abzugsrechtes (Art. II, Absatz 2, Personalsteuergesetz), welches die völlige Steuerbefreiung des weit größten Teiles des Kapitalertrages zur Folge hatte, sowie durch Erweiterung des Kreises der Steuerpflichtigen Bezüge hat diese Steuergattung eine wesentliche Verallgemeinerung und Vervollkommenung erfahren. Trotzdem entspricht sie auch heute noch nicht den Anforderungen der gerechten Steuerverteilung und wird schon jetzt vielfach nicht ohne Berechtigung als reformbedürftig bezeichnet (vgl. Frager, „Die österreichische Rentensteuer“ in „Volkswirtschaftliche Wochen-schrift“, Wien, 1902, Bd. XXXVIII).

Die Rentensteuer ist zwar eine Ertragsteuer vom reinen Kapitalertrage, erscheint jedoch in mancher Beziehung zum Nachteile für diesen ihren Charakter wesentlich der Personaleinkommensteuer angeglichen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Abgrenzung der Steuerpflicht, rücksichtlich des steuerrechtlichen Minimums u. a. m.

Die zweierlei Einbegungsarten der Rentensteuer und zwar einerseits durch Abzug bei dem zur Zahlung der rentensteuerpflichtigen Bezüge Verpflichteten, andererseits unmittelbar bei dem Bezugsberechtigten, machen es zur Notwendigkeit, zwischen zwei Arten der Rentensteuer zu unterscheiden, denen nur die Bestimmungen über die Steuerpflicht und das Steueransatzes gemeinsam sind, während im übrigen für jede dieser Steuergattungen separate Bestimmungen gelten, woraus auch im folgenden in Bezug auf die Einteilung der Materie Rücksicht genommen werden mußte.

Im Personalsteuergesetze ist der Rentensteuer das dritte Hauptstück, nämlich die §§ 124–132, gewidmet. Die Vollzugsvorschrift (Vollzugsvorschrift III) wurde mit Art. des *R. R.* 23 VII 97, *R.* 171, kundgemacht; diese sind seither vier Nachträge erlassen und zwar 4 V 98, *R.* 80, 29 VII 98, *R.* 138, 1 X 98, *R.* 190, und 16 X 1902, *R.* 203.

II. Steuerpflicht und Befreiungen. (§§ 124 und 125.) Der Rentensteuer unterliegen in objektiver Hinsicht alle aus Vermögensobjekten oder Vermögensrechten fließenden Bezüge, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Besoldungssteuer unmittelbar getroffen sind (Baudmisch 14539, 14886, 14922, 192 F, 537 F, 2420 F, 4379 F). Darunter gehören insbesondere:

1. Die Zinsen, Renten und Dividenden von inländischen und ausländischen Wertpapieren mit Ausnahme der Zinsen und Dividenden von Aktien und Prioritäten inländischer oder von einem Teile ihres Betriebes der hierländischen Erwerbsteuer unterliegender ausländischer Aktiengesellschaften.

2. Zinsen von allen öffentlichen oder privaten, verbrieften oder nicht verbrieften, versicherten oder nicht versicherten Darlehen und Forderungen. Darunter gehören auch die Zinsen von Sparteinlagen.

3. Die die Stelle von Zinsen vertretenden Festschuldengewinne.

4. Pachtzins aus der Verpachtung von Gewerben, Gewerbsrechten und anderen weder der Grundsteuer noch der Gewerbesteuer unterliegenden Objekten — darunter gehört auch die Verpachtung von Rapphagrabten (Budwinski 4379 F) — wie z. B. Pachtzins für die Benutzung gewerblicher Einrichtungen u. dgl.

5. Renten aller Art mit Ausnahme derjenigen, welche ein unmittelbares Entgelt für geleistete Dienste bilden, sowie der von Dienstgebern oder aus Fonds oder Kassen, in welche von den Dienstgebern Beiträge geleistet werden, ausgezahlten Stüge- und Versorgungsgewinne (Budwinski 124 F, 592 F, 1954 F). Hier seien insbesondere hervorzuheben Leibrenten, Versicherungsrenten, Pensionsrenten, Ausgussleistungen, Bezüge aus Nutzungsrechten (Budwinski 13206, 214 F, 892 F, 1340 F).

6. Sonstige fortlaufende Zahlungen, Leistungen und Unterstüßungen, sofern der Geber hierzu rechtsverbindlich verpflichtet ist, wie Alimentationen, Bezüge für die Unterstüßung oder Gesattung der Ausübung von Berechtigungen, Patenten u. dgl. (Budwinski 1340 F, 1389 F).

Von den der Rentensteuer nicht unterliegenden Bezügen seien hier insbesondere folgende hervorgehoben:

1. Gewinnanteile der Genossenschaftler, Kurzeiger, der stillen Gesellschaften und Kommanditisten (Erl. des R. 29 IX 99, S. 49386, Budwinski 110 F, 195 F).

2. Stiftungsgegenstände, insofern sich die Stiftung nicht als eine Art Versicherungsanstalt darstellt oder die Stiftungsgegenstände selbst sich nicht als auf einer Schenkung oder letztwilligen Anordnung beruhende Zeit- oder Leibrenten darstellen; hierher gehören auch aus öffentlichen Mitteln gewährte Stipendien (Erl. des R. 21 II 98, S. 1734, 31 I 1903, S. 7100, 23 II 1904, S. 82000 ex 1903; Budwinski 14539).

3. Der Fruchtgenuß als solcher; Bezüge, welche auf Grund des Fruchtgenußrechtes empfangen werden, unterliegen sonach der Rentensteuer nur dann, wenn sie schon an und für sich rentensteuerpflichtig sind (Budwinski 2394 F).

4. Von den berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalten ausbezahlte Unfallrenten (Erl. des R. 25 IV 99, S. 21800, 30 X 1901, S. 69751, 28 IV 1903 ad S. 75002).

Kraft ausdrücklicher Erklärung des Gesetzes (§ 125, Z. 5, 8—15) erscheinen von der Rentensteuer befreit folgende Bezüge:

1. Die Zinsen von den Spareinlagen bei der Volkskassette (§ 125, Z. 5).

2. Jene Beiträge, welche ein Erbteil von dem anderen sowie Kinder von ihren Eltern oder Elternstelle vertretenden Verwandten, oder Eltern von ihren Kindern zum Unterhalte empfangen (§ 125, Z. 8). Zur Beurteilung in diesem Sinne ist erforderlich, daß die Beitragsleistung

a) zwischen den genannten Personen erfolgt. Von den Rechtsnachfolgern (Erben) solcher Per-

sonen auf Grund der (testamentarisch) übernommenen Verpflichtung geleistete Beiträge sind daher von der Rentensteuer nicht befreit (Budwinski 14539, 320 F, 537 F, 1270 F, 1389 F, 3330 F, 4291 F, 4644 F; vgl. aber auch gegenständig 244 F, 3908 F). Auch können Stiefkinder nicht unter den Begriff „Kinder“ in diesem Sinne subsumiert werden (Budwinski 1389 F);

b) zum Unterhalte dienen soll. Die Frage, was als Unterhaltsbeitrag in diesem Sinne anzusehen ist, war lange strittig. Die früher schwankende Judikatur hat sich in jüngerer Zeit ziemlich stabilisiert und es werden nach derselben jene Beiträge als Unterhaltsbeiträge betrachtet, welche auf Grund von Familienpflichten zur Verheirathung der Economischen Lage der Empfänger geleistet werden, ohne Unterschied, ob diese Verpflichtung eine gesetzliche oder aber eine nur moralische ist, ob der Beitrag zum Unterhalte notwendig ist oder nur zum standesgemäßen Unterhalt dienen soll (Budwinski 194 F, 275 F, 3259 F; vgl. auch gegenständig 582 F, 1389 F, 1770 F, 1838 F). Dienach sind z. B. rentensteuerfrei die von den Eltern als Heiratskaution beistellten, sowie überhaupt die anlässlich der Berechtigung von den Eltern zugesicherten Renten (Budwinski 3087 F). Tagelohn sind Beiträge, welche einem entgeltlichen Titel entspringen, wie z. B. gegen Vermögensübergabe, gegen Bezüge auf die Erbschaftsprüfung u. dgl., rentensteuerpflichtig (Budwinski 390 F, 582 F, 1663 F, 2243 F, 2244 F).

3. Jene Zinsen von Staatsobligationen und jene Entschädigungsrenten für aufgehobene Gewinne, auf welche das Gesetz 20 VI 98, R. 66, Anwendung hat (§ 125, Z. 9).

4. Die Dividenden der österr.-ungar. Bank im Sinne und auf die Dauer der Gültigkeit des G. 21 V 87, R. 51, verlängert mit kais. B. 21 IX 99, R. 176 (§ 125, Z. 10).

5. Jene Zinsen und sonstigen Rentenbezüge, welchen die Steuerfreiheit durch ein Spezialgesetz zugesichert wurde, wie die österr. Goldrente, Silberrente u. a. m.; hierher gehören auch die Zinsen und Dividenden der Aktien der auf Grund des § 84, Absatz 1, lit. a, oder Absatz 2, von der Erwerbssteuer befreiten Unternehmungen (§ 125, Z. 12, Art. 1, § 8, Vollzugsvorschrift III mit der Beilage A [Schema der Einstellung der österr. Wertpapiere vom Standpunkte ihrer steuerrechtlichen Behandlung]), ferner die mit Erl. des R. 25 IX 97, S. 42059, publizierte Übersicht über die Behandlung der österr. Wertpapiere, mit Nachträgen (vgl. auch Budwinski 11873, 14538 F). Hier sei bemerkt, daß überraschenderweise von den Erträgen österr. Wertpapiere nur die Zinsen dreier detangierter Privatanklehen der Rentensteuer auf Grund von Befreiungen unterliegen, während bei den übrigen, sofern sie nicht rentensteuerfrei sind, die Rentensteuer im Abzugswege eingehoben wird.

6. Jene einem erwerbssteuerpflichtigen (oder zeitlich von der Erwerbssteuer befreiten) Unternehmer zufließenden Zinsen und Renten, welche

nachweislich einen Teil eines der hierländigen (Budwinski 14886, 192 F.) Erwerbssteuer unterliegenden Gewerbetreibenden bilden (§ 125, 3. 13. Art. 4, Vollzugsvorricht III. Budwinski 13245, 300 F., 369 F., 763 F., 1057 F., 1976 F., 4077 F., 4205 F.). Ausnahmeweise gestattet ferner der Art. 4, 3. 5. Vollzugsvorricht III, daß die nach § 84, lit. b, von der Erwerbssteuer befreiten, nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Prinzip der Selbsthilfe beruhenden Vereine und genossenschaftlichen Vereinigungen oder Fonds zur Versicherung von Krankengeldern, Unfallentschädigungen, Pensionen, Verleihen u. dgl. oder zur Bewährung von Unterstügungen für Beamte, Angestellte, Arbeiter u. dgl., wie bisher von der Einkommensteuer III. Klasse, auch von der Rentensteuer freigelassen werden. Diese Befreiung erstreckt sich aber nicht auf Zinsen und Renten, von welchen die Steuer gemäß § 133 im Abzugswege eingehoben wird (§ 126).

7. Jene von einer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmung ausgezahlten Zinsen, welche bei der Bemessung der Erwerbssteuer für diese Unternehmung nicht abzugsfähig sind (§ 94, lit. c), wie insbesondere die Zinsen von Prioritäten, Teilschuldverschreibungen und hypothekariisch gesicherten Teilen des Anlagekapitals, nicht aber die Zinsen von Wandbriefen. Aus gleichem Grunde sind von der Rentensteuer befreit die gleichartigen Zinsen von Unternehmungen, welche auf Grund des § 84, Absatz 1, lit. a, oder Absatz 2, von der Erwerbssteuer befreit sind. Unter diese Befreiung fallen auch jene Zinsen, hinsichtlich welcher mit Art. II, Personalsteuergesetz, daß den Unternehmungen nach den bisherigen Gesetzen zustehende Steuerabzugsrechte aufrechterhalten wurde (§ 125, 3. 11 und 14, Verzeichnis der inländischen Wertpapiere — siehe Punkt 5 —, ferner mit Art. des Z. W. 1111 99, 3. 8020, publiziertes Verzeichnis der ausländischen Wertpapiere (Budwinski 2519 F.).

8. Der Ertrag der von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung befreiten Gebäude (darunter Militärkasernen), § 125, 3. 15.

In subjektiver Hinsicht erscheint die Steuerpflicht (§ 127) einerseits durch den Wohnsitz, bei juristischen Personen durch den Sitz im Geltungsgebiete des Gesetzes, andererseits durch die Provenienz der in Frage kommenden Bezüge aus diesem Gebiete abgegrenzt. Hiernach unterliegen der Rentensteuer alle, sowohl physischen als auch juristischen Personen (Budwinski 698 F.), wie auch ruhende Erbschaften (Budwinski 13047) und zwar, wenn sie hierlands ihren Wohnsitz — Ausländer des Erwerbes wegen (zum Unterschiede zur Personaleinkommensteuer, bei welcher der einfache Wohnsitz oder Aufenthalt über ein Jahr genügt) — haben (Budwinski 1392 F., 1836 F., 2295 F.), mit dem ganzen Betrage ihrer rentensteuerpflichtigen Bezüge, im Auslande wohnhafte Personen hinsichtlich jener Bezüge, welche sie aus diesen Ländern beziehen (Budwinski 577 F., 2047 F., 2296 F.). Aus dem Auslande fließende, etwa (Budwinski 2852 F.) schon im Auslande neben

der Personaleinkommensteuer noch einer speziellen direkten staatlichen Besteuerung unterliegende Bezüge sind jedoch von der Rentensteuer befreit. Hinsichtlich mehrerer ausländischer Steuergattungen wurde teils des Z. W. prinzipiell ausgesprochen, daß dieselben als spezielle direkte Steuern in diesem Sinne zu behandeln sind, wie hinsichtlich der ungar. Kapitalzinsen- und Rentensteuer, allgemeinen Einkommensergänzungssteuer und Vermögenssteuer, der italienischen *imposta sul reddito di ricchezza mobile*, der russischen Kapitalrentensteuer, der englischen *income tax*, der Berner Vermögenssteuer, der Thurgauer Einkommensteuer und Vermögenssteuer, der Schaffhauser Vermögenssteuer, der bairischen Kapitalrentensteuer. (Art. des Z. W. 4 V 98, 3. 4510, 9 VI 98, 3. 21716, 23 VI 98, 3. 30970, 1 VII 98, 3. 14382, 28 IX 98, 3. 49851, 1 III 99, 3. 8020, 24 X 1900, 3. 52598, 15 II 1901, 3. 6839, 10 VI 1905, 3. 26988; Budwinski 14886, 2852 F., 2854 F., 7 VII 1906, 3. 7942.) Die im gemeinsamen Decrete oder bei den gemeinsamen Zentralstellen angeordneten ungar. Staatsangehörigen und Angehörigen Bosniens und der Herzegowina sowie deren Angehörige sind hinsichtlich der ihnen aus Ungarn bezugs. aus dem Csupationgebiete fließenden rentensteuerpflichtigen Bezüge von der Rentensteuer befreit (Art. 6, 11 1, Abs. 3 und 4, Vollzugsvorricht III, in der Fassung des mit Art. des Z. W. 1 X 98, R. 190, publizierten 3. Nachtrages). Weitere Einschränkungen hat die Rentensteuer in dieser Richtung durch die mit mehreren Staaten auf Grund des § 285 abgeschlossenen Übereinkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen erfahren. Vgl. E. „Personaleinkommensteuer“ Materieller Teil I c. Hier sei nur bemerkt, daß wie der Personaleinkommensteuer auch der Rentensteuer in der Regel nur die im Inlande wohnhaften Bezugsberechtigten (gegenüber Bayern auch die in Bayern wohnhaften österr. Staatsangehörigen) unterliegen. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der Zinsen von auf österr. Immobilien versicherten Hypothekendarlehen statt, welche ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Gläubigers hierlands rentensteuerpflichtig sind, und hinsichtlich der dem Steuerabzuge unterliegenden Rentenbezüge. Das bairische Übereinkommen enthält weiter noch eine Bestimmung, wonach bei der Bemessung der Rentensteuer für in Österreich wohnhafte bairische Staatsangehörige die von demselben in Bayern entrichtete Kapitalrentensteuer wie auch umgekehrt bei der Bemessung der bairischen Kapitalrentensteuer für in Bayern wohnhafte österr. Staatsangehörige die in Österr. entrichtete Rentensteuer in vollem Maße zu berücksichtigen ist.

Kraft ausdrücklicher Erklärung des Gesetzes sind, insofern es sich nicht um im Abzugswege eingehobene Rentensteuer handelt (§ 126), nachstehende Personen von der Rentensteuer befreit:

1. Der Staat und die Länder, ferner Anstalten und Fonds, welche vom Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden (§ 125, 3. 1 und 3, Budwinski 3725 F.).

2. Bezirke und Gemeinden (nicht auch Kultusgemeinden, Budwinski 1511 F.) hinsichtlich der Zinsen von zeitweilig angelegten Steuergeldern und empfangenen, jedoch nicht sofort verwendeten Anlehensvaluten (§ 125, Z. 2).

3. Die kumulativen Waisenkassen, Invalidenfonds, Anstalten für Krankenverpflegung, Armenversorgung und sonstige Humanitäts- und Wohltätigkeitsanstalten, ferner Fonds zum Baue von Gotteshäusern sowie öffentliche Unterrichtsanstalten. Unter den Begriff der Humanitätsanstalten sind nicht nur räumlich in Erscheinung tretende Institutionen, sondern auch jedes einem solchen Zwecke gewidmete Vermögen zu subsumieren. Die Voraussetzung eines Wohltätigkeits- bezw. Humanitätszwecks, dessen Wesen in der Hilfeleistung zur Verheilung menschlicher Bedürfnisse liegt, ist einerseits die faktische Weise dieser Hilfeleistung, andererseits die ausschließliche oder wenigstens vorwiegende Bedürftigkeit jener Personen, denen die Wohltaten zugute kommen (§ 125, Z. 4, Budwinski 14193, 122 F., 559 F., 1206 F., 1511 F., 1839 F., 1977 F., 2116 F., 2000 F., 3371 F.).

4. Die Sparkassas (§ 125, Z. 5).

5. Die von der Erwerbstätigkeit befreiten Kassenanstalten, auf dem Prinzip der Selbsthilfe beruhenden, ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig und tatsächlich auf ihre eigenen Mitglieder beschränkten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, aus Kontributions- und Steuergebühren entstandenen Vorstandschaften, endlich Gemeindevorsichtskassen (§ 125, Z. 6).

6. Personen, deren rentensteuerpflichtige Bezüge weder für sich allein, noch auch in Verbindung mit ihrem anderweitigen personaleinkommensteuerpflichtigen Einkommen (nach den Grundbügen des vierten Haupttitels des Personalsteuergesetzes berechnet; vgl. des R. W. 2 III 98, S. 6479, Budwinski 14921, 3090 F.) den Betrag von 1200 K jährlich übersteigen (§ 125, Z. 7, Budwinski 2117 F., 2256 F., 3482 F.).

7. Die diplomatischen Vertreter und die nicht die österr. Staatsbürgerschaft besitzenden Berufsconsulen auswärtiger Mächte samt ihren Familien und die ausländische Staatsbürgerschaft besitzenden Dienern (Art. 3, III, Vollzugsvorschrift III).

III. Ausmaß der Rentensteuer. (§ 131, Beilage A zum Art. 1, Z. 8, Vollzugsvorschrift III, und mit vgl. des R. W. 25 IX 97, S. 42059, publizierte Übersicht über die Steuerbehandlung der Zinsen der inländischen Wertpapiere).

Die Rentensteuer wird prozentuell von dem Betrage der steuerpflichtigen Bezüge bemessen. Bei der Festsetzung des Steuerausmaßes wurden die durch Spezialgesetze bei mehreren Wertpapieren bestimmten Steuerabzüge, welche bereits bei der Bildung des Marktwertes dieser Papiere mitgewirkt haben, aufrecht erhalten (vgl. unten a bis c); im übrigen wurde in Verfolgung des Bestrebens nach einer Vereinfachung der neuen Rentensteuer ein mäßiger Steuerfuß eingeführt. Derselbe beträgt nämlich:

a) 20 % von den Zinsen der Lottosanleihen vom J. 1854 und 1860 und von den Entschädi-

gungsrenten für aufgehobene Gefälle (G. 20 VI 68, R. 68);

b) 16 % von den Zinsen der 5 % igen einheitlichen Staatsschuld (Koten- und Silberrente, G. 20 VI 68, R. 66);

c) 10 % von den Zinsen der übrigen, nicht durch Spezialgesetze befreiten Teile der einheitlichen Staatsschuld mit Ausnahme der auf den Salinen Gmunden, Aussee und Hallen einverleibten Partialhypothekendarlehen (Salinenscheine), ferner von den Einlösungsrenten für verstaatlichte oder dauernd in den Staatsbetrieb übernommene Linienunternehmungen, endlich von den Zinsen der vor der Wirksamkeit des Personalsteuergesetzes emittierten Obligationen der inländischen Landes-, öffentlichen Fonds und ständlichen Anleihen (Budwinski 13081, 2008 F.);

d) 3 % von den Bauschulden für verpachtete Gewerbe (Budwinski 14922, 641 F., 1393 F., 2548 F.);

e) 1 1/2 % von den Zinsen von Spareinlagen bei Sparkassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Vorstandschaften und kumulativen Waisenkassen (Art. 7, III, Z. 1, Absatz 2, Vollzugsvorschrift III);

f) 1/2 % von den Zinsen von Pfandbriefen und von den auf Grund gewährter Darlehen emittierten Obligationen der Landesreditinstitute einschließlich des gal. Bodencreditemeines sowie der Pfandbriefanstalten der Sparkassen einschließlich der beiden Zentralbanken der Sparkassen in Prag, ferner von den vom k. k. priv. österr. Kreditinstitute für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten emittierten Teilschuldverschreibungen, schließlich von den Rentenbriefen der gal. Landesrenten-güterkommission (G. 26 VI 1901, R. 80, und § 49 des Landesgesetzes für Gal. vom 17 III 1905, L. 40, bezw. § 97 der Statuten der letztgenannten Kommission);

g) 2 % von den sonstigen Bezügen (Budwinski 13081).

IV. Die im Abzugswege eingehobene Rentensteuer. (§§ 133–134.) In folgenden Fällen wird die Rentensteuer im Wege des Abzuges durch den Schuldner erhoben (§ 133):

1. Bei von den Kassen des Staates, der Länder und der öffentlichen Fonds (Budwinski 13081) ausgezahlten rentensteuerpflichtigen Bezügen aller Art mit Ausnahme von Bauschulden für verpachtete Gewerbe.

2. Bei Auszahlungen durch die Kassen der Bezirke, Gemeinden und die der öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen einschließlich der Zinsen und Renten der von ihnen emittierten Wertpapiere und der Zinsen von Spareinlagen. Die von der österr.-ungar. Bank einzubehaltenden und abzuführenden Rentensteuer ist pouschaliert (kass. B. 21 IX 99, R. 176, IV. Abschnitt, 1. Kapitel, Art. VI).

Die Einhebung der Steuer, welche von dem ganzen Betrage der Bezüge ohne irgend welche Abzüge zu berechnen ist, erfolgt in der Weise, daß von dem Schuldner bei der Auszahlung bezw. Guthabekonten einer jeden Rate dieser Bezüge die davor entfallende Rentensteuer (ohne Fondsabzüge;

solche werden nur zu der unmittelbar zu entrichtenden Rentensteuer (eingehoben) abgezogen und binnen 14 Tagen nach Ablauf eines jeden Vierteljahres an jenes Steueramt abgeführt wird, in dessen Sprengel die auszahlende Kasse gelegen ist; die bei den Staatsfällen abgezogenen Steuerbeträge werden unmittelbar verrechnet (§§ 10—12 der mit Art. des R. 15 XII 97, S. 31. 232, publ. Rechn.-Instr. III b). In derselben Frist hat der Abzugsverpflichtete bei der zuständigen Steuerbehörde 1. Instanz (Art. 9, §. 2—6. Vollzugsvorschrift III) einen summarischen Ausweis über die Abfuhr in doppelter Ausfertigung zu überreichen. Ergibt sich bei der Prüfung dieser Ausweise eine Differenz, so verfügt die Steuerbehörde die Ausgleichung derselben mittels einer Zahlungsaufforderung, gegen welche der ordentliche Rechtsmittelweg offensteht. Der Finanzminister ist ermächtigt, längere Abrechnungs- und Abfuhrtermine sowie andere Erleichterungen wie z. B. rüchlich der Abfuhrstelle zu gewähren; gegenwärtig besitzen die meisten Sparbanken und ähnliche Institute die Bewilligung zu halbjährigen bezw. ganzjährigen Steuerabfuhr.

Im Gegenzug zur Personaleinkommensteuer ist bei der Rentensteuer die Überwälzung an andere Personen, insbesondere an die Schuldner, nicht verboten, es haben jedoch Vereinbarung privatrechtlicher Natur, wonach die Rentensteuer nicht abgezogen, vielmehr von dem Schuldner aus eigenem getragen wird (dies ist insbesondere rüchlich der Sparanlagen zur Regel geworden), auf die gesetzliche Verpflichtung zur richtigen Abfuhr der entstehenden Steuerbeträge keine Wirkung (Rudowinski 709 F.).

Den Bezugsberechtigten steht das Recht der Vermeidung an die kompetente Steuerbehörde und in weiterer Folge bis an das R. 20. in (Art. 8, III, Abs. 5—7, Vollzugsvorschrift III).

Die zum Abzug Verpflichteten halten persönlich für die richtige Veranlassung des Steuerabzuges und die Abfuhr der abgezogenen Steuerbeträge und haben eventuell nach Maßgabe der Bestimmungen des W. 9 III 70, R. 23, bezw. 231 92, R. 26, Verzugszinsen zu entrichten. Auf diese Steuerabfuhr findet auch das Verjährungsgebot 18 III 78, R. 31, Anwendung.

V. Die beim Steuerpflichtigen unmittelbar eingehobene Rentensteuer. 1. Besteuerungsgrundlage (§§ 128—130). Die Grundlage zur Bemessung der Rentensteuer bildet der ganze Betrag der rentensteuerpflichtigen Bezüge, zu welchen außer den Zinsen bezw. Renten selbst auch alle Nebenleistungen seitens des Schuldners, wie z. B. die vom Schuldner vergütete Rentensteuer, gehören (Rudowinski 3348 F., vgl. auch Bohau „Die Überwälzung der Rentensteuer“ in „Allgemeine österr. Verwalt.-Zeitung“ 1905, Nr. 33). Von diesen rentensteuerpflichtigen Bezügen finden nur die nachstehend (taxativ Rudowinski 2294 F.) angeführten Abzüge statt (§ 130):

a) Die auf dem Rentenbezüge basierenden, auf privatrechtlichem Titel beruhenden und mit dem Rentenbezüge objektiv in unmittelbarem Zusam-

menhange stehenden Kästen; unter diese Kästen sind bei Stiftungen die Ausgaben für Stiftungszwede nicht begriffen (Rudowinski 13046, 13147, 192 F., 764 F., 1133 F., 1620 F., 1685 F., 2256 F., 2419 F., 2494 F., 4377 F.).

b) Kesselskompte- bezw. passive Kontokorrentzinsen in Bezug auf die Eskompte- und Kontokorrentzinsen.

c) Bei den Pachtzinsen für verpachtete Gewerbe die mit der Erhaltung des Pachtobjektes verbundenen Verwaltungs- und Erhaltungskosten einschließlich der Abschreibungen, sofern nicht der Pächter selbst zur Tragung dieser Kosten verpflichtet ist.

Andere Abzüge sind nicht statthaft, wie z. B. der Abzug der Steuer oder anderer als der oben angeführten Verwaltungsausgaben (Rudowinski 2294 F.). Leibrenten sind mit ihrem ganzen Betrage steuerpflichtig, ohne daß es zulässig wäre, einen Teil als Kapitalrückzahlung auszuweisen (Rudowinski 214 F.).

Naturalbezüge werden nach dem Schätzwerte veranschlagt (§ 129, Abs. 1).

Die Rentensteuer wird je für ein Jahr bemessen, wobei auch mit Ausnahme von einmaligen Einnahmen (Rudowinski 4411) der Jahresbetrag der Bezüge die Besteuerungsgrundlage bildet (Rudowinski 1148 F.). Hierbei werden feststehende Bezüge in jener Höhe angenommen, welche dieselben im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben, unbestimmte oder schwankende Bezüge im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Wenn die Einnahmen noch nicht solange bestanden haben, so sind sie nach dem Durchschnitt des Zeitraumes ihres Bestandes, nötigenfalls nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage in Anbetracht zu bringen (§ 128). Welche Bezüge als feststehend und welche als schwankend anzusehen sind, ist *quæstio facti*; z. B. sind Zinsen, welche regelmäßig innerhalb bestimmter Termine zum Bezuge gelangen, Pachtzinslinge, Leibrenten, Versicherungsrenten u. dgl. als feststehende anzusehen, während Bezüge, deren Realisierung unregelmäßig erfolgt, wie Eskomptegewinne, Dividenden von Aktien u. dgl. als schwankende Einnahmen gelten (Rudowinski 1616 F.). Immer ist jedoch festzuhalten, daß nur der tatsächliche Bezug die Rentensteuerpflicht begründet; als solcher wird nun in der Regel die durch die Fälligkeit der Bezüge eintretende Bereicherung des Vermögens des Steuerpflichtigen angesehen, sofern nicht der letztere Umstände geltend macht, daß und warum die fälligen Bezüge in keiner Weise realisiert (einfällt, kapitalisiert, ausgezahlt, ausgerechnet, jediert u. dgl.) werden konnten (Rudowinski 73 F., 1487 F., 1616 F., 4518 F., 4583 F., 15 IX 1900, §. 8015).

Maßgebend für die Steuerpflicht ist der Stand mit Beginn des Steuerjahres, so zwar, daß jene Bezüge, welche mit diesem Zeitpunkt bestanden, auch dann steuerpflichtig sind, wenn sie im Vorjahre noch nicht bestanden haben, wie auch umgekehrt solche Bezüge, welche zwar im Vorjahre bestanden haben, mit Beginn des Steuerjahres aber schon erloschen sind, nicht mehr besteuert werden können

(Rudwinski 125 F, 274 F, 21 XI 1906, §. 12270; vgl. aber auch Rudwinski 73 F). Eine Ausnahme hiervon machen einmalige bezw. solche Bezüge, welche im Laufe des Vorjahres begonnen und noch im Laufe dieses Jahres wieder aufgehört haben; diese Bezüge sind in dem darauffolgenden Jahre mit ihrem tatsächlichen Betrage zu versteuern (Rudwinski 4411). Vgl. auch E. „Personaleinkommensteuer“, Materieeller Teil V.

2. Beginn und Ende der Steuerpflicht (§§ 145—149). Die Einkommensteuerpflicht beginnt in der Regel mit dem nächsten Jahre nach Eintritt der Steuerpflicht begründenden Verhältnisse und endet mit dem nächsten Jahre nach Aufhören dieser Verhältnisse; dagegen haben Änderungen im Laufe des Steuerjahres eine Änderung der Steuervorrichtung für dieses Jahr nicht zur Folge (Rudwinski 1207 F, 1304 F). Ausgenommen sind nur jene Fälle, in welchen die Steuerpflicht durch den Zugang in das Geltungsgebiet des Gesetzes eintritt, bezw. durch den Bezug aus diesem Gebiete oder durch den Tod des Bezugsberechtigten erlischt, in welchen Fällen die Veranlassung zur Steuer bezw. die Vollzahlung von derselben schon vom nächsten Monate an erfolgt und zwar in der Weise, daß die nach dem Betrage der für den Rest des Jahres bezogenen bezw. erlöschenden Bezüge entfallende Steuer vor- bezw. abgeschrieben wird. Von Bezügen, welche durch den Tod nicht oder nicht zur Gänze erlöschen, sondern auf die Erben übergehen, findet seine bezw. nur eine teilweise Abschreibung statt; den aufrechterhaltenen Teil der Steuer hat die Erbschaft zu entrichten (Rudwinski 12737, 1771 F), welche auch für die folgenden Jahre, insofern die zur Nachfolge in den Nachlaß berufenen Personen nicht in den Genuß desselben getreten sind, steuerpflichtig bleibt (Rudwinski 13047, 665 F, 2643 F, 4487 F). Die Abschreibung der Steuer aus diesem Titel ist mit Ausnahme des Falles des gänzlichen Erlöschens durch den Tod von der Erhaltung einer Anzeige binnen 14 Tagen (beim Bezuge bezw. 3 Monaten (im Todesfalle) abhängig; im Falle der Verpöpfung wird die Steuer erst vom nächsten Monate an abgeschrieben. Vgl. auch E. „Personaleinkommensteuer“, Materieeller Teil VIII.

3. Ort der Steuervoranschreibung (§ 132, Art. 17, Vollzugsvorschrift III, Rudwinski 14540). Die Einkommensteuer wird, falls der Steuerpflichtige hienlands seinen ordentlichen Wohnsitz hat, an diesem Wohnsitz vorgeschrieben. Bei mehreren Wohnsitzigen bildet bei Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder jener derselben den Ort der Steuervoranschreibung, in welchem der Steuerpflichtige heimatsaußenbüßig ist, bei Ausländern jener Ort, an welchem die Personaleinkommensteuer vorgeschrieben wird, d. i. also jene Steuergemeinde, in welcher der Steuerpflichtige den höchsten Betrag an direkten Steuern entrichtet (§ 170). Personen, welche hienlands keinen Wohnsitz haben, ist die Einkommensteuer, falls sie öfter Staatsangehörige sind, in ihrer Heimatsgemeinde, sonst aber in jener Gemeinde vorzuschreiben, in welcher der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

4. Zahlungsstermine (§ 144) und Hafung (§§ 150 und 151). Die Einkommensteuer wird in zwei gleichen, am 1. Juni und 1. Dezember fälligen Raten entrichtet (§ 144); der gegen die Bemessung eingebrachte Rekurs hat diesbezüglich keine aufschiebende Wirkung (§ 143, Absatz 2). Die Einkommensteuer samt Nebengebühren genießt ein gleiches Pfandrecht an den steuerpflichtigen Bezügen mit der Rangordnung vom Tage der Geltendmachung desselben gegenüber dem zur Auszahlung dieser Bezüge Verpflichteten. Dieses Pfandrecht wird in der Weise geltend gemacht, daß der Steuerrückstand bei dem zur Leistung des einkommensteuerpflichtigen Bezuges Verpflichteten im Wege der Zurückhaltung des entsprechenden Betrages bei der Zahlung einbehalten wird. Unterläßt dieser den Vollzug des ihm diesbezüglich zugekommenen Auftrages, so verwandelt sich die sachliche Haftung in eine persönliche, so zwar, daß nunmehr der Schuldner selbst zur Entrichtung des Steuerrückstandes verpflichtet wird. Auf diese Forderungen des Arztes findet das Verjährungsgebot 18 III 78, R. 31, Anwendung.

5. Verfahren. a) Kompetenz (§ 137). Zur Bemessung der Einkommensteuer sind die Steuerbehörden 1. Instanz (Bezirkshauptmannschaften bezw. Steuerabteilungen) berufen. Die örtliche Kompetenz richtet sich nach dem Orte der Voranschreibung. Für die Mitglieder des laiz. Hauses nimmt die Bemessung aus Grund der vom Obersteuerrichteramt einzubringenden Bescheinigung der Finanzminister vor (Art. 18, §. 10, Vollzugsvorschrift III).

b) Bescheinigung (§§ 138—140, 142). Die Bemessung erfolgt auf Grund von Bescheinigungen, welche alljährlich binnen der öffentlich festzusetzenden, mit jener für die Überreichung der Bescheinigung zur Personaleinkommensteuer zusammenfallenden Frist (in der Regel bis 31. Januar) zu überreichen sind. Das Bescheinigung ist auf dem vorgeschriebenen Formulare (Art. 20, Vollzugsvorschrift III, Formular H, abgeändert mit §. des §. 2 VI 1906, R. 118) zu verfaßten und hat im wesentlichen zu enthalten die Bezeichnung des steuerpflichtigen Bezuges und des Schuldners, die Höhe der Kapitalforderung, den Zinsfuß, den Betrag des Bezuges und der etwa geltend gemachten Abzüge in der maßgebenden Zeit. Von der Überreichung des Bescheinigung sind, falls sie nicht hiezu eigens aufgefordert wurden, jene Personen befreit, welche bereits im Vorjahre steuerpflichtig waren, ihren Wohnsitz nicht verändert und keine Vermehrung der Bezüge erlangt haben; in diesen Fällen findet die Bemessung im Ausmaße des Vorjahres statt. Die Nichtüberreichung des Bescheinigung trotz der Individualien, mit der Androhung dieser Rechtsfolgen verbundenen Aufforderung hat zur Folge, daß die Steuerbehörde berechtigt wird, die Bemessung der Steuer auf Grund der ihr vorliegenden Bescheide von Amts wegen vorzunehmen (Rudwinski 4554 F). Bescheinigungsentgelt kann die Einbringung des Bescheinigung durch Ordnungsstrafen erzwungen werden, und es begründet die Unter-

loßung der Einbringung des Beschlusses des Tatbestand einer Steuerverbindlichkeit nach § 243; §. 4. Unrichtige Angaben im Beschlusse werden als Steuerhinterziehung nach § 239 geahndet. — In den Fällen des Eintrittes in die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres ist binnen 14 Tagen die Anzeige unter Anführung des Beschlusses zu erheben (§ 145, Abs. 2).

c) **Beranzugung** (§§ 141, 143). Zum Zwecke der Bemessung der Rentensteuer ist die Steuerbehörde berechtigt, vom Steuerpflichtigen Auskünfte, Nachweisungen, Urkunden u. dgl. zu verlangen, eventuell denselben mündlich einzuvernehmen, fernere Zeugen, Sachverständige und Auskunftspersonen zu hören. Andererseits obliegt den Steuerbehörden die Pflicht, im Falle der Bedenken gegen die Richtigkeit des Beschlusses (in tatsächlicher, nicht auch rechtlicher Beziehung) diese vor der Bemessung dem Steuerpflichtigen zur Einbringung eventueller Einwendungen und Ausklärungen vorzulegen (Bubwinski 102 F., 1616 F.). Von der Bemessung wird der Steuerpflichtige mittels eines Zahlungsauftrages (Art. 23, Vollzugsvorschrift III, Form. K) verständigt, welcher unter Umständen mit Gründen zu versehen ist (Bubwinski 1487 F.). Gegen die Bemessung ist der binnen 30 Tagen einzubringende Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig. Derselbe hat aber bezüglich der Entrichtung der Steuer keine aufschiebende Wirkung. Wegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde steht die Beschwerde an den B. G. offen (B. 22 X 75, Bl. 36 ex 1876).

d) **Abrechnung** (§ 148). Zur Vornahme der Abrechnung der Rentensteuer im Falle des Erlöschens der Steuerpflicht durch Tod oder Wegzug aus dem Wohngebiete des Personalsteuergebiets sind gleichfalls die Steuerbehörden i. d. Ansang zuständig, bei welchen auch die vorgeschriebenen Anzeigen einzubringen sind. Wegen die Entscheidung der Steuerbehörde ist der Rekursweg an die Finanzlandesbehörde offen.

Blosat.

E. Die Personaleinkommensteuer.

Einführung. Materieller Teil: I. Steuerpflicht. — II. Befreiungen. — III. Bemessung der Besteuerung. — IV. Das steuerpflichtige Einkommen. — V. Besteuerungsverhältnis. — VI. Ausbau der Steuer. — VII. Ort der Besteuerung. — VIII. Folgen und Ende der Steuerpflicht. — IX. Zahlungsmodalitäten. — X. Überwälzungsvorbehalt. — XI. Zahlungsfreiheit. XII. Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Besteuerungsverhältnisse. — **Formeller Teil:** I. Besteuerungsverfahren. 1. Bereich der vermögenspersonaleinkommensteuerpflichtigen Personen. 2. Bestimmungen der Darlegungsläuter. 3. Nachweisungen der Dienstgeber (Einkommensangaben). 4. Besondere. 5. Besteuerungsverfahren. 1. Kompetenz. 2. Zahlungsmodalitäten. 3. Besteuerungsverfahren der Steuer. — III. Besteuerungsverfahren. 1. Besteuerungsricht. 2. Kompetenz. 3. Besteuerungsverfahren. 4. Verfahren. — IV. Besteuerungsverfahren an den Besteuerungsricht. — V. Verfahren der Besteuerungen und über den Besteuerungsricht. — VI. Besteuerungsverfahren.

Einführung. Durch die Einführung der Personaleinkommensteuer ist das bisher bestandene reine Ertragsteuersystem durchbrochen und eine

Steuerart in das Leben gerufen worden, welche geeignet ist, die diesem System naturgemäß anhaftenden Mängel und Lücken, wenn nicht zur Gänze zu beseitigen, so doch wenigstens zum Teil zu paralysieren. Die Personaleinkommensteuer ist als eine reine Subjektsteuer in erster Linie dazu berufen, der ungleichmäßigen Steuerbelastung, welche die Ertragsteuern mit sich bringen, sowie den bei diesen Steuern unumgänglichen Überwälzungen wirksam zu begegnen und eine gerechte Verteilung der Steuerlast herbeizuführen.

Gegenüber der Grund-, Gebäude-, Erwerbs-, Renten- und Beoldungssteuer, welche Steuerarten den Ertrag einzelner Objekte als solcher ohne Rücksicht auf die Person des Perzipienten treffen, ist die Personaleinkommensteuer mit allen Kriterien einer Subjektsteuer ausgestattet. (Abweichender Ansicht ist Heilmantel in „Über Zulässigkeit von Abrechnungen nach dem G. 25 X 96, R. 220“, Zeitschrift für Notariat u. w., 1905, Nr. 23 ff.). An dem Grundgedanke der Allgemeinheit, Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit festhaltend, ist sie bestrebt, sich der jeweiligen Leistungsfähigkeit der Steuerobjekte räumlich anzupassen. Alles Einkommen ohne Rücksicht auf die Quelle ersaffend, trägt sie der größeren Leistungsfähigkeit der innerhalb einer Haushaltung vereinigten Personen dadurch Rechnung, daß sie das Einkommen aller Angehörigen der Haushaltung zusammen als ein einheitliches Ganzes behandelt, wodurch dieses Einkommen bei der progressiven Steuerfala entsprechend stärker getroffen wird. Die Progressivität der Steuerfala bewirkt weiter auch eine verhältnismäßig intensivierte Heranziehung der wohlhabenderen Bevölkerungsschichten zur Steuerleistung. Die mindere Leistungsfähigkeit der ärmeren Klassen wird außerdem noch durch die Festsetzung eines steuerfreien Minimums von 1200 K wie auch dadurch berücksichtigt, daß wegen größeren Familienstandes, Krankheiten und ähnlicher Umstände eine Herabminderung der Steuer zulässig ist. Denn schließlich die Art der Bemessung der Personaleinkommensteuer durch autonomistisch organisierte Kommissionen in Betracht gezogen wird, so muß anerkannt werden, daß die Personaleinkommensteuer eine Steuerart ist, welche den modernen Anforderungen entspricht und in vollem Maße geeignet ist, auf die weitere Entwicklung des direkten Steuerwesens in Österreich grundlegend einzuwirken. Die Personaleinkommensteuer hat auch die in sie gelegten Hoffnungen bisher erfüllt, wenngleich sich übereinstimmend mit Heiler („Die Ergebnisse und die Ausichten der Personaleinkommensteuer in Österreich“, Leipzig 1901) nicht leugnen läßt, daß eine vollständige Erfassung des gesamten Einkommens, darunter insbesondere des landwirtschaftlichen Einkommens, immer noch nicht gelungen ist. (Vgl. auch Meyer „Die ersten Ergebnisse der Personaleinkommensteuer in Österreich“ in J. f. Volksw., 80, u. B., 8. Bd., 1899, insbesondere S. 43 ff.)

Der Personaleinkommensteuer ist in dem Personalsteuergesetz 25 X 96, R. 220, das vierte Hauptstück, enthaltend die §§ 153 bis inklusive 238,

geordnet, nebst mehreren in das letzte Hauptstück, betreffend allgemeine Bestimmungen, eingezeichneten Bestimmungen allgemeiner Natur. Die Vollzugsvorschrift zu dem ersten genannten Hauptstücke wurde mit dem Erl. des R. 24 IV 97, R. 108, zu dem letzten Hauptstücke mit dem Erl. des R. 24 IV 97, R. 110, kundgemacht. Ferner wäre hier zu erwähnen die „Manipulationsvorschrift für Hof-, Staats- und öffentliche Fondskaufen sowie Kassen der k. u. f. Privat- und Familienfonds hinsichtlich der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von Dienstbezüglichen“, kundgemacht mit Erl. des R. 3 XI 99, R. 208. Zum Teil novelliert wurde das Personalsteuergesetz durch die kais. R. 8 VII 98, R. 120, betreffend die teilweise Aufhebung der Verpflichtung zum Steuerabgabe bei Auszahlung veränderlicher Dienstbezüge. Obwohl die Vollzugsvorschriften als auch die Manipulationsvorschrift haben im Laufe der Zeit mehrfache Änderungen erfahren, welche in Form von Nachträgen zu diesen Vorschriften verlautbart worden sind. Schließlich kommen auch die auf Grund des § 285 Personalsteuergesetz mit mehreren Staaten abgeschlossenen Staatsverträge bzw. Übereinkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen in Betracht. (S. Materieeller Teil I, c.)

Materieeller Teil.

I. Steuerpflicht. Der Einkommensteuer unterliegen grundsätzlich alle physischen Personen, welche entweder im Weltangebiet der Einkommensteuer ihren Wohnsitz haben, bzw. sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten oder werden aus demselben ein Einkommen zufließt, mit den weiter unten folgenden Einschränkungen in Bezug auf den Umfang der Steuerpflicht der Ausländer (§ 153, Absatz 1).

Wenach erscheint die subjektive Steuerpflicht zunächst auf physische Personen beschränkt und es unterliegen daher juristische Personen wie öffentliche Korporationen, Stiftungen, Vereine, Handelsgesellschaften als solche usw. nicht der Einkommensteuer. Einen nur scheinbaren Durchbruch dieses Prinzips bedeutet die Steuerpflicht der ruhenden Erbschaften (§ 153, Absatz 2, § 221, Absatz 2 und 3), welche sich eigentlich nur als Fortsetzung der Steuerpflicht des Erblassers bis zum Antritte der Erbschaft von den Erben und bis zum Beginne der Steuerpflicht der letzteren darstellt (§ 203, Budwinski 2241 F.). Diese Ausdehnung der Steuerpflicht auf ruhende Erbschaften kommt nun in doppelter Richtung zum Ausdruck und zwar einerseits in der Pflicht, die dem Erblasser vorgeschriebene Steuer für den Rest des Jahres (Sterbejahres) nach Verhältnis des der Erbschaft verbliebenen Teiles des Einkommens fortzuentrichten (§ 229, Absatz 2, vgl. unten VIII), andererseits in der selbständigen Steuerpflicht der ruhenden Erbschaft in den folgenden Jahren bis zur Übertragung des Vermögens der Erbschaft an die Erben (§ 229, Absatz 3, Budwinski 14429, 212 F., 2842 F.). Was nun diesen Zeitpunkt, mit welchem die Steuerpflicht der Erbschaft aufhört und

jene der Erben beginnt, anbelangt, so ist nach der Judikatur des R. O. nicht die gerichtliche Einantwortung der Erbschaft im Sinne des § 797 a. b. O. B., sondern die Übertragung des Vermögens derselben an die Erben im Sinne des § 810 a. b. O. B. maßgebend (Budwinski 1947 F., 2643 F., 3502 F.; früher gegenteilig 665 F.). Selbstverständlich kann diese Änderung erst vom nächsten Jahre an berücksichtigt werden (§ 232, Budwinski 12737). Näheres über die Besteuerung der ruhenden Erbschaften s. f. u. „Die Einkommenssteuer der ruhenden Erbschaft nach österr. Rechte“, Österr. Verwaltungsrat, 1905, Heft 1.

Die Steuerpflicht ist durch Einschränkung der bürgerlichen Rechte nicht beeinträchtigt und es sind daher auch nicht eigenberechtigte Personen, insbesondere die unter Kuratel stehenden Personen, ferner Arbiträre steuerpflichtig (Budwinski 1448 F., 2224 F.).

Über den Begriff des Wohnsitzes vgl. VII; hier sei nur bemerkt, daß der Wohnsitz im Inlande sein ausschließlich sein muß, vielmehr neben demselben auch noch ein Wohnsitz im Auslande bestehen kann (Budwinski 2148 F. und 2756 F., vgl. auch Budwinski 14002, 7 F., 851 F., 1004 F., 1062 F., 2254 F., 3121 F. u. a.). Richtig ist die Frage des Wohnsitzes der Ausländer vgl. des näheren Brabder „Einkommensteuerpflicht von Ausländern in Österr.“ III, Zeitschrift für Rotarier usw. 1905, Nr. 18—22.

Der Aufenthalt des Erwerbes wegen liegt vor z. B. bei im Auslande ständig wohnhaften Grundbesitzern, Hausbesitzern, Fabrikanten usw., welche sich zeitweilig hierlands behufs Beaufsichtigung ihres hierländigen Besitzes bzw. Betriebes aufhalten, oder bei den hierlands auftretenden ausländischen Künstlern und Künstlern (über die Behandlung derselben vgl. Erl. des R. 21 XI 1903, J. 49035, Normalsammlung II. Teil, Handausgabe der österr. Gesetze und Verordnungen, Heft 134 a. S. 425) oder bei den im Inlande zeitweilig zu Sitzungen weilenden ausländischen Verwaltungsbeamten inländischer Aktiengesellschaften (Budwinski 2679 F.).

Der mehr als einjährige Aufenthalt im Inlande muß im Gegenfalle zu dem Wohnsitz und dem Aufenthalte des Erwerbes wegen ein ununterbrochener sein.

Vom „Zustehen aus dem Inlande“ kann nur dann gesprochen werden, wenn sich die Quelle des Einkommens im Inlande befindet (Budwinski 13929), so z. B. bei dem Einkommen aus inländischen Realitäten, aus im Inlande betriebenen Erwerbsunternehmungen, aus Schulforderungen gegen Inländer, aus inländischen Wertpapieren, nicht aber aus im Auslande deponierten ausländischen Wertpapieren (Budwinski 13929; hierdurch wird der Besitz von ausländischen Wertpapieren gegenüber dem Besitze von inländischen Wertpapieren ungerechtfertigterweise bevorzugt).

Was die oben gedachten Beschränkungen der objektiven Steuerpflicht der Ausländer anbelangt, so ist zu unterscheiden zwischen den im Inlande wohnhaften oder des Erwerbes oder länger als ein Jahr sich aufhaltenden Ausländern

einerseits und jenen, welche in diesen persönlichen Beziehungen zum Inlande nicht stehen.

Die ersteren sind hinsichtlich jenes Einkommens steuerpflichtig, welches sie in diesen Ländern erwerben oder nach diesen Ländern beziehen (§ 153, Z. 2, lit. a). Als „Beziehen“ in diesem Sinne ist nicht das bloße „Transportieren“ mit dem Einkommen zu verstehen, vielmehr muß die Disposition mit dem Inlande in irgend eine Relation treten, wie z. B. Konsumtion oder Inbeurteilung; dagegen kommt es auf eine physische Ortsveränderung nicht an (Budwiniski 336 F, 401 F, 1002 F, 1062 F, 1847 F, 4308 F u. a.). Dieses im Inlande wohnhaften Ausländer aus dem Auslande fließende Einkommen ist jedoch dann von der hiesigen Besteuerung ausgenommen, wenn dasselbe bereits im Auslande der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer unterliegt (§ 153, Z. 2, lit. b). Als gleichartig gilt nur jene Steuer, welche sich als echte Einkommensteuer im Sinne der heutigen finanzwissenschaftlichen Auffassung darstellt, d. h. jene, welche das gesamte, wirkliche Reineinkommen einer Person erfaßt (Budwiniski 14042, 14617, 238 F, 239 F, 1447 F, 1739 F). Als solche wurden erklärt insbesondere die babilische allgemeine Einkommensteuer, die preussische und sächsische Einkommensteuer, die hamburgische Einkommensteuer (Erl. des R. Nr. 1 VII 94, Z. 14382, und 9 II 1905, Z. 84328 ex 1904). Dagegen lassen sich darunter nicht subsumieren insbesondere die bayerische Kapitalertragssteuer, die Berner Vermögenssteuer und Einkommensteuer, die englische „Income Tax“ (Budwiniski 14042), die italienische imposta sul reddito della ricchezza mobile, die rumänische „Contributivna penton Caise de comunicatie“ (Budwiniski 1062 F) und die rumänische Steuer vom unbeweglichen Eigentum (Budwiniski 1447 F, vgl. aber auch Erl. des R. Nr. 3 II 1905, Z. 85420 ex 1904), die Schaffhäuser und Thurgauer Einkommensteuer, die ungar. allgemeine Einkommenergänzungssteuer und Erwerbsteuer (Budwiniski 14617, 1147 F), die ungar. Kapitalertrags- und Rentensteuer (Budwiniski 1730), die serbische Einkommensteuer (Erl. des R. Nr. 13 VIII 1903, Z. 15657), die bairische Vermögens- und Einkommensteuer, die bosnische Erwerbseinkommensteuer und Zinseinkommensteuer (Erl. des R. Nr. 22 XII 1906, Z. 13325) u. a.

Zur Begründung der Steuerpflicht der nicht im Inlande wohnhaften bezog. sich aufhaltenden Ausländer ist erforderlich, daß die Quelle des Einkommens in einer bestimmten Weise an diese Länder gebunden ist. Solche Einkommensquellen sind nach der taxativen Ausdeutung im § 153, Z. 2, lit. b, in diesen Ländern liegende Realitäten (vgl. auch Budwiniski 1290 F), auf solchen hypothetisierte Forderungen, auch die Teilnahme an einer solche Forderung besitzenden Handelsgesellschaft (Budwiniski 3088 F, früher gegenteilig 15020, 1290 F), hiesig betriebene Unternehmungen oder Teilnahme an solchen als öffentlicher Gesellschafter (Budwiniski 2929 F, 4282 F), als Kommanditist (Budwiniski 1727 F), als Gesellschafter nach dem

a. 6. 6. R. (Budwiniski 4281 F), als Kapitalgeber (Budwiniski 14185, 2387 F) (rückfichtlich Preußen und Sachsen gegenteilig Übereinkommen — Erl. des R. Nr. 4 X 1902, Z. 17285, und 19 V 1903, Z. 1295 R. Nr.), als stiller Gesellschafter (Erl. des R. Nr. 16 XI 1904, Z. 11504), nicht aber als Aktionär oder Besitzer von Anteilsscheinen und ähnlichen Wertpapieren oder bloß als Verwaltungsvertrat einer inländischen Aktiengesellschaft oder als Gläubiger einer Unternehmung (Budwiniski 30 F, 1772 F, 2679 F, 3019 F, 3020 F u. a., gegenteilig 805 F), ferner Dienstbezüge und Nutzenemüße aus einer Staatskasse, schließlich durch Zinslohn, Verwahrungsgewinn oder sonstige rechtliche Vorzinsen an diese Länder gebundenes Vermögen z. B. unter inländischer Verwaltung stehende Stiftungen (Budwiniski 15018), gerichtlich verurteiltes Vermögen (Budwiniski 2771 F, 4106 F) oder durch ein gerichtlich verurteiltes Mandat sichergestellte Forderungen (Budwiniski 577 F), nicht auch ein körperlich nicht im Inlande belegenes Nachlassvermögen eines Inländers, bezüglich dessen die Verlassenschaftsabhandlung im Inlande gepflogen wird (Budwiniski 1956 F). Wird eine Unternehmung von einer im Auslande wohnhaften Person sowohl im Inlande als auch im Auslande betrieben (wie z. B. Einkauf im Inlande, Verkauf im Auslande), so unterliegt natürlich nur der auf den inländischen Betrieb entfallende Teil des Ertrages der Besteuerung (Budwiniski 1214 F, 2850 F); falls sich dieser Teil nicht ermitteln läßt, so ist der Gesamtgewinn nach billiger Ermessen aufzuteilen (Art. 22, Vollsatzvorschrift IV, Budwiniski 14430, 2040 F).

Im Gegenteile zu Ausländern erhebt die Steuerpflicht der Inländer in keiner Weise beschränkt. Dieselben unterliegen, falls sie im Inlande ihren Wohnsitz haben, der Einkommensteuer hinsichtlich ihres gesamten Einkommens, falls sie im Auslande wohnen, hinsichtlich des gesamten ihnen aus dem Weltangebietes des Personalsteuergesetzes zufließenden Einkommens (§ 153, Z. 1, lit. a und b), ohne daß die im Auslande erfolgte Besteuerung des aus dem Auslande nach dem Inlande oder umgekehrt aus dem Inlande nach dem Auslande fließenden Einkommens auf diese Steuerpflicht einen Einfluß üben würde (Budwiniski 577 F).

In Ansehung der Steuerpflicht solcher Personen und Steuerquellen, welche der Steuerhoheit mehrerer Staatsgebiete unterliegen, ist die Finanzverwaltung berechtigt, nach den Grundätzen der Rechtspolitik vorzugeben und zu diesem Zwecke spezielle im Reichsgesetzblatt fundamendierende Verfügungen zu treffen (§ 285). Auf Grund dieser Ermächtigung wurden bisher folgende Verfügungen getroffen:

a) Art. 1, Z. 4, Absatz 6, Vollsatzvorschrift IV, wonach die bei Hofe, in den gemeinsamen Ministerien und dem gemeinsamen Obersten Rechnungshofe oder bei dem k. u. k. ungar. Ministerium am Allerhöchsten Hoflager in Wien angeheften oder im gemeinsamen Herrscher der ungar. Staatsangehörigen oder Angehörigen Bosniens und der Herzegovina (in erweiternder In-

terpretation auch die in das diesseitige Staatsgebiet dauernd exponierten Beterinärbelegierten ungar. Staatsangehörigkeit — nicht publizierter Erl. des R. Nr. 20 VI 1903, J. 45961, Handausgabe der österr. Weisung und Verordnungen, Heft 134 a, S. 402), rücksichtlich des aus Ungarn oder aus dem Okkupationsgebiete fliehenden Einkommens steuerfrei zu behandeln sind.

b) Kundmachung des Finanzministeriums VIII 97, R. 196, laut welcher unter Voraussetzung des reziproken Vorganges der k. österr. britisches bzw. der k. österr. italienischen Steuerverwaltung die Dienstbezüge jener Angestellten der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österr. Lloyd, welche als Angehörige der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in Bonaire und in Venedig angesetzt sind, von der Personaleinkommensteuer und der Besoldungssteuer freizulassen sind, falls dieselben beweisen, daß diese Bezüge bereits der Besteuerung von Seite des Staates ihres Wohnsitzes unterzogen werden. Diese Verfügung wurde mit Erl. des R. Nr. 28 XII 1905, J. 51451, auf alle im Auslande wohnhaften Angestellten des Lloyd's österr. Staatsangehörigkeit und auf gleiche Angestellte österr. Versicherungsvereinsvereine ausgedehnt. Mit Kundmachung des R. Nr. 30 XII 98, R. 9 ex 1899, und Erl. des R. Nr. 3 II 1903, J. 85420 ex 1904, wurden analoge Verfügungen rücksichtlich der in Bulgarien und Rumänien wohnhaften Angestellten der Ersten priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, mit Erl. des R. Nr. 28 XII 1905, J. 75426, rücksichtlich der in Italien ansetzlichen Angestellten der Südbahngesellschaft, mit Erl. des R. Nr. 18 X 1906, J. 13458, schließlich rücksichtlich der aus Österreich nach Ungarn an österr. Staatsangehörige fliehenden Privatdienstbezüge getroffen.

c) Staatsverträge zur Befreiung von Doppelbesteuerungen und zwar mit Preußen 21 VI 90, kundgemacht mit Erl. des R. Nr. 4 IX 1900, R. 158, mit Jura betreffend des Einkommens aus Kuzen (im Staate des Wohnsitzes des Auswärtigen zu versteuern), Erl. des R. Nr. 4 X 1902 ad J. 17285, mit Lichtenstein kundgemacht mit R. des R. Nr. 18 V 1901, R. 68, mit Sachsen 21 I 1903, kundgemacht mit Erl. des R. Nr. 19 V 1903, R. 123, mit Bayern, kundgemacht mit R. des R. Nr. 11 XI 1903, R. 202, mit Württemberg 4 II 1905, R. 154.

Diesen Übereinkommen, mit Ausnahme jenes mit Bayern, liegt im wesentlichen das Prinzip zugrunde, daß die Angehörigen der vertragschließenden Staaten in der Regel in demjenigen Staate der Besteuerung zu unterliegen sind, in welchem sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben; falls sie in dem einen Staate einen Wohnsitz haben, in ihrem Heimatstaate. Ausgenommen hiervon ist das Einkommen aus Grund- und Gebäudebesitz, aus dem Betriebe eines stehenden Gewerbes und aus dem Staatsschatzen ausbezogenen Dienstbezügen, welches in jenem Staate zu versteuern ist, aus welchem es fließt. Rucksichtlich der Hypothekendarlehen sind die getroffenen Vereinbarungen je nach den diesbezüglich in dem betreffenden fremden Staate gel-

tenden gesetzlichen Bestimmungen verschieden. Während im Verhältnisse zu Lichtenstein das Einkommen aus Hypothekendarlehen in jenem Staate der Besteuerung unterzogen wird, in welchem die belastete Realität gelegen ist, bestimmen die Staatsverträge mit Preußen und Württemberg, daß es rücksichtlich der Besteuerung dieses Einkommens bei der uneingeschränkten Anwendung in den bezüglichen Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu verbleiben hat.

Das Übereinkommen mit Bayern enthält ähnliche Bestimmungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen nur rücksichtlich des Einkommens aus dem Gewerbebetriebe und aus den Dienstbezügen aus Staatsstellen, welches in jenem Staate zu versteuern ist, aus welchem es fließt, ferner rücksichtlich der Kapitalrenten und ähnlicher Bezüge der in einem der vertragschließenden Staaten des Dienstes halber sich aufhaltenden Angehörigen des anderen Staates, welche letztere nur in dem Heimatstaate der Besteuerung unterzogen werden.

Von den weiteren auf Grund dieser Staatsverträge und Übereinkommen seitens des R. Nr. getroffenen Verfügungen sei insbesondere erwähnt der Erl. des R. Nr. 11 I 1906, J. 88669 ex 1905, betreffend die Behandlung der ägyptischen Praxis im Verhältnisse zu Preußen, und Erl. des R. Nr. 6 IV 1906, J. 18134, betreffend die Behandlung sächsischer Holzhändler.

II. Befreiungen. Von dem Prinzip der Allgemeinheit läßt das Gesetz nur wenige Ausnahmen zu, teils aus internationalen Gründen, teils wegen der Sonderstellung gewisser Personen im Staate. Hiernach sind von der Personaleinkommensteuer befreit (§ 154):

- a) Der Kaiser (§ 154, Z. 1).
- b) Die Mitglieder des kais. Hauses bezüglich der Alonagen (§ 154, Z. 2).
- c) Die am 1. u. 1. Hofe beglaubigten diplomatischen Vertreter und die nicht die österr. Staatsbürgerschaft besitzenden, im Geltungsgebiete des Personalsteuergesetzes wirkenden (Budwinski 1147 F) Berufsconsuln (nicht auch Honorarconsuln) auswärtiger Mächte sowie die von ihnen ausschließlich für die Geschäftsführung der Gesandtschaft oder des Konsulates, oder für ihre Familien verwendeten Beamten und Diener, insofern sie Ausländer sind, hinsichtlich alles Einkommens, welches sie nicht aus solchen an diese Länder gebundenen Quellen beziehen, welche auch die Steuerpflicht der im Auslande wohnhaften Ausländer begründen (§ 154, Z. 3, Budwinski 3992 F).

d) Diejenigen Personen, denen auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach völkerrechtlichen Grundfragen ein Anspruch auf Befreiung zukommt, (§ 154, Z. 4), namentlich die Häupter und Angehörigen fremder regierender Familien. Hierher gehört auch die Befreiung türkischer Untertanen von der Personaleinkommensteuer hinsichtlich des Einkommens aus dem Betriebe des trokismusigen Handels, worunter allerdings der Handel nach Bosnien und der Herzegovina, ferner nach Bulgarien nicht fällt (S. und Schif. Nr. mit der

Türkei 22 V 62, R. 42, bezw. G. 12 VI 90, R. 113, und 17 XII 91, R. 187, und Verordnungen des Gesamtministeriums 20 VI 90, R. 114, und 29 XII 1901, R. 192, auch Erl. des Z. 32. 7 VII 98, S. 29347, bezw. 25 VI 1905, S. 43390, ferner Erl. des Z. 32. 3 X 1906, S. 40501; vgl. auch Budwinski 466 F, 3370 F) und die Befreiung der Konularfunktionäre (nur Berufsfunktionäre) der meistbegünstigten fremden Staaten hinsichtlich ihres gesamten Einkommens, ausgenommen jenes, das ihnen aus einer hierlands entfallenden Erwerbstätigkeit oder aus einem an das Inland gebundenen Vermögen fließt (Staatsverträge mit Serbien 17 V 57, R. 74 ex 1858, mit Frankreich 11 XII 66, R. 167, mit Serbien 6 V 81, R. 87 ex 1882, D. u. Schiff. R. mit Belgien 6 XII 91, R. 22 ex 1892, und mit Rußland 21 IX 60, R. 272, provisorische Handelskonvention mit Griechenland 30 III 11 IV 87, R. 95, Konularkonventionen mit Italien 15 V 74, R. 96 ex 1875 und mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika 11 VII 70, R. 116 ex 1871; vgl. auch Budwinski 805 F, 1062 F, 2403).

e) Die mit Maria-Theresia-Ordens Pensionen, Militärarbeitsmedaillen und Verwundungszulagen (G. 27 XII 75, R. 158, § 9 des Pensionsnormales 25 VII 55, Armeerechtsverordnung 36; vgl. auch Budwinski 1510 F) betraffenen Personen in Ansehung dieser Pensionen und Zulagen (§ 154, Z. 5).

f) Die aktiven (darunter auch die zur Waisenfürsorge einberufenen und mit Bartegeld beurlaubten) Offiziere, Seelförger und die Mannschaft der bewaffneten Kraft (das stehende Heer, die Landwehr, die Gendarmen) hinsichtlich ihrer Aktivitätsbezüge, und alle übrigen Militärpersonen und die während der Mobilität bei der Militärverwaltung zur Dienstleistung eingestellten Zivilpersonen hinsichtlich der ihnen bzw. ihren Familienangehörigen auf die Dauer der Mobilität aus dem Militärdienst normalerweise zukommenden Dienstbezüge (§ 154, Z. 6 und 7, Art. 2, I, §. 3, Abkap. 2, Vollzugsverordnung IV). Dem Verhältnisse der Mobilität wird die Einklassung auf den 1. u. 1. Kriegsdienst gleichgehalten (Art. 2, I, §. 3, Abkap. 1, Vollzugsverordnung IV). Diese befreiten Bezüge sind jedoch bedarfs Bemessung der Personaleinkommensteuer vom anderweitigen, steuerpflichtigen Einkommen solcher Personen in der Weise zu berücksichtigen, daß von dem aus das Gesamteinkommen einschließlich der steuerfreien Bezüge entfallenden Steuerbasi der Anteil berechnet wird, welcher auf das steuerpflichtige Einkommen verhältnismäßig entfällt, und der diesem Anteil am nächsten kommende Steuerfuß bemessen wird (§ 154, Z. 6, § 175). Hier sei auch erwähnt, daß mit dem Erl. des Z. 32. 27 II 1901, S. 5981, und 18 VII 1905, S. 16583, die Irrenverpflegskosten der geisteskranken Offiziere des Ruhestandes und der Offizierswitwen und -waisen für steuerfrei erklärt worden sind.

III. Besteuerung der Haushaltung. Von dem bereits in der Einleitung dargelegten Gesichtspunkte ausgehend bestimmt der § 157, daß bedarfs

der Veranlagung der Personaleinkommensteuer dem Einkommen des Vorstands der Haushaltung das Einkommen der Angehörigen derselben zugerechnet wird. Als Haushaltung gilt die Gesamtwirtschaft der zu einem Steuerfiskus vereinigten Haushaltsmitglieder, welche auf die Erlangung und die ökonomische Verwendung des Einkommens (sowohl Konsumtion als auch Theaurierung) abzielt. (Budwinski 13927, 13929, 14128, 91 F, 111 F, 963 F, 1077 F, 1355 F, 4566 F u. a. m.) Als Haushaltsangehörige sind die in einem Wirtschaftsverbände vereinigten Personen anzusehen, welche aus diesem Titel in der Wirtschaft ihre tatsächliche Versorgung finden (Budwinski 14128), wie Ehegattin (auch Konkubine, Budwinski 768 F), Kinder (auch Stiefkinder, Budwinski 13614, 2107 F, 2625 F, gegenteilig 3335 F), Stiefeltern, Schwiegerkinder, Enkel, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern usw., nicht aber Seitenverwandte, sowie jene Familienangehörigen, welche die Versorgung im Haushalte gegen Entgelt genießen (§ 157, Abkap. 3, und Budwinski 752 F, 1377 F, 2715 F). Haushaltsvorstand ist derjenige, der, sei es kraft gesetzlicher Präsumtion, sei es kraft tatsächlicher Verhältnisse, das Oberhaupt einer solchen Wirtschaft ist, bzw. in dieser Eigenschaft die ökonomische Führung dieser Wirtschaft führt, wie Vater, Mutter, unter Umständen Sohn (Budwinski 14128, 1377 F, 3075 F, 4454 F).

Die gemeinsame Besteuerung findet auch hinsichtlich der im Auslande wohnhaften Steuerpflichtigen statt (Budwinski 3581 F).

Die Zurechnung des Einkommens der Haushaltsangehörigen findet nur dann nicht statt, vielmehr tritt die abgeordnete Besteuerung ein, wenn das Einkommen der gemeinschaftlichen Haushaltung nicht ausreicht (§ 157, Abkap. 2, b. I. der Möglichkeit wirtschaftlicher Bestimmung durch die im Wirtschaftsverbände vereinigten Personen rechtlich entzogen ist, wie z. B. wenn die Vermögensverwaltung der minderjährigen Kinder dem Vormunde übertragen wurde, oder wenn solche Personen aus besonderen Gründen getrennte Wirtschaft führen, wie geschiedene Ehegattin, selbständige, nicht in der Versorgung des Vaters stehende Kinder u. a. (§ 157, Abkap. 4, Budwinski 13927, 91 F, 1077 F, 3075 F, 3149 F, 3260 F, 3289 F, 3907 F). Dagegen begründet die Unterbringung in einem Erziehungsinstitute oder das Verweilen außerhalb des elterlichen Hauses bedarfs Erziehung, Heilung usw. nicht eine abgeordnete Besteuerung (Budwinski 93 F). Daß solche, die abgeordnete Besteuerung begründende Momente vorliegen, muß, da das Gesetz die Präsumption aufstellt, daß das Einkommen der Haushaltsangehörigen der gemeinsamen Haushaltung zuzurechnen ist, von der Partei erwiesen werden (Budwinski 14128, 506 F, 1146 F).

In den Fällen der Haushaltsbesteuerung ist die Steueranforderung an den Haushaltsvorstand zu richten, welcher allein das Steuerfiskal ist. Die von der Praxis unter Abwägung von diesem Grundsatze konstruierte Haftungspflicht

der Haushaltungsangehörigen rücksichtlich des auf ihr Einkommen entfallenden Teiles der beaezten Personaleinkommensteuer (Erl. des R. R. 10 VII 1902, S. 47172, und 15 X 1903, S. 6548) wurde vom R. G. als im Geleise nicht begründet erkannt (Rudwinski 3908 F.). Mit Rücksicht auf diese Judikatur erscheint das Personalsteuergesetz in diesem Punkte reformbedürftig. (In Preußen bereits novelliert — § 63 der Novelle 19 VI 1906.) Darüber, ob dem Haushaltungsvorstande hinsichtlich der von ihm entrichteten Steuer zivilrechtlich ein Rückforderungsanspruch gegenüber den Haushaltungsangehörigen zusteht, haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden (Rudwinski 2517 F.); letztere haben bereits in mehreren Fällen abweisend entschieden.

Die Berücksichtigung des Familienstandes bei der Bemessung der Steuer zugunsten des Steuerpflichtigen I. sub VI, Schluß 1—3.

In Konsequenz des Prinzips der Haushaltsbesteuerung sind Beiträge, welche von dem einen Ehegatte dem nicht im gemeinschaftlichen Haushalte mit demselben lebenden Ehegatte, sowie unter gleichen Umständen von Eltern den Kindern gewährt werden, in das steuerbare Einkommen der Empfänger nur dann einzurechnen, wenn sie auf einem besonderen Rechtstitel beruhen; nur im letzteren Falle bilden diese Zuwendungen eine Abzugspost bei dem zur Leistung Verpflichteten (§ 157, Absatz 3 und 6; Rudwinski 36 F., 118 F., 649 F., 1290 F., 1433 F.). Für die Zurechenbarkeit in diesem Sinne ist allein der Rechtstitel maßgebend, nicht der Umstand, ob die Zuwendung bei dem Verpflichteten abzugsfähig behandelt wurde bzw. werden kann; daher können auch Zuwendungen von im Auslande lebenden Personen nur beim Vorhandensein eines besonderen Rechtstitels steuerpflichtig behandelt werden (Rudwinski 118 F., 2926 F., 3474 F.).

Hier sei auch der Fälle gedacht, in welchen ein Einkommen mehreren, abgeordnet zu steuernden Personen zusteht, ohne daß sich die einzelnen Anteile feststellen ließen. In diesen Fällen ist das Einkommen in gleiche Teile zu verteilen. Derselbe Grundsatz findet dann Anwendung, wenn Mitglieder einer Korporation, z. B. Klöster, Kollegiatkapitel, aus deren Gesamteinkommen, ohne bestimmte Teile desselben als eigenes Einkommen ausgewiesen zu erhalten, die Versorgung genießen (§ 158; vgl. auch Rudwinski 14392, 7 XII 1906, S. 13006).

IV. Das steuerpflichtige Einkommen. Nach der Definition des Gesetzes (§ 159) bildet das steuerpflichtige Einkommen die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen abzüglich der auf die Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten sowie der noch speziell als abzugsfähig erklärten Ausgaben. Nach dieser Definition wird das steuerpflichtige Einkommen als eine Einheit sämtlicher Einnahmen einer Person abzüglich der Summe der Ausgaben behandelt, ohne daß zwischen den einzelnen Einnahmen unterschieden und auf die Konnexität der einzelnen Ausgaben mit den einzelnen Einnahmen

Bedacht genommen würde. Inwiefern diese Behandlung des Gesamteinkommens der steuerpflichtigen Person als einer Einheit in den weiteren gesetzlichen Bestimmungen Platz gefunden hat, soll hier nicht weiter untersucht werden. Es sei hier lediglich bemerkt, daß insbesondere die Bestimmungen über die für die Besteuerung möglichen Zeitperioden es zur zwingenden Notwendigkeit machen, auf die einzelnen Einnahmen, auf die einzelnen Einkommensteile näher einzugehen. (Näheres vgl. Meyer, „Das Zeitverhältnis zwischen der Steuer und dem Einkommen und seinen Teilen“, Wien, Monz, 1901.)

Was nun den Begriff „Einnahme“ und „Ausgabe“ anbelangt, so ist der erstere sehr schwer definierbar und kann nur an der Hand der weiter folgenden speziellen Bestimmungen gewonnen werden. Nach der Praxis wird das Wort „Einnahme“ in der Regel im gemeinbildlichen Sinne verstanden, d. i. es wird jeder zukommende Empfang (Rudwinski 13755, 14747), jeder realisierte Zuwachs über die Vermögenssubstanz (Rudwinski 84 F., 1134 F.) als Einnahme behandelt. Die Realisierung ist dahin zu verstehen, daß etwas bisher Außenstehendes tatsächlich hereingekommen wurde, daß der rechtlich existente Anspruch in irgend einer Form seine Verwirklichung erfahren hat (bei kaufmännischen Unternehmungen buchmäßige Durchführung) und hierdurch dem Empfänger ein wirtschaftlicher, seine wirtschaftlichen Verhältnisse beeinflussender Eingang zugeflossen ist (Rudwinski 13588, 14155, 14156, 14781, 14854, 1584 F., 1667 F., 1790 F., 2689 F., 4395 F., 4401 F., 4524 F.). Hältige, aber im Rückstand gebliebene Leistungen, wie Pachtzinsllänge, uneinbringliche Mietzins ufm., können daher nicht als Einnahme angesehen werden (Rudwinski 14155, 14854, 2689 F., Art. 18, § 1, Absatz 3, Vollzugsvorschrift IV). Im gleichen Sinne bestimmt das Gesetz im § 171, daß Zinsen, welche in unverzinslichen Kapitalseforderungen, bei denen ein höheres als das ursprünglich gegebene Kapital zurückgewährt wird, enthalten sind, als Einkommen desjenigen Jahres zu betrachten sind, in welchem sie mit der Kapitalrückzahlung vereinnahmt wurden. Als Einnahme gilt ferner nicht nur der effektive Empfang, sondern auch jede Erparnis an nicht abzugsfähigen Ausgaben, darunter insbesondere der Wert der Wohnung in eigenem Hause und der Wert der im Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft oder des eigenen Gewerbebetriebes (§ 159), wie auch die von einer anderen Person wie z. B. vom Dienstgeber getragene Personaleinkommensteuer (Rudwinski 4524). Selbstverständlich bilden nicht nur die Geldbezüge, sondern auch Naturalbezüge aller Art steuerpflichtige Einnahmen.

Von der Steuerpflicht ausgenommen sind außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Lebenskapitalversicherungen, Schenkungen und ähnlichen unentgeltlichen Zuwendungen (Rudwinski 4100 F.), ferner Gewinne aus Veräußerung von Vermögensobjekten, insofern nicht die Veräußerung im Betriebe einer Erwerbsunternehmung oder in

Ausübung eines Spekulationsgeschäfts (Budwinski 1618 F, 1666 F, 1790 F, 3172 F) erfolgt ist (§ 159, Absatz 3). Auch bildet eine Erhöhung oder Verminderung des Kurswertes der Wertpapiere, insofern sie nicht zum Betriebshospitale eines kaufmännischen Geschäfts gehören, keine steuerpflichtige Einnahme (§ 170).

Als steuerpflichtige Einnahmen seien wegen der diesbezüglich bestehenden bzw. bestehenden Zweifel beispielsweise angeführt: Zinsen (Budwinski 13755, 14747, 1229 F), Ergreiseranteile (Budwinski 720 F), fortlaufende Entschädigungen für den Verzicht auf Ertragsanteile (Budwinski 2106 F, 2222 F), Remunerationen (Budwinski 13614), regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungen und unentgeltliche Zuwendungen, auch seitens der Verwandten (Budwinski 2388 F, 2702 F, 2703 F, 3187 F, 3225 F, 3380 F), Annahmehilfpendien (Budwinski 2127 F), periodische Stiftungseinnahmen (Budwinski 1941 F), Entlohnung des Vormundes (Budwinski 2009 F), der durch Betrieb der Holzbestände erzielte Ertrag (Budwinski 84 F, 1134 F, 4395 F, 4401 F), Rentrenten mit ihrem ganzen Betrage (Budwinski 214 F). Tagelohn erscheinen nicht steuerpflichtig z. B.: Die Entlohnung des Testamentsexekutors (Budwinski 2009 F), einmögliche Stiftungseinnahmen (Budwinski 1941 F), Abfertigungen anlässlich der Auflösung des Dienstverhältnisses (Erl. des R. v. 15 IX 1906, 3. 6939, 23 XI 1906, 3. 11508). Kraft spezieller Vorschrift des Gesetzes (§ 164, Absatz 3) sind ferner die für die Zwecke des Unterrichts, der Erziehung, der Wohltätigkeit und der öffentlichen Verwaltung bestimmten Gebäude, insofern sie wegen ihrer Widmung von der Gebäudesteuer freistell sind (auch Rajtern, Budwinski 14466), bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht zu lassen. Der Umstand, daß über das Vermögen des Steuerpflichtigen die Zwangsverwaltung (Konkurs, Sequestration, Kuratel) verhängt wurde, ändert nichts an der Steuerpflicht der Einnahmen (Budwinski 1848 F, 2224 F).

Ausgaben. Von den Einnahmen kommen in Abzug in erster Linie alle eigentlichen, zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben, wie Bewirtschaftungskosten, Gebäudeerhaltungskosten, Gewerbetriebskosten usw., ferner die angemessenen Wertabreibungen, d. i. jene, welche den tatsächlichen, durch die physische Vernutzung entstandenen Wertvermindierungen oder den durch den Betrieb verursachten Verlusten entsprechen. Als solche kann die Amortisation des Steuerfreiheitkapitals nicht angesehen werden (Budwinski 14396, 14919, 15067, 74 F, 666 F, 1258 F, 1725 F, 2570 F, 2700 F, 2843 F, 3678 F, 3747 F, 6 VII 1906, 3. 5160). Vorschläge de lege ferenda vgl. Heilmantel, „Über Zulässigkeit von Abreibungen nach dem R. v. 25 X 1906, R. 220“, Zeitschrift für Notariat usw., 1905, 27; über Abreibungen vom buchhalterischen und steuerrechtlichen Gesichtspunkte vgl. Reichs-Rechnung, „Wang und Steuer“.

Zu den zur Erlangung des Einkommens angewendeten Auslagen gehört auch der durch die

Erfordernisse des Dienstes hervorgerufene Aufwand (§ 168). Unter Dienstaufwand ist nur der durch die Erfordernisse des Dienstes, nicht auch durch den standesgemäßen Unterhalt hervorgerufene Aufwand zu verstehen (Budwinski 1837 F, 3288 F). Es können daher z. B. Auslagen für die Uniform der Staatsbeamten (Budwinski 1837 F), Galafeldauslagen eines Bürgermeisters (Budwinski 1509 F), gewöhnliche Repräsentationsauslagen (Budwinski 782 F, 2715 F) nicht paßiert werden, wohl aber die Kosten der Verpflegung der Klister anlässlich der Priesterexerzitation und der Erhaltung der Hauskapellen durch den Bischof (Budwinski 705 F). Für die Frage der Onerosität ist nicht die den Dienstbezügen durch den Dienstgeber gegebene subjektive Bestimmung, sondern die tatsächliche Verwendung maßgebend (Budwinski 14965, 1776 F, 3288 F, gegenständig 203 F, 2970 F), immerhin ist aber der diesbezügliche Ausspruch des Dienstgebers von Belang (Budwinski 1777 F, 2970 F). Durch speziell im Gesetze dem Verordnungswege überlassene Vorschriften wurden insbesondere folgende Bezüge der Staatsangestellten als zur Gänge oneros erklärt: Väten und Diätenpauschalen, Reisegebühren und Reisepauschalen, Substitutionsgebühren, Wagen-, Gang- und Fehrgelder, Übernachtungsgebühren, Überföhrungsgebühren, Kassepauschalen, Kilometer- und Stundenbezüge (Art. 25, 3. 2. Vollzugsvorschrift IV, und § 14 Manipulationsvorschrift), Funktionärsauslagen der Militärpersonen zur Bestreitung der Repräsentationsauslagen (Art. 25, 3. 3, Absatz 3, Vollzugsvorschrift IV), der Wert des Dienstföhrers bezw. das bezügliche Pauschale (Erl. des R. v. 28 XI 98, 3. 8147, und 20 VI 1900, 3. 21454), die den Zoll- und Linienverwaltungsbeamten und den Finanzwachangehörigen anlässlich außerordentlicher Dienstverrichtungen zukommenden Gebühren (Erl. des R. v. 25 VII 1903, 3. 67480), die Bau- und Tunnelzulagen der Staatsbaubeamten (Erl. des R. v. 22 III 1904, 3. 18720), Nachdienstgebühren und Zulagen sowie verschiedene andere Dienstzulagen und Pauschalen der Post- und Telegraphenbeamten, Postmeister und Postbedienten (Erl. des R. v. 27 IV 1901, 3. 22120, und 5 X 1904, 3. 47637), die Stundenbezüge der Postambulanzbedienten (Erl. des R. v. 28 XI 1900, 3. 62363), Nachdienst- und Tunnelzulagen der Eisenbahnbedienten (Erl. des R. v. 14 XII 1904, 3. 82504), Stellenlöhne für die Zustellung von Erpöhrungen und Telegrammen (Erl. des R. v. 10 IV 1905, 3. 23205), die Rangwertdifferenz bei in Geld ausbezogenen Bezügen der im Auslande stationierten Staatsbeamten bzw. die dementsprechenden Dienstzulagen (Erl. des R. v. 22 VII 98, 3. 15677, 25 V 1905, 3. 75343 ex 1904, bzw. 22 XII 1904, 3. 4745 R. v. 30 VI 1906, 3. 45703), der Wert des als Amtsräum dienenden Teiles der Privatwohnung (Erl. des R. v. 14 VII 1905, 3. 42180 ex 1905). Die Funktionszulagen der Staatsbeamten der vier obersten Rangklassen und der gemeinamen Beamten werden nur mit einem bestimmten Prozent als oneros be-
Digitized by Google

deli (Art. 25, §. 3, Vollzugsvorschrift IV). In mehreren anderen Fällen wurde der steuerpflichtige Teil der teilweise onerosen Dienstbezüge pauschaliter festgesetzt.

Dagegen sind Aufwendungen zur Erlangung, Verbesserung oder Vermehrung des Vermögens selbst sowie Verluste, die den Vermögensstamm treffen, zum Abzug nicht geeignet (§ 162, §. 1 und 2, Budwinski 15007, 3150 F, 4616 F). Hier seien insbesondere angeführt: Investitionen (Budwinski 14750, 705 F, 981 F, 1491 F, 2570 F, 2665 F, 2692 F, 3310 F, 3412 F, 3618 F), Vermögensübertragungsgebühren (Budwinski 14392, 11860, 344 F, 813 F, 1728 F) — nicht aber das Gebührenäquivalent (Budwinski 14392) —, Gebühren für die Todesfallaufnahme und Inventarisierung des Nachlasses (Budwinski 1690 F), Ehevertragsgebühren (Budwinski 1728 F), Schuldenabzahlungen, darunter auch Fideikommißdeputationsraten (Budwinski 343 F, 450 F; dagegen Freismantel „über die Zulässigkeit von Abstrichungen nach dem O. 25 X 96, R. 220“ — Zeitschrift für Notariat uim. 1905, Nr. 27), Kosten der Konvertierung von Schulden (Budwinski 3457 F), Kapitaleinzufuß außerhalb einer Erwerbsunternehmung (Budwinski 560 F, 2021 F, 3159 F, 3623 F). Ferner bilden keine abzugsfähigen Ausgaben die Zinsen für das in einer Unternehmung angelegte eigene Kapital (§ 162, §. 3), der Aufwand für den persönlichen Unterhalt des Steuerpflichtigen sowie seiner Angehörigen, wie z. B. die Kosten für die Wohnung, Verlosung, Bekleidung, Unterhaltung uim. (§ 162, §. 4, Budwinski 14280, 782 F, 1837 F, 3288 F, 4057 F, vgl. auch 2762 F), schließlich Spenden, Geschenke, Unterhaltungen und ähnliche unentgeltliche Zuwendungen (§ 162, §. 5, Budwinski 3936 F).

Außer den oben behandelten, die einzelnen Einnahmen schmälern den Auslagen, deren Passivierung sich schon aus dem Begriffe des Einkommens (§ 159) ergibt, erklärt das Gesetz im § 160 noch speziell folgende Ausgaben für abzugsfähig:

1. Versicherungsprämien für alle Arten der Schadensversicherung. Darunter gehören unter anderem auch die Prämien für die Versicherung gegen Verlosungsgefahr bei Wertpapieren (Art. 27, III, §. 7, Vollzugsvorschrift IV, in der Fassung des 11. Nachtrages 5 I 1906, R. 13).

2. Lebensversicherungsprämien (nach Abzug des Gewinnanteils) bis zum Betrage von 200 K., wenn der Steuerpflichtige allein versichert ist, bis 400 K., wenn auch der Ehegatte oder Kinder versichert sind (Budwinski 450 F, 704 F, 1317 F).

3. Beiträge zu Kranten-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungen, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen oder dergl. Anstalten, sofern der Steuerpflichtige gesetzlich oder vertragsmäßig zur Entrichtung derselben verpflichtet ist. Die Praxis geht diesbezüglich noch weiter, indem sie solche Beiträge bis zu dem Ausmaße des Maximalbetrages der passierenden Lebensversicherung auch dann paßiert, wenn sie freiwillig sind (Erl. des R. 25 II 98, §. 7218, und 10 VI 1901, §. 29926; vgl. auch Budwinski 2683 F).

4. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten direkten Steuern samt Zuschlägen, ferner sämtliche Umlagen und Kontributionsbeiträge (Budwinski 1704 F), darunter auch Wertschuldenumlagen, Vorkaufsgeldern, das im Sinne der Tarifpost 106 B, lit. e, Gebührengep von den Geschäften zu entrichtende Gebührenäquivalent (Budwinski 14392), die Kosten der obligatorischen Befreiung des Trottoirs (Budwinski 2700 F); dagegen sind nicht abzugsfähig der Schulbeitrag anlässlich der Zuführung in ein Fideikommiß (Budwinski 813 F) und die Vermögensübertragungsgebühren (Budwinski 1728 F u. a. m., vgl. eingangs des Abzuges „Ausgaben“).

5. Schuldzinsen aller Art (samt Verzugszinsen Budwinski 14840) sowie sonstige auf besonderem Rechtstitel beruhende Kosten wie Alimente, Lebensrenten, Ausgehänge, Kosten der Erhaltung der einen integrierenden Bestandteil einer Fideikommißherrschaft bildenden Objekte (wie Schlösser, Gärten u. a. m.), nicht aber Alimentationen, Fideikommißdeputationen u. a. (§ 160, §. 6; Budwinski 343 F, 450 F, 704 F, 1553 F, 1626 F, 1690 F, 2572 F, 2762 F, 2906 F, 3210 F, 3576 F). Die Zinsen dergl. Lasten müssen von dem Steuerpflichtigen glaubwürdig nachgewiesen werden (Budwinski 1111 F, 1570 F, 1778 F, 1798 F, 3995 F). Die Zulässigkeit des Abzuges aus diesem Titel ist nicht davon abhängig, daß diejenige Person, zugunsten welcher die Leistung stattfindet, von der letzteren die Personaleinkommensteuer zu zahlen hat (Budwinski 14541).

Der Abzug von Auslagen ist nur insoweit statthaft, als dieselben nicht auf Einnahmeseiten hängen, welche der Personaleinkommensteuer nicht unterliegen. Bei jenen Einkommen, welche aus dem Geltungsgebiete des Personaleinkommengesetzes nach dem Ausland bezogen werden, sind nur jene Abzüge statthaft, welche auf den inländischen Einkommensquellen haften oder auf Schulden beruhen, die zu diesem Erwerbe aufgenommen sind (§ 161, Budwinski 936 F, 3122 F, 3634 F).

V. Zeitverhältnis (§ 156). Ein vielbestrittenes Feld bildet sowohl in der Theorie als auch in der Praxis die Frage des Zeitverhältnisses zwischen dem Einkommen und der Steuer, die Frage, welche Zeitperiode für die Bemessung der Personaleinkommensteuer maßgebend ist. (Vgl. Meyer, „Das Zeitverhältnis zwischen dem Einkommen und der Steuer“, Wien, Manz, 1901.) Keine der verschiedenen Theorien, die diesbezüglich aufgestellt wurden, darunter auch die viel besprochene sogenannte „Einkommentheorie“, kann den Anspruch auf absolute Richtigkeit erheben. Jede stößt bei ihrer Anwendung auf Schwierigkeiten, welche die konsequente Durchführung derselben unmöglich machen. Die gegenwärtige Praxis stützt sich vorwiegend auf die Judikatur des R. O. und ist mit Rücksicht auf die immer noch wahrnehmbaren Schwankungen der letzteren auch noch nicht stabilisiert. Dasselbe wird hauptsächlich durch das Prinzip bedingt, daß den Gegenstand der Besteuerung das Einkommen des Steuerjahres bildet, während das Einkommen der Vorjahre nur zum Maßstabe für die

Höhe der Steuer dient. (Budwinski 14681, 1530 F, 1531 F, 1532 F u. a. m.; dagegen Reyer, „Verhältnisse“, I. Abschnitt, 4. Kapitel b.) Aus diesem Grundriss ergibt sich nun, daß in der Regel einerseits das Einkommen aus jeder Quelle der Besteuerung zu unterliegen ist, welche mit Beginn des Steuerjahres besteht, auch wenn sie im Vorjahre noch kein Einkommen abgeworfen hat, andererseits, daß das Einkommen aus einer Quelle, welche mit Beginn des Steuerjahres nicht mehr besteht, nicht besteuert werden darf, wenn auch diese Quelle im Vorjahre noch ein Einkommen lieferte; dieser Grundriss gilt sinngemäß auch in Bezug auf die Ausgaben. (Budwinski 8 F, 44 F, 73 F, 74 F, 1903 F, 2612 F, 2927 F, 3161 F, 4288 F.) Wenn z. B. mit Beginn des Steuerjahres eine zinstragende Forderung oder ein Zinshaus erworben wurde, so sind die Zinsen bzw. der Zinszins in die Besteuerung für dieses Jahr einzubeziehen; dagegen kommen die Erträge einer mit Beginn des Steuerjahres bereits zurückgezahlten Forderung oder eines verkauften Hauses für die Besteuerung nicht mehr in Betracht.

Wie weit in dieser Beziehung in der Spezialisierung der Einkommensquellen zu gehen ist, darüber weiß sowohl die Praxis als auch die Theorie keine Stabilität auf. Daß ein neu erworbenes Grundbesitz, ein neu erbautes Haus, ein neu eingegangenes Dienstverhältnis, ein neu gegründetes Unternehmen eine jedenfalls zu berücksichtigende neue Einkommensquelle bilden, darüber besteht wohl kein Zweifel, dagegen bereitet die Frage der Berücksichtigung der Fluktuation der einzelnen Einkommenspartialen innerhalb eines und desselben Einkommenszweiges und weiter die Frage der Behandlung der Änderungen einzelner Einkommensquellen große Schwierigkeiten. Hier sei nur z. B. erwähnt die Vergrößerung oder Verminderung des Grundbesitzes durch Einkauf bzw. Verkauf von Grundstücken, die Vergrößerung oder Verminderung von Gebäuden durch Zubau bzw. teilweise Entloftung, Änderungen in dem Umlaufe der Unternehmung durch Errichtung neuer bzw. Auflösung bestehender Betriebsstätten, die Vergrößerung des dargestellten Kapitals bei einem und demselben Schuldner oder teilweise Abzahlung der Schuld. Nach Ansicht Meyers ist eine Atomisierung der Einnahmen und Ausgaben d. i. das Zurückgehen auf die Einnahmen und Ausgaben im Sinne einzelner Geschäftsfälle unzulässig, es kommen vielmehr einzelne Einkommenspartialen in Betracht. Nach der nicht ganz unanfechtbaren Judikatur des B. O. ist diesbezüglich die Kontinuität für die Besteuerung maßgebende Periode und des Steuerjahres erforderlich, so zwar, daß die Einkommensquelle, welche besteuert wird, in ihrer Bedeutung für die Gesamtsituation des Rentiers dieselbe sein muß wie jene, welche den Kassenab der Besteuerung abgibt (Budwinski 527 F, 911 F, 1530 F, 1531 F, 1532 F, 2103 F, 4365 F, 4389 F, 4601 F). Vielmehr ist als Erlangung einer neuen Einkommensquelle zu behandeln z. B. wenn ein bisher in eigener Regie demitischtes Gut verpachtet wurde (Budwinski 4389 F), wenn der Mi-

zins infolge eines Neubaus erheblich gestiegen ist (Budwinski 1891 F), wenn ein stiller Gesellschaftler offener Gesellschaftler geworden ist (Budwinski 145 F), wenn ein am Gewinne beteiligter Prokurist Alleinhaber geworden ist (Budwinski 2684 F), wenn ein öffentlicher Gesellschaftler das Unternehmen der offenen Gesellschaft als Alleinmann übernommen hat (Budwinski 1579 F, gegenteilig Budwinski 2539 F), wenn ein Rotariatsubstitut ein selbständiges Rotariat in einem anderen Bezirke übernommen hat (Budwinski 2908 F), wenn seine Dienstbezüge in steuerpflichtiger Höhe oder bei einem anderen Dienstgeber erlangt wurden (Budwinski 14681, 808 F, 937 F), wenn ein aktiver Beamter in den Ruhestand versetzt wurde (Art. 11, §. 5, Vollzugsverordnung IV, in der Fassung des 8. Nachtrages 25 VII 1902, R. 157, Budwinski 911 F, 1531 F), wenn ein Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft Verwaltungsrat einer anderen Gesellschaft geworden ist (Budwinski 2818 F), wenn Kapitalien aus einer Unternehmung entnommen und zur Erzielung eines reinen Kapitaleinkommens verwendet wurden (Budwinski 1917 F), wenn steuerfreie Einnahmen in die Steuerpflicht treten (Budwinski 2703 F, 3777 F), wenn die Tochter durch Verheiratung aus einer Haushaltung in eine andere eintritt (Budwinski 2703 F). Dagegen begründet eine Erhöhung der Dienstbezüge infolge Vorrückung nicht eine neue Einkommensquelle (Art. 11, §. 5, Vollzugsverordnung IV in neuer Fassung, Budwinski 911 F, gegenteilig 1532 F, vgl. auch Budwinski 4042 F, ferner Reyer, „Verhältnisse“, III. Abschnitt, 6. Kapitel, d), bezüglich der Wegfall der Refraktionsfunktion bei einem Universitätsprofessor (Budwinski 1485 F), der Zutritt eines Kompagnons zu einem Advokaten (Budwinski 2478 F), Änderungen im Verhältnisse der Teilnahme der Gesellschaftler an dem gesellschaftlichen Unternehmen (Budwinski 2539 F, 3344 F, 4097 F, 4407 F, früher gegenteilig 445 F, 1579 F), der Eintritt in die Liquidation (Budwinski 3051 F), die Auflösung einer Betriebsstätte innerhalb eines und desselben Einkommenszweiges (Budwinski 4601 F).

Steht die Frage der Steuerpflicht des Einkommens für ein bestimmtes Steuerjahr nach den oben entwickelten Grundrissen fest, so wird behufs Bemessung der Steuer zwischen feststehenden und schwankenden Einnahmen unterschieden. Welche Einnahmen als feststehende und welche als schwankende anzusehen sind, ist *questio facti* (Budwinski 1485, 1616 F). Das hauptsächlichste Unterscheidungsmerkmal ist darin zu suchen, ob die Einnahmen ihrer Natur nach in Bezug auf die Höhe keinen erheblichen Schwankungen unterliegen oder aber von Jahr zu Jahr eine andere Höhe aufweisen. So gelten z. B. als feststehende Einnahmen nach Jahres- oder Monatspaßen bestimmte Besoldungen, in bestimmter Höhe zugewiesene Zinsen (selbst wenn die Forderung gegenüber dem Vorjahre gewachsen ist (Budwinski 2498 F)), Pachtzinslöhne, Mietzins aus vermieteten Stadthauskellern (Budwinski 2433 F, 2710 F); dagegen als schwankend Erträge aus der Landwirtschaft, aus

dem Handel und Gewerbe, aus Kuren, Dividenden von Aktien, Tantien, Eöhne, Mietzinse von an Kurz- und Sommerpartien vermieteten Häusern, Kontokorrentzinsen, Zinsen von kurzfristigen Forderungen, für mehrere Jahre im Vorhinein oder pro praeterito bezogene Zinsen oder Pachtzinsbeträge (Subwinst 1616 F.) usw. Eine Zwischenart zwischen den beiden obigen Einkommensarten bilden einmalige, nicht wiederkehrende Einnahmen wie einmalige Remunerationen oder Honorare, Spekulationsgewinne und Loggewinne (Subwinst 1229 F., 1230 F., 1492 F.). Während nun bestehende Einnahmen mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben, oder, wenn sie noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, nach dem Durchschnitt des Zeitraumes ihres Bestehens, nötigenfalls (wenn das letzte Einkommen nicht bekannt ist oder die Einnahmen erst mit Beginn des Steuerjahres begonnen haben), nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage (vgl. Subwinst 198 F., 1989 F., 2084 F.) in die Besteuerungsgrundlage zu legen sind, so werden schwankende Einnahmen nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre bezw. des kürzeren Zeitraumes ihres Bestehens, nötigenfalls nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage, veranschlagt; einmalige Einnahmen werden natürlicherweise nur einmal und zwar in dem dem Anfall derselben folgenden Jahre der Besteuerung unterzogen (§ 156, Absatz 1—2, Subwinst 1229 F., 1230 F., 1492 F., 4189 F., 4392 F.). Die gleichen Grundsätze gelten auch hinsichtlich der Ausgaben (§ 156, Absatz 3, Subwinst 1454 f., 1071 F., 2700 F., abweichend Subwinst 450 F.). Nach Wunsch des Steuerpflichtigen kann auch die Berechnung nach Wirtschaftsj., Geschäftsj. (Bilanz-) Jahren eintreten (§ 156, Absatz 4, und Art. 10, §. 4, Vollzugsvorschrift IV (Subwinst 2810 F., 2811 F., 3828 F.)). Die Übergangsbestimmungen für die ersten zwei Jahre (Absatz 5 des § 156) sind gegenwärtig nicht mehr von praktischer Bedeutung.

Bemerkt wird, daß für die Steuerpflicht der Zeitpunkt des Bezuges, d. i. der tatsächlichen Bereicherung des Vermögens des Steuerpflichtigen, maßgebend ist. Hiernach bilden die im Voraus für mehrere Jahre gezahlten Pachtzinsbeträge oder Mietzinse, das Honorar des Advokaten aus einer mehrere Jahre dauernden Vertretung u. a. das Einkommen jenes Jahres, in welchem diese Einnahmen tatsächlich eingeflossen sind (Subwinst 4189 F., 4258 F., 4395 F., 4401 F.); Dividenden von Aktien bilden das Einkommen jenes Jahres, in welchem sie zur Auszahlung gelangen, nicht für welches sie gezahlt wurden (Subwinst 1530 F.).

VI. Anseß der Steuer. Die Steuerpflicht beginnt erst bei einem Einkommen von über 1200 K, während das Einkommen bis zu dieser Höhe (Existenzminimum) vollkommen steuerfrei bleibt. Bei der Berechnung dieses Minimums kommt aber nicht nur das hierlands steuerpflichtige, sondern auch das der öfter. Einkommensteuer unterliegende ausländische (§ 153, Z. 1 b und Z. 2 b) und das von dieser Steuer gemäß § 154, Z. 6, befreite Einkommen (Aktivitätsbezüge der

Militärpersonen) in Betracht. Die im Auslande wohnhaften Personen haben den Nachweis zu erbringen, daß ihr gesamtes Einkommen den Betrag von 1200 K nicht übersteigt (§ 155, Subwinst 3091 F.).

Die Einkommenssteuer wird nach einer progressiven Skala (§ 172) bemessen, deren Einkommensstufen von 1200 K an zunächst um 50 K, in höheren Beträgen (von 1400 K an) um 100 K, später um 200 K, 400 K, 600 K usw. bis schließlich von 200.000 K an um je 10.000 K steigen. Die diesen Einkommensstufen entsprechende Steuer steigt von 7 K 20 h an um je 80 h, dann um 1 K 20 h, 1 K 80 h, 4 K, 6 K usw. bis schließlich um je 500 K. Sonach beträgt die Steuer bei einem Einkommen bis 1250 K nicht volle 0·8 %, steigt dann bis zum Einkommen von 2000 K auf 1 %, beträgt bei einem Einkommen von 6200 K gerade 2 %, bei circa 18.000 K 3 %, bei circa 93.000 K 4 % und nähert sich dann allmählich 5 %, ohne diese Höhe je zu erreichen. In Fällen, in welchen ein Einkommen unter 1200 K zur Veranlagung gelangt (bei im Auslande wohnhaften Personen und im Inlande wohnhaften Ausländern), vermindern sich die Einkommensstufen um je 50 K und die Steuer um je 30 h. Die Steuer ist jedoch mit der Abgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächstniedrigeren Stufe nach Abzug der Steuer erübrigt, mit anderen Worten, es wird bei Einkommen, welches das Maximum der nächstniedrigeren Stufe nur um einen geringeren Betrag übersteigt, als die Differenz zwischen den beiden angrenzenden Steuerstufen, nur eine um den gedachten Betrag höhere Steuer bemessen, als von dem Einkommen der nächstniedrigeren Stufe entfallen würde. (Beispiel: Nach der 19. Stufe: Einkommen von 3600 K bis 3800 K, entfällt der Steuerbetrag per 54 K; nach der 20. Stufe: Einkommen von 3800 K bis 4000 K, der Steuerbetrag per 60 K; von einem Einkommen per 3804 K lit die Steuer zu bemessen: 54 K + 4 K = 58 K, so daß 3804 K — 58 K = 5746 K = 3800 K — 54 K). Diese Bestimmung lit auch auf den Fall anzuwenden, wo ein Einkommen bis 1207 K 20 h in Betracht kommt und wo daher die nächstniedrigere Steuerstufe gleich Null ist (Subwinst 558 F.).

Bei der Veranlagung der Einkommenssteuer für Offiziere und sonstige Militärpersonen (§ 154, Z. 6) wird der auf das gesamte (auch steuerfreie) Einkommen (salomäßig entfallende Steuerbetrag) verhältnismäßig geteilt und der auf das steuerpflichtige Einkommen entfallende Teil abgerundet auf den nächstliegenden salomöglichen Steuerbetrag bemessen (§ 172, Absatz 4). Bei der Zusammenfassung des Steuerbetrages nach dieser Skala findet eine Berücksichtigung der durch besondere persönliche Verhältnisse verminderten Leistungsfähigkeit in dreifacher Richtung statt und zwar:

1. Wird dem Einkommen des Jenigen ein durch ein Familienmitglied erworbenes Arbeits-

einkommen d. i. jenes, welches aus der eigenen physischen oder geistigen Arbeitskraft der Person ohne wesentliche Mithilfe eines Erwerbsvermögens beruht, (daher nicht Einkommen aus Geschäft, Budwinski 1003 F.), zugerechnet, so ist, falls das Gesamteinkommen einschließlich jenes der Haushaltungsangehörigen (Budwinski 1356 F.) den Betrag von 4000 K nicht übersteigt, für ein solches Familienmitglied ein Betrag von 500 K, bezw. das geringere Arbeitseinkommen abzurechnen (§ 173, Absatz 2).

2. Stehen in der Versorgung eines Haushaltsvorstandes, dessen reines Gesamteinkommen (gleichfalls einschließlich des Einkommens der Haushaltungsangehörigen, jedoch nach Abzug des eventuellen Arbeitseinkommens) 4000 K nicht übersteigt, abgesehen von seinem Ehegatten mehr als zwei Familienmitglieder, welche kein selbständiges Einkommen beziehen, (ausgeschlossen sind daher die nach 1. berücksichtigten sowie jene Familienmitglieder, welche im eigenen Wirtschaftsbetriebe verwendet werden und deren Berücksichtigung nach § 162, § 4, eine Betriebsauslage bildet, schließlich jene, welche ein anderweitiges Einkommen haben), so wird für jedes derartige Familienmitglied über diese Anzahl ein Zwanzigstel von dem Einkommen in Abzug gebracht. Fällt die durch das Einkommen nicht in eine niedrigere Stufe, so hat dennoch eine Erhöhung um eine Stufe einzutreten (§ 173, Absatz 1, Budwinski 1003 F., 1355 F., 1778 F.).

3. Bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 10.000 K können besondere, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse, wie Belastung durch Kinder oder andere Angehörige, Krankheiten, Unglücksfälle, militärische Dienstleistung u. a., durch Ermäßigung des Steuerbetrags bis um drei Stufen berücksichtigt werden (§ 174). Die Entscheidung darüber unterliegt dem freien Ermessen der Veranlagungsorgane (Budwinski 14192, 107 F., 3894 F.).

VII. Ort der Vorkehrung (§ 176). In Bezug auf den Ort der Steuervorkehrung ist zwischen im Inlande wohnhaften Jenseiten und jenen zu unterscheiden, welche hier einen Wohnsitz nicht haben:

1. Für die im Inlande wohnhaften Jenseiten wird die Einkommensteuer an demjenigen Orte vorgeschrieben, an welchem sich der ordentliche Wohnsitz derselben befindet, d. i. an dem Orte, an welchem sie sich in der erwiesenen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niederzulassen haben, das heißt ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen (§ 66 der Jurisdiktionsnorm I VIII 95, § 111). Ob ein Wohnsitz in diesem Sinne vorliegt, ist nach den äußeren Merkmalen des Falles zu beurteilen (Budwinski 14092, 1047 F., vgl. auch Budwinski 4075 F.). So erscheint durch die Anschaffung eines für die eigenen Zwecke bestimmten Wohnhauses, durch Pachtung einer ständigen Wohnung und durch wiederholten, regelmäßigen, längeren Aufenthalt der Wohnsitz begründet (Budwinski 1645 F., 1829 F., 2254 F., 3121 F., 3289 F.). Es ist nicht notwendig, daß der Aufenthalt ein

ununterbrochener und ausschließlicher sei (Budwinski 1847 F.) oder daß von dem betreffenden Orte aus auch die Vermögensverwaltung stattfindet (Budwinski 1829 F.). Auch ist das Motiv, aus welchem die Wahl des Wohnsitzes getroffen wurde, belanglos (ebidem; vgl. weiter auch Budwinski 2956 F.). Rückfichtlich der Verhältnisse ist der Wohnsitz des Erblassers maßgebend (Budwinski 2842 F.). Für die aktiven Militärpersonen gilt der Ort der Garnison als Wohnsitz (§ 68 J. N.). Die Unterbringung in einer Heilanstalt oder die Verbüßung einer Freiheitsstrafe begründet keine Änderung des Wohnsitzes (Art. 36, § 7, Vollzugsvorschrift IV). Hat der Steuerpflichtige im Inlande mehrere Wohnsitz, so erfolgt die Steuervorkehrung an demjenigen derselben, in dessen Schatzungsbezirk der Steuerpflichtige den höchsten Betrag an direkten Steuern (ausschließlich der Personaleinkommensteuer) entrichtet; zählt derselbe an keinem dieser Orte eine direkte Steuer, so entscheidet die Prävention (Art. 36, § 3, Vollzugsvorschrift IV). Dagegen steht dem Steuerpflichtigen, wie auch der Steuerverwaltung, ein Wahlrecht zwischen mehreren in Betracht kommenden Bezirken nicht zu (Budwinski 13756).

2. Hat der Steuerpflichtige im Inlande keinen Wohnsitz, so ist rückfichtlich der Inländer die Heimatgemeinde, rückfichtlich der Ausländer jener Schatzungsbezirk maßgebend, in welchem sich die steuerpflichtige Einkommensquelle bezw. die größte Einkommensquelle befindet.

VIII. Beginn und Ende der Steuerpflicht (§§ 227–232). Die Einkommensteuer wird als Jahressteuer bemessen und vorgeschrieben. Diesem Grundzuge gemäß ist der Stand mit Beginn eines jeden Steuerjahres d. i. mit 1. Januar maßgebend und es üben die im Laufe des Steuerjahres unterlaufenen Änderungen in den Einkommensverhältnissen auf die Steuer dieses Jahres keinen Einfluß (§ 232, Budwinski 1377 F.). Dies gilt nicht nur rückfichtlich der die Steuerpflicht bezw. das Erlöschen derselben begründenden Verhältnisse, sondern auch rückfichtlich jener Umstände, welche nur für die Höhe der Steuer, die Zurechnung des Einkommens der Haushaltungsangehörigen (Budwinski 856 F., § 1377 F.), den Ort der Vorkehrung bezw. die Kompetenz der Veranlagungsorgane maßgebend sind. In diesem Sinne ist im Falle des im Steuerjahre erfolgten Ablebens des Steuerpflichtigen die Steuer dennoch nach den rückfichtlich des Verstorbenen bestehenden Verhältnissen zu bemessen (Budwinski 856 F.).

Von der obigen Regel finden nur folgende Ausnahmen statt:

1. Der Eintritt in die Steuerpflicht bezw. das Erlöschen der Steuerpflicht durch den Zugzug in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes bezw. durch den Zugzug aus diesem Geltungsgebiete, durch die Erlangung fester Dienstbezüge in steuerpflichtiger Höhe bezw. durch das Herabfallen derselben unter diese Höhe, schließlich durch den Tod ist schon vom nächsten Monate an zu berücksichtigen (§§ 227, 229). Diese Berücksichtigung jezt, von dem Tode-

fälle abgehen, wozu weiter unten, voraus, daß die betreffende Person bisher nicht steuerpflichtig war, bezw. daß ihr kein steuerpflichtiges Einkommen verblieben ist (Bubwinösk 879 F, 1567 F, 2500 F, 4390 F, 4488 F). Es liegt daher ein Zugangsfall (Vorschreibung der Steuer vom nächsten Monate an) z. B. dann nicht vor, wenn eine im Auslande wohnhafte gewesene, aber schon hierlands der Personaleinkommensteuer unterliegende Person nach dem Inland übersiedelt oder eine bereits steuerpflichtige Person feste Dienstbezüge erlangt, wie auch kein Abgangsfall, wenn der aus dem Inland Ausgezogene noch weiter aus dem Inland steuerpflichtiges Einkommen bezieht oder der aus den Diensten gegen Befolgung Ausgetretene ein anderweitiges Einkommen in steuerpflichtiger Höhe hat. Die Begründung über das Erlöschen der Steuerpflicht durch andere als die hier ausgeführten Umstände findet für das laufende Steuerjahr keine Berücksichtigung. So liegt z. B. kein Abgangsfall vor, wenn eine im Auslande wohnhafte, hierlands vom Einkommen aus einer Erwerbsunternehmung steuerpflichtige Person diese Unternehmung aufgibt (Bubwinösk 586 F, 4589 F). In den Zugangsfällen findet die Steuervorschreibung von dem gesamten Einkommen, in den Abgangsfällen die gänzliche Abschreibung der Steuer pro rata temporis statt. Nur im Falle des Erlöschens des steuerpflichtigen Einkommens durch den Tod kann auch eine teilweise, verhältnismäßige Steuerabschreibung eintreten und zwar in jenen Fällen, wo das Einkommen durch den Tod nur zum Teil erlöschen ist (§ 220, Absatz 2). Unter „Erlöschen“ in diesem Sinne ist nur das objektive Erlöschen zu verstehen; dagegen hat der Übergang des Einkommens an andere Personen (Erben, Legatäre uhm.) eine Steuerabschreibung nicht zur Folge (Bubwinösk 2516 F). Bei der gedachten teilweisen Steuerabschreibung ist für das Verhältnis zwischen dem der Erbschaft verbliebenen zum erloschenen Teile des Einkommens nicht die Gleichartigkeit, sondern die Höhe des Verlassenschafts verbliebenen Einkommens maßgebend (Bubwinösk 2103 F). Darnach gibt z. B. der Umstand, daß das vom Erblasser betriebene Unternehmen nach dessen Tode in andere Hände übergeht, seinen Einfluß auf Steuerabschreibung, wie auch der Tod des Haushaltungsvorstandes keine Abschreibung hinsichtlich des zugerechneten Einkommens der Haushaltungsangehörigen zur Folge hat (Bubwinösk 2516 F). In dem dem Todesjahre nachfolgenden Jahren bildet die Verlassenschaft bis zur Übertragung des Genusses derselben an die Erben (§ 810 a. d. G. B.) eine selbständige steuerpflichtige Person (§ 220, Absatz 3, und § 153, Absatz 2; j. oben I.). Die Abschreibung der Steuer ist in den Fällen des Zugangs oder des Erlöschens der Dienstbezüge, ferner bei einer partiellen Abschreibung in Todesfällen an die Bedingung geknüpft, daß eine Anzeige in 14 Tagen, in Todesfällen binnen drei Monaten nach Eintritt des Ereignisses erstattet werde. Im Falle verspäteter Anzeige erfolgt die Abschreibung erst vom nächsten Monate nach der Anzeige. Wenn durch den Tod das gesamte Ein-

kommen erloschen ist, so ist eine Anzeige nicht erforderlich (§ 230).

2. Rücksicht der Steuer (§ 232, Absatz 2 bis 5). Eine Steuernachricht kann eintreten in jenen Fällen, in denen das Einkommen infolge besonderer Umstände, wie Elementarereignisse, Dienstentlassung, Debituation, Unglücksfälle und ähnlicher Umstände im Laufe des Steuerjahres auf weniger als zwei Drittel gesunken ist und der Steuerpflichtige einer Rücksicht bedürftig ist. Die Rücksicht besteht darin, daß für den Rest des Steuerjahres ein im Verhältnisse des verbliebenen zu dem veranlagten Einkommen entfallender Teil der Steuer angeschrieben wird. (Über die Berechnung vgl. Erl. des k. R. 9 X 1902, j. 67280.) Die Bewährung einer solchen Rücksicht steht dem freien Ermessen (Bubwinösk 1567 F) der kompetenten Finanzlandesbehörde bezw. in zweiter Instanz dem k. R. zu. Auch die Steuernachricht ist durch die Überreichung eines Gesuches binnen 14 Tagen bedingt. Die Praxis geht mit Recht dahin, daß in solchen Fällen nicht eine allzu ängstliche Berechnung des herabgeminderten Einkommens im Verhältnisse zu dem veranlagten Einkommen, sondern eine der Lage des Falles entsprechende billige Ermäßigung Platz greift.

IX. Zahlungsmodalitäten. Die Personaleinkommensteuer wird entweder unmittelbar von dem Steuerpflichtigen entrichtet oder im Wege des Abzuges bei Auszahlung des steuerpflichtigen Einkommens eingehoben.

Die unmittelbar zu entrichtende Steuer ist in zwei gleichen Raten am 1. Juni und 1. Dezember fällig.

Die Einhebung im Wege des Abzuges findet bei stehenden Dienstbezügen und Ruhegeldern statt, bei veränderlichen Dienstbezügen, wie Stütz- und Hoffordbühren, Zettlöshen, welche nicht in längeren als viertwöchentlichen Fristen ausbezahlt werden, veränderlichen Remunerationen und ähnlichen nur dann, wenn diese Bezüge neben den stehenden gezahlt werden; hinsichtlich der Kollegiengehälter und Prüfungsgeltern findet in keinem Falle ein Abzug statt (§ 234 in Verbindung mit § 167, Satz. 1. B. 6 VII 08, R. 120, Bubwinösk 1627 F, 2813 F). Über den Begriff „Dienstbezüge“ vgl. „F die Befolgungssteuer von höheren Dienstbezügen“. Hier sei nur bemerkt, daß Unfallrenten ohne Unterschied, auch jene, welche von der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsgesellschaft der Österr. Eisenbahnen ausbezahlt werden, nicht als Einkommen aus Dienstbezügen anzusehen sind, und daß daher auch bezüglich der letzteren eine Abzugspflicht nicht besteht (Erl. des k. R. 27 II 1906, j. 90446 ex 1905). Die Einhebung erfolgt in der Weise, daß bei der Auszahlung der gedachten Bezüge die aus denselben entfallende Steuer, d. i. diejenige Steuer, welche auf die Dienstbezüge nach der Skala entfiel, wenn dieselben das alleinige Einkommen des Empfängers wären, vom Dienstgeber abgezogen und an den Staatsschatz abgeführt wird (Art. 79, j. 2 und 4, Vollzugsvorschrift IV). Die zitierte Bestimmung der Vollzugsvorschrift bedeutet eine Einschränkung

der aus dem Gesetze sich ergebenden Abzugsfrist, welche sich auf den verhältnismäßig entfallenden Teil der Steuer erstreckt (Subminstl 1627 F.). Der Abzug hat in denselben Terminen und Raten zu erfolgen, wie die Auszahlung des Bezuges. Die abgezogenen Steuerbeträge werden binnen 14 Tagen nach Schluß eines jeden Monats an die rückständig des Dienstnehmers zuständige Staatskasse abgeführt. Rückständig der Abfuhrtermine und der Abfuhrstellen sind Erleichterungen zulässig. Die Staatskassen haben anstatt der Abfuhr die abgezogenen Steuerbeträge unmittelbar zu verrechnen (§ 235 und Art. 83, Vollzugsvorschrift IV, und Manipulationsvorschrift 3 XI 99, R. 209).

Rückständig der Durchführung des Steuerabzuges ist zwischen dem provisorischen und dem definitiven Steuerabzuge zu unterscheiden:

a) Solange für den zum Bezuge Berechtigten von dem bezüglichen Dienstbezüge noch keine Personaleinkommensteuer bemessen wurde (neue Dienstbezüge), ist vorläufig jene Steuer abzuziehen, welche auf die Dienstbezüge statamäßig ohne Rücksicht auf etwaige Abzugssposten entfällt (§ 234, Absatz 4). War die Steuer im Vorjahre bereits bemessen (alte Dienstbezüge), so ist bis zum Einlangen der Vorschriften für das jeweilige Jahr der Steuerabzug nach dem vorläufigen Ausmaße fortzusetzen (§ 234, Absatz 3).

b) Nach erfolgter Vorforschreibung der Steuer und Befestigung des auf die Dienstbezüge entfallenden Betrages an dem Dienstgeber wird die sich etwa ergebende Differenz ausgeglichen und der Abzug weiterhin definitiv nach dieser Bemessung effektiert (§ 234, Absatz 1).

Die zum Steuerabzuge Verpflichteten haften für den richtigen Vollzug der ihnen während der Dauer des Dienstverhältnisses obliegenden Abzüge sowie für die zeitgerechte Abfuhr derselben. Auf die Abfuhr finden die Bestimmungen über die Einhebung der Steuern sinngemäße Anwendung, insbesondere §§ 9 III 70, R. 23, bezw. 23 I 92, R. 26, über die Verzugszinsen, mit der Modifikation, daß für die Begründung der Verzugszinsenpflicht die Höhe der abzuführenden Steuer nicht entscheidend ist, ferner §§ 18 III 78, R. 31, betreffend die Verzugsfrist (§ 237, Subminstl 1627 F.).

Die Durchführung des Steuerabzuges durch die Hof-, Staats- und öffentlichen Fondskassen sowie die Kassen der k. u. l. Privat- und Familienfonds ist durch die mehrstimmte spezielle Vorschrift 3 XI 99, R. 209 (Manipulationsvorschrift), geregelt. Für die Organe der Landesverwaltung ist von Seite des k. k. im Einvernehmen mit dem k. k. eine spezielle analoge Vorschrift mit Ritualverordnung 28 II 1900, Abteilung 11, Nr. 690, Normalverordnungsblatt für das k. u. l. Herz, 10. St., erlassen, welche durch die Verordnung des k. k. 21 III 1900, Nr. 8719/2235, auch die Gültigkeit für die Landwehr erteilt hat.

X. **Überwälzungsverbot** (§ 238). Eine Überwälzung der Personaleinkommensteuer auf andere Personen wie Schuldner, Pächter usw. ist unstatthaft und es sind alle dahin abzielenden, nach dem 4 XII 94 abgeschlossenen Vereinbarungen (Art. XIV)

ungültig. Die auf Grund solcher Vereinbarungen erfolgten Leistungen können innerhalb der allgemeinen dreißigjährigen Verjährungsfrist (§ 1479, a. b. G. B.) zurückgefordert werden. Eine Ausnahme findet nur rückständig der im Abzugswege eingehobenen Steuer von Dienstbezügen statt, deren Übernahme seitens der Dienstgeber gestattet ist.

XI. **Zufachlagensfreiheit** (Art. XIII). Das Gesetz knüpft im Art. XIII die Gewährung der Nachlässe an den Realsteuern und der Erwerbsteuer sowie die Teilnahme der Landesfonds an den Erträgen der neuen Personalsteuern an die Bedingung, daß die Personaleinkommensteuer von allen autonomen Zuächlässen befreit wird. Dieser Bedingung haben sämtliche Länder, einige für immer, andere auf eine bestimmte Zeit, entsprochen. (Vgl. Landesgesetze für R. O. 14 VI 98, L. 49, L. O. 19 VII 97, L. 27, Salzburg 24 VI 98, L. 19, Tirol 24 VI 98, L. 25, Vorarlb. 24 VI 98, L. 26, Steierm. 24 VI 98, L. 70, Rärnten 5 VIII 97, L. 19, Krain 24 VI 98, L. 33, Triest 24 VI 98, L. 19, Görz und Gradiska 10 XI 98, L. 27, Istrien 24 VI 98, L. 20, Dalm. 24 VI 98, L. 22, Böhmen 24 VI 98, L. 45, und 2 XII 1902, L. 86, Mähren 24 VI 98, L. 53, Schlesien 24 VI 98, L. 34, Gal. 24 VI 98, L. 75, und Bukow. 24 VI 98, L. 26.) Die Zufachlagensfreiheit bezieht sich nicht auch auf die Besoldungssteuer. (Näheres s. „Die Landesgesetzgebung und Art. XIII des G. 25 X 96, R. 229 u. v.“ in Mitteilungen des I. L. R., 4. Jahrgang 1898, Heft 4, S. 761 ff.)

XII. **Überzugsbestimmung** rückständig des Staatsbediensteten (Art. XVII). Die von den Dienstbezügen jener vor 1 I 98 bereits definitiv angefallenen Staatsbediensteten (mit Erl. des k. k. 31 III 99, S. 17788, auch auf Hofbedienstete und mit Erl. des k. k. 4 XII 1900, S. 61676, auf Angestellte des Allerhöchsten Privat- und Familienfonds ausgedehnt), welche bei einem Gehaltsbezüge (Gehalt ohne Aktivitätszulage und sonstige Nebenbezüge) von nicht mehr als 1200 K nach den bisherigen Steuergeetzen (§ 3, 3. Einkommensteuergesetz 29 X 49, R. 439) volle Steuerfreiheit genießen, entfallende Personaleinkommensteuer gelangt insoweit nicht zur Einhebung, als der Gehaltsbezug die bezeichnete Höhe nicht überschritten hat. (Beispiel: Gehalt 1200 K, Aktivitätszulage 600 K, sonstiges Einkommen 600 K — 2400 K. Personaleinkommensteuer — 24 K; hiervon wird der auf die Dienstbezüge vor 1800 K entfallende Steuerbetrag von 15 K 20 h nicht eingehoben.)

Formeller Teil.

Das Verfahren zum Zwecke der Veranlagung der Personaleinkommensteuer zerfällt in drei Hauptabschnitte und zwar: I. das Vorbereitungsverfahren, II. die eigentliche Veranlagung und III. das Berufungsverfahren. Daran anschließend wird das Verfahren über Beschwerden an den k. k. sub IV, das Verfahren betreffend die Abänderung und Nachsicht der Personaleinkommensteuer nach V und die Verjährung nach VI behandelt.

I. **Vorbereitungsverfahren**. Zur Vornahme von Vorbereitungsarbeiten behufs Veranlagung

der Personaleinkommensteuer sind die Steuerbehörden 1. Instanz (Steueradministratoren und Bezirkshauptmannschaften) berufen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Orte der Steuerverteilung; dieselbe ist allerdings nur dahin zu verstehen, daß sich bei dieser Steuerbehörde die Tätigkeit bezugs Vorbereitung des Materials zur Steuerberechnung konzentriert, während zur Hilfeleistung selbstverständlich auch andere Steuerbehörden verpflichtet und berechtigt sind.

Die Vorbereitungsarbeiten bestehen aus der Anfertigung des Verzeichnisses der vermutlich personaleinkommensteuerpflichtigen Personen (1.), der Sammlung der Nachweisungen der Hauseigentümer (2.) und der Dienstbezugsanzeigen (3.), der Sammlung und vorläufigen Prüfung der Befragnisse (4.) und schließlich der Vorbereitung der Vorlage für die Veranlagung (5.).

1. Verzeichnis der vermutlich personaleinkommensteuerpflichtigen Personen (§ 190). Zum Zwecke der Anfertigung dieses Verzeichnisses werden alljährlich vor Beginn des Steuerjahres Vertrauensmänner einernannt, die in einer vom Finanzminister bestimmten Anzahl für Orte mit über 10.000 Einwohnern durch die Gemeindevorstellungen, für alle übrigen Orte durch die Bezirksvertretungen gewählt bzw. vom L. A. ernannt werden. Die Funktionsdauer der Vertrauensmänner ist unbestimmt und es finden daher keine regelmäßigen Wahlen, sondern nur von Fall zu Fall bezugs Erlasses der ausgeschiedenen statt. Die Anzahl der Vertrauensmänner für jeden Veranlagungsbezirk ist mit nicht publ. Eil. des R. A. 4 X 97, S. 7047 f. R., bestimmt (etwa ein Vertrauensmann auf 1000 Einwohner), ferner aber in einzelnen Fällen durch spezielle Verordnungen abgeändert worden. Es ist jedoch nicht die Anwesenheit sämtlicher Vertrauensmänner erforderlich, vielmehr genügt die gleichzeitige Mitwirkung zweier derselben. Wenn die Vertrauensmänner nicht rechtzeitig nominiert wurden oder die nominierten nicht erscheinen, so ist die Steuerbehörde berechtigt, sich eigener Vertrauensmänner zu bedienen. Die Vergütung der Reiseauslagen ist durch die R. des R. A. 25 VI 97, R. 151 (I. 11 2, „Schätzungskommissionen“) geregelt. Die Institution der Vertrauensmänner, deren Aufgabe darin besteht, bei der durch die Steuerbehörde vorzunehmenden Anfertigung des erwähnten Verzeichnisses mitzuwirken, hat sich in der Praxis aus mehreren Gründen, insbesondere wegen Mangel an Lokal- und Personenkenntnissen sowie dem guten Willen bei den Vertrauensmännern, nicht bewährt. Dies hat zur Folge, daß dem unter Mitwirkung der Vertrauensmänner zustande gekommenen Elaborate kein besonderer Wert beigemessen wird, ja sogar, daß viele Steuerbehörden auf die Mitwirkung der Vertrauensmänner überhaupt verzichten.

Es werden zwei Verzeichnisse angelegt und zwar das Verzeichnis jener vermutlich personaleinkommensteuerpflichtigen Personen, welche im Bezirke ihren Wohnsitz haben oder welche im Auslande wohnhaft sind, im Bezirke aber der Perso-

naleinkommensteuer unterliegen, nebst den bekannten Einkommensquellen und sonstigen Daten, ferner ein Verzeichnis der im Bezirke befindlichen Einkommensquellen jener Personen, welche in anderen Bezirken zur Personaleinkommensteuer heranzuziehen sind. Auf Grund des letzteren Verzeichnisses werden den zuständigen Steuerbehörden die entsprechenden Mitteilungen gemacht, durch welche wieder dort das erwähnte Verzeichnis ergänzt wird. Bei der Anfertigung bzw. Ergänzung dieser Verzeichnisse dienen als Beihilfe insbesondere die Nachweisungen der Hauseigentümer und die Anzeigen der Dienstgeber. Kraft spezieller Vorschriften des Art. 41, Z. 3, Ballungsvorschrift IV, sind bürgerliche Grundbesitzer mit einem 500 K nicht übersteigenden Katastralreinertrage, wenn sie kein sonstiges Einkommen besitzen, in das Verzeichnis nicht aufzunehmen. Die letztere Bestimmung beruht auf einem im Schoße des Ausschusses zustande gekommenen Kompromisse mit der Regierung. Sie ist von vielen Seiten begreifenswerte Bedeutung für die Besteuerung des bürgerlichen Besitzes (vgl. insbesondere Ruchacz, „Die Ballungsvorschriften zum neuen Personalsteuergesetz“ in Handelsumschau, 1897, Nr. 35, und v. Wieser, „Die Ergebnisse und die Aussichten der Personaleinkommensteuer in Oester.“, Leipzig 1901) kommt ihr aber nicht zu, da, abgesehen von der Unpragmabilität des Verzeichnisses für die Veranlagung (Rubinski 1215 F.) in der Tat noch bei weitem größeren Grundbesitzern in der Regel kein der Betrag von 1200 K übersteigendes Einkommen vorhanden ist. (Vgl. Watzel, „Steuerreform und Landwirtschaft“, Wien 1898, und Wener, „Über die ersten Ergebnisse der Personaleinkommensteuer in Oester.“, Z. f. Volksw., Soc. u. R., 8. Bd., 1890.)

2. Nachweisungen der Hauseigentümer (§ 200). Besitzer bewohnter Häuser sind verpflichtet, alljährlich (bis Ende November) Nachweisungen über alle im Hause wohnenden Personen unter Angabe des Berufes und des Mietzinses vorzulegen (Hauslisten), zu welchem Zwecke die einzelnen Haushaltungsvorstände ihre Angehörigen, die Mietermeister ihre Mietermeister auszuweisen haben (Wohnungslisten). Von dieser Verpflichtung sind nur die Besitzer von Hotels und Gasthäusern bezüglich der Reisenden entbunden. Die hierzu bestimmten amtlichen Formulare (Formular A, C und D des Art. 39, Ballungsvorschrift IV) enthalten außer den Rubriken für die abgaben obligatorischen Angaben noch weitere Spalten für Angaben betreffend die Einkommensverhältnisse und sonstige für die Veranlagung der Personaleinkommensteuer maßgebende Verhältnisse, deren Ausfüllung dem freien Willen der Befragten anheimgestellt, jedoch insbesondere rüchlich jener Personen rüchlich ist, die zur Einbringung des Befragnisses nicht verpflichtet sind, da den diebezugslichen Angaben im Falle der Nichtberechtigung des Befragnisses die Kraft eines Befragnisses zukommt (Rubinski 2963 F.).

3. Nachweisungen der Dienstgeber (Dienstbezugsanzeigen) (§ 201). Jedermann,

der zur Auszahlung von Dienst- und Lohnbezügen und Ruhegehältern (vgl. „F. Befolgungssteuer von höheren Dienstbezügen“, I), und zwar sowohl feststehenden als auch veränderlichen (im Ueberschlag zu der Steuerabzugspflicht, f. d. B. 8 VII 98, R. 120, vgl. auch Budwinski 14062), in steuerpflichtiger Höhe verpflichtet ist (nicht derjenige, der bloß die Auszahlung besorgt (Budwinski 2531 F)), hat alljährlich (bis 31. Januar, Art. 40, §. 1, Vollzugsvorschrift IV, in neuer Fassung) hierüber eine Anzeige unter Angabe des Namens, Wohnortes, der Beschäftigung und der Höhe der Bezüge bei der Steuerbehörde seines Wohnortes zu überreichen. Den Gegenstand der Anzeige bilden alle Dienstbezüge, daher auch Naturalbezüge und oneroie Bezüge (Budwinski 2050 F), andererseits sind die hieraus bestrittenen Ausgaben und die sonstigen Abzüge (Pensions-, Versicherungsbeiträge u. a.) anzugeben. Die Bezüge sind in der Regel nach dem Betrage des Vorjahres nachzuweisen, bei veränderlichen Bezügen kann auch auf die anderen in den Durchschnitt fallenden Jahre Bedacht genommen werden; bei erst im Laufe des Jahres begonnenen Bezügen ist der Jahresbetrag und der Zeitpunkt des Beginnes anzugeben. Die einlangenden Dienstbezugsanzeigen werden von den Steuerbehörden den rückständig der Dienstnehmer zuständigen Steuerbehörden übermittleit.

4. **Bekanntnisse** (§§ 202—206). Die hauptsächlichste Grundlage für die Veranlagung der Einkommensteuer bilden die Bekanntnisse, welche von den Steuerpflichtigen alljährlich (bis Ende Januar; vgl. Erl. des F. R. 2 VI 1905, §. 30834) bei der örtlich kompetenten, d. i. jener Steuerbehörde zu überreichen sind, in deren Sprengel sich der Ort der Steuerbefreiung befindet. Eine Ausnahme findet nur rückständig der Mitglieder des Reichstages statt, für welche die Bekanntnisse vom Obersteuerrichteramt dem Finanzminister überreicht werden, der auch die Veranlagung vornimmt (§ 203). Steuerpflichtige mit einem Einkommen unter 2000 K sind nur dann zur Überreichung des Bekanntnisses verpflichtet, wenn sie hierzu eigens aufgefordert wurden (§ 204). Bei diesen Steuerpflichtigen vertreten unter Umständen die bezüglichen Angaben der Wohnungseigenschaft das Bekanntnis (Budwinski 2963 F). Für nicht eigenberechtigte Personen haben ihre gesetzlichen Vertreter das Bekanntnis zu überreichen (§ 202, Absatz 2); dagegen ist ein eigenberechtigter Gemeindefürsorger auch während des Konkurses persönlich zur Bekanntnislegung verpflichtet (Budwinski 2224 F).

Bringt ein Steuerpflichtiger trotz der individuellen, mit Hinweis auf die Rechtsfolgen dieser Unterlassung versehenen Aufforderung das Bekanntnis nicht ein, so kann die Bemessung von Amts wegen auf Grund der vorliegenden Befehle vorgenommen werden und zwar mit der weiteren Folge, daß die tatsächlichen Feststellungen erster Instanz auch in der Berufung nicht mehr angefochten bzw. neue Umstände nicht mehr vorgebracht werden können. Die Rechtsfolgen schließen aber die alljährliche Befreiung wegen Steuer-

verheimlichung bzw. die Erwirkung der Eindringung des Bekanntnisses durch Ordnungsstrafen nicht aus (§ 205, Budwinski 27 F, 109 F, 551 F, 940 F, 1072 F, 1134 F, 1435 F, 1505 F, 1721 F, 2562 F, 2689 F, 2694 F, 24 IX 1906, §. 9957, 7 XII 1906, §. 13090). Aus Billigkeitsrücksichten verjügt jedoch die Vollzugsvorschrift, daß im Falle der amtsmäßigen Bemessung für das laufende Jahr eine Strafamtbehandlung wegen Steuerverheimlichung in der Regel nicht einzuleiten ist (Art. 30, §. 3, Vollzugsvorschrift IV).

Für das Bekanntnis ist ein besonderes Formular vorgezeichnet (Form. A des Art. 32, §. 1, Vollzugsvorschrift IV, abgeändert durch B. des F. R. 30 XI 1905, R. 187); dasselbe hat hiernach im wesentlichen zu enthalten: den Namen, Beruf und Wohnort des Jensten und der mitzubereitenden Haushaltsangehörigen, das Steuerjahr, die Höhe des Einkommens getrennt nach den einzelnen Quellen (A. Grundbesitz, B. Gebäudebesitz, C. Selbständige Unternehmungen, D. Dienstbezüge, E. Kapitalvermögen, F. Anderweitiges Einkommen und nach den feststehenden und schwankenden (Durchschnitt) Einnahmen, ferner die Höhe der Abzugsposten (Steuern, Schulzinsen und Kosten, Schadens-, Kranken-, Alters-, Invaliden- und Lebensversicherungsbeiträge), die summarische Angabe des nicht steuerpflichtigen Einkommens (Budwinski 789 F), die Anführung jener Momente, auf welche der Anspruch auf eine Ermäßigung des Steuerbetrags gestützt wird, und schließlich das Datum und die eigenhändige Unterschrift des Patenten unter Versicherung, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind. Bezüglich einzelner Einkommensangaben bestehen noch folgende spezielle Erfordernisse:

a) Bei Dienstbezügen ist die Art derselben näher zu bezeichnen, ferner der Name, Stand und Wohnort des Dienstgebers (§ 202, Absatz 3), bei teilweise oneroien Bezügen dann der tatsächlich bestrittene Dienstaufwand (§ 202, Absatz 4) anzugeben.

b) Im Genuße einer Kongruenzergänzung stehende Geistliche haben die Stolzgebühren nur mit demjenigen Betrage einzubekennen, mit welchem sie in dem letzten Bekanntnisse zur Kongruenzergänzung in Anrechnung gebracht wurden; dagegen sind die übrigen Bezüge, darunter die Rezipendien im ganzen Betrage zu fassen (§ 202, Absatz 3, in Verbindung mit G. 19 IX 98, R. 176; Erl. des F. R. 21 III 1900, §. 11186, und 14 I 1901, §. 2103, Budwinski 3660 F).

c) Hinsichtlich des Einkommens aus Kapitalvermögen ist das Objekt, der Zinssatz, ferner der Name und Wohnort des Schuldners anzugeben (§ 202, Absatz 6 und 7, Budwinski 1533 F, 2477 F).

Der Bekanntnispflicht wird schon dadurch Genüge geleistet, wenn in dem vorgezeichneten Formular die Summe des Reineinkommens ohne nähere Details eingelegt und die Unterschrift beigefügt wird (Art. 32, §. 2, Absatz 2, Vollzugsvorschrift IV), und sind die Jensten zur näheren Detaillierung im obigen Sinne nur über spezielle

Aufforderung verpflichtet; andererseits bleibt es aber denselben unbenommen und liegt in vielen Fällen in ihrem eigenen Interesse, überdies auch nach sonstigen Details, insbesondere die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben und verschiedene Erklärungen beizufügen.

Das Bekenntnis kann entweder schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Die eingelangten Bekenntnisse werden von der Steuerbehörde einer vorläufigen Prüfung in formeller sowie in materieller Richtung unterzogen und werden nach dem Ergebnisse dieser Prüfung eventuell die erforderlichen Ergänzungen veranlaßt (§§ 206 und 207). Hierbei dienen insbesondere die oben sub 1.—3. besprochenen Beihilfe nebst anderen Nachweisungen, die Einnahme von Auslandsbürgern und Sachverständigen (vgl. weiter unten sub II, 2 c), die Nachrichten anderer Behörden, darunter auch der Gemeindefiskus (Budweis 13579 Adm. Teil; vgl. weiter unten sub II, 2 d) und schließlich die Einnahme des Steuerpflichtigen selbst (vgl. II, 2 b). Sofern es sich um die Einschätzung der Einkünfte der Geistlichen aus Dienstbezügen handelt, ist lediglich das Gutachten der politischen Landesstelle im Einvernehmen mit der vorgesetzten kirchlichen Behörde in Anspruch zu nehmen (§ 206, Absatz 3, Budweis 49 F, 3660 F, 22 IX 1906, 3. 9009).

5. Vorbereitung der Vorschläge für die Veranlagung. Die Ergebnisse aller im vorstehenden besprochenen Verbindungen bilden die Grundlage für die Anträge der Steuerbehörde an die Kommissionen. Sobald ein hinlängliches Material gesammelt ist, wird der Vorsitzende der Schätzungskommission hiervon in Kenntnis gesetzt (§ 204), worauf zur eigentlichen Veranlagung geschritten wird.

Die im vorstehenden sub 4. und 5. besprochene vorläufige Prüfung der Bekenntnisse und Antragstellung durch die Steuerbehörde involviert nach Ansicht Haubergs („Steuererklärung und Steueranfrage aus dem Gebiete der direkten Personalsteuern in Österreich“, Allgemeine österr. Gerichtszeitung, Jahrgang 1901, Nr. 37—43) eine Beteiligung der Unmittelbarkeit der Veranlagung durch die Kommissionen. Unserer Ansicht nach liegt eine solche Beteiligung nicht vor, weil es der Kommission immer frei bleibt, unabhängig von den Feststellungen im Vorbereitungsverfahren ihrerseits selbständige Schritte vorzunehmen. Die vorläufige Prüfung durch die Steuerbehörde bezweckt nur eine Erleichterung für die Kommissionen, ohne welche die letzteren kaum imstande wären, ihre Aufgabe zu bewältigen.

II. Veranlagungsverfahren. 1. Kompetenz. Schätzungskommissionen. In Bezug auf die Kompetenz zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer ist zu unterscheiden zwischen der regelmäßigen Veranlagung, d. h. der Veranlagung für jene Personen, welche mit Beginn des Steuerjahres bereits steuerpflichtig waren, und der Veranlagung in Zugangsfällen, d. h. in jenen Fällen, in welchen die Steuerpflicht erst im Laufe des

Jahres begonnen hat. Während in den letzteren Fällen die Steuerbehörden zur Veranlagung kompetent sind (§ 231), sind zur Veranlagung erlittener Art mit Ausnahme der Veranlagung für die Wittigleider des tot. Hauses, welche vom Finanzminister vorgenommen wird (§ 203), eigens bestellte Kommissionen, genannt Schätzungskommissionen, berufen (§ 177). Die britische Zuständigkeit richtet sich in beiden Fällen nach dem Orte der Steuerbefreiung (I. Materieller Teil, VII) und sind diesbezüglich die mit Beginn des Steuerjahres bestehenden Verhältnisse maßgebend (Budweis 852 F). Diese Kompetenzbestimmung ist eine imperative und ist daher eine Wahl sowohl durch den Steuerpflichtigen als auch durch die Veranlagungsorgane ausgeschlossen (Budweis 13760).

Schätzungskommissionen bestehen in der Regel je für einen politischen Bezirk (Bezirkskommissionen) und für Städte und Industriorte mit mehr als 10.000 Einwohnern (Ortskommissionen); für ausgedehnte Sprengel können mehrere Kommissionen errichtet werden, wie auch im Gegenteil die Befassung der Städte mit mehr als 10.000 Einwohnern in der Kommission des politischen Bezirkes zulässig erscheint, letzteres allerdings nur nach Einnahme des L. R. (§ 177). Von diesem dem Finanzminister zustehenden Rechte wurde bisher nur in seltenen Fällen Gebrauch gemacht (z. B. Wien mit 24 Kommissionen, Prag mit 6 Kommissionen, Städte Weipert, Laun u. a. mit mehr als 10.000 Einwohnern ohne eigene Ortskommissionen). Das Verzeichnis der Schätzungskommissionen wurde mit der Kundmachung des N. R. 4 X 97, Nr. 233, verlautbart, feiner aber durch zahlreiche Verordnungen ergänzt bzw. richtiggestellt. Mit denselben Verordnungen wurde auch die Anzahl der Mitglieder und Stellvertreter (gleich) der Kommissionen (§ 179, Absatz 1) bestimmt (je nach der Größe und Wichtigkeit des Bezirkes und der Anzahl der Jenen 6, 12, 18 oder 24 außer dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter).

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sowie der Referent (ein Finanzorgan), welcher letzterem ein Stimmrecht nur dann zusteht, wenn er zugleich als Mitglied (§ 191, Absatz 2), werden vom Finanzminister ernannt. Von den Mitgliedern und Stellvertretern wird je die Hälfte vom Finanzminister ernannt, die andere Hälfte aus der Mitte der im Schätzungsbezirk wohnhaften personaleinkommensteuerpflichtigen Personen gewählt. Von der Zahl der ernannten Mitglieder bzw. Stellvertreter darf höchstens die Hälfte, von einer ungeraden Zahl aber dürfen jedenfalls zwei dem Stande der aktiven Staatsbeamten angehören (§§ 179 und 180). Als Vorsitzende fungieren gegenwärtig in der Regel die Steuerreferenten bzw. die Vorstände der Steuerabteilungen, nur in Ausnahmefällen die Vorstände der Bezirkshauptmannschaften, als Stellvertreter die Hilfskräfte des Steuerreferenten oder Beamte des Steueramtes. Die Funktionsdauer der Mitglieder und Stellvertreter beträgt vier Jahre, mit der Modifikation, daß jedes zweite Jahr die Hälfte derselben

auszuheben und durch Neuwahlen bezw. Ernennung ersetzt wird. Außerdem können Wahlen bezw. Ernennungen von Fall zu Fall zum Erlaube vorzeitig (durch Tod, Weisenscheidung eines Ablehnungsgrundes, Verlust des passiven Wahlrechtes usw.) ausgeübter Mitglieder stattfinden (§ 190, Art. 47, § 2 Vollzugsordnung IV). — Vgl. auch Dr. Frhr. Protze u. Friedenfelds, „Statistik der Mitglieder der Schöpfungskommissionen für die Personaleinkommensteuer im J. 1898“ in Mitteilungen des Z. M., IV. Jahrgang, 1898, Heft 4, S. 825 ff.

Die durch Wahl (§§ 181, 183—190, ferner Wahlvorschrift, Anlage I zur Vollzugsordnung I) zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter werden von den personaleinkommensteuerpflichtigen Personen des Schöpfungsbereiches gewählt. Das aktive Wahlrecht haben alle personaleinkommensteuerpflichtigen Personen des Schöpfungsbereiches (ohne Unterschied des Geschlechtes), welche sich im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden (vgl. G. 15 XI 67, R. 131). Über die Ausschließung von der Wahl entscheidet der Wahlkommissär (§ 21, Wahlvorschrift). Zum passiven Wahlrechte ist nach weiter das männliche Geschlecht und das Alter von 24 Jahren erforderlich. Die Wahl (bezw. die Ernennung — Erl. des Z. M. 16 X 1901, J. 66433), kann abgelehnt werden von Mitgliedern des Reichsrates und des L. L., von Geistlichen, aktiven öffentlichen Lehrern, Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde- und öffentlichen Fondsbeamten und -Dienern, Militärpersonen, ferner von Personen, die das 60. Lebensjahr erreicht haben oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, endlich von Personen, die bereits durch vier Jahre Mitglieder einer Kommission waren, von letzteren während der folgenden vier Jahre. Über die Staatslosigkeit der Ablehnung entscheidet endgültig der Vorsitzende der Kommission (§ 187). Wer ohne einen der obigen Entschuldigungsgründe die Übernahme der Funktion verweigert, kann mit einer Geldstrafe bis 200 K belegt werden (§ 249). Die Wahlen finden in drei eventuell zwei Wahlkörpern (wie bei den Wahlen in die Gemeindevertretungen) auf Grund von Wählerlisten mittels amtlicher Stimmzettel und Wahllegitimationen unter Leitung der politischen Behörde am Orte dieser Behörde, sofern es sich um eine Ortskommission handelt, an diesem Orte statt; die Stimmzettel können persönlich abgegeben oder durch die Post eingesendet werden. Entscheidend ist die relative Mehrheit, die gleiche Stimmenzahl das Los (§ 183). Sowohl über die Beschwerden gegen die Eintragung in die Wählerliste, als auch gegen die oollzogenen Wahlen und das Wahlergebnisse, welche binnen acht Tagen einzubringen sind, entscheidet die Finanzlenksbehörde, im letzteren Falle im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle (§ 181). Wird die rechtzeitige Wahl durch öffentliches Verschulden der Wahlberechtigten nicht vorgenommen oder wird von den Gewählten die Mitwirkung verweigert, so ist bis zur Durchführung der Wahl die erforderliche Anzahl von Mitgliedern bezw. Stellvertretern suppletorisch vom Fi-

nanzminister zu berufen (§ 188, vgl. auch § 39, Wahlvorschrift, Art. 46, Punkt 12, Vollzugsordnung IV, und Erl. des Z. M. 24 VIII 97, J. 43061, und 6 III 99, J. 59189 ex 1898).

Die Kommissionsmitglieder haben gewissenhaft zu verfahren und sind durch Geheimhaltungspflicht gebunden; die Erfüllung dieser Pflicht haben sie, falls sie nicht Staatsbeamte sind, mittels Handschlags dem Vorsitzenden zu geloben (§ 196). Die Verletzung dieser Pflicht wird als Vergehen durch ordentliche Gerichte mit Arreststrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 2000 K geahndet (§ 246). Der Vorsitzende beruft die Kommission zu Sitzungen ein, leitet die Verhandlungen und vertritt die Kommission nach außen; derselbe ist für die richtige Anwendung des Gesetzes verantwortlich (§§ 191 und 192). Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder bezw. Stellvertreter außer dem Vorsitzenden erforderlich. Ist diese Anzahl der Mitglieder nicht erschienen, so ist die neuerlich einberufene Kommission ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig (§ 192). Die Entscheidung wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Abstimmung über eine Ziffer werden die dem Steuerpflichtigen ungünstigeren Stimmen zu den günstigeren so lange hinzugezählt, bis eine Mehrheit erzielt wird (§ 193). Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der Beschlüsse auf Ermäßigung des Steuerbetrags gemäß § 174, welche nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geiekt werden können (§ 174, Absatz 3). Wenn es sich um die Befreiung eines Kommissionsmitgliedes oder seiner Vermanten oder seines Dienstherrn handelt oder wenn ein Mitglied von der Entscheidung einen erheblichen Vorteil oder Nachteil zu erwarten hat oder sonst als befangen anzusehen ist, so hat sich das betreffende Mitglied aus der Kommission zu entfernen (§ 194, Erl. des Z. M. 10 XI 1906, J. 11204). Sämtliche Kommissionsmitglieder können nach oorgängiger Ermahnung mit Geldstrafen bis 50 K belegt werden (§ 249). Über die Verhandlungen werden Protokolle geführt, welche vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu fertigen sind (§ 195). Falls die Kommission ihre Arbeiten innerhalb der festgesetzten Frist nicht beendigt hat, so können ihre Befugnisse an die Steuerbehörde übertragen werden (§ 197). Das Ausmaß der Vergütung der Mitglieder für die dem Stande der aktiven Staatsbeamten nicht angehörenden Mitglieder — die Staatsbeamten werden nach den für sie geltenden Diätennormen behandelt — wurde im Z. M. des Z. M. 25 VI 97, R. 151, normiert.

Die Institution der Schöpfung- und Berufungskommissionen hat sich sehr bewährt. Die Beratsungsgararbeiten geben glatt vor sich und weisen auch ein qualitativ befriedigendes Ergebnis auf. Die tie und so laut gewordenen Klagen über die nicht zureichende Vertretung der einzelnen Berufsarten oerstimmen allmählich und es werden nur mehr Stimmen nach einer Vertiefenerung der Beratsungsbereiche laut, deren Verwirklichung nur eine Frage der Zeit sein dürfte.

2. Veranlagungsgrundsätze. Die Einkommensteuer wird alsbaldig unabhängig von der Veranlagung für die Vorjahre bemessen (§ 202; *Budwinski* 168 F, 712 F, 1435 F, 1721 F, 3073 F, 4389 F, abweichend *Budwinski* 3828 F). Die Aufgabe der Veranlagung besteht in der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens bezw. der Einkommensstufe und des Steuerbetrags (§ 212).

Hierbei hat in tatsächlicher Beziehung in der Regel das Bekenntnis die Grundlage zu bilden, von welchem abzuweichen nur unter gewissen Umständen zulässig ist. Hierher gehört in erster Linie der Bedenkvorhalt (§ 210), welcher der Veranlagung in jedem Falle vorauszugehen hat, wenn sich gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der im Bekenntnis enthaltenen Angaben Bedenken ergeben haben. In solchen Fällen müssen vor der abweichenden Veranlagung dem Steuerpflichtigen die Bedenken unter Mitteilung der Gründe behufs schriftlicher oder mündlicher Aufklärung vorgehalten werden. Den Gegenstand des Vorhaltes bilden natürlicherweise nur tatsächliche Umstände, nicht auch Rechtsfragen, welche letztere ohne vorherigen Vorhalt an den Steuerpflichtigen ausgetragen werden können (*Budwinski* 13829, 14681, 198 F, 1579 F). Dagegen müssen in tatsächlicher Beziehung die Gründe der Bedenken in erschöpfender Weise bekannt gegeben werden (*Budwinski* 13207, 13427, 13444, 13494, 14263, 14514, 14680, 14918, 15008, 48 F, 83 F, 85 F, 145 F, 230 F, 246 F, 432 F, 712 F, 767 F, 920 F, 938 F, 1252 F, 1729 F, 2775 F, 3109 F, 4218 F u. a. m., vgl. auch 4639 F; über die Art der Begründung vgl. insbesondere: *puncto* Grundbesitz *Budwinski* 14263, 14855, 48 F, 1134 F; *puncto* Gebäudebesitz *Budwinski* 14263, 14746, 14855, 120 F, 246 F, 387 F, 527 F, 1173 F, 1552 F; *puncto* Unternehmungen *Budwinski* 14467, 14746, 14855, 885 F, 941 F, 1014 F, 1171 F, 1294 F, 1892 F, 2465 F, 3109 F, 3160 F, 3208 F; *puncto* Kapital Einkommen *Budwinski* 15006, 46 F, 345 F, 1360 F, 1778 F; *puncto* Auswärtseinkünfte *Budwinski* 6 F, 91 F, 573 F, 806 F, 885 F, 1412 F, 1474 F, 1475 F, 1486 F, 1555 F). Die von dem Steuerpflichtigen in Erwiderung des Bedenkvorhaltes geltend gemachten tatsächlichen Umstände (nicht bloße Negation) müssen von der Kommission gewürdigt eventuell weiteren Erhebungen und weiteren Vorhalten zugrunde gelegt werden (*Budwinski* 14920, 147 F, 753 F, 754 F, 1348 F, 1475 F, 1555 F, 1671 F, 1798 F, 1894 F, 4218 F). Bei Veranlagung ohne Bekenntnis liegt natürlich kein Anlaß zu einem Bedenkvorhalt vor (*Budwinski* 146 F, 552 F), handelt es sich jedoch um Personen mit Einkommen unter 2000 K, so müssen die gegen die in der Wohnungliste bezw. in der Veranlagung gemachten Angaben obwaltenden Bedenken allerdings vorgehalten werden (*Budwinski* 14382, 707 F, 1292 F, 2963 F). Der Vorhalt der gegen die Bekenntnisangaben obwaltenden Bedenken muß vor der Zuweisung des Steuerbetrags durch die 1. Instanz erfolgen und ist eine nachträgliche Sanierung der Unterlassung des Vorhaltes im Berufungsverfahren unzulässig (*Budwinski* 13587, 14784,

447 F u. a.); werden aber Bedenken erst im Berufungsverfahren erhoben, so können dieselben natürlich erst in diesem Stadium vorgehalten werden (*Budwinski* 14192, 14382, 14920, 1134 F, 3121 F). Was die Folgen der Nichtbeantwortung bezw. der verpödeten Beantwortung des Bedenkvorhaltes anbelangt, so verknüpfte die frühere Judikatur des O. G. mit der Nichtbeantwortung die Kontumazfolgen des § 213 (*Budwinski* 7 F, 29 F, 345 F, 525 F u. a. m.), während in jüngerer Zeit die Anwendung dieses Paragraphen in solchen Fällen nicht anerkannt wird (*Budwinski* 1091 F, 1552 F, 1888 F u. a. m.). Darüber kann aber wohl kein Zweifel bestehen, daß die Kommission durch die Nichtbeantwortung bezw. die verpödeten Beantwortung (*Budwinski* 3764 F) des Bedenkvorhaltes in Bezug auf die vorgehaltenen Umstände von jedweden weiteren Erhebungen entbunden und berechtigt wird, dieselben ohneweiters als erwiesen anzunehmen.

Behufs Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens sind die Veranlagungsorgane mit bestimmten Rechten ausgestattet, andererseits liegen denselben — außer der bereits oben besprochenen Verpflichtung zum Bedenkvorhalt — bestimmte Pflichten ob, deren Außerachtlassung die Nullität der Veranlagung zur Folge hat. Die hienach erforderlichen Amtshandlungen, einschließlich des Bedenkvorhaltes, können nicht nur von den Veranlagungsorganen (Schätzungskommissionen) selbst, sondern auch in deren Vertretung durch die Steuerbehörden vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist nur die Stellung von bestimmten, über den Rahmen der Ergänzung bezw. Nichtigstellung des Bekenntnisses (§ 206) hinausgehenden Fragen an den Steuerpflichtigen (§ 210, zweiter Satz), die Anordnung der eideschwörenden Einnahme von Zeugen über bestimmte Fragen (§ 211, Absatz 1, zweiter Satz) und die Entscheidung über den Antrag des Steuerpflichtigen auf die Einnahme von nachhaft gemachten Sachverständigen (§ 211, Absatz 2); in diesen Fällen ist ein förmlicher Beschluß der Schätzungskommission erforderlich; in dem letzteren der oben aufgezählten Fälle kann aber, falls die Kommission nicht veranmalt ist, der Vorliegende entscheiden.

Im nachstehenden seien nun die wichtigeren der obengedachten Rechte und Pflichten und der hienach vorzunehmenden Amtshandlungen besprochen:

a) Daß von den Steuerbehörden gelieferte Material (vgl. I) wird einer neuerlichen Prüfung unterzogen, wobei von dem Steuerpflichtigen neuerliche Abgabe des Bekenntnisses abverlangt werden kann (§§ 208, 209).

b) Der Steuerpflichtige kann behufs Verhandlung vor der Kommission vorgeladen werden und können an ihn bestimmte Fragen gestellt werden (§§ 209 und 210). Eine diesem Rechte der Kommission korrespondierende Verpflichtung besteht aber nicht (*Budwinski* 14467, 1252 F, 1348 F, 4188 F). Eine eideschwörende Einnahme des Steuerpflichtigen ist unstatthaft (*Budwinski* 14857, 5 F). Mit der unentgeltlichen Nichtbeantwortung der Vor-

lobung bezw. Nichtbeantwortung der gestellten Fragen verbindet das Gesetz Kantumazialgen, welche darin bestehen, daß die Kommission nunmehr berechtigt ist, die Veranlagung abzuwehren auf Grund der ihr zu Gebote stehenden Befehle vorzunehmen (§ 213; Rubini 14858, 551 F., 617 F., 697 F., 751 F., 768 F., 1091 F., 1481 F., 1552 F., 1691 F., 1706 F., 1917 F., 2929 F., 3962 F. u. a. m.). Diese Kantumazialgen erstrecken sich auch auf das Berufungsverfahren, so zwar, daß der in Kantumazialgen verurteilte Steuerpflichtige die tatsächlichen Feststellungen der ersten Instanz nicht mehr anfechten kann, neue tatsächliche Angaben nicht mehr machen kann (Rubini 1940 F., 1691 F. u. a. m.).

c) Den Beratungen können Sachverständige oder Auskunftspersonen beigegeben und hierbei auch Zeugen einvernommen werden. Die Einvernommung kann selbstverständlich auch außerhalb der Kommission durch den Vorsitzenden oder die Steuerbehörde vorgenommen werden und auch ebd. durch das zuständige Bezugsgericht erfolgen. Das Gutachten von Sachverständigen hat naturgemäß bloß einen informativen, keineswegs aber besitzenden Charakter (Rubini 13866, 2104 F., 2775 F.). Eine Verpflichtung zur Einvernommung von Sachverständigen und Auskunftspersonen auf Seite der Kommission besteht nur dann, wenn solche vom Steuerpflichtigen zum Beweise von für die Veranlagung maßgebenden Umständen namhaft gemacht wurden und das Beweismittel bestimmt bezeichnet ist; in solchen Fällen kann die Einvernommung nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden, worüber es einer förmlichen Entscheidung bedarf (§ 211, Art. 53, 3. 8, Vollzugsvorschrift IV, Rubini 14430, 14431, 14514, 55 F., 713 F., 1029 F., 2363 F., 2473 F., 2755 F., 2779 F., 2835 F., 3250 F., 3334 F., 3943 F., 4227 F.). Ferner ist die Einvernommung von Sachverständigen in Bezug auf die Feststellung der Angemessenheit der Abschreibungen obligatorisch (§ 160, 3. 1, Absatz 3, Rubini 13588, 13868, 14398, 14746, 14750, 72 F., 198 F., 553 F., 1258 F.). Der Einvernommung kann der Steuerpflichtige zugestimmt werden, eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht (Rubini 856 F., 2712 F.). Hinsichtlich der Dienstbezüge der Geistlichen ist die Einvernommung von Auskunftspersonen ausgeschlossen, vielmehr ist diesbezüglich lediglich das Gutachten der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit der vorgesetzten kirchlichen Behörde in Anspruch zu nehmen (vgl. I, 4 b und letzter Absatz).

Wie im gerichtlichen Verfahren, so besteht auch nach dem Personalsteuergesetze eine allgemeine Pflicht zur Jeugenschaftserklärung oder Aussage als Sachverständiger (auch für juristische Personen Rubini 1702 F.) und darf die Aussage nur aus bestimmten Gründen verweigert werden (§ 269), insbesondere wegen Verwandtschaft (§ 152, St. G. L.), wegen unmittelbar drohenden bedeutenden Vermögensschadens (Rubini 2584 F.), wegen Gefahr einer Schande oder strafgerichtlicher Verfolgung, wegen der Pflicht zur Verschwiegenheit, wegen Verletzung eines Kunst-

oder Gewerbegeheimnisses (Rubini 520 F., 1202 F., 2418 F., 3433 F., 3555 F., 3722 F.); Personen, welche bei dem Steuerpflichtigen bedienstet sind oder waren, dürfen ohne Zustimmung des letzteren nicht einvernommen werden (§ 269, Absatz 3). Über die Triftigkeit der Ablehnungsgründe entscheiden die Steuerbehörden, und zwar auch dann, wenn es sich um ebd. Einvernommung durch das Gericht handelt (E. d. C. G. S. 10 XII 1902, 3. 16284). Die unbegründete Verweigerung der Aussage wird mit Ordnungsgeld bis 200 K. geahndet (§ 250); wesentlich unrichtige Aussagen bilden den Tatbestand der Übertretung des § 242. Über die Auskunftspflicht vgl. auch „A. das Gesetz betreffend die direkten Personalsteuern“, III 4. c.

d) Die Kommission kann die Mitwirkung der politischen und der Finanzbehörden 1. Instanz sowie der Landes-, Bezirks- und Gemeindebehörden in Anspruch nehmen und von allen übrigen öffentlichen Behörden und Anstalten sowie von den Gerichten Auskünfte und Weisungen der Einsichtnahme in amtliche Bücher, Akten usw. verlangen, sofern nicht besondere dienstliche Hindernisse im Wege stehen, wie bei der Postpartale, bei den Gewerkeinspektoren, dem Finanzaufsichtsinstitut, bei den Arbeiterunfall- und Krankenversicherungsanstalten u. a. Die Gerichte sind speziell verpflichtet, von demjenigen Urteilen, Erkenntnissen und Bescheiden, von welchen Abschriften auf die Gebührenbescheidungen zu fertigen sind, auch der Steuerbehörde eine Abschrift mitzuteilen (§§ 207, 270, 271, Art. 40, 3. 8 und 9, Vollzugsvorschrift IV; Rubini 4509 F.).

e) Bei der gleichfalls zulässigen Besichtigung der Gewerke der Steuerpflichtigen ist eine Betriebsführung zu vermeiden und jedwede Nachforschung nach den im Geschäftsinteresse geheim zu haltenden Besonderheiten zu unterlassen. Eine solche Besichtigung ist nicht obligatorisch, auch wenn sie vom Steuerpflichtigen angeboten wird (§ 280, Rubini 13404, 13796, 38 F., 2391 F.).

f) Die Einsicht in die Geschäftsbücher des Steuerpflichtigen kann nur dann vorgenommen werden, wenn dieselbe vom Steuerpflichtigen angeboten wurde; andererseits darf aber das diesbezügliche Ausdat (auch im Verwaltungsverfahren) zulässig, § 279, Rubini 14578, 94 F., 1263 F.), falls die Bücherinsicht zum Beweise bestimmt, für die Veranlagung entscheidender Tatsachen dienen soll und die Kommission dieselben ohne Bücherinsicht nicht glaubwürdig erachtet, nicht übergangen werden (§ 272, Rubini 12993, 13796, 13830, 13832, 13831, 14188, 414 F., 585 F., 1000 F., 1535 F., 2105 F.). Als Geschäftsbücher gelten alle Aufzeichnungen, welche über die Verwaltung des Steuerpflichtigen Aufschluß zu geben geeignet sind, daher nicht nur Handelsbücher der Volkswirtschaft, sondern auch jene der Wirtschaftswirtschaft sowie Aufzeichnungen der Wirtschaftswirtschaft (Rubini 1014 F., 1689 F., 2199 F.), die Wirtschaftsbücher der Landwirtschaft (Rubini 1263 F., 1479 F., 2207 F.), Privatwirtschaften der Rentiers usw. Beglaubigte Auszüge aus den Geschäftsbüchern haben dieselbe Kraft

(Rudwinski 2670 F.). Es ist zwar zulässig, die Einsicht auch nur in bestimmte Blätter anzubieten, falls es aber zur Herstellung des angebotenen Beweises erforderlich ist, können auch andere Aufschreibungen verlangt werden; die Nichtvorlage der letzteren (im freien Willen des Steuerpflichtigen) ist natürlicherweise auf das Ergebnis der Bächer-einsicht einen wesentlichen Einfluß (§ 276). Der durch den Vorliegenden oder einen delegierten Staatsbeamten vorzunehmenden Einsichtnahme in die Geschäftsbücher ist der Steuerpflichtige zuzuziehen; die Beiziehung von Sachverständigen ist nicht obligatorisch (§ 273, Rudwinski 94 F., vgl. auch Rudwinski 4238 F.). Die Bächer-einsicht kann entweder in den Kantonsämtern der Steuerbehörde oder in den Gewerbestämmen bzw. in der Wohnung des Steuerpflichtigen, insofern sich dieselben im Jnlande befinden, vorgenommen werden (§§ 274 und 275; Rudwinski 2013 F.). Über die Bächer-einsicht wird ein Protokoll aufgenommen (§ 276), auf Grund dessen über das Ergebnis derselben von der Kommission in freier Beweiswürdigung entschieden wird; von dieser Entscheidung ist der Steuerpflichtige unter Mitteilung der Gründe zu verhandigen (§ 277; Rudwinski 14055, 14349, 1046 F., 1294 F., 1479 F., 2965 F.; über einzelne Gründe des Willkürs vgl. Rudwinski 13900, 323 F., 1479 F.). Im Falle des Willkürs des Bächerbeweises kann dem Steuerpflichtigen der Kostenersatz auferlegt werden (§ 278).

g) Auf Grund der gepflogenen Verhandlungen erfolgt sodann die Festsetzung des Einkommens bzw. der Einkommensstufe und des entfallenden Steuerbetrags für einen jeden Steuerpflichtigen (§§ 212, 214). Dieser Teil der Veranlagungstätigkeit umfaßt auch die eventuelle Berücksichtigung der die Steuerkraft beeinträchtigenden Momente im Sinne der §§ 173 und 174 (Notarieller Teil VI, 1—3). Diese Festsetzung hat in der Regel hinsichtlich jedes einzelnen Steuerpflichtigen mit besonderem Beschlusse zu erfolgen; eine Ausnahme ist nur hinsichtlich der Rentisten mit einem Einkommen unter 8000 K. zulässig, deren je zehn mit einem einzigen Beschlusse bemessen werden können (Art. 51, §. 6, Vollzugsvorschrift IV). Die Festsetzung der Höhe des Einkommens ist dem freien Ermeßen der Kommission anheimgestellt, weshalb hiegegen die Beschwerde an den V. O. unzulässig ist (Rudwinski 1348 F., 1021 F. u. o. m.). Was die Art der Feststellung des Einkommens selbst anbelangt, so sind folgende Wege möglich:

a) Quellenweise Feststellung des Einkommens, darin bestehend, daß das Einkommen aus jeder Quelle, oder zumindest aus jedem Einkommenszweige (Grundbesitz, Gewerbetreibend u. s. w.) separat ermittelt wird. Dies geschieht entweder in der Weise, daß auf Grund des vorliegenden Materiells die Einnahmen und Ausgaben stiftsmäßig berechnet und hieraus das Einkommen ermittelt wird, oder das Einkommen direkt im Wege der Schätzung festgestellt wird. Bei dieser letzteren Feststellung des Einkommens kommen je nach der Art des Einkommens verschiedene Momente in Be-

tracht, wie z. B. beim Grundbesitz die Größe und Bonität des Grundbesitzes, der Katastraleintrag, der Sachwert gegenteilig Erkenntnis des V. O., Rudwinski 522 F.), der Kaufpreis, die Fruchtbarkeit des Besitzers usw., beim Gewerbetreibend die Größe und Beschaffenheit der Gewerbe, die üblichen Mietzinse usw., bei selbständigen Unternehmungen der Umfang des Betriebes, die Größe des Anlagekapitals, der Kundenkreis, die Prospektivität usw., bei Dienstbürgen die Art der Dienstleistungen, die Lohnverhältnisse usw., beim Kapitaleinkommen die Art der Kapitalanlage, der übliche Zinssatz usw. Über die Zulässigkeit der „Schätzung“ vgl. die allerdings nicht unangehörigen Ausführungen in Rauchbergs „Steuererklärung und Steuerroulage auf dem Gebiete der direkten Einkommensteuern“ (Allgemeine österr. Gerichtszeitung, Jahrgang 1901, Nr. 37—43).

b) Einschätzung nach äußeren Wertmalen unter Berücksichtigung der gesamten ökonomischen Lage des Steuerpflichtigen, der Höhe des Aufwandes und des Verhältnisses der einzelnen Einkommensquellen untereinander (§ 214, Art. 51 und 58, Vollzugsvorschrift IV; Rudwinski 4307 F.). Als derartige äußere Wertmale kommen insbesondere in Betracht: der gezahlte Mietzins, Anzahl der Dienstboten, Erziehungsort der Kinder, Dotierung verheirateter Kinder, Halten von Sommerwohnungen, Equipagen, Reispferden, Jagden, Theaterlogen, Beitreitung von Reise- und Kurkosten, Luxus aller Art, vorgekommene Erbkrankheiten, Spekulationsgeschäfte, vortheilhafte Verkäufe, Vorgenommen usw. (Rudwinski 1025 F., 1046 F., 1360 F., 1370 F., 1439 F., 1474 F., 1475 F., 1555 F., 1646 F., 1665 F., 2467 F., 3167 F., 3411 F., 4396 F. u. a. m.). Diese äußeren Wertmale müssen in konkreter Weise oftenermäßig festgestellt (Rudwinski 14503, 14920, 91 F., 465 F., 573 F., 1173 F., 1412 F., 1555 F.) und dem Steuerpflichtigen vorgehalten werden (Rudwinski 6 F., 91 F., 573 F., 866 F., 885 F., 1412 F.). Diese Veranlagungsart findet nur subsidiär und zwar nur dann statt, wenn die Kommission das von dem Steuerpflichtigen angegebene Einkommen zu gering findet und nicht Beweise vorliegen, welche die Höhe des steuerpflichtigen Einkommens stiftsmäßig genau erkennen lassen. Als solche Beweise sind unter anderen anzuzählen Urkunden, der Bächer- oder Zeugenbeweis, Sachverständigengutachten u. a., keineswegs aber das Erkenntnis des Rentisten bzw. die demselben beigelegten Zugschreibungen wie überhaupt die Angaben des Rentisten selbst (Rudwinski 6 F., 245 F., 785 F., 808 F., 809 F., 857 F., 1015 F., 1891 F., 2598 F., 2779 F., 4239 F., 4240 F.). Zunächst müssen daher die stiftsmäßigen Angaben des Steuerpflichtigen geprüft und die die dort erhobenen Bedenken vorgehalten werden; erst dann, wenn auch auf Grund der Beantwortung des Vorhaltes keine stiftsmäßigen Beweise gewonnen werden konnten, kann zur Einschätzung gemäß § 214 gegriffen werden (Rudwinski 14578, 14924, 6 F., 91 F., 403 F., 866 F., 1645 F., 1705 F., 2352 F., 4437 F.). Auf diese Weise wird natürlich nur das Gesamteinkommen ermittelt und es erscheint eine stift-

mäßige Berechnung der Einnahmen und Ausgaben ausgeschlossen (Bubwiniski 14858, 1046 F, 2574 F, gegenteilig 13730, 886 F); die übliche Aufteilung auf die einzelnen Quellen erfolgt nur zu statistischen Zwecken (Art. 54, §. 7, Vollzugsvorschrift IV). Diese Einschlagungsort ist auch dann zulässig, wenn ein Teil des Einkommens ziffermäßig feststeht, die Kommission aber das gesamte Einkommen für höher als das erkennbare hält (Bubwiniski 2321 F), ferner auch dann, wenn nur ein Teil des Einkommens der Besteuerung unterliegt (Bubwiniski 245 F, 542 F, 2756 F, 3361 F, 4308 F), oder, wenn erwiesen ist, daß der Aufwand zum Teil aus Darlehen besprochen wird, in letzterem Falle allerdings unter entsprechender Berücksichtigung des gedachten Umstandes (Bubwiniski 3363 F).

Über die Ergebnisse der Einschlagung wird für jeden Schätzungsbezirk ein Schätzungsregister mit ähnlichen Rubriken wie das Verzeichnis geführt (§ 215, Art. 51, Vollzugsvorschrift IV).

In Fällen, in welchen die Steuerpflicht im Laufe des Jahres beginnt, d. h. in den sogenannten Zugangsfällen, unterscheidet sich, abgesehen von der Kompetenz (Steuerbehörden), das Verfahren im wesentlichen nicht von dem oben beschriebenen; die Steuerbehörde hat hier dieselben Befugnisse und dieselben Pflichten wie die Kommissionen. Die Steuerpflichtigen sind in diesen Fällen außer der Verzeichnispflicht noch weiter verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Eintritt des Steuerpflicht begründenden Ereignisses eine Anzeige zu erhalten (§ 228); die Unterlassung dieser Anzeige bildet den Tatbestand der Steuerverheimlichung (§ 243, §. 5).

3. Vorforderung der Steuer. Nach Benachrichtigung der Veranlagung werden sämtliche Verhandlungskonten samt dem Einschlagungsregister und dem Verhandlungsprotokolle der kompetenten Steuerbehörde übergeben (§ 218), deren nunmehrige Aufgabe in nachstehenden Amtshandlungen besteht:

a) Ausfertigung und Zustellung der Zahlungsaufträge auf dem vorgeschriebenen Formulare, welches dem Einkommen, die Einkommensstufe und den Steuerfuß, falls in dem Einkommen Dienstbezüge enthalten sind, auch diese nebst der von denselben entfallenden Steuer und der Bezeichnung des zum Abzuge verpflichteten Dienstgebers, schließlich die Rechtsmitteldarstellung enthält (§ 217, Absatz 1, Art. 60, §. 1, Vollzugsvorschrift IV). Die Zahlungsaufträge sind verschlossen gegen Empfangsbeurkundung anzustellen (Art. 60, §. 2, Vollzugsvorschrift IV). Eine nähere Begründung der Bemessung im Zahlungsauftrag ist nicht erforderlich (Bubwiniski 851 F, 3073 F, 3099 F), dieselbe ist jedoch nachträglich hinauszuweisen, falls der Steuerpflichtige auf Grund des §. 19 III 76, §. 28, um die Bekanntgabe der Bemessungsgründe eingeschritten ist. Nach der früheren ständigen Jurisprudenz des B. G. wird dieser Pflicht Weniges geleistet, wenn dem Besitzen der Inhalt des Einschlagungsregisters d. h. die Einkommensziffern (nicht auch die Bemessungsbezüge) mitgeteilt werden (Bubwiniski 1057 F,

3099 F); in der jüngsten Zeit fordert aber der B. G. in Fällen der ziffermäßigen Berechnung des Einkommens aus einzelnen Quellen auch die Mitteilung der Art dieser Berechnung (Urt. des B. G. 4 VII 1906, §. 6888 und 6891).

b) Von den Zahlungsaufträgen werden Auszüge in mehreren Exemplaren ausgefertigt (auf losen Blättern oder Litern, von denen eines, nach Schätzungsbezirk und alphabetisch geordnet, nach 14 Tagen bei der Steuerbehörde zur Einsicht der Steuerpflichtigen des betreffenden Bezirkes aufgelegt wird, während ein weiteres als Vordruckungsbauweise für das Steueramt dient (§ 217, Absatz 3, Art. 60, §. 3 ff. Vollzugsvorschrift IV).

c) Findet die Einbringung der Personaleinkommensteuer im Wege des Abzuges beim Dienstgeber statt, so wird der Dienstgeber von der Höhe der abzugebenden Steuer mittels einer Zahlungsaufforderung verständigt. Wegen die Zahlungsaufforderung kann der Dienstgeber hinsichtlich der Abzugspflicht binnen 30 Tagen den Refus an die Finanzlandesbehörde einbringen (§ 234, Absatz 1, Art. 81, §. 3, Vollzugsvorschrift IV); dagegen steht ihm hinsichtlich der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens und der Höhe der Steuer ein Rechtsmittel nicht zu (Bubwiniski 11157, 128 F, 880 F). Auch der Steuerpflichtige kann sich gegen den Steuerabzug binnen 30 Tagen bei der zuständigen Steuerbehörde 1. Anfangs desmwaren, gegen deren Entscheidung der Refus an die Finanzlandesbehörde zulässig ist (§ 236).

III. Veranlagungsverfahren. 1. Das Veranlagungsrecht. Wegen das Ergebnis der Veranlagung einschließlich der im Laufe der Veranlagung erfolgten Zwischenverfügungen (gegen letztere ist, wenn durch dieselben nicht ein nicht mehr sonderbarer Nachteil herbeigeführt wird, kein abgrenzbares Rechtsmittel zulässig — Bubwiniski 13398, 1647 F, 29 IX 1906, §. 10348) steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch in den Fällen der Veranlagung durch die Schätzungskommission der Steuerbehörde das Recht der Berufung zu. Dasselbe ist binnen 30 Tagen, von dem auf die Zustellung des Zahlungsauftrages bezu. auf das Einlangen des Einschlagungsprotokolles bei der Steuerbehörde (Bubwiniski 4 F, 2658 F) nächstfolgenden Tage an gerechnet, bei der Steuerbehörde bezu. bei der Schätzungskommission stempelfrei einzubringen (§§ 218, 219). Sucht der Steuerpflichtige um Bekanntgabe der Bemessungsgründe an, so wird diese Frist für denselben bis zur Erledigung des Besuchs unterbrochen und läuft erst wieder vom Tage der Zustellung der letzteren in der reiflichen Dauer weiter (§ 2, Absatz 4, G. 19 III 76, §. 28; Bubwiniski 1153 F). Von der Einbringung der Berufung setzten der Steuerbehörde ist dem Steuerpflichtigen unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben (§ 219, Absatz 2; Bubwiniski 5 F, 621 F, 1372 F, 3441 F). Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Entrichtung der Steuer und der Maßregeln zur Eindämmung derselben (§ 224).

2. Kompetenz, Berufungskommissionen. Rechnungsvorstände der der Ausfertigung des

Zahlungsauftrages (Rudwinski 1472 F) werden von der Steuerbehörde selbst erledigt; gegen die diesbezügliche Entscheidung ist der stempelfreie Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig (§ 220, Absatz 1).

Was die Kompetenz zur Entscheidung der Berufungen in den sonstigen Fällen anbelangt, so ist zwischen der Beranlagung durch die Steuerbehörde in Zugangsfällen und jener durch die Schätzungskommissionen zu unterscheiden; während in ersteren Fällen die Finanzlandesbehörden zu entscheiden haben (§ 231), sind zur Entscheidung über die Berufungen gegen die Beranlagung durch die Schätzungskommissionen eigene Kommissionen 2. Instanz, genannt Berufungskommissionen, berufen (§ 220, Absatz 3, § 221, § 178 b).

Berufungskommissionen bestehen für den Umfang je eines Kreises oder Landes (§ 177, Absatz 2). Die Anzahl der Mitglieder und Stellvertreter ist mit Rundmachung des R. M. 16 XI 97, R. 268, bestimmt worden. Die Mitglieder bzw. Stellvertreter werden zur Hälfte vom Finanzminister ernannt, zur anderen Hälfte von den 2. L. aus der Mitte der Personaleinkommensteuerpflichtigen des Landes gewählt (§ 182). Auf die Wahlen finden die einschlägigen Bestimmungen der 2. L. bzw. die für die Wahl des Verwaltungsausschusses des Gemeinderates in Erzieht geltenden Bestimmungen Anwendung (§ 183, Absatz 1). Hinsichtlich der Wählbarkeit, der Geschäftsordnung und der Rechte und Pflichten der Mitglieder gelten dieselben Bestimmungen wie hinsichtlich der Schätzungskommissionen (vgl. II 1). Der Vorsitzende (speziell ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Sprengel und es liegt ihm die obere Leitung des gesamten Beranlagungsgeschäftes im Sprengel der Berufungskommission ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Beranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Schätzungskommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Beranlagungsgeschäftes zu sorgen (§ 221). Behufs genauer Feststellung des Einkommens stehen dem Vorsitzenden und der Berufungskommission dieselben Befugnisse zu wie der Schätzungskommission (§ 222, Absatz 1). Die einzelnen vorbereitenden Amtshandlungen kann die Berufungskommission selbstverständlich durch die Schätzungskommission bzw. die Steuerbehörde vornehmen lassen.

3. Verfahren. Über die Berufungen hat die Schätzungskommission die allenfalls erforderlichen Erhebungen durchzuführen, worauf dieselben mit einer gutachtlichen Äußerung der Schätzungskommission an die Berufungskommission vorgelegt werden. Die Berufungskommission bzw. die Finanzlandesbehörde verfügt zuerst noch die ihr erforderlich erscheinenden Ergänzungen, wie z. B. den Vorhalt der nun erhobenen Bedenken (Rudwinski 13426, 13432, 14192, 148 F), worauf zur Entscheidung der Berufung geschritten wird. Derselbe geht, falls die Berufungskommission das erstinstanzliche Verfahren mangelhaft findet, dahin, daß der Fall an die Schätzungskommission zur neuerlichen Beran-

lagung nach Behebung der Mängel zurückgewiesen wird. In meritorischer Beziehung ist die Berufungskommission an die durch die Anträge der Berufungsswerber bezeichneten Grenzen nicht gebunden; findet sie jedoch aus Anlaß einer einseitigen Berufung des Steuerpflichtigen, daß die Bemessung in einem für denselben noch ungünstigeren Sinne abzuändern sei, so muß sie die Beranlagung an die kompetente Schätzungskommission zur Vornahme einer Nachtragbemessung zurückleiten, gegen welche letztere dem Steuerpflichtigen neuerdings das Recht der Berufung zusteht (§ 222, Absatz 2, § 223, Rudwinski 13426, 14192, 621 F, 1111 F, 2332 F, 2432 F, 2680 F, 3011 F). Zur Darstellung des Ganges der Verhandlungen und des Ergebnisses der Entscheidung dient der sogenannte Berufungsbogen (Art. 61, Z. 5, Vollzugsvorschrift IV). Von der Entscheidung ist der Steuerpflichtige zu verständigen; eine Pflicht zur Mitteilung der Gründe in bestimmter Form besteht nicht und ist in vielen Fällen eine Begründung mit Rücksicht auf die Art des Zustandesommens des Kommismissionsbeschlusses auch unzulässig (Rudwinski 15006, 199 F, 552 F, 1531 F, 1687 F, 2574 F, 3073 F, 3962 F, 3975 F). Die Entscheidung der Berufungskommission erstreckt sich auch auf alle Zwischenverfügungen; von den letzteren sind jedoch solche zu unterscheiden, welche nicht gegen den Steuerpflichtigen, sondern gegen dritte Personen gerichtet waren, wie Abforderung von Auskünften, Sachverständigenurteilen usw., in welchen Fällen allerdings den betroffenen Personen ein selbständiges Rechtsmittel und zwar bis an das R. M. zusteht (§ 269 in Verbindung mit § 282; Rudwinski 468 F).

IV. Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Wegen die Entscheidung der Berufungskommission bzw. der Finanzlandesbehörde über die Berufung steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch im weiteren Falle dem Vorsitzenden der Berufungskommission wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes oder wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen (§ 225, G. 22 X 75, R. 36 ex 1876); dagegen ist, wie bereits erwähnt, gegen die Angemessenheit des Einkommensurteils selbst eine Beschwerde unzulässig (Rudwinski 14689, 7 F, 74 F, 200 F, 939 F, 1348 F, 1621 F).

V. Verfahren der Abgaben und über Gesuche um Steuererleichterung. 1. Behufs Abklärung der Personaleinkommensteuer wegen Ausbleibens der Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 229) ist eine binnen 14 Tagen bzw. drei Monaten (vgl. Materielle Teil, VIII, 1.) bei der Steuerbehörde 1. Instanz einzubringende Anzeige erforderlich (§ 230). Über dieselbe entscheidet die Steuerbehörde, in zweiter und letzter Instanz die Finanzlandesbehörde (§ 231; Rudwinski 856 F, 1727 F). Auch gegen die Entscheidung dieser Art ist die Beschwerde an den B. G. zulässig.

2. Über Gesuche um Nachsicht der Personaleinkommensteuer wegen besonderer Ereignisse im Sinne des § 232, Absatz 2 ff. (s. Materielle Teil, VIII, 2.), welche binnen 14 Tagen nach Ein-

tritt des Ereignisses bei der Steuerbehörde einzubringen sind, entscheidet die Finanzlandesbehörde, in 2. Instanz das 3. R. Da die Finanzbehörden diesbezüglich nach freiem Ermessen entscheiden, erscheint die Beschwerde an den B. G. ausgeschlossen (§ 3, lit. e, B. 22 X 75, R. 36 ex 1576, Rudwinski 1507 F.).

VI. Verjährung. Rücksichtlich der Verjährung gilt das B. 18 III 78, R. 31 (§ 284). Durch das der Steuerbehörde zustehende Verjährungsrecht ist das Recht zur nachträglichen Richtigstellung der Bemessung im Sinne dieses Gesetzes keineswegs eingeschränkt (Rudwinski 1378 F., 1485 F.). Es verjährt das Recht des Staates auf die Bemessung der Personaleinkommensteuer in vier Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem der Steuerpflichtige seiner Fajlonspflicht nachgekommen ist, das Recht auf nachträgliche Richtigstellung einer unrichtigen Bemessung binnen zwei Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Steuer fällig geworden ist. Die Nachtragsbemessung kann innerhalb weiterer zweijähriger Frist abermals forgiert werden (Rudwinski 3227 F.). Als unrichtig gilt die Bemessung kraft ausdrücklicher Vorchrift des § 284, Absatz 3, auch dann, wenn sich dieselbe infolge nachträglich hervorgetretener Umstände als zu niedrig erweist, z. B. infolge neuer äupterer Merkmale, welche bei der ursprünglichen Bemessung nicht berücksichtigt wurden (Rudwinski 367 F., 700 F., 3121 F., 4118 F.); dagegen vermag doch eine andere Ansicht der Kommission über die Höhe des Einkommens eine Nachtragsbemessung nicht zu begründen (Rudwinski 14256, 14390, 14810, 1485 F.). Auch kann im Falle der Veranlagung über Verurteilung des Steuerpflichtigen oder Beschwerde an den B. G. wegen Mängel des Verfahrens (daher zugunsten des Steuerpflichtigen) aufgehoben wurde, eine höhere Besteuerung nur dann Platz greifen, wenn neue Umstände hervorgerufen sind (Rudwinski 2467 F.). Rücksichtlich des Beginnes und der Berechnung der Fristen vgl. Rudwinski 1870 F., 2793 F.

Glafat.

F. Die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen.

I. Begriff und Steuerpflicht. — II. Höhe der Steuer. — III. Andere materielle rechtliche Bestimmungen. — IV. Verfahren.

I. Begriff und Steuerpflicht. Aus dem Umstande, daß die Besoldungssteuer im vierten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes betreffend die Personaleinkommensteuer und zwar in einem Kapitel behandelt wird, welches unter der Überschrift „Besondere Bestimmungen über Dienstbezüge“ nicht nur Bestimmungen über die Besoldungssteuer, sondern auch solche über die Personaleinkommensteuer enthält, wird allerdings mehrfach der Schluß gezogen, daß diese Steuergattung den Charakter der Personaleinkommensteuer als einer Subjektsteuer trägt und sich nur als eine Zusatzsteuer zu

der letzteren darstellt. Diese Auffassung findet auch teilweise in der parlamentarischen Geschichte eine Unterstützung. In der Regierungsvorlage war nämlich die Besoldungssteuer allerdings als Nachfolgerin der Einkommensteuer II. Klasse als eine Ertragsteuer gedacht. Das R. G. hat jedoch dieselbe in der Form einer selbständigen Steuergattung im Sinne der Regierungsvorlage aus dem Systeme des Personalsteuergesetzes eliminiert und nur, um einerseits die ungerechtfertigte Begünstigung, welche aus der vollständigen Beiteiligung der besonderen Besteuerung der Besoldungen den höheren Beamten erwachsen würde, zu vermeiden, andererseits aber auch einen bedeutenden Ausfall an den Erträgen der neuen Personalsteuern zu verhindern, im Rahmen der Personaleinkommensteuer eine Steigerung der Besteuerung von höheren Besoldungen zugefanden. Die Tatsache aber, daß diese Steuererhöhung eigentlich doch nur an Stelle der alten Einkommensteuer getreten ist, wie auch der — nicht ganz glückliche — Vorlaut der diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere die Worte des § 233 „neben der Personaleinkommensteuer“ und die koordinierte Anführung der Besoldungssteuer mit der ungewissenheit als Ertragsteuern geltenden Grund-, Gebäude- und Erwerbssteuer in § 123, lassen auch die Anschauung nicht unbegründet erscheinen, daß wir es mit einer Ertragsteuer zu tun haben. (So auch B. G.; vgl. Rudwinski 14883, 1567 F., 2955 F.)

Die Praxis hat bisher weder der einen noch der anderen Ansicht zu einem vollständigen Durchdrucke verholfen, infolgedessen die Handhabung der diese Steuer betreffenden Bestimmungen mehrfache Unklarheiten aufweist. Wir neigen eher der zweiten Anschauung zu, wenngleich wir nicht die Schwierigkeiten verkenne, welchen die Durchführung dieser Auffassung begegnet. Eine Kodifizierung wäre jedenfalls am Platze.

Der Besoldungssteuer unterliegen in objektiver Hinsicht sämtliche Dienst- und Lohnbezüge, d. i. Bezüge für Dienstleistungen solcher Art, welche den Gegenstand einer Dienstmiete im weiteren Sinne, der Miete der Arbeitskraft (locatio conductio operarum), nicht aber den Gegenstand eines Werkvertrages (locatio conductio operis) bilden (Rudwinski 1619 F., 2813 F.), ferner Ruhegenüsse aller Art, welche von den Dienstgebern oder aus Fonds und Kassen bezogen werden, in welche von den Dienstgebern Beiträge geleistet werden, alle unter der Voraussetzung, daß sie nicht bereits durch eine Ertragsteuer unmittelbar getroffen sind (§§ 233 und 167, Rudwinski 54 F., 2955 F.). Hieher gehören insbesondere Gehalte und sonstige Bezüge der öffentlichen und privaten Beamten, Angestellten und Diener, ob sie nun in Geld oder in Naturalien geleistet werden, auf einem rechtlichen Ansprüche beruhen oder nur in lukrativen, geschäftlich nicht verfolgbareren Anwendungen bestehen (Rudwinski 13614, 2128 F.), ferner die Beträge an die Geistlichen aus dem Staatsfische, öffentlichen Fonds oder seitens der Gemeinden, darunter insbesondere Kongruazergänzungen

sowie Weistipendien (Budwinösi 2128 F) — nicht aber die Erträge des Benefiziatvermögens (Budwinösi 2953 F, vgl. aber Budwinösi 705 F und Gotsmann, „Die Besoldungssteuer geistlicher Benefiziate“ in Juristischen Blättern, 1905, Nr. 46) oder Bezüge aus Stiftungsspitzen (Budwinösi 3999 F) —, ferner für Bezüge der mit den Funktionen von Angestellten betrauten Verwaltungsräte und Direktoren der Aktiengesellschaften (Budwinösi 4391 F), im Gegensatz zu den gewöhnlichen Tantiemen, welche letztere nicht als Dienstbezüge behandelt werden (Art. 28, §. 2. Vollzugsvorschrift IV), ferner den Angestellten des dritten Personen mit gewisser Regelmäßigkeit zukommende Zuwendungen wie Trinkgelder der Kellner und Diener (Budwinösi 3278 F) u. a. m. Zu den Ausgenommenen gehören auch die Witwen- und Waisenpensionen sowie Erziehungsbeträge für die Kinder (Budwinösi 3534 F). Vergütungen für Dienstauslagen bilden kein steuerpflichtiges Einkommen (§ 168; näheres vgl. E. Personaleinkommensteuer, IV, Ausgaben). In Besoldung des oben erwähnten Grundlages, daß nur jene Bezüge der Besoldungssteuer unterliegen, welche nicht bereits durch eine andere Ertragsteuer getroffen sind, wurden mit speziellem Finanzministerialerlassen einige aus dem Auslande stehende und dort bereits besteuerte Dienstbezüge für besoldungssteuerfrei erklärt, wie die Pensionen der hieslands wohnhaften ungar. Pensionisten (Erl. des R. Nr. 2 VI 99, J. 50993 ex 1898), Bezüge der hieslands dienenden bosnisch-herzegowinischen Beamten (Erl. des R. Nr. 16 VI 99, J. 37434 ex 1898), aus dem Schmeizler Kanton Schaffhausen stehende Bezüge (Erl. des R. Nr. 24 X 1900, J. 53598) u. a. m. Hier wäre zu bemerken, daß dadurch, daß die Tantiemen der Verwaltungsräte von Aktiengesellschaften der Besoldungssteuer nicht unterzogen werden (Art. 28, §. 2. Vollzugsvorschrift IV in Verbindung mit § 233, im Hinblick auf die Jubilatur des B. G., wonach solche Tantiemen, wenn den Verwaltungsräten ein rechtlicher, von der Erzielung eines Reingewinnes unabhängiger Anspruch auf den Bezug derselben zusteht, bei der Bemessung der Erwerbssteuer eine abzugsfähige Ausgabe bilden (Budwinösi 14587, 185 F, 408 F, 412 F, 562 F, 979 F u. a. m.)), ein wissenschaftlich nicht zu rechtfertigender Zustand herbeigeführt wird, daß eine an sich jedenfalls steuerpflichtige Einnahme keiner Ertragsteuer unterzogen wird.

In subjektiver Hinsicht bezieht sich die Besoldungssteuerpflicht mit der Personaleinkommensteuerpflicht und treffen auch hier dieselben Steuerbefreiungen zu (s. E. Personaleinkommensteuer I und II; vgl. Budwinösi 1076 F). Die Frage, ob auch die Zusammenrechnung der besoldungssteuerpflichtigen Bezüge der Angehörigen einer Haushaltung Klagerecht, hängt mit der oben behandelten Frage eng zusammen, ob die Besoldungssteuer eine selbständige Ertragsteuer oder nur ein Zusatz zur Personaleinkommensteuer ist. In der Praxis findet die Zusammenrechnung nicht statt.

II. Höhe der Steuer. Die Besoldungssteuerpflicht beginnt erst bei einem Einkommen von

6400 K und beträgt bis ausschließlich 8000 K 0.4%; von da an steigt der Prozentsatz bis 6% und beträgt derselbe bei einem Einkommen von: 8.000 K bis ausschließlich 9.000 K — 0.8%
9.000 „ „ „ 10.000 „ — 1.2%
10.000 „ „ „ 12.000 „ — 1.6%
12.000 „ „ „ 14.000 „ — 2%
14.000 „ „ „ 16.000 „ — 3%
16.000 „ „ „ 20.000 „ — 4%
20.000 „ „ „ 30.000 „ — 5%
30.000 „ und darüber „ — 6%

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von den Bezügen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von den höchsten Bezügen der nächstniedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt. Aus verschiedenen Tabellen betreffende Dienstbezüge werden zusammengerechnet (§ 233).

III. Andere materiellrechtliche Bestimmungen. Im übrigen finden auf die Besoldungssteuer die Bestimmungen betreffend die Personaleinkommensteuer sinngemäße Anwendung, insbesondere jene über die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage und zwar sowohl hinsichtlich des steuerpflichtigen Einkommens (Einnahmen und Ausgaben) — vgl. E. Personaleinkommensteuer IV, als auch hinsichtlich des maßgebenden Zeitverhältnisses — vgl. E. Personaleinkommensteuer VI, ferner über den Ort der Steuervorstellung — vgl. E. Personaleinkommensteuer VII, über den Beginn und das Ende der Steuerpflicht — vgl. E. Personaleinkommensteuer VIII und die Zahlungsmodalitäten — vgl. E. Personaleinkommensteuer IX. Anbelangend den Beginn und das Ende der Steuerpflicht sei hier speziell hervorgehoben, daß, falls die Besoldungssteuer als eine selbständige Ertragsteuer behandelt werden sollte, auch die für den Beginn bzw. das Erlöschen der Steuerpflicht maßgebenden Verhältnisse selbständig ohne Rücksicht auf die Personaleinkommensteuerpflicht beurteilt werden müßten. Bei dieser Auffassung begründet die Erlangung jener Dienstbezüge von wenigstens 6400 K die Vorstreibung der Besoldungssteuer vom nächsten Monate an auch dann, wenn der Perzipient bereits personaleinkommensteuerpflichtig war, wie auch das Herabfallen solcher Bezüge unter diese Höhe die Abstreibung der Besoldungssteuer bewirkt, ohne daß dazu auch das gleichzeitige Erlöschen der Personaleinkommensteuerpflicht erforderlich wäre. Obwohl sich der B. G. in Anlehnung des Erlöschens der Steuerpflicht dieser Anschauung anschließt (Budwinösi 14683, 1567 F), zieht hieraus die Praxis hinsichtlich des Beginnes der Steuerpflicht keine Konsequenzen. Aus demselben Grunde müßten zum Zwecke der Bemessung der Besoldungssteuer nur jene Abzugsposten passiert werden, welche die besoldungssteuerpflichtigen Bezüge allein betreffen, dagegen könnten z. B. Schulzinsen und andere persönliche Lasten nicht in Abzug gebracht werden. Auch in der letzteren Beziehung steht die Praxis auf dem gegenteiligen Standpunkte. (Art. 56, §. 1. Vollzugsvorschrift IV.)

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Besoldungssteuer — mit Ausnahme jener der Staats-, Hof- und öffentlichen Beamten — zuchlagspflichtig ist.

IV. Verfahren. Die Bemessung und Vorschreibung der Besoldungssteuer erfolgt von denselben Organen und nach denselben Grundbüssen wie die Personaleinkommensteuer, die Bemessung unter einem mit der Personaleinkommensteuer auf Grund von Einkünften zu derselben. (S. E. Personaleinkommensteuer, Formeller Teil.) Hiernach ist der Vorgang der folgende:

Die zuständige Schöpfungskommission (in Zugangsfällen die Steuerbehörde i. J. 1. Instanz) stellt anlässlich der Veranlagung der Personaleinkommensteuer auch die Höhe des in dem veranlagten Einkommen enthaltenen besoldungssteuerpflichtigen Dienstbezuges fest (§ 212, Absatz 1), wovon der Steuerpflichtige mit dem Zahlungsauftrage über die Personaleinkommensteuer verständigt wird (§ 217, Absatz 2). Diese Feststellung kann nun nur mit der Berufung gegen diesen Zahlungsauftrag angefochten werden, über welche die Berufungskommission (bzw. Finanzlandesbehörde) entscheidet (§ 218), während gegen den die Höhe der Besoldungssteuer zur Kenntnis bringenden separaten Zahlungsauftrag nur wegen allfälliger Verlässe bei der Berechnung und Vorschreibung des Steuerbetrages der Refus an die Finanzlandesbehörde zulässig ist (§ 233, Absatz 3, Art. 81, Z. 2, Vollzugsvorschrift IV; Bundesrat 1568 F.).

Stafäl.

G. Strafbestimmungen.

1. Einteilung. — II. Quellen, örtliche und zeitliche Abgrenzung. — III. Die einzelnen Strafkarten. — IV. Einteilung. — V. Strafbüßen; Strafvollstreckung. — VI. Lösung. — VII. Das Verfahren. — VIII. Die Reformbedürftigkeit des Verfahrens.

I. Einteilung. Das Personalsteuerstrafrecht im formellen Sinne ist der Inbegriff derjenigen Normen, welche das staatliche Bestreben nach der richtigen und ordnungsmäßigen Durchführung des Personalsteuerbetriebsverhältnisses in strafrechtlicher Weise unterstützen sollen. Hierbei wird als „Veranlagungsverfahren“ der Komplex derjenigen auf die Steuerbemessung und -vorschreibung abzielenden Akte angesehen, welche in den Zeitraum zwischen dem ersten staatlichen Vorstoß in der besagten Richtung bis zu der vorschrittmäßigen Bemessung bzw. Vorschreibung der Steuer fallen. Die Vorschriften betreffend die Einbringung oder Eintreibung der auf welchem Grunde immer gar nicht oder teilweise nicht entrichteten Steuer gehören nicht in das Strafrecht, ebenso wie auch diejenigen Normen, welche der ordnungswidrigen Steuereinzahlung steuern sollen.

Auch hier — wie in dem Finanzstrafrechte überhaupt — ist der Grund der strafrechtlichen Verfolgung in der Gefährdung des verbotswidrigen Tuns oder Unterlassens sowohl für das Staatsinteresse als auch für das Interesse der

Steuerträger an der Ermittlung der Wahrheit gelegen; der Grad dieser Gefährlichkeit ist auch für das Strafmaß ausschlaggebend. Der Zweck des Strafrechtes ist dann — bis jetzt hauptsächlich in Anwendung der Abrechnungstheorie — die Ermittlung der Wahrheit zu fördern bzw. dieselbe zu erzwingen.

Die Wirkungen des Kampfes zwischen der allgemeinen Strafrechtstheorie und den Verfechtern eines besonderen Finanzstrafrechtes um die Einteilung und Behandlung des Finanzstrafrechtes sind an dem öfter. Personalsteuerstrafrecht am deutlichsten sichtbar, obwohl sie wohl in den Motiven nicht immer ganz offen ausgesprochen wurden. Genügende Erklärung hierfür gibt der Zeitpunkt des Entstehens dieser neuen Normen.

Gegenüber den übrigen strafrechtlichen Normen auf dem Gebiete des direkten Steuerwesens und den früheren Zuständen äußern sich diese Wirkungen in derartiger Richtung: nämlich in der Konstruktion einiger neuen Delikte, blosigen bzw. kulpösen Charakters, in der häufigeren Anwendung der entweichenden Freiheitsstrafen und schließlich in der Zurechnung einzelner Delikte in die Kompetenz der ordentlichen Strafgerichte. Vermerkt ist entweder direkt erfolgt, oder aber auch auf indirektem Wege, d. i. dadurch, daß einzelne Auslagen vor Gericht ebllich bestritten werden müssen und hierdurch allfällige falsche Auslagen unter die Sanktion des allgemeinen Str. G. gestellt werden. (Vgl. §§ 46, 211, 258 Personalsteuergesetz.)

Da jedoch durch das neue Personalsteuergesetz, hauptsächlich aus Opportunitätsgründen, eine einschneidende Änderung auf dem Gebiete des Strafrechtes der direkten Steuern nicht bezweckt war, so sind die oben besprochenen Tendenzen nur in einzelnen Bestimmungen zur Geltung gelangt, während eine konsequente Durchführung derselben im ganzen Personalsteuerstrafrecht vermisst wird. Wohl vielleicht mit Recht, wenn wir den besonderen Charakter des Finanzstrafrechtes überhaupt ins Auge fassen.

Eine Erwähnung verdient an dieser Stelle die vielbesprochene Frage der Strafpflicht, d. i. die Frage, ob auf Seite der staatlichen Organe die Pflicht besteht, die Übertretungen des Personalsteuergesetzes zu strafen, oder aber ob dies nur das Recht dieser Organe ist. Mit Rücksicht darauf, daß die Ausübung der Steuerstrafgewalt nicht nur im Interesse des Staats, sondern auch im Interesse der Steuerträger gelegen ist, überwiegt die Ansicht, daß dem Verbote gesetzswidrigen Tuns bzw. Unterlassens auf Seite der Steuerträger die Pflicht auf Seite der staatlichen Organe gegenübersteht. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot der gesetzlichen Bestrafung auszuführen. Nur diese Ansicht läßt sich eventuell auch der Wortlaut des § 256, Absatz 2 (das Wort „sind“) anführen.

II. Quellen, örtliche und zeitliche Abgrenzung. Die hauptsächlichste Quelle des Personalsteuerstrafrechtes in materieller und formeller Richtung bildet das fünfte Hauptstück des Gesetzes über die direkten Personalsteuern vom 25. X. 96, R. 220, umfassend die §§ 230–261, und die

hiezumit dem Urk. des R. W. 24 IV 97, R. 109, erläßene Vollzugsvorschrift (Vollzugsvorschrift VI) samt zwei Nachträgen (I X 98, R. 189, und 27 I 99, R. 21).

Auf das Verfahren in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Straffällen findet die allgemeine Str. P. O. samt Nachträgen die volle Anwendung. Soweit nach den allgemeinen Grundbügen die Analogie zulässig ist, kommt selbstverständlich auch bei den Personalsteuerfällen, die nicht vor die Gerichte gehören, die Str. P. O. in Betracht. Die auf diesem Gebiete erlassenen, nicht publizierten ministeriellen Weisungen haben den Charakter bloß innerer Anweisungen.

Die oben gedachten Strafrechts- und Prozedurnormen finden nur auf die rücksichtlich der neuen direkten Personalsteuern begangenen Delikte Anwendung, während Delikte gegen die alte Erwerbs- und Einkommensteuer nur nach Maßgabe der früheren Bestimmungen gehandelt werden können. Was die örtliche Abgrenzung der Anwendbarkeit dieser Vorschriften anbelangt, so ist einerseits festzuhalten, daß nach denselben nur bei den Behörden und Organen vorgegangen werden kann, die in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ihren Sitz haben; andererseits aber für die Anwendbarkeit dieser Vorschriften ohne Belang ist, ob das nach denselben zu ahnende Delikt innerhalb oder im Auslande begangen wurde.

III. Die einzelnen Deliktarten. Die einzelnen Personalsteuerdelikte lassen sich in die folgenden Gruppen einteilen: a) Steuerhinterziehung; b) Steuerverheimlichung; c) Amtsdelikte; d) Kontrollvergehen; e) Ordnungswidrigkeiten; schließlich steht da als delictum sui generis f) der Mißbrauch der Steuerregister.

Die ersten genannten zwei Delikte werden mit mehr weniger Glück unter eine Bezeichnung (z. B. „die eigentlichen Steuerdelikte“) subsumiert, doch ist mit Rücksicht auf die verschiedenartige Natur dieser Delikte deren Beseitigung rätlicher und auch richtiger.

a) Die Steuerhinterziehung (§ 239 Personalsteuergesetz; vgl. auch Budwinski 827 F. 1795 F. 1832 F. u. a. m.) ist ein doloses Delikt, welches in wissenschaftlichen Angaben oder Verschweigungen besteht, welche in einer gezielten vorgeschriebenen Steuererklärung oder in einem Steuerbekenntnisse oder bei Beantwortung einer von zuständigen Stelle gestellten Frage oder zur Begründung eines Rechtsmittels oder dergleichen Erlangung einer Steuerbefreiung (taxative Auszahlung) entweder in eigener Steuerangelegenheit oder in Steuerangelegenheit des von dem Täter vertretenen Steuerinhabers abgegeben werden, wenn die Absicht des Täters auf die gezielte nicht begründete gänzliche oder partielle Verletzung von der Steuerleistung gerichtet war und die Angaben oder Verschweigungen geeignet sind, die Vordrehung einer geringeren Steuer oder die Ummangnahme von der Steuerverpflichtung herbeizuführen. Daß der beabsichtigte Effekt, d. h. die Schädigung des Fiskus, auch tatsächlich eingetreten ist, ist nicht erforderlich und gehört überhaupt nicht zum Wesen

der Steuerdelikte. Von diesem Standpunkte aus bietet das Gesetz keinen Anhaltspunkt für die Konstruktion eines Versuches.

Der objektive Tatbestand des Delikts ist in der Unrichtigkeit der Angaben, in deren Beschaffenheit als taugliches Mittel zur Verhinderung einer Steuererfüllung (vgl. Budwinski 2850 F. 3096 F.), schließlich in dem Umstande zu suchen, daß diese Angaben in den im Gesetze taxativ aufgezählten Schriften oder Auslagen enthalten sind.

Der subjektive Tatbestand charakterisiert sich einerseits durch das Moment der Absicht, den rechtsmässigen Erfolg herbeizuführen, andererseits durch das Moment der Bewusstheit von der Unrichtigkeit der Angaben (vgl. Budwinski 1795 F. 1830 F. 1832 F. 1881 F. 2737 F. 3419 F. 3630 F. Erkenntnis 14 I 1907, S. 13390 u. a.). Beide Momente setzen naturgemäß die Zurechnungsfähigkeit des Täters voraus. Hinzu ist zum subjektiven Tatbestande dieses Delikts der dolus bezu. die culpa latissima erforderlich; dagegen kann durch eine einfache culpa die Steuerhinterziehung nicht begründet werden. Die Unkenntnis des Gesetzes schließt die Strafbarkeit selbstverständlich nicht aus, wohl aber der Irrtum (vgl. Budwinski 3419 F.).

Das Gesetz in den §§ 240 und 241, Absatz 3, führt unter dem Namen „Steuerhinterziehung“ noch andere zwei Delikte an, welche strenggenommen nicht dahin gehören. Das erstere, nämlich wissenschaftlich unrichtige Angaben der Dienstgeber über die zur Auszahlung gelangenden Dienstbezüge (§ 201 Personalsteuergesetz) mit einer Steuerbefreiungsabsicht, gehört richtiger in die Reihe der Kontrollvergehen und wurde nur beizw. Ergänzung einer gleich schweren strafrechtlichen Behandlung hierher eingebracht. Dem zweiten Delikt, welches, was den objektiven Tatbestand anbelangt, gleich einer Steuerhinterziehung formuliert erscheint und bei welchem auch die Bewusstheit vorausgesetzt wird, fehlt die Absicht (es läßt sich hier daher nach Siebenstein und Wachtenstein ein diesbezügliches crimen nur im Falle eines Rechtsirrtums von Seite des Täters konstruieren), wodurch sich dieses Vergehen als delictum sui generis darstellt. Dieser seiner Natur entsprechend ist dieses Delikt auch nur mit einer mässigen Geldstrafe belegt und wird auch vielfach als bloße Ordnungswidrigkeit bezeichnet. Trotzdem darf dasselbe nicht mit den einfachen Ordnungswidrigkeiten nach § 250 verwechselt werden, was insbesondere in Bezug auf die Verjährung, die Rechtsmittelfrist ufo. von Bedeutung ist.

b) Als Steuerverheimlichung ist im Gesetze (§ 243) eine Reihe von Unterlassungen taxativ angeführt, welche geeignet sind, ein Steuerobjekt der Kenntnis der Steuerbehörde zu entziehen, und zwar:

a) Die Unterlassung der fristgemässen Anzeige einer erwerbssteuerpflichtigen Unternehmung oder Beschäftigung seitens des Unternehmers sowohl an die Steuer- als auch die Gewerbebehörde (nach Vollzugsvorschrift I, Art. 50, §. 3, sind die Erwerbssteuerpflichtigen befugt, ihre Steueranmeldung mit der gewerbebehördlichen Anmeldung zu ver-

binden, was insbesondere im Hinblick auf die Legitimation der diesfalls in Betracht kommenden Behörden wohl begründet ist).

5) Ausdehnung der der Handergewerbesteuer unterliegenden Unternehmungen (§§ 78 und 82) über den Besitz oder Zeitraum hinaus, für welchen die Steuer entrichtet wurde.

7) Die Unterlassung der Anzeige des Entstehens einer Unternehmung, welche der Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstück des Personalsteuergesetzes unterliegt, binnen gesetzlicher Frist.

8) Die Nichterstattung der nach dem Gesetze geforderten Anzeige oder des vorgeschriebenen Beschlusses über die rentensteuerpflichtigen Bezüge in der gesetzlichen Frist. Wo das Gesetz eine solche Anzeige nicht verlangt, z. B. rückblicklich der im Abzugswege besteuerten Renten oder im Falle des § 139 Personalsteuergesetz, kann selbstverständlich von einer Verheimlichung nicht die Rede sein.

e) Dem sub 2) geschilderten Falle analoge Unterlassung hinsichtlich der Personal Einkommensteuer und der Besoldungssteuer.

5) Ähnlich wie bei der Steuerhinterziehung wird auch hier die eigentlich als Kontrollsergebnis sich darstellende Unterlassung der Anzeige über die steuerpflichtigen Dienstbezüge seitens des hiezu verpflichteten Dienstgebers in der gesetzlichen Frist unter die Steuerverheimlichung gereiht.

Alle vorstehend erwähnten Delikte können auch durch den ordnungsmäßig bestellten Warthaber in causis des Betretenen begangen werden.

Durch die vorherige Aufzählung ist die Definition des objektiven Tatbestandes gegeben. Zu dem subjektiven Tatbestande gehört zunächst gleichwie bei der Hinterziehung die Willenshaftigkeit. Was die Absichtlichkeit anbelangt, so erscheint dieselbe zwar im § 243 nicht ausdrücklich hervorgehoben, es ergibt sich jedoch aus der Bestimmung des § 244, Absatz 3, wonach objektiv als Steuerverheimlichung qualifizierte Unterlassungen als bloße Ordnungswidrigkeiten milder zu bestrafen sind, falls sie nicht in der Absicht begangen wurden, das Steuerobjekt zu verheimlichen a contr., daß auch hier die Absicht ein integrierendes Deliktsmerkmal bildet (vgl. Rudwinski 2552 F. 3453 F.).

Der Abgang der Absicht einer Verheimlichung des Steuerobjektes stempelt die hier aufgezählten strafbaren Handlungen zu bloßen „Ordnungswidrigkeiten“.

Ta auch bei der Steuerverheimlichung die Erzielung eines Erfolges nicht relevant ist, kann auch hier von einem Verlusse keine Rede sein, vielmehr wird schon durch die geschilderte Unterlassung das Delikt begangen.

c) Ausmaßdelikte im Bereiche der neuen direkten Personalsteuer sind im Veranlagungsverfahren möglich und können sowohl von den Kommissionsmitgliedern, als auch von anderen bei der Steuerveranlagung amtlich tätigen Personen begangen werden. Hierher gehören: 1) Funktionsverweigerung seitens der Kommissionsmitglieder; 2) Pflichtwidriges Fernbleiben derselben von den Kommissions-sitzungen; 3) Verletzung der Geheimhaltungspflicht.

ad 4) Tiefes nach § 249, Absatz 1, Personalsteuergesetz strafbare Vergehen besteht in der nicht gerechtfertigten Verweigerung der Übernahme der Funktion eines Kommissionsmitgliedes oder Stellvertreters. Zum objektiven Tatbestande gehört noch der Umstand, daß der sich Weigende keinen Entschuldigungsgrund geltend macht, oder nach der rechtskräftigen Verurteilung des geltend gemachten Entschuldigungsgrundes noch bei der Verurteilung verharret, ohne selbstverständlich neue Gründe anzuführen (über die Gründe der Ablehnung vgl. §§ 21 und 187 des Personalsteuergesetzes). Da jedoch die Strafbarkeit derart konstruiert ist, daß der Betreffende nach der einmaligen Verurteilung der Strafe nicht wiederholt getrafft werden darf, so ist diese Konstruktion der Festlegung eines fixen Betrages als Weigeld für die Verletzung von der Funktion eines Kommissionsmitgliedes gleich. Nach einer anderen Auffassung kann man jedoch den letzten Absatz des § 249 auch auf diese Fälle anwenden, wonach die Wiederholung der Geldstrafen wohl zulässig wäre.

ad 5) Das zweiterwähnte Delikt — wiederholtes Fernbleiben von den Kommissions-sitzungen ohne genügenden Entschuldigungsgrund — (vgl. § 249, Absatz 2 und 3, des Personalsteuergesetzes) ist ein Eventualdelikt, denn dadurch, daß die Strafbarkeit von der Wiederholung des Fernbleibens und von der vorherigen Ermahnung abhängig gemacht ist, erscheint es dem Ermeßen der Behörde bezw. des Vorsitzenden der Kommission anheimgestellt, das Kommissionsmitglied durch Strafen zur Tätigkeit zu zwingen oder aber auf dieselbe zu verzichten. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint daher diese Zwangsmaßregel wohl einer Exaltation ad factum praestandum ähnlich. Die Wiederholung der Strafen ist zulässig.

Tie im Art. 14, Z. 10, Volkszugsvorschrift I. und Art. 47, Z. 2, Volkszugsvorschrift IV, vorgesehene eventuelle Enthebung des andotamen Kommissionsmitgliedes von der Funktion muß — wenigstens insoweit es sich um die gewählten Kommissionsmitglieder handelt — als zweifelsfrei bezeichnet werden.

ad 7) Tiefes nach § 246, Absatz 1, zu ändernde Delikt besteht objektiv in der Offenbarung der Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch des Inhalts einer Steuererklärung, eines Beschlusses oder der darüber gepflogenen Verhandlung durch die bei der Steuerberechnung beteiligten Funktionäre, daher durch Kommissionsmitglieder, staatliche Beamte und anderweitige Funktionäre (arg. Verstehe „bei der Vernehmung“). Wo unter diese Funktionäre auch Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige zu subsumieren sind, muß als zweifelsfrei bezeichnet werden.

Zum subjektiven Tatbestande gehört, daß die Offenbarung undenkbarerweise, d. i. unter Verletzung der gesetzlich obliegenden Geheimhaltungspflicht, geschehen ist. Eine solche Verletzung kann wohl in den Mitteilungen bezw. Beratungen der Kommissionsmitglieder untereinander resp. in den geschilderten Mitteilungen an andere Steuerbe-

hörden nicht erlischt werden; dieselbe ist jedoch durch eine unbefugte Beantwortung der von Seite des Gerichtes gestellten Fragen des erwähnten Inhaltes zweifelslos gegeben.

Dieses Delikt wird als ein „Vergehen“ bezeichnet, und es gilt im Falle der Konfuzierung mit Disziplinarverletzungen das Prinzip der Kumulierung, welches, abgesehen von der einzigen Ausnahme des § 248, auf dem Gebiete des Personalsteuerrechts überhaupt Geltung hat.

d) Kontrollvergehen. Der nach §§ 240 bezw. 243, §. 6, zu ahnenden Kontrollvergehen wurde bereits sub lit. a und b Erwähnung getan. Es verbleiben daher nur noch die Delikte a) nach § 242, §. 1 nach § 247 und γ) nach § 248 des Personalsteuergesetzes zu besprechen.

ad a) Als „wissentlich unwahre Angaben der Sachverständigen und Auskunftspersonen“ wird objektiv angesehen, wenn vor den Steuerbehörden, den Kommissionen oder deren Vorstehern oder in einem zum amtlichen Gebrauche der genannten Organe bestimmten Zeugnisse unwahre Angaben gemacht werden. Subjektiv ist dazu erforderlich, daß diese Angaben von den Sachverständigen oder Auskunftspersonen (oder auch Zeugen; zu diesen sind wohl auch die Vertrauensmänner zu rechnen, obwohl auch die gegenteilige Meinung vertreten wird) als solchen betrüben, wissentlich und in der Absicht gemacht werden, um eine Steuer- oder Strafbemessung zu vereiteln, oder rechtswidrig herbeizuführen oder eine unrichtige Bemessung der Steuer oder Strafe zu veranlassen. Es handelt sich hier daher um ein als „Übertretung“ bezeichnetes doloses Delikt; aber auch eine zwar wissentliche, jedoch nicht dolose Handlung dieser Art wird nicht ungestraft gelassen, sondern ist unter einer geringeren Geldstrafe verpönt (§ 242, Absatz 2, Personalsteuergesetz).

ad γ) Das Delikt des § 247 kann in zweifacher Weise begangen werden, erstens durch einfache, aus immer welchem Grunde erfolgte Verweigerung der auf Grund des § 200 geforderten Auskunft über die in einem Hause oder einer Wohnung untergebrachten Parteien seitens des Hauseigentümers oder Wohnungsinhabers; zweitens dadurch, daß unter den gleichen Umständen von denselben Personen wisse nlich unrichtige Auskunft erteilt wird.

ad γ) Die als eine „Übertretung“ bezeichnete strafbare Handlung des § 248 wird dadurch begangen, daß den von einer Steuerkommission beauftragten Personen der Eintritt in die Gewerberäume des Steuerpflichtigen oder die Befichtigung derselben, der Betriebsanlagen oder Vorräte verweigert, oder auch nur, wenn diese Amtshandlung zu verhindern gesucht wird. Diese strafbare Handlung kann von jedermann begangen werden, wird aber nur dann nach diesen Bestimmungen bestraft, wenn eine schwerere Abhandlung nach dem allgemeinen Strafrechte (§§ 81 und 314 des Str. G.) nicht Platz greift.

e) Bloße Ordnungswidrigkeiten, d. h. weniger bedeutende Unsaftlichkeit gegenüber steuerbehördlichen Aufträgen, werden nach § 250 Personalsteuergesetz mit Ordnungstrafen geahndet. Die

Bestrafung derartiger Ordnungswidrigkeiten, welche selbstverständlich den Rang der genügenden Entschuldigungsgründe voraussetzen (vgl. Budwinski I 1609, 281 F., 1435 F., 1721 F., 1533 F.), ist einerseits nur fakultativ, andererseits an die Bedingung geknüpft, daß vor der Verhängung der Unsaftigkeit zum Gehorsam unter Befolgung einer angemessenen Frist und Androhung der ihrem Betrage nach zu bestimmenden Strafe aufgefordert wurde. Diese Delikte können nicht nur von den Steuerpflichtigen, sondern auch von Auskunftspersonen, Zeugen, Sachverständigen oder anderen zur Mitwirkung bei der Steuerveranlagung verpflichteten Personen, sowie auch von ihren Vertretern begangen werden. Zum Unterschiede von den meisten der übrigen Steuerdelikte liegt der Zweck der Institution der Ordnungstrafen nicht so sehr darin, den Ungehorsam zu strafen, wie den Gehorsam zu erzwingen. Aus diesem Grunde ist die wiederholte Verhängung der Strafen zulässig.

Einige Fälle dieses Deliktes sind in den §§ 250, Absatz 1, 42, 112, 142, 205, und 209 Personalsteuergesetz aufgezählt (vgl. auch Budwinski 61 F., 1435 F., 1721 F., 2323 F., 4350 F.).

f) Als „Mißbrauch der Steuerregister“ ist im § 246, Absatz 2, ein als „Übertretung“ bezw. „Vergehen“ qualifiziertes Infraktionsdelikt bezeichnet, welches objektiv darin besteht, daß die aus den nach §§ 58, 181 und 217 der Öffentlichkeit zugänglichen Registern und Auszügen zu entnehmenden Umstände über den Erwerb oder das Einkommen eines Steuerpflichtigen entweder allein oder in Verbindung mit anderen Umständen, welche auf die Bemessung der Steuer von Einfluß sind, gegen einen Steuerpflichtigen, eine Steuerkommission oder ein Mitglied derselben zu geschäftlichen Angriffen mißbraucht werden. Dieser Mißbrauch kann entweder in einer Druckschrift geschehen, in welchem Falle das Delikt als „Vergehen“ angesehen wird; oder in einer öffentlichen Verammlung, wo es nur als „Übertretung“ qualifiziert wird. In subjektiver Beziehung wäre einerseits zu konstatieren, daß dieses Delikt von allen Personen ohne Unterschied begangen werden kann, welche die erwähnten Umstände aus den bezeichneten Aufschreibungen erfahren haben, andererseits, daß ein doloses Handeln erforderlich ist (argumentum Verbo „geschäftlich“ und „mißbraucht“ im 2. Absatz des § 246 Personalsteuergesetz). Über die Bedeutung der hier behandelten Strafbestimmung bei dem Zustandekommen des Gesetzes vgl. A. Das Gesetz betreffend die direkten Personalsteuern III, §. 5. Diese Strafbestimmung dürfte insofern als lüdenhaft bezeichnet werden, als bei dem Wortlaute derselben der Mißbrauch von unwahren, in den Steuerregistern nicht enthaltenen Daten zu geschäftlichen Angriffen darunter nicht subsumiert werden kann und daher strafflos bleibt.

Die Strafverfolgung kann nur über Antrag der Regierung, des betroffenen Steuerpflichtigen oder eines Kommissionsmitgliedes stattfinden.

IV. Strafen. Als Strafen werden vorwiegend Geldstrafen angewendet, doch findet auch die Arreststrafe Anwendung.

Das zuerst die Geldstrafen anbelangt, so ist zu unterscheiden zwischen fixen, im Gesetze durch ein Maximum und Minimum oder nur durch das erstere begrenzten Geldstrafen einerseits und jenen, welche nach Maßgabe des verkürzten bzw. der Verfürgung ausgelegten Steuerbetrages mit einem Multiplum desselben bemessen sind.

Das Multiplum der verkürzten oder der Verfürgung ausgelegten Steuer (eventuell auch nur nach dem mutmaßlichen Betrage) (vgl. Budwinski 827 F, 1795 F, 1881 F, 1940 F) wird als Strafe festgesetzt bei der dolosen Steuerhinterziehung dreifach neunfacher Betrag — § 241 Personalsteuergesetz; oder bei der Steuerverheimlichung (bei der allgemeinen Erwerbssteuer) ein- bis dreifacher, sonst zwei- bis sechsfacher Betrag — § 244 Personalsteuergesetz. Derselbe Strafen sind jedoch keinesfalls gleichzeitig als Äquivalent der verkürzten Steuer anzusehen, welche letztere vielmehr unter allen Umständen nachzuzahlen ist (§§ cit. letzter bzw. erster Absatz).

In allen anderen Fällen finden wir Geldstrafen, welche sich zwischen bestimmten Grenzen ohne Rücksicht auf die gefährdete Steuer bewegen. So wird für die nicht oolose Steuerhinterziehung die Geldstrafe bis 100 K (§ 241, Absatz 3; vgl. auch Budwinski 3052 F), für die nicht absichtliche Steuerverheimlichung bis 40 K (§ 244, Absatz 3), für die Delikte nach § 247 Personalsteuergesetz bis 400 K, nach § 249 Personalsteuergesetz bis 200 K bzw. 50 K, dann bei Kronungsstrafen laut § 250 Personalsteuergesetz bis 200 K festgesetzt.

In jenen Straffällen, in welchen die Geldstrafe neben der Arreststrafe bestimmt ist, steht es dem Richter vollkommen frei, nach der Sachlage entweder auf diese oder auf jene Straftat zu erkennen, ohne daß jedoch selbstverständlich dabei die Geldstrafe einen suppletorischen Charakter hätte. Solche Fälle gibt es nach den §§ 242 (bei der nicht dolosen Handlung nur Geldstrafe von 10 bis 200 K), 246, 1. und 2. Absatz, und 248 Personalsteuergesetz, in welchen neben der Arreststrafe von 1 Tage bis zu 2 Monaten, bzw. bis 3 eventuell 6 Monaten, bzw. von 1 Tage bis zu 14 Tagen, Geldstrafen von 10—600 K, bis 2000 K, 10—200 K normiert sind.

Die Festsetzung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen unterliegt der freien Würdigung der Erkenntnisbehörde, welche allerdings die vorhandenen Erwägungs- und Abwägungsumstände in Berücksichtigung zu ziehen hat (Budwinski 1832 F, 3630 F, 3810 F, 18 V 1906, 3, 5858, 31 V 1906, 3, 6323, 14 I 1907, 3, 13380 a. a. m.). Hinsichtlich der Vollstreckung der von den ordentlichen Gerichten zu fällenden Strafen gelten die Normen des allgemeinen Str. G. (§ 261). Sonach ist auch die Umwandlung der nach §§ 242, 246 und 248 Personalsteuergesetz verhängten Geldstrafen in suppletorische Arreststrafe möglich.

Ta bei dem Personalsteuerverfahren gegenüber den anderen Strafgesetzen — soweit nichts anderes bestimmt wird (§ 248 Personalsteuergesetz) — das Kumulierungsprinzip besteht, hat die wegen derselben strafbaren Handlung erfolgte straf-

gerichtliche oder disziplinäre Verurteilung auf die Strafzumessung keinen Einfluß.

Die an Geldstrafen einlangenden Beträge fließen regelmäßig dem Armenfonds zu und zwar bei den Delikten nach §§ 242, 246 und 248 Personalsteuergesetz des loci delicti commissi, sonst der Gemeinde, in welcher die gefährdete Steuer vorzuschreiben ist; findet eine Steuererteilung zwischen mehreren Gemeinden statt oder wird die Strafe einer anderen Person als dem Steuerpflichtigen auferlegt, so ist der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Verurteilten maßgebend. Nur die nach §§ 241 und 244 Personalsteuergesetz (Steuerhinterziehung und -verheimlichung) verhängten Geldstrafen fließen dem Staatsschatze zu.

V. Straffolgen. Strafaufhebung. Hinsichtlich der Folgen einer Steuerdeliktstrafe kann nichts anderes gesagt werden, als daß bei den von den Gerichten verhängten Strafen das gleiche wie bei den nach dem allgemeinen Str. G. verfolgten Delikten zu beobachten ist, hinsichtlich der übrigen Delikte gibt es keine diesbezüglichen Bestimmungen.

Die Strafdarkeit der einzelnen Delikte bzw. die bereits verhängte Strafe erlischt:

a) Durch den Tod des Straffälligen, solange kein rechtskräftiges Erkenntnis vorliegt. Nach der Rechtskraft des Erkenntnisses erlischt wohl die noch nicht vollzogene Arreststrafe; die Geldstrafe wird jedoch zur Last der Verlassenschaft.

b) Durch Begnadigung, welche nach den allgemeinen Grundgesetzen als Abolitions- oder Begnadigungsrecht (im engeren Sinne) dem Kaiser zusteht. Weidern üben aber auch die administrativen Finanzbehörden auf Grund von mit Allerhöchsten Entschlüssen genehmigten Instruktionen das Gnadenrecht in größerem oder minderen Ausmaße aus, ohne daß hierüber gesetzliche Normen bestehen.

c) Durch die tätige Reue nach § 245 Personalsteuergesetz bei der Steuerhinterziehung oder Steuerverheimlichung. Im ersten Falle muß jedoch der Beschuldigte (im Gesetze nicht präzise „der Straffällige“, seine Angaben an zuständiger Stelle berichtigen oder vervollständigen (vgl. Budwinski 827 F, 3052 F, 3601 F), noch bevor eine Anzeige gegen ihn erstattet (vgl. Budwinski 3182 F) oder ihm die Vorladung behufs Vernehmung als Beschuldigter zugeht (vgl. Budwinski 3602 F) wurde (vgl. ferner auch Budwinski 3785 F). Im zweiten Falle muß der Steuerpflichtige die von ihm verlangten Bezeugnisse oder Auskünfte früher einbringen, bevor er diezu aufgefordert wurde.

d) Durch die Verjährung. Die Frage der Verjährung ist bei den von den ordentlichen Gerichten zu verfolgenden Delikten (s. Verjährung) nach Maßgabe des allgemeinen Str. G. (§§ 531, 532 des allgemeinen Str. G.) zu beurteilen. Auch hinsichtlich der unterbrechenden Wirkung der Schritte zur Strafverfolgung gelten die Bestimmungen des allgemeinen Str. G. analog (§ 254 Personalsteuergesetz).

Hinsichtlich der übrigen Delikte ist zu unterscheiden zwischen der Verjährung der Strafbarkeit und der ausgesprochenen Strafe einerseits und

zwischen Ordnungsmäßigkeiten nach §§ 249 und 250 und anderen (nicht vor die ordentlichen Gerichte gehörenden) Delikten andererseits.

a) Die Strafbarkeit der letztgenannten Delikte erlischt nach sechs Monaten vom Zeitpunkt des Begehens oder vom letzten Zeitpunkte, in welchem die unterlassene Handlung noch rechtzeitig hätte vorgenommen werden können (§ 253, Absatz 1).

Zuerkannte Strafen verjähren binnen sechs Monaten nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses (§ 253, Absatz 2, Personalsteuergesetz).

5) Bei den übrigen Delikten (§§ 239, 240, 243 und 247) erlischt die Strafbarkeit, wenn der Schuldige binnen fünf Jahren nach Ablauf der Veranlagungsperiode, aus welcher sich sein Delikt bezogen hat, nicht als solcher von der zuständigen Behörde belangt wird (§ 251, Absatz 1, Personalsteuergesetz). In diesen Fällen wird jedoch die Verjährung durch eine neue strafwürdige Handlung oder Unterlassung derselben Art unterbrochen. Die unterbrochene Verjährungsfrist läuft nach Ende der Veranlagungsperiode, aus welcher sich die neuerliche Übertretung bezieht, von neuem.

Die erkannte Strafe verjährt nach Ablauf von fünf Jahren nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses (§ 252 Personalsteuergesetz).

VI. Haftung. Nach § 206 Personalsteuergesetz haben die physischen und juristischen Personen, darn die Erbschaftsmaßstäbe für die Folgen allfälliger Pflichtverletzungen ihrer Bevollmächtigten aller Art; unter diese Folgen werden auch die Geldstrafen (nicht Arreststrafen) gereicht. Diese Pflicht ist keinesfalls eine Repräsentationspflicht des Vertretenen gegenüber dem Bevollmächtigten, sondern ist ein bloßes Einsteigen für den einzuzahlenden Strafbetrag, nach welcher Erwägung sie auch beurteilt werden muß.

Nur *ex aqua causa* sind von dieser Haftung nicht eigentümliche physische Personen hinsichtlich ihrer behördlich beauftragten Vertreter entbunden.

VII. Das Verfahren. Das Verfahren hinsichtlich der nach §§ 242, 246 und 248 Personalsteuergesetz strafbaren Handlungen steht den ordentlichen Gerichten zu (§ 256, Absatz 1, des Personalsteuergesetzes), welche nach den Bestimmungen der allgemeinen Str. V. O. vorzugehen haben.

Was die sachliche Kompetenz zur Fällung von Straferekenntnissen hinsichtlich der übrigen Delikte anbelangt, so gehört diese den Steuerbehörden 1. Instanz, nur im Falle der Verhängung der Ordnungsstrafen können allenfalls auch höhere Instanzen in Betracht kommen (§ 254, Absatz 2—5).

Hinsichtlich der örtlichen Kompetenz sind drei Fälle zu unterscheiden:

1. Bei den nach §§ 239, 240, 243 und 247 Personalsteuergesetz strafbaren Handlungen ist die hinsichtlich dieser Steuerartung zuständige Steuerbehörde 1. Instanz auch zur Fällung des Straferekenntnisses zuständig; dieselbe hat auch die Nachtragsteuer zu bemessen (§ 256, Absatz 3 [Budwinski 3630 F]).

2. Die im § 249 Personalsteuergesetz bezeichneten Delikte fallen in die Kompetenz der Steuer-

behörde 1. Instanz am Orte der betreffenden Kommission.

3. Die Ordnungsstrafen verhängt dieselbe Behörde, welche dieselben angedroht hat (§ 256 Personalsteuergesetz).

Wiewohl das Gesetz in seinen Kompetenzbestimmungen nur von der Fällung der Straferekenntnisse spricht, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß der hienach jeweils zur Fällung des Straferekenntnisses zuständige Behörde auch die Durchführung des hierzu erforderlichen Strafverfahrens — von den Requisitionsfällen abgesehen — zuteilt. Eine Vereinigung der Zuständigkeit rücksichtlich mehrerer Delikte bei einer Steuerbehörde nach Analogie des allgemeinen Strafverfahrens ist im Steuerstrafverfahren nicht vorgesehen. Dasselbe gilt auch von der Delegation, welche somit nur insoweit möglich sein dürfte, als sich die Zuständigkeit derselben aus allgemeinen Normen ergibt.

Die Verpflichtung zur Anzeige der wahrgenommenen strafbaren Handlungen erscheint zwar im § 257 nur den Kommissionen auferlegt, aus der im § 270 für alle öffentlichen Behörden und Organe statuierten allgemeinen Pflicht zur tätigen Unterstützung der Steuerorgane ist jedoch zu schließen, daß diese Organe auch zur Anzeige der von denselben amtlich wahrgenommenen strafbaren Handlungen verpflichtet sind.

Für die Untersuchung und Urteilsfällung gelten die allgemeinen Vorschriften über den Geschäftsgang bei den Steuerbehörden 1. Instanz und ist ein besonderes Verfahren keinesfalls in allen seinen Zügen geregelt. Das Gesetz enthält vielmehr in §§ 258 und 259 nur einzelne Anordnungen, meistens solche, durch welche das Recht des Parteigehörs und der Verteidigung gesichert, andererseits aber auch der Strafbehörde Mittel zu Weibte gestellt werden sollen, auch unsolange Beschuldigte der gesetzlichen Verurteilung zuzuführen zu können. Diese Anordnungen beziehen sich nicht auf das Verfahren rücksichtlich der Ordnungsstrafen (§ 250) und der nicht adhärenten Steuerverheimlichung (§ 244, Absatz 3), in welchen Fällen ein weit formloseres Verfahren genügt. Die Außerachtlassung der gebotenen Anordnungen hat die Nullität des Verfahrens zur Folge. Als solche seien insbesondere hervorgehoben:

1. Der Beschuldigte ist wenigstens einmal einzuvernehmen und sind ihm alle der Steuerbehörde vorliegenden Verdachtsgründe sowie alle Beweismittel (vgl. den „Schlußvortrag“ im Wechselschlichtungsverfahren) mitzuteilen, auf welche der Tatbestand der strafbaren Handlung gestützt werden soll (vgl. auch Erkenntnis 14 I 1907, S. 13380). Durch andere Beweismittel kann das Straferekenntnis nicht begründet werden (vgl. Budwinski 2739 F, 3009 F). Hier sei bemerkt, daß ein schäpfungsmäßiges Gutachten von Sachverständigen kein ausreichendes Beweismittel für die Unrichtigkeit der Parteiangaben bildet, daß es vielmehr hierfür konkreter Beweise bedarf; steht die Unrichtigkeit fest, so können zur Feststellung des tatsächlichen Einkommens solche Gutachten allerdings herangezogen werden (Budwinski 827 F, 1795 F u. a. m.).

2. Der Beschuldigte kann die Vorzeigung der zum Urkundenbeweis benötigten Schriftstücke, die Einvernahme der von ihm in Vorloglog gebrachten Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen über bestimmte, belangreiche Fragen sowie auch die Konfrontation mit diesen Personen verlangen (insoweit der Konfrontation kein Hindernis nach § 252, 3. 1. der allgemeinen Str. P. O. entgegensteht (vgl. Budwinski 3009 F., 4040 F., E. 15 VI 1906, 3. 6892)). Von den vorgewiesenen Urkunden — nicht aber von den Protokollen über die Einvernahme von Zeugen usw. (Budwinski 3009 F., 2739 F.) — kann er persönlich oder durch einen Bevollmächtigten oder sonstigen Vertreter Abschriften nehmen.

Die Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen können — wenn sie dies nicht schon früher unter Eid ausgefragt haben — über Ersuchen der Steuerbehörde vom zuständigen Bezirksgericht des Wohnortes eidl. einvernommen werden. Über Anträge des Beschuldigten auf Einvernahme von Zeugen usw. hat zwar die Steuerbehörde zu entscheiden, ohne daß es dem Beschuldigten freilände, gegen die Abweisung seines diesbezüglichen Antrags abgeforderte Beweise zu führen; solche Anträge dürfen jedoch nur aus triftigen Gründen unberücksichtigt gelassen werden (Art. 12, §. 4, Vollzugsvorschrift V, bezw. Art. 53, §. 7 und 8, Vollzugsvorschrift IV; vgl. auch Budwinski 1725 F., 2645 F.). Die bereits im Verwaltungsverfahren in Gegenwart des Beschuldigten erfolgte Einvernahme dieser Personen macht deren nochmalige Einvernahme über dieselben Gegenstände im Laufe des Strafverfahrens entbehrlich (§ 258).

3. Zur Vorbringung der Schlussverteidigung kann der Beschuldigte eine 14tägige Frist vom Tage des Vorholtes angefordert werden und es steht ihm frei, die Verteidigung mündlich oder schriftlich vorzubringen (Budwinski 1940 F.).

4. Über alle diese ihm zustehenden Befugnisse ist der Beschuldigte zu belehren und ist diese Belehrung protokolllarisch festzustellen (vgl. Budwinski 4056 F.).

5. Das Kontumazialverfahren regelt § 259 Personalsteuergesetz. Bedingung dieses Verfahrens ist die wiederholt an den Beschuldigten gerichtete Vorladung, in welcher der Zweck derselben ausdrücklich bezeichnet wurde, und die in der zweiten Vorladung enthaltene Androhung, daß im Falle eines abermaligen nicht entscheidigen Ausbleibens das Kontumazialverfahren eingeleitet werden wird. Das Verfahren besteht in der Fällung des Erkenntnisses auf Grund der der Behörde vorliegenden Beweise, d. h. der Beschuldigte verwirkt hierdurch das Recht auf die Erteilung des Vorholtes und auf die Verteidigung sowie überhaupt auf die Mitwirkung bei der Klarstellung des Sachverhaltes und zwar auch für das Rekursverfahren (vgl. Budwinski 1830 F.), derselbe wird jedoch hierdurch keineswegs der Gnade oder Ungnade der Strafbehörde ausgeliefert, welche letztere vielmehr auch im Kontumazialverfahren ist, dem Tatbestand der strafbaren Handlung festzustellen und zu diesem Behufe die erforderlichen Erhebungen vorzunehmen.

Sollte sich nach der Mitteilung des Schlussverhaltes die Notwendigkeit weiterer Schritte zur Klarstellung der Angelegenheit zeigen, so kann der Beschuldigte selbstverständlich neuerlich zur Erteilung von Auskünften vorgeladen werden; und auch hier ist unter den obigen Bedingungen das Kontumazialverfahren anzuwenden.

Da der Strafbehörde das Mittel der Kontumazierung zur Verfügung steht, so sind gegen den unfolgsamen Beschuldigten keinerlei weitere Zwangsmassnahmen anzuwenden, insbesondere kann gegen denselben nicht mit Ordnungsstrafen vorgegangen werden (vgl. Budwinski 3009 F.).

6. Das Beweisverfahren ist unter Anwendung der nach den allgemeinen Vorschriften des Personalsteuergesetzes sich ergebenden Befugnisse der Steuerbehörde und des Steuerpflichtigen und unter analoger Berücksichtigung der allgemeinen Str. P. O. zu führen.

7. Das Straferkenntnis selbst ist unter freier Beweiswürdigung — zu unterscheiden vom freien Ermeßen — zu fällen (Budwinski 827 F., 1795 F., 1830 F., 1832 F.). Gegen jedes Straferkenntnis (die Bemessung der Rechtstragsteuer und alle Angelegenheiten) (§. 14 I 1907, §. 13380) mit unbegriffen, welches mit Gründen und zwar sowohl bezüglich des Schuldpruches als auch des Strafausmaßes versehen sein muß (§ 256, Absatz 2; Budwinski 1832 F., 2624 F., 2739 F., 3184 F., 4033 F.), steht dem Beurteilten sowie auch dem Kassenden der Rekursung an die der entscheidenden Instanz vorgesetzte Finanzlandesbehörde innerhalb der nach dem G. 19 III 76, R. 28, normierten Fristen (30 bezw. hinsichtlich der Ordnungsstrafen 8 Tage) offen. Diese Behörde entscheidet dann über die Rekurs gegen die Ordnungsstrafen im gewöhnlichen Geschäftsgange, gegen die übrigen Erkenntnisse dagegen in besonderen Strafenoten, unter deren vier Mitgliedern sich wenigstens zwei richterliche Beamte befinden müssen. Ten Vorsitz führt der Finanzlandesdirektor oder dessen Stellvertreter.

Das Verfahren in der 2. Instanz ist bis auf den Umstand, daß der Beschuldigte in der Regel nicht vor dem Senate einvernommen wird, dem Verfahren in der 1. Instanz analog. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit; bei gleichgeteilten Stimmen ist der Beschuldigte nach der für den Beschuldigten günstigeren Meinung zu fassen (§ 260 Personalsteuergesetz; Budwinski 3009 F., gegenüber Art. 8, §. 5, Vollzugsvorschrift V).

Die Einbringung des Rekurses wirkt auf die Strafvollstreckung suspensiv, doch kann die Sicherstellung der Strafe verfügt werden.

Im dem Rekurs können auch neue Tatsachen angeführt werden und es steht der Rekursinstanz vollends frei, neue sowie auch die von der 1. Instanz zurückgewiesenen Beweise abzuverlangen bzw. zu gewahren. Dies schließt jedoch auch die Schärfe des Kontumazialverfahrens bedeutend ab.

Die Entscheidung kann entweder sofortlich sein, d. h. in der Zurückweisung der Sache zur neuerlichen Verhandlung bestehen oder aber auch in der Sache selbst erfolgen. Auch die Entscheidung

gen der 2. Instanz müssen die Mitteilung der Gründe enthalten (§ 304b F.). Gegen jede Entscheidung der 2. Instanz steht dem Verurteilten die Beschwerde an den B. G. offen, welche jedoch die Vollstreckung der Strafe nicht hemmt (§ 260, Absatz 2, Personalsteuergesetz).

Bei der Entscheidung über solche Beschwerden ist der B. G. nicht bloß zur Überprüfung des Verfahrens, sondern auch zur Entscheidung über die Frage des Tatbestandes der strafbaren Handlung (Schuldpruch) selbst kompetent; dagegen entzieht sich die dem freien Ermessen der Strafbehörde unterliegende Bemessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen der Judikatur des B. G. (§ 304b F., 1795 F., 1832 F., 3810 F. u. a. m.).

Über das Verfahren in Angelegenheiten des Gnadenrechtes sind keine näheren Details vorgeschrieben.

Die formelle Rechtskraft des Erkenntnisses bringt die Vollstreckung desselben nach sich, welche von den allgemeinen Steuerorganen erfolgt.

Die Kosten des Verfahrens sind im allgemeinen aus dem Staatskasse zu begleichen, nur im Falle des mißlungenen Nachweises (§ 278 Personalsteuergesetz) können die Kosten der Vornahme desselben der Partei auferlegt werden.

VIII. Die Reformbedürftigkeit des Verfahrens. Reformbedürftigkeit weist vorerst das Verfahren auf und zwar erscheint eine nähere Präzisierung sowohl der leitenden Grundzüge als auch des wichtigeren Details wünschenswert; sonst ist jedoch ein Mitteln an dem erst unlängst ins Leben getretenen und keinesfalls noch eingeleiteten Rechte praktisch wenig empfehlenswert.

Trachovsky.

Persönliche Freiheit.

I. Allgemeines. — II. Positive Gesetzgebung. a) Verfassung; b) Ausführung; c) Eingrenzung; Internierung. — III. Rechtlicher Schutz. — IV. Suspension.

I. Allgemeines. Persönliche Freiheit ist derjenige Zustand der Persönlichkeit, in welchem sie ihre Selbstbestimmung in der Außenwelt ungehindert verwirklichen, somit frei handeln kann. Voraussetzung der persönlichen Freiheit ist daher vor allem die rechtliche Anerkennung des Menschen als Persönlichkeit; beim Sklaven konnte daher von persönlicher Freiheit nicht die Rede sein. Die Handlungsfreiheit ist aber für die in verschiedenen Gemeinchaften lebenden Menschen niemals eine absolute und unbedingte, eine Verwirklichung bloßer Willkür; sie erfordert vielmehr notwendig jene rechtlichen Einschränkungen, welche die Existenz und Entwicklung des Nebenmenschen und der betreffenden menschlichen Gemeinschaft fordert. Das Wesen der Freiheit bringt es dann konsequent mit sich, daß dieselbe, auf einem Lebensgebiete, z. B. im Verhältnisse zur Einzelpersönlichkeit, anerkannt, nach Verwirklichung auch auf den anderen Lebensgebieten drängt und somit auch religiöse, politische, soziale Freiheit zur Geltung gelangt.

Die Wirkung der rechtlich anerkannten persönlichen Handlungsfreiheit besteht daher darin, daß den im Staate lebenden Menschen einerseits die ungehinderte Vornahme aller für die Nebenmenschen, den Staat und die übrigen Gesamtpersönlichkeiten indifferenten Handlungen kraft der objektiven Rechtsordnung gestattet ist, andererseits die Staatsgewalt selbst, insofern ihr aus dem zwischen Staat und jedem einzelnen naturgemäß bestehenden Verhältnisse, das seinen Inhalt in gegenseitigen Befugnissen und Verpflichtungen findet, öffentliche Rechte gegenüber denselben erwachsen, diese nur auf Grund des die unverletzliche individuelle Sphäre anerkennden objektiven Verwaltungsrechtes geltend machen darf. Sonach kann die Staatsgewalt Eingriffe in die persönliche Handlungsfreiheit, sei es mittelbare durch Verbote oder Verbote an die Persönlichkeit, sei es unmittelbare durch Verhaftung, Strafpoßsagung, Ausweisung usw. nur auf Grund des diese Eingriffe nach Inhalt und Umfang genau regelnden Rechtes vornehmen.

Wenn die moderne konstitutionelle Gesetzgebung (Grundrechte) gibt diesem Begriffe der „persönlichen Freiheit“ einen engeren Inhalt; sie begreift darunter die Unverletzlichkeit der Freiheit der physischen Person gegenüber den bei Verhaftung, Ausweisung, Internierungsrecht bestehenden staatlichen Organen.

Dies erklärt sich historisch. In den absoluten Kontinentalstaaten des 17. und 18. Jahrhunderts war das Individuum der Willkür der Gerichts- und Polizeibehörden — derselben Verurteilung des Klagen von einem Verichte zum anderen, Einsetzung von Spezialgerichten, Spezialkommissionen, jugements des commissaires in Frankreich, geheimer Prozeß, lettres des cachet, willkürliche Verhaftung durch die Polizei) ausgesetzt preisgegeben; das Streben des konstitutionellen Rechtsstaates war daher darauf gerichtet, außer der politischen Freiheit der Persönlichkeit auch deren politische Unverletzlichkeit zu verwirklichen, namentlich nach jener Richtung hin, in welcher sie von der Staatsgewalt am häufigsten und empfindlichsten verletzt worden war, und desgleichen gegen erfolgte Verletzungen eine genügende richterliche Remédur zu gewähren. So erscheint in den Grundrechten der deutschen Staaten in Nachahmung der französischen Verfassungsgesetzgebung der J. 1789, 1791, 1793 nach dem Vorbilde Englands (magna charta 1215, genehmigte petition of rights 1628, Habeas-Corpus-Bill 1679, bill and declaration of rights and liberties of subjects 1689) die „persönliche Freiheit“ als allgemeines politisches Recht gewährleistet. Die Wirkung der negativen Seite des Rechtes der politischen Persönlichkeit nach einer einzelnen Richtung hin, nämlich die Unverletzlichkeit der Freiheit der physischen Person gegenüber den erwähnten staatlichen Organen, ward zu einem selbständigen politischen Rechte freier.

II. Positive Gesetzgebung. Diesen Standpunkt hält auch die Gesetzgebung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder fest, nämlich Art. 4

des St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 21 XII 67, R. 142 (§ 18 der Verfassung 25 IV 48; § 8 des lat. P. 4 III 49, R. 151) und das als dessen Teil erklärte G. 27 X 62, R. 67, zum Schutze der persönlichen Freiheit. Dieses Gesetz vom J. 1802 bezeichnet einmüßig als seinen Zweck „die Freiheit der Person gegen Übergriffe der Organe der öffentlichen Gewalt zu schützen“ und sichert dieselbe gegen willkürliche Verhaftung, Ausweisung und Eingrenzung in einen bestimmten Ort (Internierung, Konfinierung).

a) Verhaftung. Die Verhaftung einer Person zum Zwecke der Strafgerichtspflege darf nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen (§§ 175, 176, 180, 452, Str. P. D. 23 V 73, R. 119) auf Grund eines richterlichen, mit Gründen versehenen schriftlichen Befehles, welcher dem Verhafteten sogleich bei der Verhaftung oder innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen ist, erfolgen (§ 2).

Dasselbe Verfahren findet bei den auf Grund des Gef. Str. G. 11 VII 35 wegen Gefährdungsbedrohungen zu verhaftenden Personen statt (§§ 558, 559, 560) und ist hier der Verhaftungsbefehl von der nach § 502 Gef. Str. G. zur Veranlassung der Verhaftung berufenen Behörde (Amt oder Organe) auszuertigen (Erl. des St. R. 5 II 63, S. 476). Insofern ausnahmsweise in den gesetzlich bestimmten Fällen (§ 177 Str. P. D.) die Verhaftungsbefehl gegen einen eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen durch zur Untersuchung nicht zuständige Richter und Organe der Sicherheitsbehörde ohne schriftliche Anordnung des Vorführungs vor den Untersuchungsrichter vorgenommen werden kann, sind die in Verhaftung Genommenen nach ungezügelter Vernehmung durch den Richter oder die Polizeibehörde bei mangelndem Grunde einer weiteren Verhaftung sogleich freizulassen, sonst aber binnen 48 Stunden an den Untersuchungsrichter abzuliefern. Diese Frist für die Ablieferung der in Verhaftung Genommenen an die für das weitere Verfahren zuständige Behörde gilt nach § 4 des G. 27 X 62, R. 87, für alle zur Anhaltung berechtigten Organe der öffentlichen Gewalt, so für das Justiz- und Feldjägerpersonal (§ 57, lat. P. 3 XII 52, R. 250, §§ 14, 17 der Ministerialverordnung 30 I 60, R. 28), für das auf Grund der Landesgesetze zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellte, von der politischen Bezirksbehörde im Amte befristete oder in Eid genommene Wachpersonal (§§ 2–4, 7, G. 16 VI 72, R. 84), für die Angehörigen der Eisenbahn in Fällen, wo die Hilfe der Polizei, (politischen) oder richterlichen Behörde nicht sogleich bei der Hand ist (§ 102 Eisenbahnbetriebsordnung 16 XI 51, St. I ex 1852), für die Finanzwache (Dienstvorschrift für die in den Grenzbezirken aufgestellte Finanzwache § 12, Rundmachung des St. R. 30 X 58, R. 195, Erl. des St. R. 27 VII 64, R. 64). Die Dauer der strafrechtlichen Verhaftungsbefehl darf höchstens drei Tage betragen (§§ 179, 181 Str. P. D.); für die Untersuchungsbefehl hingegen ist — ausgenommen den Fall ihrer Verhängung wegen Kollisionsgefahr § 190 — vom Gesetze keine zeitliche Grenze

bestimmt, doch sind sämtliche im Strafverfahren beteiligten Behörden verpflichtet, auf die möglichste Abkürzung der Haft einzumwirken.

Eine wesentliche Erweiterung der persönlichen Freiheit gegenüber dem Strafrichter bewirkt im Vergleiche zur Str. P. D. 29 VII 53, R. 151, das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit, indem es außer der Aufhebung der Verhaftungs- und Untersuchungsbefehl wegen eines durch die strafbare Handlung verursachten großen öffentlichen Argernisses (§ 3) das schon in der provisorischen Str. P. D. 17 I 50, R. 25, enthaltene Institut der Kaution (Mürgschaft) einführt. Hiernach darf der wegen Mordverdachts (§ 175, 3, 2, § 180, § 452, 3, 2, Str. P. D. 1873) zu Verhaftende, wenn es sich nicht um ein nach dem Gesetze mit Todes- oder mindestens fünfjähriger Kerkerstrafe zu ahndendes Verbrechen handelt, bei Leistung einer entsprechenden Kaution (Mürgschaft) nicht verhaftet werden, und muß der deshalb bereits in Haft Befindliche aus der Haft entlassen werden (§ 7 G. 27 X 62, R. 87); der Gerichtshof 2. Instanz kann die Verhaftung auf freiem Fuß oder die Verlegung auf denselben auch bei einem nach dem Gesetze mit mindestens fünfjähriger Kerkerstrafe zu ahndenden Verbrechen denselben (§ 7–10 des G. 27 X 62, §§ 192 über 195 Str. P. D.). Nach Art. 8 des St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger verpflichtet jede von den staatlichen Organen gefesselt verurteilte oder verhängte Verhaftung den Staat zum Schadenersatz an den Verurteilten.

Durch die Bestimmung des G. 27 X 62, R. 87 (§ 1), daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe, ist der in der lat. P. 20 IV 54, R. 96, festgesetzte Wirkungskreis der politischen und Polizei-Behörden zur Verurteilung der dieselbst bezeichneten Polizeivergehen und deren Kompetenz zur Verhängung einer Kerkerstrafe (Verhaftung) wegen dieser Vergehen nicht alteriert worden (E. des St. R., Sammlung IV, Nr. 172, V Nr. 202, VII Nr. 295, VIII Nr. 373, 432).

Die polizeirichterliche Personalhaft kann verhängt werden nach dem G. 27 V 96, R. 79: 1. 916 Zwangshaft (Zwangsmittel) und zwar a) über Antrag des Kläubigers zur Erwirkung nicht vertretbarer, ausschließlich vom Willen des Verurteilten abhängender Handlungen in der Gesamtdauer von sechs Monaten (§ 354), dann zur Erwirkung der Unterlassung einer Handlung seitens des Verurteilten oder Duldung der Bornahme einer Handlung bis zur Gesamtdauer eines Jahres (§ 355 ff., 354). Die Verhaftung wird auf Grund des vom Exekutionsgerichte erteilten Haftbefehles, in welchem insbesondere der Grund der Verhaftung zu bezeichnen ist, durch das Vollstreckungsorgan vorgenommen (§ 360);

3) zur Erwirkung einer Zeugenaussage §. P. D. 1 VIII 95, R. 113, § 325, in der Dauer von höchstens sechs Wochen, ferner

7) zur Erwirkung des Ramifikationseides in der Gesamtdauer von höchstens sechs Monaten (§ 48).

Dann 2. als Sicherungshaft, nämlich zur Sicherung des flüchtigen oder der Flucht verdächtig-

gen Gegners bei begründeter Beforgnis, daß durch dessen Flucht die Verwirklichung des Rechtes der gefährdeten Partei vereitelt werde (Konkursordnung § 386).

Endlich 3. als Strafhast — gegen denjenigen, welcher sich den vom Präsidenten zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Verhandlung getroffenen Anordnungen widersetzt — bis zu drei Tagen (§. 3. C. § 199).

Ebenso sind die nach den Bestimmungen der 3. C. verhängten Geldstrafen (Ordnungs-, Rutwillensstrafen) im Falle der Zahlungsunfähigkeit in Haft umzuwandeln, deren Dauer das Gericht — jedoch nicht über zehn Tage — zu bestimmen hat (§. 3. C. § 220).

Das Konkursgericht kann den Arrest gegen den Gemeindeführer — in der Gesamtdauer von längstens sechs Monaten der nach der Konkursöffnung verhängten Haft — verfügen wegen Fruchtverdachtes, Weigerung der Vorlegung des Vermögens- und Schuldverzeichnis oder der Fideleistung darüber und wegen behorhtlichen Widerstandes gegen die Aufträge des Konkursgerichtes (W. 25 VII 68, R. 1 ex 1869, §§ 98 bis 100).

b) Ausweisung. Die Ausweisung kann erfolgen a) durch die Gemeinde, §) durch die politischen und Polizei-Behörden (polizeiliche Abweisung) — das Ausweisungsrecht beruht auch die vom St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger als selbständige politische Rechte aufgesetzte Niederlassungs- (Art. 6) und Abzugsfreiheit (Art. 4) — und 7) durch die Strafgerichte; doch kann die von den Strafgerichten als Verschärfung der Kerkerstrafe (§ 19 Str. G.) bei Verbrechen und Vergehen verhängte Landesverweisung gegen Ausländer wie auch die von den Strafgerichten bei Vergehen und Übertretungen (bei Gefälligkeitsverbrechen von den Gefälligkeitsgerichten) verhängte Strafe bei Gefälligkeitsverbrechen Strafverschärfung) der Abweisung aus einem Orte, Kronlande oder sämtlichen Kronländern (dies letzte nur gegen Ausländer) (Str. G. §§ 240, 249; Wei. Str. G. §§ 63, 65, 73, 216, 247, 249, 264) ebenso wenig wie die Hauptstrafe jemals als eine Verletzung der persönlichen Freiheit angesehen werden.

Das Ausweisungsrecht der Gemeinde findet seine gesetzliche Regelung durch § 10 (Dalm., C. C. § 9, Böhmen, Würt., Mähren, Galiz., Tirol § 11, R. C. § 12) der Gem. O. der einzelnen Königreiche und Länder und darf hiernach die Gemeinde (Gemeindeausweisung) Auswärtige, welche sich über ihre anderweitige Heimatberechtigung ausweisen oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Ausweises die erforderlichen Schritte getan haben, den Aufenthalt in der Gemeinde nicht verweigern, solange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbedenklichen Lebenswandel führen und der öffentlichen Wildständigkeit nicht zur Last fallen (Art. III, W. 5 III 62, R. 18). Dieses Ausweisungsrecht der Gemeinden ist durch die Art. 4 und 6 des St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger unberührt geblieben, da § 2 des dem St. G. nachfolgenden

W. 27 VII 71, R. 88, „in Betreff der polizeilichen Abweisung und des Schutzens“, welches Gesetz die Aufgabe hatte, angesichts der grundgesetzlichen Bestimmungen der Art. 4 und 6 die polizeiliche Abweisung und das Schutzens zu regeln, bestimmt, daß „das den Gemeinden nach dem Gem. O. zugehende Recht der Ausweisung durch dieses Gesetz unberührt bleibe“ (W. 11 XII 88, Rudwinski 4277).

Die Gem. O. (§ 6) Würt. und Galizien, C. C., Tirol (§ 7) unterscheiden Gemeindeglieder und Auswärtige (Fremde) und zählen zu den ersteren die Gemeindeangehörigen (Heimatberechtigten) und Gemeindegeworbenen. (Die Gem. O. von Dalm., Würt. und Galizien, C. C., Tirol (§ 7) und Vorarlb. — die beiden letzteren enthalten einige Besonderheiten — bezeichnen die nicht heimatberechtigten Gemeindeglieder nicht als Gemeindegeworbenen.)

Obwohl nun im allgemeinen, sowohl nach Art. III, W. 5 III 62, R. 18, als nach den speziellen Bestimmungen der Gem. O. (§ 10, bzw. § 9, § 11, § 12) nur Auswärtige — nicht auch Gemeindeglieder — unter den gesetzlichen Voraussetzungen aus der Gemeinde ausgewiesen werden können, unterliegen doch nach einigen Gem. O. auch die Gemeindegeworbenen, obwohl sie von diesen Gem. O. zu den Gemeindegliedern gerechnet werden, der Ausweisung; so in Böhmen (§ 11, R. G., Rudwinski 4583, aber nur, wenn sie der öffentlichen Wildständigkeit zur Last fallen, nicht aber auch dann, wenn sie mit ihren Angehörigen einen bescheidenen Lebenswandel führen, welche Tatsache nur bei Auswärtigen das Ausweisungsrecht der Gemeinde begründet), Mähren (§ 11, Rudwinski 3014) und Oberösterreich (§ 9).

Die polizeiliche Abweisung, d. i. das Verbot, sich an einem oder mehreren Orten (mit Ausnahme der Zuständigkeitsgemeinde) jemals oder vor Ablauf einer bestimmten Zeit aufzuhalten, darf nur auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses der kompetenten Behörden gegen solche Personen, deren Abweisung aus der Gemeinde (W. 27 VII 71, R. 88, § 1, lit. a–d) zulässig ist und gegen unter Polizeiaufsicht stehende (W. 10 V 73, R. 108, § 9, lit. a) nach den Bestimmungen des W. 27 VII 71, R. 88, § 2, stattfinden und hat dann einzutreten, wenn die Gefährdung der öffentlichen Interessen, zu deren Schutz die Abweisung bestimmt ist (§ 1), vorzugsweise nur für den Ort besteht, aus welchem die Person entfernt werden soll. Außerdem können Personen, welche in dem Geltungsgebiete dieses W. 27 VII 71 nicht heimatberechtigt sind, wenn sich ihr Aufenthalt daselbst aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit als unzulässig darstellt, aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes oder aus einem bestimmten Teile desselben abgewiesen werden (§ 2). Ein Staatsangehöriger der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder kann daher bloß aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, wenn nicht auch die anderen im § 1 geforderten Bedingungen vorhanden sind, polizeilich aus einem Orte oder Bezirke dieser Länder nicht abgewiesen

werden (§. des R. G. 22 X 79 und 20 I 80, Sammlung V, Nr. 192, 193, 207). Die zur Erfüllung von Abschaffungs-erkenntnissen kompetenten Behörden sind: a) die Polizeidirektion und deren exponierte Organe und an Orten, wo solche nicht bestehen, b) diejenigen L. f. oder Kommunal-Behörden, welchen die Führung der politischen Amtsgeschäfte 1. Instanz übertragen ist; doch kann diesen Kommunalbehörden die Erfüllung der Abschaffungs-erkenntnisse im Verordnungswege auch an Orten übertragen werden, wo sich eine Polizeidirektion befindet (§. 5). Die Gemeindevorstellungen und Verwaltungen der Straf- und Zwangsarbeitshäuser haben sich, wenn rücksichtlich der im Gemeindegebiete befindlichen Personen und der aus der Haft tretenden Sträflinge und Zwangslinge ein Anlaß zur Abschaffung vorliegt, unter entsprechender Mitteilung an die kompetenten Schuldbehörden zu wenden (§. 8).

c) **Eingrenzung (Internierung).** Niemand kann durch die staatlichen Organe zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete ohne rechtlich begründete Verpflichtung verhalten werden.

Ein solches Internierungsrecht steht den politischen Behörden 1. Instanz und den in den einzelnen Städten befindlichen L. f. Polizeibehörden (§§ 6, 7, G. 10 V 73, R. 108) gegen solche Personen zu, rücksichtlich welcher die Strafgerichte wegen der im § 4 dieses Gesetzes und § 11 G. 27 V 85, R. 134 (gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen), angeführten Takte die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht im Strafurteile ausgesprochen haben. Wenn diese kompetenten Behörden auf Grund des strafgerichtlichen Urteiles gegen die Verfehlenden die Stellung unter Polizeiaufsicht — längstens auf drei Jahre vom Tage der Entlassung aus der Strafe an — verhängt haben, so kann denselben ein bestimmter Ort zum Aufenthalte angewiesen und zur Pflicht gemacht werden, denselben ohne Erlaubnis nicht zu verlassen (§. 9). (Die von den Gefängnisgerichten verhängte Stellung unter Polizeiaufsicht §§ 74, 79, 248, 250 Gef. Str. G.) hat die einschlägige politische Behörde über Ansuchen des Gefängnisgerichtes zu vollziehen (§. 898 Gef. Str. G.). Ferner kann der Untersuchungsrichter im Falle des § 182 Str. P. O. jedem, bei dem er es notwendig findet, verbieten, während des Tages des verübten Verbrechens oder auch noch während des folgenden Tages seinen Aufenthaltsort zu verlassen.

Weiters haben die politischen Landesbehörden (§. 7, G. 24 V 85, R. 190) das Recht, wenn das Strafgericht die Verurteilung wegen der in den §§ 1—6, G. 24 V 85, R. 89, und § 3, G. 10 V 73, R. 108, bezeichneten Übertretungen die Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt für zulässig erlannt hat, dieselbe zu verhängen und zu vollziehen, bezugleich die Abgabe von Unmündigen in eine Gefängnisanstalt, wenn das Strafgericht eine solche bei der Verurteilung wegen strafbarer Handlungen, welche nur wegen der Unmündigkeit des Täters nicht als Verbrechen zugerechnet werden (§§ 2, lit. d, 237, 260—272 Str. G.), für zulässig erlannt hat. Einschränkungen der örtlichen Bewe-

zungsfreiheit der Personen erfolgen auch auf Grund der Sanitätsvorschriften, Quarantänereglements (lit. f. B. 13 XII 51, R. 41 ex 1852) zur Abwehr und Befämpfung epidemischer und contagióser Krankheiten.

III. **Rechtlicher Schutz.** Die persönliche Freiheit erährt einen indirekten Schutz durch die Schutzenspflicht des Staates für jede gezielte Verletzung der persönlichen Freiheit, namentlich aber durch die strafrechtliche Verantwortlichkeit der staatlichen Organe, indem jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die Bestimmungen der §§ 1—8 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vorgenommene Verdrängung derselben im Falle des bösen Willens als Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt (§ 101 Str. G.) zu behandeln, andernfalls aber als Übertretung mit Arrest bis zu drei Monaten und bei wiederholter Verurteilung mit ebenso langem strengen Arrest zu bestrafen ist (§. 6).

Einen direkten Schutz gewährt die Judikatur des R. G., indem dem Staatsbürger wegen der hauptsächlich Verletzung seiner persönlichen Freiheit durch eine gegen ihn erlassene Entscheidung der administrativen Behörden, nachdem die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen Wege ausgetragen worden ist, die Beschwerde an das R. G. offen steht (§. 21 X 67, R. 143, Art. 3 lit. b).

IV. **Suspension.** Erfolgt auf Grund des G. 5 V 69, R. 66, die Suspension des Art. 8 und daher des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit, so hat dieselbe nach § 3 folgende Wirkungen:

1. Es erweitert sich die Frist zur Freilassung eines Verhafteten oder Abgabe derselben an die zuständige Behörde (Untersuchungsrichter) von 48 Stunden auf 8 Tage;

2. die Freilassung von Personen gegen Kaution (Bürgschaft), welche wegen der im Anhang des G. 5 V 69 angeführten strafbaren Handlungen fluchtverdächtig halber verhaftet sind, ist unzulässig;

3. endlich tritt eine bedeutende Erweiterung des Ausweisung- und Konfinierungsrechtes der Sicherheitsbehörde ein. Dieselbe kann nämlich jede Person aus dem Suspensionsbezirke oder einem Orte derselben, insofern sie in demselben nicht zulässig ist, sobald sie die öffentliche Ordnung gefährdet, ausweisen und die an einem Orte dieses Bezirkes aufzubewohnenden Personen anweisen, diesen Ort ohne behördliche Bewilligung nicht zu verlassen.

v. Tantscher.

Petersburger Deklaration (Konvention).

Mehr oder weniger wirksame gewöhnliche oder vertragrechtliche Einschränkungen bestimmter Kriegsmittel, welche der Menschlichkeit, der lokalen Ökonomie oder der militärischen Ehre widersprechen, kommen in der Geschichte des Völkerrechtes wiederholt je nach dem Stande der Kriegstechnik sowie der Gefügung der Kriegführenden in

entsprechender Abwechslung vor. Das moderne Völkerrecht gewährt den Kriegsparteien grundsätzlich kein unbefchränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schwächung des Feindes (Art. 22 des Reglements der Haager Landkriegsrechtskonvention, 1899). Nicht einmal die in der Kriegsnot vielfach noch als rechtmäßig anerkannte Aushebung des normalen Kriegesrechtes („Kriegsraison geht vor Kriegsmanier“), welche gar zu leicht über die Grenzen der berechtigten Nothwehr und des Nothstandes hinaus in eine willkürliche, weil unkontrollierbare, ja völkerrechtswidrige Gewalt auszuarten geeignet ist, legitimiert die Anwendung grausamer und unmenschlicher Kampfmittel.

Die im 19. Jahrhundert auf die Humanisierung des Krieges und Kodifikation des Kriegesrechtes abzielenden Bestrebungen, welche zunächst den Absicht der Genfer Konvention (s. diesen Artikel Bd. II, S. 359 ff.) zeitig haben, veranstalteten Rußland 1868 (vgl. Note des Kriegsministers Gwarin Mikutin an den Kaiser für den Vorschlag bei Warschau zur Einberufung einer internationalen Militärkonferenz nach Petersburg, um in den europäischen Armeen den Gebrauch von Sprengkräften, welche den Verwundeten unnötigerweise grausame Schmerzen verursachen, vertragsmäßig zu verbieten. Die Konferenz trat Ende Oktober 1868 zusammen und vereinbarte eine Deklaration 20 XI 1871 XII 68 (Lundgemacht 4 III 69, R. 23), gemäß welcher sich die Signatarmächte (Belgien, Oesterreich-Ungarn, Bayern, Dänemark, Frankreich, England, Griechenland, Italien, Niederlande, Persien, Portugal, Preußen und der Norddeutsche Bund, Rußland, Schweden-Norwegen, Schweiz, Türkei, Württemberg, später beigetretene Baden und Brasilien) verpflichteten, in gegenseitigen Land- oder Seekriegen auf den Gebrauch von Explosivgeschossen (explosibles ou chargés de matières fulminantes ou inflammables) aus kleinem Kaliber unter 400 g Gewicht zu verzichten.

Die Deklaration ist unverbindlich gegenüber nicht vortragungsmäßigen (oder nicht beigetretenen) Staaten (so auch in Kolonialkriegen) oder wenn sich zu einem Signatarstaate eine nicht vortragungsmäßige Macht gesellt.

In der Einleitung wird grundsätzlich anerkannt, daß die Fortschritte der Zivilisation die Leiden des Krieges möglichst mindern sollen, daß der einzig berechtigende Zweck des Krieges in der Schwächung der Willkürkräfte des Feindes bestehe und durch die Beschränkung der Kampfunsicherheit einer möglichst großen Zahl von Kriegeren erreicht werde und daß demnach die Anwendung von Waffen, welche die Leiden der Kampfunsicheren noch unnötig vergrößern oder deren Tod unausweichlich verursachen, über dieses Ziel hinausgeht und den Geboten der Menschlichkeit widerspricht.

Weitergehende Anträge Preußens (Note 20 VI 68), betreffend das Verbot einer Reihe nach anderer barbarischer Kriegsmittel stießen auf den entschiedenen Widerstand Englands, welches für die Kriegführenden volle Freiheit in dieser Richtung einräumte. Dennoch beschränkte sich die Konferenz auf das obige Verbot, jedoch mit dem Schlußwort:

„Behalte weiterer Vereinbarungen über bestimmte Vorrichtungen je nach der Vervollkommenheit der Truppenbewaffnung, um die aufgestellten Grundsätze zu erhalten und die Gebote der Menschlichkeit mit den Kriegsanforderungen in Einklang zu bringen“.

Der nicht ratifizierte Brüsseler Deklarationsskizzenurj 1874 über das Kriegesrecht enthält (Art. 13) das allgemeine Verbot „der Verwendung von Waffen, Geschossen und Stoffen, welche geeignet sind, unnötige Leiden zu verursachen, sowie des Gebrauches von Geschossen, welche durch die Petersburger Deklaration verboten sind“ (analog Art. 9 des Oxforder Landkriegsrechtsmanuels des Institutes, 1880).

Viele dieser Bestimmungen in den Kriegen seit 1868 betreffend die Nichtbenutzung der Petersburger Deklaration, dann Erfindungen neuer mörderischer Schusswaffen haben Rußland bewogen, die Ausführung des Schlußsatzes der Petersburger Deklaration auf der Haager Friedenskonferenz, 1899 (s. diesen Artikel, Bd. II, S. 614 ff.) neuerlich zu veranlassen. Die darüber gepflogenen, weit auseinandergehenden und vom Standpunkte der vollen Freiheit der kriegstechnischen Erfindungen vorwiegend beherrschten Beratungen (der ersten Kommission) ergaben lediglich drei Deklarationen, welche unter ausdrücklicher Berufung auf die Petersburger Deklaration und unter denselben Klauseln wie diese: (1.) das Verbot von Geschossen und Sprengmitteln aus Luftschiffen, dann (2.) die Verwendung von Geschossen, welche lediglich erschießende oder betäubende Gase verbreiten sollen, und (3.) von Geschossen, welche sich im menschlichen Körper ausdehnen oder platzen (demnach große schmerzhaftige Wunden verursachen), als Geschossen, deren Kern vom harten Mantel nicht ganz umhüllt ist oder die mit Einschnitten versehen sind, verboten. Weiterer Anträge Rußlands (Einschränkung bestimmter Gewehr- und Geschütztypen, besonders furchbarer Sprenggeschosse und Sprengstoffe) wurden abgelehnt und mit einem Bunsche an die Regierungen, etwa mögliche Beschränkungen in der Einführung neuer Typen und Kaliber für Artilleriegeschütze und Gewehre zu studieren, abgetan.

Dieses ohnedies gleichmäßig magere Ergebnis der Haager Friedenskonferenz auf diesem Gebiete wird noch dadurch verringert, daß die erste Deklaration (beschränkt auf 5 Jahre und somit bereits erloschen) mit Rücksicht auf die Unkenntnis der Luftschiffe derzeit wenig praktisch ist, die Bedeutung der zweiten Deklaration aber mehr in der Zukunft als in der Gegenwart liegt. Wichtig ist die besonders gegen England (wegen der sogenannten Tum-Tumfugeln) gerichtete dritte Deklaration. Allerdings hat England, tren seinem traditionellen Widerstand gegen rechtliche Einschränkungen der Kriegsmittelfreiheit, nicht eine einzige dieser drei Deklarationen, die Vereinigten Staaten nicht die zweite und dritte, Portugal nicht die dritte unterzeichnet; die Türkei hat seine Ratifiziert. Dafür verbietet die Haager Landkriegsrechtskonvention 1899 ausdrücklich und allgemein eine Reihe von Kriegsmitteln, darunter auch „Waffen, Geschosse und Stoffe, welche geeignet sind, unnötigerweise Leiden zu verursachen“ (Art. 23 des Reglements).

Der langsame Fortschritt des Völkerr Rechtes auf diesem Gebiete erklärt sich aus dem unaufhörlichen Fortschritte der Kriegstechnik, welcher eine dauernde allgemeine Formulierung entsprechender Verbote schwierig, ja unmöglich macht und vielmehr verlässliche konstante Vereinbarungen erheischt. Überdies wird die Durchführbarkeit der mühsam errungenen positivrechtlichen Humanisierung des Krieges infolge der in der Entwicklungstendenz der modernen Kriegeskunst liegenden und dem anerkannten Kriegszweck der Verheerung der Kampfuntüchtigkeit der größten Zahl der Krieger; entsprechenden enormen Steigerung der Kampfmittel: Maschinengewehre, raumliches Pulver, Sprenggeschosse, großen Kalibers, Sprengstoffe; von furchtbar verderbender Massenwirkung (vgl. den russisch-japanischen Krieg) ernstlich in Frage gestellt, wenn nicht ganz paralysiert. Die Lösung dieses immer größeren Widerspruches zwischen den Grundfögen der Kriegsanwendbarkeit und den fortgeschrittenen Humanitätsanforderungen der zivilisierten Menschheit gestaltet sich so zu einem der dringendsten aber auch schwierigsten Probleme des Völkerr Rechtes der Gegenwart.

Literatur.

Text: H. 23 a. I. 1869. Martens: Recueil des traités et conventions, t. IV, p. II, Nr. 167 (Prätorische und Detail). Neumann: Völkerr Rechtsquellen, Halle 1905 u. a. D. Im Zusammenhang mit der Haager Friedenskonferenz f. die bei diesem Artikel angeführten offiziellen Publikationen und die allgemeine Literatur, wie kriegerische Literatur (besonders Mégnin, Pictet). Außerdem Lentner: Das Recht im Kriege, Wien 1880. Kueber in Palenbarts Handb. d. Völkerr. IV. Bd., 1889. Neid: Das moderne Kriegerecht, 3. Aufl., Graz 1890. Hegel: Die Humanisierung des Krieges in den letzten hundert Jahren, Frankfurt 1891. Triebel: Neue Fortschritte auf dem Gebiete des Kriegerechtes, Leipzig 1894, v. Blatz: Der Krieg, Berlin 1899. Neutert: Die Haager Friedenskonferenz II., München 1907. Morin: Les lois relatives à la guerre selon le droit de gens moderne... Paris 1872. Recalad: Le droit de la guerre, Paris 1888. Quelle: Précis des lois de la guerre sur terre, Paris 1884. Languet: Le droit actuel de la guerre terrestre, Montpellier 1900. Martens: La paix et la guerre, Paris 1901. Berraco: Les lois de la guerre et la neutralité, Bruxelles 1906. Pettit: Legge della guerra terrestre, Firenze 1882. Pugatch: L'offesa alla difesa nella guerra, Roma 1888. Maine: International law 2. ed., London 1894. Plunowskij: Zakony i pravila vojny po mekunarodnomu pravu, Petersburg 1877. Vgl. auch die betreffenden Stellen der neueren Ausgaben der Hand- und Lehrbücher des Völkerr Rechtes: Martens (französl. t. III, 1883/87), Nöb 1904/06, Despagnet (1905), Bonfils (Deutsch 1904), Wilmann (1898), Fissat (1906), Lamanaco (1905), Olivart (1904/05), Hall (1904), Lawrence (1901), Oppenheim (1906, engl.), Kajanoff (1901).

Trafal.

Petitionsrecht.

I. Allgemeines — II. Rechtliche Natur. — III. Gesetzgebung.

I. Allgemeines. Die moderne Verfassungsgesetzgebung vieler konstitutioneller Staaten, wie auch zum Teil die Theorie führen unter den allgemeinen politischen Rechten der Staatsbürger das „Petitionsrecht“ als ein Grundrecht auf und begründen darunter die rechtliche Anerkennung der persönlichen Handlungsfreiheit gegenüber der Staatsgewalt in der Richtung, daß jedermann die Stellung einer Bitte namentlich in staatlichen Angelegenheiten an die Staatsorgane — Krone, Verwaltungsgänge und Volksvertretungskörper — gehalten ist. Diese Petitionsfreiheit wird auch in Verbindung mit dem Beschwerderechte als „Petitionsrecht im weiteren Sinne“ erklärt. Allein die an die höhere Behörde gerichtete Rechtsbeschwerde unterscheidet sich von der Petition, von der Stellung einer Bitte an ein öffentliches Organ, darin, daß durch das Rechtsmittel der Beschwerde die Erfüllung des Rechtsanspruches desjenigen, der durch eine Verfügung der Unterbehörde in seinem öffentlichen Rechte (sachlich oder vermeintlich) verletzt worden ist, auf Wiederherstellung seines verletzten Rechtes verlangt wird.

II. Rechtliche Natur. Die Stellung einer Bitte an das zu ihrer Erledigung kompetente oder die der berufenen Behörde übermittelnde staatliche Organ ist nicht die Veräußerung eines subjektiven öffentlichen Rechtes; denn das staatliche Organ ist dem Petitionär gegenüber — abgesehen von der Annahme der eingereichten Petition seitens der Verwaltungsgänge, Zuerweisung an die Kammer gerichteter Petitionen an den Ausschuss, Berichtserstattung, Bescheiden usw. — zu keinem bestimmten für ihn relevanten Verhalten rechtlich verpflichtet, ja nicht einmal zur Beilegung der Bitte, mag sie wohl immer rechtlich und physisch erfüllbar, Gesetzgebung oder Verwaltung betreffenden, Wunsch enthalten. Wenn im konstitutionellen Staate die Petitionsfreiheit eine gewisse Einflußnahme der Bürger auf die staatlichen Angelegenheiten ermöglicht, so ist das Petitionieren doch nur eine im positiven Inhalte des allgemeinen Rechtes der politischen Persönlichkeit enthaltene Handlung, eine erlaubte Äußerung der persönlichen Handlungsfreiheit; und wie die Rechtzahl der — in die „Verfassungen“ (Grundrechte) aufgenommenen, angeblich Rechte der Staatsbürger aufzählenden — Verwaltungsgesetznormen keine selbständigen politischen Rechte zum Ausdruck bringt, so verstanden auch die grundgesetzliche Bestimmung: „Das Petitionsrecht jedermann zu — sein selbstständiges politisches Recht der Staatsgenossen. Mit Rücksicht auf die mannigfachen früheren Beschränkungen der Petitionsfreiheit — so anerkennen nur wenige Verfassungsurkunden vor dem J. 1848 die Bedeutung der Stände, solche Petitionen von einzelnen, mehreren Personen oder Korporationen in Staatsangelegenheiten anzunehmen — glaubte man nun durch deren gesetzliche Anerkennung ein neues politisches Recht erworben zu haben. Allerdings hat das

N. O. in mehrfachen Entscheidungen solche Handlungen einzelner, welche im St. O. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger als politische Rechte erklärt werden, obwohl sie es ihrer Natur nach nicht sind — wohl im Hinblick auf das St. O. —, als Rechte aufgeführt und in diesem Sinne judiziert. Über Verlegungen des Petitionsrechtes aber hat das N. O. kein Urteil gefällt.

Subjekt der Petition ist jedermann — auch Strafgefangene können petitionieren — der fähig ist, seinen Willen zu erklären, sowohl einzelne — und begründen hier Alter, Geschlecht, Religion, Stand u. m. —, als auch rechtlich anerkannte Gesamtpersonlichkeiten, Korporationen, Vereine, Gemeinden. Doch findet die Staatsbürgerliche Petitionsfreiheit der einzelnen, rücksichtlich ihrer Ausübung Einschränkungen durch das Angehören an gewisse Verfassungskreise — so bei Staatsbedienten, Soldaten der aktiven Armee (Marine, Landwehr, Wendarmeerie) — aus Rücksichten der Disziplin, des Standesanknüpfens, der Erhaltung politischer Parteinahme (Erl. des N. O. 9 VIII 95, Z. 3770, Dienstreglement für das L. u. f. Heer I, § 131).

III. **Verfassung.** Das Verfassungsrecht der österr.-ungar. Monarchie (St. XII 67, N. 146, betreffend die allen Ländern der österr. Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung; ungar. St. 12:86/67) enthält keine Bestimmungen über die Petitionsfreiheit der Staatsbürger, doch können natürlich an die gemeinsame Krone und Reichsverwaltungsorgane Petitionen gerichtet werden, wie auch an die gemeinsame Delegation, von welcher sie dann anzunehmen sind, wenn sie durch ein Mitglied derselben überbracht werden (Geschäftsordnung für die Delegation des Reichsrates, beschlossen 21 I 64, §§ 59—63). Nach der Verfassung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, Art. 11 des St. O. 21 XII 67, N. 142, „über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger“, steht jedermann — also wohl auch Fremden — das P. zu, und dürfen Petitionen unter einem Gemeinamen nur von gesetzlich anerkannten Körperschaften oder Vereinen ausgehen (Verfassung 25 IV 48, § 22, fall. P. 4 III 49, N. 151, § 6). Petitionen, welche von Versammlungen ausgehen, dürfen — um Einschränkungen und Prävention zu verhindern — von nicht mehr als zehn Personen überbracht werden (St. XII 67, N. 135, über das Versammlungsrecht § 10). Petitionen an eines der beiden Häuser des Reichsrates sind nur dann anzunehmen, wenn sie durch ein Mitglied des Hauses überbracht werden (St. 12 V 73, N. 94, über die Geschäftsordnung des Reichsrates, § 13; Geschäftsordnung für das N. O., beschlossen 2 III 75, §§ 70—75, Geschäftsordnung für das St. O. 25 I 75, §§ 58 bis 60). Dies gilt auch für Petitionen an die L. O., § 41 (Bukow., Dalm., Salzburg, Vorarlberg § 40). Doch bleibt nach § 19 L. O. Müntzl. § 20 den L. T. selbst hinsichtlich der nicht als Landesangelegenheiten (§ 18) zu behandelnden Fragen die Befugnis gewährt, an die Regierung Anträge zu

stellen, welche die allgemeine Gesetzgebung und Staatsverwaltung rücksichtlich ihrer Einwirkung auf das Landeswohl betreffen, eine Befugnis, welche gewöhnlich als P. der L. T. bezeichnet wird.

Literatur.

v. Mohl: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. 1 (Tübingen 1800), Beiträge zur Lehre vom P., S. 221—230 (Tübingen Zeitschrift für Staatswissenschaft, 1875), XXXI, 99 ff. Seydel: Bayerisches Staatsrecht, Bd. 2, § 4. Bornhof: Preussisches Staatsrecht, Bd. 1, § 47, § 69, S. 429. Gerber: Über öffentliche Rechte, S. 79, Note 1, Grundzüge S. 36. Laband: Staatsrecht (2. Aufl.), I, 283 (Note 3), 284. Hugelmann: Studien zum österr. Vereins- und Versammlungsrecht, Wien, 1879. Meier: Art. „Petitionsrecht“ in v. Holtenborffs Rechtslexikon III, 40 ff. Spohn: Art. „Petitionsrecht“ in Bruders Staatslexikon IV, 359.

v. Tantscher.

Pfandbriefe.

I. Begriff. — II. Entstehung. — III. Geschäftliche Bedeutung. — IV. Sicherung der Rechte der Pfandbriefträger. — V. Der Regierungskonkurs. — VI. Die nachgelagerten Pfandbriefe. — VII. Beschränkung einzelner Bestimmungen der österr. und der deutschen Gesetze.

I. **Begriff.** Die P. waren ursprünglich Hypothekeninstrumente, welche unter Garantie einer Korporation von vereinigten Grundbesitzern einer politischen Provinz („Landständliche Kreditvereine“) ausgegeben wurden. Es waren dies die alten P. der alten preussischen Landschaften, welche auf das zur Spekulationshypothek eingelegte Grundkapital eingetragen wurden.

Die heutigen P. sind dagegen „Schuldverschreibungen, welche von einem dazu berechtigten Hypothekensgläubiger auf Grund der ihm geschuldeten Hypothekensforderung ausgegeben werden und in dieser ihre Deckung zu finden haben“.

Die P. lauten in der Regel auf den Inhaber und enthalten nebst dem Hinweise auf die statutarische Deckung insbesondere auch die Modalitäten der Rückzahlung des darin verzeichneten Kapitalbetrages (regelmäßig im Wege der Verlosung) und der Verzinsung.

Die für die Wertpapiere überhaupt geltenden Vorschriften und Grundzüge finden auch auf die bei P. vorkommenden Rechtsverhältnisse, insbesondere Erwerb, Übergang, Umwandlung, Amortisation (vgl. das St. O. 3 V 64, N. 36, und L. R. I VIII 95, N. 111, § 115) Anwendung, je nachdem die Papiere auf den Inhaber, an Ordre oder auf einen bestimmten Namen (Rektaspapiere) lauten.

Unter den sogenannten fundierten Wertpapieren nimmt heute unstreitig der P. eine der ersten Stellen ein. Derselbe ist nicht bloß wegen seiner Sicherheit (im österr. Pupillarischerheit nach dem St. O. 2 VII 64, N. 93) eine der beliebtesten Kapitalanlagen, sondern auch bei dem Umfande, als dadurch dem Grundbesitzer ein wohlfeiler, unsicherer und amortisabler Kredit verschafft wird, von hervorragender Bedeutung für die Entwick-

lung der Volkswirtschaft und den Wohlstand des Landes. Insbesondere gilt dies von den Landeshypothekenbanken, welche nicht auf Gewinn ausgehen, sondern nur gegen eine mäßige Abgabe zur Deckung der Regieleihen und zur Bildung des Reservefonds Hypothekendarlehen erteilen.

Zur Ausgabe von P. und Gründung von Plandbriefanstalten ist die staatliche Genehmigung erforderlich (s. P. 26 XI 52, R. 253, 2 VII 68, R. 93, 6. IV 73, R. 70, § 93).

II. **Entstehung.** Die ursprünglichen P. beruhten auf dem Prinzip der Selbsthilfe und Solidarisierung aller verpänderten Güter der zu einer sogenannten „Landchaft“ („Landchaftlicher Kreditverein“) verbundenen Grundbesitzer. Die alten preussischen landchaftlichen Kreditvereine entstanden auf Grund der Kabinettsordre des Königs Friedrich des Großen 29 IV 1769 und sollten ein Rettungsmittel sein in den durch die Folgen des siebenjährigen Krieges wirtschaftlich vollständig erschöpften Provinzen, namentlich in Schlefien. Der erste dertartige Kreditverband war der von Schleßen (7 VII 1770), dem dann jene von Pommern, Ost- und Westpreußen folgten. Von den Vereinen wurden auf Grund der den offiziellierten Mitgliefern erteilten Darlehen auf Inhaber lautende P. ausgegeben, welche nebst der Garantie der Landchaft fuchweise nach der Nummer „gleich als wären sie selbst die Kreditoren“ auf das als Spezialhypothek eingetragene Gut verpfändet wurden. Um auch dem Bedürfnisse der Besitzer der alten Landchaft nicht inforportierten Güter Abhilfe zu verschaffen, wurden sodann im J. 1849 von der schlesischen Landchaft und nach deren Vorgange auch von anderen Landchaften auf Grund der für die Landchaft selbst erworbenen Hypothekendarlehen und bis zum Gesamtbetrage derselben sogenannte neue landchaftliche P. ausgegeben.

Auch in anderen deutschen Staaten (Mecklenburg 1839, Sachsen 1844, Braunschweig 1892) wurden ritterliche Kreditvereine gebildet, die P. emittierten und bald darauf (in Preußen 1847, Sachsen 1861) traten im Anschlusse an die alten Landchaften Kreditvereine ländlicher Grundbesitzer und sodann, ausschließlich zur Förderung des städtischen Kredites, städtische Kreditvereine ins Leben, welche gleichfalls P. nach dem Muster der neuen P. der preussischen Landchaften auf Grund der erworbenen Hypotheken emittierten — jedoch stets und überall unter Festhaltung an dem Grundsätze des „Gleichgewichtes zwischen der Gesamtsumme der erworbenen Hypothekendarlehen und jener der emittierten P.“.

Ta die Kreditvereine den gesteigerten Bedürfnissen des Grundbesitzes unmöglich entsprechen konnten, kamen allmählich Aktiengesellschaften und eingetragene Genossenschaften auf, welche zur Gewährung von Hypothekendarlehen und Ausgabe von P. bis zur Höhe der erworbenen Hypotheken berechtigt waren, regelmäßig aber auch noch andere Real- und Bankgeschäfte betrieben; so zuerst 1834 die bayerische Hypotheken- und Wechselbank und sodann besonders seit 1862 zahlreiche andere (vgl. den statistischen Überblick bei Herz-

bacher, Hypothekenbankgesetz S. 12—14). Über die gesetzliche Regelung im Deutschen Reiche vgl. weiter ad VI und VII.

Ebenso wurde in Frankreich infolge Gesetzes 2^o II 52 und 21 XII 52 „sur les sociétés de crédit foncier“) zur Bildung von Hypothekenanstalten mit dem Rechte auf Ausgabe von P. bis zur Höhe der erworbenen Hypothekendarlehen Anstoß gegeben und ähnlich auch nach dem Muster des französischen Gesetzes in Italien mit dem G. 14 VI 66 (legge del credito fondiario nel regno d'Italia) und Ministerialverordnung 25 VIII 68, ferner in neuerer Zeit mehrere Nachtragsgesetze, insbesondere jenes 8 VIII 95 (Zeitschrift für Handelsrecht, 47. Bd., S. 372), wodurch (unter Abänderung der G. 22 II 85 [Zeitschrift für Handelsrecht, 32. Bd., S. 592] und 10 VIII 93 [Zeitschrift für Handelsrecht, 44. Bd., S. 138]) Erleichterungen zur Gründung von Vorkreditbanken und Ausgabe von P. gewährt wurden.

In England erfolgte die Regelung des Plandbriefinstitutes mit G. 29 VI 65 und Zulagegesetz 4 VII 70 und müssen danach insbesondere die für die Emission von P. erworbenen Hypothekendarlehen zur Eintragung in ein öffentliches Buch angemeldet und ebenso die P. in ein zweites Buch, das „Register der Plandbriefe“ eingetragen werden.

Die Hauptgrundsätze sind einerseits jene des Gleichgewichtes zwischen der Gesamtsumme der Darlehen und jener der P. und andererseits der Ausschließlichkeit der Haftung der in das öffentliche Buch eingetragenen Hypothekendarlehen für die Ansprüche aus den P. und zwar dert, daß die Entlastung oder Freigabe einer solchen Sicherheit nur gegen den Nachweis, daß das Gleichgewicht zwischen Darlehen und P. nicht beeinträchtigt wird, zulässig ist (vgl. dazu §§ 1 und 5 des österr. G. 24 IV 74, R. 48).

Auch in anderen europäischen Staaten, insbesondere in Dänemark (G. 25 III 72, R. 55, Gesetzesammlung 3 IV 72), Schweden und Rußland wurden mit besonderen Privilegien ausgestattete zur Plandbriefemission ermächtigte Hypothekenbanken gegründet.

In Ungarn erfolgte die Regelung des Plandbriefinstitutes durch das G. 19 VI 76, fundgemacht am 20 VI 76, G. R. XXXVI, „über die Sicherstellung der Plandbriefe“ (Gesetzblatt S. 354 ff.), welches wesentlich mit dem österr. G. 24 IV 74, R. 48, übereinstimmt.

In Oker trat die erste Plandbriefanstalt im J. 1811 ins Leben. Es war dies die von den Ständen Gal. nach dem Muster der preussischen Landchaften gegründete „Galizische städtische Kreditanstalt“, seit 1868 „Galizischer Vorkreditverein“ genannt. Infolge R. G. 12 X 55, Erl. des R. R. 21 X 55, R. 145, dann auf Grund der R. R. 16 III 56, Erl. des R. R. 20 III 56, R. 36, wurde bei der österr. Rationalbank (bermal österr.-ungar. Bank) eine Vorkreditkreditabteilung als berechtigt zur Emission von P. errichtet, worauf in der zweiten Hälfte der 1860er Jahre eine ganze Reihe von Plandbriefanstalten auf Aktien ins Leben trat, die wohl nach 1873 teilweise wieder eingingen.

Ebenso entstanden in den 1860er Jahren Landeshypothekenbanken, welche unter Garantie des Landesfonds und Oberaufsicht der autonomen Landesbehörden P. emittierten. (Vgl. ausführlicher meine Schrift „Das Pfandbriefrecht“, Wien bei Wanz, 1895, §§ 3, 4, 5.)

III. **Rechtliche Regelung, Sicherung der Rechte der Pfandbriefbesitzer.** In Österr. erfolgte die Regelung durch das G. 24 IV 74, R. 48, im Anschlusse an das G. 24 IV 74, R. 49. Durch das letztere wurde nämlich die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden und durch Indossament übertragbaren Teilschuldverreibungen durch einen vom Gerichte aufzustellenden gemeinsamen Kurator und die dürgerliche Behandlung der für solche Partialobligationen (insbesondere Eisenbahnprioritäten nach dem G. 19 V 74, R. 70, über die Anlegung von Eisenbahnbüchern) eingeräumten Hypothekenrechte normiert.

Im Anschlusse daran wurde, wie schon erwähnt, mit G. 24 IV 74, R. 48, für die Wahrung der Rechte der Besitzer von P. vorgeordnet und sodann mit G. 5 XII 77, R. 111, in Ergänzung der beiden G. 4 IV 74, R. 48 und 49, die Einberufung einer Versammlung der Besitzer von P. oder Partialobligationen durch das Kuratelgericht zur Einnahme in wichtigen, der kuratelsbehörlichen Befähigung unterliegenden Rechtsbeziehungen und zur Wahl von drei Vertrauensmännern und drei Ersatzmännern angeordnet, deren Ansicht der gemeinsame Kurator in wichtigen Angelegenheiten zu hören und deren Äußerung derselbe dem Gesuche um kuratelsbehörliche Genehmigung beizufügen hat. Insbesondere ist es aber das G. 24 IV 74, R. 48, das in Österr. für die Regelung der Rechtsverhältnisse der Pfandbriefbesitzer und zwar sowohl gegenüber der Anstalt als auch gegenüber den sonstigen Gläubigern der letzteren geradezu epochenmachend war. Und nicht bloß in rechtlicher (Gewährleistung vorzugsweiser Befriedigung aus gewissen Vermögensobjekten, §§ 1—3), sondern auch in wirtschaftlicher Beziehung („Regelung der pfandbriefmäßigen Deckung“, §§ 1, 3—6, vgl. ad IV) hat das G. 24 IV 74, R. 48, für die Sicherheit der Pfandbriefbesitzer vorgeordnet.

Es bestand nämlich in Österr. vor dem G. 24 IV 74, R. 48, die Sicherung der von den Hypothekarinstituten, die regelmäßig auch noch andere Bankgeschäfte betrieben haben, ausgegebenen P. (abgesehen von der staatlichen Oberaufsicht nach § 22, lat. P. 26 XI 52, R. 253, R. G. 18 II 57 und Ministerialerlass 4 IV 70, J. 4555) zunächst in der fast allgemein üblichen und in der Regel auch in den Text der P. aufgenommenen Statutenbestimmung, „daß den Pfandbriefbesitzern ein Anspruch auf vorzugsweiße Befriedigung aus den zur Deckung der P. bestimmten Vermögensobjekten“ oder „aus den einverordneten Sapposten und aus dem sonstigen zur besonderen Deckung der P. gewidmeten Vermögen“ zusteht.

Die Wirksamkeit solcher Statutenbestimmungen, sowohl anderen Gläubigern als auch der Anstalt selbst gegenüber, und zwar insbesondere für den Fall von Exekution oder des Konkurses der

Anstalt, war eine sehr zweifelhafte, da dieselben einerseits eigentlich nur einen persönlichen, obligatorischen Anspruch gegen die Anstalt zu bewirken imstande waren und andererseits nicht ausschloßen, daß die Anstalt selbst über diese Vermögensobjekte (durch Zessionen, Pfandrechtsabtretungen) entgegen ihren Statutenbestimmungen verfügte.

Insbesondere war aber für den Fall des Konkurses der Anstalt ein gesetzliches Mittel nicht geboten, um das den Pfandbriefbesitzern durch diese Statutenbestimmungen gewährleistete Vorzugsrecht zur Realisierung zu bringen. Dies gab eben nach den Ereignissen des J. 1873 den Anstoß zur gesetzlichen Regelung dieser wichtigen Pfandbrieffrage, einmal den von den mit staatlicher Genehmigung errichteten Hypothekarinstituten unter staatlicher Oberaufsicht ausgegebenen P. mit G. 2 VII 68, R. 93, Pupillarischerheit eingeräumt wird.

Diese Regelung erfolgte durch das G. 24 IV 74, R. 48, (vorzüglich nach dem Muster der englischen G. 29 VII 65 und 4 VII 70), wodurch den Statutenbestimmungen der Pfandbriefanstalten Wirksamkeit, sowohl gegenüber den Gläubigern als auch der Anstalt selbst, gesichert wurde.

Die Anstalten können über die in ihren Statuten zur vorzugsweißen Deckung bestimmten Vermögensobjekte nur mit Zustimmung des Regierungskommissärs verfügen (§ 1). Die Gesamtheit dieser zur vorzugsweißen Befriedigung der Pfandbriefbesitzer bestimmten Vermögensobjekte bildet im Konkurse der Anstalt eine besondere Masse, aus welcher die Pfandbriefbesitzer vor allen anderen Konkursgläubigern zu befriedigen sind (§ 2 des Gesetzes, §§ 30, 163 ff., der Österr. Konkursordnung 25 XII 68, R. 1 ex 1869) und ist auch außerhalb des Konkurses auf die Befriedigung der Pfandbriefbesitzer auf vorzugsweiße Befriedigung gültig.

Diesemselben Anstalten, welche erst nach der Wirksamkeit des G. 24 IV 74, R. 48, P. ausgeben, haben die zu deren vorzugsweißen Deckung bestimmten Vermögensobjekte als Kautions für die Befriedigung der Ansprüche aus den P. zu stellen, dies in den Statuten ersichtlich zu machen und die Kautionsbestimmung auf die im Gesetze (§§ 5 und 6) bestimmte Art durchzuführen (§ 4 des Gesetzes). Vgl. meine Schrift § 11 „Das Kautionsbank“.

IV. **Der Regierungskommissär.** Der auf Grund des lat. Patentes 26 XI 52, R. 253, der R. G. 18 II 57 und des Ministerialerlasses 4 IV 70, J. 4555, zu beistellende Regierungskommissär hat zunächst im allgemeinen auch hier darauf zu achten, daß die Anstalt die Grenzen der ihr erteilten Bewilligung und der Statutenbestimmungen nicht überschreitet (§§ 22, Absatz 2, des lat. P. 26 XI 52, R. 253).

Das oberste Prinzip für alle Pfandbriefanstalten ist das Gleichgewicht zwischen der Gesamtsumme der ausgegebenen P. und jener der zu deren Deckung bestimmten Vermögensobjekte.

Es ist daher insbesondere auch der leitende Gedanke für die überwachende Tätigkeit des Re-

glungskommissär die angeordnete Erhaltung des Gleichgewichtes zwischen den zur Deckung bestimmten Vermögensobjekten und den im Umlauf befindlichen P., aus dem sich dann seine sonstigen Rechte und Pflichten im ganzen und großen als Korollarien ergeben.

Insebeiondere ist der Regierungskommissär berechtigt und verpflichtet, bezüglich der als Kauktion bestimmten Vermögensobjekte auf die im § 5 und § 6 des W. 24 IV 74, R. 48, bestimmte Art mitzuwirken, namentlich bei Bargeld und Wertpapieren die Kautionsart auszuüben, und bei der Freizügigkeit der Hypothekendarstellungen aus dem Pfandbrieft seine Zustimmung zu erteilen. Derselbe soll ferner, wenn er die Rechte der Pfandbriefbesitzer für gefährdet erachtet, die Bestellung eines gemeinsamen Kurators erwirken (§ 3 des Gesetzes).

Weitere besondere Rechte und Pflichten derselben werden im W. 24 IV 74, R. 48 (in den §§ 3, 4, 6) angeführt. Vgl. ausführlich meine Schrift, § 8.

Bei den Landeshypothekenbanken wird die Überaufsicht durch die oberste autonome Behörde (L. A.) ausgeübt (§ 7 des W. 24 IV 74, R. 48, §§ 72, 73 der Statuten der böhm. Landeshypothekenbank 4 VIII 88, L. 43, und neuestens Änderung 17 X 94, L. 85, zu § 73).

V. Der gemeinsame Kurator. Die Bestellung eines gemeinsamen Kurators für die Pfandbriefbesitzer im Falle des Konkurses der Anstalt hat durch das L. f. Konkursgericht von Amts wegen zu geschehen. Auch über Ansuchen eines Dritten (auch eines Pfandbriefbesizers), dessen Rechte in ihrem Gange durch den Mangel einer Vertretung der Pfandbriefbesitzer gehemmt würden, kann die Bestellung des Kurators erfolgen (§ 3 des Gesetzes).

Schließlich ist auch in dem Falle, wenn auf ein zur Deckung der P. bestimmtes Vermögensobjekt Exekution geführt wird und der L. f. Regierungskommissär, der die Rechte der Pfandbriefbesitzer gefährdet erachtet, darum bei dem zuständigen L. f. Gerichte ansucht, ein gemeinsamer Kurator für die Pfandbriefbesitzer zu bestellen (§ 3 des Gesetzes, vgl. ad IV).

Die Rechte und Pflichten des gemeinsamen Kurators ruhten sich nach der Aufgabe, für welche derselbe bestellt wurde, und sind, insofern in dem W. 24 IV 74, R. 48 und 49, nicht etwas Besonderes bestimmt ist, nach den allgemeinen Vorschriften zu beurteilen, welche sich auf den Kurator beziehen, dem die Wahrung der Rechte von Kuranden für einzelne Geschäfte obliegt (§ 3 des W. 24 IV 74, R. 48, § 6 des W. 24 IV 74, R. 49, §§ 269, 276 a. b. W. A.).

Insebeiondere können in Angelegenheiten, welche gemeinsame Rechte der Besitzer von P. betreffen, die einzelnen Besitzer ihre Rechte nicht selbständig geltend machen; sie können aber in den vom gemeinsamen Kurator geführten Prozeß als Intervenienden auf ihre Kosten eintreten. Handelt es sich dagegen um eine Angelegenheit, welche aus einem besonderen, zwischen einem einzelnen Pfandbriefbesitzer und der verpflichteten Anstalt entspan-

nen Verhältnis entspringt, so steht dem Pfandbriefbesitzer die selbständige Geltendmachung seiner Rechte zu (§ 3 des W. 24 IV 74, R. 48, § 9 des W. 24 IV 74, R. 49).

Nach dem W. 31 XII 94, R. 2 ex 1895, das mit 31 XII 1904 außer Kraft getreten, dessen Wirksamkeit jedoch mit W. 16 V 1905, R. 81, bis zum 31 XII 1905 und durch das W. 24 XII 1905, R. 216, neuerdings und zwar bis 31 XII 1908 erstreckt worden ist, soll das W. 24 IV 74, R. 48, auch auf die Schuldverordnungen der Lokaleisenbahnen sinngemäße Anwendung finden. Ferner sollen nach dem W. vom 27 XII 1905, R. 213, §§ 1 und 2, „über fundierte Pfandschuldverordnungen“ auf die von Banken aus gegebenen, auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Schuldverordnungen, welche die Hinweisung auf eine vorzugsweise Deckung enthalten, die Bestimmungen des W. vom 24 IV 74, R. 48, sinngemäße Anwendung finden.

Nach dem W. vom 6 III 1908, R. 58, § 3, können Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen die Ausgabe von Pfandbriefen oder fundierten Pfandschuldverordnungen zum Gegenstande des Unternehmens gehört, nur dann ins Handelsregister eingetragen werden, wenn die staatliche Genehmigung des Gesellschaftsvertrages (Konzessionierung der Gesellschaft) erfolgt ist.

VI. Die neuesten Gesetze im Deutschen Reiche. Im Deutschen Reiche erfolgte erst in allerneuester Zeit die gezielte Regelung des Hypothekenbankwesens.

Das Hypothekenbankgesetz wurde am 13 VII 99, das Gesetz über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Pfandschuldverordnungen am 4 XII 99 sanktioniert.

Die Bestimmungen des W. 4 XII 99 betreffend die verbindliche Kraft der Beschlüsse der Gläubigerversammlungen für alle Gläubiger sowie die Bestimmungen bezüglich des gemeinsamen Betreters (vgl. §§ 1 und 2 des Gesetzes) beziehen sich auch auf die Besitzer von Hypothekenpfandbriefen sowie auf die im Hypothekenbankgesetze 13 VII 99 geregelten Schuldbriefe (Grundschuld-pfandbriefe, Grundrentenpfandbriefe, Kleinbahn- und Kommunalobligationen der Hypothekenbanken [§§ 1, 40–42, 52 des Hypothekenbankgesetzes]), insofern als bei denselben die Voraussetzungen des § 1 des W. 4 XII 99 zutreffen (a. A. namentlich, wenn die Kennwerte der ausgegebenen Schuldverordnungen im voraus bestimmt sind und nach dem Verhältnisse dieser Werte den Gläubigern gleiche Rechte gewährt, wenn ferner die Kennwerte zusammen mindestens 300.000 Mark und die Zahl der ausgegebenen Stücke mindestens 300 betragen). Das W. 4 XII 99 hat namentlich den Standpunkt der vollen Autonomie der Gläubiger eingenommen. Ausnahmen enthalten §§ 3, 4 und 19 des Hypothekenbankgesetzes in Betreff von Geschäftsbetrieben unter staatlicher Aufsicht (Hypothekenbanken, Kleinbahnen, §§ 3 und 4 des Hypothekenbankgesetzes) § 13.

Das Hypothekenbankgesetz 13 VII 99 regelt den Pfandbrief in rechtlicher und wirt-

schäftlicher Beziehung. Das Gesetz enthält zunächst in den §§ 1 und 2 Vorschriften über die Unternehmungen, welche Hypothekendarlehen betreiben dürfen, ferner über die staatliche Beaufsichtigung der Hypothekendarlehen (§§ 3 und 4) und über die Satzungen von Gesellschaften, deren Betrieb ihnen gestattet ist (§ 5).

In den §§ 6—9 werden die Bedingungen festgelegt, welche bei der Ausgabe von B. und in den §§ 10—21 jene, die bei der Gewährung von Hypothekendarlehen zu erfüllen sind.

Die §§ 22—28 enthalten Bestimmungen über die Geschäftsführung, Buchführung, Bilanzen, Geschäftsberichte u. dgl.) und insbesondere (§ 22) über die Anlegung und Führung des Hypothekenregister.

Die §§ 29—35 enthalten Vorschriften über die rechtliche Sicherung der Pfandbriefbesitzer, namentlich (§§ 29—34) über den Treuhänder. Bei jeder Hypothekendarleihe ist ein Treuhänder zu bestellen, dessen Rechte und Pflichten in den §§ 30—34 normiert erscheinen. Die Funktionen des Treuhänders entsprechen im großen und ganzen jenen des f. f. Regierungskommissärs im österr. Rechte.

§ 35 enthält die hochwichtige Bestimmung über den Anspruch der Pfandbriefbesitzer auf vorzugsweise Befriedigung aus den zur Deckung der B. dienenden Vermögensobjekten im Konkurs der Anstalt.

Die §§ 36—39 enthalten Strafvorschriften, § 40 Vorschriften über die Grundschulden (§ 1192 d. B. O. B.) und die §§ 41 und 42 über die Kommunal- und Kleinbahnobligationen, § 43 Abänderung des § 17 Einführungsgebot zur deutschen Konkursordnung, § 44 Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (zugleich mit dem d. B. O. B. 1. I. 1900), § 45 Übergangsbestimmungen.

VII. Vergleichung einzelner Bestimmungen der österr. und der deutschen Gesetze. Die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes, sowie die anerkannte Gründlichkeit der deutschen O. 13 VII 99 und 4 XII 99 rechtfertigen wohl hier eine kurze Parallele in Betreff einiger Bestimmungen der österr. O. 24 IV 74, R. 48 und 49, und 5 XII 77, R. 111.

1. Nach dem O. 4 XII 99 (§§ 1 und 14) kann die Gläubigerverammlung einen gemeinsamen Vertreter zur Wahrung der Rechte der Gläubiger bestellen; in einem solchen Falle muß aber auch stets der Umfang seiner Befugnisse bestimmt werden (§ 14). Soweit nun danach der Vertreter zur Vertretung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, kann durch Beschluß der Gläubigerversammlung die Befugnis der einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung ausgeschlossen werden.

Danach ist also nach den deutschen Gesetzen der Begriff der gemeinsamen Angelegenheiten durch die Bestimmung über den von der Gläubigerversammlung festzustellenden Umfang der Befugnisse des gemeinsamen Vertreters präzisiert und hängt die Ausschließung der selbständigen Geltendmachung der Rechte durch die einzelnen Gläu-

biger regelmäßig (§ 19 des O. 4 XII 99) von dem Beschluß der Gläubiger ab.

2. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters liegt nach den deutschen Gesetzen vollständig in dem Willen der Gläubigerschaft (§§ 1, 14, 18 des O. 4 XII 99, § 35 des O. 13 VII 99), während nach den österr. O. 24 IV 74, R. 48 und 49, die Bestellung eines gemeinsamen Kurators nur in den im Gesetze bestimmten Fällen vom f. f. Kuratelsgerichte zu erfolgen hat.

Der gemeinsame Kurator nach österr. Gesetzen untersteht daher dem f. f. Kuratelsgerichte (§ 1 des O. 24 IV 74, R. 49, § 3 des O. 24 IV 74, R. 48, und § 1 des O. 5 XII 77, R. 111). Nach den deutschen Gesetzen ist der gemeinsame Vertreter der Gläubigerschaft nur ein Mandatar der letzteren; in denjenigen Fällen, wo die schulrechtliche Anstalt der Aufsicht der Behörde untersteht (insbesondere Hypothekendarlehen, Privatbahnen — § 3 des O. 13 VII 99), kann die Aufsichtsbehörde die Ausführung von Beschlüssen und Anordnungen untersagen, welche gegen das Gesetz, die Satzung oder die sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen verstoßen (§ 4 des O. 13 VII 99).

Nach den österr. Gesetzen muß der gemeinsame Kurator in Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit um die kuratelsgerichtliche Genehmigung ansuchen (§ 1 des O. 5 XII 77, R. 111, § 3 des O. 24 IV 74, R. 48).

3. Im Konkurs der Hypothekendarleihe nach § 35 des deutschen Hypothekendarlehensgesetzes die Forderungen der Pfandbriefgläubiger in Ansehung der Befriedigung aus den in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken und Beteiligungen, sowie aus dem dem Treuhänder zur einstweiligen Deckung nach den §§ 6 und 31 gegebenen baren Gelden den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vor. Die Pfandbriefgläubiger haben untereinander gleichen Rang. In Betreff des sonstigen Vermögens der Hypothekendarleihe haben die Pfandbriefgläubiger daselbe Recht wie die Absonderungsberechtigten nach den §§ 64, 153, 155, 156 und 168 der deutschen Konkursordnung vom 3. 1898. Ähnlich bestimmt auch das österr. O. 24 IV 74, R. 48, im § 2 im 1. Absatz, daß die Besitzer von Pfandbriefen das Recht haben, aus den der Emission von Pfandbriefen zugrunde liegenden Vermögensobjekten der Anstalt vorzugsweise befriedigt zu werden; und nach Absatz 2 des § 2 des zitierten Gesetzes „bildet die Gesamtheit dieser Vermögensobjekte im Falle des Konkurses der Anstalt eine besondere Masse, aus welcher jene Gläubiger, deren Ansprüche aus Pfandbriefen der Anstalt entspringen, vor den übrigen Konkursgläubigern zu befriedigen sind“. Danach und mit Bezug auf die Bestimmung des § 30 der österr. Konkursordnung 25 XII 68, R. 1 ex 1860, wird dieses Vorrangsrecht der Pfandbriefgläubiger nach der herrschenden Ansicht für ein gesetzliches Pfandrecht erklärt (vgl. Krainz-Past-Heymann II, 2, § 24, und Pavlicsek, Pfandbriefrecht § 7, dagegen Erner Hyp. II, § 377, und Franke a. a. O., welche dieses Recht als ein jus exigendi bezeichnen).

Aber auch im Gefetze des Deutschen Reiches wurde diese Bestimmung über ein den Pfandbriefbesitzern gewährtes Vorkaufsrecht statt des gewöhnlichen Pfandrechts nur aus dem Grunde aufgenommen, weil die Anlegung des Grundbuchs in vielen Gebieten des Deutschen Reiches noch eine sehr erhebliche Zeit in Anspruch nehmen wird und daher bei Eindrückung eines gepfändeten Pfandrechts eine sehr verwickelte Rechtelage geschaffen würde. Vgl. die Notize vom Reichsbad zu § 35, S. 144.

In Betreff des nicht zur befristeten Veräußerung der Pfandbriefguldner bestimmten Kautionsvermögens gilt im wesentlichen für das österr. Recht dasselbe wie im Deutschen Reich (§§ 30 und ff., § 100, § 171 der österr. Kautionsordnung).

Literatur.

Fernburg: Das preussische Hypothekenrecht. Zweite Abteilung. Leipzig 1891 (im „Deutschen Hypothekenrecht“ von S. v. Weibom), besonders §§ 3. und ff., §. 13 und ff. (vgl. auch die dort S. 13, Nummerung 1, älteren). Recht: Die Kautions- und Stützungsgebeln in den Deutschen Staaten (Stuttgart 1875); dazu Randa in Grün- but 3., III. Bd., 1876, S. 615 bis 620. Gold- schmidt: Deutsche Hypothekenbanken. Kritik und Reformvorschläge (Jena 1880). Brunner: In Endemanns Handbuch des Deutschen Handelsrechts, II., § 196. Gohn: Fabelst. III., 874 und ff. Schill: Zur Frage der Organisation des land- wirtschaftlichen Kredits in Österreich. (Leipzig 1892). Pfaff (Kraus): System des österr. Privatrechts, II., 2. §§ 282, 325, 334. Schen: Ullg. (Wien bei Manz 1890), § 23, S. 178 und ff. Kraus- nabalst: Über die Stellung des Pfandbriefkautors in Konturie der Pfandbriefkautors (Separatdruck aus der juristischen Vierteljahrsschrift, Prag 1885). Frankl: Über die Rechte der Pfandbriefbesitzer im Konturie der böhm. Bodenkreditanstalt (Bar- trag 5 III 85 in der juristischen Vierteljahrsschrift, auch als Separatdruck). Derselbe in der juristi- schen Vierteljahrsschrift, XXIV. Bd., 1. Heft, 1892, S. 15 und ff., und XXVII. Bd., 2. Heft, 1895, S. 76. Pavlicsek: Das Pfandbriefrecht (Wien, Manz'scher Verlag, 1895); dazu Randa in der allgemeinen österr. Gerichtszeitung, Nr. 34 ex 1895. Rieher: Zeitsung zum 47. Heft der Zeitschrift für Handelsrecht. Recht: Gutachten für den 24. Deutschen Juristentag, 3. Bd., S. 211 und ff., und 4. Bd., S. 203—226, 365—367. Recht: Deutsche Juris- ten-Zeitung, III. Jahrgang (1898), Nr. 1819; der- selbe in Goldbelms Monats- schrift, Bd. 7, S. 217—224, Bd. 8, S. 34—36. Weill: Ebendort. Bd. 7, S. 267—269. Casad: Lehrbuch des Handelsrechts (Jena 1904), § 66 a, S. 342 und ff. Fernburg: Bürgerliches Recht des Deutschen Reiches und Preussens, III. Bd., § 207 und ff., S. 609 und ff., § 242, S. 706 und ff., u. a. Pfand: Bürgerliches Recht des Deutschen Reiches, III., S. 461, 462 (zu § 1115 B. G. B.), S. 496 (zu § 1134 B. G. B.), S. 620

(zu § 1189 B. G. B.), S. 650 (zu § 1188 B. G. B.), S. 657 und 658 (zu § 1207), S. 726 (zu § 1273 B. G. B.). Reichsbad: W. 4 XII 99 (München 1900) und W. 13 VII 99 (München 1900). Rintelen: Das Konturrecht (2. Aufl., Halle 1902), besonders § 27 ad 6, § 32 ad 1, § 22 ad 3, § 23 ad 3, § 34 ad 2 u. a. Pav- licsek im Sbornik věd právnické a státní, II. (1902), S. 257—287 und derselbe in der all- gemeinen österr. Gerichtszeitung, Nr. 22 und ff. ex 1905. Pavlicsek.

Pfandleihankalten

f. „Verlagämter und gerichtliche Auktionshallen“.

Pfandleihgewerbe

f. „Gewerbe“ D, Bd. II, S. 512 ff.

Pfarrer.

I. Allgemeine und Geschichtliche. — II. Geistes- recht. 1. Zur Person. a) Erziehung; b) Beziehungen und Aufnahme des Pfarrers. 2. Zur Person: a) Gew- leitung; b) die Amtsführung, insbesondere die admini- strative Tätigkeit; c) der Pfarr- oder Parochialismus; d) die Aufgaben und der Charakter des Pfarrers. 3. Die Pfarrer und die Weihen des Pfarrers.

I. Allgemeine und Geschichtliche. B. (pa- rochus, plebanus) ist nach katholischem Kirchen- recht derjenige Priester (Weihliche), welchem der Bischof regelmäßig mit einem bestimmten Bene- fizium die Seelsorge (cura animarum) über einen bestimmten Kreis von Gläubigen zugewiesen hat. Der meistens geographisch abgegrenzte Bezirk, dessen Bewohner — die Pfarre oder Kirchfinder, Pfarrlinge, Pfarrinsassen, Parochianen, wohl auch Pfarrgemeinde — dem B. als ihrem Seelsorger unterworfen sind, heißt Kollatur, Kirchspiel, Pfarrei oder Piarre (parochia), welsch letzterer Bezeichnung man sich auch für das Pfarramt und das Pfarr- gebäude bedient. Das Institut der P. ist das Er- gebnis einer hier nicht weiter zu berücksichtigenden historischen Entwicklung, beruht auf dem aus hu- manum und hat keineswegs seine Wurzeln im ius divinum, also nicht in den unveränderlichen Grundlagen der katholischen Kirche, wie unter französischem Einfluß der Parochianismus oder Presbyterianismus lehrte. Trotzdem gehört aber dasselbe doch zu den wichtigsten und regelmäßigen kirchlichen Einrichtungen; es hat einen eigenen ge- meinnützlichen bestimmten Wirkungsbereich und hat einen dauernden und regen Verkehr zwischen Weis- lichen und Gläubigen zu vermitteln, wodurch der religiöse Sinn der Bevölkerung gemehrt und er- halten werden soll. Darum hat denn auch das Tridentinum in der 24. Session, c. 18, die refor- mations auf die Wichtigkeit des Pfarramtes mit Nachdruck hingewiesen und in derselben Session,

c. 13. die reformation eine entsprechende Pfarrereinrichtung anbefohlen. Die genannte Kirchenversammlung hatte allerdings, wie das gemeine Kirchengesetz überhaupt, die Errichtung der Pfarreien von seiten der kirchlichen Organe im Sinne; bekanntlich war aber wie überall, wo eine enge Beteiligung der Kirchen- und Staatsangelegenheiten stattfand, so auch in Oesterr. der Staat an der Errichtung und Regelung der Pfarreien aus materiellen und immateriellen Gründen interessiert. So bestimmte z. B. das Allerhöchste Rkdt. 28 IV 1724 (Zafsch, Gesepsterikon im geistlichen, Religions- und Toleranztische für das Königreich Böhmen von 1601—1800 und von 1801—1825, Prag, 1828 bis 1830, 10 Bd., 4, 370—73), daß zur Ausrottung der Herei im Königreiche Böhmen und zu nötiger Bestellung der Seelsorge die Restauration und Vermehrung der Pfarreien das nötige und zutreffendste Mittel ist, solches Verricht aber am füglichsten und schleunigsten durch eine in Prag bestehende autorisierte Kommission geleitet werden sollte. Unter Maria Theresia wurde die Pfarregulierung nicht außer acht gelassen, wovon z. B. die Hdt. I III 1771 und 26 VII 1777 (Zafsch, 4, 373, 377) Zeugnis ablegen. Unter Kaiser Josef II. erging in Beziehung auf die Pfarregulierung eine ganze Reihe von Hofdekreten, so 16 I, 4 II und 12 IX 1782, 26 IV und 20 V 1783, 14 II und 6 IV 1784, 24 IX und 9 XII 1785 (Zafsch 4, 378 ff.), von denen insbesondere das 12 IX 1782 (Zafsch 4, 379 ff.) andeutet, daß eine verlässliche Kenntnis der Lokalkumstände von Kreis zu Kreis in jedem Lande nach bestimmten Direktivmaßregeln verschafft werde, und daß bei der neuen Pfarregulierung auf die dermalige Pfarreinteilung keine Rücksicht zu nehmen, sondern die Einrichtung bloß nach Erfordernis der Population, der Ortslage und anderen Umständen zu bewirken, auch statt der existierenden Kapläne vielmehr auf die Anstellung eigener P. oder Lokalkapläne der Antrag zu machen sei. Die betreffenden Direktiven für das Land enthält das genannte Hdt. 12 IX 1782, ferner 20 X desselben Jahres und 24 X 1783 (Warth-Barthenheim § 8, Zafsch 4, 379 ff.). Es sollte eine Pfarre oder Lokalie errichtet werden, wo die Pfarrfinder entweder durch große, reichende, oft ansehnliche Häuser oder hohes rauhes Gebirge oder durch Schnee und schlechte Wege zu ihrer Pfarrkirche nur mit vielen Schwierigkeiten kommen können oder wohl gar von derselben getrennt werden; wo die Entfernung über eine Stunde Weges beträgt, wo die Gemeinde über 900 und in der Gegend, wo Katholiken sind, ungefähr 500 Seelen stark ist; wo bereits eine Kirche ist und schon seit alten Zeiten ein eigener Seelsorger sich befindet und einige Substanzmittel für ihn vorhanden sind; wo der Seelsorger, um zu seinen Pfarrkindern zu kommen, durch eine fremde Pfarre gehen muß, oder wo ein P. in einem ohnehin schon mit einem Seelsorger versehenen Orte Pfarrfinder hat, oder wo die Pfarrfinder in eine andere Kirche beträchtlich näher, in ihre eigene aber viel weiter oder einen beschwerlichen Weg haben. Für die Städte wurden ähnliche den städtischen Ver-

hältnissen angepasste Normen erlassen. Infolge dieser josephinischen Pfarregulierung wurde dann zwischen den altgestellten, d. h. vor dem J. 1783 errichteten und den neugestellten Pfarren unterschieden, welche nach diesem Jahre entstanden, wobei zu bemerken ist, daß die neuen P. und Lokalkapläne, deren Sprengel von ihrem ehemaligen P. getrennt wurden, von diesem unabhängig und in der Jurisdiktion mit demselben gleichgestellt wurden. Hdt. 20 VII 1783 (Warth-Barthenheim § 15, 16. Bezüglich der Pfarregulierung, d. h. Neueregung der Seelsorgeverhältnisse in den Tälern vgl. Mayrhofer IV, 322, Anmerkung 2).

Da es sich aber herausstellte, daß die Direktivmaßregeln nicht genau beobachtet und daß ihrem Geiste entgegen wieder zu viel neue Seelsorgeinstitutionen errichtet wurden, bestimmte das Hdt. 12 VIII 1790 (Zafsch 5, 341), daß die neu errichteten Pfarren und Lokalkaplaneien da, wo ihre Zahl zu groß und unverhältnismäßig war, zu vermindern sind; jedoch sollte die Ausführung nur, wenn sich eine Erledigung ergibt, von Fall zu Fall und nach und nach, und nur wo noch keine Gebäude vorhanden waren, allegisch geschehen. In demselben Sinne äußerten sich das Hdt. 25 X 1792, das Hdt. 21 VII 95 und 4 II 20 (Warth-Barthenheim § 11 ff.). Was die Verlegung der Seelsorge aus Lokalkaplanen andeutet, bestimmte Hdt. 2 IV 02 (Warth-Barthenheim § 413 ff.), daß die den Stiften und Klöstern einverleibten Pfarren auch künftig mit ihren Geistlichen zu besetzen sind, daß die Klöster auch Säkularpfarren besetzen können, rüchlich welcher aber alles, was von den Säkularpfarren bestimmt war, zu gelten hatte; zugleich wurde aber auch die Auflösung neu errichteter, minder nötiger Klosterpfarren, wo mit Rücksicht auf die Seelenzahl nach den Direktivregeln kein Seelsorger angestellt sein sollte, beschlossen, was allerdings aber erst nach vorheriger Einwilligung der Landesstelle und des Ordinariates im gegebenen Falle durchzuführen war. Das Recht, eine Pfarre zu errichten oder eine Lokalie zu einer Pfarre zu erheben, wurde dann laut Hdt. 5 II 06 (Warth-Barthenheim § 8) iure supremi patronatus, protectionis et advocatiae ausschließlich dem Kaiser vorbehalten. Das Hdt. 14 III 06 (Zafsch 9, 95) verfügte ferner, daß künftig jeder Fall, wo die Landesstelle sich mit den Ordinariaten wegen Aufhebung oder Verlegung einer Lokalie nicht einverstanden könnte, mit einem gutachtlichen Berichte nach Hof vorzuliegen ist, und später wurde die Umfirmierung einzelner Ortschaften, wenn das Ordinariat damit einverstanden war, der politischen Landesstelle zugewiesen. N. E. 28 IV 32, Hdt. 11 V 32 (Warth-Barthenheim § 12); man vgl. Staatsministerialerlaß 20 II 66, J. 12692 ex 1865 R. U. bei Mayrhofer, IV, S. 102, Anmerkung. Auch in der Gegenwart ist das Pfarrinstitut ein integrierender Bestandteil der katholischen Kirchenorganisation und ist mit der staatlichen Anerkennung der Kirche auch als öffentliches Amt anerkannt und genießt vollständig den staatlichen Schutz.

II. **Weltendes Recht.** 1. Die Pfarren. a) Errichtung. Was die Errichtung der Pfarren anbelangt, so kann dieselbe nach katholischem Kirchenrecht einzig nur von der Kirchengewalt und zwar regelmäßig von dem Bischofe bewilligt werden, wobei die allgemeinen Bedingungen für die Errichtung eines Benefiziums (erectio, constitutio, creatio beneficii) erfüllt sein müssen. Eine Veränderung der Grenzen in der Einteilung der Pfarren kann in Hinsicht auf den kirchenverfassungsmäßigen Charakter derselben weder durch Errichtung, noch durch Veränderung stattfinden; allerdings könnte dies bei Vorhandensein der Requisite der unvermeidlichen Zeit eintreten (c. 1 in VI^o de praescriptionibus 2, 13).

Nach österr. Recht ist zur Errichtung der Pfarren staatliche Bewilligung nötig. Schon das Konf. d. 18. VII 55, Art. IV, lit. c, kundgemacht mit kais. P. 5 XI 55, R. 195, bestimmte, daß die Erzbischöfe und die Bischöfe zwar die Freiheit haben, kleinere Pfarren zu errichten und, nachdem sie mit Er. kais. Majestät vorzüglich wegen entsprechender Anweisung der Einkünfte sich einverstanden haben, Pfarren zu gründen, zu teilen oder zu vereinigen. § 20 (6. 7 V 74, R. 50, bestimmte dann, daß zur Errichtung neuer Dörfer und Pfarbezirke, zu einer Änderung in der Abgrenzung der bestehenden, dann zur Errichtung, Teilung oder Vereinigung von Pfarren die staatliche Genehmigung erforderlich ist, eine Bestimmung, welche, wie die Motive zu dem genannten Gesetz ausdrücklich hervorheben, durch die Erwägung diktiert war, daß sich an die erwähnten kirchlichen Vorgänge auch öffentliche Interessen knüpfen, denn infolge der öffentlichen Stellung der katholischen Kirche werde mit der Errichtung neuer Pfarren immer auch ein neuer öffentlicher Versorgungsbereich erschlossen. Bezüglich der staatlichen Genehmigung bestimmte der Er. d. 8. II. R. 21 XI 77, § 19300, bei Raubacher IV. 101, Anmerkung 3, daß bis auf weiteres bei Errichtung neuer Pfarbezirke, sowie bei solchen Änderungen in der Abgrenzung bestehender Pfarbezirke, welche auf die Relationsverhältnisse Einfluß nehmen, auch dort, wo bisher nach der Staatsministerialverordnung 20 II 68, § 12692, die Kompetenz der Statthalterei begründet wäre, die ministerielle Entscheidung einzukommen ist, wobei nach freiem Ermessen vorgegangen werden kann (Budwiniski 4869, 72-2, 8310, 970 A; kritisch-Fartig, Ergänzungsb. Nr. 37; Erg. II. 1821, 1822). Aber § 20 cit. spricht bloß von einer „Genehmigung“, so daß die primäre diesbezügliche Entscheidung dem Bischofe zusteht; cf. Beschluß des R. G. 28 III 98 bei Fritsch-Fartig, Judikale I, Rr. 218; Budwiniski 970 A. Über die Errichtung einer Pfarre ist eine Errictions- oder Errichtungsurkunde abgefaßt.

b) Veränderungen und Aufhebung der Pfarren. Bei den eine Pfarre betreffenden Innovationen oder Veränderungen im weitesten Sinne ist insbesondere die Ergänzierung der Pfarreinkünfte bei einer vorgenommenen Dismembration, Ab- oder Umpfarrung und die Imminution oder der Pensionvorbehalt zu erwähnen.

Was nun den ersten Fall betrifft, so liegt eine Umpfarrung immer vor, wenn eine Anzahl von Parochianen der Jurisdiction ihres bisherigen Seelsorgers entzogen und jener eines andern zugewiesen wird (Budwiniski 1). Für den Fall einer solchen Umpfarrung bestimmt § 21 (6. 7 V 74, R. 50), daß der bisherige P. aller Ansprüche auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen verlustig wird, insoweit dem nicht privatrechtliche Titel entgegenstehen, oder bei der Umpfarrung selbst etwas anderes vereinbart wird. Unter denselben Beschränkungen ist überall, wo bisher ungeachtet einer vorgenommenen Umpfarrung ein Recht auf beratige Leistungen dem früheren P. verblieben ist, daselbe unbeschadet des persönlichen Bezugsanspruches des derzeitigen P. zu übertragen. Der Motivenbericht zu dieser Gesetzesstelle hebt als *ratio iuris* hervor, daß der Staat an der Regelung des aus den Umpfarrungen resultierenden Verhältnisses ein Interesse hat, weil daselbe hauptsächlich zu ungünstigen der seit 1783 errichteten neuen Pfarren vorlam, und es in der Regel der Religionsionds war, welcher den hiedurch verurteilten Abgang an der Kongrua des neuen P. zu decken hatte. (Bezüglich der früher erlassenen Verordnungen f. Raubacher IV. 104, Anmerkung 1.) Dieser § 21 hat in der Praxis zu den verschiedensten Auslegungen Veranlassung gegeben und dem R. G. mehrfach Gelegenheit geboten, ihn zur Grundlage seiner Entscheidungen zu machen. Es muß besonders hervorgehoben werden, daß § 21 von Ansprüchen der P. auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen spricht, also von Leistungen, die vermöge des Pfarrverbandes zu prästieren sind, woraus denn auch folgt, daß ein Rechtsanbruch auf Ergänzierung von Einkünften nur eben hinsichtlich jener Leistungen besteht (Budwiniski 5217, 5657, 8310). Von diesem Standpunkt aus erklärt der R. G., daß unter die Bestimmung des § 21 auch die von dem neuen an den alten P. im Sinne des GSt. 12 VII 05 abzuführenden Stalapausschalen fallen (Budwiniski 17, 18). Dagegen scheidet der R. G. aus; Realisten, da sie den Grundbesitzern als solchen und nicht den Parochianen als solchen obliegen (Budwiniski 1, 15, 22 und 23); er schied aus den der Pfarrpriester als Entscheidung für die Bestellung der fahrgelassenheiten von den Parochianen überlassenem Genuß eines Grundstückes (Budwiniski 1670); ferner Obbligaten, welche entweder von Nichtparochianen oder von Parochianen, jedoch aus einem von der Pfarrangehörigkeit unabhängigen Grunde an den alten P. geleistet werden, sowie Einkünfte, welche aus nicht mehr bestehenden Leistungen oder aus Prästationen von Perioden herrühren, welche wohl früher, aber nicht mehr zur Zeit der Einkommensergänzierung dem Pfarrverbande angehört (Budwiniski 15 und 23). Natürlich kann über eine rechtskräftig entschiedene Ergänzungsfrage nicht neuerlich erkannt werden, und ist eine entschiedene Ergänzierung auch gegen den neuen P. durchzuführen (Budwiniski 1559, 6678). Der R. G. (Budwiniski 5217) erkennt an die Legitimation des

Kirchenpatrones zum Einschreiten in Erbsindierungs-
sachen der von ihm vertretenen Pfründe.

Mit Erl. des R. U. R. 24 IV 76, §. 9357 (cf. Erl. des R. U. R. 29 IV 76, §. 31. 18), wurde festgestellt, daß für die in den Verhandlungen nach § 21. Abt. 2, vorkommenden Schriften und Urkunden die für das Expropriationsverfahren bestehenden Gebührenvorschriften Anwendung haben. Ein Erl. des R. U. R. 29 XI 74, §. 31. 61, hat noch verfügt, daß, während eine Ein-, Um- oder Ausparrungsverhandlung schwebt, die Ausführung von Kirchen- und Pfarrdauerschleusen in den beteiligten Pfarrverträgen nach Unschicklichkeit zu vermeiden ist (Budwinski 3887, 4217, 5277, 6366). Läßt sich aber die Ausführung des Baues nicht verhindern, so ist auf die vorbezeichnete Verhandlung Rücksicht zu nehmen und womöglich durch ein gültiges Übereinkommen zu verhindern, ob für den Fall des Zukunftsbesommens der Ein-, Um- und Ausparrung die eintretenden Pfarrangehörigen an der Aulast teilzunehmen haben oder die austretenden von derselben befreit sein sollen. Läßt sich aber ein solches Übereinkommen nicht erzielen, so ist bei Entscheidung über die streitige Konfurspflicht der § 20, G. 7 V 74, R. 50, zur Richtschnur zu nehmen. Einer besonderen Erwähnung verdient noch der § 22 des eben zitierten Gesetzes, welcher besagt, daß Änderungen in der Dotierung bestehender Seelorgeämter, durch welche ein öffentlicher Fonds ohne Verschöbderung der geistlichen Kongruen und ohne Alterierung einer stiftungsmäßigen Anordnung entlastet wird, von der staatlichen Kultusverwaltung nach Einvernehmung des betreffenden Ordinariats verfügt werden können. Doch soll mit derartigen Maßnahmen in der Regel nur bei Gelegenheit eines Wechsels in der Person des Pfründners vorgegangen werden. Der R. G. (Budwinski 4005) erklärte, daß in diesem Paragraphen Verfügungen vorausgesetzt werden, durch welche die Dotierung bestehender (selbständiger) Seelorgeämter verändert wird, er sei also unanwendbar, wenn es sich um die Verordnung eines Teiles des Ertrages einer und derselben Pfründe (zum Unterhalt des P. oder des Hilfspriesters) handelt, so daß die Überweisung der Hilfspriesterkongrua auf die Pfründendotation auf den § 22 nicht gegründet werden kann.

Was die oben angeführte Diminution betrifft, so kann sie in dem Falle eintreten, daß ein P. aus einem rechtlich anerkannten Grunde in den Ruhestand tritt oder daß ein Umtausch von Benefizien stattfindet. In dem ersten Falle muß nach Umständen der Amtensachfolger seinem Amtsvorgänger eine jährliche Pension in dem zuvor bestimmten Ausmaß zahlen, wobei oft eine Ergänzung aus dem Religionsfonds stattfindet. Gewann ein P. durch Tausch an Einkünften, so kann er auch verpflichtet werden, in einer zuvor bestimmten jährlichen Summe den Verfürgten zu entschädigen. Was die Aufhebung der Pfarren anbelangt, kommen die allgemeinen kirchlichen Grundzüge zur Geltung. Über die bei den Pfarren so häufig vorkommende Inkorporation vgl. man Art. „Katholische Kirche“ F.

2. Die Pfarrer. a) Einsetzung. P. kann nur jener Geistliche werden, welcher die zur persönlichen Leistung aller Pflichten nötigen Eigenschaften besitzt; in dieser Hinsicht wird schon gemeinrechtlich das vollendete 24. Jahr verlangt, tadelloses Betragen, hinreichende, durch eine Prüfung bewiesene Fachkenntnisse und Kenntnis der Sprache der Pfarlinge. In Oöerr. verlangt man, wie überhaupt zur Erlangung kirchlicher Ämter und Pfründen, noch die Diörr. Staatsbürgerchaft, ein in zivillicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten (§ 2, G. 7 V 74, R. 50) und gewohnheitsmäßig die Priesterweihe, welche gemeinrechtlich innerhalb eines Jahres nach der Besitzergreifung der Pfarre nachgeholt werden mußte.

Einer besonderen Erwähnung bedarf die Konfursprüfung oder kurzweg der Konfurskurs nach Diörr. Partikularrecht. Man versteht darunter zunächst die befristete Ermöglichung der Bewerbung veröffentlichte Ausschreibung eines erledigten Benefiziums, welche gewöhnlich auf die Dauer von 6 Wochen und zwar bei allen Seelorgebenefizien geschieht, selbst wenn dieselben unter einem weltlichen oder gemischten Patronate stünden (§ 5, G. 7 V 74, R. 50); inkorporierte Regularbenefizien werden aber ohne solchen Konfurs besetzt. Konfurs bedeutet aber weiter die zur Erlangung eines Seelorgebenefiziums nötige Prüfung, welche in Oöerr. in manchen Punkten von den allgemeinen, durch das Trid. sessio XXIV c. 18 de reform. und hauptsächlich durch Benedikt XIV. Konstitution „Cum illud“ 1742 festgesetzten Vorschriften abweicht. Der Konfurskurs war in Oöerr. L. f. schon in den J. 1752, 1765, 1769, 1777 (Zafisk 3, 581 ff.), dann aber unter der Herrschaft des josephinischen Systems durch eine Reihe von Dekreten aus den J. 1782–1789 (Zafisk 3, 581 ff.) geregelt, 1809 dann noch verschiedene spätere Nachträge erlassen (Zafisk 3, 600 ff., und 8, 536 ff., Barth-Barthensheim § 124 ff.). Die im J. 1849 in Wien tagende diözesanliche Versammlung stellte teilweise neue Grundzüge über die Konfursprüfung auf (s. unten), welche mit R. G. 18 IV 50 gutgeheßen und mit R. des R. U. R. 15 VII 50, R. 320, fundgemacht wurden, wodurch auch jeder weitere Einfluß der politischen Behörden aufhörte. Art. 24 des Diörr. Konfursbais bestimmte aber, daß alle Pfarren infolge einer öffentlich ausgeschriebenen Bewerbung und mit Beobachtung der Vorschriften des Konfursbais von Trient zu vergeben sind. Es ist nun bemerkenswert, daß in diesem Punkte der Episkopat der früheren vorortoratorischen Praxis den Vorzug gab und den Papiß anging, er möge den Bischöfen nach der früheren Übung vorgehen erlauben. Dies geschah nun auch durch Erteilung von Regemasschulden, welche zum erstenmale im J. 1857 für einen jeden Bischof besonders erteilt wurden und in der Folge auf weitere zehn Jahre erstreckt wurden (Winzel, Handbuch des neuen in Oöerr. geltenden Kirchenrechts I, 1857, Röder 161). Hinsach muß man in Oöerr. den General- und den Spezialkonfurs unterscheiden. Der erstere wird in den einzelnen

Dieserjen gewöhnlich zweimal im Jahre abgehalten und bezieht sich bloß auf die wissenschaftliche Befähigung des Kandidaten. Zu dieser Prüfung kann jeder Welt- oder Regulargelübte zugelassen werden, welcher wenigstens 3 Jahre in der Seelsorge tätig oder fünf Jahre Vikar war; die Prüfung wird vor den Synodalexaminatoren, welche von den Diözesansynoden gewählt werden sollen, oder, falls diese, was die Regel ist, nicht abgehalten werden, vor den vom Bischof im Einvernehmen mit dem Domkapitel ernannten Provinodalexaminatoren abgelegt; sie ist schriftlich und mündlich, theoretisch und praktisch; an einem außerordentlichen Termine wird sie nur ausnahmeweise gestattet. Eine mit gutem Erfolg abgelegte Prüfung befähigt den Kandidaten, binnen sechs Jahren zu jedes Pfarrbenennung einzukommen; nach Ablauf dieser Zeit sollte die Jahr die Prüfung wiederholt werden, doch wird davon auf sechs Jahre dispensiert, wenn der Kandidat in der Seelsorge, als Schriftsteller oder sonstwie zur Zuliehung seiner Vorgesetzten sich bewährt hatte. Professoren und Dozenten der Theologie, theologische Schriftsteller und geprüfte Katecheten werden von ihr in der Regel dispensiert. Die Spezialkenntnisprüfung findet erst dann statt, wenn ein im Generalkonkordats für befähigt erklärter Kandidat um eine erledigte Pfarre wirklich einreicht, wobei er seine übrigen persönlichen Eigenschaften geprüft werden. Sollte ein Kandidat hiebei zurückgewiesen werden, so darf er weder dem Konsistor, noch dem Patron in Vorschlag gebracht werden.

Über sich durch das Urteil der Examinatoren (iudicio relatio examinatorum) oder durch die Übergabe seitens des Bischofs (irrationabile iudicium episcopi) in seinen Rechten für verfürzt erachtet, kann in einer vom Tage der Befehlung des Benefiziums an gerechneten zehnjährigen Frist eine Appellation zum Metropolit, aber mit doppeltem Revolutivbeschluss, einlegen. Die der Stempelgebühr von zwei Kronen unterliegenden Gesuche um Befehlung einer Pfarre sind im Wege des Vikariats- resp. Dekanatsamtes an das zuständige Konsistorium einzulegen, welches eventuell das Geis weiterleitet. Das weitere Verfahren richtet sich danach, ob das Pfarrbenennung libere collationis ist oder einem Patronat unterliegt. Über den letzteren Fall s. Art. „Patronat“. Nach § 6 Abs. 7 V 74, R. 50, muß im Falle der freien Befehlung oder einer nicht vom Kaiser oder von den l. Behörden ausgehenden Präsentation, dann in dem Falle der Befehlung eines Pfarrverweisers für eine inforportierte Pfarre der Bischof die hierfür ausserliche Verfertigung der Landesbehörde anzeigen. Der letztere steht zu, dem Bischof ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe (§ 2 des Gesetzes) mitzuteilen. Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Instituirung des betreffenden Geistlichen oder der Befehlung der inforportierten Pfarre nichts im Wege. Wegen einer von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Kultusminister offen. Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf

die Instituirung oder Befehlung nicht stattfinden. Die Befehlung der Pfarre geht vom Bischof aus. Der Kandidat muß vor dem Bischof oder dem Generalvikar das durch die päpstlichen Glaubensartikel erweiterte Tridentinische Glaubensbekenntnis und den Gehorams-, sacramentam obedienciae, ablegen. Hierauf erhält er vom Bischof die kirchliche Befähigung und wird ihm ein Jurisdiktionsbefehl eingehändigt, mit welchem ihm zugleich die approbatio pro cura gegeben ist. Durch die erfolgte kanonische Investitur oder sogenannte institutio collativa erwirbt der P. das ius in beneficio (ius in re), das Recht an der Pfarre (Art. „Katholische Kirche“ F.). Um den Besitz zu ergreifen, wird die installatio oder institutio corporalis in möglichst kurzer Zeit vorgenommen. In Gemäßheit der im Art. „Katholische Kirche“ A., erläuterten Gesichtspunkte schreibt § 7 Abs. 7 V 74, R. 50, hied bezüglich vor, daß die Einführung der für kirchliche Ämter und Würden ernannten Personen in die mit ihnen verbundenen spirituellen Befugnisse den kompetenten kirchlichen Oberen zusteht; die Einführung in die damit verbundenen Einkünfte erfolgt durch die staatliche Kultusverwaltung unter Mitwirkung der Bischöfe und der Pfarrgemeinden, und, sofern diese Ämter oder Würden einem Privatpatronate unterstehen, auch unter Mitwirkung der Kirchenpatrone. Die Art und Weise dieser Mitwirkung sollte nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege geregelt werden; vgl. Rathsheit, IV. S. 88, Anm. 2. Was die Erledigung des Pfarramtes anbelangt, so gelten hier dieselben Grundsätze, welche überhaupt bei der Erledigung katholischer Kirchenämter entscheidend sind. Über die Erledigung des Pfarramtes für den staatlichen Bereich s. Art. „Katholische Kirche“ A., S. 30.

b) Die Amtswirksamkeit, insbesondere die administrative Tätigkeit. Die Tätigkeit des P. erstreckt sich auf den Umkreis der Pfarre (Territorialität); nur ausnahmeweise erhielten sich Pfarren, bei denen persönliche Verhältnisse entscheiden (Personalpfarre), z. B. die Angehörigkeit zu einer bestimmten Familie (parochia gentilitia), wie die Burg- oder Hofpfarre in Wien für die Mitglieder des Allerhöchsten Hauses) oder auch die Zugehörigkeit zum Militärstande (Art. „Seerwesen“ U., Abs. II, S. 778 f.). Die Angehörigkeit zur Pfarre richtet sich nach dem Domizil oder Quasidomizil, resp. nach der Tatsache des Wohnens, worauf sich die bekannte Parömie bezieht: quidquid est in parochia, est etiam de parochia. Die Domizillisten (vgl. vagabundi) unterliegen dem P. ihres Aufenthaltsortes. Eximiert von der gewöhnlichen Pfarrjurisdiktion sind in der Regel die Alumnus der bischöflichen Seminare, Ordenspersonen beiderlei Geschlechtes, der Bischof, das Domkapitel sowohl zu provisorischen, als zu begnadeten, und das Militär. Da die katholische Kirche neben sich keine andere Kirche anerkennt, gehören nach gemeinem Kirchenrecht alle in der Pfarre wohnenden getauften Personen unter die Jurisdiktion des P., selbst wenn sie sich zu einem anderen Bekenntnis melden. In Etr. ist dieses Verhältnis so ge-

ordnet, daß dem katholischen P. nur die Katholiken unterworfen sind, während sich Andersgläubige nach der Organisation ihrer Konfession richten und auch dem katholischen P. zu nichts verpflichtet sind. Die Unterwerfung der Katholiken unter die katholischen P. wurde durch den Grund der A. E. 26 XII 48 erlassenen Etl. des R. J. 30 I 49, R. 107, aufgehoben, und dies Verhältnis dann näher geordnet durch Art. 8 und 9 des interkonfessionellen G. 25 V 68, R. 49, und § 35 G. 7 V 74, R. 50 (f. Art. „Interkonfessionelle Verhältnisse“, Bd. II, S. 906 ff.). Der P. vertritt die Piarre; über die Piarrengemeinde nach Diert. Rechte i. diesen Artikel. Der P. hat ein wirkliches Kirchendominium (munus perpetuum), das ihm auf die Dauer übertragen wird und dessen er nur in den vom Rechte festgesetzten Fällen veräußern werden kann, was aus der historischen Entwicklung der Piarreien, den kanonischen Rechtsquellen und den Vorschriften über Errichtung und Veränderung der Piarrien hervorgeht. Nach der herrschenden Lehre ist die Jurisdiktion des P. eine ordentliche (ordinaria) nur pro foro interno und im Sinne der Sakramentsverwaltung, dagegen hat der P. keine selbständige Jurisdiktion für den äußeren Bereich (pro foro externo), da in dieser Beziehung bloß der Bischof allein berechtigt ist. Zu einem bestimmten Piarrekte kann der P. einen fähigen Priester delegieren. Der P. vertritt den Bischof in Ausübung der Weihen Gewalt, insoweit hierzu die bishöfliche Weihe nicht nötig ist, und dann in Ausübung seines Sakraments (f. „Religionsunterricht“). Außerdem hat der P. verschiedene administrative Funktionen zu versehen.

Im einzelnen kann erwähnt werden: Der P. hat das Recht, die Sakramente und Sakramentalien zu erteilen, insbesondere die Taufe, die Buße, insoweit er durch bishöfliche oder päpstliche Reservationen nicht gebunden ist, das Altarsakrament und die letzte Ehung; er hat an allen Sonn- und an den gebotenen Feiertagen die missa parochialis pro populo zu lesen, was partikularrechtlich auch auf andere Tage, besonders frühere Feiertage, ausgedehnt wurde. Der P. hat die Ehevirkündung vorzunehmen, bei den Eheschließungen zu assistieren und die Ehen zu segnen, die Begräbnisse und die Prozessionen zu führen, die vorgeschriebenen Segnungen vorzunehmen. Er kann aus triftigen Gründen vom Fastengebote, gewöhnlich auf eine kürzere Zeit als ein Jahr, und auch vom Verbote der fleischlichen Arbeit an Sonn- und Feiertagen dispensieren. Er hat auch nach dem Kirchenrechte die Pflicht, darauf acht zu geben, daß in den Schulen nichts gegen den katholischen Glauben gelehrt werde, was allerdings in Diert. nur im Rahmen der Schulgesetzgebung durchgeführt werden kann, und darauf zu sehen, daß die Kirchenmusik und der Kirchengesang den kirchlichen Gesetzen entspreche. Insofern er an der Verwaltung des Kirchen- und Kirbendvermögens beteiligt ist, f. Art. „Katholische Kirche“ F; er hat ferner die Pflicht, für die Bestellung des niederen kirchlichen Dienstpersonals zu sorgen und soll bei dessen Anstellung wenigstens gehört werden, soweit dem allerdings

rechtliche Hindernisse nicht entgegenstehen. (Bundwinski 2297, 8757, 9588, 12243, 1151 A.) In den Sonn- und Feiertagspredigten soll er das Evangelium und die Lehre der Kirche verkünden, worin er sich nur aus Gründen des Alters oder der Krankheit für immer vertreten lassen kann. Der P. soll seinen Piarrringen ein treuer Ratgeber sein; er hat das Recht, dieselben zur Erfüllung der Kirchengesetze zu ermahnen und sie eventuell zu zügel; auch hat er das Recht der Teilnahme an der Diözesan synode.

Was die administrative Tätigkeit des P. insbesondere betrifft, deruht dieselbe teils auf Kirchengesetzen, zumest Diözesanvorschriften, teils auf Staatsgesetzen, resp. auf beiden Gesetzgebungen; insbesondere wuchs die Agende der P. unter der Herrschaft des Positivismus. Bezüglich der päpstlichen Weihenführung und der inneren Verwaltung haben zumest Diözesanvorschriften anbefohlen, daß die P. ein Tagebuch oder Sessionenprotokoll zu führen, ferner ein Piararchiv und eine Piarregistratur zu errichten und in Ordnung zu halten haben, auch sollen sie darauf ihr Augenmerk richten, daß eine Piarbibliothek für die Bedürfnisse des Piarklerus errichtet werde. Während es den P. früher haantlich angeordnet war, eine Sammlung der Verordnungen in publico ecclesiastico zu führen, was jetzt nur angeraten wird, so sollen sie nunmehr die in den einzelnen Diözesen maßgebenden Provinzial- und Diözesanmodalbestimmungen sowie die Ordinatsblätter in vollkommener Ordnung aufbewahren. Bücher resp. Verzeichnisse, welche der P. ferner zu führen haben, sind nun folgende: Der liber ordinis divini, das ist ein wöchentlicher Ausweis aller abgehaltenen geistlichen Funktionen, aus dem die P. in vielen Diözesen jährlich für das Konfessorium eine Tabella functionum spiritualium über die im verfloffenen Jahre abgehaltenen liturgischen Handlungen einreichen sollen; ferner das Resolutions- und Verordnungsbuch, ein päpstliches Seelensverzeichnisbuch (liber status animarum), ein Religionsveränderungsbuch, aus welchem jährlich im Wege des Dekretsekretariates an das bishöfliche Konfessorium ein Veränderungsausweis über alle, welche ihre Konfession geändert haben, einzuenden ist, womit die allerdings selbständigen Ausweise über gemählte Ehen in Verbindung stehen. Ferner gehört hieher das Firmungsbuch, der liber exauiis sponorum resp. das Brautprüfungsprotokoll, ein jährlich neu anzulegendes Verkündungsbuch, worin chronologisch alles einzutragen ist, was die P. von der Kanzel herab dem Volke mitteilen; weiter ein Piargebenbuch (Zeitbücher, Chroniken, libri memorabilium), welche früher bloß von der Kirche, später aber auch haantlich angeordnet wurden (S. für Böhmen 31 VIII 35).

Zu kirchlichen und haantlichen Vorschriften deruht die piarische Matrizenführung und zwar die Führung der Tauf- und Trauungsmatrizen mit dem Vormerkbuch über Zählchen und der Totenmatrit, woraus die Matrizenheime resp. Matrizenzeugnisse nach Bedarf auszuertigen sind. S. Art. „Matriten“ und „Trennwesen“ U, Bd. II, S. 778 f.,

und Warthofer, II, 1109 ff. Zu Bezug auf die Führung der Matriken erscheint ein Seelsorger als ein der politischen Bezirke unterstehender Funktionär (Budwinikt 2002 A.). Auf ausschließlich staatlichen Vorschriften beruht die Pflicht, folgende Matrikenauszüge zu machen:

a) Für die Militärpersonen müssen seitens derjenigen Zivilpersonen, welche in der Militärbesorgung ausbleiben, vollständige Abschriften aller die Militärpersonen betreffenden Matrikeneinschreibungen ausgefertigt und eingeleitet werden nach der Zirkularverordnung des R. M. 5 VII 87, Präsl.-Nr. 3401, B. M., 23. Stüd. und B. des L. M. 4 V 76, 3. 4757, VI, B. M. 13.

b) Für die Militärstellung haben die P. als Matrikenführer jährlich nach Kriegsgemeinden gesonderte Auszüge aus den Tauf- bezw. Sterberegistern zu verfassen und zwar sind hierin alle in der Gemeinde geborenen Personen männlichen Geschlechtes — auch die bereits verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem auf die Verfassung dieser Auszüge folgenden Kalenderjahre das 19. Lebensjahr vollenden bezw. vollendet haben würden; ebenso sind alle in der Gemeinde verstorbenen in der eigenen Taufmatrikel nicht verzeichneten Personen männlichen Geschlechtes desselben Geburtsjahres einzutragen. Diese Matrikenauszüge sind bis Ende Oktober jeden Jahres an die Gemeindevorsteher und zwar des Geburtsortes resp. des Sterbortes zu übergeben; § 15 der B. des L. M. 15 IV 89, R. 45, zur Ausführung des Bezugsjahres 11 IV 89, R. 41, und Rundmachung des L. M. 1 II 1900, R. 18. Behufs Vergeltung der in das stellungspflichtige Alter tretenden Personen haben die Gemeindevorsteher die erholtenen Matrikenauszüge den P. im Monate August desjenigen Jahres zuzustellen, welches dem Eintritt der Verzeichneten in die erste Altersklasse vorangeht. Die P. haben die Auszüge nach den inzwischen eingetretenen Veränderungen zu ergänzen und bis Ende Oktober dem Gemeindevorsteher wieder zu übergeben (§ 21 gliert). Ferner haben die P. als Seelsorger bei der Herstellung der Evidenz der Sterbefälle der nichtaktiven, der zeitlich beurlaubten Soldaten und der Wagnisten in der Heerese mitzuwirken (Behördenrichtlinien III. Teil, § 22, Punkt 7, und Bl. I; IV. Teil, § 17, Punkt 1). Ferner kommt in Betracht die Mitwirkung bei der Evidenz der Landjurmilitärs: B. des L. M. 20 VI 1907, R. 150, II. Abschnitt, §§ 6 ff.

c) Für die Impfung müssen jährlich im Monate März Ausweise über die im vergangenen Jahre geborenen Kinder verlangt werden und an die Bezirkshauptmannschaft resp. an den Magistrat gesendet werden (§ 34 des Impfnormales 9 VII 36, B. M. Z., Bd. 64, Nr. 105).

d) Die P. müssen im Wege der Bezirkshauptmannschaft Matrikenauszüge bald betreffend aller, bald betreffend nur einiger Matrikeneinträge vorlegen, welche sich auf die Angehörigen Ungarns (Ministerialverordnung 6 VII 94, R. 150) und jener ausländischer Staaten beziehen, welche mit Unerb. hierüber Verträge geschlossen haben;

es sind dies namentlich: Baden, Bayern, Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Mecklenburg, Niederlande, Persien, Portugal, Ruß-Weiß, Schweden, Schwen, Schwarzburg-Sondershausen, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Türkei, Württemberg (vgl. hierüber Warthofer II, 1188 ff.).

e) Die P. haben vierteljährlich Auszüge aus den Matrikenbüchern in Klittenform über die Eheschließungen, die Geborenen, die durch nachfolgende Eheschließung Legitimierten und die Gestorbenen anzufertigen und an die Bezirkshauptmannschaften einzulenden. Die detaillierten Vorschriften hierüber enthält der Erl. des R. Z. 8 II 95, 3. 18632 ex 1894 bei Warthofer II, S. 1215 ff.

Aus der ferneren administrativen Tätigkeit der P., welche überwiegend in staatlichen Vorschriften ihren Grund hat, ist noch hervorzuheben: Ten P. steht auch die Überwachung der Religiosität und Moralität zu, tragt deren sie auch amtliche Moralitätszeugnisse ausstellen können, wenn sie darum von den Vorgesetzten oder von den öffentlichen Behörden angegangen werden (Hd. 4 X 21). Die von den Gemeinden, resp. Magistraten gegebenen Sittlichkeitszeugnisse können vom P. mitunterzeichnet werden. Die P. sind auch verpflichtet, das Zusammenwohnen blutsverwandter oder verschwägelter Personen, welche um die Ehedispens nachgefragt, dieselbe aber nicht erhalten haben, der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen (Hd. 9 VII 25, B. M. Z. Nr. 6).

Die P. haben die Armenpflege zu befördern (Pflicht, Geschäftsj. § 135; über die Pfarrarmen-institute vgl. Art. „Armenpflege“ II, Bd. I, S. 316 f., und Warthofer IV, 1, Anmerkung 2 und V, 213 ff.), sie haben Armenauszeugnisse für den amtlichen Verbrauch entweder ausschließlich oder gemeinschaftlich mit den Gemeindevorstehern auszustellen (Hd. 28 X 1791 und Gubernialverordnung 2 XI 1792 [Zsch. I, 151]), hauptsächlich, wenn es sich handelt um unentgeltliche Aufnahme in eine Kranken-, Verpflegung- oder Irrenanstalt, ländersweise auch in das Gebärdhaus oder in das Findel- und Waisenhaus, um unentgeltliche Verabreichung von Arzneien, oder um die Erlangung der Armenportion, um Verteilung von der Zahlung des Schulgeldes oder Beteiligung mit einer Stiftung (Pflicht, Geschäftsj. § 136); sie können mitwirken bei Ausstellung des Zeugnisses zur Erlangung des Armenrechtes in Rechtsstreitigkeiten (Ministerialverordnung 23 V 97, R. 130, § 4 ff.). Auch haben die P. die Aufsicht über die Findelkinder, indem sie nicht nur stempelreife Zeugnisse darüber ausstellen, ob eine Portee, welche einen Findling aus der Findelanstalt übernehmen will, wohl verhalten ist und ihn auch gehörig ernähren könnte, sondern sie geben auch die Lebensverhältnisse hauptsächlich wegen der Leistungen über die monatliche Verpflegungsgeld und haben jährlich der Bezirkshauptmannschaft zur weiteren Ausübung einen Bericht über das Weibchen, den Fortschritt und eventuell den Tod des Findlings einzulenden (Pflicht, Geschäftsj. § 137, vgl. Warthofer III, 245 ff. und Art. „Findelanstalten“, Bd. II, S. 101 ff.). Die P.

müssen die Quittungen aller jener Pensionen foramsieren, welche aus einem öffentlichen Fonds oder einer Stiftungsschasse in einen Bezug oder eine Unterstützung haben, insbesondere die Quittungen der aus dem Religionsfonds gezahlten Kooperatoren, der Pensionäre, Provisionisten, Paternalinvaliden, dergleichen, welche einen Unabhängigkeits oder eine Unabhängigkeits bezeugen, die Quittungen der Militärpensionisten in jenen Orten, wo kein Militärkommando sich befindet. Der P. muß ferner das Ableben sowie die eventuelle Veränderung in den Standesverhältnissen eines jeden dieser Bezugsberechtigten dem betreffenden Amte anzeigen, sowie immer die Wiederberechtigung einer Beamtennotiz an die Bezirkshauptmannschaft zur Anzeige dringen (Gef. d. R. 1. 1906). Die P. haben für die Befestigung eines Formandes für uneheliche Kinder bei dem Bezirksgerichte einzutreten, falls sie befürchten, daß der betreffende Fall nicht befriedigend würde (§ 189 a. b. G. B.). Bezüglich der Verpflichtung zur Erstattung der Anzeige über das Auftreten ansteckender Krankheiten vgl. § 3 der Landesregistrierungsbuchmachung für Kärnten 17. 1. 94, Z. 6.

Was die Weichstilsprache der Pfarrämter betrifft, so bestehen allerdings nicht feste Vorschriften, aber es hat sich folgende Praxis gebildet. Die Korrespondenz mit Rom, falls sie direkt geschehen würde, wird in lateinischer Sprache geführt; in dieser Sprache geschehen auch alle Auskünfte, wo man die Kenntnis der in der Pfarre ortsüblichen Pfarre, Landesprache nicht voraussetzen kann. Somit pflegen sich die Pfarrämter jener Sprache zu bedienen, welche in ihrer Pfarre ortsüblich ist; sind es mehrere Sprachen, so richtet sich die externe Amtssprache nach den Parteien, die interne nach den Befehlen der Konstitutionen; jedenfalls haben die Pfarrämter die Weichstilsprache der Sprachen strengstens zu wahren. R. G. 16. 1. 1906 bei Reichs-Pfarr, Ergänzungsheft, Nr. 511.

c) Der Pfarr- oder Parochialzwang (c. 4, 5 C. 9, qu. 2; c. 2 X de parochia 3, 29; Conc. Trid. Sess. 24, c. 4 de reform.). Aus der Stellung des P. zu seiner Pfarre und aus dem wechselseitigen Verhältnis zwischen P. und Pfarren ergibt sich der Pfarrzwang nach seiner aktiven und passiven Seite: da der P. für die Seelsorge in seinem Bezirke verantwortlich ist, kann er einem jeden fremden Geistlichen das Verbot, geistliche Funktionen in seiner Pfarre auszuüben, es sei denn, daß jemand vom Papste oder vom Bischof eigens delegiert wäre, was aber nur in Ausnahmefällen zu geschehen hat. Im Gegenteile haben aber wieder die P. allerdings auch das Recht, ausnahmsweise einem anderen Geistlichen in ihrer Pfarre die Ausübung geistlicher Funktionen zu gestatten, aber müssen sich hierbei von den ihnen persönlich nicht bekannten Geistlichen die litterae commendaticiae, das sind Beglaubigungsschreiben von seinen des Ordinarius, vorzeigen lassen. Was nun die Pfarren anbelangt, so müssen dieselben vom P. des Bezirkes, in welchem sie wohnen, also vom ihrem kompetenten P. (parochus proprius, competens, ordentlicher Seelsorger nach dem a. d.

G. B.), alle vorgeschriebenen Funktionen vornehmen lassen. In den früheren Zeiten waren es alle jene Funktionen, bei welchen jemand anwesend sein sollte, oder welche er sich hatte erteilen lassen sollen, um den Kirchenvorschriften Genüge zu tun, was sich aber infolge der Exemtionen und verschiedener Privilegien auf die Erteilung der feierlichen Taufe, auf das Aufgebot der Eheverder und deren Trauung, auf die letzte Ehung, Darreichung der Bekehrung und das Begräbnis der Eingepfarrten beschränkte. Allerdings können auch hierin im Notfalle oder infolge vorübergehenden Aufenthaltes in einem anderen Orte oder einer Erlaubnis des P. Ausnahmen eintreten. Was die öfterliche Kommunikation anbelangt, so wünscht zwar die Kirche den Empfang derselben in der Pfarre, aber wendet gegen denselben in einer anderen Kirche nichts ein. Die angeführten ausschließlich oder eigentlichen Pfarrrechte heißen iura more parochialis, gegenüber den iura non more parochialis, welche auch von anderen Geistlichen erlaubtweise ausgeübt werden können. Vom P. gilt die Präsumtion, daß er alle Pfarrrechte ausüben darf; wer das Gegenteil behauptet, muß den Beweis liefern.

Die Militärseelsorge ist zwar in Österr. eigens organisiert, doch kann sie aber wegen der zu geringen Anzahl der Militargeistlichen und der Größe des Heeres der Beihilfe der Zivilgeistlichen, insbesondere der Zivilpfarrer, nicht entbehren. Die Zivilpfarrer müssen insbesondere in jenen Garnisonsorten ausüben, in welchen kein Militargeistlicher sich befindet. In solchen Fällen wird der Zivilpfarrer vom apostolischen Sekretariate demokratisch, die Militärseelsorge im vollen Umfange auszuüben. Die P. sind zwar verpflichtet, diese Dienste unentgeltlich zu leisten, nichtdestoweniger kann aber verdienen P. für ihre diesbezüglichen Leistungen eine Remuneration vom R. R. bewilligt werden (Zirkularverordnung des R. R. 22. IV 92, Präk.-R. 1977, Z. 11. 76, und R. U. 11. 28. IV 77, Z. 3704, Z. 11. 80 (teilweise veraltet)).

Da das Pfarramt eine so wichtige Kircheninstitution ist, darf der P. seine Pfarre niemals, selbst auf längere Zeit, verlassen, ohne für eine gehörige Substitution zu sorgen. Für eine dreitägige Abwesenheit braucht der P. keine Erlaubnis, für sechs Tage erhält er sie vom Bischof oder Dekan, einen längeren Urlaub erteilt schon das Konfistorium, resp. der Bischof.

d) Die Nutzungs- und die Ehrenrechte der Pfarre. Die ersten bestehen hauptsächlich in den Einkünften des Pfarrdenarius und in der Stola (s. die betreffenden Artikel und das G. 24. II 1907, Nr. 56, mit welchem Erhöhungen des Minimalertrags und der Aufgehörschätze katholischer Seelsorger nach Maßgabe ihrer Dienstzeit festgesetzt werden und hierzu die Ministerialverordnung 6. III 1907, Nr. 63). Bezüglich der letzteren ist hervorzuheben, daß eine spezielle Auszeichnung für die P. nicht existiert; sie werden tituliert: venerabilis dominus, Euer Hochwürden oder Wohlgebühren; die Pfarrämter haben den Titel: venerabile officium parochialis

wohlehrwürdiges Pfarramt. Die Pfarrämter sind den Staatsämtern 1. Instanz gleichgestellt und führen auch ihr eigenes Amtssiegel. Manchmal wird Katechet, Epistolist, verdienter Defizient und Seelförger in öffentlichen Anhalten der Titel eines Personalpfarrers (*parochus personalis*) erteilt, womit das *ius synodali*, d. i. das Recht, die Synodalen zu tragen und an der Synodalienode teilzunehmen, verbunden zu sein pflegt. Hauptpfarrer (*parochus maior*) heißt in Österr. manchmal der P., welcher das Patronatsrecht über selbständig gewordene Filialkirchen ausübt. Die P. sind auch von der Korialmaut bei Fährten in Amtshandlungen befreit.

3. Die Stellvertreter und die Gehilfen des Pfarrers. Für die Seelsorge in der Pfarre ist allerdings der P. allein verantwortlich; damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß er manchmal vertreten werden kann, oder aber daß ihm Gehilfen zur Hilfe gestellt werden. Daraus beruht der Unterschied zwischen Stellvertretern (*vicarii*) und Amtsgehilfen oder Hilfspfarrern (*subsidiarii*). Was die Stellvertreter anbelangt, so folgt schon aus dem Begriffe, daß sie nur dort tätig sein werden, wo es gerade einen P. nicht gibt oder wo der P. keines seiner Rechte selbst ausüben kann. Man unterscheidet ständige Stellvertreter (*vicarii perpetui*), und zeitweilige (*vicarii temporarii*). 1. Die ständigen Vikare werden vom Bischof aus der Zahl der bei der Konsekration Approbation kanonisch eingepflegt; sie sind wahre P. und haben alle Amtsrechte und Amtspflichten zu üben, und können von ihrem Amte bloß aus rechtlich begründeten Gründen und auf Grund eines Rechtsverfahrens entfernt werden. Sie kommen hauptsächlich vor a) bei non pleno iure inkorporierten Pfarren, bei denen das aus der Inkorporation berechnete Subjekt das Recht, den Vikar zu präferieren, hat, während ihm die Kongrua aus den Einkünften auszusahlen ist. Ferner kommen sie vor b) bei selbständig gewordenen Filialkirchen, welche in der Regel früher von der Mutterkirche aus *excurando* versehen wurden. Den P. der Mutterkirche nennt man *parochus antiquus* oder *maior*, den der Tochterkirche *parochus minor*, welcher aber wirklich P. ist, der nur in manchen Punkten den Vorrang des Hauptpfarrers anerkennen muß. Der P. der Mutterkirche pflegt das Präsentationsrecht in Bezug auf den P. der Filialkirche zu haben, wenn das Vermögen der letzteren seinen Ursprung in dem Vermögen der erlittenen hat. Für die österr. Verhältnisse s. oben unter 1.

2. Die *vicarii temporarii* oder die zeitweiligen Vikare sind in der Regel vom Bischof auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Verwaltung einer Pfarre eingepflegt, sie sind *ad nutum amovibiles*, d. h. können nach freiem Ermessen veretzt werden. Sie können bestellt werden: a) bei pleno iure inkorporierten Pfarren, bei denen das aus der Inkorporation berechnete Subjekt *parochus principalis* oder *habitualis* ist, während der Vikar als *parochus actualis* erscheint; b) bei längerer Abwesenheit des P.; c) bei Filialen, wo sie dann nichts anderes sind als exponierte Ko-

peratoren, aber faktisch die Pfarrrechte und -pflichten ausüben; d) bei Erledigung der Pfarre, wo sie dann regelmäßig Provisoren oder Administratoren genannt, zunächst vom Bischof oder Vikar interimistisch und vom Bischof definitiv bestellt werden. In Österr. müssen sie vom Ordinariate der Statthalterei angelegt werden. Wird die Administration einem auswärts wohnenden P. oder Kaplan anvertraut, welcher behufs Ausübung der Pflichten des Provisors die verwaltete Pfarre besucht, so heißt er Exkurrendoadministrator. § 10 des österr. Kongruengesetzes 19 IX 98, R. 176, bestimmt bezüglich des Gehalts der Provisoren, daß dasselbe aus dem Religionsfonds gezahlt wird und sich nach der Kongrua der betreffenden Pfarre richtet und monatlich 45, 55, 60 oder 70 fl. beträgt, je nachdem die Kongrua 600, 700, 800 bis 900, 1000 oder mehr Gulden beträgt. (Man vgl. § 6 der Ministerialverordnung 6 III 1907, R. 63.) Exkurrendoprovisoren erhalten eine von Fall zu Fall zu bestimmende Remuneration, welche aber in keinem Falle zwei Drittel des ordentlichen Provisorengehaltes übersteigen darf. In beiden Fällen haben die Provisoren Anspruch auf das Erträgnis der Stiftungsgebühren für Weisen und andere gottesdienstliche Handlungen.

Was nun die Gehilfen oder Koadjutoren der P. anbelangt, so werden sie bestellt: a) wenn der P. seine Rechte aus einem rechtlich anerkannten Grunde nicht mehr ausüben kann, z. B. wegen schwerer geistiger oder körperlicher Gebrechen; in diesem Falle wird der Gehilfe ihn in allem vertreten müssen und heißt er daher auch administrator oder provisor in *spiritualibus*. Nach § 9, G. 7 V 74, R. 50, ist in dem Falle eintrittender Dienstuntauglichkeit eines selbständigen Seelsorgers weltgeistlichen Standes im Einvernehmen der kompetenten staatlichen und kirchlichen Behörden die Entscheidung zu treffen, ob ein Provisor (Administrator) oder Hilfspfarrer zu bestellen ist oder ob der dienstuntaugliche Seelsorger nach Verzichtleistung auf die Pfarre in den Defizientenstand zu übernehmen ist. Dagegen bestimmt § 10 desselben Gesetzes, daß für die durch § 9 nicht berührten Fälle der Veränderung eines geistlichen Funktionsärs, kein Amt zu vererben, der zuständige kirchliche Obere rechtzeitig Vorsorge zu treffen hat. Zu der betreffenden Verfügung ist die staatliche Zustimmung einzuholen, wenn infolge derselben an einen öffentlichen oder unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds ein Anspruch gestellt werden soll oder wenn es sich um eine stehende Bezahlung der Pfarre handelt; b) wenn die Zahl der Eingepflegten in der P. allein zu groß ist (Concil. Trid. sess. 21, c. 4 de reform.), wobei in Österr. im Sinne der Hdb. 4 I 1785 und 11 XI 1786 (Zafsch 3, 626, 628) mit Hitzb. 14 I 36 bestimmt wurde, daß, wenn in einer Pfarre ein Kooperator ganz oder teilweise aus dem Religionsfonds unterhalten werden soll, die Anstellung eines solchen Hilfspfarrers nur dann gerechtfertigt erscheinen kann, wenn die absolute Notwendigkeit für die Seelsorge nachgewiesen erscheint, das ist, wenn nach der Vorgesord-

nung 16 III 1789 die Seelenzahl 1100 übersteigt (Barth-Barthenheim § 214). Auch sollte nach früheren Verordnungen (Barth-Barthenheim § 210 ff.) durch Abtheilung der Stunden in den verschiedenen Pfarren, durch Verwendung verbliebener Benefiziate, Tschizien und Pensionisten bei der Seelsorge, durch Ausschiffe der Klostergeistlichkeit, der Mendikanten und sonstigen Exzeleziellen die Vermehrung der Kooperatoren vermieden werden. Die Verrichtung dieser Wehllen geht hrujutage in der Regel vom Bischofe aus, während nach dem Tridentinum der P. sie sich selbst auswählen kann. Mit Hstb. 17 III 1791, §. 1066 (Barth-Barthenheim § 210) wurde in Osterreich die Ernennung der Priester als Hilfspriester, Kapläne oder Vikare dem Ordinariate zugewiesen, ebenso das Recht derselben anerkannt, dieselben von einem Orte auf den anderen zu überlegen, wenn es die Not oder der Nutzen der Seelsorge verlangt (ebenda § 212), da dieselben eben ad nutum episcopi amovibiles sind, es sei denn, daß sie in kanonisch gültiger Weise auf eine Vikarie instituiert worden wären. Sie sind delegierte des Bischofs und nicht Mandatäre des P., trotzdem müssen sie einträchtig zusammenwirken, obgleich der P. den Wehllen vorgeht bleibt. Damit es zwischen P. und Wehllen so wenig als möglich zu Streitigkeiten käme, ist in vielen Trägen Osterreich, so besonders in Böhmen und Mähren, vorgeschrieben, daß dieselben gleich in den ersten Wochen ihrer gemeinsamen Wirksamkeit einen Vertrag (contractus, conventio) schließen sollen, in welchem ihr gegenseitiges Tätigkeitsgebiet sowie die Art der Verpflegung (Hstb. 16 X 62, Barth-Barthenheim § 222 und das Maß der Stoleinkünfte des Kaplans auseinandergelegt werden sollen, wobei natürlich von dem Grundsatze ausgegangen werden muß, daß die Stolegebühren rechtlich dem P. allein zukommen (Rudowinski 13838, Verl. des R. II. Nr. 24 I 96, L. für Tirol Nr. 14). Ein solcher Vertrag muß vom Bischof bestätigt werden. Sollte es zu einer Vereinigung nicht kommen, so wird vom Bischof nach Anhörung beider Teile und nach Entgegennahme des Vikariatsgutachtens die Entscheidung selbständig getroffen, § 2 des G. 7 V 74, R. 50, bestimmt, daß dieselben Eigenschaften, welche man von dem Seelsorger verlangt, bei jenen Wehllen gefordert werden müssen, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Verrichtung dieser Ämter oder zur Hilfsleistung bei denselben berufen sind. Ihre Zuteilung wird entweder vom Benefizium getragen oder im Falle dessen Unzulänglichkeit von eigenen Fonds, wie in Osterreich, von den Religionsfonds (i. Art. „Kongrua“). Zur Weisenzugsicht sind die Stellvertreter und Wehllen ebenso verpflichtet wie die P.

Der Titel derselben ist honorabilis oder reverende domino, Euer Hochwürden oder Ehren.

Erdöhnt muß noch werden, daß sowohl für die Stellvertreter, als für die Wehllen des P. partikularrechtlich die verschiedensten Bezeichnungen vorkommen, ohne daß dabei ein steter Unterschied statuiert werden könnte; sie heißen be-

siciati (wenn sie ein beneficium simplex inne haben, s. P. Schloß- oder Spitalkapläne), capellani, coadjutores, cooperatores, curati, expositi, parochi, vicarii, vicepastores. In Osterreich haben sich folgende Bezeichnungen eingebürgert: „Selbständige Seelsorger“ und „instituierte Hilfspriester“; darüber s. G. 19 IX 98, R. 176, und Art. „Kongrua“. Hilfspriester heißen gewöhnlich solche, welche nur vorübergehend auf eine kurze oder längere Zeit den P. vertreten. Personalkapläne sind nach Vorwort 166 diejenigen, welche ihre Kongrua aus den Barreinkünften beziehen, während Kanthofer, IV, 89, darunter Hilspriester versteht, welche nur vorübergehend ad personam einem inhabilen P. beigegeben werden; Lokalisten, früher Vorstände von Filialkirchen, sind wirkliche P.; Expositen sind Hilspriester, welche mit Seelsorgefunktionen in einer außerhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betraut sind und bei derselben ihren Amtssitz haben (§ 2 G. 19 IX 98, R. 176); Kooperatoren sind Hilspriester, welche am Orte des P. wirken; gestiftete Kapläne, deren Anstellung auf einer Stiftung beruht, welche sie zur Ausschilfe in der Seelsorge verpflichtet.

Titelatur.

Helfert: Von den Rechten und Pflichten der P. und deren Wehllen und Stellvertreter. Prag 1832. Barth-Barthenheim: Das Ganze der Osterreich. politischen Administration, II. Bd., Wien 1841 (Osterreich. geistliche Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen). Hinrichs: System des katholischen Kirchenrechts, II. Bd., Berlin 1878, § 492 ff. v. Scherer: Handbuch des Kirchenrechts, I. Bd., Graz 1886, § 92, mit reichen Literaturangaben. Helfert: Anleitung zur geistlichen Wehllensst. Prag, Wien, Leipzig 1892. 11. Aufl. Vorwort: Uredni sloh cirkevni (böhml., geistlicher Wehllensst.). Prag 1894. 3. Aufl. Burdhard: Gesetze und Verordnungen in Kultusachen, 3. Aufl., Wien 1896 (Wang 26). Kutz: Jus decretalium, II. S. 1026 ff. Rom 1899 (2. Aufl. 1906). Kanthofer, passim (s. Jander). Pauly: Právní rúce pro duchovní správu (böhml., Ratgeber für die Seelsorge). Prag 1903. Man vgl. auch die neueren Lehrbücher des Kirchenrechts.

Hennert.

Pfarrgemeinden.

Die geschichtliche Entwicklung des Pfarramtes in der katholischen Kirche hat wohl zur Bildung eines festen Gebietes, für welches die Wirksamkeit dieses Amtes bestimmt und auf welches dieselbe beschränkt ist (des Pfarrsprengels, parochia) leinenswegs aber zur Bildung einer Pfarrgemeinde, d. i. zur Zusammenfassung der in diesem Gebiete wohnhaften Kirchengenhörigen (glückig getauften Personen) zu einem für den Gesamtorganismus der Kirche irgend belangreichen Körper geführt. Die Verfassung der katholischen Kirche kennt zwar Parochien (Pfarrinder)

sowie einen Pfarrverband, d. i. einen scharf und bestimmt ausgeprägten Nexus zwischen den Parochianen und dem Träger des Pfarramtes, aber jener kleinere Organismus, welchen im Staate die Ortsgemeinde bildet und der hier eine geradezu fundamentale Bedeutung hat, ist ihr ebenso fremd, wie der Begriff der Selbstverwaltung, in welcher ja die politische Ortsgemeinde eine hochwichtige Rolle spielt. Jene Kraft und Unterstützung, welche der Staat aus der Betätigung der Ortsgemeinde für die Lösung der Aufgaben des Staatslebens schöpft, fehlt also der katholischen Kirche gänzlich; sie glaubt derselben aber auch entzogen zu können, weil die Quelle, aus welcher sie Kraft und Unterstützung für die Lösung der Aufgaben des kirchlichen Lebens zufolge bestimmter Verbeistellung erhofft, eine ganz andere ist.

Daher findet sich denn auch auf dem gesamten Gebiete der Kirchenverwaltung nirgends eine Spur vom Eingreifen oder Mitwirkung einer Pfarr- oder überhaupt einer Kirchengemeinde. Diejenigen Kirchenangehörigen, welche keinen Teil an der Kirchengewalt haben, sind lediglich Laien, d. i. das Kirchenvolk, das Belehrung zu empfangen und sich der Führung der durch die Verfassung der Kirche bestimmten Organe zu überlassen, sich aber weder als einzelne, noch in irgend welchen korporativen Verbänden an der Ordnung und Leitung der kirchlichen Lebensverhältnisse zu beteiligen hat. Zwar können sich auch in der katholischen Kirche Verbindungen oder Vereine von Laien bilden, welche, wenn sie von dem berufenen Träger der Kirchengewalt anerkannt (approbiert) sind, korporative Rechte genießen; aber Laienförverbände, welchen irgend welche öffentliche Rechtssphäre zugewiesen wäre, gibt es in der katholischen Kirche nicht. Wo immer in der Verfassung der Kirche Versammlungen (z. B. Synoden, Konzilien) oder Korporationen (z. B. Kapitäl, Ordenskapelle) auftreten, denen ein bestimmter, der Kirchenregierung angehöriger Wirkungskreis zukommt, ist jede Teilnahme oder Vertretung des Laienelementes vollständig ausgeschlossen. Ja selbst jene Beteiligung an der Rechtsbildung, welche im Wesen des Gewohnheitsrechtes liegt, ist dem Laienelemente auf kirchlichem Gebiete verlagert, weil eine Regel des Rechts (Gewohnheit) rechtsverbindliche Kraft nur aus der Anerkennung der in der Kirchengewalt enthaltenen legislativen Autorität schöpft (s. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes, Graz 1885—1891, I. Bd., § 23. G. Groß, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes, Wien 1903, § 12).

Auf die Bestellung der zur Ausübung der Kirchengewalt berufenen Organe (Beisung der Kirchenämter, Benefizien) kann wohl Laien und weltlichen Korporationen ein mehr oder weniger tiefergreifender Einfluß, selbst ein Mitwirkungsrecht, zugehen, aber es bedarf dazu immer eines besonderen Rechtsgrundes; der Gesamtheit der Kirchenglieder, für welche die Wirkamkeit des Pfarramtes bestimmt ist, also einer Pfarr- oder überhaupt Kirchengemeinde, kommt als fol-

cher, d. i. ohne besonderen Rechtsgrund, ein derartiger Einfluß nicht zu. Ja es können Laien und weltliche Korporationen zu Kirchenämtern oder überhaupt zu kirchlichen Ämtern sogar in einem dauernden Verhältnisse (z. B. Patronat) stehen, kraft dessen ihnen noch weitere Rechte zukommen, aber auch das kann nur aus einem besonderen Rechtsgrunde (Stiftung, besondere Verleihung durch Privilegium) entstehen, der bloße im Gemeindebegriffe liegende Verband der zu der betreffenden kirchlichen Ämter gehörigen Kirchenglieder führt dazu nicht, und so zahlreiche auch die in solchem Verhältnisse gegebenen Rechte sein mögen, zur Bedeutung einer direkten oder indirekten Beteiligung an der Kirchenregierung können sie sich alle zusammengekommen nicht gestalten.

In der wissenschaftlichen Darstellung des Kirchenrechtes ist man bei der vielverbreiteten Frage nach dem Rechtssubjekte (oder wie dies auch, wenngleich ungenau, ausgedrückt wird, nach dem Eigentümer) des Kirchenvermögens auch zu dem Resultate gelangt, daß die einzelne Kirchengemeinde als dieses Rechtssubjekt zu betrachten sei (die kirchliche Gemeintheorie genannt, s. z. B. Hübler, Der Eigentümer des Kirchengutes, Leipzig 1898, S. 78 ff.); allein diese Auffassung muß für die katholische Kirche schon daran scheitern, daß es eben hier eine Kirchengemeinde in diesem Sinne nicht gibt. Und wenn auch nach katholischem Kirchenrechte bei der Verwaltung desjenigen Teiles des Kirchenvermögens, welcher als das Fabrikvermögen bezeichnet wird, wohl zu der betreffenden Kirche gehörige Männer aus dem Laienstande beizuziehen sind, welche den Kirchenvorstand hierin mit Rat und Tat zu unterstützen haben, und die unter verschiedenen Namen: Kirchenpräbiter, Kirchenräte, Beiräte, Ältermänner und ähnliche vorkommen (s. Phillipp, Lehrbuch des Kirchenrechtes, Regensburg 1859—1892, II. Bd., § 236; G. Groß, I. c. S. 379, 404), so beweist schon die Art ihrer Bestellung (durch den Landesherrn oder Vorgesetzten des betreffenden Kirchenvorstandes), daß es sich auch da um keinerlei Beteiligung oder Vertretung einer Kirchengemeinde bei der kirchlichen Vermögensverwaltung, sondern lediglich um eine Unterstützung handelt, welche die berufenen kirchlichen Organe nach ihrem Ermeßen aus Valentzen betätigen (s. dazu auch Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechtes, Leipzig 1895, § 182). Durch die Beteiligung der kirchlichen Bauhilfen werden auch in der katholischen Kirche die Parochianen, also das Laienelement, in bestimmter Weise und in gemäßigtem Umfang in Anspruch genommen (s. darüber z. B. Richter-Dore-Kahl, Lehrbuch des Kirchenrechtes, Leipzig 1880, § 319, G. Groß, I. c. § 155), aber das Rechtssubjekt, welches von der bezüglichen Beitragspflicht getroffen wird, ist nicht die Pfarr- oder überhaupt eine Kirchengemeinde, sondern es sind dies immer nur die einzelnen Parochianen, und zwar nur jene, welche Vermögen besitzen, und in einem nach dem Verhältnisse dieses Vermögens zu bestimmenden

Betrage, welchen erforderlichenfalls der Bischof für jeden einzelnen der Verpflichteten festzusetzen hätte. Wohl ist paritularrechtlich, namentlich durch die staatliche Gesetzgebung (z. B. in Österreich und Bayern, i. d. hiesigen Gesetz, Von der Erbauung, Erhaltung und Verteilung der kirchlichen Gebäude, Prag 1834; Bachmann, Lehrbuch des Kirchenrechts, Wien 1865, II. Bd., § 318; Vermander-Kiehl, Die kirchliche Baukunst, München 1890, §§ 88—90) die Entwicklung dieser Verhältnisse dahin gelangt, daß die bezügliche Beitragspflicht, insbesondere die Leistung der erforderlichen Hand- und Jugarbeiten, wirklich den Gemeinden, d. i. allen zu einer Kirche eingepfarrten Mitgliedern der politischen Ortsgemeinden, in dem Maße, als sie der Grund-, Gebäude- und Erwerbssteuer unterliegen, auferlegt wurde und da besonders, von den Ortsgemeinden verschiedene diesfällige Gemeinden nicht bestanden, so wurden die betreffenden Beiträge einfach von den im Pfarrsprengel gelegenen politischen Ortsgemeinden verhältnismäßig in Anspruch genommen. Allein, daß die Entwicklung dem Sinne des gemeinen katholischen Kirchenrechts schürsteds zuwiderläuft, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Ganz anders steht die Sache in der protestantischen Kirche. Die Verfassung der protestantischen Kirche beruht geradezu auf dem „Gemeindeprinzip“, und dieses Prinzip „kann man unbedenklich als Prinzip der Gemeindefouveränität bezeichnen“ (v. Scheurl in der Zeitschrift für Kirchenrecht, X. Bd. [1871], S. 75). Das Wort Gemeinde ist da nicht im Sinne „der ganzen Gemeinde des Herrn auf Erden“, sondern nur im Sinne der „an einem bestimmten Orte, in einem bestimmten Bezirke vorhandenen Gesamtheit von Gläubigen“ genommen (v. Scheurl l. c., VII. Bd. [1867], S. 169) und diese einzelnen Gemeinden sind „die organischen Gliederungen der Kirche“, beruhen „auf selbstthätiger Teilnahme an dem kirchlichen Leben“, welche insbesondere „bei der Berufung der Diener des Wortes, bei der Ausübung der Kirchenjustiz und der Verwaltung des Kirchenvermögens, bei Veränderung der Parochialverhältnisse und bei der Namenspflege geordnet“ ist (Nichter-Dove-Kahl, Lehrbuch des Kirchenrechts, § 161). Wohl hat sich diese Verfassung auch in der protestantischen (lutherischen) Kirchenur unvollkommen entwickelt; die deutschen Reformierten selbst sind zur „Organisierung der Pfarrgemeinden für kirchliche Tätigkeit“ nicht gekommen und haben nicht daran gedacht, diesen „durch synodale Vertretung einen geordneten Anteil am Landeskirchenregimente zu verschaffen“ (v. Scheurl l. c., X. Bd., S. 72, 73) und die Ausbildung der Konsistorialverfassung hat dort, wo sie sich ungemischt erhalten hat, das Gemeindeclement stark in den Hintergrund gedrängt. Dennoch aber ist die Kirchengemeinde nicht bloß in der reformierten Kirche, wo sich die auf reiner Gemeindegemündel beruhende Presbyterial- und Synodalverfassung ausgebildet, sondern auch in der lutherischen Kirche immer noch ein gewichtiger Faktor der

Kirchenverfassung geblieben, welchen zwar in der älteren Zeit (bis zum preussischen A. V. R. und zur rheinisch-westfälischen Kirchenordnung vom J. 1835) nur ein sehr beschränkter Anteil an der Führung der kirchlichen Aufgaben (ein gewisses Mitwirkungsrecht bei der Belegung des kirchlichen Amtes, bei Bestellung der Verwaltung des Kirchenvermögens, Einwendungen gegen Veränderung der parochialen Verhältnisse) zuerkannt war, der aber in der neueren Zeit wieder zu entscheidender Geltung und Bedeutung gebracht wurde. Das preussische A. V. R. (2. Teil, 11. Titel) anerkennt die Kirchengemeinde als das Rechtssubjekt des Kirchenvermögens, gewährt ihr in dem sogenannten votum negativum einen wirksamen Einfluß auf die Bestellung der Pfarre und der ganze Zug der neueren Entwicklung in der deutschen protestantischen Kirche ging dahin, die Presbyterial-Synodalverfassung (Gemeindeclement) mit der Konsistorialverfassung (Element des landesherrlichen Kirchenregimentes) zu verbinden. Nach dem Vorbilde der erwähnten rheinisch-westfälischen Kirchenordnung vom J. 1835 wurde die Kirchengemeinde in mehreren Abstufungen, nämlich als Einzelgemeinde, Ortsgemeinde, Provinzialgemeinde und Gesamtgemeinde der Landeskirche mit Presbyterium (Gemeindefirstenrat), Kreis-synode, Provinzialsynode und General-synode als ihren Vertretungen organisiert, die darin ausgeprägte Presbyterial-Synodalverfassung aber nicht rein durchgeführt, sondern mit der Konsistorialverfassung, die sich eben rein nicht mehr aufrechterhalten ließ, kombiniert. „Diese Kombination ist bermalen in Deutschland allenthalben zur Durchführung gelangt. Das Prinzip der Verfassung ist... das Konsistoriale; der Landesherr und seine Behörden führen die Kirchenregierung, die Synoden sind lediglich beratende Organe des Kirchenregimentes, jedoch so, daß gewisse Akte des letzteren von deren Zustimmung rechtlich abhängen“ (Jörn, Lehrbuch des Kirchenrechts, Stuttgart 1888, S. 376). Der Gemeinde ist hierin zwar durchaus noch nicht jene Stellung eingeäumt, welche der eigentlichen Idee Luther's entsprechen würde, aber es ist ihr da doch wieder eine selbstständige Betätigung ihres kirchlichen Berufes, „zu welcher sie grundsätzlich wie verpflichtet, so berechtigt ist“, zugewiesen und gesichert (Nichter-Dove-Kahl l. c., § 61, 161).

Wie anderwärts, so hat sich auch in Österreich die neuere staatliche Gesetzgebung mit der Frage nach der Existenz und Stellung der Pfarr- oder überhaupt Kirchengemeinde befaßt und ist da, was zunächst

1. die katholische Kirche betrifft, zu einem von dem oben dargestellten (kirchlichen) prinzipiell abweichenden Standpunkte gelangt. Das O. V. 74, M. 50, bestimmt nämlich: § 33. „Die Gesamtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desbieten Ritus bildet eine Pfarrgemeinde. Alle einen kirchlichen Wesenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden ausgesprochen oder auferlegt werden, gebühren und obliegen der Pfarr-

gemeinden. Nur Patronatsrechte können auch einer Ortsgemeinde als solcher zukommen". § 39. „Insofern für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgelegt erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszusprechen". § 37. „Die näheren Vorschriften über die Konstituierung und die Vertretung der P., dann über die Versorgung der Angelegenheiten derselben werden durch ein besonderes Gesetz erlassen". Das hier in Aussicht gestellte Ausführungsgesetz ist aber bisher noch nicht erlassen worden, die hier geschaffenen P. stehen vorläufig nur auf dem Papiere, sie sind tatsächlich noch nicht konstituiert, die zu ihrer Vertretung berufenen Organe sind noch nicht bestimmt und es steht insofern vorläufig nur prinzipiell fest, daß alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden, in den früheren Gesetzen den Gemeinden schließend, d. h. den Ortsgemeinden, auferlegten Verbindlichkeiten jetzt den hier gesetzlich geschaffenen Pfarrgemeinden obliegen und daß alle die älteren Verordnungen, durch welche die Ortsgemeinden mit den Auslagen für Kirchengewerke belastet wurden, nunmehr aufgehoben sind. Daher hat die im Einvernehmen mit dem Minister des Innern erlassene Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht 31 XII 77, R. 5 ex 1878 bestimmt: „Als zum Zustande gekommen des im § 37 des G. 7 V 74, R. 50, in Aussicht gestellten Gesetzes über die Konstituierung und Vertretung der P., dann über die Versorgung der Angelegenheiten derselben sind die Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden wie bisher von den Ortsgemeindevertretungen zu betorgen. Derselben haben daher auch fortan über die, die Pfarrgemeinden treffenden, oder von denselben zu übernehmenden Beitragsleistungen zu katholischen Kultusgewerken zu beschließen und für deren Bedeckung und Einbringung voranzutreten". Denselben insofern durch die neuere staatliche Gesetzgebung in Eherein ein Organismus geschaffen ist, welcher der Verfassung der katholischen Kirche fremd ist, so steht dieser Vorgang mit derselben doch weniger im Widerspruch als der Vorgang der älteren staatlichen Verordnungen, durch welchen einfach der politische Gemeindeorganismus hier hereinbezogen wurde.

2. Für die evangelische Kirche, und zwar sowohl des ausgedehnten als des beschränkten Bekenntnisses ist durch die mit der Kundmachung des R. U. R. 15 XII 91, R. 4 ex 1892, fundgemachte neue Kirchenverfassung „die Vertretung und Verwaltung der Kirche nach folgenden vier Abstufungen in: Pfarrgemeinde, Seniorat, Superintendentenz (Diözese), Gesamtgemeinde aller Glaubensgenossen (Landeskirche) des betreffenden Bekenntnisses gegliedert" (§ 2). „Die gesetzmäßigen Organe, durch welche die Kirche ihre Pflichten und Rechte ausübt, sind: 1. für die Pfarrgemeinde: Pfarramt, Presbyterium, Gemeindevertretung, d. h. Gemeindeversammlung, 2. für die Senioratsgemeinde: Senioratsamt,

Senioratsauschuß, Senioratsversammlung, 3. für die Superintendentialgemeinde: Superintendentur, Superintendentialauschuß, Superintendentialversammlung, 4. für die Gesamtgemeinde: Oberkirchenrat, Synodalausschuß, Generalsynode" (§ 3). „Jede kirchliche Gemeinde (P., Seniorat, Superintendentenz, Gesamtgemeinde) ordnet und verwaltet ihre besonderen Kirchen-, Unterrichts- und Wohltätigkeitsangelegenheiten und die dazu bestimmten Anhalten, Stiftungen und Fonds durch ihre gesetzmäßigen Vertreter, insofern dadurch nicht den Staats- und Kirchengesetzen oder den gesetzmäßigen Anordnungen der ihr vorgesetzten Behörden entgegengehandelt wird" (§ 4). „Die bestehenden Pfarrgemeinden sind in ihrer durch Verkommen oder urförmlich bestimmten kirchlichen Abgrenzung und konfessionellen Zusammenfassung als zu Recht bestehend anerkannt" (§ 13). „Die Gesamtheit derjenigen Gemeinden, welche zum Zwecke der Leitung, Verwaltung und Vertretung ihrer gemeinsamen kirchlichen Angelegenheiten unter einem Senior als gemeinschaftlichem Vorstände verbunden sind, bildet ein Seniorat. Jede Gemeinde muß einem Senioratsverbande oder, wo die Unterabteilung in Seniorate nicht besteht, einem Superintendentenverbande angehören" (§ 80). „Die Gesamtheit derjenigen Seniorate, welche zum Zwecke der Leitung, Verwaltung und Vertretung ihrer gemeinsamen kirchlichen Angelegenheiten unter einem Superintendenten als gemeinschaftlichem Vorstände verbunden sind, bildet eine Superintendentenz oder Diözese. Jedes Seniorat muß einer Superintendentenz untergeordnet sein; jede Gemeinde muß durch Vermittlung eines Seniorates oder unmittelbar einem Superintendentenverbande angehören" (§ 97). Die Gesamtheit aller Superintendentenzen bildet die evangelische Gesamtkirche (ausgedehnten resp. beschränkten Bekenntnisses) der österr. im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

† R. Groß

Pferdebestellung.

Der Pferdebedarf der bewaffneten Macht wird im Frieden durch Ankauf beim Ausbruch des kriegerischen Bedarfes gedeckt (s. Art. „Reorganisation"). Im Mobilisierungsfalle jedoch macht die enorme und plötzliche Steigerung des Pferdebedarfes für die Ausführung der bewaffneten Macht besondere Maßnahmen nötig, um die Staatsverwaltung unabhängig zu stellen von dem guten Willen und von spekulativen Preisforderungen der Pferdebesitzer. Es war nadelnagelnd und sicherlich gerechtfertigt, für diesen Fall, in welchem die höchsten Interessen des Staates auf dem Spiele stehen, die Anwendung des Enteignungsrechtes (Hauptfall der Enteignung einer beweglichen Sache) zuzulassen; die Konstruktion als Anwendungsfall des Staatsnotrechtes wird von den neueren Schriftstellern abgelehnt.

Die Expropriation von Pferden anlässlich einer Mobilisierung ist in Oest. durch ein Spezialgesetz 18 IV 73, R. 77 (betreffend die Deduktion des Bedarfs an Pferden bei einer Mobilisierung für das stehende Heer und die Landwehr), geregelt. Durchführungsbestimmungen zum „Pferdestellungsgesetz“, im Reichsgesetzblatte auszugswisefungsgemacht mit Ministerialverordnung 18 III 91, R. 35. Analoges Gesetz für Ungarn: G. R. XX: 73.

Das Gesetz verpflichtet die Pferdebesitzer, bei einer allgemeinen oder teilweisen Mobilisierung ihre Pferde — mit den unten zu erwähnenden Ausnahmen — der Abstellung zu unterzeichnen und die kriegsdiensttauglich befundenen gegen angemessene Entschädigung dem Staate zu „überlassen“. Jene Pferdebesitzer, welche der Aufforderung zur B. nicht nachkommen, sind hierzu auf ihre Kosten zwangsweise zu verhaften und unterliegen im Falle ungerichteter Verhäftnisse einer Geldstrafe bis 200 K für jedes stellungspflichtige Pferd. Befreit sind die Pferde des Kaisers und der Mitglieder des kais. Hauses, dann die von Staatsdienern und Postkutschern pflichtmäßig zu haltenden Pferde, Juchtsknechte, Stuten mit Saugjohlen und unter gewissen Voraussetzungen Zuchttuten.

Um Überlastungen einzelner Verwaltungsgebiete und Gebieteile hintanzuhalten, ist die Aufstellung des Pferdebedarfes im Gesetze besonders geregelt. Die zur Ausrüstung der gemeinsamen Armee aus den Kriegsländern erforderliche Anzahl von Pferden wird vom Reichskriegsminister alljährlich festgelegt. Diese Anzahl wird zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungar. Krone andererseits nach Verhältnis der bei der jeweils letzten offiziellen Zählung ermittelten Gesamtzahl der Pferde repartiert. Das hienach auf die Reichserbsländer entfallende Kontingent, zu welchem noch der von dem Minister für Landesverteidigung festzustellende Bedarf der L. I. Landwehr kommt, ist sodann auf die einzelnen Königreiche und Länder und weiterhin auf die einzelnen Aushebungsbezirke (d. i. Gerichtsbezirke und Statutargemeinden) nach Abgabe ihrer Leistungsfähigkeit aufzuteilen.

Zur Gewinnung statistischer Daten über das vorhandene Pferdmaterial, Feststellung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Kronländer und Aushebungsbezirke an kriegsdiensttauglichen Pferden und Ausschließung der entliehen ungeeigneten Pferde vom Erscheinen auf den Auktionplätzen werden die Pferdebesitzer alljährlich zu einer Anzeige ihres Pferdebestandes verhalten, während von drei zu drei Jahren kommissionelle Pferdellassifikationen stattfinden.

Zur Aushebung und Affentierung der Pferde im Mobilisierungsfalle werden bereits im Frieden alljährlich Kommissionen bestellt, welche unter Leitung des Vorstandes der politischen Bezirksbehörde aus einem Offiziere des Heeres oder der Landwehr, einem Veterinärorgane und zwei Vertrauensmännern der Pferdebesitzer bestehen: jeder Kommission sind politischerseits drei beidseits Schlichter beigegeben.

Die Anordnung der Pferdellassung erfolgt auf Beehl des Kaisers durch die Mobilisierungskommission. Vorkauführen sind die bei der letzten Pferdellassung tauglich befundenen und die bisher nicht klassifizierten Pferde, wenn sie mit 1. Januar des Stellungsjahres das vierte Lebensjahr überschritten haben und nicht gesetzlich befreit, offenkundig untauglich sind oder nichtaktiven Offizieren gehören, welche bei ihrer Einrückung beritten sein müssen.

Die Gemeinden eines Aushebungsbezirkes können zur Vermeidung der zwangsweisen Abstellung das entfallende Kontingent aus den Pferden des Bezirkes auch freiwillig ausbringen. In diesem Falle wird, wenn das ganze Kontingent tauglich befunden wurde, für jedes affentierbare Pferd der um 10% erhöhte Remontenpreis bezahlt. Falls die freiwillige Abstellung des ganzen Kontingentes nicht angemeldet wurde, werden die Pferde vom Affentifizier nach ihrer Tauglichkeit zunächst im allgemeinen, sodann nach ihrer besonderen Eignung als Reitpferde, bejähre oder gemäthliche Zugpferde und Tragtiere klassifiziert. Von den klassifizierten Pferden sind in erster Linie jene zu affentieren, deren Besitzer sie um den festgesetzten Remontenpreis freiwillig zu überlassen bereit sind. Kann auf diesem Wege das betreffende Kontingent nicht gedeckt werden, so wird zur Schätzung und Affentierung der übrigen tauglich klassifizierten Pferde geschritten. Von diesen sind zuerst jene zu affentieren, welche den niedrigsten Schätzungspreis erzielt haben, jedoch kann, wenn die Zahl der tauglich befundenen Pferde das Kontingent des Aushebungsbezirkes überschreitet, kein Besitzer von mehr als einem Pferde zur Abgabe von mehr als der Hälfte seines gesamten Pferdebestandes verhalten werden. Reicht die Zahl der tauglich befundenen Pferde zur Einhaltung dieses Grundjages nicht aus, so hat wenigstens eine mögliche gleichmäßige Berücksichtigung dieser Pferdebesitzer einzutreten. Auch ist jeder Besitzer eines affentierten, aber mit dem Wandzeichen noch nicht versehenen Pferdes berechtigt, statt desselben ein anderes taugliches, nicht zur Affentierung gelangtes Pferd derselben Kategorie an Ort und Stelle abzugeben.

Die Schätzung erfolgt ohne Rücksicht auf den Remontenpreis oder den durch die Mobilisierung etwa momentan erhöhten Marktpreis. Stimmen die Bewertungen der drei Schätzmänner nicht überein, so entscheidet die Stimmenmehrheit; sind alle drei Schätzungen verschieden, ist ihr Durchschnitt für den Entschädigungsbetrag maßgebend.

Gegen die Entscheidung der Aushebungs-kommission sowie auch gegen den ausgemittelten Schätzungspreis ist weder ein Rekurs, noch der Rechtsweg zulässig. Letztere Einschränkung wird von mancher Seite (Vayer, Prinzipien des Entschädigungsrechtes) mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 15 des St. G. über die richterliche Gewalt beanstandet.

Für jedes affentierbare Pferd wird seitens der Affentikommision dem Pferdebesitzer ein Pferdeabstellungsgesetzblatt eingehändigt, welches bei der

betreffenden Staatseasse bezw. durch einen besondern entfernten Kaiserbeamten noch am Tage der Afsentierung dar eingelöst wird.

Die afsentierten Pferde werden regelmäßig von Abholungskommanden der Truppen oder von einzelnen Transportführern am Afsenplatze übernommen.

Das Herdezuchtsgesetz vom J. 1873 hat sich seit geraumer Zeit als unzulänglich erwiesen; seine Substituierung durch ein neues Gesetz ist wohl nur mehr eine Frage kürzerer Zeit.

Hinausgabe ararischer Pferde in die Privatdenkung. Auch diese Institution verfolgt — gleich der P. — den Zweck, der Militärverwaltung im Bedarfsfalle die Verfügung über ein Herdematerial zu sichern, welches sie zum regelmäßigen Dienste nicht benötigt und darum nicht ständig erhalten will. Oberr rechtlichen Natur nach hat jedoch die Hinausgabe von Pferden in die Privatdenkung mit der P. nichts gemein, da es sich um Pferde handelt, welche bereits ararisches Eigentum sind und nach entsprechender Abrechnung seitens der betreffenden Truppenkörper des Heeres und der Landwehr auf Grund eines zivilrechtlichen Vertrages an Privatpersonen in gesicherter Lebensstellung zur Benützung und Erhaltung hinausgegeben werden. Die Benützer übernehmen die Verpflichtung, das Pferd in kriegsdiensttauglichem Zustande zu erhalten (bei Vernachlässigung dieser Pflicht: Konventionalstrafen und Erlasse, bei Erhaltung in vorzüglichem Zustande: Prämien), dieselbe über Ausforderung zur Waffenübung in der Dauer bis zu vier Wochen abzustellen, es jährlich einmal, in Jahren nicht erfolgter Veranztungung zur Waffenübung zweimal, zu einer Wahrung vorzuführen und es im Mobilisierungsfalle binnen 24 Stunden, in einigen Korpsbereichen sofort nach Kundmachung des Mobilisierungsbefehles oder Ansdslag der Einberufung zurüdzustellen. Soweit hiedurch die Kriegsdiensttauglichkeit des Pferdes nicht gefährdet wird, kann es vom Benützer zu allen Arbeiten verwendet werden; Verwendung übernommener Stuten zur Zucht ist unzulässig. Nach einer Benützungsdauer von sechs Jahren geht das Pferd unentgeltlich in das unbeschränkte Eigentum des Benützers über.

Die von der Landwehrverwaltung kürzlich eingeführte Hinausgabe ararischer Zuchstuten in die Privatdenkung ist eine Maßregel zur Förderung der Remontenzucht.

Stüger.

Herdezucht.

I. Bedeutung der P., Entwicklung derselben in der Gesamtmonarchie bis 1863, staatliche Einnahme in dieser Epoche. — II. Organisation der P. in Österr. Staatspferdebeständen. — III. Privatbesitz, Züchtungsstelle. — IV. Wert und wirtschaftliche Bedeutung der Remontenpferde. — V. Interimistische staatliche Einrichtung der P. — VI. Züchtungsstellen. — VII. Pferdebeschaffung für das Heer im Frieden und im Kriege. — VIII. Kauf und Verkauf von Pferden.

I. Bedeutung der P., Entwicklung derselben in der Gesamtmonarchie bis 1863, staatliche Einnahme in dieser Epoche. Die Bedeutung,

welche der P. zum Betriebe der Landwirtschaft und Industrie, für den allgemeinen Verkehr und die Wehrkraft alleseitig zuerkannt wird, ist so groß, daß sich die Regierungen aller kultivierten Staaten denoen finden, Maßnahmen materieller Natur zur Hebung der P. in Anwendung zu bringen. Allerdings lag in früherer Zeit das entscheidende Motiv für deren Förderung wohl mehr in dem Momente der Wehrkraft, und speziell in dem alten Kaiserstaate war der Tribut, welcher dem Auslande gezollt werden mußte, um die Arme mit kriegsdiensttauglichen Pferden zu versehen, die erste und vornehmste Ursache, daß man die P. auf festerer Basis aufzubauen suchte. Am 31. 1736 erließ Kaiser Karl VI. eine Verordnung, welche in großen Umrissen jene Prinzipien festlegte, nach welchen die P. in Zukunft organisiert und geleitet werden sollte. Aber da sie wohl die Idee richtig erfaßte, nicht aber auch die Mittel und Wege zur Erreichung des erkannten Zieles angab, so blieb der praktische Erfolg aus und erst seiner großen Tochter Maria Theresia blieb es vorbehalten, in dem denkwürdigen Patent 13. VIII. 1763 ein Programm von weittragender Bedeutung zu schaffen, dessen energische Durchführung der kaiserlichen Hofkanzlei entsprach, mit welcher die Regentin das Szepter führte. Freiherr v. Trahaupelle wurde mit der Leitung der P. betraut, erle Einnahme aus den Hofstallungen und den Hofgestüten Lippia, Stadtrud und Klostern des Landesbesitzes wurde zugewiesen und auf Kosten des Staates vergrößert, die Kreisämter und Kommissariate von Hohen von Degenstein angefordert und ermuntert, im Auslande angekauft, zuchttaugliche Stuten an Züchter verteilt und endlich auch durch Verbreitung populärer Schriften über P. und Herdezucht das Interesse der Bevölkerung für diesen Kulturzweig erweckt. Josef II. schritt mit Feuerzettel auf der von seiner Frau, Mutter eingeschlagenen Bahn fort und so gelangten schließlich in Böhmen, M. O., Mähren, Nader, Gal., Italien und Steier. sogenannte Beschäl- und Remontierungsdepartements zur Errichtung, in welchen die Beschäler außer der Belegung konzentriert waren, während sich die Remontenammelpferde zu Radauz (früher Ropmann) und Mezöhebes allmählich zu Gestüthen heranbildeten, jene in Böhmen, Kollnitz, Eber, Sawtáns und Remois bei aber neu gegründet wurden. Eine Anzahl hervorragender Männer ließ der Hebung der P. im Kaiserstaate mit Begeisterung ihre sachkundige Hand; hatte Maria Theresia in Freiherrn v. Trahaupelle den richtigen Mann auf den richtigen Plog gestellt, so war unter Kaiser Franz die Ernennung des Generals Heinrich Graf zu Hardegg zum Generalgestüts- und Remontierungsinfektor (1814—1834) von weittragender Bedeutung.

Die zum Belegen der Landesgestüthen verwendeten Privatbesitzer waren der Eigenschaft unterworfen, d. h. sie wurden von einer behördlichen Kommission auf ihre Zuchttauglichkeit geprüft und ihnen die Erfüllung der gestellten Anforderungen ein Attest ausgestellt. Für gelungenen Zuchterfolge wurden Prämien ausgezahlt, von 1857 an

gefangen auch die Rennen mit Kaiserpreisen dotiert (N. E. 271 57). In Ungarn wurden sukzessive die Militärhengstendepots zu Stuhlweißenburg und Nagykároly, sowie das Militärgepäck zu Kiebed, in Kroatien das Militärhengstendepot zu Agram errichtet. — Die geänderten staatsrechtlichen Verhältnisse mit Ungarn (1867) warfen die bestehende Organisation vollständig über Bord. Mit der N. E. 30 XII 67 war das k. k. und das königl. ungar. N. M., deren Funktionen am 1. I. 68 begannen, neu errichtet worden, mit dem Allerhöchsten sanktionierten Delegationsbeschlusse 24 III 68 die Militärgepäck, Gewissenswirtschaften und Militärhengstendepots, welche bisher unter der Leitung des Kriegsministeriums standen, aus dessen Ressort ausgegliedert und dem betreffenden N. M. unterstellt. Gleichzeitig fand die Teilung der Pferdezuchtanstalten in der Weise statt, daß jede Reichshälfte das zu eigen bekam, was sich auf ihrem Territorium befand. In Österr. fielen die Staatsgepäckdepots Raasdorf und Widen, die Staatshengstendepots zu Rimbürg, Brünn, Graz, Trochowitz und Ober-Wislow; an Ungarn die Staatsgepäckdepots Neudorf, Kábelna und Kiebed, sowie die Staatshengstendepots zu Stuhlweißenburg, Nagykároly, Szerep-Sz. György und Agram. In den Rahmen dieser Abhandlung fällt nur die P. in dem im Reichsrat vertretenen Königreich und Ländern, also Österr.

II. Organisation der P. in Österr., Staatspferdebestandanstalten. Zur Leitung der P. ist im N. M. eine eigene Abteilung, das „Pferdezuchtdepartement“, errichtet, dessen Angelegenheiten durch einen höheren Ministerialbeamten geleitet werden. Da die Stelle eines sachmännlichen Leiters mit I. 1903 ausgelassen wurde, fehlt es derzeit an einer sachmännlichen Leitung der P. in Österr. gänzlich. Auf Grund der N. E. 19 IX 76 wurde mit P. des N. M. 13 X 76, N. 124, eine Zentralpferdezuchtkommission als sachlicher Beirat des N. M. eingepflegt, welche aber mit der N. E. 14 V 1903, P. des N. M. 20 V 1903, N. 121, in einen Pferdezuchtsbeirat des N. M. umgewandelt und gleichzeitig organische Bestimmungen über die Bestellung und den Wirkungsbereich desselben erlassen wurden. Die Landespferdezuchtorgane bestehen noch wie vor, indem das N. M. in jedem Lande entweder mit einem Pferdezuchtbereame oder mit Delegierten Übernehmungen abschloß, welche denselben gewisse Rechte einräumen und Pflichten auferlegen. Zur Durchführung der Staatspferdezuchtangelegenheiten ist die militärisch organisierte Gewissensbranche, an deren Spitze das Militärministeramt steht, berufen. In jedem Staatsgepäck- und Staatshengstendepot ist eine Militärabteilung aufgestellt. Gegenwärtig bestehen folgende Staatspferdezuchtanstalten: Die Staatsgepäckdepots Raasdorf (Bukow.) mit 13 Pp.-Hengsten und 300 Mutterstuten; betreibt englische, orientalische und bayrische Zucht; (Steierm.) mit 2 Pp.-Hengsten und 50 Mutterstuten; betreibt englische Zucht, doch werden auch in Tirol angekaufte Döllingerhengstfohlen aufgezogen. Beide Staatsgepäckdepots haben die Bestimmung, Landesbesitzer zu pro-

duzieren. Die Staatshengstendepots zu Stabl (O. C.) für die Länder N. D. und O. C., Salzburg und Tirol mit zusammen 240 Hengsten; Graz für Steierm., Kärnten, Krain, Kärnten, und Falm. mit 490 Hengsten; Prag für Böhmen mit 550 Hengsten; Wöding (Mähren) für Mähren und Schlesien mit 390 Hengsten; Trochowitz (Gal.) für Gal. mit 590 Hengsten und Ober-Wislow (Bukow.) für die Bukow. mit 100 Hengsten. Allen diesen Depots fällt die Aufgabe zu, die ihnen zugewiesenen Länder mit Beschälern zu dotieren, welche letztere sich in drei Klassen teilen, je nachdem sie in den Beschälstationen, in Privatpferde oder in Rente tätig sind. Die für die Beschälstationen bestimmten Hengste geben alljährlich im Frühjahr aus eine fertige Zeit (4 Monate) in schon vorher bestimmte Orte, „Beschälstationen“ genannt, ab und belegen dabei die ihnen zugeführten Landbesitzer gegen Erlag eines angemessenen Geldbetrages, die „Fecundare“, oder auch unentgeltlich. Das Belegen ist an die Bedingung geknüpft, daß die Stute vollkommen gesund und reifig sei. Kranke Stuten oder solche, welche von der Beschälstation befallen waren, sind vom Belegen ausgeschlossen. Letztere kennzeichnen sich durch das auf der linken Halsseite eingetragene Zeichen B. K. „Beschälstationen“; Seuchengesetz § 31, 29 II 80, N. 35). Die Staatsgepäckdepots in Privatpferde werden gegen Vertragsabschluss an dauerliche und auch andere Händler hinausgegeben und sollen vorzugsweise fremde Stuten belegen, jene in Rente gegen Vertragsabschluss und Erlag eines Mietzinses an Gewissensbesitzer zum Belegen der eigenen Stuten überlassen. Endlich ist auch ein Staatsbeschälhof errichtet, welcher aus der Landeszucht angekauft oder abgemietet worden ist, Landesbesitzern auszuliehen hat. Derselbe ist in Reusdorf (Böhmen) mit 30 Hengstfohlen, welche zum Teil in Böhmen angekauft sind, zum Teil aus dem Staatsgepäckdepot Widen zur Aufzucht hier eingeteilt sind. Das beim Staatshengstendepot in Lisch seit dem J. 1892 bestehende norische Gewissensdepot wurde im J. 1904 aufgelassen. — Da weder die Staatsgepäckdepots noch diese Hengstbestände dem jährlichen Abgang des für 1906 mit 2300 Landesbesitzern normierten Gesamtstandes an Hengsten entgegen können, so werden seitens der Regierung auch zur Zucht taugliche Hengste im In- und Auslande angekauft und Privatbesitzern übertragen.

III. Privatbesitz, Rentegepäck. Nachdem die Anzahl der Staatshengste durch die beschriebenen Mittel nicht hinreichend ist und daher dieselben nicht hinreichen, den Bedürfnissen der 14 Kronländer gerecht zu werden, so liegt die Notwendigkeit vor, von einer umfangreichen Vermehrung von Privatbesitzern Gebrauch zu machen. Nun ist aber der einzelne Pferdebesitzer meist nicht in der Lage, für seine Viehhaltung nur geringe Anzahl Stuten einen eigenen Hengst zu halten und so entwidete sich allmählich der Brauch, die Vermehrung von Hengsten zum Füllen fremder Stuten gegen ein angemessenes Entgelt zu anbieten. In Österr.

wurde es schon unter Maria Theresia für notwendig erachtet, die Verwenbung von Privathengsten zur Zucht unter staatliche Aufsicht zu stellen, weil man die Wahrnehmung machte, daß durch eine umfassende Verhütung von fehlerhaften Privathengsten die durch die Landesbeschäler erzielten guten Erfolge wesentlich beeinträchtigt wurden. Die Regierung ioh sich daher veranlaßt, die gesetzliche Bestimmung zu treffen, daß jene Privathengste, welche mit oder ohne Entgelt zur allgemeinen Verhütung ausgeben werden, zuvor auf ihre Zuchttauglichkeit zu prüfen seien, doch blieb es den Besitzern unabwehrlich, sie zum Belegen der eigenen Stuten ohne vorhergegangene behördliche Bewilligung zu verwenden. Die allgemeine Verwenbung nicht überprüfter Privathengste wurde mit Geld- oder Arreststrafen geahndet. Erst der vereinigte Hofkanzlei 11 IV 43, J. 10057. Mit R. des R. J. 25 IV 55, R. 79, wurden für alle Länder, mit Ausnahme Talm., neue Kodifikationen für die Verwendbung von Privathengsten schiefest, welchen dann mit Ministerialverordnung 3 II 60, R. 18, für alle Länder, mit Ausschluß der ungar., hierauf bezügliche Durchführungsbestimmungen folgten. Zur wirksameren Wahrung der Interessen der R. erließen am 15 V 74, R. 76, eine Ministerialverordnung, welche die oben genannte Verordnung ergänzte und teilweise abänderte, und endlich mit Ministerialverordnung 9 XI 75, R. 139, eine Erläuterung des § 8, Alinea 2, der Ministerialverordnung 15 V 74, R. 76. Das Auswählen männlicher Zuchtstiere zur Zucht bezeichnet man in Oert. mit „Lizenzieren“ oder „Röten“ und das hiebei ausgefüllte, die behördliche Bewilligung zur allgemeinen Verwenbung des Privathengsten zum Belegen enthaltende Dokument die „Lizenz“, „Röngunglizenz“, „Lizenzschein“. Die diese Amtshandlung vornehmenden Kommissionen führen den Namen „Röngungs- oder Lizenzierungskommissionen“. Die Regierung hat nun im Wege der Landesgesetzgebung vom J. 1881 abwärts für die einzelnen Kronländer „Gesetze, betreffend die Verwendbung von Privathengsten zum Beschälen“ erlassen, welche von Seite der politischen Landesbehörde mit Durchführungsverordnungen ergänzt wurden. Die wichtigsten allgemeinen Bestimmungen dieser Röngungsgesetze bestehen in folgendem: 1. Kein Privater darf seinen Hengst ohne Röngunglizenz zum Teden fremder Stuten verwenden. 2. Das Ansuchen um eine Röngunglizenz ist innerhalb der seigelegten Frist bei der politischen Behörde 1. Instanz anzumelden. 3. Der betreffende Hengst ist der Röngungskommission vorzuführen, welche die Eignung bescheiden zur Zucht den Lizenzschein ausstellt, bei Nichtbeachtung denselben zu verweigern berechtigt ist, wegen seiner Verwundung der Röngungskommission verabsolgt den Lizenzschein unentgeltlich und berechtigt derselbe zur Aufstellung des Hengsten an einem bestimmten Standorte und zum Teden des in dem Lizenzschein bezeichneten Stutenmaterials auf die Dauer eines Jahres, nur in Gal. und der Bukow. auf die Dauer von 1—3 Jahren. 5. Die Röngungskommission wird von der betref-

fenden politischen Landesbehörde bestellt, und zwar je nach dem Landesgesetze auf 1—4 Jahre; die Zahl der Kommissionenmitglieder schwankt zwischen 3 und 5; immer muß ein Vertreter des betreffenden Staatshengstendepts und ein Tierarzt derselben beigezogen sein. 6. Der Hengstbesitzer hat ein Tedsregister zu führen und dem Eigentümer der gedekten Stute einen Tedszettel nach bestimmtem Formulare auszustellen. 7. Auf die Höhe der Belegtag, welche dem freien Uebereinkommen der Beteiligten überlassen bleibt, nimmt die Röngungskommission keinen Einfluß. 8. Jeder lizenzierte Privathengst wird während der Tedsperiode allmonatlich durch ein Veterinärorgan auf Kosten des Staatschafes untersucht. 9. Wer einen Hengst ohne Lizenz zum Belegen fremder Stuten verwendet; wer seine Stute willkürlich durch einen nicht lizenzierten Hengst deden läßt oder wer seinen einjährigen oder älteren Hengst mit Stuten von was immer für einem Alter gemeinsam weiden läßt, sowie alle übrigen Uebertretungen des Röngungsgesetzes werden nach Höhe der Bestimmungen der einschlägigen Röngungsgesetze mit Geldstrafen bis zu 200 K. bestraft. In den Röngungsgesetzen und den Durchführungsverordnungen sind auch die Bestimungen über die Erfüllung und Durchführung der eventuellen Strafenkenntnisse und die Verwundung gegen dieselben aufgenommen. Der Vollzug der Röngungsgesetze obliegt den Ministern des Ackerbaues und des Innern, die Überwachung derselben den politischen Bezirksbehörden, die Anzeigepflicht den Organen der Staatshengstendepts, wenn sie bei ihren Inspektionsreisen zur Kenntnis strafbarer Fälle gelangen. — Abweichungen von diesen allgemeinen Bestimmungen sind den Röngungsgesetzen der einzelnen Kronländer zu entnehmen. — Gegenwärtig stehen folgende Röngungsgesetze in Kraft: In R. O. das G. 17 I 85, L. 27, J. 7621, und die Durchführungsverordnung 26 II 85, L. 28, J. 7621, abgeändert und ergänzt mit der R. 28 I 90, L. 11, J. 1232; in C. C. das G. 23 XI 83, L. 27, Durchführungsverordnung 26 XII 83, L. 28, letztere abgeändert und ergänzt mit der R. 14 II 1901, L. 7, J. 2843; in Galiz. das G. 10 III 85, L. 10, Durchführungsverordnung 8 VI 85, L. 15, Nr. 3828, letztere abgeändert und ergänzt mit der R. 2 IV 1901, L. 12, J. 1975; in Tefrol das G. 15 IX 83, L. 30, und die Vollzugsvorschriften 18 XII 83, L. 41, J. 18451-Auktur, letztere abgeändert und ergänzt mit der R. 23 II 1901, L. 10, J. 6168; in Steierm. das G. 18 X 83, L. 20, und 14 I 90, L. 17, Durchführungsverordnung 27 II 94, L. 2, letztere abgeändert und ergänzt mit der R. 23 II 1901, L. 20; in Krain das G. 18 II 83, L. 13, Durchführungsverordnung 29 V 86, J. 3355 Pz., L. 16, letztere abgeändert und ergänzt mit der R. 13 III 1901, L. 11, J. 2435; in Talm. das G. 18 III 87, L. 23, Durchführungsverordnung 1 X 87, L. 33, J. 18350, letztere abgeändert und ergänzt mit der R. 31 III 1901, L. 6, J. 4966; in Kärnten das G. 18 II 1905, L. 34, Durchführungsverordnung 20 VI 1905, L. 68, in Gal. das G. 8 XII 81, L. 71, und 2 V 89, L. 46, Durch-

führungsvorordnung 6 X 89, Z. 61, Z. 68330, letztere abgeändert und ergänzt mit den B. 3 VII 97, Z. 38, Z. 55231, und 7 V 1901, Z. 46, Z. 15410; in der Entw. des G. 5 III 86, Z. 11, Durchführungsvorordnung 22 VI 86, Z. 24, Z. 7256, letztere abgeändert und ergänzt mit der B. 9 VIII 1901, Z. 22, Z. 9327; in Ärtzen das G. 8 I 1904, Z. 9, Durchführungsvorordnung 28 I 1904, Z. 10; im Rügenl., in Böhmen, Schlesien und Vorarlb. wurden keine neuen Rörungsgeleise erlassen, daher noch die oben genannte B. des R. Z. 25 IV 56, R. 79, und die Ministerialverordnungen 3 II 66, R. 18, 15 V 74, R. 76, und 9 XI 75, R. 139, in Wirksamkeit stehen.

IV. Wert und rechtliche Zulässigkeit der Rörungsgeleise. In den diesseitigen Ländern ist der Wert der Rörungsgeleise allgemein anerkannt. Große Züchter besitzen so viel züchterische Intelligenz und Erfahrung, daß sie nur die besten Hengste zur Zucht verwenden. Allein in Österr. liegt mit wenigen Ausnahmen die ganze Zucht in der Hand bäuerlicher Grundbesitzer, und da diese aus dem Feldgeschäfte ihrer Hengste einen finanziellen Nutzen zu ziehen suchen, so erscheint die Einschränkung des Staates auf die P. durch Erlassung von Rörungsgeleisen von hohem Werte. Ihr Erfolg ist um so größer, als in demselben nicht nur die Hengste einer Kontrolle aus ihrer Zuchtfähigkeit unterzogen werden, sondern weil sie auch das gemeinsame Verbot von Hengst- und Stutwällen verbieten und Übertreter dieses Verbotes der gesetzlichen Ahndung unterliegen. — Was aber die Frage betrifft, ob der Staat berechtigt ist, Rörungsgeleise zu erlassen, so muß dieselbe mit Hinblick auf den Umstand, als derselbe alljährlich zur Förderung der P. bedeutende Mittel aufwendet, unbedingt bejahend beantwortet werden. Nachdem der Staat den Pferdezüchtern in jeder Form und Modalität seine Unterstützung leiht, so ist er auch berechtigt, die P. in jeder Weise im günstigen Sinne zu beeinflussen. Und dies wird durch die Rörungsgeleise bewirkt und tatsächlich auch erreicht. Ein Eingriff des Staates in Privatrechte findet aber insofern nicht statt, als es jedem Züchter gestattet ist, seine eigenen Stuten durch seinen eigenen Hengst belegen zu lassen, ohne daß letzterer der Lizenzpflicht unterworfen wäre.

V. Auerwichtige staatliche Unterstützung der P. Außer den oben angegebenen Maßnahmen sucht der Staat die P. noch durch eine Reihe direkter oder indirekter Mittel zu fördern, welche entweder in der Form von Geldsubventionen, Überlassung von Zuchtmaterial oder Ankauf von solchen aus der Privatucht zum Ausdruck gelangen. Hierher gehören: 1. Die Subventionierung der Staatshengste in Privatpflege, indem das A. M. dem Hengstpfleger eine jährliche Subvention von 160—200 K für den Unterhalt und die Verpflegung des Hengstes bewilligt. Außerdem geht der betreffende Hengst nach 6 oder 8 Jahren in das Eigentum des Hengstpflegers über. — 2. Die Subventionierung lizenzierter Privathengste, indem dem Hengstenbesitzer vom A. M. über Antrag der Rörungskommission eine jährliche Subvention auf die

Dauer von 1—4 Jahren erfolgt wird. — 3. Die unentgeltliche Überlassung von Staatshengsten aus den Staatspferdebesuchsanstalten an Pferdezüchter auf eine bestimmte Reihe von Jahren, doch mit der in einem Revers zum Ausdruck gelangenen Verpflichtung, den Hengst während dieser Zeit zur Zucht zu verwenden. Diese Hengste unterliegen dem Rörungszwange und geben nach Ablauf der festgesetzten Frist in das freie Eigentum des Unternehmers über. — 4. Die Verteilung von Staatsprämien an Zuchtpferde, worüber das A. M. im J. 1888 ein Regialatt erlassen hat, welches jedoch nur mehr für O. O., Salzburg, Tirol, Steierm. und Schlesien, und auch hier bereits vielfach abgeändert, gültig ist. Für alle übrigen Kronländer wurden in den J. 1899—1900 neue Pferdeprämierungsbestimmungen herausgegeben. Die Staatsprämien bestehen in Geld, Medaillen und Anerkennungsdiplomen. Im allgemeinen ist festgesetzt, daß jeder Besitzer eines mit einer Staatsgeldprämie versehenen Pferdes sich mittels Revers verpflichten muß, das prämierte Pferd noch ein Jahr lang nach der Prämienverteilung zu behalten und daselbe bei der nächstjährigen Prämienverteilung wieder vorzuführen. Bei Nichterhaltung dieser Verpflichtung ist die Geldprämie wieder zurückzuerstatten. Die staatlichen Pferdeprämierungen werden in veterinär-polizeilicher Richtung überwacht (Erl. des R. Z. 12 II 91, Z. 2134). — 5. Die Unterstützung des Rennwesens und der Vollblutzucht mit Geldpreisen (1906 70.000 K), welche als Staatsrennpreise gegeben werden. Die Rennen sind durch ein eigenes Kennreglement des Jockeyclub für Österr. und des ung. Jockeyclub geregelt, während die Wetten am Totalisator und der Postmaster einem eigenen Rennwettreglement unterworfen sind. Von den Umsätzen am Totalisator sind 5% an das Finanzamt abzuführen (Web. G. 31 III 90, R. 53). Zur Ausstellung des Totalisators ist die Bewilligung der kompetenten politischen Behörde erforderlich. Die Regierung kauft außerdem Vollbluthengste englischer Rasse als Landesbesitzer an. — 6. Die Unterstützung der Trabberengste in den Weichsialationen, der Trabrennen durch Aussetzung von Staatspreisen (1906 30.000 K). — Die Bewilligung von Staatspreisen für Rennen überhaupt ist vom A. M. infoloren geregelt worden, als im J. 1906, „Bestimmungen für die Bewilligung und Verteilung von Staatspreisen für Flach- und Hindenistrennen sowie für Trabrennen (Trabfahren)“ erlassen wurden. — 7. Subventionierung der Aufzucht von Hengstfohlen in der Weise, daß dem Aufzüchter für jedes Hengstfohlen alljährlich eine Geldsumme in dem Ausmaße erfolgt wird, welche dem Geldwerte des einjährigen Fohlerdebarres für je ein Fohlen entspricht. Der Subventionswerber muß sich jedoch zur gleichzeitigen Aufzucht von 2—4 Hengstfohlen verpflichten. Darüber ist ein Revers auszustellen, worin sich der Aufzüchter außerdem verpflichtet, die Hengstfohlen bis zum Alter von drei Jahren aufzuziehen und dem Staate zum Ankauf als Landesbesitzer anzubieten. —

8. Subventionen zum Ankauf von Zuchtstuten. — 9. Subventionen für bereits errichtete Fohlen- und Albenweiden (letzte nur für Fohlen der nördlichen Rasse).

VI. Veterinärwesen. Die Organisation desselben beruht auf dem Reichsgeetze 30 IV 70, N. 68. Die Oberaufsicht und Leitung des Veterinärwesens steht dem A. R. zu. Zu den tierärztlichen Sanitätspersonen zählen die Tierärzte und Kutschmede, zu den tierärztlichen Gewerbetreibenden die Hufbeschlagschmiede und Balenmeister. Das Hufbeschlagsgewerbe ist ein konfessioniertes Gewerbe, zu dessen Ausübung die behördliche Bewilligung erforderlich ist (Gem. O. 20 XII 59, N. 227). Der geforderte Befähigungsnachweis wird erbracht durch ein Zeugnis über den mit Erfolg gehörten halbjährigen Hufbeschlagskurs an einer Zivil- oder Militärhufbeschlagschule oder durch ein Zeugnis über die vor einer eigens aktivierten Prüfungskommission mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung (S. des N. 3. 27 VIII 73, N. 140). Das Abbeder- (Balenmeister-)gewerbe ist gleichfalls ein konfessioniertes Gewerbe. (S. auch den Art. „Gewerbe“ D. Bd. II, S. 482 ff., ferner den Art. „Veterinärwesen“).

VII. Fierbeschaffung für das Heer im Frieden und im Kriege. 1. Im Frieden erfolgt die Fierbeschaffung in Österr.-Ungarn im Wege der Remontierung, welche vom Kriegsministerium nach feststehenden Bestimmungen geleitet wird. Diefelben sind in den Vorschriften über das Pferdewesen des I. u. I. Heeres enthalten (Normalverordnungsblatt für das I. u. I. Heer, 1. Stüd., 1892). Zum Ankauf der Remonten sind die ständigen Remontenkommissionen in Budapest, Szegedin, Lemberg und Mezse, Groß-Kanizsa, Bilal und Risoloz betruen. Als Durchschnittspreise gelten für Kavallerieremonten und Artillerieunteroffiziersreitpferde 500, für Artilleriezugpferde 700, Tragpferde 240—350 K. Für die beiden ersten Kategorien kann bei besonderer Eignung eine Aufzahlung von 30% — 150 K. geleistet werden. Außerdem sind Remontendepots zu Kladolna (Gal.) für 400, Ragn-Tabd-Sári (Ungarn) für 800, Lábod (Ungarn) für 400, Khászi-Margaltó (Ungarn) für 400 und Bilal (Siebenbürgen) für 400 Fohlen errichtet. Letztere werden dreieinhalbjährig angelauft, ein Jahr im Depot aufgezogen und dreieinhalbjährig an die Regimenter abgegeben. — 2. Im Kriege. Das G. 16 IV 73, N. 77, legt den Fierbesitzern die Verpflichtung auf, bei einer allgemeinen oder teilweisen Mobilisierung ihre kriegsdiensttauglichen Fierde über Auforderung der politischen Behörden dem Staate gegen angemessene Entschädigung zu überlassen. Die auf die diesseitigen Länder entfallende Anzahl von Fierden wird vom A. R. im Einvernehmen mit dem A. R. auf die einzelnen Länder nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit verteilt, während die weitere Repartition auf die Aushebungsbezirke durch die politischen Landesbehörden im Einvernehmen mit den General- oder Militärfeldkommanden erfolgt. Die Aushebung und Arientierung der Fierde erfolgt durch eigene Kommissionen, denen

drei Schätzleute beigegeben sind. Von der Stel lungspflicht sind dreierlei die Fierde zur Hofhaltung des Kaisers und der Mitglieder des kais. Hauses; die Fierde, welche Staatsbüdger zur Ausübung ihres Dienstes zu halten verpflichtet sind; die Fierde der Posthalter, deren Haltung ihnen kontraktlich zum Betriebe des Postdienstes obliegt; je ein Fierd der praktischen Ärzte am stachen Lande zur Ausübung ihres Berufes; die Fierde der kais. Hofgastställe und der Zuchtanstalten des Staates; die im Besitze von Privaten und Gemeinden befindlichen lizenzierten Hengste bei Vorweisung des Lizenzscheines, endlich Stuten mit Zuchtstuten, sowie die Privatgastställen angehörigen Stuten, welche innerhalb der letzten vier Jahre mindestens zweimal gedeckt wurden und während dieser Zeit nicht gütig geblieben sind, sowie alle anderen Stuten, welche in der letztverflossenen Belegzeit von Staats- oder lizenzierten Privathengsten gedeckt wurden, wenn sie die zwei letzten Jahre nicht gütig geblieben sind. In allen diesen Fällen sind die Belegzettel vorzuweisen. Mit Ministerialverordnung 18 III 91, N. 35, wurden Durchführungsbestimmungen zu dem Fierbestellungsgeetze erlassen, welche umfassen die Bestimmungen a) betreffend die Anzeige, Verzeichnung und Klassifizierung der vorhandenen und die Evidenz der kriegsdiensttauglichen Fierde; b) die Vorbereitung der Fierbestellung im Frieden und c) die Durchführung der Fierbestellung im Mobilisierungsfalle.

VIII. Kauf und Verkauf von Fierden. Die bei treten die Bestimmungen der §§ 859—937 des a. b. G. B. in Kraft. Insbesondere wird auf den § 925 a. b. G. B. hingewiesen, nach welchem für verdächtige Drüse, Pox und Pamp eine 15-tägige, für Wurm, Stätigkeit, Pummelfall, schwarzer Star und Mondblindheit eine 30-tägige Gewährfrist festgesetzt ist.

Literatur.

Joch: Die F. in Österr.-Ungarn, nach ihrem Haupttypen dargestellt, Klagensfurt 1878; v. Leunhauzen: Der Fierbeliebhaber, Wien 1885; Gaffedner: Die F. in den Reichsteile vertretenen Königreichen und Ländern, I. Bd.: Das Staatspferdewesen, Wien 1893, II. Bd.: Die Landespferdebesucht, Wien 1894, III. Bd.: Die Hof- und Privatgastställe, Wien 1896, IV. Bd.: (Supplement), Wien 1897. Gaffedner.

Pharmazeutisches Studium.

I. Tirolinikum. — II. Hochschule. — III. Tschest der Pharmazie.

I. Tirolinikum. Der wissenschaftlichen Ausbildung der Pharmazeuten an der Universität geht eine Lehrjahrszeit, das sogenannte Tirolinikum, in der Apotheke voraus. Um in eine Apotheke als Aspirant (früher Tirol, Lehrling oder Praktikant) aufgenommen zu werden, ist erforderlich: 1. Zeugnis des Bezirksarztes über die physische Eignung; 2. Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte jochye

Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule, im letzteren Falle auch mit einem Zeugnis über die an einem öffentlichen Gymnasium abgelegte Nachprüfung aus Latein; 3. Tauf- oder Geburtschein. Die Lehrzeit dauert drei Jahre, für maturierte Kandidaten zwei Jahre. Die Tirolinalprüfung ist sofort nach der Lehrzeit abzulegen, einen Aufschub des Termines kann das R. J. bewilligen (Erl. des R. u. M. 31 V 90, S. 9524, Ministerialverordnungsblatt Nr. 40). Für die Aufnahme in die Apothekerlehre ist die Maturitätsbürgerlichkeit unbedingt erforderlich; über die Anerkennung der von einem Ausländer im Auslande abgelegten Tirolinalprüfung entscheidet das R. J. (Erl. des R. u. M. im Einvernehmen mit dem R. J. 14 V 91, S. 9172, Ministerialverordnungsblatt Nr. 19). Eine Abkürzung der Lehrzeit ist unzulässig, doch kann jenen Aspiranten, die vor Vollendung ihrer Lehrzeit zur Stellung kommen, ausnahmsweise die Zulassung zur Tirolinalprüfung vor vollendeter Lehrzeit vom R. J. bewilligt werden, damit sie das Recht des Einjährig-Freiwilligen nicht verlieren (Erl. des R. J. 30 XI 93, S. 26312). Dieses Recht haben Pharmazeuten nämlich nur dann, wenn sie der Assistentenkommission das Tirolinalzeugnis vorlegen können. Nach abgelegter Prüfung ist die Lehrzeit zu vollenden.

Die Ausbildung und Prüfung der Aspiranten erfolgt nicht bei allen Gymnasien in übereinstimmender Weise, doch sind die Abweichungen geringfügig. Die vom Lehrherrn dem Gymnasium angeschriebenen Aspiranten haben eine Gebühr zu entrichten und werden in ein besonderes Protokoll eingetragen. Der Unterricht erfolgt durch den Lehrherrn selbst oder durch einen Magister (Adjunkten) oder in einer Schule (in Wien).

Vorgezeit kann ein Aspirant seinen Lehrherrn nur mit Genehmigung des Gymnasiums, welches die Tristigkeit der Gründe prüft, verlassen. Den Prüfungstag bestimmt das Gymnasium nach Entrichtung einer Gebühr. Die Prüfungskommission besteht unter Vorsitz des jeweiligen Sanitätsreferenten der Landesstelle, aus dem Gymnasialvorstande, dem Mitvorstande und einem dritten, gewählten Mitgliede des Gymnasiums. Der Lehrherr kann bei der Prüfung anwesend, darf aber nicht Mitglied der Kommission sein. Die Prüfung ist eine praktische und theoretische: Anfertigung eines Präparates deßj. eines Rezeptes, Velen verschiedener Recepte, Uebersetzung der Pharmacopoe, Wissen über Reagenzien, Nitroscop, analytische Waage ujm., pharmazeutische Barentunde, allgemeine und pharmazeutische Chemie, Präparatentunde.

Hat der Aspirant sehr gute oder gute Kenntnisse bewiesen, so wird er zum Apothekerassistenten (Tispenjanten) ernannt und er erhält ein Zeugnis. Bei ungenügenden Kenntnissen wird die Lehrzeit verlängert.

II. Hochschule. Das Tirolinal- oder Assistentenzeugnis ist die unerlässliche Voraussetzung für das Hochschulstudium. Auf Grund desselben und des Mittelschulzeugnisses erfolgt die Aufnahme an der philosophischen Fakultät als

außerordentlicher Hörer. Wer ein Maturitätszeugnis vorweisen kann, wird als ordentlicher Hörer immatriculiert. Das Universitätsstudium hat sich an die Lehrzeit unmittelbar anzuschließen, über Ausnahmen entscheidet der Unterrichtsminister.

Das pharmazeutische Studium dauert zwei Jahre. Obligate Lehrgegenstände sind: im ersten Jahre Physik, spezielle und allgemeine Botanik, Übungen im Bestimmen der Pflanzen, allgemeine Chemie und Übungen in der chemischen Analyse; im zweiten Jahre Pharmacognosie, pharmazeutische Chemie, Übungen in der chemischen Analyse, mikroskopisch-pharmacognostische Übungen, endlich Übungen in der pharmazeutischen Chemie und in der angewandten chemischen Analyse.

Zur Erlangung des Diploms sind drei Vorprüfungen und ein Rigorosum zu bestehen. Alle diese Prüfungen müssen an derselben Universität abgelegt werden, die Vorprüfungen an der philosophischen, das Rigorosum an der medizinischen Fakultät. Den Voris führen die Tefane, wo keine medizinische Fakultät besteht (derzeit in Czernowitz), der Landesanstaltsreferent. In besonders rüchswürdigen Fällen kann der Unterrichtsminister bewilligen, daß Vorprüfungen und Rigorosum an verschiedenen Universitäten abgelegt werden.

1. Die Vorprüfungen haben Physik, Botanik und allgemeine Chemie zum Gegenstande. Die Prüfung aus Physik ist am Ende des Wintersemesters, die der beiden anderen Gegenstände am Schlusse des Sommersemesters abzulegen. Entspricht der Kandidat bei einer oder zwei Vorprüfungen nicht, so hat er diese Vorprüfungen spätestens im Oktober des nächsten Studienjahres zu wiederholen. Tatsächlich verzögern sich diese Nachprüfungen nicht selten um mehrere Monate, so daß die Studien des zweiten Jahrganges erheblich eingeschränkt werden. Hat der Kandidat bei allen drei Vorprüfungen nicht entsprochen, so geht das erste Jahr für ihn verloren. Denselben Verlust erleiden jene Kandidaten, die auch nur bei einer Wiederholungsprüfung nicht entsprochen haben. Sie müssen die Gegenstände nochmals frequentieren und die Prüfung am Schlusse des nächsten Winter- bezw. Sommersemesters wiederholen. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist gestattet, eine dritte jedoch nur mit Bewilligung des Unterrichtsministers auf Antrag der Prüfungskommission. Über die mit Erfolg abgelegten Prüfungen wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Spezialfächer und der Hauptfakultät ersichtlich sind.

2. Die strenge Prüfung (das Rigorosum) besteht aus je einer praktischen Prüfung aus der analytischen und pharmazeutischen Chemie und aus der Pharmacognosie mit Anwendung des Nitroscopes, dann aus einer theoretischen Gesamtprüfung. Während die Vorprüfungen von den vortragenden Fachprofessoren abgehalten werden, besteht die Kommission bei den Rigorosen aus dem Dekan der medizinischen Fakultät als Vorsitzendem und den vom Unterrichtsminister bezeichneten Professoren der Chemie und Pharmacognosie und dem im Einvernehmen mit dem Minister des Innern

bestimmten Regierungskommissär und bei der theoretischen Gesamtprüfung aus einem in gleicher Weise bestimmten Apotheker als Gastprüfer. Dieser ist berechtigt, aus beiden Gegenständen mit Rücksicht auf die praktischen Bedürfnisse Fragen zu stellen.

Die praktischen Prüfungen finden im letzten Monate des zweiten Studienjahres in den betreffenden Laboratorien unter zeitweiser Aufsicht des Vorsitzenden und des Regierungskommissärs statt. Der Umfang der Prüfungen ist gesetzlich umschrieben. Die theoretischen Prüfungen sind auf Grund der mit Erfolg abgelegten praktischen Prüfungen frühestens nach Schluss des zweiten Studienjahres, spätestens bis zum Ende des nächstfolgenden Studienjahres abzulegen. Eine weitere Vertheilung des Rigorismus kann nur mit Ministerialbewilligung erfolgen. Entspricht der Kandidat bei einer der praktischen Prüfungen nicht, so hat er sie nach Ermessen der Kommission in drei oder sechs Monaten zu wiederholen und es kann ihm auch die neuerliche Verwendung im betreffenden Laboratorium durch ein Semester aufgeschoben werden. Unter denselben Bedingungen kann er zu einer zweiten Wiederholung, zu einer dritten jedoch nur mit Zustimmung des Unterrichtsministers zugelassen werden. Erhält der Kandidat bei der theoretischen Prüfung aus einem Gegenstande den Raktul „ungenügend“, so kann er die Prüfung in drei Monaten wiederholen; entspricht er in beiden Gegenständen nicht, beträgt die Reprobationsfrist sechs Monate. Bezüglich der Wiederholung gelten analoge Bestimmungen wie bei den praktischen Prüfungen. Ob ein ungenügender Erfolg beim Gastprüfer die Reprobation zur Folge hat, ist eine offene Frage. Erhält der Kandidat die Bewilligung zur dritten Wiederholung irgend einer Prüfung nicht oder entspricht er auch bei dieser nicht, so bleibt er von der Erwerbung des Magistergrades für immer ausgeschlossen. Hat der Kandidat bei allen Prüfungen entsprochen, wird vom Vorsitzenden ein Hauptaktual gezogen, in das Protokoll eingetragen und dann dem Kandidaten öffentlich bekannt gemacht. Hieraus wird ihm die Sponsion im alternirenden Weisen des Professors der Chemie und des Professors der Pharmakologie nach der vorgeschriebenen Formel abgenommen und ihm das Diplom eines Magisters der Pharmazie überreicht (Verl. des R. u. M. 16 XII 89, R. 200, Ministerialverordnungsblatt Nr. 3 ex 1890).

III. Doktorat der Pharmazie. Mit der pharmazeutischen Studienordnung vom J. 1889 ist die Erwerbung des Doktorates der Pharmazie (Chemie) aufgehoben. Jenen Magistern, welche den Doktorgrad der Philosophie rite erworben haben, ist es gestattet, den Titel „Doktor der Pharmazie“ zu führen. Dagegen können Doktoren der Medizin nicht zugleich Doktoren der Pharmazie sein (Verl. des R. u. M. 30 XI 79, S. 7498). Da dem Arzte die Dispensierung, dem Apotheker die Verordnung von Arzneien verboten ist, wäre eine Plüchtkollision unvermeidlich.

Moeller.

Pflanzgewerbe

f. „Gewerbe“ D, Bd. II, S. 515 ff.

Pflanz.

Darunter versteht man eine besondere Art präventiver Aufsicht über die Kirche durch den Vorbehalt staatlicher Genehmigung zur Verkündigung oder zum Vollaue kirchlicher Gesetze und Erlasse. Das P. ist positive Erlaubniserteilung. In Oesterreich bestand dasselbe in sehr weitem Umfange bis zum J. 1850. Die foli. B. 18 IV 50, R. 156, bestimmt dagegen: „Sowohl den Bischöfen als den ihnen unterliegenden Gläubigen steht es frei, sich in geistlichen Angelegenheiten an den Papst zu wenden und die Entscheidungen oder Anordnungen des Papstes zu empfangen, ohne dabei an eine vorläufige Genehmigung der weltlichen Behörden gebunden zu sein. Den katholischen Bischöfen steht es frei, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt und innerhalb der Grenzen derselben an ihren Klerus und an ihre Gemeinden ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörden Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen. Das Konfordat 18 VIII 55, fundgemacht mit foli. B. 5 XI 55, R. 195, wiederholt Art. II und III dieser Anordnungen. Das G. 7 V 74, R. 50, bestimmt bloß: „Die Bischöfe sind verpflichtet, ihre Erlässe (Verordnungen, Instruktionen, Hirtenbriefe usw.) zugleich mit deren Publikation der politischen Landesbehörde zur Kenntnisnahme mitzutheilen.“

Literatur.

Hinschius III, 190, 197. Jacobson in der theologischen Realenzyklopädie von Herzog XI, 750 ff. (1. Aufl.). Mejer: Ebenboiselt, 2. Aufl., XII, 53 ff. Friedberg: Die Grenzen zwischen Kirche und Staat. S. 799. Stengel II, 243 ff. Auer: Das Placetum regium. 1871. Houd: Studie über das Placetum regium. 1889. Kahl: Verhütung 375. Bäckmann: Zeitschrift für ung. Recht I, 404. Ulbrich.

Politische Behörden.

I. Übersicht über die politischen Behörden. — II. Lokalische Einwirkung derselben. — III. Wirkungsfeld der politischen Behörden i. Ordnung. — IV. Wirkungsfeld der Staatsbehörden (Landesregierung). — V. Wirkungsfeld des R. J. — VI. Justizorgan. — VII. Dienstreue.

I. Übersicht über die politischen Behörden. Das G. 19 V 68, R. 44, bezeichnet als politische Behörden 1. Instanz:

1. Die Bezirkshauptmannschaften. „I. f. politische Bezirksbehörden“, mit dem Bezirkshauptmann oder „Amtsleiter“ und die Kommunalämter der mit eigenem Statut versehenen größeren Städte mit dem Bürgermeister und Magistrat an der Spitze. Der Amtsbezirk einer Bezirkshaupt-

mannschaft besteht aus einem, in der Regel aber aus zwei bis vier Gerichtsbezirken; der Amtsbezirk der mit der politischen Geschäftsführung betrauten Städte fällt mit dem Gebiete der betreffenden Städte zusammen. In den politischen Behörden 1. Instanz gehören die selbständigen Polizeibehörden (Polizeidirektionen) in Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Krakau, Graz, Triest, zur Beforgung der eigentlichen Staatspolizei: (Konstriptions- und Meldevesen, Fremdenpolizei, Passwesen, Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und inneren Ruhe, Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums, Presse, Vereins-, Versammlungs-, Theater-, Waffenpolizei).

2. Die politischen Landesbehörden, Statthaltereien, in den Ländern Salzburg, Kärnten, Krain, Schlessen und Bukow. Landesregierungen genannt, mit einem Statthalter oder Landespräsidenten an der Spitze als politische Landesbehörde (politische Behörde 2. Instanz). Die Statthaltereien oder Landesregierungen ist die oberste staatliche Verwaltungsbeförderung in dem betreffenden Kronlande, und wenn die Statthaltereien für mehrere Ländergebiete bestimmt ist (Statthaltereien in Innsbruck für Tirol und Vorarlberg, Statthaltereien in Triest für Triest, Görz und Gradiska und Jützen) für die betreffenden Länder.

3. Politische Behörde 3. Instanz ist das M. J. bezüglich sämtlicher politisch-administrativen Angelegenheiten des ganzen Staatsgebietes, insofern diese nicht anderen Ministerien zugewiesen sind.

Die gegenwärtig bestehenden politischen Behörden sind durch die nachstehenden hervorstechenden Merkmale gekennzeichnet:

1. Die Rechtspflege ist von der Verwaltung in allen Instanzen vollständig getrennt.

2. Es besteht Einzelverantwortung (persönliche Verantwortung) des Amtsoberhauptes (Bezirkshauptmann, Statthalter, Landespräsident) (Bureaufürstliches System).

3. Neben der staatlichen Verwaltung besteht die autonome Verwaltung der Gemeinden, Bezirke und Länder mit besonderem Instanzenzuge in den der Selbstverwaltung zugewiesenen Angelegenheiten.

II. Historische Entwicklung der politischen Behörden. Bis zum Ende des J. 1848 stand an der Spitze der politischen Verwaltung die vereinigten Hofkanzlei. Unter der Hofkanzlei führten die (zehn) Gubernien (Landesregierungen) die politische Verwaltung der Provinzen. Unter den Gubernien (Landesregierungen) standen die Kreisämter und unter diesen die Bezirke oder Dominien (Bezirksämter, Oberämter, Dominien), dann die Gemeinden.

Die Verwaltung in den Bezirken und Dominien war teils landesherrlichen, teils herrschaftlichen Beamten anvertraut. In dieser Periode herrschte das Provinzialsystem; die Angelegenheiten wurden nach Ländern verwaltet und entschieden, im Gegensatz zum Realsystem, nach welchem alle Sachangelegenheiten des ganzen Staatsgebietes einem bestimmten Ministerium (Zentralstelle) zugewiesen sind. Die Verwaltung in der

1. Instanz war nicht überall in den Händen der von der Regierung bestellten staatlichen Organe, sondern in den Händen von Organen, welche von Gemeinden oder Privaten (Herrschaften) kraft besonderer Privilegien bestellt und unterhalten wurden. Bei den höheren 1. f. Behörden bestand für die sachliche (meritorische) Erledigung wichtiger Geschäfte die Beratung im Ratskollegium. Die politischen Behörden handhabten damals auch einen Teil des Strafrichteramtes, nämlich das Strafrichteramt über schwere Polizeibestrafungen.

Die Änderung des Staatssystems im J. 1848 übte auch Einfluß auf die politische Verwaltung und die Einrichtung der politischen Behörden. An die Stelle der Hofkanzlei trat das M. J. An die Spitze der Verwaltung in den einzelnen Kronländern wurden vom Kaiser ernannte Statthalter gestellt; unter denselben standen die Kreisregierungen mit den Kreispräsidenten an der Spitze, unter diesen die Bezirkshauptmannschaften. Die Kreisregierungen entschieden in zweiter Instanz; der Instanzenzug vom Kreispräsidenten ging unter Vermittlung der Statthaltereien an das Ministerium. Die Merkmale der Verwaltungsbehörden dieser (II.) Periode sind:

1. An die Stelle des Provinzialsystems trat das Realsystem;

2. mit der Auflösung des Patrimonialverhältnisses verstand der Unterschied zwischen 1. f. und Patrimonial-Beörden (Magistrate, Pflegedämter, Landgerichte usw.);

3. die Justiz war von der Verwaltung getrennt;

4. an die Stelle der Kollegialbehandlung der Geschäfte bei den Landesbehörden trat die persönliche Verantwortlichkeit der Landeschefs.

Durch das kais. P. 31 XII 51, R. 2, ex 1852, wurde die Verfassung 4 III 49, R. 150, außer Kraft gesetzt und durch das Kabinettskriterium 31 XII 51, R. 4 ex 1852, prinzipiell ausgesprochen, daß (in jedem Kronlande) 1. f. Bezirksämter eingerichtet, über die Bezirksämter Kreisbehörden und über die Kreisbehörden Statthaltereien gestellt werden sollten. Die Kreisbehörden sollten teils in 1. Instanz in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten, teils in 2. Instanz gegen Verfügungen der Bezirksämter, insoweit der politische Wirkungsbereich in Betracht kommt, entscheiden. Mit der Ministerialverordnung 19 I 53, R. 10, wurde die Allerhöchste Entschliessung über die Einrichtung und Amtswirkungskreis der Bezirksämter, Kreisbehörden und der Statthaltereien (Landesregierungen) fundgemacht.

Charakteristisch für die politischen Behörden dieser (III.) Periode ist:

1. Die Vereinigung der Justizpflege mit der Verwaltung bei den gemischten politischen Bezirksämtern; Ausnahmen — rein politische Bezirksämter — bestanden dort, wo die Gerichtsbarkeit von den Gerichtshöfen 1. Instanz und den sachlich delegierten Bezirksgerichten getrennt wurde;

2. die Wiedereinführung der Kollegialbehandlung für sachliche Erledigung wichtiger Angelegenheiten bei den Landesstellen.

In den J. 1859—1865 wurden zunächst aus Erbpachtgerüchten und unter der Angabe der Vereinfachung der Verwaltung die Kreisbehörden aufgehoben.

Der Wirkungskreis der polit. Bezirksbehörden 1. Instanz wurde erweitert durch Übertragung der Entscheidung über jene Angelegenheiten, welche früher die Kreisbehörden, bezw. in Ermangelung der Kreisbehörden die Landesstelle (S. des R. J. 30 VIII 68, R. 123) in 1. Instanz zu entscheiden hatte.

Tiefe (III.) Periode fand ihren Abschluß durch die Neuordnung der politischen Behörden durch das G. 19 V 68, R. 44.

III. Wirkungskreis der politischen Behörde 1. Instanz (sachliche Kompetenz). Alle Angelegenheiten, welche den rein politischen Bezirksamtern und in Gegenständen der politischen Verwaltung den gemischten Bezirksamtern zuhanden, bilden nach § 11 des G. 19 V 68, R. 44, den Wirkungskreis der Bezirkshauptmannschaften, insoweit nicht einzelne dieser Geschäfte im Wege der Wegegabung an die Bezirks- und Gemeindevertretungen überwiesen wurden.

Nach § 1 der Allerhöchsten Bestimmung über die Einrichtung und Amtswirkung der Bezirksamter 14 IX 52, kundgemacht mit Ministerialverordnung 19 I 53, R. 10, Beilage A, war aber das Bezirksamt und ist daher die jetzige Bezirkshauptmannschaft (der Magistral einer Statutargemeinde) für den zugewiesenen Bezirk die unterste l. f. politische Behörde in allen nicht ausdrücklich anderen Behörden oder Organen vorbehaltenen Verwaltungsgeschäften.

Tiefe Bestimmung, welche für Verwaltungsstellen durch die Ministerialverordnung 3 IV 55, R. 61, wiederholt wurde, grenzt also den Wirkungskreis der politischen Bezirksbehörde ab gegenüber: 1. den Gerichten; 2. den höheren l. f. Behörden; 3. den besonderen Behörden für bestimmte Verwaltungszweige; 4. den autonomen Verwaltungsbehörden.

Positiv kann der Wirkungskreis der Bezirkshauptmannschaften, wenn auch nicht erschöpfend, so doch beispielsweise folgendermaßen gekennzeichnet werden:

Den Bezirkshauptmannschaften steht zu: Die Oborgne für die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen, Schutz der Landesgrenzen; die Vorfürge und Abhilfe bei wirtschaftlichen Zuständen (Feuerbrünsten, Überschwemmungen usw.);

die Überwachung der Armenpflege; die Entscheidung über Verpflegungsstellen; die Handhabung der Gesetze und Verordnungen wegen Erhaltung der Bevölkerung (Polizeiabteilung, Häusernummerierung, Auswanderung, Einbürgerung, Namensänderung, Waisenwesen, Heiratsangelegenheiten, Melde- und Wohnwesen usw.);

die Handhabung der Gesetze über das Preß-, Vereins- und Versammlungswesen, das Waffentragen, die Sprengmittelherstellung, über Schußwaffen und Polizeiaufsicht, Theater und öffentliche

Prästationen, über Maße und Gewichte (das Eichwesen);

die Handhabung der Gesetze über das Sanitätswesen (Vorfürge gegen ansteigende Krankheiten, Überwachung der Heilungsalgerwerke [Apotheken], Heilanstalten, Bewilligung von Leichenentlassungen, Leichenausgrabungen), die Oborgne über das Veterinärwesen (Vorfürge gegen ansteigende Tierkrankheiten, Überwachung der Tieraus- und -einfuhr, der Vieh- und Fleischschau usw.);

die Handhabung der staatlichen Aufsicht über die Gemeinden, die Durchführung der Reichsrats-, Landtags-, Bezirksvertretungs- und sonstigen Wahlen für öffentlich-rechtliche Körperschaften, die Entscheidung über Wahlaustritts- und Wahl-ausnahmegründe;

die Handhabung der Gesetze über Arbeiterschutz, Kranken- und Unfallversicherung;

die Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und der öffentlichen Sicherheit im Bezirke (die Bezirkshauptmannschaft ist Dienstbehörde der ihr zu diesem Zweck beigegebenen Gendarmen);

die Berufung von Militärhilfsleistungen im Falle der Gefahr, die Handhabung der administrativen Zwangsgevoalt (zwangsweise Einhebung oder Einbringung öffentlicher liquider Geldleistungen, Anordnung von Arbeits- oder Naturalleistungen usw.);

die Handhabung der Gesetze über Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten (Verhandlungen über Kirchen- und Pfarrbauten, Entscheidungen über die Verteilung der Kosten dieser Bauten, Verhandlungen wegen Änderung der Kirchen- und Pfarrbezirke, Entscheidungen über Stollgebührenstrenge), Eheanträge, Ehehindernissebepenen und Eheschließung für Personen, die keiner staatlich anerkannten Religionsgesellschaft angeschlossen sind;

die Handhabung der interkonfessionellen Gesetze (Religionsübertritt);

die Aufsicht über den gewerblichen und Hochschul-Unterricht;

die Handhabung der Gesetze über die Militärangelegenheiten (Vorterebzugung, Wehrdienstpflichtbegünstigungen, Erhaltung der Reservemänner, nichtaktiven Landwehrmänner und militärisch ausgebildeten Landsturmänner, Militäreinkartierung, Militärvorspann, Militärartee usw.);

die Handhabung der auf die Landeskultur bezüglichen Gesetze (Grundentlastung, Kommassation, Feld- und Vogelchutz, Forstwesen [Bannlegung, Rodung, Aufzucht], Jagd und Fischerei);

die Erhaltung der Reichsstraßen und die Beaufsichtigung über die übrigen Straßen, Mitwirkung in allen Eisenbahnanangelegenheiten, alle Angelegenheiten bezüglich Verührung, Abwehr und Leitung der Gewässer, bezüglich der Wassergemeinschaften, Melioration usw.;

die Handhabung der Gesetze über Gewerbe, Handel und Industrie (Verleihung von Gewerbebefugnissen, Bewilligung von gewerblichen Betriebsanlagen, Widrigung der Arbeitsordnungen, Bewilligung von Überstunden, Gewerbegemein-

(schaftsangelegenheiten), Rufterschulangelegenheiten, Hausierhandel, Sparkassen, wechselseitige Versicherungsgesellschaften, Aktiengesellschaften usw.);

Ausübung des Staatsbürgerrechts in allen zur politischen Geschäftsführung gehörenden Übertragungen.

Die Bezirkshauptmannschaft ist Steuerbehörde 1. Instanz in den Angelegenheiten der direkten Besteuerung (Erl. des R. 10 IX 68, R. 129). Zu diesem Zwecke sind den Bezirkshauptmannschaften Finanzkommissäre, Feldreide und -räthe beigegeben.

Der Bezirkshauptmann ist kraft Befehles Vorsitzender des für die Beaufsichtigung des Volksschulwesens bestimmten Bezirkskomitatus.

IV. Der Wirkungskreis der Statthalterei (Landesregierung) umfaßt die Leitung der gesamten den Staatsbehörden vorbehaltenen Regierungs- und Verwaltungstätigkeiten auf dem Gebiete der politischen, wirtschaftlichen und Wohlfahrtsverwaltung des Landes, Entscheidung in wichtigen der Statthalterei (Landesregierung) vorbehaltenen Verwaltungsangelegenheiten in 1. Instanz, Entscheidung in 2. Instanz bei Berufungen in Parteiangelegenheiten gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden 1. Instanz in den diesen Behörden zustehenden und im vorstehenden angegebenen Verwaltungsangelegenheiten.

Dem Landesbescheß als solchem steht außerdem zu, die Vertretung der Regierung gegenüber dem R. L. und die Repräsentierung des Landesfürsten bei feierlichen Anlässen.

V. Der Wirkungskreis des R. L. begreift in sich die Leitung sämtlicher verwaltungs-administrativer Angelegenheiten des Staates, Überwachung sämtlicher der politischen Verwaltung angehörender Behörden, Entscheidung in 3. Instanz in allen nicht anderen Ministerien angehörenden politischen Verwaltungsangelegenheiten bzw. in erster und letzter Instanz in den dem Ministerium selbst vorbehaltenen politischen Verwaltungsangelegenheiten.

VI. Als **Nachorgane** sind entweder jeder oder einer Mehrzahl benachbarter Bezirkshauptmannschaften beigegeben:

1. **Technische Organe** (Staatstechniker, Staatsbaubeamte) zur Versorgung und Begutachtung der Angelegenheiten des Hochbaubaus, des Wasser- und Maschinenbaues (R. des Staatsministeriums 8 XII 60, R. 208);

2. **Bezirksärzte** (Oberbezirksärzte) für den Sanitätsdienst;

3. **Bezirksveterinärärzte** (Bezirksoberveterinärärzte) für den Veterinärdienst;

4. **Berufsreferendare** und **Rechtsanwälte** zur Ausübung der staatlichen Rechtsaufsicht (Ministerialverordnung 27 VII 83, R. 137);

5. **Landwehrevolontäre** zur Führung der Militärübungslehre (Erbengführung der nichtaktiven Landwehrmänner, der Landsturmänner, der nichtaktiven Mannschaften des Heeres und der Kriegsmarine (Ministerialverordnung 27 VII 90, Z. 21232, IV B/1/352, Landwehrverordnungblatt Nr. 36 ex 1898).

VII. **Dienstprüfung.** Für die Anstellung im politischen Verwaltungsdienst wird verlangt der Nachweis der zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, also der bestandenen rechtshistorischen, juristischen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung.

Die Erlangung einer Konzipisten- oder höheren Stelle im politischen Konzipientendienst ist abhängig von der bestandenen praktischen Prüfung für die politische Geschäftsführung.

Dieselbe kann nach einjähriger Praxis im Verwaltungsdienst (bei einer politischen Behörde) und muß binnen drei Jahren vom Tage des Eintritts in die Praxis bei der Statthalterei (Landesregierung) abgelegt werden.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Statthalter (Landespräsidenten) oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender und zwei Räten der Landesbehörde oder deren Stellvertreter als Beisitzer und Prüfungskommissäre.

Die Prüfung ist zuerst schriftlich — Bearbeitung einer Entscheidung über eine Partelsache, einer politischen Verhandlung — und dann mündlich.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Befehle und Verordnungen, die den politischen Verwaltungsdienst betreffen — daher auch auf die Vorschriften über direkte Besteuerung — über den Organismus, die Manipulation und den Geschäftsgang bei den Verwaltungsbehörden.

Ein Kandidat, der sich zweimal der Prüfung ohne Erfolg unterzogen hat, kann zur Prüfung nicht mehr zugelassen werden (soll. R. 10 X 54, R. 262).

Literatur.

Ulrich: Handbuch der österr. politischen Verwaltung für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, Wien. — Marhofer, 5. Auflage, Herr. Recht. Bearbeitet und herausgegeben von E. Friedmann, Hof- und Gerichtsadvokat, Wien. Rappich.

Politische Rechte.

I. **Einführung.** — II. Begriff. — III. Die Kategorien der politischen Rechte. — IV. Eigenschaften der politischen Rechte. — V. Inhalt der politischen Rechte. — VI. Entstehung der politischen Rechte. — VII. Erlangung der politischen Rechte. — VIII. Ende der politischen Rechte. — IX. Schutz der politischen Rechte.

I. **Einführung.** In der Staatslehre und Literatur herrscht durchaus keine Übereinstimmung über den Begriff des politischen Rechtes — wird doch die Existenz subjektiver politischer Rechte von mancher Seite gänzlich geleugnet — und auch die positive Gesetzgebung verteidigt diesem Begriffe vielfach einen verchiedenen Inhalt. In der Staatslehre werden meist gegenüber den Privatrechten der Untertanen deren „politische“ (droits politiques) und „bürgerliche“ (droits civils) Rechte unterschieden, und unter den letzteren die rechtlichen An-

sprüche des einzelnen auf Anteilnahme am staatlichen Verfassungsleben, insbesondere an der staatlichen Willensbildung, unter den letzteren aber alle übrigen Rechte der Staatsbürger gegenüber der Staatsgewalt begriffen. Andererseits identifiziert man auch die „politischen Rechte“ mit den „staatsbürgerlichen Rechten“ und erklärt vielfach rechtliche Fähigkeiten, so z. B. Liegenschaften zu erwerben, staatliche Ämter zu erhalten, zum Abgeordneten gewählt werden zu können, als politische Rechte (Aktivrecht, passives Wahlrecht) ebenso auch staatsrechtliche Zustände (wie z. B. die Staatsangehörigkeit) oder einzelne der Staatsgewalt gegenüber ganz indifferente Handlungen der Staatsangehörigen, wie Verurteilung, Religionsausübung, Stellung einer Bitte (Petition) an die Staatsgewalt usw.

Aber auch in der positiven Gesetzgebung und in der Rechtsprechung wird der Begriff „politische Rechte“ in verschiedenem Sinne gebraucht. Viele Verfassungsurkunden verstehen unter den politischen Rechten überhaupt die öffentlichen Rechte gegenüber dem Staate und dessen Selbstverwaltungskörpern (Gemeinden, Landschaften), wenn sie erklären, „daß die Konfession keine Verschiedenheit der bürgerlichen und politischen Rechte bewirkt“.

Auch die Staatsverfassung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder verwendet den Begriff „politische Rechte“ verschiedenartig; Art. 14 des St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 21 XII 67, R. 142, erklärt — denselben im weitesten Sinne nehmend — „daß der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte vom Religionsbekenntnis unabhängig sei“, während § 23, St. G. 25 VII 67, R. 101, über die Ministerverantwortlichkeit darunter einen weit engeren Inhalt versteht, wenn er bestimmt, daß gegen den von dem Staatsgerichtshof verurteilten Minister „nach Verschaffenheit der erschwerten Umstände auch . . . aus den zeitlichen Verlust der politischen Rechte erkannt werden könne“. Und Art. 3 des St. G. über die Einlegung eines R. G. 21 XII 67, R. 143, begreift unter den „politischen Rechten“ alle öffentlichen Rechte des einzelnen gegenüber der Staatsgewalt, wenn er dem R. G. die Kompetenz zuweist über „Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte“.

Aber auch das R. G. hat mit Rücksicht auf den bunten Inhalt des St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger — proklamiert dieses Gesetz doch neben der Aufstellung einiger politischer Rechte ganz allgemeine Prinzipien für Gesetzgebung und Verwaltung, konstatiert staatsrechtliche Zustände, gesetzliche Möglichkeiten (Art. 3, G. 11), Rechte der Staatsgewalt, verbietet künftige Gesetze usw. — eine Reihe für die Staatsgewalt ganz indifferenter, neutraler Handlungen der einzelnen, welche dieses St. G. eben unter den allgemeinen „Rechten der Staatsbürger“ ausführt, ebenfalls als politische Rechte erklärt, so z. B.: freie Wahl des Wohnortes und Aufenthaltes, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Gleichheit vor

dem Gesetze, freie Meinungsäußerung, Vereinsbildung, Versammlungsfreiheit usw.

II. Begriff. Die politischen Rechte sind die durch die staatliche Existenz erzeugten subjektiven öffentlichen Rechte sowohl des Staates selbst gegenüber seinen Gliedern wie auch der Staatsbürger gegenüber dem Staate. Subjekte der politischen Rechte sind daher: der Staat (die Organe der vollziehenden Gewalt) und die einzelnen Staatsbürger (Staatsangehörige, Fremde). Nur die politischen Rechte der Staatsbürger sollen hier erörtert werden.

Die politischen Rechte der Staatsbürger bestehen nur gegenüber dem handelnden Staate, d. h. gegenüber den Organen der vollziehenden und richterlichen Gewalt. Gegenüber der gesetzgebenden Gewalt gibt es keine politischen Rechte der Untertanen, da die einzelnen niemals ein Recht auf Erlassung von Gesetzen — auch nicht betreffs gesetzlich schon bestehender Gesetze —, auf Abänderung oder Aufhebung derselben gegenüber den gesetzgebenden Organen haben können.

Versteht man unter dem — heute vielfach bestrittenen — Begriffe des subjektiven Rechtes die im Interesse des Berechtigten bestehende Willensherrschaft einer Person über eine andere in bestimmter Beziehung, so ergeben sich aus der überhaupt möglichen Art der rechtlichen Herrschaftsbeteiligung einer Person über die andere vier verschiedene Kategorien politischer Rechte der Staatsbürger.

Der Staatsbürger a kann dem Staate A gegenüber berechtigt sein 1. zu einer positiven Handlung, 2. zu einer negativen Handlung (Nichtleistung, Nichthandlung); er kann weiter bezeugt sein, von der Staatsgewalt 3. ein positives Handeln und 4. ein negatives Handeln ihm gegenüber zu fordern.

III. Die Kategorien der politischen Rechte. Die politischen Rechte der I. Kategorie, so z. B. die Wahlrechte zu den staatlichen Volksvertretungen und Verwaltungsorganen, das Auswanderungsrecht, die Rechte auf Benützung staatlicher, dem Gemeingebrauch gewidmeter Sachen, Straßen, Häfen usw. bestehen in positiven Handlungen gegenüber dem Staate, d. h. in Handlungen, welche am Staate betätigt werden, seinen Körper, seine Organisation zum Objekt haben, zu deren Fuldung er daher rechtlich verpflichtet ist. Deshalb sind alle für den Staat neutralen (indifferenten) positiven Handlungen der einzelnen, wie etwa Spaziergehen in einem Privatgarten, Fahren, Besuch einer Vereinsversammlung, Berufswahl usw. keine selbständigen politischen Rechte derselben, sie sind keine Handlungen gegenüber der Staatsgewalt, die davon gar nicht berührt und zu nicht verpflichtet wird.

Auch bei den singulären politischen Rechten der II. Kategorie, welche in Befreiungen von allgemeinen politischen Pflichten, d. i. von persönlichen oder Sach-, Geld- und Naturalleistungen an den Staat, bestehen — so Befreiung vom Willkürdienst, von Gerichtsverpflichtungen, Ehrenämtern, von Steuern und Gebühren, Porto,

von Einquartierung, Truppenverpflegung, Vorratspann- und Pferdestellung usw., liegt ein negatives Handeln gegenüber dem Staate vor, zu dessen Töden derselbe rechtlich verpflichtet ist. Analog ist auch hier die Nichtvornahme von dem Staate gegenüber neutralen (indifferenten) Handlungen — Nichtpaßierenfahren, Nichtteilnahme an Vereinen, Versammlungen — kein selbständiges politisches Recht.

Die Voraussetzung dieser singulären politischen Rechte ist die generelle Verpflichtung aller übrigen, bei welchen dieselben gesetzlichen Voraussetzungen für die persönliche oder Sachleistung an den Staat zusammenstreffen (also aller Militärdiensttauglichen, aller denselben Ertrag von Grund- und Hausbesitz Beziehenden), die Leistungen an den Staat zu prästieren, also den Militärdienst, die Steuerzahlung zu leisten, von welchen die aus besonderen Gründen — so aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl, Billigkeit, Familieninteresse, ausgezeichnete soziale Stellung, wirtschaftliches Unvermögen usw. — Befreiten eben erzmimt sind.

Die politischen Rechte der III. Kategorie, die Rechte auf positive Handlung der Staatsgewalt, haben zu ihrem Inhalte eine bestimmte, für die einzelnen belangreiche persönliche Dienst- oder Sachleistung der Staatsgewalt an dieselben kraft staatlicher Rechtspflicht. Hier kommt die organische Natur des Staates, zufolge welcher der einzelne nicht bloß Pflichtsubjekt (Mittel), sondern auch Rechtsobjekt (Selbstzweck) gegenüber dem Staate ist, am klarsten zum Ausdruck. Die Rechte dieser Kategorie bilden, alle staatlichen Verwaltungsgebiete umfassend, die zahlreichste Gruppe und zeigen die größte Mannigfaltigkeit des Inhaltes, von der einfachen Beurkundung von Tatsachen seitens staatlicher Organe bis zur Erhaltung der Persönlichkeit in der Armenversorgung.

Dieser zählen die Rechte auf Schutz und Hilfe durch die staatlichen Organe, auswärtige, richterliche Organe (Urteil, Exekution, Inhabulierung, Vor mundsbesetzung), auf Baubewilligung, Vereinsanerkennung, Erlassung konstitutiver Verfügungen, Steuererstattung, Steuerabfertigung, Benützung staatlicher Kommunikations- und Verkehrsanstalten, die Privilegien der Mitgliedern regierender Familien auf Anpanage, standesgleichen Unterhalt, militärische Ehrenbezeichnungen usw. Die Idee des Sozialismus will im Namen der gleichen und freien Persönlichkeit diese Rechte noch vermehren durch die Forderung der Anerkennung eines allgemeinen politischen Rechtes der einzelnen auf Sicherung ihrer Existenz in wirtschaftlicher Beziehung (Recht auf staatliche Arbeitszuweisung [droit au travail], Recht auf staatliche Zuteilung der notwendigen Existenzmittel [droit à l'existence]).

Die politischen Rechte der IV. Kategorie endlich, die Rechte der einzelnen auf negative Handlung der Staatsgewalt, haben zu ihrem Inhalt die rechtliche Verpflichtung der Staatsgewalt, ihre Handlungsfreiheit gegenüber der Einzelpersonlichkeit nicht zu beeinträchtigen, deren staatsfreie Existenz anzuerkennen. Die Staatsgewalt darf also den einzelnen, insofern sie ihm gegenüber nicht

ein öffentliches Recht besitzt, gar nicht zum Objekte ihrer Handlung nehmen, weder durch Gebieten oder Verbieten einer Handlung des einzelnen, noch dergestalt, daß sie seine Person oder Sachgüter unmittelbar zum Objekte ihrer Handlung nimmt (Verhaftung, Internierung, Ausweisung, Hausdurchsuchung, Verleumdung, Expropriation usw.). Die wichtigsten Rechte dieser Kategorie sind daher: Das Recht der politischen Persönlichkeit und das öffentliche Recht des Eigentums gegenüber der Staatsgewalt.

Der Unterschied zwischen diesem Rechte der IV. Kategorie, dem Rechte der politischen Persönlichkeit in positiver Hinsicht, und dem Rechte der I. Kategorie auf positive Handlung der Persönlichkeit gegenüber dem Staate besteht daher darin, daß letzteres Recht seinem positiven Inhalte nach den ganzen Komplex möglicher für den Staat neutraler positiver Handlungen der Persönlichkeit umfaßt, so daß daher die positive Handlung der Persönlichkeit erst dann zu einem selbständigen Rechte der I. Kategorie wird, wenn sie als eine für den Staat nicht mehr indifferente an diesem selbst betätigt wird, ihn zum Objekte hat.

Der positive Inhalt dieses allgemeinen Rechtes der politischen Persönlichkeit ist übrigens nicht für alle derselben, vielmehr werden durch objektive Verschiedenheiten — Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Beruf, Religionsbekenntnis — Unterschiede begründet.

Da sich die politischen Rechte der Untertanen als öffentliche Rechte der einzelnen gegenüber der Staatsgewalt erweisen, so sind natürlich die öffentlichen Rechte der staatlichen Organe gegenüber dem Staate, so z. B. die Rechte der Staatsbeamten auf Gehalt, die Immunitätsrechte der Mitglieder der Volksvertretungen usw. keine politischen Rechte der Staatsbürger.

IV. Eigenschaften der politischen Rechte. Die politischen Rechte der Staatsbürger sind höchst persönliche, relative, eben nur gegenüber dem verpflichteten Staate bestehende, unteilbare und unübertragbare, daher auch unerbisliche Rechte, auf welche auch — einzelne singuläre Rechte ausgenommen — nicht verzichtet werden kann. Dergleichen unterliegen sie — mit sehr geringen ausdrücklich festgestellten Ausnahmen — weder der Ererbung noch der Verjährung. Sie werden auch nicht durch einmalige Ausübung, von einzelnen wenigen abgesehen, wie Auswanderungs-, Citoyensrecht, verdrängt, noch durch öftere Ausübung vollständig eines Teiles ihres Inhaltes beraubt. Betreffs ihrer Ausübung lassen sie zum Teil — wie die politischen Wahlrechte, die Rechte auf richterliche Hilfe — eine Stellvertretung zu, ja zuweilen muß dieselbe erfolgen, so bei politischen Wahlrechten der Frauen zum L. 2., während bei anderen politischen Rechten, wie bei der Auswanderung, Militärbefreiung, jede Stellvertretung ausgeschlossen ist.

V. Subjekte der politischen Rechte. Da die politischen Rechte die Wirkung des organischen Verhältnisses sind, in welchem die Staatsangehörigen (auch Fremden) zum Staate stehen, so ist jedermann Subjekt politischer Rechte; physische wie juristische Personen und unter den letzteren Männer

wie Frauen, Kinder, Unmündige, Minderjährige, Einzelne wie Fremde sind Inhaber politischer Rechte, ohne daß dieselben aber diesen verschiedenen Personalkategorien in gleichem Maße zukommen. So sind z. B. die Fremden nicht Inhaber der staatsbürgerlichen Rechte, d. h. jener politischen Rechte, welche, wie z. B. das Auswanderungsrecht, die Wahlrechte zur Volksvertretung, die Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung haben. Da nur Personen Inhaber von politischen Rechten sein können, so ist es eine unjuristische Ausdrucksweise, wenn Art. 19 St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder von der „Gleichberechtigung der Volkstämme des Staates“, ferner „der landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichen Leben“, von dem „unverletzlichen Rechte jedes Volkstammes auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache“ spricht.

VI. Entstehung der politischen Rechte. Die politischen Rechte bedürfen zu ihrer Entstehung 1. eines Rechtesfaktes, der den bestimmten Tatbestand, an welchen das Entstehen des politischen Rechtes geknüpft ist, feststellt und 2. des Eintretens dieses Tatbestandes. Die wichtigsten allgemeinen politischen Rechte aber sind schon mit der Existenz der Persönlichkeit selbst gegeben, ohne einer weiteren rechtserzeugenden Tatsache zu bedürfen. Die politischen Rechte entstehen als höchstpersönliche originär in der Person des Erwerbers, ohne von einem anderen hergeleitet zu werden. Eine Rechtserbschaft in die politischen Rechte eines anderen findet nicht statt, weder eine singuläre noch eine Universal-Erfolgsein, weder unter Lebenden noch nach einem Verstorbenen (Erbgang). Auch durch Vertrag zwischen Staat und Untertanen entstehen keine politischen Rechte derselben, da die Regelung des öffentlich rechtlichen Verhältnisses zwischen dem Staat und seinen persönlichen Willkern nicht ihrer Dispositionsfreiheit überlassen sein kann, der übergeordnete Staat vielmehr aus eigener Macht — durch seinen autoritativen Willen allein — das Verhältnis regelt. Auch andere wichtige Entstehungs- und Erwerbsarten der Privatrechte, wie richterliches Urteil, Übergabe, Okkupation, Erfindung finden auf die politischen Rechte keine Anwendung.

Die juristischen Tatsachen nun, an welche das staatliche Verfassungs- und Verwaltungsrecht die Existenz vieler politischen Rechte knüpft, sind mannigfacher Art, sowohl öffentlich-rechtliche als privatrechtliche. Sie sind teils a) juristische Handlungen, teils b) sonstige (zufällige) juristische Tatsachen. Zu den ersteren gehören 1. öffentliche Rechtsgeschäfte des Staates, sowohl einseitige, wie konstitutive Verwaltungsvorgängen der Behörden, Dispensation, als auch zweiseitige, so Staatsverträge; ferner 2. Rechtsverletzungen durch die Staatsgewalt und endlich 3. sonstige juristische Handlungen, sowohl des Staates — Okkupation, Wiederaufbau, Erlassung einer konstitutionellen Verfassung, Aufhebung der Expropriationsverordnung, der Kuratel, des Konkurses — als der Staatsbewohner, wie Erwerb materiellen

Besitzes, Urbarmachung bewohnter Grundstücke, Erbauung steuerfreier Häuser, Austritt aus bestimmten Berufsständen usw. Zu den letzteren, den zufälligen juristischen Tatsachen, sind namentlich zu rechnen: Geburt, Staatsbürgerschaft, Nationalität, Alter (Adoleszenz, Krankheit), Angehörigkeit an bestimmte Familien, Geburts- und Berufsstand, Tod, Elementarereignisse, wirtschaftliche Tatsachen, Handlungen dritter Personen (z. B. Wahl zum Korporationsmitgliede), Zeitverlauf; die Entstehung ist jedoch im allgemeinen kein Entstehungsgrund politischer Rechte, da ihre Voraussetzungen wie auch legislativen Motive und Zwecke keine Anwendung auf diese Rechte finden.

VII. Einteilung der politischen Rechte. Die politischen Rechte der Staatsbürger können eingeteilt werden, zunächst: 1. Nach dem sie begründenden objektiven Rechte und dem Personenkreise ihrer Inhaber — allgemeine politische Rechte — singuläre politische Rechte — Privilegien einzelner Personen, Familien. 2. Nach ihrem Inhalte in affirmative, die in einer positiven Handlung des Berechtigten oder des verpflichteten Staates bestehen, und in negative politische Rechte, welche in einem Nichtstun des Berechtigten oder der verpflichteten Staatsgewalt ihren Ausdruck finden; ferner in politische Rechte im engeren Sinne, durch welche der einzelne an der Bildung staatlicher Organe teilnimmt (Wahlrechte zu den Volksvertretungsorganen, staatlichen Verwaltungsorganen, Gerichten) und politische Rechte im weiteren Sinne. 3. Mit Bezug auf die Staatsangehörigkeit scheiden sich die politischen Rechte in staatsbürgerliche und nicht-staatsbürgerliche Rechte und fallen unter die ersten jene politischen Rechte, welche begründlich die Staatsangehörigkeit voraussetzen, z. B. das Auswanderungsrecht, die Militärverteilung, oder regelmäßig nur den Staatsangehörigen zustehen, so die Wahlrechte zur Volksvertretung, Recht auf Schutz durch die auswärtigen Organe des Heimatstaates, nationale Rechte, reichlicher Inhalt des Rechtes der politischen Persönlichkeit. 4. Mit Rücksicht auf die Verknüpfung mit einem Sachfaktes spricht man von politischen Realrechten, d. h. von solchen politischen Rechten, welche an den Besitz einer unbeweglichen Sache — eines Grundstückes, Hauses — geknüpft sind und mit dem Eigentum an der Sache auf den jeweiligen Erwerber übergehen; so die mit einem bestimmt qualifizierten Grundbesitz verbundenen Wahlrechte, ferner die bestimmten Grundbesitzern, Häusern zukommende Grundsteuer, Haussteuerfreiheit. 5. Nach ihrer Wichtigkeit und Bedeutung zerfallen die politischen Rechte in wesentliche und unwesentliche. 6. Nach ihrem Zwecke scheiden sie sich in solche, bei welchen die Ausübung unmittelbar Selbstzweck ist, wie Auswanderungsrecht, Militär-, Steuerfreiheit, und in Hilfsrechte, bei welchen die Ausübung nur als Mittel zur Erreichung eines fernliegenden Zweckes dient, so z. B. das Recht auf richterliche Hilfe, auf Baubewilligung. 7. Endlich ergibt sich noch eine Einteilung der politischen Rechte nach einem rein äußeren Mo-

mente, ob sie nämlich in den formellen Verfassungsgesetzen (St. G.) den Bürgern zuerkannt sind (in der Verfassung gewährleistete politische Rechte der Staatsbürger) oder in anderen einfachen Gesetzen. Bei Schaffung des konstitutionellen Staates nahm man vielfach diejenigen politischen Untertanenrechte, welche ein besonders hoher Wert beigelegt wurde, in die geschriebenen Verfassungsurkunden Grundrechte (St. G.) auf, um durch die erschwerte Form der Verfassungsänderung ihren Bestand zu sichern. Diese Unterscheidung macht auch das St. G. über die Einsetzung eines R. G. 21 XII 67, R. 143, für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, indem nach Art. 3 b „die Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte“ der Jubiläum des allgemeinen V. G. entzogen und in die Kompetenz des R. G. — analog der Verfassung 4 III 49, R. 150, XIII, § 100, § 107 — verwiesen sind.

VIII. Ende der politischen Rechte. Die politischen Rechte erlöschen durch den Eintritt rechtsaufhebender Tatsachen entweder a) dauernd oder b) zeitlich (vorübergehend), d. i. für eine von vornherein bestimmte oder unbestimmte Zeit, nach deren Ablauf für den Inhaber des erloschenen (oder der Ausübungsmöglichkeit verlustigten) Rechtes ein neues ganz gleiches Recht entsteht (oder die Ausübung wieder möglich ist). Das Recht kann aber für eine Zeit auch brüchig verloren gehen, brüchiger Verlust; er besteht darin, daß jemand ihm zustehende politische Rechte nur in einem bestimmten Orte, Bezirke des Staatsgebietes nicht besitzt und daher do jure nicht ausüben kann, weil den diese Rechte begründenden Gesetzbestimmungen eben durch ihre Suspension für das betreffende Gebiet (beim Ausnahmezustande, Belagerungszustande) die Wirkung entzogen ist. Während aber beim zeitlichen Verluste das Recht selbst oder dessen Ausübung eine Zeitlang verloren geht, findet beim brüchigen Verluste diese Nichtinnehaltung oder Nichtausübungsmöglichkeit des Rechtes nur im Suspensionsgebiete statt, durch dessen Verlassen der Betreffende sofort wieder in den Besitz (Ausübungsmöglichkeit) des Rechtes tritt.

Der Verlust politischer Rechte kann immer nur rücksichtlich einzelner bestimmter Rechte erfolgen; ein — dem bürgerlichen Tode analoger — politischer Tod, wonach dem einzelnen die politischen Rechte (wie auch die politische Rechtsfähigkeit) fast gänzlich entzogen wären, ist im modernen Rechtsstaate ausgeschlossen.

Anlangend den A. dauernden Verlust (definitiven Untergang) politischer Rechte erfolgt derselbe durch den Eintritt (ex tunc) rechtsaufhebender Tatsachen, sowohl erstens juristischer Handlungen des Staates oder der einzelnen als auch zweitens zufälliger Tatsachen. Zu den ersteren zählen: 1. öffentliche Rechtsgeschäfte, so rechtsentziehende Verwaltungsverfügungen, Staatsverträge, staatliche Erfüllung des Rechtes, Verzicht des Berechtigten, Ausübung des Rechtes usw. und 2. sonstige juristische Handlungen a) des

Staates, wie Gesetzgebung (und findet hier das Prinzip der Untertänigkeit erordneter Rechte seine Anwendung), Verordnung und Verfügung, strafgerichtliches Urteil — wie b) der Untertanen, so Verlust der Staatsangehörigkeit durch Ausenthalt im Auslande, Uebertritt in politisch minderberechtigte Berufshände, Verheiratung mit einem Ausländer, Veräußerung von mit politischen Rechten verbundenen Sachen.

Als zufällige juristische Tatsachen des dauernden Verlustes der politischen Rechte erscheinen namentlich: Untergang des Staates, Tod des Berechtigten, Vermögensverlust, Untergang des Objektes, Zeitverlaufs — Erlöschen der zeitlichen Steuerfreiheiten, Gehaltsbefreiungen, Privilegien der Minderjährigen —; die Verjährung hingegen ist kein Erlöschungsgrund des politischen Untertanenrechtes und finden sowohl ihre Voraussetzungen als gesetzlichen Notwendigkeit und rechtspolitischen Zwecke hier keine Anwendung.

Auch der B. zeitliche Verlust der politischen Rechte erfolgt durch dieselben Kategorien rechtsaufhebender Tatsachen, nämlich einerseits durch juristische Handlungen, und zwar 1. öffentliche Rechtsgeschäfte des Staates (rechtsaufhebende, rechtsmindernde Verwaltungsverfügungen) wie der Untertanen und 2. sonstige juristische Handlungen, sowohl a) des Staates: Gesetzgebung, Verwaltungsverfügung (Kuratel-, Konfiskationsverfügung, Enteignung), staatliche Notmaßnahmen (Verfassungsfestsetzung), staatliches Notrecht, richterliche Handlungen (Strafgerichtliche Verurteilung, Angehörigamtsverfahren) als auch b) der Untertanen selbst, wie Eintritt in Privatdienste, Nichtentrichtung öffentlicher Abgaben. Andererseits erfolgt endlich der zeitliche Verlust der politischen Rechte durch zufällige juristische Tatsachen, wie Krieg, Erlangung einer Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln.

IX. Schutz der politischen Rechte. Die Aufgabe des modernen Rechtsstaates ist die Gewährung eines genügenden Rechtsschutzes gegen Verletzungen der politischen Rechte der Staatsbewohner durch die staatlichen Landes-, Bezirks-, Gemeinde-Verwaltungsbehörden. Dieser Schutz ist teils ein allgemeiner und indirekter — durch präventive, zum Teil auch im absoluten Staate vorhandene Institutionen (Amtsbehörden der Staatsorgane, disziplinar, strafrechtliche Verantwortlichkeit, richterliches Prüfungsrecht der Wählbarkeit der Serdoten, parlamentarische Garantie erzeugt, — teils ein direkter und besonderer. Er wird verwirklicht durch die Rechtsbeschwerden (Rekurs) an die höhere staatliche (autonome) Behörde und in erhöhtem Maße durch die administrative Klage an ein außerhalb der Verwaltung stehendes, von ihr unabhängiges und unparteiisches Gericht — durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die rechtliche Verantwortlichkeit der Minister vor den Staatsgerichten ist natürlich durchaus kein geeigneter Rechtsschutz, da sie das erwiesene subjektive Verkalten des Ministers zur Vorantsetzung hat, dagegen die durch irtümliche Rechtsanwendung geschienenen Rechtsverletzungen der politischen Rechte gar nicht

berührt und überdies die Klage gegen den Minister von den einzelnen, in ihren öffentlichen Rechten verletzten Staatsangehörigen, gar nicht erhoben werden kann, sowie auch die Rechtsfolgen der Verurteilung des Ministers seine Sanierung der Rechtsverletzung bewirken.

In den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern wurde durch Art. 15 des St. G. über die richterliche Gewalt 21 XII 67, R. 144, ein St. G. eingeführt und derselbe durch G. 22 VIII 75, R. 36 ex 1876, als eine außerhalb der Verwaltung stehende Kassationsinstanz ins Leben gerufen. Aber Beschwerden der Staatsbürger aber wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte fungiert nach Art. 3, lit. b, des St. G. 21 XII 67, R. 143, über die Einsetzung eines St. G. das St. G. als Specialverwaltungsgerichtshof (G. 18 IV 69, R. 44, „betreffend die Organisation des St. G.“).

In Ungarn wurde der St. G. durch G. R. XXVI: 96 eingeführt. Er funktioniert in zwei Abteilungen und entscheidet meritorisch, d. h. in der Sache selbst. In die Kompetenz der ersten, der „allgemeinen administrativen Abteilung“ gehören alle im 2. Kapitel des II. Theiles des Gesetzes unter den Titeln I–XVI (mit Ausnahme Titel XV) aufgeführten Angelegenheiten; in den Wirkungskreis der zweiten aber, der „Steuer- und Gebührenabteilung“, fallen die unter Titel XV enthaltenen Steuer- und Gebührenangelegenheiten.

Literatur.

v. Dantscher: Die politischen Rechte der Unterthanen. Wien 1888–1894. Zellinek: System der subjektiven öffentlichen Rechte. Freiburg im Breisgau 1892.

v. Dantscher.

Politische Verbrechen.

I. Geschichte des Begriffs und Ausdrucks. — II. Richtauslieferung wegen politischer Delikte. — III. Schwurgerichtskompetenz. — IV. Verbrechen in der Betretung. — V. Politische Delikte gegen fremde Staaten. — VI. Staatliche Delikte.

I. Geschichte des Begriffes und Ausdrucks. Der Begriff der politischen Delikte hat sich an dem schroffen Gegenstande entwickelt, in welchen zu Ende des 18. Jahrhunderts die Verfassungen und Regierungssysteme der einzelnen Staaten Europas zueinander (und zu jenen der Vereinigten Staaten von America) gerieten. Insbesondere die französische Revolution brachte es mit sich, daß Handlungen, die in einem Staatsgebiete als Pflichten des guten Staatsbürgers, des Patrioten, erschienen, in andern als schwere Verbrechen aufgeführt wurden. Während man bisher, wenn auch nicht grundsätzlich, so doch regelmäßig, den Fremden, der wegen eines Verbrechens gegen die Staatsgewalt seiner Heimat verfolgt wurde, dieser auf ihr Verlangen zur Verfolgung und Bestrafung auslieferte, konnte dies Frankreich nicht mehr mit Bezug auf diejenigen thun, die versucht hatten, die

Prinzipien der Revolution auch in ihrer Heimat zu verwirklichen und deshalb von dort aus verfolgt wurden. Daher bestimmt die Verfassung 24 VI 1793, Art. 120: „Le peuple français donne asile aux étrangers bannis de leur patrie pour la cause de la liberté. Il le refuse aux tyrans“.

Frankreich betrachtete sich ja als das gemeinsame Vaterland aller nach der „wahren Freiheit“ im Sinne der Männer des Nationalkonvents strebenden Menschen, deshalb konnte jeder Fremde, „qui sera jugé par le corps législatif avoir bien mérité de l'humanité“, französischer Bürger werden. Auf der andern Seite konnten die konservativen Mächte Europas jene unglücklichen Réfugiés, welche von der Regierung der Revolution nur deshalb als Staatsverbrecher verfolgt wurden, weil sie anderer Anschauung über die Aufgaben und Mittel der Regierung waren als diese, an Frankreich nicht ausliefern. Unter diese Umständen wurde es diesseits und jenseits der französischen Grenzen klar, daß die Begriffe gewisser gegen die Staatsgewalt gerichteter Verbrechen rein formaler Natur seien, und daß es nicht unter allen Umständen angehe, denjenigen, der in einem Staate wegen Hochverrats oder eines ähnlichen Deliktes verfolgt werde, auch in einem andern Staate als Verbrecher anzusehen, ihn auszuliefern oder gar zu bestrafen. Keines Wissens war es zuerst Bonald, der in seiner *Legislation primitive* 1802 Straftaten dieser Art mit dem Namen *délits politiques* bezeichnete. Dieser Name ging dann bald auch in die deutsche und englische Literatur über und wurde auch für andere Zwecke als jene des Auslieferungsrechtes verwendet. Heute debittirt man sich dieses Ausdrucks außer im Auslieferungsrecht insbesondere zur Abgrenzung der Schwurgerichtskompetenz, zur Bezeichnung des Anwendungsbereiches besonderer Strafarten oder gewisser Besonderheiten des Strafbolles und in Beugungungsverläufen. Der Umfang des Begriffes ist kein völlig feststehender und insbesondere kein gleichmäßiger nach diesen verschiedenen Richtungen.

II. Richtauslieferung wegen politischer Delikte s. Art. „Auslieferung“, Bd. I, S. 367 ff.

III. Schwurgerichtskompetenz. Nach dem Vorblatte der französischen Chartre von 1830, Art. 69, und insbesondere nach dem Vorgange der belgischen Verfassung von 1831, Art. 98, „Le jury est établi en toutes matières criminelles et pour délits politiques et de presse“, bestimmt auch bei uns das St. G. 21 XII 67, R. 144, über die richterliche Gewalt Art. 11: „Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, welche das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Trudschrift verübten Verbrechen oder Vergehen entziehen die Schworen über die Schuld des Angeklagten (ähnlich schon § 103, Absatz 3, der Reichsverfassung 4 III 49, R. 150). Um den an sich ziemlich unbestimmten und beschränkten Begriff der politischen Verbrechen zu präzisieren, hat das Einführungsgezet zur Str.

P. O. 1873, Art. VI, die einzelnen Straftaten, welche als politische Verbrechen oder Vergehen dem Schwurgerichte zugewiesen sein sollen, taxativ aufgezählt. Es sind dies, abgesehen von dem „mit schwerer Strafe bedrohten Verbrechen“ des Hochverrats, die Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe (§§ 65 und 66 Str. G. sowie Art. II des W. 17 XII 62, R. 8 ex 1863), die beiden ersten Fälle des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit (§§ 76 und 78) sowie die öffentliche Aufforderung zu denselben und der Versuch, zu ihnen anzustiften (§ 80) und die Vergehen der Herabwürdigung der Verfügungen von Behörden und der Aufwieglung zu Feindseligkeiten (§ 302). Zu den politischen Verbrechen in diesem Sinne wird nicht gezählt die Majestätsbeleidigung (§ 63) und die Beleidigung von Mitgliefern des kais. Hauses (§ 64), hinsichtlich deren Oaser bei der ersten Plenarberatung des Einführungsgesetzes der Str. P. O. im A. P. überzeugend ausführte, daß dieselben deshalb, weil sie in der Regel nicht aus politischen Motiven beruhen, auch nicht als politische Verbrechen im Sinne des St. G. anzusehen sind. Daß dies auch heute noch zutrifft, beweist unter anderem die Tatsache, daß von den 299 im J. 1901 nach § 63 Verurtheilten nur 93 nicht verhehrt, hingegen 117 wegen Verbrechen und die übrigen entweder wegen Vergehens oder Übertretung verurtheilt waren, sowie daß sich unter den 299 Verurtheilten 148 befanden, welche gleichzeitig auch wegen einer anderen strafbaren Handlung verurtheilt wurden.

IV. Besonderheiten in der Bestrafung. Der zunächst für das Auslieferungsrecht geschaffene Begriff des politischen Verbrechens wurde von Guizot in seinem berühmten Buche *De la peine de mort en matière politique* 1822 auch für die Auswahl und Abgrenzung der einzelnen Strafmittel verwendet, indem er für diese Delikte die Ausschließung der Todesstrafe verlangte. Seitdem sind dieser Forderung die meisten Gesetze nachgekommen, indem sie (mit Ausnahme des Nordes und Nordwestens an dem inländischen Souverän) für politische Verbrechen nur Freiheitsstrafen androhen und manche derselben auch eine privilegierte Form der Freiheitsstrafe (Festungsbau, Staatsgefängnis, detenzione) für dieselben aufstellen. Unter geltendes Strafrecht tut dies nicht. Nach § 59 Str. G. ist nicht bloß wegen eines gegen die Person des Kaisers begangenen Hochverrats (§ 58, lit. a) sondern auch wegen Hochverrats in Bezug auf Verfassung, Staatsgebiet und innere Ruhe (§ 58, lit. b) Todesstrafe angedroht. Und ebensowenig kennt unser Str. G. eine besondere Art der Freiheitsstrafe für die politischen Delikte. Wohl aber gewährt unser Recht den wegen politischer Delikte Verurtheilten weitgehende Erleichterungen in Bezug auf den Vollzug der Kerkerstrafe und wichtige Befreiungen von den sonst mit der Verurteilung wegen eines Verbrechens kraft gesetzlicher Anordnung (§ 26 Str. G.) verbundenen Rechtsfolgen. Infolge der von dem Justizminister Schmerling erwirkten N. E. 28 X 49 sind in Bezug auf den Strafvollzug als

politische Verbrecher diejenigen anzusehen, welche wegen Hochverrats, Störung der öffentlichen Ruhe, wegen eines aus politischen Gründen entstandenen Aufstandes oder Aufruhrs oder wegen eines der folgenden Delikte verurtheilt sind, sofern diese letzteren durch den Inhalt einer Trudischrift verübt wurden: Majestätsbeleidigung, öffentliche Gewaltthätigkeit nach § 76, Aufruhr (§ 279), Aufreizung zu Feindseligkeiten (§ 302) und Anpreisung verbotener Handlungen (§ 305). In allen diesen Fällen kommen ihnen die Begünstigungen jedoch bloß dann zu, wenn sie nicht auch gleichzeitig „eines gemeinen Verbrechens für schuldig erkannt worden sind“. Wie die Aufzählung zeigt, ist in dieser Hinsicht der Begriff des politischen Verbrechens weiter gefaßt als in Art. VI Einführungsgesetz zur Str. P. O. Die diesen Sträflingen gewährten Begünstigungen beziehen sich auf die Absonderung derselben von anderen Sträflingen, auf den Gebrauch eigenen Bettzeuges, eigener Kleider und Wäsche, auf die Befreiung vom Arbeitszwang, auf die Vergütung besserer Beleuchtung und besserer Verpflegung, des Rauch- und Schnupstabak und auf die Erlaubnis unbedenklicher Verrichte. Eine weitere Sonderstellung der politischen Verbrechen, welche sich darauf gründet, daß diese Taten in der Regel nicht aus verwerflichen Motiven entspringen, besteht darin, daß, während sonst die nach § 26 Str. G. mit der Verurteilung wegen eines Verbrechens ex lege verbundene Unfähigkeit zur Erlangung gewisser öffentlicher Stellen und Vorränge zufolge § 6 des W. 15 XI 67, R. 131, noch eine gewisse Anzahl von Jahren über den Strafvollzug hinaus dauert, bei politischen Verbrechen diese Unfähigkeit mit dem Ende der Strafzeit sofort erlischt (§ 6, Absatz 2, des cit. W. 15 XI 67, R. 131). In dieser Beziehung ist jedoch der Kreis der politischen Delikte wieder etwas anders abgefaßt als in den vorher angeführten Richtungen. Einerseits sind nämlich alle Angriffe auf die Person des Kaisers von dieser Begünstigung ausgeschlossen, andererseits aber nicht bloß Aufstand und Aufruhr, sondern auch die öffentliche Gewaltthätigkeit nach § 81, „sofern sie auf politischen Motiven beruhen“ sowie die nach §§ 212, 214 und 217 strafbare Vorüberleistung zu einem politischen Verbrechen mit eingeschlossen. Es werden nämlich dieser Ausnahmen mit Rücksicht auf den politischen Charakter der That folgende Verbrechen theilhaft:

1. § 58 Str. G., lit. b und c, und Art. I des W. 17 XII 62, R. 8 ex 1863.
2. §§ 60 und 61 Str. G., insofern sich diese Handlungen nicht auf den Fall des § 58, lit. a, beziehen, und Ministerialverordnung 27 IV 54, R. 107.
3. § 65 Str. G., insofern sich dieses Verbrechen nicht auf die Person des Kaisers bezieht, und Art. II des vorhergehenden W. 17 XII 62.
4. § 66 Str. G.
5. §§ 68, 69, 73 und 81 Str. G., insofern sie darin erwähnten Verbrechen auf politischen Motiven beruhen.
6. §§ 76, 78 und 80 Str. G.

7. §§ 212, 214, 217 Str. G., insofern das darin bezeichnete Verbrechen der Vorkubliebung mit der Rücksicht auf eines der von 1.—6. angeführten Verbrechen begangen wurde. Die übrigen nachteiligen Folgen, welche nach außer der Haupt- und den Nebenstrafen mit strafrechtlichen Erkenntnissen schon aus dem Strafgesetze oder kraft anderer gesetzlicher Vorschriften verbunden sind und insofern dieselben daher nicht insbesondere von dem Richter zu verhängen sind, haben hingegen für die Zukunft bei den eben aufgezählten Verbrechen gar nicht mehr einzutreten.

V. Politische Delikte gegen fremde Staaten. Während die älteren Strafgesetzbücher Angriffe von jener Art, wie sie das Wesen der politischen Delikte ausmachen, nur dann bedrohten, wenn sie gegen den inländischen Staat verübt wurden, hat sich in neuerer Zeit, in geradem Gegenfasse gegen die unter I geschilderten Voraussetzungen zu der Entziehung des Begriffes, die Erkenntnis von einer gewissen Solidarität der Interessen aller Staaten auch auf diesem Gebiete zur Geltung durchgerungen, deshalb bedrohen neuere Gesetze auch gewisse dem Hochverrat ähnliche Angriffe gegen das Staatsoberhaupt, die Verfassung und den Territorialbestand fremder Staaten, meistens unter Voraussetzung der Reziprozität von Seite des fremden Staates. Das geltende österr. Recht enthält eine entsprechende Norm im § 66, Absatz 2, Str. G., während der 1. Absatz desselben Paragraphen durch die 1866 erfolgte Auflösung des Deutschen Bundes gegenstandslos geworden ist.

VI. Anarchistische Delikte. Die eben erwähnte Solidarität der staatlichen Interessen bringt es auch mit sich, daß Angriffe, welche gegen den Bestand jeder staatlichen oder jeder gesellschaftlichen Ordnung gerichtet sind und daher auch in ihren Wirkungen nicht auf ein Staatsgebiet beschränkt bleiben, einer Sonderstellung insbesondere im internationalen Strafrecht, aber auch in anderen Beziehungen bedürfen. In der Aufstellung von Spezialnormen hinsichtlich derselben sind insbesondere einzelne Staaten der Vereinigten Staaten von Nordamerika sehr weit gegangen. Das geltende österreichische Recht enthält einen Anlaß zu solchen Bestimmungen im § 305 Str. G., insofern es denjenigen mit Strafe bedroht, der öffentlich oder vor mehreren Zeuten, in Druckschriften, verbreiteten billigen Darstellungen oder Schriften die Einrichtungen der Ehe, der Familie oder die Rechtsbegriffe des Eigentums herabwürdigt oder zu erschüttern versucht.

Literatur.

Zu I und II f. Art. „Auslieferung“, Bd. I. S. 367 ff., sowie Bahlberg: Zur Geschichte und Klassifikation der politischen und sozialen Delikte, Gef. n. Schr. III. (1882), S. 18 ff. Zu III. Blasius Rede im N. D. am 4. VI. 72, Gef. n. Schr., 2. Aufl., S. 800 ff. Zu IV. Kauters Handbuch der Justizverwaltung III. (1883), S. 290 f. Veltmaier: Österr. Gefängnisfunde (1890), S. 604 ff. Zu V. Lammasch: Politische Delikte gegen fremde Staaten, Zeitschrift für Strafrechts-

wissenschaft III. Zu VI. Scuffert: Anarchismus und Strafrecht, 1890. Lenz: Der Anarchismus und das Strafrecht, Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft XVI. (1896).

Lammasch.

Polizei und Polizeistrafrecht.

I. Begriff der Polizei. — II. Das Polizeirecht. — III. Die Polizeiverwaltung. — IV. Das Polizeistrafrecht.

I. Begriff der Polizei. Unter Polizei verstehen wir obrigkeitliche Macht, welche behufs Sicherung des staatlichen Wohlfahrtszweckes im sozialen Interesse durch Verbote, Gebote oder Erlaubnisvorbehalte die individuelle Freiheit beschränkt. Die polizeiliche Wohlfahrtspflege unterscheidet sich von der institutionellen Wohlfahrtspflege dadurch, daß letztere ohne direkte Zustimmung des Willens der Staatsangehörigen die Vollziehung tatsächlicher Dienste sowie die Gewährung von Sachunterstützungen oder Vermögenszuwendungen für die Bedürfnisse der Staatsangehörigen veranlaßt. Durch die bloße Beschränkung individueller Freiheit unterscheidet sich die Polizeigewalt von der gleichfalls im Bereiche der inneren Verwaltung aus tretenden Enteignungsgewalt, welche über die Polizeigewalt hinausgeht, indem sie Privateigentum zur Förderung der staatlichen Wohlfahrt zeitweise oder auf immer entzieht. Durch die direkte Beziehung auf den staatlichen Wohlfahrtszweck unterscheidet sich die Polizeigewalt von der Organisations- und Finanzgewalt, von denen erstere den Staat in seinen Elementen und Organen erhält, letztere die wirtschaftlichen Mittel für die Staatszwecke herbeischafft, daher beide nicht unmittelbar die Staatszwecke, sondern nur die Bedingungen der Erreichung der Staatszwecke betreffen. Akt der Strafgewalt hat die Polizeigewalt zwar die Aufrechterhaltung einer der Erreichung der Staatszwecke angemessenen Ordnung gemeinam; aber die Strafgewalt bestimmt und verwirklicht nur die Unrechtsfolgen, während die Polizei bestimmte Zustände der Sicherheit und Bedürfnisbefriedigung erhalten oder herstellen will. Als soziale Funktion gemeiner Fürsorge endlich unterscheidet sich die Polizeigewalt von der individuellen Assistenz gewährenden Privatrechtspflege.

Die Polizei schützt stets gegenüber den Vorgängen des Individuallebens die Gesamtheit und durch diese Rückbeziehung auf Gemeinbedürfnisse unterscheidet sich die Polizei von der Ziviljustiz, welche individuelle Rechtsbehelfe für Privatrechte gewährt. Schutz von Privatrechten behufs Erzwingung von Verbindlichkeiten ist nicht Aufgabe der Polizei. Schiedsrichterliche Funktionen der Verwaltungsbeförden sind Privatrechtspflege, nicht aber Polizei. Es kann allerdings aber eine polizeiliche Tätigkeit im Gesamtinteresse, z. B. die Befähigung einer gefährlichen Anlage als Reflexwirkung einem unmittelbar bedrohten Anrainer zugleich Schutz gewähren. Rein fiskalische Betriebe werden wie

samtiges Privatvermögen behandelt und genießen daher nur den allgemeinen Polizeischutz, nicht aber den besonderen Polizeischutz, der den Anstaltsjungen und den Verwaltungsanstalten zukommt.

Die Polizei richtet sich stets gegen den menschlichen Willen, nicht aber gegen bloße Naturgewalten. Wenn daher der Staat gegen diese Naturgewalten sachliche Vorkehrungen schafft, so ist das nicht eine polizeiliche, sondern eine institutive Tätigkeit. Aber die Rechtsordnung verlangt von dem einzelnen in seinem Individualbereiche die Anwendung der nötigen Obacht zur Hinderung und Bekämpfung elementarer Gewalten im Gesamtinteresse und die Weltendmachung derartiger Rechtspflichten zur Abwehr gemeiner Gefahren ist dann allerdings eine polizeiliche Funktion.

Im Bereiche der Polizei ist die Erkrankung einer Person an einer Infektionskrankheit ebensoviel gleichgültig als das Ausreten der Minderheit in einem Wirtschaftskreis oder ein baufälliger und gesundheitsgefährlicher Zustand eines Wohngebäudes; denn diese Vorgänge und Beschaffenheiten gefährden aus der Individualität derjenigen Personen, in deren Privatleben und Privatwirtschaft dieselben austreten, das Leben und Vermögen anderer. Aus demselben Grunde sind Waffen, Wüste und Sprengmittel Objekte polizeilicher Fürsorge; denn in den Händen unverlässlicher Personen sind dieselben eine Gefahr für Leben oder körperliche Sicherheit anderer Personen. Ein Landstreicher ist wegen seiner Uneinigkeit zu verbrecherischen Angriffen auf das Eigentum anderer eine Gefahr für die Gesellschaft, aber auch ein Mensch, der sich der Impfung entzieht, wegen geisteskranker Willkür der Erkrankung an Pocken und der dadurch begründeten Infektionsgefahr für andere.

Die Polizei erscheint in verschiedenen Gebieten der Staatsstätigkeit und man bezeichnet die Polizei dann mit besonderen Namen, z. B. als Sitten-, Bau-, Feuerpolizei. Dieselben entspringt man aber entweder den zu schützenden Interessen und Gütern, z. B. Sittenpolizei, oder den Gefahren, welche zu bekämpfen sind, z. B. Feuerpolizei, oder endlich den menschlichen Tätigkeiten, gegen welche der polizeiliche Schutz sich wendet, z. B. Baupolizei. Man unterscheidet primäre und sekundäre polizeiliche Funktionen.

Man kann nämlich innerhalb der Einzelgebiete der Staatsaufgaben solche Verwaltungsgebiete unterscheiden, die wesentlich nur Polizei sind, so daß alle übrigen Tätigkeiten auf diesem Gebiete der primären polizeilichen Funktion gegenüber in ein Verhältnis der Hilfstätigkeit treten, während auf anderen Gebieten technische und wirtschaftliche Fürsorgetätigkeiten die Hauptmasse bilden und ihnen gegenüber, umgekehrt wie in dem ersten Falle, als Hilfstätigkeiten sekundäre polizeiliche Funktionen austreten.

Da die Wahrung der Staatsangehörigen einerseits in dem Zustande der Sicherheit, der die Befürchtung von Übeln nicht aufkommen läßt, andererseits in der ungehörten Bedürfnisbefriedigung besteht, ist die Polizei teils Sicherheitspolizei,

welche den Zustand der Sicherheit zu erhalten bestrebt ist, teils Hilfspolizei, welche die auf Wahrsamkeit gerichteten Staatsaufgaben unterstützt. Die Sicherheit besteht aber: 1. in dem Zustande der Rechtssicherheit, in welchem durch die Privatrechtspolizei dem Verluste von Privatwerten vorgebeugt, durch die Strafrechtspolizei die Begehung strafbarer Handlungen erschwert und durch die Ordnungspolizei die ungehörte Wirksamkeit der Staatsorgane und ungehörtes räumliches Zusammensein der Individuen gesichert werden soll; 2. in dem Zustande tatsächlicher Sicherheit, in welchem Personen und Sachgüter gegen schädigende Zufälle möglichst geschützt sind, daher die Gefahrenpolizei auf Abwehr natürlicher Gefahren durch Aufrechterhaltung möglicher Sorgfalt zu deren Verhütung gerichtet ist. Die Hilfspolizei unterstützt die auf Befriedigung materieller und ideeller Gemeinbedürfnisse gerichteten Staatszwecke und erscheint als Wirtschaftspolizei, als sozialpolitische Polizei und als Kulturpolizei.

Man kann die auf Hinderung von Delikten gerichtete Rechtssicherheitspolizei auch nach den Objekten der Überwachung und nach der Art der Bedrohung der öffentlichen Rechtsordnung einteilen. Daraus ergibt sich die Einzelpolizei, welche sich gegen einzelne sicherheitsgefährliche Menschen oder sicherheitsgefährliche Einzelbetätigungen kehrt, und die Polizei der Kollektivbetätigungen und sozialen Massenwirkungen, d. h. solcher Betätigungen, die entweder von einer Mehrheit von Personen ausgehen, wie z. B. Vereinigungs- und Versammlungen, aber welche, wie die Verteilung und Verbreitung von Presseerzeugnissen, die Einwirkung auf eine unbestimmte Mehrheit von Personen bezwecken.

Im Gegensatz zur Rechtssicherheitspolizei ist die tatsächliche Sicherheitspolizei Gewährung eines Schutzes für Personen und Sachen gegen durch Anwendung einer gewissen Sorgfalt nach menschlicher Voraussicht vermeidbare Unfälle oder gegen menschliche Handlungen ohne schädigende Absicht, die aber ohne Anwendung der nötigen Sorgfalt, welche die Polizei fordert, verlegend wirken können. Die tatsächliche Sicherheitspolizei begreift die Unfallpolizei, die Gesundheitspolizei, die Polizei der natürlichen Schäden (Tierkrankheiten, Pflanzenschäden).

In der Sicherheitspolizei können wir die ardentliche und die außerordentliche Polizei unterscheiden. Die letztere besteht innerhalb der Rechtssicherheitspolizei in einer gesteigerten Polizeigewalt anlässlich bestimmter Vorgänge; sie tritt uns entgegen: a) als politische Ausnahmingsgewalt bei Kriegsgefahr und Volksbewegungen mit verstärkter Beaufsichtigungsgewalt und mit erweiterter Eingriffsbefugnis in die staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Freiheitsrechte; b) als individuell gesteigerte Polizeigewalt gegen sicherheitsgefährliche Personen. Innerhalb der tatsächlichen Sicherheitspolizei entsteht die außerordentliche Polizei als Notgewalt, welche zur Abwehr von Gefahren in die Sachgüter der einzelnen tat-

sächliche Eingriffshandlungen vornimmt, z. B. durch Viderreißung eines Gebäudes deßhalb Abwehr von Feuergefahr, Zerstörung der Weidpflanzungen deßhalb Abwehr der Viehlau, Tötung von Tieren zur Befämpfung von Tierseuchen, oder aber sich in der Forderung von sogenannten Nothdiensten äußern kann.

Die Hilfspolizei zwingt den einzelnen oft zu Handlungen, die nicht bloß das Gemeininteresse, sondern seine eigene Wohlfahrt befördern, wenn eine Unterlassung dieser Tätigkeiten eine Hemmung der gemeinen Wohlfahrt wäre. Der Staat suppliert in diesem Falle genossfermaßen die mangelnde Einsicht der einzelnen; er übt gegenüber dem einzelnen einen Zwang aus; er handelt so, wie der einzelne bei richtiger Einsicht eigentlich handeln müßte. Der Staat zwingt aus diesen Gründen die einzelnen z. B. zur Bildung von gewissen Zwangsgenossenschaften, wie von Jagd-, Fischerei- und Wasser-genossenschaften, durch deren Bildung zugleich ein privatwirtschaftliches Interesse der einzelnen befriedigt wird.

Aus Frankreich stammt die Einteilung der Polizei in gerichtliche und administrative Polizei. Es liegt in der Aufgabe der Polizei, Übertretungen der Str. G. zu hindern; es liegt aber auch im Gemeininteresse, daß strafbare Handlungen entdeckt und die Verurteilung der Täter möglich gemacht werden. Es leisten daher die Polizeiergane zugleich Hilfsdienste für die Strafverfolgung, die man im Gegensatz zu ihrer sonstigen Tätigkeit, welche als administrative Polizei bezeichnet wird, mit dem Namen der gerichtlichen Polizei belegt. Die administrative Polizei hat, soweit sie als Rechtsorgane auftritt, nur die Verhütung und Befämpfung von Rechtsverletzungen zum Gegenstand. Diese Unterbrechung ist aus dem tatsächlichen Ineinandergreifen beider Tätigkeiten entstanden, ist aber überhaupt unrichtig; denn die gerichtliche Polizei ist überhaupt keine polizeiliche Tätigkeit, sondern eine in Abhängigkeit von den Organen der Strafverfolgung geübte Hilfsfunktion für dieselbe, deren Darstellung eigentlich nicht in das Verwaltungswesen, sondern in den Straßprozeß fällt.

Eine weitere Einteilung der Polizei ist die in allgemeine Landespolizei und in Ortspolizei. Die letztere umfaßt die Abwehr der innerhalb des örtlichen Bereiches auftretenden Störungen und die Verstellung bestimmter Zustände innerhalb der lokalen Gemeinschaft; die erstere befaßt sich mit Gefahren, die eine solche örtliche Gebundenheit nicht ausschließen. Es ist aber nicht notwendig, daß die gesamte Ortspolizei durch Gemeindeorgane ausgeübt werde; es können wichtigere Gebiete derselben auch durch unmittelbare Staatsorgane besorgt werden, so daß man innerhalb der Ortspolizei die staatliche und die Gemeinde-Polizei unterscheiden kann.

Wie in einem von vielen Wohnpartien bewohnten Hause eine Hausordnung besteht, welche den einzelnen Beschränkungen der Handlungsfreiheit im Interesse des Hausfriedens und der Sicherheit der Hausbewohner vertragemäßig auf-

erlegt und z. B. das Verbot des Klavierspiels zur Nachtzeit, deshaltens von Hunden enthält, ebenso bedarf die örtliche Gemeinschaft zur Bewahrung des friedlichen Zusammenlebens der Einwohner und zur Abwehr örtlicher Gefahren Polizeivorschriften, die den besonderen Ortsverhältnissen angepaßt und durch die ausübende Polizeigewalt gehandhabt werden müssen. Die hauptsächlichste Funktion der Ortspolizei ist die Ordnungspolizei.

Die Ordnungspolizei ersucht alles, was die gute Ordnung des Gemeinlebens zu stören und damit Argernisse und Unfrieden zu erzeugen geeignet ist. Sie wendet sich gegen Polizeiwidrigkeiten, d. h. durch individuelles Handeln oder Unterlassungen herbeigeführte Zustände, welche in die tatsächlichen Interessen der Gesamtheit des Publikums, d. h. einer unbestimmten Mehrheit von Personen, störend eingreifen und daher durch die polizeirechtliche Ordnung als unerlaubt zu erklären und auf Grund derselben zu hindern und zu unterdrücken sind.

Die Gebiete der Ordnungspolizei betreffen: 1. Die Handhabung der Ordnung bei Benützung der öffentlichen Sachanlagen, die dem gemeinen Gebrauch gewidmet sind, z. B. die Straßen, Marktplatz und Friedhofspolizei. 2. Ferner die Handhabung der Ordnung bei dem öffentlichen Zusammenkommen einer Mehrheit von Personen in den dem Publikum zugänglichen Räumen. In dieser Beziehung enthält die fass. B. 20 IV 54, R. 96, das Verbot polizeiwidrigen Verhaltens an öffentlichen Versammlungsorten, z. B. in Kaffeehäusern, Theatern, Ballsälen, Wirtshäusern und Kaffeehäusern, wodurch die Ordnung und der Anstand verletzt, das Vergnügen des Publikums gestört oder sonst Argernis erregt wird. 3. Die Abwehr von Störungen der öffentlichen Gemeinschaft durch Verhütung und Unterdrückung von Handlungen, welche aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit hervortreten und die sittlichen Gefühle der Bevölkerung verletzen. Hierher gehört die Polizei der geschlechtlichen Unzucht, soweit sie durch ihren geweremäßigen Betrieb in die Öffentlichkeit tritt und Argernis erregt (§ 5, G. 24 V 85, R. 89) und sonstiger die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit verletzender, öffentliches Argernis erregender Handlungen (Sittenpolizei). 4. Abwehr von Störungen des physischen Lebens, die zwar keine Verletzung der körperlichen Sicherheit oder der Gesundheit sind, aber doch physisch belästigend wirken. Hierher gehört die ungebührliche Entwidlung von Rauch, übler Geruch, ruhelösender Lärm, der in die Öffentlichkeit tritt, oder ein das Publikum belästigendes öffentliches Jurkaustellen Absehn erregender Objekte.

Die örtliche Sicherheitspolizei umfaßt namentlich die Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit der Gemeindebewohner.

Die örtliche Polizeigewalt hat ihre Grenzen: 1. An dem Privatleben des einzelnen, indem dasjenige, was nicht über das Privatleben der einzelnen hinausreicht, als Schädigung sozialer Interessen nicht angesehen werden kann. So ist bei Handhabung der Sittlichkeitspolizei die Gemeinde auf jene Fälle beschränkt, welche der öffent-

lichen Wohlfahrt und Ordnung zuüberdauern; keineswegs erscheint aber die Gemeinde berufen, in das Innere des häuslichen Lebens einzugreifen und die auf das Innere des Hausalters beschränkten Vorgänge zum Anlasse polizeilicher Eingriffe zu nehmen. 2. In der individuellen Freiheit des einzelnen und in dessen Eigentumsrechte. Gewisse Belästigungen der Gesamtheit ergeben sich mit Notwendigkeit aus den Vorgängen im Bereiche des Individuallebens, namentlich aus dem Betriebe objektiv erlaubter Tätigkeiten. Die Polizei kehrt sich nicht gegen die gewöhnlichen, herkömmlichen Vorgänge, z. B. Rauch und Geräusch, sondern nur gegen übermäßige, ungebührliche Belästigungen.

II. Das Polizeirecht ist ein Inbegriff der öffentlichen Rechtsnormen, welche die Erreichung des staatlichen Wohlfahrtszwecks sichern sollen. Polizeilich sind daher die Normen: 1. welche den Privatrechten einen generellen vorbeugenden Nachschuß sichern, insbesondere gewisse Objekte des Privateigentums vor sublober Beschädigung schützen wollen; 2. welche die Ausführung von strafbaren Handlungen erschweren, die Entdeckung von Übertretungen der Rechtsordnung erleichtern oder die Veranlassungen dazu entfernen wollen; 3. welche der Sicherung des ungestörten Ganges der staatlichen Funktionen, bann dem Schutze öffentlicher Rechte der Staatsbürger gegen Verletzung durch andere Staatsbürger und endlich der Friedensbewahrung innerhalb des städtischen Zusammenlebens oder Zusammenlebens der Vorketten zu dienen bestimmt sind; 4. welche den Staatsbürgern eine bestimmte Sorgfalt zur Vermeidung schädigender Zustände auferlegen; 5. welche überhaupt zur Erreichung von wirtschaftlichen oder von kulturellen Zwecken der Handlungsfreiheit der Staatsangehörigen Beschränkungen auferlegen.

Das Polizeirecht läßt eine doppelte Unterscheidung zu: 1. Nach der Inneren Beschaffenheit der Normen unterscheiden sich beschließende und ermächtigende Polizeirechtsakte.

Die beschließenden Polizeivorschriften sind kategorische Anforderungen der öffentlichen Rechtsordnung, die an die Adresse der Untertanen gerichtet sind und allgemein verbindliche Gebote oder Verbote enthalten. In diesen Anordnungen liegt aber zugleich der Verwaltungsbefehl an die Behörden und ausübenden Beamten, diesen Befehlen Gehorsam zu verschaffen.

Die ermächtigenden Polizeivorschriften sind zunächst an die Adresse der Behörden gerichtet und ermächtigen dieselben, für bestimmte Zwecke im Bedarfsfalle Verordnungen und Verfügungen zu erlassen; den Untertanen gegenüber sind es hypothetische Anordnungen, die erst in Kraft treten, wenn die Behörden von ihrer Ermächtigung Gebrauch gemacht haben.

2. Der Quelle nach sind die Polizeivorschriften entweder Polizeigesetze oder Polizeiverordnungen.

Polizeigesetze können Reichs- oder Landesgesetze sein. Letztere betreffen solche Zweige der Polizei, deren rechtliche Ordnung der Landes-

gesetzgebung vorbehalten ist, also vornehmlich die Landesstruktur- und die Ortspolizei.

Polizeiverordnungen dagegen sind entweder Verordnungen der Staatsbehörden oder der Gemeindebehörden. Verordnungen der Staatsorgane betreffen entweder die allgemeine Landespolizei oder die Ortspolizei; Gemeindeverordnungen stets nur die letztere. Für Verordnungen der Staatsbehörden in Angelegenheiten der allgemeinen Landespolizei ist, da sie Rechtsakte sind, stets gesetzliche Delegation zu ihrer Erlassung erforderlich. Es handelt sich bei Polizeiverordnungen stets um eine Beziehung zwischen einem Satz des Verwaltungsrechtes und des Strafrechtes. Der Rechtsakt des Verwaltungsrechtes, der von den Polizeibehörden aufgestellt wird, ist der primäre, die Straandrohung der sekundäre Rechtsakt. Die Ministerialverordnung 30 IX 57, M. 198, läßt im Plankriminalgesetz, welches ausspricht, daß alle durch eine Verordnung als strafbar erklärten Handlungen, über deren Bestrafung keine besonderen Bestimmungen bestehen, mit Geldstrafen bis 100 fl. bestraft werden können. Es braucht daher in einer Polizeiverordnung der Staatsbehörden keine besondere Straandrohung enthalten zu sein; jenes Plankriminalgesetz suppliert dieselbe.

Eine gesetzliche Delegation zur Erlassung von Polizeiverordnungen kann stillschweigend schon durch die allgemeine Polizeiuschluß eines Gesetzes dort gegeben sein, wo eine Norm so allgemein gefaßt ist, daß sie notwendigerweise für die praktische Anwendung einer Auslegung bedarf. So erfordert das allgemeine Gefährdungsverbot des Lebens und der körperlichen Sicherheit im § 335 Str. G. notwendigerweise der Unfallverhütung für die einzelnen Geschäftsbetriebe und die jeweilige Ergänzung und Änderung der polizeilichen Unfallverhütungsvorschriften nach den gemachten Erfahrungen. Es können aber durch die Polizeigesetze den Zentral- und Landesbehörden auch ausdrückliche Ermächtigungen zur Erlassung besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen, Anordnungen, Reglements) erteilt sein. Hierher gehören z. B. die zahlreichen, von dem K. J. erlassenen Polizeiverordnungen zur Ausführung des Gesetzes über Nahrungsmittel und Verbrauchsgegenstände 16 I 96, M. 89 ex 1897. Es können durch solche Polizeiverordnungen auch Anordnungen in Ausführung eines Gesetzes erlassen werden, welche bloß einem zeitlich vorübergehenden Bedürfnis genügen sollen.

Übrigens muß man genau zwischen echten und unechten Polizeiverordnungen unterscheiden. Echte Polizeiverordnungen richten sich zwar auf Grund der Gesetze, aber auf gesetzestem Gebiet, mit neuen obrigkeitlichen Anordnungen an die Untertanen; unechte Polizeiverordnungen sind keine Rechtsvorschriften, sondern Verwaltungsvorordnungen, welche die Unterbehörden anweisen, ein Gesetz in einer bestimmten Weise zu handhaben, z. B. einen aus Kallumforat und Schwefel hergestellten Stoff auf Grund eines Sachverständigenurteils als Sprengstoff zu behandeln.

In Österr. liegt in dem Geschäftsauftrage der Ortsbehörden für Sicherheit der Person und des Eigentums und für die gute Ordnung innerhalb des örtlichen Bereiches zu sorgen, eine generelle Ermächtigung zum Erlasse von lokalen Polizeiverordnungen. Die süddeutsche Gesetzgebung (Bavern, Württemberg, Baden) hat besondere Polizeistrafrechtsbücher, welche eine Kodifikation des Polizeirechtes enthalten und dem Bedürfnisse einer örtlichen Ergänzung derselben durch genaue Bezeichnung der Gegenstände, über welche derartige örtliche Polizeivorschriften erlassen werden dürfen, Rechnung tragen. Der Vorzug dieses Systems besteht in der möglichsten Wahrung der bürgerlichen Freiheitsphäre; dieses System vermag aber oft den durch das Auftreten neuerartiger Tatbestände erzeugten Bedürfnissen nicht zu genügen. In Preußen dagegen fehlt es an einer umfassenden Kodifikation des Polizeistrafrechtes und hier hat nach dem G. 11 III 83 eine generelle Delegation zur Erlassung örtlicher Polizeivorschriften Platz gegriffen. Die unverkennbare Gefahr, welche darin für die Integrität der bürgerlichen Freiheitsphäre liegt, hat man durch G. 30 VI 83 über die allgemeine Landesverwaltung dadurch zu vermindern gesucht, daß zur Erlassung von Polizeivorschriften die Zustimmung der Organe der Selbstverwaltung notwendig ist. Die österr. Gesetzgebung enthält über diese Frage keine Bestimmung. Es entsteht daher die Frage, ob auch im Bereiche der Lokalpolizei solche Polizeivorschriften nur auf Grund einer speziellen Delegation in den einzelnen Polizeigesetzen erlassen werden dürfen, oder ob in der Ausführung der Aufgaben der Ortspolizei zugleich eine generelle Delegation zur Erlassung von Polizeivorschriften enthalten sei. § 35 der österr. C. sagt, daß die Erlassung derartiger Polizeivorschriften innerhalb der bestehenden Gesetze erfolgen könne, woraus folgt, daß die bestehenden Gesetze allerdings den Umfang und Inhalt des Polizeiverordnungsrechtes begrenzen, daß aber zur Erlassung dieser Verordnungen nicht eine spezielle Delegation eines einzelnen Gesetzes notwendig sei. Selbstverständlich können sich aber Polizeivorschriften der Gemeinde nur auf solche Angelegenheiten beschränken, die dem Wirkungskreise der Gemeinde angehören. Die Garantie, daß die Gemeinde bei Ausübung dieses Polizeiverordnungsrechtes ihren Wirkungskreis nicht überschreite und die bestehenden Gesetze nicht verletze, liegt in der Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes.

III. Die Polizeiverwaltung als pragmatische Funktion, d. h. als Beforgung konkreter Angelegenheiten, ist teils Beaufsichtigungstätigkeit, teils materielle Fürsorgetätigkeit, teils endlich Exekutivität.

Die Beaufsichtigungstätigkeit ist: teils generelle, teils spezielle; teils rein tatsächliche, teils auf Grund besonderer Pflichten der Untertanen geübt, rechtlich geordnete Beaufsichtigungstätigkeit. Im Bereiche der Sicherheitspolizei besteht eine generelle Überwachungstätigkeit, die sich auf die gesamte, durch Strafsanktionen gesicherte öffentliche Rechtsordnung bezieht, um Gesetzesübertretungen

zu hindern, zu entdecken und dann deren Beirathung zu sichern. Durch das Bewußtsein, daß die Staatsangehörigen in ihren Handlungen beobachtet werden, wirkt die polizeiliche Beobachtungstätigkeit präventiv gegen künftige Rechtsverletzungen. Sie ist insofern eine rein tatsächliche Verriethung, als sie ohne Eingriff in die Individualität der Individuen stattfinden kann.

Sobald bezieht sich aber die polizeiliche Beaufsichtigungstätigkeit auf bestimmte Personen, Sachen oder Handlungen in Ausübung eines besonderen Beaufsichtigungsrechtes mittels Einforderung von Meldungen oder Vorlage bestimmter Sachen; mittels Vornahme von Augencheinshandlungen im Individualbereiche; mittels Anwesenheit von Beamten bei bestimmten Handlungen. In dieser Weise übernimmt die Polizei die Feste, Vereine, Versammlungen, den Gewerbebetrieb und daraus ergeben sich die Einzelbenennungen der Polizei als Fest-, Vereins-, Versammlungs-, Theater- und Gewerbe Polizei.

Auch im Bereiche der Verwaltungshilfspolizei bestehen obrigkeitliche Beaufsichtigungsfunktionen. So unterliegt der private Schulbetrieb der Schulinspektion, die Fortwiltlichkeit der Beaufsichtigung durch die Fortwiltpektoren, um eine dem Gemeininteresse entsprechende Tätigkeit dieser privaten Tätigkeiten zu sichern.

Wit Vornahme des Überwachungsdienstes auf einzelnen Objekten sind besondere Aufsichtsbereiche beauftragt, wie die Polizeiwachbeamten, die Gewerharn, die Gewerbeinspektoren, Schulinspektoren, Fortwiltpektoren.

Die polizeilichen Fürsorgetätigkeiten erscheinen als deklarative und als konstitutive Polizeiverfügungen, denen die Beurteilung eines bestimmten Tatbestandes zugrunde liegt. Man spricht daher im englischen Verwaltungsrechte in Anlehnung an die Terminologie des kanonischen Rechtes von einer polizeilichen Jurisdiction.

Die deklarativen Verfügungen sind nur die konkrete und individuelle Anwendung der in einem Rechtssatze enthaltenen Befehle oder gewöhnlichen Anordnungen.

Polizeiliche Anordnungen sind Befehle zur Herstellung eines gesetzlich gebotenen Zustandes (Bewahrungsgebote) oder zur Beilegung eines gesetzlich gebotenen Zustandes (Unterdrückungsgebote) oder Verbote, normwidrige Handlungen zu vollenden, fortzusetzen oder zu wiederholen (Dammungsgebote). Polizeiliche Anordnungen treten dort auf, wo der Rechtsatz die Vornahme bestimmter Handlungen von der Erfüllung von Voraussetzungen abhängig macht; die polizeilichen Verfügungen, wodurch die Handlung als erlaubt anerkannt wird, sind einfache Rechtsurteile.

Konstitutive Verfügungen dagegen schaffen oder ändern ein konkretes öffentlich-rechtliches Verhältnis einer bestimmten Person zum Staate. Sie ergeben auf Grund der den Verwaltungsbehörden erteilten Ermächtigungen nach verwaltungstechnischer Tatbestandsbeurteilung und Ermäßigung der Zurechnung (causae cognitio) und sind entweder: 1. Individualgewährung

gen, welche als permissive Verfügungen entweder Konzessionen enthalten, durch welche ein bestimmtes Tun gestattet, also eine Befugnis erteilt wird, oder Dispensen, welche von der Erfüllung einer gesetzlichen Anforderung im konkreten Falle absehen, somit die Erfüllung dieser Pflicht nachlassen;

2. Individualbefehle, welche eine Verpflichtung in der Form eines Gebotes oder Verbotes auferlegen. Die Erlassung legislativer Individualbefehle bedarf gesetzlicher Ermächtigung, die an den Eintritt bestimmter rechtsverhehlender Tatsachen geknüpft ist. So kann ein aus der Verbestrafung einer Verian abgeleitetes Nebenken gegenüber der Anmeldung eines freien Gewerbes das Verbot des Gewerbebetriebes begründen.

In einzelnen Fällen haben die polizeilichen Verfügungen einen aus befehlartigen und legislativen Elementen zusammengesetzten Charakter. Wenn die Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände in einem bestimmten Räume überhaupt untersagt ist, wenn die Wehrde aber im Einzelfalle die Aufbewahrung einer begrenzten Quantität solcher Stoffe gestattet, so liegt in der behördlichen Verfügung einerseits eine Dispensation, andererseits die Mahnung an Beachtung des weitergehenden gesetzlichen Verbotes.

Mit der Rechtsausübung durch polizeiliche Befehle verbindet sich dann die Anwendung des Polizeizwanges, welcher als Forderung, Hemmung, Bewirkung und Repressivzwang erscheint; derselbe kann in dem Gebrauche kompulsiver Zwangsmittel bestehen, die als Androhung von Nachteilen den widerstrebenden Willen zur Herbeiführung eines bestimmten Erfolges veranlassen lassen, oder in der Anwendung absoluten Zwanges, welcher in direkter Gewaltanwendung gegen die Persönlichkeit und in unmittelbaren Handlungen an ihren Rechtsobjekten besteht. Zwischen Befehl und Zwang kann ein Zeitraum liegen, wenn der Befehl befristet ist oder gegen die Entscheidung der Polizeibehörde Rechtsmittel zulässig sind. Es kann aber Entscheidung, Befehl und Zwangsanwendung sich zur Einheit eines Verwaltungsgaktes verbinden, wo Gefahr im Verzuge liegt oder die Erreichung des polizeilichen Zweckes sich von einem freien Willensakte der Persönlichkeit nicht erwarten läßt und wo die Herstellung eines Zustandes an Rechtsobjekten verlangt wird, den herzustellen sie nicht die Macht hat, z. B. die Barmahme einer Verhaftung, die Niederbreitung eines Gebäudes zur Abwehr weiterer Feuergefahr.

IV. Das Polizeistrafrecht umfaßt die weder zur Kompetenz der Gerichte, noch zur Kompetenz der Finanzbehörden gehörigen Gesetzesübertretungen. Es umfaßt: a) Das generelle Strafrecht der politischen Behörden und Kommunalämter in betreff der Polizeidelikte im samellen Sinne.

Für den Begriff dieser Delikte ist es gleichgültig, ob die in ihnen liegenden Vermögensübertretungen Gefährdungs- oder Verlesungsdelikte sind, sowie ob sie sich lediglich gegen ein soziales Interesse

lehren, z. B. Verletzung von Kulturinteressen durch Tierquälerei, oder gegen ein subjektives Recht des Staates oder eines einzelnen richten, z. B. in der unterlassenen Weidung von Wehrpflichtigen oder durch unzulässigen Gebrauch eines Industriemuffers, das in dem Musterstrafgesetze 7 XII 58, R. 237, begriündete und geschöpfte Privatrecht des einzelnen. Der Begriff des formellen Polizeideliktes fällt aber mit dem Begriffe des materiellen Polizeideliktes nicht zusammen. Materielle Polizeidelikte sind Übertretungen rein polizeilicher Normen, welche gewisse Handlungen wegen ihrer abstrakten Gefährdungsmöglichkeit verbieten oder für gewisse positive Betätigungen zur Erleichterung der Aufsicht oder der Abwendung von Gefahren bestimmte Vorschriften enthalten. Diese materiellen Polizeidelikte sind teils der gerichtlichen, teils der Verwaltungs-Kompetenz zugewiesen, z. B. die Unterlassung der Vorlage der Praberemplate als Preßpolizeidelikt der gerichtlichen Kompetenz, die unterlassene Weidung des Gewerbeantrittes der Kompetenz der Verwaltungsbehörden. Andererseits gehören zu den formellen Polizeidelikten auch solche Delikte, die wirkliche Angriffs- und Verlesungsdelikte sind, z. B. die Adelsanmaßung als Verletzung der Ehrenhoheit des Staates oder die Übertretungen des Feldschußgesetzes, welche einen das Feldgut beschädigenden Tatbestand voraussetzen. Durch die Bestrafung formeller Polizeidelikte schützt der Staat nicht nur das eigentliche Wohlfahrtsinteresse, sondern auch seine Geschäftsleitung, Organisations- und Pfliegerinteressen, ja auch Verletzungen von Privatrechten. Die Grenze zwischen gerichtlichem und Verwaltungs-Strafrecht ist vielfach rein zufällig und willkürlich. Unbefugtes Tragen von Lebenszeichen, z. B. ist gleich der Adelsanmaßung Verletzung der Ehrenhoheit des Staates, oder dort tritt gerichtliche, hier administrative Kompetenz ein. Die zur Andung formeller Polizeidelikte erlassenen Strafen nennt man Polizeistrafen im Gegesatz zu den von den Gerichten verhängten gerichtlichen Strafen. Auch für die Polizeistrafen, welche gleich den gerichtlichen Strafen in die Rechtsgüter des einzelnen, Vermögen oder Freiheit eingreifen, gelten folgende Rechtsätze:

1. Strafen dieser Art dürfen nur von den zuständigen Behörden auf Grund eines von vornherein in einem Rechtsakze mit Strafe bedrohten Tatbestandes verhängt werden. Rechtsätze dieser Art können in einer besonderen Kodifikation enthalten sein, z. B. in einem dem allgemeinen Strafgesetzbuche ähnlichen besonderen Polizeistrafgesetzbuche. Wir besitzen jedoch in Osterreich, nicht wie die süddeutschen Staaten eine Kodifikation des Polizeistrafrechtes, sondern nur eine zerstreute Summe strafandrohender Rechtsätze, die teils in Reichs- und Landesgesetzen, teils in den allgemeinen oder örtlichen Polizeiverordnungen enthalten sind.

2. Die Ausübung des Polizeistrafrechtes erfolgt entweder: a) durch die politischen Bezirksbehörden, oder b) in Orien, wo die politische Geschäftsführung den Kommunalmagistraten zugewiesen ist, durch letztere, oder c) in denjenigen

Orten, wo i. f. Polizeibehörden bestehen, kommt diesen die Untersuchung jener Übertretungen zu, welche die von diesen Behörden geübte Sicherheitspolizei und Lokalpolizei betreffen; d) in den nach der allgemeinen Heim. O. organisierten Gemeinden kommt dem Straßensenate der Gemeinden das Strafrecht bezüglich aller durch Landesgehalte der Gemeindeförderung zugewiesenen Teilstücke sowie bezüglich der Übertretungen der von der Gemeinde im autonomen Wirkungsbereich erlassenen Polizeiverordnungen zu.

3. Allgemeine Normen über das Polizeistrafrecht sind enthalten: a) in der Ministerialverordnung 3 IV 55, M. 61, über die Kompetenz; b) in der Ministerialverordnung 30 IX 57, M. 198, welche in der Auseinandersetzung der Befugnisse Norm und Strafe bestimmt, daß alle Handlungen und Unterlassungen, die durch die bestehenden Gesetze oder durch die von den Behörden innerhalb ihres Wirkungsbereiches erlassenen Verordnungen als gleichmäßig oder strafbar erklärt sind, ohne daß in den darüber erlassenen Vorschriften eine bestimmte Strafe angedroht erscheint, mit Geldstrafen bis 200 K oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen zu ahnden sind; c) in den allgemeinen Heim. O. über die Ausübung des Gemeindestrafrechtes und die Kompetenz der Gemeinde zur Erlassung von Polizeivorschriften mit Strafdrohungen (bis 20 K Strafe oder 48 Stunden Arrest).

4. Der Tatbestand ist auf möglichst einfache Weise zu erheben. Es sind das Geschehnis und die Rechtserfüllung des Beschuldigten kurz aufzunehmen, ebenso die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen für oder wider den Beschuldigten. In besonders verwickelten Fällen ist ein eigenes Verhandlungsprotokoll aufzunehmen, sonst erfolgt ein mündliches Verfahren mit Eintragung der wesentlichen Punkte des Strafverfahrens und des Erkenntnisses in ein nach Rubriken gegliedertes Strafregister (H. des W. N. 5 III 58, M. 34).

5. Es dürfen nur die gesetzlich zulässigen Strafmittel in Anwendung gebracht werden. Die zu verhängenden Geldstrafen fließen, falls das zur Anwendung gelangende Gesetz nicht eine andere Bestimmung trifft, in den Kassenfonds desjenigen Ortes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden ist. Wo daher das Gesetz nur Geldstrafen androht, sind nur diese auszusprechen. Wo supplementärer Arrest ausgesprochen ist, hat das Urteil diese Eventualstrafe festzusetzen. Wo das Gesetz Geldstrafe oder Arreststrafe alternativ festsetzt, hat die Behörde zwischen beiden Strafarten die Wahl. Verschärfung der Arreststrafe darf nur in den vom Gesetz zugelassenen Fällen ausgesprochen werden. Bei dem Strafmaßmaße sind Erwägungs- und Milderungsgründe nach Analogie der §§ 263 und 264 Str. O. anzuwenden.

6. Inwiefern Polizeibefugnisse bloße Ungehorsamsdelikte sind, ist es für deren Tatbestand genügend, wenn überhaupt eine Normwidrigkeit vorliegt. Es ist gleichgültig, ob die Normwidrigkeit aus derwüthiger Nichtachtung der Norm oder aus Unachtsamkeit begangen worden ist. Unkenntnis der Norm entschuldigt nicht. Es liegt schon ein Verschulden

des einzelnen dann vor, wenn er sorglos handelt, ohne sich über den Bestand der Norm Gewißheit zu verschaffen. Die Polizeitrafe ist hier Abmahnung des Ungehorsams gegen Verbote im Interesse der Wahrung der Rechtsordnung oder wegen Nichterfüllung polizeilicher Leistungspflichten.

7. Inwiefern gewisse Polizeibefugnisse nur auf Antrag eines Privatbeteiligten bestraft werden können, z. B. Kontraktbruch der Dienstboten oder gewerblichen Hilfsarbeiter, kommt denselben die Rolle eines Privatanklägers mit den analogen Rechten des Privatanklägers im gerichtlichen Strafprozeß zu. Taggen hat der durch ein von Amts wegen zu verhängendes Polizeibefugnis Beschädigte nur die Stellung eines Privatbeteiligten und daher kein Rekursrecht gegen ein freisprechendes Erkenntnis.

8. Kontumazialverfahren findet in Polizeistrafsachen nicht statt.

9. Besondere Eigentümlichkeiten bietet das Polizeirecht in zwei Fällen: a) Soweit sich jemand zur Ausführung von Arbeiten dritter Personen bezieht, ist er polizeistrafrechtlich auch für das Verschulden dieser Personen haftbar, wenn er nachweislich denselben den Auftrag zu polizeiwidrigem Verhalten erteilt hat oder wenn er andererseits es verabreicht hat, dieselben von polizeiwidrigem Verhalten abzuhalten oder die Erfüllung polizeilicher Leistungspflichten durch dieselben zu überlassen. b) Andererseits gestattet das Polizeirecht die Bestellung von Stellvertretern in Verwaltung gewisser Objekte, z. B. der Gebäude oder im Betriebe von Unternehmungen, welche der Behörde anzuzeigen und von derselben zu genehmigen sind. Dann wendet sich das Polizeistrafrecht gegen diese Stellvertreter des Eigentümers oder Prinzipals.

10. In dem Strafurteil kann die Verpflichtung des Beurteilten zum Erlaß des durch das Polizeibefugnis verursachten liquiden Schadens ausgesprochen werden (Hd. 6 III 21, J. O. Z. 1843).

11. Der Rekurs muß 24 Stunden nach Verkündung des Erkenntnisses angemeldet und binnen drei Tagen ausgeführt werden. Es hat jedoch schon die bloße Anmeldung Devolutivkraft.

12. Die Rekursinstanz kann die angewendete Strafe nicht verschärfen, dagegen mildern oder nachsehen; nur die Nachsicht des Verfallens von Baten oder des Verlustes von Rechten ist dem W. N. vorbehalten. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet ein weiterer Rekurs nicht statt (H. des W. N. 31 I 60, M. 31).

b) Das ehrenrätliche Verusstrafrecht. Das Verusstrafrecht ist wesentlich gegen die Unternehmer bestimmter sozialer Verfassungen, z. B. die Advokaten, Notare, Ärzte, um Verletzungen der Verus- und Standespflichten zu ahnden. Dieses Strafrecht wird unter Aufsicht des Staates durch die Berufsverbände geübt. Es wird zum Schutze bestimmt, durch die besonderen Verpflichtungsverhältnisse bedingter Gemeininteressen, als: Erfüllung der Berufspflichten, Wahrung der Standeswürde und Reinhaltung des Berufs von bescholtenen Persönlichkeiten, geübt. Das Verusstrafrecht ahndet daher Vernachlässigung der

Berufspflichten und Handlungen bei der Berufsausübung oder im Privatleben, welche die Ständesphäre verletzen. Während das obrigkeitliche Strafrecht nur eine fest bestimmte Anzahl einzelner, nach ihren Tathandelsmomenten genau umschriebener Delikte umfaßt, prägen sich die einzelnen Disziplinarstrafsätze zu verächtlichen besonderen Delikten nicht aus. Es wird bis zu einem gewissen Grade Ermessenssache sein, ob strafbare Nachlässigkeit oder unehrenhaftes Verhalten vorliegt und ob überhaupt ein Bedürfnis zur Bestrafung vorhanden sei. Die Rechtsordnung stellt den zur Ausübung dieses Disziplinarstrafrechtes berufenen Organen eine Mehrheit von Strafmitteln zur Verfügung, und es entspricht der Gerechtigkeit, daß das gewählte Strafmittel dem aus dem deliktischen Tatbestande entpringenden Nachteile und dem subjektiven Verschulden entsprechend angepaßt werde. Darüber entscheiden aber die Werturteile der mit der Ausübung des Disziplinarstrafrechtes beauftragten Organe. Die Disziplinarstrafen bestehen 1. in Ehrenstrafen, d. h. in einem in entsprechender Form ausgesprochenen Tadel des deliktischen Verhaltens (Rüge oder Verweis); 2. in Vermögensstrafen; 3. in Einstellung der Berufstätigkeit. Ein beratriges Berufsstrafrecht wird ausgeübt: 1. Wegen Rechtsanwalts-, Rechtsanwaltschaftsdelikten durch den Disziplinarrat der Advokatenkammern (§. 1 IV 72, R. 40).

2. Der Vorstand der Ärztekammer übt als Ehrenrat ein Disziplinarstrafrecht über Ärzte aus, wenn sich dieselben eines des ärztlichen Standes unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht haben. Auf Grund des festgestellten Tathandels und unter Berücksichtigung der Rechtfertigung des Beschuldigten, wozu derselben Gelegenheit gegeben werden muß, können als eigentliche Disziplinarstrafen Rügen, Geldbußen und Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit für die Ärztekammer ausgesprochen werden. Die Entscheidung kann im Berufswege bei der politischen Landesstelle angefochten werden.

3. Ein Strafrecht über ihre Mitglieder üben auch die gewerblichen Genossenschaften aus, das sich jedoch auf die Verbhängung von Verweisen und kleinen Geldstrafen beschränkt. **Ueblich.**

Polizeiaufsicht.

I. Entwicklungsgeschichte. — II. Die rechtliche Natur der P. — III. Der richterliche Ausspruch der Schuldigkeit. — IV. Die Stellung unter P. durch die Sicherheitsbehörde. — V. Verhältnis der P. zur Ausbildung in einer Anwaltskammer. — VI. Die statistischen Ergebnisse. — VII. Die Reformen.

I. Entwicklungsgeschichte. Die Aufsicht über entlassene Verbrecher, welche selbst nach verhängter Strafe dem „gemeinen Leben“ gefährlich bleiben, bildet einen Zweig der l. i. Sicherheitspolizei seit der Ausbildung der Polizeistaatstheorie. Die Einmischung des Kriminalrichters, wie sie uns bereits im Art. 176 C. C. bei solchen Personen, von

welchen man die Begehung einer Missetat erwarten konnte, und in der Oberrichterpraxis des gemeinen Rechtes, insbesondere der holländischen Juristenjurisprudenz in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entgegentritt, geht teils darauf zurück, daß dem Kriminalrichter nach Abschluß des Kriminalverfahrens ein besseres Urteil über die Gemeingefährlichkeit des Verbrechers zugemutet wurde als der Polizeibehörde, teils darauf, daß die Praxis bei unvollständigem Beweise eine poena extraordinaria verhängte. Um die Wende des 18. Jahrhunderts wird die rechtliche Begründung der poena extraordinaria von der Theorie unter Führung des Kriminalisten Klein angefochten und ihr Erlaß durch Sicherungsmaßregeln gegen die Gemeingefährlichkeit empfohlen.

Es gewinnt in der deutschen Doktrin der Grundgedanke der holländischen Praxis die Herrschaft, daß Strafe und Sicherungsmaßregel sich grundsätzlich unterscheiden.

Während die Strafe dazu dient, dem verlegten Gesetze Achtung zu verschaffen und ihr Maß durch die Größe des begangenen Verbrechens bestimmt wird, wird für die Sicherungsmaßregel nur Art und Maß der Gefahr für das gemeine Wesen entscheidend. Gleichzeitig vollzieht sich in der staatsrechtlichen Doktrin unter Führung von Knepper und Struben die Trennung der Kriminaljustiz von der Kriminalpolizei. So kommt es, daß Feuerbach in seiner Revision der Grundbüße und Grundbegriffe des peinlichen Rechtes (1799) den peinlichen Richter zu nichts anderem befugt erläßt, als nach dem Geiste zu urteilen, und es als widerrechtliche Gewaltüberschreitung bezeichnet, wenn jener selbst polizeiliche Verfügungen erläßt.

Die Entwicklung der hiebr. Gesetzgebung spiegelt deutlich den Gang der Doktrin wider. Während die Theresiana von 1788 die partikuläre Verweisung aus einem Orte, wie die Landesverweisung, bei vielen Delikten teils als Strafe, teils als Sicherungsmaßregel verwendet, verpflichtet das Josephinische Gesetzbuch von 1788 (Teil II, § 32) bei Wiederholung des (politischen) Verbrechens, des Diebstahls „Vorsehung zu treffen, daß der Schuldige auch nach ausgestandener Strafe durch angemessene Zeit unter der Aufmerksamkeit der Polizei in Ansehung seiner Ausführung und ehrbaren Nahrungserwerbung gehalten werde“.

Das hiebr. Recht kennt somit bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts die Aufsicht über entlassene Verbrecher teils als richterliche Strafe, teils als politische Sicherungsmaßregel, wobei Umfang wie Inhalt dem behördlichen Ermessen überlassen blieb. Im Gesetzbuche über schwere Verbrechen und Polizeiverordnungen von 1803 zeigt sich bereits der Einfluß der Feuerbachschen Lehre im § 455 des I. Teiles, wo das Urteilsgericht angewiesen wird, dann, wenn die unbedingte Entlassung aus Abgang rechtlicher Beweise oder nach ausgestandener Strafe für die öffentliche Sicherheit bedenklich sein würde, die Akten dem Oberrichter vorzulegen, welches die Anzeige im Wege der obersten Justizstelle an die politische Justizstelle zu machen hätte, „damit von derselben die zweckmäßigsten

politischen Vorlesungen getroffen werden". Damit war die Aussicht als politische Sicherungsmaßregel anerkannt und den politischen Organen im Sinne der gemeinrechtlichen Doktrin vorbehalten worden. Diesen Charakter hat die P. in den späteren §§ 12, 17 X 11 für die genannten Erblande und 3 X 11 und 24 VII 11 für Wien beibehalten. Sie war eine Aufsicht, die teils in Freiheitsbeschränkungen Unterwerflicher, teils in der Vermittlung von Arbeit für Arbeitswillige bestand. Ihre Ausgestaltung im Sinne des Polizeistaates erfuhr sie in zahlreichen Verordnungen der Landesregierungen wie der Justiz- und Polizeiministerien. Das geltende Str. G. 27 V 52, R. 117, enthält in seinem § 26 ebenso wie die Str. P. C. 29 VII 53, R. 151, in ihrem § 317 nur einen Hinweis auf die politische Gehegepolizei.

Nach Einführung einer Verfassung machte sich auch in Österr. das Bedürfnis einerseits nach richterlichem Schutz bei den schweren Eingriffen in die staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechte der Freizügigkeit, der Niederlassung und des Hausfriedens und andererseits nach schärferer Begrenzung derjenigen Befugnisse geltend, welche die Polizeibehörden bisher nach freier Wahl unter dem Titel der P. ausübte hatten. Obwohl Stadt und Land gleichmäßig unter der Plage des Bettlertums und Vagantentums wie der geringfügigen Eigentumsdelikte in wiederholtem Rückfall litt, blieb es bei den bisherigen Mitteln des Polizeistaates: der Abschaffung, Abweisung und insbesondere der P.; allein letztere wurde wegen der erwähnten Schwere des Eingriffes unter den Schutz des Richterspruches gestellt. Die Materie der P., wie der Abgabe in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten wurde durch das G. 10 V 73, R. 108, 100 mit polizeistrafrechtliche Bestimmungen über Arbeitszucht und Landsträcker erlassen werden, neu geregelt. Seither hat das G. 24 V 85, R. 89, die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten abgeändert und in seinem § 6 die Strafe des Bruches der P. verschärft, so daß vom Gesetze des J. 1873 nur mehr die §§ 3 bis 9, 11, 14 und 20 zu Recht bestehen. § 11 G. 27 V 85, R. 134, hat die P. bei bestimmten Sprengstoffdelikten zugelassen.

II. Die rechtliche Natur der P. Während die Wiener und der Inhalt des Str. G. P. für das Deutsche Reich von 1871 den Charakter der P. als Nebenstrafe erkennen lassen, sind wir in Österr. nicht genötigt, diese vom legislativ-politischen Standpunkte aus längst als veraltet erkannte Auslassung zu teilen. Für die Beurteilung der P. nach geltendem Strafrechte ist vielmehr die geschichtliche Entwicklung der Einrichtung in Österr. sowie der Inhalt des allgemeinen Str. G. wie des G. 10 V 73 allein maßgebend. Die geschichtliche Entwicklung hat uns gelehrt, daß die P. bereits seit dem Beginne des 19. Jahrhunderts als Sicherungsmaßregel erkannt und ausgestaltet wurde. Weder das allgemeine Str. G. noch das Gesetz von 1873 haben daran etwas geändert. Als Strafe erscheint nach dem allgemeinen Str. G. ein Übel, dessen Inhalt und Umfang allein durch

die Art und Schwere des begangenen Verbrechens bestimmt wird, während der Gefährlichkeit des Verbrechens nur innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens Rechnung getragen wird.

Die Stellung unter P. aber ist zwar an die Beurteilung wegen bestimmter Verbrechen geknüpft, aber sowohl der Ausspruch ihrer Zulässigkeit durch das Gericht, wie die tatsächliche Verhängung ist vom Nachweise der Gemeingefährlichkeit der einzelnen Persönlichkeit allein abhängig. Der Gesetzgeber hat dadurch, daß er die P. bei bestimmten Verbrechen zuließ, nur zum Ausdruck gebracht, daß er bei diesen Straftaten allein die Annahme der Gemeingefährlichkeit gestatte.

Die Stellung unter P. ist demnach als ein Verwaltungsakt und zwar speziell als ein Teil der Sicherheitspolizei anzusehen, welche die Abwehr von Störungen des Gemeinwohls zur Aufgabe hat. Die vorwiegende Sicherheitspolizei will mit der Stellung unter P. die Störungen, welche dem Gemeinwesen aus dem einzelnen Verbrechenden erwachsen können, vereiteln. Wegen ihres tiefen Eingriffes in grundgesetzlich gewährleistete Rechte ist die tatsächliche Stellung unter Aufsicht von einem bestimmten Grade kriminellen Verschuldens und der daraus abzuleitenden sozialen Gefährlichkeit abhängig; erst der Spruch des Richters vermag sie als zulässig zu erklären.

Als eine Gesamtheit gesetzlich umschriebener Befugnisse unterscheidet sich die P. von einzelnen Sicherungsmaßnahmen gegen entlassene Verbrecher, wie sie das G. 27 VII 71, R. 88, als Abweisung (§ 1) und Abschaffung (§ 2) bei Gefährlichkeit des Individuums ohne den Schutz des Richterspruches zugelassen hat. Als Sicherungsmaßregel unterscheidet sie sich von der Nebenstrafe der Abschaffung aus einem Orte oder Kronlande, welche der § 249 Str. G. bei Vergehen und Übertretungen dem Strafrichter zur Verfügung stellt.

Ist die P. keine Nebenstrafe, dann bleibt der Ausspruch ihrer Zulässigkeit trotz gnadeweiser Nachsicht der Strafe anheftig, es sei denn, daß auch diese Befugnis der Verwaltungsbehörde durch besonderen Gnadenakt beilegt wird.

Ist die Stellung unter P. keine Nebenstrafe, dann kann sie für die Strafzumessung beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen nicht als schärfere Strafe im Sinne der §§ 34, 35 Str. G. in Betracht kommen. Wenn nur bei einer der strafbaren Handlungen der Ausspruch der Zulässigkeit der P. erfolgen kann, darf sie auch mit der Nebenstrafe verbunden werden, da die schärfere Strafe zwar die mildere, nicht aber die Sicherungsmaßregel abdrängt.

III. Der richterliche Ausspruch der Zulässigkeit (§§ 4 und 5, Gesetz 1873, und § 11, Gesetz 1885). Die Stellung unter P. bedarf eines Richterspruches über ihre Zulässigkeit. Ein solcher ist zunächst im Anschlusse an eine vorangehende Beurteilung wegen Verhinderung öffentlicher Kreditpapiere (§§ 106 bis 117 Str. G.) oder Währungsfälschung (§§ 118 bis 121 Str. G.) oder strafbarer Handlungen wider fremdes Eigentum zulässig. Da die Strafmaß des Str. G. eine detaillierte benannte Verbre-

chensgruppe nicht kennt, fallen unter diesen Begriff alle strafbaren Handlungen, zu deren Tatbestand die Gefährdung oder Verletzung fremder Vermögensrechte gehört. Demgemäß kommen in Betracht: das Verbrechen und die Übertretung des Diebstahls (§§ 171 ff., 460 Str. G.), das Verbrechen und die Übertretung der Betrügerei (§§ 181 ff., 461 Str. G.), das Verbrechen des Raubes (§ 190 Str. G.), das Verbrechen und die Übertretung der Teilnehmung am Diebstahl und der Betrügerei (§§ 185, 464 Str. G.), das Verbrechen der Teilnehmung am Raube (§ 196 Str. G.), das Verbrechen und die Übertretung des Betruges, wenn nach Absicht des Täters jemand „an seinem Eigentume Schäden leiden soll“ (§§ 197 ff., 461 Str. G.), das Vergehen und die Übertretung der Ausbeutung der Kreditgeschäften (§§ 1–4 und 15, G. St. V. 81, R. 47), das Verbrechen und die Übertretung der bössartigen Verwundung fremden Eigentums (§§ 85, 468 Str. G.), das Verbrechen der Erpreßung, wenn die Leistung, Duldung oder Unterlassung eine Vermögensgefährdung enthielt (§ 98 Str. G.), die Brandlegung (§§ 166 ff. Str. G.) und alle jene Übertretungen, welche sonst noch Angriffe auf fremdes Eigentum enthalten. Ob die Beurteilung wegen unmittelbarer Täterschaft, Mitschuld oder Teilnahme (§ 5 Str. G.) oder Versuches der Anstiftung (§ 9 Str. G.) erfolgt, ist ebenso gleichgültig wie der Umstand, ob die Beurteilung wegen Versuches oder Vollendung geschah.

Der Ausspruch ist selbst bei der Beurteilung Unmündiger, d. h. Kinder zwischen dem vollendeten 10. und 14. Lebensjahre, wegen eines Verbrechens gestattet (§ 269, lit. a, Str. G.).

Die Zulässigkeit der P. ist außerdem von einer bestimmten Notwendigkeit des verbrecherischen Willens und damit der Gemeingefährlichkeit des Individuums abhängig. Sie kann nur dann eintreten, wenn auf eine Freiheitsstrafe, nicht schon dann, wenn auf eine Geldstrafe erkannt wurde, und es bedarf außerdem der Beurteilung zu einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe oder der wiederholten Beurteilung zu kürzeren Freiheitsstrafen. Entscheidet in ersterem Falle das Rahm des Raters oder Arrestes, so entscheidet in letzterem Falle die Gleichartigkeit des Rückfalles, wenn vor der gerade anhängigen Strafsache mindestens zwei Beurteilungen wegen derselben oder einer anderen der aufgeführten Taten erfolgt sind (Kassationshof 3 XII 1901, Folge 2680, und 16 VI 1903, J. 8856, Gerichtshalle 47460).

Die P. kann sich ferner anknüpfen an eine Beurteilung wegen Landstreicherei nach § 1, G. St. V. 85, R. 89 (Bagabundengehe), und außerdem an eine Beurteilung wegen des Verbrechens nach §§ 4, 5, 6, 8 und des Vergehens nach § 3, G. St. V. 85, R. 134 (Sprungstoffgeiz), ohne daß es hier auf ein bestimmtes Strafmaß ankomme.

In allen Fällen hat das erkennende Gericht die Gemeingefährlichkeit des Verbrechens zu prüfen; bei einer Beurteilung wegen Landstreicherei hat der Weisgeber auf die Gefährlichkeit für die Sicherheit des Eigentums das entscheidende Ge-

wicht gelegt. Zuständig zum Ausspruch ist das in der Hauptsache, d. h. zur Entscheidung über den Strafantrag betreuende und sachlich zuständige Gericht; die Entscheidung über die Zulässigkeit ist im Schwurgerichtsverfahren dem Gerichtshof vorbehalten (§ 318 Str. P. O.). Der Ausspruch ist Bestandteil des Urteiles, lautet auf bloße Zulässigkeit der P. und unterliegt der Begründungspflicht gleich dem Ausspruch über Schuld und Strafe (§ 270, Z. 7, Str. P. O.). Das Urteil oder der Ausspruch über die Zulässigkeit unterliegt denselben Bestimmungen, welche für die Berufung gegen das in der Hauptsache ergebende Urteil Anwendung finden (§ 5, Weisg. 1873).

Damit ist das Rechtsmittel der Berufung allen Personen gewährt, welche zur Erzielung der Richtigerkeitsbeschwerde berechtigt wären (§ 292 Str. P. O.), jedoch mit der Beschränkung, daß die Berufung zugunsten des Beurteilten nur dann ergriffen werden kann, wenn der Ausspruch auf Zulässigkeit der P. erging, und zum Nachteil nur dann, wenn der Ausspruch unterließ. Die rechtliche Bedeutung derselben ist keineswegs in einer Ermächtigung der Sicherheitsbehörde zur Stellung unter P. zu erblicken, denn diese hat schon das Weisg. verliehen. Der richterliche Ausspruch der Zulässigkeit ist vielmehr nur die Feststellung der gesetzlichen Voraussetzungen, welche dem Gerichte wegen des Eingriffes in verfassungsmäßig gewährleistete Rechte übertragen wurde. Des Ausspruches bedarf es nicht, wenn die strafbare Handlung von einem unter P. Stehenden begangen wurde (§ 11, Weisg. 1873). Da der Ausspruch über die Zulässigkeit an eine Beurteilung geknüpft ist, so ist die Stellung unter P. unzulässig, wenn die Beurteilung aus Gründen des materiellen Rechtes, wie Rücktritt vom Verbrechen (§ 5 Str. G.), Verjährung (§§ 230, 531 Str. G.), tätiger Reue (§ 187 Str. G.) oder aus Gründen des Prozeßrechtes, wie Abolition oder Unverfolgbarkeit, ausgeschlossen ist.

IV. Die Stellung unter P. durch die Sicherheitsbehörde. Mit dem rechtskräftigen Ausspruch der Zulässigkeit erlangen die zuständigen Sicherheitsbehörden (Bezirkshauptmannschaften, Magisträte der Städte mit autonomem Gemeindefrat, L. f. Polizeibehörden) die Befugnis, den Verurteilten nach der Entlassung aus der Strafe tatsächlich der P. zu unterstellen. Über die Zweckmäßigkeit derselben entscheidet auf Grund der strafbaren Handlung, der Individualität des Verbrechens und seines Verhaltens in der Strafanstalt das Ermeßen der Sicherheitsbehörde. Dem unter P. Gestellten steht gegen das Erkenntnis der Sicherheitsbehörde 1. Inzanz die Beschwerde an die politische Behörde 2. Inzanz und gegen deren Entscheidung die Beschwerde an das R. zu. Der Gegenstand der Beschwerde kann sowohl der Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen wie der Zweckmäßigkeit bilden. Wegen die Ministerialentscheidung ist die Beschwerde an den B. zu, nur insoweit zulässig, als die P. verhängt wurde, ohne daß ein richterlicher Ausspruch ihrer Zulässigkeit vorlag, oder eine Verlängerung der P. über die gesetzliche Dauer

von drei Jahren erfolgte, ohne daß die Voraussetzungen einer Verlängerung gegeben sind; dagegen ist die Zweijährigkeit als Gegenstand des freien Ermessens der Anstalt einzogen (§§ 2 und 3, lit. e, W. 22 X 75, R. 36 ex 1876).

Die Stellung unter P. berechtigt nur zu den in § 9, Gesetz 1873, ersichtlich ausgeprägten Beschränkungen der Freizügigkeit, des Niederlassungs- und des Hausrechtes; ebenfalls ist die Sicherheitsbehörde angewiesen, nur diejenigen Maßnahmen und jede einzelne nur solange anzuwenden, als die Umstände des einzelnen Falles sie notwendig erscheinen lassen; dieser Charakter der P. als einer Ermächtigung, nicht aber als einer Verpflichtung zu allen gesetzlichen Beschränkungen wird von der Praxis häufig verkannt.

a) Die Freizügigkeit und Niederlassung des entlassenen Verbrechens kann durch gänzliche Unterlassung des Aufenthaltes in einzelnen Gebieten oder Orten, durch Anweisung eines bestimmten Aufenthaltsortes, durch die Verpflichtung, diesen oder einen von ihm selbst gewählten Aufenthaltsort nicht ohne Erlaubnis zu verlassen, eingeschränkt werden. Nur in der Zuständigkeitsgemeinschaft gewährt ihm das Heimatsrecht einen unentziehbaren Aufenthalt.

b) Das Gesetz verpflichtet ihn, jeden Wechsel seiner Wohnung noch am Tage desselben der Sicherheitsbehörde anzuzeigen, auf jedesmalige Aufforderung vor derselben zu erscheinen und über seine Beschäftigung, seinen Unterhalt oder Erwerb, sowie über seinen Verkehr mit anderen Personen Auskunft zu geben.

c) Die Sicherheitsbehörde kann ihm die Verpflichtung auferlegen, sich in bestimmten Gassen bei ihr zu melden, sie kann ihm unterliegen, an bestimmten Versammlungen teilzunehmen, gewisse Räumlichkeiten zu besuchen und zur Nachtzeit oder zur Zeit eines außerordentlichen Zusammenstromens von Menschen seine Wohnung ohne zwingenden Grund zu verlassen.

d) Die Haus- und Personendurchsuchung, deren Vornahme zu Zwecken der Strafrechtspflege durch W. 27 X 62, R. 88, und § 131 ff. Str. P. O. an das Vorliegen eines begründeten Verdachtes und, wenn nicht Gefahr am Verzuge haftet, von einem richterlichen Befehle abhängig ist, kann bei dem unter P. Stehenden ohne weiteres erfolgen; insbesondere ist die Hausdurchsuchung durch Sicherheitsorgane aus eigener Macht unbeschränkt. Sie darf jederzeit zum Zwecke der polizeilichen Aufsicht, d. h. zur Verhütung und Entdeckung von strafbaren Handlungen, erfolgen; doch muß auch hier, wie bei allen anderen Maßnahmen, stets mit tüchtester Schonung des Rufes und Erwerbes der überwachten Person vorgegangen werden (§ 9, Gesetz 1873).

Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, bei der Beaufsichtigung mitzuwirken und die bezüglichen Anordnungen der politischen Behörde zu vollziehen (§ 7, Gesetz 1873).

Die P. endet mit dem Wegfall ihrer Notwendigkeit und der damit gebotenen Aufhebung durch die Sicherheitsbehörde. Ihr gesetzlich festge-

legtes Höchstmaß beträgt drei Jahre vom Tage der Entlassung aus der Strafe (§ 9, Gesetz 1873), bei erfolgter Begnadigung der voll. Entlassung. Eine Verlängerung ist nur dann gestattet, wenn der unter P. Stehende wegen einer Handlung verurteilt wird, die er während derselben — nicht vor derselben, mag sie auch nachträglich herbeigefahren sein — begangen hat. In diesem Falle kann die P. auf drei Jahre, vom Tage der Entlassung aus der letzten Strafe, verlängert werden, so daß die vor seiner neuerlichen Verurteilung bereits verstrichene Zeit für das gesetzliche Höchstmaß nicht in Betracht kommt (§ 11, Gesetz 1873). Die gesetzliche Begrenzung hindert nicht, die neuerliche Stellung unter P. im Anschlusse an die Verurteilung wegen einer neuen nach Aufhebung der P. begangenen Tat. Der Bruch der P. durch vorläufiges Justizverhandeln gegen die auferlegten Beschränkungen und Verpflichtungen (§ 9, lit. a—c, Gesetz 1873), begründet eine Übertretung und wird mit strengem Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft, der nach § 253, lit. a—e, Str. W. verschärfte werden kann (§ 10, Gesetz 1873, erstet durch § 6, W. 24 V 85, R. 89).

V. Verhältnis der P. zur Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt. Bereits das Gesetz 1873 hatte in seinen letzter durch W. 24 V 85, R. 89, aufgehobenen Bestimmungen das Gericht ermächtigt, bei bestimmten aus Arbeitslosem entstehenden Taten die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt auszusprechen. Hierbei war nach den Äußerungen des Ministers v. Vassier die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt als die weitere Maßregel gedacht, welche die „einfache“ P. gewissermaßen in sich schließt (R. G. Prot., VII. Session, S. 719 und Kassationshof 25 XI 86, 3, 13049, S. 204). Eine Folge dieser Anschauung ist die Bestimmung des aufrechterhaltenen § 14, Gesetz 1873, wonach der gerichtliche Auspruch über die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt zugleich die Zulässigkeit der Stellung unter P. begründet. Damit erklärt der Inhalt des Auspruches über die Zulässigkeit der Zwangsarbeit (§ 7, Gesetz 1885) eine gesetzliche Erweiterung in der Richtung, daß in ihm gleichzeitig der Auspruch über die Zulässigkeit der P. enthalten ist. Die Sicherheitsbehörde erlangt bei den Übertretungen der §§ 1—6, Gesetz 1885, und sonderbarerweise auch schon bei der Ausstellung eines Bescheidens nach § 3, Gesetz 1873, die Befugnis, nach freiem Ermessen entweder P. oder Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt eintreten zu lassen. Zu dieser Wahl ist die Sicherheitsbehörde kraft gesetzlicher Ermächtigung berechtigt, nicht aber das urteilende Gericht, welches bei den zuletzt genannten Straftaten nur auf Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt, nicht aber, dem Ermessen der Sicherheitsbehörde vorgehend, auf P. erkennen darf.

VI. Die statistischen Ergebnisse. Im J. 1903 wurde die Zulässigkeit der Stellung unter P. bei 1571 wegen Bedrohens, bei 1 wegen Vergehens und bei 551 wegen Übertretungen verurteilten Personen ausgesprochen. Die strafbare Hand-

lung war meistens der Diebstahl (1707 Verurteilte, worunter 270 wegen Übertretung; und nur selten die Landstreicherei (190 Verurteilte). Der häufigste nach gerichtet waren am meisten Böhmern, Böhmen, Litalien, Österreich, Währen und R. C. beteiligt. Die 1632 Verurteilungen desselben Jahres wegen Bruchs der P. müssen als verhältnismäßig hoch bezeichnet werden (V. St. 74, 3, LXXXIII).

VII. Die Reform. Die P. des geltenden Rechtes hat sich nach den Erfahrungen der Praxis als eine veraltete Maßregel erwiesen, welche durch die indistinkten Nachforschungen der Polizei dem Arbeitswilligen das ehrliche Fortkommen erschwert und dem gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher nicht beizukommen vermag. Trotzdem sie daher mehr Wegner wie Verteiliger zählt, kann eine Überwachung der Wege des gewerbmäßigen Verbrechens von einer zielbewussten Kriminalpolitik nicht entbehrt werden. Der Fortschritt liegt in ihrer Individualisierung durch Ausgestaltung zur Fürsorge gegenüber dem arbeitswilligen Gelegenheitsverbrecher einerseits und zur wirksamen Sicherheitsmaßregel gegenüber dem Gewohnheitsverbrecher andererseits. Soll daher die P. als solche beibehalten werden, dann kann sie nur mehr beim gleichartigen Mafsal zugelassen und muß unter Ablehnung ihrer Verwendung als Nebenstrafe dem Urtreue des Richters und der Sicherheitsbehörde über die Gemeingefährlichkeit überlassen werden. Bei jugendlichen Personen unter 18 Jahren wäre sie ebenso wie beim Erstlingsdelikt grundsätzlich auszuscheiden. Gegenüber dem Gelegenheitsverbrecher erwüchse der Verwaltung die Aufgabe, den bereits von Maria Theresia in der Hofentscheidung 30 V 1778 ausgesprochenen Gedanken der Arbeitsvermittlung, etwa mit Unterstützung eines Vereines für Schulpflicht über entlassene Sträflinge, wieder anzunehmen und zu einem Zweige der Sozialpolitik auszugestalten.

Literatur.

Geschichte. Fuhr: Strafrechtspflege und Kriminalpolitik. Berlin 1892. 1—184. Jucker: Die Polizeiaufsicht nach österr. Rechte. Prag 1894. 1—21. Hoegel: Die Straßsittlichkeit wegen Arbeitslosen in Osterreich. Württemberg 3, 26, 215, 410. Wener: Deutsches Verwaltungsrecht. Berlin 1895. 245. — geltendes österr. Recht. Fuhr: Strafrechtspflege. 248. Jucker: Polizeiaufsicht. 22. Venz: Allgemeine österr. Gerichtszeitung, 45, 221. Fuchl: Die strafrechtlichen Nebengesetze des österr. Rechts. Wien 1894. III, 22. Frenner: Polizeiaufsicht und Zwangsarbeitsanstalt. Allgemeine österr. Gerichtszeitung, 55, 169. Janke: Das österr. Strafrecht, 4. Aufl. von v. Kallina. Wien 1902. 171. Jinger: Das österr. Strafrecht, 2. Aufl. Berlin 1902. I, 385, und Österr. Staatswörterbuch, 1. Aufl., II, 811. Lammasch: Grundriss des österr. Strafrechts, 3. Aufl. Wien 1900. 48. Ulbrich S. B., II, 229, und Lehrbuch des Verwaltungsrechts. Wien 1904. II, 403. Raurhofer, III, 627. — Reform. Berner:

Polizeiaufsicht, Österr. S., 33, 321. Braune: Wider die Polizeiaufsicht, Zeitschrift für Strafrecht, IX, 807. Über die Polizeiaufsicht, Zeitschrift für Strafrecht, XXIII, 746. Fuhr: Strafrechtspflege, 258. Zeuffert: Stengel, II, 256. Hoegel: Straßsittlichkeit und Straßumsäuerung. Wien 1897. 159. Gutachten von Vater, Wahlberg, Luchini, Podels für den internationalen Gefängnis-Kongress zu Stockholm, 1878. Guillaume: Congrès pénitentiaire international de Stockholm, 1879, I. Annexe: Gutachten von Podels, Schäffer für die Versammlung des Vereines der deutschen Strafanhaltsbeamten in Bremen, 1880, VI. Österr. S., XII, 185, XV, 161. 69. Jahresversammlung der rheinisch-westfälischen Gefängnis-Gesellschaft. Düsseldorf 1870. 60.

Venz.

Polizeistunde.

I. Allgemeine Bestimmungen. — II. Besondere Bestimmungen für den Wiener Polizeigenoss.

I. Allgemeine Bestimmungen. In Regelung der über die P. (Sperrstunde) in Geltung gegebenen Bestimmungen haben das W. Z., das Z. W. und die oberste Polizeibehörde infolge R. E. 4 V 53 die B. 3 IV 55, R. 62, erlassen. Hiernach müssen Gast- und Schanklokalitäten sowie Kaffeehäuser zu einer bestimmten Stunde geschlossen werden. Diese Stunde hat der Landeschef festzusetzen; er kann die Festsetzung derselben aber auch für einzelne Geleitetelle oder Orte den untergeordneten Behörden überlassen (§ 1). Die Bewilligung zum Offenhalten über die P. kann aus besonderen Gründen die Polizeibehörde, bezw. der Gemeindevorsteher erteilen und es ist für eine solche Bewilligung zu Gunsten der Gemeindefürsorge für Armenzwecke eine Taxe zu entrichten, deren Betrag der Landeschef festzusetzen hat (§ 2). Übertretungen der P. sind nach der kais. B. 20 IV 54, R. 96, zu bestrafen (§ 3). Zur Straßensanctung sind nach obiger Verordnung die i. i. Polizeibehörden, wo solche fehlen, die politischen Behörden 1. Instanz (dabei in autonomen Städten die Kommunalmagistrate) kompetent. Betreff des Verstoßens, des Hefarbes und der Verjährung gelten die Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Ministerialverordnung 3 IV 55, R. 61 (§ 5).

Die Überwachung der Einhaltung der P. bei Schankgewerben gehört allerdings zu der den Gemeinden überwiesenen Sittlichkeitspolizei. Die Festlegung der P. ist aber als eine Einschränkung des Gewerbebetriebes außerhalb des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde gelegen (E. des B. G. 13 IV 88, 3, 1287, Rudwinski 4044).

Die fallweise Bewilligung zur Offenhaltung von Gast- und Schanklokalitäten sowie Kaffeehäusern über die P. für einzelne Nächte wird gewöhnlich, als zur Lokalpolizei gehörig, von den Gemeinden erteilt, jedoch nur dort, wo die Aus-

übung der Volkspolizei nicht einer staatlichen Polizeibehörde zukommt, welcher sonst gemäß § 18 der Grundzüge für die Organisation und den Wirkungsbereich der Polizeibehörden 10 XII 50, die Handhabung der Vorschriften über P. ausnahmslos übertragen ist. Die Kompetenz der Gemeinden kann nur auf Grund von speziellen Landesgesetzen resp. Verordnungen basieren; auch die Normierung von Taxen fällt jetzt unter jene Bestimmungen der Gem. O., welche von der Einführung bezw. Erhöhung kommunaler Auflagen und Abgaben handeln, die nicht zur Kategorie der Steuerzuschläge gehören.

II. Besondere Bestimmungen für den Wiener Polizeirayon. Laut Erl. 27 III 90, Z. 4982, hat die n.-b. Statthalterei die P. für die Gast- und Schankgewerbe im ganzen Wiener Polizeirayon unter Ausübung der bisherigen Vorschriften auf 2 Uhr nach Mitternacht zu bestimmen befunden und trat diese neue Sperrstunde mit dem Tage der diesbezüglichen Kundmachung in der „Wiener Zeitung“ in Kraft.

Im Nachhange zu dem eben zitierten Erlaß hat die n.-b. Statthalterei mit dem Erl. 4 IV 90, Z. 20863, rücksichtlich der Eröffnungsstunde der Gast- und Schankgewerbelokale nunmehr für alle Gast- und Schankgewerbe bestimmt, daß die bezüglichlichen Geschäftslöke, wie dies speziell rücksichtlich der sogenannten Kaffeehäuser und Brantwein-schänken bereits bisher festgestellt war, in den Sommermonaten, d. i. vom 1. April bis 30. September, nicht vor 4 Uhr früh, in den Wintermonaten, d. i. vom 1. Oktober bis 31. März, aber nicht vor 5 Uhr morgens eröffnet werden dürfen. Gleichzeitig wurde eröffnet, daß die Verlegung der P. auf 2 Uhr nachts auf die sogenannten Brantwein-schänken keine Anwendung findet, bei welsch letzteren es vielmehr bei der bisherigen, besonders festgesetzten Sperrstunde (10 Uhr abends) zu verbleiben hat.

Diese Bestimmungen wurden seitens der Polizeidirektion in Wien den Polizeikommissariaten mit Dekret 14 IV 90, Z. 28124 I A B, intimiert und gleichzeitig insofer der mit dem vorzitierten Statthaltererlaß 27 III 90, Z. 4982, erteilten Befehle, die tunselichen Erleichterungen für die Erlangung von Lizenzen für das längere Öffnen der Gast- und Kaffeehäuser im Wiener Polizeirayon im Grund des § 2 der Ministerialverordnung 3 IV 55, R. 62, im eigenen Wirkungsbereich Platz greifen zu lassen, diesbezügliche Anordnungen getroffen.

Literatur.

Brucha: Polizeiparität, 340 ff., Maxhoser, I, 49t, II, 513, IV, 1396—1400.

Trümmler.

Post.

A. Postregal. — B. Postreglements. — C. Postpflicht der Post. — D. Post und Telegrammbeförderungen. — E. Postporto und Postschreiben. — F. Postverträge. — G. Abgabe der Sammler Taxen und des österr. Postzweiges.

A. Postregal.

I. Begriff und geschichtliche Entwicklung. — II. Geltendes Recht. 1. Ausschließliche Beförderungsrechte der Post. 2. Besondere Rechte der Post. 3. Strafrechtlicher Schutz des Postregals.

I. Begriff und geschichtliche Entwicklung. Im rechtsgeschichtlichen Sinne versteht man unter Postregal die ausschließliche Befugnis des Staates zur Anlegung von Posten, d. i. von Anstalten, um Personen oder Sachen mit unterwegs gewechselten Beförderungsmitteln oder stationsweise mit bestimmter Abgangs- oder Ankunftszeit zu befördern. Das aus dem Postregal sich ergebende weitere Recht des Staates, zu verlangen, daß gewisse Abteilungen von Sendungen unter bestimmten Voraussetzungen unter Ausschluß jeder anderen Beförderungsmöglichkeit durch die Post befördert werden, bezw. die diesem Rechte entsprechende Verpflichtung für das Publikum, sich bei gewissen Arten von Beförderungen ausschließlich der Post zu bedienen, wird Postzwang genannt. Das österr. Postgesetz 5 XI 37, B. G. Z. 47 ex 1838 (§ 1), definiert Postregal als die Gesamtheit der dem Staate in Hinsicht auf Transporte von Sachen und Personen vorbehaltenen Rechte und der den Anstalten zur Ausübung dieser Rechte zugewiesenen Vorzüge und Auszeichnungen.

Mit der Errichtung staatlicher Posten in Deutschland und den österr. Erblanden wurde im 15. Jahrhundert begonnen. Eine der ersten staatlichen Posteinrichtungen in Österr. war ein Postkurs, welcher unter Kaiser Friedrich III. um das J. 1460 von dessen Oberjägermeister Roger v. Taxis von Wien über Steierm. und Tirol nach Italien und zwar mit Stationen zum Pferdewechsel angelegt wurde. Unter Kaiser Maximilian I., durch dessen Vermählung mit Maria von Burgund die Niederlande in die habsburgische Monarchie kamen, wurde über dessen Auftrag Wien mit Brüssel durch Franz v. Taxis, der die Würde eines Generalpostmeisters erhielt, in Postverbindung gebracht (1516). Diese Postkurse waren zunächst nur für den Dienst des Hofes und des Staates bestimmt; bald (1519) wurde ihre Benützung auch Privaten gestattet. Unabhängig von diesen Postverbindungen ließ Maximilian in seinen Erblanden durch Peter v. Paar weitere Posten einrichten. Kaiser Karl V., welcher gleich seinem Vorgänger dem Postwesen volle Aufmerksamkeit widmete, ernannte Johann v. Taxis (1545) zum Generalpostmeister in seinen Staaten ohne spezielle Umschreibung seines Kompetenzkreises, aus welcher Bestallung dessen Sohn Leonhard die Befugnis zur alleinigen Anlage von Posten im Deutschen Reiche ableitete, im J. 1563 die Bekätigung seiner Bestallung für das Reich tatsächlich erhielt und (1595) vom Kaiser Rudolf II. ausdrücklich zum Generaloberpostmeister im Deutschen Reiche ernannt

wurde. Im J. 1615 wurde das Postregale der Familie Taxis zu Lehen gegeben; zunächst als Kammerehen, seit 1621 auch für die weibliche Teilhaberschaft. Während sonach in Deutschland das Postregale, allerdings vielfach im Widerspruch mit den einzelnen Territorialherren, als kais. Reservatrecht in Anspruch genommen und im allgemeinen auch zur Geltung gebracht wurde, behielten sich die Kaiser für ihre Erbländer ihre eigenen Posten vor. Die Verwaltung der sich stetig entwickelnden öffentl. Landesposten war vielfach Mitgliedern der Familien Taxis und Paar übertragen; teilsere erscheinen wiederholt als Erblandpostmeister in Steierm. Als Kamoral v. Taxis nach dem im J. 1612 erfolgten Tode seines Vaters, des vom Kaiser Rudolf II. zum Generaloberpostmeister in Deutschland und der Niederlande ernannten Leonhard v. Taxis, zu diesem Amte berufen wurde, legte er seine bislang innegehabte Stelle als Oberpostmeister in Wien nieder, worauf dieses Amt der Familie Wagni übertragen wurde, von welcher es (1623) mit kais. Konienz durch Kauf an den Erblandpostmeister von Steierm., Hans Christoph Freyherrn v. Paar, überging, der hieburch die Verwaltung der Posten in allen österr. Erbländern mit Ausnahme Tirols und den vorderösterreichischen Ländern vereinigte. Im folgenden Jahre wurde dem Genannten das neuerschaffene Ober-, Post- und Generalerblandpostmeisteramt zu Lehen gegeben. In Tirol und den vorderösterreichischen Ländern war die Verwaltung der Landesposten bei der Familie Taxis verblieben; im J. 1645 erhielt der damalige Landespostmeister Paul v. Taxis dieses Amt ebenfalls zu Lehen. „In volles Jahrhundert dauerte diese delegierte Verwaltung. Das rasche Emporblühen und Wachsen der Postanstalt einerseits sowie die Unzweckmäßigkeit und Nachteile des Postlebensverbandes für Staat und Private andererseits dürften in Kaiser Karl VI. die Idee wachgerufen haben, die Post in Staatsregie zu übernehmen.“ Im J. 1722 wurde der Familie Paar das Postlehen gegen Entschädigung abgelöst; die Ablösung des Postlebens in Tirol und den vorderösterreichischen Ländern erfolgte erst unter Kaiserin Maria Theresia (1769). Auch nach Übernahme der Post in die Eigenverwaltung des Staates blieb den Grafen v. Paar eine Einflussnahme auf das Postwesen gewahrt, welche sich, seit Kaiser Josef II. die Leitung der Post der allgemeinen Postkammer unterstellte, im wesentlichen nur auf die Befegung (Präsentation) der Dienstoposten beschränkte. Im J. 1813 entfiel für v. Paar auch diesem Rechte, behielt dagegen nebst dem alten Titel das Entschädigungsäquivalent und die Postfreiheit als Kammerehepostlehen. Seitdem steht das Postwesen in Österr. unter ausschließlich staatlicher Anordnung.

Um das Postregale gegen das Privatbotenwesen der Städte und Stände zu sichern, dann überhaupt „die Position der Post gegen Widerseßlichkeiten der Grundbesitzer sowie gegen allerlei Verwahrlosung und Hindernisse zu sichern“, sind zahlreiche Verträge und Postordnungen erlassen wor-

den, von denen die erste im J. 1621, also nach der Belehnung der Familie Paar mit dem Postregale, erschien (das sogenannte Postgenerale Ferdinand II.; erneuert und „verändert“ in den J. 1624, 1625, 1662, 1672, 1688 und 1695). Weitere, hauptsächlich die zeitgemäße Ausgestaltung der Post bezweckende Postordnungen wurden anlässlich der Übernahme der Post in die Eigenverwaltung des Staates, dann unter Kaiserin Maria Theresia (1748) erlassen. Der bezüglich der „Korrespondenzbriefe“ bestehende, unter 17 VIII 1722 eingeführte Postzwang wurde durch das P. 5 VIII 1750 dahin ausgedehnt, daß nunmehr auch Geldsendungen ohne Unterschied des Gewichtes, dann Frachtsstücke bis einschließl. 20 Pfund (seit 1785 bis 10 Pfund) überall, wo Postwagen (sogenannte Alligenen) der neu eingerichteten Postwagenanstalt (Postwagenanstalt) verkehren, dieser Staatsanstalt zur Beförderung übergeben werden mußten. Der Staatsvorbehalt bezüglich des Personentransportes wurde in der Weise determiniert, daß auf Poststraßen neben der Post nur die berechtigten Zuhilfenahme Reisende gegen Entgelt befördert, jedoch vor Zurücklegung von sechs Posten (zwei Meilen) oder bevor der Reisende nicht wenigstens drei Tage an einem Orte zugebracht hatte, weder Pferde wechseln noch innerhalb sechs Posten einem anderen Fuhrmann Reisende zur Weiterbeförderung zuzuhelfen durften. Durch das unter Kaiser Ferdinand I. erlassene, gegenwärtig noch in Kraft stehende Postgesetz 5 XI 37, P. 6. G. 47 ex 1838, wurde in Absicht, „daß dem Verkehr und der Privatverkehrsfähigkeit jede Erschwerung, die sich mit dem Zwecke und dem Wesen der Postanstalt vereinigen läßt, zuteil werde“, der Geld- und Frachtransport vom Staatsvorbehalt gänzlich ausgeschlossen und der Staatsvorbehalt bezüglich der Beförderung von Briefen und Zeitungen, ferner bezüglich des Personentransportes wesentlich eingegrenzt. In den Sechzigerjahren war endlich das Eisenbahnwesen in Österr. soweit gediehen, daß auch der Staatsvorbehalt des Personentransportes mit einer einzigen Beschränkung fallen gelassen werden konnte (G. 31 III 65, R. 25).

II. Weitendes Recht. 1. Ausschließliche Beförderungsrechte der Post. Der Umfang dieser Rechte ist durch nachstehende, im Postgesetz (§§ 7–14) und G. 31 III 65, R. 25 (Art. I) enthaltene Verbote bzw. Einschränkungen von Privattransporten umschrieben: a) Es ist — von den weiter unten angeführten Ausnahmen abgesehen — niemandem außer der Post gestattet, Briefe und periodische Schriften aus einem Orte in einen anderen Ort zu befördern, wenn zwischen beiden Orten eine Postverbindung besteht. Postpflichtige Gegenstände aus dem Auslande müssen beim Eintritt ins Inland in dem Falle der Post übergeben werden, wenn deren Weiterbeförderung im Inlande erfolgen soll (§ 13 Postgesetz). Das Aristokratum des Briefes ist der Zweck der Benachteiligung des Empfängers. Nach § 7 Postgesetz werden zu Briefen gezählt alle schriftlichen, d. h. durch Handschrift oder Abdruck dargestellten oder dervol-

stättigen an abwesende Personen gerichteten Mitteilungen oder Nachrichten, und zwar ohne Unterschieb, ob dieselben verschlossen (versiegelt, zugemacht, zugemüht usw.) oder offen (z. B. unter sogenanntem Kreuzband, in Korrespondenzkartenform usw.) sind. Bei periodischen Schriften (Zeitung, Zeitschriften) ist in Bezug auf den Postweg deren Inhalt, insbesondere ob er politischer Natur ist oder nicht, gleichgültig; desgleichen, ob die Druckchrift in einzelnen Blättern oder in Heften erscheint (§ 7 Postgesetz). — In Postverbindung stehen alle Orte mit Postanstalten, sowie alle jene Orte ohne Postanstalt, welche durch besondere Rundmachungen Postanstalten anderer Orte in Rücksicht auf die Abholung und Ausgabe der Postsendungen zugewiesen sind (§§ 8—11 cit.). Unter Postanstalt ist jede Vorrichtung zu verstehen, welche mindestens Briefe sammelt und verteilt. Wähe Briefsammelkästen sollen nicht hierunter. b) Es ist niemand die Errichtung oder Unterhaltung einer Anstalt zur Beförderung von Briefen innerhalb eines Ortes gestattet, wenn zu diesem Zwecke eine Postanstalt für den Ort besteht (§ 14 cit.). Eine solche Postablage kann nicht als eine Postanstalt im Sinne des § 14 cit. angesehen werden. c) Es ist verboten, auf Poststraßen, d. i. solchen Straßen, auf welchen Poststationen bestehen, wie auch auf anderen Straßen, welche zur Umfahrung der Poststationen benutzt werden können, Anhalten zur Beförderung von Reisenden mit Pferdewechsel an den von ihnen mitgebrachten Wagen (Extraposten) zu errichten und zu unterhalten. — Von dem oben als eingeführten Verbot sind ausgenommen: a) Stadtbriefe und Urkunden, welche von Varenführern zur Ausweisung der Gegenstände offen oder unter größtmöglichem Siegel mitgegeben werden (§ 12, Punkt 1, cit.); b) periodische Schriften, wenn seit ihrer Herausgabe mehr als ein halbes Jahr verlossen ist. Außerdem dürfen periodische Schriften in ganzen Bällen oder Bänden auf eine andere Weise als durch die Post unter der Bedingung versendet werden, wenn die in der einen Empfänger gerichteten Sendung enthaltenen einzelnen Exemplare nicht mit Adressen versehener Empfänger versehen sind (§ 12, Punkt 2, cit., Hstb. 13 XI 38, Rr. 45401). Ferner ist c) die Beförderung von Briefen und periodischen Schriften durch einen Diener, eigenen Boten und überhaupt durch eine zum Hausstande des Absenders oder Empfängers gehörende oder zu dieser Beförderung gebundene (selbstverständlich auch hiezu ermächtete) Person — im Gegenfalle zu den allgemeinen benutzbaren Beförderungsmöglichkeiten, z. B. Stellfabren usw. — unter der Bedingung gestattet, daß derjenige, der den Transport veranlaßt (Absender) oder vollzieht (Privatbote), sich dabei nicht mit der Sammlung von Briefen oder Schriften für Rechnung zweier oder mehrerer Versender oder Adressaten beschäftigt. Diesemnach ist die Abwendung eines Privatboten an mehrere Personen nicht unterlag, ebensowenig die Einsammlung von Sendungen bei mehreren Personen für den einen Absender des Privatboten. Es würde jedoch eine Postkonvention vorliegen, wenn mehrere Per-

sonen zum Transporte ihrer Korrespondenzen eines gemeinsamen Boten sich bedienen würden oder wenn der Bote nach von einer anderen Person als von seinem Auftraggeber postpflichtige Gegenstände zur Beförderung mitnehmen, oder nach für jemand anderen zurückbringen würde (§ 12, Punkt 3, Postgesetz; vgl. auch E. der allgemeinen Hofkammer 2 I 39, J. 50250 R. 81, der O. H. P. R. Rr. 77, I. Bd.). — Unverschlossene Krebte, Empfehlungs- oder sonstige Privatbriefe, welche Reisende zur persönlichen Vermüpfung, wie z. B. zu ihrer persönlichen Legitimation, Einschreibung in fremde Häuser, Deckung ihres Geldbedarfes u. s. f. mit sich führen, sind nicht als im verbotenen Privattransport befindlich zu behandeln (R. des H. R. 26 X 53 Postverordnungsblatt 76, 4 III 85 Postverordnungsblatt 22, § 1, Punkt 10 u. a.).

2. Besondere Vorrechte der Post. Die den Postanstalten zugehörigen Bezüge und Auszeichnungen (§ 1 Postgesetz) sind a) die Kantfreiheit, in dem durch §§ 2 und 4 des O. 19 VII 1902, N. 152, normierten Umfang; b) Exekutions-eremien der auf den Postdienst sich beziehenden Befugnisse und der aus denselben fließenden Einkünfte der Postmeister, dann der von ihnen für Rechnung des Staates eingesetzten Gelder, sowie der für den Dienst bestimmten Beförderungsmittel, Barrichtungen und Gerätschaften, endlich der bei den Postanstalten eingelieferten Sendungen vor deren Abgabe an den Empfänger (§§ 29 und 30 Postgesetz und Art. VIII, Abz. 7, E. O. zur Gr. L.); c) Freirung der zur Befragung des Post- und Postkalkulations erforderlichen Räumlichkeiten von der Militärinanspruchnahme, dann der Postmeister und ihrer dem Postdienste gewidmeten Pferde von allfälligen, behufs der Staats- und Kommunalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten (§ 31 Postgesetz; § 10, Punkt 8, des O. 11 VI 79, R. 93; d) freie Fahrtbahnen in dem Umfange, daß das leichte Fuhrwerk das Meiste, in dem die Post fährt, ganz zu verlassen, das schwere Fuhrwerk nach Tunklichkeit dergestalt zu weichen oder stehen zu bleiben hat, daß der Post das Barbefahren möglich wird (§§ 34 und 35 Postgesetz u. a.); e) ausschließliche Befugnis zur Vermüpfung besonderer Abzeichen, wie des Postharnes, der Postkappe, des besonderen Dienstkleides (§ 33 Postgesetz). — Schließlich wäre noch hervorzuheben, daß den Christigen, Gemeindevorstehern und Militärkommandanten nach § 5 Postgesetz die Verbindlichkeit obliegt, so oft sie den Postämtern oder anderen, den Postdienst verrichtenden Personen, zum Behufe der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen oder Rechte vorchriftsmäßig um Beistand angegangen werden, denselben unverzüglich und tätig zu leisten.

3. Strafrechtlicher Schutz des Postregals. Zum Schutze des Postregals sind eine Reihe von Strafparagrafen erlassen, von denen die speziell zum Schutze der besonderen Vorrechte der Post gegebenen Strafbestimmungen im Postgesetz selbst (§§ 35 und 36) enthalten sind, während das Str. O. über Gewaltsübertretungen vom J. 1855 jene Strafparagrafen enthält, welche die Abwendung von gesetzwidriger Beeinträchtigung der

Einnahmen der Post bezwecken und zwar sowohl für Fälle, in denen die Beeinträchtigung durch Übertretung der Vorschriften über die ausschließlichen Beförderungsrechte der Post, als auch, in denen sie durch Hinterziehung der in Folge Vorschriftenwidriger Benützung der Post fällig gewordenen Gebühren geschieht. Eine Gefälligübertretung der ersten Art wird verübt: wenn jemand einem dem Postzwange unterliegenden Gegenstand, dem oben sub 1. angeführten Verbote zuwider, auf eine andere Weise als durch die Vermittlung der Post von einem Orte an einen anderen Ort befördert oder zu befördern versucht (§ 423, Punkt 1, cit.); ferner, wenn jemand eine Anstalt zur Sammlung, Austeilung oder Beförderung postpflichtiger Gegenstände (§ 426, Punkt 1, cit.) oder zur Beförderung von Reisenden mit Wechseln an den von ihnen mitzubehaltenden Wagen errichtet oder betreibt (§ 426, Punkt 3, cit., in Verbindung mit Art. 1, G. 31 III 65, R. 25). Die Strafen für die vorbezeichneten Gefälligübertretungen sind in den §§ 427 ff. Gf. Str. G. festgesetzt. — Durch reglementswidrige Benützung der Post wird eine Gefälligübertretung begangen, wenn jemand die Beiderzueiniger einer Person oder Sache, der die gebührende Beförderung durch die Post nicht zusteht, mit gänzlicher oder teilweiser Umgehung der entfallenden Postgebühr zu seinem oder eines anderen Vortheile auf gefälligweiser Art erlangt oder zu erlangen versucht (§ 423, Punkt 2, cit.). Besondere Fälle derartiger Postbeförderungsdelikte sind: a) die Einschaltung oder Beispaltung eines von der Entrichtung der Postgebühr nicht ausgenommenen Briefes oder eines anderen Gegenstandes zu einer bei einer Postanstalt aufgegebenen oder zur Aufgabe bestimmten, ganz oder teilweise von der Entrichtung der Postgebühr befreiten Sendung (§ 423, Punkt 2, cit.); b) die tatsächliche oder versuchte Aufgabe eines von der Entrichtung der Postgebühr nicht befreiten Briefes oder anderen Gegenstandes bei einer Postanstalt unter einer falschen Aufschrift, welche Anspruch auf vollständige oder teilweise Befreiung von der Postgebühr gewährt (loc. cit., sub d); c) der Beisatz eines Briefes oder sonst einer schriftlichen Mitteilung in Drucksachen sendungen oder in das Gewicht von 20 g übersteigenden Sendungen mit Warenproben; dann solche Einschaltungen, Änderungen, Zusätze usw. an dem Inhalte der vorgenannten Sendungen, welche die Führung einer verbotenen Korrespondenz erkennen lassen (B. des H. R. 4 III 85, Postverordnungsblatt 25, § 5); d) die Benützung der zur Personenbeförderung eingerichteten Wägen, Personen- und Packfahrten, dann der Eilfahrten neuen Systems seitens nicht eingeschriebener Personen (§ 12 cit.); e) die Unterlassung der reglementsmäßigen Anmeldung gebührenpflichtiger Zeitungsbeilagen seitens der Redaktionen (§ 11 cit.); f) die Versendung mehrerer einzelner Briefe unter einem Umschlage an ein Postamt behufs Verteilung derselben an die Adressaten, dann das Zusammenpacken von Briefen in Pakete und die Versendung solcher Pakete mit der Fahrpost unter falscher Deklaration, z. B. als Schriften (§ 6 cit.).

Dagegen bildet es keine Posthinterziehung, wenn ein Abender mehrere Briefe unter einem Kuvert als Briefsendung an einen Empfänger sendet, sofern es sich um vereinzelt vorkommende Einschlässe handelt. Die §§ 429 und 430 Gf. Str. G. legen die Strafen fest, welche in den Fällen der durch vorschriftswidrige Benützung der Post begangenen Gefälligübertretungen verwirkt werden. — Nach § 408 Gf. Str. G., Punkt 5, in Verbindung mit B. des H. R. 4 III 54, R. 56, wird eine Gefälligübertretung verübt und nach § 413 cit. gestraft, wenn jemand Postwertzeichen nachmacht, echte Postwertzeichen von einem geringeren auf einen höheren Betrag umgestaltet, gebrauchte Wertzeichen wieder verwendet oder nachgemachte zum Abschlusse übernimmt, an jemand überläßt oder an einen anderen Ort versendet. Die Nachmachung und Verschärfung von Postwertzeichen und alle in Bezug auf diese als Gefälligübertretung erklärten Handlungen, welche unter die Bestimmungen des allgemeinen Str. G. 27 V 52, R. 117, fallen, unterliegen neben der durch die Gefälligübertretungen ausgesprochenen Strafe auch der Beirufung nach dem allgemeinen Str. G. Endlich bildet auch der unbefugte Handel (gewerbmäßiger Verkauf im Gegenstande zum Gelegenheitsverkauf) mit Postwertzeichen eine nach § 420 Gf. Str. G. zu ahnende Gefälligübertretung. — Die materiel-rechtlichen Bestimmungen des Gf. Str. G., soweit sie die Übertretungen der Postvorschriften betreffen, gelten, obwohl dieses Gesetz in Dalm. nicht in Kraft ist, im Grunde des § 28 Postgesetz auch in diesem Kronlande und sind mit Dekret des dortigen Kabinetts 6 VI 38 (Racc. delle leggi ed ordin. per la D., Nr. 53) nebst dem Postgesetz speziell die §§ 423–435 Gf. Str. G. kundgemacht worden. Zur Durchführung des Strafverfahrens bei Postgefälligübertretungen sind Finanzbehörden bezw. Gefälliggerichte berufen. In Dalm. haben im Grunde des Punktes 14 der Subernalummachung 29 IV 35 (Nr. 58 cit.) die Postbehörden die Strafamtshandlungen der Postgefälligübertretungen zu pflegen und obliegt denselben insbesondere auch die bezügliche Jurisdiktion. In Betreff der Mitwirkung der Postanstalten an dem Strafverfahren der Postgefälligübertretungen sind seitens des H. R. zahlreiche Spezialnormen erlassen worden. Eine Zusammenstellung derselben ist im Postverordnungsblatt 22 ex 1885 erschienen.

Lucien und Literatur f. bei C.

B. Postreglements.

I. Allgemeines. — II. Geschäftsanweisung der Post. — III. Postbeförderungsvertrag. — IV. Inhalt der Postreglements.

I. Allgemeines. Im Postgesetz sind der Inhalt und Umfang des Postregals, sowie die besonderen Vorrechte der Postanstalten festgesetzt; bezüglich der Post- und der Postbeförderungsdelikte verweist das Postgesetz auf die diesfälligen Normen des Str. G. über Gefälligübertretungen; außer-

dem wird im Postgesetze das Vortrostfreiheitswesen sowie die Bestimmung der Verhältnisse der Eisenbahnen zum Postregale einer gesetzlichen Regelung vorbehalten. Im übrigen überläßt das Postgesetz die Ordnung und Ausgestaltung des Postwesens, namentlich die Einrichtung der verschiedenen Postanstalten, deren Errichtung und Auflösung dem Ermessen der Verwaltungsbehörden anbeimgestellt wird, das Verordnen, das bei Benützung der Postanstalten zu beobachten ist, die Aufstellung der Postkarte, die Festlegung der Rechte und Verbindlichkeiten des die Postanstalten benützenden Publikums, besonderen Verwaltungsregulativen. Die wichtigsten dieser Regulative sind die mit Vstf. 12 VI 38 erlassene Fahrpostordnung (Rr. 240, Z. 6. S.), die mit Vstf. 28 VIII 38 erlassene Postordnung für Reisende mit Extrapost (Rr. 312, Z. 6. S.) und die mit Vstf. 6 XI 38 erlassene Briefpostordnung (Rr. 302, Z. 6. S.). Zu diesen Postordnungen sind ferner, dieselben zum Teil abändernde, zum Teil ergänzende Nachtragereglements erlassen und durch die zur Verlautbarung der Postvorschriften bestimmten Verordnungsblätter (1838—48 B. Bl. der k. k. obersten Hofpostverwaltung; 1849—50 B. Bl. für Posten, Eisenbahnbetrieb und Eisenbahnen; 1851—59 B. Bl. für die Verwaltungszweige des k. k. Rr.; 1860—67 Verordnungen für die k. k. Postämter; seit 1868 Post- und seit 1883 Post- und Telegraphenverordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Rr.), sowie nach Maßgabe der diesfälligen Bestimmungen (G. 10 VI 69, R. 113) auch im Reichsgesetzblatt kundgemacht worden.

II. Geschäftszweige der Post. Nach den bestehenden Posteinrichtungen befördert die Post Briefe, Korrespondenzkarten (zu deren im J. 1869 erfolgten Einführung ein am 26 I 69 in der periodischen Zeitschrift „Neue Freie Presse“ erschienener, von Dr. Emanuel Hermann verfaßter Aufsatz „Über eine neue Art der Korrespondenz mittels Post“ die Anregung gab), Druckfachen, Warenproben und Pakete, übermittelt Gelbbeträge im Wege der Postanweisung (eingeführt 1856), besorgt die Einschließung von Gelbbeträgen bei Postnachnahmeforderungen und im Wege des Postauftrages (eingeführt 1882), befaßt sich mit der Personenbeförderung und wird bei der Beförderung der Postparasitengestülte mit. Die Tätigkeit der Post in dem letztangeführten Belange ist durch die G. 28 V 82, R. 56, und 19 XI 87, R. 133, sowie die auf Grund derselben erlassenen Durchführungsverordnungen geregelt.

III. Postbeförderungsvertrag. Der Verkehr der Post mit dem Publikum vollzieht sich in Form von Privatrechtsverträgen und bilden eben die Postordnungen und die zu denselben erlassenen Nachtragereglements die lex contractus für den Inhalt der einzelnen abzuschließenden Transportverträge. So wird in den die Fahrpost- bzw. die Briefpostordnungen verlautbarenden Kundmachungen der obersten Hofpostverwaltung 6 VII 38 bzw. 20 XII 38 ausdrücklich hervorgehoben, daß diese Reglements die Stelle des Vertrages zwischen der Postverwaltung und den die Post-

anstalten benützenden Personen vertreten und daß die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten beider Kontrahenten nach diesen Reglements zu beurteilen sind. Als Subsidiarrecht — beim Scheitern der Postregulativ — kommen für die Beurteilung der Rechtsverhältnisse zwischen dem Absender, bezw. dem Rezipienten einerseits und der Post andererseits, beim Frachtgeschäft die Bestimmungen des hievon handelnden vierten Buches, V. Titel, 1. Abschnitt, G. 17 XII 62, R. 1 ex 1863, in allen übrigen Beziehungen die allgemeinen zivilrechtlichen Normen in Betracht. — Eine Verpflichtung der Post zum Transporte, d. i. eine Kontrahierungspflicht (Postpflicht) ist im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen; dieselbe ergibt sich jedoch aus den Postreglements, welche eben die Bedingungen enthalten, unter welchen jedermann die Post zu benützen berechtigt ist. Soweit der Postvertrag existiert, besteht selbstverständlich die Kontrahierungspflicht der Post.

IV. Inhalt der Postreglements. Es ist selbstverständlich, daß die reglementären Postvorschriften hier nur eine summarische Erledigung finden können. Die Reglements enthalten die Bedingungen für die Annahme der beifolgende Beförderung durch die Post eingelieferten Gegenstände, und zwar insbesondere Bestimmungen, betreffend das Reitzgewicht (welches für einen Brief mit 250 g, für eine Warenprobe mit 350 g, für eine Truchade mit 1000 g, für ein Paket mit 50 kg, für Sendungen mit gemünztem Golde und Silber mit 65 kg festgelegt ist), die Aufschrift (Adresse), die Form und die allgemeine Beschaffenheit der Sendungen, dann über die Vergabe von Postgleichadressen und sonstigen Begleitdokumenten zu gewissen Arten von Postsendungen (Kommunikationsgleichnisse für Sendungen mit Bänbildchen u. a.; Gleichnisse zu Postsendungen u. f. i.), über Verpackung und Verschluß derselben, sowie über die Inhalts- und Wertdeklaration. Weitere reglementäre Vorschriften bezeichnen die von der Beförderung ausgeschlossenen (nämlich alle durch Reibung, Druck oder sonst ohne adäquates Zutun entzündbaren, sowie überhaupt Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist), sowie die zum Transporte mittels Post nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände (z. B. Sicherheitszündschnüre, Metallpatronen, gewisse Arten lebender Tiere), legen die besonderen Beförderungsbedingungen für Korrespondenzkarten, Truchaden einschließlich der periodisch erscheinenden Truchadrufen, sowie für Warenproben fest und regeln den Postanweissungs-, Postnachnahme- und Postauftragsverkehr. Bezüglich dieser Verkehrszweige enthalten die Reglements unter anderem Vorschriften über den zulässigen, auf 1000 K festgesetzten Höchstbetrag, welcher im Wege der Anweisung übermittelt, bezw. bei Nachnahmeforderungen oder mittels Postauftrages eingeschickt werden kann, über das von den Adressaten von Postanweisungen, Nachnahmeforderungen und Postauftragsempfängern zu beobachtende Verfahren, dann über die Auszahlung der angewiesenen Beträge, bezw. über die Erhebung derselben seitens der Empfänger bei der Post und die Fristen, inner-

halb welcher die Erhebung erfolgen kann. Fernere reglementäre Vorschriften betreffen den Vorgang bei Verlust von Postanweisungen, die Überweisung der eingezahlten Beträge auf telegraphischem Wege, bezücheln die zur Einfassierung mittels Postauftrags zulässigen Dokumente (Schuldscheine, Wechsel, Quittungen, Coupons usw.), setzen die Fristen für die Einlösung der Nachnahmeforderungen und Auftragsdokumente fest und bestimmen die Art der Übermittlung der einfassierten Geldbeträge an den Absender, der Nachnahmeforderung, bzw. des Auftragsbriefes und den bei Nichteinlösung derselben zu beobachtenden Vorgang. Auch die Postordnungen und deren Supplemente sind ferner die Bedingungen der Rückforderung und sonstiger Verfügung seitens der Absender bezüglich der zur Postbeförderung eingelieferten Sendungen (z. B. Nachsendung) festgelegt, Anordnungen über die Ausfolgung der Sendungen an den Empfänger, insbesondere über die Art der Bestellung — *ad manus* oder an die Hausgenossen — über die Postierung und Abholung der Sendungen von der Postanstalt, über die Ausstellung von Postausweisarten, dann über die Zwangszustellung, Erpreßbefugnis des Tag und bei Nacht, Abgabe der Postanweisungen für Militärpersonen während der freizügigen Übungen einzelner Truppenkörper u. a. getroffen und Vorschriften über Nachsendung, Erlasung von Nachtragschreiben wegen Postsendungen (sogenannte Quästionierung), dann über Behandlung und schließliche Verfügung der unbestellbaren bzw. unanbringlichen Sendungen erlassen worden. Von den sonstigen zahlreichen reglementären Postvorschriften sind noch hervorzuheben die Bestimmungen über die Rekommandation der Briefsendungen, betreffend die vollständige Versicherung der Einlieferung gewisser Arten von Sendungen, über die Ausstellung von Rückrechnen und Auszahlungsbestätigungen, über Bahnpostbriefe, dann über den Verkauf von Postmarken und sonstigen Postwertzeichen. Im Betreff der durchwegs reglementarisch festgesetzten Postgebühren f. sub E. Bezüglich des Personenverkehrs enthalten die Reglemente die Bedingungen für die Beförderung der Reisenden mit ordentlichen Posten, sowie mit Extrapost, die näheren Einrichtungen dieser Beförderungsgesellschaften, die Bestimmung des Beförderungsgeldes, dann in Betreff der Beförderung von Postgütergut, sowie Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Sicherheit und des Anstandes während der Reise und in den Poststationen.

Quellen und Literatur s. bei C.

C. Haftpflicht der Post.

I. Allgemeines. — II. Materieell-rechtliche Bestimmungen. — III. Geltendmachung der Schadenschade.

I. *Allgemeines.* Das a. b. G. B. (§ 1317) verweist in Betreff der Frage, inwiefern bei den öffentlichen Verkehrsanstalten für den Schaden eine Haftung übernommen werde, auf besondere

Vorschriften. Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Haftverbindlichkeit der Post gegenüber ihrem Beträgsgenossen, dem Absender bzw. dem Reisenden, sind in den Postordnungen und einigen weiter unten angeführten Nachtragsverordnungen enthalten. Diese Bestimmungen weichen von den Grundsätzen des allgemeinen Privatrechts, namentlich auch von den die Haftung des Frachtführers regelnden Normen des B. G. (Art. 395 ff.) in bedeutenden Beziehungen ab, indem sie die Postverwaltung teils günstiger, teils ungünstiger als den Privattransportunternehmer stellen. „Es beruht dies auf den bekannten eigentümlichen Verhältnissen des Postbetriebes, welche einerseits erfordern, daß der Post nicht zu weitgehende Verpflichtungen auferlegt werden, andererseits aber auch im Interesse des Publikums bedingen, daß der Absender im Falle eines Verlustes usw. schnell und ohne langwierige Ermittlungen und Beweisverhandlungen zum Erlasse seines Schadens gelange.“

II. *Materieell-rechtliche Bestimmungen.* Die Postverwaltung leistet bei reglementmäßiger Einlieferung, welche erforderlichensfalls vom Absender erwiesen werden muß, Erlass: für den Verlust der rekommandierten Sendungen (§ 20 Briefpostordnung); ferner für den Verlust, Abgang oder Beschädigung der Briefe mit Wertangabe sowie der Pakete mit oder ohne Wertangabe (§ 32 Jahrespостordnung). Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ertragsleistung bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Verlust, Abgang oder die Beschädigung durch eigene Fahrlässigkeit der Partei, z. B. mangelhafte Adressierung, ungenügende Verpackung u. a. (§ 33 Jahrespостordnung) oder durch natürliche Beschaffenheit des Gutes (§ 43 cit. u. a.) herbeigeführt worden ist, oder auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt nicht ereignet hat, für welche die Postverwaltung nicht durch Konvention (z. B. den deutsch-österreichischen P. B. 7 V 72, R. 17 ex 1873, die internationalen P. B. und Übereinkommen ddo. Washington 15 VI 97, R. 137 ex 1901, u. b. a.) die Ertragsleistung ausdrücklich übernommen hat; will jedoch in diesem Falle der Absender einer bei einer dritter Postanstalt ausgegebenen Sendung seine Ansprüche gegen die auswärtige Beförderungsanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung ihm Beistand zu leisten (§ 37 Jahrespостordnung). Ist endlich der Verlust einer rekommandierten Sendung durch höhere Gewalt entstanden, so tritt ebenfalls eine Verpflichtung der Postverwaltung zur Ertragsleistung nicht ein (§ 20 Briefpostordnung in Verbindung mit B. des R. W. 23 X 66, Postverordnungsblatt 63, und 12 III 67, Postverordnungsblatt 13). — Die Haftpflicht der Postverwaltung besteht gegenüber dem Absender im Falle des Verlustes oder wenn der Empfänger bei Abgang oder Beschädigung die Annahme der Sendung ablehnt, gegenüber dem Empfänger aber dann, wenn derselbe ungerichtet des Abganges oder der Beschädigung die Verleumdung mit Vorbehalt des Entscheidungseinpruches annimmt. Entsprechend dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß derjenige, welchem eine Sache im

verschlossenen Zustande übergeben wird, auch nur dafür zu haften hat, daß er die Sache in demselben verschlossenen und unversehrten äußeren Zustande wieder abliefern, ohne daß er im allgemeinen für die Richtigkeit des Inhaltes verantwortlich ist, wird jedoch, wenn die Ausfolgung einer verschlossenen Wertsendung oder eines Paketes an den Empfänger der Verschluß und die Verpackung äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Entlieferung ermittelten übereinstimmend gefunden wird, einem Vorbehalte des Empfängers auf Ersatz für allfällige Abgänge oder Beschädigungen nicht stattgegeben (§ 35 in Verbindung mit § 26 Fahrpostordnung). — Durch die unbeanstandete Annahme der Sendung erlischt jeder Anspruch auf Ersatz gegen die Post (§ 36 cit.). — Bezüglich der Bemessung der Höhe des zu leistenden Ersatzes bestimmen die Reglements im wesentlichen folgendes: Wenn eine Wertangabe gegeben ist, wird dieselbe bei Festsetzung des Betrages des von der Post zu leistenden Schadenersatzes zugrunde gelegt. In Fällen, wo es sich um den Verlust von Wertpapieren (Staats- und Privatobligationen, Wechselweisungen, Wechsel u. dgl.) handelt, welche auf bestimmte Namen lauten und deren Amortisierung zur Umschuldung des Verlustes seitens des Eigentümers veranlaßt werden kann, werden jedoch nur die dem Reklamanten durch den Verlust erwachsenen Unkosten ersetzt. Bei Verlust von auf Überbringer lautenden österr. Staatspapieren wird der Ersatz nur gegen den geleistet, daß sich der Reklamant über die veranlaßte Amortisierung der betreffenden Staatspapiere mit dem bezüglichlichen Amortisationsbuche ausweist. Außerdem hat der Absender einer in Verlust geratenen Wert- oder Paketsendung Anspruch auf Rückerstattung der Versendungsgebühren. Ist in betrügerischer Weise zu hoch deklariert, so bleibt die Sendung von der Haftung gänzlich ausgeschlossen (§§ 32, 38, 41 und 44 Fahrpostordnung in Verbindung mit B. des k. k. M. 2 IV 70, Postverordnungsblatt 19). Wenn bei Paketen die Angabe des Wertes unterblieben ist, vergütet die Post im Falle eines Verlustes, Abganges oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch niemals mehr als 15 K., wenn es sich um Pakete bis 3 kg, und 25 K., wenn es sich um Pakete über 3–5 kg handelt. Bei schwereren Paketen ist der Höchstbetrag der Vergütung auf 5 K für jedes Kilogramm festgesetzt. Ein überschüssiges Kilogramm wird für ein ganzes Kilogramm gerechnet (B. des k. k. M. 15 VII 88, Postverordnungsblatt 65, B. des k. k. M. 25 XI 99, B. M. 120). Wird der in Verlust geratene Inhalt einer Wert- oder Paketsendung, für welche die Post Ersatz geleistet hat, wieder aufgefunden, so kann der Absender zur Rückzahlung des Ersatzbetrages nicht genötigt werden; es steht ihm jedoch frei, die Sendung gegen Rückerstattung der empfangenen Entschädigungssumme zu übernehmen (§§ 39 und 42 Fahrpostordnung in Verbindung mit B. des k. k. M. 21 VI 86, Postverordnungsblatt 73). Für eine rekonstruierte Sendung wird dem Absender ohne Rücksicht auf den Wert der Sendung eine Vergütung von

50 K gezahlt (§ 20 Briefpostordnung; B. des k. k. M. 17 III 83, Postverordnungsblatt 35, § 54). — Bei Reisen mit ordentlichen Posten haften die Post für das reglementmäßig eingelieferte Reisegepäck unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange wie für Postsendungen (§ 58 Fahrpostordnung). — Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge haftet die Postverwaltung dem Absender gegenüber bis zu deren Auszahlung an den Empfangsberechtigten. Die Verbindlichkeit der Post zur Ersatzleistung bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrages an eine zum Empfang desselben nicht berechnigte Person durch eigene Fahrlässigkeit der Partei, z. B. mangelhafte Adressierung, herbeigeführt worden ist (B. des k. k. M. 27 VII 50, Postverordnungsblatt 128 bis 129, und 4 IX 90, Postverordnungsblatt 89, § 5). — Für Sendungen mit Nachnahme haften die Postverwaltung in demselben Umfange wie für Sendungen gleicher Kategorie ohne Nachnahme (B. des k. k. M. 4 III 83, Postverordnungsblatt 28, § 17, und 23 VI 92, Postverordnungsblatt 62); für die Erfüllung des im Nachnahmevertrage zutreffenden zweiten Rechtsgeschäftes, nämlich des Auftrages, den Nachnahmebetrag einzuziehen und den eingezogenen Nachnahmebetrag dem Auftraggeber auszulösen, sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze über derartige Aufträge maßgebend. — Im Postauftragsvertrage wird seitens der Postverwaltung für den Postauftraggeber wie für eine rekonstruierte Sendung, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange, wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge, gehaftet. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für die rechtzeitige Vorgehung oder für die rechtzeitige Rück- oder Weiterreichung des Postauftrages wird nicht geleistet (B. des k. k. M. 9 X 82, Postverordnungsblatt 84). — Für andere als die oben angeführten Gegenstände, insbesondere für gewöhnliche Briefsendungen (Briefe, Korrespondenzkarten, Tractschen, Warenproben) wird weder im Falle eines Verlustes oder Abganges, noch einer Beschädigung Ersatz geleistet. Die Postverwaltung ist auch für den Schaden, welcher durch vergrößerte Abfertigung, Beförderung oder Bestellung der Sendungen entstanden ist, nicht ersatzpflichtig (§ 2 Brief- und § 32 Fahrpostordnung). — Die Haftung der Post für Sendungen des internationalen Postverkehrs richtet sich nach den bezüglichlichen, mit dem Auslande abgeschlossenen Postverträgen.

III. Geltendmachung der Erbschaftsprüfung. Jede, auf die Haftung der Postverwaltung gegründete Reklamation ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten — im außerdeutschen Auslande, verleierte, sowie im Postverleierte mit Ungarn innerhalb eines Jahres vom Tage der Entlieferung der Sendung an gerechnet, zulässig; nach Ablauf dieser Frist ist die Haftung der Postverwaltung gegenüber dem faumfessigen Reklamanten erloschen (§§ 36 und 58 Fahrpostordnung und § 20 Briefpostordnung; § 5 B. des k. k. M. 4 X 90, Postverordnungsblatt 89, und 29 X 72, Postverordnungsblatt 55). Eine bestimmte Form der Reklamation ist nicht vorgeschrieben, daher nach der richtigen Ansicht schon

das ordnungsmäßig gestellte Verlangen nach Abänderung eines Nachtragserhebenden (sogenannte Liquidationierung) als eine Reklamation der allfälligen Ersparnisprüche anzusehen. Ist der Schadentag wird unmittelbar nach vollständiger Erhebung des Verlustes, Abganges oder der Beschädigung über Einschreiten der Partei, und zwar ohne Rücksicht auf allfällige Verhandlungen wegen Ausmittlung der Schuldtragenden, welche gegenüber der Postverwaltung verantwortlich sein könnten, geleistet (§ 15 Fahrpostordnung; B. des k. M. 23 X 66, Postverordnungsblatt 63, und 12 III 67, Postverordnungsblatt 13). Zur Entscheidung über die Ersparnisprüche sind in 1. Instanz die Post- und Telegraphendirektionen berufen. Von diesen Behörden ist im Falle, wenn der Abänderer die Reklamation einbringt, jene Brille kompetent, in deren Bezirk die Postanstalt, bei welcher die Einlieferung der Sendung erfolgte, liegt. Im Falle dagegen, wenn der Empfänger reklamationsberechtigt ist, ist die der Abgabepostanstalt vorgesetzte Landespostbehörde zur Entscheidung über den erhobenen Entschädigungsanspruch berufen. Gegen Entscheidungen der Post- und Telegraphendirektionen in Ersparnisgelegenheiten ist der Rekurs an das k. M. innerhalb der Frist von sechs Wochen, vom Umpfange der Entscheidung an gerechnet, zulässig (§§ 45 und 46 Fahrpostordnung; B. der Obersten Postpostverwaltung 6 VI 48, Nr. 521, Bd. V; § 60 B. des k. M. 24 II 85, Postverordnungsblatt 140). Nach erfolgter Entscheidung des k. M. ist die Partei, wenn sie sich mit der von der Postverwaltung ermittelten und ihr zuerkannten Entschädigungssumme nicht zufriedenstellt, befugt, ihre aus der Haltung der Post für die zur Verbesserung ausgelieferten Sendungen entspringenden Ansprüche im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen (§ 47, Absatz 2, Postgesetz, § 46 Fahrpostordnung).

Ausgaben und Literatur.

(In den Abschnitten A bis C.)

Postgesetz 5 XI 37, §. 4. S. 47 ex 1838; Str. G. über Gewaltdiebstahlverbrechen; §. 31 III 65, Nr. 25, und die übrigen im Texte bezogenen Gesetze. Ferner die Brief- und Fahrpostordnung und die sonstigen im Texte zitierten, in den Verordnungsblättern für die Postanstalten enthaltenen Verordnungen.

Hartmann: Entwicklungsgeschichte der Posten, Leipzig 1868 (Wagner). Bartl: Entwicklungsgeschichte des Postwesens in seinen Vorträgen über den technischen und administrativen Postdienst in Osterreich, Wien 1876; im Selbstverlage. Sar: Die Verkehrsmittel in Böhmen und Staatswirtschaft, Wien 1878 (Hölder). Dessau: Die österreich. Postverwaltung, Wien 1848. Reesbacher: Osterreich. Postwesen, Klagenfurt 1870 (Selbstverlag). Kofel: Osterreich. Postverordnungen, I. Teil, Wien 1893 (Hölder). Pollinger: Osterreich. Handelsrecht, Wien 1895 (Rösch). Prager Vorträge über den administrativen Dienst bei der Post- und Telegraphenanstalt, Prag 1887, im Verlage der Post- und Telegraphendirektion für Böhmen. Tamsbach:

Kommentar zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches 24 X 71, Berlin 1891 (Enslin). v. Sydow: Art. „Postregal und Postzwang“ und „Post- und Portofreistatationen“ der Stengel. Mitteilungs: Beiträge zum Postrecht, Berlin 1891 (Kahlen).

D. Post- und Telegraphenbehörden.

I. Geschichtliche Entwicklung.—II. Gegenwärtige Organisation.

I. Geschichtliche Entwicklung. Nach Übernahme der Post in staatliche Regie wurde die unmittelbare Leitung des Postwesens der k. k. Obersten Postpostverwaltung, einer von der allgemeinen Hofkammer ressortierenden Zentralstelle übertragen. Mit k. M. 22 XII 48, Nr. 49 ex 1849, wurde die Übertragung der obersten Leitung der Postanstalt an das k. M. genehmigt; mit k. M. dieses Ministeriums 15 IV 49, Nr. 215, wurde die Oberste Postpostverwaltung aufgelöst, bezw. dem k. M. als eine eigene Section mit dem Wirkungsbereich der aufgelösten Behörde einverleibt. — Die Leitung der Staatstelegraphen ist bei deren Errichtung einer zunächst von der allgemeinen Hofkammer und nach Errichtung des k. M. von diesem dependierenden preexistierenden Telegraphendirektion übertragen worden. Im J. 1850 ist in der Zentralleitung des Post- und Telegraphenwesens eine Änderung dadurch eingetreten, daß die bis nun von der Postsektion des k. M., bezw. von der Telegraphendirektion wahrgenommenen betriebsdienlichen Aufgaben dieser Anstalten (im Vereine mit den auf den Eisenbahnbetrieb bezüglichen Angelegenheiten) der im Grunde der A. E. 8 I 50 errichteten Generaldirektion der Kommunikationen, welche als Exekutivorgan des k. M. zu fungieren hatte, übertragen wurden, während die die Post, Eisenbahn und Telegraphie betreffenden legislativen Arbeiten, die Angelegenheiten wegen Regelung des Verkehrs mit dem Auslande usw. dem k. M. (Ministerialsektion für Kommunikationen) vorbehalten blieben. Mit k. M. des k. M. 15 XII 51, Nr. 257, erfolgte eine Reorganisation der Generaldirektion für Kommunikationen in dem Sinne, daß die neue, ihre Wirksamkeit am 1. I 52 beginnende, gleichnamige Behörde zugleich als eine Section des k. M. einen selbständigen, aber integrierenden Teil desselben zu bilden hatte und einem mit den Funktionen eines Generaldirektors betrauten Sectionschef unterstellt wurde. Auf Grund der die Aufstellung der Ägenden des auszuführenden k. M. unter die übrigen Ministerien anordnenden A. E. 12 IX 59 sind alle auf Postfachen und Telegraphenangelegenheiten bezüglichen Geschäfte aus dem k. M. übergegangen (Ministerialverordnung 20 X 59, Nr. 193). Mit A. E. 30 VIII 62 wurde die oberste Leitung des Post- und Telegraphenwesens vom 1. XI 62 an neuerlich an das wieder aktivierte k. M. übertragen. Mit A. E. 17 II 66 wurde die Organisation einer eigenen Abteilung für Post- und

Telegraphenangelegenheiten im H. M. mit einem Generaldirektor an der Spitze genehmigt; im J. 1868 endlich erfolgte auf Grund einer A. G. 24 X 68 die Eintheilung der genannten Abteilung als Ministerialsektion in dieses Ministerium.

II. Gegenwärtige Organisation. Die oberste Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung ist der III. Sektion des H. M. übertragen, an deren Spitze ein dem Minister für den Fortgang der Geschäfte verantwortlicher Sektionschef steht. Derselbe führt zugleich den Titel „Generaldirektor für Post- und Telegraphenangelegenheiten“. Die genannte Sektion gliedert sich in eine Reihe Departements; daneben bestehen als Hilfsorgane der Post- und Telegraphenzentralleitung das Postbüro, die technische Telegraphenabteilung, das Bureau für Postbauten, die Postökonomieverwaltung und zwei Postfachrechnungsdepartements. Als ständige Überwachungsorgane des H. M. für die Landespostbeständen fungieren der Zentralpostinspektor und der Oberpostinspektor. — Zur Verwaltung des vereinigten Post- und Telegraphendienstes in den einzelnen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern bestehen zehn Post- und Telegraphendirektionen, und zwar in Brünn (für Mähren und Schlesien), in Czernowitz (für Bukow.), in Graz (für Steierm. und Kärnten), in Innsbruck (für Tirol und Vorarlb.), in Lemberg (für Gal.), in Linz (für C. D. und Salzburg), in Prag (für Böhmen), in Triest (für Krain, Kärz., Grabska, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete), in Wien (für N. O. und in Zara (für Dalm.). Der Wirkungskreis der Post- und Telegraphendirektionen ist durch den mit S. des H. M. 24 II 85, S. 5019 Post- und Telegraphenverordnungsblatt 18, erlassenen, in einigen Belangen durch nachträgliche Verfügungen abgeänderten Amtsunterricht geregelt. Jeder Direktion sind die in ihrem Bezirke bestehenden Post- und Telegraphenanstalten untergeordnet; außerdem sind der Direktion in Innsbruck die Post- und Telegraphenanstalten im Fürstentume Vichentstein, welches ein eigenes Post- und Telegraphenwesen nicht besitzt, und der Post- und Telegraphendirektion in Triest alle jene österr. Postanstalten im Oriente unterstellt, welche nicht unter Aufsicht des unmittelbar vom H. M. ressortierenden österr. Postschaffpostamtes in Konstantinopel stehen. Jeder Direktion ist eine technische Telegraphenabteilung und für den Rechnungs- und Kontrolldienst ein Rechnungsdepartement beigegeben; ferner findet sich am Sitze einer jeden Direktion eine der letzteren unterstehende Direktionskassette. Als Vorstände der Post- und Telegraphendirektionen fungieren Hofräte (V. Rangklasse), an der Spitze der Direktionen in Czernowitz und Zara sowie des Postschaffpostamtes in Konstantinopel steht ein Oberpostdirektor (VI. Rangklasse). Der Bezirksaufsichtsdienst liegt den bei den Direktionen angestellten Oberpostkommissären und Postkommissären ob. — Die zur Wahrnehmung des östlichen Post- und Telegraphenbetriebes bestellten Verkehrsanstalten führen die Bezeichnung: „A. I. Postamt“ bzw. „A. I. Post- und Telegraphenamt“. Dieselben zerfallen in „ärarische“ und in „nichtärarische“ An-

stalten. Erstere sind solche, bei denen der Dienst durch L. f. Beamte und Unterbeamte ausgeübt wird. Als Vorstände derselben fungieren je nach Bedeutung der Anstalten: Postamtsdirektoren (VII. Rangklasse), Oberpostverwalter (VIII. Rangklasse) oder Postverwalter (IX. Rangklasse). Die Verwaltung der nichtärarischen Anstalten, deren weitere Einteilung in Klassen und Stufen nach Maßgabe ihrer jährlichen Arbeitsleistung mit S. des H. M. 30 XI 99, S. 31. 124, durchgeführt wurde, ist Postmeistern oder Postexpedienten übertragen. Das Dienstverhältnis der ersteren zur Verwaltung wird durch die mit S. des H. M. 19 V 1900, R. 87, erlassenen „Normalbestimmungen über die Dienst- und Bezugsverhältnisse der Postmeister“ geregelt. Hierzu kommen noch die S. des H. M. 21 V 1903, R. 108 und 109, 23 XII 1905, R. 12 ex 1906, und 6 XII 1906, R. 234, samt Durchführungsverordnungen. Die Postexpedienten werden in der Regel (sofern nicht ein Posterblichkeitsprivilegium vorliegt) mittels Dienstvertrages bestellt, welcher in Verbindung mit den Vorschriften der S. des H. M. 27 VI 1900, S. 31. 50, die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten regelt und beiderseitig kündbar ist. Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei den Postanstalten in Verwendung stehenden Hilfsbeamten, Aspiranten, Gehilfen, Maschinenfergehilfen, der weiblichen Arbeitskräfte, der zur Beforgung von Dienstverrichtungen aufgenommenen Personen usw. erfolgte durch S. des H. M. 8 XII 99, S. 31. 128, 26 IX 1902, R. 188, S. des Gesamtministeriums 15 X 1902, R. 200, S. des H. M. 21 V 1903, R. 108 und 109, 14 III 1906, R. 64, 31 V 1906, R. 77, 6 XII 1906, R. 234, und 23 III 1907, R. 90 und 91, samt Durchführungsverordnungen. — Im allgemeinen betreffen sich die Postanstalten ohne Unterschied an sämtlichen Dienstzweigen. — Für den Postverkehr mit Orten ohne Postanstalt ist vielfach durch Landbriefträger, welchen im allgemeinen die Einsammlung und Bestimmung der Briefsendungen, ferner der Wertungen die 1000 K. und der Paket die 3 kg obliegt, vorgesorgt. Außerdem bestehen in einer Reihe von Landorten ohne Postanstalten Postablagen, welche von Ortsbewohnern verwaltet werden und deren Befugnisse sich im allgemeinen auf den Verkauf von Wertzeichen und die Annahme und Ausgabe gewöhnlicher Briefsendungen beschränkt. Außerdem können sie zur Vermittlung bezeichneter Postsendungen zwischen dem Absender bzw. dem Empfänger und der Postanstalt, der sie zugewiesen sind, herangezogen werden (S. des H. M. 29 III 1900, R. 35, und 16 II 1903, S. 31. 18). — Zur Wahrnehmung des Postbetriebes auf den Eisenbahnzügen sind Bahnpostämter (sahende Postämter) eingerichtet. Die den Bahnpostdiensten befohlenen Anstalten führen die Bezeichnung „Poststation“ („Poststation“).

Buchsen und Literatur.

Außer den im Texte angeführten Normen die durch das Post- und Telegraphenverordnungsblatt publizierten Dienstvorschriften.

Reedbacher: Österreichs Postwesen. Klagenfurt 1870 (Selbstverlag). Sammlung der bei der Post- und Telegraphendirektion in Prag gehaltenen Vorträge über den administrativen Dienst bei der Post- und Telegraphenanstalt. Prag 1887 (Selbstverlag der Direktion). Willger: Die österr. Telegraphenanstalten. Wien 1886 (Selbstverlag der bestehenden Telegraphendirektion). Ondratzka: Der Organismus der k. k. Post- und Telegraphenanstalt. Brünn 1896. Sedlitz: Die Post im Auslande. Berlin 1892.

E. Postporto und Portofreiheit.

I. Begriff und rechtliche Natur. — II. Gegenwärtige Regelung. — III. Portofreiheit.

I. Begriff und rechtliche Natur. Unter Porto in der technischen Bedeutung des Wortes versteht man die Gebühr, welche die Post für die Beförderung der Sendung erhebt, im Gegenseize zu jenen Gebühren, welche die Post für ihre verschiedenen weiteren Leistungen neben der gewöhnlichen Beförderung noch verlangt. Dahin gehören insbesondere: Die Gebühr für die Übertragung der Postsendungen von der Abgabepostanstalt in die Wohnung des Empfängers (Zustellungsgebühr, Briefgeld); die Expressbestellgebühr für die Bestellung bzw. Avisierung der Postsendungen durch Eilboten; die Einsammlungs- (Annahme-) Gebühr für die besuhs Aufgabe bei einer Postanstalt erfolgte Auslieferung gewisser Arten von Sendungen zu Händen der Landbriefträger und Paketmeister; die Rekommandations- und die Rückscheingebühr; die Einzugsgebühr im Postauftrags- und Postnachnahmeverfahren; die Stellungsüberweisungsgebühr; die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens; die Manipulationsgebühr für die postamtliche Freimachung der Zoll- sowie der verzehrungssteuerpflichtigen Postsendungen; die Frachtgebühr für die Aufbewahrung der Briefsendungen in einem besonderen Fache bei der Abgabepostanstalt und Vereithaltung derselben zur Abholung; die Magazins- und Lagerzugsgebühr u. v. a. Besonders sind Porto mit Nebengebühren einheitlich festgesetzt: eine derart zusammengelegte Gebühr ist beispielsweise die Nachnahmeprovision u. a. Im weiteren, öfter auch in amtlichen Erlässen gebrauchten Sinne umfaßt Porto alle Gebühren, welche von der Post für den Transport der Sendungen und die damit verbundenen Nebenleistungen erhoben werden. — Etwas rechtlicher Natur nach ist das Porto die vertragliche Gegenleistung, welche der Post auf Grund des Postbeförderungsvertrages zusteht. Mitkontrahent der Post ist der Absender, der ihr gegenüber für die gesamten Kosten der Beförderung aufzukommen hat. Derselbe kann die bezüglichen Gebühren entweder im Voraus entrichten oder aber die Post durch unfrankierte Aufgabe der Sendung anweisen, den tarifmäßigen Gebührenbetrag vom Empfänger bei Ausfolgung der Sendung einzuziehen (§ 23 Briefpost- und § 18

Jahrespostordnung u. a.). Eine Verpflichtung zur Vorausbezahlung/ Frankierungszwang besteht im internationalen Verkehr nur für Postpostsendungen, Drucksachen, Warenproben, rekommandierte Sendungen, Postanweisungen, Postauftragsbriefe, durch Eilboten zu bewerkstellenden Postsendungen, offen ausgegebene Geldbriefe, Bahnpostbriefe, endlich für die an portofreie Behörden adressierten portopflichtigen Sendungen. Außerdem müssen einige Nebengebühren, wie die Rückschein- und Einsammlungsgebühr, die Gebühr für die Expressbestellung im Postorte usw. im Voraus entrichtet werden. Nimmt der Empfänger die Sendung an, so ist er verpflichtet, die auf derselben lastenden Postgebühren zugleich bei der Annahme dar zu berichtigen; vor Bezahlung dieser Gebühren braucht die Post die Sendung nicht auszuliefern (§ 44 Briefpostordnung; S. des S. R. 10 VI 1902, R. 124, § 10, III). Lehnt der Adressat die Annahme der Sendung ab, mag er der Post gegenüber in allen Fällen berechtigt ist, oder ist sonst die Sendung undestellbar, so wird sie, eventuell nach Durchführung des Rückmeldungsverfahrens, soweit dasselbe reglementär vorgeschrieben ist, an den Aufgabebest zurückgeführt und dem Absender zur Verfügung gestellt, d. i. gegen Zahlung der auf der Sendung lastenden Beförderungsgebühren, einschließlich der Gebühren für die Rückbeförderung, falls solche in Anrechnung zu bringen sind, ausgefolgt (§ 49 Briefpost- und § 40 Jahrespostordnung; S. des S. R. 10 VI 1902, R. 124, § 13). Durch Verstellung einer Jahrespostsendung kann sich der Absender von der Verpflichtung zur Zahlung der auf derselben lastenden Postgebühren nicht befreien. Verliert der Absender auf seine Sendung Verzicht oder ist selbe sonst unanbringbar, so wird sie für seine Rechnung unter Beobachtung des durch Dienstvorschriften genau vorgedachten Verfahrens veräußert und der erzielte Erlös zur Deckung der Kosten der Verfertigung und der auf der Sendung lastenden Gebühren verwendet; der hieran etwa ungedeckt gebliebene Gebührenbetrag wird vom Absender eingezogen, ein allenfalls sich ergebender Überschuss demselben ausgefolgt. Verweigert der Absender die Zahlung des schuldigen Gebührenbetrages, so muß deßhalb Eintreibung desselben der Rechtsweg betreten werden. Bei Briefsendungen wird im Falle des Verzichtes des Absenders auf dieselben von der Eintreibung der auf den Sendungen lastenden Portogebühren im allgemeinen Umgang genommen. Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto erhoben; über Verlangen wird auch das für auf der Post in Verlust geratene Wert- und Paketsendungen im Voraus gezahlte Porto rückerstattet (§ 38 Jahrespostordnung). Nachforderung an zu wenig gezahltem Porto ist der Absender bzw. Empfänger nur dann zu berichtigen verbunden, wenn die bezügliche Forderung der Post innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt der geleisteten ersten Zahlung an geltend gemacht wird (§ 20 bzw. 74 I. cit.).

II. Gegenwärtige Regelung. Die Festsetzung des Portos und der übrigen Postgebühren für den Inlandsverkehr erfolgt im Grunde des § 23

Postgesetz im Wege der Verordnung. Mit k. k. S. 21 XI 65, R. 124, wurde für das ganze Verwaltungsgelände ein einheitliches Briefporto mit einem ermäßigten Satze für Lokobriefe (wieder) eingeführt; das Paketporto wurde zuerst durch die Ministerialverordnung 16 X 78, Postverordnungsb. 22 XI 90, R. 231, erlassen, mit R. des G. R. 22 XII 1906, R. 251, teilweise abgeänderte Posttarifordnung für den Verkehr innerhalb des österr. Postgebietes enthält die Gesamtheit der in diesem Verkehr vorkommenden Postgebühren. Die wichtigsten derselben sind: Das Porto für einen gewöhnlichen frankierten Brief beträgt bis zum Gewichte von 20 g einschließlich ohne Unterschied der Entfernung 10 h, bei größerem Gewichte 20 h; nicht frankierte Briefe unterliegen der doppelten Gebühr; für ungenügend frankierte Briefe wird der doppelte Betrag des fehlenden Portoteiles in Ansatz gebracht. Die Gebühr für die Korrespondenzlaten beträgt auf alle Entfernungen im Transfertegefall 5 h für jede einzelne Korrespondenzlaten oder für jeden der beiden Teile der Korrespondenzlaten mit Antwort, im Nichttransfertegefall das Doppelte. Für ungenügend frankierte Korrespondenzlaten wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portoteiles in Anrechnung gebracht. Das Porto für einen Rohrpostbrief beträgt 45 h, für einen Rohrpostlatenbrief 35 h, für eine Rohrpostlaten oder für jeden der beiden Teile der Rohrpostlaten mit Antwort 25 h. Unfrankierte oder unzureichend frankierte Rohrpostsendungen werden wie gewöhnliche Briefsendungen bestraft und zugerechnet. Für Drucksachen ist ohne Unterschied der Entfernung zu entrichten: bis zum Gewichte von 50 g einschließlich 3 h, über 50—100 g 5 h, über 100—250 g 10 h, über 250—500 g 20 h, über 500—1000 g einschließlich 30 h. Zeitungen und andere periodische Druckerzeugnisse können von Redaktionen u. s. w. im Falle gewisser Befreiungsbedingungen befreit werden, zu einem ermäßigten Drucksachenporto verpflichtet werden. Dergleichen ist für Drucksachen, welche als außerordentliche Zeitungsbeilagen zur Einföhrung gelangen, ein ermäßigtes Porto festgesetzt. Warenproben zahlen ohne Unterschied der Entfernung bis zum Gewichte von 250 g einschließlich 10 h, über 250—350 g einschließlich 20 h. Für ungenügend frankierte Warenproben wird gleichwie für ungenügend frankierte Drucksachen dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portoteiles in Anrechnung gebracht.

Nicht frankierte Drucksachen und nicht frankierte Warenproben gelangen nicht zur Abfindung. Die Einföhrungsgebühr für rekommandierte Sendungen und die Gebühr für die Beschaffung des Rücksendes wurde auf 25 h festgelegt. Für Postanweisungen beträgt die Gebühr ohne Unterschied der Entfernung bis 20 K einschließlich 10 h; über 20—100 K 20 h; über 100—300 K 40 h; über 300—600 K 60 h; über 600—1000 K einschließlich 1 K. Für die telegraphische Geldüberweisung ist überdies noch die Gebühr für das Telegramm und eventuell das Filbettelgeld zu entrichten. Die Taxen für Postauftragsbriefe sind dieselben wie für rekommandierte Briefe gleichen Gewichtes; wozu im Falle der Einziehung des Betrages noch eine Einzugsgebühr und die Postanweisungsgebühr hinzukommt. Das Porto für Pakete ohne Wertangabe beträgt a) bis zum Gewichte von 5 kg auf alle Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich 30 h, auf weitere Entfernungen 60 h, b) beim Gewichte über 5 kg: für die ersten 5 kg die Säpe unter a), für jedes weitere Kilogramm bis 10 Meilen (I. Zone) 6 h, bis 20 Meilen (II. Zone) 12 h, bis 50 Meilen (III. Zone) 24 h, bis 100 Meilen (IV. Zone) 36 h, bis 150 Meilen (V. Zone) 48 h, über 150 Meilen (VI. Zone) 60 h. Für sperriges Gut wird das Porto um die Hälfte erhöht. Bei unfrankierten Sendungen bis 5 kg einschließlich ist noch ein Portozuschlag von 12 h zu zahlen. Für Wertsendungen ist außer dem Porto (welches der Briefen mit Wertangabe in der I. Zone 24 h, auf alle weiteren Entfernungen 48 h beträgt) noch eine Versicherungsgebühr (Wertporto) zu entrichten. (Für unfrankierte Briefe wird ein Portozuschlag von 12 h erhoben.) Dasselbe beträgt bei einer Wertangabe bis 100 K einschließlich 6 h, bei einer höheren Wertangabe für je 300 K oder einen überschüssigen Teilbetrag ebenso 6 h, mindestens aber 12 h. Bei offen ausgegebenen Geldbriefen ist das Wertporto im einsechshalbfachen Betrage zu zahlen. — Vorstehende Tarifätze gelten mit Ausnahme der Bestimmungen für Rohrpostsendungen, Rohrpostbriefe, portofreiliche Geldbriefe, Empfangsanzeigen bei rekommandierten Briefen und Bahnadvis auch im Wechselverkehr mit Ungarn und außer obigen Ausnahmen noch mit Ausnahme der Bestimmungen für Postanweisungen, Briefe mit Wertangabe und Paket, auch im Verkehr mit Bosnien und der Herzegowina. — Die Festsetzung des Portos für den Postverkehr mit dem Ausland ist durch die P. S. getroffen. Diese Portofestsetzungen sind in den von der Verwaltung nach Bedarf herausgegebenen Tarifen enthalten.

III. Portofreiheit. Für die Regelung des Portofreiheitswesens ist bereits im § 25 Postgesetz der Weg der formellen Gesetzgebung vorgezeichnet. Die letzte allgemeine Regelung der Portofreiheiten erfolgte durch das G. 2 X 65, R. 108. Als Hauptgrundsatz dieses Gesetzes ist die vollständige Befreiung der bis dahin bestehenden zahlreichen Portofreiheiten im Interesse der Finanzen, insofern nicht anderweitige wichtige Staatsinteressen die natürliche Begrenzung bilden, aufgestellt worden. Hieraus leiten sich die Bestimmungen dieses Ge-

jeßes ab, welche im wesentlichen folgendes enthalten: Ausschließliche Vorbehaltung der persönlichen Portofreiheit für den Kaiser und die Mitglieder der kais. Familie rücksichtlich ihrer Aktiv- und Passivkorrespondenz; Freilassung der Korrespondenz, für welche die Gebühr aus dem Staatskassas gezahlt werden müßte; Ausdehnung dieser Begünstigung auf solche Organismen, Institute und Anstalten, welche wesentliche Staatsinteressen involvieren oder L. i. Behörden gleichgehalten sind, einen Teil der öffentlichen Verwaltung oder die gesetzlichen Faktoren der Reichsverfassung bilden; gleiche Gewährung der Portofreiheit für die dienstlichen Korrespondenzen von Korporationen und Organen, deren Tätigkeit in amtlichen Angelegenheiten und aus öffentlichen oder finanziellen Rücksichten in Anspruch genommen wird; ausnahmsweise Portofreiheit für die Korrespondenz des Generalerblandpostmeisters Fürsten v. Paar und des Posthelfenrätgers von Hagen und Trient, Freiherren v. Taxis und ihrer Familien, denen hierauf ein besonderes, respekthohes Recht zufließt; Aufrechterhaltung der Portofreistellungen, welche sich aus Staatsverträge gründen; Zusage der Portofreiheit für die bei den Feldpostanstalten aufgegebenen oder bei denselben einlangenden unferrommandierten Privatbriefe des Militärs und der Militärbeamten; Eindämmung der Portofreiheit für die als portofrei erklärten Korrespondenzen auch in dem Falle, wenn sie mit Rücksicht auf Umfang und Gewicht zur Annahme bei der Briefpost sich nicht eignen und nach den Postreglementen mit der Fahrpost befördert werden müssen; endlich Zulassung der portofreien Versendung von gemünztem Geld und Wertpapieren zwischen den Staats- und Landesbehörden und -ämtern, ferner der von anderen Organen für Rechnung des Staates oder der Länder eingekobenen oder gesammelten Gelder, sowie der zu stragegerichtlichen Verhandlungen gehörenden Gegenstände. Die portofreie Benützung der Post im Bestellsbezirke der Einlieferungspostanstalt (Stadtpost) hat nur auf die Korrespondenzen des Kaisers und der Mitglieder der kais. Familie Anwendung; von der Rekommandationsgebühr ist nur diese Korrespondenz, sowie die Korrespondenzen der Staats- und Landesbehörden und -ämter befreit. Die Ausdehnung der Portofreiheit ist durch die Beobachtung der zum Teil gesetzlich vorgedriebenen Formen bedingt. Bezüglich des Umfanges der den portofreien Organismen zugehenden Portofreistellungen wird auf die Einzelbestimmungen des Portofreistellungsgesetzes, zu welchem zahlreiche, zum Teil im Post- und Telegraphenverordnungsblatte publizierte Erläuterungen erlassen worden sind, verwiesen. Außerdem sind durch nachstehende, nachträgliche Gesetze neue Portofreistellen statuiert, bezw. die bestehenden erweitert worden und zwar: G. 20 VI 68, R. 85, § 22; G. 25 V 69, R. 94, Art. I; G. 10 VI 69, R. 113, § 10; G. 23 V 73, R. 119, § 280; G. 27 V 76, R. 115, § 6; G. 28 V 82, R. 56, Art. 21; G. 19 XI 87, R. 133, § 2; endlich G. 16 VI 82, R. 92, § 3. — Die Befreiung von der Entrichtung der sonstigen Post-

gebühren — außer dem Porto und der Rekommandationsgebühr — kann im Verordnungswege verfügt werden. So wurden im allgemeinen die portofreien Behörden, Ämter und Korporationen von der Entrichtung der Gebühr für die Bestellung bezw. Auslieferung der Wert- und Paketsendungen in Postorten, ferner eine Reihe von Staatsbehörden von der Zahlung der Rücksendungsgebühr befreit.

Quellen und Literatur.

Postgesetz 5 XI 37, B. G. S. 47 ex 1838 und die hiezu erlassene Brief- und Fahrpostordnung; G. 2 X 65, R. 108, über die gebührenfreie Benützung der Postanstalt, sowie die übrigen im Texte bezogenen Gesetze und Verordnungen.

Über die Entwicklung der Postart in Österr. und die wirtschaftlichen Grundlagen der Tarifsysteme i. S. g.: Die Verkehrsmittel in Volkswirtschaft, Wien 1878 (Hölder). Josef: Österr. Postverordnungen I. Teil, Wien 1893 (Hölder). Kallina: Posttarife, Wien (Waldheim). Tamboch: Kommentar zum Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches 28 X 71, Berlin 1891 (Enslin). v. Sydow: Art. „Post“ bei Stengel. Mitteln: Beiträge zum Postrecht, Berlin 1891 (Wahlen).

F. Postverträge.

I. Verfassungrechtliche Grundlagen. — II. Wichtige Postverträge. 1. Der Weltpostvertragsvertrag. 2. Das Washingtoner Übereinkommen über den Austausch von Briefen und Schickseln mit Freizugspost. 3. Das Washingtoner Übereinkommen über den Austausch von Postanweisungen. 4. Der Washingtoner Vertrag über den Austausch von Postkarten. 5. Das Übereinkommen über den Postauspostdienst. 6. Das Washingtoner Übereinkommen betreffend Abkommen auf Grundrunden. 7. Sonstige Postverträge.

I. Verfassungrechtliche Grundlagen. Im Grunde des § 1, G. 21 XII 67, R. 146, bezw. des § 8 des XII. ungar. G. R. gehört der Abschluß der internationalen Verträge, somit auch jener Staatsverträge, welche die Regelung des Post- und Telegraphenwesens mit dem Auslande zum Gegenstande haben, zu den auswärtigen, demnach zu den sogenannten gemeinsamen Angelegenheiten der Österr.-ungar. Monarchie. Der Abschluß der Post- und Telegraphenverträge geschieht vorbehaltlich der Ratifikation durch den Monarchen, durch den Minister des Äußeren, und zwar in Gemäßheit des Art. III. des Österr.-ungar. Zoll- und Handelsbündnisses auf Grundlage der Vereinbarungen, welche zwischen den Post- und Telegraphenverwaltungen der beiden Staatsgebiete der Monarchie stattgefunden haben. Den Konferenzen mit fremden Post- und Telegraphenverwaltungen wegen Abschlußes neuer Verträge sind immer Vertreter sowohl der Österr. als auch der ungar. Post- und Telegraphenverwaltung mit gleichen Befugnissen und gleichem Stimmrechte beizugehen. Nur jene Vereinbarungen mit unmittelbaren Nachbarstaaten, welche Ratifizierungseinrichtungen, über-

gabe und Übernahme der Sendungen auf den Grenzstationen und andere Angelegenheiten, die die gemeinsam geldlosen Verträge nicht alterieren, betreffen, kann sowohl die Österr. als auch die ungar. Post- und Telegraphenverwaltung selbständig bewerkstelligen. Ebenso steht jeder der beiden die selbständige Stimmabgabe bei Verhandlungen über Abänderung der internationalen Post- und Telegraphenverträge und Reglements zu. Sofern die Post- und Telegraphenverträge Gegenstände betreffen, deren Regelung nach dem Verfassungsrecht der beiden Staaten der Monarchie der formellen Gesetzgebung vorbehalten ist, bedürfen sie der Zustimmung der Vertretungskörper beider Staaten.

II. Wichtigste Postverträge. 1. Der Weltpostvereinsvertrag. Auf dem über Anregung Deutschlands von der schweizerischen Regierung nach Bern 1874 einberufenen Postkongresse wurde am 9. X. 74 zwischen den europäischen Staaten, dann zwischen Ägypten und den Vereinigten Staaten von Nordamerika der Vertrag betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereins (Union générale des postes) abgeschlossen (R. 88 ex 1875). Dieser Vertrag wurde, nachdem noch eine Reihe von außereuropäischen Staaten der Union beigetreten ist, durch den auf dem Postkongress zu Paris am 1. VI. 78 abgeschlossenen Weltpostvereinsvertrag (Union postale universelle) ersetzt (R. 66 ex 1879). Gleichzeitig mit dem Verträge wurde ein Ausführungsreglement vereinbart. Beide erfuhren durch den auf dem Vissaboner Weltpostkongress abgeschlossenen Additionsakt 21. III. 85, R. 67 ex 1886, einige Änderungen. Auf dem vierten Weltpostkongress, welcher 1891 in Wien tagte, wurde der Weltpostvereinsvertrag samt Ausführungsvereinbarung am 4. VII. 91 neu abgeschlossen (R. 97 ex 1892). An seine Stelle trat der auf dem fünften Weltpostkongress zu Washington am 15. VI. 97 abgeschlossene Weltpostvertrag samt Ausführungsvereinbarung mit der Geltung vom 1. I. 99 in Kraft (R. 137 ex 1901). Dem Weltpostvereine gehören gegenwärtig alle Kulturstaaten der Erde an. Der Beitritt zur Union mittels diplomatischer Notifikation an die schweizerische Regierung steht jedem Lande frei. Jedes Vereinsmitglied kann gegen einjährige, gleichfalls an die eigensitzige Regierung zu richtende Kündigung aus dem Vereine austreten. Nach Inhalt des Vertrages können im Postverkehr zwischen den Vereinsländern Briefe, Korrespondenzkarten, Trufsfaden, Geschäftsbriefe und Warenmuster versendet werden. Bezüglich derselben ist die Freiheit des Transits unter Vermittlung von Transitgebühren gewährleistet, die Veröderungsgeld für das gesamte Vereinsgebiet einheitlich geregelt und die Gebührenaussgleichung der an der Veröderung beteiligten Staaten in der Weise geordnet, daß jede Verwaltung die von ihr erhobenen Gebühren erhält, die Transitgebühren aber der Verwaltung des Ausgangsgebietes zur Last fallen. Der Vertrag enthält weiter Bestimmungen über Rekommandation der Sendungen, Befreiung derselben mit Nachnahme, über Ersatzpflicht bei Verlustfällen, Frankierung, Portofreiheit, expresse Befestigung,

Nachsendung; dann über den Verkehr mit dem Vereinsauslande, den Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten durch Schiedsgerichte, über die Einberufung von Postkongressen und -konferenzen, Behandlung von Postschlägen in Betreff des Vereinsverkehrs u. a. Als Zentralorgan des Vereines fungiert unter der Oberaufsicht der schweizerischen Postverwaltung das „Internationale Postbureau“ in Bern für die Vermittlung des Verkehrs zwischen den Vereinsverwaltungen, Sammlung und Verlautbarung von den internationalen Postdienst betreffenden Mitteilungen usw.; aber ohne öffentlich-rechtliche Funktionen.

2. Das auf dem Weltpostkongresse zu Washington am 15. VI. 97 zwischen 30 dem Weltpostvereine angehörigen Staaten abgeschlossene Übereinkommen über den Austausch von Briefen und Schachteln mit Vertangabe (R. 137 ex 1901) samt Ausführungsreglement vom gleichen Tage. Dasselbe trat an Stelle des Wiener Übereinkommens über den Austausch von Briefen mit Vertangabe vom 4. VII. 91, R. 97 ex 1892, das wieder das bezügliche Pariser Übereinkommen 1. VI. 78, R. 66 ex 1879, und das dasselbe ergänzende Zusatzübereinkommen von Vissabon 21. III. 85, R. 67 ex 1886, außer Kraft gesetzt hatte. Im Postverkehr zwischen den vertragsschließenden Staaten können Briefe mit angegebenem Inhalte von Wertpapieren, ferner Schachteln mit angegebenem Inhalte von Juwelen und Perlen unter Versicherung des angegebenen Wertbetrages zur Verladung gelangen. Die Verwaltungen sind berechtigt, für den wechselseitigen Verkehr einen Maximalbetrag der Wertangabe, jedoch nicht unter 10.000 Franken für die einzelne Sendung festzusetzen. Die unter Wertdeklaration verendeten Briefe und Schachteln können mit Nachnahme belastet werden. Der Vertrag enthält weiter Bestimmungen über die Freiheit des Transits, Transitgebühren, Taxen, Frankierungszwang, Postpflicht in Fällen des Verlustes, Spolierung oder Beschädigung u. a.

3. Das Washingtoner Übereinkommen über den Austausch von Postanweisungen 15. VI. 97, R. 137 ex 1901, nebst Ausführungsreglement vom gleichen Tage regelt den Postanweisungsverkehr zwischen 31 Weltpostvereinsstaaten, welche dieses Übereinkommen abgeschlossen haben. Durch dasselbe wurde das bezügliche Wiener Übereinkommen vom 4. VII. 91, R. 97 ex 1892, welches seinerzeit an Stelle des Pariser Übereinkommens 1. VI. 78, R. 66 ex 1879, bzw. des Vissaboner Zusatzübereinkommens 21. III. 85, R. 67 ex 1886, betreffend den Austausch von Postanweisungen trat, außer Kraft gesetzt. Der Höchstbetrag einer Postanweisung ist auf 1000 Franken bestimmt, die richtige Auszahlung wird gewährleistet, die Taxen sind einheitlich geregelt. Ferner sind Vereinbarungen über die in diesem Verkehre sich ergebenden Abrechnungen, das bei Anweisungen zu beobachtende Verfahren, Zulassung telegraphischer Postanweisungen, expresse Befestigung usw. getroffen.

4. Der Washingtoner Vertrag über den Austausch von Postpaketen 15. VI. 97,

§. 137 ex 1901, nebst Ausführungsreglement vom gleichen Tage. Durch diesen Vertrag, an dem 40 Weltpostvereinsstaaten teilnehmen, wurde der internationale Postpaßverkehr, welcher durch das auf dem Postkongresse zu Ussjaba mit Additionalakte 21 III 85, §. 67 ex 1886, ergänzte Übereinkommen von Paris 3 XI 80, §. 88 ex 1881, betreffend den Austausch von Postpaketen ohne Wertangabe begründet und durch den auf dem Wiener Postkongreß abgeschlossenen Vertrag 4 VII 91, §. 97 ex 1892, neu geregelt wurde, einer abermaligen Neuordnung unterzogen. Sendungen mit oder ohne Wertangabe bis zum Gewicht von 5 kg können aus einem der vertragsschließenden Länder in ein anderes befördert werden. Diese Sendungen können auch mit Nachnahme belastet werden. Jedes Land hat für sich die zulässige Höhe der Wertdeklaration und der Nachnahmebelastung festzusetzen, dieselbe darf jedoch nicht weniger als 500 Franken betragen. Das Übereinkommen enthält ferner Bestimmungen über die Freiheit des Transits, Transitgebühren, Transitzwang, Beförderungsgebühren, Erpreßbestellung, Nachsendung, Gewährleistung für Verluste, Spolierungen und Beschädigungen, Wertdeklaration u. a.

5. Das Übereinkommen über den Postauftragsdienst, abgeschlossen zwischen 22 Weltpostvereinsstaaten 15 VI 97 (§. 137 ex 1901), samt Ausführungsreglement vom selben Tage. Dasselbe trat an Stelle des bezüglichen Wiener Übereinkommens 4 VII 91, §. 97 ex 1892, das seinerzeit das Lissabener Abkommen 21 III 85, §. 67 ex 1886, durch welches der internationale Postauftragsverkehr eingeführt wurde, ersetzt hat. Nach Inhalt des Vertrages werden zur Einziehung mittels Postauftrages ausgelassen: Kulturlisten, Rechnungen, an Erbrecht lautende Zahlungsevidenzen, Wechsel, Zinsen- und Dividendencoupons, gezogene Wertpapiere, sowie alle Handels- und sonstigen Wertpapiere, welche ohne Kosten zahlbar sind und deren Betrag für jede einzelne Sendung 1000 Franken nicht überschreitet. Die Postverwaltungen von zwei miteinander im Verkehr stehenden Ländern können im gemeinsamen Einvernehmen auch einen höheren Maximalbetrag festsetzen, ferner übernehmen, Handelspapiere protektieren sowie gerichtliche Einlassung von Schuldsforderungen vermitteln zu lassen. Der Vertrag enthält weiter Bestimmungen über das bei Benutzung von Postaufträgen zu beobachtende Verfahren, über die Taxen, Haftpflicht u. a.

6. Das Washingtoner Übereinkommen 15 VI 97, §. 137 ex 1901, über die Vermittlung von Abonnements auf Zeitungen und periodische Druckschriften durch die Post nebst Ausführungsreglement vom gleichen Tage. An diesem Übereinkommen nehmen 26 Staaten des Weltpostvereins teil. Dasselbe trat an Stelle des bezüglichen Wiener Übereinkommens 4 VII 91, §. 97 ex 1892. Die Postanstalten eines jeden Landes haben Bestellungen des Publikums auf die in den verschiedenen vertragsschließenden Ländern erscheinenden Zeitungen und periodischen

Druckschriften anzunehmen. Die Vereinbarungen betreffen die Festlegung der Preise, für welche jede Verwaltung den übrigen ihre heimischen Zeitungen liefert, die Bräunerationsgeldbühren, dann Bestimmungen über Reklamation wegen Verspätungen und Untergelmäßigkeiten im Zeitungsabonnementsdienste, über die Abrechnung der gegenseitigen Forderungen u. a.

7. Sonstige Postverträge. Zum Weltpostvereinsvertrage und den vorerwähnten Übereinkommen ist den Vereinsstaaten das Recht vorbehalten, zum Zwecke der Erleichterung und Verbesserung des Postverkehrs unter sich Verträge auszusprechen oder neue Verträge abzuschließen sowie engere Vereine fortbestehen zu lassen oder neue zu gründen. Der wichtigste solcher Spezialverträge ist der zu Berlin 7 V 72, §. 17 ex 1873, zwischen der österr.-ungar. Monarchie und dem Teutigen Reiche abgeschlossene P. B. nebst einem gleichzeitig vereinbarten, selber in vielen Einzelbestimmungen bereits modifizierten Reglement sowie das Postpostvereinsabkommen 3 IV 78, kundgemacht mit S. des §. 17 X 78, §. 130. Außerdem bestehen Spezialverträge mit den meisten Nachbarstaaten (Montenegro, Rumänien, Russland, Schweiz und Serbien). Spezialvereinbarungen über einzelne Postdienstzweige bestehen über den Postanweisungverkehr mit Großbritannien, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreich, Britisch-Indien, Kapkolonie, Kanada, Neuseeland, Russland und über den Postpaßverkehr mit Großbritannien und Britisch-Indien, über den Gelbanweisungverkehr aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika und aus Kanada durch Vermittlung der American Express-Company u. v. a. — Der Post- und Telegraphenverkehr zwischen Oesterreich und Ungarn, dessen Post- und Telegraphenwesen seit den Ausgleichsgerichten abgesondert von dem österr. verwaltet wird, wo jedoch im allgemeinen die gleichen Verordnungs- und sonstigen dienstlichen Einrichtungen wie in Oesterreich bestehen (s. Art. XVIII des österr.-ungar. Zoll- und Handelsbündnisses), wird durch das auf Grund des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen 23 und 30 III 68 abgeschlossene und 30 VI 88 erneuerte Post- und Telegraphenvereinsabkommen sowie die sonstigen speziellen Vereinbarungen geregelt. Im Postvertrage mit dem Kaspationsgebiete gelten die Abmachungen mit dem R. W., von welchem das Postwesen daselbst versorgt ist. Diese Abmachungen sind in der „Zusammensetzung der grundsätzlichen Bestimmungen im Postvertrage mit dem Kaspationsgebiete“ enthalten.

Quellen und Literatur.

Die im Texte angeführten Gesetze und Verträge. Letztere sind in dem vom S. W. herausgegebenen Post- und Telegraphenverordnungsblatte abgedruckt. Eine besondere Ausgabe des Weltpostvereinsvertrages, der Nebenabkommen und der dazu gehörigen Ausführungsreglements ist in der Hof- und Staatsdruckerei erschienen. — S. auch Art. „Postverträge“ von Sydow bei Stengel.

Ulrich: H. P. 1892. Vartl: Handbuch für den ausübenden Postdienst in Oest. Wien 1892 (Selbstverlag). v. Hälbow: Der Weltpostverkehr. Pardubitz 1894.

Rosel.

Anhang.

Die Familie Taxis und das österr. Postwesen.

I. Hermitagegeschichte bis zur Errichtung des Reichspostwesens. — II. Tod Reichsfürstlichen der Familie. — III. Entwidlung in den österr. Erbprovinzen. — IV. Die Verhältnisse der Posten in der Kaiserzeit.

I. Hermitagegeschichte bis zur Errichtung des Reichspostwesens. In den Bermerten der tirolischen Kammer vom J. 1491 über Ausgaben „zu nobilität der post“ auf Befehl des römischen Königs Max. I., Sohnes des regierenden Kaisers Friedrich III. wird Jannet de Taxis als „obstiter postmeister“ bezeichnet. Um diese Zeit bestand also bereits eine gewisse Organisation im habsburgischen Postwesen, doch bestanden noch keine stabilen Postenwege. Postposten — in unregelmäßigen Wegen und aus Sparmaßstabsrückfächigen Fußposten — wurden gelegt, wenn die Ereignisse eine besonders schnelle und sichere Beförderung der Befehle und Nachrichten bringend geboten und infolge der schlechten Finanzlage sofort wieder abgestellt, sobald sich das Bedürfnis nach Postverbindungen (nach dem Wähler der längst in Oberitalien bestehenden) verringerte. Die Legungen und Ablegungen erfolgten durch den mit dem Hofe stehenden obersten Postmeister und dessen Organe, zumeist Mitgliedern der Familie Taxis, oder über besonderen Befehl durch andere Amtspersonen. Die Regierungen der österr. Erblande waren befugt, Posten zu unterhalten und durch eigene Postmeister verwalten zu lassen.

König Philipp der Schöne, Sohn Max. I., ließ in seinen Staaten durch Franz v. Taxis, einen Bruder des Jannet, Posten einrichten. Seit 1500 wurde fast ständig eine Postverbindung aus den Niederlanden zum Hofe Max. I. unterhalten. Am 18 I. 1504 verpflichtete Philipp seinen Hauptpostmeister Franz v. Taxis für ein jährliches Pauschale von 12.000 Fluren, Postverbindungen in den Niederlanden und zwischen dem burgundischen Hofe und den Hoflagern Max. I. doch nur innerhalb der Grenzen Deutschlands), des Königs von Aragonien und des Königs von Frankreich bis auf Ründigung zu unterhalten. Auf jeder der von 4 zu 4 Meilen zu legenden Stationen sollte ein mit einem guten Pferde versehener Bote sein. Franz v. Taxis erleichterte sich das Unternehmen durch die Begründung von Postämtern, deren Besorger die Aufsicht über die Postboten und die Verteilung des Anschlusses mit den jeweiligen Hoflagern der Monarchen oblag. Mit der Bewerlung des Postamtes zu Innsbruck wurde Gabriel v. Taxis betraut, der auch die Verwaltung der von der tirolischen Kammer unterhaltenen Post von Innsbruck bis Vioio sowie der auf Befehl des Kaisers bald dahin, bald dorthin auf

Kosten derselben Kammer zu errichtenden Postverbindungen erhielt.

Die Benützung der Posten zur Beförderung der Briefschaften und als Reisegelegenheit von Seite Privater war um diese Zeit schon infolge des Umstandes, daß auf jeder Station in der Regel nur ein Postbote den Dienst versah, beschränkt und von der Gunst der Behörden und Postmeister abhängig.

Erst der Vertrag, den Karl, Sohn Philipps, mit seinen Hauptpostmeistern Franz und Johann Baptist v. Taxis am 12 XI 1516 abschloß, machte die Post zu einem „gemeinnützigen Werk“. Die Bestimmungen dieses Vertrages gewährleisteten die zur Entwidlung des „Postverkehrs“ erforderliche gewisse Stabilität der Postroute Brüssel — Innsbruck — Regensburg, dann der Verbindungen mit Spanien durch Frankreich und Oberitalien. Letzten die Hauptpostmeister in die Lage, mit den Kaufleuten, insbesondere in den Niederlanden, Augsburg und Venedig, Abkommen in Betreff Beförderung der Briefschaften und Pakete zu treffen und Handelsplätze mit den Hauptposten in Verbindung zu setzen, und regten die einzelnen Postbeförderer in den Stationen an, einige Pferde über die Anzahl, für welche sie den Solb erhielten, auf eigene Gefahr zu halten.

Zur Bequemlichkeit der Reisenden wurden bald die Posten „unterlegt“, d. h. Zwischenstationen errichtet. Karl ließ in allen seinen Ländern das Verbot ergehen, ohne Wissen und Willen der Hauptpostmeister oder deren Geschäftsführer Postpferde zu halten oder Falschheit zu betreiben.

Zur deutschen Kaiserwürde gelangt, bestätigte Karl V. den Johann Baptist v. Taxis, ältesten Neffen des 1517 gestorbenen Franz v. Taxis, am 14 VI 1520 als „Generaloberpostmeister“ in allen seinen Landen. Im J. 1536 übernahm der Johann Baptist Sohn, Franz, diese Würde, ihm folgte 1543 Leonhard v. Taxis. Im J. 1556 wurde Leonhard v. Taxis vom Könige Philipp II. als Generalpostmeister in den Niederlanden best. Am 24 VIII 1563 best. Kaiser Ferdinand I. den Befallungsbrief, den Karl V. am 3 XII 1543 dem Leonhard v. Taxis erteilt hatte, und ermächtigte hiemit den niederländischen Generalpostmeister, im Deutschen Reiche und in den österr. Erblanden bis vom Könige Philipp II. von Spanien unterhaltenen Posten zu vernehmen und zu beschließen, nach Gelegenheit zu legen oder zu verändern, doch den Posten, so von Ferdinand I. selbst befohlen und unterhalten worden, „an Rürkung und Verteilung unvergriffen und unbedrück“.

Bald nach dem Ausbruche der Unruhen in den Niederlanden stellte Spanien die Zahlungen für Unterhaltung und Befoldung (den „Verlag“) der Posten ein. Leonhard v. Taxis wurde im J. 1577 als Anhänger des Königs von den Generalstaaten vom Amte entsetzt. Die zum niederländischen Postgeneralat gehörigen Posten im Deutschen Reiche gerieten in Verfall. Nach mehreren fruchtlosen Verträgen, die Posten wieder anzukerkten, übertrag Kaiser Rudolf II. im J. 1595 dem Generalpostmeister Philipp II. Leonhard v. Taxis

das „Generalpostmeisteramt im Deutschen Reiche“ und erhielt alsbald das Patent zum Schutz des kais. Postregals vor Verhinderung sowie Beeinträchtigung und Schmälerung durch das eingetragene Nebenpatentmerk.

II. Das Postreichthum der Familie. Im J. 1615 wurde das Generalpostmeisteramt von Matthias I. zu einem Lehen im Mannstamme des Camoral Freiherrn v. Taxis erhoben. Hierfür mußte sich Taxis verpflichten, von Wien aus über Augsburg eine Post zum kais. Hoflager auf eigene Kosten zu unterhalten, die von älterer gedruckten Posten in ihrem hergebrachten Esso zu erhalten, daneben auch die kais. Stafetten unentgeltlich fortzuführen und die Briefschaften des Kaisers und der kais. Beamten und Diener portofrei zu überliefern, ferner unter dem Prätext der Verleihung des kais. obersten Hof- und österr. Postämtern keinen Eintrag zu tun. Im J. 1621 bestimmte Ferdinand II., daß das Amt, im Falle Leonhard Freiherr v. Taxis, Sohn Camorals, ohne eheliche männliche Erben abgehen würde, auf die älteste Tochter und deren ehelichen männliche Nachkommen übergehen solle, eventuell auf die zweite Tochter, für andere Töchter aber diese Gnade nicht oerstanden und das Lehen abert sein solle. — Das Postwesen in Deutschland und in den Niederlanden kam von den od ihrer Verdienste um das Erzhaus und das gemeine Wohl 1624 in den Grafen-, 1681 spanischen Fürsten- und 1695 Reichsfürstentum erhobenen Thurn und Taxis in normalen Zeiten zu hoher Blüte. Allerdings vermochten die Generalpostmeister infolge des Widerstandes mehrerer Reichsstädte, insbesondere der Kurstädte von Brandenburg und Sachsen, die kais. Gerechtigkeit nicht voll auszuüben, obwohl die Kaiser ihre Befehle stets nach Kräften unterstützten. Unter der österr. Regierung in den Niederlanden (Belgien) erhielten die Taxis die Verwaltung des Postwesens in diesem Gebiete nur mehr gegen Ertrag hoher Postgebühren.

Das Generalpostmeisteramt im Reiche wurde 1744 zu einem „Thronlehen“ erhoben. Es behielt, stetig den Anforderungen Rechnung tragend, seine hohe Bedeutung für den Verkehr trotz schwerer Einbußen bis zur Ablösung der Erbrechte der Thurn und Taxis auf die Gerechtigkeit durch den preussischen Staat im J. 1807.

III. Entwicklung in den österr. Landesteilen. In den österr. Erbländern entwickelte sich das Postwesen seit dem Regierungsantritt Ferdinands I. im J. 1522 stetig. Ferdinand I. ließ durch seinen obersten Hofpostmeister Johann Anton v. Taxis, Postmeister und Salzmann zu Wien, Posten von Wien nach Linz, Prag und Preßburg errichten. Von diesen Orten aus wurden nach Bedarf Postverbindungen ins Ungarische, nach Wäraden, Schiefen und Steierm. u. m. hergestellt, die erst später ständig wurden.

Die Verwaltung der wichtigen Postämter wurde Mitgliedern der Familie Taxis und Verwandten derselben, so insbesondere den Paar (Linz, Preßburg), übertragen. Die Verwaltung des obersten Postmeisteramtes in Innsbruck (sowohl der von

der tirolischen Kammer als der vom Könige von Spanien besetzten Posten) verblieb die Nachkommen des früher genannten Gabriel v. Taxis. Der oberste Hofpostmeister unterstand dem Hofkanzler. Für die zweckmäßige Verbindung der Heilblager mit den nächsten Poststationen hatte zumeist ein eigenes aufgestelltes Hofpostmeister zu sorgen. Bemerkenswert ist, daß Ferdinand I. dem ihm anverwandten Könige von Polen gestattete, eine Post von Krakau bis Wien zu unterhalten, und daß im J. 1563 der kais. Hofpostmeister Christoph v. Taxis für denselben König eine Postverbindung von Wien nach Venedig durch Steier und Kärnten mit elf Stationen einrichten durfte, da dem Könige die bestehende Verbindung über Linz, Innsbruck und Trient nicht genügte.

Durch die Teilung der österr. Erbländer unter die Söhne Ferdinands I., Kaiser Max II., Erzherzog Ferdinand und Erzherzog Karl wurden die Postmeisterämter zu Innsbruck — für Tirol und die Vorlande — und Graz — für Steierm., Kärnten, Krain, Görz und Gradiola, Nitzen — unabhängig vom kais. obersten Hofpostmeister, da die Regenten dieser Länder sich die freie Verfügung über das aus den Einkünften ihrer Kammern bezahlte Postwesen vorbehielten. Die habsburgischen Postanstalten wurden übrigens nach den Teilungen ebenso wie vorher von allen Mitgliebern des Erzhauses nach Belieben denüht.

Im J. 1596 wurde das „oberste Postmeisteramt in Steyr“ dem Johann Baptist v. Paar erblich vererbt. In diese Zeit fällt die Begründung eines österr. Postamtes zu Venedig, wo seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts ein Postamt der niederländisch-italienischen Route unter Taxischer Leitung bestand. Dieses österr. Postamt erhielt sich einige Jahrzehnte und wurde dann mit dem „Reichspostamt“, später „Generalreichspostamt“ zu Venedig verschmolzen. (Österr. Postämter bestanden sich durch längere Zeit (17. Jahrhundert) zu Mantua und (17. und 18. Jahrhundert) zu Schaffhausen und Basel mit der Abhängigkeit vom Postamt zu Innsbruck.) Kaiser Ferdinand II. (aus der steirischen Linie) gestattete im J. 1623 seinem „obersten Hof- und Erblandpostmeister“ in Steyr Johann Christoph Freiherrn v. Paar, „das habende ius und Gerechtigkeit“ des Johann Jakob v. Magna, Freiherrn v. Murovitz und Witterhof, auf das Postmeisteramt am kais. Hofe und in Österr. od. und unter der Enns, Ungarn und Böhmen zu erkaufen und verließ ihm das Hofpostmeisteramt für diese Länder als „ein von neuem angelegtes Regal und männlich Lehen“ am 4 IX 1624. Die Paar, seit 1636 Reichsgrafen, verließen den Hof- und Hofpostmeisterdienst auch außerhalb der österr. Erbländer. Dies führte zu einem langdauernden Streite mit den Generalpostmeistern im Reiche und in den Niederlanden, der zugunsten der Paar entschieden wurde.

Das oberste Postmeisteramt von Tirol und den Vorlanden wurde am 27 VI 1645 von der Erzherzogin-Regentin Claudia als ein Erbtum im Mannstamme des Freiherrn Paul v. Taxis vererbt. Im J. 1673 erteilte Kaiser Leopold I. dem

Freiherrn Franz Berner v. Thurn und Taxis (von 1680 Reichsgrafen) den Titel „Oberpost- und Generalpostmeister“.

Das Postmeisteramt zu Trient und Bogen, seit 1508 bezw. 1575 von den Herren v. Taxis-Borbogna verwalzt, wurde 1683 erblich verlehnen, im J. 1709 zu einem Mannslehen erhoben. In der Folge führten die Lehensinhaber den Titel „obriste Postmeister an der Esch“.

Im J. 1645 wurde dem Hofmedikus Cosimo de Cosmis das Postamt zu Rovereto zu einem Fideikommiss für die männlichen Nachkommen verlehnen. Dieses Lehen fiel nach dem Erlöschen der damit begnadeten Linie der Grafen Cosmi im J. 1739 dem Landesfürsten, Kaiser Karl VI., heim, der es nach kurzer l. i. Administration um 34.000 Gulden dem Matthias Creffert v. Prellenstein veräußerte. Mit Genehmigung der Kaiserin Maria Theresia erkaufte es Peter Robelt v. Hebriggottl im J. 1753 um 54.700 Gulden.

Mit der Verwaltung der General- und obersten Postämter und der „lehenbaren“ Postämter zu Trient, Bogen, Rovereto und Füssen war der Bezug und der Genuß der Postgefälle, als insbesondere des vom Landesfürsten möglichst nieder bestimmten Prieisgeldes im Bereiche der Ämter verbunden. Die übrigen Postmeister und Postbesorger (Posthalter) hatten lediglich den Bezug und Genuß der ihnen von den l. i. Kammern zugewiesenen „Wertgelber“, dann der jeweilig vom Landesfürsten bestimmten „Mittgelber“ und der übrigen von den Reisenden zu bezahlenden Gebühren. Zur Zeit, als die obersten Postämter, deren Verleihung mit großer Mühe und auch mit Spesen verknüpft war, erblich gemacht wurden, war der Ertrag des Postgefälles geringfügig. Durch die Hebung des Handels wurden die Einkünfte der Postlehensinhaber bedeutend erhöht.

IV. Die Beschränkung der Rechte in der Inamencierung. Kaiser Karl VI. verfügte im J. 1722, in Ermüdung, daß die Staatsmittel durch die letzten Kriege erschöpft, die Steuerträger aber ohnedies stark in Anspruch genommen seien, und wohl auch in Ermüdung des Umstandes, daß der Staat das Postwesen unterstellt, aber außer der postofficiellen Beförderung der Amtssachen nichts dafür erhielt, so ein anderer das Postgefälle „verfassungsgemäß“ einnahm, die Ablösung der Kationen des Postlehens des Grafen Karl Josef v. Paar zur Vermehrung der Staatseinkünfte. Im Rezeß 1 VII 1722 wurde das Einkommen der Grafen v. Paar aus deren Postlehen statt des bisher unverändert bezogenen Postgefälles auf „ein fixes Quantum“ von jährlich 66.000 rheinische Gulden beschränkt und bestimmt, daß das übrige Posteinkommen dem Landesfürsten zufließen solle, welcher kraft seiner Autorität das Recht besaß, hinsichtlich der Einrichtung des Postwesens die nötigen Verfügungen zu treffen.

In Schritten war das Postwesen schon vor 1722 von der kais. Postkammer administriert. Die „Inamencierung des Postwesens“ in Tirol und Vorderösterreich erfolgte erst unter Kaiserin Maria Theresia im J. 1709. Die Summe der jährlich

an die erblichen Postwürendträger zu entrichtenden Äquivalente belief sich auf rund 32.400 Gulden B. B. Nach der Inamencierung wurde dieses Postwesen auf den „Wienerischen Fuß gestellt“ und das Gefälle unmittelbar vom Staate verwaltet, wie das einst zum Fürstlichen Lehen gehörende. Einige Jahre nach der Inamencierung verpachtete die Kaiserin das Postwesen in Vorderösterreich an den Reichsgräflichenpostmeister Fürsten Taxis. Das eigentliche Unternehmen im Postwesen, nämlich die Verleihung der Beförderung von Personen und Sachen durch die Poststationen, wurde durch die Inamencierung des Postgefälles und der damit verbundene Reform im Postwesen nicht berührt; die Paar, Taxis und die übrigen Postwürendträger, sowie die zahlreichen „Erbspostmeister“ und die Posthalter verblieben im Besitze ihrer Postställe und somit des Rechtes, die Beförderung von Personen und Sachen gegen die jeweilig bestimmten Gebühren zu leisten. Die Übernahme des Postgefälles in die unmittelbare Verwaltung des Staates in den J. 1722 und 1769 ging nach dem Grundsatze vor sich, daß die erblichen Postwürendträger und deren Nachkommen weder am Utile noch Honorifico geschädigt werden sollten. Sodach wurden den Paar, Taxis, Taxis-Borbogna und Hebriggottl die Würden und Titel belassen und die Äquivalente mit denselben verbunden in der Eigenschaft von wahren Mannslehen verlehnen mit den den Ämtern anlehnenden Prerogativen, als z. B. der Postfreiheit und dem Rechte, die Posthalterstellen zu besetzen. Eine gewisse Einschränkung auf die Verwaltung des Postgefälles blieb den Paar und Taxis durch mehrere Jahrzehnte gewahrt, da die Äquivalente auf die Postgefälle verlickert waren. Am 8 II 1772 erteilte Kaiserin Maria Theresia dem Josef Harbl und Kompagnie auf zehn Jahre die Befugnis zur Anlage einer „kleinen Post“ in Wien, mittels welcher jedermann, doch ohne Zwang, Prieze und Palette (auch mit Weideinschliff) zu jeder Stunde vom Morgen bis zum Abende innerhalb der Stadt und der in der Nebenlage außerhalb der Linien gelegenen Orte abschißen und erhalten könne. Dieses „Privilegium privativum“ wurde unter Kaiser Josef II. im J. 1785 vom Staate übernommen.

Zur Zeit der bairischen Regierung in Tirol wurde dem Grafen Thurn und Taxis ein Vertrag ausgewonnen, wonach das „Postäquivalent“ von jährlich 20.000 Gulden (B. B.) bedeutend reduziert wurde. Durch Nichterhaltung des Vertrages von Seite Bayerns wurde dieser Lehensinhaber noch mehr geschädigt, außerdem wurden ihm die Postfreiheit und die den Postlehen tangierenden Ehrenvorzüge entzogen. Mit der Wiedereröffnung Tirols mit Oöerr. trat Oöerr. in die Fußstapfen Bayerns und erhöhte, den Vertragsbestimmungen Rechnung tragend, das Äquivalent. Graf Thurn und Taxis wurde im übrigen mit seinen Ansprüchen auf das volle Äquivalent, den Genuß der Postfreiheit und das Befugnisrecht abgewiesen. Fürst Paar entlagte im J. 1813 freiwillig dem schon 1743 geschmähten Befugnisrechte. Seither

hebt das Postwesen in Österr. unter ausschließlich unmittelbar staatlicher Ingerenz.

Außen und Literatur.

Kühnam: Johann Baptist v. Taxis, ein Staatsmann und Militär unter Philipp II. und Philipp III. 1510—1610. Rebst einem Exkurs: Aus der Urzeit der Taxis'schen Posten 1505 bis 1520. Freiburg 1889. — Im übrigen durchaus Archivalien.

Graf v. Thurn und Taxis.

Postparaffie.

I. Allgemeines. — II. Wichtigste Bestimmungen.

I. Allgemeines. Ter Medante, die Postanstalten zur Wirtlichkeit bei der fruchtbringenden Anlage kleiner Sparbeträge heranzuziehen, wurde in Österr. im J. 1883, wo auf Grund des G. 28 V 82, R. 56, P. eingerichtet wurden, verwirklicht. Diese Einführung erfolgte in der Erwägung, daß es hierlands, zum mindesten dem weniger demittelten Teile der Bevölkerung an hinreichend fräitigen Anspulsen zur Betätigung des Sparfinnes fehle, insbesondere, daß viel zu wenig Sparstellen beständen, demnach eine ausgiebige Vermehrung derselben zur wirksamen Belebung speziell der untersten Spartätigkeit notwendig sei, diese aber eben allein durch das Institut der P. reich und ohne große Geldmittel bemerkselligt werden könne; ferner, daß selbst die wichtigsten der bestehenden Sparinstitute, nämlich die Sparlässen, den Bedürfnissen jener Bevölkerungskreise nur unvollkommen entsprechen, die sich an der Kapitalbildung nur mit sehr mäßigen Ersparnissen zu beteiligen vermögen, daß dieselben vielmehr und zwar nicht ganz im Einklange mit dem ihnen durch das Sparlassenregulativ 26 IX 44, R. 832, J. W. S. vorgezeichneten Zielen sich zu Anstalten herausgebildet haben, welche weit mehr die nutzbringende Anlage schon vorhandener, als die Ansammlung neuer Kapitalien zu fördern geeignet sind. Mitbestimmend für die Etablierung der P. in Österr. waren ferner die Erfolge dieses Institutes in anderen Staaten, insbesondere England, Belgien und Italien. Bei Einführung der P. wurde im allgemeinen an der musterghiltigen und bewährten englischen Organisation festgehalten und das derselben zugrunde liegende Cross-Entry- (Kreuzrechnungs-) System in seinen Hauptmerkmalen zur Geltung gebracht, welches zwar eine strenge Kontrolle der Identität des Empfängers mit dem Einleger von Spareinlagen erheischt, dafür aber die Möglichkeit, gemachte Einlagen bei jeder beliebigen Zahlstelle zu kündigen und zu erheben und überdies die größte Konzentration des Dienstes, Überdsichtlichkeit des Gehabens, Sicherheit der Einlagen, Benützungsgeldigkeit und Kostenfreiheit für den Einleger bietet. Durch Festsetzung geringer Verzinsung für Spareinlagen, kurzer Kündigungs-termine, eines möglichst niedrigen Minimums ein-

maliger Einlagen, eines nicht zu hoch gestrichenen Maximums, samahl für jährliche Einlagen als auch für das Gesamtgut haben des Einlegers, angemessener Strafsanktion auf versuchte Überschreitungen dieser Maxima usw. sollte den P. der Charakter eines für weniger Bemittelte bestimmten Sparinstitutes auf die Dauer gewahrt bleiben und einer (vielsach — allerdings vollständig grundlos — befürchteten) Schädigung der anderen Sparlässen durch die neue Einrichtung vorgebeugt werden. Wegenüber den bezüglich der Fruchtstifizierung von Postspareinlagen durch Anlauf Österr. Staatspapiere mit Ausschluss aller anderen zinstrogenen Effekten in der Richtung vorgebrachten Bedenken, daß im Falle einer durch Krisen hervorgerufenen Massenbeunruhigung die P. genötigt werden könnte, die in ihren Händen befindlichen Staatspapiere mit schweren Verlusten zu veräußern, wurde mit Recht geltend gemacht, daß große Krisen erlahrungsgemäß den Kurs aller Effekten — selbst Flaubdrerie jeder Art nicht ausgenommen — mit elementarer Gewalt herabdrücken, anderseits aber eine Massenbeunruhigung und eine in deren Folge eintretende Kündigung von Spareinlagen in großem Umfange bei Einlegern, die über das ganze Staatsgebiet verbreitet sind, weit weniger zu besorgen ist, als bei den Besachnern einer Stadt oder eines Bezirkes, übrigs für derlei im ganzen doch nur selten eintretende Katastrophen durch entsprechende Mahnahmen (Reservefonds usw.) vorgefart werden kann. — Im J. 1887 erschien die sogenannte Postparaffienanovelle (G. 19 XI 87, R. 133), durch welche einerseits die Bestimmungen des Postparaffienengesetzes, den diesfalls gemachten Erfahrungen entsprechend, teilweise abgeändert wurden, anderseits aber der Sched- und Clearingverkehr des Postparaffienamtes, dessen Einrichtung im Verordnungswege erfolgt war, auf eine geordnete Grundlage gestellt und neu geregelt wurde.

II. Wichtigste Bestimmungen. Die Leitung der Geschäfte der P. ist dem dem Handelsminister unterstehenden Postparaffienamte, welches seinen Sitz in Wien hat, übertragen. Als Sammel- bzw. Zahlstellen des Postparaffienamtes dienen die vom Handelsminister hiezu bestimmten Postämter; dergelt nehmen mit wenigen Ausnahmen sämtliche Postanstalten an diesem Dienste teil. Das Postparaffienamt vereinnahmt die bei den Postämtern einfließenden Spareinlagen und zahlt durch Vermittlung dieser Ämter die gekündigten Einlagen zurück. Dasselbe hat alle die laufenden Erfordernisse übersteigenden Spareinlagen fruchtbringend anzulegen; die Fruchtstifizierung der Spareinlagen findet durch Anlauf von verzinslichen Österr. Staatsschuldverschreibungen statt. Aus dem Ertrage der fruchtstifizierten Spareinlagen werden die Zinsen hiesfür sowie die gesamten Verwaltungs- und samstigen Auslagen bestritten; der hienach verbleibende Überschuß ist zur Bildung eines zur Deckung allfälliger Verluste der P. bestimmten Reservefonds, der allmählich auf die Summe von 5% der Gesamtsumme der Spareinlagen zu ergänzen ist, dessen Höchstbetrag jedoch 4 Mill. K nicht übersteigen darf, zu verwenden. Hat der Re-

servenfalls die vorgeschriebene Höhe erreicht, so wird der ganze Geschäftslüberschuß als Einnahme dem Postamt zugeführt. Über die Gewahrung mit den Spargeldern hat das Postparlamentsamt Rechnung zu legen und den jeweiligen Stand der Anstalt periodisch zu veröffentlichen. Mit Ablauf jedes Solarjahres wird ein detaillierter Geschäftsbericht über die Gewahrung, Wirksamkeit und den Stand des Postparlamentsamtes veröffentlicht. — Die näheren Festsetzungen über den Wirkungsbereich, dann die Festsetzungen über den Organismus und Personalstand des Postparlamentsamtes sind im Verordnungswege erfolgt. Zur Erstattung tatsächlicher Äußerungen sowie zur Antragstellung in Angelegenheiten, welche die P. betreffen, ist ein Postparlamentsbeirat bestellt.

Der Spardverkehr des Postparlamentsamtes vollzieht sich in nachstehenden Formen: Jeder Einleger erhält von dem Postamt, bei welchem er seine erste Einlage bewirkt, ein Einlagebuch, welches zur Eintragung jeder Einzahlung und Rückzahlung, sowie der kapitalisierten Zinsbeträge bestimmt ist. Das Einlagebuch wird unentgeltlich verabfolgt und ist stempelfrei. Dasselbe wird auf den Namen des Einlegers, d. i. desjenigen, zu dessen Gunsten die Einlage erfolgte, ausgestellt und enthält die zur Beurteilung seiner Identität nötigen Merkmale (Stand, Wohnort, Alter, Geburtsort usw.), sowie seine Unterschrift. Überdies hat der Einleger auch den im Sparbuche befindlichen sogenannten Gegenschein eigenhändig zu unterfertigen, welcher Johann vom Postbeamten abgetrennt und an das Postparlamentsamt eingehendet wird. Zur Erhöhung der Sicherheit kann der Einleger ein geheim zu haltendes Lösungswort wählen, welches er in den Gegenschein mit einzutragen hat. Das Lösungswort hat die Wirkung, daß Rückzahlungen nur gegen Angabe desselben erfolgen können; außerdem erleichtert der Besitz eines Lösungswortes die Ermächtigung einer dritten Person zur Hebung gefundiger Sparbeträge. Im Falle die erste Einlage nicht vom Einleger persönlich, sondern von einem Dritten bewirkt wird, hat dieser — der Erleger — das Einlagebuch und den Gegenschein mit seiner Unterschrift zu versehen. Der Erleger gilt insoweit als ermächtigt, im Namen des Einlegers über das Guthaben zu verfügen, bis nicht der Einleger das Postparlamentsamt von seinem gegenteiligen Willen in Kenntnis gesetzt hat, was dadurch geschieht, daß er seine eigene Unterschrift in das Einlagebuch bei einem Postamate aufnehmen läßt. Die zweite und die folgenden Einlagen (Nachlagen) können bei jedem beliebigen Postamate bewirkt werden, ohne daß der Einleger in Person zu kommen nötig hätte. — Für eine und dieselbe Person darf nur ein Postparlaments-Einlagebuch ausgestellt werden; wer sich zwei oder mehrere Einlagebücher hat ausfertigen lassen, geht der Zinsen bei dem zweiten oder in den übrigen später ausfertigten Büchern eingeleisten Kapitals und im Falle der Gesamtbetrag der Einlagen in diesen Büchern 2000 K übersteigt, auch des diesen Betrag übersteigenden Kapitalteils verlustig.

Die Einlagen müssen mindestens 1 K oder ein Mehrfaches von 1 K betragen. Beträge unter 1 K können durch Aufkleben von Postmarken auf den sogenannten Postpartarten gepart werden. Formulare zu solchen Karten mit eingetragter 10 h Marke werden von den Postämtern und Postwertzeichenverteilern ohne Aufschlag abgegeben. Ist eine Postpartarte mit Postmarken im Werte von 1 K beklebt, wird sie zum Nennwerte der Karten bei Einlagen in Zahlung genommen. — Das Gesamtguthaben eines Einlegers darf zu keiner Zeit mehr als 2000 K betragen; jedenfalls werden höhere Beträge nicht verzinst.

Jede Einlage muß von dem Beamten sogleich in das Einlagebuch eingetragen werden. Jede Postanstellung mit Sparbetrieb meldet täglich dem Postparlamentsamte, bei welchem für jeden Einleger ein Konto geführt wird, die vorgeschommenen Ein- und Rückzahlungen. Über jede Einlage von mehr als 100 K erhält der Einleger vom Postparlamentsamt eine besondere Empfangsbekräftigung. Der Einleger hat darüber zu wachen, daß ihm diese Bekräftigung richtig zugeht. Sollte der Einleger binnen 14 Tagen nach geleisteter Einlage nicht in den Besitz der Bekräftigung gelangt sein oder sollte dieselbe wesentliche Unrichtigkeiten enthalten, so hat der Einleger beim Postparlamentsamt zu reklamieren.

Der Einleger ist berechtigt, zu jeder Zeit die Rückzahlung seines Guthabens oder eines Teiles desselben durch die vorgeschriebene Kündigung zu verlangen. Beträge unter 2 K können jedoch nur dann gekündigt werden, wenn das Einlagebuch kein größeres Guthaben als den gekündigten Betrag aufweist. Die Kündigung erfolgt auf einem Blatte aus dem Kündigungsdeckel, welches der Einleger gleichzeitig mit dem Einlagebuch bei der ersten Einlage unentgeltlich erhält. Die Kündigung ist dem Vordruck entsprechend auszufüllen und entweder direkt oder durch Vermittlung einer Sammelstelle an das Postparlamentsamt einzuliefern. Über die erfolgte Kündigung sendet das Postparlamentsamt dem Einleger eine zwei Monate gültige Zahlungsanweisung; gleichzeitig wird das Postamt, welches die Zahlung zu leisten hat, von der Hinausgabe einer solchen Zahlungsanweisung verständigt. Die Zulassung erfolgt in der Regel umgehend, jedenfalls aber innerhalb der gesetzlichen Kündigungsfristen, d. i. bei Kündigung von Beträgen zwischen 20 und 200 K innerhalb 15 Tagen, bei Kündigung von Beträgen zwischen 200 und 1000 K innerhalb eines Monats und bei Kündigung von höheren Beträgen innerhalb zweier Monate nach Eintreffen der Kündigung. Die Rückzahlung erfolgt seitens des auf der Zahlungsanweisung angegebenen Postamtes gegen Abgabe der vom Einleger in Gegenwart des Postbeamten zu unterfertigten Anweisung und gegen Vorweis des Einlagebuches, in welchem postförmig der rückzahlte Betrag eingetragen und vom Gesamtguthaben in Abzug gebracht wird. Bei Rückzahlungen, durch welche die Salbung des Einlagebuches stattfindet, wird dasselbe eingezogen. Zur Hebung des gekündigten Betrages kann der Einleger auch eine an-

bere Version in den hierfür vorgeschriebenen Formen ermächtigen. In diesem Falle hat der Bevollmächtigte seine Unterschrift auf der Zahlungsanweisung zu leisten. Wegen Mißbrauch ist gestattet, daß die Postanstalten Beträge bis 40 K unter Beobachtung der nötigen Vorkehrungen sofort nach eingetragener Rückzahlung, also ohne eingeholte Zahlungsanweisung des Postsparkassenamtes auszahlen (Rückzahlungen im kurzen Wege).

Jedem Einleger, der ein entsprechendes Guthaben hat, steht es frei, den Ankauf von Staatspapieren für seine Rechnung beim Postsparkassenamte zu verlangen. Die angekauften Staatspapiere werden entweder den Einlegern auf ihre Kosten und Gefahr übergeben oder von Amts wegen kostenfrei und unter Gewährleistung für Gültung, Stückzahl, Couponzustand und eventuell auch Nummer beim Postsparkassenamte aufbewahrt; über die aufbewahrten Effekten wird dem Einleger ein Rentenbuch, welches einen Auszug seines im Postsparkassenamte geführten Depositions bildet, ausgestellt. Dem Kaufguthabe, das auf einem hierfür bestimmten amtlichen Formulare auszufertigen ist, muß beim ersten Kaufe das Einlagebuch, bei jedem weiteren dieses, und wenn die anzukaufenden Effekten deponiert bleiben sollen, auch das Rentenbuch beigelegt werden. In diesem Falle muß im Kaufguthabe auch ein Lösungswort angegeben sein. Die Coupons der gegen Rentenbuch aufbewahrten Effekten werden von Amts wegen eingekauft und der Erlös dem Einleger als Einlage gutgeschrieben; es steht demselben jedoch frei, sich die Zuführung der Coupons bzw. ihres Erlöses vorzubehalten. Der Eigentümer eines Rentenbuchs kann jederzeit die Zuführung oder den Verkauf seiner Staatspapiere verlangen. Der An- und Verkauf der Effekten geschieht gegen eine zur Deduktion der Ersparnis und sonstiger Spesen bestimmte Provision von 2 per mille, mindestens aber von 40 h; für das Anlassen der verkauften Stücke der beim Postsparkassenamte deponierten Staatspapiere wird eine Provision von $\frac{1}{4}$ per mille, mindestens aber 40 h, berechnet. — Der Ankauf von Staatspapieren für Rechnung des Einlegers kann übrigens auch von Amts wegen erfolgen. Wenn nämlich das Guthaben des Einlegers den zulässigen Höchstbetrag übersteigt und er hievon vom Postsparkassenamte verständigt, das Guthaben binnen des auf diese Verständigung folgenden Monats nicht vermindert hat, werden für ihn Obligationen in der Noten verzinssicheren einheitlichen Staatsschuld um jenen Betrag, der zur Reduktion des Guthabens bis 2000 K erforderlich ist, mindestens aber im Nominalbetrage von 400 K angekauft.

Die Höhe des Zinsfußes für Spareinlagen darf 3% nicht überschreiten und wird im Verordnungswege festgelegt. Gegenwärtig beträgt der Zinsfuß 3%. Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt von dem auf die Einzahlung folgenden 1. oder 16. des Monats und endet mit Ablauf des dem Eintreffens der Rückzahlung beim Postsparkassenamte vorhergehenden letzten oder 15. Monatsendes. Beträge unter 2 K werden nicht verzinst.

Mit 31. Dezember eines jeden Jahres werden die erwachsenen Zinsen dem Kapitale zugeschlagen und von da ab gleichfalls verzinst.

Die Verjährungsfrist der Postspareinlagen beträgt im allgemeinen 30 Jahre. Verjährte Spareinlagen fallen dem Poststar zu. Die Verjährung wird durch jede neue Einlage, durch jede Kündigung und durch jede im Einlagebuche erfolgte Eintragung von Zinsen unterbrochen. Die von Amts wegen oder auf Verlangen der Einleger angekauften und von dem Postsparkassenamte verwahrten Staatspapiere fallen dem Poststar anheim, wenn durch 40 Jahre weder um den Bezug der Wertpapiere selbst, noch der Zinsen davon jemand sich gemeldet hat, noch endlich der Einleger während dieser Zeit bezüglich des Kapitals oder der Zinsen irgend welche andere Verfügung an das Postsparkassenamte hat gelangen lassen.

Um zu verhindern, daß der Später durch seine Einlagen in die P. gerichtlichen Prozeduren gegenüber in eine ungünstigere Lage gebracht werde, als wenn er das diesen Prozeduren leichter zu entrichtende bare Geld unverzinst bei sich behielte, ist die Bestimmung getroffen, daß auf die beim Postsparkassenamte eingelegeten Spargelder weder ein Verbot gelegt noch ein Pfandrecht erworben werden kann, sowie daß Exekutionen auf Postsparkasseneinlagebücher nicht zulässig sind. Die für den Einleger angekauften Staatspapiere sind jedoch, da sie den Charakter von Spareinlagen nicht mehr besitzen, von der Wohlthat dieser Bestimmung ausgeschlossen. — Das Gesetz enthält weiter Bestimmungen über die Abtretung des Einlagebuchs, über das Verschafen der Verlust desselben, über die Zulässigkeit von Einsprachen gegen Rückzahlungen von Spareinlagen ujm. und räumt endlich — als teilweisen Ersatz für die gegenüber dem landesüblichen Zinsfuß geringere Verzinsung der Postsparkasseneinlagen — diesen eine Reihe finanzieller Begünstigungen ein. (Steuerefreiheit der Korrespondenz des Postsparkassenamtes und seiner Organe mit den Einlegern; Stempel- und Gebührenfreiheit der von den Einlegern und deren Vertretern an diese Behörden in Angelegenheiten des Postsparkassendienstes gerichteten Eingaben, ferner gewisser Übertragungskasse; Befreiung der Zinsen von Spareinlagen von der Entrichtung der Rentensteuer — nicht aber von der Personaleinkommensteuer.)

Nach dem letzten Rechenschaftsberichte des Postsparkassenamtes betrug (Ende 1906) die Zahl der Spareinleger 2,004.487 Personen und bezifferte sich das Gesamtguthaben derselben auf 217,776.898 K 59 h. Auf je 1000 Einwohner entfielen 74 Einleger; der Durchschnittsbetrag einer Einlage bezifferte sich auf 50 K 27 h, der auf ein Konto durchschnittlich eingelegte Betrag auf 82 K 39 h, das durchschnittliche Guthaben eines Einlegers auf 108 K 64 h. Der Gesamtumsatz im Sparverkehre betrug im J. 1906 an Einlagen: 137,788.885 K 20 h und mit Hinzurechnung der kapitalisierten Zinsen: 143,735.642 K 59 h, an Rückzahlungen: 135,499.938 K 32 h, in den J. 1883 bis 1906: an Einlagen samt kapitalisierten Zinsen:

1.741.229.488 K 19 h, an Rückzahlungen: 1.523.462.589 K 60 h. Der Nominalwert der im J. 1906 für Rechnung der Sparsenleger getauften Effekten betrug 18.437.305 K 15 h, in den J. 1883—1906 einschließlich: 206.173.993 K 15 h.

Über den Anweisungs- (Sched- und Clearing-) Verkehr des Postparaffienamtes s. Art. „Krovertkehr“, Bb. II, S. 569 ff. und „Sched“. Die sonstigen Geschäftszweige der P. sind aus den unten angeführten Geschäftsbestimmungen zu entnehmen.

Bücher und Literatur.

Die im Texte angeführten Gesetze und die auf Grund derselben erlassenen Verordnungen, insbesondere B. des k. R. 10 X 82, R. 163, und Ministerialverordnung 22 XI 87, R. 134; ferner die Dienstinstruktionen zur Vollziehung des Postparaffienamtes. Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der P. Wien, 1903, Verlag des Postparaffienamtes. — Der Geschäftsverkehr des Postparaffienamtes ist aus den jährlichen Rechenschaftsberichten dieses Amtes zu entnehmen. — Schön: Der Postparaffiendienst bei den Sammelstellen, Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1892, Verlag des Postparaffienamtes. Sieblitz: Die Post im Auslande, Berlin 1892 (Springer). Josef.

Prag.

(Gemeindestatut.)

I. Allgemeines. — II. Das Wahlrecht für die Gemeindevertretung. — III. Organisation der städtischen Verwaltung.

I. Allgemeines. Die laut k. d. R. J. 27 IV 50, J. 2285, Allerhöchst genehmigte provisorische Gem. O. für Prag wurde im Sinne des § 6 des provisorischen Gem. O. 17 III 49, R. 170, mit Kundmachung des Statthalters 1 V 50, L. 85, publiziert. Dem Zuge der Zeit folgend, erfährt das Statut in manchen Punkten durch die Landesgesetzgebung eine Abänderung (so namentlich in Bezug auf das Wahlrecht für die Gemeindevertretung); doch zeigt das Statut auch deutliche Spuren des vormaligen absolutistischen Regiments (vgl. § 65 Auflösung des Stadtvorordnenkollegiums aus „wichtigen“ Gründen, die näher nicht angeführt erscheinen, ohne Einräumung des Beschwerderechtes; § 78 in Betreff des Wirkungsbereiches der Gemeinde, § 81 Verwaltung der Lokalpolizei, letzter Absatz: „Der Regierung bleibt die Kontrolle und die Einwirkung dort, wo sie es für erforderlich findet, vorbehalten“ insbesondere aber die äußerlich dehnbare Bestimmung des § 92: „Überhaupt hat die Gemeinde alle Anstehenden, welche ihr durch die Gesetze übertragen sind, oder durch spätere Verordnungen angewiesen werden, sowie alle ihr vom Kreispräsidenten oder Statthalter zukommenden Befehle und Anordnungen in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes genau in der

durch das Gesetz oder die vorgelegte Behörde bezeichneten Weise zu vollziehen“ u. a. m.

Andereorts hatten manche Angelegenheiten hienlang der gesetzlichen Regelung, wiewohl das Statut die Regelung derselben in Aussicht stellte (vgl. § 82, II. und III. Absatz, in Betreff der Forderung der Auslagen für Lokalpolizianten — eine diesbezügliche Klage der Gemeinde wurde vom L. G. d. a. limine fori abgewiesen [L. 18 I 71, J. 375, O. L. II. 28, R. 4023]); § 86: Die Beziehungen der Kommune zu dem k. l. allgemeinen Krankenhaus in Prag „werden durch ein besonderes Abereinkommen mit der Staatsverwaltung geregelt“, was trotz wiederholten Urzügen seit 1850 bisher nicht erfolgt ist. Auch in anderer Richtung weist das Statut manche Ungereimtheiten auf (s. B. der Bürgermeister steht unter Eid, dessen beide Stellvertreter aber, die häufig in die Lage kommen, für denselben die Amtsgeschäfte zu führen, werden nicht beeidet u. a. m.). Auch das Beschwerderecht im Bereiche der autonomen Rechtspflege ist nicht geregelt. Durch das Statut ist die Stadtgemeinde in jeder Beziehung aus dem Bezirksverbände eliminiert und direkt der Statthalter unterstellt. Das Stadtgebiet zerfällt gegenwärtig in acht Bezirke („Stadtviertel“), welche zugleich als Wahlbezirke fungieren (B. 16 IV 1901, L. 58): Altstadt, Neustadt, Kleinfeste, Grabhügel, Josefstadt, k. k. Vergütungsbezirk, Heilswald, Rußna und Alt-Viezen.

Mit Rücksicht auf die rechtliche Stellung der Bewohner zur Gemeinde unterscheidet das Statut drei Kategorien der Bewohner: 1. Gemeindeangehörige, 2. Gemeindegewissen und 3. Fremde (Auswärtige). B. 12 X 68, L. 33. Hienmit ist die frühere Scheidung (§ 6) in Gemeindeangehörige, Gemeindegewissen und Fremde außer Geltung gekommen. Folgerichtig bildet das Bürgerrecht nunmehr keine Grundlage zur Aufstellung einer besonderen Bewohnerkategorie neben jener der Gemeindeangehörigen, der Gemeindegewissen und der Fremden. Denn die Gemeindegewissen gehören von nun an entweder zur ersten oder zur zweiten Bewohnerkategorie. Es ist nämlich das Bürgerrecht bloß an die Bedingung des Besizes der österr. Staatsbürgerschaft geknüpft und hat nicht den vorherigen Erwerb der Gemeindeangehörigkeit zur Voraussetzung, weshalb dasselbe auch an nach Prag nicht zuständige Personen verliehen werden kann. Ebenso ist die Möglichkeit der Kumulation mehrerer Bürgerrechte in einer Person gleichfalls nicht ausgeschlossen (§ 23 Statut). Schließlich hat die Verleihung des Bürgerrechtes nicht eo ipso den Erwerb der Wahlzuständigkeit zur Folge (§§ 10, 17 und 18 Statut).

Zur Kategorie der Gemeindegewissen gehören nur jene österr. Staatsbürger, bei denen nachstehende zwei Voraussetzungen zutreffen: 1. der ordentliche Wohnsitz im Stadtgebiete (Quasidomizil genügt nicht) und 2. die Entrichtung einer direkten Steuer von einem im Gemeindebezirke gelegenen Hause oder Grundstücke oder von einem im Gemeindebezirke betriebenen Gewerbe oder von

einem anderweitigen im Gemeindebezirke der Steuer unterworfenen Einkommen (§. 12 X 68, Z. 33, §. 1). Gemeindegeldbesitzer und Gemeindegeldbesitzer bilden zusammen die Kategorie der „Gemeindegeldbesitzer“, welche nur österr. Staatsbürger sein können. Juristische Personen kommen nur in Bezug auf das Wahlrecht in Betracht, da die Gemeindegeldbesitzer nur physischen Personen zukommt.

II. Das Wahlrecht für die Gemeindevertretung. Dasselbe weicht in vielen Punkten von den bisher gültigen Bestimmungen der böhm. Landesgemeindegeldbesitzerordnung, sowie auch anderer Statute (Reichenberg u. a.) ab. Hier sind namentlich nachstehende Eigentümlichkeiten desselben hervorzuheben:

Wahl den auch nach sonstigen Wahlordnungen wegen strafbarer Handlungen (§. 40, lit. a, b, c, und §. 12, Absatz 2, lit. a, Statut) vom Wahlrechte ausgeschlossenen Personen sind noch weitere vom aktiven und passiven Wahlrechte ausgeschlossen: 1. Das weibliche Geschlecht; 2. alle unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt oder Kuratel stehende Personen; 3. diejenigen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gefängnisse stehen oder vom Tag- oder Lohnlohn leben (§§ 38—41 Statut); 4. alle, denen der Steuerbetrag, von dessen Entrichtung ihr Wahlrecht bedingt ist, oder die nach dem l. f. Steuern oder sonst umgelegten Gemeindegeldbeiträgen für das ganze, vor der Wahl verlossene Verwaltungsjahr nicht vorgeschrieben sind oder welche nicht bloß mit der Entrichtung der Gemeindegeldbeiträge, sondern auch der l. f. Steuern im Rückstande sind, d. h. welche die sämtlichen in dem vor der Wahl verlossenen Verwaltungsjahre fälligen Steuern und Gemeindegeldbeiträge vor Ablauf der Reklamationsfrist nicht bezahlt haben (§. 20 I 87, Z. 3); endlich 5. alle, die nicht im Stadtgebiete wohnen, wenn sie auch dafelbst besteuert sind (§. 22 III 89, Z. 20, und 12 X 68, Z. 33; S. 25 IV 89, Budweis 4646).

Bloß von der Wahlbarkeit sind ausgeschlossen (außer den bereits oben angeführten Personen nach §. 42, Abschn. 1, lit. a, Absatz 2, lit. a, Statut): 1. Militärpersonen in der aktiven Dienstleistung; 2. die Gemeindegeldbesitzer und Gemeindegeldbesitzer; 3. künftige Schuldner der Gemeinde und endlich 4. jene Personen, welche über die aufgabende Vermögensverwaltung der Gemeinde oder einer Gemeindegeldbesitzer oder über ein ihnen von der Gemeinde anvertrautes Geschäft mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind. Weß dem wird noch zur Wahlbarkeit das zurückgelegte 30. Lebensjahr erfordert.

Nach dem Statut (§. 38, Absatz 2, lit. c) sind an und für sich Militärpersonen in der aktiven Dienstleistung wahlberechtigt. Die Nichtausübung des aktiven Wahlrechts beruht in dem allgemeinen Verbote der Zirkularverordnung des k. k. 14 III 61, Z. 30.

Was das Wahlrecht der sogenannten „Honoratoren“ (§. 38, lit. c—h Statut) betrifft, so gelten hier im allgemeinen die gleichen Bestimmungen der böhm. Landesgemeindegeldbesitzerordnung mit der

einzigen Ausnahme, daß hier zu den Honoratoren auch die Gemeindegeldbesitzer gezählt werden und daß den (§. 38, Absatz 2, lit. b, Statut) ausgewählten in dieser Eigenschaft nur dann das Wahlrecht zugesprochen wird, wenn sie von ihrem Gehalt oder Pension an Einkommensteuer mindestens 5 fl. (10 K) entrichten (§. 26 IX 83, Z. 49).

Soweit das Wahlrecht auf dem Steuerzensus beruht, genügt hier die Entrichtung der Steuer von mindestens 5 fl. (10 K) (§. 26 IX 83, Z. 49). Mitbesitzer einer Realität üben ihr Wahlrecht selbständig, ihre persönliche Eignung vorausgesetzt. Ausnahmeweise sind auch Korporationen, die ihren Sitz im Gemeindebezirke haben, wahlberechtigt, jedoch nur dann, wenn sie nach der Steuerzahlung in den ersten Wahlkörper gehören. In diesem Falle wird das Wahlrecht durch ihre nach den gesetzlichen Normen hiezu berufenen Vertreter ausgeübt, während sonst in allen anderen Fällen das Wahlrecht ausnahmslos stets persönlich ausgeübt werden muß.

Bezug der Wahl der Mitglieder des Stadtverordnetenkollegiums werden die Wähler in drei Wahlkörper abgeteilt, deren jeder 30 Mitglieder dieses Kollegiums zu wählen hat. Die Konstituierung der Wahlkörper erfolgt in der Weise, daß das Stadtgebiet — entsprechend den acht Stadtvierteln — in acht Wahlbezirke geteilt wird und jeder Wahlbezirk wieder für sich in drei Wahlkörpern die nach der Anzahl der Wähler entfallende Anzahl der Stadtverordneten wählt. Im ganzen gibt es also 24 Wahlkörper. Die Verteilung der Ränge unter die einzelnen Wahlkörper hat nach der Anzahl der Wähler der rechtskräftigen Wählerlisten (S. 30 X I 93, Budweis 7554) zu erfolgen, doch muß auf die zu einem Wahlkörper gehörigen Wahlberechtigten eines jeden Wahlbezirkes wenigstens die Wahl eines Mitgliedes des Stadtverordnetenkollegiums entfallen. Die Verteilung nimmt der Stadtrat vor.

Bei der Einteilung der Wähler in drei Wahlkörper gilt die Besonderheit, daß dieselben nicht, wie anderwärts, mit Rücksicht auf die Steuer der übrigen Wähler (der relative Wahlstab), sondern bloß auf Grund der persönlichen Steuerbeschreibung, also absolut erfolgt, indem jeder Wähler nach seiner persönlichen Steuerpflicht entweder in den ersten oder zweiten oder dritten Wahlkörper eingereiht wird, der Wahlstab also durch die Steuersumme ziffermäßig festgelegt erscheint. Es gehören demnach in den ersten Wahlkörper alle, die an direkten Steuern 100 fl. und darüber entrichten; den zweiten Wahlkörper bilden die Wähler mit einer Steuerbeschreibung von 20 fl. bis einschließlich 100 fl.; in den dritten Wahlkörper gehören sodann die übrigen Wahlberechtigten. Die Honoratoren gehören in den zweiten Wahlkörper (§. 26 IX 83, Z. 49). Gemeindegeldbesitzer, die weder nach der Steuerzahlung, noch nach ihren persönlichen Eigenschaften in den einen oder in den anderen Wahlkörper gehören, üben ihr Wahlrecht im dritten Wahlkörper aus. Wahlberechtigt sind auch die Ehrenbürger und zwar ohne Rücksicht auf ihre Heimatzugehörigkeit.

während die Gemeindeglieder nur dann wahlberechtigt sind, wenn sie das Heimatsrecht in Prag besitzen (§§ 24 und 38, Absatz 1, Statut).

Die Wahlen werden in den einzelnen Wahlbezirken und zwar für jeden Wahlkörper in einem separaten Wahllokal vorgenommen. Wahlkommissionen gibt es so viele, als es Wahlkörper gibt. Die Mitglieder der Wahlkommission werden vom Bürgermeister eingeleitet. Die wichtigste Abweichung von anderen Wahlvorschriften ist hier die, daß als gewählt diejenigen erscheinen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben; folgerichtig muß im gegebenen Falle die engere Wahl vorgenommen werden so lange, bis diese Majorität erzielt wird (E. des V. G., Budwiniski 3126 und 3642). Hierbei sind leere Stimmzettel sowie Stimmen, die auf eine nicht in die engere Wahl gekochte Person fallen, nicht zu zählen (§. 22 III 89, §. 20).

Die Wählerlisten sind an einem geeigneten Orte mindestens durch sechs Wochen zu jedermanns Kenntnis auszulegen, müssen aber nicht bis zum Wahltermin aufgelegt bleiben (E. des V. G. 25 XI 85, Budwiniski 2792). Die bezügliche Kundmachung ist in der amtlichen Zeitung dreimal einzuschalten mit Festsetzung einer vom Tage der ersten Kundmachung laufenden 14-tägigen Präklusivfrist zur Andringung von Einwendungen, über welche der Stadtrat und in 2. Instanz das Stadtverordnetenkollegium endgültig entscheidet. 14 Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten keine Veränderung mehr vorgenommen werden mit Ausnahme der im Reklamationsverfahren angeordneten Änderungen. Die Wahllegitimationen sind nebst den mit dem Stadtnamen versehenen Stimmzetteln den Wahlberechtigten zu zustellen. Das Wahlergebnis ist nach vorheriger Prüfung vom Stadtverordnetenkollegium zu bestätigen.

Nach erfolgter Konstituierung des Stadtverordnetenkollegiums wählt dasselbe aus seiner Mitte mit absoluter Majorität den Bürgermeister, dessen beide Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtrates. Die Wahl des Präsidiums muß bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der sämtlichen Mitglieder des Stadtverordnetenkollegiums erfolgen, wobei die absolute Mehrheit der gesamten Mitglieder des Stadtverordnetenkollegiums entscheidet. Erst nach zwei fruchtlos erfolgten engeren Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der Bestätigung des Kaisers und ist erst nach vollzogener Bestätigung rechtsgültig (§. 22 III 89, §. 20).

Die Wahl des Stadtrates erfolgt in der Weise, daß die in den einzelnen Wahlbezirken gewählten Stadtverordneten für sich die auf die betreffenden Wahlbezirke entfallenden Mitglieder des Stadtrates durch absolute Majorität wählen, wobei auf jeden Bezirk mindestens ein Mitglied des Stadtrates entfallen muß. Die Dauer der Amtsführung für das Stadtverordnetenkollegium beträgt drei Jahre; doch scheidet jedes Jahr ein Drittel der Stadtverordneten von ihren Stellen und wird durch Neuwahlen aus denselben Wahlkörpern und

Wahlbezirken, von welchen die ausscheidenden Mitglieder gewählt worden waren, ersetzt. Deshalb entfällt hier das sonst übliche Institut der Ergänzmänner. Bei diesen alljährlichen Ergänzwahlen ist auch die Neuwahl der durch Tod oder Resignation erledigten Mandate vorzunehmen. Die Funktionsdauer der Stadträte beträgt ein Jahr, des Bürgermeisters drei Jahre und verbleibt derselbe im Amte auch dann, wenn ihn während dieser Zeit nach § 56 Statut die Reihe zum Austritte aus dem Stadtverordnetenkollegium treffen würde. Tagelang wird das Amt der beiden Stellvertreter alljährlich erneuert und zwar beginnt die Funktionsdauer der Stellvertreter mit dem Tage der Wahl und endet mit dem Tage der Konstituierung des Stadtverordnetenkollegiums nach den nächstfolgenden regelmäßigen Ergänzwahlen (§. 22 III 89, §. 20). Die Konstituierung selbst erfolgt erst nach Absignierung der Wahl von mindestens 75 Mitgliedern des Stadtverordnetenkollegiums.

III. Organisation der städtischen Verwaltung. Hier sind nachstehende wesentliche Abweichungen zu verzeichnen:

Organe der Gemeindeverwaltung sind a) das Stadtverordnetenkollegium, b) der Stadtrat und c) der Magistrat.

Ad a und b. Diese beiden Körperschaften sind sowohl beratende als auch beschließende Organe. Die Funktion der Vollzugsorgane besorgt bloß der Bürgermeister mit den beiden Stellvertretern und den Hilfsorganen der Gemeinde. Das Stadtverordnetenkollegium besteht aus 90, der Stadtrat aus 24 Mitgliedern. Deren Kompetenz ist derart geregelt, daß vor den Stadtrat alle Angelegenheiten ressortieren, welche nicht aneuerblich dem Stadtverordnetenkollegium vorbehalten sind. Sie betreffen insbesondere die Vermögensverwaltung und alle Geschäfte des natürlichen Wirkungsbereiches. Die Sitzungen des Stadtverordnetenkollegiums sind in der Regel öffentlich, bei Verhandlungen des Stadtrates ist dagegen die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Zur gültigen Beschlussfassung des ersteren genügt in der Regel die Anwesenheit von 30 Mitgliedern, während der Stadtrat bei Anwesenheit von 12 Mitgliedern beschlußfähig ist. Für gewisse, besonders wichtige Angelegenheiten wird die Anwesenheit von einer größeren Anzahl der Mitglieder des Stadtverordnetenkollegiums und die qualifizierte Majorität gefordert, je nach Umständen selbst die Zustimmung des V. A. und sogar die Erlassung eines Landesgesetzes (§. 3 VIII 1900, §. 18). Gemeindefugnisse können bis zu 25 %, die Nichtanliegen bis zu 8 % durch Beschluß des Stadtverordnetenkollegiums eingegeben werden. Darüber hinaus ist die vorherige Erwirkung eines Landesgesetzes erforderlich. Neue Auflagen bedürfen stets der Erlassung eines Landesgesetzes.

Sämtliche Angelegenheiten werden in der Regel in Kommissionen verberaten, bevor sie den beiden Körperschaften zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Diese teils permanente, teils ad hoc zusammengestellten Kommissionen bestehen aus einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern des Stadt-

verordnetenkollegiums und des Stadtrates. Die Armenfürsorge ist einer besonderen Institution — der Armenoberdirektion — anvertraut, der die untergeordneten Armenbegüßdirektionen zur Seite stehen.

Ad. c. Der Magistrat besteht, mit dem Bürgermeister an der Spitze, aus der nötigen Anzahl von rechtskundigen Räten (gegenwärtig 14) samt dem erforderlichen Hilfspersonale, deren Ernennung im Wege des öffentlichen Konkurses durch das Stadtverordnetenkollegium oder durch den Stadtrat stattfindet.

Der Magistrat hat unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die sämtlichen Geschäfte des umfangreichen übertragenen Wirkungskreises, sowie die ganze Agenda der politischen Bezirksbehörde 1. Instanz zu besorgen und ist verpflichtet, auch die der Gemeinde innerhalb des Statutes zustehende Lokalpolizei handzubaden. Die Magistratsräte als Referenten haben gleich den Stadträten in dessen Sitzungen eine entscheidende Stimme. Den Vorsitz im Magistrat führt der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, eventuell ein hiezu bestimmter Magistratsrat.

Ein großer Teil der den Landgemeinden nach dem Reichsgemeindegesetz vom J. 1862 (Art. V) und dem böhm. Gemeindegesetz vom J. 1864 (§ 28) zugewiesenen Geschäfte der Lokalpolizei ist hier dem Magistrat entzogen und den l. f. Polizeiorganen anvertraut. Die Beförderungskompetenz richtet sich in Gemäßheit der im L. nicht publizierten A. E. 11 X 68 einerseits nach den Bestimmungen des Gemeindestatutes (§ 81), andererseits nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes der l. f. Polizeibehörden 10 XII 50 (Stadthalterereinfundmachung I VIII 50, L. 142, 12 II 50, L. 51).

Eine selbständige Exekutivgewalt steht auch hier den Gemeindeorganen nicht eingeräumt, sondern blieb dem organisierten Magistrat in seiner Funktion als politische Behörde 1. Instanz und in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises in Gemäßheit der kais. B. 20 IV 54, R. 96. Deshalb können Anordnungen lokalpolizeilichen Charakters lediglich nach Maßgabe der Bestimmungen des § 143 des Statutes erlassen und nur durch die dort angeführten Mittel (Geld- und Arreststrafe) erzwingen werden (daher Bruchialgewalt ausgeschlossen). Dies gilt insbesondere in Betreff der Frage bezüglich der Anwendung der Bestimmungen der §§ 7 und 8 der kais. B. 20 IV 54, R. 96 (E. des B. 18 III 96, J. 1214, Subwinski 9448). Bezüglich des Aufsichtsrecht der staatlichen und autonomen Oberbehörden ist nachstehendes zu bemerken:

Die Landesbehörde (nach Art. I, Absatz 2, der Ministerialverordnung 9 X 54, R. 274, an Stelle des ehemaligen Kreispräsidenten: führt das Aufsichtsrecht: a) in Ausübung der staatlichen Rechtskontrolle in allen Angelegenheiten des natürlichen Wirkungskreises nach § 121 Statut, und Art. XVI. des Reichsgemeindegesetzes 5 III 62, R. 18, (Eitration von rechts- oder gegenwärtigen Beschlüssen, eventuell Auflösung des Stadtverordneten-

kollegiums nach § 65 Statut); b) in Sachen des übertragenen Wirkungskreises als Aufsichts- und Verfassungsbehörde gegen die Verfügungen des Magistrats, in welchem Falle die Nachbesserung der staatlichen Aufsichtsbehörde insofern viel weiter reicht, als sie dem Magistrat als dem untergeordneten Organe selbst positive Befehle erteilen kann.

Die autonome Oberbehörde (L. A.) fungiert hier bloß als Verfassungsbehörde in Sachen des natürlichen Wirkungskreises; in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises geht der Rechtszug stets an die Stadthalterei. Über Beschwerden gegen die Verfügungen des Stadtrates oder Magistrates (soweit sie den natürlichen Wirkungskreis betreffen) entscheidet in 2. Instanz das Stadtverordnetenkollegium und als 3. Instanz der L. A.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß das Statut nirgends das Berufsrecht (namentlich in Betreff der Berufsungsstellen) normiert, es ist darum, falls in den Gesetzen, nach welchen die Angelegenheit zu entscheiden ist, die Berufungsfrist nicht besonders geregelt erscheint, eine Zurückweisung des Rekurses als verpöblich nicht zulässig. (B. G. 19 III 90, J. 931, Subwinski 5215). Selbstverständlich bezieht sich das Gesagte nur auf Entscheidungen in Sachen des selbständigen Wirkungskreises, nicht aber in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises oder gar der politischen Amtsführung, da hier das G. 12 V 96, R. 101, entscheidet, welches allerdings nur für politische Bezirksbehörden Gültigkeit hat.

Literatur.

Frazák: Rakouské právo ústavní (östr. Verfassungsrecht), 4 Bde. (1.—3. Bd. in II. Aufl., 1900—1902, Prag).

Trümmel.

Pragmatische Sanktion.

I. Entstehungsgeschichte. — II. Verfassungsrechtliche Bedeutung.

I. Entstehungsgeschichte. Für die Entwicklungs- und Verfallungsgeschichte der Herrschaft. Anarchie beansprucht grundlegende Bedeutung eine Reihe von in innerem Zusammenhange stehenden Haus- und Staatsakten, welche unter dem Namen der Pragmatischen Sanktion zusammengefaßt werden. Als interne Hausakte, welche für die Entstehungsgeschichte der Pragmatischen Sanktion in Betracht kommen, erweisen sich der Actus cesationis Monarchiae Hispanicae und das Pactum mutuae successionis (12 IX 1703), denen bereits frühere Vereinbarungen vorausgegangen waren (s. darüber die auf reiches Quellenmaterial gestützte Darstellung bei Turba. Die Pragmatische Sanktion mit besonderer Rücksicht auf die Länder der Stephanskrone. Neues zur Entstehung und Interpretation 1703—1744. Wien 1906, S. 6). Auf die Regelung der Thronfolge nimmt ein am

9 III 1712 gefaßter Beschluß des kroatischen L. T. Bezug, durch welchen sich für den Fall des Erlöschens des Kameesstammes des Hauses Habsburg die Stände bereit erklären, diejenige Prinzessin des Erzhauses als Landesherren anzuerkennen, welche die Herrschaft über Innerösterreich führen werde. Nachdem die sogenannte ungar. Palatinalkonferenz (1712), auf welcher die ungar. Vertrauensmänner den Bericht auf das Wählerrecht zugunsten der Frauenfolge an besondere Bedingungen knüpfen wollten, vorläufig ohne Ergebnis geblieben war, ist am 19 IV 1713 in Gegenwart von 24 als Geheime Räte und Minister bezeichneten Staatswürdeträgern die einseitige d. h. bloß hausrechtliche Erklärung des Kaisers Karl VI. erfolgt, welche von dem Hofreferendar Georg Friedrich v. Schidh zu Protokoll genommen, nachmals im Codex Austriacus (III. Teil, 1748, S. 683) als Sanctio Pragmatica über die Erbfolge des durchlauchtigsten Erzhauses Österreich Aufnahme gefunden hat.

Die von Karl VI. am 19 IV 1713 abgegebene Erklärung besagt:

1. daß die ihm nach dem Absterben Josefs I. zugefallenen Erbfolgreiche und Länder bei seinen ehelichen männlichen Erbserben nach dem Jure primogeniturae ungeteilt zu verbleiben haben;

2. daß für den Fall des Abganges seines männlichen Stammes die Erbfolgreiche und Länder „auf die ehelich hinterlassende Töchter, allzeit nach Ordnung und Recht der primogeniturae gleichmäßig ungeteilt kommen“;

3. daß beim Abgange sowohl seines männlichen als seines weiblichen Stammes „das Erbrecht aller Erb-Königreich und Lande ungeteilt“ auf die Töchter Josefs I. und deren eheliche Descendenten „wiederum auf obige Weise nach dem Jure primogeniturae“ fallen;

4. daß für den Fall des völligen Erlöschens der karolingischen und der josephinischen Linie das Erbthum den Töchtern Leopolds I. und allen übrigen Linien des durchlauchtigsten Erzhauses nach dem Rechte der Erstgeburt „bevorzuehlt und vorbehalten“ sei.

Zuletzt historisches Interesse nimmt die in jüngster Zeit vielfach erörterte Frage in Anspruch, ob durch die Pragmatische Sanction eine Änderung der Bestimmungen des pactum mutuae successionalis veranlaßt worden sei. Während in der älteren Literatur die Meinung vorherrscht, daß die Pragmatische Sanction eine Umstellung zugunsten der weiblichen Descendenten Karls VI. vor jener Josefs I. vorgenommen hat (Widermann in der Zeitschrift für das Private- und Öffentliche Recht, II. Bd., 1875, S. 252; Haute, Die geschichtlichen Grundfragen des Monarchenrechtes, 1894, S. 82. S. jüngst wieder die energische Äußerung von Bernapf, Die Herr. Verfassungsgeheimnisse, 1906, S. 9), überwiegt seither in der wissenschaftlichen Behandlung dieser Frage die Annahme, daß der durch die rechtsrechtlichen Konfirmationsurkunden des privilegium majus für das Haus Österreich zum Rechtsober gewordenen Vorzug der Erb-

thronerfolge vor den Regredienten thronen durch das pactum mutuae successionalis nicht berührt worden sei (s. Kusdin v. Ebengreuth, Herr. Reichsgeschichte, 1896, S. 402. — In Betreff der Literatur dieser Frage kommen namentlich in Betracht Bachmann, Die Pragmatische Sanction und die Erbverfügungen Kaiser Leopolds I. in der Juristischen Vierteljahrsschrift N. F., X. Bd., 1894, S. 1.; Kustandi in der I. Aufl. dieses Staatswörterbuchs, Bd. II, S. 277 f.; Jellinek, über einen Widerspruch zwischen dem pactum mutuae successionalis von 1703 und der Pragmatischen Sanction von 1713 in der Zeitschrift zu Ehren Max Hädingers, 1898, S. 365 f.; Weber, Noch einmal das pactum mutuae successionalis und die Pragmatische Sanction in den Mittheilungen des Instituts für Herr. Geschichtsforschung, XIX. Bd., 1898, S. 699 f.; Turbo, Geschichte des Thronfolgegesetzes in allen habsburglichen Ländern bis zur Pragmatischen Sanction Kaiser Karls VI., 1903, S. 391 f. In seiner 1906 erschienenen Schrift über die Pragmatische Sanction hat Turbo das Ergebnis seiner Ausführungen durch die Verwendungs von ihm aufgefunden, die Teilung der italienischen Reichsteile des spanischen Erbes und das für dieselben festgelegte Sukzessionsverhältnis der josephinischen und der karolingischen Linie betreffender Urkunden, ddt. 5 IX 1703, zu bekräftigen unternommen). Hervorzuheben ist, daß die Verfügungsurkunden der Erzherzoginnen Maria Josefa (1719) und Maria Amalia (1722) bereits unter Bezugnahme auf die Pragmatische Sanction abgefaßt sind. Insbesondere hat auch der Kurfürst Karl Albert von Bayern (in Gemeinschaft mit seinem Vater Max Emanuel) nach seiner Vermählung mit Maria Amalia, der Tochter Kaiser Josefs I., den eine Anerkennung der Pragmatischen Sanction in sich schließenden Erbverzicht derselben in der Urkunde vom 10 XII 1722 feierlich und eidlisch genehmigt und damit seinen Späterbin (freilich unter Verzicht auf seine Abstammung von der kaiserl. Prinzessin Anna, welche sich 1546 mit Albrecht V. von Bayern vermählt hatte) erhobenen Ansprüche den Boden entzogen.

War nach dem Stande des damaligen Verfassungsrechtes der hausrechtliche Akt ausreichend zur Erzielung rechtlicher Weichenheit für die Erbländer, so erwies sich nach Weggabe der ungar. Verfassung landtägliche Zustimmung erforderlich, da ja durch die Pragmatische Sanction das den Ständen für den Fall des Erlöschens des habsburgischen Kameesstammes zustehende, zuletzt noch in dem G. V. III: 1715 ausdrücklich vorbehaltene Recht der Königswahl berührt erschien. Von war auf der Palatinalkonferenz die Annahme der Frauenfolge an die Voraussetzung der Eiderung eines einheitlichen Herrschaftsverbandes über die Erbländer (mit Einschluß von Böhmen, Mähren, Schlesien) geknüpft und deshalb auch der Abbruch eines diese Forderung garantierenden Bündnisses derselben in Vorschlag gebracht worden. In den Vorgängen in Ungarn scheint wohl hauptsächlich die Veranlassung gelegen gewesen zu sein, daß im J. 1720 die Pragmatische Sanction (mit als Ver-

lage angegeschlossen, älteren, das Entzessionsrecht betreffenden hausrechtlichen Materialien) im Wege der Länderanziehung den Ständen der einzelnen Länder in Vorlage gebracht worden ist. Die ständische Bewusstseinsbildung der Pragmatischen Sanktion ist in den einzelnen Erbländern durch Landtagsbeschlüsse erfolgt, welche in den J. 1720 (Österr. ob der Enns, Österr. unter der Enns, Kärnten, Steierm., Krain, Kär., Gradiška, Böhmen, Mähren, Ober- und Niederösterreich, Tirol; in das J. 1720 fällt auch die in italienischer Sprache abgefaßte Annahmestunde der Stadt Triest) und 1721 (Eger, dessen staatsrechtliche Selbstständigkeit sich bei diesem Anlasse zum letzten Male dokumentiert hat, Borsatz, Breisgau, das Österr. Schwaben) zustande gekommen sind. (S. dazu Wolf, Die Geschichte der Pragmatischen Sanktion bis 1740, Wien 1850, S. 28 f.; Wibermann, Geschichte der Österr. Gesamtstaatsreihe, II. Abteilung 1889, S. 47 f.; Turba, Die Pragmatische Sanktion 1906, S. 31 f.). Bei den Verhandlungen des tirol. L. T. trat eine starke Rückerinnerung an den früheren Bestand eines besonderen Landesfürstentums zu Tage, auch ließ sich eine einseitige Beschlußfassung nicht erzielen, weil die Hochstiftler Trient und Brixen die Erklärung abgaben, daß sie nicht unter die Österr. Erbländer zu zählen, lediglich der fürstlichen Grafschaft Tirol „konföderierte Mitglieder“ seien. Das Ergebnis der ständischen Verhandlungen läßt sich dahin zusammenfassen, daß die Stände der Länder sich dem Herrscherhause verpflichten, mit Gut und Blut für die neue Thronfolgeordnung einzustehen. Die Zustimmungserklärung des böhm. L. T. (10 X 1720) hat ihre Beantwortung in dem Rkpst. 3 III 1721 erfahren und Veranlassung zur Einfügung einer Klausel in den durch die L. D. vorgeschriebenen Kundigungsbeid gegeben, welche auf die „allergnädigst stabilisierte Entzessionsordnung“ Bedacht nimmt.

Wenngleich der Gedanke einer „unzerstörlichen Versammlenbehaltnung der Erbfürstentümer, Fürstenthümer und Länder“ (wie es in der Beschlußfassung des Krainer L. T. heißt) oder der Errichtung einer besonderen „Erbverbrüderung“ (welche die Stände des Landes unter der Enns in Anregung bringen) im Verlaufe der landständischen Beratungen nur durchaus sinqulär zum Ausdruck gelangt ist, so erscheint doch dieser Erfolg wenigstens mittelbar deshalb erzielt, weil die gleichmäßige Sicherung der Thronfolge unter allen Umständen eine Rückwirkung auf das wechselseitige Verhältnis der Länder zur Folge haben mußte.

Für das Königreich Ungarn ist die Annahme der Pragmatischen Sanktion in der Proutatio und in den „unaniniquo Voto et Consensu“ zustande gekommenen G. A. I und II: 1723 erfolgt. (Über die Entstehungsgeschichte der ungar. Thronfolgeartikel, für deren Zustandekommen sich der als Vertrauensmann des Kaisers verwendete Hofrat v. Mannagetta erfolgreich bemüht hat, f. jetzt die eingehende quellenmäßige Darstellung bei Turba, Die Pragmatische Sanktion 1906,

S. 91 f.). Da sich die Fassung der ungar. Weisungsartikel auch auf die partes adnexas des Königreichs erstreckt, ergab sich die Notwendigkeit, die älteren Beschlüsse der kroatischen (9 III 1712; nicht 1721 oder 1722, wie sich aus der Nichtigstellung bei Turba a. a. D. S. 78 ergibt) und der siebenb. (30 III 1722) Stände einer Korrektur zu unterziehen. In der Folge nimmt daher der kroatische G. A. II: 1740 auf die ungar. Weisungsartikel Bezug und es wird für Siebenb. in dem G. A. III: 1744 die Pragmatische Sanktion in Übereinstimmung mit den ungar. Weisungsartikeln als unzerstörliches Landesgesetz erklärt. Lediglich die Frage nach dem Religionsbekenntnis des Thronanwärters ist im siebenb. Weisungsartikel in offenkundiger Rücksichtnahme auf das evangelische Glaubensbekenntnis, dem die Mehrheit der Stände angehörte, unerwähnt geblieben, mittelbar aber doch durch den Hinweis auf die Übereinstimmung mit dem Inhalt der ungar. Weisungsartikel beantwortet (Turba a. a. D. S. 69).

Ermies sich hienach die Pragmatische Sanktion durch die Zustimmungserklärungen der einzelnen Königreiche und Länder ausreichend gesichert, so war dann das Bestreben Karls VI. dahin gerichtet, seinem Werke auch die diplomatische Gewähr völlerrechtlicher Anerkennung zu verschaffen. In der Tat haben unter anderen Spanien (1725), England (1731), Frankreich (1738), Rußland (1726) der Pragmatischen Sanktion solche Anerkennung zu teil werden lassen. Wohl um die Garantiefürsorge des Deutschen Reiches zu erzielen, dessen Verfassung auf der Parität der katholischen und der evangelischen Reichsstände beruht hat, entbehrt der Wortlaut der Deklaration 19 IV 1713 der Beobachtung auf das aufzessionsrechtliche Erfordernis der Angehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche, das dann wieder im § 7 des ungar. G. A. II: 1722 ausdrückliche Hervorhebung erfahren hat (Zellner, Der Einfluß des Religionsbekenntnisses auf das Thronfolgerecht in der Österr.-ungar. Monarchie. Ein Beitrag zur Geschichte der Pragmatischen Sanktion. Heidelberg 1896, S. 173 f.). In Betreff der Garantie des Deutschen Reiches ist auf das Reichsgesetz 11 I 1732 und auf das Ratifikationsdekret 4 II 1732 zu verweisen.

II. Verfassungsrechtliche Bedeutung. Die verfassungsrechtliche und staatsrechtliche Bedeutung der Pragmatischen Sanktion konzentriert sich in der Ermögnung, daß sie die Gemeinsamkeit des Herrschers und des Herrscherhauses unzerstörbar festlegt, damit aber zugleich eine sichere Grundlage für das Verhältnis der Österr. Erbländer zu den Ländern der ungar. Krone geschaffen hat. Mit klugem Vorbedacht war von Ungarn die Forderung einer Einigung der Erbländer erhoben worden, da nur ein auf solche Weise geestigter Länderverband eine kräftige Stütze gegenüber der gerade für die Länder der ungar. Krone nachstehenden Gefahr feindlicher Einsälle zu bieten schien.

Nach der Pragmatischen Sanktion bilden einerseits die Österr. Erbländer, andererseits die Länder der ungar. Krone je eine in ein wechselseitiges

Verhältnis gelebte rechtliche und politische Einheit. Unbeschadet der Selbstständigkeit ihrer Landesverfassungen wird für die beiden Ländergruppen auf Grundlage der durch die Regelung der Thronfolgeordnung erzielten Gemeinmündigkeit des Herrschers und des Herrscherhauses eine „mutua co-intelligentia et unio“ vorgelesen, welche, weil sich ihre Wirkung „etiam contra vim externam“ erstreckt, zugleich die Bedeutung einer wechselseitigen Garantie des territorialen Besitztandes beansprucht.

Wird in Betreff der Frage des Zustandekommens der Pragmatischen Sanction die Rechtstellung des Herrscherhauses von den beiden Ländergruppen in Betracht gezogen, so ist allerdings der tiegreifende Unterschied nicht zu verkennen, welcher zwischen den Ländern der ungar. Krone und den deutsch-österreichischen Erbländern obwaltet. Die ungar. Thronfolgekartei erscheinen in der That als ein zwischen der Dynastie und den Ständen geschlossener Vertrag, freilich nicht als Vertrag im formellen Sinne, wohl aber für die materiell-rechtliche Betrachtung, wie sich ja überhaupt die Vergebung des ständischen Verfassungsstaates, insoweit sie in die *lata quæsitæ* der Stände eingreift, als in Gesetzesform gebrachtes Vertragsrecht, als positivierter Gesetzesgebung erweist. Den wesentlichen Inhalt dieses vertragserrechtlichen Aktes bildet der Verzicht der ungarischen Stände auf das Königs-wahlrecht zugunsten der weiblichen Descendenz des Hauses Österreich.

Nimmt nach der Eigenart des ständischen Verfassungsrechtes der Landesherr eine außerhalb des Staates befindliche Position ein, indem er Land und Leute privatrechtartig beherrscht, kann er somit keineswegs als Repräsentant des von ihm beherrschten territorialen Staatsverbandes im Sinne des heutigen Verfassungsrechtes in Betracht gezogen werden, so schließt doch solche Erwägung wenig noch nicht die Zulässigkeit der Vorstellungswiese aus, daß der Vertrag, den der Herrscher mit den Ständen der einen Ländergruppe geschlossen hat, eine rechtliche Verbindlichkeit derselben gegenüber der anderen Ländergruppe nach sich zu ziehen vermag.

Ausdrücklich wird im ungar. G. N. XII: 67 der zwischen den Ländern der ungar. Krone und den übrigen Königreichen und Ländern bestehende Verband auf die durch die G. N.: 1722/23 angenommene Pragmatische Sanction zurückgeführt. Indem dieser „Grundvertrag“ das Thronfolgerecht der weiblichen Linie des Hauses Habsburg feststellte, habe er zugleich ausgesprochen, daß die Länder und Provinzen, welche der festgestellten Erbfolgeordnung gemäß unter einem gemeinsamen Herrscher stehen, einen unteilbaren und untrennbaren Besitz bilden. Die Vertretigung und Aufrechterhaltung der gemeinsamen Sicherheit mit gemeinsamen Kräften sei daher eine gemeinsame und wechselseitige Verpflichtung, welche direkt aus der Pragmatischen Sanction entspringe.

Nach dem ungar. G. N. I: 1722 erstreckt sich die Übereinstimmung der Thronfolgeordnung

nur auf die namentlich zur Aufzählung berufenen Linien („*primo loco... ab regnante... caesarea et Regia Majestate (Karl VI. bezw. III.), dein in hujus defectu, a divo olim Josepho, his quoque deficientibus, ex lumbis divi olim Leopoldi Imperatoris et Regum Hungariae Descendentes*“) der Dynastie. Eine weiser reichende Meinung, nach welcher sich die Übereinstimmung der Thronfolgeordnung für Österreich und für Ungarn auf alle Linien des Herrscherhauses erstreckt, hat zufolge eigenartiger Interpretation der G. N. I und II vom J. 1722 Kustandl (Das Österr.-ungar. Staatsrecht 1863, S. 225 f.; Abhandlungen aus dem Österr. Staatsrecht 1866, S. 251 f.) vertreten. Kustandl legt nämlich das Hauptgewicht auf den ersten Gesetzesartikel, welcher das weibliche Geschlecht des Durchlauchtigsten Hauses Österreich zur Nachfolge in die königl. Krone von Ungarn berechtigt erklärt, und erblickt dann in der Disposition des zweiten Gesetzesartikels nicht etwa eine ausschlaggebende Begrenzung, sondern lediglich eine demonstrative Aufzählung der zur Thronfolge berufenen Linien und ihrer Reihenfolge. Es läßt sich wieder die auf Vervielfachung und Interpretation gestützte Auslegung der ungar. Thronfolgekartei bei Turba, Geschichte des Thronfolgerechts (S. 358.) Kustandls Auffassung ist indessen von Teal (Ein Beitrag zum ungar. Staatsrecht 1865, S. 70 f.) mit zu einem Gesetzeskommentar (§ 4 des G. N. II: 67) führenden Erörterungen bestritten worden; damit hat aber die ganze Streitfrage ihre dogmatische Bedeutung vollends eingebüßt.

Ist die Pragmatische Sanction erst durch die Thronfolgekartei zum Bestandteil des ungar. Verfassungsrechtes geworden, so beanspruchen die ständischen Erklärungen der Erbländer, die ja eines Rechtes auf Mitwirkung bei Regelung der künftigen Thronfolge entbehrten, eine viel geringere Bedeutung. Vornehmlich handelt es sich bei diesen Akten um eine qualifizierte Form feierlicher Kenntnissnahme, der Aufzählungsordnung, mit welcher sich ein Treuegelöbniß zugunsten derselben, wohl auch die Verpflichtung, mit Gut und Blut für sie einzustehen, verbindet. Für das heutige Verfassungsrecht schrumpft die Bedeutung dieser ständischen Zustimmungserklärungen um so mehr zusammen, als ja selber das Staatsgebiet Landes-territorien (Paln., Salz., Gal., Bukow.) umfaßt, welche zur Zeit des Zustandekommens der Pragmatischen Sanction nicht zum Besitzthum des Hauses Österreich zählten, welche daher auch nicht in der Lage waren, die Thronfolgeordnung Karls VI. zu akzeptieren.

Inden Cassen des neueren Österr. Verfassungsrechtes wird lediglich im kais. Diplom 20 X 60, N. 226, auf die von Kaiser Karl VI. am 19 IV 1713 endgültig und unabänderlich festgesetzte Aufzählungsordnung verwiesen, welche in dem „unter dem Namen der Pragmatischen Sanction bekannten, von den geistlichen Ständen Unserer verschiedenen Königreiche und Länder angenommen in Kraft bestehenden Staats-Grund- und Hausgesetze ihren Abschluß gefunden“.

Literatur.

Reben den in den Text einbezogenen Literaturangaben mag hier etwa noch auf folgende Schriften verwiesen werden: Schrötter: *Künste Abhandlung aus dem Herr. Staatsrechte*, 1766, S. 241 f. Ved: *Specimen II Juris Publici Austriaci*, 1752, S. 31 f. Bidermann, *Entstehung und Bedeutung der Pragmatischen Sanktion in der Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart*, 2. Bd. (1875), S. 123 f., S. 217. Journier, *Zur Entstehungsgeschichte der Pragmatischen Sanktion (in den historischen Studien und Skizzen)*, 1885, S. 3 f.). Krone: *Grundriss der Herr. Geschichte*, 1882, S. 648 f. Huber: *Dopsch: Herr. Reichsgeschichte*, 2. Aufl., 1901, S. 177 f. Luchin v. Ebengreuth: *Herr. Reichsgeschichte*, 1896, S. 344, S. 402 v. Reper: *Herr. Erfolgsgefrier (Geschichte der Kämpfe Herr. Kriege unter der Regierung der Kaiserin-Königin Maria Theresia. Nach den Urkunden und anderen authentischen Quellen bearbeitet in der kriegsgeschichtlichen Abteilung des I. und II. Kriegsarchives)*, 1. Bd., 1895. Seidler: *Studien zur Geschichte und Dogmatik des Herr. Staatsrechtes*, 1894, S. 50 f. S. auch die von Luskiand verfassten Artikel „*Gefrier*“ und „*Kaiser und König*“ (mit ausführlichen Literaturangaben) in der 1. Aufl. dieses Staatswörterbuchs. Vgl. ferner Ulbrich: *Die rechtliche Natur der Herr.-ungar. Monarchie*, 1879, S. 27 f. Loman: *Das böhm. Staatsrecht und die Entwicklung der Herr. Reichsidee*, 1872, S. 90 f. (Kvaternik): *Das historisch-diplomatische Verhältnis des Königreiches Böhmen zu der ungar. St. Stephans-Krone*, 2. Aufl., 1861, S. 148 f. — *Jahrreihe antiquierter Schriften über die Herr. Satzungsrechte* verzeichnet Moser: *Teutsches Staatsrecht*, 16. Teil, S. 271 f. — Eine ungemein wertvolle Ausgabe des wesentlichen Quellenmaterials bietet jetzt Bernapf: *Die Herr. Verfassungsgefrier*, 1906, S. 1 f. Gaute.

Preßgewerbe

f. „Gewerbe“ I, Bd. II, S. 517 ff.

Preßrecht.

I. Einleitung und die allgemeinen Lehren. 1. Geschichte der Herr. Preßgesetzgebung. 2. Ursachen und ihre Wirkungen. 3. Gegenstand des P. 4. Preßrechtlich in Betracht kommende Personen. 5. Die Bedeutung der Traditionen. — II. Die Ordnung der Presse. 1. Ordnungsvorschriften allgemeiner Art. 2. Ordnungsvorschriften in Beziehung auf die periodischen Traditionen. 3. Ordnungsvorschriften in Beziehung auf die Preßgewerbe. — III. Das Preßverbrechen. — IV. Das Strafverfahren in Preßsachen.

I. Einleitung und die allgemeinen Lehren. 1. Geschichte der Herr. Preßgesetzgebung. Die Beseitigung des Zensurwesens, dessen letzte Regelung die Generalzensur-P. 22 II 1795 und

die Zensurvorschriften 10 X 10 enthalten, erfolgte bei uns durch die Proklamation 14 III 48 (Hofkanzlei-Präz. Dekret 16 III 48, J. G. S. Nr. 1126), in welcher zugleich, ebenso wie in dem Patente 15 III 48, die Erlässung eines neuen Preßgesetzes versprochen wurde. Damit wurde das sogenannte Preßrechtssystem als Grundlage der Preßgesetzgebung erklärt. Für das Verfahren in Preßsachen wurde als Vorbild der französische reformierte Strafprozeß mit Geschwornengericht in Aussicht genommen. In diesem Sinne wurde das P. geregelt zuerst in der (nicht in Wirksamkeit getretenen) provisorischen Vorschrift 31 III 48 und in den beiden provisorischen Vorschriften 18 V 48. Daraus folgte dann eine Periode stückweiser Bezeichnung der zugestandenen Preßfreiheit (Dekret 18 XII 48 und Ver. des N. J. 20 XII 48), bis endlich das P. durch die beiden kais. Patente 13 III 49, N. 161 (materielles P.) und 14 III 49, N. 164 (Verfahren). erließ später durch das 24. Hauptstück der provisorischen Str. P. 17 I 50, R. 25) in möglich freistehende Bahnen gelenkt wurde. In der Reaktionsperiode wurden zunächst durch die kais. P. 6 VII 51, N. 163, einige, namentlich der periodischen Presse nachteilige Maßregeln eingeführt (das sogenannte Verwarnungssystem mit administrativer Einstellung der Zeitschrift). Sodann nach Aufhebung der Verfassung 4 III 49 (am 31 XII 51) wurde — gleichzeitig mit dem Str. G. 27 V 52, R. 117, — eine neue Preßordnung vom gleichen Datum, N. 122, erlassen. Diese hat für die Herausgabe von Zeitschriften das Lizenzsystem eingeführt und das Verwarnungssystem sowie die Kautionspflicht für periodische Traditionen (hauptsächlich politischen Inhalts) beibehalten.

Die Verantwortlichkeit für Preßbeiste ist in der provisorischen Vorschrift 31 III 48, in der Vorschrift 18 V 48 und im P. 13 III 49 in der Hauptsache nach dem sogenannten belgischen System (aufseherische und ausschließliche Verantwortlichkeit) geregelt. In der Preßordnung 27 V 52 wurde dagegen das sogenannte System der preßrechtlichen Verantwortlichkeit angenommen, welches bei uns fortan in Geltung geblieben ist. Im Verfahren bewirkte zunächst die kais. P. 11 I 52, R. 33, eine Veränderung durch Aufhebung der Geschwornengerichte, bis endlich durch die Str. P. 29 VII 53, R. 151, der alte, teilweise in modernere Formen gekleidete Inquisitionsprozeß auch in Preßsachen zur Herrschaft gelangte.

Einen Umschwung brachte erst die mit dem kais. Diplom 20 X 60, R. 226, angekündigte Verfassungssäule. Aus dem von Lenbacher ausgearbeiteten und dem N. S. des Reichsrates im Oktober 1861 vorgelegten Regierungsentwurfe gingen schließlich die G. 17 XII 62, R. 6 (Preßgesetz) und 7 (Strafverfahren in Preßsachen) ex 1863 (nebst der Strafgesetznovelle 17 XII 62, R. 8 ex 1863) hervor. Obwohl diese neue Preßgesetzgebung „halb auf Prävention, halb auf Repression in milderer Vermeidung gebaut ist“ (Wabberg, Schriften I. 165), bedeutet sie doch gegenüber der Preßordnung 1852 einen gewaltigen Fortschritt im Sinne der Preßfreiheit. Besonders die periodische Presse

erreichte wesentliche Erleichterungen (Beseitigung des Konzeptions- und Verantwortungssystems sowie der administrativen Einstellung) und auch das System der preßrechtlichen Nachlässigkeit wurde in einigen Beziehungen zugunsten der Presse umgestaltet. Das Verfahren wurde im Sinne des reformierten Strafprozesses, jedoch ohne Weiswornengericht, geregelt. Den berechtigten Anlaß zu Beschwerden hat fernerhin das in der Praxis weit über die Absicht der gesetzgebenden Faktoren ausgeübte sogenannte „objektive Verfahren“.

Nachdem inwieweit durch die St. G. 21 XII 67, R. 142, Art. 13 (Recht der freien Meinungsäußerung; Verbot, die Presse unter Zensur zu stellen oder dieselbe durch das Konzeptionsystem zu beschränken; Inzulässigkeit administrativer Postverbote bei inländischen Druckschriften) und R. 144, Art. 11 (Weiswornengerichte für durch den Inhalt von Druckschriften begangene Verbrechen und Vergehen) die Nichtschmutz für die weitere Entwicklung vorgezeichnet worden war, wurden durch die nachfolgende Gesetzgebung weitere Erleichterungen gewährt. Insbesondere sind zu erwähnen die G. 15 X 68, R. 142 (abermäßige Einschränkung und Widerrückung des Systems der preßrechtlichen Nachlässigkeit, Beseitigung der strafrechtlichen Einstellung von periodischen Druckschriften und Einführung der Öffentlichkeit nebst Zulassung des Einspruchs im „objektiven Verfahren“); 29 III 74, R. 30, und 27 XII 90, R. 261 (Aufhebung der Inkassosteuern sowie des Zeitungs- und Kalenderstempels); 9 VII 94, R. 161 (Aufhebung der Zensurklausuren und neue Bestimmungen zugunsten der Presse hinsichtlich der vorläufigen Beschlagnahme). Das Verfahren in Preßsachen erfährt eine Neuordnung durch die G. 9 III 69, R. 32 und 33 (Wiedereinführung der Weiswornengerichte), an deren Stelle sodann die wesentlich übereinstimmenden Vorschriften der St. G. 23 V 73, R. 119, traten. Zur Durchführung der beiden G. 17 XII 62 wurde eine besondere (nicht durch das Reichsgesetzblatt kundgemachte) „Amtsinstruktion für die t. l. Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden“, für die der Rittwärtergerichtsbarkeit unterstehenden Personen die „Zirk.-B.“ des Kriegsministeriums 11 VII 64, R. 80, herausgegeben.

Die weiteren, auf eine mehr oder minder umfassende Reform bezug. Neubildung des B. gerichteten Anläufe sind ausschließlich der Initiative des A. v. des Reichsrates zu verdanken. Erst am 11 VI 1902 wurde von dem Leiter des J. M. v. Koerber dem A. v. der Entwurf eines neuen Preßgesetzes vorgelegt und sodann von einem von dem Preßausschuß eingesetzten Endkomitee und schließlich von dem genannten Ausschusse selbst (Bericht von 1906) einer Umarbeitung unterzogen. Dieser Entwurf schließt sich in vielen Einzelbestimmungen an das deutsche Preßgesetz 7 V 74 an und weicht von dem geltenden Rechte hauptsächlich darin ab, daß er die Kaspertage zugunsten der periodischen Presse freigibt, den Verdictungszwang mildert, die Staatsschuldigkeit der vorläufigen Beschlagnahme auf bestimmt ausgewählte Teile einschränkt und das objektive Verfahren nur als

subidiäre, in gewissen Ausnahmefällen eintretende Verfolgungsort zuläßt. In dem folgenden bezeichneten die ohne Befehl zitierten Paragraphen jene des Preßgesetzes 17 XII 62, bezw. (§§ 483—494) des 27. Hauptstückes der St. G. C.; „R. G.“ — Regierungsentwurf von 1902, „Entw.“ — Entwurf des Preßausschusses von 1906.

In Ungarn gilt das mit G. M. XVIII: 48 erlassene Preßgesetz, dessen materiell rechtliche Bestimmungen durch die Strafgesetzbücher von 1878 und 1879 und das Einführungsgezet zu denselben von 1880 teilweise modifiziert bezw. erlegt worden sind. Bezüglich der späteren Gesetze vgl. Pappasawa 176—189.

In Kroatien und Slavonien ist derzeit (1907) noch das österr. Preßgesetz 17 XII 62 in Wirksamkeit mit durch spätere Gesetze eingeführten Änderungen. Das Strafverfahren in Preßsachen regelt die der österr. St. G. C. von 1873 nachgebildete St. G. C. 17 V 75.

In Bosnien und der Herzegowina bestand das Zensursystem bis zum 15 IV 1907, an welchem Tage das neue, am 13 I 1907 sanktionierte, anscheinend dem österr. Preßgesetz von 1862 (mit Beibehaltung der Klausuren bei politischen periodischen Druckschriften) nachgebildete Preßgesetz in Wirksamkeit trat.

2. Die Quellen und ihre Wirksamkeit. Außer den schon unter 1. angeführten Gesetzen gehören zu den Quellen des B. „die bestehenden Strafgesetze“ (§ 1, Absatz 2), b. h. das allgemeine St. G. 27 V 52, R. 117, und das Militärstrafgesetz 15 I 55, R. 19, nebst den dazu gehörigen Nachtraggesetzen, ferner die Gew. C. 20 XII 59, R. 227, 15 III 83, R. 39, und 5 II 1907, R. 26.

Mit dem Inkrafttreten des Preßgesetzes wurden die früheren preßrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung 27 V 52, aufgehoben (§ 1, Absatz 1). Auf vor diesem Zeitpunkt begangene strafbare Handlungen ist das Preßgesetz nur insoweit anzuwenden, als der Schuldige nach den bisherigen Gesetzen einer strengeren Behandlung unterliegen würde (§ 8). Bgl. Entw. §§ 47 und 48 (R. G. § 2, Absatz 1, und § 7).

In räumlicher Beziehung erstreckt sich die Wirksamkeit des Preßgesetzes auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Für die Beurteilung der im Wege der Presse im Auslande begangenen strafbaren Handlungen sind die allgemeinen Vorschriften des internationalen Strafrechtes (§§ 36—41, 231, 235 St. G.) maßgebend. Den gewerbspolitischen Vorschriften des B. sind jedoch nur die im Inlande betriebenen Preßgewerbe, diese aber allerdings auch dann unterworfen, wenn sie eine im Auslande gedruckte oder verlegte Druckschrift betreffen; die Wirksamkeit der preßpolitischen Anordnungen erstreckt sich dagegen immer nur auf die im Inlande erscheinenden Druckschriften (Ausnahme § 26, Entw. § 24).

Von der Wirksamkeit der im II. Abschnitt des Preßgesetzes enthaltenen Vorschriften sind ausgenommen die staatlichen und gemeinamen Behörden (§ 1, Absatz 2, „Keine Behörden“, Entw. § 3, Absatz 1, spricht nur von „staatlichen“ Behörden),

der Reichsrat, die R. T. und R. K. bezüglich derjenigen Druckschriften, die sie in ihrem geistlichen Bistumsgebiete veröffentlichen. Entw. § 3 (R. E. § 2) nennt ausdrücklich auch die Delegation und die Staatschuldenkontrollkommission des Reichsrates (beides gilt wohl auch jetzt), außerdem aber auch „von der Regierung einberufene Enquêtes sowie die Akademien der Wissenschaften“. Sodgemäß ist im deutschen Gesetz, § 12, die Einschränkung auf die preßpolizeligen Vorschriften der §§ 6—11. — Andererseits erstreckt sich die Wirksamkeit des Pressegesetzes auch auf die der Militär- (bzw. Landwehr-) Gerichtsbarkeit unterliegenden Personen, unbeschadet jedoch der für dieselben bestehenden besonderen Disziplinarrichtlinien (§ 2, Entw. § 3, Absatz 2, R. E. § 3, Absatz 2).

3. Gegenstand des Pressegesetzes sind Druckschriften. Darunter verstehen wir zunächst die Erzeugnisse der Druckpresse (Druckschriften im engeren Sinne); überdies aber auch alle durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse (Druckschriften im weiteren Sinne). Beides jedoch nur insofern, als dieselben eine Gedankenäußerung zum Inhalte haben (v. Liszt, R. P. R. § 5, IV, und Note des J. W. 19 V 88, 3. 3684; dagegen Schwarze Appellat § 2, S. 8 und 9) und zur Verbreitung bestimmt sind (letzteres ausdrücklich Entw. § 2, R. E. § 3). Die Bezeichnung der Druckschriften im weiteren Sinne als „Erzeugnisse der Literatur und Kunst“ (§ 4 Pressegesetz und Art. II Rundschreibepatent vom Str. G.) hat nicht, wie v. Liszt, R. P. R. 59 ff., annimmt, die Bedeutung einer sachlichen Abgrenzung der beiden Druckschriftenkategorien. Vgl. Lentner, Juristische Blätter, 1887, Nr. 52, Gläubiger I, 5, R. E. 14 III 83 und E. 14 XI 85, S. 520 und 845. Auch bildliche Darstellungen können die Eigenschaft von Druckschriften haben. Bezüglich der Photographien vgl. Erl. des Staatsministeriums 27 IV 64 (Mendacher II, S. 248) und Lentner in Grundriss J., X, S. 680 und 681.

Abgesehen ist bei einer jeden geistlichen Vorschrift in jedem einzelnen Falle erst zu untersuchen, ob sie ihrem Sinne und Zwecke nach auf alle oder nur auf bestimmte Gattungen von Druckschriften anwendbar erscheine. Vgl. die Note des J. W. 19 V 88, 3. 3684. — Dussalien enthalten keine Gedankenäußerung und gehören daher an und für sich nicht zu Druckschriften; mit Recht rechnet sie Entw. § 2 lieber nur dann, wenn sie mit Text oder Erläuterungen versehen sind. Außerdem nimmt der Entw. von der Anknüpfung der Bestimmungen des Pressegesetzes (richtiger § 13 des deutschen Gesetzes nur von jenen, welche die periodischen Druckschriften betreffen) gänzlich aus die „Zeitungs- und Korrespondenzen, welche ausschließlich an die Redaktionen von Zeitungen abgegeben werden“.

Von den Druckschriften überhaupt unterscheiden sich die periodischen Druckschriften dadurch, daß sie in einzelnen Nummern (Blättern, Heften) erscheinen, deren Gesamtheit, wenn auch vielleicht von vornherein auf eine gewisse Zeitdauer be-

schränkt (Weber, G. R. XXXIX, 18, 19, anders v. Liszt, R. P. R. § 6, II), doch nicht bestimmt ist, ein abgeschlossenes, nach einem im voraus entworfenen Plane auszuführendes Werk zu bilden (§ 7, Absatz 2, R. E. 3 V 84, Sammlung 2234). Als positives Erfordernis stellt § 7, Absatz 1, auf, daß die Druckschrift „wenigstens einmal im Monate, wenn auch in unregelmäßigen Zeitabständen“ erscheinen müsse. Ähnlich Entw. § 6, Absatz 1.

Die Beilagen eines Blattes, Heftes usw. gelten als dessen zugehöriger Bestandteil, vorausgesetzt, daß sie mit demselben gleichzeitig ausgegeben und nicht abgefordert im Pränumerationswege veräußert werden (§ 7, Absatz 3, Entw. § 6, Absatz 3, und R. E. 5 X 1904, Sammlung 2988). Der Umstand, daß ein Blatt lediglich in der Form der Beilage zu einem andern Blatte herausgegeben wird, ist allerdings nicht maßgebend (§ 7, Absatz 4). Die sogenannten Extrablätter erstreckt Entw. § 6, Absatz 4 — im Gegensatz zu dem geltenden Recht (Erl. des J. W. 30 VII 70) — als Bestandteile einer periodischen Druckschrift, wenn sie „besonders wichtige Tagesereignisse behandeln“.

4. Presserechtlich in Betracht kommende Personen. Als Personen, die presserechtlich besonders in Betracht kommen, nennt das Gesetz den Drucker, Verleger, Herausgeber, Verbreiter, die periodischen Druckschriften auch den verantwortlichen Redakteur, Entw. § 30, Absatz 1, R. E. § 2, Absatz 2, auch den „Eigentümer“. Überall, wo das Pressegesetz dem Drucker oder Verleger eine Verpflichtung oder Verantwortlichkeit auferlegt, versteht es darunter den Inhaber der betreffenden geordneten Unternehmung und, sofern derselbe zur Beforgung der letzteren einen von der Behörde genehmigten Geschäftsleiter bestellt hat, diesen Geschäftsleiter (§ 5, Absatz 1 und 3). In diesem Falle sind die Weis- und Arreststrafen gegen den Geschäftsleiter, die erstere jedoch unter Zustimmung des Gewerkeinhabers zu verhängen. Wenn nach dem Gesetz die Entziehung der Gewerbeberechtigung einzutreten hätte, so findet sie nur dann statt, wenn die Übertretung mit dem Vorwissen des Gewerkeinhabers begangen wurde und dieser in der Lage war, die Übertretung zu verhindern. Fällt diese dem verantwortlichen Geschäftsleiter zur Last, so ist dessen Befolgung von dem Betriebe des Gewerbes auszusprechen (§ 5, Absatz 2). Eine analoge Ausdehnung dieser den allgemeinen Grundregeln über die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht ganz entsprechenden Bestimmungen auf andere Gewerbe (v. Liszt, R. P. R. 75) dürfte wohl nicht zulässig sein. Entw. § 4, Absatz 1 und 4, erklärt den Inhaber des Gewerbes für alle von Verichte verhängten Geldstrafen haftbar und dehnt im Absatz 3 diese Haftung auch auf Gesellschaften, Genossenschaften oder Vereine aus, welche Inhaber eines solchen Unternehmens sind. Zugleich bestimmt Absatz 2, daß die presserechtliche Haftung des Druckers (ähnlich nach Absatz 1 auch des Verlegers) denjenigen treffe, „der eine Druckschrift in Druck legt, ohne das Gewerbe eines Druckers auszuüben“.

Verleger (vgl. über diesen in der Doktrin sehr streitigen Begriff Schwarze-Appellus § 6, E. 34, 35) ist derjenige, welcher das Erscheinen der Druckschrift auf eigene oder auf Rechnung des Verfassers oder Herausgebers („Kommissionsverleger“) besorgt und dieselbe in Vertrieb setzt, d. h. sie an den Verbreiter (insbesondere den Sortimentsbuchhändler) gelangen läßt. Derjenige, der nur das Erscheinen der Druckschrift besorgt, d. h. dieselbe „durch den Druck veröffentlicht“ (Werner 198), ist der Herausgeber. Die Notwendigkeit eines besonderen Herausgebers tritt insbesondere ein bei posthumen, anonymen und Sammel-Werken. Der Herausgeber nimmt bei nichtperiodischen Druckschriften dieselbe Stellung ein wie bei den periodischen der Redakteur, während bei diesen letzteren seine Wirksamkeit neben derjenigen des Redakteurs auf die administrative Leitung des Unternehmens beschränkt bleibt. Nach dem geltenden Gesetze (§§ 10 und 11, ebenso Entw. § 10) kommt der Herausgeber nur bei periodischen Druckschriften in Betracht (§§ 10 und 11), wo er die Stelle des Verlegers einnehmen kann (§ 9, Absatz 1).

Redakteur (Schriftleiter) ist diejenige Person, welche die geistige Leitung des Blattes zu besorgen hat, wozu insbesondere die Ordnung und Eichtung des Stoffes und die Entscheidung darüber gehört, was und in welcher Weise die Aufnahme in dem Blatte finden solle. Presserechtlich kommt jedoch nur der sogenannte verantwortliche Redakteur in Betracht, d. i. derjenige, welcher vom Eigentümer (Herausgeber, Unternehmer) der periodischen Druckschrift beauftragt überwachung des Inhaltes in strafrechtlicher Beziehung und Erfüllung der übrigen gesetzlichen Pflichten (§ 21) bestellt und mit der entsprechenden Macht zur Ausübung der diesbezüglichen Wirksamkeit ausgestattet worden ist. (Ritter, Ebornik, VII 91 ff.). Die Teilnahme an den eigentlichen Redaktionsgeschäften ist darin nur insoweit inbegriffen, als ihm dadurch die Erfüllung jener Pflichten ermöglicht werden soll. Die in der Theorie sehr bestrittene Frage (vgl. Waze, Ob. A. 52, 36 ff.), ob für diesen Begriff der Umstand von Bedeutung sei, daß jemand als verantwortlicher Redakteur auf der Druckschrift bezeichnet ist oder daß er die redaktionelle Wirksamkeit wirklich ausgeübt hat, oder ob hiezu das Zulassamentreffen dieser beiden Momente zu fordern sei, verliert bei dieser Auffassung an Bedeutung. Insbesondere bei dem System der presserechtlichen Verantwortlichkeit kann das Erfordernis dieser Benennung (§ 9, Absatz 3) sowie der Angabe an die Behörden (§ 10, § 2) nur die Bedeutung einer Ordnungsvorschrift haben (Ritter, Ebornik, abweichend E. 11 V 94, Sammlung 1796).

Auch die Bestimmung mehrerer verantwortlicher Redakteure ist zulässig (§ 9, Absatz 3, § 10, § 2). Wurde keinem von ihnen ein bestimmter Teil der periodischen Druckschrift besonders zugewiesen, so ist jeder von ihnen für den Inhalt der ganzen Druckschrift verantwortlich (Ritter, Ebornik, E. 10, § 2). Über die persönliche Fähigkeit zur Führung der verantwortlichen Redaktion vgl. § 12 (Entw. § 10).

Die dafelbst aufgestellten Voraussetzungen gehen zum Teil über den Zweck dieser Institution hinaus.

5. Die Verbreitung der Druckschriften. Als solche ist jene vorläufige Tätigkeit (nach König, Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs, 1889, § 13 auch der Erfolg einer solchen) zu verstehen, vermöge welcher der Körper der Druckschrift einer individuell nicht bestimmten Anzahl von Personen derart zugänglich gemacht wird, daß sie von ihrem Inhalte Kenntnis zu nehmen in der Lage sind (E. 3 V 84, E. 635, und Ausführungen des Ob.-Abd. Grauer zu der Pl. E. 10 III 80, E. 238. Abweichend E. 10 II 1903, E. 2907, welche auch das bloße Vorlesen des Inhaltes hierher rechnet; so auch Kayler 567, dagegen Werner § 60 und Kloppele E. 153). Der § 6 rechnet insbesondere hierbei den Vertrieb, Verschleiß (beide setzen Gewerbetätigkeit voraus), die Verteilung von Druckschriften, sowie das Anschlagen, Aufhängen oder Auslegen derselben an öffentlichen Orten, in Leihbibliotheken u. dgl., welche Aufzählung trotz des „nur“ als bloß demonstrativ angesehen werden muß. Hinsichtlich der Arten der Verbreitung, welche sehr verschiedenartig sein können, bieten eine Reihe Beispiele die Pl. E. 14 III 83 und 3 I 1901, E. 522 und 2531, und die E. 27 IV 83, 3 V 84, 24 I 85, 28 XI 90, 10 IV 91, 5 II 95, 14 VI 1901, E. 542, 635, 734, 1382, 1433, 1864, 2817.

Der Begriff der Verbreitung bildet ein Tatbestandsmerkmal bei der Übertretung des § 23 (verbotene Verbreitungsarten, vgl. unten II 3.) und dem Vergehen des § 24 (Weiterverbreitung einer entweder durch gerichtlichem Erkenntnis verbotenen oder einer mit Beschlag belegten Druckschrift). Der Entw., der das Verbot der Weiterverbreitung überhaupt nicht mehr kennt, erklärt bloß im § 23 als Übertretung die Weiterverbreitung einer Druckschrift während der Dauer ihrer Beschlagnahme.

Von der Verbreitung ist zu unterscheiden das Ausgeben, Verschicken oder Erscheinenlassen, von der Weiterverbreitung der Wiederabdruck (die Reproduktion) einer Druckschrift. Als erschienen ist die Druckschrift nach der zutreffenden Ausführung Kloppeles E. 152 dann anzusehen, wenn sich der zur Veräußerung über die bereitgestellten und, wie wir hinzufügen, noch nicht zur Verbreitung gelangten Abdrücke Berechtigte „dieser Veräußerung über irgend welchen Teil der Abdrücke zum Zwecke der Verbreitung derart beigt, daß er diese rechtlich nicht mehr zu hindern vermag“. Der Wiederabdruck bedeutet die Herstellung einer Druckschrift, welche den Inhalt einer bereits veröffentlichten Druckschrift ganz oder zum Teil wiedergibt. In denselben Fällen wie die Weiterverbreitung einer Druckschrift bildet auch der Wiederabdruck ihres Inhaltes ein Vergehen (§ 24, nach § 23 Entw. eine Übertretung).

II. Die Ordnung der Presse. 1. Ordnungsvorschriften allgemeiner Art. a) Die gebotenen Angaben auf der Druckschrift. In Übereinstimmung mit den fremden Gesetzgebungen

(vgl. französisches Pressegesetz 29 VII 81, Art. II und XI, deutsches Gesetz, §§ 6 und 7) fordert auch das österr. Gesetz, daß auf der Druckschrift gewisse Umstände angegeben werden, deren Kenntnis die strafgerichtliche Verfolgung zu erleichtern geeignet und auch für die Frage der Anwesenheit mancher preßrechtlichen Bestimmungen von Bedeutung ist. Diese Umstände sind (§ 9, Absatz 1): der Druckart; der Name oder die Firma des Druckers oder Verlegers, aber bei periodischen Druckschriften statt des letzteren foluntatip der Name oder die Firma des Herausgebers. Überdies muß bei den eben genannten Druckschriften jedes Blatt (Nummer) oder jedes Heft (somit auch jedes „Ertrablatt“) den Namen wenigstens eines verantwortlichen Redakteurs enthalten (§ 9, Absatz 3). Alle diese Angaben müssen auf der Druckschrift und zwar auf jedem (zur Verbreitung bestimmten) Exemplar derselben (Bl. E. 24 IV 1902, Sg. 2717, anders E. 12 V 82, Sg. 451) und — mit Rücksicht auf den Zwed der Vorschrift — in einer Weise angebracht werden, welche dem sofortigen Auffinden derselben keine Schwierigkeiten bietet. Wird einer periodischen Druckschrift eine andere solche Druckschrift als Beilage beigegeben, so müssen die diese Beilage betreffenden Angaben auf dieser letzteren ersichtlich gemacht werden (Bl. E. 29 V 90 und 2 X 90, Sg. 1350 und 1367). Der Entw., § 7, Absatz 1 und 2, beschränkt die Angabe des Verlegers auf nicht periodische Druckschriften und verlangt überdies bei der Bestellung von Teilredakteuren, daß deren Namen und die Teile, für welche sie verantwortlich sind, auf der Druckschrift angegeben werden. — Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich solcher Erzeugnisse der Presse, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen oder geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, wie: Formulare, Preisgelder, Visitenkarten usw. (§ 9, Absatz 2). Entw. § 8 rechnet hiezu unter gewissen Voraussetzungen noch insbesondere: 1. Formulare, Tabellen, Preisgelder, Marktberichte, Kursgelder (nach dem geltenden Gesetz zweifelhaft, vgl. Heller in seinem Zentralblatt II, 641 ff.), Tarife, Musterzeichnungen, Fahrpläne, Vergütungsprogramme ohne Vortragstexte, Theaterzeiten, Kalender ohne figurale Illustrationen oder literarischen Inhalt u. dgl.; 2. Stimmgelder und 3. Wahlaufrufe. (Die Ausnahmen unter 2. und 3. läßt nach dem Zeugnisse Lentners, Grünhut J. X, 695, auch die gegenwärtige Praxis zu.) Da der Grund aller dieser Ausnahmen der ist, daß derartige Druckschriften ihrem Zwede und Inhalte nach die Befürchtung eines Mißbrauches zu strafbaren Handlungen nicht so leicht aufkommen lassen, kann diese Begünstigung Druckschriften nicht aufatten kommen, welche über den bezeichneten Zwed aber Inhalt hinausgehen und Äußerungen, z. B. über politische oder soziale Fragen, enthalten (Bl. E. 4 III 92, 4 VII 93, 10 VII und 9 X 94, 5 IV, 16 V und 10 X 99, 12 VII 1900, Sg. 1518, 1708, 1822, 1839, 2339, 2450, 2389, 2397, 2494 u. a.), dazu Bl. Beisatz 15 III 64. Jud. B. Nr. 15, oder deren Verleumdung oder Verbreitung an und für sich den Tat-

bestand einer strafbaren Handlung, z. B. nach § 325 Str. G. zu bilden geeignet wäre (Bl. E. 8 V 1901, Sg. 2606). Eine reiche Kasuistik bietet hierüber Lentner, I. c. 692 ff. — Die Reihenfolge der Absätze im § 8 gibt Anlaß zu dem Zweifel, ob periodische Druckschriften, von welchen erst im 3. Absatz die Rede ist, von der Begünstigung des Absatzes 2 ganz auszuscheiden seien (Rienbacher II, 25 ff., Lentner in Grünhut J. X, 694), oder ob ihnen, wenn sie den im Absatz 2 bezeichneten Inhalt haben, die Ausnahme von der Verpflichtung zu den im Absatz 1 bezeichneten Angaben, nicht aber auch zu der erst im Absatz 3 geforderten Nennung des verantwortlichen Redakteurs zuzugestehen sei (o. Listz, Z. B. 1902), oder schließlich ob sie unter der erwähnten Voraussetzung als auch von dieser letzteren Verpflichtung entbunden anzusehen seien (Heller in seinem Zentralblatt II, 646 ff.). Im Sinne dieser letzteren Ansicht ist Entw., § 8, faßlich.

b) Die Abgabe von Probeexemplaren (§ 17, Entw. § 27). Im Gegensatz zum deutschen und französischen Rechte dehnt unter Gesetz die Verpflichtung zur Abgabe von Probeexemplaren auch auf solche nichtperiodische Druckschriften aus, deren Umfang fünf (nach dem Entw. drei) Druckbogen nicht übersteigt, soweit sie nicht zugleich unter die Ausnahmen des § 9, Absatz 2, fallen. Danach ist der Drucker (unter Strafe) verpflichtet, von jedem einzelnen Blatte oder Hefte einer periodischen (nach dem Entw. auch der erwähnten nichtperiodischen) Druckschrift (ebenso von jedem Ertrablatt und jeder Beilage) zugleich mit dem Beginne der Austeilung oder Verendung (Entl. des R. J. 13 VI 72, S. 7232, und Bl. E. 28 II 79 und 15 IV 1903, Sg. 193 und 2829) von den erwähnten nichtperiodischen oder wenigstens 24 Stunden vorher ein Exemplar bei der (i. f.) Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes und an Orten, wo ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, auch bei diesem zu hinterlegen. Diese Behörden können auch gestatten, daß die Austeilung oder Verendung vor Ablauf dieser Frist stattfindet. Eine besondere Erleichterung statuiert der Entw. für die Erzeugnisse der Kunst (Kupfer- und Stahlstiche, Radierungen, Heliogravüren, Lithographien, Lichtdrucke, Holzschnitte, Farbendrucke usw.) sowie bei Musikalien. Tatsächlich ausgenommen von der Hinterlegungspflicht sind solche Kunstwerke, welche weder unter den Begriff einer periodischen noch auch den einer nach Druckbogen zu bemessenden Druckschrift zu subsumieren sind (Rienbacher II, 41).

c) Maßregeln gegen ausländische Druckschriften. Als Ersatz für die gegenüber ausländischen Druckschriften nicht anwendbaren Maßregeln kommen für das geltende Recht weder das administrative Verbot (vgl. § 26) noch das im § 38 vorkommende, durch Art. IV, G. 15 X 68, R. 142, jedoch wieder beistimmte gerichtliche Verbot der Weiterverbreitung in Betracht. Einen solchen Ersatz bildet bloß die bei inländischen Druckschriften unzulässige (Art. 13, St. G., 21 XII 67, R. 142, Ausnahme bei Suspension dieser Artikel nach § 7a, G. 5 V 69, R. 66) Entziehung des Post-

behiß, von welcher das R. J. nach eigenem Ermessen Gebrauch machen kann (§ 26, Absatz 2).

Die Wirkung dieser Maßregel besteht darin, daß die Verbreitung der Druckschrift von jedweder Art der Beförderung durch die Post ausgeschlossen ist (Erl. des R. J. 15 II 73, J. 4008. A. R. Rauer, Postbehiß, Postbesseß und Briefgeheimnis in Litt. 1895 und zur Presseform in Litt. 1897, S. 45). Da die periodischen Druckschriften dem Postwege unterliegen (Postgesetz 5 XI 37 und 26 XII 50, R. 4 ex 1851, § 6), sind sie dadurch von der Beförderung im Inlande überhaupt ausgeschlossen. Die Ministerialverordnung 31 XII 98, R. 241, verfügt auf Grund des § 50, Eisenbahnbetriebsreglement, 10 XII 92, R. 207, daß Druckschriften (auch nichtperiodische), denen der Postbehiß entzogen ist, auch von der Beförderung durch die Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen ausgeschlossen sind, so daß tatsächlich die Wirkung dem Verbote der Weiterverbreitung gleichkommt (Wahlberg, Schriften I, 167). Der Entw. § 24 legt auch in der Tat ein solches Verbot an die Stelle der Postdebitentziehung und weist dessen Erlassung dem Ministerrat zu.

2. Ordnungsvorschriften in Beziehung auf die periodischen Druckschriften. a) Die Herausgabe periodischer Druckschriften. Das früher bestandene Konzeptionsstatut wurde im § 10 durch die Pflicht zur bloßen vorläufigen Anzeige ersetzt. Dasselbe ist der Fall im Entw. § 9, während das deutsche Gesetz selbst von diesem Erfordernisse Abstand nimmt. Die Pflicht zur Anzeige trifft den Herausgeber bezüglich jeder im Inlande erscheinenden periodischen Druckschrift (auch, wenn der Druckort sich im Auslande befindet; Erl. des R. J. 7 VI 88, J. 9414). Zu machen ist die Anzeige bei dem Staatsanwalt und der L. Sicherheitsbehörde des Bezirkes, in welchem der Ort der Herausgabe gelegen ist, und zwar noch vor der Herausgabe. Die Prüfung der Anzeige obliegt der Sicherheitsbehörde (Erl. des R. J. 5 X 86, J. 17012 und 17550). Hat die Sicherheitsbehörde binnen acht Tagen den Anzeiger weder zur Ergänzung der Anzeige aufgefordert, noch ihn von der erfolgten Kenntnisnahme der Anzeige verständigt, so kann mit der Herausgabe begonnen werden (§ 11). Veränderungen, welche in Beziehung auf einen der in § 10, Absatz 2, J. 1—3, bezeichneten Punkte erst während der Herausgabe stattfinden, sind in gleicher Weise und zwar noch vor der weiteren Herausgabe, bei unvorübergehenden Veränderungen aber binnen drei Tagen anzugeben. Wurde mit der Herausgabe der periodischen Druckschrift vor dem im § 11 bezeichneten Zeitpunkte begonnen oder die Anzeige von den eingetretenen Veränderungen nicht rechtzeitig erstattet, so kann die weitere Herausgabe „bis zur Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen“ von der Sicherheitsbehörde, oder wenn ein Vergehen nach § 11, Absatz 2, vorliegt, von dem Gerichte eingestellt werden (§ 11, Absatz 3 und 4, und § 25). Über die Befugnis der Verwaltungsbehörden, im Falle der Suspension des Art. 13 Et. G. 21 XII 67, R. 142, „das Erscheinen oder

die Verbreitung von Druckschriften einzustellen und gegen dieselben das Postverbot zu erlassen“, vgl. § 7, G. 5 V 69, R. 68. Der Entw. kennt eine dem § 11 entsprechende Einstellung nicht.

b) Der Berichtigungszwang (§§ 19, 21 — beide neu textiert durch G. 15 X 68, Art. II — und 22, Entw. §§ 25, 26, bedeutend abweichend von R. E. §§ 25, 26). Das französische Gesetz unterscheidet zwischen der amtlichen „rectification“ und der privaten „réponse“. Die erstere bezweckt, eine Mitteilung dem Publikum gegenüber von autoritatlicher Seite als un wahr zu bezeichnen, bezw. durch eine der Wahrheit entsprechende zu ersetzen. Durch die „réponse“ dagegen soll lediglich dem durch eine Mitteilung betroffenen Privaten ein Mittel an die Hand gegeben werden, sich demselben Publikum gegenüber Gehör zu verschaffen, welches von jener Mitteilung Kenntnis zu nehmen in der Lage war. Dagegen wird sowohl im deutschen als im österr. Gesetze und ebenso im Entw. beides einheitlich geregelt und zwar in den beiden Gesetzen (ebenso in dem R. E.) wesentlich vom Standpunkte der rectification, im Entw. dagegen, der sich auch des Ausdrucks „Entgegnung“ bedient, von jenem der réponse.

Legitimiert zu der Berichtigung ist jede (nach dem deutschen Gesetze und dem Entw. nur die „beteiligte“) Behörde oder die beteiligte Privatperson. Die Möglichkeit, die Legitimation des Berichtigers zu prüfen, ist daher bei uns nur den privaten Berichtigungen gegenüber vorhanden.

Gegenstand der Berichtigung sind „mitgeteilte Tatsachen“, somit nicht Urteile und Kritiken (Pl. E. 26 IX 99, Sammlung 2368). Strafbarkeit des Inhaltes wird ebenfalls vorausgesetzt als ein Verstoß auf Seiten des Redakteurs (sogar bei bloßem Druckfehler: Pl. E. 16 X 94, Sammlung 1806). Andererseits schützt den Redakteur auch seine bona fides nicht und ebensowenig — bei anderwärts entlehnten Mitteilungen — die Quellenangabe (arg. Anal. § 493, Absatz 2, Str. G. — anders v. Liszt). Aus dem Reinen und Zwecks der Einrichtung folgt, daß der Berichtigter nicht bloß die Mitteilung als un wahr bezeichnen, sondern auch derselben den seiner Meinung nach richtigen Sachverhalt entgegenstellen kann. Ebenso folgt daraus, daß die Berichtigung in derselben Sprache wie die Mitteilung selbst abgefaßt sein muß (beides ausdrücklich Entw.). Unentgeltlichkeit ist nur bei den amtlichen Berichtigungen, bei den privaten (nach dem Entw. auch bei den amtlichen) nur insofern angeordnet, als dieselben nicht das zweifache Maß des (soll. ganzen) Pl. E. 17 IV 90, Sammlung 1342) zu berichtenden Artikels (Entw.: „der Stelle“) übersteigen; für das Mehr — nach dem Entw. überhaupt auch „für Entgegnungen auf Inserate“ — sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten. Aber das Begehren um Aufnahme einer Berichtigung ist auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen. Zweckmäßige Bestimmungen enthält der Entw. über die Frist zur Stellung des Begehrens und das Höchstmaß für den Umfang der Entgegnung.

Die Veröffentlichung hat zu geschehen in dem „nach gestelltem Begehren zunächst erscheinenden oder zweitfolgendem Blatte oder Hefte“ und zwar „sowohl bezüglich des Ortes der Einreichung als auch bezüglich der Schrift (Letztern) ganz in derselben Weise“ wie der zu berichtende Artikel („in derselben Abtheilung der Druckschrift und mit derselben Schrift“). Die Veröffentlichung muß ferner „unverändert und ohne Einschaltungen irgend einer Art“ erfolgen. Aberdies bezieht — jedoch nur für diejenigen periodischen Druckschriften, welche die amtlichen Berichtigungen aufzunehmen verpflichtet sind (§ 22, Absatz 3 a contr., v. Litzl, L. B. 181) — das sogenannte Glottisierungsverbot (nicht mehr im deutschen Gesetz, auch nicht im Entw.), wonach in demselben Blatte oder Hefte, in welchem eine amtliche Berichtigung abgedruckt worden ist, keinerlei Rückge oder Bemerkungen über den Inhalt dieser Veröffentlichung vorkommen dürfen. Der verantwortliche Redakteur, der es ohne rechtmäßigen Grund unterläßt, die Berichtigung in der vorgeschriebenen Art und Zeit abdrucken zu lassen, begeht eine Übertretung (bei privaten Berichtigungen Privatanklagdelikt, Erl. des J. R. 10 XI 81, J. 18520). „Grundlos“ ist die Weigerung, wenn sie erfolgt, ungeachtet die Berichtigung den gesetzlichen Voraussetzungen und Erfordernissen entspricht. Der Redakteur ist insbesondere nicht berechtigt, die Aufnahme deshalb zu verweigern, weil er von der Richtigkeit der Mitteilung oder von der Unrichtigkeit der Berichtigung überzeugt ist oder ihm diesbezügliche Beweise zu Gebote stehen (anders R. E.).

Über das diesfällige Begehren hat der Richter ohne Verzug, wo möglich binnen 24 Stunden, zu erkennen. Ein gegen den Teil des Erkenntnisses, welcher die Verpflichtung zur Aufnahme auspricht, ergriffenes Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung. Auch hat das Gericht die Einstellung der Druckschrift bis zur Erfüllung der Verpflichtung zu verfügen. Der Entw. statuiert statt dessen eine Geldstrafe, welcher der Redakteur „mit dem Erscheinen jeder weiteren, die Entgegnung nicht enthaltenden Nummer“ verfällt. Ein Wahrheitsbeweis muß in diesem Verfahren mit Rücksicht auf das oben Gesagte ausgeschlossen sein. Eine Milderung gewährt der Entw., ebenso das deutsche Gesetz dahin, daß von der Verhängung einer Strafe abzusehen sei, wenn das Verfahren ergibt, daß der Redakteur bei Verweigerung der Annahme im guten Glauben gehandelt habe. Eine weitere Übertretung, deren sich auch andere Personen als der verantwortliche Redakteur schuldig machen können, besteht in der Nichtbeachtung des Verbotes, die Berichtigung unverändert und ohne Einschaltungen zu veröffentlichen, und des Glottisierungsverbotes.

c) Der Veröffentlichungszwang, § 20, Absatz 1, legt solchen periodischen Druckschriften, welche Anträge aufnehmen, die Verpflichtung auf, amtliche Erlasse, welche ihnen von der Behörde zur Veröffentlichung zugestellt werden, jedoch nur gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, aufzunehmen. Netter ist nach § 20, Ab-

satz 2, jede periodische Druckschrift verpflichtet, Verfügungen und Erkenntnisse der Strafgerichte, welche infolge einer wegen des Inhaltes derselben eingeleiteten Untersuchung erloschen sind, über den auf Verlangen des Staatsanwaltes oder des Privatanklägers ergangenen Auftrag des Gerichts in dem nächsten Blatte oder Hefte dieser Druckschrift und zwar auf der ersten Seite derselben kostenfrei zu veröffentlichen. Bezüglich beiderlei Veröffentlichungen gelten auch die (oben unter b) erörterten) Anordnungen der §§ 21, Absatz 1 und 2, und 22, Absatz 1, 3 und 4. Der Entw. sieht von derartigen Verpflichtungen der periodischen Presse gänzlich ab.

3. Ordnungsvorschriften in Beziehung auf die Pressgewerbe (vgl. Art. „Gewerbe“ D. Bd. II, S. 405 ff. und 517 ff.). a) Das Konzessionsystem. Bezüglich des Rechtes zur Erzeugung, zum Verlage von Druckschriften und zum Verkehre mit denselben verweist § 3, Absatz 1 (ebenso Entw. § 12, Absatz 1) auf die Gewerbe-gesetze. Dadurch erscheint im Gegensatz zu den modernen Gesetzgebungen (vgl. französisches Gesetz, Art. I, deutsche Gew. O. § 14, Absatz 2) für die diesbezüglichen Gewerbe das Konzessions-system sanktioniert.

Die Rückständigkeit unserer Gesetzgebung zeigt sich auch bezüglich der Entziehung der Gewerbeberechtigung (§ 3, Absatz 6, 7, 8, vgl. Art. „Gewerbe“ D. Bd. II, S. 514), welche nach dem deutschen Gesetze § 4, Absatz 1, „weder im administrativen noch im richterlichen Wege stattfinden kann“. Der Entw. hat zwar die richterliche Entziehung der Gewerbeberechtigung (§ 3, Absatz 6, lit. a, geltendes Gesetz) nicht mehr aufgenommen, die administrative Entziehung jedoch für den Fall beibehalten, „wenn der Gewerbetreibende wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Verwinnlich oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung oder wegen des im § 486 Str. G. bezeichneten Vergehens verurteilt worden ist“ (vgl. auch § 139, Gew. O. 5 II 1907, R. 26).

Ausgenommen vom Konzessionszwange sind: 1. der Verkauf von dem Selbstverlage des Verfassers herausgegebenen Werken (§ 3, Absatz 2, in anerkannterweiter Weise ausgedehnt im Entw. § 1, Absatz 1); 2. der Verkauf von periodischen Druckschriften seitens des Herausgebers (§ 3, Absatz 3); 3. der Verkauf von periodischen Druckschriften und der Verkauf von Druckschriften durch Automaten (vgl. Art. „Gewerbe“ D. Bd. II, S. 518). Noch weitergehend Entw. §§ 1 und 19; 4. der Verkauf von Schulbüchern, Kalendern, Heiligenbildern, Gebeten und Gebetsbüchern, soweit er „außerhalb des Rahmens einer zum Verkauf von Prekerzeugnissen überhaupt oder zu dem beschränkten Handel mit diesen Prekerzeugnissen berechtigenden Konzession erfolgen“ soll (Gew. O. 5 II 1907, R. 26, § 21, Absatz 3 und 4), ist ebenso wie der Verkauf von Bibeln (R. des R. U. 22 VIII 71, J. 24609) nur an die Bewilligung der Sicherheitsbehörde gebunden (§ 3, Absatz 5); 5. der Handel mit Prekerzeugnissen,

welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen oder gesellschaftlichen Lebens zu dienen bestimmt sind, ohne als artistische Erzeugnisse angesehen werden zu können (Schulheide, Preislisten, Preiszettel u. dgl.), ist nur als freies Gewerbe anzumelden (Gew. O. § 11 1907, R. 26, § 21, Abt. 5); 6. die Photographie (Entw. des Staatsministeriums 27 IV 64, B. 7653); 7. gewisse, aus älteren Zeiten herührende Befugnisse einiger Buchbinder- und Kunsthandelsgewerbe (v. Liszt, L. B., 102).

b) Der Vertrieb von Druckschriften. Die im § 23 enthaltenen Verbote und Beschränkungen (Art. „Gewerbe“ D. Bd. II, § 518) betreffen: 1. den Hausierhandel mit Druckschriften, welcher im Gegenfalle zum deutschen Rechte bei uns ausnahmslos verboten ist. Ebenso Entw. § 18; 2. das Ausrufen, Verteilen und Heilbieten derselben außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Lokalitäten, wodurch insbesondere der Straßenverlauf zur Unruhe verboten erscheint. Die Entwertung des gewerblichen und gesellschaftlichen Verkehrs erwang hier allerdings eine Praxis, welche über den Verstoß dieses Verbotes hinausgeht. So bezüglich des Ausrufens von Zeitschriften an die Abonnenten (R. des J. R., J. 454 v. 1872; dagegen: Kanner, Zur Vertheilung in Ditt., 1897, S. 24, 29), des Straßenverkaufs von Extrablättern, des Verteilens von gewerblichen Anzeigen usw. Entw. (§§ 13–18) gibt dagegen grundsätzlich den Straßenverkauf nichtperiodischer Druckschriften den zu dem betreffenden Handel bezeugten Gewerbetreibenden vor (vgl. gegen diese Beschränkung Friedmann, Vorschläge, 160, Lenz, F. J. J., 1902, S. 496). Die unentgeltliche Verteilung von Druckschriften auf öffentlichen Straßen und Plätzen gestattet Entw. § 21 auch ohne vorherige Anzeige; 3. das Sammeln von Pränumeraten oder Subskribenten. Dieses darf nur durch Personen geschehen, welche mit einem hiezu von der Sicherheitsbehörde ausgestellten Erlaubnisheft versehen sind. Entw. § 20 gestattet diese Tätigkeit zwar bedingungslos, jedoch nur den betreffenden Gewerbetreibenden und für inländische periodische Druckschriften den Verwaltungen (Administrationen) der letzteren. 4. Das Plakatwesen. Das Aufhängen und Anschlaggen von Druckschriften in den Straßen oder an anderen öffentlichen Orten ist von einer besonderen Bewilligung der Sicherheitsbehörde abhängig. Eine Ausnahme besteht nur zugunsten von Kundmachungen von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse, als: Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermietungen, Verkäufen u. dgl.; doch dürfen auch solche Ankündigungen nur an den von der Behörde hiezu bestimmten Plätzen angeschlagen werden. Die Praxis hat sich übrigens genötigt gesehen, diese Begünstigung auch auf die oben unter 1. und 2. angeführten Fälle auszudehnen. Vgl. Plenarbeschluss des R. v. 14 V 67, Jud. B., Nr. 19, und Pl. E. 25 II 1902, Sg. 2697. Entw. § 21, Abt. 3, hat das Plakat, „unbeschadet gesetzlicher

Befugnisse“ über die Anschlagstellen“, vollkommen freigegeben und lediglich die l. f. Sicherheitsbehörden und deren Organe zur Entfernung der Plakate angewiesen, „wenn durch dieselben der Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet wird“.

c) Wirtschaftliche Begünstigungen und wirtschaftliche Lasten der Presse. Zu den ersteren gehören die Tarifbegünstigungen bei der Beförderung der Druckschriften, insbesondere der periodischen, durch die Post, worüber zu vergleichen Art. „Post“ E. II. Von den finanziellen Lasten der Presse sind seit dem Inkrafttreten des Pressegesetzes sowohl die Inferatemeuer, der Kalender- und Zeitungskampel, als auch die Zeitungslauten aufgehoben worden. Soweit diese letzteren zur Deckung von Geldstrafen und Prozesskosten bestimmt waren, bietet einen Ersatz § 9 VII 94, R. 161, § 1, Abt. 2, dadurch, daß es die Einstellung der periodischen Druckschriften durch die Sicherheitsbehörden für solange zuläßt, bis die Zahlung ausgewiesen wird.

Es ist hier somit nur die Abgabe von Pflicht- oder Freizemplexen zu erwähnen. Diese von der Doctrin fast einstimmig verworfene Einrichtung hat zwar sowohl das französische (Presse, Art. 3, als auch das deutsche, § 30, Abt. 3, jedoch in einem wesentlich beschränkten Umfange als das geltende Recht. Gesetz beibehalten.

Nach § 18 ist nämlich von jeder zum Verkauft (Entw. § 24: „oder zur allgemeinen Verbreitung“) bestimmten Druckschrift, welche im Inlande verlegt oder gedruckt wird und nicht unter die Ausnahmen des § 9, Abt. 2, fällt, an das Staats- und an das Volksministerium (gegenwärtig an das M. J. und an das M.-Präsidium), an die l. f. Hofbibliothek und an die für jedes Verwaltungsgebiet zu bestimmende Universitäts- oder Landesbibliothek (Entw.: nur an die genannten Bibliotheken) je ein Pflichtexemplar zu überreichen; von jeder periodischen Druckschrift überdies ein Exemplar an den politischen Landeschef (Entw.: an das M. J. und an die politische Landesbehörde).

Die Zuwendung dieser Exemplare, welche die Vortorfreiheit genießt, hat bei periodischen Druckschriften in den regelmäßigen Zeitabschnitten ihres Erscheinens, bei anderen Druckschriften aber binnen längstens acht Tagen, von der Ausgabe der Schrift an gerechnet, zu geschehen. Bei Druckwerken von besonders kostspieliger Ausstattung (Entw.: Druckwerke, deren Preis 20 K übersteigt), werden die wirklich bezogenen Exemplare mit 50 % des ursprünglichen Pränumerations- oder Ladenpreises (§ 9 Infr.) vergütet.

Die Pflicht liegt dem Verleger, bei Druckschriften aber, auf welchen ein gewerbemäßiger Verleger nicht oder fälschlich genannt ist, oder welche im Auslande verlegt werden, dem Drucker ob.

III. Das Pressestrafrecht. Sowohl bezüglich der durch die allgemeinen Str. G. bedrohten, durch den Inhalt von Druckschriften bezagungen, als auch den in der Nichtbeachtung der in den Pressegesetzen enthaltenen besonderen Vorschriften bestehenden strafbaren Handlungen gelten im allge-

meinen die Vorschriften jener allgemeinen Str. G. Ausnahmen und Eigentümlichkeiten bestehen:

a) Hinsichtlich der Immunität der parlamentarischen Vertreter. Hierüber vgl. Art. „Immunität“ Bd. II, S. 870 f., und Entw. § 32.

b) Bezüglich der Verantwortlichkeit für durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Delikte. Diese ist in dem Art. III, §. 15 X 68, welcher an die Stelle der §§ 29–33 Preßgesetzes getreten ist, nach dem, teilweise durch die Institution der „*Nominatio auctoris*“ des sogenannten belgischen Systems, ergänzten System der preßrechtlichen Verantwortlichkeit geregelt. Es geschieht dies in der Weise, daß dem Redakteur, dem Drucker und Verbreiter und bei nichtpersönlichen Druckschriften auch dem Verleger unter gewissen Voraussetzungen die Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obfrage und Aufmerksamkeit hinsichtlich des ein Verbrechen oder Vergehen begründenden Inhaltes einer Druckschrift als Übertretung angerechnet wird. Diese preßrechtliche Verantwortlichkeit wird nach der in der deutschen Literatur vorherrschenden Auffassung als ein selbständiges culpaes Delikt (besonderes culpaes Delikt des Preßgewerbes) konstruiert (Baraquadien 174 f., Schwarz-Appellus 174, Berner 270, Raffer 594, Böning 273 ff., 280, Schmid, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Preßvergehen, 1895, S. 109, Jaques 80, Baumgarten J. V. 502, Gage, Die strafrechtliche Haftung für Preßdelikte, 1906, 67 ff.) oder als selbständiges Valzdelikt (Loeppel 384). Andere (v. Liszt, Z. R. 221 ff. und R. P. R. § 47 III, v. Buri, J. XVI, 67 ff., Hanigmann, Die Verantwortung des Redakteurs 85, 108, Ruff, Herr. Staatswörterbuch, 1. Aufl., II 845, Lentner, Grundr. 96, 97, Gläbecl L 322, 328, ebenso E. 12 VII 82 und 22 IV 92, Sg. 470 und 1539) sehen darin die fahrlässige Begehung des (balden) Inhaltsdelikts.

Unseres Erachtens bildet das dem Redakteur zur Last fallende Verhalten ein selbständiges, dem V. zwar eigentümliches, jedoch im Sinne des gemeinen Strafrechtes fahrlässiges Delikt; das dem Verleger, Drucker und Verbreiter anzurechnende Delikt hat jedoch im allgemeinen nur den Charakter eines polizeilichen Unrechtes (zur Fahrlässigkeit fehlt es nämlich bei ihnen an dem ursächlichen Zusammenhang zwischen ihrem als strafbar erklärten Verhalten und dem Inhaltsdelikt. Das Nähere s. bei Starch, Edarnit III, 1903, 413 ff. und Pr. 1903, 369 ff.). Entw. § 31 hat sich, statt diesen gebunden fern des geltenden Rechtes weiter auszubilden, zu sehr an das deutsche Gesetz angelehnt, ohne jedoch glücklicherweise auch dessen § 20, Absatz 2 (Redakteur als Täter) aufzunehmen. Insbesondere die „*Nominatio auctoris*“ wird von ihm zugunsten des Verlegers, Druckers und Verbreiters ganz im Sinne des belgischen Systems als Strafausschließungsgrund zugelassen und die Verschärfung zur Aufmerksamkeit in Bezug auf den strafbaren Inhalt der Druckschrift allen überhaupt verantwortlichen Personen ohne Beach-

tung der tatsächlichen Verschiedenheit ihrer Stellung zur Druckschrift im gleichen Umfange auferlegt.

c) Dem P. eigentümliche Strafen sind: 1. das Verbot der Weiterverbreitung (§ 36), im Entw. § 43 durch den Verfall der Druckschriften ersetzt (bagegen Rosendatt, G. J. 1902, S. 402, und Lenz, G. R. 1905, S. 214); 2. die Vernichtung der Druckschriften und Zerstörung der zu ihrerervielfältigung geeigneten Einrichtung des Tages, der Platten, Formen, Steine u. dgl. (§ 37, ähnlich Entw. § 43); 3. die Veröffentlichung des strafgerichtlichen Erkenntnisses (§ 20, Absatz 2, und § 39, Entw. § 46); 4. der Verfall als Nebenstrafe bei der Übertretung des § 23, Absatz 4, dazu Instr. § 14. Die unter 1., 2. und 4. bezeichneten Strafen haben ihrem Zwecke nach den Charakter von Präventivmaßnahmen. Vgl. Lammach, G. J. 1895, S. 99.

d) Bezüglich der Verjährung enthält das Preßgesetz Bestimmungen, welche im ganzen dem Verjährungsgrundsatz entsprechen, als jene des übrigen zum Vortheile des Verjährungsgrundsatzes gleichfalls anzuwendenden gemeinen Strafrechtes. Vgl. hinsichtlich der durch Zuwiderhandeln gegen die besonderen preßrechtlichen Vorschriften (§ 27 Entw. § 29), und hinsichtlich der durch den Inhalt von Druckschriften sowie durch die Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obfrage und Aufmerksamkeit begangenen strafbaren Handlungen § 40 Entw. § 35).

e) Bezüglich der Wirtshaft und des Versuches der Preßdelikten enthalten besondere Bestimmungen die §§ 7 und 10 Str. G. von 1852.

IV. Das Strafverfahren in Preßdelikten (§§ 483–494 Str. P. C. und §§ 30–46 Entw.). Abweichungen von den sonst subsidiär in Anwendung kommenden Bestimmungen der Str. P. O. betreffen 1. die Zuständigkeit. Die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Verbrechen und Vergehen sind dem Schwurgericht zugeordnet, alle übrigen durch Druckschriften begangenen Vergehen den Gerichtshöfen 1. Instanz, und alle durch Druckschriften begangenen Übertretungen den am Siege des Gerichtshofes 1. Instanz befindlichen und zur Strafgerichtsbarkeit berufenen Verwaltungsgerichten. Den Verwaltungsgerichten, welche die Zuständigkeit der Schwurgerichte, insbesondere bei Ehrenbeleidigungen, uneingetragt zur Folge hatte, suchte R. C. § 37 dadurch abzuwehren, daß er gewisse Fälle dieser Delikte auch dann als Übertretungen erklärte, wenn sie durch Druckschriften begangen wurden, wogegen Entw. § 36 die durch Druckschriften begangenen „*Privatrechtsbeleidigungen*“ unter ausdrücklicher Abänderung des St. G. 21 XII 67, R. 144 (§ 48), als Preßvergehen den Gerichtshöfen 1. Instanz zuweist. – Eritlich zuständig ist das Gericht der begangenen Tat. Als solches hat bei den Inhaltsdelikten dasjenige Gericht zu gelten, in dessen Sprengel der Drucker, aber wenn derselbe unbekannt oder im Auslande gelegen ist, der Verbreitungsart gelegen ist (§ 486, Entw. § 37); 2. das sogenannte objektive Erkenntnis (§ 492, dem Entw. unbekannt), wodurch das Gericht, wenn es in dem Inhalte der Druckschrift zwar den Tatbestand eines strafbaren Hand-

lung befindet, jedoch auf Einstellung der Verurteilung oder auf Freisprechung der Angeklagten erkannt hat, doch nach Abgabe des Urtheils (§§ 36 und 37 Pressegesetz) die gänzliche oder teilweise Vernichtung der Druckchriften zu verfügen und das Verbot ihrer weiteren Verbreitung auszusprechen hat; 3. als ein besonderes Zwangsmittel kennt das Gesetz (nicht auch der Entw., dagegen Lenz, W. J. 1905, S. 214) bei periodischen Druckchriften die Einstellung. Das Pressegesetz kennt eine gerichtliche (§ 11, Absatz 2 und 3, und § 21, Absatz 2) und eine polizeiliche (§ 11, Absatz 1 und 3) Einstellung. Beweis Einbringung von Geldstrafen und Prozeßkosten ist sie anwendbar nach § 1, W. 9 VII 94. — Eine Ausnahme von der allgemeinen Zeugnispflicht zugunsten der Presse wird weder von dem geltenden Gesetz noch vom dem Entw. gestanden. Die Redaktionsmitglieder können sich lediglich der Wahlhat des § 153 Str. R. O. bedienen, die jedoch „in besonders wichtigen Fällen“ nicht statthat.

Außerordentliche Verfahrensarten in Presssachen sind: a) Die vorläufige Beschlagnahme (§§ 187—191, W. 9 VII 94, Entw. §§ 39—42. Vgl. Art. „Kriminalpolizei“ IV). Diese ist eine teils präventive, teils polizeiliche Präventivmaßregel. In ersterer Beziehung soll sie die künftige Urteilsvollstreckung (Verbot und Vernichtung) sichern, in letzterer die Fortdauer und weitere Ausbreitung der aus dem Pressdelikt zu besorgenden schädlichen Wirkungen hindern. Das Gesetz unterscheidet die richterliche und die vorläufige oder polizeiliche Beschlagnahme. Die erstere kann nur auf Grund einer Privatanklage und des darin gestellten Antrages vom Gericht verfügt werden. Das Unvorurtheilliche der letzteren besteht darin, daß sie von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwalts vorgenommen wird und daß es dann Sache des Staatsanwalts ist, binnen drei Tagen bei dem Gericht um die Befestigung der vorläufigen Beschlagnahme einzuschreiten oder über die Aufhebung der Beschlagnahme durch die Sicherheitsbehörde zu verfügen. Erfolgt die gerichtliche Befestigung nicht binnen acht Tagen nach Vornahme der Beschlagnahme, so ist die Beschlagnahme erloschen und auf Verlangen der Partei durch die Sicherheitsbehörde aufzuheben. Diefelbe Wirkung tritt ein, wenn nicht der Staatsanwalt binnen weiterer acht Tage Schritte tut, um die Entscheidung in der Hauptsache im Wege des ordentlichen (oder objektiven) Verfahrens herbeizuführen. Für ungerechtfertigte Beschlagnahme wird aus der Staatskasse Entschädigung gewährt. Nach dem geltenden Rechte ist die vorläufige Beschlagnahme zulässig bei Druckchriften, welche gegen die Vorschriften des Pressegesetzes ausgegeben oder verbreitet werden oder welche ihres (scil. ein öffentliches Interesse zu verletzen sind. Entw. § 40) schränkt diese Zulässigkeit auf bestimmte kategorisch aufgezählte Fälle ein.

b) Das objektive Verfahren (§ 403). Das Wesen dieser Einrichtung besteht darin, daß der Staatsanwalt hat die Anklage gegen eine bestimmte Person zu erheben, „im öffentlichen In-

teresse“ (vgl. Brubj, Pr. 1890, S. 574 und Hoegel, W. J. 1895, Nr. 43) lediglich verlangen kann, daß das Gericht darüber erkenne, ob der Inhalt einer Druckchrift eine strafbare Handlung begründe und daß es in diesem Falle das Verbot der weiteren Verbreitung der Druckchrift ausspreche. Wegen die Entscheidung des Gerichts kann jeder Berechtigte (nicht auch der Staatsanwalt, dem nur die Beschwerde gegen die abweisende Entscheidung zusteht, vgl. W. J. 11 III 80 und 26 IV 88, Sg. 239 und 1147) binnen acht Tagen nach der Kundmachung den Einspruch erheben, über welchen das Gericht in öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwalts und des den Einspruch Erhebenden entscheidet. Das wesentliche Wesen gegen diese Einrichtung liegt darin, daß sie nicht auf Fälle beschränkt ist, wo die subjektive Verfolgung unzulässig erscheint; ferner daß das Einspruchsrecht an Bedeutung dadurch verliert, daß die Entscheidung demselben Gerichte zugewiesen wurde, welches das durch den Einspruch angefochtene Erkenntnis gefällt hatte. Entw. § 44 storiert ein auf die Verfallerklärung einer Druckchrift gerichtetes objektives Verfahren, in welchem er den eben angetragenen Wesen dadurch gerecht wird, daß er dieses objektive Verfahren als ein lediglich subsidiäres gestaltet und gegen die in Urteilsform zu fällende Entscheidung, welcher ein nach den Vorschriften über die Hauptverhandlung durchzuführendes Verfahren vorauszugehen hat, die gegen Urteile zulässigen ordentlichen Rechtsmittel für statthat erklärt.

Literatur.

Friedmann: Vorschläge zur Umgestaltung des öffentl. Presserechts. 1901. Forum: Die gegenwärtige öffentl. Pressegesetzgebung. 1857. Hed: Austr. pravo prasowe. 1891. Jaques: Verhandlungen zur Reform der Gesetzgebung, I. 1874. Lenner: Die Grundlagen des Pressestrafrechts. 1873. Lienbacher: Historisch-genetische Erläuterungen des öffentl. Pressegesetzes. 1893. Derselbe: Kritische Erläuterungen. 1898. v. Lijz: Lehrbuch des öffentl. Presserechts. 1878. Pappasova: Die moderne Pressegesetzgebung. Aus dem Slawischen überf. von A. Simon (ohne Jahreszahl). Slabeček: Tiskové právo, I, II (ohne Jahreszahl). — Zum deutschen v. vgl. die Verträge und Kommentare von Berner, 1876, Kanfer (in v. Holendorfs Handbuch, IV, 1877), Koeppel, 1894, Rölter, 1888, v. 2131, 1880 (nebst den Art. „Pressegesetzgebung“ und „Pressestrafrecht“ in v. Holendorfs Rechtslexikon, III, 1881), Mangoldt, 1886, Marquardsen, 1875, v. Samoray, 1874 (4. Aufl. von Appellius, 1903), Thila, 1874. — Über den Entwurf: Austerlitz: Pressefreiheit und Presserecht. 1902. Burchard: Der Entwurf eines neuen Pressegesetzes. 1902. Denkschrift über den Entwurf eines Pressegesetzes. Referat von G. Steinbach. 1902. Ingwer: Die Presseform. 1902. Stenographisches Protokoll der Enquete, veranstaltet vom Journalisten- und Schriftstellerverein „Concordia“. 1903. — Abgekürzt zitiert: D. J. J.

— Deutsche Juristen-Zeitung; W. A. — Goldstammers Archiv für Strafrecht; W. J. — Allgemeine österr. Gerichtszeitung; Pr. — Prävnik; Ebornil — Sbornik věd právnická a státní; J. — Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Storch.

Präsenrichtbarkeit, Präsenrecht.

I. Rechtsquellen. — II. Materielles Präsenrecht. — III. Präsenrichtbarkeit. — IV. Reformbestrebungen.

I. Rechtsquellen. Seinem nächsten Zwecke nach ist der Seekrieg einerseits auf die Vernichtung der Seefriedensmacht, andererseits auf die Zerstörung des Seehandels des Gegners gerichtet. Infolgedessen ist das (im Landkriege grundsätzlich unverlegliche) feindliche, ja unter Umständen auch das neutrale Privateigentum auf See als „Prise“ Gegenstand des Rechtes der Wegnahme und Aneignung leitend der Kriegführenden, des sogenannten Präsenrechtes. Das im einzelnen vielbesprochene Präsenrecht im objektiven Sinne beruht teils auf völkerrechtlichen Normen (alte Übung, Vertragsgesetz), teils auf inhaltlich verschiedenen einseitigen Gesetzen und Verordnungen der Seestaaten mit dauernder oder für einen bestimmten Kriegsfall beschränkter Geltung, welche andere Staaten nicht bindend, das allgemeine Völkerrecht vielfach in widersprechender Weise modifizieren.

In Österreich wurde das Präsenrecht auf Grund der in der Pariser Seerechtsdeklaration 16 IV 56 (humbgemacht mit Erl. des Min. des Innern 3 V 56, R. 69, neuerlich eingeschärft mit Ministerialerl. 11 V 59, R. 76, im Kriege mit Frankreich und Serbien) vereinbarten Rechtssätze über die Abschaffung der Kaperei (verboten bereits im Krimkrieg, Ministerialerl. 25 V 54, R. 127) und über den Schutz des neutralen Seehandels im Kriegszustand, zunächst im Kriege mit Dänemark durch das Präsenreglement 1864 (weiter gilt: Präsenregl. 1864 — Ministerialverordnung 3 III 64, R. 23, „betreffend die Ausbringung feindlicher und verdächtiger Schiffe durch österr. Kriegsschiffe“...), und die Präsenrichtbarkeit durch die faß. B. 21 III 64, R. 31, „betreffend die Einsetzung von Präsenrichtern und das Verfahren bei denselben“, geregelt. Wohl aus Rücksichten auf die Ungültigkeit der österr. Kriegsschiffe zur Führung eines erfolgreichen Kreuzerrieges und auf die maritime Lage der Monarchie hat im Kriege mit Preußen und Italien die faß. B. 13 V 66, R. 60, sowie das Präsenreglement 1866 (weiter gilt: Präsenregl. 1866 — faß. B. 9 VII 66, R. 90) unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit den Grundpfeiler des freien Seehandels auch zwischen den Kriegführenden aufgestellt und durchgeführt. Die Geltung der beiden Präsenreglements war zunächst auf die Kriegsdauer beschränkt. Die faß. B. 21 III 64, betreffend die Präsenrichtbarkeit, hingegen (erlassen als Rechtsverordnung auf Grund des § 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung 20 II 61, R. 20)

ist als eine dauernde Rechtsnorm anzusehen und wird als solche auch im Präsenregl. 1866 (§ 19) zur Richtschnur für die Einsetzung der Präsenrichte und das Verfahren bei denselben bezogen. Die Festsetzung und der Vollzug der staatlichen, für das ganze Reich geltenden Normen des materiellen und formellen Präsenrechtes, welche durch das Völkerrecht teils bedingt, teils von diesem vorausgesetzt werden und überdies das Kriegswesen betreffen, gehören zu den gemeinsamen Angelegenheiten und demnach zur Kompetenz der gemeinsamen Gesetzgebungs- und Verwaltungsorgane. — In Deutschland gilt an Stelle der veralteten Präsenreglements 1864 und 1866 das Gesetz betreffend die Präsenrichtbarkeit 3 V 84, R. W. St. Z. 49, wonach die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der in einem Kriege gemachten Präsen beider Behörden (Präsenrichtern) zukommt (§ 1), deren Sitz, Zusammenziehung und Verfahren durch faß. Verordnung bestimmt werden (§ 2).

II. Das materielle Präsenrecht umfaßt begrifflich einerseits das Seebeute recht, d. i. das Recht der Kriegführenden zur Wegnahme des feindlichen Staats- oder Privateigentums auf See (Schiffe und Ladung), andererseits das Präsenrecht (im engeren Sinne) gegen Neutrale, zur Wegnahme des schwimmenden neutralen Privateigentums im Falle eines neutralitätswidrigen Verhaltens. Feindliche Kriegsschiffe und sonstige im Dienste der feindlichen Kriegsmacht stehende Fahrzeuge sowie Piratenschiffe sind unmittelbare Kriegsbeute ohne präsenrechtliche Behandlung (vgl. faß. B. 21 III 64, R. 31, § 17, Präsenregl. 1866, § 18).

Die feindliche (bzw. neutrale) Eigenschaft der Schiffe (bzw. ihrer Ladung) richtet sich nach der durch die Schiffspapiere (in Österreich: Registerbrief, Musterrolle, Wechrieb, Schiffsjournal, Fracht- und Ladelscheine, f. Art. „Semen“) festzustellenden Nationalität (Flaggenberechtigung) derselben, d. i. (französische Praris, österr. Präsenregl. 1864, § 4, W. 7 V 79, R. 65) nach der Staatsangehörigkeit des Schiffseigentümers (bei der Ladung Destinatar) oder (anglo-amerikanische Praxis) nach dem dauernden Wohnsitz (bzw. Ursprung der Güter). Wirkliche (nicht bloß scheinbare) Veräußerung des feindlichen Schiffes oder der Ladung an Neutrale während des Krieges (nach französischer Praxis nur vor der Kriegserklärung) ist zulässig, in transitu jedoch unstatthaft (streitig).

Das Seebeute recht ergreift feindliche Schiffe (öffentliche und private) und ihre feindliche Ladung zum Zwecke der Aneignung kraft Kriegsgewalt. Die feindliche Schiffsmannschaft (nicht die Reisenden und neutrale Staatsangehörige) wird Kriegsgefangene. So auch nach österr. Präsenregl. 1864 (§ 15), während das Präsenregl. 1866 (§ 7) in richtigerer Auffassung der Wirkungen des Kriegszustandes die Freilassung der zur Untersuchung nicht mehr benötigten, sonst unbedingten Demannung als Regel verfügt (desgleichen das Züriner Präsenregl. §§ 52–57). Unschonheits- oder vertragsrechtlich, oder durch einseitigstaatliche Reglements sind —

die Enthaltung von Feindseligkeiten vorausgelegt — vom Seebutrecht ausgenommen; wissenschaftliche Expeditionsschiffe, Missionschiffe, Küstenschutzschiffe, Parlamentär- (Kartell-) Schiffe, Hospitalsschiffe und ihr Material (gemäß der dritten Haager Konvention 1864, 1. Artikel „Genfer Konvention“, Bd. II, S. 359 ff. und „Haager Friedenskonferenz“, Bd. II, S. 614 ff.). Seerott lebende oder gestrandete Schiffe (neuere Übung), Postschiffe (nur vertragsgemäß). Weitere Ausnahmen zugunsten des freien Handelsverkehrs zwischen den Kriegsparteien kommen in Handels- und Schiffahrtsverträgen vor. Das österr. Privatrecht 1864 hält noch an dem allgemeinen Seebutrecht fest; die latz. B. 13 V 66 und das Privatrecht 1866 verdienen jedoch unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Begnähung feindlicher Schiffe und deren Ladungen außer im Falle des Kontrebandetransportes, des Plünderbruchs oder der gewalttätigen Widerlegung der Anhaltung (analog preussischer Erl. 19 V 66, italienische Instruktion 20 VI 66 gemäß Art. 211 Codice per la marina mercantile 1865).

Das Privatrecht der Kriegsführenden gegen Neutralen ergibt sich einerseits aus dem Seebutrecht an feindlichem Privateigentum, andererseits als Rechtsfolge der Neutralitätsverletzung seitens der Neutralen. Außerdem aber sind dabei vielfach noch auch faktische, oft widerstrebende Interessen der beteiligten Staaten mitentscheidend. Neuerlich ist es üblich, genauere Festlegungen der neutralen Stellung des Staates und seiner Angehörigen nach dem Kriegsbeginn in der Form einseitiger Neutralitäts-Erklärungen (innerstaatlicher Verwaltungsbefehle mit völkerrechtlichem Inhalt) zu erlassen. So in Oester. im Krimkrieg (Ministerialerlaß 25 V 54, R. 127), im deutsch-französischen Kriege (Ministerialverordnung 29 VII 70, R. 94), im russisch-türkischen Kriege (Ministerialverordnung 11 V 77, R. 31). Derselben enthalten Verbote der Annahme von Kapereffekten, der Truppen, der Kontrebandetransporte unter österr. Flagge, des Plünderbruchs, Bedingungen für die ausnahmsweise Zulassung fremder Kriegsschiffe, Kapereffekten in österr. Häfen und sonstige Einschränkungen des Handels mit den Kriegsführenden (vgl. hierzu noch Erl. des R. 29 I 50, R. 40; Zirkularverordnung des Armeeverordnungsamtes 9 VIII 54, R. 205; Zirkularverordnung 28 V 66 Armeeverordnungsblatt 16) und 16 XI 66 (Marineverordnungsblatt 38).

Dem gegenwärtigen Rechtszustand gemäß ist der neutrale Seehandel grundsätzlich frei und nur ausnahmsweise durch das Verbot des Transportes der Kontrebande aller Art (insb. des Truppen-, Despatches-transportes, s. Art. „Kontrebande“) und des Plünderbruchs (s. Art. „Plünder“, Bd. I, S. 527 f.) eingeschränkt. Dieser Rechtszustand, ein Resultat langer und wechselvoller Rechtsentwicklung ist durch die Pariser Seerechtsdeklaration 16 IV 56 seitens der Mehrzahl der europäischen Staaten vertragsgemäß festgelegt worden. Danach ist die neutrale Ladung auf feindlichen Schiffen („unfrei Schiff — frei Gut“), ebenso wie das feindliche Gut auf

neutralen Schiffen („Ladung“), „frei Schiff — frei Gut“), in beiden Fällen mit Ausnahme der Kriegskontrebande frei. Neutrale Schiffe mit neutraler Ladung (Kontrebande ausgenommen) sind beide frei; die neutrale Schiffsbemannung wird demnach nicht Kriegsgefangen, sondern ist freizulassen.

Das Privatrecht beginnt mit der Kriegszerstörung, wenn den feindlichen Schiffen keine Abzugsfrist (Indult, neuerlich üblich) gewährt wird, ruht in der Regel während des allgemeinen Waffenstillstandes und erlischt mit dem Friedensschlusse, in welchem mitunter die Rückstellung der weggenommenen, bis dahin jedoch noch nicht verurteilten Schiffe in statu quo nach Ertrag der Kosten vereinbart wird. So z. B. im Friedensstraf mit Frankreich 10 XI 59, R. 213, Art. III, und in einem noch größeren Umfange (alle während des Krieges aufgebrachtten Schiffe und Ladungen) im Friedensstraf mit Dänemark 30 X 64, R. 57, (Art. XIII).

Die Ausübung des Privatrechtes steht den Kriegsschiffen, eventuell (istritig) den der Kriegsmarine inforporierten freiwilligen Kreuzern analog den Zeiterkörpern im Landkriege, Vandalensträßen und öffentlichen Behörden in den Territorialgewässern der Kriegsparteien oder auf offener See, keinesfalls aber im neutralen Seegebiete, zu. Die Ausstellung der Kapereffekte (patentes ou lettres de marque) an Privatpersonen ist für die Signatarmächte der Pariser Seerechtsdeklaration 1856 unstatthaft (s. Art. „Kaperei“). Neutralen steht kein Privatrecht zu; sie können nur die widerrechtlichen Begnähungen in ihrem Seegebiete Reklamationen wegen verübter Rechtsverletzung erheben.

Durch das Privatrecht ist bedingt das auf unveränderlicher Übung beruhende Anhaltungs- und Visitationsrecht (droit de visite, right of visit and search) der Kriegsführenden bezüglich der Handelschiffe in See, d. i. das Recht, das Schiff eventuell zwangsweise anzuhalten und sich von seiner Nationalität und Bestimmung, von dem Charakter der Ladung und Besatzung durch Einsicht der Schiffspapiere, nötigenfalls durch Vernehmung der Schiffsmannschaft, der Reisenden sowie durch Befragung (Durchsuchung) der Ladung zu überzeugen. Der Vorgang dabei ist gewohnheits- und vertragsgemäß oder durch einseitigstaatliche Vorschriften verordnet festgelegt (vgl. österr. Privatrecht 1864, § 8, Privatrecht 1866, § 10). Ausgenommen hiervon sind neutrale Kriegsschiffe, Staatschiffe im öffentlichen Dienste, dann von Kriegsschiffen des Deimathisches geleitete (sowoyierte) neutrale Handelschiffe gegen Abgabe des Ehrenwortes des Kommandanten des Geleitschiffes (allgemeine, nur von England widerprochene Übung seit der veroffentlichten Neutralität, vgl. den österr.-russischen O. B., latz. B. 12 XI 1785 bei Ailmann L. Privatrecht 1864, § 9, Privatrecht 1866, § 11).

Der Ausbringung zur Untersuchung (Beschlagnahme) nach vorgenommener Visitation unterliegen: feindliche Staats- und Handelschiffe (Privatrecht 1864, § 1, nach dem Privatrecht 1866,

§ 1, nur Staatschiffe), dann feindliche und neutrale Schiffe, deren Nationalität zweifelhaft oder verdächtig bleibt (welche keine, falsche oder doppelte Schiffspapiere führen), oder welche in flagranti beim Kontrebandentransport mit feindlicher Bestimmung oder beim Blockadebruche betreten werden oder welche sich der Anhaltung und Durchsuchung gewalttham widersetzen oder etwa dem Feinde sonst geradezu Hilfe leisten (vgl. Priisenregl. 1864, §§ 1, 2, 5, Priisenregl. 1866, §§ 1—3). Da die Aufbringung lediglich eine provisorische Besitzergreifung (Beschlagnahme) bedeutet, welche erst durch das Urteil des Prisengerichtes zum definitiven Rechte wird und der Nehmlosigkeit im Falle des Freispruches des Schiffes entscheidungspflichtig ist, darf der Kapitän unter eigener Verantwortung von der Ladung nichts lösen, verkaufen, veräußern oder verloren gehen lassen: vielmehr hat er die Schiffspapiere und die Ladung nur unter Siegel und Beschuß zu legen und das Schiff mit ungebrochener Ladung in einen österr. Hafen (Kriegshafen von Pola), wo es in militärischen Gewahrsam genommen werden kann (nach anderen [etwa auch neutralen] Plätzen nur vorübergehend im Falle dringender Noth) zu bringen und unverzüglich beim kompetenten Prisengericht anmelden zu lassen (Priisenregl. 1864, §§ 10, 12, Priisenregl. 1866, §§ 12—14). Eine vorübergeordnete Verurteilung der Priise unter Schonung der Beladung wäre gerechtfertigt nur im Falle dringender Noth (relâche forcée) oder sonstiger Gefahr für die Priise oder den Kapitän, welcher diese Umstände prisengerichtlich barium muß (Priisenregl. 1864, §§ 11, 13, Priisenregl. 1866, §§ 15, 16).

Der nach allgemeinem Völkerrichte zulässige Loskauf der Priise vor der prisengerichtlichen Aburteilung durch einen Vertrag zwischen dem Kapitän und dem Schiffskapitän bzw. Eigentümer (sogenannter *contrat de rachat*, bildet *de ranson*) und die Freilassung des Schiffes mit einem Geleitbrief (*sauf-conduit*) ist derzeit wenig üblich (etwa nur bei neutralen Schiffen in der Noth oder im Falle einer *vis major*), wenn nicht durch staatliche Normen überhaupt verboten.

Eine Reprise liegt vor, wenn die Priise vor deren prisengerichtlichem Anspruch vom Feinde wiedergenommen wird. Dadurch wird die Wagnahme annulliert und der status quo ante hergestellt, b. t. die Reprise erhält der Eigentümer gegen Entlohnung (Prämie, Vergeltung) des Rekaptores (Priisenregl. 1866, § 8, jedoch nur bezüglich der österr. Schiffe). Die Wiederaufbringung nach dem Urteil ist keine Reprise mehr, sondern eine neue, und zwar gute Priise (Priisenregl. 1864, § 6 d, bezüglich der österr. Schiffe).

Die Rechtmäßigkeit der Wagnahme ohne Verletzung der Rechte der beteiligten Privatpersonen muß durch eine prisengerichtliche Entscheidung ausgesprochen werden. Als rechtmäßige „gute Priisen“ werden nach österr. Priisenrechte (Priisenregl. 1864 und 1866) angesehen: 1. feindliche Staats- und Handelsschiffe (nach dem Priisenregl. 1864 nur erstere) und deren feindliche Ladung; neutrale Ladung derselben nur im Falle der Kontrebande;

2. Schiffe, welche sich der Anhaltung gewalttham widersetzen; 3. Schiffe (samt Ladung), welche eine rechtsverbindliche Blockade brechen (Priisenregl. 1866); 4. neutrale Schiffe, deren ganze Ladung Kontrebande ist (Priisenregl. 1864, nach dem Priisenregl. 1866 schon, wenn die Menge der Kontrebande erheblich ist); 5. verdächtige Schiffe bei nicht gehobenem Verdachte; 6. Ladung allein, wenn sie Kriegsgegenstände ist, gleichviel in welcher Menge und wem gehörig, am Bord feindlicher oder neutraler Schiffe.

Gemäß der kais. B. 21 III 64, § 10, können als gute Priise aufgebracht und verurteilt werden auch österr. und ungar. Handelsschiffe oder Handelsschiffe alliierter Mächte, wenn ihre ganze Ladung in Kontrebande besteht oder wenn sie gewalttham Widerstand leisten.

III. Die Prisengerichtbarkeit bezüglich der feindlichen wie neutralen Schiffe steht nach dem geltenden Rechte nur dem kriegführenden Nehmstaate und nur auf seinem Gebiete zu. Die Einrichtung von Priisenbezirken, die Ausübung der Prisengerichtbarkeit, der Verkauf von noch nicht prisengerichtlich verurteilten Priisen auf neutralem Gebiete ist unzulässig. Die österr. Neutralitätserklärung im Krimkrieg (Ministerialerlass 25 V 54, R. 127) gestattete die Eindringung und den Verkauf von Priisen nach deren Beurteilung beim der Gefahr des Verderbens auch zuvor gegen Kaution für den Fall des Freispruches nur im Hafen von Triest. Die Ausübung der Prisengerichtbarkeit hinsichtlich der von Verbündeten gemeinschaftlich aufgeführten Schiffe wird gewöhnlich durch besondere Konventionen geregelt (vgl. österr.-preussische Konvention im dänischen Kriege 6 VI 64, R. 62, und beigefügte Instruktion).

Die Organisation und Einsetzung der Prisengerichte, die Regelung ihrer Kompetenz und des Verfahrens bei denselben ist ausschließlich Sache der souveränen Gesetzgebung und der Verwaltung der kriegführenden Staaten. Die Organisation dieser Behörden ist demnach ziemlich verschiedenartig; entweder sind es ständige, jedoch nur in Kriegszeiten fungierende, oder außerordentliche *ad hoc* für jeden Krieg (oder Blockade) Fall organisierte und eingesetzte Streitige Gerichtsbehörden mit mehr oder weniger administrativem Einschlag. In Österr. hat die kais. B. 21 III 64, R. 31 (aufrechterhalten auch im Priisenregl. 1866, § 19) ein Priisengericht 1. Instanz in Triest und 2. Instanz in Wien und zur Instruktion des Prozesses eine Priisenuntersuchungskommission in Pola mit gemischter follegialer Zusammenlegung (Richter, Beisitzer, Seesoffiziere) eingesetzt (§§ 1, 2). Nach Bedarf waren solche Kommissionen auch in anderen österr. Häfen, eventuell auch in außerordentlichen Plätzen durch Delegation österr. Konsulate (wohl nur mit Erlaubnis des betreffenden neutralen Staates) in Aussicht genommen (§ 2).

Auch das Verfahren in Priisenachen richtet sich nach dem Gesetze des kriegführenden Nehmstaates. Das Vorverfahren (die Untersuchung) führt in Österr. die Untersuchungskommission, bei welcher ein Marineauditor als Unter-

suchungsrichter fungiert. Diese hat das eingebrachte und vom Prisenführer (Kaptor) bei ihr angemeldete Schiff samt Ladung, veriegeltem Schiffspapierkomplout und *Species facti* zu übernehmen, den Tatbestand durch Anhörung beider Parteien, des Schiffers (bzw. der für abwesende Interessenten bestellten Kuratoren), sowie des Prisenführers und des zur Vertretung der Rechte des Kaptors im öffentlichen Interesse abzuordnenden Vertreters der Kriegsmarine (welcher auch die Schlussanträge zu stellen hat), dann durch Einvernahme der Schiffsmannschaft, der Passagiere, durch Sachverständige und durch den Augenblicken schnell und sorgfältig zu erheben, alle Vorkehrungen zur Sicherung von Schiff und Ladung wie zum Unterhalt der Mannschaft zu treffen und schließlich die Untersuchungsakten an das Prisengericht 1. Instanz zu leiten (§§ 5–8). Wichtigere Antehandlungen sind dem Beschlusse der Kommission vorbehalten; allfällige Beschwerden gegen ihre Verfügungen werden erst bei der Urteilsfällung mitentschieden (§ 9).

Das Hauptverfahren vor dem Prisen-gerichte ist ein Reklameprozeß mit freier Beweiswürdigung, in welchem die Beweislast bezüglich der Unrechtmäßigkeit der Beschlagnahme gegen die Vollstreckung ihrer Legalität den (neutralen) Interessenten obliegt. Auf Grund der etwa noch vervollständigten Untersuchungsakten erkennt das Prisengericht, ob das Schiff und ob die Ladung ganz oder teilweise als gute Prise zu betrachten (Verurteilung, Konfiskation) oder loszusprechen sei (Freispruch), kann über angemeldete Ansprüche der Beteiligten und verfügt zugleich bezüglich der weiteren Behandlung der Preise, der Frachtgelder, Rationen und über die Prozeßkosten. Die Entscheidung über Erlösansprüche wegen etwa ungerechtfertigter Ausbringung steht ihm jedoch nicht zu. Der mit Gründen versehene Spruch ist den Beteiligten zuzustellen und in der amtlichen „Wiener Zeitung“ mit der Wirkung einer gerichtlichen Zustellung kundzumachen (§ 10). Gegen denselben steht die Berufung binnen 30 Tagen an das Prisengericht 2. Instanz in Wien offen (§ 11). Das rechtskräftige Urteil wird von der Untersuchungskommission vollzogen (§§ 2, 11–13).

Die Funktion der Prisengerichte ist zwar international, sie selbst sind jedoch staatliche Organe des Nehmestaates. Als solche haben sie bei der Urteilsfällung zunächst staatliche Rechtsnormen (Prisenregl. 1864 bzw. 1866) anzuwenden, außerdem aber sollen sie auch (zur Auslegung und Ergänzung des Unbeschränkten) die anerkannten Grundsätze des Völkerrechtes berücksichtigen (§ 10). Den Kaptor verpflichtet das Kanonengesetz, sich dem Urteil des Prisengerichtes zu fügen, die neutralen Beteiligten aber die Kriegsunabhängigkeit. Für völkerrechtswidrige Entscheidungen des Prisengerichtes ist nicht dieses, sondern der Nehmestaat verantwortlich, welcher gebunden ist, völkerrechtsmäßige staatliche Rechtsnormen zu erlassen. Konfliktfälle in dieser Richtung können völkerrechtliche Konflikte veranlassen, deren Schlichtung, wenn diplomatische Vorstellungen, Protektion, Reklamationen, Repressa-

lien nicht ausreichen, etwa durch einen Schiedsspruch oder eine internationale Untersuchungskommission zu bewerkstelligen wäre.

Auf Grund des prisengerichtlichen Urteils erwirbt der Nehmestaat das Eigentumsrecht an der guten Prise. Dieselbe wird öffentlich versteigert und der Erlös an die Marinekriegskasse abgeführt; bezüglich der Kontrebande ist dem Marinekommando das Vorlaufsrecht vorbehalten (§ 13). Die Normen der Zirkularverordnung 21 X 64 (bei Atilmahr) über die dem Marinekommando zustehende Verteilung des Prisenerslöses an den Vertreter der Kriegsmarine, den Maria-Annenfonds, das Marineärar und an den Kaptor Kommando, Stab, Mannschaft sind rein staatlich nicht völkerrechtlich. Auf genommene feindliche Kriegsschiffe hat der Kaptor keinen Anspruch; bei sonstigen feindlichen Staatsbürgern wird der gesamte Prisenerslös an den Kaptor verteilt. Am Prisenerslös partizipieren auch die bei der Kapture etwa mitwirkenden Landtruppen und gemäß besonderen Konventionen mitwirkende Schiffe alliierter Mächte (vgl. österr.-preussische Konvention 6 VI 64, Bl. 62, und die bei Atilmahr abgedruckten Instruktionen).

Im Falle eines Freispruches ist das Schiff freizulassen und die Ladung dem Eigentümer zurückzustellen (§ 13). Der Nehmestaat, der für den Kaptor eingetreten hat, ist dabei kosten- und schadensersatzpflichtig. Die Verantwortlichkeit und Regerepflicht des Kaptors ist eine interne Angelegenheit des Nehmestaates (Prisenregl. 1864, § 13, Prisenregl. 1866, § 16); in der Regel trägt jedoch das Prisengericht, den Kaptor (schadlos zu halten und die Beteiligten stellen sich schon mit der Rückgabe der Preise zufrieden. Die nach dem Urteilsbeschlusse gemachten Prisen sind nichtig und zurückzustellen.

IV. Reformbestrebungen. In der Praxis einiger Staaten (so unter anderen auch Österr., Preußen, Italien 1866) und in der völkerrechtlichen Literatur der neueren Zeit ist das Bestreben bemerkbar, dem bisherigen Seereutrecht gegenüber die Unverletzlichkeit auch des feindlichen Privateigentums auf See grundsätzlich zur Anerkennung zu bringen und das Prisenrecht mit Ausnahme des Kontrebandetransportes oder des Plünderbruchs abzuschießen, bezw. durch andere Maßnahmen (Requisition, Vorlaufsrecht u. dgl.) zu erheben, da der gegenwärtige Rechtszustand im Kriegsfalle den gesamten internationalen Handel stört und gefährdet. Das Institut (Gellhorn Jülich 1877) formulierte jene Bestrebungen in dem Wunsche: „Das neutrale oder feindliche Privateigentum unter feindlicher oder neutraler Flagge ist unverletzlich.“

Die willkürliche Verfolgung von Parteinteressen bei der Ausübung des Prisenrechtes ist durch die Prisengerichtsbarkeit wohl eingeschränkt. Immerhin aber ist die derzeitige Organisation der Prisengerichte, welche als nationale Behörden (Kaptor und Partei zugleich), nach nationalen Rechtsnormen völkerrechtliche Jurisdiktion ohne Vertretung und ohne Kontrolle der Neutralen ausüben sollen, völkerrechtlich nicht befriedigend. Die

vielfachen Reformprojekte aus der letzten Zeit (Institut 1875 ff.) sind entweder auf die Errichtung von internationalen Seifengerichten oder auf vertragmäßige Vereinbarung eines gleichen gemeinen internationalen Seifengerichts (materielles Recht und Verfahren) und Errichtung einer internationalen Berufungsinftanz gerichtet. Diefelben haben jedoch bisher, zuletzt auf der Haager Friedenskonferenz 1899, bejonders an England, deffen Seeherrfchaft der gegenwärtige Rechtszustand am meiften zutrifft, einen unnachgiebigen Gegner gefunden. Mit Rückficht auf die feitberige Entwicklung der Rechtsverhältniffe der Seefraaten und die Erfahrungen der letzten Seefriege wird es vielleicht der eben (Juli 1907) tagenden zweiten Haager Konferenz, welcher unter anderm auch ernftgemeinte Anträge auf Errichtung eines internationalen Seifengerichtshofes 2. Inftanz (Deutschland, England) und auf grundsätzliche Normierung der Unverfehlbarkeit des Privateigentums zur See (Nordamerika) vorliegen, gelingen, diefe und andere dringende Reformfragen des Seefriege-rechts und des Neutralitätsrechts einer einheitlichen allgemeinen Regelung zuzuführen.

Literatur.

Buntfchiff: Das Seerecht im Kriege und das Seereutrecht infbefondere, Rörblingen, 1878. Attimant: Das internationale Seerecht, Wien, 1903/04. Feichtinger de B. Kabaß, Diritto marittimo, 2. ed., Klume, 1894. Raffatti, Handbuch des öfterr.-ungar. Konfulartweffens, 2. Aufl., Wien, 1904 (I. Bd.). Weftken: Das Seefriege-recht, Die Neutralität in Hoffendorffs Handbuch des Völkerrechts, IV. Bd., 1889. Klobufowff: Die Seereute, Bonn, 1877. Perels: Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, 2. Aufl., Berlin, 1903. Ferber: Internationale Rechtsverhältniffe der Kriege- und Handelsfchiffe im Krieg und Frieden, Kiel, 1895. Köpfe: Das Seereutrecht (Recht der rechtswiffenfchaftliche Studien), 1904. Orfofan: Règles internationales et diplomatiques de la mer, 4. ed., Paris, 1864. Gauch: Le droit maritime international, Paris, 1862. Hautejeuiff: Des droits et des devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime, 3. ed., Paris, 1868. Weiffner: Le droit des neutres sur mer, 2. ed., Berlin, 1876. Baed: De la propriété privée ennemie sous pavillon ennemi, Paris, 1882. Tetta: Le droit public internationale maritime, Paris, 1886. Allen: Lois et usages de la neutralité, Paris, 1898/1900. Dupuis: Le droit de la guerre maritime d'après les doctrines anglaises contemporaines, Paris, 1899. Leroy: La guerre maritime, Paris, 1900. Duboc: Le droit de visite et la guerre de course, Paris, 1902. Règlement international des prises maritimes, projet adopté par l'Institut de droit international dans les sessions de Turin (1882), Munich (1883) et Heidelberg (1887), im Annuaire, 1887/88, und dazu die Artikel in der Revue de droit international et de législation comparée (bejonders von Bufenftrinq)

X—XIII, 1877—1881 u. a. Bidari: Dal rispetto della proprietà privata nella guerra, Pavia, 1867. Picena: I tribunali delle prede belliche e il loro avvenire, Torino, 1886. Péterj Oliva: Presas maritimas, Madrid, 1887. Holland: Manual of naval Prize Law, London, 1888. Marten: O pravé častnoj sobstvennosti vo vremja wojny, Petersburg, 1899. Danewffij: Istoričeskij očerk neutraliteta i kritika Parizskoj morskoi deklaracii, Rastau, 1879. Vgl. ferner die Literatur bei den Artikeln: „Blockade“, Bd. I, S. 527 f., „Kaperei“, „Kontribande“, „Genfer Konvention“, Bd. II, S. 350 ff., Haager Friedenskonferenz, Bd. II, S. 614 ff., „Petersburger Deklaration“.

Trafal.

Privatbeamte

f. „Pensionsversicherung der Privatbeamten“.

Privatdetektivunternehmungen

f. „Gewerbe“ D, S. 519 f.

Privattedhner.

I. Historisches. — II. Geſchlicher Zuſtand. — III. Ingenieurkammern. — IV. Verhältnis zur Gem. C. — V. Beſetzung. — VI. Reformbeſtrebungen. — VII. Abſang. 1. Beſchließlich autorifizierte Verbeugungsingenieure. 2. Beſchließlich autorifizierte Verbeugungstechniker.

Unter P. — im engeren Sinne — werden die Angehörigen jener Berufsſtufe verſtanden, zu deren Ausübung eine ſpezielle techniſch-wiſſenſchaftliche Vorbildung (an einer techniſchen Hochſchule) und eine beſondere techniſche Schulung (die Praxis) erforderlich ſind.

P. werden ſie genannt — im Gegenſatze zu den in öffentlichen Dienften (des Staates, Landes oder der Gemeinden) ſiehenden angeſtellten Staats-, Landes- oder Gemeindevetchnern.

Obwohl auch die in den Dienften von Privaten oder Privatunternehmungen ſiehenden Ingenieure als P. angeſehen werden können, ſo ſind — wenn von P. ſurzweg geſprochen wird — eigentlich nur die ſelbſtändigen, beſchließlich autorifzierten P. gemeint.

I. Historisches. Das Inſtitut der autorifzierten Techniker beſtand im lombardiſch-venezianiſchen Königreiche ſchon vor 100 Jahren, wofelbſt es unter der Regierung Napoleons als König von Italien durch das Regolamento 3 XI 05 begründet wurde. Nach demſelben unterſchied man: Archittotti civili für den Hochbau, Periti agrimensori für Vermefungen und Grundſchätzungen und Ingegneri civili, deren Beſugnis das der Archi-

telten und Feldmesser und nebstbei auch den Wasserbau umfachte. — In anderen österr. Ländern bestanden nur: die patentierten Feldmesser, welche in Tirol mit dem Gubernialtitular 24 XII 25 eingeführt worden sind, und die politischen Landmesser, deren Institution für Böhmen mit dem Pfisd. I V 34, J. 18103, normiert war. Im J. 1838 wurde von der Hofkanzlei die Einführung des in der Lombard und Venetien bestehenden Institutes der behördlich autorisierten P. auch in dem übrigen außerungarischen Teile der Monarchie beantragt. Dieser Antrag wurde jedoch mit der A. G. I XII 38 abgelehnt. Dem damaligen Antrage lag ein Gesetzentwurf zugrunde, mit welchem nur eine Kategorie von P. unter dem Namen „geprüfter und beiderseitiger Ingenieur“ angenommen war. Im J. 1859 wurde die Sache von neuem angeregt. Nachdem die hierbei einvernommenen Landesstellen die Einführung von öffentlich autorisierten P. als im hohen Grade wünschenswert erklärt hatten, führten die hierauf gerichteten Bestrebungen zum Ziele: Es wurde — im Anschlusse an die im J. 1860 erfolgte Organisation des Staatsbaudienstes — das Institut der behördlich autorisierten P. geschaffen.

II. Gesetzlicher Zustand. Diese noch derzeit bestehende Institution gründet sich auf die Bestimmungen des § 27 der mit A. G. 6 X 60 genehmigten und mit dem B. des Staatsministeriums 8 XII 60, R. 268, zur allgemeinen Kenntnis gedachten Grundzüge für die Organisation des Staatsbaudienstes, nach welchen Bestimmungen für die Beförderung der in das technische Fach einschlägigen Angelegenheiten der Gemeinden, Korporationen und Privaten unabhängig vom Staatsdienst Zivilingenieure zu betheiligen sind, welche jedoch nöthigenfalls auch für Staatsbaugeschäfte gegen besonderes Entgelt in Anspruch genommen werden können. In Durchführung dieser Bestimmungen wurden den Landesstellen mit der B. des Staatsministeriums 11 XII 60, J. 36413, die mit der A. G. 29 XI 60 genehmigten Grundzüge zur Einführung behördlich autorisierter P. mit dem Auftrage mitgeteilt, diese Grundzüge und den im Sinne des § 7 derselben festzustellenden Tarif zur Entlohnung der P. für Geschäfte, welche ihnen von den Behörden übertragen werden, zu verlautbaren. Diese Verlautbarung erfolgte in einigen Ländern im Wege der Landesgesetzblätter, in den übrigen auf andere Weise.

Für die einzelnen Kronländer sind gegenwärtig folgende Tarife in Geltung und publiziert: Für Österreich unter der Enns ... v. J. 1867, L. 58; Österreich ob der Enns ... „ 1862, „ 4; Mähren ... „ 1862, „ 5; Bukowina ... „ 1867, „ 14; Krain ... „ 1863, „ 18; Palmatien ... „ 1862, „ 1; Tirol und Vorarlberg ... „ 1862, „ 9; Schlesien ... „ 1875, „ 8; Kärnten ... „ 1888, „ 15; Kantonland ... „ 1876, „ 12; Böhmen ... „ 1880, „ 69; Galizien ... „ 1889, „ 50.

Durch die genannten Grundzüge, deren Wortlaut im B. H. des R. J. 12 VIII 1901, Nr. 12, auf pag. 179 ff., publiziert ist, wurden drei Klassen von autorisierten Technikern geschaffen: a) Zivilingenieure für alle Bauarbeiten; b) Architekten; c) Geometer, deren Befugnisse und Berechtigungen in den §§ 2—6 präzisirt sind. § 7 bestimmt, daß ein beiderseitiges Staatsamt mit der Eigenschaft eines befugten Technikers unvereinbar sei (in einer Spezialentscheidung des R. J. 5 VIII 78, J. 9330, J. i. V. 1878, S. 151, wurde die Unvereinbarkeit der Nebenbeschäftigung als Zivilgeometer mit der Stelle eines Bürgerstudienlehrers ausgesprochen. Dagegen erscheint es — nach der auch jetzt noch üblichen Praxis — als zulässig, daß Landes- oder Gemeindeingenieure, dann Ingenieure von Privatunternehmungen (Bahnen, usw., welche alle in erster Linie die eben genannten Stellungen bekleiden, gleichzeitig behördlich autorisierte P. sind) und daß letzterer verpflichtet ist, in technischen Angelegenheiten der Regierung über Aufforderung der Behörde statt der Staatsbauorgane Rathschläge zu leisten. Die §§ 8—13 enthalten die Anforderungen zur Erlangung des Befugnisses, den Vorgang bei der abzulegenden Prüfung sowie den für dieselbe geltenden Anhangszug.

Die weiteren Satzungen betreffen die mit dem Befugnisse verbundenen Pflichten (so bestimmt § 14, daß die behördlich autorisierten P. verpflichtet sind, in ihren Wohnorten ein förmliches Geschäftsbüro zu unterhalten und dem Geschäfte persönlich vorzustehen. Durch diese Bestimmung ist jedoch eine Ausgestaltung des Geschäftsbetriebes in der Weise, daß ein behördlich autorisierter P. außerhalb seines Wohnortes ein zweites Geschäftsbüro einrichtet, nicht ausgeschlossen; siehe E. des B. G. 18 X 1906, Nr. 109005, publiziert in Nr. 8 ex 1907 der Zeitschrift des österr. Ingenieur- und Architektenvereins), die Disziplinarrichtlinien (die behördlich autorisierten Techniker sind der Disziplinargewalt der politischen Behörde des Bezirkes unterworfen, § 17, Minera 1), den Vorgang bei der Suspension eines behördlich autorisierten Technikers und den Verlust des Befugnisses (§ 20: das Befugnis erlischt: a) durch die von der politischen Landesstelle angenommene Entlassung; b) durch die Unterlassung der Ausübung derselben durch ein Jahr ohne Rechtfertigung der Gründe hierfür; c) durch die Annahme eines mit dem Befugnisse unvereinbaren Amtes; d) wenn der Befugte unter Kuratel gesetzt wird; e) wenn er wegen der § 8 e erwähnten Verbrechen oder Vergehen (am Gewinnsucht, oder gegen die öffentliche Sicherheit verstoßend) oder sonst zu sechsmonatlicher Freiheitsstrafe verurtheilt wird).

In den „Grundzügen“ sind keine Bestimmungen enthalten, durch welche dem — zur Ausführung gewisser Arbeiten befugten — behördlich autorisierten P. gleichzeitig ein Recht gesichert wäre gegen unbefugte Ausübung dieser Arbeiten. Eine im J. 1876 gefällte Spezialentscheidung negiert ganz ausdrücklich das ausschließliche Recht zur Vornahme der den Umfang des Befugnisses bildenden Arbeiten. a) Diefelbe lautet:

Die den behördlich autorisierten P. (Zivilingenieuren) normalerweise zugehörigen Arbeiten, insofern es sich bloß um die Arbeiten an sich und dabei nicht um die Ausübung der Autorität des behördlich beglaubigten Ingenieurs handelt, können auch von solchen Personen vorgenommen werden, welche nicht die Eigenschaften autorisierter P. haben, weil durch die P. des Staatsministeriums vom J. 1860 betreffend die Einführung von behördlich autorisierten P. diesen Technikern nicht das ausschließliche Recht zur Vornahme der darin bezeichneten Arbeiten eingeräumt, sondern denselben lediglich eine gewisse Autorität in Ansehung der administrativen Wirkung ihrer berufsmäßig vollzogenen Akte zugestanden worden ist. — Es kann daher auch Personen, welche nicht die Eigenschaften behördlich autorisierter P. haben, die Vornahme der fraglichen Arbeiten nicht verweigert und demgemäß denselben auch nicht untersagt werden, sich zur Verrichtung solcher Arbeiten öffentlich anzubieten, wodurch selbstverständlich die Frage, welcher Gebrauch von diesen Arbeiten gemacht werden kann, nicht berührt wird. Hierbei bleibt es allerdings der behördlichen Erwägung anheimgestellt, ob nicht mit Rücksicht auf die laut der öffentlichen Ankündigung beabsichtigten Geschäftsausübung vom Standpunkte der Gew. O. und der Bauordnungen ein Anlaß zu einer Amtshandlung gegeben wird. (Spezialentscheidung des R. J. 71 76, J. 16030/75, J. f. R. 1876, S. 20.)

Dagegen war die Regierung bemüht, für eine entsprechende Beschäftigung der behördlich autorisierten P. zu sorgen und ihre Verwendung an Stelle von Staatsbeamten zu fördern, wie die nachstehenden Erlässe zeigen: Das Staatsministerium hat mit Erl. 27 VI 66, J. 9060, eröffnet, daß — obwohl eine direkte Einwirkung der Behörde, um Parteien zur Verwendung von behördlich autorisierten P. zu bestimmen, nicht zulässig ist — dennoch im behördlichen Interesse zur Beschäftigung derselben beigegeben werden könne und solle. Namentlich hat die Behörde überall, wo behördlich autorisierte P. zu Gebote stehen, bautechnische Einrichtungen, welche nicht ganz oder teilweise auf Rechnung des Staates oder vom Staate dotierter Fonds stattfinden, nicht von Baubeamten besorgen zu lassen; sondern es ist den Gemeinden, Vorstehungen und Korporationen von Anstalten usw. überlassen, sich privater Sachverständiger, wozu auch die Zivilingenieure, Zivilarchitekten und Zivilgeometer gehören, zu bedienen. Auch in sonstigen Privatangelegenheiten, deren Erledigung wegen eines zu schädigenden Erkenntnisses den politischen Behörden zuzieht, sind, soweit es immer tunlich, die technischen Erhebungen durch autorisierte P. und vorzugsweise dann vornehmen zu lassen, wenn die Kommissionskosten von den Privaten zu tragen sind, mithin durch die Verwendung derselben der Staatschatz nicht belastet wird.

Mit Erl. des R. J. 8 XI 86, J. 8152, am sämtlichen Länderhöfen (über die Zulässigkeit der Verwendung von P. an Stelle der Staatsbeamten) wurde neuerlich in Erinnerung gebracht, daß von Seite der politischen Behörde dort, wo kein Staats-

bauorgan, wohl aber ein behördlich autorisierter P. seinen Sitz hat, in allen jenen Fällen, wo es sich um eine vorbereitende technische Erhebung für die zu fällende Entscheidung in Parteifachen handelt, zur Vornahme dieser Erhebungen behördlich autorisierte P. zunächst herangezogen werden, insofern hiedurch nicht die Parteien unverhältnismäßig hohe Kosten erwachen oder das Interesse der Gegenpartei oder andere wichtige Gründe nicht entgegenstehen. — Die Einleitung der ferneren Verleihungen von Feldmeisterpatenten wurde mit Rundmachung der Statthalterei für Tirol 11 III 70, L. 21, bekanntgegeben. — Die Aufhebung des Institutes der politischen Landmeister wurde gleichfalls (Rundmachung der Statthalterei für Böhmen 4 II 63, L. 6) ausgetrieben.

Beschel in der Zuständigkeit: Bis zum J. 1905 war für alle gewerblichen Angelegenheiten und mit diesen auch für die Angelegenheiten der behördlich autorisierten P. das R. J. zuständig. Seitdem ist jedoch eine Änderung eingetreten. Mit R. des Ministers des Innern und des Leiters des R. J. 23 IX 1905, R. 151, betreffend die Bestimmung des Wirkungskreises des R. J. bezw. des R. in gewerblichen Angelegenheiten, wurde in Folge R. E. 22 IX 1905 bestimmt, daß die Handhabung aller Vorschriften über Angelegenheiten der behördlich autorisierten P. in den Wirkungskreis des R. J. fällt (Punkt 18). Diese Verfügung trat mit 1 X 1905 in Wirksamkeit.

Nach circa 20 Jahren war die Verordnung des Staatsministeriums vom J. 1860 bereits veraltet, nicht nur wegen der enormen Fortschritte auf dem Gebiete der Naturwissenschaften und Technik überhaupt, sondern schon wegen der seitdem an den technischen Hochschulen und an der Hochschule für Bodenkultur eingeführten Staatsprüfungen. Auch von der Regierung wurde die Notwendigkeit einer vollständigen Umarbeitung der „Grundzüge“ erkannt. (Die Einleitung der Ministerialverordnung 8 XI 86, J. 8152, lautet: Um die zur Erlassung eines neuen Statuts für die behördlich autorisierten P. die Bestimmungen der Ministerialverordnung 11 XI 60, J. 36413, rücksichtlich der Kategorien dieser Techniker und der von den Verwerbern um solche Befugnisse beizubringenden Nachweise mit jenen Änderungen in Einklang zu setzen, welche letzter in der Einrichtung des Unterrichts an den technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodenkultur sowie dem einschlägigen Prüfungs- und Zeugniswesen eingetreten sind, findet das R. J., im Einvernehmen usw.) Derselbe beschränkte sich jedoch darauf, nur die §§ 1, 2, 9, 10 und 11 derselben, betreffend die Kategorien und die von den Verwerbern um das Befugnis beizubringenden Nachweise, einer teilweisen Änderung zu unterziehen. Daraus besteht sich die Ergänzungsverordnung des R. J. (im Einvernehmen mit dem R. II. R., dann dem J. R., f. R. u. R. und R. R.) 8 XI 86, J. 8152. (Wortlaut gleichfalls im R. VI. des R. J. 22 VIII 1901, R. 12.) Seitdem bestehen vier Kategorien von behördlich autorisierten P. (§ 1): a) Bauingenieure, bezw. Bau- und

Kulturtechniker (für Straßen-, Wasser-, Brücken- und Eisenbahnbauten einschließlich der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Hochbauten, bezw. auch für kulturtechnische Arbeiten jeder Art); b) Architekten (für den gesamten Hochbau und insbesondere für baufälligerische Ausführungen); c) Maschinenbauingenieure (für das Maschinenwesen einschließlich der mit den Maschinenanlagen in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Hochbauten) und d) Geometer bezw. Geometer und Kulturtechniker (für Vermessungen bezw. auch für kulturtechnische Arbeiten mit Ausschluß größerer hydrotechnischer Anlagen).

Im übrigen enthält diese Verordnung nur Bestimmungen über den Studiennachweis (wobei auf die B. des R. U. M. im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels 12 VII 76, R. 94, betreffend die Regelung des Prüfungs- und Zeugniswesens an den technischen Hochschulen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder — diese Verordnung ist seitdem überholt und außer Kraft gesetzt durch die B. des R. U. M. 30 III 1900, R. 73, betreffend die Regelung der Staatsprüfungen und Einzelprüfungen an den technischen Hochschulen. übriges besteht auch seit dem J. 1897 eine B. des R. U. M. im Einvernehmen mit dem R. U. J. M. und M. 4 IX 97, R. 224, betreffend die Einführung einer Staatsprüfung an dem Kurse zur Heranbildung von Vermessungsgeometern an den technischen Hochschulen; — dann auf die B. des Ministers für Kultur und Unterricht im Einvernehmen mit dem Aussenminister 20 VIII 84, R. 145, betreffend die Einführung von theoretischen Staatsprüfungen für das kulturtechnische Studium an der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien, Rückficht genommen ist), die einschlägige Praxis (über die Prüfung der von angeblich behördlich autorisierten P. ausgestellten Zeugnisse über diese Praxis sind nähere Bestimmungen enthalten im Erl. des R. J. 10 X 86, J. 18518; für die ersten 3 Kategorien 5 Jahre, für die Geometer 3 Jahre, für jene Bewerber, welche die Diplomprüfung abgelegt haben, ist bloß die Nachweisung einer dreijährigen Praxis erforderlich) und die strenge praktische Prüfung. — Innerhalb der im § 1 bezeichneten speziellen Berufskörpers kommen den einzelnen Kategorien der behördlich autorisierten P. alle Berechtigungen zu, welche in der B. des Staatsministeriums 11 XII 60 in Hinsicht des Wirkungsfreies dieser Techniker vorgezeichnet sind (§ 7). — Der Umfang der Berechtigungen der auf Grund der B. des Staatsministeriums 11 XII 60, J. 36413, bereits autorisierten Techniker bleibt durch die vorliegende Verordnung unberührt.

III. Ingenieurkammern. Diese sind — in der Form wie sie gegenwärtig bestehen — nichts anderes als entweder Vereine der behördlich autorisierten P. eines oder mehrerer Kronländer — (wie die Ingenieurkammern im Königreiche Böhmen § 1 der von der Prager Statthalterei am 23 X 1903 mit J. 220238 genehmigten Statuten der Ingenieurkammer im Königreiche Böhmen sagt ausdrücklich: Die Ingenieurkammer ist ein Verein

der behördlich autorisierten Techniker. § 2 enthält den oben genannten Zweck des Vereines. § 3 nennt die Mittel zu diesem Zwecke: a) Gründung einer Ingenieurkammer, welche berufen ist, den Stand der behördlich autorisierten P. in Böhmen zu repräsentieren und zu vertreten, Anträge zu zweckmäßigen Änderungen in dem Organismus der Institution und über alle die Ingenieurkammer betreffenden Angelegenheiten zu stellen sowie über Aufforderung der k. k. Behörden ihr Gutachten darüber abzugeben; b) Gründung eines Archives; c) Herausgabe von fachwissenschaftlichen Zeitschriften usw. § 5 handelt von den Mitgliedern (Ehrenmitglieder, wirkliche, teilnehmende und korrespondierende). §§ 7—9 betreffen den Vorstand: derselbe wird auf drei Jahre gewählt und besteht aus dem Präsidenten, 2 Vizepräsidenten, dem Geschäftsleiter und dessen Stellvertreter, dem Kassier, dem Bibliothekar, 20 Mitgliedern und 4 Ersatzmännern. 8 Mitglieder müssen ihren Sitz in Prag (inklusive Böhmen) haben, die übrigen 12 werden zu je 2 für jeden Sprengel der Handels- und Gewerbekammer gewählt. §§ 11—15 betreffen die Hauptversammlung, §§ 16—20 die Rechte und Pflichten der Mitglieder, § 21 Vertrauensmänner, § 22 die Auflösung der Ingenieurkammer, § 23 das Schiedsgericht, — dann jene im Königreiche Gal. und Lodomerien oder wie die mähr. Ingenieurkammer) oder sie sind die Vortheile solcher Vereine — (wie dies z. B. bei der n.-ö. Ingenieurkammer der Fall ist [Statuten des Vereines der behördlich autorisierten Ziviltechniker in N. O. beilehnt mit Erl. der n.-ö. Statthalterei 3 VI 97, J. 37068]. § 1. Zweck und Titel des Vereines [Zweck ist der Verband der behördlich autorisierten P. im Kronlande N. O. zur Vertretung, Wahrung und Förderung der Standesinteressen. Der Verein führt den eingangs erwähnten Titel]. § 2. Mittel zu diesem Zwecke: a) Errichtung einer Ingenieurkammer, welche berufen ist, den Stand der behördlich autorisierten Ziviltechniker zu vertreten und welcher die Leitung der Vereinskassiere obliegt; b) Abhaltung ordentlicher Generalversammlungen usw.; i) die Errichtung von Vorschlägen für die Wahl der Prüfungskommission für die Ziviltechnikerprüfung; k) Entsendung von Delegierten des Vereines zu Kommissionen usw.; n) Übernahme von Akten und Siegeln von den Erben verstorbenen Vereinsmitgliedern; o) Feststellung von Normalen und Donorstabellen für technische Arbeiten, jedoch nur für den Privatdienst und auf Vereinsmitglieder beschränkt. § 4. Mitglieder [wirkliche, teilnehmende und korrespondierende]. §§ 5 und 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder. § 7. Ingenieurkammer, bestehend aus dem Vorstande, dem Vorstandstellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierverwalter und noch zehn Kammerräten, welche sämtlich ihren Wohnsitz im Polizeikreis von Wien haben. §§ 9—11. Wirkungsfreis der Kammer. § 12. Rechnungsrevision. §§ 13 und 14. Vollversammlungen. §§ 15—19. Generalversammlung. § 20. Mitgliedsbeiträge. § 21. Austritt der Mitglieder. [Den Vereinsmitgliedern steht der Austritt aus dem Vereine jederzeit frei.] § 22.

Aufkündigung des Vereines. § 23. Schiedsgericht!). — welche sich diese Bezeichnung bellegen. In den von der politischen Landesbehörde zu bestätigenden Statuten dieser Vereine ist als Hauptzweck derselben die Vertretung, Wahrung und Förderung der Standesinteressen angeführt. Die Mitgliedschaft wird jedem behördlich autorisierten P. in der die Vertretung der Befugnis betreffenden Urkunde seitens der Behörde empfohlen. Allein nachdem es doch jedem behördlich autorisierten P. anheimgestellt ist, Mitglied zu werden oder nicht, können die Ingenieurkammern nicht verglichen werden mit der gesetzlichen Institution der Advokaten-, Notariats- oder Ärztekammer. Demgemäß ist auch ihre wirtschaftliche und politische Bedeutung eine wesentlich geringere.

IV. Verhältnis zur Gew. O. Dieses ist gegeben durch die Bestimmung des § 22 des G. 26 XII 93, R. 193, betreffend die Regelung der konzeptionierten Bauwerke (im Sinne der §§ 15 und 23 des G. 15 III 83, R. 39). Diese Bestimmung — (die Bestimmung des genannten § 22 basiert auf Art. V, lit. f, des Rundmachungspatentes zur Gew. O. 20 XII 59, R. 227, nach welchem die Bestimmungen der Gew. O. auf die Beschäftigung der Ingenieure keine Anwendung finden. [S. auch die „Anmerkung“ unter V.]) — lautet: Die Berechtigung der behördlich autorisierten P. (behördlich autorisierte Zivilingenieure, Bauingenieure, Architekten, Maschinenbauingenieure) wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Insofern die Genannten jedoch Hochbauten und andere vermauerte Bauten mit eigenem Hilfspersonal ausführen, unterliegen sie den Bestimmungen des 6. und 7. Hauptstückes der Gew. O. 15 III 83, R. 39, und 8 III 85, R. 22. Diese letzteren Bestimmungen betreffen das gewerbliche Hilfspersonal (Vorfürge für die Hilfsarbeiter, Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe [G. 16 I 95, R. 21], die Entlohnung und Kündigung usw., Arbeitsbücher, Arbeitsverhältnis, Arbeitsordnung, Krankentasse, Zusatzbestimmungen für jugendliche Hilfsarbeiter), dann die Genossenschaften (Bestand und Errichtung, Beitrittspflicht, Arbeitsvermittlung, Genossenschaftsversammlung, Weisungsverammlung, Krankentasse). Für den Fall der Ausübung von Hochbauten usw. sind demnach die behördlich autorisierten P. Mitglieder der betreffenden Genossenschaft (G. R. 15 II 94, J. 2933 ex 1892).

Von Bedeutung für das Verhältnis der behördlich autorisierten P. zur Gew. O. ist schließlich auch ein (im Organe des österr. Ingenieur- und Architektenbundes, XIII. Jahrgang, Nr. 1, pag. 10, publizierter) Erl. des R. J. im Einvernehmen mit dem G. R. 28 II 99, J. 4769, mit welchem ausgesprochen wird, „daß die Anschauung, es könne die Herstellung von Plänen, Architekturzeichnungen, Kostenüberschlägen und Abrechnungen dem Gegenstand eines freien Gewerbes bilden, im Gesetze nicht begründet ist, und daß somit die Ausstellung von Gewerbescheinen, betreffend dieses Gewerbe, als unzulässig anzusehen ist“.

V. Besteuerung. Die behördlich autorisierten P. unterliegen der Besteuerung wie Gewerbe-

treibende: sie zahlen eine Erwerbssteuer, welche nach der Höhe ihres eingeschätzten Einkommens bemessen wird. Dazu kommen noch die Fondsbeiträge, sowie ein Handelskammerbeitrag, nachdem die behördlich autorisierten P. — ebenso wie die Apotheker — im Steuerkataster der Handels- und Gewerbelammern geführt werden, und für diese auch das aktive und passive Wahlrecht besitzen. (Auch in einem vom G. R. unterm 8 III 96, J. 1062, für die statistischen Zwecke der Handels- und Gewerbelammern der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder herausgegebenen Systematischen Verzeichnis der Gewerbe, welches die der Gew. O. unterliegenden Beschäftigungen samt den denselben verordneten Unternehmungen umfaßt, sind in der I. Abteilung [Industrie einschließlich der Gewerbe der Urproduktion] XVI. Klasse [Baugewerbe], Gruppe a [Bauunternehmung, Bauleitung, bautechnisches Bureau] angeführt: 1. Bauunternehmer; 2. Zivilingenieure und Architekten [Architekt, Architekt und Baumeister, Bauingenieur, Baumeister, Zivilingenieur, Ingenieur, Maschineningenieur, Maschinenbau- und Bergingenieur, Maschinentechniker]; 3. Zivilgeometer, Kulturingenieure und Trainsagetechniker, [Zivilgeometer, Zivilgeometer und Fortingenieur, Kulturingenieur, Kulturingenieur und Zivilgeometer, Trainsagetechniker, Feldvermesser, Geometer]; 4. Baumeister [Baumeister, Baumeister und Ingenieur, Bau- und Maurermeister].)

Anmerkung: Im J. 1879 kam die böhm. Ingenieurkammer durch ihren Vorstand Architekten Josef Turba beim G. R. (im Wege der Statthalterei) ein um Enthebung der behördlich autorisierten Zivilingenieure, Architekten und Geometer von der vorgeschriebenen Leistung von Handelskammerbeiträgen, nachdem gemäß Erl. des G. R. Nr. 33473 ex 1878 die Gew. O. 20 XII 59 zufolge Art. V, Punkt f, auf die Weiskräfte dieser Ziviltechniker keine Anwendung findet und deren Beschäftigungen nach der R. des Staatsministeriums 11 XII 60, J. 36413, zu behandeln sind, dann weil nach dem G. 29 VI 68, R. 85, über die Organisation der Handels- und Gewerbelammern, IV. Abschnitt, § 21, Mlinea 3, der unbedeckte Betrag der Handelskammerauslagen nur nach den direkten Steuern von dem Bergbau-, dem Gewerbe- und Handelsbetriebe einzulegen und einzubezahlen ist. Laut Erl. des G. R. 20 IV 79, J. 10895, hat sich jedoch dieses Ministerium nicht bestimmt gefunden, die erbetene Verfügung — der Einstellung einer Vordruckeitung und Einhebung der Handelskammerbeiträge von den behördlich autorisierten P. — zu treffen.

VI. Reformbestrebungen: Bei der schon vor 20 Jahren konstatierten Unzulänglichkeit des im J. 1860 begründeten Institutes der behördlich autorisierten P. und bei der Unmöglichkeit einer weiteren Entwicklung desselben auf dieser Basis waren die P. schon seit Jahren bestrebt, Reformen anzubahnen und die Schaffung eines Gesetzes zur Einführung einer — den Verhältnissen der Gegenwart entsprechenden — Ziviltechnikerordnung zu erwirken. Insbesondere drängte hiezu der Um-

stand, daß trotz aller gleichmäßig eingeräumten Rechte eigentlich nur die Verfassung und Beglaubigung geometrischer Pläne für Zwecke der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters und ähnliche Zwecke (Punkt 8 der B. des 3. R. und 3. R. 7 VII 90, R. 149, womit eine neue Vorschrift, betreffend die Bedingungen, unter welchen die Übernahme einer Vermessung seitens eines Vermessungsbeamten zu unterbleiben hat, kundgemacht wird [§ 23 des Gesetzes über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters 23 V 83, R. 83] verfügt, daß der Plan rücksichtlich seiner Richtigkeit mit der Beglaubigung eines behördlich autorisierten V. versehen sein muß. [Z. auch Punkt 7 der B. des 3. R. und 3. R. 1 VI 83, R. 86]) hat die einzige den behördlich autorisierten Ziviltechnikern (Zivilingenieuren und Geometern) ausschließlich vorbehaltene Tätigkeit bildet, die nicht von Ingenieuren im gewöhnlichen Sinne — eine Gesetzesvorlage betreffend den Schutz des Titels „Ingenieur“ ist den beiden Häusern des Reichsrates bereits im J. 1903 von der Regierung unterbreitet worden, ist jedoch noch in Beratung, — ausgeübt werden kann, währenddem im übrigen die Ausübung der gesamten privaten Ingenieurstätigkeit jedermann freisteht. Den hochwichtigen technischen und bawirtschaftlichen Geschäften der Ziviltechniker sollte — im Interesse der Bevölkerung — ein ähnlicher Schutz zu teil werden, wie ihn die Staatsverwaltung schon seit Jahrzehnten den Geschäften rechtlicher Natur der Advokaten und Notare durch die Bestimmung eingeräumt hat, daß solche nur durch diese hiezu berufenen Stände ausgeführt werden dürfen. Maßgebend war endlich auch die Überzeugung von der Notwendigkeit einer geordneten Einführung von Zentralstellen (Ingenieurkammern) zur Vertretung der Standesinteressen der behördlich autorisierten V.

In dieser Beziehung verdienen nachstehende Entwürfe eine besondere Beachtung:

1. **Entwurf zur Einführung einer Ziviltechnikerordnung**, beschlossen in der Delegiertenkonferenz der behördlich autorisierten Privattechniker vom 3. und 4. März 1905. Aus sachlichen Motiven ist diese Ziviltechnikerordnung in sechs Abschnitte geteilt: Abschnitt I: § 1 behandelt die Bildung des Institutes der behördlich autorisierten Ziviltechniker und verfügt, daß sämtliche behördlich autorisierte Ziviltechniker den Bestimmungen dieser Ziviltechnikerordnung unterworfen sind. Abschnitt II: Im § 2 werden die Bezeichnungen und Benennungen der verschiedenen Kategorien festgestellt: a) behördlich autorisierte Zivilingenieure für alle Bauächer; b) behördlich autorisierte Zivilbauingenieure; c) behördlich autorisierte Zivilbau- und Kulturingenieure; d) behördlich autorisierte Zivilarchitekten; e) behördlich autorisierte Zivilmaschinenbauingenieure; f) behördlich autorisierte Zivilgeometer; g) behördlich autorisierte Zivilgeometer und Kulturtechniker.

Am Schlusse dieses Paragraphen ist für die etwa in Aussicht genommene Einbeziehung neuer Kategorien (deren Titel und Berechtigungsumfang im Verordnungswege festgestellt werden soll)

vorgelesen. Trotz der technischen Verwandtschaft und nahezu gleichlaufenden technischen Hochschulausbildung der Bergbau- und Hütteningenieure (i. Anhang) sowie der Elektrotechniker wurde damals deren sofortige Einbeziehung in diese Ziviltechnikerordnung nicht ins Auge gefaßt. Einerseits wurde ein Hindernis darin erblickt, daß die behördlich autorisierten Bergbauingenieure durch die B. des R. R. 23 V 72, R. 70, gegenwärtig den Berghauptmannschaften und in weiterer Linie dem R. R. unterstellt sind und durch Schaffung von Bergbauinspektoren bezw. Bergbauinspektionsbezirken möglicherweise Änderungen in den bestehenden Befugnissen der Bergbauingenieure eintreten könnten, andererseits lagen bezüglich der Elektrotechniker noch zu kurze Erfahrungen vor. Bei sämtlichen Titeln wurde das Wort „Privat“ durch das in den meisten anderen Kulturkassen angenommene Wort „Zivil“ ersetzt. § 3 bestimmt die Qualität der den verschiedenen Kategorien zukommenden Befugnisse in detaillierter Weise. § 4: Die Vertretung und das Erlißchen der Befugnis erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen der Staatsministerialverordnung 11 XII 60, 3. 36413, und des Erl. des R. R. 3. um. 2 XI 86, 3. 8152. Die Befugnis als behördlich autorisierter Zivilingenieur darf an Personen, die im Staats- oder Landesdienste stehen, nicht verliehen werden und erlischt bei Annahme eines solchen Amtes. Abschnitt III regelt den Wirkungskreis der behördlich autorisierten Ziviltechniker in Angelegenheiten des Staates, des Landes, der Gemeinden, Korporationen und Privaten. Abschnitt IV enthält die Vorschriften für die Geschäftsführung. Abschnitt V behandelt die Gebühren und den Honorarstarif. Abschnitt VI enthält die Bestimmungen über die geordnete Einführung und Regelung der Ziviltechnikerkollegien und die Zivilingenieurkammern. Hierdurch würden Zentralstellen für die Ziviltechniker geschaffen. § 28: Die behördlich autorisierten Ziviltechniker eines Kronlandes bilden zusammen ein Ziviltechnikerkollegium; dasselbe wählt aus seinen Mitgliedern zur Wahrnehmung seiner Standesinteressen eine Vertretung unter dem Namen Zivilingenieurkammer. § 30: Jeder behördlich autorisierte Ziviltechniker ist verpflichtet, Mitglied eines Ziviltechnikerkollegiums zu werden. § 37: In den Wirkungskreis des Ziviltechnikerkollegiums gehört a) die Wahl des Präsidenten, der Stellvertreter, der Mitglieder und Ergänzmänner der Zivilingenieurkammer; b) die Beratung und Genehmigung von Anträgen über die Organisation oder Abänderung des Institutes oder der Ingenieurkammer; c) die Feststellung bezw. Genehmigung der von der Kammer vorgelegten Umlagen zur Bedeckung der Kammerauslagen usw. § 42: Die Zivilingenieurkammer fungiert zugleich als Ehrenrat. § 43: Die Oberaufsicht über die Kammer und ihre Tätigkeit wird von der politischen Landesbehörde ausgeübt.

2. Ein auf Grund einer Beratung der Ingenieurkammern von Niederösterreich, Böhmen, Galizien und Wäheren verfaßter Entwurf, welcher nur vier Kategorien der behördlich autorisierten Ziviltechniker aufgenom-

men hat und zwar: behördlich autorisierte Zivilingenieure für das Bauwesen, behördlich autorisierte Zivilingenieure für Architektur und Hochbau, behördlich autorisierte Zivilingenieure für das Maschinenwesen, behördlich autorisierte Zivilgeometer. Die anderen Details sind dem Entwurfe vom J. 1895 nachgebildet. Die Einführung weiterer Kategorien von Ziviltechnikern soll im Verordnungswege nach vorangegangener Einvernahme der Ingenieurkammern erfolgen. (Bereits gemeldet haben sich die Bodenkulturingenieure, welche gleichfalls eine Neuierung im Gesetze anstreben.) — Des Vergleiches halber sei noch erwähnt:

3. Der Entwurf der Ziviltechnikerordnung des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines vom Jahre 1895. Der Hauptsache nach gleichlautend mit dem Entwurf der Delegiertenkonferenz (s. unter Punkt 1) unterscheidet sich derselbe in folgenden Bestimmungen:

1. In der Einteilung der Kategorien, welche folgende Titel führen sollen: a) behördlich autorisierte Zivilbauingenieure; b) behördlich autorisierte Zivilbau- und Kulturingenieure; c) behördlich autorisierte Zivilarchitekten; d) behördlich autorisierte Zivilmaschinenbauingenieure; e) behördlich autorisierte Zivilmaschinenbauingenieure und Elektrotechniker; f) behördlich autorisierte Zivilbergingenieure; g) behördlich autorisierte Zivilhütteningenieure; h) behördlich autorisierte Zivilchemiker; i) behördlich autorisierte Zivilkulturtechniker. Die Kategorie der Geometer kommt hier nicht mehr vor.

2. Durch genaue Bestimmungen über die Bedingungen zur Erlangung des Befugnisses und für die Verleihung desselben.

3. Durch die Bestimmung des § 12, nach welcher mit der Eigenschaft der behördlich autorisierten Ziviltechniker weder ein besoldetes Staatsamt noch ein ständiges besoldetes Dienstverhältnis bei einem Lande, einer Gemeinde oder bei Privaten vereinbarlich sei. Die Erwerbung der Befugnisse für mehrere Kategorien behördlich autorisierter Ziviltechniker ist zulässig.

4. Durch konsilier gefasste Bestimmungen über den Wirkungskreis: Wichtig ist dabei, daß sich das Recht zur Ausübung der Befugnisse auf alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erstreckt. Des weiteren soll bestimmt werden, daß Pläne, Berechnungen und Baubeschreibungen für Amtshandlungen der Behörden, sofern hiezu höheres technisches Wissen und Können erforderlich ist und insoweit dieselben nicht von Staats-, Landes- oder Gemeindefingenieuren verfaßt sind, von einem behördlich autorisierten Ziviltechniker verfaßt, überprüft und beglaubigt sein müssen. Pläne, Berechnungen und technische Befehle, welche von den Parteien an Verwaltungsbehörden oder Gerichte im Zuge von Entscheidungen vorgelegt werden, dürfen — wenn hiezu höheres technisches Wissen erforderlich ist — nur von einem behördlich autorisierten Ziviltechniker verfaßt werden. Die Leitung und Ausführung technischer Arbeiten soll — insoweit hiezu höheres technisches Wissen und Können

erforderlich ist und dieselbe nicht von hiezu berufenen Organen des Staates, des Landes oder der Gemeinde erfolgt — nur behördlich autorisierten Ziviltechnikern übertragen werden.

VII. **Aufhang.** 1. Behördlich autorisierte Bergbauingenieure. Die Befugnisse dieser Kategorie von behördlich autorisierten P., welche als öffentliche Hilfsorgane der Bergbaubehörden bestellt sind und der Disziplinalgewalt der Berghauptmannschaften unterliegen — (deren Ämten daher nicht in die Kompetenz des P. [früher R. J.] fallen, wie die aller anderen behördlich autorisierten P., sondern in jene des R. W.) — ist geregelt durch die B. des R. W. 23 V. 72, R. 70, über die Bestellung von behördlich autorisierten Bergbauingenieuren. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auf Grund des § 15 des G. 21 VII 71, R. 77 — über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Bergbehörden — erlassen: §§ 1 und 2: Zweck und Bestimmung der Bergbauingenieure. (§ 2: Es bleibt den Bergbauingenieuren unbenommen, sich für die ihnen unmittelbar von den Bergbauunternehmern anvertrauten technischen Geschäfte des Bergbaues verwenden zu lassen.) § 5 bestimmt die Bedingungen zur Erlangung der Befugnisse: 24 Jahre — Prüfungszeugnisse einer inländischen höheren Lehranstalt — zweijährige Praxis (keine weitere Prüfung!). § 7: Mit der Befugnis eines Bergbauingenieurs ist ein besoldetes Staatsamt nicht vereinbar. § 8: Die Befugnis wird auf Grund des Nachweises der im § 5 vorgeschriebenen Erfordernisse von der Berghauptmannschaft erteilt. §§ 9 bis 17: Vorschriften über Beerdigung, Änderung des Wohnsitzes, Geschäftsführung, Entlohnung. §§ 18—24: Strafen, Verlust und Erlöschen der Befugnisse. Wie hieraus zu ersehen, sind diese Bestimmungen andere als für die behördlich autorisierten Bauingenieure, Architekten und Maschinenbauingenieure; sie unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der eigenen Prüfung, welche bei den behördlich autorisierten Bergbauingenieuren fehlt, als auch hinsichtlich der vorgeschriebenen Dauer der Praxis.

2. Behördlich autorisierte Versicherungstechniker. Die Grundzüge für die Autorisierung dieser, hier nur der Vollständigkeit halber noch erwähnten Kategorie von P. im weiteren Sinne wurden, um dem immer steigenden Bedarf nach versicherungstechnisch gebildeten Personen zu genügen, durch die B. des R. J. und des R. U. R. 3 II 95, R. 23, „bis zur definitiven Regelung des Studien- und Prüfungsweises für Versicherungstechniker“ — (diese Regelung ist erfolgt: a) durch die B. des R. U. R. im Einvernehmen mit dem R. J. 26 VI 97, R. 158, betreffend die Einführung einer theoretischen Staatsprüfung an dem Kurs für Versicherungstechnik an der technischen Hochschule in Wien; b) durch die B. des R. U. R. im Einvernehmen mit dem R. J. 16 IX 1905, R. 162, betreffend die Einführung der gleichen Prüfung an der böhm. technischen Hochschule in Prag.) — erlassen. § 1: Die Berechtigung, sich als behördlich autorisierter Versicherungstechniker zu bezeichnen, wird lediglich durch eine

vom M. J. auszustellende Autorisationsurkunde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erlangt. § 2: Vorschreibung einer Prüfung. § 3: Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung: 1. Absolvierung einer Mittelschule, 2. Nachweis über den Besuch von Vorlesungen über höhere Mathematik an einer Hochschule, 3. Nachweis der praktischen Befähigung im versicherungstechnischen Fache. § 4: Der Nachweis der praktischen Befähigung wird erbracht durch Beitrittsurkunden darüber, daß sich der Bewerber durch eine entsprechende Zeit selbstständig, im Dienste eines Versicherungsinstitutes oder in einem öffentlichen Amte mit versicherungstechnischen Arbeiten befaßt hat. § 5: Prüfungsgegenstände. § 6: Nachsitze und Befreiung von der Prüfung. §§ 7—15: Vorschriften über die Prüfungskommission und die Prüfung selbst. § 16: Die behördlich autorisierten Versicherungstechniker sind von der politischen Landesbehörde in Eid und Pflicht zu nehmen. § 17: Erließen des Beschlusses. §§ 18—20: Verlautbarung in der „Wiener Zeitung“. Berechtigung zur Führung der Bezeichnung, Verpflichtung zur Ausführung von versicherungstechnischen Arbeiten gegen Entgelt für die Behörden.

Stradal.

Privatunterricht (Privatschulen).

I. Historisches. — II. Begriff. — III. Berechtigung und deren Gremienwirkungen, Kompositionen. — IV. Staatliche Aufsicht. — V. Statistik. — VI. Befragung. — VII. Verbesserung. — VIII. Krankenversicherung. — IX. Reform.

I. Historisches. Eine deutliche Scheidung des privaten und öffentlichen Unterrichtes begann in Litt. erst infolge der großen Schulreformen unter der Kaiserin Maria Theresia. Vor dieser Zeitperiode war der öffentliche Unterricht in Gegenständen der Volkschule vornehmlich den Klöstern und hinsichtlich der humanistischen Fächer besonders dem Jesuitenorden anvertraut. Zu den wesentlichsten unter Maria Theresia von dem großen Pädagogen Abt Feilbiger eingeführten und hier in Betracht kommenden Reformen gehörte die Vorschrift, daß auch der häusliche Unterricht in Gegenständen der Volkschule nur von solchen Lehrern erteilt werden dürfe, welche eigens für sie bestimmte Vorlesungen gehört und eine Prüfung abgelegt hatten. Diese Vorschrift blieb auch unter der Wirksamkeit der politischen Schulverfassung 11 VIII 05 erhalten, indem nach den §§ 127 und 129 derselben als Stundengelehrter in Privathäusern nur Personen zugelassen werden durften, welche sich über den Besuch der pädagogischen Vorlesungen an Normal- oder Reithauschulen ausweisen konnten, und indem auch Hofmeister in Privathäusern sich mit einem Zeugnisse einer pädagogischen Lehranstalt ausweisen mußten. Die auf das J. 1848 folgende freiheitliche Entwicklung des Schulwesens, welche die staatliche Einflußnahme wesentlich geschnitten hat, brachte die vollständige Freigabe des häuslichen Unterrichtes. Mit der fass. R. 27 VI 50, R. 309, wurde das provisorische und noch gegenwärtig in Wirksamkeit stehende Gesetz über den

Privatunterricht erlassen, welches in den §§ 16 und 20 für den häuslichen Unterricht einen Befähigungsnachweis nicht mehr fordert. Derselbe Bestimmung ist auch in das St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 21 XII 67, R. 112, übergegangen (Art. 17, Absatz 3). Schulpflichtige Kinder, welche zu Hause oder in einer Privatlehranstalt unterrichtet werden, müssen nur den „für die Volksschule vorgeschriebenen Unterricht in genügender Weise erhalten“. In zweifelhaften Fällen hat der Bezirksschulrat Erhebungen zu pflegen und die erforderlichen Maßregeln zu treffen (§ 23 des Reichsvolksschulgesetzes 14 V 69, R. 62, und Art. des R. U. R. 28 XII 80, 3. 19064, B. Bl. 24).

II. Begriff. Der Privatunterricht tritt seit Beginn der neuen Entwicklungsperiode des Schulwesens in zwei Formen in Erscheinung und zwar entweder als häuslicher Unterricht oder als Privatschulunterricht. Die rechtliche Behandlung dieser beiden Erscheinungsformen ist eine ganz verschiedene und die Grenze zwischen beiden ist oft schwer zu bestimmen. Der häusliche Unterricht, welcher sich in der Unterrichtsverteilung durch eine einzelne physische Person erschöpft, kann nicht nur in der Wohnung des Unterrichtenden, sondern auch in jener des Unterrichtenden erteilt werden. In der Regel wird derselbe familienweise und getrennt nur an einzelne Schüler erteilt, doch ist dieses Merkmal nicht als entscheidend anzusehen. Die verordnungsmäßige gleichzeitige Teilnahme mehrerer Schüler an dem Unterrichte in der Wohnung des Privatlehrers kann dem Unterrichte noch nicht den häuslichen Charakter benehmen und denselben noch nicht als Privatschulunterricht qualifizieren. Im letzteren Falle dürfte entscheidend sein, ob der Unterricht zum Klassenunterrichte graviert, ob eine schulmäßige Einrichtung vorhanden ist und ob die Unterrichtsverteilung einen Mehrbedarf an Wohnräumen über den gewöhnlichen Wohnungsbedarf des Unterrichtenden erfordert und nach einem im voraus bestimmten ständigen Statut und Lehrplan, dem sich jeder Schüler unterwerfen muß, stattfindet. Es dürfte daher, ähnlich wie bei der Frage der Fabrikmäßigkeit des Betriebes einer gewerblichen Unternehmung, als eine *quaestio facti* zu beurteilen sein, ob ein Privatunterricht als ein häuslicher oder schulmäßiger (Privatschulunterricht) zu betrachten ist. Zweckmäßigkeitsgründe pädagogischer und sanitätspolizeilicher Natur lassen jedoch eine strenge Auffassung zu ungunsten der Ausbreitung des häuslichen Unterrichtes angeeignet erscheinen, und es ist nur zu begrüßen, daß das R. U. R. mit der Spezialentscheidung 10 VI 1901, 3. 14197, dem Refus einer lehrbefähigten Lehrergattin, welche fünf schulpflichtigen Kindern von drei verschiedenen Familien Privatunterricht erteilt, gegen das mit Hinweis auf § 344 der politischen Schulverfassung 11 VIII 05 begründete Verbot dieser Unterrichtsverteilung keine Folge gegeben hat. Ebenso ist die begriffliche Unterscheidung zwischen Privatschulen und öffentlichen Schulen oder zwischen Privatschulunterricht und öffentlichem Unterricht nicht so leicht zu bestimmen,

wie es den Anschein hat. Nach Vertizille (Das öffentliche Unterrichtswesen, Leipzig, Verlag von G. L. Hirschfeld, 1897) ist der öffentliche Unterricht „die vom Staate, von Gemeinden oder Korporationen ordnungsmäßig eingerichtete Lehrveranstaltung zur Vermittlung intellektueller Kenntnisse und ethischer Bildung“. Mit dieser Begriffsbestimmung kann im allgemeinen nicht das Auslangen gefunden werden. Die Erhaltung einer Schule aus öffentlichen Mitteln ist nicht immer das wesentliche Merkmal für ihren öffentlichen Charakter, und die auf Erwerb abzielende Absicht des Privatunternehmers (sei es einer physischen oder juristischen Person) ist nicht das alleinige und entscheidende Kennzeichen einer Privatschule. Es gibt Privatschulen, welche aus Gemeinemitteln erhalten werden, und solche, deren Bestand nicht auf der Absicht eines Erwerbes begründet ist; letzteres gilt insbesondere von den sogenannten konfessionellen Privatschulen.

Sowohl der Staat als auch Privatunternehmungen haben sich aller Zweige der Unterrichtserstellung bemächtigt, der Staat mußte jedoch bestrebt sein, auf allen Gebieten, auf welchen die Ordnung der Unterrichtserteilung vom Standpunkte eines hervorragenden öffentlichen Interesses, so insbesondere von jenem der allgemeinen Bildung der Staatsbürger, geboten erschien, staatliche Institutionen zu schaffen, durch welche diese Ordnung hergestellt wird. Infolgedessen qualifizierten sich alle Schulen, welche aus Grund gesetzlicher Einrichtungen in Ausübung der staatlichen Fürsorge für alle Zweige des Unterrichtswesens ins Leben gerufen wurden, ohne Rücksicht darauf, ob sie aus staatlichen oder nicht staatlichen Mitteln erhalten werden, als öffentliche und kommt dieser Charakter allen Schulen zu, welche aus Staatsmitteln erhalten werden. Auf dem Gebiete der allgemeinen Volksschule, woselbst das Interesse des Staates am meisten hervortritt, geht die staatliche Privilegation in Ertz. so weit, daß im § 2 des Reichsvolksschulgesetzes 14 V 69 jede Volksschule als eine öffentliche erklärt wird, zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat, das Land oder die Ortsgemeinde ganz oder teilweise beiträgt, während sich die in anderer Weise gegründeten und erhaltenen Volksschulen als Privatlehranstalten darstellen. (Vgl. zu dieser in ihrer Tragweite verstandenen ausgelegten gesetzlichen Bestimmung, welche namentlich auf konfessionelle Volksschulen Anwendung findet, die R. des R. U. Nr. 18 XI 70, S. 10750, R. L. 157, und die Erkenntnisse des R. O. 9 XII 87, S. 2756, und 10 V 1900, S. 3277 (Budwinski 3809 und 14172). Bei jenen Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen), welche nicht vom Staate erhalten werden und daher nicht ipso facto staatlich sind, wird nach dem Organisationsentwurf für Gymnasien vom J. 1849, bezw. nach den verschiedenen Landesgesetzen über die Errichtung von Realschulen nach Maßgabe der Beschaffenheit der Anstalt vom R. U. Nr. teilweise bestimmt, ob dieselbe als öffentliche Anstalt mit dem selbstverwaltlichen Rechte der Ausstellung staatsgültiger Zeugnisse oder als Pri-

vatlehranstalt zu gelten habe. Dort hingegen, wo das staatliche Unterrichtsinteresse nicht so sehr im Vordergrund (oder im Hintergrund) steht, tritt die Konkurrenz zwischen öffentlichen und privaten Schulen naturgemäß stärker hervor, und hier bildet die Erhaltung aus staatlichen oder nicht staatlichen (sei es öffentlichen oder privaten) Mitteln allerdings ein entscheidendes Merkmal für die Unterabteilung. Dies gilt insbesondere von den verschiedenen sachlichen, volkswirtschaftlichen, gewerblichen und Handels-Schulen, von höheren Mädchenschulen (Lyzeen), von Schulen für verschiedene Kunstzweige (Musik, Malerei, dramatische Bildung usw.), für besondere Berufswege und Fertigkeiten, für weibliche Handarbeiten, körperliche Gewandtheiten, Sprach- und Schreibschulen usw.

Eine Singularität von Schulen, welche weder zu den öffentlichen noch zu den privaten gerechnet werden können, bilden die Hauschulen der gewerblichen und landwirtschaftlichen Genossenschaften und die gewerblichen oder landwirtschaftlichen Fortbildungskurse, welche mit den Volksschulen verbunden sind. Diese sind nur Abnehmerinstitute, welchen die Selbstständigkeit fehlt.

III. Berechtigung nach deren Voraussetzungen, Kompetenzen. Die Erteilung des häuslichen Unterrichtes bedarf keiner behördlichen Bewilligung und auch eine Anzeige ist nicht vorgeschrieben (§ 16, Abschn. 1, der faß. S. 27 VI 50, R. 309, und Art. 17, Absatz 3, des R. 21 XI 67, R. 142). In Bezug auf Privatlehranstalten ist hier zwischen Privatschulungsanstalten für Volksschullehrer und -lehrerinnen einerseits und allen übrigen Privatschulen andererseits zu unterscheiden. Für die erstere Gruppe gelten die Bestimmungen der §§ 68—73 des Reichsvolksschulgesetzes. Nach denselben unterliegt die Errichtung von Privatlehrerbildungsanstalten der Bewilligung des R. U. Nr., welches das Statut und den Lehrplan zu genehmigen hat. Die Privatlehrer an diesen Anstalten müssen mindestens die Lehrbefähigung für Bürgerschulen besitzen. Die Errichtung von Privatvorkurschulen und Internaten (Erziehungsanstalten) unterliegt der Genehmigung des Landes-Schulrates, welche bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen nicht versagt werden darf. Die letzteren beziehen sich auf Befähigung und sittliche Qualifikation der Kandidaten und Lehrer, auf die Brauchbarkeit des Lehrplanes und die hygienische Eignung der Schullokalitäten und der Einrichtungen überhaupt. Diesen beiden dem Reichsvolksschulgesetz unterliegenden Kategorien von Privatschulen kann vom R. U. Nr. das Öffentlichkeitsrecht verliehen werden. Das Ausüben der gesetzlichen Errichtungsvoraussetzungen oder die Wahrnehmung moralischer Bedenken hat die behördliche Schließung zur Folge.

Für die zweite dem Reichsvolksschulgesetz nicht unterliegende Gruppe der übrigen Privatlehranstalten gelten die Vorschriften der faß. S. 27 VI 50, R. 309, und speziell hinsichtlich der Privatrealchulen die landesgesetzlichen Bestimmungen, welche in den verschiedenen Gesetzen über die Errichtung von Realschulen enthalten sind. Das

vorermähnte Gesetz bestimmt die Voraussetzungen für die der Bewilligung des R. U. W. vorbehaltenen Errichtung von Privatschulen und für solche Anstalten, „welche den Unterricht der Gymnasien oder Realschulen schon voraussetzen“ (Sticht. Staatsbürgerrecht mit Zulässigkeit der Dispens, persönliche Qualifikation in wissenschaftlicher, moralischer und politischer Beziehung, gesicherter Bestand wenigstens für einige Jahre).

Das Öffentlichkeitsrecht verleiht die genannte Zentralstelle. In Bezug auf die Errichtung von Privatschulen für Gegenstände der Mittelschulen (ohne den Namen eines Gymnasiums) sowie für Zeichen, Musik, Schönschreiben und ähnliche Gegenstände herrscht nicht das Konzessions-, sondern das Anmelde- bezw. Unterzugesprinzip. Die Anzeige, welche diesfalls innerhalb dreier Monate vor Eröffnung der Anstalt erfolgen und das Lehrprogramm enthalten muß, ist an den Landeschef des betreffenden Kronlandes zu richten. Die geistlichen Voraussetzungen bestehen in der Befähigung und der moralischen und politischen Qualifikation.

Nach diesen letzteren geistlichen Bestimmungen wird gegenwärtig bei dem Mangel anderer Gesetzesvorschriften auch die Errichtung aller Speziallehranstalten beurteilt, wenn sie auch nicht in den Rahmen des provisorischen Gesetzes über den Privatunterricht passen und die Befähigung im Sinne der Analogie gleichartiger Staatschulen wegen des Mangels ähnlicher Staatslehranstalten nicht einer Beurteilung unterzogen werden kann. Der Befähigungsnachweis für die Errichtung von Fertigkeitsschulen kann auch durch anerkannte Leistungen und Privatzeugnisse erbracht werden (so ausgenommen hinsichtlich der Musikschulen durch den Erl. des R. U. W. 21 VIII 71, §. 5002, R. VI 48). Die Beurteilung des Vorhandenseins der geistlichen Voraussetzungen ist Ermessenssache (Beschl. des V. G. 19191, §. 66, Erl. II, S. 1889).

Die geistliche Kompetenz des Landeschefs zur Entgegennahme der Anmeldungen wird gegenwärtig ohne eine sichere Unterscheidung teils von den Staatshältern, teils von den Landesbehörden in Anspruch genommen. In Steierm. wurde im J. 1893 normativ eine Scheidung dieser Kompetenz in Bezug auf die Anmeldung und Staatsaufsicht zwischen der Staatshalterei und dem Landescheftats vorgenommen. Der Kompetenz des letzteren wurden nebst den nach dem Reichsvolksschulgesetze zu beurteilenden Privatschulen unterstellt: Die Privatschulen, welche den Unterricht in einzelnen obligaten und freien Gegenständen der Mittelschulen oder Lehrerbildungsanstalten bezwecken, dann die Mädchenprivatschulen, welche die Errichtung einer über das Niveau der Volksschule hinausragenden allgemeinen Bildung anstreben, insofern dabei nicht eine rein fachliche oder praktische Ausbildung oder die Heranbildung für einen gewerblichen Beruf vorberricht. Alle übrigen Privatschulen wurden in die Kompetenz der Staatshalterei übertragen.

IV. Staatliche Aufsicht. Nach § 12 der f. a. V. 27 VI 50, R. 309, stehen die Privatschulen

unter der obersten Aufsicht der Regierung; sie sind daher verpflichtet, die von dieser geforderten Auskünfte über ihren Zustand zu geben, und die Regierung ist berechtigt, in der ihr geeignet erscheinenden Weise sich von diesem Zustande genaue Kenntnis zu verschaffen. Verweigert eine Anstalt den Regierungsbedürfnissen die in Anspruch genommene Einsicht, so kann sie geschlossen werden; dasselbe kann zu jeder Zeit geschehen, wenn sie einen in moralischer oder politischer Beziehung schädlichen Charakter annimmt. Die Eignung der Lokalitäten vom Standpunkte der gesundheitslichen Einrichtungen bildet nach diesem Gesetze überhaupt keine Voraussetzung für die Errichtung von Privatschulen, wie dies hinsichtlich der Privatschulen durch das Reichsvolksschulgesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist. Zusätzlich werden jedoch die für die öffentlichen Schulen (insbesondere Volksschulen) bestehenden Gesundheitsvorschriften nicht nur auf die dem Reichsvolksschulgesetze unterliegenden Privatlehrerbildungsanstalten, sondern auch auf die Privatschulen, deren Leiter der Regierung für ihren Zustand verantwortlich sind, angewendet. Im allgemeinen geben die hier erwähnten Privatschulen keinen Anlaß zu Klagen über ihre gesundheitslichen Einrichtungen, weil letztere an denselben vielfach sogar viel besser und vorgeschrittener sind als an öffentlichen und staatlichen Anstalten. Eine wirksame Staatsaufsicht in hygienischer Beziehung wäre an öffentlichen und privaten Lehranstalten nur durch die Einführung der Institution der Schulärzte, welche in anderen Ländern, so besonders in Teutschland, besteht, möglich. In pädagogischer Beziehung wird die staatliche Aufsicht hinsichtlich der Privatschulen durch die Bezirksschulinspektoren und hinsichtlich der Privatschulen und Privatlehrerbildungsanstalten durch die Landeschulinspektoren gelebt.

Anderes verhält es sich mit allen anderen Privatschulen, welche in das Gebiet der Spezial- und Fertigkeitsschulen gehören. Hier veriaßt bei dem Mangel geistlicher Bestimmungen und besonderer Einrichtungen die staatliche Aufsicht sowohl in pädagogischer als auch in sanitärer und sanitärer Beziehung. Es fehlt an den geeigneten Überwachungsorganen, insbesondere fachlich gebildeten Inspektoren. Die Aufsicht in sanitärer Beziehung ist dem eigenen Wirkungsbereiche der Gemeinden überantwortet, da die betreffenden Unterrichtslokalitäten nur als Versammlungsorte im Sinne des § 5 des Reichsanstaltsgesetzes angesehen werden können. Die oberste Aufsicht des Staates über das gesamte Sanitätswesen reicht aber bei der Schwerfälligkeit des Apparates der staatlichen Überwachung der Gemeinden in lokalpolitischen Angelegenheiten nicht hin, um Mängel auf diesem Gebiete rasch und mit entsprechendem Erfolge beseitigen zu können.

Der häusliche Unterricht unterliegt nach seiner Richtung einer staatlichen Aufsicht.

V. Statistik. Über die öffentlichen Schulen und privaten allgemeinen und speziellen Lehr- und Erziehungsanstalten mit Ausnahme jener, welche in die Kategorie der allgemeinen Volksschulen ge-

bören, sind dem R. u. W. von den Landesbehörden zu Beginn der Winterferien Nachweisungen nach einem vorgeschriebenen einfachen Formular zu liefern. Die näheren Vorschriften hierüber sind in den den Landesbehörden zugekommenen Erl. dieses Ministeriums 28 VI 74, J. 7922, und 21 XI 92, J. 16146; enthalten. Diese Nachweisungen, welche von den Inhabern der Privatschultransaktionen geliefert werden, haben für die Statistik wenig Wert. Ein richtiger Überblick über alle Privatschultransaktionen wird damit nicht gewonnen, weil die Unterscheidung zwischen häuslichem Unterricht und Privatschulen keine sichere ist und bei den politischen Behörden und Bezirkschulräten ebenso wie bei den übergeordneten Landesinstanzen schon mit Rücksicht auf die schwankende und oft zweifelhafte beiderseitige Kompetenz keine entprechende Evidenz über diese Anstalten herrscht. Die von zehn zu zehn Jahren stattfindenden statistischen Erhebungen und die Jahreshauptberichte der Landesbehörden über das Volksschulwesen erstrecken sich nur auf den Organismus der Volksschule. Vgl. die Verzeichnung der Privatschultransaktionen in der C. St. für das J. 1898/99 und im statistischen Handbuch vom J. 1901 für das J. 1900.)

VI. Verletzung des unbefugten Betriebes. Die unbefugte gemeinsame Unterrichtsbeteiligung an schulpflichtige Kinder in Gegenständen der Volksschule kann — nach der oben erwähnten Spezialentscheidung des R. u. W. 10 VI 1901, J. 14197, zu schließen — von den politischen Behörden als Übertretung des § 344 der politischen Schulverfassung 11 VIII 05 bestraft werden. Bei den übrigen nach der fass. B. 27 VI 50, R. 309, zu behebenden Privatschultransaktionen kann bei unbefugter Haltung derselben als gezielte Grundlage der Beirufung entweder der § 7 der fass. B. 20 IV 54, R. 96, oder die Ministerialverordnung 30 IX 57, R. 198, angewendet werden.

VII. Besteuerung. Nach § 3, J. 6, des G. 25 X 96, R. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, sind von der allgemeinen Erwerbsteuer befreit Schüler, welche Privatunterricht erteilen, dann jene Personen, welche Privatunterricht oder Schriftsteller nur als Nebenbeschäftigung mit einem zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht ausreichenden Ertrage betreiben. Die von einer physischen oder juristischen Person geführten Privatschulen sind unter den Begriff der „Unternehmungen“ zu subsumieren und unterliegen daher der allgemeinen Erwerbsteuer. Auf die Privatschulen findet daher auch der § 4 leg. cit. Anwendung, nach welchem der Finanzminister ermächtigt ist, für solche von physischen oder juristischen Personen geführte Unternehmungen die Steuerbefreiung zu gewähren, welche auf die Förderung öffentlicher, wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke gerichtet sind und dabei dauernd feinen oder einen wegen seiner Unrentabilität nicht in Betracht kommenden Ertrag abwerfen (Art. 4, J. 6, der Vorzugsvorschrift zum ersten Hauptstück, kundgemacht mit Erl. des R. u. W. 28 I 97, R. 35). Nach denselben Gesichtspunkten

unterliegen auch jene Privatunternehmungen, welche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, der speziellen Erwerbsteuer (Vorzugsvorschrift zum zweiten Hauptstück, kundgemacht mit Erl. des R. u. W. 18 V 97, R. 124). Bei physischen Personen unterliegt das Einkommen aus dem Privatunterricht oder dem Privatschulunterrichte selbstverständlich auch der Personaleinkommensteuer. Eine Befreiung von der Gebäudesteuer kommt den Privatschultransaktionen aus dem Titel der Widmung des Anstaltsgebäudes zu Lehrzwecken nicht zu, und die Steuerbefreiung kann wegen der Widmung zu Wohltätigkeitszwecken namentlich dann nicht bewilligt werden, wenn Unterricht und Befreiung regelmäßig gegen Entgelt gewährt wird. (Vgl. Erlernisse des R. u. W. 6 V 84, J. 943, und 5 V 91, J. 1659, Budwinski 2115 und 5937.) Hinsichtlich der Grundsteuer für Realitäten, welche zu Privatschultransaktionen gehören, ist eine derartige Begünstigung vollkommen ausgeschlossen.

VIII. Krankenversicherung. Da die Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Erziehung und die sich hierauf beziehenden Anstalten nach Art. V. lit. h, des Rundmachungspatentes zur Gew. O. 20 XII 59, R. 227, nicht unter die Gew. O. fallen, kann gemäß § 1, Absatz 2, des G. 30 III 88, R. 33, eine Krankenversicherungspflicht für die Angestellten der Privatschultransaktionen nur insoweit bestehen, als sich dieselben als „gewerbmäßig betriebene Unternehmungen“ darstellen, und ihrem Besande die Wärdigkeit eines Erwerbes zugrunde liegt. Von diesem Gesichtspunkte aus wurden beispielsweise krankensicherungsspflichtig erklärt die Angestellten der Privatschulen des Frauenvereines in Prag, der Brauenschule in Prag und des Brünner Musikvereines (Erlernisse des R. u. W. 28 II 96, J. 1228, 23 VI 99, J. 5125, 2 III 1900, J. 1353, Budwinski 9385, 13008, 13849); dagegen nicht krankensicherungsspflichtig erklärt die Angestellten einiger konfessioneller Privatschulen und der Grazer Musikakademie (Erlernisse des R. u. W. 2 XI 97, J. 5796, 27 V 98, J. 2433, 28 X 98, J. 5695, Budwinski 11151, 11765, 12096).

IX. Reform. Die Erlassung eines Gesetzes über den Privatunterricht und Privatschulen, welches an Stelle des seit dem J. 1850 bestehenden unzureichenden provisorischen Gesetzes endlich definitive Bestimmungen schaffen würde, hätte zunächst eine gründliche Erhebung über den Umfang des Privatunterrichtes und eine Konstitution aller Privatschulen zur Voraussetzung, damit das ganze Material in verlässlicher und übersichtlicher Weise gesichtet und überblickt werden könne. Das Gesetz müßte Begriffsbestimmungen über die Unterscheidung zwischen dem häuslichen und dem Privatschul-Unterrichte einerseits und zwischen dem letzteren und dem öffentlichen Unterrichte andererseits enthalten. Von Wichtigkeit wären Bestimmungen über die Kompetenz zur Entgegennahme der Anmeldung bezw. Verleihung der Bewilligung und über die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere über die Art der Erbringung des Befähigungsnachweises, ferner über die Beirufung

des unbefugten Betriebes und über die Ausübung der staatlichen Aufsicht vom sachlichen und insbesondere auch vom sanitären Standpunkte. In den letzteren Beziehungen würde sich die Lokalisierung sachlich gebildeter Inspektoren für einzelne Länder bezw. Ländergruppen empfehlen.

v. Manthofer-Grünbühel.

Privilegien.

I. Rechtsquellen. — II. Sprachgebrauch. — III. Begriff der Privilegien. — IV. Einteilung der Privilegien. — V. Entstehung. — VI. Erteilung. — VII. Zweck der Privilegien.

I. Rechtsquellen. Allgemeine Normen über Verleihung, Ausübung, Kollision und Erlöschung von P. bestehen gegenwärtig nicht. Die Bestimmungen des Josephinischen Gelezbuches (I, 1, §§ 15 bis 23 und 27) und des Entwurfs zum a. b. G. B. (I, §§ 49–54) wurden in dieses nicht aufgenommen; „die Materie über P. der politischen Gelezbuch vorbehalten“ (Prot. I, 48) oder „überlassen“ (Prot. II, 271). Das a. b. G. B. degnügt sich, unter der Überschrift: „Andere Arten der Vorschriften“, „d) Privilegien“ im § 13 auszusprechen, „die einzelnen Personen oder auch ganzen Körpern verliehenen P. und Befreiungen sind, insofern hierüber die politischen Vorschriften keine besondere Bestimmung enthalten, gleich den übrigen Rechten zu beurteilen“. Auch „politische Vorschriften“, welche auf alle P. anwendbare Bestimmungen enthalten, gibt und gab es nicht. Das Hdb. 10 II 10, Nr. 902 J. G. S., welches die „Grundzüge über die Erteilung ausschließlicher P.“ enthält, betraf nur Erfindungsprivilegien.

Die nachfolgenden Patente 8 XII 20, Nr. 1722 J. G. S., 31 III 32, Nr. 2556 J. G. S., 15 VIII 52, Nr. 184, bezogen sich nur auf Industrieprivilegien. Für andere P. bestanden und bestanden Spezialgesetze, so über das bei Eisenbahnen zu beobachtende Konzeptionswesen das Hdb. 30 VI 38, Nr. 282 J. G. S., an dessen Stelle später getreten ist die B. des k. R. 14 IX 54, Nr. 238; Geleze über die Konzeptionsierung von Lokalbahnlinien (G. 17 VI 87, Nr. 81, 31 XII 94, Nr. 2 ex 1895); außerdem Spezialgesetze über die Konzeptionsierung bestimmter Eisenbahnen bezw. Gruppen von Lokalbahnlinien. Für die Erteilung ausschließlicher P. zur Schifffahrt mit Dampfbooten das Kommerz-Konzeptionswesen-Gesetz 11 XI 17 (P. G. S. Bd. 45), aufgehoben durch § 1 B. des G. R. 4 I 55, Nr. 9; für die Verleihung von Wasserprivilegien Hdb. 30 IX 16 P. G. S., Bd. 44; ferner das Reichsanstaltsgesetz und zahlreiche Spezialgesetze.

II. Sprachgebrauch. Die Terminologie ist eine schwankende. In den älteren Gesetzen und Verfügungen werden zumellen: *concessiones*, *privilegia*, *exemptiones*, *Graben* und *Freiheiten* (Patent 17 VII 1705, Cod. Austr. III, 483); oder: *concessiones*, *privilegia*, *exemptiones*, *Graben*, *Wasser* und andere *Personen*- und *Neuerfindungen* (Patent 8 VIII 1712, Cod. Austr. III, 662); oder: *privi-*

legia, *concessiones*, *Graben* und *Freiheiten* (Patent 14 XII 1741, Cod. Austr. V, 25; Hdb. 25 V 1792 P. G. S. Bd. 1) neben einander genannt; zumellen P., *Octroi*, *concession* (Priv. 24 VII 1792, P. G. S. Bd. 1) oder P. und *Recht* (Hdb. 16 I 04, Nr. 647, J. G. S., vgl. mit Hdb. 28 I 06, Nr. 590, J. G. S.); *Privilegium* und *Begünstigung* (Hdb. 8 VIII 1788, Nr. 808, J. G. S.) identisch, zumellen (Patent 6 VI 1791, Nr. 161; 20 IX 1791, Nr. 203, J. G. S.) P. im Sinne von *ius singulare* gebraucht. In den älteren Vorarbeiten zum a. b. G. B. und im Josephinischen Gelezbuch kommt das Wort P. nicht vor. Der Cod. Theodos. zählt zu den *Gelezen* „auch die Befreiungen oder von Uns erteilten Verfügungen und Verleihungen besonderer *Graben* und *Freiheiten*“, die er als „sonderliche zu Gunsten gewisser Personen, Sachen oder Handlungen ergangene Verordnungen“ bezeichnet.

Das Josephinische Gelezbuch (I, 1, § 15) spricht von „*Begünstigungen*, *Graben* und *Freiheiten*“ und gebraucht dann promiscue und gleichbedeutend die Ausdrücke *Verleihung* und *Begünstigung*. Erst der Entwurf Martini (I, 2, §§ 24, 25) und ihm folgend der Entwurf des a. b. G. B. (I, §§ 49, 54) scheitert scharf P. von den *Rechtsmoderaten*, womit das *ius singulare* bezeichnet wird (vgl. Entwurf Martini III, 18, § 29; Entwurf III, § 615). Die P. sind „*Begünstigungen* und *Freiheiten*, die der Gelezegeber (gewissen) einzelnen Personen oder auch ganzen Körpern verlieht“; eine Ausnahme von den *Gelezen* oder eine Veräußerung der Rechte (*Freiheitsrechte* Entwurf Martini) der übrigen Staatsbürger. In der Folge bedient sich sowohl der Entwurf Martini (III, 18, §§ 28, 33) als auch der Entwurf zum a. b. G. B. (III, §§ 613, 614) des Ausdrucks: *Begünstigung* statt P. (vgl. Prot. II, §. 271, 274).

Das a. b. G. B. (§ 13) gebraucht den Ausdruck „*Privilegien*“ sowohl im objektiven Sinne, so in der Überschrift zu § 13 als eine andere Art der Vorschriften, d. h. Vorschriften, die nicht sind *Geleze*, als auch im subjektiven Sinne, im Sinne von (subjektiven) Rechten und koordiniert P. und Befreiungen. Statt P. gebraucht es ganz so wie der Entwurf Martini den Ausdruck „*Begünstigung*“ (§§ 162, 573, 753), statt privilegiert „*Begünstigt*“ (vgl. *Regist* aus voce: privilegierte letzte Anordnungen, privilegierte Personen i. begünstigte). Fälschlich wird auch „*Begünstigung*“, *Begünstigungen* (§§ 600, 752, 1473; vgl. auch §§ 597–599), und einmal statt „*Begünstigung*“, „*Ausnahme*“ (§ 1475) im Sinne von *ius singulare* gebraucht. Die spätere Gelezegebung verwendet den Ausdruck „*Privilegium*“, „*ausschließendes P.*“ fast ausschließlich für Erfindungsprivilegien (vgl. dazu R. G. 7 VII 13 und Hdb. 11 XI 17 P. G. S. Bd. 45 betreffend die Einführung der Dampfschifffahrt) und Industrieprivilegien, so daß in zahlreichen Anordnungen, die von P. handeln, nur an Industrieprivilegien gedacht ist (vgl. z. B. Hdb. 11 III 16, Nr. 1228, 11 V 12, Nr. 614 J. G. S.) und bedient sich statt des Ausdrucks P. der Bezeichnung: *Vorrecht*, *Konzeption*, *Befreiung*, *Begünstigung*, *Erleichterung* oder „über die bestehenden

Gefesse hinausgehende Bestimmung" Ministerialfundmachung 28 VII 64, R. 67). Die häufige Bezeichnung ist „Befreiung“, eine Bezeichnung, die zuweilen auch, zuweilen ausschließlich (W. 21 VII 1902, R. 170; 14 I 1903, R. 21) Befreiungen von Steuern, Gebühren, Steuern betrifft. In der Z. W. S. wird nur das P. der Nationalbank ausdrücklich als solches bezeichnet, obwohl im Register zahlreiche andere, z. B. Patent 28 IX 40, R. 451, betreffend die Genehmigung der Statuten des Deutschen Ritterordens, Patent 3 XI 41, Z. 509, womit die Statuten der galizischen Kreditanstalt fundgemacht werden, unter dem Schlagwort „Privilegien“ angeführt werden. Ähnlich verhält es sich bez. des Reichsgeblatts. Verordnungen, Gesetze, die sich als „über die allgemeinen Gesetze hinausgehende Bestimmungen“, als „Ausnahme von den allgemeinen Gesetzen bezeichnen“ (vgl. R. 49, 50, 56, 67, 90 ex 1864), werden unter dem Schlagwort „Privilegien“ angeführt.

III. Begriff des P. Von den P. im weiteren Sinne, nämlich im Sinne von *ius singulari* und den auf Grund derselben erworbenen subjektiven Rechten („Rechtswohlthäten“) werden unterschieden die P. im engeren Sinne. Der Begriff, insbesondere der Umfang des Begriffes, ist streitig. Die Verfasser des a. b. W. B. verstanden unter P. im objektiven Sinne „ein in Abhängigkeit auf die allgemeine Wohlfahrt zugunsten einzelner Bürger erlassenes Gesetz“, wodurch „für die privilegierten Personen Rechte verliehen werden, welche anderen Personen nicht zukommen und also wirkliche Ausnahmen von den allgemeinen Regeln begründen“ (Protokoll I. 49). Nach ihrer, mit der zu jener Zeit herrschenden und dem geltenden Rechte (vgl. auch das Rstb. Kaiser Joseph I. an die Währischen Stände 1 X 1708) übereinstimmenden Auffassung war die Privilegienhoheit ein Ausfluß der landesherrlichen Macht, jedes P. ein Akt des landesherrlichen, gesetzgeberischen Willens, eine individuelle, vom gemeinen Recht abweichende Rechtsnorm, erlassen für eine bestimmte Person und unmittelbar Enthebungsgrund eines bestimmten subjektiven Rechtes. Alle P. sind sonach legislative P. Allein: 1. Durch ein Individualgesetz können bestimmten, darin bezeichneten Personen auch Befreiungen von bestimmten, allgemeinen oder besonderen Lasten, Verpflichtungen verliehen werden, sogenannte negative P., so: Befreiung von Steuern, Gebühren oder sonstigen Verpflichtungen, vgl. z. B. Patent 28 IX 40, R. 451, Z. W. S. Reng. Urk. 6 X 65 R. 24 ex 1866.

2. Können durch ein Individualgesetz besondere Rechte auch geschenkt werden an bestimmte Sachen, oder individuell bestimmte Sachen von allgemeinen oder besonderen Lasten befreit werden, wie z. B. die Befreiung bestimmter Häuser, Unternehmungen, Anleihen, Wertpapiere von bestimmten Steuern, oder individuell bestimmten Sachen, als Ausnahme vom dem sonst geltenden Recht, bestimmte Qualitäten bezeugt werden, wie die individuell bestimmten Wertpapiere bezeugte Fälschung zur Anlegung von Erbschafts-, Fideikommiss-,

Pupillar- und ähnlichen Kapitalen in ihnen (vgl. z. B. R. 132, 133, 134, 148, 168 ex 1902). Und in gleicher Weise können ähnliche ausnahmsweise Befreiungen auch gewährt werden gewissen „Rechtsgehältnissen und Amtshandlungen“ (vgl. Art. I, W. 5 VI 96, R. 92). Freilich ist es zuweilen fraglich, ob ein P. oder *ius singulare* vorliegt (vgl. cit. W. 5 VI 96). Auch kann ein Individualgesetz neben Privilegiatrecht auch *ius singulare* begründen (vgl. das Hdb. 5 VI 1791, R. 161, wodurch Verordnungen für den Triester Platz erlassen werden; die Hoherer Markprivilegien 13 I 1787, R. 612). Auch kann die wiederholte Verleihung von bestimmten P. für Anhalten oder Rechtsgehältnisse oder Sachen gewisser Art zur Bildung von *ius singulare* für sie führen (vgl. das W. 25 III 1902, R. 70, im Gegenjage z. B. zum W. 14 I 96, R. 19; Ministerialverordnung 28 X 65, R. 110, zum W. 10 VII 65, R. 55).

3. Endlich können P. nicht nur sein Individualgesetze, sondern auch öffentlich-rechtliche Willensakte des Landesherrn oder bestimmter staatlicher oder autonomer Behörden oder der Organe bestimmter öffentlich-rechtlicher Korporationen. Es können nämlich durch allgemeine (vgl. z. B. 252 a. b. W. B.) oder besondere (vgl. das R. F. B. oder individuelle Gesetze (vgl. z. B. W. 6 IX 85, R. 122; W. 21 VII 1902, R. 170, u. a.), staatliche, autonome oder auch Organe bestimmter öffentlich-rechtlicher Korporationen (vgl. Patent 28 IX 40, Z. 451, Genehmigung der neuen Statuten des Deutschen Ritterordens, §§ 11, 12) ermächtigt werden, innerhalb der in dem betreffenden Gesetze nammierten Grenzen auf Grund desselben bestimmte Berechtigungen, Befreiungen als Ausnahmen von den sonst allgemein oder für die Mitglieder der betreffenden Korporation geltenden Gesetzen einzuräumen.

Ein Willensakt des dazu berufenen Organes, durch welchen ein subjektives Recht eingeräumt oder eine besondere Rechtslage für eine bestimmte Person begründet, einem Rechtsgeschehniß Giltigkeit oder Wirksamkeit verliehen, einer bestimmten Person oder Sache eine juristische Qualität beigelegt oder eine Person, eine Unternehmung oder eine Sache von einer Verpflichtung oder einer Last befreit wird, ist aber deswegen allein noch nicht ein P. Zum Barhandeln eines P. wird gefordert, daß der Willensakt eine Ausnahme von einem allgemeinen oder besonderen Gesetze begründet, als Abweichung von dem sonst geltenden Rechte, als Durchbrechung des geltenden Rechtes ercheint.

Der Umstand, daß zum Tatbestande für bestimmte Rechtsfolgen die Mitwirkung einer öffentlichen Behörde kraft allgemeiner Rechtsvorschrift gefordert wird, verleiht der Mitwirkung noch nicht die Natur eines P.; sonst müßte die Einräumung eines Vorderechtes durch das Gericht (§ 450 a. b. W. B.), die Bewilligung einer Eintragung in die öffentlichen Bücher ein P. sein. Das Fehlen desjenigen Tatbestandes, den ein objektiver Rechtsakt für den Eintritt bestimmter Rechtsfolgen postuliert, ist nicht P. im objektiven Sinne. Und der Umstand, daß durch einen behördlichen Akt

einer Person ein Recht oder eine Rechtsstellung eingeräumt wird, die eine andere Person nicht hat, stampelt den Akt nicht als P., sondern der Umstand allein, daß dieser Akt sich als Abweichung, als Ausnahme von einem Rechtsfalle darstellt.

Die Verleihung von Titeln, Orden und sonstigen staatlichen Auszeichnungen, die Verleihung von Ämtern ist ein Sonderrecht des Landesfürsten. Allein die Verleihung eines Titels, Ordens oder einer sonstigen Auszeichnung (vgl. den Art. „Ehrenverleihungen“, Bd. I, S. 706 ff.), die Verleihung eines Amtes an eine bestimmte Person ist kein P., weil darin nicht eine Ausnahme von einem sonst geltenden Rechtsfalle, sondern nur die Ausübung eines im objektiven Rechte begründeten subjektiven Rechtes liegt. Ein P. läßt nur vor, wenn ein Rechtsfall beisteht, daß Titel, Orden und sonstige staatliche Auszeichnungen nicht verliehen werden dürfen oder wenn jemand zu einem Amte berufen würde, ohne daß die vorgeschriebenen Erfordernisse vorhanden wären. Die Genehmigung eines Adoptionsvertrages ist so wenig ein P. wie die Genehmigung eines Vertrages eines Minderjährigen, die Einwilligung zur Ehe eines Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht.

Lb die Bewilligung der Nachsicht des Alters (§ 252 a. b. G. B.), die Legitimation durch Begünstigung des Landesfürsten (§ 162 a. b. G. B.) als P. anzusehen ist, hängt von der Auffassung derselben im positiven Rechte ab, nämlich, ob sie danach als Ausnahme von einer allgemeinen Rechtsregel erscheinen oder als einer Rechtsregel koordiniert. Für die letztere ist nach österr. Rechte die Frage zu bejahen (arg. § 753 und § 253 Verfassung außer Streit). Da auch für die erstere, ist zu bezweifeln (vgl. Marginalienrubrik zu § 252 a. b. G. B.). Die Verleihung der Staatsbürgerlichkeit oder die Aufnahme in einen Gemeindeverband ist kein P., weil kein Rechtsfall besteht, daß das Staatsbürgerrecht oder das Heimatrecht nur durch Geburt erworben werden kann. Die Eintäumung eines Konoeges ist kein P., weil darauf ein „unverjährbarer Anspruch“ besteht und das Gericht nur zu entscheiden hat, ob die Voraussetzungen für die Eintäumung vorliegen. Ebenso verhält es sich, wenn ein Geleß (vgl. z. B. G. 25 III 1902, R. 70) Gebührenbefreiungen oder Gebührenbefreiungen für Anleihen öffentlicher Korporationen oder (vgl. G. 1 III 89, R. 30) bei Konvertierung von Gelbforderungen einräumt und eine Behörde zur „Anerkennung des Vorhandenseins der hiezu erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen“ berufen erachtet (vgl. Art. I, G. 25 III 1902, R. 70). Die Verleihung des Expropriationsrechtes an eine gemeinnützige Eisenbahnunternehmung ist arg. § 1, G. 18 II 78, R. 30, kein P. Die Genehmigung des Gesellschaftsvertrages einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bei der eines der im § 3, Absatz 2, des G. 6 III 1906, R. 58, angeführten Geschäfte zum Gegenstande des Unternehmens gehört, ist ebensovienig ein P. wie „die staatliche Bewilligung“ für die im § 62, Absatz 2, dieses Gesetzes bezeichneten Geschäftszweige. Die Genehmigung einer konkreten Stiftung (Entschei-

dung über die Annehmbarkeit Hdb. 7 VI 41, Nr. 541) ist kein P., weil kein Geleß die Errichtung von Stiftungen verbietet. Auch nicht die Anerkennung einer Hospitienoffenheit (§ 22 G. 30 V 69, R. 93). Auch nicht die Verleihung eines Patentes (§ 4 G. 11 I 97, R. 30) oder die Verleihung einer Gewerbeskonzession (§ 15 Gew. L.), vielleicht mit Ausnahme der Verleihung einer Konzession zum Betriebe des Apothekergewerbes (§ 48, Absatz 2, § 51, Absatz 3, G. 18 XII 1906, R. 5 ex 1907).

Diegegen wird die Konzession zum Bau einer Eisenbahn ausdrücklich als P. bezeichnet (§ 8, V. des G. 14 IX 54, R. 238) und P. ist auch die Eintäumung von Verbrauchsrechten an öffentlichen Gemäthern (arg. § 16, R. 2. B. G. für Böhmen) oder an öffentlichen Straßen, überhaupt rebus publicis in publico uso, welche über den geistlich gehaltenen usus publicus hinausgehen. Ebenso wäre es ein P., wenn durch ein Geleß die Ausgabe von Schuldverordnungen mit Pfälmen zu anderen Zwecken als denen des Staates (arg. § 1, G. 28 III 89, R. 32) oder von Portallobligationen auf Inhaber über Privatanklehen demüßigt würde (Hdb. 17 XII 47, R. 1105). Diegegen ist die Bewilligung zur Errichtung eines Zirkelfamfisses (vgl. z. B. G. 16 I 85, R. 9), zur Veräußerung oder Belastung von Zirkelfamfissgut wohl kein P., weil kein Geleß die Errichtung von Zirkelfamfissen verbietet und die Rechtsstellung des Zirkelfamfisses nicht wie nach dem älteren Recht auf der Anordnung des jeweiligen Stiffters als lex specialis, sondern auf dem jus singulare beruht. Wohl aber ist die Bewilligung von Veräußerung oder Belastung von Kirchengut, als Ausnahme von dem kraft allgemeinen Gesetzes bestehenden Verbot, ein P. Zonach ist das P. im engeren Sinne eine „Vorrichtung“ (Marginalienrubrik zu § 13 a. b. G. B.) oder eine besondere, vom allgemeinen oder von einem besonderen Rechte abweichende „Rechtsnorm“ (§ 275 Z. B. O.), welche von der geistgebenden Gewalt oder einem hiezu durch ein Geleß ermächtigten Organ „für eine bestimmte Person oder Sache oder eine Mehrheit solcher, aber nicht ausnahmslos für alle gleicher Art gegeben wird und die rechtliche Stellung derselben in bestimmter Weise regelt“ (Hinweis).

Welche Organe zur Verleihung von P. berufen sind, in welchen Fällen, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen, kann nur durch Untersuchung jedes einzelnen Geleßes bestimmt werden. Ein mit Überschreitung der ihr erteilten Ermächtigung von einer Behörde erteiltes P. ist nichtig (vgl. Entscheidung Samml. Wieser-Linger 15474). Soweit eine geistliche Ermächtigung für bestimmte Organe nicht vorliegt, kann ein P. nur durch ein Geleß erteilt werden. Aber auch die Geistgebung ist insofern beschränkt, als, insofern nicht ein ausdrücklicher Vorbehalt vorliegt (vgl. Art. 6, Absatz 2, St. G. 21 XII 67, R. 142) P., welche sich als Ausnahmen von Gesetzen, die nur mit Beobachtung bestimmter Kautelen abgeändert werden können, darstellen, nur unter Beobachtung der gleichen Kautelen erteilt werden können. Doch greift

begüßlich eines in Form eines gehörig fundgemachten Gesetzes erteilter *P. Art. 7. St. G. 21 XII 67, R. 144, Wap.*

Der Inhalt der *P.* kann ein überaus mannigfaltiger sein, dem Privatrechte oder dem öffentlichen Rechte angehören; das *P.* kann die Begründung von Rechten oder Rechtsverhältnissen oder einer bestimmten Rechtslage einer Person oder einer Sache oder die Befreiung von Verpflichtungen oder Lasten zum Gegenstande haben. Insbesondere kann ein Privileg prozeßuale Begünstigungen einräumen: einen besonderen Gerichtsstand, Begünstigungen in Bezug auf die Geltendmachung oder zwangsweise Durchsetzung bestimmter Forderungen, die Beweiskraft bestimmter Urkunden usw. (vgl. Art. IV, *E. G.*, zur Exekutionsordnung). Über die Auslegung der *P.* enthält das geltende Recht keine besonderen Bestimmungen. Daß *P.* nicht analog, d. h. auf andere als die im *P.* genannten Personen, Sachen oder Rechtsverhältnisse nicht ausgedehnt werden dürfen, ergibt sich aus deren Natur.

IV. Einteilung der *P.* Die *P.* können nach verschiedenen Gesichtspunkten eingeteilt werden: Nach ihrer Erscheinungsform in legislative und administrative. Nach ihrem Inhalte in *pr. publici* und *privati juris*. Nach ihrem Zwecke und ihrer Wirkung unterscheidet man *pr. favorabilia* und *odiosa*, je nachdem sie eine Begünstigung oder die Schwächung der Rechts- oder Handlungsfähigkeit, die Entziehung von sonst allgemein zustehenden Rechten oder Befugnissen zu ungünsten einer bestimmten Person enthalten. Das a. b. G. W. denkt im § 13 nur an die ersten. Und tatsächlich kommen *pr. odiosa* kaum vor, wenn man nicht etwa, mit Unrecht, auch in der Probigalitätsverklärung, in der Verkündung der Kuratel wegen Wahnsinnes ein *P.* erblickt. Freilich müßte dann auch in der Verlängerung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, in der Bestellung eines Kurators für einen Taubstummen (§ 275 a. b. G. W.), ja in der Eröffnung des Konkurses wegen der damit verbundenen Beschränkung der Dispositionsfähigkeit ein *P.* erblickt werden. Die ältere Theorie, welche die *P.* als Verträge oder nach Analogie der Verträge behandelte, teilte die *P.* ein in *pr. conventionalia* und *pura*; in *pr. gratiosa* und *remuneratoria*. Allerdings kann der Erteilung eines *P.* eine Vereinbarung über die Bedingungen, unter denen das *P.* erteilt werden soll, vorangehen, ja die Erteilung des *P.* einen Bestandteil, einen Punkt der Vereinbarung bilden (vgl. das Übereinkommen im G. 6 IX 85, R. 122). Wäre nicht das Übereinkommen ist das *P.* Das *P.* ist und bleibt ein einseitiger Akt der Staatsgewalt bezw. des zur Erteilung berufenen Organes. Ebenso können mit der Erteilung des *P.* dem Begünstigten Verbindlichkeiten, Verpflichtungen auferlegt, mit der Erteilung des *P.* die Erwerbung gewisser Rechte oder Ansprüche des Privilegierten verbunden werden (vgl. G. 6 IX 85, R. 122: „Die Regierung wird ermächtigt . . . eine Konzession . . . gegen dem zu erteilen, daß mit dem Zeitpunkte der Erteilung der Konzession das *P.* vom 4. Februar 1836, *P. G. S. Nr. 50,*

außer Wirksamkeit zu treten hat“). Allein das *P.* und die übernommenen Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, das Ausgeben von Rechten und Ansprüchen stehen nicht in synallagmatischem Zusammenhange, sondern finden ihr Analogon in der mit einer einseitigen Vermögenszugewendung verbundenen Auflage (*modus*). Andererseits kann einer bestimmten Person unbedingt oder bedingt die Erteilung eines *P.* (Konzession) (vgl. § 2 des *P.* der böhm. Nordbahn 6 X 85, R. 24 ex 1866) versprochen oder bedingt oder unbedingt das Vorrecht vor anderen Bewerbern um eine bestimmte Konzession eingeräumt werden (vgl. § 3 der lit. Konzessionsurkunde und § 29 der Konzession für die Kaiserin-Elisabether-Bahn 26 VI 06, R. 91). Ob daraus ein klagbarer Anspruch entsteht und vor welchen Gerichten er verfolgt werden kann, hängt mit der Frage nach dem Schutze der *P.* zusammen (vgl. VII).

Eine fernere Einteilung der *P.* ist die in positive und in negative *P.*, je nachdem sie eine positive Berechtigung erteilen oder von einer Verpflichtung befreien. Ob die Dispensation, d. i. die Befreiung der Wirkungen eines Rechtsaktes für einen konkreten Fall zu den negativen *P.* zu rechnen ist oder eine besondere Art der Befürigungen neben den *P.* bildet, ist streitig. Für das österr. Recht dürfte das erstere anzunehmen sein.

Eine Art der Erteilung von *P.* ist auch die *communicatio privilegiorum*, die Erteilung eines einer bestimmten Person zustehenden *P.* an eine andere. Die *communicatio privilegiorum* kann von verschiedenem Inhalt sein. (Vgl. *J. B. Sfd.* 16 104, Nr. 647, *J. G. S.*)

Endlich kann die Bestätigung (*confirmatio*) eines *P.* im Effekte der Erteilung eines solchen gleichkommen. Die Bestätigung eines *P.* kann eine sehr verschiedene Bedeutung haben (vgl. § 283 Josefinesches Gesetzbuch), je nachdem mit ihr zugleich eine *Renovatio priv.* verbunden ist oder nicht; ferner je nachdem sie zugleich bestätigt, daß derjenige, dessen *P.* bestätigt wird, sich in dessen Besitz befindet oder nicht (vgl. die *Generalis confirmatio privilegiorum hereditarii Regni Bohemiae* 29 III 1627 und *J. B.* einerseits die Bestätigungsurkunde Kaiser Josef I. 23 III 1708, andererseits die Bestätigungsurkunden der Kaiserin Maria Theresia 16 X 1755, 30 X 1751, des Kaisers Josef II. 11 I 1782, Kaisers Franz II. 13 V 1808 (bei Celakovsky, *Codex juris municipalis Regni Bohemiae* I, S. 689, 702 ff.). Die Bestätigung erfolgte seit der Kaiserin Maria Theresia mit dem Befehle: „salvo jure regio et ejusdemque territorii et insoweit der Ansuchende „in derselben usu et possessione ist, auch solche der jetzigen und künftigen Landesverfassung nicht entgegenstehen“. In der Entscheidung Budwinski 14270 (*E. 21 V 1900, G. 3897*) hat der *S. G.* der Bestätigung und Anerkennung eines *P.* die Bedeutung der Erneuerung „mithin“ der ausdrücklichen Verleihung beigelegt. Die älteren Bestätigungsurkunden bedienen sich entweder des Ausdrucks „confirmieren“ oder „konfirmieren und bestätigen“ oder „konfirmieren, renovieren und bestätigen“.

Für die Kundmachung des P. enthält unser Recht allgemeine Bestimmungen nicht. Legislative P. sind wie Gesetze überhaupt kundzumachen. Ob und wie administrative P. kundzumachen sind, richtet sich nach den für die betreffenden staatlichen Willensakte bestehenden Vorschriften, soweit nicht für gewisse P. besondere Vorschriften bestehen (vgl. Stfz. 21 III 16, J. G. S. 1222). Die Rechtswirkungen des P. für den Privilegierten sind nicht bedingt von und beginnen nicht erst mit dessen Kundmachung (vgl. Dekret der Hofkommerzkommission 21 I 18, J. G. S. Bd. 46; § 26 Privilegiengesetz 15 VIII 52, R. 184; § 265 Patent 9 VIII 54, R. 208).

V. Wirkung. Das P. im objektiven Sinne ist unmittelbarer Entscheidungsgrund des P. im subjektiven Sinne, des konkreten Vorrechtes, der konkreten Begünstigung, Berechtigung, rechtlichen Fähigkeit oder Freiheit. Das P. im subjektiven Sinne kann entweder verleihten sein einer Person und zwar entweder als rein persönliches oder beschränkt oder unbefristet vererbliches oder auch als beschränkt oder unbefristet vererbliches, oder gesulphert sein an eine Sache oder eine Unternehmung oder eine Forderung (§ 37 Patent 3 XI 41, J. G. S. 549), so daß jeder Eigentümer der Sache oder der Unternehmung oder der Forderung als das Subjekt des Vorrechtes, der Berechtigung, Begünstigung oder Freiheit erscheint (vgl. J. B. § 26 L. St. G. für Böhmen). Auch kann ein P. verliehen werden für bestimmte Rechtsgeschäfte oder Rechtsbeziehungen, Stiftungen, Stimmungen (G. 5 VI 96, R. 92), Anleihen (G. 24 XII 94, R. 4 ex 1895). Ein P. kann auch verliehen werden bestimmten Orten in der Art, daß die in ihnen befindlichen Personen (vgl. B. für den Triester Bap 6 VI 1791, J. G. S. 161 „siebentens“) oder vorgenommenen Rechtsgeschäfte (vgl. die zitierte Verordnung „siebentens“) ferner die P. für den Bozener Markt, § 45 ff.) in bestimmter Beziehung begünstigt, bevorrechtet sind. Ein P. kann endlich einer juristischen Person entweder in der Weise verliehen werden, daß es der juristischen Person als solcher zusteht (vgl. J. B. §§ 3 und 8, Patent 28 IX 40, J. G. S. 451) oder daß ihre Mitglieder als solche gewisse Vorrechte, Begünstigungen genießen sollen (§ 573 a. b. G. B.). Dabei die Einteilung der P. in pr. personae, rei, causae und die von der älteren Theorie als pr. mixta bezeichneten, worunter freilich sehr Verschiedenes verstanden wurde.

Die P. im subjektiven Sinne, die sehr verschiedenen Inhaltes sein können, sind in der Regel, wenn nicht ein im geltenden Rechte nicht normiertes Recht begründet wird, nicht Rechte oder Berechtigungen sui generis, nicht durch ihren Inhalt, sondern nur durch ihren Entscheidungsgrund ausgezeichnet. Sie sind, wie § 13 a. b. G. B. auslegt, soweit hierüber die politischen Verordnungen keine besondere Bestimmung enthalten, gleich den übrigen Rechten zu beurteilen.

Die Frage, ob auch das Gewohnheitsrecht Quelle von P. im subjektiven Sinne sein kann, hat, soweit sie privatrechtliche P. betrifft, wegen der

Bestimmung des § 10 a. b. G. B. keine Bedeutung. Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes ist sie wohl auch zu verneinen. Wegen ihrer Beziehung spricht die nach früherem Rechte erforderliche Bestätigung der P. bei jedem Regierungswechsel und der Grund dieser Maßregel (vgl. die zitierten Patente 17 VII 1705, 8 VIII 1712 und 14 XII 1741).

Diegegen ist die Möglichkeit der Erfindung gewisser Privilegialrechte wegen der Bestimmung des § 1457 a. b. G. B., soweit sie reicht, nicht in Rede zu stellen, wie dies auch der L. G. B., G. Sammlung, R. 7. 2571, anerkannt hat. Die unvorbedachte Zeit ist weder Erwerbungsgrund von P. im subjektiven Sinne, noch befreit sie von dem Beweise der Erwerbung eines bestimmten P. Die Verjährung kann nicht zur Erwerbung eines P. führen (vgl. auch Entwurf III, § 619 und § 1456 a. b. G. B.).

VI. Erloschung. P. im objektiven Sinne erlöschen durch Ablauf der Zeit, aus welcher sie ausdrücklich direkt (vgl. § 7 Eisenbahnkonzeptionsgesetz, alle Eisenbahnkonzeptionsgesetze, die früheren Industrieprivilegien, vgl. auch das P. 24 VII 1792, J. G. S. Bd. 1, das P. der Österreich. Bank, faß. J. 21 IX 99, R. 176; §§ 11 II 93, R. 22) oder indirekt (vgl. J. B. G. 13 IV 96, R. 61) beschränkt waren: durch Eintritt der für ihre Erloschung von vornherein bestimmten Voraussetzung (Stfz. 16 IV 18, J. G. S. 1441). Für manche P. war allgemein (Stfz. 30 VI 38, J. G. S. 282) bestimmt oder ist zuweisen (vgl. § 14 Konzeptionsurkunde 24 II 95, R. 39) besetzt ausgebrochen, daß im Falle der Nichtbeilegung oder Verlegung der Bestimmungen der Konzeptionsurkunde die Konzeption erlöschen soll oder als erloschen erklärt werden kann; ebenso wegen Nichtausübung (so die Industrieprivilegien) oder Nichtausführung der konzeptionsierten Unternehmung (so die Eisenbahnkonzeption) während einer gewissen Zeit. P. können ferner erlöschen durch Widerruf. Zweifellos kann ein legislatives P. durch ein späteres Gesetz ausdrücklich aufgehoben werden (vgl. J. B. G. 12 X 65, R. 111). Ebenso administrative P. (vgl. Art. VII Ministerialverordnung 24 X 65, R. 110). Ob ohne oder nur gegen Entschädigung, hängt wohl von der Natur des P. und von dem Willen des Gesetzgebers ab (vgl. J. B. zitiertes G. 12 X 65). Demgegen kann ein administratives P., wenn es nicht ausdrücklich nur auf Widerruf verliehen wurde, nur beim Eintritt jener Voraussetzungen, die das Gesetz aufstellt, von der verleihenden Behörde widerrufen werden.

Von dem ausdrücklichen Widerrufe ist zu unterscheiden der Einspruch späterer Gesetze auf bereits erworbenes P. Schon die älteren Erneuerungen und Bestätigungen der P. enthielten häufig die Beschränkung „insoweit auch solche der jetzigen und künftigen Landesverfassung nicht entgegenstehen“. Das Stfz. 16 I 36 (J. G. S. Bd. 64) und die A. G. 16 XI 49 erhielt ausdrücklich aufrecht alle P., welche von Kaiser Franz I. verliehen oder bestätigt worden sind, „insoweit sie nicht mit bestimmten Gesetzen und Einrichtungen im Widerspruch stehen“. Ob dies in

einem bestimmten Falle zutreffen, sowie ob und wie weit überhaupt ein neues Gesetz neben sich frühere P. im objektiven Sinne fortbestehen lassen will, kann, wenn das neue Gesetz hierzu keine Bestimmung oder das P. keinen besonderen Vorbehalt (vgl. Ministerialentscheidung 26 XII 64, R. 99) enthält, nur durch Interpretation des neuen Gesetzes ermittelt werden. (Die Praxis des O. G. H. ist schwankend [vgl. einerseits Samml. Waser-Linger 7444, 8112, 8145 und 12001, andererseits 8224, 8226].) Neuere Gesetze enthalten desfalls ausdrückliche Bestimmungen (vgl. Art. III, §. 2, Art. VIII, §. 1, E. G. zur J. R. und Art. IV E. G. zur Ex. O.).

Für eine ganze Gruppe von „Privilegien, KonzeSSIONen, Gnaden und Freiheiten“ wurde durch das Hstz. 25 V 1792, P. G. E., Bd. 1, anlässlich des Regierungsantritts Kaisers Franz I. verordnet, „daß sie zur I. f. Befähigung, wie es bei jeder Regierungserweiterung erforderlich ist, binnen Jahresfrist vorgelegt, widrigenfalls aber für erloschen und aufgehoben gehalten werden sollen“. Von dem Erfordernisse einer Befähigung der P. wurde aber anlässlich des Regierungsantritts Kaisers Ferdinand I. (Hstz. 16 I 36, P. G. E., Bd. 64) und Kaisers Franz Josef I. (M. E. 16 XI 49) Umgang genommen und angeordnet, daß bis auf weiteres alle vom Kaiser Franz I. befähigten oder verliehenen P. fortzubauern haben, insofern sie nicht mit bestimmten Gesetzen und Einrichtungen im Widerspruch stehen; mit dem weiteren Vorbehalte, daß, wenn gegen solche P. in der Zeitfolge entweder von Privaten oder von Behörden Anträge erhoben werden (zur Auslegung dieses Vorbehaltes vgl. Waldmohr 14270), „dieselben in jedem einzelnen Falle den (höchsten Behörden) Ministerien zur Entscheidung vorzulegen seien, ob das Privilegium fortzubauern kann oder nicht“ (vgl. dazu Hstz. 473, L. G. D. Sammlung Waser-Linger 12188). Mit dem P. im objektiven Sinne erlischt auch das P. im subjektiven Sinne. Das letztere erlischt auch mit dem Tode der Person, auf die es beschränkt, mit dem daraufhin Unter gang der Sache, der Forderung, des Unternehmens, an die es geknüpft war; ferner, in der Regel, durch Verzicht des Privilegierten und, soweit eine Ererbung eines Privilegiatsrechtes möglich ist, auch durch Nichtgebrauch, Renus (SS 1159, 1479). Endlich kann der Verlust von P. eintreten als geschehene Folge der Beurteilung wegen gewisser strafbarer Handlungen oder einer gewissen Straftat oder von bestimmten Behörden verhängt werden. Dagegen besteht ein allgemeiner Rechtsap, daß P. wegen Mißbrauchs erlöschen, im öfteren Rechte nicht. Auch ist der Sap: *lex posterior derogat priori* auf P. nicht anwendbar. Über die Frage, welches P. vorzugehen habe, wenn ein später verliehenes P. mit einem älteren im Widerspruch steht, bestehen gegenwärtig (anders noch § 17, I. Österreichisches Gesetzbuch) keine allgemeinen Rechts sätze. Soweit privatrechtliche P. in Frage kommen, gelten die über die Kollision von Privatrechten bestehenden Normen. Endlich gilt der Sap: *privilegiatus contra aequo privilegiatum non*

utitur privilegio suo nach dem geltenden Rechte nicht (vgl. § 1473 a. b. O. G.).

VII. **Schutz der P.** Eine allgemeine Klage zum Schutze der P. im subjektiven Sinne (*actio confessoria*) gegen Verletzungen und Eingriffe in dieselben besteht nicht. Ein durch ein P. im objektiven Sinne begründetes reines Privat recht wird mit denselben Rechtsmitteln, von den selben Behörden und nach denselben Normen geschützt wie ein *jura communi* erworbenes Privat recht gleicher Art. Der Schutz der Industrieprivilegien ist durch besondere Normen geregelt. P., die ihrem Ursprunge und ihrem Wesenstande nach dem öffentlichen Rechte angehören, genießen öffentlich-rechtlichen Schutz. Insbesondere sind alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benutzung der Gewässer nach dem Wasserrechte beziehen, daher auch die Entscheidung über Ansprüche aus auf einer KonzeSSION beruhendem Wasserbenützung srechte ausdrücklich den politischen Behörden über wiesen (§ 75 L. B. G. für Böhmen). Rückfichtlich sonstiger P. des öffentlichen Rechtes ist zu unter scheiden: Ansprüche, die aus dem Titel eines öffent lich-rechtlichen P. im objektiven Sinne gegen den Staat geltend gemacht werden, deren Rechtsgrund also das P. ist, gehören vor das Reichsgericht. Zur Entscheidung über Beschwerden gegen Ver fügungen administrativer Behörden, die als Ein griffe, als Verletzungen von P. erscheinen, ist der O. G. berufen (Hstz. Nr. 111). Betreffend insbesondere Ansprüche aus EisenbahnkonzeSSIONen, so ent halten ähnlich wie und ferner als die älteren P. (vgl. das P. 17 V 1719, Cod. Austr. III 939, die P. in der P. G. E., Bd. 1, S. 67, 126, 167; Bd. 5, S. 97, Bd. 6, S. 103; Bd. 63, S. 377) alle vom Kaiser ausgefertigten KonzeSSIONsurkunden die San ktion: „Indem wir jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser KonzeSSION entgegen zu handeln und den KonzeSSIONären das Recht ein räumen, wegen des erwiesenen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu drin gen, erteilen wir sämtlichen Behörden, die es be trifft, den gemeinen Befehl, über die KonzeSSION und alle darin enthaltenen Bestimmungen streng und sorgfältig zu wachen.“ Allein der O. G. hat von jeher die absolute Inkompetenz der Ge richte ausgesprochen zur Entscheidung über An sprüche auf Grund des in einer EisenbahnkonzeSSION vorbehaltenen Einlösungsrechtes des Staates, mit Verweisung auf § 13 EisenbahnkonzeSSIONsgesetz (Waser-Linger 15360), aus dem gleichen Grunde zur Entscheidung über Ansprüche gegen den Staat aus dessen Garantieverpflichtung für das Reiner tragnisse einer Eisenbahn (Waser-Linger 6555); zur Verhandlung über eine Klage einer Eisen bahn gegen eine andere und gegen das Staatsor gan auf Nichtigerklärung einer der gelagten Eisen bahn verliehenen KonzeSSION wegen Verletzung eines der ertheilten P. und auf diesen Fall § 47 Privilegiengesetz für anwendbar erklärt (Waser-Linger 2839); oder über den Anspruch auf Schadenersatz (oder Ersatz des Betriebsausfalles) gegen den Staat wegen Schädigung durch Ertei lung einer mit ihrem P. im Widerspruch stehen

den Konzession zum Betriebe einer Konfurrenzbahn (RdM, Sammlung 40 und 123). Freilich war in den letzten drei Fällen die Konzession erteilt worden mit Verzicht auf das kais. Pat. 20 IX 65, R. 89, also die Konzession selbst ein Weisß. Dagegen hat sich das R. O. (Sine 137) zur Entscheidung über Ansprüche gegen den Staat aus dessen Garantienübernahme für kompetent und § 13 Eisenbahnkonzessionsgesetz auf derartige Ansprüche für unanwendbar erklärt. Auch der V. O. hat wiederholt ausgesprochen, daß Ansprüche von Eisenbahnen gegen den Staat aus Eisenbahnkonzessionen vor das R. O. gehören (vgl. RdM 139; V. O. 18 IV 1902, S. 124). Daher wäre das R. O. kompetent zur Entscheidung über den Anspruch auf Verteilung eines von der Staatsverwaltung zugelassenen administrativen P.

Literatur.

Unger: I., S. 51—53, 580—596, II. 312—322. Die eingehende Darstellung mit vollständiger Literaturangabe bei Pfaff-Hofmann, Kommentar, J. 297—357 und Exkurse, I., S. 412—430. Dazu Krainz-Ehrenzeig, I., 4. Aufl., S. 416 ff. Werke: Handbuch, I., S. 302 ff., mit reichen Literaturangaben. Köhler: Lehrbuch, I., S. 117 ff. Stammler: Privilegien und Vorrechte, 1904, S. 14 ff. Ullrich: Lehrbuch des öffentl. Verwaltungsrechts, S. 301 ff. II: Geschichte und Grundgesetze des öffentl. Rechtsfürsorgeverfahrens, S. 230, 258, Nr. 3. Die Protokolle zum a. b. O. V. sind zitiert nach der Ausgabe von Unger.

Kraenepolski.

Promessengeschäft.

I. Allgemeines. — II. Geschichte. — III. Das erlaubte Promessengeschäft. — IV. Das verbotene Promessengeschäft.

I. Allgemeines. Als P. bezeichnet das O. 7 XI 62, R. 85, die „Veräußerung der Gewinnhoffnung eines Loses“. Dieses Geschäft (sonst auch Feuergeßel genannt) fällt sich in Eifer. an die gemischte Lotterie (Prämienlotterie) an: nur hinsichtlich inländischer Anlehenlose ist es nach § 1 b des Gesetzes gestattet.

Das Anlehenlos selbst als Anlagepapier das Kapital und bietet als Spielpapier statt der Zinsen oder eines Teiles derselben bloße Gewinnhoffnungen. Das P. löst nun diese gemischte Lotterie in ihre beiden Elemente — das Anlehen und die reine Lotterie — auf. Der Losbesitzer behält seine Lose als Kapitalanlagen und sichert sich durch das P. eine ausgiebige Verzinsung; der Promessenkäufer spielt. Er opfert für die Gewinnhoffnung den ganzen Einsatz (die Promessenprämie). Wenn die gemischte Lotterie den Sparten zu dauernder Kapitalanlage durch die nebenher laufende Zeichnung des Spieltriebes auffordert, wendet sich das P. an den Spieltrieb allein, um ihn zur Vergeudung des Kapitals zu verleiten und bringt zugleich, mit geringerem Einsatze zufrieden als die

gemischte Lotterie, in weitere und ärmere Schichten der Bevölkerung ein.

Der Aussteller einer Promesse veräußert nicht etwa eine von der Losunternehmung selbst für den Verkehr bestimmte Gewinnhoffnung (einen Gewinnchein), sondern eine Gewinnhoffnung, die, mit dem Lose untrennbar verbunden, für sich allein nicht im Verkehr steht. Nicht einen Anspruch gegen die Lotterieunternehmung erwirbt der Promessenkäufer, sondern lediglich ein Forderungsgrecht gegen den Aussteller der Promesse, gerichtet auf einseitige Überlassung des gezogenen Loses oder Auslösung des Treßers. Das P. ist also eine Ritterlotterie; als solche (Sons-loterie) bezeichnen es treffend die Franzosen. Die deutschen Juristen lassen höchstens gewisse Formen des verbotenen P. als Spiel gelten; das erlaubte P. soll als Veräußerungsgeschäft (Hoffnungsgeld) dem Wale des Glücksspiels entrichten.

II. Geschichte. Von Holland aus ist das P. 1734 in Frankfurt eingebracht, wo es lange Zeit mit besonderer Vorliebe gepflegt und zu den ärgsten Betrügereien mißbraucht wurde. Im Laufe des 19. Jahrhunderts verbreitete es sich über ganz Europa, blieb aber überall auf Widerstand, da ihm entweder die allgemeinen Vorschriften über Glücksspiel oder besondere Verbote entgegengelehrt wurden. In Oest., wo es zuerst im Anschluß an ein Lotterianlehen von 1820 auftauchte, wurde es 1833 auf Grund des Lottopatentes für unerlaubt erklärt, aber nicht mit gehörigem Nachdruck verfolgt. Angesichts der oft wiederholten Verbote nahm es immer neue Rechtsformen an, bis es der Staat auf Anbringen der Bankiers mit O. 7 XI 62, R. 85, unter bestimmten Bedingungen freigab.

Der Besitzer vieler Lose — so erklärten damals die Verteiliger des P. — verzichtet lieber auf den Gewinn einiger Lose, als daß er von allen nichts bekommt; das P. ist für ihn ein Mittel, sich von einem unfruchtbareren Papiere eine Rente zu sichern (v. Hock). Gerade umgekehrt steht die Sache freilich für das Publikum, dem das andere Element der Prämienlotterie — das reine Lospapier — zugewiesen wird. Aber darüber machte man sich keine Sorgen.

Durch die gefällige Anerkennung des P. wurde dem Promessenkäufer die gerichtliche Hilfe gewährleistet; fortan konnte er die Promessenprämie kreditieren, er konnte sich auf Teilzahlungen einlassen und die Ausbeutung der Spielbedürfnisse der ärmsten Bevölkerungsschichten in großem Stile betreiben. Abhilfe schaffte das O. 30 VI 78, R. 90, durch das Verbot (§ 1), Gewinnhoffnungen gegen Katenzahlungen oder in der Weise zu veräußern, „daß das Entgelt ganz oder teilweise in der Verbindung mit einem anderen Katengeßel zu finden ist“ (vgl. J. v. Waler-Unger Nr. 7823).

III. Das erlaubte P. Gemäß § 1, O. 7 XI 62, kann nur die ganze Gewinnhoffnung eines bestimmten (individuell) bezeichneten inländischen Anlehenloses dem Eigentümer (Veräußerungsberechtigten), der im Anlehen wohnen muß, für eine bestimmte (einzeln) Ziehung veräußert werden. Zur Gültigkeit des Geschäftes ist immer

(auch wenn das P. Handelsgeschäft ist) die Aussetzung eines Promessenheines auf einem von der Finanzverwaltung ausgegebenen, gehörig gestempelten Blankette erforderlich (vgl. B. des R. W. 24 IV 98, R. 75).

Der Promessenkäufer verpflichtet sich, die ganze Promessenprämie auf einmal (nicht in Raten, § 1, O. 30 VI 78) zu bezahlen, der Aussteller dagegen, das Los im Falle der Gewinnziehung (Wajer-Unger R. Z., Nr. 235t) gegen Zahlung eines im voraus bestimmten Preises dem Erwerber ins Eigentum zu übergeben. Weidet sich der Erwerber innerhalb einer im Promessenscheine bestimmten Frist nach der Ziehung nicht, so ist der Aussteller verpflichtet, den Treffer für dessen Rechnung einzuführen und (nach Abzug des bestimmten Preises und der Kosten) geschädigt zu erlegen.

Während der Dauer der Verpflichtung darf der Aussteller der Promesse das Los nicht an dritte Personen veräußern und muß den Finanzorganen auf Verlangen den Besitz des Loses nachweisen. Die Veräußerung (oder Verpfändung) ist zwar gültig, nicht aber — wie wenn sie vor Abschluß des P. erfolgt wäre — die Strafe des verbotenen Spieles nach sich (§ 4, O. 7 XI 62, R. 85, B. des R. W. 22 IX 67, R. 227).

IV. Das verbotene P. Jedes P., das nicht allen Bedingungen des § 1, O. 7 XI 62, entspricht, ist verboten; so die Verbeuerung von Losen, die der Promessenkäufer nicht beizahlt („untesles P.“), die Veräußerung von Bruchteilen einer Gewinnhoffnung, die Serienverbeuerung (Verprechen, nach der Serienziehung irgend ein Los der gezogenen Serie zu liefern), das P. ohne vorchriftsmäßigen Promessenschein u. s. f. Die Rechtsformen, deren sich das verbotene P. bedient, sind sehr mannigfaltig. Dahin gehören die vor der Ziehung geschlossenen bedingten Kaufverträge sowie die Vorverträge (Einräumung von Bezugsrechten, *vente d'options*), an welche das Weich (§ 4) die Vermutung des Schringeschäftes knüpft, dann die ebendort angeführten Kaufverträge mit Rückkaufrecht, welche schon nach § 1071, a. b. O. W., nichtig sind, ferner die Bildung von „Losegesellschaften“ durch Bankiers behufs anteilweiser Veräußerung von Gewinnhoffnungen (vgl. Wajer-Unger, R. 7029) u. a.

Das verbotene P. ist nichtig. Es begründet nicht, wie ein erlaubtes Spiel, eine natürliche Verbindlichkeit, obwohl § 2 des Gesetzes sagt, die Erfüllung könne nicht gerichtlich gefordert werden. Denn schon der folgende, aus § 878, a. b. O. W., entsetzte Satz zeigt, daß das Weich als nichtig zu behandeln ist. Es hiße ja geradezu dem Letztere Vorwand leisten, wenn der Aussteller der Promesse (etwa über ein fremdes Los oder über den Bruchteil einer Gewinnhoffnung) die empfangene Prämie, behalten und gleichwohl dem Anspruche auf Übergabe des Loses oder Zahlung des Treffers mit dem Hinweis auf die Klaglosigkeit begegnen dürfte. Wäre doch selbst die absolute Nichtigkeit des verbotenen P. dem Aussteller im großen und ganzen immer noch eher zum Vorteile als zum Schaden.

Ohne die Anwendung anderer Strafgesetze auszuweichen, behandelt § 7 des Gesetzes das unerlaubte P. „wie ein durch die Lotterioverordnungen untersagtes Spiel“, also — allzu glimpflich — als bloße Gefährdungsverletzung. Allein das P. ist ein durch die Lotterioverordnungen untersagtes Spiel, soweit es nicht ausdrücklich freigegeben worden ist (§. oben I. und II.). Es dürfte sich daher die Bestrafung des verbotenen P. nach § 522, Str. O., gar wohl rechtfertigen lassen (vgl. Entscheidung des Kassationshofes, Nr. 1344, betreffend die blaue Lotterie).

Literatur.

Thäl: Handelsrecht, § 308, v. Stubenrauch: Das Promessenrecht, O. Z., 1862, Nr. 29. Derselbe: Das O. 7 XI 62, betreffend das Promessenrecht mit Anlehnungen, ebenda Nr. 146. Wolff: Das Feuer- oder Promessenrecht in Frankfurt a. M. und der Frankfurter Gewerkschaft in Weidmanns Handbuch des Handelsrechts, III, 98. Frèrejournan Du Saint: Jeu et pari (1893), S. 206. Léopold-Hilsmann: Obligations à primes et à lots (1895), S. 231. Siegbart: Die öffentlichen Glückspiele (1899), S. 259. Müller: Zur Lehre vom Promessenrecht, Sufferst's Bl. f. Rechtsanwendung, Bd. 71, Nr. 22.

Ehrenzweig.

Propinationsrecht.

I. Begriff. — II. Umfang. — III. Rechte der Städte. — IV. Aufhebung der Propination. — V. Verhältnis des Propinationsrechtes zur Gew. O.

I. Begriff. Unter P. versteht man in Galizien und der Bukowina das Monopol der Erzeugung und des Ausschankes geistiger Getränke. Dieses Recht stand in Polen den Herrschaftsbesitzern und einigen Gemeinden, besonders den königl. Städten, zu; den letzteren jedoch nur zugunsten der Gemeindefasse. Die polnische Konstitution vom J. 1767 hat die Freiheit der Bürger, selbst geistige Getränke zu erzeugen und auszuschänken (*libertas braxationis*), bezeugt und ließ das P. nur zugunsten der Gemeinden bestehen. Unter der österr. Herrschaft blieben diese alten Bestimmungen unberührt; nur bei Eingliederung der Stadt Krakau im J. 1846 wurde das P. dieser Stadt nicht anerkannt, so daß diese Stadt das einzige Gebiet in Gal. bildet, in welchem niemand das P. ausübt. In den böhm. Ländern umfaßte das P. nur das ausschließliche Erzeugungsrecht der Getränke.

Wenngleich der Begriff des P. in Gal. und der Bukow. einerseits und den Nordwestländern andererseits nicht gleich weit gespannt ist, so stellt es doch im Kerne ein so einfaches und klares Rechtsverhältnis dar, daß die Judikatur wenig Veranlassung gefunden hat, sich über den Begriff wirklich auszusprechen. Daß der Propinationsberechtigte in Gal. jeden anderen (mit Ausnahme jener Personen, denen zufolge Hstb. 27 X 44,

§. 31716, der Verleiher bezw. Ausschank von ausländischem Biere gestattet ist) vom Ausschank des Bieres überhaupt auszuschließen berechtigt ist (Rudwinski 193), bezw. wider eine trotzdem erteilte Gewerbebefugnis Beschränkungen führen kann (Rudwinski 907 A, rüchschlich der Pulow. Rudwinski 563), endlich das verleihte geistige Getränk auf Grund einer diebezugsfähigen Gewerbebefugnis auch von einem Nichtpropinationsberechtigten ausgeschänkt werden können (Rudwinski 7893), ergibt sich aus dem Begriff des P. entweder a contrario oder durch nachfolgende Ableitungen als selbstverständlich.

II. Umfang. a) Gegenstand der Propination sind nur Branntwein, Bier und Met; Wein und süße geistige Getränke fallen nicht darunter, nur der Stadt Ruma in Gal. wurde durch ein Privilegium vom J. 1801 auch die Weinpropination zugelassen, vgl. Hds. 3 VI 19, J. 16731, und 3 I 27, J. 2785. Gefüßte, auf chemischem Wege fabrikmäßig erzeugte geistige Getränke sind kein Objekt der Propination. Sie sollten aber nur in versiegelten Flaschen mit einem Rauminhalt nicht unter einem Seidel verkauft werden, Hds. 6 XII 41, J. 49070; Wuberialordnung 17 V 42, J. 22617; Statthalterverordnung 15 V 66, J. 2408. Diese Anweisung ist jedoch nicht unbestritten, und auch die Praxis war schwankend. Seit der Gew. O. 20 XII 59, R. 227, haben die politischen Behörden für diese Art von Getränken Konzessionen zum Ausschank derselben erteilt, so daß man also zwischen Propinalions- und Konzessionsausschank unterscheiden muß. b) Das P. umfaßt ausschließlich den Ausschank, dagegen nicht den Handel in geschlossenen Gefäßen mit dem Inhalt eines Eimers, Hds. 3 X 40, J. 31146, § 29 Gew. O. 20 XII 59. c) Ebenfalls war mit dem P. die Verpflichtung, die geistigen Getränke aus einer bestimmten Erzeugungshütte zu beziehen, verbunden, was insbesondere in dem auf Grund eines Landtagsbeschlusses erlassenen Statute König Johann Adolfs vom J. 1496 zum Ausdruck gelangt, welches ausdrücklich sagt: ut liceat cuiusque cerevisias et liquores alios undecumque recipere et sumere. Nur in den Städten mußten diejenigen, welche Getränke von auswärts einführten, das sogenannte Erzeugungsentgelt für die Stadtlasse entrichten. Diese Abgabe wurde in manchen Fällen, Verordnungen als gleichbedeutend mit dem Verzehrszuschlag aufgelöst. Sie unterschied sich aber wesentlich von demselben, sie war ein Aufschlag dieser wohlverordneten Rechte der Gemeinden, und die Gemeinden zahlten aus aus diesen Einkünften wie aus den sonstigen Einkünften des Gemeindevermögens an den Staat die Steuer. d) Der Propinationsberechtigte konnte Schankstätten errichten und Schankwirte bestellen, wobei allerdings den politischen Behörden theoretisch ein Aufsichtsrecht in Bezug auf die Person des Wirtes und in Bezug auf den Ort der Schankstätte gewahrt blieb. Praktisch war diese Aufsicht der politischen Behörden wenig bedeutend.

III. Rechte der Städte. Alle künftl. Städte und auch andere Gemeinden hatten P., entweder

allein oder in Verbindung mit Privaten, oder in der Weise, daß die Stadt und der andere Berechtigte den Ausschank in einer Anzahl Schankstätten hatte, oder der Ausschank für eines der Getränke beschränkt war, so daß die P. der einzelnen konzessionierten Berechtigten verschieden waren. In den Städten bestanden außer der erteilten Propinationsabgabe auch noch Verzehrssteuerzuschläge oder es bestand eine besonders bewilligte Totalzise. Diese Art von Abgaben beruhte auf den Konzessionen der Regierung, welche auch die Tarife genehmigte. Praktisch hat die Nichtanerkennung des P. der Stadt Arafau derselben keine Einbuße zugefügt, weil man derselben die erwähnten Konzessionsabgaben gewährte, und ebenso wenig hat die unentgeltliche Aufhebung des P. der Stadt Lemberg durch G. 18 XII 81, L. 48 ex 1883, für diese Stadt einen Verlust bedeutet, da diese durch das Zugeständnis von Konzessionsabgaben hinreichend entschädigt worden ist.

IV. Aufhebung der Propination. Der Vorgang der Grundentlastung berührt die Propination nicht; erlierte hob vielmehr nur den Bier- und Branntweinzwang auf, d. h. das mit den Domänen verbundene Recht, die Unterthanen zur Abnahme bestimmter Mengen von Bier und Branntwein zu zwingen (§ 11 des Grundentlastungspatentes 7 IX 48 und Erl. des R. J. 10 XII 49, J. 3885; vgl. dazu Art. „Dominalgewerbe“ Bd. I, S. 691). Andererseits war der Widerspruch zwischen diesen Überrechten der händlichen Vorrechte und der ausschließlichen Konzentrierung der öffentlichen Gewalten im Staate, resp. der Selbsterhaltung ein derartiger, daß die Beseitigung dieser Vorrechte als eine der dringlichsten Aufgaben der neuerstandenen Landesautonomie erachtet wurde, in deren Wirkungsbereich die Gesetzgebung über das P. gehört.

a) In den böhmischen Ländern. Hier umfaßte das P. nur das ausschließliche Erzeugungsrecht. Zunächst wurde das P. in Böhmen durch das G. 30 IV 69, L. 55, sowie die Verbindlichkeit der Schankwirte zur Abnahme der Getränke von den Propinationsberechtigten durch ein besonderes G. 11 V 69 aufgehoben. Die Aufhebung erfolgte gegen eine Entschädigung der Berechtigten in der Weise, daß von jeder neubegründeten Bierbrauerei 5000 fl. und von jeder Branntweinsbrennerei 200 fl. an die Landeskasse gezahlt werden sollte. Aus der Ansammlung und Kapitalisierung dieser Beträge wurde der Propinationsfonds gebildet, der nach Ablauf von 20 Jahren an die ehemals Berechtigten nach Maßgabe des Ertrages ihres P. verteilt worden ist. In Mähren gilt bezw. galt das G. 29 IV 69, L. 23, welches die Ausschließlichkeit des Rechtes zur Errichtung von Brauereien und Branntweinsbrennereien sowie von Schankstätten aufgehoben hat. Der Berechtigte besaß nun für jeden Eimer der durchschnittlichen Biererzeugung eine Rente von 2 h. Zur Entschädigung des Rechtes der Branntweinerzeugung diente der Jahresbetrag der Erwerb- und Einkommensteuer, welche für solche Erzeugungen entrichtet wurde. Diese Steuer, 20fach genommen,

wurde den Berechtigten als Entschädigungskapital in Grundrentenobligationen entrichtet. Auf Provolation des einen oder anderen Teiles erfolgte die Berechnung der Quoten, welche der Verpflichtete ratenweise zu bezahlen hatte. Die Realisationsberechtigung wurde jedoch nicht aufgehoben. Ähnliche Normen galten in Schlesien laut G. 23 V 69, L. 18.

b) In Galizien erfolgte die Abfindung des P. zunächst durch Landesgesetz 30 XII 75, L. 55 ex 1877, und 8 XII 77, L. 56. Auch diese Gesetze nahmen einen Propinationsfonds in Aussicht mit verschiedenen Aufsätzen während 26 Jahren, der dann unter die Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Propinationsentfünfte verteilt werden sollte. Aber während der ganzen 26jährigen Periode blieben die Berechtigten im vollen Genuße ihres Schankrechtes. Dagegen sollte die Erzeugung dieser Weiträte vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes als freies Gewerbe behandelt werden. Der Anfang dieser 26jährigen Periode sollte nach Durchführung der Liquidation durch ein besonderes Edikt bekanntgegeben werden. Die Liquidation dauerte so lange Zeit, daß das betreffende Edikt erst am 14 XI 84, L. 63, erlassen wurde und diese 26 Jahre beginnen daher erst vom 1 I 85 und dauern also bis Ende des J. 1910. Zur Aufbringung des nötigen Kapitals zur Entschädigung wurden folgende Abgaben eingeführt: 1. Die Abgabe von jedem Schankwirt, mit Unterscheidung der Propinations- und der konzeptionierten Schankwirte und zwar in drei Klassen, nach der Bevölkerung jedes Ortes (jährlich 20, 30, 40 K., wenn die Ortsbevölkerung weniger als 1000, 5000, oder mehr als 5000 Einwohner zählt). Die konzeptionierten Schanten zahlten nach derselben Stufe 120, 160 und 200 K. 2. Wenn ein nicht Propinationsberechtigter während dieser Periode eine neue Bierbrauerei, Branntweinbrennerei oder Mettbereitstellung eröffnen will, so muß er an den Propinationsfonds eine Abgabe von 4000 K., bei Mettbereitstellung eine solche von 200 K. entrichten. (In der Zukunft, bei der Bierbrauerei 2000, bei der Branntweinbrennerei 4000 K.) 3. Die Propination steht unter dem gesetzlichen Schutze; jede Übertretung der Vorschriften wird polizeilich bestraft und zieht den Verfall der Gegenstände zu gunsten des Propinationsfonds nach sich. 4. Das Gesetz bezog sich nicht auf Lemberg und Krakau. Für die Aufhebung der Propination in den anderen Städten ist ein besonderes Gesetz in Aussicht genommen. Sollte dieses Gesetz jedoch nicht zustande kommen, so werden die Beiträge der Schankwirte und andere Entfünfte aus jeder propinationsberechtigten Stadt besonders als Propinationsfonds dieser Stadt verwaltet und die Gemeinde nach Ablauf der ganzen Periode als Entschädigung für ihre aufgehobenen Berechtigungen ausbezahlt. Nach Ablauf dieser 26jährigen Periode ist das P. für immer abgeschafft und es werden die allgemeinen Grundzüge der Gew. V. auch für die propinationsberechtigten Schankwirte in Kraft treten mit der Ausnahme, daß jeder Propinationsberechtigter für immer einen Realshank in jeder Gemeinde behalten solle, wo er bis jetzt eine Pro-

pinationsberechtigung besaß. Diese Abfindungsart hat niemanden bedrückt. Die Berechtigten bewerteten sich über den Verlust ihrer Entfünfte nach Ablauf jener 26 Jahre gegen eine ihrer Höhe noch unberechenbare Entschädigung. Die Realshanken waren keine gleichmäßige Entschädigung, denn in kleinen Gemeinden blieb diese Realshanke die einzige und daher der Propinationsberechtigte im Besitze der ganzen Propination. In größeren Orten dagegen mit mehreren Schanklokalitäten wurde dieser Realshank wertlos. Die öffentliche Meinung verlangte im öffentlichen Interesse die Aufhebung dieser Realshankberechtigungen und verlangte die Zuweisung der Polizei über das gesamte Schankwesen, sowie die Entfünfte der Schanksteuer an das Land. Die Staatsregierung dagegen hielt daran fest, daß die Gew. V. die unantastbare Grundlage für das Schankwesen darstellt, und als durch das G. 23 VI 81, N. 62, eine Schanksteuer eingeführt wurde, ist die Hoffnung auf Einführung einer Besteuerung zu gunsten des Landes oder Übernahme der Schankpolizei seitens desselben vollständig gescheitert. Die Erhebung der staatlichen Branntweinsteuer brachte es mit sich, daß die Einnahmen des Propinationsfonds vermindert wurden. Um dieser Gefahr vorzubeugen, hat das neue Gesetz in § 2, lit. b, aus dem Ertrage der Branntweinsteuer jährlich zwei Millionen Kronen bis 1910 den Propinationsberechtigten als Entschädigung zugewiesen und die Verwendung dieser Summe der Landesregierung vorbehalten (G. 20 VI 88, N. 95). Erst hierauf konnte der L. I. durch ein neues G. 22 IV 89, L. 30, an eine Reform der Propinationsabfindung schreiben.

Die Hauptgrundzüge dieses neuen G. 22 IV 89, L. 30, sind folgende:

Die propinationsberechtigten Privaten sollen sogleich entschädigt werden und zwar entweder nach der Höhe der festgestellten Entfünfte nach den Grundbüchern des Gesetzes des J. 1875 oder auf Grund einer neu durchgeführten Liquidation; zu derselben kam es infolge einer Reklamation seitens der Berechtigten in dem Falle, daß deren jährliche Propinationsentfünfte, berechnet gemäß den Grundbüchern des Gesetzes des J. 1875, wenigstens um 10% zu niedrig geschätzt waren. Die neue Liquidation bezieht sich aber auch auf die Berechnung des Wertes der Realshanken, welche den Berechtigten zuerkannt wurden. Es wurde eine Direktion des gal. Propinationsfonds gebildet, an deren Spitze der Statthalter steht. Die Direktion ist berechtigt, für die Auszahlung der Berechtigten 62,200,000 Propinationsobligationen auszugeben und diese Summe in der Weise zwischen die Berechtigten auszuverteilen, daß jeder für seine liquidierten Propinationsentfünfte das 17 1/2% Quantum dieser durchschnittlichen jährlichen Entfünfte bekommt und der Rest der ganzen Summe, wenn einer verbleibt, nach dem Verhältnis ihrer Propinationsentfünfte verteilt werden soll. Die Propinationsobligationen sind 4% und die Auszahlung des Kapitals wie der Prozente wird vom Lande verbürgt. Zu dem Propinationsfonds fließen alle diejenigen Entfünfte, welche ihm im

Ö. 30 XII 75 zugesichert waren. Er bekommt aber weiter die Caute, welche dem Lande zur Entschädigung der Propinationsberechtigten aus der Brantweinsteuer jährlich zufließt, d. h. 2 Mill. K mit Abzug von 250.000 K, welche zur Entschädigung der Städte vorbehalten werden. Bis zum J. 1910 einschließlich ist das P. an das Land übergegangen, und das Land übt alle Rechte der Propinationsberechtigten aus. Es kann also entweder die Schankwirte bestellen, welche für seine Rechnung ausschütten, oder die Schankställe verpachten. Die Direction hat die Pacht vorgezogen und größere Pachtbezirke gebildet, deren Pächter unter Aufsicht der Bezirksvertretungen stehen. Die Einnahmen aus der Verpachtung der Propination bilden jetzt die Hauptquelle der Einkünfte des Propinationsfonds. Die Einkünfte des Propinationsfonds haben sich bis jetzt als genügend zur Beilegung aller Verbindlichkeiten erwiesen, und es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß, wenn diese Einkünfte in derselben Höhe fortbestehen, dem Lande am Ende der Periode noch ein Ueberschuß bleibt.

Die Städte, welche propinationsberechtigt sind, verbleiben bis Ende 1910 in Ausübung der P. Aus den Propinationsabgaben jeder solchen Stadt und aus dem Antheile an der Caute von 2 Mill. K, welche jährlich dem Propinationsfonds aus der Staatskasse zufließt, wird für jede Stadt ihr eigener Propinationsfonds gebildet und am Ende des J. 1910 der Stadt als Entschädigung ausgezahlt. Der Antheil der Städte an dem Staatszuschusse wird nach dem Verhältnisse der Einkünfte der Städte und anderen Privatberechtigten aus der Propination durch die Direction des Propinationsfonds in der Höhe von 250.000 K festgelegt. Am Ende des J. 1910 wird die Propination im ganzen Lande abgeschafft, und es werden alle Schenken nach den Grundgesetzen der Gem. L. als konzessionierte Gewerbe unter Aufsicht der politischen Behörde als Gewerbebehörde i. Instanz fallen.

c) In der Bukowina ist das P. nach denselben Grundgesetzen wie in Gal. abgelehnt worden. Das erste Ö. 7 VII 76, L. 13 ex 1870, unterscheidet sich von Gal. nur in Bezug auf die Städte, welche es von dem Propinationsgep fern hält (§ 36). Das zweite Ö. 22 IV 89, L. 9, gibt eine Entschädigung im 18fachen Betrage der Einkünfte und in 5% Propinationsobligationen. Zum Propinationsfonds wird aus der Brantweinsteuer ein jährlicher Zuschuß von 200.000 K bis zu Ende des J. 1911 ausbezahlt. Nach diesem Termine wird die Propination samt den Realsteuern aufgehoben.

Der Staat beteiligte sich und beteiligt sich an dem Vorgange der Ablösung (abgesehen von den oben genannten Ueberweilungen aus den Ertragssteuern der Brantweinsteuer) auch noch indirekt durch mannigfache Erleichterungen des Vorganges. So wurden mit Ö. 23 V 60, R. 80, in Warschau und Schlesien und mit Ö. 21 IV 89, R. 58, in Gal. und der Bukow. Gebührensbeirungen bei verschiedenen, sich an die Ablösung und Auktion anknüpfenden Rechtsgeschäften gewährt. Die Korrespondenzen in Angelegenheiten der Pro-

pinationsaufhebung resp. Ablösung genießen, in Analogie der Korrespondenz der Grundentlastung usw., die Vorfreiheit (Ö. 25 V 69, R. 94).

Die gal. und bukow. Propinationsablösungsschuldverschreibungen können zur Anlage von Stützungs- und Pensionskapitalien, von Pensions- und ähnlichen Geldern und zu Kautionen verwendet werden (Ö. 27 V 89, R. 84).

V. Verhältnis des P. zur Gem. L. Nach Art. VIII des Kundmachungspatentes zur Gem. L. bezieht sich letztere nicht auf das P., es bleiben hinsichtlich dieses Rechtes vielmehr die älteren Bestimmungen aufrecht. Bei dem Umstande, als sachlich, wenn auch nicht formal-juristisch, die Propinationsausübung eine gewerbliche Tätigkeit ist, und in mehreren, gerade nicht die Propinationsrechte betreffenden Punkten auch nach der Gem. L. zu beurteilen ist, ergibt sich die Möglichkeit von Differenzen zwischen diesen alten Vorschriften und der Gem. L. Hierauf spricht der B. G., indem er auf die Möglichkeit solcher Widersprüche hinweist, die bemerkenswerte Ansicht aus, daß, wenn die für das P. bestehenden Normen mit der Gem. L. in Widerspruch geraten, dies doch nur im Rahmen der grundsätzlichen Bestimmungen der Gem. L. über das Verhältniß und die Amtsgewalt der Behörden geschehen könne; es sind danach Rückwirkungen dieser Vorschriften auf materielle Rechte nach den Bestimmungen der Gem. L. zu beurteilen (Bukowinski 11766 zur Frage, inwieweit eine erteilte Konzession aus Gründen eines bestehenden P. von Amts wegen zurückgenommen werden kann).

Das auf dem Propinationsverhältnisse beruhende Realrecht zum Ausfluß kann nur in der Erzeugungsfälle oder einem anderen dazu gehörigen Lokale ausgeübt werden (Bukowinski 6019) und nur die Frau- und Brantweinbäuer, in welchen auf Grund des P. die Bier- und Brantweinherstellung ausgeübt wurde, sind als Träger des Realrechtes anzusehen (Bukowinski 5948).

Quellen und Literatur.

B. Korn: Das Propinationsrecht in Galizien und der Bukowina, Wien, 1889 (deutsch). Kleczkowski: Propinationsverhältnisse in Galizien. Derselbe: Kurze Erläuterungen zum Propinationsgep. Lemberg 1876. Bobrowski: Das alte polnische Propinationsrecht. Krakau 1888. Mehrere Broschüren über die einzelnen Fragen bei der Durchführung der Propinationsablösungsgep. von Skalski, Malachowski u. a. — vgl. die betreffende Literatur im Aufsatze Starzyński: Die Ablösung der Propination in Galizien (Warschauer Volksblatt 1889). Alle übrigen Schriften sind in polnischer Sprache erschienen. — Rautscher, 5. Aufl., VI. Bd., S. 4 ff. Rang: Gewerbeordnung, 1. Bd., 8. Aufl., insbesondere S. 28 ff.

† Kleczkowski, ergänzt von Wischer.

Proportionalwahl

I. „Kürisitätenbetretung und Proportionalwahl“.

Prostitution

f. „Sittenpolizei“.

Pulvermonopol.

I. Entstehung. — II. Gegenwärtige rechtliche Stellung im allgemeinen. — III. Die Erzeugung des Pulvers. — IV. Der Verkehr mit Pulver. — V. Strafbestimmungen. — VI. Finanzielle Ergebnisse. — VII. Das Pulvermonopol in Preußen und in der Schweiz.

I. Entstehung. Ein staatliches Hoheitsrecht über das Pulver- und Salpetermineral ist für China, urkundlich bereits im 16. Jahrhundert nachweisbar und dürfte aus Spanien nach den österr. Ländern gedungen sein. Es hatte den Charakter eines Regales und schloß zunächst ein Vorkaufsrecht in sich. Zu diesem Zwecke sollte alles im Lande erzeugte Pulver an die kais. Kammer (Zeugamt) abgeliefert werden; Einfuhr und Verkauf außer Landes war bei Strafe verboten. Die in diesem Sinne seit den Zeiten Ferdinands I. bis auf Karl VI. sehr häufig erlassenen Patente zeigen, daß es mit der Beobachtung dieser Vorschriften nicht zum besten bestellt war. Aus dem Vorkaufsrechte des Landesfürsten entwickelte sich im Verlaufe der späteren Zeit auch ein ausschließliches staatliches Vorkaufsrecht bezüglich der Erzeugung. Dieses Pulver- und Salpetermineral wurde sodann im J. 1786 auch auf Oest. und die Pulver, ausgebeutet und zum ersten Male in umfassender Weise durch ein Patent Franz I. 1 IX 01 (P. G. G., 16. Bd., Nr. 51) geregelt. Die Bestimmungen dieses Patentes sind fast wörtlich übergegangen in das folgende Patent 21 XII 07 (P. G. G., 29. Bd., Nr. 69). Während in dem ersten Patente noch von einem l. f. Regale die Rede war, ist in dem letzten Patente bereits der Übergang zum Staatsmonopole besiegelt. Das Pulverpatent vom J. 1807 blieb ohne wesentliche Änderungen in Kraft bis zum J. 1835, in welchem Jahre die Zoll- und Staatsmonopolordnung erschien. Runderher wird auch das P. in das neue Gesetz eingefügt. Allein da dies nur mit einem gewissen äußeren Zwange geschehen war, so schlug die Gesetzgebung bald andere Bahnen ein. Veranlassung dazu gaben die auf die Befreiung des Salpeterminerals gerichteten Bestrebungen. Die Aufhebung desselben war bereits im J. 1832 dem Kaiser vorgeschlagen worden, hatte aber keine Genehmigung nicht gefunden. Dasselbe wurde erst durch das kais. Patent 31 III 53, Nr. 90 (das sogenannte Pulverpatent), verfügt und im Zusammenhange damit die rechtlichen Verhältnisse des P. durch die Ministerialverordnung 31 III 53, Nr. 91 (die sogen-

annte Pulververordnung) neu normiert. Wichtigste Änderungen wurden sodann durch die Ministerialverordnung 17 V 91, Nr. 62, getroffen.

II. Gegenwärtige rechtliche Stellung im allgemeinen. Nach den geltenden Rechtsnormen ist das P. ein wirkliches Staatsmonopol, indem das Alleinrecht in Bezug auf die Erzeugung und den Verschleiß des Schießpulvers dem Staate vorbehalten ist. Den Gegenstand des Monopoles bilden auch alle Präparate und Sprengmittel, welche aus Bestandteilen des Schießpulvers hergestellt werden, oder welche zum Schießen aus einer Feuerwaffe bestimmt bzw. geeignet sind. Ob ein in Frage stehendes Präparat Gegenstand des Staatsmonopoles ist, wird im Wege einer Prüfung durch das technische Militärkomitee im Einvernehmen mit der technischen Hochschule in Wien ermittelt und von den Militärbehörden entschieden.

Seiner inneren Natur nach kann das P. jedoch nicht als ein Finanzmonopol im strengen Sinne des Wortes aufgefaßt werden, weil bei seiner Schaffung und Aufrechterhaltung in erster Linie militärische und in weiterer Folge sicherheitspolizeiliche, hingegen nur in ganz entfernter Beziehung finanzielle Gesichtspunkte maßgebend waren. Diese besondere Widmung des P. für die Zwecke des gemeinsamen Herweises hat es auch mit sich gebracht, daß dasselbe bei der Ausgleicheggebung außer Betracht blieb und heute noch eine rechtlich nicht ganz geklärte Stellung einnimmt.

Obwohl es nämlich in den Ausgleichsgesetzen nicht erwähnt wird und von den Regelungen bei besonderen Anlässen (Erl. des R. J. 4 VIII 91, J. 6317, betreffend die Forderung der Bezeichnung „l. f.“ durch die Pulververordnungen) die Aufsicht vertreten wurde, daß es nicht zu den gemeinsamen Angelegenheiten zu rechnen sei, wird es doch tatsächlich als eine solche Angelegenheit behandelt, nach einschlägigen Grundgesetzen in den beiden Reichshälften vom gemeinsamen Kriegsministerium verwaltet und sein Ertrag zur Deckung des Aufwandes für die gemeinsamen Zwecke verwendet. Demgemäß üben in budgetärer Beziehung auch die Delegationen als gemeinsame Vertretungskörper das Bewilligungsgerecht und die Kontrolle. Die unmittelbare Administration besorgen die gemeinsamen Militärbehörden (Artillerieoberkommanden, Artillerieinspektoren). Die rechtlichen Verfügungen über das Monopol erfolgen jedoch bisher kraft der im Pulverpatente 31 III 53 der Verordnungsgehalt vorbehaltenen Vollmacht nicht im Gesetzgebungswege, sondern durch Verordnung der beteiligten Ministerien beider Reichshälften im Einvernehmen mit dem R. R. Entsprechend diesem Rechtszustande entziehen sich die Angelegenheiten des P. bisher auch der verwaltungsgerichtlichen Judikatur. Das Gesetzgebungsgebiet des Monopoles erstreckt sich entsprechend den Bestimmungen des Patentes 31 III 53, Nr. 90, welches für die ganze Monarchie mit Einschluß von Rum. und Ungarn erlassen wurde, auch auf diese Länder. Dagegen gelten in Ungarn nicht die Anordnungen der Zoll- und Staatsmonopolordnung, sondern noch immer die Be-

stimmungen der Zollordnung vom J. 1788 und der Amtsunterricht für die Freischütten vom J. 1842, ferner auch abweichende Rechtsnormen hinsichtlich der Bestrafung der Kontraventtionen. Treßlegen nimmt auch Talm. in dieser Richtung noch eine Sonderstellung ein. Zum Weltungsgebiete des österr.-ungar. P. gehört außerdem auf Grund des St. V. § XII 76, R. 143, auch das Fürstentum Neuchâtel, woselbst die Staatsmonopole ebenso zu handhaben sind, wie sie jeweils im Lande Vorarlb. bestehen. Nach seiner gegenwärtigen Einrichtung ist aber das P. ein solches mit beschränkter Ausübung, indem der Privatthätigkeit eine weitgehende Mitwirkung sowohl bei der Erzeugung als auch beim Verschleiß des Pulvers zusteht.

III. Die Erzeugung des Pulvers. Die Erzeugung von Pulver darf nur nach erfolgter Erlaubnis der das Monopol verwaltenden Militärbehörden vorgenommen werden. Die Bewilligung wird unter den durch die Staatsmonopolordnung vorgeschriebenen Bedingungen und gegen die weitere Bedingung erteilt, daß das ganze vorgeschriebene und erzeugte Quantum in dem bedungenen Zustande an die staatlichen Niederlagen abgeliefert werde. Die erteilte Bewilligung bildet ein persönliches Recht, welches weder vererbt, noch verpfändet, noch sonst auf andere übertragen werden kann. Doch wird in rücksichtswürdigen Fällen auf die Erben eines Pulvererzeugers bei der Verleiung der Verrechthigung Bedacht genommen. Reicht den nötigen Betriebsmitteln muß vom Bewerber der Besitz der beimöthlichen Staatsbürgerschaft, die Großjährigkeit, dann die moralische und politische Unbescholtenheit nachgewiesen werden. Bezüglich des fertigen Pulvers sowie der Geräthchaften und Vorrichtungen für die Erzeugung desselben gelten die Vorschriften der Staatsmonopolordnung, welche insbesondere anordnen, daß auf die Gegenstände eines Staatsmonopoles und die Erzeugungsanrichtungen keinerlei Zivilrechte erworben werden können, wodurch die Erzeugung oder die Ablieferung des Monopolsgegenstandes an den Staatschatz geknüpft würde (Zoll- und Staatsmonopolordnung, §§ 405 und 407).

Gemäß Art. VIII des Kundmachungspatentes gelten für das P. nicht die Bestimmungen der Gew. O. und finden daher bei der Reuanlage, bei der Adaptierung und beim Wiederaufbau privater Pulverwerke nicht die Normen der Gew. O. über die Genehmigung der gewerblichen Betriebsanlagen, sondern die dafür bestehenden besonderen Vorschriften der Militärbehörden („Vorschrift über die bei der Erzeugung des Schieß- und Sprengpulvers auf Privatwerken zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln“ 1866) Anwendung. Die Ingerenzen der politischen Behörden hat sich hiebei nach der Ministerialverordnung 31 III 53, R. 91, darauf zu beschränken, im Einvernehmen mit der kompetenten Militärbehörde und unter Zuziehung von Vertretern der Gemeinde und der Interessenten die kommissionelle Verhandlung zu pflegen und hiernach auszusprechen, ob gegen die Errichtung und den Betrieb einer solchen Anlage aus Rücksich-

ten der öffentlichen Sicherheit ein Anstand abzuwalde aber nicht und welche polizeilichen Auflagen aus diesen Rücksichten zu machen sind. Mit der bezüglichen Verhandlung sind auch die nach der Bauordnung und eventuell nach dem Wasserrechte erforderlichen Anknüpfungen zu vereinigen. Nach einem Uebereinkommen der Minister des Handels und des Innern mit dem K. R. 7 IV 88, J. 14354, sollen die zum Schutze der gewerblichen Arbeiter erlassenen Bestimmungen des G. 8 III 85, R. 22, sowie die künftig zum gleichen Zwecke zu erlassenden Vorschriften, soweit dieselben mit dem Wesen des P. vereinbar sind, auch in den österr. Privatpulverwerken zur Anwendung kommen und diese auch der Gewerbeinspektion unterworfen sein. Nach dem U. V. G. 28 XII 87, R. 1 ex 1888, sind ferner die privaten Erzeuger von Pulver in Österr. unschuldsicherungsspflichtig.

Neben den privaten Pulverwerken bestehen auch staatliche Pulverfabriken, nämlich die Munitionsfabrik in Pulverbort, die Pulverfabrik in Blumau nächst Zellsdorf und die Pulverfabrik in Steien bei Laibach.

IV. Der Verkehr mit Pulver. Das Verschleißrecht steht als Ausfluß des Monopolrechtes gleichfalls ausschließlich dem Staate zu und wird entweder durch Organe der Herrscherverwaltung oder durch lizenzierte Privatverschleißer ausgeübt. Die Bestimmungen über die Erteilung von Lizenzen an Privatverschleißer waren früher so eingerichtet, daß im J. 1891 im Interesse der Hebung des Ablasses die bereits erwähnten erleichternden Normen für Österr. erlassen wurden.

Lizenzen zum Pulververschleiß sollen danach nur an solche eigentbüchliche Personen erteilt werden, welche vertrauenswürdig und in der Lage sind, geeignete Lokalitäten für den Verschleiß und die Aufbewahrung des Pulvers zu verwenden. Die Bewilligung zum Pulververschleiß ist ebenfalls ein bloß persönliches Recht, welches nach Umständen zurückgenommen werden, aber weder vererbt, verpfändet oder sonst auf andere übertragen werden kann. Die Pulververschleißer dürfen die Gegenstände nicht umgestalten und auch um seinen höheren Preis verkaufen als im Verschleißort festgesetzt ist. Sie dürfen den Betrieb nicht nach Willkür unterbrechen und sind verpflichtet, denselben nach einem Zeitraum von acht Wochen, vom Tage der Anheimgelung ihrer Lizenz an gerechnet, fortzuführen. Sie zerfallen in Groß- und Kleinverschleißer. Großverschleißer können auch die Lizenz zum Kleinverschleiß erhalten.

Die Lizenzen werden im Einvernehmen mit den politischen Behörden 1. Instanz von den Militärbehörden erteilt. Fandelt es sich dabei um die Errichtung eines Pulvermagazins oder um eine Niederlage für größere Quantitäten, so hat eine kommissionelle Verhandlung durch die politischen Behörden unter Beiziehung der Vertreter der Gemeinden und der Anwohner stattzufinden. Dieser Verhandlung sind im Falle der Anlage eines Pulvermagazins auch Vertreter der Herrscherverwaltung beizuziehen. Die Verhandlung über das Bewilligen soll somit auch hier zunächst

verbunden werden. Im Interesse einer dem Bedürfnisse entsprechenden Vermehrung der Verschleißstellen hat das R. W. auf Grund der Bestimmungen über den Pulververschleiß vom J. 1891 „Direktiven“ für die Anlage von Pulvermagazinen ausarbeiten lassen, welche aber nicht als bindende Vorschriften, sondern als ein unterstützender Beihilfe zu betrachten sind, welcher nach den obwaltenden Verhältnissen innerhalb des Rahmens der Bestimmungen über den Pulververschleiß Modifikationen zuläßt. Die Abgabe von Pulver durch die Verschleißer ist gegenwärtig nicht mehr an die Verbringung einer amtlichen Bezugsbewilligung gebunden. Im übrigen ist das Pulververschleißgeschäft (Zahlung, Transport, Aufbewahrung des Pulvers usw.) durch besondere „Direktiven“ des R. W. normiert. Pulververschleißer, welche den Verschleiß mit einem der Sonntagsruhe unterliegenden Gewerbe in demselben Lokale vereint betreiben, dürfen Pulver an Sonntagen nur während jener Stunden verkaufen, während welcher der Betrieb des betreffenden Gewerbes nach dem §. 10 I 68, R. 21, beim nach der in Betracht kommenden Durchführungsbestimmung gestattet ist. Den übrigen Pulververschleißern ist der Verkauf von Pulvermaterial an Sonntagen nur von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags erlaubt.

Die lizenzierten Pulververschleißer sind berechtigt, auf ihren Schildern, entsprechend einem alten Vorgange, gleichwie die Tabakverschleißer den *tail*. Adler und die Bezeichnung „f. l.“ zu führen.

Die Ein- und Durchfuhr von Schießpulver als eines Gegenstandes des Staatsmonopoles ist nur mit behördlicher Erlaubnis gestattet. Von der Aufnahme in die amtlichen Niederlagen ist das Schießpulver ausgenommen; dasselbe soll vielmehr in den staatlichen Pulvermagazinen niedergelegt werden. Von der Veräußerung durch die Post ist das Pulver ausgeschlossen und auch der Transport auf Straßen und Eisenbahnen und zu Schiffen unterliegt speziellen Normen.

Der Hausierhandel mit Pulver ist verboten (Hausierpatent 4 IX 52, R. 252, § 12, lit. p. und Ministerialverordnung 31 III 53, R. 91, § 12).

V. Strafbestimmungen. Die Übertretung der Vorschriften über das P. wird, wenn nicht die Bestimmungen des allgemeinen Str. G. 27 V 52, R. 117, §§ 336, lit. f, 445 u. a., Anwendung finden, in Österr. nach den Normen des Gefängnisstrafgesetzbuches, in Ungarn nach den älteren Anordnungen und in Dalm. nach besonderen Vorschriften (Rundmachung des Gouverneurs 15 X 14, J. 9578, enthalten im L. 59 ex 1849) bestraft. Übertretungen gegen die Verschleißvorschriften sind nach denselben Normen, eventuell nach der Ministerialverordnung 30 IX 57, R. 108, zu bestrafen. Nach der letzteren Verordnung ist auch der Verletzung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe vorzuziehen. Für Dalm. sind zur Amtshandlung als Gefängnisstrafbehörden in 1. Instanz die unteren politischen Behörden (Bezirkshauptmannschaften), in 2. Instanz die Finanzlandesdirektion in Zara und in 3. Instanz das R. W. berufen.

VI. Finanzielle Ergebnisse. Auf Grund der allgemein zugänglichen amtlichen Ausweise läßt sich eine genauere Berechnung des aus dem P. beim Staatsfiskus zufließenden Ertrages nicht anstellen, weil die nötigen Anhaltspunkte zur Ermittlung der Lizenzgebühren für die aus dem Ausland eingeführten Pulvermaterialien und die in Abzug zu bringenden Auslagen für die Herstellung des Verschleißpulvers im Interesse der Öffentlichkeit nicht ausgewiesen erscheinen, die Darstellung des bloßen Bruttoerfolges aber kein richtiges Bild gibt. Es muß daher genügen, auf die Schwankungen des Ertrages hinzuweisen. Der höchste Ertrag leit den Fünfzigerjahren wurde im J. 1871 mit 53 Mill. K. und der tiefste im J. 1881 mit 13 Mill. K. erreicht. Die früheren hohen Einnahmen finden ihre Begründung vorzugsweise in dem großen Verbrauche von Sprengpulver bei den Eisenbahnbauten. Der Niedgang datiert seit dem J. 1878 und erklärt sich durch die Verdrängung des monopolisierten Sprengpulvers durch anderweitige, außerhalb des Monopoles stehende Sprengmittel. Durch die bereits erwähnten Maßnahmen für die Erleichterung des Abflusses ist in den letzten Jahren wieder eine Hebung des Ertrages zu verzeichnen gewesen.

VII. Das Pulvermonopol in Bosnien und in der Herzegowina. Bosnien und die Herzegowina bilden für sich ein eigenes Pulvermonopolgebiet und es gilt daselbst auch eine eigene, den oben behandelten Vorschriften nachgebildete Schießpulvermonopolordnung, welche auf Grund der R. E. 5 VI 80 mit Kabinettsrath der Landesregierung in Sarajewo 30 IX 80, Nr. 21904, erlassen wurde.

Literatur.

Eine erschöpfende wissenschaftliche Behandlung des Gegenstandes fehlt noch. Mehrfache Angaben historischer und juristischer Natur in der Handausgabe der *Recht. Gesetz. und Verordnungen*, Heft 136: Das Pulvermonopol und die Vorschriften über die Erzeugung und den Verkehr von Explosivstoffen, von Wajen und Munitionsgesellschaften, von Jahn und Ritter Schielinger v. Benfeld, Wien 1902. Vgl. auch Kayserhofer, III Bd. 1907, S. 718 ff. Schmid.

Panzerung.

I. Begriff und Geschichtliches. — II. Seitende Gesetgebung.

I. Begriff und Geschichtliches. Unter P. versteht man die Bezeichnung des Hingehaltes der Edelmetallwaren durch einschlagende Stempel (Panzen). Hingehalt nennt man das Verhältnis, in welchem das reine Gold oder Silber zu dem Zusalmetalle in einem Edelmetallgegenstande steht. Durch die Aufschlagung der Panzen wird der Hingehalt des verarbeiteten Edelmetalles und damit der innere Metallwert der Ware garantiert. Der Zweck der P. ist, das laufende Publikum vor

Übervorteilung und den realen Gewerbsmann vor unlauteer, betrügerlicher Konkurrenz zu schützen. Der relativ große innere Wert, welchen die aus den edlen Metallen, Gold und Silber verfertigten Gegenstände innehaben, der äußerlich nicht leicht erkennbar ist, läßt es erklärlich erscheinen, daß der Käufermerksel die Echtheit der gekauften Ware sichergestellt wissen will und eine Gewährleistung des Metallwertes verlangt. So finden sich schon in den ältesten Zeiten diesbezügliche gesetzliche Bestimmungen, und sind bei dem Goldschmiedehandwerk verschiedene Systeme der Garantieleistung und der Kontrolle in Anwendung gekommen, die entweder vom Produzenten selbst durch die Stempelung des Namens und auch durch Aufschlagen des landesüblichen Feingehaltes zum Ausbrude kamen oder von den Genossenschaftsvorstellungen oder von den Ortsbehörden ausgeübt worden sind. Endlich gelangte durch die unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia geschaffenen Feingehaltsgesetzgebungen die Überwachung über die reelle Auslieferung der Edelmetallwaren in die Hand des Staates. Mit dem Patente 23 II 1788 führte man über das Korn oder die Feine der Edelmetalle, aus welchen die Waren verfertigt sind, die $\frac{1}{2}$ P., durch welche der gesetzmäßige Feingehalt sichergestellt wird. Im August des J. 1806 wurde angeordnet, daß außer der $\frac{1}{2}$ P. der neu verfertigten Waren auch alle Vorräte an Gold- und Silbergegenständen, nicht bloß in den Verkaufsstätten, sondern auch solche in Privatbesitz befindliche, wie die aus dem Auslande zur Einfuhr gelangenden, repunziert, d. i. mit einem dem inneren Wert erkennbar machenden Zeichen versehen werden. Außerachtlassungen sind mit der Konfiskation bestraft worden. Dieser Punzierungszwang sowohl, wie die durch das Silbervereinfachungspatent 19 XII 09 geschaffene strenge Maßregel des Silbervereinfachungszwanges und der damit eingeführten Vereinfachungspunzierung sollten dem Staate in der durch die Kriegsführungen eingetretenen Geldnot Abhilfe schaffen, wodurch die $\frac{1}{2}$ P. ihrem eigentlichen wirtschaftlichen Zwecke entzogen und zu einer fiskalischen Einnahmequelle gemacht wurde. Durch das Hdt. 30 I 24, $\frac{1}{2}$ P. G. E. W. 52, sind diese Vorschriften über die Repunzierung, Tag- und Feinstempelung aufgehoben worden und trat wieder die $\frac{1}{2}$ P. nach dem Patente 23 II 1788 in Vollkraft, von welcher gesetzlichen Bestimmung Ungarn, Siebenbürgen, die lombardisch-venetianischen Königreiche und Dalm. ausgeschlossen waren.

II. Weitere Gesetzgebung. Im J. 1806 wurde in Oester. ein neues Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren und dessen Überwachung mit Zugrundelegung des imperativ-präventiven Kontrollsystems sanktioniert und ist aus Grund des Erl. des R. 20 VII 66, R. 94, seit 1 I 67 in Kraft. Den in diesem Gesetze (Litt. S. 24 V 66, R. 75, samt Erl. des R. 30 XI 16, R. 149, 27 XII 66, R. 174, und 10 III 72, R. 20) ausgesprochenen Bestimmungen zufolge unterliegen die im Inlande verfertigten sowie die vom Auslande eingeführten Gold- und Silberwaren hinsichtlich ihres Feingehaltes der amtlichen

Kontrolle, für welche eine Gebühr eingehoben wird. Beim Gold 24 fl., beim Silber 3 fl. per Kilo. Diese Kontrolle wird durch eigene Kontrollämter von technisch ausgebildeten Beamten ausgeübt. Die Gold- und Silberwaren, welche in die Feingehaltskontrolle einbezogen werden, unterscheiden sich ihrer äußeren Beschaffenheit nach in Barren, in Geräte mit Einschluss der Schmiede, in Trakt und aus Trakt verfertigte Gegenstände. Die Feingehaltsgrade, in welchen die Gold- und Silbergeräte verfertigt werden dürfen, sind in je 4 Abstufungen festgesetzt und zwar für inländische Goldgeräte Rr. I, 920 Tausendteile: 28 Karat 0.96 Grän., Rr. II, 900 Tausendteile (20 Karat 0.92 Grän.), Rr. III, 750 Tausendteile (18 Karat), Rr. IV, 580 Tausendteile (13 Karat 11.74 Grän.), für inländische Silbergeräte Rr. I, 950 Tausendteile (15 Lot 3.6 Grän.), Rr. II, 900 Tausendteile (14 Lot 7.2 Grän.), Rr. III, 800 Tausendteile (12 Lot 14.4 Grän.), Rr. IV, 750 Tausendteile (12 Lot). Nur die entsprechende Nummer dieser Feingehaltsgrade wird auf den Waren amtlich bezeichnet, andere Feingehalte werden gleich dem nächst niedrigeren gesetzlichen Feingehaltsgrade bezanlagt. Es dürfen nur solche Gold- und Silbergeräte verfertigt werden, welche keinen geringeren als den niederten Feingehalt besitzen und ist jedes neu verfertigte Gerät der kontrollamtlichen Untersuchung des Feingehaltes und der Bezeichnung derselben ($\frac{1}{2}$ P.) zu unterliegen. Der amtlichen Kontrolle nicht unterworfen sind altrugliche, physische und mathematische Instrumente, die in f. l. Ansalten geprägten Denkmünzen, ferner die mit Schmelz vollständig überzogenen Arbeiten, bloße Fassungen von Steinen, Mosaik oder Perlen u. dgl., bei welchen das Gewicht des Goldes und Silbers von untergeordneter Bedeutung ist, dann solche Gegenstände, welche im ganzen beim Gold nicht mehr als zwei Gramm und beim Silber nicht mehr als drei Gramm wiegen. Endlich können auch die zur Ausfuhr außer das Zollgebiet bestimmten Gold- und Silbergeräte, die aber keinen geringeren als den niederten gesetzlichen Feingehalt besitzen dürfen, von der amtlichen $\frac{1}{2}$ P. ausnahmsweise entbunden werden, wenn unter der Kontrolle des Punzierungsamtes die Ausfuhr bewirkt wird. Als Feilg (Regierung) des Goldes darf nur Silber oder Kupfer, oder Silber und Kupfer, als Feilg des Silbers nur Kupfer verwendet werden. Die Bestimmung des Feingehaltes der Gold- und Silbergeräte erfolgt in der Regel mittels der Nadel- und Strichprobe auf dem Probiersteine. Bei sich ergebenden Zweifeln aber, oder in Fällen, welche eine größeres Genauigkeit erfordern, wird die dosimastische Feuerprobe, die Solutions- und Kapellenprobe oder die makroanalytische Silberbestimmung auf nassem Wege angewendet. Nach der Feststellung des Feingehaltes wird die Bezeichnung der Waren durch das Aufschlagen der Punzen vorgenommen. Die Feingehaltspunzen für größere inländische Geräte enthalten mythologische Figuren und zwar jene für Goldgeräte den Kopf des Phobas Apollo mit den Sonnenstrahlen und jene für Silbergeräte den Kopf der Diana mit der Kron-

beschriftet, nebst der Nummer des Feingehaltes der Ware und den Antschuchstaben. Nach den Feingehaltsgraden unterscheidet sich die Form der äußeren Einfassung. Zur Bezeichnung kleinerer Geräte dienen kleinere Bunzen. Derselben enthalten für Gold Nr. III den Kopf einer Gans, für Silber Nr. III den Kopf eines Fuchses, für Silber Nr. IV den Kopf eines Bindepieles, für Silber Nr. IV den Kopf eines Löwen. Für ausländische Gold- und Silbergeräte gibt es eigene Bunzen ohne Unterschied der Feingehaltsgrade. Selbstverständlich müssen diese Geräte wenigstens den geringsten für das Inland bestimmten Feingehalt mit der vom Gezeche geforderten Reinheit der Metallmischung besitzen.

Das Präventivsystem mit den Prinzipien des Legierungs- und Stempelungszwanges, auf welchen die Fundamentalfälle des Punzierungsgezeches vom J. 1866 aufgebaut sind, hat den Kredit der Gold- und Silberwarenindustrie aufrecht erhalten und auf diese einen fördernden Einfluss genommen, wie die statistischen Zusammenstellungen erweisen, denen zufolge die Goldwarenproduktion von 1867 bis 1902 von 1200 kg auf 5149 kg und die Silberwarenproduktion von 17800 kg auf 57536 kg gestiegen ist.

Das gleiche Prinzip der obligatorischen P. wird auch in anderen Staaten, wie Frankreich, England, Rußland, Schweden und Norwegen befolgt, während in Italien, Belgien, Holland, Deutschland, Schweiz das fakultative System der P. in Anwendung kommt, nach welchem das Gold und Silber zu jedem Währungsverhältnisse verarbeitet werden kann, aber zur staatlichen Stempelung nur von einem gesetzlich bestimmten Mindestfeingehalte an zugelassen wird.

Literatur.

Arthur v. Studnik: Die gesetzliche Regelung des Feingehaltes von Gold- und Silberwaren, 2. Aufl. 1875 (Florschheim, Otto Nieder). Karl Anies: „Punzierung in Österreich“. Eine geschichtliche Studie, 1890, Wien (Wang). Warr. Rasenberg: Der Goldschmelze Werkschmelze. Chudoba-Portzky: Die Feingehaltskontrolle der Staaten Europas. Schmelz: Die Punzierung in Wätern, 1902. + Wittil (redaktionell ergänzt).

Quartierlast.

I. Einleitung. — II. Einteilung der Einquartierung: insbesondere die gemeinsamen Bequartierung. — III. Grenzen der Befehlshaberbefugnisse und der Befehlshaberpflicht. — IV. Die Quartiergesetze. — V. Form und Bedeutung der Quartieranforderung. — VI. Der Befehlshaber und das Befehlshaberamt. — VII. Einquartierungsvergütungen. — VIII. Der Militärminister. — IX. Bestimmung der Verpflegung, Lärm, Licht, Heizung, Beschäftigung und Bekleidungsmittel.

I. Einleitung. Die Art und Weise, wie die Militärverwaltung ihren Bedarf an Unterkünften deckt, berührt zwar nach verschiedenen Richtungen öffentliche Interessen, hätte aber einer besonderen

geleglichen Regelung ebensowenig bedurft, wie z. B. die Befassung der Verpflegungsartikeln für das Militär, wenn die Eiderstellung dieser Unterkünfte lediglich im Rahmen des privatrechtlichen Verleghes erfolgen würde. Nachdem jedoch die Militärbequartierung unter gewissen Voraussetzungen eine öffentliche Last bildet, konnte deren Aufsehung nur im Wege des Gezeches geschehen. Bei dem tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhänge, welcher zwischen der pflichtmäßigen Quartierbefassung und den übrigen Arten der Unterkunftsbequartierung (Verwendung von Staatsgebäuden, Miete) besteht, enthalten die Einquartierungsgezeche auch bezüglich letzterer mannigfache Normen, welche aus dem gleichen Grunde auch in dem Art. „Quartierlast“ behandelt werden müssen.

Die Gründe, welche — und zwar nicht bloß in Österreich — dazu geführt haben, die seit Jahrhunderten bestehende L. nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern gemäß den erweiterten Bedürfnissen der Militärverwaltung auszugestalten, bestehen in der Notwendigkeit, die Erlangung der Unterkünfte unter allen Umständen zu sichern, eine Ausbeutung der Manpowerstellung seitens der Besitzer der betreffenden Objekte hintanzuhalten und über eine Reihe gesetzlich festgelegter Punkte, wie Benützungsbauer, Kündigungrecht und Vergütung, Verhandlungen im einzelnen Falle von vornherein auszuscheiden.

In Österreich standen die wesentlich durch „Reglements“ des Kaisers Leopold I. (1697) und der Kaiserin Maria Theresia (1778) ausgeprägten Grundzüge des Militärbequartierungswesens, ungeachtet mancher Abänderungen und Ergänzungen im Detail, bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts in Wirksamkeit. Mit den Erl. des R. J. 15 I 49, R. 88, und 11 II 49, R. 125, wurde ausgesprochen, daß die Last der Militärbequartierung von nun an nach der Ansfähigkeit in der Gemeinde und nach dem Verhältnisse des Besitzes und Gewerbetriebs ohne Unterschied der Eigenschaft des Besitzers aufzuteilen sei, sonach die bisher bestandene Befreiung der herrschaftlichen Gebäude und geistlichen Wohnungen von der Militärbequartierung aufzuheben habe. Diesem Grundzuge hat sodann die 1870 außer Wirksamkeit getretene Einquartierungsverordnung, kais. P. 15 V 51, R. 124, Rechnung getragen.

Verfassungsrechtlich gehört das Einquartierungsrecht — auch bezüglich des Heeres — nicht zu den gemeinsamen Angelegenheiten. Die Gesetzgebungskompetenz ist zwischen dem Reichsrat und den L. T. geteilt. Die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf Einquartierung des Heeres gehören zum Wirkungskreis des Reichsrates; die näheren Anordnungen innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetzgebung in Bezug auf Einquartierung des Heeres sind als Landesangelegenheiten erstattet.

Gegenwärtig steht in Geltung das Einquartierungsgezet 11 VI 79, R. 93, welches durch die Novelle 25 VI 95, R. 100, wesentliche Abänderungen erfahren hat und nach dem G. 29 XII 90, R. 3 ex 1891, auch auf die Einquartierung

bosnisch-herzegowinischer Truppen im Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder Anwendung findet, Vollzugsvorschrift zum Einquartierungsgeetze, Ministerialverordnung 27 VII 95, R. 119, und die jeweiligen Bestimmungen, betreffend Festlegung des Zinsstarfes und Einreihung der Gemeinden in die zehn Klassen dieses Tarifes. Die bisher erlassenen Landesgesetze und gefassten Landtagsbeschlüsse beschränken sich auf die Gewährung von Zuschüssen zu den ärztlichen Einquartierungsvergütungen.

Das Einquartierungsgeetz regelt das Unterkunftsrecht für das Heer, die Kriegsmarine, die Landwehr und den Landsturm, jedoch nur für die Zeit des Friedenszustandes; für den Kriegsfall ist ein besonderes Gesetz in Aussicht genommen.

II. Einteilung der Einquartierung; insbesondere die gemeinsame Bequartierung. Die Einquartierung wird eingeteilt: 1. nach ihrer Dauer in a) eine bleibende, d. i. diejenige, welche auf Grund der vom Kaiser angeordneten ständigen Friedensdislokation stattfindet, und b) eine vorübergehende, welche bei Kriegen (Durchzügen), Konzentrierungen, Waffenübungen, Kommandierungen und überhaupt infolge und auf die Dauer vorübergehender Anlässe eintritt; 2. nach der Art der Unterbringung in a) eine gemeinsame, d. i. diejenige, der welcher in einem und demselben Gebäude — in eigenen, nicht gleichzeitig zu anderen Zwecken gewidmeten Räumlichkeiten — die Unterkünfte mindestens für eine bestimmte, im Gesetze bezeichnete Truppenabteilung (halbe Kompanie Infanterie u. dgl.) beigelegt werden und b) eine Einzelainquartierung, d. i. diejenige, bei welcher die eben erwähnte Bedingung nicht zutrifft.

Die beiden erwähnten Einteilungen kombinieren sich im Einquartierungsgeetze in einer für seine Beherrschung und Anwendung durchaus nicht forderlichen Weise. Im allgemeinen kann jedoch davon ausgegangen werden, daß die Unterscheidung in bleibende und vorübergehende, in gemeinsame und Einzelainquartierung ausschlaggebend ist für das Anforderungsrecht und das Vergütungsmaß. Mit Rücksicht auf die Nachteile der übrigens auch für den Quartierträger beschwerlicheren Einzelainquartierung für den militärischen Dienst und die Trübsal beginnt das Einquartierungsgeetz sichtlich die gemeinsame Bequartierung und läßt die Einzelainquartierung nur im Falle der Unmöglichkeit einer gemeinsamen Einquartierung Platz greifen: für die Konzentration dieser Unmöglichkeit ist jedoch ein rechtliches Verfahren unter Zuziehung der Interessenten nicht vorgeschrieben.

Die gemeinsame Bequartierung erfolgt a) in erster Linie in ärztlichen Kasernen, sodann b) in anderen verfügbaren und geeigneten Staatsgebäuden, endlich c) in vom Lande, Bezirke, von der Gemeinde oder von Privaten zur Verfügung gestellten Kasernen oder Kottkasernen. Das Anforderungsrecht, d. i. der Anspruch der Militärverwaltung auf Bestellung, tritt also erst dann ein, wenn Bequartierungsobjekte der unter a und b bezeichneten Art nicht zur Verfügung stehen. Dage-

gegen begründet die vom Gesetze für besondere Erfordernisse vorgesehene Rubefeststellung von Einquartierungsobjekten durch den Staat (Neubau ärztlicher Kasernen usw.) keine Einrede gegenüber der Quartieranforderung.

Nachdem das Anforderungsrecht so lange nicht wirksam wird, als der Quartierbedarf durch der Militärverwaltung zur Verfügung stehende Objekte gedeckt erscheint, enthält das Gesetz zum Schutze der Bestellungsobligierten Beschränkungen hinsichtlich der Auflösung von Kasernen. So kann die gänzliche Auflösung einer ärztlichen oder nichtärztlichen Kaserne oder Kottkaserne wegen wesentlicher Mängel in bau- und sanitätpolizeilicher Beziehung nur auf Grund des Beschlusses einer gemischten (politische Bezirksbehörde, technische und ärztliche Sachverständige, Vertreter der Militärverwaltung, Objektsinhaber usw.) Kommission durch Entscheidung der Ministerialkanzlei über die Notwendigkeit der gänzlichen Auflösung erfolgen. Die Auflösung einer ärztlichen oder nichtärztlichen Kaserne oder Kottkaserne bedarf Benützung zu anderen als Einquartierungszwecken oder bedarf Veräußerung kann nur nach Bestellung eines gleichwertigen Ersatzobjektes durch den Besteller erfolgen. Ausgenommen ist der Fall, daß diese Objekte durch eine Änderung der ständigen Friedensdislokation für Einquartierungszwecke entbehrlich werden. Ungeachtet der für die Bestellungsobligierten so weittragenden Folgen der Entscheidung über die Fortsetzung der Verwendung eines ärztlichen Gebäudes zu Einquartierungszwecken hat der B. G. in diesen Fällen eine Bewerbsdelegation der Gemeinde nicht anerkannt (Beschluss 17 II 96, J. 577).

Der Begriff der Kaserne und Kottkaserne ist mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Unterscheidung für die Vermögensfrage im Gesetze definiert. Kasernen sind Gebäude, welche ausschließlich für Einquartierungszwecke bestimmt sind, Kottkasernen hingegen jene zur gemeinsamen Einquartierung verwendeten Unterkünfte, welche sich in nicht ausschließlich zu Einquartierungszwecken gewidmeten Gebäuden befinden, dann diejenigen, welche in Bezug auf den Belagraum oder die Beschaffenheit der Räumlichkeiten den Anforderungen für Kasernen nicht ganz entsprechen. Die Kasernen zerfallen wieder in solche 1. und 2. Kategorie. Als Kaserne 1. Kategorie hat dasjenige Gebäude zu gelten, welches eigens zu diesem Zwecke erbaut wurde, dann räumlich das Belagstraumes und der sonstigen Beschaffenheit den in der Verordnungswegen „Anleitung für den Neubau von Kasernen“ bezug. „Marodenhäusern und Truppenpalästen“ festzulegenden Anforderungen entspricht. Entspricht das Gebäude im Verste seiner Beschaffenheit nur den auf gleichem Wege festzulegenden geringeren Anforderungen, räumlich des Belagstraumes aber den Kasernen 1. Kategorie vollständig, so hat dasselbe als Kaserne 2. Kategorie zu gelten. Ob ein Gebäude als Kaserne 1. oder 2. Kategorie oder als Kottkaserne zu gelten hat, darüber wird auf Grund des Beschlusses einer gemischten Kommission von den beteiligten Ministern einvernehmlich entschieden.

Es ergibt sich aus der Natur der Sache, daß die gemeinsame hauptsächlich bei der bleibenden Bequartierung zur Anwendung gelangt. Bei der vorübergehenden Einquartierung wird zwar die gemeinsame Unterbringung in Kasernen und Rotkasernen gleichfalls in erster Linie angestrebt, ist aber regelmäßig nicht möglich; hier findet daher normalerweise Einzelbequartierung im Wege der Inanspruchnahme von Naturalquartieren statt.

III. Grenzen des Anforderungsrechtes und der Beistellungspflicht. Diese beruhen teils auf positiven Rechtsgrundsätzen, teils auf faktischen Verhältnissen. Die an sich gegebene Zulässigkeit einer Quartierforderung vorausgesetzt, erstreckt sich das Anforderungsrecht der Militärverwaltung nach Maßgabe der Gebühr auf die Beistellung der folgenden Bequartierungsobjekte: a) Unterkünfte und Nebenerfordernisse einerseits für die zu den Gassen zählen, dauernd oder zeitlich in Dienstverwendung stehenden Militärpersonen, dann für deren Familien, Diener, Pferde und Wagen, andererseits für die Mannschaften, deren Familien, dann für die Pferde der zu bequartierenden Truppe; b) jene sonstigen Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse, welche für die Truppenkörper und für die mit denselben verbundenen Kommanden und Stäbe benötigt werden. Diejenigen Unterkünfte, welche für die Unterbringung von bleibend stationierten, in keinem unmittelbaren Verbande mit der Truppe stehenden Militärbehörden (Territorialkommanden u. dgl.), Ämtern, Anstalten (Erziehungs-, Bildungs-, Konturverwaltungs-, Verspionageanstalten, Garnisons-Spitäler u. dgl.) und Depots bestimmt sind, sowie überhaupt jene Räumlichkeiten, welche kein unmittelbares Erfordernis der Truppe bilden, gehören nicht zu den Bequartierungsobjekten, deren Beistellung beansprucht werden kann. Für die Beschaffung dieser Objekte hat die Militärverwaltung selbst durch Miete, Ankauf oder Bau vorzuzugeln.

Auf die Beschränkung des Anforderungsrechtes durch die Gebühr wird unten des näheren zurückzukommen sein.

Der gesetzliche Anspruch auf Beistellung ist aber auf Seite der Pflichten begrenzt durch das, was an „Dach und Boden“ tatsächlich vorhanden ist; es findet nämlich unter normalen Verhältnissen die Beistellungspflicht ihre Grenze an dem nach dem Geleze „verfügbaren geeigneten Fassungsraum“. In diesem für die Wahrung der Rechte der Quartierpflichtigen höchst bedeutungsvollen Punkte erweist sich das Geleze ausfallend lückenhaft und unklar. Nach der Durchführungsverordnung ist der Fassungsraum durch die Gemeinden unter Aufsicht und Leitung der politischen Behörden in der Weise zu ermitteln, daß hinsichtlich eines jeden Gebäudes in der Gemeinde erhoben wird, wie viele Mann vom Feldwebel abwärts und wie viele Pferde untergebracht werden können, ferner, welche sonstigen für Militärzwecke benutzbaren Räumlichkeiten, als: Offizierswohnungen, einzelne Zimmer zu Kanzleien usw., Magazine, sich in denselben befinden. Hierbei bleiben außer Betracht die gewöhnlich von der Einquartierung be-

freiten Gebäude (s. unten), ärztliche und nichtärztliche Kasernen und Rotkasernen und die für den Quartierträger zu Bohlen-, Bretter- und Gewerbezwecken unentbehrlichen Räumlichkeiten. Die Summe der nach diesen Grundsätzen in allen Gebäuden der Gemeinde ermittelten Unterfunktionsräume stellt den Fassungsraum der Gemeinde dar; die Feststellung unterliegt einem Reklamationsverfahren. Bei Vorhandensein einer Kaserne, welche von einer Gemeinde oder mehreren Nachbargemeinden gemeinschaftlich beigelegt worden ist, darf der in den betreffenden Garnisonsorten ermittelte Fassungsraum bei der bleibenden Einquartierung niemals ganz in Anspruch genommen werden, sondern es ist von demselben ein dem Belagerraum der Kaserne entsprechender Teil freizulassen; es wird daher bei der Fassungsraumermittlung dieser Teil in Abrechnung gebracht und die Einzelinquartierung nach Maßgabe des so reduzierten Fassungsraumes verteilt. Der normale Fassungsraum kann im Falle und auf die Dauer der äußersten Not, über deren Vorhandensein die politische Behörde einvernehmlich mit der betreffenden militärischen entscheidet, überschritten werden, indem unter Venüßung auch minder geeigneter Räumlichkeiten eine gedrangtere Bequartierungslösung greift. Es wird daher der Fassungsraum außer für die normale auch für die Notbequartierung ermittelt.

Gewisse Kategorien von Räumlichkeiten dürfen zur Einquartierung nicht in Anspruch genommen werden. Für diese Befreiungen waren teils Gesichtspunkte der Souveränität und Territorialität, teils Rücksichten auf den öffentlichen Dienst, auf Kultus, Unterricht, Wissenschaft und Humanität bestimmend. Von der Einquartierung sollen endlich frei bleiben die zum Erwerbsbetriebe als unentbehrlich anerkannten Räumlichkeiten und die für jeden Quartierträger mit Rücksicht auf dessen Familienverhältnisse nötige Wohnung; letztere jedoch nicht ausnahmslos, da in solchen Umständen, in welchen die Wohngebäude insgesamt oder zum größten Teile nur aus einem Gemache bestehen, die gemeinsame Venüßung dieses Gemaches durch die eingelegte Mannschaft mit dem Hauswirte und den Hausgenossen statthaten kann.

IV. Die Quartiergebühr. Innerhalb des Rahmens der an sich zulässigen Quartierforderung sind im gegebenen Falle dem Anforderungsrechte weitere Schranken gezogen durch die gesetzlich festgestellte Quartiergebühr. Bei dem mangelhaften systematischen Aufbau des Einquartierungsgesetzes finden sich allerdings auch Beispiele dafür, daß die Quartiergebühr über die allgemeinen Grundsätze für das Anforderungsrecht wieder hinausgeht. Die Quartiergebühr stellt sich verchieden bei der bleibenden und bei der vorübergehenden Einquartierung:

a) Für die bleibende Einquartierung bestimmen besondere Ausweise: 1. die Quartierkompetenz (Unterkünfte, Nebenerfordernisse, Wohnungseinrichtung, Stallplätze) für die im Gebegzug stehenden Militärpersonen der einzelnen Übergangstruppe; 2. die Gebühr an Mannschafteunterkünften, Pferdehaltungen und Nebenerfordernissen einerseits für die gemeinsame, andererseits

für die Einzel-Bequartierung; 3. die für die Truppenden erforderlichen Räume an Kankleien, Schulzimmern, Wadstuden, Inspektionszimmern, Kerkern, Kaffelotolen, Wogaginen, Wogemilien und Beifitäten samt der dazu gebührenden Einrichtung und 4. die für Unterkunft und Pflege der Militärkranken beizustellenden Räumlichkeiten samt Nebenerfordernissen.

Für die Einzelneinquartierung find im Weſe noch einige Sonderbeftimmungen getroffen. Für Unteroffiziere und die übrige Mannſchaft ift vom Quartierträger nebst der haußlichen reinen Liegeftätte, auch die Beheizung und Beleuchtung zu beftellen und die Möglichkeit zum Aufhängen der Wontur- und Rütungsfüße zu bieten. Unteroffiziere und die übrige Mannſchaft haben feinen Anſpruch auf Verpflegung von Seite des Quartiergebers, jedoch das Recht zur Mitbenützung des Kochkettens und Kochgefäßes. Für einzeln bequartierte (Offiziers-) und Mannſchaftspferde hat der Quartierträger nebst der Stallung auch die Stallbeleuchtung und Stalleinrichtung zu liefern.

Bezüglich der im Wegebezug stehenden Militärpersonen ist die Beistellungspflicht der Gemeinde eine ſubſidiäre. Die Waſſagen erhalten nämlich in erfter Linie — inſofern ihnen nicht vom Militärplaz (Stations-) Kommando zu verworfene Unterkünfte in dem gebührenden Ausmaße und in angemessener Nähe des Ortes ihrer Dienſtverrichtung zugewiesen werden — die tarifmäßige (f. unten) Vergütung zur Selbſtmiete der Unterkünfte. Erst wenn die Unmöglichkeit, eine ſolchenmäßige Unterkunft um die tarifmäßige Vergütung zu bekommen, fammilionell (Bettsteter der politifchen Behörde, Finanzbehörde, Gemeinde, Intendant und Truppe) feftgeftellt ist, tritt die Verpflichtung der Gemeinde ein, gegen Empfang der tarifmäßigen Vergütung eine ſolchenmäßige Wohnung beizustellen; dieſe darf von dem Orte der Amtswirkſamkeit höchstens 10 km entfernt ſein. Der Quartierberechtigte hat jedoch feinen Anſpruch auf eine beſtimmte Wohnung und auf ein beſtimmtes Raumausmaß der einzelnen Wohnbeistandteile.

b) Für die vorübergehende Einquartierung, für welche im Weſe praktiſch wenig in Betracht kommende Beftimmungen über Militärdurchgugsträger, Wiltung und Waſtationen, engere und weitere Einquartierungsbezirke aufgeſtellt ſind, ſetzt gleichfalls ein beſonderer Ausweis die Gebühr an Unterkünften und Nebenerfordernissen ſeit; auf Grund dieſer Gebühr wird das für den Quartieranſpruch im konkreten Falle maßgebende Akorddokument ausgefertigt. Frauen und Kindern der Waſſagen gebührt die gemeinſchaftliche Unterkunft mit ihren Ehemännern (Bätern), dann der Anſpruch auf Beistellung der Einrichtungsfüße nach dem der Kopfhahl entſprechenden Bedarfe; reifen dieſelben anlässlich eines Waſſonswechsels oder einer dergleichen Überlegung des Familienhauptes und aus Dienſterückſichten von letzterem abgeliefert, ſo gebührt ihnen die gleiche Unterkunft wie dieſem und der Anſpruch auf die Beistellung des der Kopfhahl entſprechenden

den Mehrbedarfes an Einrichtungsfüßen. Ähnliche Beftimmungen gelten für die nach der erſten Klaſſe verheirateten Frauen und die Kinder der Unteroffiziere und Soldaten. Für die Pferde ist, nebst dem Stalle, auch das Stallſtall, das Stallgerät und die Streu beizustellen; bei den Truppendonzentrierungen anlässlich der Waſſenübungen wird das Streutroh vom der Militärverwaltung beſtellt.

Die im Wegebezug stehenden Militärpersonen haben ſich ſelbſt zu beſtellen. Den Unteroffizieren vom Offiziersſtellenvertreter abwärts und der übrigen Mannſchaft gebührt dann, wenn die vollſtändige Verpflegung der Mannſchaft von der Militärverwaltung nicht ſelbſt beſorgt wird, die Beistellung der Wiltagsloft durch den Quartierträger. Dieſe ist jedem Manne 0.28 kg Reich, wönglich Kindfleiſch, und noch eine zweite ortsübliche Speiſe zu verabreichen. Im Falle der Selbſtverpflegung muß der Mannſchaft Gelegenheit zur Bereitung der Wiltagsloft gegeben werden. Brot darf nicht gefordert werden. Die Anſpruchnahme der Durchgugverpflegung ist in der Regel an die Verbindung der Einzelneinquartierung während der Dauer einer Waſſidbewegung gebunden. Bei Konzentrierungen hingegen, bei zeitlichen Truppenaufſtellungen oder bei Kammandierungen von im voraus gegebener Dauer kann nach Ermessen der Militärbehörde die Durchgugverpflegung angefordert werden.

Bezeuger und Woten, welche vom Militär auf dem Waſſe benötigt werden, ſind von der Gemeinde beizustellen.

V. Form und Vollziehung der Quartieranforderung. Das Militär hat die Anforderung zur Beistellung der Unterkünfte ſamt Nebenerfordernissen niemals unmittelbar an einen Gebäude- oder Grundbeſitzer, ſondern nur an die politifche Bezirksbehörde, bezw. bei kleineren Transporten und in dringenden Fällen an die Gemeindevorſteher zu ſtellen.

Der Bedarf an Unterkünften für die bleibende Einquartierung ist ſtets für die nächſtfolgende — ortsüblich aber geſchäftſſirze — Wiltzeit anzufordern und vom Militärplaz (bezw. Stations-) Kommando dem Gemeindevorſteher zu jedem ortsüblichen oder geſchäftlichen Ründigungstermine beſamt zu geben. Die nicht wieder angebrochenen Unterkünfte haben als anbeimgelagt zu gelten. Eine Anbeimgelagung außer den beſtimmten Ründigungsterminen ist unzuläſſig. Wenn während des Verlaufes einer ſolchen Wiltzeit ein Mehr- oder ein neuer Bedarf an Räumlichkeiten für das Militär eintritt, ſo muß, ſalls mit dem ſolchen Termin ſchon beſtehenden Unterkünften das Notungen nicht gefunden werden kann, einzuellen für den weiteren Bedarf die vorübergehende Einquartierung eintreten.

Bei der vorübergehenden Einquartierung ſind auf Grund des vom Militär (Landwehr-) Territorialkommando der politifchen Landesbehörde mitzutellenden Waſſaplans die Vorſteher der beteiligten Gemeinden, bei bedeutenderen Truppentransporten in der Regel wenigstens

24 Stunden vor dem Eintreffen der Transporte, zu verständigen. Bei kleineren Transporten genügt die Verständigung der Gemeinden durch den Quartiermacher. Nur in dringenden Fällen kann der Abteilungscommandant, ohne vorausgegangene Verständigung, unmittelbar von dem Gemeindevorsteher gegen Vorweisung des Bezieles, Unterkunft und Verpflegung der Truppen, nach dem gesetzlichen Ausmaße in Anspruch nehmen.

Die Gemeinde hat die in gesetzlicher Form an sie gestellte Quartierforderung innerhalb ihres Gebietes in gesetzlicher Weise zur Vollziehung zu bringen. Sie hat die Räumlichkeiten auszuwählen, der Truppenabteilung zu bezeichnen und die Zuweisung in die Quartiere, nötigenfalls durch unentgeltlich beizustellende Wegweiser, zu bewerkstelligen.

Die hinsichtlich der Einquartierung vom Gemeindevorsteher getroffene Verfügung bindet vorläufig beide Teile. Einerseits ist das Militär verpflichtet, die ihm von der Gemeinde bezeichnete, dem Einquartierungsgesetze entsprechende Unterkunft samt Nebenerfordernissen anzunehmen. Andererseits hat eine Verletzung des Quartierpflichtigen keine ausübende Wirkung.

Die Gemeinden bezeugen die Einquartierungsgeschäfte im übertragenden Wirkungskreise unter der Leitung und Aufsicht der politischen Behörden. Diesen — in ordlicher Fassung dem V. M. — steht auch die Entscheidung über Ausfälle und Beschwerden in Einquartierungsangelegenheiten zu.

VI. Der **Versteller** und das **Verstellungsverhältnis**. Die bleibende Einquartierung wird vom Gesetze mit der Beschränkung auf den durch Kasernenanlagen nicht gedeckten Unterkunftbedarf als eine von dem ganzen Königreiche oder Lande zu tragende öffentliche Last bezeichnet; es wird jedoch den Landesvertretungen nahegelegt, in ihrem Wirkungskreise für eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Einquartierungslast Sorge zu tragen. Mit einem ähnlichen Appell an die Landesfinanzen ist die vorübergehende Einquartierung, insofern der Bedarf an Unterkünften nicht durch Kasernen oder Kosskarnen gedeckt ist, als eine von der betreffenden Gemeinde zu tragende Last bezeichnet; eine Erleichterung dieser Last wird durch die Anordnung angestrebt, daß bei der vorübergehenden Einzelainquartierung sowohl zwischen den einzelnen Gemeinden eines Einquartierungsbezirktes, als auch zwischen den einzelnen Quartiertägern in der Gemeinde eine entsprechende Nebenfolge zu beobachten sei.

Das Gesetz läßt die Frage offen, ob zwischen der Militärverwaltung und dem einzelnen Quartierträger ein birtelles Rechtsverhältnis bestehe oder ob dieses nur zwischen der Militärverwaltung und der Gemeinde einerseits und — gegebenenfalls — zwischen der Gemeinde und dem Naturalquartierpflichtigen andererseits der Fall ist. Der V. M. ist in verschiedenen Zustufen von der Rechtsansatzung ausgegangen, daß gegenüber der Militärverwaltung die Verpflichtungspflicht nicht den Hauseigentümern, sondern die Gemeinde treffe. Jede letztere ist es dann,

auf welche Weise sie ihrer Verpflichtungspflicht nachkommt. Sie kann im Rahmen des Gesetzes von den Hauseigentümern die Naturalquartierleistung verlangen, sie kann aber auch — insofern sie sich auf diesem Wege die beizustellenden Objekte nicht zu verschaffen vermag oder nicht beschaffen will — hierfür durch Abschluß privatrechtlicher Mietverträge vorsorgen und den entstehenden Mietzins, soweit er durch die militärischen Unterkunftsgebühren nicht gedeckt erscheint, auf die Gemeindefälle übernehmen.

Sicherlich ist es der Gemeinde auch unbenommen, der Anforderung durch den Bau entsprechender Unterkunftsobjekte zu entsprechen, jedoch wird sie hiezu nicht verpflichtet werden können, weil der nach dem Gesetze maßgebende, „verfügbare Fassungsraum“ nur zur Überlassung vorhanden, nicht aber zur Herstellung neuer Objekte verpflichtet. Die Grundzüge des Einquartierungsgesetzes gelangen indessen nicht nur bann zur Anwendung, wenn die Beistellung der betreffenden Unterkünfte gesetzliche Pflicht war, sondern auch in jenen zahlreichen und wichtigen Fällen, in welchen Unterkunftsofferte freiwillig „nach den Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes“ beigestellt wurden.

Nach dem Vorausgeschickten kann der Beistellungspflichtige zugleich auch der Naturalquartierträger sein oder es können diese beiden Funktionen auch auseinanderfallen. Die Verpflichtungen der Gemeinde sind bereits zur Darstellung gelangt; es erübrigt daher noch die Forderung der sich aus dem Verstellungsverhältnis ergebenden Rechtsbeziehungen.

Die Verpflichtung zur Naturalquartierleistung und zur Beistellung der Nebenerfordernisse haften an dem Beizie des Hauses bzw. der übrigen beizustellenden Räumlichkeiten. Die L. ist jedoch nicht eine höchstpersönliche Pflicht. Es steht dem Quartierträger frei, die ihm zur Verquartierung zugeordneten Offiziere, Mannschaften, Pferde usw. in anderen Räumen desselben Ortes bzw. Stabteilens auf seine Kosten angemessen unterzubringen; selbstverständlich wird dadurch die dem Stellvertreter des Verpflichteten obliegende L. nicht berührt.

Bei der Einzelainquartierung kann der Quartierträger nach Verlauf eines Monats die Umquartierung verlangen. Bei der gemeinsamen Verquartierung ist die Dauer des Verstellungsverhältnisses ausschließlich von dem Bedürfnisse der Militärverwaltung abhängig. Eine Kündigung des Verstellungsverhältnisses seitens des Verstellers ist ausgeschlossen; er kann die freie Verfügung über sein Objekt nur durch Beistellung eines gleichwertigen Ersatzes wiedererlangen. Aber auch die Militärverwaltung ist in der Auflösung des Verstellungsverhältnisses beschränkt. Von den Bedingungen einer Kasernauflösung war bereits oben die Rede. Für eine bestimmte Zeit angefordert und beigestellt, vom Militär aber gar nicht oder nur teilweise benötigte Räumlichkeiten sind für die ganze Beistellungszeit voll zu vergüten, doch kann die Militärverwaltung über dieselben für die festgesetzte Zeit verfügen.

Außerdem kann aber noch eine besondere Bindung der Militärverwaltung hinsichtlich der Benützungsbauer durch die sogenannte Belagsgarantie eintreten. Eine solche kann für Kaserne und Notkasernen bis zur Maximalzeit von 25 Jahren gewährt werden. Durch die Belagsgarantie wird auf ihre Dauer dem Besteller, von der Objektsübergabe an, der ununterbrochene Bezug der Unterkunftsberechtigten ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Unterbrechung oder Auflösung des Belages in der Weise gewährleistet, daß bis zum Ablaufe der garantierten Belagsbauer die für das leere Ldbach entfallende Vergütung fortgezahlt wird. Für die betreffende Zeit steht es der Militärverwaltung frei, das Gebäude zu anderen Zwecken zu benützen oder es zu vermieten. Die Vergütungsleistung für ein unter Belagsgarantie beigestelltes Gebäude entfällt nur, wenn dasselbe infolge eines außerordentlichen Ereignisses, z. B. Krieg oder Elementarschaden, nach kommissionellem Befunde und behördlicher Entscheidung ganz oder teilweise für bleibend unbenützt erklärt wird oder wenn diese Erklärung wegen vernachlässigter Instandhaltung eines beigestellten Unterkunftsobjektes erfolgt ist.

Dem Besteller obliegt die Erhaltung der übergebenen Objekte in brauchbarem Zustande. Ergibt sich bei der Zurückführung eines übernommenen Objektes eine Beschädigung oder ein Abgang, so haftet die Militärverwaltung für jedes Verschulden der Truppe und jener Personen, welchen das Objekt seitens der Militärverwaltung zur Benützung überlassen worden ist, ausgenommen Zufall und die Folgen der gewöhnlichen Abnutzung. Ersparnisprüche aus dieser Haftung sind bei sonstigen Schäden von dem Besteller binnen Jahresfrist nach Zurückstellung des Objektes gerichtlich geltend zu machen.

Von dem Vergütungsanspruch des Bestellers wird unten behandelt werden. Ein weiterer ihm zugewandter Vorteil besteht in der Gebäudesteuerfreiheit, welche für Gebäude statuiert ist, die von einer Gemeinde, einem Bezirke, Lande oder Privaten gegen Bezug der im Sinne des Einquartierungsgesetzes entfallenden Vergütung für Militärbequartierungszwecke bleibend gewidmet sind.

VII. Einquartierungsvergütungen. Diese ist entweder eine a) gefeß-, b) eine tarifmäßige oder c) eine vereinbarte.

Ad a) Bei der bleibenden Einquartierung wird von der Militärverwaltung täglich gezahlt für die Unterbringung eines

Wannes (Unteroffiziere und übrige Mannschaft): Pferde:

1. in einer Kaserne 1. Kategorie:	
a) für das Ldbach 70 h	a) für das Ldbach 60 h
b) „ die Einrichtung 0.4 „	b) „ die Geräte. 0.8 „
c) für Beheizung und Licht 2.6 „	c) „ „ Beleuchtung 0.6 „
d) für das Bett 2.0 „	
zusammen: 12.0 h	zusammen: 7.4 h

2. in einer Kaserne 2. Kategorie:

a) für das Ldbach 42 h	a) für das Ldbach 36 h
b) „ die Einrichtung 0.4 „	b) „ die Geräte. 0.8 „
c) für Beheizung und Licht 2.6 „	c) „ „ Beleuchtung 0.6 h
d) für das Bett 2.0 „	

zusammen: 9.2 h

zusammen: 5.0 h

3. in einer Notkasernen:

a) für das Ldbach 20 h	a) für das Ldbach 30 h
b) „ die Einrichtung 0.4 „	b) „ die Geräte. 0.8 „
c) für Beheizung und Licht 2.6 „	c) „ „ Beleuchtung 0.6 „
d) für das Bett 2.0 „	

zusammen: 7.0 h

zusammen: 4.4 h

4. bei der Einzelbequartierung:

im Falle der Beileistung des Brennmaterials und Kochgeschirres ... 3 h	 3 h
andernfalls 2 „	

Die Vergütung erfolgt nach Maßgabe der Anforderung, welche sich nach der stabilen Friedensdislokation richtet.

Die Vergütung für Gaststättenwohnungen usw. bei der bleibenden Einquartierung erfolgt tarifmäßig (s. Abschnitt VIII).

Zu der gelegentlichen Vergütung ist auch zu rechnen die Vergütung nach dem angewendeten und nachzuweisenden Kaufpreise des nach dem Anschaffungspreise. Es wird nämlich die Vergütung für die Nebenerfordernisse der Truppenunterkünfte, dann die Einrichtung für die Wardebäuser mit dem zehnten Teile des ursprünglichen Anschaffungspreises geleistet.

Bei der vorübergehenden Bequartierung wird für je 24 Stunden an Vergütung geleistet: 1. für ein Offizierszimmer in Wien und in den Gemeinden der ersten fünf Klassen 70 h, in allen anderen Gemeinden 52 h; 2. für die Unterbringung der Unteroffiziere und der übrigen Mannschaft, dann der Pferde der gleiche Betrag, wie bei der bleibenden Einquartierung.

Die Vergütung für die Durchzugskosten hat alljährlich seitens der Ministerialinspiz mit jenem Betrage zu erfolgen, welcher dem im Vorjahre bestandenen Durchschnittspreis für 0.42 kg Rindfleisch ohne Junage gleichkommt. Diese Vergütungsgeld ist für jedes politische Verwaltungsgebiet, die Hauptstädte dieser Verwaltungsgebiete und die Stadt Krakau besonders festzusetzen und bewegt sich normal zwischen 46 h und 70 h.

Ad b) Tarifmäßige Vergütung; von dieser handelt der VIII. Abschnitt.

Ad c) Vereinbarte Vergütung. Diese greift Platz bei einzelnen, im Militärministerium angeführten Unterkunftsobjekten (Außenbelagsgemeinden, Wagner-, Schloffer-, Schmiedewerkstätten, Flugbäckern, Stenmagazinen u. dgl.).

Zu obigen ärztlichen Vergütungen gewähren die meisten Landesvertretungen auf Grund

von Landesgesetzen oder Landtagsbeschlüssen Zuschüsse. So beträgt in Niederösterreich die Landesaufzahlung für das Obdach in einer Kaserne oder Kottkaserne der Mann 4 h, Pferd 2 h, bei der Einzelneinquartierung der Mann 6 h, Pferd 4 h. Für ein Offizierszimmer bei der vorübergehenden Einquartierung wird in den Orten des Wiener Reichsgebietes eine Landesaufzahlung von 40 h, in allen übrigen Orten von 20 h, für die Putschungsloft ein Zuschuß von 25 % gewährt. Ähnliche Bestimmungen enthalten auch die Normen anderer Kronländer.

VIII. Der Militärzinsstarif. Dieser ist die im Verordnungswege periodisch erfolgende Einteilung der Gemeinden in Quartierzinsklassen und die Bestimmung der auf jede dieser Klassen entfallenden Vergütung für die Quartiere der Militärangestellten und der verheirateten Unteroffiziere, für die Wehnerfordernisse der Truppenunterkünfte, Marodenhäuser und Truppenställe, für die außerhalb von Militärunterkunftsobjekten beigegebenen Unteroffizierszimmer, für die Einrichtung der Wasillen und Unteroffizierswohnungen und der Offiziersdiensterkennung.

Der Militärzinsstarif wird von zehn zu zehn Jahren auf Grund der ermittelten Mietzinsdurchschnitte der unmittelbar vorhergegangenen fünf Jahre festgestellt, basiert also stets auf Preislägen, welche bereits der Vergangenheit angehören. Um die hieraus sich ergebenden Härten einigermaßen zu corrigieren, kann ausnahmsweise innerhalb der zehnjährigen Periode nach Ablauf der ersten fünf Jahre derselben die Reklassifizierung einer Gemeinde erfolgen. Diesen Anspruch kann die Gemeinde dann erheben, wenn eine größere Anzahl der in einer Station befindlichen Militärangestellten wegen der Unmöglichkeit, um die tarifmäßige Vergütung im Wege der Selbstmiete kompetenzmäßige Wohnungen zu erhalten, Wohnungen von der Gemeinde tatsächlich in Anspruch nimmt und von den hierfür seitens der Gemeinde gezahlten Mietzinsen die Mehrzahl das Mittel übersteigt zwischen der der Gemeinde zukommenden tarifmäßigen Vergütung und jener der nächsthöheren Zinsklasse.

Die Ermittlung der als Basis für die Festsetzung des Zinsstarifs dienenden Mietzinsdurchschnitte obliegt nach detaillierten Vorschriften einer gemischten Kommission. Die Operate werden seitens der politischen Landesbehörde und sobald kommissional überprüft und gelangen dann zur Vorlage an das L. R.

Der gegenwärtig — bis Ende 1910 — wirksame Zinsstarif wurde mit Ministerialfundmachung 14 XII 1900, R. 214, verlaublich; hiezu zahlreiche Nachtragsverordnungen betreffend die Einteilung einzelner Gemeinden (neuer stabiler Gar-nisonorte).

IX. Verstellung von Getreide, Schieß-, Turn-, Reit-, Übung-, Wadepulven und Pferdeschwe-mern. Das Kriegsgesetz bezeichnet diese Vläge als — und zwar sowohl bei der bleibenden als bei der vorübergehenden Einquartierung — als Unter-kunftbedenkenfordernisse und spricht auch von deren Verstellung. Dessenungeachtet erscheint es zweifel-

haft, ob ihre Anforderung von der Gemeinde zu-lässig wäre; dies schon mangels jeglicher Bestim-mung über die Vergütungsleistung. Es dürfte daher die Militärverwaltung auf den Erwerb solcher Objekte im Vertrage- oder in dem ihr zu diesem Zwecke eingeräumten Expropriations-wege angewiesen sein. Das Enteignungsrecht kann sich in diesem Falle auf das Eigentums- oder das Benützungsgrecht erstrecken; die Wahl zwischen die-sen Eventualitäten steht der Militärverwaltung ohne gezielte Beschränkung frei. Stöger.

Quote.

I. Einleitung. — II. Die Quote im ersten Ausglic. — III. Beitragsaufschate und Militärgranzordnungen. — IV. Die Quote im zweiten Ausglic (1877/1878). — V. Die Quote im dritten Ausglic (1887). — VI. Die Quote im vierten Ausglic (1899—1900). — VII. Die Einigung der Staatenbedutungen über die Beitragsleistung im J. 1899 und die Stellung der Staatenfrage bis 1907. — VIII. Bemerkungen zu dem gegenwärtigen Stande der Staaten-frage. — IX. Schluß.

I. Einleitung. Unter der Q. wird jener in Prozenten ausgedrückte Beitrag verstanden, welchen die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder und die Länder der ungar. Krone dekulse Dedung des Aufwandes für die den beiden Staats-gebieten der Monarchie gemeinsamen Angelegen-heiten zu leisten haben. Das Verhältnis, in wel-chem diese Beiträge zueinander stehen, heißt Quo-ten- oder Beitragsverhältnis.

Zu den gemeinsamen Angelegenheiten gehören nach § 1 des Österr. G. 21 XII 67, R. 146: a) die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und kommerziellen Vertretung ge-genüber dem Auslande; b) das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine; c) das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestrickenden Ausgaben. (Die Militärte gehört nicht hierher; sie wird von jedem Staate zur Hälfte getragen.)

Die Frage nach der Aufspindung eines gerech-ten und zutreffenden Schlußes für die Aufstel-lung des aus einer staatsrechtlichen Gemein-schaft und der gemeinsamen staats-tlicher Aufgaben resultierenden Aufwan-des aus die durch diese Gemeinschaft verknüpften Staaten gehört zu den schwierigsten und wichti-gsten finanziellen Problemen. Die praktische Be-deutung dieser Frage tritt in der Finanz-geschichte wiederholt hervor, ist aber namentlich für verschiedene staatsliche Gebilde der Reuzen von besonderem Interesse.

Neben Österr.-Ungarn kommen hier haupt-sächlich das Deutsche Reich, die Schweiz, Schweden und Norwegen sowie die Vereinigten Staaten von Nordamerika in Betracht. Allerdings ist die Lö-sung der Aufgabe, die innerhalb einer solchen staatslichen „Sozialitätswirtschaft“ (Laband) erwach-senden gemeinsamen Ausgaben aus die einzeln, in der Gemeinschaft vereinigten Staaten zu repara-tieren, kaum irgendwo so eigenartig und schwierig als gerade in Österr.-Ungarn.

Dies hängt zum Teil mit dem tieferliegenden Unterschiede in der ökonomischen Entwicklung und Bestätigung der beiden Staaten der Habsburgischen Monarchie zusammen, teils erklärt es sich durch spezifische staatsrechtliche und politische Verhältnisse, um nicht zu sagen Unzugänglichkeiten, welche in Ungarn der vollen Ausnützung der für die Lösung des Repartitionsproblems sonst gangbaren Wege hinderlich sind.

Letzteres gilt hauptsächlich von dem bei manchen der oberwähnten staatlichen Gemeinschaften angewendeten Systeme der Schöpfung gemeinsamer Einnahmen behufs Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben. Zwar sind auch diese von den einzelnen Staaten aus ihren eigenen Einnahmen zum Gemeinschaftsaufwande beigetragenen Einnahmen Beiträge dieser Staaten, bei welchen die Größe des finanziellen Exzesses mit der Entwicklung des für den fraglichen Aufwand bestimmten Einnahmestromes in dem betreffenden Staate im direktesten Verhältnisse steht.

Erfahrungsgemäß vertieren aber die bei Aufteilung von Gesellschaftslasten unabweichlich austauschenden Gegenstände mehr oder weniger von ihrer Schärfe, wenn die Beiträge aus für die Gemeinschaft genutzten Einnahmen bestritten werden können, wogegen das Problem dann ein besonders heisses wird, wenn es sich darum handelt, das durch solche Einnahmen nicht gedeckte Gemeinschaftserfordernis auf die Teilnehmer zu repartieren. So hat die Repartition der gemeinsamen Ausgaben in den Vereinigten Staaten von Nordamerika nie zu Konflikten Anlaß gegeben, da dem Bunde schon nach der Verfassung Einnahmen in einem Maße zugewiesen sind, daß die Frage nach der Modalitäten der Deckung eines Kassafalles kaum je Aktualität gewinnen kann.

Im Deutschen Reiche sind die Zölle, ferner gewisse Verbrauchs- und Stempelabgaben gemeinsame Einnahmen und zwar mit der Maßgabe, daß auch die Kompetenz zur Verleghung hinsichtlich der Zölle und der sonstigen für die Sozialökonomie genutzten Abgaben dem Reiche zusteht. Es liegen hier daher geradezu die Elemente der Finanzwirtschaft eines Einheitsstaates vor, wobei allerdings die Ausgestaltung dieser Elemente zu einem Reichsteuersysteme noch nicht gelungen, vielmehr durch das System der (Mü.) Überweisung von Zoll- und Verbrauchssteuereinnahmen der Bundesstaaten ins Stoden geraten ist.

Zimmerlin besagen die Partikularbeiträge, welche zur Deckung des durch die gemeinschaftlichen Einnahmen nicht gedeckten Teiles der gemeinsamen Ausgaben bestimmt sind und nach Maßgabe der ortsanwesenden Bevölkerung in jedem Bundesstaate veranlagt werden, für den Reichshaushalt die weiten nicht jene Bedeutung, wie bei uns die Quotendbeiträge.

In der Schweiz bilden hauptsächlich das Zollgefälle und das Postfregal Einnahmen des Bundes. Das hiernach unbedeckte Erfordernis wird auf die Kantone nach einer Schlüsselzahl aufgeteilt, welche für einen Zeitraum von je 20 Jahren) von der Bundesversammlung und zwar de facto nach

freiem Ermessen festgesetzt wird, wenigstens im Sinne der Bundesverfassung die Regulierung nach Maßgabe der Steuerkraft der Kantone erfolgen soll. Näheres s. in dem in der Literaturangabe erwähnten Artikel von Földe's Finanzarchiv 17. Jahrgang, I. Bd., S. 89—93. In Schweden und Norwegen spielte während des Bestandes der Union die Beitragsfrage eine viel geringere Rolle, da dort im wesentlichen (abgesehen von der Zivilliste) nur die diplomatischen und Konsulatauslagen, nicht aber auch die Heeresausgaben gemeinsam waren. Näheres bei Földe's a. a. O. S. 93—95.

In Österreich-Ungarn ist die Einnahmengesellschaft über die Gemeinlichkeit des Zollgefalles nicht hinausgediehen. Österreichs bereits lagen wiederholt Anregungen vor, die Gemeinschaft auf gewisse Verbrauchssteuern auszuweihen, wobei die Tendenz augenscheinlich die war, dem Quotenstreite keine Schärfe zu benehmen, da die Widmung von Verbrauchssteuern für gemeinsame Zwecke zweifellos nicht im finanziellen Interesse Österreichs wäre. In Ungarn löst aber die Abneigung, die Gemeinschaft über die 1867iger Basis auch nur in bescheidenem Maße auszuweihen, jedes derartige Projekt auschüsslos erscheinen, es sei denn, daß im Hinblick auf die in den letzten 10 Jahren gemachten Erfahrungen unter einer glänzenden politischen Konstellation der Gedanke einer Neuordnung der Beziehungen beider Staaten aufleben sollte. Unterdessen tippte sich der Interessenkonflikt, welcher sich bei Verteilung des durch das Zollgefälle nicht gedeckten gemeinsamen Aufwandes ergibt, angefaßt der unaufdringlich wachsenden Ausgaben für das gesamte Heer fast stetig zu und greift neuestens (vgl. Abschnitt VII) sogar auf das Gebiet der Gemeinschaft der Zolleinnahmen in ziemlich intensiver Weise hinüber. Es ist unter diesen Verhältnissen sehr bemerkenswert, daß beide Deputationen wenigstens im J. 1904 sich in dem Punkte begegneten, es möge ein Schlichter zur Ermittlung des Beitragsverhältnisses verordnet werden, welcher bei jeder Quotenverhandlung anzuwenden wäre und die aus der Schärfe des Interessenkonfliktes herausheben würde.

Freilich ist kaum ein Zweifel darüber möglich, daß die Auffindung eines solchen Schlichters auf rein theoretischem Wege (unter Absehen von den aktuellen, politischen und finanziellen Verhältnissen beider Staaten) kaum tunlich ist. Vor allem schon deshalb, weil ein Appell an die Theorie gerade auf diesem Gebiete keine sehr erhebliche Förderung verspricht, da die Auffindung eines allgemein anerkannten Maßstabes zur Vergleichung des Nationalreichtums beider, der finanziellen Leistungsfähigkeit zweier Staaten trotz aller Fortschritte, welche die Technik der Volkswirtschaftskritik aufzuweisen hat, wohl noch in weitem Maße liegt.

Charakteristisch in dieser Beziehung sind die eigentlich negativen Ergebnisse, zu welchen die im J. 1894 in England zur Unterluchung der finanziellen Beziehungen zwischen Großbritannien und Irland und ihrer verhältnismäßigen Steuerfähigkeit eingesetzte Kommission gelangt ist.

Setzt die Einkommensteuereinfälle und das auf Grund derselben ermittelte Einkommen wurden von der Kommission nur mit erheblichen Einschränkungen als für eine solche Vergleichung geeignet angesehen. Die meiste Bedeutung wurde noch dem Verhältnis der Aufseiner der Nachlasssteuern beigelegt (wobei allerdings eine sehr ausgebildete Technik der Erbschaftsteuer in jedem der für die Vergleichung in Betracht kommenden Länder vorausgesetzt werden muß). Näheres über die Beratungen dieser Kommission s. in dem Art. von G. H. P. Inhäufen „Die finanziellen Beziehungen zwischen Großbritannien und Irland“ in Schöns' Finanzarchiv, XIV. Jahrgang, 1. Bd.) So sicher daher auch der aufzufindende stabile Schlüssel zur Ermittlung des Beitragsverhältnisses zwischen Oester. und Ungarn gewissen elementaren, theoretischen Axiomen wird entsprechen müssen, so wenig kann es andererseits einem Zweifel unterliegen, daß bei Lösung dieses Problems dem politischen Takte und dem diskretionären Ermessen eine wichtige Rolle zugeteilt werden muß.

II. Die L. im ersten Ausgleich. Mit dem Sammelworte „Ausgleich“ wurde zunächst der Komplex jener Auseinandersetzungen bezeichnet, welche durch die Wiederherstellung der ungar. Verfassung im J. 1867 zwischen den beiden Reichshälften notwendig geworden waren. Bei der ersten Verhandlung waren zwei Bestandteile dieses Komplexes mit Notwendigkeit gegeben: Die Auseinandersetzung über die Beitragsleistung zu dem Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten, d. i. die Feststellung der L. und die Aufstellung der Staatsbudgets. Zu den Quotenverhandlungen stellte sich seit Beginn der dualistischen Ära die Auseinandersetzung über die Ordnung der Zollverhältnisse, welche bisher stets dem Zwecke diente, jene Zollbarrieren festzustellen, unter welchen die Zollvereinigung zwischen den beiden Staaten aufrecht zu erhalten sei. Endlich wurde in dem Komplex der Ausgleichsverhandlungen faktisch wiederholt die Auseinandersetzung über solche Materie einbezogen, deren gleichartige Regelung in beiden Staaten zwar durch das Wesen des dieselben verknüpfenden Bandes nicht absolut bedingt, aber aus höheren Zweckmäßigkeitsrücksichten gleichwohl vorgezogen ist.

Dieser gehören die Feststellung des Zolstarifes, die Gesetzgebung über die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden Abgaben, die Ordnung des Notenbankwesens (seit 1878), Fragen des Münz- und Geldwesens usw.

Die Festlegung der L. zählt hingegen zu jenen Materien, deren Ordnung in allen Ausgleichsverhandlungen seit 1867 eine maßgebende Rolle gespielt hat und diese Rolle mit Rücksicht auf die Natur der zwischen beiden Staaten bestehenden, auf der Pragmatischen Sanktion fußenden Verbindung auch in Zukunft einnehmen wird. Als die Ausgleichsverhandlungen des J. 1867 begonnen wurden, lag der ungarische Gesetzesartikel XII vom Jahre 1867 „über die zwischen den Ländern der ungar. Krone und den übrigen unter der Regierung Sr. Majestät stehenden

Ländern obschwebenden gemeinsamen Angelegenheiten und über den Modus ihrer Behandlung“ bereits vor. Dieser Gesetzesartikel, welcher in den §§ 2 und 4 die Verteidigung und Aufrechterhaltung der gemeinsamen Sicherheit mit gemeinsamen Kräften als die Aufgabe des zwischen beiden Staaten bestehenden staatsrechtlichen Verbandes bezeichnet und die Erfüllung dieser Aufgabe als aus der Pragmatischen Sanktion entspringende gemeinsame und wechselseitige Verpflichtung statuiert, anerkennt zugleich beiderseitige dieser Verpflichtung, daß die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegswesen und das Finanzwesen, insoweit es sich auf die eben erwähnten Gegenstände bezieht, beiden Teilen gemeinsam seien und daß die für diese gemeinsamen Angelegenheiten erforderlichen Kosten gemeinschaftlich festgestellt werden sollen (§§ 8–16). Diese Feststellung hat dergestalt zu erfolgen, daß jede der konstitutionellen Vertretungen der beiden Staaten eine gleich große Deputation wählt. Die Deputationen haben unter Einflußnahme der beiderseitigen Ministerien bezüglich des Verhältnisses, nach welchem die beiden Reichshälften die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten zu tragen haben, einen mit Details unterrichteten Vorschlag auszuarbeiten, welcher seltens jeter Regierung dem betreffenden Reichstage zur ordnungsgemäßen Verhandlung unterbreitet wird. Jeder Reichstag teilt seine Beschlüsse im Wege der Regierung dem anderen Reichstage mit und die so zustande gekommenen Feststellungen werden der Krone zur Sanction unterbreitet. Wenn die beiden Deputationen sich bezüglich des Vorschlages nicht einigen können, so werden ihre Gutachten den Reichstagen vorgelegt. Einigen sich auch die letzteren nicht, so entscheidet die Krone auf Grund der unterbreiteten Daten. Die bezüglich der L. abzuschließende Vereinbarung kann sich bloß auf eine bestimmte Zeit erstrecken, nach deren Ablauf eine neue Vereinbarung anzustreben ist (§§ 18 und 22). Die §§ 58–64 des ungar. Ausgleichsgesetzes betreffen die Regelung der Zoll- und Handelsbeziehungen im Wege des Abschlusses eines Bündnisses und die Verwendung der Zolleinnahmen; in letzterer Beziehung bestimmt § 64 Schlußsatz: „Die Summen dieser Einkünfte (i. e. der Zölle) wird daher vor allem von der Summe der gemeinsamen Ausgaben abgezogen werden“.

Auch hinsichtlich der Staatsschuld enthält der G. A. XII bereits Bestimmungen, welche sowohl für die erste zwischen den beiden Reichshälften geflossene finanzielle Auseinandersetzung als auch für die weitere Gestaltung der finanziellen Beziehungen zwischen denselben die größte Bedeutung erlangen. § 53 des zitierten Gesetzesartikels erklärte nämlich, daß Ungarn durch solche Schulden, welche ohne die gesetzliche Einwilligung des Landes kontrahiert wurden, rechtlich nicht belastet werden könne. In den §§ 54 und 55 wird jedoch ausgesprochen, daß Ungarn bereit sei, auch über das Maß seiner gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht hinaus, auf Grundlage der Billigkeit einen Teil der Staatsschuldenlast zu übernehmen und zu diesem Zwecke mit den übrigen Ländern Sr. Maje-

hat eine Vereinbarung zu treffen. Letztere sollte nach § 67 zugleich mit der Bestimmung der L. und dem Abschlusse des Zollbündnisses erfolgen und den von Ungarn zu übernehmenden Jahresbeitrag zu den Staatsschulden feststellen.

Trotz diese Bestimmungen stellte sich die ungar. Gesetzgebung a priori und einseitig auf den Standpunkt, daß die Aufteilung der sogenannten pragmatischen Auslagen und jene der Staatsschulden nach materiell verschiedenen, rechtlichen Gesichtspunkten durchzuführen sei. Diese Bestimmungen sowie überhaupt alle materiellen Verfügungen des G. A. XII schufen aber insofern eine vollständige Tatsache, als sie nach der ausdrücklichen Bestimmung dieses Gesetzesartikels sofort Gesetzeskraft erlangten; nur die Wirksamkeit der auf die Verhandlungsweise der gemeinsamen Angelegenheiten (in formellem Sinne) bezüglichen Verfügungen des G. A. XII wurde von der Zustimmung der österr. Legislative mit der denselben abhängig gemacht.

Während Ungarn somit gleichsam in voller Rührung in die ersten Ausgleichsverhandlungen eintrat, ging denselben österreichischerseits nur eine legislative Aktion rein formalen Charakters voraus. Mit G. 16 VII 67, A. 97, wurde nämlich der Reichsrat ermächtigt, zur Verhandlung mit dem ungar. Reichstage zum Behufe der durch die Wiederherstellung der ungar. Verfassung notwendig gewordenen Auseinandersetzungen eine Deputation zu entsenden, in welche vom G. A. fünf und vom A. D. zehn Mitglieder zu wählen waren. Die Aufgabe dieser Deputation wurde nur in den Eingangsworten des jüdischen Gesetzes und zwar bezeichnenderweise dahin präzisirt, daß dieselbe „unter dringlicher Anerkennung der Partitüt und der darauf basirten Delegationen mit einer Deputation des ungar. Reichstages über die in dem obzitierten ungar. Gesetzesartikel in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten der Deputationsverhandlung zugewiesenen Gegenstände in Verhandlung zu treten“ habe.

Das österr. Gelep über die gemeinsamen Angelegenheiten (das österr. Ausgleichsgelep) bildete hingegen, wie wir noch sehen werden, im vollen Gegensatze zu dem in Ungarn brobachten Vorgange gewissermaßen den Salzhübeln zu den über den ersten Ausgleich geührten Verhandlungen und kam auch fast gleichzeitig mit den die einzelnen Ausgleichsmaterien regelnden Gesetzen zustande.

Die Verhandlungen der (Quoten-) Deputationen. Die vom österr. Reichsrate auf Grund des G. 16 VII 67 entsendete Deputation sowie die vom ungar. Reichstage auf Grund des § 19 des G. A. XII gewählte (gleichfalls fünfzehnjedrige) Deputation (sogenannte Regniskollegat-deputation) konstituirten sich zu Anfang August des J. 1867.

Die österr. Deputation beriet vorerst — nachdem die Regierung es abgelehnt hatte, einen Vorschlag über das Beitragsverhältnis zu machen — die Grundzüge, nach denen bei Abfassung eines solchen Vorschlages vorzugehen sei. Dabei gelangte die Deputation zur Anschauung, daß die Frage

der Beitragsleistung Ungarns zur Staatsschuld von jener des Beitragsverhältnisses bezüglich der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten — ungarisch der entgegengesetzten Bestimmungen des ungar. Ausgleichsgelepes — nicht getrennt werden dürfe, sollte nicht eine ernsthafte Gefährdung der Interessen Cisleithanens eintreten. Für die Bemessung des Beitragsverhältnisses selbst sollte nach Ansicht der Deputation „die Leistungsfähigkeit der beiden Reichshälften“ zu berücksichtigen sein, als Maßstab für dieselbe aber vor allem der Ertrag der direkten Steuern gelten, da die indirekten Abgaben theils wegen der größeren Verschiedenheit in den Grundzügen der Besteuerung, theils wegen des Unterschiedes in den Konsumtionsverhältnissen, endlich auch wegen des Umstandes, daß bei freiem Verkehre sich nicht behaupten lasse, ein verzehrungssteuerpflichtiger Gegenstand gelange dort zur Konsumtion, wo er veräußert werde, sicher nicht wohl geeignet seien, ein auch nur annähernd richtiges Bild der Leistungsfähigkeit zu geben. Um zu verhindern, daß die ausschließliche Berücksichtigung der direkten Steuern eine Vernachlässigung Ungarns herbeiführe, erklärte es die österr. Deputation für zweckmäßig, daß nebst den Zöllen auch die Erträge einiger indirekter Abgaben, wie der Zucker- und Branntweinsteuer, vorweg zur Verteilung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten verwendet würden.

Die ungar. Deputation trat ihrerseits, noch bevor die österr. Deputation in die Lage kam, ihre Anschauungen gegenüber ihrer Kollegin zu formulieren, mit einem konkreten Vorschlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses hervor, welcher der österr. Deputation am 14. August mitgeteilt wurde. Hiernach sollte die Basis für die Ermittlung jenes Verhältnisses bilden, in welchem die Reichsratsländer (das sind die deutsch-slavischen Länder mit Ausschluß von Lombardo-Venetien) und die Länder der ungar. Krone in den J. 1860 bis 1865 nach den durch den kaiserlichen Rechnungshof festgestellten und beiden Deputationen mitgetheilten Ergebnissen zu den von der Zentralverwaltung bestrittenen Staatsauslagen beigetragen hätten. Es handelte sich hier um eine an der Hand der Rechnungsbüchlein nachträglich vorgenommene Aufstellung der Ausgaben auf drei Rubriken: Zentralverwaltung, im Reichsrate vertretene Länder und Länder der ungar. Krone.

Der tatsächliche Beitrag der Länder der ungar. Krone zu den Zentralverwaltungsausgaben in den J. 1860 bis 1865 würde sich nach dieser Aufstellung mit 317.407.452 fl., jener der Reichsratsländer mit 949.570.498 fl. befaßert haben, woraus sich ein Quotensverhältnis von rund 25:75 ergeben hätte. Es ist klar, daß die in Frage kommende Aufstellung bei dem Umstande, als das Reich in der betreffenden Zeitperiode *de facto* einheitlich verwaltet worden war, keine streng systemmäßige sein konnte; in der Tat enthielt dieselbe eine Reihe von Willkürlichkeiten und Unrichtigkeiten, welche auch von der österr. Deputation aufgedeckt wurden (Näheres bei Beer, „Die Finan-

zen Österreichs im 19. Jahrhundert“, S. 353, und in dem Sammelwerke „Die neue Geographie Österreichs“, I. Bd., Wien, Manz, 1868, S. 723 — 725). Aber auch abgesehen von diesen Mängeln repräsentierten die ausgewiesenen Beiträge nur die effektiven Gelddarstellungen, welche die beiden Ländergebiete nach Bezahlung ihrer sämtlichen Verwaltungsauslagen (als Überschüsse) an die Zentrale geleistet hätten.

Die österr. Deputation — welche übrigens bei Anwendung des ungarischerseits proponierten Schlüssel nach Vornahme der notwendigen Korrekturen zu den Ziffern von 336,741.215 fl. und 907,484.918 fl. als Beiträgen beider Ländergebiete an die Zentrale, somit zu einem Quotenverhältnisse von rund 27:73 gelangte — lehnte den ungar. Vorschlag in ihrer Antwortsnote vom 19. August unter detaillierter Kritik desselben mit Entschiedenheit ab und entwidelte im übrigen ihren im wesentlichen bereits früher mitgetheilten Standpunkt, wobei sie hinsichtlich der Konngkeit der Aufstellung der Staatschuldenlasten mit der Frage der Beitragsleistung im allgemeinen namentlich darauf hinwies, daß die Staatschuld nur von dem erforderlichen Aufwande für die Verteidigung und Wahrung der Gesamtinteressen der Monarchie, d. i. von dem Aufwande für das Kriegswesen herrühre. Der Vorschlag der österr. Deputation ging dahin, „bei der Berechnung des Beitragsverhältnisses von dem Ausmaße der direkten Steuern“ (in der Periode 1860 — 1865) auszugehen und die etwa dadurch bedingte höhere Inanspruchnahme Ungarns dadurch auszugleichen, daß „das Erträgnis einiger indirekter Abgaben“ — nebst den Zöllen — vorweg zur Verringerung der gemeinsamen Ausgaben verwendet würde.

In dem Runtum vom 5. September wies die ungar. Deputation zunächst auf den für ihre Kompetenz maßgebenden ungar. Reichstagsbeschluß hin, wonach sie in Betreff des Beitragsverhältnisses zu den als gemeinsam anerkannten Kosten mit der Ausarbeitung eines bestimmten Vorschlages betraut, „in Angelegenheit der Staatschulden aber bloß zu einer vorläufigen Erörterung ermächtigt“ sei. Weiter wurde aus der früher zitierten Bestimmung des ungar. Ausgleichsgesetzes über die Staatschuld die Konsequenz abgeleitet, daß dieser Jahresbeitrag nicht in einer von Zeit zu Zeit wechselnden L., sondern mit einer ein für allemal zu bestimmenden unwandelbaren Ziffer festzusetzen sei. Die Feststellung des Beitragsverhältnisses zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten und des seitens Ungarns zu übernehmenden Teiles der Staatschuldenlasten könne daher weder punktum, noch nach derselben Proportionalität stattfinden.

Hinsichtlich des Beitragsverhältnisses zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten hielt die ungar. Deputation an ihrem ursprünglichen Vorschlage fest, behauptend, daß die faktische Beitragsleistung der zuverlässigste Schlüssel der Steuerfähigkeit sei. Das Ausmaß der direkten Steuern erklärte die Deputation als Basis für die Lösung des Problems schlechthin für unannehmbar, da die

direkten Steuern durch die Willkür des Befehlgebers bestimmt würden, der oft das Staatsbedürfnis mehr im Auge habe als die schwer zu ermittelnde Zahlungsfähigkeit der Steuerträger. Sollte vollends nach dem Vorlaute des österr. Vorschlages nicht der tatsächliche Eingang an direkten Steuern, sondern das Ausmaß derselben als Schlüssel der Steuerfähigkeit angenommen werden, so würden auch die Steuerrückstände für die Steuerfähigkeit zeugen.

Das von der österr. Deputation beibehaltene Ausgleichung der aus der Anwendung ihres Vorschlages für Ungarn resultierenden Belastung vorgeschlagene Korrektiv der Heranziehung einiger indirekter Steuern zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben lehnte die ungar. Deputation als mit dem ungar. Ausgleichsgesetze in Widerspruch stehend ab. Bei Würdigung ließe sich ziemlich scharf gegenüberstehenden Vorschläge der beiden Deputationen ist zunächst davon auszugehen, daß die auch von österr. Seite zugegebene Beschränkung der Vergleichsbasis auf die Periode von 1860 — 1865 (ohne Heranziehung früherer Jahre) mindestens dann, wenn es sich um die Vergleichung der tatsächlichen Steuererträge handelt, für Ungarn einen Vorteil deshalb involvierte, weil das Steuerrückstandsprozent in dieser Periode in Ungarn hauptsächlich wohl aus Gründen politischer Natur) ein sehr bedeutendes und viel höher war als in den Reichstatenländern.

Dasselbe bezifferte sich nämlich:

im Jahre	in Österreich	in den Ländern der ungar. Krone
1860	mit 7 %	mit 28 %
1861	„ 7 %	„ 40 %
1862	„ 7 %	„ 19 %
1863	„ 6 %	„ 32 %
1864	„ 8 %	„ 38 %
1865	„ 11 %	„ 40 %

der Gesamtschuldigkeit an direkten Steuern (d. i. der laufenden Schuldigkeit und jener aus früheren Jahren).

Gleichwohl hätte die Vergleichung auf Basis des tatsächlichen Ertrages der direkten Steuern bei dem Umstände, daß sich dieser Ertrag im Durchschnitt der J. 1860 — 1865 in den Reichstatenländern mit 65,855.157 fl. ö. W. und in den Ländern der ungar. Krone mit 33,311.144 fl. ö. W. bezifferte, eine ungar. L. von 33:6 % ergeben. Weit ungünstiger hätte sich die Rechnung für Ungarn gestaltet, wenn man die laufende Schuldigkeit an direkten Steuern als Vergleichsmassstab herangezogen haben würde.

Die zu vergleichenden durchschnittlichen Steuern — Sollsummen — bezifferten sich dann mit 66,554.277 fl. und 36,378.595 fl., was einer ungar. L. von 35:34 % entsprochen hätte.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Versuch, das Quotenverhältnis nur auf Basis, sei es der Vorschreibung, sei es des Erträgnisses, der direkten Steuern zu bestimmen, theoretisch ersten Bedenken unterlag; dem Einwurfe, daß der Ertrag der direkten Steuern weniger die wahre Leistungsfähigkeit der beiden Staatsgebiete, als vielmehr

die in denselben tatsächlich erzwungenen Leistungen zum Ausdruck bringe, konnte namentlich insoweit, als das Eintreten der direkten Steuern nur geringe Garantien für die Heranziehung der einzelnen Steuerpflichtigen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit bot, a priori gewiß nicht jede Berechtigung abgesprochen werden, wenn auch das Maß der Stichhaltigkeit dieses Einwandes in jedem konkreten Falle eine spezielle Untersuchung erfordert. Unter allen Umständen trifft aber der fragliche Einwand die indirekten Abgaben in weit geringerem Maße und es ist daher kaum zu rechtfertigen, bei der Vergleichung der finanziellen Leistungsfähigkeit zweier Länder die indirekten Abgaben entweder ganz zu vernachlässigen oder doch in die zweite Reihe zu verweisen. An dieser Beurteilung kann auch der Umstand nichts Befürchtendes ändern, daß bei einigen indirekten Abgaben (Zucker- und Biersteuer) ein Teil des Ertrages der Österr. Staatsschulden von in Ungarn konsumierten Artikeln herrührt. Was den Vorschlag der Heranziehung einiger indirekter Abgaben — neben den Zolleinnahmen — zur Deckung des gemeinsamen Aufwandes anbelangt, so hätte dessen Ungarichkeit die vom politischen und praktischen Gesichtspunkte gewiß nicht zu unterschätzende Konsequenz gehabt, daß der eigentliche Quotenstreik an Schärfe wesentlich verloren, wenn nicht jede Bedeutung eingebüßt hätte. Es ist daher begreiflich, daß dieser Vorschlag auch später noch wiederholt ausgetauscht ist. Werthvollerweise ist derselbe ungarichkeitssüchtig stets auf Widerstand gestoßen, obwohl es keinem Zweifel unterliegt, daß die mit der Vermittlung des fraglichen Vorschlags verbundenen politischen Vortheile angesichts des finanziellen Erfolges derselben vom Österr. Standpunkte zu teuer erkauft worden wären.

Wohl in der Erkenntnis, daß der bisher vorgeschlagene Weg nicht zum Ziele führen werde, trat die Österr. Deputation in ihrem Runtium 14 IX 67 mit einem neuen Vorschlage hervor.

Nach neuerlicher Betonung ihres Standpunktes, wonach das Beitragsverhältnis für die Staatschulden und für die gemeinsamen Auslagen gleichmäßig festzusetzen und jede Proposition überleitet an diese Bedingung geknüpft sei, schlug die Österr. Deputation der ungar. folgende Regelung der Quotenfrage vor:

1. Das Ertragnis der Zölle wird vorweg zur Beilegung der gemeinsamen Auslagen jedoch mit der Beschränkung verwendet, daß aus diesem Ertragnisse auch die bei der Ausübung von steuerpflichtigen Gegenständen (Branntwein, Bier, Zucker) über die Zolllinie geleiteten Steuerrestitutionen zu beistellen sind.

2. Das Beitragsverhältnis ist nach dem Durchschnittsertragnisse der direkten Steuern und indirekten Abgaben in den J. 1860—1865 zu ermitteln, wobei jedoch aus den indirekten Abgaben die Zollertragnisse und jene Abgaben auszuscheiden sind, welche die beiden Reichshälften entschieden ungleich belasten.

3. Statt des hiernach sich ergebenden Beitragsverhältnisses von 31:64 % für die Länder der ungar.

Krone und von 68:96 % für die im Reichsrate vertretenen Länder sollen jedoch in abgerundeter Ziffer 31 und 69 % festgesetzt werden.

Für die Beurteilung dieses neuen Österr. Vorschlages sind folgende Daten von Belang:

Bei Vergleichung der Bruttoeinnahmen an direkten und indirekten Abgaben (unter welcher letztere nach der damaligen Terminologie bei Ausschluß des Zollgefälles die gesamten Verzehrungssteuern, das Salz-, Tabak-, Post-, Lottos- und Wauzgefälle, die Einnahmen an Stempel, Zaren und Gebühren sowie aus der Banzierung subsumiert wurden) hätte sich im Durchschnitt der J. 1860—1865 für Österr. ein Jahresbetrag von 219,831,706 fl., für Ungarn ein solcher von 88,015,199 fl. ergeben, was einem Quotenverhältnisse von rund 71:4:28:6 % entsprochen haben würde.

Diesen für Österr. ungünstigen Schlüssel forgierte nun die Österr. Deputation in doppelter Weise. Einmal setzte sie an Stelle des Bruttoeinnahmenschlüssels den Nettoeinnahmenschlüssel, was bei den direkten Steuern ohne Belang, dagegen bei den indirekten Abgaben von einschneidender Bedeutung war, indem die Anrechnung dieses letzteren Schlüssels namentlich bei den Verzehrungssteuern den Abzug der Steuerrestitutionen (für die über die Zolllinie ausgeführten Artikel: Bier, Branntwein und Zucker), beim Tabakgefälle den Abzug der Tabakerzeugungslosten und der Verschleißauslagen, beim Salzgefälle den der Verschleißauslagen, beim Lottogefälle die Ausbeibung der Gewinne, endlich beim Postgefälle die Kosten der Postverwaltung bedingte.

Den Unterschied der beiden Schlüssel illustriert folgende Tabelle:

Bruttoeinnahmen (ausschließlich Zölle) im Durchschnitt der J. 1860—1865

	in Österrisch Gulden 3. W.	in Ungarn
aus direkten Steuern..	65,855,157	33,311,144
aus indirekten Abgaben	153,976,549	54,704,055
Summe.	219,831,706	88,015,199
das ist circa.	71:4	28:6

Nettoeinnahmen (ausschließlich Zölle) im Durchschnitt der J. 1860—1865

	in Österrisch Gulden 3. W.	in Ungarn
aus direkten Steuern..	65,855,157	33,311,144
aus indirekten Abgaben	118,052,650	42,312,302
Summe.	183,907,807	75,623,506
d. i.	70:36	29:14

Die zweite Korrektur, welche die Österr. Deputation vornahm, bestand darin, daß sie — wie bereits oben erwähnt — jene indirekten Abgaben aus der Vergleichung ausschied, welche „beide Reichshälften notorisch ungleich belasten“.

Zu diesen Abgaben zählte die Österr. Deputation das Wauzgefälle (weil Wauzgebühren in Ungarn nicht eingehoben wurden, sondern statt derselben ein Kausosent bezahlt wurde), die Banzierungsabgabe, weil dieselbe in Ungarn erst im J. 1866 eingeführt wurde, die Bier- und Wein-

steuer (hauptsächlich wegen des ganz ungleichen Konsums von Bier und Wein in beiden Teilen der Monarchie; und endlich die Zinnschuldsteuer (Verzehrungssteuer in geschlossenen Städten), letztere deshalb, weil in Ungarn nur zwei geschlossene Städte existierten, in denen überdies nur die auf dem flachen Lande zu versauernden Gegenstände der Verzehrungssteuer unterlagen, während in Cstern. nicht nur die Zahl der geschlossenen Städte eine weitaus größere war, sondern auch eine Reihe von der allgemeinen Verzehrungssteuer nicht unterliegenden Artikeln (wie Holz und Kohle) zur Besteuerung herangezogen wurde. Das Reinertrögnis der direkten Steuern und der indirekten Abgaben, abzüglich der Zolleinnahmen und der eben erwähnten „beide Reichshälften naturlich ungleich belastenden“ Abgaben betrafte sich nun im Durchschnitt der J. 1800—1805 für die Reichsteile mit 161,050,000 fl. und für die Länder der ungar. Krone mit 72,500,000 fl., woraus sich das von der österr. Deputation vorgeschlagene Beitragsverhältnis von 68:40:31:04 aber rund 69:31 ergab.

Unmittelbar nach Abendung des österr. Runkiums 14 IX 67 griffen beide Regierungen in die Verhandlungen der beiden Deputationen ein. Letztere waren nämlich auch abgesehen von den ziffermäßigen Differenzen infolge aus einem toten Punkte angelangt, also die österr. Deputation unüberdrißlich daran festhielt, daß das Beitragsverhältnis für die Staatschuld und für die gemeinsamen Angelegenheiten unter einem und gleichmäßig festzusetzen sei, während die ungar. Deputation erklärte, sie könne nach der Natur des ihr zuteil gewordenen Mandats über die Regelung der Staatschuld nicht eher in Verhandlung treten, als ihr von Seite ihres Ministeriums ein Voranschlag unterbreitet werde. Die Intersektion der beiden Regierungen war eine ziemlich tabulae und bestand darin, daß beide Deputationen durch eine ihnen am 16 IX 67 zusammengeordnete Note der beiden Finanzminister verständigt wurden, beide Regierungen hätten sich, um für die Verhandlungen der Deputationen eine übereinstimmende Grundlage zu gewinnen und dadurch zur Förderung des angestrebten Ausgleichs beizutragen, „in Absicht auf sämtliche im G. N. XII: 67 dem gemeinschaftlichen Einnahmen vorbehaltene Gegenstände über bestimmte Grundbünde verständigt und sich wechselseitig verbindlich gemacht, dieselben mit allen ihnen zu Gebote stehenden konstitutionellen Mitteln vor den zukünftigen Vertretungskörpern (Deputationen, Reichsrat, Reichstag, zur Geltung zu bringen“. Hinsichtlich des Quotenverhältnisses zur Verteilung der als gemeinsame Ausgaben anerkannten, in den §§ 17—21 des erwähnten ungar. Gesetzesartikels nachhaft gemachten Erfordernisse einigten sich die beiden Regierungen dahin, einen Prozentausfall von 70% für die Reichsteile und von 30% für die Länder der ungar. Krone für die zehn-jährige Periode vom 1. I. 68 bis 31 XII 77 den beiderseitigen Deputationen auf das bringendste zur Annahme zu empfehlen. „Im untrennbaren

Zusammenhange mit diesem Antrage zur Feststellung des Quotenverhältnisses haben sich,“ so fuhr die Ministerialaufschrift an die Deputationen wörtlich fort, „die beiderseitigen Finanzminister mit Zustimmung der Gesamtministerien schon jetzt verbindlich gemacht, bei den betreffenden Vertretungskörpern einen gleichartigen Gesetzesvorschlag in Betreff der Gesamtstaatschuld dahin einzubringen, daß zur Bedeckung des jährlichen Erfordernisses der Staatschuld von den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern eine Vordeduktion von jährlich 25 Mill. fl. ö. W. übernommen und der Rest zwischen denselben und den Ländern der ungar. Krone nach dem obigen Leistungsverhältnisse von 70:30 geteilt werde.“

Es ist klar, daß diese Proposition der beiden Regierungen, insofern sie die Beitragsleistung zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten betraf, ziffermäßig dem letzten Antrage der österr. Deputation sehr nahe kam, und es darf deshalb — da der Regierungsvorschlag für die erste Ausgleichsperiode tatsächlich Gesetzeskraft erlangte — nicht ohne eine gewisse Berechtigung gesagt werden, daß das für die pragmatischen Angelegenheiten im J. 1807 vereinbarte Quotenverhältnis, welches eine große Dauerhaftigkeit zeigte und mit einer noch zu erwähnenden, durch die Inkorporierung der Militärgrenze bedingten Modifikation allen politischen und finanziellen Wandlungen zum Trotz durch 32 Jahre in Geltung blieb, wenigstens ziffermäßig seine Herkunft von dem seitens der österr. Reichshälfte Deputation vorgeschlagenen, modifizierten Nettoeinnahmenschlüssel ableite. Andererseits ist es aber völlig evident, daß in der Regierungsproposition hinsichtlich der Staatschuldfrage der ungarische Standpunkt zur uneingeschränkten Geltung kam; denn nicht nur wurde in dieser Proposition — entgegen dem von der österr. Deputation vertretenen Standpunkte — die Frage der Beitragsleistung zur Staatschuld von jedem Zusammenhange mit der Quotenfrage losgelöst und unter ziemlich deutlicher Auscheidung aus der Kompetenz der Deputation auf die einmalige und definitive (nicht periodische) Regelung im Wege der Anwendung des normalen, legislativen Apparates verwiesen, sondern auch dem unmittelbaren finanziellen Effekte nach involvierte die Regierungsvereinbarung, in welcher bezüglich der Staatschuld bei Verfüssigung der präzipuellen Belastung österr. mit 25 Mill. fl. des Erfordernisses) an Stelle der für die pragmatischen Ausgaben vereinbarten ungar. L. von 30% tatsächlich eine weit niedrigere und zwar nach den späteren ziffermäßigen Ermittlungen 23:80%ige ungar. L. trat, eine volle Bedachtsnahme auf die Bestimmungen der §§ 54 und 55 des G. N. XII: 67, wonach Ungarn ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung nur aus Willigkeit einen Teil der Staatschuldenlast übernahm. Die von den Regierungen vereinbarte Ausforderung der Staatschuldfrage aus der Quotenfrage erhielt zwar im weiteren Verlaufe der Deputations- und parlamentarischen

Beratung noch manche Ansehung, blieb aber doch das leitende Prinzip für die Ordnung des rein finanziellen Teiles des Ausgleichscomplexes. Demgemäß haben uns auch die Details der Vereinbarungen hinsichtlich der Beitragsleistung zur Staatsschuld hier nicht weiter zu beschäftigen und wir beschränken uns darauf, zu konstatieren, daß die auf Grund der Regierungsvorschläge über die Staatsschuld von den beiden Kabinetten ausgearbeiteten Weisungsentwürfe Weisungsentscheidungen erlangten. (Dietr. W. 24 XII 67, R. 3 ex 1868, W. A. XV: 67. Näheres darüber bei Spigtmüller, „Die 4-2-ige einheitliche Rente und die Konversion derselben im J. 1903“ [Abchnitt II] in der 3. i. Volksw., Soz. u. B., Wien, Braumüller, 1904.)

Die Regierungsvorschläge hinsichtlich der Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten wurden von den beiden Deputationen in ihrer Schlußsitzung 25 IX 67 angenommen; hierbei knüpfte die österr. Deputation in dem Berichte 5 X 67 ihre Zustimmung zu dem Quotenverhältnisse von 70:30 an die ausdrückliche Voraussetzung, daß ihren Vorschlägen gemäß die Steuerrestitutionen aus dem Zollgefälle bestritten werden. Auch in den weiteren parlamentarischen Verhandlungen begegnete der Vorschlag hinsichtlich der Beitragsleistung einer überwiegend günstigen Beurteilung. Die ganze Schärfe der Kritik wandte sich aber dem Staatsschuldverhältnissen zu, das nun als eine schwere Schädigung der finanziellen Interessen der österreichischen Reichshälfte betrachtet.

Daß aus den parlamentarischen Beratungen hervorgegangene Weisung „über die Beitragsleistung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die allen Ländern der österr. Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten“ 24 XII 67, R. 2 ex 1868 (W. A. XIV: 67), stimmte denn auch in allen wesentlichen Punkten mit der von den Regierungen nach Abschluß der Deputationsverhandlungen eingebrachten Vorlage überein.

Im § 1 dieses Gesetzes wurde bestimmt, daß zur Verteilung des Aufwandes für die als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder 70% und die Länder der ungar. Krone 30% beizutragen haben. Nach § 2 sind von dem Reinertragsverhältnisse des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälles vor allem die Steuerrestitutionen für die über die Zolllinie ausgeführten, versteuerten Gegenstände zu beitreten, wogegen der Rest zur Deckung des Erfordernisses für die gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden und daher von diesem Vorwieg abzuziehen ist.

Nach § 3 verpflichten sich beide Teile, zur Deckung ihrer Beiträge jeden Monat eine C. ihrer Monatseinnahmen in Abzug zu bringen, welche zu dieken in demselben Verhältnisse steht, wie die Summe jener Beiträge zur Gesamtsumme des Ausgabebudgets des betreffenden Jahres. Sollte die Gesamtsumme der monatlichen C. die Summe jener Beiträge nicht erreichen, so ist die Differenz

ohne Rücksicht auf die Einnahmen des betreffenden Teiles vollständig und in solchen Zeiträumen abzuführen, daß der gemeinsame Finanzhaushalt nicht ins Stoden gerät. Nach § 4 hatten die Bestimmungen der §§ 1—3 für die Dauer von zehn Jahren, d. i. vom 1. 1. 1868 bis 31 XII 77 zu gelten.

(Es sei hier angemerkt, daß den gemeinsamen Finanzen noch die Einnahmen aus dem Pulvermonopol und die Einkommensteuer sowie die Dienstaten der Offiziere und gemeinamen Beamten, ferner kleinere Einnahmen der Heeresverwaltung zugute kommen. Von diesen Einnahmen spielt nur das Pulvermonopol, dessen Ertrag sich bis auf 4 Mill. K jährlich beläuft, eine größere Rolle. Von den kleineren Einnahmen seien die Interessen des allgemeinen Militärpensionsfonds und die Eingänge des allgemeinen Militärinvalidenfonds [vgl. Abschnitt IX] erwähnt. Alle diese Einnahmen werden aber netto präliminiert, d. h. vom gemeinsamen Erfordernisse vorweg in Abzug gebracht.)

Das österreichische Ausgleichsgesetz. Fast gleichzeitig mit den den finanziellen Ausgleich mit Ungarn betreffenden Gesetzen kam das Gesetz „betreffend die allen Ländern der österr. Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung“ zustande (W. 21 XII 67, R. 1461). Dieses Gesetz bildet das Korrelat zu dem bereits erwähnten W. A. XII: 67, welsch letzterer aber, wie oben erwähnt, dem Beginne der Verhandlungen über den ersten Ausgleich voranging. Das österr. Gesetz stellte daher nur eine — durch das vorangegangene ungar. Gesetz inhaltlich mehr oder minder bereits bestimmte — Richtschnur für die künftigen Ausgleichsverhandlungen dar. Im § 1 des österr. Gesetzes werden zunächst die gemeinsamen Angelegenheiten aufgezählt (vgl. diesbezüglich die Einleitung). Nach § 3 sind die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten „von beiden Reichsteilen nach einem Verhältnisse zu tragen, welches durch ein vom Kaiser zu konstituierendes Übereinkommen der beiderseitigen Vertretungskörper (Reichsrat und Reichstag) von Zeit zu Zeit festgesetzt werden wird“. Sollte zwischen beiden Vertretungen kein Übereinkommen erzielt werden, so bestimmt der Kaiser dieses Verhältnis, jedoch nur für die Dauer eines Jahres. (Leptere Zeitbeschränkung fehlt im W. A. XII, wie aus der früheren Darstellung ersichtlich.)

Die Aufbringung der auf jeden der beiden Reichsteile dienach entfallenden Leistungen ist jedoch ausschließlich Sache eines jeden Teiles. Nach § 3, Absatz 2, kann jedoch zur Verteilung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten auch „ein gemeinsames Anlehen aufgenommen werden, wo dann auch alles, was den Abschluß des Anlehens und die Rückzahlungen der Verwendung und Rückzahlung betrifft, gemeinsam zu behandeln ist“. Nach § 3, Absatz 3, bleibt jedoch die Entscheidung über die Frage, ob ein gemeinsames Anlehen aufzunehmen ist, der Weisunggebung jeder der beiden Reichshälften vorbehalten. (Analog § 56 des W. A. XII. Tatsächlich wurde von der hier eröffneten Fakultät zur Auf-

nahme eines gemeinsamen Anlehens nie Gebrauch gemacht.)

Nach § 5 wird die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten durch ein gemeinsames verantwortliches Ministerium besorgt (§ 27 des G. N. XII). Das dem Vertretungskörpern beider Reichshälften (dem Reichsrat und dem ungar. Reichstage) zustehende Gesetzgebungsrecht wird von denselben, insofern es sich um die gemeinsamen Angelegenheiten handelt, mittels zu entsendender Delegationen ausgeübt, welche aus je 60 Mitgliedern bestehen (§§ 6 und 7 des österr. Gesetzes, §§ 28 und 29 des G. N. XII). Die Wahl der Delegationen findet alljährlich statt (§ 10 des österr. Gesetzes, § 30 des G. N. XII). § 40 des G. N. XII spricht es ausdrücklich aus, daß die Feststellung des Budgets der gemeinsamen Angelegenheiten „den jährlich wiederkehrenden, wichtigsten Teil der Aufgabe“ der Delegationen bildet. (Kobers f. Art. „Delegationen“, Bd. I, S. 666 ff.)

§ 36 des österr. G. N. XII 67, R. 146, bestimmt endlich den Vorgang, welcher bei der Vereinbarung über das Beitragsverhältnis zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten (§ 3) einzuhalten ist. Hiernach haben die beiderseitigen Vertretungskörper — jeder aus seiner Mitte — eine gleich große Deputation zu wählen, welche unter Einschlusse der betreffenden Ministerien einen Vorschlag ausarbeitet, der dann durch die Ministerien jedem Vertretungskörper mitgeteilt und von denselben ordnungsmäßig behandelt wird. Die übereinkommenden Beschlüsse beider Vertretungskörper werden dem Kaiser zur Sanction unterbreitet. (Vgl. die früher reproduzierten, §§ 18 und 22 des G. N. XII).

Durch das G. N. XII 77, R. 23, wurde sodann festgestellt, daß die Quotendeputation des Reichsrates aus 15 Mitgliedern zu bestehen habe, von welchen zehn vom R. H. und fünf vom U. H. zu wählen sind. (Die ungar. Deputation hat die gleiche bzw. analoge Zusammenlegung.)

III. **Zollregiepauschale und Militärgrenzpräzipium.** In die erste Ausgleichsperiode fällt das Zustandekommen zweier Gesetze, welche für die Beitragsleistung der beiden Staaten der Monarchie zu den gemeinsamen Ausgaben von Bedeutung sind. Es sind dies das Gesetz betreffend die Feststellung der sogenannten Zollregiepauschalen und das Gesetz betreffend das von den Ländern der ungar. Krone aus Anlaß der Inanspruchnahme der Militärgrenze zu übernehmende 2%ige Präzipium bei Tragung der gemeinsamen Ausgaben. Das erstere Gesetz stellte sich als eine Art Interpretation bzw. Ergänzung des Quotengesetzes 24 XII 67 dar, in welchem das „Reinertragnis“ des Zollgefälles als gemeinsame Einnahme erklärt worden war. Es entsprach der Natur der Sache (und wurde übrigens in späteren Quotengesetzen noch ausdrücklich ausgesprochen), daß dekurs Bestimmung des Reinertragnisses des Zollgefälles die Gewährschuldigen (reituitierten Zolldeträge) und die rückstehenden Zollgefällassicherstellungen (Restitutionen von nur sicherstellungsweise erlegten Zöllen)

in Abzug gebracht wurden. Dagegen war es eine offene Frage, inwiefern bei Ermittlung des Reinertragnisses die Kosten der (von beiden Staaten selbständig besorgten) Zolladministration zu berücksichtigen waren. Auf Grund der durch das G. N. XII 69, R. 117 (G. N. II: 69) erteilten Ermächtigung wurde nun zwischen dem Ministerium der Reichsratskassen und dem der Länder der ungar. Krone ein Ubereinkommen geschlossen, nach welchem (im Sinne des § 2 des zitierten Gesetzes) im Hinblick auf die zehnjährige Durchschnittsziffer der Zolladministrationsauslagen zur Bestimmung des „Reinertragnisses“ des Zollgefälles vom 1888 an von den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern ein fester Jahresbetrag von 1.400.000 fl. und von den Ländern der ungar. Krone ein solcher von 450.000 fl. als Auslagen im Zollgefälle (i. e. Kosten der Zolladministration, auch Zollregiepauschale genannt) in Rechnung zu stellen war, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die wirklichen Jahresauslagen in dem einen oder dem anderen Ländergebiete größer oder geringer sind.

Das Gesetz betreffend das sogenannte Militärgrenzpräzipium wurde durch den Übergang des Militärgrenzgebietes (kroatisch-slavonische und kroatisch-herzegovinische Militärgrenze) aus der Militär- in die Zivilverwaltung veranlaßt. Die Entmilitarisierung der (seinerzeit zur Abwehr der Osmanengefahr gegründeten und in ihren Ansprüchen bis auf Matthias Corvinus zurückgehenden) Militärgrenze wurde auf Grund des Allerhöchsten Handschreibens 19 VIII 69 in Angriff genommen; bei den diesbezüglich zwischen beiden Reichshälften geführten Verhandlungen wurde österreichischerseits anerkannt, daß die Militärgrenze, da für ihre Bildung seinerzeit, abgesehen von zwei kleinen von Krain abgetrennten Distrikten (Eichsburg und Marienthal), nur ungar. Territorium verwendet worden war, als zu den Ländern der ungar. Krone gehörig zu betrachten und daher — unter prinzipieller Aufrechterhaltung des Anspruchs bezüglich der erwähnten zwei Distrikte — in die Länder zu incorporieren sei.

Nun waren die Überschüsse, welche aus den Einnahmen der Militärgrenze (nach Abzug der Verwaltungsauslagen) resultierten (mit gewissen Einschränkungen), in die Kassen des R. R. geflossen und wurden somit zur Bedeckung des gemeinsamen Heeresbudgets herangezogen. Mit der Incorporierung der Militärgrenze mußte die Heeresverwaltung die Überschüsse an Ungarn abgeben, womit eine Erhöhung des (Rechts-)Erfordernisses für das Heer verbunden war, an welcher Oesterreichien mit 70% partizipiert hätte.

Einer solchen Verdrängung der nach der Quotenvereinbarung des J. 1867 von beiden Reichshälften zu tragenden Lasten konnte nun dann vorgebeugt werden, wenn Ungarn nach Incorporierung der Militärgrenze für das Gebiet derselben zu den gemeinsamen Ausgaben jenen Beitrag leistete, welcher der bisherigen Leistung der Militärgrenze entsprach. Auf dieser Basis wurden denn auch die Verhandlungen zwischen beiden Regierungen ge-

führt, nachdem die ungar. Regierung eine Erhöhung des Jahresbeitrages der Länder der ungar. Krone zur allgemeinen Staatsschuld aus dem Titel der Inanspruchnahme der Militärgrenze mit dem Hinweis darauf abgelehnt hatte, daß dieser Jahresbeitrag im § 1. des Staatsbüchereinkommens 24 XII 67, R. 3 ex 1868, als ein einer weiteren Änderung nicht unterliegender stipuliert worden sei.

Bezugs Ermittlung der hiernach von den Ländern der ungar. Krone für die Militärgrenze zu übernehmenden Leistung zu den Staatsausgaben wurde, wie sich aus dem Motivenberichte zu dem betreffenden österr. Gesetzentwurfe (Rr. XXIX Beilage A. 5., VI. Session) ergibt, von der in den J. 1860—1865 (dem für die letztzeitige Quoten-ermittlung maßgebend gewesenen Zeitraum) in der Militärgrenze erzielten, durchschnittlichen (Jahres-) Bruttoeinnahme von 3,289,944 fl. ein Betrag von 1,809,489 fl. als Verwaltungsauslagen (55 % der Bruttoeinnahme, schätzungsweise unter vergleichs- weiser Heranziehung des Verwaltungsauslagen- koeffizienten in anderen Kronländern ermittelt) in Abzug gebracht, wonach sich ein Reinertragnis von 1,480,475 fl. ergeben hätte, mit welchem die Militärgrenze zu den Veresauslagen dekalkuliert hatte. Dieser Betrag wurde auf 1,600,000 fl. erhöht, um auch einen Ersatz für den Zuwachs kom- mender Jahre zu bieten; letzterer Betrag repräsen- tierte aber 2 % des damals durchschnittlich mit 80 Mill. fl. anzunehmenden Ertrodeschnittes der gemeinsamen Angelegenheiten. Ferngemäß wurde das Ministerium der im Reichstade vertretenen Königreiche und Länder durch das G. v. VI 71, R. 49 (G. R. IV: 72) zum Abschluß eines Über- einkommens mit dem ungar. Ministerium betreffend die Beitragsteilung zu den gemeinsamen Ange- legenheiten infolge des Überganges der Militärgrenze aus der Militär- in die Zivilverwaltung — jedoch vorbehaltlich des Anspruchs des Herzog- tumes Krain auf den Sichelburger Fürst und die Gemeinde Marienthal, in welcher Beziehung eine der Genehmigung der Reichsvertretung zu unterstehende (bisher nicht durchgeführte) Grenz- regulierung stattfinden sollte — ermächtigt.

§ 2 dieses im Gesetze inartikulierten Über- einkommens bestimmt, daß nach vollkommenem Übergange der Militärgrenze in die Zivilverwaltung von der alljährlich festzustellenden Summe der gemeinsamen Ausgaben vorerst die L. von 2 % zu Teilen des ungar. Staates in Rechnung ge- nommen und die nach Abzug dessen verbleibende Summe nach dem jeweilig gleichfalls bestehenden Quotenverhältnisse zwischen den Ländern der ungar. Krone und den übrigen Ländern St. Majestät verteilt wird. Entsprechend dem Zeitpunkte der voll- ständigen Durchführung der Provinzialisierung der Militärgrenze trat die 2 %ige Präzipsualbelastung Ungarns mit 1. Januar 1873 in Kraft. Infolange die Inanspruchnahme nur teilweise durchgeführt war, d. i. für das J. 1872, trug Ungarn nach § 1 des zitierten Übereinkommens eine Präzipsualbelastung von 0.4 %.) Während der Geltungsdauer des Quoten- verhältnisses von 70 : 30 trug hiernach Österr.

effektiv 68.6 % und Ungarn 31.4 % der gemein- samen Ausgaben.

IV. Die L. im zweiten Ausgleich (1877/1878). Die Ausgleichsvereinbarungen des J. 1867 schlo- ßen zwei Momente in sich, welche dieselben spe- ziell vom Standpunkte der ungar. Finanzen nicht als vorteilhaft erscheinen ließen, die aber im J. 1867 als unvermeidliche oder doch natür- liche Konsequenz der Einheit des Zollgebietes betrachtet worden waren. Das eine dieser Mo- mente war die im J. 1867 vereinbarte Beirteilung der Steuerrestitutionen für die über die Zoll- linie ausgeführten Bier-, Branntwein- und Zuder- mengen aus den Zolleinnahmen; das andere war durch die Tatsache bedingt, daß die Steuer für die in Österreich produzierten, aber in Un- garn konsumierten Artikel Bier, Brannt- wein, Zucker und bei der Einführung der Mini- eralsteuern im J. 1862 auch Mineralöl, Österr. Zucker und somit der ungar. Staatskasse entging. Die Geschichte des wirtschaftlichen Aus- gleiches seit 1877 ist — wenn von der Han- delstrage abgesehen wird — in der Haupt- sache identisch mit der Geschichte der ungarischen Verordnungen, den Ausgleich des Jahres 1867 in Bezug auf die erwähnten zwei Punkte zu fertigieren.

Bei den Quotenverhandlungen des J. 1877/78 bildete die Frage der Steuerrestitutionen geradezu den Angelpunkt der ganzen Diskussion; daneben wurden diese Verhandlungen noch durch die von den Regierungen in Aussicht genommene Erhöhung der Finanzkölle, deren Effekt angesichts der Ge- meinsamkeit der Zolleinnahmen auch für das Quotenverhältnis wichtig war, beeinflusst.

Durch § 2 des G. 24 XII 67, R. 2 ex 1868, waren die Steuerrestitutionen eine gemeinsame Ausgabe geworden und belasteten somit beide Reichsböden im Verhältnisse ihrer L. Tatsächlich wurden in den J. 1868—1875 von den gesamten Steuerrestitutionen per 51,541,745 fl. 44,681,788 fl., d. i. 86.69 %, in Österr. und 6,859,957 fl., d. i. 13.31 %, in Ungarn ausgezahlt. Effektiv war Un- garn jedoch mit 31.4 %, d. h. mit 16,184,108 fl., i. e. mit 9,324,151 fl. mehr belastet worden, als von ihm effektiv an Steuerrestitutionen ausgezahlt worden war.

Die von den beiden Regierungen hinsichtlich einer Änderung der Bestimmung über die Bela- stung beider Vertragsparteien mit den Steuerrestitu- tionen geführten Verhandlungen hatten zum Er- gebnisse, daß den beiden Reputationen sofort bei ihrem Zulamentritze keine der beiden Re- gierungen Gesetzentwürfe über die Beitrag- steilung zu dem Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten vorgelegt wurden, welche — bei Aus- reicherhaltung des bisherigen Quotenverhältnisses und der Gemeinsamkeit der Zolleinnahmen — ge- meinde Bestimmungen hinsichtlich der Tragung der Steuerrestitutionen enthielten.

Nach bestimmten § 2 des Entwurfes, daß von dem Reinertragnisse des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollertrages die Steuerrestitutionen be- stritten werden, der Rest aber zur Deckung der

Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden und daher von dem Erfordernisse derselben vorweg abzuziehen sei.

Gleichzeitig bestimmte aber der zweite Absatz des § 2, daß die (effektive) Belastung der Reichsräthler und der Länder der ungar. Krone in Abhängigkeit auf die erwählten Steuerrestitutionen für jeden Steuerzweig, d. i. für die Biersteuer, die Branntweinsteuer und die Zuckersteuer (auf Grund gegenseitiger Abrechnung und Ausgleichung) abgeändert in der Art durchzuführen sei, daß jeder Teil von den während eines bestimmten Solarjahres in dem betreffenden Steuerzweige gemeinsam bestrittenen Steuerrestitutionen ebensovielle Prozente zu tragen hat, als sein Anteil an dem von beiden Theilen während desselben Solarjahres in dem betreffenden Steuerzweige erzielten gesamten Bruttoertragnisse Prozente des letzteren beträgt.

Die Regierung berechnete in der der Quoten-deputation übermittelten Begründung die aus der Anwendung dieses Produktionskoeffizienten auf die Aufstellung der Steuerrestitutionen für Oesterreich. sich ergebende Mehrbelastung (auf Grund der Daten über die Steuereinnahmen und Steuerrestitutionen in den J. 1868—1875) pro Jahr mit circa 1 Mill. fl., wobei allerdings ein verhältnismäßiges Gleichbleiben der Produktion und Steuerrestitutionen vorausgesetzt wurde.

Der Vorschlag der Regierung in Bezug auf die Restitutionen stieß in der österr. Quoten-deputation wie auch im Zuge der weiteren parlamentarischen Behandlung der Quotenfrage im Reichsrathe auf die intensivste Opposition.

Schon in formeller Beziehung wurden Bedenken laut, indem — wohl kaum mit Recht — behauptet wurde, daß die Einigung der beiden Regierungen über die Quotenfrage noch vor Beginn der Quoten-deputationsverhandlungen und die Vorlage eines Quotengesetzes an die Deputationen den Rahmen jener Einflußnahme überschreite, welche den Regierungen im § 36 des Ausgleichsgesetzes vom J. 1867 eingeräumt sei (Abgeordneter Dr. Sturm in der Abgeordnetenhausung vom 31. Mai 1876).

In materieller Beziehung wurde, und zwar hauptsächlich in den Runtien der österr. Deputation, betont, daß die Verteilung der Restitutionen aus den Zolleinnahmen im J. 1867 die Voraussetzung für die Zustimmung der österr. Deputation zu dem Quotenverhältnisse von 70:30 gebildet habe, ferner daß auch bezüglich der Reinertragnisse des Zollgeschäftes gelte, daß je jeder der beiden Reichshälften im Verhältnisse ihrer Quote zugute kommen, während bei den Kaiserorganen der Reichsräthler 84,3%, bei jenen der Länder der ungar. Krone 13,7%, der entrichteten Zölle zur Einhebung gelangen. Dabei handele es sich aber bei den Zöllen um mehr als dreifach größere Summen. Es sei daher nicht einzusehen, warum dieselbe Sachlage bezüglich der Restitutionen eine Änderung des Verhältnisses notwendig machen, in Betreff der Zölle aber gleichgültig sein sollte. Viel-

mehr bestche eben ein innerer Zusammenhang zwischen den Postulaten: Gemeinamkeit der Zolleinkünfte und Bestreitung der Restitutionen aus denselben. (Herr. Runtien 14 VI und 30 VI 77.) Die ungar. Deputation bestritt ihrerseits, daß die Bestreitung der Restitutionen aus den Zolleinnahmen mit der Gemeinamkeit der letzteren in einem inneren Zusammenhange stehe, während allerdings diese Gemeinamkeit (nach ungar. Wege) eine Bedingung und Voraussetzung der Zollunion sei, und bekämpfte auch die Anschauung, daß die Gemeinamkeit der Zolleinnahmen ein einseitiges Opfer Oesterreichs sei; denn die Einheit des Zollgebietes habe aus dem Gebiete der Verzehrungssteuern bedeutende Nachteile für Ungarn im Gefolge (Entgang der Steuern für die in Oesterreich produzierten und in Ungarn konsumierten Bier- und Zuckermengen), welche seitens der ungar. Deputation mit jährlich 2½ Mill. fl. veranschlagt wurden. (Ungar. Runtium 22 VI 77.)

Die nachhaltige Gegnerlichkeit gegen ihren Vorschlag in der Restitionsfrage bestimmte die österr. Regierung, denselben vor dem österr. Ausgleichsausschusse durch eine besondere Denkschrift zu unterstützen.

In derselben wurde als besonders markant hervorgehoben, daß das Ertragnis der Zuckersteuer in Ungarn während der zehnjährigen Periode 1868—1877 9,841.497 fl. ausmachte, wogegen die Belastung Ungarns mit 31,4% der in dieser Periode entrichteten gesamten Steuerrestitutionen einen Betrag von 19,647.687 fl. ergebe, so daß Ungarn, „um die Restitionsquote bestritten zu können, 980.619 fl. pro Jahr oder im ganzen 9,806.109 fl. aus anderen Ertragnissen (sc. als dem der Zuckersteuer) auszahlen“ müßte. Demgegenüber wurde im Berichte des österr. Ausgleichsausschusses ausgeführt, daß die bedauerliche Tatsache der Passivität der Zuckersteuer ihre Erklärung in der irrationalen Besteuerungsmethode finde, daß im übrigen aber Ungarn zur Bestreitung der Restitionsquote gar nichts auszahlen hatte, sondern daß ihm nur infolge der gesteigerten Restitutionen ein geringerer Ueberschuß an Zolleinnahmen geblieben sei.

Der Ausgleichsausschuß bestritt den aus der Änderung im Verhältnisse von 70:30 für Oesterreich resultierenden Nachteil unter Zuhilfenahme der Daten der J. 1876 und 1877) mit mindestens 2 Mill. fl. jährlich; im Schosse des Ausschusses machten sich bezeichnenderweise Stimmen bemerkbar, welche diesem Verdicte unter der Bedingung das Wort redeten, daß für denselben ein hauptsächlich der Gesamtmonarchie zugute kommender Vorteil eingetauscht würde: die Stabilität der Zukünfte. Letztere hätte im Sinne dieser Artung darin ihren Ausdruck gefunden, daß die Bestimmungen über die Beitragsleistung bis zum Zustandekommen einer neuen Vereinbarung in Geltung bleiben würden, daß ferner das Zoll- und Handelsbündnis unauflösbar fortzubauern hätte, bis im Wege einer Vereinbarung eine Abänderung oder Auflösung erfolgt, endlich in einem Verdicte beider Theile auf die Errichtung selbständiger Zettelbanken bis zu dem Zeitpunkte, in welchem 3 Jahre nach Auf-

hebung des Zwangskurses und Wiederherstellung der metallischen Lombowährung vertriehen sind. Diese zweifellos einen guten Kern tragende Anregung nach Schaffung eines stabilen Verhältnisses erneuerte sich, wenngleich in modifizierter Form, auch bei späteren Ausgleichsverhandlungen, fand aber jenseits der Elbtha nie einen fruchtbaren Boden. Die in Aussicht stehende Erhöhung der Finanzzölle gab speziell der österr. Quotenrepräsentation Anlaß zu interessanten Untersuchungen über die finanzielle Bedeutung der Gemeinamkeit der Zolleinnahmen für jeden Teil. Gegenüber der (bereits erwähnten) Hervorhebung des Verhältnisses, in welchem die bei den österr. und ungar. Köfen entrichteten Zölle zueinander stehen, war durch die österr. Deputation nämlich ungenügend betont worden, daß die 137% der bei den ungar. Köfen entrichteten Zölle nicht den ganzen Konsum Ungarns darstellen, indem ja nicht jede über ein österr. Zollamt eingeführte Ware auch in Österr. konsumiert werde.

Die österr. Deputation suchte deshalb bei einem der für das Zollverhältnis wichtigsten Einfuhrartikel, nämlich bei Kaffee, die für Ungarn aus der Gemeinamkeit der Zolleinnahmen entspringenden Vorteile auf Grund der für diesen Artikel ermittelten Konsummengen zu berechnen.

Nach den von der ungar. Regierung dem Entzourse des Zoll- und Handelsbündnisses beigegebenen Daten betrug der Kaffeeconsum in Ungarn während der J. 1868—1871 zusammen 556.000 q; der Import in das gemeinsame Zollgebiet bezifferte sich während dieses Zeitraumes (auf Grund einer Durchschnittsberechnung) mit 3.795.000 q. Unter Zugrundelegung der ermittelten ungar. Konsummengen entfielen von diesem Import auf die Länder der ungar. Krone 14.65% und auf die im Reicherte vertretenen Königreiche und Länder 85.35% oder noch den Zollerträgen (8 fl. per Zentner) 1.148.000 fl. und 25.912.000 fl. Da aber die Eingangszölle im Hindlich auf die Gemeinamkeit der Zolleinnahmen beiden Teilen vollständig nach dem Verhältnisse der L. zugeute kommen, so fielen den Ländern der ungar. Krone von dem Gesamtzollbetrage für Kaffee 31.4%, i. e. 5.085.040 fl. oder pro Jahr um 726.434 fl. mehr zu, als dem Konsum entsprach; dieser Betrag stellte daher nach den Ausführungen der österr. Deputation die aus der Gemeinamkeit der Zolleinnahmen beim Artikel Kaffee allein für Ungarn sich ergebende Begünstigung, bezw. für Österr. ersinkende finanzielle Benachteiligung dar (Rantum 30 VI 77). Die Konklusion, welche die österr. Deputation aus ihren Betrachtungen über die Gemeinamkeit der Zolleinnahmen zog, bestand darin, daß sie an die Zustimmung zur Aufrechterhaltung der Gemeinamkeit der Zolleinnahmen auch den Vorbehalt knüpfte, es habe für den Zoll, als eine Erhöhung der bestehenden oder die Einführung neuer Zölle eintrete, bezüglich des hieraus erwachsenden Mehrertragnisses eine neue Vereinbarung stattzufinden.

Die ungar. Deputation lehnte jeden Vorbehalt dieser Art ab, wobei sie namentlich darauf hinwies, daß die Zolleinheit mit Österr. für Ungarn nicht nur ein finanziell nachteiliges Verzehrungssteuersystem, sondern auch den Bericht auf jede selbständige Zollpolitik, bezw. die Rücksichtnahme auf die österr. Industrie bei Erstellung der Zollsätze bedeute.

Was nun die Ermittlung des Beitragsverhältnisses selbst betrifft, so kamen als Materie für dieselbe zunächst die von den Regierungen vorgelegten Tabellen über das Bruttoertragnis der direkten Steuern und indirekten Abgaben in den J. 1868—1875 in Betracht.

Sienach blüete der Jahresdurchschnittsertrag dieser Einnahmsgewinne (mit Auschluss der Militäreinnahmen) in Österr. 275.335.603 fl. (= $\frac{1}{2}$ von 2.202.684.829 fl., von welchem Betrage 685.206.916 fl. auf die direkten und 1.517.477.913 fl. auf die indirekten Abgaben (einschließlich Stempel und Gebühren, Kauf und Vorkauf, ferner Bausierung) entfielen) und in Ungarn 112.502.318 fl. (= $\frac{1}{2}$ von 900.018.544 fl., wovon 312.072.160 fl. auf die direkten und 557.946.384 fl. auf die indirekten Abgaben entfielen) betragen, was einem Quotenverhältnisse von 70:992:294:08 entsprach haben würde.

Die österr. Deputation griff jedoch sofort auf jenen Schlüssel zurück, den sie bereits im J. 1867 der Feststellung des Beitragsverhältnisses zu Grunde gelegt hatte, d. i. auf die Vergleichung des Bruttoertragnisses der direkten Steuern nach Ausschreibung der als gemeinsame Einnahme betrachteten Einkommensteuer des österr.-ungar. Kron- und des Reichertragnisses der indirekten Abgaben mit Ausschluß des Ertragnisses der Bier- und Weinsteuer, der Verzehrungssteuer in geschlossenen Orten, der Mauten und der Bausierung. (Das Bruttoertragnis der direkten Steuern wurde deshalb herangezogen, weil die Deputation zur Überzeugung gelangte, daß sich die Kosten der Einhebung der direkten Steuern in beiden Staaten aus den gegebenen Berechnungsgrundlagen sicher und gleichmäßig nicht ermitteln ließen.)

Nach diesem eingeschränkten Abgabenschlüssel ergab sich in den J. 1868—1875 für Österr. eine Einnahme von 1.636.061.218 fl., für Ungarn eine solche von 740.382.781 fl. Von diesen Siffern waren jedoch die Einnahmabeträge, welche in Österr. für nach Ungarn und ins Ausland verkaufte Tabak- und Salzquantitäten, ferner in Ungarn für ins Ausland verkaufte Tabak- und Salzquantitäten in der bezeichneten Periode erzielt worden waren, mit 18.927.398 fl. bezw. 6.935.607 fl. in Abzug gebracht worden, da es sich hier nicht um Abgaben, sondern um den Erlös für verkaufte Produkte handelte. Es blieben somit als Vergleichungsziffern 1.617.133.820 fl. und 733.447.174 fl. oder im Jahresdurchschnitt der achtjährigen Periode 202.141.728 fl. und 91.680.897 fl., was einem Quotenverhältnisse von 68:797:31:203 entsprach (Österr. Rantien 14 und 30 VI 77).

Demgemäß stifteten die Anträge der österr. Deputation in ihrem letzten Rantium 7 VII 77.

bezw. in ihrem Berichte an den Reichsrath 22 XI 77 (Sitz. 745 Beschl. N. S. VIII. Session) in folgenden Anträgen:

1. Präzipuelle Belastung des ungar. Staatschapes mit 2% der gemeinsamen Auslagen auf Grund des Willkürprengesetzes.

2. Gemeinsamkeit der Reinertragnisse des Zollgefalles unter der Bedingung, daß (nebst den Zollregiepaulschollen) die Steuerrestitutionen aus den Zolleinkünften bestritten werden und mit dem Vorbehalte, daß für den Fall einer Erhöhung oder Neueinführung von Zöllen bezüglich des hieraus erwachsenden Mehrertragnisses eine neue Vereinbarung statzufinden habe.

3. Bestreitung der hiernach unbedeckten Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten von Oester. mit 68.797% und von Ungarn mit 31.203%.

4. Gültigkeitsdauer der Vereinbarung vom 1. Januar 1878 bis 31. Dezember 1887. (Der hier vorgeschlagene effektive, d. h. mit Einbeziehung des Präzipiums sich ergebende Quoten Schlüssel bezifferte sich somit mit 67.421:32.579.)

Die ungar. Deputation ermittelte das Quotenverhältnis einfach auf Grund der Regierungstabellen, wobei sie die hiernach resultierenden Verhältnisziffern von 70.992 und 29.008 auf 71 und 29 abrundete. (Runtum 7 VI 77.)

Über die gegen diesen Schlüssel erhobenen Einwendungen erklärte sich die ungar. Deputation in ihrem Runtum sowohl mit einem konsequent auf die Bruttoeinnahmen als auch mit einem konsequent auf die Nettoeinnahmen aufgebauten Schlüssel, ferner mit der Auscheidung der Einkommensteuer des Kloyd sowie des Ertrages für die ins Ausland bezw. nach Ungarn verkaufte Tabakquantitäten einverstanden.

Im Sinne dieses Standpunktes forderte die ungar. Deputation, daß für den Fall der Anwendung des Nettoeinnahmenschlüssels von den direkten Steuern die Einhebungs- und Manipulationskosten (welche für Ungarn in der Periode 1868 bis 1875 mit dem auffallend hohen Betrage von 2.677.767 fl. gegen 422.794 fl. für Oester. ermittelt wurden) in Abzug kommen, ferner daß die nach ihrer Ansicht willkürliche Auscheidung gewisser indirekter Abgaben unterbleibe. Die hiernach von der ungar. Deputation berechneten Quotenverhältniszahlen beziffern sich bei Anwendung des Bruttoeinnahmenschlüssels mit 70.961:29.039, bei Anwendung des Nettoeinnahmenschlüssels mit 71.198:28.802, bedeuerten also im Ergebnisse keinerlei Annäherung an den österr. Standpunkt. Von den sanftigen Ausführungen der ungar. Deputation wäre noch zu erwähnen, daß dieselbe gegen den Fortbestand des Willkürprengespräzipiums zwar keine Einwendung erhob, aber auf Grund eines Ausweises über den Steuerertrag der Willkürgrenze in den J. 1872—1875 den Nachweis veruchte, daß dieser Ertrag nur 0.6% des gesamten Steuerertrages in Oester. und Ungarn darstelle, weshalb das 2%ige Präzipium eine Überbelastung der Länder der ungar. Krone bedeute.

Der Vorschlag, den die ungar. Deputation in ihrem Berichte an den Reichsrath am 28. März 1878

machte, betraf die Festsetzung eines Quotenverhältnisses von 71:29 (neben dem 2%igen Präzipium) und enthielt die Zustimmung zu den Vorschlägen der Regierungen in der Restitutionsfrage.

Zu einer Einigung gelangten die Deputationen nicht; doch wurde von jeder Deputation die Bereitwilligkeit angedeutet, es bei dem hiesigen Quotenverhältnis dann bewenden zu lassen, falls in der Restitutionsfrage eine Einigung in dem von der betreffenden Deputation angezeigten Sinne erzielt würde.

Im österr. Ausgleichsausschusse stimmten 21 Mitglieder für den status quo, 19 für die Regelung der Restitutionen im Sinne des Regierungsantrages, jedoch ohne Änderung des Quotenverhältnisses, bezüglich welches von seiner Seite eine Änderung beantragt wurde. Demgemäß legte der Ausschuß dem Hauke einen Gesetzentwurf vor, in welchem die Beitragseileistung nach Abzug des 2%igen Präzipiums zu Lasten Ungarns mit 70% für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und mit 30% für die Länder der ungar. Krone festgelegt und die (definitive) Bestreitung der Steuerrestitutionen aus den gemeinsamen Zolleinnahmen vorgelesen wurde.

Bei der Beratung im Plenum des österr. R. S. gelangte jedoch in der Sitzung vom 1. Juni 1878 mit 165 gegen 122 Stimmen der Antrag der Ausschussmajorität zur Annahme, wonach die Aufteilung der Restitutionen im Sinne des Vorschlages der Regierungen nach dem Bruttoertragnisse der betreffenden Verzehrunghsteuer statzufinden habe. In dieser Form erhielt der Quotenvergleichsentscheid die Zustimmung des österr. R. S. und des ungar. Reichstages.

Das hiernach zustande gekommene G. 27 VI 78, R. 61 (G. A. XIX: 78) über die Beitragseileistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten bestimmte im § 1, daß zur Bestreitung dieses Aufwandes zunächst auf Grund des G. 8 VI 71, R. 49, 2% zu Lasten des ungar. Staatschapes in Rechnung genommen werden und daß zu der verbleibenden Summe die im Reichsrathe vertretenen Länder 70% und die Länder der ungar. Krone 30% beizutragen haben.

Nach § 2 sind vom Reinertragnisse des gemeinsamen Einnahme erklärten Zollgefalles, welches sich nach Abzug der Verfallsrücklagen und Rückgaben der Zollgefallsänderstellungen sowie der auf Grund des G. 27 III 69, R. 117, festgestellten Zollregiepaulschollen ergibt, die Steuerrestitutionen für die über die gemeinsame Zolllinie ausgeführten versteuerten Gegenstände zu bestritten und der Rest ist zum Ertragertragnisse für gemeinsame Angelegenheiten darweg abzuleben.

Die folgenden Absätze (2, 3, 4, 5, 6 und 7) enthalten sodann die Bestimmungen über die tatsächliche Belastung der beiden Teile, mit den Steuerrestitutionen und zwar genau in Übereinkimmung mit den hiesbezüglichen, früher mitgetheilten Regierungsanträgen, ferner Übergangsbestimmungen für den unter die Blickpunkt des neuen Gesetzes fallenden Teil des J. 1878, § 3 enthält die bereits aus dem 1877iger Quotenverhältnisse

Bestimmung über die von beiden Teilen zu leistenden Monatsabfuhr und § 4 legt die Geltungsdauer des Gesetzes für die Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. Dezember 1887 fest.

V. Die D. im dritten Ausgleich (1887). Im Interesse der richtigen Beurteilung der Quotenverhandlungen des J. 1887 ist es wichtig, sich vor Augen zu halten, daß die Zolleinnahmen in der Periode 1879—1886 infolge der durch die Zolltarifgesetze der J. 1878 und 1882 eingeführten Zollerhöhungen die im J. 1878 vorausgesetzte steigende Entwicklung einhielten (vgl. Abschnitt IX und Tabelle III) und daß die Opfer, welche die Neugestaltung der Verzehrungssteuerrestitutionen für Österr. mit sich brachte, sich viel empfindlicher gestalteten als im J. 1878 vermutet worden war.

Der Erfolg, den die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder an die Länder der ungar. Krone aus dem Titel der definitiven Abrechnung der Verzehrungssteuerrestitutionen nach dem Produktionschiffstafel zu leisten hatten, bezifferte sich nämlich:

im J. 1878 mit	1,613,029 fl.
„ 1879 „	3,872,254 „
„ 1880 „	5,143,980 „
„ 1881 „	7,223,187 „
„ 1882 „	5,570,666 „
„ 1883 „	6,627,728 „
„ 1884 „	5,938,790 „
„ 1885 „	8,335,934 „
„ 1886 „	4,806,032 „
„ 1887 „	7,169,869 „

Verursacht wurde dieses Resultat allerdings durch die ganz außerordentliche Steigerung, welche Zunderausfuhr und Zundersteuerrestitution unter dem Einfluße der neuen Zunderneuerungsgebung in der fraglichen Periode erwieisen. In der That machten sich in der öffentlichen Meinung Österr. die Stimmen, welche im Hinblick auf die Ungarn aus der Partizipation an den erhöhten Zolleinnahmen nach dem Quotenchiffstafel, ferner aus der geänderten Aufteilung der Steuerrestitutionen erwachsenden, effizienten finanziellen Vorteile eine namhafte Erhöhung der ungar. D. verlangten, sehr bemerkbar.

Die Verhandlungen der beiden Quotenkommissionen wurden durch das ungar. Quantum 21 II 87 eingeleitet.

In demselben wurde vor allem die Feststellung einer einheitlichen ungar. D. — d. h. unter Zallenlassen des 2½-igen Militärgränzpräziums — verlangt und diese Forderung in der Hauptsache damit begründet, daß die ehemalige Militärgränze genau so zu den Ländern der ungar. Krone gehöre, wie irgend ein anderes Territorium dieser Länder, ferner daß es mit der vollständigen Durchschiebung der Entmilitarisierung der Militärgränze praktisch unmöglich werde, die Einnahmen derselben von denen Zivil-Kronsteuern zu trennen, obwohl diese Trennungsoperation bei Bestimmung der D. für die Dauer der Geltung des 2½-igen Präziums unentbehrlich sei. Die einheitliche D. wurde im ungar. Quantum, wie folgt, ermittelt.

Die Einnahmen der Reichsratsländer aus den direkten Steuern und indirekten Abgaben be-

trugen in den J. 1876 — 1884 nach den Regierungstabellen 2,954,154,786 fl. (davon 836,723,783 fl. an direkten Steuern und 2,117,431,003 fl. an indirekten Abgaben), die der Länder der ungar. Krone 1,606,881,461 fl. (darunter 787,991,929 fl. an direkten Steuern und 818,889,532 fl. an indirekten Abgaben).

Von den Einnahmen der Länder der ungar. Krone brachte die Deputation a) alle jene Steuern in Abzinsung, welche nur in Ungarn bestanden, ferner b) jene Summen, welche keinen integrierenden Teil der direkten Steuern bilden oder die — bei den indirekten Steuern — keine wesentlichen Einnahmen darstellen. Unter a wurde namentlich subsumiert die durch die Gesetze der J. 1875 und 1880 begründete Eisenbahn- und Dampfschifftransporthsteuer (mit 25,963,813 fl.), der durch den G. A. XXXVII: 75 zu den direkten Steuern (mit Ausnahme der Erwerbsteuer I. und II. Klasse) eingeführte Einkommensteuerzuschlag (mit 82,644,720 fl.) und die durch die Gesetze der J. 1881 und 1883 eingeführten (spezifisch ungar. Konsum- (Verkehrungs-) Steuern von Zucker, Kaffee und Bier (mit 7,200,576 fl.).

Sub b wurden gerechnet die Militärabzinsungstaxe (mit 14,083,988 fl.), die Bergzugszinsen (mit 14,111,255 fl.), die Steuerentziehungsgeldern (mit 3,769,906 fl.), ferner der auf Grund des G. A. XII: 75 von der gesamten Erwerbsteuer, von der Kapitalzinsen- und Rentensteuer, von der Steuer der zur öffentlichen Rechnungsführung verpflichteten Unternehmungen und von der Hausgewerbesteuer zur Einhebung gelangende (die 30 %ige Teilquote der gesamten Steuer repräsentierende) Grundentlastungszuschlag (mit 176,825,281 fl.), endlich die aus der Verrechnung mit der österr. Tabakverwertung sich ergebenden durchlaufenden Einnahmen (mit 46,579,537 fl.). Die gesamten Abzugsposten summierten sich zu 381,603,121 fl., so daß zur Vergleichung ein Betrag von (1,606,881,461 fl. — 381,603,121 fl.) = 1,225,278,340 fl. oder im jährlichen Durchschnitt von 136,142,037 fl. erübrigte. Für die Reichsratsländer ermittelte die Deputation unter Festhaltung der oben sub a und b erwähnten Gesichtspunkte die Abzugssumme nur mit 60,136,069 fl. (darunter hauptsächlich die besondere Abgabe vom Handel mit gebrannten geistigen Getränken mit 5,011,605 fl., die Verzehrungssteuerrestitutionen bei Petriabgaben mit 44,431,735 fl. und Restituten bei den Störköpfen und Tagen mit 5,490,910 fl.).

Sienach verblieb zur Vergleichung ein Betrag von (2,954,154,786 fl. — 60,136,069 fl.) = 2,894,018,717 fl. oder im jährlichen Durchschnitt 321,557,635 fl. als Einnahme der Reichsratsländer. Die Gegenüberstellung der Einnahmendarchmittelsziffern von 136,142,037 fl. und 321,557,635 fl. ergab ein Prozentverhältnis von 29:75 oder abgerundet von 30:70, weshalb die ungar. Deputation dieses letztere Verhältnis als einheitliches Quotenverhältnis (d. h. ohne jede Vorbelastung Ungarns für die Militärgränze) in Vorschlag brachte.

Die österr. Deputation lebte in ihrem Quantum 24 III 87 eine Diskussion über die Frage des

Militärgrenzpräzipium mit der Begründung ab, daß diese durch das österr. G. 8 VI 71, bezw. den G. N. IV: 72 geregelte Frage außerhalb ihres — nur die Vereinbarung über das nicht schon feststehende Beitragsverhältnis umfassenden — Wirkungsfeldes liege, übrigens das vertragsmäßig zwischen beiden Theilen stipulirte Präzipium unabhängig von dem jeweilig gesetzlich bestehenden Quotenverhältnisse zu gelten habe.

Daß die Bestimmung der Quoteniffer anbelangt, so griff die österr. Deputation wieder auf den von ihr schon 1867 und 1877 angewendeten Schlüssel (Vergleichung der Bruttoeinnahmen aus den direkten und der Nettoeinnahmen aus den indirekten Steuern unter Auscheidung von Bier- und Weinsteuer, Rauteu, Punglerung und Einkommensteuer) zurück, wodurch allein Abzugsposten im Bruttobetrag von 366,968.338 fl. auf österr. Seite und von 63,786.529 fl. auf ungar. Seite debingirt waren. (Einige hervorragende Deputationsmitglieder, so namentlich Dr. v. Wlener und Dr. Kalz, hatten allerdings eine Quotenermittlung vorgeschlagen, welche im wesentlichen auf den Bruttoeinnahmen fußte und sich daher im Prinzip, wenn auch nicht dem ziffermäßigen Erfolge nach, dem ungar. Standpunkte näherte.) Von den seitens der ungar. Deputation vorgenommenen Auscheidungen wurde hauptsächlich die des allgemeinen Einkommensteuereinkommens und zwar deshalben angefochten, weil auch bei den österr. direkten Steuern aus dem Titel der Einkommensteuer Zuschläge zur Einhebung gelangen. Dingen wurde die Auscheidung des ungar. Grundentlastungszuschlages nicht beanstandet, was für die zukünftigen Verhandlungen von präjudizeller Bedeutung war und offenbar auf der Annahme beruhte, daß es sich hier um eine durchlaufende, d. h. durch eine korrespondierende Ausgabe post kompensirte Einnahme handle. Letztere Annahme war insofern nicht ganz zutreffend, als an Grundentlastungszuschlag in den J. 1876—1884 176,825.281 fl. eingehoben worden waren, wogegen sich das korrespondierende, den Etat der ungar. Staatsschuld belastende Erfordernis für die Verzinsung der Grundentlastungsschuldigkeiten mit 150,508.530 fl. bestrifft, so daß also zur Deckung sonstiger Staatsbedürfnisse 26,316.751 fl. frei verfügbar blieben.

Dingen nahm die österr. Deputation unter die Abzugsposten die seit zweitem Semester 1878 gelesenen Steuererleichterungen für die über die Rolllinie ausgeführten Branntwein-, Bier- und Zuckermengen (mit 172,905.868 fl. für Österr. und 48,968.273 fl. für Ungarn) mit der Begründung auf, daß seit zweitem Semester 1878 die Steuererleichterungen tatsächlich jeder Reichshälfte zur Last fallen und daher als Ertragserminderung der betreffenden Steuerzweige zu behandeln seien.

Endlich dehnte die österr. Deputation die Vergleichung auf die Periode 1876—1885 (statt 1876 bis 1884) aus.

Die Ziffern, auf welchen sich die Quotenermittlung des österr. Runtums aufbaute, waren hiernach folgende:

Österreich:

Ertrag der direkten Steuern . . . 933,876.904 fl.
Ertrag der indirekten Abgaben . 1,354,068.076 „

Summe . 2,287,944.980 fl.

Jahresdurchschnitt: 228,794.498 fl.

Ungarn:

Ertrag der direkten Steuern (nach Abzug der Steuern der Militärgrenze per 31,559.823 fl.) . 584,147.407 fl.
Ertrag der indirekten Abgaben (nach Abzug der Militärgrenze per 6,045.891 fl.) 603,831.576 „

Summe 1,188,648.983 fl.

Jahresdurchschnitt: 118,864.888 fl.

Die Vergleichung der beiden Durchschnittsziffern ergab ein Quotenverhältnis von 65:81; 34:19, welches die österr. Deputation auf 66:34 abrundete und somit in ihrem Runtum für die Periode vom 1. Januar 1888 bis 31. Dezember 1897 in Vorschlag brachte. (Das vorgeschlagene effektive Quotenverhältnis beschränkte sich hiernach auf Rücksicht auf die 2½-jährige Vorbelastung Ungarns mit 64:68:35:32.) In ihrem Memorium 5 IV 87 hielt die ungar. Deputation ihren Standpunkt in der Präzipiumfrage mit dem Beifügen aufrecht, daß die von ihrer Kollegin behauptete Einschränkung der Kompetenz der Deputation dem Ausgleichsgeizge widerspreche, bestritt die Richtigkeit der Einigung des J. 1885 in die Ermittlungssatzung mit der Begründung, daß über dieses Jahr noch keine Schlussrechnungen vorliegen, und hielt dem österr. Berechnungsschlüssel entgegen, derselbe laufe im wesentlichen darauf hinaus, Steuergattungen, welche in Österr. ein unvergleichlich reichlicheres Erträgnis liefern als in Ungarn (so namentlich die Biersteuer, die im Dezennium 1876—1885 in Österr. 223:44 Mill. fl., in Ungarn 10:53 Mill. fl. netto ergab), aus der Vergleichsgrundlage zu eliminieren, was jeder Begründung entbehre. Schließlich schlug die ungar. Deputation einen mündlichen Rechenungsabtausch beider Ausgleichung der Differenzen vor.

Bei den mündlichen Verhandlungen erklärte sich die ungar. Deputation bereit, einer einheitlichen L. von 31:1% (also dem status quo, aber ohne Auscheidung eines Präzipiums) zuzustimmen. Demgegenüber stellte sich die österr. Deputation auf den Standpunkt, daß ein Ausgleich des Präzipiums nur dann in Betracht kommen könnte, wenn von ungar. Seite eine erhöhte Gesamtwaute ausgetauscht würde oder wenn beide Deputationen sich über gewisse Grundbisse einigen könnten, welche ein für allemal als Basis für die Quotenberechnung gesetzlich festzustellen wären.

Ungarischerseits wurde deides abgelehnt und speziell die Feststellung einer ein für allemal gültigen Basis für die Quotenberechnung als unbrauchbar erklärt.

Die österr. Deputation schlug schließlich in dem Vortrede, zu verhandeln, daß der diesseitigen Reichshälfte aus dem Rollentassen des Präzipiums

eine materielle Verfürzung für die Zukunft erwachte, vor, die bisherige ung. Gesamtquote von 31.4 % dauernd als Minimalquote festzusetzen, was aber nach Ansicht der ung. Deputation der Bestimmung des Ausgleichsgeſetzes, wonach die L. nur für eine bestimmte Zeit festzusetzen sei, widersprach.

Der hartnäckige Kampf bewies zur Evidenz, daß eine Einigung über die Aufhebung des Präzipuums nicht zu erzielen sei.

Der Widerstand der H. Deputation gegen die Aufhebung des Präzipuums war unter den gegebenen Umständen in der Tat begründet.

Fern nach den von den Regierungen vorgelegten Tabellen repräsentierten die Einnahmen der Militärgrenze nach Auscheidung jener Einnahmen, welche bereits vor Ueberweisung der Militärgrenze der Reichsadministration zugeflossen waren, nur circa 68 % der gesamten Einnahmen Esterr. und Ungarns und selbst ohne jene Auscheidung erst circa 1.3 %. Es war also klar, daß bei Aufhebung des Militärgrenzebeitrages durch die allgemeine L. das bisherige für Äquivalent von 2 % für die Militärgrenze im Hinblick auf die tatsächlichen Einnahmen verfallen nicht erreicht bezw. der tatsächliche Militärgrenzebeitrag den Zufälligkeiten des von zehn zu zehn Jahren wiederkehrenden Verfalls der Quotenmittlung überantwortet würde.

In der Erkenntnis der Unmöglichkeit, eine Vereinbarung über die Aufhebung des Präzipuums zu erzielen und sich über eine feste Basis für die Quotenberechnung zu einigen, gelangten beide Deputationen, um — wie es in dem Protokolle 20 IV 87 ausdrücklich heißt — die Anwendung des für den äußersten Fall im Geſetze vorgesehenen, jedoch vom konstitutionellen Standpunkte aus nicht wünschenswerten Mittels (der Entscheidung durch die Krone) zu vermeiden, zum einverständlichen Vorschlage der Beibehaltung des status quo — d. i. Festhaltung des Verhältnisses mit 70:30 bei Aufrechterhaltung des 2 % igen ung. Präzipuums — für weitere zehn Jahre.

Nach § 1 des sodann vom Ausgleichsausschusse konform mit dem Deputationsvorschlage ausgearbeiteten Geſetzeswurdes wird die Gültigkeit des Quotengesetzes 27 VI 78, R. 61, für die Zeit vom 1. Januar 1888 bis zum 31. Dezember 1897 mit der Modifikation verlängert, daß an die Stelle des § 2 des bezogenen Geſetzes folgendes zu treten hat:

„Das Reinertragnis des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgeſäßes, welches sich nach Abzug der Geſäßrückgaben und Rückgaben der Zollgeſäßversicherungen sowie der auf Grund des G. 27 III 69, R. 117, festgestellten Zollregiepaulschalen und des auf Grund § 13, Alinea 2, des G. 20 XII 79, R. 136, an die Landesregierung Voniens und der Verzehrgewinna zu entrichtenden Zollpaulschales (die Zeichnung eines solchen Paulschales und zwar mit 600.000 fl. in Gold fälschlich war durch die Einbeziehung der effizienten Länder in das gemeinsame Zollgebiet veranlaßt worden) ergibt, ist zur Deckung des Anwachses für die ge-

meinfamen Angelegenheiten zu verwenden und deshalb von dem Ertragnisse für gemeinsame Angelegenheiten vorweg abzuziehen.“

Wie wir sehen, wurde in diesem Geſetzentwurf die Konsequenz aus dem im J. 1878 hinsichtlich der Steuerrestitutionen für die über die Zolllinie ausgeführten Gegenstände getroffenen Bestimmung gezogen und die Beirritung der Steuerrestitutionen aus dem Zollgeſäßes sollen gelassen.

Dies war um so begreiflicher, als diese letztere Modalität bei dem Anwachsen der Steuerrestitutionen für Jüder bewirkt hatte, daß der zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben verbleibende Rest des Zollgeſäßes in der Periode in den J. 1879, 1880 und 1885 stark reduziert wurde, ja im J. 1881 die Zollgeſäßesbildung sogar paſſiv war (vgl. Tabelle III).

In der tatsächlichen Belastung der beiden Reichshälften mit den Steuerrestitutionen nach dem Produktionschlüssel trat keine Änderung ein, nur wurden die bezüglichen Bestimmungen in das Zoll- und Handelsbündnis (als Zusaße zu Art. XI) übernommen.

Sodt bedeutete aber die im J. 1887 getroffene Reform eine wichtige Änderung für das gemeinsame Budget (vgl. Tabellen I und III).

Aus der Debatte im A. H. wäre eine Rede des Abgeordneten Dr. v. Plener hervorzuheben, welcher eine Bilanz der für Esterr. und Ungarn aus der Gemeinſamkeit der Zollgeſäßes und dem System der Verzehrgesteuervergleichung resultierenden Vor- und Nachteile aufstellte.

Nach dieser auf Grund der Statistik pro 1885 aufgestellten Bilanz gewann Ungarn beim Kaffe-zolle (mit Rücksicht auf die Differenz zwischen dem Zolle für den tatsächlichen Konsum und seinem Quotenanteile) 1.7 Mill. fl., bei Branntwein 900.000 fl. und bei Petroleum 975.000 fl. im Hinblick auf die in Ungarn versteuerten, aber in Esterr. konsumierten Branntwein- und Petroleum-mengen. In analoger Weise gewann Esterr. an der Verzehrgesteuer für Bier und Jüder 173.000 fl. bezw. 1.320.000 fl. Gegenüber dem Gesamtgewinn Ungarns per circa 3.6 Mill. fl. ergibt sich pro Jahr eine Differenz zugunsten desselben von rund 2.1 Mill. fl.

Bedeutung des hinsichtlich der Bestimmung der L. deselben, sowohl politisch als finanziell unbedingenden Zustandes ist nach Dr. v. Plener die Gemeinſamkeit einiger der wichtigsten indirekten Steuern und die Bedeutung des Restes der gemeinsamen Ausgaben nach dem Populations-schlüssel vor.

Der Quotengegentwurf wurde in beiden Parlamenten ohne Änderung angenommen und trat in Esterr. als G. 21 V 87, R. 47, in Ungarn als G. XXIII: 87 in Kraft.

VI. Die L. im vierten Ausgleiche (1896 bis 1899). Der Zusammenhang zwischen der Quotenfrage und den sonstigen im Zuge der Verhandlungen über den wirtschaftlichen Ausgleich zwischen beiden Reichshälften zu regelnden Materien ist, wie wir gesehen haben, in jeder Ausgleichs-kampagne eine bedeutende Rolle, kam aber nie so stark

zur Geltung, als bei den zu Ende des J. 1895 eingeleiteten Ausgleichsverhandlungen.

Ihre Begründung findet diese Erscheinung einerseits in der finanziellen Bedeutung einiger von den beiden Regierungen in den einzelnen Ausgleichsmaterien getroffenen Vereinbarungen, andererseits in dem Umstände, daß zwischen den beiden Regierungen der Beginn der in Frage stehenden Verhandlungen ein Zusammenhang zwischen der C. und den übrigen Ausgleichstragen auch formell statuiert worden war.

Dieser Zusammenhang, das sogenannte Junktim, bestand darin, daß alle den Ausgleich betreffenden Vereinbarungen bezw. Vorlagen als ein Ganzes zu betrachten waren und daher keine von einem Teile im Zuge der Verhandlungen gemachte Konzession als eine definitive gelten konnte, bevor nicht über alle Ausgleichstragen ein Einverständnis erzielt war (vgl. Hebe des österr. Finanzministers in der Sitzung des A. G. vom 1. Oktober 1896, stenographisches Protokoll, XI. Session, S. 200/23).

Unter den von den beiden Regierungen im Zuge der Ausgleichsverhandlungen getroffenen Vereinbarungen war die finanziell belangreichste jene betreffend die Überweisung der Konsumsteuern.

Bereits durch das G. 18 VI 94, R. 121, G. A. XV: 94 war bestimmt worden, daß für jene Branntweinmengen, welche aus einem der drei zollgeheinten Ländergebiete (Österr., Ungarn, Bosnien und Herzegowina) nach zugunsten desselben erfolgter Versteuerung in ein anderes zum Konsum gelangten wurden, die Branntweinabgabe (nach dem niedrigeren Satz von 35 fl. der Destillat-Akzise), dem empfangenden Ländergebiete seitens des versendenden zu vergüten sei. Nach den Ausgleichsvereinbarungen sollte nun das erwähnte System der Steuervergütungen (auch kurz Überweisungsverfahren genannt) auf die übrigen Konsumsteuern, d. h. auf die Steuern von Bier, Zucker und Mineralöl, ausgedehnt werden.

Eine genaue Ermittlung der für die diesseitige Reichshälfte aus dem Überweisungsverfahren zu gewärtigenden Opfer war mangels zuverlässiger statistischer Daten über die Versendung von Bier, Zucker und Mineralöl zwischen beiden Staatsgebieten nicht möglich; annähernd wurde die in Frage kommende Belastung auf 3 Mill. fl. jährlich geschätzt, was circa 3% der C. entsprochen hätte. Von weit geringerer Bedeutung war die im Zuge der Ausgleichsverhandlungen von den beiden Regierungen vereinbarte Neuaufstellung der Steuerrestitutionen und Ausfuhrbonifikationen für die über die Zolllinie ausgeführten Bier-, Branntwein- und Zuckermengen. Diese Aufstellung sollte in Zukunft statt nach dem Produktionshöchstmaß auf Grund der tatsächlichen Ausfuhr an solchen Artikeln aus jedem der zollgeheinten Ländergebiete erfolgen. Eine einschneidende Änderung in der effektivsten Belastung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der ungar. Krone mit den Restitutionen und Bonifikationen bedeutete diese Reform nicht.

Daß die österreichischerseits hinsichtlich der Konsumsteuervergütung gemachte Konzession die

Verhandlung über die Beitragseistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten beeinflusste, konnte — auch abgesehen von dem offiziell proklamierten Junktim — kaum Wunder nehmen; denn der Verdrang der seit 1897 bestehenden C. ließ mit genügender Deutlichkeit erkennen, daß die der relativ niedrigen Ausweisung der ungar. C. die Rücksicht auf die der ungar. Reichshälfte im gemeinsamen Zollgebiete aus dem System der Beitragseistungserhebung erwachsenden Nachteile eine wichtige Rolle gespielt hatte.

Gerade diese Nachteile waren aber beiseite gelassen (im J. 1878 durch die geänderte Aufteilung der Steuerrestitutionen) bezw. sollten nunmehr (durch das Überweisungsverfahren) zur Gänze ausgeglichen werden. Jedenfalls hatte die österr. Quoten-deputation die Beginn der Quoten-deputations-verhandlungen zwei Tatsachen als feststehend zu betrachten: den intensiven Fortschritt, welchen Ungarn in wirtschaftlicher und finanzieller Beziehung seit 1867 und speziell seit 1887 erzielt hatte, und die Gewährung einer finanziell bedeutsamen Konzession auf dem Gebiete der Konsumsteuern bei den parallel mit den Beratungen der Quoten-deputation laufenden Ausgleichsverhandlungen.

Gedankengang und Vorläufe des ersten österr. Runtiums 25 III 96 können denn auch nur im Zusammenhange mit diesen Tatsachen richtig gewürdigt werden.

Einleitend wird in diesem Runtium darauf hingewiesen, daß über die Methode der Berechnung der C. bisher zwischen beiden Deputationen noch nie eine Einigung erzielt werden konnte und daß es zur Beilegung der hiebei hervorgerufenen Unsicherheit und zur Festigung des Verbandes zwischen den beiden Reichshälften dringend notwendig erscheine, solche Normen ausfindig zu machen, die künftighin bei der Ermittlung der Beitragseistung maßgebend bleiben sollen. Die Forderung partieller Beitragseistung (50:50), welche nach Ansicht der Deputation theoretisch darin begründet sein sollte, daß beide Staatsgebiete hinsichtlich der für die Gesamtmonarchie entscheidenden Belange im Verhältnisse vollster Parteilichkeit zueinander stehen, erhebt die österr. Deputation nicht und zwar geleitet von der Rücksicht auf die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des betreuten Staates, welche sich erst im Laufe des letzten Jahrzehnts so bedeutend entwickelt hätten, ohne daß jedoch alle Hilfsquellen bereits voll zur Entfaltung gekommen wären.

Zieht man verwardt geordnete staatliche Organismen heran, so ergebe sich, daß zur Deckung des gemeinsamen Aufwandes von Staatsverbindungen, insoweit die gemeinsamen Einnahmen nicht hinreichen, die Einzelstaaten Matrikularbeiträge entweder nach der Kopfzahl — wie im Deutschen Reiche — oder mit Berücksichtigung der Steuerleistung — wie in der Schweiz — zu leisten haben.

Die Vergleichung des Steuerertrages sei aber nach den Erfahrungen der früheren Jahre, hauptsächlich mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der

Steuerysteme, zur Ermittlung der Beitragsleistung nicht geeignet, und da die wirtschaftliche Kraft (Leistungsfähigkeit) beider Staaten eine bisher wenigstens nicht meßbare Größe sei, so erübrige nur die Anwendung des Populationsmaßstabs. Hiernach würde sich auf Grundlage der Völkerszählung im J. 1890 das Quotenverhältnis wie 578:422 und ohne Einbeziehung der Bevölkerung der Militärgrenze auf ungar. Seite in die Berechnung rund auf 58:42 stellen.

Ein Vergleich des gesamten Staatsaufwandes und der gesamten Einnahmen jeder der beiden Reichshälften zeige, daß die Anwendung des Populationsmaßstabs bei Aufteilung des gemeinsamen Aufwandes möglich sei, ohne daß einem der beiden Staaten unverhältnismäßig größere Opfer als bisher aufzubringen werden. Es betragen nämlich (nach dem von der österr. Regierung der Quoten-Deputation vorgelegten Tabellenheft B Nachweisung XVI und XVII) die gesamten Bruttoausgaben Österr. in den J. 1886—1894 4.865.687.017 fl. oder im Jahresdurchschnitt 540.631.894 fl.; jene Ungarns 3.508.482.434 fl. oder im Jahresdurchschnitt 389.831.381 fl., in Prozenten ausgedrückt 58:41:9. Die gesamten Bruttoeinnahmen (nach Abzug der durchlaufenden Zolleinnahmen) betragen in der gleichen Periode in Österr. 4.880.176.883 fl. oder im Jahresdurchschnitt 542.241.876 fl.; in Ungarn 3.667.714.469 fl. oder im Jahresdurchschnitt 407.523.829 fl., in Prozenten 57:41:29.

Bei Vergleichung des Nettobudgets wird im Auktium (ohne nähere Differenzangaben) ein Quotenverhältnis von 58:2:41:8 ermittelt. Die hohen ungar. Quotenfiguren, welche die auf möglichst breiter Vergleichungsbasis — Bevölkerungsziffer, Bruttoeinnahmen und Bruttoausgaben — durchgeführten Berechnungen ergeben und die die österr. Quoten-Deputation zur Unterstützung ihres Standpunktes ins Treffen führte, bilden gerade die Schwierigkeit der Quotenfrage, denn es konnte Ungarn schlechterdings nicht zugemutet werden, daß es sich mit einer unvermittelten Quotenerhöhung um circa 10% und mehr befreunde, ganz abgesehen davon, daß auch die hier in Frage stehenden Berechnungsmaßstäbe, so einleuchtend sie sich dem ersten Anblick nach darstellen, doch keinen absolut einwandfreien Maßstab für die Leistungsfähigkeit der beiden Staatsgebiete darstellen. Willst du dich der von der österr. Deputation eingeschlagene Weg eher als gangbar erweisen, wenn für die Anwendung der in Frage kommenden Berechnungsmaßstäbe ein gewisses Übergangsmaßstab festgelegt worden wäre. Denn immerhin haben diese auf breiter Basis auf gebauten Berechnungsmaßstäbe den außerordentlichen Vorzug, daß wenigstens über die Art ihrer Anwendung kein oder doch kein grundsätzlicher Streit entstehen kann. Weiterhin ist man hingegen die Vergleichungsmaßstäbe, so ist — wie die Verhandlungen der früheren Jahre zeigten — über das Maß der Restriktion, bezw. der Ausschreibungen kaum ein Einvernehmen herzustellen.

Es sei übrigens hier bemerkt, daß nach dem obigen Tabellenheft B, Nachweisung XII und

XIII, das Nettoergebnis der direkten Steuern und der indirekten Abgaben, d. h. das Ergebnis dieser Abgaben nach Abzug der Einhebungs- und Manipulationskosten, ferner der Verzehrssteuerrestitutionen und Bonifikationen, sowie in Österr. der Propinationsentschädigungen in Gal. und der Pufow- und in Ungarn nach Ausschreibung des Grundsteuerzuschlages, jedoch nicht des allgemeinen Einkommensteuerzuschlages, in der Periode 1886—1894, in Österr. 2.993.349.203 fl. oder per Jahr 332.594.356 fl., in Ungarn 1.700.903.723 fl. oder per Jahr 188.989.302 fl. ergeben hätte. Dies würde einem Quotenverhältnisse von 63:77:38:23 entsprechen haben.

Die Anträge der österr. Deputation bestanden in folgenden: 1. Bereit ist von den gemeinsamen Ausgaben die L. von 2% (das Militärgrenzpräzium) zu Lasten des ungar. Staatskassas in Abrechnung zu bringen. 2. Die Nettoergebnisse des Zollgebietes werden gemeinsam erhart. 3. Zur Verteilung der hiernach noch unbedeckten Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten wird die Beitragsleistung für die Reichsratsländer mit 58 und für die Länder der ungar. Krone mit 42% festgelegt. 4. Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom 1. Januar 1898 bis 31. Dezember 1907. Die einheitliche ungar. Q. hätte sich somit nach diesen Anträgen mit 43:16% beziffert.

Das ungar. Antimortuum 151V 96 war zunächst neuerdings die Frage des Militärgrenzpräziums auf und berief sich in dieser Beziehung vor allem darauf, daß seitens der Vorgesetzten der österr. Deputation in der gemeinsamen Sitzung vom 20. April 1887 bereits die Bereitwilligkeit ausgesprochen worden war, zur Verteilung des Militärgrenzpräziums die Hand zu bieten, wenn eine Garantie dafür geboten würde, daß hiernach für die Reichsratsländer kein materieller Nachteil erwache. Das Präzium wird hierauf als staatsrechtliche Anomalie bezeichnet und hervorgehoben, daß Ungarn bei Übernahme eines Präziums von 2% aus dem Titel der Militärgrenze weit über seine Verpflichtung hinausgegangen sei, da zur Zeit der Einführung des Präziums auf die Militärgrenze nur 0,8% (statt 2%) der gemeinsamen Ausgaben entfallen wären. Mit der fortwährenden Regelung der Besteuerungsverhältnisse in dem früheren Militärgrenzgebiete verringerte sich zwar die Differenz zwischen dem 2%igen Präzium und jenem Prozentsatz, der nach dem für die Berechnung der L. im allgemeinen angewendeten Maßstab auf die Militärgrenze entfallen wäre; trotzdem sei die Differenz noch immer bedeutend. Auf Basis der getragenen direkten und indirekten Steuern hätte der Anteil der Militärgrenze in den J. 1886 und 1894 zwischen 1:1 und 1:4 ausgemacht, so daß Ungarn im Hinblick auf das 2%ige Präzium in dieser neunjährigen Periode um 9.441.050 fl. zu viel zu den gemeinsamen Ausgaben beigetragen habe. Die Garantie gegen eine Benachteiligung Österr. durch Aufhebung des Präziums bestünde darin, daß die Reichsratsländer jetzt und in Zukunft die Zustimmung zur Feststellung einer L., in welcher

sie für sich eine Benachteiligung erbilden würden, vorzuziehen.

Das ungar. Runtium verwahrt sich jedoch dagegen, daß die Parität beider Teile in staatsrechtlicher Beziehung für die L. irgend welche Bedeutung erlangen könne und erklärt, daß den allein richtigen Maßstab bei Feststellung des Beitragsverhältnisses „nur die Vermögensverhältnisse und die Leistungsfähigkeit beider Staaten“ bilden können. Durch die Aufstellung eines ein für allemal gültigen Berechnungsschlüssels würde das Beitragsverhältnis in das Prokrustesbett einer starren Formel gezwängt bezw. die Berechnung der L. zu einer einfachen arithmetischen Aufgabe gestempelt, was mit dem Ausgleichsgesetze, welches die Feststellung der L. für einen gewissen Zeitraum im Wege von Verhandlungen vorzuziehen und für die Möglichkeit einer Nichtverhandlung beider Parlamente über die L. durch Zulassung einer Entscheidung der Krone für diesen Fall Vorbehalte trifft, nicht in Einklang zu bringen sei. Der von der österr. Deputation vorgeschlagene Verhältnisschlüssel wird hauptsächlich mit dem Hinweis auf dessen kopfsteuerartige Wirkung bekämpft. Aber auch die Bruttoausgaben bezw. die Bruttoeinnahmen seien keine geeignete Basis für die Ermittlung der Leistungsfähigkeit und zwar schon wegen der verschiedenen Anlage der Budgets beider Staaten und der Verschiedenheit der staatlichen Betriebe; überdies komme in Betracht, daß Ungarn seinen Ausgabenetat wegen früherer Vermögensnachteile aus dem Gebiete des inneren Staatslebens, seinen Einnahmenetat, um der finanziellen Linderung zu ergehen, viel stärker anspannen mußte als Österr.

Die Berechnung, welche die ungar. Deputation selbst aufstellte, beizuhaltend in einer äußerst willkürlichen Modifikation des auf der Vergleichung der Bruttoeinnahmen aus den direkten Steuern und den indirekten Abgaben beruhenden Schlüssels. Diese Modifikation wird schon dadurch charakterisiert, daß die ungar. Deputation von den in den Regierungstabellen enthaltenen, schlüsselförmig ausgewiesenen Bruttoeinnahmen der J. 1868—1894 ausgehend, die ungar. Bruttoeinnahmen durch Ausrechnungen von 2,288,853,600 fl. auf 1,528,266,904 fl. herabdrückte, die österr. Bruttoeinnahmen hingegen von 3,565,555,452 fl. auf 3,910,411,876 fl. erhöhte. Im einzelnen wurden auf ungar. Seite nicht nur der Grunderwerbsteuerzuschlag, sondern auch die Erwerbsteuer I. und II. Klasse (letzte, weil sie Steuerobjekte trifft, die in Österr. nicht der Erwerbsteuer unterliegen), der allgemeine Einkommensteuerzuschlag, ferner nebst der Transportsteuer die spezifisch ungar. (neben der in beiden Staaten gleichmäßig veranlagte Produktionssteuer, beim Vergleich zur Einhebung gelangende) Konsumsteuer von Bier und Zucker, endlich die ab 1890 zur Einhebung gelangte Schaafzuchtgebühr und Steuer (weil zur Verhinderung der zur Bedeckung der abgeleiteten Negativreste übernommenen staatlichen Leistungen dienend) ausgeschlossen, dagegen auf österr. Seite namentlich die im J. 1868 ein-

geführte und im Abzugsweg zur Einhebung gelangende 16%ige Steuer von den Zinsen der einheitlichen Rente, ferner die (im gleichen Jahre eingeführte und analog zur Einhebung gelangende) 20%ige Gewinnsteuer von den Staatslotteriegewinnen in die Berechnungsbasis einbezogen (diese beiden Steuern werden der Natur der Sache nach in den österr. Rechnungsschlüssen nicht separat ausgewiesen, sondern es wird das Erfordernis für die Schuldzinsen, bezw. Gewinne netto, d. h. nach Abzug der Steuern, verrechnet). Hiernach hätte sich ein (einheitliches) Quotenverhältnis von 71:927:28:073 ergeben.

In einer zweiten Berechnung wurde von der Einbeziehung der erwähnten Steuern auf österr. Seite abgesehen und (johann ein einheitliches) Quotenverhältnis von 69:235:30:765 ermittelt.

Für die Schlußanträge der ungar. Deputation waren übrigens die hier skizzierten Berechnungen nicht von Belang, indem die Anträge auf Aufhebung des Militärgrenzübergangs und Festlegung einer einheitlichen L. von 68:6:31:4, somit auf Aufrechterhaltung des status quo für die Periode vom 1. Januar 1898 bis 31. Dezember 1907 lauteten.

Angefaßt der großen Klust, welche beide Deputationen trennte, erscheint es begreiflich, daß auch der zweite Runtiumwechsel der Deputationen (österr. Runtium 28 V, ungar. Runtium 19 IX 06) kein Resultat zeitigte. Es genügt daher, auf diesem Runtiumwechsel einige für die Verteilung des Quotenproblems wichtigere Momente hervorzuheben.

Das österr. Runtium beschäftigte sich mit dem Steigerungsfaktor der Einnahmen und Ausgaben in beiden Reichsteilen und mit der Ermittlung des Proportionsverhältnisses zwischen der faktischen Beitragsleistung für die gemeinsamen Ausgaben und den Gesamteinnahmen beider Reichshälften bezw. zwischen den Quotenanteilen und den Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Reichshälfte.

Nach den bezüglichen Daten betrug das Steigerungsprozent der gesamten Einnahmen:

	in Österr.	in Ungarn
von 1868 in 1877	19%	67%
„ 1877 „ 1887	36%	72%
„ 1887 „ 1893	24%	26%

Von 1868—1893 betrug die Steigerung in Österr. mit 102, in Ungarn mit 203%.

Hinsichtlich der Ausgaben gestaltete sich das Steigerungsprozent wie folgt:

	in Österr.	in Ungarn
von 1868 in 1877	mit 31%	mit 87%
„ 1877 „ 1887	„ 32% „	„ 50% „
„ 1887 „ 1893	„ 11% „	„ 14% „

bezw. es betrug die Steigerung von 1868 bis 1893 für Österr. 93:4, für Ungarn 221%.

Die faktische Beitragsleistung für die gemeinsamen Ausgaben bildete im J. 1868 22, im J. 1877 18:3, im J. 1887 10:2 und im J. 1893 8:2 der Gesamteinnahmen beider Staaten.

Es betrug endlich der Quotenanteil:

Im Jahre	Österreich		Ungarn	
	Prozent der		Prozent der	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
1868	22.4	22.4	21.9	21.9
1877	19.8	18	15.8	14
1887	19.5	18.2	12.3	12.7
1893	9.7	10	6.1	7

An der ungar. Berechnung wurde hauptsächlich die Nichtausbeibung der Verzehrungssteuerrestitutionen bei der Ausfuhr über die Zolllinie, ferner die Eliminierung von 187 Mill. fl. Grundentlastungszulag aus dem Ertrage der direkten Steuern in Ungarn bemißt. In letzterer Hinsicht wurde insbesondere darauf verwiesen, daß die Einnahmen aus dem Grundentlastungszulage in der Periode 1880—1894 187,423,000 fl., die auf diesen Einnahmen stehenden Ausgaben (an Zinsen, Tilgungen und Rente der Grundentlastungsschuld) aber nur 106,481,000 fl. erreichten.

Gegenüber der Ausbeibung der Einnahmen aus dem ungar. Einkommensteuereinzugslohe führte die österr. Deputation an, daß auch in Oesterreich seit 1868 ein außerordentlicher Zuschlag erhoben werde, der bei der Erwerb- und Einkommensteuer noch immer 70—100 % betrage, während bei Grund- und Gewerbesteuer eine Verminderung mit dem Ordinariatium stattgefunden habe.

Die Notwendigkeit einer Vereinbarung über einen bestimmten Verrechnungsschlüssel wurde im österr. Kautium hauptsächlich mit der Erwägung begründet, daß die Steuererträge in beiden Staaten fortwährend Wandlungen unterliegen und daß speziell in Österr. eine vollständige Umgestaltung der Personalsteuern auf der Tagesordnung stehe, nach deren Durchführung eine Vergleichung mit der ungar. Steuerertragsrechnung vollends unmöglich sein werde.

In ihrem Renuntium 19 IX 90 suchte die ungar. Deputation namentlich den höheren Steigerungseffizienten des ungar. Ausgabenanteils zu erklären. Der Kern der begünstigten Ausführungen besteht in der Behauptung, daß die gegenüber den Ländern der Stephanekrone jahrhundertlang besagte Kolonialpolitik, ideell aber das gegenüber denselben in den J. 1840—1867 befolgte Zütem ein Zurückbleiben des materiellen Wohlstandes zur Folge gehabt hätte, dessen — wenigstens teilweise — Ausgleichung nur durch eine ganz außerordentliche Kapitalintensivierung bewirkt werden konnte.

Überdies sei bei der Vergleichung der beiderseitigen Ausgabenbudgets übersehen worden, daß das ungar. Budget pro 1868 nach ein Nettobudget war und daß erst nachher und zwar allmählich der Übergang zum Bruttobudget erfolgte. Dem ist zwar entgegengehalten, daß auch das österr. Budget im J. 1868 die Entwicklung zum Bruttobudget noch nicht völlig zurückgelegt hatte; doch ist zugun-

geben, daß der betreffende Prozeß in der Vergleichsperiode eine weit geringere Bedeutung hatte als in Ungarn.)

Im übrigen wird den statistischen Angaben der österr. Staatschrift hauptsächlich entgegengehalten, daß das Defizit im ungar. Staatshaushalte in den J. 1868—1894 sich zusammen auf 691,950,000 fl. stellte, während es in Österr. in dieser Zeit nur 206,405,000 fl. betrug, womit es zusammenhänge, daß das Ertragsverhältnis für die Staatsschuld im J. 1893 in Österr. 24.5 %, in Ungarn aber 28.8 % der gesamten Ausgaben erreichte.

Der Reiz des ungar. Renuntiums beibehaltete sich nochmals mit der Ausbeibung des Militär-grenzpräsidiums, ferner mit der Ausbeibung des allgemeinen Einkommensteuereinzugslohes. In letzterer Beziehung wurde behauptet, daß der ungar. Einkommensteuereinzugslohe ein vollkommen selbständige Steuerart sei und daher mit den österr. Zuschlägen zu den direkten Steuern nicht identifiziert werden könne. Dieser Einwand ist offenbar nur formaler Natur; es ist vielmehr klar, daß man zwar das Ertragsverhältnis aus dem nach 1867 eingeführten) ungar. Einkommensteuereinzugslohe und Grundentlastungszulage eliminieren kann, wenn man sich auf den realität seineswegs einwandfreien Standpunkt stellt, es seien bei der Vergleichung beiderseits die nicht gleichartigen Steuern auszuheben, daß dann aber unbedingt auch das Ertragsverhältnis nach 1867 in Österr. eingeführten Zuschläge zu den direkten Steuern bezw. der neu eingeführten direkten Steuern eliminiert werden muß. Für die Periode 1880—1895 würde dieser Vorgang auf österr. Seite eine (in den ungar. Berechnungen ganz außer acht gelassene, aus dem Ertrage der 5. igen Steuer von hauszinssteuerfreien Gebäuden und der nach dem J. 1867 eingeführten Zuschläge zu den direkten Steuern bestehende) Abzugspost von 151,477,135 fl., auf ungar. Seite eine aus Grundentlastungs- und Einkommensteuereinzugslohe bestehende Abzugspost von 347,326,703 fl. bedingt haben.)

Ein weiterer Kautiumwechsel wurde durch die Auflösung des ungar. A. D. unmöglich gemacht, weshalb sich die österr. Deputation veranlaßt sah, über den negativen Verlauf der Quotenverhandlungen an den Reichsrat Bericht zu erstatten. Bericht 19 I 97, Beilage 1697 der stenographischen Protokolle des A. D. XI. Session.)

Nach Renuntiation der Parlamente wurden die Quotenverhandlungen im April 1897 neu gewählt; dieselben beschloffen sofort, in mündliche Verhandlungen einzutreten, welche am 2. und 3. Mai 1897 in Budapest durchgeführt wurden, aber gleichfalls resultatlos verliefen. Zu weiteren Verhandlungen der Deputationen kam es im J. 1897 hauptsächlich infolge der Wirten im österr. Reichsrat, welche zu einem zweimaligen Schluß der parlamentarischen Session führten, nicht.

Da sich auch die beiden Regierungen, für deren Eingreifen die Voraussetzungen nach dem resultatlosen Verlaufe der Deputationsverhandlungen zweifellos gegeben waren, über einen den Parlamenten hinsichtlich der Beitragsleistung zu

erhaltenden Vorschlag nicht halten einigen können, wie im J. 1887 festgesetzte Beitragsleistung aber nur bis Ende 1897 Geltung hatte, so mußte pro 1898 — zum erstenmale seit Bestand der dualistischen Verfassung — die Festlegung der O. durch die Entscheidung der Krone herbeigeführt werden. Diese Entscheidung erfolgte mit an die beiden Ministerrätspräsidenten gerichteten kaiserlichen Handbillschreiben 30 XII 97, R. 310, in welchem unter Hinweis darauf, daß zwischen den beiderseitigen Vertretungskörpern ein Übereinkommen über die Beitragsleistung nicht erzielt worden sei, auf Grund des § 3 des österr. (und § 21 des ungar.) Ausgleichsgesetzes bestimmt wurde, daß das Verhältnis, in welchem die beiden Reichsteile zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten auf Grund des G. 21 V 87, R. 47 (G. R. XXIII: 87) für den Zeitraum von 1888—1897 beigetragen hatten, für die Dauer des J. 1898 unverändert aufrechterhalten bleibt.

Die übrigen Ausgleichsmaterien (Zoll- und Handelsangelegenheiten und Privilegien der österr.-ungar. Banen) wurden für die gleiche Zeitdauer provisorisch im Sinne der Aufrechterhaltung des status quo und zwar in Österr. durch die auf Grund des § 14 des St. G. erlassene kais. R. 30 XII 97, R. 308, in Ungarn durch den G. R. I: 98 geregelt.

Bei dieser Regelung ging jedoch die vertragmäßige Bindung der Zoll einheit und der Zoll- und Handelsverhältnisse verloren; vielmehr wurde der bisherige Zustand auf diesem Gebiete nur durch die von beiden Teilen einseitig erlassenen gesetzlichen Bestimmungen (autonom) aufrechterhalten. Eine weitere formale Konkordanz der bezüglich der Regelung des Ausgleichskomplexes eingetretenen neuen gesetzgeberischen Ordnung war, daß die Bestimmung über die Gemeinamkeit der Zolleinnahmen, welche bisher im Cuotengesetze enthalten war, nunmehr im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Zoll- und Handelsverhältnisse, d. h. in den obzitierten Ausgleichsprovisorialgesetzen, getroffen wurde, da die in den 1867er Gesetzen vorgesehene Entscheidung der Krone hinsichtlich der Beitragsleistung sich nicht auch auf die Disposition bezüglich der Zolleinnahmen erstreckte.

Die durch den Gang der politisch-parlamentarischen Entwicklung bedingte, zunächst scheinbar nur in formaler Beziehung neue Ordnung der Dinge war jedoch bezüglich der Cuotenfrage auch von einschneidender materieller Bedeutung.

Zu Konsequenz des von beiden Regierungen hinsichtlich sämtlicher Ausgleichsvorlagen vereinbarten Zunftums war nämlich bei dem Umstande, als eine Einigung über die O. weder zwischen den Deputationen noch zwischen den beiden Regierungen hätte erzielt werden können, auch die Vindringung der übrigen (auf das Zoll- und Handelsbündnis, die Verzehrungssteuerverträge und das Bankstatut bezughabenden) Ausgleichsvorlagen zunächst unterblieben. Der G. R. I: 98 über die provisorische Regelung des Zoll- und Handelswesens sowie einiger mit demselben zusammenhängender Fragen enthielt nun im § 3, Absatz 3, eine Bestimmung,

wonach die Regierung angewiesen wurde, für den Fall, als die auf den Ausgleich bezughabenden (von den beiden Regierungen vereinbarten) Vorschläge bis spätestens 1. Mai 1898 den beiderseitigen Gesetzgebungen nicht sollten unterbreitet werden können, hinsichtlich der jährligen Regelung der Bank- und Zollangelegenheiten und zwar hinsichtlich der letzteren im Grunde des § 98 des G. R. XII: 67 (wonach sich Ungarn für den Fall des Nichtzustandekommens eines Zoll- und Handelsbündnisses kein selbständiges gesetzliches Verfügungsrecht vorbehält) so rechtzeitig Vorschläge zu unterbreiten, daß dieselben noch vor 31. Dezember 1898 Gesetzeskraft erlangen können. Die österr. Regierung war daher, wollte sie nicht schwere politische und ökonomische Komplikationen heraufbeschwören, genötigt, auf die Geltendmachung des Zunftums in der bisherigen Form zu verzichten bezw. die Ausgleichsvorlagen auch vor Erzielung einer Vereinbarung über die O. der parlamentarischen Beratung zuzuführen.

In der Tat wurden denn auch die Ausgleichsvorlagen noch Ende März 1898 der parlamentarischen Behandlung zugewiesen, ohne daß es vorher zu einer Einigung oder auch nur Annäherung in der Cuotenfrage gekommen wäre. An die Stelle des Anfangszunftums in der O. war — wie sich Finanzminister Dr. Kalaj in der Sitzung des österr. Ausgleichsausschusses vom 17. Oktober 1898 ausdrückte — das Schlusszunftum getreten, mit anderen Worten, es sollten alle Ausgleichsvereinbarungen (einschließlich jener über die O.) gleichwie in den früheren Ausgleichsperioden gleichzeitig in Kraft treten. (Fast gleichzeitig — am 18. Oktober — äußerte sich jedoch Finanzminister Tostler in Ungarn, R. G. dahin, daß das zwischen Ausgleich und O. im Sinne der Forderung der österr. Regierung bestehende Zunftum fallen gelassen worden sei.)

Als die neugewählten Cuotendeputationen Ende März 1898 zusammentraten, war daher bereits ein voller Überblick über die geplante Neuordnung der finanziell belangreichen Ausgleichsmaterien möglich.

Insbesondere lag beiden Parlamenten auch ein Gesetzentwurf über die Vergütung der Abgabe für die in einem der zollgeceinten Ländergebiete versteuerten und in einem anderen konsumierten Bier-, Zucker- und Mineralölmenge vor.

Von Wichtigkeit war, daß die den beiden Cuotendeputationen von den Regierungen zur Verfügung gestellten Tabellen für Österr. und Ungarn zum ersten Male in der Anordnung und Anlage eine wesentliche Veränderlichkeit zeigten.

Bisher waren nämlich die von der österr. und die von der ungar. Regierung den Deputationen unterbreiteten Tabellen in fast allen wesentlichen Punkten übereinstimmend gewesen, d. h. es wies nicht nur, wie natürlich, die gesamten Bruttoeinnahmen aus direkten und indirekten Steuern (nach den Rechnungssubstanzien) dieselben Ziffern auf, sondern auch jene Posten, welche als durchlaufende und daher aus den Bruttoeinnahmen beider Staaten auszuschneidende bezeichnet wurden, ferner

jene Abgaben, welche als nur in Österr. bzw. nur in Ungarn bestehend charakterisiert wurden, zeigen eine vollständige Offenbar auf Vereinbarung beruhende Übereinstimmung. Dieweil entsprach aber die Anordnung insofern dem ungar. Standpunkte, als gerade solche ungar. Einnahmen, über deren Einbeziehung oder Ausschreibung zwischen den beiden Reputationen zumeist steigende Reindifferenzen bestanden hatten, teils als durchlaufende, teils „als aus nur in Ungarn eingeführten Abgaben stammende“ bezeichnet wurden.

Dies galt insbesondere vom ungar. Grundentlastungszuschlag (in den Tabellen als durchlaufende Post behandelt) und vom allgemeinen Einkommensteuerzuschlag (in den Tabellen als in Ungarn einseitig eingeführte Steuer behandelt). Hingegen wurden Kartellen, welche auf Österr. Seite im Hinblick auf die hier erwähnten Ausschreibungen erörterlich gewesen wären, nicht oder doch nicht in entsprechendem Umfange durchgeführt. Es konnte daher nicht mit Unrecht behauptet werden, daß schon die Anordnung der Regierungstabellen, wenigstens insofern die Anweisung des Steuerzuzugs in Betracht kam, bis zu einem gewissen Grade ein Präjudiz zugunsten des ungar. Standpunktes enthielt.

Die ungar. Regierung behielt nun in den von ihr im J. 1898 vorgelegten Tabellen die bisherige Anordnung vollkommen. Der Rebit den Nachweisungen über die in den J. 1886—1895 aus direkten Steuern und indirekten Abgaben verrechneten Bruttoeinnahmen, welche für Österr. mit zusammen 4.013,300.775 fl. und für Ungarn mit zusammen 2.587,460.664 fl. beziffert werden, lagen Tabellen vor, in welchen die durchlaufenden Posten für Österr. mit 98,611.801 fl. und für Ungarn mit 452,170.925 fl. (darunter die Schanregalgebühr und Steuer mit 120,825.057 fl., ferner der Grundentlastungszuschlag mit 210,039.023 fl.) berechnet sind, ferner Tabellen, in welchen die aus „einseitigen“ Steuern herrührenden und daher offenbar zur Ausschreibung bestimmten Einnahmen für Österr. mit im ganzen 67,908.745 fl., dagegen für Ungarn mit 415,833.679 fl. (darunter 43,466.785 fl. aus den mehrfach erwähnten Steuern vom Zucker und Bierkonsum und 167,287.080 fl. aus dem allgemeinen Einkommensteuerzuschlag) veranschlagt erschienen. Eine auf die Anordnung der ungar. Tabellen stehende Berechnung hätte eine ungefähre L. von 37,706% ergeben.

In den von der österr. Regierung vorgelegten Tabellen sind nur die ersten zwei Nachweisungen über die Bruttoeinnahmen aus direkten und indirekten Steuern mit den ungar. Tabellen übereinstimmend.

In den folgenden Nachweisungen (III und IV) werden die durchlaufenden und daher aus der Berechnungsgrundlage zu eliminierenden Posten für Österr. mit 157,226.491 fl., für Ungarn mit 123,417.783 fl. veranschlagt. Dieweil waltet, wie eine Detaillierung der einzelnen Posten zeigen wird, das Bestreben ab, nur solche Einnahmen zu eliminieren, welche sich augenscheinlich als „durchlaufende“ bzw. als nicht wirkliche (nicht reelle)

Einnahmen darstellen. Es werden daher, namentlich die Gewährbürgaben und Verzehrungssteuerrestitutionen bei der Ausfuhr, die (von den Parteien zu leistenden) Ausfuhrbanfiktationsrückerläge, ferner in Österr. speziell die Erwerb- und Einkommensteuer der Staatsbahnen und die Einkommensteuer des österr. Land, in Ungarn die durchlaufenden Posten beim Tabakgeleße, hingegen nicht die Einnahmen aus dem Grundentlastungszuschlag, in Abzichlag gebracht.

In zwei weiteren Nachweisungen (V und VI) werden jene Steuern und Abgaben aufgeführt, welche in einem der beiden Staatsgebiete erhoben werden, in dem andern aber nicht, aber die auf Steuerquellen beruhen, die in einem der beiden Staatsgebiete im Verhältnisse zum andern in nur geringem Umfange zu Staatseinnahmen herangezogen werden.

Zusummiert werden hier auf Österr. Seite mit dem Gesamtbetrage von 45,797.856 fl. namentlich der Zeitungsteuergeld, die Effektenumschlagsteuer, die 15%ige Gebühr von Lotteriegewinnen (weil nur in Österr. bestehend), ferner die Einkommensteuer III. Klasse (als auf einer nur in geringem Umfange ausgenützten Steuerquelle beruhend); hingegen auf ungar. Seite mit dem Gesamtbetrage von 129,561.818 fl. die Transport-, Gewinns- und Jagdsteuer sowie (kartellierend mit der österr. Einkommensteuer III. Klasse) die Kapitalgins- und Rentensteuer. (Hingegen nicht der ungar. Einkommensteuerzuschlag, da derselbe seiner Natur nach zweifellos eine Ertragsteuer ist und daher eine Vergleichen mit den österr. Ertragsteuern zuläßt.)

In den sodann folgenden Nachweisungen (VII und VIII) werden solche Ausgaben zur Darstellung gebracht, welche mit Einnahmen zweier in einem urfächlichen Zusammenhange stehen und daher den steuerlichen Effekt derselben schmälern.

Es sind dies für Österr. und Ungarn die Konfiskationen für landwirtschaftliche Brennereien in der Periode 1886—1895 für Österr. 18,234.236 fl., für Ungarn 6,519.152 fl.), ferner für Österr. die Entschädigung an die Wapinationserberechtigten in Gal. und der Bukow. (mit 7,616.667 fl.).

Hauptsächlich kommt aber hier jener Ausgabenet in Betracht, welcher die ungar. Schanregalgebühr und Schanksteuer, ferner den ungar. Grundentlastungszuschlag nach Staatssternern belastet. Nach der betreffenden Nachweisung stehen den Einnahmen aus Schanregalgebühr und Schanksteuer (in der Periode 1889—1895) für 120,825.057 fl. Ausgaben für Zinsen, Amortisation, Kapitalausgleichung und Vermaltung, ferner für Anteile der geschlossenen Städte und offenen Gemeinden per 66,354.708 fl. gegenüber, so daß für die Quotenberechnung eine Nettoeinnahme von 54,470.349 fl. verbleibt. Den Einnahmen aus dem Grundentlastungszuschlag in der Periode 1886 bis 1895 per 210,039.023 fl. stehen Ausgaben für Zinsen, Renten, Amortisation, Entschädigungen und Vermaltung per 115,179.740 fl. gegenüber, so daß für die Quotenberechnung eine Nettoeinnahme von 94,859.274 fl. verbleibt.

Die österr. Tabellen enthielten hienach alle Elemente für eine Quotenberechnung auf Grund des Steuererschließens; sie bedeuten unzweifelhaft einen ersten und überaus dankenswerten Versuch, eine systematische Anwendung dieses Schließens, der durch die von den beiden Quotenreputationen, namentlich aber von der ungar. Reputation, seit 1867 eingeschlagene Praxis der mehr oder minder willkürlichen „Auscheidung“ verschiedener Einnahmeposten arg kompromittiert, um nicht zu sagen, zerstört worden war, bei der Quotenberechnung zu ermöglichen. Ziffermäßig gestaltete sich die Berechnung der Q. auf Grund der österr. Tabellen wie folgt:

1886—1895	Österreich fl.	Ungarn fl.
Bruttoertrag der direkten Steuern und indirekten Abgaben (Tabelle I und II)	4.013,300.775	2.587,460.604
Hievon ab:		
a. Die durchlaufenen Posten (Tabelle III und IV)	157,320.491	123,417.583
b. Die einseitig eingehobenen oder von ungleichmäßig benützten Steuerquellen (stammenden Abgaben (Tabelle V und VI)	45,797.556	129,501.816
c) 1. Das die Schankregalgebühr und Schanksteuer, ferner den Grundentlastungs- Zuschlag belastende Erfordernis		181,534.457
2. Die Vergütung an die Propagandaberechtigten .	7,616.667	
3. Die Bonifikationen für landwirtschaftliche Brennereien (Tabelle VII und VIII)	18,231.236	6,519.152
Verbleiben in Ea. .	3.784,328.525	2.146,427.651

Die Vergleichung dieser beiden Schlusssummen ergibt ein Quotenverhältnis von 63:81:36:10. (Hiebei sind die Militärgrenzeinnahmen nicht ausgedrückt und wird von einer Berücksichtigung des Militärgrenzpräzipiums daher abgesehen.)

Die Verhandlungen der beiden Quotenreputationen wurden während des J. 1898 — im Laufe desselben fand übrigens infolge der am 24. Juli 1898 erfolgten Schließung der Session des österr. Reichsrates zum vierten Male eine Neuwahl für die Reputation statt — über Antrag der österr. Deputation mündlich im Wege der von den beiden Reputationen eingesetzten siebengliedrigen Subkomitees durchgeführt, wobei sich jedoch an diese mündlichen Beratungen jeweils ein Hinstellenwechsel der Reputationen knüpfte.

Österr. Staatswörterbuch. 2. Aufl. 3. Bd.

Die österr. Deputation begab sich — unter prinzipieller Betonung der Wichtigkeit des Bevölkerungserschließens und unter Hervorhebung ihres Wunsch nach Schaffung dauernder Grundlagen für die Quotenberechnung — zwar auf die durch die österr. Regierungstabellen geschaffene Basis, benötigte aber bei ihrer Berechnung nur die Tabellen I—VI, wozu sie die (in der obigen ziffermäßigen Darstellung sub c erwähnten, die Steuererträge belastenden) Erfordernisse der Tabellen VII und VIII außer acht ließ.

Sie gelangte hiebei bei Einbeziehung der Militärgrenzeinnahmen zu einem Quotenverhältnis von 62:38. Das Präzipium sollte jedoch in der Art Berücksichtigung finden, daß von den auf Grund der Tabellen I—VI ermittelten ungar. Einnahmen die (für die Periode 1886—1895 mit 79 Mill. fl. ermittelten) Einnahmen der Militärgrenze in Abzug gebracht und der hienach sich ergebenden, auf 98 % (100—2 % Präzipium) bezogenen ungar. Q. 2 % aus dem Titel des Präzipiums hinzugechlagen würden. Hienach resultierte dann ein einheitliches Quotenverhältnis von 61:561:38:439.

Die ungarischerseits aufgestellte, der österr. Deputation am 26. Juni überreichte Berechnung suchte zunächst ansehnend auf der Vergleichung der Bruttoeinnahmen aus direkten und indirekten Abgaben, unterschied sich jedoch hinsichtlich der Abzugsposten nur unerheblich von dem ungarischerseits 1896 eingeschlagenen Vorgange. Insbesondere wurden aus den ungar. Einnahmen die Schankregalgebühr und Schanksteuer (mit 120,825.657 fl.), der Grundentlastungszuschlag (mit 210,039.023 fl.) und der allgemeine Einkommensteuerzuschlag (mit 167,287.680 fl.) zur Gänze ausgeklammert, ohne daß die hiedurch sachlich und ziffermäßig bedingten Eliminierungen aus den österr. Einnahmen in entsprechendem Maße vorgenommen worden wären. Die Schlussvergleichsziffern ergaben ein Verhältnis von 3.868,480.287:1.817,936.511, was einer ungar. Q. von 31:969 % einschließlich des Präzipiums entsprochen hätte.

Die österr. Deputation erklärte nunmehr, daß bei dem Umstande, als in der ungar. Rechnung neuerdings die Österreichischerseits seit 1877 deklarierte ungar. Rechnungsbasis der J. 1877 und 1887 akzeptiert worden sei, auch die österr. Deputation genötigt sei, auf jene Methoden zurückzugreifen, welche Österreichischerseits bei den Berechnungen in den letztgenannten zwei Jahren zur Anwendung gebracht worden waren.

Die österr. Deputation erstellte demgemäß eine Quotenberechnung auf Grund des Nettoertrages der direkten Steuern und der indirekten Abgaben in den J. 1886—1895 mit Ausschluß der Wein- und Biersteuer, ferner der Klinkenverehrungssteuer von Wein und des Biersteuerzuschlages in Wien und Triest. Durch die Zugrundelegung des Nettoertrages — auch bei den direkten Steuern — war dem Vorwurfe der Inkonsequenz, der gegen die analogen Berechnungen bei früheren Quotenverhandlungen erhoben werden konnte, begegnet.

Im übrigen waren die Abweichungen von der in den J. 1877 und 1887 angewendeten Berechnungsweise nur unbedeutend.

Die auf der hier erörterten Basis vorgenommene Quotenberechnung ergab für Osierr. eine ansehnliche Gesamtsumme von 2.912.501,574 fl., für Ungarn (einschließlich der Militärgrenzeinnahmen) eine solche von 1.830.801,248 fl., mithin eine ungar. Q. von 38.507 %.

Für die Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes vom J. 1872. betreffend das Militärgrenzpräzipuum, waren in der Rechnung drei Modalitäten alternativ vorge schlagen. In zwei dieser Modalitäten war die Berücksichtigung des Präzipuums mit 2 % vorgesehen. Es wurden sohin die Militärgrenzeinnahmen aus den ungar. Einnahmen ausgeschlossen, das sich sonach ergebende Quotenverhältnis auf 98 bezogen und der ermittelten ungar. Q. 2 % zugeschlagen.

Ein Unterchied ergab sich daraus, ob die Militärgrenzeinnahmen der J. 1886—1895 mit 79.049.018 fl. oder mit 40.218.826 fl., d. h. mit dem Gesamtbetrage oder nur mit jenem Betrage ausgedehnt wurden, welcher den vor der Provinzialisierung der Militärgrenze in die gemeinsame Kriegeskasse geflossenen Einnahmen (d. h. also mit Ausschluss der bereits vor diesem Zeitpunkte aus dem Militärpräzipuum verrechneten Einnahmen) entspricht. Im ersten Falle resultierte eine ungar. Q. von 38.804 %, im zweiten Falle eine solche von 39.232 %. Bei der dritten Modalität wurden die Militärgrenzeinnahmen nicht eliminiert, gleichwohl wurde aber ein Militärgrenzpräzipuum, jedoch nur im Ausmaße von 0.6 %, in Anrechnung gebracht.

Letzteres beruhte auf folgender Argumentation: Aus Grund des Gesetzes vom J. 1872 belägen die Reichsratsländer einen rechtlichen Anspruch darauf, daß die Tatsache der Einkreisung der Militärgrenze in das ungar. Staatsgebiet bei der Teapung der gemeinsamen Ausgaben in einer präzipuellen Belastung Ungarns in der Höhe von 2 % ihren Ausdruck finde. Da nun auch nach dem ungar. Standpunkte (ungar. Runtium 19 IX 94) zwar die Form des Präzipuums beilegt, die auf demselben beruhende Belastung aber in gleicher Höhe deidhalten werden soll, so muß bei Aufstellung eines neuen Quotenverhältnisses das 2 %ige Präzipuum in demselben rechnungsmäßig separat abgebildet werden bzw. in diesem Schlusse seine volle Deckung finden.

Es steht nun nach den von der ungar. Regierung vorgelegten Tabellen fest, daß die (Brutto-) Einnahmen an direkten und indirekten Abgaben in der Militärgrenze in der Periode 1880—1895 höchstens 1.4 % (tatsächlich 1.1—1.4 %) der gesamten Einnahmen dieser Art in der Monarchie ausmachen. Eine Erzielung der Q. nach dem Bruttoeinnahmen und, wie die Osierr. Deputation ohne Gefahr einer besonderen Fehlerquelle annehmen dürfte, auch nach dem Nettoeinnahmenschlüssel schießt daher eine Abkürzung von höchstens 1.4 % des Präzipuums in sich, so daß mindestens 0.6 % als präzipuelle Belastung der Länder der ungar. Krone

bei Aufstellung der gemeinsamen Lasten übrig bleiben.

Die früher erwähnten Vergleichsziffern von 2.912.501,574 fl. und 1.830.801,248 fl. hätten ein Quotenverhältnis von 61:403:38:597 ergeben. Die ungar. Q. auf 98:4 (100—0.6) bezogen, ergibt 38:365 und unter Zuzug des 0.6 % igen Präzipuums eine Q. von 38.965 %. Entsprechend der hier erörterten Argumentation stellte sich die Osierr. Deputation auf den Standpunkt, daß durch die Berechnungsweise der ungar. Deputation, die weicher auf das Präzipuum gar keine Rücksicht genommen wird, Osierr. um mindestens 0.6 % verkürzt werde.

Intern wurde wohl in der Osierr. Deputation nach die Anwendung verschiedener anderer Rechnungsschlüssel verurteilt, insbesondere eines dem prinzipiellen ungar. Standpunkte sich etwas nähernden Bruttoeinnahmenschlüssels, der weicher auf ungar. Seite nicht nur die sogenannten durchlaufenden Bedarungen, sondern (nach dem Willen der Osierr. Regierungstabelle) auch die auf Schanfretegebühr und Schansteuer, ferner auf dem Grundentlastungszuschlage ruhenden Lasten, nicht aber der Einkommensteuerzuschlag ausgeschrieben, bezw. abgezogen wurden.

Indes ergab sich nach allen diesen Methoden eine ungar. Q. von 38 oder nahe an 38 %, so daß zwischen den Standpunkten der beiden Deputationen noch immer eine Differenz von mindestens 6 % (rund 38 gegen rund 32) flachte. In der Tat wurde denn auch im ungar. Runtium 6 XI und im Osierr. Runtium 16 XI 94 nach einer Kritik des gegnerischen Standpunktes gleichmäßig konstatiert, daß die langwierigen Verhandlungen zwischen den beiden Deputationen zu einem Ergebnisse nicht geführt haben. In ihrem (nicht zur parlamentarischen Verhandlung gelangten) Berichte an den Reichsrat (Rt. 336 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des A. D., XV. Session) suchte die Osierr. Deputation nach einem Erklärungsgrunde für diese Tatsache: sie hob hervor, daß im Texte der Ausgleichsakte die Ursache liege, welche der Anwendung jeder Methode die Tür öffne, sofern das für die Bestimmung des Anteilverhältnisses aufgestellte Kriterium der Leistungsfähigkeit in praxi sich als gänzlich unjähbar darstelle, und daß nach den nunmehr durch drei Jahrzehnte gemachten Erfahrungen der Nothwendigkeit nicht länger mehr aus dem Wege gegangen werden sollte, in dieser Frage endlich prinzipiellen Wandel zu schaffen. (Tatsächlich stellen die Ausgleichsakte für die Bestimmung des Quotenverhältnisses überhaupt kein Kriterium auf, auch nicht das der „Leistungsfähigkeit“.)

Aus den Verhandlungen der Osierr. Quoten-deputation wäre im übrigen noch zu erwähnen, daß in der Sitzung vom 6. Oktober 1898 zum ersten Male (und zwar seitens des Abgeordneten Dr. Joff) ein Antrag vertreten wurde, welcher gegen die Gemeinamkeit der Zolleinnahmen gerichtet war. Dieser nach eingehender Debatte abgelehnte Antrag ging dahin, daß in analoger Weise, wie nach den Regierungsverordnungen der Cr-

trag der Konsumsteuern nach dem tatsächlichen Konsum aufgeteilt werden sollte, auch die Finanzabläufe von Kasse und Tee nach dem Konsum aufzuteilen seien, wobei sich freilich der Antragsteller über die Durchführbarkeit einer solchen Kautelung in einem einheitlichen Zollgebiete nicht äußerte.

Das Quotenproblem beschäftigte überdies während des J. 1898 auch die parlamentarischen Körperschaften, insbesondere den österr. Ausgleichsausschuß und das ungar. A. H., ferner die große Öffentlichkeit in nachhaltiger Weise. Erwähnung verdient aus den Beratungen des österr. Ausgleichsausschusses eine Anregung des Abgeordneten Aupis, der eine bescheidene Erhöhung der ungar. Q. dann für genügend erachtete, wenn gleichzeitig bestimmt würde, daß das hiernach resultierende Quotenverhältnis nur für die Ausfuhr von 100 Mill. fl. des gemeinsamen Erfordernisses zu gelten habe, während jeder 100 Mill. übersteigende Mehrbedarf im Verhältnisse der beiderseitigen Bevölkerungszahl getragen werden sollte. Hier lag ein scharfsinniger Versuch vor, den Schlüssel für die Aufteilung der gemeinsamen Ausgaben in dem Tempo des Anwachsens dieser Ausgaben in eine festere, möglichst dauernd wirksame Relation zu bringen. Der langwierige und resultatlose Quotenstreit hatte aber auch die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit, zum Teile — wenn gleich verhältnismäßig in nur geringem Maße — auch der wissenschaftlichen Welt erregt.

Speziell das J. 1898 brachte eine Reihe publizistischer Erörterungen über die Quotenfrage. In erster Linie sei hier eine Studie des ungar. Reichstagsabgeordneten Ferdinand Horánszky „Die Quotenfrage“ genannt, in welcher der Versuch gemacht wird, die ökonomischen „Kräfteverhältnisse beider Staaten“ auf Grund der Einkünfte aus Grundbesitz, Hausbesitz, Kapital, Bergwerken und Industrieunternehmungen zu messen. Die Aufstellung Horánszky's, die freilich zum Teile lediglich auf Kombinationen beruht, gelangt zu Vergleichssummen von 1.663.249.000 fl. : 373.749.000 fl. d. h. also zu einem Proportionsverhältnis von 4:1. Horánszky schreut sich in der Tat nicht, die Konsequenz zu ziehen, daß selbst die disbertigeungar. Q. von 31:4 eine Überlastung Ungarns bedeute, schlug jedoch vor, an dem bestehenden Q. durch 10 Jahre nicht zu rütteln, sondern dieselbe mit Hilfe eines während dieser Zeit zu ermittelnden Schlüssels nachträglich festzusetzen und nachträglich abzurechnen.

Eine Schrift von Alfred Freiherr v. Oßermann „Die Entschlebung der Krone im österr.-ungar. Quotenstreit“ gießt in dem Vorschlage, die erforderliche Gesamtdarlehenssumme zunächst nach dem Bevölkerungsschlüssel auf beide Staaten aufzuteilen, nachträglich aber eine (säkularisierte) Korrektur an der Hand der letzten Ertragsverhältnisse aus der Branntwein-, Bier- und Zuckersteuer, dem Tabak- und Salzgehalt eintreten zu lassen. Freiherr v. Oßermann berechnet hiernach auf Grund des Vorschlages pro 1896 eine Q. von 63:37.

Auf demselben Prinzip beruhte eine durch die publizistische Diskussion bekannt gemordene Studie des Professors Dr. Lang (nachmaligen ungar. Handelsministers), welcher die in beiden Staaten nach gleichen Grundätzen veranlagten Konsumsteuern, wozu nebst den obgenannten noch die Mineralsteuer zu rechnen war, als Grundlage für Bestimmung der Q., jedoch während eines zehnjährigen Zeitraumes, benutzt wissen wollte. Indes hätte sich nach Langs Rechnung mit Rücksicht auf den von ihm im einzelnen angewendeten Vorgang (Vergleichung der Bruttoeinnahmen der J. 1886—1894 unter Abzug der Steuerrestitutionen bei der Ausfuhr, jedoch ohne Abzug der Ausfuhrkonfiskationen) nur eine ungar. Q. von circa 33% ergeben.

In einem in der Wiener „Wage“ vom 25. Juni 1898 erschienenen Essay „Ein Vorschlag zur Quotenfrage“ vertrat Robert v. Ehrhart die Bevölkerungsrelation als alleinigen Maßstab für die Feststellung der Beitragsleistung, glaubte aber eine entsprechende Regulierung dieses Schlüssels durch kombinierte Anwendung desselben mit dem landläufigen Zinsfuß erkliden zu dürfen. In der betreffenden Quotenformel sollte die Bevölkerungsrelation in gerader, die Höhe des Zinsfußes in verkehrter Proportion die Höhe der Beitragsleistung bestimmen.

(Bei diesem den Kern des Problems in interessanter Weise erfassenden Vorschlage würde eben die Berechnung des landläufigen Zinsfußes in beiden Staatsgebieten bedeutende, kaum zu überwindende Schwierigkeiten bieten, worüber sich der Verfasser übrigens selbst im klaren war.)

In einer Artikelserie in der „N. Fr. Pr.“ (20. bis 23. Dezember 1898) behandelte Professor Dr. Emil Sax „Die Quote als Finanzproblem“, wies mit treffenden Argumenten die praktische Undurchführbarkeit der Formel von der Leistungsfähigkeit nach und schlug vor, die Q. nach Verhältnis der faktischen beiderseitigen Staatsausgaben, insoweit diese sich als Güterkonsum für Staatszwecke (d. h. also mit Ausschluß der Plazierung von Kapital in Unternehmungen) qualifizieren, zu bestimmen.

Unter den von wissenschaftlicher Seite stammenden Erörterungen des aktuellen österr.-ungar. Quotenstreites ist eine übrigens erst in das J. 1900 fallende, im Finanzarchiv (Jahrgang XVII, I. Hb.) erschienene Abhandlung von Dr. Béla Böldes „Über Patrimonial- und Quotenbeiträge, mit besonderer Rücksicht auf den österr.-ungar. Quotenstreit“ hervorzuheben. Dr. Böldes kommt zu dem Ergebnisse, daß eine Quotenbestimmung nur unter Anwendung eines auf einer umfassenden ökonomischen Datenammlung beruhenden „Index-Number-Systems“, welches allerdings die Schaffung einer speziellen Organisation voraussetze, ein verlässliches Resultat verspreche. Bemerkenswert ist in der fraglichen Abhandlung namentlich auch die Behauptung, daß „parlamentarische Deputationen nicht geeignet“ seien, eine solche Aufgabe (wie sie die Quotenfrage darstellt) zu lösen. Es müßte vielmehr nach Ansicht des Dr. Böldes ein Organis-

muß geschaffen werden, „welcher unausgesetzt von einer den politischen Dogen entsetzten Seite aus alle jene Momente beobachtet, welche Verringerung und Verschlechterung des wirtschaftlichen Kräftezustandes zur Folge haben“.

Am besonders verwirklicht Földes sowohl den Bevölkerungs- als auch den Steuerschlüssel, ohne jedoch zu verkennen, daß sowohl Steuereinnahmen als auch Bevölkerungszahl wichtige Momente für die Lösung der Aufgabe bilden. Nur müßte speziell bei Anwendung des Bevölkerungsschlüssels nach Ansicht Földes' eine qualifizierte Bevölkerungszahl zugrunde gelegt werden. Als solche betrachtet er die Zahl der berufstätigen Bevölkerung, welche nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung in Ungarn 13,569,287 und in Ungarn 7,389,914 betrug, was einem Prozentverhältnisse von 64:8 : 35:2 entspräche.

VII. Die Einigung der Cuoten-Deputationen über die Beitragserleichterung im J. 1899 und die Festsetzung der Cuotenfrage bis 1907. Da die Deputationsverhandlungen im J. 1898 resultatlos verlaufen waren, so erfolgte die Festsetzung des Cuotenverhältnisses pro 1899 abermals durch die Entscheidung der Krone und zwar unter Ausrechterhaltung des status quo.

Als die (neugebildeten) Cuoten-Deputationen nach Beginn der XVI. Reichssitzung (18. Oktober 1899) neuerdings an die Arbeit gingen, hatten die neuen Ausgleichsvereinbarungen einschließend der Konsumsteuerüberweisung in Ungarn bereits Gesetzeskraft erlangt. (U. M. XVI bis inklusive XXI und XXX bis inklusive XXXIX.) Im Übrigen waren dieselben aus Grund des § 14 des T. G. über die Reichsvertretung in Kraft gesetzt worden und zwar mit dem Fall. S. 17 VII und 21 IX 99, H. 120 und 176.

In der letztgenannten Fall. Verordnung war im I. Teil, 1. Kapitel (Regelung der Zoll- und Handelsverhältnisse), sub Art. I, Absatz 1, im Einklange mit dem U. M. XXX: 99 bestimmt worden, daß das bisherige wirtschaftliche Verhältnis zwischen den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungar. Krone unter der Voraussetzung übereinstimmender Anordnungen in den letztgenannten Ländern — sofern bis zum J. 1903 ein Zoll- und Handelsbündnis im Wege der Vereinbarung nicht zustande komme — bis Ende des J. 1907 aufrecht erhalten werde. (Als Solleneinheit auf Grund der Regipositivität ohne vertragsmöglichen Versuch.) Nach Art. I, Absatz 2, hatte es für die eben angegebene Zeitdauer in Bezug auf die Verwendbarkeit der Einnahmen des Zollgefälles (i. e. in Bezug auf die Gemeinsamkeit der Zolleinnahmen) bei der im § 1 des (Cuoten-) Gesetzes 21 V 87, H. 47, getroffenen Bestimmung zu verbleiben. Von den hinsichtlich der Regelung der Zoll- und Handelsverhältnisse mit der Fall. S. 21 IX 99 im einzelnen getroffenen Neuerungen ist hier (mit Rücksicht auf den historischen Zusammenhang mit dem Cuotenproblem) die Anerkennung des Art. IV hervorzuheben, wonach von den Steuerrestitutionen bezw. Bonifikationen für über die Zolllinie ausgeführte Steuergegen-

stände die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder (gleich den Ländern der ungar. Krone und den okkupierten Ländern) nur jenen Anteil zu tragen haben, welcher auf ihre eigene Ausfuhr dieser Art entfällt.

Nur die Überweisung der Konsumsteuern (für Zucker, Bier und Petroleum) war in der erwähnten Fall. Verordnung (ungeachtet des Umstandes, daß die betreffenden Bestimmungen und zwar mit der Wirksamkeit ab 1. Januar 1900 in Ungarn bereits erlassen waren und eine andere als eine gleichmäßige und einvernehmliche Ordnung dieser Materie im einheitlichen Zollgebiete nicht wohl ins Auge gefaßt werden konnte) noch nicht geregelt worden, da die österr. Regierung den letzten Schritt in Bezug auf diese finanziell belangreichste österr. Konzeption auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Ausgleiches — in Festhaltung des „Anteils“ in Bezug auf diese Materie — nicht machen wollte, bevor eine neue Vereinbarung über die L. vorlag.

Es war bei dieser Sachlage klar, daß die Herbeiführung eines Einverständnisses der Cuoten-Deputationen über die Beitragserleichterung geradezu eine brennende Notwendigkeit darstellte.

Die Überzeugung von dieser Notwendigkeit war, wie konstatiert werden muß, bei beiden Deputationen gleich zu Beginn der Verhandlungen (Ende Oktober 1899) eine allgemeine und ihr war es vor allem zu danken, daß die von ungarischer Seite gegebene Anregung, von jeder Berechnung abzuweichen und sofort auf Grund einer konkreten Ziffer zu verhandeln, akzeptiert wurde.

In der Tat bot angefaßt der (früher erwähnten) bedeutenden Differenzen zwischen der Anlage der österr. und ungar. Regierungstabellen und des stehenden Gegenstandes, der die von den Deputationen gewählten Berechnungsmethoden noch immer trennte — speziell hinsichtlich der Behandlung finanziell sehr bedeutender ungar. Einnahmequellen (des Einkommensteuerzuschlages, des Grundbesitzsteuergeschlages, der Schankregalgebühren und Schanksteuer und der speziell ungar. Konsumsteuer auf Bier und Zucker) war, wie wir gesehen haben, trotz jahrelanger, eingehender und das Thema erschöpfender Verhandlungen kaum eine Annäherung der Streitpunkte erzielt worden — der Weg des Kompromisses allein die Aussicht, zu einer Verständigung zu gelangen. Die Verhandlungen über die Kompromissfrage gestalteten sich ungeachtet der im Gesetz vorgesehenen Einflußnahme der beiden Regierungen und obwohl die Überzeugung von der großen Bedeutung des Zustandekommens einer Vereinbarung für das Ansehen und die Machtstellung der Monarchie — wie die österr. Deputation in ihrem Bericht konstatierte — vorhanden war, obwohl ferner alleits die Überzeugung herrschte, daß der Krone eine materielle Entscheidung über die Neuregelung der L. erspart bleiben solle, äußerst schwierig und mehr als einmal schien der endgültige Abbruch der Verhandlungen unvermeidlich. Schließlich kam jedoch am

22. November 1899 eine Einigung in folgendem Sinne zustande:

1. Die Vereinbarung über die Beitragsleistung wird für die Dauer von zehn Jahren, d. i. für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1909, geschlossen.

2. Für die Dauer der Zollgemeinschaft wird das Reinerträgnis der Zolleinnahmen wie bisher in erster Linie zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten verwendet.

3. Zu dem Reste des Erfordernisses haben die im Reichsräte vertretenen Königreiche und Länder 65·6 % und die Länder der ungar. Krone 34·4 % beizutragen.

4. Von dem Tage des Inkrafttretens der neuen Vereinbarung verlieren das G. s. VI 71, R. 49, und der G. R. IV: 72, betreffend die 2 %ige Belastung der ungar. Reichshälfte aus dem Titel der Einverleibung der Militärgrenze, ihre Wirksamkeit.

Der ziffermäßige Effekt, welcher eine 3 %ige Ermäßigung der österr. bezw. Erhöhung der ungar. L. mit sich brachte, betrug noch dem gemeinsamen Vorschlage pro 1899 3.321.535 K.

In ihrem Berichte an den Reichsrat (Rr. 374 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des R. d. XVI. Session) hob die österr. Deputation hervor, daß eine Vereinbarung über das Beitragsverhältnis nunmehr zum vierten Male zu stande gekommen sei, ohne daß feststehende Grundsätze für die Ermittlung der L. hätten in Anwendung gebracht werden können. Zu dem Mangel feststehender Grundsätze gesellte sich nunmehr die Tatsache, daß jetzt nicht einmal eine Vereinbarung der Regierungen über die der Berechnung zugrunde zu legenden Tabellen erfolgt sei und daß die Nachweisungen über die durchlaufenden Kosten, sowie über die einseitig in jedem Staate erhobenen Steuern voneinander beträchtlich abwichen. Die Deputation spricht daher zum Schluß ihre entschiedene Überzeugung aus, daß es Pflicht der Ministerien sei, in dieser Richtung Wandel zu schaffen, und sie richtet daher die Aufforderung an die Regierung, rechtzeitig feste Normen über die Ermittlung des Beitragsverhältnisses mit Ungarn zu vereinbaren.

Beide Regierungen trachten am 27. November 1899 Gesetzentwürfe betreffend die Beitragsleistung zu dem Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten ein, deren Inhalt der von den Deputationen getroffenen Vereinbarung entsprach. Hinsichtlich der Feststellung des Reinerträgnisses des Zollgebietes enthielten diese Gesetzentwürfe eine mit der einschlägigen Anordnung des 1867er Cuotengesetzes gleichlautende Bestimmung. Der gleichmäßig eingebrachte Bericht der Cuotendeputationen stellte die Begründung des Cuotengesetzes dar.

Dieses bildete es eine charakteristische Eigentümlichkeit des ungar. Berichtes, daß demselben zur Begründung der vorgelegten Vereinbarung obzwar dieselbe zweifellos unter Verzicht auf jede Berechnung im technischen Sinne zustande gekommen war) eine detaillierte Cuotenberechnung

angefloßen wurde, offenbar, weil man diesen Vorgang im Sinne der Bestimmungen des ungar. Ausgleichsgesetzes (vgl. Abschnitt II) für formell geboten erachtete.

Nach dieser Berechnung ergab sich eine ungar. L. von 32·49 %; diese auf 98 % bezogen, repräsentiert eine L. von 31·84 %, woraus dann unter Zuschlag von 2 % eine L. von 33·84 % resultiert. Sämtliche Ziffern beruhen auf den ungar. Regierungstabellen; im wesentlichen war bei dieser Cuotenberechnung der frühere Berechnungsmodus der ungar. Deputation beibehalten; die Konfessionen bestanden in der Art der Berücksichtigung des Präzipiums, ferner in der — übrigens von der ungar. Deputation schon 1898 zugestandenen — Nichtauscheidung der ungar. Erwerbssteuer I. und II. Klasse und der restringierten Auscheidung des Einkommensteuerrückschlages. Wie dann in dem Berichte des näheren ausgeführt war, wurde diese rechnungsmäßig sich ergebende L. von 33·84 % auf Grund der Verhandlungen der Deputationen im Kompromißwege bis auf 34·25 % und sodann unter Einschnahme der Regierungen auf 34·4 % erhöht.

Die Regierungsvorlagen über die L. gelangten im Laufe des Dezember in beiden Parlamenten zur Beratung; im ungar. Reichsräte traten Ministerpräsident v. Szell und Finanzminister v. Lušac, ferner Graf Apponyi für die erhöhte L. ein, wogegen der Abgeordnete Doranjski seinen ablehnenden Standpunkt gegenüber jeder Cuotenerhöhung aufrecht hielt; im österr. R. d. verworfen insbesondere Dr. Post die Cuotenervereinbarung, da er die finanziellen Opfer, welche aus den übrigen Ausgleichsvorlagen erwachsen, durch dieselbe bei weitem nicht für gedeckt erachtete, wogegen Dr. Menger, der speziell die Opfer aus der Ueberweisung der Konsumsteuern niedriger bezifferte, für die Vereinbarung eintrat.

Zu einer obliegenden parlamentarischen Behandlung dieser Vorlagen kam es aber in Folge des Wiederauftauchens der Obstruktion im österr. R. d. nicht.

Es mußte daher die Beitragsleistung neuerdings durch Entscheidung der Krone festgelegt werden; diese Entscheidung wurde mit kaiserlichem Hand schreiben 30 XII 99, R. 260, und zwar diesmal nur für ein Halbjahr, d. h. für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis 30. Juni 1900 getroffen und beruhte auf der von den Cuotendeputationen getroffenen Vereinbarung. Da jedoch durch die Entscheidung der Krone die von den Deputationen vereinbarte Auscheidung des Militärgrenzpräzipiums nicht statuiert werden konnte, so wurde in dem genannten kaiserlichen Hand schreiben festgelegt, daß zur Bestimmung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten, wie sich derselbe nach Abzug von 2 % zu Kosten des ungar. Staatsbuches auf Grund des G. s. VI 71, R. 49, ergibt, die Reichsratsländer 66^{40/100} und die Länder der ungar. Krone 33^{30/100} % beizutragen haben. Dem ziffermäßigen Effekte nach entspricht die soherat festgesetzte Beitragsleistung genau dem von den Deputationen vereinbarten Cuotenverhältnisse von 65·6 : 34·4.

Zugleich mit der Entscheidung über die Q. wurde das Überweisungsverfahren für Bier, Zucker und Mineralöl mittels der laif. B. 29 XII 99, R. 267, auf Grund des § 14 des St. G. über die Wechseldarstellung und zwar mit der Wirksamkeit vom 1. Januar 1900 für Bier und Mineralöl und vom 1. August 1900 für Zucker ins Leben getreten.

Seit der im Dezember 1899 erfolgten Allerhöchsten Entscheidung über die Q. hat die Situation in Bezug auf dieselbe in materieller Beziehung eine wesentliche Änderung nicht aufzuweisen. Bis inklusive zum J. 1904 erfolgte alljährlich eine Einigung der Quoten-Deputation auf der im J. 1899 nach so harten Kämpfen gewonnenen Grundlage für den die Ende des J. 1909 jeweils erübrigenden Zeitraum, ohne daß es zur parlamentarischen Vertagung der im Sinne dieser Einigung unterbreiteten Gesetzentwürfe, ja in Oester. (abgegeben vom J. 1901) auch nur zur ersten Lesung gekommen wäre. Nur Mithilfe daraus mußte alljährlich Ende Juni die gesetzlich vorgesehene Entscheidung der Krone herbeigeführt werden, welche vom 1. Juli 1900 an stets für je ein Jahr erfolgt und inhaltlich genau mit der für das erste Halbjahr 1900 getroffenen Entscheidung übereinstimmte.

In formeller Beziehung ergab sich hingegen im J. 1905 eine Singularität, indem in diesem Jahre infolge der politischen Krise in Ungarn die Wahl der Quoten-Deputation seitens des ungar. Reichstages unterblieb, weshalb die ungar. Regierung die Voraussetzungen für die Einholung der Entscheidung der Krone nicht für gegeben erachtete.

Es trat daher hinsichtlich der Quotenbestimmung für die Periode vom 1. Juli 1905 bis 30. Juni 1906 zunächst ein Vakuum ein, d. h. ein Zustand außerhalb des Gesetzes, welchem die Schöpfung der 1867er Ausgleichs-Gesetze eben durch die Statuierung des Schiedsspruches der Krone für den Fall des Nichtzustandekommens einer Einigung der Parlamente — gewiß nicht mit Unrecht — vorgebragt zu haben glaubten. Tatsächlich trat allerdings eine Diskontinuität in der Beitragsleistung nicht ein, da beide Regierungen die Beiträge zum gemeinsamen Kaufmanne unter Anwendung des bisherigen Quotenverhältnisses, und da pro 1906 auch die Delegationsbeschlüsse nicht rechtzeitig zustande kamen, für die erste Hälfte dieses Jahres a conto des von den Delegationen für dasselbe zu beschließenden Erfordernisses leisteten.

Auch erfolgte nachträglich infolgedessen eine Sanierung jenes Zustandes außerhalb des Gesetzes, als in dem Allerhöchsten Handschreiben 28 VII 1906, R. 150, mit welchem das Quotenverhältnis im bisherigen Ausmaße für die Periode vom 1. Juli 1906 bis 30. Juni 1907 bestimmt wurde, dasselbe Verhältnis (nachträglich) auch für die Zeit vom 1. Juli 1905 bis 30. Juni 1906 (auf welche sich die Deputationsverhandlungen des J. 1906 mit-eröffnet hatten) festgelegt und angeordnet worden ist, daß die nach diesem Verhältnisse seit 1. Juli 1905 zur Beilegung des gemeinsamen Kaufman-

nes „nachhause und gegen nachträgliche Berechnung geleisteten Zahlungen nunmehr definitiv verrechnet werden“.

Mit Allerhöchstem Handschreiben 28 VII 1907, R. 178, wurde endlich das bisherige Beitragsverhältnis, jedoch nur für die halbjährige Periode vom 1. Juli bis 31. Dezember 1907, bestimmt; hieraus ist zu schließen, daß im Zusammenhange mit den jetzt absehbenden Ausgleichsverhandlungen (welche dadurch nötig geworden waren, daß der zwischen den Regierungen im J. 1903 vereinbarte Regiprozessionsverhältnis aber Ende 1907 erlosch) ab 1. Januar 1908 eine Regelung der Quotenfrage auf normalem Wege, d. h. durch Vereinbarung beider Legislativen, herbeigeführt werden soll.

Bemerkt muß hier übrigens werden, daß, wenn die in den 1867er Gesetzen nur als Ausnahme gedachte Lösung der Quotenfrage durch den Schiedsspruch des gemeinsamen Monarchen nunmehr für eine Periode von 10 Jahren 1898 bis 1907 regelmäßig eintreten mußte, die Ursache hierfür in erster Reihe nicht so sehr in den inneren Schwierigkeiten dieser Frage, als vielmehr in politischen Verhältnissen zu suchen ist, welche die Beziehungen beider Staaten empfindlich tangierten, speziell in Oester. aber auch darin zum Ausdruck kamen, daß während dieser Periode nur einmal (1902) ein reguläres Stagesgesetz seitens der Legislative beschlossen wurde.

Aus den Verhandlungen der Deputationen wäre folgendes hervorzuheben:

Von ungar. Seite trat regelmäßig die Tendenz hervor, die Vereinbarung der Deputationen jeweils für einen Zeitraum von zehn Jahren zu schließen, wogegen die Majorität der Oester. Deputation stets die Ansicht vertrat, es liege für sie zwar kein Grund vor, von der im J. 1899 getroffenen Abmachung abzugehen, solange die Parlamente zu derselben nicht Stellung genommen hätten; es liete sich aber auch keine Möglichkeit, über den Zeitraum, für welchen diese Abmachung ursprünglich geschlossen wurde, d. h. bis Ende 1909 hinauszugehen. Bis zum J. 1904 erfolgte stets, wie erwähnt, die Einigung auch bezüglich des Zeitraumes in diesem Sinne, wobei allerdings die Entscheidung im Schoße der Oester. Deputation zugunsten der Zeitdauer bis Ende 1909 in den letzten Jahren nur mit knapper Majorität erfolgte, während eine Minorität, welche unter dem Einfluße der Aufrollung der Derezfrage in Ungarn und der nicht erfolgten Projektionierung des zu Beginn des J. 1903 zur parlamentarischen Behandlung unterbreiteten Ausgleiches hand, die Vereinbarung nur für ein Jahr getroffen wissen wollte.

Hingegen kam in den J. 1906 und 1907 auch zwischen den Deputationen keine Einigung zustande, indem die ungar. Deputation an der Quotenfestsetzung für einen zehnjährigen Zeitraum nach dem Schlüssel 65:6:34:4 teilnahm, während die Oester. Deputation nur eine Vereinbarung bis Ende 1906 bzw. Ende 1907 im Auge faßte. Überdies

schlag die letztere sowohl für das zweite Halbjahr 1906 als auch für das zweite Halbjahr 1907 die Aufstellung der gemeinsamen Lasten nach dem Bevölkerungschlüssel 57-6 : 42-4) vor. Mit der gänzlichen Aufhebung des U. § VI 71, St. 49, erklärte sich die österr. Deputation vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Schlüssels jedoch nur unter der Voraussetzung einverstanden, „daß auch dem berechtigten österr. Ansprüche auf den zu Krain gehörigen Siedburger Distrikt und die Gemeinde Marienthal entsprechend Rechnung getragen wird“. (Vgl. Abschnitt III.)

Die bei Zusammenlegung der Deputationen jeweils veranlaßte Unterbreitung von Tabellen zur Ermittlung der Beitragsleistung seitens der beiden Regierungen hatte unter diesen Verhältnissen nur den Charakter der Erfüllung einer Formalität. Die Anlage dieser Tabellen blieb in Österr. und Ungarn dieselbe, wie sie im J. 1898 festgelegt worden war.

Überdies erscheinen in den Verhandlungen der Deputationen noch folgende Momente Beachtung.

Der von der österr. Deputation im J. 1899 gefaßte Beschluß wegen Schaffung fester Normen für die Ermittlung der Beitragsleistung wurde in den J. 1900—1902, dann im J. 1904 und 1907 wiederholt und fand auch im Schöße der ungar. Deputation Widerhall. Speziell bei den Verhandlungen der ungar. Quoten-deputation im Juni 1904 konstatierte der Minister Dr. Wág Raff, daß beide Deputationen sich in früheren Jahren in dem Wunsche begegneten, die beiderseitigen Regierungen aufzufordern, die Aufhebung einer für beide Teile annehmbaren Basis der Quotenberechnung, welche die Feststellung der Q. zu einer einfachen arithmetischen Aufgabe machen würde, zu versuchen.

Über die Stellung der Regierungen zu dieser Anregung befragt, gab der österr. Ministerpräsident Dr. v. Koerber in der österr. Quoten-deputation im April 1901 eine Erklärung dahin ab, daß Besprechungen der beiden Regierungen stattgefunden haben, daß aber der gegenwärtige Zeitpunkt nicht geeignet erschien, in dieser Frage Stellung zu nehmen. In der Sitzung der österr. Deputation vom 10. Juni 1904 erklärte der Finanzminister Doktor v. Böhm, daß die Regierung bemüht sein werde, eine dauernde Grundlage für die Feststellung der Q. durch Unterhandlungen mit Ungarn zu gewinnen.

Abgeordneter Dr. Wenger vertrat in der österr. Deputation im Zuge der Verhandlungen der J. 1900 bis 1903 die Anschauung, es sei als fixer Berechnungsmodus die Vergleichung der Einnahmen aus dem Salz- und Tabaksteuern zu wählen. Hiebei hätte also die ohnedies schon schmale Basis des sogenannten Rangischen (Verzehrssteuern-) Schlüssels für die Ermittlung der Q. noch eine weitere beträchtliche Verengung erfahren.

Ferner wurde seitens des Abgeordneten Dr. Hoff wiederholt die Forderung des Quotenbeitrages nach dem tatsächlichen Konsume (anstatt nach dem Quotenchlüssel) angeregt, aber bis zum J. 1903

stets abgelehnt, nachdem die Regierung auf die großen Schwierigkeiten hingewiesen hatte, welchen die proponierte Aufstellung im einheimischen Zollgebiete begegne. Eine teilweise Änderung der Haltung der österr. Quoten-deputation in dieser Beziehung trat zuerst in der Sitzung vom 10. Juni 1904 ein, in welcher Abgeordneter Dr. Fiebler unter Hinweis darauf, daß die Einführung der geplanten Surtage im Zunderverkehre zwischen beiden Staatsgebieten (vgl. den Art. „Zundersteuer“) für die Möglichkeit einer selbständigen Berechnung des Zollgeßels spreche, eine Resolution beantragte, nach welcher die Zolleinnahmen in Einkunft nach Maßgabe des effektiven Konsums zwischen beiden Staaten aufgeteilt werden sollen. Hierbei berief sich Dr. Fiebler darauf, daß in dem ungar. Ausgleichsgesetze ex 1867 bloß der Wunsch ausgesprochen werde, eine gemeinsame Berechnung der Zolleinnahmen zu pflegen. (Vgl. dagegen den Text des § 64, Schlußsatz des ungar. Ausgleichsgesetzes im Abschnitt II dieses Artikels.)

Der österr. Finanzminister Dr. v. Böhm führte dem gegenüber aus, daß das (bei den Verzehrungssteuern angewandte) Überweisungsverfahren und die Zwischenverrechnungsstatistik noch keine genügenden Grundlagen für einen gerechten Verteilungsmodus bei den Zolleinnahmen böten und sprach sich daher dagegen aus, daß dieselben schon heute anders (als nach dem Quotenchlüssel) aufgeteilt würden. In ihrem in derselben Sitzung gefaßten Beschlusse hielt die österr. Deputation zwar an der Gemeinsamkeit der Zolleinnahmen bis Ende 1900 fest, nahm jedoch die Resolution Fieblers gleichwohl an.

In ihrem am 28. Juni 1907 gefaßten Beschlusse sprach sich die österr. Deputation für die Verwendung der Zolleinkünfte zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben nur unter der Voraussetzung aus, daß diese Verwendung „lediglich durch die Fortdauer der unverändert bestehenden Gemeinsamkeit des Zollwesens begründet wird“. Dieser Beschluß richtet seine Spitze gegen die Beitreibungen Ungarns, das selbständige Zollgebiet wenigstens staatsrechtlich — durch Substitution eines H. B. an Stelle des Salz- und Handelsbündnisses und Erstellung eines gesonderten ungar. Tarifs — zum Ausbruch zu bringen. Die ungar. Deputation vertrat dagegen den Standpunkt, daß die in Frage stehende Verwendung des Zollgeßels ins solange Platz zu greifen habe, als zwischen beiden Staaten die Einheit der Zollgebiete auf Grund eines H. B. oder der Negipragialia de facto bestehe.

Die Vorteile, welche Ungarn aus der Verwendung der Zölle (und speziell der Finanzzölle) zur Beirretung der gemeinsamen Ausgaben deshalb schöpft, weil die Zölle bei dem jetzigen Rechtszustande den ungar. Finanzen nach dem Quotenchlüssel (34%) zugute kommen, während durchschnittlich nur etwa 14—20% der gesamten Zolleinnahmen an den ungar. Grenzen zur Einbeziehung gelangen (s. Tabelle III), bilden, zumal in den letzten Jahren, sowohl in der österr. Deputation als auch in der Öffentlichkeit den Gegenstand sel-

hafter Erörterung. Zumteil wird freilich bei Abschätzung dieser Vorteile übersehen, daß in den an den ungar. Grenzen zur Einhebung gelangenden Zöllen bei dem Umfange, als auch an den österr. Grenzen verzollte Waren (entweder nach erfolgter Verarbeitung oder ohne eine solche) nach Ungarn gelangt werden, nicht die volle Zollbelastung des ungar. Imports zum Ausdruck kommt und daß diese letztere (etwa abgesehen von den eigentlichen Finanzzöllen) wohl nur bei Errichtung von Zollschranken zwischen beiden Staaten genau ermittelt werden könnte.

Theoretisch darf die Behandlung der Zölle als gemeinsame Einnahme im Sinne der gegenwärtig geltenden Bestimmungen gewiß insofern als begründet bezeichnet werden, als beide Staaten dem Wesen nach eine zollpolitische Einheit darstellen. Praktisch steht aber die Lösung dieser Frage, wie leicht ersichtlich, auch mit der Art der Aufteilung der nach Abschlag der Zolleinnahmen erübrigenden gemeinsamen Kosten, d. h. mit der Ordnung der eigentlichen Quotenfrage, im Zusammenhang.

Hervorzuheben ist noch, daß in die zu Ende Januar 1903 eingebrachte Regierungsvorlage eines Zoll- und Handelsbündnisses (Nr. 1021, Beilage A. D., XVII. Session), in Art. I, Absatz 5, nachstehende Bestimmung aufgenommen wurde:

In Bezug auf die Verminderung der Einnahmen des Zollgesetzes bleibt es für die Dauer dieses Bündnisses (d. i. vom 1. Juli 1903 bis 30. Juni 1913 mit weiterer Fortdauer für zehn Jahre, falls keine Kündigung stattfindet) bei der im § 1 des G. v. 21 V. 87, Nr. 47, getroffenen Bestimmung mit der Maßgabe, daß behufs Ermittlung des Reinertrages des Zollgesetzes, vom Tage des Inkrafttretens dieses Bündnisses an, die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einen jeiten Jahresbetrag von 5.000.000 K und die Länder der ungar. Krone einen jeiten Jahresbetrag von 1.600.000 K als Auslagen im Zollgefälle und zwar ohne Rücksicht auf die tatsächliche Höhe der jeweiligen Jahresauslagen in Rechnung stellen werden.

Die Aufnahme der Bestimmung über die Zolleinnahmen ins Zoll- und Handelsbündnis erklärt sich daraus, daß die Bestimmung der fass. V. 21 IX 99, Nr. 176, I. Teil, 1. Kapitel, Art. I, Absatz 2, nur bis inkl. des J. 1907 Vorfrage trifft und der Zeitpunkt des Zustandekommens des Quotengesetzes, in welchem die Bestimmung über die Zolleinnahmen bisher Aufnahme fand, nicht feststand.

Die fragliche Bestimmung enthält zugleich eine Neuregelung der durch das G. v. 21 III 09, Nr. 117 (G. v. 11: 69; vgl. Abschnitt III), mit 1.400.000 fl. (= 2.800.000 K) bzw. 450.000 fl. (= 900.000 K) festgesetzten Zollrezipipauschalen und zwar auf Grund des tatsächlichen bzw. voraussichtlichen Nettozollverwaltungsaufwandes in beiden Staatsgebieten.

Diese Neuregelung, welche jedoch noch nicht in Kraft getreten ist, da das Zoll- und Handelsbündnis nicht zustande kam, würde für Österreich

gegenüber dem jetzigen Zustande einen Gewinn von jährlich rund 300.000 K repräsentieren.

VIII. Bemerkungen zu dem gegenwärtigen Stande der Quotenfrage. Die Stimmung, welche im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Quotenfrage und das nunmehrige, von Jahr zu Jahr durch die Entscheidung der Krone festgesetzte Beitragsverhältnis in den parlamentarischen Kreisen Österreichs, sowie wohl auch in der weiteren Öffentlichkeit daselbst die vorherrschende ist, wird in dem Berichte, welchen der Referent der österreichischen Quoten-Deputation Herr v. Schwegel in der Sitzung dieser Deputation vom 10. Juni 1904 über das die Beibehaltung des Beitragsverhältnisses von 65:34 für die Periode vom 1. Juli 1904 bis Ende Dezember 1909 proponierende) Ratum der ungar. Deputation erstattet hat, maßvoll, aber getreu interpretiert.

In diesem (im Wege des Ratumwechsels der ungar. Deputation mitgeteilten) Berichte wird zunächst darauf verwiesen, daß der (damals) Denkende, aber nicht zum Abschluß gelangte) wirtschaftliche Ausgleich (Zoll- und Handelsbündnis) zwischen den beiden Staaten der Monarchie, der neue Zolltarif, sowie die bevorstehenden Handelsverträge (nach ihrer Perfektionierung) ihrer Natur nach und im Zusammenhang mit den obwaltenden Verhältnissen geeignet seien, einen entscheidenden Einfluß auf die Leistungsfähigkeit der beiden Kontrahenten und dadurch auf die Feststellung der Quoten auszuüben. Es erscheine daher angezeigt, zum Zwecke einer beide Teile betreffenden Feststellung des Verhältnisses der Beitragsleistung jenen Zeitpunkt abzuwarten, in welchem die Resultate der oberräumten Aktionen überblickt werden können. Hierzu komme, daß in den für die Entscheidung der Quotenfrage maßgebenden Angelegenheiten Veränderungen eingetreten seien, deren Rückwirkung auf die Feststellung der Quoten sich heute noch nicht erkennen lasse. In dieser Richtung wird auf verschiedene im Auge befindliche Reformen auf dem Gebiete der gemeinsamen Heeresverwaltung (gemeint sind die von der Kriegsverwaltung in Bezug auf den aus den Ländern der ungar. Krone sich ergänzenden Teil der gemeinsamen Armee im Herbst des J. 1903 beschlossenen Neuerungen hauptsächlich sprachlicher Natur) und auf die projektierte Surrogate von Jüder im Verkehr zwischen den beiden Staatsgebieten hingewiesen.

Die von 1896—1899 zwischen den Quoten-Deputationen durchgeführten Verhandlungen und die eifrigsten Bemühungen, auf Grund der vorgelegten Nachweisungen über die Einnahmen an direkten Steuern und indirekten Abgaben einen verlässlichen Maßstab für die Feststellung der Quoten zu gewinnen, haben sich, wie der Bericht konstatiert, als vollständig unzureichend erwiesen. Auf Grundlage der von der Regierung zur Verfügung gestellten Nachweisungen der Bruttoeinnahmen an direkten Steuern und indirekten Abgaben in beiden Staaten in dem Jahrzehnt von 1893—1902 ergibt sich (ohne Durchführung von Abzugsposten)

ein Quotenverhältnis von 60:95:30:05, während die ungar. Deputation auf Grund der ihr vorliegenden Nachrechnungen für die Zeit von 1892 bis 1901 unter Einbeziehung des 2%igen Präzipiums eine Relation von 66:75:33:25 ermittelt habe (analog der aus VII skizzierten ungar. Berechnung auf Grund der Daten von 1888 bis 1897).

Sowohl die prinzipiellen Differenzen über die Berechnung nach den Brutto- oder Nettoeinnahmen, wie jene bezüglich der Zuverlässigkeit der einzelnen Abzugsposten steigern sich in dem Maße, als die gesetzlichen Grundlagen der Besteuerung in beiden Staaten im Verlaufe der Zeit sich wesentlich geändert haben, so daß sie heute kaum mehr allein eine verlässliche Grundlage bilden können.

Die Vereinbarung des Jahres 1899 sei nur im Wege des Kompromisses unter der Voraussetzung erzielt worden, daß es den Vermittlungen der beiden Regierungen gelingen werde, so bald als möglich einen verlässlichen Aufstellungsmaterial für die Beitragsleistung zu ermitteln. Die Deputation sei gezwungen, dieses von Jahr zu Jahr immer nachdrücklicher betonte Verlangen heute als ein unerlässliches Postulat zur Wahrung der Interessen Osterreichs in den Vordergrund zu stellen. Die Berücksichtigung der Forderung werde auch von der ungar. Deputation anerkannt.

Trotzdemgegenüber hätten die beiden Regierungen Anlaß zu erörtern, ob und inwieweit die Leistungsfähigkeit beider Staaten, wie dies von der österr. Quoten- und Zolldeputation in erster Reihe als wünschenswert und zweckmäßig bezeichnet werde, in der Aufstellung der $\bar{L}$ nach dem Bevölkerungsverhältnis in entsprechender Weise zum Ausdruck gebracht werden könne.

Ebenso fühle sich die österr. Quoten- und Zolldeputation verpflichtet, hervorzuheben, daß sie zwar für die Tauer der Gemeinamkeit des Zollwesens mit der Widmung des Reinertrages der Zolleinnahmen zur Deduktion der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten einverstanden sei, daß aber nach ihrer Auffassung und in Übereinstimmung mit den Grundlagen der Gerechtigkeit und Billigkeit, die in analogen Fragen früher im gegenseitigen Einverständnis volle Anerkennung gefunden hätten, den berechtigten Ansprüchen beider Kontrahenten nur unter der Voraussetzung entsprechend Rechnung getragen werde, wenn diese Reinerträge nach Maßgabe des effektiven Konsums der zollpflichtig importierten Waren in den beiden Staatsgebieten aufgeteilt werden. In der Ausarbeitung geeigneter Vorschläge zur Durchführung dieser Aufteilung ergebe sich für beide Regierungen eine dankenswerte Aufgabe zur Befriedigung der Forderung einer gerechten $\bar{L}$ im Wege stehenden Schwierigkeiten.

Die Mitglieder der österr. Deputation seien zwar übereinstimmend der Ansicht, daß die Reichs- und Länder gegenüber den Ländern der ungar. Krone durch das gegenwärtige Quotenverhältnis

empfindlich prägnant seien; um jedoch den im J. 1899 angetrapften Faden der Verständigung nicht abzureißen, und in der bestimmten Erwartung, daß den von ihr dargelegten Anschauungen durch entsprechende Bearbeitungen der Regierungen so bald als möglich Rechnung getragen werde, beantragte der Bericht, die österr. Deputation wolle dem Antrage der ungar. Deputation auf Aufrechterhaltung der 1899er Vereinbarung für die Zeit vom 1. Juli 1904 bis 31. Dezember 1909 beitreten. In die richtige Beurteilung gelangt dieser von der österr. Deputation zum Beschlusse erhobene Bericht erst durch die Tatsache, daß der Finanzminister Zeitungsnachrichten zufolge in der Sitzung vom 10. Juni einräumte, die heutige Quote entspreche nicht den tatsächlichen Verhältnissen.

Fürsich man nach den Ursachen, warum die im J. 1899 nach jahrelangem Streite erzielte Erhöhung der ungar. $\bar{L}$ in Osterreich bereits im J. 1904 einer so wenig günstigen Kritik begegnete, so wird man zu demselben nebst den in dem Berichte des Referenten der österr. Quoten- und Zolldeputation über die Forderungen der ungar. Deputationen zu prüfen haben:

1. Die in der öffentlichen Meinung Osterreichs immer mehr durchgreifende Überzeugung von der ununterbrochenen kaum vorübergehende Hemmungen aufweisenden ökonomischen und finanziellen Erstarkung Ungarns;

2. Die ungarische Wirtschaftspolitik, welche — wie sich namentlich auf dem Gebiete der Industrieförderung, aber auch in der geplanten Trennung der Konsumgebiete bei Zucker (durch Förderung der Einfuhr der Surtage) zeigt — innerhalb des gemeinsamen Zollgebietes die Schaffung eines von Osterreich möglichst unabhängigen ungar. Wirtschaftsgebietes anstrebt;

3. Die Wahrnehmung, daß die durch das Verzehrungssteuer-Überweisungs-Verfahren der diesseitigen Reichshälfte auferlegten Opfer größer sind als im Jahre 1899 bei Abschluß der neuen Quotenvereinbarung angenommen wurde.

Die aus dem Überweisungsverfahren in der Zeit vom 1. August (Beginn der Betriebsperiode bei Zucker) bezw. 1. September (Beginn der Betriebsperiode bei Bier, Branntwein und Mineralöl) 1900 bis Ende Juli bezw. Ende August 1903 (wie auch in der folgenden Zeit) für je eine Betriebsperiode etwaig zu zahlende Verpflichtung Osterreichs war nämlich bedeutend (bis zu 50% und mehr) höher als 3% der $\bar{L}$, welche sich nach dem gemeinsamen Voranschlage pro 1903 mit 7,830.000 K. bezifferten. Nun ist es freilich — wie der Finanzminister Dr. Ratzl schon in der Sitzung des österr. Ausgleichsausschusses vom 17. Oktober 1894 hervorgehoben hatte — vom rein sachlichen Standpunkte eigentlich nicht begründet, eine günstigere $\bar{L}$ für Osterreich mit einer einfachen Kostenrechnung zu motivieren bezw. etwa auf die aus der Überweisung resultierenden Opfer zu basieren, da dies gleichsam eine Verfräglichung der $\bar{L}$ bedeuten würde. (Wegen einer solchen Kostenberech-

nung läßt sich auch einwenden, daß die aus der Abwertung der Verzehrungssteuern bzw. aus der (bei Jüder geplanten) Trennung der Konsumgebiete resultierenden finanziellen Konsequenzen von verschiedenen ökonomischen Einflüssen bedingt sind und sich daher in alljährlich schwankenden Ziffern ausbilden werden, wogegen die gemeinsamen Ausgaben ein ununterbrochenes Ansteigen zeigen und die in 1% L. gelegene Belastung daher stetig zunimmt.) Immerhin läßt sich aber eine Berücksichtigung der von Ungarn im wirtschaftlichen Ausgleich erzielten Vorteile bei der Bestimmung der L., auch wenn man diese prinzipiell auf die Messung der finanziellen und ökonomischen Kräfte beider Staaten stützen will, damit rechtsergibt, daß die ursprüngliche, niedrige Ausweisung der ungar. L. nachweislich mit der für Ungarn nicht günstigen Ordnung verschiedener Finanzfragen (namentlich auf dem Gebiete der Verzehrungssteuern) im Zusammenhange stand, indem man eben die für Ungarn aus den ersten Ausgleichsvereinbarungen erspöndenden finanziellen Nachteile — bis zu einem gewissen Grade jedenfalls nicht mit Unrecht — als mit einer Hemmung der finanziellen Leistungsfähigkeit dieses Staates gleichbedeutend erachtete.

Es erscheint daher durchaus begründet, wenn die volle Beteiligung dieser Nachteile mit als ein entscheidendes Argument für eine entsprechende Erhöhung der ungar. L. betrachtet wird.

Andererseits kann aber nicht gesagt werden, daß die hinsichtlich des Ausmaßes einer weiteren Erhöhung der ungarischen Quote in der österreichischen Öffentlichkeit und teilweise auch in der österreichischen Landesdeputation erhobenen Forderungen sich nicht durchaus innerhalb jener Grenze bewegen, deren Erreichung im Hinblick auf die nicht wegzuleugnende, intensive Erstarkung Ungarns speziell in staatsfinanzieller Beziehung im Interesse der diesseitigen Reichshälfte ja allerdings mit größter Beharrlichkeit im Auge behalten werden muß.

Zusobendre darf der Bevölkerungsschlüssel, mit dessen Anwendung ja in der Tat ein souveränes Schlichtungsweges über zahlreiche, bei Messung der finanziellen Kräfte zweier Staaten in Betracht kommende Momente verbunden ist, auch bei Beobachtung auf alle für eine Änderung des Quotenverhältnisses zugunsten Österr. sprechenden Symptome und Entwicklungstendenzen heute wohl nur mit gewissen Einschränkungen als geeignetes Instrument für die Ermittlung der finanziellen Leistungsfähigkeit beider Staaten bezeichnet werden. Jedenfalls könnten bei Anwendung des Bevölkerungsschlüssels jene Vorteile nicht außer acht gelassen werden, welche Österr. infolge des Stieges der gemeinsamen Institutionen in Wien ausfließen.

Während in Österr. die Überzeugung von der Unzulänglichkeit der gegenwärtigen ungar. L. tiefe Wurzeln geschlagen hat, herrscht in der öffentlichen Meinung Ungarns eine fast obdächtige Verblendungslosigkeit gegenüber den Konsequenzen, welche

aus der staats- und volkswirtschaftlichen Entwicklung Ungarns seit 1867 hinsichtlich des Ausmaßes der Beitragseinkünfte Ungarns zu den gemeinsamen Ausgaben unbedingt früher oder später gezogen werden müssen, falls nicht auch die im ungar. Ausgleichsgesetze anerkannte Gemeinsamkeit der Ausgaben beider Staaten und der Schutz der daraus sich ergebenden gemeinsamen Interessen eine Gewährleistung erfahren.

Speziell vom Standpunkte der geschichtlichen Entwicklung des Quotenproblems erscheint es, wie aus der vorliegenden Darstellung ersichtlich, zweifellos unhaltbar, wenn man in Ungarn bei Bestimmung des Beitragsverhältnisses vollkommen die Tatsache ignorieren will, daß die Beseitigung der durch die Ausgleichsvereinbarungen des Jahres 1867 für den ungarischen Staatshaushalt bedingten Nachteile, welche ja in durchgreifender Weise und in einem zur Zeit der Begründung des Dualismus nicht einmal geahnten Umfange gelungen ist, wesentlich zur finanziellen Erhaltung Ungarns beigetragen hat und daß auch die einheitliche Bestimmung der L. (Beseitigung des Präzipiums) einen bedeutenden politischen und finanziellen Erfolg der jenseitigen Reichshälfte in sich schließen würde.

Im Geiste dieser Betrachtungen kann namentlich dem ungar. Steuereinnahmenschlüssel der Vorwurf nicht erspart werden, daß durch denselben — mit Rücksicht auf die Anwendung eines komplizierten und dabei sachlich nicht haltbaren Systems der Ausdeutung gewisser Einnahmesquellen — alle jene Momente, in welchen die finanzielle Erhaltung Ungarns besonders zutage tritt, bei Bestimmung des Quotenverhältnisses geradezu eliminiert werden.

Hierbei wird ganz davon abgesehen, daß dieser Schlüssel schon nach dem Resultate der Deputationsverhandlungen und so die Differenzierung der beiderseitigen Steuersysteme durch die österr. Personalsteuereform einen geradezu rabidsten Fortschritt erfuhr, seine Brauchbarkeit für die Quotenbestimmung wohl gänzlich eingebüßt hat.

Genau wäre gerade in der Quotenfrage die Erreichung eines relativen Beharrungszustandes und die Ruhe nach vieljährigem, die politischen Leidenschaften aufwühlenden Kampfe im distalen Interesse beider Teile gelegen. Am sichersten würde dieses Ziel wohl durch eine Vereinbarung beider Regierungen über einen stabilen Quoten-schlüssel erreicht werden.

IX. Statistik. Die wichtigsten, auf die gemeinsame Bedienung Bezug habenden ziffermäßigen Daten sind in den Tabellen I, II, III und IV dargestellt.

In Tabelle I kommt das jeweilige effektive, d. i. schuldentilgungsmäßige Erfordernis für die gemeinsamen Ausgaben nach Abschlag der Zölle zur Erläuterung.

Tabelle II bietet eine Vergleichung der gemeinsamen Ausgaben nach dem Präliminare (d. h. nach den kürzlichst sanktionierten Delegationsbeschlüssen) und nach den (von den Delegationen genehmigten) Schuldrechnungen.

Tabelle III gibt eine Darstellung der reinen Zolleinnahmen (Zollgeßelsüberschüsse) getrennt nach den jeweiligen Ländergebieten. Es kommt daher in dieser Tabelle insbesondere zum Ausdruck, in welchem Maße die beiden Reichsteile zu den Zollgeßelsüberschüssen (die jedem Teile im Hinblick auf ihre Verwendung als gemeinsame Einnahme bezw. für die gemeinsamen Ausgaben nach seiner L. zukommen) beitragen.

Tabelle I

über die in den Jahren 1868 bis inklusive 1904 zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben geleisteten Zahlungen.

Jahr	Zent Schließ- rechnung wurde geprüft	Diesem ob die gemein- samen Zölle (Zollgeßels- überschüsse)	Diesem entfällt auf Österreich
In Tausenden von Kronen			
		bezw.	
1868 ¹⁾	215.641	24.543 ²⁾	90.004
		130.926	
1869 ¹⁾	182.515	32.456 ²⁾	95.848
1870	217.680	25.175 ²⁾	134.760
1871	239.220	30.514	140.092
1872	213.443	39.684	121.145
1873	221.042	35.073	127.575
1874	224.439	22.221	138.721
1875	219.216	23.939	133.960
1876	244.120	12.918	158.605
1877	239.330	9.439	157.705
1878	431.673	7.712	290.837
1879	274.348	5.140	184.677
1880	231.520	9.817	152.088
1881	239.847	3.460 ²⁾	166.908
1882	293.134	31.228	179.608
1883	251.047	32.137	150.172
1884	260.177	41.987	149.761
1885	248.960	9.652	164.165
1886	249.010	36.977	145.454

¹⁾ Die von 1868 bis 1869 ausgemessenen niedrigeren Beträge ergeben sich nach Abziehung der in diesen Jahren veranlagten Rückfälle des Kriegsmilitärs und der Beträge aus den gemeinsamen Mitteln. In den folgenden Jahren wird ein solcher Rückfall in den Schlussrechnungen nicht mehr berücksichtigt.

²⁾ Die Differenzen zwischen den Tabellen I und III hinsichtlich der Höhe der Zollgeßelsüberschüsse in den Jahren 1868—1870 erklären sich daraus, daß in der Tabelle I den Zollgeßelsüberschüssen für die bezeichneten Jahre auch noch die damals als gemeinsamen Einnahmen betrachteten Einkommensteuern nach Österreich der gemeinsamen Steuern zugerechnet sind. In den folgenden Jahren erfordern diese Einnahmen vorweg dem gemeinsamen Einkommen abgezogen.

³⁾ Betrifft den durch die Steuerrestitutionen herbeigeführten Zufluss.

Jahr	Zent Schließ- rechnung wurde geprüft	Diesem ob die gemein- samen Zölle (Zollgeßels- überschüsse)	Diesem entfällt auf Österreich
In Tausenden von Kronen			
1887	315.010	17.509	204.085
1888	333.416	78.713	174.726
1889	294.687	79.504	147.574
1890	281.821	83.055	136.353
1891	285.058	89.731	133.994
1892	291.772	94.566	135.283
1893	298.865	109.913	129.621
1894	307.097	109.390	135.627
1895	307.018	107.422	136.923
1896	312.200	107.074	140.716
1897	342.571	124.534	149.573
1898	367.810	142.295	151.703
1899	360.175	116.980	166.826
1900	351.828	131.048	144.832
1901	374.523	118.113	168.205
1902	387.108	122.295	173.717
1903	395.890	129.682	174.638
1904	408.042	141.185	175.058

Hinsichtlich der Daten über die Zolleinnahmen ist zu bemerken, daß die letzteren, auch insoweit sie (seit 1879) in Gold einfließen, den gemeinsamen Finanzen die Inklusiv 1899 nur mit dem Werte in Österr. Währung (Bankvaluta) und nur im Falle der (vollständig gefüllten) Zahlung der Zölle in Silber mit Einschluß des dann zu entrichtenden Aufgeldes zugerechnet wurden, während die Zurechnung der in Gold einfließenden Zölle seit 1900 — in welchem Jahre die Kronenwährung auch im gemeinsamen Staatshaushalte (gleichwie im cisleithanischen) in Kraft trat — nach der gesetzlichen Relation von 42 Goldgulden = 100 K. stattfindet (42 Goldgulden, die früher für die gemeinsamen Finanzen mit 42 fl. bezw. 84 K. in Anrechnung gebracht wurden, werden also seit 1900 mit 100 K. angerechnet. Gleichwohl werden jedoch die Zolleinnahmen auch seit 1900 an die gemeinsamen Finanzen nicht in Gold abgeführt; für die in Gold zu leistenden gemeinsamen Zahlungen fließen beide Staaten aus ihren Goldbeständen nach dem Quotenhältnis bei. Obwohl die Reform nur den Charakter einer buchmäßigen Verschiebung hatte (die Währungswertungsbeziehung kam früher den Finanzen beider Staaten direkt, dann den gemeinsamen Finanzen und damit mittelbar den Finanzen der beiden Staaten zugute), so verhindert sie doch eine vollkommen straffe Vergleichung der Zolleinnahmen vor und nach 1900.

Beabsichtigt Ermöglichung einer vollständigen Übersicht über die Entwicklung der Zolleinnahmen in Österr. und in Ungarn seit 1868 werden im nachstehenden in Ergänzung der Tabelle III die Zollgeßelsüberschüsse für die Periode 1868—1887

Tabelle II.

Kußgaben für den gemeinsamen Staatshaushalt für die Jahre 1868—1904 im Vergleich mit dem Präliminare.

	Präliminare				Erfolg laut Schätz- rechnung	Der Erfolg war sonach günstiger oder un- günstiger
	I. Beischluß ¹⁾	II. Beischluß ¹⁾	Kaiser- ordentliche und Außenange- legenheiten	Zusammen		
In Tausenden von Kronen						
Im Jahre 1868.....	215.114	—	—	215.114	215.641	527
„ „ 1869.....	178.500	—	7.580	186.080	182.515	3.571
„ „ 1870.....	182.919	—	39.431	222.350	217.689	4.661
„ „ 1871.....	233.466	—	600	234.066	239.220	5.154
„ „ 1872.....	210.877	—	3.025	213.902	213.443	459
„ „ 1873.....	217.842	—	1.589	219.431	559	559
					221.042	1.611
„ „ 1874.....	221.099	—	—	221.099	224.439	3.340
„ „ 1875.....	214.837	—	1.329	216.166	219.216	3.050
„ „ 1876.....	231.691	—	5.680	237.371	244.120	6.749
„ „ 1877.....	222.623	—	13.250	235.873	239.330	3.457
„ „ 1878.....	213.347	3.520	217.547	434.414	431.672	2.742
„ „ 1879.....	210.356	60.000	1.715	272.071	274.348	2.277
„ „ 1880.....	209.464	16.090	381	225.935	231.520	5.585
„ „ 1881.....	225.063	12.676	1.118	238.857	239.847	990
„ „ 1882.....	227.649	12.355	60.847	300.851	293.134	7.717
„ „ 1883.....	229.164	17.976	944	248.084	251.047	2.963
„ „ 1884.....	230.234	14.394	11.328	255.956	260.177	4.221
„ „ 1885.....	232.155	12.650	418	245.223	248.960	3.737
„ „ 1886.....	233.085	11.910	3.348	248.343	249.010	667
„ „ 1887.....	241.395	10.038	61.958	313.391	315.010	1.619
„ „ 1888.....	262.820	8.848	69.842	341.510	333.416	8.094
„ „ 1889.....	272.450	8.846	5.883	287.179	294.687	7.508
„ „ 1890.....	258.703	8.740	2.778	270.221	281.821	11.600
„ „ 1891.....	265.852	8.730	3.810	278.391	285.058	6.667
„ „ 1892.....	272.939	8.670	3.518	285.127	291.772	6.645
„ „ 1893.....	282.289	7.224	—	289.513	298.865	9.352
„ „ 1894.....	290.497	7.220	97	297.814	307.097	9.283
„ „ 1895.....	298.760	7.164	293	306.217	307.018	801
„ „ 1896.....	307.198	7.038	2.206	316.442	312.200	4.242
„ „ 1897.....	315.687	6.986	17.209	339.882	312.571	2.689
„ „ 1898.....	310.771	6.978	62.411	380.160	367.810	18.350
„ „ 1899.....	328.757	6.958	2.309	338.084	360.175	22.091
„ „ 1900.....	337.348	7.302	3.413	348.062	351.828	3.766
„ „ 1901.....	357.035	7.302	2.213	366.550	374.523	7.973
„ „ 1902.....	357.815	7.367	28.803	394.045	387.108	6.937
„ „ 1903.....	360.052	7.814	17.124	394.990	395.899	4.909
„ „ 1904.....	368.010	7.483	25.964	401.457	408.042	6.585

¹⁾ Der erste Beischluß bezieht sich auf den Vorschlag des gemeinsamen Staatshaushaltes im allgemeinen, der zweite speziell auf das Durchschnittsresultat für die Bedürfnisse der in Vietnam und der Bergprovinz, dann im Vampete lebenden Truppen. (Im Uebrigen ist die Verwaltung dieser Länder nach § 3 des G. Nr. 11 vom 18. 12. 18 eingerichtet, daß die Kosten derselben durch die eigenen Einkünfte gedeckt werden, und beläuft daher die gemeinsamen Einnahmen nicht.)

Tabelle III.
 Weberungsergebnisse des Bollgefällens.
 Reine Bollgefällsüberläufe (Abgänge) in den Jahren 1868—1906.

Jahr	Nettopreisnahmen.			Gesamte Netto- umsätze	ab an die Landes- regierung Zulassend und der Eisenbahn- be- triebliche	Weiner Zölle (Währung)
	Österreich	Ungarn	Bohmen und Bergama			
1868	22.285	2.215	—	24.500	—	24.500
1869	30.378	2.031	—	32.409	—	32.409
1870	21.772	3.329	—	25.101	—	25.101
1871	26.782	3.732	—	30.514	—	30.514
1872	31.787	7.597	—	39.684	—	39.684
1873	30.248	4.825	—	35.073	—	35.073
1874	19.305	2.916	—	22.221	—	22.221
1875	21.983	1.956	—	23.939	—	23.939
1876	10.614	2.304	—	12.918	—	12.918
1877	8.100	1.339	—	9.439	—	9.439
1878	7.960	218	—	7.712	—	7.712
1879	5.382	212	—	5.140	—	5.140
1880	10.147	658	212	11.017	1.200	9.817
1881	3.544	1.167	117	2.210	1.200	3.460
1882	29.001	3.239	188	32.428	1.200	31.228
1883	29.520	3.692	125	33.337	1.200	32.137
1884	36.136	6.697	324	43.157	1.200	41.957
1885	7.254	3.271	327	10.852	1.200	9.652
1886	32.183	5.679	315	38.177	1.200	36.977
1887	10.529	7.947	233	18.709	1.200	17.509
1888	69.455	10.198	260	79.913	1.200	78.713
1889	70.201	10.258	305	80.764	1.200	79.564
1890	72.703	11.219	333	84.255	1.200	83.055
1891	78.606	11.991	334	90.931	1.200	89.731
1892	80.716	14.673	377	95.766	1.200	94.566
1893	91.194	19.516	403	111.113	1.200	109.913
1894	91.035	19.092	463	110.590	1.200	109.390
1895	89.223	18.485	682	108.390	968	107.422
1896	90.122	17.205	639	107.966	892	107.074
1897	104.905	20.012	619	125.536	1.002	124.534
1898	115.053	27.433	610	143.096	801	142.295
1899	97.435	19.644	722	117.801	812	116.989
1900	112.080	18.460	613	131.763	714	131.048
1901	102.137	15.941	749	118.827	714	118.113
1902	105.047	16.999	963	123.009	714	122.295
1903	112.066	17.418	914	130.398	716	129.682
1904	118.607	22.192	1.040	141.899	714	141.185
1905	126.701	21.482	1.166	149.348	718	148.630
1906	134.541	19.456	1.295	155.292	714	154.578

¹⁾ Vom J. 1896 an abgänglich hier an die kaiserliche Landesregierung gerichteten Verordnungen aus der Brennweinabgabe (44 18 VI 94, 4. u. XV 94), vom J. 1900 an aus der Bier-, Mineralw.- und Zuckerabgabe (teil. 8. 17 VII und 29 XII 99, 4. u. XVII 99).

²⁾ Das ist der von dem gemeinsten zu beobachtenden Erfordernisse vorweg im Voraus geschätzte Betrag.

^{a)} Noch nicht definitive Daten.

Tabelle IV

über die Heranziehung der Zentralaktiven und der in der Verwaltung des gemeinsamen Finanzministeriums stehenden Fonds zur Befreiung der gemeinsamen Ausgaben.

Jahr	Bewilligter Betrag in Gulden ö. W.		Bemerkungen
	aus den Zentralaktiven	aus den gemeinsamen Fonds	
1868	23,068.616 ¹⁾	—	¹⁾ Laut Delegationsbeschluss C 20 II 71 waren den Zentralaktiven zu entnehmen 26,652,852 fl. Daraus wurden auf die J. 1870 und 1871 übertragen 3,794,236 „ Es kam daher in der Schlussrechnung 1868 zum Ausbruch 23,068 616 fl.
1869	5,655.509 ²⁾	—	
1870	3,794.236 ⁴⁾	—	²⁾ Laut Delegationsbeschluss C 19 VII 71 waren den Zentralaktiven zu entnehmen 6,144,020 fl. Daraus wurden auf die J. 1870 und 1871 übertragen 488 511 „ Es kam daher in der Schlussrechnung pro 1869 zum Ausbruch 5,655 509 fl.
1871	488.511 ³⁾	—	
1877	995.638	—	Bermachtet für das Ministerium des Innern und die kaiserlich-herzoglich-gemeinsamen Ständetage.
1878	6,562.370	20,000.000	Der Betrag aus den Zentralaktiven zur Unterstützung der kaiserlich-herzoglich-gemeinsamen Ständetage. Der Betrag von 20,000,000 fl. bezieht sich auf die Gelder des kaiserlichen in der Verwaltung des gemeinsamen ö. W. stehenden Fonds und zwar des kaiserlich-herzoglich-gemeinsamen ö. W. stehenden gemeinsamen Investitionsfonds. Hinsichtlich der kaiserl. (ö. W.) C. wurde die Bewilligung zum Verkauf dieser Aktien erteilt mit ö. 11 VI 78, N. 52.
1879	1,360.000	—	Für die kaiserlich-herzoglich-gemeinsamen Ständetage.
1880	265.000	—	
1881	345.164	—	„Aus der Finanzierung von Wiener Eisen“ ohne besondere Zweckbestimmung.
1882	8,000.000 8,500.000	—	Der Betrag von 8,000,000 fl. bezieht sich auf den in die Zentralaktiven gehörigen kaiserlich-herzoglich-gemeinsamen 8,500,000 fl. auf die eben dahin gehörigen kaiserl. Eisenbahnaktien. Hinsichtlich der kaiserl. C. (ö. W.) 8,408,000 fl. und 5,811,000 fl.) wurde die Bewilligung zur Verwertung erteilt mit ö. 8 VI 82, N. 73.
1896	1,188.371	—	Laut Delegationsbeschluss III B III 96 für Zwecke der Kriegsmarine.
1897	352.325	—	Laut Delegationsbeschluss IV 26 XII 97 für den Bau von Orientalschiffen in Venedig, Triest und Genua.
1898	15,000.000	—	Kaiserlich-herzoglicher Kredit für Zwecke der Laut Delegationsbeschluss 5 VI 98.

ohne Abzug der Verzehrungssteuerrestitutionsen zur Darstellung gebracht. Dieselben be-
stimmten sich:

	In Österreich	In Ungarn
	In Tausenden von Kronen	
1868	29.047	4.545
1869	32.804	5.082
1870	32.932	5.169
1871	40.709	5.240
1872	45.243	8.568
1873	43.627	5.496
1874	34.897	4.043
1875	34.645	4.477
1876	31.863	4.084
1877	32.814	4.072
1878	38.442	3.465
1879	40.289	4.162
1880	51.802	4.196
1881	57.113	6.227
1882	70.991	7.549
1883	83.706	10.512
1884	84.336	11.270
1885	79.149	10.057
1886	70.970	9.183
1887	69.696	10.214

Die Tabelle IV gibt Aufschlüsse über jene Beträge, welche aus den sogenannten Zentralaktiven, ferner aus den in der Verwaltung des gemeinsamen F. W. gestandenen Fonds zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben entnommen wurden.

(Unter den Zentralaktiven wird jener Komplex von Vermögensbeständen und Forderungen verstanden, welcher zu Beginn des J. 1868 bei der Zentralkasse in Vorhabeitung stand. Eine formelle Aufteilung dieser Vermögensbestände hat nicht stattgefunden, doch werden dieselben (abgesehen von der Entnahme von Vorschüssen für Eisenbahnbauten in den okkupierten Ländern) folgende zur Be-

streitung der gemeinsamen Ausgaben herangezogen, wodurch sie beiden Reichshälften de facto nach dem Quotenschlüssel zugute kommen.

Die gleichfalls zu Beginn des J. 1868 vorhandenen und in der Verwaltung des gemeinsamen F. W. gebliebenen, hier in Betracht kommenden Fonds sind der Militärstellvertreterfonds und der allgemeine Militärinvalidenfonds. Ersterer wurde durch die Entnahmen für gemeinsame Zwecke aufgezogen. (Überdies steht noch der allgemeine Militärinvalidenfonds in der Verwaltung des gemeinsamen F. W.)

In den in den Tabellen I und II aufgeführten, kühnrechnungsmäßigen Gesamtausgaben für die gemeinsamen Angelegenheiten sind die in Tabelle IV spezifizierten Beträge inbegriffen.

Literatur.

Die neue Gesetzgebung Österreichs. Erläutert aus den Reichsratsverhandlungen. I. Bd. (S. 719 und ff.) Wien. Verlag der G. J. Manz'schen Buchhandlung. 1868. Beer: Die Finanzen Österreichs im 19. Jahrhundert. (S. 349 und ff.) Prag. Verlag von F. Tempsky. 1877. Derselbe: Der Staatshaushalt Österreich-Ungarns seit 1868. (S. 494 und ff.) Prag. 1881. Verlag von F. Tempsky. Fügler: Der gemeinsame Staatshaushalt der österreichisch-ungarischen Monarchie in Schanz' Finanzarchiv. I. Jahrgang, 1. Heft. Menger: Der österreichisch-ungarische Ausgleich, ebendasselbst. IV. Jahrgang, II. Bd. v. Österreichisch-ungarischen Quotenstreite. Wien und Leipzig. Wilhelm Braumüller, 1898. Horánský: Die Quotenfrage. Budapest, 1898 (Europa, literarische und Trudercialiengeellschaft). Böbes: Über Militär- und Quotenbeiträge, mit besonderer Rücksicht auf den österreichisch-ungarischen Quotenstreit in Schanz' Finanzarchiv, XVII. Jahrgang, I. Bd. Eisenmann: Le Compromis Austro-Hongrois de 1867, Paris, Société Nouvelle de librairie et d'édition 1904.

Epismüller.



7867

R. u. R. Zeltbudenbrücken bei Friedländer Werben, Prov. 07 6365.

